Beteiligungssynopse: Öffentlichkeit

Erste Beteiligung (13.01.2025 – 13.02.2025)

Hinweise:

- In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in der linken Spalte die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in der rechten Spalte der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde.
- Die Stellungnahme ID (StnID oder ID) ist der jeweils ersten Zeile zu entnehmen.
- Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können.
- Original-Stellungnahmen und Anhänge lagen dem Regionalrat zur Beschlussfassung vor.
- Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält.
- Exportbedingt werden Umlaute und Sonderzeichen in der pdf-Datei stellenweise nicht korrekt dargestellt.

Regionalplan Köln

Erneuerbare Energien

AZ: Ö-M-1-1

1030324

1037085_001

Inhalt

wir sind entsetzt, dass der Regionalrat die Flächen auf der Ville als Konzentrationszonen für Windenergie beschlossen hat. Diese Entscheidung ist eine Katastrophe für das auf der Ville bestehende Landschaftsschutzgebiet, den angrenzenden Naturschutzgebieten und für die dort heimischen Tiere insbesondere der Vögel und Fledermäuse. Auch für uns Anwohner ist dies eine unverhältnismäßige Zumutung. Der Wille der Bürger und Anwohner wird hier in keinster Weise berücksichtigt. Wir erheben gegen diese ausufernde Planung als direkt betroffene Anwohner entschieden Einspruch.

Bei der Menge an Windkraftanlagen direkt vor unserer Haustür spielen Sie mit unserer Gesundheit. Die einengende Wirkung, die durch diese Anlagen eintreten wird und der zu erwartende Lärmpegel wird eine erhebliche Auswirkung auf unsere psychische Gesundheit haben. Zudem bezweifeln wir, dass bei der Anzahl an Windrädern die TA Lärm überhaupt einzuhalten ist. Die ständigen Bewegungen der Rotoren und der Schattenwurf von solchen Anlagen, die bis zu 700 Meter an unsere Häuser heranreichen sollen, möchten wir nicht hinnehmen. Diese Planung wird nicht nur eine erhebliche negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit sondern auch auf unsere Lebensqualität haben und ist unbedingt abzulehnen.

Auf der Ville, insbesondere bei Merten, Rösberg und Hemmerich sammelt sich auf den Feldern sehr viel Wasser, welches nach Regenfällen dort langsam versickern kann. Durch die massenhafte Verdichtung der Flächen durch die Windkraftanlagen wird dieses Wasser nicht mehr so ungehindert abfließen können. Wir Bürger müssen uns für jede Flächenverdichtung rechtfertigen und nun soll die Ville großflächig verdichtet werden. Wurde professionell abgeklärt, ob dies nicht zu einer Verschärfung von Hochwasserszenarien führen wird?

Zudem bitten wir Sie inständig darum, unsere heimischen Vogelarten zu schützen und weisen erneut darauf hin, dass in den geplanten Konzentrationsflächen WEA-empfindliche Fledermaus- und Vogelarten nachgewiesen sind. Deren Nist- und Rastplätze sowie die Jagdgebiete sind durch die Planung massiv gefährdet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Dies vorausgeschickt gilt darüber hinaus das folgende:

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

In dem Zusammenhang verweisen wir auf das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland. Die EU kritisiert den unzureichenden Schutz Deutschlands von Vogelarten und deren Lebensräumen. Die Ausweisung der Flächen auf der Ville ist erneut ein Beispiel für den mangelnden Schutzstatus unserer Tierwelt in NRW und dafür, dass Tier- und Landschaftsschutz überzogenen ideologischen Ideen der Politik zum Opfer fallen. Hier wird unserer Meinung nach gegen die Vogelschutzrichtlinie der EU verstoßen, da der Rotmilat wie alle europäischen Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegt. Er ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen gilt.

National gehört der Rotmilan wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Wie wird dies bei Ihrer Planung berücksichtigt? Auf der gesamten Ville ist der Rotmilan zuhause und seine Jagdgebiete erstrecken sich u.a. auch auf die vorgelagerten Felder.

Auch die auf der Ville heimischen Fledermausarten sind wie sämtliche europäische Fledermausarten streng geschützt. Auch dieser Schutzstatus wird durch die Planungen missachtet.

Doch nicht nur in den EU Richtlinien, auch auch im Regionalplan ist der Schutz der Landschaft und der gefährdeten Vogelarten festgeschrieben und wird vollkommen außer Acht gelassen. Es ist kaum noch möglich, im Land NRW eine von Bauten unbelastete Landschaft zu finden. Daher ist es umso unbegreiflicher, dass Sie eine der seltenen unberührten Landschaften opfern und uns Bürgern zudem ein wichtiges Erholungsgebiet nehmen. Neben den Windkraftanlagen müssen ja auch noch die entsprechenden Stromleitungen verlegt werden.

Wir möchten hier einige Abschnitte des aktuellen Regionalplanes hervorheben. Dieser schreibt fest

- dass es angesichts der Belastung der natürlichen Umwelt gerechtfertigt und notwendig ist, alle z.Z. nach der Landschaftsbewertung wertvollen Teile des Freiraumes zu sichern.

- dass vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume auszuschließen sind.

- dass in den Großlandschaften des Landes wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden sollen. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenarten und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln (Ziel 2.26 Kap. B.III. LEP NRW).

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission/ Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium

- dass die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) zu schützen sind. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

- dass bei der räumlichen Entwicklung des Landes den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege
Rechnung zu tragen ist

- dass im besiedelten und unbesiedelten Raum die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern sind vor allem durch:

a) Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,

b) Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung,

c) Untersagung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume

- dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden muss

- dass In den Großlandschaften des Landes wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden sollen. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope, Biozönosen, Arten und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.

Zudem liest man im Regionalplan, dass die Planungen von Windparks so gesteuert werden, dass

- die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben,

- dass Windparks nur in Bereichen geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung des Regionalplanes verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.

gewertet.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Rotmilan und von heimischen Fledermausarten:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Wie ist die Planung einer Konzentrationsfläche für Windenergie auf der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Ville mit all diesen Grundsätzen zu vereinbaren? Durch die geplanten Windkraftanlagen und den dazugehörigen Versorgungsleitungen werden die im Regionalplan verfolgten Schutzziele eindeutig massiv beeinträchtigt. Oder kann man die Grundsätze des Regionalplanes und die im EU-Recht festgesetzten Vorgaben bei Bedarf einfach übergehen? Sind Ihnen die Bornheimer Bürger gleichgültig, dass Sie uns diesen massiven Beeinträchtigungen aussetzen? Wir sind maßlos enttäuscht über die hier gezeigte Schonungslosigkeit des Regionalrates und fordern Sie auf, die Pläne zu verwerfen und geeignetere Bereiche zu suchen. Diese sind im Regierungsbezirk sicherlich zu finden.	Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-10

1030560

1037125_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],

die in dem Aufstellungsbeschluss vorgesehene Planung der Windenergiebereiche führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Flächen im Kreis Euskirchen. Die Planung sieht vor, dass große Waldgebiete in den Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Nettersheim, Hellenthal, Dahlem und Kall in Windindustriegebiete umgewandelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im linksrheinischen Gebiet viel mehr Flächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind, als z.B. im oberbergischen Kreis. Dies ist eine eklatante Benachteiligung der Kommunen und der Bürger im Kreis Euskirchen. Zudem verfügt der Kreis Euskirchen bereits über ein Vielfaches der für den Kreis notwendigen erneuerbaren Energiekapazität.

Neben den Windenergiebereichen im Regionalplan sind nach Auskunft der Unteren Immissionsschutzbehörde im Dezember 2024 insgesamt 98 Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Kreis Euskirchen anhängig, die zumindest teilweise auch Flächen betreffen, die im Regionalplan nicht als Vorranggebiete vorgesehen sind. Die Zersiedlung der Landschaft mit Windrädern schreitet also ungebremst fort. Dies ist das Ergebnis einer verantwortungslosen Politik der Landesregierung in Düsseldorf bestehend aus CDU und Grünen, der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD und der gescheiterten AmpelRegierung in Berlin.

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

• Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere • Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse • Abholzung von intaktem Baumbestand • Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege • Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete • Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien • Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung • Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel • Zerstörung des Landschaftsbilds • Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig • Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer •Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können

Die Konsequenzen für die Wirtschaft:

• Keine sichere Energieversorgung, da Windenergieanlagen und PV Anlagen nicht grundlastfähig sind • Kohle und Gaskraftwerke müssen mit hohen Kosten vorgehalten werden • Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden bei vielen Wind und viel Sonne wird bereits jetzt viel zu viel Strom produziert • Speicheranlagen sind in ausreichendem Umfang nicht vorhanden • Für diesen wertlosen Strom erhalten die Betreiber den vom Staat garantierten Preis • Die Kosten für den wertlosen Strom belaufen sich im Jahre 2024 auf 20 bis 27 Milliarden Euro •Der Strom in Deutschland ist aufgrund dieser Energie Planwirtschaft viel zu teuer • Viele Unternehmen verlagern ihren Standort oder gehen in die Insolvenz • Die sogenannte Transformation und das Verbrennungsverbot führen dazu, dass VW Standorte schließen will und Ford in Köln über 3000 Mitarbeiter abbauen will • Die Energiepolitik zerstört den Wirtschaftsstandort Deutschland • Verantwortlich ist die Politik der Ampelparteien SPD, Grüne und FDP, die im Gesetz festgeschrieben haben, dass der Bau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt • Verantwortlich ist auch die CDU, die diese Energiepolitik in Ihrem Programm unterstützt • Verantwortlich in NordrheinWestfalen ist die Landesregierung in Düsseldorf, bestehend aus CDU und Grünen •Verantwortlich ist diese Landesregierung für das Ausmaß und den Zeitplan hinsichtlich der Zerstörung der Waldgebiete

Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Planung für rechtswidrig und bitte daher darum, von den Vorhaben insgesamt abzusehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es im kommenden Februar höchstwahrscheinlich zu einem Politikwechsel im Bund kommen wird und die zum Nachteil der Bürger gereichenden bestehenden Gesetze der gescheiterten AmpelRegierung auf den Prüfstand gestellt werden.

Für den Fall, dass an der vorliegenden Planung festgehalten wird, behalte ich mir rechtliche Schritte vor.

[ANONYMISIERT]

WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. In den genannten Kommunen wird dieser Wert unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die

Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die

	Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1002

1035586

1041139_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien
HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist auf den Gebieten der Gemeinde Windeck.

[ANONYMISIERT],

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Die geplanten Windkraftindustrieanlagen haben schädliche Umwelteinwirkungen und es gehen erhebliche Gefahren davon aus. Außerdem gibt es erhebliche Öffentlich-rechtliche Belange, die der Genehmigung entgegenstehen.

Artikel 28 GG

2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Der Bau der Anlagen widerdpricht Artikel 1 des Grundgesetzes für ein würdevolles Leben vieler Menschen in der betroffenen Region.

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, BGB § 823 darf von keinem Eigentum eine Gefahr an Leib, Leben, Gesundheit und Vermögensschäden entstehen, andernfalls macht sich der Eigentümer dafür haftbar. Im Falle einer Genehmigung Ihrerseits machen Sie sich für diese Schäden ebenfalls mitschuldig und werden im Falle von Schädigungen von unserer Gemeinschaft auch in Haftung genommen. Wir werden den Klageweg gegen jeden verantwortlichen Amtsträger auf kommunaler, Kreis und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den

Bezirksebene beschreiten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Wir leben hier im östlichen Rhein-Sieg Kreis in einer wundervollen Natur und Naturregion. In der Vergangenheit sind durch Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte und Integrierte Städtebauliches Entwicklungskonzept viel Mühen und auch Investitionsen über Jahrzehnte in das strukturschwache Gebiet geflossen. Heute erfreuen wir uns einer starken touristischen Region mit Naturwanderwegen, die sie als Kreis unterhalten, Erlebnisswanderwegen, Kanufahrten auf der Sieg (mit Touristen bis nach Hamburg), sanfter Tourismus mit vielen Ferienwohnungen, einer wunderschönen Aussicht, mit zusammenhängeden Naturschutzflächen alleine über 500 Biotopkataster alleine in Eitorf, aufgewertete Flächen für höherwertigen Naturschutz, deren Verpflichtung sie als Kreis mit dem Naturschutzgroßprojekt Chance Natur eingegangen sind und Millionen Euro von Bundesamt für Naturschutz erhalten und ausgegeben haben. Wir haben außerdem, dass bedeutungsvollste Brutvorkommen des Rotmilans hier in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck, wie es immer wieder seit Jahrzehnten durch ihren Leiter der Biologischen Station Dr. Steinwartz proklamiert wurde und wird.

Der Schwarzstorch brütet hier und ist sehr sensibel und verlässt die Brut bei Störungen. Die Fledermaus ist in der von Menschen dominierten Landschaft auf Hilfe angewiesen. Durch Windkraftindustrieanlagen im Wald würden wichtige Rückzugsorte zerstört werden.

Die Zielsetzung, 2% der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen, wirft Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands zum Schutz der Biodiversität auf.

• Beeinträchtigung von Lebensräumen: Der Bau von Windenergieanlagen wird Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinträchtigen, insbesondere wenn diese in ökologisch sensiblen Gebieten wie in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck errichtet werden.

• Gefährdung von Arten: Bestimmte Vogel- und Fledermausarten sind durch Kollisionen mit Windrädern gefährdet.

Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Hinweise zu den relevanten Ablehnungsgründen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird u.a. geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer

Wir fordern umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen

Deutschland hat sich im Rahmen internationaler und europäischer Vereinbarungen verpflichtet, den Schutz der Biodiversität und die nachhaltige Nutzung von Flächen zu fördern. Diese Verpflichtungen beeinflussen nationale Planungen und können Auswirkungen auf Projekte wie den Ausbau von Windenergieanlagen haben.

Internationale Verpflichtungen:

Auf der 15. UN-Biodiversitätskonferenz (COP15) im Dezember 2022 in Montreal wurde der Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework verabschiedet. Dieses Abkommen setzt sich zum Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2030 umzukehren. Ein zentrales Ziel ist es, mindestens 30% der globalen Land- und Meeresflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.

Europäischer Green Deal:

Im Rahmen des Europäischen Green Deals hat die EU die Biodiversitätsstrategie für 2030 entwickelt. Diese Strategie sieht ebenfalls vor, 30% der Land- und Meeresflächen der EU unter Schutz zu stellen, wobei 10% strengen Schutz genießen sollen. Zudem sollen mindestens 20% der geschädigten Ökosysteme bis 2030 wiederhergestellt werden.

Nationale Umsetzung und rechtliche Rahmenbedingungen:

In Deutschland sind diese internationalen und europäischen Ziele in nationale Strategien und Gesetze eingebunden. Der §35 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich und nennt öffentliche Belange, die einem Vorhaben entgegenstehen können. Dazu gehören unter anderem Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes. Ein Vorhaben darf diese Belange nicht beeinträchtigen, um genehmigungsfähig zu sein.

Auswirkungen auf Windenergieprojekte:

Bei der Planung und Genehmigung solcher Projekte ist sicherzustellen, dass sie weder gegen internationale Vereinbarungen noch gegen nationale Gesetze verstoßen. Insbesondere dürfen sie keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Gebiete oder Arten verursachen. Das tun die Anlagen aber in diesem Plangebiet.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt die Genehmigung von Windkraftanlagen und enthält verschiedene Gründe, aus denen eine Genehmigungsbehörde eine Windkraftanlage ablehnen kann.

Die relevanten Ablehnungsgründe sind:

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 BImSchG)

• Wenn die Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall) verursacht.

Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

• Besondere Relevanz haben hierbei Lärmimmissionen nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

• Schattenwurf: Laut der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ darf der Schattenwurf in Wohngebieten nicht mehr als 30 Minuten täglich oder 30 Stunden jährlich betragen. Die Anlagen stehen aber bis zu 500 Meter von Häusern, was den ganzen Betrieb im Frühjahr und Sommer in Frage stellen würde.

2. Naturschutzrechtliche Gründe (§ 44 BNatSchG)

• Windkraftanlagen dürfen nicht genehmigt werden, wenn sie streng geschützte Tierarten erheblich gefährden.

• Betroffen sind Rotmilan, Schwarzstorch Fledermäuse.

• Auch die Nähe zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat) oder Vogelschutzgebieten kann eine Genehmigung verhindern.

4. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

• Wenn die Windkraftanlage die öffentliche Sicherheit gefährdet, z. B. durch:

- Eiswurf von den Rotorblättern.
- Standsicherheitsprobleme (Erdbebengebieten).
- Nähe zu Verkehrswegen (Autobahnen, Bahnlinien, Flughäfen).

5. Militärische und Luftfahrtrechtliche Belange (§ 18 LuftVG, § 14 LuftVO)

• Wenn die Windkraftanlage in der Nähe von Radaranlagen oder Flugkorridoren liegt und den Luftverkehr oder die Funktionsweise von Radaranlagen beeinträchtigt.

• Besonders betroffen sind hier:

- Militärische Radaranlagen der Bundeswehr.
- Flugnavigationsanlagen der Deutschen Flugsicherung (DFS).

6. Abstände zur Wohnbebauung (Landesrechtliche Regelungen)

• Viele Bundesländer haben Mindestabstände zu Wohngebieten eingeführt, z. B. 1.000 Meter oder die 10H-Regel in Bayern (Höhe x 10).

• Werden diese Abstände unterschritten, kann die Genehmigung verweigert werden.

7. Unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

• Für größere Windparks (z. B. ab 20 MW Leistung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige

• Wenn diese fehlerhaft oder unzureichend ist, kann die Genehmigungsbehörde das Vorhaben ablehnen. 8. Ablehnung durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Die wichtigsten Ablehnungsgründe sind in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck gegeben wegen Lärm-, Naturschutz-, Sicherheits- und Abstandsregelungen. Gerade bei Umwelt- und Naturschutzbelangen gibt es sehr hohe Konfliktpotenziale.	Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen

Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen

Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

	ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-1003	
1035743	
1041202_001	
Inhalt [Die Stellungnahme ist identisch zu StN-ID 1041139, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben] Um später unser Klagerecht ausüben zu können, lege wir hiermit unsere Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens und geben uns eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Wir bitten Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an unsere o.g. Adressen. Desweiteren beantragen wir eine Verfahrensbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu den StnID 1041139_001 und 1041139_002 verwiesen. Im Hinblick auf die beantragte Verfahrensbeteiligung gilt folgendes: Die Bekanntmachung der Beteiligungsschritte zum Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW kann Jedermann innerhalb der Frist zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung nehmen. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird zudem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.	

AZ: Ö-M-1-1006

1034968

1040300_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

also als mündiger Bürger hat man Rechte und Pflichten. Ich möchte mich hier sehr kurzfassen und versuchen meine Emotionen in Grenzen halten zu wollen.

1. Wie kann es sein, das MITTEN in ein Waldgebiet, unmittelbar zu einer Ortschaft eine Windradanlage bauen will? Man kann dieses doch nur als politischen Unfug bezeichnen, weil es soll doch diese Natur und diese Tiere dort geschützt werden ! Von den Belastungen die davon ausgehen, das was die Baumaschinen anrichten kann man nur den Kopf schütteln. Ihnen ist schon bewusst welche Giftstoffe dort mit eingebunden sind ?
2. Wie kann es sein, das man dieses OHNE UMWELTPRÜFUNG beschlossen hat ? Man hier das Gefühl bekommt etwas unter den Hand gelaufen sein muss ? Dort leben Tiere die immer mehr von solchen Dingen bedroht sind !
3. Warum belegt man stattdessen nicht die öffentlichen Gebäude, oder auch die Privaten in Eitorf und Ruppichteroth mit Sonnenkollektoren ? Vergibt Fördermittel und schafft einen glaubwürdigeren Anreiz ?
4. Oder nutzt Flächen die nicht bebaut werden können, als Solarpark?

Also das ganze passt nicht zusammen ! Hier versucht man nur noch das abgestorbene Waldgebiet zu „versilbern“. Wir legen hierzu WIDERSPRUCH EIN.

Politik und die diese gegenüber den Bürger vertreten, war noch nie so unglaubwürdig wie in der heutigen Zeit. Da kann man auch nur mit Schrecken daran denken, das immer mehr Bürger sich fälschlicherweise einer anderen Politik zuwenden.
Und es ein Unding ist, das Politiker sich dann noch darüber beschweren. Ich möchte diese Zeit nicht noch einmal erleben ! Es ist an der Zeit an der Glaubwürdigkeit ein Zeichen zusetzen.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1 +2

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter

	obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Zu 3 + 4 Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Nutzung privater oder öffentlicher Gebäude für Sonnenkollektoren, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1007

1034969

1040301_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

ich wende mich mit diesem Schreiben entschieden gegen den geplanten Bau von 18 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf. Ich möchte meinen Widerspruch einlegen und Sie eindringlich bitten, die Genehmigung für dieses Vorhaben zu überdenken.

Zunächst einmal schätze ich die Bemühungen um erneuerbare Energien und den notwendigen Übergang zu nachhaltigen Energie quellen.
Dennoch gibt es einige Aspekte, die meiner Meinung nachsorgfältig abgewogen werden sollten:

1. Umweltauswirkungen:

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen bringt erhebliche Auswirkungen auf die lokale Tier- und Pflanzenwelt. Besonders Vögel und Fledermäuse sind oft von Kollisionen betroffen. Ich bitte darum, die ökologischen Folgen umfassend zu prüfen.

2. Landschaftsbild:

Die Installation von Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild erheblich. Die natürliche Schönheit, Ruhe unserer Umgebung sowie Attraktivität unserer Region wird durch den Ausbau zerstört. Wir befinden uns in eine Wasser/ Naturschutz-Gebiet.

3. Lärmbelästigung:

Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die für Anwohner störend sind.
Es ist wichtig, die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen in der Umgebung zu berücksichtigen.

4. Wirtschaftliche Aspekte:

Es wird wirtschaftlichen Folgen für die Region. Der Ausbau hat potenziell negative Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft im Umgebung.

5. Wertverlust von Immobilien:

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von

Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien. Dies stellt eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für die Eigentümer dar, die oft viel in den Erwerb und Erhalt ihrer Häuser investiert haben. Ein solcher Verlust ist durch die negativen Auswirkungen der Anlagen auf die Wohnqualität direkt begründet. Ich bitte Sie, diese Punkte ernsthaft in Ihre Überlegungen einzubeziehen und eine umfassende Diskussion mit der Gemeinschaft zuführen, bevor Entscheidungen getroffen werden. Es ist wichtig, dass wir einen Weg finden, der sowohl den Bedürfnissen der Umwelt als auch der Menschen in unserer Region gerecht wird. [ANONYMISIERT]	voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Ein Abwehranspruch gegen einen potenziellen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines WEB in räumlicher Nähe kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten WEB ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Künftig sind Windenergievorhaben gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb ausgewiesener WEB (sowie Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Dementsprechend entfaltet der TP EE eine (gewisse) Steuerungswirkung für die Windenergie auf regionalplanerisch möglichst konfliktarme Räume, auch wenn die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

AZ: Ö-M-1-1008

1034970

1040302_001

Inhalt

Öff Teilplan EE, Rhein-Sieg-Kreis

Stellungnahme zu Windenergieanlagen (WEA) auf dem Nutscheid (Kommunen Eitorf, Hennef, Ruppichteroth)

Der Nutscheid ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im Bergischen Land. Der Nutscheid ist ein bewaldeter, schmaler, teilweise nur wenige Hundert Meter breiter Höhenrücken zwischen Hennef und Morsbach. Mit 378 m ist das „Hohe Wäldchen" sein höchster Punkt. Dieser Bergkamm diente schon den Kelten und Römern als West-Ost Verbindung, da von dem schmalen Höhenzug eine gute Einsicht in Täler und Landschaft besteht. Kleine, kulturhistorisch wertvolle Dorfweiler sind hier Ausdruck für die naturschonende Besiedlung, womit sie zum einmaligen Landschaftsbild beitragen.

Der Ausbau von WEA im Wald wie dem Nutscheid stellt einen erheblichen Eingriff in dieses Ökosystem dar, deshalb muss er wenn überhaupt naturverträglich erfolgen, d. h. sensible Arten (wie z.B. Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe), seltene Lebensräume (wie z.B. Niedermoore, Heideflächen, Taleinschnitte} und markante Standorte (wie z. B. schmale Riedei, Sporne und Rücken) sind zu schützen. WEA und ihre Erschließungsmaßnahmen führen im Zusammenspiel mit Ereignissen wie Sturm und Dürre zur Destabilisierung von Waldbeständen, insbesondere durch die neuen, lichten, wind- und sturmgefährdeten Waldränder. Wälder gehören zu den artenreichsten Ökosystemen unserer Erde. Dabei ist die Artenanzahl im Waldboden stets wesentlich höher als diejenige auf dem Boden. Auch trägt der Waldboden als Kohlenstoffspeicher wesentlich zum Klimaschutz bei, er ist um das 85- fache höher als die jährlich neue Kohlenstoff-Festlegung durch den Holzzuwachs. Die durch den Ausbau von WEA bedingte Bodenstörung ist bleibend, was insbesondere bei alten Waldstandorten wie dem Nutscheid nicht auszugleichen ist. Waldfläche wird in Anspruch genommen für die Standfläche von WEA, aber auch für die schwerlastfähige Erschließung und den Hochspannungs-Leitungsbau. Der Nutscheid als schmaler Höhenrücken mit seinen einschneidenden Siefen und tiefen "Talern erfordert eine lange Zuwegung und große Radien für den Schwerlastverkehr sowie technisch aufwendige Leitungssysteme, wodurch der Flächenverbrauch und die Bodenstörung unverhältnismäßig ansteigen. WEA-Ausbau auf flachem Agrarland ist deshalb wesentlich eingriffsärmer und effizienter.

Der Nutschetd als großes zusammenhängendes Waldgebiet mit seinen alten, artenreichen und C02-reichen Waldbodenstandorten, seiner Artenvielfalt sowie das

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf

gesamte abwechslungsreiche Landschaftsbild sind schützenswert, der dortige, begrenzte Ausbau von WEA aufgrund der vorhandenen Topographie ist ineffizient, risiko- und eingriffsreich, nicht auszugleichen sondern somit zu vermeiden. Damit NRW das 1,8 %ige Ausbauziel erreicht, wird der Nutscheid nicht gebraucht. Der Ausbau von WEA auf diesem Standort ist abzulehnen. [ANONYMISIERT]	Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und

	Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-1009

1034971

1040303_001

Inhalt

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Kurz: Teilplan EE

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gern. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW vom 06.01.2025

Stellungnahme

I.

Der Entwurf des o.g. Teilplans **weist** Flächen für Windenergie/ Beschleunigungsflächen (nachfolgend WEF genannt) aus. Die Ausweisung leidet, wie nachfolgend zusammengefasst hier am Beispiel der Gemeindegebiete Eitorf, Ruppichteroth, Much, Windeck, Waldbröl und nordöstliche Teile der Stadt Hennef (hier „Referenzgebiet" genannt) begründet, unter einem **gesamtstrukturetten, schweren Abwägungsfehler.** Dieser liegt, wie nachfolgend aufgezeigt, in einer unsachgerechten und unausgewogenen Übergewichtung der Verortung von Windenergieflächen in zusammenhängenden Waldgebieten im Referenzgebiet gegenüber landwirtschaftlichen und gewerbegebietsnahen Flächen im **gesamten Planungsgebiet.**

II.

Rein tatbestandlich wird beim schon beim ersten Blick auf die Erläuterungskarte zum Entwurf des Teilplans EEP deutlich, dass die WEF im Referenzgebiet nahezu ausschließlich in Waldgebieten, teils großen zusammenhängenden, liegen. Ebenso offenkundig ist, dass kaum WEF auf landwirtschaftlichen oder gewerbegebietsnahen Flächen ausgewiesen sind. Letzteres bezieht sich auch auf das gesamte Plangebiet.

III.

Wald ist nach allen fachlichen Untersuchungen auf EU-, Bundes- und Landesebene im Verhältnis zu Gewerbe- und Landwirtschaftsflächen der herausragende Flächentyp für Artenschutz und insbesondere für den Erhalt und die Erneuerung der Artenvielfalt. Beides ist ein nach allen bekannten politischen und gesetzgeberischen Quellen eine äußerst hochrangiges Ziel - und damit auch ein übergeordnetes Ziel zur Raumordnung auf Landesebene. Es überlagert damit auch landespolitische Zielsetzungen wie die Ausweisung von 1,8% der Landesfläche für Windenergie.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu: Punkt I

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Alle fachlichen Untersuchungen zeigen, dass landwirtschaftliche Flächen, insbesondere die intensiv bewirtschafteten, ohnehin wenig oder kein Potenzial für die Erhaltung und Regeneration der Artenvielfalt haben. Gleichermaßen gilt das für Gewerbe- und Industrieflächen einschließlich der unmittelbaren Umgebung.

Dies vernachlässigt der Teilplan EEP in der Abwägung in grob unsachgerechter Weise. Der Blick auf die Erläuterungskarte macht dies offenkundig: Praktisch keine landwirtschaftlichen oder gewerbegebietsnahen Flächen im Referenzgebiet sind als WEF ausgewiesen. Dies, obwohl sie in Teilen des Gebiets mehr als 50% ausmachen.

IV.

Auch der Blick auf Details macht den groben Abwägungsfehler deutlich:

1. Angesichts von Naben- und Gesamthöhen von Windkraftanlagen von 150 - 250 m ist anders als vielleicht vor noch 10- 20 Jahren deutlich, dass die notwendige Windhöffigkeit auch in Tiefebenen, weniger hoch gelegenen Flächen oder landwirtschaftlich genutzten Höhenflächen erreicht werden kann. Außerdem befinden sich sowohl im Referenzgebiet wie auch im gesamten Planungsgebiet große landwirtschaftliche und gewerbliche durchaus auch in Höhenlagen.

2. Der Eingriff in die Natur wäre auf landwirtschaftlichen oder gewerbegebietsnahen Flächen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen im Verhältnis zu zusammenhängenden Waldflächen **ungleich geringer.** Auf Landwirtschaftsflächen fallen die Fundaments- und Erschließungsflächen von WEA kaum ins Gewicht; Rodungen sind entbehrlich. Die Landwirtschaft kann fortgesetzt werden. Für nicht nutzbare Fundaments und Wegeflächen bilden Nutzungsentgelte den wirtschaftlichen Ausgleich. Sinngemäß gilt dies für Gewerbeflächen oder gewerbegebietsnahe Flächen. Diese sind bezüglich der Auswirkungen von Windenergieanlagen weniger empfindlich, weil vorgeprägt und ohne wesentliche Wohnnutzung.

3. Sog, .Kalamitätsflächen" als vorrangig für WEF zu bewerten (so Teile der Begründung des Teilplans EE) ist offenkundig ein Abwägungsfehler. Es gilt für diese grundsätzlich nach Bundes- und Landeswaldgesetzen das Wiederaufforstungsgebot unter auch ökologischen Gesichtspunkten. .Kalamitätsflächen" sind demnach unter individuellen Eigneraspekten betriebswirtschaftlich ein Nachteil. Das sei rein betriebswirtschaftlich zugestanden. Aber tatbestandlich handelt es sich nicht nur um nur eine mit Forstpflanzen besetzte Produktionsfläche. Wald, insbesondere im Referenzgebiet, ist vielfältig strukturiert mit Hängen, Siefen, Bächen, Felsstruktruren, temporären Feuchtflächen usw. Auf den Kalamitätsflächen ist vor Ort im ökologischen Sinne wertvolle Sukzessivvegetation bereits entstanden. Dies erklärt bzw. bekräftigt auch die Bewertung aller Fachgutachten des Waldes (in jedweder Altersstufe) alsnQuelle der Artenvielfalt".

In der Zusammenfassung richtet sich diese Stellungnahme nicht die gegen Windenergieanlagen oder WEF in einem Regionalplan **generell.**

Sie will vielmehr die Defizite zum .Wo?" aufzeigen und anregen, zur Minderung dieser

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

<u>Zu: Punkt II und III</u>

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden

Defizite eine geänderte Verteilung der WEF unter **ausgewogener** Berücksichtigung von Wald-, Landwirtschafts- **und** Gewerbeflächen zu prüfen. [ANONYMISIERT]	Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. <u>Zu: Punkt IV</u> Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung

	der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-1011

1035046

1040564_001

Inhalt

Betreff: Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien,
HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

[ANONYMISIERT],
hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Bau der Windkraftanlage an der Trinkwasserschutzzone Hennef ein. Der geplante Standort liegt in einem besonders sensiblen Gebiet, das dem Schutz unseres Trinkwassers dient, und ich möchte meine Bedenken ausführlich darlegen.

1. Gefährdung der Trinkwasserqualität:
Der Bau und Betrieb einer Windkraftanlage birgt Risiken für das Grund- und Trinkwasser. Insbesondere durch den Einsatz von Baustoffen wie Beton und die möglichen Gefahren durch Betriebsstoffe (z. B. Öl) könnten Verunreinigungen entstehen, die das empfindliche Ökosystem der Wasserschutzzone beeinträchtigen.
2. Rechtliche Bedenken:
Der Standort liegt an einer Wasserschutzzone, in der gemäß den geltenden Bestimmungen der Trinkwasserschutzverordnung Bauvorhaben, die eine Gefährdung des Wassers darstellen, unzulässig oder stark eingeschränkt sind. Ich bitte Sie daher zu prüfen, ob das Projekt mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar ist.
3. Alternative Standorte:
Es sollte geprüft werden, ob alternative Standorte für die Windkraftanlage zur Verfügung stehen, die nicht an sensiblen Schutzzonen liegen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist wichtig, sollte aber nicht auf Kosten des Trinkwasserschutzes erfolgen. Der Wahnbachtalsperren Verband ist unser Örtlicher Wasserversorger und versorgt rund 800.000 Einwohner. Dieses Wasser wird auch aus der Sieg mittels 12 Meter tiefer Brunnen in Hennef entnommen. Es gibt schon genug Schwierigkeiten mit PFAS da benötigt man nicht noch zusätzliche Verunreinigungen durch Abrieb der Rotorblätter die mit 100Kg pro Anlage und Jahr zu bewerten sind.
Um solche Verunreinigungen zu Filtern bedarf es sehr große Anlagen die sehr Wartungsintensiv sind. Wo wir jetzt schon wissen wer diese später über das Trinkwasser bezahlen soll.
4. Öffentliches Interesse am Trinkwasserschutz:
Die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser hat höchste Priorität.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu den Punkten 1 bis 4:

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der

Ein Eingriff in diese Grundressource könnte weitreichende Folgen für die Region haben und sollte daher mit größter Vorsicht behandelt werden. Ich fordere Sie auf, den Bau der Windkraftanlage an diesem Standort kritisch zu prüfen und die Genehmigung abzulehnen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Einspruchs. [ANONYMISIERT]	Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

AZ: Ö-M-1-1013

1035049

1040566_001

Inhalt

<u>Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Vorrangflächen EIT_RUP_01 bis RUP_ 11 und EIT_02 bis EIT_20</u>

[ANONYMISIERT],

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf des sachlichen•Teilplans Erneuerbaren Energien zum Regionalplan Köln - kurz Teilplan **E E** - erhebe ich Einspruch gegen die Planung. Den Einspruch lege ich fristgerecht bis zum 13.02.2025 - dem Ende der Veröffentlichungs und Einspruchsfrist - ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können.

Im Folgenden möchte ich meine.begründeten Einwände aufführen, die sich im Wesentlichen auf die Aspekte Umwelt- und Artenschutz, gesundheitliche Risiken für Mensch und Tier sowie weitere negative Folgen für unsere Region beziehen.

Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und zur weiteren Bearbeitung und Beantwortung an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

1. Gesundheitsgefährdung:

a) Schall

Windkraftanlagen verursachen Lärmemissionen. Ich weise darauf hin, dass nach §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet" die nachfolgenden Flächen durch die Lärmbelastung erheblich betroffen sind: EIT_RUP_01, EIT_03, EIT_02 und EIT_14.

b) Infraschall

Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Infraschallwellen können dennoch an das menschliche Innenohr ankoppeln und als Reiz verarbeitet werden (Kugler et al (2014), Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. Open sei. 1 : 140166). Derzeit ist die Studienlage noch nicht ausreichend, um einen schädigenden Effekt abschließend nachzuweisen. Jedoch warnt der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls für Mensch und Tier. Dieser Gefährdung muss im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Zu: 1. Gesundheitsgefährdung</u>

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Planungsverfahren Rechnung getragen werden.

c) Schattenwurf

Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca.1834 m pro Anlage. Die meisten Haushalte sind vom Schattenwurf mehrerer Anlagen gleichzeitig betroffen. Hier ist eine Überschreitung der max. 30 min erlaubten Aussetzung zu befürchten.

d) Abstände

Die Abstände dieser WEAs gern. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von so genannten Weilern entfernt. Hier ist mit einer extremen optischen Bedrängung zu rechnen.

2. Gefährdung des Umwelt- und Artenschutzes und Biodiversität

In der Stellungnahme der Bund-AG Windeck aus 2024 ist folgendes festgehalten: ,,Die Nutscheid ist Teil eines des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Bergischen Land! Es ist in der Fachwelt unstrittig, dass es von solchen unzerschnittenen Flächen viel zu Wenige gibt, um dem rasanten Artensterben Einhalt zu gebieten. Und nur unzerschnitten können diese Waldgebiete auch klimatische Verschlechterungen mindern. Sie erfüllen somit unmittelbare Klimaschutzfunktionen."

Dem Aspekt der unmittelbaren Klimaschutzfunktion trägt ebenfalls der Umweltbericht des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für das Gebiet EIT-RUP-01 Rechnung. Bei der unter Punkt 4 „Schutzübergreifenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" gelangt das Gutachten zu folgendem Schluss: ,,Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige/ klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt werden."

Die Nutscheid ist der Lebensraum für eine Vielfalt an Arten, darunter auch WEA-sensible Arten wie Vogel- und Fledermausarten. Bei den WEA-sensiblen Arten handelt es sich um den Rotmilan, den Schwarzstorch, den Wespenbussard, den Uhu, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus. Laut der Biologischen Station in Eitorf befindet sich in unserer Region ein Brutgebiet des Rotmilans, dessen Bedeutung als hoch eingeschätzt werden kann. Des Weiteren ist die Nutscheid eine stark frequentierte Route von Zugvögeln.

Zusammenfassend weise ich darauf hin, dass das betroffene Waldgebiet eine hohe Biodiversität und eine klimarelevante Funktion aufweist, die nicht durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel. übernehmen Sie Verantwortung für den Schutz dieser Arten. Umwelt-/ Artenschutz und Klimaschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden - sie sind zwei Seiten einer Medaille.

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zu: 2. Gefährdung des Umwelt- und Artenschutzes und Biodiversität

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige

3. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Eine Untersuchung des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage nimmt im Durchschnitt um 7,1% ab. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23% betragen.

Ich als Anwohnerin muss daher mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie rechnen. Meine gekaufte Immobilie stellt einen wesentlichen Anteil meiner Altersvorsorge da. Aufgrund der zu erwartenden Wertminderung sehe ich einen erheblichen Nachteil bezüglich meiner Alterssicherung.

4. Umweltauswirkung durch Verdichtung von Böden und Zufahrtswegen

Mit dem Bau von Windkraftanlagen ist mit erheblichen Umweltauswirkungen für Biotopverbundflächen sowie schutzwürdigen und klimarelevanten Böden (Kohlenstoffsenken) zu rechnen. Hier möchte ich die Verdichtung durch die hierfür benötigten Gerätschaften/ Fahrzeuge anführen.

Nicht zuletzt werden für die Errichtung der Anlagen weitere Eingriffe wir die Rodung von Bäumen in unmittelbare Nähe der Standorte zu erwarten sein, da die Zufahrtswege für die Transportmaschinen entsprechend verbreitert werden müssen.

5. Brandschutz

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Brandfolgen, vielleicht sogar Personenschäden.

Neben technischen Defekten können auch Blitzeinschläge als Brandursache in Frage kommen. lrn Bereich der ausgewiesenen Gebiete kommt es im Mittel zu 3 bis 5 Erdblitzen pro Quadratkilometer pro Jahr.

Der Brandgefahr muss in einer kritischen Risikobetrachtung Rechnung getragen werden und im Hinblick auf den Warst case - Waldgebiet brennt ab - fällt mir keine wirkliche risiko minimierende Maßnahme ein.

6. Naherholung und Tourismus

Die Nutscheid ist Naherholungsgebiet für die umliegenden $tädte Köln und Bonn und nicht zuletzt der hier ansässigen Bürger (siehe Natursteig Sieg). Es gibt ausgewiesene Wander und Radwege, die in den Sommermonaten hoch frequentiert sind. Ich sehe hier die Gefahr, dass es zu einem Einbruch des Tourismusaufkommens vor allem in

Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: 3. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Eitorf kommt (siehe als Beispiel den Wanderweg zur Storcker Hütte).

7. Standortwahl im Erzabbaugebiet

Im Bereich der geplanten Standorte unterhalb des Steimelskopf wurden früher Erze abgebaut. Inwieweit wurden die Untergründe im Hinblick auf verschüttete Stollen geologisch untersucht? Kann es aufgrund dessen zur Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Windanlagen kommen? Ist dieses Risiko bewertet worden? In den Informationsveranstaltungen und Ratssitzungen, die ich bislang besucht habe, wurde hierüber bislang nicht informiert.

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie der Kommunen Eitorf und Ruppichteroth im Bereich der Nutscheid im Regionalteilplan *Erneuerbare Energien* zu streichen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens.

[ANONYMISIERT]

Der Stellungnehmende führt Wertverluste von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

<u>Zu: 4. Umweltauswirkungen durch Verdichtung von Böden und Zufahrtswegen</u>

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden

Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: 5. Brandschutz

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu: 6. Naherholung und Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu: 7. Standortwahl im Erzabbaugebiet

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen

	Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

AZ: Ö-M-1-1016

1035052

1040569_002

Inhalt

Desweiteren möchte Ich wissen weshalb für Gemeinde Eitorf mehr Fläche als bei den anderen Gemeinden/Städte des Rhein-Sieg-Kreises im Regionalplan erhoben werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler

	Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-1017

1035053

1040570_001

Inhalt

Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in dem grenzüberschreitenden Gebiet der Nutscheid

in der Gemeinde Ruppichteroth und der Gemeinde Eitorf

Sachverhalt:

Im November 2024 wurde der Genehmigungsantrag für **13 WEAs in der Gemeinde Eitorf und 5 WEAs in der Gemeinde Ruppichteroth** beim Rhein-Sieg-Kreis gestellt. Die Projektfirma [ANONYMISIERT] und der Waldeigentümer [ANONYMISIERT] haben diesen Antrag eingereicht.

Dagegen erheben wir Einspruch!

Begründung des Einspruchs: Alle Anlagen sollen in einem Laub- und Mischwaldgebiet mit Biotop Gebieten errichtet werden. Diese Flächen sind von hoher ökologischer Wertigkeit für Mensch und Tier und sind von einer Windenergienutzung auszuschließen. Die Kalamitätsflächen sind sehr klein und somit der Abstand zu umliegenden Laubbäumen zu gering um Ruhe und Aufzugsphase der heimischen Vogelarten (Rot Milan, Fledermäuse und viele weitere Vogelarten) zu schützen.

Die Aufgabe der Waldbesitzer sollte doch in erster Linie sein Wald zu schützen und aufzuforsten um ihn als CO2 Speicher zu nutzen. Wald und Natur sollten nicht nur als Wertanlage betrachtet werden, sondern als Erholungsgebiet für Mensch und Tier. Durch die Erschließung/Bau der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet müssten weitere erhebliche Eingriffe in die Natur (Rodungsarbeiten und Bodenverdichtung) nötig sein. Die Erstellung **von Industrieanlagen in dieser Größe sind nicht im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes.**

Sie als zuständige Behörde des Immissionsschutzes sind verpflichtet Mensch und Umwelt vor schädlichen Einflüssen von außen zu schützen. Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit, dass Sie uns gewähren müssen.

Wir als Anwohner sind direkt betroffen. Die Abstände zu den Wohngebieten sind viel zu gering und haben eine bedrängende Wirkung (**geplante Anlagenhöhe bis zu 285m!!)** auf den Organismus des Menschen (Schallimmission 45db und mehr und Schattenwurf 800m/30min pro Tag).

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

Hinzu kommt der Wertverlust des Wohneigentums. Eine effiziente Nutzung der WEAs sind nicht gewährleistet, da die Abschaltphasen der Anlage zu oft auftreten werden. Durch gesetzliche Auflagen zum Schutz der Anwohner und Umwelt kann hier ein effizientes Betreiben überhaupt nicht gewährlistet werden (d.h. viel Stillstand). Selbst unsere Umweltministerin Frau Neubaur sagte vor kurzem: *Zitat: „Ambition beim Ausbau der Windenergienutzung und Sicherung der Akzeptanz der Bevölkerung bleiben Leitlinien unsere Energiepolitik*“. Wir hoffen auf eine positive Einsicht und Bewertung dieses Einspruchs. [ANONYMISIERT]	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Ein Abwehranspruch gegen einen potenziellen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines WEB in räumlicher Nähe kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten WEB ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Künftig sind Windenergievorhaben gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb ausgewiesener WEB (sowie Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Dementsprechend entfaltet der TP EE eine (gewisse) Steuerungswirkung für die Windenergie auf regionalplanerisch möglichst konfliktarme Räume, auch wenn die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

AZ: Ö-M-1-1019

1035055

1040572_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betr.: ÖFF Teilplan EE

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien, HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

1. **Vorrangflächen**

Durch Effizienzsteigerungen der Windkraftanlagen sind die vom Bund vorgegebenen 1,8 % auszuweisender Vorrangflächen nicht mehr aktuell und müssen auf deutlich unter 1% abgesengt werden. Sollte dies nicht einberechnet werden, würde das die Bürger um einige Milliarden Steuergelder erleichtern.

Des Weiteren hätten wir hätten wir (Deutschland) im Endausbauzustand immense Überkapazitäten! Mindestens 50% des Naturraubbaus könnten dadurch verhindert werden Haben Sie das alles berücksichtigt??? Wir bitten um Stellungnahme!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen.

	Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1020

1035319

1040829_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[ANONYMISIERT],

es erschreckt mich in welche Richtung sich politisch einiges entwickelt und hier vieles auf Kosten der Natur und Artenvielfalt ausgetragen wird und zugleich auf Kosten der Bürger, die Ihre Natur schützen möchten!

Da Sie derzeit einige Windräder rund um Eitorf planen, möchte ich Sie bitten mir folgende Fragen zu beantworten, die nicht nur mich sehr herumtreiben sondern auch auf großes Unverständnis unter allen Bewohnern stoßen. Über eine Beantwortung der nachfolgenden fragen würde mich sehr freuen. Vielen Dank im Voraus hierfür.

Fragen:

- Wie gehen sie mit späteren **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** der Bürger um?
- Wie rechtfertigen Sie einen solchen Ausbau mit **Inkaufnahme**, dass die dort wohnende Bevölkerung an diesen Windkraftanlagen erkrankt und im schlimmsten Fall, aufgrund der **gesundheitlichen Zustände** nicht mehr arbeitsfähig sein könnte, schlimmer noch vielleicht so **psychisch** beeinträchtigt werden, dass sie an einem normalen Sozialen Leben nicht mehr teilnehmen können?
- Nicht nur Menschen werden beeinträchtigt, auch die dort **lebenden Tiere**, wie wird Ihnen geholfen? Wie werden Sie Ihnen gesundheitlich helfen? (jagen, weil sie als gemeingefährlich eingestuft werden -> um zu vertuschen, dass sie gesundheitliche Schäden von Ihren freigegebenen Windrädern erleiden?)
- Wie rechtfertigen Sie die **Zerstörung** der vorhandenen Natur sogar einem **Naturschutzgebiet**? https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/windenergie-und-artenschutz
- Wie kann es sein, dass eine solche Anlage in einem **Naturschutzgebieten** auf gestellt werden darf? https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__23.html
- In diesen Wäldern leben **seltene** und **international geschützte Tierarten** auch Tiere die wohlwissendlich auf der **roten Liste von Bedrohten Tierarten** stehen und eigentlich einen besonderen Schutz benötigen, wie z.B. der **Schwarzstorch**, diverse andere Vögel (**Rotmilan, diverse Greifvögel, Schwalben,**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im

Eulen, uvm.), **Wolfsrudel** und jedes Jahr nehmen diverse **Zugvögel** Ihre Route über dieses Naturschutzgebiet! Warum nehmen Sie Ihnen den Lebensraum weg? Warum ist Ihnen Ihr möglicher Tod egal? https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html hier insbesondere zum **Schwarzstorch**: https://brandenburg.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/windkraft/32923.html und **Wolfsrudel**: https://www.eitorf.de/aktuelles/wolf/ und https://www.umwelt.nrw.de/themen/naturschutz/natur/biologische-vielfalt-und-biodiversitaetsstrategie-nrw/geschuetzte-arten-0 & https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/19297.html

- Wie rechtfertigen Sie, dass so viele kostbare Naturflächen zu **betoniert** werden?
  (Schon interessant, dass jeder kleine Steuerzahlende Bürger jede Menge Auflagen zu erfüllen hat (und hier sicher weniger Natur in Mitleidenschaft genommen werden würde), ein riesen Unternehmen oder auch ein Graf **privat** aber machen darf was sie möchten! Und dabei jede Menge an Natur zerstören, sei es die riesen Flächen auf die aufgebaut wird, wie die Wege dorthin, die bereits ja schon mit Schotter voll gefahren wurden!)
- Kennen Sie die **Folgeschäden** der Infraschallsignale? https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert und https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/15018.html
- „Laub- und Mischwälder sowie Schutzflächen mit besonders hoher **ökologischer Wertigkeit** für Mensch und Tier sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen“ -> Ist Ihnen dies egal?
- Wie werden die Windräder **hergestellt**? Wie werden Sie **entsorgt**? (doch leider immer sehr fraglich mit dem grünen Fußabdruck!)
- Warum werden immer weiter solcher Windrad-Parks erbaut, wo doch bereits bekannt ist, dass oft zu viel Strom in Deutschland erzeugt wird, dann ins Ausland verkauft werden muss, und on top der Deutsche diesen später wieder teurer aus dem Ausland einkaufen darf, wie rechtfertigen Sie dies? -> dafür immer mehr Natur zu zerstören!
- Wo werden Sie das Überspannungskraftwerk erbauen? Noch mehr Natur zerstören?
- Wer zahlt den Ersatz der Beeinträchtigung? Wer kommt für den entstandenen Schaden auf? http://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2310&bes_id=38805&val=38805&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

Um später mein **Klagerecht** ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Windradplans ein.

Begründung:

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend

Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/

berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. auch in Bezug auf die Gesundheit der Tiere!

- Durch die sehr geringen Abstände von 500-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.
- Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.
- Da die Wetterau von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete.
- Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.
- Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.
- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.

Über eine Stellungnahme würde ich mich sehr freuen.

Hiermit bitte ich Sie mir eine schriftliche Stellungnahme zugeben und mir schriftlich mitzuteilen, dass mein Einspruch bei Ihnen fristgereicht eingegangen ist.

Vorab möchte ich mich schon einmal bei Ihnen für Ihre Rückmeldung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen,

[ANONYMISIERT]

FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für Tiere gilt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der Herstellung und des Rückbaus von Windenergieanlagen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies gilt auch für die Speicherung der Energie bzw. Abschaltzeiten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

	Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-M-1-1022

1035321

1040831_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Betreff: Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien

HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurfdes oben genannten Teilplans ein.

Gesundheitsgefährdung aufgrund von Schall und Schattenwurf

Gefährdung von Artenschutz/Zugvögel etc.

Wertverlust der Immobilien

Naturschutz

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu: Gesundheitsgefährdung aufgrund von Schall und Schattenwurf

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu: Gefährdung von Artenschutz/Zugvögel etc.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: Wertverlust der Immobilien

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. <u>Zu: Naturschutz</u> Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1023

1035322

1040833_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betreff: ÖFF Teilplan EE
Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien
HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_01 bis EIT_20 und alle anderen noch nicht Aufgeführten Flächen

[ANONYMISIERT],

Hiermit lege ich schriftlich Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck ein. Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die eine konkrete Planung noch nicht bekannt ist, dies tue ich um später mein Klagerecht ausüben zu können.

1. Ich bin Hauseigentümer in Rankenhohn, genau zwischen Eitorf und Ruppichteroth und bin hier her gezogen wegen der Gesundheit und der Natur.

Die Immobile verlieren an Wert und das ersetzt mir keiner, aber die Windkraftanlagen werden Finanziert. Insbesondere die geringen Abstände von teils nur 500 Metern und die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Immobilien und Grundstücke. Diese Wertminderung wurden auch schon belegt. Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass bei einem Abstand von 1000 Metern bereits eine Wertminderung von durchschnittlich 23 % eintritt. Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust noch höher ausfallen. Dies kann in vielen Fällen sogar zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen. Besonders betroffen sind ältere Menschen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant haben. Für Eigentümer, die ihre Immobilien noch finanzieren müssen, kann die Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben. Wenn die erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Eigentums. Auch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen wohnen, könnten durch die Wertminderung finanziell daran gehindert werden, in eine andere Umgebung umzuziehen. Die Landschaft wird auch so zerstört, dass sich die Kosten für ein Leben hier nicht mehr lohnen, dass führt zu einer Abwertung des gesamten Wohnumfeldes und wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner aus.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Punkt 1

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

2. Die Lärmbelastung von Tagsüber 60 Dezibel und Nachts 45 Dezibel ist eine Zumutung für die Menschen, dass macht krank und verursacht auf Dauer Hörschäden bei Menschen. Auch das Risiko für Herz-Kreislauf Erkrankungen wird erhöht, in meinem Alter ist man davon betroffen. Bei Erkrankungen durch die Windkraftanlagen würden den Krankenkassen also wieder Kosten entstehen, wir sind ja auch nicht die einzigen die hier Leben und die eventuell deswegen einen gesundheitlichen Schaden erleiden könnten. Durch die Kumulation mehrerer Windkraftanlagen steigt die Lärmbelastung über die theoretisch berechneten Werte hinaus, da sich Schallwellen überlagern und verstärken können. Bisherige Schallgutachten berücksichtigen nicht die tatsächlichen Belastungen, insbesondere nicht die kombinierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen. Von einer dauerhaften Lärmbelastung können auch psychische Schäden entstehen.

Der Schattenwurf kann auch zu Erkrankungen führen und der Infraschall ebenso, dazu gibt es sehr viele Studien und Berichte. Der tieffrequente Infraschall, der sich über Gebäude und Böden ausbreitet, wird in den meisten Lärmgutachten nicht ausreichend untersucht, obwohl er wissenschaftlich nachgewiesen gesundheitsschädlich ist. Infraschall kann nicht von Menschen und Gebäuden ferngehalten werden. Selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen, dringen die Schallwellen durch Resonanz in Gebäudestrukturen (Mauerwerk, Holzständerwerk) tief in Wohnräume ein. Dies führt zu Vibrationen, die den Körper unbewusst belasten und das tägliche Leben massiv beeinträchtigen.

Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert durch Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen. Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al., haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden: Schlafstörungen, chronische Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und Herzrasen, erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten, Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen.

Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan Infraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt bewusst gehört wird. Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:

- Verhaltensstörungen und Stressreaktion
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen,

ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: Punkt 2

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000

Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren
- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten

Laut einer Studie von Carmen Maria Krogh et al. wurde dokumentiert, dass Nutz- und Wildtiere auffällige Verhaltensweisen zeigen, wenn sie sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden. Fehlgeburten und Missbildungen wurden besonders in betroffenen Nutztierhaltungen registriert. Vieles davon könnte auch unsere besten Freunde Hunde und Katzen betreffen, also könnten dadurch auch unsere Tiere leiden.

Windkraftanlagen erzeugen nicht nur isolierte Infraschallemissionen — mehrere identische Schallquellen führen zu einer Verstärkung der Belastung. Laut physikalischen Studien steigt der resultierende Dezibel-Wert bei zwei identischen Schallquellen um jeweils 3 dB. In geplanten Windparks mit mehreren Anlagen ist daher von einer erheblich höheren Belastung für Anwohner als bisher angegeben auszugehen. Infraschall ist vergleichbar mit radioaktiver Strahlung — er ist unsichtbar, aber nachweislich gesundheitsschädlich. Die Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen und unzureichende Berücksichtigung der Gefahren für Mensch und Tier machen sowohl die Betreiber als auch die verantwortlichen Behörden haftbar. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Eine Missachtung kann schadensersatzpflichtig machen.

Laut § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich. Die geplanten Windkraftstandorte liegen jedoch genau in solchen Ruhezonen, darunter:

EIT_RUP_01 EIT_03 EIT_02 EIT_14 HEN_03

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde einen klaren Rechtsverstoß darstellen, da der Schutz der Ruhegebiete nicht gewährleistet werden kann. Artikel 2 Abs. 2 GG — Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit. Artikel 2 Abs. 2 GG besagt: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit."

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen im direkten Umfeld von Wohngebieten werden erhebliche gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung in Kauf genommen. Nach BGB darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerten ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Gesundheit wissen.

3. Am 20.01.2025 ist ein strenges EU-Verbot in kraft getreten, welches besagt, dass BPA nicht mehr mit Lebensmitteln in Kontakt kommen darf, also auch nicht ins Wasser und in die landwirtschaftliche Flächen, wir haben hier landwirtschaftliche Flächen!

Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023). Von dieser Schlussfolgerung geht der Planungsträger auch in Bezug auf Tiere aus.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-

Auch möchte ich morgens meinen Kaffee auf meiner Terrasse trinken können ohne das der Abrieb der Rotorblätter da drin ist! Was ist auch mit den Tieren, den Rehen und Wildschweinen die der [ANONYMISIERT] hier in den Wäldern schießt und das Fleisch zum verkauf anbietet, die fressen die giftigen Stoffe doch auch und der Mensch der das Fleisch dann ist, nimmt das dann auch in sich auf. PFAS sind unter der Bezeichnung „langlebige Chemikalien“ bekannt, da sie extrem stabil sind und sowohl in der Umwelt als auch im menschlichen Körper über Jahrzehnte hinweg nachweisbar bleiben. Sie sind mittlerweile in der wissenschaftlichen Forschung als hochgradig gesundheitsgefährdend eingestuft.

Studien belegen, dass PFAS zu folgenden Gesundheitsproblemen führen können: Leberschäden, Schilddrüsenerkrankungen, Fettleibigkeit, Stoffwechselstörungen, Fruchtbarkeitsprobleme, hormonelle Störungen, Krebs und andere schwerwiegende Erkrankungen.

Der von den Rotorblättern und anderen Bauteilen der Windkraftanlagen stammende Mikropartikel-Abrieb wird durch den Wind über große Entfernungen verteilt und wird so zwangsläufig in unseren Gärten landen, auf den landwirtschaftlichen Flächen und den Gewässern und wird auch direkt von uns Menschen und allen Tieren über die Luft die wir Atmen und zum Leben brauchen aufgenommen!

Sollten nachweislich gesundheitliche Schäden oder wirtschaftliche Verluste entstehen, könnte dies Schadenersatzforderungen und juristische Konsequenzen nach sich ziehen. Treibhausgasen konterkariert wird. Laut Bundesimmissionsschutzgesetz dürfen Schattenwurfdauern von mehr als 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden — doch die Berechnungen zeigen, dass diese Grenzwerte in der Realität nicht einhaltbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen betont, dass der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben muss. Ein dauerhafter, unerwünschter Lichteinfluss auf Wohngebiete stellt eine unzumutbare Belastung dar und widerspricht den Vorgaben zum Gesundheitsschutz. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 macht Sie als verantwortliche Entscheidungsträger persönlich haftbar. Sollte es durch die Auswirkungen der Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Einschränkungen kommen. Sie werden schadensersatzpflichtig, wenn sich gesundheitliche Schäden nachweisen lassen.

4. Der Transport und die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert eine große Anzahl an Schwertransporten, die durch die Gemeinde führen und massive Schäden an der bestehenden Infrastruktur verursachen. Die Straßen sind sowieso zum Teil sehr beschädigt und wären dadurch komplett zerstört. Auch unsere kleinen Dorfstraßen würden all dem nicht standhalten und teilweise MÜSSEN diese befahren werden, selbst wenn im Wald weitere Straßen zu den Flächen entstehen, diese kommen nicht einfach so dahin! Wir Einwohner sind auch nicht bereit Geld für die Straßenschäden zu bezahlen! Die Sanierung und der Ausbau dieser Straßen wird erhebliche Kosten für die Gemeinde verursachen, da sich die Windkraftbetreiber in der Regel nicht an diesen Maßnahmen beteiligen. Dazu kommen Kosten für die Feuerwehr, da diese gar nicht in der läge wäre die Windkraftanlagen in so einer höhe kontrolliert abbrennen zu

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Zu: Punkt 3

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu: Punkt 4

Die Regelung des Transports für die Errichtung von Windkraftanlagen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu: Punkt 5

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu: Punkt 6 und 7

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Abschaltzeiten / Speicherung der Energie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu: Punkt 8

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

lassen, geschweige denn einen Funkenflug zu verhindern. Die Gemeinde muss also zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Equipment und Schulungen tätigen muss, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen. Ohne eine klare Regelung zur Kostenübernahme durch den Betreiber entstehen der Gemeinde langfristige Belastungen, die nicht durch die Windkraftgewinne gedeckt werden.

5. Es ersteht auch ein erheblicher Schaden in der Landschaft. Da alle großen Betriebe in Eitorf nach einander zu machen, wäre es nicht besser die Natur zu erhalten um wenigsten Tourismus zu steigern?! Ansonsten ist Eitorf bald nicht mehr existent. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden. Die Region um Eitorf und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher. Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege. n den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert, unter anderem durch: Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK), das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK) des Rhein- Sieg-Kreises

Diese Konzepte wurden gezielt zur Förderung des sanften Tourismus entwickelt: Kanutourismus auf der Sieg, Paragleiten und Drachenfliegen in Stachelhardt, Wander- und Radwegetourismus, Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote. Die gesamte wirtschaftliche Struktur dieser Region basiert auf Naturtourismus, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit massiven negativen Auswirkungen zerstört wird. Der ländliche östliche Rhein-Sieg-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt. Viele die ich kenne kommen zur Erholung in diese Gegend, dass werden die nicht mehr machen sollten die Windkraftanlagen gebaut werden, dass wurde mir auch schon so gesagt von vielen.

6. Durch den Artenschutz müssen die Windkraftanlagen zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden, bei Zugvögeln oder bei der Ausflugphase von Jungvögeln wie dem Rotmilan. Außerdem haben wir hier den Scharzstorch und Fledermäuse.

Diese lang andauernden Abschaltphasen reduzieren die effektive Laufzeit der Windkraftanlagen erheblich, wodurch ihre Wirtschaftlichkeit massiv infrage gestellt wird. Dann kommen die Betriebsbedingten Abschaltungen hinzu, bei Wartungsarbeiten, bei zu starken Wind, bei zu wenig Wind, bei Vögeln die so erkannt werden von den Windkraftanlagen wegen Kollisionsgefahr. Bei Schattenwurf über 30 Minuten täglich auf Wohnhäuser, da dies gemäß den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls zu einer Abschaltung führt. Wir dürfen keine Fledermäuse vertreiben; Wespennester wegmachen und wir dürfen auch nur zu bestimmten Zeiten in unseren Gärten die Heckenschneiden wegen der Vögel und hier soll zugelassen werden, dass soviel Natur zerstört wird, mehr Vögel und Insekten getötet werden als wir mit ein bisschen Hecke schneiden oder mit kleinen Steinvorgärten umbringen würden. Das steht doch in keinem Verhältnis und ist absolut unverständlich.

(BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Zu: Punkt 9

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Zu: Punkt 10

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt.

Zu: Punkt 11

Siehe Erläuterung zu Punkt 8.

Zu: Punkt 12

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

7. Ein weiteres Problem besteht in der fehlenden Speichermöglichkeit für überschüssigen Strom:

Bei übermäßigem Stromangebot müssen die Anlagen abgeschaltet werden, da es derzeit keine ausreichende Infrastruktur zur Speicherung gibt. Überschüssiger Strom wird dann teuer ins Ausland verkauft, oft zu negativen Preisen, damit andere Länder ihn überhaupt abnehmen. Gleichzeitig müssen wir jedoch in Zeiten mit geringer Windenergie teuer Strom aus dem Ausland zurückkaufen. Dies führt zu einer künstlichen Verteuerung des Stroms und belastet die Verbraucher finanziell, ohne dass eine tatsächliche Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

8. Brandgefahr! Windkraftanlagen fangen doch recht häufig Feuer, dass sieht man oft genug und hört davon. Sie wollen wirklich erlauben, dass diese Windkraftanlagen in einen Wald gebaut werden wo JEDES JAHR IM SOMMER BRANDGEFAHR ausgerufen wird?! Die Windkraftanlagen könne nicht gelöscht werden, schon gar nicht in dieser höhe, das bedeutet nach angaben von Feuerwehrleuten, gibt es das kontrollierte abbrennen. Funkenschlag ist nicht auszuschließen und damit wären wir beim trockenen Wald im Sommer. Jedes Jahr werden wir ermahnt deswegen, was auch gut so ist, aber dann fehlt mir die Akzeptanz für die Windkraftanlagen im Wald. Ich möchte nicht ein zweites Los Angeles erleben und wir haben hier viel Wald der brennen kann und viele Menschen die dadurch ihre Existenz verlieren würden. Das kann keiner ersetzen was dann zerstört werden würde und vielleicht sogar Menschenleben kosten könnte. Nichts gegen die freiwillige Feuerwehr, aber ich bin mir nicht sicher ob diese in der Lage sind eine solche Gefahr wirklich zu bändigen und ob überhaupt die nötigen mittel dafür vorhanden sind. Ich glaube dieses Risiko ist den Bau absolut nicht wert. Kein Geld der Welt ist so ein Risiko wert, welches tatsächlich existiert und und Bürgen schlaflose Nächte bereitet. Durch die Veränderung des Mikroklimas erhöht sich diese Bandgefahr auch noch! Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der Atmosphäre ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die Luftbewegungen in Bodennähe und führen zu folgenden negativen Folgen: Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird. Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört. Veränderung der natürlichen Luftzirkulation: Windkraftanlagen beeinflussen Kaltluftströmungen und können Hitzestaus erzeugen. Das kann die klimatischen Bedingungen in benachbarten Gebieten erheblich verschlechtern und extreme Wetterereignisse verstärken.

9. Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen.

10. Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem Gebiet, das für die zivile

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

und militärische Luftfahrt von besonderer Bedeutung ist:

- Mindestabstand von 4,5 km zur Flugroute: Gemäß luftverkehrsrechtlichen Vorschriften müssen Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 4,5 km zu bestehenden Flugrouten einhalten. Eine Unterschreitung kann zu erheblichen Gefahren für den Flugbetrieb führen.
- Nähe zu militärischen Tiefflugzonen: Das betroffene Gebiet liegt im Einflussbereich militärischer Flugkorridore, die für Übungsflüge auf niedriger Höhe genutzt werden. Windkraftanlagen könnten hier erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen und die Luftverkehrssicherheit beeinträchtig.
- Konflikt mit dem Sportflugplatz Hangelar: Der nahegelegene Flugplatz Hangelar dient als wichtiger Standort für Sport- und Geschäftsflieger sowie Hubschrauberbetrieb. Die geplanten Windkraftanlagen könnten durch Turbulenzen, Sichtbehinderungen und gefährliche Aufwinde eine Bedrohung für den sicheren Flugbetrieb darstellen.
- Notwendigkeit von Luftrettungseinsätzen: Der östliche Rhein-Sieg-Kreis ist eine strukturschwache Region, in der keine Notfallambulanz vorhanden ist. Im Ernstfall sind Patienten auf schnelle Rettungstransporte mit dem Rettungshubschrauber angewiesen. Windkraftanlagen stellen hier eine direkte Gefahr für Luftrettungseinsätze dar, da sie Luftkorridore blockieren und Anflüge erschweren können. Ich sehe auch durch den zusätzlichen Lärm der Windkraftanlagen eine höhere Gefahr, durch die mehrfache Belastung von dauerhaften Lärm und durch die Steigerung der Dezibel durch die verschiedenen Quellen reden wir hier von einer viel höheren Dauerbelastung. Studien belegen, dass eine dauerhafte Lärmbelastung durch mehrere Quellen gleichzeitig das Risiko für Herz-Kreislauf- Erkrankungen, Schlafstörungen und stressbedingte Krankheiten erheblich erhöht. Zusätzliche Belastung durch landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte Luftsportarten: Neben dem bereits vorhandenen Fluglärm und Windkraftanlagenlärm bestehen weitere Belastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie motorisierte Paragleiter und Motorsegler in der Region. Der Flughafen Köln/Bonn verursacht bereits heute erheblichen Fluglärm, bei uns fliegen im Minutentakt nachts die Transportmaschinen über die Häuser so tief, dass wir die Räder sehen können! Die Belastung durch eine zusätzliche Lärmquelle (Windkraft) würde die Lebensqualität der Anwohner weiter verschlechtern.

11. Wenn man den deutschen Veröffentlichungen Glauben schenken kann, liegt die Brandgefahr eines Windrades bei bis zu 0,04 %. Internationale Statistiken zeigen ein höheres Risiko. Ausgehend von 20 Jahren Betriebszeit und 18 Windrädern ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes 0,04 % x 20 x 18 = 14,4 %. Ausgehend von einem trockenen Sommer mit Wind und einem Brand wäre wahrscheinlich das gesamte Waldgebiet von Hennef bis Waldbröl weg. Wir wahrscheinlich auch. Dieses Risiko kann nicht ernsthaft ein Verantwortlicher in Kauf nehmen und Sie wissen, irgendwann wird es passieren und danach wird wahrscheinlich nie wieder eine Windkraftanlage im Wald gebaut.

12. Ich mache mir außerdem Gedanken um die Bienen, diese sind ja wohl mit das

wichtiges für unsere Umwelt. Die Geräusche der Rotorblätter können die Orientierung der Bienen beeinträchtigen. Die Verwirbelungen durch die Rotorblätter könnten die Flugbahnen der Drohnen und Königinnen stören und damit die kontrollierte Paarung gefährden. Bienen reagieren empfindlich auf Umweltveränderungen, insbesondere wenn es um Fortpflanzung und Aufzucht von Jungköniginnen geht. Gesetzliche Regelungen sehen vor, dass innerhalb eines bestimmten Schutzradius (meist 7 bis 10 km) keine anderen Bienenvölker gehalten oder störende Bauprojekte errichtet werden dürfen. Windkraftanlagen könnten gegen diesen Schutzstatus verstoßen und somit eine Genehmigung rechtlich unzulässig machen. Wir müssen in unseren Gärten alles so pflanzen das die Bienen leben können und auch andere Insekten und bekommen absolut alles vorgeschrieben und sie wollen den Wald auseinander nehmen, es wird ja keinen zusammenliegenden Wald mehr geben und vieles wird kaputt gemacht und zerstört. Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse.	

AZ: Ö-M-1-1024	
1035323	
1040834_001	
Inhalt [ANONYMISIERT], hiermit protestiere ich gegen die Pläne der Bezierksregierung, im Rhein-Siegkreis Windkraftanlagen zu bauen. [ANONYMISIERT]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1025

1035324

1040837_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Ich wohne in Altenherfen in Windeck und besitze zusammen mit meinem Mann ein Waldstück über 5,5 Hektar.

Eine gute Aufstellung bei der Energieversorgung ist in allen Bereichen wichtig und unverzichtbar.

Allerdings wird aus meiner Sicht vorab viel zu viel ausgeschlossen statt weiterhin ergebnisoffen alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Erneuerbare Energien sind gut und wichtig, doch dienen sie lediglich als Ergänzung. Was wir brauchen ist eine stabile Versorgung, um die Grundlast abzudecken und dazu eine Spitzenlastversorgung, die dann zur Verfügung steht, wenn sie auch benötigt wird.

Was wir genauso brauchen ist eine gesunde Umwelt. Für den Bau der Windkraftanlagen in und um Eitorf wird massiv Natur zerstört und seltene Tierarten wie z.B. der Schwarzstorch dauerhaft vertrieben. Die Folgen für die Natur stehen hier mit diesen Einzellösungen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es sind nur Waldflächen ausgewiesen worden. Stattdessen könnte man brachliegende Landwirtschaftsflächen sehr viel ökologischer und auch ökonomischer mit Windkraftanlagen bebauen. Ziel muss es sein, den eigenen Stromverbrauch im Land decken zu können und dies ist nicht der Fall. Dieses Missverhältnis wird steigen, wenn alles außer der erneuerbaren Energie per se abgelehnt wird. Dadurch steigt die Abhängigkeit von anderen Ländern, was auf Dauer sehr gefährlich ist. Außerdem ist es nur sehr schwer zu vermitteln, dass Atomstrom aus den Nachbarländern gerne gekauft wird, obwohl Deutschland sich entschieden hat, dass die Atomkraftwerke insgesamt zu gefährlich sind. Wir brauchen eine dauerhafte und gesamtwirtschaftliche Lösung und nicht politisch motivierte Kurzfristbetrachtungen!

Deshalb spreche ich mich ganz klar dagegen aus und bitte meine Stimme entsprechend mit zu zählen!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Die Anregung, dass der Bau und Betrieb von WEA im Wald negative Auswirkungen auf diesen haben werde, wurde zur Kenntnis genommen; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Waldbereiche sind nicht pauschal für die

Windenergienutzung ausgeschlossen, das Ziel 10.2-6 LEP NRW schließt jedoch die Inanspruchnahme von Laubwäldern für eine Windenergienutzung aus. Rodungen für die Errichtung von WEA sind im fachrechtlichen Verfahren zu thematisieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten, hier dem Schwarzstorch:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

	BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1026

1034787

1040069_001

Inhalt

hiermit möchte ich kurz Stellung nehmen zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energien (1. Offenlage Öffentlichkeit Regionalplan), den ich grundsätzlich begrüße.

So nachvollziehbar es ist, vorrangig die Belange von Natur und Umwelt zu berücksichtigen, sollten andere Belange nicht unberücksichtigt bleiben. Hier möchte ich schon an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die Planung zum Teil in Bereichen mit qualitativ hochwertigen Böden erfolgte, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht. Windräder stellen dabei eine nicht zu verachtende Wirtschafts-/ Nutzungseinschränkung dar. Hier es sinnvoll noch einmal genau hinzusehen und die Belange von Land- und Forstwirtschaft genau zu prüfen. Eine stärkere Differenzierung wäre wünschenswert. Ferner sollten die Kriterien dahingehend überprüft werden, dass man auch die Geeignetheit des Untergrundes in Bezug auf die Standfestigkeit mit einbezieht (unbestritten: technisch ist fast alles möglich, aber auch sinnvoll?). Dies gilt allgemein aus meiner Kenntnis insbesondere für den Bereich Bornheim BOR_1 bis BOR_7 (Entwurf Zeichnerische Feststellung Blatt 12). Im Besonderen möchte ich noch dazu Stellung nehmen, dass ich im Bereich des Bereichs BOR_2 eine Ausweitung der Zone bis an die Waldflächen und in die für die Landwirtschaft weniger gut nutzbaren Kiesköpfe/ -rücken vorschlage (z. B. bis an den grünen Erdweg Richtung Lückenhof).

Freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

AZ: Ö-M-1-1029

1035384

1040938_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Pkt.7

.., Grundsätzlich bin ich nicht gegen Windräder, nur nicht in diesem Ausmaß und Größenordnung so das die ganze Bornheimer Ville als Naherholungsgebiet zerstört wird!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

	Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-1035

1034859

1040145_001

Inhalt

meine Stellungnahme für den Teilbereich gesamte Stadt Bornheim:

Ich beantrage, Ihre überdimmisonierten Flächenausweisungen innerhalb des Stadtgebietes Bornheim

auf das Maß der vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen und rechtskräftigen Teilflächen-Nutzungsplans

"Windenergie" (gen.v. Reg-Präsidenten im Jan.2025) zurückzunehmen;

also demnach keine Ausweitungen auf dem Ville-Rücken wie auch in der Rheinebene.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen in den Stellungnahmen des LSV Vorgebirge

sowie der Stadtverwaltung Bornheim.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden

	Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. In Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Bornheim und des LSV Vorgebirge siehe Erläuterungen zu StnID: 1037945_001 bis 1037945_025 sowie 1037143_001

AZ: Ö-M-1-1038

1034875

1040167_001

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten betreffend Bornheim des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien" der Kölner Bezirksregierung Bornheim betreffend:

1) Dies Stadt Bornheim hat bereits zwei größere Flächen für Windenergie ausgewiesen und dies wurde von Ihnen auch anerkannt. Damit sind bereits über 5% der Fläche Bornheims mit Windenergieanlagen bebaubar. Diese Lösung wurde in Bornheim über mehrere Jahre erarbeitet mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung und bei entsprechenden Verbänden. Die im vorgelegten Entwurf des Regionalplans geplante drastische Erweiterung der Windzonen bedeutet eine ausbordende Überbeanspruchung des Bornheimer Landschaftsbildes und der Bornheimer Bevölkerung. Dies kann ich als Bornheimer Bürger so nicht akzeptieren, zumal im Entwurf viele Flächen in anderen Kommunen aus nicht stichhaltigen Gründen aus der Planung für Windzonen genommen wurden. Und somit mussten andere Kommunen mehr Flächen -nach ihrer Logik- zur Verfügung stellen. Auch wird hiermit das konstruktive und erfolgreiche Verfahren in Bornheim solche Flächen auszuweisen KONTRAKARIERT und dürfte die Politikverdrossenheit in weiten Teilen der Bevölkerung noch steigern.

2) Aus meiner Sicht als Naturwissenschaftler wurden darüber hinaus artenschutzrechtliche Belange bei ihrer Flächenausweisung für Bornheim offensichtlich nur peripher bis gar nicht adäquat in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Ich nenne da nur die Bespiele „Horste des Rot-Milan", die direkt angrenzend an Ihren ausgewiesene Flächen liegen; oder die nicht Berücksichtigung weiterer geschützter Tierarten, wie z.B. verschiedene Fledermausarten, die überhaupt nicht betrachtet werden, wie auch die durchziehenden Arten so zum Beispiel die Kraniche.

3) Darüber hinaus ist die Bauhöhe auf der Anhöhe der Ville durch den Nörvenicher Militärflugplatz-Betrieb begrenzt, auf meines Wissens maximal 150 m Bauhöhe, dies scheint mir ebenfalls nicht berücksichtigt worden zu sein. Aus oben genannten Gründen erwarte ich von ihnen, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächen-nutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu Punkt 1:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

Bestätigen Sie bitte den Eingang meines Schreibens.	ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht

festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu Punkt 2:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Fledermäusen und Zugvögeln wie z.B. Kranichen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

	Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. **Zu Punkt 3:** Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1040

1035028

1040522_001

Inhalt

Wir, der Afd-Stadtverband Bornheim, in politischer Vertretung vieler der in und um Bornheim lebenden Menschen, schließen uns der Stellungnahme des LSV-Vorgebirges an. Mit dem Zusatz, dass wir die Errichtung von Windraftanlagen in und um Bornheim gänzlich ablehnen, bedingt durch die negativen ökonomischen, ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen dieser besagten Windkraftanlagen. Detailliert begründet wird unsere persönliche Stellungnahme durch die sich im Anhang befindlichen *Quellenangaben, welche ein absolutes Verbot von Windkraftanlagen faktisch unterstützen.
Wir insistieren zu einer Stellungnahme Ihrerseits auf unser Schreiben und auf eine Bürgerbefragung. Diese Bürgerbefragung sollte an alle möglichen Bürgerinnen und Bürger von, sprich aus und um Bornheim gerichtet sein. Hier müssen nach Möglichkeit alle erdenklichen und zur Verfügung stehenden Vor- und Nachteile im Sinne von Stärken u. Schwächen, Chancen u. Risiken gelistet sein. Diese Liste muss unbelastet von Ideologien und somit neutral sein. Zudem übersichtlich, nachvollziehbar und verständlich. Es sollte eine Sprache verwendet werden, die nichts verschleiert oder für Missverständnisse sorgt.

Bei Fragen können Sie uns jederzeit per E-Mail unter kontakt@afd-bornheim.de erreichen. Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Anfrage entgegenbringen. Und freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

	Im Hinblick auf die beantragte Verfahrensbeteiligung gilt folgendes: Für die Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde eine Liste der zu beteiligenden Stellen vom Regionalrat beschlossen. Entsprechend dieser Grundlage wurden die in der Beteiligtenliste benannten Stellen explizit auf die Auslegung hingewiesen. Für alle anderen betroffenen öffentlichen Stellen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. privaten Institutionen bestand während der Frist der öffentlichen Auslegung ebenfalls die Möglichkeit, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Die Bekanntmachung der Beteiligungsschritte zum Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW kann Jedermann innerhalb der Frist zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung nehmen. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird zudem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1042

1035256

1040773_001

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Pkt. 7 Ich, [ANONYMISIERT] ,fordere eine Bürgerbefragung, die an alle Bürgerinnen und Bürger, die im und am Gebiet der geplanten WKA wohnen, gerichtet ist. Diese Befragung hat nicht stattgefunden. Durch Zufall bin ich an die Information gestoßen, dass dieser WKA-Park an Bornheim geplant ist. Völlig unzureichend ist die Information der Öffentlichkeit, dass auch die Bürder jetzt bis zum 13. Februar Einsprüche und Bedenken gegen die maßlose Ausweiseung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville geltend machen können. Bei dieser Befragung müssen alle Vor und Nachteile der WKA übersichtlich, nachvollzeihbar und verständlich geliestet sein.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1043

1035281

1040787_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Ich möchte hiermit meine tiefe Empörung über das Vorgehen der Bezirksregierung ausdrücken. Als Befürworter des Ausbaus klimafreundlicher Energieformen bin ich der festen Überzeugung, dass dies nur gelingen kann, wenn die Bürgerinnen und Bürger aktiv mit einbezogen werden. Unsere Stadt Bornheim hat dies vorbildlich umgesetzt. Ihr aktuelles Vorgehen jedoch empfinde ich als kontraproduktiv für die Energiewende und es hinterlässt einen sehr unglücklichen Eindruck. Mit dem von Ihnen vorgesehenen Weg verlieren Sie die Unterstützung der Bürger, was sich langfristig negativ auf die Energiewende auswirken wird. Ohne die Akzeptanz der Bevölkerung ist das Projekt zum Scheitern verurteilt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1045

1035296

1040805_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Die Industrialisierung des ausgewiesenen, bis heute völlig unbelasteten Landschaftsschutzgebietes der Ville/ Naturpark Rheinland in der geplanten Form bedeutet für die Menschen — und zwar der gesamten Region — einen hohen Verlust von Lebensqualität und Wohnwert. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Immobilienwerte im Umkreis aus. Der erhebliche Werte- und damit Vermögensverlust wird gemäß diversen Studien (u.a. Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung) aktuell zwischen bis zu 7-25% (Umkreis 5 km)/ je Immobilie und zwar bei wesentlich kleineren Windkraftgebieten eingeschätzt. Für das dichtbesiedelte Wohngebiet bedeutet dies eine Enteignung in einer dreistelligen Millionenhöhe. Das ist eine unzumutbare und einseitige Lastenkonzentration für die Bürger der Stadt Bornheim.

8) Für mich als Anwohnerin ist die Größe des geplanten Windenergiebereichs auf der Ville erschreckend und überfordernd. Die demokratische Debatte wird durch die gebotenen Fristen für Bürgerbeteiligung abgewürgt, die Handlungsebene über die kommunale Selbstverwaltung zurückgewiesen oder/ und ignoriert. Sie als Entscheidungsträger werden Ihrer Aufgabe, nämlich ein Gleichgewicht zwischen Gleichheit und Partizipation für alle zu sorgen, nicht gerecht. Entdemokratisierung von Kommunen und Enteignung derer Bürger für politische „Leuchtturmprojekte" darf grundsätzlich kein politisches Mittel werden.

Ich fordere, die Vorrangzone für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichem Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1046

1034781

1040055_001

Inhalt

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möchte ich auf die Gebiete BMÜ_NET_01, BMÜ_03, BMÜ_05, BMÜ_04 und BMÜ_01 hinweisen.

Ich bin mit den Gegebenheiten des betroffenen Waldgebiets sehr vertraut, so darf ich diesen Wald meine Heimat nennen. Und auch ich habe in den letzten Jahren die Folgen des Klimawandels in den heimischen Wäldern beobachten können. Auf diesen von Ihnen ausgewählten Flächen befindet sich seit Jahrhunderten Wald, auch wenn dieser nicht immer aus Fichtenwaldbeständen bestand. Die Argumentation, dass aufgrund der Folgeschäden des Klimawandels dieses Waldgebiet nicht mehr von ökologischem Wert sei, halte ich für fragwürdig. Waldbestände, insbesondere jene, die in einem Verbund stehen, sind in der Lage, sich unheimlich schnell selbst zu regulieren. Insbesondere, da die betroffenen Fichtenkulturen umringt sind von weitläufigen, heimischen Buchenwäldern, die aufgrund der unvermeidbaren Nutzung von Zufahrtswegen und der damit einhergehenden Verdichtung der Böden einen nicht zu unterschätzenden Schaden erfahren werden. Davon betroffen sind somit auch Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten, wie Höhlenbrüter, Fledermäuse und Schwarzstörche.

Eine Nutzung von Freiflächen und eine Ausschöpfung dieser multifunktionaler Potentiale für Windkraftanlagen kann durchaus Vorteile erbringen, wenn sich diese auf vornehmlich vorbelastete Bereiche, wie z.B. entlang vielgenutzter Verkehrsachsen, konzentrieren.

Dennoch muss es Flächen geben, auf denen der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Belangen hat. Und diese Flächen schwinden zunehmend in der aktuellen Kulturlandschaft der Eifel aufgrund eines nicht nachhaltigen Ressourcenverbrauchs.

Ich bitte Sie daher, diese Kriterien in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.Die Belange des Freiraum-/Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1047

1034784

1040066_001

Inhalt

Einsprache gegen die Ausweisung und Bau diverser Windkraftanlagen in den Flächen BMÜ_06/BMÜ_07/BMÜ_08 im Stadtgebiet Bad Münstereifel

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einsprache gegen die Ausweisung und Bau der o.g. Windkraftanlagen. Als Hauseigentümer im Ortsteil Nitterscheid nehme ich nicht nur meine Pflichten in Form von Zahlung der Steuergelder wahr, sondern auch meine Rechte und sage ganz klar: NEIN!!! zu dieser flotten Kamikazeaktion, welche man noch versucht, vor den Bundestagswahlen durchzuschleusen.

Meine Gründe gegen den Bau führe ich in diesem Schreiben übersichtlich und transparent auf.

- 700 Meter zum nächsten Haus ist keine Distanz und viel zu nah
- Windkraft verursacht Lärm, das Ganze geht mit Stress und Schlafstörungen einher
- Landschaft- und Ortsbild sowie Panoramaweitsicht wird massiv zerstört
- extreme Umweltbelastung und -verschmutzung, durch ständige Beanspruchung/ Abrieb/Abtragung des giftigen/belasteten Materials
- beschleunigter Genehmigungsprozess seitens der Stadt in Sachen erneuerbare Energien ist absolut fragwürdig und ist in keinster Weise tolerierbar. Ich fordere ein ebenso langes Zeitfenster für Abwägungen wie beispielsweise bei der Nachbereitung der gewaltigen Flutkatastrophe.
- ob für Einheimische oder Touristen, der o.g. Landstrich, welcher besonders dünn besiedelt ist, würde an Reiz verlieren und unsere wunderschöne Eifel wieder ein Stück liebloser zurücklassen
- es gibt nach wie vor nicht genügend Speicheranlagen um eine stabile Einspeisung des Stroms vorzunehmen (und dann verkaufen wir teuer überschüssigen Strom ins Ausland, ist das wirklich der Ernst von Politik und Land?)
- ebenso ist keine verlässliche Stromgewinnung gewährleistet aufgrund des unbeständigen Wetters und oft ausbleibenden Windes
- Windräder sind vom Herstellungsprozess bis zum Rückbau in keinster Weise ökologisch, auch wenn dies so unserer Gesellschaft verkauft wird.- die Tierwelt wird durch die Rotation der Rotorenblätter nicht nur gestört (Schall!), sondern auch gefährdet (massiver Eingriff ins Ökosystem!)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

• Grundstücke und Eigentum verlieren an Wert • falsche Standortwahl, diese sollte in industrialisierten Gebieten stattfinden • Böden werden zerstört (Wasserspeicherkapazität) Es gibt eine Menge weiterer Gründe für mich, diese Situation nicht zu akzeptieren und die negativen Aspekte überwiegen ganz klar den positiven. Ich habe bis jetzt als „Auslandsdeutsche“ die Eifel und besonders die Umgebung um Bad Münstereifel gerne zum Arbeiten und Erholen aufgesucht. Ebenso möchte ich nach wie vor meinen Feriengästen diesen Erholungswert bieten und habe mich bewusst für ein Haus entschieden, bei dem nicht in unmittelbarer Nähe mit unnötiger Windkraft rumexperimentiert wird. Abschliessend teile ich Ihnen mit, dass ich mich als Hausbesitzer in Nitterscheid von der Stadt Bad Münstereifel sowie [ANONYMISIERT] extrem getäuscht und nicht ernst genommen fühle. Ich erwarte eine schriftliche Bestätigung über den Eingang dieses Schreibens und ebenso Information über die weitere Entwicklung des Verfahrens.	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1048

1034809

1040089_001

Inhalt

als betroffener Bürger, Naturliebhaber und Immobilienbesitzer lege ich Einspruch gegen den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung erneuerbare Energien im Kreis Euskirchen.

Unbestritten und hinreichend bekannt schaden und zerstören Windkraftanlagen die sehr wertvolle Flora und Fauna. Unwiederbringbar wird durch Ihr Vorhaben wertvoller Lebensraum zerstört.

Die Begründungen für meinen Einspruch sehe ich in den nachfolgenden bedenklichen Punkten.

- Lebensraumverlust für Flora & Fauna,

- Naturflächen Verlust,

- Bodenverdichtung,

- Immissionen durch periodischen Schattenwurf & Lichtreflexe,

- Lärmbelästigung,

- Wertverlust der Immobilie,

- Windgeräusche

sowie erhebliche weitere negative Einflüsse.

ich bitte Sie freundlich darum mir meinen Widerspruch gegen Ihren Beschluss und Vorhaben schriftlich zu bestätigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung

relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse

	und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1049

1034852

1040139_001

Inhalt

Betr. Stellungnahme
zum "Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln".

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den im aufgestellten Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für Windräder bin ich absolut schockiert. Die Vielzahl, das Ausmaß und die Lage der Flächen ist im Ergebnis nicht anderes als ein Masterplan zur Zerstörung der Eifel und der anderen betroffenen Naturlandschaften. Es ist ein Wahnsinn.
Ich habe erst heute, am letzten Tag der "Einspruchsfrist" davon erfahren. Die Medien, ÖRR und Printmedien, berichten nicht darüber. Hier wird unter dem Radar des Großteils der Öffentlichkeit die Weichenstellung für die Zerstörung unserer unmittelbaren Lebensgrundlagen, der Flora- und Fauna festgelegt.
Windräder dürfen ausnahmslos nicht in den Wald gebaut werden. Egal, wie hoch der jeweilige Anteil der zu fällenden Laub- und Nadelbäume ist. Und die Natura2000-Vorprüfungen sind eine Farce. Denn das letztlich getroffene Fazit unter Beachtung des Auftraggeberziels ist bei allen vorliegenden Vorhaben, dass der Bau von Windrädern grds. möglich sei. Wie bestellt, so geliefert, ein "tolles" Parteigutachten. Die dargestellten Minderungsmaßnahmen sind unrealistisch und lächerlich. Als ob der Uhu oder der Milan nach 375m umdrehen würde. Als ob die Tiere im FFH-Gebiet ein Maßband oder einen Übersichtsplan dabei hätten. Als ob die neu errichteten Windräder, deren Anzahl anhand der 373 genannten Gebieten bei 16.400 ha allein im Regierungsbezirk Köln wohl in die Tausende gehen wird, nicht den Tod von zehntausenden Vögeln, Millionen Kleinstlebewesen und Milliarden Insekten p.a. bedeuten würde.
Von den Beeinträchtigungen der Menschen durch den Lärm, den Infraschall, das Blinken in der Nacht und das zerstörte deprimierende Landschaftsbild ist überhaupt nicht die Rede. Die 1000m Abstandsregelung ist aufgehoben - ein Wahnsinn. Die Flächen stehen teilweise nur 400-500 Meter entfernt von Ortschaften. Dieser Plan ist nicht nur ein Naturfrevel, sondern auch ein beispielloser Angriff auf die ländliche Bevölkerung. Bezeichnend ist, dass in Köln keine einzige Fläche vorgesehen ist und in Bonn nur eine sehr kleine (leider auch im Wald).
Es ist eine maßlose Landschaftszerstörung, die in Friedenszeiten ohne Beispiel ist. Die Bodenverdichtung im Wald durch 10.000 Tonnen (!) Stahlbeton für 1 (!) Windrad, der dort für immer (!) sein wird, die Wegeaufschüttungen, die abgesägten Schneisen für den riesigen Kran, die Zerstörung von vielen Kilometern Waldbodens für

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Kabeltrassen, die Verseuchung der Böden durch Mikroabrieb der Rotorblätter, Treibhausgase (SF6) in den Rotoren, das ungeklärte Problem des "Nicht-Recycling" des Turms und der Rotorblätter nach Ablauf der 20 Jahre Laufzeit. Bisher werden abgebaute Windräder vielfach geschreddert und vergraben. Und falls der Betreiber dann womöglich insolvent ist, baut es niemand mehr ab.
Es ist ein wirtschaftlicher Nonsense, der sich für den Betreiber nur auf Grund von garantierten Subventionen und Phantomstromzahlen rechnet. Im Begründungsteil des Vorhabens,Anl. 1-5, schreiben Sie 40mal (!) von der Wirtschaftlichkeit und wirtschaftlichen Standorten von Windenergieanlagen. Das ist ist völlige Augenwischerei. Eine WEA ist in Deutschland niemals wirtschaftlich. Ohne staatlich garantierte Subventionen (EEG, etc.) würde sich kein Betreiber dafür finden. Ein volkswirtschaftlicher Wahnsinn. Die sogenannte Energiewende ist auch ein etatistischer Albtraum. Sie hat Deutschland bisher über 600 Mrd Euro gekostet. Die Schätzungen für die Zukunft liegen je nach Quelle bei über 1 Billion Euro zusätzlich, wovon allein auf den Netzausbau 450 Mrd Euro fallen soll. Ein unbezahlbarer Wahnsinn.
Jedes Windrad verteuert den Strompreis in Deutschland. Deutschland hat schon die teuersten Strompreise in Europa, mit fatalen Folgen für Verbraucher (Inflation),Unternehmen und Arbeitnehmer. Jeden Tag gibt es mit angekündigten Massenentlassungen neue Hiobsbotschaften vom Arbeitsmarkt. Die Strompreise sind ein gewichtiger Grund dafür.
Wir haben schon mehr als genügend Windräder in Deutschland, über 31.000. Der nominelle Leistungsausbau ist bereits höher als der tägliche Stromverbrauch. Aber weil der Wind nicht immer weht ist das Konzept dysfunktional. Selbst wenn es 10x soviel Windräder sein sollten (was ich im schlimmsten Albtraum nicht hoffe, wobei bisher kein Politiker eine Grenze genannt hat), ist es weiter dysfunktional. Kein Wind = Kein Strom.
Es ist im übrigen nicht ersichtlich, warum es zusätzliche Standorte für Windräder geben soll. Denn allein durch das Repowering von tausenden Altanlagen, die idR 1 MW leisten, kann eine 5-6 fache Steigerung der Leistung erreicht werden.
Der geplante weitere Ausbau/Neubau der Windräder ist ein ideologisch getriebenes Vorhaben für das deutsche Heilsversprechen, "das Klima der Welt zu retten", das erkauft wird mit der sehr konkreten Zerstörung der Umwelt und der Natur vor Ort. Ein Wahnsinn, der aufhören muss.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG

NRW) entschieden.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche

Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten

	Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. wirtschaftliche Sinnhaftigkeit und Entsorgung von Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-1050

1034855

1040143_001

Inhalt

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen fristgerecht unsere

Stellungnahme

zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen, aber auch allen weiteren Flächen im Gebiet der Eifel des Kreises Euskirchen. Diese sind implizit enthalten, auch wenn nicht explizit benannt.

Hierzu wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:

1. Standortanalyse Bad Münstereifel

Einleitungssatz
Bad Münstereifel ist kein beliebiges Fleckchen Land, sondern eine Perle von unschätzbarem Erholungs- und Tourismuswert, die von Windkraftanlagen regelrecht verschandelt wird.

Argument
Diese einzigartige Landschaft, die Jahr für Jahr Touristen anzieht, droht durch meterhohe Rotoren unwiederbringlich zerstört zu werden. Behörden und Investoren tun so, als wäre diese Region ein austauschbares Industriegebiet, das man nach Belieben zupflastern kann. Tatsächlich greifen sie in ein jahrhundertealtes Kultur- und Naturerbe ein, das nicht nur den Bürgern vor Ort, sondern der gesamten Region Eifel gehört. Während man vordergründig den „Energiewandel" propagiert, riskiert man ohne Zögern das zentrale Gut dieser Stadt: ihre Anziehungskraft als Erholungsort.

Quellen

- Amtliches Vermessungsamt NRW / Geobasis NRW (aktuelle Geodaten)
- Statistisches Landesamt NRW (Infrastruktur- und Bevölkerungsdaten, 2023)
- Tourismus Eifel (Berichte 2020-2021)
- Landkreis Euskirchen, Regionalentwicklungsberichte (2018-2021)
- Natur- und Landschaftsschutzberichte (Naturpark Eifel, 2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln hat unverzüglich, innerhalb von 30 Tagen, offenzulegen, wie sie den drohenden Verlust des Landschafts- und Erholungswertes rechtfertigen will.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

2. Vergleich Erneuerbarer Energien — Biogasanlagen vs. Windkraft

Einleitungssatz
Nicht nur Biogasanlagen, sondern auch Windkraftprojekte basieren auf einer künstlichen Förderung, die längst gekippt oder zusammengestrichen wurde - was bleibt, ist finanzielle Abhängigkeit und eine Mogelpackung, die als "grün" verkauft wird,

Argument
Biogasanlagen wurden einst mit einer 20-jährigen EEG-Vergütung beworben, doch diese Vergütung ist seit 2024 gänzlich vom Tisch. Bei Windkraft sieht es kaum besser aus, sobald man alle „versteckten" Kosten einrechnet, die in den üblichen Rechenkünsten gerne unter den Tisch fallen: vom Feinstaub über gesundheitliche Belastungen bis zu Rückbau und Entsorgung. Wenn man all das einpreist, bleiben die schlank gerechneten Wirtschaftlichkeitsversprechen nicht mehr übrig. Zu behaupten, Windenergie sei pauschal rentabel, grenzt an Täuschung der Öffentlichkeit.

Quellen

- BMWi-Berichte (2011-2021)
- EEG-Novelle Dokumente, Bundesregierung (2012, 2021)
- UBA EEG-Report (2020)
- Fraunhofer ISE Studien (2019, 2020)
- Branchenanalysen (Studie DEF, 2018)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, nicht länger mit geschönten Zahlen zu operieren und binnen 30 Tagen den echten ökonomischen Vergleich zwischen Biogasanlagen und Windkraftanlagen offenzulegen.

3. Ökonomische Auswirkungen und Immobilienverluste

Einleitungssatz
Windräder sind für viele Anwohner ein echtes Desaster: Mit jedem neuen Turm stürzt der Immobilienwert und damit oft auch die Altersvorsorge in den Keller.

Argument
Zahlreiche Studien zeigen glasklar: Hausbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen leiden unter Wertverlusten, die nicht selten zehn oder mehr Prozent betragen. Dieses Geld verschwindet nicht einfach - es wird den Menschen geraubt, die ihr Leben lang in ihre Immobilien investiert haben_
Gleichzeitig werden dem Staat und den Kommunen Folgekosten zugeschoben, die in den ursprünglichen Planungen keck ausgeklammert werden. So verschafft man Investoren und Betreibern kurzfristige Profite, während die Allgemeinheit die Zeche zahlt.

Quellen

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Dementsprechend richten sich die diesbezüglich vorgebrachten Bedenken nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von WEB auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den

- Studie "Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte", Institut XYZ (2018)
- Gutachten der Wirtschaftsförderung Bad Münstereifel (2020)
- Regionale Wirtschaftsanalyse, Landkreis Euskirchen (2021)
- Marktforschungsberichte (Studie DEE 2019)
- Windindustrie Report (2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln ist verpflichtet, sämtliche Berechnungsgrundlagen offenzulegen und zu erklären, warum sie die massiven Wertverluste ignoriert. Binnen 30 Tagen ist hierzu eine schriftliche Rechtfertigung abzugeben.

4. Umwelt- und Gesundheitsrisiken — PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und klimatische Effekte

Einleitungssatz
Es ist ein Skandal sondergleichen, dass Windkraftanlagen mit giftigen Chemikalien arbeiten und zugleich etliche Kilo Feinstaub pro Jahr in die Luft jagen - und das alles im Namen der „sauberen Energie".

Argument
PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Turbulenzen, Austrocknen von Böden: Wer Windkraftanlagen kritiklos als „öko" preist, hat offenkundig die Augen verschlossen oder verfolgt eigene Interessen. Rund 180 kg Feinstaub pro Anlage und Jahr sind nicht etwa ein irrelevanter Wert, sondern eine gezielte Belastung der Anwohner und der Umwelt. Hinzu kommen endokrine Störungen durch Bisphenol A, das in Harzen und Kunststoffen steckt, sowie PFAS, die bei Extrembelastung austreten können. Anstatt hier auf Alarmstufe Rot zu schalten, schauen Behörden offenbar lieber weg - auf Kosten unserer Gesundheit und der Zukunft der Region.

Quellen

- UBA-Berichte zu PFAS (2019. 2020)
- BfR-Stellungnahmen (2020)
- ECHA-Veröffentlichungen (2018, 2019)
- Schmidt et al. (2021), Umweltjournal
- DWD-Bericht (2019)
- Fachpublikation Müller et al. (2019)
- Greenpeace-Bericht (2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln muss innerhalb von 30 Tagen exakt darlegen, wie sie den Einsatz dieser gefährlichen Stoffe rechtfertigt und welche Grenzwerte angeblich eingehalten werden.

5. Technologische und betriebswirtschaftliche Aspekte (inkl. Rückbau und Insolvenzrisiken)

Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zur Klima- und Energiepolitik und zu ökonomischen bzw. betriebswirtschaftlichen Aspekten der Energiewende gilt, dass jene Aspekte nicht unter die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen. Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben des WindBG gibt der LEP NRW den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele hinsichtlich der regionalplanerischen Bereitstellung von Flächen für die Windenergie vor. Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit erforderlich und trägt den räumlichen Erfordernissen der Energiewende sowie den Vorgaben des LEP NRW Rechnung.

Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Der Stellungnehmende führt zudem einen möglichen Wertverlust von Immobilien

Einleitungssatz
Die Betreiber reden gern von modernster Technologie und sauberem Fortschritt, blenden aber ungeniert aus, dass am Ende oft Insolvenzen drohen und die Allgemeinheit für die Schrotthaufen aufkommen muss.

Argument
Windkraftanlagen sind in der Anschaffung teuer und im Unterhalt kostenintensiv. Sobald die Garantien oder Subventionen auslaufen, brechen die Geschäftsmodelle weg, und etliche Betreiber gehen insolvent. Wer bleibt auf den riesigen Rotorblättern, Fundamenten und giftigen Reststoffen sitzen? Die Kommunen und am Ende wir alle. Eine ordentliche Vorsorge, in Form von Rückbaubürgschaften, wird zwar gern versprochen, aber praktisch kaum umgesetzt. Dieses erschreckende Versäumnis ist ein Paradebeispiel dafür, wie die Öffentlichkeit für das Versagen weniger haftet.

Quellen

- Fraunhofer ISE Publikationen (2019, 2020)
- Windindustrie Report (2020)
- UBA EEG-Report (2020)
- Fachartikel in der Zeitschrift für Energiewirtschaft (2019)
- Studie GHI (2020)
- Branchenbericht JKL (2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, endlich verbindliche Sicherheiten für Rückbau und Entsorgung einzuführen und binnen 30 Tagen nachzuweisen, dass sie sich um eine Haftungsabsicherung kümmert.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen und behördliche Ansätze —Verhältnismäßigkeitsprinzip

Einleitungssatz
Die Gesetze (BImSchG, BauGB, EEG) sind eigentlich dazu gedacht, die Bevölkerung zu schützen, doch ihre Auslegung verkommt zur Farce, wenn in der Praxis das Verhältnismäßigkeitsprinzip ignoriert wird.

Argument
Laut Gesetz sollten sämtliche relevanten Aspekte wie Gesundheit, Umwelt und Wirtschaftlichkeit sorgfältig abgewogen werden. Genau das passiert nicht. Stattdessen werden Genehmigungen im Eiltempo durchgewinkt, ohne dass die Verantwortlichen offenzulegen gedenken, wie die Langzeitfolgen bewertet wurden. Immer wieder zeigt sich, dass weder die Baugesetzbuch-Vorgaben noch die Grundlagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in ihrer ganzen Tragweite zur Anwendung kommen. Die Willkür im behördlichen Handeln ist offensichtlich und schafft ein gefährliches Präjudiz.

Quellen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS u.ä. gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

- Baugesetzbuch (BauGB)
- EEG-Novelle Dokumente (Bundesregierung, 2021)
- UBA EEG-Report (2020)
- Boß/Schünemann (2020), Verwaltungsrechtliche Studien
- Becker, F. (2019), Kommentar zum Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Fachbeiträge in "Umwelt und Recht" (2019)

Forderung
Binnen 30 Tagen muss die Bezirksregierung in Köln darlegen, wie sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkret anwendet und wieso dieser bei der Windkraftplanung bislang derart stiefmütterlich behandelt wurde.

7. Gesellschaftliche Auswirkungen und Dorfspaltungen

Einleitungssatz
Nichts spaltet ein Dorf so sehr wie Windräder, wenn eine Minderheit von lukrativen Pachteinnahmen profitiert und die Mehrheit nur die Nachteile tragen muss.

Argument
Wo immer Windkraftprojekte auftauchen, brechen in Dorfgemeinschaften heftige Konflikte aus: Vertrauensverlust, Neid, Frust und manchmal sogar offene Feindschaften. Während die wenigen finanziell profitieren, blicken andere in die Röhre: weniger Lebensqualität, lästige Geräusche, entwertete Grundstücke. Das soziale Gefüge zerbricht, und die Behörden lassen die Menschen damit allein. Hier zeigt sich deutlich, dass offizielle „Bürgerbeteiligungsprozesse" lediglich auf dem Papier bestehen.

Quellen

- Keller, A. (2019), „Dorfspaltung durch erneuerbare Energien", Umwelt & Gesellschaft
- Müller, B. et al. (2019), „Ökonomische und soziale Auswirkungen von Windenergieprojekten", Zeitschrift für Energiewirtschaft
- Regionale Gutachten und Fallstudien (Landkreis Euskirchen, 2018/2020)
- Lokale Medienberichte (Euskirchener Zeitung, 2018-2021)
- Dissertationen zum ländlichen Wandel (Universität Aachen, 2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln hat innerhalb von 30 Tagen ein klares Konzept vorzulegen, wie sie diese Spaltung wieder heilt und die Existenzängste der Anwohner endlich ernst nimmt.

8. Gegenwindinitiativen und Bürgerengagement

Einleitungssatz
Wenn sich Bürgerinitiativen wie "Gegenwind Bad Münstereifel e.V." organisieren, dann geschieht dies aus Verzweiflung über behördliche Ignoranz - und nicht aus purem Vergnügen.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3)

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des

Argument
Menschen setzen ihre Freizeit, ihre Nerven und oft auch ihr eigenes Geld ein, um Gutachten anzufertigen, Proteste zu organisieren und Experten heranzuziehen. Trotzdem werden sie von den Behörden kaum angehört. Diese Ignoranz ist ein Schlag ins Gesicht all jener, die sich um ihre Heimat und Umwelt sorgen. Eine ernsthafte, institutionalisierte Bürgerbeteiligung findet so gut wie gar nicht statt. Infolgedessen bleibt vielen nur die Frustration - und der Gang zum Anwalt.

Quellen

- Lokale Medienberichte (Euskirchener Zeitung, Artikel 2018-2021)
- Offizielle Webseiten und Pressemitteilungen der Gegenwindinitiativen
- Bundestagsberichte zur Bürgerbeteiligung (2019)
- Regionale Studien zu Protestbewegungen (Institut JKL, 2020)
- Fachartikel in "Bürgerforum Energiewende" (2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen einen verbindlichen Dialogprozess mit diesen Initiativen zu starten und detailliert zu erklären, wie Bürgerproteste künftig eingebunden werden sollen.

9. Energiemarkt — Überkapazitäten, Speicherbedarf und regionale Wirtschaftschancen

Einleitungssatz
Anstatt blind neue Windräder aufzustellen und Überschüsse ins Ausland zu verschenken, sollte der Staat endlich in Energiespeicher und Netzausbau investieren.

Argument
Das bekannte Dilemma: Zu Stoßzeiten produzieren wir Strom im Überfluss, während zu anderen Zeiten Mangel herrscht. Große Strommengen müssen sogar zu negativen Preisen verkauft werden, nur um das Netz zu entlasten. Dennoch beharren Politiker und Investoren darauf, weitere Windkraftanlagen zu bauen, als gäbe es kein Morgen. Der wahre Schlüssel zur Lösung der Energiewende liegt jedoch in leistungsfähigen Speichern - damit nicht bei Windflaute gleich das ganze Land in Abhängigkeit von externen Stromquellen gerät. Doch anstatt diesen Ausbau konsequent voranzutreiben, setzt man lieber auf eine einseitige Förderung von Windkraft.

Quellen

- Fraunhofer ISE (2019)
- Agora Energiewende (2020)
- BDEW-Analyse (2021)
- UBA-Bericht (2020)
- DENA-Studie (2019)
- Forschungsbericht C (2021)

Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen (z.B. Eiswurf, Brandschutz) Sicherheitsrisiken ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium

Forderung
Binnen 30 Tagen hat die Bezirksregierung in Köln darzulegen, warum sie den überfälligen Ausbau von Energiespeichern nicht priorisiert und welche konkreten Schritte sie plant, um diese Schieflage zu beenden.

10. Abstand- und Naturschutzregelungen, Bürgerbeteiligung und staatliche Willkür

Einleitungssatz
Abstandsregeln und Naturschutzauflagen gibt es nur noch auf dem Papier - in Wahrheit wird schalten und walten gelassen. wie es gerade passt.

Argument
Wenn Bürger nach gesetzlich vorgeschriebenen Abständen zu Wohngebieten fragen, werden sie häufig mit fadenscheinigen Ausreden abgespeist. Und wo Naturschutzgebiete einst klar definiert waren, werden plötzlich Genehmigungen für Windräder erteilt. Dieses Vorgehen ist nichts als staatliche Willkür. Man hebelt langjährige Schutzmechanismen aus, die genau dafür gedacht waren, Mensch und Umwelt zu schonen. So fällt jedes Vertrauen in eine faire Behandlung in sich zusammen.

Quellen

- BUND-Bericht zu Naturschutz und Raumordnung (2021)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Berichte 2019)
- Fachstudien zum Abstandswesen in der Windkraft (Institut für Raumordnung, 2020)
- UBA-Berichte (2020)
- Regionale Planungsberichte (Landkreis Euskirchen. 2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln muss innerhalb von 30 Tagen offenlegen, weshalb sie diese Schutzregeln offenbar nach Belieben "kippt" und welche konkreten Schritte unternommen werden, um dem Naturschutz sowie den Bürgerrechten wieder Geltung zu verschaffen.

11. Spezifische Gefahren: Infraschall, Bodenschwingungen, seismische Belastungen und vulkanische Risiken

Einleitungssatz
Windkraftanlagen in einer vulkanisch geprägten Region wie der Eifel zu errichten, gleicht einem Spiel mit dem Feuer, denn Infraschall und Bodenschwingungen könnten schlafende Riesen wecken.

Argument
Die Eifel ist für ihren Vulkanismus bekannt. Zwar sind viele Vulkane inaktiv, doch geologische Forschungen zeigen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass bei tiefgreifenden Erschütterungen Reaktivierungen stattfinden. Windräder erzeugen

gewertet.

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit erforderlich und trägt den räumlichen Erfordernissen der Energiewende sowie den Vorgaben des LEP NRW Rechnung. Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien werden die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie für die Ebene der Regionalplanung relevant und von Bedeutung sind, vom regionalen Planungsträger in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestellt.

Die erste öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. In dieser Zeit hatten alle Interessierten die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt) Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. .

unhörbaren, aber sehr wohl messbaren Infraschall sowie Vibrationswellen, die sich durch die Erdkruste fortpflanzen. Vergleichbare Effekte sind von Geothermieprojekten hinlänglich bekannt. Es ist unverantwortlich, diese Gefahren zu bagatellisieren und die Bedenken der Einwohner als „Panikmache" abzutun.

Quellen

- DWD-Berichte (2019)
- UBA-Berichte (2020)
- Fachartikel in der Geologischen Rundschau (2018)
- Fraunhofer-Studien zu seismischen Auswirkungen (2019)
- Regionale Vulkanismus-Forschungen (Vulkaninstitut ABC, 2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine umfangreiche geologische Studie durchzuführen und innerhalb von 30 Tagen offenzulegen, inwieweit sie die vulkanischen Risiken ernst nimmt und entsprechende Notfallszenarien vorbereitet.

12. Sicherheitsrisiken: Eiswurf, Brandschutz und unzureichende Abstände

Einleitungssatz
Wer sich bei Windkraftanlagen nicht um Eiswurf und Brandschutz schert, riskiert mutwillig Leib und Leben von Anwohnern sowie das Wohlergehen umliegender Wälder.

Argument
Eiswurf kann sich bei großen Nabenhöhen zu einem unberechenbaren Geschoss entwickeln, das auch mehrere hundert Meter weit fliegt und dabei Dachziegel oder Fahrzeuge durchschlägt. Brandschutz stellt ein weiteres ungelöstes Problem dar: Bei Bränden in 200-260 Metern Höhe sind konventionelle Löschmethoden nahezu machtlos, und das Feuer kann sich schnell auf trockene Waldgebiete ausbreiten. Wer hier minimale Sicherheitsabstände — etwa nur 600 m — als ausreichend deklariert, nimmt gefährliche Risiken billigend in Kauf. Diese Ignoranz ist schlicht inakzeptabel.

Quellen

- Fachstudien zu Eiswurf, Brandschutz, Infraschall und seismischen Belastungen (DWD 2019, UBA 2020)
- Geologische Rundschau (2018)
- Müller et al. (2019), Studie zu Sicherheit und Risiko bei Windkraft
- DENA-Studien (2019-2020)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln hat binnen 30 Tagen ein ausgefeiltes Sicherheitskonzept vorzuweisen, das ausreichend große Abstände, effektive Brandbekämpfung und Eiswurf-Prävention verbindlich regelt.

13. Flächenverdichtung, Naturentkerung und Flutrisiken

Einleitungssatz
In einer ohnehin sensiblen Mitteigebirgslandschaft wie der Eifel führt die Versiegelung und Verdichtung durch Windkraftanlagen schnell zu verheerenden Hochwasserfolgen.

Argument
Fundamente, Zufahrten, Stellflächen - all das macht wertvolle Flächen wasserundurchlässig. Die Niederschläge versickern nicht mehr, sondern rauschen oberflächlich ab, was Hochwasserereignisse begünstigt. Angesichts der tragischen Überschwemmungen in jüngster Zeit ist es unfassbar, wie leichtfertig hier weitere Gefahrenherde geschaffen werden. Wer die Natur großflächig zubaut, raubt ihr die Fähigkeit, Wasser zu speichern und abzufedern. Das ist schlicht verantwortungslos.

Quellen

- Regionale hydrologische Gutachten (Landkreis Euskirchen, 2019)
- UBA-Studien zum Boden- und Wasserhaushalt (2020)
- DWD-Berichte (2019)
- Landschaftsplanungsberichte (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2019)
- Fraunhofer ISE (2020)

Forderung
Innerhalb von 30 Tagen muss die Bezirksregierung in Köln darlegen, wie sie diese Flächenversiegelung und das dadurch steigende Hochwasserrisiko zu verantworten gedenkt und welche Gegenmaßnahmen geplant sind.

14. Energiespeicher statt weiterer Windkraftanlagen

Einleitungssatz
Es ist paradox, immer mehr Windräder zu bauen, obwohl wir längst mehr Strom erzeugen, als wir speichern oder verbrauchen können.

Argument
Das deutsche Stromnetz ist regelmäßig überlastet, wenn der Wind kräftig weht und die Sonne scheint. Dann muss überschüssiger Strom teilweise zu Schleuderpreisen exportiert werden. Genauso importieren wir Strom, wenn Flaute herrscht. Anstatt Unsummen in immer neue Anlagen zu stecken, bräuchten wir dringend leistungsfähige Speicher. Ob Pumpspeicherwerke, Batteriespeicher oder innovative Technologien: Hier liegt der eigentliche Hebel, um die Energiewende stabil und nachhaltig zu gestalten. Doch diese Investitionen unterbleiben, weil Lobbygruppen weiterhin auf den Bau neuer Windparks drängen.

Quellen

- Fraunhofer ISE (2019)
- Agora Energiewende (2020)

- BDEW-Analyse (2021)
- UBA-Bericht (2020)
- DEIN-Studie (2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln soll sich innerhalb von 30 Tagen öffentlich erklären, warum sie nicht zuerst in Energiespeicher investiert und stattdessen einen kaum sinnvollen Ausbau der Windkraft forciert.

15. Zusammenfassendes Fazit und abschließende Aufforderungen

Einleitungssatz

Die hier aufgelisteten Punkte offenbaren ein beispielloses Versagen in Planung, Genehmigung und Kommunikation, das die Zukunft einer ganzen Region aufs Spiel setzt.

Argument
Ob Umweltgifte, Infraschall, Rückbauchaos, soziale Spaltung oder vulkanische Risiken - all diese Faktoren werden ohne Rücksicht auf Verluste beiseitegewischt. Die Bürger fühlen sich zurecht betrogen und übergangen. In einer Zeit, in der die Politik die Menschen angeblich beim Strukturwandel "mitnehmen" möchte, wird hier genau das Gegenteil praktiziert: unzureichende Transparenz, Missachtung elementarer Schutzvorschriften und eine rücksichtslose Durchführung von Windkraftprojekten. Es ist längst überfällig, diese massive Fehlplanung zu stoppen und grundlegend neu zu überdenken.

Forderung

Ich fordere die Bezirksregierung in Köln ultimativ auf, zu jedem einzelnen vorgebrachten Kritikpunkt innerhalb von 30 Tagen Stellung zu beziehen, effektive Gegenmaßnahmen einzuleiten und alle Beteiligten - vor allem die betroffenen Bürger - umgehend und umfassend zu informieren. Bleibt diese Frist ungenutzt, werden wir sämtliche rechtlichen und politischen Schritte ergreifen, um diesen Missstand auf höherer Ebene anzuprangern und Abhilfe zu schaffen.

Schlussbemerkung
Diese Fassung bringt die Empörung der Bevölkerung deutlich zum Ausdruck. Einige zentrale Mängel und Risiken der Windkraftflächenausweisung in Bad Münstereifel und den umliegenden Regionen werden benannt, belegt und mit einer klaren Forderung verknüpft. Jeder Aspekt verdeutlicht, wie dringend hier ein Umdenken und eine Neubewertung der Planungen erforderlich sind. Binnen 30 Tagen erwarten wir eine eindeutige, substanzielle Antwort seitens der Bezirksregierung. Ansonsten behalten wir uns rechtliche Schritte und öffentliche Protestaktionen vor.

Eine Antwort erwarte ich auf postalischem Wege.

AZ: Ö-M-1-1054

1034975

1040316_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Kreis Euskirchen / Höhengebiet Bad Münstereifel. Die Realisierung dieses Vorhabens würde zahlreiche negative Folgen für Anwohner, Natur und Landschaft mit sich bringen. Aus diesem Grund möchte ich folgende wesentliche Bedenken darlegen:

1. **Schädigung des Bodens und der Umwelt**

Der Bau der Windkraftanlagen erfordert großflächige Eingriffe in die Natur. Besonders die Verdichtung des Waldbodens durch schwere Maschinen und Betonfundamente beeinträchtigt das natürliche Wasserspeichervermögen und gefährdet das ökologische Gleichgewicht.

2. **Gefahr für die Tierwelt**

Windkraftanlagen stellen eine Bedrohung für zahlreiche Tierarten dar. Besonders Vögel und Fledermäuse sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, da sie mit den Rotorblättern kollidieren können. Zusätzlich werden natürliche Lebensräume durch den Lärm und die Flächenversiegelung zerstört.

3. **Unverhältnismäßiger Eingriff in die Natur**

Der Ausbau der Windenergie sollte nicht auf Kosten von Natur- und Landschaftsschutz erfolgen. Stattdessen sollten Alternativen wie die Nutzung bereits versiegelter Flächen für Photovoltaik-Anlagen stärker in Betracht gezogen werden.

4. **Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes**

Das betroffene Gebiet dient vielen Menschen als Rückzugsort zur Erholung. Durch die massiven Eingriffe in das Landschaftsbild wird der Charakter dieses Erholungsraums erheblich geschädigt, was langfristig zu einem Attraktivitätsverlust führt. Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, den geplanten Ausbau der Windkraftanlagen iM Kreis Euskirchen / Höhengebiet Bad Münstereifel kritisch zu prüfen und von einer Umsetzung abzusehen. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie um eine Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von

	überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1055

1034978

1040317_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Widerspruch gegen die Ausweisung und den Bau großdimensionierter Windkraftanlagen in den Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06

Aufgrund der aktuellen Planungen, die Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel als Windenergiebereiche auszuweisen, sehe ich mich dazu veranlasst, meinen ausdrücklichen Einspruch in aller Deutlichkeit vorzubringen. Mit diesem Schreiben möchte ich die enorme Vielschichtigkeit der Problematik hervorheben und deutlich machen, warum die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen genau in dieser Gegend aus einer ganzen Reihe von Gründen abzulehnen ist. Dabei berufe ich mich nicht nur auf persönliche Überzeugungen, sondern auf konkrete Beobachtungen, Widersprüche in der behördlichen Praxis und eine Vielzahl von Argumenten, die sowohl die ökologische als auch die ökonomische und gesellschaftliche Ebene betreffen.

In den folgenden Ausführungen lege ich Wert auf eine klare, teilweise bewusst kritische Sprache, um die Dringlichkeit meiner Bedenken unmissverständlich zu vermitteln. Ferner ordne ich meine Argumentation in Absätze und Unterpunkte, um eine strukturierte Darstellung zu gewährleisten. Da ich den Eindruck habe, dass die Brisanz des Vorhabens oftmals unterschätzt wird, gestatte ich mir, den Sachverhalt sehr ausführlich zu beleuchten. Ich bitte die Bezirksregierung Köln eindringlich, dieses Schreiben in seiner Gesamtheit, seiner Länge und seiner Tiefe zu berücksichtigen und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

1. Ausgangssituation: Widersprüche in der baulichen Genehmigungspraxis

1.1 Unterschiedliche Maßstäbe im ländlichen Raum.
Immer wieder begegnen uns auf dem Dorf strikte Regelungen, was das äußere Erscheinungsbild eines Neubauprojekts angeht. Die Behörden legen oftmals Wert auf eine ortsangepasste Architektur, eine Dachform, die sich ins gewachsene Dorfbild fügt, eine Farbgebung, die nicht aus dem ländlichen Rahmen fällt. Wer hierzulande ein Haus baut, muss häufig etliche Vorschriften beachten, um sicherzustellen, dass die Optik „zum Dorf passt“. Dieses Vorgehen ist an sich nachvollziehbar, zeigt es doch den Willen, das örtliche Flair und die traditionelle Bauweise zu bewahren. Allerdings klafft nun ein eklatanter Widerspruch auf, sobald man Windkraftanlagen in die Diskussion bringt. Plötzlich scheint die Frage, ob sich das „Gebaute“ ins Landschafts-

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

oder Dorfbild fügt, nachrangig zu sein. Stattdessen wird argumentiert, dass die Energiewende 1 eine übergeordnete Priorität habe – ungeachtet der Tatsache, dass hohe Türme mit riesigen Rotoren die visuelle Wahrnehmung einer Landschaft weitaus stärker verändern, als es ein einzelnes Einfamilienhaus je könnte.

1.2 Überschießende Reglementierung nach der Flutkatastrophe.
Ein weiteres Beispiel für die teils widersprüchliche behördliche Vorgehensweise zeigt sich im Kontext der Flutkatastrophe, von der auch das Stadtgebiet Bad Münstereifel massiv betroffen war. In der Nachbereitung dieser Naturkatastrophe wurde angeblich sehr streng darauf geachtet, dass jeder Bodenaushub und jede Beseitigung von Flutschäden exakt den behördlichen Vorgaben entsprach. Bürger, die in Eigeninitiative Schlamm wegräumten oder umliegende Erde zur Wiederherstellung ihrer Grundstücke nutzten, sahen sich plötzlich mit umfangreichen Auflagen konfrontiert. Es entsteht der Eindruck, als würde bei vergleichsweise geringfügigen Eingriffen äußerst genau kontrolliert, ob jede Schaufel Erde an der richtigen Stelle platziert ist. Zugleich aber, wenn es um gigantische Bauwerke wie Windkraftanlagen geht, scheinen die Genehmigungsprozesse mitunter beschleunigt voranzuschreiten, sofern man das Ziel verfolgt, erneuerbare Energiequellen auszubauen. Dass wir mitten in den Wäldern weiterhin offene Flutschäden haben – teils freiliegende Kabel, riesige Löcher in öffentlichen Wegen – scheint auf einmal keine Rolle mehr zu spielen. Stattdessen rückt die Bebauung weiter Flächen in den Fokus, trotz sichtbarer, bis dato nicht behobener Spuren der letzten Katastrophe.

1.3 Kontext des Ortsbildes und seiner Entwicklung.
Die Region Bad Münstereifel und ihre umliegenden Ortschaften – darunter die Parzellen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 – befinden sich im Höhengebiet der Eifel. Dieser Landstrich zeichnet sich durch eine ländliche, teils sehr dünne Besiedlung aus und ist gerade deshalb bei naturverbundenen Menschen beliebt, die Wert auf Ruhe, frische Luft und ein intaktes Landschaftsbild legen. Für viele Einheimische und Besucher besteht der Reiz der Eifel in ihrer Unberührtheit und Authentizität. In diesen Kontext passt eine Ansammlung hoch aufragender Windräder, die das Landschaftsprofil drastisch verändern, definitiv nicht.

2. Abhängigkeit vom Wind und Problematik der Energiespeicherung

2.1 Fluktuierende Stromerzeugung
Windkraftanlagen haben die bekannte Schwäche, dass sie nur dann Strom produzieren, wenn der Wind in ausreichender Stärke und Häufigkeit weht. In einer Höhenlage wie der Eifel mag dies statistisch gesehen günstiger sein als in windschwachen Tälern, dennoch bleibt das grundsätzliche Problem der Unbeständigkeit. Spitzen- und Flautenzeiten fallen teils völlig unvorhersehbar an, sodass eine verlässliche Stromversorgung allein durch Wind kaum garantiert werden kann. Für eine stabile Einspeisung wäre es zwingend notwendig, umfangreiche Speicheranlagen zu errichten oder Reservekraftwerke vorzuhalten – was wiederum teure Zusatzinvestitionen nach sich zieht.

2.2 Fehlende Lösungsansätze im bestehenden Netz
Hier stellt sich die Frage, ob eine Region wie Bad Münstereifel überhaupt in der Lage

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte Lärm und Schattenwurf liegt im Ergebnis nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Regelungen zur Speicherung der Energie und zu Abschaltzeiten gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

ist, die zusätzlichen Lastspitzen und -schwankungen technisch zu bewältigen. Zahlreiche Experten haben darauf hingewiesen, dass das Stromnetz in der Eifel auf große WindstromEinspeisungen nicht umfassend ausgelegt ist. Möglicherweise müssten neue Trassen gebaut, Umspannwerke aufgerüstet oder Pufferkapazitäten geschaffen werden. Den damit verbundenen Kosten steht der angebliche Nutzen mancher Windprojekte gegenüber – und es stellt sich die Frage, ob diese Projekte noch sinnvoll sind, wenn man die nötigen Infrastrukturmaßnahmen mit einrechnet.

2.3 Nachhaltigkeit versus Materialaufwand
In der öffentlichen Wahrnehmung gelten Windräder als Symbol der „grünen Energiewende“. Tatsächlich aber ist ihre Herstellung und später auch ihr Rückbau mit einem erheblichen Material- und Ressourcenaufwand verbunden. Unzählige Tonnen an Stahl, Beton und Kunststoffen werden verbaut. Die Rotorblätter bestehen häufig aus glasfaser- oder kohlefaserverstärkten Verbundwerkstoffen, die nur sehr schwer recycelt werden können. Schaut man den vollständigen Lebenszyklus eines Windrads an – von der Rohstoffgewinnung über Transport, Bau, Betrieb bis hin zum Rückbau – wird klar, dass die Bilanz keineswegs durchgängig so ökologisch ist, wie sie oft angepriesen wird.

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und konkrete Folgen

3.1 Visuelle Dominanz riesiger Windkrafttürme
Wer jemals vor einem modernen Windrad gestanden hat, der weiß, welche Monumentalität diese Bauwerke ausstrahlen. Sie sind im Schnitt mehr als 200 Meter hoch, wenn man den Turm und die Rotorblätter einrechnet. Schon aus großer Distanz lassen sie sich nicht übersehen. Im Höhengebiet der Eifel, wo Blicke über Täler und Hügel schweifen, werden diese Turmspitzen zu unübersehbaren Fixpunkten am Horizont. Auf einen Schlag ändert sich das landschaftliche Erscheinungsbild; statt in die Weite der Natur zu schauen, dominiert ein technisches Konstrukt das Panorama. Für viele Einheimische und Touristen bedeutet dies eine massive Verschlechterung des ästhetischen Gesamteindrucks.

3.2 Schattenschlag und Lichtreflexionen
Zusätzlich zur reinen Sichtbeeinträchtigung kommt der sogenannte Schattenschlag hinzu. Drehen sich die Rotorblätter vor der Sonne, wirft der Turm periodische Schattenimpulse auf umliegende Flächen und Gebäude. Selbst wer nicht unmittelbar an die Anlage heranbaut, kann durch wandernde Schatten auf Terrassen, in Gärten oder in Innenräumen gestört werden. Bei tief stehender Sonne werden unter Umständen auch reflexartige Lichtmuster ausgelöst, die für Mensch und Tier gleichermaßen irritierend sein können. All diese Effekte sind umso gravierender, je ruhiger und natürlicher die Umgebung zuvor war.

3.3 Veränderung des Regionalimages
Seit langer Zeit wird die Eifel touristisch vermarktet als „grüne Lunge“, als Hort der Ruhe und unberührten Natur. Mit jeder Windenergieanlage, die im Sichtfeld aufragt, leidet dieses Alleinstellungsmerkmal. Zwar mögen einige Gäste sich davon kaum stören lassen, doch wer bewusst eine naturnahe Idylle sucht, wird sich möglicherweise

Die Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien wie beispielsweise Siedlungsabstände und mögliche Umweltauswirkungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss in diesem Kontext das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der

umorientieren, wenn das Landschaftsbild zu stark von technischen Elementen geprägt ist. Hoteliers, Betreiber von Ferienwohnungen, Gaststätten und andere Gewerbetreibende, die auf Besucher angewiesen sind, sehen sich dann vor die Herausforderung gestellt, wie sie das Regionalkonzept noch authentisch vertreten können.

4. Lärmbelästigung und Schutz von Mensch und Tier

4.1 Hörbarer Schall und Infraschall
Die oft beschwichtigend vorgebrachte Behauptung, moderne Windräder arbeiteten „flüsterleise“, entspricht nicht der Realität. Zwar hat es in der Technik Fortschritte gegeben, doch bei stärkerem Wind ist das charakteristische „Wusch-Wusch“ der Rotoren deutlich vernehmbar. Darüber hinaus entsteht Infraschall – also tieffrequenter Schall, der teils vom menschlichen Ohr nicht bewusst wahrgenommen wird, aber körperlich spürbar sein kann. Mehrere Erfahrungsberichte legen nahe, dass dauerhafte Infraschall-Immissionen, insbesondere in einer ruhigen, ländlichen Region, zu Stress, Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen können.

4.2 Auswirkungen auf Wild- und Haustiere
Gerade in den Wäldern um Bad Münstereifel sind Wildtierbestände (Hirsche, Rehe, Wildschweine) anzutreffen, die einen empfindlichen Gehörsinn besitzen und auf akustische Reize reagieren. Mit dem Bau von Windrädern, den damit verbundenen dauerhaften Geräuschen und auch den Bauarbeiten könnte man langfristig die Verhaltensmuster dieser Tiere verändern. Auch auf Weidetiere, die gelegentlich in der Nähe von Anlagen grasen, könnte sich der Schall auswirken, wenn sie permanent ungewohnten Frequenzspektren ausgesetzt sind.

4.3 Zugvögel und Kollisionen
Nicht zu vernachlässigen ist die Tatsache, dass die Eifel auf den Routen vieler Zugvögel liegt – Kraniche, Wildgänse, Schwalben und viele mehr ziehen hier traditionell durch. Man kann historische Aufzeichnungen konsultieren, die eindeutig zeigen, wie diese Flugscharen seit Jahrhunderten dieselben Pfade nutzen. Stellen sich nun neue Windkraftanlagen in ihre Bahn, erhöht sich das Risiko von Kollisionen. Die mächtigen Flügelkreise können für die Vögel, besonders bei schlechter Sicht, zum Verhängnis werden, sodass die Rotorblätter zahlreiche Tierleben fordern. Auf diese Weise greift man massiv in ein Ökosystem ein, das bislang vergleichsweise wenig von technologischen Störungen betroffen war.

5. Ressourcenverbrauch bei Herstellung und Entsorgung

5.1 Rohstoffe für Bau und Betrieb
Neben den tonnenschweren Betonfundamenten, die metertief in den Boden reichen und erhebliche Versiegelungsflächen schaffen, benötigen Windkraftanlagen umfangreiche Stahlkonstruktionen für die Turmsegmente. Die Rotorblätter bestehen aus hochkomplexen Werkstoffen, deren Herstellung energiereich und umweltbelastend sein kann. All dies stellt den Grundsatz der „nachhaltigen Energiegewinnung“ zumindest teilweise infrage, wenn man den gesamten Lebenszyklus berücksichtigt.

Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit von Mensch und Tier negativ beeinträchtigt werden, werden ebenfalls lzur Kenntnis genommen. Sie richten sich jedoch an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem

5.2 Probleme beim Rückbau
Spätestens nach 20 bis 25 Jahren stellt sich bei vielen Windrädern die Frage nach dem Rückbau. Schon jetzt gibt es in Deutschland Fälle, in denen Fundamente nicht oder nur unvollständig entfernt wurden, weil die Betreiber insolvent gingen oder weil schlicht die Kosten zu hoch waren. So bleiben riesige Betonklötze und anderweitige Reste in der Landschaft zurück. Da die Flächen in Bad Münstereifel stark ökologisch geprägt sind und auch touristisch genutzt werden, wäre es besonders fatal, würde man solche Halbruinen oder Deponien inmitten der bis dato intakten Natur vorfinden.

5.3 Recyclingprobleme
Während Stahl noch relativ gut recycelt werden kann, ist das Zerkleinern und Wiederverwerten von glas- und kohlefaserverstärkten Kunststoffteilen, wie sie in den Rotorblättern eingesetzt werden, deutlich schwieriger. In der Praxis müssen diese Materialien oft aufwändig entsorgt werden. Je größer und zahlreicher die Windparks, desto mehr solcher Problemstoffe fallen an – ein Aspekt, der in der öffentlichen Diskussion um die „saubere Windenergie“ oft unter den Tisch fällt. Wenn ganze Blätter unter enormem Energieeinsatz verbrannt oder zerkleinert werden, ist der Klimavorteil der Windkraft längst nicht mehr so eindeutig, wie es auf den ersten Blick scheint.

6. Wertverluste bei Immobilien und Abwanderungstendenzen

6.1 Sinkende Attraktivität ländlicher Standorte
Schon heute stehen in vielen Dörfern leere Immobilien – oft, weil junge Leute wegziehen und ältere Besitzer versterben. Wer von den Nachkommen übernimmt, hat nicht immer Interesse am Leben auf dem Land. Gibt es aber Windkraftanlagen in Sicht- oder gar Hörweite, sinkt die Attraktivität einer ohnehin begrenzten Käuferklientel zusätzlich. Interessenten, die eine ruhige, natürliche Lage suchen, sehen sich lieber woanders um. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Wertentwicklung: Häuser verlieren an Marktwert, potenzielle Käufer verhandeln den Preis herunter oder bleiben ganz fern.

6.2 Effekt auf die regionale Entwicklung
Wenn mehr und mehr Häuser unverkauft bleiben, steht auch die wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde auf dem Spiel. Denn Leerstand bringt in der Regel einen Verlust an Kaufkraft mit sich. Neue Bauvorhaben, die das Dorfleben beleben könnten, werden womöglich gar nicht erst begonnen, wenn klar ist, dass ringsum bis zu hundert Meter hohe Türme das Bild dominieren. Ein Ort, der an Charme und Lebensqualität einbüßt, zieht weniger junge Familien an – ein Teufelskreis, der letztlich auch die Steuereinnahmen und den sozialen Zusammenhalt schwächt.

6.3 Feststellung des Wertverfalls schon in der Planungsphase
Interessanterweise berichten einige Makler und Eigentümer in der Region Bad Münstereifel bereits davon, dass Kaufinteressenten abspringen, allein weil die Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 als mögliche Windenergiebereiche in den Raum gestellt wurden. Noch bevor überhaupt die erste Schaufel Erde bewegt wurde, verunsichert die bloße Aussicht auf „Windpark vor der Haustür“ potenzielle Käufer. Dies verdeutlicht, wie sensibel der Immobilienmarkt in ländlichen Regionen auf

vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Hinsichtlich der geäußerten Kritik an der ersten öffentlichen Auslegung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energiengilt, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form erfolgte. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Regelung der weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Ressourcenverbrauch / -recycling, Alternativnutzungen von Dächern oder die Beteiligung im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Veränderungen im Landschaftsbild reagiert – eine Entwicklung, die man nicht leichtfertig ignorieren sollte.

7. Alternativnutzung ungenutzter Flächen und Dächer

7.1 Potenziale von Dach-Photovoltaik
Ein Argument, das immer wieder auf den Tisch kommt: Warum werden nicht zuerst sämtliche ungenutzten Dachflächen in Gewerbegebieten, auf Hallen oder auf öffentlichen Einrichtungen mit Photovoltaik ausgerüstet, bevor man in landschaftlich wertvolle Gegenden vordringt, um dort Windkraftanlagen zu errichten? Die Sonne scheint bekanntermaßen zuverlässig am Tag, und großflächige Dach-Solaranlagen könnten erheblich zur lokalen Energieversorgung beitragen, ohne das Landschaftsbild so gravierend zu verändern wie Windräder.

7.2 Nutzung bereits belasteter Areale
Darüber hinaus bieten sich ehemalige Industrie- oder Deponieflächen, Verkehrsrandbereiche oder andere Standorte an, die nicht mehr naturnah sind und bei denen man das Landschaftsbild nicht stark beeinträchtigt. Mit sorgfältigem Standortmanagement könnten so erneuerbare Energiequellen erschlossen werden, ohne unberührte Wälder zu roden oder idyllische Tallagen zu verschandeln. Doch die Planungsträger tendieren häufig dazu, sich gerade jene Areale zu sichern, in denen besonders hohe Windstärken auftreten – unabhängig davon, wie schützenswert die Landschaft ist.

7.3 Effizienz durch dezentrale Konzepte
Oft wird in den Debatten vergessen, dass gerade der ländliche Raum bessere Möglichkeiten einer dezentralen, vernetzten Energienutzung hat, zum Beispiel durch Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Umfeld, durch Kleinwasserkraft an geeigneten Bachläufen oder durch Blockheizkraftwerke in Gemeinschaftsprojekten. Stattdessen fixiert man sich teils einseitig auf Windkraft, was in ökologisch sensiblen Gebieten zu schwerwiegenden Konflikten führen kann.

8. Das Argument der „Nachhaltigen Energiegewinnung“ auf dem Prüfstand

8.1 Klimaschutz gegen Naturschutz?
Häufig wird das Errichten von Windkraftanlagen pauschal als Gewinn für das Klima dargestellt. Tatsächlich jedoch stehen wir hier vor einem Zielkonflikt: Einerseits sind CO_2 arme Energiequellen eine wesentliche Stellschraube im Kampf gegen den Klimawandel. Andererseits wird durch den Bau solcher Anlagen in empfindliche Ökosysteme eingegriffen, die selbst einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten können – Stichwort Wald als CO_2 -Senke, Wasserhaushalt zur Hochwasserprävention, Biodiversitätserhalt. Es gilt also, abzuwägen, welcher Effekt für die Gesamtheit von Mensch und Natur tatsächlich überwiegt.

8.2 Nachhaltigkeit als hohles Schlagwort?
Ebenfalls darf man nicht vergessen, dass „Nachhaltigkeit“ mehr bedeuten sollte, als lediglich CO_2 -Emissionen in der Stromerzeugung zu senken. Die Frage, in welchem Ausmaß die Materialien recycelbar sind, wie viel Fläche dauerhaft versiegelt wird, ob

das Landschaftsbildirreversibel zerstört wird, all das gehört gleichermaßen in eine umfassende Betrachtung. Wenn am Ende riesige Rotorblätter auf Deponien landen oder jahrzehntelang im Boden verankerte Fundamente die natürliche Regeneration behindern, wirkt das Nachhaltigkeitsargument brüchig.

8.3 Falsche Prioritäten bei der Standortwahl
Selbst wenn wir uns für Windkraft im großen Stil entscheiden, heißt das nicht zwangsläufig, dass sensible Gebiete wie BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 die richtige Wahl sind. Zumal es sehr wohl Standorte gibt, die entweder bereits industrialisiert sind oder weniger naturräumliche Bedeutung haben. In manchen Fällen ließen sich Offshore-Anlagen oder Windparks in agrarisch intensiv genutzten Regionen etablieren, wo die ökologische Wertigkeit geringer ist als in den Höhenlagen der Eifel. Die Windräder in Nähe der Autobahn anzusiedeln, wäre ein guter Denkanstoß.

9. Fortbestehende Flutschäden und Versäumnisse der Behörde

9.1 Offene Baustellen in den Wäldern
Es ist kein Geheimnis, dass die Flutkatastrophe im Rheinland tiefe Spuren hinterlassen hat. Besonders in waldreichen Gebieten wurden Wegeunterspülungen, Erdrutsche und zerstörte Infrastruktur bis heute nicht vollständig instandgesetzt. An vielen Stellen liegen Kabel frei oder es klaffen Löcher, die notdürftig abgesperrt wurden. Zahlreiche Waldbestände sind geschädigt, und die Wiederaufforstung kommt teils nur schleppend voran. Angesichts dieser noch bestehenden Schäden wirkt es fast befremdlich, wenn man nun zusätzliche Bauarbeiten genehmigen möchte, anstatt erst einmal für solide Reparaturen und Wiederherstellungen zu sorgen.

9.2 Prioritäten in der Verwaltung
Die Behörde, die einerseits Bürger beim Beseitigen von Flutschäden scharf kontrolliert, scheint andererseits wenig Bedenken zu haben, wenn gewaltige Kräne, Schwertransporter und Baufahrzeuge für die Errichtung von Windenergieanlagen in die gleichen Waldgebiete vordringen sollen. Das sorgt für Unverständnis bei vielen Einheimischen. In den Augen zahlreicher Betroffener stehen die Anliegen der Bürger, die Schäden eigenhändig beseitigen wollen, und die Investoreninteressen, die mit Großprojekten neue Gewinne erzielen möchten, in einem krassen Missverhältnis.

9.3 Stabilität und Hochwasserschutz Gerade die Wälder im Höhengebiet spielen eine maßgebliche Rolle beim Hochwasserschutz. Sie dienen als Wasserspeicher, halten Niederschläge zurück und verhindern, dass große Wassermengen unkontrolliert abfließen. Wenn man nun Bäume rodet, riesige Fundamente gießt und Wege befestigt, könnte der Bodenverdichtungsgrad stark steigen. Dies erhöht die Erosions- und Überschwemmungsgefahr in den tiefer liegenden Gebieten. Angesichts der verheerenden Erfahrungen der letzten Flut sollte man derartige Eingriffe besonders kritisch bewerten.

10. Weitere Kritikpunkte:

Unordnung bei Genehmigungsverfahren und mangelnde Transparenz

10.1 Zweifel an der Bürgerbeteiligung
Viele Anwohner fühlen sich im Dunkeln gelassen. Die Ausweisung von BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 als potenzielle Windenergiebereiche kam für manche Menschen völlig überraschend. Teilweise wurde das Thema erst publik, als die Planungen schon weit fortgeschritten waren. Eine echte, frühzeitige Bürgerbeteiligung, bei der man Anregungen und Bedenken aus der Bevölkerung aufnehmen und in die Planungsprozesse integrieren könnte, scheint nicht ausreichend stattgefunden zu haben.

10.2 Komplexität der Gutachten Gutachten zu Lärm, Infraschall, Artenschutz und Landschaftsbild sind häufig nur schwer verständlich. Manche Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Details interessieren, stoßen auf bürokratischen Fachjargon, unübersichtliche Zahlenkolonnen und komplizierte Modellrechnungen. Wenn die Behörden kein Auge darauf haben, diese Informationen nachvollziehbar und verständlich aufzubereiten, bleibt es für den Großteil der Öffentlichkeit undurchsichtig, welche Kriterien tatsächlich ausschlaggebend sind und ob alle Bedenken in Gänze berücksichtigt werden.

10.3 Gefahr von Präzedenzfällen
Wird erst einmal ein Windpark genehmigt, folgen oft weitere. Die Erfahrung aus anderen Regionen zeigt, dass sich Investoren in windreichen Gebieten nicht mit ein paar wenigen Anlagen begnügen, wenn die Genehmigungspraxis erst einmal gelockert ist. So könnte aus einem zunächst kleinen Projekt ein großflächiger Windgürtel werden. Für die Eifel wäre das ein Albtraum, denn sie hat ihre Attraktivität in erster Linie dem Umstand zu verdanken, dass sie in vielen Bereichen bislang von einer übermäßigen technischen Überformung verschont geblieben ist.

11. Konkrete Forderungen an die Bezirksregierung Köln

11.1 Einstellen bzw. Überdenken der Ausweisungspläne
Angesichts der geballten Kritik, der widersprüchlichen Handhabung behördlicher Vorgaben, der gravierenden ökologischen und landschaftlichen Belastungen sowie der unzureichenden Gewähr, dass die Vor- und Nachteile in einer fairen Abwägung stehen, fordere ich mit Nachdruck, die Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 als Windenergiebereiche zu stoppen. Statt vorschneller Beschlüsse braucht es eine transparente, offene Diskussion auf breiter Ebene.

11.2 Gründliche Alternativenprüfung
Bevor man sich auf diese sensiblen Flächen im Stadtgebiet Bad Münstereifel stürzt, sollte detailliert geprüft werden, ob nicht bereits vorhandene, versiegelte oder weniger schützenswerte Areale zur Verfügung stehen. Auch die vermehrte Nutzung von Dachflächen und Freiflächen-PV in Gewerbearealen, Altdeponien oder alten Industriearealen sollte Vorrang genießen, ehe man weithin sichtbare Turmkolosse in eine bislang weitgehend naturbelassene Region platziert.

11.3 Verbesserung der Bürgerbeteiligung
Die Menschen vor Ort müssen von Anfang an involviert werden – nicht erst nach Fertigstellung der Gutachten, sondern schon beim Grundsatzentscheid, ob

Windenergieanlagen hier überhaupt sinnvoll sind. Eine lückenlose Information über alle Aspekte – von Schallmessungen bis hin zu Artenschutzgutachten – ist unabdingbar, damit man nicht den Eindruck erweckt, lediglich ein formales Verfahren zu betreiben, an dessen Ende die Genehmigung schon feststeht.

11.4 Sorgsame Prüfung der Artenschutzfragen
Gerade die Vogelrouten (Kraniche, Wildgänse, Schwalben usw.) und das Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Fledermäuse, Rotmilan etc.) machen eine umfassende artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich. Dabei dürfen keine Gefälligkeitsgutachten herangezogen werden; stattdessen muss es ein transparentes, objektives Verfahren geben, das auch kritisch prüft, ob sich ein Bauprojekt in diesen Dimensionen überhaupt mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbaren lässt.

11.5 Berücksichtigung von Hochwasserschutz und Bodenerosion
Die Auswirkungen der Bauarbeiten und Fundamente auf das Wasserrückhaltevermögen der Böden im Höhengebiet müssen wissenschaftlich untersucht werden, gerade mit Blick auf zunehmende Starkregenereignisse. Es wäre fahrlässig, weitere potenzielle Erosionsherde zu schaffen, während die letzten Flutschäden noch nicht einmal vollständig behoben sind.

12. Schärfere Gesamtbewertung und zusammenfassender Protest

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass die hier gebündelten Argumente nicht aus einer bloßen „Verweigerungshaltung“ gegenüber der Energiewende entstehen. Ich bin mir vollkommen bewusst, dass wir eine Lösung brauchen, um aus fossilen Energieträgern auszusteigen. Doch diese Lösung darf nicht dazu führen, dass wir gleich eine ganze Reihe anderer Probleme erzeugen: Zerstückelung von Lebensräumen, Verschandelung eines der letzten naturbelassenen Gebiete, Wertverfall von Immobilien, Fehlanreize für Investoren, die sich Gewinne auf Kosten der Region erhoffen. Auch die Frage, wie man das als „nachhaltige Energiegewinnung“ verkaufen will, wenn bei Bau und Rückbau Unmengen an Ressourcen verbraucht werden, bleibt offen. Die anfallenden Abfallprodukte aus den Rotorblättern und die möglichen Schäden an Wald und Boden stehen in einem geradezu absurden Gegensatz zum propagierten Ideal einer „sauberen“ Energie.

13. Erläuterung in ausgedehnter Form (Illustration einer sehr langen Argumentationskette)

Um noch deutlicher zu machen, worin der Kern meines Einspruchs liegt, erlaube ich mir an dieser Stelle, in einer etwas längeren Satzstruktur aufzuzeigen, wie unvereinbar der geplante Ausbau von Windenergieanlagen mit den realen Bedürfnissen unserer ländlichen Region ist, wenn man bedenkt, dass die Eifel – insbesondere jene idyllischen Höhenzüge um Bad Münstereifel – als geschichtsträchtige Kulturlandschaft gelten, in der seit Jahrhunderten eine vergleichsweise behutsame Nutzung der natürlichen Ressourcen stattgefunden hat, bei der zwar Rodungen, Ackerbau und Viehhaltung eine Rolle spielten, jedoch stets in einem Ausmaß, das dem Land die Chance gab, sich zu regenerieren, sodass es selbst heute noch möglich ist, in

weitläufigen Waldgebieten unberührte Schluchten, klare Bäche und eine große Artenvielfalt anzutreffen, was wiederum nicht nur die Natur an sich, sondern auch den Tourismus stärkt, der auf die Ursprünglichkeit und den Erholungswert dieser Landschaft aufbaut; wenn man also anstelle dieser Balance, die über Generationen gewachsen ist, nun industrielle Großanlagen wie Windräder in erheblicher Zahl aufstellen möchte, gefährdet man im Handstreich nicht nur die landschaftliche Silhouette, das historische Kulturerbe und die ökologischen Zusammenhänge, sondern führt auch eine massive Lärmbelästigung, Schattenschlag, Rotorblattkollisionen für Zugvögel und andere tierische Fluggäste sowie potenzielle Risiken für den Wasserhaushalt und den Hochwasserschutz ein, ganz zu schweigen vom sozialen Sprengstoff, der daraus resultiert, dass Teile der Bevölkerung durch die Aussicht auf Pachteinnahmen profitieren könnten, während andere Einheimische, die unweit der Anlagen wohnen, mit sinkenden Immobilienwerten und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kämpfen müssen, was wiederum das gesamte Gefüge einer traditionell eng vernetzten Dorfgemeinschaft ins Wanken bringen kann; genau aus diesen Gründen ist es so wichtig, dass wir nicht blindlings alles dem angeblichen Gemeinwohl zuliebe opfern, sondern im Sinne einer ausgewogenen, zukunftsfähigen Politik handeln, die alternative Energiekonzepte vorantreibt, die bereits vorhandenen Gebäude und ungenutzten Flächen intensiver nutzt und vor allem das Veto einer Bevölkerung respektiert, der man ansonsten im Nachhinein lediglich die zerstörte Landschaft und die industrialisierte Aussicht hinterlässt, ohne dass ihr irgendjemand glaubhaft erklären könnte, weshalb ausgerechnet in einer naturbelassenen Eifelregion gleichmehrere Windparkprojekte verwirklicht werden müssen, wenn man stattdessen doch an anderer Stelle, wo geringere Eingriffe und geringere Konflikte zu erwarten sind, denselben Effekt auf die Energiebilanz hätte erzielen können.

14. Abschließende Worte und klare Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren, mein Ansinnen ist es, mit aller Nachdrücklichkeit zu verdeutlichen, wie tiefgreifend die Auswirkungen der geplanten Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 sein würden. Ich bitte Sie eindringlich, diesen Einspruch in seiner gesamten Bandbreite ernst zu nehmen und von den Genehmigungsabsichten Abstand zu nehmen, solange nicht sämtliche Fragen – von der Konfliktträchtigkeit des Standorts über die naturschutzrechtliche Machbarkeit bis hin zur Existenz vernünftiger Alternativen – stichhaltig beantwortet sind.

Gerade weil hier ein eklatanter Widerspruch zwischen behördlicher Kleinteiligkeit bei Flutbeseitigungsmaßnahmen und Nachsicht bei der Ausweisung großer Industrieanlagen im ländlichen Raum besteht, fordere ich von der Bezirksregierung Köln absolute Transparenz, umfassende Beteiligung und eine kritische Prüfung aller Parameter.

Ich verlange eine sorgfältige Abwägung zwischen dem berechtigten Wunsch nach regenerativer Energieerzeugung und den schützenswerten Qualitäten dieser Region. Die Eifel ist ein Kulturgut, ein natürlicher Erholungsraum und ein Heimatort, den es gilt, vor maßlosen Planungen zu bewahren. Ein Ausverkauf unserer Landschaft und ihrer kulturellen Identität kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Zukunft sein.

Ich erwarte, dass Sie mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich bestätigen und mich über den weiteren Gang des Verfahrens auf dem Laufenden halten.	

AZ: Ö-M-1-1058

1035003

1040411_001

Inhalt

Wir sind generell für erneuerbare Energien.

Sowohl für Windkraft als auch für PV-Freiflächenanlagen. Hydrokraft sowieso.

Allerdings möchten wir die einzigartige Schönheit der Eifel als Lebens- und Erholungsgebiet für viele Menschen aus NRW und Rheinland-Pfalz bewahren und sind dagegen, dass Windenergieanlagen - insbesondere im Höhengebiet von Bad Münstereifel und im Gebiet der Westeifel um Blankenheim, Nettersheim, Hellenthal - aufgestellt werden.

Landschaftsästhetik ist wohl das richtige Wort dafür.

Windkraftanlagen und auch PV-Anlagen müssen in der Nähe von Verteiler- oder Übertragungsnetzen gebaut werden. Es gibt entlang der Autobahn, z.B. der A1 bei Euskirchen, sicher weniger Einwände für Windkraftanlagen als in den Höhengebieten und langgestreckten Tälern der Eifel.

Sicher keine einfache Aufgabe, die Sie hier angehen.

Es gibt sehr viele Menschen in unserem Lebenskreis, die unsere Einstellung ebenso vertreten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden

	mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1059

1035063

1040575_001

Inhalt

Betreff: Widerspruch und eindringliche Bitte um Überprüfung der vorgesehenen Windkraftausweisungsflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, der Escher Heide, Bröhlingen und Blindert

[ANONYMISIERT],

ich wende mich an Sie, [Bürger] aus Sasserath, um meinen aufrichtigen, weitreichenden Widerspruch gegen die geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Windenergiebereiche zu formulieren. Dies geschieht in tiefer persönlicher Betroffenheit, da ich seit jeher in dieser Region lebe und die Wälder, Tiere und unsere Dorfgemeinschaft als unverzichtbaren Teil meines Lebens empfinde. Ich habe über die Jahre hinweg zahllose Spaziergänge durch die angrenzenden Waldstücke unternommen, bin stets auf Schwarzwild und Rehe, aber auch auf Rotmilane gestoßen und habe mit eigenen Augen gesehen, wie wertvoll und empfindlich unser lokales Ökosystem ist. Nun stehe ich vor der Befürchtung, diese unvergleichliche Natur zugunsten riesiger Windkraftanlagen zu verlieren.

Im Folgenden möchte ich Ihnen aus meiner persönlichen Perspektive die Gründe schildern, weshalb ich der geplanten Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 vehement widerspreche und um eine erneute, sorgfältige Prüfung bitte. Dabei lege ich besonderen Wert auf eine verständliche, teilweise emotionale Darstellung – denn hier geht es um meine Heimat, meine Gesundheit und die meiner Nachbarn –, werde jedoch auch anwaltsähnliche und fachliche Argumente einbeziehen, damit die Ernsthaftigkeit meiner Bedenken erkennbar bleibt.

1. Persönlicher Bezug zur Region und emotionale Betroffenheit

1.1 Meine Wurzeln in Sasserath
Ich lebe seit Jahren mit meiner Familie in Sasserath und kenne die umliegenden Wälder wie meine Westentasche. Diese Gebiet ist wunderbar um Wildbeobachtungen zu machen oder einfach nur die frische Waldluft zu atmen. Während dieser Ausflüge war ich jedes Mal tief beeindruckt von der Stille, die in diesen Waldstücken herrschte. Oft saßen wir in der Abenddämmerung und konnten hören, wie das Rotwild sich leise durch das Unterholz bewegte, und manchmal erblickte ich auch den majestätischen Rotmilan am Himmel – mit seinen breit gefächerten Schwingen kreiste er über den Lichtungen. Aus dieser tiefen Verbundenheit heraus kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, wie riesige Windkraftanlagen (oft mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern) in dieses von Natur geprägte Landschaftsbild hineinpassen sollen. Jeder, der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

die Hügelkämme und die Escher Heide kennt, wird bestätigen können, dass hier ein Idyll herrscht, das dringend bewahrt werden muss. „So etwas darf hier nicht passieren!“, sagte neulich mein Nachbar [ANONYMISIERT] den wir während eines Spaziergangs trafen. Er zeigte dabei auf einen besonders schönen, dicht bewachsenen Hang, an dem wir Rehe beobachten konnten. „Dieser ganze Wald, diese Pfade … Wenn die erst einmal anfangen zu roden und zu bauen, bleibt nichts mehr übrig, wie wir es kennen.“ Seine Worte haben mich tief berührt – er fasste damit genau meine Sorge zusammen. Wir riskieren, die Grundlagen unserer heimischen Natur unwiederbringlich zu zerstören.

1.2 Meine Begegnungen mit den Tieren der Region
Gerade die heimischen Tierarten sind für mich ein zentrales Argument gegen die Windkraftanlagen. Wir haben hier nicht nur Rot- und Dammwild, sondern auch Füchse, Feldhasen und – was mich besonders beeindruckt – gelegentlich sieht man sogar den Schwarzstorch. Er ist sehr scheu und brütet bevorzugt in ruhigen Waldgebieten, fernab vom Menschentrubel. Wenn wir jetzt mit Baufahrzeugen, Schwerlastern und Rodungen in diese Rückzugsräume eindringen, dann werden wir diese seltenen Vögel vertreiben. Auch der bekannte Rotmilan, der hier seine Horste hat, ist massiv gefährdet – sein Bestand in Deutschland wird nicht zuletzt durch Kollisionen mit Windkraftrotoren dezimiert. Es ist nicht so, dass ich die Bedeutung erneuerbarer Energien leugne. Ich verstehe durchaus die Notwendigkeit, den Klimawandel zu bremsen und CO_2-Emissionen zu reduzieren. Aber an diesen Standorten, in diesen besonders sensiblen Waldgebieten, würde ein solcher Eingriff bloß neuen Schaden stiften.

1.3 Sorge um die Gesundheit meiner Familie und Nachbarn
Neben der Natur bereitet mir der Aspekt Infraschall und Schallimmisionen große Kopfschmerzen: Mehrere Studien (u. a. aus der Schlafforschung) weisen darauf hin, dass permanente tieffrequente Geräusche Schlafstörungen, innere Unruhe und Konzentrationsschwächen auslösen können. Meine Frau leidet gelegentlich unter Migräne. Wenn wir nachts sowieso schon auf jedes Geräusch sensibel reagieren, kann ich mir kaum vorstellen, wie es sein wird, wenn diese permanenten, leisen Schwingungen uns umgeben. Gerade hier im ländlichen Raum ist die bislang vorhandene Stille etwas unglaublich Wertvolles – wir wissen noch, wie sich echte Nachtruhe anfühlt. Und was soll mit unseren Kindern werden? Werden sie zukünftig öfter unter Unwohlsein leiden, weil sie diese Vibrationen – selbst wenn sie nicht hörbar sind – pausenlos ausgesetzt sind? Ich kann diese Fragen nicht mit letzter Gewissheit beantworten, und darin liegt das Dilemma: Wer will ernsthaft riskieren, dass sich durch Windkraftanlagen eine dauerhafte, ungesunde Belastung aufbaut, die bisher wissenschaftlich nicht ausreichend geklärt ist? „Wir leben doch hier, weil wir die Ruhe und die gesunde Luft brauchen“, sagt [ANONYMISIERT] , eine enge Freundin, die an Asthma leidet. „Wenn jetzt riesige Betonfundamente gegossen werden und ständig Baumaschinen durch den Wald rattern, was soll daran noch gesund sein?“ Sie bringt es auf den Punkt: Die Rodung, die schweren Baumaßnahmen – all das zerstört unser Gefühl von Erholung und Naturverbundenheit.

2. Rechtliche und fachliche Einwände – anwaltsähnliche Argumentation Obgleich ich

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäusen und Insekten. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der

ein Bürger „von nebenan“ bin und keine Juristin oder kein Jurist, habe ich mich intensiv mit den relevanten Rechtsgrundlagen befasst. Denn es reicht nicht, nur emotional zu argumentieren. Die Fakten sprechen ebenso dafür, die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 zu verschonen.

2.1 Waldrodung und Zerstörung von Biotopen
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gemäß § 13 BNatSchG soll eine nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gewährleistet sein. Bei Eingriffen in die Natur und Landschaft – wozu eine Rodung in großem Stil zweifelsfrei zählt – sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Wenn wir massive Waldflächen für den Aufbau von Windenergieanlagen roden und zusätzlich Zufahrtswege anlegen, greift das unmittelbar in die ökologische Substanz des Waldes ein.
Europäische Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) Besonders die Lebensräume von Rotmilan und Schwarzstorch stehen unter strengem Schutz. Die Richtlinie verlangt, Störungen zu vermeiden, die sich negativ auf die Erhaltung dieser Arten auswirken können. Im Fall von Windkraftanlagen ist das hohe Kollisionsrisiko bekannt und vielfach dokumentiert. Gerade beim Rotmilan ist die Dichte in Deutschland erheblich – es ist fast sein wichtigstes Verbreitungsgebiet weltweit. Wenn in der Region bereits Horste nachgewiesen sind, muss eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen, bevor auch nur eine Baumaßnahme beginnen darf.
Baugesetzbuch (BauGB) und Außenbereich Die geplanten Windkraftstandorte liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ein Vorhaben dort muss in besonderer Weise in die Landschaft eingefügt sein und darf öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Angesichts der Landschaftsqualität und der Schutzzwecke im Außenbereich ist fraglich, ob solch gigantische Anlagen überhaupt rechtmäßig genehmigt werden können. Die geforderte umfassende Abwägung steht hier deutlich gegen eine Realisierung in diesem sensiblen Wald- und Hügelgebiet.

2.2 PFAS-Abrieb, Mikroplastik und andere Schadstoffe
Mehrfach hört man Berichte über Abrieb an den Rotorblättern von Windkraftanlagen, die in unsere Umwelt gelangen. Insbesondere PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) stehen im Verdacht, kaum abbaubar zu sein und über Boden und Gewässer in die Nahrungsketten zu wandern. Diese Substanzen reichern sich in Organismen an und können zahlreiche Gesundheitsrisiken fördern. Wir wissen noch nicht, welche Folgen diese ewigen Chemikalien für unsere Tiere und unsere Felder haben werden. In einer Region, in der viele Bürger noch eigenständig Obst und Gemüse anbauen, ist die Vorstellung von möglichen Bodenverunreinigungen besonders beunruhigend. Umweltrechtliche Verpflichtungen Derartige Substanzen sind nicht einfach bagatellisierbar. Eine mögliche Einbringung in Böden oder Gewässer kann nach Wasserhaushaltsgesetz problematisch sein, falls das Grundwasser gefährdet wird. Ich selbst nutze Brunnenwasser für meinen Garten. Zu wissen, dass chemische Bestandteile von Windrädern womöglich die natürliche Reinheit unseres Wassers bedrohen, ist für mich völlig inakzeptabel.

2.3 Belastung durch Infraschall und gesundheitsrechtliche Implikationen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Es finden sich hierin Vorschriften für die

Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten

Genehmigung von Anlagen, die Lärm oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Gerade Infraschall, als tieffrequenter Schall, wird nicht immer hinreichend in den Prognosen berücksichtigt. In einer ruhigen, ländlichen Gegend wie Sasserath, Nitterscheid oder Vollmert wirken sich bereits geringe Pegel sehr störend aus. Zwar argumentieren manche Projektentwickler, moderne Windenergieanlagen seien „leisere“ und besser konstruiert als frühere Modelle. Doch das ändert nichts daran, dass bei Vollast Betrieb und starkem Wind Geräuschentwicklungen auftreten, die mitten im Wald sonst unbekannt sind. Die Region ist nicht an diesen anthropogenen Dauerschall angepasst. Eine sorgfältige Schallimmissionsprognose muss sicherstellen, dass kein übermäßiger Schall tags und nachts entsteht. Zweifel sind angebracht, ob das realistisch gelingt, wenn die Anlagen direkt an Wald- und Siedlungsgrenzen stehen.

2.4 Kumulierende Probleme durch Zufahrten und Bodenerosion
Nicht nur die einzelnen Anlagenkörper verursachen Schäden, sondern auch der Bau der Fundamente, die Verlegung von Kabeln und das Anlegen von Kranstellflächen und Straßen. Wenn Schwerlasttransporte Rotorblätter anliefern, braucht es breite, befestigte Fahrstreifen, die die bisherigen Forstwege zerstören. Das führt zu Bodenversiegelung und kann die Erosionsgefahr an steilen Hängen erhöhen. Nach den vergangenen Starkregenereignissen, die Bad Münstereifel großflächig betrafen, wissen wir, wie wichtig intakte Waldböden für den Hochwasserschutz sind. „Nach den letzten Überflutungen hier möchte ich nicht erleben, dass wir durch neue, künstliche Versiegelungen noch mehr Wasserabfluss haben“, sagte mir eine ältere Dame aus Sasserath. „Wenn man erst den Boden verdichtet und Gräben umleitet, kommt das Wasser nur umso schneller zu uns.“ Dieser Punkt ist für uns alle von existenzieller Bedeutung: Der Wald wirkt als Schwamm. Werden seine obersten Schichten großflächig zerstört, vergrößern wir das Risiko weiterer Überschwemmungen in den tieferliegenden Ortschaften.

3. Emotionale Fallgeschichten und Zeugnisse aus der Nachbarschaft Ich möchte an dieser Stelle etwas ausführlicher auf konkrete Erlebnisse und Stimmen aus meinem persönlichen Umfeld eingehen. So wird greifbar, was auf dem Spiel steht.

3.1 Abendspaziergang mit meinem Söhnen
Vor wenigen Wochen war ich mit meinen beiden Kindern spazieren – ein Ritual, das wir häufig in den frühen Abendstunden durchführen, wenn die Sonne tiefer steht und das Licht durch die Baumkronen fällt. Einer zeigte begeistert auf ein Eichhörnchen, das am Stamm emporkletterte, und wir standen still, um das Tier zu beobachten. Im Hintergrund rief ein Schwarzspecht, und wir konnten weiter oben im Wipfel einen größeren Vogel erahnen – vielleicht ein Bussard oder Rotmilan. Ich erzählte Ihnen, wie wertvoll dieses Fleckchen Wald ist und warum ich es ihm zuliebe erhalten wissen möchte. „Papa, die können den Wald doch nicht einfach wegmachen, oder?“, fragte einer. „Ich will immer hier Tiere schauen können.“ Was sollte ich darauf sagen? Dass es womöglich bald riesige Maschinen geben wird, die Rodungen vornehmen, um Giganten aus Stahl und Beton zu platzieren? Diese Aussicht erschüttert mich. Diese Art von Unbeschwertheit, die wir in diesen Wäldern erleben dürfen, steht vor dem Aus. Bereits die Bauphase würde das Bild einer friedlichen Landschaft zerschlagen. Für die

(Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Kinder wäre es nicht mehr der Wald, den sie lieben, sondern eine Art Baustelle.

3.2 Zitat von Nachbarin [ANONYMISIERT]
[ANONYMISIERT] eine ältere Dame bei uns im Dorf, berichtet mir immer wieder von ihren „Beobachtungsspaziergängen“. Sie ist fast jeden Tag draußen, läuft langsam mit ihrem Hund, nutzt die Bänke an den Waldwegen, um die Abendsonne zu genießen, und betrachtet das Wild. Erst letztes Jahr hatte sie ein unvergessliches Erlebnis: Sie sah einen Schwarzstorch am nahen Bachufer. Für sie war das etwas Einmaliges – sie schwärmt noch heute davon: „Ich habe fast den Atem angehalten, als er sich langsam durch das Wasser bewegte. So etwas gibt es in einer Großstadt nie, das ist ein kleines Naturwunder. Wie kann man so etwas aufs Spiel setzen?“ Ihre Faszination steht in scharfem Kontrast zu der Idee, hier in der Eifel eine WindkraftVorrangfläche auszuweisen. Und wenn wir den Schwarzstorch tatsächlich durch Lärm, Rodung und Störung seiner Nahrungsquellen vertreiben, ist ein Teil unserer regionalen Fauna für immer verloren.

3.3 Gespräch mit dem örtlichen Landwirt
Wir haben einen Landwirt, dessen Hof an der Grenze zwischen Sasserath und dem geplanten Areal liegt. Er sorgt sich vor allem um seine Kühe, die auf angrenzenden Weiden grasen. „Wenn die Anlagen Lärm machen und ständig Schatten übers Land fällt, reagiert das Vieh vielleicht gestresst. Und wer sagt mir, dass sich keine Schadstoffe im Futtergras ablagern? Wir wissen alle nicht genau, was sich beim Abrieb von Rotorblättern ausbreitet. Da geht’s um mein Einkommen, meine Tiere und letztlich die Gesundheit meiner Kunden.“ Diese Sorgen erscheinen mir mehr als berechtigt. Und es ist nicht nur ein einzelner Landwirt, der betroffen wäre, sondern viele lokale Betriebe, die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Direktvermarktung betreiben. Eine Verunreinigung der Böden zieht schnell große Kreise, gerade weil wir hier oft in kleinen Wirtschaftskreisläufen denken (Heu, Silage, Gülle, Tierfutter).

4. Ausführliche Darstellung ökologischer Folgen

Ich möchte im Folgenden noch einmal systematisch auf die ökologischen Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen eingehen, um zu verdeutlichen, welchen Wert unsere Flora und Fauna hat und warum ein Eingriff an genau diesen Standorten für mich nicht hinnehmbar ist.

4.1 Zerstörung des Waldes und seiner Funktionen
1. CO_2-Speicherung Unsere Wälder sind essenziell im Kampf gegen den Klimawandel, da sie Kohlendioxid binden und Sauerstoff produzieren. Sobald wir großflächig Bäume roden, setzen wir gespeichertes CO_2 frei und reduzieren gleichzeitig das Potenzial, weiteres CO_2 aufzunehmen. Der Nettoeffekt kann für mehrere Jahre oder Jahrzehnte negativ sein, bevor die Windenergieanlagen möglicherweise gegenrechnen, was ihren Beitrag zur Dekarbonisierung angeht. So entsteht ein zeitlicher „CO_2-Schuldenberg“, den man nicht unterschätzen darf.

2. Bodenfunktion und Wasserspeicherung Waldökosysteme sind komplex, ihr Boden ist mehr als nur Untergrund. Er ist Lebensraum für unzählige Pilze, Mikroorganismen, Insekten, Regenwürmer. Diese sind Teil eines natürlichen Kreislaufs. Wenn wir den

Boden für Fundamente und Zufahrtswege aufreißen, geraten humusreiche Schichten durcheinander, und der Waldboden verliert seine Wasserspeicherfähigkeit. Gerade in Hanglagen, wie wir sie hier oft haben, erhöht sich die Gefahr von Erosion und Rutschungen. Für Bad Münstereifel und Umgebung kann dies in Zeiten von Starkregen bedeuten, dass sich Hochwasser und Sturzfluten verschlimmern. Die Schutzfunktion des Waldes wird durch jede zusätzliche Bodenverdichtung abgebaut.

3. Vernetzung verschiedener Biotope Der Wald ist Teil eines Biotopverbunds, der sich über Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert erstreckt. Hier finden sich Waldränder, Feuchtwiesen, kleine Bachläufe, die sich in größeren Gewässern sammeln. Viele Tierarten wandern zwischen diesen Lebensräumen. Eine Zerschneidung durch Baustellen und dauerhafte Infrastrukturen behindert diese Wanderungen und sorgt für sogenannte Inselbiotope, die langfristig das genetische Potenzial verringern.

4.2 Artenspektrum im potenziellen Gefährdungsbereich
1. Rotmilan (Milvus milvus)
Deutschland beherbergt den Löwenanteil des weltweiten Rotmilanbestands. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind eine der Haupttodesursachen für Rotmilane. Wenn wir also in einer Region, in der es immer wieder Rotmilan-Sichtungen gibt, solche Anlagen errichten, tragen wir aktiv zur Gefährdung einer Art bei, die ohne unseren Schutz an den Rand des Verschwindens gedrängt werden könnte.

2. Schwarzstorch (Ciconia nigra)
Der Schwarzstorch ist noch seltener als der Weißstorch und extrem scheu. Er braucht ruhige, störungsarme Gebiete zum Brüten. Baustellenlärm, Rodungen und später das Rauschen der Rotoren könnten ihn komplett vertreiben. Bisher war es ein Glücksfall, ihn hier zu sehen; es wäre ein großer Verlust, wenn er sich infolge der Windkraftanlagen zurückzieht oder die Fortpflanzungsplätze aufgibt.

3. Fledermäuse
Fledermäuse sind äußerst empfindlich gegenüber den Luftdruckschwankungen in der Nähe der Rotorblätter. Dieses sogenannte Barotrauma führt zu inneren Verletzungen. Da Fledermäuse Insekten vertilgen, leisten sie einen Beitrag zur natürlichen Schädlingsbekämpfung. Stört man ihre Population massiv, kann es zu ökologischen Ungleichgewichten kommen.

4. Insekten (z. B. Schmetterlinge, Wildbienen)
Zwar kollidieren Insekten selbst selten mit den Rotoren, doch die Rodung und Versiegelung von Wald- und Wiesenflächen entzieht ihnen Futter- und Nistplätze. Angesichts des generellen Insektensterbens ist es unverantwortlich, zusätzliche Lebensräume zu zerstören.

4.3 Mikroplastik, PFAS und toxische Einträge
Ein stark unterschätzter Faktor sind die Schadstoffe, die beim Betrieb und bei der Wartung von Windenergieanlagen freigesetzt werden können. Die Rotorblätter bestehen oft aus Verbundwerkstoffen mit hohem Kunststoffanteil (GFK oder CFK) und Beschichtungen, die wetterresistent und gleitfähig sein müssen. Diese

Beschichtungen nutzen sich ab, vor allem bei wechselnden Witterungsbedingungen (Regen, Schnee, Hagel). Die kleinen Partikel landen am Boden und können über Wind oder Wasser weitertransportiert werden. PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) Diese langlebigen Chemikalien sind teils in Oberflächenbeschichtungen enthalten. PFAS bauen sich in der Natur kaum ab und reichern sich in Organismen an. Sobald sie in Böden oder Gewässer gelangen, können sie erhebliche gesundheitliche Gefahren bedeuten (z. B. Beeinflussung des Hormonsystems, gesteigertes Krebsrisiko). In einem sensiblen Naturraum wie hier, in dem wir auf eine reine, unbelastete Umwelt angewiesen sind, ist jeder zusätzliche Eintrag solcher Substanzen hochbedenklich. Gerade wer sein eigenes Gemüse anpflanzt oder Grundwasser in Haus und Hof nutzt, gerät in Unsicherheit. Ob es Grenzwerte gibt, ist dabei nicht allein entscheidend – selbst unterhalb einer Formalgrenze können akkumulative Effekte lange wirken und die gesamte Nahrungskette schädigen.

4.4 Auswirkungen auf regionale Gewässer
In den Tälern und Niederungen, die an dieses Waldgebiet angrenzen, fließen kleine Bäche, die für das ökologische Gleichgewicht unersetzlich sind. Mehrere dieser Bäche speisen größere Flusssysteme. Bodenerosion oder Feinstäube, die von Baustellen abgeschwemmt werden, können diese Bäche belasten. Das hat zur Folge, dass Fische, Amphibien und Wasservögel leiden. In Zeiten, in denen wir ohnehin immer wieder Überschwemmungen erleben, sollte kein zusätzliches Risiko eingegangen werden.
Indirekte Effekte: Durch das Anlegen von Baustraßen und Kranstellflächen können natürliche Wasserläufe umgeleitet oder versiegelt werden. Dies kann zu Vernässungen an ungewohnten Stellen oder zu einem Absinken des Grundwasserspiegels in anderen Bereichen führen. Kurzum: Das ganze hydrologische System kann durcheinandergeraten.

4.5 Beispielhafte Szenarien nach Inbetriebnahme
Auch nach der Bauphase verschwinden die Risiken nicht. Viele Windkraftanlagen müssen irgendwann gewartet, geölt, repariert werden. Immer wieder könnten Betriebsstoffe austreten, es kann Unfälle geben. Zudem bleibt die Bedrohung für Vögel und Fledermäuse allgegenwärtig. Wenn sich herumgesprochen hat, dass die Region von lauten, groß dimensionierten Anlagen geprägt ist, werden naturbegeisterte Wanderer, Vogelbeobachter und Touristen ausbleiben. Damit fällt eine wesentliche Einnahmequelle für unsere Gegend fort – wir sind immerhin auf „sanften Tourismus“ und Naturliebhaber angewiesen.

5. Soziale und wirtschaftliche Konsequenzen

5.1 Zerfall des Dorffriedens?
Eine sehr reale Sorge ist, dass die Teilhabe mancher Grundstückseigentümer an möglichen Pachteinnahmen die Dorfgemeinschaft spaltet. Denn während ein paar wenige von der Verpachtung an Windkraftbetreiber profitieren, leiden viele andere unter Wertverlusten ihrer Immobilien, unter Lärm, Schattenschlag und dem Verlust des Naturerlebnisses. Bereits jetzt sind Spannungen spürbar. Die Leute sprechen in vereinzelten Gruppen darüber, wer „dafür“ oder „dagegen“ ist. Dies kann eine kleine

Ortschaft entzweien.

5.2 Touristische Einbußen
Wie bereits erwähnt, schöpft Bad Münstereifel eine Menge Wertschöpfung aus Tagestourismus und Natururlauben. Eine „Verspargelung“ der Landschaft – wie Kritiker es nennen – wirkt abschreckend. Einige Wanderwege verlaufen unmittelbar an den potenziellen Windkraft-Flächen entlang. Wer möchte durch Gebiete wandern, in denen Rotoren über den Baumkronen thronen und in denen Schattenschlag durch die Waldlichtungen flackert?

5.3 Immobilienpreise und Abwanderung
Bei jedem Gespräch mit einem Immobilienmakler wird deutlich: Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen verlieren an Attraktivität. Familien, die eigentlich ein Häuschen in ruhiger Lage suchen, entscheiden sich dann vielleicht gegen Sasserath, Nitterscheid oder Bröhlingen. Auch junge Menschen, die überlegen, im Dorf zu bleiben, könnten abgeschreckt werden, wenn sie wissen, dass sie künftig mit Schallimmissionen und einem veränderten Landschaftsbild leben müssen. Die Gefahr, dass die Dörfer ausbluten, ist real.

6. Forderung an die Bezirksregierung und Bitte um Neubeurteilung

Aus all den oben genannten Gründen bitte ich Sie, [ANONYMISIERT] , eindringlich darum:
1. Die geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 noch einmal kritisch zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen Folgen, der artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung.
2. Ein umfassendes Beteiligungsverfahren zu ermöglichen, bei dem Anwohner, Naturschutzverbände, Jägerschaften und lokale Betriebe ausreichend Gelegenheit haben, ihre Bedenken schriftlich und mündlich einzureichen und auf sachgerechte Antworten zu hoffen.
3. Die Prüfung alternativer Standorte voranzutreiben, an denen keine großflächige Waldrodung notwendig wäre. Vielleicht bieten sich ohnehin schon versiegelte Flächen an, zum Beispiel industrielle Brachen oder Autobahnränder, an denen ein Eingriff weniger umweltschädlich wäre.
4. Eine gründliche Studie zum Thema Infraschall, PFAS-Abrieb und anderen Schadstoffen durch unabhängige Experten einzuholen, bevor endgültige Beschlüsse gefasst werden. Nur so kann man die tatsächlichen Risiken für Mensch und Natur realistisch einschätzen.
5. Langfristige Folgen (z. B. Rückbau, Entsorgung von Rotorblättern, Fundamentsresten) bereits jetzt zu regeln, damit im Falle einer Genehmigung die Kosten nicht auf die Allgemeinheit oder die Kommune abgewälzt werden. Es darf nicht passieren, dass in 20 Jahren Betonruinen im Wald verbleiben.

7. Persönliches Abschlussplädoyer

Zum Schluss möchte ich nochmals auf meine eigene Überzeugung zurückkommen. Ich bin kein genereller Gegner von Windenergie. Mir ist völlig klar, wie dringlich der

Klimaschutz ist. Doch die Lösung kann nicht darin bestehen, ökologisch hochsensible Gebiete zu opfern. Es gibt Standorte, die weniger konfliktbeladen sind, und es gibt andere erneuerbare Energiequellen, die man intensiver ausbauen könnte (z. B. Dach-Photovoltaik, Biogas in landwirtschaftlichen Betrieben, Geothermie usw.). Die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 liegen an entscheidenden Wald- und Offenlandkorridoren, die für Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse, Rehe, Füchse und viele andere Arten überlebenswichtig sind. Zudem ist unsere Region – wie in diesem Schreiben ausführlich dargelegt – durch Hochwasserschutzfunktionen, sensible Bodenstrukturen und menschliche Anwohner belastet, die auf Ruhe und ein intaktes Umfeld angewiesen sind. Wir müssen also abwägen: Steht der zu erwartende Energieertrag wirklich in angemessenem Verhältnis zum Schaden, den wir in Kauf nehmen? Meine klare Antwort lautet: Nein. Mit Blick auf den touristischen Wert unserer Eifel, die Lebensqualität der Bewohner und die Unwiederbringlichkeit natürlicher Habitate bin ich überzeugt, dass ein Verzicht auf diese Windkraftplanung an den besagten Standorten die weitaus vernünftigere Lösung darstellt. Ich, und meine Familie aus Sasserath, danke Ihnen für die sorgfältige Lektüre dieses Schreibens und hoffe, dass Sie meine Argumente und emotionalen Zeugnisse ernst nehmen. Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen haben, stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens. „Am Ende wollen wir nur, dass unser Wald und unsere Tiere überleben und wir in Frieden hier wohnen können“, sagte einer meiner Freunde, und dem kann ich nichts hinzufügen.	

AZ: Ö-M-1-1060

1035065

1040580_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, BMÜ_Net_ 01, BMÜ_Net_021.

Ich wurde vor [ANONYMISERT] Jahren in Mechernich geboren und habe mit kurzen Unterbrechungen mein ganzes Leben in Nöthen gelebt.

Dies habe ich ganz bewusst getan, da ich von den Schönheiten der Eifel begeistert bin, die Natur, die Landschaften und die Menschen hier liebe.
Ich bin von Beruf [ANONYMISERT] und habe bewusst berufliche Nachteile in Kauf genommen, um hier vor Ort tätig sein zu können.

Mein Mann und ich restaurieren seit 30 Jahren einen denkmalgeschützten Fachwerk Bauernhof und haben diesen auch wieder mit Leben (bäuerliche Tradition) gefüllt. Wir züchten [ANONYMISERT] und tun dies sehr bewusst und im Einklang mit der Natur.

Alles was sie hier an Plänen vorlegen ist eine einzige ökologische Katastrophe. Sollten diese Pläne tatsächlich verwirklicht werden, wird sich das Bild der Eifel nachhaltig verändern. Sie machen aus einem landschaftlich wunderschönen Gebiet, dass vielen Metropolen an Rhein und Ruhr als Naherholungsgebiet dient, eine industrielle Wüste.

Gleichzeitig zerstören sie den hier lebenden Menschen ihre Heimat und ihre Tradition.

Auf dem Lande zu leben heißt viele Nachteile in Kauf zu nehmen. Schlechter öffentlicher Nahverkehr, schlechtere medizinische Versorgung, da meist nur mit weiten Fahrten erreichbar, weniger Schulen, Krankenhäusern, Arbeitsplätze, teure Grundsteuer usw, usw.
Die Menschen die auf dem Lande wohnen nehmen all dies bewusst in Kauf um in möglichst unberührter Natur leben zu können. Mit diesen Plänen wird eine weitere Spaltung der Gesellschaft vorgenommen. Man spielt den ländlichen Raum bewusst gegen die Städte aus. Und um den ganzen dann noch die Krone aufzusetzen, müssen hier demnächst horrende Strompreise gezahlt werden, da der Strompreis sich ja unter anderem auch am notwendigen Netzausbau der Region orientiert. Es ist außerdem nicht vermittelbar, dass es einen eklatanten Unterschied in der überplanten Fläche zwischen Rhein-Ruhr, Oberbergischen Kreis und den Stadtgebieten Bonn und Köln auf der einen Seite und der Eifel auf der anderen Seite, gibt. Ich bin der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie

festen Überzeugung, dass dies auch juristisch nicht Bestand halten kann. Im Übrigen ist das ganze Verfahren mehr als fragwürdig. Zunächst zerstört man eine bestehende Energieversorgung und erklärt dann den Ausbau der Windenergie zu überragendem öffentlichem Interesse. Im zweiten Schritt wird dann die Bezirksregierung zum Vollstreckungsgehilfen umfunktioniert. Sinn und Zweck dieses Teilplanes ist einzig und allein Widerstände in der Bevölkerung, lokale Besonderheiten und vor allem Einwände aus Natur-und Umweltschutz schon im Vorfeld auszuhebeln und Einspruch unmöglich zu machen. Ich bezweifle,dass in dem konkreten Fall der Überplanung des Nöthner Waldes eine detaillierte und fachgerechte Umweltprüfung stattgefunden hat. Einwände von Umweltverbänden wurden im Vorfeld der Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Begründung, dass man ja nur ein bestehendes Gesetz umsetzt, lasse ich nicht gelten. Es hat in Deutschland keine gute Tradition sich auf bestehende Gesetze und Befehle zu berufen. Selbst der Vorwand, man würde mit diesem Ausbau das weltweite Klima beeinflussen wird von keinem ernst zu nehmenden Experten mehr getragen. Sie lassen sich vor den Karren einer Windenergieindustrie spannen, der es nur um eines geht: maximal möglichen Profit. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Menschen in der Eifel sich dies alles nicht gefallen lassen werden und alles legal Mögliche versuchen werden,um sich gegen diese Pläne zu wehren. Sollte dieser unverantwortliche Irrsinn jedoch tatsächlich Wirklichkeit werden, so steht für mich die Entscheidung fest. Ich werde Deutschland verlassen.	Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Strompreise und Netzausbau, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-1061

1035069

1040605_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausweisung der o. g. Flächen für den Windkraftausbau lege ich Einspruch ein. Wir — meine Familie und ich — wohnen in Sasserath und sind damit unmittelbar von den Plänen betroffen. Unser Blick aus dem Haus fällt geradewegs auf die ausgewiesenen Flächen.

Grundsätzlich bin ich für den Ausbau erneuerbarer Energien — und ja, dazu muss jeder seinen Teil leisten und auch Abstriche in Kauf nehmen, zum Wohle aller. Aber was das aktuelle Verfahren betrifft, scheint es, als seien alle bisherigen Maßgaben und Vorgaben außer Kraft gesetzt.

Die Errichtung der o. g. Anlagen ist ein rücksichtsloses und bürgerfeindliches Vorgehen und es stellt sich die Frage: Wieso sollen diese Anlagen unter Missachtung der ansonsten geltenden Abstandsregelungen erbaut werden?

Soweit mir bekannt ist, sollen in den ausgewiesenen Gebieten acht Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 260 m erbaut werden — der Abstand zu den Wohngebieten beträgt weniger als 600 m.

Windkraftanlagen werfen Schatten, verursachen Lärm und Infraschall. Betroffene anderer Anlieger von Windkraftanlagen berichten von gesundheitlichen Schäden, wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, Depressionen uvm. Dies befürchte ich auch und gehe davon aus, dass diese Auswirkungen im aktuellen Genehmigungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Ansonsten ist es kaum nachvollziehbar, dass die Planungen weiter voranschreiten.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme, welche Maßnahmen Sie zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung vornehmen? Welche Maßnahmen planen Sie ein, um die Lärm- und Infraschallbelastung minimieren? Die WHO veröffentlichte 2018 eine Leitlinie, wonach der Lärmpegel einer J. Windkraftanlage 45 Dezibel nicht überschreiben sollte, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Werden diese Werte eingehalten? Wenn Sie „ja" sagen? Worauf stützt Sie diese Annahme? Soweit ich weiß, sind die o. g. Anlagen die ersten mit einer Höhe von 260 m. Wenn „nein", wieso nehmen Sie Gesundheit der Bevölkerung so auf die leichte Schulter?

„Ja" zu erneuerbaren Energien! Aber nicht um jeden Preis. Berücksichtigen Sie bei der Planung von Anlagen doch wenigstens einen Abstand von ca. 1000 m. Ich weiß, dass

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

dieser Abstand für NRW keine Gültigkeit hat — aber es hat in der Vergangenheit sicher einen guten Grund gegeben, diesen einzuführen und in den übrigen Bundesländern auch einzuhalten. Geben Sie uns bitte die Chance, unsere Umwelt und die Natur der Eifel im Einklang mit der Würde der hier lebenden Bevölkerung weiter zu erhalten. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie Verständnis für unsere Situation haben und bedanke mich herzlich für Ihre Bearbeitung!	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schall- und Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1062

1035087

1040688_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich den Planungen und dem Bau der Windräder Bereich 53902 Escher Heide und Sasserath/Sasserather Heide
> siehe Ihre Anlage 1-2 Zeichnerische Festlegungen (Kreis Euskirchen_01).

Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald, im Folgenden einige Stichpunkte:

Zerstörung und Abwertung des Landschaftsbildes/Natur

Störungen und Lärmbelästigung durch Schattenwurf, Bewegungen, Windgeräusche und Infraschall

Zerstörung von Lebensraum der Wildtiere

Abholzung gesunder Bäume/Waldflächen

massive Zerstörung der Zufahrtbereiche zum Bau der Windräder

Bodenverdichtung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie

Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur

vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG

	NRW) entschieden. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-M-1-1064

1035090

1040692_001

Inhalt

Betreff: Einspruch gegen die Planungen zur Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel mit den Bezeichnungen BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist [ANONYMISIERT]. Ich wohne in Bad Münstereifel - Sasserath. Ich möchte auf keinen Fall, dass in meiner Heimat Windkrafträder errichtet werden, erst recht nicht, wenn sie die Höhe des Kölner Dorns übersteigen. Bitte denken Sie, an die Natur, die Bäume, die Vögel, die darunter leiden werden. Meine Eltern haben unser Zuhause gezielt gewählt, damit ich geschützt und in ruhiger Umgebung aufwachsen kann. Und genau so, möchte ich aufwachsen, ohne Windkrafträder.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im

	Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

AZ: Ö-M-1-1065

1035092

1040713_001

Inhalt

Betreff: Einspruch gegen die Planungen zur Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel mit den Bezeichnungen BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06.

mein Name ist [ANONYMISIERT]. Ich wohne in Bad Münstereifel - Sasserath.

Mit meinen fast 4 Jahren ist mir sehr bewusst, wie wichtig, unsere Natur und unsere Umgebung für uns sind. Ich liebe mein Zuhause, die Natur und die Tiere. Ich möchte auf keinen Fall, dass in meiner Heimat Windkrafträder errichtet werden, erst recht nicht, wenn sie die Höhe des Kölner Dorns übersteigen.

Bitte denken Sie, an die Natur, die Bäume, die Vögel, die darunter leiden werden.

Meine Eltern haben unser Zuhause gezielt gewählt, damit ich geschützt und in ruhiger Umgebung aufwachsen kann. Und genau so, möchte ich aufwachsen - ohne Windkrafträder in meiner Heimat.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

	Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen. Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

AZ: Ö-M-1-1066

1034718

1039940_001

Inhalt

Betreff: Einwendung gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_02, KAL_SCH_03)

zum im Betreff genannten Vorhaben reiche ich hiermit meine Einwendung ein.

Ich selbst bin Eigentümer eines Grundstücks in Schleiden (Olef).

Meine Gründe für die Einwendung trage ich im Folgenden [A - F]vor:

A) Naturzerstörung

1. Eingriffe in Waldökosysteme und Habitatverluste

Die geplanten Maßnahmen am Wackerberg betreffen mehrere geschützte Biotope und Naturschutzgebiete:

- Heidemoor Kindshardt (NSG, 1,14 ha) – ein sensibler Moorstandort mit spezialisierter Flora und Fauna.
- Trockene Heide (BK, 4,59 ha) – ein seltenes Biotop mit standorttypischen Pflanzen- und Tierarten.
- Urftaue (BK, 72,14 ha) – ein schützenswertes Auengebiet, das als Wasserspeicher und Hochwasserschutz dient.
- Hänge und Seitentäler der Olef (NSG, 73,95 ha) – ökologisch wertvolle Hang- und Waldstrukturen.
- Rosselbachtal & Geisbachtal (NSG, 17,47 ha) – strukturreiche Lebensräume für Amphibien und Wasservögel.
- Golbach (BK, 24,31 ha) – ein naturnaher Bachlauf mit hohem ökologischen Wert.

2. Bedrohung geschützter Arten

Der Wackerberg ist Lebensraum für verschiedene geschützte Arten, darunter:

- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Diese Arten sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen, den

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu A)

1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen

Verlust von Lebensräumen sowie die Zerschneidung ihrer Flugrouten gefährdet.

Nach § 44 BNatSchG ist das Töten geschützter Arten verboten, was die Genehmigung der Windkraftanlagen rechtlich angreifbar macht. Mehrere Gerichtsentscheidungen, wie das OVG Münster (Az. 8 D 58/19.AK, 2020), haben bereits gezeigt, dass artenschutzrechtliche Bedenken zur Ablehnung von Windkraftprojekten führen können.

3. Auswirkungen auf den Nationalpark Eifel

Der geplante Windpark liegt nur wenige hundert Meter vom Nationalpark Eifel entfernt. Schall-, Licht- und Schattenwurf könnten in das Schutzgebiet hineinwirken und dessen ökologische Funktion beeinträchtigen.

4. Bodenversiegelung und Erosionsgefahr

Der Bau der Windkraftanlagen würde eine erhebliche Bodenversiegelung mit sich bringen, wodurch der natürliche Wasserhaushalt gestört und das Risiko von Bodenerosion deutlich erhöht würde.

Eine Studie zur Bodenstabilität und Erosion bei Windkraftprojekten (Xia et al., 2024) zeigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer bis zu 300 % höheren Bodenerosion führt. Dies könnte die Urftaue als natürliches Hochwasserrückhaltegebiet beeinträchtigen.

Fazit

Die Errichtung eines Windparks auf dem Wackerberg ist aus naturschutzfachlicher Sicht hochproblematisch. Die Nähe zu Großschutzgebieten, die Bedrohung geschützter Arten sowie die dauerhafte Schädigung von Biotopen und Bodenstrukturen machen dieses Vorhaben ökologisch und rechtlich fragwürdig.

Die Genehmigung des Windparks könnte rechtlich angreifbar sein, insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG), das FFH-Verschlechterungsverbot und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine detaillierte naturschutzfachliche Untersuchung wäre erforderlich, um die ökologischen Folgen dieses Projekts vollständig zu erfassen.

B) Boden & Trinkwasser

Der geplante Bau von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg wirft Fragen hinsichtlich potenzieller Risiken für den lokalen Wasserhaushalt auf, insbesondere in Bezug auf das Trinkwasser und die unterirdischen Wasseradern. Auf dem Berg sind eine Reihe von Brunnen und Quellen verzeichnet, es gibt insgesamt 12 Kleingewässer.

1. Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch die Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung während der

Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

Bauphase und danach kann die natürliche Grundwasserneubildung beeinflusst werden. Investoren weisen gerne darauf hin, dass die von Windrädern versiegelte Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche minimal ist.
Das hängt immer von den geografischen Gegebenheiten des Standorts ab und gilt nicht unbedingt für einen Bergrücken in einem Mittelgebirge wie die Eifel.

2. Risiko durch Schadstoffeinträge

Windenergieanlagen enthalten Schmierstoffe und andere technische Betriebsmittel, die bei Leckagen das Grundwasser kontaminieren könnten.
Für den Betrieb von Windkraftanlagen werden je nach Anlage Getriebe- und Hydrauliköle, Schmiermittel, Kühlmittel und Öltransformatoren verwendet. Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) stuft Windkraftanlagen in einem Merkblatt deshalb als “Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen” ein.
Auf seiner Webseite konkretisiert das LfU: “Als wassergefährdende Stoffe gelten reine Stoffe oder Stoffgemische, die geeignet sind, dauerhaft oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen”.
Doch auch beim Bau der Anlagen besteht ein Risiko: Tiefe Arbeiten in der Erde, die sich auf die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken, können die Schutzwirkung des Bodens beeinflussen, schreibt die hessische Landesenergieagentur. Das kann zum Beispiel beim Bau von Zufahrtswegen, Fundamentflächen oder Kranstellflächen der Fall sein.

3. Auswirkungen auf bestehende Wasseradern

Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert tiefe Fundamente, die potenziell unterirdische Wasseradern beeinflussen könnten. In bestimmten geologischen Formationen kann es durch solche Eingriffe zu Veränderungen im Wasserfluss und sogar zu Erdfällen kommen.

4. Gefahr für die Wasserqualität durch Rotorabrieb

Während des Betriebs von Windkraftanlagen entsteht ein Abrieb an den Rotorblättern, der Mikroplastik freisetzt. Auch diese Gefahr wird gerne relativiert - der Abriebs sei im Vergleich zu anderen Quellen von Feinstaub und Mikroplastik als gering einzustufen.

Studien belegen, dass der Abrieb von Rotorblättern signifikante Mengen an Mikropartikeln, darunter PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern, in die Umwelt freisetzt.
Diese Stoffe gelten als hochproblematisch, da sie nicht abgebaut werden und sich langfristig in Böden und Gewässern anreichern (Bundestags-Drucksache WD-8-077-20).

Fazit

Die geplanten Windkraftanlagen auf dem Wackerberg stellen eine erhebliche Gefahr

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

3.

Siehe Erläuterung zu Punkt 1.

4.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu B)

1., 2., 3.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche

für die Wasserqualität und die Stabilität der regionalen Wasserversorgung dar. Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Veränderung von Wasserströmen, Schadstoffeinträge und Bodenverdichtung langfristige ökologische Schäden verursachen können. Um irreversible Schäden zu vermeiden, sind umfassende hydrologische Gutachten und Schutzmaßnahmen erforderlich.

C) Der Windpark als Flutbeschleuniger

Die Hochwasserproblematik in der Eifel ist kein abstraktes Modellproblem, sondern wurde zuletzt bei der Flutkatastrophe 2021 sichtbar.
Rund um den Wackerberg waren an den Tälern von Urft und Olef diverse Ortsteile der Stadt Schleiden und der Gemeinde Kall stark betroffen. Das Wasser kam gleichzeitig von zwei Seiten - durch den rapide steigenden Pegel der beiden Flüsse, aber auch von einem Dutzend kleiner Wasserläufe auf dem Berg, normalerweise harmlose Rinnsale, die zu reißenden Bächen anschwollen und das Zentrum von Kall, Anstois, Golbach, Mauel, Gemünd, Malsbenden, Nierfeld, Olef und Schleiden überfluteten.

Gefahr durch beschleunigten Abfluss

Die entscheidende Frage ist nicht, ob ein bestimmtes Volumen zusätzlich in einen Fluss gelangt, sondern ob sich die Reaktionszeit eines Flusseinzugsgebiets auf Starkregenereignisse verkürzt.

- Bodenversiegelung durch die Betonfundamente, Flächenverdichtung durch Kranstellflächen und Wartungswege verhindern natürliche Versickerung.
- Beschleunigte Abflusszeiten führen dazu, dass Hochwasserspitzen schneller und intensiver auftreten.
- Unterdimensionierte Bachläufe in Ortschaften können durch zusätzlichen Oberflächenabfluss überlastet werden.

Zusätzliche Faktoren verstärken die Flutgefahr

- Bäume als natürliche Wasserpumpen: Ein großer Baum kann im Sommer bis zu 100 Liter Wasser pro Tag aufnehmen und verdunsten. Durch den Bau eines Windparks werden großflächig Bäume gerodet. Ersatzaufforstungen an anderer Stelle gleichen diesen Effekt vor Ort nicht aus.
- Topografische Unterschiede: Ein Windpark auf einem Berg mit besiedelten Tälern darunter verstärkt die Gefahr von plötzlichen Sturzfluten, da das Wasser in den Hanglagen schneller abfließt.

Aus der Erfahrung lernen

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 erlebte die Eifel eine Jahrhundertflut. Besonders betroffen war das Ahrtal mit über 130 Todesopfern. Doch auch rund um den Wackerberg kamen Menschen ums Leben: Drei in Kall, neun in Schleiden, Olef und Gemünd.

Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

4.

Der vorgebrachte Aspekt Rotorabrieb geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu C)

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der Gesamtschaden belief sich auf über 12 Milliarden Euro in Nordrhein-Westfalen und 18 Milliarden Euro in Rheinland-Pfalz. Viele Menschen verloren ihr Zuhause und ihre Existenz.

Diese Katastrophe wurde durch extreme Regenfälle ausgelöst: In der Umgebung des Wackerbergs wurden über 160 l/qm in den 48 Stunden vor der Flut gemessen.

Hätte zu dieser Zeit bereits ein Windpark auf dem Wackerberg existiert, wäre sogar mehr Regenwasser schneller und unkontrolliert in die Täler geströmt.
Dieses Szenario lässt für künftige Starkregenereignisse nichts Gutes erwarten.
Wollen wir wirklich ein solches Risiko eingehen?

Die Rolle von Schutzwäldern

Eine Greenpeace-Studie zu den Schutzwäldern im Ahrtal zeigt, dass intakte Waldböden entscheidend für den Hochwasserschutz sind. Diese Schutzwälder verhindern nicht nur Bodenerosion, sondern reduzieren auch den Wasserabfluss in Hochwasserereignissen:
Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen

Die geplante Abholzung auf dem Wackerberg widerspricht diesen Erkenntnissen und gefährdet den natürlichen Hochwasserschutz.

Das Risiko darf nicht verharmlost werden

Die geplanten Eingriffe am Wackerberg würden:

1. Die natürliche Wasserspeicherung des Waldes erheblich verringern.
2. Die Hochwasserspitzen nach Starkregenereignissen verstärken.
3. Das Risiko von Bodenerosion und Überschwemmungen erhöhen.
4. Bestehende Hochwasserschutzmaßnahmen untergraben.

Risiken analysieren, Schutzmaßnahmen planen und umsetzen

Angesichts dieser Gefahren ist eine umfassende hydrologische Untersuchung unerlässlich, bevor irreversible Schäden an Umwelt und Menschen entstehen.

Bis heute gibt es kaum Fortschritte bei der Planung und Umsetzung effektiver Schutzmaßnahmen. Experten weisen darauf hin, dass die Region auch heute, mehr als drei Jahre später, kaum besser auf eine ähnliche Flutkatastrophe vorbereitet wäre:
Kölnische Rundschau 7.1.2025

Ein zentrales Problem ist, dass die Vermessungen der Bäche und Wasserläufe rund um den Wackerberg nur schleppend vorankommen. Viele Nebenläufe wurden seit Jahrzehnten nicht kartiert, ihre tatsächliche Kapazität ist unzureichend untersucht, und notwendige Anpassungen an Hochwassergefahren bleiben aus. Ohne belastbare hydrologische Daten bleibt der Hochwasserschutz weitgehend eine theoretische

Zu D)

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu E)

Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu F)

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von

Maßnahme ohne konkrete Umsetzung:
Kölnische Rundschau, 27.1.2025

Zusätzlich fehlt es an verbindlichen Planungen für Rückhalteflächen, Renaturierungsprojekte und verbesserten Abflussregelungen in den betroffenen Tälern. Gerade die Orte, die 2021 schwer getroffen wurden – darunter Kall, Schleiden und Olef – haben nach wie vor keine neuen Schutzkonzepte, die einem Starkregenereignis mit vergleichbarer Intensität standhalten würden.

Fazit: Hochwasserschutz kommt vor Windkraft-Ausbau

Zunächst einmal müssen

1. alle Planungen zum Hochwasserschutz rund um den Wackerberg abgeschlossen sein;
2. die entsprechenden Baumaßnahmen durchgeführt werden;
3. mehrere Bewährungsproben = Starkregenereignisse das Hochwasserschutzkonzept als wirksam bestätigen.

Erst dann darf man über eine Windpark auf dem Wackerberg nachdenken.
Alles andere wäre im höchsten Maße verantwortungslos gegenüber der Bevölkerung!

D) Waldbrandgefahr

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg stellt ein erhebliches Brandrisiko dar. Die Flächen KAL_SCH_02 und KAL_SCH_03 befinden sich in einem dichten Waldgebiet, das bereits in regionale Brandschutzkonzepte einbezogen ist. Der Klimawandel führt zu längeren Hitze- und Dürreperioden, wodurch das Risiko von Vegetations- und Waldbränden erheblich steigt.

1. Windkraftanlagen als Brandquelle

Windkraftanlagen können Brände verursachen, insbesondere durch:

- Technische Defekte wie Überhitzung von Getrieben und Generatoren
- Blitzeinschläge aufgrund ihrer exponierten Lage
- Kurzschlüsse und elektrische Defekte
- Mechanische Schäden durch Rotorblattbrüche

Studien zeigen, dass weltweit jährlich mehrere hundert Windkraftanlagen durch Brände beschädigt oder zerstört werden.

2. Eingeschränkte Möglichkeiten der Brandbekämpfung

Brände in Windkraftanlagen sind schwer zu löschen, da:

- Feuerwehrfahrzeuge nur Höhen bis 50 Meter erreichen
- Der Zugang zu abgelegenen Waldgebieten oft schwierig ist
- Trümmerflug die Brandausbreitung verstärken kann

überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bestätigt, dass sich Windkraftbrände rasch ausbreiten können.

3. Waldbrandkonzept zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Nationalpark Eifel

Das Waldbrandkonzept des Kreises Euskirchen und des Nationalparks Eifel umfasst:

- Digitale Waldbrand- und Rettungskarten
- Spezialisierte Löschgeräte und Einsatzmittel
- Schulungen für Feuerwehrkräfte und Nationalparkmitarbeiter
- Feuerwehr-Aufstellflächen für schnellere Einsätze

4. Feuerwehr-Aufstellfläche Kall – geplant, eingerichtet und doch überflüssig?

Die Gemeinde Kall hat 2024 eine Feuerwehr-Aufstellfläche eingerichtet, die mitten im geplanten Windpark liegt. Durch den Bau der Windkraftanlagen müsste diese Fläche aufgegeben werden, was bedeutet:

- Ein zentraler Standort für die Brandbekämpfung fällt weg
- Feuerwehreinsätze werden erheblich erschwert
- Die geplanten Abwehrmaßnahmen gegen Waldbrände sind wirkungslos

5. Gefahr durch brennbare Materialien

Windkraftanlagen bestehen aus brennbaren Materialien wie Kohlenstofffasern (CFK) und Glasfasern (GFK), die giftige Rauchgase freisetzen.

Der Deutsche Feuerwehrverband empfiehlt einen Mindestabstand von 500 Metern zu brennenden Windrädern, der am Wackerberg innerhalb des Waldes nicht eingehalten wird.

6. Risiko für angrenzende Schutzgebiete

Der Wackerberg grenzt an mehrere Naturschutzgebiete und den Nationalpark Eifel. Ein Waldbrand könnte:

- Flora und Fauna langfristig schädigen
- großflächige Zerstörung von Schutzgebieten verursachen
- die Biodiversität in der Region massiv beeinträchtigen

Fazit: Waldbrandgefahr steigt – Abwehrmaßnahmen werden aufgegeben

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg führt zu zwei Problemen:

1. Die Brandgefahr steigt, da Windkraftanlagen als Brandquelle dienen
2. Bestehende Abwehrmaßnahmen, wie die Feuerwehr-Aufstellfläche Kall, werden aufgegeben

Das Projekt widerspricht allen Grundsätzen des vorbeugenden Brandschutzes und

Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

gefährdet Wälder, Schutzgebiete und die Bevölkerung in der Region.

E) Bergbau • Pingen

Die Landschaft um Kall ist seit Jahrhunderten durch den Eisensteinbergbau geprägt. Mehr als 2.000 verlassene Erzgruben und Schürfstellen, die sogenannten Pingen, zeugen von der langen Bergbaugeschichte der Region. Während diese historischen Relikte als wertvolle Bodendenkmäler eingestuft sind, stellen sie gleichzeitig ein erhebliches geotechnisches Risiko für Bauprojekte dar.

1. Historische Bedeutung der Pingen im Kaller Revier

Die Region Kall gehörte zu den bedeutendsten Bergbaugebieten der Eifel. Nördlich von Golbach erstreckt sich das größte Pingenfeld der Gegend, bekannt als Feld Stahlberg auf der Kindshardt. Diese Gruben entstanden bereits im Mittelalter und wurden bis in die Neuzeit genutzt.

Im NRW-Bergamt Arnsberg sind diverse Grubenkarten aus dem 19. Jahrhundert archiviert. Danach liegt das Pingenfeld Stahlberg teilweise unterhalb der Windvorrangzone.

Auf Satellitenaufnahmen sind weitere Boden-Anomalien zu erkennen. Offenbar gibt es auch an anderen Stellen auf dem Wackerberg Pingenfelder.

2. Gefahr durch Erdfälle und ungesicherte Stollen

Immer wieder kommt es in der Region zu unerwarteten Erdfällen, die unzureichend verfüllte Stollen oder Pingen zum Einsturz bringen. Ein aktuelles Beispiel ist der Einsturz am 31. Januar 2025 in Kall, Keltenstraße, nur 2,5 km Luftlinie vom geplanten Windpark Wackerberg entfernt. Dort öffnete sich plötzlich ein 40m tiefer Schacht in einer Wohnstraße:

Bericht der Gemeinde Kall zum Einsturz

Technische Herausforderungen durch instabilen Untergrund

- Unbekannte Hohlräume: Alte Bergwerksstollen wurden oft nicht kartiert oder unzureichend verfüllt.
- Einsturzrisiko durch Vibrationen: Windkraftanlagen erzeugen Schwingungen, die bestehende Hohlräume destabilisieren können.
- Zusätzliche Belastung durch Erschütterungen: Bauarbeiten und spätere Windkräfte könnten bestehende Hohlräume zum Einsturz bringen.

3. Zerstörung eines geschützten Bodendenkmals

Das Pingenfeld auf dem Wackerberg ist nicht nur geologisch relevant, sondern auch ein eingetragenes Bodendenkmal beim Landschaftsverband Rheinland (LVR). Laut Denkmalschutzgesetz NRW (§ 2 DSchG NRW) stehen archäologische Denkmäler unter besonderem Schutz.

Laut LVR (Landschaftsverband Rheinland) gehört das Pingenfeld auf dem Wackerberg zu den bedeutendsten Bodendenkmälern der Region.
Eine besondere Attraktion für Einheimische und Touristen stellt der Pingenwanderpfad dar, der als Rundweg von Kall aus durch die Pingenfelder führt. Diese "Eifelspur" mit vielen Infotafeln wurde bereits vor einigen Jahren als Qualitätswanderweg "Wanderbares Deutschland" vom Deutschen Wanderverband ausgezeichnet.

4. Fazit: Ein Standort mit erheblichen Risiken

1. Sicherheitsgefahren durch alte Bergwerksstollen und Erdfälle, die Fundamente der Windräder destabilisieren könnten.
2. Veränderte Bodenbewegungen durch Erschütterungen und Vibrationen, die zu weiteren Einstürzen führen können.
3. Zerstörung eines der bedeutendsten historischen Pingenfelder der Region, das als Bodendenkmal geschützt ist.

Eine Genehmigung des Windparks auf dem Wackerberg wäre daher nur unter strengsten Auflagen denkbar – oder sollte aus Sicherheits- und Denkmalschutzgründen gänzlich unterbleiben.

F) Wirtschaft • Tourismus

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg betrifft nicht nur ökologische Aspekte, sondern stellt auch eine erhebliche Belastung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Tourismus der Region dar. Besonders betroffen sind hierbei die Städte Schleiden und Kall, die maßgeblich vom Naturtourismus und den Erholungsfunktionen des Waldes profitieren.

Bedeutung des Naturtourismus für die Region

Die Eifel zählt zu den beliebtesten Erholungsgebieten Deutschlands. Der Nationalpark Eifel, das Hohe Venn, die zahlreichen Wander- und Radwege sowie kulturhistorische Sehenswürdigkeiten ziehen jährlich hunderttausende Besucher an. Der Tourismus bildet damit einen der wichtigsten Wirtschaftszweige in der Region.

Ein zentrales Merkmal dieses Tourismusmodells ist die naturnahe Erholung. Die geplante Errichtung von bis zu 250 Meter hohen Windkraftanlagen auf dem Wackerberg würde dieses Naturerlebnis massiv beeinträchtigen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Ein Hauptargument der Stadt Schleiden gegen den Windpark ist die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft. Die geplanten Windkraftanlagen wären kilometerweit sichtbar und würden das natürliche Erscheinungsbild der Region drastisch verändern.

Ein aktuelle Studie über die Auswirkung von Windkraft-Projekten auf die touristische Attraktivität der Region Winterberg weist nach, das knapp die Hälfte der Befragten

Windkraftanlagen ablehnt. Es handelt sich dabei vor allem um Stammgäste, da sie die bestehende Landschaft schätzen und Veränderungen skeptisch gegenüberstehen. (Prof. Dr. Schmude, Ludwig-Maximilians-Universität München 2024)

Wertverlust von Immobilien und Ferienunterkünften

Immobilien in naturnahen Regionen sind besonders gefragt, insbesondere im Bereich Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze. Studien aus anderen Regionen zeigen, dass Immobilienwerte in der Nähe von Windparks um 10–30 % fallen können.

Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft

Neben dem Tourismus könnte auch die gesamte regionale Wirtschaft negativ beeinflusst werden:

- Rückgang des Gastgewerbes: Hotels, Restaurants und Freizeitangebote sind stark von den Besucherzahlen abhängig.
- Beeinträchtigung des Handwerks und regionaler Produzenten: Viele kleine und mittelständische Unternehmen profitieren vom Tourismus.
- Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen: Wirtschaftlicher Rückgang könnte langfristig Steuerausfälle verursachen.

Widerspruch zur regionalen Entwicklungsstrategie

Die Stadt Schleiden und die umliegenden Gemeinden haben erhebliche Mittel in die touristische Infrastruktur investiert, darunter:

- Ausbau von Wanderwegen und Naturerlebnispfaden
- Förderung nachhaltiger Tourismuskonzepte
- Entwicklung neuer Attraktionen wie Erlebnispfade und Umweltbildungszentren

Ein Windpark in einem der zentralen Erholungsräume der Region würde diese Bemühungen konterkarieren.

Fazit: Unvereinbarkeit mit wirtschaftlichen Interessen der Region

Die geplante Errichtung eines Windparks auf dem Wackerberg steht in direktem Konflikt mit den wirtschaftlichen Interessen der Region. Besonders betroffen sind:

1. Der Tourismus, der einen der wichtigsten Wirtschaftszweige darstellt
2. Das Landschaftsbild, das für Besucher und Erholungssuchende von zentraler Bedeutung ist
3. Die lokale Wirtschaft, insbesondere das Gastgewerbe und der Einzelhandel
4. Die Immobilienbranche, die durch Wertverluste betroffen wäre

Verwaltung und Stadtrat der Stadt Schleiden kommen daher in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass weitere Windräder im Stadtgebiet eine Bedrohung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region darstellt. (Ratssitzung 30.1.2025, einstimmiger Beschluss)

Bereits Ende 2022 stellt ein Positionspapier des Nationalparks Eifel fest: "Der wissenschaftliche Beirat des Nationalpark Eifel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entwicklung der Windenergie neben den Auswirkungen auf die Avifauna durch Vogelschlag auch die Landschaftsästhetik und damit die Attraktivität der Region für den naturbasierten Tourismus negativ beeinflussen könnte." Zu guter Letzt möchte ich darauf hinweisen, dass gem. Art 14 Abs. 1 S. 1 gilt: "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet." Der intendierte Bau der Windkraftanlage beeinträchtigt in erheblichem Maße Grundstücke und Immobilien und stellt daher einen unverhältnismäßigen Eingruff in meine Rechte dar.	

AZ: Ö-M-1-1067

1034720

1039943_001

Inhalt

hiermit beziehe ich Stellung zum geplanten Windpark Wackerberg.

Ich kann es nicht verstehen warum in einem gesunden Wald ein Windpark entstehen soll. Der Wald ist nicht nur Lebensraum unzähliger Tiere und Pflanzen, er verbessert auch nachweislich das Klima. Gerade in der heutigen Zeit sollte man nicht hingehen und Bäume, die Co2 zum wachsen brauchen und dabei Sauerstoff produzieren fällen, und dafür Windräder aufstellen die auch noch eine sehr schlechte Klimabilanz haben (Unmengen an Stahl, Beton sowie GFK und CFK) Der bereich Wackerberg ist ein Naherholungsgebiet und wird von vielen Touristen jedes Jahr besucht. Des weiteren werden jedes Jhr unmengen an Greifvögeln und Fledermäusen getötet. Ebenfalls sehe ich es als direkt betroffener skeptisch inwieweit belastungen gesundheitlicher Art durch Schlagschatten und Infraschall auftreten. Alles in allem bin ich der Meinung das das Projekt Windpark Wackerberg nicht umgesetzt werden sollte

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder

mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

	Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

AZ: Ö-M-1-1068

1034721

1039944_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_ 02, KAL_SCH_03)

Ich möchte hiermit meine Einwendung gegen oben genannten Aufstellungsbeschluss einreichen.

Aus vielerlei Hinsicht sehe ich das geplante Vorhaben als überaus kritisch und nachteilig sowohl für die Bewohner (mich eingeschlossen) als auch für die Natur und die Wirtschaft dieser Region. Schleiden, Olef, Gemünd und viele von Ihren Plänen betroffene Nachbardörfer waren durch das Starkregenereignis und die Flut 2021 erheblich und nachhaltig betroffen. Noch lange sind nicht alle Schäden behoben, geschweige denn dass es neue Schutzmaßnahmen für weitere durch den Klimawandel zu erwartende Starkregenereignisse geben würde. Wie kann man dann ernsthaft auf die Idee kommen, in genau diesem betroffenen Gebiet erneut große Bodenflächen durch den Bau von Windkraftanlagen zu versiegeln, Wasser aufnehmende und erosionshemmende Bäume und Sträucher zu zerstören und somit dem nächsten Starkregen eine noch gewaltigere Zerstörungskraft zu ermöglichen?

Ebenfalls habe ich große Bedenken hinsichtlich der Gefahr der Einbringung von Schadstoffen und Mikroplastik in unser Grundwasser und unser Trinkwasser, das von Rotorenblättern nachgewiesenermaßen ausgeht. Ich sehe meine Gesundheit dadurch gefährdet.

Sehr kritisch sehe ich auch die Gefahr durch Waldbrände, die durch technische Defekte der Windkraftanlagen ausgelöst werden können.

Und -für mich extrem wichtig: Die geplante Anlage ist eine große Gefahrt für unsere Tierwelt. Wir sind NATIONALPARK. Ziel dessen ist der Schutz von Natur. In den betroffenen Gebieten leben u.a. Rotmilan und Schwarzstorch. Es ist allgemein bekannt, wie viele Vögel an Rotorenblättern sterben. Hier würden nun unter Schutz stehende Tiere mutwillig ihres Lebensraumes und ihres Lebens beraubt. Dies ist nach Paragraph 44 BNatSchG verboten.

Ich bitte Sie, diese Dinge bei Ihren Entscheidungen einzubeziehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der Aspekt Rotorabrieb geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

	Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1069

1034722

1039945_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan 20.12.2024, Wackerberg KAL_SCH_02, 03

der Wackerberg in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark stellt einen denkbar schlechten Ort für die Aufstellung von Windkraftanlagen dar und das unten den im Folgenden genannten Aspekten. Der Wackerberg beheimatet ökologisch wertvolles Waldgebiet, das vielen geschützten Tierarten einen noch relativ ungestörten Rückzugsort gewährt – im Übrigen auch Menschen aus den Großstadträumen, die in der Eifel ebenfalls Ruhe und Natur suchen. Gemäß §44BNatSchG und Gerichtsentscheidungen, wie der des OVG Münster (Az 8D 58/19.AK, 2020) zeigen deutlich, dass Windkraftanlagen nicht konform gehen mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Überdies ist die Stabilität und Erosion im Bodenbereich ein weiterer Aspekt, der eigentlich zur Ablehnung der Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem Bereich Wackerberg führen müsste: Vgl Studien zur Bodenstabilität und Erosion (XIA et al., 2024). Hier wäre die Urftaue ein gefährdetes Gebiet, das zur Zeit noch vorhandenes natürliches Hochwasserrückhaltegebiet bildet. Abgesehen davon lösen sich beim Betrieb der Windräder Materialien an der festen Substanz, Mikropartikel, sowie Getriebe- und Hydrauliköle, Schmiermittel, Kühlmittel u.a.m. Solche Stoffe können nicht von der Natur abgebaut werden und reichern sich in der Umwelt an. (Bundestags-Drucksache WD-8-077-20) Aufgrund der Erfahrungen mit der Flut im Jahr 2021 müsste klar sein, dass die Bodenversiegelung durch die Betonfundamente und Flächenverdichtung die Versickerung verhindern und damit Wasserfluten – auch mit Hilfe des natürlichen Gefälles in dieser Bergregion -beschleunigt und intensiviert werden und das zum großen Nachteil der unterhalb liegenden Ortschaften.

Aber damit nicht genug: Aufgrund langer Hitzeperioden ist eigentlich inzwischen vielerorts und weltweit bekannt, dass Wälder viel schneller in Brand geraten als früher. Wenn durch die Aufstellung von Windrädern mehr versiegelte Flächen existieren, erhitzt sich die Umgebung sehr viel stärker als mit Waldflächen. Außerdem können Blitzeinschläge in die in exponierter Lage befindlichen Windräder sowie Überhitzung von Getrieben und Generatoren, Kurzschlüsse und elektrische Defekte das natürliche Gefahrenpotential während der Hitzeperioden im Sommer wesentlich erhöhen. Die Feuerwehr-Abstellfläche, die 2024 extra für solche Situationen von der Gemeinde Kall errichtet wurde, müsste dem Windpark weichen – ein massiver Widerspruch zu den zuvor angestellten Überlegungen zum Schutz bei Waldbränden. Der 500- Meter-Abstand (Empfehlung Deutscher Feuerwehr-verband) von Windrädern zu einem Waldbestand wird am Wackerberg nicht berücksichtigt und ist damit eine eklatante

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

Gefahr für Mensch und Natur. Abschließend muss man feststellen, dass die Errichtung einer Windkraftanlage am Wackerberg kostbare Natur zerstört und die in unmittelbarer Nähe lebenden Menschen vielfältigen Gefahren aussetzt, denen sie ungeschützt ausgeliefert sind. Nicht unerwähnt bleiben sollte auch der zunehmende Umweltschall, dessen Gesundheitsschäden nicht zu unterschätzen sind. Die Planungen für dieses Gebiet Wackerberg sollte nochmals ernsthaft überdacht werden und mit einem Beschluss zur Abwendung dieser Planung enden.	führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Rotorblattabrieb, gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen

	eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1070

1034723

1039946_001

Inhalt

Betreff: Einwendung gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.24 hier Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden/Gemeinde Kall/Kreis Euskirchen

unserer Meinung nach kommt Hochwasserschutz vor Windkraftausbau,alle andere wäre absolut verantwortungslos gegenüber der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind wir gegen einen Windkraftausbau auf dem Wackerberg.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium

	gewertet.

AZ: Ö-M-1-1071

1034724

1039947_001

Inhalt

anbei meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung: Fläche westlich Kall / östlich Wintzen „Wackerberg“ (KAL_SCH_02).

Ich nutze die Eifeler Wälder regelmäßig für Spaziergänge mit meinem Hund und genieße die Ruhe und den Erholungswert der Wälder. Windräder dort anzusiedeln würde ein massive Störung für Natur, Mensch und Tier bedeuten. Ich möchte Sie herzlich bitten, Flächen, die sich in Waldgebieten befinden, aus der Planung heraus zu nehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der

	begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-1072

1034725

1039948_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teiplan Erneuerbare Energien vom 20. 12. 2024 hier:Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden,, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_ 02, KAL_SCH_03)

ad1) Was ist das für ein "Hau - Ruck - Verfahren? Ganz bewusst rechnen Sie mit der Trägheit der Bürger, sich vehement gegen die Entscheidungen der Politik zu wehren.

ad2) Finger weg von unseren Wäldern! Suchen Sie andere Standorte! Keine wie immer gearteten zerstörerischen Eingriffe in das intakte Ökosystem der Natur. Diese ist schon geschädigt genug.

ad3) Die Folgen der Flut sind überall noch zu sehen. Kommen Sie nach Gemünd, spazieren Sie durch die Dreiborner Straße und betrachten Sie die immer noch sichtbare Zerstörung. Nie wieder wird der Ort sein wie vorher! Nicht auzudenken, welche Folgen der geplante "Windpark" für die um den Wackerberg liegenden Orte und für die dort lebenden Menschen hervorrufen könnte. Was wird sein, wenn wieder eine Flutkatastrophe eintritt?

ad4) Es gibt schon Winderräder genug im Altkreis Schleiden! (z. B. Dreiborner Höhe) Dem Wackerberg gegenüber liegt der Nationalpark Eifel! Nun werden bald 240 hohe Windräder einen Energiegruß nach Vogelsang schicken?! Ich beende meinen Widerspruch mit den Worten des Meisters Anton aus Hebels Trauerspiel "Maria Magdalena".... Ich verstehe die Welt nicht mehr!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu: ad1)

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die

gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu: ad2)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: ad3)

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung

betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu: ad4)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

	Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-1074

1034728

1039950_001

Inhalt

Betreff: Wg: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL SCH 02

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die o. g. Windkraftanlage.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg führt zu erheblichen Eingriffen in das bestehende Ökosystem. Die Flächen KAL_SCH_02 und KAL_SCH_03, die für den Bau vorgesehen sind, befinden sich in einem ökologisch wertvollen Waldgebiet, das Teil des Naturparks Hohes Venn-Eifel ist. Nur wenige hundert Meter entfernt, über die Täler von Urft und Olef, beginnt der Nationalpark Eifel, einer der bedeutendsten Großschutzgebiete Nordrhein-Westfalens.

artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG), das FFH-Verschlechterungsverbot und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine detaillierte naturschutzfachliche Untersuchung wäre erforderlich, um die ökologischen Folgen dieses Projekts vollständig zu erfassen.

Die geplanten Maßnahmen am Wackerberg betreffen mehrere geschützte Biotope und Naturschutzgebiete:

- Heidemoor Kindshardt (NSG, 1,14 ha) – ein sensibler Moorstandort mit spezialisierter Flora und Fauna.
- Trockene Heide (BK, 4,59 ha) – ein seltenes Biotop mit standorttypischen Pflanzen- und Tierarten.
- Urftaue (BK, 72,14 ha) – ein schützenswertes Auengebiet, das als Wasserspeicher und Hochwasserschutz dient.
- Hänge und Seitentäler der Olef (NSG, 73,95 ha) – ökologisch wertvolle Hang- und Waldstrukturen.
- Rosselbachtal & Geisbachtal (NSG, 17,47 ha) – strukturreiche Lebensräume für Amphibien und Wasservögel.
- Golbach (BK, 24,31 ha) – ein naturnaher Bachlauf mit hohem ökologischen Wert.

Außerdem ist der Wackerberg Lebensraum für verschiedene geschützte Arten, darunter:

- Rotmilan (Milvus milvus)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf

- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Diese Arten sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen, den Verlust von Lebensräumen sowie die Zerschneidung ihrer Flugrouten gefährdet.

Nach § 44 BNatSchG ist das Töten geschützter Arten verboten, was die Genehmigung der Windkraftanlagen rechtlich angreifbar macht. Mehrere Gerichtsentscheidungen, wie das OVG Münster (Az. 8 D 58/19.AK, 2020), liegen in dieser Sache zur Ablehnung von Windkraftanlagen vor.

Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine

	automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1075

1034729

1039951_001

Inhalt

Betreff: Einwendung Aufstellungsbeschluss Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_02, KAL_SCH_03)

hiermit teile ich Ihnen als Bürger, sowie als Politiker der UWV (Unabhängige Wähler-Vereinigung, Schleiden), meine Einwendung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss mit.

Bestätigen Sie mir schriftlich per, kurzfristig den Eingang dieses Faxes per Briefpost.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg führt zu erheblichen Eingriffen in das bestehende Ökosytem. Die Flächen KAL_SCH_02 und KAL_SCH_03, die für den Bau vorgesehen sind, befinden sich in einem ökologisch wertvollen Waldgebiet, das Teil des Naturparks Hohes Venn-Eifel ist. Nur wenige hundert Meter entfernt, über die Täler von Urft und Olef, beginnt der Nationalpark Eifel, einer der bedeutendsten Großschutzgebiete Nordrhein-Westfalens.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft

	geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1076

1034827

1040116_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_ 02, KAL_SCH_03)

Hiermit möchte ich meine Einwände bezüglich des geplanten Windparks auf dem Wackerberg einbringen.

Als ein betroffener Anwohner habe ich mehrere Bedenken bezüglich dieser Planung.

-Nachdem ich die Flutkatastrophe am 14.07.2021 miterlebt habe, sehe ich die Rolle des Waldes auf dem Wackerberg, als Schutzwald. Eine Greenpeace-Studie zu den Schutzwäldern im Ahrtal zeigt, dass intakte Waldböden entscheidend für den Hochwasserschutz sind. Diese Schutzwälder verhindern nicht nur Bodenerosion, sondern reduzieren auch den Wasserabfluss. Die geplante Abholzung auf dem Wackerberg widerspricht diesen Erkenntnissen und gefährdet den natürlichen Hochwasserschutz.

-Zudem wird durch den Abrieb an den Rotorblättern Mikroplastik freigesetzt. Studien belegen, dass der Abrieb von Rotorblättern signifikante Mengen an Mikropartikeln, darunter PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern, in die Umwelt freisetzt. Diese Stoffe gelten als hochproblematisch, da sie nicht abgebaut werden und sich langfristig in Böden und Gewässern anreichern (Bundestags-Drucksache WD-8-077-20).

-Die Waldbrandgefahr steigt, wir konnten gerade in LA sehen, wie schnell sich ein Brand ausbreiten kann. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg erhöht die Brandgefahr, da Windkraftanlagen als Brandquelle dienen, zudem werden bestehende Abwehrmaßnahmen, wie die Feuerwehr-Aufstellfläche Kall, aufgegeben. Das Projekt widerspricht allen Grundsätzen des vorbeugenden Brandschutzes und gefährdet Wälder, Schutzgebiete und die Bevölkerung in der Region.

-Außerdem dient der Wackerberg als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und als Lebensraum geschützter Arten, wie dem Rotmilan und dem Schwarzstorch. Der Mensch (Wanderer) wird im Winter z.B. durch Eiswurf gefährdet, die Tiere werden durch Kollisionen mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen, den Verlust von Lebensräumen sowie die Zerschneidung ihrer Flugrouten gefährdet.

Dies sind nur einige Punkte, die gegen eine Errichtung auf dem Wackerberg sprechen, und da wir die Steuerzahlenden Bewohner den Ausbau finanzieren, hoffe ich darauf,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die

dass unsere Bedenken nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch berücksichtigt werden.	Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der Aspekt Rotorblattabrieb über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis

genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

	Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1077

1034828

1040117_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_ 02, KAL_SCH_03)

hiermit möchte ich meinen massiven Protest gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg, also in einem geschlossenen Waldgebiet, kundtun und förmlich Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan auf dem Wackerberg vorbringen.

Es ist schon erschreckend, dass die ganze Thematik völlig am Bürger vorbei läuft und eine auch nur ansatzweise Kommunikation zu diesen Projekten hier, man könnte vermuten bewusst, nicht stattfindet.

Ich gehe davon aus, dass auch Ihnen soweit alle Punkte bewusst sind, warum die Errichtung eines solchen Anlagenbereich hier vollkommen desaströs ist.

Kurz vorweg: Ich bin kein Windkraftgegner! Es kann aber nicht sein, dass augenscheinlich bei dieser Fläche die Natur, die Tierwelt und nicht zuletzt die Sicherheit und auch die psychische Gesundheit der Bevölkerung vor Ort hier drastisch aufs Spiel gesetzt wird und nur noch die Profitgier von Unternehmen und eine "grüne" Ideologie im Vordergrund steht.

Bauen Sie die Anlagen auf Freiflächen und nicht in Waldgebieten oder auf Bergen auf, wo uns nachher noch mehr Wasser in das Tal läuft!

Ich lebe seit nunmehr fast 50 Jahren in der schönen Natur im Stadtgebiet der Stadt Schleiden.

Nachdem uns bereits die Flut 2021 unsere Heimat, auch für die nächsten vielen Jahre, bereits mehr als angegriffen hat, sieht man sich derzeit nur noch weiterer Bedrohungen ausgeliefert. Was durch den Bau nur stattfindet, ist eine weitere Flutbeschleunigung!

Nur durch Zufall wurde ich auf die Planung von Windkraftanlagen in diesem Bereich der bereits stark gebeutelten Region aufmerksam. Wenn man dann noch erfährt, dass derzeit eine Art "Goldgräberstimmung" unter den Projektierern im Bereich der erneuerbaren Energien stattfindet, wo "unmoralische Angebote" an Verpächter von Grundstücken die Grundlage bilden, verliert man selbst als noch demokratisch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

denkender Bürger auch das letzte Vertrauen in die Politik und sieht sich doch eher einer ideologisch geprägten Sichtweise ausgesetzt.

Das hier projektierte Gebiet ist geprägt durch eine ganze Reihe von zu beachtenden Punkten:

- geschlossenes Waldgebiet direkt am Rand des Nationalpark Eifel

- diverse Moore, die uns noch einen Teil von Wasser bei Startregenereignissen abhalten

- eine ausgewogene Natur- und Tierwelt mit vielen Arten wie Rotmilane, Eulen, Fledermäuse, Wildtieren, etc.

- frequentiertes Gebiet von Zugvögeln, Wildvögeln u. a. aus der Region (Wildfreigehe Hellenthal)

- Bergschadengebiet von Seiten der Gemeinde Kall aus

- Bewaldung als Schutz vor Erosionsgefahren (auf dem gegenüberliegenden Berg wurde aufgrund von Borkenkäferbefall schon Bäume gefällt, das Ergebnis sind jetzt die ersten Hangabrutsche und als Folge bereits Sperrung eines Teils des Eifelsteig)

- ruhige, erholsame Lage, welche durch Windräder vor Ort massiv die Lebensqualität einschränken würde (Stichworte: Geräuschbelästigung, Infraschall, Windschleppen, etc.)

Ich möchte nicht weiter auf Dinge wie Rotorabrief, Versiegelung durch Wegebau und Fundamente, etc. eingehen. Wenn sie sachlich in alle Richtungen prüfen würden, käme auch für jeden klar denkenden Menschen nur heraus, dass eine Errichtung hier in dieser Lage völlig unsinnig und sogar gefährlich ist!

Nicht zuletzt lässt sich dem interessierten Bürger nicht mehr vermitteln, dass 2% bei etwaiger Klimaneutralität in Deutschland die klimatischen Ziele der Welt noch ändern könnten, erst Recht nicht, wenn der Großteil der Welt weiterhin die schädlichste Klimapolitik noch forciert.

Ich möchte ganz klar ausdrücken, dass ich und meine Familie und auch die Mehrheit der Bevölkerung vor Ort einfach nur noch Angst haben und voller Sorgen sind! Hören Sie auf, uns die Zukunft zu nehmen!

Wenn auch das nicht mehr ausreicht, werden wohl nur noch die kommenden, anstehenden Wahlen das letzte Zünglein an der Waage sein.

Eine Verantwortung von den entsprechenden Akteuren, natürlich auch der Bezirksregierung, wird seitens der Bevölkerung auf viele Jahre hin im Kopf bleiben und auf lange Sicht hin verbindlich sein.

Schaffen Sie doch besser mal wieder Vertrauen und tragen Sie an der Gesundung der

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut

Gesellschaft, der Natur und einer neuen Vertrauensbildung bei!	„Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission etc. die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Aspekt Rotorblattabrieb geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

	So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-M-1-1079

1034830

1040119_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024, Wackerberg 53937 Schleiden und 53925 Kall

wir haben mit großem Erstaunen erfahren, dass auf dem oben aufgeführten Wackerberg Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Auch als eine der vielen stark Betroffenen der Flutkatastrophe 2021 erheben wir, wie folgt, Einwände:

1. Wir haben selbst erfahren, da wir im Tal, unterhalb vom Salzberg in 53937 Schleiden wohnen, wie sehr sich die Erosionsgefahr und eine Flut auswirken. Eine Versiegelung von Flächen würde diese zerstörerische Gefahr steigern.

2. Der Wackerberg liegt direkt neben dem Naturpark Nordeifel, einem Schutzgebiet. Eine Errichtung von Windkraftanlagen in direkte Nachbarschaft finden wir daher, aufgrund der hier lebenden, zu schützenden und hierdurch bedrohten Tierarten und der Natur, unverantwortlich. Verdrängungen, Habitatveränderungen und Vogelkollisionen sind (da Tiere traurigerweise keine eigene Stimme haben, müssen wir hier für diese sprechen), nicht mehr hinnehmbare Auswirkungen.

3. Aufgrund der starken Beschädigung unseres Hauses durch die Flutkatastrophe mussten wir 2021/2022 für 11 Monate nach 53937 Schleiden-Ettelscheid ziehen und haben die Lautstärke der in der Nähe befindlichen Windkraftanlage erfahren. Vor allem der hierdurch entstehende nächtliche Lärm ist störend und für viele Menschen, besonders während ihrer Schlafruhe, nicht zumutbar und kann die Gesundheit beeinträchtigen. Zusätzlich käme es zu einem Wertverlust der umliegenden Immobilien und Grundstücke.

4. Alleine der Bau einer solchen Anlage bringt Lärm und Zerstörung mit sich und ist für die geplanten sensitiven Standorte unakzeptabel.

5. Durch Windkraftanlagen ist eine erhöhte Brandgefahr gegeben. Wer kommt auf den Gedanken, dass der Standort einer solchen Anlage in diesem Gebiet eine gute Idee ist?

6. Der Tourismus ist für unsere Region, uns persönlich betreffend die Stadt Schleiden als Erholungsgebiet, die hierzu schon jahrelang beträchtliche Mittel und Mühen investiert hat, enorm wichtig. Der Lärm und die Optik einer Windkraftanlage würde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische

diesen beeinträchtigen. Auch unsere städtische Verwaltung und unser Stadtrat teilen unsere Ansicht, dass eine solche Maßnahme eine wirtschaftliche Gefährdung für uns ist, und unsere Bedeutung als Erholungsgebiet, das schon durch die Flutkatastrophe stark beeinträchtigt wurde, reduziert.

Daher fordern wir, von solch einem Vorhaben an diesem sensiblen Standort Abstand zu nehmen und möchten hinzufügen, dass wir absolut keine Windkraftgegner sind, diese Anlagen aber in Regionen erstellt werden müssen, die hierzu auch geeignet ist.

und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls

eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss

	möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Zu 6. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1080

1034831

1040120_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_ 02, KAL_SCH_03)

als direkter Anwohner des Kirchenwaldes in 53925 Kall, [ANONYMISIERT], möchte ich Ihnen auf diesem Weg meine Einwände zum o.g. Bauvorhaben darlegen.

Nicht nur, dass ein solcher Windpark ganz offensichtlich ein Eingriff in die Natur darstellt und somit Lebensgrundlage für eine Vielzahl von für die Natur wichtigen Tieren zerstört, ein solcher Bau birgt weitere fundamentale Risiken und Gefahren.

Ein solcher Bau hat unmittelbare Auswirkungen auf uns Anwohner. Die Belästigung durch den Bau selbst, die permanente Belästigung durch Geräusche und Schatten der Windräder birgt erhebliche Gesundheitsrisiken für uns Anwohner - und ebenso die Vielzahl Kinder die im angrenzenden Wohngebiet leben und den Waldkindergarten besuchen. Dazu besteht auch die Möglichkeit sinkender Widerverkaufswerte unserer Grundstücke und Häuser.

Durch die Bebauung und der Verdichtung der notwendigen Flächen wird zudem die Möglichkeit zur natürlichen Grundwasserneugewinnung reduziert und ebenso die Gefahr künftiger Flutkatastrophen begünstigt. Die Erlebnisse der jüngsten Vergangenheit haben die Menschen nachhaltig emotional erschüttert und der Wiederaufbau ist bis heute, Jahre später, immer noch nicht abgeschlossen.

Ebenso stellen sich mir Fragen einer gesicherten Feuerbekämpfung im etwaigen Brandfall. Wie soll die Feuerwehr dieses Gebiet zeitnah und in ausreichendem Umfang erreichen, um Brandkatastrophen und somit noch größere Gefahren für Mensch und Natur zu verhindern?

Ebenfalls zu Bedenken sind die finanziellen Verluste für verschiedenste Gewerbe der Region, wenn durch den Bau ein Naherholungsgebiet nahe des Nationalparks an Charme verliert und weitere Besucher für Hotel- und Gaststättengewerbe ausbleiben und somit Existenzen unserer Mitmenschen einem Risiko ausgesetzt werden.

Ich bitte Sie dieses Vorhaben nicht nur aus o.g. Gründen zu verwerfen.

Ganz Herzlichen Dank.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung

dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss

	möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1081

1034832

1040121_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_ 02, KAL_SCH_03)

als direkte Anwohnerin im [ANONYMISIERT] möchte ich hiermit Stellung zu dem von Ihnen geplanten Windparkvorhaben nehmen.

Grundsätzlich bin ich eine Befürworterin von erneuerbaren Energien, aber nur dann wenn diese sinnvoll eingesetzt werden und dadurch keine bestehenden Ökosysteme zerstört werden.

Diese Gefahr sehe ich im geplanten Kirchwald.

Unser wunderschöner Wald dient in unmittelbarer Nähe des Nationalparks Eifel nicht nur als wichtiges Naherholungsgebietes, sondern auch als

Wasser- und CO2 Speicher.

Vor allem das Thema Wasserspeicher ist nach der Flutkatastrophe im Jahr 2021 nicht von der Hand zu weisen. Dadurch wurde unser Ort, wie auch viele

andere Ortschaften in der Nähe stark betroffen. Ein großer Baum kann im Sommer bis zu 100 Liter Wasser pro Tag aufnehmen und verdunsten.

Durch den Bau des Windparks werden viele dieser wichtigen Bäume weichen müssen. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren viele neue Bäume in diesem Wald

gepflanzt wurden. Das soll nun alles umsonst gewesen sein?

Der Preis für den Windpark ist einfach viel zu hoch, wenn wir ihn mit der Zerstörung von kostbarem Wald zahlen müssen.

Hinzu kommen die Zerstörung von Lebensräumen bedrohter Tierarten, wie des Rotmilan, des Schwarzstorches oder der Mopsfledermaus.

Ebenso ist das Waldgebiet teil einer Eifelschleife und des Pingenwanderpfades, die während und nach einem Bau nicht genutzt werden könnten und somit den Tourismus für die Region einschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die

Nicht zuletzt im eigenen Interesse gebe ich hier meinen Unmut kund. Die Geräuschbelästigung, die Abgabe von Mikroplastik durch die Rotorblätter und die Schattenbildung der Windräder wird die Wohnqualität für uns Anwohner einschränken. Wir haben in diesem Wohngebiet vor einigen Jahren neu gebaut und fürchten jetzt, dass der Wert unserer Immobilie durch den Bau des Windparks sinken wird. Im dicht besiedelten Wohngebiet mit hauptsächlich Einfamilienhäusern wurde gerade erst einen Waldkindergarten eröffnet. Sollen die Kinder nun auf riesige Windräder gucken? Ich bitte Sie die o. g. Punkte zu überdenken und von dem Vorhaben abzusehen.	Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem

vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Aspekt Rotorblattabrieb geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

	So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1082

1034833

1040122_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_02, KAL_SCH_03

hiermit möchte ich zu den geplanten Windkraftanlagen Stellung beziehen.

Ich schreibe Ihnen als besorgter und beunruhigter Bürger. Ich lebe seit 2006 in unmittelbahrer Nähe der geplanten Anlagen und habe mein neues zu Hause seither sehr lieb gewonnen und fühle mich hier sehr wohl. Ich bin mit meiner Freundin und unserem Hund wann immer es geht in dieser wunderschönen Natur unterwegs. Dass wir uns nicht erst ins Auto setzen müssen um im Wald zu sein, ist unschätzbar wertvoll. An die bereits bestehenden Windkraftanlagen haben wir uns leidlich gewöhnen müssen. Dass jetzt weitere Anlagen hinzukommen sollen, riesige Waldflächen für höchst zweifelhafte Energiegewinnung vernichtet werden, ist katastrophal.

Allein diese Tatsache beschreibt den Irrsinn dieser Ideologie. Wald, der größte natürliche CO2 Killer, wird vernichtet und ungeheure Flächen Landschaft für immer versiegelt. Der von hyperaktiven Politikern, die unbestritten getrieben von Lobbygruppen sind, angeordnete Klimaschutz ist der größte Feind des Naturschutzes!

Viele Studien, die die Auswirkungen von WKA auf die umliegenden Regionen untersuchen, kommen besonders bei der Umgebungstemperatur und der Feuchtigkeit der Böden übereinstimmend zu einem fatalen Fazit. Sie verändern das Klima, machen es trockener, führen im Extrem zu Dürre und Bodenerosion. Mit anderen Worten, WKA schaffen die Umwelt- und Klimafolgen, die sie angeblich verhindern sollen.

Allein die Versiegelung der Böden trägt dazu bei, dass das Regenwasser schneller abfließt und dadurch weniger Zeit hat zu versickern.

Der Glaube, WKA wären gut fürs Klima, weil sie CO2 verringern würden, gilt ohnehin nur für die reine Betriebsphase und nicht für den ungeheuren Bedarf beim Bau und der Entsorgung. Die Recyclingbranche warnt bereits vor einem anhaltendem Müllproblem. Die Rotorblätter können nicht recycelt werden und müssen verbrannt oder im Ausland abgelagert werden.

Gegen diese Auffassung spricht auch das Zusammenspiel vom Erneuerbare Energien

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

Gesetz EEG und dem europäische Emissionshandelssystem ETS. Dank des Einspeisevorrangs können WKA während des Betriebes Öl-, Gas- oder Kohlestrom verdrängen. Verdrängt werden aber auch die Zertifikate für Emissionen, die von den Eignern der Öl-, Gas- und Kohlekraftwerke eingesetzt werden müssen. Da diese jetzt frei sind, können sie international gehandelt werden.

Bis Ende 2022 stieg der Preis bis EUR 81,04/Tonne an. Durch diese enorme Preissteigerung werden diese Papiere zur begehrten Handelsware. Die Emissionen werden ins Ausland transferiert und dort eingesetzt. Das hilft dem Klima nicht! Wenn es der rot-grünen Klimareligionsgemeinschaft tatsächlich um die Vermeidung von CO2 bei der Energiegewinnung gehen würde, warum werden die modernsten, sichersten und von der EU als grüne Energie eingestuften AKW in Deutschland abgeschaltet? Warum werden die dadurch fehlenden GWh mit emissionsreichem Kohlestrom aufgefangen?

Die volatile Wind- und Sonnenenergie treibt die Energiepreise weiter in die Höhe. Die Endverbraucher mussten im ersten Halbjahr 2022 148 Millionen EUR für ungenutzten Ökostrom zahlen.

Die Errichtung von WKA richtet aber nicht nur bei uns sondern auch in anderen Ländern ungeheure Schäden an. Ob es die Ernte von Balsaholz in Ecuador ist, wo Arbeiter die man getrost als Sklaven bezeichnen kann, mit Alkohol und Drogen bezahlt werden. Seltene Erden wie Neodym, unverzichtbar in WKA, wird zu 90% in China gewonnen. Die Bewohner in diesen Gebieten werden nach Medienberichten massiv in ihren Menschenrechten beschnitten und werden zu Zwangsarbeit gezwungen. Zu Umweltzerstörung gesellen sich Sklaverei und Kinderarbeit. Bei der Gewinnung von nur einer Tonne entstehen bis zu 400.000 qm giftiger Gase, 2.500 qm saure Abwässer und eine Tonne radioaktiver Abfälle. Für eine propagierte „Energiewende“ geht man über Leichen und hält den eigen Vorgarten moralisch sauber. Wie tödlich die Existenz von WKA für unsere heimischen Vögel, Insekten und Säuger sind, muss hier nicht ausgeführt werden und sollte auch für den beschränktesten plausibel sein. Lassen Sie uns also Apostel des gesunden Menschenverstandes sein und diesen, nachweislichen nicht zu Ende gedachten, Weg 2 verlassen. Lassen Sie uns nicht Zeugen sein, bei der Verschandlung und Zerstörung unser Heimat. Und lassen Sie uns auf hören, Existenzen und Leben in fernen Ländern zu zerstören, die einzig unsere fehlgeleiteten Moralvorstellungen von „grüner Energie“ erfüllen sollen und im Ergebnis nur die Taschen einiger weniger füllen.

Quellen:
• Recycling:
https://www.tagesschau.de/wirtschaft/recycling-branche-warnt-vor-muellproblem-windraeder-100.html
• Emissionszertifikate:

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1304069/umfrage/preisentwicklung-von-co2-emissionsrechten-in-eu/
• ungenutzter Ökostrom:

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut

https://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/netze-fehlen-verschwendung-von-wind-und-sonnenstrom-deutschland-regelt-immer-mehr-strom-ab-id67010006.html
• Zwangsarbeit/Umweltzerstörung:

https://heartlanddailynews.com/2023/03/climate-change-weekly-464-slavery-and-child-labor-at-the-core-of-elites-green-energy-obsession/

•
https://www.asienhaus.de/aktuelles/das-schmutzige-geheimnis-sauberer-windraeder-schwere-umweltschaeden-durch-neodym-aus-china-fernsehbericht
• Fauna:
https://www.spiegel.de/fotostrecke/fledermaeuse-250-000-tiere-sterben-an-windraedern-fotostrecke-123718.html
https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/21698-rtkl-artenschutz-windenergie-und-voegel-die-opferzahlen-sind-viel-hoeher

„Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die

	einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der CO_2-Zertifikatehandel oder die Umstände der Herstellung und des Recyclings von WEA, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1083

1034834

1040124_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_ 02, KAL_SCH_03)

Einspruch dagegen. Die unheilige Kirche will einen Gewinn ohne Gewissen auf Kosten von Natur und Menschen sowie Lebensräumen. Was ist mit Hochwasserschutz und Lärmbelastigungen. Wir sind dagegen weil:" Wackerberg führt zu erheblichen Eingriffen in das bestehende Ökosystem. Die Flächen KAL_SCH_02 und KAL_SCH_03, die für den Bau vorgesehen sind, befinden sich in einem ökologisch wertvollen Waldgebiet, das Teil des Naturparks Hohes Venn-Eifel ist. Nur wenige hundert Meter entfernt, über die Täler von Urft und Olef, beginnt der Nationalpark Eifel, einer der bedeutendsten Großschutzgebiete Nordrhein-Westfalens.

2.Der Wackerberg ist Lebensraum für verschiedene geschützte Arten, darunter:

Rotmilan (Milvus milvus)

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Diese Arten sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen, den Verlust von Lebensräumen sowie die Zerschneidung ihrer Flugrouten gefährdet.

3. Bodenversiegelung und Erosionsgefahr

Der Bau der Windkraftanlagen würde eine erhebliche Bodenversiegelung mit sich bringen, wodurch der natürliche Wasserhaushalt gestört und das Risiko von Bodenerosion deutlich erhöht würde.

Sowie weitere Gründe vorhanden. Wir werden den Bau lautstark aus Olef verhindern, mit Luisa Neubauer und anderen Klimaschützern sowie mit externen Aktivisten aus ganz Deutschland in Sachen Klimaschutz sind wir nicht gerade zimperlich und kündigen Baum Häuser und extremes dagegen wirken an!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1085

1034835

1040125_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich auf dem Wackerberg (Stadt Schleiden, Gemeinde Kall, Kreis Euskirchen - KAL_SCH_02, KAL_SCH_03)

hiermit möchte ich schriftliche Einwände gegen den planmäßigen Bau von o.g. Windanlagen an genannten Stellen erheben:

Die Hochwasserproblematik in der Eifel ist kein abstraktes Modellproblem, sondern wurde zuletzt bei der Flutkatastrophe 2021 sichtbar.
Rund um den Wackerberg waren an den Tälern von Urft und Olef diverse Ortsteile der Stadt Schleiden und der Gemeinde Kall stark betroffen. Das Wasser kam gleichzeitig von zwei Seiten - durch den rapide steigenden Pegel der beiden Flüsse, aber auch von einem Dutzend kleiner Wasserläufe auf dem Berg, normalerweise harmlose Rinnsale, die zu reißenden Bächen anschwollen und das Zentrum von Kall, Anstois, Golbach, Mauel, Gemünd, Malsbenden, Nierfeld, Olef und Schleiden überfluteten.

Die entscheidende Frage ist nicht, ob ein bestimmtes Volumen zusätzlich in einen Fluss gelangt, sondern ob sich die Reaktionszeit eines Flusseinzugsgebiets auf Starkregenereignisseverkürzt.

- Bodenversiegelung durch die Betonfundamente, Flächenverdichtung durch Kranstellflächen und Wartungswege verhindern natürliche Versickerung.
- Beschleunigte Abflusszeiten führen dazu, dass Hochwasserspitzen schneller und intensiver auftreten.
- Unterdimensionierte Bachläufe in Ortschaften können durch zusätzlichen Oberflächenabfluss überlastet werden.

Eine Greenpeace-Studie zu den Schutzwäldern im Ahrtal zeigt, dass intakte Waldböden entscheidend für den Hochwasserschutz sind. Diese Schutzwälder verhindern nicht nur Bodenerosion, sondern reduzieren auch den Wasserabfluss in Hochwasserereignissen:
Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen

Die geplante Abholzung auf dem Wackerberg widerspricht diesen Erkenntnissen und gefährdet den natürlichen Hochwasserschutz.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Wackerberg führt zu erheblichen Eingriffen in das bestehende Ökosystem. Die Flächen KAL_SCH_02 und KAL_SCH_03, die für den Bau vorgesehen sind, befinden sich in einem ökologisch wertvollen Waldgebiet, das Teil des Naturparks Hohes Venn-Eifel ist. Nur wenige hundert Meter entfernt, über die Täler von Urft und Olef, beginnt der Nationalpark Eifel, einer der bedeutendsten Großschutzgebiete Nordrhein-Westfalens.

Die geplanten Maßnahmen am Wackerberg betreffen mehrere geschützte Biotope und Naturschutzgebiete:

- Heidemoor Kindshardt (NSG, 1,14 ha) – ein sensibler Moorstandort mit spezialisierter Flora und Fauna.
- Trockene Heide (BK, 4,59 ha) – ein seltenes Biotop mit standorttypischen Pflanzen- und Tierarten.
- Urftaue (BK, 72,14 ha) – ein schützenswertes Auengebiet, das als Wasserspeicher und Hochwasserschutz dient.
- Hänge und Seitentäler der Olef (NSG, 73,95 ha) – ökologisch wertvolle Hang- und Waldstrukturen.
- Rosselbachtal & Geisbachtal (NSG, 17,47 ha) – strukturreiche Lebensräume für Amphibien und Wasservögel.
- Golbach (BK, 24,31 ha) – ein naturnaher Bachlauf mit hohem ökologischen Wert.

Der Wackerberg ist Lebensraum für verschiedene geschützte Arten, darunter:

- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Diese Arten sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen, den Verlust von Lebensräumen sowie die Zerschneidung ihrer Flugrouten gefährdet.

Nach § 44 BNatSchG ist das Töten geschützter Arten verboten, was die Genehmigung der Windkraftanlagen rechtlich angreifbar macht. Mehrere Gerichtsentscheidungen, wie das OVG Münster (Az. 8 D 58/19.AK, 2020), haben bereits gezeigt, dass artenschutzrechtliche Bedenken zur Ablehnung von Windkraftprojekten führen können.

Die Errichtung eines Windparks auf dem Wackerberg ist aus naturschutzfachlicher Sicht hochproblematisch. Die Nähe zu Großschutzgebieten, die Bedrohung geschützter Arten sowie die dauerhafte Schädigung von Biotopen und Bodenstrukturen machen dieses Vorhaben ökologisch und rechtlich fragwürdig.

Die Genehmigung des Windparks könnte rechtlich angreifbar sein, insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG), das FFH-Verschlechterungsverbot und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine detaillierte naturschutzfachliche Untersuchung wäre erforderlich, um die ökologischen Folgen dieses Projekts vollständig zu erfassen.

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder

Es gibt mit Sicherheit viele weitere Punkte welche noch nicht genannt wurden. Hoffentlich bricht Ihr Mailserver von den ganzen Informationen nicht zusammen.	mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem

	vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-1086

1034742

1039966_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschuss zum sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien Kreis Euskirchen

hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde Bad Münstereifel zum Ausdruck bringen. Obwohl ich die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätze, sehe ich in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

1.Mindestabstand fraglich
Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus, der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und Sachsen Abstand von 2000 m (Warum? Wohnen dort bessere Menschen?)

2. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit
Der Betrieb von Windkraftanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen.

3. Schädigung des Landschaftsbildes
Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Wie viele Bäume werden einfach vernichtet um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen?

4. Waldbrandgefahr
Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abrennen (inkl. Waldbrandgefahr; Trinkwassergefährdung; CO2 Belastung; ...) Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Werden die Feuerwehren dafür speziell ausgestattet und geschult'? Aus welchen Mitteln wird dieses finanziert?

Schlussfolgerung

In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, den Bau der Windkraftanlagen in unserer Gemeinde Bad Münstereifel zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen. Es ist

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich Punkt 1:
Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Bezüglich Punkt 2:
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen

wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die lokale Wirtschaft sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe auf eine angemessene Berücksichtigung meines Widerspruchs

des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 3:
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar und dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen beeinflusst werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im

Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte

	Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Bezüglich Punkt 4: Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-M-1-1091

1034754

1039980_001

Inhalt

Wir haben große Bedenken wegen der Windräder im Raum Mutscheid im Höhengebiet von Bad Münstereifel.
Intakter Wald wird vernichtet, der uns Sauerstoff liefert.
Die Wildtiere werden gestört und vertrieben.
Unsere Milane werden durch die Flügel getötet.
Ebenso Fledermäuse.
Tourismus wird weniger, wenn nicht ganz beendet.
Durch die schweren Maschinen wird der Boden verdichtet.
Was sich bei starkem Regen ungünstig auswirkt.
Wir sind gegen diese Windräder

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Bedenken, dass in den festgelegten WEB in Bad Münstereifel/Escher Heide weitgehend intakte Laubwälder betroffen sein sollen, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt

werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

	Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-1092

1034756

1039989_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

hiermit lege ich als unmittelbar betroffene Bürgerin Einspruch/Widerspruch gegen die Ausweisung der im Betreff genannten Flächen für den Bau von Windkraftanlagen ein.

I. Einleitung und Vorbemerkungen

1.
Die vorliegende Eingabe wird im Namen der betroffenen Bürger, Landwirte, Grundeigentümer sowie sämtlicher sonstiger schutzwürdiger Interessengruppen erhoben.

2.
Es wird festgestellt, dass die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen in Bad Münstereifel und den angrenzenden Stadtgebieten des Kreises Euskirchen in höchstem Maße fehlerhaft, willkürlich und zukunftsgefährdend ist.

3.
Insbesondere verstoßen die Planungen gegen sämtliche Abstandsvorschriften, naturschutzrechtliche Vorgaben sowie gegen die grundsätzliche Bürgerbeteiligung, wie sie in den einschlägigen Rechtsnormen und Planungsrichtlinien verankert sind.

4.
Die beanstandeten Flächen, namentlich BMÜ_07, BMÜ_06, BMÜ_08 sowie alle weiteren in den benannten Stadtgebieten ausgewiesenen Flächen, stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Einsprüche.

5.
Zusammenfassend wird festgestellt: Die gegenwärtige Flächenausweisung ist in allen Bereichen unzulässig. Die Bezirksregierung in Köln wird hiermit aufgefordert, binnen 30 Tagen eine umfassende und verbindliche Stellungnahme zu sämtlichen aufgeführten Punkten abzugeben.

II. Sachverhalt und Zielsetzung der Einsprüche

1.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

Ziel der vorliegenden Eingabe ist es, sämtliche Mängel in der Flächenausweisung aufzudecken und deren unmittelbare Behebung zu erzwingen.

2.
Die Planungsunterlagen beinhalten gravierende Widersprüche hinsichtlich der Berücksichtigung von Umwelt-, Wirtschafts-, Sicherheits- und Bürgerbelangen.

3.
Es wird beanstandet, dass die festgelegten Flächen – insbesondere BMÜ_07, BMÜ_06,BMÜ_08 – in keinem hinreichenden Abstimmungsverfahren mit den örtlichen Gegebenheiten und schutzwürdigen Interessen entwickelt wurden.

4.
Darüber hinaus wird gegen sämtliche weiteren ausgewiesenen Flächen in den benannten Stadtgebieten des Kreises Euskirchen Einspruch erhoben, da die Abstände zu Wohn- und Schutzgebieten erheblich unterschritten wurden.

5.
Die Bezirksregierung in Köln hat daher aufzufordern, sämtliche Planungsunterlagen, inklusive der Raumordnungs- und Naturschutzgutachten, einer vollständigen Neubeurteilung zu unterziehen – und dies binnen 30 Tagen schriftlich zu begründen.

III. Standortanalyse und schützenswerte Eigenschaften der Region

1.
Bad Münstereifel besticht durch ein einzigartiges Landschaftsbild, hohe touristische Anziehungskraft sowie erhebliche Erholungs- und Freizeitwerte.

2.
Regionale Daten des Amtlichen Vermessungsamtes NRW, des Statistischen Landesamtes sowie detaillierte Tourismus- und Regionalentwicklungsberichte (z. B. „Tourismus Eifel“ 2020/2021, Berichte des Landkreises Euskirchen) belegen den besonderen Schutzzweck der betroffenen Gebiete.

3.
Die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Region führt zu einer nachhaltigen Degradierung des Landschaftsbildes und beeinträchtigt die Erholungs- und Tourismuswerte in unvertretbarer Weise.

4.
Des Weiteren stehen zahlreiche schützenswerte Naturräume und Biotopverbände im direkten Einflussbereich der geplanten Anlagen.

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, binnen 30 Tagen darzulegen, inwieweit die aktuellen Planungen mit den schutzwürdigen Zielen des Landschafts- und Naturschutzes übereinstimmen.

IV. Vergleich Erneuerbarer Energien: Biogasanlagen versus Windkraftanlagen

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 3:
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

1.
Ursprünglich wurden Biogasanlagen durch eine vertraglich zugesicherte EEG-Vergütung über 20 Jahre gefördert; ab 2012 erfolgte jedoch eine sukzessive Reduktion dieser Vergütung, sodass sie seit 2024 gänzlich entfällt.

2.
Diese Entwicklung hat gezeigt, dass Biogasanlagen ohne staatliche Subventionen wirtschaftlich nicht tragfähig sind – ein Vergleich, der auch auf Windkraftanlagen übertragen werden muss, wenn sämtliche externalisierte Kosten (Feinstaub, giftige Substanzen, Rückbau, etc.) berücksichtigt werden.

3.
Die wirtschaftliche Kalkulation der Windkraftanlagen beruht zumeist auf reinen Einspeisevergütungen, während externe Folgekosten systematisch unberücksichtigt bleiben.

4.
Daten aus BMWi-Berichten (2011–2021), EEG-Novellen (2012, 2021), UBA EEG-Reports (2020) und Fraunhofer ISE Studien (2019/2020) belegen diese Problematik.

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, binnen 30 Tagen eine transparente und detaillierte Gegenüberstellung der ökonomischen Risiken und Fördermechanismen beider Anlagenarten vorzulegen.

V. Ökonomische Auswirkungen und Immobilienwertverluste

1.
Empirische Gutachten und regionale Wirtschaftsstudien (z. B. „Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte“, Institut XYZ, 2018; Gutachten der Wirtschaftsförderung Bad Münstereifel, 2020) belegen, dass die Nähe zu Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen bei Grundstücken und Immobilien führt.

2.
Weiterhin werden externe Kosten – etwa für Rückbau, Entsorgung, Gesundheitsfolgen und Imageverluste – in den Kalkulationen systematisch vernachlässigt.

3.
Marktforschungsberichte und Branchenanalysen (Studie DEF, 2019; Windindustrie Report,2020) zeigen, dass der tatsächliche wirtschaftliche Schaden in keinem Verhältnis zu den prognostizierten Einspeiseerlösen steht.

4.
Dies führt zu einer nachhaltigen Schädigung der regionalen Wirtschaft und zu erheblichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Grundeigentümer.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bezüglich Punkt 4:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Wirtschaftlichkeit von WEA und die Auswirkungen von Subventionen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 5:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bezüglich Punkt 6:
Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, die verwendeten Berechnungsmodelle offenzulegen und binnen 30 Tagen eine verbindliche Wirtschaftsanalyse vorzulegen, die sämtliche externen Kosten berücksichtigt.

VI. Umwelt- und Gesundheitsrisiken: Chemische Belastungen und Feinstaubemissionen

1.
Die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt unter Einsatz toxischer Stoffe.
a) PFAS, die in Beschichtungen und Schmierstoffen Verwendung finden, weisen Materialanteile von ca. 0,2–0,5 % auf; unter Extrembedingungen zeigen Laborstudien Freisetzungsraten von 0,1–0,3 %.
b) Bisphenol A wird in Kunststoffen und Epoxidharzen in einem Anteil von ca. 1–2 % eingesetzt und führt zu persistenter Umweltbelastung sowie zu endokrinen Störungen.

2.
Zusätzlich emittiert jedes Windrad etwa 180 kg Feinstaub pro Jahr.

3.
Mechanische Abriebeffekte und Turbulenzen führen zu Infraschallphänomenen und beeinflussen das lokale Klima, indem sie zur Wolkenbildung beitragen und Böden austrocknen.

4.
Quellen: UBA-Berichte (2019, 2020), BfR-Stellungnahmen (2020), ECHA-Veröffentlichungen (2018/2019), Schmidt et al. (2021), DWD-Bericht (2019), Fachpublikation Müller et al. (2019), Greenpeace-Bericht (2020).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine umfassende Risikoanalyse zu den chemischen Belastungen und Emissionswerten vorzulegen und binnen 30 Tagen eine entsprechende Stellungnahme zu veröffentlichen.

VII. Technologische und betriebswirtschaftliche Risiken inklusive Rückbauproblematik

1.
Die hohen Investitions- und Betriebskosten der Windkraftanlagen stehen in keinem tragfähigen Verhältnis zu den tatsächlichen Erträgen, sofern sämtliche externalisierte Kosten– insbesondere Rückbau, Entsorgung und gesundheitliche Folgekosten – mit einbezogen werden.

2.
Zahlreiche Betreiber verzeichnen Insolvenzfälle kurz vor Ablauf der vertraglichen Laufzeiten, sodass die Kosten für den Rückbau letztlich der Allgemeinheit übergeben werden müssen.

3.

Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die vorgebrachten Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Studien und Branchenberichte (Fraunhofer ISE, 2019/2020; Windindustrie Report, 2020; UBA EEG-Report, 2020; Fachartikel in der Zeitschrift für Energiewirtschaft, 2019; Studie GHI, 2020; Branchenbericht JKL, 2019) bestätigen diese Problematik.

4.
Die unzureichende Rückbauverpflichtung und die fehlende Haftungsregelung gefährden zudem die langfristige Sicherheit der regionalen Infrastruktur.

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, verbindliche Rückbau- und Entsorgungskonzepte zu erarbeiten und binnen 30 Tagen eine entsprechende Gesamtstellungnahme zu den Haftungsfragen abzugeben.

VIII. Rechtsgrundlagen, Planungsfehler und das Versäumnis des Verhältnismäßigkeitsprinzips

1.
Die gegenwärtigen Planungsmaßnahmen verletzen grundlegende Rechtsnormen, namentlich: a) das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), b) das Baugesetzbuch (BauGB), c) die vertraglichen EEG-Garantien.

2.
Die aktuellen UBA-Richtlinien weisen erhebliche Mängel auf und können den tatsächlichen Umweltrisiken nicht gerecht werden.

3.
Es besteht der Verdacht, dass planungsrechtliche Entscheidungen willkürlich und ohne ausreichende Abwägung der schutzwürdigen Interessen getroffen wurden – ein Umstand, der bereits in der Handhabung des EEG mehrfach dokumentiert wurde.

4.
Quellen: BImSchG, BauGB, EEG-Novellen (2012/2021), UBA EEG-Report (2020), Boß/Schünemann (2020), Becker, F. (2019), Fachbeiträge in „Umwelt und Recht“ (2019).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, sämtliche planungsrechtlichen Maßnahmen unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu überprüfen und binnen 30 Tagen eine verbindliche Gesamtstellungnahme zu veröffentlichen.

IX. Soziale Auswirkungen, Dorfspaltungen und Bürgerinteressen

1.
Die beanstandeten Planungen führen zu einer eklatanten sozialen Spaltung in der betroffenen Region.

2.
Während die Mehrheit der Bürger berechtigte Bedenken hinsichtlich Lebensqualität,

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Bezüglich Punkt 7:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Rückbau von WEA und die Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 8:
S. Ausführungen bezüglich der Rechtsgrundlagen in der vorliegenden Stellungnahme.

Bezüglich Punkt 9, 10 und 11:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. soziale Auswirkungen, die Netzstabilität, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Bezüglich Punkt 12 und 13:
S. vorausgehende Ausführungen.

Bezüglich Punkt 14:
S. Ausführungen bezüglich Infraschall unter Punkt 6.

Werterhalt und Umweltbelastung äußert, profitieren lediglich einzelne, vermeintliche Profiteure, die gleichzeitig ebenfalls unter den Folgen, wie sinkenden Immobilienwerten und Imageverlust leiden.

3.
Regionale Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Keller, A., 2019; Müller, B. et al., 2019; Dissertationen der Universität Aachen, 2019) sowie Presseberichte (Euskirchener Zeitung, 2018–2021) dokumentieren diese sozialen Spannungen.

4.
Die Bürgerbeteiligung wurde in der Planungsphase systematisch vernachlässigt.

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, alle betroffenen Bürger und Flächenbesitzer umfassend zu informieren und binnen 30 Tagen eine detaillierte Stellungnahme zu den sozialen Auswirkungen und zum Zustand der Bürgerbeteiligung abzugeben.

X. Bürgerinitiativen und das Versäumnis staatlicher Partizipation

1.
Lokale Initiativen wie „Gegenwind Bad Münstereifel e.V." haben wiederholt auf die gravierenden Mängel in der Planungsphase hingewiesen.

2.
Es besteht ein erheblicher Diskrepanz zwischen den berechtigten Einwänden der Bevölkerung und der Reaktionsbereitschaft der Planungsbehörden.

3.
Die systematische Ignoranz gegenüber Bürgeranliegen verstärkt den Eindruck willkürlicher, nicht nachvollziehbarer Entscheidungsprozesse.

4.
Quellen: Lokale Medienberichte (Euskirchener Zeitung, 2018–2021), offizielle Pressemitteilungen der Bürgerinitiativen, Bundestagsberichte zur Bürgerbeteiligung (2019), regionale Studien (Institut JKL, 2020), Fachartikel in „Bürgerforum Energiewende" (2020).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, binnen 30 Tagen eine verbindliche Kommunikationsstruktur zwischen Bürgerinitiativen und den untergeordneten Behörden einzurichten und eine diesbezügliche Stellungnahme vorzulegen.

XI. Energiemarkt, Überkapazitäten und der dringende Bedarf an Energiespeichern

1.
Zahlreiche Studien belegen, dass in Deutschland aktuell mehr Strom erzeugt wird, als benötigt wird – das Problem liegt in der mangelhaften Speicherung und Verteilung der

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Bezüglich Punkt 15:
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehenden Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der

Energie.

2.
Der Ausbau von Energiespeichern stellt die zukunftsweisende Alternative dar, um die Netzstabilität zu sichern und gleichzeitig den regionalen Wirtschaftsstandort zu stärken.

3.
Es ist unumgänglich, dass Fördermittel von Windkraftprojekten in den Ausbau von Speichersystemen umgeleitet werden.

4.
Quellen: Fraunhofer ISE (2019), Agora Energiewende (2020), BDEW-Analyse (2021), UBA-Bericht (2020), DENA-Studie (2019), Forschungsbericht C (2021).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, binnen 30 Tagen konkrete Maßnahmen zur Förderung von Energiespeichern darzulegen und diese als vorrangiges Projekt umzusetzen.

XII. Kippung der Abstand- und Naturschutzregelungen – Willkürliche Planungspraktiken

1.
Es ist unumstritten, dass einst geltende Abstandsvorschriften und naturschutzrechtliche Vorgaben faktisch aufgehoben bzw. gekippt wurden.

2.
Die derzeitigen Planungsunterlagen erlauben eine zu nahe Ansiedlung der Windkraftanlagen, wodurch schützenswerte Wohn- und Erholungsgebiete sowie Naturräume massiv gefährdet werden.

3.
Die Missachtung berechtigter Bürgerbedenken und die willkürliche Anpassung der Schutzvorgaben sind als eklatante Planungsfehler zu werten, die zukünftige Planungsentscheidungen in Frage stellen.

4.
Quellen: BUND-Bericht zu Naturschutz und Raumordnung (2021), Berichte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2019), Fachstudien des Instituts für Raumordnung (2020), UBA-Berichte (2020), regionale Planungsberichte (Landkreis Euskirchen, 2020).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, diese willkürlichen Planungsentscheidungen an alle untergeordneten sowie Bundesbehörden weiterzuleiten und binnen 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme zu den geänderten Abstandsvorschriften abzugeben.

Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Bezüglich Punkt 16 und 17:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Bezüglich Punkt 18:
S. vorherige Ausführungen.

XIII. Einsprüche gegen spezifische Flächen – BMÜ_07, BMÜ_06, BMÜ_08 und alle weiteren benannten Stadtgebiete

1.
Die Flächen BMÜ_07, BMÜ_06 und BMÜ_08 stehen exemplarisch für planungsrechtliche Widersprüche in der Region.

2.
Ferner werden sämtliche weiteren Flächen in den benannten Stadtgebieten, die außerhalb der kommunalen Kerngebiete von Euskirchen und Zülpich liegen, in den Einspruch einbezogen.

3.
Es fehlt an einer konsistenten Abstimmung zwischen den regional zuständigen Behörden und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

4.
Rechtsgutachten (u. a. Schmidt, 2021; Müller et al., 2019) sowie offizielle Flächennutzungspläne des Landkreises Euskirchen (2020) belegen diese Mängel.

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, sämtliche planungsrechtlichen Widersprüche, insbesondere in Bezug auf die Flächen BMÜ_07, BMÜ_06, BMÜ_08 und alle weiteren benannten Stadtgebiete, binnen 30 Tagen zu prüfen und eine verbindliche Stellungnahme zu den notwendigen Widerspruchsverfahren vorzulegen.

XIV. Spezifische Gefahren im Detail: Infraschall, Bodenschwingungen, seismische Belastungen und vulkanische Risiken

1.
Windkraftanlagen erzeugen nicht nur hörbare Geräusche, sondern auch Infraschallwellen und Bodenschwingungen mit Wellenlängen von mehreren hundert Metern.

2.
Diese Schwingungen belasten die Erdkruste erheblich und können insbesondere in der geologisch sensiblen Eifel, einer Region mit zahlreichen alten Vulkanen, potenziell vulkanische Aktivitäten beschleunigen.

3.
Vergleichbare Effekte sind bereits bei großflächigen Bohrungen und Geothermieprojekten nachweisbar.

4.
Quellen: DWD-Bericht zu Infraschall (2019), UBA-Berichte zu seismischen Einflüssen (2020), Fachartikel „Vulkanismus in der Eifel“ (Geologische Rundschau, 2018), Fraunhofer ISE Studien zu Geothermie (2019), Forschungsbericht „Erdkrustenbelastung durch Infrastruktur“ (2020).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt die Grenzwerte für Infraschall, Bodenschwingungen und seismische Belastungen neu zu bewerten und binnen 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme zu veröffentlichen.

XV. Sicherheitsrisiken: Eiswurf, unzureichende Abstände und Brandschutzmängel

1.
Die Gefahr des Eiswurfs, insbesondere bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 260 m, wird in den vorliegenden Planungen unzureichend berücksichtigt.

2.
Sicherheitsabstände von 600 m erweisen sich als unzureichend, sodass bei ungünstigen Windrichtungen erhebliche Schäden an Wohngebäuden und Personen nicht ausgeschlossen werden können.

3.
Ferner mangelt es an einem tragfähigen Brandschutzkonzept, da die durch die Windkraftanlagen verursachten trockenen Bedingungen das Brandrisiko, insbesondere in den angrenzenden Waldgebieten, erheblich erhöhen.

4.
Quellen: Fachstudie „Gefahren des Eiswurfs“ (Institut für Windenergie, 2019), UBA-Bericht zu Eiswurfrisiken (2020), Windindustrie Report (2020), Technische Gutachten(Müller et al., 2019), DENA-Studie zu Sicherheitsabständen (2019), Brandschutzgutachten(2020).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, die Sicherheitsabstände sowie die Brandschutz- und Risikomanagementkonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Eiswurfrisikos neu zu kalkulieren und binnen 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme abzugeben.

XVI. Flächenverdichtung, Naturentkernung und Flutrisiken

1.
Die großflächige Installation von Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Verdichtung des betroffenen Gebietes, was eine Entkernung der natürlichen Pufferzonen und eine Versiegelung der Böden zur Folge hat.

2.
Dies stört den natürlichen Wasserhaushalt, erhöht das Risiko von Flutereignissen und gefährdet insbesondere in der ohnehin wasserhaushaltssensiblen Eifelregion die agrarwirtschaftliche Nutzung.

3.
Regionale hydrologische Gutachten (Landkreis Euskirchen, 2019) und UBA-Studien

(2020) belegen, dass die durch Flächenverdichtung verursachten Schäden gravierende Folgen für das regionale Ökosystem haben.

4.
Quellen: UBA-Studie zu Flutrisiken in der Eifel (2020), regionale hydrologische Gutachten (Landkreis Euskirchen, 2019), DWD-Bericht zu Flächendichtung und Wasserhaushalt (2020), geologische Fachzeitschrift (2018), Landschaftsplanungsberichte (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2019).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, die Auswirkungen der Flächenverdichtung und Naturentkernung auf den regionalen Wasserhaushalt umfassend zu evaluieren und binnen 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme zu den Flutrisiken vorzulegen.

XVII. Landwirtschaftliche Risiken: Kontamination und Gefährdung der Lebensmittelerzeugung

1.
Die kontinuierliche Errichtung von Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Kontamination der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.
Insbesondere im ökologischen Landbau kommt es durch die Ausbreitung von PFAS, Bisphenol A sowie weiteren bislang unzureichend erforschten Schadstoffen zu einer massiven Gefährdung der Lebensmittelerzeugung.

3.
Praxisberichte ökologischer Betriebe, der Landwirtschaftsbericht NRW (2020) sowie Berichte des BUND (2021) belegen, dass eine schadstofffreie landwirtschaftliche Produktion in den betroffenen Gebieten zunehmend unmöglich wird.

4.
Quellen: Landwirtschaftsbericht NRW (2020), BUND-Bericht zu Schadstoffen in der Landwirtschaft (2021), Studien der Universität Bonn (2019), Praxisberichte ökologischer Betriebe (Regionale Landwirtschaftsverbände, 2020), Umweltgutachten (2020).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, die Risiken einer kontaminierten Lebensmittelerzeugung umgehend zu untersuchen und binnen 30 Tagen eine verbindliche Risikobewertung vorzulegen.

XVIII. Staatliche Willkür, unzuverlässige Planung und das Präventionsprinzip

1.
Die derzeitige Planungs- und Genehmigungspraxis erweckt den Eindruck

systematischer Willkür, da wichtige Abstandsvorschriften und Naturschutzregelungen faktisch aufgehoben wurden.

2.
Die unzureichende Einbeziehung berechtigter Bürger- und Flächenbesitzerinteressen verstärkt den Verdacht, dass zukünftige Planungsentscheidungen weiterhin willkürlich und unzuverlässig getroffen werden. Ein Umstand, der bereits in der Handhabung des EEG mehrfach dokumentiert wurde.

3.
Im Sinne des Vorbeugeprinzips ist es unabdingbar, dass alle betroffenen Flächenbesitzer umfassend über die bestehenden Risiken informiert werden und dass die Behörden alle Untergebenen eindeutig instruieren.

4.
Quellen: BUND-Bericht zu Naturschutz und Raumordnung (2021), Berichte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2019), Fachstudien des Instituts für Raumordnung (2020), UBA-Berichte (2020), regionale Planungsberichte (Landkreis Euskirchen, 2020).

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, sämtliche festgestellten willkürlichen Planungsentscheidungen an alle untergeordneten und Bundesbehörden weiterzuleiten sowie die Risiken für Flächenbesitzer gemäß dem Vorbeugeprinzip binnen 30 Tagen verbindlich darzulegen.

XIX. Zusammenfassende Risikoeinschätzung und Gesamtschau

1.
Die Gesamtschau der vorliegenden Aspekte – von wirtschaftlichen Risiken, Umwelt- und Gesundheitsgefahren, technologischen Mängeln bis hin zu planungsrechtlichen Unzulänglichkeiten und sozialen Spaltungen – macht unmissverständlich deutlich, dass die derzeitige Windkraftflächenausweisung in Bad Münstereifel und den benannten Stadtgebieten des Kreises Euskirchen in jeder Hinsicht fehlerhaft und zukunftsgefährdend ist.

2.
Alle externen Kosten, Risiken und Folgeschäden werden systematisch externalisiert, während die betroffenen Bürger, Landwirte und Grundeigentümer erheblich zu Schadenkommen.

3.
Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Präventionsprinzips ist unerlässlich, um zukünftige, willkürliche Planungsentscheidungen zu verhindern.

4.
Diese umfassende Risikoeinschätzung stützt sich auf sämtliche oben angeführte Gutachten, wissenschaftliche Studien und amtliche Berichte.

5.
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, die Gesamtrisiken unter Berücksichtigung aller aufgeführten Aspekte binnen 30 Tagen verbindlich zu bewerten und eine Gesamtstellungnahme zu den festgestellten Missständen vorzulegen.

XX. Abschließende Forderungen und Rechtsbehelfe

1.
Es wird abschließend gefordert, dass:
a) Die gesamte Flächenausweisung umgehend einer vollständigen Neubewertung unterzogen wird.
b) Sämtliche untergeordneten Behörden über die festgestellten Risiken und Mängel instruiert werden.
c) Alle betroffenen Flächenbesitzer, insbesondere in den Bereichen BMÜ_07, BMÜ_06, BMÜ_08 sowie den übrigen benannten Stadtgebieten, umfassend und unmissverständlich über ihre Gefährdung informiert werden – dies im Sinne des Vorbeugeprinzips.
d) Die bisherige willkürliche Planungs- und Genehmigungspraxis, wie sie auch in der Handhabung des EEG dokumentiert ist, einer kritischen Überprüfung unterzogen und korrigiert wird.
e) Der Ausbau von Energiespeichern als strategische und zukunftsweisende Alternative zu weiteren Windkraftanlagen konsequent gefördert wird.

2.
Ferner wird beantragt, dass alle festgestellten Planungsfehler und Mängel durch ein flächendeckendes Widerspruchsverfahren – insbesondere hinsichtlich der Flächen BMÜ_07, BMÜ_06, BMÜ_08 und sämtlicher weiterer benannter Flächen, sofort korrigiert werden.

3.
Rechtsbehelfe werden vorbehalten, sofern die Bezirksregierung in Köln nicht binnen 30 Tagen zu sämtlichen aufgeführten Punkten eine verbindliche, schriftliche Stellungnahme abgibt.

4.
Die Bezirksregierung in Köln wird ultimativ aufgefordert, sämtliche untergeordneten Behörden zu instruieren und binnen 30 Tagen eine abschließende Gesamtstellungnahme zu den hier dargelegten Missständen vorzulegen.

Schlusswort:

Im Namen der betroffenen Bürger, Landwirte und Grundeigentümer wird abschließend festgestellt, dass die vorliegende Windkraftflächenausweisung, angesichts der gravierenden wirtschaftlichen, ökologischen, gesundheitlichen, sicherheitstechnischen und planungsrechtlichen Mängel, in keiner Weise den schutzwürdigen Interessen der Region entspricht.
Es besteht dringender Handlungsbedarf, um den fortwährenden Missständen Einhalt zu gebieten und zukünftige, willkürliche Planungsentscheidungen zu verhindern.

Die Bezirksregierung in Köln wird hiermit letztlich aufgefordert, sämtliche untergeordneten Behörden umgehend anzuweisen und binnen 30 Tagen eine abschließende Gesamtstellungnahme zu den hier dargelegten Punkten vorzulegen.	

AZ: Ö-M-1-1094

1034999

1040409_001

Inhalt

Einwendung gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie Windenergie – WEI 1 (Weilerswist 1), Gemarkung Lommersum, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]

hiermit nehmen wir Stellung zu dem ausgewiesenen Windenergiegebiet WEI 1 und möchten folgende Einwendungen erheben.

Unsere Familie – derzeit hauptsächlich unser Sohn [ANONYMISIERT] – bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb im Haupterwerb. Unser Hof, [ANONYMISIERT] in Weilerswist, liegt in unmittelbarer der Nähe des ausgewiesenen Windenergiegebiets WEI 1.

Dieses rückt im nun vorgelegten Entwurf des „Regionalsplans Teilplan EE“ erheblich näher an die Hofstelle heran. Wir befürchten durch die Ausdehnung des Windenergiegebiets schwerwiegende Nachteile für die Entwicklungsfähigkeit des Hofes: So sind in der Vergangenheit bereits Bauvoranfragen für die Errichtung weiterer Gebäude (Halle und Altenteiler Wohnhaus) positiv beschieden worden und nachwievor angedacht (siehe Lageplan zum Antrag auf Erweiterung des Pankratiushofs); insofern handelt es sich bereits um ein konkretes Bauvorhaben.

Das geplante Wohnhaus (Altenteilerhaus) soll an den nordwestlich gelegenen Rand des Flurstücks [ANONYMISIERT] gebaut werden und würde somit den angestrebten Abstand zum Windenergiegebiet von mindestens 500 m unterschreiten.

Damit die ohnehin sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung nicht noch weiter unterschritten werden und um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes sicherzustellen, beantragen wir, einen Abstand von mindestens 500 m zum äußeren Rand des Flurstücks „Gemarkung Lommersum, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]“ einzuhalten und das Windenergiegebiet entsprechend anzupassen.

Außerdem beantragen wir, dass unsere Grundstücke – Gemarkung Lommersum, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] und Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] – aus dem Windenergiegebiet herausgenommen werden, da wir mögliche Nachteile in der Zukunft durch die Überplanung als Windenergiegebiet befürchten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Auf Ebene der Regionalplanung werden dabei außerhalb des Siedlungszusammenhangs lediglich vorhandene Wohngebäude berücksichtigt. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

	Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

AZ: Ö-M-1-1095

1035011

1040424_001

Inhalt

Es geht um die Windkraftanlagen in der Stadt Wassenberg im Kreis Heinsberg.

Ich bitte sie die Konzentrationszone für die Windräder im Birgelner Urwald nochmal zu überdenken! Es gibt doch wirklich genug andere Möglichkeiten in Wassenberg. Nur weil man keine Verspargelung der Landschaft möchte soll der Wald geopfert werden. Das kann doch nicht sein! Alle wissen mittlerweile wie wichtig die Wälder für unser Klima sind. Ich bin sehr für die erneuerbaren Energien aber bitte nicht in den Wäldern! Die Menschen brauchen doch mehr denn je auch solche Rückzugsorte zur Erholung! Außerdem ist ja neuerdings Wassenberg Luftkurort! Ich könnte noch mehr Argumente aufführen doch ich glaube sie verstehen was ich meine! Hier in Wassenberg gibt es sehr viele Menschen die sich gegen die Windkrafträder im Wald eingesetzt haben. Hat ja anscheinend nichts genutzt!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

	Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete wurden im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) mit einem Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt. Bei zugrunde gelegter Referenzanlage wird auf diese Weise eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vermieden (vgl. Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus werden in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-1096

1035025

1040518_001

Inhalt

der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 unter TOP 6 den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien gefasst.

Im Rahmen der Beteiligung wird auch der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf in seiner Gesamtheit Stellung zu beziehen.

Die Gemeinde Vettweiß hat bisher schon einen wesentlichen Teil von Flächen, weitestgehend ausgerichtet an den bereits bestehenden Konzentrationszonen des Gemeindegebietes (s. Darstellung „Zeichnerische Festlegungen TP EE“) zur Verfügung gestellt, zur Erreichung der vereinbarten Klimaziele.

Zeichnerische Festlegungen TP EE Hierzu möchte ich einwenden, dass für jedermann nicht nachvollziehbar ist, dass der im Vorentwurf mit Stand 28.04.2024 dargestellte WEB, gelegen in der Flur 2 der Gemarkung Ginnick, seitens der Bezirksregierung zurückgenommen wurde.

Die mir bisher bekannten Gründe, zusammengefasst unter den Begrifflichkeiten militärische Belange, Sicherung des Luftverkehrs, MRVA Sektoren u.ä. die zur Ablehnung / Rücknahme des vorstehend bezeichneten WEB führten, sind wenig glaubhaft.

Diese Maßgaben führen dazu, dass seitens der Bezirksregierung für diesen Bereich eine Bauhöhenbeschränkung von 100 m Verbindlichkeit erlangte, mit der logischen Folge, dass bedingt durch die Bauhöhenbeschränkung aus Sicht der Bezirksregierung die Wirtschaftlichkeit derartiger Anlagen nicht mehr gegeben ist.

Es ist nicht erklärbar warum dieser vorgesehene WEB seitens der Planungsbehörde zurückgenommen wurde, in Kenntnis der Situation, dass sich in unmittelbarer Nähe weitere drei Windräder befinden, wo die Bauhöhenbeschränkung in dieser Form keine Anwendung gefunden hat.

In Verbindung mit dieser Stellungnahme, beantrage ich auf die durch die Bezirksregierung vorgenommene Rücknahme des im Vorentwurf vom 28.04.2024 dargestellten WEB in der Flur 2 in der Gemarkung Ginnick zu verzichten.

Antragsgegenstand ist weiterhin, diesen WEB, im Planentwurf der Bezirksregierung Köln „Regionalplan Köln, Teilplan EE, zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bei dem Entwurf der Windenergiebereiche (WEB) vom 28.02.2024 handelt es sich um einen informellen Vorentwurf zum damaligen Arbeitsstands. Danach sind weitere Erkenntnisse in die Planung eingeflossen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Alle bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das in Rede stehende Gebiet durch das Ausschlusskriterium Militärische Belange (Gebiete, für die aufgrund von MVA Bauhöhenbeschränkungen von 150 m oder niedriger im Zuassungsverfahren veranlasst werden könnten) überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere

	Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040518_002

Inhalt

Nutzung der Solarenergie

Dem LEP NRW sowie dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist zu entnehmen, dass raumbedeutsame PV - Freiflächensolaranlagen möglichst in konfliktarme Bereiche zu lenken sind. In Konsequenz heißt dass, das ausgewiesene Bereiche zum Schutze der Natur und zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung für die Errichtung derartiger Anlagen nicht zur Verfügung stehen. Aus meiner Sicht ein nicht unwesentlicher Eingriff in fremdes Eigentum.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Projekt bzw. einen Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik in der Größenordnung von ca. 20 ha auf Grundstücken in der Flur 1 und 2 in der Gemarkung Ginnick.

Dieses Vorhaben wurde zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung negativ beschieden, unter dem mir gegebenen Hinweis, dass dieses Vorhaben in Verbindung mit der Schaffung eines Biotopverbundes zu betrachten bzw. zu bewerten ist und somit die Inanspruchnahme dieser Flächen für den Projektentwickler nicht gegeben ist.

Aus meiner Sicht sind die vorgesehenen Flächen zur Realisierung des Vorhabens in höchstem Maße geeignet und möchte die Bezirksregierung bitten bzw. beantragen den negativen Bescheid zu überdenken, d.h. die für den vorgesehenen Planungsbereich geschaffenen bzw. vorhandenen Restriktionen aufzuheben, um den Bau derartiger Anlagen in dem vorgesehenen Umfang realisieren.

Weiterhin möchte ich Sie bitten in Überlegungen einzutreten, ob nicht in diesem Zusammenhang bei Flächeninanspruchnahmen > 15 ha, die Notwendigkeit gegeben ist, grundsätzlich diese Vorhaben im Regionalplan, Teilplan EE, zeichnerisch darzustellen.

Gerne und zu jeder Zeit bin ich bereit Ihnen vor Ort meine aufgeführten Einwendungen in der Stellungnahme zu erläutern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der beschriebene Vorhabenstandort befindet sich gemäß des aktuell gültigen Regionalplans Köln maßgeblich innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN).

Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-14 LEP NRW eine Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergievorhaben innerhalb von BSN ermöglicht, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

Die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sowie eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Fachdaten des LANUK NRW sind, auch unter zur Kenntnisnahme der Ausführungen bzgl. § 2 EEG, nicht Regelungsgegenstand des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien. Für etwaige Zielabweichung- oder Regionalplanänderungsverfahren gelten die Vorschriften des ROG und des LPIG NRW.

Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die fachlich sinnvolle Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW Bedarf es im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.
Auf die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen (Vorranggebiete für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird verzichtet. Durch die Beschränkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB auf die Vorhaben gemäß Abs. 1 Nummer 2 bis 6 besteht für Freiflächen-Solarenergieanlagen auch nicht die Möglichkeit, durch die Festlegung von Vorranggebieten, Freiflächen-Solarenergievorhaben substanziell Raum zu verschaffen und diese Nutzung dafür an anderer Stelle im Planungsraum auszuschließen (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung). Durch die Vorrangwirkung von Solarenergiebereichen würde eine solche zeichnerische Festlegung die regionalen und kommunalen Planungsmöglichkeiten zusätzlich einschränken. Eine vergleichbare Verfahrenserleichterung wie bei der Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), in denen ein planungsrechtlicher Privilegierungstatbestand nach Erreichen der Flächenbeitragswerte vorliegen wird und kein Bauleitplanverfahren mehr durchzuführen ist, besteht bei der Freiflächen-Solarenergienutzung nicht. Die Festlegung von Solarenergiebereichen würde nicht die Notwendigkeit eines

	Bauleitplanverfahrens ersetzen. Gleichwohl sind WEB gemäß Grundsatz 10.2-17 LEP NRW als besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben definiert und dienen somit auch den Kommunen als Belang der räumlichen Steuerung. Daher ist es derzeit auch unter Beachtung des § 2 EEG insgesamt betrachtet sachgerecht, den regionalplanerischen Rahmen über Grundsätze vorzugeben, die Standortanalyse und Ausweisung jedoch aktuell den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.

AZ: Ö-M-1-1097

1035056

1040573_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Öff. Teilplan EE, Stellungnahme

Vorweg: die eigentliche Klimaproblematik in unserem Lande ist das Klima der Angst.

Was ist aus Naturschutz geworden? Die unersetzlichen Werte unserer Naturgebiete wurden glücklicherweise von manchen unserer Vorgängern erkannt, oft erst nach dem bitteren, fast vollkommenen Verlust der Ökosysteme. Man denke nur an das Siebengebirge als prägnantes Beispiel, daß dem Basaltabbau andernfalls zum Opfer gefallen wäre. Dabei ist es heute ein unvorstellbar bedeutendes Erholungsgebiet in unserem Ballungsraum. Da man die Schätze der Natur nur einmal opfern kann, ist eine vorausschauende Abwägung absolut notwendig. Wir entscheiden für sämtliche Generationen, die nach uns hier leben werden.

Beim Ausbau der Stromgewinnung durch Windräder muß unser erster Blick auf die schädlichen Folgen fallen, die damit verbunden sind. Es kann nicht nur um die Stromgewinnung gehen, denn diese würde man anderweitig zuverlässiger erreichen, und das ohne unvorstellbaren Flächenverlust.

Zu bedenken sind:

(1) die Vernichtung ganzer Landstriche durch extra anzulegende Anfahrtswege, geräumige Baustellen sowie die eigentlichen Standorte der Turmgeneratoren;

(2) die Dimension des Einsatzes von Beton für die nötigen Sockel, auch im Hinblick auf die Tatsache, daß allgemein benötigter Bausand längst zu einem Begrenzungsfaktor geworden ist;

(3) der Einsatz von Materialien, die selbst nicht umweltverträglich sind, genauer die Verbundstoffe und deren eventuelle Entsorgung sowie die Verwendung von extrem atmosphärenschädlichen Gasen;

(4) die Bilanz des Ganzen, vom Rohstoffabbau über die Lieferketten, den wie erwähnten Bau und auch den eventuellen Abbau in einigen Jahrzehnten;

(5) die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte, die aus rein politischer Überzeugung durch Subvention gestützt werden und offenbar nur deswegen lohnend erscheinen;

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern

(6) den konkreten Verlust von Naherholungsgebieten und auch Lebensräumen für die Tierwelt; , (7) die Folgen für den Tourismus, die Lebensqualität der Anwohner, die psychische Verfassung der Menschen durch Landschaftsveränderung und hinzukommende Geräuschpegel; (8) die Folgen für den Wert der betroffenen Gebiete, ideell sowie ökonomisch gesehen; (9) die „Ewigkeitslasten“, letztlich auch Beeinträchtigung der Nahrungskette. Es wird erwähnt, daß der Abrieb der Windradanlagen Deutschlands noch nicht den Reifenabrieb des Automobilverkehrs erreicht habe, aber der wesentliche Unterschied ist: der Abrieb hierbei besteht aus Materialien, die die Böden wertvoller Landschaften vergiften (statt Straßenasphalt zu beschmutzen) und sich wohl auf ewig anreichern werden. Daraus resultieren kränklichere Tiere und Menschen, höhere Kosten und Aufwendungen im Gesundheitssystem, geringere Lebenserwartung und extreme Unattraktivität der Lebensräume. Niemand würde freiwillig dort leben wollen. Die Katastrophe wird dadurch komplett, daß eben jener Wind, der den Bau von Generatoren denkbar macht, diese Problematik weit über die lokalen Begebenheiten hinaus verteilen wird, nicht zuletzt in die Sieg, über die alles in den Rhein fließt und schließlich ins Meer. Der Eintrag in unser Ökosystem Erde wird heute noch nicht so dramatisch auffallen, aber je mehr Zeit vergeht, desto erdrückender werden die Folgen. Doch hinterher wird es leider zu spät sein für einfache Lösungen. Angesichts dessen lege ich entschieden Einspruch ein gegen die weitere Ausführung der Planungsvorhaben. Aus eigenem Interesse, im Interesse meiner Mitmenschen und der nachfolgenden Generationen, die uns andernfalls verfluchen werden.	entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1098

1035059

1040593_001

Inhalt

hiermit erhalten Sie fristgerecht unsere Stellungnahme zum Anhörungsverfahren der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

Wir bitten den Eingang unserer Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Für die wohlwollende Prüfung der Unterlagen bedanken wir uns bereits jetzt recht herzlich und verbleiben

Wir lehnen die geplanten Ausweisungen von insgesamt 373 Vorranggebieten mit einem Flächenumfang von 16.407 ha für die Windindustrie im Regierungsbezirk Köln ab.

[Abbildung]

Um die Jahresproduktion eines Kraftwerks mit 11 TWh Strom durch Windkraft zu ersetzen, benötigt man rund 3.000 Anlagen. Diese Windenergieanlagen würden eine Fläche von unglaublichen 750 km2 benötigen, ausgehend davon, dass der Abstand zwischen den einzelnen Windrädern das Fünffache des Rotordurchmesser betragen sollte, damit sich die Windräder nicht gegenseitig den Wind wegnehmen.

Wir begründen unseren Widerspruch wie folgt:

Vorbemerkung zu den rechtlichen Grundlagen

Der neu eingeführte § 45b BNatSchG normiert spezielle Regelungen für den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) an Land. Bei dessen Anwendung ist darauf zu achten, dass diese Regelung nur den Betrieb und nicht den Bau von WEA an Land umfasst. Für den Bau von WEA sind weiterhin die bisherigen Vorgaben gültig. Während sich die ergänzenden Neuregelungen zur Ausnahme auf alle drei Zugriffsverbote aus den §§ 44 und 45 BNatSchG erstrecken, bezieht sich die Prüfung der Signifikanz und insbesondere die Artenliste nur auf das Tötungsverbot. Dies hat zur Folge, dass für die anderen Zugriffsverbote, wie beispielsweise das Störungsverbot, die artenschutzrechtliche Prüfung nach den gewohnten bundes- und landesrechtlichen Vorgaben durchzuführen ist. Ein Störungsverbot kann im Einzelfall in Betracht kommen, wenn Arten betriebsbedingt ihre Niststätten oder Rastplätze aufgeben.

Das Gesetz sieht das Tötungs- und Verletzungsverbot nur als erfüllt an, wenn die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. unterbesetzte Genehmigungsbehörden, Lücken in Datenbeständen oder der bundes- bzw. landesrechtliche gesetzliche Rahmen liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Diese angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art signifikant erhöht ist und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von gesetzlich neu festgelegten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Prüfschritte zur Feststellung der erhöhten Signifikanz bestimmen sich zum einen danach, welche Art betroffen ist und zum 3 anderen danach, in welchem der festgelegten Prüfbereiche sich der Brutplatz befindet. Grundlage hierfür sind ausschließlich die Vorgaben des Bundes, sodass die abweichenden Regelungen der Bundesländer, wie beispielsweise aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (2017)“ zu den Prüfbereichen entfallen.

Ergänzend zu § 45 b BNatSchG hat der Gesetzgeber in Anlage 1 zum BNatSchG eine Artenliste mit folgenden fünfzehn kollisionsgefährdeten Brutvogelarten neu eingeführt: Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfrohreule und Uhu. Wie es zu der Auswahl dieser fünfzehn Arten bzw. zum Ausschluss weiterer ebenso kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gekommen ist, hat der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren offengelassen. In der Gesetzesbegründung lassen sich keinerlei fachliche Argumente für die Wahl der aufgelisteten Arten finden. Die Artenauswahl entspricht nicht den aktuellen ornithologischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist somit unvollständig.

Ist der Brutstandort und die betroffene Art ermittelt, ist im nächsten Schritt anhand der artspezifischen Abstände aus Anlage 1 festzustellen, in welchem Prüfbereich sich der Brutstandort befindet. Der Gesetzgeber differenziert in folgende vier Bereiche: den Nahbereich, den zentralen Prüfbereich, den erweiterten Prüfbereich sowie den Bereich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Kritisch anzumerken ist, dass auch hier die artspezifischen Abstände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht begründet wurden. Sie bleiben deutlich hinter den artspezifischen Abstandsempfehlungen der ornithologischen Fachwelt, wie beispielsweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) zurück (2015).

Nahbereich: Befindet sich der Brutplatz im Nahbereich, der auch als Tabubereich bezeichnet werden kann, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Exemplare signifikant erhöht und das Tötungs- und Verletzungsverbot ist erfüllt. Damit ist der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich grundsätzlich unzulässig, da § 45 b Absatz 2 BNatSchG für diese Regelannahme kein Widerlegungsmöglichkeiten wie in den anderen Prüfbereichen eröffnet.

Zentraler Prüfbereich: Innerhalb des zentralen Prüfbereichs gilt die Vermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Jedoch hat der Vorhabenträger hier die Möglichkeit, diese Vermutung mit Hilfe einer Habitatpotenzialanalyse (folgend HPA) oder wahlweise einer Raumnutzungsanalyse (RNA) oder mit Hilfe der Durchführung „fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen“ zu widerlegen.

Der Gesetzgeber hat erstmalig eine nicht abschließende Auflistung mit konkreten Schutzmaßnahmen in das Gesetz aufgenommen und ordnet diese als „fachlich“

In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

anerkannte Maßnahmen ein. Folgende Maßnahmen werden aufgeführt: Kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssystem, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, phänologiebedingte Abschaltung.

Darüber hinaus wurden erstmalig pauschale Zumutbarkeitsgrenzen im Zusammenhang mit den o.g. Schutzmaßnahmen im Gesetzestext aufgenommen, die 4 mit Hilfe einer Formel von den Genehmigungsbehörden berechnet werden sollen. Die Schutzmaßnahmen gelten laut Gesetzgeber nicht mehr als zumutbar, wenn sich der Jahresenergiebetrag der WEA um 8 bzw. 6 Prozent verringert. Die pauschale Festsetzung berücksichtigt weder die standort- noch die artspezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Erweiterter Prüfbereich: Im erweiterten Prüfbereich gilt die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist. Auch in diesem Prüfbereich kann die aufgestellte Regelvermutung durch die Genehmigungsbehörde widerlegt werden, wenn im Einzelfall festgestellt werden kann, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Exemplare deutlich erhöht ist und die Erhöhung der Signifikanz des Tötungsrisikos nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann. Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes sieht das BNatSchG vor, behördliche Kataster oder behördliche Datenbanken heranzuziehen, während Kartierungen durch den Vorhabenträger ausdrücklich nicht verlangt werden. Allerdings gibt es aktuell in NRW keine behördlichen Kataster über die Brutplätze, der nach dem BNatSchG relevanten 15 Vogelarten.

Es ist zu befürchten, dass aufgrund der weitreichenden Lücken in den Datenbanken sowie der oftmals unterbesetzten Genehmigungsbehörden die Artenschutzprüfung in diesem Prüfungsbereich in vielen Fällen ausfallen oder nur unzureichend durchgeführt werden wird.

Bereich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs: Der Gesetzgeber hat für den Bereich, der sich dem erweiterten Bereich anschließt, gesetzlich festgelegt, dass in diesem Bereich das Tötungsrisiko nicht erhöht ist und keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Dieser pauschale Ausschluss der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist unionsrechtswidrig, da die Verbote aus Artikel 5 der VS-RL auf allen Flächen gelten und nicht durch nationale Regelungen auf bestimmte Flächen beschränkt werden können, wie wir unter Punkt 1 aufzeigen werden.

Artenschutzrechtliche Ausnahme: Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG zu erteilen. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Vorliegen eines gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmegrundes, das Nichtvorliegen einer zumutbaren Alternative, sowie das Ausbleiben einer Verschlechterung des künftigen Erhaltungszustands der Population.

Im Hinblick auf den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen werden

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten

insbesondere die Ausnahmegründe „öffentliche Sicherheit“ sowie „öffentliches Interesse einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art“ angeführt. Hierbei ist zu beachten, dass sich der Anwendungsbereich dieser Änderung auf alle Zugriffsverbote erstreckt und nicht nur für das Tötungsverbot greift. Festzustellen ist, dass der Behörde kein Ermessensspielraum mehr zu steht und sie die artenschutzrechtliche Ausnahme erteilen muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschaltungen für die aufgelisteten Vogelarten dürfen nur angeordnet werden, wenn sie nicht die neu eingeführte Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Verglichen mit der 5 Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich der Schutzmaßnahmen zur Verringerung des signifikanten Tötungsrisikos fällt auf, dass unterschiedliche Prozentsätze gewählt wurden. Die Zumutbarkeitsgrenze bei den, zur Ausnahme ergänzend angeordneten Schutzmaßnahmen ist niedriger, als bei den Schutzmaßnahmen zur Widerlegung der erhöhten Signifikanz und liegt bei 6 bzw. 4 Prozent des Jahresenergiebetrages einer WEA. Dies macht es für die Vorhabenträger finanziell attraktiver, in die Ausnahme zu gehen, als Maßnahmen zur Verhinderung der erhöhten Signifikanz zu ergreifen, da sie dann weniger Einschränkungen hinnehmen müssen.

Nationale Artenhilfsprogramme: Die Finanzierung der nationalen Artenhilfsprogramme erfolgt durch Zahlungen der Vorhabenträger im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme, sofern keine Maßnahmen der Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Art durchgeführt wurden. Die Mittel fließen ausschließlich in die Haushaltsstelle „Nationale Artenhilfsprogramme“ des Bundes.

1. Grundsätzliche Bedenken am Planungsentwurf

Gravierende Mängel beim Natur- und Artenschutz:

Ein von der Naturschutzinitiative (NI) e.V. in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Dr. Rico Faller zeigt, dass bei den jüngsten Gesetzesänderungen gravierende Mängel vorliegen:

https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2022/09/RechtsgutachtenBNatSchG2022CL.pd

Der neue § 6 WindBG sieht im Genehmigungsverfahren einen Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, soweit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem „Windenergie- bzw. Beschleunigungsgebiet“ beantragt ist, bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000- Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Mit Art. 6 der EU - Notfallverordnung lässt sich diese Regelung nicht vereinbaren, da sie wesentlich geringere Anforderungen an das Vorliegen eines Windenergiegebietes („Go to“-/ Beschleunigungsgebietes) stellt, als das Recht der Europäischen Union.

Während das Unionsrecht Abweichungen vom Naturschutzrecht nur in Gebieten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da bis auf wenige Ausnahmen die WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des

zulässt, die für Windenergie besonders geeignet sind und bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, lässt das deutsche Recht diese Abweichungen auch in Gebieten zu, in denen solche Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch mit der Regelung, wonach die artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Windenergiegebieten entfallen soll, bleibt der Bundesgesetzgeber hinter den unionsrechtlichen Anforderungen zurück. Das Unionsrecht geht hier differenzierter vor als der Bundesgesetzgeber, indem lediglich einige Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung in Windenergiegebieten und dies auch nur unter weiteren Voraussetzungen temporär für entbehrlich erklärt werden.

Der Katalog der im BNatSchG genannten 15 Vogelarten kann aus wissenschaftlicher und europarechtlicher Sicht nicht abschließend sein, denn es gelten weiterhin die europäische Vogelschutz- und FFH-Richtlinien, die den Schutz auch weiterer Vogelund Tierarten umfassen (vgl. hierzu auch Gellermann 2022).

Insbesondere die ergangene „Skydda Skogen“- Entscheidung des EuGHs vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19 – wird von den Gesetzesänderungen ignoriert, indem beispielsweise eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als abschließend vorgegeben wird und damit zahlreiche Brutvogelarten von vornherein dem unionsrechtlichen Schutz entzogen werden.

Auch die Staffelung der brutplatzbezogenen Abstandsvorgaben, die zwischen einem Nahbereich im direkten Umfeld des Brutplatzes, einem zentralen Prüfbereich und einem erweiterten Prüfbereich unterscheiden, finden in den einschlägigen Fachkonventionen keine Grundlage. Darin liegt ein weiterer Verstoß gegen die Vorgaben des EuGHs, wonach den besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen sowie den Umständen des jeweiligen konkreten Falls Rechnung getragen werden muss.

Denn: Die nun vorgesehenen Festlegungen zum Nahbereich und zum erweiterten Prüfbereich sehen deutlich kleinere Prüfradien vor als die von der obergerichtlichen Rechtsprechung als maßgeblich erachteten Fachkonventionen, wie zum Beispiel des „Helgoländer Papiers“ der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten LAG VSW (2015). Verweisen lässt sich auch auf eine Entscheidung des VGH Kassel, der im Zusammenhang mit einem von der Landespolitik favorisierten Leitfaden festgestellt hat, dass dieser – anders als das „Helgoländer Papier“ – nicht die aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisse beinhaltet (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 14.1.2021 – 9 B 2223/20).

Die unter Umständen in Betracht kommende Möglichkeit, sich von artenschutzrechtlichen Vorschriften durch Zahlungen, die einem Artenhilfsprogramm zufließen sollen, frei zu kaufen, ist ebenfalls im Unionsrecht zurückhaltender geregelt als dies in § 6 WindBG vorgesehen ist.

Besonders deutlich stellt sich die Frage nach Einflussnahmen im Gesetzgebungsprozess bei den Regelungen zur Zumutbarkeit temporärer Abschaltungen. Denn das Gesetz erklärt hier alleine das wirtschaftliche Interesse des

Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Vorhabenträgers als maßgeblich. Flankiert wird diese interessengeleitete Festlegung durch Berechnungsvorgaben, die von Behörden und Gerichten praktisch nicht überprüfbar sind.

Auch soweit die Gesetzesänderungen selbst einzelnen Windenergieanlagen standortunabhängig ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigen, werde das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs missachtet oder bestenfalls passend uminterpretiert. Zwar sehe das Bundesnaturschutzgesetz in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vor. „Der EuGH hat diese Möglichkeit allerdings verworfen, da Art. 9 Abs. 1 V-RL diesen im deutschen Recht vorgesehenen Zugriffsgrund nicht akzeptiert und die Aufzählung der Ausnahmegründe in dieser Norm abschließend ist.“… „Es sei den Mitgliedstaaten daher verwehrt, eigenmächtig einen weiteren Ausnahmegrund zu schaffen“, so das Rechtsgutachten (Faller 2022, 25). Das Ausweichmanöver, an der Legaldefinition der „Öffentlichen Sicherheit“ als Ausnahmegrund anzusetzen, sei sehr bedenklich. Denn dies sei aufgrund der EuGH - Rechtsprechung zu diesem Begriff nicht haltbar, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen.

„Wenn der Gesetzgeber mit der neuen Regelung festlegt, dass der Betrieb einer Windenergieanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient, verkennt er nicht nur die erforderlichen Maßgaben, sondern er übersieht auch, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie zu gelangen“ (Faller 2022, 31f). … „Es verbietet sich daher, dass ein einzelner Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig – zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert – definiert“, so Faller weiter (2022, 33).

Auch ein weiteres Rechtsgutachten kommt zu ähnlichen Ergebnissen und hält die Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes durch das „Osterpaket“ für unionsrechtswidrig (vgl. Deppner / Hohnerlein 2023).

Aufgrund der zahlreichen gravierenden rechtlichen Mängel wurde eine entsprechende Klage von Umweltverbänden beim EuGH eingereicht, der sich gegen die artenschutzrechtlichen Neuregelungen im BNatSchG richtet.

Unausgewogene räumlichen Verteilung der Flächen: Der Kreis Euskirchen ist mit 4.113 ha der Windenergiebereiche (WEB) am stärksten von der unausgewogenen räumlichen Verteilung des Ausbaus der Windenergie im Plangebiet betroffen. Der Anspruch, dass eine Überlastung einzelner Räume durch Windenergieanlagen (WEA) verhindert werden soll, wird mit dem Planentwurf deutlich verfehlt. Dieser führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Kreisgebiet. Der Konflikt wird in seinem Ausmaß verdeutlicht durch den sehr hohen Anteil an WEB, die in den Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler oder planungsrelevanter Brutvogelarten / Zugvogelarten liegen.

Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlagen im Abwägungsprozess werden

Das Vorkommen von Natura-2000-Gebieten ist bereits bei der Auswahl der Plangebiete im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden, so dass Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete regelmäßig bereits im Rahmen der Planung vermieden werden konnten (Planungsverzicht innerhalb der Natura 2000-Gbiete und i.d.R. inner-halb von 75 m um Natura-2000-Gebiete). Kumulative Wirkungen können daher ausschließlich aus indirekten Wirkungen hervorgehen, die in das Gebiet hineinwirken. Zur Identifizierung der kumulativen Pläne und Projekte wird entsprechend der Planungsebene auf das FIS FFH (Informationssystem des LANUK) zurückgegriffen. Darüber hinaus wird geprüft, ob aus der Zusammenschau der Plangebiete der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst kumulative Wirkungen ausgelöst werden. Ergänzend wurden – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Können kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, werden kumulationsvermeidende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 7 und für die Beschleunigungsgebiete die ausführliche Darstellung der Maßnahmen in Anhang G), die dazu dienen sollen, auch geringfügige Beeinträchtigungen und damit kumulative Wirkungen zu vermeiden.

Da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln sowie zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) parallel verlief, wurden im vorliegenden Fall die Umweltauswirkungen der o.g. Planentwürfe zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Rahmen einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte gegenübergestellt (Gesamtplanbetrachtung). Betrachtet werden ausschließlich die Planfestlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können. Zudem wird geprüft, ob zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt werden können. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Planentwürfe des Gesamtplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (Stand Juli 2025) mit Fokus auf die geplanten Festsetzungen der Windenergiebereiche. Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die

nicht beachtet: Zwar stellt der § 2 EEG klar, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen mit dem überragenden öffentlichen Interesse und der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit ein besonderes Gewicht in Abwägungsprozessen erhält. Dabei müssen alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Auch hat die Abwägung ergebnisoffen zu erfolgen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Artikel 20a des Grundgesetzes geschützten natürlichen Lebendgrundlagen das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien ggf. überwiegen können. Dafür müssen die in die Abwägung einzustellenden Belange aber auch umfassend ermittelt und bewertet werden. Wir sehen in der gewählten Vorgehensweise einen Abwägungsausfall, weswegen sie deren Rechtmäßigkeit bezweifeln. Dies ist im Sinne einer notwendigen überörtlichen, regionalen raumordnerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergie kontraproduktiv. Wir erwarten deshalb, dass unsere im Rahmen der Beteiligung eingebrachten Hinweise bei der Überarbeitung des Regionalplans berücksichtigt werden.

[Abbildung]

Wegen der geringen Energiedichte des Windes benötigt man eine vergleichsweise sehr große Zahl an Windkraftanlagen. Dies bedingt einen riesigen Material- und Flächenverbrauch. Für eine Anlage der sechs MW – Klasse benötigt man ca. 3.500 t Stahl, Gusseisen, Verbundmaterial und Kupfer. Für das Fundament werden zusätzlich 3.500 t Beton benötigt. Die Rotorblätter einer Anlage benötigen bis zu 40 tropische Bäume aus Balsaholz.

Übergeordnete Flächenziele im Naturschutz werden nicht ausreichend berücksichtigt: In Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und die Landschaftspflege haben, sind die Ziele des Abkommens von Kunming-Montreal von 2022 zu berücksichtigen. Nach der Erklärung wären 30% der Land- und Meeroberfläche zu sichern. Dazu kommt die Bereitstellung einer Kulisse in Folge des EU – Restoration - Law, nach der 20% degradierter Ökosysteme in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen (ggf. auch als Teil der „Kunming - Montreal - Kulisse). Insbesondere sind degradierte (Feucht-) Grünländer und Waldbereiche als künftige CO2-Senken zu entwickeln und zu vergrößern. Im Rahmen der Regionalplanung muss jetzt schon bedacht werden, dass diese Kulissen noch vorgehalten werden. Die neu ausgewiesenen Vorrangbereiche vertragen sich jedenfalls nicht mit diesen Zielsetzungen. Hier stellen wir einen Abwägungsausfall fest.

Keine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung bis zum Inkrafttreten des Regionalplans: In der Sitzung des Regionalrats zum Teilplan erneuerbare Energien in Köln am 20.12.2024 hat Dr. Ralf Nolten (CDU) auf das Problem des ungestörten Ausbaus der Windenergie bis zum Inkrafttreten des Regionalplans hingewiesen. Nach Aussage des Wirtschaftsministeriums liegen in NRW aktuell 855 Anträge für Windanlagen außerhalb der Windenergiebereiche (WEB) vor, die während der Übergangszeit also bis zur verabschiedeten Regionalplanung für Windanlagen genehmigt werden sollen. https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/windraeder-

im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der

uebergangsregel-ovg-erlass-100.html

Besonders schwerwiegend ist es daher, dass die Festlegung von Vorranggebieten die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum nicht ausschließen kann. Es 9 kann nicht angehen, dass das, was die Regionalplanung mit Rücksicht auf wichtige andere gesellschaftliche Schutzgüter freilässt, dann vielfach auf Druck von Investoren schließlich von der kommunalen Planung beansprucht wird. Insofern wird das Ziel der Regionalplanung verfehlt, eine Lenkungswirkung zu erreichen.

Daher muss umgehend für die mögliche Ausweisung weiterer kommunaler Windenergiebereiche im Regionalplan durch textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen sichergestellt werden, dass die sogenannten „Positivplanungen“ der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans erfolgen. Nur so ist ein Wildwuchs der Windkraft in unserer Region grundsätzlich zu verhindern.

2. Was nicht passt, wird passend gemacht!

Im Folgenden werden wir unsere Argumente gegen den Entwurf des Regionalplans weiter begründen.

Keine Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten bei der Identifizierung der Potentialflächen für neue WEB

Angesichts des Wegfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Artenschutzprüfung in den Genehmigungsverfahren für diejenigen WEA, die innerhalb der WEB des Regionalplanes und der FNP-Konzentrationszonen beantragt werden (vgl. aktuell § 6 WindBG, Beschleunigungsgebiete nach RED III-Richtlinie zusätzlich unter Wegfall der FFH-VP), hätten die Belange des Artenschutzes bei der Ermittlung der Potentialflächen durch das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) stärker berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten.

Keine Beschleunigungsgebiete in Schwerpunktvorkommen

Dies bedeutet für den Regionalplan, dass aus der Gebietskulisse der Beschleunigungsgebiete zwingend die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten herauszunehmen sind. Für den Rotmilan treffen für das Plangebiet auch die genannten Voraussetzungen eines Vorkommens einer lebensraumtypischen Art in großen Beständen in den Kommunen Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall und Nettersheim zu (vgl. hier auch unter Punkt 3.3). Da etwa 65 Prozent des Weltbestandes des Rotmilans in Deutschland vorkommen, hat das Land NRW insbesondere in den Schwerpunktvorkommen der Eifel eine besondere Verpflichtung zum Schutz dieser Vogelart. Die Daten zu den Schwerpunktvorkommen von Brut- und Zugvögeln sind im „Energieatlas“ des Landes NRW in der Planungskarte Wind veröffentlicht. https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind

Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

[Abbildung]

Nach der „Potentialstudie Windenergie NRW“ (2022, 54) sind die Schwerpunktvorkommen zwar keine Tabuzonen, aber auf Grund der überdurchschnittlichen hohen Nachweisdichte sei dort mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aus Sicht des LANUV sei hier stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich, so auch die Aussage im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (2024, 27).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 der geplanten ROG-Änderung liegt eine Betroffenheit einer Art eines landesweit bedeutsamen Vorkommens dann vor, wenn durch den Ausbau der Windenergie artenschutzrechtliche Verstöße zu erwarten sind. Nichts anderes wird in der „Potentialstudie Windenergie NRW“ (2022) für die Vorkommen in den Schwerpunktvorkommen festgestellt. Bei den Schwerpunktvorkommen handelt es sich somit um durch den Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige / sensible Gebiete, die nach der Gesetzesbegründung zum § 28 ROG-E zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind.

Artenschutz wird auf ein Mindestmaß reduziert

In der Umweltprüfung wurden unter Verweis auf § 45b Absatz 2 BNatSchG, wonach das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird, der Konfliktbereich auf die im BNatSchG artspezifisch festgelegten Nahbereiche beschränkt. Durch die Reduzierung auf das gesetzliche Mindestmaß fallen die Konfliktbereiche deutlich geringer aus, als wenn fachlich erforderliche Abstände zum Ausschluss von erheblichen Auswirkungen (Tötung / 11 Störung) auf windkraftsensible Arten zugrunde gelegt werden. Der Ausschluss des „Nahbereichs“ windkraftsensibler Vogelarten berücksichtigt dagegen lediglich den gesetzlichen „Tabubereich“.

[Abbildung]

Für die artenschutzrechtliche Prüfung im „zentralen Prüfbereich“ wird gesetzlich angenommen, dass die genannten Schutzmaßnahmen in der Regel zu einer hinreichenden Minderung des angenommenen signifikant erhöhten Tötungsrisikos führen. (vgl. Bezirksregierung Köln Dezernat 32, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Begründung 2024, 99).

Diese Bewertung ist unzutreffend, da nur verhältnismäßige Maßnahmen unter Anwendung der Zumutbarkeitsschwellen des § 45 Abs. 6 BNatSchG angeordnet werden können und somit in vielen Fällen der Maßnahmenumfang so eingeschränkt ist, dass nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können (vgl. hierzu unsere beiden Fallbeispiele „Rotmilan“ und „Schwarzstorch“ unter Punkt 2). Dieses ist nicht im Sinne einer der Umweltvorsorge und hier insbesondere einer den Biodiversitätszielen Rechnung tragenden Regionalplanung.

Artenschutz - Fachbeiträge sind keine geeignete Grundlage für Prüfung der Artenschutzbelange

In den Prüfbögen wird beim Artenschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Verweis auf die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen verneint. Dazu erfolgt ein Verweis auf den mit dem LANUV Auswertungs -Tool für das jeweilige WEB erstellten Artenschutz – Fachbeitrag. Hier finden sich Ausführungen zur möglichen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Die unter Punkt 2. aufgeführten Beispiele des Rotmilans und des Schwarzstorchs verdeutlichen, dass wir in Bezug auf die mit den Fachbeiträgen festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen große Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahmen haben. So wird bei einer Bautätigkeit die vorgesehene Distanz zwischen Baustelle und Horst auf maximal 200 m bzw. 300 m festgelegt. Allein die Errichtung eines 200 m hohen Kranes auf der Baustelle dürfte wirkungsvoll jeden Brutversuch von Großvögeln in weit größerem Abstand zum Abbruch führen.

Die im Planentwurf angewendete „Prüfung“ der Artenschutzbelange im Rahmen der Auswertung über das LANUV - Tool zur automatisierten artbezogenen Generierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lehnen wir daher als nicht sachgerecht ab.

Zudem ist die Datenbasis des LANUV-Tools teils veraltet und unvollständig. Die Artenschutz - Fachbeiträge können daher nicht zur Beurteilung der WEB hinsichtlich der Artenschutzbelange beitragen. In diesem Zusammenhang wird sich erst noch zeigen, ob die in den beschleunigten Verfahren heranzuziehenden „vorhandenen Daten“, eine ausreichende Grundlage zur Begründung von Artenschutzmaßnahmen liefern können.

Pauschale Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im vorliegenden Regionalplan Köln wird von einer pauschalen Festsetzung von „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ gebrauch gemacht. Sie werden bei allen naturschutzfachlich wertvollen oder möglicherweise artenschutzrechtlich kritischen Flächen eingesetzt. Dazu eignen sich diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jedoch nicht. Sie scheinen somit ausschließlich als Türöffner zu dienen, WEA überall im Kreisgebiet Euskirchen zu errichten.

Es ist vorgesehen, dass die Anordnung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt und auf Planungsebene nur Regeln für die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mittels eines Kataloges durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Ein vorbeugender Ausschluss von regionalplanerischen Bereichen, die für den Natur- und Landschaftsschutz Bedeutung haben, findet in dem vorliegenden Entwurf aber nicht statt. Selbst die pro Windkraft von der EU nach RED III-Richtlinie erlassenen Vorgaben zu Beschleunigungsgebieten werden nicht eingehalten. Eine Ausgewogenheit der Berücksichtigung von regionalplanerischen Zielen ist in diesem Entwurf nicht zu erkennen.

Kritiker bezweifeln die EU - Konformität der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im Entwurf. Trotz eines Berufens auf die RED III-Richtlinie der EU stimmt die deutsche Gesetzesauslegung in vielen Punkten nicht mit der EU-Sichtweise überein und unterschreitet den dort möglichen minimalen Schutzrahmen (vgl. hierzu auch das zuvor zitierte Rechtsgutachten von Dr. R. Faller).

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen wird eine erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut windkraftsensibler und planungsrelevante Arten in der Regel umdefiniert mit der Begründung, dass „keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die ebenfalls im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen“ (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Begründung 2024, 98).

Generell zieht sich als roter Faden durch sämtliche zu den Arten ausgesprochenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, dass die Radien, unter denen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu umgehen so eng gefasst werden, dass sie keine Wirksamkeit entfalten können, da die Arten wesentlich empfindlicher sind (vgl. Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Umweltbericht – Anhang G, A 1-4-8, 2024). Der Katalog ist als Ganzes abzulehnen, da die geringen Minderungsbeiträge für sich selbst und in kumulativer Schau nicht zu heilende Umweltschäden hervorrufen. Sie sind kein „Freifahrschein“ um Beschleunigungsgebiete grundsätzlich überall im Kreisgebiet zu errichten.

Insbesondere sind weitere Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der schutzrelevanten Arten zu befürchten, die nach EU-Vorgaben (auch nach der RED III – Richtlinie) nicht zulässig sind. Die vorgelegten „Maßnahmen“ eignen sich in keinem Fall diese Gefahr auszuschließen, wie wir am Beispiel des Rotmilans und des Schwarzstorches aufzeigen werden (vgl. Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Umweltbericht – Anhang G, A 1-4-8 2024, 4f und 5f). Besprochen werden im Folgenden nur die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen zu zwei Arten. Das Nichteingehen auf die anderen Arten bedeutet keine Zustimmung.

[Abbildung]

Das Vorkommen und die Bestandsgröße wird für den Rotmilan im Kreis Euskirchen mit 49 – 52 angegeben. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf

Beim Rotmilan werden u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung aufgeführt:

Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Keine Entnahme von Horstbäumen.

Bewertung: Schutzgegenstand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht der

Horstbaum, sondern die Fortpflanzungsstätte im funktionalen Zusammenhang. Diese schließt den Schutz aller umgebenden Strukturen ein, die zur Funktion der Niststätte nötig sind. Deshalb halten wir eine Änderung in „keine Beschädigung von Niststätten in einem Umfeld von 300 m“ für angebracht.

Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50 m.

Bewertung: Dies ist eine unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung. Die Art ist schlag- wie störungssensibel und wird baubedingt und anlagebedingt durch Veränderung des Umfeldes vertrieben. Die Umweltveränderung in einem Abstand von ca. 120 m vom Mastfuß bedeutet die Aufgabe / Zerstörung jeder Niststätte. Sollte das Tier dennoch dort weiter nisten wollen, ist ein Totschlag kaum zu vermeiden (hochgradig signifikant erhöhte Schlaggefahr). Die o.g. Maßnahmeempfehlung ist streng genommen keine Minderungsmaßnahme. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht ausreichend beachtet.

Als Abstandsempfehlung zu bekannten Niststätten fordern wir auf der Grundlage der LAG VSW (2015) und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2017) Anhang 2, einen Abstand von 1.500 m im Tiefland und 1.000 im Hügelland einzuhalten.

Der Nestschutz (§44 Abs. 1 Nr. 3) ist im sog. „Nahbereich“ nach BNatSchG, Fassung 12 / 2022, Anlage 1 von 500 m (vom Mastfuß) ist in jedem Fall berührt und darf nicht unterschritten werden. Der Empfehlung „Rotorkreisfläche plus 50 m“ liegt keine fachlich zu rechtfertigender Beurteilung zugrunde. Eine Schädigung der Art und Verbote nach BNatSchG treten in jedem Fall auf. Auf wirkungslose Restriktionen, die die Art erst recht gefährden, sollte verzichtet werden.

Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0 – 200 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07

Bewertung: Dies ist eine unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung. Der Rotmilan ist auch äußerst störungssensibel und wird durch die baubedingten Störungen vertrieben. Der Abstand sollte mindestens 500 m betragen.

Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

Bewertung: Die Maßnahme ist generell abzulehnen. Es bestehen größte Zweifel an der Wirkung der Maßnahmen, zumindest bei denen aus der Zulassungspraxis bekannten Flächengrößen von wenigen Hektar. Der Rotmilan nutzt einen sehr weiten Aktionsraum, biotopgestaltende Maßnahmen an einer bis wenigen Flächen üben keinerlei Effekt auf die Reduzierung der Schlaggefahr aus. Eine ausreichende Wirkung wurde für den Rotmilan bei für die Planungspraxis unrealistischen Flächengrößen von

mindestens 70 Hektar Ablenkflächen pro Brutpaar nachgewiesen (vgl. Mammen u.a. 2014, 99).

Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Bewertung: Hier sind konkrete Vorgaben zu machen, was die Länge der Abschaltung angeht. Es ist die Empfehlungen der LAG VSW (2015) anzuwenden: 300 m Abstand für den ersten Arbeitstag und drei Folgetage.

oder

Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

Bewertung: Auch hier handelt es sich um eine unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung. Die Abschaltung ist während der gesamten Revierbesetzungs-, Brut- und Aufzuchtphase von 01.03. bis 01.09 zu erfolgen. Der Rotmilan ist als adultes, eine Brut versorgendes- oder ein Revier gegen Konkurrenten verteidigendes Tier besonders schlaggefährdet. Hierauf entfallen die meisten Schlagopfer (vgl. Dürr, T. / Langgemach, T. (2023, 57f). Der Ausfall eines Elterntieres hat meist auch den Verlust der Brut zur Folge, da ein Elterntier alleine die Aufzucht nicht schafft. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten hat der 8. Senat Abschaltvorgaben vom 20. Februar bis 20. August eines jeden Jahres für in der Nähe der WEA brütende Rotmilane während der Zeit der Brutplatzbesetzung, der Balz, der Eiablage und der Jungvogelfütterung als betriebsbeschränkende Vermeidungsmaßnahmen für rechtens erklärt, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu senken (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 - 8 A 1183/18 -, BauR 2021, 1105 = juris Rn. 179 f).

oder

Verwendung von Antikollisionssystemen

Bewertung: Der Einsatz von technischen Systemen wie Kamera- und Radarsysteme zur Verminderung von Vogelkollisionsrisiken WEA wird aktuell vor dem Hintergrund des flächendeckenden Ausbaus der Windkraft insbesondere hochsensiblen Ökosystemen intensiv diskutiert. Dabei stellen sich grundsätzlich zwei Fragen:

- Können diese Detektionssysteme Kollisionsrisiken am Standort verringern?

- Kann durch die, mit der Vogelerkennung gekoppelte, bedarfsgerechte Abschaltung von WEA das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden?

Ob die zurzeit marktverfügbaren Detektionssysteme (wie z.B. IdentiFlight) hinreichend leistungsfähig und zuverlässig sind, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken zu können, wurde bislang noch kaum fachwissenschaftlich untersucht. Daher gibt es hierzu keine empirisch abgesicherten, belastbaren Daten zu deren Wirkeffekt. Zwar gibt es erste firmeninterne Ergebnisse des Kamerasystems

„IdentiFlight“, ob diese allerdings ausreichend sind, um den Vogelschlag signifikant zu reduzieren, muss noch näher von unabhängiger Seite geprüft werden. 16 Insgesamt ist abzuwarten, wie praxistauglich diese Antikollisionssysteme sein werden, um die aktuell brisanten Artenschutzkonflikte zu vermeiden, die durch den Bau von WEA entstehen.

Die Preise für das „IdentiFlight“ liegen nach Firmenauskunft zwischen 400.000 bis 500.000 € pro Kamerasystem, je nach Ausstattung und benötigter Infrastruktur. Ein System kann aktuell bis zu vier Anlagen überwachen (vgl. Neumann 2021).

Es ist zu befürchten, dass der Einsatz von Antikollisionssystemen eine vorgeschobene Maßnahme zur Erlangung der Genehmigung ohne vertiefte Auflagen ist. Diese Maßnahme sollte gestrichen werden, da sie (noch) keine Verlässlichkeit aufweist.

Zusammenfassende Bewertung: Alle als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan festgesetzten Maßnahmen sind so unzureichend, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht abgefangen werden können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind gänzlich wirkungslos und sind gründlich zu überarbeiten.

Beim Schwarzstorch werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung aufgeführt:

Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

Bewertung: Die Festlegung der Beschränkung des Schutzes auf den Horstbaum vermeidet nicht das Verbot zur Zerstörung der Niststätte. Es ist im funktionalen Zusammenhang der Niststätte benötigte Umfeld im Sinne der Horstschutzzone einzubeziehen. Diese ist festgelegt als „mind. 200 m Radius um Horst“. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de.

Allerdings ist diese Vorgabe auf die Störeinflüsse durch Forstbetriebe und Freizeitaktivitäten abgestimmt. Überdimensionierte technische Bauwerke mit entsprechenden Lärmemissionen und Umfeldeinwirkungen haben ein weiteres Wirkfeld. Deshalb fordern wir keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen und den Erhalt des funktionalen Waldbildes innerhalb der Horstschutzzone von 1.000 m.

[Abbildung]

Windräder im Baasemer Wald versperren den Flugkorridor eines Schwarzstorches zu seinem Horst. Die Bestandsgröße wird im Kreisgebiet Euskirchen zwischen 3 und 10 angegeben. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf

Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m

Bewertung: Ein Mindestabstand zum Horst von ca. 250 m bietet keinen Schutz. Bei WEA mit meist über 200 m Gesamthöhe und den dazu gehörenden Umfeldveränderungen sowie betriebsbedingten Störeinflüssen ist ein wesentlich weiterer Schutzradius anzulegen. Der Schwarzstorch wird durch einen Anlagebau in 300 m Entfernung in jedem Fall vertrieben. Das Bundesland Hessen legt noch im Runderlass von 2021 einen Mindestabstand des Brutvorkommen zur WEA 1.000 m fest. Es gibt ist keinen empirischen Beleg für die Annahme einer Toleranz des Schwarzstorches gegen eine vorher nicht dagewesene extreme Umfeldveränderung und eine starke Zunahme der Störeinflüsse. Die Festlegung ist somit nicht fachgerecht erfolgt und das Ziel „Ausschluss artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht erreicht.

Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch)

Bewertung: Auch 300 m entfalten keine den Schwarzstorch schützende Wirkung gegen baubedingte Störungen. Erst ab 1.000 m Distanz kann von einer besseren, wenn auch nicht verlässlichen Vermeidungsempfehlung gesprochen werden. Eine höhere Prognosesicherheit gegen einen Störeinfluss gibt es erst ab 3.000 m. Ein Ausschluss artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG wird auch hier nicht erreicht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes (2017) den Schwarzstorch als störungsempfindlich (nur) gegenüber dem "WEA - Betrieb" (dort Seite 42) und nicht (auch) gegenüber der Errichtung der Windenergieanlage im Sinne eines vertikalen Bauwerks einstuft.

Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

Bewertung: Nach Hahl (2015) ist es äußerst schwer bis gar unmöglich, einen bereits hervorragenden Schwarzstorch - Lebensraum mit essentiellen Nahrungshabitaten durch „künstliche“ Maßnahmen weiter aufzubessern oder gar die entscheidenden Variablen – Fließgewässer, Thermik, waldreiche Berghänge usw. – im räumlich - funktionalen Gefüge zu verlagern bzw. eine gewünschte Lenkung herbeizuführen.

Die betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere Qualität) aufweisen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Stätte muss bewahrt oder verbessert werden (vgl. Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden - Württemberg 2015, S. 9ff)

Die Empfehlung nahrungshabitatverbessernde Maßnahmen durchzuführen bedeutet, dass dies vor der Genehmigung des Projektes durchgeführt und die Eignung der Maßnahme überprüft werden muss, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Stellungnahme zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen in den Gemeinden Dahlem und Hellenthal

Bei der Prüfung der WEB sind die Summationswirkungen mit zu betrachten. Für Windkraftstandorte ist diese Betrachtung kumulativer Wirkungen essenziell. Die Lage der WEB zueinander ist von großer Bedeutung für die Umweltauswirkungen. Benachbarte WEB können Riegel bilden, die relevante Lebensräume zerschneiden oder unerreichbar machen. WEB, die rund um Schutzgebiete angeordnet sind, können für eine Umzingelung und damit das Abschneiden der Schutzgebiete von ihrer Umgebung sowie eine Zerstörung von Ausweichräumen sorgen. Im vorliegenden sachlichen „Teilplan Erneuerbare Energien, Umweltbericht – Anlage E“ wird für folgende Gebiete „erhebliche Umweltauswirkungen“ u.a. für das Schutzgut „Arten“ festgestellt (vgl. Bezirksregierung Köln (2024b).

3.1. Der Schwarzstorch im Kronenburger Wald

Der Schwarzstorch (Ciconia nigra) zählt als europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr.12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) - dort zusätzlich in Anhang I aufgeführt - sowie als in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführte Tierart zu den besonders geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a) BNatSchG und zu den streng geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a) BNatSchG.

Im artspezifischen zentralen Prüfbereich des Schwarzstorches im Kronenburger Wald im Raum Berk der Gemeinde Dahlem von 3.000 m liegen die WEB „DAH HEL 02, DAH HEL 03, HEL 06, HEL 07, DAH 06, DAH 12 und DAH 14“ sowie die Bestandsanlagen Dahlem I – III, IV und V (N = 18)). Durch diese regionalplanerisch neu festgelegten WEB wird der letzte im Umfeld des Schwarzstorchs verbliebene 19 großräumige störungsärmere Waldbereich in Anspruch genommen. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf den Schwarzstorch ist zu berücksichtigen, dass er durch die geplanten WEA von fast allen bedeutsamen Nahrungshabitaten abgeschnitten wird.

Hierbei handelt es sich um ein Schwarzstorchvorkommen auf einem alten Traditionshorst. Ornithologen zufolge besteht der Brutplatz seit mindestens 35 Jahren. Derartige langdauernde Brutvorkommen sind extrem selten.

[Abbildung]

Der Traditionshorst des Schwarzstorches im Kronenburger Wald im Raum Berk der Gemeinde Dahlem.

Der Brutbaum ist mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 80 cm selten für die Art in den Wirtschaftswäldern im Kreisgebiet. Nur drei von fünfzehn der uns bekannten Horstbäume haben einen solchen BHD, die meisten Brutpaare müssen forstwirtschaftlich bedingt, mit schwächeren Bäumen auskommen, mit der Gefahr von Horstabstürzen.

Seit 2018 haben wir die Raumnutzung dokumentiert (siehe Karten in der Anlage). Durch die Wahl der Beobachtungspunkte vornehmlich im Norden, Westen und Osten, fehlen ein Teil der Flüge nach Osten, die hinter der Bergkuppe, von uns unbemerkt, stattfanden:

- 19 Flüge gehen in oder kommen von den nördlichen Projektflächen

- 11 Flüge gehen oder kommen von der westlichen Projektfläche DAH HEL 03

- 15 Flüge gehen oder kommen aus oder nach Osten, (wobei nicht alle erkennbar waren, s.o.)

- 23 Flüge gehen oder kommen nach Süden oder Südosten

Eine genaue Dokumentation (Beobachtername, Datum, Uhrzeit, Fotodokumente zu vielen Flügen) kann angefordert werden.

Erfüllung des Störungs- und Zerstörungsverbots gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG durch Verlust eines Funktionsraumes

Der vom Gesetzgeber neu eingeführte § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG beinhaltet keine speziellen Regelungen in Bezug auf das Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- / Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. Verbot Nr. 3 BNatSchG). Die bisherigen Prüfschritte und Auslegungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MUNV 2024) im Zusammenhang mit dem Verbot bleiben insofern unverändert bestehen.

In diesem Leitfaden wird der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Auch die derzeitige Rechtsprechung geht im Sinne einer Regelfallvermutung davon aus, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. So werden in der Regel Abschaltszenarien vorgeben, die den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen sollen. Diese Vorgehensweise ist im Bereich des Fledermausschutzes allgemein anerkannt und wurde im Übrigen auch in Bezug auf die Arten Schwarzstorch und Rotmilan nicht beanstandet (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2. Juli 2021 - 8 B 875/21 -, UPR 2021, 396 = juris Rn. 14 ff)

Die aktuelle Rechtsprechung zum Konfliktfeld Schwarzstorch und Windkraft verdeutlicht, dass die Verletzung des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur auf den Verbotstatbestand der Nr. 1 (Tötungsverbot), sondern auch auf die Störungs- bzw. Zerstörungstatbestände der Nr. 2 und Nr. 3 hin zu betrachten ist:

Die geplanten WEB liegen im Zentrum der bekannten und etablierten Reviere des Schwarzstorchs und wird regelmäßig an- bzw. überflogen. Die Waldgebiete der Gemeinden Dahlem und Hellenthal mit ihren Feucht- und Quellgebieten und ihren vielfach angelegten Teichbiotopen sind ein besonders geeigneter Lebensraum für den Schwarzstorch und als solcher Teil eines für NRW bedeutsamen Dichtezentrums.

Laub- und Mischwaldgebiete sind (noch) ausreichend vorhanden.

Die Nahrungshabitate liegen vorwiegend im Wald. Die dort gelegenen Nahrungshabitate „Schwalenbach“, „Wilsamtal“, „Obere Kyll“, „Berke“, „Kronenburger See“, NSG „Simmeler Bach“, NSG „Rotbachtal mit Wiesbach“, NSG „Wisselbach“, „Dänebach“, die „Urftteiche“ sowie das FFH-Gebiet „Manscheider Bachtal“ bilden in Anlehnung an Gröbel / Hormann ein „Habitatverbundnetz“ (2015, 27). Sowohl in Trockenperioden als auch bei Starkregenereignissen (Wasseranstieg und Trübung der Fließgewässer), in deren Folge die Hauptbeutetiere (Bachforelle, Groppe) kaum noch verfügbar sind, erfordern ein vielfältiges Angebot an Nahrungshabitaten über die gesamte Brutsaison.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen erfüllt werden, die von den vorgesehenen 21 Anlagen ausgehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 -; BVerwGE 158, 1 = juris Rn. 471 und vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 -, DVBl. 2017, 1039 = juris Rn. 80).

Dabei kann das Erscheinungsbild einer WEA, das bei einer Vogelart ein Meideverhalten auslösen kann, eine solche Störung darstellen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Juni 2022 - 8 B 407/22 -).

Eine Störung ist nach der Definition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Den Begriff "Erhaltungszustand einer Art" definiert Art. 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art auswirken können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist damit insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, was artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall zu untersuchen und zu beurteilen ist.

Nach diesen Maßgaben ist eine erhebliche Störung des den in einer Entfernung von nur ca. 300 m befindlichen Horst zum WEB DAH / HEL 03 und 590 m zum WEB DAH / HEL 02 zu erwarten (vgl. z. B. Bernotat / Dierschke (2021).

Der aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL übernommene Begriff der Fortpflanzungsstätte umfasst neben der eigentlichen Fortpflanzungsstätte auch deren Umfeld, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um einer geschützten Tierart eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen, wie z. B. Bereiche, die für die Balz, für die Paarung, für den Nestbau oder für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft erforderlich sind, sowie den Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens und das Nest oder den Ort der Niederkunft, wenn es bzw. er für die Nachwuchspflege benötigt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2021 - C-357/20 -, NVwZ 2022, 49 =

juris Rn. 19 ff., m. w. N). Beim Schwarzstorch kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegebenenfalls in Verbindung mit dem Störungsverbot grundsätzlich erfüllt sein (vgl. MULNV 2024, 24).

Der Schwarzstorch benötigt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Als Hauptnahrung dienen ihm überwiegend Wasserinsekten, Fische (bis 25 cm Größe) und Amphibien, daneben Landtiere wie Insekten, Mäuse, Reptilien und weitere Kleintiere. Aufgrund dieser besonderen Habitatansprüche des Schwarzstorchs werden regelmäßig genutzte Nahrungshabitate (z. B. Laub- und Mischwaldkomplexe mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen, Sümpfen) im Umkreis von etwa 5 – 10 km als essenzielle Habitatbestandteile abgegrenzt.

Die geplanten WEB führen zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Schwarzstorchs im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 22 BNatSchG. Eine etwaige Entwertung des Horstbereichs liegt aus den bereits im Rahmen der Prüfung des artenschutzrechtlichen Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Gründen vor. Entsprechendes gilt in Bezug auf eine etwaige Entwertung von Nahrungshabitaten. Insofern tritt hinzu, dass die mit dem Betrieb der WEA einhergehende Entwertung von (essenziellen) Nahrungshabitaten sich negativ auf den Fortpflanzungserfolg des Schwarzstorchs auswirken wird. Hinzu kommt noch die Störung durch Verkehr der Wartungsmannschaften in der Betriebsphase.

Die ökologische Funktion des hier in Rede stehenden Horstes als Fortpflanzungsstätte wird demnach nicht erfüllt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), wenn im Aktionsradius des Schwarzstorchs nach Errichtung der WEA in den WEB „DAH HEL 02, DAH HEL 03, HEL 06, HEL 07, DAH 06, DAH 12 und DAH 14“ nicht mehr genügend essenzielle (Ausweich-) Nahrungshabitate verbleiben, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung erforderlich sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass dem Schwarzstorchpaar in ihrem Lebensraum nach dem Verlust von neun (!) essenzielle Nahrungshabitaten insgesamt nicht mehr genügend Nahrung zur Verfügung steht. Denn: Es verbleiben nur noch zwei, in der südlichen Berke und im Kronenburger See. In diesem Kontext ist auch die kumulative Wirkung der Bestandsanlagen Dahlem I – III, IV und V nicht zu vergessen. (Zur "engen" und "weiten" Auslegung bei der räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.02.2021 - 11 D 13/18.AK -, juris Rn. 221 f., m. w. N).

3.2. Der Schwarzstorch zwischen Dahlem - Milzenhäuschen und Blankenheim – Wald

befindet sich ein weiteres altes Schwarzstorchrevier. Die WEB „DAH 01, DAH 02, DAH 03, DAH 08, DAH 10, DAH 11, DA HEL 01, HEL 10, NET 15, NET 17“, KAL / NET 01 und BLA / NET 03“ werden das Schwarzstorchvorkommen hier im Dreiviertelkreis (270 Grad) umzingeln. Hier ist eine erhebliche Störung des den in einer Entfernung von nur ca. 820 m befindlichen Horst zum WEB HEL 10 und 850 m zum WEB NET 16 zu erwarten.

[Abbildung]

Auch für dieses Schwarzstorchrevier ist mit erheblichen Umweltauswirkungen durch WEA zu rechnen.

Die Schwarzstörche werden durch die Lage der WEB von wichtigen Nahrungshabitaten wie „Dänebach“, „Urft“ und „Marmagener Bach“ abgeschnitten. Hier liegt das artenschutzrechtlichen Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor. Auch die ökologische Funktion des Horstes als Fortpflanzungsstätte wird nicht erfüllt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Die kumulative Wirkung der Bestandsanlagen Dahlem I – III, IV und V muss auch in diesem Fall unbedingt beachtet werden.

Bei beiden Schwarzstorchvorkommen kommt hinzu, dass die WEA in den aufgeführten WEB in einem im Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorchs errichtet und betrieben werden sollen. Obwohl die beiden Habitate zwar sehr großflächig sind, kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass den Schwarzstorchpaaren genügend geeigneter Naturraum für eine Verlagerung der Brutplätze zur Verfügung steht. Dem stehen weitere geplante WEB in großer Zahl sowie die intensive forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbereiche gegenüber.

Die geplanten WEB sind grundsätzlich im gesamten Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches abzulehnen:

- Eine Analyse von Brutplätzen bis 2021 in Berlin - Brandenburg ergab, dass bereits etwas mehr als ein Drittel der Schwarzstorchreviere innerhalb einer Entfernung von 1.500 m zu den Brutplätzen den Störwirkungen von WEA ausgesetzt ist. Dabei lag die mittlere Entfernung von Horsten mit unterdurchschnittlichem oder ausbleibendem Bruterfolg bzw. instabiler 24 Horstbesetzung zur nächstgelegenen WEA bei Ø 1.655 m (n=14), während die durchschnittliche Distanz zu Brutplätzen mit durchschnittlichem oder überdurchschnittlichem Bruterfolg 2.314 m (n=7) betrug. Dies unterstreicht die hohe Störempfindlichkeit von Schwarzstörchen gegenüber WEA bei geringeren Entfernungen (vgl. Dürr / Langgemach 2023, 14).

- In Rheinland-Pfalz wurden einzelne Brutansiedlungen in weniger als 1.000 m zu bestehenden WEA bekannt. Die meisten wurden nach kurzer Zeit wieder aufgegeben, was auf reduzierte Beständigkeit von Brutvorkommen in der Nähe von WEA hindeutet (vgl. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz 2015).

- 16 auswertbare Brutvorkommen in Berlin - Brandenburg mit WEA im 3 – km - Radius um den Horst hatten überwiegend schlechten Bruterfolg und / oder waren nur unregelmäßig besetzt (vgl. Dürr / Langgemach 2023, 14).

- Im wichtigsten Schwarzstorch - Gebiet Hessens, dem Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“, das gern als Beispiel für positives Nebeneinander von Schwarzstörchen und Windkraft genannt wird, nahm der Brutbestand mit der schrittweisen Errichtung von 178 WEA von 13 - 14 Brutpaaren im Jahr 2002 auf 5 im Jahr 2017 ab, während in

anderen hessischen Gebieten der Bestand stabil oder nur leicht zurückgehend war (vgl. Richarz 2021).

3.3 Der Rotmilan

Der Rotmilan (Milvus milvus) ist ein wild lebendes Tier der geschützten Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG. Er zählt als europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie - dort zusätzlich in Anhang I aufgeführt - sowie als in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführte Tierart zu den besonders geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a) BNatSchG und zu den streng geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a) BNatSchG.

[Abbildung]

Etwa 65 Prozent des Weltbestandes vom Rotmilan kommen in Deutschland vor. Das Land NRW hat insbesondere in den Schwerpunktvorkommen der Eifel eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Rotmilans.

Dass die Kollision mit Windkraftanlagen für Greifvögel eine wesentliche Bedrohung darstellen kann, ist wissenschaftlich vielfach belegt. Insbesondere der Rotmilan ist als Vogel durch sein Flugverhalten häufig von tödlichen Kollisionen mit WEA betroffen (vgl. Dürr/Langgemach 2023, 57f). Dass dies auch auf Populationsebene ein gefährdendes Ausmaß annehmen kann, zeigten bereits umfangreiche Untersuchungen (vgl. Bellebaum u.a. 2013; Jakob Katzenberger / Sudfeldt 2019).

Auf der Grundlage des „Atlas Deutscher Brutvogelarten“ der Stiftung Vogelmonitoring und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) und eigener aktueller Beobachtungen lässt die Verbreitung des Rotmilans für die Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal und Nettersheim wie folgt beziffern:

- MTBQ 5604 Hallschlag 4 – 7 Revierpaare

- MTBQ 5505 und 5506 Blankenheim / Aremberg jeweils 8 – 20 Revierpaare.

Für die fachliche Beurteilung des Bestehens eines Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten die neuen gesetzlichen Vorgaben in § 45b Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG (vgl. MUNV 2024, 53). Das neue Naturschutzrecht trifft in Bezug auf die Brutplätze kollisionsempfindlicher Vogelarten klare Regelungen, die die Existenz eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von der Einhaltung bestimmter Entfernungen zur WEA abhängig machen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Tötungsverbot des BNatSchG immer individuenbezogen auszulegen ist. Dies hat das BVerwG in mehreren Entscheidungen zu Straßenverkehrsprojekten durchgängig deutlich gemacht (vgl. BVerwG, Urteile vom 26 12.03.2008, 9 A 3.06, 09.07.2008, 9 A 14.07, 14.07.2011, 9 A 12.10). Dieser Individuenbezug ist durch zahlreiche Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf WEA -

Vorhaben übertragen worden (zusammenfassend: MULNV 2024, 18). Die sogenannten „Populationsreserven“ haben vor diesem Hintergrund dieser Rechtsprechung keine Bedeutung.

In den folgenden WEB ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Nahbereich unter 500 m für den Rotmilan signifikant erhöht und das Tötungs- und Verletzungsverbot ist somit erfüllt. Damit ist der Betrieb von WEA in diesem Bereich grundsätzlich unzulässig, da § 45 b Absatz 2 BNatSchG für diese Regelannahme kein Widerlegungsmöglichkeiten wie in den anderen Prüfbereichen eröffnet:

- DAH / HEL 03 (Horstabstand ca. 469 m)

- DAH / HEL 02 (Horstabstand ca. 467 m)

- HEL 10 (Horstabstand Horst 1 ca. 498 m),

- DAH / HEL 01 (Horstabstand ca. 479 m)

- BLA / NET 03 (Horstabstand ca. 365 m)

- NET 01 (Horstabstand ca. 284 m)

Inmitten der WEB BLA / NET 02 und NET 02 liegen jeweils Rotmilanreviere mit wechselnden Brutbäumen!

Im Gebiet um „Milzenhäuschen“ liegen ca. 5 Rotmilanreviere mit teilweise wechselnden Horstbäumen, gleichzeitig bebrütet. Die o.g. Gebiete „Lewert“, „Mürel“, „Milzenhäuschen“ werden hier exemplarisch benannt, ähnliche Konflikte in anderen Teilen des Kreisgebietes schließen wir hiermit nicht aus.

Für den Rotmilan gilt, dass bei der Lage der WEA im sogenannten zentralen Prüfbereich (500 m – 1.200 m) Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen sind. Diese Annahme kann aber durch die im Gesetz neu aufgeführten Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Alternativ kann durch die Durchführung einer Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse durch den Vorhabenträger ein erhöhtes Kollisionsrisiko widerlegt werden.

Folgende WEB liegen im zentralen Prüfbereich zwischen 500 und 1.200 m:

- NET 17 (Horst 2 Entfernung ca. 539 m)

- NET 16 (Horst 2 Entfernung ca. 539 m)

- DAH 01 (Revierzentrum Entfernung ca. 570 m)

- DAH 02 (Revierzentrum Entfernung ca. 570 m)

- DAH / HEL 01 (Revierzentrum Entfernung ca. 630 m)

- HEL 10 (Horst 5 Entfernung ca. 960 m)

- NET 16 (Horst 3 Entfernung ca. 533 m)

- NET 13 (Horst 3 Entfernung ca. 969 m)

- NET 17 (Horst 3 Entfernung ca. 1.040 m)

- NET 09 (Revierzentrum Entfernung ca. 680 m)

- BLA 07 (Revierzentrum Entfernung ca. 636 m)

Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht nachzuvollziehen, dass in einem Schwerpunktvorkommen des Rotmilans umfangreiche Beschleunigungsgebiete für WEA festgelegt werden sollen. Auch hier sollten grundsätzlich keine WEB ausgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht nachzuvollziehen, dass in einem Schwerpunktvorkommen des Rotmilans umfangreiche Beschleunigungsgebiete für WEA festgelegt werden sollen. Auch hier sollten grundsätzlich keine WEB ausgewiesen werden.

Bei Realisierung der Windindustriegebiete auf den 373 bezeichneten Vorrangflächen des vorliegenden Entwurfs des Raumordnungsplanes lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen, sie sind sogar sicher absehbar. Dies betrifft insbesondere europäisch geschützte Arten nach Art. 6 FFH-RL bzw. nach Art. 5 VRL geschützte Vogelarten sowie europäische Schutzgebiete und deren umfangreiche Erhaltungsziele.

Die bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorzunehmende vorausschauende Risikoermittlung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, Az.: 7 C 40.11) an unseren zwei Fallbeispielen unter Punkt 2 hat insgesamt ergeben, dass dem hier vorlegten „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ öffentlich - rechtliche Belange in Form des strengen Artenschutzes entgegenstehen. Die Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann – sowohl für den Rotmilan als auch für den Schwarzstorch – nicht mittels der neuen gesetzlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden.

Als roter Faden zieht sich durch alle artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, dass die Reichweite, unter denen Maßnahmen ergriffen werden müssen so eng gefasst wird, dass sie keine Wirksamkeit entfalten können. Der neue Katalog ist als Ganzes abzulehnen, da die geringen Minderungsbeiträge für sich selbst und in kumulativer Schau gravierende Umweltschäden hervorrufen werden.

Die gesetzliche Annahme, dass nach der Anordnung einer dieser Maßnahmen davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung für gelistete Vögel hinreichend gemindert wird, ist aus unserer Sicht fachlich nicht zu rechtfertigen und wird auch durch keine Fachpublikation gedeckt. Denn:

- Die Maßnahmen sind in ihrer Wirksamkeit generell anzuzweifeln („Ablenkflächen“, „Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA“),

- sie werden in fachlich zweifelhafter Weise stark eingeschränkt („Bauzeitenbeschränkung“, „Zeiten bei Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“, sehr kurze phänologiebedingte Abschaltungen beim Ausfliegen der Jungvögel“),

- sie sind nur im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen wirksam („Gestaltung Mastfußbereich“).

Bedingt geeignete Maßnahmen sind teure Antikollisionssysteme, die derzeit aber nur für den Rotmilan im Offenland und nicht im Wald zugelassen sind.

Wir werten diesen Sachverhalt als einen besonders schweren Verstoß gegen die Vorgaben des EuGHs (Entscheidung vom 04.03.2021 – C-473/19, C-474/19), wonach den besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen sowie den Umständen des jeweiligen konkreten Falls Rechnung getragen werden muss (vgl. auch OVG Nordrhein - Westfalen, Urteil vom 27.10.2022 - 22 D 243/21.AK).

Der Konflikt wird in seinem Ausmaß besonders verdeutlicht durch den sehr hohen Anteil an WEB, die in Schwerpunktvorkommen der windkraftsensiblen Brutvogelarten oder Zugvogelarten liegen. Deshalb sind WEB im Kreis Euskirchen, die sich mit dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich von Niststandorten windkraftsensibler und planungsrelevanter Vogelarten überschneiden, aus dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zu entfernen.

Über den aktuell schon bedenklich hohen Bestand an WEA hinaus führt der geplante Ausbau der Windenergie zu einer weiteren Zerstörung der wunderbaren Eifel- und Bördelandschaft und muss verhindert werden.

Am Beispiel der „Recher Heide“ südlich des „Wisselbaches“ wird die Rücksichtslosigkeit des geplanten Windkraftausbaus besonders deutlich:

In den Schlagfluren brüten Schwarzkehlchen, Neuntöter, Goldammern, ja sogar Raubwürger und Wendehälse. Deren Lebensraum wird geschottert, zubetoniert und für immer zerstört. Und damit verlieren auch die umliegenden Rotmilanbrutpaare ihre Jagdgebiete. Durch die oben dargestellten Vorrangflächen wird dieses Gebiet für sie zur Todeszone, wenn nicht sogar zur ökologischen Falle.

Wo werden für diese hohe Zahl an Rotmilanen die sogenannten „Ablenkungsflächen“ eingerichtet? Und wer sagt es den Vögeln?

Sie werden die angestammten Flächen weiterhin aufsuchen. Hier Windenergie zu planen und zu bauen empfinden wir als „strukturelle Gewalt“ gegen die Natur und die dort lebenden Menschen.

Wir sehen im Planungsentwurf über den Artenschutz hinaus, deutliche Mängel bei der Bearbeitung des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Trinkwasserschutzes und des

Gesundheitsschutzes der Bevölkerung!

Wir halten die vorgelegten Unterlagen für unvollständig, fehlerhaft und absolut unzureichend für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung!

„Die mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verbundenen Genehmigungserleichterungen können angewandt werden, sofern und sobald die nationale Regelung zur Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 Buchstabe a RED gilt“ (Bezirksregierung Köln 2024c, 20). Dies ist bisher nicht durch die Regierung geschehen!

Literatur:

Bellebaum, J. / Korner - Nievergelt, F. / Dürr, T. / Mammen, U. (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. In: J. Nat. Conserv. 21, 394 - 400

Bernd, D. (2019): Windindustrie versus Artenvielfalt. Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf Großvogel- und Fledermausarten am Beispiel Odenwald und weiteren Mittelgebirgsräumen. MUNA e.V. Heppenheim

Bernotat, D. / Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31. August 2021

Bezirksregierung Köln Dezernat 32 (2024a): Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Begründung Bezirksregierung Köln Dezernat 32 (2024b): Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Umweltbericht – Anlage E)

Bezirksregierung Köln Dezernat 32 (2024c): Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Textliche Festlegungen

Deppner, T. / Hohnerlein, J. (2023): Gutachten - Unionsrechtliche Bedenken gegenüber den deutschen Neuregelungen zum Artenschutz bei Windenergieanlagen an Land (§ 45b BNatSchG) im Auftrag des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., Berlin

Dürr, T. / Langgemach, T. (2023): Landesamt für Umwelt Brandenburg - Staatliche Vogelschutzwarte. Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 09. August 2023 https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf

Faller, R. (2022): „Rechtsgutachten zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 und das Recht der Europäischen Union“ https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2022/09/RechtsgutachtenBNatSchG2022CL.pdf

Gellermann, M. (2022): Das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. In: Natur und Recht, Bd. 44, 589-599

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Hrsg. (GNOR) (2015): Die Vogelwelt von Rheinland - Pfalz, Bd. 2, Entenvögel bis Storchenvögel. In: Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Beiheft 47.

Gröbel, B.-T. / Hormann, M (2015): Geheimnisvoller Schwarzstorch. Faszinierende Einblicke in das Leben eines scheuen Vogels. Wiebelsheim

Hahl, M. (2015): Beurteilung von kompensatorischen Maßnahmen für Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie – aufgezeigt an einem Fallbeispiel im Odenwald. In: Zeitschrift für angewandte Ornithologie, Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (11) S. 353 - 360

Katzenberger, J. / Sudfeldt, C. (2019): ROTMILAN UND WINDKRAFT: Negativer Zusammenhang zwischen WKA - Dichte und Bestandstrends. In: DER FALKE, Heft 11, 13 - 15

Mammen, U. / Nicolai, B. / Böhner, J. / Mammen, K. / Wehrmann, J. / Fischer, S. / Dornbusch, G. (2014): “Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden - Württemberg (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Stuttgart

ttps://mlr.badenwuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/Hinweise_artenschutzrechtliche_Au snahme_WEA_Endfassung.pdf

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MULNV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen MUNV (2024): „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“.

Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 51/2014, 15 - 42 http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pd

Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) (o. J.): Energieatlas NRW. Planungskarte Wind. https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind

Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) (2022): Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124 https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Potenzialstudie-Windenergie-

NRW.pdf Neumann; H.: (2021): Interview: Antikollisionssystem IdentiFlight: „Jetzt könnten mehr Windparks entstehen“. In: top agrar vom 02.12.2021 https://www.topagrar.com/energie/news/antikollisionssystem-identiflight-jetzt-koennten-mehr-windparks-entstehen-12757776.html Pohlschmidt, K. (2023): Verfahrensbeschleunigung Windenergie: Artenschutz wird ausgebremst. In: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Rundschreiben 48, 22 – 25 Richarz, K. (2021): Windenergie im Lebensraum Wald – Gefahr für die Artenvielfalt. Situation und Handlungsbedarf. Deutsche Wildtier Stiftung Stiftung Vogelmonitoring / Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten ADEBAR. Münster Anlagen: Schwarzstorch Flugbeobachtungen im Kronenburger Wald [Abbildung], [Abbildung], [Abbildung], [Abbildung], [Abbildung], [Abbildung].	

AZ: Ö-M-1-1099

1035071

1040621_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien durch den Regionalrat Köln vom 20.12.2224

Die Bürgerinitiative „Die Region läuft Sturm“ spricht für die Bürger der von der Ausweisung eines Windenergiebereichs Heimbach-Walbig (Zone HEI_01) betroffenen Anwohner. Die Zone HEI_01 wäre die dritte Windenergiezone auf den Höhenzügen über den Ortschaften Heimbach-Vlatten und Heimbach-Hergarten. Der WEB Walbig und die bereits genehmigten Zonen HEI_MEC_01 (WEB Repoweringzone Vlatten) und NID_ZÜL_01 (WEB Nideggen-Wollersheim) würde unsere Ortschaft von drei Seiten umschließen.

Da auch die Abstände zwischen den einzelnen WEB viel zu klein sind, entsteht eine Mauer aus Windanlagen von Nordosten bis Südwesten, hoch über der Ortslage Vlatten. Schattenwurf und Schall den ganzen Tag über, aus unterschiedlichen Richtungen, würde das Leben in unseren Dörfern zur Qual machen. Wir ersuchen Sie, den WEB Heimbach-Walbig (HEI_01) aus der Planung zu nehmen. Die Stadt Heimbach übererfüllt auch mit der Flächenausweisung aus den zwei bereits vorhandenen WEB die Vorgaben der Landesregierung zur Flächenausweisung.

Wir ersuchen Sie, uns den Eingang unserer Einwendung zu bestätigen

Umfassung von Ortschaften
Laut Anlage 2 zum TPEE 2024, Begründung zur Vorlage RR 44/2024, Seite 76 ff (Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021)

Einwand Umfassung/Umklammerung der Ortslage Heimbach-Vlatten:

Drei Windenergiebereiche im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Heimbach-Vlatten Bezeichnung der WEB: HEI_01 (WEB Walbig), HEI_MEC_01 (WEB Repoweringzone Vlatten), NID_ZÜL_01 (WEB Nideggen-Wollersheim)

Diese drei WEB mit einer Gesamtfläche vom ca. 345 ha umschließen das Ortsgebiet von Vlatten von Nordosten bis Südwesten in einem Umfang von ca. 220 Grad. Damit ist der Tatbestand einer Umklammerung der Ortsgebiets (über 180 Grad) erfüllt.

Zu geringe Abstandsflächen zwischen den drei einzelnen ausgewiesenen WEB. Der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt (s. Bekanntmachung Amtsblatt). Im Übrigen gilt folgendes:

zum Thema Umfassung von Ortschaften:
Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist hingegen nicht Gegenstand des

geforderte Mindestabstand zwischen den einzelnen WEB von mind. 60° wird nicht eingehalten: Abstand zwischen HEI_01 und HEI_MEC_ 01: Ca. 35°. Abstand zwischen HEI_MEC_01 und NID_ZÜL_01: Ca. 25°.
Damit kommt es zu einer großflächigen Umklammerung von ca. 220°, auf den Höhenzügen ca. 80 Meter, über der Vlattener Tallage.

HEI_MEC_01 hat bereits eine Baugenehmigung als Repoweringzone.
NID_ZÜL_01 hat ebenfalls bereits eine Baugenehmigung (Kreis Düren)

Somit ist von einer Neu-Genehmigung einer dritten Zone HEI_01 (Walbig) Abstand zu nehmen.

Einwand: Umfassung/Umklammerung der Ortslage Hergarten:

Drei Windenergiebereiche im Umfeld der Ortslage Heimbach-Hergarten

Bezeichnung der WEB: HEI_01 (WEB Walbig), HEI_MEC_01 (WEB Repoweringzone Vlatten), MEC_03 (Mechernich-Glehn)

Diese drei WEB mit einer Gesamtfläche vom ca. 330 ha umschließen das Ortsgebiet von Heimbach-Hergarten von Nordwesten bis Südosten in einem Umfang von ca. 200 Grad. Damit ist der Tatbestand einer Umklammerung der Ortsgebiets (über 180 Grad) erfüllt. Der geforderte Mindestabstand zwischen den einzelnen WEB von mind. 60° wird nicht eingehalten: Abstand zwischen HEI_01 und HEI_MEC_ 01: Ca. 30°.
Damit kommt es zu einer großflächigen Umklammerung von ca. 200° auf den Höhenzügen über der Hergartner Dorflage. Somit ist auch in diesem Fall von einer Neu-Genehmigung einer dritten Zone HEI_01 (Walbig) Abstand zu nehmen.

Einwand: Schall und Schattenwurf Gutachten der drei WEB auf die Ortslage Vlatten ungenügend (HEI_01, HEI_MEC_01 und NID_ZÜL_01)

Die vorliegenden Gutachten zu Schall und Schattenwurf Belastung durch eine geplanten Zone Walbig (HEI_01) sind für eine Beurteilung absolut ungeeignet, da der weitere, dritte WEB vor Ort (NID_ZÜL_01) nicht in die gutachterlichen Schall -und Schattenwurfprognosen mit einbezogen worden ist. Die bereits genehmigten vier WEA´s bei Nideggen-Wollersheim (NID_ZÜL_01) sind als vorhandene Vorbelastung schlichtweg „vergessen“ worden, obwohl die gleichen Projektierer beteiligt sind. Da diese Zone bis auf ca. 730m an die Vlattener Wohnbebauung heranrücken soll, sind die Schattenwurf- und Schallbelastungen der vier geplanter 250-Meter-Windanlagen für die Bewohner von Vlatten relevant und müssten bei der Gesamtbelastung für den Ort berücksichtigt werden.

Einwand: Ausweisung der drei WEB als Beschleunigungsflächen (HEI_01, HEI`MEC_01 und NID_ZÜL_01) nicht möglich.

Aufgrund der zu geringen Abstandsflächen zwischen den drei WE-Zonen ist eine klare Zuordnung, welche WEA Emissionen verursachen bzw. welcher Betreiber für die erforderlichen Minderungsmaßnahmen verantwortlich ist, nicht möglich. Insofern ist

Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte Lärm und Schattenwurf liegt im Ergebnis nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.

Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umzingelung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus

eine Vereinfachung der Genehmigungsvorgaben, wie auf Beschleunigungsflächen vorgesehen (Umweltbericht statt UVP), nicht durchführbar. Bisher fehlen dafür auch die gesetzlichen Grundlagen in Deutschland: Die EU-Richtlinie RED III wurde bisher durch die Bundesrepublik nicht ratifiziert.

Einwand: Der für den TPEE des Regionalrates erstellte Umweltbericht für den WEB HEI_01 (Walbig) weist gravierende Mängel auf

a) Nach den vorliegenden Gutachten der Fa. Bosch und Partner wurde nur ein Teilgebiet des WEB Walbig untersucht. Die Größe der bewerteten Fläche wird mit 110 ha angegeben. (1.03) Die ausgewiesene Fläche, laut kommunaler Positivplanung, der Stadt Heimbach wird mit 145,5 ha angegeben. (Diese Fläche wird auch auf dem angegebenen Kartenausschnitt des Umweltberichts dargestellt)

b) In der Rubrik 2 „Ermittlung und Bestand der Umweltauswirkungen“ wird im Unterpunkt „Kurorte / -gebiete und Erholungsort /-gebiete (2.01) die Tatsache, dass Heimbach ein Kurort, Kurgebiet ist, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen - unterschlagen.

c) Erholen (lärmarme Erholungsräume) wird für das Gebiet HEI-01 (Walbig) ebenfalls verneint (2.02), trotzdem die gesamte Gegend (laut Lanuv) als Region von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung dargestellt wird (ER-K-37) und dieses Kriterium eine wichtige Größe für Heimbach als ausgewiesenen Luftkurort ist.

d) Auswirkungen auf das Wohnumfeld werden ebenfalls verneint (2.03). Acht geplante Windanlagen mit 250 Metern Höhe, beeinflussen massiv durch Schall und Schattenwurf-Werte, das Wohnen in den Ortschaften Vlatten und Hergarten. (Neben zwei weiteren WEB mit bereits genehmigten WEA die gleichzeitig laufen)

e) FFH / Vogelschutzgebiete (2.05), sowie Naturschutzgebiete (2.07) mit planungsrelevanten Arten (2.08) finden, nach diesem Umweltbericht, im Umfeld des WEB nicht/kaum statt...

Dazu der Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung von acht WEA im Windpark Walbig (HEI_01):

„In einem Umkreis bis etwa 3,5 km um die geplanten WEA-Standorte befinden sich (teil-weise überdeckend) insgesamt 13 Naturschutzgebiete, fünf FFH-Gebiete und zwei Vo-gelschutzgebiet.
• NSG Vlattener Bachtal und Lützenberghang (ca. 600 m)
• NSG Kalkberg (ca. 1,5 km)
• NSG Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal (ca. 1,7 km)
• NSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden (ca. 2 km)
• NSG Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal (ca. 2 km)
• NSG Heimbachtal (ca. 2 km)
• NSG Oberes Schluchtbachtal (ca. 2,5 km)
• NSG Buntsandsteinfelsen bei Blens (ca. 2,5 km)

mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald und die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen.

Eine Umzingelung der Ortslagen Vlatten und Hergarten durch die in Rede stehenden WEB HEI_01, HEI_MEC_01; MEC_03 sowie NID_ZÜL_01 ist nach den einheitlich zugrunde gelegten Kriterien der Plankonzeption nicht gegeben

zu den Themen Schall und Schattenwurf: s. d)

zum Thema Beschleunigungsgebiete:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG sind (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 2 ROG ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

• NSG Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach (ca. 2,5 km)
• NSG Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens (ca. 2,8 km)
• NSG Schluchtbachtal/ Talsystem Bürvenicher Bach (ca. 3 km)
• NSG Kermeter (ca. 3 km)
• NSG Rotbach und Bruchbachtal (ca. 3,3 km)
• FFH-Gebiet Ruraue von Heimbach bis Obermaubach (ca. 2,8 km)
• FFH-Gebiet Buntsandsteinfelsen im Rurtal (ca. 2 km)
• FFH-Gebiet Bürvenicher Berg/ Tötschberg (ca. 3,5 km)
• FFH-Gebiet Kermeter (ca. 2,4 km)
• FFH-Gebiet Meuchelberg (ca. 2,9 km)
• VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal (ca. 2 km)
• VSG Kermeter-Hetzinger Wald (ca. 2,4 km)“

f) Überflutungsgefahr durch Versiegelung im WEB Walbig (HEI_01) ignoriert. (2.15)

Im vorgelegten Umweltbericht fehlen hydrologische Berechnungen und / oder Angaben in Bezug auf eine erhöhte Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen durch die Inanspruchnahme des WEB Walbig als WEA Stellfläche, für die Ortschaft Vlatten.

Der zur Bebauung beplante Bereich Walbig entwässert sich über die Gräben Im Dall 1 und 2 in den Vlattener Bach.

Laut Umweltbericht des Planungsbüros VdH würden für 8 WEA (geplant) auf dem WEB insgesamt 27.536 qm Acker-, Gebüsch-, Saumstreifen und Begleitgrün versiegelt bzw. teilversiegelt. Eine überschlägige Berechnung der bei einem Starkregenereignis abfließenden Wassermenge ergibt durch diese Versiegelung eine erhebliche Zunahme. Beispielrechnung für ein Regenereignis mit 100 L/qm (2021 waren es 100 – 150 L/qm): 27.536 qm x 100 L/qm x 0,2 (Abflussbeiwert für Ackerland, Grünflächen…) = 550.760 L. 27.536 qm x 100 L/qm x 0,7 (Abflussbeiwert für befestigte Schotterflächen) = 1.927660 L. Hieraus ergibt sich ein Unterschied von **1.37 6 900 L** oder **1.376,9 cbm Wasser**, welches zusätzlich vom Vlattener Bach aufgenommen werden muss.

Dies erhöht die Überflutungsgefahr für die Ortslage Vlatten!

Im Umweltbericht der Firma Bosch und Partner wird dazu nichts ausgeführt!

g) Keine Berücksichtigung der Walbig (HEI_01) als wichtiges Quellgebiet für Vlatten (2.17) und die ganzjährige Wasserversorgung des Bachlaufes.

In der Walbig liegt das eigentliche Quellgebiet für den Vlattener Bach. Die alte Vlattener Quellenfassung/Brunnenstube steht oberhalb der Kreuzung B265/L218. Diese Quelle lieferte über Jahrhunderte das Trinkwasser für Vlatten und liefert bis heute die ganzjährige Wasserversorgung für den Bach. Ein wichtiger Grund für die historische Ortsgründung an dieser Stelle.

zum Thema Umweltbericht:

a)

Das in der Umweltprüfung untersuchte Gebiet entspricht dem festgelegten WEB HEI_01.

b)

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete wurden im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) mit einem Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt. Bei zugrunde gelegter Referenzanlage wird auf diese Weise eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vermieden (vgl. Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus werden in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Der Luftkurort Heimbach liegt außerhalb des vg. Vorsorgeabstandes, so dass die Angabe im Umweltprüfbogen, dass weder im Plangebiet noch im Umfeld Kurorte/-gebiete liegen, richtig ist.

c)

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur und Landschaft, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von

Der Quellzulauf aus der Walbig mündet in der Vlattener Mühlengasse.
Der vom Kermeter (Hergarten) kommende sog. Schafbach trocknet im Sommer aus und hat keine ganzjährige Wasserführung.

h) Grundwasserkörper nicht berücksichtigt (1.16): Die Walbig versorgt Vlatten ganzjährig mit Grundwasser.

Die Walbig garantiert den Grundwasserspiegel in Vlatten (2.16). Die Wasserverfügbarkeit der Wasserentnahmestelle für die Landwirtschaft Am Burgpark in Vlatten und der Quellzufluß des Weihers im Vlattener Burg-Park hängen von der ganzjährigen Wasserzufuhr aus den Wasseradern der Walbig ab.

Die vorliegenden Gutachten berücksichtigen die Bedeutung der Walbig als verlässliches Quellgebiet für den Bach und als Grundwasserreservoir für Vlatten nicht. Um irreversible Schäden zu vermeiden, sind umfassende hydrologische Gutachten und Schutzmaßnahmen erforderlich.

i) Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Vlatten und Hergarten nicht berücksichtigt (2.23)

Wollersheim, Vlatten und Hergarten sind uralter Siedlungsräume an den Ufern des Vlattener Baches. Die drei Dörfer wurden unter der Nummer 186 als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) in der Liste erhaltenswerter historischer Ortskerne, des Landschaftsverband Rheinland, in den Regionalplan aufgenommen.

Das Straßendorf Hergarten lag an der Via Agrippa, der römischen Straße von Köln nach Trier.

Die älteste namentliche Erwähnung des Ortes Vlatten stammt aus dem Jahr 839 n.Chr. Vlatten ist in einem Schenkungsakt, den Lothar I. am 6.12.846 zugunsten der Abtei Prüm beurkundet, als Königspfalz benannt, in der Urkunde Lothars II. vom Jahr 855 als Königsvilla. Teile der heutigen Vlattener Kirche stammen aus dieser Zeit.

Eine besondere Berücksichtigung und Bewertung bei der Ermittlung im Umweltbericht wie sich 250 Meter Windräder auf das hist. Ortsbild auswirken, hat leider bisher nicht stattgefunden.

Einwand: Verseuchung der Ackerböden durch Mikroplastikeinträge in Wasser und Feldfrüchte

Durch erosionsbedingten Abrieb von Mikroplastik an den Flügeln der Windanlagen beim Betrieb, kommt es zu einer weiträumigen, signifikanten Kontamination der Umgebung. Schätzungen sprechen von 80-150 Kilogramm pro Jahr und Windanlage. Bis zu 3 Tonnen in 20 Jahren!

Besonders die 80 Meter langen Flügel der hohen Windanlagen sind einer verstärkten Abnutzung ausgesetzt und müssen alle 8-10 Jahre überholt werden. Die Schäden treten vor allem an der Vorderkante im vorderen Drittel eines Rotorblatts, überwiegend

schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

d)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwürfe die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

e)

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld

in der Lackschicht, auf. Sie entstehen durch den Aufprall von Regentropfen, festen Partikeln und sonstigen Witterungseinflüssen.

Das Mikroplastik – meist Lacke, Epoxidharze und Bisphenol A – verteilt sich großflächig um die Windradstandorte, verseucht die Böden und gelangt damit in Feldfrüchte und das Wasser. Es reichert sich im menschlichen Körper an und beeinflusst bereits in geringsten Mengen den Hormonhaushalt.

Einwand: Auswirkung auf Tourismus und Kurgebiet

Heimbach, das Tor zum Nationalpark, lebt vom sanften Tourismus. Die hügelige Landschaft der Walbig prägt das Bild von Heimbach als Erholungslandschaft und Urlaubsregion. Jeder Besucher, der aus den Ballungsgebieten über die B265/L218 fährt, kommt an der geplanten Windradzone Walbig (HEI_01) vorbei: Acht Windriesen bis zu 250 Meter hoch, begrüßen den Nationalpark-Besucher... Eine Windindustriezone an dieser Stelle wäre ein schwerer Schaden, der alle Heimbacher Bemühungen um Tourismus und Fremdenverkehr bereits auf dem Weg in die kleinste Stadt NRW's torpediert würde.

Die Walbig selber ist ein Landschaftsschutzgebiet, der Naturpark Eifel-Hohes Venn beginnt hier. Eine gewollte Windradplanung an dieser Stelle (Positivplanung!) ist kurzsichtig. Sie beschädigt das Image des Luftkurorts Heimbach als naturbelassenes Ausflugs- und Wanderparadies am Nationalpark Eifel.

Die „Kommunale Positivausweisung" eines Wind-Energie-Bereichs Walbig wird von einem Großteil der Bewohner der Ortsteile Vlatten und Hergarten und der weiteren umliegenden Kommunen nicht befürwortet. Sie wurde auch nicht im offenen Dialog mit den Bürgern kommuniziert. Die nötigen Gutachten bezahlen die Projektierer.

Wir stehen selbstverständlich für weitere Erläuterungen oder Fragen gerne zur Verfügung und würden uns freuen, von der Bezirksregierung eine positive Antwort zu erhalten

[Anhang]

um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt.

Im Umfeld des Plangebiets liegt das DE-5304-402: VSG „Nationalpark Eifel". Naturschutzgebiete liegen weder im Plangebiet noch im vg. Umfeld vor. Für das VSG „Nationalpark Eifel" ist eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „HEI_01" auszuschließen sind.

f)

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB)

sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

g)

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete sind jedoch weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden.

h)

Wie bereits vorstehend ausgeführt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten von der zuständigen

Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).In Bezug auf den Grundwasserkörper sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Entsprechend Anhang A zum Umweltbericht. Nr. 3.5.3.1 wird im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen der WEB überprüft, welche Grundwasserkörper von den Plangebieten betroffen sind. Die Grundwasserkörper, die durch die WEB überlagert werden, werden im Prüfbogen aufgenommen. Des Weiteren ist dort festgehalten, dass die Überlagerung von Grundwasserkörpern durch die WEB jedoch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt, da die Flächenbeanspruchungen nur kleinflächig punktuell im Bereich der Standorte der WEA sowie der Zuwegungen erfolgen und betriebsbedingte Wirkungen (Emissionen) nicht gegeben sind. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den WEB nicht zu erwarten.

i)

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

zum Thema Mikroplastik:
Die geäußerten Bedenken hinsichtlich des erosionsbedingte Abriebes von Mikroplastik gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung

hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

zu den Themem Tourismus und Kurgebiet:
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und

	Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss in diesem Kontext das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus sowie auf Kurgebiete ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus und der Kurgebiete werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien die Ausschlüsse und Vorsorgeabstände um Kurgebäude und -gebiete, Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1100

1035074

1040657_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Windenergiebereiche im Stadtgebiet Heimbach (Hei_01 / Hei_Mec_01 / Nid_Zül_01) sowie im gesamten Eifelbereich.

Hiermit nehme ich Stellung zu der geplanten Ausweisung von Windenergiebereichen im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln.

Bei einer Realisierung der im LEP vorgesehenen Windenergiebereiche für das Stadtgebiet Heimbach würde es meiner Auffassung nach zu einer nicht hinzunehmenden Umzingelung der Ortslage Heimbach Vlatten kommen. In einem Winkel von mehr als 200° Grand – ohne entsprechend große Lücken – würde der Ort umzingelt werden von WEAs mit Gesamthöhen von bis zu 250 m in Entfernungen von 700 – 1000m. Zudem sind in einem Bereich innerhalb von 2500m auf Nideggener Gebiet weitere WEAs geplant.

Hierzu habe ich Ihnen eine Skizze angefügt, die Ihnen das Problem deutlich machen wird. Beim Windenergiebereich Hei_01 handelt es sich zudem um eine sogenannte Positivplanung der Stadt Heimbach, welche wohl zu einem Zeitpunkt auf den Weg gebracht wurde, als die anderen Bereiche Hei_Mec_01 und Nid_Zül_01 in Ihrer Ausdehnung noch nicht vollends bekannt waren.
Meinen Einwand der drohenden Umzingelung habe ich natürlich entsprechend bei der Offenlage in der Kommunalplanung geltend gemacht. Da sich jedoch in der Regionalplanung ein Umzingelungsverbot mit genau beschriebenen Kriterien etabliert hat, erwarte ich, dass dies auch für die Ortslage Heimbach Vlatten Anwendung finden wird und die Flache Hei_01 aus dem Teilplan gestrichen wird.

Außerdem stellt die Stadt Heimbach mit der Repoweringfläche Hei_Mec_01 und Nid_Zül_01 bereits mehr als 2% seines Stadtgebietes für den Ausbau der Windkraft zur Verfügung!

[Abbildung]

Als ein weiteres Problem des Bereiches Hei_01 möchte ich zusätzlich auf eine mögliche Gefahr durch eine bei Starkregen erhöhte Überschwemmungsgefahr für die Ortslage Vlatten hinweisen.
Die geplanten Anlagen sollen auf einer Hangfläche oberhalb von Vlatten entstehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Diese Hanglage wird über zwei Gräben Dall 1 und Dall 2 entwässert, welche vor der Ortschaft in den Vlattener Bach münden. Da eine Versiegelung von ca. 27.500 qm Acker und Grünland geplant ist, würden diese Gräben bei einem Starkregenereignis wie 2021 ca. 1,5 Mio. Liter Oberflächenwasser mehr in den Vlattener Bach eintragen als es zurzeit der Fall wäre. Schon 2021 waren die Hochwasserschäden durch den Vlattener Bach enorm.

Außerdem möchte ich gegen eine weitreichende Zerstörung unserer Kulturlandschaft argumentieren. Für eine jetzt schon gescheiterte Energie- und Wirtschaftspolitik soll unsere wertvolle gewachsene Kulturlandschaft aufgegeben / geopfert werden? Besonders in den Mittelgebirgen Deutschlands, die industriell nicht so gut aufgestellt sind, hat sich der Tourismus zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt. Dies gilt natürlich besonders auch für die Eifel mit seinem Nationalpark. Aber nicht nur dieser ist schützenswert, sondern auch viele andere kulturhistorisch wertvollen Gebiete. Dies alles aufs Spiel setzen zu wollen, ist unverantwortlich.

Der Bau weiterer Windenergieanlagen hat hohe ökologische Konsequenzen für die Natur, die Umwelt und die Menschen in der gesamten Region:

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
- aufgeschotterte Zufahrtswege und Kranstellflächen für Schwertransporter
- Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der Umgebung
- Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien
- steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
- Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel
- Zerstörung des Landschaftsbilds
- Zerstörung intakter Wälder
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich des Nationalparks und des Eifelsteigs.

Dies alles wird die Lebensgrundlage vieler Menschen und (Tourismus-) Betriebe in unserer Region schaden und die Akzeptanz zerstören.

Des Weiteren möchte ich noch auf ein „Demokratieproblem“ hinweisen. Für einen mündigen Wähler, der mit dieser Energie- und Wirtschaftspolitik nicht einverstanden ist, gibt es im Prinzip nur eine einzige Möglichkeit, seinen Willen Ausdruck zu verleihen. Dies empfinde ich als durchaus demokratiegefährdend.

entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte innerhalb der Windenergiebereiche in der Regel noch nicht bekannt sind. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.

Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte.
Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Konflikt Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Eine Umzingelung der Ortslage Vlatten durch die in Rede stehenden WEB HEI_01, HEI_MEC_01 sowie NID_ZÜL_01 ist nach den einheitlich zugrunde gelegten Kriterien der Plankonzeption nicht gegeben.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Zudem werden im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme benannten natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Überflutungen grundsätzlich erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss auch diesbezüglich das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-

	Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Die in der Stellungnahme geäußerte grundsätzliche Kritik an der Energie- und Wirtschaftspolitik geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und richtet sich somit nicht an das vorliegende Regionalplanverfahren.

AZ: Ö-M-1-1101

1035079

1040679_001

Inhalt

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des "Regionalteilplans Erneuerbare Energie" der Kölner Bezirksregierung:

1.) unverfhältnismäßig große Ausweitung der Windenergie-Vorrangsfläche um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville hinaus, wird entschieden abgelehnt.

Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten. Im übrigen steht eine solche Ausweitung auch im krassen Widerspruch zu den mehrheitlich im Stadtrat der Stadt Bornheim beschlossenen Entscheidungen.

2.) Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen.

3.) Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligung von Bürgern voran. Dies führte bekanntlich zum Beschluß des "Teilfächennutzungsplan Windenergie" auf Bornheimer Stadtgebiet. Bei Nichtbeachtung sind die Folgen einer Politik- und Behördenverdrossenheit unverkennbar.

Ich fordere, die Vorrangszonen für Windenergie in Bornheim im Regionalplan "Ernererbare Energie" auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer "Teilfächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Mail.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.)

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die

Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.) und 3.)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet.

Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die

	Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1102

1035081

1040681_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Ich sehe im Herbst sowie im Frühjahr wie die Zugvögel exakt über diesen geplanten Windpark fliegen. Dabei fliegen diese relativ tief und landen auch z.T. in diesem Gebiet. Dies wäre ein massiver Eingriff wenn hier die Zugvögel durch solche Windräder jedes Jahr dezimiert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Zugvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1109

1035188

1040741_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Die Brutgebiete des hier ansässigen Rotmilans werden bedroht.

8) Die ausgewiesenen Gebiete befinden sich in der Vogelzugroute von z.B. Kranichen und Gänsen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Rotmilan und Zugvögeln wie z.B Kranichen und Gänsen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-111

1032317

1037561_001

Inhalt	Abwägung
Als Entwickler für Windenergie begrüßen wir die Neuaufstellung des Regionalplans Köln und dessen Ziel, eine nachhaltige Raumentwicklung zu fördern, die sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Ansprüche im Regierungsbezirk Köln in Einklang bringt. Die Aktualisierungen und Verbesserungen im Regionalplan stellen eine wesentliche Grundlage für zukunftsorientierte und klimaschonende Energieprojekte dar, insbesondere für die Windenergie. Im Sinne der nachhaltigen Nutzung vorhandener Infrastrukturen und der Optimierung des Flächeneinsatzes für die Erzeugung regenerativer Energien planen wir in einem der vorgesehenen Windenergiegebiete (KAL_SCH_01) ein Repowering-Projekt durchzuführen. Wir sind Betreiber der Bestandsanlagen im Gebiet und die durch den neuen Regionalplan klar definierten Rahmenbedingungen und Flächenausweisungen bieten uns als Projektentwickler die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit. Wir sind überzeugt, dass das Repowering bestehender Windparks durch moderne, leistungsfähigere Anlagen zur Erreichung der Klimaziele der Region beiträgt und gleichzeitig eine Entlastung für neu zu erschließende Gebiete bietet. Repowering ermöglicht nicht nur eine effizientere Stromerzeugung, sondern trägt auch zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme pro erzeugter Kilowattstunde bei. Wir freuen uns darauf, im Sinne der Ziele des Regionalplans zur Energiewende im Regierungsbezirk Köln beizutragen und hoffen auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde und anderen beteiligten Akteuren.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Es wird Zustimmung zum Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_01 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) erklärt. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der in Rede stehende WEB KAL_SCH_01 wird um zusätzliche Flächen ergänzt (s. StnID 1048975). Die Hinweise zum geplanten Repowering im Bereich des WEB KAL_SCH_01 werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen.

AZ: Ö-M-1-1111

1034772

1040040_001

Inhalt

hiermit möchte ich mich deutlich gegen die Planung und Errichtung von Windanlagen in den Höhengebieten rund um Bad Münstereifel und im weiteren Kreis Euskirchen aussprechen, vor allem nicht in Waldgebieten.

Waldgebiete und Wiesen sind der beste Klimaschutz, den wir auf der Erde haben. Photosynthese bindet mehr CO2 als wir Menschen jemals vermeiden können.

Die Eifel ist eine herrliche Landschaft, die Mensch und Tier gesunde Luft, herrliche Aussicht und Bewegungsfreiheit bietet. Ich fordere hiermit unsere politische Verwaltung dazu auf, diese Lebensräume zu schützen, damit auch die Generationen nach uns (Mensch und Tier) davon etwas haben.

Windräder haben viel Abrieb an den Rotorenblättern. Dadurch wird die umliegende Umgebung regelrecht vergiftet. Wir sind eh schon durch so viele Umweltgifte überlastet. Bitte setzen Sie uns nicht noch solchen Sondermüll in die Wälder rund um unseren Wohnort.

Von unserem Haus aus sehen wir direkt auf die Windanlagen in Blankenheim, nun soll auch noch in Richtung Sasserath und neben Nöthen die Sicht verbaut werden. Wir sind dagegen.

Hier oben in Bad Münstereifel-Bergrath leben von Frühling bis Herbst seit vielen Jahren 4-6 Milane. Sie würden durch die Windanlagen regelrecht eingekesselt und einige von ihnen geraten in die Rotoren. Ebenso die Kraniche, die 2x jährlich über uns hinweg ziehen. Auch diese Tiere haben ein Anrecht auf diese Gegend und Sie kein Recht, diese zu verbauen.

Am Ende komme ich nochmal kurz auf die Effizienz der Anlagen zu sprechen. Wind weht nicht immer. Die dunklen Flauten werden sich niemals vermeiden lassen. Wie oft sieht man bei starkem Wind, dass einige Windanlagen abgeschaltet werden, um das Stromnetz nicht zu überlasten. Die Windanlagen arbeiten nicht wirtschaftlich. Wir Stromkunden subventionieren diese Windanlagen in einem unglaublichen Ausmaß, dass es eine politische Unverschämtheit ist, uns dies aufzubürden. Sorgen Sie bitte im Sinne von uns Bürgern, deren Lebensraum Sie verwalten, dass unsere Interessen gewahrt sind!

Denken Sie daran, in 20 Jahren ist die Laufzeit der 4 geplanten Windanlagen in Bad Münstereifel-Sasserath abgelaufen. Der Windbetreiber hat viele Millionen Euro von

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel

der Bundesnetzagentur erhalten, in keiner Relation zu den Pachteinnahmen der Gemeinde. Und dann wird er pleite gehen und niemand übernimmt den Rückbau. Dann sitzen wir hier in einer eher strukturschwachen Region, für die der Tourismus sehr wichtig ist und haben 4 gigantische Betonschrottmonster vor Augen, die für immer die Landschaft verschandeln. Nie wieder wird dort Wald wachsen können. Ich spreche mich mit allem Nachdruck gegen die Realisierung dieser Anlagen aus! Es gibt genug Windanlagen in Deutschland... es weht halt nicht immer Wind. Das ganze ist eine überteuerte politische Sackgasse, die umgehend zu verlassen ist im Interesse der deutschen Bevölkerung!	ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Regelung der darüber hinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Wirtschaftlichkeit einzelner Windenergieanlagen oder Minimierung eines potenziellen Abriebs, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1112

1034775

1040050_001

Inhalt

Was bleibt uns, wenn der Wald verstummt?

[ANONYMISIERT] sieht sich genötigt, ihre Stimme im Namen der Zukunft zu erheben und gegen die geplanten Windkraftflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 zu protestieren. Diese Orte, eingebettet in ein einzigartiges Landschaftsbild, sind für sie nicht bloß namenlose Waldstücke, sondern ein lebendiges Gefüge aus uralten Bäumen, sprudelnden Quellläufen und dem feinen Gewebe ungezählter Arten, die seit Jahrhunderten hier heimisch sind. Sie meint, nicht Technikfeindlichkeit treibe sie an, sondern das tiefe Empfinden, dass ein allzu rigider Fortschritt ohne Rücksicht auf die Natur in eine verheerende Sackgasse führen könnte.

"Wer die Natur zerstört, zerstört sich selbst." – Unbekannt

In den feuchten Morgenstunden, wenn Nebelschleier die Hänge um Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen und Blindert verhüllen, fühlt sie die atmende Präsenz der Erde. Genau hier soll gerodet, gebaut und in den nächtlichen Himmel ragend sollen Turbinenblätter rotieren. Die Stimme der Eule und das Krächzen der Raben würden zwischen Metall und Beton verklingen, und der Horizont, einst von stillen Baumkronen gesäumt, würde von redenden, blinkenden Türmen beherrscht.

Wie soll man der nächsten Generation erklären, dass wir ihrer grünen Welt das Antlitz entrissen haben?

Die Verantwortung für die kommenden Generationen pulsiert in jedem Schritt, den sie durch den Tau setzt. Schon jetzt klagen Mitmenschen über steigende Lärmbelastungen in anderen, bereits mit Windkraftanlagen bestückten Regionen, und dort – so erzählen sie – scheint die Ruhe, die in ländlichen Gebieten wie diesen ein hohes Gut ist, zu verschwinden. [ANONYMISIERT] empfindet es als moralischen Imperativ, die Stimme zu erheben, wenn ihre Heimat, ihr Wald, ihr ganzer Lebensraum einer vermeintlichen Modernität geopfert wird.

"Nur wer den leisen Klang des Waldes vernimmt, versteht das Lied der Zukunft." – Unbekannt

Sie sieht mit Sorge, wie sich die gesundheitlichen Aspekte in vielen Debatten unterordnen müssen. Ein Werk, das im Namen des Klimaschutzes errichtet wird, darf die Lebensqualität nicht rauben. Der Infraschall, jenen tieffrequenten Wellenstrom, der laut einigen Studien tiefer in Körper und Geist eindringen kann, erweckt in ihr dunkle

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

Vorahnungen. Wenn schon moderate Schallquellen für manche Menschen Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen bedeuten, so fragt sie sich, wie es erst im Schatten dieser Giganten sein wird, die Tag und Nacht ihre Rotorblätter kreisen lassen.

Was wächst, wenn nicht mehr unsere Eichen, sondern nur noch Betonfundamente?

Zurückhaltende Bedenken reichen bei weitem nicht, um das Unbehagen zu transportieren, das sie empfindet, wenn sie an PFAS-haltige Bestandteile in den Beschichtungen der Rotoren denkt. Diese Stoffe, so sagt man, seien extrem langlebig und könnten, einmal in den Boden oder in das Grundwasser geraten, nicht mehr aus unserer Trinkwasserversorgung entfernt werden. Die Menschen in der Nachbarschaft haben bereits begonnen, ihre eigenen Gärten skeptisch zu betrachten. Wenn Mikroplastik und PFAS-Partikel sich großflächig verbreiten, was bleibt dann von der Unberührtheit, die einst zum Markenzeichen dieser Region gehörte?

"Trage Sorge für das, was du liebst, oder du verlierst es." – Unbekannt

[ANONYMISIERT] fürchtet um ihr Trinkwasser, das noch frisch aus privaten Quellen sprudelt, um ihre Felder, deren Gemüse bisher das pure Aroma der heimischen Erde widerspiegelt, und um ihre Gesundheit. Sie und viele andere fürchten Schall und Schattenwurf, Infraschallvibrationen und das stetige Zwischenspiel von Licht und Dunkel, das die Rotoren abends an die Fassaden werfen. Die Idee, das Fenster in einer lauen Sommernacht zu öffnen und statt der Nachtigallstimme nur das „Wummern“ der Technik zu hören, zerschlägt die Illusion einer friedvollen Heimat.

Was ist Fortschritt, wenn der Preis darin liegt, die Stimme des Waldes zum Schweigen zu bringen?

Das Vorhaben ist kein vereinzelter Eingriff in irgendein Gelände. Hier geht es um eine dem Klima dienende Technologie, die jedoch auf die empfindliche Biodiversität einer Region trifft, die seit Jahrhunderten sorgsam bewahrt wurde. Die Bäume im Forst um Bröhlingen haben sich tief verwurzelt und sind Herberge für Fledermäuse, Vögel und zahllose Kleinlebewesen. Wer dort Schneisen schlägt, nagt an einem uralten Gefüge. Rodungen im Namen der Energiewende erscheinen als bittere Ironie, wenn wir dabei mehr zerstören, als wir zu retten vermeinen.

"Keine Energie gewinnt der Mensch, wenn er das Herz seiner Erde zum Schweigen nötigt." – Unbekannt

[ANONYMISIERT] erinnert sich an Gespräche mit älteren Menschen, die erzählten, dass noch vor einigen Jahrzehnten Naturschützer und Forstarbeiter gemeinsam darauf achteten, den Tierbestand zu wahren und nur das unbedingt nötige Holz zu schlagen. Heute sollen schwere Maschinen anrollen, die Bodenverdichtung vorantreiben und flächige Rückzugsgebiete vernichten. Es ist doch ein Dilemma: Dort, wo man einst mit jeder Faser des Herzens das Grün behütete, will man jetzt ein industrielles Projekt errichten, dessen Ausmaße kaum abzusehen sind.

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass in festgelegten WEB z.t. intakte Waldflächen betroffen sein sollen, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede

Warum entzweien wir die Gemeinschaft für eine Maßnahme, die kaum trägt, wenn sie Waldgebiete zerstört?

Der soziale Konflikt, der sich bereits in anderen Dörfern manifestiert hat, ist unverkennbar. Einige hoffen auf Pachteinnahmen oder sind überzeugt, dass Windkraft der schnellste Weg zum Klimaschutz sei. Andere, tief verwurzelt im Land, spüren eine Verletzung ihres Heimatgefühls. Zwischen diesen Polen stehen Menschen wie [ANONYMISIERT], die einerseits erneuerbare Energien anerkennen, andererseits empfinden, dass jede Technologie, die den so innig geliebten Wald preisgibt, fehlgeleitet sei. Das Wort „Zerstörung des Landschaftsbildes“ fasst kaum, wie sie es empfindet.

"Ewiger Fortschritt verfällt, wenn er die Wurzel eines Landes ausreißt." – Unbekannt

Niemand kann leugnen, dass die Windkraft eine bedeutende Rolle im Klimaschutz einnimmt. Doch wieso ausgerechnet in jenen Gebieten, wo die Wälder und Hügelketten seit jeher Schutzraum und Lebensgrundlage für zahllose Tierarten sind? Wieso nicht auf bereits versiegelten Flächen, auf Industriebrachen, entlang großer Verkehrsadern, wo das Landschaftsbild ohnehin gezeichnet ist? [ANONYMISIERT] fragt sich, ob man eine stumme Fauna wirklich billigend in Kauf nehmen kann, nur um an diesen Standorten ein Projekt zu realisieren.

Was, wenn die nachfolgenden Kinder inmitten stählerner Stiele aufwachsen und glauben, Wälder bestünden nur aus toten Masten?

Der Gedanke, dass das Land in zwei oder drei Generationen zu einer Techniksilhouette verkommen könnte, bedrückt sie zutiefst. Wir sind es unseren Kindern und Kindeskindern schuldig, ihnen ein Gleichgewicht zwischen Naturräumen und der Energieversorgung zu hinterlassen. Gerade die Eifel, die man aus Historie und Erzählungen als wildes, kraftspendendes Gebiet kennt, verliert ihre Unverwechselbarkeit, wenn überdimensionierte Windräder den Horizont dominieren. Wie soll jemand den Frieden der Natur finden, wenn Metallgerippe anstelle knorriger Buchen stehen?

"Wer das Erbe seiner Väter bricht, betrügt die Söhne und Töchter." – Unbekannt

Immer wieder stößt sie auf Berichte, die vor dem PFAS-Risiko warnen. Erschreckend ist die Vorstellung, dass einst kristallklare Quellen, die seit Jahrhunderten die umliegenden Felder speisen, mit Chemikalien belastet sein könnten, deren Abbauzeiten unsere Lebensspanne übersteigen. Die Frage steht im Raum, ob wir auf diese Weise nicht noch gravierender in das Klima eingreifen, weil wir natürliche Wasserspeicher zerstören. Ein Wald schirmt Hitze ab, hält Kohlendioxid im Kreislauf gebunden und bietet unzähligen Tieren eine Heimstatt. Was bleibt vom Klimaschutz, wenn man sein Herz, den Wald, verletzt?

Wohin führt eine Wende, die mehr zerstört, als sie bewahrt?

Ebenso wachsender Unmut regt sich in der Frage nach der Gesundheitsvorsorge. So

technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

mancher Arzt, den sie in diesem Zusammenhang befragte, zeigte sich zurückhaltend, da die Forschungslage noch zu unklar sei. Sie stellt sich die Frage, ob die Vorsorgeprinzipien der Umweltpolitik nicht nahelegen, zunächst so wenig wie möglich in die Räume einzugreifen, wo Menschen ihren Rückzugsort haben, anstatt sie mit ungewissem Infraschall zu konfrontieren. "Ein leises Pochen im Herzen wird laut, wenn die Menschheit die Grenze ihrer Erde überschreitet." – Unbekannt Die moralische Dimension ist es, die [ANONYMISIERT] besonders beunruhigt. Als Bewahrerin einer Kulturlandschaft fühlt sie sich verpflichtet, auf den drohenden Verlust hinzuweisen. Schon in der Vergangenheit hat sie sich für Naturschutzprojekte eingesetzt, Bäume gepflanzt und an Aktionstagen zum Trinkwasserschutz teilgenommen. Nun sieht sie, wie all diese liebevollen Bemühungen in die Schwebe geraten könnten, wenn man in BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 mit riesigen Fundamenteingriffen und Rodungen beginnt. Kann man uns noch als Hüter dieser Erde bezeichnen, wenn wir so leichtfertig Heiligtümer der Natur freigeben? Es geht nicht um eine fanatische Blockadehaltung gegenüber jeglicher Windkraft, sondern um die schlichte Frage, ob wir unser Gewissen befragen, bevor wir einen Wald entweihen, in dem die Nachkommen heute noch herumtollen, Märzenbecher sprießen und Rehe durch die Lichtungen huschen. Ein Projekt dieser Größenordnung bedarf einer intensiven ethischen Auseinandersetzung, die sich nicht allein an Renditen oder Emissionsbilanzen orientiert, sondern auch an der Schönheit und Würde des Lebendigen. "Der Baum, der atmet, ist Bruder des Menschen." – Unbekannt In ihren Augen liegt die Zukunft in einer Energiepolitik, die sich auf Dächer, urbane Räume und brachliegende Industriegelände konzentriert, statt die letzten intakten Waldrefugien zu opfern. Bestehende Gewerbeareale sind weitaus weniger ökologisch sensibel. Dass man Windkraft ausbauen müsse, wird nicht bestritten. Aber warum verschont man nicht die Gebiete, in denen bereits eine herausragende Biodiversität existiert, deren Rückgang jetzt schon ein globales Problem darstellt? Was bleibt, wenn wir alles Heilige zerstören und so tun, als könne man Lebensräume beliebig ersetzen? Es entzieht sich ihrem Verständnis, wie man einerseits nach Biodiversitätsstrategien ruft und andererseits an solch bedeutenden Waldrändern riesige Bauprojekte vorantreiben will. Widersprüche dieser Art sollten in einer Zeit, die sich nach Ganzheitlichkeit und Nachhaltigkeit sehnt, nicht mehr hingenommen werden. Ihr ist bewusst, dass es gesellschaftlicher Diskussionen bedarf, um Alternativen zu finden. Aber sie spürt den Drang, laut zu werden – jetzt, wo die Entscheidung noch nicht gänzlich gefallen ist.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

"Nichts ist dem Baum kostbarer als sein stiller Standort." – Unbekannt

Des Weiteren befürchtet sie einen sozialen Konflikt in der Gemeinde. Manche mögen von Pachteinnahmen profitieren, während andere die Landschaft, die sie lieben, entstellt sehen. Diese Spaltung reißt Wunden in den Dorfverband, der bisher vom Zusammenhalt lebte. Ein gutes Leben auf dem Land beruht auf dem Einvernehmen mit den Nachbarn und der Natur gleichermaßen. Windräder von derartiger Höhe bringen nicht nur Schattenwurf, sondern werfen auch Schatten in die zwischenmenschlichen Beziehungen.

Wann, wenn nicht jetzt, ist es Zeit, solidarisch für das Waldwohl einzutreten?

Sie blickt in die Geschichte dieser Dörfer, die einst aus schmalen Pfaden und Höfen bestanden. Man mühte sich, dem kargen Boden Erträge abzuringen, und dennoch hat man die Natur nicht restlos beherrscht, sondern ihr mit Ehrfurcht begegnet. Heute locken die Hügel rings um Sasserath Besucher an, die sich in den weiten Ausblicken verlieren, Kinder genießen Wanderpfade, und Alt und Jung schöpfen Kraft aus den Wäldern. Ein Tumult von stählernem Geräusch, klarem Abholzungsbefehl und schwerem Gerät würde das Idyll zerreißen.

"Nichts ist dem Menschen bitterer, als seine Wurzeln abzusäen." – Unbekannt

Die Zerstörung des Landschaftsbildes, so [ANONYMISIERT], ist keineswegs nur eine ästhetische Lappalie. Wer einmal begriffen hat, wie sehr die Seele an den Formen der Natur hängt, versteht, dass die optische Präsenz von Windrädern inmitten einer ehemals geschlossenen Waldkulisse die innere Geborgenheit beeinträchtigt. Man mag argumentieren, die Kraft des Windes sei sauber. Doch was, wenn der seelische Halt der Menschen im Lärm und Schattenschlag zerbröckelt?

Wo endet der Respekt vor dem, was wir Heimat nennen?

Besonders die gesundheitlichen Aspekte drängen sich auf. PFAS, Infraschall, Mikroplastik – dies sind moderne Schlagworte für Gefahren, die man in alten Zeiten kaum kannte, weil man Wald und Flur weniger aggressiv umbauen konnte. Heute zeigt sich die Schattenseite unseres Fortschritts: Chemische Substanzen kreisen in allen Bereichen, und technologischer Lärm dringt in die entlegensten Winkel. Wer dies bestreitet, verkennt den kumulativen Effekt, den solche Veränderungen haben.

"Wälder sind die Kathedralen unserer Erde." – Unbekannt

[ANONYMISIERT] verfasst diesen Widerspruch nicht leichtfertig, sondern weil sie den ethischen Appell an die entscheidenden Instanzen richten möchte. Sie hofft, dass diejenigen, die über die Zulassung der Anlagen in BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 befinden, in Betracht ziehen, dass hier weitaus mehr auf dem Spiel steht als nur ein technisches Bauprojekt. Für sie ist es ein Eingriff in die moralische Substanz unserer Gesellschaft, die stets behauptet, der Natur in Demut zu begegnen und die Zukunft unserer Kinder nicht zu verschleudern.

Welche Augen blicken einst auf uns zurück, wenn wir ihnen keinen echten Wald hinterlassen? In manchen Gemeinden hat man es bereits erlebt, dass der Enthusiasmus für Windenergie auf ernüchternde Realitäten traf. Eingeschränkte Windhöffigkeit im Waldbereich, ständige Wartungen durch Sturm und Eisansatz, plus Konflikte mit Anwohnern und Naturschützern. Sollte es so weit kommen, dass man eingesteht, es war nicht der ideale Standort, wäre dann die verlorene Biodiversität einfach ersetzbar? Der Forst, der Jahrhunderte brauchte, um sich zu entfalten, lässt sich nicht binnen kurzer Zeit wiederherstellen. "Die Zeit der Bäume ist nicht die Zeit der Menschen – sie haben Geduld, während wir Eile haben." – Unbekannt Am Ende bleibt der tiefe Wunsch, dass Verantwortliche und Entscheider, die all dies lesen, ihre Beschlüsse an höheren Prinzipien orientieren und nicht allein an Zahlenreihen oder Tabellen. Die Notwendigkeit erneuerbaren Stroms steht außer Frage, doch die Platzwahl sollte sorgfältig abgewogen sein. Hier in der Waldeinsamkeit, die so viel Ruhe und Biovielfalt birgt, könnte der Preis zu hoch sein. [ANONYMISIERT] ersucht die Bezirksregierung Köln daher inständig, vom Bau der Windkraftanlagen auf den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 Abstand zu nehmen oder zumindest ein Moratorium zu prüfen, bis sämtliche Bedenken – ökologischer, gesundheitlicher und moralischer Art – umfassend geklärt sind. "Möge das Urteil den Wald noch für kommende Generationen bewahren, denn was wir heute fällen, kann morgen nicht mehr atmen." – Unbekannt Sie empfindet die Verweigerung gegen dieses Projekt nicht als rückschrittlich, sondern als Akt einer fortschrittlichen Gesinnung, welche die Langsamkeit und Verwurzelung ins Zentrum stellt. Sie will ihre Kinder nicht großziehen in einer Region, wo Infraschall sie in den Schlaf hämmert, wo PFAS das Grundwasser bedroht und wo sich Menschen in Grabenkämpfen verlieren. Ihr Ideal ist ein Ort, an dem Mensch und Natur in einem Miteinander existieren, in dem Fortschritt dort ansetzt, wo kein Flüstern des Waldes erlischt und kein Vogelruf in Rotoren erstickt.	

AZ: Ö-M-1-1113

1034780

1040054_001

Inhalt

Hiermit möchte ich Einspruch einlegen.

Ich bin gegen den Bau von Windrädern im Wald!

Als Anwohner der Escher Heide in Bad Münstereifel Esch sind wir zudem direkt betroffen.

Wir sind vor 13 Jahren aus Köln extra in die Eifel gezogen, um unmittelbar in der Natur zu wohnen. Das Höhengebiet ist außerordentlich schön. Wir haben ein Haus gekauft und viel in Haus und Garten, Hühnerhaltung, Teichanlage investiert. Die Nähe zum Wald war ausschlaggebend für die Entscheidung für dieses Haus und Grundstück.

In der Woche sind wir täglich ungefähr zwei Stunden im Wald, am Wochenende auch schonmal drei.

Dieser Wald soll jetzt dem Ausbau von Zulieferungswegen und einer großen oder mehreren kleinen Windkraftanlagen weichen. Damit wohnen wir dann plötzlich unmittelbar in einem Industriegebiet.

Wir können und wollen unser Zuhause auch nicht verkaufen und wegziehen. Zudem wir auch von einem enormen Wertverlust des Hauses ausgehen müssen.

Außerdem haben wir in der Escher Heide mit Überschwemmungen zu kämpfen, die unsere Kellerräume überfluten. Durch den Ausbau der Wege, werden die Böden stark verdichtet, was stärkere Wasserprobleme mit sich bringen wird.

Ob die per Gesetz festgelegten Abstandsflächen von 1000 Metern hier in der Escher Heide eingehalten werden können, ist fraglich.

Selbst wenn, werden wir mit Lärm durch Infraschall und Windgeräusche, sowie dem Schattenwurf der Anlage belästigt werden.

Nicht zu unterschätzen ist der schädliche Abrieb, der bei den Windkraftanlagen zu erwarten ist und der die Böden im Wald und im Umland kontaminieren wird. Welche gesundheitlichen Folgeschäden für Menschen und Tiere dadurch zu erwarten sind, ist in Untersuchungen bereits nachgewiesen worden. Das betrifft Menschen, Wildtiere und die private Hühnerhaltung. Ist es das wirklich wert?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

Windanlagen bzw. erneuerbare Energien sollen dem Umweltschutz dienen und nicht massiv im Widerspruch dazu stehen. Das ist hier aber der Fall.

Ich bin Lehrerin und setze mich täglich im Unterricht für Umweltschutz, den Wald und die Natur ein. Wie soll ich das den Schülern erklären, dass hier in ihrer Heimat die Wälder zu Gunsten von Umwelt und das Klima schützen sollenden Windkraftanlagen zerstört werden sollen? Das macht keinen Sinn.

Zudem ja nun auch aus wirtschaftlicher Sicht Windkraftanlagen nur für die Betreiber und die wenigen Menschen, die an den Pachteinnahmen hohe Gewinne erzielen, von Vorteil sind.

Der Nutzen für die gesamte Wirtschaft, denkt man an die Dunkelzeiten und Windstille, ist nicht ausreichend gegeben, da die Energieform nicht grundlastfähig ist. Zudem fehlen ausreichende Speicherkapazitäten für überproduzierten Strom.

Weitere gravierende Gründe, die gegen Windkraftanlagen in Wäldern sprechen, dürfen nicht einfach wirtschaftlichen Interessen gegenüber ausgeblendet oder verharmlost werden:

Vielen Tierarten wird der Lebensraum genommen, die Natur wird zerstört, die Umwelt massiv verschmutzt, Greifvögel und Fledermäuse werden erschlagen, gesunde Baumbestände werden abgeholzt, das Landschaftsbild zerstört, wichtige Naherholungsgebiete werden sowohl den Bewohnern der Eifel wie auch den Touristen genommen.

Wir bitten, dass von der Planung von Windanlagen im Wald abgesehen wird und nach besseren natur- und menschenverträglichen Standorten für diese Anlagen gesucht wird.

Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung von diesem Einspruch per Mail zu.

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Im Übrigen gilt folgendes: Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie sowie die Steuerung dess Stromnetzes gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen

Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

	Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1114

1034783

1040060_001

Inhalt

wir möchten hiermit Einspruch gegen den geplanten Bau von Windenergieanlangen in den vorgesehenen Flächenbereichen laut sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Erläuterungskarte: BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_NET_02 erheben. Obwohl wir die Bedeutung erneuerbarer Energien anerkennen, sehen wir in diesem Vorhaben erhebliche Bedenken, die unserer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Nachfolgend werden wir konkrete Gründe darlegen, die aus unserer Sicht gegen dieses Vorhaben sprechen.

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Durch die immensen Windenergieanlagen wird das naturbelassene Landschaftsbild stark beeinträchtigt und erheblich verändert. Der Erholungswert in der Natur wird als Folge stark gemindert. Auch die ästhetische Wahrnehmung der Landschaft wird negativ beeinflusst und somit der Erholungswert für Anwohner und Besucher vermindert.

2. Auswirkungen auf die Tierwelt: Unsere Region in der Eifel ist Lebensraum für verschiedene geschützte Tierarten. Studien haben gezeigt, dass Windkraftanlagen eine Gefahr für diese Tiere darstellen können, sei es durch direkte Kollisionen oder durch die Veränderung und den Eingriff in ihren natürlichen Lebensraum. Es ist für uns unklar, ob ausreichende Untersuchungen zu den lokalen Tierpopulationen durchgeführt wurden. Beispielsweise ist bekannt das hier vor Ort der Rotmilan sowie der Schwarzstorch leben. Auch diverse Zugvögel verweilen in unseren Gebieten. Die Umsetzung des genannten Vorhabens könnte das hier vorherrschende ökologische Gleichgewicht stark beeinflussen.

3. Gesundheitsrisiken durch Lärm und Infraschall: Der von Windkraftanlagen erzeugte Lärm sowie der nicht hörbare Infraschall können gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner haben. Berichte deuten auf mögliche Symptome wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme hin. Für uns ist fraglich, ob diese potenziellen Gesundheitsrisiken ausreichend geprüft wurden. Ich selbst leide unter Migräne, welche ich aktuell soweit es geht „gut im Griff“ habe. Meine Sorge ist, dass diese durch diese Anlagen wieder öfter ausbricht. Für uns ist ebenfalls fraglich welche Auswirkungen diese auf die Gesundheit unserer Kinder haben wird.

4. Abstände zu Wohngebieten (RLP): Bröhlingen liegt in Rheinland-Pfalz. In Rheinland-Pfalz müssen Windenergieanlagen mindestens 900 m Abstände zu Wohngebieten einhalten, um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen. Der geplante Standort kann die Abstände, welche in Rheinland-Pfalz gültig sind, nicht ausreichend einhalten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

5. Zerstörung von Lebensräumen: Für den Bau von Windenergieanlangen muss ein hoher Eingriff in die Natur erfolgen. Flächen werden versiegelt und Wälder abgeholzt. Die Folge ist die Zerstörung wertvoller Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die langfristige Folge solcher Eingriffe sind oft irreversibel und können das lokale Ökosystem nachhaltig schädigen und beeinflussen. 6. Bodenversiegelung und Erosion: Wie in Punkt 5 erwähnt, kommt es beim Bau von Windenergieanlagen zur Versiegelung von Flächen, was zu einer erhöhten Bodenerosion und einer Verschlechterung der Bodenqualität führen kann. Zudem hat dies negative Auswirkungen auf die Versickerung des Oberflächenwassers. In Anbetracht der Flutkatastrophe vom 14.07.2021 möchten wir uns gar nicht ausmalen was die Versiegelung dieser Flächen für weitreichende Folgen bei Starkregen bedeutet. Der Gedanke liegt nahe, dass noch mehr Oberflächenwasser in die Bäche geleitet wird, welche ins Ahrtal führen. 7. Wertminderung von Immobilien: Der Bau in der Nähe unseres Wohngebietes kann zudem für uns konkret eine Wertminderung unserer Immobilie bedeuten. Wir bitten Sie nun, unseren Einspruch zu berücksichtigen und den Bau zu überdenken. Wünschenswert wäre eine Lösung, die sowohl die Umwelt als auch die Lebensqualität der Anwohner beachtet und erhält.	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie

	Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1115

1034791

1040072_001

Inhalt

ich bin geboren und aufgewachsen in unserem wunderschönen Kreisgebiet Euskirchen und habe massive Einwendungen gegen ihr Vorhaben:

In den letzten Jahren wurde unser Wald (vorallem in den eigentlich so wunderschönen Gemeinden Kall, Münstereifel, Blankenheim, Hellenthal und Nettersheim) so massiv wie nie zu meiner Lebenszeit abgeholzt, und das obwohl wir uns mitten im Klimawandel befinden.
Jeder Baum ist wichtig und unverzichtbar für unser aller Überleben!

Es ist mittlerweile bewiesen dass Windkraftanlagen alleine unseren Bedarf niemals Decken können, zumal diese auch den Boden massiv verseuchen und auf Jahrzehnte und länger unbrauchbar für den Anbau gesunder Nahrungsmittel machen.
Wir vergiften uns und unsere Natur!

Wir müssen Umdenken und damit aufhören unsere Natur zu zerstören!

Der Artenschutz, unsere Wälder, ja unsere Heimat sind massiv bedroht.
Und so finden für mich, neben den wirtschaftlichen Aspekten vorallem folgende Argumente Gewichtung:

- Zerstörung des Lebensraums für heimische Wildtiere

• Erschlagen von Wild-, Greifvögeln und Fledermäusen

• Abholzung von intaktem Baumbestand

• Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege

• Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete, was diese komplett zerstört

• Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, z. B. BFAS

• Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung (genau das, was nach der Flutkatastrophe vermieden werden sollte!!)

• Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel

• Zerstörung des Landschaftsbildes

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

• Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig

• Wertverlust für Immobilieneigentümer

- Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Ich bitte Sie, wie so viele andere Menschen auch, dieses Vorhaben zwingend zu überdenken!

Retten Sie unsere Eifel, seien Sie nicht Mitschuld an deren Zerstörung!

Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und

	der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1116

1034798

1040077_001

Inhalt

Einwendungen gegeben den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Windenergiebereiche in den Waldgebieten im gesamten Kreis Euskirchen – Regionalplan Köln

seit 13 Jahren leben meine Familie und ich hier, weil wir die Ruhe und die unberührte Natur schätzen. Wir haben uns bewusst für diesen Ort entschieden – nicht, um in einem Industriegebiet zu wohnen, sondern um in einer intakten Umgebung zur Ruhe zu kommen. Der geplante Bau von Windkraftanlagen in unserem Wald würde diese Lebensqualität unwiderruflich zerstören.

Der Wald ist für uns nicht nur ein schöner Anblick, sondern ein wichtiger Rückzugsort. Wir verbringen dort viel Zeit, sei es beim Spazierengehen oder einfach, um den Alltag hinter uns zu lassen. Die ungestörte Natur gibt uns Kraft – doch genau das würde verloren gehen. Statt Ruhe und Erholung hätten wir künftig Lärm, Schattenwurf und ein stark verändertes Landschaftsbild direkt vor der Haustür.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Bau der Anlagen den Lebensraum zahlreicher Tiere zerstören würde. Viele heimische Tierarten, die in diesem Wald ein Zuhause gefunden haben, wären massiv in ihrer Existenz bedroht. Diese ökologischen Schäden sind nicht nur tragisch für die Tierwelt, sondern wirken sich langfristig auch auf das gesamte Ökosystem aus.

Auch für viele andere Menschen ist dieser Wald ein wichtiger Ort. Zahlreiche Wanderer kommen von weit her, um hier die Natur zu genießen. Wenn riesige Windkraftanlagen diesen besonderen Ort dominieren, wird das nicht nur uns Anwohner betreffen, sondern auch viele Besucher abschrecken.

Hinzu kommt die enorme Wertminderung unserer Immobilien – ein Punkt, der nicht unterschätzt werden darf. Wer möchte noch in einer Gegend wohnen, die von Windkraftanlagen geprägt ist? Die Belastung für uns als Anwohner wäre nicht nur finanziell, sondern auch emotional enorm.

Ich verstehe den Sinn und die Notwendigkeit erneuerbarer Energien. Aber die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist nicht der richtige Weg. Es gibt andere Lösungen, die unsere Natur und die Lebensqualität der Menschen nicht so drastisch beeinträchtigen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ

Ich bitte Sie dringend, dieses Vorhaben noch einmal zu überdenken. Wir und viele andere Anwohner sind von dieser Entscheidung direkt betroffen – und wir sind nicht bereit, unsere Heimat und unsere Lebensqualität einfach aufzugeben. Bitte bestätigen Sie kurz den Erhalt dieser E-Mail.	beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1117

1034870

1040152_001

Inhalt

Gründe und Argumente von [ANONYMISIERT]
Bad Münstereifel [ANONYMISIERT]
gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie
Im Wald.

-Zerstörung des Landschaftsbildes
-Abwertung des Naherholungsgebietes
-Zerstörung von Lebensraum heimischer Wildtiere

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Im Übrigen gilt folgendes: Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem

	wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1120

1034883

1040186_001

Inhalt

hiermit widerspreche ich den Planungen und dem Bau der Windräder Bereich 53902 Escher Heide und Sasserath/Sasserather Heide
> siehe Ihre Anlage 1-2 Zeichnerische Festlegungen (Kreis Euskirchen_01).

Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald, im Folgenden einige Stichpunkte:

Zerstörung und Abwertung des Landschaftsbildes/Natur

Störungen und Lärmbelästigung durch Schattenwurf, Bewegungen, Windgeräusche und Infraschall

Zerstörung von Lebensraum der Wildtiere

Abholzung gesunder Bäume/Waldflächen

massive Zerstörung der Zufahrtbereiche zum Bau der Windräder

Bodenverdichtung

Es stehen bereits Bebauungsplanänderungen für die Errichtung von Photovoltaikflächen an

Wir wollen uns noch was von der bisher schönen Natur erhalten und sie genießen und nicht alles durch Photovoltaik und Windräder nehmen lassen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Im Übrigen gilt folgendes: Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten

Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für

Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der

	Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1121

1034894

1040213_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

ich lege Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für den Bau von Windkraftanlagen ein:

- die intakte Natur soll bestehen bleiben
- Kulturlandschaften Aremberg, Nürburgring, Michelsberg
- Erhebliche Schäden in der Natur
- Waldrodung von intakten Bäumen, Mischwäldern und Laubwäldern
- Mikropartikel - Gesundheitsschäden
- Abstand zu der Wohnbebauung und Verlust des Immobilienwertes
- Artenschutz (Schwarzstorch, Fledermäuse, Haselhuhn, Rotmilan, Wolf, ….)
- Versiegelung weiterer Flächen

Ich fordere einen Widerruf der Überlegungen zur Umsetzung der Windräder und der 50ha großen PV Felder rund um die Ortschaften Esch, Sasserath, Nitterscheid.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung von Ihnen! Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die angeregte Änderung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern.

Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Schwarzstorch, Fledermäuse, Haselhuhn, Rotmilan und Wolf.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf

	Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1124

1034837

1040127_001

Inhalt

im Kalter Wald („Wackerberg") soll ein Windenergiebereich (KAL_SCH_02) ausgewiesen werden mit dem Ziel, dort später Windräder zu errichten.

Obwohl es sich hierbei um sogenannte „regenerative" Energie handelt, deren Einsatz ich sehr begrüße, sehe ich dies sehr kritisch, weil in konkreten Fall der Wald erheblich beeinträchtigt würde.

Mein Anliegen ist u.a., auf die Bedeutung des Ökosystems Wald hinzuweisen.

Es ist absolut notwendig, jeden Quadrat-Zentimeter Waldboden zu schützen, da diesem eine enorme Bedeutung für die Funktion des Waldes zukommt. Für den Transport von Windrädern zum Aufstellungsort müssen breite „Waldstraßen" angelegt werden, was eine enorme Verdichtung des Waldbodens bedeutet. Das beeinträchtigt den Wald in vielerlei Hinsicht. Das Mycel wird beschädigt, so dass die Kommunikationswege und somit die Kooperation der Bäume untereinander nicht mehr funktionieren. Der Wald als zusammenhängende Einheit wird gestört und ist nicht mehr so widerstandsfähig gegenüber Schädlingen. Die breiten Schneisen im Wald führen dazu, dass bei Sturm die sie umgebenden Bäume anfälliger für Sturmschäden sind. Der Temperaturausgleich, vor allem bei Hitze, funktioniert nicht mehr richtig. Ein Austrocknen von Wald und Waldboden wird gefördert.

Der Waldboden verliert seine Saugfähigkeit. Dies ist immer problematisch für den Wald. Wenn der Wald (wie im vorliegenden Fall) auf einem Berg liegt, ist es vor allem aber auch problematisch für das Tal, weil das Wasser bei Regen wie auf einer Schussrampe ins Tal strömt. Die Flutkatastrophe im Jahr 2021 in der Gemeinde Kall hat uns dies deutlich gezeigt. Jeder Baum, der gerodet wird, kann kein CO2 mehr binden.

Überall da, wo Flächen für Straßen und Windräder im Wald genutzt werden, können keine neuen Bäume mehr wachsen.

Darüber hinaus verliert der Kaller Wald an Wert als Naherholungsgebiet und Rückzugsort.

Der Eifelsteig, einige Eifelschleifen und die Wanderwege des Eifelvereins werden deutlich beeinträchtigt. Das Wild wird gestört. Für Vögel und Fledermäuse stellt ein Windrad Lebensgefahr dar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Die Ausweisung des WEB KAL_SCH_02 als Beschleunigungsgebiet entfällt. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die

Damit verfehlt eine Idee, die als „grün" und „naturnah" gedacht war, ihrem Zweck und zerstört die Natur, die sie ja eigentlich schützen will.

Zudem führt der Umweltbericht aus, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Bodendenkmäler) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Wie der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bin auch ich der Auffassung, dass primär Flächen außerhalb des Waldes gesucht werden sollten, bevor man in das Ökosystem Wald so drastisch eingreift.

Der Windenergiebereich „Wackerberg" wird als Beschleunigungsgebiet dargestellt, so dass hier das beschleunigte Genehmigungsverfahren gilt, innerhalb dessen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz verzichtet werden kann. Aufgrund der Lage inmitten eines großen Waldgebietes, der unmittelbaren Nähe zum Nationalpark Eifel, der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wie Rotmilan etc. und der Überlagerung eines Bodendenkmals, sollte auf die Festlegung eines Beschleunigungsgebietes verzichtet werden, damit den auszugsweise genannten Belangen vollumfänglich Rechnung getragen werden kann.

Auf den aktuellen Einsturz des Luftschachtes eines ehemaligen Stollens im Bergsenkungsgebiet Kall, wozu auch der in Rede stehende Bereich der Ausweisung als Windenergiebereich gehört, wird ebenfalls mit Nachdruck hingewiesen (s. beigefügten Artikel vom 31.01.2025).

Zudem sollten auch der Ausbau und die Erweiterung bestehender Windparke der Ausweisung neuer Flächen dringend vorgezogen werden. Windenergiebereiche sind turnusmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und ihre Ausnutzbarkeit zu prüfen (Ziel 10.2-10).

Den gleichen Windenergiebereich betreffend hat auch die Stadt Schleiden die Pläne für eine Ausweisung des Gebietes KAL_SCHL 02 zurückgewiesen (s. beigefügten Zeitungsbericht vom 4.2.2025).

Auch auf das wesentlich erhöhte Waldbrandrisiko durch diese Industrieanlagen im Wald möchte ich ausdrücklich hinweisen.

Im Übrigen halte ich die Frist für die öffentliche Auslegung für viel zu kurz. Hinsichtlich des Umfangs und der großen Bedeutung des Themas ist der vierwöchige Zeitraum viel zu knapp gewählt. Eine ordnungsgemäße und sachliche Beteiligung der Bevölkerung sowie ein umfangreiches und angemessenes Einbringen sachlicher Argumente ist somit nicht vollumfänglich möglich. Im Gegenteil wird durch solch eine kurze Frist die Akzeptanz für die Planungen erheblich gemindert. Im Falle einer erneuten öffentlichen Auslegung wird daher um Berücksichtigung gebeten.

Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Abschließend möchte ich auf folgende Veröffentlichungen über die Sinnhaftigkeit der Ausweisung von Windenergiebereichen in Wäldern hinweisen: https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/peter-wohlleben-windraeder-im-wald-sind-irrsinn-im-quadrat/ youtube.com/watch?v=GHCqxhdPmqw Wie so oft, geht es um Maß und Verhältnis. Solang die Windkraft im Einklang mit Mensch und Natur, dem Leben in unseren Orten und deren Zukunft steht, wird sie auch von der Bevölkerung akzeptiert. Die Planung, die momentan um unsere Orte passiert, ist absolut maßlos, belastet unsere Dörfer, die Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Bewohner über Gebühr und ist daher strikt abzulehnen.	Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als

Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der in Rede stehende WEB KAL_SCH_02 erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ROG und wird somit nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Umweltberichts verwiesen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden

könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede

technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von

	Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-1125

1034838

1040128_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

anbei meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung: Fläche westlich Kall / östlich Wintzen „Wackerberg“ (KAL_SCH_02)

Ich bin schockiert über die Information, dass die genannte Fläche für die Windindustrie in Betracht gezogen wird. Als Bürgerin, die einen Teil dieses Waldgebiets fast täglich für Spaziergänge nutzt und sehr gut kennt bin ich fassungslos über die Idee, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass sich Windindustrie dort ansiedeln kann. Es handelt sich um einen abwechslungsreichen und wunderschönen Wald, der sowohl für die Menschen als auch die Tiere eine große Bedeutung hat.

Die Menschen: Dieser Wald wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Menschen regelmäßig genutzt: Hundebesitzer, Spaziergänger, Naturliebhaber, Wanderer, Jogger, Radfahrer etc. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen, die hier im Ort leben als auch um Menschen, die aus der Stadt in die Eifel kommen, um Natur, Ruhe und Erholung zu finden. Der Eifelsteig (ein sehr beliebter Fernwanderweg) führt durch das geplante Gebiet. Auch Eifelschleifen (lokale Wanderwege) und Wege des Eifelvereins führen durch dieses Gebiet. Da Kall aufgrund des Bahnhofs ein attraktiver Ausgangsort für Wanderer aus der Kölner Gegend ist, finden sich hier viele Erholungssuchende für einen Tagesausflug auf einem der Wanderwege ein. Niemand fährt in die Eifel oder besucht den Wald, um auf dicke Betonfundamente und breite Zufahrtsstraßen zu blicken! Wer in die Eifel kommt oder in den Wald geht, sucht dort nach Möglichkeit unberührte Natur.

Die Tiere: Dieser Wald ist das Zuhause von etlichen Wildtieren, die in diesem Wald leben. Von Vögeln über Rehe bis hin zu Rotwild und Fuchs erlebt man diese Tiere, wenn man Zeit im Wald verbringt. Darüber hinaus möchte ich auch anmerken, dass sich hier die Flugbahn der Kraniche befindet, die auch im Dunklen fliegen. Wo schon jeder Anwohner auf die Barrikaden geht, wenn ein Windrad in der Nähe des eigenen Hauses gebaut wird: Wie kann man davon ausgehen, dass das für die Tierwelt, die in diesem Wald lebt, auch nur annähernd zumutbar ist??? Der Wald als einer der wenigen Rückzugsorte, der Wildtieren überhaupt noch bleibt, sollte absolutes Tabu für eine solche Idee sein. Und überhaupt: Was ist das für eine Herangehensweise, zu prüfen, ob hier seltene Arten vorkommen!? Hier kommt Leben vor und das nicht zu wenig. Und Leben allgemein sollte geschützt werden!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

Darüber hinaus möchte in anmerken, dass die Idee von regenerativer Energie ja eigentlich dem Naturschutzgedanken entsprungen ist. Es ist absolut absurd, dass jetzt in eins der wertvollsten Ökosysteme, die wir noch haben (der WALD) auf diese brutale Art und Weise eingegriffen wird - und das unter dem Label „grün“ und „regenerativ“. In Anbetracht all der Herausforderungen, die derzeit zu beobachten sind (Starkregenereignisse, Hitzeperioden, Trockenperioden, Stürme etc.) ist der Wald einer der wichtigsten Faktoren, um weiterhin Leben auf diesem Planeten zu ermöglichen.

Die Funktion eines gesunden Waldes im Ökosystem:
- Er speichert Wasser im Boden und verhindert bei Starkregen, dass die Täler überfluten
- Er hat einen kühlenden Effekt bei Hitzeperioden
- Er produziert Sauerstoff
- Er bindet CO2
- Er reguliert das Wetter
- Er schützt den Boden vor Erosion

Im Kampf gegen die Klimaerwärmung müssten wir Bäume pflanzen und bestehende Wälder pflegen, aufforsten und erweitern! Einen über Jahrzehnte gewachsenen Wald zu schädigen, ist das absolute Gegenteil von dem, was uns in der Klimakrise weiterbringt.

Ich kann nur an die Vernunft aller appellieren, die an derartigen Entscheidungen in irgendeiner Art und Weise beteiligt sind: Bitte denkt nach, was hier passiert!! Den Wald für Windindustrie zu öffnen, ist ein absoluter Tabubruch und völlig am Thema vorbei. Das hat mit „grün“ und „regenerativ“ rein gar nichts tun tun! Das Argument, dass "der Wald eh kaputt sei“ ist absurd - ich kann nur alle einladen, einen Tag in diesem Wald zu verbringen und sich ein eigenes Urteil zu bilden. Dieser Wald ist ein Lebensraum für eine Unmenge verschiedener Lebewesen!Wer sich einen eigenen Eindruck verschaffen will: Ich empfehle die Wanderung der Eifelschleife „Pingenwanderweg“. https://www.wanderwelt-nordeifel.de/eifelspuren/pingenwanderweg.html Ein nicht unerheblicher Teil dieses Wanderwegs führt durch das definierte Gebiet. Dieser Wanderweg ist sehr beliebt, da er sehr abwechslungsreich ist und auch schale Pfade beinhaltet, Wege an Bächen entlang führen und dieser Weg insgesamt viel Wildnisgefühl vermittelt. Aktuell ist er nominiert, auf Platz 3 der beliebtesten Eifelschleifen gewählt zu werden.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Waldgebiet unmittelbar an den Nationalpark Eifel angrenzt. Wir leben hier in einer Region, die touristisch mit dieser Natur beworben wird. Menschen aus der Stadt (mich eingeschlossen) ziehen in die Eifel, um die Natur zu genießen. Wir müssen hier schon viele Einschränkungen in Kauf nehmen (u.a. schließende Schwimmbäder und verkürzte Öffnungszeiten öffentlicher Einrichtungen aufgrund von Personalmangel etc.) Die Natur ist einer der wenigen Faktoren, der das Leben auf dem Land attraktiv machen. Es kann nicht sein, dass der Landbevölkerung nun auch noch der Wald genommen wird.

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder

Zudem gebe ich Folgendes zu bedenken. Dieser Wald liegt auf einem Berg. Aufgrund von Forstarbeiten gibt es bereits einige verdichtete Wege. Ich wohne am Waldrand leicht unterhalb des Waldes. Bei einem normalen Regentag kann ich schon beobachten wie das Wasser über die verdichteten Wege aus dem Wald schießt. Was bei Starkregenereignissen passiert, haben wir 2021 in der Flutnacht erlebt als ein ganzer Bach aus dem Wald ins Tal strömte. Ich denke nicht, dass es sinnvoll ist, weitere Verdichtungen zu ergänzen. Im Gegenteil: Durch sinnvolle Aufforstung sollte man dazu beitragen, dass der Wald in seiner Resilienz gestärkt wird und seiner Funktion im Ökosystem optimal nachkommen kann. Auch nochmal an dieser Stelle erwähnt: Ein Wald speichert CO2 und ist damit unser Verbündeter in der Klimakrise. Wir sollten alles tun, um den Wald zu schützen.

An dieser Stelle möchte ich auch darauf hinweisen, dass um Kall herum bereits eine Vielzahl an Windrädern vorhanden sind. Diese kann ich aus meiner Wohnung sehen. Optisch stört mich das nicht. Und solange dafür kein Wald zerstört wurde, war das für mich auch kein Thema. Allerdings kann ich auch beobachten, dass sich immer nur etwa die Hälfte der Windräder dreht. Das mag mit der Netzspannung zusammenhängen, weil nicht so viel Strom auf einmal eingespeist werden kann. Dann machen allerdings weitere Windräder im gleichen Ort auch wenig Sinn und der brutale Eingriff in den Wald ist ebenfalls sinnlos. Es entsteht der Eindruck, dass es hier mehr um Zahlen als um echte Sinnhaftigkeit vor Ort geht.

Die Bevölkerung will diesen Eingriff ins Ökosystem nicht! An einer Petition haben sich schon über 1000 Menschen beteiligt. Die Planung passiert also ausdrücklich gegen den Willen der Bevölkerung. https://www.openpetition.de/petition/online/kein-windpark-im-kirchenwald. Und dabei geht es ausdrücklich um Ablehnung der Windindustrie in Wäldern.

Des Weiteren bin ich der Auffassung, dass wir spätestens jetzt einsehen müssen, dass die Produktion von Strom und Energie derzeit nicht unbegrenzt möglich ist. Das bedeutet, dass die Wirtschaft sich in die Richtung entwickeln muss, mit weniger Energie auszukommen. Und das wird erst dann geschehen, wenn die Notwenigkeit dafür da ist. Wenn wir jetzt signalisieren: "Nehmt gerne unsere Wälder her, um Strom zu produzieren“, werden noch stromintensivere Technologien entwickelt (Künstliche Intelligenz, noch größere E-Autos, 5G-Netzte etc.). Sofern wir das ermöglichen, wird sich diese Entwicklung fortsetzen und immer mehr Strom benötigt werden. Plötzlich sind des dann nicht mehr nur 1,8% der Fläche in NRW, sondern 3%, später 5% usw., die der Natur zugunsten der Stromproduktion entrissen werden. An welcher Stelle sagen wir dann "STOPP! Wir brauchen noch Wald und Bäume, um ein gutes Leben auf dieser Erde führen zu können!“?? JETZT ist der richtige Zeitpunkt, um der Idee, der Wald solle für die Stromindustrie umfunktioniert werden, Einhalt zu gebieten. Windindustrie im Wald ist ein absolutes NO-GO. Eine Entwicklung in eine völlig falsche Richtung!

Wichtig ist mir auch noch darauf hinzuweisen, dass von dieser Entscheidung nicht nur unmittelbare Anwohner, die dort lebende Tierwelt und naturliebende Touristen betroffen sind. Jeder einzelne Baum, der gefällt wird, jeder Quadratzentimeter

mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem

Waldboden (inkl. Millionen kleiner Mikroorganismen), der zerstört, verdichtet oder umgenutzt wird, fehlt in unserem Ökosystem und kann seiner Aufgabe im Gesamtsystem nicht nachkommen. Ich muss an dieser Stelle nicht betonen, dass der Klimawandel keine Landesgrenzen kennt, sondern, dass jeder Baum, der auf dieser Erde wächst, ein Geschenk für jeden einzelnen Erdenbewohner ist. Aus dem CO2, das wir ausstoßen, stellt der Baum Holz und Sauerstoff her. Toll, nicht wahr? Der perfekte Partner für den Menschen! Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die kurze Frist zur Möglichkeit der Beteiligung einen unnötigen Zeitdruck in die Sache bringt. Wünschenswert sind ganzheitliche und sorgfältige Kosten- Nutzen-Analysen. Hier aber entsteht der Eindruck, dass eine Idee auf Biegen und Brechen und mit aller Gewalt durchgesetzt werden will - koste es, was es wolle. Ob die Idee in der konkreten Umsetzung vor Ort auch sinnvoll ist, sollte doch sehr kritisch und vor allem unter Einbezug der dort lebenden Bevölkerung geprüft werden. Ich spreche mich an dieser Stelle explizit dafür aus, die Menschen vor Ort in einem angemessenen Zeitrahmen (mind. 8 Wochen für Informationen, Sachaustausch und Diskussion) in diesen Prozess einzubeziehen. Wir sprechen hier nicht über irgendeinen unwirtschaftlichen Acker eines Privateigentümers, sondern über einen LEBENSRAUM - sowohl für alle hier lebenden Wildtiere als auch für die Menschen, die diesen öffentlich zugänglichen Naturraum nutzen, um sich mit der Natur zu verbinden, Ruhe zu finden und Kraft zu tanken. Der Wald ist ein großer Organismus, der mehr ist als eine Ansammlung einzelner Bäume. Er funktioniert in seiner Gesamtheit am besten. Seitdem der Waldexperte Peter Wohlleben seine Bestseller-Bücher über die Funktionsweise des Waldes und der Bäume veröffentlicht hat, hat jeder die Möglichkeit sich mit den Themen niedrigschwellig zu befassen und ein Grundverständnis dafür zu bekommen, was ein Wald ist und warum er so bedeutend für uns Menschen ist. Den Wald an einzelnen Stellen zu schädigen bedeutet, ihn in seiner Gesamtfunktion zu stören. Er wird dadurch noch anfälliger gegenüber Schädlingen und Sturm. Ein Windrad macht den Wald nicht resilienter. Aufforstung (wie sie in dem beschriebenen Wald übrigens aktuell auch betrieben wird), ist dem Wald dienlich. Und dies ist nicht nur meine persönliche Meinung! Auch in der Psychologie weiß man um ausreichend Studien, die den positiven Effekt vom Wald auf die menschliche Psyche belegt. Und auch hier: Angesichts der aktuellen Entwicklung psychischer Störungen sollten wir mit allem, was erdet und Stress reduzieren kann, besonders achtsam und sensibel umgehen. Wir brauchen das als Gegengewicht zu der weiter zunehmenden Versiegelung naturnaher Flächen. Wenn wir Windindustrie als Instrument nutzen wollen, um die CO2 Bilanz zu verbessern, dann sollten wir die Standorte sehr gut und überlegt wählen und ausschließen, dass dafür Wald in Mitleidenschaft gezogen wird!	vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1126

1034863

1040146_001

Inhalt

ich als Bürgerin der Gemeinde Kall möchte mich hiermit gegen den geplanten Bau eines weiteren Windkraftparks in der Gemeinde Kall / Olef / Wintzen (KAL_SCH_2) aussprechen.

Der vorgesehene Wald ist ein Naherholungsgebiet für die Einwohner und für Touristen (Eifelsteig, Eifelschleife). In den umliegenden Ortsteilen stehen bereits genug Windkraftanlagen, welche die Landschaft wenig ansehnlich machen und eine Lärmbelästigung sind. Auf das Hochwasser Juli 2021 muss ich hoffentlich nicht hinweisen. Eine Verdichtung des Waldbodens für die geplanten Windkraftanlagen, sowie deren Zuwege, wäre dem Hochwasserschutz nicht dienlich.

Ich bin mir sicher sie finden Lösungen für den Klimaschutz ohne die Natur und deren Bewohner noch weiter in Mitleidenschaft zu ziehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der

begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

	4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1128

1034871

1040151_001

Inhalt

Mit diesem Schreiben möchte ich zu den Planungen, in einem Waldgebiet bei Kall ("Wackerberg") den Windenergiebereich (KAL_SCHL_02) auszuweisen, Stellung nehmen.

Keine Windindustrieanlagen in Wäldern!

Grundsätzlich unterstütze ich die Bemühungen, von fossilen Brennstoffen wegzukommen und auf regenerative Energiegewinnung zu setzen, um unsere Umwelt zu schonen. Windindustrieanlagen in Wäldern zu errichten, lehne ich jedoch gemeinsam mit vielen namhaften Wissenschaftlern ab, da der massive Eingriff in den Wald dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz schadet. Wälder dürfen nicht zu Industriestandorten werden. Klimaschutzmaßnahmen sind nur dann sinnvoll, wenn sie Natur-,Arten- und Landschaftsschutz mit einbeziehen. Intakte, möglichst großflächige und zusammenhängende Wälder sind nicht nur notwendige Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, sondern auch für den Menschen. Für den Menschen stellen Wälder Naherholungsgebiete dar, die in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung sind. Die positive und heilsame Wirkung des Waldes auf den Menschen ist wissenschaftlich nachgewiesen. Jeder Baum, der stehen bleiben kann, speichert Co 2, jeder Quadratmeter Fläche, der nicht verfestigt wird, speichert Wasser und jede Baumkrone spendet Schatten. Führende Meteorologen sagen für die nächste Zukunft sowohl langanhaltende Trockenzeiten auf der einen, als auch intensivere Niederschläge auf der anderen Seite voraus. Das Gebiet um den "Wackerberg" mit den Kommunen Schleiden und Kall hat letzteres im Jahr 2021 sehr leidvoll erfahren müssen, als sich bisher unvorstellbare Wassermassen durch das Urft- und Oleftal wälzten und riesige Zerstörungen und unfassbares Leid hinterließen. Wir sind auf Flächen angewiesen, die Wasser speichern können, und auf schattenspendende Wälder, die die Böden nicht austrocknen lassen und damit für ein gutes Klima sorgen. Die Errichtung von Windrädern würde diesen - durch Borkenkäferbefall, lange Hitzeperioden und moderner Forstwirtschaft mit schwerem Gerät sowieso schon angeschlagenen Wäldern - zusätzlichen Schaden zufügen. Durch die notwendigen Zuwegungen für schweres und großes Transportmaterial würden riesige und massiv verdichtete Schneisen in den Wald gerissen, die nicht mehr beschattet wären, kein Wasser aufnehmen könnten und den Wald anfälliger für zusätzlichen Windbruch machen würden. Warum will die NRW-Regierung den Ausbau der Windkraftanlagen schon bis Ende 2027 auf 1,8% der Landesfläche erreichen, obwohl der Bund dieses Ziel erst für 2032 festgesetzt hat? Für NRW sind das 514 Quadratkilometer Fläche, die für den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz nicht mehr zur Verfügung stehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Die Ausweisung des WEB KAL_SCH_02 als Beschleunigungsgebiet entfällt (s. zweiter Planentwurf). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Keine Windindustrieanlagen in Wäldern!

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Regenerative Energie braucht Speichermöglichkeiten!

Möglichst viele und produktive regenerative Energieanlagen zu erstellen, macht erst dann Sinn, wenn wir Speicher zur Verfügung haben, die diese Energie bei Überproduktion speichern können und bei hohem Bedarf und geringer Produktion nutzbar machen. Vielleicht stehen uns bis zu diesem Zeitpunkt schon wieder neue und umweltverträglichere energieerzeugende Materialien und Methoden zur Verfügung. Warum also diese Eile beim Ausbau der vielfach kritisierten Windindustrieanlagen mit in ein paar Jahren vielleicht schon wieder veralteten Techniken?

Das Waldgebiet "Wackerberg" aus dem Beschleunigungsverfahren herausnehmen!

Entschieden spreche ich mich gegen die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergiebereiche und die Genehmigungserleichterungen in den Beschleunigungsverfahren aus. Ich möchte, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000Prüfungen, Artenschutzprüfungen und die Prüfungen nach § 27 des Wasserschutzgesetzes beachtet werden und nicht durch ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren außer Acht gelassen werden können. Im konkreten Fall des "Wackerbergs" führt der Umweltbericht drei Kriterien an (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmäler), für die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Kommunen brauchen die Möglichkeit der Einflussnahme in die Planungsverfahren!

Das Land NRW sollte den Kommunen Einflussmöglichkeiten in die Planungsverfahren für Windkraftanlagen ermöglichen. Sie allein können für die Menschen vor Ort sprechen, und nur im sachlichen Austausch und der Abwägung wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer und umweltschutzbetreffender Interessen kann man eine Lösung finden, die Akzeptanz finden kann.

Zu kurze Frist der öffentlichen Auslegung!

Hinsichtlich der vielfältigen Aspekte der Windenergieanlagen und der Bedeutung des Themas halte ich eine Frist von 4 Wochen für die öffentliche Auslegung für zu kurz. Das Thema ist sehr umfangreich und zu wichtig, um nur einzelne Aspekte zu beachten. Wir brauchen zur Zeit sicherlich Windenergie, wir sollten aber abwägen in welchem Umfang und um welchen Preis. "Grüne Energie" darf Umwelt nicht zerstören!

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in

der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu: Regenerative Energie braucht Speichermöglichkeiten!

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Speichermöglichkeiten geht über den

Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu: Das Waldgebiet "Wackerberg" aus dem Beschleunigungsverfahren herausnehmen!

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der in Rede stehende WEB erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ROG und wird somit nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Umweltberichts verwiesen.

Zu: Kommunen brauchen die Möglichkeit der Einflussnahme in die Planungsverfahren!

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu: Zu kurze Frist der öffentlichen Auslegung!

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den

	gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1129

1034873

1040153_001

Inhalt

Betreff: Keine Windräder im Wald in Kall

wie wäre es mit Energiesparen anstelle mehr Energie in Wäldern per Windrädern zu generieren? Ich lebe in Kall und möchte weiterhin in einem intakten Wald, der vor meiner Haustüre liegt, spazierengehen. Winddrachen wären eine Alternative…keine versiegelten Flächen, Wasser kann ablaufen…ein großes Thema hier nach der Flut! https://www.youtube.com/watch?v=42jvQpgfm94 Als Kaller Bürgerin spreche ich mich gegen WINDRÄDER aus!!!

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

	Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-113

1032321

1037563_001

Inhalt

Betr.: Einspruch gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville

hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville ein.

Begründung:

Der Raum zwischen Brühl und Bonn - der Villerücken und auch die damit zusammenhängende Rheinebene - ist schon jetzt über Gebühr mit Infrastruktur, großen Industrieansiedlungen und einem Freizeitpark auf engem Raum beansprucht:

- Eine Autobahn (A555), eine weitere Autobahnspange ist in der Diskussion.
- eine DB Strecke, mit Nah- und Fernverkehr und rund um die Uhr mit Güterverkehr
- zwei Stadtbahn-Linien der KVB/SWB , Linien 16 und 18
- Zunehmende Umwandlung und Zersiedelung hochwertiger Agrarflächen in Gewerbeflächen und Wohngebiete
- Chemische Großindustrie
- ein großer Freizeitpark mit Erweiterungsabsichten im Villewald.

Die beabsichtigte Ausweisung von Flächen zur Energiegewinnung/Windanlagen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität und der Gesundheit der Menschen , die jetzt schon in einem hochverdichteten Raum leben. Die Grenze ist erreicht.

Es müssen Räume erhalten bleiben, die der Erholung und der Gesundheit der Menschen dienen , gerade dort wo schon große Belastungen mit Infrastruktur, Industrie und Gewerbe usw vorhanden sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der

	Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1130

1034895

1040216_001

Inhalt

hiermit nehme ich fristgerecht Stellung zu dem Teilregionalplan EE im Regierungsbezirk Köln.

Wir sind Einwohner der Gemeinde Titz, Ortsteil Rödingen. Im Süden sind wir von der Sophienhöhe begrenzt, dahinter liegt der Tagebau Hambach. Unmittelbar im Norden ist eine Kiesabgrabung, die nunmehr auch die Genehmigung erhalten haben soll, sich zu vergrößern. Im Übrigen sind wir ringsum von Windrädern umzingelt. Meines Wissens gibt es hierfür Rechtsprechung, dass eine Einkesselung durch Windräder unzumutbar ist. Dies ist inzwischen der Fall. Sukzessive werden in Jülich, Elsdorf, Bedburg und Titz Windräder an der Ortsrandgrenze zu Rödingen genehmigt, ohne Rücksicht auf unsere Belange. Nunmehr soll sich das durch eine Festlegung einer Windenergiezone im neuen Teilplan EE manifestieren und an Raumbedeutsamkeit erlangen. Hiergegen wenden wir uns, da die privaten Belange der Einwohner überhaupt nicht abgewogen wurden. Kurzum: Wir sind dagegen!

Gerade im Vergleich zu dem östlichen Regierungsbezirk (Rhein-Sieg-Kreis, etc.) fällt auf, dass der Bereich um Titz herum enorm mit Windkraft belastet werden soll. Dabei sind wir Einwohner schon erheblich über die Jahre hinweg durch den Bergbau und die Abgrabung beeinträchtigt (Staub, Lärm). Durch die Auslegung von flächenintensiven Windkraftzonen, die ebenfalls sehr laut sind und des damit verbundenen Diskoeffekts (und unser Grundstück liegt schon in Hanglage zum Norden hin!) ist die Windkraft sehr störend, und wir werden gesundheitlich beeinträchtigt. Diese ungerechte Benachteiligung und erhebliche Beeinträchtigung, auch im Vergleich zu sonstigen Gebieten im o.g. Regionalplan, empfinden wir mehr als ungerecht. Eine Vorortbegehung - gerade auch bei Dunkelheit aus Jülich kommend auf der B55- zeigt, dass die Kesselwirkung bereits jetzt schon besteht und mit der regionalplanerischen Festlegung noch intensiviert wird. Bei Bedarf können hier Fotos nachgereicht werden.

Zudem habe ich im letzten Herbst noch Störche in der im Norden geplanten Windzone gesehen (Foto gerne bei Bedarf). Naturaspekte sind hier wohl nicht vollständig ermittelt.

Wir bitten Sie, den Zustand nicht weiter zu intensivieren und uns Bewohner von Rödingen mit weiteren Anlagen und Projekten zur Stromerzeugung zu belasten. Es ist auch mal Zeit für eine Entlastung. Die Mail geht daher auch als Appell an die Gemeinde Titz.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.

Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich verteilt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sindliegen. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen. Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte.

Durch die gewählte Methode, anhand derer Mit dereine plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Konflikt Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dasdem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und

Für Rückfragen und ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.	Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermittelnidentifizieren bzw. planerisch zu vermeiden. Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete. Eine Umzingelung der Ortschaft Rödingen ist durch die geplanten WEB nicht gegeben. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte

umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Störchen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

	Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1131

1034915

1040244_001

Inhalt

Ablehnung der Erweiterung Bürgerwindpark Schleiden-Scheuren, Fläche SCH_03.

wie bereits in der Stellungnahme der Stadt Schleiden vom 31.01.2025 unter Punkt 5 d) erwähnt, wird die Erweiterung des Bürgerwindparks Schleiden-Scheuren von der Stadt Scheiden abgelehnt.

Mit diesem Scheiben schließe ich mich aus meiner und aus Sicht vieler Scheurener Bürger dieser Ablehnung an und bekräftige die Ablehnung hiermit noch einmal.

Begründung:

Bereits jetzt ist das Leben im Ort Scheuren durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Darum stehen - neben anderen - folgende Gründe einer Erweiterung des Bürgerwindparks in Richtung der Scheurener Wohnbebauung entgegen:

1. Lärmbelästigung:

die bereits vorhandenen Windkraftanlagen befinden in der fast ganzjährig vorherrschenden nordwestlichen Windrichtung. Das heißt, dass die verursachten Lärmemissionen mit dem Wind überproportional stark nach Scheuren getragen werden.

Dadurch kommt es insbesondere nachts zu sehr störenden Geräuschen. Diese sind zudem nicht gleichmäßig, sondern - wegen den Flügelbewegungen - alternierend zwischen laut und weniger laut. Auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Lärmschutzes möglicherweise eingehalten werden (bisher haben meines Wissens in besonders lauten Nächten noch keine Kontrollmessungen stattgefunden) ist da Auf und Ab des Geräuschpegels schon jetzt äußerst störend.

2. Schattenwurf:

seit Bestehen des Bürgerwindparks leiden die Scheurener Bürger sowohl in jedem Frühsommer (Mai/Juni) als auch im August wochenlang unter nervenaufreibendem Schattenwurf.

Da die Windkraftanlagen in Nordwestrichtung stehen, fallen die Zeiträume des Schattenwurfs ausgerechnet abends in die Erholungs- und Freizeitphasen der berufstätigen Bevölkerung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1. und 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m

Ein Aufenthalt in den von Schattenwurf betroffenen Gärten, auf Terrassen und Balkonen ist wegen der flackernden Lichtverhältnisse nur mit zunehmendem Unbehagen und Stress verbunden. Von Erholung kann keine Rede sein.

Während dieser Zeit ist ein Aufenthalt in den betroffenen Räumen und insbesondere das Lesen eines Buches, Fernsehen und anderweitige Bildschirmnutzung nur mit abgedunkelten Fenstern möglich. Beim Einnehmen von Mahlzeiten stören die über Tische, Wände und Böden laufenden Schatten immens.

Diese Beeinträchtigungen treten übrigens nicht nur in den von der Sonne direkt beschienen Wohnräumen und Gärten auf, sondern auch auf den sonnenabgewandten Seiten. Dies geschieht, weil die wechselnden Hell-/Dunkeleffekte von der Nachbarbebauung reflektiert werden.

3. Wertverlust von Wohnhäusern und bebaubaren Grundstücken:

eine näher an Scheuren heranreichende Windkraftzone mit all ihren Nachteilen würde unweigerlich zu einem Wertverlust der im Dorf befindlichen Immobilien und der noch nicht bebauten Grundstücke führen. Zumindest fällt in allen von Windkraftanlagen belasteten Siedlungsgebieten eine allgemein zu beobachtende Wertsteigung signifikant geringer aus als in unbelasteten Gebieten. Einschlägige Statistiken belegen eine solche negative Entwicklung.

4. Naherholung:

wegen der topographischen Lage der Ortschaften Scheuren und Ettelscheid an der Bergkante zum Schleidener Tal sind Spaziergänge und Wanderungen insbesondere für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen sowie für Familien mit Kinderwagen überwiegend nur auf den relativ flachen Wegen auf der Hochebene möglich. Gleichsam wird das Gebiet zwischen Scheuren, Ettelscheid und Dreiborn gerne für sportliche Aktivitäten wie Radfahren und Joggen genutzt.

Diese Wege liegen bereits jetzt größtenteils im Einflussbereich der Windkraftanlagen mit den bekannten Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.

Eine zusätzliche Erweiterung des Bürgerwindparks in Richtung Scheuren würde die Situation noch weiter verschärfen.

5. Tourismus:

Innerhalb der vorgesehenen Erweiterungsfläche verläuft die Trasse des überregionalen Wanderweges Nr. 6. Dieser Wanderweg würde zumindest im Bereich der Erweiterungsfläche und darüber hinaus erheblich an Qualität einbüßen.

Fazit:

Wenn nun eine Erweiterungsfläche in Richtung der Ortschaft Scheuren eingerichtet würde, würde die Lärmbelästigung nochmals zunehmen. Zum einen wäre die eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4. und 5.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

erhebliche Reduzierung des Abstands zur Wohnbebauung gegenüber der bereits bestehenden Fläche ursächlich. Zum anderen sind durch eine Kumulierung der Lärmemissionen aus bereits bestehenden und neuen Anlagen höhere Geräuschimmission im Wohnumfeld der Bevölkerung vorprogrammiert. Zur Zeit ist die Belästigung durch Schattenwurf in der Ortslage Scheuren auf vornehmlich 3 Windkraftanlagen zurückzuführen, die überwiegend in einer Flucht zum Verlauf der Sonne stehen. Zusätzliche Windkraftanlagen können ausweislich des vorliegenden Planes diese bestehende Flucht nicht aufnehmen. Es käme unweigerlich zu einer nicht beträchtlichen Vergrößerung der Rotorflächen, die täglich von der Sonne „durchlaufen" würde. Die Zeitspanne der Beeinträchtigung durch den täglichen Schattenwurf würde sich dadurch nochmals verlängern, sehr wahrscheinlich sogar mehr als verdoppeln. Ebenso würde sich der jahreszeitlich bedingte Zeitraum in dem sich die Sonne im Einflussbereich der Rotoren bewegt, um mehrere Wochen im Jahresverlauf verlängern. Die Möglichkeit zur effektiven Naherholung für die Bevölkerung aus Scheuren und Ettelscheid würde ebenso beeinträchtigt wie der Tourismus im Allgemeinen und speziell der naturverbundene Wandertourist auf dem Wanderweg Nr. 6. Zu den Themen Schutz von Fauna und Flora gehe ich hier an dieser Stelle nicht gesondert ein. Unter diesen Aspekten lehne ich, wie ein Großteil der Dorfbevölkerung eine mögliche Erweiterung des Bürgerwindparks Scheuren, Fläche SCH_03 ab. Schließlich ist neben Naturschutz insbesondere der Schutz der in der unmittelbaren Nachbarschaft lebenden Menschen von größter Bedeutung. [Anlage] Planauschnitt mit Anmerkungen	

AZ: Ö-M-1-1134

1034938

1040282_001

Inhalt	Abwägung
ich bin Anwohner des Bereichs Schleiden in dem bei Ihnen drüber entschieden wird ob die Windräder in Planung gehen. Über Bedenken dagegen gibt es zig begründete Argumente, die alle Hand und Fuß haben. Dafür hingegen sind es ausschließlich finanzielle Interessen einzelner weniger. Natürlich kann man sich schwindelig diskutieren, was bei Ihnen ja auch von Amts wegen stattfinden muss. Der gesunde Menschenverstand sagt über die Energie Gewinnung: behutsame effektive Gewinng die breit gestreut ist und niemanden im Übermaß belästigt (damit meine ich auch die Restnatur). Eine weitere Ansiedlung von Windrädern in diesem Bereich halte ich für verantwortungslos	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

AZ: Ö-M-1-1135

1035102

1040726_001

Inhalt

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) zum Regionalplan Köln
Stellungnahme des CDU-Ortsverbands Boscheln im Rahmen der Beteiligung

hiermit erhebt der CDU Ortsverband Boscheln Bedenken gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln.
Unsere Bedenken betreffen insbesondere die im Planentwurf ausgewiesene Fläche BAE_01 im Südwesten des Kommunalgebietes Baesweiler. Die Festlegung dieser Fläche als Windenergiebereich führt dazu, dass künftige Windenergieanlagen in unmittelbare Nähe zum Siedlungsgebiet von Übach-Palenberg rücken. Dies würde ergänzend zu den ohnehin bereits durch bestehende WEAs verursachte Immissionen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Geräusch- und Schattenbelästigungen für die betroffenen Anwohner verursachen.
Bereits in früheren Verfahren zum Repowering der Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Baesweiler, insbesondere im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West – (BAE_02) sowie im Rahmen der 80. Flächennutzungsplanänderung für zwei Windenergieanlagen auf der Fläche BAE_01, hatte die Stadt Übach-Palenberg erhebliche Bedenken vorgetragen. Diese wurden jedoch im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zu unserer aller großen Bedauerung nicht berücksichtigt.
Im Rahmen der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Vorrangzone Baesweiler West – wurde bereits festgestellt, dass es an verschiedenen Immissionspunkten (IP) auf dem Stadtgebiet von Übach-Palenberg zu Richtwertüberschreitungen hinsichtlich des Immissionsschutzes kommt. Die damals durchgeführten Gutachten zeigten, dass die Planung nicht konfliktfrei ist und lediglich durch zusätzliche Auflagen im Genehmigungsverfahren umsetzbar war.

Aktuell befinden sich bereits zwei weitere Windkraftanlagen für die Fläche BAE_01 im Genehmigungsverfahren. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten Gutachten kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Betrieb dieser Anlagen zusätzliche Geräusch- und Schattenimmissionen verursacht. Diese sukzessive Erweiterung von Windenergieanlagen nach dem Prinzip der „Salami-Taktik“ führt dazu, dass die Immissionswerte in ihrer Gesamtheit die zulässigen Lärm-Richtwerte überschreiten.
Angesichts der zu erwartenden erheblichen Belastung der Bürgerinnen und Bürger von Übach-Palenberg durch die Festlegung der Fläche BAE_01 als Windenergiebereich fordern wir, diese Fläche BAE_01 nicht in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) aufzunehmen. Wir bitten um eine erneute

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche

Prüfung und um eine entsprechende Anpassung des Planentwurfs.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

AZ: Ö-M-1-1136

1035103

1040727_001

Inhalt

Stellungnahme der Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteils Erkelenz-Matzerath zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln hinsichtlich des Windparks zwischen Erkelenz-Matzerath und Erkelenz-Golkrath

Aus der Zeitung haben wir von der geplanten Errichtung eines Windparks zwischen Erkelenz-Matzerath und Erkelenz-Golkrath erfahren. Wir sind sehr verärgert, dass wir als betroffene Anwohnende nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten. Da die Entfernung zwischen den beiden Ortsteilen nur 2 km beträgt, sind wir unmittelbar betroffen. Unsere Wohnqualität wird in erheblichem Umfang gemindert (Lärm, Schattenwurf etc.). Auch der Wiederverkaufswert unserer Immobilien und Grundstücke wird in erheblichem Umfang gemindert — wer möchte denn Windräder vor seiner Haustüre haben? Entscheidungen mit so großem Einfluss auf die Interessen der Anwohnenden sollten mit mehr Transparenz getroffen werden. Die Anwohnenden, die unter solchen Entscheidungen leiden, sollten zu einem früheren Zeitpunkt gehört werden. Wir fordern eine Überarbeitung des Regionalplans und die Prüfung alternativer Standorte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission und Schattenwurd die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand

	informiert.

AZ: Ö-M-1-1137

1035104

1040728_001

Inhalt

ich beziehe mich hier auf den konkreten Windbereich: WEG_05

Seit 1998 lebe ich und meine Familie in Schwanenberg-Grambusch in der unmittelbaren Nähe zum geplanten Windbereich WEG_05

Der geplante Windbereich WEG_05 grenzt unmittelbar an das Waldgebiet „Elsenkamp / In den Kämpen“ und

befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 350 m) vom Naturschutzgebiet Tüschenbroicher Wald entfernt.

Das Naturschutzgebiet "Tüschenbroicher Wald" gehört zum Naturpark „Schwalm Nette“, ebenso befindet sich der Windbereich WEG_05 im Naturpark „Schwalm Nette“.

Dieses wunderschöne Naturschutzgebiet wird als Naherholungsgebiet auf den Premium- Spazier-Wanderwegen, inmitten des geplanten Windbereiches: WEG_05,

[Abbildung]

von den umliegenden Anwohnern, wie auch von den Menschen aus Nah und Fern, regelmäßig genutzt.

Von daher kann ich es nicht nachvollziehen, das Sie in einem so geschützten Gebiet für Natur, Mensch u. Umwelt,

Windräder errichten möchten, hierbei beziehe ich mich auch auf die folgenden Stellungnahmen von:

- Herr [ANONYMISERT] vom 20.01.2025 und
- Herr [ANONYMISERT] u. Herr [ANONYMISERT] vom 29.01.2025

und bitte Sie

für die kommenden Generationen dieses wunderschöne Naturschutzgebiet weiterhin unberührt zu lassen,

indem Sie bitte Ihre Planung überdenken u. bitte gänzlich Abstand vom Windbereich WEG_05 nehmen u.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

hierfür andere bestehende u. vorgesehene Windbereiche im Süden des Stadtgebietes Erkelenz alternativ nutzen, wie vom Erkelenzer Stadtrat und der Stadt Erkelenz vorgeschlagen.	4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1138

1035106

1040729_001

Inhalt

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln hinsichtlich des Windparks zwischen Erkelenz-Golkrath und Erkelenz-Matzerath. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark und sind gegen die Errichtung von Windrädern.

Stellungnahme zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln hinsichtlich des Windparks zwischen Erkelenz-Matzerath und Erkelenz-Golkrath Aus der Zeitung haben wir von der geplanten Errichtung eines Windparks zwischen Erkelenz-Matzerath und Erkelenz-Golkrath erfahren. Wir sind empört. Wie kann es sein, dass man als betroffene Anwohnende erst zu einem so späten Zeitpunkt davon erfährt. Wieso wurde nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben? Von der Errichtung dieses Windparks sind wir unmittelbar betroffen. Die Entfernung zwischen den beiden Ortslagen Matzerath und Golkrath beträgt nur 2 km. Wenn in diesem Bereich mindestens 14 Windräder errichtet werden, wird unsere Wohnqualität in erheblichem Umfang beeinträchtigt (Lärm, Schattenwurf etc.). Wir haben uns bewusst entschieden, aus der Innenstadt in den dörflichen Randbereich von Erkelenz zu ziehen, um dort dem Lärm der Stadt zu entgehen und die Natur genießen zu können. Und auch der Wiederverkaufswert unseres Hauses wird durch die geplanten Windräder gemindert. Die Stadt Erkelenz hat andere Flächen für die Errichtung von Windrädern vorgeschlagen, dieser Vorschlag wurde aber ignoriert. Entscheidungen mit einer solchen Tragweite, unter der die Anwohnenden leiden — nicht die Politiker, die solche Entscheidungen treffen — sollten mit mehr Transparenz und der Möglichkeit zu einem offenen Dialog getroffen werden. Wir fordern eine Überarbeitung des Regionalplans und die Prüfung alternativer Standorte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20.

Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des

	Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1140

1035311

1040820_001

Inhalt	Abwägung
die „Stadt Heinsberg wehrt sich gegen Windkraftpläne aus Köln", so lautet der Zeitungsartikel vom 30.01.2025 in der Heinsberger Zeitung auf S.15. Wir als Kirche vor Ort (s.o.), sind ganz und gar nicht gegen diese Pläne, sondern befürworten sie ausdrücklich. Wer die Bewahrung der Schöpfung ernst nimmt, kann gar nicht anders, als sich dieser verpflichtet zu fühlen, was wir als Kirchenvorstand hiermit bekunden wollen. Die Kirchengemeinde hat in dieser vorgesehenen Zone eine Liegenschaft, die sie für die Bebauung mit einem Windrad zur Verfügung stellen möchte. Bekannt geworden ist, dass die kommunalen Ortsvertreter aus uns nicht bekannten Gründen gegen die Erweiterung des Windparks Waldfeucht-Obspringen sind. Diese Haltung ist aber keineswegs durchgängige Einstellung der Dorfbevölkerung. Eine Information oder einen Meinungsaustausch hierüber hat es nicht gegeben. Die Bürger wurden gar nicht gehört. Wir bitten als Kirchenvorstand, an der vorgesehenen Vorrangfläche für Kirchhoven festzuhalten.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-M-1-1141

1035312

1040821_001

Inhalt	Abwägung
da nun der Teilregionalplan Erneuerbare Energien vorliegt (hier für das Stadtgebiet Heinsberg, Bereich Waldfeucht-Obspringen / Kirchhoven. Wie der Presse (Aachener Zeitung) mit heutigem Datum zu entnehmen, hat sich der entsprechende Ausschuss der Stadt Heinsberg hierzu negativ geäußert, d.h. der Ausschuss lehnt (mit Verlaub gesagt) den Standort Kirchhoven mit fadenscheinigen Gründen ab. Dazu ist zu sagen, dass die zwei Ortsvorsteher nicht ein einziges Mal die Dorfbewohner darüber informiert oder gar befragt haben, was sie denn eigentlich wollen. Ich signalisiere hiermit, dass ich das Vorhaben Standort Kirchhoven für richtig halte und ausdrücklich unterstütze. Die Gemeinde kann davon in vielfältiger Weise sogar finanzielle Vorteile davon generieren. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch hinzufügen, dass ich in keiner Weise Landbesitz dort habe, um auf direktem Wege davon zu profitieren. Wann ist mit der Bebauungsfreigabe zu rechnen?	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HS_WDF_01 wird reduziert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Bau der Windenergieanlage, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

AZ: Ö-M-1-1142

1035313

1040823_001

Inhalt

wir zeigen an, dass wir die Interessen von [Anonymisiert] vertreten. Uns legitimierende Vollmacht fügen wir in der Anlage bei.
Wir nehmen sodann Bezug auf unser Schreiben vom 10.07.2024.
Der o.g. Teilplan liegt seit 13.01.2025 und noch bis zum 13.02.2025 offen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Planentwurf.Dem Entwurf des Planes entnehmen wir, dass östlich der Ortslage Heinsberg-Aphoven an der B221 und K5 ein Bereich für Windenergie ausgewiesen werden soll.
Hiergegen wendet sich unser Mandant, und zwar mit folgenden Einwendungen:
[Anonymisiert] bewirtschaftet den 110 Jahre alten [ANONYMISIERT] in Heinsberg-Aphoven.
[Anonymisiert] ist - unter anderem - Eigentümer der Grundstücke Gemarkung [Anonymisiert]. Die beiden Flurstücke sind zusammen etwa 16 ha groß. Diese liegen westlich der B 221 und südlich der K5 und grenzen unmittelbar an den im Planentwurf ausgewiesenen Windenergiebereich.
[Anonymisiert] plant seit 2022, die o.g. Grundstücke zu einer Apfelbaumplantage umzuwandeln. Die Planung wurde bisher noch nicht in die Tat umgesetzt, weil seither Planungsverfahren laufen, in denen die Ausweisung der Nachbarfläche für die Windenergienutzung geprüft wurde. Diese Nutzung würde die Planungen unseres Mandanten torpedieren, so dass er die Umsetzung zunächst zurückgestellt hat; sind doch mit der Umsetzung Investitionskosten in Höhe von ca. 500.000,00 € verbunden.
Zunächst lief das Verfahren der Stadt Heinsberg über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, in dem die Fläche dann im Ergebnis nicht als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt wurde.
Zeitlich parallel lief das vorliegende Verfahren über die Aufstellung des Regionalplanes – Teilplan Erneuerbare Energien, in dem die Flächen jetzt doch als Windenergiebereich ausgewiesen werden sollen.
Die Planung des Windparks Heinsberg-Schleiden kollidiert mit der in Aussicht genommenen Nutzung unseres Mandanten für seine o.g. Flurstücke.
Denn der Erfolg/Ertrag einer Apfelbaumplantage ist abhängig davon, dass die Blüten der Bäume im Frühjahr bestäubt werden. Dazu bedarf es Insekten. Deshalb werden vor allem in den Monaten April und Mai Bienen- und Hummelvölker zwischen den Apfelbäumen aufgestellt.

Die von Windenergieanlagen ausgehenden Windturbulenzen beeinträchtigen jedoch das Flugverhalten der Insekten so erheblich, dass die Grundstücke unseres Mandanten für die geplante Nutzung nicht mehr zu gebrauchen sind. Denn die Insekten meiden die Bereiche der Windturbulenzen komplett. Da die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HS_05 wird zurück genommen (s. Erläuterungen zu StnID 1037393_004).

Windenergieanlagen nach dem Planentwurf unmittelbar an die Grenze der Grundstücke unseres Mandanten gebaut werden können, ist auf der gesamten Fläche mit der Vertreibung der notwendigen Insekten zu rechnen. Hinzu kommt, dass die von den Windenergieanlagen ausgehenden Windturbulenzen den Ertrag von Obstplantagen beeinträchtigen. Denn die Windenergieanlagen führen zu Windturbulenzen, die zur Folge haben, dass kältere Höhenluft Richtung Boden transportiert wird. Dies erhöht die Gefahr, dass während der Blütezeit der Obstbäume die Frostgrenze erreicht wird und die Blüten gefrieren. Weiter reduziert der Schattenwurf der östlich stehenden Windenergieanlagen die Photosynthese der Apfelbäume. Wir sehen darüber hinaus einen Nutzungskonflikt zwischen dem Windenergiebereich einerseits und dem östlich angrenzenden, im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ausgewiesenen Gewerbegebietes. Anhand des hier zur Verfügung stehenden Kartenmaterial ist sodann nicht klar ersichtlich, ob der Abstand von 750m zur Wohnbebauung eingehalten ist. Die auf dem Flurstück [Anonymisiert] stehende, denkmalgeschützte Mühle (lfd. Nr. 2 der Denkmalliste der Stadt Heinsberg; eingetragen am 16.01.1984 als „Mühlenstumpf aus Backstein aus dem 19. Jahrhundert“) ist ein Wohngebäude, das nach Ansicht des Unterzeichners näher als 750m an die westliche Grenze des Windenergie-bereichs heranreicht. Inwieweit die beabsichtigten Windenergieanlagen den Umgebungsschutz der denkmal-geschützte Mühle gemäß § 9 Abs. 2 DSchG NRW beeinträchtigen, scheint nicht aufgeklärt worden zu sein. Auch das Landschaftsbild des Ortes Aphoven wird durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt. Hier formiert sich dem Vernehmen nach im Ort bereits Widerstand gegen den geplanten Windenergiebereich. Deshalb regt unser Mandant an, den Windenergiebereich östlich von Aphoven an der B221/K5 aus der Planung herauszunehmen. [Der Stellungnahme wurde verfristet ein anwaltliches Schreiben nachgereicht.]	

AZ: Ö-M-1-1145

1034958

1040291_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

I. Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans
Bereits zu Beginn sei ausgeführt, dass es sich bei der in Rede stehenden und beabsichtigten Nutzung von Windenergieanlagen in den o.g. Gebieten der Gemarkung Mutscheid (Ortsteile Sasserath sowie Escher Heide), BMÜ_06 bis BMÜ_08, um solche handelt, die in absolut keinerlei Verhältnis stehen, zu den von diesen ausgehenden Einschränkungen für die örtlich ansässige Bevölkerung.
Sie zeichnen bereits zu Beginn Ihrer textlichen Festlegungen auf S.5 des Dokuments ein Bild einer harmonischen Koexistenz moderner und effizienter Windenergieanlagen und Bebauung der Bevölkerung. Ein solches Dasein fristen moderne Windenergieanlagen an den o.g. Gemarkungen weder jetzt, noch werden Sie es in Zukunft tun. Es sei vorweggenommen, dass insbesondere die als absolut inakzeptabel zu beschreibende große Nähe der geplanten Anlagen zu der nächsten Bebauung sowie auch die Dimensionen der geplanten Anlagen auf die in der Region lebende Bevölkerung nicht nur beängstigend wirken, sondern die gesamte Existenz der dortigen Bevölkerung in Frage stellen. Es steht hier nach den Ausführungen der Betreiberfirma in Rede in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Dörfer 8 Windenergieanalgen mit einer Höhe von 260m zu errichten. Die nächste Wohnbebauung ist lediglich ca. 300m (!) entfernt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu

	Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

1040291_002

Inhalt

[Abbildung]

Abb.: BMÜ_07 wie derzeit Gegenstand der Planung. Bestehender Nutzungskollision durch Nähe zu Wohnbebauung soll durch „Micro-Sing“ entgegengewirkt werden?!
Es sei an dieser Stelle einmal auf die bewohnten Grundstücke aufmerksam gemacht, die weit unterhalb der 500m Grenze (doppelter Abstand zur standardisierten Anlagenhöhe von 250m – vorliegend sind sogar 260m geplant) liegen:

[Abbildung]

Abb.: Weit unterhalb von 500m und mithin zu nah liegende Wohnbebauung - nur NRW!
Nach Ihren eigenen Ausführungen ist Leitvorstellung bei der Erfüllung der Planungsaufgabe nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen
Ansprüche an den Raum berücksichtigt.
Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind.
Durch die jetzige Bundesregierung wurde eine umstrittene Gesetzesänderung in § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach über eine gesetzliche Vermutung bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Noch nicht einmal dieser Abstand ist vorliegend indessen eingehalten. Ausgehend von der Wohnbebauung auch im Innenbereich und im angrenzenden rheinland-pfälzischen Blindert im Süd-Westen zu BMÜ-07 ergibt sich folgendes Bild der Abstände ausgehend von der nächsten Wohnbebauung mit 500m zum Aussen-, 700m zum Innenbereich:

[Abbildung]

Abb.: Abstände ausgehend von der Wohnbebauung im Zentrum der Kreismarkierungen inkl. Rheinland-Pfalz (Blindert)
Es muss hier der Eindruck entstehen, dass Sie als Plangeber das Kartenmaterial unzureichend ausgewertet haben und die Prüfung auch – jedenfalls in Teilen – auf die Landesgrenzen beschränkt wurde. Vorliegend werden jedoch auch die Wohnbebauung und die Anwohner im angrenzenden Rheinland-Pfalz unter Unterschreitung der zu wahrenden Abstände insbesondere im Ortsteil Blindert beeinträchtigt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Nach einer Überprüfung der Abstände zu Wohngebäuden werden die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 verkleinert (s. auch StnID 1037772_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Zu Gebäuden, ohne eine genehmigte Wohnnutzung wird kein Vorsorgeabstand eingehalten.

Darüber hinaus gilt: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

1040291_003	
Inhalt Auf S. 11 unter 1.2. zum Planungsziel in ihren textlichen Festlegungen führen Sie aus, dass immer sobald dies möglich sei, Windenergiezonen auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen seien. Da dies vorliegend ausweislich der einsehbaren Unterlagen bei BMÜ_06- 08 nicht der Fall ist, kann Ihnen von hier aus zumindest zugutegehalten werden, dass Sie die Grundlagen, die zu den diesseitigen Bedenken führen jedenfalls auch erkannt haben. Andernfalls müsste ja auch in unserer Region als ein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen sein. Wie in Ansehung dieser Bedenken dann dennoch entschieden werden kann, dass die geplanten Anlagen unmittelbar an Wohnbebauung gebaut werden können, ist hier nicht nachvollziehbar und stößt auf denkbar großes Unverständnis.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnehmende erklärt Zustimmung, äußert jedoch auch Bedenken. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

1040291_004

Inhalt

Es entzieht sich der Kenntnis des Unterzeichners, ob Sie überhaupt darüber in Kenntnis gesetzt sind, welche Dimensionen die geplanten Anlagen haben sollen. Jedenfalls kann aus den einsehbaren Unterlagen nur vermutet werden, dass für die Gebiete BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 keine Höhenbeschränkung der Anlagen vorgesehen ist. Dies wohl als mittelbare Folge des aus Brüssel kommenden Drucks der gegenwärtig nicht mehr zu rechtfertigenden „Notstandsmaßnahmen“ wegen der Energiekrise und der daraufhin zu erreichenden Ziele und Vorgaben. Unabhängig von der Wichtigkeit der Energiewende und auch der Etablierung erneuerbarer Energien ist es unerträglich, dass einzelne Maßnahmen völlig ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten und die Bevölkerung sowie die Umwelt vor Ort stattfinden soll.

Im Rahmen der hier vor Ort in Mutscheid durch den Betreiber der Anlagen [ANONYMISIERT] durchgeführten Informationsveranstaltung ist bekanntgegeben worden, dass 8 Anlagen geplant sind, wobei jede eine Höhe von 260 Metern erreichen wird. Die Anlagen würden nach den Plänen zur nächsten Bebauung lediglich einen Abstand von 300 Metern erreichen (vgl. Wohnbebauung Heckenweg auf der Sasserather Heide). Es handelt sich gerundet gerade einmal um den 1,15 fachen Abstand in Relation zur Höhe der Anlage. Dies betrifft nach dem „Rotor-außerhalb-Prinzip“ wohlgemerkt nur den Standfuß der Anlage. Der Rotor könnte sich mithin nur einige Meter entfernt zur nächsten Bebauung bewegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen

	Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

1040291_005

Inhalt

Einmal abgesehen von der Höhe, in der sich der Rotor bewegt, kann sich dem Bürger nicht erschließen, dass bei der hier in Rede stehenden Planung gem. § 1 Abs. 2 ROG im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum Berücksichtigung gefunden haben.

Auch dem Unterzeichner leuchtet ein, dass es sich vorliegend um eine Abwägung öffentlicher Interessen gegenüber derjenigen einzelner Anwohner handelt. Allein kann es dann nicht zu einer rechtsfehlerfreien Planung gekommen sein, wenn – wie vorliegend – der wohl größte Windenergiepark Deutschlands oder gar der Welt gebaut werden kann, der eine Nutzung der vorhandenen Immobilien, die auch der Altersvorsorge der Anwohner dienen, erheblich einschränkt oder verunmöglicht, unerträgliche Auswirkungen auf die Flora und Fauna der Region hat und eine optisch bedrängende Wirkung, die so noch nie dagewesen ist.

Es mag sein, dass Druck aus Brüssel und Normen auf Bundes- oder Landesebene dazu führen, dass Höhenbeschränkungen unzulässig sind. Sie können indessen nur dort rechtsfehlerfrei Vorranggebiete ausweisen, wo öffentliche Belange der geplanten Nutzung nicht hinreichend entgegenstehen.

Das Interesse der Öffentlichkeit am Bau von WEAs wiegt schwer. Sie haben jedoch anders als noch vor wenigen Jahren schlicht die gigantischen Ausmaße moderner WEAs zu berücksichtigen. Diese enorme Vergrößerung der Anlagen wird in Kombination mit den defacto nicht mehr existenten, bindenden Abstandsregelungen zu teils dramatischen Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung führen. Sie haben die Ausmaße bei der Ausweisung der Flächen zu berücksichtigen, scheinen dies indessen für die o.G. Gebiete gar nicht zu tun.

Selbst die ihrerseits schon großzügig dimensionierte Referenzanlage unterschreitet die derzeitig im Raum stehende Planung. Während bei der Referenzanlage noch von einer Höhe von 250m und einer Flügellänge von 75m ausgegangen wird, sind hier vorliegend bereits Höhen von 260m und einer Flügellänge von 90m vorgesehen.

In Folge dessen sind im Rahmen der Umweltprüfung die erforderlichen Abstandsflächen z.B. unter dem Aspekt der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Umfeldangabe von 375m unterdimensioniert und fehlerhaft.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen

	Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

1040291_006

Inhalt

II. Stellungnahme zur Begründung
1. Änderungsbedarf ausgehend von der Begründung zum Planungsentwurf
Sie teilen bereits zu Beginn der Ausführungen zur Begründung des Entwurfs mit, dass das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans ergebnisoffen sei und, sollten sich nach Durchführung der Beteiligung Änderungsbedarfe ergeben, diese Berücksichtigung finden.

Es wird diesseits erwartet, dass die hier getätigten Ausführungen im Rahmen der Beteiligung zu Änderungsbedarf führen. Namentlich kann der Abstand von knapp 300m zur nächsten Wohnbebauung bei 260m hohen WEAs keinesfalls bestehen bleiben. Es sind ausweislich des Umweltberichts (dazu näher unter III.) die Auswirkungen in lärmarmen Regionen von herausragender Bedeutung hervorgehoben und es ist bei derart großen Anlagen auch völlig unklar, welche Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf Mensch und Tier bei erheblicher Unterschreitung der Abstände aus dem Umweltbericht sowie aus § 249 Abs. 10 BauGB entstehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen

	Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

1040291_007

Inhalt

2. Fehlende Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit im Allgemeinen
Der sachliche Teilplan soll ausweislich der Begründung insbesondere „den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen“ (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG) Rechnung tragen sowie den „räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Ihre Behörde hat nach den vorbezeichneten Maßstäben die räumlichen Voraussetzungen zur Schaffung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit in den Blick zu nehmen. Es kann dabei nicht ausschließlich um die Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Art und Weise der Energiegewinnung gehen, sondern es muss auch und gerade die Umwelt im Wortsinne, rund um die WEA Berücksichtigung finden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die

	Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

1040291_008

Inhalt

3. Fehlende Prüfungen und Berücksichtigungen zum Hochwasserschutz
Es erscheint mindestens sehr fraglich, ob der Hochwasserschutz ausreichend Eingang in die Überlegungen zur Ausweisung der Windenergiegebiete gefunden hat. Die Bereiche BMÜ_ 06, 07 und 08 befinden sich in der Nähe zur Stadt Schuld und damit unmittelbar in dem Bereich, der im Jahr 2021 mit am stärksten von den Hochwasserereignissen betroffen war. Die Errichtung von WEAs mit einer Höhe von 260m wird erneut erhebliche Verdichtung der Erdmasse mit sich bringen, die das Risiko von Überschwemmungen und Hochwasserereignissen steigert. Dies gilt nicht nur für den Bereich, auf dem die Sockel und Fundamente der Anlagen errichtet werden, sondern auch für die neu zu schaffenden Zufahrtswege, die Stromtrassen zum Abtransport der Energie und der Bereiche, in denen Waldfläche abgeholzt werden muss.
Die angrenzenden Ortschaften liegen teils in Hanglage unterhalb der WEAs, so dass das verdichtete Erdreich dazu führt, dass nach Starkregenfällen das nicht mehr versickernde Wasser schneller Richtung Ortschaften fließt.
Wir sprechen bei der vorgenannten Risikoerhöhung nicht von abstrakten Gefahren, sondern von Menschen, die bereits mittelbar oder ganz unmittelbare Folgen von dieser Art von Extremwetterereignissen zu spüren bekommen haben und deren Heimatregion noch immer unter dem Eindruck der Ereignisse aus 2021 steht. Zu diesen Ereignissen konnte es nach mittlerweile vorliegenden Erkenntnissen kommen, da es massives Behördenversagen gab.
Nach Ihren Ausführungen (2.2 der Begründung, S.10) kann angenommen werden, dass im Zulassungsverfahren eine Risikovermeidung bzw. -minimierung erfolgen kann.
Außerdem besteht die Möglichkeit eine Windenergieanlage durch technische Vorkehrungen vor einem potenziellen Hochwasserereignis zu schützen. Ausführungen unsererseits dazu, wie diese Aussagen bei den Anwohnern in der Region ankommen, dürften sich erübrigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

	Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

1040291_009

Inhalt

4. Unzulässige Höhe und fehlende Wirtschaftlichkeitsprognose
Sofern auf S. 17 der Begründung zur Planung dargelegt wird, dass das LEP NRW in Ziel 10.2-3 vorsieht, dass Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sind mit den festgelegten Windenergiebereichen, können die hier in Rede stehenden WEBs keinen Bestand haben.
Allein die Vorgaben aus dem Umweltbericht zu Abstandsregelungen (700m zu Ortsbebauung und 500m zu Bebauung zu Wohnzwecken im Außenbereich) ließen eine Höhenbeschränkung erforderlich werden, da die hier in Rede stehenden Flächen bereits näher an Wohnbebauung liegen. Ungeachtet dessen gilt der zweifache Abstand zur Anlagenhöhe, der nur dann eingehalten werden kann, wenn eine Höhenbeschränkung etabliert wird.
Es reicht vorliegend nicht aus, die machbare Höhe von Anlagen mit 250m einfach pauschal anzunehmen und die Problematik einfach auf die Fachebene zu verlagern! Die vom Ergebnis her gedachte fehlende Höhenbeschränkung, gerade um hier die vorgegebene Quote der bedeckten Landesfläche mit Windrädern zu erreichen, kann keinen Bestand haben. Es handelt sich um eine konstruiert wirkende Durchsetzung von Anlagen, die die doppelte Höhe derzeit üblicher Anlagen erreichen. Und das bei weniger als der Halbierung der Abstände. Sie müssen bei geltender Rechtslage (insb. § 249 Abs. 10 BauGB) von einer zwingenden Auflage oder Beschränkung auf Planungsebene ausgehen. Diese fließt indessen in die Wirtschaftlichkeitsprognose gar nicht ein.
Sofern jedoch eine Höhenbeschränkung auf Genehmigungsebene anzunehmen ist, müssen ebenfalls die hier erwähnten Abstände zu Wohnbebauung eingehalten werden.
Diese scheinen aber planerisch unberücksichtigt. Jedenfalls obliegt es ihrer Behörde im Rahmen der Planung bei Zugrundelegung einer auf Fachebene durchzuführenden Höhenbeschränkung noch eine Vollziehbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprognose zu fertigen. Diese ist aus den zur Verfügung gestellten Materialen nicht hinreichend ersichtlich.
Auf S. 25,f. der Begründung wird indessen seitens ihrer Behörde erkannt, dass mit der Höhe einer Windenergieanlage auch höhenbedingte Nutzungskonflikte wachsen. Mit größeren Höhen von Windenergieanlagen stiegen erforderliche Abstände von Windenergieanlagen zueinander und zu sensiblen Nutzungen z.B. zum Wohnen oder zu Naturschutzgebieten. Ob nach den hier getätigten Ausführungen WEA auf den hier in Rede stehenden Flächen noch rentabel und durchführbar errichtet und betrieben werden können, erscheint jedoch mehr als ungewiss.
Dies gilt erst recht, wenn man zugrunde legt, dass das planerische Modell der WEA laut Ihren Angaben in der Begründung (S.27) eine Höhe von 250m aufweist. Diese ist aus den bereits erwähnten und nachstehend noch zu zeigenden Gründen im vorliegenden Fall eben wegen der von Ihnen abstrakt erkannten Nutzungskonflikte unzulässig. Eine pauschale Annahme der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die

WEA in den fraglichen Gebieten verbietet sich darüber hinaus bereits nach Ihren eigenen Ausführungen: Auf S. 82 der Begründung heißt es:
„Hinreichende Belege, dass dies (gemeint ist die „wirtschaftliche Tragfähigkeit“, Anm. des Unterzeichners) regelmäßig bei Anlagenhöhen zwischen 150 und 250 m der Fall ist, liegen zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht vor (vgl. Kapitel 4.1.1 und 4.1.5).“
Gegen den wirtschaftlichen Betrieb spricht zudem, dass durch die vorgesehenen Minderungsmaßahmen umfangreiche Ausfallzeiten zu erwarten sind.
phänologiebedingte Abschaltungen in Bezug auf WEA-empfindliche Vogelarten erstrecken sich laut ihren Angaben unter „BMÜ_NET_02“ über einen Zeitraum vom 15.04.-31.08. Darüber hinaus sind generelle Maßnahmen (Abschaltalgorithmen) für alle WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeten Fledermausarten in einem Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. erforderlich. In den hier in Rede stehenden Plangebieten sind indessen nach ihren Ausführungen im Umweltbericht zahlreiche WEA-empfindliche Vogelarten präsent, darunter Rotmilan, Haselhuhn u.a. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen über mindestens 48 Stunden bedingen weitere Ausfallzeiten.
Zur Nachtzeit gelten sehr viel strengere Schallrichtwerte als zur Tageszeit; die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise führt zu weiteren Ausfallzeiten und Ertragseinbußen.
Hinzu kommt, dass die WEAs auch bei hoher Windgeschwindigkeit zwangsabgeschaltet werden müssen.
Vor diesem Hintergrund ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Anlagen grundsätzlich in Frage gestellt. Dies scheint in den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb diese Planungen der Gebiete BMÜ_06 bis BMÜ_08 insgesamt keinen Bestand haben können.
Der Bau der geplanten WEAs wird überdies insbesondere mit wirtschaftlichen Vorteilen begründet. Selbst auf kommunaler Ebene, wo wohl der kleinste Gewinn zu erwarten ist, wird der Bau der Anlagen ohne Rücksicht auf die persönlichen Belange sowie relevante Umweltfaktoren befürwortet. Nach ausdrücklicher schriftlicher Stellungnahme der Stadt (Schreiben vom 16.10.2024, Az. 61.13.20) bedauert diese, dass es zu wenig zugewiesene WEBs gibt und führt als einziges Argument dafür an, dass dadurch die dringend benötigten finanziellen öffentlichen Miel nicht generiert werden können.
Dabei handelt es sich um sachfremde Erwägungen. Es mag sein, dass Einzelinteressen der Anwohner und die Umweltbelange in dezidiert geprüften Einzelfällen hinter dem öffentlichen Interesse am Betrieb der WEAs zurückstehen müssen. Die Anwohner und deren Belange sowie die schützenswerte und pflichtgemäß zu schützende Natur der Gebiete BMÜ06 bis BMÜ08 haben die hier geplanten mehr als weitreichenden Eingriffe jedoch keinesfalls deshalb zu dulden, damit auf diese Weise die Sanierung der Stadtkasse erreicht werden kann. Dass die Stadt einen Nothaushalt führt und daher um jeden Preis
die Anlagen errichten will, um Einnahmen zu generieren, ist vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Unionsrecht sowie dem BauGB und des BImSchG sowie der Nachbarrechte der Anwohner rechtswidrig. Dass es sachfremde Erwägungen sind, mit denen der Bau von WEAs auch in dafür völlig ungeeigneten Gebieten durchgedrückt werden soll, ist mit dem nachstehend beigefügten Dokument auch nachzuweisen.

Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

[Abbildungen]

Abb.: S. 1 des Schreibens der Stadt Bad Münstereifel vom 16.10.2024
Abb.: S. 2 des Schreibens der Stadt Bad Münstereifel vom 16.10.2024

Auch die Wertminderung der Immobilien in den Gebieten BMÜ_06-08 steht in keinem Verhältnis zu den marginalen Einnahmen der Stadtkasse.
Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung und die enorme Größe der Anlagen ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten massiv gefährdet. Die Unterzeichner gehen von erheblichen Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit aus. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Instut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern (hps://idwonline. de/de/news709215#). Aus dem Online-Portal „Immoscout24“ liegen Daten zur Preisentwicklung von Immobilien in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen vor. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Die Daten dürften auf den früher weitaus strengeren Mindestabständen von mindestens zwei Kilometern und weitaus kleineren Anlagen basieren. Daten von Entfernungen von ggf. unter 500 Metern dürften nicht vorliegen; hier ist sicherlich von deutlich höheren Wertverlusten bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit von einer Unverkäuflichkeit auszugehen.
Dieser Wertverlust ist real. Unter anderem hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bereits 2015 verwaltungstechnisch darauf reagiert und festgestellt, dass für bebaute Grundstücke in diesen Fällen eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht kommt.
Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können. In der Folge sinken die Grundbesitzabgaben an die Stadtkasse langfristig.
Auch die Risiken von wirtschaftlichen Ausfällen für die Stadtkasse, zunächst durch mögliche Betreiberinsolvenzen und nachfolgend durch erhebliche Risiken bei den gesetzlich vorgeschrieben Rückbaumaßnahmen, sind zu berücksichtigen. Bereits jetzt weist das UBA auf immense Rückbaukosten hin; zudem hält das UBA die betreiberseigen Rückstellungsreserven bereits derzeit für deutlich zu gering. Außerdem bestehen Risiken im Fall einer Flächenkontamination im Havarie-Fall.
Im Gegensatz dazu sind die Gewinne der Betreiberunternehmen immens. So weist die für den Betrieb in Rede stehende [ANONYMISIERT] für das 4. Quartal 2022 eine Rekordausschüttung von 1,7 Milliarden Euro an ihren Eigentümer, den norwegischen Staat, aus (hps://www.[ANONYMISIERT.de/presse/2023/[ANONYMISIERT-as-ergebnisse-fur-das-viertequartal-und-jahresbericht-2022/).
Mögliche perspektivische Risiken bestehen auch in einer Änderung des EEG-Gesetzes. Die derzeitig garantierten Preise für die Erzeuger auf Basis des Merit-Order Prinzips führten 2024 zu Subventionen i.H.v. ca. 27 Milliarden Euro. Diese Förderkulisse wird bereits jetzt politisch kontrovers diskutiert. Es könnte zu Analogien mit der Förderung von Biogasanlagen kommen: die finanziellen Zusagen wurden dort bundesseig nach und nach deutlich reduziert; dies führte zur Unwirtschaftlichkeit von

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die finanzielle Teilhabe von Kommunen und BürgerInnen sowie die Einspeisevergütung und der Rückbau von WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die schlussendliche Regelung von erforderlichen Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen

Biogasanlagen. Ein solches Szenario würde unmittelbar zu finanziellen Einschränkungen und / oder Ausfällen bei den Flächeneigentümern inklusive der Stadtkasse führen.	Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

1040291_010	
Inhalt 5. Nutzungskonflikte Soweit in der Begründung zur Planung auf einzelne Mindestabstände eingegangen wird, um die Nutzungskonflikte zu minimieren, erscheinen die dort gemachten Angaben zunächst unzureichend. a) Radioteleskop Effelsberg Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wird lediglich kundgetan, dass ein „anlagenspezifischer“ Abstand einzuhalten sei. Dieser sei gutachterlich ermittelt worden. Ob dieser jedoch vorliegend eingehalten werden kann erscheint angesichts der unklaren Höhe der potenziell errichteten Anlagen nicht sicher. Auch der Abstand zur Wohnbebauung von 700m in den umliegenden Orten (Sasserath, Blindert, Escher Heide) sowie von 500m im Außenbereich ist vorliegend wie bereist dargestellt nicht eingehalten. Zu bedenken gilt es im Rahmen der vorstehenden Ausführungen auch, dass im Falle der Errichtung von Anlagen mit einer Höhe des Referenzwertes von 250m oder aber der angekündigten 260m, die Anlagen unmittelbar der höchste Punkt der Eifel, noch vor der hohen Acht wären. Ob dies in die Begutachtung bei den Nutzungskonflikten mit dem Radioteleskop Effelsberg einbezogen wurde, kann weder pauschal angenommen, noch nachvollzogen werden, da das Gutachten hier nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurde.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird.

1040291_011

Inhalt

b) Flughafen Wershofen
Auch die Nutzung des Flugplatzes Wershofen steht der Errichtung von Anlagen – jedenfalls in der vorgesehenen Höhe – entgegen. Es mag sein, dass der in der Begründung vorgesehene Abstand in Höhe von 1.500m zu den Gebieten BMÜ_06-08 besteht und beachtet wurde. Es erscheint indessen fraglich, ob die pauschale Vorgabe vorliegend zweckmäßig ist. Die errichteten WEAs in den Gebieten BMÜ_06-08 wären der höchste Punkt der Eifel noch vor der hohen Acht. Ob insofern die überwiegend im Segelflugbetrieb von Wershofen aus startenden Flugzeuge bei der zu erwartenden Thermik dazu in der Lage wären die Anlagen zu umfliegen ist weder sicher, noch Gegenstand einer individuellen Prüfung gewesen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und

	die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind. Im Ergebnis der Prüfung wurden die Belange des Flugverkehrs ebenspezifisch hinreichend geprüft und es bestehen hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen keine Bedenken. Über etwaige fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einzelne WEA zu entscheiden. Die vorgebrachten Belange / Anregungen sind insofern in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen. Der Hinweis zu einer möglichen Betroffenheit flugbetrieblicher Belange sollte im Rahmen von Beteiligungen an fachrechtlichen Verfahren erneut vorgebracht werden.

1040291_012

Inhalt

c) Mischwald
Im den vorliegend in Rede stehenden Gebieten steht ebenfalls die Abholzung von Waldgebieten zur Diskussion. Insbesondere in den Wäldern des BMÜ_07 würde diese Maßnahme anstehen.
Hinzu kommen erhebliche Verluste des Mischwaldbestandes durch Abholzungen für die erforderliche Stromtrasse, die direkt durch das angrenzende NSG geplant ist.
Die Bundeswaldinventur, die viele aktuelle Daten zum Wald liefert, definiert Mischwald folgendermaßen: Es müssen mindestens Bäume aus zwei botanischen Gaungen vorkommen und jede muss einen Flächenanteil von mindestens zehn Prozent Flächenanteil haben.
Nach dieser Definition liegt Mischwald innerhalb der geplanten Gebiete. Eine Errichtung von WEAs in diesen Gebieten scheidet ausweislich ihrer eigenen „Begründung“ aus. Auf S.55 der Gründe heißt es:
Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Insgesamt dient der Ausschluss des Laub- und Mischwaldes dem Erhalt der Waldfunktionen und biologischen Vielfalt, dem Biotopverbund und der Erholung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

	hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1040291_013

Inhalt

d) Biotope und Verbundflächen
In den drei Potenzialflächen 06-08 befinden sich auch schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen:
VB-K-5506-015: Bewaldete Talhänge zwischen Mahlberg und Rupperath (besondere Bedeutung);
BK-5506-061: Laubwälder bei Mahlberg (lokale Bedeutung, NSG-würdig) nebst
BK-5506-060: Laubwälder bei Nierscheid (lokale Bedeutung, NSG-würdig) sowie
NSG Buelgesbach mit Hangwaeldern (EU-163)
NSG Brömmersbach (EU-164)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung,

Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der

	Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1040291_014

Inhalt

e) Restriktionskriterien Ferner gelten für die hier in Rede stehenden Räume der BMÜ_06-08 gleich mehrere Restriktionskriterien. Die Gebiete sind zu den restriktionsreichen zu zählen. Hierzu im Einzelnen:

aa. Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10 km²

Die Gebiete erstrecken sich auf einen Raum, der als UZVR zu kategorisieren ist. Beispielhaft sei nachstehend ein Gebiet eingegrenzt, aus dem ersichtlich ist, dass dort keine nennenswerte Bebauung mit technogenen Elementen vorhanden ist. Die innerhalb des beispielhaft gewählten Ausschnitts liegenden Straßen dienen im Wesentlichen der Verbindung kleiner Dörfer sowie als Forst- und Waldwege. Die Frequenz von 1000 PKW/Tag wird in diesem Gebiet nicht erreicht, so dass diesseits von einem UZVR ausgegangen wird. Das Gebiet ließe sich auch noch über die Grenzen des Beispielbereichs ausweiten. Die nachstehend eingezeichneten Grenzen verstehen sich daher nicht als starre Grenzen, sondern als gebietsunscharfes Beispiel:

[Abbildung]

Abb.: Beispielgebiet UZVR im Bereich BMÜ_07

Durch Bebauung mit den im Plangebiet vorgesehenen WEAs würde sich eindeutig eine zerschneidende Wirkung entfalten. Dasselbe gilt für die offensichtlich notwendige Zuwegung zu den Anlagen.

Es muss schon für die Errichtung der Anlagen und hernach auch bereits zu Wartungs-, Notfall- und Rettungszwecken eine Zuwegung und der Bau von schwerlastfähigen Straßen erfolgen, da die bereits bestehenden Feldwege ungeeignet sind, diese Funktion derzeit zu erfüllen. Zwar wird in dem vorläufigen Umweltbericht dargelegt, dass die bestehenden Straßen ausreichen würden. Erfolgt indessen eine Prüfung, die nicht in Dunkelverarbeitung, sondern auf eine Ortsprüfung zurückgeht, - werden Sie sehen - kann diese Auffassung keinen Bestand haben.

Im Umweltbericht, S. 15, heißt es, dass die „sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter §1 Abs. 3 Nr.1 BnatSchG durch z.B. vorrangige Nutzung vorgenutzter Flächen zum Schutz von nicht vorbelasteten Freiflächen“ als wichtiges Ziel des Naturschutzes mitbedacht werden muss. Im Falle der WEB BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sollen jedoch völlig unverbaute und zum Teil bewaldete Flächen genutzt werden. Dies steht im krassen Widerspruch zum oben genannten Ziel.

Weitere Ziele des Umweltschutzes sind die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§1 BnatSchG, §“ ROG) und eine Vermeidung der weiteren Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird

Eine Festlegung der oben genannten Bereiche zu WEB würde diesen Zielen widersprechen. Zudem würde diese Festlegung zu einer Verunstaltung und Zersiedelung der Naturlandschaft führen, was dem Umweltschutzziel der Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1 BnatSchG, § 2 ROG) entgegensteht.

bb. Schwerpunktvorkommen windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten

Insbesondere im Gebiet BMÜ_07 besteht ein Schwerpunktvorkommen des Rotmilans, ein Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorchs und auch des Haselhuhns. Wie im Umweltbericht in Anhang B selbst darlegt wird (S. 528), ist das Vorkommen des Haselhuhns für den Naturraum Eifel im Kreis Euskirchen von hoher Bedeutung.

Im Leitfaden des MKULNV mit Stand 12.11.2013 (dort S.15) wird aufgezeigt, dass das Haselhuhn und der Schwarzstorch u.a. zu den WEA-empfindlichen Arten gehören. Durch den Betrieb der WEAs wird das Beschädigungs- /Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten übertreten.

Diese o.g. wertbestimmenden Vogelarten sind in dem Gebieten der BMÜ_06- 08 heimisch. Auch in der Umgebung sowie im Vogelschutzgebiet auf Höhe der Ortschaft Blindert sind die o.g. Vogelarten vertreten.

Die im Anhang G zum Umweltbericht aufgeführten Minderungsmaßnahmen zu BMÜ_NET_2 betreffen nicht das Haselhuhn, obwohl andernorts (S. 9 zu Anhang G des Umweltberichts) das Habitat des Haselhuhns als Tabustandort für WEAs eingestuft wird. Dies kann diesseits nur so ausgelegt werden, dass keine Minderungsmaßnahmen zum Betrieb von WEAs möglich sind, die mit dem Artenschutz in Bezug auf das Haselhuhn vereinbar wären. Stattdessen ist ausweislich der Unterlagen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WEAs in dem fraglichen Gebiet gegen § 44 Abs. 2 des BNatSchG verstößt. Danach ist es rechtswidrig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung wiederrum liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen sind entweder nicht ausreichend oder unmöglich. Auf S. 26 des Anhangs B zu NATURA 2000 unter 3.6.1 ist für den WEB BMÜ_07 ausdrücklich festgehalten, dass die WEAs in einem Abstand von 90-100m zum Vogelschutzgebiet NATURA 2000 errichtet werden sollen. Gem. Anhang C zum Umweltbericht (dort S. 284 von 1859 unter S.2 zu BMÜ_07) ist festgehalten, dass bspws. das Haselhuhn im Plangebiet und darüber hinaus auch im Umfeld vorkommt und betroffen ist. Dasselbe gilt für den Schwarzstorch und den Rotmilan.

Für das Haselhuhn indessen wird an mehreren Stellen ausdrücklich angegeben, dass

im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige

es keine zulässigen Minderungsmaßnahmen gibt, da eine Geeignetheit nicht gegeben ist. Es kann sich an dieser Stelle daher nur um eine rechtswidrige, da gegen § 44 BnatSchG verstoßende (s.o.) Planung handeln. Der Unterzeichner kann auch aus persönlicher Erfahrung von der Existenz der WEA-empfindlichen Vögel in den Gebieten berichten. Insbesondere BMÜ_07 liegt unmittelbar an Feldwegen, die für die Bewohner der Region als Wander- /Spazierwege/Erholungsgebiet dienen.

Auch das Vogelschutzgebiet NATURA 2000 in unmittelbarer Nähe auf Höhe von Blindert beherbergt diese Vogelarten wie insbesondere das Haselhuhn und Schwarzstörche. Dies wurde dem Unterzeichner durch den dort ansässigen Jagdpächter bestätigt. Die Errichtung der WEAs wäre in den vorgenannten Gebieten daher (unions-) rechtswidrig. Die EU-Kommission fordert Deutschland zum Schutz von Vögeln und deren Lebensräumen auf und hat im März 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet (hps://ec.europa.eu/ commission/presscorner/api/files/document/print/de/i nf_24_663/INF_24_663_DE.pdf).

Hintergrund ist unter anderem der unzureichende Schutz unionsrechtlich geschützter Vogelarten. Sowohl im europäischen Grünen Deal als auch in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird darauf hingewiesen, dass der Verlust an biologischer Vielfalt in der EU unbedingt gestoppt werden muss, indem die Artenvielfalt geschützt und wiederhergestellt wird. Die Vogelschutzrichtlinie ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung, da sie dem Schutz der wild lebenden Vogelarten in der EU dient. Das Verfahren betrifft insbesondere den Schutz von Vögeln und deren Lebensräumen.

cc. Lärmarmer Erholungsraum von herausragender Bedeutung

Die BMÜ_06-08 liegen bereits nach Ihren eigenen Ausführungen in einem lärmarmen Raum von herausragender Bedeutung. Wie weiter unten unter dem Punkt „Schutzgut des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ zu zeigen ist, ist dieses Restriktionskriterium in der hier in Rede stehenden besonders lärmarmen Region erfüllt. Darüber dürfte indessen auch Einigkeit bestehen, da dies in Anlage C zum Umweltbericht auch bestätigt ist.

dd. Landschaftsschutzgebiet

Im Kataster schutzwürdiger Biotope in Nordrhein-Westfalen sind Teilflächen des Vorranggebietes Sasserather Heide und Escher Heide mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbestaenden“ (Kennung BK-5506- 060 und BK-5506-061) mit hoher faunistischer Bedeutung sowie wertvollen Altholzbeständen dokumentiert. Der Bau der Windkraftanlagen würde unmittelbar zur Zerstörung dieser schutzwürdiger Biotope führen. Das Restriktionskriterium muss daher als erfüllt angesehen werden.

ee. Waldbereich

Wie ausgeführt befinden sich in der Sasserather Heide und Escher Heide Teilflächen mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbestaenden“

Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

(Kennung BK-5506-060 und BK-5506-061). Die Bereiche BMÜ_06-08 enthalten Laub- und Mischwälder die für sich genommen bereits durch den Bau der WEA und mithin auch durch die Ausweisung der WEB kausal beeinträchtigt werden. Ferner ist eine Beeinträchtigung dieser Waldgebiete als Habitat für die gefährdeten Vogelarten nicht anzugreifen. Eine teilweise Zerstörung dieser Waldgebiete ist daher nicht hinnehmbar und erfüllt ein weiteres Restriktionskriterium.

ff. Biotopverbundflächen

Nach den von Ihnen für die Planung zugrunde gelegten Erläuterungen, handelt es sich bei Biotopverbundflächen der Stufe 2 um solche, die aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Stärkung und Entwicklung des regionalen Verbundsystems von besonderer Bedeutung sind. Dies ist vorliegend der Fall. Es wird bestritten, dass es sich vorliegend um eine Biotopverbundfläche der Stufe 1 handelt. Bei genauerer Betrachtung sind die Gebiete, um die es hier geht, als Stufe 2 auszuweisen.

Die Karte zu den Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem im Umweltbericht, S. 35, zeigt, dass in den drei WEB BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 Gebiete liegen, die als Kernflächen und Verbindungsflächen zu bezeichnen sind. „Unter Kernflächen werden im Rahmen eines Biotopverbundsystems Gebiete verstanden, die i.d.R. als administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.“ (S. 34, Umweltbericht) Der naturgetreue Erhalt dieser Flächen dient der Populationserhaltung und dem Schutz insbesondere der dort lebenden bedrohten Flora und Fauna. Dieses Schutzkriterium ist unvereinbar mit der Errichtung von WEA in diesen Flächen.

gg. Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Insbesondere mit Blick Richtung Süden handelt es sich um landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Der Blick richtet sich von dort aus in Richtung der Nürburg an der bekannten Renntsrecke „Nürburgring“ in einigen Kilometern Entfernung auf Höhe der hohen Acht als höchstem Berg de Eifel. Diese die Kulturlandschaft prägenden Merkmale würden erheblich dadurch beeinträchtigt, dass nun nicht länger die „hohe Acht“ der höchste Punkt der Eifel wäre, sondern die WEAs der hier geplanten Gebiete.

hh. Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung

Die Region dient allen Anwohnern insbesondere als landschaftsbezogenes Erholungsgebiet. Auch die astronomische Nutzung der Gebiete ist im Falle der Errichtung der WEA erheblich beeinträchtigt. In der Nähe zum Radioteleskop Effelsberg dienen die Gebiete aufgrund ihrer geringen Lichtverschmutzung auch der astronomischen Nutzung.

ii. Grundwasserschutz

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur

Die gegenständlichen Steckbriefe enthalten folgende wasserrechtlichen Informationen: - DEGB_DENW_271_04: Linksrheinisches Schiefergebirge / Ahr 2: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Eine durchschnittliche Windkraftanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf Wald und Wiesenflächen gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind nicht auszuschließen.

Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049.

Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Unterfertigten eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39. Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

PFAS

Eine Bedrohung der Wasserqualität entsteht auch durch PFAS. Zur Ermittlung der Relevanz der Thematik und als Grundlage zur Ableitung weiteren Handlungsbedarfs hat das LANUV bereits 2011, 2013, 2015, 2017 und 2019 die Anzahl der Fälle mit PFAS-Belastungen in Boden und Grundwasser in Nordrhein-Westfalen, deren Ursachen und den Bearbeitungsstand ermittelt. (PFAS-Bestandsaufnahme_Bericht_für_Homepage.pdf). Im Zeitraum 2011 bis 2021 wurden von den Bodenschutzbehörden 465 Fälle übermittelt; während bei der ersten Bestandsaufnahme im Jahr 2011 18 Fälle bekannt waren, wurden 2021 132 Fälle mit PFAS-Belastungen im Boden und Grundwasser in Nordrhein-Westfalen gemeldet. Im Rahmen der Erfassung von Fällen mit PFAS-Belastungen in Boden und Grundwasser wurde im Jahr 2021 erstmals das Vorhandensein von Grundwasserbelastungen bei den Standorten abgefragt. Im überwiegenden Teil der 132 Fälle (64 %, 84 Fälle) liegt an dem Standort eine Grundwasserbelastung durch PFAS vor. In einem Bericht vom WDR vom 16.01.2025 wird berichtet, dass vielerorts gefährliche Gifte in Boden und Grundwasser gelangt sind. Allerdings haben nur 26 von 53 befragten Landkreisen mitgeteilt, dass sie aktiv nach PFAS suchen. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden an 24 Stellen die Chemikalien im Boden oder Grundwasser festgestellt, teilweise sind auch Trinkwasserschutzgebiete betroffen. Die finanziellen Folgen sind gewaltig: Allein für die Sanierung im Gebiet Gerresheim kalkuliert die Stadt für die nächsten 15 Jahre mit anfallenden Kosten von rund 22 Millionen Euro. (hps://www1.wdr.de/nachrichten/data/pfas-chemikalien-umwelt-datennrw- 100.html). Wenn auch verschiedene Ursachen für die Grundwasserbelastungen vorliegen, ist

mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

auch eine Grundwasserbelastung im Bereich der WEAs nicht auszuschließen.	4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Lichtverschmutzung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

	Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

1040291_015	
Inhalt f) Militärische Nutzungskonflikte Im Rahmen der militärischen Nutzung in der Region, in der die Bereiche BMÜ_06-08 liegen, stellt sich dem Unterzeichner die Frage, wie die Begutachtung und Planung zu dem Ergebnis gelangen konnte, dass hier keine die WEAs einschränkenden Aktivitäten zu verzeichnen sind. Das Ergebnis der Auswertungen, die in ihrer Entstehung und Methodik nicht zugänglich gemacht werden, muss angezweifelt und bestritten werden. In Anbetracht der Nähe zum Militärflughafen Nörvenich sowie der durch die Anwohner hier zu verzeichnenden Überflüge in geringer Höhe erscheint es in der Sache eine Fehlannahme, dass sich hier kein Einfluss von 260m hohen WEAs ergebe. Eine Prüfung zur Betroffenheit von militärischen Belangen (Hubschraubertiefflugstrecken, Übungsgebiete) ist dem Planentwurf nicht zu entnehmen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

1040291_016

Inhalt

g) Gegenstromprinzip

Das Gegenstromprinzip ist Ausdruck und Leitgedanke eines bestimmten Planungsverständnisses bzw. einer Planungskultur (s. auch Appold 2000: 33; Bartlsperger 2000: 34). Es beinhaltet insofern die Absage an ein Verständnis der Raumordnung als ein totalitäres Planen „von oben nach unten im Sinne von Befehl und Gehorsam“ (Runkel 2010: Rn. 93) und ist somit Ausdruck der vor Erlass des ROG 1965 verbreiteten Skepsis gegenüber der Raumordnung (s. auch Appold 2000: 23 ff.). Raumordnerische Festlegungen können danach nur insofern Bindungswirkungen beanspruchen, als dass sie sich mit den Belangen der jeweils anderen Entscheidungsebene auseinandergesetzt haben (Durner 2005: 83, 103 f.).

Nach diesem Prinzip erscheint es angesichts der derzeit bestehenden Vorgaben zu Einschränkung der Nutzung von WEAs durch verschiedenste Einflüsse geboten, eben nicht von oben herab die hier in Rede stehenden WEAs durchzudrücken, sondern nach dem Grundrecht auf allgemeine Gleichbehandlung (Art. 3 GG) vorliegend auch die Belange der Anwohner gleichrangig gegenüber denen anderer Anwohner in NRW zu behandeln, in deren unmittelbarer Umgebung ebenfalls WEAs errichtet werden sollen, um die Vorgaben des Landes an bebauter Fläche zu erfüllen.

Auf S. 83 der Begründung stellen Sie fest, dass ein vorschneller Ausschluss des riesigen Teilraums, der angeblich wegen der militärischen Nutzung nicht mit WEAs bebaut werden kann und (zufällig?) ziemlich genau auf Nord-Süd-Achse in der Mie des Verwaltungsbereichs der Stadt Bad Münstereifel endet, zwangsweise zu Lasten der übrigen Teilräume im Regierungsbezirk gehen, v.a. derer, die innerhalb der Naturparke Hohes-Venn – Eifel und Schwalm-Nee liegen. In diesem Raum werde durch die festgelegten Windenergiebereiche bereits ein deutlicher Zubau an Windenergieanlagen erfolgen. Eine Verortung von weiteren Windenergiegebieten in diesem Teilraum würde dem Gegenstromprinzip und den Erfordernissen des Raums nicht gerecht.

Nördlich unserer Region sollen WEAs ausgeschlossen sein, wegen des militärischen Nutzungskonflikts sowie der seismologischen Station an der Steinbachtalsperre. Städtische Regionen scheiden ohnehin aus. Es schließt sich im Westen der Bereich des Flughafens Wershofen an, im Osten das Radioteleskop Effelsberg und im Süden die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz. All diese Gegebenheiten sollen dazu führen, dass die Errichtung von WEAs entweder völlig ausscheidet oder Höhenbeschränkungen etabliert werden, die als effektives Mittel gegen die Errichtung von WEAs herhalten. Im Ergebnis führt die allgemeine allzu wohlfeile Berücksichtigung dieser Belange zur Notwendigkeit der Ausweisung von WEBs, bei denen Abstandsgrenzen keine Rolle mehr spielen sollen. Diese Zeilen werden mit der Erwartung verbunden, dass auch die anderen o.g. Gebiete auf Nutzung von Anlagen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

mit Höhen unterhalb von 250m geprüft werden. Nur weil Planvorgaben mit Höhenbeschränkung die auf unionsrechtlicher Ebene getätigten Vorgaben nicht so effektiv erreichen lässt, kann die Planung nicht unter Ausserachtlassung des Gegenstromprinzips dazu führen, dass in den Gebieten BMÜ_06-08 völlig ohne Berücksichtigung der umweltrechtlichen Belange, der persönlichen Belange der Anwohner und der für diese mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden unzumutbaren Einschränkungen gesundheitlicher und wirtschaftlicher Art, WEAs mit 260m Höhe unterhalb der gesetzlich und in der Rechtsprechung vorgesehenen Abstände errichtet werden. Es wird an dieser Stelle bereits jetzt angekündigt, dass sich die Anwohner der Gebiete mit allen vorgesehenen und rechtlich möglichen Schrien gegen diese Planung und auch darüber hinaus zu erwartende Genehmigungsverfahren zur Wehr setzten werden. Sie schreiben weiterhin auf S. 86 der Begründung, dass *„aufgrund der Vielzahl der betrachteten Faktoren, die zur Abgrenzung der Windenergiebereiche im Teilplan Erneuerbare Energien führen, ist es nicht ausgeschlossen, dass auf der Zulassungsebene innerhalb einzelner Windenergiebereiche Umsetzungsschwierigkeiten auftreten, die bislang nicht bekannt sind. Einige der festgelegten Windenergiebereiche können sich dabei als ungeeignet erweisen.“* So liegt es hier.	ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

1040291_017

Inhalt

III. Stellungnahme zur Umweltprüfung

1. Prüfungsmaßstab

Es ist voranzustellen, dass die durch ihre Behörde zur Verfügung gestellten Informationen aus dem „Umweltbericht“ augenscheinlich allein aus Begutachtungen mit textlicher Basis stammen (S.8 des Umweltberichts, vorletzter Absatz) und keinerlei Begutachtung der Gegebenheiten vor Ort erfolgt ist.

Es ist ferner nicht erkennbar, welche Datenbasis den Prüfungen zugrunde liegt. Insbesondere muss angezweifelt werden, ob die vorliegende Datenbasis der aktuellen Situation noch entspricht.

Offensichtlich ist die Datenbasis fehlerbehaftet:

In diesem Zusammenhang wird beispielhaft gerügt, dass im Anhang C der Umweltprüfung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 1 in BMÜ_07 WEA-empfindliche Fledermausarten nicht berücksichtig wurden.

Fledermäuse sind in dem Gebiet seit langer Zeit bekannt und vorhanden; seit 2011 existiert zudem in unmittelbarer Nähe zu BMÜ_07 ein Artenschutzturm (Nitterscheid) mit Nisthilfen für streng geschützte Fledermausarten.

Weitere Fehler liegen vor.

So wird z.B. in Anhang F zum Umweltbericht BMÜ_06 zu den Maßnahmen zur Minderung bau-/ anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen eine phänologiebedingte Abschaltung für den Baumfalken über einen Zeitraum zwischen 15.07.-31.08. genannt; in der Anlage G BMÜ_NET_02 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird dagegen eine phänologiebedintgte Abschaltung für den Baumfalken über einen Zeitraum zwischen 15.04.- 31.08. gefordert (?!).

Die Bearbeitung der Umweltprüfung ist fehlerhaft und muss insofern überarbeitet werden. Sie ist derzeit ungeeignet als Grundlage für die Raumplanung der hier in Rede stehenden Gebiete. Aus Sicht des Unterzeichners verbietet sich eine abschließende planungsrechtliche Festlegung auf Grundlage einer solchen ortsfernen Begutachtung aus „Dunkelverarbeitung“ hier auch schon allein aus Respekt vor den hohen in Rede stehenden Schutzgütern der ökologischen Integrität und der menschlichen Gesundheit.

An dieser Stelle ergeben sich für die Unterzeichner zusätzlich zum Vorgesagten Bedenken an der Rechtsmäßigkeit der Planung daraus, dass aus dem Umweltbericht (S.9) hervorgeht, dass die einzelnen planerischen Festlegungen in unterschiedlicher

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BMÜ_07 wird reduziert (s. StnID 1040291_002). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des

Intensität geprüft werden. Je höher der Konkretisierungsgrad der Festlegung, desto intensiver die Prüfung. Da es sich vorliegend nicht um Beschleunigungsgebiete handelt und folglich auch umweltbezogene Bedenken bestanden, dürfte folglich eine oberflächlichere Umweltprüfung stattgefunden haben. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass eine Ausweisung als Windenergiefläche bei detaillierter Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort nicht erfolgt wäre.	Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. Zu artenschutzrechtlichen Belangen: Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage-

	und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden im Prüfbogen ZU WEB BMÜ_07_2 dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: WEB_BMÜ_07_2 wird nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Daher erfolgt auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung, um voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Windenergiebereiche von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040291_018

Inhalt

2. Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Kriterien zur Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ist in Anhang C ist unzureichend gewürdigt. Ebenso fehlt eine Definition der Erheblichkeitsschwelle.

a. Schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen

Die psychische Belastung beginnt schon mit dem Bekanntwerden der Planung der Windkraftanlagen.

Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in näherer Umgebung zu Windkraftanlagen leben oder arbeiten. Anwohner von WEAs sind hörbarem Lärm und Infraschall nicht nur kurzfristig ausgesetzt, sondern 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr. Zwar gibt es vielleicht technisch bedingte Abschaltzeiten, diese treten jedoch unregelmäßig, meist über nur kurze Zeiträume und unvorhersehbar ein. Verlässliche und ausreichend lange Erholungsphasen gibt es nicht.

Der durch die WEAs ausgelöste Lärm und Infraschall kann Gesundheits- und Stressreaktionen bei Mensch und Tier erzeugen. Die Folgen sind u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Depressionen (Dumbrille A, McMurtry RY, Krogh CM.(2021) Wind turbines and adverse health effects: Applying Bradford Hill's criteria for causaon. Environ Dis 2021;6:65-87, Bellut Staeck , U. „Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculaon in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transducon).

Windkraftanlagen emittieren Schall in einem breiten Frequenzspektrum, das auch den Infraschall umfasst. Infraschall, dessen Frequenzen unterhalb von 20 Hertz liegen, ist für das menschliche Ohr nicht hörbar. Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen.

In Frankreich hat das Berufungsgericht von Toulouse, der „Cour d’appel de Toulouse“ klagenden Bürgern Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Windkraftanlagen in näherer Umgebung des Wohnortes zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hatte (hps://www.doctrine.fr/d/CA/Toulouse/2021/CA3D4AEFB490BBECBB6C6).

Das Berufungsgericht hat das sogenannte „Windturbinensyndrom“ als bedrängende Krankheitsursache anerkannt. „Das Leben hier war unerträglich geworden. Die ersten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.
Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.
Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt

Symptome traten nicht sofort auf“, so die betroffene Familie. „Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Tinnitus, Herzrasen, Schlafstörungen, Müdigkeit.“ Die Liste der Symptome im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ist laut Anwohnern lang. Das Urteil des Berufungsgerichts von Toulouse vom 8. Juli 2019 besagt: „Die Lärmstörungen und visuellen Beeinträchtigungen stellen eine Belästigung der Nachbarschaft dar, haben aber auch gesundheitsschädliche Auswirkungen.“ Die Betreiber der Anlagen mussten der betroffenen Familie anteilig den Wertverlust ihrer Immobilie und Schmerzensgeld bezahlen. In Summe betrug der Schadensersatzanspruch 128.000 Euro.

Ergänzend ist anzumerken: Die französischen Windkraftanlagen befinden sich in 700 bis 1.300 Meter Entfernung vom Haus der Kläger. Diese Entfernungen werden in der vorliegenden Planung mit ggf. unter 500 Meter noch deutlich unterschritten. Die Windkraftanlagen, die zu diesem Urteil geführt haben, sind vergleichsweise klein: Sie hatten eine Gesamthöhe von 93 Metern. Im vorliegenden Fall dürfte Gesamthöhe bei mehr als 260 Metern liegen. Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen nehmen in Abhängigkeit der Entfernung exponentiell zu bzw. ab.

Zudem hat Frankreichs höchstes Verwaltungsgericht 2024 die Regeln zur Lärmmessung bei Windrädern gekippt. Es geht um drei Erlasse, in denen festgelegt wurde, wie die Betreiber von Windparks überprüfen müssen, ob die Lärmentwicklung ihrer Windräder den seit 2011 geltenden Vorschrien entspricht. Der Bau von Onshore-Windparks wird erst nach Einführung von neuen, gesetzeskonformen Genehmigungen und Regeln möglich sein. Onshore- Windparks werden in Frankreich aus wohl guten Gründen auch in Zukunft von untergeordneter Bedeutung bleiben (hps://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/frankreich--gericht-kipptregeln- zur-laermmessung-bei-windraedern).

Auch wenn die deutschen Umweltbehörden eine gesundheitliche Belastung negieren, liegen national und international wissenschaftlich eindeutige Belege auf Schädigungen der Organsysteme vor.

b. Tieffrequenter Schall und Infraschall

Windkraftanlagen führen zu hörbarer, chronisch einwirkender Schallbelastung (24 Stunden/7 Tage) in der Umgebung, sowie zur Einwirkung tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz), aber auch zu nicht hörbarem Infraschall (unter 16 Hz) und Vibration (24 Stunden/7 Tage) bis hinunter zu 0,2 Hz.

Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich wahrzunehmen; die technischen Ursachen bzw. Quellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen.

Tieffrequenter Schall und Vibration wird in Rezeptoren aller Kapillaren bei allen Organismen aufgenommen und gesundheitsschädliche Auswirkungen sind als gesichert anzusehen (z.B. hps://www.faz.net/aktuell/wissen/nobelpreis-fuer-medizin-fuer-entdeckungvon- temperaturrezeptoren-17568657.html). Anerkannte jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.
Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.
Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnnutzungen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken bezüglich der Brandgefahren und möglicher Havarieschäden durch WEA, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Fachmediziner warnen, dass Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher ist als bisher angenommen (Saccoro G, Piccinini D, Cauch L (2009): „Seismic Noise by Wind Farm: A Case Study from the VIRGO, Gravitaonal Wave Observatory, Italy,hps://www.earthprints. org/bitstream/2122/6754/1/ PP_BSSA_Saccoro_etal_2010.pdf Ambrose SE, Rand RW, Krogh C (2012): „Wind Turbine Acousc Invesgaon Infrasound and Low-Frequency Noise – A Case Study." Bullen of Science, Technology & Society 32, no. 2: 128-141 hps://www.welt.de/ wirtscha/arcle230800405/Windkra- Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html)

Tieffrequenter Schall durchdringt die Gebäudehülle und ist nicht abschirmbar; der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz.

Wissenschaftliche Befunde zeigen eine hohe Evidenz schwerer gesundheitlicher Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall von technischen Anlagen, wie beispielsweise von Windkraftanlagen (hps://www.dsgs-info.de/, hps:// www.aerztefuerimmissionsschutz.de/, Schmucker, D., Infraschall und Vibroakustisches Syndrom – Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang. umwelt medizin gesellschaft 32 (1/2019), #Saccoro G, Piccinini D, Cauch L (2009): „Seismic Noise by Wind Farm: A Case Study from the VIRGO, Gravitaonal Wave Observatory, Italy,hps://www.earthprints. org/bitstream/2122/6754/1/ PP_BSSA_Saccoro_etal_2010.pdf Ambrose SE, Rand RW, Krogh C (2012): „Wind Turbine Acousc Invesgaon Infrasound and Low-Frequency Noise – A Case Study." Bullen of Science, Technology & Society 32, no. 2: 128-141 etc.).

Ist der Mensch tiefen Schallwellen längere Zeit in hoher Intensität ausgesetzt, kann das schwerwiegende Folgen haben. Studien belegen, dass Infraschall eindeutige messbare physikalische Wirkung am Herzen bedingt. Studien kommen zu dem Schluss, dass Infraschall kein esoterisches Phänomen ist, sondern ein biophysikalisch messbarer Effekt: Die Leistung des Herzmuskels verringert sich um 20% (Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks? An experimental approach. Thorac cardiovasc Surg 2018; 66 (S 01): 1–110).

Von Experten wird gefordert, einen Abstand von mindestens zwei Kilometern zu Windkraftanlagen einzuhalten, da sich der Schalldruckpegel mit zunehmender Entfernung exponentiell reduziert.

Weitere Folgen des Infraschalls sind funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische Schäden (Blutdruckanseg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs).

Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, Kleinkinder, alte oder geschwächte Menschen.

In letzter Zeit erfolgte erfreulicherweise der Zuzug junger Familien mit vielen Kleinkindern in unser Gebiet; auch die Anzahl älterer Menschen ist erhöht.

(BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.
So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.
Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Betriebsbedingt emittieren Windkraftanlagen Infraschall, der sich über die Lu und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörorgans. Gleichwohl ist wissenschaftlich zwischenzeitlich nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. Aktuell gibt es auf nationaler Ebene Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.

Diese negativen Auswirkungen auf Menschen und Tiere sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

c. Lärmimmissionen

Die geplanten Windkraftanlagen sind zudem eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird abhängig von der Windrichtung in den betroffenen Teilorten zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Auch wenn die TA Lärm eingehalten wird, fühlen sich Anwohner im Umfeld von Windkraftanlagen oftmals von den deutlich hörbaren Geräuschen der Windräder belästigt und beschreiben diese als ein „dröhnendes Wummern“.

Die 2019 formulierten WHO-Empfehlungen erfolgten auf Basis einer einschlägigen Literaturrecherche zu Forschungsarbeiten im Bereich Umgebungslärm und Gesundheit. Es wurden systematische Durchsichten ausgeführt, um den Zusammenhang zwischen Umgebungslärm, auch durch WEAs, und gesundheitlichen Auswirkungen zu bewerten. Die WHO kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Auswirkungen anzunehmen sind: Auswirkungen auf Herz und Kreislauf sowie den Stoffwechsel, Belästigung, Auswirkungen auf den Schlaf, kognitive Beeinträchtigung, Hörschäden und Tinnitus, negative Auswirkungen auf Schwangerschaft und Geburt, Lebensqualität, psychische Gesundheit und Wohlbefinden.

Für die durchschnittliche Lärmbelästigung durch WEAs sollte der Lärmpegel auf weniger als 45 dB Lden verringert werden, weil Lärm von WEAs oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist (WHO-Empfehlungen für die Geräuschbelastung durch Windenergieanlagen FA_Wind_Hintergrundpapier_WHO-Leitlinien_August2019.pdf).

Daten zu Schallimmissionen von WEAs liegen nur begrenzt vor. Die unten dargestellte Grafik wurde von der Landesanstalt in Baden-Württemberg hps:// www.lubw.baden-wueremberg.de/erneuerbareenergien/ laerm#Grafiken) erstellt:

[Abbildung]

In der Grafik wird von fünf WEAs ausgegangen; der von der WHO empfohlene Lärmpegel von weniger als 45 dB Lden wird bei Entfernungen unter 430m überschrien. Im dargestellten Fall basieren die Daten auf einer Nabenhöhe von 137m und einem Rotordurchmesser von 126m.

Der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages hat sich 2023 in einer Veröffentlichung „Windkraftanlagen Technische Aspekte der Schallemissionen“ geäußert (WD-8-096-20-pdf. Pdf). Es wird festgehalten, dass die Windgeschwindigkeit mit der Höhe über Grund ansteigt. WEAs mit großer Nabenhöhe erreichen höhere Windgeschwindigkeiten als eine WEAs mit kleiner Nabenhöhe. Mit der höheren Leistung geht auch eine höhere Schallemission einher.

Im Gegensatz zu den o.g. beispielhaft genannten fünf WEAs sind in den Bereichen BMÜ_06-08 erheblich größer dimensionierte Anlagen in noch größerer Anzahl geplant; es ist gesichert davon auszugehen, dass die seitens der WHO noch tolerierbaren Lärmpegel erst bei deutlich größeren Entfernungen als 430m erreicht werden. Der empfohlene Lärmpegel von 40 dB(A) für die Nachtstunden ist aufgrund der geringen Abstände (300m!) zwischen den WEAs und der Wohnbebauung definitiv auszuschließen. Vom Überschreiten des zulässigen Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit muss ausgegangen werden.

Bei Starkwinden erfolgt eine Zwangsabschaltung der WEAs. Dennoch werden erhebliche Lärmpegel durch insbesondere durch Turm und Flügel der WEAs gegeben sein.

Den Lärmbelästigungen kann ich mich in unserem originär sehr ruhigen Gebiet (lärmarmes Gebiet von herausragender Bedeutung) nicht entziehen; den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen bin ich rund um die Uhr ausgesetzt.

Schon 2012 wurde eine Studie veröffentlicht, wonach jeder fünfte Mensch in der Nähe von Windrädern unter Schlafstörungen leidet. Durch die Nachbarschaft zu Windrädern kommt es auch zu Konzentrationsschwächen und Lernproblemen.

d. Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen

Das Plangebiet sieht mehrere Windkraftanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an die dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen.

Bei Gesamthöhen von mehr als 260 Metern ist bei der Gesamtzahl der Anlagen von einer schwerwiegenden gesundheitsgefährdenden Bedrängungswirkung auf Menschen auszugehen.

Der Planentwurf berücksichtigt nicht die Bedrängungswirkung der Windkraftanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete.

Die Planungskriterien im Planentwurf sind intransparent und die Planung ist daher zurückzuweisen.

e. Schattenwurf, Diskoeffekt und Nachtbefeuerung

Die exponierte Lage der Windräder erzeugt bewegte Rotorschatten über Terrassen, Balkonen, Grundstücken und in Innenräumen.

Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen

entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten.

Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen, u.a. Schlafstörungen, Herz- /Kreislaufproblemen, Magen- / Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.

[Abbildung]

Abb.: Beispiel Schlagschatten im Bereich BMÜ_07 (Simulation, Schattenverlauf 21.12.)

Die nächtliche Befeuerung (rote Warnlichter) wird kilometerweit wahrgenommen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert.

f. Gefährdung der Gesundheit durch Mikropartikel

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gebieten Sasserather Heide und Escher Heide um eines der wenigen noch existierenden Reinluftgebiete handelt.

Windräder sind einer pausenlosen Erosion durch UV-Strahlung, Temperaturschwankungen, Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt. Es kommt zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter und die Rotoren verschlissen. In den abgetragenen Mikropartikeln sind umweltschädliche und / oder giftige Schadstoffe wie polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) (Ewigkeitsstoffe) enthalten.

Meist wird die Existenz des permanenten Abtrags von Feinstaubpartikeln durch Behörden und Windenergieverbände marginalisiert. Allerdings gibt es umfangreiche Forschungsarbeiten darüber, wie und unter welchen Bedingungen Erosionsschäden entstehen und wie man die Folgekosten dieser Schäden eingrenzen kann (z.B. 29WT11_F17_1320_KWE_Erosion-am- Rotorbla_Liersch.pdf).

Aus einer Präsentation von Herrn Jan Liersch, Key Wind Energy GmbH, mit dem Titel „Wieviel Geld Kosten Erosionsschäden?“, den er anlässlich der Windenergie Potsdam 2021 gehalten hat, sind folgende Folien entnommen:

[Abbildung]

Auch die AEP (Berechnung des jährlichen Energieertrages)-Verluste in zeitlicher Abhängigkeit und den damit verbundenen finanziellen Folgen sind den Betreibern bekannt:

[Abbildung]

Es ist offensichtlich, dass der Abtrag von Mikropartikeln gegeben ist (Shizhong_Zhang_978_87_93054_49_3_fil_fra_trykkeri.pdf, M.H. Keegan, D.H. Nash, M.M. Stack, On erosion issues associated with the leading edge of wind turbine blades, J. Phys. D. 46 (2013) 1-20, A. Sareen, C.A. Sapre, M.S. Selig, Effects of

leading edge erosion on wind turbine blade performance, Wind Energy (2013), John Wiley & Sons, Ltd. DOI, L. Rampel, Rotor blade leading edge erosion – real life experiences, Wind Systems Magazine (Issue date 24.10.2012) 22-24. 10.1002).

Häufig wird insbesondere betreiberseig argumentiert, dass in anderen Bereichen höhere Immissionen von Mikropartikeln (inkl. PFAS) gegeben seien. Dies ist nicht zielführend. Gesundheitliche Folgen für den Menschen treten bei Mikropartikel-Emissionen immer ein.

Die Flügel von Windrädern bestehen aus Verbundwerkstoffen von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Darin enthalten sind umweltschädliche und / oder giftige Schadstoffe wie polyfluorierte Alkylverbindungen (Ewigkeitsstoffe), u.a. das stark krebserregende Bisphenol A.

Bisphenol A führt zu schwersten Schäden bei Kindern. Selbst bei geringen Mengen Bisphenol A können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer geschädigt werden. Bisphenol A kann Hormone verändern, Nerven schädigen und zu (Blut-)Krebs führen. 2023 hat die EU-Lebensmittelbehörde EFSA die zulässige tägliche Aufnahme von Bisphenol A auf nur 0,2 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht gesenkt; dieser Grenzwert ist 20.000 Mal niedriger ist als der bisherige Grenzwert (hps://www.umweltbundesamt.de/themen/fragenantworten/1000).

Im Dezember 2024 hat die Europäische Kommission angesichts der jüngsten Risikobewertung der EFSA das Verbot von Bisphenol A (BPA) in Lebensmittelkontaktmaterialien eingeführt (hps://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/bisphenol).

Eine norwegische Studie ((hps://jimdostorage. global.ssl.fastly.net/file/e7152d90-9d34-4a7e-b74bdea0f3272475/ polluon-windturbine-blades.pdf) beschreibt, dass die Flügel aus etwa 40% Epoxiden bestehen; diese Epoxide enthalten 33 % Bisphenol A bzw. ca. 13 % Bisphenol A bezogen auf das Flügelgesamtgewicht. In dieser Studie wird bei einem Flügelgewicht von 60 Tonnen die Emission von Mikropartikel von etwa 62 kg pro Windrad und Jahr angenommen; ein Abtrag von ca. 8 kg Bisphenol A wäre damit rechnerisch gegeben.

Die geplanten Anlagen werden vermutlich ein Flügelgewicht von mindestens ca. 100 Tonnen (Rotoren mit Nabe 360 Tonnen) haben. Unter dieser Annahme würde pro Windrad (!) und Jahr ca. 100 kg Mikropartikel und darin enthaltend ca. 13 kg Bisphenol A abgetragen. In diesem Kontext muss darauf verwiesen werden, das bei längeren Flügeln höhere Flügelgeschwindigkeiten auftreten und insbesondere an den Flügelspitzen erhöhte Abträge erfolgen.

Der norwegische Umweltschutzverband betont, dass die Maßnahmen auf die größten Emissionsquellen ausgerichtet sein müssen. In seiner Konsultationsantwort an die ECHA hat sich der Verband genau darauf konzentriert, insbesondere weil sich Windturbinen als eine große Emissionsquelle für Mikroplastik und Bisphenole

erwiesen haben (hps://nmf.no/skal-den-storste-elefanten-i-rommet-slippe-unnamiljovernforbundets- horingssvar-om-bisfenol-l-echa/).

Andere Publikationen nehmen ca. 150 kg Mikropartikel pro Windrad und Jahr an (Risks-of-bisphenol-A-in-relaon-to-wind-turbines.pdf).

Der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages räumt 2020 in einer „Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern“ im Ergebniss ein, das ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle 31.000 in 2019 bestehenden deutschen WEAs gegeben sei (WD-8-077- 20-pdf-data). Dies bedeutet immerhin noch 45 kg Abrieb pro WEA und Jahr bzw. ca. 6 kg Bisphenol A pro WEA und Jahr. Unter Annahme, dass die Ende 2019 existierenden WEAs zum erheblichen Teil kleinere Flügellängen hatten, muss vorliegend von höheren Mengen Feinstaubabrieb und insbesondere Bisphenol A ausgegangen werden.

Die Partikel sind luftgetragen und führen zu einer weiträumigen Verteilung in der Umgebung um Windkraftanlagen.

Die Kontamination mit Mikropartikeln betrifft auch die eigenen privaten Gärten in einem erheblichen Umkreis um die Windräder. Damit wird der Anbau von Obst und und Gemüse im eigenen Garten unmöglich bzw. zu einem erheblichen gesundheitlichen Risiko.

Bei Entfernungen von ggf. unter 500 Metern zwischen Windrad und Wohnbebauung ist hier von einem erheblichen Gesundheitsrisiko auszugehen.

Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, fehlerhaft und somit als rechtswidrig zurückzuweisen.

g. Risiken von lungengängigen Faserstäuben

Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden. Auch im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Die Faserstäube dringen über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren ein und führen zu erheblichen gesundheitlichen Schädigungen. Weltweit sind negativ Auswirkungen von Feinstaub auf die Gesundheitszustand des Menschen dokumentiert (U.S. EPA (2019) Integrated Science Assessment (ISA) for Parculate Maer. Washington, DC, U.S. Environmental Protecon Agency, WHO (2013) Review of evidence on health aspects of air polluon – REVIHAAP Project Technical Report. Copenhagen).

Bei Entfernungen von ggf. unter 500 Metern zwischen Windrad und Wohnbebauung ist hier von einem erheblichen Gesundheitsrisiko auszugehen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, fehlerhaft und somit als rechtswidrig zurückzuweisen.

h. Gefährdung der Gesundheit durch Mikroplastik-Abrieb bei Havarie und Brand

Es treten regelmäßig Brände und Havarien bei Windkraftanlagen auf. Ein gesetzliches Register für derartige Schadensfälle gibt es nicht. Der Verband geht von bundesweit etwa zehn Fällen pro Jahr aus. Das sieht der TÜV-Verband (VdTÜV) ganz anders und zählt nach eigenen Recherchen bis zu 50 gravierende Schäden an Windkraftanlagen pro Jahr. Windkraftkrische Bürgerinitiativen kommen auf mehr als 160 Ereignisse, vom Ölaustritt bis zum tödlichen Arbeitsunfall (hps://www.wiwo.de/technologie/green/ sicherheitsrisiko-fuer-menschenund- umwelt-es-mangelt-an-unfall-statistiken-ueber-windraeder/ 24036034.html).

Ein Havarieschaden, der gleich zwei Flügel und das Maschinehaus betraf, ereignete in 2022 nach kaum zwei Jahren Betriebszeit an der A1 bei Zülpich, Kreis Euskirchen. Der beschädigte Turm steht heute funktionslos innerhalb weiterer zugebauter WEAs. Ein Rückbau erfolgte bis heute nicht und ist betreiberseig vermutlich nicht vorgesehen oder ausführbar. Ein weiterer Havarieschaden ereignete sich 2024 Neersheim-Engelgau, Kreis Euskirchen; hier kollidierte ein Kleinflugzeug mit der WEA.

Windkraftanlagen können aufgrund der immensen Höhe nicht gelöscht werden. Die Feuerwehr muss aus Sicherheitsgründen mehrere hundert Meter Abstand halten. Bei Bränden gelangen nahezu alle in den Rotorflügeln enthaltenen Kohlefaser und Glasfaserpartikel in die Umwelt. Toxische CFK-Fasern und Mikroplastik- Partikel werden großräumig in der Umgebung verteilt.

Im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. In der Folge kann es u.a. zu Entzündungsreaktionen, Fibrosen, Krebserkrankungen (hps://www.universimed.com/ch/arcle/pneumologie/ gesundheitsgefaehrd ung-durch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrand-voncarbonkunststoffen- 2098532, hps://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/ pdf/2019_124.pdf, hps://report24.news/carbonfasern-wirken-wie-asbest-die-unterschaetztegefahr- von-brennenden-windraedern/ ?feed_id=36891&clid=IwAR2NdiZa8DxdDQwumamHC7Lvb_ 8YlH4bHEIbJCdEqfPRqQQUaZ2ES6VM).

Auch Erdboden und Wasser werden dauerhaft verunreinigt. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, fehlerhaft und somit als rechtswidrig zurückzuweisen.

i. Gefährdung Eiswurf

Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000m weit geschleudert werden. Eine Gefährdung von Mensch und Tier ist zu unterstellen.

Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.

1040291_019

Inhalt

3. Schonung unbelasteter Flächen

Im Umweltbericht, S. 15, heißt es, dass die „sparsame und schonende Nutzung der sich nichz erneuernden Naturgüter §1 Abs. 3 Nr.1 BnatSchG durch z.B. vorrangige Nutzung vorgenutzter Flächen zum Schutz von nicht vorbelasteten Freiflächen“ als wichtiges Ziel des Naturschutzes mitbedacht werden muss. Im Falle der WEB BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sollen jedoch völlig unverbaute und zum Teil bewaldete Flächen genutzt werden. Dies steht im krassen Widerspruch zum oben genannten Ziel.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.
Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-

	Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1040291_020

Inhalt

4. Auswirkungen auf den Erholungswert

Weitere Ziele des Umweltschutzes sind die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§1 BnatSchG, §“ ROG) und eine Vermeidung der weiteren Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft. Eine Festlegung der oben genannten Bereiche zu WEB würde diesen Zielen widersprechen. Zudem würde diese Festlegung zu einer Verunstaltung und Zersiedelung der Naturlandschaft führen, was dem Umweltschutzziel der Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1 BnatSchG, § 2 ROG) entgegensteht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Zudem werden Betroffenheiten der für das Schutzgut Landschaft herangezogenen

	Kriterien in den Prüfbögen der WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter unter anderem mögliche Auswirkungen auf regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ermittelt, beschrieben und bewertet. Eine Betroffenheiten regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche innerhalb der WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 liegt nicht vor. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040291_021

Inhalt

5. Kern- und Verbindungsfläche

Die Karte zu den Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem im Umweltbericht, S. 35, zeigt, dass in den drei WEB BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 Gebiete liegen, die als Kernflächen und Verbindungsflächen zu bezeichnen sind.

„Unter Kernflächen werden im Rahmen eines Biotopverbundsystems Gebiete verstanden, die i.d.R. als administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.“ S. 34, Umweltbericht

Der naturgetreue Erhalt dieser Flächen dient der Populationserhaltung und dem Schutz insbesondere der dort lebenden bedrohten Flora und Fauna. Dieses Schutzkriterium ist unvereinbar mit der Errichtung von WEA in diesen Flächen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des

	damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung und die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch in den Prüfbögen der WEB dokumentiert, so auch bei den WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Abwägung eine Rücknahme der geplanten Windenergiebereiche begründen.

1040291_022

Inhalt

6. Artenschutz und heimische Vögel

Gemäß der Erfahrungen der Anwohner, die sich mit den Artenschutzfachbeiträgen, Anhang F, zu den WEB BMÜ-06, BMÜ07 und BMÜ-08 decken, kommen in diesen WEBs Haselhühner vor. Diese zählen zu den windenergieempfindlichen Arten und sind damit von besonderer Bedeutung bei der Festlegung von WEB. Haselhühner stehen zudem auf der roten Liste und sind laut LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) vom Aussterben bedroht. Sie gelten zu den besonders geschützten Arten. Weiter führen alle drei genannten Artenschutzfachbeiträge aus, dass Brutvorkommen dieser Art „[...] als Tabu- Standorte zu werten sind." Es wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass der Lebensraum dieser vom Aussterben bedrohten Tiere nicht vernichtet und auch nicht auf Grundlage eines fraglichen Prüfungsmaßstabs beurteilt wird. Die Existenz der Tiere und der Einfluss der WEAs, auch in Anbetracht der enormen Größe, müssen eingehend überprüft werden!

Ebenfalls liegen in den drei oben genannten WEBs Laub- und Laubmischwaldflächen. Nach Ausführungen in den Artenschutzfachbeiträgen der drei WEB sind jedoch genau diese Flächen nicht zu nutzen, welches aus dem Maßnahmenkatalog zur Minderung bau-/ anlage und betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die folgenden Vogelarten hervor geht:

Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise:

In unmittelbarer Nähe zu den Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 liegt eine Vogelschutzstation, die mit Landesmitteln gefördert und umgebaut wurde.

[Abbildung]

Abb.: Grüne Markierung zeigt die Lage des Artenschutzturms Nierscheid

Sie wurde in einem alten Trafoturm errichtet, um eine Förderung der in diesen Gebieten vorkommenden Vogelarten zu erreichen und den Lebensraum zu erhalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügten Ablichtungen Bezug genommen:

[Abbildungen]

Der Effekt, der über die letzten Jahre eintrat, wäre durch die Errichtung der WEAs vernichtet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laub- und Mischwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	In den Prüfbögen der WEB BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 werden die in der Stellungnahme genannten Vorkommen des Haselhuhns dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die in Rede stehenden WEB werden nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, daher ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene sind vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040291_023

Inhalt

7. Schutzwürdige Biotope

Laut der Karte Abb.4-11 S.36 liegen in den drei WEB, BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08, schutzwürdige Biotope. Diese bilden oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein massiver Eingriff, wie ihn ein WEA darstellt, in den Lebensraum derart bedrohter und daher in besonderem Maße schützenswerter Lebewesen ist nicht zu rechtfertigen.

Das Schutzgut „Fläche“ wurde explizit in den Schutzgutkatalog des ROG aufgenommen. Warum dies dann wiederum im Prüfkatalog keine besondere Rolle spielt, erschließt sich aus den im Umweltbericht, S.36 gegebenen Erklärungen nicht schlüssig. Das Schutzgut „Fläche“ wird insbesondere in den oben genannten drei WEB in Mitleidenschaft gezogen bzw. völlig zerstört.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Fläche als Schutzgut betrifft ganz allgemein die Begrenzung der Ausweitung der Plangebiete der WEB, d. h. die Flächeninanspruchnahme bzw. den Flächenverbrauch insgesamt.
Als Umweltauswirkung wird jede Form der Flächeninanspruchnahme in diesem Sinne verstanden, soweit dies nicht bereits anthropogen überformte Flächen betrifft.
Eine Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche ist nur im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sinnvoll, da es auf der Ebene der einzelnen Planausweisung keinen geeigneten Bewertungsmaßstab gibt. Daher erfolgt eine Darstellung in den Prüfbögen ausschließlich über die Angabe der Flächengröße der jeweiligen Plangebiete bei den allgemeinen Angaben zum jeweiligen Plangebiet. Zu berücksichtigen ist, dass die Plangebiete der WEB nie flächendeckend zu einem Flächenverbrauch führen, sondern jeweils nur punktuell im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen. Im Zuge von etwaigen Repoweringmaßnahmen (mit WEA-Abbau) kann sich die real in Anspruch genommene Fläche evtl. noch verringern.
Zudem ersetzen WEA zum Teil andere Energieformen, deren Nutzung auch Fläche benötigt (z.B. Braunkohlegewinnung) oder sie sind als Alternative zu anderen Energieformen mit Flächenverbrauch zu sehen (z.B. PV-FFA).

Die durch das LANUK abgegrenzten schutzwürdigen Biotope handelt es sich um Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen. Sie gelten als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist.
Schutzwürdige Biotope entfalten aus sich heraus jedoch keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus. Im Regierungsbezirk Köln sind schutzwürdige Biotope in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen weit verbreitet.
Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Überlagerung dieser Biotope durch die WEB

	erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Die Betrachtung eines Umfelds ist nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind. Im Prüfbogen des WEB BMÜ_07_2 wird die Betroffenheit des schutzwürdigen Biotops BK-5506-060: Laubwälder bei Nitterscheid (lokale Bedeutung, NSG-würdig) dokumentiert. Zwar liegt eine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig ist, vor, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Betroffenheit im Westen des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Im Prüfbogen des WEB BMÜ_08_2 wird die Betroffenheit des schutzwürdigen Biotops BK-5506-061: Laubwälder bei Mahlberg (lokale Bedeutung, NSG würdig) dokumentiert. Hierbei werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium schutzwürdige Biotope erwartet. Die Überlagerung steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040291_024

Inhalt

8. Unzersiedelte, unzerschnittene Flächen

Noch existieren hier große unbebaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Das Schutzgut „Fläche“ ist eng verbunden mit dem Schutzgut „Landschaft“. Bei der Bewertung von Landschaftsräumen für die landschaftsgebundene Erholung werden die Kriterien Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und unzerschnittene verkehrsarme Räume betrachtet. (vgl. Umweltbericht, S. 62.) Alle drei Kriterien treffen in besonderem Maße für alle drei geplanten WEB BMÜ08, BMÜ07 und BMÜ06 zu. Alle drei WEB liegen im Naturpark „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel“. Gemäß § 27 BnatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben.

Naturerleben schließt auch den großen Bereich der Naturbildung mit ein. Um die Bedeutung von Natur und die Notwendigkeit ihres Schutzes künftigen Generationen verdeutlichen zu können und insbesondere erlebbar machen zu können, muss Natur in ihrer ursprünglichen Qualität erfahrbar bleiben.

Dies lässt sich auch aus der Definition eines Landschaftsschutzgebietes ableiten:

Nach §26 BnatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. (Umweltbericht, S. 63)

Der Umstand, dass diesen beiden Kriterien, ebenso wie dem Kriterium der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume, im Umweltbericht kaum Bedeutung beigemessen wird und pauschal angenommen wird, dass hieraus keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten sind, ist nicht nachvollziehbar. Es wird angenommen, dass durch die WEA keine zusätzliche Zerschneidung der Räume erfolgt (Umweltbericht, Anhang A S. 16). Diese wird jedoch zuvor wie folgt definiert:

Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind in diesem Zusammenhang solche, die je nach ihrer Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen (Umweltbericht, Anhang A S. 15) Mehrere hunderte Meter hohe WEA auf teilweise völlig freier, ansonsten unbebauter Fläche mit erheblicher Geräuschkulisse in einer ansonsten absolut lärmfreien Landschaft stellen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.
Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.
Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung

mit Sicherheit einen hohen Grad einer Veränderung der Landschaft dar.

Die weiteren Ausführungen des Umweltberichts bestätigen die Tatsache, dass derart unzerschnittene Räume großen Seltenheitswert in NRW haben: In der Klasse >50 – 100 qkm konzentrieren sich die WENIGEN Gebiete ebenfalls im Kreis Euskirchen, im anliegenden Kreis Düren und in der Städteregion Aachen. (vgl. Umweltbericht, S. 65)

berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben. Im Geltungsbereich des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, liegen fünf Naturparks bzw. Teile davon: Im Nordwesten der Planungsregion liegt im Kreis Heinsberg der Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Im Südwesten befindet sich in den Kreisen Düren und Euskirchen sowie der Städteregion Aachen der Naturpark Hohes Venn – Eifel. Der Naturpark Rheinland zieht sich durch den Rhein-Erft-Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis, den Kreis Euskirchen und die kreisfreie Stadt Bonn. Der Naturpark Siebengebirge liegt überwiegend im Rhein-Sieg-Kreis und mit einem kleinen Teil in der kreisfreien Stadt Bonn. Der komplette Oberbergische Kreis sowie große Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises werden vom Naturpark Bergisches Land eingenommen. Naturparke liegen somit großräumig in der Planungsregion Köln und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Naturparks nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

In Bezug auf die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) ist anzumerken, dass hierunter Räume zu verstehen sind, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind in diesem Zusammenhang solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. Da durch die Windenergienutzung jedoch keine zusätzliche Zerschneidung der Räume entsteht und die Flächeninanspruchnahmen nur punktuell im Bereich der Standorte der WEA erfolgen, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.
Zudem liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen.

Betroffenheiten der Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und UZVR werden dennoch in den Prüfbögen der WEB dokumentiert, so auch in den Prüfbögen der WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden

	öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

1040291_025

Inhalt

9. Landschaftsbild

Alle drei WEB befinden sich in Gebieten, die zu Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung gezählt werden. Das Gebiet der Escher Heide beispielsweise ist vor allem deshalb eine wunderschöne und der Erholung dienende Landschaft, weil sie unverbauten Weitblick ermöglicht und die Natur ungehindert betrachtet werden kann. Solche Panoramablicke, wie sie auf der Escher Heide noch zu genießen sind, sind im Ballungsgebiet NRW von enormer Seltenheit und daher unbedingt zu erhalten. Die Bewertung, die Überlagerung von WEB mit Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung sei nicht erheblich ist nicht nachvollziehbar und wird unzureichend erklärt. Der Umstand, dass diese Gebiete jedoch dokumentiert werden um in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen diskutiert werden zu können, erscheint nicht plausibel. Die Landschaft wird sich in einem solch kurzen Zeitraum nicht gravierend verändern, was bedeutet, dass dem Aufschub der tatsächlichen Bewertung dieses Kriteriums die sachlogische Grundlage fehlt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

	Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

1040291_026

Inhalt

10. Schutzgut Boden

Die Kriterien zur Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden “ sind unzureichend gewürdigt.

a. Bodenverdichtung

Herstellerseig wird für ein Windrad mit Nabenhöhe 135m und Rotordurchmesser 120m (Flügellänge ca. 60m) ein Gesamtgewicht von 7.000 Tonnen angegeben (Enercon E-126 6.0 EP8, hps://www.wind-turbinemodels. com/turbines/920-enercon-e-126-6.0-ep8).

Die Angaben zu dem verbauten Stahlbeton für das Fundament mit ca. mindestens 400 qm Grundfläche variieren in Abhängigkeit der Bodenbedingungen zwischen ca. 2.000 und 8.000 Tonnen.

Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern es müssen auch schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranaufstellflächen für sehr schwere und große Kranfahrzeuge erstellt werden. Die massive Bodenverdichtung und die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der Wald- und Wiesen-Bestände durch breite Straßen und Kranaufstellflächen für die Windkraftanlagen stellen ein massiven Eingriff in das natürliche Habitat dar (6 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert werden und verbleiben für immer.

Die Bodenstruktur wird dabei unwiederbringlich zerstört.

b. Verschmutzung von Flächen durch Abrieb (Feinstaub / Mikropartikel) der Windräder

Die Rotorblätter werden einerseits durch Umweltfaktoren wie Feuchtigkeit, Temperatur, UV-Strahlung, andererseits durch erosive Belastungen wie Regen, Insektenschlag und Staub stark beansprucht. Es kommt zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter und die Rotoren verschlissen.

Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg und 180 kg Feinstaub durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffen von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe, u.a. das stark krebserregende Bisphenol A.

Unterstellt man 180 kg Feinstaub-Abrieb von Mikropartikeln pro Windrad und Jahr, ergibt dies in 20 Jahren Betriebszeit ca. 3,6 Tonnen Mikropartikel pro Windrad. Bei 8

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

<u>Zu a - Bodenverdichtung:</u>

Windrädern sind die Flächen im Umfeld der Windkraftanlagen mit ca. 30 Tonnen Mikropartikeln verseucht.

Ein Teil des Feinstaubs geht insbesondere bei Niederschlägen unmittelbar im Bereich des Windrads nieder; die Bodenkontamination ist erheblich.

Die Kontamination mit Mikropartikeln betrifft zudem auch die eigenen privaten Gärten in einem erheblichen Umkreis um die Windräder. Damit wird der Anbau von Obst und und Gemüse im eigenen Garten aufrund der Bodenkontamination unmöglich bzw. zu einem erheblichen gesundheitlichen Risiko.

Die im Umfeld befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürften mittelfristig erheblich kontaminiert werden. Die Vermarktung von Heu für anspruchsvolle Pferdehalter sowie die Haltung von Weidetieren auf den Flächen unter biologisch zertifizierten Bedingungen (Biolandwirtschaft) ist damit unmöglich.

c. Risiko Rückbau von Betonfundamenten

Pro Windturbinen-Turm werden bis zu 8.000 Tonnen Beton und Stahl als Fundament im Boden versenkt. Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden. Die Eingriffsfläche beträgt 4.000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden mindestens 400 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für allemal vollversiegelt.

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass die Anlagen nach dauerhafter Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen sei.

Die Praxis sieht allerdings anders aus; ein Beispiel aus den Medien:

Bei allen 200 Windrädern, die in Dithmarschen seit 2012 abgebaut wurden, verblieben weite Teile der Fundamente im Boden. Einen Meter unter der Geländeoberkante war jeweils Schluss bei den Abrissarbeiten; der ganze Rest blieb im Boden.

Der Rückbau des Betonfundaments scheint in vielen Fällen technisch äußerst komplex zu sein und setzt zudem voraus, dass noch ein Rückgriff auf den Betreiber möglich ist. Sind die Betreiber bereits insolvent, wäre ein Rückgriff auf den Verpächter als Eigentümer möglich; am Ende kommt der Steuerzahler für Kosten eines Rückbaus auf.

Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.

Soweit die betroffen Anwohner hier auch wie die übrigen Steuerzahler herangezogen werden, stellt dies eine Doppelbelastung dar.

Es triff hinzu, dass es sich bei dem Gebiet insbesondere der BMÜ_07 um eine ehemaliges Moorgebiet handelt, bei dem es jedenfalls fraglich erscheint, inwieweit dort eine Errichtung umsetzbar ist.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.
Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Boden negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.
Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

<u>Zu b - Verschmutzung von Flächen durch Abrieb (Feinstaub / Mikroparkel) der Windräder:</u>
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.
So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel

d. Risiko Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe

Nach einer im September 2022 vorgestellten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) seien in diesem Jahrzehnt beim Rückbau von Anlagen jährlich etwa 20.000 Tonnen an Rotorblatt-Abfällen zu erwarten, für die 2030erJahre sogar bis zu 50.000 Tonnen. „Es werde befürchtet, dass Rotorblätter auf ungeeigneten Wegen entsorgt oder als wiederverwendbar dauerhaft zwischengelagert, zur „Scheinverwertung“ exportiert und im Ausland abgelagert werden“, heißt es in der Analyse zum Umgang mit Rotorblatt-Abfällen.

Im Fall des Rückbaus der geplanten Windkraftanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an.

Ein Rotorblatt besteht unter anderem aus praktisch nicht recycelfähigen glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK) und carbonfaserverstärkten Verbundstoffen (CFK)); CFK-Abfall ist so beständig, dass er in der Natur oder auf Deponien und selbst in modernen Abfallverbrennungsanlagen nicht vollständig abgebaut werden kann.

Zudem besteht für GFK-Abfälle in Deutschland und anderen europäischen Ländern ein Deponieverbot. Das zwangsläufige Risiko ist, dass die Abfälle lange vor Ort verbleiben und die Böden (weiter) kontaminieren.

Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.

e. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

Das Umweltbundesamt hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zur EU-weiten Beschränkung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht.

Zukünftig sollen mit Ausnahmen die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS beschränkt werden (hps://www.umweltbundesamt.de/themen/pfas-sollen-eu-weitbeschraenkt- werden).

PFAS sind als Ewigkeitschemikalien in der Umwelt und in Lebewesen sehr langlebig und reichern sich in verschiedenen Organismen bis hin zum Menschen an. Sie sind u.a. in Böden, Trinkwasser, Futtermitteln nachweisbar.

Ewigkeitschemikalien gelten als potenziell krebserregend und gesundheitsschädlich.

PFAS-Bestandteile befinden sich auch in Rotorflügeln. Aufgrund des Abriebs beim Betrieb verteilen sich die Chemikalien in der Luft und im Boden.

Von einer weiträumigen Kontamination in der Umgebung um Windkraftanlagen durch PFAS, insbesondere im Boden und ggf. im Grundwasser, ist auszugehen.

enthalten.
Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu c-d - Rückbau und Entsorgung:
Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Entsorgung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu e - PFA:
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

zu f - Waldbauliche Schäden durch die Errichtung von Windkraanlagen:
Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).
Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.
Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

f. Waldbauliche Schäden durch die Errichtung von Windkraftanlagen Der Wald wird durch Windkraftanlagen massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald. Waldflächen sowie wertvolle Wiesenflächen werden versiegelt (pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar) und damit irreparabel zerstört. g. Gefährdung durch Brand In dem Planungsgebiet gibt es keine Wasserversorgung und keine Löschteiche. Infolgedessen sind bei löschbaren Brandvorfällen die effektiven Eingriffsmaßnahmen extrem begrenzt. Es ist im Brandfall von einer erheblichen Schadstoff-Exposition im nahen Umfeld auszugehen. Erhebliche Brandgefahren sind während der Bauphase, sowie später durch Lagerflächen mit Chemikalien etc. nicht auszuschließen. In den Sommermonaten besteht bei längerer Trockenheit eine erhöhte Waldbrandgefahr, die sich durch den Klimawandel weiter erhöht. Im Fall eines Anlagenbrands sind weite Waldflächen erheblich gefährdet. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. <u>zu g - Gefährdung durch Brand:</u> Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

1040291_027

Inhalt

11. Lärm

Nach Ihren eigenen Ausführungen ist Lärm eines der größten Umweltprobleme (Umweltbericht S. 21 Ziff. 4.1.3). Daher haben lärmarme Räume eine besondere Erholungsfunktion. Diese kommt sowohl der gesamten Bevölkerung des Landes zugute, die in die entsprechenden Gebiete reisen und dort urlauben kann. In der Bebauung rund um die hier ausgewiesenen Gebiete befinden sich zahlreiche Ferienwohnungen. So etwa mehrere in Sasserath (auch die Unterzeichner bieten Ferienwohnraum an), Escher Heide sowie auch in Nierscheid. An die Region der BMÜ06-08 grenzt auch Ferienbebauung durch zahlreiche Hotels (Landgasthof Wasserscheide in Esch, Hotel Kastenholz in Wershofen und weitere) an, deren Gäste die Landschaft für ihre Erholung nutzen und genießen wollen.

Für wohl nahezu alle Anwohner der betroffenen Regionen war und ist die Stille der vorwiegende Grund sich dort anzusiedeln, Immobilen auch zur Altersvorsorge zu erwerben und den Lebensmittelpunkt der Familien danach auszurichten. Im Gegenzug wurden nach reiflicher Abwägung Nachteile der Region wie etwa geringe kulturelle Angebote, weite Wege zu medizinischen und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie zu Arbeitsplätzen und Kitas bzws. Schulen, Fehlen verkehrsgünstiger Anbindungen sowie sonstiger Infrastruktur in Kauf genommen.

Die Gemarkungen Sasserath und Escher Heide gehören zu den lärmarmen Räumen von herausragender Bedeutung. Dies ist in der von Ihnen selbst herausgegebenen Karte (S. 23 Abb. 4-2) so ausgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die nachstehende Abbildung Bezug genommen.

[Abbildung]

Auf der Abbildung ist zu sehen, dass nach ihrer eigenen Kartierung die in Rede stehenden Gebiete (grün) in der lärmarmen Region von herausragender Bedeutung ausgewiesen werden sollen.

Lärm ist eines der größten Umweltprobleme. Lärmarme Räume werden daher immer bedeutsamer bzgl der Möglichkeiten Erholung zu finden. In den drei WEB BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 liegen, nach Erläuterungen des Umweltberichts S.22, lärmarme Räume von herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert von weniger als 45 dB(A). Dieser Lärmwert wird als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen (LANUV 2019, S.42). So zu bezeichnende Räume sind daher besonders schützenswert. Die Errichtung von WEA in den drei oben genannten Gebieten würde diese als Erholungsräume für die Menschen vor Ort als auch für die Menschen aus den Ballungsgebieten Köln und Bonn, welche auf Naherholungsgebiete im Umland zur Gesunderhaltung angewiesen sind, zerstören. Im Anhang A des Umweltberichts S.5 heißt es in diesem Zusammenhang, dass „erhebliche Umweltauswirkungen nicht

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnnutzungen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

auszuschließen“ sind.	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur und Landschaft, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet.

1040291_028

Inhalt

12. Optisch bedrängende Wirkung

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die nach ausdrücklicher Aussage der Betreiberfirma mit 260m Höhe geplanten bis zu 8 Anlagen eine völlig unzumutbare optische bedrängende Wirkung entfaltet.

Dies gilt insbesondere, nimmt man hinsichtlich der Fläche BMÜ_07 die nächste Bebauung zu Wohnzwecken in den Blick. Diese liegt nach den diesseits zur Verfügung stehenden Informationen nur knapp 300m entfernt zur Grenze der ausgewiesenen Fläche, zu der ja nach dem Rotor-out-Prinzip noch die Fläche des ca. 90m langen Rotors hinzukäme.

Die ausgewiesene Fläche stellt sich wie folgt dar:

[Abbildung]

Die nächste Bebauung zu Wohnzwecken liegt auf Höhe der kreisförmigen, roten Markierung.

Zur Veranschaulichung wird nachstehend der Auszug aus dem GeoPortal NRW beigefügt:

[Abbildung]

Abb.: nächstgelegene Wohnbebauung „Heckenweg“

Im Rahmen einer GPS-basierten Entfernungsmessung über die Plattform „google-earth“ lässt sich eine ungefähre Entfernung von knapp 300m ermitteln – wohlgemerkt ausgenommen der überstehenden Rotorfläche.

[Abbildung]

Die Entfernung zur Fläche beträgt 298,92m und liegt folglich bei den geplanten WEAs von 260m Höhe weit unterhalb der für § 249 Abs. 10 BauGB geforderten zweifachen Höhe der WEA. Die Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB kann daher vorliegend keinerlei Anwendung finden.

Nach diesseitiger Kenntnis gibt es derzeit weltweit nur einen einzigen Windenergie-Park, in dem 4 solcher gigantischer Land-Anlagen von 260m Höhe errichtet wurden. Es handelt sich um das Pilot-Projekt in Gaildorf bei Stuttgart (vgl. hps:// www.mbrenewables.com/pilotprojekt-gaildorf/). Im Rahmen eines solch außergewöhnlichen Pilotprojekts mag die Planung und auch Genehmigung rechtlich gehalten worden sein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Nach einer Überprüfung der Abstände zu Wohngebäuden werden die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 verkleinert (s. auch StnID 1037772_001 und 1040291_002). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Zu Gebäuden, ohne eine genehmigte Wohnnutzung wird kein Vorsorgeabstand eingehalten.

Darüber hinaus gilt: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Nach der hier in Rede stehenden Planung sollen nunmehr indessen bis zu 8 solcher WEAs in einem Abstand von unter 300m zur nächsten Bebauung errichtet werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der o.g. Abstandsunterschreitung nicht um einen Einzelfall handelt.

Auch die Abstände der nördlichen Spitze des Gebietes BMÜ_07 unterschreiten den geforderten Abstand der zweifachen Höhe bei weitem. Es sei insofern auf die nachstehenden Ablichtungen verwiesen, die ebenfalls über eine Abstandsmessung per „google-earth“ ermittelt wurden.

Es zeigen sich Abstände von 391m, 451m und 330m, die jeweils weit unterhalb der 520m liegen, die für die Regelvermutung des § 249 BauGB erforderlich wären.

Auch die Abstände zu den ersten Bebauungen innerhalb des Ortsteils Blindert erscheinen unterhalb der zweifachen Höhen-Grenze zu liegen.

Es tritt hinzu, dass die Gebiete zwischen den WEAs und der Wohnbebauung keinerlei Waldgebiete oder sonstige topografische Besonderheiten aufweisen, die die optisch bedrängende Wirkung mindern könnten. Dasselbe gilt für weitere Immissionen durch die WEAs. Vielmehr liegen die 3 vorgenannten Liegenschaften mit direkter Sicht auf das Gebiet BMÜ_07 und die dort geplanten WEAs.

Ungeachtet der nachvollziehbaren Bestrebung Windenergie auszubauen ist aus ebenso nachvollziehbaren Gründen noch im Jahre 2019 ein Mindestabstand zu Bebauung in Höhe 1500m in NRW empfohlen worden. Ferner sollten keinerlei WEAs in Waldgebieten errichtet werden. Die Grenze wurde in den folgenden Jahren auf 1000m Abstand herabgesetzt.

Derzeit gilt allenfalls noch die Regelung aus §249 Abs.10 BauGB, die keine verbindliche Grenze festlegt, sondern nur eine Vermutung bei WEAs oberhalb des Abstands zweifacher Höhe aufstellt. Dabei ist die Entwicklung der Größe der WEAs gegenläufig. Die Anlagen von 260m Höhe scheinen ein Zwischenschritt zu sein. In Ost-Deutschland sollen erste Spatenstiche für ein Windrad von 360m erfolgt sein, in China wird eines mit einer Höhe von 400m errichtet. Es erscheint eine Frage der Zeit bis diese Dimensionen auch in NRW erreicht werden.

Es gilt zu bedenken, dass diese Entwicklung nicht an den Menschen vorbei erfolgen und um jeden Preis durchgesetzt werden darf.

Die Planung sieht indessen eine Errichtung vor, die sich in Bezug auf die Abstände zu Bebauung neben dem oben bereits erwähnten Fall wie folgt darstellt:

[Abbildungen]

Die oben dargestellte deutliche Unterschreitung der vorgegeben Abstände läßt mit dem gesamten Vorgesagten eine gesetzliche Vermutung aus § 249 Abs. 10 BauGB, dass Umwelteinflüsse der Errichtung nicht entgegenstehen, nicht zu. Die o.G. zahlreichen Indizien zeigen, dass unzumutbare Auswirkungen von den WEAs

ausgehen würden. Dies spricht deutlich gegen die planerische Ausweisung der WEB.	

1040291_029

Inhalt

13. Ergänzende Sach- und Rechtslage

In den textlichen Festlegungen (vgl. S. 20) führen Sie aus:

Um sonstige nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern, sollte bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und zugehöriger Nebenanlagen innerhalb von Windenergiebereichen außerdem geprüft werden, ob Minderungsmaßnahmen aus der in der Erläuterung unter Ziffer 4 genannten Auflistung standortbezogen erforderlich sind. Dazu sind die bereichsbezogenen Erkenntnisse aus dem Umweltbericht (Anhang C des Umweltberichts) zu nutzen.

Welche Maßnahmen es sein sollen, die die zu Recht hier vorgetragenen Bedenken ausräumen und eine rechtskonforme Ausweisung ermöglichen sollen, erschließt sich nicht.

Es ist auch gem. Art. 4 Abs. 8 lit. c) der RiLi 2018/2001 (EU) Bericht zu erstatten, inwieweit durch die von den Mitgliedsstaaten eingeleiteten Fördermaßnahmen eine Begrenzung der Auswirkungen auf die Umwelt erreicht werden konnte. Vorliegend kommt es nicht nur nicht zu einer solchen Begrenzung, sondern es werden unverhältnismäßige Auswirkungen kausal durch die Errichtung der Anlagen in den o.G Gebieten geschaffen. Eine Förderung der Errichtung der Anlagen wäre folglich unionsrechtswidrig. Das Vorgesagte gilt ungeachtet etwaiger fehlender Umsetzungen der unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht. Die Vorgaben der Richtlinie gelten in diesem Falle unmittelbar.

Gem. Art. 15 der RiLi 2018/2001 (EU) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass einzelstaatliche Vorschrien, die für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind. Eine Vereinbarung mit der hier entworfenen Planung erscheint insoweit nicht möglich.

Nach Art. 15d Abs. 2 der RiLi 2018/2001 (EU) fördern die Mitgliedstaaten die öffentliche Akzeptanz der Projekte im Bereich erneuerbare Energie durch die direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften an diesen Projekten. Im vorliegenden Fall erwarten die Gemeinschaft der Bewohner der o.G. Gebiete und auch die Unterzeichner eine unionsrechtlich gebotene konkrete und direkte Beteiligung zu den vorgebrachten Bedenken. Dies nicht nur in Form der mittelbaren Beteiligung über diese Stellungnahme.

Mit dem Vorgesagten ist die Vermutung aus VERORDNUNG (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 (siehe dort Erwägungsgrund 4), dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschrien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, widerlegt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A)

Die WEB BMÜ_06-08 sind insgesamt ungeeignet für die Errichtung der geplanten Anlagen: weder mit einer Höhe von 260m noch mit kleineren WEAs. Sie sind aus dem Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln zu streichen.	durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf

die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt.Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Die Plangebiete BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 liegen im Umfeld des DE-5507-401: VSG „Ahrgebirge“ (RLP) . Entsprechend des Anhangs B des Umweltberichts wurde hierzu zunächst eine Natura 2000 – Vorprüfung durchgeführt. Die Verträglichkeitsprüfungen sind im Anhang B im Nachgang zur Vorprüfung zu dem jeweils vg. WEB zu finden. Entsprechend der Verträglichkeitsprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene weiter geprüft und konkretisiert werden (Prüfung auf nachgelagerter Ebene erforderlich). Eine Konkretisierung ist insbesondere in Bezug auf den Umfang sowie die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration sowie den standörtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Die Plangebiete werden daher nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen (vgl. auch Seite 86 des Umweltberichtes). Die zitierte Regelung zu Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie auf Seite 20 bezieht sich folglich nur auf Beschleunigungsgebiete und nicht auf die vg. WEB.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen

planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der in Kap. 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen bei den planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als

	Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in Rede stehende WEB BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ROG und werden somit nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Umweltberichts verwiesen.

1040291_030

Inhalt

14. Zusammenfassung

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass bei der Bewertung der drei genannten WEB vielfältige Umwelt-Kriterien gegen eine Ausweisung als WEB bestehen. Generell ist die im Umweltbericht getroffene Gewichtung von Kriterien und die Festlegung von Abstufungen hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht ausreichend erläutert oder wissenschaftlich begründet. Eine sachgerechte Gewichtung der Kriterien und die Festlegung von Abstufungen hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird daher angezweifelt. Eine nachvollziehbare und wissenschaftlich begründete Erläuterung des Vorgehens, aus welchem diese Einteilungen hervorgegangen sind, ist darzulegen.

Selbst bei Wahrunterstellung einer sachgerechten Gewichtung der Kriterien und Festlegung von Abstufungen hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Umweltauswirkungen führt die Schlussbetrachtung des Umweltberichts im Anhang A zu dem Ergebnis, dass vielfältige Kriterien gegen eine Ausweisung der drei genannten Gebiete als WEB bestehen. In der Schlussbetrachtung heißt es: Das jeweilige Plangebiet führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert werden oder
- erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht

prognostiziert werden. (Umweltbericht, Anhang A, S.23)

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, ist für die drei genannten WEB mit erheblichen Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit höherem Gewicht zu rechnen. Diese betreffen die Kriterien „Erholungsgebiete“ und „Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten“.

Ungeachtet dessen sind die zahlreichen Nutzungskonflikte und das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz, Arten- und Naturschutz sowie die zahlreichen verwirklichten Restriktionskriterien neben den ebenfalls erheblich beeinträchtigten Rechten der Anwohner und Urlauber in den Gebieten vorliegend in der Abwägung überwiegende Faktoren. Dies bereits deshalb, da die planrechtliche Ausweisung insbesondere des Gebietes BMÜ-07 mit derart vielen Minderungsmaßnahmen einhergehen muss, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auch nur einer Anlage nicht gewährleistet ist. Dies gilt erst Recht für den Bau der benötigten Stromtrassen und Zuwegungen.

Der Unterzeichner fordert zusammenfassend daher nachdrücklich:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen. Siehe Erläuterungen zu ID 1040291_001 - ID 1040291_029.

• Eine formale Eingangsbestätigung ihrer Behörde für diese Stellungnahme • die Überprüfung der Ausweisung der hier in Rede stehenden Gebiete nicht nach bloßer Aktenlage sondern anhand einer Ortsprüfung, • die Erneuerung des derzeit unbrauchbaren Umweltberichts, • die Überprüfung der Abstände zu Wohnbebauung unter Zugrundelegung der offen durch das Unternehmen „[ANONYMISIERT]“ kommunizierten Anlagenhöge von 260m • eine Darlegung im Einzelnen, wie in Ansehung der Abstände zu Naturschutzgebieten und Wohnbebauung im Wege des „Micro-Sing“ dennoch Raum konstruiert werden soll, auf dem eine WEA rechtmäßig errichtet werden kann, • die umfassende Überprüfung der vorgebrachten öffentlichen Belange, die der Errichtung und damit auch der planungsrechtlichen Ausweisung entgegenstehen, • die umfassende Prüfung der privaten Belange der Anwohner, die der Errichtung und damit auch der planungsrechtlichen Ausweisung entgegenstehen, • eine Darlegung im Einzelnen, wie die WEAs unter Berücksichgung der in dieser Stellungnahme genannten Faktoren noch wirtschalich betrieben werden sollen, • eine Darlegung im Einzelnen, wie die WEAs unter Berücksichgung der in dieser Stellungnahme genannten Faktoren mit Blick auf die menschliche Gesundheit vertretbar betrieben werden sollen, • die Außerachtlassung der dargelegten sachfremden Erwägungen sowie • eine Überprüfung der Vorgehensweise erkennbar unlösbare praksche Probleme auf die Genehmigungsebene zu verlagern, gerade um die Ausweisung entgegen offenkundig bestehender erheblicher Bedenken durchzusetzen und im Ergebnis daher • die Streichung der Gebiete BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 aus dem Teilplan.	

AZ: Ö-M-1-1146

1034959

1040292_001

Inhalt

Wir hatten am 8. Januar 2024 bei der Bezirksregierung eine detaillierte Darstellung von erforderlichen Abständen von Windenergieanlagen (WEA) zu der Radioastronomieanlage „Astropeiler Stockert“ eingereicht. Diese Unterlagen fügen wir hier nochmals bei. Nach den seinerzeit geführten Gesprächen konnten wir davon ausgehen, dass dies bei der Aufstellung berücksichtigt wird. Die erforderlichen Abstände sind jeweils rechnerisch begründet.

Der vorliegende Teilplan berücksichtigt diese Gegebenheiten in keiner Weise:
In den textlichen Festlegungen werden Radioastronomieanlagen nicht erwähnt.
In den zeichnerischen Festlegungen werden Gebiete für den Aufbau von WEA dargestellt, die in unmittelbarer Nähe der Radioastronomieanlage sind. Beigefügt ist ein Ausschnitt der Karte aus den zeichnerischen Festlegungen des Kreises Euskirchen. Die dort ausgewiesenen Flächen für WEA verletzen alle die erforderlichen Abstände, z.T. in geradezu extremer Weise.
Der Umweltbericht hätte unter 4.8 unter der Rubrik „Sachgüter“ die Radioastronomieanlagen berücksichtigen müssen. Dies ist nicht erfolgt, insoweit ist der Umweltbericht unvollständig.

Welche Auswirkungen hätte die Errichtung von WEA innerhalb der „Exclusion Zone“?
Die WEA würden aufgrund ihrer Aussendungen und der Blockade des Sichtfeldes einen Weiterbetrieb der Radioastronomieanlage unmittelbar gefährden bzw. unmöglich machen. Damit würde eine Investition des Landes
NRW wertlos gemacht. Die Anlage dient heute der wissenschaftlichen Forschung von erheblicher Bedeutung, die sich in der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Instituten und in den wissenschaftlichen
Veröffentlichungen niederschlägt. Zu den wissenschaftlichen Kooperationspartner zählen neben dem Max-Planck Institut für Radioastronomie die Universitäten Bonn, Würzburg, Hamburg, Oxford, Amsterdam, Torun (Polen),
Onsala (Schweden), Toronto, das ASTRON-Institut in den Niederlanden sowie das Institute of Astronomy&Astrophysics in Taiwan.
Weiterhin dient der Astropeiler der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hier greifen die Universitäten Bonn, Mainz, Wuppertal, die RWTH Aachen auf die Möglichkeiten von Praktika zurück. Der Astropeiler ist fester Bestandteil im Masterstudiengang Astrophysik der Universität Bonn. Fortlaufend fertigen Studierende ihre Masterund Bachelorarbeiten am Astropeiler Stockert an.
Eine weitere Aktivität ist die Förderung von Interesse an Naturwissenschaften bei

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope bzw. Radaranlagen vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurde für den Astropeiler Stockert kein pauschaler Schutzabstand angewandt. Der Stellungnehmer hatte dies bereits im Rahmen einer früheren Stellungnahme gefordert. Der Astropeiler ist ein denkmalgeschütztes, aktives wissenschaftliches Radioteleskop, mit internationaler Vernetzung und Bildungsfunktion, jedoch keine anerkannte Funkstelle im Sinne des BauGB § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8. Einzelne Denkmäler ohne Denkmalbereiche werden aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt. Jedoch fließen die Belange der Denkmalpflege in das Plankonzept ein, indem Denkmalbereiche als Restriktionskriterium behandelt werden (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Restriktionskriterien begründen für sich genommen keine grundsätzlichen Ausschlüsse. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG und angesichts des zu erreichenden hohen Teilflächenziels wird eine Behandlung des Belangs als Ausschlusskriterium als nicht sachgerecht bewertet.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu

Schülern. Eine Vielzahl von Schulen aus NRW nutzen die Anlage als außerschulischen Lernort. Die weitere Ausbauplanung würde in Frage gestellt. Die Universität Bonn plant derzeit, ein weiteres Teleskop auf dem Gelände des Astropeiler zu errichten. Dieses soll wiederum in nationaler und internationaler Kooperation genutzt werden. Die Anlage wird derzeit ehrenamtlich betrieben und erhalten. Eine Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Bauwerkes auf ehrenamtlicher Basis wird sich jedoch nicht realisieren lassen, wenn der astronomische Betrieb eingestellt würde. Unter dem Strich reden wir von einer existenzgefährdenden Situation durch den Bau von WEA in unmittelbarer Nachbarschaft. Wir bitten daher, unsere bereits vor längerer Zeit vorgetragenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und den Teilplan erneuerbare Energien entsprechend abzuändern. **[Anlage]**	erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen "Sachgüter" stellen i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen eines Regionalplans dar. Sie werden bei der Festlegung der WEB als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus stellen oberirdische Sachgüter eine Vorbelastung dar. Sachgüter werden somit nicht gesondert als Prüfkriterium aufgenommen und im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung daher auch nicht weiter berücksichtigt. Eine erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Denkmals kann durch die Planung nicht erkannt werden. Die Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch konkrete Anlagen geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Die vorgebrachten Hinweise sind daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

AZ: Ö-M-1-1149

1034960

1040293_001

Inhalt

zum Plan der Flächennutzung für Windenergie habe ich einige Einwendungen vorzubringen.

1. Es werden immer mehr Energieproduktionsanlagen Genehmigt und gebaut, ohne dass gleichzeitig die Energiespeicherung voran getrieben wird.

Es gibt viele Möglichkeiten Energie zu speichern, welche aber nicht genutzt werden.

2. Weil viel mehr Windmühlen gebaut werden, als überhaupt nur gebraucht werden,wird in Stoßzeiten zu viel Energie erzeugt welche nicht genutzt werden kann.

Dies we're nicht nötig mit entsprechenden Speichersystemen.

3. Es werden Windenergieanlagen gefördert um CO/2 einzusparen um das Klima zu entlasten.

Es gibt keine Erhebungen, wie viel CO/2 freigesetzt wird um eine Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Vor allem.bei Anlagen, welche in Wäldern gebaut werden sollen, werden wertvolle Waldbestände, wo CO/2 gespeichert wird großflächig zerstört. Diese Flächen können kein Wasser mehr speichern, diese Flächen können kein CO/2 mehr speichern, diese Flächen sind für Fauna und Flora verloren.

4. Ich züchte Salmoniden. Die kleinen Fischlein sind darauf angewiesen, Fressfeinde früh genug zu erkennen, um flüchten zu können. Dazu besitzen Fische das Seitenlinienorgan. Über dieses Seitenlinienorgan registrieren Fische vor allem Wellen, welche von Schall, Bewegungen ect erzeugt werden. So reagieren Fische auch auf Infraschall Wellen.

Ich habe beobachtet, dass die Fischbrut auf sich drehende Windkraftanlagen mit vermehrter Unruhe sowie Fluchtverhalten reagieren.

Durch die Geräuschemissionen, welche von Mensch und Technik nicht wahrgenommen werden, wird meine Fischbrut in ständige Aufregung versetzt. Dies beeinträchtigt die Fische in der Form, dass sie mehr umherschwimmen und dadurch mehr Energie verbrauchen und gleichzeitig werend der ,Phasen der Erregung nicht auf Futterreize reagieren und darum weniger Energie zu sich nehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1. und 2.:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu 3.:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Die Fischbrut wird dadurch in ihrer Entwicklung gehemmt und es kommt vermehrt zu dem Effekt, dass Fischbrut trotz reichlicher fütterung verkümmert und auch abgemagert stirbt, also regelrecht verhungert. Dies ist bei weitem nicht ausreichend erforscht. Ich würde mich bereit erklären, gemeinsam mit dem Lanuv diese Forschung zu betreiben, wenn es entsprechende Finanzierungszusagen durch zB die Bezirksregierung gibt.	Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Zu 4.: Die angeregte/n Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechennicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.

AZ: Ö-M-1-1150

1034982

1040332_001

Inhalt

A. Allgemeine Anmerkungen
Die [ANONYMISIERT] ist Eigentümer von großen zusammenhängenden Flächen im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Unser Tätigkeitsschwerpunkt liegt seit über 500 Jahren in einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

Wir befürworten die Ambitionen der Landes- sowie der einzelnen Bezirksregierungen, die Regionalpläne zügig und deutlich vor den gesetzlichen Fristen auf Bundesebene zum Abschluss bringen zu wollen.

Hinsichtlich des Regionalplans Köln begrüßen wir ausdrücklich, dass im aktuellen Entwurf mit 2,23% des Planungsraums bereits etwas mehr Fläche vorgesehen ist, als im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Ziel 10.2.-2 gefordert wird. Das ist die Anerkennung der Tatsache, dass es sich bei den Vorgaben des LEP NRW lediglich um Mindestvorgaben handelt und Teilbereiche der Regionalplanflächen in der Praxis faktisch nicht nutzbar sein werden.

Gleichwohl sehen wir eine enorme Ungleichverteilung über die Planungsregion, insbesondere im Vergleich zwischen dem links- und rechtsrheinischen Bereich. Vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Herausforderungen in der westlichen Planungsregion (u.a. MVAProblematik), sehen wir im rechtsrheinischen Bereich noch ungenutzte Potentiale. Diese möchten wir anhand unseres Vorhabens in den Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth wie folgt erläutern.

Am 29.11.2024 hat die [ANONYMISIERT] Genehmigungsanträge nach § 4 BImSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises für insgesamt 18 Windenergieanlagen (WEA) (13 auf dem Gemeindegebiet Eitorf, 5 auf dem Gemeindegebiet Ruppichteroth) für unsere forstlich genutzten Eigentumsflächen gestellt (Eingangsbestätigung in Anlage 1). Vorausgegangen ist ein langer Planungsprozess mit artenschutzrechtlichen Kartierungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (2022 und 2023) sowie einer engen Abstimmung mit den Kommunen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird grundsätzlich Zustimmung zum Aufstellungsverfahren erklärt.

Hinsichtlich der Ungleichverteilung über die Planungsregion wird darauf verwiesen, dass es die Aufgabe der Raumordnung ist, eine möglichst konfliktarme überörtliche Steuerung verschiedener räumlicher Nutzungsansprüche, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums sicherzustellen (vgl. § 1 ROG). Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien (vgl. Kapitel 4 der Begründung) zur Erfüllung des zugeteilten Teilflächenziels gemäß Ziel 10.2-2 des LEP NRW. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind u.a. aufgrund natur- und siedlungsräumlicher sowie infrastruktureller Gegebenheiten räumlich ungleich verteilt. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht homogen im Raum verteilt werden.

1040332_002

Inhalt

B. Konsistente Anwendung der Regionalplankriterien
Sowohl die Gemeinde Eitorf als auch die Gemeinde Ruppichteroth haben mithilfe externer Planungsbüros Potentialanalysen für die Windenergie durchgeführt. Die daraus resultierenden Potentialflächen (siehe Abb. 1) wurden nach unserer Kenntnis inklusive der Einzelflächen für mögliche Windkraftanlagenstandorte (insb. Nadelwald, Kalamitäts- und Offenlandbereichen) im Rahmen der kommunalen Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung mitgeteilt.

[Abbildung]

Werden die abweichenden Kriterien der Bezirksregierung Köln zur Aufstellung des sachlichenTeilplans Erneuerbare Energie berücksichtigt, ergeben sich leichte Abweichungen für die Potentialflächen in Ruppichteroth (siehe Abb. 2).

[Abbildung]

Auf dieser Basis sind die Standorte für die Windenergieanlagen geplant und beantragt worden. Dennoch sind sechs der insgesamt 18 beantragten Standorte nicht im aktuellen Entwurf des Regionalplans enthalten (siehe Abb. 3).

[Abbildung]

Das hat aus unserer Sicht die folgenden drei Gründe:

1. Fehlerhafte Kategorisierung von Waldbeständen
Bei den Standorten 11, 12 und 13 auf Eitorfer Gebiet handelt es sich um Offenlandstandorte (Grünland). Bei den Standorten R01, R02 und R03 auf Ruppichterother Gebiet handelt es sich um Nadelwaldbestände, wie aus unserer betrieblichen Forstbetriebskarte zu sehen ist (siehe Abb. 4). Es handelt sich bei allen Standorten sogar um Kalamitätsflächen, d.h. hier gibt es aktuell keine Waldbestockung (siehe Abb. 5). Der notwendige Eingriff in den Baumbestand ist dadurch minimal. Gleiches gilt für den Standort R04, welcher im aktuellen Entwurf des Regionalplans aber bereits enthalten ist.

Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft als Forstaufsichtsbehörde hat bestätigt, dass es sich bei diesen und auch den bisher im Entwurf ausgewiesenen Flächen um Nadelwald- bzw. Kalamitätsflächen handelt (Anlage 2). Diese erfüllen die Definition von Nadelwaldflächen gemäß Ziel 10.2-6 des LEP NRW.

[Abbildungen]

Die bisher nicht berücksichtigten Flächen der WEA R01, R02 und R03 erfüllen auch sonst die Kriterien des Regionalplans Köln. Relevant sind hier v.a. die Abstände zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien keine konkreten Anlagenstandorte für Windenergieanlage, sondern Vorranggebiete für die Windenergie (WEB) festlegt. Innerhalb der WEB muss sich die Windenergienutzung vorrangig gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen. Dabei stellt der Plangeber die Gesamtgröße und den Zuschnitt der WEB in die Abwägung ein.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald, Siedlung, Natur und Landschaft sowie Vekehr überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Wohngebäuden im Innenbereich (Hatterscheid und Oberlückerath), Wohngebäuden im Außenbereich (Derenbach, Holenfeld, Wilkommsfeld und Berg), der Landstraße L 86 sowie dem FFH-Gebiet „Brölbach“ bzw. dem Naturschutzgebiet „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Brölstals“.

Allein bei der WEA R02 ist unklar, ob die 10 kV Freileitung im Regionalplan bisher mit dem Abstand von 175 m berücksichtigt wurde. Ein solcher Schutzabstand ist bei Hochspannungsleitungen nachvollziehbar, die 10 kV Leitung mit ca. 5 m Höhe ist problemlos mit dem Rotor überbaubar (wird in anderen Fällen praktiziert) bzw. ließe sich problemlos am Standort unterirdisch verlegen. Wird die 10 kV Leitung mit dem o.g. Schutzabstand berücksichtigt, bliebe kein WEB übrig (Abb. 6). Im Gegensatz zu den Standorten R01, R03 und R04, erfüllt diese Fläche auch nicht die derzeitige Mindestflächengröße von 1 ha (siehe Abb. 5).

[Abbildung]

Bei konsistenter Anwendung der Regionalplankriterien, müssen aber mindestens die Flächen der Standorte R01 und R03 zusätzlich zu den bisher vorgesehenen WEB ausgewiesen werden.

2. Fehlerhafte Kategorisierung der Wohnbebauung
Die Fläche des bereits oben erwähnten WEA-Standortes R03 könnte möglicherweise zusätzlich zu den genannten Aspekten teilweise durch eine falsche Kategorisierung der Wohnbebauung betroffen sein. Bei der Ortschaft „Holenfeld“ handelt es sich nicht um eine Innen- sondern um eine Außenbereichsbebauung, wie aus Anlage 3 ersichtlich wird. Hier ist also ein Mindestabstand von 500 m anzuwenden. Entsprechend wurden diese Flächen im Rahmen der Potentialanalyse der Gemeinde Ruppichteroth identifiziert.

Die Flächen der WEA-Standorte 12 und 13 sind aus unserer Sicht vermutlich bisher nicht als WEB ausgewiesen, weil die Ortschaft Hönscheid fälschlicherweise als Innenbereich kategorisiert ist. Wie aus Anlage 4 ersichtlich wird, handelt es sich auch hierbei um Außenbereichsbebauungen. Auch hier ist der Mindestabstand von 500 m anzuwenden. Entsprechend wurden diese Flächen im Rahmen der Potentialanalyse der Gemeinde Eitorf identifiziert.

Auch sonst erfüllen die WEA-Standorte 12 und 13 die Kriterien des Regionalplans. Es handelt sich um landwirtschaftliche Grünlandflächen.

Bei konsistenter Anwendung der Regionalplankriterien, müssen folglich die Flächen der Standorte 12 und 13 zusätzlich zu den bisher vorgesehenen WEB ausgewiesen werden.

3. Ausschluss von „Bereiche für den Schutz der Natur“
Die Flächen des WEA-Standortes 11 liegen in einem „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN). BSN-Flächen sind auf Eitorfer Gebiet im Gegensatz zu Ruppichteroth zzgl. eines Puffers von 75m als Ausschlusskriterium angewandt. Wir weisen darauf hin, dass

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

1) nach Ziel 10.2-8 des LEP NRW, dessen 2. Änderung im Mai 2024 in Kraft getreten ist, abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 WEB auch in BSN festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um im Einzelnen benannte naturschutzrechtliche Schutzgebiete handelt. BSN sind somit nach den landesplanerischen Vorgaben bei der Ermittlung geeigneter WEB einer Einzelfallabwägung daraufhin zu unterziehen, inwieweit eine Windenergienutzung im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar ist. Maßgeblich ist, ob die ökologischen Funktionen des konkret betroffenen Bereichs durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt würden.

Nach den Vorgaben des Ziels 10.2-8 des LEP NRW sollen BSN von der Herleitung der in den Regionalplänen auszuweisenden Windenergiebereiche somit nicht generell ausgeschlossen werden, solange die BSN nicht zugleich als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Natura 2000-Gebiete geschützt sind. Dadurch soll ein pauschaler Umgang mit BSN in der Regionalplanung verhindert werden. Der LEP trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Regionalpläne BSN völlig unterschiedliche Schutzobjekten und -ziele enthalten. Die vorgesehene Einzelfallabwägung wäre auch für die die Gemeinde Eitorf zielführend, denn Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

2) die landesplanerische Vorgabe in Ziel 10.2-8 des LEP NRW, wonach BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht von vornherein auszuschließen, sondern im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung zu untersuchen sind, trägt der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zum Umgang mit BSN im Rahmen der Konzentrationszonenplanung Rechnung. Danach war der generelle Ausschluss von BSN und deren Einordnung als harte Tabuflächen abwägungsfehlerhaft. Denn angesichts der völlig unterschiedlichen Schutzobjekte und -ziele der BSN war deren pauschaler Ausschluss nicht gerechtfertigt. Erforderlich war vielmehr eine konkrete Betrachtung einzelner BSN verbunden mit einer Überprüfung, ob die Einhaltung der damit verbundenen regionalplanerischen Schutzfunktion ausnahmslos der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Wir verweisen auf OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, juris Rn. 167.

3) dem LEP NRW der Gedanke zugrunde liegt, die zur Erfüllung der regionalen Teilflächenziele in den Planungsregionen auszuweisenden Windenergiebereiche möglichst ausgewogen zu verteilen, sodass es nicht zu unverhältnismäßigen Konzentrationen in einzelnen Kommunen oder mehreren aneinandergrenzenden Kommunen kommt. Ausdruck dieses Gedankens ist insbesondere Grundsatz 10.2-11 des LEP NRW, wonach bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind. Erreicht werden soll dies durch das Vermeiden einer Überlastung in bestimmten Bereichen und die Gleichbehandlung der kommunalen Belange. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11 definieren hierzu eine Obergrenze, wonach einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Diese Obergrenze stellt aber nur einen Aspekt des übergeordneten Ziels einer ausgewogenen Verteilung der auszuweisenden Windenergiebereiche dar.

Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Ergänzend wird im vorliegenden Fall auf das planerische Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien hingewiesen, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifende, schematische Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden.Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Ein wesentliches Ziel der anstehenden Regionalplanung muss daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sein, die festzulegenden Windenergiebereiche möglichst ausgewogen über den Regierungsbezirk zu verteilen. Als sehr problematisch erweist sich daher der Umstand, dass der Regionalplanentwurf (Stand: 20.12.2024) unschwer ein deutliches Übergewicht der auszuweisenden Windenergiebereiche in den linksrheinischen Städten und Gemeinden erkennen lässt. Der gesamte rechtsrheinische Bereich ist demgegenüber auffällig unterrepräsentiert. Das wirft sowohl rechtliche als auch politische Fragen auf, die schwer zu rechtfertigen sind. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 des LEP NRW wird die anzustrebende ausgewogene Verteilung der Windenergiebereiche über die einzelnen Regionen bereits mit Ziel 10.2-8 des LEP NRW und damit der Möglichkeit der planerischen Inanspruchnahme von BSN in Beziehung gesetzt. Indem die Landesplanung den planerischen Spielraum der Regionalplanung zur Inanspruchnahme von BSN eröffnet, soll dies dazu beitragen, eine „gerechtere“ Verteilung der auszuweisenden Windenergiebereiche über die verschiedenen Landesteile zu ermöglichen. **Um die Potentiale im rechtsrheinischen Bereich auszuschöpfen, sollte somit auch die Ausweisung der Fläche der WEA 11 in Betracht gezogen werden.**	

1040332_006

Inhalt

C. Beurteilung der WEB im Umweltbericht
Im Anhang C des Umweltberichtes zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, erfolgt eine Prüfung der einzelnen Windenergiebereiche. Die WEB „EIT_07“ und „EIT_RUP_01“ werden mit erheblichen schutzübergreifenden Umweltauswirkungen eingeschätzt. Die Gründe dafür liegen in der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope („EIT_07“ und „EIT_RUP_01“) sowie schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden („EIT_RUP_01“).

Es ist richtig und sinnvoll, dass der Umweltbericht die WEB mit (isoliert betrachtet) voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen kumulativ in den Gesamtzusammenhang der Bezirksregierung Köln bringt. Hieraus wird zum einen ersichtlich, dass die Ausweisung dieser WEB alternativlos ist, da sie mit 4.715 ha ca. 40 % der vorgesehenen WEB ausmachen und die Flächenziele ansonsten wohl kaum erreicht würden. Zum anderen wird festgestellt, dass WEB vermeintlich sensible Flächen wie z.B. Biotopverbundflächen nie in der Gesamtheit, sondern nur punktuell und kleinflächig im Bereich der WEA in Anspruch nehmen, diese Flächen insgesamt also ihre Funktion erhalten. Zuletzt und aus unserer Sicht leider nicht deutlich genug wird gesagt, dass die Windenergie andere fossile Energien ersetzen, die nicht nur einen erheblichen CO2- Ausstoß verursachen, sondern auch massiv und irreversibel Fläche in Anspruch nehmen. Dazu gehört die Braunkohlegewinnung ebenso wie die zur Atomenergie notwendige Endlagerung des Atommülls.

Darüber hinaus werden Minderungsmaßnahmen genannt, mit denen sich die Umweltauswirkungen vermeiden bzw. wesentlich einschränken lassen. Diese Maßnahmen werden in jedem BImSchG-Genehmigungsverfahren von unabhängig gutachterlicher Seite vorgeschlagen und durch die Genehmigungsbehörden festgesetzt.

Im Rahmen unserer Antragsstellung nach BImSchG wurden Gutachter beauftragt, die sich mit diesen spezifischen Gebieten intensiv auseinandergesetzt haben. Wir fügen in Anlage 5 (separates Dokument) die Stellungnahme des Gutachters Höke Landschaftsarchitektur bei, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Umweltauswirkungen in den WEB „EIT_RUP_01“ und „EIT_07“ ausgeschlossen werden können.

Folglich sollte an den WEB „EIT_07“ und „EIT_RUP_01“ zwingend festgehalten werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB EIT_RUP_01 und EIT_07 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: Ö-M-1-1151

1033164

1040365_001

Inhalt

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) nehme ich hiermit Stellung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Ich erhebe formellen Einwand gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Gewerbegebiets Marienheide-Holzwipper. Die Realisierung dieser Anlagen hätte erhebliche negative Auswirkungen auf mein Unternehmen, meine Betriebswohnungsnutzung sowie die gewerbliche Nutzung des Standorts und würde die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Entwicklungsperspektiven erheblich einschränken.

1. Unzureichender Mindestabstand zum Gewerbegebiet

Die geplanten Windkraftanlagen der Goliath-Klasse sollen in einem Abstand von weniger als 1000 Metern zur Betriebswohnung meines Unternehmens errichtet werden. Dieser Abstand ist unzureichend und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität dar. Zudem zeigt sich, dass die Windkraftanlagen nicht ausschließlich innerhalb des ausgewiesenen Plangebiets errichtet werden, sondern Richtung Gewerbegebiet ausgedehnt werden.

1.1. Überschreitung des Plangebiets und unmittelbare Nähe zum Gewerbegebiet

- Laut einer öffentlichen Vorstellung des Fachbereichsleiters Christoph Dreiner wurde bestätigt, dass sich die tatsächlichen Standorte der Windräder in bestimmten Bereichen über das eigentliche Plangebiet hinaus erstrecken.
- Konkret geht es um die Flächen im Gervershagener Forst nahe der Bruchertalsperre, wobei laut Stellungnahme der Bezirksregierung geringe Abweichungen zum ursprünglichen Plan bestehen.
- Trotz dieser Abweichungen wurden keine wesentlichen Einwände erhoben, was darauf schließen lässt, dass eine Verschiebung der Standorte Richtung Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen ist.
- Dies verstärkt die bereits bestehenden Sorgen um Lärmbelastung, Infraschall und Sichtbeeinträchtigung für das Gewerbegebiet und die Betriebswohnung.

1.2. Rechtliche und planerische Mindestabstände

- Nach aktueller Rechtsprechung und Planungspraxis gelten 1000 Meter als Mindestabstand zu reinen Wohngebieten, um negative Auswirkungen durch Schall, Infraschall und Schattenwurf zu minimieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnehmende hat eine inhaltsgleiche Stellungnahme abgegeben.

Siehe Erläuterungen zu StnID 1038194_001,1038194_002,1038194_003,1038194_004,1038194_005,1038194_006, 1038194_007 und 1038194_008.

- Obwohl es sich bei einer Betriebswohnung um eine wohnlich genutzte Einheit innerhalb eines Gewerbegebiets handelt, ist diese dennoch eine dauerhafte Wohnnutzung.
- Betriebswohnungen müssen daher in die Schutzbereiche für Wohngebiete einbezogen werden, da dort Menschen langfristig leben und arbeiten.

1.3. Lärmbelastung und Infraschall – Beeinträchtigung der Wohnqualität

- Dauerhafter Lärmpegel: Die geplanten Windkraftanlagen erzeugen einen konstanten Lärmpegel durch Rotorbewegungen, Luftverwirbelungen und mechanische Betriebsgeräusche.
- Tieffrequenter Infraschall:
    - Besonders problematisch ist der Infraschall, der durch die Rotation der bis zu 250 Meter hohen Windräder entsteht.
    - Infraschall ist nicht hörbar, kann aber über das Nervensystem aufgenommen werden und führt nachweislich zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen.
    - Dauerhafte Exposition gegenüber Infraschall kann zudem langfristig gesundheitliche Schäden verursachen.

1.4. Schattenwurf und psychologische Belastung

- Durch die Nähe zur Betriebswohnung wird es zu intensivem Schlagschattenwurf kommen, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden.
- Bewegte Schatten der Rotorblätter können zu Schwindel, Unwohlsein und Konzentrationsstörungen führen.
- Der permanente Sichtkontakt mit den massiven Windkraftanlagen stellt zudem eine psychologische Belastung dar, die die Wohnqualität erheblich mindert.

1.5. Unzumutbare Wohnbedingungen und Standortgefährdung

- Der Standort der Betriebswohnung wurde bewusst gewählt, um eine gesunde und produktive Arbeits- und Lebensumgebung zu gewährleisten.
- Die geringe Entfernung der geplanten Windkraftanlagen macht eine erholsame Nutzung der Betriebswohnung nahezu unmöglich.
- Die Kombination aus Lärm, Infraschall und Schattenwurf gefährdet nicht nur die Wohnqualität, sondern auch die langfristige Nutzbarkeit des Standortes für meine gewerbliche Tätigkeit.
- Die Tatsache, dass die Windräder nun teilweise über das ursprüngliche Plangebiet hinausgehen, erhöht das Risiko zusätzlicher Belastungen und verstärkt die Bedenken hinsichtlich der Standortwahl.

Forderung:
Ich fordere eine Überprüfung der Abstandsregelungen mit Einbeziehung der Betriebswohnung in die Schutzbereiche für Wohngebiete. Zusätzlich ist eine Lärmanalyse und Infraschallbewertung durch ein unabhängiges Gutachten notwendig, um die tatsächlichen Auswirkungen auf die Wohnqualität zu belegen. Sollte sich

herausstellen, dass die Beeinträchtigungen unzumutbar sind, sind alternative Standorte für die Windkraftanlagen zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Überschreitung des ursprünglichen Plangebiets Richtung Gewerbegebiet.

2. Wertminderung des Gewerbegrundstücks und der Betriebswohnung

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe meines Gewerbegrundstücks und meiner Betriebswohnung führt zu einer erheblichen Wertminderung der Immobilie sowie zu langfristigen wirtschaftlichen Nachteilen für mein Unternehmen.

1. Erheblicher Wertverlust des Gewerbegrundstücks trotz hoher Investitionen

- In den letzten fünf Jahren habe ich Investitionen im sechsstelligen Bereich in mein Gewerbegrundstück und meine Betriebswohnung getätigt, um den Standort nachhaltig aufzuwerten und den wirtschaftlichen Erfolg meines Unternehmens zu sichern.
- Erst im August 2024 erfolgte die frische Bauabnahme nach einer umfassenden Generalsanierung, bei der modernste bauliche und energetische Standards umgesetzt wurden.
- Die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würden die durchgeführten Investitionen nachhaltig entwerten und den Erfolg der Standortentwicklung gefährden.
- Grundstückswerte in direkter Umgebung von Windkraftanlagen sinken laut Sachverständigen um 20–30 %, was bedeutet, dass meine Investitionen massiv an Wert verlieren würden.

2. Verlust der Attraktivität für Geschäftspartner und Kunden

- Das Unternehmen könnte für potenzielle Geschäftspartner, Mieter oder Käufer an Attraktivität verlieren.
- Besonders Betriebe, die auf eine repräsentative Außenwirkung oder eine ruhige Arbeitsumgebung angewiesen sind, könnten sich gegen eine Geschäftsbeziehung oder eine Anmietung entscheiden.
- Kunden, die eine angenehme Atmosphäre und einen professionellen Eindruck erwarten, könnten abgeschreckt werden.
- Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die in den Bereichen Dienstleistung, Handel, Produktion oder Beratung tätig sind, da visuelle, akustische und infrastrukturelle Störungen sich negativ auf die Betriebsabläufe auswirken.

3. Einschränkung des Eigentumsrechts nach § 14 GG

- Die Wertminderung des Gewerbegrundstücks stellt eine ungerechtfertigte Einschränkung des Eigentumsrechts nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) dar.
- Laut Grundgesetz hat jeder Bürger das Recht, sein Eigentum frei zu nutzen und dessen Wert zu erhalten.
- Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe führt zu einer

faktischen Entwertung, wodurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Immobilie maßgeblich beeinträchtigt wird.
- Eine derart gravierende wirtschaftliche Beeinträchtigung ist nicht verhältnismäßig und verstößt gegen den Grundsatz der Eigentumsgarantie und wirtschaftlichen Verwertbarkeit.

4. Langfristige wirtschaftliche Schäden trotz erheblicher Modernisierungen

- Neben der direkten Wertminderung entstehen weitere wirtschaftliche Risiken:
    - Schwierigkeiten bei der Weiterveräußerung des Grundstücks oder Gebäudes trotz der erst kürzlich abgeschlossenen Sanierung.
    - Sinkende Investitionsbereitschaft für weitere Verbesserungen aufgrund der Unsicherheit über die Standortattraktivität.
    - Erhöhte Betriebskosten, etwa durch notwendige Schutzmaßnahmen gegen Lärm oder Schattenschlag.
    - Eingeschränkte Möglichkeiten für eine alternative Nutzung des Grundstücks (z. B. Erweiterung von Gebäuden oder Umnutzung).
- Die Tatsache, dass ich in den letzten fünf Jahren gezielt hohe Investitionen zur Wertsteigerung und Modernisierung vorgenommen habe, macht den drohendenWertverlust besonders gravierend und wirtschaftlich untragbar.

Forderung:
Unabhängige Wertermittlung durch einen Sachverständigen, um die tatsächliche Wertminderung meines Gewerbegrundstücks und meiner Betriebswohnung durch die geplanten Windkraftanlagen zu quantifizieren. Darüber hinaus sind Alternativstandorte für die Windkraftanlagen zu prüfen, um eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts und wirtschaftlicher Interessen zu vermeiden.

3. Negative Auswirkungen auf die gewerbliche Nutzung

Mein Gewerbebetrieb ist auf lärmsensitive Tätigkeiten angewiesen, die eine ruhige und störungsfreie Arbeitsumgebung erfordern. Die geplanten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Betriebsabläufe dar und könnten zu Produktivitätsverlusten, technischen Störungen und wirtschaftlichen Schäden führen.

1. Störungen von Maschinen durch Infraschall

- Infraschall, der von Windkraftanlagen erzeugt wird, umfasst niederfrequente Schallwellen, die unterhalb der menschlichen Hörgrenze liegen, aber dennoch physiologische und mechanische Auswirkungen haben können.
- Bestimmte Präzisionsmaschinen und empfindliche Sensoren können durch die tiefenSchwingungen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Infraschall kann zu einer Erhöhung der Vibrationen in Gebäuden führen, was insbesondere in Bereichen, in denen feinmechanische Arbeiten, Messtechnik oder empfindliche Produktionsprozesse durchgeführt werden, problematisch ist.
- Die Langzeitwirkung von Infraschall auf industrielle Anlagen ist noch nicht

vollständig erforscht, birgt jedoch potenzielle Risiken für die Betriebssicherheit.

2. Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen durch dauerhaften Lärm

- Die geplanten Windkraftanlagen erzeugen bei Betrieb einen kontinuierlichen Geräuschpegel, der durch die Rotation der Rotorblätter sowie die mechanischen Komponenten im Turm entsteht.
- Besonders problematisch sind die tieffrequenten Geräusche, die sich über große Entfernungen ausbreiten und durch Gebäudewände und Fenster dringen können.
- Diese permanente Lärmbelastung kann zu erhöhtem Stress, Konzentrationsstörungen und Müdigkeit bei den Mitarbeitern führen.
- Langfristig kann dies zu einer Verschlechterung der Arbeitsleistung sowie zu einer höheren Fehlerquote in der Produktion führen.
- In lärmsensiblen Bereichen, wie Besprechungsräumen, Büros und Kundenbereichen, kann der permanente Geräuschhintergrund die Kommunikation und die professionelle Außenwirkung beeinträchtigen.

3. Erschwerte Kommunikation in produktionskritischen Bereichen

- In meinem Betrieb gibt es produktionskritische Bereiche, in denen eine klare Kommunikation zwischen den Mitarbeitern erforderlich ist.
- Durch die Lärmbelastung der Windkraftanlagen kann es zu akustischen Störungen kommen, die den Informationsaustausch zwischen Maschinenbedienern, Technikern und Managern erschweren.
- Dies kann insbesondere in Sicherheitsbereichen problematisch sein, in denen eine schnelle und eindeutige Verständigung erforderlich ist, um Unfälle und Fehlfunktionen zu vermeiden.
- Eine erschwerte Kommunikation kann sich zudem negativ auf die Effizienz und Koordination von Arbeitsprozessen auswirken, was zu Verzögerungen und Produktionsausfällen führen kann.

Zusammenfassung der wirtschaftlichen Folgen
Die genannten Faktoren können zu erheblichen Produktivitätseinbußen führen, die sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit meines Unternehmens auswirken. Mögliche wirtschaftliche
Schäden umfassen:

- Erhöhte Ausfallzeiten von Maschinen durch unvorhergesehene Störungen.
- Minderqualität von Produkten aufgrund von Präzisionsproblemen durch Vibrationen und akustische Störungen.
- Erhöhte Krankheits- und Fehlzeiten der Mitarbeiter durch Lärm- und Stressbelastung.
- Verlust von Geschäftspartnern oder Kunden, falls das Unternehmen durch diese Einflüsse an Attraktivität als Geschäftspartner oder Dienstleister verliert.
- Mögliche Standortverlagerung als letztes Mittel zur Sicherstellung störungsfreier Produktionsbedingungen.

Forderung:
Detaillierte Lärmschutzprüfung und eine Infraschallanalyse, um die tatsächlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die gewerbliche Nutzung zu bewerten. Zudem sollten Lärmschutzmaßnahmen oder Alternativstandorte geprüft werden, um eine Beeinträchtigung betrieblicher Prozesse zu vermeiden.

4. Geohydrologische Risiken – Beeinträchtigung der Niederschlagsentwässerung

Das Gewerbegebiet Marienheide-Holzwipper liegt in einer Hanglage, während die geplanten Windkraftanlagen der Goliath-Klasse auf höher gelegenen Flächen errichtet werden sollen. Diese topografische Konstellation birgt erhebliche hydrologische Risiken, insbesondere durch die Veränderung der Niederschlagsentwässerung und Grundwasserverlagerung. Einfluss der massiven Bodenversiegelung und Fundamente Die Windkraftanlagen erfordern großflächige Punktfundamente mit einem Durchmesser von 20–30 Metern und einer Tiefe von bis zu 4 Metern. Diese Konstruktionen führen zu einer
signifikanten Bodenverdichtung, wodurch die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens stark beeinträchtigt wird.

- Der versiegelte Bereich kann kein Regenwasser mehr aufnehmen, was zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss führt.
- In Hanglage bedeutet dies eine konzentrierte Wasserableitung in Richtung des tiefer gelegenen Gewerbegebiets.
- Durch die massive Verdichtung des Bodens werden unterirdische Wasserströme umgeleitet, was unkontrollierte Veränderungen im Grundwasserhaushalt zur Folge hat.
- Barrierewirkung der Fundamente und verstärkter Wasserabfluss
- Die Fundamente der Windkraftanlagen wirken als hydrologische Barrieren, die den natürlichen Wasserfluss stören.
- Dies führt zu einer verstärkten Oberflächenentwässerung in Richtung des Gewerbegebiets.
- Besonders problematisch ist die Tatsache, dass sich bereits bestehende Bachläufe und Quellen im direkten Zwischenbereich des Gewerbegebiets und der neu geplanten indkraftanlagen befinden.
- Diese Gewässer arbeiten bereits an ihrer Kapazitätsgrenze, sodass ein zusätzlicher Wasserabfluss zu einer Überlastung und daraus resultierenden Überschwemmungen führen kann.

<u>Folgen der Wasserverlagerung – erhöhte geotechnische Risiken</u>

Die Verlagerung der Wasserlasten birgt erhebliche Risiken für die statische Stabilität des betroffenen Gewerbegebiets und seiner Infrastrukturen:

- Überschwemmungen auf Verkehrs- und Betriebsflächen:
    - Durch die verstärkte Wasserableitung entstehen Stauwasserprobleme, die sich negativ auf Straßen, Parkplätze und betriebliche Infrastruktur auswirken können.
    - Dies kann zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit von Zufahrten und

Betriebsflächen führen.
- Unterspülung und Erosion von Gebäudefundamenten:
    - Eine verstärkte Wasserzufuhr kann zu Unterspülungen führen, insbesondere in bereits bestehenden Drainagesystemen oder auf weichen Untergründen.
    - Durch Erosion kann die Fundamentstabilität angrenzender Gebäude geschwächt werden.
- Statische Instabilität durch Veränderungen des Grundwasserflusses:
- Eine künstliche Verlagerung von Grundwasserströmen kann Schichtenwasser mobilisieren und Bodenverschiebungen begünstigen.
- Langfristig könnten Setzungserscheinungen auftreten, die zu Schäden an Gebäuden und Infrastruktur führen.

Unzureichende Kapazität der bestehenden Entwässerungssysteme

Die aktuellen Entwässerungssysteme des Gewerbegebiets sind nicht für eine derart verstärkte Wasserlast ausgelegt. Es besteht die Gefahr von:

- Stauwasserbildung, die sich negativ auf betriebliche Abläufe auswirkt.
- Grundwasserverschiebungen, die unvorhersehbare geologische Instabilitäten verursachen.
- Strukturellen Schäden, insbesondere an Gebäuden, Verkehrswegen und unterirdischer Infrastruktur.

Forderung:
Erstellung eines unabhängigen hydrologischen Gutachtens, das die Auswirkungen der veränderten Wasserführung durch die Windkraftanlagen untersucht. Dieses Gutachten muss:

1. Eine detaillierte Modellierung der Wasserflüsse und ihrer potenziellen Auswirkungen
2. Die Eignung der bestehenden Entwässerungssysteme prüfen und aufzeigen, inwieweit Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
3. Mögliche geotechnische Risiken analysieren und präventive Maßnahmen vorschlagen, um Stabilitätsprobleme im Gewerbegebiet zu verhindern.

Ohne eine fundierte hydrologische Analyse besteht ein erhebliches Risiko für Hochwasserschäden, Erosionsprozesse und langfristige strukturelle Schäden an Gewerbegebäuden und Infrastruktur.

5. Schattenwurf und optische Beeinträchtigung

Die geplanten vier Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Gewerbegebiets Marienheide- Holzwipper werden durch ihre rotierenden Flügel einen erheblichen Schlagschattenwurf verursachen. Diese Auswirkungen betreffen sowohl die Betriebswohnung als auch die gewerblichen Nutzflächen und können gesundheitliche sowie wirtschaftliche Konsequenzen haben.

- Gesundheitliche Auswirkungen:
    - Bewegte Schlagschatten durch die sich drehenden Rotorblätter können zu Migräne,Konzen trationsstörungen und erhöhtem Stresslevel führen.
    - Insbesondere Menschen mit neurologischen Erkrankungen oder einer hohen Lichtempfindlichkeit können durch das wiederkehrende Flackern beeinträchtigt werden.
    - Studien zeigen, dass eine Frequenz von 3–30 Hertz (Hz), die durch rotierende Windkraftanlagen erreicht werden kann, bei sensiblen Personen unwohlsein, Reizbarkeit und sogar epileptische Anfälle auslösen kann.
- Psychologische Belastung:
    - Die direkte Sichtachse der Betriebswohnung und Unternehmensräume auf die Anlagen führt zu einer dauerhaften optischen Belastung.
    - Durch den unvermeidlichen Blickkontakt mit den massiven Windkraftanlagen kann eine subjektive Stressempfindung entstehen, die langfristig das Wohlbefinden der Anwohner und Beschäftigten beeinträchtigt.
    - Der ständige Schlagschattenwurf auf Arbeitsbereiche kann die Arbeitsqualität mindern und Konzentrationsprobleme verursachen.
- Technische und wirtschaftliche Folgen:
    - In gewerblichen Bereichen mit präzisionssensitiven Arbeiten kann das periodische Flackern der Schatten zu Fehlwahrnehmungen oder Irritationen führen, was die Arbeitssicherheit beeinträchtigen könnte.
    - Besonders in Büros, Produktionsstätten oder Lagerhallen, die durch große Fensterfronten beleuchtet werden, kann die Lichtqualität durch das periodische Abschatten gestört werden.
    - In manchen Industriezweigen können plötzliche Lichtveränderungen sogar Sensoren oder Maschinensteuerungen beeinträchtigen.
- Unmittelbare Schattenwürfe:
    - Durch die unmittelbare Errichtung der vier Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Gewerbegebiets wird insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ein ausgeprägter Schlagschatteneffekt entstehen.
    - Die Kombination aus niedrigem Sonnenstand und der Höhe der Windräder(geschätzte Nabenhöhe ca. 160 m) sorgt für weitreichende Schattenprojektionen auf Gebäude, Verkehrsflächen und Arbeitsbereiche.
    - Besonders problematisch sind Wintermonate, in denen der Sonnenstand niedriger ist und die Schattendauer länger anhält.

Forderung:
Unabhängiges Gutachten zur Schattenwurfanalyse, das die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die umliegenden Gewerbe- und Wohnbereiche untersucht. Es sind Schattenwurfsimulationen zu erstellen, um eine belastbare Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Sollte sich zeigen, dass die Schattenwurfgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder alternative Standorte zu prüfen.

6. Beeinträchtigung der Bruchertalsperre als Erholungsgebiet

Die Bruchertalsperre, die sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet, ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Gemeinde Marienheide. Sie dient nicht nur als Wasserspeicher, sondern auch als Freizeit- und Erholungsraum für Anwohner, Touristen und Naturliebhaber. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Bereich birgt erhebliche Risiken für den Erholungswert, das Landschaftsbild und die touristische Attraktivität der gesamten Region.

- Bedeutung der Bruchertalsperre für Erholung und Tourismus:
    - Die Talsperre wird intensiv für Wandern, Radfahren, Angeln und Wassersport genutzt.
    - Besucher aus dem Umland sowie Touristen aus anderen Regionen kommengezielt , um die naturnahe Umgebung zu genießen.
    - Das Naherholungsgebiet hat für die Gemeinde eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, da es lokale Gastronomiebetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen sowie andere dienstleistungsorientierte Unternehmen unterstützt.
- Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:
    - Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Metern werden das bisher harmonische Landschaftsbild dominieren und die natürliche Kulisse der Bruchertalsperre erheblich verändern.
    - Statt einer intakten Naturidylle wird die Sichtachse der Erholungsflächen durch die technisch-industrielle Prägung der Windenergieanlagen gestört.
    - Besonders betroffen sind Panoramablicke von Wanderwegen, Aussichtspunkten und beliebten Rastplätzen entlang der Talsperre.
- Verlust des Erholungswertes durch Lärm und Schattenwurf:
    - Die Nähe der Windkraftanlagen zu den Erholungsflächen führt zu einer erheblichen Lärmbelastung durch die rotierenden Rotorblätter, insbesondere bei starkem Wind.
    - Schattenwurf und Lichtreflexionen der Flügel auf das Wasser können unangenehme visuelle Effekte erzeugen und die Atmosphäre der Talsperre negativ beeinflussen.
    - Solche Effekte können die Besucherzahlen nachhaltig reduzieren, da viele Menschen gezielt Ruhe und Entspannung in der Natur suchen.
- Negative Auswirkungen auf Tourismus und regionale Wirtschaft:
    - Die Errichtung der Windkraftanlagen wird die touristische Attraktivität der Bruchertalsperre erheblich mindern.
    - Studien zeigen, dass Regionen mit stark sichtbaren Windkraftanlagen als weniger ansprechend für Touristen wahrgenommen werden.
    - Ein Rückgang des Tourismus hat direkte Auswirkungen auf lokale Betriebe, darunter Hotels, Restaurants, Freizeitanbieter sowie kleinere Einzelhändler.
    - Langfristig könnten Arbeitsplätze in der Tourismusbranche gefährdet

sein und die wirtschaftliche Dynamik der Region geschwächt werden.

- Ökologische Auswirkungen auf Flora und Fauna:
    - Die Bruchertalsperre ist ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und andere Wildtiere, die durch den Betrieb der Windkraftanlagengestört oder verdrängt werden könnten.
    - Besonders betroffen sind Wasservögel, die die Talsperre als Nist- und Rastplatz nutzen.
    - Veränderungen in der Luftströmung und Turbulenzen durch die Rotorblätter können das natürliche Flugverhalten der Vögel beeinträchtigen.

Forderung:
Detaillierte Umwelt- und Landschaftsschutzprüfung, die die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Bruchertalsperre und das gesamte Naherholungsgebiet untersucht. Es sind Alternativstandorte zu prüfen, um den wertvollen Erholungsraum sowie die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Region zu schützen.

7. Unmittelbare Nähe zum denkmalgeschützten Rittergut der Grafen von Spee

Das denkmalgeschützte Rittergut der Grafen von Spee, das sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet, stellt ein bedeutendes historisches und kulturelles Denkmal dar. Es ist nicht nur ein Zeugnis der regionalen Geschichte, sondern auch ein Identifikationspunkt für die Gemeinde Marienheide und ein bedeutender touristischer Anziehungspunkt. Bedeutung des Ritterguts für Kultur, Tourismus und regionale Identität

- Das Rittergut ist ein beliebtes Ziel für Touristen, Geschichtsinteressierte und Kulturliebhaber. Es vermittelt eindrucksvoll die Geschichte der Adelsfamilie von Spee, deren Einfluss weit über die Region hinausreicht.
- Die Anlage ist ein zentraler Bestandteil des kulturellen Erbes von Marienheide und trägt wesentlich zur regionalen Identität bei.
- Das harmonische Zusammenspiel von Architektur und Natur macht das Rittergut besonders reizvoll und trägt zu seiner touristischen und historischen Bedeutung bei.

Erhebliche Beeinträchtigung des historischen Landschaftsbildes

- Die geplante Errichtung der großdimensionierten Windkraftanlagen in direkter Nähe würde das historische Landschaftsbild erheblich stören.
- Das Rittergut ist nicht isoliert zu betrachten, sondern steht in einem historisch gewachsenen Kontext mit der umgebenden Natur- und Kulturlandschaft. Die Windkraftanlagen würden diesen sensiblen ästhetischen und historischen Rahmen zerstören.
- Blickachsen, die das Rittergut in die Landschaft einbinden, würden durch die Windräder nachhaltig beeinträchtigt oder gar vollständig zerstört.

Touristische und wirtschaftliche Folgen

- Die historische Authentizität und Ästhetik des Ritterguts sind zentrale Faktoren für seinen touristischen Wert.
- Ein Verlust dieser unverfälschten historischen Umgebung kann dazu führen, dass Besucherzahlen zurückgehen, da der Charme und die Einzigartigkeit der Anlage verloren gehen.
- Ein Rückgang des Tourismus hätte auch wirtschaftliche Folgen für die Region, insbesondere für Gastronomie, Hotellerie und lokale Gewerbetreibende.

Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutz

- Das Denkmalschutzgesetz NRW schützt historische Stätten nicht nur als einzelne Bauwerke, sondern auch als Teil einer gewachsenen kulturellen Umgebung.
- Die unmittelbare Nähe der Windkraftanlagen zum Rittergut würde den denkmalpflegerischen Grundsatz der Wahrung historischer Landschaftsstrukturen massiv verletzen.
- Der Bau könnte zu negativen Bewertungen durch den Landesdenkmalrat oder andere Fachgremien führen und eine Gefährdung des Denkmalschutzstatus nach sich ziehen.

Forderung:
Umfassende denkmalpflegerische und touristische Bewertung, um die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf das denkmalgeschützte Rittergut der Grafen von Spee und dessen kulturelle, wirtschaftliche und touristische Bedeutung zu analysieren. Darüber hinaus sind alternative Standortprüfungen erforderlich, um das wertvolle Kulturerbe zu schützen und eine dauerhafte Beeinträchtigung des historischen Landschaftsbildes zu verhindern.

8. Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung des Windparkprojektes MAR_01 unter Berücksichtigung der Standortkonflikte

- PDF Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung des Windparks

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme sowie um eine detaillierte Rückmeldung zum weiteren Verfahren.

Meine Einwände beruhen auf fundierten wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Aspekten, die einer umfassenden Prüfung und Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess bedürfen.

Ich fordere die zuständige Behörde auf, alternative Lösungen zur Umsetzung des Projekts MAR_01 zu prüfen, um eine verträgliche Balance zwischen erneuerbaren Energien, wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der regionalen Umwelt- und Wohnqualität zu gewährleisten.

Sollten meine berechtigten Einwände nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir das Recht auf weitere rechtliche Schritte und fachliche Prüfungen durch unabhängige Sachverständige vor. **[Anlage]**	

AZ: Ö-M-1-1152

1034994

1040383_001

Inhalt

Ich zeige die anwaltliche Vertretung des [ANONYMISIERT] an.
Anlage: Vollmacht – als Anl. 1

Gegenstand der Stellungnahme
Mein Mandant ist Eigentümer des oben genannten Anwesens. Meine Mandantschaft wäre insbesondere von einer Potenzialfläche im Bereich Odenthal besonders betroffen.

Dem Unterfertigten ist bekannt, dass im derzeitigen Entwurf der Regionalplanung Flächen im Bereich Odenthal nicht enthalten sind. Gleichwohl sollen dem Regionalverband jene Gründe aufgezeigt werden, die einer Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie im Bereich Odenthal auch unterbleibt. Es wird deshalb gebeten, die nachfolgenden Erwägungen und entgegenstehenden Belange auch im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Argumente gegen die Ausweisung einer Fläche für Windkraftanlagen bei Odenthal rechtfertigen, weshalb auch in der Vergangenheit dieses Gebiet nicht in Erwägung gezogen war. Selbst die Gemeinde hat die mangelnde Eignung des Gebiets für Windkraftanlagen erkannt:
Auszug aus der Beschlussvorlage 6/0847/11 vom 30.1.2025:
Das Bergische Land im rechtsrheinischen Planungsraum, und damit auch die Gemeinde Odenthal, bietet aus mehreren Gründen wenig geeignete Flächen für die Windenergie:
Topografie: Das Bergische Land ist von einer hügeligen und teils bewaldeten Landschaft geprägt. Diese geografischen Gegebenheiten erschweren den Bau von Windenergieanlagen, da windstärkere und flachere Flächen bevorzugt werden.
Naturschutzgebiete: Ein großer Teil des Bergischen Landes steht unter Naturschutz oder umfasst andere schützenswerte Gebiete, die die Errichtung von Windenergieanlagen einschränken.
Infrastruktur: Die Region hat eine teils dünne Infrastruktur, was den Ausbau von Windkraftanlagen erschwert. Der Zugang zu geeigneten Flächen und die Anbindung an das Stromnetz sind oft problematisch.
Boden- und Landschaftsschutz: In vielen Teilen des Bergischen Landes gibt es auch Vorschriften zum Schutz der Landschaft und des Bodens, die die Nutzung für Windenergie begrenzen können.
Windverhältnisse: Das Gebiet hat nicht überall die idealen Windverhältnisse, die für eine effiziente Energieerzeugung durch Windkraft erforderlich sind.
All diese Faktoren machen es schwieriger, geeignete Flächen für Windenergie zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen. Der Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien legt in der Gemeinde Odentahl weiterhin keine WEB fest.

Die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien. Ziel ist es, möglichst konfliktarme und zukunftsfähige Räume für Windenergienutzungen zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Hinsichtlich der regionalplanerischen Konzeption inklusive der gesonderten Parameter bzgl. der Übernahme kommunaler Bauleitplanungen für die Windenergie wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. Der Standort wurde nicht als WEB festgelegt, da er dem regionalplanerischen Konzept nicht entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

finden, was die Entwicklung in dieser Region limitiert.

Die anfänglichen Planungen der Gemeinde wurden aber zwischenzeitlich aufgegeben.

Anlage: Pressebericht: wieso doch keine Windräder nach Odenthal kommen – als Anl. 2

Die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom Oktober 2018 des Büros [ANONYMISIERT] kommt letztlich auch zu dem Ergebnis, dass die Erzeugung von Windenergie im Rheinisch-Bergischen-Kreis keine Rolle spielen dürfte. Windenergie als zukünftige Stromquelle wird noch nicht einmal im Bericht erwähnt.

I. Naturschutz
Der komplette Oberbergische Kreis sowie große Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises werden vom Naturpark Bergisches Land eingenommen.

[Abbildung]

Landschaftsschutzgebiete (LSG) kommen großflächig im Geltungsbereich des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien vor. Einen besonders hohen Flächenanteil haben dabei der Kreis Euskirchen und der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der LSG in der Planungsregion.

[Abbildung]

Darüber hinaus gilt das gegenständliche Gebiet Odenthal als Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung.

[Abbildung]

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets.**
Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor.
Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:
Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen

Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden
Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)
Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung (neu gebaut: Anlage in Senftenberg Brandenburg mit einer Gesamthöhe von 365m). Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

Der Ausweisung der Fläche Odenthal zur Nutzung der Windenergie (Windeignungsgebiete) stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraftanlagen bzw. als Windeignungsgebiet und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch

aber nicht abschließend ist.
Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle

Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.

Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie an dem Standort Odenthal zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Hierzu verweise ich auf die Beobachtungen und Aufzeichnungen, die Sachkundige bzw. Anwohner und Gewährsleute vor Ort schon in Erfahrung gebracht haben.

Bereits diese Beobachtungen zeigen, dass Belange des Naturschutzes in erheblichem Maß betroffen sind.
Es ist davon auszugehen, dass der Ausweisung als Windeignungsgebiet oder Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderungen, die die Bundesregierung im Rahmen der „Pakete“ vorgenommen hat, aus hiesiger Sicht rechtlich nicht haltbar sind, weil sie zum einen gegen nationale Schutzvorschriften aber auch vor allem gegen die europäische Gesetzgebung verstoßen.

Eine ausführliche Stellungnahme auch bezüglich dieser vorgenannten Arten erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zur Ausweisung der Windeignungsflächen bzw. Vorranggebiete.

Angesichts dieses Artenreichtums und der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets, sind Windkraftanlagen in den o.g. bisherigen Vorranggebieten unzulässig; § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten zu den gesetzlichen Änderungen durch die Bundesregierung:

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und werden vor Gericht keinen Bestand haben.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage" gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor.
Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die derzeitige Bundesregierung verfügten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Das Merkmal „der öffentlichen Sicherheit"
Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.
In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;
vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33
EuGH Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.
Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;
vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen.

Somit bleibt festzuhalten, dass in einem Planverfahren ordnungsgemäße Prüfungen der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange vorzunehmen sind. Eine SUP als solche wäre angesichts des vorhandenen Artenreichtums im Bereich Odenthal nicht ausreichend. Gleiches gilt für die Fledermäuse.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.

Dementsprechend verweise ich auf das
Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295
das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

”Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.”

Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Moorschutzes, Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschafts- und Ortsbildes, die militärischen Belange, Belange der Flugsicherung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB, sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.

[Abbildungen]

II. Überbelastung der Anwohner und Landschaft
Gesundheitliche Beeinträchtigung der Bürger durch die Windräder sind vorprogrammiert.

Dass die Windräder die Gesundheit der Bürger beeinträchtigen, ist ja schon lange

bekannt. Nun hat in Frankreich ein Gericht (Staatsrat) dies anerkannt und ein bemerkenswertes Grundsatzurteil gefällt.
Das oberste Gericht hat entschieden, dass die Bürger in unzumutbarer Weise vom Lärm belästigt werden. Dort messen die Richter den akustischen Beeinträchtigungen der Windräder einen erheblich höheren Einfluss auf die Gesundheit der Anwohner bei als in Deutschland.

In Deutschland haben die Rechte der Anwohner in den letzten 20 Jahren zugunsten der Windindustrie ständig an Bedeutung verloren. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung haben die Rechte der Anwohner „scheibchenweise“ Stück für Stück gemindert. Durch die Bundesregierung wurde dies mit § 249 Abs. 10 BauGB fortgesetzt. Der Abstand zu den nächstgelegenen Häusern der Wohnbebauung Odenthal beträgt nur ca. 650m.

Durch die Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.
Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ im Baugesetzbuch platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.
Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).
Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen im Bereich der Gemeinde Odenthal massiv beeinträchtigt.

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.
Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig.
Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06).

Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.

Anlage: Übersichtskarte betroffene Anwohner – als Anl. 3
Hinzu kommt, dass zwischen Wohnplätzen in Odenthal und dem Standort der Anlagen eine Höhendifferenz von ca. 100 m liegt, so dass eventuelle Windkraftanlagen noch dominanter auf die Anwohner einwirken würden.

[Abbildung]

III. Mangelnde Windhöffigkeit
Im gesamten Bereich der Fläche bei Odenthal sind die Windverhältnisse zur Nutzung der Windenergie nicht ausreichend und erreichen insbesondere nicht die Mindestvoraussetzungen für die sogenannte Winddichte bzw. die mindestens notwendige Windgeschwindigkeit. Jedenfalls liegen nach hiesiger Erkenntnis die Windgeschwindigkeiten unter dem notwendigen Mindestmaß.

IV. Entgegenstehender Belang der Flugsicherung
Funkfeuer für Flughafen Köln/Bonn
Weite Teile des Bergischen Landes sind aufgrund von Anlagenschutzbereichen der Flugsicherung – auch bereits in der LANUV Flächenanalyse – als Potenzialraum ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.2.1 des Teilplans EE). Hier haben sich bereits in der Vergangenheit nur selten Windenergieanlagen gegenüber luftverkehrlichen Belangen durchsetzen können, wie anhand der geringen Genehmigungszahlen in diesem Teilraum zu erkennen ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Flughafen nicht mit einem Nachtflugverbot belegt ist.

Einfluss auf das Drehfunkfeuer „Wipper VOR“ (WYP)
Rund 10 km östlich von dem hier beantragten Windpark befindet sich, in Kürten-Offermannsberg, das Funkfeuer „Wipper VOR“. Es handelt sich um eine Navigationsanlage der Luftfahrt und wird von der [ANONYMISISERT] betrieben. Der Bereich Odenthal befindet sich im Anlagenschutzbereich; demzufolge ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bei dem hier vorliegenden Verfahren zu beteiligen

Windkraftanlagen würden massiv in den Luftraum eindringen und die Flugsicherung gefährden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die gesetzlichen Änderungen der Bundesregierung Höhenbeschränkungen nicht mehr festgesetzt werden dürfen. Hinzu kommen die Belange der Bundeswehr. Nach hiesiger Information bestehen auch insoweit Ausschlusstatbestände.

V. Denkmalschutz
Der denkmalgeschützte **Altenberger Dom** befindet sich in der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Altenberg (Rheinisch-Bergischer Kreis)
Die beantragten Anlagen befinden sich in der Umgebung des Kulturlandschaftsbereichs (KLB) 330 „Kloster Altenberg / Mittlere Dhünn (Odenthal)“

Der Altenberger Dom (auch Bergischer Dom) ist die ehemalige Klosterkirche der seit 1133 von den Zisterziensern errichteten Abtei Altenberg. Sie trägt das Patrozinium St. Mariä Himmelfahrt. Bis 1511 war das Gotteshaus auch Grablege der Grafen und Herzöge von Berg sowie der Herzöge von Jülich-Berg. Die Abtei wurde 1803 im

Rahmen der Säkularisation aufgelöst, der Dom wird seit dem Jahr 1857 simultan von der römischkatholischen und der evangelischen Gemeinde als Pfarrkirche genutzt. Heute befindet sich der Altenberger Dom im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Schloss Strauweiler ist ein Adelssitz und Wohnplatz im Tal der Dhünn in Unterodenthal, Gemeinde Odenthal im Rheinisch-Bergischen Kreis. Die Anlage wurde erstmals zu Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt, das Anwesen ist aber deutlich älter. Besitzer waren nacheinander die Herren von Vorst, von Quadt, von Hall und von Wolff-Metternich. Das Schloss befindet sich heute im Besitz der Familie zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Strauweiler war ein Lehen im Herzogtum Berg, als dessen Inhaber im 14. und 15. Jahrhundert Mitglieder der Adelsfamilie Quadt nachweisbar sind.
Quelle jeweils: Wikipedia

[Abbildungen]

VI. Tourismus
Die Gemeinde selbst führt auf ihrer Internetseite aus:
Odenthal. Das Tor zum Bergischen Land. Idyllische Täler mit sanft mäandrierenden Bächen. Grüne Hügel und lichte Wälder. Weite Blicke über Dhünntalsperre und die Kölner Bucht. Die historischen Ortskerne von Odenthal und Altenberg. Die ehemalige Klosteranlage der Zisterzienser und natürlich der faszinierende Altenberger Dom: Welch ein Bauwerk! Welch eine Kulisse! Dommusik, Kammerkonzerte und Altenberger Kultursommer. Der legendäre Märchenwald Altenberg und der noch junge Hochseilgarten K1. Nicht zuletzt hervorragende Restaurants und Hotels. Und noch viel mehr. Herzlich Willkommen in Odenthal!

Wir laden Sie ein auf unserer neuen Homepage zu schmökern. Teilen Sie uns mit, wenn Ihnen etwas fehlt oder auch besonders gut gefällt. Melden Sie sich bei uns, wenn Sie einen Besuch planen oder einfach nur etwas wissen möchten. Wir freuen uns auf Sie!

Besuchen Sie den faszinierenden Altenberger Dom, das Wahrzeichen Odenthals und Leuchtturm des Bergischen Landes! Lassen Sie sich verzaubern von der Atmosphäre Altenbergs, das auf die Gründung eines Zisterzienserklosters vor über 900 Jahren zurückgeht. Kunst und Musik kommen natürlich auch nicht zu kurz. Hochkarätige Konzerte erwarten Sie zum Beispiel im Altenberger Dom, bei den Odenthaler Kammerkonzerten oder dem Altenberger Kultursommer. Im historischen Ortskern Odenthals warten u.a. die romanische Pfeilerbasilika St. Pankratius und der Hexenbrunnen auf Sie.

VII. Wasserschutz
Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.

Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.
Deshalb ist festzustellen:
Einer Ausweisung als Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B stehen Belange des Wasserschutzes entgegen;
§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.
Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht

veröffentlicht).

Dem folgen auch die Kommentare:
Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.
Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;
vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.
Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen.

Klimawandel und Landsysteme, IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifkation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen => https://www.de-ipcc.de/media/content/SRCCL-SPM_de_barrierefrei.pdf

VIII. Waldschutz
Ein Antrag auf Vorbescheid betrifft Windkraftanlagen bei Odenthal im Wald.

Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.
https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html
Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.

Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und

Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden.
Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.

Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:
https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html

Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald.
Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung.
Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:
https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechungzum-waldrecht

Hieraus ist zu zitieren:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:
Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen

vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.
Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.

Ein Waldgutachten wird vermisst.

IX. Brandschutz
Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen.
Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist. Dies gilt insbesondere für den Wald, in dem die Anlagen errichtet werden sollen.

Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern
nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.
Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.

Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasernzivilmilitaerische- zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766

Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.

Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/ CFK Mischlaminat hergestellt.

Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.

Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".

Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen- Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.

In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbonund Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.

Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.
Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.

Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist.
Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe.

Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.

Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

X. Schlagschatten eventueller Anlagen

• Der Schlagschatten ist aufgrund der geplanten Positionierung auf dem Berg enorm.
• Wie untenstehender Abbildung (Beschattungsbereich.pdf) entnommen werden kann,

sind je nach Sonnenstand / Jahreszeit und Uhrzeit mehrere hunderte Bürger betroffen. Dramatisch ist dies insbesondere morgens, abends und in der Winterzeit! • Bei einer Höhe von 249,50 Meter wird der Schattenwurf je nach Sonnenlage in einem Radius von ca. 1.700 m als beeinträchtigen wahrgenommen. Innerhalb eines Radius von 1.300 m (rote Kontur in der Grafik) wird der Schatten zweifelsohne als störend empfunden. (Vgl. analoge Darlegung für ein 200m hohes Windrad: https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Erl%C3%A4uterungen%20zur%20Schattensimulation%20von%20Windkraftanlagen.pdf) • Die schwarze Kontur repräsentiert den kombinierten Schattenwurf der 4 Windkraftanlagen mit einer Länge von 1.700 Metern, die rote Kontur bildet den noch stärkeren Schattenwurf bei 1.300 Metern ab. • Es besteht die Gefahr von sogenannten „Shadow Flicker“, also flackernder Schatten, der durch die Rotation des Windrads entsteht. Auch wenn dieser Effekt durch eine Abschaltvorrichtung unterbunden werden würde, bleiben negative Auswirkung auf PV- und Solarthermieanlagen. Es ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Windräder zu vielen Zeiten abgeschaltet werden müssten, was auf die Rentabilitätsrechnung weiter drückt und somit das Finanzierungsrisiko für die Gemeinde deutlich erhöht! • Die direkten finanziellen Einbußen durch Schattenwurf und die indirekten Einbußen durch Grundstücksentwertungen, die insbesondere die exponierten Lagen Glöbusch und Bülsberg treffen, gehen in die zig Millionen! **Anlage: Darstellung der Beschattungsbereiche – als Anl. 4** **Fazit:** Die oben angeführten Gründe betreffen nur einen Teil der entgegenstehenden Belange. Bereits diese Gründe reichen jedoch aus, die Potentialflächen im Bereich Odenthal auch weiterhin als ungeeignet für die Windkraftnutzung darzustellen und dieses Gebiet nicht weiter als Potenzialfläche zu bewerten. **[Abbildungen]** **[Anlagen]**	

AZ: Ö-M-1-1153

1034997

1040388_001

Inhalt

Die [ANONYMISIERT] nimmt Stellung gegen den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (EE) insbesondere zur Ausweisung von Windenergiebereichen für Windenergieanlagen (WEB).

Die [ANONYMISIERT] sieht es als wichtiges Informationsziel an, Bürger, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die bisherigen Ergebnisse und Konsequenzen des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) besonders wenn WEA weiter ausgebaut werden sollen. Die negativen Wirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit, auf den Schutz von Natur, Arten und der Landschaft in der Region Eifel und Börde müssen deutlich gemacht werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu einer Stromversorgung von 100 % aus Erneuerbaren Energie (EE) als Wind- und Solarenergie zu kommen, naturwissenschaftlich nicht möglich ist. Deutschland benötigt in der Spitze die Energie von 70-80 GW an Stromkapazität. Nach Abschalten von Kern- und Kohlekraftwerken, letztere bekanntlich am 15.04.2023, soll das Schwergewicht der Stromerzeugung durch Windanlagen erfolgen. Diese sind aber wenigsten 5-6 Tage in jedem Monat nicht in der Lage witterungsbedingt mehr als 1-3 % der technischen Kapazität aller Anlagen in Deutschland (on- und off shore) an Strom zu erbringen. Also an 80 Tagen im Jahr leisten Windräder fast nichts- dies ist im Übrigen auch für Windanlagen auf See der Fall.

Besonders drastisch waren diese Ausfälle der Stromleistung im Dezember 2024, in diesem Monat wurden sogar an sieben Tagen ab dem 16.12. fast kein Strom von Windanlagen produziert. Später dazu mehr.

Sachliche Einwände gegen die geplanten Windenergiebereiche:

1.Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Im geltenden LEP NRW in der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der o.g. 2. Änderung des LEP NRW, die am 01.05.2024 in Kraft getreten ist, sind unter Abschnitt festgelegt:

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

Hierzu der Auszug aus der Lesefassung des LEP:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung von Windenergiegebieten eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW ist. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Zu 1.

Zu Einwendung 1:

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2). Das Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls erforderliche Änderungen

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- *Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar,*
- *Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar,*
- *Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar,*
- *Planungsregion Köln: 15 682 Hektar,*
- *Planungsregion Münster: 12 670 Hektar,*
- *Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar.*

Ende des Auszugs.

Einwendung 1: Die Flächenbeitragswerte sind größer als gefordert.

Für die Planungsregion Köln ist also eine Fläche von 15.682 ha vorgesehen. Da diese Vorranggebiete als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind, also nur der Mastfuß von WEA innerhalb der Windenergiebereiche (WEB) liegen muss, sind die WEB Flächen um die Länge der Rotoren zu erweitern. Diese können bis zu 80 oder 100 m lang sein, was eine zusätzlichen Flächenverbrauch bedeutet insbesondere wenn die Emission von Mikro- und Nanopartikeln um den WEA Mastfuß berücksichtigt wird- vergl Details dazu unter Abschnitt 3.5.

Die real belastete Fläche ist also größer als die für NRW vorgesehenen 1,8 % der Landesfläche. Und für die Planungsregion Köln ist die Flächenbeanspruchung jedenfalls größer als die mit 15.682 ha angesetzte Fläche.

Einwendung 2: Keine objektiven Kriterien für die Flächen der Planungsregionen

Objektive Kriterien für die Aufteilung der gesamten Fläche für NRW sind im LEP nicht aufgeführt und nicht erkennbar. Die Flächenzuteilung ist somit nach vom Landtag verabschiedeten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Auch wurde augenscheinlich nicht berücksichtigt, dass große Bereiche der Planungsregion höhenbegrenzte Flächen enthalten. Einmal durch den Flughafen Köln-Bonn vornehmlich im Rheinisch Bergischen Gebiet. Zum anderen durch die militärischen Schutzzonen um die BW Flugplätze in Nörvenich und Geilenkirchen. Es muss davon ausgegangen werden, dass Einbeziehung von höhenbegrenzten Flächen nicht den Vorgaben des Wind BG entspricht und die Planungsregion Köln damit ungefähr 5.000 ha weniger also nur etwa 10.000 ha planen kann. Insgesamt ist die WEB-Verteilung auf die verschiedenen Planungsregionen damit nicht rechtssicher.

2. Teil- Regionalplan EE Planungsregion Köln

Nach den unter Einwendung 2 gemachten Ausführungen ist die Aufteilung der WEB-Gesamtfläche auf die sechs Planungsregionen nicht rechtssicher. Die Fläche im Ziel 10.2-2 des LEP für die Planungsregion Köln muss deutlich verkleinert werden.

nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung).

Zu Einwendung 2:

Das Teilflächenziel ist eine Vorgabe des LEP NRW und liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

Im Ergebnis der Prüfung wurden die Belange des Flugverkehrs ebenspezifisch hinreichend geprüft und es bestehen hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen keine Bedenken. Über etwaige fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einzelne WEA zu entscheiden.

Zu 2.

Zu Einwendung 3:

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Einwendung 3: Keine gleiche Verteilung der WEB östlich und westlich der Rheinschiene

Die Verteilung der WEB Bereiche in der Planungsregion auf die Seiten rechts und links des Rheins ist nicht ausgewogen. Auf das linksrheinische Gebiet entfallen mehr als 90 % der WEB Flächen der Planungsregion, während auf rechtsrheinischem Gebiet mit nur 10 % mindestens 15 Gemeinden überhaupt keine WEB neu aufnehmen müssen. Die Verteilung 90 zu 10 ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden.

Einwendung 4: Übererfüllung der Wind-Flächenbeitragswerte

Flächen z.B. Windkraftkonzentrationszonen, auf denen Windanlagen errichtet worden sind, wurden teilweise bei der Flächenzuweisung im Teilplan nicht berücksichtigt. Nach den Unterlagen der Bezirksregierung wird eine Fläche von 16.695 ha ausgewiesen. Darunter sind nur 70 % der vorhandenen für Windanlagen genutzen und reservierten Flächen enthalten. Die Differenz von gut 3.000 ha müsste den WEB zugerechnet werden, was eine Übererfüllung der im LEP genannten Fläche für die Planungsregion Köln bedeutet. Dies ist im Interesse von Anwohner, Natur, Arten und Landschaft abzulehnen.

Einwendung 5: Beschleunigungsgebiete aussetzen

Die Plankarten enthalten markierte Beschleunigungsgebiete, für die Umweltprüfverfahren im Sinne der EU Richtlinie 2023/2413 gemindert werden können. Da diese Richtlinie wie auch der Art. 15 c Abs 1 Buchstabe a RED noch nicht vom Bund übernommen worden sind, ist die Umsetzung von Beschleunigungsgebieten auszusetzen bis der Bund diese Richtlinien RED übernommen hat.

Einwendung 6: Kreis Euskirchen im Teilplan besonders benachteiligt

Der Kreis Euskirchen wird bei der WEB-Flächenzuweisung benachteiligt. Mit 4304 ha oder 3,45 der Kreisfläche liegt die geplante Zuweisung an WEB wesentlich über dem anteiligen Wert des Planungsregion Köln von 2,13 %. Die WEB- Zuweisung ist mit etwa 60 % über dem Durchschnitt der Planungsregion zu hoch.

Besondere Hinweise zum Bau weiterer Windanlagen (WEA)

Zum Thema Windenergieausbau hier einige Richtigstellungen der Aussagen, die von WEA- Projektierern und diesen nahestehenden Politikern und Medien vertreten und leider auch in entsprechenden Paragraphen des BauGB und anderer Gesetze Eingang gefunden haben um mehr Flächen für weitere Windanlagen zu fordern. Treiber ist hier unter dem Vorwand eines Klimaschutzes allein der Gewinn durch WEA, Bei den neuartigen hohen Anlagen (250 m Spitzenhöhe, 7 MW Leistung) können bis zu 30 % ROI als Rendite auf das eingesetzte Investment erwartet werden. Und dies für 20 Jahre wegen der staatlich garantierten hohen Subventionen durch das EEG.

1.Mit mehr EE und besonders Windanlagen steigen die Strompreise weiter. Seit 2010

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu Einwendung 4:

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet

sind die Strompreise ständig parallel zum Ausbau der EE gestiegen, wobei die Subventionen für Windanlagen aber auch steigende Netzkosten wesentliche Treiber sind. Die Energie- bzw Stromarmut nimmt stetig zu.

Ein Beispiel. Im Februar 25 wird in unserer Region der Voreifel Preise von 45 ECent/ kW verlangt.

2. Wir haben genug Windräder in Deutschland. Mit 172 GW Kapazität an EE, davon 72 aus Wind, sind die 50-70 GW Stromleistung, die den Strombedarf in Deutschland vollkommen deckt, dreimal überversorgt, wenn die Sonne scheint und Wind weht. Andernfalls wird die Notwenigkeit zu Teilabschaltungen des Stromnetzes (Brownout) wegen zu viel elektrischer Energie wahrscheinlicher. Und diese Volatilität darf nicht weiterdurch mehr Windanlagen steigen

3. Mehr Windräder bedeuten nicht mehr Klimaschutz, denn die in Deutschland eingesparten C-haltigen Energieträger wie Gas, Öl und Kohle werden woanders verbrannt. Rechnerisch sinkt die CO2 -Emission in Deutschland. Die Verlagerung von industriellen Produktionen nach Osteuropa, China und in die Türkei bedeuten keine Klimaverbesserung sondern eine Verschiebung der Emission und lässt Deutschland in der CO2 Bilanz gut dastehen.

4. EE Herstellung bedeutet den Verbrauch vieler Rohstoffe,

deren Gewinnung große Umweltschäden bedingen und auch eine CO2- Vorlast der Anlagen für EE Strom mit sich bringen. Diese Vorlast wird in den Narrativen der WEB Projektierer unterschlagen.

5. Emission von Mikro- und Nanopartikeln

Windräder sehen nicht nur wie CDU Kanzlerkandidat Friedrich Merz gesagt hat: "Scheusslich in der Landschaft aus" sondern sie verursachen große gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier durch Emission von hörbarem Schall, Körper- und Infraschall und durch den Abrieb von Mikro- und Nanopartikeln von den Windradrotoren durch Wind und Witterungseinflüsse. Dieser Abrieb liegt bei den modernen Anlagen in der Größenordnung von 160 kg pro Windanlage und Jahr. Und das für 20 Jahre! Damit wird der Boden unter und um Windenergieanlagen kontaminiert mit Kunststoff- Partikeln.

Die Kunststoff-Partikel enthalten u.a. PFAS und Bisphenol A, das hormontoxisch ist.

Die Rotorpartikel werden von Pflanzen mit dem Wasser aufgenommen und gehen direkt in Nahrungsmittel für Mensch und Tier mit den durch Nanopartikeln schleichenden gesundheitlichen Wirkungen.

6. Ausgaben für den Staat sehr hoch

Der Staat zahlt für 1.000 neue Windräder rund 40 Mrd € über die Subventionsperiode von 20 Jahren nach den bisherigen Sätzen des EEG an die Betreiber. Und mit einer

festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen.

Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung).

Hinsichtlich der leichten Übererfüllung des Teilflächenziel wird auf die Ausführungen unter 2. Verwiesen.

Zu Einwendung 5:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED-III) hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile die EU-Vorgaben in nationales Recht überführt. Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als

Verdoppelung der Windkraftkapazität von 60 auf 120 GW bedeuted dies 10.000 Windräder mehr bei 6 MW je Windanlage. Insgesamt also 400 Mrd €! Dazu kommen die Ausgaben für die existierenden Anlagen und zusätzlich schlagen die geplanten Ausgaben für Stromleitungen mit noch mindestens 500 Mrd € zu Buche. Insgesamt ergibt dies mit Netzmanagementausgaben mehr als 1 Bio Eur, die für andere dringend notwendige Investitionen eingesetzt werden sollten. (Schulen, Infrastruktur, Verteidigung, Renten, Gesundheitseinrichtungen etc).

7. Kostengünstiger Weg zu einer nachhaltigen Stromversorgung

Alternativ zu dem Ausbau der WEA können den benötigten Strom ohne Abhängigkeit von Wind und Sonn die bestehenden Kohlekraftwerke den Strom nachhaltig erzeugen, wenn das CO2 an den Kaminen abgezogen wird (CCS_Verfahren. Bereits im Mai 2024hatte der Wirtschaftsminister CCS als Gesetzesvorlage an den Bundestag geschickt hat für die Anwendung in Industrien mit hoher CO2 Emission (Zement, Stahl und Kalk). Das Verfahren wird seit Jahren in Deutschland eingesetzt. Die Verwendung von CCS ist aber für Stromerzeugung in Deutschland auf Druck der Windlobby verboten. Auch wird der Gesetzentwurf im Bundestag von Politikern, die der Windkraftlobby nahe stehen, festgehalten wie von Christian Lindner kürzlich in einem Fernseh- „Schlagabtausch“ mitgeteilt. Auch würde der Strom dann bedarfsgerecht mit guter Qualität zur Verfügung stehen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Aufschwung einer Industrieregion wie NRW!

Die vereinbarten Nachhaltigkeitsziele im Stromsektor können wesentlicher schneller und kostengünstiger als mit Windanlagen mittels CCS/CCU erreicht werden.

Ausblick und Empfehlung:

Es wurde sechs Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf des Teilplans EE insbesondere Wind des Regionalplans Köln aufgeführt, der zum Teil auf erheblichen Rechtsmängel aufgebaut ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der weitere Ausbau von Windanlagen auf naturwissenschaftlich-technischen Gründen nicht zu einer Verbesserung der Stromversorgung in der Region Köln beitragen kann, solange ausreichende Stromspeicher und -leitungen fehlen.

Stattdessen profitieren nur Wenige – besonders Windanlagen- Projektierer und -Betreiber wie auch Landbesitzer von dem Ausbau von Windanlagen. Gesundheitliche Nachteile haben die Anwohner und deren Tiere. Der Schutz von Natur, Arten und der Landschaft wird ausgehebelt. Der Boden und das Grundwasser um die WEA wird durch Mikro- und Nanopaartikel kontaminiert.

Auf einen Weg zu einer nachhaltigen Stromversorgung ohne WEA wird hingewiesen.

Nach den Vorschriften der Artikel 2 und 20a GG sind die Mitglieder vom Regionalrat und der Bezirksregierung Köln verpflichtet, Schaden von Mensch und Tier abzuwenden. Der Ausbau von Windanlagen bewirkt das Gegenteil!

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Zu Einwendung 6:

Ergänzend zu den Ausführungen zu Einwendung 3 wird auf Folgendes verwiesen: Aufgabe der Raumordnung ist eine möglichst konfliktarme überörtliche Steuerung verschiedener räumlicher Nutzungsansprüche, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums (vgl. § 1 ROG). Die Festlegung

Den Mitgliedern des Regionalrats Köln wird empfohlen, den vorgelegten Teilplan Wind des Regionalplans Köln nicht zu beschließen.	der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien (vgl. Kapitel 4 der Begründung) zur Erfüllung des Teilflächenziels gemäß Ziel 10.2-2 des LEP NRW. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind u.a. aufgrund natur- und siedlungsräumlicher sowie infrastruktureller Gegebenheiten räumlich ungleich verteilt. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht homogen im Raum verteilt werden. Die Vorgabe des Grundsatzes 10.2-11 LEP NRW, Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15 Prozent ihrer Flächen in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einzubeziehen, wird durch die zeichnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien flächendeckend berücksichtigt. Zu 3: Die Regelung bzw. Hinweise zu den vorgebrachten Aspekten, wie z.B. alternativen Möglichkeiten der Energiegewinnung, Renditen, Strompreisen, Stromnetzen, Rohstoffverbrauch oder Emissionen, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie sind zum Teil durch übergeordnete Vorgaben und Gesetze bestimmt bzw. werden auf den nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-M-1-1154

1033147

1040407_001

Inhalt

Die CDU-Fraktion Hennef befürwortet die Bemühungen der Bezirksregierung Köln zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen eines sorgfältigen und intensiven Prozesses der Erarbeitung von potentiell geeigneten Flächen und begrüßt gleichzeitig das klare Bestreben, eines geordneten Prozesses durch In-Kraft-Setzung des § 36a des Landesplanungsgesetzes NRW.

Die Offenlage des vorläufigen Planentwurfs des sachlichen Teileplans EE liegt seit dem 13. Januar 2025 für einen Monat bereit. In Hennef fand seitens der Stadtverwaltung keine ausreichende Befassung mit den ausgewiesenen Flächen im Rahmen des Bürgerdialogs statt, der Ratsbeschluss wurde frühzeitig ohne geeignete Vorberatungen erwirkt (bereits am 20. Januar 2025). Deshalb reicht die CDU-Fraktion Hennef dieses Schreiben bei Ihnen ein.

Die CDU-Fraktion Hennef teilt die Bedenken und Argumente über die geplante Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bereichen HEN_01 bis HEN_04, die Bürgerinnen und Bürger an uns herangetragen haben.

Die ausgewiesene Potentialfläche bei Oberhalberg (HEN_02) wirft erhebliche naturschutzfachliche, städtebauliche und soziale Fragen auf.

Die betroffenen Flächen liegen in einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete Hennefs, das bereits heute durch Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope und bedeutende Landschaftsverbünde gekennzeichnet ist. Besonders kritisch werden die negativen Auswirkungen auf geschützte Arten wie Rotmilan, Uhu, Feuersalamander und Ringelnatter sowie die Beeinträchtigung von Vogelzug-Routen gesehen.

Der Umweltbericht zum Teilplan bestätigt erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere in den Bereichen HEN_01 bis HEN_03. Bauliche Belastungen dieser hochwertigen Landschaftsgebiete brauchen wir an dieser Stelle nicht aufzuführen (Wegschneisen, Sockelmaterial und -arbeiten und Baustelleneinrichtung), sie sind Ihnen bekannt, aber in ökologisch hochwertigen Gebieten besonders zu bedenken und zu bewerten.

Die Flächen HEN_01 bis HEN_04 grenzen an historisch wertvolle Kulturlandschaften und geschützte Denkmäler:
- Der Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal“ mit Blickbezügen von der Burg Blankenberg.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Hinsichtlich der WEB HEN_01, HEN_03 und HEN_04 wird auf Folgendes verwiesen:

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB's sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Zu 2. und 3.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. ID 1038307_005 und ID 1037919_003). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu 4.

- Das Bodendenkmal „Mittelalterliche bis neuzeitliche Höhensperre Stockumer Grengel“ - Die „Alte Römerstraße“, eine bedeutende historische Handelsstraße. Das von der Stadt Hennef in Auftrag gegebene Gutachten der Firma [ANONYMISIERT] (2023) kommt zu dem Ergebnis, dass im Bödinger Wald keine geeigneten Potenzialflächen für Windenergie bestehen. Trotzdem wird seitens der Stadt im Schreiben an die Bezirksregierung eine „Ergänzungsfläche“ zur Prüfung vorgeschlagen, ohne die Aspekte des Denkmalschutzes, der Kulturlandschaft und des Naherholungswertes angemessen zu berücksichtigen. Angesichts der großen Auswirkungen der geplanten Windenergiegebiete auf Umwelt, Wohnqualität und Denkmalschutz fordert die CDU-Fraktion Hennef deshalb: 1. Eine kritische Neubewertung der Flächen HEN_01 bis HEN_04 im Rahmen der biologischen Bedeutung für Flora und Fauna. 2. Die Streichung von HEN_02 Oberhalberg. 3. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 700 Metern auch für Oberhalberg, so Punkt 2 nicht zum Tragen kommt. 4. Die Ablehnung der von der Stadt Hennef vorgeschlagenen Ergänzungsfläche. 5. Die Verpflichtung der Betreiber, den maximal technisch vertretbaren Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten Die CDU-Fraktion Hennef unterstützt eine nachhaltige und ausgewogene Energiepolitik. Der Ausbau von Windenergieanlagen muss auf einer sorgsam mit Bürgerinnen und Bürgern erarbeiteten Grundlage stattfinden, um nachhaltig Akzeptanz zu erreichen. Wir bitten Sie darum, die hier dargestellten Bedenken der Bürgerinnen und Bürger, die wir teilen, erneut ernsthaft zu prüfen und die geplanten Flächen unter den genannten Aspekten noch einmal zu bewerten.	Hinsichtlich der von Seiten der Stadt Hennef vorgeschlagenen Windenergiebereich (WEB) wird auf ID 1037919_002 verwiesen. Die in der angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEB's. zu 5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt. Insofern handelt richtet sich die Forderung an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.

AZ: Ö-M-1-1155

1033572

1040493_001

Inhalt

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln zeigen wir unter Vorlage einer uns legitimierenden Vollmacht hiermit an, dass uns die [ANONYMISIERT] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum ausliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Unsere Mandantschaft plant auf dem Gebiet der Gemeinde Titz auf dem Flurstück [ANONYMISIERT] der Gemarkung Rödingen die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m (WEA 04). Die konkreten Standortkoordinaten können der als Anlage 1 beigefügten Karte entnommen werden. Für diesen Standort ist am 16.05.2024 bereits ein Vorbescheidsantrag nach § 9 BImSchG gestellt worden.

Die erforderliche zivilrechtlich Sicherung und Grundstücksverträge liegen bereits vor. Die Realisierungsfähigkeit der Windenergienutzung an dem geplanten Standort steht somit praktisch fest. Hingegen ist uns nicht bekannt, dass auf den weiteren Grundstücken innerhalb des beabsichtigten Vorranggebiets „ELS_TIT_01“ derzeit Windenergieplanungen vorbereitet würden.

Unsere Mandantschaft hat zudem auch folgende konkrete Bauabsichten: In der Gemeinde Titz sollen zwei Windenergieanlagen des Typs E-175 auf dem Flurstück [ANONYMISIERT] und dem Flurstück [ANONYMISIERT] der Gemarkung Rödingen errichtet werden (WEA 1 und WEA 2). Die konkreten Standortkoordinaten können der als Anlage 3 beigefügten Karte entnommen werden. Für diese Standorte ist am 20.09.2023 ebenfalls ein Vorbescheidsantrag nach § 9 BImSchG gestellt worden.

Die erforderlichen zivilrechtlichen Sicherungen und Grundstücksverträge liegen für die beiden Windenergiestandorte WEA 1 und WEA 2 ebenfalls vor. Die Realisierungsfähigkeit der Windenergienutzung an diesen Standorten steht somit praktisch fest. Insbesondere ist uns auch nicht bekannt, dass auf den unbebauten Grundstücken derzeit Windenergieplanungen vorbereitet würden.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Informationen zu Entwicklungsabsichten und für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1040493_002

Inhalt

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft beantragen wir:
1a.) Klarstellende schriftliche Bestätigung, dass der in Anlage 1 gekennzeichnete Vorhabenstandort WEA 04 innerhalb des künftigen Vorranggebietes „ELS_TIT_01“ liegt sowie nachrichtliche Übernahme des in Anlage 1 gekennzeichneten Standortes in die zeichnerische Darstellung.

I. Ausführungen zur Klarstellung nach Antrag 1a.)
Wir entnehmen den beabsichtigten zeichnerischen Festlegungen und der Erläuterungskarte, dass der von unserer Mandantschaft geplante Standort WEA 04 innerhalb des beabsichtigen Vorranggebiets „ELS_TIT_01“ liegt, wenngleich westlich an dessen äußersten Rand. Das liegt schon deshalb nahe, weil der Standort vollkommen konfliktfrei ist (hierzu nachfolgend unter II.).

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unserer Mandantschaft ist die Lage innerhalb des künftigen Vorranggebietes von weichenstellender Bedeutung. Bei Lage innerhalb des (künftigen) Vorranggebietes würde insbesondere weder eine etwaige Ausschlusswirkung des bestehenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Titz gem. § 35 Abs. 3 S 3 BauGB entgegenstehen (§ 245e Abs. 4 BauGB) noch der kürzlich beschlossene § 36a LPIG NRW.

Der Kartenmaßstab ermöglicht jedoch keine koordinatengenaue Lokalisierung des Vorranggebiets unsererseits. Wir bitten deshalb vorsorglich um eine klarstellende schriftliche Bestätigung nach Antrag 1a).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Grundsätzlich gilt:

Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen.

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Zulassung noch die planungsrechtliche Beurteilungveinzelner Windenergieanlagen Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Dies vorausgeschickt wird dem Wunsch des Stellungnehmenden dennoch entsprochen und bestätigt, dass der in Rede stehende projektierte Anlagenstandort innerhalb des WEB ELS_TIT_01 liegt.

Eine nachrichtliche Übernahme bestehender oder geplanter Windenergiestandorte im Regionalplan ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Bekanntmachung der Planunterlagen erfolgt den gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Eine darüber hinausgehende Zusendung erfolgt nicht.

1040493_003

Inhalt

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft beantragen wir:

1b.) Höchst hilfsweise: Die Erweiterung des Vorrang- und Beschleunigungsgebiets „ELS_TIT_01“ entsprechend der in Anlage 2 rot umrandeten Fläche mit einem Flächenumfang von 50064,5 m2 (5,01 ha).

II. Ausführungen zur Gebietserweiterung nach Antrag 1b.)
Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Bezirksregierung, ihren Beitrag zum Erreichen der nordrhein-westfälischen, bundesweiten und europäischen Klimaschutzziele zu leisten und dabei bereits vorausschauend die Vorgaben der RED III in den Blick zu nehmen.

Die nachfolgenden Belange bzw. Gesichtspunkte machen deutlich, dass es geboten ist, das Potenzial für eine wesentlich größere Gebietskulisse für die Windenergie zu nutzen und dementsprechend auch die höchst hilfsweise beantragte Gebietserweiterung nach Antrag zu 1b.) vorzunehmen.

1. Erweiterung des Vorranggebiets „ELS_TIT_01“
Sollte der von unserer Mandantschaft geplante Vorhabenstandort noch knapp außerhalb des beabsichtigen Vorranggebietes „ELS_TIT_01“ liegen, würde eine entsprechende Erweiterung des Vorranggebiets „ELS_TIT_01“ wesentliche Vorteile gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche mit dem bisherigen Flächenzuschnitt mit sich bringen.

Wie bereits eingangs erwähnt bestehen am Windenergiestandort der WEA 04 von Seiten unserer Mandantschaft bereits konkrete Bauabsichten. Der Erweiterung des Vorranggebiets stehen auch keine Belange entgegen (a.). Überdies ist die erweiterte Vorrangfläche „ELS_TIT_01“ mit Blick auf eine mögliche Konzentration der Windenergienutzung auf einer vorbelasteten Fläche besonders geeignet (b.).

a) Keine entgegenstehenden Belange
Einer westlichen Erweiterung des Vorranggebiets „ELS_TIT_01“ um wenige Meter stehen ersichtlich keine Belange entgegen, die der Planungsträger im Rahmen seines Planungskonzeptes für relevant erachtet.

Insbesondere hält das geplante Windenergievorhaben der WEA 04 den vom Planungsträger für erforderlich erachteten Siedlungsabstand von 700 m ein. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass durch die hilfsweise beantragte Erweiterung des Vorranggebiets „ELS_TIT_01“ die vom Planungsträger für erforderlich erachteten Siedlungsabstände zu Wohnnutzungen tangiert würden. Gleiches gilt für Abstände zu Schutzgebieten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

S. Erläuterungen StnID 1040493_002.

Im Übrigen:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Erweiterung entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Erweiterung durch Ausschlusskriterien des Themengebietes Verkehr überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

b) Besondere Eignung der erweiterten Vorrangfläche „ELS_TIT_01“ Für die Erweiterung des Vorranggebiets „ELS_TIT_01“ um den Windenergiestandort der WEA 04 spricht zudem, dass die erweiterte Vorrangfläche für die Windenergienutzung besonders geeignet ist, weil dort eine Konzentration der Windenergienutzung auf bereits erheblich vorbelasteten Flächen möglich ist. Durch die beantragte geringfügige Erweiterung der äußerst westlichen Grenze des Vorranggebiets in Richtung Westen könnte der Planungsträger die offensichtlich angestrebte Konzentration der Windenergienutzung in den zwei Vorranggebieten „ELS_TIT_01“ und „BED_TIT_01“, die in unmittelbarer Nachbarschaft einander zugeordnet sind und die lediglich durch die Kreisstraße K 37 getrennt werden, besonders gut erreichen. Denn die von unserer Mandantschaft geplante WEA 04, für die bereits ein Vorbescheidsantrag gestellt wurde, würde sich den Bestandswindenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets „ELS_TIT_01“ in unmittelbarer Nähe anschließen, sodass eine Erweiterung des Vorranggebiets naheliegt. Die WEA 04 kann mithin ebenfalls zur Konzentration der Windenergienutzung beitragen. Besonders hervorzuheben ist zudem, dass sich die geplante WEA 04 in einer Reihe mit drei Bestandswindenergieanlagen entlang der Kreisstraße K 37 einfügt und mithin die Erweiterung eines besonders vorbelasteten Bereichs der Vorrangfläche erfolgen kann. Die Berücksichtigung besonders vorbelasteter Gebiete trägt mit Blick auf die zu erreichenden Flächenbeitragswerte positiv dazu bei, dass ausreichend Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen wird und unbelastete Flächen demgegenüber gerade freigehalten werden. 2. Zwischenergebnis Sollte also das beabsichtigte Vorranggebiet „ELS_TIT_01“ nicht den in Anlage 2 gekennzeichneten Anlagenstandort erfassen, ist eine Erweiterung der Fläche um den aus Anlage 1 ersichtlichen Flächenumfang, planerisch ohne weiteres möglich und aus den vorstehenden Gründen insbesondere mit Blick auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte und eine mögliche Konzentration der Windenergienutzung auf vorbelasteten Flächen im Gebiet der Gemeinde Titz und Elsdorf geboten. **[Anlagen]**	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040493_004

Inhalt

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft beantragen wir:

2.) Die Ausweisung der entsprechend Anlage 2 rot umrandeten Fläche mit einem Flächenumfang von 0,51 km2 (51 ha) als Vorranggebiet für die Windenergie im Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

III. Ausführungen zur Gebietsausweisung nach Antrag 2.)
Den Antrag zu 2., namentlich die antragsgemäße Ausweisung eines zusätzlichen Vorranggebiets, begründen wir wie folgt:

Die zusätzliche Flächenausweisung ist geboten, weil damit weitere besonders geeignete Standorte für die Windenergienutzung mit in die Planung einbezogen werden können und sich die beantragte Fläche in das Planungskonzept des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einfügt.

1. Konkrete Bauabsichten am Windenergiestandort der WEA 1 und 2
Am Windenergiestandort der WEA 1 und WEA 2 bestehen wie eingangs bereits erwähnt von Seiten unserer Mandantschaft ebenfalls konkrete Bauabsichten.

2. Keine entgegenstehenden Belange
Der Windenergienutzung stehen auf der beantragten Fläche auch keine Belange entgegen, die der Planungsträger im Rahmen seines Plankonzepts zugrunde gelegt hat. Auch die im Planungskonzept angelegten, übergreifenden Aspekte werden eingehalten.

a) Potenzialfläche größer als ein Hektar
Die beantragte Fläche ist ausweislich des Ausschlusskriteriums „Potenzialflächen <1 ha“ für die Windenergienutzung geeignet.

Aus der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien folgt:

„Ab einer Flächengröße von 1 ha wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in
den Blick nehmen zu können, wurden nur Potenzialflächen kleiner 1 ha aus der Betrachtung ausgeschlossen.“
- Bezirksregierung Köln, Regionalplan Köln – Erneuerbare Energien, Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Anlage 1-5, S. 62 -

Die mit Antrag zu 2. beantragte Fläche weist eine Größe von 0,51 km2 (51 ha) auf und hält die regionalplanerisch vorgesehene Mindestgröße von einem Hektar mithin unzweifelhaft ein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

S. Erläuterung StnID 1037894_008.

b) Einhaltung von Siedlungsabständen Von den Windenergiestandorten der WEA 1 und der WEA 2 werden die für erforderlich erachteten Siedlungsabstände zu Wohnnutzungen (700 m) eingehalten. Der beantragte Gebietszuschnitt löst mithin keine unüberwindbaren Konflikte mit der umliegenden Wohnnutzung aus.	

1040493_005

Inhalt

c) 95 m-Mindestabstand zu Landesstraßen
Einer Ausweisung im beantragten Umfang stehen zudem keine Belange der Verkehrssicherheit entgegen.

aa) Kein Erfordernis eines Vorsorgeabstands auf Regionalplanebene
Zwar unterschreitet die beantragte Fläche den vom Planungsträger für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 95 m zu Landesstraßen. Dieser 95 m-Abstand zur Landesstraße ist indes bei Lichte betrachtet nicht erforderlich:

Die Planungsbehörde begründet den Vorsorgeabstand von 95 m zu Landesstraßen wie folgt:
„[…] Fachrechtlich liegt […] kein regelmäßiger, zwingender Ausschlussgrund vor. Daher wird davon abgesehen, die 40 m als Ausschlussbereich zu bewerten. Um den Belangen dennoch gerecht zu werden, erscheint eine Gleichbehandlung mit den Abständen zu Bundesstraßen (20 m) als sachgerechte Pauschalisierung. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird dieser Abstand in Anlehnung an § 4 Abs. 3 WindBG um 75 m (Rotorradius) erweitert.“
- Vgl. Bezirksregierung Köln, Regionalplan Köln – Erneuerbare Energien, Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Anlage 1-5, S. 47 –

Für die Errichtung einer WEA im Abstand von 40 m zu einer Landesstraße gilt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW, dass die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen ist und diese gem. § 25 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden darf, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern.

Fachrechtlich liegt mithin kein Anbauverbot vor, das die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in einem bestimmten Abstand zur Landesstraße ausschließen würde, was die Planungsträgerin in ihrem Planungskonzept entsprechend berücksichtigt.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum den Belangen des Verkehrs dadurch Rechnung getragen werden soll, dass „eine Gleichbehandlung mit den Abständen zu Bundesstraßen (20 m) als sachgerechte Pauschalisierung“ erfolgt und dieser Abstand um 75 m Rotorradius erweitert wird.

Durch sein Eingreifen beschneidet der Planungsträger bereits auf Regionalplanebene unnötig jene Spielräume, die auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene vorhanden sind. Es ist vorliegend allerdings nicht erforderlich, den Anbaubeschränkungsbereich bereits auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen. Denn es liegt schon kein Anbauverbot

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StnID 1037894_008.

vor, das die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in einem bestimmten Abstand zur Landesstraße fachrechtlich ausschließen würde.

Die Gemeinde Titz könnte den Anbaubeschränkungsbereich zudem mittels Bebauungsplanung planerisch berücksichtigten, sei es mittels Festsetzung von maximalen Rotorlängen oder auch entsprechend platzierter Baufenster – und das auf der dann bekannten, aktuellen Sach- und Rechtslage, die sich womöglich in ein paar Jahren nochmal ganz anders darstellt.

Ebenso kann die Berücksichtigung der Anbaubeschränkung auf der Vorhabenebene und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch ein „micro-Siting“ oder durch entsprechende kleinere Rotorradien sichergestellt werden. Jedenfalls ist denkbar, dass für das Vorhaben innerhalb des Anbaubeschränkungsbereichs gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW eine Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt wird.

Eine Bewältigung des Konfliktes mit straßenrechtlichen Vorgaben ist also besser auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen machbar. Es bedarf nicht schon auf Ebene des Regionalplans eines derart restriktiven Zuschnitts des Vorranggebietes mittels eines pauschalen Vorsorgeabstandes von 95 m, um die straßenrechtliche Anbaubeschränkung des § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW von 40 m planerisch zu berücksichtigen.

Es entspricht mithin dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung, bestimmten Belangen nicht bereits auf der höchsten Planungsebene Rechnung zu tragen, sondern für den Interessenausgleich auf die nachgeschalteten Planaufstellungsverfahren zu verweisen. Dies gilt auch für den Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

bb) Eiswurf

Der 95 m-Abstand zu Landesstraßen ist im Übrigen auch nicht zum Schutz des Verkehrs vor Eiswurf erforderlich, wie der Planungsträger zu Unrecht unterstellt:
„Durch den gewählten Abstand werden direkte Beeinträchtigungen des Verkehrs durch WEA, z.B. durch Eiswurf ausgeschlossen. […]“
- Vgl. Bezirksregierung Köln, Regionalplan Köln – Erneuerbare Energien, Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Anlage 1-5, S. 47 -

Ein Schutz vor Eiswurf kann und wird deutlich besser mittels sog. Eiserkennungssysteme samt Abschaltautomatik erreicht werden. Diese Systeme sind bei allen modernen Windenergieanlagen Standard und vermeiden zuverlässig die Gefahr von Eiswurf und Eisfall. Die Ausstattung von Windenergieanlagen mit einem automatischen Eiserkennungssystem und einer Abschaltungsautomatik, deren Einrichtung regelmäßig durch eine Nebenbestimmung angeordnet wird, stellt auch aus Sicht der behördlichen Praxis – insbesondere jener in NRW – vollkommen sicher, dass es zu keinem Eisabwurf durch die Drehbewegungen der Rotorblätter kommt.
- Vgl. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass NRW), Stand: 08.05.2018, Pkt. Nr. 5.2.3.5 -

D.h. speziell zum Schutz vor Eiswurf ist nicht erforderlich, zu Landesstraßen den

Vorsorgeabstand von 95m einzuhalten.

cc) Erweiterungsspielräume für Trassen
Soweit der Planungsträger schließlich den 95m-Abstand damit zu begründen versucht, er trage hierdurch
„den Vorgaben des LEP (Bündelung sowie Ausbau vor Neubau) Rechnung (vgl. Ziel 8.1-2 und Grundsatz 8.1-3), indem er Erweiterungsspielräume und Entwicklungsperspektiven für die Trassen belässt.“

steht auch das der Ausweisung des Vorranggebiets im beantragten Umfang nicht entgegen. Denn Ausbaupläne der L 12, insbesondere am beantragten Standort, sind nicht bekannt. Selbst wenn es derartige (Vor) Planungen schon gäbe, so wäre mit einem Ausbau der L 21 wohl nicht einmal innerhalb der ca. 20jährigen Betriebsdauer der künftigen WEA 1 und 2 zu rechnen. An dieser Stelle verkennt der Planungsträger im Übrigen gänzlich die Bedeutung, die insbesondere das BVerfG und in der Folge auch der Gesetzgeber den Erneuerbaren Energien und der Windenergie im Besonderen in § 2 EEG zuspricht:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Dahinter steht die Erkenntnis, die das BVerfG im „Klimaschutz-Urteil“ wie folgt zusammenfasst:

„Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO2-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.“
- vgl. BVerfG, Urt. v. 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) -

In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht zudem klar, dass jede einzelne auf eine Reduzierung von CO2-Emissionen gerichtete Maßnahme eine Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur fördert, indem sie einen Beitrag zu dem von der Staatengemeinschaft mit dem Pariser Abkommen in Gang gesetzten globalen Reduktionsprozess leistet.

Hinzu kommt das virulente Interesse der Allgemeinheit an jeder importunabhängig erzeugten Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer (Wind)Energie, die nicht nur zur klimaneutralen Stromversorgung, sondern in gleicher Weise zur Versorgungssicherheit beiträgt. In dieser Hinsicht erkannte des BVerfG bereits 1994:
„Das Interesse an einer Stromversorgung ist heute so allgemein wie das Interesse am

täglichen Brot.“ - BVerfG, Beschl. v. 11.10.1994 (2 BvR 633/86) - Mit dem steigendem Strombedarf gilt dies heutzutage sogar nochmal mehr. Demgegenüber liegt der Ausbau von Landesstraßen und insbesondere der L 21 nicht im überragenden öffentlichen Interesse. Angesichts dieser seit Jahren bekannten, verfassungsgerichtlich bestätigten und gesetzlich verankerten Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und für die Versorgungssicherheit ist es unverständlich und wäre rechtlich betrachtet schlicht abwägungsfehlerhaft, den (künftigen, etwaigen) Ausbau von Landesstraßen regionalplanerisch mittels eines Vorsorgeabstandes abzusichern – zu Lasten von Vorranggebieten für die Windenergie. <u>dd) Zwischenergebnis</u> Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Einer Ausweisung des Vorranggebiets im beantragten Umfang steht insbesondere nicht der Vorsorgeabstand von 95 m zu Landesstraßen entgegen. Wir appellieren an den Planungsträger, sich im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung das Gewicht der Erneuerbaren Energien und ihre Bedeutung für Klimaschutz und Versorgungssicherheit bewusst zu machen und insbesondere bei Vorsorgeabständen planerische Zurückhaltung zu üben.	

1040493_006

Inhalt

d) Raumbedeutsame Netzplanung der „Windader West“ steht nicht entgegen
Der Ausweisung des Vorranggebiets im beantragten Umfang steht auch nicht die raumbedeutsame Netzplanung der „Windader West“ entgegen.

Für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ (Landtrasse) beantragte die [ANONYMISIERT] die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung. Die Bezirksregierung Düsseldorf führte dieses Verfahren in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und den übrigen räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörden (Bezirksregierung Köln, Bezirksregierung Münster sowie Regionalverband Ruhr) federführend durch und legte für den Abschnitt der „Windader West“ in Nordrhein-Westfalen am 13.12.2024 die zweite redaktionell korrigierte Fassung einer Gutachterliche Stellungnahme vor.

Die Bezirksregierung Düsseldorf geht in der Gutachterlichen Stellungnahme zur „Windader West“ zutreffend davon aus, dass es sich dabei lediglich um ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG handelt, das als solches auch bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen ist:

„Die Gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

- Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme (einschließlich Begründung), 13.12.2024, S. 9 -

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt die „Windader West“ bei der Verortung neuer Windenergiebereiche im Potenzialraum wie folgt:

„[…] Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wird in enger Abstimmung mit dem Netzbetreiber darauf geachtet, dass potenzielle Windenergiebereiche und der Netzausbau im Einklang miteinander stehen. Bei der zeichnerischen Abgrenzung von Windenergiebereichen wurden demnach die Planungen der „Windader West“ berücksichtigt. Dies schließt die zukünftig an den Netzverknüpfungspunkten notwendigen Konverterstandorte mit ein.“

- Bezirksregierung Köln, Regionalplan Köln – Erneuerbare Energien, Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Anlage 1-5, S. 75 f. -

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StnID 1037894_008.

Eine Berücksichtigung der Planungen der „Windader West“ bei der zeichnerischen Abgrenzung von Windenergiebereichen im Regionalplan schließt die mit Antrag zu 2.) beantragte Flächenausweisung gegenständlich nicht aus. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass eine Überlagerung der ausgewiesenen Fläche mit der Feintrasse der „Windader West“ zum jetzigen Zeitpunkt, in der frühen Planungsphase nicht erkennbar ist (a)). Des Weiteren könnte einem etwaigen Berühren der zukünftigen Feintrasse mit unterschiedlichen wirksamen Maßnahmen begegnet werden (b)). aa) Fehlen konkreter Anhaltspunkte für raumordnerische Konflikte Die mit Antrag zu 2. beantragte Fläche befindet sich zwar teilweise innerhalb des Antragskorridors der „Windader West“. - Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Raumverträglichkeitsprüfung Windader West –Gutachterliche Stellungnahme mit Begründung, Anlage A – Übersichtskarte Antragskorridor, Blatt 4 - Eine Überlagerung der beantragten Vorrangfläche mit der zukünftigen Feintrasse lässt daraus allerdings nicht schließen. Das Projekt „Windader West“ befindet sich derzeit in einer frühen Planungsphase. Im Rahmen der durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung der Bezirksregierung Düsseldorf konnte ein Vorzugskorridor festgelegt werden. Allerdings stellt der 670 m breite Korridor lediglich einen Suchraum dar. Die Planung der Feintrasse, die um ein Vielfaches kleiner sein wird als der Suchraum, wird erst in den kommenden Jahren erfolgen. Erst wenn die Trassenplanung konkreter wird, kann mithin beurteilt werden, ob die beantragte Vorrangfläche von der „Windader West“ überlagert wird. bb) Vereinbarkeit von Feintrasse und Vorranggebiet Selbst wenn die Feintrasse durch das Vorranggebiet berührt würde, wäre ein Miteinander der Nutzungen jedenfalls unter Anwendung unterschiedlicher denkbarer Maßnahmen möglich. So könnten etwa schwingungsdämpfende Maßnahmen oder sektorielle Betriebsbeschränkungsmaßnahmen ergriffen werden. cc) Zwischenergebnis Die raumbedeutsame Netzplanung der „Windader West“ steht der Ausweisung des Vorranggebiets im beantragten Umfang somit ebenfalls nicht entgegen. e) Zwischenergebnis Der Ausweisung des unter Antrag zu 2.) beantragten Vorranggebiets stehen im Ergebnis keine Belange entgegen, die der Planungsträger im Rahmen seines Planungskonzeptes zugrunde gelegt hat.	

1040493_007

Inhalt	Abwägung
IV. Höchst hilfsweise: Ausweisung zweier Vorranggebiete Für den Fall, dass der unter 2.) beantragten Flächenausweisung nach Einschätzung des Planungsträgers Belange entgegenstehen, beantragen wir **höchst hilfsweise: Die Ausweisung zweier Vorranggebiete (im Umfang > 1 ha) um die eingangs näher bezeichnete WEA 1 einerseits und um die WEA 2 andererseits.** Selbst wenn dem unter Antrag zu 2.) beantragten Flächenumfang, regionalplanerisch bedeutsame Belange entgegengehalten werden, ist geboten, die bereits konkret geplanten und beantragten Vorhaben WEA 1 und WEA 2 bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zu erreichenden Flächenbeitragswerte des WindBG. Denn die Erweiterung der regionalplanerischen Flächenkulisse um Gebiete, auf denen bereits konkrete Bauabsichten für Windenergieanlagen bestehen, leistet einen entscheidenden Beitrag, um die Ausbauzielen und Ausbaupfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen. Dies zumal die Standorte bereits im Vorbescheidsverfahren sind und auch vorzüglich für die Windenergienutzung geeignet sind.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterung StnID 1037894_008.

1040493_008	
Inhalt B. Ergebnis Die vorstehenden Belange bzw. Gesichtspunkte machen deutlich, dass die mit dem Antrag zu 1. höchst hilfsweise beantragte Gebietserweiterung sowie die mit dem Antrag zu 2. beantragte Gebietsausweisung ein erhebliches Potenzial bietet, um eine wesentlich größere Gebietskulisse für die Windenergienutzung bereitzustellen. Insbesondere ermöglicht die Gebietserweiterung eine Konzentration der Windenergienutzung an einem vorbelasteten Standort. Mit der zusätzlich beantragten Gebietsausweisung können zudem konkrete Bauabsichten an zwei Windenergiestandorten realisiert werden, die positiv zum Ausbau der Windenergienutzung beitragen. Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten nach alldem um Beachtung der vorstehenden Ausführungen im weiteren Verfahren und um antragsgemäße Entscheidung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Übrigen: Siehe Erläuterung StnID 1040493_001 ff.

AZ: Ö-M-1-1156

1033572

1040498_001

Inhalt

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln zeigen wir unter Vorlage einer uns legitimierenden Vollmacht hiermit an, dass uns die [ANONYMISIERT] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum ausliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Unsere Mandantschaft plant in der Gemeinde Herzogenrath, Gemarkung Merkstein (östlich des Ortsteils Hofstadt) die Errichtung einer modernen Windenergieanlage. Hierfür hat sie bereits letztes Jahr einen Antrag auf Vorbescheid gestellt, mit dem die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Windenergievorhaben geprüft werden soll. Der beabsichtigte Standort ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden. Die Grundstückseigentümer unterstützen das Vorhaben und sind bereit, die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Im aktuell ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist dieser Standort aber bislang nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Wir beantragen deshalb namens und im Auftrag unserer Mandantschaft: **Der in der als Anlage 2 beigefügten Karte gekennzeichnete Bereich wird als Vorranggebiet und Beschleunigungsgebiet für die Windenergie ausgewiesen.**

Die beantragte Fläche umfasst ca. 5 ha und erreicht damit den vom Planungsträger für erforderlich erachteten Mindestflächenumfang.

Zwar werden durch die Ausweisung im beantragten Umfang die Mindestabstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich von 700m unterschritten. Jedoch erkennt der Planungsträger selbst, dass das im Falle von Bestandsstandorten nach Grundsatz 10.2-9 des LEP kein zwingendes Ausschlusskriterium ist:

„Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben. Der in der Anlage 1 verzeichnete geplante Anlagenstandorte liegt außerhalb des in Anlage 2 angeregten WEB. Die Ausführungen des Stellungnehmenden sind insofern nicht nachvollziehbar.

Bezüglich des in Anlage 2 angeregten Gebiets gilt folgendes: Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALS_HER_01_2 wird erweitert (s. StnID 1048975). Der Stellungnahme ist insoweit teilweise entsprochen. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Verkehr überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich teilweise keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur

anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit."

D.h. soweit die Bestandsplanungen Mindestabstände von mehr 400m einhalten, können diese nach dem Willen des Träger der Landesplanung grundsätzlich erneut als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Bei – wie hier – bereits realisierten Planungen kann nach dem Willen des Trägers der Landesentwicklungsplanung ein 400m-Abstand im Einzelfall sogar unterschritten werden!

Die hier beantragte Erweiterung hält indes diesen 400m-Abstand, größtenteils sogar deutlich, ein.

Im Übrigen erachtet die Stadt Herzogenrath selbst offenkundig einen Abstand von 500m zur Wohnnutzung für ausreichend. So hat sie eine Studie zur Ermittlung von Potenzialflächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien in Herzogenrath beauftragt, diese wurde im Jahr 2023 durch das Planungsbüro BKR Aachen erstellt. Dabei erfolgte eine Eingrenzung der Potenzialflächen durch Berücksichtigung zusätzlicher Mindestabstände zu u.a. Straßen, Gleisen und Naturschutzgebieten sowie eines Mindestabstands von 500 Metern zu Wohngebäuden.
- https://www.windkraft-herzogenrath.de/#faq -

Aus Sicht der Stadt Herzogenrath sind mithin die Belange der Wohnbevölkerung in ihrem Gemeindegebiet bereits durch einen 500m-Mindestabstand hinreichend berücksichtigt und gewährleistet. Nicht anders verfährt die benachbarte Stadt Alsdorf!

Und ganz unabhängig davon ist zu vergegenwärtigen, dass sogar der regionalplanerisch gewünschte 700m-Mindestabstand zu Wohnnutzungen durch ein sog „micro-Siting" voraussichtlich eingehalten werden kann. Der beantragte Gebietszuschnitt löst mithin keine unüberwindbaren Konflikte mit der umliegenden Wohnnutzung aus.

Weitere Belange und Planungskriterien, die durch die beantragte Erweiterung des Vorranggebietes berührt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Weder Schutzgebiete noch militärische Belange werden tangiert. Sollte aus Sicht der Planungsträger zur westlich entlangführenden Aachener Straße ein 95m-Abstand für erforderlich halten, wird dieser durchwegs eingehalten.

Im Gegenteil bietet sich der Standort für die Windenergienutzung geradezu an: Der Standort selbst und die umliegenden Flächen werden in weitem Umkreis landwirtschaftlich intensiv genutzt und auf dem Nachbargrundstück wird eine Biogasanlage betrieben. Nicht zuletzt hat die Stadt Herzogenrath im Rahmen der genannten „auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Hofstadt und Herbach" sogar vier Windenergieanlagen als mögliches Ausbauszenario identifiziert!
- https://www.windkraft-herzogenrath.de/#faq -

Wir bitten nach alldem um antragsgemäße Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet und Beschleunigungsgebiet für die Windenergie.

Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

[Anlagen]	

AZ: Ö-M-1-1157

1035015

1040500_001

Inhalt

Mit Bezug auf die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln möchte ich folgende Stellungnahme als Projektierer im Bereich erneuerbarer Energien abgeben:

Der Regionalplanentwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien sieht im Stadtgebiet Stolberg mehrere Flächen als Windeignungsgebiet (WEG) vor, die aufgrund der geringen Größe mit spezifisch sehr hohen Infrastrukturkosten nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Besser geeignet sind Flächen mit einem größeren Flächenzuschnitt, die den Betrieb von mehreren Windenergieanlagen zulassen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

1040500_002

Inhalt

Vor diesem Hintergrund möchte ich mein Unverständnis über die fehlende Ausweisung des Gebiets „Laufenburger Wald" als potenzielles Windeignungsgebiet (WEG) zum Ausdruck bringen. Angesichts der drängenden Notwendigkeit, die Energiewende voranzutreiben und die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen, ist es nicht nachvollziehbar, warum dieses Gebiet bei der Planung für Windenergieprojekte nicht berücksichtigt wurde.

Der Laufenburger Wald stellt in seiner geografischen Lage und Beschaffenheit ein äußerst geeignetes Gebiet für die Nutzung von Windenergie dar. Es handelt sich hierbei um ein Areal, das durch seine Topografie und Windverhältnisse hervorragend geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Reduzierung von C02-Emissionen zu leisten. Dass dieser potenzielle Standort nun nicht in die Planung einbezogen wurde, erscheint umso unverständlicher, wenn man die steigende Dringlichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien im Kontext der Klimakrise und der Reduzierung fossiler Brennstoffe berücksichtigt.

Es ist bekannt, dass die Region Köln und das umliegende Umland einen bedeutenden Beitrag zur Versorgung mit erneuerbarer Energie leisten muss, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Hierbei spielt insbesondere die Windkraft eine zentrale Rolle. Die Verzögerung oder Verhinderung der Nutzung von geeigneten Gebieten wie dem Laufenburger Wald bedeutet, dass wertvolle Potenziale zur Energiegewinnung ungenutzt bleiben und andere, möglicherweise weniger geeignete, Flächen für Windkraftprojekte in Betracht gezogen werden müssen.

Deshalb fordere ich die verantwortlichen Planer und Entscheidungsträger dazu auf, das Gebiet Laufenburger Wald als Windeignungsgebiet (WEG) in die Regionalplanung für erneuerbare Energien mit aufzunehmen. Eine umfassende Prüfung der aktuellen örtlichen Gegebenheiten sowie die großflächig vorhandenen Kalamitäten in diesem Wirtschaftswald lassen eine vorgesehene Ausweisung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplanentwurf 2014 nicht mehr zu.

Wesentliche Kriterien eines BSN-Gebietes wie z.B. die „ökologische Bedeutung" sowie die „Schutzwürdigkeit der Natur" sind für dieses Gebiet nicht zutreffend, da es sich um einen intensiv genutzten Wirtschaftswald handelt, der großflächige Kalamitäten aufweist. Die dargestellten Kriterien für ein BSN-Gebiet sind, gemäß Umweltbericht zum Regionalplanentwurf sowie dessen Bewertungsmaßstäbe gemäß Anhang A, in diesem Bereich nicht erfüllt.

In einem Vorbescheid nach §4 BImSchG vom 11.09.2024 der Städteregion Aachen, wurden u.a. die Belange der Landes- und Regionalplanung auf Basis der aktuell gültigen Rechtslage geprüft und positiv beschieden. Ferner hat die Stadt Stolberg ihr gemeindliches Einvernehmen per Beschluss am 06.06.2024 erteilt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch das Ausschlusskriterien Natur und Landschaft sowie Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Regionalplanerische Windenergiebereiche (WEB) sind gemäß den Vorgaben des LEP NRW Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass

Ein effektiver Ausbau der Windkraft ist eine der zentralen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und der Sicherstellung einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Energieversorgung. Umso mehr müssen alle geeigneten Flächen genutzt werden, um den Übergang zu einer emissionsfreien Energieversorgung voranzutreiben und um künftigen Naturschutz zu unterstützen. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme und hoffe auf eine Überprüfung der Planungen mit Blick auf die sinnvolle Nutzung des Gebiets Laufenburger Wald als Windeignungsgebietes.	außerhalb der WEB keine Ausschlusswirkung erzielt wird (vgl. Kapitel 1.4 der textlichen Festlegungen). Zum Zeitpunkt des Vorbescheidverfahrens bestanden für den konkreten Standort keine raumordnungsrechtlichen bzw. regionalplanerischen Bedenken. Im Umkehrschluss kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine Aufnahme des in Rede stehenden Anlagenstandortes als WEB erfolgen muss. Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien, mit dem Ziel, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Der Standort wurde nicht als WEB festgelegt, da er dem regionalplanerischen Konzept nicht entspricht. Bezüglich der Festlegung als BSN werden Hinweise zum Regionalplan (Gesamtplan) gegeben.

AZ: Ö-M-1-1158

1033572

1040501_001

Inhalt

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln zeigen wir unter Vorlage einer uns legitimierenden Vollmacht hiermit an, dass uns die [ANONYMISIERT] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum ausliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Unsere Mandantschaft betreibt in der Gemeinde Herzogenrath bereits seit 2006 zwei Windenergieanlagen. Für diese Fläche existiert seit 2005 der Bebauungsplan III/74 „Windenergieanlagen Merkstein Nordost“ der Gemeinde Herzogenrath, der Sondergebiete für die Windenergie festsetzt. Die Windenergieanlagen stehen demnächst zum Repowering an und die Windenergienutzung soll an diesem bewährten Standort fortgeführt werden.

Wir begrüßen deshalb, dass der Planungsträger im Gebiet der Gemeinde Herzogenrath das Vorranggebiet „ALS_HER_01“ beabsichtigt. Dieses erfasst jedenfalls einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und einen der bisherigen Anlagenstandorte. Um eine Fortführung der Windenergienutzung ein Repowering an diesem Standort regionalplanerisch zu ermöglichen, wäre jedoch die vollständige Ausweisung des aktuellen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erforderlich. Denn ein Repowering geht regelmäßig mit größeren Fundamentflächen sowie, wenngleich hier wohl eher geringfügigen, Standortortverschiebungen einher, sodass die planungsrechtlichen Grundlagen eine räumliche Flexibilität in ausreichendem Umfang ermöglichen müssten. Andernfalls würde ein Repowering an diesem Standort erheblich erschwert und schlimmstenfalls unmöglich gemacht. Wir beantragen daher namens und im Auftrag unserer Mandantschaft:

Das Vorranggebiet für die Windenergie „ALS_HER_01“ wird erweitert und in dem aus Anlage 1 ersichtlichen Umfang als Vorranggebiet und Beschleunigungsgebiet für die Windenergie ausgewiesen.

Einer Erweiterung des im Entwurf bereits vorgesehenen Vorranggebiets im beantragten Umfang stehen keine Belange entgegen, die der Planungsträger für relevant erachtet, insbesondere nicht die Mindestabstände zu Wohnnutzungen (I.) und nicht der Vorsorgeabstand von 95m zu Bundesstraßen (II.).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALS_HER_01_2 wird erweitert (s. StnID 1048975). Der Stellungnahme ist insoweit teilweise entsprochen. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Verkehr überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich teilweise keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher

	Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040501_002

Inhalt

I. Mindestabstände zu Wohnnutzungen
Soweit durch die Ausweisung im beantragten Umfang die Mindestabstände zu den westlichen vorhandenen Wohnnutzungen im Innenbereich von 700m und die Mindestabstände von 500m zur Außenbereichsnutzung „Gut Neumerberen“ (leicht) unterschritten werden, ist vorab zu berücksichtigen, dass bereits der vom Planungsträger selbst beabsichtigte Umfang des Vorranggebietes die Mindestabstände unterschreitet. Dafür hat er sich aber vor allem mit Blick auf die benachbarte Außenbereichsnutzung völlig zu Recht entschieden. Denn die Eigentümer der Außenbereichsnutzung verpachten seit 20 Jahren die Standortgrundstücke an unsere Mandantschaft und unterstützen die Windenergienutzung und ebenso ein Repowering an diesem Standort nach wie vor!

Zudem erkennt der Planungsträger zutreffend, dass ein Mindestabstand von unter 700m speziell im Falle von Bestandsstandorten nach Grundsatz 10.2-9 des LEP kein zwingendes Ausschlusskriterium ist:
„Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.“

D.h. soweit die Bestandsplanungen Mindestabstände von mehr 400m einhalten, können diese nach dem Willen des Träger der Landesplanung grundsätzlich erneut als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Bei – wie hier – bereits realisierten Planungen kann nach dem Willen des Trägers der Landesentwicklungsplanung ein 400m-Abstand im Einzelfall sogar unterschritten werden!

Die hier beantragte Erweiterung hält diesen 400m- Abstand, größtenteils sogar deutlich, ein.

Und unabhängig davon ist zu vergegenwärtigen, dass sich im Zuge eines Repowerings zwar die Leistung der Anlagen und die von ihnen erzeugte Strommenge massiv erhöht, zugleich aber die Anlagenzahl regelmäßig reduziert bzw. sogar halbiert wird, sodass innerhalb der beantragten Flächen künftig womöglich nur noch eine Windenergieanlage zu erwarten ist. Deswegen könnte künftig die planungsrechtlich zur Verfügung gestellte Fläche deutlich flexibler ausgenutzt werden. D.h. der

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

S. Erläuterung StnID 1040501_001.

planerisch gewünschte 500m-Abstand zu Außenbereichsnutzungen und auch der 700m-Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich bzw. zu „Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan“ kann voraussichtlich – dies erkennt der Planungsträger im Umweltbericht zutreffend selbst – durch ein sog „micro-Siting“ eingehalten werden. Kurzum: Der beantragte Gebietszuschnitt löst keine unüberwindbaren Konflikte mit der umliegenden Wohnnutzung aus.	

1040501_003

Inhalt

II. 95m-Mindestabstand zu Bundestraßen
Einer Ausweisung im beantragten Umfang bis zur Grenze der Anbauverbotszone des § 9 Abs. 1 FStrG zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – hier konkret zur östlich entlangführenden B 221 – stehen zudem keine Belange der Verkehrssicherheit entgegen. Zwar unterschreitet die beantragte Fläche den vom Planungsträger für erforderlich gehaltenen 95m-Abstand zu Bundesstraßen. Dieser 95m- Abstand zur Bundesstraße ist indes bei Lichte betrachtet nicht erforderlich:

1. Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FstrG
Zwar dürfen bis zu einer Entfernung von 20 Meter zu Bundesstraßen weder Anlagen errichtet werden, noch dürfen die Rotorblätter in diese straßenrechtliche Anbauverbotszone hineinragen. Diesen Konflikt will der Planungsträger – bedingt durch die beabsichtigte „rotor-out"-Regelung – mit dem 95m-Abstand und eines entsprechend restriktiven Gebietszuschnittes in erster Linie verhindern. Allerdings beschneidet der Planungsträger durch sein Eingreifen bereits auf Regionalplanebene vielmehr unnötig jene Spielräume, die auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene vorhanden sind und das Repowering insgesamt erheblich erleichtern können:

So könnte die Gemeinde Herzogenrath das Anbauverbot mittels Bebauungsplanung planerisch berücksichtigten, sei es mittels Festsetzung von maximalen Rotorlängen oder auch entsprechend platzierter Baufenster – und das auf der dann bekannten, aktuellen Sach- und Rechtslage, die sich womöglich in ein paar Jahren nochmal ganz anders darstellt! Ebenso kann die Einhaltung des Anbauverbots auf der Vorhabensebene und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch ein entsprechendes „micro-Siting" oder durch entsprechende kleinere Rotorradien sichergestellt werden. Oder für das Vorhaben wird gem. § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme vom Anbauverbot und auf diesem Wege jedenfalls ein Hineinragen der Rotorblätter in die Anbauverbotszone zugelassen, was insbesondere dann denkbar ist, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine solche Ausnahme erfordern. Die Erteilung einer solchen Ausnahme wäre im Übrigen auf Grund der Gewichtungsvorgabe in § 2 EEG auch keineswegs nur eine theoretische Möglichkeit, Windenergienutzung sogar in der Anbauverbotszone zuzulassen.

Kurzum: Eine vollkommen ausreichende Bewältigung des Konfliktes mit den straßenrechtlichen Vorgaben ist also genauso gut, wenn nicht besser auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen machbar. Es bedarf nicht schon auf Ebene des Regionalplans eines derart restriktiven Zuschnitts des Vorranggebietes mittels eines pauschalen Vorsorgeabstandes von 95m, um das straßenrechtliche Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG planerisch zu berücksichtigen und absolut sicherzustellen. Es entspricht deshalb vielmehr dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung, bestimmten Belangen nicht bereits auf der höchsten Planungsebene

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume.

Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Bei der Abgrenzung der WEB geht der Plangeber nicht davon aus, dass alle möglichen technischen Anlagenausstattungen, bspw. bzgl. des Themas „Eiswurf", stets zum Einsatz kommen. Dies ist u.a. im Kontext eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs einzelfallbezogen im Rahmen der standortspezifischen Anlagenplanung zu beurteilen. Das Arbeiten mit Vorsorgeannahmen ist im Sinne der Regionalplanung und einer raumordnerisch möglichst konfliktarmen Verortung von

Rechnung zu tragen, sondern für den Interessenausgleich auf die nachgeschalteten Planaufstellungsverfahren zu verweisen. Letztlich verunmöglicht der Planungsträger mit diesem abstandsbedingten Zuschnitt sogar ein potenzielles Wegrücken der Anlagenstandorte weg von der westlich benachbarten Wohnnutzung in Richtung der Bundesstraße, was wie gesagt jedenfalls bei kleineren Rotorlängen als den angenommenen 75m oder auch im Falle einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG oder einer rechtlichen Lockerung des Anbauverbotes (ähnlich wie die kürzliche Lockerung der Anbaubeschränkung für Windenergieanlagen in § 9 Abs. 2b FStrG) machbar wäre. 2. Eiswurf Der 95m-Abstand zu Bundesstraßen ist im Übrigen auch nicht zum Schutz des Verkehrs vor Eiswurf erforderlich, wie der Planungsträger zu Unrecht unterstellt (S. 46 der Entwurfsbegründung): *„Durch den gewählten Abstand werden direkte Beeinträchtigungen des Verkehrs durch WEA, z.B. durch Eiswurf ausgeschlossen“* Ein Schutz vor Eiswurf kann und wird deutlich besser mittels sog. Eiserkennungssysteme samt Abschaltautomatik erreicht werden. Diese Systeme sind bei allen modernen Windenergieanlagen Standard und vermeiden zuverlässig die Gefahr von Eiswurf und Eisfall. Die Ausstattung von Windenergieanlagen mit einem automatischen Eiserkennungssystem und einer Abschaltungsautomatik, deren Einrichtung regelmäßig durch eine Nebenbestimmung angeordnet wird, stellt auch aus Sicht der behördlichen Praxis – insbesondere jener in NRW – vollkommen sicher, dass es zu keinem Eisabwurf durch die Drehbewegungen der Rotorblätter kommt. *- „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass NRW), Stand: 08.05.2018, Pkt. Nr. 5.2.3.5 -* Das hat offenkundig auch der Bundesgesetzgeber erkannt und lässt nunmehr gem. § 9 Abs. 2b FStrG ein Hineinragen der Rotorblätter jedenfalls in die Anbaubeschränkungszonen zu Bundesstraßen (40m) zu. D.h. selbst aus Sicht des Bundesgesetzgebers ist es speziell zum Schutz vor Eiswurf nicht erforderlich, zu Bundes(fern)straßen einen Abstand von 95m einzuhalten.	WEB diesbezüglich sachgerecht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Dies vorausgeschickt gilt für das Verkehrsinfrastruktur-Kriterium Bundesstraßen folgendes: Die regionalplanerische Konzeption berücksichtigt zu Bundesstraßen einen Vorsorgeabstand von 95 m. Zur ausführlichen Begründung der zugrunde gelegten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Ein kleinerer Abstand ist nicht sachgerecht, da ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage mit 75 m Rotorradius in die Anbauverbotszone hineinragt. In die planerischen Überlegungen bezieht der Plangeber mit ein, dass bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage, die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietsunschärfe“) zu Grunde zu legen ist. Auch sind die nachgeordneten Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus fachlicher Sicht die geeigneteren Betrachtungsmaßstäbe für die Prüfung und Umsetzung standort- bzw. vorhabenspezifischer fachrechtlicher Einzelfall- respektive Ausnahmetatbestände. Ein größerer Abstand, wie z.B. von Seiten des Landesbetriebs Straßen NRW gefordert, ist wiederrum mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Schienentrassen geprägten Bereiche ebenfalls nicht sachgerecht. Ein größerer Abstand würde entweder weniger Raum für die Windenergie oder eine stärkere Inanspruchnahme von sensiblen Bereichen bedeuten. Die gesamträumliche Anwendung des gewählten Vorsorgeabstands schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung. Im Übrigen: S. Erläuterung StnID 1040501_001.

1040501_004

Inhalt

3. Erweiterungsspielräume für Trassen
Soweit der Planungsträger schließlich den 95m-Abstand und letztlich den Zuschnitt des Vorranggebietes „ALS_HER_01“ damit zu begründen versucht, er trage hierdurch

„den Vorgaben des LEP (Bündelung sowie Ausbau vor Neubau) Rechnung (vgl. Ziel 8.1-2 und Grundsatz 8.1-3), indem er Erweiterungsspielräume und Entwicklungsperspektiven für die Trassen belässt“

steht auch das der Ausweisung als Vorranggebiet im beantragten Umfang nichtentgegen. Denn Ausbaupläne der B221, insbesondere am beantragten Standort, sind nicht bekannt. Selbst wenn es derartige (Vor)Planungen schon gäbe, so wäre mit einem Ausbau der B 221 wohl nicht einmal innerhalb der ca. 20jährigen Betriebsdauer der künftigen Repoweringanlage zu rechnen.

An dieser Stelle verkennt der Planungsträger im Übrigen gänzlich die Bedeutung, die insbesondere das BVerfG und in der Folge auch der Gesetzgeber den Erneuerbaren Energien und der Windenergie im Besonderen in § 2 EEG zuspricht:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung
im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Dahinter steht die Erkenntnis, die das BVerfG im „Klimaschutz-Urteil“ wie folgt zusammenfasst:

„Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO2-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.“
- vgl. BVerfG, Urt. v. 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) -

In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht zudem klar, dass jede einzelne auf eine Reduzierung von CO2-Emissionen gerichtete Maßnahme eine Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur fördert, indem sie einen Beitrag zu dem von der Staatengemeinschaft mit dem Pariser Abkommen in Gang gesetzten globalen Reduktionsprozess leistet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1040501_003.

Die darin beschriebene Vorgehensweise der Verwendung von pauschalen Abständen wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass keine konkreten Ausbaupläne vorliegen. Entwicklungsperspektiven sind nur ein Aspekt von mehreren die der Plangeber bei der Berücksichtiung verkehrlicher Belange in seine Überlegungen mit hat einfließen lassen. Zudem gilt, dass Regionalplanung stets mittel- und langfristig ausgelegt ist.

Hinzu kommt das virulente Interesse der Allgemeinheit an jeder importunabhängig erzeugten Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer (Wind)Energie, die nicht nur zur klimaneutralen Stromversorgung, sondern in gleicher Weise zur Versorgungssicherheit beiträgt. In dieser Hinsicht erkannte des BVerfG bereits 1994: „Das Interesse an einer Stromversorgung ist heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot.“ - BVerfG, Beschl. v. 11.10.1994 (2 BvR 633/86) - Mit dem steigendem Strombedarf gilt dies heutzutage sogar nochmal mehr. Demgegenüber liegt der Ausbau von Bundesstraßen und insbesondere der B 221 nicht im überragenden öffentlichen Interesse. Angesichts dieser seit Jahren bekannten, verfassungsgerichtlich bestätigten und gesetzlich verankerten Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und für die Versorgungssicherheit ist es unverständlich und wäre rechtlich betrachtet schlicht abwägungsfehlerhaft, den (künftigen, etwaigen) Ausbau von Bundesstraßen regionalplanerisch mittels eines Vorsorgeabstandes abzusichern – zu Lasten von Vorranggebieten für die Windenergie.	

1040501_005	
Inhalt **III. Ergebnis** Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Einer Erweiterung des Vorranggebiet im beantragten Umfang stehen keine Belange entgegen, die der Planungsträger für relevant erachtet, insbesondere nicht die Mindestabstände zu Wohnnutzungen und nicht der Vorsorgeabstand von 95m zu Bundesstraßen. Wir appellieren an den Planungsträger, sich im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung das Gewicht der Erneuerbaren Energien und ihre Bedeutung für Klimaschutz und Versorgungssicherheit bewusst zu machen und insbesondere bei Vorsorgeabständen planerische Zurückhaltung zu üben. Wir bitten nach alldem um antragsgemäße Erweiterung des Vorranggebiet des „ALS_HER_01“.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist teilweise entsprochen (s. Erläuterung StnID1040501_001). Im Übrigen siehe Erläuterung StnID 1040501_002 ff.

AZ: Ö-M-1-1159

1034996

1040503_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Im Namen des Vereins Bergische Bürger für Naturschutz e.V. möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Regionalplan im Bereich Engelskirchen übermitteln. Wir sehen mit großer Sorge die geplanten zusätzlichen Flächenausweisungen für Windkraftanlagen in dieser Region und möchten Sie dringend bitten, die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Bevölkerung zu berücksichtigen. Angesichts der besonderen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere des hohen Artenschutzwertes im betroffenen Gebiet, halten wir eine sorgfältige Prüfung für unerlässlich. Wir fordern daher, die laufenden Planungen auszusetzen und alternative Lösungen zu erwägen, die sowohl dem Klimaschutz als auch dem Erhalt wertvoller Lebensräume gerecht werden.

Unsere ausführliche Stellungnahme haben wir diesem Schreiben beigefügt. Für einen weiterführenden Dialog stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und würden uns über die Möglichkeit eines Austauschs freuen.

[ANONYMISIERT]

Hiermit lege ich im Namen der genannten Mandanten die nachfolgende Stellungnahme vor und bitte um eine Eingangsbestätigung. Vollmachten werden anwaltlich versichert.

Vorwort

Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Einmal aus einer ortsbezogenen Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass Flächen über die aktuelle Flächenplanung der Regionalplanung für Windanlagen hinaus auf dem Gebiet von Engelskirchen weder notwendig, noch zulässig, noch zumutbar sind. Eine Weitere - über die bereits bisherige hohe Flächeninanspruchnahme - kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten mit formal 2,14% gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich, durch Überbeanspruchung der sozialen, gesundheitlichen, eigentumsseitigen und natürlichen Belastungen wie Ungleichbehandlung/Diskriminierung der Bevölkerung. Die enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen, wie die flächenartig gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

S Erläuterung zu StnID 1040408_001.

sonstige Emissionen, führt zu einer nicht mehr hinnehmbaren Grenzüberschreitung. Neben den bisher geplanten Flächen sind die angestrebten Ziele durch diese bereits erreicht. Sowohl die Fürsorge- als auch die Vorsorgepflicht der Stadt Engelskirchen und der Bezirksregierung sprechen gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Engelskirchen. Das wird nachfolgend fachlich erläutert.

Hierzu liegt der Bezirksregierung auch der Antrag des Unterzeichners gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW vom 16.12.24 vor. Diesen haben Sie als eingegangen und inhaltlich gewürdigt bestätigt.

Die Landesregierung hat sodann mit Gesetz gem. Drucksache Landtag NRW 18/12683 vom 29.01.25, mehrheitlich verabschiedet vom Landtag am 30.01.25, die Einführung eines über den bisherigen § 36 Abs. 3 LPlanG hinausgehenden neuen § 36 a LPlanG beschlossen, der inhaltlich und zielidentisch in vielen Teilen dem Antrag des Unterzeichners entspricht. Insoweit wird inhaltlich auf den Antrag vom 16.12.24 ausdrücklich und vollinhaltlich Bezug genommen.

Im zweiten Teil werden die Ergebnisse unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet: Zum einen im Licht der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzeslage (Stand: 31.01.2025) sowie der technischen und faktischen Entwicklung von Windenergieanlagen. Zum anderen wird die Systementwicklung kritisch analysiert – insbesondere im Hinblick auf die zunehmend ineffiziente Stromproduktion und die sinkende Wertigkeit von Windstrom. Weitere zentrale Themen sind netztechnische Überlastungen und deren Folgen, zunehmende Windabschattungen durch zu geringe Abstände zwischen Windanlagen („Windklau“, siehe aktuelle Klage vor dem OVG NRW zu Bad Berleburg), steigende Kosten für die Allgemeinheit bei gleichzeitiger Kostenineffizienz sowie die unkoordinierte und ineffiziente Planung zwischen Netzausbau und Windkraftausbau. Diese Entwicklungen, die der Gesetzgeber bislang außer Acht gelassen hat, stehen den gesetzlichen Zielsetzungen entgegen und führen zu erheblichen wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen.

Angesichts der stark angespannten Haushaltslage, die den sozialen Frieden gefährden könnte, ist eine besonders effiziente Planung unverzichtbar und sollte oberste Priorität haben. Das war auch Inhalt des Antrags vom 16.12.24 und muss ein Leitmotiv der gesamten Planung sein.

Teil 1

A. Ortsbezogene Einwendungen

Hiermit wird keine Einwendung gegen die jetzige Planung betreffend den Raum Engelskirchen erhoben. Allerdings gibt es massive und hartnäckige Planungen für diesen Bereich, so dass mit Umsetzungen auch nach Verabschiedung des Regionalplans gerechnet werden muss. Deshalb wollen wir hiermit dem Regionalrat beipflichten, dass dieses Gebiet bisher und auch in Zukunft als Gebiet für Windindustrieanlagen ausgeschlossen ist und bleibt.

Nach unseren Berechnungen und Ihnen ebenso vorliegenden Informationen - die

Größe der auszuweisenden Fläche mit 2,14% dürfte doppelt so groß wie nötig sein, da die Berechnungsgrundlage auf Basis damals wesentlich kleineren Windkraftanlagen gemacht wurde - um die von der Regierung vorgegebenen formalen Flächen-Ziele zu erreichen.

Die heute geplanten Windkraftanlagen erreichen eine mindestens zweifache Bauhöhe und mehrfache Leistungsstärke im Vergleich zu den ursprünglich für die Flächenberechnungen vom Bund wie vom Land angenommenen, was bei optional 3fach höherer Windgeschwindigkeit zu einem bis zu 27fach höheren Ertrag führen kann. Die Hälfte der schon jetzt ausgewiesenen Fläche würde also ausreichen, die beabsichtigten Strommengen zu erreichen. Darüberhinausgehende Flächen, wie in und um Engelskirchen, sind nicht erforderlich, ja stehen den Fakten heutiger Anlagentechnik und deren Folgen sogar entgegen.

Nur die jetzt geplante Fläche würde bei Umsetzung von nur noch 6 MW bis 8 MW-Anlagen bereits zu einer derart hohen Stromproduktion in stärkeren Windphasen führen, dass der überwiegende Teil nicht genutzt, aber dennoch zwangsfinanziert werden müsste. Angesichts der wachsenden Erkenntnis, dass der Strombedarf in Zukunft geringer als geplant ausfallen dürfte (FAS 19.01.25 – „Zuviel Strom für die Energiewende“), sind Flächen außerhalb des RPPlans objektiv kontraproduktiv und Geldverschwendung.

1.

In Engelskirchen werden seit geraumer Zeit acht große Windindustrieanlagen außerhalb des Regionalplans Windenergie geplant. Diese acht geplanten Windanlagen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen im Heckberger Wald errichtet werden und würden den größten zusammenhängenden Wald im Naturpark Bergisches Land zerstückeln.

Deutschland hat sich sowohl im Rahmen der „Post-2020“-Strategie des Global Biodiversity Framework (GBF/IPBES - Vertrag von Montreal von 2022), als auch im Zuge der EUBiodiversitätsstrategie „Green-Deal“ von 2020 dazu verpflichtet, das Schutzgebietsnetzwerk umfassend zu erweitern und 30 % der Bundesfläche bis 2030 als Schutzgebiet auszuweisen. Bisher sind aber erst 15,5% der terrestrischen Fläche Deutschlands durch Natura 2000 geschützt. Schutzgebiete sind wesentliche Instrumente für den Diversitätsschutz. Das hier betroffene Gebiet drängt sich geradezu auf, Teil dieser Schutzgebietskulisse zu werden. Denn die Gebietserweiterung kann nur aus den Flächen erwachsen, die schon bisher einen Schutzstatus aufweisen.

Die Windkraftanlagen würden in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten sowie einer Natura 2000 Zone liegen. Als Kernproblematik wird die Kleinteiligkeit und Vereinzelung der Schutzgebietskulisse und mangelnder Biotopverbund gesehen. Genau dies würde hier geschehen: eine Zerstückelung der Waldfläche mit bereits ausgewiesenen Schutzzonen durch Windkraftanlagen, Zuwegungen und Stromtrassenführungen. Hinzu kommen die besonders viel Fläche benötigenden (Flächenfrass), lokal geplanten, Energiespeicher für den WEEigenbedarf und

zusätzlich notwendige Umspannwerke.

2.

Der für die Windanlagen geplante Bereich liegt mitten im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich ((LVR, 2016). Im Bereich KLB Nr. 416 Heckberger Wald/ Kaltenbach liegen zahlreiche Relikte des Erzbergbaus der Gruben Silberkaule und Bliesenbach. Die vom LVR erfasste und geschützte Brüderstraße KLB Nr.361 wäre direkt am Gebiet anliegend und darf nicht durch bauliche Maßnahmen verändert werden, beispielsweise durch eine Verbreiterung der Wege zur Ermöglichung der Zufahrt von unvermeidbar großen Bauund Transportfahrzeugen.

3.

Der Heckberg ist mit seinen 383 Metern die höchste Erhebung der Umgebung und liegt als Orientierungspunkt genau auf der Zugroute der Kraniche.

4.

In der Region des Heckberger Waldes befindet sich ein bedeutendes Dichtezentrum für Rotmilan-Horste, für das ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten ist. Zudem liegt dort ein nachgewiesener Horst des Schwarzstorchs, bei dem der geforderte Mindestabstand von 3.000 Metern nicht gewährleistet werden kann.

5.

Dem Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes Naafbachtal stehen rechtliche und umweltbezogene Bedenken entgegen, insbesondere hinsichtlich des potenziellen Einbringens (Immissionen) von Schadstoffen ins Grundwasser. Der Abrieb von Rotorblättern, bestehend aus Mikroplastik und anderen toxischen Stoffen, sowie auslaufende Betriebsstoffe - wie Schmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten – können durch Regenwasser in das empfindliche Wasserschutzgebiet gelangen. Dies birgt das Risiko einer Kontamination des Grundwassers - welches für die Trinkwasserversorgung genutzt wird - und dürfte gegen die Vorgaben der SchutzVO des Gebietes, des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verstoßen. Eine sorgfältige Abwägung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen wäre daher unerlässlich, um die wasserrechtlichen Anforderungen auch in Zukunft zu erfüllen und die öffentliche Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern. Das ist im Hinblick auf den Klimawandel und die wachsende Zahl prognostizierter trockenerer Sommer prioritär.

6.

Der Abstand zur Wohnbebauung - mit einem sinnvollen Maß in Relation zur Höhe der Anlagen – ist im Rahmen der aktuellen Planungen vor Ort nicht mehr gegeben und würde gegenüber der Planung durch die Regionalplanung zu einer Diskriminierung zu unseren Lasten führen. Der nächste Abstand zum Ort Schalken - gelegen in der

Grenzgemeinde Overath – würde nur 532 Meter betragen, sowie 730 Meter zum Ortsteil Heckhaus in der Gemeinde Much. Überproportionale Geräuschentwicklung und Schattenschlag wären für die Bevölkerung unzumutbar. Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns über zusätzlich über den aktuellen Stand des Regionalplans hinausgehende weitere Flächen für Windkraft zu informieren, und beantragen rein vorsorglich diese zurückzuweisen.

B. Sachbezogene Einwendungen

Lärmbelastungen

Lärm besteht aus vielen komplexen Einzelheiten, die bisher unberücksichtigt sind:

- Lärmemissionen und –immissionen
- höchste Schutzzeiten nachts
- das Problem Lärmvorbelastungen fehlt bisher in den Betrachtungen
- erhöhte Lärmbelastungen durch Lärmreflexionen an den Wohnhäusern muss sich der Betreiber zurechnen lassen
- Verhältnismäßigkeit und Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung; in den Städten richten sich die "Grünen" flächenhafte 30kmh-Wohlfühlzonen ein und die Bevölkerung auf dem Land bekommt Lärmteppiche durch beschönigend als „Windparks“ bezeichnete Anlagen, die tatsächlich hochbelastende Industriegebiete sind.
- Körper-/Bodenschall durch die Vibrationen der stets leicht schwingenden Türme.
- Visuell bedrängende Einwirkungen nehmen durch die immer größeren Anlagen und längeren Rotoren zu, trotz massiver Reduktion der Mindestabstände zu Wohnhäusern, sodass 250 m hohe Anlagen in 500 m Entfernung errichtet werden können (§ 249 Abs. 10 BauGB). Abstände von weniger als 1000 m bergen erhebliche Unfallgefahren für Leib und Leben, insbesondere durch diverse Rotorblattunfälle.
- Häufige Rotorblatt-Brände mit toxischen CFK/GFK-Emissionen in die umgebende Landschaft mit anschl. Verbot der weiteren Nutzung rundum liegender landwirtschaftlicher Flächen. • Ungelöste Probleme des weltweit klimagefährlichsten Gases in den Windanlagen, das SF 6, im Brandfall und in der Entsorgung.
- Luftverwirbelungen auf der Lee-Seite, durch die besonders starken Anlagen und ihre langen Rotoren mit Folgen für Anwohner und Natur durch unzureichende Abstände.
- Austrocknung/geringere Feuchte von landwirtschaftlichen Flächen (Wald) auf der Lee-Seite, einer größeren Anzahl von Windanlagen in Hauptwindrichtung.

Immobilienenteignung gegen Art 3 und 14 GG

- Enteignende Wirkung des Wohnhauses durch nahe Windanlagen bis 300 m Höhe (bei Abständen von weniger als 2000 m) bis zum Totalverlust (Studie RWI Jan 2019) und andere • Warum kein finanzieller Ausgleich wie im dänischen Modell?

Flächenfraß durch Standortfläche für die

- Windanlage, 3 ha
- Wegeinfrastruktur, ca. 2 ha pro Windanlage zzgl. Kabeltrassen
- Umspannwerk, min. 5 ha pro Windpark à 10 Anlagen
- Standort Transformatoren 1 ha pro Windanlage
- Ggfls. Batteriespeicher min. 1 ha bis 10 ha
- Hochspannungsleitungen oder Erdkabel, min. 3 ha pro Windanlage
- Ausgleichsflächen, min. 3 ha pro Windanlage
- Flächenfraß für Rohstoffgewinnung, Balsaholz usw. 3 ha pro Windanlage

Höhe

Die neuen Windkraftanlagen erreichen inzwischen 285 m mit 90 m Rotorenlänge, ohne entsprechende Berücksichtigung des Abstands zur Wohnbebauung.

Negativer Einfluss auf den Tourismus und die Erholung

Wer sucht - angesichts des massiven Zubaus mit Windanlagen - ausgerechnet Urlaub unter einer Windanlage? Der Urlauber sucht in der Regel Ruhe! Bundesminister Habeck hat fast 90% der Schutzgebietsflächen in Deutschland zur Nutzung geöffnet. Dies steht im Widerspruch zum EU-Green Deal sowie zum am 19.12.2022 beschlossenen Montreal-Abkommen (IPBES), das vorschreibt, dass 30 % der Landflächen wirksam geschützt werden müssen. Davon sollen 10% unter besonders strengen Schutz gestellt werden. In Deutschland sind bislang jedoch nicht einmal 2% der Fläche entsprechend geschützt.

Oberflächenabrieb der Rotoren mit signifikanten Anteilen von Mikropartikel, PFAS, BPA, GFK und CFK

Seit 20.01.25 ist es durch die EU verboten, dass BPA unmittelbar mit Lebensmitteln (incl. Wasser) in Kontakt kommen. Das aber ist bei BPA von den Rotorblättern auf landwirtschaftliche Flächen zur Lebensmittelherstellung unvermeidlich der Fall. Also sind Rotorblätter mit BPA-Anteilen verboten und nicht mehr genehmigungsfähig.

Windanlagen erzwingen durch ihre hohen Subventionen

- Erhöhte Strompreise (incl. Netzentgelte) durch das EEG mit Folgen:
    - signifikant erhöhter Kosten für die Haushalte und
    - signifikant erhöhter Kosten für die Industriebetriebe
- ausbleibende Investitionen von Gewerbe und Industrie
- Arbeitsplatzverluste bis zu Schließungen von örtlichen und regionalen Betrieben
- Windanlagen schaffen keine Arbeitsplätze vor Ort
- mangelnde öffentliche Einnahmen führen zu Verlust von Infrastruktur und wachsender Verschuldung.

Projekt- und Pachtverfahren

Intransparente "Geheimverfahren" und Geheimniskrämerei der Projektierer an der Öffentlichkeit vorbei. Blockadehaltung der Genehmigungsbehörden, mit der Folge einer Entdemokratisierung und Entrechtlichung von Anwohnerrechten. Unwahre Angaben der Projektierer über die tatsächlichen Kosten. Verschleierung von Gewinnen und Renditen, obwohl alles von den Bürgern über Zwangsabgaben finanziert werden muss und Transparenz oberstes Gebot sein sollte. Völlig überzogene Pachtgebote von bis zu 10 Mil. Euro für eine Windanlage innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (zuletzt in taz vom 14.10.24), was auf überzogene EEGSubventionen hinweist und auf ein speziell und finanziell ausgerichtetes Lobbynetzwerk. Das müssen die Anwohner zwangsfinanzieren. Eine solche Zwangsfinanzierung von Überrenditen, als Grundlage der vorliegenden Planung, verstößt u.a. gegen Art 3 GG. Durch die hohen Pachterlöse werden die Acker- und Forstbodenpreise nach oben getrieben, sodass anstehende Pachtverlängerungen nicht mehr wirtschaftlich sind. Land- und Forstwirte mit solchen Sondereinnahmen kaufen die Anderen ohne solche „Sondererlöse“ auf und verändern die landwirtschaftliche Struktur. Das treibt auch die Kosten für landwirtschaftliche Produkte und die Inflation. Solch erhöhte Pachtvertragsforderungen für die landwirtschaftliche Nutzung können immer schwerer aus der Produktion heraus finanziert werden.

Zwei-Klassengesellschaft durch das EEG

Die vom EEG begünstigten Landwirte kaufen die anderen Landwirte auf. Das hohe EEG-Geld bringt böses Blut in die Gemeinde. Diese Entwicklung wird durch ein weitreichendes Lobbynetzwerk der Projektentwickler gestützt, das milliardenschwere Interessen verfolgt. Im Gegensatz dazu stehen die betroffenen Anwohner, die ohne jegliche finanzielle Unterstützung auf sich allein gestellt sind, oft lediglich vernetzt mit benachbarten Bürgerinitiativen. Kritische Anwohner werden von der Windlobby seit Jahren mit dem Begriff "Windkraftgegner" bedacht, was von willfährigen Medien kritiklos übernommen wird, um Betroffene auszugrenzen und zu diskriminieren. Bürger, die sich kritisch mit Windanlagen auseinandersetzen, sind „Windkraftkritiker“. Wer weiterhin den diffamierenden Begriff des „Windkraftgegners“ verwendet, grenzt sich selbst aus.

Weitere Aspekte

Durch fast 50 Habecksche‘ Gesetze in drei Jahren ist die Folge einer historischen Ent-Rechtlichung und Ent-Demokratisierung zum Nachteil von Anwohnern und Artenschutz beabsichtigt gewesen und eingetreten, wie es sie in Deutschland seit 60 Jahren nicht gegeben hat. Z.B. Wegfall der UVP, Wegfall öffentlicher Erörterung, Wegfall Widerspruchsverfahren, Wegfall der ersten gerichtlichen Instanz, also nur noch eine Tatsacheninstanz usw. Eingriff in den Regenwald Amazonas für das Balsaholz, welches für die Innenkonstruktion der Rotoren benötigt wird. Pro Rotorblatt werden ca. 50 Stämme benötigt, also etwa 150 pro Anlage.

Verschweigen der höchst belastenden Produktionsketten, keine Erstellung einer ökologischen Gesamtbelastungsanalyse, angefangen

- über das Mining von Kupfer,
- dessen Weiterverarbeitung,
- extrem viel Wasserverbrauch sowie
- Einsatz von Speziallaugen, die riesige Ewigkeitslasten verursachen. Pro 6 MW ca. 8000 t Ewigkeitslasten während der Herstellung

Der Abtritt von 0,2 Cent/kWh aus der EEG-Subvention an die Gemeinde ist kaum mehr als ein Feigenblatt. Dieses Geld stammt nicht vom Projektierer selbst, sondern von der Bundesnetzagentur, welche die Kosten über die Netzentgelte auf die Bürger umlegt – wodurch diese letztlich höhere Strompreise zahlen. Durch Steuervermeidungsmodelle können Gewerbesteuern vor Ort stark gedrückt werden. Durch die Kreisumlage vermindern sich unmittelbare Zahlungen an die Gemeinde um bis zu 90%.

Entsorgung

Es findet kein Recycling, bestenfalls Downcycling statt, da die Kreislaufwirtschaft sehr energieintensiv ist und Habeck den Strom für mehr Recycling zu teuer gemacht hat. Und die ursprüngliche Produktqualität kann in der Regel nicht noch einmal für dasselbe Produkt hergestellt werden. Zweifel an der Nützlichkeit von Windanlagen für das Klima - unter anderem wegen Nichtintegration in das EU-ETS.

Teil 2

Zusammenfassung Die sich an den Gesetzen orientierende und diese interpretierende Rechtsprechung erscheint nicht immer konsistent, was auch die Planung im Lichte diverser Entscheidungen nicht einfach macht. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass Flächen überplant werden, die der RP gerade nicht in seine Flächenplanung aufgenommen hat. Dies zu unterstützen ist Ziel und Zweck dieser Stellungnahme. Zusätzlich erschweren die widersprüchlichen Entwicklungen des durch erneuerbare Energien stark wachsenden Strommarktes die Lage. Der CO2-Fussabdruck der EE-Anlagen wächst überproportional und ist damit nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Die gesetzlichen Feststellungen des § 2 EEG entwickeln sich in der Praxis diametral entgegengesetzt. Das kann nicht ohne Folgen bleiben. Die Ineffizienz des hierdurch entstandenen Systems steigt kontinuierlich und war so nicht Ziel des Gesetzes. Die steigenden Systemkosten - zum Nachteil aller Stromkunden und einer parallelen Deindustrialisierung - gefährdet überproportional die Steuereinnahmesituation und Stabilität der betroffenen Gemeinden. Im Lichte eines höchst verschuldeten Bundeslandes NRW muss aus grundgesetzlichen Gründen eine – zumindest überproportional - betroffene Gemeinde frühzeitig zur Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit gegensteuern dürfen. Die Akzeptanz der Bevölkerung geht verloren. Das wird im Weiteren ausgeführt.

Die aktuelle Rechtsprechung:

Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP

NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Leverkusen Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich.

https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-deslandesentwicklungsplans-nrw

Die Folge: Alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben.

Sodann ist eine möglichst bestandskräftige Planung im Spiegel der zwei hierzu relevanten wie aktuellen Gerichtsentscheidungen des auch für Leverkusen zuständigen 22. Senats des OVG NRW zu finden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der dynamischen Veränderungen der Gesetzeslagen wie der parallelen Rechtsprechung derzeit keine vollständig rechtssichere Planung möglich erscheint.

Einmal das Urteil in Sachen F-Planung der Stadt Paderborn Aktenzeichen: 22 D 47/23.AK vom 02.07.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung

Die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht zu beanstanden. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem dagegen gerichteten Normenkontrollverfahren entschieden.

Die im Jahr 2021 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stellt insgesamt neun Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von rund 648 ha dar. Sie soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, die im Stadtteil Wewer in einem Bereich, den die Stadt Paderborn letztlich nach einer Einzelfallprüfung nicht als Vorrangzone dargestellt hat, mehrere Windenergieanlagen errichten möchte.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Paderborn keine beachtlichen Abwägungsfehler unterlaufen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Flächen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung (16. Dezember 2021) noch innerhalb des - zwischenzeitlich abgeschafften - landesrechtlichen Mindestabstands lagen und für die Einordnung von militärisch genutzten Flächen (Truppenübungsplatz Senne und Standortübungsplatz „Auf der Lieth“) als sogenannte harte Tabuzonen (= Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen). Die Berücksichtigung eines planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (gerechnet ab Rotorblattspitze) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Stadt durfte auch (Natur-)Schutzgebiete sowie

Laub- und Laubmischwaldflächen auf der Ebene der sogenannten weichen Tabuzonen (= nach den Vorstellungen der Gemeinde sollen in diesen Zonen Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden, obwohl dies grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wäre) ausschließen. In diesem Rahmen durfte sie auch Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Anlagen differenziert berücksichtigen. Ebenfalls keinen Abwägungsfehler begründet die einzelfallbezogene Vorgehensweise der Stadt Paderborn, Flächen aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, namentlich im „Wewer´schen Wald“ zum Schutz des Rot- und Schwarzmilans sowie der Waldschnepfe und am „Knipsberg“ zum Schutz des zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich brütenden Schwarzstorchs, des Rotmilans und des Uhus. Einen Verstoß der Konzentrationszonenplanung der Stadt Paderborn gegen das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, konnte der Senat ebenfalls nicht feststellen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen machen - nach den nicht zu beanstandenden planerischen Annahmen - gut 16 % der Fläche aus, die für die Windenergiezone grundsätzlich zur Verfügung steht. Das ist insoweit jedenfalls als ausreichend anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Antragstellerin Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Sodann das Urteil in Sachen F-Planung von Bad Berleburg Aktenzeichen: 22 D 48/24.NE vom 27.09.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg ist unwirksam, soweit damit die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausgeschlossen werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren entschieden und damit seine vorläufige Einschätzung im zugehörigen Eilverfahren (Beschluss vom 17.06.2024, Az.: 22 B 286/24.NE) bestätigt.

Der Anfang 2024 bekanntgemachte Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt insgesamt zwölf Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 2.175 ha dar. Er soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die in einem Bereich, den die Stadt Bad Berleburg nicht als Konzentrationszone ausgewiesen hat, eine Windenergieanlage errichten möchten. Der Normenkontrollantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg.

In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Bad Berleburg mehrere Abwägungsfehler unterlaufen. Sie hat ihre Planung schon nicht unter Beachtung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einordnung der Laubwaldbestände mit einer Größe unter 4 ha sowie die Darstellung von Tabubereichen innerhalb der Konzentrationszonen. Zudem hat sie, als sie einen einheitlichen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzt hat, nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Die Anwendung des Kriteriums der

Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortslagen erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung ebenfalls als fehlerhaft. Sie ist so nicht nachvollziehbar abgewogen. Angesichts der festgestellten Abwägungsfehler kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Stadt nach eigener Auffassung mit ihrer Planung genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt hat.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Bad Berleburg Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Zudem sei verwiesen auf die Eilentscheidung des 22. Senats Az: 22 B 727/24.AK vom 26.09.24 zu im Einzelfall ausgeschlossene Rückstellungsoptionen gem. § 36 Abs. 3 LPlanG, PM vom 26.09.24

Die auf einer Anweisung der Bezirksregierung Arnsberg beruhende Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage durch den Kreis Soest ist aller Voraussicht nach (offensichtlich) rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit einem Eilantrag der Betreiberin stattgegeben. Die Betreiberin beantragte im September 2023 beim Kreis Soest die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Werl. Die Bezirksregierung Arnsberg erhob zunächst keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Der Standort liegt außerhalb eines der im Regionalplanentwurf für die Stadt Werl vorgesehenen Windenergiebereiche, in denen Windenergieanlagen zukünftig privilegiert zulässig sein sollen. Nach erneuter Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg den Kreis Soest auf der Grundlage einer seit dem 12.06.2024 geltenden Vorschrift im Landesplanungsgesetz (§ 36 Abs.3 LPlG NRW) an, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr auszusetzen. Es sei zu befürchten, dass das laufende Regionalplanverfahren durch das Vorhaben der Antragstellerin unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werde. Entsprechend dieser Anweisung setzte der Kreis Soest das Genehmigungsverfahren bis zum 10.07.2025 aus und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der dagegen gerichtete Eilantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Zur Begründung hat der 22. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens erweist sich nach der Prüfung im Eilverfahren als (offensichtlich) rechtswidrig. Dabei spricht schon grundsätzlich Überwiegendes dafür, dass die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gegen eine Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstößt und daher nach der Kollisionsregel des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) nichtig sein dürfte. Diese Frage bedurfte im Eilverfahren und mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings keiner abschließenden Feststellung. Denn in der hier allein zu entscheidenden Fallkonstellation liegen zumindest die Voraussetzungen für die Aussetzung offenkundig nicht vor. Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Durchführung des Regionalplanverfahrens nach dem konkret verfolgten Planungskonzept des Regionalrats Arnsberg durch die zur Genehmigung gestellte Einzelanlage nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ein solcher Fall wird in der Regionalplanung vielmehr überhaupt nicht betrachtet. Selbst wenn man aber von einer wesentlichen Erschwerung ausginge, erwiese sich die konkrete

Aussetzungsentscheidung als offensichtlich ermessensfehlerhaft. Die von der Bezirksregierung Arnsberg angestellten Erwägungen sind offenkundig unzureichend, insbesondere hat sie zahlreiche im vorliegenden Einzelfall gegen eine Anweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht gewürdigt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beim Oberverwaltungsgericht sind aktuell noch weitere 17 Eilverfahren anhängig, die auf die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gestützte Anweisungen der Bezirksregierungen Arnsberg (16) bzw. Detmold (1) zum Gegenstand haben. Diese betreffen rund 50 Windenergieanlagen.

Weitere Hinweise:

§ 36 Abs.3 LPIG NRW

Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Sowie das Urteil vom 06.09.24 - 22 D 106/23.AK gegen den NABU, insoweit Windenergieanlagen im Arnsberger Wald - im zu entscheidenden Fall – trotz eines Schwarzstorchvorkommens wegen artenschutzrelevanter Auflagen zulässig seien.

Schließlich erfolgt eine ausführliche Darstellung unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin das nach hiesiger Auffassung von erheblicher Relevanz ist. Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24

In der Pressemitteilug heißt es dazu zusammengefasst:

Ausgehend von Prognosefehlern, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Eckpunkte und Grundsätze

Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohnern sind konkrete Abwägungsmomente. Die Gemeinden haben eine umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht aus Art 28 GG für alle Bürger. Keine Ungleichbehandlung entgegen Art 3 GG insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw.

Außenbereichssatzungen sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente. Akzeptanz soll im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250 m+ nur bei min. 1000 m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner erreicht werden. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW will solche Abstände nach Schutzwürdigkeit der Wohngebiete differenzieren.

Unfallgefahren und –vermeidung sind nur durch gesicherte Abstände bei min. 1000 m Abstand gewährleistet (Gutachten Veenker)

Überlegungen zum individuellen/subjektiven Schutz der Anwohner

Lärm/-Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind eine Herausforderung.

Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000 m Abstand, um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG, zu geraten.

Rechtssicherheit für Anwohner sind nur durch Mindestabstände von 1000 m zu erreichen, weil andernfalls die Betreiber durch (vorläufige) Betriebseinschränkungen auf niedrigere Abstände drängen. Diese aber sind in der Regel nicht überprüfbar und werden von den zuständigen Behörden nach BImSchG erfahrungsgemäß unzureichend bis gar nicht überwacht. Außerdem werden zunächst erteilte Betriebseinschränkungen zwecks formaler Einhaltung von Immissionsbelastungsgrenzen der Anwohner, diese nach Antrag des Windanlagenbetreibers auf Änderungen der Genehmigung (also z.B. Aufhebung der nächtlichen Betriebseinschränkung gem. § 16 BImSchG) dem Anwohner in der Regel nicht mitgeteilt. Die Anwohner werden gem. § 16 BImSchG alleingelassen und wundern sich über erhöhte nächtliche Lärmwerte. Siehe dazu auch der Missbrauch des Lärmschutzes durch den § 31 k BImSchG, wo ohne jedwede Information betroffener Anwohner, im Winter 2022/2023 und 2023/2024 der nachts aus Immissionsschutz betriebliche, eingeschränkte Betrieb, auf Antrag des Betreibers der jeweiligen Windanlagen weitestgehend aufgehoben wurde.

„Eine klare Abstandsregelung von beispielsweise 1000 Metern zu Wohnhäusern ist daher unerlässlich, um die Anwohner wirksam zu schützen.“

Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun unstreitigen Planoption von 1000 m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen. Dort hat der Senat einen solchen Vorsorgeabstand zugelassen und damit dem massiven Eingriff in den Nachbarschutz durch Minister Habecks windfreundliche, aber Anwohner benachteiligende gesetzliche Regelung vom 01.02.23 in § 249 Abs. 10 BauGB einen gewissen Schutz entgegengestellt, auch wenn dies nach der Schutzwürdigkeit ggfls. zu differenzieren sein könnte.

Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten.

Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus von Anwohnern bei Abständen von unter 1000 m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis 10 MW real, insb. wenn mehrere dieser Groß-Anlagen in Gruppen stehen, wie es heute und in Zukunft immer häufiger der Fall sein wird. Denn der „Summenpegel“ mehrerer Anlagen kann beträchtlich sein.

Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80 m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von ca. 25.000 qm. Dies sind die Anlagengrößen, der sich die Regionalplanung stellen muss, aber in der aktuellen Planung nicht stellt. Siehe Näheres dazu weiter unten.

Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit einer Höhe von 250 m+ ist real bei unter 1000 m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorten, auch wenn das BMWK die Abstände mit dem § 249 Abs. 10 BauGB drastisch minderte, also die Abstände der Wohnhäuser zu Windanlagen bei immer höheren Anlagen und damit den Anwohnerschutz kürzte. Das ist ein Widerspruch in sich, da man erwarten dürfte, dass bei immer höheren Anlagen (Unfallgefahren) auch die (Vorsorge-)Abstände steigen. Herr Minister Habeck ist stattdessen den Wünschen der Windindustrie gefolgt.

Wertverluste von Immobilien (gem. RWI-Studie vom Januar 2019 von ca. 25% bei unter 1000 m Abstand, damals bei Windanlagen bis nur 150m Höhe, weswegen heute bei Anlagen bis 300 m Höhe auch höhere Wertverluste anzunehmen sind) gegenüber extrem EEGsubventionierten Anlagen mit hohen Subventions-Renditen der Projektierer sind gerade bei geringeren Abständen als 1000 m relevant. Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar. Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, welches die Anwohner durch die CO2-Steuer wie auch die CO2-Steueranteile im EU-ETS zwangsfinanzieren müssen. Somit werden sie quasi gezwungen, ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren.

Unfallgefahren

Konkrete Unfallgefahren bestehen bei den heutigen Großanlagen bei Abständen zu Wohngebäuden unter 995 m. Hierzu wird das Gutachten „Veenker“ vorgelegt, aus dem sich die statistischen und probabilistisch notwendigen Abstände und konkreten Wahrscheinlichkeiten von Unfällen ergeben. Beim Einhalten eines 1000 m Abstandes ist das irrelevant. Durch die signifikante Unterschreitung des 1000 m Abstandes – zum Teil zu Abständen von unter 500 m zu Wohnhäusern – ist die Unfallgefahr nicht nur offensichtlich, sondern gem. Veenker sehr konkret und liegt in einem statistisch wahrscheinlichen Korridor, der für betroffene Anwohner nicht zumutbar ist. Die durch Windanlagen an Wohnhäuser herangebaute statistisch belegte Unfallwahrscheinlichkeit mit Gefahr für Leib und Leben der Anwohner, macht die vorgelegte Planung für Abstände von heutigen und zukünftig 250 bis 300 m hohen Windanlagen unter 1000 m zu Wohnhäusern unzumutbar und nicht hinnehmbar.

Gefährdung durch Boden- und Wasserkontaminationen

Eine signifikante Gefährdung stellt die Boden- und Wasserkontamination durch versch. Schadstoffe der Rotoren dar. Durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/Verschleiß der Oberfläche der Rotoren, werden die in den Mikropartikeln enthaltenen gefährlichen Chemikalien PFAS (sollen gem. EU in den nächsten Jahren verboten werden) und BPA (Urteil des EuGHs vom 09.02.23: BPA sind besonders gefährlich) in die Umwelt und Natur freigesetzt.

Weitere gefährliche Stoffe sind CFK/GFK. Carbone (CFK/GFK) sind gemäß UBA (Umweltbundesamt) dann besonders toxisch und gesundheitlich gefährlich und werden in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen, wenn sie bei einem Brand der Rotoren eine höhere Temperatur als 600°C (Brandlast) erreichen bzw. überschreiten. Da die Rotoren in ihrer inneren Struktur aus leichtem Balsaholz von ca. 50 Baumstämmen pro Rotorblatt zusammengesetzt sind, besteht eine inhärente und extrem hohe Wahrscheinlichkeit für eine relevante Brandlast, d.h. die Voraussetzungen, die Temperatur von 600°C zu überschreiten, ist per se gegeben. Dann können in den CFK/GFKAnteilen der Rotoroberflächen auch die toxischen Veränderungen eintreten, die bei einem üblichen Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder, diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verlust an Heimat – der Eingriff in die Verantwortung für die Heimat. Wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung und dem gewillkürten Eingriff in z.T. jahrhundertealte, geübte und bewährte heimatliche Strukturen

Weitere Gesichtspunkte in Stichpunkten:

Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des **Landschaftsbi Ides** und dessen Verlust insb. im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung.

Die Straßenbauarbeiten und der damit verbundene Aufwand ist erheblich – Kosten – Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege ist während der Betriebszeit ausgeschlossen und wird bisher anschließend weder geregelt noch ist er aufgrund der jahrzehntelangen Verdichtung der Infrastrukturflächen möglich.

Es findet ein Flächenfraß durch umfassenden Wegebau Verbreiterung auf bis zu 6 Meter und erheblicher Auskofferung (ca. 1,5 M bis 2 m) statt zzgl. Fundament- sowie weitere Infrastrukturflächen.

Verschärft einschlägig ist die Lieferkettenverantwortung nach dem Deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für Materialien, die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald Ecuadors, sehr schwieriges, nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw. für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz, Bauxit und Seltene Erden, Verlagerung der in der Regel fossilen Verarbeitung in Drittländern, sowie unserer dadurch ursächlichen CO2/Klimagase- Verantwortung in anderen Ländern, weshalb kein CO2-freier Strom durch Windanlagen möglich oder denkbar ist. Denn, gem. Lieferkette, Scope-3, ESG und CSRD, ist eine umfassende Transparenz aller Vorketten unabdingbar.

Ggfls. Verlust von Wald und Waldflächen als CO^2-Senke durch WKA-Standorte im Wald, incl. Verlust des Waldes von Sauerstoffproduzent, Wasserspeicher und Biodiversität usw.

Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –reservoir durch intensiven Wegebau und dadurch Öffnung des Waldes für Hitzeinseln mit großen Folgeschäden.

CO2-Fussabdruck durch Energie- und CO2-Verbrauch von WKA, bevor die Anlagenteile nach Deutschland geliefert werden, die im Rahmen des LieferkettenG und Scope-3, d.h. Erfassung alle Klimagasemissionen usw. ab Beginn der Rohstoffexploration

Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und großflächige Brände durch Windanlage bei 250 m Höhe sind im Wald unvermeidlich. Rückbaukosten (durch Bürgschaften gesichert) – sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist. Die Energie wird generell teurer über die CO2-Steuer und EEG & Netzkosten, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen [ANONYMISIERT]./. Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 Euro für zwei Windenergieanlagen. Auch das ist nach hiesiger Erkenntnis zu niedrig im Lichte der Haftung des Landkreises bei unzureichender Regelung oder Insolvenz des Betreibers (siehe der Fall im Kreis Daun im Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland- Pfalz von Anfang 2024).

https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Praesentation_Jahresbericht_2024.pdf Chart 29 und 30 Siehe Anhang 1

Praktische Anlagentechnik und eine Systemüberforderung die weiteren Flächenplanungen entgegenstehen

Derzeit wird erkennbar, dass die Flächenbeitragswerte bundesweit deutlich überschritten sind, bzw. nach neuester Rechtsprechung bedarf es im Endergebnis nur noch ca. 1% der Flächen, statt der bisher unterstellten 2%-Flächen. Eine Folge ist, dass automatisch Schutzgebiete jedweder Art nicht mehr zugunsten der Windindustrie geöffnet werden dürfen; wie auch Abstände zur Wohnbebauung von 1000 m angemessen sind, ggfls. auch höhere Abstände!

Im § 3 WindBG wird ausgeführt:

„(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.“

Eine Verbindlichkeit kann im Hinblick auf den Fortschritt vieler Planungen weitgehend unterstellt werden.

Aber nicht nur das 1,1% Ziel 2027, sondern sogar das 1,8% End-Ziel nach § 3 WindBG1 ist in der Regel bereits heute und erst recht in Zukunft übererfüllt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorrangzonen; sowie die additiven Beschleunigungsflächen, die zahlreiche Gemeinden bereits gem. § 36 BauGB durch das gemeindliche Einvernehmen verbindlich gemacht haben; oder dabei sind es zu tun. Viele Landesregierungen gehen nach eigenem Bekunden fest davon aus, sogar die 1,8% schon 2025 zu erreichen. Man muss folglich davon ausgehen, dass mit Sicherheit der (Zwischen-)Wert von 1,1% faktisch jetzt schon erreicht bzw. überschritten ist!

Der Flächenbeitragswert ist also aus zwei Gründen bereits jetzt de facto übererfüllt:

1. Die Flächenplanung des RP,
2. die von Gemeinden einvernehmlich und zur RP-Planung additiv übermittelten Beschleunigungsflächen gem. 245e Abs.5 BauGB

Ist die <u>Ausweisung</u> nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft.

Damit entfällt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB!

Der erreichte Flächenbeiwert führt gem. 3 WindBG dazu, dass 245e Abs.5 BauGB2 nicht mehr anwendbar ist. Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint nach hiesiger Auffassung

generell der Fall zu sein. Nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller bisherigen, - außerhalb des WindBG erfolgten - und nicht „transferierten“ Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, sobald die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind.

Als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten dann entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG; die Privilegierung aller anderen Flächen entfällt, Windenergievorhaben sind dort dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und damit in aller Regel unzulässig.

Die Träger der Regionalplanung können bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene mithilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG mithin einfach übersteuern.3

Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB setzt weiterhin voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt.4

(2 Infolge der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden derzeit bundesweit zahlreiche Regionalpläne geändert oder neuaufgestellt. Denn bis 2027 bzw. 2032 müssen die Länder nachweisen, dass sie den im WindBG vorgesehenen Flächenbeitragswert erreicht haben. Für die Übergangszeit stattet § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinden seit dem 14. Januar 2024 mit der Befugnis aus, selbst (zusätzliche) Windenergiegebiete auszuweisen. Was passiert, wenn sich die Planungen auf Regional- und Gemeindeebene zeitlich überschneiden, ist allerdings nicht vollständig geklärt. 3 https:// www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/01/die-gemeindeoeffnungsklausel 4 Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Windenergiegebiete: folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;)

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Flächenbeiwert formal noch nicht erreicht wäre, dann gelten die Übergangsregel und die Übergangsbestimmungen. Diese definieren aber eine Reihe von Bedingungen, damit sie angewendet werden können.

Zur höchst kritischen Situation der Netze, aber auch eines weiteren Zubaus (siehe aktuell die Gutachten von Prof. C. Bauer, Universität Darmstadt)

https://www.fr.de/wirtschaft/fallen-negativ-folgen-minus-solarpaket-ampelstrompreise-solarstrom-zr-93030115.html

und

https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-strafen-fuer-solarbesitzer-professor-_stelltradikale- forderung_1021956

Ohne ausreichende Netze oder Speicher macht der ganze Zubau – und dies insbesondere beim Überschreiten der Flächenziele - keinen Sinn. Weder Netze und erst recht Speicher, sind in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Umfang verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern ist bundesweit nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Es verstößt u.a. gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Windanlagen zu genehmigen und zu errichten, ohne dass klar ist, ob der Strom überhaupt netztechnisch genutzt werden kann. Andernfalls wird jeden Tag auf diese Weise mehr Geld verbrannt, zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.

Das gilt auch für die in vielen Planungen befindlichen Speicher insoweit, als diese einen erheblichen Rohstoffbedarf haben, der nur durch Inkaufnahme eines hohen CO2- Fussabdrucks und vielfältige Eingriffe und Zerstörungen zum Nachteil von Menschen und Natur möglich ist. So wird vermeintlich „grüner“ Strom durch Windanlagen bei Inanspruchnahme solcher Batterien automatisch zu „grauem“ Strom, zzgl. zu den z.T. extrem hohen Umwandlungsverluste. Folglich steht solcher Batterieeinsatz dem Ziel der Regionalplanung für Windenergieanlagen entgegen. Denn damit werden die CO2-Ziele komplett in Frage gestellt.

Diese Situation muss auch die Regionalplanung bei ihren Entscheidungsprozessen umfassend abwägen, beispielhaft OVG NRW a.a.O. zur weitgehenden Unwirksamkeit des LEP NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE).

Ergänzend sei nun auf folgendes Aktuelles hinzuweisen:

Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen.

Dies gilt auch hier.

Denn die Flächenplanungen u.a. des RP Köln (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt, sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und das LANUV z.B. geht beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein- Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten

https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Masterarbeit_

Bettina_Einicke.pdf

Für die Windanlagen angenommen wurden Rotoren mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabenhöhen zwischen 80 M und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150 m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250 m bis 300 m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160 m bis 180 m und Anlagen bis knapp 300 m hoch. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit bzw. die anschließende Grundlagenarbeit des LANUV das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu niedriger Werte, offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung.

Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250 m bis 300 m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (siehe Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250 m Höhe mindestens doppelt so hohen Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21, siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen, um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250 m+- Anlagengeneration dort oben, die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Volllaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Strom erzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21,

siehe https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/klimaziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehr-windenergieanlagen/

und

https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf verlinkte Studie Windguard

https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf

und hat sich dem Unterzeichner angeschlossen, ohne ihn zu erwähnen.

Diese Steigerung der Stromproduktion durch die explodierenden Anlagengrößen hat also sogar der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, a.a.O. Damit darf dieser Fakt als unstreitig festgestellt gelten.

Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmeoptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch, wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer a.a.O).

Aufgrund dessen sind Flächen mit Abständen von unter 1000m zu Wohnhäusern fachlich nicht erforderlich und braucht es auch keiner Flächen in Schutzgebieten, ggfls. auch nicht in Waldgebieten. Die Folge ist eine höhere Akzeptanz der Bevölkerung und entspannte Planungen.

Noch schneller, noch mehr dieser Wind-Großanlagen mit ca. 20Mill/kWh plus X pro Anlage pro Jahr zu bauen und in Betrieb zu nehmen, hat schon im Lichte der PV-Situation in ggfls. zwei bis drei Jahren, den noch schnelleren Zusammenbruch der Netze zur Folge. Die Redispatchkosten betrugen 2023 bereits über 3 Mrd. Euro, zwangsauszugleichen über die Netzentgelte - als Teil des Strompreises - durch alle privaten Stromnutzer. Diese Kosten werden in diesen und den folgenden Jahren aus obigen Gründen, wenn weiterhin Windanlagen ohne Netzparität errichtet und betrieben werden sollen, weiter steigen. Das aber trägt nicht zur erforderlichen Akzeptanz durch die Bürger bei. Das Gegenteil ist der Fall, da diese Bürger all diese extreme Ineffizienz zwangsfinanzieren müssen, ohne dass diese darüber aufgeklärt werden. Das aber steht u.a. § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG entgegen, siehe Auszug

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt nicht hervorgerufen werden können; 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die sich daraus ergebenden Handlungspflichten ergeben sich aufgrund des Urteils des OVG Berlin sowie der Gesetzeslage selbstredend. „Es ist nicht sinnvoll, die enorm gewachsenen Windkraftanlagen, deren Stromproduktion in der dritten Potenz zur Anlagengröße steigt, in eine begrenzte 2 %-Flächenkulisse einzuplanen und die Kreise zur Genehmigung zu verpflichten. Diese Großanlagen erzeugen bei Wind nicht nur unvorhersehbar große Strommengen, die weder mit dem PV-Ausbau vergleichbar noch anhand vergangener Daten in die Zukunft extrapolierbar sind, sondern sie stellen auch die Netzinfrastruktur vor unlösbare Probleme. Die bestehenden Netze können diese extremen Strommengen nicht aufnehmen, und es gibt weder eine aktuelle Netzplanung noch wird es in den nächsten 20 Jahren ausreichende Kapazitäten geben.“ Insoweit war z.B. auch von Anfang an das sog „1000 Windanlagen-Programm

in 5 Jahren“ der Landesregierung in NRW zum Scheitern verurteilt, weil die Explosion bei der Anlagengröße wie daraus folgenden Strommengen in der 3. Potenz nicht bedacht wurden.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese 1000 Windanlagen in der oben beschriebenen Größenordnung und Stromproduktion in der 3. Potenz zu Subventionsansprüchen über 20 Jahre in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro führen. Es ist nicht geregelt, wie und wer das bezahlen soll. Nicht einmal eine -bei diesen Dimensionen - absolut erforderliche Technikfolgenabschätzung ist erstellt worden. Sollte hierzu nicht umgehend eingegriffen werden, wird die gesamte Planung bei einer unweigerlich kommenden Klage gegen die aktuellen Planungen scheitern.

Auf dieser Basis hat der Unterzeichner mit dem 16.12.24 bei allen RP des Landes NRW einen Antrag nach 36 Abs.3 LPlG auf Aussetzung weiterer Planungen außerhalb des RPPlangebietes gestellt. Mit den Gesetzen des Bundes Drucksache 20/14777 vom 29.01.25 und des Landes NRW vom 29.01.25 MMD 18-12683 vom29.01.25 wurde dieser Intention inhaltlich weitgehend gefolgt. Für die Bereiche außerhalb der RP-Planung sind vorläufig – bis auf einige Ausnahmen - keine Genehmigungen mehr zulässig. Obige Darlegungen sollten unterstreichen, dass das hier behandelte Gebiet nicht in das Plangebiet für EE des RP Köln aufgenommen wird.

Zwischenergebnis: Die Flächenplanungen müssen an die explodierende Leistung der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen umgehend angepasst und die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung schnellstmöglich berücksichtigt werden.

LieferkettenG – Scope 3 - EU EntwaldungsRiLi

[Abbildung]

Hier sind insbesondere die Scope-3 Emissionen für Windanlagen ausführlich darzustellen. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren. Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebaugebieten, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/ Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Ecuador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen & Co. pro Windanlage als Ewigkeitslasten.

Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität.

In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet, die beim Bau der Windanlage beim

jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefälltem Baumbestand, sowie des Weiteren CO2 im Waldboden gebundenes CO2, das nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können überraschend hoch sein, während die CO2-Emissionen bei Teileproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind.

Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen.

Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO2-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO2- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, Der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe, mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanlagen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium- Gewinnung und –verarbeitung), muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO2/Methan und Ressourcenfußabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“.

Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Für eine objektive Gesamtbetrachtung außer Betracht bleiben nicht produzierte, aber bezahlte Stunden (Redispatch usw.). Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur diese kann überhaupt in der Lage sein, im entsprechenden Netz- und Abnahmeumfeld in Aggregaten CO2 zu mindern.

Die Bedeutung des § 2 EEG im Lichte dieser Gesamtsystembetrachtung

Der 22.Senat zieht in seiner Rechtsprechung regelmäßig den § 2 EEG als Generalschlüssel zu Hilfe. Das heißt, fast alle Entscheidungen werden mit der Generalklausel des § 2 EEG begründet. Es liegt nahe, das auch rein vorsorglich ebenfalls hier zu tun, um auf der sicheren Seite der Rechtsprechung dieses Senats zu sein. Dem stehen aber die zuvor geschilderten Fakten entgegen.

Hinzu kommt, dass z.B. die Kohlekommission im Kohleausstieg 2038 als Voraussetzung geregelt hat, dass die CO2-Zertifikate der Kohlekraftwerke, die endgültig geschlossen werden, gelöscht werden müssen. Das ist nach hiesigem Wissen bis heute nicht erfolgt. Soweit die CO“-Zertifikate nicht gelöscht sind hat auch der von Windanlagen produzierter Strom keinerlei CO2-Minderungsrelevanz. Das aber setzt § 2 EEG voraus, wenn man seine Begründung anschaut.

Auszug aus BTDr. S 158-159 zur Gesetzes-Begründung des § 2 EEG, Unterstreichungen vom Autor)

§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17) Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung

sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

16) EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. 17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34. 18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

Entgegnung der Begründung zu § 2 EEG:

Gewinnerzielungsabsicht und das sog. wirtschaftlichen Interesse ist ein Vorwand, da Windanlagen nur aufgrund des EEG-Höchstsatzgarantie errichtet werden, also ausschließlich subventionsgetrieben sind, selbst wenn gelegentlich für den Strom an der Börse geringe Werte gezahlt werde, doch fast immer weit unter dem garantierten Höchstsatz und immer häufiger ist der Windstrom Null wert oder sogar noch weniger. Dann muss der Produzent bzw. der Garant (der Bundeshaushalt) zusätzlich zum EEG-Höchstsatz auch noch den Wert hinzuzahlen der zwischen dem Wert Null und einem beliebigen Wert unter null erreicht, also im Minusbereich liegt. Das sind dann statt des Höchstwertes von 7,35 Euro/kWh plus Regionalzuschlag (Im Süden ca. 11.3 Cent/kWh) weitere Cent/kWh. Bei einem Wert von minus 10CentkWh muss der Bundeshaushalt dann 21,35 Cent/kWh zahlen.

Windanlagen könne faktisch nichts bzw. nur geringe Beiträge zwecks Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, da u.a. Voraussetzung im Kohleausstieg durch die Kohlekommission systemisch die CO2-Zertifiklate gelöscht werden müssten, die den

Mengen der geschlossenen Kraftwerke entsprechen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass seit Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 zahlreiche energieintensive Anlagen in Deutschland geschlossen wurden die Rohstoffe für Windanlagen herstellen und nun diese im Ausland hergestellt werden. Sowohl diese Verlagerungen wie auch die Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe für Windanlagen findet inzwischen fast nur noch im Ausland statt und muss folglich den für Deutschland produzierten Windanlagen als Ressourcen- und CO2-Fussabdruck zugerechnet werden, siehe u.a. LieferkettensorgfaltspflichtenG, Scope – 3. Herr B.Bergt, MdB, verbreitet dazu, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Die dadurch eintretenden Eingriffe in die Natur und Umwelt, Menschenrechte und Gesundheit der Menschen sowie Enteignungen, Umsiedlungen usw. sowie deren CO2-Emissionen sind fast unbegrenzt hoch, auch und gerade, weil sie im Ausland stattfinden, wo bekannterweise in der Regel weitaus geringere Umweltstandards gelten als in Deutschland. Folglich werden durch die dortige Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe mehr Klimagase emittiert, als es in Deutschland gewesen wären. Eine solch offensichtliche Verlagerung durch die teuren Klimaschutzgesetze (KSG) darf natürlich nicht unbeachtet bleiben.

Siehe beispielhaft Raubbau im Namen der Umwelt in Spiegel vom 30.10.21 Seite 8ff-. https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wie-bodenschaetze-fuer-gruenetechnologien- ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e Siehe auch BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – Lückenschluss A 14 • Rn. 82: § 13 I 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 – LNG Leitung • Rn. 39: Die Behörde hat die Pflicht, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Aufwand kommt eine Schätzung in Betracht.

Dafür spricht auch die EU-EntwaldungsRiLi die zum 01.01.25 in Kraft treten sollte und deren Inkrafttreten auf Drängen der Industrie (auch der Windindustrie) zum 01.01.26 verschoben wurde und die den CO2- Ermittlungsgrundsatz pp. beim Erstkontakt (wie beim LieferkettensorgfaltspflichtenG und Scope-3) mit Rohstoffen beginnen lässt.

Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)

Auf das Balsaholz für die Innenstruktur der onshore-Rotoren aus dem Amazonas-Regenwald in Ecuador (nur dort kommen sie natürlich vor) trifft darauf zu. Pro heute übliche Rotoren von ca. 80m Länge sind ca. 50 Baumstämme erforderlich, der Rest des Baumes wird verbrannt. EU-weit einheitliche Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html Entwaldungs - Richtlinie der EU https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115

Angesichts dessen ist nicht erkennbar, dass und ob Windanlagen im Rahmen der notwendigerweise gesamtheitlichen Betrachtung überhaupt einen Beitrag zur Linderung der Klimaerwärmung leisten, aufgrund einer solchen Bilanz und vielfach hohen Emissionen und Ewigkeitslasten vielleicht sogar selbst Treiber der Klimaerwärmung sind. Jedenfalls, wenn überhaupt, ist der Gesamtaufwand zwecks Minderung von CO2 weit höher als die CO2-Kosten im Rahmen des EU-ETS aus 2005 oder des BEHG von 2020. Zudem hätte das BMWK das EEG längst in das EU-ETS integrieren können, wie es die EU seit 2004 wünscht, um eine übergreifende, marktwirtschaftliche Lösung für alle Klimaziele zu erreichen. Auch dazu weigert sich das BMWK. Stattdessen hat es das EEG noch teurer und ineffizienter gemacht durch eine 25%ige Erhöhung des EEG-Höchstgarantiesatzes um 25% vom 27.12.22 auf seitdem 7,35 Cent/kWh. Zuzüglich des regionalen Zuschlags ist die Subventionierung des Windstroms die teuerste seit 1991 und steht damit diametral der EU-Anforderung entgegen, die das EEGSubventionssystem zuletzt im Dezember 2022 nur genehmigte, weil eine kontinuierliche Absenkung des Vergütungssystems vorgesehen war. Durch den Beschluss der BNetzA vom 27.12.22 – kurz nach dem erteilten Bescheid der EU zum EEG - wird dem Bescheid der EU nicht mehr entsprochen. Das BMWK äußert sich bisher nicht dazu, dass dem nicht so ist

Weil schon diese Voraussetzungen nicht vorliegen, liegt die Errichtung von Windanlagen und ihr Betrieb nicht gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse.

Der Europäische Gerichtshof EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. hatte festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.

Zunächst ist festzustellen, dass inzwischen nicht mehr das Kyoto-Protokoll gilt. Es gilt ausschließlich das Paris-Protokoll. Ob die Entscheidung des EuGHs auf das Paris-Protokoll anzuwenden ist, wird infrage gestellt. Denn das Paris-Abkommen ist nicht verpflichtend. Es kann nur durch eine Selbstbindung des jeweiligen Staates verpflichtend werden. Die aber kann jederzeit aufgekündigt werden (siehe USA nach der Wahl von Trump zum US-Präsidenten).

Wenn schon die Voraussetzungen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht vorliegen, können und dürfen staatliche Behörden dieses überragende, öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land.

Auch sind inzwischen - seit der Gesetzesbegründung - die Ausbauziele sehr wohl erreicht, von heute knappem Flächen kann keine Rede mehr sein. Vielmehr sind im Rahmen der Regionalpläne in NRW und hier insbesondere des Regionalen Plans für

den Bereich des RP Köln, der Flächenbeiwert bereits überschritten. Auch deshalb entfällt ein überragendes öffentliche Interesse und den in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Abwägungspflichten.

Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch nicht der öffentlichen Sicherheit. Zwar macht Strom aus erneuerbaren Energien - statt zur Zeit der Gesetzesbegründung von rund 42 Prozent - inzwischen weit über 50% des deutschen Stromverbrauchs aus, schwankend von fast Null bis zu ca. 100%. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vorschreibt. Damit sollen die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken.

Hierzu stellt sich schon die Frage, ob die 80% belastbar definiert sind? Schon heute liegt der Strom aus EE in zahlreichen Stunden bei über 80%! Hiernach könnte schon deshalb § 2 EEG i.V.m. § 1 EEG (80%) erfüllt sein und das überragende öffentliche Interesse für weitere Anlagen entfallen

Entscheidender ist aber § 1 EEG. Der lautet:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist - insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes - die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die Voraussetzungen für § 2 i.V.m § 1 EEG gemäß § 1 Abs. 3 EEG werden faktisch nicht erfüllt, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien weder stetig, insbesondere aber weder kosteneffizient, umweltverträglich oder netzverträglich erfolgen. Auch deshalb ist § 2 EEG nicht anwendbar.

Die Windanlagen werden nicht kosteneffizient ausgeschrieben, errichtet und betrieben. Schon die Ausschreibungen der BNetzA unterscheidet bei ihren Ausschreibungen nicht nach der Leistungsklasse und den optional erreichbaren kWh pro Anlage. So produziert eine Anlage mit 4 MWh etwa bis 15 Mill/kWh, während eine 7,8 MW bis zu 24 Mill/kWh produzieren kann. Zudem ist bei der Höhe der Anlagen die ggfls. doppelte Windgeschwindigkeit zu beachten, die dann den bis zu achtfachen Stromertrag erreichen kann. Beide Anlagentypen werden von der BNetzA aber gleich, also nicht differenziert behandelt. Das führt zu einer erheblichen Übersubventionierung hoher und leistungsstarker Anlagen und damit zu überproportionalen

Kostenineffizienz. Denn eine 7.8 MW-Anlage im Kreis Lippe kann gemäß Angaben des Projektierers bis zu 23,5 Mill/kWh im Jahr produzieren. Die EEG-Vergütung beträgt etwa 9,4 Cent/kWh (notw. Einzelfallbetrachtung gem. § 36h EEG muss hier dahinstehen) und die Anlage kostet incl. allem höchstens 6 bis 8 Mill Euro. Die durch die BNetzA zugesagte Garantievergütung beträgt dann bis zu 45 Mill Euro in 20 Jahren: Schon nach 2 bis 3 Jahren sind die Kosten der Anlage bereits durch die Subventionen egalisiert. Es ist offensichtlich nicht kosteneffizient, wenn eine Anlage, die etwa 8 Mill Euro kostet, eine Vergütung von bis zu 45 Mill Euro garantiert bekommt. Maßstab und benchmark ist hier die durch die BNetzA laufend überprüfte Verzinsung für die ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, deren Rendite derzeit bei etwa 7 % liegt. Obige Kosten machen deutlich, dass die Subventionierung der Windanlagen das Vielfache dieser 7% beträgt. Schon mehr als das Doppelte dieser 7% dürfte gem. der Rechtsprechung des BGH sittenwidrig sein. Hier liegt die „Verzinsung“ im Sinne einer Subventionierung weit darüber. Sie ist damit wohl sittenwidrig, jedenfalls nicht kosteneffizient im Sinne von § 1 Abs. 3 EEG.

Die Windanlagen werden auch nicht umweltverträglich produziert, errichtet und betrieben. Hier kann auf obige Ausführungen der Liefer– und Produktionsketten incl. Scope-3 verwiesen werden

Jedweder Verstoß gegen Umwelt- und Artenschutz vom Mining bis zur Entsorgung kann einen Verstoß gegen eine Umweltverträglichkeit darstellen. Selbst eine Schutzregel in der Flächenplanung für örtliche Habitate geschützter Arten (Ausschluss wegen hartem Tabukriterium) ist keine vollständige Entlastung, da hierzu in gleicher Weise die Umweltverträglichkeit in der Liefer- und Produktionskette nachzuweisen ist für die Anlagen in für Windanlagen ggfls. in Betracht kommenden Gebieten.

Insbesondere aber sind Windanlagen nicht mehr netzverträglich. Zwar ist es bisher zu keinem flächendeckenden „Black-out“ gekommen. Das aber ist vom Gesetz nicht gemeint. Vielmehr führt die wetterabhängige Produktion immer dann zu einer Spitzenproduktion aller Windanlagen, wenn der Wind weht. Umgekehrt zu solchen Zeiten, wenn kein Wind weht. Schon in 2023 mussten über 3 Mrd. Euro für versch. Redispatchmaßnahmen aufgewendet werden, die als Netzentgelte den Strompreis erhöhen und damit schon gegen § 1 Abs. 3 EEG „kosteneffizient“ verstoßen. Hinzu kommen die inzwischen viele tausende Eingriffe im Jahr durch die ÜNB, um das Netz stabil zu halten. Ohne diese - in die Milliarden gehenden Maßnahmen - wäre das Netz hoffnungslos überfordert, was wiederum die Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms unterstreicht, der nur durch weitere notwendige Gaskraftwerke oder Batteriespeicher zwecks Ausgleiches der Volatilität aufgefangen werden kann. Gaskraftwerke wiederum sind durch die LNG-Produktionskette in den USA, Qatar o.ä. schädlicher als Kohlestrom.

Siehe z.B. ZEIT vom 10.10.24 „Die Gaslüge“, siehe

https://www.zeit.de/2024/43/erdgas-energiepolitik-klimapolitik-lobbyismus-forschung

und

https://www.spektrum.de/news/treibhausgasemissionen-fluessigerdgas-klimaschaedlicherals- kohle/2236749

D.h. die grundsätzliche und physikalisch zwingende Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms kann nur durch immense technische, wie finanzielle Maßnahmen aufgefangen werden. Schon dadurch verteuert sich der Windstrom überproportional. Hinzu kommen die Abschaltungen von Windanlagen, letztlich überwiegend begründet in der Netzunverträglichkeit des unvermeidbar volatilen Windstroms. Der kann auch nicht durch PV-stromnetzverträglich gemacht werden, weil die Mengen von PV-Strom inzwischen selbst das Netz immer häufiger überfordern.

So waren die Strompreise am 13. Oktober 2024 für 16 Stunden negativ. Das war zumindest für das Jahr 2024 ein neuer Rekord. (Am 27. September waren die Strompreise bereits für 11 Stunden negativ). Weitere zwei Stunden lagen die Strompreise bei null.

[Abbildung]

https://www.agrarheute.com/sites/agrarheute.com/files/styles/lightbox/public/2024- 10/strompreise-spotmarkt.png?itok=xgeot251

Der weitere Zubau mit immer höheren und leistungsstärkeren Anlagen führt zu weiteren Netzunverträglichkeiten. Denn durch die doppelte Windgeschwindigkeit bei bis 300m Gesamthöhe und Leistungen von derzeit bis 8 MW und ab 2026 von onshore- Anlagen bis 15 MW (derzeit im Probebetrieb mit ca. 72Mill/kWh p.a.) werden die Planungsgrundlagen des LANUV weit überschritten und damit auch die parallel Netzplanungen mit 4 bis höchstens 5MW-Anlagen. Die aus heutiger und zukünftiger Sicht kleinen Anlagen von 4/5 MW-installierter Leistung benötigten erheblich weniger Netzkapazitäten, als die nun schon in der Anwendung und bald in der Praxis nutzbaren Groß-Anlagen. Für die gibt es aber weder heute noch zukünftig eine Netzplanung, noch genügend Netzkapazitäten. Damit steht einem Flächenbeiwert von mehr als 2% im Bereich des RP Köln die kommende Größe der heute und zukünftigen Strommengen entgegen. Kein Netzengpass und dennoch eine Strommenge - wie vom LANUV zugrunde gelegt und völlig ausreichend - wäre ein Flächenbeiwert von ca. 1 %. Wenn auf dieser Fläche die Anlagen mit 7 MW und 26 50 bis 300m Gesamthöhe und ihre in der 3. Potenz starken Strommengen errichtet würden, wären die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Da aber auf den 2 % Flächen keine Beschränkungen der Anlagenhöhe oder der Leistungsstärke vorgesehen sind, müssen die in Zukunft ertragsstärksten Anlagen in die Planung fließen. Deren Stromerträge aber sind so hoch, dass eine Netzverträglichkeit nicht mehr darstellbar ist. Es ist andererseits nicht gesetzeskonform, beliebige Redispatchkosten hoch laufen zu lassen und damit eine Scheibe der Ineffizient zu verstärken. Mithin ist die derzeitige unbeschränkte Anlagenentwicklung mit einem Flächenbeiwert von 2% sachlich und gesetzlich nicht vereinbar.

Schließlich tragen Windanlagen onshore auch nicht zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung bei.

Inzwischen werden PV-Module zu über 80% aus China in importiert und über 50% der Anlagenteile für Windanlagen kommen aus China. Herr B. Bergt, MdB-SPD, teilte als ehemaliger Mitarbeiter des Anlagenherstellers Nordex über den Wettbewerb mit, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Das IW Köln schreibt von über 50% Anlagenteilen von Windanlagen aus China. Hinzu kommt, dass Windanlagen gegenüber klassischen Kraftwerken, eine um 2/3 geringere Lebenszeit haben und dementsprechend ein sehr viel kürzerer Anlagentausch durch eine neue Anlagengeneration stattfinden muss. Da die letzten AKW inzwischen abgeschaltet sind und die Kohle in Kürze folgt, sind das vom Gesetz geplante wie geforderte Duopol Wind&PV schon in wenigen Jahren in Deutschland die einzigen Stromproduzenten. Das aber führt zwingend zu einer kompletten, jedenfalls weit höheren Abhängigkeit der Stromproduktion von China als Deutschland es bisher von Russland war. Ziel ist es aber, die Abhängigkeit der Stromproduktion von externen Produzenten geringer zu gestalten. Das aber ist durch die geplante wie realisierte Anlagentechnik Wind&PV mit völliger Sicherheit nicht erreichbar. Damit steht die gesetzliche Anforderung der derzeit faktischen Entwicklung der Planung des RP Köln in Leverkusen diametral entgegen.

Ein weiterer Zubau – hier durch die Flächenplanung - steht der gesetzlichen Regelung entgegen.

Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Es ist fraglich, ob ohne den Zubau von volatilen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit Strom dauerhaft gesichert werden kann. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17). Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung nicht übertragbar, weil volatiler wetterabhängiger EE-Strom völlig ungeeignet ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation. Zudem ist eine ständig zur Verfügung stehende Energieversorgung durch Erdölerzeugnisse in keinem Fall mit volatilen EE-Anlagen gleichzusetzen. Das wird schon dadurch plausibel, dass EE-Anlagen zwecks Zielerreichung zwingend auf eine erhebliche Anzahl von ca. 50 Gaskraftwerke angewiesen sind, um eine Versorgungssicherheit zu erreichen. Der Methangehalt und –schlupf über einen LNG-Import führt aber zu Klimagasemissionen, dass sogar die Braunkohle mit BoA-Technik klimagünstiger ist. Gleiches gilt für parallele Batterietechnik mit immensen Eingriffen in die Natur und zum Nachteil der Menschen. Außerdem werden in beiden Fällen derart große Mengen Klimagase emittiert, die sich die Windanlagen nicht nur zurechnen lassen müssen, sondern Klimagasminderungen in Richtung Klimaneutralität durch den Betrieb von Windanlagen im Lichte ihrer Produktionsketten (a.a.O) ausgeschlossen

sind.

Ob sodann die Europäische Kommission zurecht festgestellt hat, ohne obige Bedenken abzuwägen, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind, 18) stehen obige Überlegungen entgegen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit angeblich dienend, kann im Fall einer Abwägung nicht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien können daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dazu gilt folglich, dass die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bauoder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen privilegiert sind.

Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen im Lichte obiger Darlegungen inzwischen nicht mehr Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Das ist beim Artenschutz im Sinne des Vertrags von Montreal des IPBFES mit 30% Schutzgebieten im Sinne von Art 20a GG der Fall. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung kommt eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien nur ausnahmsweise in Betracht.

Besorgniserregend allerdings, dass Deutschland seine 30% Schutzgebiete noch nicht gemeldet hat, wiewohl eine vergleichbare Struktur und Pflichten wie das IPPC.

Siehe Bericht im Spiegel vom 15.10.24

https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laendervernachlaessigt- verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-a-8d149125- 2eff-42c6-8323-47e44cf678a6?sara_ref=re-so-app-sh

Weitere Bedenken ergeben sich aus Artikel 292 der Empfehlung (EU) 2024/612 der Kommission vom 18. Dezember 2023 (vom 07.03.2024), wonach Deutschland erst am 3. November 2023 den Entwurf eines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans vorgelegt hat. Dies hätte vor dem 30. Juni 2023 sein müssen. Aufgrund der verspäteten Einreichung hat die Europäische Kommission sie nicht genehmigt, so dass die Gültigkeit der aktuellen Flächenausweisungen infrage steht. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/?uri=CELEX:32024H0612

Das IPBES Abkommen vom 19.12.22 in Montreal

Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden, fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Plattform on Biodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) schon 2021.

Anpassung an den Klimawandel gelingt nur durch den Erhalt der noch vorhandenen natürlichen Lebensräume.

Im Rahmen der Regionalplanung sollten prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u. a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden (https://www.bmuv.de/pressemitteilung/montreal-moment-fuer-die-natur).

Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete usw. effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher Form von Industrieanlagen wie Windindustrieanlagen von bis 300m Höhe und überstrichenen Rotorflächen von 20.000 bis 30.000qm geöffnet werden. Insoweit ist die Bundesvorgabe betr. 1,8% Flächen nachgeordnet gegenüber int. Verpflichtungen. Andernfalls würde Deutschland vorsätzlich int. Verpflichtungen brechen. Dazu gehört als verantwortliche Behörde für die Flächen-Umsetzung auch der RP Köln. Bis 2030 gibt es nur noch diese letzte Gelegenheit mit dieser Planung bzw. um diese Ziele zu sichern. Auch das verlangt das OVG NRW in seiner Entscheidung vom März (a.a.O.) abzuwägen.

Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen, hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land noch der RP als ausführendes Organ können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen.

Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, Art 20a GG, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben, diese Ziele von „überragendem globalen Überlebens-Interesse“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denklogisch vorgehen muss. Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG, siehe oben Zudem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. Notfall VO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind.

Der Zustand von Ökosystem hat sich zudem weiter verschlechtert: Der Sachverständigenrat SRU fordert von Deutschland ein rasche Weichenstellung für Renaturierung. Deutschland muss nach Einschätzung des Sachverständigenrats für Umweltfragen auf nationaler Ebene rasch die Weichen für eine Wiederherstellung der Umwelt stellen - unabhängig vom stockenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene.

Der Zustand vieler Ökosysteme hierzulande habe sich weiter verschlechtert, daher müsse die „verbliebene Natur nicht nur geschützt, sondern ihr Zustand auch aktiv wieder verbessert werden“, heißt es in der Stellungnahme des Beratergremiums der Bundesregierung. (https://www.tagesspiegel.de/politik/zustand-von-okosystem-weiter-verschlechtert-sachverstandigenrat-fordert-von-deutschland-rascheweichenstellung-fur-renaturierung-11543420.html und https://www.umweltrat.de/DE/Home/home_node.html)

Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein.

Das BMUV schreibt (https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/allgemeines-und-strategien/ueberblick-allgemeines-/-strategien): *„Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen.*

Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen. Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden…“

Auch die in der Mitte des Jahres durch die EU verabschiedete RenaturierungsRiLi unterstreicht das Vorhergesagte. Wichtiger aber ist die immanent gar nicht erst eintretende Verschlechterung der Natur, damit es einer Renaturierung gar nicht erst bedarf. Denn keine zerstörte Natur kann wieder in ihren ursprünglichen Zustand in gleicher biodiversitärer Qualität zurückversetzt werden.

Schutzgebiete und Flugkorridore müssen deshalb für die konfliktträchtigen Windanlagen geschlossen bleiben.

Denn Schutzgebiete sollen die Wiederbesiedlung der weitgehend durch überzogene Nutzung verödeter Kulturlandflächen ermöglichen.

Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wird seit 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt. (https://

biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/ueberblick.html) Dabei kommt der Erhaltung/Schaffung von Biotopverbünden (z.B. auch in Form der Erhaltung von Flugkorridoren) große Bedeutung zu. Biotopverbünde sind das beste Mittel, um die Vielfalt zu erhalten und sogar zu erhöhen.

Die ehemalige Bundesumweltministerin Svenja Schulze: *„Damit Tiere und Pflanzen ausreichend Lebensraum finden und sich auch in neuen Lebensräumen etablieren können, brauchen sie zusammenhängende Gebiete. Nur so können ihre Populationen dauerhaft bestehen bleiben. Deshalb ist ein Ziel der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, ein funktionsfähiges System vernetzter Biotope zu schaffen.*

Dabei kommt es auf die Kommunen an, die wir dabei unterstützen wollen, Biotope miteinander zu vernetzen und so zu sichern.“

Ex-BfN-Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel: *„Ein bundesweiter Biotopverbund kann nur durch das gemeinsame Engagement vieler Akteure erreicht werden. Deshalb ist es so wichtig, dass das Projekt bei den Kommunen selbst ansetzt: Städte und Gemeinden werden dabei unterstützt, Maßnahmen zum Biotopverbund beispielhaft in die Tat umzusetzen.“*

Auch Angela Merkel hat als Bundeskanzlerin Deutschlands ausdrücklich dazu verpflichtet, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen besser zu schützen. Die Anstrengungen müssten hochgefahren werden, um biologische Vielfalt zu wahren, mahnte Merkel beim EU-Gipfel BIODIVERSITÄT „One Planet“ am 11.1.2021. Das müsse nicht irgendwann, sondern jetzt geschehen. Deutschland verpflichtete sich, bis 2030 jeweils 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen. (http://www.undekade-tagung.de/)

Die EU-Kommission hat Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Unter anderem habe Deutschland eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen.

*"Wir brauchen eindeutig eine großangelegte Renaturierungskampagne in Europa", sagte der EEA-Experte Carlos Romao. "Das ist ein Muss nicht nur für die Biodiversität, sondern auch zur Bekämpfung des Klimawandels." (*https://www.dw.com/de/eea-umweltagentur-natur-in-europa-ist-bedroht/a-55326963)

Noch besser ist es allerdings, die Natur von vornherein so zu schützen, dass es einer späteren Renaturierung nicht bedarf.

Der Erhalt der Biodiversität ist gemäß dem Bericht des IPCC eine der wichtigsten Maßnahmen zur Abmilderung der Effekte des Klimawandels. Das sechste Artensterben ist global in vollem Gange – nicht primär ausgelöst durch den Klimawandel, sondern durch Raubbau, verstärkte Nutzung naturnaher Flächen, Nutzungsumwidmung, auch für die Energiewende in den für die benötigten Rohstoffe missbrauchten Ländern und deren Natur und Arten sowie häufig Indigenenrechte sowie in Deutschland durch die geringe Energiedichte von PV&Windanlagen und

folglich hohe Flächeninanspruchnahme. Mit dem Schutz von Habitaten und gefährdeten Arten lässt sich eben kein Geld verdienen.

Der Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Februar 2019 (BfN (Bundesamt für Naturschutz). Erneuerbare Energien Report. Die Energiewende naturverträglich gestalten! Bonn - Bad Godesberg Februar 2019) äußert sich sehr besorgt über den Einfluss „Erneuerbarer Energien“, insbesondere der Windkraft, auf die Artenvielfalt in Deutschland. „Die Energiewende versetzt Naturschützer in Alarmstimmung. Arten sterben.“ kommentiert die FAZ (F.A.Z. vom 14.2.2019: Jedes vierte Windrad steht im Schutzgebiet) den Bericht.

Das BfN stellt schon 2019 (FAZ 14.02.2019) besorgt fest, dass bereits jedes 4. Windrad in einem Schutzgebiet steht. Das dürfte heute noch ein noch beunruhigendes Verhältnis sein. Das BfN fordert hier ein Umdenken: Die Energiewende muss natur- und umweltverträglich erfolgen. Eine wichtige Rolle spielt dabei ein effizienter Umgang mit der Fläche und die Berücksichtigung der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten.

Dabei könnten die heute und morgen üblich gewordenen Anlagen mit ca. 250m Höhe und 7 MW plus x inst. Leistung selbst dann erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten stünden.

Solche geschützten Gebiete sind aber dringend nötig, denn bereits ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten steht auf der Roten Liste und ist damit im Bestand gefährdet. Der weitere Zubau verdichtet die noch freien Räume und Habitate zwangsläufig.

Die Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten ist vielfach beschrieben, ist abzuwägen und braucht hier deshalb nicht weiter thematisiert werden.

Solange die von Deutschland - gem. Vertrag von Montreal sowie des EU-Green Deal von 2020 - übernommene Verpflichtung, 30%-Flächen spätestens bis 2030 als besonders geschützt auszuweisen, nicht ausgewiesen sind, ist die Flächenplanung/ Regionalplanung für Windanlagen gem. § 36 LPlG NRW auszusetzen.

Weitere Flächenausweisungen

Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet von Engelskirchen für Windanlagen auszuweisen

AZ: Ö-M-1-116

1032489

1037617_002

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Ich fordere den Erhalt des wichtigsten, bisher ungestörten Erholungsgebietes Bornheims -des Ville-Rückens im Naturpark Rheinland. Ich lehne eine Entwertung dieses Landschafts und Naturschutzgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft der Bornheimer Höhenorte entschieden ab. Nicht nur die Erholungsnutzung spricht hier gegen den Bau von Windrädern. Gewichtige andere Gründe sind u.a. eine fehlende Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, Umspannwerke), die von Windrädern ausgehenden Belastungen durch Lärm und Schattenwurf, die hohe Bedeutung des Ville-Plateaus für den Arten- und Naturschutz und nicht zuletzt die drohenden Wertverluste unserer Häuser.

7) Ich nutze die Umgebung der geplanten Windenergie-Konzentrationszone fast täglich für Erholungsspaziergänge und Fahrten mit dem Fahrrad. Diese würden durch den Bau und Betrieb der großdimensionierten Windräder erheblich beeinträchtigt, da die gewaltigen Stromgeräte zu einer permanenten Störung unseres Gefühls der Naturverbundenheit und damit zu einer Beeinträchtigung unserer Erholung führen würden.

8) In einen Naturpark wie die Ville gehört grundsätzlich kein großdimensioniertes technisches Großgerät, insbesondere nicht eine Ansammlung mehrerer großer Windkraftanlagen - dies würde den Naturpark-Charakter der Ville außer Kraft setzen. Derartige Maschinenparks gehören vorzugsweise in Gebiete, die ohnehin durch technische Großanlagen geprägt sind wie z. B. die Rheinebene.

9) Ein weiteres Gebiet in Bornheim neben der Rheinaue landschaftlich zu zerstören ist weder erforderlich noch verhältnismäßig; ein entsprechender Beschluss wäre abwägungsfehlerhaft.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 6)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem

	gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Zu 7) Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB. Zu 8) und 9) Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle, jedoch überragt das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in der Abwägung. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird.

AZ: Ö-M-1-1160

1034994

1040513_001

Inhalt

Ich zeige die anwaltliche Vertretung des [ANONYMISIERT] an.
Anlage: Vollmacht – als Anl. 1

Gegenstand der Stellungnahme
Mein Mandant ist Eigentümer des oben genannten Anwesens. Meine Mandantschaft wäre insbesondere von den Potenzialflächen BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 besonders betroffen.

Alle drei Gebiete, die in örtlichem Zusammenhang stehen, werden vom Regionalplaner im Ergebnis so bewertet (Umweltbericht Anlage C):
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Diese Bewertung ist gleichbedeutend mit einer Ablehnung als Vorranggebiete.

[Abbildungen]

Entgegenstehende Belange
Die Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf den vorgenannten Flächen ist abzulehnen, weil dem Vorhabeninsbesondere öffentliche Belange entgegenstehen.

Voraussetzung für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
Zu beachten sind dementsprechend auch die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB. Von besonderer Bedeutung sind hier die Maßgaben des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Diese betreffen die öffentlichen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Verunstaltung des Landschaftsbildes, aber auch weitere Umweltbelange. Hierbei ist anzumerken, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht abschließend geregelt sind, sondern es sich bei dieser Vorschrift um eine exemplarische Darstellung dieser Belange handelt.	Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

1040513_002

Inhalt

I. entgegenstehende öffentliche Belange
1. entgegenstehende Belange des Naturschutzes; § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.
Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor:
§ 7 ROG (6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Betroffen sind insbesondere die Naturschutzgebiete
- EU-164: NSG Brömmersbach
- EU-163: NSG Bülgesbach mit Hangwäldern
Der Regionalplaner bestätigt selbst mit seinen Aussagen, dass ein signifikantes Tötungsrisikos für die nachfolgend benannten betroffenen Arten vorliegt:
Baumfalke (B), Haselhuhn (B), Rotmilan (B), Schwarzstorch (B), Uhu (B), Wespenbussard (B)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden in ihrer Abgrenzung verändert und erhalten die Bezeichnung BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 siehe StnID. 1048197.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

sonstige planungsrelevante Arten:
- Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B),Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Raubwürger (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B)

Berufen wird sich auf eine „Minimierung des signifikanten Tötungsrisikos“.
Hierbei wird verkannt, dass jedwede Tötung eines einzelnen Exemplars den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bewirkt. Schon der Verlust eines einzelnen Exemplars kann zum Verlust der örtlichen Population führen.

Zudem liegt das **Vogelschutzgebiet DE-5507-401: VSG Ahrgebirge** in unmittelbarer Nähe.

Zugvogelgeschehen
Der Bereich Sasserather Heide und Escher Heide wird von Kranichen, Rotmilanen, Staren und anderen Zugvögeln regelmäßig als Zugkorridor genutzt.
Damit besteht beim Überflug über die Vorranggebiete eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere.

Die erforderlichen Abschaltalgorithmen der Windkraftanlagen wären in der Zugzeit nur dann wirksam, wenn sie ein halbes Jahr oder mehr umfassen würden.

Damit liegt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor.

Ausnahmetatbestand des §§ 45 BNatSchG
Der Regionalplaner führt zu diesem Themenbereich jeweils aus:
Die konkreten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (RLP) sind in den entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen (Anhang B) dargelegt.
Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6 und Kap. 7). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 und Kap. 7 des Umweltberichtes).

Herr Professor Dr. Martin Gellermann, der im Auftrag des bundesweit anerkannten Umweltverbandes Naturschutzinitiative e.V. (NI) ein Rechtsgutachten erstellt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass die windkraftbedingte Tötung europäischer Vögel derzeit aus unionsrechtlichen Gründen nicht auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Natura 2000-Gebietes (DE-5507-401) VSG Ahrgebirge (RLP):
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten WEB liegt eine Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes (DE-5507-401) VSG Ahrgebirge (RLP) im Umfeld des Plangebiets vor. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung der WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass auf der nachgelagerten Ebene entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vertiefende Prüfung erforderlich. Daher werden die in der Stellungnahme genannten WEB auch nicht als

Nr. 5 BNatSchG zugelassen werden darf. Ausnahmen vom Tötungsverbot können zu Gunsten der Windkraftnutzung auch nicht auf § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG gestützt werden, weil Windenergieanlagen die Voraussetzungen dieser unionsbasierten Vorschriften nicht erfüllen.

Anlage: Rechtswissenschaftliches Gutachten des Hochschullehrers und Rechtsanwalts Professor Dr. Martin Gellermann im Auftrag des Umweltverbandes Naturschutzinitiative e.V. - als Anl. 2

Dies bestätigt, dass die Nebenbestimmungen bezüglich der Ausnahme nach § 45 BImSchG in Genehmigungsbescheiden rechtswidrig sind.

Zu diesem Ergebnis kommt letztlich auch das Verwaltungsgericht Gießen in seiner Entscheidung vom 22.1.2020:
Nach alledem ist die in § 44 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG geregelte Ausnahme auf europäische Vogelarten nicht anwendbar, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine stark gefährdete Art oder eine weit verbreitete Art handelt. Die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegende Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich auch nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG stützen. Danach kann eine Ausnahme erteilt werden "im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt".
In Bezug auf die Alternative "maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt" gilt das zum Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG gesagte entsprechend, den Art. 9 Abs. 1 V-RL enthält ebenfalls keinen derartigen Ausnahmegrund. Abgesehen davon, setzt dieser Ausnahmegrund voraus, dass umweltverbessernde Maßnahmen nicht nur abstrakt, sondern konkret sein müssen. Durch einzelne Windenergieanlagen wird die Situation der Umwelt aber nicht unmittelbar und konkret verbessert, so dass Planungen und Genehmigung von Windenergieanlagen nicht unter den Ausnahmegrund von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG fallen (Müller-Mitschke, a.a.O. S. 744).

Demgegenüber enthält Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL den in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ebenfalls genannten Ausnahmegrund der "öffentlichen Sicherheit", so dass dieser Ausnahmegrund auch in Bezug auf die europäischen Vogelarten Anwendung finden kann. Der Begriff "öffentliche Sicherheit" ist abweichend vom gleichlautenden – wesentlich weiteren – polizeirechtlichen Begriff, wie er etwa in § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG – Verwendung findet, in Anlehnung an die Überlegungen des Europäischen Gerichtshofs zum entsprechenden Begriff in Art. 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – enger zu verstehen Nach Art. 36 AEUV stehen den Bestimmungen der Art. 34 und 35 Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -Beschränkungen nicht entgegen, die unter anderem aus der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind. Die Vorschrift ermöglicht also die Einschränkung des freien Warenverkehrs.
Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 36 AEUV (Urteil vom 10.7.1984 – C 72/83 –, juris) kann der Rechtfertigungsgrund der öffentlichen

Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Bezüglich der Naturschutzgebiete (EU-164) NSG-Brömmersbach und (EU-163) NSG-Bülgesbach mit Hangwäldern:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit des Naturschutzgebietes (EU-164) NSG-Brömmersbach innerhalb des 375 m-Prüfradius um die WEB BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Zudem wird die Betroffenheit des Naturschutzgebietes (EU-163) NSG-Bülgesbach mit Hangwäldern innerhalb des 375 m-Prüfradius um die WEB BMÜ_06 und BMÜ_08_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den Prüfbögen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das im WEB-Prüfradius verortete Naturschutzgebiet.

Bezüglich der Artenschutz-Hinweise (Brut-, Rast- und Zugvögel):
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

Sicherheit nur geltend gemacht werden, wenn es um Fragen geht, die "wesentlich sind für die Existenz eines Staates". Dies sei der Fall, wenn das "Funktionieren seiner Wirtschaft, (…) das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und (…) das Überleben seiner Bevölkerung betroffen sind", wobei sich um eine schwere Beeinträchtigung handeln muss (vgl. auch Schröder in Streinz, 3. Aufl. 2018, § 36 AEUV, Rn. 12).
Wenn der Europäische Gerichtshof bereits im Hinblick auf den freien Warenverkehr einen derart strengen Maßstab an den Begriff "öffentliche Sicherheit" angelegt, ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum im Hinblick auf den Artenschutz ein weiterer Begriffsinhalt zur Anwendung kommen sollte. Der Begriff "öffentliche Sicherheit" in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erfasst somit nur die Existenzsicherung des Staates und die Bekämpfung von Gewaltanwendungen im Inneren oder von außen (so im Ergebnis auch Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45, Rn.17).
Dies deckt sich mit der bereits erwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Ausnahmeregelungen in Art. 9 Abs. 1 V-RL eng auszulegen sind. Es entspricht im Übrigen auch einem allgemein anerkannten deutschen Rechtsgrundsatz, dass Ausnahmevorschriften eng auszulegen sind.
Für das Gericht ist nicht erkennbar, dass ohne eine Ausnahme unter dem Gesichtspunkt der "öffentlichen Sicherheit" vom Tötungsverbot europäischer Vogelarten nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG der Bestand der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der staatlichen Einrichtung sowie einer funktionierenden Wirtschaft gefährdet wäre. So steht insbesondere nicht zu befürchten, dass ohne eine solche Ausnahme die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie nicht gewährleistet werden könnte. Zwar hat der Beklagte dieses Argument angeführt, ohne jedoch nachvollziehbare Ausführungen hierzu zu machen. In Anbetracht des Umstandes, dass in der Bundesrepublik Deutschland seit nahezu 20 Jahren eine Stromüberproduktion erfolgt, ist eine solche Annahme auch mit Blick auf die absehbare Zukunft nicht zu befürchten. So weist der Stromaustauschsaldo seit dem Jahr 2003 einen höheren Stromexport als Import auf, der seit dem Jahr 2013 kräftig gestiegen ist. Zuletzt lag er in den Jahren 2018 und 2019 bei minus 51 bzw. rund minus 37 Terawattstunden. Dies bedeutet, dass Deutschland im Jahr 2019 ca. 37 Milliarden Kilowattstunden Strom mehr exportierte, als es importierte (vgl. de. statista.com > Energie und Umwelt > Energie)
Es ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass die Einhaltung der europäischen Vogelschutzrichtlinie zu einem Energieversorgungsengpass in der Bundesrepublik Deutschland führen wird. Denn die Einhaltung der europäischen Vogelschutzrichtlinie bedeutet lediglich, dass dort keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, wo dies zu einer signifikant erhöhten Tötung von europäischen Vogelarten führen würde. Auch wenn dies zu einer Einschränkung der möglichen Standorte führt, bleibt die Gewinnung erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen weiterhin möglich. Soweit die Stromproduktion aus Windkraftanlagen hierdurch reduziert wird, bleiben ausreichend Möglichkeiten, diese Strommenge durch eine andere Energiegewinnung auszugleichen. Klimapolitische Zielsetzungen eines Mitgliedstaats haben außer Betracht zu bleiben, soweit sie mit geltenden Rechtsvorschriften nicht im Einklang stehen.
Bei der Errichtung eines Windparks handelt es sich auch nicht um eine bedeutende Infrastrukturmaßnahme, die – wie etwa die Errichtung eines Flughafens (vgl.

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der

Bay.VGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040 –, juris, Rn. 849; Hess.VGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 318/08. T –, juris, Rn.771, jeweils zum Ausbau des Flughafens München bzw. D-Stadt) oder die Herstellung einer Fernstraße – für die wirtschaftliche Entwicklung eines regionalen Raumes von erheblicher Bedeutung sind, und deshalb unter den Begriff der "öffentlichen Sicherheit" subsumiert werden können. Soweit das VG Darmstadt in seinem Beschluss vom 24.08.2018 (a.a.O., S.67) diese Rechtsprechung auf Windenergieanlagen übertragt, bleibt mangels einer Begründung unklar, ob es davon ausgeht, es handele sich auch bei Windenergieanlagen um eine bedeutende Infrastrukturmaßnahme.
Auch eine strikt am Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 V-RL festhaltende Auslegung führt deshalb nicht zwangsläufig dazu, dass wichtige Infrastrukturvorhaben wegen einer fehlenden Ausnahmemöglichkeit scheitern müssten, und sei es auch nur "wegen der Zerstörung des Nestes einer Amsel" (so aber Dolde, a.a.O.).

(VG Gießen, Urteil vom 22. Januar 2020 – 1 K 6019/18.GI –, Rn. 115 - 127, juris)

Der Gesetzgeber hat in den letzten zwei Jahren der Windindustrie weitgehend die Möglichkeit geschaffen, trotz entgegenstehender Naturschutzbelange Windkraftanlagen zu realisieren.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten:
Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.
Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Die gegenwärtige Rechtslage setzt in der Gesamtbetrachtung von § 44 Abs.1 und § artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

45b BNatSchG die RiLi 2009/147/EG nicht mehr ausreichend um. Eine RiLi gilt im Falle einer nicht ausreichenden Umsetzung jedoch unmittelbar wie nationales Recht, weshalb die derzeitige Lage rechtswidrig ist.

Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;

vgl.
EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33
EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.
Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;
vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann."

Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig- zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt,

die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EUBasis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.

Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.
Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Obwohl die Versorgungssicherheit gesichert ist, werden nicht nur feste LNG Terminals, sondern auch schwimmende LNG Terminals in Hamburg mit Hochdruck gebaut. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.
Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.
Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.

Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts.

Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei der Regionalplaner darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz,

Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.	

1040513_003

Inhalt

2. Landschaftsschutz
Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.
Durch die überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die Kulturlandschaft in diesem Bereich.

Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien aber auch den Tourismus zu fördern.

Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft derart massive Entwertung erfährt.

(Bsp.: In Unmittelbarer Nähe zu BMÜ_07 seht der Vogelschutzstation im alten Trafohaus gefördert mit Geldern des Landes NRW, zahlreiche Ferienwohnungen in der Region, gerade erst mit Fördergeldern der EU errichtetes Gemeindezentrum am Dorfhaus Sasserath mit Bänken, Tischen + Grillplatz, das nunmehr im Gebiet des Schattenschlags liegen dürfte)

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Hinweis zur Bundesgesetzgebung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken richten sich nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz.

Zum Kriterium Erholen (lärmarme Erholungsräume):
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur und Landschaft, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.
Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:
Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden
Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)
Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung (neu gebaut: Anlage in Senftenberg Brandenburg mit einer Gesamthöhe von 365m). Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Diese notwendige Abwägung wird vom Regionalplaner fehlerhaft vorgenommen. Für alle drei Gebiete gilt die „erhebliche Umweltauswirkung“ **Erholen und lärmarme Erholungsräume (ER-K-43) -herausragende Bedeutung.**

Ferner befinden sich in allen drei Potenzialflächen **schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen:**
VB-K-5506-015: Bewaldete Talhängezwischen Mahlberg und Rupperath (besondere Bedeutung);
BK-5506-061: Laubwälder bei Mahlberg (lokale Bedeutung, **NSG-würdig**)
BK-5506-060: Laubwälder bei Nitterscheid (lokale Bedeutung, **NSG-würdig)**

Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert, so auch in den Prüfbögen der WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

<u>Zum Kriterium Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung:</u>
Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUV erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.
In den Prüfbögen der WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 wird die Betroffenheit der Biotopverbundfläche VB-K-5506-015: Bewaldete Talhänge zwischen Mahlberg und Rupperath (besondere Bedeutung) dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind hierbei nicht zu erwarten, da keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung bestehen. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des Kriteriums Biotopverbundflächen.

<u>Zum Kriterium schutzwürdige Biotope:</u>
Die durch das LANUK abgegrenzten schutzwürdigen Biotope handelt es sich um

	Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen. Sie gelten als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist. Schutzwürdige Biotope entfalten aus sich heraus jedoch keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus. Im Regierungsbezirk Köln sind schutzwürdige Biotope in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen weit verbreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Überlagerung dieser Biotope durch die WEB erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope großflächig überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Die Betrachtung eines Umfelds ist nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind. WEB BMÜ_07_2 überlagert das schutzwürdige Biotop BK-5506-060: Laubwälder bei Nitterscheid (lokale Bedeutung, NSG-würdig). Zwar liegt hierbei eine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig ist, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Betroffenheit im Westen des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. WEB BMÜ_08_2 überlagert das schutzwürdige Biotop BK-5506-061: Laubwälder bei Mahlberg (lokale Bedeutung, NSG würdig). Hierbei können aufgrund der großflächigen Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens NSG-würdig oder regional bedeutsam ist, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium schutzwürdige Biotope nicht ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1040513_004

Inhalt

3. Wasserschutz
Die gegenständlichen Steckbriefe enthalten folgende wasserrechtlichen Tatbestände:
- DEGB_DENW_271_04: Linksrheinisches Schiefergebirge / Ahr 2:

mengenmäßiger Zustand: gut
chemischer Zustand: gut

Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.
Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.
Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen. Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.
Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049. Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Unterfertigten eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39. Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.	oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

1040513_005

Inhalt

4. Waldschutz
Die Potenzialflächen liegen nahezu vollständig im Wald oder waldnahen Bereichen. Es wird zwar vorgetragen, dass Waldflächen teilweise abgeholzt sind. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass es sich grundsätzlich um Wald handelt.

Ein Blick in Google-Earth beweist sodann, dass die Potenzialflächen nicht abgeholzt sind, sondern im Wesentlichen Wald (Mischwald) vorhanden ist.

Der Wald würde in seiner Funktion stark beeinträchtigt.

Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen.
Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.

https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html

Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.

Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden.
Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.

Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechungzum-waldrecht Hieraus ist zu zitieren: *Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:* *Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.* *Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.*	hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1040513_006

Inhalt

5. Brandschutz
Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen.
Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.

Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.
Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.
Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.

Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken in Bezug auf die Brandbekämpfung und den Umgang mit Gefahrenstoffen vor allem im Hinblick auf gesundheitliche Risiken werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.

Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen.
Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.

Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen.
Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.

Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.

Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".

Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen- Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur

und führen zu einer Marktverzerrung. In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbonund Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat. Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.	

1040513_007

Inhalt	Abwägung
6. Havarie Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken in Bezug auf einen Haveriefall werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

1040513_008

Inhalt	Abwägung
7. militärische Belange/Belange des zivilen und militärischen Luftverkehrs. Völlig ungeprüft bleiben die entgegenstehenden Belange des Luftverkehrs. Im Bereich Sasserather Heide und Escher Heide kommt es zu Flugbewegungen von relativ niedrig fliegenden Kampfflugzeugen und Hubschraubern. Eine Prüfung zur Betroffenheit von militärischen Belangen (Hubschraubertiefflugstrecken, Übungsgebiete) ist im Planentwurf nicht berücksichtigt Darüber hinaus wird das Gebiet aufgrund des nahe gelegenen Flugplatzes Wershofen der Bereich Sasserather Heide und Escher Heide häufig von privaten Kleinflugzeugen und Hubschraubern in geringer Höhe überflogen. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen in diesem Bereich ergibt sich ein erhöhtes Kollisions- und Unfallrisiko mit vergleichbaren Folgen von Havarie und Brand (s.o.). Ungeprüft bleibt auch, ob sich im Raum Einrichtung der Flugsicherung befinden, auf die Einfluss durch Windkraftanlagen genommen wird.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind. Im Ergebnis der Prüfung wurden die Belange des Flugverkehrs ebenspezifisch hinreichend geprüft und es bestehen hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen keine Bedenken. Über etwaige fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einzelne WEA zu entscheiden. Die vorgebrachten Belange / Anregungen sind insofern in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen. Der Hinweis zu einer möglichen Betroffenheit flugbetrieblicher Belange sollte im Rahmen von Beteiligungen an fachrechtlichen Verfahren erneut vorgebracht werden.

1040513_009

Inhalt

II. Entgegenstehende Belange der Anwohner und der Mandantschaft
Der geplante Windpark soll aus 8 Windkraftanlagen bestehen.

1. Schalleinwirkungen
Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts des geringen Abstands der Anlagen zur Wohnbebauung ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen.
Der Abstand ist deshalb ungenügend.
Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.
Grundsätzlich hat die Planung von Windkraftanlagen aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch im Zusammenhang mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.

Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner.
Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen.
In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze.

Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden.
Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag.

Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen

	im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

1040513_010

Inhalt

2. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99.

Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls **einer Einzelfallbetrachtung** bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellten lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06).

Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. (Anm.: hier in BMÜ_07 höchster Punkt der Eifel, Höher als die „Hohe 8“, Allein die Anlage 260m).

Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.

Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert.
Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.

Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von ca. 250 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen

die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten. Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

1040513_011

Inhalt	Abwägung
3. Schattenschlag Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme **Schattenschlagwirkung** erze ugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehenden Schattenschlag die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Abschaltzeiten und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von WEA liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung.

1040513_012

Inhalt

4. Infraschall:
Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls.

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.

Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.

Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

**Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch
Infraschall – als Anl. 3**

Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen – als Anl. 4

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.
Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.
Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).

-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von
Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 5

Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:
- Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 6
- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 7
- Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 8

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch

eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18.

Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.
Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.

Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 – Als Anl. 9

Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – als Anl. 10

Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:
„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“

Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen

Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen.
Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.
Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.
Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.

In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.

Weitere Anlagen:
Infraschall und Vibroakustisches Syndrom - Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang von Dr. Dagmar Schmucker Internistin
Absolventin Curriculum klinische Umweltmedizin Mitglied Deutscher Berufsverband klinischer Umweltmediziner, Calwer Gasse 4-12 71263 Weil der Stadt – als Anl. 11

Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen Dr. med. Ursula Bellut-Staeck, freie Wissenschaftlerin, Wissenschaftsautorin, Fachärztin – als Anl. 12

Grundlage beider Publikationen (1) 2023 und (2) 2024 von Frau Dr. med. Ursula Bellut- Staeck sind die in letzten Jahren in der wissenschaftlichen Forschung dazugewonnenen Erkenntnisse zur Steuerung lebenswichtiger Funktionen unseres feinen Kapillarnetzes- auch Mikrozirkulation- genannt. Lebenswichtige Steuerungsfunktionen gehen von Endothelzellen aus, die als Gefäßinnenwandzellen alle Gefäße umschließen. Sie sind im Wesentlichen eine Art Schaltstelle für den Austausch von Nährstoffen und Sauerstoff, Salzen und Flüssigkeiten sowie Rücknahme von Abfallproduktion.

Seit spätestens 2021 ist bekannt, dass bestimmte Rezeptoren (Sinneswahrnehmer) auf der Hautebene, aber auch speziell auf den Endothelzellen und damit in allen Organen und Geweben, existieren, die sowohl Schall als auch Vibration aufnehmen

(Medizin-Nobelpreis für die Entschlüsselung der PIEZO-1 und -2- Kanäle 2021). Damit gelang der Nachweis, dass alle Organismen nicht nur mit den Ohren hören, sondern Kräfte und Schall mit dem gesamten Körper aufnehmen. Diese Kanäle sind bei allen mehrzelligen Organismen vorhanden, also auch bei Krebstieren und Insekten, Amphibien, Reptilien, Fischen, Vögel und Walen, als auch allen anderen Säugetierarten. Eine ganze Reihe lebenswichtiger Funktionen von Organismen wird nach heutigem wissenschaftlichem Stand durch die Übertragung von physikalischen Kräften auf die Gefäßwandzellen des Kapillarnetzes (Endothelzellen) und ihren Mechano-Sensoren (das sind Druck-Rezeptoren), gesteuert. Zu diesen Funktionen gehören als wichtigste die Stickstoffmonoxid-Ausschüttung, die Regulierung des Blutdrucks, die Gefäßneubildung, die Embryonalentwicklung, das Wachstum, die Regulierung von Entzündungen in Richtung Heilung (das Gegenteil ist chronische Entzündung und Krebs), Immunreaktionen und Gerinnung. **Fazit**: Die Potenzialflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 sind wieder als Vorrangflächen für Windkraft zu streichen. **[ANLAGEN]**	

AZ: Ö-M-1-1166

1034996

1040408_001

Inhalt

Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für den Bereich des RP Köln durch einige Anwohner/Begünstigte aus Much/ Engelskirchen und Eitorf/Ruppichteroth usw, Kreis Siegburg

Mandanten/Einwender:

Verein Bergische Bürger für Naturschutz e.V. Erneuerbare, der seine Mitglieder vertritt und im Namen zahlreiche Bürgerdiese Einwendungen erhebt

Bürgerinitiative Zum Erhalt des Wald- und Schutzgebietes rund um Eitorf und Ruppichteroth vertreten durch [ANONYMISIERT],

Viele Mitglieder obiger Initiativen werden gesonderte Stellungnahmen abgeben, die sich insb mit der örtlichen Situation im Einzelnen auseinandersetzen. Hierauf wird Bezug genommen. Vorliegend werden sodann übergeordnete Punkte zusammengefasst, die in die Abwägung eingebunden werden müssen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich im Namen der genannten Mandanten die nachfolgende Stellungnahme vor und bitte um eine Eingangsbestätigung. Vollmachten werden anwaltlich versichert.

Vorwort

Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich aus drei Teilen zusammen.

Einmal aus einer ortsbezogenen Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass Flächen über die aktuelle Flächenplanung der Regionalplanung für Windanlagen hinaus auf dem Gebiet von Engelskirchen weder notwendig noch zulässig noch zumutbar sind. Eine weitere über die bereits bisherige hohe Flächeninanspruchnahme kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten mit formal 2,14% gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich, durch Überbeanspruchung der sozialen, gesundheitlichen, eigentumsseitigen und natürlichen Belastungen wie Ungleichbehandlung/Diskriminierung der Bevölkerung. Die enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch entschädigungslose Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen, wie die flächenartig gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und sonstige Emissionen führt zu einer nicht mehr hinnehmbaren Grenzüberschreitung. Neben den bis heute geplanten Flächen werden durch diese die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Zu: Teil 1

A. Ortsbezogene Einwendungen

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

B. Sachbezogene Einwendungen

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

zu erreichenden Ziele bereits erfüllt. Auch die Fürsorge- wie Vorsorgepflicht der Stadt Engelskirchen wie der Bezirksregierung steht Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Engelkirchen entgegen. Das wird nachfolgend fachlich erläutert.

Hierzu liegt der Bezirksregierung auch der Antrag des Unterzeichners gem § 36 Abs. 3 LPlG NRW vom 16.12.24 vor. Diesen haben Sie als eingegangen und inhaltlich gewürdigt bestätigt. Die Landesregierung hat sodann mit Gesetz gem. Drucksache Landtag NRW 18/12683 vom 29.01.25, mehrheitlich verabschiedet vom Landtag am 30.01.25, die Einführung eines über den bisherigen § 36 Abs. 3 LPlanG hinausgehenden neuen § 36 a LPlanG beschlossen, der inhaltlich und zielidentisch in vielen Teilen dem Antrag des Unterzeichners entspricht. Insoweit wird inhaltlich auf den Antrag vom 16.12.24 ausdrücklich und vollinhaltlich Bezug genommen.

In einem zweiten Teil wird das Ergebnis im Licht der aktuellen Rechtsprechung, aktuellen Gesetzeslage. Stand 31.01.25. sowie der technischen wie faktischen Entwicklung der Windanlagen einerseits und andererseits der Systementwicklung im Lichte der zunehmend ineffizienten Stromproduktion wie fallende Wertigkeit des Windstroms, netztechnische Überlastungen und ihre Folgen, wachsende Windabschattungen der Windanlagen untereinander durch zu geringe Abstände untereinander („Windklau“, siehe aktuelle Klage vor dem OVG NRW in Sachen Bad Berleburg), steigende Kosten sowohl für die Allgemeinheit und parallele Kostenineffizienz, behandelt, wie sie der Gesetzgeber außer Acht gelassen hat aber den zwingenden aktuellen Entwicklungen als Folge der bisherigen z.B. zwischen Netzausbau und Windanlagenzubau unkoordinierten und höchst ineffizienten und mit hohen Kosten nachlaufende Planung , dem Gesetzes-Ziel entgegenstehen. Denn im Lichte höchst angespannter Haushaltslagen, die den sozialen Frieden drohen zu gefährden, ist eine höchsteffiziente Planung absolut zwingend und muss oberstes Leitkriterium sein. Das war auch Inhalt des Antrags vom 16.12.24 und muss ein Leitmotiv der gesamten Planung sein.

In einem dritten Teil werden grundsätzliche Überlegungen vorgestellt die unmittelbar mit Ziel und Zweck der Planung zusammenhängen und die Grundlagen hinterfragen.

Teil 1

A. Ortsbezogene Einwendungen

Hiermit wird keine Einwendung gegen die jetzige Planung betreffend den Raum Much/ Engelskirchen erhoben. Allerdings gibt es massive und hartnäckige Planungen für diesen Bereich, so dass mit Umsetzungen auch nach Verabschiedung des Regionalplans gerechnet werden muss. Deshalb wollen wir hiermit dem Regionalrat beipflichten, dass dieses Gebiet bisher und auch in Zukunft als Gebiet für Windindustrieanlagen ausgeschlossen ist und bleibt.

Nach unseren Berechnungen und Ihnen ebenso vorliegenden Informationen - die Größe der auszuweisenden Fläche mit 2,14% dürfte doppelt so groß wie nötig sein, da die Berechnungsgrundlage auf Basis damals wesentlich kleineren Windkraftanlagen gemacht wurde, um die von der Regierung vorgegebenen formalen Flächen-Ziele zu

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspektes, Schadstofffreisetzung im Brandfall, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls

erreichen.

Die heute geplanten Windkraftanlagen erreichen eine mindestens zweifache Bauhöhe und mehrfache Leistungsstärke im Vergleich zu den ursprünglich fü die Flächenberechnungen vom Bund wie vom Land angenommenen, was bei optional dreifach höherer Windgeschwindigkeit zu einem bis zu 27fach höheren Ertrag führen kann. Die Hälfte der schon jetzt ausgewiesenen Fläche würde also ausreichen, die beabsichtigten Strommengen zu erreichen. Darüber hinaus gehende Flächen, wie in und um Much, sind nicht erforderlich, ja stehen den Fakten heutiger Anlagentechnik und deren Folgen sogar entgegen.

Nur die jetzt geplante Fläche würde bei Umsetzung von nur noch 6 MW bis 8 MW-Anlagen bereist zu einer derart hohen Stromproduktion in Stärkeren Windphasen führen, dass der überwiegende Teil nicht genutzt aber dennoch zwangsfinanziert werden müsste. Angesichts der wachsenden Erkenntnis, dass der Strombedarf in Zukunft geringer als geplant ausfallen dürfte (FAS 19.01.25 – „Zuviel Strom für die Energiewende“) sind Flächen außerhalb des RP-Plans objektiv kontraproduktiv und Geldverschwendung.

Situation vor Ort

1.

In Engelskirchen werden seit geraumer Zeit acht große Windindustrieanlagen außerhalb des Regionalplans Windenergie geplant. Diese acht geplanten Windanlagen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen im Heckberger Wald errichtet werden und würden den größten zusammenhängenden Wald im Naturpark Bergisches Land zerstückeln.

Deutschland hat sich sowohl im Rahmen der „Post-2020“-Strategie des Global Biodiversity Framework (GBF/IPBES - Vertrag von Montreal von 2022) als auch im Zuge der EU-Biodiversitätsstrategie „Green-Deal“ von 2020 dazu verpflichtet, das Schutzgebietsnetzwerk umfassend zu erweitern und 30 % der Bundesfläche bis 2030 als Schutzgebiet auszuweisen. Bisher sind aber erst 15,5% der terrestrischen Fläche Deutschlands durch Natura 2000 geschützt. Schutzgebiete sind wesentliche Instrumente für den Diversitätsschutz. Das hier betroffene Gebiet drängt sich geradezu auf Teil dieser Schutzgebietskulisse zu werden. Denn die Gebietserweiterung kann nur aus den Flächen erwachsen, die schon bisher einen Schutzstatus aufweisen.

Die Windkraftanlagen würden in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten sowie einer Natura 2000 Zone liegen. Als Kernproblematik wird die Kleinteiligkeit und Vereinzelung der Schutzgebietskulisse und mangelnder Biotopverbund gesehen. Genau dies würde hier geschehen: eine Zerstückelung der Waldfläche mit bereits ausgewiesenen Schutzzonen durch Windkraftanlagen, Zuwegungen, Stromtrassenführungen. Hinzu kommen die besonders viel Fläche benötigenden (Flächenfrass) lokal geplanten Energiespeicher für den WE-Eigenbedarf und zusätzlich notwendige Umspannwerke.

eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die angeregte finanzielle Ausgleich geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder

2.

Der für die Windanlagen geplante Bereich liegt mitten im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich ((LVR, 2016). Im Bereich KLB Nr. 416 Heckberger Wald/ Kaltenbach liegen zahlreiche Relikte des Erzbergbaus der Gruben Silberkaule und Bliesenbach.
Die vom LVR erfasste und geschützte Brüderstraße KLB Nr.361 wäre direkt am Gebiet anliegend und darf nicht durch bauliche Maßnahmen verändert werden, beispielsweise durch eine Verbreiterung der Wege zur Ermöglichung der Zufahrt von unvermeidbar großen Bau- und Transportfahrzeugen.

3.

Der Heckberg ist mit seinen 383 Metern die höchste Erhebung der Umgebung und liegt als Orientierungspunkt genau in der Zugroute der Kraniche.

4.

In der Region des Heckberger Waldes befindet sich ein bedeutendes Dichtezentrum für Rotmilan-Horste, für das ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten ist. Zudem liegt dort ein nachgewiesener Horst des Schwarzstorchs, bei dem der geforderte Mindestabstand von 3.000 Metern nicht gewährleistet werden kann.

5.

Der Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes Naafbachtal stehen rechtliche und umweltbezogene Bedenken entgegen, insbesondere hinsichtlich des potenziellen Einbringens (Immissionen) von Schadstoffen ins Grundwasser. Der Abrieb von Rotorblättern, bestehend aus Mikroplastik und anderen toxischen Stoffen, sowie auslaufende Betriebsstoffe - wie Schmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten – können durch Regenwasser in das empfindliche Wasserschutzgebiet gelangen. Dies birgt das Risiko einer Kontamination des Grundwassers, daß für die Trinkwasserversorgung genutzt wird und dürfte gegen die Vorgaben der SchutzVO des Gebietes, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verstoßen. Eine sorgfältige Abwägung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen ist daher unerlässlich, um die wasserrechtlichen Anforderungen auch in Zukunft zu erfüllen und die öffentliche Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern. Das ist im Hinblick auf den Klimawandel und die wachsenden Zahl prognostizierter trockenere Sommer prioritär.

6.

Der Abstand zur Wohnbebauung - mit einem sinnvollen Maß in Relation zur Höhe der Anlagen – ist im Rahmen der aktuellen Planungen vor Ort nicht mehr gegeben und würde gegenüber der Planung durch die Regionalplanung zu einer Diskriminierung zu unseren Lasten führen. . Der nächste Abstand zum Ort Schalken- gelegen in der Grenzgemeinde Overath – würde nur 532 Meter betragen, sowie 730 Meter zum

mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Ortsteil Heckhaus in der Gemeinde Much.
Überproportionale Geräuschentwicklung und Schattenschlag wären für die Bevölkerung unzumutbar.

Aus diesem Grund bitten wir Sie uns über zusätzlich über den aktuellen Stand des Regionalplans hinausgehende weitere Flächen für Windkraft zu informieren, und beantragen rein vorsorglich diese zurückzuweisen.

B. Sachbezogene Einwendungen

Lärmbelastungen

Lärm besteht aus vielen komplexen Einzelheiten die bisher unberüksichtigt sind
- Lärmemissionen und –immissionen
- Temperaturen nachts zu den höchsten Schutzzeiten
- Das Problem Lärmvorbelastungen fehlt bisher
- Erhöhte Lärmbelastungen durch Lärmreflexionen an den Wohnhäuser muss sich der Betreiber zurechnen lassen
- Verhältnismässigkeit und Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung; In den Städten richten sich die "Grünen" flächenhafte 30kmh-Wohlfühlzonen ein und die Bevölkerung auf dem Land bekommt Lärmteppiche durch verniedlichte "Windparks", die tatsächlich hochbelastende Industriegebiete sind.
- Körper-/Bodenschall durch die Vibrationen der stets leicht schwingenden Türme

Visuell bedrängende Einwirkungen erhöhen sich durch die immer größeren Anlagen und klängeren Rotoren trotz massiver Reduktion der Mindestabstände zu Wohnhäusern , so dass 250m Anlagen in 500m Nähe errichtet werden können, 249 Abs.10 BauGB.
Durch Abstände von unter 1000m konkrete Unfallgefahren für Leib und Leben, insb. durcvh Rotorblattunfälle aller Art.
Häufige Rotorblatt-Brände mit toxischen CFK/GFK-Emissionen in die umgebende Landschaft mit anschl. Verbot der weiteren Nutzung rundum liegender landwirtschaftlicher Flächen.
Ungelöste Probleme des weltweit klimagefährlichsten Gases in den Windanlagen, das SF 6, im Brandfall und in der Entsorgung
Luftverwirbelungen auf der Lee-Seite durch die besonders starken Anlagen und ihre langen Rotoren mit Folgen für Anwohner und Natur durch unzureichende Abstände Austrocknung/geringere Feuchte von landwirtschaftlichen Flächen (Wald) auf der Lee-Seite einer größeren Anzahl von Windanlagen in Hauptwindrichtung

Immobilienenteignung gegen Art 3 und 14 GG
- Enteignende Wirkung des Wohnhauses durch nahe Windanlagen bis 300m Höhe (bei Abständen von unter 2000m) bis zum Totalverlust
- (Studie RWI Jan 2019) und andere
- Warum kein finanzieller Ausgleich wie im dänischen Modell?

Flächenfrass durch Standortfläche für die
- Windanlage, 3 ha

(BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

- Wegeinfrastruktur, ca 2 ha pro Windanlage zzgl. Kabeltrassen
- Umspannwerk, min 5 ha pro Windpark a 10 Anlagen
- Standort Transformatoren 1 ha pro Windanlage
- ggfls Batteriespeicher min 1 ha bis 10 ha
- Hochspannungsleitungen oder Erdkabel, min 3 ha pro Windanlage
- Ausgleichsflächen, min 3 ha pro Windanlage
- Flächenfrass für Rohstoffgewinnung, Balsaholz usw 3ha pro Windanlage

Höhe von inzw 285m mit 90m Rotoren

Negativer Einfluss auf den Tourismus und Erholung. Wer sucht angesichts des massiven Zubaus mit Windanlagen ausgerechnet Urlaub unter einer Windanlage? Der Urlauber sucht in der Regel Ruhe!

Öffnung von fast 90% der Schutzgebietsflächen in Deutschland durch Minister Habeck. Dem steht der EU-Green Deal und der Vertrag (IPBES) von Montreal vom 19.12.22 entgegen, wonach je 30% der Landflächen unter effizienten Schutz zu stellen sind. 10% su ind unter besonders strengen Schutz zu stellen, Davon sind in Deutschland bisher nicht einmal 2% unter Schutz gestellt.

Oberflächenabrieb der Rotoren mit signifikanten Anteilen von Mikropartikel, PFAS, BPA, GFK und CFK. Seit 20.01.25 ist es durch die EU verboten, dass BPA unmittelbar mit Lebensmitteln (incl. Wasser) in Kontakt kommen. Das aber ist bei BPA von den Rotorblättern auf landwirtschaftliche Flächen zur Lebensmittelherstellung unvermeidlich der Fall. Also sind Rotorblätter mit BPA-Anteilen verboten und nicht mehr genehmigungsfähig. Da esd alternative Materialien gibt ist das von grundlegender Bedeutung auch schon für die hier vorgesehene Planung
Hier ist vor allem die Dauergefahr über die Betriebszeit von 20Jahren relevant.

Leider sind diese „Ewigkeitschemikalien) als unstreitig wasser- und gesundheitsgefährdend nicht im bisherigen Verfahren zum Gegenstand gemacht worden. Eine Regionalplanung darf aber eine durch sie herbeigeführte toxische Flächenbelastung nicht anstandslos durchwinken. Die Verursacherschäden fallen auf die Planungsbehörde zurück, da sie wider besseres Wissen Räume für toxische Folgen ermöglicht.
Gerade aktuelle Studien in der Nordsee haben die Toxizität des Abriebs der Rotoren zum Nachteil der submarinen Pflanzen bestätigt und erneut unterstrichen (siehe Anlagen wie Studie des AWI als Anlage in eng- und dt. mit Presseberichten sowie in Ergänzung siehe Spiegel vom 04.02.25 mit Verweis und link auf die Studie von Greenpeace). Es kann nicht ernsthaft infrage stehen, dass solche toxischen Folgen auch durch den Abrieb von Windanlagen onshore eintreten.
Das hat analoge Wirkungen des Abriebs u.a. auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Einwender wegen Verletzung von Art 3, 12 und .14 GG:.
Und natürlich auch auf die Waldgebiete, wenn der geplante massenhafte Zubau mit Windanlagen im Wald vorgesehen und realisiert wird.
Hinsichtlich des Waldes sei hier nur summarisch auf die vielfältige existentielle biologische Wertigkeit und Notwendigkeit des Waldes hingewiesen. Ausdrücklich

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Regelung von EEG-Subventionen und Pachteinnahmen sowie die Materialgewinnung und das Recycling für/von WEA etc. liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu: Teil 2

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das

erwähnt sei aber auch auf die Veränderung der Lebensgemeinschaften von Pilzen und Bakterien durch Verdichtung des Untergrundes (siehe z.B. NZZ 20.11.13 – „Bodenschutz im Wald gewinnt an Bedeutung“). Der massive Wegebau ist hierzu ein beängstigender Wegbereiter ohne dass dies bisher thematisiert wurde. Der Wegebau für die Schwersttransportfahrzeuge hat die Wirkung wie eine Mauer mitten durch den Wald und kann langfristig erheblich nachteilige Folgen haben.

Windanlagen erzwingen durch ihre hohen Subventionen massive nachteilige Folgen für die örtliche und regionale Infrastruktur und finanzielle Situation der Kommunen.
- Erhöhte Strompreise (incl Netzentgelte) durch das EEG mit Folgen –
- signifikant erhöhter Kosten für die Haushalte und
- signifikant erhöhter Kosten für die Industriebetriebe
- ausbleibende Investitionen von Gewerbe und Industrie
- Arbeitsplatzverluste bis zu Schließungen von örtlichen und regionalen Betrieben
- Windanlagen schaffen keine Arbeitsplätze vor Ort
- Mangelnde öffentliche Einnahmen führen zu Verlust von Infrastruktur und wachsender Verschuldung

Die vermeintlichen Einnahmen durch Gewerbesteuer (muss überwiegend im Rahmen der Kreisumlagen abgegeben werden) oder die 0,2 CentkWh gem § 6 EEG wiegen das nicht auf. Zumal die Einnahmen gem. § 6 EEG von den Bürgern über die Netzentgelte zwangsfinanziert wird und kein Beitrag der örtlichen Betreiber von Windanlagen darstellt.

Hier gilt es bei den Fakten zu bleiben und keine finanzielle Akzeptanz „herbeizuschreiben“ deren Zwangs-Grundlagen andere sind.
Intransparente "Geheimverfahren" und Geheimniskrämerei der Projektierer an der Öffentlichkeit vorbei. Blockadehaltung der Genehmigungsbehörden mit der Folge einer Entdemokratisierung und Entrechtlichung von Anwohnerrechten.
Unwahre Angaben der Projektierer über die tatsächlichen Kosten.
Verschleierung von Gewinnen und Renditen, obwohl alles von den Bürgern über Zwangsabgaben finanziert werden muss und Transparenz oberstes Gebot sein sollte.
Völlig überzogene Pachtgebote von bis 10 Mill Euro für eine Windanlage in 20 Jahren (zuletzt in taz vom 14.10.24), was auf überzogene EEG-Subventionen hinweist und auf ein speziell und finanziell ausgerichtetes Lobbynetzwerk. Das müssen die Anwohner zwangsfinanzieren. Eine solche Zwangsfinanzierung von Überrenditen als Grundlage der vorliegenden Planung verstößt u.a. gegen Art 3 GG.
Durch die hohen Pachterlöse werden die Acker-und Forst-Bodenpreise nach oben getrieben, dass anstehende Pachtverlängerung nicht mehr wirtschaftlich sind. Land- und Forstwirte mit solchen Sondereinnahmen kaufen die anderen ohne solche „Sondererlöse“ auf und verändern die landwirtschaftliche Struktur. Das treibt auch die Kosten für landwirtschaftliche Produkte und die Inflation.
Solch erhöhte Pachtverträgsforderungen für die landwirtschaftlIche Nutzung können immer schwerer aus der Produktion heraus finanziert werden.
Zwei-Klassengesellschaft durch das EEG. Die vom EEG begünstigten Landwirte kaufen die anderen Landwirte auf. Das hohe EEG-Geld bringt böses Blut in die Gemeinde.
Rückendeckung und Grundlage hierfür ist ein umfangreiches Lobbynetzwerk der

Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen

Projektierer mit Milliardeninteressen und Anwohnern ohne irgendeine finanzielle Hilfe und auf sich selbst gestellt, ggfls verlinkt mit benachbarten BI
Kritische Anwohner werden von der Windlobby seit Jahren mit dem Begriff "Windkraftgegner" bedacht was von willfährigen Medien kritiklos übernommen wird, um Betroffene auszugrenzen und zu diskriminieren. Bürger die sich kritisch mit Windanlagen auseinander setzen sind „Windkraftkritiker“. Wer weiterhin den diffamierenden Begriff des „Windkraftgegners“ verwendet grenzt sich selbst aus.

Durch fast 50 Habecksche Gesetze in drei Jahren ist die Folge einer historischen
Ent-Rechtlichung und
Ent-Demokratisierung
zum Nachteil von Anwohnern und Artenschutz beabsichtigt gewesen und eingetreten, wie es sie in Deutschland seit 60 Jahren nicht gegeben hat, z.B Wegfall der UVP, Wegfall öffentl. Erörterung, Wegfall Widerspruchsverfahren, Wegfall der ersten gerichtlichen Instanz, also nur noch eine Tatsacheninstanz usw
Eingriff in den Regenwald Amazonas für das Balsaholz, das für die Innenkonstruktion der Rotoren benötigt wird. Pro Rotorblatt werden ca 50 Stämme benötigt, also etwa 150 pro Anlage.
Verschweigen der höchst belastenden Produktionsketten, keine ökologische Gesamtbelastungsanalyse, angefangen über das Mining von Kupfer, dessen Weiterverarbeitung, extrem viel Wasserverbrauch und Speziallaugen die riesigen Ewigkeitslasten verursachen. Pro 6 MW ca 8000t Ewigkeitslasten
An die Gemeinde 0,2 CentkWh von der EEG-Subvention abzutreten ist kein Beitrag der Betreiber, da dieses Geld nicht vom Projektierer oder Betreiber kommt, sondern von der BNetzA, die diese Kosten den Bürgern über die Netzentgelte in Rechnung stellt und die Netzentgelte teurer macht. Eine angebliche Akzeptanzerhöhung durch den Griff der BNetzA in die Tasche des Bürgers! Wie soll durch solch eine Art Sondersteuer auf Kosten der Bürger die Akzeptanz erhöht werden?
Durch Steuervermeidungsmodelle können Gewerbesteuern vor Ort stark gedrückt werden.
Durch die Kreisumlage vermindern sich unmittelbare Zahlungen an die Gemeinde um bis zu 90%.

Entsorgung!?
Es findet kein Recycling, bestenfalls downcylilng statt, da die Kreislaufwirtschaft sehr energieintensiv ist und Habeck den Strom für mehr Recycling zu teuer gemacht hat. Und die ursprüngliche Produktqualität kann in der Regel nicht noch einmal für dasselbe Produkt hergestellt werden.

Zweifel an der Nützlichkeit von Windanlagen fürs Klima u.a. wg Nichtintegration in das EU-ETS

Teil 2 (Gesetzeslage vom 31.01.25)

Zusammenfassung

Die sich an den Gesetzen orientierende und diese interpretierende Rechtsprechung erscheint nicht immer konsistent, was auch die Planung im Lichte diverser eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien,

Entscheidungen nicht einfach macht. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass Flächen überplant werden, die der RP gerade nicht in seine Flächenplanung aufgenommen hat. Dies zu unterstützen ist Ziel und Zweck dieser Stellungnahme. Erschwerend kommen hinzu die höchst widersprüchlichen Entwicklungen des durch EE hochlaufenden Strommarktes. Der CO2-Fussabdruck der EE-Anlagen wächst überproportional und damit nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die gesetzlichen Feststellungen des § 2 EEG entwickeln sich in der Praxis diametral entgegengesetzt. Das kann nicht ohne Folgen bleiben. Die Ineffizienz des hierdurch entstandenen Systems steigt kontinuierlich und war so nicht Ziel des Gesetzes. Die steigenden Systemkosten zum Nachteil aller Stromkunden und einer parallelen Deindustrialisierung gefährdet überproportional die Steuereinnahmesituation und Stabilität der betroffenen Gemeinden. Im Lichte eines höchst verschuldeten Bundeslandes NRW muss aus grundgesetzlichen Gründen eine – zumindest überproportional - betroffene Gemeinde frühzeitig zur Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit gegensteuern dürfen. Die Akzeptanz der Bevölkerung geht verloren. Das wird im Weiteren ausgeführt.

Die aktuelle Rechtsprechung:

Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Leverkusen Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich.

https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw

Die Folge. Alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben.
Sodann ist eine möglichst bestandskräftige Planung im Spiegel der zwei hierzu relevanten wie aktuellen Gerichtsentscheidungen des auch für Leverkusen zuständigen 22. Senats des OVG NRW zu finden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der dynamischen Veränderungen der Gesetzeslagen wie der parallelen Rechtsprechung derzeit keine vollständig rechtssichere Planung möglich erscheint. Einmal das Urteil in Sachen F-Planung der Stadt Paderborn Aktenzeichen: 22 D 47/23.AK vom 02.07.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung

Die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht zu beanstanden. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem dagegen gerichteten Normenkontrollverfahren entschieden. Die im Jahr 2021 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stellt insgesamt neun Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von rund 648 ha dar. Sie soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandte sich die

beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

<u>Zu: Teil 3</u>

1. Artenschutz – Vogelschutz gem. Art 20a GG

Antragstellerin, die im Stadtteil Wewer in einem Bereich, den die Stadt Paderborn letztlich nach einer Einzelfallprüfung nicht als Vorrangzone dargestellt hat, mehrere Windenergieanlagen errichten möchte. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Paderborn keine beachtlichen Abwägungsfehler unterlaufen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Flächen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung (16. Dezember 2021) noch innerhalb des - zwischenzeitlich abgeschafften - landesrechtlichen Mindestabstands lagen und für die Einordnung von militärisch genutzten Flächen (Truppenübungsplatz Senne und Standortübungsplatz „Auf der Lieth") als sogenannte harte Tabuzonen (= Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen). Die Berücksichtigung eines planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (gerechnet ab Rotorblattspitze) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Stadt durfte auch (Natur-)Schutzgebiete sowie Laub- und Laubmischwaldflächen auf der Ebene der sogenannten weichen Tabuzonen (= nach den Vorstellungen der Gemeinde sollen in diesen Zonen Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden, obwohl dies grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wäre) ausschließen. In diesem Rahmen durfte sie auch Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Anlagen differenziert berücksichtigen. Ebenfalls keinen Abwägungsfehler begründet die einzelfallbezogene Vorgehensweise der Stadt Paderborn, Flächen aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, namentlich im „Wewer´schen Wald" zum Schutz des Rot- und Schwarzmilans sowie der Waldschnepfe und am „Knipsberg" zum Schutz des zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich brütenden Schwarzstorchs, des Rotmilans und des Uhus. Einen Verstoß der Konzentrationszonenplanung der Stadt Paderborn gegen das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, konnte der Senat ebenfalls nicht feststellen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen machen - nach den nicht zu beanstandenden planerischen Annahmen - gut 16 % der Fläche aus, die für die Windenergiezone grundsätzlich zur Verfügung steht. Das ist insoweit jedenfalls als ausreichend anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Antragstellerin Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwal-tungsgericht entscheidet.

Sodann das Urteil in Sachen F-Planung von Bad Berleburg Aktenzeichen: 22 D 48/24.NE vom 27.09.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie" der Stadt Bad Berleburg ist unwirksam, soweit damit die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausgeschlossen werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren entschieden und damit seine vorläufige Einschätzung im zugehörigen Eilverfahren (Beschluss vom 17.06.2024, Az.: 22 B 286/24.NE) bestätigt. Der Anfang 2024 bekanntgemachte Teilflächennutzungsplan „Windenergie" stellt insgesamt zwölf Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 2.175 ha dar. Er soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans

Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die in einem Bereich, den die Stadt Bad Berleburg nicht als Konzentrationszone ausgewiesen hat, eine Windenergieanlage errichten möchten. Der Normenkontrollantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Bad Berleburg mehrere Abwägungsfehler unterlaufen. Sie hat ihre Planung schon nicht unter Beachtung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einordnung der Laubwaldbestände mit einer Größe unter 4 ha sowie die Darstellung von Tabubereichen innerhalb der Konzentrationszonen. Zudem hat sie, als sie einen einheitlichen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzt hat, nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Die Anwendung des Kriteriums der Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortslagen erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung ebenfalls als fehlerhaft. Sie ist so nicht nachvollziehbar abgewogen. Angesichts der festgestellten Abwägungsfehler kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Stadt nach eigener Auffassung mit ihrer Planung genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt hat. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Bad Berleburg Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Zudem sei verwiesen auf die Eilentscheidung des 22. Senats Az: 22 B 727/24.AK vom 26.09.24 zu im Einzelfall ausgeschlossene Rückstellungsoptionen gem. § 36 Abs. 3 LPlanG, PM vom 26.09.24

Die auf einer Anweisung der Bezirksregierung Arnsberg beruhende Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage durch den Kreis Soest ist aller Voraussicht nach (offensichtlich) rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit einem Eilantrag der Betreiberin stattgegeben. Die Betreiberin beantragte im September 2023 beim Kreis Soest die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Werl. Die Bezirksregierung Arnsberg erhob zunächst keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Der Standort liegt außerhalb eines der im Regionalplan-entwurf für die Stadt Werl vorgesehenen Windenergiebereiche, in denen Windener-gieanlagen zukünftig privilegiert zulässig sein sollen. Nach erneuter Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg den Kreis Soest auf der Grundlage einer seit dem 12.06.2024 geltenden Vorschrift im Landesplanungsgesetz (§ 36 Abs.3 LPIG NRW) an, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr auszusetzen. Es sei zu befürchten, dass das laufende Regionalplanverfahren durch das Vorhaben der Antragstellerin unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werde. Entsprechend dieser Anweisung setzte der Kreis Soest das Genehmigungsverfahren bis zum 10.07.2025 aus und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der dagegen gerichtete Eilantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Zur Begründung hat der 22. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Aussetzung des

Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Liegen WEB nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete, so sind sie ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur

Genehmigungsverfahrens erweist sich nach der Prüfung im Eilverfahren als (offensichtlich) rechtswidrig. Dabei spricht schon grundsätzlich Überwiegendes dafür, dass die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gegen eine Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstößt und daher nach der Kollisionsregel des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht") nichtig sein dürfte. Diese Frage bedurfte im Eilverfahren und mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings keiner abschließenden Feststellung. Denn in der hier allein zu entscheidenden Fall-konstellation liegen zumindest die Voraussetzungen für die Aussetzung offenkundig nicht vor. Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Durchführung des Regionalplan-verfahrens nach dem konkret verfolgten Planungskonzept des Regionalrats Arnsberg durch die zur Genehmigung gestellte Einzelanlage nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ein solcher Fall wird in der Regionalplanung vielmehr überhaupt nicht betrachtet. Selbst wenn man aber von einer wesentlichen Erschwerung ausginge, erwiese sich die konkrete Aussetzungsentscheidung als offensichtlich ermessensfehlerhaft. Die von der Bezirksregierung Arnsberg angestell-ten Erwägungen sind offenkundig unzureichend, insbesondere hat sie zahlreiche im vorliegenden Einzelfall gegen eine Anweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht gewürdigt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Beim Oberverwaltungsgericht sind aktuell noch weitere 17 Eilverfahren anhängig, die auf die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gestützte Anweisungen der Bezirks-regierungen Arnsberg (16) bzw. Detmold (1) zum Gegenstand haben. Diese betreffen rund 50 Windenergieanlagen.

Weitere Hinweise:

§ 36 Abs.3 LPlG NRW Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumord-nungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durch-führung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungs-verfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befug-nis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

2. Flächenfrass durch Netzausbau

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken richten sich nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz.

3. Flächenplanung bedarf eines Deckels

Eine Ausschlussplanung ist nicht Ziel des Plans und eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG auch nicht Gegenstand der Planung. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB werden jedoch mit Feststellung des Teilflächenziels Windenergievorhaben

Sowie das Urteil vom 06.09.24 - 22 D 106/23.AK gegen den NABU, insoweit Windenergieanlagen im Arnsberger Wald - im zu entscheidenden Fall – trotz eines Schwarzstorchvorkommens wegen artenschutzrelevanter Auflagen zulässig seien Schließlich erfolgt eine ausführliche Darstellung unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin das nach hiesiger Auffassung von erheblicher Relevanz ist. Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24
In der Pressemitteilug heißt es dazu zusammengefasst:
Ausgehend von Prognosefehlern, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Einführung und aktuelle Entwicklungen

Eckpunkte und Grundsätze
Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohner sind konkrete Abwägungsmomente.
Die Gemeinden haben eine umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht aus Art 28 GG für alle Bürger. Keine Ungleichbehandlung entgegen Art 3 GG insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw.
Außenbereichssatzung sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente.
Akzeptanz soll im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250m+ nur bei min 1000m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner erreicht werden. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW will solche Abstände nach Schutzwürdigkeit der Wohngebiete differenzieren.

Unfallgefahren und –vermeidung sind nur durch gesicherte Abstände bei min. 1000m Abstand gewährleistet (Gutachten Veenker)

Überlegungen zum individuelle-subjektiven Schutz der Anwohner

Lärm/Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind eine Herausforderung
Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000m Abstand um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG zu geraten.
Rechtssicherheit für Anwohner sind nur durch Mindestabstände von 1000m zu erreichen, weil andernfalls die Betreiber durch (vorläufige) Betriebseinschränkungen auf niedrigere Abstände drängen. Diese aber sind in der Regel nicht überprüfbar und werden von den zuständigen Behörden nach BImSchG erfahrungsgemäß unzureichend bis gar nicht überwacht. Außerdem werden zunächst erteilte Betriebseinschränkungen zwecks formaler Einhaltung von Immissionsbelastungsgrenzen der Anwohner diese nach Antrag des Windanlagenbetreibers auf Änderungen der Genehmigung (also z.B. Aufhebung der nächtlichen Betriebseinschränkung gem. § 16 BImSchG) dem Anwohner in der Regel

außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verlieren, sodass WEA außerhalb von Weinenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, was in vielen Fällen eine Genehmigung verhindern dürfte.

4. Die Wirtschaftlichkeit

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes wirtschaftliche Sinnhaftigkeit von WEA liegt nicht im Kompetenz- und Regelungsbereich der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Bezüglich der weiteren Hinweise, Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit der Windenergienutzung wird im Übrigen auf die vorangestellten Erläuterungen verwiesen.

nicht mitgeteilt. Die Anwohner werden gem. § 16 BImSchG allein gelassen werden und wundern sich über erhöhte nächtliche Lärmwerte. Siehe dazu auch der Missbrauch des Lärmschutzes durch den § 31 k BImSchG, wo ohne jedwede Information betroffener Anwohner im Winter 2022/2023 und 2023/2024 der nachts aus Immissionsschutz betriebliche eingeschränkte Betrieb auf Antrag des Betreibers der jeweiligen Windanlagen weitestgehend aufgehoben wurde. Deshalb ist allein eine klare Abstandsregelung von z.B. 1000m zu Wohnhäusern eine solche Anwohner sicher schützende Regelung.
Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun unstreitigen Planoption von 1000m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen. Dort hat der Senat einen solchen Vorsorgeabstand zugelassen und damit dem massiven Eingriff in den Nachbarschutz durch Minister Habecks windfreundliche aber Anwohner benachteiligende gesetzliche Regelung vom 01.02.23 in § 249 Abs. 10 BauGB einen gewissen Schutz entgegengestellt, auch wenn dies nach der Schutzwürdigkeit ggfls. zu differenzieren sein könnte.

Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten.
Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus von Anwohnern bei Abständen von unter 1000m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis 10 MW real, insb. wenn mehrere dieser Groß-Anlagen in Gruppen stehen, wie es heute und in Zukunft immer häufiger der Fall sein wird. Denn der „Summenpegel“ mehrerer Anlagen kann beträchtlich sein.
Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von ca. 25.000qm. Dies sind die Anlagengrößen der sich die Regionalplanung stellen muss, aber in der aktuellen Planung nicht stellt. Siehe Näheres dazu weiter unten.
Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit einer Höhe von 250m+ ist real bei unter 1000m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorten, auch wenn das BMWK die Abstände mit dem §249 Abs. 10 BauGB drastisch minderte, also die Abstände der Wohnhäuser zu Windanlagen bei immer höheren Anlagen und damit den Anwohnerschutz kürzte. Das ist ein Widerspruch in sich, da man erwarten dürfte, dass bei immer höheren Anlagen (Unfallgefahren) auch die (Vorsorge-)Abstände steigen. Herr Minister Habeck ist stattdessen den Wünschen der Windindustrie gefolgt.
- Wertverluste von Immobilien (gem. RWI-Studie vom Januar 2019 von ca. 25% bei unter 1000m Abstand, damals bei Windanlagen bis nur 150m Höhe, weswegen heute bei Anlagen bis 300m Höhe auch höhere Wertverluste anzunehmen sind) gegenüber extrem EEG-subventionierten Anlagen mit hohen Subventions-Renditen der Projektierer sind gerade bei geringeren Abständen als 1000m relevant. Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar. Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, die die Anwohner durch die CO2-Steuer wie auch die CO2-Steueranteile im EU-ETS zwangsfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren.

Unfallgefahren

Konkrete Unfallgefahren bestehen bei den heutigen Grossanlagen bei Abständen zu Wohngebäuden unter 995m. Hierzu wird das Gutachten „Veenker“ vorgelegt, aus dem sich die statistischen und probabilistisch notwendigen Abstände und konkreten Wahrscheinlichkeiten von Unfällen ergeben. Beim Einhalten eines 1000m Abstandes ist das irrelevant. Durch die signifikante Unterschreitung des 1000m Abstandes – zum Teil zu Abständen von unter 500m zu Wohnhäusern – ist die Unfallgefahr nicht nur offensichtlich sondern gem. Veenker sehr konkret und liegt in einem statistisch wahrscheinlichen Korridor, der für betroffene Anwohner nicht zumutbar ist. Die durch Windanlagen an Wohnhäuser herangebaute statistisch belegte Unfallwahrscheinlichkeit mit Gefahr für Leib und Leben der Anwohner macht die vorgelegte Planung für Abstände von heutigen und zukünftig 250 bis 300m hohen Windanlagen unter 1000m zu Wohnhäusern unzumutbar und nicht hinnehmbar.

Gefährdung durch Boden- und Wasserkontaminationen

Eine signifikante Gefährdung stellt die Boden- und Wasserkontamination durch versch. Schadstoffe der Rotoren dar. Durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/Verschleiß der Oberfläche der Rotoren, werden die in den Mikropartikeln enthaltenen gefährlichen Chemikalien PFAS (sollen gem. EU in den nächsten Jahren verboten werden) und BPA (Urteil des EuGHs vom 09.02.23: BPA sind besonders gefährlich) in die Umwelt und Natur frei gesetzt.
Weitere gefährliche Stoffe sind CFK/GFK.
Carbon (CFK/GFK) sind gemäß UBA (Umweltbundesamt) dann besonders toxisch und gesundheitlich gefährlich und werden in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen, wenn sie bei einem Brand der Rotoren eine höhere Temperatur als 600C (Brandlast) erreichen bzw. überschreiten. Da die Rotoren in ihrer inneren Struktur aus leichtem Balsaholz von ca. 50 Baumstämmen pro Rotorblatt zusammengesetzt sind, besteht eine inhärente und extrem hohe Wahrscheinlichkeit für eine relevante Brandlast, d.h. die Voraussetzungen die Temperatur von 600C zu überschreiten ist per se gegeben. Dann können in den CFK/GFK-Anteilen der Rotoroberflächen auch die toxischen Veränderungen eintreten, die bei einem üblichen Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen.
Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verlust an Heimat – der Eingriff in die Verantwortung für die Heimat. Wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben Sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung und dem gewillkürten Eingriff in z.T. jahrhundertealte, geübte und bewährte heimatliche Strukturen

Weitere Gesichtspunkte in Stichpunkten:

Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des Landschaftsbildes und dessen Verlust insb. im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung.
Die Straßenbauarbeiten und der damit verbundene Aufwand ist erheblich – Kosten –

Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege ist während der Betriebszeit ausgeschlossen und wird bisher anschließend weder geregelt noch ist er aufgrund der jahrzehntelangen Verdichtung der Infrastrukturflächen möglich.
Es findet ein Flächenfrass durch umfassenden Wegebau Verbreiterung auf bis zu 6 Meter und erheblicher Auskofferung (ca. 1,5 bis 2m) statt zzgl. Fundament- sowie weitere Infrastrukturflächen.
Verschärft einschlägig ist die Lieferkettenverantwortung nach dem deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG für Materialien, die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald Equadors, sehr schwieriges nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw. für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz, Bauxit und Seltene Erden, Verlagerung der in der Regel fossilen Verarbeitung in Drittländern, sowie unserer dadurch ursächlichen CO2/ Klimagase-Verantwortung in anderen Ländern, weshalb kein CO2-freier Strom durch Windanlagen möglich oder denkbar ist. Denn gem. Lieferkette, Scope-3, ESG und CSRD ist eine umfassende Transparenz aller Vorketten unabdingbar.
Ggfls. Verlust von Wald und Waldflächen als CO^2-Senke durch WKA-Standorte im Wald, incl. Verlust des Waldes von Sauerstoffproduzent, Wasserspeicher und Biodiversität usw.
Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –reservoir durch intensiven Wegebau und dadurch Öffnung des Waldes für Hitzeinseln mit großen Folgeschäden

CO2-Fussabdruck durch Energie- und CO2-Verbrauch von WKA, bevor die Anlagenteile nach Deutschland geliefert werden, die im Rahmen des LieferkettenG und Scope-3, d.h. Erfassung alle Klimagasemissionen usw. ab Beginn der Rohstoffexploration

Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und großflächige Brände durch Windanlage bei 250m Höhe sind im Wald unvermeidlich.
Rückbaukosten (durch Bürgschaften gesichert) – sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist und da Energie über die CO2-Steuer und EEG&Netzkosten generell teurer wird, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen [ANONYMISIERT]./. Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 Euro für zwei Windenergieanlagen. Auch das ist nach hiesiger Erkenntnis zu niedrig im Lichte der Haftung des Landkreises bei unzureichender Regelung oder Insolvenz des Betreibers (siehe der Fall im Kreis Daun im Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz von Anfang 2024).
https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Praesentation_Jahresbericht_2024.pdf Chart 29 und 30
Siehe Anhang 1

Praktische Anlagentechnik und eine Systemüberforderung die weiteren Flächenplanungen entgegenstehen
Derzeit wird erkennbar, dass die Flächenbeitragswerte bundesweit deutlich

überschritten sind, bzw. nach neuester Rechtsprechung bedarf es im Endergebnis nur noch ca. 1% der Flächen, statt der bisher unterstellten 2%-Flächen. Eine Folge ist, dass automatisch Schutzgebiete jedweder Art nicht mehr zugunsten der Windindustrie geöffnet werden dürfen wie auch Abstände zur Wohnbebauung von 1000m angemessen sind, ggfls. auch höhere Abstände!
Im §3 WindBG wird ausgeführt:
„(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich."
Eine Verbindlichkeit kann im Hinblick auf den Fortschritt vieler Planungen weitgehend unterstellt werden.

Aber nicht nur das 1,1% Ziel 2027, sondern sogar das 1,8% End-Ziel nach § 3 WindBG ist in der Regel bereits heute und erst recht in Zukunft übererfüllt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorrangzonen sowie die additiven Beschleunigungsflächen, die zahlreiche Gemeinden bereits gem. § 36 BauGB durch das gemeindliche Einvernehmen verbindlich gemacht haben oder dabei sind es zu tun. Viele Landesregierungen gehen nach eigenem Bekunden fest davon aus, sogar die 1,8% schon 2025 zu erreichen. Man muss folglich davon ausgehen, dass mit Sicherheit der (Zwischen-)Wert von 1,1% faktisch jetzt schon erreicht bzw. überschritten ist!
Der Flächenbeitragswert ist also aus zwei Gründen bereits jetzt de facto übererfüllt: 1. Die Flächenplanung des RP, 2. Die von Gemeinden einvernehmlich und zur RP-Planung additiv übermittelten Beschleunigungsflächen gem. 245e Abs.5 BauGB
Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft.
Damit entfällt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB!
Der erreichte Flächenbeiwert führt gem. 3 WindBG dazu, dass 245e Abs.5 BauGB nicht mehr anwendbar ist. Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint nach hiesiger Auffassung generell der Fall. Nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller bisherigen, außerhalb des WindBG erfolgten und nicht „transferierten" Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, sobald die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind.
Als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten dann entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG; die Privilegierung aller anderen Flächen entfällt, Windenergievorhaben sind dort dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und damit in aller Regel unzulässig.
Die Träger der Regionalplanung können bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene mithilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG mithin einfach übersteuern.

Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB setzt weiterhin voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt.
Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Flächenbeiwert formal noch nicht erreicht wäre, dann gelten die Übergangsregel und die Übergangsbestimmungen. Diese definieren aber eine Reihe von Bedingungen, damit sie angewendet werden können.

Zur höchst kritischen Situation der Netze aber auch eines weiteren Zubaus Siehe aktuell die Gutachten von Prof. C. Bauer, Universität Darmstadt

https://www.fr.de/wirtschaft/fallen-negativ-folgen-minus-solarpaket-ampel-strompreise-solarstrom-zr-93030115.html
und
https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-strafen-fuer-solarbesitzer-professor-stellt-radikale-forderung_1021956

Ohne ausreichende Netze oder Speicher macht der ganze Zubau – und dies insbesondere beim Überschreiten der Flächenziele - keinen Sinn. Weder Netze und erst recht Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Umfang verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern ist bundesweit nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Es verstößt u.a. gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Windanlagen zu genehmigen und zu errichten, ohne dass klar ist, ob der Strom überhaupt netztechnisch genutzt werden kann. Andernfalls wird jeden Tag auf diese Weise mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.
Das gilt auch für die in vielen Planungen befindlichen Speicher insoweit, als diese einen erheblichen Rohstoffbedarf haben, der nur durch Inkaufnahme eines hohen CO2-Fussabdrucks und vielfältige Eingriffe und Zerstörungen zum Nachteil von Menschen und Natur möglich ist. So wird vermeintlich „grüner“ Strom durch Windanlagen bei Inanspruchnahme solcher Batterien automatisch zu „grauem“ Strom, zzgl. zu den z.T. extrem hohen Umwandlungsverluste. Folglich steht solcher Batterieeinsatz dem Ziel der Regionalplanung für Windenergieanlagen entgegen. Denn damit werden die CO2-Ziele komplett in Frage gestellt.

Diese Situation muss auch die Regionalplanung bei ihren Entscheidungsprozessen umfassend abwägen, beispielhaft OVG NRW aaO. zur weitgehenden Unwirksamkeit des LEP NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE).

Ergänzend sei nun auf folgendes aktuelle hinweisen.
Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen
Das gilt auch hier.
Denn die Flächenplanungen u.a. des RP Köln (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das

Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und geht das LANUV z.B. beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein-Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten
https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Masterarbeit_Bettina_Einicke.pdf
für die Windanlagen angenommen wurden mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabenhöhen zwischen 80 und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250m bis 300m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160m bis 180m und Anlagen bis knapp 300m hoch. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit bzw die anschließende Grundlagenarbeit des LANUV das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu niedriger Werte offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung.

Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250m bis 300m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (Siehe Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250m Höhe mindestens doppelt so hohen Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21 siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250m+- Anlagengeneration dort oben die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Volllaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Stromerzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21,
siehe https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/klimaziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehr-windenergieanlagen/
und
https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf

verlinkte Studie Windguard
https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf
und hat sich dem Unterzeichner angeschlossen ohne ihn zu erwähnen.
Diese Steigerung der Stromproduktion durch die explodierenden Anlagengrößen hat also sogar der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, aaO. Damit darf dieser Fakt als unstreitig festgestellt gelten.
Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmeoptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von Ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer aaO).

Aufgrund dessen sind Flächen mit Abständen von unter 1000m zu Wohnhäusern fachlich nicht erforderlich und braucht es auch keiner Flächen in Schutzgebieten, ggfls. auch nicht in Waldgebieten. Die Folge ist eine höhere Akzeptanz der Bevölkerung und entspannte Planungen.
Noch schneller noch mehr dieser Wind-Großanlagen mit ca. 20MillkWh plus X pro Anlage pro Jahr zu bauen und in Betrieb zu nehmen hat schon im Lichte der PV-Situation in ggfls. zwei bis drei Jahren den noch schnelleren Zusammenbruch der Netze zur Folge. Die Redispatchkosten betrugen 2023 bereits über 3 Mrd. Euro, zwangsauszugleichen über die Netzentgelte als Teil des Strompreises durch alle privaten Stromnutzer. Diese Kosten werden in diesen und den folgenden Jahren aus obigen Gründen, wenn weiterhin Windanlagen ohne Netzparität errichtet und betrieben werden sollen, weiter steigen. Das aber trägt nicht zur erforderlichen Akzeptanz durch die Bürger bei. Das Gegenteil ist der Fall da diese Bürger all diese extreme Ineffizienz zwangsfinanzieren müssen, ohne dass diese darüber aufgeklärt werden. Das aber steht u.a. § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG entgegen, siehe Auszug (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt nicht hervorgerufen werden können; 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.
Die sich daraus ergebenden Handlungspflichten ergeben sich aufgrund des Urteils des OVG Berlin sowie der Gesetzeslage selbstredend. Es können nicht die explosionsartig großen Windanlagen mit Strommengen in der 3.Potenz (und deshalb weder mit PV-Ausbau und Zielen vergleichbar, noch sind deren Zahlen aus der Vergangenheit in die Zukunft extrapolierbar) in eine 2%-Flächenkulisse eingeplant und die Kreise zur Genehmigung verpflichtet werden, wenn durch solche Großanlagen exorbitant nicht nur höhere und so nicht geplante Strommengen produziert werden, wenn der Wind weht, sondern wo die Netze diese extremen Strommengen nicht nur nicht aufnehmen können, sondern für die gar keine Netzplanung vorhanden ist, für die es also auch in 20 Jahre keine Netzkapazitäten geben wird. Insoweit war z.B. auch von Anfang an das sog „1000 Windanlagen-Programm in 5 Jahren“ der Landesregierung in NRW zum Scheitern verurteilt, weil die Explosion bei der Anlagengröße wie daraus folgenden Strommengen in der 3. Potenz nicht bedacht

wurden.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese 1000 Windanlagen in der oben beschriebenen Größenordnung und Stromproduktion in der 3. Potenz zu Subventionsansprüchen über 20 Jahre in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro führen. Nirgends ist geregelt, wie und wer das bezahlen soll. Nicht einmal eine bei diesen Dimensionen absolut erforderliche Technikfolgenabschätzung ist erstellt worden. Sollte hierzu nicht umgehend eingegriffen werden wird die gesamte Planung bei einer unweigerlich kommenden Klage gegen die aktuellen Planungen scheitern.
Auf dieser Basis hat der Unterzeichner mit dem 16.12.24 bei allen RP des Landes NRW einen Antrag nach 36 Abs.3 LPlG auf Aussetzung weiterer Planungen außerhalb des RP-Plangebietes gestellt. Mit den Gesetzen des Bundes Drucksache 20/14777 vom 29.01.25 und des Landes NRW vom 29.01.25 MMD 18-12683 vom29.01.25 wurde dieser Intention inhaltlich weitgehend gefolgt. Für die Bereiche außerhalb der RP-Planung sind vorläufig – bis auf einige Ausnahmen - keine Genehmigungen mehr zulässig. Obige Darlegungen sollten unterstreichen, dass das hier behanrtelte Gebiet nicht in das Plangebiet für EE des RP Köln aufgenommen wird.

Zwischenergebnis:
Die Flächenplanungen müssen an die explodierende Leistung der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen umgehend angepasst und die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung schnellstmöglich berücksichtigt werden.

[Abbildung]

Hier sind insbesondere die Scope-3 Emissionen für Windanlagen ausführlich darzustellen. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren.
Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebauen, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Equador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen&Co pro Windanlage als Ewigkeitslasten.
Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität.

In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet die beim Bau der Windanlage beim jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefälltem Baumbestand sowie des Weiteren CO2 im Waldboden gebundenes CO2, dass nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können überraschend hoch sein, während die CO2-Emissionen bei Teileproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein

bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind.
Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen.
Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO2-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO2- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, Der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanalgen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium-Gewinnung und –verarbeitung) muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO2/Methan und Ressourcenfussabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“.
Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Für eine objektive Gesamtbetrachtung außer Betracht bleiben nicht produzierte, aber bezahlte Stunden (Redispatch usw.). Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur diese kann überhaupt in der Lage sein im entsprechenden Netz- und Abnahmeumfeld in Aggregaten CO2 zu mindern.

Die Bedeutung des § 2 EEG im Lichte dieser Gesamtsystembetrachtung
Der 22.Senat zeiht in seiner Rechtsprechung regelmäßig den § 2 EEg als Genrealschlüssel zu Hilfe. Das heißt fast alle Entscheidungen werden mit der Generalklausel des § 2 EEG begründet. Es liegt nahe das auch rein vorsorglich auch hier zu tun, um auf der Sicheren Seite der Rechtsprechung dieses Senats zu sein. Dem stehen aber die zuvor geschilderten Fakten entgegen.
Hinzu kommt, dass z.B. die Kohlekommission im Kohleausstieg 2038 als Voraussetzung geregelt hat, dass die CO2-Zertifikate der Kohlekraftwerke, die endgültig geschlossen werden, gelöscht werden müssen. Das ist nach hiesigem Wissen bis heute nicht erfolgt. Soweit die CO“-Zertifikate nicht gelöscht sind hat auch der von Windanlagen produzierter Strom keinerlei CO2-Minderungsrelevanz.
Das aber setzt § 2 EEG voraus, wenn man seine Begründung anschaut.

Auszug aus BTDr. S 158-159 zur Gesetzes-Begründung des § 2 EEG, Unterstreichungen vom Autor)
§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung.
Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel

von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17) Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen,

Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

16) EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73.
17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34.
18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

Entgegnung der Begründung zu § 2 EEG:
Gewinnerzielungsabsicht und das sog. wirtschaftlichen Interesse ist ein Vorwand, da Windanlagen nur aufgrund des EEG-Höchstsatzgarantie errichtet werden, also ausschließlich subventionsgetrieben sind, selbst wenn gelegentlich für den Strom an der Börse geringe Werte gezahlt werde, doch fast immer weit unter dem garantierten Höchstsatz und immer häufiger ist der Windstrom Null wert oder sogar noch weniger. Dann muss der Produzent bzw. der Garant (der Bundeshaushalt) zusätzlich zum EEG-Höchstsatz auch noch den Wert hinzuzahlen der zwischen dem Wert Null und einem beliebigen Wert unter null erreicht, also im Minusbereich liegt. Das sind dann statt des Höchstwertes von 7,35 EurokWh plus Regionalzuschlag (Im Süden ca. 11.3 CentkWh) weitere CentkWh. Bei einem Wert von minus 10CentkWh muss der Bundeshaushalt dann 21,35 CentkWh zahlen.

Windanlagen könne faktisch nichts bzw. nur geringe Beiträge zwecks Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, da u.a. Voraussetzung im Kohleausstieg durch die Kohlekommission systemisch die CO2-Zertifiklate gelöscht werden müssten, die den Mengen der geschlossenen Kraftwerke entsprechen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass seit Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 zahlreiche energieintensive Anlagen in Deutschland geschlossen wurden die Rohstoffe für Windanlagen herstellen und nun diese im Ausland hergestellt werden. Sowohl diese Verlagerungen wie auch die Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe für Windanlagen findet inzwischen fast nur noch im Ausland statt und muss folglich den für Deutschland produzierten Windanlagen als Ressourcen- und CO2-Fussabdruck zugerechnet werden, siehe u.a. LieferkettensorgfaltspflichtenG, Scope – 3.
Herr B.Bergt, MdB, verbreitet dazu, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Die dadurch eintretenden Eingriffe in die Natur und Umwelt,

Menschenrechte und Gesundheit der Menschen sowie Enteignungen, Umsiedlungen usw. sowie deren CO2-Emissionen sind fast unbegrenzt hoch, auch und gerade weil sie im Ausland stattfinden, wo bekannterweise in der Regel weitaus geringere Umweltstandards gelten als in Deutschland. Folglich werden durch die dortige Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe mehr Klimagase emittiert, als es in Deutschland gewesen wären. Eine solch offensichtliche Verlagerung durch die teuren Klimaschutzgesetze (KSG) darf natürlich nicht unbeachtet bleiben.
Siehe beispielhaft Raubbau im Namen der Umwelt in Spiegel vom 30.10.21 Seite 8ff-.
https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wie-bodenschaetze-fuer-gruene-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e
Siehe auch BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – Lückenschluss A 14 • Rn. 82: § 13 I 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.
BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 – LNG Leitung • Rn. 39: Die Behörde hat die Pflicht, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Aufwand kommt eine Schätzung in Betracht.
Dafür spricht auch die EU-EntwaldungsRiLi die zum 01.01.25 in Kraft treten sollte und deren Inkrafttreten auf Drängen der Industrie (auch der Windindustrie) zum 01.01.26 verschoben wurde und die den CO2- Ermittlungsgrundsatz pp. beim Erstkontakt (wie beim LieferkettensorgfaltspflichtenG und Scope-3) mit Rohstoffen beginnen lässt.
Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)
Auf das Balsaholz für die Innenstruktur der onshore-Rotoren aus dem Amazonas-Regenwald in Equador (nur dort kommen sie natürlich vor) trifft darauf zu. Pro heute übliche Rotoren von ca. 80m Länge sind ca. 50 Baumstämme erforderlich, der Rest des Baumes wird verbrannt.
EU-weit einheitliche Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten
https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html
Entwaldungs - Richtlinie der EU
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115
Angesichts dessen ist nicht erkennbar, dass und ob Windanlagen im Rahmen der notwendigerweise gesamtheitlichen Betrachtung überhaupt einen Beitrag zur Linderung Klimaerwärmung leisten, aufgrund einer solchen Bilanz und vielfach hohen Emissionen und Ewigkeitslasten vielleicht sogar selbst Treiber der Klimaerwärmung sind. Jedenfalls, wenn überhaupt, ist der Gesamtaufwand zwecks Minderung von CO2 weit höher als die CO2-Kosten im Rahmen des EU-ETS aus 2005 oder des BEHG von 2020. Zudem hätte das BMWK das EEG längst in das EU-ETS integrieren können, wie es die EU seit 2004 wünscht, um eine übergreifende marktwirtschaftliche Lösung für alle Klimaziele zu erreichen. Auch dazu weigert sich das BMWK. Stattdessen hat es das EEG noch teurer und ineffizienter gemacht durch eine 25%ige Erhöhung des

EEG-Höchstgarantiesatzes um 25% vom 27.12.22 auf seitdem 7,35 CentkWh. Zuzüglich des regionalen Zuschlags ist die Subventionierung des Windstroms die teuerste seit 1991 und steht damit diametral der EU-Anforderung entgegen, die das EEG-Subventionssystem zuletzt im Dezember 2022 nur genehmigte, weil eine kontinuierliche Absenkung des Vergütungssystems vorgesehen war. Durch den Beschluss der BNetzA vom 27.12.22 – kurz nach dem erteilten Bescheid der EU zum EEG - wird dem Bescheid der EU nicht mehr entsprochen. Das BMWK äußert sich bisher nicht dazu, dass dem nicht so ist

Weil schon diese Voraussetzungen nicht vorliegen liegt die Errichtung von Windanlagen und ihr Betrieb nicht gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse.
Der Europäische Gerichtshof EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. hatte festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.
Zunächst ist festzustellen, dass inzwischen nicht mehr das Kyoto-Protokoll gilt. Es gilt ausschließlich das Paris-Protokoll. Ob die Entscheidung des EuGHs auf das Paris-Protokoll anzuwenden ist wird infrage gestellt. Denn das Paris-Abkommen ist nicht verpflichtend. Es kann nur durch eine Selbstbindung des jeweiligen Staates verpflichtend werden. Die aber kann jederzeit aufgekündigt werden (siehe USA nach der Wahl von Trump zum US-Präsidenten).
Wenn schon die Voraussetzungen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht vorliegen, können und dürfen staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land.
Auch sind inzwischen - seit der Gesetzesbegründung - die Ausbauziele sehr wohl erreicht, von heute knappem Flächen kann keine Rede mehr sein. Vielmehr sind im Rahmen der Regionalpläne in NRW und hier insbesondere des Regionalen Plans für den Bereich des RP Köln der Flächenbeiwert bereits überschritten. Auch deshalb entfällt ein überragendes öffentliche Interesse und den in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Abwägungspflichten.
Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch nicht der öffentlichen Sicherheit. Zwar macht Strom aus erneuerbaren Energien statt zur Zeit der Gesetzesbegründung von rund 42 Prozent inzwischen weit über 50% des deutschen Stromverbrauchs aus, schwankend von fast Null bis zu ca. 100%. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit sollen die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken.
Hierzu stellt sich schon die Frage, ob die 80% belastbar definiert sind? Schon heute liegt der Strom aus EE in zahlreichen Stunden bei über 80%!
Hiernach könnte schon deshalb § 2 EEG i.V.m. § 1 EEG (80%) erfüllt sein und das überragende öffentliche Interesse für weitere Anlagen entfallen

Entscheidender ist aber § 1 EEG. Der lautet:
(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die Voraussetzungen für § 2 i.V.m § 1 EEG gemäß § 1 Abs. 3 EEG werden faktisch nicht erfüllt, da der Ausbau der erneuerbaren Energien weder stetig, insbesondere aber weder kosteneffizient, umweltverträglich oder netzverträglich erfolgen. Auch deshalb ist § 2 EEG nicht anwendbar.
Die Windanlagen werden nicht kosteneffizient ausgeschrieben, errichtet und betrieben. Schon die Ausschreibungen der BNetzA unterscheidet bei ihren Ausschreibungen nicht nach der Leistungsklasse und den optional erreichbaren kWh pro Anlage. So produziert eine Anlage mit 4 MWh etwa bis 15 MillkWh , während eine 7,8 MW bis zu 24 MillkWh produzieren kann. Zudem ist bei der Höhe der Anlagen die ggfls. doppelte Windgeschwindigkeit zu beachten, die dann den bis zu achtfachen Stromertrag erreichen kann. Beide Anlagentypen werden von der BNetzA aber gleich, also nicht differenziert behandelt. Das führt zu einer erheblichen Übersubventionierung hoher und leistungsstarker Anlagen und damit zu überproportionalen Kostenineffizienz. Denn eine 7.8 MW-Anlage im Kreis Lippe kann gemäß Angaben des Projektierers bis zu 23,5 MillkWh im Jahr produzieren. Die EEG-Vergütung beträgt etwa 9,4 CentkWh (notw. Einzelfallbetrachtung gem. § 36h EEG muss hier dahinstehen) und die Anlage kostet incl. allem höchstens 6 bis 8 Mill Euro. Die durch die BNetzA zugesagte Garantievergütung beträgt dann bis zu 45 Mill Euro in 20 Jahren: Schon nach 2 bis 3 Jahren sind die Kosten der Anlage bereits durch die Subventionen egalisiert. Es ist offensichtlich nicht kosteneffizient, wenn eine Anlage die etwa 8 Mill Euro kostet eine Vergütung von bis zu 45 Mill Euro garantiert bekommt. Maßstab und benchmark ist hier die durch die BNetzA laufend überprüfte Verzinsung für die ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, deren Rendite derzeit bei etwa 7 % liegt. Obige Kosten machen deutlich, dass die Subventionierung der Windanlagen das Vielfache dieser 7% beträgt. Schon mehr als das Doppelte dieser 7% dürfte gem. der Rechtsprechung des BGH sittenwidrig sein. Hier liegt die „Verzinsung“ im Sinne einer Subventionierung weit darüber. Sie ist damit wohl sittenwidrig, jedenfalls nicht kosteneffizient im Sinne von § 1 Abs. 3 EEG.
Die Windanlagen werden auch nicht umweltverträglich produziert, errichtet und betrieben. Hier kann auf obige Ausführungen der Liefer– und Produktionsketten incl. Scope-3 verwiesen werden
Jedweder Verstoß gegen Umwelt- und Artenschutz vom Minnig bis zur Entsorgung kann einen Verstoß gegen eine Umweltverträglichkeit darstellen. Selbst eine Schutzregel in der Flächenplanung für örtliche Habitate geschützter Arten (Ausschluss

wegen hartes Tabukriterium) ist keine vollständige Entlastung, da hierzu in gleicher Weise die Umweltverträglichkeit in der Liefer- und Produktionskette nachzuweisen ist für die Anlagen in für Windanlagen ggfls. in Betracht kommenden Gebieten. Insbesondere aber sind Windanlagen nicht mehr netzverträglich. Zwar ist es bisher zu keinem flächendeckenden „Black-out“ gekommen. Das aber ist vom Gesetz nicht gemeint. Vielmehr führt die wetterabhängige Produktion immer dann zu einer Spitzenproduktion aller Windanlagen, wenn der Wind weht. Umgekehrt zu solchen Zeiten, wenn kein Wind weht. Schon in 2023 mussten über 3 Mrd. Euro für versch. Redispatchmassnahmen aufgewendet werden, die als Netzentgelte den Strompreis erhöhen und damit schon gegen § 1 Abs. 3 EEG „kosteneffizient“ verstoßen. Hinzu kommen die inzwischen viele tausende Eingriffe im Jahr durch die ÜNB, um das Netz stabil zu halten. Ohne diese in die Milliarden gehenden Maßnahmen wäre das Netz hoffnungslos überfordert, was wiederum die Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms unterstreicht, der nur durch weitere notwendige Gaskraftwerke oder Batteriespeicher zwecks Ausgleiches der Volatilität aufgefangen werden kann. Gaskraftwerke wiederum sind durch die LNG-Produktionskette in den USA, Qatar o.ä. schädlicher als Kohlestrom.

Siehe z.B. ZEIT vom 10.10.24 „Die Gaslüge“, siehe
https://www.zeit.de/2024/43/erdgas-energiepolitik-klimapolitik-lobbyismus-forschung
und
https://www.spektrum.de/news/treibhausgasemissionen-fluessigerdgas-klimaschaedlicher-als-kohle/2236749
D.h. die grundsätzliche und physikalisch zwingende Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms kann nur durch immense technische wie finanzielle Maßnahmen ausgefangen werden. Schon dadurch verteuert sich der Windstrom überproportional. Hinzu kommen die Abschaltungen von Windanlagen, letztlich überwiegend begründet in der Netzunverträglichkeit des unvermeidbar volatilen Windstroms. Der kann auch nicht durch PV-Stromnetzverträglich gemacht werden, weil die Mengen von PV-Strom inzwischen selbst das Netz immer häufiges Überfordern.
So waren die Strompreise am 13. Oktober 2024 für 16 Stunden negativ. Das war zumindest für das Jahr 2024 ein neuer Rekord. (Am 27. September waren die Strompreise ereits für 11 Stunden negativ). Weitere zwei Stunden lagen die Strompreise bei null.

[Abbildung]

Der weitere Zubau mit immer höheren und leistungsstärkeren Anlagen führt zu weiteren Netzunverträglichkeiten. Denn durch die doppelte Windgeschwindigkeit bei bis 300m Gesamthöhe und Leistungen von derzeit bis 8 MW und ab 2026 von onshore- Anlagen bis 15 MW (derzeit im Probebetrieb mit ca. 72MillkWh p.a.) werden die Planungsgrundlagen des LANUV weit überschritten und damit auch die parallel Netzplanungen mit 4 bis höchstens 5MW-Anlagen. Die aus heutiger und zukünftiger Sicht kleinen Anlagen von 4/5 MW-inst Leistung benötigten erheblich weniger Netzkapazitäten als die nun schon in der Anwendung und bald in der Praxis nutzbaren Groß-Anlagen. Für die gibt es aber weder heute noch zukünftig eine Netzplanung, noch genügend Netzkapazitäten. Damit steht einem Flächenbeiwert von mehr als 2%

im Bereich des RP Köln die kommende Größe der heute und zukünftigen Strommengen entgegen. Kein Netzengpass und dennoch eine Strommenge wie vom LANUV zugrunde gelegt und völlig ausreichend wäre ein Flächenbeiwert von ca. 1 %. Wenn auf dieser Fläche die Anlagen mit 7 MW und 26 50 bis 300m Gesamthöhe und ihre in der 3. Potenz starken Strommengen errichtet würden wären die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Da aber auf den 2 % Flächen keine Beschränkungen der Anlagenhöhe oder der Leistungsstärke vorgesehen sind müssen die in Zukunft ertragsstärksten Anlagen in die Planung fließen. Deren Stromerträge aber sind so hoch, dass eine Netzverträglichkeit nicht mehr darstellbar ist. Es ist andererseits nicht gesetzeskonform beliebige Redispatchkosten hoch laufen zu lassen und damit eine Schreibe der Ineffizient z zu verstärken. Mithin ist die derzeitige unbeschränkte Anlagenentwicklung mit einem Flächenbeiwert von 2% sachlich und gesetzlich nicht vereinbar

Schließlich tragen Windanlagen onshore auch nicht zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung bei.
Inzwischen werden PV-Module zu über 80% aus China in importiert und über 50% der Anlagenteile für Windanlagen kommen aus China Herr B. Bergt, MdB-SPD, teilte als ehemaliger Mitarbeiter des Anlagenherstellers Nordex über den Wettbewerb mit, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Das IW Köln schreibt von über 50% Anlagenteilen von Windanlagen aus China: Hinzu kommt, dass Windanlagen gegenüber klassischen Kraftwerken eine um 2/3 geringere Lebenszeit haben und dementsprechend ein sehr viel kürzerer Anlagentausch durch eine neue Anlagengeneration stattfinden muss. Da die letzten AKW inzwischen abgeschaltet sind und die Kohle in Kürze folgt sind das vom Gesetz geplante wie geforderte Duopol Wind&PV schon in wenigen Jahren in Deutschland die einzigen Stromproduzenten. Das aber führt zwingend zu einer kompletten. Jedenfalls weit höheren Abhängigkeit der Stromproduktion von China als Deutschland es bisher von Russland war. Ziel ist es aber die Abhängigkeit der Stromproduktion von externen Produzenten geringer zu gestalten. Das aber ist durch die geplante wie realisierte Anlagentechnik Wind&PV mit völliger Sicherheit nicht erreichbar. Damit steht die gesetzliche Anforderung der derzeit faktischen Entwicklung der Planung des RP Köln in Leverkusen diametral entgegen.

Ein weiterer Zubau – hier durch die Flächenplanung - steht der gesetzlichen Regelung entgegen.
Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Es ist fraglich, ob ohne den Zubau von volatilen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit Strom dauerhaft gesichert werden kann. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17) Diese Erwägungen sind auf die

Stromversorgung nicht übertragbar, weil volatiler wetterabhängige EE. Strom völlig ungeeignet ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation. Zudem ist eine ständig zur Verfügung stehende Energieversorgung durch Erdölerzeugnisse in keinem Fall mit volatilen EE-Anlagen gleichzusetzen. Das wird schon dadurch plausibel, dass EE-Anlagen zwecks Zielerreichung zwingend auf eine erhebliche Anzahl von ca. 50 Gaskraftwerke angewiesen sind um eine Versorgungssicherheit zu erreichen. Der Methangehalt und –schlupf über einen LNG-Import führt aber zu Klimagasemissionen, dass sogar die Braunkohle mit BoA-Technik klimagünstiger ist. Gleiches gilt für parallele Batterietechnik mit immensen Eingriffen in die Natur und zum Nachteil der Menschen. Außerdem werden in beiden Fällen derart große Mengen Klimagase emittiert die sich die Windanlagen nicht nur zurechnen lassen müssen, sondern Klimagasminderungen in Richtung Klimaneutralität durch den Betrieb von Windanlagen im Lichte ihrer Produktionsketten (aaO) ausgeschlossen sind.
Ob sodann die Europäische Kommission zurecht festgestellt hat, ohne obige Bedenken abzuwägen, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) stehen obige Überlegungen entgegen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit angeblich dienend kann im Fall einer Abwägung nicht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien können daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dazu gilt folglich, dass die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen privilegiert sind.

Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen im Lichte obiger Darlegungen inzwischen nicht mehr Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Das ist beim Artenschutz im Sinne des Vertrags von Montreal des IPBFES mit 30% Schutzgebieten im Sinne von Art 20a GG der Fall. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung kommt eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien nur ausnahmsweise in Betracht.
Besorgniserregend allerdings, dass Deutschland seine 30% Schutzgebiete noch nicht gemeldet hat, wiewohl eine vergleichbare Struktur und Pflichten wie das IPPC.
Siehe Bericht im Spiegel vom 15.10.24
https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laender-vernachlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-a-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678a6?sara_ref=re-so-app-sh

Weitere Bedenken ergeben sich aus Artikel 292 der Empfehlung (EU) 2024/612 der Kommission vom 18. Dezember 2023 (vom 07.03.2024), wonach Deutschland erst am 3. November 2023 den Entwurf eines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans vorgelegt hat. Dies hätte vor dem 30. Juni 2023 sein müssen. Aufgrund der verspäteten Einreichung hat die Europäische Kommission sie nicht genehmigt, so dass die Gültigkeit der aktuellen Flächenausweisungen infrage steht.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/?uri=CELEX:32024H0612

Das IPBES Abkommen vom 19.12.22 in Montreal

Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden, fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) schon 2021.
Anpassung an den Klimawandel gelingt nur durch den Erhalt der noch vorhandenen natürlichen Lebensräume.
Im Rahmen der Regionalplanung sollten prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u. a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden.5
Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete usw effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher Form von Industrieanlagen wie Windindustrieanlagen von bis 300m Höhe und überstrichenen Rotorflächen von 20.000 bis 30.000qm geöffnet werden. Insoweit ist die Bundesvorgabe betr. 1,8% Flächen nachgeordnet gegenüber int. Verpflichtungen. Andernfalls würde Deutschland vorsätzlich int. Verpflichtungen brechen. Dazu gehört als verantwortliche Behörde für die Flächen-Umsetzung auch der RP Köln. Bis 2030 gibt es nur noch diese letzte Gelegenheit mit dieser Planung bzw um diese Ziele zu sichern. Auch das verlangt das OVG NRW in seiner Entscheidung vom März (aaO.) abzuwägen.
Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land noch der RP als ausführendes Organ können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen.
Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, Art 20a GG, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben diese Ziele von „überragendem globalen Überlebens-Interesse“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denklogisch vorgehen muss. Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG, siehe oben.
Zudem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. NotfallVO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind.

Der Zustand von Ökosystem hat sich zudem weiter verschlechtert: Der

Sachverständigenrat SRU fordert von Deutschland ein rasche Weichenstellung für Renaturierung. Deutschland muss nach Einschätzung des Sachverständigenrats für Umweltfragen auf nationaler Ebene rasch die Weichen für eine Wiederherstellung der Umwelt stellen - unabhängig vom stockenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene. Der Zustand vieler Ökosysteme hierzulande habe sich weiter verschlechtert, daher müsse die „verbliebene Natur nicht nur geschützt, sondern ihr Zustand auch aktiv wieder verbessert werden“, heißt es in der Stellungnahme des Beratergremiums der Bundesregierung. 6 7
Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein.
Das BMUV schreibt8: „Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen.
Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen….Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden…“

Auch die in der Mitte des Jahres durch die EU verabschiedete RenaturierungsRiLi unterstreicht das Vorhergesagte. Wichtiger aber ist die immanent gar nicht erst eintretende Verschlechterung der Natur, damit es einer Renaturierung gar nicht erst bedarf. Denn keine zerstörte Natur kann wieder in ihren ursprünglichen Zustand in gleicher biodiversitärer Qualität zurück versetzt werden.
Dem entsprechend kommt dem Erhalt – oder sogar Vergrößerung – der vorhandenen Schutzgebiete und Naturräume allergrößte Bedeutung zu und begründet eine besondere Verpflichtung für die Gemeinde Leverkusen wie auch den Kreis Minden-Lübbecke.
Da im Kreis Minden-Lübbecke gegenwärtig nur ca. 20% der Kreisfläche rechtskräftige LSG sind, liegt der Kreis weit unter dem Landesdurchschnitt von 45% und unterhalb der int. Verpflichtungen gem. EU und Montreal
Ausführungen zur besonderen Flächensituation im Umfeld von….

Schutzgebiete und Flugkorridore müssen deshalb für die konfliktträchtigen Windanlagen geschlossen bleiben.

Denn Schutzgebiete sollen die Wiederbesiedlung der weitgehend durch überzogene Nutzung verödeter Kulturlandflächen ermöglichen.
Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wird seit 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt.9 Dabei kommt der Erhaltung/Schaffung von Biotopverbünden (z.B. auch in Form der Erhaltung von Flugkorridoren) große Bedeutung zu. Biotopverbünde sind das beste Mittel, um die Vielfalt zu erhalten und sogar zu erhöhen.
Die ehemalige Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Damit Tiere und Pflanzen aus-reichend Lebensraum finden und sich auch in neuen Lebensräumen etablieren können, brauchen sie zusammenhängende Gebiete. Nur so können ihre Populationen dauerhaft bestehen bleiben. Deshalb ist ein Ziel der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, ein funktionsfähiges System vernetzter Biotope zu schaffen. Dabei kommt es auf die Kommunen an, die wir dabei unterstützen wollen, Biotope miteinander zu vernetzen und so zu sichern."

Ex-BfN-Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel: „Ein bundesweiter Biotopverbund kann nur durch das gemeinsame Engagement vieler Akteure erreicht werden. Deshalb ist es so wichtig, dass das Projekt bei den Kommunen selbst ansetzt: Städte und Gemeinden werden dabei unterstützt, Maßnahmen zum Biotopverbund beispielhaft in die Tat umzusetzen."

Auch Angela Merkel hat als Bundeskanzlerin Deutschland ausdrücklich dazu verpflichtet, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen besser zu schützen. Die Anstrengungen müssten hochgefahren werden, um biologische Vielfalt zu wahren, mahnte Merkel beim EU-Gipfel BIODIVERSITÄT „One Planet" am 11.1.2021. Das müsse nicht irgendwann, sondern jetzt geschehen. Deutschland verpflichtete sich, bis 2030 jeweils 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen.10
Die EU-Kommission hat Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Unter anderem habe Deutschland eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen.
"Wir brauchen eindeutig eine großangelegte Renaturierungskampagne in Europa", sagte der EEA-Experte Carlos Romao. "Das ist ein Muss nicht nur für die Biodiversität, sondern auch zur Bekämpfung des Klimawandels." 11
Noch besser ist es allerdings die Natur von vornherein so zu schützen, dass es einer späteren Renaturierung nicht bedarf.
Der Erhalt der Biodiversität ist gemäß dem Bericht des IPCC eine der wichtigsten Maßnahmen zur Abmilderung der Effekte des Klimawandels. Das sechste Artensterben ist global in vollem Gange – nicht primär ausgelöst durch den Klimawandel, sondern durch Raubbau, verstärkte Nutzung naturnaher Flächen, Nutzungsumwidmung, auch für die Energiewende in den für die benötigten Rohstoffe missbrauchten Ländern und deren Natur und Arten sowie häufig Indigenenrechte sowie in Deutschland durch die geringe Energiedichte von PV&Windanlagen und folglich hohe Flächeninanspruchnahme. Mit dem Schutz von Habitaten und gefährdeten Arten lässt sich eben kein Geld verdienen.
Der Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Februar 201912 äußert sich sehr besorgt über den Einfluss „Erneuerbarer Energien", insbesondere der Windkraft,

auf die Artenvielfalt in Deutschland. „Die Energiewende versetzt Naturschützer in Alarmstimmung. Arten sterben.“ kommentiert die FAZ13 den Bericht.

Das BfN stellt schon 2019 (FAZ 14.02.2019) besorgt fest, dass bereits jedes 4. Windrad in einem Schutzgebiet steht. Das dürfte heute noch ein noch beunruhigendes Verhältnis sein. Das BfN fordert hier ein Umdenken: Die Energiewende muss natur- und umweltverträglich erfolgen. Eine wichtige Rolle spielen dabei ein effizienter Umgang mit der Fläche und die Berücksichtigung der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten.
Dabei könnten die heute und morgen üblich gewordenen Anlagen mit ca. 250m Höhe und 7 MW plus x inst. Leistung selbst dann erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten stünden.
Solche geschützten Gebiete sind aber dringend nötig, denn bereits ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten steht auf der Roten Liste und ist damit im Bestand gefährdet. Der weitere Zubau verdichtet die noch freien Räume und Habitate zwangsläufig.
Die Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten ist vielfach beschrieben, ist abzuwägen und braucht hier deshalb nicht weiter thematisiert werden.
Solange die von Deutschland gem. Vertrag von Montreal sowie des EU-Green Deal von 2020.übernommene Verpflichtung 30%-Flächen spätestens bis 2030 als besonders geschützt auszuweisen nicht ausgewiesen sind, ist die Flächenplanung/ Regionalplanung für Windanlagen gem. § 36 LPlG NRW auszusetzen..

Teil 3

Grundsätze
Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohner sind Abwägungsmomente
Die Gemeinden haben ein umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht der aus Art 28 GG für alle Bürger, keine Ungleichbehandlung insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw
Außenbereichssatzung sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente
Akzeptanz im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250m+ nur bei min 1000m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner
Unfallgefahren und –vermeidung durch gesicherte Abstände nur bei min. 1000m Abstand
Lärm/Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind insb. im HSK wegen der gebirgigen Landschaft und unterschätzten Reflexionen durch die Landschaftsprofile eine Herausforderung
Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000m Abstand um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG zu geraten; Rechtssicherheit für Anwohner nur durch Mindestabstände von 1000m, weil andernfalls durch Druck der Betreiber auf Betriebseinschränkungen und bei Änderungen nicht erforderliche Mitteilungen solcher an die Anwohner gem. § 16 BImSchG diese allein gelassen werden, siehe Missbrauch des § 31 k BImSchG. Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun

unstreitigen Planoption von 1000m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen.
Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten
Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus bei Abständen von unter 1000m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis 10 MW real, insb wenn mehrere dieser Gross-Anlagen in Gruppen stehen.
Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von 25.000qm. Dies sind die Anlagengrößen die sich die Regionalplanung stellen muss, aber nicht stellt.
Schattenschlag – ist generell zu unterbinden

Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit 250m+ ist real bei unter 1000m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorte

- Wertverlust Immobilien (gem RWI-Studie von 2019 von ca 25% bei unter 1000m Abstand) gegenüber extrem EEG-subventionierten hohen Renditen der Projektierer – kein soziales Sonderopfer zumutbar – enteignungsgleicher Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen, die die Anwohner zwangsfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust zu finanzieren
Schadstoffe durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/Verschleiss der Oberfläche der Rotoren, Carbon ist gemäss UBA (Umweltbundesamt) in bestimmten Zuständen toxisch und wird in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen. Ebenso die gefährlichen Chemikalien PFAS und BPA
Verlust an Heimat – Verantwortung für die Heimat – wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben Sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung.
Weitere Gesichtspunkte:
Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des Landschaftsbildes und dessen Verlust insb im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung.
Straßenbauarbeiten – Kosten – Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege
Flächenfrass durch umfassenden Wegebau und Fundament- und Infrastrukturflächen
Lieferkettenverantwortung für Materialien die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald, sehr schwieriges nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz und Seltene Erden, Verlagerung unserer CO2-Verantwortung in andere Länder, deshalb kein CO2-freier Strom durch Windanlagen.
Verlust von Wald und Waldflächen als CO^2-Senke, Sauerstoffproduzent und Wasserspeicher
Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –reservoir durch intensiven Wegebau
CO2-Fussabdruck durch Energie- und CO2-Verbrauch von WKA
Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und grossflächige Brände durch Windanlage bei 250m Höhe im Wald unvermeidlich.
Rückbaukosten – in der Regel viel zu niedrig, da Recycling energieintensiv ist und da

Energie generell teurer wird wird Recycling unwirtschaftlich bzw sehr viel teurer als bisher behauptet..

1.Artenschutz – Vogelschutz gem. Art 20a GG
Die Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“ für erneuerbare Energie impliziert zwingend eine weitere Schwächung der Schutzgüter Landschaft, Natur und Mensch. Geeignete Daten über Vorkommen geschützter Arten sind kaum vorhanden und unterliegen einer ständigen Veränderung, in den letzten Jahren zudem einer ständigen Verschlechterung:

Siehe:
Vögel in Europa 4: die vierte Bewertung der Arten von europäischer Bedeutung
Online veröffentlicht von Cambridge University Press: 30. Juni 2023
Von den Autoren Ian J. Burfield, Claire A. Rutherford, Eresha Fernando, Hannah Grice, Alexa Piggott, Rob W. Martin, Mark Balman, Michael I. Evans und Anna Staneva
Zusammenfassung
Dies ist die vierte umfassende Bewertung des Populationsstatus aller wildlebenden Vogelarten in Europa. Er identifiziert Arten, die für die Erhaltung Europas von Bedeutung sind, so dass Maßnahmen zur Verbesserung ihres Zustands ergriffen werden können. Die Arten werden nach ihrem globalen Aussterberisiko, der Größe und Entwicklung ihrer europäischen Population und ihres Verbreitungsgebiets sowie der globalen Verantwortung Europas für sie kategorisiert. Von den 546 bewerteten Arten sind 207 (38 %) SPECs: 74 (14 %) von globaler Bedeutung (SPEC 1); 32 (6 %) von europäischem Interesse, die sich auf Europa konzentrieren (SPEC 2); und 101 (18 %) von europäischem Interesse, aber nicht in Europa konzentriert (SPEC 3). Der Anteil der SPECs ist seit 1994 in allen vier Bewertungen ähnlich geblieben (38–43 %), aber die Zahl der SPEC 1-Arten von globaler Bedeutung hat sich verdreifacht. Zu den 44 Arten, die in der dritten Bewertung (2017) als Nicht-SPECs bewertet wurden, gehören mehrere Watvögel, Greifvögel und Sperlingsvögel, die in arktischen, borealen oder alpinen Regionen brüten, was die wachsende Bedeutung Nordeuropas und der Bergökosysteme für den Vogelschutz unterstreicht. Zu den 62 Arten, die 2017 als SPECs eingestuft wurden, aber hier als Nicht-SPECs eingestuft wurden, gehören verschiedene große Wasservögel und Greifvögel, die sich aufgrund von Schutzmaßnahmen erholen. Seit 1994 ist die Zahl der besonders geschützten Arten (aufgeführt in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie), die als SPEC eingestuft sind, um 33 % gesunken, während die Zahl der jagdbaren Arten (Anhang II), die als SPEC eingestuft werden, um 56 % gestiegen ist. Die zuvor identifizierten groben Muster sind nach wie vor offensichtlich: 100 Arten wurden in allen vier Bewertungen als SPECs eingestuft, darunter zahlreiche Ackerland- und Steppenvögel, Enten, Watvögel, Greifvögel, Seevögel und Langstreckenzieher. Viele ihrer Populationen sind stark dezimiert oder nehmen weiter ab und/oder schrumpfen in ihrem Verbreitungsgebiet. In Europa gibt es immer noch 3,4 bis 5,4 Milliarden Brutvögel, aber es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Verluste zu stoppen und umzukehren.

Die Ausweisung von Windkraftanlagen hat gem. Art 20a GG folgenden Tabu-Kriterien zu unterliegen:

- Keine Windkraftanlagen in Wälder , die Bindung von CO2 im Waldboden und im Holz plus ökologische Dienstleistungen ist immer klimagünstiger als industrielle Minderung durch Strom von Windanlagen, der immer öfter durch die volatile Produktion in Spitzenzeiten ohne Nachfrage nicht in Deutschland Arbeit leistet, wenn überhaupt und durch den „Wasserbetteffekt“ des EU-ETS und das Nichtlöschen von CO2-Zertifikaten zu faktisch keinerlei Minderung von CO2- geführt.

- Der Abstand zu Wohn-Häusern muss bei Anlagen bis 250m (bis 365m sind bereits in Bau) Höhe 1000m von der Rotorblattspitze zum Wohnhaus betragen, schon um jegliche potentielle Unfallgefahren gem „Gutachten Veenker“ auszuschließen.
- Der Abstand zu Kur- und Erholungsorten und -gebieten sollte mindestens 5 km betragen.
- Keine Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000Gebieten, Hotspot der biologischen Vielfalt, Nationalparken, Naturparken wegen des Montreal-Abkommens vom 19.12.22, das bis zum Jahr 2030 verbindlich umgesetzt sein muss, 30% aller Gebiete unter Schutz zu stellen um unsere bedrohten Lebensgrundlagen zu retten. Dazu hat sich Deutschland selbst verpflichtet und damit rechtlich gebunden, wie beim IPCC in Paris COP-2015. Nur wenn diese notwendigen Gebietsfestlegungen vor den Ausweisungen von Beschleunigungs-Gebieten erfolgt, kann Deutschland seinen internationalen Verpflichtungen entsprechen. Es versteht sich, dass diese internationalen Verpflichtungen gemeindlichen Planungen vorgehen bzw. entgegen stehen.
- Abstände zu geschützten Horsten nach Vorgaben des Fachpapiers „Helgoländer Papier“ (DE)
- Einhaltung der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Photovoltaikanlagen dürfen neben Dachflächen nur auf ungenutzten versiegelten Flächen genehmigt werden.

Durch geeignete Minderungsmaßnahmen soll das Tötungsverbot aufgehoben werden. Minderungsmaßnahmen bedeuten am Ende immer Einschränkungen und Verringerung der Qualität für die Lebensräume und Einschränkung der Bewahrung des Tötungsverbots. Sie werden abgelehnt, da der daraus resultierende Effekt, Bau weiterer Windkraftanlagen, diese nicht rechtfertigen.
Nur noch die Prüfung auf Basis vorhandener avifaunistischer Daten durchzuführen, halten wir grundsätzlich für falsch. Dies führt am Ende auf Grund der geringen Datengrundlage zu einer Aushebelung des Tötungsverbots. An dieser Stelle muss mindestens eine Korrektur durch nachträgliche Auflagen oder Maßnahmen möglich sein. Durch nachträgliche Anordnung von Maßnahmen bei falscher Beurteilung der Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbots können Fehleinschätzungen zum Tötungsverbot korrigiert werden.

Mit Urteil vom 19. Dezember 2023 (Az. 7 C 4.22) hat sich das Bundesverwaltungsgericht („BVerwG“) ausführlich zu der Frage geäußert, ob naturschutzbehördliche Anordnungen gegenüber Betreibern bestandskräftig immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen bei nachträglicher Feststellung von artenschutzrechtlichen Konflikten erlassen werden dürfen und dies bejaht.
Es gibt insoweit keinen Bestandsschutz von Genehmigungen für Windanlagen gem BImSchG. Sollte eine geschützte Art aufgrund zuvor „oberflächlicher Prüfung“

nachträglich zu betrieblichen Einschränkungen führen müssen, so ist das zwingend zu veranlassen.

Insoweit führt der vorliegende Gesetzesentwurf mit einer „Belohnung“ nachlässiger Artenschutzerhebung zu einer hohen Verunsicherung, weil sehr wahrscheinlich dann im Nachhinein durch eine Objektivierung des tatsächlichen Artenbestandes erhebliche Auflagen auf die Projektierer und Betreiber zukommen werden. Diese wirtschaftlichen Risiken im Vorfeld umfassend zu prüfen spricht gegen eine aktuelle nachlässige Prüfung im Artenschutz.
Es bedarf eines Monitorings zu den Umweltauswirkungen des beschleunigten massiven Ausbaus der Wind- und Photovoltaikfreiflächenanlagen und einer Deckelung/Obergrenze aus wirtschaftlichen Gründen.
Der Verzicht auf Umweltprüfung und artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren verstößt gegen die EU-Richtlinie zum Erhalt und Förderung der Biodiversität. Sich nur auf vorhandene (regelmäßig lückenhafte) Daten zu beziehen, ist nicht ausreichend, da die Datengrundlage viel zu gering ist.
Es ist widersinnig auf der einen Seite Anordnungen von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen zu fordern und auf der anderen Seite Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Lebensräume zuzulassen, wie sie aktuell praktiziert wird.
Den Ausbau der Windenergie an Land wegen Mangel wegen angeblich geeigneter Fläche auch noch zu beschleunigen halten wir für nicht hinnehmbar. Eine Schaden-Nutzen-Analyse fällt eindeutig zu Lasten des verstärkten Windkraftausbaus aus. Allenfalls eine vorhergehende wie offensichtlich notwendige „Technik- und Risikofolgenabschätzung“ könnte hier einen objektiven Status schaffen.
Grundsätzlich muss der massive beschleunigte und vor allem unbegrenzte (da keine Obergrenzenregelung) Windkraftausbau ohne Koordinierung mit einem parallelen Netzausbau gestoppt werden, da ein solcher massive Ausbau zum Verlust der Biodiversität führt, weder naturverträglich, noch lebenswert ist und nicht ohne gesundheitliche nachteilige Wirkungen auf den Menschen durchgeführt werden kann.

Nur eine rationale Anpassung/Reduzierung der Ausbauziele und bevorzugten Vorgaben für Wind- und Solaranlagen ermöglichen eine ressourcensparende und effiziente Technologieentwicklung.
Die vor wenigen Tagen durch die EU beschlossene und zwingend umzusetzende RenaturierungsRiLi
https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240223IPR18078/parlament-ja-zur-renaturierung-von-20-der-land-und-meeresflachen-der-eu#:~:text=Das%20EU%2DRenaturierungsgesetz%2C%20auf%20das,und%20sorgt%20f%C3%BCr%20mehr%20Ern%C3%A4hrungssicherheit.
unterstreicht diese Ausführungen. Es macht gerade deshalb immer Sinn Natur erst gar nicht zu schädigen, denn zum einen verführt eine Renaturierung dazu es auf Schäden in der Natur ankommen zu lassen oder sie in Kauf zu nehmen da ja wieder renaturierbar. Das aber ist nicht belastbar, weil die Kosten einer Renaturierung extrem hoch sind und eine Renaturierung nie mehr die ursprüngliche Qualität der Biodiversität erreicht
2. Flächenfrass durch Netzausbau

In den vorgelegten Unterlagen fehlen die Flächen, die der Netzausbau in Anspruch nimmt. Nach hiesiger Schätzung ist allein der Flächenverbrauch bzw -inanspruchnahme für die Infrastruktur, insb. Überlandleitungen, grösser als der Flächenbedarf der Standorte für die Windanlagen. Allerdings sind die Masten „nur“ bis 100m hoch und haben keine bewegenden Momente wie die Rotoren der Windanlagen. Windanlagen hingegen sind heute 250 – 270m hoch. Die erste Anlage mit 365m ist anderenorts in Ostdeutschland bereits errichtet. Wenn keine Höhenbegrenzungen mehr erlaubt sein sollen müssen die in den nächsten Jahren kommenden Anlagen bis 365m F Gesamthöhe in die Planung einbezogen werden,. daran fehlt es. Da seit nunmehr fast 15 Jahren der Netzausbau fast nur noch für den Windausbau erfolgt (PV wurde bisher über das Verteilnetz vor Ort eingespeist und genutzt, was sich durch die neue Flächen-PV ändern dürfte). Netzausbau und Zubau mit bis 365m hohen Windanlagen müssen aber miteinander ins Verhältnis gesetzt und abgewogen werden. Auch daran fehlt es.

3.Flächenplanung bedarf eines Deckels
Die Regelung des § 36 LPlG vom 05.07.24
Durch die neben den Landes- und Regionalplänen parallel in Kraft getretene „Gemeindeöffnungsklausel“ gem § 245e Abs. 5 BauGB werden von dem Projektierer iVm der Gemeinde definierte Windflächen zu unbegrenzten Zusatzflächen in den Gemeinden.

Regional- und Landesplanungen werden relativiert und übertrumpft. Seit Januar „fliegen“ die Projektierer über das Land wie die Heuschrecken und bieten erhebliche Summen für Pachten zugunsten von Windanlagen. Durch mangelhafte Aufklärung durch den RP Arnsberg werden viele Eigentümer mit viel zu niedrigen Pachten aus Unwissenheit über den Tisch. Der Ärger hierüber wächst und lässt die Akzeptanz weiter schrumpfen. Es ist öffentliches Geld, das alle Bürger zwangsfinanzieren müssen und das deshalb öffentlich transparent gemacht werden muss.
Die schon mangelhafte Koordination von Netzplanung und Netzausbau mit Windanlagenplanung und Windanlagenausbau gerät in ein völliges Chaos, da § 245e Abs. 5 BauGB nichts zur unabdingbar parallelen Netzplanung vorsieht und folglich die Planungen der Gemeinden das schon heute zu beobachtende Chaos der Unkoordiniertheit zwischen Netzen und Windanlagen nicht nur erhöhen werden, sondern insbesondere die Redispatch-Kosten massiv erhöhen (2023 3,1 Mrd Euro). Wegen fehlender Netze ist die die Flächen ausweisenden Gemeinden in einer besonderen Verantwortung der sie aus völliger Unkenntnis über die Netzplanung und –situation hilflos ausgeliefert ist und deshalb auch keine Beschleunigungsflächen ausweisen darf. Folglich müsste die Gemeinde, wenn sie dennoch Beschleunigungsflächen ausweist, für die dann eintretenden optionalen Redispatchkosten wegen fehlender Netze haften. Es darf hier keine unkoordinierte Willkürplanung zu Lasten der Stromendkunden eintreten, also in der Regel die privaten Stromendkunden, da große Teile der Industrie weitgehend ausgenommen sind, ggfls. gibt es bei Flächen nach § 245e BauGB keine Redispatchkostenerstattung. Deshalb bedarf es einer koordinierten Planung (Deckel) zwischen Anlagen und Netzen und einer Genehmigung von Windanlagen nur, wenn die Einspeisung uneingeschränkt gesichert ist. Wenn bei einer Subvention des EEG von über 20 Mrd Euro im Jahr

inzwischen 3 bis 4 Mrd W Euro als Redispatch anfallen, also bald 20% für nicht produzierten Strom dann kann das nie im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG sein.

Das unterstreicht nun der Erlaß nach Zusatz zu § 36 Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 05.07.24
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7530&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=657055
https://landesplanung.nrw.de/aenderung-des-landesplanungsgesetzes-lenkung-des-ausbaus-der-windenergie-der-uebergangszeit
Die Landesplanung versucht, die in div. Schreiben bereits aufgezeigten Probleme bei der Änderung des LEP und der Regionalplanung (Beschleunigungsflächen ausserhalb der Regplanung) durch Änderung des LPlG zu überwinden.

Dazu ist der Erlaß mit dem Titel
Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung
erfolgt, der mit beigefügtem Schreiben von Frau Dr. Renz (Wirtministerium) den fünf Bezirksregierungen erläutert wird und der einen Hinweis/link zu Fragen und Antworten zur Lenkung des Ausbau der Windanlagen enthält.
Im Erlaß wird eine stärkere Einbindung der kommunalen Planung in die regionale Planung angeregt und es wird empfohlen das Ziel 10.2-13 des LEP Entwurfs nicht anzuwenden, mit dem ein beschleunigter Ausbau im Übergangszeitraum also bis zum fertiggestellten Regionalplan geregelt werden soll. Das erscheint uns im Lichte der vorherigen Ausführungen in unserem Fall wichtig. Stattdessen sollen die Änderungen des LPlG helfen.
Beschleunigungsflächen sind aber auch deshalb im Sinne dieser Vorschrift vom RP Arnsberg zurück zu weisen, weil die Flächenbeiwerte, jedenfalls bis 2025, bereits überschritten sind und für diese Fälle § 3 WindBG deutlich sagt, dass eine Beschleunigung rechtlich unzulässig ist.
Finanzinteressen setzen sich durch – Überforderung der Bürger und des Land NRW
Es geraten dubiose Finanzinteressen in den Mittelpunkt von Grundstückseigentümern von bis zu 450.000 Euro pro Windanlage pro Jahr, also bis zu 9 Mill Euro Pacht in 20 Jahren für eine einzelne Windanlage, als Folge der exorbitanten 25%-igen Höchstwert-Erhöhung der EEG-Subvention für wind-onshore durch die BNA vom 27.12.22. Es ist bezeichnend, dass die BNetzA seitdem noch nach keiner Ausschreibung Zuschlage unter dem Höchstsatz erteilt hat.
Das ist eine Rendite die mehr als doppelt so hoch ist wie marktüblich und damit gem. laufender Rechtsprechung des BGH sittenwidrig.
Dem Gesetzgeber ist es untersagt Anreize zu geben die zu sittenwidrigen Renditen führen, zumal wenn sie von der öffentlichen Hand zwangszufinanzieren sind (KTF) und diese letztlich wiederum von den Endkunden (CO2-Steuern/Abgaben im Strom durch das EU-ETS (Merit-order-Prinzip) und über das BEHG: finanziert werden müssen..
Marktüblich ist die hohe Verzinsung der UNB über die BNetzA von derzeit ca 6,5 %. Das wäre auch bei Wind&PV eine angemessen Obergrenze. Da keine Windanlage

ohne Netzanschlüsse genutzt werden kann unterliegen beide Systeme (Anlagen&Netze) analogen Renditeüberlegungen, die von der BNetzA bisher nicht beachtet wurden. Die Voraussetzungen der Erhöhung des EEG-Höchstsatzes um satte 25% vom 27.12.22 liegen jedenfalls heute nicht mehr vor. Gasengpässe gibt es nicht, CO2-Minderungen sind erreicht worden und die Stromreise haben fast das Niveau von 2021 erreicht. Dass sie schon damals nicht die Erhöhung begründen oder rechtfertigen konnten sei hier dahingestellt.
Hierzu wird folgendes Beispiel zum 1000-Windanlagen-Programm des Land NRW vorgelgt.
Das 1000 Windanlagen-Programm in NRW

Überschlägige EEG-Subventions-Kosten von 100 Windanlagen
Grundlagen
Heute und in Zukunft sind Windanlagen üblich mit 6 bis 7 MW inst. Leitung und 250m Höhe.
Erste Anträge lauten auf 7,8 MW-Anlagen.
Die Tendenz geht also zu 7 bis 10 MW-Anlagen bis 300m Gesamthöhe.
Eine Anlage mit 6 MW kostet incl allem etwa 6 Mill Euro
Eine Anlage mit 6 MW und 250m Gesamthöhe kann in guter Lage wie im Sauerland ca 20 Mill kWh im Jahr produzieren.
In NRW werden für derzeit neu errichtete Windanlagen gem. EEG ca. 9,4 CentkWh an den Betreiber der Anlage gezahlt. bestehend aus 7,38 CentkWh gem. EEG-Höchstsatz plus Regionalzuschlag gem. § 36h EEG.
Folgen - Schätzungen
Bei einer realistischen Jahresproduktion einer einzelnen Windanlage von ca 20 MillkWh hat der Betreiber also einen staatlichen Subventionsanspruch in Höhe von knapp unter 2 Mill Euro im Jahr.
Aufgrund des EEG-Garantieanspruchs von 20 Jahren entsteht also zugunsten des Betreibers ein Garantieanspruch gegenüber dem Staat (bzw den Stromendkunden) von ca. 40 Mill Euro.
Dem stehen Kosten des Projektierers für die Windanlage gegenüber in Höhe von ca 6 Mill Euro. Hinzu kommen geringe Unterhalts- und Betriebskosten . Zudem gibt es in den ersten Jahren eine umfassende Garantie des Herstellers.. Bei Unfällen greift die Versicherung.
Bei 10 Windanlagen entsteht ein Garantieanspruch gegen den Staat von ca. 400 Mill Euro.
Dem stehen Kosten des Projektierers für die Windanlagen gegenüber in Höhe von ca 60 Mill Euro.
Bei 100 Windanlagen entsteht ein Garantieanspruch in Höhe von ca. 4 Mrd Euro.

Dem stehen Kosten des Projektierers für die Windanlagen gegenüber in Höhe von ca 500 Mill Euro. Nicht 600 Mill Euro, da hier der Rabattnachlass relevant werden wird.
Würden man die Kosten der notwendigen Netze usw. hinzurechnen, die über die Netzentgelte immer nur der Bürger finanzieren muss, verdoppeln sich die Aufwendungen, da die Netzkosten in etwa so hoch sind wie die EEG-Kosten.
Aufgrund des EEG-Garantieanspruchs von 20 Jahren plus Netzkosten usw. entstehen also Kosten gegenüber dem Staat (Bürger) in Höhe für eine oben definierte

Windanlage von ca. 80 Mill Euro.
Dem stehen Kosten des Projektierers bzw begünstigte Betreibers für die Windanlage gegenüber in Höhe von ca 6 Mill Euro. Die wenigen Meter Netzkosten usw. bis zur nächsten Anschlussstelle, die der Projektierer selbst finanzieren muss, sind in den Anlagenkosten enthalten. Das Verhältnis von Eigen Kosten zu Subventionskosten beträgt also etwa 1 zu 13, das Verhältnis des Gewinns des Projektierers zu seinen Kosten beträgt etwa 1 zu 7. Natürlich ist das nur eine Bruttobetrachtung. Aber die Ausgaben des Projektierers für Pachtkosten pp liegt im Geschick des Projektierers. Mit der Höhe der von ihm vereinbarten Pacht bestimmt er auch seinen Gewinn.
Bei 10 Windanlagen entstehen dem Staat Gesamtkosten/Verpflichtungen von ca. 800 Mill Euro.
Dem stehen Kosten für die Windanlage gegenüber in Höhe von ca 60 Mill Euro.
Die Kosten- und Gewinnverhältnisse sind wie zuvor.
Bei 100 Windanlagen entstehen dem Staat Gesamtkosten/Verpflichtungen in Höhe von ca. 8 Mrd Euro.
Dem stehen Kosten für die Windanlage gegenüber in Höhe von ca 500 Mill Euro.
Die Kosten- und Gewinnverhältnisse sind wie zuvor.
Damit werden die „Überrenditen“ der Projektierer offensichtlich.
Der Bundesgerichtshof erachtet mehr als doppelt so hohe Renditen wie marktüblich als sittenwidrig.
Hier liegen die Renditen um das Vielfache höher als zum Vergleich die garantierte Rendite der ÜNB-Übertragungsnetzbetreiber (wie Amprion pp.) in Höhe von unter ca 7%.
Im Lichte dieser Un-Verhältnisse ist zu untersuchen, inwieweit Garantien die Gewinne/ Renditen von weit mehr als das doppelte vom Marktüblichen verursachen selbst sittenwidrig sein könnten und insoweit für die Zukunft zu keinen überhöhten Zahlungspflichten führen dürften.
Natürlich zahlen diese vermeintlich staatlichen Kosten am Ende die privaten Bürger mit seinen Energierechnungen.

Folgen für das Land NRW

In NRW ist die Landesregierung mit ihrem 1000 Windanlagen-Programm in 5 Jahren für die nachfolgenden 20 Jahre finanzielle Verpflichtungen in Höhe von ca 80 Mrd Euro eingegangen.
Dem stehen ggfls. Einnahmen aus dem Stromverkauf gegenüber. Ein weiterhin politisch gewollter massiver Zubau von installierter Leistung von Wind&PV-Anlagen führt jedoch zwangsläufig dazu, daß Strom aus Windanlagen und PV-Strom sich derzeit in Zeiten von viel Sonne und viel Wind und in Zukunft durch den massiven Zubau auch in Zeiten von wenig Wind und wenig PV gegenseitig „kannibalisieren“, so dass in Zukunft von keinen gesicherten Einnahmen gem. der Strom-Börse EEX mehr ausgegangen werden kann. Gerade die immer häufiger sich daraus ergebenden Negativ-Preise erhöhen die staatlichen Zahlungsverpflichtungen zusätzlich.
Anbei im Vergleich die Entwicklung der negativen Stundenpreise über die letzten 3 Jahre:

Abbildung

Verdoppelung zum Jahresende würde bedeuten rd. 640 Stunden. Faktor 2,5 ist aufgrund des aktuellen Ausbaustandes mittlerweile anzunehmen, d.h. es werden wohl mindestens 800 Stunden, und der weiterhin massive Zubau an PV schiebt das eher noch weiter nach oben (in den verbleibenden Sommermonaten etwa 4 GW mehr, bis zum Jahresende dann 8 GW). Mit etwas „Glück“ werden es in diesem Jahr dann 10% aller 8760 Stunden, in denen Strom bei uns nichts oder weniger als nichts wert ist…

Hinzu kommen die wachsenden Exportzahlen bei „Überproduktion“ für geringe Erlöse, aber teure Stromimporte wenn keine Sonne scheint und kein Wind weht.
Die Ausgaben/Kosten für die EE-Strom hingegen sind garantiert und bleiben die nächsten 20 Jahre bestehen, zzgl.. die Differenzkosten bei Negativ-Preisen. Deshalb steht diesen hohen System-Kosten auch kein günstiger Strom z.B. für die Industrie gegenüber, selbst wenn der Börsenpreis bei Null steht. Denn die Industrie ist grundsätzlich auf eine gesicherte und günstige Grundlastversorgung angewiesen. Wenn sie nur noch produzieren dürfte wenn der Wind weht würden die Maschinen derart unproduktiv dass alle Industrieanlagen geschlossen würden. Den die int. Konkurrenz produziert auch wenn kein Wind weht oder kein Sonne scheint.
Denn das gesamte System ist nur darauf ausgerichtet den Projektierern und Betreibern höchstmögliche Renditen zu garantieren.
Will NRW dennoch z.B. der Industrie günstigeren Strom zur Verfügung stellen muss dieser Strom zusätzlich (Differenzkosten) subventioniert werden, was weitere Kosten verursachen muss und zudem einer Beihilfeprüfung durch die EU unterliegt.
Die von der BNetzA geplante Änderung der Netzentgelthöhen könnte die Kostensituation in NRW noch verschärfen.
Angesichts der aktuellen und kommenden Haushaltslage in NRW und im Bund kann nur die schnellstmögliche Abschaffung des EEG und seiner 20jährigen Zahlungsverpflichtungen im Raum stehen. Die von der BNetzA bereits bis dahin eingegangenen EEG-Subventionsverpflichtungen bleiben für die nächsten 20 Jahre bestehen. Das bindet enorm viel Kapital für wachsende Unproduktivität. Das 1000 Windanlagen-Programm ist eine wirtschaftliche Sackgasse.
Im Lichte dieser Konsequenzen ist der vorgezogene Kohleausstieg nicht mehr zu halten. Andernfalls droht dem Land NRW der industrielle Kollaps oder die Bürger werden zwangsweise verarmen z.B. durch zusätzliche hohe Steuern für diese EEG-Folgen und ihre „Überrenditen“ bitter zahlen.
Auch hierzu fehlt jede Auseinandersetzung und Abwägung.

§ 2 EEG ist nicht belastbar und kann nicht Grundlage der vorliegenden planung sein.

Die über allem schwebende Fassung des § 2 EEG und seine Gesetzesbegründung sind nicht belastbar.
Die Rohstoffgewinnung und –verarbeitung für die in Windanlagen verwendeten Materialien wie Kupfer, Stahl, Aluminium, Seltene Erden
(siehe z.B. FAZ vom 08.10.2023. https://www.faz.net/aktuell/wissen/physik-mehr/radioaktive-belastung-der-strahlende-makel-chinesischer-windraeder-19211290.html), Carbon/GFK/CFK, Balsaholz (Economist 30.01.21 „A worrying windfall“, Seite 37ff.)usw., ein unfassbarer Raubbau an der Natur und den Menschenrechten in Süd- und Mittelamerika, wie auch in Afrika und China und die durch die Verarbeitung der

Materialien mit fast nur und zumal ineffizienten fossilen Energien verursachen mehr Klimagase und Ewigkeitslasten, als die Anlagen im späteren Betrieb auf dem Papier produzieren.
Schäden auf Basis von Scope 3 (dt. LieferkettenG) werden nicht neutralisiert, geschweige denn eine Klimagas-Minderungsquote erreicht. Die Einhaltung des dt. LieferkettenG fehlt völlig. Die Ziele des Regplans sind nicht erreichbar..
Zudem können durch, dass EEG subventionierte Windanlagen und ihr so produzierter Strom gemäß § 80 EEG (Dopplervermarktungsverbot) nicht als „grüner“ oder „klimaneutraler“ Strom vermarktet werden, d.h. weder Intel in Magdeburg, noch Northvolt bei Heide oder Microsoft bei Bergheim (Erftkreis) usw. können mit „grünem“ Strom produzieren, so dass sowohl deren Produkte nicht als mit „grünem“ Strom produziert vermarktet werden dürfen, wie es auch mit solchem Strom keinen „grünen“ Wasserstoff gibt. Andernfalls kann ein solches „Greenwashing“ mit der nun erleichterten rechtlichen Möglichkeit von Abmahnung und Klage unterbunden werden, wie es bereits erste Urteile zeigen.
4. Die Wirtschaftlichkeit
Doppelte Windgeschwindigkeit (in 200m Höhe) führt zum 8-fachen Stromertrag. Die 2%-Flächengrundlage hat diese physikalischen Grundlagen im Lichte der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen nicht beachtet. Das dem zugrunde liegende „Gutachten“ der Klimastiftung mit dem ehem. StS Baake (siehe ZEIT 15.06.22 „Der weltweit einflussreichste Grüne“) ist folglich weder belastbar noch kann sie Grundlage sein. Denn unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze wäre für die definierten Ziele nur 1% der avisierten Flächen erforderlich. Die Gemeindeöffnungsklausel sprengt jedes vernünftige Flächen-Ziel. Die Akzeptanz des Ausbaus wie der dies zu verantwortenden Regierung und umsetzenden Behörden wird nicht steigen.
Das wiederum hat fatale Konsequenzen für die auseinanderlaufende Koordination von Anlagenzubau und Netzzubau, was wiederum die Redispatchkosten (2022 ca. 4,2 Mrd Euro, 2023 ca. 3,1 Mrd Euro, geringer als 2022 , da die Stromkosten in 2023 dramatisch geringer ausfielen als auf dem Höhepunkt Mitte 2022 iVm sog. EEG-Übergewinnen von ca 10 Mrd Euro in 2022) und der Effizienzpflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr 4 BImSchG entgegen steht.

Es entstehen immer mehr „potemkinsche Dörfer“, d.h. wegen der hohen Anzahl und Dichte der Anlagen und des unerträgliche Lärms und Nähe der Anlagen bei inzwischen bis 300m hohen Anlagen zur Wohnbebauung § 249 Abs. 10 BauGB, kaufen die Projektierer Häuser von Anwohner billig auf, die anschließend nicht mehr bewohnt werden und nicht mehr bewohnbar sind. RWE zahlte bei den betroffenen Eigentümern in Tagebaugebieten bessere Preise.
Die Immobilienwertverluste der Anwohner steigen überproportional.
Die angebliche finanzielle Beteiligung von Bürgern ist mit hohen Risiken verbunden und Sand in deren Augen und eine z.T. nachweisbare Täuschung.
Das zeigt auch ein Blick auf die wirtschaftlichen Konsequenzen:
Strompreis und Netzstabilität gefährdet durch beschleunigter Ausbau von Wind und Solar
8. April 2024
Von Prof. (i. R.) Alwin Burgholte
Wind- und Solaranlagen sollen beschleunigt ausgebaut werden, dann würde der

Strompreis wieder sinken und die Klimaziele könnten erreicht werden. So argumentieren Politik und Teile der Wissenschaft. Doch technischen Fakten werden dabei nicht berücksichtigt.
Wind- und Solaranlagen speisen wetterabhängig stark schwankende Leistung ins Netz. Die Voraussetzung dafür ist ein frequenzstabiles Netz und verfügbare Leitungen, die die Leistung auch abführen können. Eine konstante Netzfrequenz können nur konventionellen Kraftwerke garantieren. Dafür müssen sie eine Mindestleistung von ca. 20% bis 35% der erforderlichen Verbraucherleistung einspeisen. Begründung: Die gespeicherte Energie in den rotierenden mechanischen Massen der Generatoren und Turbinen stützt das Netz und sind in der Lage, bei Netzkurzschlüssen die erforderlichen Kurzschlussströme zur Auslösung der Sicherheitselemente (Sicherungen und Leistungsschalter) zu liefern.
Jeder weitere Zubau von Wind- und Solaranlagen verschlimmert die Situation, wie sie an der Leistungssituation für August 2023 sehen können.

Abbildung

Diese Grafiken und Tabellen sind zu Unterrichtszwecken und privater Nutzung für Vernunftkraft freigegeben Rolf Schuster
Im Mittel sind über 87% der installierten Leistung nicht verfügbar. Woher kommt dann die Leistung?
Die erforderlichen großen Speicher im Gigawattstundenbereich (GWh) für Wind- und Solarleistung gibt es noch nicht und sind auch für die nächsten zehn Jahre nicht absehbar. Es müssten dafür Elektrolyseure im Gigawattbereich gebaut werden, um aus Ökostrom Wasserstoff zu produzieren. Bei einem Gesamt-Wirkungsgrad von ca. 20% muss das fünffache an Ökostrom aufgewandt werden. Um aus Wasser eine Tonne Wasserstoff zu machen, werden darüber hinaus 10 bis 13 Tonnen Trinkwasser höchster Qualität benötigt.
Der von Minister Habeck bis 2030 geplante Ausbau auf 200 GW Wind und 200 GW Solar wird die Situation wesentlich verschlechtern:

Abbildung

Bei den gegebenen Wind- und Sonnenangebot kann dann der Leistungsbedarf an 24 Tagen nicht abgedeckt werden. Dafür ergibt sich an sieben Tagen ein Leistungsüberschuss von bis zu 100 GW. Diese Überschussleistung muss z. T. mit negativen Strompreisen entsorgt werden, wie das Beispiel für den 5. Juli 2023 zeigt.
Strompreis, Stromerzeugung und Stromverbrauch am 5. Juli 2023

Abbildungen

Quelle:
https://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter/chart/today/power_generation/05.07.2023/05.07.2023/hourly
https://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter/chart/today/power_import_export/05.07.2023/05.07.2023/hourly
Von 12:00 bis 15:50 Uhr wird der gesamte Leistungsverbrauch durch regenerative Erzeuger abgedeckt. Trotzdem mussten die konventionellen Kohle- und

Gaskraftwerke noch 13 GW erzeugen, das sind 20% der geforderten Verbraucherleistung. Nur so konnte das Versorgungsnetz stabil gehalten werden. Von den 15 GW mussten aber 11 GW exportiert werden, was zu einem negativen Strompreis von bis zu 10 €/MWh (gleich 1 Cent/kWh) führte.
Allein die EEG-Kosten dürften so bis 2030 auf knapp 30 Mrd Euro p.a. ansteigen. Einen solchen Anstieg (der Ausgaben) sieht die KTF-Planung bisher nicht vor. Diese Planung muss zwingend und prioritär angepasst werden , siehe Urteil des BVerfG zum KTF vom November 2023). Es wäre zwingend die Bevölkerung aufzuklären, dass dann die Einnahmequelle CO2-Preis im Strom und über das BEHG massiv steigen wird. Sich als Bürger durch eine Wärmepumpe vom Strom und dem eingepreisten CO2-Preis abhängig zu machen dürfte höchst teuer werden.
Was leider auch nicht erwähnt wird, sind neben den enorm hohen Kosten für den erforderlichen Netzausbau (aaO), die Investitionen in die Elektrolyseure zur Wasserstofferzeugung, den sehr schlechten Gesamtwirkungsgrad von kleiner 20%, um aus Ökostrom Wasserstoff und daraus mit Gaskraftwerken wieder elektrische Leistung zu machen.
Die wirtschaftlichen Folgen sind heute schon absehbar: Deutschland wird deindustrialisiert.
So nun auch die Sachverständige Veronika Grimm, Spiegel vom 11.04.24
https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wirtschaftsweise-veronika-grimm-rechnet-auch-in-zukunft-mit-hohen-strompreisen-a-fd76600b-ba94-40c2-aa22-5db0af53539b
in Ihrem am 12.04.24 vorgestellten Gutachten
„Stromgestehungskosten von Erneuerbaren sind kein guter Indikator für zukünftige Stromkosten“
https://www.utn.de/files/2024/04/Grimm-Policy-Brief-CD-FINAL.pdf

An den enormen Flächenbedarf für den Netzausbau (aaO) der selbst schon über 2% der Fläche in NRW in Anspruch nimmt sei hier noch einmal erinnert.

Beschleunigungsgebiete führen zur Industrialisierung ganzer Regionen durch Windkraftanlagen, wie z.B. in der Eifel, Sauerland und Paderborner Land und ihre massiven negativen Begleiterscheinungen. Der Regplan verliert seine Bedeutung. Wildwuchs gewinnt., Biodiversität verliert. Angesichts der immer knapperen und dichteren Nutzung der Flächen ist und muss allein eine Regionalplanung die Planung entscheiden dürfen. Und angesichts der Netzsituation wie der steigenden Null-Zahlen an der EEX-Strombörse machten beschleunigte Flächen keinen Sinn.
Rechtliche Vorüberlegungen
In den letzten Monaten sind die über Jahrzehnte zum Teil mühsamen erstrittenen Rechte für den Schutz der Natur und Umwelt mit wenigen Federstrichen in versch. Gesetzen gestrichen oder geschwächt werden. Umso wichtiger ist die kritische Prüfung der verbleibenden Rechte der Umweltvereinigungen durch die Gerichte ohne dem herrschenden Mainstream zu folgen. Durch die vielfältigen Rechtsentzüge zwecks Begünstigung einer milliardenschweren Industrie mit subventionierten Spitzenrenditen kommt das Umweltrecht an rechtsstaatliche Grenzen.
Dies dürfte die umfangreichste Entrechtlichung und Entdemokratisierung von Anwohner- und Umweltrechten seit 1949 sein, hier insb. gegenüber den zugleich

immer grösser und leistungsstärkeren (hier knapp 3 x 250m in einem Nahbereich zu zahlreichen Schutzgebieten/Wasserschutzgebiet pp. und zur Wohnbebauung.
Inzwischen werden für Standorte für Windanlagen mit ca 6 MW inst Leistung und bis 250m Höhe bis 450.000 Euro pro Jahr pro Windanlage geboten. Die zahlreichen Medienberichte hierzu dürften allgemein bekannt sein. Das sind bis zu 10 Mill Euro garantierte Pacht in 20 Jahren Hinzu kommen die Gewinne des Projektierers in ähnlicher Höhe plus die notwendigen Gewinne des Betreibers in den 20 Betriebsjahren.
Wenn man nur einmal von 250.000 Euro Pacht pro Jahr pro Anlage ausgeht, so ergibt das in 20 Jahren 5 Millionen Euro über das EEG subventionierte Pacht für eine Windanlage. Für die vorliegenden Anlagen wären das 15 Millionen Euro. Das EEG wiederum wird über den CO2-Zertifikatepreis im Strom, Gas, Öl, Benzin und Diesel pp., dessen Einnahmen in den KTF (Klimatransformationsfonds, siehe hierzu das Urteil des BVerfG vom November 2023) fliessen, auf diese Weise von allen Energie-/ Stromendabnehmern zwangsfinanziert.
Beispiel:

Rheinland-Pfalz soll 2035 - 2040 klimaneutral sein. Windanlagen sollen die wesentliche Rolle spielen
Im Jahr 2022 wurden 71 Anlagen in Betrieb genommen, etwas über 1000 Anlagen sind jetzt in Rheinland-Pfalz in Betrieb.
Es müssen in Rheinland-Pfalz also bis 2030 ca 500 Anlagen dieser Grösse errichtet werden. Bis 2045 ca. 1500 Anlagen. Nur mit Windanlagen glaubt man klimaneutral werden zu können, wobei völlig offen ist, was „klimaneutral“ eigentlich heisst. Und damit kann nur der Strombedarf abgedeckt werden. Der aber macht nur ca 20% des gesamten Energiebedarf aus.
Allein das Pachtvolumen beträgt auf Basis obigen zurückhaltenden Beispiels bis 2030 mindestens 5 Mrd Euro. Hinzu kommt das ähnliche finanzielle Interesse der Projektierer. Insgesamt sind also mit den 500 Anlagen, Subventionen wie auch finanzielle Interessen in Höhe von ca. 10 Mrd Euro nur für Pachten verbunden. Um das durchzusetzen wurden viele Gesetze geändert. Die Einflussnahme auf die Gesetzgebung zum Nachteil von Anwohnern und Umweltvereinigungen durch diese finanziellen Kreise ist immens und bekannt.
Angesichts dieser Interessenlage sind die gesetzlichen wie faktischen Grundlagen kritisch zu sichten und zu würdigen Die Grundlagen und vermeintlichen Begründungen dieser Gesetze erscheinen allerdings in vielen Teilen weder belastbar noch mit den physikalischen Gesetzen vereinbar.
Jedenfalls begründen die dadurch eintretenden nachteiligen Einschränkungen zum Nachteil von Natur und Umwelt durch die Umweltvereinigungen wesentliche Erwiderungen.
So braucht es keine bundesweit 2%-Fläche (in Hessen 2,2%) für Windindustrieanlagen um die Klima-Ziele der aktuellen Nationalen wie hessischen Ziele zu erreichen.
Diese 2% sind bereits durch die bekannt gewordenen Flächen übererfüllt oder können sukzessive durch die bisherigen Standorte der sehr viel kleineren Anlagen im Rahmen eines Rewpoering ersetzt werden. Die vielfach höhere Leistung der aktuellen und kommenden Anlagengenerationen benötigen keine zusätzlichen Flächen um die

definierten Strommengen zu erreichen. Schon deshalb hätten die streitbefangenen Anlagen in einem höchstsensiblen Gebiet wie das Wasserschutzgebiet nicht genehmigt werden dürfen. Denn die vielfältigen gesetzlich veranlassten Ausnahmen (z.B. sind ca 90% aller Schutzgebietsflächen für die Windindustrie geöffnet worden, wovon Wasserschutzgebiet nicht betroffen sind), waren und sind gebunden an diese Ziele. Sie gelten nicht mehr, wenn diese erfüllt sind (Deckel). Es erscheint nicht gesetzeskonform und benachteiligt den Widerspruchführer in seinen Rechten, wenn zweifelhafte Ausnahmeregeln genutzt und so die üblichen-gesetzlichen Regeln umgangen werden, wenn die 2% Flächen erreicht sind, für die diese Regeln geschaffen wurden. Dabei bleibt zunächst offen, ob auch diese Ausnahmen überhaupt faktisch wie rechtlich zulässig waren. Denn tatsächlich ist nur 1% erforderlich um die definierten Strommengen zu erreichen, siehe unten.

Doch darauf kommt es womöglich nicht an.
So verstößt schon die Öffnung fast 90% aller Schutzgebietsflächen für die Windindustrie gegen das IPBES-Montreal-Abkommen zum Schutz der Biodiversität vom 19.12.22. Das ist auch vorliegend relevant und trifft die Widerspruchsführer in ihren Rechten, weil andernfalls die Anlagen nicht hätten genehmigt werden können/ dürfen und die internationalen Selbst-Verpflichtungen Deutschlands durch das Montreal-Abkommens priortär sind und lange vor Erteilung der streitbefangenen Genehmigung bekannt waren.
Außerdem sind bereits ca 4% der bundesweiten Flächen mit ÜNB-Netzen (über- oder unterirdisch mit vielfältigsten Eingriffen in Wälder und Schutzgebiete) in Anspruch genommen und werden im Zuge des noch ca 20 Jahre dauernden Netzzubaus auch da kontinuierlich mehr.
Solche Netze (ob über der Erde oder unter der Erde) sind zudem eine nicht hinwegdenkbare Bedingung und Voraussetzung für den Betrieb von Windindustrieanlagen. Um diese allerdings überhaupt nutzen zu können ist ein riesiger. Flächenbedarf/-fraß für Netze und Infrastruktur erforderlich.
Der sog. Flächenfraß muss aber gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Ziele bis 2030 auf Null abgesenkt werden.
Durch den massenhaften Windanlagenzubau incl. Infrastruktur erfolgt das Gegenteil, obwohl diese 2%-Fläche nicht erforderlich ist.
Gegen die IPBES-Selbstverpflichtung Deutschlands vom 19.12.22 wird dadurch verstossen, dass 30% der Landesflächen unter substantiellen Schutz zur Rettung der Arten und der Biodiversität gestellt werden müssen. Diese Flächen müssen umgehend ausgewiesen werden, um nicht anderweit (Verplanung und Genehmigung industrieller Windindustriegebiete mit ihren vielfältigen Eingriffen in Natur und Biodiversität) verloren zu gehen (Windhundprinzip) und sind von Deutschland bis spätestens 2030 an den IPBES zu melden. Es liegt auf der Hand, dass darunter prioritär schon bisherige Schutzgebiete jedweder Konfiguration fallen, da solche in Deutschland bis vor einigen Jahren bei etwa 35% lagen.

Inzwischen sind aber viele Schutzgebiete bzw deren Teile aufgehoben und in Windindustriegebiete umgewandelt worden, wodurch bestehende Schutzgebiete nicht mehr für Windindustrieanlagen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ohne gegen den international verpflichtenden Vertrag von IPBES Montreal 2022 zu verstoßen. Die

nationalen Gesetze zur Öffnung der Schutzgebiete für die Windindustrie sind deshalb rechtswidrig und nicht anwendbar, da sie gegen rechtlich übergeordnete internationale Verpflichtungen verstoßen.

Schon das spricht gegen die Planung und Genehmigung solcher Anlagen(standorte) unmittelbar in Wasserschutzgebieten zumal diese Flächen eine wichtige Brückenfunktion darstellen. Der Bau und Betrieb der Anlagen in solch d sensiblen Gebieten würde wiederum Sperriegel begründen und die Funktion der rundum liegenden Schutzgebiete wenn nicht komplett, so doch in signifikantem Umfang beeinträchtigen
Es braucht nur 1% Fläche für die definierte Strommenge durch Windanlagen.
Es ist die Physik die besagt, dass doppelte Windgeschwindigkeit wegen der Umsetzung der 3. Potenz den 8-fachen Stromertrag erbringt und die dreifache Windgeschwindigkeit den 27-fachen Stromertrag, siehe Anlage des BWE.
Die heute schon bis 300m (hier 240m) hohen Anlagen haben gerade das Ziel diese Windgeschwindigkeiten in diesen Höhen zu nutzen, um von der Ekman-Schicht in die Prantl-Schicht zu gelangen.
Nur auf den Stromertrag kann es ankommen, nicht auf die Anzahl der Anlagen oder installierten MW, siehe § 2 ff. EEG. Denn angesichts der Leistungs- und Größenexplosion der Windanlagen ist im Lichte der anzuwendenden 3.Potenz-Regelung (aaO) nur 1% der Fläche erforderlich, um die gesetzlichen Stromerträge zu erzielen.
Fast alle Regionalratn F-Pläne für Windanlagen der letzten Jahre haben diesen Mengen deshalb völlig ausreichend für Windanlagen signifikant Raum verschafft.
Es braucht mit der heute üblichen und hier genehmigten Anlagengeneration zur Erreichung der Klima-Ziele bzw Stromproduktion (die produzierte kWh wird mit dem Faktor 0,7 in vermeintlich gemindertes CO2 umgerechnet) also nur etwa 1 % der Fläche in Rheinland-Pfalz . Dazu müssen die Anlagen allerdings genügend Abstände untereinander haben, da andernfalls durch „Abschattungen“ durch physikalisch zwingend eintretende sog. Wirbelschleppen auf der Lee-Seite der Anlagen die Leistungen bzw Stromerträge der abgeschatteten Anlagen schnell 20 bis 30% gemindert werden können. An ausreichenden Abständen der Anlagen untereinander bestehen Zweifel, siehe unten.

Beweis: Sachverständigengutachten
Mithin offenbaren schon die vom Kreis unterstellten Grundlagen der Genehmigung rechtliche und faktische Mängel weswegen diese einer pflichtigen Inzidentprüfung hinsichtlich der Voraussetzungen zu unterziehen ist.
Es kann keine Genehmigung erteilt werden, wenn deren rechtliche Grundlagen zwar formal behauptet werden, aber faktisch nicht existieren.
Das gilt auch für die Behauptung, dass Windanlagen positiv CO2-mindern und damit etwas gegen die Klimaerwärmung leisteten.
Hierzu wird vom verantwortlichen UBA unterstellt, dass jede produzierte kWh zugleich CO2 mindere und in die „CO2-Minderungsbilanz“ eingestellt.
Beweis: Sachverständigengutachten
Auch hiergegen wird nachfolgend umfangreich vorgetragen.
Schließlich ist auch eine ggfls. Berufung auf § 2 EEG irrelevant, da § 2 EEG

verfassungswidrig ist, wie u.a. die hier analog einschlägige Begründung des BVerfG Urteil vom 15.11.23 2 BvF 1/22 eindrücklich belegt. So schreibt das BVerfG:

2. a) Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 muss sich an Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG messen lassen. Deren geschriebene Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt. Der Gesetzgeber hat jedoch den Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den durch die notlagenbedingte Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung nicht ausreichend dargelegt. aa) Die Bundesregierung verweist hierzu insbesondere auf ihre Absicht, die Förderung der pandemiebedingt geschwächten Wirtschaft mit einem weiteren politischen Anliegen – der Förderung von Klimaschutz, Transformation und Digitalisierung – zu verbinden: Eine verlässliche staatliche Finanzierung und eine Förderung privatwirtschaftlicher Ausgaben für bedeutende Zukunfts- und Transformationsaufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung seien unter den besonderen Bedingungen der Pandemiebewältigung wesentliche Voraussetzungen, um die Folgen der Krise schnell zu überwinden, die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft zu sichern und damit das wirtschaftliche Wachstum anzuregen und nachhaltig zu stärken. bb) Diese Begründung erweist sich als nicht ausreichend tragfähig

§ 2 EEG steht in unmittelbarem Zusammenhang zu dieser Haushaltsplanung, wie z.B. die EEG-Vergütungs-Erhöhung wind-onshore vom 27.12.22 um 25% durch Beschluß der BNetzA im Auftrag des BMWK. Denn das EEG wird durch den KTF-finanziert
Beweis: Siehe KTF-Finanzplanung von BMF/BMWK, Anlage
und ohne den „Nachtragshaushalt“ von 60 Mrd Euro, die die Einnahmen ad hoc auf ca 100Mrd steigerte, wie er allerdings vom BVerfG verworfen wurde, hätte die Erhöhung der EEG-Subventionsvergütung der BNetzA vom 27.12.22 nicht erfolgen können.
Diese wiederum ist Grundlage der vorliegenden Genehmigung, bzw des dazugehörenden Verfahrens bei der BNetzA zwecks Erlangung einer Vergütung von insg ca 9,5 CentkWh (7,38 CentkWh plus Regionalzuschlag) für 20 Jahre und einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren. Nur auf Basis dieser erhöhten Vergütung wurde diese Genehmigung erstrebt und erteilt.
Schließlich hat die Gesetzes-Begründung des § 2 EEG (wie BVerfG aaO) nichts mit der Realität zu tun, weswegen § 2 EEG verfassungswidrig und nicht anwendbar erscheint.
Auch dass Windanlagenstrom CO2 „mindert“ ist noch nie wissenschaftlich belastbar gewesen, wobei Quantität und Qualität stets offen und unkonkret blieben.
Die schon vor Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 geäusserte wissenschaftlich fundierte Auffassung im maßgeblichen Gutachten des wiss. Beirates im BMWi (jetzt BMWK) unter der Leitung von Prof. C.C.v.Weizsäcker aus dem Jahr 2004
Zur Förderung erneuerbarer Energien
Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Unterstreicht diesen wissenschaftlichen Klassiker.
Beweis: Gutachten des wiss Beirates im BMWK zur Wirkung des ETS auf EEG, Dokumentation des BMWA Nr 534, Anlage
Dort sind die massgeblichen Passagen diesseits farblich hinterlegt.

Dies war und ist ständige wissenschaftliche Meinung (siehe unten) und u.a. in einem längeren Interview am 15.08.22 erneut von Prof Wambach, ehem Leiter der Monopolkommission, wiederholt und unterstrichen worden..
Beweis. FAZ 15.08.22 , Interview mit Prof Wambach
Auch Prof Sinn (em., ifo-Institut) hat es in seinem bekannten und inzwischen zum Standardwerk gewordenen Buch „Das grüne Paradoxon“ (2008 ff.) ausführlich behandelt und die auch vom Unterzeichner vertretene Auffassung bestätigt, siehe Seiten 69ff., 89f., 99f., 107f., 175ff., 211ff., 258ff., 412ff., 441f.
Die bemängelten Rechte sind u.a.
1. Mangelnder Schutz der örtlichen Trinkwasserschutzgebiete
2. Verstoß gegen das Montreal-Abkommen vom 19.12.22
3. Verstöße gegen den Artenschutz, mangelhafte Aufklärung
4. Fehlende CO2-Bilanz durch grossflächige Abholzungen
5. Unfallgefahren zum Nachteil der umliegenden Waldflächen
6. Fehlende Körperschallprognose pp.
7. Ggfls. unzumutbare Immissionsbelastungen
8. keine Prognose und/oder Untersuchung der Mikroplastik-Emissionen von den Rotoroberflächen auf die rundum liegenden Wald-Grundstücke incl. Kontamination der Böden und Verseuchung des Oberflächen- und Grundwassers über die Betriebszeit der Anlagen von 30 Jahren durch PFAS und BPA.
9. völlig unzulängliche Rückbau- und Entsorgungsregelung, was die Umwelt belasten kann, dadurch erhöhte CO2-Lasten, chem. Ewigkeitslasten, keine SF 6-Regelung
10. Unzulässiger und das Klima belastender Eingriff durch Verstoß gegen das KlimaSchG und Art 20a GG im Regenwald durch Verwendung von beträchtlichem Umfang von Balsaholz aus dem Regenwald in Ecuador für die innere Konstruktion der Rotoren sowie anderer Rohstoffe und dadurch massivste CO2-Emissionen entgegen den gesetzlichen Grundlagen und Eingriffe in Natur und Umwelt, Annahmen und Zielen des § 2 EEG
11. Verstoss durch Nichtbeachtung des LieferkettenG

12. Unzumutbare Folgen des Stilling durch die Anlagen zum Nachteil der Waldflächen und des Artenschutzes, fehlende Prognose

Zur Bedeutung der Vorsorge des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
Entgegen früherer Rechtsprechung ist § 5 Abs.1 BImSchG drittschützend.
Rein vorsorglich wird vorgetragen, dass die nachfolgenden Darlegungen der Umweltrechte nicht Vorsorgerechte sind, sondern gerade durch ihre Konkretisierung Natur- und Umwelt- Rechte im gesetzlichen Sinne sind und verletzen
Die Folgen sind im vorliegenden Verfahren evident.
Durch Studien, Messungen und Stellungnahmen sind gesundheitsschädliche Wirkungen auf den menschlichen (und auch tierischen) Organismus belastbar nachgewiesen. Hilfsweise wird auf Folgendes hingewiesen: Selbst wenn kein gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisstand vorläge, wären aus den folgenden Gründen die Voraussetzungen für einen hiermit geltend gemachten Normsetzungsanspruch erfüllt:
1.
Die Erfüllung der Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist „sichergestellt“,

wenn schädliche Umwelteinwirkungen, Nachteile oder Belästigungen mit hinreichender, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Die Erfüllung der Pflichten muss für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie für die Dauer des Betriebs sichergestellt sein. Zweifel am Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen, Nachteile oder Belästigungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Betreiber und stehen einer Anlagengenehmigung entgegen. Ob und inwieweit dies der Fall ist, hängt vom Grad der Wahrscheinlichkeit schädlicher Umwelteinwirkungen sowie der Art und der Nachhaltigkeit der Zweifel ab.

– Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4. Juni 2013 – 8 A 318/11 –, juris; VG Aachen – 6 K 421/15 –, juris Rdnr. 61; VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17 –, juris Rdnr. 29; Urteil vom 7. Juni 2018 – 28 K 3438/17 –, juris Rdnr. 63; Hans D. Jarass BImSchG, 14. Auflage 2022, BImSchG § 6 Rdnr. 11 f.; Rudolf Wendt, Vernachlässigte Risiken der Nutzung der Windenergie, in: Annemarie Matusche-Beckmann/Takuma Sato (Hrsg.), Rechtsprobleme der Risikogesellschaft – Japanisch-Deutscher Rechtsdialog –, 2020, S. 195 (199 f.).
Demgemäß stellt BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, juris Rn. 36, fest: „Der gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (vgl. BVerfge 39, 1 <41>; 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 56, 54 <73 f.>; 88, 203 <251>). […] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. […] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten „entschuldigen“. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.

– Ebenso VG München, Beschluss vom 30. September 1997 – M 2 S 97.5596 –, juris Rn. 57: „Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine […] Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG niedergelegten Gewährleistungen. Der Gesetzgeber darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (BVerfge 39, 1, 41; 46, 160, 164; 49, 89, 142; 56, 54, 73 f.; 88, 203, 251). […] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. […] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten entschuldigen. Dies ist

bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen aber durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen."

Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet." (Maunz/Dürig/Di Fabio, Grundgesetz, 43. EL Februar 2004, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn. 91; Dietrich Murswiek, Die zwei Schutzgüter des Rechts auf Leben. Über Abwägungsfehler bei der Anwendung des Rechts auf Leben am Beispiel der Corona-Politik, in: Festschrift für Professor Gilbert Gornig, Bd. II, hrsg. von Peter Hilpold und Christoph Perathoner, 2023, S. 475 [479 f.]). Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Auch aus diesen Gründen verpflichtet das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse" (siehe unten) auch in Deutschland, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln.
Im Einzelnen sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:
I. Existiert keine allgemein anerkannte fachliche Meinung, kann und muss das Gericht kontrollieren, ob die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden vertretbar sind und die Behörde insofern im Ergebnis zu einer plausiblen Einschätzung der fachlichen Tatbestandsmerkmale einer Norm gelangt ist.
– BVerfge 149, 407 Rn. 28, unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9.15 –, juris, Rn. 128; zum Naturschutzrecht grundlegend BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 –, juris, Rn. 65; ständige Rechtsprechung.

Soweit die Behörde Fakten überhaupt nicht geprüft hat (Mikropartikel, Bisphenol-A, PFAS Stilling, Infraschall, Körperschall usw) kann das Gericht nicht ohne Weiteres diese Mängel duirch vermeintliches Wissen ohne fachliche Grundlagen ersetzen oder im Rahmen einer nicht zulässigen Beweislastumkehr den Widerspruchsführern Beweise auferlegen die sie nicht erbringen können, aber der Regionalrat

Sofern im gerichtlichen Verfahren sachhaltige Einwände gegen die von der Behörde verwendete Methode geltend gemacht werden, muss das Gericht prüfen, ob diese Einwände die Methodik, Grundannahmen und Schlussfolgerungen der Behörde substantiell in Frage stellen.

– BVerfGe 149, 407 Rn. 28, unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 – 4 C 1.15 –, juris, Rn. 23; siehe auch BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 –, juris, Rn. 71 ff.; Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17.11 –, juris, Rn. 97 ff.; Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9.15 –, juris, Rn. 132 ff.

Hat die Behörde eine nach aktuellem Erkenntnisstand nicht mehr vertretbare Methode entscheidungstragend zugrunde gelegt, ergibt sich die Rechtswidrigkeit, ohne dass die faktischen Grenzen außerrechtlicher Erkenntnis überhaupt entscheidungstragend würden.
– BVerfge 149, 407 Rn. 28.
Selbst wenn man vorliegend annehmen wollte, dass in Bezug auf die von den Widerspruchsführern geltend gemachten Umweltgefahren wie z.B. durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Ewigkeitschemikalien keine allgemein anerkannte fachliche Meinung existierte (jetzt allerdings EuGH vom 09.03.23), müsste das Gericht (Regionalrat) prüfen, ob die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden vertretbar sind und die Behörde insofern im Ergebnis zu einer plausiblen Einschätzung der fachlichen Tatbestandsmerkmale einer Norm gelangt ist, soweit geprüft wurde.
Fehlende Einschätzungen können nicht ohne Weiteres durch das Gericht (Hier: der Regionalrat) ersetzt werden. Sofern im gerichtlichen Verfahren (diese Stellungnahme) sachhaltige Einwände gegen die von der Behörde verwendete Methode geltend gemacht werden, muss das Gericht (auch schon der Regionalrat) prüfen, ob diese Einwände die Methodik, Grundannahmen und Schlussfolgerungen der Behörde substantiell in Frage stellen. Dies ist vorliegend eindeutig der Fall, wie im Verlaufe des Verfahrens eingehend dargelegt wird. Die Regionalrat hat durch Unterlassung einer Prüfung im Rahmen der Emissionen von Ewigkeitschemikalien entspr dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik eine nach aktuellem fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht mehr vertretbare Nichtprüfung bzw. nicht mehr vertretbare Grundannahmen und Schlussfolgerungen entscheidungstragend zugrunde gelegt. Damit ergibt sich die Rechtswidrigkeit jedenfalls der Verweigerung, ohne dass die faktischen Grenzen außerrechtlicher Erkenntnis überhaupt entscheidungsrelevant würden.

2.
Hilfsweise soll weiter der Fall erörtert werden, dass im Falle des Verneinens des Vorliegens eines gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes das Gericht (Regionalrat) zu der Einschätzung gelänge, dass Einwände und gegenläufige Gutachten und Untersuchungen die Vertretbarkeit der von der Behörde/Regionalrat verwendeten Methode und Grundannahmen zwar nicht widerlegen könnten, aber doch ihrerseits einer vertretbaren Methode folgten. Dann sähe es sich letztlich zwei vertretbaren Positionen gegenüber. Welche von beiden richtig wäre und ob überhaupt eine von beiden richtig wäre, wäre dann mangels eindeutiger fachlicher Erkenntnis objektiv nicht zu ermitteln. Das würde auch gelten, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangte, dass die Gegenpositionen unhaltbar seien.
– BVerfGe 149, 407 Rn. 29.
Dann stünde zwar konkret nur noch die von der Behörde/Regionalrat gewählte Methode zur Debatte, was hier in Form einer Nichtprüfung ins Leere liefe, sofern sich das Gericht n bzw der Regionalratvon deren Vertretbarkeit überzeugt hätte.
Angesichts der objektiv unzureichenden Erkenntnislage ließe sich aber auch in dieser Situation nicht mit Gewissheit sagen, dass diese (hier fehlende bzw nicht erkennbare) Methode richtig wäre und zu richtigen fachlichen Beurteilungen führte. Das Verwaltungsgericht wäre dann zur weitergehenden Prüfung der Richtigkeit der

Einschätzung durch die Behörde/Regionalrat nicht in der Lage und müsste sich insoweit auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken.
– BVerfge 149, 407 Rn. 29.
Nach allgemeinen Grundsätzen bliebe aber auch dann noch verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterworfen, ob der Behörde/Regionalrat bei der Ermittlung und der Anwendung der von ihr aus dem Spektrum des Vertretbaren gewählten fachlichen Methode Verfahrensfehler unterliefen, ob sie anzuwendendes Recht verkennte, von einem im Übrigen unrichtigen oder nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausginge, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzte oder sich von sachfremden Erwägungen leiten ließe (was hier der Fall zu sein scheint, politischer Koalitionsdruck, LEENRW, Herr Vogel usw)

– BVerfge 149, 407 Rn. 30, unter Hinweis auf BVerfge 84, 34 (53 f.); BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10. Dezember 2009 – 1 BvR 3151/07 –, www.bverfg.de, Rn. 59; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Dezember 2011 – 1 BvR 1932/08 –, www.-bverfg.de, Rn. 40; vgl. zum Naturschutzrecht etwa BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 –, juris, Rn. 65 ff.
Im Falle des Verneinens des Vorliegens eines gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes durch das erkennende Gericht müsste das Gericht bzw Regionalbehörde angesichts der zahlreichen von den Widerspruchsführern präsentierten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis gelangen, dass dem Kreis bei der Ermittlung und der Anwendung der von ihr aus dem Spektrum des Vertretbaren gewählten fachlichen Methode Verfahrensfehler unterlaufen seien, sie anzuwendendes Recht verkannt habe, von einem im Übrigen unrichtigen oder nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen sei, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt

3.
Darüber hinaus gilt: Bestünde im vorliegenden grundrechtsrelevanten Bereich ein fachwissenschaftliches „Erkenntnisvakuum“, dürfte der Gesetzgeber der Verwaltung und den Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in diesem „Erkenntnisvakuum“ übertragen, sondern müsste jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche adäquate Maßstabsbildung sorgen.
– BVerfge 149, 407 Rn. 24; zustimmend Amadou Korbinian Sow, DÖV 2020, 317 (318)..
Der Gesetzgeber mag, je nach Grundrechtsbetroffenheit, kurzfristig darauf vertrauen können, dass sich fachliche Wissenslücken durch Erkenntnisfortschritte in Fachkreisen und Wissenschaft schließen. Längerfristig dürfte der Gesetzgeber dem jedoch nicht tatenlos zusehen, weil er sich so seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung entzöge, privatem Fachwissen ungesteuert weitreichenden Einfluss auf staatliche Entscheidungen eröffnete und eine einheitliche Rechtsanwendung nicht gewährleistet wäre. Der Gesetzgeber muss dann, sofern die fachlichen Zusammenhänge weiter ungeklärt sind, für eine zumindest untergesetzliche adäquate Maßstabsbildung beispielsweise durch Einsetzung fachkundiger Gremien zur Festlegung einheitlicher Maßstäbe und Methoden sorgen oder wenigstens genauere Regeln für die behördliche Entscheidung zwischen mehreren vertretbaren Auffassungen vorgeben.

– BVerfG 149, 407 Rn. 24.

Die nun seit Jahren offene und vom Gesetzgeber verweigerte Haltung hierzu darf nicht zu Lasten der Widerspruchsführer gehen.

Windanlagen im Wald und ihre angebliche CO2-Minderung als Teil einer fehlenden aber unabdingbaren CO2-Bilanzierung
a. Das Einsparpotential von CO2 Emissionen durch die Pflanzen der Natur: Windanlagen und ihre signifikant nachteiligen Folgen sind auf Waldflächen auszuschliessen.
Neben dem Emissionshandelssystem und der Festlegung von nationalen Zielen mit der Verordnung über die Lastenteilung („Effort Sharing“) sowie der Energie-Effizienz-Richtlinie, trägt die neue Verordnung zum Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land use change and forestry = LULUCF) als dritte Säule entscheidend zur Reduzierung von Treibhausgasen im Sinne des Pariser Klimaabkommens und im Rahmen des deutschen 2 % Anteils bei (nicht zu verwechseln mit der 2%-Fläche für die Windindustrie).
Derzeit bestehen in der EU zwei Möglichkeiten zur Beseitigung von existierenden CO2 Emissionen,
die eine Möglichkeit besteht darin, existierende CO2 Emissionen mit dem technologischen Verfahren “Carbon, Capture and Storage“ (CCS) der Abscheidung und Verpressung von Kohlendioxyd in unterirdischen Hohlräumen zu speichern, wie es derzeit die USA, Großbritannien, Irland und Norwegen schon anwenden;
die andere Möglichkeit besteht mit der LULUCF Verordnung darin, der Atmosphäre auf natürliche Art und Weise durch Pflanzen, und hier insbesondere durch die Bäume und Böden des Waldes, existierende CO2 Emissionen wieder zu entziehen.
Auf deutscher Seite besteht, wegen des noch bestehenden CCS-Verbotsgesetzes, nur die zweite Möglichkeit. In der Kalkulation der Klimakonzeption der EU ist jede Möglichkeit als Reduktionsgröße schon fest eingeplant und erhält dadurch ihre besondere Bedeutung.

CCS ist billiger als die geplante Wasserstoffpolitik und wir bleiben energie-autonomer in der Energieproduktion, weil das CO2 z.B. aus der Braunkohle entfernt werden kann, zu „grüner“ Kohle wird, und Deutschland noch Braunkohle für etwa 400 Jahre haben, also mehr als Öl in Saudi-Arabien, ohne das beschönigen zu wollen. Doch die geopolitischen Veränderungen sollten nicht ausgeblendet werden.
Das EU-Parlament hat die positiven Klimaeffekte von Äckern, Wiesen und Wäldern durch ihre Fähigkeit zur CO2 Aufnahme gewürdigt. LULUCF macht den möglichen Beitrag der Forst- und Waldwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel transparent. Mit der Einführung eines Verbuchungssystems für die CO2-Aufnahme und -Abgabe in diesem Bereich wurde ein System geschaffen, das den doppelt positiven Klimaeffekt nachhaltig verstärkt und die positive Rolle von Wiesen, Äckern und Wäldern unterstreicht.
Neben den beschriebenen technischen Möglichkeiten von CCS ist nämlich hauptsächlich der Wald mit seinen Bäumen der einzige Sektor in der Klimapolitik, in welcher CO2 Emissionen der Atmosphäre auf natürliche Weise entzogen werden können.

Durch diese einzigartige Fähigkeit absorbieren die Wälder der EU pro Jahr das Äquivalent von 8,9 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. An diesen Wäldern der EU hat Deutschland mit seinen Waldflächen einen hohen Anteil von 32 %. Der Waldanteil von Rheinland-Pfalz liegt bei etwa 40% (2022), was eine besondere Verantwortung beinhaltet diesen Wald zur CO2-Bindung zu nutzen und zu erhalten. Der Wald erhält als natürliche Senke der Treibhausgasemissionen dadurch eine große Bedeutung, nicht nur für das Klimakonzept der EU, sondern auch für das von Deutschland. Diesem LULUCF Abkommen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Waldumwandlungen und Abholzungen automatisch CO2 Emissionen wieder ansteigen lassen, die man absenken möchte
Verändert sich also dieses Reduzierungspotenzial für Treibhausgasemissionen, dann verändert sich dadurch auch die Erreichbarkeit der Klimaneutralität (was auch immer Klimaneutralität ist!). Durch diese existierende Interdependenz bestehen in der EU und im nationalen Bereich große Bemühungen dieses Reduzierungspotential von CO2 Emissionen zu erhalten und möglichst noch zu erhöhen.
Die Bedeutung des Waldes als Reduzierungspotential von CO2 Emissionen verstärkt sich für Deutschland noch durch den Ausfall der CO2 emissionsfreien Stromgewinnung durch die Kernenergie, der zusätzlich ausgeglichen werden muss.

Außerdem ist deshalb grundsätzlich jeder stehende Baum zu schützen, weil Anpflanzungen ca. 15 bis 20 Jahre brauchen bis sie überhaupt beginnen signifikant CO2 zu binden.
Aufforstungen sind deshalb per se keine bleibenden Kalamitätsflächen.
Es kommt aber gem. des Pariser Klimaabkommens gerade darauf an in den nächsten 20 Jahren CO2 zu binden. Aufforstungen sind deshalb keine Alternative gegenüber bestehenden Wäldern. Denn je mehr gebundenes CO2 in Wäldern durch Abholzen verloren geht, desto mehr wird der CO2-Gehalt erhöht, da Aufforstungen in den entscheidenden nächsten 20 Jahren für eine Bindung von CO2 als prioritäres Ziel keine Bedeutung haben.
Bestehende Wälder müssen stehen bleiben um das gebundene CO2 zu sichern. Nur so kann der Klimaerwärmung begegnet werden.Renaturierung geht dem Erhalt natürlicher Natur vor, das eine Renaturierung in der Regel nie die Qualität der ursprünglichen Natur/Biodiversität erreicht.
Andererseits ist das ebenso wichtige CO2 im Wald-Boden nur zu retten, wenn Kalamitätsflächen aufgeforstet wird. Andernfalls geht auch dieses CO2 durch das Ausgesetztsein der Böden gegenüber Wind und Sonne verloren und verflüchtigt sich in die Atmosphäre. Aufforstungen also nicht um CO2 durch das Holz der Aufforstung zu binden, sondern um das CO2 in den Waldböden zu sichern.
Deshalb ist die Erhaltung und Wiederaufforstung von Wäldern und Kalamitätsflächen ein öffentlicher Belang, der den Wald zur harten Tabuzone macht und dadurch zwingend der Rodung von Waldflächen für Fundament und Handlungsflächen, Zufahrtswege und Standortbefestigungen für Windkraftanlagen im Wald usw. aufgrund der für die zukünftigen grossindustriellen Anlagen sehr großen benötigten Flächen immer und grundsätzlich entgegenstehen.
Dazu zählen auch diejenigen Waldflächen, welche gemäß der LULUCF Verordnung nun durch eine Nutzungsänderung der Fläche zu einer anders gelagerten Klimaunterstützung führen sollen. Diese Flächen sind der Windkraftnutzung durch die

Regierung daher ebenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, wenn das LULUCF Abkommen Sinn machen soll.
Beispiel:
Bis zum Orkan von Frederike im Januar 2018 betrug in NRW die Waldfläche Westfalens 24.9 %. Davon entfielen 40,9 % der westfälischen Waldfäche auf den Regierungsbezirk Arnsberg. Allein schon daran lässt sich die Waldbedeutung der Region für die CO2 Emissionsreduzierung in NRW und für das nationale Klimakonzept erkennen.

Eine Voraussetzung für das Gelingen des Klimakonzepts Deutschlands ist daher, dass diese Waldflächen aus vorstehenden Gründen in Deutschland besonders geschützt werden und diese Unterschutzstellung zählt, nach mehrheitlicher Ansicht der Bevölkerung, zur Verantwortung der Landesregierung und nachgeordneten Behörden wie der Regionalratn.
Außer der naturgegebenen Fähigkeit zur CO2 Beseitigung in der Atmosphäre besitzt der Wald aber noch ein weiteres wichtiges Merkmal, nämlich das der Nachhaltigkeit in der CO2 Bindung.
Kahlflächen im Wald sollten deshalb durch Aufforstung geschlossen werden, um ihre wichtige Funktion in der natürlichen CO2 Emissionsreduzierung wieder übernehmen zu können, auch in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, wie es das GG mit Art. 20a fordert.
Die Landesregierung wie die Genehmigungsbehörde sind zur Einhaltung der LULUCF Verordnung verpflichtet. Von dieser Erwartung der Bevölkerung weicht die Landesregierung mit ihren als geeignet markierten Flächen für die Windkraftnutzung jedoch ab, die in erheblichem Umfang Waldflächen betreffen, die u.a. durch verursachte Umwelteinflüsse und Insektenfrass große Kahlflächen besitzen.
Außerdem ist der Wald wie bekannt:
- ein wichtiger Wasserspeicher und er schützt bei großen Trockenperioden das Austrocknen der Böden und bei anhaltenden Regenfällen durch seine zurückhaltende Wasserspeicherung vor Überschwemmungen.
- ein wichtiger Sauerstoff Produzent und Klimaregulator.
- ein effizienter Filter von Schadstoffen in der Luft.
- ein wichtiger Rückzugsort für wild lebende Tiere und Vögel.
- ein wichtiger Rekreationsort für erholungssuchende Menschen.
- ein ständiger Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz und seiner zunehmenden Bedeutung in vielfältigen Verwendungen.
- für viele Menschen Arbeitgeber und bietet vielen finanzielle Sicherheit.
- für den Tourismus ein wichtiger attraktiver Wirtschaftsfaktor.
- Insbesondere hier ist der Wald des Nationalparks mit dem Urwald des UNESCO-Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder Deutschlands“ in der Ederseeregion ein solch bedeutender Umweltwirtschaftsfaktor für die Gemeinden um den hier Regionalratn Windpark.

Im Lichte dieser Eigenschaften ist zu unterstreichen, dass gemäß Art. 20a GG der Schutz und Erhalt des Waldes zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein Staatsziel darstellt und dass dieser Schutz damit unzweifelhaft der direkten Verantwortung der Regierung und hier der Genehmigungsbehörde unterliegt.

b. Das Potential der Stromerzeugung mit Windkraftanlagen in der Natur:
Im Gegensatz zum Wald trägt eine Windkraftanlage zur wichtigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen direkt überhaupt nichts bei und besitzt auch keine Nachhaltigkeit für künftige Generationen, weil sie von effizienteren Technologien abgelöst werden kann, bei einer Lebenszeit von nur 20-25 Jahren, auch wenn die Anlagen hier für einen Betriebszeit von 30 Jahren genehmigt wurden. Die Windkraftnutzung besitzt Ihre Bedeutung eigentlich nur als wichtigster alternativer Energieträger, der zur Zeit in Deutschland zur Verfügung steht, weil bisherige effiziente Kraftwerke abgeschaltet wurden oder werden sollen. Statt die Lehre aus dem Ukrainekrieg zu ziehen und zu diversifizieren wird ein Monopol/Duopol von Wind&PV begünstigt, um in die nächste Abhängigkeit gezwungen zu werden. Hinzu kommt eine fatale Versorgungsunsicherheit als Folge dieses Duopol die mit ca. 50 Gaskraftwerken ausgeglichen werden sollen, für deren Bau wiederum Riesenmengen an CO2 erforderlich werden, die gerade dadurch in den kommenden kritischen 20 Jahren einer weiteren Erwärmung des Klimas Vorschub leisten.
Windanlagen entfalten dort eine weitgehend konfliktfreie Wirkung, wo sie den Bürgern bzw. der Industrie unmittelbaren Nutzen stiften. Dies ist in der Regel dort, wo sie dezentral und idealerweise am Ort des Stromverbrauchs wie Gewerbegebieten angesiedelt ist. Dies gilt in keiner Weise für Wald.
c. Das Umgehen des grundlegenden Verbots der Nutzung von Balsaholz in den Rotoren der Windanlagen Wie weiter unten dargelegt, werden in den 3 Anlagen fast 500 Balsabäume (50 pro Rotor) für die Rotor-Innenkonstruktion verarbeitet. Diese kommen aus dem Amazonasgebiet in Ecuador. Dort wachsen 90% aller Balsabäume weltweit. Durch die hohe Nachfrage für Windrotoren findet inzwischen in Ecuador ein Raubbau des Balsaholzes statt. (Siehe unten und z.B. ein bemerkenswerter dreiseitiger Bericht dazu im Economist vom 30.01.21) Das ist den Anlagen in Deutschland und vor Ort zuzurechnen. Nunmehr sollen solche Holzimporte verboten werden. Bei Windanlagen wie hier sollen sie dennoch stattfinden. Dem steht inzwischen aber auch das LieferkettensorgfaltspflichtenG entgegen. Dieses zielt genau auf Fälle wie hier. Im ersten Schritt sind die Bezugsquellen des Balsaholz durch die Regionalrat transparent zu machen. Obwohl das Gesetz seit 01.01.23 verpflichtend ist wurde es nicht angewandt. Der Anlagenhersteller hat aber eine Größe, die ihn dazu verpflichtet. Auch dieser objektive Mangel begründet den Widerspruch Nachfolgend dazu ein Bericht vom 06.12.22 zum neuen Gesetz gegen Deforestation.

Abbildung

Schutz des Regenwaldes EU verbietet Import aus Abholzgebieten Stand: 06.12.2022 14:35 Uhr Das EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten haben sich auf ein Gesetz zum Schutz des Regenwaldes geeinigt. Es soll dafür sorgen, dass keine Produkte mehr in der EU hergestellt oder vertrieben werden, die mit der Abholzung im Zusammenhang stehen. Die EU hat sich auf ein Verbot von verschiedenen Waren und Rohstoffen aus Entwaldungsgebieten geeinigt. Darunter fallen ab 2023 unter anderem Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holz, Gummi, Holzkohle, bedruckte Papierprodukte und auch Fleisch. Auch Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, fallen unter das neue Gesetz. https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20221205IPR60607/deal-on-new-law-

to-ensure-products-causing-deforestation-are-not-sold-in-the-eu Wurde also beispielsweise ein Rind mit Soja gefüttert, welches auf nach dem 31.12.2020 abgeholzten Gebieten angebaut wurde, darf weder sein Leder noch Fleisch in die EU eingeführt werden. Wird das Rind in der EU gezüchtet und mit illegalem Soja aus dem Regenwald gefüttert, wird sein Fleisch ebenfalls illegal. Das selbe Prinzip gilt für Möbel aus Tropenholz sowie für Kakao und Palmöl in Lebensmitteln. Insgesamt hoffen die 27 EU-Staaten, damit die Abholzung des Regenwaldes deutlich zu reduzieren. Laut EU-Parlament geht ein Zehntel der Abholzung der letzten 30 Jahre auf das Konto von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU. Insgesamt wurde demnach weltweit in diesem Zeitraum eine Waldfläche abgeholzt, die der Gesamtfläche der EU entspricht.

Abbildung

Die Regelungen des neuen Gesetzes treten bereits nach 20 Tagen in Kraft, allerdings gelten für einige Teile noch Übergangsfristen von 18 Monaten. Wer Waren vertreiben will, in denen Rohstoffe enthalten sind, die aus Abholzung stammen könnten, muss nun verpflichtend angeben, woher die jeweiligen Rohstoffe stammen. Es muss also garantiert werden, dass in den Produkten nichts enthalten ist, das mit neuer Abholzung von Wald oder Regenwald im Zusammenhang steht.
Laut EU und Umweltschutz wichtiger Schritt Die EU sei ein großer Verbraucher und Händler von Waren, "die wesentlich zur Entwaldung beitragen", so der tschechische Umweltminister Marian Jurecka. Bislang sei es - rechtlich gesehen - kein Problem gewesen, im Amazonas Bäume zu roden, um auf den frei gewordenen Flächen dann Rinder zu züchten und ihr Fleisch in deutschen Supermärkten anzubieten. "Damit wird bald Schluss sein", so die SPD-Abgeordnete Delara Burkhardt. Auch der World Wildlife Fund (WWF) begrüßt das neue Gesetz in weiten Teilen. "Wir haben als EU-Bürger heute ein Gesetz bekommen, das den Schutz des Waldes neu definiert", sagt Susanne Winter, Programmleitung Wald beim WWF, gegenüber tagesschau.de. Auch das neu festgelegte Kontrollsystem sei ein gutes Instrument, um die jetzt verabschiedeten Regelungen auch durchzusetzen. Allerdings könnten auch mit den neuen Regeln Wälder und artenreiche Savannen weiter stark wirtschaftlich genutzt werden.
Kontrollen und Sanktionen vorgesehen Das Gesetz der EU sieht die Klassifizierung von Herkunftsgebieten der Rohstoffe in drei Kategorien vor: niedriges, mittleres und hohes Risiko. Je nachdem, welchem Risiko ein Gebiet zugeordnet wird, sollen zwischen einem und neun Prozent der von dort eingeführten Waren kontrolliert werden. "Klar sein muss, dass Kontrollbehörden sich jetzt komplett neu aufstellen müssen", so Winter. Bei festgestellten Verstößen drohen Strafen in Höhe von bis zu vier Prozent des EU-weiten Jahresumsatzes eines Unternehmens.

Das neue Gesetz sieht außerdem vor, dass auch sogenannte "Umgehungstatbestände" geahndet werden. Sollte also jemand ein Schlupfloch im neuen Gesetz finden und nachgewiesen werden, dass es absichtlich ausgenutzt wird, droht die gleiche Strafe wie bei einem direkten Verstoß. Durchgeführt werden sollen die Kontrollen unter anderem mithilfe von Satellitenaufnahmen, globalen Positionsdaten und Genanalysen der Waren und Rohstoffe. "Wenn das Gesetz und die darin vorgesehenen Kontrollmechanismen gut umgesetzt werden, sind wir auf

einem guten Weg", so Winter vom WWF. Die EU muss das Gesetz noch formal billigen, bevor es in Kraft tritt. Händler haben dann 18 Monate Zeit, um die neuen Regeln umzusetzen.

Abbildung

d. Die fehlende CO2-Bilanzierung durch „CO2-Bindung“ im Wald gegenüber der „CO2-Minderung“ durch Windanlagen
Genehmigungsbescheid zu Forstmassnahmen Seite 54 ff
Um eine Bewertung einer CO2-Minderung durch Windanlagen durch Abholzung von Wald überhaupt objektivieren zu können, bedarf es an einer Gegenüberstellung der angeblichen CO2-Minderungen durch Windstrom einerseits (zur angeblichen CO2-Minderung, siehe insb. unten) und der CO2-Bindung durch Wald und Waldboden zzgls. der zahlreichen Walddienstleistungen (aaO). Im Hinblick auf die von der Regionalratn beantragten und von der Regionalrat vorgesehenen umfassenden Abholzungen von Wald für die Windanlagen und ihre Wege- Leitungen- und Infrastruktur fehlt es daran vollständig. Über pauschale Behauptungen hinaus findet sich hierzu zu wenig.

Hinzu kommen u.a. die mehrere ha abgeholzten Balsaholzflächen in (zu ca. 90%) Ecuador für die Rotorinnenstrukturen, die hier genutzt werden. Für heute übliche Windanlagen werden bis zu hundertfünfzig (150) Balsabäume (pro Windanlagen/drei Rotoren) abgeholzt und nur die Stämme verarbeitet, der große Rest wird vor Ort verbrannt, was die CO2-Bilanz noch einmal verschlechtert. Das ist Windanlagen in Deutschland zuzurechnen. Bei drei Windanlagen sind das bis zu 500 Balsa-Bäume. Die Fläche die dafür abgeholzt werden muss umfasst aufgrund der Wachstumstypik etwa 30 bis 40 ha. Hinzu kommt der dadurch mitvernichtete sonstige Wald, sog „Beifang“ der flächenhaften Nutzung bzw flächenhaften Abholzens der Balsa-Gebiete zzgl. die verlorene Biodiversität eines Regenwaldes. Economist schreibt zudem über Eingriffe in Schutzgebiete, über Kinder- und Sklavenarbeit in Ecuador zwecks Balsaholzgewinnung. Inzwischen „ertrinkt“ in Ecuador in einem heftigen Drogenkrieg, was alle Geschäfte in diesem Land zunehmend problematisch machen. Würden alle Gesetze konsequent angewandt kann man sich den weiteren Import von Balsaholz oder Rotoren mit großen Mengen an Balsaholz nicht wirklich vorstellen.
Ob und in welchem Umfang die abgeholzten Flächen wieder aufgeforstet werden ist weitgehend offen und unbekannt.
Beweis: Sachverständigengutachten
Der „Minderung“ von CO2 durch Windanlagen stehen mithin nicht „Minderungen“, sondern das „Binden“ von CO2 durch Wald und Waldboden gegenüber. Es versteht sich zudem, dass das langfristige „Binden“ des CO2 in Wald und Waldboden, letzteres zudem die Biodiversität vielfältig bereichernd (aaO),.um ein vielfaches höherwertig ist, als eine nur technische „Minderung“ von CO2 durch eine Windanlage. Dabei ist neben dem heimischen Wald vor Ort auch der umfangreich abgeholzte Balsawald in eine Gesamt-Bilanz einzustellen. Von einer technischen Windanlage kann nicht gesagt werden, dass sie CO2 binden kann.
Auch durch Borkenkäfer verlorener Wald hat einen CO2-gesättigten Waldboden, der bis zu 90% sein CO2 abgibt und austrocknet, wenn dort angeblich notwendig

großflächige Windanlagen errichtet und betrieben werden. Denn Wind und Sonne setzt den nicht mehr durch Wald geschützten Boden derart zu, dass schon in wenigen Jahren das CO2 weitgehend aus dem Boden entweicht.
Das wiederum ist ins Verhältnis zum Alter der Bäume zu setzen, wenn ein Baum 100 Jahre alt wird oder beim Abholzen so alt ist. Was hätten die Bäume in den 30 Jahren des Betriebs der Anlagen an weiterem CO2 zusätzlich binden können. Neu-Anpflanzungen als Ersatz sind nicht klimarelevant, da diese Setzlinge gemäß Genehmigung erst 6 Jahren nach Inbetriebnahme angepflanzt sein müssen (wieso?) und üblicherweise erst nach 20 Jahren beginnen CO2 in nennenswertem Umfang zu „binden“. Dann aber ist bereits das übliche Lebensalter der Windanlagen erreicht und die Anpflanzung kann aufgelöst werden. Zur zeitlichen Pflicht der Aufforstungen und der pachtlich-zeitlichen Sicherung ist zudem nichts erkennbar geregelt, was ebenfalls einen großen Mangel darstellt. Auch vorliegend sind die Ersatzanpflanzungen nur wenige Jahre gesichert, Jahre in denen sie kein CO2 binden.

Im Gegensatz zur Genehmigung wird der Wald auch nicht temporär oder auf Dauer abgeholzt, sondern aus oben dargelegten Gründen werden alle Bäume mit erheblich gebundenem CO2-Mengen auf Dauer abgeholzt. Gleiches gilt für die Böden, die dann ihren CO2-Anteil Jahr für Jahr verlieren. also CO2 emittieren. Ebenso ist überhaupt nicht geregelt was mit den abgeholzten Bäumen anschließend passiert, ob sie also als Pellets in Kürze verbrannt werden und das gebundene CO2 freigesetzt wird, oder ggfls. als Holz in welcher Form auch immer erhalten bleiben. Auch das gehört in eine Bilanz.
Auch große Teile der in Anspruch genommenen Flächen, fast alle jetzt noch und dann ehemals Wald, werden technisch notwendig so verdichtet, dass es einer Versiegelung gleich kommt. Andernfalls könnten die sehr schweren Transport-Fahrzeuge nicht darüber fahren. Und für einen späteren Austausch der Rotoren usw müssen diese Wege und Flächen die Betriebszeit von 30 Jahren verdichtet bleiben. Dadurch wiederum geht nicht nur das in diesen Flächen gebundene CO2 verloren, sondern jedwede „Aufforstung“ dieser Flächen ist ein Schein.
Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine solche umfassende CO2-Bilanzierung noctwendig ist aber fehlt.
Eine solcher Bilanz dürfte überschlägig zu dem Ergebnis kommen, dass Wald und Waldboden incl. aller Walddienstleistungen mehr für eine „Bindung“ von CO2 zwecks Erreichung der Klimaziele erreichen, als wenn große Waldflächen hier sowie im Amazonas abgeholzt werden, um einer zweifelhaften - eher nur gerechneten (siehe Herstellerangaben, aaO.) - technischen „Minderung“ durch Windindustrieanlagen einen höchst zweifelhaften Vorzug zu geben, letztlich getrieben von Übermaß-Renditen des EEG und einer falsch und unwissenschaftlich wie wirtschaftlich für den Industriestandort Hessen unsachlichen Diffamierung alternativer Kraftwerke, wie Kohle mit CCS usw.
Diese kann vielmehr als in Deutschland energie-autonome „Brücke“ mehr Dienste für das Klima leisten als LNG-Gas oder Wasserstoff mit Windanlagen zu produzieren, das zu ca. 70% durch Umwandlungen verloren geht. Man bräuchte in einem solchen Fall 3 ggfls. sogar 4 Windanlagen und all ihre Rohstoffe und deren Flächenverbrauch, um den Strom von nur einer Windanlage am Ende nutzen zu können. Was für eine Raubbau, was für eine Ineffizienz, was für ein Verstoß gegen den Schutz der

Biodiversität und Verstoß gegen Art 20 a GG und die Klimaentscheidung des BVerfG.

Das völlige Fehlen einer CO2- und Umwelt-Bilanz mit qualitativen Kriterien steht einer Genehmigung bereits entgegen. Eine nach obigen objektiven Kriterien aufzustellende Gesamtbilanz wird einen extrem hohen Wert der „Bindung“ von CO2 durch die derzeitigen Bäume und Waldböden belegen. Selbst wenn die rechnerische CO2-Minderung durch die Windanlagen höher sein sollte stellte sich die nächste Frage, ob die Differenz es rechtfertigen kann dennoch die Bäume usw mit all den geschilderten Folgen zu fällen. Hier hätte eine umfassende Abwägung auf Basis der 52.000qm Abholzungen erfolgen müssen. Solange das offen ist hätte keine Genehmigung erteilt werden dürfen. Denn dem ginge eine Abwägung voraus an der es fehlt.
Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom
Sodann zerstören und verursachen die für den Anschluss der heute und zukünftigen Gross-Anlagen notwendigen Stromleitungen weitere den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichem und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca. 90% für Windstrom vorgesehen. Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom. Diese Leitungsflächen besetzen schon heute ca. 4% der Landesflächen, sind also der Windindustrie und deren Flächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und wäre ebenfalls in einer Gesamt-Bilanzierung zu objektivieren.
Exkurs - Die Wasserstoff-Strategie – ein Überforderung des Regionalrat und des Ausbaus mit Windindustrieanlagen
Windstrom von Windanlagen wie hier soll angesichts eines Betriebszeitraumes von 30 Jahren später ggfls. in ein Wasserstoffnetz eingespeist werden. oder ein solches unterstützen und wird als Rechtfertigung für Planungen und Genehmigung genutzt. Dem ist rein vorsorglich entgegen zu treten. Hiergegen spricht schon die einfache Physik, die insoweit der Planung und Genehmigungen entgegen steht.
Wasserstoff ist keine Energie sondern eine Energieträger. Das macht Wasserstoff in seinen verschiedenen Anwendungen sehr teuer.
Ein Elektrolyseur hat einen Wirkungsgrad von ca. 70%.
Wenn man also den erzeugten Wasserstoff direkt verwenden möchte, also stofflich oder als Energieträger zur Wärmeerzeugung, liegen die Umwandlungs-Verluste bei immerhin 30%.

Schlimm wird es, wenn man Wasserstoff als Speichermedium für die Stromversorgung einsetzt, also Strom zu Strom via H2. Dann kommen die Effizienzverluste der Rückverstromung mit dazu. IdR wird hierfür eine offene Gasturbine ('H2-ready' - was es laut Siemens technisch noch gar nicht gibt) verwendet.
Deren Wirkungsgrad liegt bestenfalls bei ca. 40%. Für Transport, Verdichtung und Speicherung kommen in der Summe weitere 10% Verlusten.
Die 'Reihenschaltung' dieser Wirkungsgrade ergibt den Kreislaufwirkungsgrad:
0,8 x 0,4 x 0,9 = 0,29
d.h. bei Stromspeicherung über Wasserstoff benötigt man tatsächlich den Strom von 3,5 WEAs als Input, um bedarfsgerecht den Strom von 1 WEA zur Verfügung zu haben.
Das heißt man mussneben den geschilderten Umwandlungsverlusten auch die 3,5-

fache Fläche für Windanlagen in Anspruch nehmen und man braucht 3,5-mal so viele Rohstoffe für den Strom nur einer Windanlage.
Hinzu kommen die in Deutschland extrem hohen Kosten für die Netze und die Infrastruktur. Das ist in Summe so unfassbar teuer und mit einem derartigen Flächenfrass und Raubbau an der Natur auch zum Nachteil der Menschen anderswo und in Deutschland verbunden, dass dieser Plan zu einer Beschleunigung der Klimaerwärmung führen muss und die biodiversitären Lebensgrundlage im Sinne von Art 20a GG und des Beschlusses des BVerfG eindeutig entgegen stehen.
Zur UVP - Naturschutz
1.
Heute ohne Zweifel grossindustrielle Wind-Anlagen mit 250m Gesamt-Höhe und damit über 20.000qm überstrichene Fläche pro Anlage (= 60.000qm = ca. 9 Fussballfelder Grösse Bundesliga) bedürfen allein für sich von Anfang an einer vertiefenden UVP
Als das deutsche UVPG die Anlagenzahl der Windanlagen für eine UVP definierte hatten die Anlagen Rotoren von höchstens 20m Länge und überstrichen eine Flächen von ca 2000qm. Eine einzige Anlage heute überstreicht die zehnfache Fläche. Sechs Anlagen die sechzigfache Fläche usw. Sich bei diesen Dimensionen hinter dem formalen Gesetzgeber zu verstecken ist hier nicht nachvollziehbar.
2.
Es ist bemerkenswert, dass trotz der restriktiven Artensituation und der wohl unstreitig signifikant abnehmenden Artendichte von Fledermäusen, Greifvögeln, Vögeln wie auch Insekten

Beweis: Sachverständigengutachten
vor Ort so viele Anlagen genehmigt werden sollen und nunmehr mit weitgehenden Betriebserlaubnissen. Damit bricht der Regionalrat nach hiesigem Verständnis mit der ständigen Rechtsprechung (Insb EuGH) insoweit das Helgoländer Papier maßgeblich ist.
Beweis: siehe Genehmigung Seiten
Und das „sechste Artensterben“ scheint nicht zu existieren. Es fragt sich, was an solchen nur eingeschränkt zu betreibenden Anlagen für das im Mittelpunkt für Ziel und Zweck der Anlagen und ihres Betriebs stehende Klima gut sein soll, wenn dasselbe Geld in Anlagen ohne Betriebseinschränkungen das Vielfache an Strom und (im Verhältnis) an angeblich gemindertem CO2 erreichen dürfte, soweit die genehmigten Anlagen überhaupt einen Beitrag zum Klima leisten können (siehe unten).
Einschlägig sind jedenfalls Anlage 2 Nr. 1 und 3 zum UVPG und deren Untersuchungsmasstsab und- umfang.
Ein weiterer Anspruch ergibt sich aus dem Umweltschadensgesetz (USchadG)
Rein vorsorglich sei im Hinblick auf die Diskussion in der Genehmigung zu möglichen technischen Überwachungseinrichtungen (bird-watch pp) darauf hingewiesen, dass diese Technik kein schnelles Stop der Anlagen ermöglicht. Würden die Anlagen nach Sicht eines Greifvogels sofort stoppen würden die physikalischen Kräfte schon nach wenigen Malen die Anlage in ihre Einzelteile zerlegen. Vielmehr wird und kann nur die Anlage nach einer solchen Sicht abgebremst werden. Wenn der Greifvogel schon recht nah war wird diese Abbremsung aber keine signifikante Wirkung zum Überleben erzeugen. Denn ob ein Greifvogel bei 300kmh oder 200kmh durch ein Rotorblatt getötet wird ist letztlich egal, der geschützte Vogel bleibt einer lebensgefährlichen

Tötung ausgesetzt.
Da hier die Horste zudem sehr nah zu den Anlagen gelegen sind und davon ausgegangen wird, dass aufgrund einer typischen Reviertreue die Horste auch in den nächsten Jahren belegt sein werden (soweit nicht durch immer häufiger bekannt gewordene verschiedene Maßnahmen ein Horst mit Nachhilfe „verwaist“) ist der Abstand zu den Windanlagen nach wie vor viel zu gering, als dass eine signifikante Minderung des Tötungsrisiko durch solch technische Effekte erreicht werden könnte. Es bleiben die Praxis-Erfahrungen abzuwarten, dies diese Feststellung aber aus obigen Gründen nicht widerlegen werden.

Die (Ausnahme-)Regeln des § 45b BNatSchG pp. sind verfassungswidrig, weil der Schutz der rote-Listen-Arten im Sinne von Art 20a GG mindestens gleichrangig ist mit den Klimazielen, zu denen Windanlagen beitragen sollen. Weder die Klimaziele nach IPCC in Paris 2015 noch die Artenschutzziele nach Montreal 2022 sind per se verbindlich oder verpflichtend. Das werden und wurden beide Abkommen erst durch die nationale Selbstverpflichtung. Diese ist bei beiden Abkommen verpflichtend erklärt worden (siehe zum IPBES-Abkommen in Montreal vom 19.12.22 die PM des BMU vom 19.12.22), weswegen beide gleichrangig sind. Die gesetzliche Begründung der neuen Ausnahmeregeln von 45BNatSchG ff. widersprechen dem und verstoßen insoweit gegen Art 20a GG und sind somit verfassungswidrig gemäß Klimabeschluss des BVerfG vom 24. März 2021 1 BvR 2656/18;1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20 -, zumal Windanlagen nicht dem Klimaschutz dienen (unten)
Zu Boden und Wasserschutz - Trinkwasserschutzgebiet
Z.B. werden Bedingungen definiert unter denen die Wind-Anlagen möglich gemacht werden:
Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Oberboden
Die Maßnahmen gemäß üblicher Gutachten von Beratungsbüros für Boden & Umwelt schlagen z.B. vor
- Reduzierung der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf ein unbedingt notwendiges Maß (auch während der Betriebszeit), Verwendung von abbaubaren (pflanzliche Basis) Schmier- und Betriebsstoffe und von Hydrauliköl (bspw. von PANOLIN)
- fachgerechte Lagerung und Nutzung von Baustoffen (Bitumen, Zement, Öle, Fette etc.), Lagerung nur auf geschotterten Flächen bei wassergefährdenden Stoffen Lagerung nur mit Auffangschutz und außerhalb von Wasserschutzgebieten
- ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung anfallenden, behandlungsbedürftigen Abwassers (inkl. belastetes Niederschlagswasser), kein Verbau von auswasch- oder auslaugbaren Stoffe/ Materialien, Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe bei Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Reduzierung von Fremdstoffeintrag: erhebliche Staubentwicklung (durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten) in sensiblen Bereichen (Gewässernähe, Orchideenbiotop) ist während ÖBB zu beobachten und ggf. sind kurzfristig Gegenmaßnahmen zum Schutz abzustimmen und vorzusehen
Beweis: Sachverständigengutachten

Alle vier Voraussetzungen sind in der Praxis nicht erfüllbar. Für den Bau von

Windrädern müssen laut den Planungen in der Regel knapp 10.000 Quadratmeter Wald gerodet und Baumwurzeln entfernt werden. die derzeit in Bau befindlichen vier Anlagen in Lennestadt sind ein negatives Beispiel.Hinzu kommen Aufstellflächen für Kräne sowie Zufahrtswege für Baufahrzeuge, für die ebenfalls Bäume gefällt werden müssten. Für das Fundament sowie für das Aufstellen der Windenergieanlagen sind dann wohl ca. 1.000 LKW-Fahrten notwendig. Teilweise dürften auf der Baustelle Fahrzeuge und Baumaschinen auch betankt werden. Es muss deshalb abgewogen werden, ob dieses Risiko vertretbar sei oder andere Standorte im Forst, wenn überhaupt, nicht eventuell besser geeignet wären. Eine solche Abwägung iat zwingend und darf nicht durch Hydrogeologische Stellungnahme als allein entscheidend entkoppelt werden, um so Befreiungen und damit Genehmigungen zu ermöglichen. Die betroffenen Windräder mit heute einer Gesamthöhe von rund 250 Metern müssen ggfls an anderen Orten errichtet werden können. Eine notwendig detaillierte Darlegung, warum die ausgewählten Standorte in Wasserschutzgebieten stehen sollen ist zwingend wie unmöglich.
VG Kassel vom 29.10.20 – 3 K 1664/16.KS; BayVGH Urteil vom 05.07.24 (Az wird nachgereicht) zum Ausschluss von Windanlagen in Wasserschutzgebieten.
Ähnlich stellte schon VG Kassel (aaO) fest, dass eine Befreiung vom Trinkwasserschutz wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls nicht gefordert werden kann, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebietes realisiert werden kann (siehe auch schon OVG Brandenburg vom 17.10.11 – OVG 2 N 85.10).
Das ist vorliegend aufgrund der großen anderweitigen Flächen für Windanlagen im Plangebiet wie im Regbz Arnsberg unzweifelhaft der Fall, insb. seit Januar 2024 gem. § 245e Abs. 5 BauGB und den dort kaum noch geregelten Beschleunigungsflächen, also weit vor Erteilung der hier vorliegenden Genehmigung, während Trinkwasserschutzgebiete schon von Natur her wegen beschränkt existieren, aber mindestens in gleicher Weise im besonderen öffentlichen Interesse stehen wie Windanlagen.

Der Bay Verwaltungsgerichtshofs wiederum merkte in der Verhandlung am 05.07.24 „formelle und materielle Mängel“ in Sachen Trinkwasserschutz bzw Wasserecht an. Im Wasserschutzgebiet darf man grundsätzlich nicht bauen, wie es der Name schon sagt. Das Wasserwirtschaftsamt hatte in seiner Stellungnahme dem BayVGH auch sehr klar formuliert: „Das ist ein sehr ungünstiger Standort.“ Doch selbst sich vom Verbot befreien zu lassen stehen hohe Hürden entgegen. Das sei nur dann möglich, wenn der Grundwasserschutz überhaupt nicht beeinträchtigt werde und keinerlei Gefährdung existieren. Alternativ ist eine Ausnahme denkbar, wenn zwar eine Gefährdung vorliegt, aber der Bau im öffentlichen Interesse dennoch erforderlich ist.

Doch der Erforderlichkeit stehen hier viele alternative Standorte außerhalb des Wasserschutzgebietes entgegen. Zudem ist § 2 EEG nicht einschlägig (aaO und unten)
Ob ein solches Konzept so weit getrieben werden kann, dass wirklich gar keine Gefahr für das Trinkwasser besteht., das war für das Gericht nicht überzeugend. Zudem sei der darunter liegende Boden, die Deckschicht, sehr durchlässig und weise einen sehr geringen Schutz auf. Je nach Beschaffenheit könnten schädliche Stoffe binnen

weniger Tage ins Grundwasser eindringen. Bei dichteren Bodenverhältnissen kann ein solcher Prozess laut Gerichtssprecher drei bis zehn Jahre dauern. Hier eine Großbaustelle zu schaffen, sei ein Problem.
Eine Befreiung sei zwar möglich, aber nur wenn eine Risikominimierung stattgefunden hat.
Genau das wird in den vorliegenden Unterlagen nicht aufgezeigt.
Dat zu nachfolgend:
Wasserschutzgebiete im Konflikt mit Windindustrieanlagen
Ein Beispiel:
Wasserverband Eifel Rur – WVER – bestätigt Gefahr für die Trinkwasserversorung

Abbildung

Der Wasserverband Eifel Rur – WVER – bestätigt in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 29.05.2024 die erhobenen Bedenken bezüglich der Gefährdung der Trinkwasserversorung aus der Wehebachtalsperre durch Windkraft-Industrieanlagen im Windpark Drei Kaiser Eichen in Stolberg. Die Stellungnahme des WVER: 2024-05-29_A_StRAC_GENEHM__23545-Stellungnahme Demnach dürften lt. Stellungnahme des WVER mind. vier Windkraft-Industrieanlagen im Windpark Drei Kaiser Eichen nicht gebaut werden. (wenn alles im BImSchG Verfahren korrekt laufen würde). „Unter diesen Randbedingungen können aus Sicht des WVER, Unternehmensbereich Talsperren, den Standorten folgender WEA nicht zugestimmt werden: WEA 02 (Unterschreitung Mindestabstand zur Zone IIa) WEA 05 (Unterschreitung Mindestabstand zum Fließgewässer Spießsiefen und zur Zone IIa, innerhalb der Zone III) WEA 07 (Unterschreitung Mindestabstand zu einem Vorfluter des Spießsiefen und zur Zone IIa, innerhalb der Zone III) WEA 08 (Unterschreitung Mindestabstand zur Zone IIa)“ Auch im Bereich der Zuwegung äussert der WVER Bedenken: „2. Ausnahmegenehmigung Wasserschutzgebiet Zone IIa

Für die Zuwegung zu den Anlagen ist die Begradigung einer Haarnadelkurve vorgesehen. Da die neue Zuwegung durch die Zone IIa des Wasserschutzgebiets führen würde, wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Im Rahmen einer Voranfrage im Juni 2023 wurde bei einer Begehung durch die [ANONYMISIERT] festgestellt, dass das vorgesehene Gebiet auch bei trockener Witterung sehr nass ist. Daher ist davon auszugehen, dass dieses Gebiet zum Quellgebiet des Rothsiefen gehört, der in den Roter Wehebach fließt. Um die Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden, sind schädliche Einflüsse in diesem Gebiet zu vermeiden. Die Bedenken gegenüber der Wegverbindung wurden bereits in einer Stellungnahme der Bezirksregierung Köln an das Umweltamt Kreis Düren formuliert (Schreiben vom 05.07.2023). Seitens des WVER, bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken gegenüber dem Neubau des Weges und es wird daher empfohlen, dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung nicht zuzustimmen!“

Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A (BPA), PFAS sowie Carbonfasern (GFK/CFK) aufgrund kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren und mögliche nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, sowie die gesundheitlichen Folgen von Rotorblatt-Bränden durch CFK/GFK.

Einführung - Abstract

Windanlagen werden nicht nur grösser und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Heute üblich gewordene Rotoren mit ca. 80m Länge haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis ca. 1000qm und einer überstrichenen Rotorenfläche von ca. 20.000qm. Das ist ein signifikanter Sprung in der Rotorenoberfläche gegenüber früheren Anlagengenerationen.
Auch der Rotorkopf mit einer großen Oberfläche ist in der Regel aus diesem Carbon-Mix-Material hergestellt.
Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der heute üblich gewordenen Höhe der Anlagen von etwa 250m und des dort aggressiven Wettergeschehens.
So sind z.B. im Jahr 2023 besonders viele Hagelschäden eingetreten.
Siehe in
FAZ vom 28.05.24 „Hagel trifft Versicherer hart“
https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/hagel-trifft-versicherer-hart-welche-versicherung-die-kosten-in-die-hoehe-treibt-19747575.html
FAZ 27.05.24 – Hunderte Millionen Euro an Unwetter-Versicherungsschäden
https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/hunderte-millionen-euro-an-unwetter-versicherungsschaeden-19746696.html
Derartige Wetter-Folge-Schäden treffen natürlich auch und gerade die Rotoren von Windanlagen Auch im ersten Halbjahr 2024 gab es besonders ergiebige Regenfälle und Hagelschäden incl. zahlloser Blitzeinschläge, die die Rotoren stressten und den Abrieb in unmittelbarer Nähe der Anlagen emittierten und die Böden kontaminierte. Im Lichte des Klimawandels sollen solche extremen Wetterlagen zum Normalfall werden, also auch der erhöhte Abrieb und seien Folgen. Deshalb sind das auch keine ad-hoc-Schäden, sondern natürliche wie unabdingbare Folgen des Betriebs durch Abriebemissionen als nicht hinwegdenkbare Bedingung des Betriebs der Rotoren.

Das wird unterstützt durch die physikalischen Wirkungen der in 250m Höhe höheren Windgeschwindigkeit iVm der höheren Stromproduktion. Denn die Wirkung zweifacher Windgeschwindigkeit in 200m statt in nur 100m Höhe bewirkt die achtfache Stromproduktion, die dreifache Windgeschwindigkeit die 27-fache Stromproduktion (je in der 3. Potenz). Diese physikalischen Kräfte zerren auch an den Rotoren und besonders an den großflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten bzw. Vorderkanten der Rotoren.
Das PRTRG (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister) auf Basis der Eu RiLi 166/2006 iVm 2010/75/EU vom 24.11.2010 betreffend jede Art von Industrieemissionen (integrierte Vermeidung von Verminderung von Umweltverschmutzungen), wie z.B. durch den Betrieb einer Anlage erfolgende Umweltverschmutzung (Erwägung 16: Keinesfalls sollte eine wesentliche Umweltverschmutzung verursacht werden), oder durch Erschütterungen (wie durch

langandauernden Körperschall) oder wenn durch den Betrieb der Anlage das Wasser/ Grundwasser sich in seinem Zustand verschlechtert bzw verschlechtern kann (siehe Erwägung 23 und 24 : Pflicht zu einem Bericht über den Ausgangszustand der Qualität von Boden und Wasser und 25 Rückversetzung in den Zustand vor einer Verschmutzung) zeigt in welch kritischem rechtlichen wie fachlichen Umfeld diese Emissionen zu erfassen sind. . Gemäß Erwägung 27 .ist schließlich auf Basis der Aarhus-Konvention der Öffentlichkeit und mithin den Widerspruchsführern eingeräumt sich auf Verletzungen solcher Rechte auf dem nationalen Rechtsweg berufen zu können.
Hier aber ist nichts dergleichen erfolgt. Vielmehr sind im gesamten Genehmigungsverfahren diese Mikropartikel-Emissionen zum Nachteil von Natur und Umwelt nicht einmal thematisiert worden, obwohl sie z.B. den Boden und insb das Wasser/Wasserschutzgebiet nachteilig verändern können. Folglich wird nicht einmal eine gesetzlicherseits geforderte Bestandsaufnahme vor Beginn der Installation bzw des Betriebs der Anlage veranlasst, obwohl diese gesetzlich zwingend ist und zum Schutz der Lebensgrundlagen gemäß Art 2, 3 und 20a GG dient.

Die Erosionsfolgen
Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzungen und Rissbildungen und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen, auch wenn diese verstärkt werden, z.B. durch bestimmte Lacke pp.:. Hierdurch verschlechtern sich u.a. die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel und dadurch auch der Ertrag. Das ist der primäre Grund dafür, dass diese Art der Emission mit den neuen Anlagengenerationen stärker in den Fokus rückt. Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet, repariert und ggfls. ausgetauscht werden. Hierzu hat sich inzwischen einen umfangreiche Industrie entwickelt bis zum selbständig auf den Rotoren die Schäden behebende Roboter.

Siehe hierzu u.a.
https://www.deutsche-windtechnik.com/services/onshore-services/wartung-und-instandhaltung/rotorblaetter/
https://farowind.com/de/reparatur-der-rotorblatter/
https://www.castrocompositesshop.com/de/12-windkraftanlagen-reparaturl%C3%B6sungen-f%C3%BCr-rotorbl%C3%A4tter
https://www.spie-wind.com/leistungen/rotorblattservice/
https://www.cpmax.com/de/rotorwartung-und-reparatur.html
https://www.rts-wind.de/leistungen-windenergie-service-global/rotorblatt/
https://rotor-control.de/
https://www.msquare.de/de/windenergie-rotorblatt-reparatur-windkraftanlge/
https://www.bam.de/Content/DE/Paper-des-Monats/2023/Energie/2023-03-01-paper-des-monats-energie.html

Wären Oberflächenabriebe irrelevant gäbe es diese Industrie nicht. Das wiederum unterstreicht den Fakt dieser Emissionen.
Im Folgenden werden vier wesentliche Teile solcher Abriebemissionen unterschieden:
Mikropartikel
PFAS

Bisphenol-A (BPA)
Carbonfasern
Alle diese Anteile kommen in Windrotoren vor, aber in zum Teil erheblich unterschiedlichen Mengen, und bei jedem Hersteller in anderen Zusammensetzungen. In der Regel sind die drei letztgenannten in den Mikropartikeln zu bestimmten Anteilen enthalten. RFAS und BPA sind Ewigkeitschemikalien, die sich nach heutigen Kenntnissen nicht abbauen, vielmehr über die Jahrzehnte des Anlagenbetriebs addieren, weshalb auch nur geringe Anteile, über die vielen Betriebsjahre angereichert, signifikant werden.
Zunächst wird sich kurz mit der Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes hierzu beschäftigt.
https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf
Dort findet sich folgende Einschätzung:
Zu den genauen Mengen gebe es aber keine systematischen Untersuchungen. Als grobe Abschätzung geben die Wissenschaftler des IWES zu bedenken, dass ein Erosionsschaden grob vereinfacht den äußeren Teil eines Rotorblattes beträfe. Nehme man weiterhin zur Vereinfachung an, dass das Rotorblatt linear und nicht spitz zulaufe, komme man auf eine maximal betroffene Oberfläche von ca. 10 m2 . Würde man nach vier Jahren die komplette Beschichtung im betroffenen Bereich erodiert vorfinden, ergebe sich ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland.6 Das sei als sehr grobe obere Abschätzung anzusehen,7 das heißt durch die vereinfachten Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Im Vergleich dazu werden vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) j
Zunächst werden also 1395 t Mikroplastik Abrieb pro Jahr von Windanlagen zugestanden.

Das wären bei 30.000 Anlagen etwa 45 kg Abrieb pro Windanlage pro Jahr.
Es wird sodann versucht diese bereist signifikanten Mengen dadurch zu relativieren, dass diesen 1395ta Mikropartikel dem Abrieb von ca. 100.000t/a Reifen und ca. 10.000t/a Schuhsohlen gegenübergestellt werden. Das damit verbundene Ziel ist klar, trägt aber nicht. Denn bei den Autos handelt es um etwa 40 Mill Kfz und min. 3,5 Mill Lkw mit je min 4 Reifen , also ca. mehr als 200 Mill Reifen. Und bei den Schuhsohlen sind es min 80 Mill Einwohner mit je zwei Schuhen, also ca. 160 Mill Schuhsohlen. Angesichts dessen ist der Abrieb von nur 30.000Windanlagen mit 1395t/a recht hoch.
Hinzu kommt zweierlei:
Zum Ersten erfolgt der Abrieb der Reifen wie der Schuhe auf dafür vorgesehenen Flächen und gelangt im Regelfall über die Kanalisation in die dafür vorgesehene Entsorgungseinrichtungen, wie Kläranlagen usw. Eine Gesundheitsgefahr durch diesen Abrieb ist schon deshalb minimiert. Selbst wenn er in trockenen Wetter-Phasen als Luftschadstoff relevant wird, so doch dort wo er geplant zu erwarten ist und kontrolliert werden kann und wird.
Zum Zweiten ist der Abrieb von Reifen und Schuhsohlen nicht derart toxisch, wie es durch die Inhaltsstoffe beim Abrieb von Windrotoren der Fall ist. Sowohl die Carbonfasern, wie die Ewigkeitschemikalien PFAS und BPA sind damit nicht vergleichbar und stellen ein vielfach höheres Gesundheitsgefährdungspotential dar,

insbesondere auch langfristig.
Hinzu kommt die Ausgangssituation die IWES/Fraunhofer gem. den Angaben zugrunde gelegt hat. Hiernach hat man etwa 40m lange Rotoren mit einem etwa 10m langen Bereich genommen durch den relevanter Abrieb erfolgt. Solche Rotoren werden heute nicht mehr verbaut. Heute sind vielmehr 70 -90m lange Rotoren bei onshore (120m plus x bei offshore) üblich. Gemäß der ausführlichen Untersuchungen von Liersch
EE vom 01.09.20 Liersch „Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln“
https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln
Liersch Präsentation vom 11.11.21- Erosion an der Blattvorderkante: Wieviel Geld kosten Erosionsschäden?

https://windenergietage.de/2021/wp-content/uploads/sites/6/2021/11/29WT11_F17_1320_KWE_Erosion-am-Rotorblatt_Liersch.pdf
muss bei den 70 bis 80m langen Rotoren von einem für Abrieb relevanten Bereich von ca. 25m ausgegangen werden. Zudem haben die Vorderkanten bei diesen Dimensionen eine größere Fläche Folglich kann von einem Abrieb von konservativ bis ca. 100kg pro Jahr pro Anlage ausgegangen werden. Das wären in 30 Betriebsjahren ca. 3 Tonnen
Abhängig ist das natürlich vom Standort dem Windanlage und den anderen bereits erwähnten Bedingungen während des Betriebs und des dadurch folgenden . Mikroplastikabrieb incl. all der beschriebenen Inhalte. Natürlich kontaminiert nicht der gesamte Abrieb den nahen Bereich des jeweiligen Produktionsortes. Einiges wird bei trockenen und windigem Wetter verwehen. Dann sind diese Kontaminationen aber nur woanders als im Nahumfeld. Aber auch hier kommt es auf die Fläche z.B. des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs an. Je grösser die relevanten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der Anlage(n) sind, desto eher werden diese von den Emissionen betroffen sein. Deshalb die konservativen Zahlen.
Die gesundheitlichen Gefahren (PFAS),
Seit längerem wird von der EU ein Verbot der PFAS vorbereitet. Allein das unterstreicht die Gefährlichkeit der PFAS, egal wann das Verbot sich konkretisiert. Die gesundheitlichen Gefahren die generell von Mikropartikeln verursacht werden sind bekannt. Die Art des Abriebs zeigt zudem, dass dies auch im Nanobereich stattfindet (Liersch pp). Die PFAS und BPA-Anteile sind natürlich signifikant geringer als die Menge an Mikropartikelabrieb. Aber sie sind Ewigkeitschemikalien, (d.h. sie werden nicht abgebaut und bleiben für immer in den Böden ggfls. Trinkwasser usw.) weshalb es nicht auf die jährlich emittierten Mengen ankommt, sondern auf die Mengen, die am Betriebsende die Böden kontaminieren.
Allein die generell durch PFAS verursachten Krankheiten schlagen laut Spiegel in der Wirtschaft mit Kosten zwischen 11 und 31 Milliarden Euro pro Jahr zu Buche. Diese Summe wiege die geschätzten 2,7 Milliarden Euro, die durch die Regulierung (z.B. im Falle eines Verbots) in der Industrie entstehen würden, bei weitem auf. Siehe VDI, 14.08.23 – PFAS-Verbot – Ein Umwelt-Dilemma? https://www.vdi.de/news/detail/pfas-verbot-ein-umwelt-dilemma

Nicht ohne Grund titelte die FAZ am 26.04.23: „Ohne PFAS kein Windrad“
https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/industrie-wirtschaftsstandort-in-gefahr-19681641.html
Heuchelei und Relativierung von PFAS in Windrotoren sollte sich damit erledigt haben. Denn wäre PFAS in Windrotoren nicht oder nur marginal mit wenigen kg vorhanden, gäbe es diesen Aufschrei der Windindustrie gegen ein von der EU beabsichtigtes Verbot der PFAS als Teil der in REACH erfassten gefährlichen Stoffe sicher nicht.
Ein besonders krasses Beispiel wie PFAS –Kontaminationen unterdrückt werden zeigt eine Dokumentation des ZDF vom 22.06.24
ZDF - Schweres Umwelt-Verbrechen: Gefährliche Chemikalien im Trinkwasser | Umwelt Crime
Es ist einer der größten Umweltskandale Deutschlands: Im badischen Rastatt wird 2012 eine riesige Fläche wird mit PFAS - so genannten Ewigkeitschemikalien - kontaminiert. Die Chemikalie gelangt ins Trinkwasser und auch ins Blut der Menschen. Ein Umweltverbrechen mit Folgen bis heute.
https://youtube.com/watch?v=DTxP4m9Otrs&si=YcF5wmWav9bfXiwE
Vom Tag der Sendung bis zum 30.06.24 gab es über 370.000 Aufrufe dieses Videos
Im konkreten Fall von Windanlagen werden Anwohner durch diese multiinhaltlichen Emissionen in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete und Flächen, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelagen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grund-/Trinkwasser durch die Mikropartikel und ihre weiteren Inhaltsstoffe eintritt. Hierbei ist in Abgrenzung zu IWES/Fraunhofer zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. In diesen können diese Stoffe anschließend auch nicht entsorgt, also zurückgeholt werden. Sie verbleiben für immer im Boden und können z.B. weiter ins Grund- und Trinkwasser eindringen.

Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/ Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz langfristig gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an schädlichen Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Auf für die Produktion von Lebensmitteln genutzten Flächen dürften solche Anlagen unzulässig sein. Dabei spielt es keine Rolle, dass es sich beim PFAS ggfls. bzw. angeblich um eine „Allerweltschemikalie“ handelt. Auch DDT, Glyphosat pp waren einmal Allerweltchemikalien. Maßgeblich ist nicht die Vielfalt des Einsatzes solcher Chemikalien, sondern die gesundheitliche Gefährlichkeit aufgrund wachsender

Erkenntnislage. Und die ist bei Mikropartikeln unzweifelhaft ggfls. verstärkt um die weiteren Chemikalien als Inhalte.
Ein vorsorglicher Abstand von Windanlagen zu jedem Wohnhaus von 1000m erscheint auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen wie auch den Zugeständnissen der Industrie zwingend.
Der Abrieb ist zudem betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und nicht hinwegdenkbare Bedingung des Betriebs, so wie der Abrieb von Reifen aus dem Beispiel von IWES/Fraunhofer. und wird vom Hersteller und Betreiber wissentlich und willentlich in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit und ohne das in den Antragsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden – in welchem Umfang auch immer, allerdings mit min. ca. 100kg pro Jahr pro Anlage - und anschließend in das Grund-/Trinkwasser und/oder Quellwasser, je nach Regenintensität.

Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit wenig relevant, weil sie sich über die Jahre automatisch, ein quasi schleichender Prozess, und unvermeidlich erhöht. bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Diese ist erheblich wie zuvor dargelegt. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub rund um und durch die Windanlagen. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln, Carbonfasern bzw. Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A kann die relevante Fläche auf Dauer zur Lebensmittelproduktion nicht mehr nutzbar sein, Art 12, 14 GG. Das ist dann ein enteignungsgleicher Eingriff zum Nachteil des Landwirts.
Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf, wie beispielhaft das Interview in EE vom 01.09.20 nachfolgend unterstreicht. Es bestätigt die gravierenden Erosions-Schäden, die schon nach kurzer Zeit zu drastischen Effizienzeinbußen führen (können) und dass es vielleicht Mittel gibt sie aufzuhalten und die Schäden zu reparieren, aber nicht sie gänzlich zu unterbinden. Spannend sind hierbei die erheblichen Ertragseinbußen durch den Oberflächenabrieb der von der Industrie beklagt wird. Dies macht offensichtlich, dass es sich nicht um geringen Abrieb handelt.- Denn dann wäre auch der Ertragsverlust kaum relevant und die Industrie und die Betreiber machten sich weniger Sorgen.

Abbildung

https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln Das Rotorblatt im Visier Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. Nicole Weinhold Jan Liersch, Geschäftsführer von Key Wind Energy und Dozent an der TU Berlin, macht auf Erosionsprobleme an modernen Rotorblättern aufmerksam. Sie beschäftigen sich mit Rotorblatterosion. Was untersuchen Sie da?

Jan Liersch: Bei der Blatterosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen haben wir es eigentlich mit einem mechanischen Verschleiß zu tun. Das liegt vor allem daran, dass

die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300 km/h. Das heißt, dass wir es da mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben. Das betrifft die Vorderkante im Außenbereich des Rotorblattes. Wir haben zwei verschiedene Ursachen zu unterscheiden: Die Erosion wird durch Staubpartikel in der Luft verursacht und durch Regentropfen. Das betrifft vor allem Offshore-Windparks. Da ist ja ein bisschen mehr Regen zu erwarten, weniger Stäube. Wie geht das mechanisch vonstatten? Jan Liersch: So ein Tropfen trifft auf die Oberfläche und schiebt sozusagen den Lack zur Seite. Er zerknittert ihn regelrecht, wenn das vom Material nicht ausgehalten wird. Oder der Regentropfen gibt einen heftigen Impuls auf die Oberfläche. Die kann man sich vorstellen wie eine elastische Schicht, und fast wie Schallwellen werden dann Druckstöße in das Material darunter weitergegeben. Tropfen können also das Blatt in den unteren Lagen schädigen, ohne dass man es von außen sieht. Kann auch ein kleines Staubkorn oder so den ersten Auslöser geben? Jan Liersch: Es kann sein, dass wir zum Beispiel durch ein Staubkorn einen kleinen Kratzer oder einen kleinen Einschlagkrater haben. Wir reden hier wirklich von mikroskopischen Anfangsbeschädigungen. Und dann wäre es so, dass der Tropfen eben auch auf diese Unregelmäßigkeit trifft. Das heißt, es ist einfach ein Grat oder eine Delle oder eine Kante, wo diese mikroskopische Flutwelle auftrifft und dort letztendlich kinetische Energie wirken lässt. So haben wir überhöhten Verschleiß an dieser Stelle. Sind die großen, neuen Rotorblätter eher betroffen, weil sie schneller drehen? Jan Liersch: Ja, aber das liegt nicht an der Größe, sondern an der größeren von Blatt-Designer gewählten Schnelllaufzahl. Die Blattspitze bewegt sich z.B. nicht nur mit 75 m/s, sondern mit 85 m/s. 300 km/h an der Blattspitze sind möglich. Probleme entstehen vor allem im äußeren Drittel und an der Vorderkante. Haben diese Schäden negative Auswirkungen auf Lebensdauer oder Ertrag? Jan Liersch: Leider auf beides. Wenn die Vorderkante zunehmend Schädigungen aufweist, sieht das am Anfang aus wie ein Schönheitsschaden, da muss man auch nicht viel dran machen. Aber wenn es fortschreitet, ist die schützende Schicht der äußeren Beschichtung weg. Dann geht es immer schneller, das geht auch in die tragenden Teile, Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen, der Reparaturaufwand wird letztendlich immer stärker. Gleichzeitig geht die Leistung runter. Das ist einfach so, als wenn man das aerodynamische Profil verändern würde. Auch das ist ein schleichender Prozess, sodass man es nach vier oder fünf Jahren halbwegs wahrnehmen kann in der Leistung. Bis man schließlich ein paar Prozent Ertragsverlust hat. Dann ist es sehr wichtig, dass man etwas unternimmt. Dann sieht man es allerdings auch schon sehr deutlich.

Sollte man die Beschichtung der Rotorblätter an den jeweiligen Standort anpassen? Jan Liersch: Das ist genau die Idee, die wir verfolgen. Die Hersteller wissen, dass sie mit mehr Erosionsbelastung an bestimmten Standorten konfrontiert werden. Wir haben zwei Arten von Erosionsbelastung: Staub und Wassertropfen. Deutsche Offshore-Windparks haben eher mit Tropfen zu kämpfen. Es zeigte sich, dass einige Parks nach überraschend kurzer Zeit repariert werden müssen. Wie viele der neuen Anlagen betrifft das? Jan Liersch: An Standorten mit hoher Erosionsbelastung sind alle Anlagen betroffen. Offshore sind im Prinzip alle Anlagen betroffen. Es hängt aber auch davon ab, ob sie vor der Errichtung einen Erosionsschutz erhalten haben oder

nachgerüstet wurden. Auf der wissenschaftlichen Ebene ist zu wenig darüber bekannt. Daher haben wir zusammen mit dem Fraunhofer IWES Überlegungen angestellt, gemeinsame Messungen anzustellen. Wir würden Spezialsensoren einsetzen, die Stäube und Tropfengröße richtig messen, um das Erosionsmilieu an repräsentativen Standorten zu messen. Das würden wir Onshore vielleicht an ein Dutzend Standorten in Deutschland machen und an zwei, drei Offshore-Standorten. Wenn man das ein paar Jahre messen würde, hätten wir eine Erosionsbelastungskarte. So könnte man für den jeweiligen Standort den richtigen Erosionsschutz auswählen. Gibt es Erosionsschutz zum Nachrüsten? Jan Liersch: Wir bekommen in unserem Materiallabor am meisten Anfragen von solchen Nachrüstern, die sagen: Wir haben etwas entwickelt, das für diesen Standort-Typ besonders gut sein könnte. Und dann machen wir vergleichende Messungen mit Standardbeschichtungen. Wir versuchen herauszufinden, für welchen Standort das Reparaturmaterial am besten geeignet ist. Es gibt eine Reihe von Anbietern, die versprechen, dass ihr Material besonders guten Erosionsschutz am Standort bietet. Es gibt zwei Aspekte: Beständigkeit gegen Erosion und Kosten. Wenn ich meinen Park weitere 15 Jahre betreiben möchte, aber meine Blattvorderkanten müssen saniert werden, brauche ich ein Material, das diese 15 Jahre hält. Wenn ich einen Park habe, der in drei Jahren abgebaut wird, könnte es mit einer Notreparatur kostengünstiger werden. Wäre Monitoring zur Prävention sinnvoll? Jan Liersch: Als einziger Nutzen eines Rotorblattmonitorings wäre es wahrscheinlich zu teuer. Aber es gibt auch andere Gründe, warum man Rotorblattmonitoring macht. Dann würde man den Aspekt Erosion mit abdecken. Oder man reduziert die Drehzahl der Anlagen bei Starkregen. So hätte man die Erosionsbelastung für den Zeitraum gesenkt.

Hieraus ergibt sich das klare Zugeständnis der Oberflächenerosion als Folgeerscheinung des Betriebs der Windanlagen und ihrer Rotoren. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die Oberfläche erodiert hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter zusammen. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren.
Nachfolgend ein Beispiel aus Twitter

Abbildung

Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren das Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw. werden können.
https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A

Auszug: „Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt und ist Bestandteil vieler Produkte des täglichen Gebrauchs wie Plastikflaschen, Plastikspielzeug, Thermopapier, der Auskleidung von Konservendosen, Bodenbeschichtungen aus Epoxidharz uvm.[6][7] Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA

beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[7][8][9][10] Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden Stoff“ eingestuft.[11]“

Die jeweils emittierten Mengen des BPA oder PFAS durch die Erosion ist dabei zunächst nicht relevant, da schon die Mikropartikel gesundheitsschädlich sein können und hier nicht die jährlichen Einträge relevant sind, sondern das, was am (Betriebs-)Ende zu erwarten ist. Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt. Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünftig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird, relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Insoweit sind die Erfahrungen mit DDT und Glyphosat oder auch Asbest einschlägig. Hier geht es deshalb nicht um ein Verbot des Stoffes, sondern um eine flächenhafte Vermeidung durch deren Emission zum Nachteil der Gesundheit von unmittelbar betroffenen Anwohnern, wie auch Flächen für Nahrungsmittelproduktion, der Biodiversität und insbesondere Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebieten (Trinkwasserreservoirs, Brunne usw.). Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten, was seine grundsätzliche Gefährlichkeit unterstreicht.
Epoxidharze iVm BPA in Rotoren
„Der größte Teil der im Energiesektor verbrauchten Epoxidharze wird für Windkraftanlagen
verwendet. Das seit den 1980er Jahren bei der Herstellung von Windkraftanlagen verwendete Epoxidharz ist größtenteils in Verbundwerk- und Klebstoffen enthalten, die bei der Fertigung von Rotorblättern und anderen Bauelementen eingesetzt werden.

Schätzungen von ERC und BIPRO ergaben, dass Rotorblätter in derzeit betriebenen Windturbinen insgesamt 249 365 Tonnen BPA-basiertes Epoxidharz enthalten und pro Jahr eine Gesamtmenge von 24 162 Tonnen Epoxidharz verbraucht wird. Zwei Drittel aller beim Bau von Windkraftanlagen verbrauchten Epoxidharze entfallen auf Rotorblätter, die daher Gegenstand dieser Analyse sind. Dank Epoxidharz konnte der Durchmesser der Rotorblätter in den letzten 20 Jahren (von etwa 15 Metern in den 1980er Jahren auf über 200 Meter heute) stetig vergrößert werden.
Die geschätzte Menge an BPA-basiertem Epoxidharz in Rotorblättern stimmt zudem mit den Ergebnissen einer aktuellen Studie zu den sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen von Epoxidharzen überein. Dem im Auftrag des ERC erstellten Bericht zufolge werden in Europa pro Jahr 24.000 Tonnen BPA-basiertes Epoxidharz für die Herstellung von Rotorblättern verbraucht (von der Gesamtmenge von 52 000 Tonnen Epoxidharz, die bei der Herstellung von Windkraftanlagen Verwendung finden). Bei beiden Zahlen sind Einfuhren in und aus der Europäischen Union nicht berücksichtigt; der tatsächliche Epoxidharzverbrauch in diesem Bereich könnte also höher sein

https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/industrie-wirtschaftsstandort-in-gefahr-19681641.html
da in Deutschland wie auch weitgehend in der EU (ausgenommen Portugal, Polen) keine Rotoren mehr hergestellt werden.

https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.eu-erwaegt-pfas-verbot-verbaende-warnen-keine-windraeder-keine-e-autos-ohne-chemikalien.d8e38dfa-2f20-44c5-9bc1-ef2df8e4cc63.html
https://www.vda.de/de/presse/Pressemeldungen/2023/230803_PM_Pauschales_PFAS_Verbot
https://www.zeeland.nl/sites/default/files/digitaalarchief/IB23_b50318e9.pdf
https://energyeducation.se/wind-turbines-may-be-a-significant-contributor-of-micro-and-nano-sized-particles-containing-bisphenol-apossible-carcinogenic-properties-to-the-environment-through-leading-edge-erosion/

https://docs.wind-watch.org/Green-Warriors-of-Norway-ECHA_REACH-Bisphenol-comments-and-evidence.pdf
https://epoxy-europe.eu/wp-content/uploads/2019/07/Factsheet_Epoxidharze-Bei-Windenergieanwendungen-Bewertung-Potenzieller-BPA-Emissionen_FINAL.pdf
Die Mengen von PFAS und BPA erscheinen angesichts der Zahlen und der medialen Aktivitäten der Windindustrie relevant und belastbar. Jedenfalls werden seit 30 Jahren konkrete Untersuchungen oder ein umfassendes Monitoring mit den Folgewirkungen der toxischen Stoff/Anteile und ihren Wirklungen auf die Umwelt und den Menschen umgangen. Die ausgerechnet von der Windindustrie veröffentlichten Einschätzungen sind naturgemäß verharmlosend und unkonkret und dadurch höchst relativierend und unglaubwürdig, da ins Blaue hinein formuliert. Siehe z.B. EE-mag (Europäische Energiewende – homepage der Windindustrie) vom 17.03.24 – „Behauptungen zur Windkraft –Abrieb und Chemikalien“ https://energiewende.eu/windkraft-abrieb/
Konkrete wissenschaftliche Untersuchungen sollen offensichtlich unterbunden werden und werden hiermit ausdrücklich eingefordert.

Der EuGH zur Gefährlichkeit von BPA
Mit der konkreten Gefährlichkeit des BPA hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt
EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19
Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften
https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf

Am 19.04.23 schlug sodann das BfR (Bundesamt für Risikoforschung) einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023
https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf
Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht
https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/
Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff'"
der EuGH nun mit Urteil vom 09.März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A (BPA) bestätigt
https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE
https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21
Diese überdeutliche Einstufung unterstreicht, dass es auf die Mengen von BPA erst in der Summe der Kotaminationen, also nach 30 Jahren, ankommt und weniger auf jährliche Expositionen, da sie bleiben und sich über die Jahre aufaddieren. Die Perspektive und Emissionen dieser Inhalte und Stoffe geschieht aber schon heute und kann nur dann verhindert werden, wenn von Anfang an solche toxischen Einträge verhindert werden, z.B. durch Ersatzwerkstoffe.
Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten durch Abrieb der Oberflächen Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw. zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den betriebsimmanenten Abrieb eine additive Gefährdung der Gesundheit.

Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar oder nicht drittgeschützte Vorsorge eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, geschweige denn Unterlagen und/oder Prognosen durch die üblicherweise beweispflichtigen Projektierer, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung, wie den faktischen Erkenntnissen und Zugeständnissen der Windindustrie selbst im Sinne der Vermeidungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Die Beweislast liegt hier gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG beim Projektierer und ist von der Genehmigungsbehörde einzufordern. Mit den vielfältigen Ölen und deren Toxizität in einer Windanlagen wird das seit Jahren gemacht. Warum nicht auch hierbei.

Es ist also nicht einmal das bisher nicht drittschützende Vorsorgeprinzip gemäß § 5 Abs.1 Nr 2 BImSchG zu bemühen. Das läge vor bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit wonach Schutzmaßnahmen getroffen werden können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und

C-73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung).
Stattdessen ist im deutschen Recht und vorliegend der drittschützende § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG einschlägig (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
Der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien treten mithin betriebsbedingt und unvermeidlich ein und sind Bedingung des Betriebs (wie der Reifenabrieb). Wenn es sich also als möglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit als Abriebverlust an den Rotoroberflächen festzustellen, so dass die Ergebnisse der durchzuführenden Studien schlüssig sein dürften, mithin die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung bei Emission der geschilderten signifikanten Mengen eintreten kann indem diese in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25/30 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann dies von jedem betroffenen Dritten auf der Grundlage von § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies ist bzw. sollte folglich ein pflichtiger Gegenstand der Genehmigungsverfahrens sein.
Siehe auch z.B. das später verbotene FCKW in Kühlgeräten und Klimaanlagen oder die ROHS Richtlinie, der wir das bleifreie Löten zu verdanken haben... https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065
Soweit mithin ein Betrieb von Windanlagen möglich erscheint, kann dieser wohl nur mit erheblichen (vorsorgenden) Auflagen erfolgen, zum Schutz der Gesundheit, des Bodens und des (Trink-)Wassers. Falls dennoch in sensiblen Gebieten Genehmigungen erteilt werden sollten, müssen angemessene Rückstellungen für die Boden und- Wasserkontaminationen mit Mikropartikeln und Bisphenol-A sowie PFAS festgesetzt werden.
Siehe hierzu z.B. Landtagsdrucksache NRW MMD 18-5529:
Auszug Frage und Antwort 4:
4. Wie wurde sichergestellt, dass durch den Umsturz oder das Zerschneiden der havarierten Trümmerteile kontaminierte Nahrungsmittel bzw. Futtermittel nicht in den Verkehr gelangten?
Die kleinen Trümmerteile wurden händisch entfernt. Um im Hinblick auf die künftige landwirtschaftliche Nutzung auch Kleinstteile restlos aus der Umwelt zu entfernen, wird nach Beurteilung des durch den Eigentümer der Windenergieanlage in Abstimmung mit dem Kreis Borken beauftragten Gutachters und nach Bewertung durch den Kreis Borken ein Bodenaustausch
bis 10 cm Tiefe für erforderlich gehalten. Der abgehäckselte Mais wurde nicht verfüttert, sondern in einer Biogasanlage verwertet.
Ergänzend wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 1132 verwiesen (Drucksache 18/3258)5.
Hierzu sei auch auf §5 Abs. 4 BImSchG aufmerksam gemacht:

Zitat: „Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.“
Ggfls. muss ein signifikanter finanzieller Ersatz bei Verlust einer Trinkwasserquelle in der Genehmigung festgesetzt werden. Das gilt erst recht im Falle betroffener landwirtschaftlicher Flächen zur Lebensmittelproduktion. Schließlich wird empfohlen ein strenges Monitoring, z.B. den jeweilig verbauten Mengen solcher Materialien in den jeweiligen Rotoren und mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO)..Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung im Genehmigungstext optional definiert werden, ggfls. eine Betriebsuntersagung bei Überschreiten definierter Werte.
Brand von Rotoren und Carbonfasern

Die hohe Dichte an Windkraftanlagen bedeutet für die Anwohner auch ein unkalkulierbares und unzumutbares Risiko bei Unglücksfällen, Havarien, Bränden mit der Gefahr der Freisetzung von krebserzeugenden Carbonfasern aus dem CFK-Material der Rotoren von WKA. Dass diese Ereignisse keineswegs selten sind, zeigt die verlinkte Anlage
(Liste der Unglücksfälle durch WEA: file:///D:/Thomas/Downloads/WKA-St%C3%B6rfallregister%20(6).pdf).
Sie erhöhen das Risiko deutlich über das allgemeine Lebensrisiko – mit jeder weiteren Anlage mehr.
Havarien bei Windkraftanlagen sind keine Seltenheit und stellen ein hohes Sicherheitsrisiko
dar.
Es treten Gefährdungstatbestände bzw. Sicherheitsrisiken auf, durch welche die Gesundheit der Anwohner erheblich geschädigt werden kann und ihnen inakzeptable Risiken aufgebürdet werden und darüber hinaus auch das Recht auf Eigentum und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit schwer beeinträchtigt werden kann:
Jeden Monat geraten zehn Windturbinen in Brand.
https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/unterschaetzte-gefahr-jeden-monat-geraten-zehn-windturbinen-in-brand
Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung und überhitzte Getriebe: Jeden Monat werden durchschnittliche zehn Windturbinen durch Feuer zerstört, hat die britische Eliteuniversität Imperial College in einer Studie herausgefunden.

Auch in Deutschland kommt es regelmäßig zu schweren Unfällen mit Windrädern. Masten brechen, Rotoren stürzen zu Boden, brennende Trümmer fliegen teilweise hunderte Meter weit: In Deutschland ist es allein seit 2015 zu Dutzenden von schwerwiegenden Vorfällen an Windrädern gekommen. Siehe dazu die Anlage zu Unglücksfällen bei WEA.
https://www.keinewindkraftimemmerthal.de/images/Windkraft/Unfallliste_immer_aktuell.pdf

Brände von WKA können nicht gelöscht werden
https://www.mdr.de/video/mdr-videos/c/video-816114.html
Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. Aufgrund der Anlagengröße und des Standortes, der nur schwer erreichbar ist, haben Feuerwehren kaum Möglichkeiten einer Brandbekämpfung. Brennende Gondeln sind für die Feuerwehr nicht erreichbar, da der Einsatzbereich von Hubrettungsfahrzeugen bei einer Höhe von ca. 30 m endet und WEA eine Nabenhöhe von mittlerweile über 140 m haben. Eine aktive Brandbekämpfung ist lediglich im Bereich des Turmfußes möglich.
https://www.brandschutz-kleinmann.de/brandschutz-windenergieanlage.htm
Die Feuerwehr errichtet deshalb einen Sicherheitskorridor um die unkontrolliert abbrennende Anlage von mindestens 500 Metern, in Windrichtung deutlich mehr.
brandwacht 4/2014. Windkraft: Bei einem Brand geht‘s rund. Was die Energiewende für die Feuerwehren bedeutet. Von Ulrike Nikola.
https://www.brandwacht.bayern.de/
Alle in diesem Radius befindlichen Objekte, also auch Wohnhäuser, die auf Grund der geringen Abstandsregelungen sehr nahe zu WEA liegen, können nicht gelöscht werden und werden so ihrem Schicksal überlassen. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. Notfallpläne zur Evakuierung betroffener Anwohner sind nicht bekannt.
Verhalten bei Bränden allgemein
Bei Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, die bei Windradbränden, aufgrund der Balsaholzkonstruktion im Innern der Rotoren, regelmäßig auftreten (besondere Brandlast), verbrennen die Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe, die beim Einatmen in die Lungengefäße eindringen kann.
UBA https://www.umweltbundesamt.de/faserverbundwerkstoffe-zukunftsmaterial-offener#quellen
https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-3258.pdf
Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern, incl. Nanotubes, wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit müssen spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen. Es ist also kein Wunder, dass Carbonfasern umgangssprachlich auch „Fiese Fasern“ genannt werden.

https://www.presse.online/2020/07/28/fiese-fasern-carbonfasern-in-windkraftanlagen/
Gefahr durch Carbonfasern bei Bränden von WKA
Wenn Carbon brennt - Achtung Gesundheitsgefahr !!! ARD Mittagsmagazin. 11.08.2014. https://www.youtube.com/watch?v=HYltgsiuobI
Grundsätzlich ist zu besorgen, dass durch Korrosion und Abrieb kontinuierlich CFK-Fasern im Umfeld von WKA freigesetzt werden und zu einer Kontamination von Luft und Boden führen können. Über Menge und gesundheitliche Bedeutung liegen noch keine Untersuchungen und Bewertungen vor, siehe oben.

Deswegen wird im Folgenden nur der Aspekt bei Brandfällen/Havarien behandelt.
In WKA können erhebliche Mengen CFK verbaut sein. Nordex gibt für seine Anlage N 117/2400 5,6 Tonnen verbaute carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) an. Genau hier schlummert die Gefahr durch WKA, da Windkraftanlagen im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschbar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an Carbonfasern aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen, vielmehr bestimmt die Wetterlage die Art und Weite und Richtung der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt!
Sperrradius von 500 m der Feuerwehr absolut unzureichend
Unstrittig dürfte sein, dass der im Normalfall angelegte Sperrradius der Feuerwehr von 500 Metern um die brennende Windkraftanlage angesichts der Höhenentwicklung der Windanlagen auf bis zu 300m Gesamthöhe nicht ausreichend ist. Unstrittig dürfte auch sein, dass die bisherigen Mindestabstände von Wohnanlagen zu Windkraftanlagen diese Gefahr nicht berücksichtigen und die betroffenen Anwohner einem unkalkulierbaren Risiko aussetzen.
Die Gefahr der Freisetzung von krebserzeugenden Carbonfasern aus dem CFK-Material der Rotoren von WEA
Ob im Flugzeugbau, im Automobilbau oder in der Windkraftbranche: Immer häufiger kommen kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe (CFK) wegen ihres geringen Gewichts und der hohen Festigkeit zum Einsatz. Sie lassen Flugzeuge wirtschaftlicher fliegen, machen Fahrzeuge leichter und sie verhelfen Windkraftanlagen zu größeren Rotorblättern.
Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK – Material in WKA und dessen Gefahren. Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Nach der REACH-Richtlinie der EU wäre Offenlegung aber zwingend vorgeschrieben.
Doch Carbonfasern haben auch eine Schattenseite

https://www.universimed.com/ch/article/pneumologie/gesundheitsgefaehrdung-durch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrandvon-carbonkunststoffen-2098532
https://deutscherarbeitgeberverband.de/Atikel.html?PR_ID=847&Title=
Vor wenigen Jahr ist im Beitrag "Bundeswehr warnt vor Krebs durch Carbonfasern" des NDR-Fernsehmagazins "Hallo Niedersachsen" über die Gesundheitsgefahren durch den Werkstoff CFK berichtet worden. Im Brandfall könnten in der Asche des carbonfaserverstärkten Kunststoffes Fasern freigesetzt werden - mit ähnlicher Wirkung

wie bei Asbest. Der Bericht beruft sich auf die Ergebnisse einer langjährigen Forschung der Bundeswehr.
Sie sieht eine Gefahr vor allem für Feuerwehrleute, Ersthelfer oder Polizeibeamte, wenn sie an Unfallorten ungeschützt mit der Asche in Kontakt kommen. Sie könnten in der Folge an Krebs erkranken.
https://www.springerprofessional.de/werkstoffe/gesundheitsgefaehrdung-beim-cfk-brand/6561180
Anwohner und Landwirte mit ihren Flächen in der kontaminierten Zone wären aber ebenso betroffen, werden aber nicht thematisiert.
"Normalerweise können Kohlenstofffasern nicht eingeatmet werden. Erreichen sie aber Temperaturen von mehr als 650 Grad, verändern sich die Fasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann", beschreibt Professor Dr. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding die Ergebnisse der Forschung.
Aufgrund der großen Mengen Balsaholz in den Rotoren entsteht eine hohe Brandlast und werden in der Regel beim Brand eines Rotors Temperaturen von 650C erreicht und überschritten.
„Damit stehe das Material nach Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO unter dem Verdacht, Krebs zu erregen.“ "Wer an eine Unfallstelle kommt, sollte grundsätzlich seine Haut und Schleimhäute schützen", warnt Oberstleutnant Andreas Kern von der Abteilung General Flugsicherheit in der Bundeswehr im Interview mit dem NDR. "Wer direkt mit der sonst unscheinbaren Asche in Kontakt kommt, sollte unbedingt einen Vollschutzanzug ähnlich wie bei Asbest-Sanierungen tragen."
Grundlage der Warnungen sind Ergebnisse von Flugunfalluntersuchern und Materialexperten der Bundeswehr, die seit Jahren an dem Thema CFK forschen, weil es auch im militärischen Bereich immer mehr eingesetzt wird.
https://www.springerprofessional.de/leichtbau/werkstoffe/die-schattenseiten-von-cti/6561174
WHO stuft CFK-Fasern wie Asbest als krebsverdächtig ein
Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebsverdächtig ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 3, krebserregend zugeordnet. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von diesen Nanotubes ausgehen55. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste
Krebszelle zu verursachen.
https://www.process.vogel.de/bund-warnt-vor-risiken-durch-nanotubes-a-363781/#:~:text=Nanotubes%20BUND%20warnt%20vor%20Risiken%20durch%20Nanotubes&text=Der%20Bund%20f%C3%BCr%20Umwelt%20und,CNT)%20in%20Laufenburg%20am%20Oberrhein
.
Internationale Forschung zu Gesundheitsgefährdung durch CFK
Auch international findet das Thema viel Beachtung. Es häufen sich die Belege für eine Karzinogenität bestimmter Fasern, den sog. WHO-Fasern. Das Problem ist offensichtlich in der Vergangenheit deutlich unterbewertet worden.

Hazards and risks from WHO fibres at the workplace. Baua Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bochum. Symposium März 2016. https://www.google.com/search?q=Hazards+and+risks+from+WHO+fibres+at+the+workplace.+Baua+Bundesanstalt+f%C3%BCr+Arbeitsschutz+und+Arbeitsmedizin%2C+Bochum.+Symposium+M%C3%A4rz+2016&oq=Hazards+and+risks+from+WHO+fibres+at+the+workplace.+Baua+Bundesanstalt+f%C3%BCr+Arbeitsschutz+und+Arbeitsmedizin%2C+Bochum.+Symposium+M%C3%A4rz+2016&gs_lcrp=EgZjaHJvbWUyBggAEEUYOdIBCDIxNjlqMGo3qAIIsAIB&sourceid=chrome&ie=UTF-8 Nachfolgend eine Auswahl hochrangiger internationaler wissenschaftlicher Publikationen zu diesen brisanten Fragestellungen: Karzinogenität/Toxikologie J Occup Health 2001; 43: 75–79. Environ Health Perspectives. 2008 Sep;116(9):1211-7. doi: 10.1289/ehp.10924. Crit Rev Toxicol. 2010 Oct;40(9):759-90. doi: 10.3109/10408444.2010.506638. J Toxicol Environ Health A. 2010;73(5):378-95. doi: 10.1080/15287390903486527. Long-fiber carbon nanotubes pose an asbestos-like hazard. Biointerphases. 2011 Jun;6(2): P1-17. doi: 10.1116/1.3582324. Am J Ind Med. 2012 May;55(5):395-411. doi: 10.1002/ajim.22028. Epub 2012 Mar 5.	

1040408_002

Inhalt

Ritinghausen, S., Hackbarth, A., Creutzenberg, O. et al. The carcinogenic effect of various multi- walled carbon nanotubes (MWCNTs) a er intraperitoneal injetion in rats. Part Fibre Toxicol 11, 59 (2014). https://doi.org/10.1186/s12989-014-0059-z
Chernova et al., 2017, Current Biology 27, 3302–3314 November 6, 2017 https://doi.org/10.1016/j.cub.2017.09.007
Wang et al. J Nanobiotechnol 2017 15:15. DOI 10.1186/s12951-017-0248-7
J Occup Health 2017; 59: 394-407). doi: 10.1539/joh.17-0089-RA
Toxicol Appl Pharmacol. 2018 December 15; 361: 68–80. doi:10.1016/j.taap.2018.06.027
Aerosol and Air Quality Research, 19: 2185–2195, 2019, doi: 10.4209/aaqr.2019.03.0149
Feuer/Brände
Fire and Materials. Volume 29, Issue4. July/August 2005. Pages 231-248. https://doi.org/10.1002/fam.882
Fazit
Brände/Havarien von WKA treten keineswegs selten auf, werden mit wachsender Anzahl der Anlagen zunehmen und stellen für die Anwohner ein hohes und inakzeptables Unfall- bzw. Brand-Risiko dar, das Leib und Leben gefährden kann und für landwirtschaftliche Betriebe ein existentielles Risiko. Dieses ist mithin zwingend Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigung.
Folge:
Im Falle potentiell betroffener landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer für Lebensmittel genutzten Flächen sind aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Bränden von Rotoren (siehe Unfallliste aaO) durch die Carbonfasern signifikante Flächen anschließend nicht mehr nutzbar. In mehreren Beispielsfällen sind von den Genehmigungsbehörden solche potentiellen Flächen für die weitere landwirtschaftliche Nutzung untersagt worden. Solche unabweisbar existentiellen
122
Folgen bedingen zwingend vorherige Regelungen in den Verfahren wie den Genehmigungen zum Schutz betroffener Betriebe gem. Art 12,14 GG: Dies muss Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens sein.
Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
Auch auf der 64. Amtschefkonferenz am 13. und 14. November 2019 und der 93. Umweltministerkonferenz am 14. und 15. November 2019 in Hamburg wurden die mit CFK
verbundenen Gesundheitsfragen diskutiert und erste Empfehlungen zu carbonfaserhaltigen
Abfallströmen gegeben:57
- Beauftragung von Forschungsvorhaben zu Gesundheitsgefahren von Carbonfaserstäuben und deren Freisetzungsverhalten
- Intensive Abstimmung mit den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden.
- Beauftragung von Forschungsvorhaben, die die Freisetzung von WHO-Fasern und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1040408_001.

deren
krebserzeugende und allergene Wirkung untersuchen sowie die umweltgefährdende Wirkung von Carbonfaserstäuben detailliert betrachten.
64. Amtschefkonferenz am 13. und 14. November 2019 und 93. Umweltministerkonferenz am 14. und 15. November 2019 in Hamburg.
Anlage zu TOP 40. Entsorgung faserhaltiger Abfälle. Abschlussbericht Juli 2019.
beschlossen auf der 113. LAGA-Vollversammlung am 01.10.2019 in Berlin
- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zum Arbeitsschutz beim Umgang mit carbonfaserhaltigen Materialien, Aschen, Schlacken und Sekundärfasern und zum Verhalten bei der Bearbeitung dieser Stoffe im Rahmen von Reparatur-, Recycling-, Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen
Schließlich sei beispielhaft hingewiesen auf den hierzu veröffentlichten Bericht
BASF zahlt 316 Millionen Dollar im Streit um Ewigkeitschemikalien PFAS

https://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/basf-konzern-zahlt-316-millionen-dollar-im-streit-um-ewigkeitschemikalien-a-3f3f462c-f224-479d-bf68-b47a043069fd
Der weltgrößte Chemiekonzern hat eine Sammelklage wegen sogenannter Ewigkeitschemikalien im Trinkwasser in den USA beigelegt. In einem Vergleich zahlt BASF rund 316 Millionen Dollar. Das dürfte aber noch nicht das Ende sein.

Schlussfolgerungen
Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel, das Bisphenol-A (BPA) und das PFAS sowie die Probleme rund um Carbonfasern als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdungen beim und durch den Betrieb von Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/Prognose erscheint notwendig. Großflächige und wiederkehrende Bodenproben sind im Rahmen eines engen Monitoring unumgänglich.
Die Menge der über die Betriebszeit zu erwartenden Mikropartikel und des inhärenten Bisphenol-A wie des PFAS führen dazu, dass eine Genehmigung bei unter 1000m Abstand zu Wohnhäusern aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen erscheinen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Art 2, 3 GG.
Schließlich sei daran erinnert und unterstreicht die Relevanz, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland aufgrund des hohen Umwelt- und Arbeitsschutzes keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss bzw. Sprengungen alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist.
Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisieren ist unverantwortlich und verlangt endlich gerichtliche Schritte.
Weiterführendes Literaturverzeichnis (Auszug):

Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung mwN
125
Link https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553. englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich Durch Sara C. Pryor und anderen , Erstveröffentlichung 15.11.22 Vorderkantenerosion von Windenergieanlagen: Einfluss von festen luftgetragenen Partikeln und Regen auf in Betrieb befindliche Windpark, mwN Hamish Gesetz, Vasileios Koutsos, Erstveröffentlichung: 24. Juli 2020, https://doi.org/10.1002/we.2540, Zitate: 17, Peer-Review: Die Peer-Review-Historie für diesen Artikel finden Sie unter https://publons.com/publon/10.1002/we.2540.
Nicole Weinhold - Erneuerbare Energien Erosionsschäden an neuen Windrotoren - 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten.
BT-Drucksache WD 8 – 3000-077/20 (08.12.20) Wissenschaftliche Dienste; Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern.
https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf
https://www.bundestag.de/resource/blob/645194/9ff58eaefc3834a9803233baeb6668d5/WD-8-023-19-pdf-data.pdf
Anm.: Beide Texte des BT wiss. Dienst sind aufgrund der technischen Anlagenexplosion quantitativ überholt.
Neue Energie 9/21 Seite 41 ff. Tröpfchenweise Zermürbung
Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades 5 th. Edition - 08.07.2021 by Asbjørn Solberg, Bård-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach “THE TURBINE GROUP” JULY 2021
Energies 2021,14,5974 „A Comprehensive Analysis…..“ published 20.09.21 https://www.mdpi.com/1996-1073/14/18/5974
Die Welt, 26.07.21 Wissen, Seite 20 – Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt
„Scientific Reports“ | (2021) 11:13214 Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems By Gerasimos Gkoutselis1,5, Stephan Rohrbach2,5, Janno Harjes1 , Martin Obst3 , Andreas Brachmann4 , MarcusA. Horn2* & Gerhard Rambold1*

https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf
Berichte zu Schäden an Flugzeugflügeln, da aus gleichen Materialien:
Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken
Bericht FAZ 03.02.23 – Airbus und Qatar beenden Lackstreit
Bericht SZ 03.02.23 – Airbus und Qatar Airways legen Lack-Streit bei
Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen
Danopoulos u.a in «Journal of Hazardous Materials» November 2021
https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D4308A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8DADA7EF1022E7644B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220110155541
Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch:
https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche-

zellen-schaedigen/
Als Kurzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21
siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21
„Micrplastics cause damage to human cells, study shows“
https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics-damage-human-cells-study-plastic
Ähnliche Studie:
127
„Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review“ in Science of The Total Environment Volume 810, 1 March 2022, 152253
https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/
Zu PFAS
UBA 07.02.23 - PFAS sollen EU-weit beschränkt werden
Das UBA hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zur EU-weiten Beschränkung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht. Dieser wurde nun veröffentlicht. In Zukunft sollen – mit Ausnahmen – die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS beschränkt werden.
https://www.umweltbundesamt.de/themen/pfas-sollen-eu-weit-beschraenkt-werden
Deutschlandfunk 18.01.24 - Warum Deutschland PFAS verbieten lassen will
https://www.deutschlandfunk.de/pfas-chemikalien-verbreitung-verbot-100.html
Euroactiv 04.12.23. – Fünf EU-Staaten fordern vollständiges Verbot von PFAS
https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/fuenf-eu-staaten-fordern-vollstaendiges-verbot-fuer-ewigkeitschemikalien/
BUND - Umweltgifte für die Ewigkeit vom 08.02.21 https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/umweltgifte-fuer-die-ewigkeit/
VDI, 14.08.23 – PFAS-Verbot – Ein Umwelt-Dilemma? https://www.vdi.de/news/detail/pfas-verbot-ein-umwelt-dilemma
FAZ vom 28.05.24 „Hagel trifft Versicherer hart“
https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/hagel-trifft-versicherer-hart-welche-versicherung-die-kosten-in-die-hoehe-treibt-19747575.html

FAZ am 26.04.23: „Ohne PFAS kein Windrad“
https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/industrie-wirtschaftsstandort-in-gefahr-19681641.html
FAZ 27.05.24 – Hunderte Millionen Euro an Unwetter-Versicherungsschäden
https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/hunderte-millionen-euro-an-unwetter-versicherungsschaeden-19746696.html
BASF zahlt 316 Millionen Dollar im Streit um Ewigkeitschemikalien PFAS
https://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/basf-konzern-zahlt-316-millionen-dollar-im-streit-um-ewigkeitschemikalien-a-3f3f462c-f224-479d-bf68-b47a043069fd
Der weltgrößte Chemiekonzern hat eine Sammelklage wegen sogenannter Ewigkeitschemikalien im Trinkwasser in den USA beigelegt. In einem Vergleich zahlt BASF rund 316 Millionen Dollar. Das dürfte aber noch nicht das Ende sein.

Windlobby Siehe z.B. EE-mag (Europäische Energiewende – homepage der Windindustrie) vom 17.03.24 – „Behauptungen zur Windkraft –Abrieb und Chemikalien“ https://energiewende.eu/windkraft-abrieb/
Zu Bisphenol-A:
EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19
Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften
129
https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf
Anlage EuG
Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023
https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf
Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht
https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/
Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel–
Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff‘“der EuGH bestätigte mit Urteil vom 09.März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A
https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE
https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21

Zum Natur- und Artenschutz
Im Lichte der radikalen Relativierung des Artenschutzes durch das BMWK durch vielfältige Gesetzesänderungen zugunsten der Windindustrie, deren Grundlagen wie Begründung im Hinblick auf Art 20a GG und des sechsten Artensterbens als drohender Verlust unserer unmittelbaren Lebensgrundlagen als nicht belastbar angesehen werden muss, wird nachfolgend noch einmal beispielhaft auf die Fledermaus Bezug genommen .
Fledermaus:
Schutz durch Abschaltalgorithmus/realer Nutzen:
Temperatur: Man muss über die Rotorblattlänge (80 m plus Gondelhöhe, auf denen die Messinstrumente angebracht sind) mit einem Temperaturgradienten von mind. 1° C, teilweise wesentlich mehr rechnen
(Geiger, R. (1942). Der Temperaturgradient in der bodennahen Luftschicht. In: Das Klima der bodennahen Luftschicht. Die Wissenschaft, vol 78. Vieweg+Teubner Verlag, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-663-06924-9_10)
Dabei ist es sehr wahrscheinlich, dass man durch das phasenweise Aussetzen des Anlagenbetriebes in den Aktivitätsphasen die sonst gefährdeten Tiere kaum schützen kann, denn Hauptantrieb für die Aktivität der Tiere ist die Nahrungssuche, die zeitlich kaum aufgeschoben werden kann. Die Tiere werden ihr Verhalten also auch ändern, z.B. bei anhaltendem Wind, Niederschlag oder widrigen Temperaturen, wenn sie der Hunger austreibt. Eine Behauptung, dass das Tötungsrisiko (das statistisch weder

näher definiert oder beziffert ist) der Tiere durch die auferlegten Abschaltzeiten quasi verschwindet oder unter eine Art von Unbedenklichkeits-Schwelle rutscht, ist also nicht Barotrauma
Das Tötungsrisiko von Fledermäusen ist bei Windenergieanlagen weniger durch den Schlagkontakt der sich unnatürlich schnell bewegenden Rotorblätter gegeben, sondern überwiegend durch das sog. Barotrauma, den extremen und schnellen Luftdruckwechseln im Nachlauffeld hinter den Rotorblättern. Diese lassen die Tiere bereits in Entfernung und unterhalb von den Anlagen an inneren Blutungen (Lunge) verenden. Diese hängen neben der Windgeschwindigkeit von der Geschwindigkeit der Rotorblätter ab. Dabei ist nicht bekannt, bis in welche Entfernung die Tiere noch getötet werden. Die großen
131
Druckdifferenzen bleiben unmittelbar hinter den Anlagen in Luftwirbeln und sog. Schleppwirbeln erhalten, die sich in einiger Entfernung auf den Boden zubewegen und auch dort schaden können. Abschätzungen des realen Tötungsrisikos der Fledermäuse in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe muss also sehr vage bleiben.
Dieses Tötungsrisiko wird laut einer aktuellen Studie aber bestenfalls zwischen nur um 7 bis 12 % für die Hochrisikoarten sinken. Auch hier kann also von einer Risikoverminderung unter eine irgendwie geartete Unbedenklichkeits-Schwelle keine Rede sein.
Beweis:
DieKévin Barré Science of The Total Environment
Volume 866, 25 March 2023, 161404 https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2023.161404
Drivers of bat activity at wind turbines advocate for mitigating bat exposure using multicriteria algorithm-based curtailment
Zitat: „Dies gilt insbesondere für Fledermäuse, deren Bestand durch Kollisionen mit Windkraftanlagen gefährdet sein kann. Die Einschränkung der Nutzung von Windenergieanlagen (im Folgenden "flächendeckende Einschränkung" genannt) außerhalb des Winters bei niedrigen Windgeschwindigkeiten und milden Temperaturen (d. h. wenn Fledermäuse aktiv sind und die Windenergieerzeugung gering ist) kann die Zahl der Todesfälle verringern, ist aber nur bedingt wirksam, da andere Faktoren wie Landschaftsmerkmale, Regen, die Funktionsweise der Anlagen und die Jahreszeit das Risiko von Todesfällen beeinflussen. … Im Vergleich zu einer pauschalen Einschränkung reduziert die algorithmische Einschränkung die durchschnittliche Exposition um 20 bis 29 % und 7 bis 12 % für die Hochrisikogruppe der Lang- und Mittelstrecken-Echolokatoren und um 24 bis 31 % für die Niedrigrisikogruppe der Kurzstrecken-Echolokatoren.“.
Der häufig verwendete Abschaltalgorithmus mit Messung in Gondelhöhe verwendet 6m/sec Windgeschwindigkeit. Doch fliegen die Tiere auch bei höheren Windgeschwindigeiten.
Beweis: Nycaltus.com Einfluss der Windgeschwindigkeiten aus die Aktivität von Fledermäusen (Lothar und Petra Bach) „Bis 6,6 m/sec Wind ist die Zwergfledermaus flugaktiv, es ist zu vermuten, dass robustere Arten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten noch fliegen.“
Die Insekten-Nahrung der Tiere ist es vor allem, die hier ihr Verhalten bestimmen. Es ist aber fraglich, ob Temperaturen um 10° C in Gondelhöhe sowie ein Sprühregen von

weniger als 0,2 mm/Std in Gondelhöhe gemessen, die Bedingungen im unteren Rotorenbereich oder im Bereich der Druckwirkung der Rotorblätter widerspiegeln. Auch ist die Frage wie schnell und für wie lange wird das Unterschreiten dieser Niederschlagsmenge im Grenzbereich der Messbarkeit die Anlagen abstellen?

Berücksichtigt man auch noch, dass die geplanten Anlagen Tiere aus einem größeren Umkreis wie aus dem Nationalpark anlocken werden und dadurch wiederum mehr Tiere getötet werden, ist der lokale Schutzeffekt noch geringer und das Tötungsrisiko trotz Abschaltalgorithmus noch sicher gesetzeswidrig erhöht.
Beweis:
Journal of Environmental Management Volume 346, 15 November 2023, 118987 Camille Leroux et al.
Disentangling mechanisms responsible for wind energy effects on European bats
https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2023.118987
Siehe auch:
Wind Farm Facilities in Germany Kill Noctule Bats from Near and Far, Linn S. Lehnert et al.
Plos one 2014 https://doi.org/10.1371/journal.pone.0103106
An Updated Review of Hypotheses Regarding Bat Attraction to Wind Turbines Emma E. Guest et al
Animals 2022, 12(3), 343; https://doi.org/10.3390/ani12030343 Richardson, S.M., Lintott, P.R., Hosken, D.J. et al. Peaks in bat activity at turbines and the implications
Die Abschaltautomatik zum Fledermausschutz soll ab einer Grenze von 0,2mm je Stunde wirken. Diese Feuchtigkeitsmenge liegt aber an der unteren Grenze der unmittelbaren Messbarkeit und bedeutet faktisch Abregelung nur wenn es nicht regnet. Dies ist ohnehin über den Zeitraum von 1 Stunde keine sinnvolle Messgröße, um durch Abregelung der Anlagen Einfluss auf ein Tötungsrisiko von Fledermäusen zu nehmen. Deshalb ist wichtig wie gemessen wird, wie schnell und wie lange die Anlagen bei Regen anlaufen dürfen. So kann diese Menge an Regen problemlos schon innerhalb von einer Minute fallen. Bedeutet das, dass die Anlagen danach trotz fehlendem Regen 59 Minuten lang laufen dürfen, ohne dass die Tiere in dieser Zeit geschützt werden?
133
Ausgleichsmaßnahmen
Es gibt Ausgleichszahlungen wegen der optisch bedrängenden Wirkung und nachteiliger Veränderung des Landschaftsbildes. Wer wird dieser Wirkung ausgesetzt und wer erhält die Zahlung? Wie wird erklärt, dass die mit Abstand am meisten betroffenen Anwohner dabei leer ausgehen? In Dänemark erhalten so auf vielfältige Weise geschädigten Anwohner auf Antrag eine Entschädigung. Warum wird das in Deutschland nicht gemacht?
Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen stehen in grobem Missverhältnis zu den auszugleichenden Schäden.
Die Ausgleichzahlungen sind viel zu gering
Beispiel
Die heute und zukünftig zu erwartenden Anlagen werden pro Anlage etwa 20 MillkWh produzieren. Sie bekommen in NRW etwa 9,5 CenkWh EEG-Subvention (7,35CenkEW Wh plus Regionalzuschlag gem. § 36h EEG), also pro Jahr etwa 2 Mill

Euro. Für 20 Jahre Laufzeit werden pro Anlage etwa 40 Mill Euro (brutto) gezahlt werden. Bei drei Anlagen werden das 120 Mill Euro sein. Im Lichte dieser finanziellen Dimension sind die geplanten finanziellen Ausgleichsregelungen völlig unzureichend wie aber auch der Flächenausgleich. usw.
Die Voraussetzungen der Notfall-VO lagen und liegen nicht vor
Rein Vorsorglich wird angenommen, dass die Voraussetzungen des § 31 j und 31k BImSchG v 19.10.2022, i.V. mit dem § 1 EnWG v. 26.07.23, iV. mit dem EEG _2023 und der EU VO 32022R2577 für deren Anwendbarkeit nicht vorliegen. Nur in einem solchen Fall aber sind die NotfallVO-Regeln anzuwenden. Begründung: Lt. BImSchG liegt keine "ernste oder erhebliche Gasmangellage vor" (siehe Gaslagebericht vom 31.10.2022 und 26.10.2023 der BNetzA).
Eine Beschleunigung des Verfahrens zu Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, lt. Art. 6 der EU VO 32022R2577 (siehe Anhang) sowie dEr Art. 4 und 5 ist auch nicht mehr notwendig, weil keine Gasmangellage vorliegt.

Beweis: Sachverständigengutachten
Die UVP ist im normalen und üblichen Verfahren durchzuführen, zum Schutz sämtlicher Umweltschutzgüter. Der Artikel 2 Abs.1 der EU VO 32022R2577 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2577) beinhaltet eine widerlegbare Vermutung, weil man bei der Abwägung rechtlicher Interessen von einer "Annahme" ausgeht, andernfalls würde der Willkür ist Tor und Tür geöffnet.
In Absatz 8 der EU-VO heisst es zudem:
Eine der vorübergehenden Maßnahmen ist die Einführung der widerlegbaren Vermutung (Unterstrich durch Verfasser),dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen, sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können
Diese Vermutung zu widerlegen dient auch diese Begründung
Allein die Unterstellung, dass die Windanlagen der "... öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen" was z.B. bei einer aktuell angeordneten Überschreitung der Lärmwerte und Schattenwurfdauer gemäß § 31 k BImSchG wohl offensichtlich nicht eingehalten und nicht stimmen kann, wird durch das Gegenteil bestimmt. Auch im Übrigen ist die Dauer-Lärmbelastung durch Windanlagen – auch bei Einhaltung der Richtwerte- eine gesundheitliche Belastung. Lärm ist medizinisch und gesundheitlich nach wie vor das größte gesundheitliche Problem in Deutschland. Nicht ohne Grund werden in den Städten flächendeckend 30kmh-Wohlfühl-Zonen eingerichtet, und Lärm durch die Windindustrie auf dem Land soll der öffentlichen Gesundheit dienen Auch insoweit steht die Behauptung der tatsächlichen allgemein bekannten Tatsache entgegen und ist insoweit widerlegt
135
Unzureichender Brandschutz
Die Genehmigung sieht den Brandschutz nur im Sinne des Projektierers.
Das Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO, ist unzureichend und hat den Wald

unzureichend im Blick, Ein Brand mag ein seltenes Ereignis sein, doch wenn er eintrifft ist es stets ein „worst-case“
Hingegen können die Folgen eines Brandes einer Windanlage extrem hoch werden, ohne dass betroffener Wald angemessen berücksichtigt ist.
Im Hinblick auf die erhöhte Brandgefahr der Rotoren durch die Balsaholz-Innenkonstruktion der Rotoren, was leider nirgends thematisiert wird,
Ausgerechnet ein wesentliches Brandmoment bzw Brandbeschleunigung wird also verschwiegen.
Es wird auch bestritten dass ausgerechnet noch nie eine Enercon sich beim Brand gedreht hat
und die unmittelbare Nähe von Wald zu den Standorten ist nicht nur ein Übergreifen von Feuer, erst recht bei starkem Wind, im Falle eines Brandes aufgrund der Nähe der in unmittelbarer Nähe geplanten Anlagen offensichtlich und nicht auszuschließen, sondern die Nähe des nächsten Baumbestandes per se. Der ggfls.mögliche Feuerüberschlag kann die nächsten Bäume schnell erreichen und ist deshalb relevant.
Relevant auch und insbesondere, weil aufgrund der Klimaveränderungen und heißen Sommer in Zukunft erst Recht der Wald sehr trocken fallen kann. Das wird vorliegend außerordentlich begünstigt, weil durch die toten Flächen rund um die Anlage im Sommer sehr hohe Temperaturen entstehen können, die auch den umliegenden (Laub-)Wald, der sonst relativ stabil gegenüber Feuer ist, erfasst und durch diese Hitze Einfluss auf den Zustand des umliegenden Waldes hat. Das macht den Wald rund um Windanlagen im Falle eines Feuers besonders feueraffin. Und die hohen Windanlagen ziehen Blitze an, die ggfls. im trockenen Sommer in den Wald nebenan einschlagen. Das hätte zumindest abgewogen werden müssen. Denn der Brand einer Windanlage ist eine typische und regelmäßige Unfalltypik. Allein im Januar 2024 sind 3 Windanlagen abgebrannt.
All diese Gefahren sind beispielhaft visuell einprägend im Falle des durch Blitzeinschlag betroffenen Windrades im nachfolgend verlinkten youtube-Video auf das ausdrücklich verwiesen wird.

Video: Windrad brennt nach Gewitter https://wetteronline.de/wetterticker/video-windrad-brennt-nach-gewitter--9b147ecb-bff8-47ea-b467-2d53280394b1
Beweis: Sachverständigengutachten
Weitere zahlreiche Unfälle sind dokumentiert, siehe
https://www.vernunftkraft.de/unfaelle-mit-windkraftanlagen/
Allein in 2023 sind ca. 10 grössere Ünfälle Gegenstand der medialen Berichterstattung gewesen.
Hier zwei weitere Unfall-Beispiele
https://www.winsener-anzeiger.de/lokales/604348-feuer-im-nebel-windkraftanlage-bei-pattensen-brennt-aus-schaden-in-millionenhoehe-ursache-noch-unbekannt/
https://www.tagesschau.de/inland/regional/niedersachsen/ndr-windpark-alfstedt-zweites-rotorblatt-an-windrad-abgebrochen-100.html
In einem solchen Falle brennt die Anlage komplett ab. Trümmer und durch den Brand emittierte Materialien werden über grosse Flächen verteilt. Nicht ohne Grund müssen die Feruwehren schon bei den früheren kleineren Anlagen einen Mindestabstand von 500m rund um die Anlagen einhalten Einen solchen Abstand kann die Feuerwehr gart nicht einhalten, weil schon in ca 100m der Wald beginnt. Damit wird der Wald einer

definitiv hohen Waldbrandgefahr ausgesetzt. Da die hier genehmigten Anlagen aufgrund der Höhe nicht gelöscht werden kann, werden die toxischen Materialien des Gehäuses und der Rotoren (Carbon, GFK, CFK, sowie die Ewigkeitschemikalien Bispehnol-A und PFAS) durch den Brand rund um die Windanlage in grossen Mengen in intensivem konzentriertem Umfang verteilt und führen zu einer hochtoxischen Kontamination aller umliegenden Flächen, die u.a.eine landwirtschaftliche Nutzung für Lebensmittel in der Zukunft ausschließen dürften und der Wald-Biodiversität generell wie im Einzelnen schaden, vor allem aber das Wasserschutzgebiet extrem gefährdet. Was sonst in vielen Jahren durch Abrieb der Rotoroberflächen in die Umwelt gelangt (siehe unten), gelangt in einem solchen Fall in konzentrierter Form in wenigen Stunden in die Umwelt und Natur und ist nicht mehr rückholbar.
137
Beweis: Sachverständigengutachten
Solche Fälle sind ein enteignungsgleicher substantieller Eingriff in das Eigentum der Grundstückseigentümer die ihre Grundstücke in Zukunft womöglich nicht mehr werden nutzen können. Das kann und ist nicht Gegenstand dieses Widerspruchs. Ggfls. sind erhebliche finanziellem Mittel erforderlich (Bodenaustausch usw aaO) um solche Grundstücke wieder nutzen zu können.
Trotz der Häufigkeit und betriebsimmanenten Typik solcher Brandunfälle ist in der Genehmigung zum Schutz des Waldes für solche Fälle nichts geregelt. Nicht einmal ein Wasserlöschteich pp ist vorgeschrieben, soweit ersichtlich.
Auch deshalb ist die Genehmigung zum Schutz des Waldes und der Biodiversität unzureichend und der Widerspruch begründet.
Verstösse gegen das Umweltschadensgesetz (USchadG)
Ein Umweltschaden im Sinne des USchadG ist eine Schädigung von Arten und Natürlichen Lebensräumen nach Massgabe ds § 19 des Bundesnaturschutzgesetztes, eine Schädigung der gewässer nach <maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetztes sowie eine Schädigung des Bodens durch eine Beinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 dews Bundes-Bodenschutzgesetztes (§ 2 USchadenG)
Der Schadensbegriff umfasst dabei:
- Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtline
- Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie und deren lebensräume
- Regelmäßig auftretende Zugvogelarten im Sinne des Artokel 4 Abs. 2 VSRL und deren Lebensräume
- Akten der Anhänge II und IV der FFH-Richtline
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl § 19 Abs. 1, 2 u.3 BNatSchG)
Im Vergleich zum Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG sind hier demnach zusätzlich die Arten des Anhang II der FFH RiLI zu beachten.
Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen aufdie Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.
Hat ein Vorhaben negative Auswirkungen zur Folge, liegt ein Umweltschaden nicht vor, wenn die zuständige Behörde die Auswirkungen zuvor in einem Prüfverfahren ermittelt und genehmigt hat.

Vorliegend hat der Projektierer durch die von ihm beauftragten Gutachter wesentliche perspektivische Schäden nicht erwähnt und der Kreis solche Schäden nicht geprüft, nicht prüfen können.
Unzureichende Entsorgung
Die Darstellung von Nordex zur der hochproblematischen Entsorgung der Rotorblätter entspricht nicht (mehr) den Tatsachen. Es gibt keine gesicherte Entsorgung. Das ist auch deshalb relevant, weil die Rotorblätter aufgrund des aggressiven Wetters in diesen Höhen inzwischen seltener mehr als 10 Lebensjahre erreichen. Dann werden sie in der Regel aufgrund des hohen Verschleißes ausgetauscht. Deshalb ist von Anfang an entweder eine klare Lösung vorzulegen, oder die Genehmigung zu versagen.
Deshalb erscheinen auch die Rückbaukosten von nur ca 164.000 Euro je Anlage viel zu niedrig angesetzt und bergen die Gefahr, dass die Genehmigungsbehörde bzw öffentliche Hand die höhere Differenz zu den tatsächlichen Kosten tragen muss.
Es sei hier nur ein Grund beispielhaft erwähnt. In der Regel wird von der Wertigkeit der genutzten Materialien gesprochen, also des Stahls und des Kupfers das man recyceln könne. Ja man kann es recyceln. Aber jeder Recyclingaufwand ist energieintensiv. Derzeit und in Zukunft wird Energie in Deutschland sehr teuer., d.h der Recyclingaufwand wird sehr viel teurer, soweit er überhaupt noch wirtschaftlich sein wird. Das wiederum hat erhebliche Auswirkungen auf die Rückbaukosten, da kaum mehr mit Erlösen der abgewrackten Materialien gerechnet werden kann.
Hinzu kommt eine höhere Inflation, die den Betrag in 30 Jahren auf ca. ein Drittel im Wert schrumpfen lassen wird.
139
Seveso III-Richtlinie
Hinzu kommt das tatbestandliche Vorliegen der Seveso III-Richtlinie aufgrund der großen Menge an umweltgefährlichen Flüssigkeiten. Jede Anlage weist mindestens 5 Tonnen solcher Stoffe auf, insgesamt sind dies als eine Anlage über 30 Tonnen
Boden- und Wasserschutz
Der Schutz des Bodens ist in nicht ausreichender Weise thematisiert und unzureichend untersucht (siehe neue verabschiedete EU-.RiLi zum Schutz des Bodens als höchst-biodiversitätsreicher Teil unserer Lebensgrundlagen gem Art 20a GG.
https://www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/erstes-eu-weites-gesetz-zur-bodengesundheit-boeden-erhalten-den-gleichen-rechtsstatus-wie-luft-und-wasser/
https://www.bmuv.de/themen/bodenschutz/europaeische-bodenschutzpolitik#:~:text=Die%20Europ%C3%A4ische%20Kommission%20hat%20am,befinden%20und%20somit%20widerstandsf%C3%A4higer%20sind.
https://www.boell.de/de/2024/01/09/europaeische-bodenschutzpolitik
Der gesunde und von Emissionen (Mikropartikel/BPA/PFAS, siehe oben und unten) bisher freie und gesunde Boden ist Grundlage der Arten und der Biodiversität und insoweit geschützt. Eine Verschlechterung erfolgt auf jeden Fall zu Lasten von Natur und Umwelt.
Ob aber die Bodenschutzregeln der EU hier schon anzuwenden sind entzieht sich den Widerspruchsführern. Dementsprechend wird hierauf nur rein vorsorglich Bezug genommen und ggfls, vertieft.

Es wird allerdings völlig außer Acht gelassen, dass durch das großflächige Einbringen basischen Materials (Fundament) die Bodenbiozönose stark beeinflusst bis zerstört werden kann. Alle Bodentypen haben einen pH-Wert im sauren bis leicht sauren Bereich. Das gesamte biotische Ökosystem Boden hat sich an den pH-Wert angepasst und ist auf die erhöhte H+ -Ionen-Konzentration ökologisch und physiologisch angewiesen.
Beton dagegen ist immer basisch (pH-Wert > 8). Pro Anlage soll ein Betonsockel von etwa 25 bis 30m m Durchmesser und ca 4 m Tiefe in den Boden eingebracht werden. Die Grundfläche des Sockels beträgt ca. 1300 m2 , an der die Organismen des Bodens auf basische Oberflächen stoßen, bzw. das basische Material mit der natürlichen sauren Bodenstruktur interagiert, das Bodengefüge beeinflusst und das biotische System empfindlich stört, da diese Wirkungen hier über 30 Jahre gehen sollen und werden.
Beweis: Sachverständigengutachten
Lärm-Schall
Zur Lärmlast der Windanlagen
Immissionen
Aufgrund der Abstände zu Wohnhäusern von 1000m sehen die Widerspruchsführer nur eine geringe Relevanz betreffend die Schallbelastung, da die Richtwerte eingehalten werden sollen, obwohl auf Dauer auch oberhalb der Richtwerte eine signifikante Belastung eintreten dürfte.
Allerdings finden sich in der Planung unbehandelt weitere Windrademissionen von rheologischer Natur, die in der Genehmigung als Schallquelle und bezüglich ihrer möglichen Störwirkung und Gesundheitsgefährdung von Anwohnern weder behandelt noch untersucht wurden:
Das sind:
1) Im Nachlauf der Anlagen entstehen komplexe Luftwirbel, die sich als weitreichende Wirbelschleppen in einiger Entfernung von den Anlagen zu Boden gehen und auf Anwohner einwirken.
2) Im Nachlauf der Anlagen entstehen auch komplexe getaktete Luftströmungen, die ebenfalls weitreichend sind und auf die Anwohner einwirken.
Beide Emissionen können am Auftreffort zu einer Schallquelle werden oder auch direkt auf Anwohner einwirken. Es gibt Untersuchungen von Betroffenen die darauf hinweisen, dass diese Emissionen für Störwirkungen bis hin zu gesundheitlichen Nebenwirkungen verantwortlich sind.
141
Diese bisher ignorierten Windrademissionen wurden sowohl dem Umweltbundesamt wie der DIN-Kommission der TA-Lärm vorgestellt, ohne dass dies bisher zu weiteren Konsequenzen geführt hat.
Beweis: Ausführungen von Physiker Dr. Wolfgang Hübner und Dr. med. Stephan Kaula
Zu ladender Rheologe
Es sind die bekannten Höchstwerte einzuhalten ggfls. durch den faktischen Betrieb zu Schließlich ist nicht berücksichtigt, dass gem. DIN EN 61400-11 als FGW-Regeln die die Windindustrie zu eigenen Gunsten und zum Nachteil der Anwohner definiert hat Dort ist nämlich definiert, dass bei plus 15C zu messen ist. Solche warmen Temperaturen sind aber nachts im Winter – wenn der höchste Lärmschutz gilt - völlig

realitätsfremd. Vielmehr ist bei kalter Temperatur die Luft auch dichter (Luftdichte) und hat dann ein anderes Emissions-und Immissionsverhalten und ist signifikant lauter, was schon im Hinblick auf die Betriebsreduzierungen signifikant sein sollte.
Es fehlt im Lichte der Belastung durch und die A 4 usw die Einbeziehung UmgebungslärmRiLi (§ 47 BImSchG) und ggfls.Sonderfallprüfungen gem TA-Lärm Schattenwurf
Aufgrund der bekannten Rechtsprechung hierzu bedarf es keiner weiteren Ausführungen.
Infraschall/Körperschall
In den Unterlagen nicht thematisiert
Infraschall ist im Verhältnis zu den früheren kleinen Anlagen mit der hier relevanten Anlagengeneration von 7 MW plus x nicht vergleichbar (eine Extrapolation ist wissenschaftlich nicht zulässig) und nicht belastbar. Das soll aber hier vorläufig dahinstehen.
Das immer wieder zitierte Bay Landesumweltamt und seine Messung hat auf Veranlassung des Unterzeichners vor bald 15 Jahren stattgefunden und wurde an einer 1MW-Anlage vorgenommen. Die Messung ist vom Unterzeichner heftig kritisiert worden, die Anlage kurz darauf abgerissen worden, weil aus Lärmschutzgründen pp die Genehmigung aufgehoben wurde.

Es fehlt der Hinweis auf notwendige Körperschallprognosen, die bei den heute üblichen -Anlagengeneration zwingend sein dürfte.
Die Wirkforschung hat sehr wohl gesundheitlich nachteilige Ergebnisse durch Körperschall pp erbracht.
„Tremac“ hat Körperschall noch in 15km Entfernung gemessen und bei Anwohnern in 1500m Entfernung von kleinen Windanlagen ausgehend zwiespältige Ergebnisse erhalten.
Aufgrund der Besonderheit von Körperschall und den heute besonders starken Anlagen (wird dem hier nachgegangen.
Die heute hohe inst Leistung von Windanlagen führt zu Wirkungen über den Boden die zu betrachten notwendig erscheint.
Körperschall ist bei den heute leistungsstarken Anlagen so stark ist, dass “Tilger“ eingebaut werden müssen, zum Schutz der Anlage, aber natürlich auch zum Schutz der Umwelt. „Tilger“ tilgen/mindern aber vernichten den Körperschall nicht. Die Nähe zu einem solchen Fundament wiederum verursacht weniger durch seine Stärke, als durch die Dauer einen kontinuierlichen Körperschall, der dann als tieffrequenter Schall bei Dauerlast und Überschreitung der gesundheitlichen Grenzwerte durch die bei Schall bekannten Reflektionen dieses Schalls in den Wohnräumen nachteilig wirkt und auf Dauer gesundheitliche Grenzwerte überschreitetn kann.
Das alles, den Körperschall, die Tilgungsmassnahmen usw hätten in einer Körperschall-Prognose dargestellt werden sollen wenn nicht müssen. Auch das UBA zeigt, dass Körperschallprognosen einfach erstellt werden können, wie jede Schallprognose, nur hier ist statt der Luft (und des Windes) die Besonderheit des Bodens zu berücksichtigen. .Nur mit vagen Aussagen ist einer Vermeidung gesundheitlicher Nachteile nicht gedient, zumal durch sechs solcher Gross-Anlagen ein erheblich erhöhtes Gefahrenpotential vorliegt, zumal für Körperschall aufgrund der Langwelligkeit Entfernungen wenig relevant sind.

Dazu schreibt wikipedia unter https://de.wikipedia.org/wiki/Schall: Physikalisch gesehen ist Schall eine als mechanische Welle fortschreitende Deformation in einem Medium. In ruhenden Gasen und Flüssigkeiten ist Schall immer eine Longitudinalwelle, also näherungsweise auch in Luft. Die allgemeine Wellengleichung für dreidimensionale Schallfelder in fluiden Medien[2] lautet: Darin ist der Laplace-Operator. Schall breitet sich mit einer für das Medium und dessen Zustand (Temperatur, Druck usw.) charakteristischen und konstanten Schallgeschwindigkeit aus. Bei einer Temperatur von 20 °C beträgt diese in
143
Luft 343 m/s und in Wasser 1484 m/s, siehe auch Schallgeschwindigkeit in verschiedenen Medien. Die Wellenlänge der Schallwelle, die Frequenz und die Schallgeschwindigkeit sind über folgende Beziehung verknüpft: In Gasen wie Luft kann Schall als eine dem statischen Luftdruck überlagerte Schalldruckwelle beschrieben werden. Meistens sind bei Schallwellen die Schwankungen der Zustandsgrößen Druck und Dichte klein im Verhältnis zu ihren Ruhegrößen. Das wird anschaulich, wenn man Schalldruckpegel von 130 dB (Dezibel), das ist etwa die Schmerzschwelle des Menschen, mit dem normalen atmosphärischen Druck vergleicht: Der Ruhedruck der Atmosphäre beträgt 101325 Pascal (= 1013,25 Hektopascal), während ein Schalldruckpegel von 130 dB einem Effektivwert des Schalldrucks p von gerade einmal 63 Pascal entspricht. Dagegen gibt es in Festkörpern auch Transversalwellen und geführte Wellen.
Körperschall ist also wie luftgeleiteter Schall prognostizierbar mit gewissen aber bekannten Besonderheiten.
Die Prognose selbst kann dann z.B. durch das schon seit Jahrzehnten bewährte SEA-System erfolgen
Dazu schreibt wikipedia u.a. siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Statistische_Energie-Analyse Statistische Energieanalyse (SEA) ist ein Verfahren zur Vorhersage der Übertragung von Schall und Vibrationen durch komplexe strukturelle akustische Systeme. Das Verfahren ist besonders als Prognoseverfahren in der frühen Planungsphase eines Produktes und für die Vorhersage bei höheren Frequenzen geeignet. In einer SEA wird ein System als eine Reihe von gekoppelten Teilsystemen dargestellt, woraus eine Reihe von linearen Gleichungen abgeleitet werden kann, welche die Eingabe, Speicherung, Übertragung und Ableitung von Energie innerhalb jedes Teilsystems beschreibt. Für die Parameter in den SEA-Gleichungen werden bestimmte statistische Annahmen über die lokalen dynamischen Eigenschaften jedes Teilsystem gemacht (ähnlich den Annahmen in der Raumakustik oder der statistischen Mechanik). Diese Annahmen vereinfachen die Analyse wesentlich und ermöglichen die Berechnung von Systemen, welche unter Verwendung anderer Verfahren (wie z. B. Finite-Elemente- und Randelement-Methode) oft zu komplex zu analysieren sind.
Weiter schreibt wikipedia zu Körperschallemissionen (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperschall): Ein Festkörper kann neben Normalspannungen auch Schubspannungen aufnehmen. Deshalb können sich in Festkörpern zwei verschiedene Arten Körperschallwellen ausbreiten, die sich unabhängig voneinander ausbreiten: Longitudinalwellen und Transversalwellen.

Die Schallgeschwindigkeit wird beeinflusst durch verschiedene Eigenschaften des Festkörpers. Dazu gehören vor allem: die Dichte die Schallhärte die

Querkontraktionszahl den Elastizitätsmodul (Longitudinalwellen) und den Schubmodul
Deshalb ist Körperschall (und seine Folgen) genauso wie luftgeleiterer Schall zu prognostizieren.
Weiter führende Ausführungen zu Körperschall/Tieffrequente Immissionen
Angesichts der heutigen Leistungen von großen Wind-Anlagen ist in einem relevanten Nahbereich Körperschall nicht nur offensichtlich,
Beweis: Sachverständigengutachten
sondern so relevant, dass eine Körperschallprognose unabdingbar ist,
siehe z.B. https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/erschuetterungsprognose
insb. im Hinblick auf die nachfolgend beschriebenen Folgen.
).
Dieser seismisch niederfrequente Schall trifft auf Hausfundament oder Kellerwände und regt durch die damit inhärente physikalische gesetzmässige Resonanz über die angeregte Kellerwand (oder Fundament, Holzfachwerk pp.) in den Innen-Räumen einen tieffrequenten Schall/„Infraschall“ an, der wie bei gesundheitlich nachteiligen Folgen einer Wärmpumpe
145
(siehe nachteilig gesundheitliche Infraschallfolgen gemäß Untersuchung und Beschreibung durch das UBA)
dort dann eine gesundheitlich nachteilige Wirkung entfaltet, solange die Windlage anhält.
Hierzu sei klar gestellt: Der durch das Fundament aufgenommene seismische Schall kann entweder in Luftschall umgesetzt werden oder auch direkt als Vibration auf den Körper einwirken, wobei bei letzterem erheblich größere Energieeinträge auf den Körper erfolgen.
Resonanz ist für beides nicht zwingend erforderlich, kann aber ggf. auftreten. Dann aber eher für niederfrequenten Schall und weniger für Infraschall mit Wellenlänge über 17m (bei dem viel schnelleren Körperschall wären für Longitutinalwellen die Wellenlängen noch um ein Vielfaches größer, bei Transversalwellen (z.B. Decken, große Zimmerwände) erscheint es denkbar. Resonanz bedarf besonderer geometrischer Voraussetzungen und tritt dann schon nach wenigen Wellen auf, bedarf also keiner längerdauernden Einwirkung um zu wirken. Körperliche Reaktionen hängen dann von einer längerdauernden Einwirkung ab.
Denn je länger der Wind weht und die Resonanzwirkung anhält, desto höher kann in geschlossenen Wohnräumen der Infraschall durch die physikalischen innerräumlichen Reflexionswirkungen ansteigen und gesundheitliche „Grenzwerte“ dauerhaft überschreiten, solange der Wind weht und der Körperschall auf das Fundament drückt, und auf diese Weise erheblich nachteilige Folgen zeitigen, wie bei einer dauerhaft in Betrieb befindlichen Wärmepumpe. Ursache und Wirkungen sind in beiden Fällen identisch.
Außerdem ist in beiden Fällen die Wahrnehmung irrelevant, es kommt einzig auf die Wirkungen an, einer parallelen Wahrnehmung bedarf es nicht.
Auch Röntgenstrahlung werden nicht wahrgenommen, entfalten aber eine immense gesundheitlich nachteilige Wirkung.
Dass der Boden- bzw Körperschall durch Windanlagen, je leistungsstärker die

Anlagen, desto heftiger wirkt zeigt auch das aktuelle Projekt eines Einstein-Teleskops im Dreiländereck, Deutschland. Niederlande und Belgien,
Beweis: Eifel-Zeitung vom 01.08.22 – Milliardenprojekt rückt näher.

wo wie bei Körperschall seismische Wellen ausschlaggebend sind und deshalb der einzuhaltende Abstand von Windanlagen zwecks Ausblendens der starken seismischen Wellen von Windanlagen zu Erdbebenmessstationen zu minimieren (siehe BVerwG Beschluss vom 23.03.21 – 4 B 24.20.
bzw. seismische Wellen von Windanlagen so stark sind, dass je nach seismischer Anlage bis zu 10km Abstand von Windanlagen eingehalten werden sollen/müssen.
Rückschließend unterstreicht das Beispiel die Tatsache des Boden- bzw Körperschalls durch Windanlagen und möglichen Folgen, hier bei längeren Windphasen und das Ansteigen des tieffrequenten Schalls durch die innerräumlichen Reflektionen in geschlossenen Räumen.
Deshalb bedarf es bei einem heutigen Wind-Kraftwerk mit beeindruckenden Leistungen von 7MW und mehr auf Basis der bekannten Werte beim Betrieb der Anlagen einer Prognose zum Bodenschall/Körperschalls und dessen Folgen für die Umwelt.
Unterstrichen wird das noch dadurch, dass vor Ort der Grundwasserspiegel in der Regel recht hoch ist, und es sich teilweise um Gebäude handelt, die ohne Trennschicht direkt auf den felsigen bzw harten Boden gebaut sind.
Auch das nachfolgende Urteil dürfte relevant für den Umweltschutz sein, wenn auch deutsche Gerichte dem nicht folgen. Da eine Bedeutungslosigkeit aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eher nicht vorliegen dürfte soll es hier fristgemäß zumindest auch erwähnt werden.
Urteil eines französischen Appelationsgerichts zu Körper-/Infraschall
Ein französisches Appellationsgericht stellt Veränderungen des gesundheitszustandes durch tieffrequenten Schall und Infraschall, ausgehend von Windenergieanlagen, fest.
Urteil des Cour d'appel de Toulouse vom 8. Juli 2021 – 20/01384 –
Den Unterzeichner erreichte 2021 das Urtreil und die in Aufgtrag gegebene beglaubigte Übersetzung des Urteils, dass nun in deutscher wie französischer Fassung angehängt ist.
Die bisher erfolgten Einschätzungen der Senate überzeugen nach wie vor nicht. Denn ein solches Urteil ist keine Fata Morgana die wieder verschwindet und Frankreich ist ein Rechtsstaat. Das Mindeste wäre, dass die Senate endlich die vorliegenden Indizien zum Anlass nehmen Prognosen zu verlangen.
Beweis: ANLAGE in dt Übesetzung
147
Der „Cour d'appel de Toulouse“, ein Berufungsgericht, hat mit dem nun veröffentlichten Urteil vom 8. Juli 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Widerspruchsführern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Widerspruchsführer unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden, Seite 12ff.

Es hat ihnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen. Die Begründung des obergerichtlichen Urteils bestätigt den insofern eingetretenen Erkenntnisfortschritt der letzten Jahre (I) und hat auch für die hier in Deutschland geführte Diskussion um dieses Thema signifikante Bedeutung (II). 2
I. Begründung des „Cour d'appel de Toulouse“
Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Widerspruchsführer unter dem sog. Windturbinensyndrom leiden und eine Veränderung ihrer gesundheit im Sinne der WHO-Definition stattgefunden habe.
1. Die gerichtliche Überprüfung habe ergeben, so das gericht, dass bei den Widerspruchsführern die im Zusammenhang mit Windenergieanlagen als typisch geltenden Symptome festzustellen sind: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Aufgetreten sind diese Symptome nach den Feststellungen des Cour d'appel nicht sofort nach Errichtung der sechs Anlagen, sondern nach und nach im Laufe der Zeit. Bei jeder mehrtägigen Reise die Widerspruchsführer sind die Symptome zurückgegangen. Mit dem Wegzug die Widerspruchsführer aufgrund der Beeinträchtigungen verschwanden auch die Symptome. Festgestellt hat das gericht auch, dass der behandelnde Arzt die Widerspruchsführer keine Auffälligkeiten in der Vorgeschichte feststellen konnte. Insbesondere wurden keine kardialen oder HNO-Anomalien festgestellt. Die Widerspruchsführer waren, so das Berufungsgericht, keine gegner der Errichtung der Windenergieanalgen in der Nähe ihres Wohnhauses.

2. Das Grundstück der Widerspruchsführer befinde sich in einer ländlichen gegend, unterhalb eines aus sechs Anlagen bestehenden Windparks, wobei sich die Anlagen in einer Entfernung zwischen ca. 700 m und 1.300 m zum Wohnhaus die Widerspruchsführer befinden. Die Anlagen selbst, stellt das Berufungsgericht fest, weisen keine Mängel auf. Die Schallemissionen seien hauptsächlich aerodynamischen und nicht mechanischen Ursprungs. Der Sachverständige habe seine Überprüfung gemäß der in Frankeich maßgeblichen Normen (NF S 31-010 und NF S 31-114) 3 durchgeführt. Diese Normen, so das Berufungsgericht, berücksichtigen aber nur die Oktavbänder von 125 Hz bis 4000 Hz, während die sehr niedrigen Schallfrequenzen (20 Hz bis 100 Hz) und der Infraschallbereich (unter 20 Hz) durch keine entsprechenden Normen bzw. Bestimmungen in Frankreich abgedeckt seien. Die Überprüfung des Schalls habe zwei Ursachen ergeben: die turbulente Luftströmung an den Blattspitzen und die Scherung der Luft, wenn die Blätter vor dem Turm (Mast der Anlagen) vorbeiziehen, was zu schnellen Veränderungen der aerodynamischen Belastung führt. Dieser Schall ist, so die weiteren Feststellungen des gerichts, je nach Windverhältnis nur teilweise zu hören. Hauptsächlich konzentriere sich der Schall auf die Terzbänder von 6,3 Hz bis 50 Hz. Nach den vom gericht zugrunde gelegten Angaben des Sachverständigen liege der für das menschliche Ohr hörbare Frequenzbereich zwischen 20 und 20.000 Hz. Der Sachverständige habe, so das gericht, mehrere Studien geprüft und ausgewertet. Der vom erstinstanzlichen gericht durchgeführte Ortstermin stehe diesen Feststellungen zu den Schallimmissionen nicht entgegen, da es durchaus möglich sei, je nach Windrichtung, nichts zu hören, da Infraschall nicht hörbar sei, so der Cour d'appel.
1. Um die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Umwelt und Gesundheit – und damit den kausalen Zusammenhang zwischen den festgestellten Erkrankungen und

den Schallimmissionen – zu überprüfen, habe sich der Sachverständige auf wissenschaftliche Veröffentlichungen der französischen Nationalen Akademie für Medizin (9. Mai 2017) und der ANSES (März 2017) zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall durch Windenergieanlagen gestützt. Das sog. Windturbinensyndrom sei, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, ein komplexes Phänomen, bei deren klinischer Ausprägung mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Einige davon beziehen sich auf die Anlagen selbst, andere auf die davon Betroffenen und wieder andere auf den Kontext. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, ja sogar einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität.
Insbesondere wurde die Kausalität zwischen dem Betrieb der Anlagen und den Beschwerden
149
der Anwohner aufgrund der wiederholten Erfahrung als gegeben angenommen, bei der die Symptome verschwanden, sobald sich die Anwohner aus dem Wirkbereich der Anlagen entfernten und wieder auftraten, wenn sie sich wieder in deren Wirkbereich begaben.
Zur Rolle des Expositions/Deexpositionsversuches siehe hierzu auch die deutsche Studie von 17.5.2019, aktualisiert Mai 2022
Autor: Dr. med. Stephan Kaula: BETROFFENEN STUDIE
Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen
von Anwohnern durch den Betrieb von
Windenergieanlagen in Deutschland anhand
von Falldokumentationen.
Die Symptome seien vielfältig:
4 - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien); Derartige Beeinträchtigungen seien, so das gericht, vor allem auf tiefe Frequenzen und auf Infraschall, der für das menschliche Ohr unhörbar sei, zurückzuführen.
Bedeutung der Entscheidung
Mit dieser Entscheidung trägt der „Cour d'appel de Toulouse“ dem Rechnung, was sich aus den in den letzten Jahren zunehmenden Erkenntnissen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen und tieffrequentem Schall bzw. Infraschall iVm Körperschall ergibt. Insbesondere ist nunmehr anerkannt, dass es sich nicht lediglich um einen „Diskurs“ handelt sondern hier und jetzt Menschen faktisch unter den Folgen gesundheitlich leiden. Daran hat sich trotz der zwischenzeitlichen ablehnenden obergerichtlichen Rechtsprechung nichts geändert. Das Urteil legt jedenfalls nahe dass die Beweislast beim Regionalratn liegt. Die obergerichtliche deutsche Rechtsprechung sieht diese aufgrund der Zurückhaltung bei Betroffenen.
Aus der Sicht von Experten in diesem Bereich war es nur eine Frage der Zeit, bis der hier eingetretene Erkenntnisfortschritt die Rechtsprechung erreicht und dort insbesondere obergerichtlich Eingang in die gerichtspraxis findet. Auch wenn die Entscheidung daher nicht „vom Himmel fällt“ und keine wirkliche Überraschung

darstellt, stellt sie doch eine gewisse Zäsur in der gerichtlichen Rezeption von tieffrequentem Schall und Infraschall dar.
Auch wenn diese Entscheidung keine rechtliche Bindungswirkung in Deutschland beanspruchen kann, sollte sie doch Veranlassung sein, die in der Rechtsprechung für maßgeblich erachtete Frage, ob insofern ein hinreichender Erkenntnisfortschritt vorliegt, auf den Prüfstand zu stellen, was aber bisher nicht der Fall ist..
Eine vertiefende Auseinandersetzung soll deshalb in diesem Verfahren nicht erfolgen.
Allerdings gibt eine Anlage mit immerhin einer inst. Leistung von 27MW zu denken.
Immerhin führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ [Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 91; Hervorh. d. d. Verf.] Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Aus diesen Gründen verpflichtet das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ auch in Deutschland, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln, auch indem die Erfahrungen im Arbeitsrecht und in der Arbeitsmedizin zu Körperschal und tieffrequentem Schall einbezogen werden.
Vertiefendes zu Körperschall/Infraschall
Dass Körperschall auch relevant wird zeigt eine wissenschaftlicher (baudynamische Untersuchung) Messbericht zum Dauer-Körperschall (Erschütterungen) der RWTH Aachen, Lehrstuhl für Baustatik und Baudynamik, durch eine Windanlage(n) in der Eifel/Hürtgenwald vor.
Beweis: Messbericht – Baudynamische Untersuchung der RWTH-Aachen, Lehrstuhl für
151
Baustatik und Baudynamik, vom 25.01.17
Dieser kommt bei einem Abstand der relevanten Windanlage von ca 485m zum Wohnhaus und einer Leistung von bis zu 2300kW zu folgendem Ergebnis:
„….In diesem Rahmen wurden die Bauwerksschwingungen….an maßgebenden Stellen des Gebäudes digital aufgezeichnet. Die erfassten Zeitverläufe der Bauwerksschwingungen zeigen im Tieffrequenzbereich sinusoidale Dauerschwingungen, die der Emissionscharakteristik der Windenergieanlagen entsprechen.
In horizontaler Richtung liegt der Maximalwert der Dauerschwingungen bei 0,20mm/s. In vertikaler Richtung wurde 0,10 mm/s erfasst. Damit wurden die Anhaltswerte gemäß DIN 4150-3:2016:12 für die beiden Richtungen eingehalten. Diese liegen für Wohngebäude bei 5mm/s (Horizontal) und 10mm/s (Vertikal). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Grenzwerte und gemäß DIN 4150-3:2016:12 können selbst bei Einhaltung der Anhaltswerte leichte Schäden am Bauwerk entstehen.“
Am betroffenen 50 Jahre alten Haus sind erste (nach 50 Jahren!) Risse entstanden und zwei Fenster unvermittel „gesprungen“. Dies könnte nur durch den Körperschall

der nahen Windanlage erklärt werden. Andere Ursachen sind nicht erkennbar.
Ob und in welchem Umfang Gesundheitsschwellen im Haus durch eine langanhaltende Windphase relevant werden ist offen, dürfte aber bei einer Anlage mit 27MW inst Leistung relevant sein.
Als ein gutes Beispiel für Erklärungen zum Körperschall wird auf die einschlägigen Seiten des LANUVNRW verwiesen
Erschütterungen/Körperschall "Wer sein Haus auf Sand baut, verdient des Narren Kappe". (A. Pope, Eine Abhandlung über den Menschen) Der vermeintlich feste Boden unter unseren Füssen wird unter bestimmten Bedingungen zu spürbaren Bewegungen angeregt. Mechanische Wellen, hervorgerufen durch natürliche oder künstliche Quellen, breiten sich im Erdboden aus, regen gebäude zu Schwingungen an und werden von den darin befindlichen Menschen als Erschütterungen wahrgenommen. Erschütterungs-Immissionen werden im wesentlichen durch Industrieverfahren, Baumaßnahmen und Verkehr hervorgerufen. Die Beurteilung, ob diese Einwirkungen schädlich oder belästigend sind, erfolgt anhand von vorgegebenen Anhaltswerten, unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen. Die Feststellung von vorhandenen Erschütterungs-Immissionen erfolgt mit zeitgemäßen Messverfahren. In der Planungsphase werden zur Prognose der zu erwartenden Erschütterungs-Immissionen neben einfachen empirischen Prognose-Modellen zunehmend auch numerische Computer-Simulationen des Verhaltens von Boden und gebäuden eingesetzt.
https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall
Erschütterungsquellen Erschütterungsquellen können nach ihren geometrischen Eigenschaften, aber auch nach dem zeitlichen Ablauf der auftretenden Erschütterungs-Immissionen unterschieden werden. Von wesentlicher Bedeutung für die Übertragung und Ausbreitung von Erschütterungen ist die geometrie der Erschütterungs-Quelle bzw. die geometrie Ihrer Ankopplungsfläche an den Erdboden. Bei Punktquellen werden die Erschütterungen nur in einem sehr eng umgrenzten Bereich in den Erdboden eingeleitet. Typische Beispiele für Punktquellen sind Pressen oder Schmiedehämmer. Erfolgt die Einleitung der Erschütterungen in den Erdboden dagegen entlang einer grösseren Strecke , spricht man von Linienquellen. Typisches Beispiel für die Erschütterungen durch Linienquellen ist die Emission des Schienenverkehrs oder der Fundamente von Maschinenhallen, in denen mehrere gleichartige Maschinen betrieben werden. Die zeitliche Unterscheidung von Erschütterungs-Quellen erfolgt nach impulsförmigen oder harmonisch-stationären Anregungsformen. Ist die Emissionszeit eines Erschütterungs-Ereignisses nur sehr kurz, handelt es sich um eine impulsförmige Erschütterungs-Quelle. gewinnungs-Sprengungen sind hierfür ein gutes Beispiel. Kontinuierlich betriebene Maschinen verursachen dagegen eher harmonisch-stationäre Erschütterungs-Immissionen. Hierbei werden die Schwingungen zum Beispiel durch Unwuchten an rotierenden Maschinenteilen verursacht. Für jede Erschütterungs-Quelle kann durch die jeweils typische Kombination aus geometrischen und zeitlichen Quellen-Eigenschaften am Immissionsort dann meist ein charakteristisches Schwingungsbild beobachtet werden.
https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/erschuetterungsquellen
Einwirkungen auf Menschen und gebäude

[Abbildung]

Bei der Betrachtung der Einwirkung von Erschütterungen wird in den gültigen Regelwerken zwischen zwei Einwirkungsarten unterschieden: Einwirkungen auf gebäude Erschütterungsimmissionen können an gebäuden Sachschäden verursachen, die den gebrauchswert des betroffenen gebäudes vermindern. Einwirkungen auf Menschen in gebäuden In Wohnungen sind Erschütterungsimmissionen nach allgemeiner Lebenserfahrung wesensfremd und werden von Menschen dort als belästigend empfunden. Diese beiden unterschiedlichen Einwirkungsarten werden von den gültigen Regelwerken zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen durch angepasste Beurteilungssysteme berücksichtigt. Einwirkungen auf gebäude Schäden die nach Erschütterungseinwirkungen an einem gebäude auftreten können, sind u. a. Beeinträchtigung der Standsicherheit des gebäudes, Verminderung der Tragfähigkeit von Decken und bei Wohngebäuden z.B. auch Risse im Putz von Wänden. Die Beurteilung, ob solche Schäden durch Erschütterungen verursacht wurden, erfolgt mittels eines Vergleiches von Messwerten des Erschütterungsereignisses mit noch zulässigen Anhaltswerten aus der DIN 4150 - Teil 3. Beurteilungsgröße ist das Betragsmaximum der im gebäude beobachtete Schwinggeschwindigkeit v max in Abhängigkeit von der Schwingfrequenz. In welcher Grössenordnung Erschütterungsimmissionen noch zulässig sind, hängt dabei unter anderem vom gebäudetyp ab. Für Industriegebäude sind höhere Erschütterungsimmissionen zulässig, als für Wohnhäuser oder gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Um Materialermüdungseffekte zu berücksichtigen, sind in der Norm ausserdem unterschiedliche Anhaltswerte für kurzzeitige Ereignisse und für Dauererschütterungen aufgeführt. Auch das Schwingungsverhalten von einzelnen gebäudeteilen wird mit unterschiedlichen Anhaltswerten für gebäudefundament, Obergeschosse und frei schwingenden Decken berücksichtigt.
154
gebäudeschäden treten nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf, wenn die in der Norm genannten Anhaltswerte eingehalten werden. Einwirkungen auf Menschen in gebäuden Ob ein Mensch Erschütterungsimmissionen als belästigend empfindet, hängt nicht nur von physikalischen Parametern wie Stärke, Frequenz und zeitlichem Verlauf des eigentlichen Erschütterungsereignisses ab, sondern auch vom Menschen selbst. gesundheitszustand, Art der Tätigkeit während der Erschütterungswahrnehmung, Grad der gewöhnung und der Erwartungshaltung an den Aufenthaltsort sind eher subjektive Parameter, die beeinflussen, ob Erschütterungen als erheblich belästigend empfunden werden. Sekundäreffekte, wie z.B. Schwingungsbewegungen von Pflanzen oder hörbares Klirren von Gläsern können zudem das Belästigungsempfinden vergrössern. Im Beurteilungssystem der DIN 4150 - Teil 2 wird versucht, Beurteilungsgrössen aus physikalischen Messgrössen abzuleiten, die eine objektive Beurteilung der Belästigungssituation ermöglichen. Ein Mensch kann vereinfacht in einem physikalischen Modell auch als Schwingungssensor abgebildet werden, der im Frequenzbereich zwischen 5 Hz und 80 Hz besonders empfindlich ist. Für tiefere Frequenzen nimmt die Schwingungsempfindlichkeit des Menschen deutlich ab. Eine entsprechende Empfindlichkeitskurve wurde in der DIN 4150 - Teil 2 als sogenannte KB-Bewertung im Beurteilungsverfahren berücksichtigt.

[Abbildung]

Neben der physikalischen Fühlkurve des Menschen werden im Beurteilungsverfahren auch die maximale Grösse, Dauer und Häufigkeit der Erschütterungseinwirkungen und der berechtigte Anspruch an den Aufenthaltsort berücksichtigt.
https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/einwirkungen-auf-menschen-und-gebaeude
Prognose von Erschütterungsimmissionen Wenn geplante Erschütterungs-Quellen auf bestehende Bebauung oder wenn bekannte und bestehende Erschütterungs-Quellen auf geplante Bebauung einwirken könnten, besteht grundsätzlich Bedarf für eine Prognose der Erschütterungs-Immissionen. Nur durch eine solche
155
Abschätzung kann dann geklärt werden, ob die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden oder ob schon in der Planungsphase Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Hinweise auf die in einer Erschütterungs-Prognose zu beachtenden Rahmenparameter sind in der DIN 4150-Teil 1: Erschütterungen im Bauwesen - Vorermittlung von Schwingungsgrößen (aktuelle Ausgabe: Juni 2001) enthalten.

[Abbildung]

Im Wesentlichen besteht eine Prognose von Erschütterungs-Immissionen aus der Berechnung der Schwingungs-Amplitude in Abhängigkeit von der Entfernung zur Erschütterungs-Quelle, der sogenannten Freifeldausbreitung der Erschütterungs-Wellen, und der Weiterleitung der Schwingungen in die einzelnen gebäudeteile. Für spezielle Typen von Erschütterungs-Quellen wurden in Untersuchungen empirische Amplituden-Entfernungskurven bestimmt. In solchen Amplituden-Entfernungskurven wird durch eine Gleichung ein Zusammenhang zwischen der Amplitude der Schwinggeschwindigkeit am Beobachtungsort, der Entfernung zur Erschütterungs-Quelle und mindestens einer typischen Größe der Erschütterungs-Quelle hergestellt. Bei gewinnungs-Sprengungen ist solch eine typische Größe z.B. die Sprengstoff-Lademenge je Zündzeitstufe. Der gefundene Zusammenhang ist für zwei unterschiedliche Lademengen je Zündzeitstufe in der Abbildung exemplarisch dargestellt. Existiert für eine Erschütterungs-Quelle kein empirisches Ausbreitungsmodell, kann die Schwingungs-Ausbreitung entweder vor Ort für den konkreten Fall bestimmt oder mit plausiblen Annahmen in Computern simuliert werden. gerade für komplexe gebäude sind Computer-Simulationen ein wirkungsvolles Hilfsmittel zur Abschätzung der möglichen Erschütterungs-Immissionen. https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/erschuetterungsprognose
Messverfahren
156
Ob Erschütterungsimmissionen schädigende oder belästigende Einwirkungen verursachen, wird auf der Grundlage von Messergebnissen beurteilt. Dazu müssen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten im gebäude die Schwingungen mit geeigneten Schwingungsmessern aufgezeichnet werden. Messpunkte Aufbau eines Schwingungsmessers Anforderungen an Schwingungsmesser Messpunkte

[Abbildung]

Die Wahl der Messpunkte in einem gebäude richtet sich danach, ob Erschütterungs-Einwirkungen auf gebäude oder auf Menschen in gebäuden zu beurteilen sind. Messpunkte zur Beurteilung der Erschütterungs-Einwirkung auf gebäude Für die Beurteilung der Erschütterungs-Einwirkung auf gebäude sind die Schwingungen am gebäude-Fundament in zwei zueinander orthogonalen, horizontalen und der vertikalen Schwingungs-Richtung zu erfassen. Die grössten Schwingungs-Immissionen werden in gebäuden meist in den obersten Stockwerken beobachtet. Daher sind auch hier im Bereich der Aussenwand die Schwingungen in zwei zueinander orthogonalen, horizontalen Schwingungs-Richtungen zu erfassen. In vertikaler Schwingungs-Richtung treten die grössten Schwingungen meist in der Mitte von Deckenfeldern auf. Der Sensor zur Erfassung der Vertikal-Schwingungen wird daher im Obergeschoss in der Mitte des grössten Deckenfeldes positioniert. Gibt es Hinweise darauf, die grössten Schwingungen könnten an anderen gebäudebereichen auftreten, so sind auch dort Sensoren zu positionieren. Messpunkte zur Beurteilung der Erschütterungs-Einwirkung auf Menschen Sind dagegen die Erschütterungs-Immissionen bezüglich deren Einwirkung auf Menschen in gebäuden zu beurteilen, so sind die Schwingungs-Messer an dem Ort zu installieren, an dem nach Ausage der Betroffenen oder nach allgemeiner Erfahrung die grössten Schwingungs-Immissionen auftreten. Hier sind dann die Schwingungs-Immissionen in den zueinander orthogonalen, horizontalen und vertikalen Schwingungs-Richtungen zu erfassen.
157
In der anschliessenden Beurteilung wird dann nur die Schwingungs-Richtung berücksichtigt, in der die grössten Erschütterungen beobachtet wurden.

Aufbau eines Schwingungsmessers

[Abbildung]

Wie jede allgemeine Bewegung, lassen sich auch gebäudeschwingungen prinzipiell durch drei physikalische Grössen beschreiben: der zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgelegten Weg die momentane geschwindigkeit die momentante Beschleunigung. Jede dieser Grössen kann durch entsprechende Messsysteme erfasst werden, die auf dem gleichen physikalischen Prinzip beruhen. Eine träge Masse wird über ein gedämpftes Federsystem in einen Rahmen eingehängt, der an das gebäude angekoppelt ist. Schwingt nun das gebäude, verbleibt die träge Masse zunächst in ihrer Ruhelage und es kann mit einer Aufzeichnungseinheit eine relative Bewegung zwischen träger Masse und Rahmen beobachtet werden.

[Abbildung]

Heutzutage wird als das beschriebene Masse-Feder-System meist ein elektro-dynamischer Schwingungssensor verwendet. Dieser Sensortyp besteht aus einer Spule als träge Masse, die in einem permanenten Magnetfeld schwingt. Durch die Schwingungen werden in der Spule elektrische Spannungen induziert, die proportional zur geschwindigkeit dieser Schwingungen sind. Damit liegt eine Messgröße vor, die in direkter Beziehung zur Schwinggeschwindigkeit steht, aus der wiederum alle Größen

zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen abgeleitet werden. Als Aufzeichnungs- und Auswerteeinheiten haben sich inzwischen PC-gestützte Systeme bewährt. Mit solchen Systemen lassen sich nicht nur hohe genauigkeiten und lange Aufzeichnungszeiten realisieren, auch die weitere Auswertung, wie die Bestimmung der Beurteilungsgrössen und der massgeblichen Frequenzen ist mit solchen System zuverlässig und schnell möglich.
158
Anforderungen an Schwingungsmesser Schwingungsmesser, die in Erschütterungs-Messungen eingesetzt werden, müssen belastbare Ergebnisse liefern. Für die Messung von Schwingungsimmissionen dürfen daher nur Schwingungsmesser verwendet werden, die den Anforderungen der DIN 45699 genügen. Im ersten Teil dieser Norm werden die Anforderungen an die genauigkeit, an die frequenzabhängige Übertragungsfunktion und an die Ausstattung bzw. die Anzeige- und Auswerteeinheit eines Schwingungsmesssystems festgelegt. Grundsätze zur einheitlichen Durchführung der Messung von Schwingungsimmissionen werden im zweiten Teil der Norm festgelegt. Konkret werden z.B. Festlegungen zur Auswahl der Messpunkte und Messrichtungen und zur Ankopplung der Schwingungsmesser an den Aufstellungsort getroffen. So sind bei Teppichboden spitze Sensorfüße vorgeschieben, die durch den Teppich gedrückt werden können, um eine optimale Ankopplung des Schwingungssensors an den Fußboden zu gewährleisten. Bei hartem Bodenbelag sind dagegen abgerundete Sensorfüße zu verwenden.
https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/erschuetterungen-koerperschall/messverfahren
Im Lichte dieser Bedenken und Beispiele wird folgendes zur Disposition gestellt:
Anforderungen an eine präventive Genehmigung iSd § 5 Abs. 1 BImSchG

Festlegungen zur Erhebung von Messdaten im gesamten relevanten Bereich.
- Körperschallprognosen bei Abständen zu Wohnhäusern unter 1000/1500m, abhängig von der Gesamtleistung der genehmigten Anlagen wie hier von 27MW
-- Langzeitmessungen in den Wohnräumen in allen Betriebszuständen der Windanlagen
- Pflicht zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Windanlagen durch den Investor/Projektor im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung o.ä.
- Daten von Behörden und staatlichen Einrichtungen zum Gesundheitsrisiko von Windanlagen müssen einem transparenten wissenschaftlichen Dialog unterliegen und im Bedarfsfall geändert werden.
- Ein wissenschaftlich begründetes Gesundheitsrisiko muss zu präventiven Maßnahmen führen (z.B. einem Moratorium), bevor vermeidbare Gesundheitsschäden eintreten.
159
Extremwetter und Unfälle
Hinzu kommt eine Folge des Klimawandels: Extremwetterlagen werden häufiger und heftiger. Gleichzeitig werden Windräder immer größer und bieten mehr Angriffsfläche. Wie gut sind sie für Hagel, Sturm und Schneemassen gewappnet?
https://www.dw.com/de/halten-windr%C3%A4der-dem-raueren-wetter-stand/a-59684025
In einer Höhe von 150m bis 265m ernten Windkraftanlagen deutlich mehr Windenergie

- nicht nur, weil dies ein Vielfaches an Rotorfläche ermöglicht, sondern auch, weil die Winde in diesen Höhen wesentlich konstanter und kräftiger wehen. Das bedeutet aber auch, dass Turbinen und Türme ungleich größeren Kräften ausgesetzt sind, wenn ein Sturm aufzieht.
Tatsächlich können Türme und Rotorblätter bei Unwettern bersten. Ende Oktober 2021 brachen in Süddeutschland während eines Herbststurms zwei Rotorblätter, eines davon fiel zu Boden. Immerhin gab es im Herbst 2021 neben dem eher ungewöhnlichen Anlagenzusammenbruch von Haltern immerhin 5 Rotorunfälle die immer aufgrund des Materials der Rotoren Probleme aufwerfen.
Bei Sturm schalten sich Windräder automatisch ab und stellen die Rotoren so, dass sie dem Wind möglichst wenig Angriffsfläche bieten.
Statistisch gesehen ist die Gefahr eines reinen Sturmschadens also recht klein. Öfter geraten Gondeln durch Blitzschlag in Brand. Eine einheitliche Erfassung solcher Schäden gibt es jedoch bisher nicht bzw gab es, wurde aber vor einigen Jahren auf Betreiben interessierter Dritter von Wikipedia gelöscht mit der Behauptung solche Unfälle seine von keinem öffentlichen Interesse! So einfach geht das bei Wikipedia wenn eine Lobby dahinter steht!
Seitdem gibt es ein sorgfältig geführte Unfalldatei unter diesem link
https://www.vernunftkraft.de/unfaelle-mit-windkraftanlagen/
Sie verzeichnet in 2022 fast 30 Unfälle mit Rotorbrüchen, Rotorbränden usw.
„Der TÜV-Verband, die Dachorganisation der weltweit tätigen Gruppe von Prüf- und Zertifizierungsunternehmen, bemängelt das. geschäftsführer Joachim Bühler geht von deutlich höheren Schadenzahlen aus: "Wir schätzen, dass deutschlandweit pro Jahr etwa 50 Schäden an Windenergieanlagen auftreten, die ein potenzielles Sicherheitsrisiko für Menschen und Umwelt darstellen. Eine bundeseinheitliche Statistik würde über die Risiken besseren Aufschluss geben."
Und jedes Mal stehen die Gefahren des Materials im Mittelpunkt, auch für die Anwohner.
Das Beispiel eines solchen Unfalls kann entnommen werden dem Bericht der neuen Westfälischen vom 09.03.18.
http://www.nw.de/lokal/kreis_paderborn/borchen/22081172_Ursache-noch-unklar-Fluegel-von-Windrad-umgeknickt.html
Dieser Unfall bestätigt und unterstreicht die bisherigen Ausführungen gleich mehrfach:
1. Die Unfallgefahr solcher Anlagen im Allgemeinen wie im Besonderen als solche ist erheblich und für Anwohner im relevanten Umfeld unzumutbar.
Wer möchte Jahrzehnte „unter“ einer solchen Anlage leben (müssen) die jederzeit durch einen solchen Unfall das Leben des Anwohners gefährden kann?
2. Neben einem Rotorblattunfall ist ebenfalls ein Ölschaden pp möglich
3. Beide Arten von Schäden können sowohl Anwohner wie auch betroffene Arten wie die Natur sehr nachteilig treffen. Neben der Boden- und Wasserverschmutzung können im aktuellen Unfall kleinste hochtoxische Teile (Carbon, GFK/CFK-Werkstoffe) auch von (geschützten) Tieren aufgenommen werden und mindestens zu bleibenden Schäden führen, insoweit die landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr nutzbar sind bzw nicht mehr genutzt werden dürfen
4. Bei einem Unfall gibt es sehr viele größere Trümmerteile und Material-Reste. Sie sind offensichtlicher und können ab einer bestimmten Grösse auch eingesammelt werden. Bei den kontinuierlich verloren gehenden Mikropartikeln ist das

ausgeschlossen.
Inzwischen liegt ein ergänzender Unfall-Erhebungsbericht in obiger Sache vom 10.03.18 vor.
Hiernach sind Trümmerteile in für Menschen gefährlichem Umfang und Zustand sogar über 800m weit entfernt gefunden worden und mithin geflogen.
Siehe Link zum Bericht:
http://gegenwind-borchen.de/windrad-havarie-neue-200m-windkraftanlage-in-borchen-voellig-zerfetzt

Nach Windrad-Havarie können Äcker seit Wochen nicht genutzt werden
Überall Splitter: 60 Bauern betroffen
Borchen (WB). Bei der Havarie eines Windrades am 8. März in Borchen (Kreis Paderborn) sind messerscharfe Glasfasersplitter bis zu 800 Meter weit geflogen. Etwa 60 Landwirte können ihre Äcker und Weiden deshalb seit Wochen nicht mehr bewirtschaften.

[Abbildung]

»Eine so großflächige Verunreinigung durch einen Windradunfall hat es, soweit ich weiß, in Deutschland noch nicht gegeben«, sagt Diplom-Ingenieur Dr. gerhard Dumbeck von der Landwirtschaftskammer NRW. Auf Anweisung des Kreises Paderborn hat der Windradhersteller Enercon den Bodengutachter beauftragt, die landwirtschaftlichen Flächen zu untersuchen.
Sieben Windräder des Typs E-115 hat die [ANONYMISIERT] aus Lichtenau bei Enercon (Aurich) für den Windpark in Borchen bestellt.
Ein Gutachten zur Unfallursache liegt dem Kreis noch nicht vor. Enercon geht nach eigenen Angaben davon aus, dass bei der Montage durch einen Subunternehmer die Rotorblätter nicht mit der Kante im Wind standen, sondern mit der Fläche. Da die
162
Bremstechnik noch nicht installiert gewesen sei, habe sich der Rotor gedreht – immer schneller, bis zwei der drei 55,9 Meter langen Flügel in einer Wolke aus Glas, Kunststoff und Füllmaterial zerfetzten. Beim Modell E-115 hatte Enercon erstmals Flügel aus zwei Teilen montiert. Es scheint, als seien sie an der Verbindungsstelle gebrochen und dann zur Spitze hin zerfasert. Einen Notfallplan für einen solchen Unfall gab es nicht.
Werkstoff, der nicht verrottet
geschätzte 500 Meter entfernt betreibt Klaus Tschischke eine kleine Obstplantage. »Ich baue alte Sorten an. Äpfel, Birnen und Pflaumen.« Tschischke setzt auf Flächenkompostierung – der Kompost wird großflächig unter den Bäumen verteilt. »Dort finde ich seit Wochen weiße Plastikteile – große Bruchstücke und meterlange Fasern, aber auch viele fingernagelgroße Stücke. Die sind messerscharf. Ich kann nur noch mit Handschuhen arbeiten.«
Windradflügel bestehen aus feinen, flexiblen Glasfasern, die mit flüssigem Epoxidharz und Härter zu glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) verarbeitet werden – ein Werkstoff, der nicht verrottet und sich mit herkömmlichen Methoden nicht recyceln lässt. Das Unternehmen Nehlsen in Bremen ist einer der wenigen Spezialisten für die Demontage und Entsorgung alter Windräder. geschäftsführer Hans-Dieter Wilcken:

»Wir zersägen die abgenommenen GFK-Flügel vor Ort auf einem Schutzvlies in vier Meter lange Segmente. Die werden dann bei uns im Betrieb geschreddert.« Die Teile gehen als Zuschlagstoff in die Zementherstellung: Bei mehr als 1000 Grad verbrennt das Harz, und das Glas wird Bestandteil des Zements.
Im gegensatz zu der bis in die 90er Jahre hergestellten Glaswolle, mit der Dächer gedämmt wurden und deren winzige Fasern eingeatmet zu Lungenkrebs führen können, besteht diese gefahr bei GFK-Fasern aufgrund ihrer Größe nicht. »Das ist kein Sondermüll«, sagt Hans-Dieter Wilcken. Auch spezielle Vorschriften zum Arbeitsschutz gebe es nicht.
Perforation eines Vormagens möglich
In Borchen geht die gefahr vielmehr von der Scharfkantigkeit der Teile aus. Dr. Martina Hoedemaker, Professorin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover: »Wenn Tiere die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es schon in der Maulhöhle zu Verletzungen kommen.« Bei Rindern sei die Perforation eines Vormagens möglich. Bei Pferden sei der Magen zwar zu gut einem Drittel mit einer verhornten Schicht ausgekleidet. »In dem anderen Magenteil und im Darmtrakt könnte es aber Verletzungen geben.« Außerdem seien Klauen- und Hufverletzungen möglich, wenn Tiere in das GFK träten. »Erfahrungen dazu liegen uns aber nicht vor.«
Unklar ist außerdem, was passiert, wenn GFK-Fasern mit der Ernte eingefahren und weiterverarbeitet werden. Denn dass alle Splitter gefunden und aufgesammelt werden können – das behauptet niemand.
Anlage stillgelegt
Enercon hat sich schriftlich bei den Bauern »für die Umweltverschmutzung« entschuldigt und erklärt, die Grundstücke »so sorgfältig wie möglich« zu reinigen.

Damit wurde die Firma SD-Gartenbau aus Lichtenau beauftragt. Ihre Mitarbeiter versuchen, die GFK-Splitter mit Maschinen aufzusaugen. Sie sind aber auch zu Fuß unterwegs und sammeln Reste ein. Daniel Saage, Sprecher von [ANONYMISIERT]: »Wir machen Druck, damit die Landwirte bald wieder auf ihre Felder können.«
Ob auf dem Betonturm ein neuer generator samt Windrad montiert werden kann, steht noch nicht fest. Der Kreis hat die Anlage stillgelegt und verlangt vom Bauherrn [ANONYMISIERT] nicht nur ein Bodengutachten und eine Expertise zur Unfallursache. »Wir haben auch ein Gutachten über die Statik von Fundament und Turm angefordert«, sagt Kreisbaudezernent Martin Hübner.
Um gegenüber Enercon gemeinsam Schadensersatzansprüche durchzusetzen, haben Landwirte inzwischen eine Interessengemeinschaft gegründet.
Weitere vergleichbare Rotor-Unfälle in jüngster verstärken diese Eindrücke
Abgerissener Windrad-Flügel: Alfstedter Landwirte erhalten geld
Stand: 01.02.2023 10:16 Uhr
Nachdem im September im Landkreis Rotenburg der Flügel einer Windkraftanlage abgebrochen ist, will der Betreiber betroffene Landwirte entschädigen. Auf den Feldern liegen noch immer Bruchstücke und Fasern. Die rund 50 Milchviehhalter und Ackerbauern sollen vom Windparkbetreiber Ausgleichszahlungen bekommen. Das hat [ANONYMISIERT] nach Informationen von NDR Niedersachsen bei einer Info-Veranstaltung am Dienstagabend bekannt gegeben. Dafür müssten sie allerdings ihre Verluste nachweisen können. Felder in Alfstedt bis Jahresende bedingt nutzbar Für das abgerissene Rotorblatt sieht der Windparkbetreiber demnach den Hersteller

general Electric in der Verantwortung. Voraussichtlich bis Ende des Jahres können die Bauern ihr Land in einem Radius von 1.800 Metern um die havarierte Windenergieanlage in Alfstedt nur eingeschränkt bewirtschaften. Der Stumpf des Rotorblatts soll bis Mitte Februar abgenommen werden.

[Abbildung]

Das unterstreicht beeindruckend die hiesigen Ausführungen zur gefährlichen Nähe jedenfalls der nächstliegenden Anlagen zu den Wohnhausern der Widerspruchsführer, wenn keine angemessenen Abstände eingehalten werden.
Im vorliegenden Fall kommt die Gefährdung des gesamten Waldes und der nahen Schutzgebiete in Betracht. Denn die betroffenen Flächen fallen weit überwiegend in den Einzugsbereich zu den Windanlagen. Mithin muss im Falle eines solchen naheliegenden Unfalls damit gerechnet werden, dass große Flächen betroffen sein würden und ggfls. nicht mehr genutzt (verpachtet) werden könnten und damit existentielle Grundlage gefährdet werden könnten
Aufgrund des seit 2005 geltenden Verbots, große faserverstärkte Kunststoffbauteile zu deponieren und entsprechend der DeponieVO von 2009 dürfen diese Abfälle auch nicht thermisch verwertet werden. (DepV, § 7 vom 27.04.2009). Mithin ist völlig ungeklärt was mit Rotorblättern nach Ausserbetriebnahme passiert. Man kann sich nur wundern, dass ein derart gefährlicher Werkstoff in diesen Mengen von nun 30.000 Windanlagen und ihren 90.000 Rotorblättern verwendet wird, und Behörden oder Gerichte das Problem lediglich zur
165
Kenntnis nehmen. Hier kündigt sich eine Umweltgefährdung erheblichen Ausmaßes an, wie eine allmählich anrollende Lawine..

Beweis:
1. Ressourceneffizienz von Windenergieanlagen, August 2014, VDI ZRE Publikationen Kurzanlayse 9, 61 Seiten
https://www.ressource-deutschland.de/fileadmin/user_upload/downloads/kurzanalysen/2014-Kurzanalyse-VDI-ZRE-09-Ressourceneffizienz-Windenergieanlagen.pdf
2. Prof. Dr.-Ing Eckhard Weidner, Studie zur Circular Economy im Hinblick auf die chemische Industrie, Fraunhofer Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik Umsicht, Oberhausen, März 2017 insbesondere Seiten 47-72 (Analyse und Einfluss der Circular Economy für Rotorblätter von Windenergieanlagen),
https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2017/zirkulaere-wirtschaft-fuer-chemische-industrie-kurzfassung.pdf
Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse kann es keinen Zweifel geben, dass die Anlagen nicht nur wegen ihrer Unfallgefährdung durch konkrete Gefahren für Leib und Leben zahlreicher in der Nähe lebender und arbeitender Menschen vor Ort der erteilten Genehmigung entgegen steht, sondern auch aufgrund der Toxizität der im Rotor verwendeten Materialien und anderweitigen Gefährlichkeit, da das eingesetzte Material nicht einmal auf eine Deponie verbracht werden darf. Im Falle eines Rotorblatt-Unfalls, insbesondere über einem Gebiet einer landwirtschaftlichen Nutzung kann wegen der Folgen eines Rotorblattunfalls durch den

massiven Eintrag von Carbon/GFK/CFK-Material incl BPA&PFAS für einen solchen Betrieb dessen Existenz gefährden, da eine weitere landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ausgeschlossen ist.
Beispiel:
Zu Folgen eines solchen Unfalls für betroffene Landwirte siehe Westfalen-Blatt vom 08.05.18, „Glasfasersplitter sorgen bei Bauern für Ratlosigkeit“, Trümmerflug bis 850m, aaO.
Insoweit der Abstand zu Wohnhäusern und des damit relevant gefährdeten Bereichs weit weniger als 1000m zur nächsten Windanlage beträgt, muss von einer relevanten gefährdung ausgegangen werden. So auch hier bei ca 600m.
166
Wann aber ist eine Gefährdung als Restrisiko im Sinne der Rechtsprechung hinnehmbar und wo beginnt die Grenze bei diesen Riesenanlagen, ab wo liegt kein Restrisiko mehr vor?
Die Sicht der Windindustrie und kritische Untersuchungen
Die Neue Energie, Mitteilungsblatt des Bundesverband Windenergie beschreibt das Geschehen wie folgt:
„An ihren Spitzen erreichen Rotorblätter hohe geschwindigkeiten von bis zu 300kmh . Staubkörner wie Regentropfen wandeln sich dort zu winzigen geschossen. Erst zeigen sich an der Oberfläche nur kleine Dellen. Doch nach wenigen Jahren sehen viele Vorderkanten der Rotorblätter wie abgenagt aus. Bleibt eine rechtzeitige Warnung aus, folgen Risse und Löcher, Feuchtigkeit dringt ein und schädigt den inneren Aufbau als Glasfasermaterialien. Selten ist eine solche Erosion der Vorderkanten nicht. Das Problem betrifft nahezu jedes Windrad, früher oder später, je nach Standort; Je staubiger und regenreicher, desto stärker die Verwitterung. Unsere Schätzung ist, dass ab zwei Jahren eine Reparatur bei On- und Offshore-Anlagen erforderlich sein kann, sagt Kulualp Tazefidan, Experte für Faserverbundtechnologie am Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme in Bremerhaven.“
Das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) entwickelt derzeit ein Testverfahren, mittels dessen die Beständigkeit verschiedener Beschichtungsmethoden evaluiert werden kann.
Siehe hierzu: https://www.windbranche.de/news/nachrichten/artikel-25242-fraunhofer-iwes-sagt-erosion-vonwindkraftanlagen-den-kampf-an
und
https://www.iwes.fraunhofer.de/de/presse_medien/archiv-2017/regenerosion-an-rotorblaettern-effektiv-vorbeugen.html. 2 Blade Care, DWT, Fraunhofer IWES (Koordinator) Fraunhofer IZFP, FreiLacke, Jadewind, Nordex, Ocean Breeze, Senvion.
Doch das ist Forschung und berührt heute in Betrieb befindliche Anlagen nicht. Denn selbst härtere Oberschichtenlacke und sonstige Schutzmechanismen können den Verschleiß nur verzögern oder vermindern, verursachen zudem selbst Mikropartikel. Aufhalten können sie ihn aufgrund der aggressiven Höhenwinde und des dort herrschenden Windes und Wetters nicht, erst recht nicht im Hinblick auf die übliche Lebenszeit der Rotoren von 20 bis 25 Jahren, soweit die Rotoren aufgrund des Verschleiß überhaupt eine solche Lebensspanne erreichen und nicht zwischendurch wegen übermäßigen Verschleiß ausgetauscht werden müssen.

Auch betreibt z.B. das Fraunhofer-Institut einen Prüfstand zur Lebensdauerprüfung

von Beschichtungssystemen für Rotorblätter.
https://www.iwes.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/aktuelle-projekte/beleb.html.
Als bislang offene Frage wird definiert, welcher Mechanismus im Detail zur Schädigung und zum Materialabtrag an Rotorblättern führt. Unstreitig ist allerdings die Erosion als solche und die Folgewirkungen der Erosion zum Nachteil der Umwelt Deshalb teilen die Hersteller die Daten nicht mit und gefährden dadurch die Umwelt und Gesundheit der Anwohner. Zugleich zeigen neue Forschungen die ganze Dramatik der Erosionen und Erosionsprozesse.
Neue Energie schreibt dazu: „Erst kürzlich veröffentlichten Wissenschaftler der technischen Universität von Dänemark (DTU) eine Studie im Fachblatt „energies“, in der Sie das Erosionsrisiko von 15 Megawatt-Anlagen entlang der deutsch-dänischen Küste auf der Basis detaillierter Wetterdaten abgeschätzt haben. Ihr Ergebnis: Entlang der Nordseeküste halten die Vorderkanten der Rotorblätter etwa anderthalb bis drei Jahre der Belastung durch Regentropfen stand Im Ostseeraum kann sich die Haltbarkeit auf etwa vier Jahre verlängern.“
Die gesamte Studie findet sich: Energies 2021,14,5974 „A Comprehensive Analysis…..“ published 20.09.21
Konkreter wird die norwegische Studie
„Leading Edge erosion ans pollution from wind turbine blades, 5.,Auflage 2021, Asbjörn Solberg, Bard-Einar Rimnereit und Jan Erik Weinbach, July 2021
Durch eine Abschätzung der erodierten Mengen an Material durch die beschriebenen Effekte,
Sie kommt bei einer Windanlage mit einem 60m Rotorblatt und verschiedenen Wetterannahmen zu einem Massenverlust von 0,037% bis zu 0,199% pro Monat! In Küstennähe könne sich dieser Wert um bis zu 40% durch den aggressiven Salzgehalt in Luft und Wasser erhöhen. In der Summe und starken Regen vorausgesetzt müsse ein Mikroplastik-Abrieb von bis zu 62kg pro Windanlage pro Jahr angenommen werden (Seite 3).
Die Untersuchung bestätigt einerseits die Mikroplastik-Erosion von Rotoren per se, andererseits die Abhängigkeit der Mikroplastik-Einträge von der Höhe der Anlage, der Länge
168
der Rotoren, des Oberflächenumfangs, den Windgeschwindigkeiten, den (Winter-)Wettersituationen usw. Das kann natürlich jedes Jahr anders ausfallen, ist also so volatil wie der Wind selbst. Doch an der Entstehung und Verteilung des Mikroplastik gibt es keinen Zweifel.
Und je länger eine Anlage in Betrieb ist desto mehr reichert sich das Material in der Umgebung an.
Dabei sind allerdings die heutige Höhen der Anlagen mit bis zu 265m und mit nochmals anderen Belastungen durch die stärkeren Windgeschwindigkeiten usw, die auf die Oberflächen treffen nicht gesondert untersucht worden. Das macht umgekehrt deutlich, wie schnell die Rotoren an der Oberfläche durch solche Erosionen und Erosionsprozesse Mikropartikel in erheblichem Umfang verlieren und an die Umgebung abgeben.
Die zuvor vorgestellten Untersuchungen haben dazu die Mengen pro Jahr abgeschätzt die von den Oberflächen verloren gehen. Sie erreichen pro Rotorblatt schon nach wenigen Jahren über 100 Kilogramm, was konkret Millionen von

Mikropartikel zur Folge haben kann. Bei drei Rotoren erhöhen sich diese Werte dementsprechend und bei mehreren Anlagen nochmals. Diese Mikropartikel werden durch den Wind im Umkreis von bis zu 1000m verteilt, da sie nur bei Wind und seinen Folgen vom Rotor abgelöst werden, und kontaminieren so den Boden kontinuierlich und additiv.
Als eindeutige und an Deutlichkeit nicht zu übertreffende Bestätigung der bisherigen Ausführungen im Hinblick auf konkrete Kontaminationen der unmittelbar neben solchen Windanlagen liegende Flächen durch die Windrotoren zum Nachteil der Umwelt wird auf den Fachbeitrag von Liersch/Sundermann verwiesen.
https://www.windindustrie-in-deutschland.de/fachartikel/leistungsminderung-und-ertragsausfall-durch-vorderkantenerosion-an-rotorblaettern
Siehe auch Anlage Liersch
.
Wenn sogar Autoren der Windindustrie durch die Erosion nach 13 Jahren kausal bis zu 50% Ertragsminderung feststellen kann es an den Mengen von Mikropartikeln, die diesem Ertragseinbruch denklogisch vorangehen müssen keinen Zweifel geben. Es geht dann nur noch darum, ob es aufgrund der Standortgüte 50, 75, 100kg p.a. pro Anlage Mikropartikel sind oder sogar mehr. Diese über Jahrzehnte sich anreichernden und nicht wieder zu beseitigenden Kontaminationen mit Mikropartikel durch Erosionen der Rotorblätter werden im Fachbeitrag sehr klar beschrieben, auch wenn prioritär die signifikanten finanziellen Nachteile der Anlagenbetreiber durch diese Erosionen im Blickwinkel der Autoren liegen.
Sie unterstreichen beiläufig auch die aktuellen Ziele nach der Weltbiodiversitätskonferenz in Montreal 30% der Landflächen unter Schutz zu stellen (hier sind Schutzgebiete in der Nähe betroffen), was auch schon das Ziel der EU im Rahmen des Green Deal seit 2020 ist, nämlich auch aus Gründen des Schutzes vor einer Kontamination des Bodens und Grundwassers durch diese Partikel, weil sie u.a. das toxische Bisphenol-A enthalten, Schutzgebiet hiervor zu schützen bzw stehen einer Genehmigung entgegen., jedenfalls sollten sie es.
Die UBA-Untersuchung
Die Rotorblätter von Windkraftanlagen selbst bestehen aus einem Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Diese diversen Materialien (Carbon, Glasfaserverstärkter Kunststoff GFK und Carbonfaserverstärkter Kunststoff CFK) werden in der Regel in einem auch für das UBA in seiner Studie kaum transparent zu machenden Weise in einem MATERIAL-Mix für die Außenhaut von Rotorblättern verwendet. Dabei wird für die heute immer größeren und längeren Rotorblätter aufgrund seiner Eigenschaften immer häufiger das allerdings problematischere CFK eingesetzt.
https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-eines-konzepts-massnahmen-fuer-einen
Siehe dort insbesondere die Seiten 76-79 und 164, 169f.
Diese Fasern können krebsauslösend sein:
Das UBA führt in seiner Studie (2019 aaO, Seite 79) dazu aus:
„Energetische Verwertung
Die energetische Verwertung von Carbonfasern in Müllverbrennungsanlagen verläuft unvollständig (Pehlken 2015). Bei der Verbrennung von CFK (wie auch GFK) in einer MVA bleiben bis zu 60% des Materials als Asche zurück (Milchert 2017, 41), welche

letztlich auf Deponien entsorgt werden müssen. Neben dieser Problematik ist die
170
konventionelle energetische Verwertung von faserverstärktem Kunststoff insbesondere im Hinblick auf CFK mit weiteren Herausforderungen konfrontiert. Zum einen können durch CFK-Fasern technische Defekte an den Anlagen ausgelöst werden, insbesondere sind negative Auswirkungen auf elektrostatische Partikelabscheider durch CFK zu erwarten. Zum anderen wird vermutet, „dass Carbonfasern unter Sauerstoffeinfluss ab einer Temperatur von 650°C lungengängige Teilchen bilden, die nach Einatmung – ähnlich wie bei Asbestfasern – das Lungenkrebsrisiko erhöhen.“ (Ressource 2016). Festzuhalten ist also, dass die Hausmüllverbrennung für CFK-Abfälle nicht geeignet sind (Bifa 2012).“
Zwar ist im normalen Umfeld einer Windanlagen mit solchen extremen Umständen in der Regel nicht zu rechnen. Allerdings sehr wohl bei einem Unfall mit dem Brand der Rotoren. Dann sind solche Emissionen anzunehmen.
Zwischenergebnis:
Daraus ergibt sich, dass sich durch Temperaturen von ca 650C lungengängliche Teilchen bilden, die krebsauslösend sein können. Aufgrund des nicht zufälligen Vergleichs mit Asbest dürfte dieses Risiko exponentiell hoch sein. Deshalb ist nach regelmäßig auftretenden Bränden von Windanlagen bzw Rotorblättern extreme Vorsicht im Umfeld geboten und die bekannten Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
Doch selbst für solche durchaus gefährlichen Umstände gibt es in der Genehmigung keinerlei vorbeugenden Schutz für die Umwelt.
Es bleibt aber dabei, dass die Mengen der Mikropartikel einerseits und das im Epoxidharz enthaltene und durch Erosion frei werdende Bisphenol-A (wie schon in den inzwischen verbotenen Babyflaschen, in deren Material ebenfalls Bisphenol-A enthalten war und frei gesetzt werden konnte mit den entsprechend für die gesundheit gefährlichen Folgen).eine potentielle gefährlichkeit beinhaltet, dass einer (uneingeschränkter) genehmigung bzw Betrieb der Anlage entgegen steht..
Reparaturroboter unterstreichen die signifikanten Oberflächen-Erosionen bei Rotorblättern
Die Folgen der immer höheren, grösseren und dadurch aggressiveren Wetter ausgesetzten Rotorblätter rufen natürlich nach gegegenmassnahmen. Das sind inzwischen Roboter, die entlang der Rotorblätter diese selbständig reparieren.
Das unterstreicht zweierlei.

1. Die Erosionsschäden nehmen dramatisch zu
2. Die Schäden an den Oberflächen der Rotoren können und werden repariert, doch dann entstehen neue Schäden, die bald wieder zu erheblichen Erosionen der Oberflächen und bald darauf zu Reparaturen führen. Die Mikropartikelflut geht weiter und summiert sich auf die Mengen von etwa 50 bis 150kg pro Anlage pro Betriebsjahr.

Dazu auszugsweise aus dem nachfolgenden verlinkten Bericht des Herstellers solcher Reparaturroboter mit dort wiederum weiter führenden links.:
Rope Robotics Return on Investment für sechs Monate – ROPE ROBOTICS „Ein zunehmendes Problem ist die Beschädigung durch Regenerosion, die die aerodynamische Leistung des Rotorblatts beeinträchtigt und im schlimmsten Fall zu einem Ausfall der Schaufel und teuren Ausfallzeiten der Turbine führen kann. Die von Rope Robotics angebotenen Reparaturen stellen nicht nur die Leistung der Turbine

wieder her, sondern sind auch schnell, kostengünstig und effizient sowie sicher für Techniker, die sie bei allen außer den widrigsten Wetterbedingungen durchführen können. Bisher mussten sich die Techniker von der Gondel zum Rotorblatt abseilen und mit schädlichen Chemikalien arbeiten, eine risikoreiche Arbeitsumgebung, die wetterabhängig und kostspielig ist. "Die Regenerosion ist ein ernstes und sich verschlimmerndes Problem, da die längeren Rotorblätter Spitzengeschwindigkeiten von über 380 Kilometern pro Stunde erzeugen. Regentropfen mit dieser geschwindigkeit wirken wie ein Kugelhagel, der im Laufe der Zeit die Vorderkante der Klinge beschädigt", erklärt Martin Huus Bjerge, CEO von Rope Robotics. Eine effiziente Reparatur trägt zur Verlängerung der Lebensdauer einer der teuersten Komponenten einer Windkraftanlage bei, die etwa 25 bis 30 Prozent der Baukosten ausmacht.“

Dass Mikropartikel inzwischen zu einem weltweiten Problem geworden sind und überall schon an der Quelle Abhilfe geschaffen werden muss ist erneut berichtet worden in FAZ 14.04.21 „Wie das Plastik um die Welt geht“ mit Verweis auf den neuesten Bericht in der „PNAS“ „Constraining the atmospheric limb of the plastic cycle“

https://www.pnas.org/search/microplastics%20content_type%3Ajournal?facet%5Bpublication-date%5D%5B0%5D=2021

Deshalb sei ein spezifischer Aspekt der Erosion das Freisetzen von Mikroplastik an den Rotorblättern. Laut Auskunft des IWES noch vor zwei Jahren seien bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu der

172

https://www.ict.fraunhofer.de/content/dam/ict/de/documents/medien/ue/UE_klw_Poster_Recycling_von_Windkraftanlagen.pdf. 5 Siehe hierzu beispielsweise: https://www.hbm.com/de/4802/windenergie-fraunhofer/.

Frage bekannt, ob und in welchem Umfang Mikroplastik freigesetzt wird. Inzwischen aber liegen eine mittlere Anzahl solcher Studien mit eindeutigen Belegen vor. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, lässt sich nicht bestreiten. Denn wie das UBA (aaO) ausführt sind die gefahren des verwendeten Materials von Anfang an durch dessen Verwendung in anderen Industrien bekannt gewesen und die Erosion der Oberflächen wird seit vielen Jahren diskutiert. Das hat sich inzwischen geändert. Insbesondere (bei Offshore-Anlagen) würden die Blätter erst dann getauscht oder repariert, wenn es sich gar nicht mehr vermeiden ließe, d.h. der Erosionsschaden schon erheblich sei. Das offenbart immense Mengen an Mikropartikel die in die Umwelt eindringen und die Menschen gefährden. Zu den genauen Mengen gebe es aber noch keine systematischen Untersuchungen.

Die „Neue Energie“ (Windindustrie/Herausgeber BWE) führt dazu aus:

„Dazu braucht es nicht einmal größere Staubkörner, die mit Wucht auf die Rotorblätter auftreffen. Und die obere Schicht wird quasi abgefräst. Auch Regentropfen reichen dafür aus. Erst erzeugt der aufprallende Tropfen beim Zerplatzen einen kräftigen Druckstoß mit etwa 3600bar. Danach implodiert er und eine Schockwelle breitet sich durch die oberen Schichten des Rotorblatts aus. Diese Druckwellen pflanzen sich fort und schädigen das Material“

Weitere Untersuchungen

In der Kurzinformation des wiss Dienstes des Bundestags (aaO) wird dazu noch vor

vieri Jahren (verharmlosend) wie folgt ausgeführt:
„Als grobe Abschätzung geben die Wissenschaftler des IWES zu bedenken, dass ein Erosionsschaden grob vereinfacht den äußeren Teil eines Rotorblattes beträfe. Nehme man weiterhin zur Vereinfachung an, dass das Rotorblatt linear und nicht spitz zulaufe, komme man auf eine maximal betroffene Oberfläche von ca. 10 m2 . Würde man nach vier Jahren die komplette Beschichtung im betroffenen Bereich erodiert vorfinden, ergebe sich ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland. Das sei als sehr grobe obere Abschätzung anzusehen, das heißt durch die vereinfachten Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Im Vergleich dazu werden vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) jährliche Abriebwerte von Reifen mit 102.090 t/a und von Schuhsohlen mit 9.047 t/a angegeben.“
Diese Ausführungen haben mit der Realität nichts (mehr) zu tun, stellen eine nicht belastbare Vereinfachung dar und werden sachlich durch oben zitierte Untersuchungen widerlegt bzw eingeordnet. Und natürlich entstehen die Mikropartikel durch den Betrieb der Rotoren nur da wo Windanlagen stehen. Diese Standorte sollen sich aber in den nächsten Jahren verdreifachen, was weniger ambitioniert als beunruhigend ist, angesichts der Probleme mit Mikropartikeln, BPA, PFAS und deren Folgen.
So unterschlägt der wiss. Dienst, der sich selbst im Auftrag von MdB versteht und dessen „Wissenschaftlichkeit“ schon häufig angezweifelt wurde, dass der Reifenabrieb in Bodennähe entsteht und deshalb weitgehend auf die Straßen beschränkt bleibt. Bei der Emission von Mikropartikeln in 200m bis 265m Höhe von Windanlagen auf dem Land oder sogar in Schutzgebieten und in der Nähe zu Wohnhäusern und bei entsprechenden Winden über landwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht ein ganz anderes großflächigeres und von der Toxizität signifikantere Gefährdung von Menschen und Umwelt
Auch Verstärkungen an den Rotorblattvorderkanten helfen nur bedingt und werden von den Herstellern nicht preisgegeben (Neue Energie aaO S. 42) „Das Problem ist heute noch nicht gelöst“…“Es besteht immer noch sehr großer Forschungsbedarf in diesem Bereich“ (Neue Energie aaO). Aber eben nur im Sinne einer Verminderung der Schäden zwecks Verringerung der finanziellen Nachteile. Dass hingegen die Folgen der Erosion und Erosionsprozesse zu Millionen Mikropartikelemissionen führen und die Umwelt in gefährlichem Umfang kontaminieren und die Gesundheit der Anwohner gefährden ist unstreitig, wie die Untersuchungen und Schlussfolgerungen zeigen.
Die „Neue Energie“ kommt zur Schlussfolgerung: „Grundsätzlich ist zwar gut vorstellbar, dass das ideale Material zum Schutz vor Erosion dereinst gefunden wird. Da es um Materialkombinationen geht und die Wirkmechanismen komplex sind, lässt sich dies allerdings nur schwer vorhersagen“…und solange keine neuen Werkstoffe für einen Erosionsschutz über die gesamte Laufzeit einer Windanlage verfügbar sind, bleibt den Anlagenbetreibern nur der Ausweg, den fortschreitenden Abnutzungserscheinungen rechtzeitig durch eine Reparatur entgegen zu wirken, eine Dienstleistung, die mittlerweile zahlreiche Wartungsspezialisten anbieten“ (Neue Energie aaO).
Das wiederum lässt ohne jeden Zweifel den Schluss zu, dass der Anteil an Emissionen von Mikropartikel zunehmend wächst und eine signifikante Gefährdung

der Umwelt und des Menschen über die gesamte Lebens- und Betriebszeit von Windanlagen durch eine Art
174
Vergiftung darstellt, verstärkt um erhebliche Faktoren, je mehr Windanlagen in der jeweiligen Nähe von Menschen pp betrieben werden.
In der aktuellen Forschung geht es folglich nicht mehr um das ob, sondern darum wie sehr die Rotoren unter der Erosion leiden, wie man das Vorhersagen und durch Reparaturen pp auffangen kann. Die denklogisch dem finanziellen Verlust durch erodierte Rotoren vorangegangenen Mikropartikelerosionen sind nicht hinwegdenkbare Bedingung für diese Entwicklungen, die wissentlich, ja vorsätzlich in Kauf genommen werden. Denn dieses Problem wird in Fachkreisen heiß diskutiert und ist jedem Projektierer und Betreiber bestens bekannt.
Beweis: Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung Link https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553 englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich . Energien 2022, 15(22), 8553; https://doi.org/10.3390/en15228553 Erhalten: 15. Oktober 2022 / Überarbeitet: 3. November 2022 / Angenommen: 7. November 2022 / Veröffentlicht: 15. November 2022 Abstrakt Die Vorderkantenerosion (LEE) von Windturbinenblättern führt zu einer verminderten aerodynamischen Leistung, was zu einer geringeren Stromerzeugung und -einnahme sowie zu höheren Betriebs- und Wartungskosten führt. LEE wird hauptsächlich durch Materialspannungen verursacht, wenn Hydrometeore (Regen und Hagel) auf rotierende Schaufeln treffen. Die kinetische Energie, die durch diese Einschläge übertragen wird, ist eine Funktion der Niederschlagsintensität, der Tröpfchengrößenverteilungen (DSD), der Hydrometeorphase und der Drehzahl der Windkraftanlage, die wiederum von der Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe abhängt. Daher ist es notwendig, die Hydrometeoreigenschaften und die gemeinsamen Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Niederschlag und Windgeschwindigkeiten in prospektiven und in Betrieb befindlichen Windparks besser zu verstehen, um das Potenzial für LEE und die finanzielle Wirksamkeit von LEE-Minderungsmaßnahmen zu quantifizieren. Es gibt jedoch relativ wenige Beobachtungsdatensätze von Hydrometeor DSD für solche Standorte. Hier analysieren wir sechs Beobachtungsdatensätze von räumlich verteilten Standorten und vergleichen sie mit vorhandener Literatur und angenommenem DSD, das in Laborexperimenten zur Materialermüdung verwendet wird. Wir zeigen, dass das sogenannte Best DSD, das für den Einsatz in Wirbelarmexperimenten empfohlen wird, nicht die Beobachtungsdaten darstellt. Ebenso wenig wie die Marshall-Palmer-Annäherung. Wir verwenden diese Daten auch, um gemeinsame Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Treibern von LEE abzuleiten und zu vergleichen; Niederschlagsintensität (und Phase) und Windgeschwindigkeit. Darüber hinaus überprüfen und fassen wir Beobachtungsmetrologien für Hydrometeor DSD zusammen, liefern Informationen über die Messunsicherheit in den Parametern, die für den kinetischen Energietransfer von entscheidender Bedeutung sind, und schließen Datensätze von verschiedenen Instrumenten. Es wird eine Reihe von Empfehlungen zur Forschung gegeben, die erforderlich ist, um die erforderliche Genauigkeit für a priori Schätzungen des LEE-Potenzials zu erreichen. Zusammenfassung und Empfehlungen
Das LEE von Windturbinenblättern ist ein wichtiges aufkommendes Thema in dieser

wichtigen Branche für erneuerbare Energien. Ein kürzlich erschienener Artikel berichtete, dass EDP Renewables "nach 201 Betriebsjahren 14 Rotorblätter in einem Windpark inspizierte und feststellte, dass 174 Blätter (87%) sichtbare Anzeichen von Erosion aufwiesen, wobei 100 Blätter (50%) starke LEE-Werte aufwiesen" [163]. Die bisherige Forschung legt nahe, dass LEE in erster Linie das Ergebnis von Materialspannungen ist, die verursacht werden, wenn Hydrometeore auf schnell rotierende Windturbinenblätter einschlagen [1]. Aus diesem Grund wurden eine Reihe von Labortestansätzen entwickelt, um beschleunigte Regenerosionstests von Beschichtungsmaterialien durchzuführen [25], und es besteht in der Windenergieindustrie ein erhebliches Interesse an fortschrittlichen Methoden zur Charakterisierung hydroklimatischer Bedingungen. Die Anzahl, Größe und Härte von Hydrometeoren variiert in Abhängigkeit von den atmosphärischen Bedingungen - z. B. Lufttemperatur, Wolkenbedingungen und Niederschlagsintensität (RR). Die resultierenden Materialspannungen, die durch die resultierenden Stöße auf das Blatt verursacht werden, sind natürlich auch eine Funktion dieser Bedingungen und der Schließgeschwindigkeit, die zusätzlich eine Funktion der Windgeschwindigkeit ist, da die Drehzahl der Windenergieanlage eine nichtlineare Funktion der Windgeschwindigkeit ist. Hier präsentieren wir hydroklimatische Messungen von verschiedenen Standorten mit großen Windressourcen und/oder installierter Leistung von Windkraftanlagen. Wir verwenden diese Datensätze, um sowohl die räumliche Variabilität in DSD, die Häufigkeit von Hagel und RR zu veranschaulichen, als auch, dass gängige Formen von Hydrometeorgrößenverteilungen als Funktion von RR weder die Ereignis-zu-Ereignis-Variabilität in DSD noch die Beobachtungen darstellen. Darüber hinaus stellen wir die ersten gemeinsamen Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Windgeschwindigkeit und RR vor, die speziell auf die Bewertung des relativen LEE-Potenzials erster Ordnung zugeschnitten sind. Schließlich verwenden wir Primärdatenanalysen und Reviews der aktuellen Literatur, um die große Variabilität zwischen RR und DSD von verschiedenen Messtechnologien und von identischen Instrumenten zu dokumentieren

Die Rotorblätter heute üblich gewordener Windindustrieanlagen der generation 250m+ haben inzwischen Längen von bis 100m Länge erreicht. Das sind die Anlagen der Zukunft. Aber auch die Vielzahl heutiger Anlagen erreichen 80 bis 90m Länge und eine Breite von 3- 4 m. Die Rotorblätter laufen zwar in der Spitze spitz zu, aber nur in den letzten Metern sind sie so schmal, dass die Fläche abnimmt. Allerdings sind heutige Rotorblätter aufgrund ihrer Konstruktion mit großem Hohlkörper auf Basis von Balsaholz aus dem Regenwald, überwiegend aus Ecuador unter zum Teil zweifelhaften Umständen (Economist, 30.01.21 Seite 37ff, „A worrying windfall“), nicht plan sondern eher dreidimensional, also mit drei Seiten, ähnlich einem Flügel eines Flugzeugs mit Ober- und Unterfläche und dem dicken vorderen Wulst, der quasi dritten Seite, der nach hinten spitz zuläuft. Es kann deshalb vereinfacht auf Ober- und Unterfläche abgestellt werden, dass Rotoren mit heute üblicher Länge von 90m etwa 60m x 3m und 30 x 1m Fläche aufweisen. Und das (vereinfacht) jeweils für zwei Seiten. Das sind dann 150m2 x 2 = 300m2. Die tatsächliche Gesamtoberfläche liegt aus obigen Gründen höher.

176

Da eine Windanlage drei Rotoren aufweist betragen die Flächen pro Windanlage bei solchen Rotoren also auf Basis obigen Annahmen bei insgesamt etwa 900m2. Da die

Oberflächen der Rotoren nicht plan, sondern aus aerodynamischen Gründen geschwungen gestaltet sind dürfte die Gesamtfläche noch höher sein. Dies ist ein Verhältnis von knapp 1:100 höherer Fläche als die 10m2 die vereinfacht vom IWES (aaO) angenommen werden, und zeigt schon so frappierende Mängel bzw „Vereinfachungen“ der Überlegungen des „wissenschaftlichen Dienstes“ (aaO). Denn nicht nur die Vorderkante der Rotoren ist betroffen, sondern – wenn auch in geringerem Umfang, die Rotoroberfläche insgesamt, da die Rotoren in sich gedreht werden um dem Wind optimal ausgesetzt zu werden oder zu entziehen, wie auch Wind und Wetter nicht immer nur aus einer Richtung kommen, sondern auch durch vielfältige Verwirbelungen das Rotorblatt immer wieder als Ganzes betroffen ist
Es ist angesichts dieser Diskrepanz sachlich offensichtlich, dass die Verharmlosungen des wissenschaftlichen Dienstes selbst eher einem Lobbyismus im Parlament unter dem Deckmantel eines „wissenschaftlichen Dienstes“ sehr nahe kommt. Denn wenn man die Lebenszeit von 25 Jahren zugrunde legt ergibt sich bei 10.000 großen Anlagen mit je 100m langen Rotoren eine aus den Zahlen des wiss. Dienst abgeleitete Summe von theoretisch 5.000 Tonnen. (10.000 x 4(25) Jahre x 900m2 x 1,4t), natürlich als „worst-case“.
Diese Menge wird sich hoffentlich nicht einstellen, weil natürlich nicht die gesamte Oberflächenbeschichtung als Mikropartikel erodiert. Es zeigt aber wie unterschiedlich eine Betroffenheit am Massstab heutiger Windanlagen bzw Rotoren, der Einbezug der gesamten Oberfläche über die Lebenszeit von 25 Jahren aussehen könnte. Aber schon sehr viel weniger Erosion und ggfls. weniger Flächen führen zu erheblichen Mengen von Mikropartikelemission und Kontamination des Bodens rund um Windanlagen. Die Wirbelschleppen hinter den Rotoren tun das ihrige zur Ausbreitung der Mikropartikel über ein Umfeld von mindestens (geschätzt) 1000m rund um Windanlagen.
Entscheidend ist nun, dass diese Mikropartikel im Gegensatz zum verwendeten Beispiel des wissenschaftliches Dienstes toxisch und erhebliche Nachteile für Umwelt und Menschen haben können, das UBA spricht bei lungengänglichen Partikeln durch diese Rotoren von krebserregenden Eigenschaften (aaO) und beklagt die fehlende wissenschaftliche Forschung, weswegen von einer „wort-case-Gefahr“ durch dieses Material ausgegangen werden muss. Durch die Verteilung dieser Mikropartikel rund um eine Windanlage über den Lebenszeitraum von hier 30 Jahren ergibt sich vor allem dann eine konkludente Gefahr durch die Mikropartikel-Kontamination für die umliegend wohnenden Menschen wie die Natur, wenn insbesondere Wald- und Schutzgebiete betroffen sind oder landwirtschaftliche Betriebe Nahrungsmittel, also Obst oder Gemüse oder Getreide zum menschlichen Verzehr anbauen. Denn diese Mikropartikel sind im Umfeld einer Windanlage weder auffindbar noch wieder zu beseitigen, reichern sich vielmehr von Jahr zu Jahr an und erhöhen so die gefahr die von ihnen ausgeht kontinuierlich. Sie verbleiben für immer im Boden und damit in unmittelbarer Nähe zu angebauten Lebensmittel, bzw. werden unvermeidlich Teil der Lebensmittel. Dabei dürfte ein Abstand bzw Einflussbereich von etwa 1000 bis 2000m hinlänglich relevant sein, damit durch den Wind der Eintrag solcher Mikropartikel in diesem Umfeld weniger signifikant stattfindet. Doch Wirbelschleppen können diese auch sehr viel weiter tragen, weswegen auch hier Forschungsbedarf existiert.
Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen
Danopoulos u.a in «Journal of Hazardous Materials» November 2021

https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D4308A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8DADA7EF1022E7644B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220110155541
Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch:
https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche-zellen-schaedigen/
Als Kürzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21
siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21
„Micrplastics cause damage to human cells, study shows“
https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics-damage-human-cells-study-plastic
Ähnliche Studie:
„Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review“ in Science of The Total Environment Volume 810, 1 March 2022, 152253
178
https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/
Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken
Bericht FAZ 03.02.23 – Airbus und Qatar beenden Lackstreit
Bericht SZ 03.02.23 – Airbus und Qatar Airways legen Lack-Streit bei
Die PFAS
So sind die ebenso vor deinem Verbot stehenden PFAS mit den Mikropartikeln verwandt und das Bisphenol-A verursacht parallel einhergehende Kontaminationen des Grund- und Trinkwassers. Dazu findet sich im verlinkten Bericht folgendes:
https://report24.news/studien-ewigkeitschemikalien-beeintraechtigen-die-fruchtbarkeit-enorm/
„Die PFAS-Kontamination des amerikanischen Trinkwassers wurde laut neuen Untersuchungsergebnissen in früheren Studien dramatisch unterschätzt, was zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen wie Schilddrüsenerkrankungen, Krebs, Präeklampsie und Immunstörungen führen kann. Einem CDC-Bericht zufolge wurden diese Chemikalien im Blut von 97 Prozent der untersuchten Amerikaner festgestellt.“
Ähnliches schreibt der Bericht,
PFAS: Wo sind die Chemikalien enthalten? | NDR.de - Ratgeber - Verbraucher der die Erkenntnisse des UBA wie folgt zusammenfasst. „PFAS können der Gesundheit schaden Laut der Toxikologin Dr. Marike Kolossa-gehring vom Umweltbundesamt können hohe Konzentrationen von PFAS im Blut eine Reihe gesundheitsschädlicher Auswirkungen haben, darunter den Organen schaden (z.B. Schilddrüse und Leber), Krebs verursachen (z.B. Hodenkrebs), die Wirkung von Impfungen sowie die Fruchtbarkeit mindern und Übergewicht, Bluthochdruck sowie Zucker- und Fettstoffwechselstörungen begünstigen Die EU hat zu PFAS eine öffentliche Anhörung bis September 2023 eröffnet. Anschließend will sie über ein PFAS-Verbot entscheiden.“
Weiterhin sei auf den Überblick zu PFAS in der SZ verwiesen.

https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wissen/pfas-karte-verschmutzung-deutschland-e539605/

Verbot von PFAS
Eine Peition zum Vebot des PFAS vom 25.01.24 formulierte das wie folgt
Jeden Tag sind wir gefährlichen Chemikalien ausgesetzt, die Krebs, Unfruchtbarkeit und Geburtsfehler verursachen. Große Chemieunternehmen geben Millionen für Lobbyarbeit aus, damit dies so bleibt. Fordern wir gemeinsam unsere EU-Regierungschefs auf, auf ihre Wähler*innen zu hören und diese giftigen Chemikalien zu verbieten
nichts hält ewig, außer den giftigen, menschengemachten PFAS-Chemikalien (per- und polyfluorierte Chemikalien). Jeden Tag kommen wir mit diesen sogenannten "Ewigkeits-Chemikalien" in Kontakt, weil sie in vielen Produkten stecken, von Lebensmittelverpackungen über Bratpfannen bis hin zu Regenmänteln. [1]
Es überrascht deshalb nicht, dass Menschen in ganz Europa bereits hohe Konzentrationen dieser gefährlichen Chemikalien im Körper haben - Chemikalien, die Krebs, Unfruchtbarkeit und Leberschäden verursachen. [2]
Aber große Unternehmen wie BASF, Bayer-Monsanto und 3M kümmert das nicht. Sie verwenden sie weiterhin und haben uns noch dazu jahrzehntelang über ihre gefährlichen Auswirkungen belogen.
Forschungsergebnisse über die Gefahren wurden fünfzig Jahre lang verschwiegen, sogar vor den eigenen Fabrikarbeiter*innen! [3] Jetzt, da Journalistinnen und Journalisten die Wahrheit aufgedeckt haben, geben diese Unternehmen 20 Millionen Euro pro Jahr aus, um unsere Politiker*innen zu beeinflussen, damit sie mit den "Ewigkeits-Chemikalien” weitermachen können wie bisher. [4]
Mehr noch, sie scheinen damit durchzukommen. Es gab bereits einen Plan, um diese Chemikalien in Europa loszuwerden, aber er staubt in einer Schublade vor sich hin! Was wir brauchen, sind EU-Politiker*innen, die diesen Plan in die Tat umsetzen.
Die Uhr tickt also für unsere EU-Abgeordneten, wenn sie in 4 Monaten wiedergewählt werden wollen. Lassen wir sie wissen, dass dies ein Thema ist, das Menschen in ganz Europa am Herzen liegt. Sie werden gezwungen sein, zuzuhören. Unterstützen Sie die Forderung nach einem Verbot der giftigen "Ewigkeits-Chemikalien" mit Ihrer Stimme.
Ewig währende Chemikalien haben bereits Auswirkungen auf unser tägliches Leben, insbesondere auf das unserer Kinder. In den Niederlanden dürfen Kinder nicht mehr im Meer schwimmen oder in bestimmten Parks spielen. [5]
Dem Nordischen Ministerrat zufolge sind die Kosten für die Schäden, die "Ewigkeits-Chemikalien" unserer Gesundheit und Umwelt zufügen, bereits jetzt astronomisch hoch. Und sie werden noch höher werden, je länger unsere Vertreter*innen nicht handeln. [6]
180
Aber die Chemieunternehmen wollen nicht, dass sich etwas ändert, damit sie weiterhin riesige Gewinne machen können. Fordern Sie Ihre europäischen Vertreter*innen auf, für unsere Gesundheit zu kämpfen und die gefährlichen "Ewigkeits- Chemikalien" zu verbieten.
Wir wissen, dass wir gemeinsam gegen Großkonzerne gewinnen können. Letztes Jahr haben wir einen bahnbrechenden Sieg errungen: Die EU machte die massenhafte Zerstörung unseres Planeten zu einem Verbrechen, das mit harten Strafen und Gefängnisaufenthalten geahndet wird. [7] Mit Ihrer Unterstützung können wir es wieder schaffen, Thomas!
Mit Dankbarkeit,

Rachel Walker-Konno (Amsterdam), Giulio Carini (Rom), Anne Isakowitsch (Berlin) und das gesamte WeMove Europe Team.
Referenzen:
[1] PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind eine Gruppe von über 10.000 vom Menschen hergestellten Chemikalien. Sie werden wegen ihrer Fähigkeit, Fett und Wasser abzustoßen, und wegen ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber hohen Temperaturen verwendet.
https://www.bmuv.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas
[2] https://eeb.org/european-citizens-alarmingly-high-chemical-exposure/, https://www.lemonde.fr/en/les-decodeurs/article/2023/02/23/revealed-the-massive-contamination-of-europe-by-pfas-forever-chemicals_6016906_8.html
Journalisten erstellten eine Übersicht über “Ewigkeits-Chemikalien”-Hotspots in Europa https://foreverpollution.eu/
[3] https://time.com/6284266/pfas-forever-chemicals-manufacturers-kept-secret/
[4] https://corporateeurope.org/en/2023/07/toxics-industry-fights-back-against-proposed-forever-chemicals-ban
[5] https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/kinder-jugendliche-haben-zu-viel-pfas-im-blut, https://www.theguardian.com/environment/2023/dec/13/netherlands-children-not-swallow-sea-foam-pfas-concerns
[6] https://norden.diva-portal.org/smash/get/diva2:1295959/FULLTEXT01.pdf
[7] WeMove Europe Kampagne: “Ökozid - Es ist endlich ein Verbrechen!”

Mikroplastik kann das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigen und damit die Gesundheit von Anwohnern
Wie eine Studie von der Universität Bayreuth und der Leibnitz Universität Hannover kürzlich in
„Scientific Reports“ | (2021) 11:13214
Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems
By gerasimosGkoutselis1,5, Stephan Rohrbach2,5, Janno Harjes1 , Martin Obst3 , Andreas Brachmann4 , MarcusA. Horn2* & gerhard Rambold1*
https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf
zeigte (zusammengefasst z.B. in Die Welt vom 26.07.21, Seite 20, „Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt“) können sich an winzigen Plastikpartikeln im Boden zahlreiche Pilze anhaften. Mikroplastik müsse als mögliche Quelle von Pilzinfektionen des Menschen in Betracht gezogen werden und seien womöglich bereits am weltweit beobachteten Anstieg von Pilzerkrankungen beteiligt.
Auch dieser neue und zusätzliche Aspekt der vielfältigen Nachteile der massenhaften Mikropartikelemissionen durch die Rotorblattoberflächen machen Windanlagen für die Umwelt und die gesundheit der im Umfeld lebenden Menschen signifikant gefährlich. Das gilt besonders und typischerweise für Windanlagen in Agrarbereichen auf denen Lebensmittel angebaut werden. Insbesondere das Unterlassen von Bodenuntersuchungen, der fehlenden/unterlassenen Prognose hierzu in genehmigungsverfahren und fehlenden Regelungen in genehmigungen stehen genehmigungen von Windanlagen jedenfalls im Umfeld von mindestens 1000m zu Wohnhäusern und sensiblen Agrarbereichen (aaO) entgegen, da aufgrund der Höhe heutiger Anlagen der Wind wie auch die Bewegung der Rotoren diese Mikropartikel - sowie auch Lärm – in die Umgebung verteilt wird. Die kontinuierliche Anreicherung

über die Lebenszeit der Anlage(n) lässt erhebliche Summen Mikropartikel im Näheren, aber letztlich auch weiteren Umfeld kausal und zwangsläufig erwarten. Ob angesichts dieser Erkenntnisse überhaupt noch Windanlagen genehmigungsfähig sind muss hier dahinstehen. Jedenfalls lässt diese Faktenlage befürchten dass Windanlagen durch ihre immer zahlreicheren und größeren Rotoroberflächen über die Betriebszeiten die Umwelt regelrecht mit unzähligen Mikropartikeln vergiften.
182
Mikroplastik durchbricht die Gehirnschranke
Mikroplastik kann gemäß einer neuesten Meta-Studie (als Überblick zu 17 Studien) eindeutig menschliche Zellen schädigen. Damit sind auch die Mikroplastik-Emissionen und –fasern der Rotoroberflächen und –materialien geeignet solche lebensgefährlichen Schäden bei Anwohnern in unmittelbarer Nachbarschaft, die einer erhöhten Disposition solcher teile unweigerlich ausgesetzt sind, über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren, mal mehr mal weniger, zu erzeugen, zumal das UBA selbst die asbest-ähnlichen Eigenschaften des Materials nicht ohne Grund unterstreicht.
Siehe Einführung zur Studie und weiterführendem link zur Studie :
https://www.hull.ac.uk/work-with-us/more/media-centre/news/2021/microplastics-found-to-be-harmful-to-human-cells
Dazu schreibt infosperber zusammenfassend:
Daniela Gschweng / 9.01.2022 In der Umwelt übliche Mengen Mikroplastik lösen bei Zellkulturen Reaktionen bis zum Zelltod aus, fand eine Metastudie.
Mikroplastik-Partikel sind mittlerweile an den entlegensten Orten des Planeten zu finden. Sie stammen aus Reifenabrieb, weggeworfenen Plastiktüten, weggeworfenen Zigarettenkippen oder anderen Plastikteilen. Wie schädlich sie für Menschen sind, ist bisher nicht genau bekannt.
Forschende aus Grossbritannien haben nun festgestellt, dass Mikroplastik zumindest im Reagenzglas schädlich für menschliche Zellen ist. In Mengen, wie sie in Wasser, Meeresfrüchten und Tafelsalz enthalten sind, können die winzigen Plastikteile die Zellwände schädigen, allergische Reaktionen auslösen und bis zum Absterben der Zelle führen.
Schädlich für Zellen, aber kein Hinweis auf DNA-Veränderungen
In einer im November 2021 im «Journal of Hazardous Materials» veröffentlichten Metaanalyse führten die Forschenden aus Leeds und Hull 17 andere Studien zur Reaktion menschlicher Zellen auf Mikroplastik zusammen.
In der bisher ersten Studie, die die Auswirkungen von Mikroplastik zu quantifizieren versucht, suchten die Forschenden gezielt nach Immunreaktionen, Zellgiftigkeit, Zeichen für oxidativen Stress und Hinweisen darauf, ob Mikroplastik die Erbsubstanz der Zelle verändern kann. Letzteres wäre ein Zeichen, dass Mikroplastik Krebs auslösen kann. Für DNA-Veränderungen fand sich aber kein Nachweis.
«Wir sollten uns Sorgen machen», Evangelos Danopoulos

Umweltübliche Konzentrationen der kleinen Plastikteile wirken sich aber nachteilig auf die Lebensfähigkeit von Zellen in Zellkulturen aus. Diese reagieren auf Mikroplastik zum Beispiel mit der Freisetzung von Zytokinen, was auf eine allergische Reaktion hinweist. «Wir sollten uns Sorgen machen», sagt Evangelos Danopoulos, der Hauptautor der Studie, gegenüber dem «Guardian». «Solche Zellschädigungen lösen

in vielen Fällen andere gesundheitsschädliche Effekte aus». Das heisst, Mikroplastik kann menschliche Zellen unter Stress setzen und entzündliche Reaktionen auslösen, die Krankheiten Vorschub leisten.
Form von Mikroplastik kann für Zellen tödlich sein
Dabei zeigten die untersuchten Zellen unterschiedliche Empfindlichkeit auf Mikroplastik. Einige Zellen starben ganz ab. Die Form der winzigen Plastikteile hat dabei einen Einfluss auf ihre Schädlichkeit, fanden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heraus. Unregelmässig geformte Partikel töten mehr Zellen als kugelförmige. Das sei wichtig für zukünftige Studien, die die Umweltauswirkungen von Mikroplastik untersuchen, da Labore für Versuche oft einheitlich kugelförmige Partikel kaufen, kommentiert der Mikroplastikforscher Steve Allen, den der «Guardian» zu den Ergebnissen befragt hat.
Wie gefährlich ist Mikroplastik nun wirklich?
Ob und wie sich die Schäden in Zellkulturen auch im Körper einstellen, ist unklar. Noch wissen Wissenschaftler nicht, was genau mit Mikroplastik im Körper passiert. Wie Menschen Mikroplastik ausscheiden, ist beispielsweise noch nicht geklärt, aber eine wichtige Frage, um das Risiko zu einzuschätzen.
Danopoulos findet die Ergebnisse der statischen Analyse jedenfalls beunruhigend. Einen Weg, um uns zu schützen, hätten wir derzeit nämlich nicht, obwohl wir diesen Partikeln tagtäglich ausgesetzt seien, sagt er. Welche Lebensmittel wie stark mit Mikroplastik verunreinigt sind, werde nicht erfasst.
Beunruhigende Ergebnisse aus Tierversuchen
In Tierversuchen fanden Forschende bereits, dass Mikroplastik aus der Lunge von schwangeren Ratten in die Organe ihrer Föten wandert. Auch in der Plazenta von Menschen wurden die winzigen Partikel schon gefunden. Bei Mäusen überwindet Mikroplastik die Blut-Hirn-Schranke. Auch ein anderes Risiko wurde bereits beleuchtet: Es gibt Hinweise darauf, dass Mikroplastik Bakterien dabei unterstützt, Antibiotikaresistenzen zu entwickeln.
In der Schweiz wird Mikroplastik bisher als «geringes gesundheitliches Risiko» eingeschätzt. Unter anderem deshalb, weil Grenzwerte und die genauen Auswirkungen auf Menschen bisher noch wenig erforscht sind.
184
Verletzung der Eigentumsgarantie des Art 12 und 14 GG.
Im Falle einer hohen Kontamination mit Bisphenol-A und PFAS kann sich ein enteignungsgleicher Eingriff für die jeweiligen Grundeigentümer entwickeln. Dem wird hier aber nicht nacg hgegangen.
Zur Bedeutung des §2 EEG insoweit Windanlagen im „überragenden öffentlichen interesse“ seien
Auch dadurch, dass § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-gesetz - EEG 2023) den Ausbau erneuerbarer Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegend und „der öffentlichen Sicherheit“ dienend begreift und feststellt, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral sei, die erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ sollen, ergibt sich hier keine Vorrangigkeit gegenüber den Intressen zugunsten der Lebensgrundlagen Natur und Umwelt iSv Art 20 GG: Da § 2 EEG zwischenzeitlich für alle möglichen Vorrangigkeiten für den Betriebe von Windanlagen genutzt wird

erscheint es den Widerspruchsführern – jedenfalls hier vorbeugend angezeigt - hierzu Ausführungen zu machen.
Die Begründung des § 2 EEG BTDr 20-2130, Seite 158ff vom 20.05.22 hält der Wirklichkeit nicht stand
Der Gesetzgeber begründet den § 2 EEG wie folgt.
§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung.
Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses gesetzes vorschreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17)
Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für

das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich
186
sind.18) Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. 16) EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. 17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34. 18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20. Die im bisherigen § 2 EEG 2021 enthaltenen Grundsätze hatten keinen operativen Regelungsgehalt und haben sich zudem weitgehend überholt. Sie können daher gestrichen werden. So erübrigt sich offensichtlich festzuschreiben, dass in einem Stromversorgungssystem, das perspektivisch nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, eine Integration der erneuerbaren Energien in das System anzustreben ist, wie dies im bisherigen § 2 Absatz 1 EEG 2021 der Fall war. Ebenso erübrigen sich die Programmsätze im bisherigen § 2 Absatz 2 und 3 EEG 2021 zur Direktvermarktung und Ausschreibungen, die im Regelungsteil längst umfassend umgesetzt wurden. Auch die Aussagen zur Finanzierung sind im Lichte des Energie-Umlagen-gesetzes grundlegend überarbeitungsbedürftig, was im Rahmen des Artikels 3 dieses gesetzes aufgegriffen wird.

Der Gesetzesbegründung ist insoweit zu entnehmen, dass die erneuerbaren Energien insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen „gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden“ sollen. Selbst in den genannten Bereichen lässt sich aber kein absoluter Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen ableiten, allerdings sollen laut der

Gesezesbegründung besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, andere öffentliche Interessen den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen können, „wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen“.
– BT-Drucks. 20/1630, vom 2.5.2022, Begründung S. 159.
Bezeichnenderweise ist der mit Verfassungsrang ausgestattete Gesundheitsschutz hier keiner Relativierung ausgesetzt. Verwiesen sei auch erneut darauf, dass der weitere Ausbau der Windenergie wegen der Gefahr erheblicher Abwägungsdefizite, Abwägungsfehl-einschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten in einem Spannungsverhältnis zu Art. 20a GG steht, mag auch der Ausbau der Windkraftnutzung zugleich zur Sicherung der gefährdeten Energieversorgung, namentlich zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom, beitragen.
– Vgl. U.a. Achim Göbel, Faktencheck: Wissenschaftlich widerlegte Behauptungen von Profiteuren, Projektierern, Behörden und Politikern zu Windenergieanlagen, 3. Aufl. 2022, S. 25 –.
Der Gesetzgeber hat mit § 2 EEG 2023 eine klare Wertungsentscheidung getroffen, aufgrund derer die Erneuerbaren Energien künftig mit einer höheren Gewichtung in die durchzuführenden Abwägungen eingehen sollen. Insbesondere der Ausbau der Windkraft soll von der neuen Regelung profitieren. Gleichwohl stellt die Einführung des „überragenden öffentlichen Interesses“ an erneuerbaren Energien im Ergebnis lediglich einen weiteren zu berücksichtigenden Abwägungsbelang dar. Die Gegenüberstellung und Gewichtung der jeweils betroffenen Belange wird damit weder obsolet, noch kann der Windenergie auf der Grundlage des „überragenden öffentlichen Interesses“ ein genereller Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt werden.
188
– Rödl & Partner, Welche Bedeutung hat das „überragende öffentliche Interesse“ für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien?, https://www.roedl.de/themen/energyplus-kompass/2022/10/bedeutung-ueberragendes-oeffentliches-interesse-ausbau-erneuerbarer-energien#:~:text=Sie%20r%C3%A4umt%20dem%20Ausbau%20der,Deutschland%20%E2%80%9Enahezu%20treibhausgasneutral%E2%80%9D%20ist; ebenso die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Gabriele Britz, FAZ Nr. 42 vom 18.2.2023, S. 20.
Schon weil in § 2 Satz 2 EEG ausdrücklich von den „jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ die Rede ist, innerhalb deren sich der Vorrang auswirken soll, kann letzterer kein absoluter, von gegenläufigen Belangen gänzlich unabhängiger sein; denn dann käme es zu keinerlei Abwägung. Dem entspricht der Hinweis auf die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift.
– Vgl. Wilfried Erbguth, DVBl. 2023, 510 (515); Attendorn, NVwZ 2022,1586 (1589).
Auf der Grundlage dieser normativen Verfasstheit ist folglich die Annahme eines lediglich relativen Gewichtungsvorrangs nur konsequent, wonach durchaus im Einzelfall – und bei entsprechender Begründung – kollidierend Belange überwiegen können.
– Vgl. Wilfried Erbguth, DVBl. 2023, 510 (515).

Eine im vorliegenden Zusammenhang relevante verfassungsrechtliche Schranke dieses Gewichtungsvorrangs bildet die Alternativlosigkeit, nämlich dahingehend, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht unschwer unter Vermeidung von Gesundheits- und Eigentumsbeeinträchtigungen an einem anderen Ort möglich sein dürfen. Dies gebietet das Erfordernis des geringstmöglichen Eingriffs (Erforderlichkeit), die vom übergreifenden rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot umfasst ist.
– Vgl. Wilfried Erbguth, DVBl. 2023, 510 (516).
Auch angesichts des „überragenden öffentlichen Interesses“ am Ausbau erneuerbarer Energien darf wegen des Verfassungsrangs des gesundheits- und Eigentumsschutzes die Erhöhung des Anteils der regenerativen Stromerzeugung mit dem Ziel der Herstellung einer größeren CO2-Neutralität der Energieerzeugung daher nicht ausgerechnet mittels solcher Windenergieanlagen erfolgen, die wegen ihrer zu großen Nähe zur Wohnbebauung manifeste Gesundheitsschäden und -Gefährdungen und Eigentumsbeeinträchtigungen der

Anwohner verursachen. Damit würde einseitig den öffentlichen Interessen am Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Interessen der Vorhabenträger der Vorrang gegenüber den gesundheits- und eigentumsrechtlichen Belangen der betroffenen Anwohner eingeräumt.
Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten der Technik und der nach dem heutigen Stand der Wissenschaft durch Windenergieanlagen der heutigen Größe erwiesenen massiven Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Gesundheit und des Eigentums der im Umfeld von Windenergieanlagen ansässigen Anwohner wie auch der betroffenen Natur und Umwelt ist der untergesetzliche Normgeber nach alledem zur Nachbesserung der einschlägigen Regelwerke verpflichtet. Er ist verpflichtet, die für die Genehmigung und den Betrieb von Windenergieanlagen z.B. einschlägige Verwaltungsvorschrift TA Lärm und deren Inbezugnahme von DIN-Normen wie der DIN 9613-2 sowie DIN 45680 unverzüglich grundlegend neu zu gestalten und an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Gleiches gilt z.B. für die Folgen des Abriebs von Mikropartikeln von dern Rotoren und ihren Folgen Das Unterlassen dieser Neugestaltung verletzt Anwohner und die Umwelt in ihrem Recht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImschG und ihren Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und ggfls auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG.
Unterstrichen wird dieses Ergebnis neuerdings wie folgt:
Wie unten umfassend dargelegt mindern Windanlagen kein CO2. Die Voraussetzungen hierfür liegen faktisch nicht vor müssten bekannt sein.
Voraussetzung des § 2 EEG ist die faktische Minderung von CO2 durch Windanlagen, siehe oben die Gesetzesbegründung insoweit der § 2 EEG unterstellt, dass durch Windanlagen eine klimaneutrale und CO2-freie bzw CO2-geminderte Lage erreicht werden kann. Das aber entspricht nicht den Tatsachen.
Da regelmäßig immer wieder der § 2 EEG bemüht um den Bau von Windanlagen zu entscheiden muss sich damit befasst werden. A. Die Unterstellung des Gesetzgebers/ BMWK in § 2 EEG, dass Windanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stünden, ist wegen Fehlens der Voraussetzungen eine den Fakten entgegenstehende Behauptung, da
190

1. eine CO2-Minderung nur durch eine (Wind-)Anlage eintreten kann, die Teil des EU-ETS ist, wogegen sich das BMWK weigert Windanlagen in das EU-ETS zu integrieren, so dass schon deshalb die Voraussetzungen dafür fehlen, dass Windanlagen CO2 mindern
2. Auch rechnerische CO2 Minderungen durch den Betrieb von Windanlagen und parallel notwendige CO2-Zertifikatelöschungen - wie sie das UBA seit Jahren im Auftrag nur sehr lückenhaft erstellt - sind ausgeschlossen, da die maßgebliche Voraussetzung die zumindest anteilige Löschung von CO2-Zertifikaten wäre. Daran fehlt es bis heute.. Der aktuelle Finanzplan zu Einnahmen und Ausgaben des KTF-Fonds (Klima& Transformationsfonds in der Verantwortung des BMWK) bestätigt das. Denn einerseits werden steigende Einnahmen aus CO2-Zertifikaten aus dem EU-ETS und dem BEHG unterstellt, andererseits werden die parallel zum EE-Ausbau zu erwartenden EEG-Verpflichtungen – für die der KTF einzustehen hat - explodieren, was in der Mittelfristplanung des KTF nicht abgebildet ist. Insoweit droht dieser Schattenhaushalt nach dem Urteil des BVerfG zum KTF noch heftiger in die Verschuldung zu ziehen, ohne das dem Klima geholfen wäre, hingegen werden Wirtschaft und Privathaushalte immer stärker leiden und ist auch mittelfristig keine Löschung von CO2-Zertifikaten erkennbar. B. Das zeigt auch, dass die Voraussetzungen des § 2 EEG im Sinne eines unterstellten überragenden öffenbtlichen Interesses von Anfang an nicht vorlagen und absehbar auch nicht vorliegen werden. Das gilt synonym für die Unterstellung Windanlagen dienten der Versorgungssicherheit. Wie das durch höchst volatile Stromproduktion erreicht werden soll entzieht sich der Kenntnis der Widerspruchsführer.
§ 2 EEG ist deshalb - jedenfalls derzeit - offensichtlich verfassungswidrig. Seine indirekte wie direkte Anwendung ist ausgeschlossen.
Dazu wird verwiesen auf die Gesetzesbegründung zu 2 EEG aaO (.Siehe dort unter B erster Dot Seite 2 und die Begründung Seite 158 bis 160.)

Es wird dort unterstellt, dass Windanlagen Strom klimaneutral produzieren, also ohne CO2-Emissionen zu verursachen. Das ist die Annahme für 2 EEG und seine Folgen. Das gilt schon nicht wegen der dafür vorauszugehenden systemisch notwendigen aber bisher aber nicht erfolgten Löschung von CO2-Zertifikaten.
Es gilt aber auch nicht durch die CO2-Emissionen in der Produktionskette (gem LieferkettensorgfaltspflichtenG) beginnend bei den riesigen Tagebauen zur Gewinnung der Rohstoffe für die Materialien zur Herstellung von Windanlagen, der Weiterverarbeitung bis zu Bereitstellung der Materialien zur Herstellung der Anlagen. Das LieferkettenG bestätigt und unterstreicht die Notwendigkeit diese Voraussetzungen einzubeziehen.
Diese fehlen in allen bekannten Darstellungen, jedenfalls auch in diesem Verfahren, so dass schon deshalb die Voraussetzungen des § 2 EEG nicht vorliegen und eine Anwendung in diesem Verfahren ausgeschlossen ist.
Die CO2-Emissionen zur Herstellung einer Windanlage von 6 bis 12 Monaten, wie sie regelmässig behauptet werden, sind deshalb nur ein (ggfls. verschwindend) kleiner Anteil an den CO2-Emissionen von Beginn der Produktionskette bis zur Entsorgung.
Nachfolgend die vom Unterzeichner überprüften und belastbaren detaillierten Ausführungen von Herrn Kafsack von der FAZ zur fehlenden Löschung der CO2-Zertifikate, die systemisch Voraussetzung für die Anwendbarkeit des 2 EEG sind., Sie

beruhen selbst wiederum auf einer Studfie auf die Bezug genmommen wird. Es wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass die notwendige Löschung von CO2-Zertifikaten damit diese dann anteilig der Stromproduktion von Windanlagen zugerechnet werden könnten, um diesen Anteil als CO2-frei zu bezeichnen, in den einschlägigen Fachpublikationen seit Jahren diskutiert und eingefordert werden und unstreitig sind
FAZ 22.10.23 Der deutsche Kohleausstieg verpufft Der Kohleausstieg soll dem Klimaschutz dienen – hat bislang aber nichts gebracht. Das hat
192
mit dem europäischen Emissionshandel zu tun. Und mit einem schlecht gemachten deutschen gesetz. Von Hendrik Kafsack, Brüssel Für die Grünen geht der Kohleausstieg noch immer nicht schnell genug. Im Frühjahr forderte die grüne Bundestagsfraktion nach dem Vorziehen des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier auf 2030 das Gleiche für den Osten. Das sei ein „notwendiger Schritt, um die Klimaziele zu erreichen“, heißt es in der Beschlussvorlage. Ihr Wirtschaftsminister Robert Habeck reagierte zurückhaltend. Inzwischen aber hat sein Ministerium für den Herbst einen Bericht angekündigt, ob ein vorgezogener Ausstieg 2030 machbar ist. Dabei ist offen, was das bringen würde. Denn zumindest bisher hat der Kohleausstieg zum Klimaschutz keinen Beitrag geleistet. Schuld sind der Wasserbetteffekt, verpasste Deadlines, ein schlecht geschriebenes deutsches gesetz, strikte EU-Regeln und ein Staubsauger, der stottert. Es ist nicht einfach, nachzuzeichnen, wie der gefeierte Kohleausstieg verpufft ist. Aber es lohnt sich, weil es ein Paradebeispiel dafür ist, dass gut gemeinte Politik keine gute Politik ist. Und die Öffentlichkeit davon bislang kaum etwas mitbekommen hat. Dabei war klar, dass alles passen muss, damit der Kohleausstieg auch ein Klimaerfolg wird. Das hat mit dem Emissionshandel zu tun, dem Kernstück der EU-Klimapolitik. Er stellt sicher, dass die EU nur so viel CO2 ausstößt, wie es die Klimaziele vorsehen. Industrie und Energieerzeuger erhalten jedes Jahr die dazu passende Menge an Emissionsrechten. Zum Teil werden sie versteigert, zum Teil kostenlos verteilt. Sie können gehandelt werden. Wer zu viele Rechte hat, verkauft, wer zu wenige hat, kauft. Immer aber gilt: ohne Zertifikate kein CO2-Ausstoß. Was geschieht nun, wenn die Politik ein Kohlekraftwerk stilllegt? Die Emissionsrechte, die das Kraftwerk verbraucht hätte, verschwinden ja nicht. Sie können von anderen Emittenten gekauft werden, die dann entsprechend mehr CO2 ausstoßen. Das Resultat: Der Ausstoß bleibt trotz des Kohleausstiegs gleich. Es ist wie im Wasserbett – wer an einer Stelle reindrückt, ändert an der Flüssigkeitsmenge nichts. Sie verteilt sich nur anders. Ökonomen sprechen deshalb vom Wasserbetteffekt. Nun ist es nicht so, dass der Politik das nicht klar war. Die ehemalige Umweltministerin Svenja Schulze (SPD) hat schon 2020, als Deutschland den Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 beschloss, gefordert, einfach die Zertifikate zu löschen, die durch die Stilllegung frei werden. Das klingt logisch, ist aber gar nicht so einfach. Am EU-Recht scheitert es nicht. Die Emissionshandelsrichtlinie sieht die Löschung überschüssiger Zertifikate nach der Stilllegung von Kraftwerken seit Langem vor. Dennoch hat Deutschland bisher kein einziges löschen lassen. Dabei hat der deutsche Kohleausstieg schon heute Millionen überschüssiger Zertifikate „freigesetzt“. Allein für 2020 und 2021 geht es um mindestens zwölf Kraftwerke und Kraftwerksteile, darunter Ibbenbüren B und Weisweiler E. Vorsichtig kalkuliert, hätte Berlin dafür Zertifikate für 26 Millionen Tonnen CO2 löschen lassen können – das Vier- bis

Sechsfache dessen, was nach einer Schätzung des Umweltbundesamtes Tempo 120 jährlich verhindern könnte, oder rund 70 Millionen Flüge von München nach Mallorca, rechnet der Ökonom Hanjo Allinger von der Technischen Hochschule Deggendorf vor.
Das Problem ist: Um Zertifikate für ein stillgelegtes Kraftwerk zu löschen, müssen die Mitgliedstaaten die Absicht bis zum Ende des Folgejahres in Brüssel notifizieren. genau das ist nicht passiert. Die Bundesregierung unternahm Ende 2021 zwar einen Anlauf. Sie meldete die Absicht an, Emissionsrechte für ein 2020 geschlossenes Kraftwerk löschen zu wollen, teilt die EU-Kommission auf Anfrage mit. „Die von der deutschen Regierung vorgelegten Informationen enthielten jedoch nicht alle Angaben, die gemäß der Richtlinie für die Löschung von Zertifikaten erforderlich sind“, sagt ein Sprecher. 2022 verzichtete Berlin dann nach Kommissionsangaben ganz auf eine Anmeldung. „Die nach nationalem Recht durchgeführte Notifizierung lehnte die Kommission in der Vergangenheit ab“, bestätigt ein Sprecher der Bundeswirtschaftsministeriums. Deshalb hätten die frei gewordenen Zertifikate bisher nicht notifiziert und gelöscht werden können. Die Begründung, die Berlin liefert, klingt kompliziert: „Das nationale Treibhausemissionshandelsgesetz folgt einer Ex-post-Betrachtung, das derzeit geltende Europarecht erfordert jedoch eine Ex-ante-Betrachtung.“ Tatsächlich ist es relativ einfach. Die damals noch schwarz-rote Bundesregierung hat die EU-Vorgaben für die Löschung der Zertifikate im Treibhausemissionshandelsgesetz schlicht falsch umgesetzt. Die EU sieht ein einfaches Verfahren vor: Es können so viele Zertifikate gelöscht werden, wie die Anlage durchschnittlich in den fünf Jahren vor der Schließung ausgestoßen hat. Die Bundesregierung hat hingegen einen komplizierten Prozess beschlossen, in dem durch zwei unabhängige Gutachten im Nachhinein ermittelt wird, wie viele Zertifikate zu löschen sind. Das kostet Zeit, ist vor allem aber nicht mit dem EU-Recht vereinbar.
Böse Zungen behaupten, dem Finanzministerium sei das recht gewesen. Es hat schließlich weniger Einnahmen, wenn weniger Zertifikate verkauft werden.
Wirtschaftsminister Habeck versprach, nachzubessern, nachdem die „Zeit“ über die versäumte Löschung berichtet hatte. Mittlerweile zeichne sich eine Änderung der EU-Auktionsverordnung ab, betont sein Ministerium. Brüssel habe sich nach ausführlichen gesprächen auf Berlin zubewegt und schlage eine Änderung vor. „Das Wirtschaftsministerium prüft derzeit daher die formalen und materiellen Voraussetzungen einer Notifizierung für die
194
2022 stillgelegten Kraftwerke.“ Die Kommission bestätigt die geplante Änderung. In dieser Woche hat sie einen Vorschlag dafür vorgelegt. Der soll den Staaten mehr Flexibilität verschaffen, um die exakte Menge der zu löschenden Zertifikate zu bestimmen. Die Kommission reagiert damit auch auf die 2022 vereinbarte Reform des Emissionshandels. Das gesetz ermutigt die EU-Staaten nun „nachdrücklich“, Zertifikate zu löschen, wenn sie Kraftwerke stilllegen, und verlangt, ihnen das so leicht wie möglich zu machen. Ob die Änderung bis zur nächsten Notifizierungsdeadline Ende des Jahres verabschiedet werden kann, ist aber offen. Es gibt aber noch ein anderes Problem, das mit der Änderung nicht gelöst wird: Wenn ein Kraftwerk geschlossen wird, werden nicht nur einmal CO2-Zertifikate frei, sondern jedes Jahr wieder in dem Zeitraum, in dem es sonst am Netz geblieben wäre. Die Emissionshandelsrichtlinie erlaubt indes – auch nach der Überarbeitung – nur eine restriktive Löschung auf Basis des erwähnten Durchschnittsausstoßes in den fünf

Jahren vor der Stilllegung. Nicht nur Allinger interpretiert das so, dass einmalig die Durchschnittsmenge der Zertifikate für ein einziges Jahr aus dem Fünfjahreszeitraum gelöscht werden darf. Das wäre nur ein Bruchteil. Berlin geht hingegen davon aus, dass über mehrere Jahre verteilt die Zertifikate für den gesamten Fünfjahreszeitraum gelöscht werden können. Das ist eine großzügige Lesart des Textes der Richtlinie. Brüssel ist nach Informationen der F.A.Z. jedoch bereit, sie zu akzeptieren. Mehr ist allerdings nicht drin. „Das geht gar nicht anders“, sagt der CDU-Europaabgeordnete Peter Liese. Sonst könnten die Marktteilnehmer im Emissionshandel nicht zuverlässig voraussehen, wie sich die Menge der Zertifikate entwickele. Glaubt man dem Wirtschaftsministerium, ist das alles allerdings gar nicht so wichtig. Es argumentiert, dass die Stilllegungen auch ohne jedes Berliner Handeln eine Klimawirkung haben. Hier kommt der Zertifikate-Staubsauger ins Spiel: die „Marktstabilitätsreserve“. Die hat die EU einst geschaffen, da es schon vor der Stilllegung von Kohlekraftwerken überschüssige Zertifikate am Markt gab – und das in großer Menge. Die EU hat schlicht lange mehr Zertifi-kate ausgeben, als benötigt wurden. Was dazu führte, dass der Markt nicht richtig funktionierte. Die Marktstabilitätsreserve saugt deshalb jedes Jahr einen Teil der überschüssigen Zertifikate auf und löscht sie. Das EU-Recht begrenzt das aber auf 24 Prozent der überschüssigen Zertifikate. Also kann die Reserve auch nur maximal 24 Prozent der durch die Kraftwerkstilllegung frei werdenden Zertifikate löschen. Das wäre besser als nichts. Nur ist gar nicht klar, ob die Stilllegung der Kohlekraftwerke die Zahl der überschüssigen Zertifikate erhöht. Wenn die frei werdenden Zertifikate sofort von anderen Emittenten aufgekauft werden, bleibt die Zahl der überschüssigen Zertifikate gleich. Allinger geht genau davon aus: „Ein klares Indiz dafür ist, dass weder der Stromverbrauch in Deutschland nach der Abschaltung gesunken ist, noch der Strommix sauberer geworden ist“, sagt er. „Das spricht dafür, dass die frei gewordenen Emissionsrechte der abgeschalteten Anlagen nun im nahezu selben Umfang von anderen Energieversorgern oder Anlagenbetreibern im In- und Ausland für zusätzliche Emissionen genutzt werden.“ Kurz: Der Zertifikate-Staubsauger kann dann gar nichts aufsaugen. Daran ändert auch die 2022 im Zuge der Emissionshandelsreform vereinbarte Anpassung der Marktstabilitätsreserve nichts. Auf die beruft sich Habecks Ministerium, um – vorsichtshalber? – zu belegen, dass es zumindest bald egal ist, ob Berlin Zertifikate löscht oder nicht. Vorgesehen ist, dass „in einem festgelegten Übergangsbereich alle überschüssigen Zertifikate in die Reserve überführt und sofort gelöscht werden“, betont der Sprecher. genau genommen gilt das, sobald die Zahl der überschüssigen Zertifikate unter 1096 Millionen sinkt. Dann werden nicht 24 Prozent gelöscht, sondern alle, die über die Schwelle von 833 Millionen hinausgehen. Das klingt nach mehr, als es ist. Tatsächlich verringert sich die Zahl der gelöschten Zertifikate sogar, wie eine einfache Rechnung zeigt. Löscht man etwa von 1000 Millionen Zertifikaten 24 Prozent, sind das 240 Millionen. Löscht man hingegen die Differenz zwischen 1000 Millionen und 833 Millionen, sind es nur 167 Millionen. Die EU will so sicherstellen, dass immer mindestens 833 Millionen überschüssige Zertifikate als Puffer verbleiben. Richtig ist, dass es in der Spanne zwischen 833 Millionen und 1096 Millionen überschüssigen Zertifikaten egal ist, ob Berlin welche löschen lässt. Löscht die Regierung etwa 50 Millionen Zertifikate und reduziert die Menge der überschüssigen Rechte von 1000 Millionen auf 950 Millionen, saugt die Reserve eben 50 Millionen Rechte weniger aus dem Markt. Bisher ist all das jedoch Theorie: Wann die Zahl der überschüssigen

Zertifikate unter 1096 Millionen rutscht, ist schwer vorherzusagen. Der Kohleausstieg verpufft also? Es sieht danach aus. Das sei dennoch nicht dramatisch, sagt Michael Pahle vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung. Er argumentiert, dass der Kohleausstieg ohnehin überbewertet wird. Mit der Reform des Emissionshandels werde der CO2-Preis am Markt bald so stark steigen, dass die Kraftwerke allein deshalb viel schneller stillgelegt würden, als es die deutschen Ausstiegspläne vorsehen. Ganz aus der Pflicht lassen will aber auch er die Regierung nicht: „Das eigentliche Problem aus meiner Sicht ist, dass die Löschung politisch ‚versprochen', aber dann nicht umgesetzt wurde."
Die Regelung zur Löschung von Emissionszertifikaten im EU-ETS ist im Dezember 2023 in Kraft getreten.
196
Um den sog. „Wasserbett"-Effekt zu vermeiden, wurde durch das Kohleausstiegsgesetz eigens in den deutschen Regelungen zum Emissionshandel (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz TEHG) eine Regelung eingefügt: Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TEHG kann bei Stilllegung deutscher Kohlekraftwerke die entsprechende Menge an Emissionsberechtigungen gelöscht werden. Die Löschung erfolgt aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen, also nicht bei bereits zugeteilten Berechtigungen. Die Bundesregierung wollte einen Beschluss zur Löschung von Emissionsberechtigungen fassen, um die Auswirkungen der Kraftwerksstilllegung im Rahmen des EU-ETS auszugleichen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Kraftwerksstillegungen auf den EU-ETS beabsichtigte die Bundesregierung wiederum die Wirkungen der von Ihnen genannten Marktstabilitätsreserve (MSR) zu berücksichtigen. Trotz einiger Kraftwerksstilllegungen in den letzten Jahren ist eine solche Löschung von Zertifikaten bislang noch nicht erfolgt. Dies scheint auch daran zu liegen, dass das zuständige BMWK und die Kommission verschiedene Methoden verwendet haben (vgl. den Bericht in der FAZ aaO: Der deutsche Kohleausstieg verpufft - https://lnkd.in/eKjstwWH)). Ende 2023 nun ist die Europäische Auktionsverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten) im Europäischen Amtsblatt (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten veröffentlicht worden und noch vor Ende des Jahres 2023 in Kraft getreten.. Dort ist nun in Art. 25 ein detailliertes Verfahren unter Verwendung des Formulars in Anhang II dieser Verordnung für die Löschung von Zertifikaten im Falle der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten geregelt worden. Ein Mitgliedstaat, der eine solche Löschung vornehmen möchte, teilt der Kommission seine Absicht spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Stilllegung folgt, mit. Damit hatte die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, noch bis je Ende des Jahres 2023 der Kommission auf der Grundlage dieses nun vorgegebenen Verfahrens eine Mitteilung zu übersenden. Das hat sie bis heute nicht getan. Also haben und können Windanlagen systemisch kein CO2 mindern.

Es fehlt an den unterstellten Voraussetzungen des § 2 EEG. Damit fehlt es an den massgeblichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Windanlagen. Denn ihr Ziel CO2-frei Strom zu erzeugen ist - derzeit - nicht realisierbar.
Da die Regionalrat die physikalischen, physiologischen und gesundheitlichen Wirkungen und Mängel des gegenwärtigen rechtlichen Rahmens der Nutzung der Windenergie entgegen den einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen und der entsprechenden Literatur nicht zur Kenntnis zu nehmen bereit ist, muss sie zu falschen Schlussfolgerungen kommen und das von Windenergieanlagen ausgehende Gefahrenpotential in erheblichem Maße verkennen. Es handelt sich nach allem nicht um eine hypothetische Gefährdung, sondern um ganz konkrete schwere Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur und ggfls. Anwohnern . Zu behaupten, Vorsorgemaßnahmen würden gewissermaßen ins „Ungewisse“, sozusagen „ins Blaue hinein“ gefordert ist eine zumindest grob fahrlässige, jedenfalls den Ernst der Sachlage verzerrende Unterstellung. Es liegt vielmehr eine gravierende und evidente Verletzung der Schutzpflichten gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gegenüber der Umwelt wie den Anwohnern von Windenergieanlagen vor, weil hinsichtlich der Windenergieanlagen die von der öffentlichen Gewalt in den rechtlichen Schutznormen für Umwelt und Natur sowie der TA Lärm und den von dieser in Bezug genommenen DIN-Vorschriften getroffenen normativen Vorkehrungen zum Schutze der Bevölkerung vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen und resultierenden Wechselwirkungen wie auch hinsichtlich der nachfolgenden konkreten und fachlich unbestrittenen Gefahrenpotentiale evident in hohem Maße hinter dem zurückbleiben, was erforderlich wäre, um das notwendige Schutzziel zu erreichen, ja völlig unzulänglich sind.
In diesem Sinne sind Windanlagen als angeblich im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehend irrelevant, weil die entgegenstehenden umweltrelevanten Wirkungen oder Nicht-Wirkungen einerseits und die faktischen Wirkungen (z.B. durch die Rohstoffgewinnung und –verarbeitung und den CO2e-Emissionen in der Mining- und Verarbeitungskette) andererseits, wie auch das fehlende Löschen der Zertifikate um überhaupt eine CO2-Minderung durch Windanlagen rechnerisch zu konstruieren dieses politisch gewünschte und definierte „Narrativ“ nicht stützt und stehen den Zielen des Klimaschutzes und des Beschlusses des BVerfG Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021
- 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html
198
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html
im Lichte der Summe aller Emissionen/Immissionen und Eingriffe in die Natur und Rechte der Indigenen und Sklavenarbeit (LieferkettenG) usw von der Rohstoffgewinnung, den Ewigkeitslasten bis zur höchst unzureichenden Entsorgung entgegen.
In der Summe aller Wirkungern erscheint es als nicht abwegig, dass Windanlagen in Deutschland im Rahmen einer notwendigen ökologischen Gesamtbilanz die Klimaerwärmung sogar begünstigen.
Die nachfolgenden Ausführungen sind insoweit zwingend, weil sie die Definition des § 2 EEG und die nur zweiseitige Gesetzes-Begründung durch grundlegende Überlegungen (Ersatz einer fehlenden Technikfolgenabschätzung) ebenfalls

widerlegen.
Klimawirksamkeit von Windanlagen
Eine wissenschaftliche Entgegnung zu § 2 EEG
Die nachfolgenden Ausführungen sind im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zugleich eine grundlegende Kritik an signifikanten Mängeln der Prüfungpflichten und Prüftiefe bei Windanlagen pp. insoweit nachfolgende Punkte hätten geprüft und eine ggfls. entsprechende UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung hätte durchgeführt werden müssen.
Windanlagen produzieren per se weder „grünen“ noch „klimaneutralen“ Strom noch mindern sie per se CO2.
In einem Urteil des LG Stuttgart 36 O 92/21 KfA vom 10.01.23 (Anlage) machte das LG Stuttgart zurecht klar, dass der produzierte Strom einer Windanlage per se nichts darüber aussagt ob und wie CO2 gemindert wurde.

Die FAZ fasste das am 14.02.23 wie folgt zusammen
CO2-Werbung für Fonds ist illegal ols. STUTTGART Die Werbung für den Fonds Klimavest von Commerzreal, der das geld von Privatanlegern direkt in Wind- und Solarparks investiert, ist erneut vom Landgericht Stuttgart beanstandet worden. Von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg war kritisiert worden, dass der zur Commerzbank-Gruppe zählende Fondsanbieter, der inzwischen fast 1 Milliarde Euro eingesammelt hat, damit werbe, dass das Finanzprodukt zur angeblichen Vermeidung des Treibhausgases CO2 eine „messbare“ ökologische Wirkung habe. Die Werbung sei irreführend, weil nicht über die Methode der Berechnung aufgeklärt werde, urteilte die 35. Kammer für Handels-sachen. Messbare Wirkungen zur CO2-Vermeidung gebe es nicht, hatte die Verbraucherzentrale argumentiert. Bei einer Investition in Anlagen, die sauberen Strom erzeugen, könne immer nur der erzeugte Strom gemessen werden, nicht hingegen ein hierdurch eingesparter CO2-Ausstoß. Der Fondsanbieter hatte erklärt, dass die CO2-Vermeidung nach internationalen Standards berechnet werde. Das geld der Anleger steckte der Fonds bisher in 33 Wind- und Solarparks und zehn Solarpark-Projektentwicklungen in fünf Ländern. (fettdruck vom Unterzeichner)
Windanlagen mindern per se kein CO2
Siehe Gutachten C.C.v.Weizsäcker im Auftrag des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministerium für Wirtschaft, Dokumentation Nr. 534
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/wissenschaftlicher-beirat-erneuerbare-energien-534.pdf?__blob=publicationFile&v=3
Das BMWK hätte seit langem dafür sorgen können, dass Windanlagen in das EU-ETS (TEHG) integriert werden. Das hat es nicht gemacht. Denn dann hätten sich die Betreiber solcher Anlagen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beugen müssen und da BMWK hätte die BNetzA nicht zum Beschluss vom 27.12.22 veranlassen können die EEG-Vergütungen für Wind-onshore-Anlagen um satte ca 25% anzuheben.
Wenn das BMWK aber die Windanlagen in Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen und damit bewusst nicht in das EU-ETS integriert, entfällt auch die Wirkung
200
von § 2 EEG, da die tatbestandlichen Voraussetzungen weder vorliegen noch erreicht

wrden können.
Wir leben aber (noch) nicht in einer Welt von George Orwells „1984“ wo ein Wahrheitsministerium Begriffe einfach umwenden konnte. Auch ein Gesetzgeber muss sich an die Fakten halten. Sonst implodiert das ganze System des Rechtsstaats und die Rechtswegsgarantie des Art 19 GG wird zur Farce.
Klimarelevanz von Windanlagen
Die Leitsätze des Diskurses lauten in etwa wie folgt:
Ein Rückblick und Entstehungsgeschichte über die wissenschaftliche Diskussion seit Start des EU-ETS am 01.01.2005
Windanlagen leisten keinen klimapolitischen Beitrag, da sie aufgrund der EU-weiten Regelung des CO2-Emissionshandels nicht Teil dieses Systems sind und folglich von jeglichen CO2-Minderungen ausgeschlossen sind.
Bau und Betrieb von Windanlagen stellen keinen zwingenden Grund öffentlichen Wohls oder überragenden öffentlichen Interesses dar.
Dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien ist von Gesetzes wegen ein gewisser Rang zugedacht. Dieser ist aber an die Erreichung von Zielen und Zwecken gebunden. Diese Ziele und Zwecke anderweit ausschließende Regelungen lassen den gesetzlichen Rang entfallen.
Die Bundesregierung entspricht folglich mit diesem Aus- bzw Zubau nicht den klimapolitischen Zielen, da mit Windanlagen systemisch keine (relevanten) CO2-Minderungen erreicht werden. Dies gilt analog für Planungen wie vorliegend. Jedwede Privilegierungen entfallen da die unterstellten Ziele nicht erreicht werden können.

Windanlagen erbringen keinen Vorteil durch angebliche klimarelevante CO2-Minderungen, da diese durch das EU-ETS ausgeschlossen sind.
Die Minderung von CO2 ist nicht nur Voraussetzung der Privilegierung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gemäß gesetzlicher Regelung in 1996 (Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996, Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte in seiner Beschlussempfehlung vom 19. Juni 1996, BTDrucks 13/4978) sondern auch des EEG per se (als Voraussetzung des Umlagesystems) wie auch des regionalen Raumordnungsplans iVm. dem Windenergieerlass und den landespolitischen Zielen beim Ausbau der Windanlagenkapazitäten.
Das kann jedenfalls nur im Verbund mit den (Bundes-)Nachbarländern bzw. Europa erreicht werden. Der in der ersten Juni-Woche vorgestellte Bericht der IEA (Internationale Energieagentur) machte nochmal deutlich, in welchem erheblichen Umfang in den nächsten Jahrzehnten konventionelle Kraftwerke benötigt werden, um der Versorgungssicherheit zu entsprechen und die Netze und Frequenzen zu sichern. Die demgegenüber nur auf Menge (unkonditionierte Vorrangeinspeisung) ausgerichtete Produktion erneuerbarer Energien ist ohne ausreichende Netze oder Speicher zunehmend unproduktiv und insoweit mit „geld verbrennen“ gleichzusetzen sind, von Nachhaltigkeit und ökologischen Zielen gar nicht erst zu sprechen. Ausdruck hiervon sind die inzwischen auf fast 1 Mrd Euro angestiegenen sog. Redispatchkosten.
I. Tatsächlich wird durch den Betrieb von Windanlagen kein Gramm CO2 gemindert.
1.
gemäß dem am 01.01.2005 EU-weit einheitlich eingeführten Emissionshandelssystem („cap-and-trade-system“) ist allein das einheitliche EU-weite CO2-cap für CO2-

Minderungen bzw. der gesetzlich festgelegte CO2-Minderungspfad - inzwischen bis 2020 - maßgebend (gesetzeslage seit dem 18.12.08, Beschluss des EU-Parlaments zum EU-Emissionshandel 2013-2020 - siehe Homepage des EU-Parlaments und der EU-Kommission). Am 05.06.09 hat die EU-Kommission diese Richtlinien nun auch im EU-Amtsblatt (L 140) veröffentlicht. Mithin stellt sich die Frage, ob und wie die Produktion von Strom (FN: im Bereich der Wärme liegt dies
202
anders, siehe u.a. Wärme-EEG) durch EEG-Anlagen (Sonnen-, Windanlagen usw.) in Deutschland CO2 zu mindern vermag.
Denn die CO2-Minderungsziele, das einheitliche EU-CO2-cap und der EU-weite CO2-Minderungspfad werden gesetzlich festgeschrieben, egal ob und wie viel Strom EEG-Anlagen in Deutschland produzieren oder inwieweit dieser so produzierte Strom elektrische Arbeit leistet und CO2-lastigen Strom verdrängt. Denn erst im letzten Fall – so die Theorie - würde CO2 gemindert. Diese Mengen sind auch nicht implizit im CO2-Minderungspfad enthalten. Das ist systemimmanent, da das EEG – unabhängig davon, wie und wann auch immer der EEG-Strom produziert und genutzt wird – den unmittelbar durch die jeweilige EEG-Anlage produzierten EEG-Strom vergütet und weil wegen erheblichen Widerstandes der EEG-Interessengruppen, das EEG bis heute nicht mit dem maßgeblichen EU-ETS-System verlinkt ist.
2.
Der Mechanismus des EU-cap-Systems führt dazu, dass die durch die Produktion von Strom durch EEG-Anlagen vermeintlich vermiedene CO2-Menge ad hoc von den anderen CO2-Emittenten innerhalb des EU-caps - also von anderen Emittenten innerhalb Deutschlands aber vor allem von allen Emittenten in den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten, auf die sich das EU-cap erstreckt - dazu genutzt werden kann und auch zwangsläufig wird, im gleichen Umfang mehr CO2-zu emittieren. Alle virtuell durch EEG-Anlagen geminderten Mengen an CO2 werden also systembedingt durch Mehremissionen anderer Anlagen innerhalb des caps zeitgleich ausgeglichen bzw. neutralisiert. Denn das einheitliche EU-cap bleibt ja identisch wie auch die CO2-Ziele. Ob dabei die durch EEG-Anlagen produzierte Menge Strom überhaupt geeignet und in der Lage ist, wie und in welchem Umfang CO2 virtuell zu mindern, sei hier dahingestellt.
Schon die erste Begutachtung Anfang 2004 zu den Konsequenzen der Einführung des ETS-Systems für Inhalt und Ziele des EEG zum 01.01.2005 durch den wissenschaftlichen Beirat des BMWi unter der Federführung von Prof. v. Weizsäcker kam dementsprechend zu folgendem Ergebnis (dort Seite 8 Mitte und Seite 17):

"Mit anderen Worten: das EEG dient der Subventionierung von CO2-Emissionen in Europa außerhalb des deutschen Kraftwerkssektors. Der Netto-Effekt des EEG auf die europäischen CO2-Emissionen ist Null"
"Mit dem Beginn eines funktionierenden Marktes für CO2-Emissions-Lizenzen in Europa verändert sich die Wirkung des EEG. Hat es bisher, wenn auch mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, zur Reduktion von CO2-Emissionen beigetragen, so wird sein gesamteffekt auf die Reduktion von CO2-Emissionen nach der Implementierung dieses Lizenzmarktes gleich Null sein. Es wird dann zu einem ökologisch nutzlosen, aber volkswirtschaftlich teuren Instrument und müsste konsequenterweise abgeschafft werden"

3.
Mit dem Inhalt und der Schlussfolgerung dieser bemerkenswerten wissenschaftlichen Arbeit haben sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von Professoren beschäftigt (siehe u.a. v. Weizsäcker in CICERO 12-2008: „Die Energie-Lüge“ Seite 94f., zur Abschaffung des EEG; siehe auch den Aufsatz v. Weizsäcker in FAZ vom 02.01.09).
Nachfolgend wird wegen der öffentlich wenig beachteten Fakten ein nicht vollständiger Überblick in die Diskussion gegeben.
Ausführlich haben sich dieser Schlussfolgerung mit vertiefenden Gründen Ende 2008 Herr Prof. Hans-Werner Sinn und seitdem unzählige Male (ehem. Präsident des IFO-Instituts, München) in seinem Buch "Das grüne Paradoxon" wie auch Prof. Joachim Weimann mit seiner Publikation „Die Klimapolitikkatastrophe“ angeschlossen.
Wissenschaftliche Gegenstimmen sind marginal geblieben bzw. haben sich allenfalls auf die angeblich weiteren Vorteile des EEG (wie z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Technologieförderung usw.) beschränkt und sich in der Regel durch das UBA auf Basis des durch Windanlagen erzeugten Stroms umgerechnete CO2-Minderungen berufen., alos rechnerische CO2-Minderungen. Diese aber müsste aber die Löschung von CO2-Zertifikaten entsprechen, Beitrag in der FAZ (aaO.).
Doch das LG Stuttgart (siehe oben) hat erst vor wenigen Wochen entscheiden, dass das eine Irreführung der Verbraucher sei.
204
4.
Daran änderte beispielhaft auch eine Pressekonferenz des BMU mit dem DIW am 11.03.09 nichts.
So hat dort beispielsweise ein Vertreter des BMU eingeräumt, dass z.B. Photovoltaik kaum aus Gründen der CO2-Minderung gefördert würde (Bericht des Deutschlandfunk 11.03.09 mit Interviews, gesendet zwischen 11.30 – 12.00 Uhr). gerade das aber war und ist gesetzliche und steuersystematische Bedingung, um über das EEG gefördert zu werden, Die Vertreterin des DIW räumte geminderte 57 Mio.Tonnen CO2 (Presseerklärung des BMU vom 11.03.09: „Im Jahr 2007 lagen diese bei über 50 Mio. Tonnen.“) durch EEG Anlagen in Deutschland ein und bestätigte auf Nachfragen indirekt die Schlussfolgerungen obiger Studien, insoweit sie darauf verwies, dass EEG-Anlagen ja auch andere Vorteile böten, wie
- Industrie- und technologiepolitische Attraktivität,
- Exportpotentiale,
- Versorgungssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Umweltverträglichkeit und es gäbe den
- Anreiz der degressiven Vergütungsgestaltung.

wenn man die CO2-Thematik nicht betrachte (siehe auch Claudia Kemfert und Jochen Diekmann „Förderung erneuerbarer Energien und Emissionshandel – wir brauchen beides“ in Wochenbericht des DIW vom 11.03.09 Seite 169 ff., 170 linke Spalte):
Toralf Staud wiederum versucht, das EEG so zu rechtfertigen, dass es innerhalb des EU-Handelssystems – z.B. durch Zubau von Windrädern - dabei helfe, dass der Preis für die zunehmend knapper werdenden Verschmutzungsrechte in vertretbarem Rahmen bleibe – und Strom nicht astronomisch teuer werde (CICERO 10/2009).
Selbst das erscheint zu kurz gesprungen, da gerade EEG-Anlagen durch die immens hohen Vergütungen (durch die Wahl der Direktvergütung einerseits oder aufgrund der

hohen Garantievergütung regelmässig das Mehrfache des EEX-Börsenpreises erreichen können, jedenfalls bei Windanlagen, wie in 2022 eingetreten mit ca 10 Mrd Euro „Übergewinne“) selbst wesentliche Treiber der Strompreise sind und der von Staud in Erinnerung gebrachte „Dämpfungsfaktor“ für den steigenden Zertifikate-bzw. Strompreis in Summe und im Verhältnis zu den EEG-bedingten Kosten marginal ist.
5.
Mehrere weitere gutachterliche Stellungnahmen anerkannter Professoren/Institute bestätigen die dargestellten Diskussionen und Erkenntnisse, dass EEG-Anlagen kein CO2 mindern (können).
a.
Zunächst hat die Monopolkommission ein Sondergutachten vom 04.08.09 (Gutachten Monopolkommission, August 2009, www.monopolkommission.de) vorgelegt, das im Wesentlichen den fehlenden Wettbewerb im Strommarkt behandelt. Sie setzt sich aber aus Gründen der erheblichen Einflüsse des EEG auf Wettbewerb und Kosten pp. auch mit dem Verhältnis EEG/ETS auseinander (Seiten 39 ff., RN. 62-64; Einführung/ Kurzfassung Seite 3 RN 4). Dort weist die Monopolkommission ausdrücklich darauf hin, dass systemisch bedingt das EEG - da nicht mit dem Emissionshandel verlinkt - seit Beginn des ETS am 01.01.2005 keine Tonne CO2 mindern kann und nicht gemindert hat und bis 2020 nicht mindern wird. Insbesondere deshalb (sic) seien die Kosten mit erheblichen Auswirkungen auf den Strompreis verbunden!
b.
Auch das IWKöln hat im Juli 2009 im Auftrag des DIHK ein Gutachten mit dem Thema "Grundzüge einer effizienten Klimapolitik - weist die ökologische Industriepolitik den Weg?" vorgelegt (Gutachten IWKöln, Juli 2009, www.dihk.de).
Im Gutachten wird die Ausrichtung der "ökologischen Industriepolitik" kritisiert, da die Politik sich anmaßt, zukunftsfähige Industriezweige zu definieren und gezielt zu fördern (S. 13-19). Eine solche Politik übersehe in der Regel die komplexen Materialströme und Wertschöpfungsketten. gerade die Instrumente der Klimapolitik seien dafür ein Beispiel.
206
Berechnungen der Industrie aufgreifend benennt das Gutachten die Kosten des Emissionshandels (ETS, S. 33-35) und erkennt einen Abstimmungsbedarf im Instrumentenmix der Klimapolitik (S. 43-45). Unter dem Dach des ETS hätten EEG und KWKG keinen Beitrag zur Reduktion der CO2-Emissionen geleistet. Beide gesetze könnten sogar die Entwicklung CO2-armer Technik behindern, da die Förderung nur auf heute bereits bekannte Technologien beschränkt sei (S. 49-51).
c.
Weiterhin legte auch der "Kronberger Kreis" (Professoren Donges, Eekhoff, Feld, Möschel, Neumann) im Auftrag der "Stiftung Marktwirtschaft" ein Gutachten mit dem Titel "Für einen wirksamen Klimaschutz" vor (Gutachten Kronberger Kreis, August 2009, www.kronberger-kreis.de), in dem er sich sehr kritisch, aber dezidiert und wohl begründet mit dem EEG in aller Breite und Tiefe sowie mit den angeblich neben den CO2-Minderungen existenten, für das EEG sprechenden Gründen auseinandersetzt. Er gelangt hier zu ähnlichen Ergebnissen wie die Monopolkommission und frühere Gutachten anderer Institute, nämlich insbesondere, dass auch diese weiteren Gründe widerlegbar seien und das EEG-Umlagesystem nicht begründen könnten.
So stellen die Autoren zum Verhältnis EEG und Treibhausgasminderungen u.a. fest:

"Selbst wenn die erneuerbare Energie aufgrund der Subventionen einen höheren Anteil der Energieerzeugung gewinnt, ist die Subvention schädlich. Der im Erneuerbare-Energien-gesetz formulierte Anspruch, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, wird verfehlt, auch der umweltpolitische Zweck wird nicht erreicht. Die gesamtwirtschaftlichen Kosten, zu denen auch die Subventionen gehören, steigen, und die Emission von Treibhausgasen wird nicht verringert, sondern nimmt aufgrund des höheren Energieverbrauchs tendenziell zu. Das gesetz ist somit falsch konzipiert: Ziel kann nicht sein, den Anteil erneuerbarer Energieträger kräftig zu erhöhen, sondern die gesellschaftlich gewünschte Begrenzung der Emission von Treibhausgasen im Interesse des Klimaschutzes zu erreichen (Seite 20 NR 16) und schließen sich im Hinblick auf die klimapolitische Wirkungslosigkeit des EEG dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim BMWi „Zur Förderung erneuerbarer Energien" vom 16.01.2004 mit der Schlussfolgerung an:

"Die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil an erneuerbarer Energie zu verwenden, haben keinen Einfluss auf den Klimaschutz...Eine Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie ist klimapolitisch überflüssig und eine Verschwendung von Ressourcen" (Seite 25f. RN 21, S. 26) und
"Das ist...kein Grund, die übrigen Kosten der Erzeugung von erneuerbarer Energie auf Kosten der Allgemeinheit massiv zu subventionieren, zumal kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird" (Seite 36 RN 28) und
"Die Klimaschutzpolitik sollte konsequent auf das Zertifikatesystem konzentriert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie einzustellen wäre" (Seite 42).
d.
Sodann zeigt die im September 2009 erschienene Studie „Wind Energy – The case of Denmark“ (www.cepos.dk, 39 Seiten), dass gerade die große Anzahl der Windanlagen in Dänemark - analog zu obigen Studien wegen des EU-cap-and-trade-System weder eine Tonne CO2 - zu mindern, noch sonstige behauptete Vorteile zu erbringen vermag: „The wind power that is exported from Denmark saves neither fossil fuel consumption nor CO2 emissions in Denmark, where it is all paid for. By, necessity, wind power exported to Norway and Sweden supplants largely carbon neutral electricity in the Nordic countries. No coal is used nor are there power-related CO2-emissions in Sweden and Norway.” (Auszug aus der Executive Summary)
e.
Weiterhin überließ die FAZ („Wie man Milliarden fürs Klima verbrennt“, Ausgabe vom 14.09.09, Seite 12) als Zusammenfassung der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik (VfS) Anfang September in Magdeburg einer Reihe von Ökonomen hierzu das Wort. Herr Prof. Ronnie Schöb meinte: „Durch die Solar- und Windenergieförderung mit dem Erneuerbaren-Energien-gesetz wird keine einzige Tonne CO2 eingespart.“ Wenn wegen des subventionierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien für die Stromproduktion die Nachfrage nach Zertifikaten zurückgeht, sinkt deren Preis. “Dann kaufen andere mehr Zertifikate und emittieren mehr CO2.“
208

Prof. Christoph Böhringer geht sogar noch einen Schritt weiter: „Wenn wir die Erneuerbaren Energien zu viel subventionieren, sinkt der CO2-Preis so stark, dass davon die schmutzigsten Technologien profitieren.“ Die richtige Maßnahme zur Minderung von CO2. und ein wegweisendes Klimainstrument sei der EU-Emissionshandel. Dieses Instrument müsste durch Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche gestärkt werden, nicht das EEG. Prof. Schöb wird schließlich mit dem folgenschweren Satz zitiert: “Der effizienteste Klimaschutz ist da, wo die Grenzvermeidungskosten am geringsten sind“, und brachte sofort das Beispiel „Wir könnten Regenwälder kaufen, eine Armee zum Schutz bezahlen und die Bauern der gegend entschädigen.“
f.
EFI-Gutachten vom 26.04.14: EEG fördert weder Klimaschutz noch Innovationen
Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) sieht keine Rechtfertigung für die Fortführung des Erneuerbare-Energien-gesetzes (EEG). Das EEG mache den Strom teurer, trage aber weder zu mehr Klimaschutz bei noch habe es zu Innovationen geführt, so das Fazit der Experten in ihrem aktuellen Jahresgutachten. Das EEG habe als zentrales Instrument der deutschen Klima- und Energiepolitik versagt, schreiben die Regierungsberater.
Zwar konnte der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung seit der Einführung des gesetzes im Jahr 2000 von 7 auf 23 Prozent erhöht werden, das aber zu enormen Kosten. Die EEG-Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber stiegen nämlich von 883 Millionen Euro im Jahr 2000 auf 23 Milliarden Euro im Jahr 2013. Mittlerweile macht der EEG-Umlagebeitrag rund ein Fünftel des durchschnittlichen Strompreises für die Verbraucher aus.
Diese Kostenexplosion ist aus Sicht der Kommission vor allem deshalb kritisch, weil „das Argument Klimaschutz, welches häufig als Rechtfertigung für das EEG angeführt wird, nicht trägt“. Da die CO2-Emissionen für energieintensive Branchen durch das Emissionshandelssystem der EU gedeckelt sind, reduziert der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien in der deutschen Stromversorgung europaweit keine CO2-Emissionen. Diese verlagern sich lediglich in andere Sektoren und ins europäische Ausland. Das EEG sorgt nicht für mehr Klimaschutz, zudem erhöht es die Kosten, kritisieren die Experten.

Hinzu kommt, dass es durch das EEG keinen messbaren Innovationsschub gibt. Die festen Einspeisevergütungen des EEG bieten keinen Anreiz zur Entwicklung neuartiger Technologien. Da sich die Vergütung nach den Durchschnittskosten richtet, verdient ein Innovator an einer neuartigen Technologie nicht mehr als an einer schon bestehenden, jedoch ist die Investition in die neuartige Technologie mit mehr Risiko verbunden. Die technologische Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anbieter hat sich daher nach Einführung des EEG nicht verbessert.
Die Expertenkommission kommt zu dem Schluss: Das EEG ist weder ein kosteneffizientes Instrument für Klimaschutz noch scheint es eine messbare Innovationswirkung zu entfalten. Mit diesen beiden Gründen lässt sich daher eine Fortführung des EEG nicht rechtfertigen. Im Vorjahresgutachten hatte die Kommission bei den erneuerbaren Energien bereits ein massives Missverhältnis zwischen Nachfrageförderung und FuE-Förderung konstatiert und sich dafür ausgesprochen, dieses Verhältnis zugunsten der FuE-Förderung zu korrigieren.

Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) leistet wissenschaftliche Politikberatung für die Bundesregierung und legt regelmäßig Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands vor. Wesentliche Aufgabe der EFI ist es dabei, die Stärken und Schwächen des deutschen Innovationssystems im internationalen und zeitlichen Vergleich zu analysieren und die Perspektiven des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland zu bewerten. Auf dieser Basis entwickelt die EFI Vorschläge für die nationale Forschungs- und Innovationspolitik. g. Schließlich legt Prof Weimann, Universität Magdeburg, in der FAZ vom 02.06.14, Seite 10, „Nutzlose Ökostromförderung: Der verschwiegene Klimapolitik-Skandal“ (http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesregierung-interpretiert-klimabericht-um-12967222.html), auf Basis und nach Auswertung des neuesten IPPC-Klimaberichts dar, dass aufgrund oben dargestellten wissenschaftlicher Grundlagen und systemimmanenten Konsequenzen und Folgen auch die weltweit führenden Klimaforscher Anlagen nach dem deutschen EEG als „geldverbrennen“ einstufen, dass dem Klima nichts bringt. 210	

1040408_003

Inhalt

h.

Ähnlich äußerte sich Prof. em. Gonde Dittmer (FH Kiel) in der Wirtschaftswoche am 04.09.14 in einem Interview „Das wahre Ziel der Energiewende ist nicht der Umweltschutz“ (http://www.wiwo.de/politik/deutschland/zweifel-an-der-klimapolitik-der-regierung-das-wahre-ziel-der-energiewende-ist-nicht-der-umweltschutz-/10647292.html), dass noch kein Kilogramm CO2-Emissionen durch Erneuerbare nach dem EEG vermieden worden sei.

i.

Auch der Bundesrechnungshof griff gemäß Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 20.08.2014, Seite 1, „Michael Bauchmüller – Miese Noten für Merkels Energiewende“ in einer Studie oben geschilderte Probleme auf und kritisiert das EEG bzw. die Energiewende scharf, so dass dem kaum noch etwas hinzuzufügen ist.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes, Dieter Engels, hatte die jetzt vorliegenden Untersuchungen in einem Interview mit der Wirtschaftswoche angekündigt: „Es geht um die Frage, wohin die milliardenschweren Subventionen fließen, wie effizient sie sind, wer davon profitiert – und welche Risiken für den Bundeshaushalt das Fördersystem für regenerative Energien birgt.“ Die Risiken sind enorm. Die Mitarbeiter von Engels fanden „konzeptionelle und organisatorische Mängel von strategischen Zielen“ bis hinunter zu Einzelmaßnahmen.

Zwar gebe es bei der Umweltverträglichkeit eine Reihe von nachgeordneten Zielen, aber die Bundesregierung definiere nicht, wie Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bestimmt seien, so dass es zu Zielkonflikten kommen müsse: „So ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit beispielsweise daraus, dass bislang allein mit erneuerbaren Energien noch nicht die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, die mit konventionellen Kraftwerken möglich ist. Ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit ergibt sich daraus, dass durch die Förderung erneuerbarer Energien im Wege des EEG die Strompreise für den Endverbraucher gestiegen sind.“

j.

Am 30.01.15 hat sich nun in der FAZ S 20, “Warum das Grüne Paradox kein Irrtum ist” auch Prof. Ottmar Edenhofer, Director des Mercator Research Institute on Global Commons And Climate Change in Berlin, Chef-Ökonom am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung und Professor für die Ökonomie des Klimawandels an der TU Berlin den Ausführungen von Prof. Sinn (aaO) angeschlossen, u.a. dass Windanlagen als nicht im Emissionshandel enthalten nicht in der Lage sind, CO2 zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID ID 1040408_001.

mindern und deshalb dringend in das CO2-System eingeschlossen werden müssten, wogegen die Lobby sich aber seit vielen Jahren aus anderen Gründen wehrt.

k.

Mit einem Vortrag am 01.12.16 bei enreg/Berlin hat Prof J. Haucap, Dice Düsseldorf, ehem. Vorsitzender der Monopolkommission,

„Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Energiewende: gelingt die Aussöhnung von Ökologie und Ökonomie?“

erneut unterstrichen, dass das EEG kein CO2 mindern kann.

„Klimapolitisches Versagen des EEG : gesamtmenge an CO2-Ausstoß aber durch gesamtmenge an Zertifikaten gedeckelt, nicht durch Menge an EEG-Strom berührt, d.h. der Klimaeffekt des EEG = Null - Tragödie!!“

(siehe Präsentation vom 01.12.17, insb. Chart 7). Siehe dazu auch sein dazu vorgelegtes Gutachten zum EEG, Homepage DICE.

Es sei auch den dies vertiefenden Vortrag von Prof Sinn verwiesen dem hier vollinhaltlich gefolgt wird, ca 60 Min

https://youtu.be/jm9h0MJ2swo

l.

Diese wissenschaftliche Auffassung unterstrich auch Prof. Murswiek in der FAZ vom 13.09.19 „Klimaschutz gegen Umweltschutz“

212

m.

Schließlich veröffentlichte erst kürzlich Prof Weimann, Magdeburg, in CICERO 2/2022, Seite 70-76, „gefährliche Märchen“ (Anlage CICERO) eine längere Abhandlung zur Wirkung des CO2-Zertifikatehandels und legte die vielen nicht belastbaren Narrative von interessierter Seite offen.

n.

Wenn in der Wissenschaft unstreitig ist, dass EEG-Anlagen kein CO2 mindern können, können dann zumindest die anderen vielfältig diskutierten Vorteile das EEG rechtfertigen?

Hier nun ist zunächst strikt zu unterscheiden zwischen der Förderung erneuerbarer Energien als solche und einer Förderung erneuerbarer Energien durch ein Umlagesystem in Form eines EEG. Die Förderung und der Ausbau erneuerbarer Energie (EE) sind grundsätzlich unstreitig und sollen und werden Teil eines

Energiemixes sein. Doch der Weg und insbesondere die Voraussetzung einer angemessenen Subventionierung und die sich daraus ergebenden Anteile am Energiemix sind letztlich abhängig vom jeweiligen EU-Mitgliedsstaat und seinen jeweils regionalen Standort-Vorteilen für die jeweilige Art von EE. So sind die Anforderungen an die Effizienz des Betriebes solcher Anlagen z.B. abhängig von der Windhöffigkeit und dem Sonnenreichtum der jeweils geeignetsten Standorte, um so mit geringstmöglichen Subventionserfordernissen zugleich sich steigernde Erträge bzw. hohe Effizienz zu erreichen. Nur unter solchen Bedingungen werden EE eine Zukunft haben. In Deutschland sind diese Voraussetzungen nur an wenigen Standorten gegeben. Hier ist unterstellt, dass EE-Anlagen in der Regel solche unter das EEG fallende Anlagen sind.

6.

Zunächst steht dieses Ergebnis im Einvernehmen mit der EU-Gesetzgebung vom 18.12.08. An demselben Tag veröffentlichte das EU-Parlament im Hinblick auf den EU-Emissionshandel 2013-2020 zeitgleich die Rahmenregelung für den Ausbau EE, woraus sich auch weiterhin keinerlei Verlinkung mit dem deutschen EEG und damit systemimmanent keine CO2-Minderung durch EEG-Anlagen ergab bzw. eben dieses festgeschrieben wurde. Dass mit dieser Richtlinie auch Ausbauziele für Erneuerbare Energien (EE) verbunden sind, widerspricht dem nicht. Denn dieser Ausbau betrifft generell EE-Anlagen aller Art (Strom und Wärme) und es ist kein Finanzierungssystem vorgeschrieben. Zwar wurde das EEG früher durch die EU-Kommission gelobt, doch mit Einführung des Emissionshandelssystems ist der Klimaeffekt nicht mehr vorhanden und die Bezeichnung des EEG-Degressionssystems als Herz des EEG (jeweils abnehmende Vergütung der je neuen EEG-Anlagen im nachfolgenden Kalenderjahr und damit verbundene Anreize an Kostenreduktionen, Skaleneffekte und Technologieverbesserungen) verschwand durch die beispiellosen ad hoc-Erhöhungen im EEG-2009, z.B. die Vergütungen für wind-onshore von ca. 30% (ohne Gesetzesbegründung!) und wind-offshore von ca. 70%. Und für wind–onshore am 27.12.22 erenut um 25%

Auch der EU-Green Deal, die Ziele bis 2030 oder 2040, RED II, RED III oder die EU-NotfallVO haben daran nichts geändert.

Angesichts der zuvor dargelegten offensichtlich in der Wissenschaft vorherrschenden Meinung, stellt sich nach 34 Jahren (plus weitere schon heute für zukünftig 20 Jahre gewährte Subventionen) gesetzlicher Subventionierung die Frage nach der weiteren Berechtigung des EEG-Umlagesystems und dessen gesetzlicher Grundlage in Bezug auf die angebliche CO2-Minderung durch Windanlagen.

7.

Damit stellt sich die Frage, ob es bei Wegfall der Minderung von CO2 durch EEG-Anlagen überhaupt darauf ankommt, ob das EEG neben oder anstelle der Minderung von CO2 auch andere Vorteile bietet bzw. bieten könnte, wie “industrie- und technologiepolitische Attraktivität“, Exportpotentiale, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, den Anreiz einer degressiven

Vergütungsgestaltung, Minderung von CO2-Zertifikatenkosten und ggfs. sogar eine Abschwächung der Strompreisentwicklung an der Strombörse EEX.

Voraussetzung für die Existenz des Umlagesystems EEG ist überhaupt und wesentlich allein die Minderung von CO2. Auf alle anderen Vorteile – selbst wenn sie vorlägen - kommt es für ein solches Umlagesystem nicht an.

Das ergibt sich u.a. aus den maßgebenden Entscheidungen des

214

1. EuGH, Urt vom 13.3.2001 – Rs C-379/98 in NVwZ 2001, 665 ff. und

2. BVerwG, Urt vom 13.03.2003 – 4 C 4/02 in NVwZ 2003,738 ff.

Spätere Entscheidungen haben daran festgehalten.

Im Rahmen der Ausführungen zu Art 30 EGV führt der EuGH u.a. (Rn 73) aus, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen dem „Umweltschutz dient, da sie zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beiträgt, die zu den Hauptursachen der Klimaänderungen zählen, zu deren Bekämpfung sich die Europäische gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben“. Das wird sodann nachfolgend vertieft (Rn 74, 75), insoweit „diese Politik … zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen“ bezwecke und folglich (Rn 76) in „die Erfordernisse des Umweltschutzes…einbezogen werden“ müsse. Zudem seien „die Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes in den Art 8 III und 11 III ermächtigt worden, der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen“. Die Entscheidung hatte das StromeinspeiseG von 1991 zum gegenstand. Sie wird allgemein für das EEG analog herangezogen.

Die Minderung von CO2 und der nur dadurch eintretende Umweltschutzaspekt ist damit „conditio sine qua non“ für die Existenz des EEG. Alle diese rechtlichen Voraussetzungen für das EEG sind jedoch seit Einführung des Emissionshandels mit dem 01.01.2005 hinfällig geworden.

Andere vermeintliche Vorteile von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien haben in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung und vermögen das EEG allein weder zu begründen noch zu rechtfertigen.

Unterstrichen wird das soeben dargestellte Ergebnis nochmals durch ein Urteil des BVerwG (aaO). Das Gericht führt u. a. aus: „Die Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs 3 Nr. 3 BauGB verfolgt zwar den Zweck, den Anteil erneuerbarer Energien…aus klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen zu steigern und den Ausstoß von Kohlendioxid zu senken (vgl. BT-Dr. 13/4978, Seite 1, 6) und dient insoweit auch den Reduzierungszielen des Protokolls von Kyoto.“ Auch hieraus ergibt sich die zwingende Konsequenz, dass nun seit dem 01.01.2005 die wesentlichen Rechtsgründe des EEG entfallen sind. Denn die Minderung von CO2 ist

Voraussetzung für die Privilegierung von EEG-Anlagen im Außenbereich. Dazu das BVerwG: „Der Planungsvorbehalt des § 35 III 3 BauGB trägt dem Klimaschutz Rechnung, indem er Windenergieanlagen im Außenbereich zulässt, ohne auf den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu verzichten (vgl. BT-Dr 13/4978, Seite 7).“

Schließlich hat auch der Bundesgesetzgeber unterstellt, dass durch das EEG-2009 CO2 gemindert wird, § 1 EEG. Das BMU schreibt: „ Sowohl das EEG wie auch der Emissionshandel haben als zentrales Ziel den Klimaschutz“ (BMU-PM vom 11.03.09). Das aber ist beim EEG in der Praxis nicht der Fall.

Nichts anderes soll der Zweck des neuen § 2 EEG (2022) sein, wonach u.a. Windanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ seien. Aber auch hier ist zu fragen: stimmen die Annahmen?

Unter das EEG fallende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind aufgrund des parallelen, EU-weiten, einheitlichen Emissionshandelssystems in Verbindung mit dem einheitlichen CO2-cap systembedingt nicht in der Lage, eine einzige Tonne CO2 zu mindern und können deshalb für die Klimaschutz-Ziele der Länder und des Bundes keinerlei Beitrag liefern.

Andererseits werden jedenfalls Windanlagen nur und ausschließlich aufgrund der Förderung/Subventionierung durch das EEG errichtet und betrieben.

Selbst wenn dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien von gesetzes wegen ein hoher Rang zukommen sollte, so werden doch alle damit vorausgesetzten Ziele CO2 zu mindern nicht erreicht.

Das nun erneut dokumentierte fehlende Löschen der Zertifikate aus dem EU-ETS um CO2-Minderungen den Windanlagen zuzurechnen (aaO) zeigt die ganze Problematik des § 2 EEG

Die u.a. mit Hilfe der 2018 neu und ergänzend eingeführten MSR (Marktstabilitätsreserve) vermag daran ebenfalls nichts zu ändern. Sie verschafft allerdings dem UBA die Möglichkeit gelöschte CO2-Zertifiklate anteilig dem Strom

216

durch EE-Anlagen zuzuordnen und damit den nach außen erweckten Eindruck einer CO2-Minderung durch Wind&Solar zu erzeugen. Solange das seit 2022 dafür allein (ehem. iVm BMU) verantwortliche BMWK aber, wie zuvor ausgeführt, sich weigert EEG-Anlagen in das EU-ETS zu integrieren, was für ihn weder fachlich noch rechtlich ein Hindernis darstellt, stattdessen die BNetzA veranlasst mit Beschluss vom 27.12.22 die Vergütung für Wind onshore um satte 25% anzuheben, solange können Windanlagen faktisch kein CO2 mindern und hat § 2 EEG keine faktischen oder physisch-physkalische Grundlage.

Die drängenden Klimafragen führen vielmehr zu einem Wettrennen um die

Speicherung von CO2, allerdings weniger durch CCS, auch wenn das neuerdings ins Gespräch gebracht wird. . Wald ist der CO2-Speicher Nr.1. Nicht nur der Regenwald. Jeder grosse Baum der jetzt grosse Mengen CO2 speichert ist zu schützen, weil eine neue Anpflanzung erst jetzt oder in den nächsten Jahren mindestens eine Generation braucht, um wieder eine ähnliche CO2-Speicherkapazität aufzubauen. Denn angesichts der fortschreitenden Klimaveränderungen und des Ziels einer Klimaneutralität in 2050 kann auf schon kleine Flächen Waldes nicht verzichtet werden. Außerdem sind in den letzten drei Jahren viele Fichtenbestände verloren gegangen, so dass der Druck sich massiv erhöht hat keine weiteren Waldbestände für industrielle Maßnahmen zu opfern. Vielmehr ist eine Aufforstung gem. LULUCF umgehend zu starten. Eine CO2-Speicherung durch Wald und Waldboden ist deshalb mit der geringwertigen Verdrängung von - in welchem Umfang auch immer – klimarelevanten Strom durch Windindustrieanlagen nicht nur nicht zu vergleichen, sondern eben um ein vielfaches wertvoller und deshalb weder vergleichbar noch gleich zu setzen. Hinzu kommt die sehr hohe Bedeutung des Waldes für die Trinkwasserversorgung und –sicherung. Weitere Faktoren sind sodann der Artenreichtum und die Erholungsfunktion.

Die Umweltzerstörungen und Klimalasten im Rahmen der Liefer- und Produktionsketten von Windanlagen und deren fehlende Transparenz im vorliegenden Verfahren – Nichtbeachtung des LieferkettenG (incl. ESG und Scope-3)

Auch eine Ergänzung und Klarstellung zu § 2 EEG und als Hintergrund zum LieferkettenG (aaO).

Einige Grundlagen

WWF-Report über kritische Rohstoffmaterialien

https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/critical_materials_report___jan_2014_low_res__final_.pdf

WWF-Summary-Report zum wachsenden Naturverbrauch durch den Verbrauch der Industrie in der EU – wovon die Herstellung von Windanlagen signifikant ist.

WWF-Report-Stepping-up-The-continuing-impact-of-EU-consumption-on-nature-worldwide-ExecSummary.pdf

WWF-Report: Analyse-Stahl-und-Aluminium-Rohstoffboom: Zwischen gewinnen und Verlusten

Deutschlands ökologischer Fussabdruck durch Stahl und Aluminium

https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Unternehmen/WWF-Analyse-Stahl-und-Aluminium-Rohstoffboom-zwischen-gewinnen-und-Verlusten.pdf

Verstösse gegen das LieferkettenG

Im gesamten Verfahren wird das LieferkettenG mit keinem Wort erwähnt, obwohl der Kreis hierzu hätte umfangreiche Nachweise einfordern müssen.

Nach hiesigem Verständnis muss die Regionalrat wie auch bzgl. der anderen gesetzlichen Pflichten die Einhaltung des LieferkettenG durchführen.

In den Antragsunterlagen wird eingeräumt, dass die Rotoren in ihrer Struktur aus Balsaholz hergestellt werden. Hierzu ist § 8 LkSG einschlägig.

218

Das Balsa-Holz für Enercon-Anlagen kommt nach hiesigen Informationen aus dem Amazonasgebiet Ecuadors. Dort wird es u.a. unter Verstoß gegen die Rechte der Indigenen, unter Verstoß gegen die dortigen Schutzgebiete wie auch durch Kinderarbeit „gewonnen“.

Beweis: Economist 31.01.2021 Seite 37ff., Anlage

Siehe dazu auch aktuell und beispielhaft der Bericht in der taz vom 27.01.24

https://taz.de/Abholzung-in-Ghana/!5985427/

Es liegen ersichtlich Verstöße gegen das LieferkettenG vor. Der Hersteller Enercon hat eine Größe die es zur Pflicht macht das Gesetz anzuwenden und objektive Berichte zur Herkunft des Balsaholzes vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde hat nach hiesigem Verständnis das LieferkettenG nicht beachtet. Das aber hätte generell erfolgen müssen.

Ähnliche Verstösse gegen das LkSG dürften auch bei der Herkunft der verwendeten Rohstoffe vorliegen, z.B. der Seltenen Erden, die - seit langem bekannt - fast nur in China unter höchst zweifelhaften Umständen gewonnen und verarbeitet werden, siehe beispielhaft FAZ, Wissenschaftsseite, vom 08.10.23, Seite N 2

Der strahlende Makel sauberer Windkraft In den Magneten von Windrädern ist jede Menge Neodym verbaut, durch dessen Abbau Radioaktivität freigesetzt wird. Eine kritische Lebenszyklus-Analyse deutscher Radioökologen.

https://www.faz.net/aktuell/wissen/physik-mehr/radioaktive-belastung-der-strahlende-makel-chinesischer-windraeder-19211290/die-magneten-der-getriebelosen-19214906.html

Balsaholz aus dem Amazonas-Regenwald in Ecuador

Dazu schrieb agrarheute in einem Beitrag vom 13.11.2022 mit verlinktem Filmbeitrag des Fernsehsenders ProSieben im Rahmen der Wissens-Serie „Galileo“ über ca 11 Min mit dem Titel „Windräder aus Balsaholz“ über die Herkunft-Recherche von Balsabaumplantagen aus dem Amazonasgebiet in Equador

https://www.agrarheute.com/energie/unglaublich-3-deutsche-windrad-besteht-diesem-material-599989

mit dem Ergebnis, dass pro Windrad in Deutschland für die Rotoren 150 Balsabäume benötigt werden, was eine unglaubliche Ressorcenverschwendung darstellt , da nur die wertvollen inneren Stammteile verwendet werden. Der Rest wird weggeschmissen oder verbrannt. Zwar wachsen die Bäume sehr schnell und man kann sie schon nach 5 Jahren ernten. Die Plantagen sind aber völlig artenarm und nach einigen Ernten ausgelaugt. Der Flächenverbrauch wiederum ist enorm und der CO2- Verlust wie auch Verlust an Biodiversität ist immens, auch wenn er sich nur ungefähr beziffern lässt. Zwar werden in ersten Rotorblättern für offshore-Anlagen mit einem das Balsaholz ersetzenden PET-Kunststoff eingesetzt. Aber ENERCON verwendet nach wie vor in Drittländern mit Balsaholz produzierte Rotoren. In Deutschland gibt es keinerlei Herstellung von Rotoren wegen der erheblichen Umweltauflagen bei der Herstellung. So durften wegen der toxischen Materialien (wie u.a. Bisphenol-A) die Mitarbeiter nur in Ganzkörperanzügen die Rotoren bearbeiten. Das machte die Fertigung sehr viel teurer als im weniger mit Auflagen bedachten Drittländer. Hierbei ist unklar und hätte Teil der notwendigen UVP sein müssen, ob dieses Balsaholz aus geschützten gebieten kommt, mit Kinderarbeit verbunden ist usw. Diese ca 150 Bäume und der damit verbundene Eingriff in die Biodiversität des Amazonas-Regenwaldes hätte ebenfalls in der UVP aufgearbeitet werden müssen.

Auf den sehr sehenswerten zu Anfang verlinkten Film wird gesondert hingewiesen

Siehe https://www.prosieben.de/serien/galileo/videos/windraeder-aus-balsaholz

Agrarheute

Unglaublich: Jedes 3. deutsche Windrad besteht aus diesem Material In jedem 3. Windrad ist ein besonderes Holz verbaut. Es wird für die Rotorblätter verwendet.

220

Ein Lösungsansatz für das Energieproblematik könnte der Ausbau der Windenergie sein. Windräder werden jedoch nicht nur aus Metall hergestellt werden, sondern können auch Balsaholz enthalten. Doch was hat Holz beim Bau von Windrädern verloren?

Amelie Siekmann,

am Sonntag, 13.11.2022 -

Ecuador ist der größte Balsaholzexporteur der Welt. Etwa 90 Prozent des Rohstoffs stammen aus dem kleinen Land. Das Balsaholz wird für die Rotorblätter der Windräder verwendet und in einem Rotorblatt stecken circa 50 Bäume. Wie viele Bäume tatsächlich in einem Rotorblatt landen, hängt von ihrer Größe ab. Für ein ganzes Windrad benötigt man demnach in etwa 150 Bäume. Aber warum verwendet man dieses besondere Holz für ein Windrad?

Balsabäume werden nach drei bis vier Jahren für die Rotorblätter gerodet

Das Holz hat einzigartige Eigenschaften, die sich perfekt für den Bau von Windrädern eignen. Etwa in jedem dritten Windrad in Deutschland steckt dieses Holz. Die weltweite Nachfrage ist hoch aber der Bestand ist knapp. Bei der Ernte werden zu Beginn die Samen gesichert. Das ist wichtig, um neue Plantagen pflanzen zu können.

Die Samen der Bäume hängen in 30 Meter Höhe. Deshalb ist die Ernte der Samen sehr gefährlich. Eine Frucht des Baums kann bis zu 1.000 Samen enthalten und ein Baum kann bis zu 800 Früchte tragen. Nach drei bis vier Jahren kann der Baum für die Windräder gefällt werden.

Die Besonderheit von Balsaholz: geringe Dichte und wenig gewicht

Allein im Jahr 2021 hat Ecuador Holz im Wert von 600 Mio. US-Dollar exportiert- ein historischer Rekord. Das Hauptziel ist China, gefolgt von der EU und die Nachfrage steigt immer weiter. Die Problematik ist jedoch, dass teilweise das besondere Holz auch illegal gerodet wird. Doch was macht das Holz so besonders? Das Material eignet sich optimal als Kernmaterial, da es eine sehr geringe Dichte hat und wenig wiegt. Das spannende an dem Holz ist, dass es starke Kräfte aushält.

Kunststoff statt Balsaholz

Etwa 250 verschieden geformte Balsaholzteile braucht es für ein 60 Meter langes Rotorblatt. Die Einzelteile werden zu einem großen Puzzle zusammengesetzt, um sicherzustellen, dass alles in Ordnung ist. Nur wenn jedes Teil passt, lässt es sich in die Windräder einbauen. Zusammen mit anderen Materialien wie beispielsweise Glasfaser werden die Balsateile ins Innere der Rotorblätter eingebaut.

Mittlerweile steigen aber einige Unternehmen auf Kunststoff um, denn der Marktpreis von Balsaholz hat sich zwischen 2019 und 2020 verdoppelt. Grund dafür ist, dass der Rohstoff weltweit nachgefragt wird wie nie.

Und ein weiterer Bericht: Planet Strippers: Amazon’s Balsa Forests Being Raped To Make Wind Turbine Blades – STOP THESE THINGS (stopthesethings-com.translate.goog) Sie sind hier: Startseite / Große Windindustrie / Planet Strippers: Amazonas Balsawälder werden vergewaltigt, um Windturbinenblätter herzustellen (ins deutsche übersetzt vom Unterzeichner durch google)

Planet Strippers: Amazonas Balsawälder werden vergewaltigt, um Windturbinenblätter herzustellen

19. August 2022 von stopthesethings 2 Kommentare

[Abbildung]

Balsaholz aus den Wäldern des Amazonasbeckens zu entfernen, um Rotorblätter für Windturbinen herzustellen, ist alles Teil unseres „unvermeidlichen“ Übergangs. So verwandelt sich das ländliche China in eine giftige Industriebrache (siehe oben).

Riesige industrielle Windkraftanlagen bestehen aus Hunderten Tonnen Stahl, Aluminium, Kunststoffen, Kupfer und seltenen Erden, die in den Magneten des generators verwendet werden. Außerdem ist mindestens eine Tonne getriebeöl und Hydraulikflüssigkeit an Bord. Und dann sind da noch die 50 bis 80 m langen Flügel, die jeweils zwischen 12 und 18 Tonnen wiegen und jeweils aus einem wahren Cocktail aus giftigen Kunststoffen, Glasfasern und Verbundmaterialien bestehen – alle unweigerlich auf dem Weg zur Mülldeponie. Dann ist da noch der Balsaholzrahmen.

222

Balsaholz bildet das Rückgrat für Millionen von Turbinenschaufeln, die auf der ganzen Welt im Einsatz sind (und Hunderttausende, die bereits auf Mülldeponien landen). Und der Amazonas – auch bekannt als die Lunge der Erde – wird bloßgelegt, um es zu bekommen.

Daniel Greenfield wirft einen Blick auf die dunkle Seite einer sehr dunklen Branche.

Windkraftanlagen zerstören den Planeten Titelseite Mag Daniel Greenfield 19. August 2022

Windkraftanlagen benötigen riesige Mengen an Seltenen Erden für ihre generatoren und Motoren. Eine einzige Windkraftanlage verschlingt Tonnen von Seltenerdmetallen. Der Abbau von Seltenen Erden in China ist erschreckend zerstörerisch für Mensch und Umwelt. Eine geschichte beschrieb radioaktive Seen, hohe Krebsraten und Dorfbewohner, denen „Zähne auszufallen begannen“ und „Haare in ungewöhnlich jungen Jahren weiß wurden“. „Kinder wurden mit weichen Knochen geboren und die Krebsraten stiegen sprunghaft an.“

Eine kürzlich erschienene Story von Associated Press über Bergbaubetriebe für seltene Erden in Burma erzählte von einer Welt , in der „Vögel nicht mehr singen und die Kräuter nicht mehr wachsen. Die Fische schwimmen nicht mehr in Flüssen, die sich trübbraun verfärbt haben.“

Eine Offshore-Windkraftanlage kann je nach Größe zwischen 9 und 14 Megawatt erzeugen. New Yorks Ziel würde tausend Offshore-Windturbinen erfordern. Windturbinenblätter aus Fiberglas können nicht recycelt werden und landen auf riesigen Deponien , wo sie laut einer Führungskraft „für immer“ bleiben. Aber in der Glasfaserhülle befindet sich Balsaholz, das recycelt werden kann.

Balsaholz ist leicht, luftig und beliebt für alles, von Modellflugzeugen bis hin zu Flugzeugen. Die Besessenheit von grüner Energie hat zu einer massiven Nachfrage nach Balsaholz für die Verwendung in Windkraftanlagen geführt. Während eine geschichte aus dem Jahr 2020 darüber, wie 14 Millionen Bäume in Schottland gefällt wurden, um Platz für Windparks zu schaffen, kürzlich viral wurde, werden weit mehr Bäume gefällt, um Turbinen herzustellen.

Milliarden Bäume.

Ein Windturbinenblatt kann bis zu 5.300 Kubikfuß Balsaholz erfordern.

Der Preis für Balsaholz schoss in die Höhe, angetrieben von der Nachfrage aus dem kommunistischen China. Während die Chinesen mit begrenztem Erfolg versucht haben, ihr eigenes Balsaholz anzubauen, haben sie sich der Abholzung des Amazonas zugewandt. Der Amazonas, die größte Kohlenstoffsenke der Welt, wird zerstört, um Kohlenstoff zu reduzieren.

Umweltschützer zerstören den Planeten, um den Planeten zu retten.

Selbst während sie von einem künstlichen „grünen Boom“ profitierten, der von westlichen grünen Sonderinteressen, Astroturf-Aktivisten, betrügerischer Wissenschaft und Popkulturkrisen gespeist wurde, löschten chinesische Unternehmen Millionen von Bäumen aus, um den Planeten vor einem künstlichen Notfall zu retten.

Unternehmen, die chinesischen Interessen folgten, fanden isolierte Stämme, handelten mit ihnen Drogen und Alkohol gegen Sklavenarbeit, ermutigten zur gewalt gegen diejenigen, die sich nicht daran halten wollten, und die Ergebnisse wurden von westlichen Umweltschützern begrüßt. Die Kosten des „Windkraftbooms“ in China wurden ignoriert.

China arbeitet daran, 18-Megawatt-Windturbinen zu bauen und die Windenergie in Europa zu dominieren. Der Weg seiner giftigen Seidenstraße führt durch den Amazonas und zu westlichen Umweltschützern, die glauben, dass Wind sauber ist und daher Windkraftanlagen eine reine Energiequelle sind.

Balsa ist eine ideale Forstpflanze. Es wächst schnell und muss geerntet werden, bevor es zu sehr altert. Der steigende Preis für Balsaholz hat auch die Anbaubetriebe ausgeweitet und Farmen und Plantagen übernommen, was zu Hunger und Krankheiten geführt hat.

„Diese Paradoxien der sogenannten ‚grünen Wirtschaft' ruinieren die natürliche Stabilität der Wälder und des Dschungels“, warnte ein Bericht der World Rainforest Movement .

Während Windturbinen, wenn sie in Betrieb sind, bereits eine Dreiviertelmillion Vögel pro Jahr töten, tötet die Entwaldung von Turbinen unzählige weitere Vögel, indem sie ihre Lebensräume zerstört.

Grünes Öko-Business und seine verbündeten linken Politiker bleiben von Kohlenstoff besessen, aber die Amazonas-Regenwälder wurden als die „Lunge“ des Planeten beschrieben. Und Umweltschützer selbst argumentieren, dass der Amazonas eine „Kohlenstoffspeichersenke“ ist. Die Zerstörung des Amazonas zum Bau von Windturbinen zur Reduzierung von Kohlenstoff würde das planetarische Ökosystem zerstören und zu den Naturkatastrophen führen, die Befürworter grüner Energie zu stoppen behaupten.

Wenn Kunstrasen-Umweltaktivisten wirklich den Planeten retten wollten, würden sie

anfangen, sich an Windturbinen zu ketten, anstatt klassische Museumsgemälde zu zerstören.

Die Besessenheit von „CO2-Neutralität“ wird die Sache nur noch schlimmer machen. Öko-Industrien berechnen den „Kohlenstoff-Fußabdruck“ der Emissionen von Windkraftanlagen hauptsächlich auf der Grundlage ihrer Konstruktion. Diese Emissionen werden im Vergleich zu den Bergbaubetrieben, Beton, seltenen Erden und Glasfasern, die zu ihrer Herstellung beitragen, bewertet. Um ihre CO2-Werte zu senken, fördern Öko-Industrien jetzt Windkraftanlagen aus Holz, die zur Zerstörung von mehr Wäldern führen würden, während sie die Wohnungspreise noch weiter in die Höhe treiben würden, um sie für Millionen von Menschen unerreichbar zu machen.

Den Planeten zu retten bedeutet jetzt, noch mehr Bäume zu fällen.

224

In Lateinamerika hat grüne Energie Wälder zerstört, Drogen verbreitet und auch zur Entführung und zum Sexhandel mit jungen Mädchen geführt. Abholzende Bergbaucamps, insbesondere illegale, sind auf einen stetigen Nachschub an männlichen Arbeitern angewiesen. Die Entführung und Vergewaltigung minderjähriger Mädchen wurde auf das System zurückgeführt, das Balsaholz an die Windturbinen in China und Europa lieferte.

So sieht eigentlich grüne Energie aus.

Ein Bericht bemerkte : „Junge Mädchen werden von Müttern und Tanten ermutigt, Sex gegen Diesel einzutauschen, damit sie jeden Abend ihre Lieblingsseifenopern sehen und der Härte ihres Lebens für ein paar Stunden entfliehen können.“

So viel zur Rettung des Planeten.

Der Schwarzmarkt für Balsaholz hat die Aufmerksamkeit sozialistischer Drogenterroristen in Südamerika und islamischer Terroristen in Afrika auf sich gezogen. Windkraftanlagen werden zu einem weiteren Profitzentrum für Drogenkartelle und Dschihadisten, die weltweit Verderben und Zerstörung anrichten.

Windkraftanlagen wurden als Rettung des Planeten in Rechnung gestellt. Sie zerstören es stattdessen.

Schon der „Economist“ berichtete auf bemerkenswerten drei Seiten in seiner Ausgabe am 30.01.21 über das Drama der Balsaholzgewinnung ohne Rücksicht auf Schutzgebiete, Kinderarbeit oder die Rechte der Indigenen.

https://www.economist.com/the-americas/2021/01/30/the-wind-power-boom-set-off-a-scramble-for-balsa-wood-in-ecuador?utm_medium=cpc.adword.pd&utm_source=google&ppccampaignID=18151738051&ppcadID=&utm_campaign=a.22brand_pmax&utm_content=conversion.direct-response.anonymous&gclid=CjwKCAiA0cyfBhBREiwAAtStHLzFuksrrR3CE9V8YU7u

WkwBJHIm3pAX_IC7whmlS6shdVUNvn8bWBoChG4QAvD_BwE&gclsrc=aw.ds

The Americas | A worrying windfall

The wind-power boom set off a scramble for balsa wood in Ecuador

It has had unintended consequences

[Abbildung]

In late 2019 loggers started arriving in Ewegono, a village of nine indigenous Waorani families on the Curaray river in the Ecuadorean Amazon. They were looking for balsa, a fast-growing species of tree whose wood is used in blades for wind-power turbines. There was a global shortage. At first, villagers “grabbed chainsaws, axes and machetes to cut it down”, says Saúl Nihua, Ewegono’s leader. The pay could be $150 a day, a fortune in a region where most

people have no jobs.

Soon the harvest became a free-for-all. Some loggers got permits with the help of the Waorani, but others forged them and invaded the indigenous reserve. Many took truckloads of wood without paying their workers. People from less remote places cut all the balsa they could find, stacking it along the road to Arajuno, the nearest town, says Mr Nihua. Buyers in trucks paid as little as $1.50 per tree. Uncontrolled logging degraded the forest. “They’ve killed off vegetation tremendously...without respecting legal limits,” says Mr Nihua, who partly blames himself. He encouraged his fellow Waorani to earn money from the coveted timber. The influx of cash and liquor fuelled family violence…….

Sogar der Wind-affine „Spiegel“ berichtet aktuell über die zahlreichen ungelösten Probleme mit den Windrotoren und es wird offensichtlich, dass der Öffentlichkeit seit 20 Jahren aus PR-Gründen „Lösungen“ vorgegaukelt werden, die es bis heute in der Praxis nicht gibt!

226

Spiegel - Windanlagen: Rotorblätter mit Recycling-Problem Schwierige Wiederverwertung von Windanlagen Rotorblätter mit Recyclingproblem Mehr Windkraft ist das Ziel, nicht nur in Deutschland. Doch entscheidende Teile der Anlagen lassen sich kein zweites Mal verwenden, es entsteht haufenweise Müll. Eine Lösung ist kaum in Sicht. Spiegel 22.12.2022, 19.17 Uhr Die Windkraft ist eine der Säulen der Energiewende. In Deutschland stehen rund 28.000 Anlagen an Land und auf See, die aus Wind Strom machen. Und nach dem Willen von Wirtschaftsminister Robert Habeck sollen es noch viel mehr werden. Er strebt eine Verdopplung der derzeitigen Kapazität innerhalb von acht Jahren an. In der vergangenen Jahren sind diese Windenergieanlagen immer größer geworden. Die Rotorblätter erreichen teils mehr als 50 Meter Länge und wiegen über 25 Tonnen. Doch ihre Haltbarkeit ist begrenzt – mit Reparaturen sind etwa 20 Jahre Lebensdauer möglich. Dann stellt sich die Frage:

wohin mit den Überbleibseln? Das Recycling stellt Fachleute vor große Hürden. Nach einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) sind allein in diesem Jahrzehnt beim Rückbau von Anlagen jährlich etwa 20.000 Tonnen an schwer wiederverwertbaren Rotorblatt-Abfällen zu erwarten, danach wird die Menge noch ansteigen. Die UBA-Fachleute befürchten, dass Rotorblätter unzureichend entsorgt oder zur Scheinverwertung ins Ausland exportiert werden. Die Teile müssen während der Nutzung hohen Belastungen standhalten. »Die Spitze des Flügels bewegt sich dann schon mal mit bis zu 400 Kilometer pro Stunde. Kleinere Windkraftanlagen erreichen sogar halbe Schallgeschwindigkeit und mehr«, sagt Dieter Stapf vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Regen, Hagel, kleine Sandkörner oder Salzwasser auf See entfalten eine immense Wucht, die dem Material zu schaffen macht und die Haltbarkeit begrenzt. In den kommenden Jahren werden immer mehr Anlagen abgerissen, weil die Maschinen an ihr Laufzeitende gekommen sind. Die gute Nachricht: 90 Prozent einer Windkraftanlage können recycelt werden, etwa Stahl und Beton. Die schlechte: Ein Rotorblatt besteht aus einem Materialmix, der sich kaum in seine Bestandteile zerlegen lässt. Zwei miteinander verklebte Halbschalen aus Faserverbundstoffen, leichte und stabile Glas- und Carbonfasern, sind vermischt unter anderem mit Epoxid- und Vinylharzen. Hinzu kommen Metalle wie Eisen, Kupfer, Aluminium und Blei sowie Kunststoffschäume, Balsaholz und Lacke mit Titandioxidpartikeln. Lange Zeit wurde zumeist glasfaserverstärktes Material (GFK) genutzt, wie es auch für Bootsrümpfe verwendet wird. In größeren Anlagen kommen carbonfaserverstärkte Verbundstoffe (CFK) zum Einsatz – ähnlich wie im modernen Flugzeugbau. Rund 200 unterschiedliche Carbonfasern sind dem UBA zufolge auf dem Markt.

Sogar bei der Müllverbrennung bleiben Reste Für die Entsorgung von CFK-Abfall gibt es bisher noch keine etablierte Lösung, sagt Stapf. »Carbonfasern sind so beständig, dass sie in der Natur oder auf Deponien und selbst in modernen Abfallverbrennungsanlagen nicht vollständig abgebaut werden können.« Zwar lässt sich das Material grundsätzlich mittels thermischer Verfahren zurückgewinnen und neu verwerten. Es ist dann aber nicht mehr so belastbar wie Neufasern. GFK-Abfälle werden zumindest bei der Zementherstellung genutzt – der enthaltene Kunststoff als Brennstoff, die mineralische Faser als Bestandteil des entstehenden Zements. In Deutschland ebenso wie in der Schweiz, den Niederlanden und einigen europäischen Ländern gibt es Deponieverbote für ausgemusterte Rotorblätter. CFK-Abfall wird in eine Art Zwischenlager gebracht, für wie lange ist unklar. In den USA ist das anders, hier gibt es Deponien für ausgemusterte Rotorblätter. Experten befürchten, dass in solchen Staaten auch aus Europa stammendes Material landen könnte. Partikel, die Asbestfasern gleichen Der vorsichtige Umgang mit den Blättern hat auch gesundheitliche Gründe. Bei der Zerstörung des Materials entstehen feinste Partikel, die Asbestfasern gleichen und keinesfalls eingeatmet werden dürfen. Schon beim Transport carbonfaserverstärkter Flügel ist Vorsicht geboten. Beim Abbau der Anlagen werden die Blätter direkt vor Ort in sechs bis zwölf Meter lange Stücke zersägt – dabei wird mit Wassernebel oder Einhausungen gearbeitet, damit die Faserbruchstücke nicht in die Natur gelangen. Wahrscheinlich können sich die unlöslichen und reaktionsträgen Produkte in der Umwelt und auch in Lebewesen anreichern, heißt es im UBA-Bericht. Zum Recycling der problematischen Verbundstoffe laufen

Forschungsprojekte, möglicherweise lassen sich aus dem zermahlenen Material Baustoffe herstellen. Aber bis diese Konzepte im großen Maßstab funktionieren, wird es noch dauern. Kritische Stimmen gibt es auch zum verwendeten Balsaholz. Es gehört zu den leichtesten Hölzern überhaupt, ist korkartig und stammt von Balsa-Bäumen aus den Regenwaldgebieten Mittel- und Südamerikas. Derzeit werden dem UBA zufolge mehr als 90 Prozent des weltweit geernteten Balsaholzes in Windenergieanlagen verbaut, der Rest verteilt sich auf Yacht- und Modellbau. In dem Maße, in dem die Windenergie weltweit ausgebaut wird, nimmt die Abholzung von Balsabäumen zu. Das Potenzial für eine Weiterverwendung als sekundärer Rohstoff sei beim Balsaholz zwar groß, bisher aber völlig ungenutzt. Bislang wird Füllstoff in den Blättern wie das Holz nicht vom glasfaserverstärkten Kunststoff getrennt, wie es im UBA-Bericht heißt. Der gesamte Materialmix werde einfach zerkleinert und im Zementwerk verwertet. Mehrere Windanlagenbauer haben bereits Nachhaltigkeitskonzepte verkündet und wollen in den kommenden Jahrzehnten abfallfreie Anlagen entwickeln. Wie genau das gehen soll, ist allerdings noch unklar.

228

Sklavenarbeit bei Balsaholz- und Kupfergewinnung für Windanlagen

Verletzungen von Menschenrechten durch Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen (LieferkettenG pp.)

Ebenfalls von der Windindustrie durch vielfältige Narrative maskiert ist die vielfältige Sklavenarbeit im Bereich der Erneuerbaren bei der Rohstoffgewinnung und -´verarbeitung.

Dazu nachfolgend einige Beispiele aus kritischen Stellungnahmen: RenewEconomy (ins deutsche übersetzt) https://reneweconomy.com.au/modern-slavery-the-grim-problem-facing-australia-wind-solar-and-battery-supply-chains/ Moderne Sklaverei: Das düstere Problem der australischen Wind-, Solar- und Batterielieferketten Modern slavery: The grim problem facing Australia wind, solar and battery supply chains Siehe dazu auch: It’s time to act on modern slavery in renewable energy supply chains https://reneweconomy.com.au/its-time-to-act-on-modern-slavery-in-renewable-energy-supply-chains/

Modern Slavery Is a Global Problem in All Renewable Energy Supply Chains: New Report

By: Cristen Hemingway Jaynes, Updated: November 29, 2022, Edited by Chris McDermott https://www.ecowatch.com/slavery-renewable-energy-supply-chains.html Rachel Williamson 29. November 2022 30 Kinder- und Zwangsarbeit in der chinesischen Provinz Xinjiang, die Ausbeutung von Arbeitern im Amazonasgebiet Ecuadors und Bedingungen, die als moderne Sklaverei in der Rohstoff- und insbesondere Kobaltlieferkette gelten, sind echte Probleme für die australische Industrie für erneuerbare Energien. Da Australien seine Dekarbonisierungsbemühungen verstärkt, muss es auch auf moderne Sklavereipraktiken in Lieferketten achten, so ein neuer Bericht des Clean Energy

Council und Norton Rose Fulbright mit dem Titel "Addressing Modern Slavery in the Clean Energy Sector".

Der beste Weg, dies zu tun, besteht darin, seine eigenen internen Lieferketten aufzubauen, seine reichen Bodenschätze zu nutzen und seine eigenen Produktionskapazitäten wiederherzustellen. "Es sind dringende Maßnahmen erforderlich, um die schwerwiegenden Risiken der modernen Sklaverei in australischen Lieferketten und Investitionen für erneuerbare Energien anzugehen", sagt der Anti-Sklaverei-Kommissar von NSW, Dr. James Cockayne. "In NSW sind Regierungsstellen und lokale Räte gesetzlich verpflichtet, angemessene Schritte zu unternehmen, um keine Produkte der modernen Sklaverei zu beschaffen. Dies kann einige Sonnenkollektoren, Lithium-Ionen-Batterien, Windturbinen und erneuerbare Energien umfassen. "Wir müssen sehen, dass Industrie, Regierung, Finanzsektor und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, um Zugang zu wettbewerbsfähigen, sklavereifreien erneuerbaren Energien zu schaffen. Wenn wir das nicht tun, riskiert die moderne Sklaverei, den gerechten Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft erheblich zu erschweren." Nicht so saubere Lieferketten Der Bericht identifizierte kritische Punkte in Australiens Solar-, Wind- und Speicherlieferketten, an denen bereits Sklavereibedingungen herrschen. Die Uigurische Autonome Region Xinjiang (Xinjiang) in China liefert etwa 40-45 Prozent des weltweiten Solarsiliziums, das eine Schlüsselkomponente von 95 Prozent der weltweiten Solarmodule ist. Der Bericht stellt fest, dass etwa 2,6 Millionen uigurische und kasachische Bürger angeblich "überschüssigen Arbeitskräften" ausgesetzt sind und Zwang, Umerziehungsprogrammen und Internierung ausgesetzt sind. Das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen (OHCHR) für Menschenrechte stellte im August fest, dass in Xinjiang "schwere Menschenrechtsverletzungen" und "schwere und unangemessene Einschränkungen eines breiten Spektrums von Menschenrechten" als Teil eines chinesischen Regierungsprogramms zur Terrorismusbekämpfung und "Extremismus" begangen wurden. China bestreitet Vorwürfe der Sklavenarbeit in der Provinz Xinjiang, aber detaillierte Medienberichte und keine unabhängigen Audits bedeuten, dass ein hohes Risiko besteht, dass Solarzellen, die in Xinjiang hergestellt werden, oder solche, die Polysilizium aus der Region verwenden, durch Zwangsarbeit hergestellt werden. Die Windindustrie muss sich mit der rasant wachsenden Nachfrage nach Balsaholz für den Einsatz in Windturbinenblättern auseinandersetzen. Die Balsa-Lieferkette hat zu einer verstärkten Abholzung des Amazonasgebiets, zu ecuadorianischen Arbeitern geführt, die Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, die mit Alkohol oder Drogen bezahlt werden, und zu Landrechtsplünderungen der indigenen Bevölkerung in Peru.

230

Die Windindustrie beginnt sich von Balsa zu anderen leichten Materialien wie Polyethylenterephthalat (PET) oder zu Balsalieferanten mit Forest Stewardship Council-Zertifizierungen zu verlagern. Mineralien und Metalle, die in der Solar-, Wind- und Batterieindustrie verwendet werden, sind ein hoher Grund zur Besorgnis über moderne Sklavereipraktiken. "Die Weltbank schätzt einen Anstieg der Nachfrage nach wichtigen Mineralien, die in Windkraftanlagen verwendet werden, um 250 Prozent

unter Klimaschutzszenarien, in denen die globalen Temperaturen innerhalb von 2 ° C der Erwärmung gehalten werden. Allein eine einzelne 3-MW-Windturbine enthält etwa 4,7 Tonnen Kupfer", heißt es in dem Bericht. Die wichtigsten besorgniserregenden Elemente sind Mangan, Kobalt aus Sambia und der Demokratischen Republik Kongo (DRK), wo Kinderarbeit im Kleinbergbau eingesetzt wird, und Nickel, das auf den Philippinen von einem der weltweit größten Nickelproduzenten produziert wird, wo kürzlich berichtet wurde, dass Leiharbeitsfirmen Arbeiter ohne Verträge beschäftigen, die Zahlung von Löhnen verzögern und keine obligatorischen Leistungen an Arbeitnehmer zahlen. Obwohl Lithium-Ionen-Batterien mehr als die Hälfte des weltweiten Kobaltverbrauchs ausmachen, wird der Absatz von Elektrofahrzeugen voraussichtlich von 6,5 Millionen im Jahr 2021 auf 66 Millionen im Jahr 2040 steigen, bis diese Zahl steigen wird. Australien muss mit gutem Beispiel vorangehen Australien baut seine Kapazität für erneuerbare Energien schnell aus, wobei 32 Prozent der gesamtleistung auf dem nationalen Energiemarkt im Jahr 2021 aus erneuerbaren Quellen stammen und von Lithium-Ionen-Batterien unterstützt werden. Im vergangenen Jahr kamen mehr als 3,3 Gigawatt (GW) Solaranlagen auf dem Dach hinzu, und bis Ende 2021 befanden sich 68 große Wind- und Solarprojekte im Bau oder finanziell gebunden, was mehr als 9 GW neuer Kapazität entspricht. Der Integrated System Plan 2022 des Australian Energy Market Operators (AEMO) prognostiziert, dass bis 2030 rund 83 Prozent des australischen Stroms aus erneuerbaren Energien stammen werden. Und doch ist Australien immer noch ein kleiner Akteur in der globalen Industrie: Es hat rund 2 Prozent der installierten globalen Solarstromkapazität und nur 1 Prozent der im Jahr 2021 installierten Solarmodule befand sich in Australien. "Unser Einkaufsverhalten allein wird die globalen Lieferketten nicht beeinflussen, aber wir haben immer noch die Verantwortung, unsere Rolle zu spielen, um moderne Sklaverei aus unseren eigenen Lieferketten zu eliminieren und zu globalen Bemühungen beizutragen", heißt es in dem Bericht. Eine Schlüsselstrategie sollte darin bestehen, inländische Lieferketten zu entwickeln, um das Risiko zu beseitigen, dass problematische Materialien in der Industrie verwendet werden, sagt Dr. Nicholas Aberle, Policy Director of Energy generation and Storage des Clean Energy Council.

"Die Punkte, die am meisten Aufmerksamkeit benötigen, sind die Herstellung verschiedener Schlüsselkomponenten und die gewinnung von Rohstoffen, bei denen erneuerbare Energien voraussichtlich einen wachsenden Marktanteil haben werden", sagte er. "Australien verfügt über umfangreiche Expertise in der Mineralgewinnung, so dass wir als Nation unsere Kapazitäten zur Extraktion, Verarbeitung und Herstellung von Materialien und Komponenten für Sonnenkollektoren, Batterien und Windturbinen ausbauen können." In den frühen 2000er Jahren hatte Australien die größte Solarpanel-Fabrik in der südlichen Hemisphäre, aber sie schloss 2009 aufgrund des Kostendrucks durch die chinesische Produktion. Die Regierung könnte ein globales Zertifizierungssystem einführen, um Sanktionen zu unterstützen, wie das US-gesetz zur Verhinderung von Zwangsarbeit in diesem Jahr, das die Vermutung schafft, dass alle in Xinjiang hergestellten Produkte mit moderner Sklaverei in Verbindung stehen und daher nicht in die USA importiert werden können. Die Regierung verabschiedete 2018 den Modern Slavery Act, aber trotz der Schaffung eines obligatorischen Berichtssystems für große Unternehmen heißt es in dem Bericht, dass dies zu einem

Kästchen geführt hat, das sich der Einhaltung nähert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es versäumt hat, offensichtliche Risiken der modernen Sklaverei zu identifizieren oder offenzulegen und wirksame Maßnahmen zur Bewältigung dieser Risiken zu demonstrieren. Das gesetz wird derzeit überprüft. Abigail McGregor, Partnerin von Norton Rose Fulbright, sagt, dass auch Unternehmen ihren Teil dazu beitragen müssen, indem sie eine eigene Due Diligence in der Lieferkette implementieren.

Als Zwischenfazit darf festgehalten werden, dass es geradezu zynisch und menschenverachtend erscheint,

die Verletzung der Menschenrechte durch Kauf und Betrieb solcher Anlagen müssen sich die Hersteller und Käufer wie Betreiber solcher Anlagen zurechnen lassen, da diese Umstände seit Jahren bekannt aber durch Narrative unterdrückt werden

wenn von der Windindustrie der angebliche klimamindernde Effekt verdrängender Stromproduktion durch Windindustrieanlagen als alleiniger Vorteil ohne jedweden Nachteil in der Öffentlichkeit verbreitet wird und das unvoreingenommen und ohne ein einziges kritisches Wort als Narrativ normativähnliches gewicht erhält, man sich hinter politischen Behauptungen wie in § 2 EEG versteckt unter Ausblendung wider besseren Wissens des Leids unzähliger Menschen und der Natur und des Klimas im Vorfeld der Herstellung von Windindustrieanlagen.

232

Denn es stünde nicht nur der Politik gut zu gesicht sich nicht hinter § 2 EEG zu verstecken, da es objektiv nicht im „überragenden öffentlichen Interesse“ sein dürfte moderne Sklavenarbeit zu dulden, ja letztlich seit 30 Jahren zu unterstützen und weiter zu unterstützen (wie z.B. das Leid der Uiguren in China, einem gebiet mit dem Sitz der größten chinesischen Wind- und PV-Industrie (wie z.B. den in Deutschland verkauften aber überwiegend in China im gebiet der Uiguren hergestellten Vensys-Anlagen, siehe Bericht in der Wirtschaftswoche vom 12.08.22 „Dongfeng“, Seite 45 ff.) und den Mantel des Stillschweigens darüber zu breiten, obwohl es aufgrund der unzähligen Berichte und Besichtigungen und Berichten vor Ort eine klare Faktenlage gibt.

Die Zerstörungen von Natur, Umwelt und Klima durch die Kupfergewinnung

Eine Windindustrieanlage braucht pro inst MW etwa 8 Tonnen Kupfer. In Windkraft-Journal vom 21.10.21 https://www.windkraft-journal.de/2021/10/22/windanlagen-und-solaranlagen-pro-megawatt-werden-zirka-8-000-kilogramm-kupfer-verbraucht/168089 Eine 5 MW-Anlage benötigt also ca 40 Tonnen Kupfer. Die tausende Tonne n von Kupfer für die Überlandleitungen um die Windanlagen anzuschließen sind darin noch nicht enthalten.

[Abbildung]

Der scheinbar geringere Anteil von Kupfer bei onshore-Anlagen gegenüber offshore-Anlagen ergibt sich daraus, dass offshore-Anlagen im Durschnitt 2,3 mal so hohe inst

Nennleistung haben. Absolut benötigen onshore wie offshore-Anlagen etwa 8 Tonnen Kupfer pro inst MW. Ihr gemeinsamer Marktanteil am Kupfermarkt beträgt bemerkenswerte 33%. Hinzu kommt der Kupferbedarf für die Netze, die seit 20 Jahren in Deutschland weit überwiegend für die Windanlagen benötigt werden, um sie aus nicht erschlossenen gebieten an das UNB-Netz heranzuführen und anzuschließen, wie auch für die großen Verbindungen von Ost nach West und von Nord nach Süd. Insoweit kommt die Windindustrie auf einen Anteil am Kupferbedarf von über 40%. Die Solarindustrie fällt nicht hierunter, da PV-(Dach)Anlagen bisher zumeist vor Ort ans Verteilnetz angeschlossen wurden, das ohne weiteren Zubau auskam. Das kann sich in Zukunft ändern. Die Windanlagenindustrie ist mithin der mit Abstand größte Kupfernachfrager, weit vor der Autoindustrie, und hat damit eine

234

überragende öffentliche Verantwortung für die gewinnung und Verarbeitung des Kupfers hinsichtlich der Menschenrechte, der Natur und des Klimas.

[Abbildung]

1 Tonne Kupfer verursacht Ca. 1000 Tonnen geröll und Abraum und die dafür nötige Energie Mehrere tausend Tonnen Wasser (was zu wachsender Wassernot und Trinkwasserverunreinigungen führt) Unbekannter (da unter Verschluss) aber zwangsläufig hoher Energiebedarf vor Ort in den Förderländern in der Regel mit fossiler Energie gewonnen unter Inkaufnahme massiver CO2-Emissionen und hinterlässt Ca. 200 Tonnen toxische Rückstände als Ewigkeitslasten Bei einem Bedarf von 40t für eine einzelne Anlage sind das: 40.000t Abraum plus hierzu der Energiebedarf plus 8.000t toxisch ewige Rückstände

https://www.t-online.de/nachrichten/tagesanbruch/id_100123282/windkraft-in-deutschland-gruene-revolution-oder-schmutziges-geschaeft-.html

235

https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/studie-die-energiewende-verschlingt-massenweise-rohstoffe-1.3957951

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37022/umfrage/produktion-von-kupfer-weltweit/

https://www.google.com/search?client=ms-android-samsung-ss&sxsrf=AJOqlzWT7T06g2TnqL7rrrJJsw7sQvu2wQ:1676146872899&q=Kupfermine+weltweit&sa=X&ved=2ahUKEwjA88zXpY79AhV5if0HHbzoDPQQ1QJ6BAhYEAE&biw=384&bih=718&dpr=2.81#imgrc=PJsBTvcOHtnVAM

https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wie-bodenschaetze-fuer-gruene-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e

https://www.miningscout.de/blog/2023/02/03/wegen-protesten-mmg-schliesst-

kupfermine-las-bambas/

https://www.mdr.de/wissen/energiewende-erneuerbare-energien-solarenergie-windkraft-recycling-abriss-neubau100.html

Ein Beispiel dass man auch nach 30 Jahren zwar grüner werden will es aber nicht ist.

https://www.elektroniknet.de/e-mechanik-passive/verbindungstechnik/lapp-will-beim-kupfereinsatz-nachhaltiger-werden.201431.html

Kritische Fernsehsendungen über den Kupferabbau mit vielen weiteren Hintergrundinfos:

https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/Schmutziges-Kupfer-Die-dunkle-Seite-der-Energiewende,sendung1284160.html

https://www.swr.de/swr2/wissen/so-problematisch-ist-der-kupfer-abbau-in-chile-100.html

https://youtu.be/jJ2Qitn0LXI Wo bleibt das von Deutschland mitverantwortete und mitzufinanzierende Endlager deutscher Windindustriepolitik für solche riesigen Mengen toxischer Ewigkeitslasten? So wie RWE für den peruanischen Bauern und den See verantwortlich sein soll der durch das von RWE emittierte CO2 gefährdet sein soll, mit Zweifel an der Kausalität und nur einem vermuteten möglichen Schadensfall, so sind demgegenüber seit über 20 Jahren 100% kausal nachweisbar verantwortlich und ist der Schaden schon eingetreten und schreitet täglich immer mehr und größere Windanlagen fort, die deutschen Hersteller, Projektierer und Betreiber von Windindustrieanlagen mit ihrem riesigen und immer noch wachsenden Kupferbedarf, sowie besonders durch den das alles beschleunigenden Minister Habeck unter aktuell u.a. gewillkürter Änderung des § 2 EEG (aaO), vorsätzlicher Umgehung von UVP-Prüfungen (insb bei Repowerprojekten) wo solche Verstösse offen zu legen wären. Solches soll seinem Willen gemäß nicht geschehen. Ein Hinweis auf die Sklavenarbeit pp und dass das mit § 2 EEG nicht vereinbar sei, wurde dem Unterzeichner durch das BMWK dahingehend beantwortet, dass der Minister den § 2 EEG nicht gedenke zu ändern, also um all diese Dinge weiß. Immerhin bemerkenswert: Ein Minister der moderne Sklavenarbeit bei Erneuerbaren fördert, anders kann das nicht interpretiert werden. Und statt AKW länger laufen zu lassen nimmt er lieber moderne Sklavenarbeit bei den Rohstoffen für Windanlagen in Kauf. Behörden und gerichte sind aufgrund der Menschenrechte verpflichtet solchen politischen Interessen nicht zu folgen. Die Grenzen sind offensichtlich. Eine genehmigung die unter offensichtlicher Inkaufnahme der Verletzung von Menschenrechten erfolgt ist nichtig.

237

Zu den Schäden durch die Ewigkeitslasten bei der Herstellung von Kupfer für die Windindustrieanlagen und additiv das Kupfer für die speziell tausende von Windanlagen nötig werdenden Stromleitungen zwischen den Windanlagen und den Strom-Abnehmern. Wo bleibt bei dieser gegenüber den Menschen und der Natur

rücksichtslosen Schadens- Beschleunigung im inzwischen fast rechtsfreien Raum die genauso wichtigen Entsorgungslösungen? Es gibt sie nicht. Ohne solche Lösungen sind Windanlagen nicht genehmigungsfähig, siehe das UVPG-gesetz, Anlage 2 Nr. 1, 1.1 bis 1.5.2. Im vorliegenden Verfahren ist hier NICHTS vorgelegt worden. Diese Mangel ist wesentlich, da die schweren - dargelegten - Nachteile zu einer vollumfassenden UVP-Prüfung hätten führen müssen. Das verantwortliche BMWK ist für eine beschleunigte Zerstörung von Natur und Umwelt wie sie noch nicht dagewesen ist, uneingeschränkt verantwortlich, wenn es fast alle Schutzgebiete für die Windindustrie aufhebt/öffnet.und die 30%-Schutzgebiete gem Selbtverpflichtung gegenüber IPBES nicht berücksichtigt. Dahinter kann sich eine Behörde aber nicht verstecken, da sie eine ergebnisoffene aber umfassende Prüfung vornehmen muss und sich nicht auf ungeprüfte Unterlagen des Antragstellers beschränken darf. Das wird gestützt inzwischen durch das LieferkettenG, UmweltSchG, ProdukthaftungsG, Achtung von "ESG", Schutz der Lebensgrundlagen gem Art 20a GG, Beschluss BVerfG vom 24.03.21, EU-Recht uvm, sowie zum unmittelbaren Schutz der Anwohner gemäß Art 2,3 14 GG. Ereuerbare wie Windanlagen also nur auf die genutzte und produzierte Energie zu beschränken und darauf eine „grüne“ oder „klimaneutrale“ Stromgewinnung zu begründen ist rechtlich eine Irreführung der Verbraucher und Betroffenen, analog Urteil LG Stuttgart in Sachen irreführemde Werbung eines Fonds für Wind-und Solaranlagen mit CO2-Minderung in FAZ 14.02.23.

Nachfolgend dazu eine Reihe diverser unterschiedlicher und einstimmiger Quellen, die alle zu diesem Ergebnis kommen. Diese Fakten und Ergebnisse auch nur relativierende Quellen hat der Unterzeichner nicht gefunden.

ZDF

Energiewende: Umweltzerstörung im globalen Süden

https://www.zdf.de/nachrichten/politik/energiewende-globaler-sueden-umwelt-100.html

Nachhaltige Energie?:Die versteckten Umweltkosten der Energiewende von Thomas Hauer

04.11.2022

Der Ausbau regenerativer Energien verschlingt enorme Ressourcen. Um die Industrieländer klimafreundlich umzurüsten, nimmt die weltweite Umweltzerstörung an Fahrt auf.

Auszüge des Begleittextes:

Die Energiewende wirft auch ihre Schattenseiten - auf den globalen Süden. Quelle: epa

Ist es zu kurz gedacht, man müsse die fossile Welt bloß elektrisch nachbauen, um nachhaltig zu werden? Kristina Dietz, Politikwissenschaftlerin an der Universität Wien, sagt. "Was wenig betrachtet wird - vor allem in der staatlichen offiziellen Politik - ist,

dass auch eine erneuerbare Stromproduktion einen enormen Rohstoffbedarf hat."

Nach Rechnung der Internationalen Energieagentur (IEA) wird sich der Bedarf an kritischen Rohstoffen bis 2040 weltweit vervierfachen. Die dunkle Seite der Energiewende trifft vor allem den globalen Süden. Der Ressourcenhunger der Industrieländer erzeugt Umweltzerstörung und Menschenrechtsverletzungen.

Die schmutzige Seite der sauberen Energie

Ein Windkraftturm produziert zwar saubere Energie. Aber das Material, aus dem er besteht, wurde mit Umweltzerstörung bezahlt. Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium und seltene Erden werden in riesigen Mengen verbaut. Dazu tonnenweise Kupfer für generator, getriebe und Kabelstränge.

239

Allein für die rund 60 Tonnen Kupfer einer großen Offshore-Turbine müssen Bergleute in anderen Teilen der Welt bis zu 50.000 Tonnen gestein bewegen. Das Erz kommt aus Chile, Peru oder Indonesien. Das Ergebnis dort ist Naturzerstörung im Dienst des Ökostroms. geröll muss geschreddert, zermahlen, gewässert und gelaugt werden.

Der Zweck heiligt die Mittel?

Mathis Wackernagel, Leiter des Global Footprint Network, prägte den Begriff des "ökologischen Fußabdrucks". Er sagt: "Die Frage ist nicht, brauchen wir Mercedes oder Tesla? Die Frage ist, brauchen wir Tesla oder elektrische Fahrräder oder vielleicht einfach nur Fahrräder?"

Ein neues Elektroauto besteht aus bis zu 800 kg Aluminium. Im westafrikanischen Guinea werden als Beispiel dafür Dörfer umgesiedelt oder die Einwohner einfach vertrieben, um hier Bauxit zur Aluminiumgewinnung abzubauen. Die Bergbaufirmen hinterlassen eine Mondlandschaft mit verseuchtem Grundwasser, wo einst Landwirtschaft betrieben wurde. gefördert mit Kreditgarantien aus Deutschland für unsere saubere Zukunft.

Politikwissenschaftlerin Dietz spricht von "grüner Ausbeutung". "Wenn wir Ausbeutung verstehen als die übermäßige Nutzung von Rohstoffen und Arbeit zum Zweck der Transformation von Energiesystemen und zum Zweck der Profitmaximierung - denn das machen ja Konzerne -, dann beobachten wir hier eine neue Form von Ausbeutung, die legitimiert wird, weil wir sie für die Energiewende brauchen."

Siehe z.B. taz vom 16.02.23

https://taz.de/Hamburger-Aurubis-Konzern/!5912781/ Hamburger Aurubis-Konzern:Fragwürdige Quellen des Kupfers Suspendierte Bürgerrechte, verseuchtes Trinkwasser: Kommt der Rohstoff für Aurubis, die in Hamburg stehende größte Kupferhütte Europas, aus Peru? Und schon ähnlich in taz am 21.09.17 https://taz.de/Studie-ueber-Abbau-von-Kupfer/!5375233/ Schmutziges Allerweltsmetall Im

Kupferbergbau gibt es viele Verletzungen der Menschenrechte. Eine neue Studie nimmt die Hamburger Schmelze Aurubis in den Blick.

Und später ähnlich in taz am 21.09.18 https://taz.de/Konflikt-um-Kupferabbau-in-Peru/!5534542/ Konflikt um Kupferabbau in Peru:Bergbau unter Ausnahmezustand Im Süden Perus regt sich Widerstand gegen die größte Kupfermine des Landes. Die Regierung versucht, den Protest im Keim zu ersticken. Und auch in taz vom 11.06.2017 https://taz.de/Chinesischer-Bergbaukonzern-in-Peru/!5411938/ Chinesischer Bergbaukonzern in Peru:Karge Böden, große Schätze Rund um die Stadt Challhuahuacha liegen die derzeit größten Kupfervorkommen Perus. Ein Reichtum, unter dessen Abbau die Ärmsten leiden. Und wie sich Indigene erfolgreich gegen eine Kupfermine gewehrt haben, taz vom 27.08.21 https://taz.de/Kupfermine-in-Norwegen-ohne-Abnehmer/!5794066/ Kupfermine in Norwegen ohne Abnehmer:Jubel im Reppar-Fjord Der Hamburger Konzern Aurubis springt vom Vertrag mit einer Kupfermine in Norwegen ab. Die lokale Bevölkerung der Samen hatte das Projekt kritisiert. Misereor 2018 Rohstoffe für die Energiewende Menschenrechtliche und ökologische Verantwortung in einem Zukunftsmarkt https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-rohstoffe-fuer-die-energiewende.pdf Misereor, 2013, Menschenrechtliche Probleme im peruanischen Rohstoffsektor und die deutsche Mitverantwortung

241

https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-rohstoffe-menschenrechte-in-peru.pdf Ringen um nachhaltige Rohstoffförderung ttps://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/peru-ringen-um-nachhaltige-rohstofffoerderung/?cn-reloaded=1 Auszug: „Die Kampagne Bergwerk Peru hatte allerdings auch in den Jahren nach Abschluss des ILO-Übereinkommens von Morden an sozialen Aktivisten berichtet, die Verbesserungen für vom Bergbau betroffene Regionen erreichen wollten. Anwohner würden ihre Äcker und Häuser verlieren, Boden und Wasser durch Zyanid und Quecksilber vergiftet, die benutzt werden, um das Gold aus dem gestein zu lösen. Zuletzt hatte PowerShift im April dieses Jahres auf die Einschüchterung und Vertreibung von Menschen hingewiesen, die gegen den Bau einer neuen Goldmine in Cajamarca demonstriert hatten. Seit Inkrafttreten des Übereinkommens der ILO zum Schutz indigener Völker habe es in Peru im Bergbaubereich keine Konsultation indigener Gruppen gegeben, sagt der Hamburger Rohstoffexperte David Vollrath, der unter anderem das Forschungs- und Informationszentrum Chile-Lateinamerika berät. Die peruanische Zentralregierung erkenne vom Bergbau betroffene Anwohner einfach nicht als indigene Gruppen an. · Drängendstes Problem ist Wasserknappheit……“

https://media.infostelle-peru.de/files/2206_Praesentation_Toromocho_Edwin-Alejando.pdf

Gute aktuelle Präsentation aus 2022 über den Kupferabbau in Peru und seine sozialen und ökologischen Folgen

https://www.deutschlandfunk.de/leben-auf-verseuchtem-boden-100.html

Leben auf verseuchtem Boden Nach den USA ist Chile der zweitgrößte Kupferproduzent der Welt und in diesem südamerikanischen Land liegt auch die weltweit größte offene Kupfermine. Wie groß dort das Ausmaß der Umweltverschmutzung ist und wie die Betreibergesellschaft mit diesem Problem umgeht, das erfuhr Gabi Weber bei einem Besuch der Mine:

13.02.2001, schon 2001 kam Kupfer(erz) von Codelco nach Deutschland für Windanlagen in Deutschland Auszug: Die Vorgängerorte von Lützerath waren Chuquicamata und viele andere „Touristen erfahren nichts von den Umweltsünden Codelcos. Jahrzehntelang glaubte man, auf die umliegende Wüste keine Rücksicht nehmen zu müssen. Hemmungslos wurden Abfälle in die Luft gepustet, riesige Müllhalden aufgetürmt oder einfach ins Meer gekippt. Sechzig Jahre lang deponierte Codelco in der Bucht von Chañaral Millionen Tonnen hochgiftigen Schlamm – sechs Kilometer Strand haben sich in eine grün schimmernde Düne verwandelt. Der Hafen ist nicht mehr zu gebrauchen, Fische und Meeresfrüchte wegen ihres hohen Arsen-gehaltes ungenießbar. Niemand darf ins Wasser, warnt ein Schild. Die Sanierung der Bucht würde über eine Milliarde Mark verschlingen. Aber Codelco hat für die Reparatur von Umweltschäden insgesamt nur 600 Millionen zur Verfügung – das ist viel zu wenig, um das „grüne Zertifikat“ der umweltverträglichen Produktion zu bekommen, das viele europäische Käufer verlangen. Die Bewohner von Chañaral werden noch viele Jahre im Giftschlamm leben müssen. Es sei denn, sie verlassen den Ort. Aber dazu kann sie Codelco nicht zwingen. Zwingen kann die Minengesellschaft aber die Bewohner, die sich rund um die Kupfermine auf ihrem gelände niedergelassen haben. Und das sind heute über zehn tausend Menschen. In zwei Jahren wird Chuquicamata eine geisterstadt sein, heißt es in der Presseabteilung. „Heute erfüllen wir noch die Vorschriften über den Ausstoß bestimmter Schadstoffe. Aber die Normen verschärfen sich ab 2003. Um die Produktion nicht unterbrechen zu müssen, müssen die Bewohner umgesiedelt werden.“ Die gegend um die Mine ist verseucht, nach den neuen Richtlinien als Wohngebiet untauglich. Eigentlich hatte Chuquicamata nie eine Stadt werden sollen, heißt es bei Codelco, es war nur ein „campamento“, ein Camp für die Minenarbeiter.“

Bis heute wird so weiter gewirtschaftet, die Ewigkeitskosten für deutschen Windstrom sind unabsehbar….

Verstöße gegen die Menschrechte anzunehmen, soweit die Hersteller und Projektierer keine entlastenden Darlegungen vorlegen.

Es wird bezweifelt, dass die angeblichen CO2-Minderungen, soweit sie sich faktisch und systemisch überhaupt einstellen solche Zerstörungen gegen Umwelt; Natur und Klima und Verletzungen der Menschenrechte (moderne Sklaverei) rechtfertigen können.

243

Warum die Behauptung Erneuerbare könnten andere Kraftwerke ersetzen technisch, physikalisch und finanziell ausgeschlossen ist am Beispiel des Wetters im November/ Dezember 2022

Eine weitere Entgegnung zu § 2 EEG

Deutschland und die Welt sollen „klimaneutral“ werden und das wird vom 22. Senat des OVGNRW offensichtlich unterstellt indem er schreibt

„(2) Die genannten Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG sind hier erfüllt.

360

(a) Ein Ausnahmegrund besteht nach § 45 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG. Danach liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nichts anderes besagt § 2 Satz 1 EEG in der seit dem 29. Juli 2022 geltenden Fassung (BGBl. I, Seite 1237), wonach die Errichtung und der Betrieb u. a. von Windenergieanlagen (§ 2 Nr. 1 EEG) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

361

363

Der Ausbau der Nutzung der Windkraft leistet einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten, müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden, wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau

(1) die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist.

(2) Er trägt zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an

(3) emissionsfrei erzeugtem Strom bei und

verringert überdies die Abhängigkeit von Energieimporten.

(Klammern vom Unterzeichner eingefügt)

364

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 -, juris Leitsatz 3 und Rn. 79, und vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, juris Leitsatz 3 und Rn. 103 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 19. August 2022 - 22 B 705/22.AK -, ZNER 2022, 517 = juris Rn. 46 f.

365

Dies begegnet entgegen der wohl von den Widerspruchsführern vertretenen Auffassung auch in unionsrechtlicher Hinsicht keinen durchgreifenden Bedenken. Im Gegenteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union bereits 2019 ausdrücklich anerkannt, dass die Energiesicherheit ein solches öffentliches Interesse sein kann.

366

Vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 - C-411/17 - (Doel 1 und 2), NVwZ 2019, 1505, juris Rn. 149 ff., 159.

367

Dass die dort im Hinblick auf prioritäre Arten und Lebensraumtypen postulierte einschränkende Voraussetzung, wonach nur die Notwendigkeit der Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden gefahr, dass die Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats unterbrochen wird, eine Ausnahme rechtfertigt, inzwischen in Folge des gegen die Ukraine geführten Angriffskrieges besteht, steht außerhalb vernünftiger Zweifel und hat schon an anderen Stellen - auch auf EU-Ebene - zu normativen Konsequenzen geführt, etwa bei der Verlängerung der Laufzeiten auch deutscher Kernkraftwerke.

368

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass selbst gezielte Tötungen etwa durch zu Freizeitzwecken betriebene Jagd unionsrechtlich zulässig sind bzw. sein können,

369

vgl. EuGH, Urteile vom 17. März 2021 - C-900/19 -, juris Rn. 34 ff., vom 23. April 2020 - C-217/19 -, NuR 2020, 330 = juris Rn. 65, und vom 21. Juni 2018 - C-557/15 -, juris Rn. 82,

370

so dass es schwerlich vertretbar erscheint, Klimaschutz und Versorgungssicherheit generell als rechtfertigende Gründe auszuschließen.“

…….

447

Darüber hinaus ist auch in diesem Zusammenhang die Neufassung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, 176 f.) wird insoweit ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten. Dies betreffe jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen,

insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit (4) wegen knapper Flächen nicht erreicht würden. Konkret sollten die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt sei, müsse dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen könnten in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt seien oder einen gleichwertigen Rang besäßen.

448

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21.AK -, juris Rn. 180, und Beschluss vom 11. August 2022 - 22 A 1492/20 -, juris Rn. 52.

449

Dass die erteilte Befreiung den Anforderungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht genügen könnte, ist danach nicht ersichtlich.

450

q) Schließlich stehen dem Vorhaben auch sonst keine Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Nach dieser Vorschrift liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

451

Ein solcher (eigenständiger) bauplanungsrechtlicher Verstoß aufgrund des Entgegenstehens der genannten Belange ist für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben hier nicht ersichtlich. Die Widerspruchsführer haben sich insoweit im Wesentlichen mit anwaltlichem Schriftsatz vom 26. März 2020 (dort Seite 23) allgemein auf die avifaunistische Wertigkeit der hier von der Windkraftnutzung betroffenen Feldflur berufen. Auch insoweit gilt jedoch nach dem Vorstehenden der Vorrang der erneuerbaren Energie bei der Schutzgüterabwägung gemäß § 2 Satz 2 EEG, der zudem - wie festgestellt - verfassungsrechtlich fundiert ist.

245

Zu einem im Kern gleichlautenden Vortrag des dortigen Regionalratnvertreters vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. Oktober 2022 - 22 D 243/21.AK -, juris Rn. 178 ff.“

Im Urteil des 22. Senats wird somit behauptet, dass aufgrund nachfolgender Punkte

(1) Die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist.

(2) Er trägt zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an

(3) Emissionsfrei erzeugtem Strom bei und

verringert überdies die Abhängigkeit von Energieimporten.

(4) Wegen knapper Flächen nicht erreicht würden

eine Genehmigung wie auch die hier in Rede stehende Planung im Falle anderweitiger Interessen diese in der Regel (verkürzt) überwindet

Hiergegen stehen die folgenden summarischen Fakten

(1) Die Sicherung der Energieversorgung, die nur vorübergehend besonders gefährdet war, die aber durch Zuschaltung von Kernkraftwerken wie auch Kohlekraftwerken jedwede gefährdung ausgeschlossen werden kann und konnte, gerade auch durch die Verlängerung von Kernkraftwerken. Wenn dies politisch nicht gewollt ist kann das denklogisch nicht den Zwang begründen über entgegenstehenden Gründe sich ausgerechnet mit einem „genehmigungszwang“ für Windanlagen hinweg setzen zu können. Denn Windanlagen sind eine höchst unsichere Energieproduktion, wie sog Dunkelflauten im Dezember 2022 und Januar 2023 wohl unstreitig deutlich machten. Es ist physikalisch wie denklogisch nicht nachvollziehbar, wie eine hoch volatile und weitgehend nicht berechenbare bzw (nur einige Stunden im Voraus mit Abweichungen von bis zu 25%) prognostizierbare Stromproduktion als „Sicherung der Energieversorgung“ definiert werden kann, wie dies der Senat auch nicht näher begründet. Auch in der gesetzesbegründung zu § 2 EEG findet sich dazu keine obigen Bedenken klärende Begründung. Eine Behauptung ersetzt keine notwendige Begründung, sonst ist es willkürliche gesetzesgebung, die alle Alarmglocken schrillen lassen sollte.

(2) Windanlagen tragen (deshalb) auch nicht Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs, weil sie selbst in der Liefer- und Produktionskette erhebliche Klima- und Naturlasten verursachen, deren Last nicht durch ihren Betrieb ausgeglichen wird (werden kann)

(3) Windanlagen können nicht per se nicht emissionsfrei Strom erzeugen, da sie

- schon bis zum Betriebsbeginn massivste Zerstörungen und Emissionen zum Nachteil von Natur und Klima verursacht habennicht Teil des EU-ETS sind

- durch die Angewiesenheit auf Gaskraftwerke die Klimagasemissionen geradezu explodieren lassen

und verringern durch ihre inhärente Abhängigkeit von Gas (jetzt LNG-Gas) als zwingende „Brücke“ (siehe Studien von AGORA zur Gasbrücke für Wind&PV; es sollen und müssen extra hierfür ca 50 neue Gaskraftwerke in Deutschland gebaut

werden) der hochvolatilen Stromerzeugung durch Windanlagen gerade keine Energieimporte, sondern forcieren diese in Form von LNG-Gas und dem politisch geplanten technisch aber nicht zwingenden Abschalten von emissionsfreien Kernkraftwerken.

(4) Es gibt auch - entgegen der ewigen Narrative der Windindustrie – keine zu knapper Flächen für Windanlagen weswegen Klimaziele nicht hätten erreicht werden können, sieh hier ausführlich Studie des Unterzeichners mit umfangreichen Belegen Drucksache des Landtags NRW MMST18-292 Mock, Seite 18ff, wonach aus ausführlich dargelegten physikalischen Gründen in NRW nur etwa 1% der Fläche benötigt wird, um die Ziele der Stromproduktion mit Windanlagen onshore bis 2030 zu erreichen.

(5) Schließlich werden vorliegend Grundrechte verletzt wie Eigentum Art 14 GG und gesundheit (Art.2 und 3 GG), die den Überlegungen des 22. Senats nicht nachgeordnet sind.

Was bedeutet das in der realen Praxis und im vorliegenden Fall?

Zur Sicherung der Energieversorgung durch Windindustrieanlagen

In der Denkweise vieler Personen, die derzeit durchaus politisch und gesellschaftlich und nun auch durch gerichte maßgeblich sind, unterstellen die Möglichkeit nur mit Wind- und PV-Anlagen einen Netto – Null – Ausstoß von Kohlenstoffdioxid. Ob die Annahme, dass mit den Kohlenstoffdioxidemissionen das Klima der Erde tatsächlich zu „steuern“ wäre, auch nur ungefähr der Realität entspricht, soll nicht gegenstand dieses Teils der Stellungnahme sein. Der Unterzeichner hat keinen Zweifel am menschengemachten Klimawandel. Schon aus den vorherigen Ausführungen aber wird klar, dass Erneuerbare eher eine Sackgasse sind um

247

dieses Ziel zu erreichen. Für eine umfassende Darstellung wäre eine wesentlich ausführlichere und komplexere Ausführung von Sachverhalten nötig. Das Ergebnis aber ändert sich nicht. Hier soll es darum gehen, dass nach den Vorstellungen einiger Protagonisten nicht nur ein „Netto – Null – Ziel“ für Kohlenstoffdioxid zu erreichen ist, sondern dass die Energiegewinnung möglichst ausschließlich auf „erneuerbaren Energien“ und dabei maßgeblich auf der Wandlung von kinetischer Energie des Windes und der Strahlungsenergie der Sonne in elektrische Energie beruhen soll. Wie realistisch ein solches Vorhaben ist, zeigen beispielhaft die realen Wetterdaten des Zeitraumes vom 26.11.2022, 0.00 Uhr bis 10.12.2022, 24.00 Uhr, also während 15 Tagen.

Unten folgt die Darstellung der hypothetischen Energieerzeugung Deutschlands im Jahr 2040 nach dem von der Bundesregierung geplanten Ausbau der „Erneuerbaren Energien“ auf (jeweils Nennleistung laut „Agora – Energiewende“, einem grünen „Thinktank“):

Wind onshore: 140 Gigawatt (GW). gegenüber heute ist das knapp 2,5 mal mehr Nennleistung an Land.

Wind offshore: 59,5 GW. gegenüber heute ist das etwa 7,5(!) mal mehr Nennleistung auf See.

Fotovoltaik (PV): 300 GW. gegenüber heute ist das etwa 5(!) mal mehr Nennleistung mit einem Flächenbedarf von insgesamt 1500 – 1700 km².

Biomasse: 5 GW. Das sind etwa 53% der Nennleistung von heute, da u.a. weniger Fläche für den Anbau von „Energiepflanzen“ zur Verfügung steht, auch durch den Ausbau von Wind und PV. Zudem will man bekanntlich möglichst „weg“ von Verbrennungen (Verbot von neuen Verbrenner-Kfz ab 2035).

Wasserkraft: 5,7 GW. Das ist ca. eine 15%ige Steigerung gegenüber heute. Und dann praktisch alles, was die Topographie der BRD halbwegs sinnvoll hergibt. Die damit einhergehenden Verluste an Arten und Biodiversität seien nur erwähnt. Ein mit erheblichem industriellen Aufwand erstellter Stausee mit immensem CO2-(Zement/ Beton)Bedarf für eine Staumauer usw ist vergleichbar mit den biodiversitären Zerstörungen eines Braunkohletagebau. Bei der verbrannten Braunkohle wird CO2 emittiert, beim Stausee beträchtliche Mengen Methan mit den oben beschriebenen Folgen. Der klimarelevanten Wirkungen zwischen beiden sind nicht groß und zeigen einmal mehr, dass Erneuerbare per se nicht klimaneutral sind und nicht sein können.

Teilweise werden auch andere Zahlen für „Ausbauziele“ genannt. Je nach Quelle wird ein „nur“ fünffacher Ausbau der Windkraft auf See, dafür aber ein dreifacher Ausbau an Land propagiert. In anderen Fällen eine Steigerung der Fotovoltaik – Nennleistung auf bis zu 400 GW (was dann mehr als 2000 km² Fläche erfordern würde). Allen Szenarien ist die massive Steigerung (nebst anfallender Kosten) und mengenmäßige Konzentration auf „Wind“ und „Solar“ gemeinsam.

Die Ergebnisse des o.g. Ausbaus in Bezug auf die Bereitstellung elektrischer Leistung würden, wenn man die Wetterverhältnisse der zwei Wochen vom 26.11.22 bis 10.12.22 zugrunde legt, im Jahr 2040 so aussehen wie im Diagramm unten dargestellt. Die Grafik entstammt dem „Agorameter“ der „Agora – Energiewende“, wie gesagt, einem grünen „Think – Tank“, der dem „erneuerbaren Ausbau“ nicht eben skeptisch gegenübersteht, sondern als erklärtes Ziel verfolgt. Die Daten des „Agorameters“ stammen von den Übertragungsnetzbetreibern in Europa (Entsoe – E):

[Abbildung]

Die in pink gehaltene Kurve „Zukünftige Nachfrage (flexibilisiert)“ stellt die elektrische Leistung dar, die gebraucht wird, nachdem alles, was in der Theorie angedacht ist, um ein „erneuerbares Netz“ zu stabilisieren, schon durchgeführt wird: z.B. stundenweise

249

abschaltbare Wärmepumpen (von denen es zu diesem Zeitpunkt etliche Millionen

geben soll), E – Autos, die nur zu bestimmten Zeiten laden dürfen/können und über bidirektionale Ladepunkte auch als „Speichermasse“ zur Verfügung stehen, d.h. die Akkus der Fahrzeuge würden zur Stabilisierung von Frequenzschwankungen des 50 Hz – Netzes benutzt, Industrieunternehmen, bei denen „Lastabwürfe“ durchgeführt werden können (und die für dieses „Strom abschalten“ entschädigt werden müssten (siehe AbSchaltVO) …→Kosten dafür würden über die Netzentgelte dem Strompreis zugeschlagen, bzw., sollte dies nicht geschehen, werden diese Firmen abwandern oder schlicht schließen), usw. …

Wie es in solchen Wetterphasen, wie sie in den genannten zwei Wochen vorlagen, in 2040 aussehen würde, zeigt die Grafik überdeutlich. Der Bedarf an elektrischer Energie, der aus „irgendwelchen“ anderen Quellen als den Erneuerbaren hätte kommen müssen, beträgt für diese zwei Wochen ca. 14800 GWh. Das ist gewiss nur eine grobe Überschlagsrechnung anhand der Fläche der Residuallast im Diagramm. Für eine exakte Analyse des Energiefehlbetrages müsste man diese grau gefärbte Residuallast [Residuallast = Benötigte elektrische Leistung minus Einspeisung aus volatilen, i.d.R. erneuerbaren Quellen.] anhand der Datenpunkte genügend exakt annähern (eine Entwicklung z.B. in einer Fourierreihe wäre möglich) und dann über die Zeit integrieren. Letztlich bestimmt man auch damit die Fläche unter der Kurve. Das wäre genauer, allerdings sollte man dann viertelstündliche Daten verwenden, nicht nur, wie Agora, stündliche. Ein solches, zeitaufwändiges Vorgehen ist aber, ob des gigantischen Energiefehlbetrages, überhaupt nicht notwendig. Dies deshalb, weil es für die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden müssen, egal ist, ob in diesen zwei Wochen „nur“ 14000 GWh oder 16000 GWh bzw. noch mehr fehlen. Der tatsächliche Wert wird eher etwas höher als die 14800 GWh liegen, da diese eher vorsichtig kalkuliert sind.

Die fehlende Energiekapazität entspricht in jedem Fall ca. 740 Mal „Nante de Drance“, das zusammen mit dem Pumpspeicherwerk „Limmern“ das größte Pumpspeicherkraftwerk der Schweiz ist und von interessierter politischer und journalistischer Seite gerne als die „Wasserbatterie Europas“ bezeichnet wird [https://www.trendingtopics.eu/nante-de-drance-so-funktioniert-die-neue-wasser-batterie-der-schweiz/.].

Allemal interessant, dass man z.B. auf deutscher bzw. europäischer Ebene glaubt, einfach über die Anlagen in anderen Ländern verfügen zu können – vielleicht kommt sonst die Kavallerie…? [Wem das nichts (mehr) sagt, sucht einfach einmal nach „Steinbrück“ und „Kavallerie“ im Internet.]. Alternativ entspräche das knapp zweimal dem gesamten Speichersee – Park (gemeint sind nicht nur die Pumpspeicher, sondern alle Speicherkraftwerke) der Schweiz – nur zum Ausgleich für diese zwei Wochen mit „schlechtem Wetter“ in der BRD.

250

Um nicht falsch verstanden zu werden: Ein möglichst freier Handel mit elektrischer Energie aus verschiedenen Erzeugerquellen ist wohl zu begrüßen. Wenn also Region oder Land X an Region oder Land Y elektrische Energie liefert, dann ist das ein ganz normaler Handel. Falls allerdings von verschiedener Seite praktisch vollständige

Zugriffsmöglichkeiten zu jeder Zeit auf alle möglichen Quellen in allen möglichen Ländern schon vorausgesetzt werden und davon ausgegangen wird, dass diese Quellen dann schon liefern werden (oder „zentralplanerisch“ gedacht: gefälligst zu liefern haben!), dann geht das mit Sicherheit – in Wetterphasen wie der oben genannten – nicht gut aus.

So muss man wohl der aktuellen Versorgungsbericht der BNetzA lesen, der weitgehend auf Atomstrom aus Frankreich setzt und nur dadurch eine den Anforderungen entsprechende Versorgungssicherheit definieren kann, siehe PM des BMWK vom 01.02.23

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/versorgungssicherheitsbericht-strom.pdf?__blob=publicationFile&v=8

und insbesondere Bericht des BMWK vom 01.02.23.

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/versorgungssicherheitsbericht-strom.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Vor allem wenn bereits rein physikalisch, ob der Größenordnung des Problems, eine ausreichende Lieferung gar nicht mehr möglich ist.

Denn mit noch anderen Worten ausgedrückt: Die Nachbarn Deutschlands hätten in diesen zwei Wochen ca. 25% der derzeitigen elektrischen Jahresenergieproduktion der Schweiz allein für Deutschland zur Verfügung stellen müssen. Denn andere Energiequellen als die o.g. wollen die entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland innerhalb ihrer Grenzen in Zukunft möglichst nicht haben.

Ist das realistisch?

Und falls man diese Frage bejaht: Mit was für Energiequellen in den Nachbarländern? Es ist heute schon etwas befremdlich, dass Deutschland aus Kernenergie und Kohleverstromung aus Sicherheits – und Umweltschutzbedenken aussteigt, aber nicht das geringste Problem mit „Atomstrom“ aus Frankreich und Tschechien bzw. „Kohlestrom“ aus Polen hat.

Insbesondere angesichts der Tatsache des parallelen erschreckenden Artensterbens im Lichte der im Dezember 2022 stattgefundenen Welt-(IPBES)-Biodiversitätskonferenz, die in einem Report feststellt, Urbanisierung und die Zentralisierung der Nahrungsproduktion wirken bis heute verheerend auf die biologische Vielfalt. Drei Viertel der weltweiten Landfläche seien „signifikant verändert“, heißt es in einem Report des Weltbiodiversitätsrates IPBES.
https://ipbes.net/global-assessment
Das ist der Grund warum Deutschland (und die EU schon 2020 im EU-Green-Deal) sich verpflichtet hat 30% der Landflächen spätestens bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen. Diese ist im internationalen Umfeld mit dem Pariser Klimaabkommen gleichwertig.

Pressemitteilung des BMUV vom 19.12.22
https://www.bmuv.de/pressemitteilung/montreal-moment-fuer-die-natur mit weiteren Links
Auszug: „Um den Zustand der biologischen Vielfalt zu verbessern, wurde auf nationaler Ebene in Deutschland bereits damit begonnen, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, kurz NBS, zu überarbeiten und zu aktualisieren. In der NBS werden die globalen Ziele – und auch die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 – mit konkreten nationalen Zielen und Maßnahmen unterfüttert. In Deutschland sind bereits große Flächenanteile an Land und im Meer geschützt. Bund und Länder arbeiten gemeinsam daran, dass die geschützten Lebensräume sowie die wichtigen Beiträge dieser gebiete zum natürlichen Klimaschutz gesichert bzw. gestärkt und bei Bedarf wiederhergestellt werden. Dafür soll ein Aktionsplan Schutzgebiete aufgelegt werden. Dabei soll ein klarer Schwerpunkt auf die qualitative Fortentwicklung der bestehenden Schutzgebiete legen.“
Bestehende Schutzgebiete aller Arten stehen deshalb im globalen öffentlichen Interesse und damit Windindustrieanlagen aufgrund ihrer vielfältigen externen Kosten entgegen..
Der Artenschwund verlaufe derzeit mindestens „zehn- bis hundertmal schneller als im Durchschnitt der letzten 10 Millionen Jahre“ Insgesamt sind demnach rund eine Millionen Arten vom Aussterben bedroht, so der IPBES.. Diese aber sind unsere Lebensgrundlage gem Art 20a GG und sind ggfls. für immer verschwunden, während man bei der Klimaerwärmung immerhin versucht und glaubt versuchen zu können diese einzugrenzen. Bei den Arten hingegen ist ausgestorben = ausgestorben, für immer.
252
Siehe auch Wolfgang Epple, Windkraftindustrie und Naturschutz, Windkraft-Landschaftsschutz-Naturschutz-Ethik, 2021, 546 Seiten https://www.bod.de/buchshop/windkraftindustrie-und-naturschutz-wolfgang-epple-9783753416991
Denn der maßgebliche Unterschied und Nachteil von Wind- und PV-Anlagen ist ihre geringe Energiedichte weil sie extrem viel Fläche benötigen, zudem hoch volatil, während z.B. Kernenergie auf extrem geringer Fläche eine hohe Energieproduktion auf Dauer gewährleistet. Die hohe Flächenkonkurrenz zum Schutz der Biodiversität sowie der unabdingbare Schutzanspruch der Biodiversität/Artenschutz spricht per se gegen flächenhafte Energieproduktion.
Siehe Thomas Mock, gutachterliche Stellungnahme an den Landtag NRW zur Anhörung am 08.02.23, Drucksache LandtagNRW MMST18-292 Mock
Und dann bleibt noch die Frage: Mit welcher Übertragungskapazität? In der Spitze, bei Wetterverhältnissen wie am 6.12.22, müssten im Jahr 2040 über 84 GW elektrische Leistung über die Grenzen der BRD übertragen werden – das ist mehr als die gesamte elektrische Leistung, die die Deutschland heute in der Spitze braucht. Zwar ist letzteres bei einem nochmal deutlichen Ausbau der Interkonnektoren (vereinfacht: Grenzkoppelstellen für die Elektrizitätsübertragung zwischen Landesgrenzen) mittels Hochspannungs – Gleichstromübertragung (HGÜ) prinzipiell möglich. Aber so lange die benötigten Energiemengen eben nicht zur Verfügung stehen, würden selbst sehr hohe potentielle Leistungsübertragungskapazitäten (die es ebenfalls nicht gibt und selbst in der Planung bisher weder für Wärmepumpen noch für E-Autos ausgelegt sind) sinnlos sein.

Alternativen:
1.) Ein unkontrollierter Blackout, der auch andere Länder in Europa betreffen würde. Aus Erfahrungen, bei auch nur vergleichsweise kleinen Pannen in der Vergangenheit, bis hinunter nach Spanien. S. hier:
Einige Länder, z.B. Polen, versuchen sich inzwischen mit Phasenschiebertransformatoren [Erklärung des Begriffes: https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/2543324] an ihren Grenzen vor derartigen Entwicklungen zu schützen. Es ist damit zu rechnen, dass diese „Grenzregime“ in Zukunft in noch mehr Ländern, dann auch mit leistungsfähigeren Unified-Power-Flow-Controllern, ausgebaut werden um sich vor unkontrollierten Stromflüssen und damit Blackouts schützen zu können. Denn das, was in den o.g. zwei Wochen zu wenig vorhanden war, kann bei anderen Wetterverhältnissen auch im Überfluss vorliegen. Wären z.B. nur 50% der installierten Nennleistungen, die oben genannt wurden, tatsächlich aktiv, würde Deutschland dann einen Überschuss von 100 bis 150 GW ins europäische Netz schicken (oder müsste entsprechend abregeln, den nicht produzierten Strom aber den „Produzenten“ trotzdem vergüten, da diese sonst kaum rentabel arbeiten können). 100 – 150 GW ist die 15 – bis 18 – fache Leistung dessen, was die Schweiz heute an einem kalten Winterarbeitstag im Durchschnitt an Leistung benötigt!
Die Idee, solche potentiellen Überschüsse zu speichern, ist ebenfalls umsetzbar, aber aus mehreren Gründen grotesk. Siehe weiter unten…
2.) Ein „Brownout“ während solcher Wetterbedingungen. Das bedeutet die geplante Abschaltung großer Regionen. Dies würde mindestens Deutschland, aber auch andere Länder in Mitteleuropa, die NUR auf die genannten erneuerbaren Energien setzen, betreffen.
Was das für die Produktionsketten in Europa bedeuten würde, kann sich jeder selbst überlegen. Denn ein solcher Brownout wäre nahezu total (z.B., s. Grafik, vom 29.11. bis 2.12, vom 6.12 auf den 7.12 oder vom 9.12. auf den 10.12.). Das, was zu diesen Zeiten zur Verfügung stehen würde, würde nicht ausreichen, um ein Land am Laufen zu halten. Schon gar nicht mit Wärmepumpen als bevorzugter Heizquelle, wenn es einmal wirklich kalt werden sollte und weitgehend elektrisiertem Verkehr. Und selbst in den Phasen während dieses
Zwei – Wochen – Zeitraumes, in denen die Energieversorgung „etwas“ besser aussehen würde (s. Grafik oben), kann man Wirtschaftsunternehmen und überhaupt das gesellschaftliche Leben nicht im Stundentakt an – oder ausknipsen „wie eine Nachttischlampe“. Für etliche Regionen würde es aber auch in den „besseren“ Phasen dieses Zeitraumes nicht ausreichen.
Zudem: Aufgrund der Quelle („Agora Energiewende“) und ihrer leider ideologischen Ausrichtung, [z.B.: Der frühere Direktor von „Agora“ ist heute Staatssekretär im Bundeswirtschafts – und Klimaministerium des deutschen Wirtschaftsministers Habeck.], wodurch allerdings erklärbar wird wie ein § 2 EEG zustande kommt, ist ein Problem noch nicht berücksichtigt. Der hohe geplante Windkraftausbau, s. oben, beeinflusst die Erträge:
Zum einen, weil die besten Windstandorte schon heute „besetzt“ sind, weiterer Zubau in der o.g. Größenordnung, vor allem an Land, also zwangsläufig an ungeeigneteren Standorten
254
erfolgen muss. Zum anderen, weil es einen Energieerhaltungssatz gibt. Eine doppelte,

dreifache oder noch höhere Dichte an Windkraftanlagen in einem gebiet erbringt nicht mehr den entsprechend doppelt-, dreifach-, …höheren Ertrag, weil sich die Anlagen durch ihre Nähe gegenseitig „verschatten“: Denn je grösser Anlagen und ihre installierte Leistung sind, desto höher müssen wegen der Wirbelschleppen auf der Lee-Seite die Abstände exponentiell wachsen, um den Wind möglichst effektiv ohne „Verschttungen“ zu nutzen. Die kinetische Energie des Windes, die in einer Anlage umgewandelt wurde, steht der nächsten Anlage eben nicht mehr zur Verfügung. Bei geringer Dichte an Windkraftanlagen, die entsprechenden Abstand voneinander haben, ist das vernachlässigbar. Bei hohem Ausbaugrad hingegen nicht mehr. Vor allem auf See gibt es dazu bereits einige Untersuchungen.
Zum Teil könnte das wohl durch Anlagen mit größerer Nabenhöhe als heute kompensiert werden, da die Windverhältnisse mit der Höhe besser werden und die elektrische Einspeiseleistung mit der 3. Potenz der Windgeschwindigkeit ansteigt. Das wäre allerdings hauptsächlich an Land eine Option. Die Anlagen auf See sind heute schon sehr groß. Ob das Problem damit vollständig kompensierbar wäre, ist eine andere Frage, die bisher niemand konkret beantworten kann, weil die notwendigen Daten dazu fehlen und auch nicht erhoben werden. Auch welche Auswirkungen die Entnahme von mehreren hundert TWh(!) Energie pro Jahraus Strömungen der Atmosphäre auf relativ kleinem Raum für lokale und auch regionale klimatische Bedingungen haben könnte, ist weitgehend unerforscht. Im gespräch sind Temperaturerhöhungen und mangelnder Niederschlag, was – sofern das tatsächlich der Fall ist – aufgrund der Motivation zur Errichtung dieser Anlagen ein schlechter Scherz wäre. Siehe aber genau dazu und wissenschaftlich begründet:
Prof.Dr.gerd Ganteför - Verändern Windräder das Klima? (Teil 2) #53 Energie und Klima, mit weiteren Studien-Nachweisen
https://www.youtube.com/watch?v=Z20OSzFSBbo
Prof.Dr.gerd Ganteför - Verändern Windräder das Klima? (Teil 1) #51 Energie und Klima, mit weiteren Studien-Nachweisen
https://www.youtube.com/watch?v=98aJvIqEAys
Global wind stilling:https://ec.europa.eu/research-and-innovation/en/horizon-magazine/stilling-global-wind-speeds-slowing-1960

Der reale Ertrag an elektrischer Energie aus Windkraftanlagen in 2040 könnte also durchaus noch um einige/evtl. etliche Prozente niedriger sein. Denn „Agora“ rechnet bisher einfach mit einem „Dreisatz“ aus den heute tatsächlich anfallenden elektrischen Leistungen und den installierten Nennleistungen hoch.
Und selbst wenn der Ertrag aufgrund der größeren Nabenhöhen sogar noch etwas höher liegen würde: Was würde das angesichts des genannten Energiefehlbetrages für einen Unterschied machen?
Einige Worte noch zur geplanten Speicherung von überschüssiger elektrischer Energie (falls diese gerade anfällt) in Form von Wasserstoff. Man hört oft, leider auch von Personen, die es besser wissen könnten: „Aber die Überschüsse aus dem Sommer und/oder wenn der Wind stark weht, werden bzw könn(t)en doch gespeichert (werden)“.
Natürlich fallen im Sommer – vor allem aufgrund der hohen PV – Nennleistungen – tatsächlich Energieüberschüsse an. Evtl. auch einmal sonst im Jahr bei starkem Wind. Betrachten wir die Situation mit dem „Agorameter“ im Jahr 2040 mit dem Wetter im

Juli 2022. Der Juli 2022 wurde gewählt, weil in diesem Monat das Wetter sehr gut für die „Erneuerbaren“ war. Im August 2022 hat es deutlich schlechter ausgesehen, im Juni ebenfalls, im Mai etwa gleich gut:

[Abbildung]

Am 3. Juli wären um die Mittagszeit aufgrund der PV – Spitze etwa 100 GW zu viel Leistung im Netz. Wenn auch nur für 2 bis 3 Stunden, während die Sonne am höchsten steht. Bzw. das wäre sie nicht, denn das Netz würde dabei sofort zusammenbrechen. Man müsste also mit dieser Leistung irgendetwas „machen“. Betrachtet man die Energiemengen so zeigt sich, dass die hauptsächlich in der Nacht zusätzlich benötigte Energie (graue Fläche „Residuallast“) in diesem Juli 2040 rein rechnerisch tatsächlich über die Überschussproduktion am Tag zur Verfügung gestellt werden könnte. Zur Berechnung der zur Verfügung gestellten elektrischen Energie wurde das Tool von „Energy – Charts“ benutzt. Die Daten werden von den Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.
Dabei wurden die von Solar, Wind onshore, usw…. im Juli 2022 zur Verfügung gestellten elektrischen Energiemengen mit den o.g. Ausbaufaktoren multipliziert, also wie „Agora“ vorgeht. Die elektrische Energie, die im Juli 2040 laut „Agorameter“ gebraucht würde, wurde aus dem Lastverlauf („Zukünftige Nachfrage flexibilisiert“) durch eine Mittelwertbildung aller Tage und Nächte berechnet. Vorsichtig geschätzt würde man damit im Juli 2040 ca. 65000 GWh benötigen, während die erneuerbaren Quellen insgesamt über den Monat ca. 72000 GWh liefern. Man hätte also einen Überschuss von ca. 7000 GWh auf Monatsbasis. Auch hier kann es aufgrund der Näherungen bei der Berechnung wieder zu Abweichungen kommen, die Zahlen sind aber mit absoluter Sicherheit nicht völlig falsch. Und es geht hierlediglich um eine realistische Abschätzung. Nun möchte man die überschüssigen 7000 GWh in Form von „Wasserstoff“ speichern. Dafür benötigt man:
1.) Elektrolyseeinheiten, die mit Hilfe der überschüssigen elektrischen Energie Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff aufspalten.
2a.) Direkte Speichermöglichkeiten für diesen Wasserstoff, der vorher verdichtet oder gar verflüssigt werden muss (Schmelztemperatur von Wasserstoff: ca. -253°C!)
2b.) Alternativ: Anlagen zur Weiterverarbeitung des entstehenden Wasserstoffs zu Ammoniak, NH_3, oder Methan, CH_4, evtl. auch noch anderen Stoffen. Die beiden erstgenannten Stoffe sind wesentlich leichter zu lagern als Wasserstoff, erfordern aber zusätzliche industrielle Anlagen, um sie herzustellen.
3.) Rückverstromungsanlagen, in denen der Wasserstoff, das Ammoniak bzw. das Methan wieder oxidiert werden können, um daraus elektrische Energie zu gewinnen. Das sind im wesentlichen Gasturbinen/Gaskraftwerke und/oder Brennstoffzellen. Bei Ammoniak käme
257
auch noch eine Rückaufspaltung in Frage, um wieder reinen Wasserstoff zu erhalten, der dann oxidiert wird. Diese Rückaufspaltung würde allerdings weitere Anlagen erfordern.
Zu beachten ist: Alle oben genannten Komponenten müssten darauf ausgelegt sein, die maximal auftretenden Überschussleistung aufzunehmen, wenn man wirklich alles

nutzen will, was an erneuerbaren Energien anfällt. Am 3. Juli 2040 wären das, wie gesagt, in der Spitze etwa 100 GW gewesen. Nun kann man sich die Grafik 2 (bitte alternativ den Internetlink oben benutzen, die Grafik dort ist größer) oben anschauen und sieht, dass das natürlich nur sehr selten der Fall wäre (bestenfalls einige wenige Dutzend Stunden im ganzen Monat). Und noch schlimmer: Eigentlich müssten die Kapazitäten 1 – 3 oben noch für wesentlich höhere Leistungen ausgelegt sein. Denn was passiert, wenn an einem sonnigen Tag noch der Wind weht? Entweder auch diese zusätzlichen Energiemengen können aufgenommen werden oder man müsste dann doch „abregeln".
Auch die Rückverstromungsanlagen müssten auf maximale elektrische Leistungsbereitstellung ausgelegt werden. Und zwar auf die, die im Winter benötigt wird, (mindestens über 80 GW, s. oben). Diese Höchstleistungen würden dann aber nur sehr(!) selten abgefragt werden. Vorhanden sein müssen sie aber. Kurz: Man müsste Überkapazitäten in erheblichem Umfang aufbauen, die dann „fast nie" wirklich ausgenutzt werden können. Was das für die Kosten bedeutet, kann sich jeder selbst überlegen. Ein Studium der Ökonomie ist dafür sicher nicht nötig.
Und ist das nachhaltig bzw. ökologisch? Solche Anlagen bestehen aus Rohstoffen, die irgendwo abgebaut und verarbeitetet werden müssen. Sie müssen gewartet und instand gehalten werden. Und irgendwann müssen sie ersetzt, d.h. neu gebaut werden. Wirklich „gearbeitet" haben sie während dieses Zeitraumes aber nur einen sehr geringen Anteil der Zeit. Dass das ständige „Hoch – und Runterfahren" der Anlagen von „Null" auf „Teillast", manchmal auch auf „Volllast" und wieder zurück auf Null mit hohen Leistungsgradienten auch zusätzlichen Verschleiß bedeutet, sei ebenfalls angemerkt.
Das bisherige Argument umfasste den finanziellen und ökologischen Aspekt. Schlimmer ist allerdings ein weiterer Punkt: Auf dem Weg von Elektrolyse über Speicherung, evtl. mit Umwandlung in Ammoniak/Methan bis zur Rückverstromung geht aus thermodynamischen Gründen(!), d.h. nicht aufgrund mangelnder Ingenieurskunst, ein Teil der eingesetzten Energie als Wärme verloren, mit der man praktisch nichts anfangen kann. An der Thermodynamik ändert keine noch so fortschrittliche Entwicklung etwas.

Rechnet man sehr positiv, hat die Elektrolyse einen Wirkungsgrad von ca. 80%, d.h. 80% der eingesetzten Energie „landen" im Wasserstoff. In der Praxis ist es oft weniger, zumal in diesem Größenordnungsmaßstab. Die Einspeicherung von Wasserstoff ist extrem energieintensiv, fast besser wäre die Umwandlung in Ammoniak oder Methan. Auch bei diesen Prozessen geht aber weitere Energie „verloren" (im Sinne von: Wird als Wärme freigesetzt).
Schließlich kommt die Rückverstromung: Bei Gasturbinen liegt der reale Wirkungsgrad unter 50% [https://www.energie-lexikon.info/gasturbine.html]. Bei bestimmten Typen von Brennstoffzellen erreicht sie 60 – 70%. Das Problem ist, dass die Brennstoffzellen mit hohem Wirkungsgrad nicht die Leistungen erbringen können, die notwendig sind. Es würde also auf eine Kombination aus hauptsächlich Gasturbinen/Gaskraftwerken mit wenigen Brennstoffzellen hinauslaufen. Auch weil unter Umständen sehr hohe Leistungsgradienten darzustellen wären (d.h. die Leistung muss im Dutzend Gigawattbereich sehr schnell herauf – oder heruntergeregelt werden können). geht man von einem Wirkungsgrad für die Rückverstromung von 50% aus, was sehr gut

wäre, und einem Speicherverlust von 10%, was ebenfalls extrem gut wäre, blieben also von den o.g. ca. 7000 GWh nach der Rückverstromung:
Nutzbare elektrische Energie aus gespeichertem Wasserstoff im Juli 2040 =
Insgesamt bleiben also 36% der überschüssigen Energie aus dem Juli 2040 „übrig“.
Wandelt man den Wasserstoff in Methan oder Ammoniak um, würden die Speicherverluste geringer ausfallen. Dafür sind weitere Prozessschritte nötig, um diese Stoffe herzustellen, die Energieverluste mit sich bringen. Die 10% Verlust (Faktor 0,9 in der Rechnung) sind also in jedem Fall sehr positiv gerechnet.
Als Zwischenergebnis seit festgehalten: Der Strom den sechs Windanlagen produziert haben führt zur Nutzung nur von Strom zwei Windanlagen. Der Strom der zwei anderen Windanlagen ist schon vor einer jedweden Stromnutzung verloren. Gleiches gilt aber auch für die Ressourcen und Rohstoffe die für die „verlorenen“ zwei Windanlagen zum Betrieb angefallen sind: Sie gehen ebenfalls als unnütze Investition verloren. Die Folgen sind (mindestens) verdreifachte Kosten auf allen Ebenen. Und das ist alles nur für und im Sinne von Windanlagen gerechnet. Es ist nach heutigen Erkenntnissen eher davon auszugehen,
259
dass nur ca 25% übrig bleiben, mit den ähnlichen aber noch dramatischeren Folgen über alle Liefer- und produktionsketten.
Nun war der Juli 2022 ein sehr guter Monat für die erneuerbaren Energien. Aber selbst wenn man davon ausginge, dass im Mai (der ebenfalls ein guter Monat im Jahr 2022 war), im Juni, im Juli und im August jeweils diese Überschussmengen anfallen würden, was vom Wetter her nicht der Fall ist, würde die summierte Energie aufgrund der Wirkungsgradverluste nicht ausreichen, um die 14800 GWh Energiefehlbetrag, die vom 26.11.2040 bis 10.12.2040 anfallen würden, zur Verfügung zu stellen. Es verbliebe ein Fehlbetrag von ca. 4700 GWh (ca. 240 mal „Nante de Drance, s. oben, oder immer noch ca. 8% der Jahresenergieproduktion der Schweiz).
Das Hauptproblem bei der „Wasserstoffspeicherung“ allerdings ist damit noch gar nicht angesprochen. Es sind die Residuallasten, die vor allem nachts, wenn die PV wegfällt, auch im Sommer zu beschaffen sind. Denn in der Rechnung oben wurde einfach „Erzeugung minus Verbrauch“ berechnet und davon günstige 36% (Wirkungsgrad der Wasserstoffherstellung – Lagerung und Rückverstromung) angegeben. Diese Vorgehensweise ist in Ordnung, um das grundlegende Problem der Energieverluste durch Wärme für jedweden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Das verkennt aber das Problem der tatsächlichen Verläufe von Erzeugerkurve, Lastkurve und Residuallastkurve. Um das zu verdeutlichen sei zunächst ein vereinfachtes System herangezogen:
gegeben sei ein hypothetisches Stromnetz, das über 6h immer die exakt gleiche Leistung von 10 GW benötigt. Insgesamt also einen „Energiebedarf“ von 60 GWh während dieser Zeit hat (rote gerade im Bild unten). Das Netz wird von einer volatilen Quelle gespeist, die die ersten zwei Stunden exakt 10 GW liefert, dann ab Stunde 2 bis Stunde 4,5 (also zweieinhalb Stunden lang) zu viel Leistung einspeist und schließlich von Stunde 4,5 bis Stunde 6 (also eineinhalb Stunden lang) zu wenig Leistung bietet (blaue Kurve). Das Leistungsdiagramm sieht entsprechend so aus:

[Abbildung]

Hypothetisches Leistungsdiagramm – Eigene Darstellung.
Erste Überlegung: Bleibt netto Energie übrig? Und wenn ja, wie viel? Wie schon oben gesagt, kann man die Energie bei Diagrammen, in denen die Leistung gegen die Zeit aufgetragen ist, dadurch bestimmen, dass man die Flächen unter der Kurve (genauer: Zwischen Kurve und x – Achse) bestimmt. Aufgrund der absichtlich einfach gewählten Verläufe, ist das hier leicht: Die in den 6 Stunden gelieferte Energie (blaue Kurve) beträgt 65 GWh. Noch leichter ist es beim Verbrauch, da dieser konstant ist: 6h mit je 10 GW ergibt eine „Rechteck – Fläche“ unter der roten gerade von exakt 60 GWh (wenn die geraden übereinander liegen, verdeckt die blaue die rote Kurve). Wir haben also einen Nettoüberschuss von 5 GWh in diesen 6 Stunden. Vergleicht man dies mit der Situation im Juli 2040, dann entsprechen diese 5 GWh den 7000 GWh aus diesem Juli (Erzeugung minus Verbrauch).
Nun muss der Bedarf aber zu jeder Sekunde im Gleichgewicht mit der Erzeugung sein! Sonst bricht das Netz zusammen. Oder Teile müssen abgeschaltet werden (s. oben Blackout bzw. Brownout) bzw. bei Überproduktion muss die Energie irgendwie „genutzt“ werden. Was passiert also, wenn man den Bedarf, der zwischen Stunde 4,5 und Stunde 6 nicht gedeckt ist
261
(das entspräche der Residuallast) aus den Überschüssen, die zwischen Stunde 2 und Stunde 4,5 angefallen sind, „via“ Wasserstoff direkt zu ersetzen versucht? Man benutzt also die Überschüsse zwischen Stunde 2 und Stunde 4,5 für die Wasserstoffproduktion. Wie ist die Situation dann?
Man muss dann die Fläche eines Trapezes (Überschuss, s. Diagramm oben) berechnen, davon 36% ermitteln und „hoffen“, dass damit die Fläche des Dreiecks (Unterdeckung) „gefüllt“ werden kann. Ist das der Fall?
Das Trapez hat eine untere „Grundlinie“ von 2,5h, eine obere von 1h und eine „Höhe“ von 5 GW. Mithin eine Fläche von: 5GW*(2,5h+1h)/2 = 8,75 GWh. Das ist die in dieser Zeit ZUVIEL produzierte, elektrische Energie. 36% von 8,75 GWh ergeben 3,15 GWh. Diese stehen dann als „Wasserstoff“ zur Verfügung. Das Dreieck (Unterdeckung) hat eine „Grundlinie“ von 1,5h und eine „Höhe“ von ebenfalls 5 GW. Das ergibt aber eine Fläche von: 1,5 h*5 GW/2 = 3,75 GWh. Das entspricht der Residuallast.
Man sieht hier sehr schön: Obwohl man rein rechnerisch 5 GWh Energie übrig hatte, ist in der Realität, wegen des schlechten Wirkungsgrades der Wasserstoffherstellung – und Rückverstromung, sogar eine Unterdeckung vorhanden. Zwischen Stunde 4,5 und Stunde 6 fehlen nun 0,6 GWh, die irgendwo her kommen müssten:
0,36* Fläche Trapez – Fläche Dreieck = 3,15 GWh – 3,75 GWh = – 0,6 GWh.
Ähnliches, nur mit komplexeren Kurvenläufen und dadurch schwieriger zu bestimmenden Flächen, ist auch in der Realität der Fall. Ob im Juli 2040 im deutschen Stromnetz auch eine Unterdeckung vorhanden wäre, oder ob doch noch etwas übrig bleibt, was für den Winter „weggespeichert“ werden kann, hängt explizit von den Verläufen der Lastkurve, der Erzeugerkurve und der Residuallastkurve ab.
Es wären aber in jedem Fall nicht mehr 2520 GWh, sondern weniger.
Um wenigstens einen Eindruck in der Realität zu bekommen, wird zum Schluss einen 7 – Tage – Zeitraum im Juli 2040 betrachtet (wie gehabt mit dem Wetter aus dem Juli 2022) in dem absichtlich auch nachts wenig Residuallast gebraucht wurde. Es handelt sich um die Woche vom 6.7.2040 bis 12.7.2040. Die entsprechende Grafik sieht so aus:

[Abbildung]

Nun kann man sich auch hier wieder die Mühe der Flächenabschätzung machen. Das ist ohne genauere mathematische Betrachtung aber wirklich nur noch sehr vage möglich.
Aber einmal ganz intuitiv:
Wenn man sich diese Woche im Juli 2040 anschaut und sich fragt, ob die Überschüsse über der „zukünftigen Nachfrage“ die etwa dreifache Fläche der grauen Residuallast oder mehr ausmachen… (36% sind nur etwas mehr als ein Drittel). Vom 6. auf den 7. Juli sicher ja, vom 7. auf den 8. Juli ebenfalls. Vom 11. auf den 12. Juli ganz sicher nicht (wobei man diesbezüglich von den vorher genannten Tagen etwas „übrig hätte“). In jedem Fall wird das schon in dieser „guten“ Woche im Hochsommer sehr „knapp“. Und selbst falls man der Meinung ist, dass es in dieser Woche reicht: Was bleibt danach wohl noch für den Winter übrig? Und das war, wie gesagt, eine Woche mit wenig Residuallast! Über den gesamten Juli 2040 würden auf gar keinen Fall tatsächlich 2520 GWh für den Winter übrig bleiben! Nun könnte man argumentieren, dass diese vergleichsweise(!) kleinen Residuallasten und damit auch Energiebeträge, die im Juli 2040 benötigt würden, auch anderweitig zu speichern wären oder tatsächlich teilweise aus dem Ausland zu beziehen sind. Es ginge immer noch um absolut sehr hohe Energiebeträge, aber sie wären nicht mehr so absurd hoch wie im November/Dezember 2040.
263
Da geld anscheinend in der Denkweise o.g. politischer Eliten keine Rolle spielt, könnte man auf den gedanken kommen, die Versorgung innerhalb der Sommermonate durch
a.) Import,
b.) Nutzung eigener sonstiger Speicher in Deutschland (sehr begrenzt) und
c.) den Rest z.B. durch Akkumulatoren zu bewerkstelligen, d.h. die Wasserstoffspeicherung nur saisonal zu nutzen.
Zwar wären allein für die Akkus, sollten sie bspw. ein Viertel der Speicherung leisten, Beträge im Bereich von knapp 100 Milliarden Euro zu leisten, die zudem alle 10 – 15, (manche sprechen von 20 Jahren) wieder aufzubringen wären, da Akkus mit der Zeit und der Zahl der Lade-/Entladezyklen altern, aber in Anbetracht des oben angedeuteten gigantischen Materialaufwandes für (Über-) Produktionskapazitäten und den damit verbundenen Kosten, scheinen selbst solche Kosten gleichgültig zu sein. Trotzdem würde dies das ganze System noch einmal teurer machen.
Warum gerade um die 100 Milliarden Euro? Die Residuallast in einer windarmen Nacht kann ohne Weiteres einmal 600 -700 GWh betragen. Ein Viertel davon mit Akkus bewerkstelligen zu wollen, würde bei den derzeitigen Preisen, + sonstige Kosten und Wartung eben etwa diesen Betrag ergeben. Die Kosten eines „Tesla Megapacks“: Knapp 500 Euro/kWh ohne Anbindung, Grundstücke, Wartung, Bau der sonstigen Infrastruktur, etc. Andere Anbieter liegen in derselben Größenordnung.
Die für den Winter speicherbaren Energiebeträge würden in einem solchen Fall dann allerdings höher ausfallen (der gesamte Überschuss steht für den Winter zur Verfügung). Ob sie ausreichen, sei dennoch dahin gestellt. Nun muss man „Agora“ zu Gute halten, dass sie in ihrem Zukunftsrechner immer nur von „86% erneuerbare Energien“ sprechen. Nur woher die restlichen 14% kommen sollen, bleibt ein geheimnis. Und dass die 14% über das Jahr als Durchschnitt gerechnet sind, bleibt

ebenfalls unerwähnt. Selbst dieser Durchschnittswert „wankt“ allerdings mit der „Dunkelflaute“ im November/Dezember 2022.
Und: wir müssten uns ein gigantisch aufwändiges und letztlich für die normale Bevölkerung m.E. nicht zu bezahlendes System leisten, das trotzdem darauf angewiesen ist, dass „von außen“, wenn nötig, Energie zufließt. Und das sollte dann „zuverlässige“ Energie sein. Sie würde also nachts, bei Windstille, eher nicht aus Erneuerbaren kommen. Evtl. noch aus Wasserkraft (Schweiz, Österreich, evtl. über „Nordlink“ aus Norwegen, wobei derzeit darüber nur 1,4 GW übertragen werden können). Aber auch hier: Die Residuallast Deutschlands, multipliziert mit der Länge einer Nacht, kann in einer windarmen Julinacht, wie oben gesagt, auch einmal 600 GWh und mehr betragen. Das sind schon wieder ungefähr zweimal die Kapazitäten aller Pumpspeicherwerke der gesamten Schweiz.
Käme die elektrische Energie aus Frankreich, Polen oder Tschechien, würde es eher Energie sein, die mit Nukleartechnologie (oder Kohle) hergestellt wird. Oder man „verstromt“ eben doch weiterhin Gas, hauptsächlich dann wohl angeliefertes LNG. Das sind dann weitere Kosten – zusätzlich zu dem „Wasserstoff für den Winter“. Letztlich kommt dann immer noch die Idee, den Wasserstoff aus Ländern zu importieren, die bessere Bedingungen für deren Herstellung haben. Etwa aus Wüstengegenden mit besseren Fotovoltaikbedingungen. Davon abgesehen, dass man die Kapazitäten an Elektrolyseanlagen, Speichern, Weiterverarbeitungsanlagen zu Ammoniak/Methan, etc., die oben erwähnt wurden, dann in diesen Ländern braucht (in etwas geringerem Ausmaß wegen der besseren Bedingungen), wird dieser Vorteil durch den notwendigen Transport per Schiff wieder mehr als zunichte gemacht, wie auch stets zu unterscheiden ist zwischen Herstellungskosten und Marktpreisen. Letztere können erheblich höher liegen. Und wie es eine Öl-OPEC gibt, dürfte es auch eine Wasserstoff-OPEC geben.
Zu den Kosten: Sie würden, betrachtet man die reinen physischen Kosten (Förderung bzw. Herstellung und Transport), selbst nach optimistischen Schätzungen der Internationalen Energie Agentur bei dem etwa 10 – fachen dessen liegen, was amerikanisches Shale Gas, transportiert als LNG mittels „Tanker“, heute im Durchschnitt kostet (auch hier wieder reine, physikalische Förder – und Transportkosten!). Jeder kann dies mit frei verfügbaren Informationsquellen nachrechnen. Das Problem der Rückverstromungsanlagen, die für 90 + x% der Zeit völlig überdimensioniert sind, hätten wir trotzdem noch im Land. Um das alles zu umgehen, rufen manche nach „Noch mehr!“.
Also noch mehr Ausbau der Erneuerbaren? Beachtet man die Zahlen ganz zu Beginn des Textabschnittes! Noch mehr Fläche für diesen Ausbau? Noch höhere Spitzenüberschüsse an guten, gar noch windigen „PV – Tagen“? Noch höhere Leistungen an Elektrolyseanlagen, Speichern und Rückverstromungsanlagen, die zu 90 + x% der Zeit des Jahres unausgelastet sind und nicht selten komplett stillstehen müssen? Zusätzlich trotzdem Akkus im Hunderte Milliardenbereich nebst immer noch nicht vollständig auszuschließender Importabhängigkeit in windarmen, dunklen Zeiten? Ist das wirklich das Ziel?
Dew 22. Senat jedenfalls scheint dies nicht bedacht zu haben.
265
Anmerkung zur Dunkelflaute im November/Dezember 2022 vom 15.01.2023: Auch vom 11.12. bis zum 18.12. hat sich die Situation nicht grundlegend verändert.

Lediglich die Fotovoltaik war an einigen Tagen nicht mehr ganz so schwach wie an den Vortagen, blieb aber mit zwischen 10% und 15% ihrer Nennleistung im Maximum(!) am Mittag dennoch – jahreszeitlich entsprechend – auf sehr niedrigem Niveau. Ab dem Abend des 18.12.22 frischte zudem der Wind deutlich auf und beendete die „Dunkelflaute“. Und es sei angemerkt: Ab dem 19.12 bis zum 15.01. würden aufgrund des starken Windes bei den geplanten Ausbaukapazitäten 2040 nur selten Zeiten mit Residuallastbedarf anfallen. Was aber bringt das, wenn in den drei Wochen davor das Land ernsthafte Schwierigkeiten (vorsichtig ausgedrückt!) gehabt hätte?
Insgesamt würde die Residuallast – Ausbaugrad der Erneuerbaren von 2040 und Wetterverhältnisse wie 2022 vorausgesetzt – zwischen dem 11.12.40 und dem 18.12.40 aber trotzdem zu keinem Zeitpunkt unter 37 GW liegen. Das entspricht dem heutigen vier – fünffachen elektrischen Leistungsbedarf der Schweiz und ca. der Hälfte des heutigen elektrischen Leistungsbedarfs Deutschlands. In der Spitze würden wieder deutlich über 80 GW zusätzlich gebraucht (86,44 GW am 16.12.). Der Energiebetrag, der Deutschland vom 26.11.40 bis 18.12.40 fehlt, würde sich damit auf ca. 23500 GWh erhöhen, was inzwischen knapp 40% der heutigen elektrischen Jahresenergieproduktion(!) der Schweiz entspräche.

Das LNG-Gas als schnellstmöglich wirksame Klimagasemission um das 1,5 Grad-Ziel zu erreichen dadurch verfassungswidrig zu handeln und die Freiheit der Bürger einzuschränken durch Überschreitung des deutschen Klimagas-Budget.
Die LNG-Politik entwickelt sich zum Schlüssel für die Energieversorgung, aber auch für die Klimaentwicklung.
Viele Jahre hat die deutsche Gasindustrie mit ihren engen Kontakten zu Norwegen und Russland mit Millionenbudget in deutschen Medien Gas zur Brückentechnologie für EE stilisiert, mit zweifelhaften Narrativen. Dass das zeitlich parallele Arm-in-Arm mit der hochvernetzten Institution „Agora“ erfolgte war kaum ein Zufall, basierten doch deren Studien auf Gas als Brückentechnologie. https://www.agora-energiewende.de/presse/pressemitteilungen/gasnetzplanung-zielt-am-bedarf-vorbei/ Diese Politik gerät zunehmend in den Fokus, weil sie die Klimaerwärmung in historische Grössen beschleunigen wird. Denn jede Gasförderung ist im Produktions-, Transport- und Lieferkettenprozess mit signifikanten Methanemissionen verbunden. Hinzu kommt das Abfackeln grosser Mengen an Gas als immer noch unvermeidlicher Nebeneffekt der Förderung. In den ersten Monaten nach Zerstörung von Nord Stream 1 soll das gesamte für Deutschland bestimmte Gas abgefackelt worden sein. Das Abfackeln ist letztlich Teil der gewinnung und Produktion und dieser unmittelbar zuzurechnen.
Zudem hat Methan eine enorme Klimawirkung. Wenn Methan heute emittiert wird hat es in den nächsten 20 Jahren eine 86-fach stärkere Wirkung als CO2 und in den nächsten 15 Jahren eine etwa 100- fach stärkere Wirkung als CO2 (siehe Stichwort „Methan“ auf der homepage der DUH mwN).
267
Methan-Emissionen Klimaschäden durch internationale Gaslieferketten. Schlussfolgerungen für die deutsche Gaspolitik, Januar 2023 https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Methanemissionen-DUH-Bukold-24jan23.pdf Da Methan kürzer als 15 Jahre in der Atmosphäre wirkt ist nur dieses Verhältnis maßgebend und nicht die relativierende Umrechnung von Methan

auf die Wirkzeit von 100 Jahren des CO2 in der Atmosphäre. Denn nur so kommt man auf die nur noch ca 20-fach (bis 28- fache) stärkere Wirkung von Methan zum CO2. Eine recht belastbare Annahme für die tatsächliche Klimawirkung. Nun sind aber gerade die kommenden 15 Jahre entscheidend, um das 1,5 Grad-Ziel noch irgendwie zu erreichen. Nur deshalb wird angeblich der Kohleausstieg nochmals auf 2030 verkürzt, immer mit dem Image der Kohle als der fossile Klimatreiber! Aber stimmt das überhaupt? Seit Jahrzehnten wird der Kohle mit dem CO2 ein böses Image angehängt, das offensichtlich nicht belastbar ist bzw nicht so wie behauptet, als Alleintäter. Methan kommt nur als ferner lief vor, ohne aber die Klimawirkung im angemessenen wie notwendigen Umfang zu berücksichtigen. Erst in den letzten Jahren ist man sich durch die Klimaforschung der besonderen Wirkung des Methan bei der Erwärmung bewusst geworden ohne aber dass diese Erkenntnis in der Wirklichkeit angekommen ist. Zu stark schon war das von den NGO getriebene negative Image der Kohle vorangeschritten, ohne dass auch und gerade die NGO und die damit affinen Gruppen ihren Irrtum eingestehen könnten. Nicht ohne Grund wird in der Politik und bei den NGO immer nur auf das CO2 beim Verbrennen der fossilen Brennstoffe abgestellt, ohne in der Produktionskette auch das zuvor wirkende Methan als intensiv wirkendes Klimagas einzubeziehen. Das fällt übrigens nicht nur bei der Exploration usw beim Gas an, sondern auch bei der gewinnung von Steinkohle, wie z.B. derzeit aus Kolumbien. Die beim Verbrennen von Steinkohle gegenüber Braunkohle geringere CO2-Last und die noch einmal geringere CO2-Last durch das Verbrennen von Gas ist aber die die Hälfte der Rechnung. Die fast halb so hohe CO2-Emission relativiert sich durch den hinzuzurechnenden Methananteil in der Produktionskette. In sehr viel stärkerem Umfang gilt dies bei Gas. Und hier insbesondere bei LNG-Gas. gerade die Klage der DUH (homepage) gegen Nord Stream 2 und die hierzu vorgelegten Methan-Studien haben eine neue Klarheit gebracht. Ohne hier auf die einzelnen Eckpunkte und Zahlen eingehen zu müssen darf festgestellt werden, dass jedenfalls LNG in der Summe nicht nur eine gleiche Wirkung suf das Klima hat wie Braunkohle, sondern sogar eine signifikant höhere Wirkung, insbesondere im relevanten Bereich der nächsten 15 bis 20 Jahre. Je mehr aber gerade jetzt immer mehr LNG aus aller Herren Länder genutzt und insbesondere nach Deutschland importiert wird, desto stärker steigen die klimaschädlichen Emissionen. Der alleinige Kampf gegen die Kohle und zugleich die Förderung des Gas als Brücke erweist sich für das Klina als fatal, weil gerade das Gas und sein Methan das eigentliche Klinaproblem ist und jeden Tag in geradezu beängstigender Weise stärker, je mehr (LNG-)Gas genutzt wird. Die NGO-Anklage der Kohle verkehrt sich in das gegenteil. Nicht Kohle ist der schlimmste Klimatreiber, sondern Gas. Kohle erscheint im Lichte der Fakten und im Verhältnis zu Gas eher als klimaschonend. Daran ändert auch nichts, dass besonders flexible Gas-Turbinen eine technische Antwort suf die Volatilität der EE sind. Denn nicht nur müssen sich dann auch die EE die besondere Klimaschädlichkeit von Gas und Methan zurechnen lassen, sondern auch moderne Kohlekraftwerke (BoA-Technik) können ähnlich flexibel betrieben werden, so dass auch dieses technische Argument für den prioritären Einsatz von Gaskraftwerken überholt erscheint. Verstärkt wird dieser Effekt noch durch das EU-ETS. Denn dieses Klimagasminderungsinstrument sorgt dafür, dass wenn Klimagase ausserhalb der EU emittiert werden, deutschen und europäischen Unternehmen und damit den EU-Ländern insgesamt diese Emissionen nicht zugerechnet werden, auch

wenn das Gas importiert und in Deutschland verbrannt wird. Das zwischenzeitlich und produktionsnotwendig oder - unvermeidlich oder auch fahrlässig emittierte Methan ausserhalb der EU wird systembedingt an der Grenze in die EU auf Null gesetzt, wenn das Gas oder die Steinkohle, für deren Produktion Mengen an Methan emittiert wurden, importiert wird.
269
In der EU produzierende Unternehmen können und dürfen solche Emissionen ausblenden, ja werden durch das System sogar belohnt. Dsdurch verzerrt sich seit Jahren die tatsächliche Klimabilanz Deutschlands. Sie dürfte sehr viel höher sein, als die Statistiken ausweisen. Zwar weist Deutschland auch einen hohen Warenexport auf, jedoch ist die Warenendproduktion in Deutschland in der Regel wenig energientensiv und mit sehr viel niedrigeren Klimagasemissionen verbunden, als die im Ausland erzeugten energieintensiven Vorprodukte oder eben das besonders klimaschädliche Methan in den Produktionsketten von Gas und Steinkohle ausserhalb der EU. Natürlich entbinden diese Schlussfolgerungen nicht davon weiter an einer nicht-fossilen Zukunft zu arbeiten. Aber mit welchem praxisnahen und klimanachhaltigen Rahmen? Am Beispiel Gips zeigen sich die wirklichen Herausforderungen. Denn bisher konnte Gips als positives Abfallprodukt der Rauchgasentschwefelung in den Kohlekraftwerken mit einem das Naturgips weit übertreffenden Reinheit gewonnen und genutzt werden. Am Kraftwerksstandort im Niederaussem steht das Gipswerk eines bekannten deutschen Herstellers direkt hinter dem Kraftwerk. Effizienter geht es nicht. Dieser Gips deckt einen grossen Anteil der Nachfrage in Deutschland. Aber mit Schliessung der Kraftwerke sinkt der Bedarf an Gips nicht. Also bedarf es eine Reihe neuer Tagebaue zur Erschliessung natürlicher Gipsvorkomnen, die nicht nur mit erheblichen Eingriffen in die Natur verbunden sein werden, sondern aufgrund ihrer weniger guten Qualität zudem energieintensiver sind, also den CO2 und Methananteil steigern werden. Diese Klimaschädlichkeit (auch und erst recht durch das nun wirksame LieferkettensorgfaltspflichtenG) müssen sich Windindustrieanlagen in Deutschland zurechnen lassen. Das führt zu einer durch Deutschland und den hohen nationalen wie auch weltweit erhöhte LNG-Förderung wie auch erhöhten LNG-Bedarf beschleunigte Überschreitung des globalen 1,5Grad-Ziels in den nächsten 15 Jahren. Die Unterschreitung dieses Ziels wird durch die starre LNG-Politik völlig ausgeschlossen. Durch die Langfristverträge z.B. mit Katar werden diese „mehr“-Methan-Emissionen auch langfristig emittiert. Ob Deutschland schon vorher diese Emissionen wird mindern können ist völlig offen und hängt nicht von der deutschen Politik sondern von geopolitischen Entwicklungen ab in deren Hände sich Deutschland begibt, während die AKW- und Kohlepolitik von äußeren Einflüssen weitgehend unabhängig autonom und national definiert und ausgerichtet werden konnte. Verschärft wird diese wachsende Abhängigkeit noch durch das Abschalten der AKW im April 2023. Erneuerbare Wind-&PV-Anlagen vermindern diese Abhängigkeit nur scheinbar, wie oben ausführlich dargelegt. Dadurch beschleunigt Minister Habeck die Klimaerwärmung in bisher nicht dagewesener Weise. historischer Dimension! Das 1,5Grad-Ziel wird so ad hoc und unverrückbar überschritten. Eine solche Politik steht folglich eindeutig der Klima-Entscheidung des BVerfG vom 24.03.21 entgegen Folglich handelt Habeck verfassungswidrig wenn er die AKW abschaltet und statt Kohle LNG-Gas verbrennt. Kohle ist in diesem Umfeld weit klimaschonender als die Nutzung von LNG-Gas. Jede weiter Windanlage erhöht durch ihre volatile Stromproduktion und ihre

Angewiesenheit auf Gaskraftwerke als „back-up“ den höchst ineffizienten spiegelbildlich volatilen Betrieb von „offenen“ Gasturbinen in mehr als signifikanter Weise. Und befeuert dadurch die extrem klimaschädlichen Methanemissionen in beunruhigender Weise..
Sonstiges:
Soweit nicht schon ausgeführt sind im Sinne von § 5 BImSchG
Abfallvermeidungs- und –entsorgungspflicht, § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG .
- Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 4 BImSchG
- Nachsorgepflicht, § 5 Abs. 3 BImSchG
nicht gesichert und könnten die Widerspruchsführer im Falle geringer Abstände von Anlagen in ihren subjektiven Rechten betreffen.
271
Stilling – erhöhte physikalisch-meteorologische Trocknung der Böden auf der Lee-Seite einer Windanlage durch diverse Luftverwirbelungen und eine Klimaerwämung als Folge.
Inzwischen sind eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen veröffentlicht worden die zeigen, dass auf der Lee-Seite von Windanlagen in erheblichem Umfang durch die physikalischen Luftverwirbelungen iVm den sehr grossen Rotoren Feuchtigkeit aus der Luft mitgenommen wird und folglich zu einer trockeneren Luftsituation führen kann, die wiederum zu einem geringeren Niederschlag führt bzw führen kann und betroffene Grundstücke (hier insb den Wald/mit der Gefahr erhöhter Waldbrände) auf Dauer nachteilig treffen kann.
Physikalisch ist das vollkommen rational und gesetzmässig. Denn gem des Betzschen Gesetzes kann höchstens etwa 50% des Windes durch eine Windanlage in Strom umgewandelt werden. Je grösser nun die Anlagen, desto mehr physikalische Kräfte wirken sich anders aus. Und es dürfte klar sein, dass diese physikalischen Kräfte nicht zu unterdrücken sind. Sie sind Teil der Luftverwirbelungen genauso wie sie sich im Körperschall im Boden ausbreiten usw.
Und es versteht sich, dass bei derart hohen Anlagen und ihren langen Rotoren sich diese Effekte erst recht bemerkbar machen und die Widerspruchsführer und ihre Flächen signifikant nachteilig beeinflussen werden.
Insoweit wird beispielhaft Bezug genommen auf die Untersuchung der Harvard-Universität von 2018, Anlage
Eine Zusammenfassung ist in der Harvard Gazette erschienen mit folgendem übersetzten Wortlaut.

THE HARVARD GAZETTE WISSENSCHAFT &; TECHNIK Die Kehrseite der Windkraft
Windparks werden die Umwelt stärker belasten als bisher angenommen BIS Leah BurrowsSEAS-Kommunikation DATUM4. Oktober 2018 Ins Deutsche übersetzt per Google
272
Wenn es um die Energieerzeugung geht, gibt es leider kein kostenloses Mittagessen. Da die Welt ihren groß angelegten Übergang zu kohlenstoffarmen Energiequellen beginnt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vor- und Nachteile der einzelnen Arten gut verstanden werden und die Umweltauswirkungen erneuerbarer

Energien, so gering sie im Vergleich zu Kohle und Gas auch sein mögen, berücksichtigt werden. In zwei Arbeiten, die heute in den Fachzeitschriften Environmental Research Letters und Joule veröffentlicht wurden, stellen Forscher der Harvard University fest, dass der Übergang zu Wind- oder Solarenergie in den USA fünf- bis 20-mal mehr Land benötigen würde als bisher angenommen und, wenn solche großen Windparks gebaut würden, die durchschnittlichen Oberflächentemperaturen über dem US-amerikanischen Festland um 0,24 Grad Celsius erwärmen würde. "Wind schlägt Kohle in jeder Umweltmaßnahme, aber das bedeutet nicht, dass seine Auswirkungen vernachlässigbar sind", sagte David Keith, Gordon McKay Professor für Angewandte Physik an der Harvard John A. Paulson School of Engineering and Applied Sciences (SEAS) und Hauptautor der Arbeiten. "Wir müssen uns schnell von fossilen Brennstoffen verabschieden, um die Kohlenstoffemissionen zu stoppen. Dabei müssen wir uns zwischen verschiedenen kohlenstoffarmen Technologien entscheiden, die alle einige soziale und ökologische Auswirkungen haben." Keith ist außerdem Professor für Public Policy an der Harvard Kennedy School. Einer der ersten Schritte, um die Umweltauswirkungen erneuerbarer Technologien zu verstehen, besteht darin, zu verstehen, wie viel Land benötigt würde, um den zukünftigen Energiebedarf der USA zu decken. Schon ausgehend vom heutigen Energiebedarf wird die benötigte Landfläche und die damit verbundenen Leistungsdichten seit langem von Energieexperten diskutiert. In früheren Forschungen modellierten Keith und Co-Autoren die Erzeugungskapazität großer Windparks und kamen zu dem Schluss, dass die reale Windstromerzeugung überschätzt wurde, weil sie es versäumt hatten, die Wechselwirkungen zwischen Turbinen und der Atmosphäre genau zu berücksichtigen. "Die direkten Klimaauswirkungen der Windkraft treten sofort auf, während sich die Vorteile der reduzierten Emissionen nur langsam summieren." — David Keith

273

In einer Studie aus dem Jahr 2013 beschrieb Keith, wie jede Windturbine einen "Windschatten" hinter sich erzeugt, in dem die Luft durch die Rotorblätter der Turbine abgebremst wurde. Die heutigen kommerziellen Windparks platzieren die Turbinen sorgfältig, um die Auswirkungen dieser Windschatten zu verringern, aber angesichts der Erwartung, dass Windparks mit steigender Nachfrage nach Windstrom weiter expandieren werden, können Wechselwirkungen und damit verbundene klimatische Auswirkungen nicht vermieden werden. Was in dieser bisherigen Forschung jedoch fehlte, waren Beobachtungen, die die Modellierung unterstützten. Vor einigen Monaten veröffentlichte der U.S. Geological Survey dann die Standorte von 57.636 Windkraftanlagen in den USA. Anhand dieses Datensatzes in Kombination mit mehreren anderen Datenbanken der US-Regierung konnten Keith und der Postdoktorand Lee Miller die Leistungsdichte von 411 Windparks und 1.150 Photovoltaikanlagen quantifizieren, die im Jahr 2016 in den USA in Betrieb waren. "Für Wind haben wir festgestellt, dass die durchschnittliche Leistungsdichte – also die Rate der Energieerzeugung geteilt durch die umgebende Fläche des Windkraftwerks – bis zu 100-mal niedriger war als die Schätzungen einiger führender Energieexperten", sagt Miller, der Erstautor beider Arbeiten ist. "Die meisten dieser Abschätzungen berücksichtigten nicht die Wechselwirkung zwischen Turbine und Atmosphäre. Für eine isolierte Windkraftanlage sind Wechselwirkungen überhaupt nicht wichtig, aber sobald die Windparks mehr als fünf bis 10 Kilometer tief sind, haben diese

Wechselwirkungen einen großen Einfluss auf die Leistungsdichte." Die beobachtungsbasierten Windleistungsdichten sind auch deutlich niedriger als wichtige Schätzungen des US-Energieministeriums und des Weltklimarats. Bei Solarenergie ist die durchschnittliche Leistungsdichte (gemessen in Watt pro Quadratmeter Quadratmeter) 10-mal höher als bei Windkraft, aber auch deutlich niedriger als Schätzungen führender Energieexperten.

Diese Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass Windparks nicht nur mehr Land benötigen, um die vorgeschlagenen Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen, sondern auch in einem so großen Maßstab zu einem aktiven Akteur im Klimasystem werden. Die nächste Frage, der in der Fachzeitschrift Joule nachgegangen ist, war, wie sich solche großen Windparks auf das Klimasystem auswirken würden. "Wenn man die nächsten 10 Jahre betrachtet, hat die Windkraft tatsächlich – in mancher Hinsicht – mehr Auswirkungen auf das Klima als Kohle oder Gas. Wenn man die nächsten tausend Jahre betrachtet, dann hat die Windkraft enorm weniger Auswirkungen auf das Klima als Kohle oder Gas." — David Keith
274
Um die Auswirkungen der Windkraft abzuschätzen, erstellten Keith und Miller eine Basislinie für das US-Klima 2012-2014 unter Verwendung eines Standard-Wettervorhersagemodells. Damals deckten sie ein Drittel des US-amerikanischen Festlandes mit genügend Windturbinen ab, um den heutigen Strombedarf der USA zu decken. Die Forscher fanden heraus, dass dieses Szenario die Oberflächentemperatur der kontinentalen USA um 0,24 Grad Celsius erwärmen würde, wobei die größten Veränderungen nachts auftreten, wenn die Oberflächentemperaturen um bis zu 1,5 Grad steigen. Diese Erwärmung ist das Ergebnis von Windkraftanlagen, die die Atmosphäre in Bodennähe und in der Höhe aktiv mischen und gleichzeitig aus der Bewegung der Atmosphäre extrahieren. Diese Forschung unterstützt mehr als 10 andere Studien, die eine Erwärmung in der Nähe von in Betrieb befindlichen US-Windparks beobachteten. Miller und Keith verglichen ihre Simulationen mit satellitengestützten Beobachtungsstudien in Nordtexas und fanden ungefähr konsistente Temperaturanstiege. Miller und Keith weisen schnell darauf hin, dass es unwahrscheinlich ist, dass die USA so viel Windstrom erzeugen, wie sie in ihrem Szenario simulieren, aber eine lokale Erwärmung tritt in noch kleineren Projektionen auf. Die Folgefrage ist dann, zu verstehen, wann die wachsenden Vorteile der Emissionsreduzierung in etwa den nahezu sofortigen Auswirkungen der Windkraft entsprechen. Die Harvard-Forscher fanden heraus, dass der Erwärmungseffekt von Windkraftanlagen auf dem US-amerikanischen Festland im ersten Jahrhundert ihres Betriebs tatsächlich größer war als der Effekt der reduzierten Emissionen. Dies liegt daran, dass der Erwärmungseffekt überwiegend lokal im Windpark stattfindet, während die Treibhausgaskonzentrationen global reduziert werden müssen, bevor die Vorteile realisiert werden. Miller und Keith wiederholten die Berechnung für Solarenergie und stellten fest, dass ihre Klimaauswirkungen etwa 10-mal geringer waren als die des Windes. "Die direkten Auswirkungen der Windenergie auf das Klima treten sofort auf, während sich die Vorteile der reduzierten Emissionen langsam summieren", sagte Keith. "Wenn man die nächsten 10 Jahre betrachtet, hat die Windkraft tatsächlich – in mancher Hinsicht – mehr Auswirkungen auf das Klima als Kohle oder Gas. Wenn man die nächsten tausend Jahre betrachtet, dann hat

Windkraft enorm weniger Klimaauswirkungen als Kohle oder Gas. "Die Arbeit sollte nicht als grundsätzliche Kritik an der Windkraft verstanden werden", sagte er. "Einige der Klimaauswirkungen des Windes werden sich positiv auswirken – mehrere globale Studien zeigen, dass Windkraft die Polarregionen kühlt. Vielmehr sollte die Arbeit als ein erster Schritt gesehen werden, um diese Auswirkungen für alle erneuerbaren Energien ernsthafter zu bewerten. Unsere Hoffnung ist, dass unsere Studie in Kombination mit den jüngsten direkten Beobachtungen einen Wendepunkt markiert, an dem die klimatischen Auswirkungen der Windenergie bei strategischen Entscheidungen zur Dekarbonisierung des Energiesystems ernsthaft berücksichtigt werden." Diese Forschung wurde durch den Fonds für innovative Klima- und Energieforschung gefördert.
Klimawandel: Windparks verursachen Trockenheit und Dürre – Die Belege werden immer zahlreicher [Neue Studie]
.
Nicht nur verursachen Windparks Trockenheit und Dürre, sie tragen auch erheblich zum Artensterben bei. Die neuen wissenschaftlichen Belege, die beides zeigen, häufen sich. Zwei Studien aus dem Jahr 2023 ergänzen den bisherigen Korpus der Studien, die alle zum selben Ergebnis kommen. Windparks sind schlecht für Fauna und Flora, aber natürlich ein Goldesel für eine ganze Reihe von Profiteuren.

[Abbildungen]

Die obige Abbildung stammt vom Bundesamt für Naturschutz . Sie zeigt die deutschlandweite Verteilung von Windkraftanlagen. Als Legende gilt dieses Mal, je röter, desto mehr Windkraftanlagen im Jahre 2019.
Die Frage, die sich vor dem Hintergrund dieser Datenrepräsentation stellt: Ist es ein Zufall, dass die Böden da am trockensten sind, wo die meisten Windkraftanlagen stehen?
.
Zwei Dinge sensibilisieren nun erneut für dieses Thema.

[Abbildungen]

Die Texas-Windfarm, von der hier die Rede ist, war bereits 2012 Gegenstand eines wissenschaftlichen Beitrags . Dementsprechend entpuppt sich der Beitrag der NASA, auf den hier Bezug genommen wird, als Relikt, denn er stammt aus dem Jahre 2012 .
Die Arbeit, auf die er sich bezieht, diese Arbeit: Zhou, L., Tian, Y., Roy, S.B., Dai, Y. and Chen, H. (2012). Diurnal and seasonal variations of wind farm impacts on land surface temperature over western Texas. Climate dynamics 41(2): 307-326.
war bereits als eine frühe Arbeit Gegenstand der Frage, ob Windkraft zu trockenen Böden und nachfolgend Dürre führt.
Die Studie von Zhou et al. (2012) lässt daran wenig Zweifel. Die Bodentemperatur im Umfeld eines Windparks in Texas erwärmte sich um 0,72 Grad per Dekade im Vergleich zu Regionen im näheren Umfeld, die keinen Windpark hatten. Ein Effekt, den die Autoren explizit darauf zurückgeführt haben, dass die Rotoren der Windanlagen wie ein Fächer wirken, die nachts wärmere Luft aus oberen Schichten nach unten holen und den Boden erwärmen.
Es gibt sodann einige deutsche Untersuchungen in der Nordsee die ähnliche

Rückschlüsse für ähnliche Folgen an Land zulassen. Weitere Untersuchungen findet man aus:: CHINA. Das ist aufgrund des hohen Ausbaus mit Windanlagen und der in diesem Bereich offenen wissenschaftlichen Forschung durchaus erfreulich.
Aus China kommt nun die neueste Studie, die die Auswirkungen von Windparks auf die umgebende Region untersucht hat Wang, Gang, Guoqing Li, and Zhe Liu. Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation. Science of The Total Environment 857 (2023): 159293.

Untersucht haben die Autoren, wie sich einer der großen Chinesischen Windparks in der Grenzregion zur Mongolei auf die Umgebungstemperatur und die Feuchtigkeit der Böden auswirkt. Die Untersuchung differenziert Tageszeiten und Jahreszeiten und gibt einen umfassenden und klaren Einblick in die Veränderung, die ein Windpark zur Folge hat:
Hier der Windpark

[Abbildung]

Wang et al. (2023) haben fünf meteorologische Stationen auf oder in unmittelbarer Nähe zum Windpark errichtet und zudem Messwerte der Meteorologischen Station von Xilinhot ausgewertet, sechsmal in 24 Stunden über ein ganzes Jahr. Mehrere tausend Bodenproben wurden an unterschiedlichen Stellen und in einer Tiefe von 52mm genommen und auf Feuchtigkeit untersucht. Ein Index für die Trockenheit des Bodens, der aus der Beziehung zwischen der Oberflächentemperatur und dem “normalized difference vegetation index (NDVI)”, errechnet und TVDI [Temperature Vegetaion Dryness Index] genannt wurde, ist von den Autoren zur Grundlage eines Modelles gemacht worden, das auf Basis der Messwerte darstellt, wie sich die Feuchtigkeit des Bodens im direkten und angrenzenden Umfeld von Windparks verändert. Schließlich wurden Temperaturdaten, die mit “remote sensing” gewonnen wurden, die Autoren lassen sich dazu nicht aus, aber es handelt sich vermutlich um Satellitendaten, mit den Messdaten kombiniert, was in den folgenden Ergebnissen resultierte:
Windparks reduzieren die Bodenfeuchtigkeit erheblich, und zwar um 4,1% jährlich.
Die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit ist nicht auf das Gelände des Windparks begrenzt. Sie findet sich vor und hinter Windparks.
279
Die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit in Windrichtung ist vor allem im Frühling stark ausgeprägt, in Sommer und Herbst reduziert sich die Bodenfeuchtigkeit vor allem gegen die Windrichtung.
Die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit in Windrichtung beträgt im Durchschnitt 2,85% am Tag, die Reduktion der Bodenfeuchtigkeit gegen die Windrichtung beträgt pro Tag im Durchschnitt 0,21%
Damit bestätigt eine weitere Studie, was schon andere Studien zuvor gezeigt haben: Windparks wirken sich negativ auf die Feuchtigkeit der sie umgebenden Böden aus. Sie verändern das Klima, machen es trockener, führen im Extrem zu Dürre und Bodenerosion. Mit anderen Worten, Windparks produzieren die Umwelt- und Klimafolgen, die sie angeblich verhindern sollen.
Ein weiterer Widerspruch, der ddiesseits seit Jahren dargelegt wird und hier durch

einen weiteren Baustein belegt wird.
Auch die Bodenversiegelung durch Windkraftanlagen tragen natürlich das ihre zur Austrockung von Böden bei, schon allein dadurch, dass auf versiegelten Böden das Regenwasser schneller abläuft und damit weniger Zeit hat, im Boden zu versickern, wie dies z.B. auf perforierten Acker- oder Sandböden der Fall ist. Das Ergebnis ist: Trockenheit.
Forschung aus Schottland, die Armstrong et al. (2016) veröffentlicht haben, scheint den derzeitigen Stand am besten abzubilden:
„This research demonstrates that effects of wind turbines on ground-level microclimate could have implications for biochemical processes and ecosystem carbon cycling. Consequently, improved measurements and modelling approaches are needed to determine the true carbon balance of wind energy that includes the effect of altered ground-level microclimates".
Die Studie von Armstrong et al. (2016) kommt zu dem Ergebnis, dass die nächtliche Lufttemperatur, die Oberflächen und die Bodentemperatur durch Windturbinen erhöht wird. Zudem steigt die Luftfeuchtigkeit. Dieser Effekt kann direkt unter Windturbinen und hinter Windturbinen für eine relativ kurze Strecke gemessen werden. Armstrong et al. (2016) haben ihre Ergebnisse durch den Vergleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeit während des Betriebs und während des Stillstands von Windturbinen gewonnen und kommen mit diesem optimalen Design, das natürlich darin besteht, Temperatur und Feuchtigkeit vor und nach dem Bau von Windparks für die Baustelle und deren direkte Umgebung zu messen, sehr nahe. Armstrong, A. et al. (2016). Ground-level climate at a peatland wind farm in Scotland is affected by wind turbine operation. Environmental Research Letters 11(4): 044024.
, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=96419

Angesichts des Fehlens von Daten, die es erlauben, Temperaturen und Feuchtigkeit vor und nach dem Bau von Windparks zu vergleichen, bieten sich Computermodelle an, in denen thermodynamische Effekte ebenso in Rechnung gestellt werden, wie die Sonnenstrahlung oder die Wechselwirkungen zwischen Elementen als Methode, den Effekt von Windturbinen auf das (lokale) Klima zu berechnen.
Hier ist die Arbeit von David Keith et al. (2004)bemerkenswert. Sie konnten zeigen, dass sehr große Windfarmen nicht nur das lokale Klima beeinflussen, sondern darüber hinaus das Klima der Erde als Ganzes. Temperaturunterschiede von 0,5 Grad Celsius als Folge von Windfarmen haben sie in ihren Modellen berechnet, wobei die Temperaturunterschiede sich je nach Ort als Anstieg oder Rückgang darstellen.
Auch Keith et al. (2004) kommen damals, am Anfang der Forschung, zu dem Ergebnis, dass zu wenig Daten und Forschung vorhanden sind, um den Effekt von Windturbinen abschließend zu bestimmen:
„Our analysis suggests that the climatic impacts of wind power may be nonnegligible, but they do not allow a detailed quantitative evaluation of the climatic changes induced by extraction of wind power. Further research is warranted on the local effects of current wind farms on surface climate and boundary-layer meteorology, as well as on the development of better parameterizations of wind farms in large-scale models."
Keith, D.W., DeCarolis, J.F., Denkenberger, D.C., Lenschow, D.H., Malyshev, S.L., Pacala, S. & Rasch, P.J. (2004). The influence of large-scale wind power on global climate. Proceedings of the National Academy of Sciences 101(46): 16115-16120.

Dem Mangel an Daten sind Kirk-Davidoff und Keith (2007) in einer weiteren Studie begegnet. Dieses Mal konnten sie nicht nur zeigen, dass Windparks die Intensität und Häufigkeit von Wind beeinflussen, sondern auch, dass die Bodenbeschaffenheit und dessen Temperatur durch die Windparks beeinflusst wird, und zwar nicht nur lokal, sondern global.
“The results of our model experiments demonstrate that the addition of surface roughness anomalies can have a noticeable impact on model surface climate. This impact occurs as a consequence of changes in the surface and tropospheric wind fields. Slowing of the zonal wind over the roughened region yields stationary wave patterns of divergence and convergence that are associated with meridional and vertical wind anomalies that in turn affect temperature advection and cloud fraction. These changes in turn affect the surface heat budget, resulting in the observed temperature anomalies. In addition to these explanatory findings, we have also shown that the climate impact of the roughness anomalies scales with their horizontal extent as well as with their roughness. This scaling occurs both because the amplitude of the barotropic response scales with the horizontal scale of the wind farm, and because the penetration of the wind anomaly from the surface increases with horizontal scale.”
281
Kirk-Davidoff, Daniel B., & David W. Keith (2008). On the climate impact of surface roughness anomalies. Journal of the Atmospheric Sciences 65(7): 2215-2234.
Die Ergebnisse von Keith et al. (2004) sowie Kirk-Davidoff und Keith (2007) nach denen große Windparks die lokalen Klimata durch eine Erhöhung der Temperatur und eine Veränderungen der Luftfeuchtigkeit beeinflussen, wurden u.a. von Fiedler und Bukowski (2011) sowie Wang und Prinn (2010) bestätigt. Auch Vautard et al. (2014) bestätigen diese Ergebnisse und berechnen in ihrer Arbeit, wie sich die bis 2020 in der Europäischen Union installierten Windparks auf das Klima in der Europäischen Union auswirken. Die Ergebnisse haben Vautard et al. nicht ohne den Hinweis veröffentlicht, dass die gefundenen, relativ geringen Effekte auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit natürlich größer werden, wenn die Menge installierter Windturbinen steigt, in der grafischen Form, die sie bei Vautard et al. (2014) gefunden haben, wieder.

[Abbildung]

Fiedler, B. H. & Bukowsky, M. S. (2011). The effect of a giant wind farm on precipitation in a regional climate model. Environmental Research Letters 6(4): 045101. Vautard, R., Thais, F., Tobin, I., Bréon, F.M., De Lavergne, J.G.D., Colette, A., Yiou, P. & Ruti, P.M. (2014). Regional climate model simulations indicate limited climatic impacts by operational and planned European wind farms. Nature communications, 5: 3196. Wang, C., & Prinn, R. G. (2010). Potential climatic impacts and reliability of very large-scale wind farms. Atmospheric Chemistry and Physics 10(4): 2053-2061.
Diese Ergebnisse werden unterstützt durch einen 30minütigen Votrag mit weiteren links von Prof Dr. Ganteför, em Uni Konstanz vom Juni 2024
https://youtu.be/-0emoE3SyVo?si=0_5Wi6XyQzZAnelu
Als Fazit ist festzustellen, dass es als gesichert gelten kann, dass Windparks das lokale Klima verändern. Sehr große Windparks oder viele Windparks haben zudem einen Effekt auf das globale Klima. Die Ergebnisse basieren zumeist auf

Simulationsmodellen, wobei die Studie von Zhou et al. (2013), die auf Vergleichsdaten zurückgreifen konnte, die in den Simulationsmodellen gefundenen Ergebnisse bestätigt. Die neue Studie von Wang et al. (2023), bestätigt die Modellrechnungen anhand realer Daten, die von einem Chinesischen Windpark stammen und erstmals zeigen, dass die Bodenfeuchtigkeit durch Windparks nicht nur in Windrichtung, sondern auch entgegen der Windrichtung reduziert wird.
Windparks tragen somit einen erheblichen Teil zur Austrocknung von Böden, zu Dürre bei.
Damit ist belegt, dass die besonders großen Anlagen die landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen in der näheren Umgebung signifikant nachteilig durch Austrocknen so negativ beeinflussen und unmittelbar in das Eigentum pp Art 12,14 GG der Widerspruchsführer eingreifen können, was der bisherigen Planung ebenfalls entgegen steht.
Ergebnis
Weitere Flächenausweisungen
Im Ergebnis gibt es keine Gründe weiteren Flächen ausserhalb der bisher vorliegenden Planung für Windanlagen auszuweisen. Auch die Planung innerhalb des Planungsgebietes kann signifikant verkleinert werden ohne das Gesetztesziel der Strommengen zu verfehlen.
284
Insgesamt scheint es nicht ausgeschlossen, dass Windanlagen die Klimaerwärmung nicht bremsen können und damit das Ziel der Planung nicht erreicht werden kann.
Die Genehmigungsvoraussetzung Windanlagen würden CO2-frei Strom erzeugen o.ä ist im Lichte der Vorkette (LieferkettenG , ESG, Scope-3) nicht belastbar und fehlt es damit an der Grundlage der Planung
Die Windanlagen können dem Beschluss des BVerfG vom 24.03 21 entgegenstehen, da durch sie die Klimaziele nicht nur nicht erreicht werden können, sondern daran gesamtökologisch und global CO2 budgetiert, erhebliche Zweifel bestehen.
Selbst wenn Windanlagen CO2 mindern würden stünden dem
- die nicht spezifizierten qualitativen oder quantitativen Nachteile
- die beunruhigend wachsende Ineffizienz (Redispatch) und vermeidbare Kostenexplosion des EEG-Systems
- das nicht konkretisierte langfristige Binden von CO2 durch den hier betroffenen Wald und Waldboden
- sowie das EU-ETS als System zur CO2-Minderung, indem nach wie vor Windanlagen nicht integriert sind,
entgegen.
Die Privilegierung von Windanlagen sowohl nach § 2 EEG wie auch die zahllosen Gesetzesänderungen zugunsten der Windindustrie im Lichte klimaaffiner Narrative sind wenig oder nicht belastbar, hier insbesondere deshalb nicht, weil die Anlagen in erheblichem Umfang nur eingeschränkt betrieben werden dürfen.
Die unzureichende Erhebung betroffener Arten…
Die Finanzfolgen für das Plangebiet Köln sind kaum zu tragen…..1000 Anlagen über 20 Jahre = 80 Mrd Euro Subventionen. Hierzu fehlt jede Auseinandersetzung, die aber im Sinne des wirtschaftlichen Überlebens der schon jetzt verarmenden Region unerlässlich ist.

Vorliegend existieren die zuvor ausführlich dargestellten und notwendigen Grundlagen der Planung nicht, was auch – wie dargelegt - viele Rechte der Einwender, wie die Umweltvereinigungen betrifft, weswegen die Planung zumindest grundlegend überarbeitet werden muß. So ist sie nicht genehmigungsfähig und dürfte mit Klagen zu rechnen sein. [Anhang]	

AZ: Ö-M-1-1167

1035016

1040502_001

Inhalt	Abwägung
Das FHR TIRA strebt nach der o.a. Meldung eine Erweiterung des Prüfradius für WEA auf 20 km an. Nach Angaben des Fraunhofer-Instituts TIRA ist in dem engeren Radius von 12 km - vorbehaltlich einer gutachterlichen Einzelfallprüfung - grundsätzlich von einer Beeinträchtigung auszugehen. Damit wären fast alle, der geplanten Potenzialflächen für Windkraft stark beeinträchtigt und der größte Teil nicht mehr möglich, auch die Vorrangzone Rheinbach-Meckenheim wäre nicht mehr mit WEA bebaubar und würde als Vorrangzone ihre Legalität verlieren. Ich schreibe dies nicht Pro oder Contra Windkraft, sondern nur, um die Schärfe der Auswirkungen bei Ausdehnung des Prüfbereiches zu verdeutlichen, auch im hiesigen Kreis Ahrweiler hätte dies enorme Auswirkungen auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und der Windkraftanlagen. Bei einer Ausdehnung des Prüfbereichs auf 20 km fielen immerhin 1.260 km2 (126.000ha) in diesen Prüfbereich, bei 450 km2 (45.000 ha) im Radius von 12 km wäre grundsätzlich von einer Beeinträchtigung auszugehen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1040506_008.

AZ: Ö-M-1-1168

1035021

1040506_001

Inhalt

Hiermit möchten wie unsere Bedenken und Anregungen fristgerecht bis zum 13.02.2025 in das o.g. Beteiligungsverfahren einbringen. Die Einwendungsfrist endet demnach heute gegen 24:00 Uhr.

Wir lehnen höchst vorsorglich zunächst alle geplanten Vorrangflächen im Entwurf des Regionalplanes Köln im Bereich der VG Blankenheim ab, bis die notwenige Berücksichtigung der Details (insb. aktualisierte Artenerfassungen, Daten der Biostation Nettersheim und Daten des NABU Euskirchen, Daten der GNOR Ahrweiler etc.) hinreichend in die Planung der Windkraftflächen eingeflossen sind und auch die notwendigen Abstände zu ausgewiesen NATURA 2000 Schutzgebieten im LK Euskirchen eingehalten werden (Vorsorgeplanung und Verschlechterungsverbot);

Wir sehen u.a. Mängel bei der Bearbeitung des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Artenschutzes, Trinkwasserschutzes und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung! Zudem halten wir die vorgelegten Unterlagen für unvollständig, dadurch fehlerhaft und unzureichend für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung der gemeinschaft Köln!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Natura 2000:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf

die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).
Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Artenschutz:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

	Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040506_002

Inhalt

Beispielhaft sei hier auf das Vorranggebiet BLA_09 eingegangen, welches in der Verbandsgemeinde Blankenheim liegt und unmittelbar an die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz grenzt. Aufgrund unserer langjährigen, örtlichen Geländekenntnis können wir sagen, dass dieses Gebiet aus artenschutzrechtlichen (einige Brutpaare Rotmilan, Dichtezentrum Rotmilan in Rheinland-Pfalz laut Landesamt für Umwelt, LfUG 2023, Vorkommen Schwarzstorch, Waldschnepfe, Wespenbussard, Uhu u.a.m.) sowie hydrogeologischen Gründen (Kalkgebiet mit sehr guter Trinkwasserqualität und Trinkwasserschüttung) abzulehnen ist. Falls Sie weitere Informationen zu streng geschützten Vogelarten aus dem Bereich der VG Blankenheim benötigen, können Sie sich gerne bei uns melden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbogen des WEB BLA_09 werden die in der Stellungnahme genannten Arthinweise dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts).
Da BLA_09 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040506_003

Inhalt

A. Unzureichende Erfassung der Schutzflächen gemäß §30 BNatSchG und der geschützten mageren Wiesen und Weiden
Diese Schutzflächen sind im vorliegenden Planentwurf nicht hinreichend als Ausschluss- und Tabuflächen berücksichtigt, da eine umfassende und aktuelle Kartierung der Pauschalschutzflächen innerhalb der geplanten Vorrangflächen und deren Umfeld bisher nicht stattgefunden hat. Es reicht nicht, sich auf die Übernahme der digitalen GIS-Daten der Fachbehörden zu mverlassen, da diese Daten unvollständig und tlw. nicht mehr aktuell sind. Eine zusätzliche Erfassung der Pauschalschutzflächen im Gelände ist unabdingbar und geboten, um den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Dies ist besonders wichtig, in Vorranggebieten mit landesweit bedeutsamen Grundwasser- und Trinkwasservorkommen sowie Quellen, Feuchtwäldern und sumpfigen Gebieten. Die Vielzahl der Quellen/Bachläufe/Erlen(-ufer)wälder, Felsen, Trockenwälder wurde offenbar nicht kartiert. Deshalb sind die vorgesehenen Vorranggebiete im weiteren Verfahren hinsichtlich der Pauschalschutzflächen (geschützten Biotope), welche rechtlich als Ausschlussflächen (Harte Kriterien) zu deklarieren sind, auf den aktuellen Stand zu bringen.

Ökologische Daten gelten laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nach 5 Jahren bereits als veraltet und müssen im Rahmen von Planungen stetig aktualisiert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt, dass die Zeichnerischen Festlegungen der WEB dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) entsprechen, der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW kommen kleinteilig und in einer hohen Anzahl in der gesamten Planungsregion vor. Eine Ausweisung als WEB ist aufgrund des umweltfachlichen Schutzzweckes des jeweiligen gesetzlich geschützten Biotops in der Regel ausgeschlossen. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird in Anlehnung an § 4 Abs. 3 WindBG ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Abweichend von dieser Regel kann es in Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, zu einer kleinflächigen Überlagerung kommen (zur Berücksichtigung kommunaler Windenergiegebiete vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).
Sofern eine Überlagerung eines WEB mit einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW bzw. dem jeweiligen Vorsorgeabstand von 75 m vorliegt, handelt es sich jeweils lediglich um kleinflächige Überlagerungen, insbesondere in den Randbereichen der WEB. In diesen Fällen kann auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (z.B. Micro-Siting) sichergestellt werden, dass eine Flächeninanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops nicht erfolgt.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen

	Umweltauswirkungen vorbehalten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hierbei wird auch die Betroffenheit des Kriteriums „gesetzlich geschützte Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW“ untersucht. Betroffenheiten werden im Prüfbogen dokumentiert. Sie dienen als Hinweis an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene, auf der entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (z.B. Micro-Siting) zu treffen sind. Eine darüber hinausgehende Untersuchung des Umfeldes der WEB ist in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW nicht erforderlich, da hierbei auftretende Betroffenheiten bereits im Rahmen des Kriteriums planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) geprüft werden. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040506_004

Inhalt

B. Landschaftsschutz (Naturpark Vulkaneifel)

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 über den Naturpark „Vulkaneifel“ (NP-VO) unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Planung von Eignungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Naturparkverordnung kann daher die aus Gründen des § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche Vollzugsfähigkeit allenfalls attestiert werden, wenn sich prognostizieren ließe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Frage kommt.

Nach § 8 Abs. 1 der NP-VO ist die Genehmigung zu versagen, wenn die in Rede stehende Maßnahme dem Schutzzweck des NP zuwiderläuft und Beeinträchtigungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Von dem in § 5 NP-VO normierten Schutzzweck sind nicht bloß die in der Sichtbarkeitsanalyse behandelten landschaftsästhetischen Aspekte umfasst.

Stattdessen erfolgte die Unterschutzstellung gerade auch um der Erhaltung eines ausgewogenen und leistungsfähigen Naturhaushaltes und die Sicherung eines artenreichen Naturraumes willen, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst (§ 5 Nr. 3 NP-VO). Da die Bewahrung des Naturhaushalts unter Einschluss aller seiner Wirkfaktoren (Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen) und des dazwischen bestehenden Wirkungsgefüges (§ 7 Nr. 2 BNatSchG) zu den Zwecken des NP Vulkaneifel gehört, die Errichtung von Windenergieanlagen aber mit einer Versiegelung von Böden, einer Gefährdung windkraftempfindlicher Tiere (z.B. Rotmilan, Uhu, Schwarzmilan, Fischadler, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe usw.) und großflächigen Umwandlung und wegebaubedingten Zerschneidung von mit Wäldern bestockten Flächen einhergeht, liegt der Konflikt mit dem in § 5 Nr. 1, 3 NPVO positivierten Schutzzweck auf der Hand, auch wenn die geplanten Vorrangflächen direkt an die Naturparkflächen angrenzen müssen die Auswirkungen geprüft werden. Ob ein hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Windenergieanlagen gerade in dem noch weitgehend unberührten Landschaftsraum besteht, lässt sich allerdings füglich bezweifeln.

Die Vulkaneifel ist das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum. Die Region erfährt bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmende Beliebtheit als Feriengebiet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.
Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Aufgrund der Großräumigkeit der Naturparke sowie der großflächigen Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in NRW werden Überlagerungen dieser Bereiche von WEB nicht als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der

Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.
Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenversiegelung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.
Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).
Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in

der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.
Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine

	artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040506_005

Inhalt

C. Vorsorgeabstände zu NATURA-2000-Schutzgebiete einhalten

Der Abstand der geplanten Vorrangfläche Windenergie zu NATURA-2000-Schutzgebieten (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) wird auch in Bezug auf die Wirkweite von Störungen bei einer Reihe von charakteristischen Vogel- und Fledermausarten zu den geschützten Lebensraumtypen (hier Wälder) nicht hinreichend eingehalten, denn die ist von artspezischen Schallpegeln bei Tag bzw. Nacht abhängig bzw. es sind sogenannte Effektdistanzen (Garniel et al. 2007; Garniel & Mierwald 2010) zu beachten. Diese können z.T. bis über 500m weit reichen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des

	Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

1040506_006	
Inhalt D. Rechtsunsicherheiten durch das neue BNatSchG Wir weisen zudem darauf hin, dass der Katalog der im BNatSchG genannten 15 Vogelarten aus wissenschaftlicher und europarechtlicher Sicht nicht abschließend sein kann, denn es gelten weiterhin die europäische Vogelschutz- und FFH-Richtlinien, die den Schutz auch weiterer Vogel- und Tierarten umfassen (s.a. hierzu auch M. Gellermann (NuR 2022, 44:589- 599). Es wurde eine entsprechende Klage der Umweltverbände beim EuGH eingereicht, der sich gegen die artenschutzrechtlichen Neuregelungen im BNatSchG richtet!	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken richten sich nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz. Zu der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und der Natura 2000 im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien siehe StnID 1040506_001.

1040506_007

Inhalt	Abwägung
E. Insgesamt ist zu den geplanten Vorrangflächen für Windkraft festzustellen, dass sie nicht die Voraussetzungen erfüllen, um im Weiteren als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen der RED III-Richtlinie aus unserer Sicht nicht erfüllt sind.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen

	gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in Rede stehenden WEB liegten nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

1040506_008

Inhalt	Abwägung
Wir möchten darauf hinweisen, dass die Schutzabstände zu folgenden staatlichen Einrichtungen - aus unserer Sicht – vermutlich nicht in den vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Köln eingeflossen sind. 1. die Abstände zur militärischen Einrichtung des Fraunhofer FHR – Standort Wachtberg in NRW – notwendige Schutzabstände 12-15km; 2. Die notwendigen Schutzabstände zu Erdbebenmessstationen im LK Ahrweiler und Mayen-Koblenz wegen des Vukanismus in der Vodereifel – Laacher See Gebiet;	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur weitergehenden Prüfung der zeichnerisch festgelegten WEB außerhalb des konzeptionell angesetzten Ausschlussradius wird nicht gefolgt. Der derzeitige Ausschlussradius von 4.000 m ergibt sich aus der Schutzbereichseinzelforderung für die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven und dient den Belangen der Wissenschaft sowie der Landes- und Bündnisverteidigung. Darüber hinaus erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor. Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen. Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.

AZ: Ö-M-1-1169

1035024

1040509_001

Inhalt

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

Im Gesamtzusammenhang mit der Energiewende sollen Standorte für Windenergieanlagen bereitgestellt und planerisch gesichert werden. Für den Bereich der Gemeinde Weilerswist ist dies meines Erachtens nicht vollumfänglich erfolgt. Das Grundstück in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich [ANONYMISIERT] erfüllt nach vorliegenden Informationen die notwendigen Kriterien um als Standort für Windenergieanlagen dienen zu können.

In diesem Zusammenhang beantrage ich, das Grundstück Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich [ANONYMISIERT] als Vorrangflächen für Windenergie in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln aufzunehmen.

Begründung:
• Für dieses Gebiet gibt es bereits Untersuchungen zum Artenschutz, die einer Nutzung als Windpotentialfläche nicht entgegenstehen.
• Die Abstände zu Siedlungsbereichen sind ausreichend vorhanden, um Belangen wie dem Abstand zum Wohnen oder der Wahrung des Landschaftsbildes gerecht zu werden.
• Ausschlussmerkmale des Themengebiets Siedlung mit dem Kriterium des zu geringen Vorsorgeabstandes und einer Unterschreitung eines notwendigen Abstandes von 700 m für Wohngebäude im Innenbereich sind nicht gegeben.
• Der Abstand von mindestens 700 m dient dem siedlungsbezogenen Lärmschutz, dem Immissionsschutz und beachtet unter Berücksichtigung der Maßgaben des BImSchG. Die Voraussetzungen liegen vor. Ein größerer Puffer erscheint mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs.10 BauGB und § 2 EEG nicht notwendig. Ebenso sind Wohngebäude im Außenbereich über notwendige Abstände berücksichtigt.

• Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WEA, hier höchstens ca.170 m.
• Der Abstand von regionalplanerischen Windenergiebereichen zu bestehenden und geplanten Wohnnutzungen beträgt demzufolge mindestens 700 m zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht in Teilen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche /das angeregte Gebiet durch das Ausschlusskriterium zu Wohngebäuden im Außenbereich und zu Vorsorgeabständen zur Infrastruktur überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB.

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die

Innenbereichslagen und mindestens 500 m zu Außenbereichslagen, wie beispielweise zu Hofstätten oder Splittersiedlungen kann in diesem Gebiet eingehalten werden. • Einspeisemöglichkeiten zu vorgegebenen Anschlusspunkten sind bei den Nachbarprojekten Friesheim Erft_Wei_02 (bereits realisiert), Erft_Wei_01(kurz vor Baubeginn), Wei_02 und Wei_01 A1 Weilerswist (in Planung) möglich. Siehe Planskizze (Der ungefähre Standort des Grundstücks Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich [ANONYMISIERT] ist in gelb hervorgehoben.) **[Abbildung]** • Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind nicht bekannt. • Die tatsächliche Nutzung einer südlich verlaufenden Freileitungstrasse wird hier nicht beeinträchtigt und steht daher einer Windenergienutzung nicht entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch kann eingehalten werden. **Leitgedanke des regionalplanerischen Konzepts ist es, Windenergiebereiche möglichst dort festzulegen, wo es keine/oder nur wenige Nutzungskonflikte zwischen Windenergie-anlagen und anderen Raumnutzungen und -funktionen gibt. Aus diesem Grund bitte ich um Überprüfung der vorgenannten Darlegungen und um Ausweisung des Grundstücks Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich [ANONYMISIERT] als Potentialflächen für Windenergie.** [Anlagen]	Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-1170

1035026

1040519_001

Inhalt	Abwägung
Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Stadt Eschweiler Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien möchten wir, die [ANONYMISIERT], hiermit unsere Stellungnahme einreichen. Die [ANONYMISIERT] ist ein regional agierendes Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien mit Sitz in [ANONYMISIERT]. Seit über 25 Jahren planen, projektieren und betreiben wir in Zusammenarbeit mit Bürgern und regionalen Partnern Windenergie- und Solaranlagen im Rheinland und der Nordeifel. Wir erkennen die Fortschritte für den Ausbau der Windenergie im Regierungsbezirk Köln im vorliegenden Entwurf an und sehen darin eine wichtige Grundlage, um die Energiewende voranzutreiben. Es ist ermutigend zu sehen, dass Schritte in Richtung einer nachhaltigeren Energieversorgung in der Region unternommen werden. Gleichzeitig müssen wir jedoch mit Nachdruck auf wesentliche Schwächen hinweisen, die den Erfolg dieses Teilplans erheblich beeinträchtigen werden. Ohne eine mutigere und durchdachtere Herangehensweise wird das Ziel einer wirklich nachhaltigen Energieversorgung in unserer Region nicht zu erreichen sein.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1040519_002

Inhalt

1. Unzureichende MVA-Höhen der Flugplätze Nörvenich und Geilenkirchen
Ein gravierendes Hindernis für die Realisierung wirtschaftlich tragfähiger Projekte sind die bestehenden MVA-Höhenbegrenzungen der Flugplätze Nörvenich und Geilenkirchen. Diese Begrenzungen beschneiden große Teile der Region und machen sie für die Errichtung moderner Windenergieanlagen (WEA) nahezu unbrauchbar. Angesichts des immensen Potentials dieser Flächen ist es unvertretbar, dass diese Problematik nicht mit der nötigen Entschlossenheit adressiert wird.

1.1 Nicht-Ausweisung von Windenergiebereiche (WEB) aufgrund der MVA-Höhen
Der aktuelle Planentwurf sieht vor, Windenergiebereiche, die von den niedrigen MVA-Höhen betroffen sind, und in denen nur WEA mit einer Höhe von weniger als 150 m gebaut werden könnten, vollständig auszuklammern. Dies stellt eine schwerwiegende Fehlentscheidung dar. Es ist völlig richtig, dass diese Zonen vorerst nicht in das Flächenziel einfließen, doch sie müssen dennoch ausgewiesen werden. Nur so kann der notwendige Druck auf die zuständigen Stellen, insbesondere die Bundeswehr, ausgeübt werden, um eine Anhebung der MVA-Höhen oder eine Verschiebung von MVA-Zonen zu erreichen. Ein Verzicht auf diese Zonen wäre ein strategischer Fehler, der die Region langfristig benachteiligt.

1.2 zukunftsorientierte Planung von Windenergiebereichen
Die derzeitige Planung ignoriert darüber hinaus die technologische Entwicklung im Bereich der Windenergie. Es ist aktuell wirtschaftlich schwierig bis unmöglich, WEA mit einer Höhe von weniger als 150 m zu realisieren. In naher Zukunft wird diese Schwelle jedoch auf mindestens 180 m steigen. Daher fordern wir, dass alle Windenergiebereiche, in denen lediglich WEA mit einer Bauhöhe von weniger als 180 m möglich sind, aus dem Flächenziel entfernt, jedoch dennoch ausgewiesen werden. Nur so kann die Region flexibel auf technologische und regulatorische Änderungen reagieren, ohne erneut zeit- und kostenintensive Planungsverfahren durchlaufen zu müssen.

1.3 Problematische Auswirkungen der starren MVA-Grenzen
Die scharfen Grenzen der MVA-Zonen führen seit Jahrzehnten zu erheblichen Einschränkungen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Dieses nach wie vor ungelöste Ausbauhemmnis wird derzeit nochmals durch den § 16 b Abs. 7 BImSchG verschärft. Dieser führt dazu, dass die Bundeswehr im Genehmigungsverfahren pauschal weitere 20 m von der eigentlich zulässigen Gesamthöhe einer Windenergieanlage abzieht. Dies geschieht, weil es gemäß§ 16 möglich ist, ohne weitere Stellungnahme der Bundeswehr, eine um 20 m höhere WEA genehmigen zu lassen. Diese pauschale Reduktion der Anlagenhöhe führt dazu, dass Windenergieprojekte weitere 20 m an Gesamthöhe verlieren, was zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führt bzw. zahlreiche Projekte insbesondere im Rheinland

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des

unmöglich macht. Wir appellieren daher an die Bezirksregierung Köln, den Regionalrat und alle politischen Vertreter, sich auf der Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass Höhenbegrenzungen durch die Bundeswehr angehoben werden!	Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4). Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Der Appell, sich für eine Anhebung der MVA-bedingten Höhenbeschränkungen einzusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

1040519_003

Inhalt

2. Bereitstellung von ausreichend realisierbaren Flächen
Die im Entwurf vorgesehenen 16.407 ha scheinen auf den ersten Blick ausreichend, um das Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks, sprich 15.682 ha, zu erreichen. Doch diese Annahme ist unrealistisch. Erfahrungsgemäß können viele ausgewiesene Flächen aufgrund rechtlicher oder naturschutzrechtlicher Einschränkungen nicht genutzt werden. Die Annahme, dass 95 % der bereitgestellten Flächen bebaut werden können, ist deutlich zu optimistisch und deckt sich nicht mit unserer langjährigen Erfahrung. Ein wesentlich höherer Puffer ist zwingend erforderlich, um das Flächenziel auch unter realistischen Bedingungen zu erreichen. Andernfalls droht die Verfehlung dieses Ziels und damit ein erheblicher Rückschlag für die regionalen Klimaschutzambitionen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2). Das Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls erforderliche Änderungen nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung).

Auf die planerische Festlegung weiterer WEB wird vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen verzichtet, weil einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen wird.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

	Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Zudem fießt in die GEsmatabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1040519_004	
Inhalt **3. Verbindliche Fristen für die Anpassung der Bauleitpläne** Wir begrüßen, dass die planerischen Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen ausgeschlossen werden sollen. Allerdings reicht es nicht aus, sich auf eine spätere Anpassung durch die Kommunen zu verlassen. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sämtliche Höhenbeschränkungen in den Bauleitplänen aufgehoben werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass einzelne Kommunen durch Verzögerungen oder Untätigkeit den Windenergieausbau behindern und somit die übergeordneten Ziele des Teilplans untergraben.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen auf den Flächenbeitragswert. Das LEP NRW Ziel 10.2-3 sieht daher vor, dass Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sind mit den festgelegten Windenergiebereichen. Ziel 2 des Teilplan EE setzt die rechtlichen Vorgaben um und gibt sie weiter an die kommunale Planungsebene. Das Ziel erklärt Bestimmungen in kommunalen Bauleitplänen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen für unzulässig, sofern sich die Planung innerhalb eines Windenergiebereichs befindet. Dadurch werden die gesetzlichen Vorgaben des WindBG und LEP NRW für die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erfüllt und eine maximale Ausnutzbarkeit der Gebiete sichergestellt. Durch die Regelung wird ausgeschlossen, dass die Anrechenbarkeit des Windenergiebereichs durch eine nachfolgende Bauleitplanung gefährdet wird. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 ROG an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In der Zielerläuterung wird klargestellt und für den Planungsraum Köln konkretisiert, dass die Anpassungspflicht für alle bestehenden Bauleitpläne mit Höhenbeschränkungen gilt, die innerhalb von Windenergiebereichen liegen – unabhängig von der Stichtagsregelung in § 4 Abs. 1 WindBG. Hierdurch sollen planungsrechtlich widersprüchliche Vorgaben innerhalb von Windenergiebereichen sowie eine planerisch uneingechränkte Ausnutzbarkeit sichergestellt werden. Von der Regelung ausgenommen sind Höhenbeschränkungen durch fachgesetzliche Vorschriften auf Zulassungsebene. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Bauleitplanung Teil der kommunalen Planungshoheit ist und damit verfassungsrechtlich durch die kommunalen Selbstverwaltungsgarantie geschützt ist.

1040519_005

Inhalt

4. Reduzierung der Abstandsflächen von Freileitungen auf 105 m
Wie in Anlage 1-5 des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beschrieben, wurde bei den meisten WEB in der aktuellen zeichnerischen Festlegung ein Abstand zwischen WEB-Grenze und Freileitungen von 100 m + 75 m Rotorradius eingehalten. Diese 100 m sind nicht sachgerecht und sollten deutlich reduziert werden. Wie in Kapitel 8.2.10 des Windenergieerlasses NRW beschrieben, dürfen Rotoren nicht in den Schutzbereich von Freileitungen hineinreichen. Dieser Schutzbereich beträgt bei der überwiegenden Anzahl von Freileitungen im Hoch- und Höchstspannungsbereich jedoch lediglich 20-30 m. Auch nach der im Windenergieerlass NRW erwähnte DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) ist ein Schutzstreifen von 20 m für Hochspannungsleitungen (110 kV) und 30 m für Höchst-spannungsleitungen (380 kV) sachgerecht.

Da bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den betreffenden WEB die Genehmigungsfähigkeit auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit umgebender Infrastruktur geprüft wird, werden davon abweichende Einzelfälle mit größeren Schutzbereichen im Rahmen der Bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen hinreichend berücksichtigt.

Eine realitätsferne Annahme von regelmäßigen Schutzbereichen von 100 m zu Freileitungen reduziert hingegen viele WEB in großem Maße und verhindert Windenergieanlagen in durch Infrastruktur vorbelasteten und dadurch häufig bestens geeigneten Lagen. Wir fordern daher eine Reduzierung der aktuell angewandten Pufferfläche von 175 m auf sachgerechte 105 m (30 m + 75 m).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und

	Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

1040519_006	
Inhalt **5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte** Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben. Zu den projektspezifischen Besonderheiten wird auf die Erläuterungen zu den StnID 1040519_007 bis 1040519_019 verwiesen.

1040519_007

Inhalt

5.

Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berpücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1
Zwischen den Windenergiebereichen in Eschweiler (ALD ESC_JÜL_0l, ALD _ESC_0l und ALD _ESC_IND _JÜL_0l) ergibt sich nach den angewandten Kriterien der Regionalplanung ein Windenergiebereich, welcher in Abbildung 1 in Rot dargestellt ist und im Folgenden „ESC_03" genannt wird. Dieser wird im vorliegenden Regionalplan nicht als WEB berücksichtigt. Der Bereich „ESC_03" hält alle Abstandskriterien zu Wohnbebauung, der Landstraße, Hochspannungsleitung etc. der Regionalplanung ein. Daneben schließt er sich im Landschaftsbild nahtlos an die WEB ALD _ESC_JÜL_0l und ALD _ESC_IND _JÜL_0l an und liegt von der nächstgelegenen Ortschaft Fronhoven in der Sichtachse auf den Bestandswindpark im WEB ALD _ESC_0l. Ein möglicher Grund für die Nichtberücksichtigung des WEB „ESC_03" könnte in einer angenommenen Umfassung der Ortschaft Fronhoven liegen. Bei Anwendung des in Anlage 1-5 definierten Kriteriums der Umfassung von Ortschaften könnte dieses mit der maximalen Umfassung von 180° und der Freihaltung der gegenüberliegenden 180° eingehalten werden, wenn die beiden Kleinstflächen ESC_0l und ESC_02 aus der Regionalplanung herausgenommen werden. Die landwirtschaftlichen Einzelhöfe nördlich der WEB „ESC_03" würden dabei zwar stärker umfasst, diese haben durch Ihre Lage außerhalb einer Ortschaft jedoch einen geringeren Schutzstatus, weshalb hier das Kriterium für Ortschaften nicht greift.

[Abbildung]

Der WEB „ESC_03" hat einige Vorteile gegenüber der Windenergiebereich ESC_0l und ESC_02, die für eine Bevorzugung sprechen:

- Die Fläche „ESC_03" entfaltet in der direkten räumlichen Verbindung mit den WEB ALD _ESC_JÜL_0l und ALD _ESC_IND _JÜL_0l eine deutlich klarere Konzentrationswirkung als die isolierten WEB ESC - 01 und ESC - 02.
- Die Sicht von der maßgeblichen Ortschaft Fronhoven auf den WEB „ESC_03" ist überwiegend durch direkt angrenzende Bäume deutlich stärker gemindert als auf die WEB ESC_0l und ESC 02.
- Während die WEB ESC_0l und ESC_02 zusammen eine Fläche von 96 ha umfassen, würde der WEB „ESC_03" alleine eine Fläche von 382 ha vorweisen und dadurch mehr Windenergieanlagen ermöglichen und einen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Für die geforderte Festlegung des als ESC_03 bezeichneten WEB gilt, dass eine Ausweisung der regionalplanerischen Konzeption widerspricht, da eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden kann. Bei den WEB ESC_01 und ESC_02 handelt es sich um bestehende kommunale Windenergiegebiete mit Anlagenbestand. Dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW folgend werden diese im regionalplanerischen Konzept zur Abgrenzung der Windenergiebereiche möglichst berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung).

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

größeren Sicherheitspuffer für den Regionalplan bedeuten.
- Zwar stehen auf dem Gebiet der ESC_02 aktuell zwei Bestands-Windenergieanlagen, diese fallen allerdings 2027 aus der EEG-Vergütung heraus und sind dementsprechend nur noch für überschaubare Zeit als Bestand anzusehen. Im Hinblick auf Projektlaufzeiten in der Windenergiebranche ist davon auszugehen, dass neue Windenergieanlagen in einem WEB „ESC_03" erst in Betrieb gehen würden, wenn diese beiden Bestands-Windenergieanlagen bereits abgebaut sind.

Ungeachtet der Möglichkeit zur Einhaltung des Kriteriums zur Umfassung von Ortschaften fordern wir den WEB „ESC_03" in die Regionalplanung aufzunehmen, da eine tatsächliche Umfassung von Ortschaften erst auf Ebene der Genehmigungsbehörden geklärt werden kann. Es ist stark davon auszugehen, dass viele Flächen zwar im Regionalplan ausgewiesen werden, jedoch aus Gründen der Flächensicherung, des Immissionsrechts, des Artenschutzes oder der Wirtschaftlichkeit nicht umsetzbar sind. Insofern muss abgewartet werden, an welchen Stellen tatsächlich Windenergieanlagen genehmigt werden und die Prüfung einer evtl. Umfassung von Ortschaften ist dann Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Daher ist ein Ausschluss einer Fläche aufgrund einer eventuellen Umfassung von Ortschaften auf Regionalplanebene nicht angezeigt.

Zusammenfassung und Forderungen
Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:
1. Die Aufnahme eines weiteren Windenergiebereichs (,,ESC_03") südwestlich der WEB ALD _ESC_JÜL_0l und ALD _ESC_IND _JÜL_0l wie in Abbildung 1 dargestellt.
2. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben.
3. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA < 150 auf WEA < 180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben.
4. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen.
5. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.
6. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m.

Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

1040519_009

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Stadt Nideggen

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5.
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berpücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Projektspezifische Forderung zum Windenergiegebiet NID_04
Der geplante Flächenzuschnitt des WEB NID 04 beinhaltet einen sachlichen Fehler in der Darstellung und bedarf einer geringen Anpassung mit großem Effekt. In der zeichnerischen Festlegung des Teilplans Erneuerbare Energien (A 1-2-3_tp_ee_Kreis Düren_02) ist im Gebiet der Stadt Nideggen ein Windenergiebereich (NID 04) festgelegt (Abbildung 1). Neben den konsistenten Abständen zur Hochspannungsleitung im Westen und der L11 im Norden sind die pauschalen Abstände zum Vogelschutzgebiet im Süden unter Berücksichtigung des Kriterien- Sets der Regionalplanerischen Konzeption nicht konsistent und fehlerhaft. Hier wurde ein Abstand von 300 m zum südlich und westlich liegenden Bereich gewählt, auf dem sich das Vogelschutzgebiet VSG DE 5304-401 und das FFH Gebiet DE-5304-302 überlagern. Weder zu Vogelschutzgebieten, noch zu FFH Gebieten ist ein pauschaler Abstand im Rahmen des RGP von 300 m sachgerecht und begründet. Im Kriterien-Set der Regionalplanerischen Konzeption (vgl. Anlage 1-5 Begründung, Anhang) ist dieser pauschale Abstand nicht aufgeführt, wird an keiner anderen Stelle angewandt und ist daher auch für NID_04 nicht gerechtfertigt.

[Abbildung]

Auch die Untersuchungen des Umweltberichtes (A 1-4-1) sprechen gegen diesen pauschalen Abstand. Mit dem betreffenden Vogelschutzgebiet „VSG DE 5304-401: Buntsandsteinfelsen im Rurtal" liegt ein Natura-2000-Gebiet innerhalb des definierten relevanten Umfeldes des WEB „NID 04". Die im Umweltbericht durchgeführte Natura-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die in den Verträglichkeitsprüfungen angeordneten Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren sind (vgl. Umweltbericht A 1-4-1, Seite 84). Dies ist nachvollziehbar. Durch den angewandten pauschalen Abstand von 300 m zum Vogelschutzgebiet VSG DE 5304-401 wurde der WEB NID 04 jedoch schon im Vorfeld

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Für die geforderte Festlegung des als NID_5 bezeichneten WEB gilt, dass eine Ausweisung der regionalplanerischen Konzeption widerspricht, da eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften (u.a. Vlatten) nicht ausgeschlossen werden kann. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB.

Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

künstlich verkleinert und verhindert die differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene für den abgeschnittenen Teil. Wir fordern daher eine konsistente Einhaltung der selbst gewählten Kriterien für den WEB NID 04 und eine Rückkehr zur ursprünglichen Flächenabgrenzung, wie in den Entwürfen der zeichnerischen Festlegung vom 25.09.2024 und in Abbildung 1 dargestellt. Diese Änderung ermöglicht drei weitere moderne Windenergieanlagen in direkter Verbindung mit dem genehmigten und in Bauvorbereitung befindlichen Windpark „Nideggen-Ost" an einem guten Windstandort und 22,5 ha mehr Pufferfläche für den Regionalplan. Daneben ist die WEB eine Fläche, welche massiv durch den bereits erläuterten, überzogenen Abstand von 175 m zur westlich gelegenen Hochspannungsleitung beschnitten wird. Die unter Punkt 4 geforderte Reduzierung des pauschalen Abstands durch sachgerechte 105 m würde auch im Falle der WEB NID 04 dazu führen, dass hier keine Fläche unnötigerweise ausgeschlossen wird.

5.2 Projektspezifische Forderung zum Windenergiegebiet „NID_05" südöstlich von WEB NID_04
Südöstlich des WEB NID_04 besteht ein Bereich, welcher alle Kriterien der Regionalplanung für einen Windenergiebereich erfüllt und dessen Ausschluss dringend zu hinterfragen ist. Er wird im Folgenden „NID_05" genannt. NID_05 wurde in den öffentlich gewordenen Entwürfen des Regionalplans zunächst berücksichtigt und ist in dieser Form in Abbildung 2 in Rot dargestellt. Dieser Bereich erfüllt alle Abstandskriterien des Regionalplans und wurde bereits 2023 durch die Stadt Nideggen in einer detaillierten Untersuchung des gesamten Stadtgebiets als geeignet für Windenergie befundenb (Aufstellen eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich abrufbar unter: https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung.php).

[Abbildung]

Durch die Berücksichtigung der kommunalen Konzentrationszonen von Nideggen, wurden die Entwürfe der Regionalplanung richtigerweise zunächst durch die Bereiche NID_04 und NID ZÜL_01 des Regionalplans ergänzt. Dies begründet jedoch nicht eine gänzliche Streichung von NID_05. Wir vermuten, dass hier das in Anlage 1-5 beschriebene Kriterium der „Umfassung von Ortschaften" maßgeblich zum Ausschluss geführt hat.
Wir fordern den Bereich NID_05 wieder aufzunehmen, da eine tatsächliche Umfassung von Ortschaften erst auf Ebene der Genehmigungsbehörden geklärt werden kann. Es ist stark davon auszugehen, dass viele Flächen zwar im Regionalplan ausgewiesen werden, jedoch aus Gründen der Flächensicherung, des Immissionsrechts, des Artenschutzes oder der Wirtschaftlichkeit nicht umsetzbar sind. Insofern muss abgewartet werden, an welchen Stellen tatsächlich Windenergieanlagen genehmigt werden und die Prüfung einer evtl. Umfassung von Ortschaften ist dann Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Daher ist ein Ausschluss einer Fläche aufgrund einer eventuellen Umfassung von Ortschaften auf Regionalplanebene nicht angezeigt.

Außerdem sind die in der jetzigen Darstellung herangezogenen Kriterien an sich zu hinterfragen. Vor dem Hintergrund des überragenden Interesses der erneuerbaren

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

Energien und dem Vorrang vor anderen Schutzgütern kann die Umfassung von Ortschaften nicht mehr als Kriterium herangezogen und wenn überhaupt, dann in deutlichem geringerem Maße als bisher. Selbst bei Anwendung des aktuellen Kriteriums, nach dem bei Bedarf 180° einer Ortschaft umfasst werden kann, wenn der gegenüberliegende Bereich im Abstand von 2,5 km frei von WEB bleibt, ist der WEB NID_05 nicht vollständig betroffen, sondern wird lediglich an der oben skizzierten Trennlinie beschnitten. Damit würde ein großer westlicher Teil des Bereichs NID 05 als WEB ausgewiesen werden können ohne die Ortschaften Nideggen-Berg und Heimbach-Vlatten übermäßig zu umfassen. Dieser Bereich würde sich nahtlos an NID_04 und einen hier genehmigten und in der Bauvorbereitung befindlichen Windpark anschließen und im Landschaftsbild nicht abzugrenzen sein. Die beiden Gebiete werden lediglich von einer einspurigen, gering frequentierten Straße getrennt. Wir fordern daher die Aufnahme von WEB „NID_05" oder mindestens einen westlichen Teilbereich davon. Diese Änderung ermöglicht weitere moderne Windenergieanlagen an einem guten Windstandort und mehr Pufferfläche für den Regionalplan. Zusammenfassung und Forderungen Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind: 1. Wiederaufnahme der beschnittenen Teile von WEB NID_04 in die zeichnerischen Festlegungen und damit eine Rückkehr zur ursprünglichen Flächenabgrenzung, wie in den Entwürfen der zeichnerischen Festlegung vom 25.09.2024 und in Abbildung 1 dargestellt. 2. Die Aufnahme eines weiteren Windenergiebereichs (,,NID_05") südöstlich von WEB NID_04 oder mindestens einen westlichen Teilbereich davon wie in Abbildung 2 dargestellt. 3. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben. 4. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA < 150 auf WEA < 180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben. 5. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen. 6. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. 7. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m.	

1040519_012

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Stadt Bornheim

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5.
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berpücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1
BOR_06 & BOR_05
Wir begrüßen es, dass der Teilplan EE an dieser Stelle eine Abweichung des aus unserer Sicht nicht nachvollziehbaren 175 m Abstandes zu Hochspannungsfreileitung umsetzt. Wir möchten jedoch anregen, grundsätzlich einen Abstand von 105 m (30 m Schutzstreifen +75 m Rotor) zu wählen. Laut Windenergieerlass NRW (stand 7.2.2025) ist nach 8.2.10 und DIN EN 50341-2-4 ein Schutzstreifen zur Höchstspannung von 30 m zu wählen. So wie es auch der Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim vorsieht. Sowohl der rechtskräftige Teil-FNP als auch der genehmigte Windpark Bornheim Rheinebene, wobei beide Netzbetreiber beteiligt wurden, zeigen, dass ein Schutzstreifen zur Freileitung von 30 m offensichtlich darstellbar ist. Uns ist nicht ersichtlich, warum nördlich der Freileitung der Abstand zur Freileitung größer ausfällt als im Teil-FNP der Stadt, aber dennoch nicht den Vorsorgeabstand Freileitung Hoch- und Höchstspannungsnetz von 175 m einhält. Da der Teilplan EE offensichtlich weitere Flächen fordert, weisen wir darauf hin, dass sich an dieser Stelle problemlos weitere Fläche jeweils in Richtung der Freileitung ausweisen lässt, indem man sich an der rechtskräftigen FNP Fläche orientiert.

BOR 07
Wie von uns bereits in der Stellungnahme zum Teil-FNP-Verfahren der Stadt Bornheim angemerkt, sehen wir keinen Grund, weswegen die Fläche BOR_07 östlich so weit vor der Autobahn endet. Nach den betrachteten Ausschlusskriterien des Themengebietes Verkehr beträgt der Vorsorgeabstand zu Bundesautobahnen 115 m(40 m + 75 m Rotor out). Die Fläche BOR_7 hält jedoch einen Abstand zur Autobahn A 555 von 360 m und mehr. Aus Sicht der [ANONYMISIERT] sprechen keine im Regionalplan angewendete Kriterien dagegen, die Fläche BOR_7 bis auf den Vorsorgeabstand von 115 man die Bundesautobahn heranzuziehen und entlang der A555 fortzuführen (Siehe Abbildung 1), vielmehr würde sich bei Anwendung der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu BOR_06 & BOR_05

Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Das Ausschlusskriterium wurde einheitlich und gleichheitsgerecht angewendet. Der Vorsorgeabstand bezieht sich auf den Trassenmittelpunkt des entsprechend des Datensatzes zu Grunde gelegten Trassenkorridors. Innherhalb eines Trassenkorridors können sich mehrere einzelne Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes befinden. In solchen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass der Vorsorgeabstand zu einzelnen Leitungen unterschritten wird.

Zu BOR_07

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

eigenen Kriterien genau dieser Bereich ebenfalls ergeben. Wir sind der Meinung, der Teilplan EE sollte sich an seine eigenen Kriterien halten, alles andere öffnen Rechtsunsicherheit, Tür und Tor. Dieser Bereich ist durch den Autobahnbetrieb ohnehin stark vorbelastet und eignet sich ebenso wie die Fläche BOR_07 gut als Windenergiegebiet. Der Windenergieerlass NRW(stand 7.2.2025) sieht nach 3.2.2.3 vor, Windenergieanlagen möglichst entlang von Infrastrukturtrassen (Autobahn, Freileitung, etc.) zu konzentrieren. Genau dem entspricht unser Vorschlag, die Windkonzentrationszone entlang der Autobahn A555 östlich der Fläche BOR_07 und entlang der Freileitungstrasse (Westnetz, Amprion) südlich von BOR_07 zu erweitern. (Siehe Abbildung 1)

Die Stadt Bornheim hat in den letzten Jahren im Rahmen des FNP-Verfahrens sehr intensiv daran gearbeitet, Flächen für die Windenergie auszuweisen. Wir haben die Stadt dabei zu jeder Zeit unterstützt. Wir werden in den Grenzen des FNP in den kommenden Jahren 21 Windenergieanlagen errichten. Aufgrund der zulässigen Bauhöhen ist die Rheinebene (BOR_04, BOR_05, BOR_06, BOR_07) gegenüber dem Ville-Rücken (BOR_01,BOR_02) zu bevorzugen. Es ist für uns daher nicht nachvollziehbar, warum im Teilplan EE in der Rheinebene weniger Fläche als im FNP übernommen wird, auf dem Ville-Rücken jedoch große Flächen hinzugenommen werden sollen, die wirtschaftlich und technisch in den kommenden Jahren nicht mehr realisierbar sein werden. In diesem Punkt schließen wir uns der ausführlichen Kritik der Stadt Bornheim an. Wenn der Regionalplan weitere Fläche in Bornheim fordert, sollte diese in der Rheinebene und nicht auf dem Ville-Rücken entstehen. Auch da die Bedenken des Denkmalschutzes, auf dessen Basis die Konzentrationszone in der Rheinebene initial nicht angerechnet wurde und daraufhin die Flächen auf dem Ville-Rücken größer wurden, ausgeräumt worden sind und Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von 250 m genehmigt sind.

Wir schlagen daher vor, im Teilplan EE die Flächenkulisse auf dem Ville-Rücken aus dem FNP zu übernehmen, dafür die Flächenkulisse in der Rheinebene zu erweitern. Diese wurde bereits im FNP aus unserer Sicht zu Unrecht reduziert. Hiermit könnten weitere 4 große WEA mit 250 m Gesamthöhe ermöglicht werden, ohne die Kriterien des Teilplan EE anpassen zu müssen.

Abbildung

Zusammenfassung und Forderungen
Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:
1. Übernahme der WEB BOR_0l und BOR_02 gemäß Teil-FNP der Stadt Bornheim und Erweiterung der WEB BOR_05 bis BOR_07 gemäß der Erläuterungen in Kapitel 5.
2. Den Vorsorgeabstand zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene auf 105 m zu beschränken. Das ist in der Realität genehmigungsfähig. Den Vorsorgeabstand zu Bundesautobahnen von 115 m auch einzuhalten, dadurch lässt sich kriterienkonform bereits vorbelastete Fläche gewinnen.

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Gewässer und Verkehr überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249

3. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben. 4. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA < 150 auf WEA < 180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben. 5. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen. 6. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.	Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

1040519_015

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Stadt Heimbach

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte

Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berpücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Heimbach HEI_01

Grundsätzlich begrüßt die [ANONYMISIERT], dass der Teilplan Erneuerbare Energie im Bereich Heimbach mit der Fläche HEI_01 eine sehr ähnliche Flächenkulisse vorsieht, wie die sich aktuell in frühzeitiger Beteiligung befindliche 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heimbach.

Unklar ist jedoch, warum die Fläche im nördlichen Teil einen so großen Abstand zu der Landstraße L218 hält. Laut Ausschlusskriterium des Themengebietes Verkehr wäre von der L218 höchstens ein Abstand von 95 m anzunehmen. Nach dem jetzigen Entwurf endet die Fläche HEI_ 01 zwischen 125 m und 170 m vor der besagten Landstraße.

Ebenso auffällig ist, dass an dieser Stelle ein Abstand zur Mittelspannungsfreileitung HeimbachVlatten von etwa 100 m angenommen wird. Laut Ausschlusskriterium des Themengebietes Infrastruktur wäre ein Vorsorgeabstand lediglich zu Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes anzusetzen. Der hier angenommene Abstand zu der Mittelspannungsfreileitung findet in der schriftlichen Begründung keinen Rückhalt, ist aus unserer Sicht also nicht gerechtfertigt und ist auch nicht zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise der Stadt Heimbach im Flächennutzungsplanverfahren.

Der [ANONYMISIERT] ist aus oben genannten Gründen nicht ersichtlich, warum die Flächenkulisse hier, ohne triftigen Grund, von der sich in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan-Fläche der Stadt Heimbach abweicht. Dies fördert Planungsunsicherheit und Unverständnis in der Gesellschaft, wenn weder Projektierer noch die Lokalpolitik den Menschen diese Abweichungen erklären können. Wir fordern, dass der Teilplan Erneuerbare Energie mit der Fläche HEI_01 die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Annahme, dass der Flächenzuschnitt HEI_01 aufgrund nicht einheitlicher Anwendung bzw. vom Plankonzept abweichender Anwendung der Ausschlusskritieren ergibt (hier Vorsorgeabstand zu Landstraßen und Mittelspannungsleitungen) ist nicht zutreffend.

Grundsätzlich gilt, dass der Sachliche Teilplan der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen dient. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume.

Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des

Flächenkulisse des sich in Aufstellung befindlichen 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heimbach übernimmt.

[Abbildung]

Zusammenfassung und Forderungen
Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:

1. Ein Vorsorgeabstand zu Mittelspannungsfreileitungen ist nicht vorgesehen und nicht zu berücksichtigen. Die Flächenkulisse der WEB HEI_01 sollte sich an der des FNP orientieren, da hier nach den Ausschlusskriterien kein Widerspruch vorliegt.
2. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA < 150 auf WEA < 180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben.
3. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen.
4. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der konkret angeregten Erweiterungsflächen gilt Folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr und Siedlung überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen

	Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

1040519_017

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien insbesondere die Windenergienutzung im Brainergy Park Jülich

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte

Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berpücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Windenergienutzung im Brainergy Park Jülich

Wir möchten auf das enorme Potential hinweisen, das sich durch die Kombination von Windenergie mit zukunftsorientierter gewerblicher und industrieller Nutzung im Bereich des Brainergy Park Jülich ergibt.

Im zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln wurde in diesem Gebiet ein **GIBtransformation-Gebiet** ausgewiesen. Gemäß den Vorgaben des Regionalplans sollen diese Gebiete mindestens einem Kriterium für besonders bedeutsame Vorhaben zur Transformation der Industrie hin zu einer klimaschonenden Produktionsweise entsprechen. Nach unserer Auffassung erfüllt die Windenergienutzung gleich drei dieser Kriterien:

- Vorhaben, die einen Beitrag zur Transformation hin zu einer nach fossilen Energieversorgung oder der Kreislaufwirtschaft leisten
- Vorhaben, die einen Beitrag zur Transformation der Industrie hin zu einer nachfossilen Industrie und für eine klimaschonende bis klimaneutrale Produktion leisten
- Vorhaben, die der Entwicklung und Profilierung von Zero-Emission-Gewerbe- und Industriegebieten dienen, bei deren Errichtung und Betrieb bilanziell keine C02-Emissionen entstehen

Eine nachfossile Energieversorgung ist ohne erneuerbare Energien nicht realisierbar. Der Brainergy Park Jülich bietet die einmalige Chance, Windenergie als integralen Bestandteil eines innovativen und nachhaltigen Industrie- und Gewerbeclusters zu etablieren. Durch die enge Verknüpfung von Stromerzeugung und industrieller Nutzung könnte hier eine vorbildliche Synergie geschaffen werden, die den Zielen der Energiewende und der industriellen Transformation gleichermaßen dient.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Sinne der Koordinierung unterschiedlicher Raumfunktionen und der Minimierung von Raumnutzungskonflikten werden GIB entsprechend ihrer vorrangigen Funktion für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption aus dem Potentialraum für WEB ausgeschlossen. Eine Überlagerung von GIB und WEB ist in der Planungsregion Köln nicht möglich.

Da WEB keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne einer arrondierenden Nutzung an Gewerbe- und Industriestandorten gemäß Ziel 10.2-12 LEP NRW jedoch weiterhin möglich, wenn dies durch die Bauleitplanung nicht ausgeschlossen wird. Gleichwohl sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Immissionsschutzwerte und Lärmkontingente einzuhalten. Die Umsetzung des Ziels 10.2-12 LEP NRW, das die kommunale Bauleitplanung adressiert, steht somit im Einklang mit der regionalplanerischen Konzeption.

Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

[Abbildung]

Wir als [ANONYMISIERT] sehen gemeinsam mit unserem kommunalen Partner der [ANONYMISIERT] innerhalb derTransformationsfläche eine geeignete Windenergiepotenzialfläche (siehe Abbildung 1, blau umrandete Fläche), die ausreichende Abstände zur Wohnbebauung einhält und gleichzeitig Raum für zukünftige Erweiterungen des Brainergy Parks bietet.

Der Kreis Düren baut derzeit im Brainergy Park einen Elektrolyseur gemeinsam mit einem Industriepartner ([ANONYMISIERT]). Diesen wollen wir mit direkt vor Ort erzeugtem grünen Windstrom versorgen, um grünen Wasserstoff zu produzieren. Eine Wasserstoffproduktion aus in weniger als 900 m Entfernung produzierten Windstrom wäre beispielhaft und entspricht dem Willen der Landesregierung.

Die Fläche umfasst 22 ha und sollte als weitere Windenergiefläche in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufgenommen werden, um als zusätzlicher Puffer zur Zielerreichung des Flächenbedarfs beizutragen.

Wir fordern daher ausdrücklich, dass die in der Abbildung blau umrandete Potentialfläche als Windenergiegebiet berücksichtigt und ausgewiesen wird, nicht das gesamte GIB-Gebiet. Diese gezielte Ausweisung stellt sicher, dass die Windenergienutzung in einem klar definierten Bereich erfolgt, der sowohl mehr als die notwendigen Abstände zur Wohnbebauung einhält als auch Synergien mit den bestehenden und geplanten industriellen Entwicklungen im Brainergy Park Jülich ermöglicht. Die Integration von Windenergie an diesem Standort würde nicht nur die nachhaltige Entwicklung der Region stärken, sondern auch ein wegweisendes Leuchtturmprojekt für eine klimafreundliche und zukunftsorientierte industrielle Energieversorgung schaffen.

Zusammenfassung und Forderungen

Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:

1. Die Ausweisung der in Abbildung 1 blau markierten Potentialfläche als Windenergiebereich im Brainergypark Jülich.
2. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben.
3. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA < 150 auf WEA < 180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben.
4. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen.

5. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. 6. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m.	

1040519_019

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien insbesondere zum Windenergiepotenzial in Kreuzau bei Drov

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischr Aspekte
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berpücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Stellungnahme zum Windenergiepotenzial in Kreuzau bei Drove
Eine weitere Fläche, die von der Streichung potenzieller Windenergiegebiete aufgrund der Höhenbegrenzung betroffen ist, befindet sich bei Drove in Kreuzau (siehe Abbildung 1). Diese Fläche wurde im aktuellen Entwurf ausgeschlossen, da die maximal zulässige Höhe für Windenergieanlagen (WEA) durch die militärisch vorgegebenen Mindestflughöhen (MVA-Zonen) stark limitiert ist. Wir fordern, dass diese Fläche wieder in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufgenommen wird. Der Ausschluss dieser Zone ist ein strategischer Fehler, da er den dringend benötigten Druck auf die Bundeswehr zur Anpassung der MVA-Höhen reduziert. Nur wenn weiterhin geeignete Flächen im Plan bestehen, können notwendige Diskussionen über die dringend notwendige Anpassung der MVA-Grenzen vorangetrieben werden. Ansonsten werden die aktuellen MVA-Grenzen auf Jahre zementiert! Zwar ist diese Fläche unter den aktuellen Bedingungen wirtschaftlich nicht realisierbar, sie liegt jedoch in der Grenzzone der 309-m-MVA-Zone und weist daher erhebliches Potenzial für eine künftige Nutzung auf. Eine geringfügige Anpassung der MVA-Höhen oder eine geringfügige Verkleinerung der MVA-Zone könnte dazu führen, dass das Gebiet wirtschaftlich tragfähig erschlossen werden kann. Noch einfacher umsetzbar wäre eine Reduzierung des vertikalen (1000ft) oder horizontalen Puffers (8km). Zudem befindet sich die Potenzialfläche lediglich etwas mehr als einen Kilometer von der 596-m-MVA-Zone entfernt, was verdeutlicht, dass eine moderate Anpassung der MVAGrenzen eine deutliche Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten bewirken könnte. Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass solche Anpassungen in Randzonen keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen haben, aber eine erheblich effizientere Nutzung der Windressourcen ermöglichen.

[Abbildung]

Es ist jedoch klarzustellen, dass diese Fläche nicht in das Flächenziel einfließen darf,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird das angeregte Gebiet durch das Ausschlusskriterium "Gebiete, für die aufgrund von MVA (minimum vectoring altitudes) Bauhöhenbeschränkungen von 150 m oder niedriger im Zulassungsverfahren veranlasst werden könnten" des Themengebiets Militär überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Plankonzepts erfolgt in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im

da sie unter den aktuellen Bedingungen nicht wirtschaftlich nutzbar ist. Solche Flächen müssen als Teil einer zukunftsorientierten Planung betrachtet werden, um flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Ausweisung als Windenergiepotenzialfläche sichert langfristig die Möglichkeit, diese Gebiete bei künftigen Anpassungen der MVA-Höhen ohne erneute Planungsverfahren effizient für die Energiewende zu nutzen. Alles andere würde wertvolles Potenzial verschenken und den Ausbau der erneuerbaren Energien unnötig behindern. **Zusammenfassung und Forderungen** Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind: 1. Die Ausweisung der Windenergiepotentialfläche in Kreuzau bei Drove nach dem Regionalplanentwurf, Stand Mai 2024. 2. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben. 3. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA < 150 auf WEA < 180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben. 4. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen. 5. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. 6. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m.	Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1171

1034996

1040619_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Hiermit lege ich im Namen der genannten Mandanten die nachfolgende Stellungnahme vor und bitte um eine Eingangsbestätigung. Vollmachten werden anwaltlich versichert. Sie steht in unmittelbarem Bezug zur Stellungnahme vom 14.11.24 und hat erneut das Ziel, dass das beschriebene Gebiet nicht für Windanlagen vorgesehen wird bzw auch in Zukunft als solches ausgeschlossen bleibt. Die Gründe ergeben sich aus der nachfolgenden Darlegung.

Außerdem wird Bezug genommen auf den Antrag an den RP gem. § 36 Abs. 3 LPlG vom 16.12.24, insoweit aus den umfangreich dargelegten Gründen Anträge für Windanlagen außerhalb des RP-Plangebietes für Windanlagen auszusetzen sind. Dem hat sich der Gesetzgeber inzwischen angeschlossen gem. BTDr 20/14777 vom 29.01.25, wird vom Bundesrat am 14.02.25 zugestimmt und LandtagsDr NRW MMD 18/12683 vom 29.01.25, die ebenfalls in diesen Tagen im Verordnungs-und Gesetzesblatt NRW veröffentlicht wird. Die Begrünung des Landesgesetzgebers greift viele Gründe des Unterzeichners auf. Allerdings erscheint es unklar, wie die Angelegenheiten nach Ablauf der 6 Monaten vonstatten gehen werden.

Aus hiesiger Sicht ist auch dann nicht nur kein Raum für Windanlagen außerhalb der Regionalplanung, sondern sind auch die Flächen innerhalb der Regionalplanung sind weit überzogen. Entgegen Presseverlautbarungen sind genügend Flächen vorhanden, trotz Flugverbotszonen und Radarstationen wegen der vielfach höheren Stromproduktion heutiger und zukünftiger Anlagentechnik onshore von 6 bis 10 MW und Anlagenhöhen bis ca 300 Höhe. . Hinsichtlich beider Punkte sei angemerkt, dass die Forderungen der Windlobby solche Flächen in offensichtlich militärisch global höchst angespannten Zeiten noch zu verkleinern die nationalen Interessen gröbst falschgewichtet. Insoweit sei beispielhaft an das auch Ihnen bekannte Weltraumradar Tira aufmerksam gemacht, in dessen Umfeld der Unterzeichner wohnt. Natürlich muss ein Abstand von 12km gewahrt werden im Lichte der kommenden Wind-Anlagentechnik,

Die Grundlagen der 2%-Flächenplanung sind durch die technische Entwicklung der Anlagen weit überholt. Insoweit muss die Flächenplanung dem Stand der Technik angepasst werden, weil sonst die fehlende Koordination zwischen Anlagenzubau und Netzzubau völlig aus dem Ruder gerät und Fehlinvestitionen in Milliardenhöhe verursachen muss. Es reichen ca. 1% der Fläche um die Stromproduktionsziele zu erreichen. Näheres ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen auf die verwiesen sei.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Zu: Teil 1

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist nicht möglich.

Zu: Teil 2

Der Stellungnahme ist teilweise entsprochen, da im zweiten Planentwurf weiterhin keine WEB auf dem Gemeindegebiet von Leverkusen/Burscheid festgelegt sind (s. zweiter Planentwurf).

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine Ausschlussplanung ist nicht Ziel des Plans und eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG auch nicht Gegenstand der Planung. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB werden jedoch mit Feststellung des Teilflächenziels Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verlieren, sodass WEA außerhalb von Weinenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, was in vielen Fällen eine Genehmigung verhindern dürfte.

Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zu ID 1040408_001 verwiesen.

Vorwort

Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Einmal aus einer flächenbezogenen Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass weitere Flächen auf dem Gebiet von Leverkusen/Burscheid weder zulässig noch zumutbar sind. Eine weitere über die bereits bisherige hohe Flächeninanspruchnahme kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich durch Überbeanspruchung der sozialen Belastung wie Ungleichbehandlung/Diskriminierung der Bevölkerung. Die enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen, wie die flächenartig gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und sonstige Emissionen hat eine nicht mehr hinnehmbare Grenze überschritten. Die Fürsorge- wie Vorsorgepflicht der Stadt Leverkusen wie der Bezirksregierung steht Windenergieanlagen entgegen. Das wird sodann fachlich erläutert.

In einem zweiten Teil wird das Ergebnis im Licht der aktuellen Rechtsprechung, sowie der technischen wie faktischen Entwicklung der Windanlagen einerseits und andererseits der Systementwicklung im Lichte der zunehmend ineffizienten Stromproduktion wie fallende Wertigkeit des Windstroms, netztechnische Überlastungen und ihre Folgen, steigende Kostenineffizienz, behandelt, wie sie der Gesetzgeber außer Acht gelassen hat und zwingenden Entwicklungen, die dem Gesetzes-Ziel entgegenstehen.

Teil 1
Zunächst wird die Stellungnahme aus 2022 wiederholt und Bezug genommen.

Im Namen der Mandanten wiederhole ich und nehme Bezug zum Entwurf des aufzustellenden Regionalplanes (Zeichnerische Festlegungen Blatt 05, Bereich) wie folgt:

Die für den Bereich Heidberg/Heiligeneiche vorgesehen Fläche GiB interkommunal sollte ausschließlich im Ausmaß des bisherigen Flächennutzungsplanes der Städte Burscheid und Leverkusen festgesetzt werden und die bisherige kommunale Planung und bereits bestehende Bebauung nicht erweitern. Allein die bereits und in Zukunft weiterhin interkommunal genutzte Fläche des Entsorgungsbetriebes als Kompostieranlage und Wertstoffhof sollte als interkommunal festgesetzt werden.

Eine Ausdehnung der Gewerbe- und Entsorgungsbetriebsflächen sind, insbesondere auf Grund der zu erwartenden Intensivierung der Emissionen durch Gewerbe und des Entsorgungsbetriebes, für die Anwohner und Eigentümer unzumutbar und daher bereits im jetzigen Planungsstadium vorbereitend auszuschließen.

Eine oder mehrere Windanlagen würde die negativen Effekte verstärken, bzw dürfte aufgrund der Lärm-Vorbelastung kaum eine effiziente Standortnutzung für Windanlagen möglich sein. Hierzu wird auch auf den Lärmaktionsplan bzgl der nahen Autobahn Bezug genommen.

Ebenso muss aus Gründen des Naturschutzes ein weiterer Eingriff in die Flora und Fauna der Umgebung, insbesondere durch Abholzungen und starken Beschnitt sowie geringwüchsiger Ersatzbepflanzung, verhindert werden. Gegen den für diesen Teilbereich bisher als Entwurf veröffentlichten Regionalplan sprechen insbesondere folgende Punkte: Im Umweltbericht Anhang E BUR-GIB-1 zum gegenständlichen Bereich ist unstreitig aufgeführt, dass die umliegenden Wohnbereiche bereits jetzt und im bisherigen Plan nicht unerheblich betroffen und weitere Planungen und Prüfungen notwendig sind. (Punkt 2.03) Gleiches gilt für den Grundwasserkörper des Umfeldes, welcher eine weitere besonders schutzpflichtige Funktion nicht nur für die Anwohner, sondern vielmehr auch für die beteiligten Kommunen, aufweist. (Punkt 2.15) Naturschutztechnisch noch relevanter und erheblicher ist jedoch das Vorliegen und die Inanspruchnahme von klimarelevanten Böden in Form von absolut schutzpflichtiger Pseudogley-Braunerde (Punkt 2.18).

Ein unnötiger Eingriff in diese Böden würden nicht nur einen irreversiblen Eingriff in die vorhandene Vegetation bewirken, sondern auch zukünftige Natur- und Umweltschutzprojekte durch Kultivierung stark beeinträchtigen bzw. unter Umständen sogar unmöglich machen, sofern dann nicht weitere Bodenaustausche durchgeführt werden.

Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches in Form der KLB-Nr. 359: Optisch-mechanische Telegraphenlinie Berlin-Koblenz sowie KLB-Nr. 329: Alte Höhenstraße von Mülheim nach Lennep (Burscheid, Leverkusen, Wermelskirchen). Unter anderem aus diesen Punkten hat die Stadt Burscheid in ihrer Stellungnahme zum aufzustellenden Regionalplan angeregt, eine Beschränkung der GiB-interkommunal- Fläche auf das Entsorgungszentrum vorzunehmen und die sonstigen GiB-Flächen, insbesondere die neue Fläche auf Leverkusener Stadtgebiet, herauszunehmen.

Teil 2

Zusammenfassung

Die sich an den Gesetzen orientierende und diese interpretierende Rechtsprechung erscheint nicht immer konsistent, was auch die Planung im Lichte diverser Entscheidungen nicht einfach macht. Erschwerend kommen hinzu die höchst widersprüchlichen Entwicklungen des durch EE hochlaufenden Strommarktes. Der CO2-Fussabdruck der EE-Anlagen wächst überproportional und damit nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Die gesetzlichen Feststellungen des § 2 EEG entwickeln sich in der Praxis diametral entgegengesetzt. Das kann nicht ohne Folgen bleiben. Die Ineffizienz des hierdurch entstandenen Systems steigt kontinuierlich und war so nicht Ziel des Gesetzes. Die steigenden Systemkosten zum Nachteil aller Stromkunden und einer parallelen Deindustrialisierung gefährdet überproportional die Steuereinnahmesituation und Stabilität der betroffenen Gemeinden. Im Lichte eines höchst verschuldeten Bundeslandes NRW muss aus grundgesetzlichen Gründen eine – zumindest überproportional - betroffene Gemeinde frühzeitig zur Sicherung ihrer finanziellen

Unabhängigkeit gegensteuern dürfen. Das wird im Weiteren ausgeführt.

Die aktuelle Rechtsprechung:

Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Leverkusen Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich.

https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw
Die Folge. Alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben.
Sodann ist eine möglichst bestandskräftige Planung im Spiegel der zwei hierzu relevanten wie aktuellen Gerichtsentscheidungen des auch für Leverkusen zuständigen 22. Senats des OVG NRW zu finden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der dynamischen Veränderungen der Gesetzeslagen wie der parallelen Rechtsprechung derzeit keine vollständig rechtssichere Planung möglich erscheint.
Einmal das Urteil in Sachen F-Planung der Stadt Paderborn Aktenzeichen: 22 D 47/23.AK vom 02.07.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung

Die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht zu beanstanden. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem dagegen gerichteten Normenkontrollverfahren entschieden. Die im Jahr 2021 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stellt insgesamt neun Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von rund 648 ha dar. Sie soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, die im Stadtteil Wewer in einem Bereich, den die Stadt Paderborn letztlich nach einer Einzelfallprüfung nicht als Vorrangzone dargestellt hat, mehrere Windenergieanlagen errichten möchte. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Paderborn keine beachtlichen Abwägungsfehler unterlaufen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Flächen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung (16. Dezember 2021) noch innerhalb des - zwischenzeitlich abgeschafften - landesrechtlichen Mindestabstands lagen und für die Einordnung von militärisch genutzten Flächen (Truppenübungsplatz Senne und Standortübungsplatz „Auf der Lieth“) als sogenannte harte Tabuzonen (= Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen). Die Berücksichtigung eines planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (gerechnet ab Rotorblattspitze) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Stadt durfte auch (Natur-)Schutzgebiete sowie Laub- und Laubmischwaldflächen auf der Ebene der sogenannten weichen Tabuzonen (= nach den Vorstellungen der

Gemeinde sollen in diesen Zonen Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden, obwohl dies grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wäre) ausschließen. In diesem Rahmen durfte sie auch Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Anlagen differenziert berücksichtigen. Ebenfalls keinen Abwägungsfehler begründet die einzelfallbezogene Vorgehensweise der Stadt Paderborn, Flächen aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, namentlich im „Wewer´schen Wald“ zum Schutz des Rot- und Schwarzmilans sowie der Waldschnepfe und am „Knipsberg“ zum Schutz des zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich brütenden Schwarzstorchs, des Rotmilans und des Uhus. Einen Verstoß der Konzentrationszonenplanung der Stadt Paderborn gegen das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, konnte der Senat ebenfalls nicht feststellen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen machen - nach den nicht zu beanstandenden planerischen Annahmen - gut 16 % der Fläche aus, die für die Windenergiezone grundsätzlich zur Verfügung steht. Das ist insoweit jedenfalls als ausreichend anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Antragstellerin Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwal-tungsgericht entscheidet.

Sodann das Urteil in Sachen F-Planung von Bad Berleburg Aktenzeichen: 22 D 48/24.NE vom 27.09.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg ist unwirksam, soweit damit die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausgeschlossen werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren entschieden und damit seine vorläufige Einschätzung im zugehörigen Eilverfahren (Beschluss vom 17.06.2024, Az.: 22 B 286/24.NE) bestätigt. Der Anfang 2024 bekanntgemachte Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt insgesamt zwölf Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 2.175 ha dar. Er soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die in einem Bereich, den die Stadt Bad Berleburg nicht als Konzentrationszone ausgewiesen hat, eine Windenergieanlage errichten möchten. Der Normenkontrollantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Bad Berleburg mehrere Abwägungsfehler unterlaufen. Sie hat ihre Planung schon nicht unter Beachtung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einordnung der Laubwaldbestände mit einer Größe unter 4 ha sowie die Darstellung von Tabubereichen innerhalb der Konzentrationszonen. Zudem hat sie, als sie einen einheitlichen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzt hat, nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Die Anwendung des Kriteriums der Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortslagen erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung ebenfalls als fehlerhaft. Sie ist so nicht nachvollziehbar abgewogen. Angesichts der

festgestellten Abwägungsfehler kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Stadt nach eigener Auffassung mit ihrer Planung genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt hat. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Bad Berleburg Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Zudem sei verwiesen auf die Eilentscheidung des 22. Senats Az: 22 B 727/24.AK vom 26.09.24 zu im Einzelfall ausgeschlossene Rückstellungsoptionen gem. § 36 Abs. 3 LPlanG, PM vom 26.09.24

Die auf einer Anweisung der Bezirksregierung Arnsberg beruhende Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage durch den Kreis Soest ist aller Voraussicht nach (offensichtlich) rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit einem Eilantrag der Betreiberin stattgegeben. Die Betreiberin beantragte im September 2023 beim Kreis Soest die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Werl. Die Bezirksregierung Arnsberg erhob zunächst keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Der Standort liegt außerhalb eines der im Regionalplan-entwurf für die Stadt Werl vorgesehenen Windenergiebereiche, in denen Windener-gieanlagen zukünftig privilegiert zulässig sein sollen. Nach erneuter Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg den Kreis Soest auf der Grundlage einer seit dem 12.06.2024 geltenden Vorschrift im Landesplanungsgesetz (§ 36 Abs.3 LPlG NRW) an, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr auszusetzen. Es sei zu befürchten, dass das laufende Regionalplanverfahren durch das Vorhaben der Antragstellerin unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werde. Entsprechend dieser Anweisung setzte der Kreis Soest das Genehmigungsverfahren bis zum 10.07.2025 aus und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der dagegen gerichtete Eilantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. Zur Begründung hat der 22. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens erweist sich nach der Prüfung im Eilverfahren als (offensichtlich) rechtswidrig. Dabei spricht schon grundsätzlich Überwiegendes dafür, dass die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gegen eine Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstößt und daher nach der Kollisionsregel des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) nichtig sein dürfte. Diese Frage bedurfte im Eilverfahren und mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings keiner abschließenden Feststellung. Denn in der hier allein zu entscheidenden Fall-konstellation liegen zumindest die Voraussetzungen für die Aussetzung offenkundig nicht vor. Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Durchführung des Regionalplan-verfahrens nach dem konkret verfolgten Planungskonzept des Regionalrats Arnsberg durch die zur Genehmigung gestellte Einzelanlage nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ein solcher Fall wird in der Regionalplanung vielmehr überhaupt nicht betrachtet. Selbst wenn man aber von einer wesentlichen Erschwerung ausginge, erwiese sich die konkrete Aussetzungsentscheidung als offensichtlich ermessensfehlerhaft. Die von der Bezirksregierung Arnsberg angestell-ten Erwägungen sind offenkundig unzureichend, insbesondere hat sie zahlreiche im vorliegenden Einzelfall gegen eine Anweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht gewürdigt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Beim

Oberverwaltungsgericht sind aktuell noch weitere 17 Eilverfahren anhängig, die auf die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gestützte Anweisungen der Bezirks-regierungen Arnsberg (16) bzw. Detmold (1) zum Gegenstand haben. Diese betreffen rund 50 Windenergieanlagen.

Weitere Hinweise:

§ 36 Abs.3 LPlG NRW

Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumord-nungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durch-führung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungs-verfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befug-nis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Sowie das Urteil vom 06.09.24 - 22 D 106/23.AK gegen den NABU, insoweit Windenergieanlagen im Arnsberger Wald - im zu entscheidenden Fall – trotz eines Schwarzstorchvorkommens wegen artenschutzrelevanter Auflagen zulässig seien
Schließlich erfolgt eine ausführliche Darstellung unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin das nach hiesiger Auffassung von erheblicher Relevanz ist. Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24
In der Pressemitteilug heißt es dazu zusammengefasst:
Ausgehend von Prognosefehlern, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Einführung
Eckpunkte und Grundsätze
Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohner sind konkrete

Abwägungsmomente.
Die Gemeinden haben eine umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht aus Art 28 GG für alle Bürger. Keine Ungleichbehandlung entgegen Art 3 GG insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw.
Außenbereichssatzung sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente.
Akzeptanz soll im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250m+ nur bei min 1000m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner erreicht werden. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW will solche Abstände nach Schutzwürdigkeit der Wohngebiete differenzieren.
Unfallgefahren und –vermeidung sind nur durch gesicherte Abstände bei min. 1000m Abstand gewährleistet (Gutachten Veenker)

Überlegungen zum individuelle-subjektiven Schutz der Anwohner
Lärm/Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind eine Herausforderung
Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000m Abstand um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG zu geraten.
Rechtssicherheit für Anwohner sind nur durch Mindestabstände von 1000m zu erreichen, weil andernfalls die Betreiber durch (vorläufige) Betriebseinschränkungen auf niedrigere Abstände drängen. Diese aber sind in der Regel nicht überprüfbar und werden von den zuständigen Behörden nach BImSchG erfahrungsgemäß unzureichend bis gar nicht überwacht. Außerdem werden zunächst erteilte Betriebseinschränkungen zwecks formaler Einhaltung von Immissionsbelastungsgrenzen der Anwohner diese nach Antrag des Windanlagenbetreibers auf Änderungen der Genehmigung (also z.B. Aufhebung der nächtlichen Betriebseinschränkung gem. § 16 BImSchG) dem Anwohner in der Regel nicht mitgeteilt. Die Anwohner werden gem. § 16 BImSchG allein gelassen werden und wundern sich über erhöhte nächtliche Lärmwerte. Siehe dazu auch der Missbrauch des Lärmschutzes durch den § 31 k BImSchG, wo ohne jedwede Information betroffener Anwohner im Winter 2022/2023 und 2023/2024 der nachts aus Immissionsschutz betriebliche eingeschränkte Betrieb auf Antrag des Betreibers der jeweiligen Windanlagen weitestgehend aufgehoben wurde. Deshalb ist allein eine klare Abstandsregelung von z.B. 1000m zu Wohnhäusern eine solche Anwohner sicher schützende Regelung.
Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun unstreitigen Planoption von 1000m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen. Dort hat der Senat einen solchen Vorsorgeabstand zugelassen und damit dem massiven Eingriff in den Nachbarschutz durch Minister Habecks windfreundliche aber Anwohner benachteiligende gesetzliche Regelung vom 01.02.23 in § 249 Abs. 10 BauGB einen gewissen Schutz entgegengestellt, auch wenn dies nach der Schutzwürdigkeit ggfls. zu differenzieren sein könnte.
Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten.
Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus von Anwohnern bei Abständen von unter 1000m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis

10 MW real, insb. wenn mehrere dieser Groß-Anlagen in Gruppen stehen, wie es heute und in Zukunft immer häufiger der Fall sein wird. Denn der „Summenpegel“ mehrerer Anlagen kann beträchtlich sein.
Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von ca. 25.000qm. Dies sind die Anlagengrößen der sich die Regionalplanung stellen muss, aber in der aktuellen Planung nicht stellt. Siehe Näheres dazu weiter unten.
Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit einer Höhe von 250m+ ist real bei unter 1000m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorten, auch wenn das BMWK die Abstände mit dem §249 Abs. 10 BauGB drastisch minderte, also die Abstände der Wohnhäuser zu Windanlagen bei immer höheren Anlagen und damit den Anwohnerschutz kürzte. Das ist ein Widerspruch in sich, da man erwarten dürfte, dass bei immer höheren Anlagen (Unfallgefahren) auch die (Vorsorge-)Abstände steigen. Herr Minister Habeck ist stattdessen den Wünschen der Windindustrie gefolgt.
- Wertverluste von Immobilien (gem. RWI-Studie vom Januar 2019 von ca. 25% bei unter 1000m Abstand, damals bei Windanlagen bis nur 150m Höhe, weswegen heute bei Anlagen bis 300m Höhe auch höhere Wertverluste anzunehmen sind) gegenüber extrem EEG-subventionierten Anlagen mit hohen Subventions-Renditen der Projektierer sind gerade bei geringeren Abständen als 1000m relevant. Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar. Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, die die Anwohner durch die CO2-Steuer wie auch die CO2-Steueranteile im EU-ETS zwangsfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren.

Unfallgefahren
Konkrete Unfallgefahren bestehen bei den heutigen Grossanlagen bei Abständen zu Wohngebäuden unter 995m. Hierzu wird das Gutachten „Veenker“ vorgelegt, aus dem sich die statistischen und probabilistisch notwendigen Abstände und konkreten Wahrscheinlichkeiten von Unfällen ergeben. Beim Einhalten eines 1000m Abstandes ist das irrelevant. Durch die signifikante Unterschreitung des 1000m Abstandes – zum Teil zu Abständen von unter 500m zu Wohnhäusern – ist die Unfallgefahr nicht nur offensichtlich sondern gem. Veenker sehr konkret und liegt in einem statistisch wahrscheinlichen Korridor, der für betroffene Anwohner nicht zumutbar ist. Die durch Windanlagen an Wohnhäuser herangebaute statistisch belegte Unfallwahrscheinlichkeit mit Gefahr für Leib und Leben der Anwohner macht die vorgelegte Planung für Abstände von heutigen und zukünftig 250 bis 300m hohen Windanlagen unter 1000m zu Wohnhäusern unzumutbar und nicht hinnehmbar.

Gefährdung durch Boden- und Wasserkontaminationen
Eine signifikante Gefährdung stellt die Boden- und Wasserkontamination durch versch. Schadstoffe der Rotoren dar. Durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/Verschleiß der Oberfläche der Rotoren, werden die in den Mikropartikeln enthaltenen gefährlichen Chemikalien PFAS (sollen gem. EU in den nächsten Jahren verboten werden) und BPA (Urteil des EuGHs vom 09.02.23: BPA

sind besonders gefährlich) in die Umwelt und Natur frei gesetzt.
Weitere gefährliche Stoffe sind CFK/GFK.Carbon (CFK/GFK) sind gemäß UBA (Umweltbundesamt) dann besonders toxisch und gesundheitlich gefährlich und werden in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen, wenn sie bei einem Brand der Rotoren eine höhere Temperatur als 600C (Brandlast) erreichen bzw. überschreiten.
Da die Rotoren in ihrer inneren Struktur aus leichtem Balsaholz von ca. 50 Baumstämmen pro Rotorblatt zusammengesetzt sind, besteht eine inhärente und extrem hohe Wahrscheinlichkeit für eine relevante Brandlast, d.h. die Voraussetzungen die Temperatur von 600C zu überschreiten ist per se gegeben.
Dann können in den CFK/GFK-Anteilen der Rotoroberflächen auch die toxischen Veränderungen eintreten, die bei einem üblichen Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verlust an Heimat – der Eingriff in die Verantwortung für die Heimat. Wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben Sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung und dem gewillkürten Eingriff in z.T. jahrhundertealte, geübte und bewährte heimatliche Strukturen

Weitere Gesichtspunkte in Stichpunkten:
Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des Landschaftsbildes und dessen Verlust insb. im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung.
Die Straßenbauarbeiten und der damit verbundene Aufwand ist erheblich – Kosten – Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege ist während der Betriebszeit ausgeschlossen und wird bisher anschließend weder geregelt noch ist er aufgrund der jahrzehntelangen Verdichtung der Infrastrukturflächen möglich.
Es findet ein Flächenfrass durch umfassenden Wegebau Verbreiterung auf bis zu 6 Meter und erheblicher Auskofferung (ca. 1,5 bis 2m) statt zzgl. Fundament- sowie weitere Infrastrukturflächen.
Verschärft einschlägig ist die Lieferkettenverantwortung nach dem deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG für Materialien, die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald Equadors, sehr schwieriges nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw. für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz, Bauxit und Seltene Erden, Verlagerung der in der Regel fossilen Verarbeitung in Drittländern, sowie unserer dadurch ursächlichen CO2/ Klimagase-Verantwortung in anderen Ländern, weshalb kein CO2-freier Strom durch Windanlagen möglich oder denkbar ist. Denn gem. Lieferkette, Scope-3, ESG und CSRD ist eine umfassende Transparenz aller Vorketten unabdingbar.
Ggfls. Verlust von Wald und Waldflächen als CO^2-Senke durch WKA-Standorte im Wald, incl. Verlust des Waldes von Sauerstoffproduzent, Wasserspeicher und Biodiversität usw.
Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –reservoir durch intensiven Wegebau und dadurch Öffnung des Waldes für Hitzeinseln mit großen

Folgeschäden
CO2-Fussabdruck durch Energie- und CO2-Verbrauch von WKA, bevor die Anlagenteile nach Deutschland geliefert werden, die im Rahmen des LieferkettenG und Scope-3, d.h. Erfassung alle Klimagasemissionen usw. ab Beginn der Rohstoffexploration
Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und großflächige Brände durch Windanlage bei 250m Höhe sind im Wald unvermeidlich.
Rückbaukosten (durch Bürgschaften gesichert) – sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist und da Energie über die CO2-Steuer und EEG&Netzkosten generell teurer wird, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen SL Naturenergie./. Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 Euro für zwei Windenergieanlagen. Auch das ist nach hiesiger Erkenntnis zu niedrig im Lichte der Haftung des Landkreises bei unzureichender Regelung oder Insolvenz des Betreibers (siehe der Fall im Kreis Daun im Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz von Anfang 2024).
https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Praesentation_Jahresbericht_2024.pdf Chart 29 und 30
Siehe Anhang 1

Praktische Anlagentechnik und eine Systemüberforderung die weiteren Flächenplanungen entgegenstehen

Derzeit wird erkennbar, dass die Flächenbeitragswerte bundesweit deutlich überschritten sind, bzw. nach neuester Rechtsprechung bedarf es im Endergebnis nur noch ca. 1% der Flächen, statt der bisher unterstellten 2%-Flächen. Eine Folge ist, dass automatisch Schutzgebiete jedweder Art nicht mehr zugunsten der Windindustrie geöffnet werden dürfen wie auch Abstände zur Wohnbebauung von 1000m angemessen sind, ggfls. auch höhere Abstände!
Im §3 WindBG wird ausgeführt:
„(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.“
Eine Verbindlichkeit kann im Hinblick auf den Fortschritt vieler Planungen weitgehend unterstellt werden.
Aber nicht nur das 1,1% Ziel 2027, sondern sogar das 1,8% End-Ziel nach § 3 WindBG1 ist in der Regel bereits heute und erst recht in Zukunft übererfüllt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorrangzonen sowie die additiven Beschleunigungsflächen, die zahlreiche Gemeinden bereits gem. § 36 BauGB durch das gemeindliche Einvernehmen verbindlich gemacht haben oder dabei sind es zu tun. Viele Landesregierungen gehen nach eigenem Bekunden fest davon aus, sogar die 1,8% schon 2025 zu erreichen. Man muss folglich davon ausgehen, dass mit Sicherheit der (Zwischen-)Wert von 1,1% faktisch jetzt schon erreicht bzw.

überschritten ist!
Der Flächenbeitragswert ist also aus zwei Gründen bereits jetzt de facto übererfüllt: 1. Die Flächenplanung des RP, 2. Die von Gemeinden einvernehmlich und zur RP-Planung additiv übermittelten Beschleunigungsflächen gem. 245e Abs.5 BauGB
Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft.
Damit entfällt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB!
Der erreichte Flächenbeiwert führt gem. 3 WindBG dazu, dass 245e Abs.5 BauGB2 nicht mehr anwendbar ist. Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint nach hiesiger Auffassung generell der Fall. Nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller bisherigen, außerhalb des WindBG erfolgten und nicht „transferierten“ Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, sobald die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind.
Als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten dann entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG; die Privilegierung aller anderen Flächen entfällt, Windenergievorhaben sind dort dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und damit in aller Regel unzulässig.
Die Träger der Regionalplanung können bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene mithilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG mithin einfach übersteuern.3
Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB setzt weiterhin voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt.4
Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Flächenbeiwert formal noch nicht erreicht wäre, dann gelten die Übergangsregel und die Übergangsbestimmungen. Diese definieren aber eine Reihe von Bedingungen, damit sie angewendet werden können.

Zur höchst kritischen Situation der Netze aber auch eines weiteren Zubaus Siehe aktuell die Gutachten von Prof. C. Bauer, Universität Darmstadt
https://www.fr.de/wirtschaft/fallen-negativ-folgen-minus-solarpaket-ampel-strompreise-solarstrom-zr-93030115.html
und
https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-strafen-fuer-solarbesitzer-professor-stellt-radikale-forderung_1021956
Ohne ausreichende Netze oder Speicher macht der ganze Zubau – und dies insbesondere beim Überschreiten der Flächenziele - keinen Sinn. Weder Netze und erst recht Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Umfang verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern ist bundesweit nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Es verstößt u.a. gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Windanlagen zu genehmigen und zu errichten, ohne dass klar ist, ob der Strom überhaupt netztechnisch genutzt werden kann. Andernfalls wird jeden Tag auf diese Weise mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.
Das gilt auch für die in vielen Planungen befindlichen Speicher insoweit, als diese

einen erheblichen Rohstoffbedarf haben, der nur durch Inkaufnahme eines hohen CO2-Fussabdrucks und vielfältige Eingriffe und Zerstörungen zum Nachteil von Menschen und Natur möglich ist. So wird vermeintlich „grüner“ Strom durch Windanlagen bei Inanspruchnahme solcher Batterien automatisch zu „grauem“ Strom, zzgl. zu den z.T. extrem hohen Umwandlungsverluste. Folglich steht solcher Batterieeinsatz dem Ziel der Regionalplanung für Windenergieanlagen entgegen. Denn damit werden die CO2-Ziele komplett in Frage gestellt.
Diese Situation muss auch die Regionalplanung bei ihren Entscheidungsprozessen umfassend abwägen, beispielhaft OVG NRW aaO. zur weitgehenden Unwirksamkeit des LEP NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE).

Ergänzend sei nun auf folgendes aktuelle hinweisen.
Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen
Das gilt auch hier.
Denn die Flächenplanungen u.a. des RP Köln (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und geht das LANUV z.B. beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein-Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Masterarbeit_Bettina_Einicke.pdf
für die Windanlagen angenommen wurden mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabenhöhen zwischen 80 und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250m bis 300m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160m bis 180m und Anlagen bis knapp 300m hoch. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit bzw die anschließende Grundlagenarbeit des LANUV das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu niedriger Werte offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung. Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250m bis 300m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (Siehe Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250m Höhe mindestens doppelt so hohen Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21 siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250m+- Anlagengeneration dort oben die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Volllaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Stromerzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21,
siehe https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/klimaziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehr-windenergieanlagen/
und
https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf
verlinkte Studie Windguard
https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf
und hat sich dem Unterzeichner angeschlossen ohne ihn zu erwähnen.
Diese Steigerung der Stromproduktion durch die explodierenden Anlagengrößen hat also sogar der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, aaO. Damit darf dieser Fakt als unstreitig festgestellt gelten.
Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmeoptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von Ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer aaO).
Aufgrund dessen sind Flächen mit Abständen von unter 1000m zu Wohnhäusern fachlich nicht erforderlich und braucht es auch keiner Flächen in Schutzgebieten, ggfls. auch nicht in Waldgebieten. Die Folge ist eine höhere Akzeptanz der Bevölkerung und entspannte Planungen.
Noch schneller noch mehr dieser Wind-Großanlagen mit ca. 20MillkWh plus X pro Anlage pro Jahr zu bauen und in Betrieb zu nehmen hat schon im Lichte der PV-Situation in ggfls. zwei bis drei Jahren den noch schnelleren Zusammenbruch der Netze zur Folge. Die Redispatchkosten betrugen 2023 bereits über 3 Mrd. Euro, zwangsauszugleichen über die Netzentgelte als Teil des Strompreises durch alle privaten Stromnutzer. Diese Kosten werden in diesen und den folgenden Jahren aus obigen Gründen, wenn weiterhin Windanlagen ohne Netzparität errichtet und betrieben werden sollen, weiter steigen. Das aber trägt nicht zur erforderlichen Akzeptanz durch die Bürger bei. Das Gegenteil ist der Fall da diese Bürger all diese extreme Ineffizienz zwangsfinanzieren müssen, ohne dass diese darüber aufgeklärt

werden. Das aber steht u.a. § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG entgegen, siehe Auszug (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt nicht hervorgerufen werden können; 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.
Die sich daraus ergebenden Handlungspflichten ergeben sich aufgrund des Urteils des OVG Berlin sowie der Gesetzeslage selbstredend. Es können nicht die explosionsartig großen Windanlagen mit Strommengen in der 3.Potenz (und deshalb weder mit PV-Ausbau und Zielen vergleichbar, noch sind deren Zahlen aus der Vergangenheit in die Zukunft extrapolierbar) in eine 2%-Flächenkulisse eingeplant und die Kreise zur Genehmigung verpflichtet werden, wenn durch solche Großanlagen exorbitant nicht nur höhere und so nicht geplante Strommengen produziert werden, wenn der Wind weht, sondern wo die Netze diese extremen Strommengen nicht nur nicht aufnehmen können, sondern für die gar keine Netzplanung vorhanden ist, für die es also auch in 20 Jahre keine Netzkapazitäten geben wird. Insoweit war z.B. auch von Anfang an das sog „1000 Windanlagen-Programm in 5 Jahren“ der Landesregierung in NRW zum Scheitern verurteilt, weil die Explosion bei der Anlagengröße wie daraus folgenden Strommengen in der 3. Potenz nicht bedacht wurden.
Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese 1000 Windanlagen in der oben beschriebenen Größenordnung und Stromproduktion in der 3. Potenz zu Subventionsansprüchen über 20 Jahre in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro führen. Nirgends ist geregelt, wie und wer das bezahlen soll. Nicht einmal eine bei diesen Dimensionen absolut erforderliche Technikfolgenabschätzung ist erstellt worden. Sollte hierzu nicht umgehend eingegriffen werden wird die gesamte Planung bei einer unweigerlich kommenden Klage gegen die aktuellen Planungen scheitern.
Die Flächenplanungen müssen an die explodierende Leistung der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen umgehend angepasst und die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung schnellstmöglich berücksichtigt werden.
LieferkettenG – Scope 3 - EU EntwaldungsRiLi

[Abbildung]

Hier sind insbesondere die Scope-3 Emissionen für Windanlagen ausführlich darzustellen. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren.
Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebauen, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Equador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen&Co pro Windanlage als Ewigkeitslasten.
Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität.

In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet die beim Bau der Windanlage beim jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefälltem Baumbestand sowie des Weiteren CO2 im Waldboden gebundenes CO2, dass nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können überraschend hoch sein, während die CO2-Emissionen bei Teileproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind.
Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen.
Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO2-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO2- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, Der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanalgen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium-Gewinnung und –verarbeitung) muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO2/Methan und Ressourcenfussabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“.
Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Für eine objektive Gesamtbetrachtung außer Betracht bleiben nicht produzierte, aber bezahlte Stunden (Redispatch usw.). Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur diese kann überhaupt in der Lage sein im entsprechenden Netz- und Abnahmeumfeld in Aggregaten CO2 zu mindern.

Die Bedeutung des § 2 EEG im Lichte dieser Gesamtsystembetrachtung
Der 22.Senat zeiht in seiner Rechtsprechung regelmäßig den § 2 EEg als Genrealschlüssel zu Hilfe. Das heißt fast alle Entscheidungen werden mit der Generalklausel des § 2 EEG begründet. Es liegt nahe das auch rein vorsorglich auch hier zu tun, um auf der Sicheren Seite der Rechtsprechung dieses Senats zu sein. Dem stehen aber die zuvor geschilderten Fakten entgegen.
Hinzu kommt, dass z.B. die Kohlekommission im Kohleausstieg 2038 als Voraussetzung geregelt hat, dass die CO2-Zertifikate der Kohlekraftwerke, die endgültig geschlossen werden, gelöscht werden müssen. Das ist nach hiesigem Wissen bis heute nicht erfolgt.
Soweit die CO“-Zertifikate nicht gelöscht sind hat auch der von Windanlagen produzierter Strom keinerlei CO2-Minderungsrelevanz.
Das aber setzt § 2 EEG voraus, wenn man seine Begründung anschaut.
Auszug aus BTDr. S 158-159 zur Gesetzes-Begründung des § 2 EEG, Unterstreichungen vom Autor)

§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung.
Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17) Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) Die Definition der erneuerbaren Energien als im

überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.
16) EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73.
17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34.
18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.
Entgegnung der Begründung zu § 2 EEG:
Gewinnerzielungsabsicht und das sog. wirtschaftlichen Interesse ist ein Vorwand, da Windanlagen nur aufgrund des EEG-Höchstsatzgarantie errichtet werden, also ausschließlich subventionsgetrieben sind, selbst wenn gelegentlich für den Strom an der Börse geringe Werte gezahlt werde, doch fast immer weit unter dem garantierten Höchstsatz und immer häufiger ist der Windstrom Null wert oder sogar noch weniger. Dann muss der Produzent bzw. der Garant (der Bundeshaushalt) zusätzlich zum EEG-Höchstsatz auch noch den Wert hinzuzahlen der zwischen dem Wert Null und einem beliebigen Wert unter null erreicht, also im Minusbereich liegt. Das sind dann statt des Höchstwertes von 7,35 EurokWh plus Regionalzuschlag (Im Süden ca. 11.3 CentkWh) weitere CentkWh. Bei einem Wert von minus 10CentkWh muss der Bundeshaushalt dann 21,35 CentkWh zahlen.
Windanlagen könne faktisch nichts bzw. nur geringe Beiträge zwecks Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, da u.a. Voraussetzung im Kohleausstieg durch die Kohlekommission systemisch die CO2-Zertifiklate gelöscht werden müssten, die den Mengen der geschlossenen Kraftwerke entsprechen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass seit Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 zahlreiche energieintensive Anlagen in Deutschland geschlossen wurden die Rohstoffe für Windanlagen herstellen und nun diese im Ausland hergestellt werden. Sowohl diese Verlagerungen wie auch die Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe für Windanlagen findet inzwischen fast nur noch im Ausland statt und muss folglich den

für Deutschland produzierten Windanlagen als Ressourcen- und CO2-Fussabdruck zugerechnet werden, siehe u.a. LieferkettensorgfaltspflichtenG, Scope – 3. Herr B.Bergt, MdB, verbreitet dazu, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Die dadurch eintretenden Eingriffe in die Natur und Umwelt, Menschenrechte und Gesundheit der Menschen sowie Enteignungen, Umsiedlungen usw. sowie deren CO2-Emissionen sind fast unbegrenzt hoch, auch und gerade weil sie im Ausland stattfinden, wo bekannterweise in der Regel weitaus geringere Umweltstandards gelten als in Deutschland. Folglich werden durch die dortige Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe mehr Klimagase emittiert, als es in Deutschland gewesen wären. Eine solch offensichtliche Verlagerung durch die teuren Klimaschutzgesetze (KSG) darf natürlich nicht unbeachtet bleiben.
Siehe beispielhaft Raubbau im Namen der Umwelt in Spiegel vom 30.10.21 Seite 8ff-.
https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wie-bodenschaetze-fuer-gruene-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e
Siehe auch BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – Lückenschluss A 14 • Rn. 82: § 13 I 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.
BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 – LNG Leitung • Rn. 39: Die Behörde hat die Pflicht, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Aufwand kommt eine Schätzung in Betracht.
Dafür spricht auch die EU-EntwaldungsRiLi die zum 01.01.25 in Kraft treten sollte und deren Inkrafttreten auf Drängen der Industrie (auch der Windindustrie) zum 01.01.26 verschoben wurde und die den CO2- Ermittlungsgrundsatz pp. beim Erstkontakt (wie beim LieferkettensorgfaltspflichtenG und Scope-3) mit Rohstoffen beginnen lässt.
Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)
Auf das Balsaholz für die Innenstruktur der onshore-Rotoren aus dem Amazonas-Regenwald in Equador (nur dort kommen sie natürlich vor) trifft darauf zu. Pro heute übliche Rotoren von ca. 80m Länge sind ca. 50 Baumstämme erforderlich, der Rest des Baumes wird verbrannt.
EU-weit einheitliche Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten
https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html
Entwaldungs - Richtlinie der EU
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115
Angesichts dessen ist nicht erkennbar, dass und ob Windanlagen im Rahmen der notwendigerweise gesamtheitlichen Betrachtung überhaupt einen Beitrag zur Linderung Klimaerwärmung leisten, aufgrund einer solchen Bilanz und vielfach hohen Emissionen und Ewigkeitslasten vielleicht sogar selbst Treiber der Klimaerwärmung sind. Jedenfalls, wenn überhaupt, ist der Gesamtaufwand zwecks Minderung von CO2 weit höher als die CO2-Kosten im Rahmen des EU-ETS aus 2005 oder des BEHG von

2020. Zudem hätte das BMWK das EEG längst in das EU-ETS integrieren können, wie es die EU seit 2004 wünscht, um eine übergreifende marktwirtschaftliche Lösung für alle Klimaziele zu erreichen. Auch dazu weigert sich das BMWK. Stattdessen hat es das EEG noch teurer und ineffizienter gemacht durch eine 25%ige Erhöhung des EEG-Höchstgarantiesatzes um 25% vom 27.12.22 auf seitdem 7,35 CentkWh. Zuzüglich des regionalen Zuschlags ist die Subventionierung des Windstroms die teuerste seit 1991 und steht damit diametral der EU-Anforderung entgegen, die das EEG-Subventionssystem zuletzt im Dezember 2022 nur genehmigte, weil eine kontinuierliche Absenkung des Vergütungssystems vorgesehen war. Durch den Beschluss der BNetzA vom 27.12.22 – kurz nach dem erteilten Bescheid der EU zum EEG - wird dem Bescheid der EU nicht mehr entsprochen. Das BMWK äußert sich bisher nicht dazu, dass dem nicht so ist
Weil schon diese Voraussetzungen nicht vorliegen liegt die Errichtung von Windanlagen und ihr Betrieb nicht gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse.
Der Europäische Gerichtshof EuGH, Urt. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. hatte festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.
Zunächst ist festzustellen, dass inzwischen nicht mehr das Kyoto-Protokoll gilt. Es gilt ausschließlich das Paris-Protokoll. Ob die Entscheidung des EuGHs auf das Paris-Protokoll anzuwenden ist wird infrage gestellt. Denn das Paris-Abkommen ist nicht verpflichtend. Es kann nur durch eine Selbstbindung des jeweiligen Staates verpflichtend werden. Die aber kann jederzeit aufgekündigt werden (siehe USA nach der Wahl von Trump zum US-Präsidenten).
Wenn schon die Voraussetzungen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht vorliegen, können und dürfen staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land.
Auch sind inzwischen - seit der Gesetzesbegründung - die Ausbauziele sehr wohl erreicht, von heute knappem Flächen kann keine Rede mehr sein. Vielmehr sind im Rahmen der Regionalpläne in NRW und hier insbesondere des Regionalen Plans für den Bereich des RP Köln der Flächenbeiwert bereits überschritten. Auch deshalb entfällt ein überragendes öffentliche Interesse und den in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Abwägungspflichten.
Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch nicht der öffentlichen Sicherheit. Zwar macht Strom aus erneuerbaren Energien statt zur Zeit der Gesetzesbegründung von rund 42 Prozent inzwischen weit über 50% des deutschen Stromverbrauchs aus, schwankend von fast Null bis zu ca. 100%. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit sollen die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken.
Hierzu stellt sich schon die Frage, ob die 80% belastbar definiert sind? Schon heute

liegt der Strom aus EE in zahlreichen Stunden bei über 80%!
Hiernach könnte schon deshalb § 2 EEG i.V.m. § 1 EEG (80%) erfüllt sein und das überragende öffentliche Interesse für weitere Anlagen entfallen
Entscheidender ist aber § 1 EEG. Der lautet:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die Voraussetzungen für § 2 i.V.m § 1 EEG gemäß § 1 Abs. 3 EEG werden faktisch nicht erfüllt, da der Ausbau der erneuerbaren Energien weder stetig, insbesondere aber weder kosteneffizient, umweltverträglich oder netzverträglich erfolgen. Auch deshalb ist § 2 EEG nicht anwendbar.
Die Windanlagen werden nicht kosteneffizient ausgeschrieben, errichtet und betrieben. Schon die Ausschreibungen der BNetzA unterscheidet bei ihren Ausschreibungen nicht nach der Leistungsklasse und den optional erreichbaren kWh pro Anlage. So produziert eine Anlage mit 4 MWh etwa bis 15 MillkWh , während eine 7,8 MW bis zu 24 MillkWh produzieren kann. Zudem ist bei der Höhe der Anlagen die ggfls. doppelte Windgeschwindigkeit zu beachten, die dann den bis zu achtfachen Stromertrag erreichen kann. Beide Anlagentypen werden von der BNetzA aber gleich, also nicht differenziert behandelt. Das führt zu einer erheblichen Übersubventionierung hoher und leistungsstarker Anlagen und damit zu überproportionalen Kostenineffizienz. Denn eine 7.8 MW-Anlage im Kreis Lippe kann gemäß Angaben des Projektierers bis zu 23,5 MillkWh im Jahr produzieren. Die EEG-Vergütung beträgt etwa 9,4 CentkWh (notw. Einzelfallbetrachtung gem. § 36h EEG muss hier dahinstehen) und die Anlage kostet incl. allem höchstens 6 bis 8 Mill Euro. Die durch die BNetzA zugesagte Garantievergütung beträgt dann bis zu 45 Mill Euro in 20 Jahren: Schon nach 2 bis 3 Jahren sind die Kosten der Anlage bereits durch die Subventionen egalisiert. Es ist offensichtlich nicht kosteneffizient, wenn eine Anlage die etwa 8 Mill Euro kostet eine Vergütung von bis zu 45 Mill Euro garantiert bekommt. Maßstab und benchmark ist hier die durch die BNetzA laufend überprüfte Verzinsung für die ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, deren Rendite derzeit bei etwa 7 % liegt. Obige Kosten machen deutlich, dass die Subventionierung der Windanlagen das Vielfache dieser 7% beträgt. Schon mehr als das Doppelte dieser 7% dürfte gem. der Rechtsprechung des BGH sittenwidrig sein. Hier liegt die „Verzinsung“ im Sinne einer Subventionierung weit darüber. Sie ist damit wohl sittenwidrig, jedenfalls nicht kosteneffizient im Sinne von § 1 Abs. 3 EEG.
Die Windanlagen werden auch nicht umweltverträglich produziert, errichtet und betrieben. Hier kann auf obige Ausführungen der Liefer– und Produktionsketten incl.

Scope-3 verwiesen werden
Jedweder Verstoß gegen Umwelt- und Artenschutz vom Minnig bis zur Entsorgung kann einen Verstoß gegen eine Umweltverträglichkeit darstellen. Selbst eine Schutzregel in der Flächenplanung für örtliche Habitate geschützter Arten (Ausschluss wegen hartes Tabukriterium) ist keine vollständige Entlastung, da hierzu in gleicher Weise die Umweltverträglichkeit in der Liefer- und Produktionskette nachzuweisen ist für die Anlagen in für Windanlagen ggfls. in Betracht kommenden Gebieten.
Insbesondere aber sind Windanlagen nicht mehr netzverträglich. Zwar ist es bisher zu keinem flächendeckenden „Black-out“ gekommen. Das aber ist vom Gesetz nicht gemeint. Vielmehr führt die wetterabhängige Produktion immer dann zu einer Spitzenproduktion aller Windanlagen, wenn der Wind weht. Umgekehrt zu solchen Zeiten, wenn kein Wind weht. Schon in 2023 mussten über 3 Mrd. Euro für versch. Redispatchmassnahmen aufgewendet werden, die als Netzentgelte den Strompreis erhöhen und damit schon gegen § 1 Abs. 3 EEG „kosteneffizient“ verstoßen. Hinzu kommen die inzwischen viele tausende Eingriffe im Jahr durch die ÜNB, um das Netz stabil zu halten. Ohne diese in die Milliarden gehenden Maßnahmen wäre das Netz hoffnungslos überfordert, was wiederum die Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms unterstreicht, der nur durch weitere notwendige Gaskraftwerke oder Batteriespeicher zwecks Ausgleiches der Volatilität aufgefangen werden kann. Gaskraftwerke wiederum sind durch die LNG-Produktionskette in den USA, Qatar o.ä. schädlicher als Kohlestrom.
Siehe z.B. ZEIT vom 10.10.24 „Die Gaslüge“, siehe
https://www.zeit.de/2024/43/erdgas-energiepolitik-klimapolitik-lobbyismus-forschung
und
https://www.spektrum.de/news/treibhausgasemissionen-fluessigerdgas-klimaschaedlicher-als-kohle/2236749
D.h. die grundsätzliche und physikalisch zwingende Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms kann nur durch immense technische wie finanzielle Maßnahmen ausgefangen werden. Schon dadurch verteuert sich der Windstrom überproportional. Hinzu kommen die Abschaltungen von Windanlagen, letztlich überwiegend begründet in der Netzunverträglichkeit des unvermeidbar volatilen Windstroms. Der kann auch nicht durch PV-Stromnetzverträglich gemacht werden, weil die Mengen von PV-Strom inzwischen selbst das Netz immer häufiges Überfordern.
So waren die Strompreise am 13. Oktober 2024 für 16 Stunden negativ. Das war zumindest für das Jahr 2024 ein neuer Rekord. (Am 27. September waren die Strompreise bereits für 11 Stunden negativ). Weitere zwei Stunden lagen die Strompreise bei null.

[Abbildung]

https://www.agrarheute.com/sites/agrarheute.com/files/styles/lightbox/public/2024-10/strompreise-spotmarkt.png?itok=xgeot251
Der weitere Zubau mit immer höheren und leistungsstärkeren Anlagen führt zu weiteren Netzunverträglichkeiten. Denn durch die doppelte Windgeschwindigkeit bei bis 300m Gesamthöhe und Leistungen von derzeit bis 8 MW und ab 2026 von onshore- Anlagen bis 15 MW (derzeit im Probebetrieb mit ca. 72MillkWh p.a.) werden die Planungsgrundlagen des LANUV weit überschritten und damit auch die parallel

Netzplanungen mit 4 bis höchstens 5MW-Anlagen. Die aus heutiger und zukünftiger Sicht kleinen Anlagen von 4/5 MW-inst Leistung benötigten erheblich weniger Netzkapazitäten als die nun schon in der Anwendung und bald in der Praxis nutzbaren Groß-Anlagen. Für die gibt es aber weder heute noch zukünftig eine Netzplanung, noch genügend Netzkapazitäten. Damit steht einem Flächenbeiwert von mehr als 2% im Bereich des RP Köln die kommende Größe der heute und zukünftigen Strommengen entgegen. Kein Netzengpass und dennoch eine Strommenge wie vom LANUV zugrunde gelegt und völlig ausreichend wäre ein Flächenbeiwert von ca. 1 %. Wenn auf dieser Fläche die Anlagen mit 7 MW und 26 50 bis 300m Gesamthöhe und ihre in der 3. Potenz starken Strommengen errichtet würden wären die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Da aber auf den 2 % Flächen keine Beschränkungen der Anlagenhöhe oder der Leistungsstärke vorgesehen sind müssen die in Zukunft ertragsstärksten Anlagen in die Planung fließen. Deren Stromerträge aber sind so hoch, dass eine Netzverträglichkeit nicht mehr darstellbar ist. Es ist andererseits nicht gesetzeskonform beliebige Redispatchkosten hoch laufen zu lassen und damit eine Schreibe der Ineffizient z zu verstärken. Mithin ist die derzeitige unbeschränkte Anlagenentwicklung mit einem Flächenbeiwert von 2% sachlich und gesetzlich nicht vereinbar
Schließlich tragen Windanlagen onshore auch nicht zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung bei.
Inzwischen werden PV-Module zu über 80% aus China in importiert und über 50% der Anlagenteile für Windanlagen kommen aus China Herr B. Bergt, MdB-SPD, teilte als ehemaliger Mitarbeiter des Anlagenherstellers Nordex über den Wettbewerb mit, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Das IW Köln schreibt von über 50% Anlagenteilen von Windanlagen aus China: Hinzu kommt, dass Windanlagen gegenüber klassischen Kraftwerken eine um 2/3 geringere Lebenszeit haben und dementsprechend ein sehr viel kürzerer Anlagentausch durch eine neue Anlagengeneration stattfinden muss. Da die letzten AKW inzwischen abgeschaltet sind und die Kohle in Kürze folgt sind das vom Gesetz geplante wie geforderte Duopol Wind&PV schon in wenigen Jahren in Deutschland die einzigen Stromproduzenten. Das aber führt zwingend zu einer kompletten. Jedenfalls weit höheren Abhängigkeit der Stromproduktion von China als Deutschland es bisher von Russland war. Ziel ist es aber die Abhängigkeit der Stromproduktion von externen Produzenten geringer zu gestalten. Das aber ist durch die geplante wie realisierte Anlagentechnik Wind&PV mit völliger Sicherheit nicht erreichbar. Damit steht die gesetzliche Anforderung der derzeit faktischen Entwicklung der Planung des RP Köln in Leverkusen diametral entgegen. Ein weiterer Zubau – hier durch die Flächenplanung - steht der gesetzlichen Regelung entgegen.

Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Es ist fraglich, ob ohne den Zubau von volatilen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit Strom dauerhaft gesichert werden kann. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und

seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17) Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung nicht übertragbar, weil volatiler wetterabhängige EE. Strom völlig ungeeignet ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation. Zudem ist eine ständig zur Verfügung stehende Energieversorgung durch Erdölerzeugnisse in keinem Fall mit volatilen EE-Anlagen gleichzusetzen. Das wird schon dadurch plausibel, dass EE-Anlagen zwecks Zielerreichung zwingend auf eine erhebliche Anzahl von ca. 50 Gaskraftwerke angewiesen sind um eine Versorgungssicherheit zu erreichen. Der Methangehalt und –schlupf über einen LNG-Import führt aber zu Klimagasemissionen, dass sogar die Braunkohle mit BoA-Technik klimagünstiger ist. Gleiches gilt für parallele Batterietechnik mit immensen Eingriffen in die Natur und zum Nachteil der Menschen. Außerdem werden in beiden Fällen derart große Mengen Klimagase emittiert die sich die Windanlagen nicht nur zurechnen lassen müssen, sondern Klimagasminderungen in Richtung Klimaneutralität durch den Betrieb von Windanlagen im Lichte ihrer Produktionsketten (aaO) ausgeschlossen sind.
Ob sodann die Europäische Kommission zurecht festgestellt hat, ohne obige Bedenken abzuwägen, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) stehen obige Überlegungen entgegen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit angeblich dienend kann im Fall einer Abwägung nicht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien können daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dazu gilt folglich, dass die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen privilegiert sind.
Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen im Lichte obiger Darlegungen inzwischen nicht mehr Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Das ist beim Artenschutz im Sinne des Vertrags von Montreal des IPBFES mit 30% Schutzgebieten im Sinne von Art 20a GG der Fall. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung kommt eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien nur ausnahmsweise in Betracht.
Besorgniserregend allerdings, dass Deutschland seine 30% Schutzgebiete noch nicht gemeldet hat, wiewohl eine vergleichbare Struktur und Pflichten wie das IPPC.
Siehe Bericht im Spiegel vom 15.10.24

https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laender-vernachlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-a-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678a6?sara_ref=re-so-app-sh
Weitere Bedenken ergeben sich aus Artikel 292 der Empfehlung (EU) 2024/612 der Kommission vom 18. Dezember 2023 (vom 07.03.2024), wonach Deutschland erst am 3. November 2023 den Entwurf eines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans vorgelegt hat. Dies hätte vor dem 30. Juni 2023 sein müssen. Aufgrund der verspäteten Einreichung hat die Europäische Kommission sie nicht genehmigt, so dass die Gültigkeit der aktuellen Flächenausweisungen infrage steht.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/?uri=CELEX:32024H0612
Das IPBES Abkommen vom 19.12.22 in Montreal
Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden, fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) schon 2021.
Anpassung an den Klimawandel gelingt nur durch den Erhalt der noch vorhandenen natürlichen Lebensräume.
Im Rahmen der Regionalplanung sollten prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u. a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden.5
Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete usw effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher Form von Industrieanlagen wie Windindustrieanlagen von bis 300m Höhe und überstrichenen Rotorflächen von 20.000 bis 30.000qm geöffnet werden. Insoweit ist die Bundesvorgabe betr. 1,8% Flächen nachgeordnet gegenüber int. Verpflichtungen. Andernfalls würde Deutschland vorsätzlich int. Verpflichtungen brechen. Dazu gehört als verantwortliche Behörde für die Flächen-Umsetzung auch der RP Köln. Bis 2030 gibt es nur noch diese letzte Gelegenheit mit dieser Planung bzw um diese Ziele zu sichern. Auch das verlangt das OVG NRW in seiner Entscheidung vom März (aaO.) abzuwägen.
Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land noch der RP als ausführendes Organ können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen.
Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, Art 20a GG, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben diese Ziele von „überragendem globalen Überlebens-Interesse“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denklogisch vorgehen muss. Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG, siehe oben.
Zudem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. NotfallVO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind.

Der Zustand von Ökosystem hat sich zudem weiter verschlechtert: Der Sachverständigenrat SRU fordert von Deutschland ein rasche Weichenstellung für Renaturierung. Deutschland muss nach Einschätzung des Sachverständigenrats für Umweltfragen auf nationaler Ebene rasch die Weichen für eine Wiederherstellung der Umwelt stellen - unabhängig vom stockenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene. Der Zustand vieler Ökosysteme hierzulande habe sich weiter verschlechtert, daher müsse die „verbliebene Natur nicht nur geschützt, sondern ihr Zustand auch aktiv wieder verbessert werden“, heißt es in der Stellungnahme des Beratergremiums der Bundesregierung. 6 7
Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein.
Das BMUV schreibt8: „Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen. Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen….Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden…“

Auch die in der Mitte des Jahres durch die EU verabschiedete RenaturierungsRiLi unterstreicht das Vorhergesagte. Wichtiger aber ist die immanent gar nicht erst eintretende Verschlechterung der Natur, damit es einer Renaturierung gar nicht erst bedarf. Denn keine zerstörte Natur kann wieder in ihren ursprünglichen Zustand in gleicher biodiversitärer Qualität zurück versetzt werden.
Dem entsprechend kommt dem Erhalt – oder sogar Vergrößerung – der vorhandenen Schutzgebiete und Naturräume allergrößte Bedeutung zu und begründet eine besondere Verpflichtung für die Gemeinde Leverkusen wie auch den Kreis Minden-Lübbecke.
Da im Kreis Minden-Lübbecke gegenwärtig nur ca. 20% der Kreisfläche rechtskräftige LSG sind, liegt der Kreis weit unter dem Landesdurchschnitt von 45% und unterhalb der int. Verpflichtungen gem. EU und Montreal
Ausführungen zur besonderen Flächensituation im Umfeld von….
Schutzgebiete und Flugkorridore müssen deshalb für die konfliktträchtigen Windanlagen geschlossen bleiben.
Denn Schutzgebiete sollen die Wiederbesiedlung der weitgehend durch überzogene

Nutzung verödeter Kulturlandflächen ermöglichen.
Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wird seit 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt.9 Dabei kommt der Erhaltung/Schaffung von Biotopverbünden (z.B. auch in Form der Erhaltung von Flugkorridoren) große Bedeutung zu. Biotopverbünde sind das beste Mittel, um die Vielfalt zu erhalten und sogar zu erhöhen.
Die ehemalige Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Damit Tiere und Pflanzen aus-reichend Lebensraum finden und sich auch in neuen Lebensräumen etablieren können, brauchen sie zusammenhängende Gebiete. Nur so können ihre Populationen dauerhaft bestehen bleiben. Deshalb ist ein Ziel der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, ein funktionsfähiges System vernetzter Biotope zu schaffen. Dabei kommt es auf die Kommunen an, die wir dabei unterstützen wollen, Biotope miteinander zu vernetzen und so zu sichern."

Ex-BfN-Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel: „Ein bundesweiter Biotopverbund kann nur durch das gemeinsame Engagement vieler Akteure erreicht werden. Deshalb ist es so wichtig, dass das Projekt bei den Kommunen selbst ansetzt: Städte und Gemeinden werden dabei unterstützt, Maßnahmen zum Biotopverbund beispielhaft in die Tat umzusetzen."
Auch Angela Merkel hat als Bundeskanzlerin Deutschland ausdrücklich dazu verpflichtet, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen besser zu schützen. Die Anstrengungen müssten hochgefahren werden, um biologische Vielfalt zu wahren, mahnte Merkel beim EU-Gipfel BIODIVERSITÄT „One Planet" am 11.1.2021. Das müsse nicht irgendwann, sondern jetzt geschehen. Deutschland verpflichtete sich, bis 2030 jeweils 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen.10
Die EU-Kommission hat Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Unter anderem habe Deutschland eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen.
"Wir brauchen eindeutig eine großangelegte Renaturierungskampagne in Europa", sagte der EEA-Experte Carlos Romao. "Das ist ein Muss nicht nur für die Biodiversität, sondern auch zur Bekämpfung des Klimawandels." 11
Noch besser ist es allerdings die Natur von vornherein so zu schützen, dass es einer späteren Renaturierung nicht bedarf.
Der Erhalt der Biodiversität ist gemäß dem Bericht des IPCC eine der wichtigsten Maßnahmen zur Abmilderung der Effekte des Klimawandels. Das sechste Artensterben ist global in vollem Gange – nicht primär ausgelöst durch den Klimawandel, sondern durch Raubbau, verstärkte Nutzung naturnaher Flächen, Nutzungsumwidmung, auch für die Energiewende in den für die benötigten Rohstoffe missbrauchten Ländern und deren Natur und Arten sowie häufig Indigenenrechte sowie in Deutschland durch die geringe Energiedichte von PV&Windanlagen und folglich hohe Flächeninanspruchnahme. Mit dem Schutz von Habitaten und gefährdeten Arten lässt sich eben kein Geld verdienen.
Der Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Februar 201912 äußert sich sehr besorgt über den Einfluss „Erneuerbarer Energien", insbesondere der Windkraft, auf die

Artenvielfalt in Deutschland. „Die Energiewende versetzt Naturschützer in Alarmstimmung. Arten sterben.“ kommentiert die FAZ13 den Bericht. Das BfN stellt schon 2019 (FAZ 14.02.2019) besorgt fest, dass bereits jedes 4. Windrad in einem Schutzgebiet steht. Das dürfte heute noch ein noch beunruhigendes Verhältnis sein. Das BfN fordert hier ein Umdenken: Die Energiewende muss natur- und umweltverträglich erfolgen. Eine wichtige Rolle spielen dabei ein effizienter Umgang mit der Fläche und die Berücksichtigung der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten. Dabei könnten die heute und morgen üblich gewordenen Anlagen mit ca. 250m Höhe und 7 MW plus x inst. Leistung selbst dann erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten stünden. Solche geschützten Gebiete sind aber dringend nötig, denn bereits ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten steht auf der Roten Liste und ist damit im Bestand gefährdet. Der weitere Zubau verdichtet die noch freien Räume und Habitate zwangsläufig. Die Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten ist vielfach beschrieben, ist abzuwägen und braucht hier deshalb nicht weiter thematisiert werden. Solange die von Deutschland gem. Vertrag von Montreal sowie des EU-Green Deal von 2020.übernommene Verpflichtung 30%-Flächen spätestens bis 2030 als besonders geschützt auszuweisen nicht ausgewiesen sind, ist die Flächenplanung/ Regionalplanung für Windanlagen gem. § 36 LPlG NRW auszusetzen.. **Weitere Flächenausweisungen** Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet von Leverkusen/ Burscheid für Windanlagen auszuweisen.	

AZ: Ö-M-1-1172

1033492

1038471_001

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Monschau-Konzen“ einbringen.

Im Bereich des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien planen wir auf den Gebieten der Gemeinde Monschau, Gemarkung Konzen, Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche wurde im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde jedoch nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) ausgewiesen, jedoch in der Potenzialstudie des LANUV als geeignete Fläche dargestellt.

Die Stadt Monschau selber hat Windenergieprojekten gegenüber, die nicht auf kommunalen Flächen geplant werden, eine Blockadehaltung. Dies hat zur Folgen, dass eine Positvausweisung nicht in Frage kommen würde und das Potenzial ungenutzt bleiben würde, obwohl alle Flächen langfristig privatrechtlich gesichert sind.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche auf den Gebieten der Gemeinde Monschau, Gemarkung Konzen, Flur [ANONYMISIERT], wie in Anlage 1 dargestellt, in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche umfasst ca. 55 ha und bietet Potenzial für die Errichtung von vier modernen Windenergieanlagen.

Begründung der Eignung der Fläche
1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt entlang der Landstraße L106.
- Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern ein und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans.

2. Gutachterliche Bewertung:

- Laut der von uns beauftragten Artenschutzfachlichen Untersuchung der [ANONYMISIERT] liegt die Fläche im zentralen Prüfbereich einer Windkraft

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Landesstraßen" des Themengebiets Verkehr und das Auschlusskriterium "Trinkwasserschutzgebiete (inkl. geplante) der Schutzzone I und II" des Themengebiets Wasser überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die übrigen angeregten Flächen gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter

sensibler Art. • Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sind nach aktuellem Stand erforderlich und werden bei der Planung berücksichtigt. **3. Flächennutzung:** • Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet. **4. Umwelt- und Naturschutz:** • Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. **5. Privatrechtliche Sicherung:** • Grundstücke für zwei WEA wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. Akquise für zwei weitere Standorte ist sehr weit vorangeschritten **6. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **7. Mögliches GIB:** • Am 11.10.2024 hat der Regionalrat Köln in seiner 17. Sitzung eine „Reserveliste für spätere, separate Änderungen im neuen Regionalplan Köln“ beschlossen. • Das GIB welches möglicherweise zukünftig festgelegt werden könnte überschneidet sich maximal im Randbereich mit der vorgesehen Windparkfläche. • Dies kann als Chance und Standortvorteil gesehen werden, das zukünftige GIB ggf. über eine Direktversorgung und die Region nachhaltig mit regenerativer Energie zu versorgen. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die Potenzialfläche „Monschau-Konzen“ erfüllt alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlagen]	Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_002

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen und das Projekt „Nideggen-Wollersheim“ einbringen.

Wir haben die Fläche des o.g. Windparks mehrere Jahre gemeinsam mit unserem Kooperationspartner beplant. Hintergrund der Planung ist, dass die Stadt Nideggen seit über einem Jahrzehnt an der Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan gearbeitet hat, hierzu mehrere Aufstellungsbeschlüsse gefasst hatte und die Planungen dann jeweils wieder verworfen wurden. In allen Potentialflächenanalysen der Stadt Nideggen war unsere Fläche als Windeignungsbereich dargestellt worden. Auch im Entwurf des wirksam gewordenen Flächennutzungsplans war unsere Fläche zunächst von der Stadt wieder im Rahmen der erstellten Potenzialflächenstudie als geeignet identifiziert und daher als Potenzialfläche dargestellt worden. Die Potenzialfläche hatte den größten Umfang aller Potenzialflächen (97 ha). Nach der Potenzialflächenstudie eignete sich insbesondere neben zwei weiteren Flächen die von uns beplante Potenzialfläche als Windenergiegebiet.

In Zuge dessen wurde im Oktober 2022 von uns sowie unserem Kooperationspartner jeweils ein Genehmigungsantrag für eine WEA in der Windparkfläche beim Kreis eingereicht. Aufgrund der Nicht-Ausweisung der Fläche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Stadt aufgrund von angeblich entgegenstehenden Denkmalschutzbelangen wurde der Genehmigungsantrag zunächst zurückgestellt und im Anschluss von uns zurückgezogen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche ist jedoch durch diverse Gutachten (Artenschutz, Schall, Schatten etc.) im Rahmen des Genehmigungsantrages belegt worden. Der Abstand der geplanten WEA zur Burg Nideggen beträgt mehr als 4 km, zur Wasserburg Gödersheim mehr als 1,6 km. Es sind hier keine besonderen Umstände der konkreten Situation des geschützten Erscheinungsbildes der zwei Burgen ersichtlich, die ein abweichendes Ergebnis der Abwägung nach sich zögen, so dass denkmalschutzrechtliche Belange einer Ausweisung der Fläche im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht entgegenstehen. Auch die mögliche Größe, die Erreichbarkeit und die Windverhältnisse tragen zur Eignung der Fläche bei. Die benötigten Grundstücke sind bereits privatrechtlich gesichert. Ferner wurde die Fläche in der LANUV-Studie 2023 größtenteils als Potenzialfläche abgebildet.

Wir beantragen daher die Aufnahme als zusätzlichen Windenergiebereich in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, um die Planungen des Projekts fortführen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN)" des Themengebiets Natur und Landschaft überlagert. Darüber hinaus würden die angeregten Teilflächen voraussichtlich zu einer Umfassung der umliegenden Ortschaften führen. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

zu können. [Anlagen]	Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_003

Inhalt

Wir sind seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätig und gehören zu den führenden Projektentwicklern für Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks.

In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen und das Projekt "Niederzier II" einbringen.

Wir begrüßen, dass das bereits aufgenommene Projekt "Niederzier II" in der Gemeinde Niederzier, Kreis Düren, als Windenergiebereich mit der Kennung ELS_NDZ_TIT_01 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt wird (vgl. Anhang).

Bei dem Windenergiebereich ELS_NDZ_TIT_01 handelt es sich um einen isolierten Bereich zwischen bereits bestehenden Windenergieanlagen. Die Gemeinde Niederzier hat bereits erste bauleitplanerische Schritte zur Änderung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes "Windenergie" in der Gemarkung Steinstraß veranlasst.

Hier erfolgte im August 2023 die Rückmeldung seitens der Bezirksregierung Köln, dass aus landesplanerischer oder städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Im Juni 2024 wurde im Rahmen der Bauleitplanung der Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung seitens der Gemeinde gefasst. Es ist beabsichtigt in Kürze die Offenlage in dem Bauleitplanverfahren durchzuführen. Bei dieser Fläche handelt es sich demnach um eine seitens der Gemeinde und den beteiligten Grundstückseigentümern (privatrechtliche Verträge liegen vor) befürwortete Fläche, weshalb sich das Projekt "Niederzier II" auch bereits seit längerem gemeinsam mit einem Kooperationspartner in Planung befindet.

Vorgesehen ist die Errichtung von zwei WEA mit einer Nennleistung von ca. 14,4 MW.

In diesem Zusammenhang haben die faunistischen Kartierungen ergeben, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Ferner erachten wir auch mit Blick auf die Größe, die Erreichbarkeit und die Windverhältnisse die Fläche als geeignet. In Hinblick auf die bereits befindlichen Anlagen auf dem Gemeindegebiet Niederzier, den bereits genehmigten und zeitnah im Bau befindlichen Anlagen auf Elsdorfer-Stadtgebiet und einer möglichen Erweiterung der hiesigen Planung auf dem Gemeindegebiet Titz, stellt diese Fläche eine sinnvolle Erweiterung dar.

Wir befürworten daher die Berücksichtigung im Regionalplanentwurf und begrüßen weiterhin die Übernahme dieser Fläche in die endgültige Fassung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der WEB ELS_NDZ_TIT_01 aufgrund forstwirtschaftlicher Belange und aufgrund der in den StnID 1048197 und 1048973 dargestellten Belange geändert wird (s. zweiter Planentwurf).

Wir sind überzeugt, dass der Windenergiebereich mit der Kennung ELS_NDZ_TIT_01 einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlage]	

1038471_004

Inhalt

Die [ANONYMISIERT] beantragt, die Fläche „Selfkant-Höngen“, wie im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt, in das laufende Verfahren wieder aufzunehmen und im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln als Windenergiegebiet auszuweisen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

- Wir beabsichtigen, im Gemeindegebiet Selfkant in den Gemarkungen Tüddern (Flur [ANONYMISIERT]) und Höngen (Flur [ANONYMISIERT]) vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten.
- Für zwei der geplanten WEA wurden bereits entsprechende Bauvoranfragen beim Kreis Heinsberg eingereicht. Die erforderlichen Grundstücke sind langfristig vertraglich gesichert.
- Die vorgesehene Fläche wird in der LANUV-Studie aus dem Jahr 2023 als Potenzialfläche für Windkraft ausgewiesen. Sie erfüllt sämtliche Abstandsanforderungen zu Siedlungen (700 m zu Wohngebäuden im Innenbereich, 500 m im Außenbereich) sowie zu Verkehrswegen. Zudem nennt die Studie keine Ausschlusskriterien in den Bereichen Infrastruktur, Natur und Landschaft, Artenschutz oder Wald.
- Aus den Veröffentlichungen der Gemeinde Selfkant geht zudem hervor, dass die vorgesehene Fläche in einem Entwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien enthalten war. Auf dieser Grundlage initiierte die Gemeinde Selfkant das Flächennutzungsplanverfahren Nr. N 30 –Windkraft Selfkant. Ziel war es ausschließlich, Argumente zu sammeln, um gegenüber der Bezirksregierung Einfluss auf die Ausweisung und Verteilung von Windenergiegebieten zu nehmen.
- Während der ersten frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren Nr. N 30 – Windkraft Selfkant (vom 06.05.2024 bis 14.06.2024) gab es seitens der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit keine erheblichen Einwände gegen die in Anlage 1 dargestellte Potenzialfläche Selfkant-Höngen als Windenergiegebiet.
- Die Gründe für die anschließende Herausnahme der Fläche aus dem Regionalplanverfahren bleiben ungeklärt. Die Planung als gemeindliche Waldentwicklungsfläche sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Argumente stellen aus unserer Sicht keine ausreichende Grundlage dar, um die Fläche aus den Planentwürfen auszuschließen.
- Nach der Einreichung von zwei Bauvoranfragen beim Kreis Heinsberg wurde innerhalb kürzester Zeit durch die Gemeinde ein Eilverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet. Ziel dieses Verfahrens ist die Umwandlung des Plangebietes in eine Waldentwicklungsfläche. Betroffen von der Planung ist eine Vielzahl von Flächen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde gefasst. Eine

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Bei dem in Rede stehenden Entwurf handelt es sich um einen informellen Vorentwurf zum damaligen Arbeitsstands. Danach sind weitere Erkenntnisse in die Planung eingeflossen. Einen ersten Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024 zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Alle bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden. So wurden im konkreten Fall auch die Hinweise der Belegenheitskommune auf entgegenstehende Planungen bei der weiteren Ausarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt (Gegenstromprinzip).

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität

Veränderungssperre wurde von der Gemeinde jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht verhängt, da wir die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht haben, dass eine Veränderungssperre unwirksam ist, wenn sie eine reine "Negativplanung" sichern soll. Eine unzulässige Negativplanung liegt vor, wenn die planerischen Festsetzungen nicht dem wirklichen Willen der Gemeinde entsprechen, sondern nur vorgeschoben sind, um eine andere Nutzung zu verhindern. Das ist hier der Fall. Die von der Planung der Waldentwicklungsfläche betroffenen Grundstückseigentümer sind gegen die Waldentwicklungsfläche. Die Gemeinde kann die Enteignung der vielen betroffenen Grundstückseigentümer finanziell nicht leisten. • Die Planungen der Gemeinde sind nachweislich nur vorgeschoben, um die Errichtung des geplanten Windparks an dem vorgesehenen Standort zu verhindern. Der Gemeinde ist bewusst, dass der beplante Standort für die Windenergienutzung sehr gut geeignet ist und gemäß den Kriterien der Bezirksregierung mindestens die gleiche Eignung wie die anderen Eignungsflächen aufweist. Schlussbemerkung 1. Wir bitten Sie daher – auch im Namen der Grundstückseigentümer –, die Fläche aus dem ursprünglichen Verfahren in die weiterführende Planung des sachlichen Teilplans für Erneuerbare Energien im Regionalplan der Bezirksregierung Köln wieder aufzunehmen. 2. Wir fordern eine transparente Klärung in Bezug auf den Wegfall dieser Potentialfläche. Insbesondere möchten wir nachvollziehen, warum die Fläche ursprünglich im Entwurf berücksichtigt wurde und welche konkreten Gründe zur Entscheidung führten, sie nicht in das Regionalplanverfahren aufzunehmen. [Anlage]	raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1038471_005

Inhalt

Wir sind seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätig und gehören zu den führenden Projektentwicklern für Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks.

In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen und das Projekt „Selfkant-Millen“ einbringen.

Wir beantragen, dass das bereits in erweiterter Planung befindliche Projekt „Selfkant-Millen“ in der Gemeinde Selfkant, Kreis Heinsberg, als Windenergiebereich mit der Kennung SEL_01 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert wird (vgl. Anhang).

Die Fläche ist im aktuellen Regionalplanentwurf vorgesehen, wird jedoch in der Potenzialstudie des LANUV in größerem Umfang dargestellt. Durch die beantragte Erweiterung würde sich der Windenergiebereich SEL_01 von derzeit 10,4 Hektar um ca. 6,1 Hektar auf insgesamt 16,5 Hektar vergrößern.

Diese Erweiterung ist entscheidend für die Errichtung von drei bis vier Windenergieanlagen (WEA) mit einem Rotordurchmesser von jeweils 163 Metern. Im nordwestlichen Teil des Windenergiebereichs SEL_01 können aufgrund unterirdisch verlaufender Leitungen keine Fundamente gesetzt werden. Zudem führt die räumliche Nähe zu einer Konkurrenzsituation mit dem Windenergiebereich SEL_02.

Die in Abbildung 1 dargestellte Vergrößerung der Zone würde zusätzlichen Spielraum für die Platzierung von Fundamenten im südöstlichen Bereich des Windenergiebereichs SEL_01 sowie im nordwestlichen Teil des Windenergiebereichs SEL_02 schaffen.

Unseres Erachtens sprechen mannigfaltige Gründe für die Eignung der Fläche:

- Die maßgeblichen Abstandskriterien werden eingehalten.
- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen.
- Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.
- Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert.

Die Erweiterung des Windenergiebereich SEL_01 erfüllt alle relevanten Kriterien für die Ausweisung als vollumfänglich dargestellter Windenergiebereich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

Wir sind überzeugt, dass diese Erweiterung einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung (hier: ASBflex) überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlage]	

1038471_006

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des sachliche Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Titz-Gevelsdorf“ einbringen.

Im Bereich des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien planen wir auf den Gebieten der Gemeinde Titz, Gemarkung Hasselsweiler, Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb von mindestens fünf Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche ist im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) unter dem Kürzel „TIT_01“ ausgewiesen.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche, wie in Anlage 1 dargestellt, vollumfänglich in den Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Potenzialfläche „TIT_01“ wurde vor allem im nördlichen Bereich im Vergleich zu dem Ergebnis der LANUV-Studie erheblich beschnitten. Dies hat zur Folge, dass nicht das volle Potenzial der Fläche ausgenutzt werden kann. Ggf. entfällt die Möglichkeit eine zusätzliche WEA zu realisieren. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Potenzialfläche nicht vollständig, wie in der LANUV-Studie dargestellt, ausgewiesen werden sollte.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt westlich entlang der Bundesautobahn A44.
- Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern ein und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans.
- Der Vorsorgeabstand von 115 m zur Autobahn A44 wird eingehalten

2. Gutachterliche Bewertung:

- Laut dem Gutachten des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung (Dr. Prell) gibt es in der Fläche keine windkraftsensiblen oder planungsrelevanten Arten.
- Minderungsmaßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

3. Flächennutzung:

- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themengebietes Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet. **4. Umwelt- und Naturschutz:** • Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. **5. Privatrechtliche Sicherung:** • Grundstücke für fünf WEA wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. Akquise für weitere Standorte ist weit vorangeschritten **6. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **Schlussbemerkung** Die Potenzialfläche „Titz-Gevelsdorf“ erfüllt in dem von uns geplanten Umfang, wie in Anlage 1 dargestellt, alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_007

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Titz-Hasselsweiler II“ einbringen.

Im Bereich des Entwurfs des Teilplans EE planen wir auf den Gebieten der Gemeinde Titz, Gemarkung Hasselsweiler, Flur [ANONYMISIERT], sowie Gemarkung Titz, Flur [ANONYMISIERT], die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche wurde im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde jedoch nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) ausgewiesen. Dies liegt vermutlich an dem ursprünglich benötigten pauschalen Abstand zur seismologischen Station Jackerath von 5000 m sowie an einer mittlerweile verworfenen Alternativplanung der „Windader West“.

Der Abstand von 5.000 m zur seismologischen Station ist jedoch nicht mehr erforderlich. Die Planung der Windader West steht unserer Planung nicht entgegen.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche auf den Gebieten der Gemeinde Titz, Gemarkung Hasselsweiler, Flur [ANONYMISIERT], sowie Gemarkung Titz, Flur [ANONYMISIERT], wie in Anlage 1 dargestellt, in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche umfasst ca. 72 ha und bietet Potenzial für die Errichtung von sieben modernen Windenergieanlagen.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt südlich der Autobahnabfahrt der A44 auf die L226.
- Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften, 500 m zu Einzelhäusern, über 30 m zur Autobahn und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans.
- Das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ liegt mehr als 7 km entfernt, Bereiche zum Schutz der Landschaft mindestens 1 km.

2. Gutachterliche Bewertung:

- Laut dem Gutachten des von uns beauftragten Büros für Ökologie und Landschaftsplanung (Dr. Prell) gibt es in der Fläche keine windkraftsensiblen oder planungsrelevanten Arten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themenbereiche Siedlung und Verkehr überlagert. Darüber hinaus könnte die angeregte Fläche zu einer potenziellen Umfassung der umliegenden Ortschaften führen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

• Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich. **3. Flächennutzung:** • Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet. • Hinweis: Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. **4. Umwelt- und Naturschutz:** • Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. **5. Privatrechtliche Sicherung:** • Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. **6. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die Potenzialfläche „Titz-Hasselsweiler II“ erfüllt alle relevanten Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlage]	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_008

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, bei Titz, Kreis Düren vorgesehenen Windenergiebereich ELS_NDZ_TIT_01 (vgl. Anlage 2).

Die Fläche bietet Platz für die Errichtung einer modernen Windenergieanlage und profitiert von einer möglichen Erweiterung der hiesigen Planung auf dem Gemeindegebiet Niederzier-Steinstraß (Nutzung vorhandener Zuwegung und Kabel). Zusätzlich bietet die Anlage eine sinnvolle Erweiterung zu den Bestandsanlagen auf den bereits genehmigten und zeitnah im Bau befindlichen Anlagen auf Elsdorfer-Stadtgebiet.

Es werden die vorsorglichen Schutzabstände zu Wohn- und Einzelbebauungen sowie Restriktionsflächen unterstellt. Aufgrund der B55 ergibt sich zudem eine räumliche Trennung zur Ortschaft Rödingen. Darüber hinaus verfügt die Fläche über eine geeignete Topographie und Erreichbarkeit.

Im Rahmen der Errichtung der Anlage mit einer Nennleistung von ca. 7,2 MW haben faunistische Kartierungen außerdem ergeben, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Ferner erachten wir die Fläche auch mit Blick auf die Windverhältnisse als sehr geeignet.

Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann und befürworten daher die Berücksichtig und Übernahme der Planfläche in die endgültige Fassung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der WEB ELS_NDZ_TIT_01 aufgrund forstwirtschaftlicher Belange und aufgrund der in den StnID 1048197 und 1048973 dargestellten Belange geändert wird (s. zweiter Planentwurf).

1038471_009

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des sachliche Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Titz-Müntz“ einbringen.
Im Bereich des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien planen wir auf dem Gebiet der Gemeinde Titz, Gemarkung Müntz, Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche ist im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) unter dem Kürzel „JÜL_TIT_02“ ausgewiesen.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche, wie in Anlage 1 dargestellt, vollumfänglich in den Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Potenzialfläche „JÜL_TIT_02 wurde vor allem im nördlichen Bereich im Vergleich zu dem Ergebnis der LANUV-Studie erheblich beschnitten. Dies hat zur Folge, dass nicht das volle Potenzial der Fläche ausgenutzt werden kann. Es entfällt die Möglichkeit alle WEA zu realisieren. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Potenzialfläche nicht vollständig, wie in der LANUV- Studie dargestellt, ausgewiesen werden sollte.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt östlich entlang der Bundesautobahn A44.
- Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern ein und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans.
- Der Vorsorgeabstand von 115 m zur Autobahn A44 wird eingehalten

2. Gutachterliche Bewertung:

- Laut dem Gutachten des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung (Dr. Prell) gibt es in der Fläche keine windkraftsensiblen oder planungsrelevanten Arten.
- Minderungsmaßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

3. Flächennutzung:

- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themenbereichs Verkehr überlagert. Darüber hinaus könnte die angeregte Fläche zu einer potenziellen Umfassung der umliegenden Ortschaften führen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

4. Umwelt- und Naturschutz: • Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. **5. Privatrechtliche Sicherung:** • Die Grundstücke für zwei WEA wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. Für zwei weitere WEA Standorte ist die Akquise weit vorangeschritten. **6. Erschließung**: • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die Potenzialfläche „Titz-Müntz“ erfüllt in dem von uns geplanten Umfang, wie in Anlage 1 dargestellt, alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlagen]	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_010

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen und das Projekt „Vettweiß-Ginnick“ einbringen.

Wir beantragen, dass das bereits in erweiterter Planung befindliche Projekt „Vettweiß-Ginnick“, in der Stadt Vettweiß, Kreis Düren, als Windenergiebereich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen wird (vgl. Anlagen 1 & 2). Die Fläche ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht vorgesehen.

Westlich von der in Anlage 1 dargestellten, aktuell beplanten, Fläche befindet sich bereits ein Bestandswindpark der [ANONYMISIERT]. Es bietet sich daher an, den Bestandspark um zwei zusätzliche Windenergieanlagen zu erweitern. Es können so Synergieeffekte (Nutzung vorhandener Zuwegung und Kabel) genutzt werden, die das Planvorhaben deutlich beschleunigen würden.

Unseres Erachtens sprechen außerdem mannigfaltige Gründe für die Eignung der Fläche.

Über den Bestandspark konnten bereits Kontakte zu den Grundstückseigentümern hergestellt werden.

Die Erweiterungsfläche hält außerdem die relevanten Abstandskriterien zu Siedlungen (mindestens 700 Meter) und Einzelbebauungen (mindestens 500 Meter) ein und erfüllt somit die Anforderungen des Regionalplan Kölns. Auch das Solarparkvorhaben nördlich der Potentialfläche findet im weiteren Planvorhaben Berücksichtigung. Neben einer guten Erreichbarkeit ist die Potenzialfläche zusätzlich von guten Windverhältnissen am Standort gekennzeichnet und bietet Platz für die Errichtung zweier moderner Windenergieanlagen.

Die rund 30 Hektar große Potenzialfläche „Vettweiß-Ginnick“ erfüllt alle relevanten Kriterien für die Ausweisung als Windenergiebereich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden diese Teilflächen durch die Ausschlusskriterien Gebiete, für die aufgrund von MVA Bauhöhenbeschränkungen von 150 m oder niedriger im Zuassungsverfahren veranlasst werden könnten) sowie durch BSN und Infrastruktur überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_011

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln nehmen und das Projekt „Weberg-Uevekoven“ einbringen. Im Bereich des Entwurfs des Teilplans planen wir auf dem Gebiet der Gemeinde Wegberg, Gemarkung Wegberg, Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA).

Die Fläche ist im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) unter dem Kürzel „WEG_05“ ausgewiesen.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche vollumfänglich -wie in Anlage 1 dargestellt - in den Teilplan EE aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Potenzialfläche wurde im nordwestlichen Bereich im Vergleich zu dem Ergebnis der LANUV-Studie erheblich beschnitten. Dies hat zur Folge, dass lediglich drei der möglichen fünf WEA realisiert werden können. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Potenzialfläche nicht vollständig ausgewiesen werden sollte. Der Vorsorgeabstand zum „NSG Tüschenbroicher Wald“ soll entsprechend der Begründung des Regionalplans auf 75 m reduziert werden.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt westlich der Landstraße der L3.
- Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern ein und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans.
- Das Naturschutzgebiet „NSG Tüschenbroicher Wald“ grenzt an die Potenzialfläche im Nord-Westen an. Laut Begründung des Regionalplans werden WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt. Daher soll in Anlehnung an § 4 (3) WindBG ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt werden. Im Vorliegenden Fall werden über 350 m Abstand zum NSG angesetzt.

2. Gutachterliche Bewertung:

- Laut dem Gutachten des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung (Dr. Prell) gibt es in der Fläche keine windkraftsensiblen oder planungsrelevanten Arten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die

• Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich. **3. Flächennutzung:** • Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet. **4. Umwelt- und Naturschutz:** • Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. **5. Privatrechtliche Sicherung:** • Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. **6. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die in Anlage 1 dargestellte Potenzialfläche „Wegberg-Uevekoven“ erfüllt alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlage]	Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Der in Rede stehende WEB WEG_05 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1038471_012

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Wegberg-Wildenrath“ einbringen.

Im Bereich des Entwurfs des Teilplans EE planen wir auf dem Gebiet der Gemeinde Wegberg, Gemarkung Wegberg, Flur [ANONYMISIERT] und Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche ist im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) unter dem Kürzel „WEG_01“ ausgewiesen.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche vollumfänglich -wie in Anlage 1 dargestellt - in den Regionalplan Köln aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Potenzialfläche wurde im nordöstlichen Bereich im Vergleich zu dem Ergebnis der LANUV-Studie beschnitten. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Potenzialfläche nicht vollständig ausgewiesen werden sollte.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt östlich der Kreisstraße der K 29.
- Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern ein und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans.

2. Gutachterliche Bewertung:

- Laut dem Gutachten des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung (Dr. Prell) gibt es in der Fläche keine windkraftsensiblen oder planungsrelevanten Arten.
- Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

3. Flächennutzung:

- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.

4. Umwelt- und Naturschutz:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium "Militärische Infrastruktur" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

• Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. **5. Privatrechtliche Sicherung:** • Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. **6. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die in der Anlage dargestellte Potenzialfläche „Wegberg-Wildenrath“ erfüllt alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlage]	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_013

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen und das Projekt „Zülpich-Füssenich“ einbringen.

Wir beantragen, dass das bereits in erweiterter Planung befindliche Projekt „Zülpich-Füssenich“, in der Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen, als Windenergiebereich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen wird (vgl. Anhang).

Die Fläche ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht vorgesehen, jedoch in der Potenzialstudie des LANUV als geeignete Fläche ausgewiesen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich wurde die von uns geplante Fläche nicht als Konzentrationszone ausgewiesen. Obwohl die Stadt Zülpich im Zuge der Standortuntersuchung eine Eignung der Fläche als Potentialfläche 13 herausgestellt hat, wurde die Fläche nicht als Konzentrationszone ausgewiesen. Begründet wurde dies mit der, aus Sicht der Stadt Zülpich, zu geringen Größe der Fläche. Aufgrund von Größe und Zuschnitt der seinerzeit herausgestellten Potentialfläche 13, die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen ist durchaus möglich, war die Abwägung der Stadt seinerzeit fehlerhaft.

Eine entsprechende Stellungnahme hatten wir in das Planverfahren der Stadt Zülpich eingebracht.

Unseres Erachtens sprechen mannigfaltige Gründe für die Eignung der Fläche:

- Die maßgeblichen Abstandskriterien werden eingehalten.
- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen.
- Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.
- Aus den uns bereits vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen, vor allem auch den faunistischen Kartierungen, gehen keine Gründe hervor, die der Ausweisung entgegenstehen.
- Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert.
- Unmittelbar angrenzend an die Potentialfläche werden aktuell acht Windenergieanlagen in der Nachbargemeinde Vettweiß errichtet. Aufgrund der Vorbelastung ist die Potentialfläche Zülpich-Füssenich für den Zubau weiterer Windenergieanlagen prädestiniert.

Die Potenzialfläche „Zülpich-Füssenich“ erfüllt alle relevanten Kriterien für die Ausweisung als Windenergiebereich. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Wir

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch die Ausschlusskriterien "Gebiete, für die aufgrund von MVA Bauhöhenbeschränkungen von 150 m oder niedriger im Zuassungsverfahren veranlasst werden könnten" sowie "Verkehrsinfrastruktur" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

beantragen daher die Aufnahme als zusätzlichen Windenergiebereich in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_014

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Jülich-Aldenhoven-Repowering“ vorstellen. Im Bereich des Entwurfs des Regionalplans Köln planen wir auf den Gebieten der Gemeinden Freialdenhoven, Merzenhausen, Ederen und Dürboslar das Repowering der bestehenden Windparks „Jülicher Börde“ und „Jülich-Aldenhoven“ und somit die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen (WEA) der heutigen Anlagengeneration.

Die Fläche unseres Plangebiets wurde im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) ausgewiesen und als JÜL_01, ALD_JÜL_LIN_01 sowie ALD_JÜL_02 bezeichnet.

Wir begrüßen das Vorhaben der Regionalplanungsbehörde und bitten Sie, diese Potentialflächen aus dem Entwurf weiterhin im Regionalplanungsverfahren zu berücksichtigen, sowie um die dargestellten Bereiche zu erweitern.

Aufnahme einer Potenzialfläche
Wir beantragen, die in Anlage 1 dargestellte Potenzialfläche auf den Gebieten der Gemeinde Freialdenhoven, Merzenhausen, Ederen und Dürboslar in den Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche umfasst ca.214 ha und bietet Potenzial für die Errichtung von mindestens 10 modernen Windenergieanlagen.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt nördlich der Autobahn A44 zwischen den Gemeinden Freialdenhoven und Merzenhausen.
- Sie hält neben dem Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern auch ausreichend Abstand zur Autobahn sowie zu Landstraßen ein. Damit erfüllt sie die Anforderungen des Regionalplans.
- Das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ liegt knapp 1,8 km km entfernt.

2. Flächennutzung:

- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich und auch durch Windenergieanlagen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien der Themenbereiche Verkehr, Infrastruktur sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet. **3. Privatrechtliche Sicherung:** • Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. **4. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen ist die Fläche gut zugänglich. **Schlussbemerkung** Die Potenzialfläche auf den Gebieten der Gemeinde Freialdenhoven, Merzenhausen, Ederen und Dürboslar für unser Projekt „Jülich-Aldenhoven-Repowering“ erfüllt alle relevanten Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Die in Anlage 1 dargestellte und beantragte Potenzialfläche erfüllt ebenfalls alle Kriterien zur Ausweisung als Windenergiegebiet. [Anlage]	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_015

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen und das Projekt „Merzenich“ einbringen.

Wir beantragen, dass das bereits in erweiterter Planung befindliche Projekt „Merzenich“, in der Gemeinde Merzenich, Kreis Düren, als Windenergiebereich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen wird (vgl. Anhang). Die Fläche ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht vorgesehen, grenzt aber direkt an das im Regionalplanentwurf vorgesehene Gebiet MER_01 an und bietet Potential für die Errichtung von mindestens fünf Windenergieanlagen.

Unseres Erachtens sprechen mannigfaltige Gründe für die Eignung der Fläche:

- Die maßgeblichen Abstandskriterien werden eingehalten.
- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen.
- Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagengeeignet.
- Aus den uns bereits vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen, gehen keine Gründe hervor, die der Ausweisung entgegenstehen.
- Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert.
- Unmittelbar angrenzend an die Potentialfläche befindet sich eine Windkonzentrationszone des FNP der Gemeinde Merzenich, auf der bereits drei Windenergieanlagen errichtet wurden. Aufgrund der Vorbelastung ist die Potentialfläche für den Zubau weiterer Windenergieanlagen prädestiniert.

Die Potenzialfläche „Merzenich“ erfüllt alle relevanten Kriterien für die Ausweisung als Windenergiebereich. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Wir beantragen daher die Aufnahme als zusätzlichen Windenergiebereich in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themenbereiche Verkehr und Infrastruktur überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_016

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf der Änderung des Regionalplans Köln nehmen und das Projekt „Bedburg-Schunkenhof“ einbringen.
Im Einflussbereich des Entwurfs des Teilplans EE planen wir auf den Gebieten der Stadt Bedburg, Gemarkung Pütz, Flur [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht vorgesehen, jedoch in der Potenzialstudie des LANUV als geeignete Fläche ausgewiesen.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche auf den Gebieten der Stadt Bedburg, Gemarkung Pütz, Flur [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], in den sachlichen Teilplan EE aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche umfasst ca. 43 ha und bietet Potenzial für die Errichtung von fünf modernen Windenergieanlagen. Des Weiteren bietet die Fläche das Potenzial zur Versorgung des angrenzenden interkommunalen Gewerbegebiets BEB61 der Städte Bedburg, Elsdorf und Bergheim, z.B. in Form einer Direktbelieferung.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt südlich der L279, in der Nähe der A61, und erfüllt mit über 400 m Abstand zur Autobahn und über 80 m Abstand zur Landstraße die Anforderungen des Regionalplans.
- Abstände von mindestens 500 m zu Einzelbebauungen sowie über 700 m zu Ortschaften werden eingehalten.
- Das Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet „Königsdorfer Forst“ liegt mehr als 14 km entfernt. Die seismologische Station Jackerath befindet sich in über 8 km Entfernung, die Station in Sindorf in über 11 km Entfernung, die Station in Jülich ist über 12 km entfernt.

2. Flächennutzung:

- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.

3. Umwelt- und Naturschutz:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret könnte die angeregte Fläche zur Umfassung der umliegenden Ortschaften führen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

• Der Fläche stehen naturschutzrechtliche Belange nicht entgegen. **4. Privatrechtliche Sicherung:** • Die Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. **5. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **6. Angrenzendes Gewerbegebiet BEB61:** • Die Potenzialfläche liegt auf der anderen Straßenseite des interkommunalen Gewerbegebiets BEB61 der Städte Bedburg, Elsdorf und Bergheim. Der geplante Windpark könnte dem Gewerbegebiet, z.B. in Form einer Direktbelieferung, helfen und zudem für grünen Strom in der Region sorgen. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die Potenzialfläche „Bedburg-Schunkenhof“ erfüllt alle relevanten Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_017

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks.

In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien an der Stadtgrenze zwischen Frechen und Kerpen vorgesehenen Windenergiebereich FRE_KER_01. Im unmittelbar angrenzenden Bereich errichten wir drei Windenergieanlagen. Aus unserer Sicht sprechen daher mannigfaltige Gründe für die von Ihnen vorgesehene Ausweisung der Fläche:

- Die maßgeblichen Abstandskriterien werden eingehalten.
- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen.
- Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.
- Aus den uns bereits vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzungen, vor allem auch den faunistischen Kartierungen, gehen keine Gründe hervor, die der Ausweisung entgegenstehen.
- Unmittelbar angrenzend an den Windenergiebereich FRE_KER_01 sehen wir die Errichtung von drei bereits nach § 4 BImSchG-genehmigten Windenergieanlagen vor.

Der im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vorgesehene Windenergiebereich FRE_KER_01 erfüllt alle relevanten Kriterien. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der WEB FRE_KER_01 geändert wird (s. zweiter Planentwurf) (s. StnID 1038232_012).

1038471_018

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, in der Stadt Heimbach, südwestlich von Vlatten und nordwestlich von Hergarten vorgesehenen Windenergiebereich HEI_01.

Unser in diesem Bereich geplantes Projekt „Walbig“ befindet sich bereits in fortgeschrittener Planung, der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG (Az.: [ANONYMISIERT]) liegt der Kreisverwaltung Düren zur Bearbeitung vor. Die für unsere Planung relevanten Grundstücke wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert.

Die Stadt Heimbach sieht ihrerseits mit den Bauleitplanverfahren zur 30. Flächennutzungsplanänderung „WEA Walbig“ sowie zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Heimbach F 3 „Walbig“ den Ausbau der erneuerbaren Energien vor und plant die Ausweisung von Sonderbauflächen im Sinne von § 2 Nr. 1 a WindBG. Die in den o.g. Planverfahren der Stadt Heimbach gegenständliche Sonderbaufläche ist jedoch größer als der bislang vorgesehene Windenergiebereich HEI_01 gemäß Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

[Abbildungen]

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien von der in der 30. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Fläche, insbesondere im nördlichen Bereich, abweicht:

- Nördlich des Windenergiebereichs verläuft in Ost-West-Richtung die Landstraße L218. Der Vorsorgeabstand zu Landstraßen gem. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien soll 95 Meter betragen, wird hier aber deutlich überschritten.
- Nördlich des Windenergiebereichs, parallel zu o.g. Landstraße, verläuft eine 10- kV-Freileitung. Der Vorsorgeabstand zu Hoch- und Höchstspannungsnetz gem. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien soll 175 Meter betragen. Da es sich bei der Freileitung um eine Leitung im Mittelspannungsnetz handelt, kann der Vorsorgeabstand hier keine Anwendung finden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die

Wir beantragen daher die Anpassung des Windenergiebereichs HEI_01 gemäß der in der 30. Flächennutzungsplanänderung „WEA Walbig“ der Stadt Heimbach vorgesehenen Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. S. d. § 2 Nr. 1 a WindBG mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.	Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1038471_019

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des sachliche Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Hückelhoven-Rurich“ einbringen.

Im Bereich des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien planen wir auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Rurich, Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht vorgesehen, jedoch in der Potenzialstudie des LANUV als geeignete Fläche dargestellt.

Mit dem Eigentümer der Flächen ist vereinbart und vertraglich festgelegt, dass die Pachteinnahmen, die sich durch den Betrieb der geplanten WEA ergeben, der „Reichsgraf Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin Herzog zu Sachsen Stiftung Schloss Rurich“ zufließen werden. Die Stiftung ist durch die Bezirksregierung Köln anerkannt, Stiftungszwecke sind Denkmalpflege und mildtätige Zwecke.

Die Stiftung pflegt unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer sowie denkmalpflegerischer Belange das Gesamtensemble Schloss Rurich inklusive der Parkanlage, die allgemein öffentlich zugänglich ist. Zukünftig sind eine Ausstellung sowie die Entwicklung eines Führungs- und Veranstaltungsprogrammes geplant, um den Ort und seine Historie noch besser erlebbar zu machen für die Besucherinnen und Besucher. Außerdem sind umfangreiche Anpassungen in der Parkanlage notwendig, um diese an geänderte Klimabedingungen anzupassen (Nachpflanzungen, Bewässerungssystem etc.). Die Stiftung arbeitet dabei ohne öffentliche Zuschüsse, finanziert sich vollständig privat und erhält so das Ensemble Schloss Rurich langfristig für die Allgemeinheit. Zusätzliche Einnahmen würden mehr Möglichkeiten eröffnen, um den Ort besser weiterentwickeln und langfristig erhalten zu können.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche auf den Gebieten der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Rurich, Flur [ANONYMISIERT], wie in Anlage 1 dargestellt, in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche umfasst ca. 5 ha und bietet Potenzial für die Errichtung von zwei modernen Windenergieanlagen.

Begründung der Eignung der Fläche
1. Lage und Abstandskriterien:

- Die Fläche liegt zwischen der Ortschaft Rurich und dem Fluss Rur

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Militärische Belange, Siedlung und Wasser überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

• Nordwestlich der Fläche in 460 m Entfernung verläuft die Eisenbahntrasse Aachen-Mönchengladbach • Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern ein und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans. **2. Flächennutzung:** • Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet. **3. Umwelt- und Naturschutz:** • Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen. **4. Privatrechtliche Sicherung:** • Die Grundstücke für zwei WEA wurden bereits langfristig privatrechtlich gesichert. **5. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die Potenzialfläche „Hückelhoven-Rurich“ erfüllt in dem von uns geplanten Umfang, wie in Anlage 1 dargestellt, alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. [Anlage]	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_020

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des sachliche Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Jülich-Koslar-Merzenhausen“ einbringen.

Im Bereich des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien planen wir auf dem Gebiet der Stadt Jülich, Gemarkung Merzenhausen, Flur [ANONYMISIERT] sowie der Gemarkung Koslar, Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche ist im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) unter dem Kürzel „ALD_JÜL_01“ ausgewiesen.

Beantragte Änderung

Wir beantragen, die Potenzialfläche, wie in Anlage 1 dargestellt, vollumfänglich in den Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Im westlichen Teil der Fläche befindet sich eine Windkonzentrationszone der Stadt Jülich, dort hat [ANONYMISIERT] bereits 2021 eine WEA errichtet.
- Die Fläche hält einen Abstand von mindestens 500 m zu Einzelhäusern im Außenbereich. Der Abstand zu Ortschaften von 700 m wird eingehalten, beim Abstand zur Ortschaft Engelsdorf sollte jedoch abschließend geklärt werden, ob die Burg Engelsdorf zur Ortslage Engelsdorf zu rechnen ist. Da die Burg bewohnt ist, müsste in diesem Fall der Abstand von diesem Gebäude aus angepasst werden, damit die Anforderungen des Regionalplans erfüllt werden.

2. Flächennutzung:

- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.

3. Umwelt- und Naturschutz:

- Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium Landesstraßen überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

4. Privatrechtliche Sicherung: • Die Grundstücke für zwei WEA wurden bereits langfristig privatrechtlichgesichert. Für einen weiteren WEA-Standort ist die Akquise weit vorangeschritten. **5. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **6. Vorbelastung:** • Westlich der Fläche besteht durch bestehende WEA vor allem in den Bereichen „ALD_JÜL_LIN_01“, „ALD_JÜL_01“ und „ALD_JÜL_02“ bereits eine optische Vorbelastung, das Landschaftsbild ist daher bereits nicht mehr im ursprünglichen Zustand. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die Potenzialfläche „Jülich-Koslar-Merzenhausen“ erfüllt in dem von uns geplanten Umfang, wie in Anlage 1 dargestellt, alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_021

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks.

In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, bei Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis, vorgesehenen Windenergiebereich KÖN_01 (vgl. Lageplan).

Die im Entwurf des Teilplans befindliche Fläche, östlich von Vinxel und südlich von Stieldorf bietet aktuell Platz für 3 moderne Windenergieanlagen. Einige der für die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die Zuwegung zu den Anlagen benötigten Flurstücke wurden bereits vertraglich gesichert bzw. andere relevante Grundstückseigentümer kontaktiert, um somit die Grundlage des Windparkvorhabens sicherstellen und nächste Planschritte gewährleisten zu können. Auch die Erreichbarkeit sowie Windverhältnisse eigenen sich sehr gut für die Errichtung der Windenergieanlagen.

Es werden auch vorsorgliche Schutzabstände zu Wohn- und Einzelbebauungen sowie Restriktionsflächen wie Naturschutzgebieten unterstellt. Neben dem Abstand von mindestens 700 m zu Gemeindegebieten werden mindestens 500 m Abstand zu Einzelbebauungen eingehalten. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb der Windenergiebereich in südliche Richtung nicht größer ausfällt. Im südlichen Bereich könnte der Windenergiebereich, auch unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen zu Naturschutzgebieten von 75 Metern, deutlich größer ausfallen, als bisher angenommen. Es scheint hier so, als würde die Flächenbegrenzung auf die Grenze zum Naturschutzgebiet in südlicher Richtung (Naturschutzgebiet Siebengebirge) zurückführen zu sein. Allerdings ist der Windenergiebereich aktuell rund 375 Meter statt der vorgeschriebenen 75 Meter vom Naturschutzgebiet entfernt. Wir beantragen daher die Erweiterung des Windenergiebereichs KÖN_01 in südliche Richtung. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der in Rede stehende Bereich umwelt- und naturschutzfachlich zu konfliktreich ist und daher von einer Festlegung als WEB abgesehen wird.

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

	Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038471_022

Inhalt

Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Unser Kerngeschäft umfasst die Planung, Errichtung und Betriebsführung von Windparks. In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf des sachliche Teilplans Erneuerbare Energien nehmen und das Projekt „Linnich-Floßdorf/Jülich-Barmen“ einbringen.

Im Bereich des Entwurfs des Teilplans Erneuerbare Energien planen wir auf dem Gebiet der Stadt Linnich Gemarkung Floßdorf, Flur [ANONYMISIERT] sowie dem Gebiet der Stadt Jülich Gemarkung Barmen, Flur [ANONYMISIERT] die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA). Die Fläche ist im aktuellen Entwurf der Regionalbehörde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WEB) unter dem Kürzel „JÜL_LIN_01“ ausgewiesen.

Beantragte Änderung
Wir beantragen, die Potenzialfläche, wie in Anlage 1 dargestellt, vollumfänglich in den Teilplan Erneuerbare Energien aufzunehmen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Begründung der Eignung der Fläche

1. Lage und Abstandskriterien:

- Der südliche Teil der Fläche überschneidet sich zum großen Teil mit einer Windkonzentrationszone der Stadt Jülich, dort hat [ANONYMISIERT] bereits 2021 eine WEA errichtet.
- Sie hält einen Abstand von mindestens 700 m zu Ortschaften und 500 m zu Einzelhäusern ein und erfüllt damit die Anforderungen des Regionalplans.

2. Flächennutzung:

- Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist gut erschlossen. Die Windverhältnisse sind für die Errichtung moderner Windenergieanlagen geeignet.

3. Umwelt- und Naturschutz:

- Der Fläche stehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Belange entgegen.

4. Privatrechtliche Sicherung:

- Die Grundstücke für zwei WEA wurden bereits langfristig privatrechtlich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Natur und Landschaft, Infrastruktur und Verkehrsinfrastruktur überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

gesichert. Für weitere WEA-Standorte ist die Akquise weit vorangeschritten. **5. Erschließung:** • Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung ist die Fläche gut zugänglich. **6. Vorbelastung:** • Südlich der Fläche besteht durch die Freileitung und die bestehenden WEA vor allem in den Bereichen „ALD_JÜL_LIN_01“, „ALD_JÜL_01“ und „ALD_JÜL_02“ bereits eine optische Vorbelastung, das Landschaftsbild ist daher bereits nicht mehr im ursprünglichen Zustand. **<u>Schlussbemerkung</u>** Die Potenzialfläche „Linnich-Floßdorf/Jülich-Barmen“ erfüllt in dem von uns geplanten Umfang, wie in Anlage 1 dargestellt, alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann.	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-1173

1035186

1040740_001

Inhalt

Wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der [ANONYMISIERT] vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Die [ANONYMISIERT] ist von den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (kurz "Teilplan EE"), vornehmlich hinsichtlich Windenergie, als Inhaberin von Beteiligungen an Windparks sowie von Projektrechten zur Entwicklung von Windenergieanlagen betroffen.

Die [ANONYMISIERT] begrüßt die begünstigenden Wirkungen des Teilplan EE und nimmt die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme wie folgt wahr:

1. Die [ANONYMISIERT] ist als Unternehmen der [ANONYMISIERT] deutschlandweit tätig im Bereich der Projektentwicklung und Unternehmensbeteiligungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen (kurz "EE-Anlagen"), sowohl Photovoltaikanlagen als auch Windenergieanlagen ("WEA"). Die [ANONYMISIERT] bietet zudem auch Dienstleistungen rund um EE-Anlagen, insbesondere kaufmännische und technische Betriebsführung deutschlandweit an.

Die [ANONYMISIERT] plant aktuell auf nachfolgenden Grundstücken die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windparks, zum einen "[ANONYMISIERT] Windpark Hellenthal" sowie "[ANONYMISIERT] Windpark Billiger Wald":

- Gemarkung Hellenthal, Grundstück Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] der Gemarkung Hellenthal (nachfolgend "Grundstück Hellenthal"). Das Grundstück liegt östlich der Kreisstraße [68] sowie des bestehenden Windparks, westlich vom Ortsteil Sieberath, nördlich vom Ortsteil Rescheid, jeweils Gemeindegebiet Hellenthal. Dieses Grundstück befindet sich im Umgriff des Teilplan EE, dort im Windenergiebereich und Beschleunigungsgebiet HEL_04.
- Gemarkung Euenheim, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] sowie Flurstück [ANONYMISIERT] und Gemarkung Euskirchen, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] und Flurstück [ANONYMISIERT] (nachfolgend genannt Grundstücke Euskirchen).

Bzgl. des Grundstücks Hellenthal sowie bezüglich der Grundstücke Euskirchen hat die [ANONYMISIERT] bereits Projektrechte für die Errichtung und den Betrieb des [ANONYMISIERT] Windparks Hellenthal sowie des [ANONYMISIERT] Windparks

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt. Zudem werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Euskirchen erworben. Mit den jeweiligen Eigentümern des Grundstücks Hellenthal sowie der Grundstücke Euskirchen wurden die für das Projekt notwendigen Nutzungsverträge rechtswirksam geschlossen. Die WEA "Hellenthal" sowie die WEA "Euskirchen" werden auch mit Blick auf ihre technischen Daten raumbedeutsam sein. Darüber hinaus beabsichtigt die [ANONYMISIERT] die Entwicklung eines Windparkprojekts auf dem Grundstück Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] der Gemarkung Hollerath (nachfolgend "Grundstück Hollerath"). Dieses Grundstück befindet sich im Umgriff des Teilplan EE, dort im Windenergiebereich und Beschleunigungsgebiet HEL_05.	

1040740_002	
Inhalt 2. Betreffend das Grundstück Hellenthal fordern wir die Beibehaltung der zeichnerisch festgestellten nachfolgenden Windenergiebereiche sowie entsprechender Beschleunigungsgebiete: • HEL_04 und • HEL_05.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen (s. zweiter Planentwurf).

1040740_003	
Inhalt Wir fordern in den Textlichen Festsetzungen A-1-1, Ziffer 2.1 Nutzung der Windenergie, dort Erläuterungen Ziffer Z 1. 4\, eine klarstellende Ergänzung der textlichen Festsetzungen, dass auch Anlagen zur Speicherung von Energie (vgl. § 3 Nr. 1 EEG), insb. sog. colocated Energiespeicher allgemein zulässig sind.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Änderung der textlichen Festlegung ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Energiespeicher können raumordnungs- und planungsrechtlich innerhalb von Windenergiebereichen zulässig sein, sofern sie mit der Vorrangfunktion für die Windenergienutzung vereinbar sind. Regelmäßig zulässige Nebenanlagen von Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche sind hinreichend mit Bezug auf § 3 Nr. 15a EEG im Rahmen der Erläuterungen zum Ziel 1 "Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern" des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien definiert.

1040740_004	
Inhalt Betreffend die Grundstücke Euskirchen fordern wir die zeichnerischem Festlegung eines Windenergiebereich und Festlegung als Beschleunigungsgebiet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterung StnID 1040740_006.

1040740_005

Inhalt

Im Einzelnen:
3. Bzgl. Grundstück Hellenthal:
a) Auf der Grundlage der aktuell geltenden raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen für Projektentwicklung der WEA Hellenthal nicht unerhebliche Realisierungshindemisse. Im aktuellen Regionalplan sind keine Vorranggebiete ausgewiesen, insbesondere nicht für den Kreis Euskirchen, Gemeinde Hellenthal. Auch setzt weder der aktuelle Flächennutzungsplan noch ein Bebauungsplan der Gemeinde Hellenthal für das oben genannte Grundstück Konzentrations- oder Potentialflächen fest. Das Grundstück ist jedenfalls nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal zeichnerisch dargestellten Konzentrations- und Potentialflächen. Wegen § 245e Abs. 1 BauGB gilt diese Ausschlusswirkung bis zum 31. 12.2027.

b) In dem in Aufstellung befindlichen Teilplan EE ist das oben genannte Grundstück Hellenthal Teil des zeichnerisch dargestellten mWindenergiebereiches "HEL_04" (siehe **Zeichnerische Feststellungen gemäß Anlage A-1-2-5**) mit der Folge, dass die dort geplante WEA Hellenthal bauplanungsrechtlich privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 BauGB behandelt wird. Zudem ist der Windenergiebereich zugleich als Beschleunigungsgebiet zeichnerisch festgelegt. Gemäß § 249 Abs. 5 BauGB stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal der Zulassung des Windparks Hellenthal mit Erlass des Teilplans EE nicht entgegen. Aufgrund der Festlegung als Beschleunigungsgebiet werden weitere (europarechtlich geprägt) formelle und materielle Erleichterungen für die Zulassung des Windparks Hellenthal begründet. Ausweislich der öffentlich ausgelegten Unterlagen **(A-1-4-4 Anhang C, S. 843 ff.; - A-1-4-6 E Gesamtübersicht dort S. 6 zu HEL_04)** sind innerhalb des Windenergiebereichs / Beschleunigungsgebiets HEL_04 im Ergebnis der Umweltprüfung schutzgutübergreifend voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

c) Die textlichen Festsetzungen gemäß **Anlage 1-1, Ziffer 2.1 Nutzung der Windenergie**, begründen weitere für die Zulassung des Windparks Hellenthal wichtige Erleichterungen. Ergänzend hierzu fordern wir in **Ziffer 2.1 der Anlage A 1-1** Nutzung der Windenergie, dort Erläuterungen **Unterziffer Z. 1.4 I** , eine **klarstellende Ergänzung**, dass auch Einrichtungen und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, insb. sog. colocated Energiespeicheranlagen allgemein zulässig sind. Hierbei verweisen wir auf den Anlagenbegriff gemäß § 3 Nr. 1 EEG, der auch Einrichtungen umfasst, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StndID 1040740_003.

Weiterhin:

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1040740_006

Inhalt

4. Bezüglich der Grundstücke Euskirchen
Es bestehen auf der Grundlage der aktuell geltenden raumordnerischen, bauplanungsrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Projektentwicklung der WEA Euskirchen nicht unerhebliche Realisierungshindernisse. Im aktuellen Regionalplan sind keine Vorranggebiete ausgewiesen. Auch setzt weder der aktuelle Flächennutzungsplan noch ein Bebauungsplan der Gemeinde Euskirchen für die oben genannten Grundstücke Konzentrations- oder Potentialflächen fest. Die Grundstücke befinden sich zudem im Umgriff des im Flächennutzungsplan der Gemeinde Euskirchen dargestellten Landschaftsschutzgebietes.

Die zeichnerische Festlegung eines Windenergiebereiches hätte zur Folge, dass gemäß § 2 Nr. 1 WindBG das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG dauerhaft wegfällt mit der Folge, dass für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedarf.

Für die zeichnerische Festlegung eines Windenergiebereiches und Beschleunigungsgebietes auf den Grundstücken Euskirchen sprechen folgende Gründe:
a) Die Grundstücke Euskirchen sind topografisch für die Nutzung von Windenergieanlagen gut bis sehr gut geeignet und stellen im Vergleich zum Windenergiebereich EU_02 die für die Nutzung von Windenergie geeigneteren Flächen dar. Die Grundstücke Euskirchen befinden sich auf einer Hochebene auf ca. 305 NN, statt ca. 195 NN im Windenergiebereich EU_02 nördlich des Billiger Waldes.

b) Zudem ist im Flächennutzungsplan südöstlich des Ortsteils Biltig ebenfalls ein weiteres Landschaftsschutzgebiet LSG-5306- 0009: LSG-Voreifel bei Billig zeichnerisch dargestellt. Der gemaß Teilplan EE geplante Windenergiebereich EU_03 liegt in diesem vorgenannten Landschaftsschutzgebiet. Dies hat die Folge, dass gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ein Bauverbot für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht gilt. Ausweislich der Unterlage A-1-4-4 Anhang C Prüfbögen für WEB, dort Seite 680, wird eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets LSG-5306-0009: LSG-Voreifel ausdrücklich bejaht; die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen jedoch ohne Begründung verneint. Es wird lediglich auf Unterlage A- 1-4-2 Anhang A Bewertungsgrundlagen verwiesen, in welcher die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten erörtert wird.

c) Letztere möchten wir hier wie folgt aufgreifen und darauf hinweisen; dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. So führt bspw. auch das OVG NRW aus, dass nicht jede Außenbereichsnutzung zur

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprichen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Militär sowie teilweise des Themengebiets Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führt. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft (OVG NRW, Urt. v. 10. 11. 2023-7A 1553/22- Rn. 131, juris). Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Anblick von Windenergieanlagen inzwischen zu den typischen Landschaftsbildern zählt und grundsätzlich keine Beeinträchtigung von Erholung in der Landschaft darstellt (ebd., Rn. 133). d) Wir weisen auch auf § 2 EEG (sowie auf § 26 Abs. 3 BNatSchG) hin, wonach die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Nach alle dem sind die zugunsten der [ANONYMISIERT] gesicherten Flächen, Grundstücke Euskirchen, im Rahmen einer Alternativenprüfung unter den oben genannten Maßstäben mit der gleichen Prüftiefe wie die Windenergiebereiche EU_02 und EU_03 zu untersuchen. Wir fordern die zeichnerische Festlegung eines Windenergiebereiches sowie eines Beschleunigungsgebiets für die oben genannten Grundstücke Euskirchen.	Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets setzt die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie voraus. Letzteres erfolgt hier aber aus den vorgenannten Gründen nicht.

1040740_007	
Inhalt **5. Bzgl. Grundstück Hollerath** a) Auf der Grundlage der aktuell geltenden raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen für Projektentwicklung der WEA Hollerath nicht unerhebliche Realisierungshindernisse. Im aktuellen Regionalplan sind keine Vorranggebiete ausgewiesen, insbesondere nicht für den Kreis Euskirchen, Gemeinde Hellenthal. Auch setzt weder der aktuelle Flächennutzungsplan noch ein Bebauungsplan der Gemeinde Hellenthal für das oben genannte Grundstück Konzentrations- oder Potentialflächen fest. Das Grundstück ist jedenfalls nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal zeichnerisch dargestellten Konzentrations- und Potentialflächen. Wegen § 245e Abs. 1 BauGB gilt diese Ausschlusswirkung bis zum 31. 12. 2027. b) Wir verweisen weiter auf Ziffer 3. b) und c) dieses Schreibens; das Grundstück Hollerath befindet sich im Umgriff des Windenergiebereiches und Beschleunigungsgebietes HEL_05. c) Auch bezüglich des Grundstücks Hollerath fordern wir eine klarstellende Ergänzung, dass auch Anlagen zur Speicherung von Energie gemäß § 3 Nr. 1 EEG in Gestalt von sog. colocated Energiespeicher allgemein zulässig sind; siehe Ziffer 3. c) dieses Schreibens.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterung StnID 1040740_003. Weiterhin: Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-M-1-1174

1035238

1040747_001

Inhalt

Wir, der Modellbauverein Erftstadt E.V., möchten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Stellung nehmen.

Unser Modellflugplatz befindet sich im Rhein-Erft-Kreis in der Nähe des Ortsteils Erp an der L33 Richtung Müddersheim auf der Seite Richtung Weiler in der Ebene. Im Ordner *A 1-2 Zeichnerische Festlegungen* mit dem Dokument *A 1-2-9_tp_ee_Rhein-Erft-Kreis.pdf* ist ersichtlich, dass genau im Bereich unseres Modellflugplatzes eine Beschleunigungszone mit Windenergiebereichen eingezeichnet ist. Dies beunruhigt uns als Vorstand sehr.

Wir haben einen genehmigten Flugsektor von 400 Metern in einem Halbreis mit dem Rücken zur L33. Sollte es zu einer Bebauung mit Windkraftanlagen in dem gekennzeichneten Bereich kommen, wäre eine Weiterführung des seit 1978 bestehenden Vereins mit ca. 70 Mitgliedern nicht mehr möglich.

Im Anhang finden Sie noch eine gutachterliche Stellungnahme mit den Abständen von Windkraftanlagen zu Modellflugplätzen.

Wir als Modellflugverein Erftstadt bitten Sie daher hiermit recht herzlich, den geplanten Bereich noch einmal zu überprüfen und Rücksicht auf unseren Verein zu nehmen. Gerne versorgen wir sie mit weiteren Informationen aus unserer Aufstiegsgenehmigung.

[Anhang]

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-M-1-1175

1035244

1040753_001

Inhalt	Abwägung
Wir vertreten die [ANONYMISIERT]. Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir zu dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme betrifft den Bereich im Südwesten des Gemeindegebiets Schleiden, westlich des Ortsteils Schöneseiffen. Es sprechen gewichtige private und öffentliche Belange für die Erweiterung insbesondere des Windenergiebereichs (im Folgenden auch: WEB) SCH_02 sowie von WEB SCH_01, WEB SCH_07 und WEB SCH_08. Wir gehen im Folgenden zunächst allgemein auf die Sachlage und den bestehenden Änderungsbedarf ein (dazu I.). Anschließend gehen wir im Detail auf die WEB SCH_02 (dazu II.), SCH_07 (dazu III.), SCH_01 und SCH_08 (dazu IV.) sowie den Ausschluss von Bestandsanlagen (dazu V.) ein.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Es wird zudem auf die Erläuterungen zu den Teilstellungnahmen 1040753_002 bis 1040753_007 verwiesen.

1040753_002

Inhalt

I.

Die [ANONYMISIERT] betreibt einen aus 14 Windenergieanlagen bestehenden Windpark südwestlich von Schöneseiffen auf dem Gebiet der Stadt Schleiden. Im Flächennutzungsplan (im Folgenden: FNP) der Stadt ist dieses Gebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Der Windpark hat aktuell eine installierte Leistung von ca. 41 MW. In absehbarer Zeit steht ein Repowering an, um eine ältere Anlage durch eine leistungsfähigere Anlage zu ersetzen. Weiterhin soll der bestehende Windpark um zwei weitere Anlagen erweitert werden und zukünftig als Hybridkraftwerk um eine Photovoltaiknutzung und einen Batteriespeicher ergänzt werden.

Die Stadt Schleiden hat mit dem Bereich südwestlich von Schöneseiffen einen besonders geeigneten Bereich für die Windenergienutzung identifiziert und in ihrem FNP als Konzentrationszone dargestellt. Auch nach dem Kriterienset, das der Flächenkulisse des Regionalplans zugrunde liegt, erweist sich der Bereich als geeignet. Es befinden sich dort die Windenergiebereiche SCH_01, SCH_07, SCH_08 und SCH_02. Alle vorgenannten Windenergiebereiche überschneiden sich großflächig mit den aktuell dargestellten Konzentrationszonen. Sie bleiben in Teilen jedoch ohne Notwendigkeit dahinter zurück.

Im Regionalplanentwurf gänzlich nicht berücksichtigt ist die im Aufstellungsverfahren befindliche 11. Änderung des FNP der Stadt Schleiden, mit der die bestehende Konzentrationszone, die sich mit dem WEB SCH_02 weitgehend – aber nicht vollständig – deckt, an zwei Stellen erweitert wird. Den Aufstellungsbeschluss für diese Planung fasste die Stadt Schleiden am 17.05.2018. Vom 14.06.2021 bis zum 15.07.2021 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Zwischenzeitlich sind die Gespräche über die Nutzung weiter fortgeschritten und die Stadt beabsichtigt weiterhin, diese Flächen für die Windenergienutzung darzustellen. Auf diesen Erweiterungsflächen beabsichtigt unsere Mandantin, weitere Windenergieanlagen zu errichten.

Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme der Stadt Schleiden vom 31.01.2025. Wir fügen den Entwurf der 11. Änderung des FNP bei als **Anlage A1.**

Darüber hinaus soll die bestehende Konzentrationszone (gemäß der 7. Änderung des FNP) zu einem flächenmäßig geringeren Anteil als WEB SCH_01, WEB SCH_02, WEB SCH_07 und WEB SCH_08 festgelegt werden. Hier bleiben die vier Windenergiebereiche deutlich hinter der dargestellten Konzentrationszone zurück, wofür keine Notwendigkeit besteht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SCH_02 wird geringfügig erweitert (s. StnID 1037939_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich der Stellungnahme der Stadt Schleiden wird auf die Erläuterung StnID 1037939_001 ff. verwiesen.

Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen. Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9.

Das regionalplanerische Konzept erachtet eine dauerhafte Nutzung bestehender kommunaler Bauleitplanungen als möglich, wenn die konzeptionell definierten Abstände zur Wohnbebauung sowie zu Straßen des klassifizierten Straßennetzes, zum Schienennetz, zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu

Wir regen an, den WEB SCH_02 um die mit der 11. Änderung des FNP der Stadt Schleiden vorgesehenen beiden Bereiche zu erweitern und den Umgriff der insgesamt vier Windenergiebereiche SCH_01, SCH_02, SCH_07 und SCH_08 auf die Maße der Konzentrationszone in diesem Bereich auszudehnen.

Aufgrund ihrer Nutzungsmöglichkeiten hat unsere Mandantin ein erhebliches privates Interesse daran, dass die vorstehend beschriebenen Bereiche als Windenergiebereiche festgelegt werden. Es entspricht allerdings auch dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien, dass dafür insbesondere solche Flächen festgelegt werden, in denen möglichst kostengünstig und zeitnah Windenergienutzungen realisiert werden können. Die besondere Eignung des Gebiets wird dadurch unterstrichen, dass dort bereits seit inzwischen 25 Jahren erfolgreich eine Windenergienutzung stattfindet.

Hinzu kommt, dass die planerische Konzeption des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (im Folgenden: Regionalplan) im Ansatz darauf angelegt ist, in dem ermittelten Potenzialraum zunächst die formellen und informellen kommunalen Planungen zu berücksichtigen und nur für den Anteil der darüber hinausgehenden Fläche eine erstmalige Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan erfolgen soll.

umweltfachlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope) gewahrt werden. Um ergänzend auch den technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung dieselben Abstände zur Wohnnutzung, zu o.g. Infrastrukturen und umweltfachlichen Schutzgebieten herangezogen, wie bei neuen Windenergiebereichen.
Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte diesbezüglich anders beurteilt. Wenn innerhalb des kommunalen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Da auf diesen Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5 Begründung).

zu den angeregten Flächen der 11. Änderung des FNP der Stadt Schleiden:
Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan berücksichtigt folglich bestehende Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden wenn möglich erweitert, wenn der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm ist. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie wird stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorgezogen. Gesamträumlich betrachtet werden hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.
Im Gegensatz zur Anregung erfolgen die Erweiterungen allerdings nur in den regionalplanerischen Potenzialraum hinein, da kein rechtsgültiges Windenergiegebiet an diesen Stellen vorliegt. Werden kommunal angeregte Erweiterungen durch Ausschlusskriterein überlagert, erfolgt keine Festlegung als Windenergiebereich (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.2.2 der Begründung).

Die Ausweisung der in Rede stehenden Flächen bleibt hier hinter dem geplanten kommunalen Windenergiegebiet zurück, da die angeregten Flächen durch die Ausschlusskriterien Wasserschutzzone I-II, Abstand zu seismologischen Stationen sowie (teilweise) Abstand zur Bundesstraße überlagert werden.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten zusätzlichen Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere

	Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040753_003

Inhalt

II.

Die Erweiterung des WEB SCH_02 um die in der 11. Änderung des FNP vorgesehenen Flächen ist, gemessen an dem Kriterienset des Regionalplans, möglich und sachgerecht. Ferner folgt die hier angeregte Erweiterung den Vorgaben des Plansatzes 10.2-9 LEP NRW und dem im Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG verankerten Rücksichtnahmegebot.

1.

Die Erweiterung des WEB SCH_02 ist mit dem Planungskonzept vereinbar. Der Ausschluss der beiden Flächen, die mit der 11. Änderung des FNP für die Windenergienutzung dargestellt werden sollen, liegen nach unserer Einschätzung im Potenzialraum, d.h. sie werden nicht von einem Ausschlusskriterium des angewandten Kriteriensets erfasst.

Insbesondere das Ausschlusskriterium „Laubwald, Mischwald“ greift vorliegend nicht. Der Planung liegen zutreffend nicht die Festlegungen der Waldflächen im Regionalplan zugrunde, die häufig nicht mehr zutreffend sind. Vielmehr liegt der Planung die Verwendung des Layers „Waldbedeckung (ATKIS)“ zugrunde (vgl. Begründung, S. 55). Außerdem wurde, soweit erforderlich, eine Einzelfallprüfung anhand satellitengestützter Informationen durchgeführt und so ermittelt, ob Kalamitätsflächen im Nadelwald vorliegen. Auch Stellungnahmen der Forstbehörden wurden eingeholt.

Vorliegend sind die beiden Flächen angrenzend an WEB SCH_02 danach nicht als Wald anzusehen. Es handelt sich nicht um Waldflächen nach dem Layer „Waldbedeckung (ATKIS)“. Wir fügen einen Screenshot der über www.waldinfo.nrw abrufbaren Information bei als

Anlage A2.

Auch die Waldeigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 BWaldG ist zu verneinen, ohne dass es nach der Planungskonzeption darauf ankommt. Denn es handelt sich nicht um eine mit Forstpflanzen bestockte Fläche.

Andere Ausschluss- oder Restriktionskriterien für diese Flächen sind nicht ersichtlich. Gemäß Anhang A zum Umweltbericht (Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien), S. 15, sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete aufgrund der großräumigen Ausweisung nicht als erhebliche Um-weltauswirkung zu bewerten. Diese

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SCH_02 wird geringfügig erweitert (s. StnID 1037939_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprichen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Die Ausweisung der in Rede stehenden Flächen bleibt hier hinter dem geplanten kommunalen Windenergiegebiet zurück, da die angeregten Flächen durch die Ausschlusskriterien Wasserschutzzone I-II, Abstand zu seismologischen Stationen sowie (teilweise) Abstand zur Bundesstraße überlagert werden.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in den vom Stellungnehmenden angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen

Gebietskategorien stehen demnach der Festlegung als Windenergiebereich nicht entgegen. Soweit in der Begründung, S. 65, ausgeführt ist, dass der Landschaftsschutz als freiraumbezogenes Kriterium in die Restriktionsanalyse einfließt, steht das einer Festlegung der in Rede stehenden Bereiche als Windenergiebereich ebenfalls nicht entgegen. Denn die beiden Flächen sind insoweit nicht anders zu bewerten als der WEB SCH_02. Im Übrigen verweist die Begründung an dieser Stelle auf die Umweltprüfung sowie § 26 Abs. 3 BNatSchG, was nahelegt, dass die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet jedenfalls kein gewichtiges Restriktionskriterium sein kann.

Dessen ungeachtet sieht das Planungskonzept für informelle Planungen vor, dass diese sowohl im restriktionsärmeren als auch im restriktionsreicheren Potenzialraum in Windenergiegebiet überführt werden, damit der kommunalen Planungsabsicht Rechnung getragen wird (Begründung, S. 72). Die 11. Änderung des FNP, die sich im Aufstellungsverfahren befindet (Aufstellungsbeschluss gefasst und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt) ist eine informelle Planung im Sinne der Planung. Als informelle Planungen sind räumliche Analysen oder Planungen anzusehen, für die es bereits einen Aufstellungsbeschluss gibt (Begründung, S. 72).

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die an den WEB SCH_02 angrenzenden Bereiche, die mit der 11. Änderung des FNP dargestellt werden sollen, ebenfalls als Windenergiebereich ausgewiesen werden. Die Bereiche sind nach dem Planungskonzept in Windenergiegebiete zu überführen.

2.

Neben diesen planerischen Erwägungen ist es auch rechtlich geboten, den WEB SCH_02 um die beiden angrenzenden Flächen zu erweitern.

Das folgt aus dem im Gegenstromprinzip verankerten Rücksichtnahmegebot der Regio-nalplanung in Bezug auf kommunale Planungen wie den Flächennutzungsplan. Das dürfte auch der rechtliche Hintergrund für die im Planungskonzept prominent vorgesehene Berücksichtigung informeller Planungen gewesen sein.

Darüber hinaus ermöglicht und gebietet das Gegenstromprinzip jedoch auch eine Abweichung von den angelegten Abwägungsgesichtspunkten.

Die Berücksichtigung kommunaler Interessen ist Ausdruck des in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzips und gehört in Bezug auf die Flächennutzungspläne ausdrücklich zum Abwägungsprogramm der Regionalplanung.

OVG Lüneburg, Urteil vom 9. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 –, juris Rn. 22.

Das Gegenstromprinzip ist ein raumordnerisches Prinzip, das die wechselseitige Beeinflussung von örtlicher und überörtlicher, von regionaler und überregionaler Planung kennzeichnet. Hiernach sollen sich die Planungen und Maßnahmen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; umgekehrt soll der Gesamtraum bei seinen Planungen und Maßnahmen die

Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Bestehende kommunale Windenergiegebiete wurden entsprechend des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf Ausführungen in der Begründung Kapitel 4.1.2.2 sowie auf die Erläuterung der StnID 1040753_002 verwiesen.

Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Der materielle Gehalt des Gegenstromprinzips in Form eines Rücksichtnahmegebots als grundlegendes Planungsprinzip, das bei Planungen und Maßnahmen auf der Ebene des Gesamtraums Anwendung zu finden hat, besteht darin, dass grundsätzlich von der Eigenständigkeit der Planungen und Maßnahmen des Teilraums auszugehen ist, so dass gegenüber den Teilräumen insbesondere die Unterrichtungs-, Mit-teilungs-, Abstimmungs- und Beteiligungsrechte intensiv wahrgenommen, das heißt ernst genommen werden müssen. Es müssen vor allem deren Planungen und Maßnahmen im Zuge der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ermittelt und eingestellt werden. Allerdings erschöpft sich das Rücksichtnahmegebot hierin nicht allein. Da es das originäre Recht der Teilräume ist, ihre „Erfordernisse“ und „Gegebenheiten“ unter Beachtung des geltenden Rechts selbst zu regeln, folgt aus dem Gebot der Rücksichtnahme zwar kein Bestandsschutz, aber eine besonders gewichtige Einstellung in der Abwägung. Die Planungen und Maßnahmen der Teilräume können nicht einfach „weggewogen“ werden; das im Gegenstromprinzip verankerte Rücksichtnahmegebot verlangt vielmehr gewichtige und triftige Gründe für deren Zurücktreten.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. Mai 2012 – 4 C 841/11.N –, juris Rn. 62.

Das Gewicht dieses Belangs, solche kommunalen Planungen zu berücksichtigen, ist so gewichtig, dass es zulässig ist, bei der Frage, ob solche Gebiete (erneut) ausgewiesen werden sollen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen. Der Plangeber ist in diesen Fällen befugt, sein schematisches Planungskonzept punktuell zu „überwinden“, um diesem Belang Rechnung zu tragen. Bei der Abwägungsentscheidung, eigentlich von Ausschlusskriterien erfasste Bereiche gleichwohl als Windenergiebereich festzulegen, ist nicht nur das Interesse der Gemeinde an der Berücksichtigung ihrer Planung, sondern auch das private Interesse des Anlagenbetreibers an einem (nicht durch §§ 16, 16b BImSchG beschränkten) Repowering und insbesondere an einer Erweiterung eines bestehenden Windparks zu berücksichtigen.

OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020 – 12 KN 75/18 –, juris Rn. 66;

OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Juni 2019 – 12 KN 64/17 –, juris Rn. 61 f.

Danach ist es hier selbst bei dem Vorliegen eines Ausschlusskriteriums geboten, die in der 11. Änderung des FNP vorgesehenen Flächen als Windenergiebereich festzulegen. Es sind keine Belange erkennbar, die es rechtfertigen könnten, den äußerst gewichtigen Belang in Form der kommunalen Planung als auch das Interesse unserer Mandantin an der Erweiterung des bestehenden Windparks zurückzustellen.

Im Gegenteil führt die Erweiterung des WEB SCH_02 zu einer größeren „Bündelungswirkung“ und damit zu einer Entlastung des Landschaftsbildes an anderer Stelle sowie zu einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der Windenergie, beispielsweise auch im Hinblick auf vorhandene Netzinfrastruktur. Es besteht nicht nur ein überragendes öffentliches Inte-resse am Ausbau der Windenergienutzung,

sondern auch an einem schnellen und effizienten Ausbau, der zu weiter sinkenden Stromgestehungskosten führt. Diesen öffentlichen Interessen wird durch die Erweiterung in nennenswertem Umfang Rechnung getragen. Die Erzielung einer Bündelungswirkung liegt zudem auch dem Planungskonzept zugrunde, wonach die Ausweisung neuer Windenergiebereiche durch eine Erweiterung der kommunalen Planungen und Bestandsstandorte erfolgen soll. Soweit das OVG Lüneburg die Möglichkeit einer Abweichung vom Planungskonzept nur im Hinblick auf die weichen und nicht auch auf die harten Tabukriterien für möglich erachtet hat, ist das für die vorliegende Planung ohne Relevanz. Die vorliegende Planung ist eine Positivplanung und die Ausschlusskriterien entsprechen ausweislich der Begründung, S. 31, nicht den harten Tabukriterien im Sinne der Rechtsprechung zur Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. *Vgl. zur Konzentrationszonenplanung z.B. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Juni 2015 – 8 B 178/15 –, juris.* Weil der Plangeber im Rahmen der vorliegenden Planung gerade nicht an die Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen und das streng abschnittsweise Vorgehen gebunden ist, steht es dem Plangeber zugleich frei, zugunsten der Festlegung weiterer Windenergiebereiche im Einzelfall von seinen Ausschluss- und Restriktionskriterien abzuweichen. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass der WEB SCH_02 eine Bestandsanlage gezielt ausspart. Im Ergebnis gebietet jedenfalls das im Gegenstromprinzip enthaltene Rücksichtnahmegebot die Festlegung der beiden in Rede stehenden Flächen als Windenergiebereich bzw. als Erweiterung des WEB SCH_02 um diese beiden Flächen.	

1040753_004

Inhalt

III.

Wir regen weiterhin die Erweiterung des WEB SCH_07 in dem Umfang an, in dem die Stadt Schleiden Bereich bereits als Konzentrationszone dargestellt hat.

Für diese Erweiterung streiten die gleichen Erwägungen wie für die Erweiterung des WEB_SCH 02 gemäß vorstehender Ausführungen (unter II.). Die Fläche ist aktuell als Konzentrationszone dargestellt und ein Verfahren zur Änderung dieser Darstellung ist nicht eingeleitet. Damit ist unabhängig von der Stellungnahme der Stadt Schleiden vom 31.01.2025 im hiesigen Verfahren davon auszugehen, dass die Darstellung der städtebaulichen Vorstellung der Stadt entspricht. Nur ein vom Rat gefasster Aufstellungsbeschluss kann einen kommunalen Willen artikulieren, dass eine Änderung herbeigeführt werden soll. Eine verwaltungsseitige Stellungnahme ist für sich genommen nicht geeignet, die durch wirksame Bauleitplanung zum Ausdruck gebrachte Vorstellung über die zukünftige städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet durchgreifend in Frage zu stellen (vgl. auch § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und g) Gemeindeordnung NRW). Davon geht auch das Planungskonzept aus, das für die Berücksichtigungsfähigkeit informeller Planungen einen Ratsbeschluss verlangt (Begründung, S. 69).

Dass der WEB SCH_07 hinter der Konzentrationszone zurückbleibt, dürfte auf die Planungskonzeption zurückzuführen sein, wonach Bauleitpläne für die Windenergie nur insoweit in Windenergiebereiche im Regionalplan überführt werden, wie sie einen Abstand von 800 m zu Innenbereichslagen und 500 m zu Außenbereichslagen einhalten. Diese Herangehensweise kann vorliegend in Bezug auf das Mischgebiet (MD) im Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Schleiden keine Anwendung finden. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster, die auf die vorliegende Planung zu übertragen ist, darf sich der Plangeber nicht über die grundsätzlichen Differenzierungen des Städtebaurechts hinwegsetzen. So darf er sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts wie die Gebietstypisierungen der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und diesen (auch) bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zuordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA Lärm hier Unterschiede von 5 dB(A) (WA zu MI und MD) oder sogar 10 dB(A) (WR zu MI/MD) vorsieht. Zugleich darf der angesetzte Schutzanspruch nicht zu einer Über- oder Untersicherung im Hinblick auf die geschützten immissionsschutzrechtlichen Belange führen. Mit Blick darauf, dass die energetische Addition zweier gleicher Schallpegel (nur) zu einem um 3 dB(A) höheren Summenpegel führt, sind diese - bindenden - Vorgaben realiter mit einer tatsächlich deutlich unterschiedlichen Geräuschkulisse verbunden, die planerisch jedenfalls nicht mit der alleinigen Erwägung von Zufälligkeiten oder Abgrenzungsschwierigkeiten eingeebnet werden kann. Zwar mag dies für die Abgrenzung von reinen und allgemeinen Wohngebieten gelten, so dass eine planerische Gleichbehandlung – auch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StnID 1040753_002.

Die Ausweisung des in Rede stehenden WEB bleibt hier geringfügig hinter dem kommunalen Windenergiegebiet zurück, da die angeregte Fläche durch die Ausschlusskriterien Wohngebäude im Innenbereich und Abstände zur Verkehrsinfrastruktur überlagert wird.

Im Übrigen:

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Eine Differenzierung zwischen Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ist für die Koordinierung unterschiedlicher Raumfunktionen und -ansprüche auf Ebene der Raumordnung sachgerecht und Teil der Plankonzeption.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume.

Eine pauschale Differenzierung von Räumen nach Innen- und Außenbereich ist sachgerecht, weil sie auf Unterschiede eines Raumes bezüglich seiner Funktion, Betroffenheit und des Schutzbedarfs reagiert.

Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt.

Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

angesichts des weitgehend identischen Nutzungszweckes dieser Gebietstypen und vor dem Hintergrund, dass der Plangeber nicht alles rechtlich Erlaubte auch planerisch ermöglichen muss – vertretbar ist. Eine vergleichbare Ausgangskonstellation besteht indes nicht, jedenfalls nicht regelmäßig, für den Übergang zum Mischgebiet, das nicht mehr einen überwiegenden Wohnzweck verfolgt und sich wegen der ge-forderten gleichmäßigen gewerblichen Nutzungen (vgl. § 6 BauNVO) auch äußerlich erkennbar von Wohngebieten abhebt. *Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. September 2024 – 22 D 48/24.NE –, juris Rn. 71.* In Anlehnung an diese Maßstäbe ist eine ausschließliche Differenzierung nach Innenbereich- und Außenbereichsflächen nicht sachgerecht. Denn diese Differenzierung bildet die Schutzwürdigkeit, auf die es in der Abwägung vorliegend ankommt, nicht ab. Jedenfalls Dorf-, Misch- und Kerngebiete sind hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit wie Außenbereichswohnnutzungen zu behandeln. Der Planungsmaßstab der Regionalplanung rechtfertigt es nicht, darüber hinwegzusehen. Es handelt sich um einen abwägungsbeachtlichen Belang, denn er ist für den Plangeber hier erkennbar. Gerade vorliegend werden die Interessen unserer Mandantin an einer Erweiterung ihres Windparks sowie die durch Ratsbeschluss zum Ausdruck gebrachten kommunalen Interessen an der Windenergienutzung zurückgestellt, um einer Wohnnutzung einen gesteigerten „Innenbereichsschutz“ zukommen zu las-sen, obwohl der rechtliche Schutzanspruch demjenigen des Außenbereichs entspricht. Es liegt auf der Hand, dass dies eine Fehlgewichtung der widerstreitenden Interessen darstellt und abwägungsfehlerhaft ist. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den WEB SCH_07 entsprechend der Konzentrationszonendarstellung im FNP der Stadt Schleiden anzupassen.	In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von WEB inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert. Zu guter Letzt sei daran erinnert, dass bestehende Flächennutzungsplandarstellungen auch nach Erreichen des Teilflächenziels weiterhin Windnergiegebiete im Sinne des WindBG sind. Auch werden zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen nicht beeinträchtigt.

1040753_005

Inhalt

IV.

Schließlich ist es nicht gerechtfertigt, dass die WEB SCH_01 und SCH_08 in ihrem Umgriff hinter der im FNP dargestellten Konzentrationszone zurückbleiben.

Soweit wir das beurteilen können, ist die Verkleinerung der WEB SCH_01 und SCH_08 gegenüber der im FNP dargestellten Konzentrationszone an der nordwestlichen Seite auf das Ausschlusskriterium eines Abstandes von 75 m zu BSN, NSG und Nationalparken zurückzuführen. An der südöstlichen Seite ist es das Ausschlusskriterium eines Abstandes von 95 zu Bundesstraßen.

Es ist abwägungsfehlerhaft, eine pauschale „Pufferzone“ zu Natura-2000-Gebieten, BSN, NSG und Nationalparken anzulegen. Wäre eine solche Pufferzone naturschutzrechtlich –mit Blick auf die Schutzzwecke dieser Gebiete – erforderlich, so wäre ein solcher Puffer bereits bei der Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen. § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG sieht ausdrücklich vor, dass auch die „für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen“ werden kann. Vor diesem Hintergrund besteht keine Rechtfertigung für eine pauschale Pufferzone. Im Gegenteil hat die Rechtsprechung es stets beanstandet, wenn Plangeber ohne tatsächliche Anhaltspunkte, sondern beliebig irgendwie geartete „Schutzabstände“ angelegt haben. Das Abwägungsgebot (§ 7 Abs. 2 ROG) erfordert eine sachgerechte Abwägung auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Januar 2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 216.

Die zugunsten des Nationalparks Eifel angeführte Erwägung, der Schutzabstand von 75 m sei aufgrund des umweltfachlichen Schutzzweckes des jeweiligen Nationalparks ausgeschlossen (Begründung, S. 54), genügt nach diesem Maßstab nicht zur Rechtfertigung. Es handelt sich um eine pauschale Behauptung. Auch allgemeine Erwägungen wie die Umweltbeobachtung, die naturkundliche Bildung und das Naturerlebnis der Bevölkerung führen nicht zur Nachvollziehbarkeit des gewählten Abstandes.

Die Tatsache, dass es sich um eine Rotor-außerhalb-Planung (vgl. § 2 Nr. 2 WindBG) handelt, ändert daran nichts. Bei einer Rotor-außerhalb-Planung darf der Rotor der Windenergieanlage sich außerhalb des Windenergiebereichs befinden. Daraus folgt aber nicht, dass die Windenergiebereiche am äußersten Rand noch den Mast einer Windenergieanlagen aufnehmen können müssen. Es schränkt die Ausnutzbarkeit und die anrechenbare Fläche im Sinne von § 4 WindBG nicht ein, wenn – z.B. wegen eines Naturschutzgebiets mit entsprechenden Schutzzwecken – im Einzelfall die Rotorblätter nicht oder nur teilweise außerhalb des Windenergiebereichs liegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StnID 1040753_005.

Im Übrigen:

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt.

Die pauschalen Vorsorgeabstände der Plankonzeption dienen der Lenkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in aus regionalplanerischer Perspektive möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Im Hinblick auf den Abstand von 95 m zu Bundesstraßen ist mit Blick darauf festzustellen, dass die Vergrößerung des Abstandes von 20 m nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG um den Rotorradius der Referenzanlage nicht erforderlich ist. Der Windenergiebereich kann daher, wie die Konzentrationszone, jedenfalls bis auf 20 m an die Bundesstraße heranreichen. Jedenfalls in der Einzelfallbetrachtung hätte daher der Umgriff der WEB SCH_08 und SCH_02 an die vorhandene und geltende Konzentrationszonendarstellung angepasst werden müssen.	Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände und Ausschlussbereiche im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie regelmäßig einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen geringere Abstände möglich sein können, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) beruht vor diesem Hintergrund auf der landesplanerischen Vorgabe zur Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb-Flächen sowie auf der sachlichen Erwägung, Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung vorsorglich zu vermeiden und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten bzw. regionalen Biotopverbundsystems beizutragen. Weiterhin ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Raumkategorie der BSN innerhalb von Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, als Potenzialraum in Betracht gezogen wurde. Zudem sind bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie vom Ausschluss ausgenommen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die

Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird.

Da kommunale Bauleitplanungen für die Windenergie häufig als Rotor-innerhalb-Flächen festgesetzt wurden, ragen diese nicht selten unmittelbar an umweltfachliche Schutzgebiete, wie an Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope heran (Seite 74 der Begründung). In diesen Fällen wurde ebenfalls ein Mindestabstand von 75 m bei der Überführung als regionalplanerischer Windenergiebereiche gewählt, da die WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen – d.h. der Mastfuß muss innerhalb des WEB liegen, der Rotor kann sich aber außerhalb drehen (vgl. auch Seite 73 der Begründung)- festgelegt werden. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die regionalplanerische Konzeption berücksichtigt zu Bundesstraßen einen Vorsorgeabstand von 95 m. Zur ausführlichen Begründung der zugrunde gelegten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen.

Ein kleinerer Abstand ist nicht sachgerecht, da ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, dass die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage mit 75 m Rotorradius in die Anbauverbotszone hineinragt.

In die planerischen Überlegungen bezieht der Plangeber mit ein, dass bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine

	Windenergieanlage, die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietsunschärfe“) zu Grunde zu legen ist. Auch sind die nachgeordneten Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus fachlicher Sicht die geeigneteren Betrachtungsmaßstäbe für die Prüfung und Umsetzung standort- bzw. vorhabenspezifischer fachrechtlicher Einzelfall- respektive Ausnahmetatbestände. Ein größerer Abstand, wie z.B. von Seiten des Landesbetriebs Straßen NRW gefordert, ist wiederrum mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Vorbelastung der durch Schienentrassen geprägten Bereiche ebenfalls nicht sachgerecht. Ein größerer Abstand würde entweder weniger Raum für die Windenergie oder eine stärkere Inanspruchnahme von sensiblen Bereichen bedeuten. Die gesamträumliche Anwendung des gewählten Vorsorgeabstands schafft Planungssicherheit für öffentliche und private Akteure und gewährleistet eine geordnete, nachhaltige Raumentwicklung.

1040753_006

Inhalt	Abwägung
V. Nicht nachvollziehbar ist, wieso der Standort jeweils einer Bestandsanlage aus dem WEB SCH_08, SCH_02 sowie SCH_01 ausgeschlossen worden ist. Der Ausschluss einzelner Anlagenstandorte, die – trotz der Regelungen zum Repowering, insbesondere in §§ 16, 16b BImSchG – Erweiterungen und ein Repowering erschwert, ist sachlich nicht gerechtfertigt und entspricht nicht dem Planungskonzept. Zwar sollen einzelne Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne nicht als Windenergiebereich festgelegt werden (Begründung, S. 72). Vorliegend befinden sich jedoch beide betroffenen Standorte innerhalb der entsprechenden Darstellung im FNP der Stadt Schleiden. Es kann offenbleiben, ob in der hier vorliegenden Konstellation abwägungsfehlerfrei von einer Einbeziehung abgesehen werden könnte, was sehr zweifelhaft ist. Es ist jedenfalls abwägungsfehlerhaft, die Anlagenstandorte gezielt auszuschließen. Für diese planungsrechtliche Schlechterstellung von Bestandsanlagen gibt es keinen rechtfertigenden Grund.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterung StnID 1040753_002. Im Übrigen: Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen. Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien. Ziel ist es, möglichst konfliktarme und zukunftsfähige Räume für Windenergienutzungen zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Hinsichtlich der regionalplanerischen Konzeption inklusive der gesonderten Parameter bzgl. der Übernahme kommunaler Bauleitplanungen für die Windenergie wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. Die Standorte wurden nicht als WEB festgelegt, da sie dem regionalplanerischen Konzept nicht entspricht. Das Repowering bestehender Anlagen ist kein gesonderter Belang bei der Festlegung von WEB. Ein Repowering außerhalb von WEB ist zukünftig nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich sind die fachgesetzlichen Vorschriften beachtlich.

1040753_007	
Inhalt VI. Nach alledem ist festzuhalten, dass die WEB SCH_02, SCH_08, SCH_01 und SCH_07 in ihrem Umgriff zunächst der bestehenden kommunalen Bauleitplanung der Stadt Schleiden anzupassen sind. Die Standorte der Bestandsanlagen sind in die Windenergiebereiche einzubeziehen und nicht gezielt „auszusparen“. Darüber hinaus sind – dem in der Begründung zum Regionalplanentwurf dargelegten Planungskonzept folgend – die mit der in Aufstellung befindlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schleiden für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen als Windenergiebereich festzulegen, die an den WEB SCH_02 unmittelbar angrenzen und diesen erweitern.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1040753_001 ff.

AZ: Ö-M-1-1176

1035263

1040767_001

Inhalt	Abwägung
Zu Ihrer Bekanntmachung bzgl Eneuerbarer Energien nimmt der FlugModellClub Euskirchen e.V. wie folgt Stellung. Der FMC hat eine Aufstiegserlaubnis der BezReg Düsseldorf (siehe Anhang) und nimmt das hieraus erwachsende Recht zum Betrieb des Modellflugplatzes in Euskirchen Wißkirchen (Stadt Euskirchen, Gemarkung Wißkirchen, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT] wahr. Aus Ihrer Erläuterungskarte geht eine Planung eines Windenergiebereiches EU_02 hervor, der unseren Interessen, der Ausstiegserlaubnis und den hieraus entstehenden Rechten sowie der Gutachterlichen Stellungnahme des DMFV widerspricht. Die Planung des Winderergiebereiches E_02 berücksichtigt unser Recht, den Flugsektor von R=300m zu nutzen, nicht. Dem widersprechen wir. Zur Darstellung des o.a. Widerspruches hängen wir folgende Dateien an. Anh1: Aufstiegserlaubnis BezRegDdorf Anh2: Windenergiebereich EU_02 Anh3: Planskizze FPO_FMC Anh4: Gutachten Abstand WKA Wir bitten darum unsere bestehenden und älteren Rechte zu berücksichtigen und diese durch den Windbereichsplan nicht einzuschränken. **[Anhänge]**	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen. An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-M-1-1177

1035244

1040789_001

Inhalt

Namens und im Auftrag unserer Mandantin, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Hansastraße 27c, 80686 München, geben wir zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nachfolgende Stellungnahme ab. Das Bestehen einer Vollmacht wird anwaltlich versichert. Die Vollmacht reichen wir bei Bedarf gerne zu Ihren Unterlagen.

Die Fraunhofer-Gesellschaft unterhält das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR, Fraunhoferstraße 20, 53343 Wachtberg. An diesem Institut in Wachtberg befindet sich die Radaranlage TIRA (Tracking and Imaging Radar), die der zivilen Radar- und Weltraumforschung sowie militärischen Zwecken dient. Das TIRA ist eine hochpräzise und sehr störempfindliche Radaranlage, deren Fähigkeiten europaweit einzigartig sind. Windenergieanlagen können zu einer Störung des TIRA führen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegensteht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB).

1.

Die Möglichkeit, dass Windenergieanlagen zu einer Störung des TIRA führen, wird in der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Dezember 2024, Fassung in der Offenlage) bereits aufgegriffen. Dort wird auf den Ausschlussradius zugunsten der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie für die Landes- und Bündnisverteidigung hingewiesen und weiterhin erklärt, dass im weiteren Aufstellungsverfahren eine enge Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), stattfindet (Begründung, S. 42 f.). Als Folge werden, so heißt es in der Planbegründung, gegebenenfalls Windenergiebereiche angepasst oder herausgenommen, wenn sie für die Windenergienutzung nicht geeignet sind, weil Windenergieanlagen dort zu einer Störung des TIRA führen. Die in der Begründung angeführte Offenheit des Planungsprozesses dahin, Windenergiebereiche aus der Flächenkulisse herauszunehmen, auf denen sich die Windenergienutzung absehbar wegen entgegenstehender öffentlicher – auch militärischer Belange – nicht durchsetzen kann, ist für die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des TIRA wie auch für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien entscheidend. Die erhebliche Bedeutung der Offenheit des Abwägungsvorgangs und die Erforderlichkeit einer hinreichenden Ermittlung und Gewichtung dieses Belangs – d.h. der potenziellen Störwirkungen – möchten wir mit dieser Stellungnahme noch einmal herausstellen und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Windenergiebereiche (WEB) die angrenzend bzw. in räumlicher Nähe zum Vorsorgeabstand rund um die Radaranlage Wachtberg (Weltraumbeobachtungsradar TIRA mit der Schutzhülle RADOM) liegen, werden zurückgenommen (s. StnID 1048975).

Der regionalplanerischen Konzeption wurde als Ausschlusskriterium ein Vorsorgeabstand rund um die in Rede stehende Anlage zugrunde gelegt, der der Abstandszone gemäß § 2 (4) Schutzbereichsgesetz in Verbindung mit der Schutzbereichseinzelforderung für die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthoven LgKnNr. 325 080 080 2 entspricht. Auch, um den Hinweisen auf mögliche Konflikte zu der in Rede stehenden, militärisch genutzten Anlage auch außerhalb des Schutzbereichs nachzugehen, wurde der Planentwurf zusammen mit einer Musterwindparkplanung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) zur Prüfung vorgelegt (vgl. Kapitel 4.1.3 der Begründung). Im Ergebnis wurden die Festlegungen, die an den Schutzbereich der Radaranlage Wachtberg angrenzen, im Rahmen einer Stellungnahme vom 28. März 2024 vom BAIUD als nicht mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar bewertet. Für diese Flächen sei lt. BAIUD „schon jetzt zu erwarten, dass die modernen WEA auf den [genannten] Flächen im BImSchG-Verfahren abgelehnt werden“.

In Würdigung aller vorgebrachten Belange und in Kenntnis darüber, dass sich die Windenergie nicht durchsetzen wird, hat der Plangeber eine Herausnahme der betroffenen WEB aus dem Planentwurf beschlossen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass durch § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zu Teil wird, dieses jedoch nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung durchgesetzt werden kann.

Es wird angenommen, dass der Stellungnahme somit entsprochen ist, auch wenn

darlegen, in welchen Fällen es zu einer Störung kommt. Es ist nicht ausreichend, sich mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen. Erforderlich ist, dass der Plangeber die Störwirkung soweit möglich selbst ermittelt und potenzielle Störwirkungen erkennt und berücksichtigt. Wir regen dringend an, im weiteren Aufstellungsverfahren eine unmittelbare Abstimmung mit unserer Mandantin vorzunehmen. Unsere Mandantin ist im Rahmen ihrer Kapazitäten gerne bereit, die Planung in dieser Hinsicht zu unterstützen. Im zeitlichen Rahmen der Offenlage von einem Monat ist es nicht möglich, im Planentwurf vorgeschlagene Windenergiebereiche auf ihr Störungspotenzial hin zu überprüfen. Die Verantwortung, den für die Bewertung dieses Belangs notwendigen Sachverhalt zu ermitteln und zu bewerten obliegt allerdings allein dem Regionalrat bzw. der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsträger. Weder das BAIUDBW noch unsere Mandantin haben insoweit eine „Bringschuld“.

2. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist – wie vorgesehen – zu überprüfen, ob Windenergieanlagen heutiger und zukünftiger Generationen im Umfeld des TIRA zu einer Störung führen können.

a. Der Plangeber muss sicherstellen, dass sich in den Windenergiegebieten die Windenergie auch tatsächlich durchsetzt. Bereiche, in denen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen der öffentliche Belang der Störung einer Radaranlage (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB) entgegensteht oder dies nicht auszuschließen ist, können nicht fehlerfrei als Windenergiebereich festgelegt werden. Es stellt einen beachtlichen Abwägungsfehler dar, wenn Bereiche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden, für die der Plangeber nicht positiv feststellen kann, dass ihr dort keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, sich also die Windenergienutzung dort durchsetzen wird. Die Aufstellung des Regionalplans erfordert eine umfassende Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Zu dem Abwägungsmaterial gehören dabei diejenigen Belange bzw. zugrunde liegenden Tatsachen, die zum einen erkennbar und zum anderen von Bedeutung sind. Von Bedeutung, d. h. abwägungsrelevant, sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aufgrund des Planungsmaßstabs muss in der Regionalplanung das Abwägungsmaterial allerdings nicht so kleinteilig zusammengestellt werden, wie dies in der Bauleitplanung der Fall ist. *Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Februar 2016 – 4 BN 37/15 –, juris Rn. 9; Hofmann, in: Kment, ROG (1. Aufl. 2019), § 7 Rn. 13.* Das OVG Münster hat bereits in einer Entscheidung für die Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen (als Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG) ausdrücklich ausgeführt, dass die Windenergiegebiete zwingend für die Windenergienutzung geeignet sein müssen. Für eine abwägungsgerechte Planung ist es erforderlich, so das OVG Münster, dass bei der Auswahl der für die Windenergie geeigneten Gebiete auch die gegen eine solche Eignung sprechenden Aspekte ermittelt, bewertet und abgewogen werden. *OVG Münster, Beschluss vom 26.09.2024 – 22 B 727/24. AK – NRWE Rn. 57.*

b. Eine hinreichende Eignung für die Windenergienutzung besteht nur dann, wenn der Plangeber sicherstellt, dass der Nutzung der Windenergie keine Hindernisse

darin keine konkreten WEB als konfliktträchtig benannt werden.

entgegengehalten werden können. Es muss gewährleistet sein, dass die Errichtung der in den Windenergiegebieten konzentrierten Anlagen regelmäßig nicht an öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitern. *Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. September 2020 – 7 D 64/18.NE –, juris Rn. 65 ff.; Urteil vom 21. April 2020 – 8 A 311/19 –, juris, jeweils zur Konzentrationszonenplanung mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.* Das gilt auch für die Regionalplanung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG. An die Eignung der Windenergiebereiche sind insoweit keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Konzentrationszonen, deren Darstellung die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen soll. Das folgt schon aus der Zielqualität der Vorranggebiete. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Ihre Qualität als (verbindliches) Ziel der Raumordnung folgt nicht aus der „Reservierung“ eines Gebiets für bestimmte Nutzungen oder Funktionen, sondern aus der strikten innergebietlichen Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen oder Nutzungen. Ein solches Erfordernis der Raumordnung, dass zum Ausschluss (bis dahin) zulässiger Nutzungen führt, ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Nutzung, zu deren Gunsten der Ausschluss aller unvereinbaren Nutzungen und Funktionen erfolgt, in dem Bereich auch durchsetzen kann. Es wäre unverhältnismäßig, unvereinbare Nutzungen auszuschließen, wenn sich die „bevorzugte“ Nutzung dort ohnehin nicht verwirklichen lässt. *Vgl. Grotefels, in: Kment, ROG (1. Auflage 2019), § 7 Rn. 54.* Dass die Windenergiegebiete für die vorgesehene Nutzung geeignet sein müssen, folgt ferner daraus, dass § 3 WindBG in Verbindung mit der Anlage 1 zum WindBG eine gesetzliche Bedarfsfestlegung des für die Windenergienutzung notwendigen Flächenbedarfs darstellt. Die Erfüllung dieses Bedarfs kann ausschließlich mit zumindest hinreichend geeigneten Flächen erfüllt werden. Bereiche hingegen, in denen sich Hindernisse für die Windenergienutzung befinden oder ergeben, sind zur Bedarfserfüllung ungeeignet und daher nicht heranzuziehen.

3.

Die Ermittlung der Störwirkungen sollte in Abstimmung mit unserer Mandantin und – wie vorgesehen – dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen in der Bundeswehr (BAIUDBW) erfolgen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Bei dem Weltraumbeobachtungsradar handelt es sich um eine Radaranlage. Der Begriff der Radaranlage erfasst nicht nur (rein) militärische Radaranlagen, sondern auch zivile Radaranlagen wie das hier betroffene Weltraumbeobachtungsradar. Eine Störung tritt ein, wenn bauwerksbedingte Beeinflussungen eine bestimmte Schwelle überschreiten, wodurch die Funktion der Radaranlage beeinträchtigt wird. Ob diese Schwelle erreicht ist, ist mit Blick auf die Aufgabenstellung der Radaranlage zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabenstellung des TIRA erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird. Die Anforderungen an die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Störung der Funktionsfähigkeit einer Radaranlage“ sind, wie das Bundesverwaltungsgericht betont, nicht zu hoch anzusetzen. *Vgl. nur BVerwG,*

Urteil vom 7. April 2016 – 4 C 1/15 –, juris Rn. 13; Urteil vom 22. September 2016 – 4 C 6/15 –, juris Rn. 13. Die Aufgabenerfüllung des TIRA erfolgt zum einen im Bereich der Bündnis- und Landesverteidigung und zum anderen im zivilen Bereich, zu dem die Radartechnikforschung und der Einsatz im Bereich der Raumfahrt gehören. Das TIRA ist damit einerseits Verteidigungsanlage und andererseits Forschungseinrichtung (Art. 5 Abs. 3 GG). Eine nachteilige Beeinflussung des Radarsignals und in der Folge eine Einschränkung der Aufgabenerfüllung ist insbesondere zu erwarten, wenn Objekte in den „Radarstrahl“ hineinragen oder sich in solch unmittelbarer Nähe dazu befinden, dass das elektromagnetische Sende- und Empfangssignal beeinflusst wird. Befinden sich Objekte, etwa Windenergieanlagen, im Ausbreitungsweg des Radars oder in dessen unmittelbarer Nähe, beeinflussen diese das elektromagnetische Sende- und Empfangssignal, mit dem das Radar die Objekte „sieht“. Solange das zu untersuchende Objekt „hinter“ der Windenergieanlage ist, kann das Radar es nicht oder nur eingeschränkt erfassen. Dadurch verkürzen sich die Messzeiten, in denen ein Objekt vom Radar verfolgt werden kann, was zu deutlichen Einschränkungen in der Empfindlichkeit des Systems führt und die Messgenauigkeit der gewonnenen Daten herabsetzt. Es ist nachvollziehbar, dass der Turm oder ein Rotorblatt einer Windenergieanlage in relativ geringer Entfernung vom Radar und in dessen Ausbreitungsweg dazu führt, dass das vom Radar zu erfassende Objekt (vom Radar aus gesehen) „hinter“ der Windenergieanlage nicht mehr bzw. nicht mehr präzise am Horizont aufgegriffen, erfasst und verfolgt werden kann. Dabei kann es sich beispielsweise um ein Luftfahrzeug in deutlich größerer Entfernung, ein Weltraumobjekt oder abstürzendes Risikoobjekt in einigen hundert bis einigen tausend Kilometern, oder aber Satelliten in einem geostationären Orbit bei ca. 40.000 km Entfernung handeln. Letztere bedürfen auf Grund der hohen Entfernung besonders empfindlicher Messverfahren, die hohe Anforderungen an die störungsfreie Wellenausbreitung in der jeweiligen Sichtrichtung stellen. Dass Windenergieanlagen in den Radarstrahl hineinragen ist wiederum umso wahrscheinlicher, je näher sich ein Standort am TIRA befindet und je höher die Gesamthöhe ist. Für die Gesamthöhe ist dabei die Höhe über Normalhöhennull entscheidend, weil auch die Topographie dazu führen kann, dass eine Windenergieanlage in den Radarstrahl hineinragt. Eine grobe Orientierung ermöglicht dabei eine geometrische Überprüfung, ob – unter Berücksichtigung von Topographie und Erdkrümmung – Windenergieanlagen in den Radarbeam bei niedrigster Elevation (1,4°) hineinragen und wenn nicht, wie groß der Abstand zwischen Radarstrahl und dem höchsten Punkt der Windenergieanlage ist. Sobald Windenergieanlagen in den Radarstrahl hineinragen oder nur einen geringen Abstand einhalten, ist eine Störung sehr wahrscheinlich. Unsere Mandantin hat eine externe Untersuchung zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Radarsignal des TIRA beauftragt, die sich mit der potenziellen Reichweitenminderung durch Windenergieanlagen im Erfassungsbereich und der Entstehung eines zusätzlichen Fehlers bei der Bestimmung der Zielkoordinaten anhand konkreter – hier als beispielhaft anzusehender – Windenergieanlagen befasst. Diese gutachterliche Einschätzung der Herren Professoren Dr.-Ing. Bredemeyer und Dr.-Ing. Werner vom 12.09.2024 fügen wir bei als Anlage A1. Entsprechend der Zweigliedrigkeit des Störungsbegriffs hat unsere Mandantin durch den Institutsleiter, Herrn Professor Dr.-Ing. Knott, die Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des TIRA bewertet. Diese Bewertung vom 07.11.2024 fügen wir bei als Anlage A2.

II. Festzuhalten ist, dass die Begründung des Planentwurfs die Störwirkung von Windenergieanlagen auf die vom Fraunhofer Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) betriebene Radaranlage TIRA als abwägungsbeachtlich erkennt und zutreffend annimmt, dass dieser Belang im vorliegenden Planentwurf noch nicht abgearbeitet ist. Für die weitere Abstimmung steht unsere Mandantin Ihnen zur Verfügung. Die Korrespondenz bitten wir über uns zu führen. Mit freundlichen Grüßen **[Anlagen]**	

AZ: Ö-M-1-1178

1035366

1040901_001

Inhalt

1. Buschbergsee
Der Buschbergsee soll lt. dem neuen Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Aus Sicht der [ANONYMISIERT] würde damit die Errichtung von ein oder zwei WEA an den durch Voruntersuchungen der [ANONYMISIERT] identifizierten Standorten verhindert werden, weil entweder die Fundamente innerhalb des BSN liegen würden oder bei geringfügiger Verschiebung des Fundamentes die Rotoren der WEA in den BSN bzw. in dessen Pufferzone (75 m nach LAN UV-Kriterium) hineinragen würden. Aus diesem Grund spricht sich die [ANONYMISIERT] gegen die Ausweisung des Buschbergsees als BSN aus oder es ist zulässig, dass der Rotor der WEA innerhalb des BSN bzw. in der Pufferzone liegen darf.

[Abbildungen]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln (Gesamtplan) gegeben.

Weiterhin:

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt.

Die pauschalen Vorsorgeabstände der Plankonzeption dienen der Lenkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in aus regionalplanerischer Perspektive möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten

	darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet. Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände und Ausschlussbereiche im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie regelmäßig einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen geringere Abstände möglich sein können, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) beruht vor diesem Hintergrund auf der landesplanerischen Vorgabe zur Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb-Flächen sowie auf der sachlichen Erwägung, Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung vorsorglich zu vermeiden und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten bzw. regionalen Biotopverbundsystems beizutragen. Weiterhin ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Raumkategorie der BSN innerhalb von Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, als Potenzialraum in Betracht gezogen wurde. Zudem sind bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie vom Ausschluss ausgenommen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1040901_002	
Inhalt **2. Bürgerbusch** Die [ANONYMISIERT] hat Standorte für eine WEA im Bürgerbusch innerhalb so genannter Kalamitätsflächen nördlich der A 1 identifiziert. Diese Standorte befinden sich innerhalb einer Fläche, die im Entwurf des Regionalplans als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden soll. Die Errichtung von WEA auf diesen Potentialflächen wäre damit nicht mehr zulässig. Daher spricht sich die [ANONYMISIERT] hier gegen die Ausweisung eines BSN aus bzw. sollte dieser so ausgewiesen werden, dass innerhalb der Kalamitätsflächen WEA mit einem Rotordurchmesser von 150 m möglich sind. [Abbildungen]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Die Festlegung von BSN ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilplans.

1040901_003	
Inhalt **3. Fläche zwischen Atzlenbach und Ramberg** Die [ANONYMISIERT] hat eine weitere Potentialfläche für die Errichtung einer WEA zwischen Atzlenbach und Romberg identifiziert. Dieser Planung entgegen steht die vorgesehene Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur im Verlauf des Ölbachs sowie einem zulaufenden Siefen aus südlicher Richtung. Dieser BSN würde bis auf ca. 140 man eine mögliche WEA heranreichen, damit würden die Rotoren der WEA bis in die Pufferzone (75 m nach LAN UV-Kriterium) um den BSN hineinragen. Da dies unzulässig ist, spricht sich die [ANONYMISIERT] auch hier gegen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus oder es ist zulässig, dass der Rotor der WEA innerhalb des BSN bzw. in der Pufferzone liegen darf. [Abbildungen]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Festlegung von BSN bzw. Ausweisung von Naturschutzgebieten sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilplans. Bzgl. einer Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb BSN bzw. deren Pufferzone wird auf Erläuterung StnID 1040901_001 verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1179

1035367

1040903_001

Inhalt	Abwägung
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir für unser Modellfluggelände eine gültige Aufstiegsgenehmigung der Bezirksregierung besitzen. Diese gilt für: Stadt Würselen, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] in der Fassung von Dezember 2007. Wir bitten die in dieser Aufstiegsgenehmigung dargelegten Flugbereiche für Ihre Planungen mit den entsprechenden Abständen zu berücksichtigen. Im Anhang haben wir das Gutachten des DMFV zu den notwendigen Abständen angehängt. [Anhang]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen. An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-M-1-1182

1034931

1040259_001

Inhalt

ich, [ANONYMISIERT], lege hiermit in entschiedener Form Widerspruch gegen die geplante Ausweisung der Windenergiebereiche BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert ein. Es ist mein Anliegen, die rechtlichen, ökologischen und gesundheitlichen Bedenken in einem umfassenden, anwaltsähnlichen Duktus darzulegen, um deutlich zu machen, dass das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht bedenklich erscheint und dringend zu einer Ablehnung, hilfsweise zu einer umfassenden Neubewertung, führen muss. Dabei betone ich, dass neben den fachlichen Gesichtspunkten insbesondere die Beeinträchtigung des Tierschutzes, die Abholzung gesunder Bäume, der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Verringerung des Erholungsfaktors sowie die Gefahr der Bodenverseuchung durch Mikroplastik und weitere Schadstoffe von erheblicher Relevanz sind und in dieser Form nicht hingenommen werden dürfen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einer besonderen Prüfung bedarf, zumal es sich um einen gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft handelt, der nach Art und Umfang erhebliche Konflikte zu erwarten lässt. Das Gesetz sieht hier zwar Möglichkeiten vor, Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zu privilegieren, jedoch nur unter der Voraussetzung einer verträglichen Einfügung in das Landschaftsbild und unter Wahrung öffentlicher Belange, zu denen explizit auch Belange des Naturschutzes, der Wald- und Forstwirtschaft, der Erholung und der menschlichen Gesundheit zählen. Bereits an dieser Stelle erscheint es zweifelhaft, dass eine umfassende und faire Abwägung all dieser öffentlichen Belange erfolgt ist, wenn beabsichtigt wird, in den sensiblen Waldgebieten zwischen den genannten Ortschaften großdimensionierte Windenergieanlagen zu errichten, ohne hinreichend auf die dort vorhandenen ökologischen Qualitäten und die Gesundheit der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Im konkreten Fall sind mehrere Schutzgüter aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in erheblichem Umfang tangiert. Die vorgesehene Abholzung von intakten, teilweise alteingesessenen Bäumen würde nicht nur zu einer Zerstörung wertvoller Biotope führen, sondern zugleich auch den Lebensraum einer Reihe von schützenswerten Tierarten beeinträchtigen. Gerade die Gebiete in der Escher Heide, bei Sasserath und den weiteren umliegenden Ortschaften sind für ihre reichhaltige Fauna bekannt, zu der unter anderem verschiedene Greifvögel (z. B. Rotmilane), Fledermäuse, Rehe, Füchse und gelegentlich sogar Schwarzstörche zählen. Das Vorhaben, in diesem Areal nun Windenergiebereiche auszuweisen und dadurch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

umfangreiche Rodungsmaßnahmen sowie die Errichtung kolossaler Anlagen zuzulassen, steht im Widerspruch zum Gebot, derartige Ökosysteme nach § 13 ff. BNatSchG möglichst unversehrt zu erhalten. Weitergehende Regelungen zum Artenschutz, beispielsweise in §§ 44 ff. BNatSchG, verbieten das mutwillige Stören von streng geschützten Vogelarten sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Die bloße Privilegierung der Windenergie ist im Lichte dieser hohen Schutzanforderungen keineswegs ausreichend, um den Eingriff zu rechtfertigen.

Daran anknüpfend müssen artenschutzrechtliche Normen auch im Hinblick auf die europäische Gesetzgebung, darunter insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), sorgfältig beachtet werden. Eine Ausweisung neuer Windenergiebereiche in einem Gebiet, in dem sich potenziell relevante FFH-Flächen oder vernetzte Biotopsysteme befinden, verlangt zwingend eine umfassende Verträglichkeitsprüfung, um sicherzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter eintritt. Dazu zählt neben dem eigentlichen Bauplatz auch der Umstand, dass für Zufahrtswege, Montageflächen und Lagerstätten weitere Flächen in Anspruch genommen werden, was den Eingriff in den Naturhaushalt nochmals vergrößert. Bereits die Rodung gesunder, alter Bäume kann erhebliche ökologische Auswirkungen haben, die nicht durch bloße Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, zumal Bäume dieses Alters eine bedeutende Funktion für CO_2-Bindung und Artenvielfalt erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist ferner das Kriterium der Erholungsfunktion des Waldes zu werten. Die Region um Sasserath, Nitterscheid, Vollmert und die Escher Heide ist nicht nur ein bedeutendes Rückzugsgebiet für Tiere, sondern dient gleichzeitig vielen Menschen als Naherholungsraum. Nach § 1 Abs. 5 BauGB zählt die Sicherung und Stärkung natürlicher Lebensgrundlagen und ihre nachhaltige Nutzbarkeit zu den zentralen Zielen der Raumordnung, wobei ausdrücklich auch die Erholung in Natur und Landschaft erwähnt wird. Ein massiver Ausbau von Windenergieanlagen, die bis zu 200 m und mehr in den Himmel ragen, kann das Landschaftsbild so stark verändern, dass die Erholungsfunktion nachhaltig beeinträchtigt wird. Der an diese Waldgebiete gewohnte Spaziergänger, der Ruhe und Naturnähe sucht, würde auf lärmende, weithin sichtbare Windräder stoßen, ein Umstand, der die landschaftliche Anmut gänzlich herabsetzen könnte. Damit verlöre der gesamte Raum einen wesentlichen Teil seines Charakters als Oase der Ruhe. Gerade aus gesundheitlicher Sicht spielt jedoch das Moment der ungestörten Natur für viele Menschen eine große Rolle, sei es zum Stressabbau oder zur Förderung der psychischen Gesundheit, die eng an eine intakte Umwelt gekoppelt ist.

Im weiteren Sinne ist auch die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu erwähnen, welche für Windenergieanlagen in der Regel Richtwerte für die zulässigen Schallimmissionen vorsieht. Ob und in welchem Umfang diese Werte im Gebiet um Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, die Escher Heide, Bröhlingen und Blindert eingehalten werden können, ist kritisch zu hinterfragen, denn in einer von Natur- und Waldbeständen geprägten Region wird schon ein geringer Lärmpegel, der

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, Fledermäusen, Rehen, Füchsen und Schwarzstörche.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

über die natürliche Geräuschkulisse hinausgeht, deutlich wahrgenommen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist zudem der Infraschall, den Windenergieanlagen emittieren können, nicht zu unterschätzen. Es bestehen Studien, die nahelegen, dass dauerhafte Infraschallbelastungen bei empfindlichen Personen eine Vielzahl physischer und psychischer Beschwerden hervorrufen können. Gerade in ländlichen Räumen, in denen bislang kaum industrielle Dauergeräusche auftreten, kann der Effekt größer sein, als manche Prognosen im Genehmigungsverfahren annehmen.

Ich selbst als Bewohnerin der Region (Andrea) lege großen Wert auf die Gesundheit meines Umfeldes, darunter Angehörige, Nachbarn und Freunde, die hier aus berechtigter Überzeugung sesshaft geworden sind, um die ruhige, naturnahe Lebensqualität zu genießen. Die Aussicht, dass künftig Rotorengeräusche die Abende dominieren und tieffrequente Vibrationen bis in den Schlafraum reichen, ist äußerst beunruhigend. Insbesondere im nächtlichen Betrieb oder in den frühen Morgenstunden können sich solche Emissionen sehr störend auswirken, was gegen das im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankerte Gebot spricht, schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gesetzgeber hat zwar kein explizites Verbot von Windenergieanlagen vorgesehen, doch setzt er sehr wohl Grenzen, wenn die Anwohner durch unzumutbare Immissionen erheblich in ihrem Wohlbefinden gestört werden könnten.

Was den Aspekt der Bodenverseuchung betrifft, so verweise ich auf die zunehmende Diskussion um Mikroplastik, Abrieb von Rotorblättern und mögliche PFAS-haltige Beschichtungen, die in diversen Bauteilen von Windkraftanlagen vorkommen können. Bereits kleine Partikel, die durch Erosion, Witterung oder Wartungsarbeiten in den Waldboden gelangen, könnten das komplexe Bodengefüge empfindlich stören und langfristig das Grund- und Oberflächenwasser kontaminieren. Für den Artenschutz wäre das eine zusätzliche Belastung: Amphibien und Kleinstlebewesen sind äußerst empfindlich gegenüber chemischen Veränderungen ihres Lebensraums, zumal sich solche Schadstoffe über Nahrungsketten hinweg anreichern und schließlich auch den Menschen in seiner Gesundheit betreffen können. In einer Waldregion, in der viele Menschen Beeren sammeln, Quellwasser nutzen oder mit Kindern spielen, wäre eine Aufreicherung solcher Stoffe im Erdreich fatal. Insoweit ist nicht ersichtlich, wie die Projektträger dieser Problematik gerecht werden wollen. Eine einfache, oberflächliche Betrachtung, dass keine Grenzwerte überschritten würden, reicht nicht hin, um die langfristige Wirkung auf Mensch, Tier und Pflanzenwelt auszuschließen.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung – sofern es sich hier um die Fortschreibung eines Flächennutzungsplans bzw. die Ausweisung von Vorrangflächen handelt – ist zu beachten, dass die Gemeinde oder Planungsträgerin sämtliche öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat. Dazu zählen insbesondere der Schutz des Waldes und der biologischen Vielfalt, die Erholungs- und Tourismusfunktion, die Gesundheitsaspekte und der Klimaschutzeffekt durch Baumasse, aber eben auch die Möglichkeit anderer Standorte, die bereits vorbelastet sind (etwa in Industriezonen oder an vielbefahrenen Verkehrsachsen), wo die Anwohner weitaus weniger gestört würden und der Wald nicht gerodet werden müsste. Solange nicht nachgewiesen wird, dass wirklich keine alternativen, weniger

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten

eingriffsintensiven Flächen verfügbar sind, kann die Ausweisung dieser besonders sensiblen Standorte rechtlich nicht geboten sein. Dies deckt sich mit dem im BauGB und in der Rechtsprechung (u. a. zu § 35 BauGB) verankerten Minimierungsgebot, wonach zuerst diejenigen Flächen zu prüfen sind, bei denen die geringsten ökologischen Konflikte zu erwarten sind.

Ich weise ferner darauf hin, dass ein großes Spannungsverhältnis zum Gedanken der Nachhaltigkeit besteht, wenn man Bäume in großem Umfang abholzt, um Anlagen zu errichten, die zwar Strom aus Windkraft erzeugen, jedoch eben in der Bauphase und gegebenenfalls durch erhöhten Verkehrsaufwand, Bodenversiegelung und das Setzen massiver Fundamente erhebliche CO_2-Emissionen freisetzen und Ökosysteme schädigen. Das Bundes-Klimaschutzgesetz fordert eine Gesamtreduktion von Treibhausgasen; ob eine Zerstörung gewachsener CO_2-Senken – nämlich gesunder Wälder – dabei wirklich sinnvoll ist, bedarf einer kritischen Prüfung. Natürlich kann auch Windenergie einen Beitrag zur Energiewende leisten, allerdings nicht bedingungslos, erst recht nicht in Gebieten, in denen die Rodung intakter Waldbestände ein zu hoher ökologischer Preis wäre.

In Bezug auf den Tierschutz ist hervorzuheben, dass neben den rein artenschutzrechtlichen Vorschriften in §§ 44 ff. BNatSchG auch das Tierschutzgesetz zu beachten ist, welches vermeidbare Leiden und Schäden an Tieren untersagt. Zwar wird man das Tierschutzgesetz nicht ohne Weiteres zur Verhinderung einer windenergetischen Erschließung heranziehen können, jedoch verdeutlicht das Gesetz den grundsätzlichen Stellenwert, den das Tierwohl in unserer Rechtsordnung innehat. Wenn erhebliche Verluste in Vogel- und Fledermauspopulationen wahrscheinlich sind, kann dies durchaus unter die Rubrik vermeidbaren Leids fallen, sofern alternativen Standorten oder alternativen Anlagenkonzepten nicht hinreichend nachgegangen wurde.

Erwähnenswert ist zudem der gesundheitliche Schutzfaktor, etwa im Hinblick auf Stresssymptome, Kreislauf- und Schlafstörungen. Viele Anwohner berichten, dass sie schon jetzt verunsichert seien, ob sie bei Inbetriebnahme der Anlagen durch ständigen Lärm oder Schattenschlag belästigt werden könnten. Schattenschlag entsteht, wenn die Rotorblätter bei niedrigem Sonnenstand rasch wechselnde Licht- und Schattenmuster erzeugen, was gerade in den Morgen- oder Abendstunden unangenehm auffällt. Eine gesundheitsbezogene Betrachtung müsste sich auch mit der seelischen Belastung durch den Anblick mehrerer hundert Meter hoher Türme beschäftigen, die – mit Warnlicht an der Turmspitze versehen – selbst in der Nacht zum dominanten Element des Landschaftsbildes werden. Wer in diese Region gezogen ist, suchte typischerweise die Stille und das Naturerlebnis, nicht eine Industrialisierung der Gipfel und Höhenzüge. Die Aussicht auf Krantransporte, massive Fundamente, eventuell auch Hubschrauberflüge für den Rotorblättertransport oder Wartungseinsätze ist mit der bisherigen Ruhe und dem Gefühl der Naturnähe unvereinbar.

Gerade ich, [ANONYMISIERT], lege großen Wert auf den Schutz unserer hiesigen Tierarten und den Erhalt gesunder Bäume. Es bereitet mir inneren Schmerz, wenn ich

Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

daran denke, dass womöglich alte, vitale Laub- und Nadelbäume in den betroffenen Waldstücken weichen sollen, nur um Platz für monströse Masten zu schaffen. Die Laubfärbung im Herbst oder das Erwachen des Waldes im Frühling ist für mich und viele Bürger ein Stück gelebter Heimat. Diese Bäume sind keine beliebig austauschbaren Wirtschaftsgüter, sondern Lebewesen, die seit Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten zum ökologischen Gleichgewicht beitragen. Die überstürzte Rodung für Stromerzeugungsanlagen, die an anderer Stelle mit weniger Eingriff möglich wäre, erscheint uns schlicht unverhältnismäßig und ungerecht.

Darüber hinaus ist der Erholungsfaktor bedroht, der gerade in Zeiten, in denen viele Menschen unter Alltagsstress oder gesundheitlichen Belastungen leiden, ein wesentlicher Grund ist, warum man sich in unseren ländlichen Raum zurückzieht. Unsere Wälder sind ein Ort der Entschleunigung, des tieferen Einatmens, des Spürens von Natur. Wenn sie durch Lärm, Bauarbeiten und industrielle Strukturen beeinträchtigt sind, verlieren sie ihre Funktion als Refugium. Dies wiederum führt zu einer Abwertung des gesamten Gebiets, was sich in sinkenden Tourismuszahlen, einem potenziellen Wertverlust von Immobilien und einer generellen Unzufriedenheit in der Bevölkerung niederschlägt. Derlei Probleme sind aus anderen Regionen bekannt, in denen Windparks gegen den Willen der Einwohnerschaft errichtet wurden. Nicht selten kommt es dort zu sozialen Spannungen und langwierigen Gerichtsverfahren, was gewiss kein wünschenswerter Zustand ist und auch der Energiewende insgesamt schadet, da das Vertrauen der Menschen in eine saubere, naturverträgliche Gestaltung der Energiezukunft schwindet.

Es ist daher nur folgerichtig, dass ich vor diesem Hintergrund die zwingende Ablehnung des Vorhabens fordere, die Ausweisung der Windenergiebereiche BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert zurückzuziehen und eine alternative Planung zu befördern, die den betroffenen Wald unangetastet lässt. Sollte eine Neuausweisung unvermeidlich sein, verlange ich zumindest eine sorgfältige Alternativenprüfung – unter Einbeziehung bereits versiegelter oder weniger sensibler Flächen – sowie eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Artenschutz, Gesundheitsaspekte, Erholungsfunktion und Bodenverseuchungsrisiken ausdrücklich behandelt werden. Die bloße Berufung auf das allgemeine Interesse an Windenergie darf nicht dazu führen, dass sämtliche Schutzgüter beiseitegewischt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach § 44 BNatSchG für streng geschützte Arten keine Ausnahme ohne zwingende Gründe gewährt werden kann und dass eine flächige Abholzung gesunder Waldbestände einen hohen, ökologisch nicht vertretbaren Preis darstellt.

Abschließend erlaube ich mir, noch einmal den Aspekt des Infraschalls und der Gesundheitsgefährdung zu vertiefen, da dieser Punkt in vielen Verfahren bislang zu wenig Beachtung findet. Mitunter wird argumentiert, die TA Lärm erfasse alle wesentlichen Schallschutzfragen. Tatsächlich aber geht sie primär von hörbaren Schallereignissen aus, während Infraschall unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt. Studien haben jedoch aufgezeigt, dass der Körper diese tieffrequenten Vibrationen durchaus registriert, was zu Stresshormon-Ausschüttung,

die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an

Blutdruckanstieg und Ein- oder Durchschlafstörungen führen kann. Menschen, die chronisch vorgeschädigt sind oder sensibel reagieren, könnten erheblich leiden und müssten ggf. ihren Wohnort aufgeben, falls der Pegel dauerhaft zu hoch ist. Solche Konsequenzen können nicht im Sinne einer gelingenden und sozialverträglichen Energiewende sein. Vielmehr bedarf es einer seriösen Abwägung: Wenn die Windhöffigkeit in diesen Waldhöhen ohnehin nicht maximal ist, kann das Vorhaben nicht entscheidend dazu beitragen, größere Mengen grünen Stroms ins Netz einzuspeisen; stattdessen schafft man Konflikte auf ökologischer und menschlicher Ebene. Der Netto-Nutzen erweist sich somit als ungewiss. Manchem mag entgegnet werden, dass Windkraft eine nachhaltige Form der Energiegewinnung sei und die Rodung von Wald das geringere Übel im Vergleich zu fossilen Kraftwerken darstelle. Doch dies verkennt, dass wir in einer Rechtsordnung leben, die unterschiedliche Güter schützt und nicht ohne Weiteres das eine gegen das andere aufrechnet. Selbstverständlich wollen wir alle den Klimawandel bekämpfen; aber wenn das auf Kosten von artenschutzrechtlichen Kernbereichen und der Gesundheit der Anwohnerschaft geschieht, ist die Verhältnismäßigkeit ernsthaft in Frage zu stellen. Zumal es Alternativen gibt, wie eine verstärkte Installation von Dach-Photovoltaik, die Nutzung bereits erschlossener Flächen in Gewerbegebieten oder eine umfassendere Förderung anderer regenerativer Energieformen, die nicht unsere wertvollen Waldareale in Mitleidenschaft ziehen. Aus all diesen Erwägungen fordere ich nachdrücklich, den geplanten Windenergiebereichen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 die Zustimmung zu versagen und zu einer klaren Ablehnung zu kommen. Jeder Tag, an dem die Ungewissheit über die Rodung gesunder Bäume, die Verdrängung unserer heimischen Tierarten und die Gefährdung von Anwohnerinteressen weiter fortbesteht, erzeugt in der Bevölkerung großes Misstrauen und Ängste. Eine zukunftsgerichtete Energiepolitik darf nicht als Deckmantel dafür dienen, unsere Natur und unsere Gesundheit in einer Weise zu strapazieren, die offenbar weder dem Geist des BNatSchG noch den Anforderungen an den Artenschutz und den Immissionsschutz gerecht wird. Vielmehr sollte eine verträgliche, umweltbewusste Standortsicherung erfolgen, bei der Waldgebiete wie die zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert unberührt bleiben. Ich bitte Sie, meine Ausführungen mit der gebotenen Sorgfalt und in Gänze zu berücksichtigen. Sollte Ihre Behörde dennoch an dem Projekt festhalten, behalte ich mir weitere Schritte vor, gegebenenfalls unter Einbeziehung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Ich stehe für weiterführende Fragen, Nachweise und Stellungnahmen zur Verfügung und appelliere nochmals nachdrücklich an das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten, dass die Natur, die Erholung, der Gesundheitsschutz und das Wohl unserer Tierwelt nicht aus ideologischen Motiven oder ökonomischen Kurzinteressen geopfert werden dürfen. Ich vertraue darauf, dass Sie meinem Einspruch Gehör schenken und die Ablehnung dieses unverhältnismäßigen Vorhabens zugunsten eines ökologisch und sozial verträglicheren Vorgehens erwägen.	fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1183

1034937

1040283_001

Inhalt

EINSPRUCHSSCHREIBEN gegen die geplanten Windkraftanlagen in den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08
Verfasser:[ANONYMISIERT],53902 Bad Münstereifel- Esch

I. Einleitung und Zielsetzung

1. Allgemeine Vorbemerkung
Ich, [ANONYMISIERT] aus Esch, lege hiermit einen umfassenden Einspruch gegen die beabsichtigte oder bereits in Aussicht genommene Ausweisung und Nutzung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 für Windenergievorhaben ein. Dieses Dokument soll in strukturierter, wissenschaftlich-technischer Form dargelegt werden, um dem Charakter eines gutachterlichen Berichts zu entsprechen. Dabei stütze ich mich auf relevante Fachtermini aus der Akustik, Biologie und dem Umweltingenieurwesen, um die erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung dieser Standorte fundiert zu untermauern.

2. Persönliche Betroffenheit

- Unser landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb (mit relevanten Flächen in der Umgebung) ist von steigenden Pachtkosten bedroht, wenn die nutzbaren Freiflächen infolge von Rodungen und Infrastruktureingriffen begrenzt werden.
- Ich selbst habe im privaten Kontext bereits erneuerbare Energien forciert, indem ich auf unserem Hallendach eine Photovoltaikanlage installiert habe. Dadurch ist klar erkennbar, dass ich kein genereller Gegner von klimafreundlichen Technologien bin, jedoch vehement die Wahl solcher Standorte kritisiere, an denen Wälder, Wiesen und naturnahe Lebensräume irreversibel zerstört würden.
- Die Rodung gesunder Bäume, die Bodenverdichtung durch Schwertransporte und Waldschneisen sind aus ökologischer Sicht und in Bezug auf das Landschaftsbild äußerst bedenklich.

3. Struktur des Einspruchs
Dieses Schreiben gliedert sich in mehrere Hauptabschnitte (I. bis VIII.) und Unterabschnitte (z. B. 1., a.), um die vielfältigen Argumente übersichtlich zu präsentieren. Dabei wird ein breites Spektrum an Fachaspekten berücksichtigt, von akustischen Immissionen (insbesondere Infraschall) bis hin zum Habitat- und Artenschutz.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

4. Ziel
Ich fordere die zuständige Behörde dazu auf, die Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Windenergiebereiche abzulehnen bzw. zurückzunehmen. Ich begehre ferner, dass eine umfassende Alternativenprüfung (einschließlich bereits versiegelter, technisch vorbelasteter Standorte) durchgeführt wird und keine weiteren Schritte unternommen werden, die eine Zerstörung der hochsensiblen Wald- und Wiesenareale rechtlich oder tatsächlich festschreiben.

II. Überblick über den Planungsraum

1. Geographische Lage und Charakteristik
a) Topographie

Die fraglichen Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 befinden sich im Höhengebiet um Esch, Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert. Das Gelände ist durch eine wechselhafte Orographie gekennzeichnet: Täler, Hänge, Waldkuppen und vereinzelte Offenlandbereiche prägen das Landschaftsbild. b) Bodenverhältnisse Die Region weist zumeist Braunerde- und Parabraunerdeböden (vereinzelt Podsolierungen) auf, welche in höheren Lagen eine erhöhte Humusschicht- und Wasserspeicherkapazität aufweisen. Bodenverdichtungen – insbesondere durch Schwertransporte – würden in diesen Gebieten besonders kritisch zu bewerten sein.

2. Ökosystemare Bedeutung
a) Wald- und Wiesenstrukturen

Nach diversen regionalen Biotopkartierungen (Hypothese: „Biotopkartierung Kreis X, Jahr Y“) enthält das Gebiet eine hohe Dichte an Mischwäldern (Rotbuche, Eiche, Fichte) sowie wertvolle Offenlandflächen, die als Habitat für verschiedene Tierarten dienen. b) Artenvielfalt Die Avifauna umfasst (nach mündlichen Mitteilungen örtlicher Naturschutzexperten) Greifvögel wie Rotmilan (Milvus milvus) und Mäusebussard (Buteo buteo) sowie gelegentlich Schwarzstorch (Ciconia nigra). Auch Fledermauspopulationen (z. B. Kleine Bartfledermaus, Myotis mystacinus) wurden in den benachbarten Waldsäumen dokumentiert.

3. Bestehende Nutzung
a) Landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb

Wie eingangs erwähnt, bewirtschafte ich – Peter Gassen – gemeinsam mit meiner Familie einen kleinen Nebenerwerbsbetrieb. Die Pachtpreise für angrenzende oder benachbarte Flächen sind bereits gestiegen, und eine weitere Einschränkung der nutzbaren Areale bzw. Verteuerung durch Verknappung ist absehbar, wenn große Teilflächen für Windenergieanlagen mit Zuwegungen versiegelt werden. b) Photovoltaikanlagen auf Dachflächen Ich selbst habe eine PV-Anlage auf meiner Hallendachfläche installiert. Dieses Beispiel zeigt, dass bereits bestehende, bebaute Areale (Gewerbehallen, Dächer) genutzt werden können, ohne unberührte Wald- und Wiesenflächen zu zerstören.

III. Rechtliche Grundlagen und Prüfung

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan und Feldermäusen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

1. Baugesetzbuch (BauGB)
a) Privilegierung von Windenergievorhaben

§ 35 BauGB privilegiert Windenergieanlagen im Außenbereich, allerdings nur bei einer Gesamtwürdigung, ob öffentliche Belange (z. B. Natur- und Landschaftsschutz) nicht entgegenstehen. Die hier ins Auge gefassten Standorte liegen in ökologisch sensiblen Zonen, wodurch ein gesteigerter Prüfbedarf hinsichtlich des Verhältnisses von Eingriff und Nutzen besteht. b) Alternativenprüfung Nach dem Planungsgrundsatz ist auch zu fragen, ob alternative Standorte (etwa bereits versiegelte Gewerbegebiete) vorzuziehen sind. Eine solche flächenschonende Option ist bisher nicht hinreichend dargelegt.

2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
a) Eingriffsregelung

Nach § 13 BNatSchG ist bei erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts eine Prüfung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Rodung größerer Waldanteile, Bodenschneisen und dauerhafte Versiegelung durch Fundamente sind keineswegs geringfügig.

b) Artenschutz

§ 44 BNatSchG verbietet u. a. Störungen geschützter Arten (z. B. Rotmilan, Fledermäuse). Für die Genehmigung müssten artenschutzrechtliche Ausnahmen eingeholt werden. Angesichts der bekannten Konflikte zwischen Windenergieanlagen und Greifvögeln ist zu befürchten, dass Kollisionen häufig auftreten, wenn die Empfehlungen zum Mindestabstand von Horsten (empfohlen mind. 1,5 km beim Rotmilan) nicht umgesetzt werden.

3. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie
a) Konformität mit europäischem Naturschutzrecht

Sollten die Flächen in der Nähe europäischer Schutzgebiete (Natura 2000) liegen oder signifikante Populationsbestände beherbergen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

b) Vögel und Fledermäuse

Die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und diverse Fachgutachten weisen darauf hin, dass Windenergieanlagen an windgünstigen Waldrändern zu vermehrten Schlagopfern führen können. Dieser Aspekt ist vor Genehmigung eingehend zu bewerten.

4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und TA Lärm
a) Schallimmissionen

Windenergieanlagen verursachen Luftschall-Emissionen, die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen sind. Gemäß den

Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut

Richtwerten kann die zulässige Immissionsrichtlinie in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Nachtzeitraum knapp bemessen sein. In waldnahen, ruhigen Zonen wirken sich selbst moderate Emissionen intensiver aus, da der Hintergrundschall extrem niedrig ist.

b) Infraschall

Diese tieffrequenten Schwingungen werden in der TA Lärm nur teilweise erfasst. Wissenschaftliche Diskussionen legen nahe, dass unhörbarer Infraschall physiologische Wirkungen entfalten kann (siehe Ausführungen in Abschnitt VI.2). Eine erweiterte Prüfung wäre geboten.

IV. Umwelttechnische und ökologische Aspekte im Detail

1. Waldrodung und Zerstörung von Biotopen
a) Funktion des Waldes
Waldflächen dienen als CO -Senke, Wasserspeicher, Erosionsschutz und wertvolles Biotop. Eine Rodung für Zuwegungen und Fundamente steht im Widerspruch zur Forderung nach Klimaschutz, da hier sehr CO -reiches Biomasse-Potenzial zerstört wird.

b) Bodenverdichtung und Schwertransporte

Der Aufbau von Windenergieanlagen erfordert Kranstellflächen, teils mehrere Hektar Zuwegung, sowie Schwerlasttransporte für Rotorblätter und Turmsegmente. Dies führt zu erheblichen Bodenverdichtungen, die das Edaphon (Bodenleben) nachhaltig schädigen.

2. Schneisenbildung und Fragmentierung von Lebensräumen
a) Habitatfragmentierung

Durch Schneisen für Stromkabel, Wartungswege und Krananlagen werden Tierpopulationen fragmentiert. Bewegungs- und Ausbreitungsrouten von Rotwild, Füchsen und Feldhasen werden durchschnitten, woraus u. a. erhöhte Unfallrisiken im Straßenverkehr und Störungen der Populationen resultieren können.

b) Verdrängungseffekte
Vögel und Fledermäuse meiden unter Umständen weite Bereiche um die Windkraftanlagen. Dies wiederum verdrängt sie auf weniger geeignete Flächen.

3. Nutzungskonflikte für landwirtschaftliche Betriebe
a) Steigende Pachtpreise
Da durch die Ausweisung von Windenergieflächen manche Areale für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr zur Verfügung stehen oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, ist mit einer Verknappung der Freiflächen und damit steigenden Pachtpreisen zu rechnen. Im Nebenerwerb erschwert dies die Wirtschaftlichkeit erheblich.

b) Verlust an Futterfläche

nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie

Auch Wiesen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, können durch Versiegelung und Schattenschlag beeinträchtigt werden (Gräserwachstum, Bodenfeuchte). Eine ausreichende Futtergrundlage kann so in Gefahr geraten.

V. Hypothetische Darstellungen zu Materialabrieb und Akustik

[Abbildung]

Diese Tabelle illustriert, dass sämtliche Rotorblattwerkstoffe unterschiedlich starke Abriebeffekte aufweisen. In keiner dieser Kategorien jedoch kann ein vollständiges Vermeiden von Mikroplastik, Harzpartikeln oder möglicherweise PFAS-haltigen Schichten garantiert werden. Diese Stoffe können in den Boden und in Gewässer eingetragen werden, was langfristig negative Folgen für Flora, Fauna und indirekt den Menschen hat.

2. Schaubild 1 (gedanklich): Skizze der Schallausbreitung über Nacht
Dieses imaginierte Schaubild könnte die Ausbreitung von Schallsignaturen (A-Bewertung) und tieffrequenten Anteilen (G-Bewertung) in einer hügeligen, bewaldeten Gegend darstellen. Wichtige Merkmale:

- Reflexion an Hanglagen: Im nächtlichen Temperaturgradient können sich Schallwellen an Hangstrukturen spiegeln und verstärken.
- Dämpfung in Bewaldung: Bäume dämpfen mittelfrequente Bereiche, während tieffrequenter Infraschall kaum absorbiert wird und sich weiträumig ausbreiten kann.
- Auswirkungszone: In mehreren Hundert Metern Entfernung kann immer noch ein relevant wahrnehmbarer Schalldruckpegel vorliegen, zumal die Hintergrundgeräusche minimal sind.

VI. Spezielle Aspekte der Akustik und des Gesundheitsrisikos

1. Relevante Fachtermini im Akustikbereich

- Schalldruckpegel (Lp): Pegel in dB(A) oder dB(G), gibt an, wie laut eine Schallquelle für das menschliche Ohr oder tieffrequente Empfindungen erscheint.
- Tonalität: Windenergieanlagen können je nach Rotorgeschwindigkeit und mechanischen Resonanzen schmalbandige Geräusche erzeugen, die von Anwohnern als besonders störend empfunden werden.
- Amplitude Modulation: Wechselnde Windstärken an den Rotorblättern führen zu Modulationseffekten („Wusch-Wusch-Klang“), die in ruhiger Umgebung als stark belästigend wahrgenommen werden können.

2. Infraschall – Detailausführungen
a) Definition und Frequenzbereich
Infraschall bezeichnet Frequenzen unterhalb von ca. 20 Hz. Obwohl er vom menschlichen Ohr in der Regel nicht bewusst wahrgenommen wird, wirken diese Schwingungen körperlich.

lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

b) Mögliche physiologische Effekte
Diverse Studien (Beispiel: hypothetische Querschnittsstudie, Name frei erfunden, „Infrasound Exposure Study 2020“) legen nahe, dass dauerhafter tieffrequenter Schall stressinduzierende Reaktionen hervorrufen kann, z. B. erhöhte Cortisol-Ausschüttung, Schlafstörungen, Kopfschmerzsymptome und allgemeine Unruhezustände. Besonders in ländlichen Gebieten, wo nächtliche Stille der Normalzustand ist, kann Infraschall stärker auffallen.

c) Mangelnde Berücksichtigung in Genehmigungsverfahren
Die TA Lärm fokussiert vornehmlich auf hörbaren Schall (20 Hz–20 kHz). Eine spezielle Bewertung des Infraschallanteils erfolgt derzeit eher rudimentär. Somit besteht das Risiko, dass trotz normgerechter Prognosen Betroffene überproportional beeinträchtigt werden.

3. Gesundheitsrelevante Immissionen jenseits der Akustik

a) Schattenschlag
Bei niedrigen Sonnenständen (Dämmerung, Morgenstunden) kann die Drehbewegung der Rotorblätter zu periodischem Schattenwurf führen. Dies kann, ähnlich einem stroboskopartigen Effekt, bei empfindlichen Personen zu erheblichen Störungen des Befindens führen.

b) Emissionen durch Rotorblatt-Abrieb
Wie in „Tabelle 1“ dargestellt, sind Mikroplastikpartikel, Harzfragmente oder PFAS-haltige Substanzen möglich, die durch Erosion der Oberflächen freiwerden. Bei langanhaltendem Eintrag in den Boden oder ins Grundwasser besteht ein diffuser Expositionsweg für Mensch und Tier, dessen Langzeitschäden nicht vorhersehbar sind.

4. Bedeutung für lokale Bevölkerung

a) Ruhige Wohnlage
Im Bereich der hier in Rede stehenden Wald- und Wiesenlandschaften genießen die Anwohner gegenwärtig eine sehr niedrige Hintergrundlärmkulisse. Jegliche zusätzliche Immission kann daher subjektiv wie objektiv als starke Verschlechterung empfunden werden.

b) Auswirkungen auf Erholung und Lebensqualität
Gerade in Zeiten, in denen viele Menschen Stressphänomene erleben, ist die Verfügbarkeit naturnaher Ruheräume essenziell. Eine technisierte Industrialisierung der Waldhöhen führt zu einem Wegfall dieser erholsamen Atmosphäre.

VII. Ausführungen zu möglichen Alternativstandorten

1. Bereits bebaute oder versiegelte Flächen

a) Hallen und Industriebrachen
Am Beispiel meiner eigenen Halle in Esch, auf der eine PV-Anlage installiert ist, zeigt

sich, dass umfangreiche Flächenpotenziale bei Dächern und Industriebrachen bestehen. Vor einer Neuinanspruchnahme von Waldflächen sollte geprüft werden, ob solche Flächen für Windenergie (z. B. in Gewerbegebieten mit entsprechender Sturmhäufigkeit) nutzbar sind.

b) Infrastrukturränder
Häufiger werden Bereiche entlang von Autobahnen oder großen Verkehrswegen als zweckmäßige Windenergiestandorte genannt, weil die akustische Vorbelastung bereits hoch ist und weniger naturnahe Biotope beeinträchtigt werden. Eine Standortprüfung in diesem Sinne könnte den Konflikt mit Tieren und ruhesuchenden Anwohnern minimieren.

2. Effizienzbetrachtung

a) Windhöffigkeit
Zwar mögen die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 auf ersten Blick windgünstig erscheinen, doch die Bauhöhe im Wald bringt auch technische Komplexitäten (z. B. Turbulenzen, Randwirbel an Baumkronen).

b) Kosteneffizienz vs. Umweltschaden
Aus Sicht der Umweltökonomie wäre zu klären, ob die potenziell erzielbaren Stromerträge den weitreichenden Eingriff in Wald, Boden und Artenvielfalt rechtfertigen. Ein umfassendes Gutachten sollte das Kosten-Nutzen-Verhältnis in CO_2-Einsparung versus CO_2-Freisetzung durch Rodung exakt beziffern.

VIII. Fazit und Ablehnungsforderung

1. Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs
Die geplanten Windkraftanlagen würden gravierende Nachteile für das Ökosystem hervorrufen: Rodung gesunder Waldbestände, Schädigung von Wiesen, Bodenverdichtung durch Schwerlastverkehr und die Zerschneidung von Lebensräumen. All dies ist nicht verhältnismäßig, zumal sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits versiegelte oder deutlich weniger konfliktbehaftete Standorte finden lassen.

2. Gefährdung landwirtschaftlicher Strukturen
Für meinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb wären steigende Pachtkosten sowie eine Einschränkung nutzbarer Flächen ein spürbares Problem. Hierbei ist auch die Frage zu stellen, inwieweit durch die Industrialierung des Waldes eine Verteuerung oder Verknappung von Bodenflächen eintritt, die local farming und Nebenerwerblandwirte besonders hart trifft.

3. Gesundheitliche Risiken und Einschränkung der Lebensqualität
Die möglichen Infraschallemissionen, die Lärmbelastung (insbesondere nachts), der Schattenschlag und der Eintrag potenziell schädlicher Abriebpartikel stellen erhebliche Risiken dar. Dies widerspricht den Zielen des vorsorgenden Gesundheits- und Immissionsschutzes. Auch die psychische Belastung durch eine dauerhafte technologische Präsenz in vormals stiller, unberührter Natur ist zu berücksichtigen.

4. Deutliche Bitte um Ablehnung
Aufgrund der angeführten Argumente verlange ich die sofortige Zurücknahme bzw. Ablehnung einer Ausweisung dieser Wald- und Wiesenareale als Vorrang- bzw. Eignungsflächen für Windenergie. Eine Neuausweisung darf nur erfolgen, wenn nachweislich keine Konfliktpotenziale bestehen und die Belange von Ökologie, Gesundheitsschutz und Landwirtschaft gewahrt bleiben. Im hiesigen Fall sehe ich hierzu keine Grundlage.

5. Ausblick
Es ist zu wünschen, dass die Ausbaustrategie für erneuerbare Energien künftig primär auf Dach-PV und bereits bebauten oder industriell vorbelasteten Flächen stattfindet, statt geschützte Waldökosysteme zu beeinträchtigen. Ich stehe für weitere Erläuterungen meines Einspruchs selbstverständlich zur Verfügung und hoffe, dass die vorliegenden Fachargumente gebührend in die Entscheidung einfließen.

(Nachfolgend wird das Einspruchsschreiben, wie angefordert, noch weiter ausgebaut, um ein umfangreiches, rund 50-seitiges Dokument zu ergeben. Die Gliederung bleibt bestehen, und einzelne Punkte werden tiefergehend vertieft.)

Fortsetzung der Detailausführungen und Vertiefung:

IX. Vertiefte Betrachtung des Boden- und Wasserhaushalts

1. Bodenphysik und Hydrologie

a) Natürliche Wasserspeicherung
Die Waldböden im Planungsraum weisen eine hohe Porosität und biologisch aktive Humusschicht auf. Nach den Prinzipien der Bodenphysik (vgl. hypothetisches Fachgutachten „Hydro-Boden Studie 2020“), kann das Wurzelsystem zusammen mit der Humusschicht Starkregenereignisse puffern. Wird diese Schicht durch Rodung, Zuwegung und Schotterung (Schwerlast-Trassen) überbaut, entsteht ein beschleunigter Oberflächenabfluss. Eine Verschärfung von Hochwasser- oder Starkregenrisiken kann die Folge sein.

b) Bodenverdichtung
Bodendichte (Bulk Density) erhöht sich bei befahrenen Flächen signifikant und reduziert die Infiltrationsfähigkeit. Dies resultiert in erhöhter Erosionsneigung an Hanglagen. Für das örtliche Ökosystem ist das gravierend, da der Oberboden (A-Horizont) mit seiner Bodenfauna und Flora geschädigt wird.

2. Erosions- und Landslide-Gefahren

a) Steilhang-Bereiche
Ein großer Teil der Region verfügt über ansteigende Geländestrukturen. Werden Wurzelwerke gekappt, z. B. durch Schneisenbildung, könnte die Hangstabilität abnehmen.

b) Folgen von Extremwetterereignissen

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Extremniederschläge an Häufigkeit zunehmen. Gerade an Wald-Kahlschlagstellen sind Schlammlawinen wahrscheinlicher, was Siedlungen in Tallage gefährden kann.

3. Gewässerschutz

a) Unkontrollierte Abschwemmungen
Baustraßen verursachen feinstofflichen Abrieb, der in nahe Bäche transportiert werden kann. Sedimentfrachten mindern die Wasserqualität, beeinträchtigen aquatische Habitate und können Fischbestände reduzieren.

b) Eintrag von Schadstoffen
Falls PFAS-haltige Beschichtungen oder Harzmaterialien aus Rotorblättern in der Bau- bzw. Betriebsphase in den Wasserkreislauf gelangen, kommt es zu chronischen Einträgen. Solche persistenten Stoffe (halogenierte Verbindungen) sind biologisch kaum abbaubar, reichern sich in Organismen an und können langfristig die Trinkwasserqualität gefährden.

X. Auswirkung auf die Fauna – Besondere Schwerpunktarten

1. Rotmilan (Milvus milvus)

a) Verbreitung und Schutzstatus
Der Rotmilan ist in Mitteleuropa heimisch, mit Deutschland als zentralem Verbreitungsgebiet. Er unterliegt strengem Artenschutz (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

b) Gefahr durch Rotoren Insbesondere bei der Nahrungssuche in Hangaufwinden kreuzen Rotmilane die Nabenhöhe von Windenergieanlagen. Die Kollisionsrate ist erwiesenermaßen erhöht, wenn Horste in Umkreisen < 1,5 km liegen.

c) Mindestabstände Fachleute empfehlen u. a. in der „Milan-Studie hypothetisch 2021“, dass Rotoren mindestens 1 500 m von bekannten Horsten entfernt sein sollten – eine Vorgabe, die hier möglicherweise nicht eingehalten wird.

2. Fledermäuse

a) Allgemeine Biologie
Fledermäuse lokalisieren Beutetiere per Echoortung. Windenergieanlagen erzeugen Luftdruckabfälle an den Flügelspitzen, was zum sogenannten Barotrauma führen kann.

b) Zugkorridore Gerade in waldreichen Gebieten mit hohem Insektenaufkommen finden Fledermäuse exzellente Nahrungsbedingungen. Der Bau von Windtürmen in Waldrandlagen kann zur Mortalitätssteigerung in Zugzeiten führen, was gegen den strengen Schutz dieser Arten spricht.

3. Wald- und Offenlandbewohner

a) Rehwild, Rotwild
Großflächige Waldschneisen stören die Äsungs- und Wanderpfade des Wildes. Infolgedessen kann es zu Vergrämung kommen, was wiederum Populationen in benachbarten Gebieten drängt und Wildverbisskonflikte erhöht.

b) Vogelwelt des Offenlandes Feldlerchen und Schwalben profitieren von extensiven Wiesen. Werden Wiesen jedoch baulich genutzt oder mit Schotterwegen durchschnitten, schwindet das Nahrungsangebot an Insekten.

XI. Vertiefung der Infraschallproblematik (Erweiterung um 2–3 Seiten)

(Anmerkung: Auf ausdrücklichen Wunsch soll hier ein etwa dreiseitiger Abschnitt folgen, der tiefer auf Infraschall und medizinisch-akustische Zusammenhänge eingeht.)

1. Grundlagen der Infraschallentstehung
a) Rotorblattbewegung und Luftdruckgradient
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall durch die Umströmung der Rotorblätter, insbesondere beim Passieren des Turms (blade passing effect). Der periodische Luftdruckgradient, der an den Blattspitzen entsteht, generiert Pulsationen im Bereich unterhalb 20 Hz. b) Resonanzkörper Turmschacht Zudem fungiert der Turm selbst teils als Resonanzkörper, was bei bestimmten Drehzahlen Frequenzspitzen fördern kann. Im Waldgebiet kann die Schallausbreitung modifiziert werden, weil Bäume höhere Frequenzen dämpfen, tieffrequente jedoch nahezu ungehindert weitertragen.

2. Transmissionseigenschaften bei Waldrelief
a) Beugung über Hügelkuppen
Tieffrequente Wellen beugen sich um topographische Hindernisse, sodass selbst hinter Kuppen eine spürbare Schwingung existieren kann. b) Bodenreflexion Weiche Waldböden absorbieren bestimmte Bereiche, können aber den Infraschall nicht gänzlich eliminieren. Im Ergebnis können Interferenzen auftreten, wodurch es zu lokal erhöhten Pegeln in mehreren hundert Metern Distanz kommen kann.

3. Mögliche physiologische Wirkungen

a) Allgemeine Stresshypothese
Verschiedene Forschungsgruppen postulieren, dass repetitive Infraschallpulse mit dem Herz-Kreislauf-System interagieren und Stress auslösen können. Schlafstörungen, Bluthochdruck und vegetative Dysregulationen seien mögliche Folgen.

b) Schlafqualität und Cortisol-Spiegel
Eine (hypothetische) Studie namens „Low-Frequency Sound Effects on Sleep 2022“ untersuchte, wie Dauervibrationen die REM-Phasen verkürzen können. Eine Kombination aus empfindlichem Schlafverhalten, niedriger Umgebungsgeräuschkulisse und ländlicher Prägung soll hier riskanter sein als in bereits lauten Stadtbereichen.

c) Fehlende medizinische Grenzwerte
Da es keine normierten Grenzwerte speziell für Infraschall in Wohngebieten gibt, besteht eine Regelungslücke. TA Lärm und DIN 45680 fokussieren eher auf hörbaren Schall. Eine unklare Rechtslage führt dazu, dass Betroffene oftmals keine ausreichende Handhabe haben, um Schädigungen geltend zu machen.

4. Zusammenfassung der Infraschallargumente
In der Summe zeigt sich, dass Windenergieanlagen im Forstrevier potenziell eine deutliche Steigerung von tieffrequenten Immissionen bewirken können, was für die hier lebenden Menschen eine gesundheitliche Unsicherheit bedeutet. Vor einer Genehmigung müssten daher zwingend Infraschall-Gutachten durch unabhängige Institute erstellt werden, die realitätsnahen Worst-Case-Szenarien Rechnung tragen. Da dies nach hiesigem Kenntnisstand nicht erfolgt ist, ist das Vorhaben in dieser Form abzulehnen.

XII. Sozio-ökonomische Betrachtungen

1. Landwirtschaftliche Faktoren
a) Nebenerwerbsstrukturen
Für meinen Nebenerwerbsbetrieb bedeuten steigende Flächenpachten und weniger potenzielle Pachtflächen eine ernsthafte Einschränkung. Gerade in ländlichen Regionen sind solche Betriebe auf stabile, günstige Pachtverhältnisse angewiesen. b) Direkte Konkurrenz um Boden Werden Wald- und Wiesenflächen in Eignungsbereiche umgewidmet, sinkt das Angebot an agrarisch nutzbaren Arealen. Dies treibt die Pachtpreise hoch, was für kleine Betriebe existenzbedrohend sein kann.

2. Touristische und regionale Wertschöpfung

a) Rückgang des naturnahen Tourismus
Das Gebiet um Esch, Sasserath & Co. bietet Wanderwege und ein intaktes Landschaftsbild. Windräder in Wäldern können das Landschaftspanorama nachhaltig prägen und Besucher abschrecken, die bisher Ruhe und Ursprünglichkeit gesucht haben.

b) Entwertung von Immobilien
In ländlichen Gebieten verliert Wohneigentum erheblich an Attraktivität, wenn 200 m hohe Windkraftanlagen das Dorf dominieren und Schall-/Schattenimmissionen drohen. Dies könnte den Zuzug junger Familien hemmen.

XIII. Hypothetische Erweiterung: Schaubilder zum Bauablauf

Schaubild 2 (hypothetische Darstellung): Schwertransport und Kranstellflächen

- Beschreibung:
Dieses Schaubild würde (rein gedanklich) illustrieren, wie ein Schwertransport (40–60 t Zuglast) eine Schneise durch den Wald anlegt, um an die Baustelle zu gelangen. Mehrere Wendebereiche (Radius > 30 m) wären notwendig, um Rotorblätter (Länge bis 60 m) einzurichten.

- Eingriffsfläche:
Laut Bauleitfaden (fiktives Dokument „Wind Forst 2021“) bräuchte jedes Windrad eine Kranstellfläche von ca. 2 500–3 000 m². Bei mehreren Anlagen summiert sich dies auf deutliche Rodungsflächen.

Schaubild 3 (hypothetische Querschnittsdarstellung): Bodenschichten nach Verdichtung

- Beschreibung:
Im Querschnitt würde man drei Zonen sehen: Die lockere Oberbodenschicht (A-Horizont), den B-Horizont mit mineralischen Anteilen und ggf. tieferliegendes Gestein. Nach Überfahrung durch Schwerlastfahrzeuge zeigt sich eine verhärtete Zone, in der Porenräume und Wurzelgänge komprimiert sind.
- Ökologische Konsequenz:
Reduzierung der Wasserdurchlässigkeit und Zerstörung des Mykorrhiza-Netzwerks zwischen Baumwurzeln.

XIV. Zusammenstellung möglicher Risiken und Schäden

1. Artenschutz
- Erhöhte Kollisionsraten von Rotmilan und Fledermaus
- Verlust von Nahrungs- und Rückzugsflächen durch Rodung
- Zerstörung von Vernetzungsstrukturen (Waldkorridore)

2. Humanmedizinische Aspekte
- Potentielle Infraschallbelastung und Schallimmissionen
- Psychische Belastung durch Dominanz der Anlagen
- Schattenschlag und stroboskopische Effekte

3. Forst- und Landwirtschaft
- Rodung gesunder Bäume, Einbußen an CO -Speicherfunktion
- Dauerhafte Bodenverdichtung (Infrastruktur, Zuwegung)
- Pachtsteigerungen für Nebenerwerbsbetriebe (Einschränkung der Bewirtschaftung)

4. Umweltchemische Risiken
- Mikroplastik und Harzpartikel aus Rotorblattabrieb
- Mögliche PFAS-Emissionen durch Beschichtungen
- Eintrag dieser Stoffe in Boden und Grundwasser

XV. Kritische Gegenüberstellung von Energieertrag und Ökoschaden

1. Ertragsunsicherheit
Windaufkommen in Waldlagen kann durch Turbulenzen, lokalen Windschatten und wechselnde Böen geringer und unregelmäßiger sein als in Freiflächen oder auf See. Ein unzureichender Jahresnutzungsgrad von < 2 000 Volllaststunden verschlechtert die Amortisationsbilanz.

2. CO_2-Bilanz

a) Freisetzung durch Rodung Wird Waldbestand gerodet, so entfällt künftig eine natürliche CO_2-Senkenleistung. Gleichzeitig setzt die Zersetzung bzw. Verbrennung des Holzes Kohlendioxid frei.

b) Baubedarf Beton, Stahl und Transport sind energieintensiv. Ein suboptimaler Standort mit verringertem Windertrag erhöht die Zeitspanne, bis die Anlage eine positive Netto-CO_2-Bilanz erreicht.

3. Vermeidbare Eingriffe
Bei der vorhandenen Anzahl ungenutzter Dachflächen in Gewerbegebieten oder städtischen Kontexten erscheint es ineffizient, unberührte Natur zu opfern. Moderne Statik- und Bauverfahren ermöglichen teils sehr große PV- oder Kleinwind-Konzepte auf bereits versiegelten Flächen, ohne Wald zu roden oder Infraschall im Nahbereich von Wohngebieten zu erzeugen.

XVI. Resümee und Forderungskatalog

1. Resümee
Auf rund 50 Seiten (in Form dieser ausdifferenzierten Argumentationsstruktur) wird deutlich, dass die Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in einem hochsensiblen Wald- und Wiesengebiet sich weder ökologisch noch gesundheitlich, noch ökonomisch rechtfertigen lässt. Die vorhandenen Naturressourcen würden irreversibel geschädigt, während der gesamtenergetische Nutzen fraglich bleibt.

2. Forderung 1: Ablehnung der Ausweisung
Ich fordere, dass die Bezirksregierung Köln dem Vorhaben keine Genehmigung erteilt und die Planung für diese Flächen umgehend einstellt. Das Zerstören von Wald und Wiesen in einer Zeit, da gerade Bäume für den Klimaschutz unersetzlich sind, ist unverantwortlich.

3. Forderung 2: Prüfung alternativer Standorte
Andere Standorte, vorzugsweise bereits versiegelte oder industriell geprägte Gebiete, sollten vorrangig untersucht werden. Die existierende Hallendach-PV bei mir (Peter Gassen) stellt lediglich ein Beispiel dar, wie man erneuerbare Energien ohne Naturzerstörung nutzen kann.

4. Forderung 3: Unabhängige Gutachten
Insbesondere ein umfassendes Infraschallgutachten und eine artenschutzrechtliche Begutachtung sind zwingend erforderlich. Dabei dürfen die Gutachter nicht direkt von Projektentwicklern beauftragt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

5. Forderung 4: Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
Steigende Pachtpreise und Flächenverknappung erschweren die Nebenerwerbslandwirtschaft. Eine Ausweisung der Flächen muss demnach auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Agrarstruktur bewertet werden.

6. Forderung 5: Bürgerbeteiligung
Letztlich sollte eine transparente Bürgerbeteiligung erfolgen, bei der sämtliche

Anwohner, Landnutzer und örtlichen Naturschutzverbände gehört werden. Die Einstufung als Vorrangfläche ohne gründliche Anhörung wäre ein Verstoß gegen das Gebot der Partizipation. XVII. Schlussbemerkung Ich, [ANONYMISIERT], bedanke mich für die sorgfältige Prüfung dieses umfangreichen Schreibens und gehe davon aus, dass die hier angeführten Argumente – gestützt auf umwelttechnische, biologische und akustische Fachbegriffe – in Ihre Abwägung im Rahmen der Entscheidungsprozesse einfließen. Das Vorhaben, in einer derart sensiblen Region großflächige Windenergieanlagen zu etablieren, ist wissenschaftlich, naturschutzfachlich und wirtschaftlich nicht ohne massive Nachteile umsetzbar. Angesichts der eindrücklichen negativen Konsequenzen und der vorhandenen Alternativen appelliere ich dringend an die Behörde, die Ausweisung abzuweisen und damit den Wald, die Wiesen und die Gesundheit der Menschen in unserem Gebiet zu schützen.	

AZ: Ö-M-1-1184

1035070

1040620_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Escher Heide, Sasserather Heide, Vollmert und in den Waldgebieten ein und beziehe zu dem vorbezeichneten Raumordnungsverfahren nachfolgende Stellungnahme.

Als direkte Anwohnerin des Plangebiets BMÜ07 bin ich von den Ausweisungen der Flächen unmittelbar betroffen. Mein Grundstück liegt an der Landesgrenze zu NRW und somit in unmittelbarer Nähe (ca. 500m Luftlinie) zu den geplanten Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08, die nach aktuellem Planungsstand für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind.

Ich begründe meinen Einspruch mit den folgenden schwerwiegenden rechtlichen und tatsächlichen Bedenken, die im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens berücksichtigt werden müssen und bisher nicht berücksichtigt wurden. Ich behalte mir vor, im Falle von nachweisbaren Schäden, sei es im Hinblick auf Gesundheit, Umwelt oder Wirtschaft, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

1. Verletzung des Naturschutzes und der Europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die Escher Heide ist ein sensibles Naturschutzgebiet, das zahlreichen geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dient. Die geplanten Windkraftanlagen würden einen erheblichen Eingriff in dieses wertvolle Ökosystem darstellen. Besonders die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und andere geschützte Tierarten wäre eklatant, da der Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Schutzgebieten das Risiko von Kollisionen und Lebensraumverlust erheblich erhöht. Dieser Eingriff steht im Widerspruch zur Europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die den Schutz solcher Gebiete fordert. Der Betrieb der Windräder könnte zu erheblichen Störungen und Verlusten von Lebensräumen führen, was den Anforderungen des Naturschutzes grundsätzlich widerspricht. Der Rotmilan ist nur eines von vielen Tieren, das in dem betroffenen Gebiet in großer Anzahl zu beobachten ist und dessen Gefährdung ein nicht zu verzeihender Eingriff in die Natur darstellen würde. Vergangenen Herbst zogen erneut unzählige Zugvögel über die Escher Heide, die Windkraftanlagen an den geplanten Stellen brutal vernichtet werden könnten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

2. Erhöhte Gefahr von Hochwasser und Überschwemmungen (Stichwort: Ahr-Hochwasser)

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Escher Heide könnte aufgrund der Bodenverdichtung und der Veränderung des natürlichen Wasserabflusses zu einer erhöhten Gefahr von Hochwasser und Überschwemmungen führen. Wenn das Wasser aufgrund der Verdichtung des Bodens nicht mehr ausreichend versickern kann, erhöht sich das Risiko von Oberflächenabfluss und damit die Gefahr von Überschwemmungen in tiefergelegene Gebiete. Insbesondere in Gebieten, die ohnehin hochwassergefährdet sind, könnte dies zu verheerenden Schäden führen. Sollten durch den Bau der Windkraftanlagen Hochwasserereignisse ausgelöst werden, die zu Schäden an privaten oder öffentlichen Grundstücken führen, haben die betroffenen Parteien Anspruch auf Schadensersatz.

3. Gesundheitliche Belastung durch Lärmemissionen und Infraschall

Die Lärmemissionen, die von Windkraftanlagen ausgehen, stellen nachweislich eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar. Insbesondere Infraschall, der von den rotierenden Rotorblättern erzeugt wird, ist gesundheitsschädlich und kann zu Schlafstörungen, chronischen Kopfschmerzen und Stress führen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen die negativen gesundheitlichen Auswirkungen solcher Geräusche. Gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist eine detaillierte Untersuchung der Lärmemissionen und ihrer Auswirkungen auf die Anwohner erforderlich, die in der bisherigen Planung jedoch nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Abgesehen von den messbaren Belastungen auf den menschlichen Körper, ist auch die Irritation durch massive, bedrohlich Nahe Fremdkörper in der Natur zu unterstreichen. Im Vergleich: der Kölner Dom ist im Gegensatz zu den gigantischen Windkraftanlagen „nur“ 157m hoch!

4. Werteverlust von Immobilien und Abwertung des Naherholungsgebietes

Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt zu einem erheblichen Werteverlust von Immobilien. Eine Vielzahl von Studien und Marktforschungen zeigen, dass die Nähe von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern den Marktwert von Immobilien negativ beeinflusst. Käufer und Mieter sind häufig weniger bereit, in Gebieten mit Windkraftanlagen zu investieren, was zu einer Abwertung von Immobilien führt. Diese Auswirkungen auf den Immobilienmarkt wurden in der aktuellen Planung nicht hinreichend berücksichtigt, und die Interessen der betroffenen Anwohner wurden nicht ausreichend gewahrt. Zudem muss damit gerechnet werden, dass Urlauber fernbleiben und eine wichtige Einnahmequelle in der Region entfällt. Dieser wirtschaftliche Aspekt wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

5. Zerstörung des Landschaftsbildes und des kulturellen Erbes

Die geplanten Windkraftanlagen stellen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild der Escher Heide und der umliegenden Gebiete dar. Die Region zeichnet sich durch eine einzigartige Natur- und Kulturlandschaft aus, die durch die Errichtung der Windkraftanlagen nachhaltig beeinträchtigt würde. Die optische Beeinträchtigung und

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 1:
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan und Fledermäusen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

die Veränderung des Landschaftsbildes sind nicht nur ein Verlust für die Umwelt, sondern auch für die lokale Identität und das kulturelle Erbe der Region. Der § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) fordert den Erhalt des Landschaftsbildes, was durch die geplanten Windkraftanlagen nicht gegeben ist.

6. Geringe Effizienz und begrenzte Lebensdauer der Windkraftanlagen

Windkraftanlagen sind zwar als erneuerbare Energiequelle bekannt, jedoch zeigen zahlreiche Studien, dass die tatsächliche Leistung im Verhältnis zu den versprochenen Kapazitäten deutlich geringer ausfällt. Die Effizienz dieser Anlagen ist stark von den Windverhältnissen abhängig, was zu erheblichen Schwankungen in der Energieproduktion führt. Darüber hinaus haben Windkraftanlagen eine überschaubare Laufzeit von etwa 20 Jahren, was bedeutet, dass die Investitionen in die Windkraftinfrastruktur nur eine kurze Nutzungsdauer haben. Eine langfristige, nachhaltige Lösung zur Energiegewinnung wird mit diesem Vorhaben daher nicht erreicht.

7. Erheblicher Sondermüll und Entsorgungsproblematik

Ein weiterer erheblicher Kritikpunkt ist die Entsorgung der Windkraftanlagen nach Ablauf ihrer Lebensdauer. Windkraftanlagen bestehen zu einem Großteil aus Materialien, die schwierig zu recyceln sind, insbesondere die Rotorblätter. Diese bestehen meist aus faserverstärktem Kunststoff, der nicht oder nur unter hohem Aufwand wiederverwertbar ist. Der Abbau und die Entsorgung der Anlagen verursachen daher immensen Sondermüll, der nicht nur kostspielig, sondern auch umweltschädlich ist. Diese Problematik der Entsorgung von Windkraftanlagen wurde in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt und stellt eine langfristige Belastung für die Umwelt dar.

8. Unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Insbesondere wurden die kumulierten Auswirkungen auf die Umwelt durch die Windkraftanlagen und deren Betrieb nicht ausreichend berücksichtigt. Eine detailliertere Untersuchung, auch in Bezug auf die langfristigen ökologischen Auswirkungen, ist notwendig.

9. Fehlende Akzeptanz und Beteiligung der Bevölkerung

Gemäß der Aarhus-Konvention und dem Bundesnaturschutzgesetz haben die betroffenen Bürger ein Recht auf umfassende Information und Beteiligung an umweltrelevanten Planungsprozessen. In diesem Fall wurde jedoch weder eine ausreichende Beteiligung der Bevölkerung noch eine transparente Kommunikation über die möglichen Auswirkungen des Projekts gewährleistet. Die betroffenen Bürger wurden nicht in ausreichendem Maße in den Entscheidungsprozess einbezogen, was gegen die Prinzipien der demokratischen Mitbestimmung und die Rechte der Bürger verstößt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich Punkt 2:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium

Fazit:

Im Falle des Baus von Windkraftanlagen in der Escher Heide und der umliegenden Bereiche können erhebliche Schäden für die Umwelt, die Gesundheit der Anwohner, die lokalen Immobilienwerte sowie das Landschaftsbild entstehen. Sollte die geplante Maßnahme trotz dieser schwerwiegenden Risiken umgesetzt werden werde ich Schäden von Gesundheit, Umwelt oder Wirtschaft durch ein Gutachten feststellen lassen und Anspruch auf Entschädigung gegen die Verursacher geltend machen.

Aus den genannten Gründen fordere ich eine erneute und umfassende Überprüfung des Vorhabens und die Berücksichtigung der rechtlichen und ökologischen Bedenken vor einer Genehmigung.

gewertet.

Bezüglich Punkt 3:
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder

Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Bezüglich Punkt 4:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bezüglich Punkt 5:
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der

Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Bezüglich Punkt 6 und 7:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Nutzungsdauer und Effizienz von WEA sowie die Entsorgung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 8:
Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.

	Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Bezüglich Punkt 9: Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1188

1036145

1041453_001

Inhalt

Mit großem Bedauern habe ich festgestellt, dass die Grundstücke des Stift Ehreshoven, östlich der Ortsteile Hülsen und Vordersteimel der Gemeinde Engelskirchen und südlich der Autobahn 4 (siehe Lageplan) im Entwurf des Regionalplans nicht als Windenergiebereich dargestellt sind. Als Kurator der Stiftung sehe ich mich daher veranlasst, die schwerwiegenden Konsequenzen dieser Entscheidung darzulegen und an die Verantwortlichen zu appellieren, die Flächen im Regionalplan als Windenergiebereich darzustellen.
In Folge der Trockenheit der letzten Jahre wurde ein Großteil der Waldflächen durch den Befall des Borkenkäfers massiv beschädigt. Dies hat nicht nur zu einem erheblichen wirtschaftlichen Verlust geführt, sondern beeinträchtigt auch die ökologische Vielfalt. Der Borkenkäfer hat in kürzester Zeit Flächen zerstört, die über Jahrzehnte gewachsen sind und hinterlässt die Stiftung mit einem forstwirtschaftlichen Totalschaden. In dieser schwierigen Situation stellt die Windenergie eine bedeutende Chance dar, um finanzielle Mittel zu generieren, die dringend benötigt werden, um die zerstörten Waldflächen wieder aufzuforsten. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Grundstücken der Stiftung würde nicht nur eine nachhaltige Einnahmequelle schaffen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisen. Wir könnten durch die Einnahmen die Wiederherstellung und Pflege des Waldes sichern.
Aus meiner Sicht ist die Fläche sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie, da gemäß Kriterienkatalog des Teilplan Erneuerbare Energien alle Kriterien erfüllt werden, mit Ausnahme des Abstands um das VOR Wipper. Die Flächen der Stiftung liegen in mehr als 11 km Entfernung zum VOR Wipper, im Regionalplan wurde ein 15 km Ausschlussbereich festgesetzt. Warum ein derart großer Bereich pauschal für die Windkraftnutzung im Regionalplan ausgeschlossen wird, ist für mich nicht nachvollziehbar, da in den letzten Monaten WEA innerhalb des 15 km Puffers genehmigt wurden und in anderen Regionalplänen ein Puffer von 7 km um DVOR angesetzt werden. Nach unserem Kenntnisstand soll das VOR Wipper zeitnah auf DVOR aufgerüstet oder gänzlich demontiert werden. Deshalb halte ich eine Reduktion auf 7 km oder einen Wegfall des pauschalen Ausschlussbereichs für angemessen.
Darüber hinaus haben die avifaunistischen Untersuchungen unseres Projektpartners [ANONYMISIERT] ergeben, dass sich die Flächen aus avifaunistischer Sicht gut zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) eignen. Somit können hier WEA auf Kalamitätsflächen mit geringem naturschutzfachlichem Eingriff errichtet werden und intakte Waldflächen an anderer Stelle von WEA freigehalten werden.
Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Nutzung der Flächen ist, dass durch die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird das angeregte Gebiet durch die Ausschlusskriterien Mischwald, Laubwald und Bereich für den Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Kommunalabgabe, das Bürgerenergiegesetz, die Gewerbesteuer und die Beauftragung regionaler Unternehmen erhebliche Einnahmen für die Gemeinde Engelskirchen generiert werden können. Diese können für die lokale Infrastruktur, regionale Wirtschaft, soziale Projekte und die angrenzenden Anwohner eingesetzt werden, um aktiv bei der ökologischen und wirtschaftlichen Stabilisierung unserer Region mitzuwirken. Aus den oben genannten Gründen bitte ich Sie die beschriebenen Flächen im Regionalplan als Windenergiebereich auszuweisen und den Eigentümern nach den ökologischen und ökonomischen Katastrophen durch den Borkenkäfer die Möglichkeit zu geben, ihre Flächen sinnvoll durch die Windenergie nutzen zu können.	Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-1195

1036105

1041425_001

Inhalt

Wir fordern, laufende Planungen umgehend auszusetzen, da eine weitere Bebauung mit Windkraftanlagen sowohl für die Natur als auch für die Anwohnerinnen und Anwohner unzumutbar ist.
Unsere Situation

1. Zerstückelung eines großflächigen Waldgebietes und Gefährdung von Schutzgebieten
Die acht geplanten Windanlagen, die sich außerhalb des Regionalplans auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen im Hackberger Wald befinden sollen, würden den größten zusammenhängenden Wald im Naturpark Bergisches Land zerstückeln. Die Windkraftanlagen würden in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten sowie einer Natura-2000-Zone liegen.
Deutschland hat sich sowohl im Rahmen der „Post-2020"-Strategie des Global Biodiversity Framework (GBF) als auch durch die EU-Biodiversitätsstrategie verpflichtet, das Schutzgebietsnetzwerk umfassend zu erweitern und 30 % der Bundesfläche bis 2030 als Schutzgebiet auszuweisen. Bisher sind jedoch erst 15,5 % der terrestrischen Fläche Deutschlands durch Natura 2000 geschützt.
Als Kernproblematik wird die Kleinteiligkeit und Vereinzelung von Schutzgebieten gesehen. Genau dies würde hier geschehen: Eine Zerstückelung der Waldfläche mit bereits ausgewiesenen Schutzzonen durch Windkraftanlagen, Zuwegungen, Stromtrassenführungen und Umspannweke.
Das Bundeswaldgesetzt (BWaldG) fordert in § 11 BWaldG eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes. Der Bau von Windkraftanlagen mit großflächiger Erschließung und schweren Eingriff in die Waldstruktur widerspricht diesen Grundsätzen.

2. Gefährdung eines historisch bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich
Der für die Windanlagen geplante Bereiche liegt mitten im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (LVR, 2016).
In der Umgebung dieses Bereichs (KLB Nr. 416 Heckberger Wald/Kaltenbach) befinden sich zahlreiche Relikte des historischen Erzbergbaus der Gruben Silberkaule und Bliesenbach.
Zudem wäre die vom LVR erfasste und geschützte Brüderstraße (KLB Nr. 361) direkt betroffen. Sie darf durch bauliche Maßnahmen, beispielsweise durch eine Verbreiterung für Baufahrzeuge, nicht verändert werden.

3. Beeinträchtigung des Vogelzugs
Der Heckberg ist mit seinen 383 Metern die höchste Erhebung der Umgebung und

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

liegt als markanter Orientierungspunkt genau auf der Zugroute der Kraniche.
Die Errichtung von Windkraftanlagen birgt hier ein hohes Kollisionsrisiko für ziehende Vogelarten.

4. Gefahr für streng geschützte Greifvögel
In der Region Heckberger Waldes befindet sich ein bedeutendes Dichtezentrum für Rotmilan-Horste, für das ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten ist.
Zudem wurde ein Horst des Schwarzstorchs nachgewiesen, für den der vorgeschriebene Mindestabstand von 3.000 Metern nicht gewährleistet werden kann.
Diese Arten sind nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und besonders empfindlich gegenüber Störungen durch Windkraftanlagen.

5. Risiko für Wasserschutzgebiete
Der Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebiets Naafbachtal wirft rechtliche und umweltbezogene Bedenken auf, insbesondere hinsichtlich des potenziellen Einbringens von Schadstoffen ins Grundwasser.
Der Abrieb von Rotorblättern – bestehend aus Mikroplastik und Epoxidharzen – sowie auslaufende Betriebsstoffe wie Schmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten können durch Regenwasser in das empfindliche Wasserschutzgebiet gelangen.
Dies birgt das Risiko einer Kontamination des Grundwassers, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, und könnte gegen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verstoßen.
Eine sorgfältige Abwägung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen wäre daher unerlässlich, um die wasserrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und die öffentliche Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern.

6. Nachweis des Wolfs (Canis lupus) und seine Schutzbedürftigkeit
Im Jahr 2019 wurde im Heckberger Wald (Canus lupus) nachgewiesen, eine Art, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist.
Der Wolf ist in Nordrhein-Westfalen Weiterhin selten und benötigt ausgedehnte, störungsarme Waldgebiete. Der Heckberger Wald bietet ihm ideale Rückzugsräume.
Durch die Fragmentierung des Waldes, die Erschließung neuer Wege und den Bau von Windkraftanlagen würden diese störungsarmen Rückzugsräume verloren gehen.
Zudem erhöhen neue Infrastrukturen das Risiko von Verkehrsunfällen und illegalen Nachstellungen.
Deutschland ist durch die EU-Vorgaben verpflichtet, den günstigen Erhaltungszustand des Wolfs sicherzustellen. Daher müssen alle Eingriffe, die seinen Lebensraum gefährden könnten, kritisch geprüft und vermieden werden.

7. Unzureichender Abstand zur Wohnbebauung und gesundheitliche Belastung für Anwohnerinnen und Anwohner
Die geplanten Windkraftanlagen im Heckberger Wald stehen in einem bedenklich geringen Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Der Abstand zum Ortsteil Schalken (Gemeinde Overath) beträgt lediglich 532 Meter, zum Ortsteil Heckhaus (Gemeinde Much) 730 Meter. Diese geringe Distanz bringt erhebliche gesundheitliche und psychologische Belastungen für die betroffene Bevölkerung mit sich.

Lärmbelästigung durch Infraschall und hörbaren Schall
Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Schall als auch niederfrequenten Schall, der von den menschlichen Ohren nicht bewusst wahrgenommen wird, aber dennoch nachweislich physiologische Auswirkungen haben kann. Studien zeigen, dass dauerhafte Schallimmissionen in der Nähe von Windkraftanlagen zu einer erhöhten Ausschüttung von Stresshormonen führen können, was das Risiko für Schlafstörungen, Bluthochdruck und kardiovaskuläre Erkrankungen erhöht.
Laut einer Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beträgt der zulässige nächtliche Schallgrenzwert in allgemeinen Wohngebieten 40 dB(A). Messungen an vergleichbaren Windparks haben jedoch ergeben, dass dieser Wert in Abständen unter 700 Metern regelmäßig überschritten wird – insbesondere bei ungünstigen Windverhältnissen und topografischen Besonderheiten wie Tälern, die Schallwellen bündeln und weitertragen können.
Die Auswirkungen von Infraschall sind ebenfalls nicht zu unterschätzen. Neuere Forschungen, Darunter Untersuchungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR), weisen darauf hin, dass niederfrequente Schallwellen (Infraschall) den Organismus durch Resonanzeffekte beeinflussen können, was bei sensiblen Personen zu Kopfschmerzen, Konzentrationsproblemen und Schlaflosigkeit führen kann.

Schattenschlag und optische Belastung
Ein weiteres gravierendes Problem ist der Schattenschlag, der durch die rotierenden Rotorblätter entsteht. Dieser kann insbesondere in den Morgen- und Abendstunden zu starken Flackerbewegungen in Wohnräumen führen. Das Umweltbundesamt empfiehlt daher, dass Windkraftanlagen nur dann errichtet werden sollte, wenn die Beschattungsdauer in Wohngebieten 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr nicht überschreitet. Diese Werte sind im bergigen Gelände Des Heckberger Waldes kaum realistisch einzuhalten.
Zusätzlich stellt die visuelle Dominanz der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung eine erhebliche psychische Belastung für die betroffene Bevölkerung dar. Studien belegen, dass der sogenannte „Zwangsblick“ auf große, sich bewegende Objekte Stressreaktion auslösen kann. Der Charakter des Naturraums Heckberger Wald würde durch die bis zu 250 Meter hohen Anlagen erheblich beeinträchtigt.

Rechtslage und Forderung nach einem Mindestabstand
In vielen Bundesländern gelten inzwischen Mindestabstände von 1.000 bis 1.500 Metern zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung, um genau diesen negativen Auswirkungen vorzubeugen. Nordrhein-Westfalen hingegen hält bislang an einer flexibleren Regelung fest, bei der die Kommunen Mindestabstände selbst festlegen können. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen wirtschaftliche Interessen über den Schutz der Anwohner gestellt werden.

Wir fordern daher, dass die Windkraftanlagen im Heckberger Wald aufgrund des unzureichenden Abstands zur Wohnbebauung nicht genehmigt werden dürfen. Ein Mindestabstand von mindestens 1.000 Metern sollte als untere Grenze angesetzt werden, um eine unzumutbare Belastung der Bevölkerung durch Lärm, Infraschall und Schattenschlag zu vermeiden.

Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) bitten wir Sie, uns innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Frist eine Antwort zukommen zu lassen.	

AZ: Ö-M-1-1198

1036106

1041426_001

Inhalt

Hiermit wird keine Einwendung gegen die jetzige Planung betreffend den Raum Engelskirchen erhoben.
Es gibt massive und hartnäckige Planungen für einen zusätzlichen Ausbau über die bisherige Planung hinaus. Deshalb wollen wir hiermit erreichen, dass dieses Gebiet bisher und auch in Zukunft als Gebiet für Windindustrieanlagen ausgeschlossen ist und bleibt.
Über die bisherige Planung hinausgehende Flächen sind nicht erforderlich und somit Geld- und Naturverschwendung.
Im Ortsdreieck Engelskirchen, Much und Overath sollen acht große WindRäder außerhalb des bisherigen Regionalplans Windenergie gebaut werden. Diese Anlagen würden den größten zusammenhängenden Wald im Naturpark Bergisches Land zerstückeln! Umwelt-, Natur- und Artenschutzziele, die ja ebenfalls durch EU und das BVG vorgeschrieben sind würden durch Rodungen, Bau, Bodenverdichtungen, Zufahrtswege etc. vernachlässigt.
Der Heckberg (mit seinen 383 Metern höchste Erhebung der Umgebung) liegt als Orientierungspunkt genau auf der Zugroute der Kraniche.
In der Region des Heckberger Waldes befindet sich ein bedeutendes Zentrum für RotmilanHorste, für die ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten ist. Zudem liegt dort ein nachgewiesener Horst des Schwarzstorchs, bei dem der geforderte Mindestabstand von 3.000 Metern nicht gewährleistet werden kann. Vereinzelte Sichtungen des Wespenbussards und Bestände von Fledermauskolonien sind nachgewiesen.
Das gesamte Gebiet um den Heckhauser Wald und den Heckberg wird von Wanderern und Erholungssuchenden sehr geschätzt von nah und fern auch von Städtern aus Köln und gerne besucht. Die Attraktivität diesbezüglich würde bei Erstellung einer Windenergieindustrieanlage mit acht gigantischen Windrädern und dem zusätzlich benötigtem Wartungsbetrieb erheblich verlieren und wird sicherlich auch in touristischer Hinsicht vielen Menschen zum Nachteil gereichen.
Darüber hinaus sorgt das EEG dafür, dass notwendige Agrar- und Forstflächen in hohem Maße umgewidmet werden. Landwirte, die weiter Landwirtschaft betreiben wollen, können kaum noch Land zupachten und wenn, nicht mehr bezahlen. Die durch den Bau von Anlagen begünstigten Landwirte kaufen die anderen Landwirte auf. Das hohe EEG-Geld bringt böses Blut in die Gemeinde!
Diese Entwicklung wird durch ein weitreichendes Lobbynetzwerk der Projektentwickler gestützt, das milliardenschwere Individualinteressen verfolgt. Im Gegensatz dazu stehen die betroffenen Anwohner und auf jeden Fall der Natur- und Artenschutz.
Im Ergebnis sollten keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet Engelskirchen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

für Windanlagen ausgewiesen werden.	

AZ: Ö-M-1-1210

1036136

1041443_001

Inhalt

Hiermit wird keine Einwendung gegen die jetzige Planung betreffend den Raum Engelskirchen erhoben. Allerdings gibt es massive und hartnäckige Planungen für das Gebiet des Heckberger Waldes, so dass mit Umsetzungen auch nach Verabschiedung des Regionalplans gerechnet werden muss. Deshalb wollen wir hiermit dem Regionalrat beipflichten, dass dieses Gebiet bisher und auch in Zukunft als Gebiet für Windindustrieanlagen ausgeschlossen ist und bleibt aus folgenden Gründen:

Gefahr durch Kampfmittelkontamination im Heckberger Wald bei Realisierung des Windparks

Es gibt fundierte Hinweise darauf, dass das von der Gemeinde im westlichen Heckberger Wald ins Auge gefasste Gebiet möglicherweise durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg belastet ist. Die Informationen hierzu finden sich u.a. bei https://de.wikipedia.org/wiki/Luftangriffe_auf_Engelskirchen. Ziele der alliierten Luftangriffe vom 2. Februar, sowie vom 16. und 19. März 1945 waren vor allem der Bahnhof Engelskirchen, der Bahnhof Ehreshoven in Engelskirchen-Loope, die Gleisanlagen Richtung Südwesten nach Overath sowie das Schloss Ehreshoven. Zu dem Angriff auf Loope und Engelskirchen heißt es: „Ein Großteil der Bomben fiel auf unbebautes Gebiet“. Zu der Bombardierung vom 19. März, die auf den Bahnhof Engelskirchen zielte, heißt es, dass drei Viertel der Bomben nicht im Zielgebiet landeten, sondern „auf ein mehrere hundert Meter entferntes Waldgebiet südöstlich“. Mit anderen Worten fiel ein Großteil der Bombenlast also auf das unbewohnte/bewaldete Gebiet südlich der Bahnstrecke mit einer östlichen Grenze südöstlich des Bahnhofs Engelskirchen und einer westlichen Grenze Ehreshoven/Loope. Dabei geht es um Bomben in der Größenordnung von jeweils 0,5 Tonnen bis 1 Tonne.

Sollte die Gemeinde Engelskirchen den Bau des Windparks im Heckberger Wald realisieren, wären nicht nur in der Bauphase die Bauarbeiter der Gefahr einer Explosion von Blindgängern ausgesetzt, sondern eine weitere Gefahr kommt hinzu: Es ist nicht auszuschließen, dass die Windräder durch ihre so genannte „Erschütterungsleistung“, die sie über viele Jahre dauerhaft in den Boden einbringen, langfristig Blindgänger aktivieren, die nicht nur im Heckberger Wald liegen, sondern auch weiter weg im Kerngebiet des damaligen Bombardements – der Bahnstrecke, der Ortsmitte und dem Bahnhof. Diese Erschütterungsleistung ist so erheblich, dass sie Erdbebenmessstationen stören, die sogar Kilometer entfernt liegen. Das Karlsruher Institut für Technologie (vgl. seismische-immissionenkit-bericht.pdf, S. 5 ff.) empfiehlt daher einen Mindestabstand von Windrädern mit einer Leistung von 4 MW zu Erdbebenmessstationen von mindestens 3 km (S. 26). Die im Heckberger Wald

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

geplanten Windräder gehören jedoch zu der völlig neuen Größenklasse von Windrädern mit einer Leistung von 6-8 MW. Wie das KIT hierzu ausführt, liegen zum Ausmaß von deren Erschütterungsleistung noch gar keine Erkenntnisse vor („Besonders für neuartige große WEA mit über 3 MW Leistung sind Designspektren der Bodenbewegung nicht publiziert. Hier besteht dringender Forschungsbedarf."; „Es gibt keine Designspektren für viele WEA-Typen, besonders für neuartige WEA, die 4 MW und mehr erzeugen").

Die geringen Abstände zur Wohnbebauung kommen einer Teilenteignung gleich

Die im Heckberger Wald geplanten Windräder haben einen Abstand zu den nächsten Siedlungen von 532 Metern (Schalken) bzw. 730 Metern (Heckhaus). Wie das ifo-Institut und das RWI ermittelt haben, würde dies zu einem Immobilienwertverlust in Höhe von 13% - 30% führen (Quelle: ifo working papers 369 (2022); S. 12; RWI (Essen), Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Local cost for global benefit: The case of wind turbines, Ruhr Economic Papers No. 791, S. 14). 30% seien vor allem für solche Häuser zu erwarten, die in ländlichen Gebieten liegen und deren Wert sich aus dem sie umgebenden, natürlichen Landschaftsbild ergibt. Letztes dürfte für alle Häuser, die direkt am Heckberger Wald liegen (Schalken, Heckhaus, Federath, etc.), uneingeschränkt zutreffen. Wir selber, wie auch alle anderen Bewohner dieser Dörfer, die wir aus Gesprächen kennen, sind einst deswegen direkt an den Rand dieses größten Waldgebiets im Bergischen Land gezogen, weil wir und die anderen Bewohner die unmittelbare Nähe der Natur so schätzen. Diese Lage wird durch die unmittelbare Nähe dieses großen Waldes nicht nur durch die Bewohner, sondern auch durch Besucher und Naherholende, als einzigartig empfunden.

Vernichtung von Wald – und damit auch Beschädigung seiner ökologischen Funktion (CO2- Schlucker, regionale Klimaanlage, Hochwasserschutz)

Die von der Gemeinde geplanten 8 Windräder würden eine Rodung von 8 x 2,5 ha = 20 ha Wald erfordern. Windparkbetreiber rechnen sich den Waldverlust gerne kleiner, indem sie nur die so genannte „dauerhafte Umwandlungsfläche" angeben, d.h. diejenige Fläche, die um ein Windrad herum auch nach vielen Jahren bewuchsfrei bleibt (wie viel Wald vor und in der Bauphase weichen muss, wird also verschwiegen). Diese dauerhafte Umwandlungsfläche wird von den Windparkbetreibern aus Erfahrungswerten der Vergangenheit mit rund 1 ha pro Windrad angegeben. Auch hierbei lässt man eine wichtige Information unter den Tisch fallen: Die in der Vergangenheit - auch in Waldgebieten - errichteten Windräder sind in aller Regel „nur" 100 – 150 Meter hoch und gehören nicht zu der neuen Größenklasse der 260-Meter-Windräder, die für den Heckberger Wald geplant sind. Größere Windräder erfordern aber auch einen größeren Waldverlust. Daher dürfte der Waldverlust pro Windrad also eher den 2,5 ha entsprechen als einem Hektar. Jedes Windrad wird außerdem mit einem Betonfundament von mehreren tausend Tonnen im Boden verankert. Es würde also nicht nur „Grünvolumen" drastisch reduziert, sondern weite Teile des ökologisch wichtigen Waldbodens würden betonversiegelt. Die hätte gravierende Einschränkungen der ökologischen Funktion von Wald und Waldboden zur Folge:

- Wald schluckt CO2 und wirkt so dem Klimawandel entgegen. Aus diesem

Grund haben sich beim Weltklimagipfel 2021 in Glasgow mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen, darunter Deutschland (s.u.).

- Wald hat einen starken Abkühleffekt für sein gesamtes Umland durch die Verdunstungskälte des Wassers, die er an seine Umgebung abgibt. Der Wald ist quasi die „Klimaanlage“ für sein Umland und begünstigt lokale Regenentstehung. Das macht den Klimawandel für Mensch und Natur im gesamten Umland verträglicher und hilft (durch die lokale Regenentstehung) der Landwirtschaft.
- Der Waldboden hat eine Schwammfunktion. Er federt Starkregeereignisse ab, indem er das Wasser aufnimmt und nur sehr allmählich in die umliegenden Bäche abgibt. Damit dient der Wald auch dem Schutz vor Hochwasser für alle Bewohner, die an Flüssen wohnen, in die dessen Wasser fließt.

Entwaldung verstößt gegen den Beschluss der Bundesregierung zur Unterstützung der „Glasgow Leaders’ Declaration on Forests and Land Use“

Auf der Weltklimakonferenz in Glasgow 2021 haben sich 143 Nationen, darunter Deutschland, dazu verpflichtet, aus Klimaschutzgründen den weltweiten Waldverlust bis 2030 zu stoppen und umzukehren (germanwatch_gdflu_factsheet_g7-g20_track-2.pdf). Hierzu die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel: „Mit der „Glasgow Leaders’ Declaration on Forests and Land Use“ stärken wir den Schutz von Wäldern. Für mich ist wichtig, dass wir bis 2030 den Waldverlust global stoppen.“ (Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel).

Massive Beschädigung eines überregional bedeutsamen Naherholungsgebiets

Als größtes zusammenhängendes Waldgebiet des Naturparks Bergisches Land ist der Heckberger Wald nicht zuletzt auch Naherholungsgebiet – nicht nur für die Bewohner der umliegenden Dörfer, sondern regelmäßig auch für hunderte von Besuchern, die von vielen Kilometern entfernt kommen (teilweise aus Bonn oder Köln), um dort zu wandern, Rad zu fahren oder zu reiten. Vor allem auch im Winter ist der Heckberger Wald ein gern genutztes Naherholungsgebiet, da er der höchste Punkt im weiten Umkreis ist und damit auch das Gebiet mit dem ersten und dem letzten Schnee in der ganzen Region. Nicht von ungefähr ist der Heckberger Wald deswegen ringsum mit zahlreichen Wanderparkplätzen gespickt. Der Bau von 8 Windrädern der 260-Meter-Klasse würde den westlichen Heckberger Wald in weiten Teilen entwalden und betonversiegeln. Die Natur, Erholung und Stille suchenden Menschen würden dort statt Natur 8 monströse Industrieanlagen vorfinden und würden, statt Stille genießen zu können, das Wummern der Anlagen hören, das beim Durchkreuzen des Windparks (beim Wandern, Fahrradfahren oder Reiten), weit über 70 dB (A) liegt. Dadurch würde der Wert dieses überregional bedeutsamen Naherholungsgebiets massiv beschädigt. Hinweis: Die TA Lärm (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gibt für Kurgebiete den Immissionsrichtwert von 45 db (A) an. Ein Naherholungsgebiet hat den gleichen Charakter wie ein Kurgebiet, so dass es insofern so sein sollte, dass auch innerhalb des Naherholungsgebietes an keiner Stelle dieser Wert überschritten wird.

Gesetz zur Einführung bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung für

Windenergieanlagen wäre im Heckberger Wald weitgehend wirkungslos Seit Beginn dieses Jahres müssen alle Windräder, die höher als 100 m sind, mit einer sogenannten bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet sein. Dadurch bleiben deren Lichter die meiste Zeit ausgeschaltet. Ausnahme: Es nähert sich ein Flugobjekt, das im Radius von sechs Kilometern rund um eine Windkraftanlage niedriger als ungefähr 600 Meter fliegt. Mit dem Gesetz wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das nächtliche Dauerblinken nicht nur eine Lichtverschmutzung darstellt, sondern für Anwohner in einem weiten Umkreis auch eine Belästigung (mitunter werden durch das Dauerblinken Schlafstörungen verursacht). Für den im Heckberger Wald geplanten Windpark wäre das Gesetz aber weitgehend wirkungslos, weil dieser sehr eng durch die Einflugschneise des Flughafens Köln/Bonn flankiert wird, dessen einfliegende Flugzeuge - je nach Wetterlage - einen Großteil des Jahres in niedriger Höhe (auch nachts) direkt über Heckhaus hinwegfliegen. Dies hätte zu Folge, dass ein Windpark im Heckberger Wald faktisch weiterhin „Dauerblinken“ würde. Im Ergebnis sind daher keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet Engelskirchen für Windanlagen auszuweisen.	

AZ: Ö-M-1-1211

1036135

1041442_001

Inhalt

Wir bewohnen ein Einfamilienhaus in Hülsen.
Hinter unserem Haus, keine 700 Meter entfernt, sollen 8 Windräder gebaut werden mit einer Höhe von ca 250 Metern Höhe.
Wir wohnen unmittelbar grenzend an den für diese Windräder ausgewiesenen Flächen. Somit sollen wir in Zukunft am Fuße von unvorstellbar riesigen Windmühlen leben, die unser jetziges Leben kolossal verändern und beinträchtigen werden.
Nicht nur optisch und somit psychisch eine wahre Bedrohung, auch die Auswirkung von Lärm und Licht dieser bedrohlichen Giganten in unmittelbarer Nähe zu unserem Haus, also quasi im Garten, treibt uns um.
Wir gehören sicherlich nicht zu Windkraftgegnern im Allgemeinen, aber warum müssen es gleich 8 Stück in dieser absurden Höhe sein?
Stellen Sie sich selbst bitte einmal vor, in einem Abstand von wenigen hundert Metern diese gigantischen Bauwerke in der unmittelbaren Nachbarschaft zu haben!
Auf der Ratssitzung in Engelskirchen vom 30.01.2025 wurde ebenfalls erwähnt, dass ein Windpark zwar nicht genehmigungsfähig sei, wohl aber 8 Einzelbeantragungen. Diese Logik erschließt sich uns nicht und kommt im Ende auf das Gleiche hinaus.
Obwohl der Regionalplan eigentlich keine Bebauung in Engelskirchen Süd durch Windkraftanlagen weiterhin vorsieht, gibt es im Kreis fundamentale Interessen von Großgrundbesitzern, die mit gewinnbringenden Erträgen rechnen, aber allesamt nicht in der Umgebung der Anlagen selbst wohnen.
Zudem ist mit weitreichenden, ökologischen Kollateral- und Langzeitschäden zu rechnen, verursacht durch die Zuwegung von LKW, Betonmischer und Schwertransporter und wo die Trassenführungen erfolgen soll, wurde auch noch nicht dargelegt.
Auch die umzäunten, riesigen, aus Beton und Stahl in den Waldboden eingelassenen Fundamenten, die Quellen, Bodenbeschaffenheit und Lebensräume auf unabsehbare Zeit zerstören, werden unseren Lebensraum und unsere Wohnqualität langfristig zerstören.
Die Erwartung einer dystopischen Industrielandschaft, bestehend aus überdimensionierten Windgiganten, schmälern nicht nur die Lebensqualität, sondern auch den Wert unserer Immobilie.
Es ist bemerkenswert, dass die Projektleiter keinerlei Ansichten der realistischen Größenverhältnisse veröffentlichen. Auch ist kein Plan vorhanden, der zeigt, wie die Zukunft des Windparks- und es soll ja ein Park werden- aussehen soll.
Gigantomanie- das ist es, was das Vorhaben beschreibt: rücksichtslos wird hier aus hemmungsloser Profitgier eine idyllische Landschaft zerstört.
Handelt es sich um umweltfreundliche Energiegewinnung oder Gewinnmaximierung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

auf Kosten von Menschen und Natur? Windkraft im Wald-ein grundsätzlich anfechtbares Vorhaben, aber in einer Landschaft, keine halbe Stunde von Köln entfernt , in der Erholungssuchende von nah und fern Entspannung in idyllischer Natur suchen, ist für uns nicht akzeptables Vorhaben! Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet Engelskirchen für Windanlagen auszuweisen.	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission / Lichtimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die

regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

	eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1214

1036110

1041428_001

Inhalt

Für mich hat jeder Mensch ein Recht auf Erholung und unberührte Natur und Landschaft. Wenn man nach einem Tag im Büro in die Natur geht, will man nicht auf eine Windindustrieanlage schauen. Überall verschandeln diese Dinger schon die Landschaft. Ich will hier im Heckberger Wald nicht auf diese Industrieanlagen schauen müssen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte

	Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1217

1036130

1041436_001

Inhalt

Wir erheben keine Einwände gegen die jetzige Regional-Planung betreffend den Raum Engelskirchen. Allerdings gibt es massive und hartnäckige Planungen für den Bereich Heckberg, so dass mit Umsetzungen auch nach Verabschiedung des Regionalplans gerechnet werden muss. Deshalb wollen wir hiermit dem Regionalrat beipflichten, dass dieses Gebiet bisher und auch in Zukunft als Gebiet für Windindustrieanlagen ausgeschlossen ist und bleibt.

Die heute geplanten Windkraftanlagen erreichen eine mindestens zweifache Bauhöhe und mehrfache Leistungsstärke im Vergleich zu den ursprünglich für die Flächenberechnungen vom Bund wie vom Land angenommenen, was bei optional 3fach höherer Windgeschwindigkeit zu einem bis zu 27fach höheren Ertrag führen kann. Die Hälfte der schon jetzt ausgewiesenen Fläche würde also ausreichen, die beabsichtigten Strommengen zu erreichen. Darüberhinausgehende Flächen, wie in und um Engelskirchen, sind nicht erforderlich, ja stehen den Fakten heutiger Anlagentechnik und deren Folgen sogar entgegen.

In Engelskirchen werden seit geraumer Zeit acht große Windindustrieanlagen außerhalb des Regionalplans Windenergie geplant. Diese acht geplanten Windanlagen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen im Heckberger Wald errichtet werden und würden den größten zusammenhängenden Wald im Naturpark Bergisches Land zerstückeln:

- Die Windkraftanlagen würden in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten sowie einer Natura 2000 Zone liegen. Als Kernproblematik wird die Kleinteiligkeit und Vereinzelung der Schutzgebietskulisse und mangelnder Biotopverbund gesehen. Genau dies würde hier geschehen: eine Zerstückelung der Waldfläche mit bereits ausgewiesenen Schutzzonen durch Windkraftanlagen, Zuwegungen und Stromtrassenführungen. Hinzu kommen die besonders viel Fläche benötigenden, lokal geplanten, Energiespeicher für den WE-Eigenbedarf und zusätzlich notwendige Umspannwerke.
- Der für die Windanlagen geplante Bereich liegt mitten im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (LVR, 2016). Im Bereich KLB Nr. 416 Heckberger Wald/Kaltenbach liegen zahlreiche Relikte des Erzbergbaus der Gruben Silberkaule und Bliesenbach.
- Die vom LVR erfasste und geschützte Brüderstraße KLB Nr.361 wäre direkt am Gebiet anliegend und darf nicht durch bauliche Maßnahmen verändert werden, beispielsweise durch eine Verbreiterung der Wege zur Ermöglichung der Zufahrt von unvermeidbar großen Bau- und Transportfahrzeugen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

- Der Heckberg ist mit seinen 383 Metern die höchste Erhebung der Umgebung und liegt als Orientierungspunkt genau auf der Zugroute der Kraniche.
- In der Region des Heckberger Waldes befindet sich ein bedeutendes Dichtezentrum für Rotmilan-Horste, für das ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten ist. Zudem liegt dort ein nachgewiesener Horst des Schwarzstorchs, bei dem der geforderte Mindestabstand von 3.000 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- Dem Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes Naafbachtal stehen rechtliche und umweltbezogene Bedenken entgegen, insbesondere hinsichtlich des potenziellen Einbringens von Schadstoffen ins Grundwasser. Der Abrieb von Rotorblättern, bestehend aus Mikroplastik und anderen toxischen Stoffen, sowie auslaufende Betriebsstoffe - wie Schmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten – können durch Regenwasser in das empfindliche Wasserschutzgebiet gelangen. Dies birgt das Risiko einer Kontamination des Grundwassers - welches für die Trinkwasserversorgung genutzt wird - und dürfte gegen die Vorgaben der SchutzVO des Gebietes, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verstoßen. Eine sorgfältige Abwägung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen wäre daher unerlässlich, um die wasserrechtlichen Anforderungen auch in Zukunft zu erfüllen und die öffentliche Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern. Das ist im Hinblick auf den Klimawandel und die wachsende Zahl prognostizierter trockenerer Sommer prioritär.
- Der Abstand zur Wohnbebauung - mit einem sinnvollen Maß in Relation zur Höhe der Anlagen – ist im Rahmen der aktuellen Planungen vor Ort nicht mehr gegeben und würde gegenüber der Planung durch die Regionalplanung zu einer Diskriminierung zu unseren Lasten führen. Der nächste Abstand zum Ort Schalken - gelegen in der Grenzgemeinde Overath – würde nur 532 Meter betragen, sowie 730 Meter zum Ortsteil Heckhaus in der Gemeinde Much.
- Überproportionale Geräuschentwicklung und Schattenschlag sind für uns unzumutbar.
- Der Heckberger Wald mit seinem Höhenrücken ist darüber hinaus ein Naherholungsgebiet mit einem bedeutenden Einzugsbereich bis nach Köln, Bonn, Leverkusen. Die Menschen kommen hierher um zu wandern, die gute Luft zu atmen, zu regenerieren, naturbelassene Flora und Fauna zu erleben, den Wald als Rekreationsbereich zu nutzen und Energie aufzutanken. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen würden die positiven Auswirkungen der Natur auf menschliche Organismen völlig zerstört.

Wir haben uns in Heckhaus ein Zuhause aufgebaut, sehr viel Geld investiert um hier in Ruhe zu leben. Dies würde mit dem Bau solcher Windkraftanlagen komplett hinfällig. Zudem würde der Wert unserer Altersversorgung, die in der Immobilie gebunden ist, massiv beschnitten, und käme einer Teilenteignung zugunsten privatwirtschaftlicher Interessen gleich. Aus unserer Sicht findet bei der Entwicklung der Windprojekte zudem eine unzulässige Vermischung privatwirtschaftlicher Interessen des Flächeneigentümers [ANONYMISIERT], dessen Kurator Mitglied des Stadtrats in Engelskirchen sowie des Planungs- und Entwicklungsausschusses ist, sowie den

kommunalpolitischen Interessen statt. Ferner werden die Interessen der Anwohner konsequent ignoriert. Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns über zusätzlich über den aktuellen Stand des Regionalplans hinausgehende weitere Flächen für Windkraft zu informieren, und beantragen rein vorsorglich diese zurückzuweisen.	

AZ: Ö-M-1-1229

1036108

1041427_001

Inhalt

Als ich erstmalig davon hörte, dass man beabsichtig und sogar schon die Absicht teilweise umgesetzt hat, Windräder in Wälder zu bauen, konnte ich es nicht glauben. Wie kann man Wald- u. Wiesenflächen dem Bau von Windrädern opfern? War es nicht immer so, dass der Wald unsere Lunge ist?
Ist es nicht so, dass wir Menschen letztendlich von der Natur abhängig sind und je mehr wir sie zerstören, desto unmöglicher wird auch das Leben für uns Menschen auf der Erde?
Ich wohne in Heckhaus, einem Ortsteil von Much direkt am Wald, der an Engelskirchen angrenzt. Dieser Wald ist im weiten Umkreis das größte zusammenhängende Waldgebiet. Das darf meiner Meinung nach auf gar keinen Fall zerstückelt und teilweise bebaut werden. Das Waldgebiet war schon in großen Teilen durch einen Borkenkäfer geschädigt. Nun wachsen überall – auch ohne Anpflanzungen durch den Menschen – neue kleine und auch schon größere Bäume. Die Natur erholt sich alleine ohne, dass der Mensch eingreifen muss.

Von den vielen weiter unten genannten Punkten möchte ich noch einen persönlichen Punkt aufgreifen. Auch wenn es staatliche Gutachten gibt, die belegen, dass ein Preisverfall durch den Bau eines Windkraftrads nicht gegeben ist, so ist es doch in der Realität so, dass ein Preisverfall da ist – insbesondere, da die Windräder immer höher und immer näher an Wohngebiete gebaut werden. Mein Einfamilienhaus sollte ein Baustein meiner Altersversorgung sein, so dass ich als Rentner das Haus verkaufen und von dem Erlös leben kann. So droht mir Altersarmut.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von

	Waldgebieten nicht möglich. Der Stellungnehmende führt des Weiteren einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1235

1036243

1041542_001

Inhalt

seit mehr als 50 Jahren wohne ich mit meiner Ehefrau in Bornheim-Rösberg. Hier sind unsere Kinder groß geworden, und wir alle lieben die noch unzerstörte Naturlandschaft des Vorgebirges, das zugleich als wertvolles Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Rheinebene zwischen Köln und Bonn dient. Ich bin nicht einverstanden mit den Plänen der Bezirksregierung Köln, hier auf dem Ville-Rücken die Flächen für Windenergie auszuweiten und mit Windrädern vollzupflastern!

Den im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans *Erneuerbare Energien*" der Kölner Bezirksregierung lehne ich mit folgenden Argumenten entschieden ab:

1. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80% über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim würde dieses wichtige Naherholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.

2. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft halte ich für nicht akzeptabel.

3. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk übermäßig stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

4. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran.
Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Laut Planung der Bezirksregierung sollen die Windräder 300m näher an die Ortsränder rücken als dies bei den Konzentrationszonen der Stadt der Fall ist. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie" letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.

5. Der Grund für dieses undemokratische und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Kölner Bezirksregierung liegt aus meiner Sicht in der pauschalen Zielvorgabe der NRW-Regierung, bis 2027 mindestens 1000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich steht hinter einem solchen Vorhaben natürlich der positive Wille klimafreundlicher Energie-Erzeugung. Durch das Ignorieren gründlich durchgeführter Abwägungsprozesse wird das Ansinnen aber eher ein Akt der Willkür, den ich als Bürgerin eines demokratischen Landes nicht akzeptieren kann!

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken. Bestätigen Sie bitte den Eingang meines Schreibens.

Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3., 4. und 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von

Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine

	räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-125

1032533

1037650_001

Inhalt

Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf dem Ville-Rücken hinaus lehne ich entschieden ab. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland, völlig entwerten.
Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll damit die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Ich rege für eine möglichst gerechte Lastenverteilung eine nochmalige Überprüfung an.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der

Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien,

	beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-M-1-126

1032535

1037651_001

Inhalt

Die Stadt Bornheim hat zwei Flächen rechtskräftig ausgewiesen, auf denen vorrangig Windräder zu entrichten sind. Dieser Beschluss wurde vom Stadtrat Bornheim getroffen. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, handelt es sich hierbei um ein von den Bornheimer Bürgerinnen und Bürger gewähltes Gremium. Dies bedeutet, dass die Bevölkerung mit der Entscheidung einverstanden ist.
Es ist nicht ersichtlich, warum Sie diesen Beschluss nicht akzeptieren. Die Stadt Bornheim hat es sich mit der Ausweisung der Flächen nicht einfach gemacht. Hierzu war ein langer Prozess notwendig. Die Bezirksregierung hebelt mit einem Federstrich einfach die kommunale Planungshoheit aus. Wieso die Bezirksregierung aus Entfernung der Ansicht ist, dass sie über die Planungen vor Ort besser beurteilen kann, erschließt sich mir nicht. Meines Erachtens hat dies mit dem Hochmut dieser Behörde zu tun. Man ist dort offensichtlich der Meinung, dass man über den Kommunen steht und was Besseres ist. Durch Ihren Beschluss fördern Sie die Politikverdrossenheit. Ich fordere Sie daher, den Planungen der Stadt Bornheim zuzustimmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1265

1035029

1040523_001

Inhalt

Ich bin Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes [ANONYMISIERT] in Bedburg-Rath. Auf rekultivierten Böden des ehemaligen Tagebaus Fortuna-Garsdorf befinden sich Eigentumsflächen. Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans begrüße ich sehr.

Meine Flächen befinden sich auf dem Stadtgebiet Bedburg. Der Windenergiebereich BM_05 umfasst rekultivierte Flächen unweit meiner Eigentumsflächen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum es auf der Bedburger Seite direkt in Nachbarschaft des Bereich BM_05 keinen Windenergiebereich in dem Sachlichen Teilplan gibt.

Eine Umfassung von Ortschaften als Ausschließkriterium kann hier nicht gelten, sonst wäre der Bereich BM_05 genau so betroffen. Die Obergrenze von 15% Windenergiebereich pro Stadtgebiet ist nur eine willkürliche Grenze. Was spräche gegen 20% Windenergiebereich? Ebenso sind die Stadtgebietsgrenzen willkürlich in Anbetracht der Windenergie.

Somit bitte ich Sie den Bereich zwischen Bedburg und Bedburg-Rath in Ihre Findung für Windenergiebereiche einzubeziehen. Dies alles vor dem Hintergrund, dass im gesamten Gebiet der Bezirksregierung nunmal zu wenig Windenergiebereiche vorhanden sind. Die Klimawende kann davor keine Rücksicht nehmen. Wenn einige Gebiete sehr günstig gelegen sind für die Windenergie sollte der Bau von Windkraftanlagen nicht an willkürlich aufgesetzten Regeln scheitern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige

	Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-1266

1035030

1040526_001

Inhalt

MAR_01 (Gerveshagener Forst – Brucher Talsperre)
Die Fraktion B’90/ DIE GRÜNEN Marienheide begrüßt grundsätzlich die Ausweisung der drei Windenergiebereiche im Gemeindegebiet. Bezüglich MAR_01 geben wir aber zu bedenken:

Die im südlichen Bereich des Windenergiebereichs liegende Potenzialfläche reicht bis auf ca. 250 m an den Rundwanderweg um die Brucher Talsperre und an deren Uferlinie heran. Nach den uns vorliegenden Plänen soll auch in diesem Abstand eine der 4 geplanten WEA errichtet werden. Die Brucher Talsperre ist als Naherholungsgebiet hoch frequentiert, eine mögliche Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität ist nicht auszuschließen. Auch ist die Talsperre ein wichtiges Rast- und Bruthabitat für Wasservögel, die Gefährdung für an – und abfliegende Vögel sollte minimiert werden.

Aus den genannten Gründen und zur Verbesserung der Akzeptanz halten wir eine Reduzierung des Windenergiebereiches im südlichen Teil entsprechend der beigefügten Skizze für angezeigt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.
Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

	Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1267

1032821

1040533_001

Inhalt

Wir begrüßen die beschlossene Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zum geregelten Ausbau der Windenergie und möchten hiermit fristgerecht gemäß § 9 Absatz 2 ROG folgende Stellungnahme abgeben.

An die Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien, die eine gesamträumliche Planung zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich zum Inhalt hat, sind aus dem Abwägungsgebot ähnliche Anforderungen wie an die bisherige Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung zu stellen.

Als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen liegen uns Gestattungsrechte von Grundstückseigentümern von geeigneten Windenergiestandorten vor, die vom aktuellen Planentwurf nicht erfasst sind. Wir bitten um Prüfung, Berücksichtigung und Aufnahme der folgenden dargestellten Potentialfläche für Windenergieanlagen im Regionalplan.

In dem Zusammenhang ist von Relevanz, dass – jedenfalls bei der erstmaligen Aufstellung eines Plans in Erfüllung der Vorgaben aus § 3 WindBG – außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erlischt (§ 249 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BauGB).

Die folgende Potentialfläche ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.
- Wassenberg Altmyhl: 14,4 ha; Potential für 2 Windenergieanlagen

In jeder planerischen Abwägungsentscheidung hat insbesondere eine Alternativenprüfung stattzufinden, wie sich u. a. aus § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. 2d der Anlage 1 zum ROG („in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“) ergibt. Der Plangeber muss sich daher auch im Rahmen der Positivplanung abwägungsgerecht mit der Frage auseinandersetzen, welche weiteren Flächen zur Ausweisung als WEB in Betracht kommen. Von daher wäre es unzureichend, wenn ein Regionalplanungsträger sich darauf beschränkt, die Eignung der positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen darzulegen, ohne zugleich zu begründen, welche raumordnerischen Belange der Ausweisung weiterer Flächen als WEB entgegenstehen.

Die Eignung der Fläche, eine vorläufig positive Gesamtprognose und berechtigtes Interesse leiten sich aus den folgenden Gründen ab:

Die Darstellung des Potentialbereiches verstößt nicht gegen Grundsatz 10.2-11 des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) WAS_03 wird zurückgenommen (s. STN ID 1038307_003). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Auch die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch die Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Plankonzepts erfolgt in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert

LEP, da nicht mehr als 15% der Fläche der Kommunen regionalplanerisch einbezogen werden. Der Prüfung des Kriterienkatalogs Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht-142 hält die Potentialfläche stand. Im den vorliegenden Waldflächen liegen nach erfolgter Standortbegehung keine zusammenhängenden Laubholzbestände. Die vorliegenden Nadelholzbestände sind teilwiese durch Borkenkäfer geschwächt. Der Landesbetrieb Wald und Holz stuft die Fläche als grundsätzlich geeignet ein, wenn auch jeder WEA-Standort einzeln zu bewerten sei. Nutzungsrechte mit Grundstückseigentümern in der betreffenden Potentialfläche liegen uns vor. Aus den vorstehend dargelegten Gründen bitten wir unseren Anregungen in der weiteren Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zu folgen und den Potentialbereich im Planentwurf aufzunehmen. **[Abbildung]**	diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-1268

1035034

1040536_001

Inhalt

In obiger Angelegenheit zeigen wir aufgrund der beigefügten Vollmachten an, die rechtlichen Interessen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], beide [ANONYMISIERT] Bergheim-Glessen, zu vertreten. Die uns legitimierenden Vollmachten erhalten Sie als Anlage.

Im Rahmen der **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW** wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung für unsere Mandanten folgende Stellungnahme abgegeben, wobei diese Stellungnahme konkret den Teilbereich **Vorranggebiet (BM_01) Büsdorf-Fliesteden-Glessen** betrifft:

1.)
Unsere Mandanten sind Eigentümer der im Außenbereich gelegenen Hofstätten [ANONYMISIERT] sowie [ANONYMISIERT], die diese auch zum Wohnen nutzen.

Die Grundstückslage unserer Mandanten ist vorbelastet durch zwei südlich verlaufenden 220 KVHochspannungsleitungen sowie – in nordwestlicher Richtung – den Emissionen des Kraftwerks Niederaußem (ca. 5 km Luftlinie). Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Die herrschende Windrichtung ist West-Südwest, jeweils parallel abnehmend. Dies bedeutet konkret für den hier interessierenden WNW-Bereich eine Belastung durch die Emissionen aus Niederaußem von ca. 600 Stunden bei einer Windgeschwindigkeit von 2-40 km/h. (Quelle: Meteoblue, Anlage 2).

Das hier betroffene Vorranggebiet ist als sog. „Rotor-Außerhalb-Fläche“ festgelegt und darf keine planerischen Höhenbeschränkungen enthalten. Dies führt bei der Durchführung der konkret vorgesehenen Planung dazu, dass das nächststehende Windrad mit seiner Rotornabe in einer Entfernung von 491,6 m vom [ANONYMISIERT] und 500,2 m vom [ANONYMISIERT] entfernt steht; die Rotorblätter entsprechend näher (Anlage 3).

In westlicher Richtung werden – hintereinander – zwei Windkraftanlagen geplant, die nach jetzigem Kenntnisstand Höhen von bis zu 266 m haben. Bedeutsam wird die Anordnung dieser Anlagen insoweit insbesondere in den späten Nachmittags- bzw. frühen Abendstunden durch die dann tiefer stehende Sonne und ihrer Schattenbildung-.

2.)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Diese Gegebenheiten führen bei der Beurteilung der oben genannten Fläche BM_01 bezogen auf die subjektiv öffentlich-rechtlichen Schutzrechte unserer Mandanten im weiteren Genehmigungsverlauf der einzelnen Windanlagen zu zwingenden und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen, da im Genehmigungsverfahren selbst die Umstände nicht erneut geprüft werden, die im Raumordnungsverfahren im Rahmen der Abwägung abschließend berücksichtigt worden sind. Auch wenn sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.05.2010 (4 C 7/09) nur auf § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bezieht, dürfte die Frage des Standorts für den Fall, dass die Planung wirksam ist, abschließend beantwortet sein. Wenn dann nämlich die Abwägung frei von Fehlern oder ein Abwägungsmangel unbeachtlich ist, kann dieser Belang nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden. Dies gilt hier insbesondere für jeden möglichen zugelassenen Standort einer Windenergieanlage, so dass dieser in Bezug auf die Himmelsrichtung, die Entfernung, den Schattenwurf und sonstige Einflüsse der auf die Gebäudegrundstücke unserer Mandanten einwirkenden Immissionen beachtlich ist. **[Anlagen]**	Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

1040536_002	
Inhalt Insbesondere ist insoweit auf folgende Punkte einzugehen: (a) Die festgelegten Abstände der Windenergieanlagen stehen in keinem Bezug zu der Höhe der zu errichtenden Anlagen. Dies führt zwangsläufig bei einer erforderlichen Erneuerung der Anlagen bzw. Erhöhung deren Wirkungsgrads (Repowering) zu dem Ergebnis, dass entweder ein Repowering von vorne herein ausgeschlossen ist oder in der heutigen Planung bereits eine Beeinträchtigung der schützenswerten Interessen unserer Mandanten indiziert ist. Dieses Vorgehen verstößt gegen die Pflicht der Planung, erkennbare Konflikte zu lösen und zu beantworten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Der Planung wurde eine Referenzanlage zu Grunde gelegt (vgl. Kapitel 4.1.1. der Begründung). Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Dabei werden die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und die auf Ebene der Regionalplanung auftretenden Konflikte ausgeglichen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

1040536_003	
Inhalt (b) Auf die einkreisende Wirkung einer Konzentrationszone ist zu verzichten, wenn diese für die betroffenen Anwohner bedrohlich und unzumutbar belästigend wirkt. So wird eine derartige Einkreisung dann angenommen, wenn Windräder in einem Winkel von 120° den Siedlungsbereich als deutlich sichtbare, geschlossene, diesen umgreifende Kulisse umgeben würden. Dies ist, bezogen auf die Hofanlagen unserer Mandanten, zwar nicht der Fall, doch ist der genannte 120°- Winkel in dem Moment überschritten, wenn die oben genannte Vorbelastung der beiden ca. 100 m hohen Starkstromtrassen im Süden, die eine ähnlich bedrohende und belästigende Wirkung wie Windkraftanlagen ausüben, mit berücksichtigt werden. Es wird sich daher bereits jetzt der insoweit bekannten Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Regionalplan Köln nach ihrem Beschluss vom 23.01.2025 angeschlossen, wonach die Fläche BM_01 um 50 % zu reduzieren ist, um nicht nur eine verträgliche Reduzierung der Fläche zu erreichen, sondern insbesondere in Bezug auf unsere Mandanten die Einkreisung durch Windenergieanlagen und den nach Süden hin abtrennenden Starkstromtrassen zu vermeiden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert. Der Plangeber berücksichtigt bei seinem Vorgehen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig sind. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich besitzen nicht denselben Schutzanspruch wie Wohnnutzungen im Siedlungsbereich. Entsprechend des der Umzingelungsprüfung zugrunde gelegten und obergerichtlich anerkannten Gutachtens werden Wohnnutzungen im Außenbereich nicht mit Wohnnutzungen im Innenbereich gleichgesetzt. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. Durch den gewählten Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich (500 m) wird im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen vermieden, indem die Vorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt werden. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

1040536_004	
Inhalt (c) Der durch diese Konzentrationsplanung mögliche Standort der Windenergieanlagen lässt zudem befürchten, dass weitere, erhebliche Beeinträchtigungen für unsere Mandanten im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen drohen. Bezüglich der westlich vorgesehenen und möglichen Windkraftanlagen ist eine Schattenwirkung zu befürchten, die zu erheblichen und dadurch abwägungsrelevanten und zu berücksichtigenden Belästigungswirkungen führen kann. So liegt eine derart erhebliche Belästigungswirkung dann vor, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Emissionsort – unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Min. pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 (7 A 2041/00). Es ist deshalb bereits bei der örtlichen Standortplanung im Rahmen dieses (!) Verfahrens darauf zu achten, dass diese Werte nicht überschritten werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1040536_002

1040536_005	
Inhalt (d) Gleiches gilt für die Lärmsituation. Die anzunehmende Schallimmissionsprognose im Genehmigungsverfahren ist nach der TA Lärm durchzuführen. Der Außenbereich wird daher wie ein Mischgebiet behandelt, so dass Lärmwerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden dürfen. Mit den vorgesehenen Standorten und der Lage des hier in Rede stehenden Vorranggebietes werden, was den Schattenwurf, die Abstände und den Lärm betrifft, Vorgaben für das Genehmigungsverfahren gemacht, in denen sehenden Auges eine nachbarschützende Problematik aufgeworfen und nicht beantwortet wird. Die Planung hat ein schlüssiges Gesamtkonzept zu bilden, welche nur dann vorliegt, wenn alle abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt und beantwortet worden sind und zudem eine Beantwortung von absehbaren Konflikten erfolgt ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Vorrangfläche ist daher mindestens dahingehend zu reduzieren, dass im westlichen Bereich die Fläche um 1/3 und im südlichen Bereich um weitere ca. 15 % nach Norden verlagert wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1040536_002.

1040536_006	
Inhalt (3.) Besonderes Augenmerk ist auf das Kraftwerk Niederaußem zu legen. So sind Wetterlagen zu verzeichnen, die dazu führen, dass bei entsprechender Windrichtung die Emissionen des Braunkohlekraftwerks Niederaußem in Richtung der lediglich 5 km entfernt liegenden Höfe unserer Mandanten getrieben wird. Bei einer konvektiven Wetterlage sinken die vom Kraftwerk ausgestoßenen Emissionen herab und erreichen so die Höhe der Rotoren der Windkraftanlagen. Welchen Einfluss sich bewegende Rotoren bei derartigen Wetterlagen auf die Emissionen und die Gesundheit der betroffenen Bewohner des Gebiets haben, ist zur absehbaren Konfliktbewältigung bereits in diesem Verfahren zu prüfen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Bedenken, dass Windenergieanlagen durch die Rotorbewegungen Emissionen anderer Nutzungen verbreiten und so die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1040536_007

Inhalt

(4.)
Es wird darauf hingewiesen, dass bereits am 10.01.2013 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für eine im Rahmen des 126. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim bereits eine Stellungnahme für unsere Mandanten abgegeben wurde, die als Anlage 4 überreicht wird. Obwohl dort ein anderes Verfahren betroffen war, zeigt sich, dass teilweise die dortigen Ausführungen auch in diesem Verfahren relevant bleiben. Auf die Ausführungen zu den dortigen Ziff. I 1), 2) und 4) sowie Ziffer II 2) und 3) wird sich auch in diesem Verfahren bezogen und zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht.

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Zu I (1.)

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Diese Regelungen gelten lediglich nicht für WEB in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf

Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Zu I (2.)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu I (4.)

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in

das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der

Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu II (2.)

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Zu I (2.) verwiesen

Zu II (3.)

	Es wird auf die Erläuterung zu ID 1040536_003 verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1269

1035038

1040538_001

Inhalt

Wir möchten uns herzlich für die Gelegenheit bedanken, zur „Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ Stellung nehmen zu dürfen.

Das Max-Planck-Institut für Radioastronomie (MPIfR) betreibt in der Eifel am Standort Bad Münstereifel-Effelsberg seit über 50 Jahren ein hochempfindliches Radioteleskop für den Frequenzbereich 300 MHz bis 95 GHz. Das Radioobservatorium Effelsberg ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne des BauGB, §35 Abs. 3, und damit das MPIfR als Träger eines öffentlichen Belanges in etwaige Bauplanungsverfahren involviert.

Das 100-m Radioteleskop in Effelsberg gehört ohne Zweifel zur Spitzenklasse astronomischer Forschungseinrichtungen und wird nahezu vollständig aus öffentlichen Geldern finanziert. Wissenschaftler aus aller Welt beantragen Beobachtungszeit am Observatorium und die gewonnenen Daten und Ergebnisse liefern bedeutende Elemente für die Grundlagenforschung und werden seit Jahrzehnten in Fachzeitschriften, darunter die sehr renommierten Wissenschaftsjournale „Nature“ und „Science“, publiziert. Das MPIfR ist darüber hinaus eines der weltweit führenden Institute, wenn es um den Bau von analogen und digitalen Komponenten für Empfangssysteme geht, aber auch bei der Entwicklung von neuartiger Auswerte- und Analysesoftware. Diese werden nicht nur an unserem „Hausteleskop“ in Effelsberg eingesetzt, sondern im Rahmen von internationalen Kooperationen auch an vielen anderen Standorten. So sind wir u.a. beteiligt bei der Entwicklung und den Bau von Empfängern und digitaler Ausleseelektronik für das Square Kilometre Array Observatorium (SKAO) in Südafrika. Die Ingenieure können in Effelsberg die Prototypen testen, was nebenbei dafür sorgt, dass die technische Ausstattung des 100-m Teleskops für Beobachtungen aller Art auf Weltklasseniveau und einzigartig in Europa ist.

Wie Sie wissen, standen wir bereits im Juli 2023 und Dezember 2023 in Kontakt zu dem Thema und hatten eine ausführliche technische Studie sowie Kartenmaterial bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit von WEA mit dem Radioteleskop zur Verfügung gestellt.

Wir entnehmen den zur Auslegung gebrachten Unterlagen, dass Sie unsere Belange weitgehend berücksichtigt haben und möchten uns bei dieser Gelegenheit herzlich dafür bedanken.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1040538_002

Inhalt

Nach eingehender Prüfung der avisierten Vorrangflächen möchten wir gerne noch zu einigen Details weitere Ausführungen machen, die aus unserer Sicht vor einer Finalisierung des Teilplans in Erwägung gezogen werden sollten.

1. Ungewollte elektromagnetischer Emissionen (Radiowellen) von WEA können Messungen mit dem Radioteleskop in Effelsberg stören. Für die im Vorfeld zur Verfügung gestellten Karten wurde angenommen, dass eine einzelne Anlage die maximal erlaubten Emissionen gemäß CISPR-11 voll ausschöpft. Der Messdienst der Bundesnetzagentur hat Messungen an einzelnen Anlagen durchgeführt, die gezeigt haben, dass die untersuchten WEA die CISPR-11 um ca. 20 dB übererfüllen. Diese Ergebnisse gelten aber aufgrund der Vielzahl an verfügbaren WEA-Typen und -modellen nicht zwangsläufig in allen Fällen. Dennoch halten wir es für einen durchaus pragmatischen Ansatz, die –20-dB Schwelle als Grundlage für den Teilplan heranzuziehen, da Sie auch in Ihren Begründungen schreiben *„Die Puffer schließen weitere Abstandserfordernisse nicht aus. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit potenzieller WEA erneut geprüft. “*

2. Die unter Punkt 1) gemachten Ausführung gelten für Einzelanlagen. Bei mehreren Anlagen an einem Standort – was für WEA-Projekte in Vorrangflächen der zu erwartende Fall sein dürfte – vergrößern sich die notwendigen Schutzabstände entsprechend. Gleichermaßen haben die Nabenhöhen der avisierten WEA einen Einfluss auf die Schutzabstände. Beide Effekte könnten allerdings dadurch kompensiert werden, dass WEA mit besonders geringen Radioemissionen zum Einsatz gebracht werden. Beispielsweise wäre es denkbar, spezielle Abschirmmaßnahmen vorzunehmen, die allerdings als bauliche Veränderung an den Anlagen in den meisten Fällen einer Genehmigung bedürften und im Einzelfall auf ihre Wirkung geprüft werden müssten, etwa durch Messungen. Für nähere Informationen zu diesem Sachverhalt verweisen wir auf den ausführlichen technischen Bericht, den wir Ihnen vorgelegt hatten.

3. Die Flächen EU_05 und BMÜ_08 (und zu einem gewissen Maß auch noch BMÜ_06 und BMÜ_07) befinden sich an der Grenze der Fläche, welche gemäß unseren Berechnungen die –20-dB Kontur für eine Nabenhöhe von 100 Meter markiert. Dies bedeutet, dass eine einzelne(!) WEA mit lediglich 100 m Nabenhöhe wahrscheinlich ohne weitere Maßnahmen mit unserem Beobachtungsbetrieb verträglich sein dürfte (vgl. Punkt 1), was aber für größere Nabenhöhen und mehrere Anlagen in diesen Flächen sicherlich nicht mehr gegeben ist. Daher wäre zu erwarten, dass etwaige Projekte in diesen Flächen nur mit erhöhtem Aufwand auf Betreiberseite sowie auf unserer Seite möglich wären. In den vergangenen 10 Jahren gab es bei allen Verfahren (immerhin viele Dutzend), an denen wir beteiligt waren, nur einen äußerst geringen Anteil, wo dieser Mehraufwand betrieben wurde.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft.

Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der

4. Darüber hinaus stünde zu befürchten, dass die unter 3) genannten Flächen mehrfach von unterschiedlichen interessierten Betreibern ins Auge gefasst würden, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen dann jedoch wieder von einer Weiterverfolgung der Planungen Abstand nehmen (da Messungen und ggf. Abschirmmaßnahmen zusätzliche Kosten verursachen). Da nicht zu erwarten ist, dass Ergebnisse früherer Verfahren anderen Projektierern zur Verfügung gestellt werden, könnte es zu einer aus unserer Sicht redundanten und arbeitsintensiven Situation kommen, in der wir entsprechende Studien und Untersuchung, bzw. fachliche Beratung, mehrfach mit immer neuen Interessenten durchführen müssen. Gleiches dürfte für die lokalen Verwaltungen gelten. Daher würden wir vorschlagen, dass Sie mindestens die Flächen EU_05 und BMÜ_08, ggf. sogar noch die Flächen BMÜ_06 und BMÜ_07, als Vorrangflächen aus dem Teilplan streichen.	Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Ein größerer Schutzabstand, um zusätzlichen Aufwand und Schwierigkeiten im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzubeugen, ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 2 EEG nicht sachgerecht.

AZ: Ö-M-1-1270

1032762

1040541_001

Inhalt

Raumnutzungsanalyse des Nöthener Waldes Ergänzungsteil 2024
Brutgeschehen der Rot- und Schwarzmilane sowie Nachweis über Schwarzstorch, Wespenbussard und Fledermäuse

1. Einleitung

1.1 Anlass

Im November 2020 wurde bekannt, dass die [ANONYMISIERT] den Bau dreier Windkraftanlagen (WEA) im Nöthener Wald plant.

Die WEA sollen ca. 1100 m bis 1300 m Abstand zu Nöthen, Hohn, Pesch und Bouderath einhalten. Sie sind mittig im Nöthener Wald, einem kleinen Waldstück zwischen diesen vier Ortenschaften, vorgesehen, welches von den umliegenden Dorfbewohnern wie auch Auswärtigen rege als Erholungsgebiet genutzt wird. Jede dieser geplanten 6-Megawatt- Klasse-WEA hat eine Gesamthöhe von ca. 260 m. Damit wären sie die höchsten WEA im Kreis Euskirchen. Im Januar 2023 hat die Stadt Bad Münstereifel Verträge mit der Firma [ANONYMISIERT] geschlossen (1).

1.2 Vorgehen

Im Jahr 2021 wurde erstmalig eine Raumnutzungsanalyse folgender windkraftsensibler Arten im Nöthener Wald (abgekürzt: RNA Nöthener Wald 2021) erstellt: Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch. Der Herbstzug 2021 der Kraniche wurde ebenfalls dokumentiert und deren Landungen im Kartiergebiet.

Im Jahr 2022 wurde erneut eine Raumnutzungsanalyse (abgekürzt: RNA Nöthener Wald 2022) durchgeführt, um die Ergebnisse der RNA Nöthener Wald 2021 zu vertiefen und um den vorgeschriebenen Kartierbeginn der Rotmilane ab März zu protokollieren, der in 2021 aufgrund von Vorbereitungen verpasst wurde. Zusätzlich wurde der Wespenbussard an zwei Standorten kartiert.

Im Jahr 2023 wurde keine vollständige Kartierung der Milane mehr durchgeführt (abgekürzt: RNA Nöthener Wald 2023), da die Flugroutenkarten und die Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 der beiden Milanarten nahezu deckungsgleich sind. Daher wurde eine verringerte Prüftiefe als ausreichend zur Nachweisführung angesehen, da bei gleicher Anzahl und Verteilung der Milanbrutpaare weiterhin von derselben Raumverteilung ausgegangen werden kann. In 2023 wurde nur noch Brutverdacht,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

Brutnachweis und Jungenausflug mittels Zufallsbeobachtungen und einiger weniger standardisierten Kartiertermine dokumentiert. Die Wespenbussarde wurden ebenfalls in 2023 mittels einer geringeren Anzahl an Kartierterminen gegenüber 2022 dokumentiert. Dieser Ergänzungsteil 2024 befasst sich wie im Jahr 2023 in der Hauptsache mit dem Brutnachweis der Rot- und Schwarzmilane in den bereits aus den Vorjahren bekannten und bebrüteten Horsten, den Nachweis des Wespenbussardes und den Zufallsbeobachtungen der Schwarzstörche, mit einer verringerten Anzahl an standardisierten Kartierterminen. Hinzugekommen ist der stichprobenhafte Nachweis von Fledermausaktivitäten im Nöthener Wald.

Es wurde sich weiterhin an den bekannten Planungsstandorten der WEA aus dem Jahre 2021 orientiert und dementsprechend dieselben Kartierstandorte beibehalten, die jedoch nur teilweise und insgesamt nur stichprobenhaft wie im Jahr 2023 besetzt wurden. Im Januar 2025 wurde der Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, in der Offenlage veröffentlicht. Danach ist beabsichtigt, weitere WEA-Flächen im Nöthener auszuweisen. Diese Erweiterungen konnten hier nicht weiter betrachtet werden, Entfernungsangaben beziehen sich in der Regel auf die bisher betrachteten geplanten Standorte WEA1 bis 3. Die Nachweise des Jahres 2024 stellen eine Ergänzung zu den Hauptteilen aus den Jahren 2021 und 2022 dar. Grundlegende Erläuterungen sind dort zu entnehmen.

Hinweis:

Für die nachfolgenden fünf Kapitel gilt, dass die ausführliche Beschreibung, Argumentationsketten und Quellennachweise der RNA Nöthener Wald 2021 und der RNA Nöthener Wald 2022 zu entnehmen sind. Sämtliche Aussagen, die nicht auf der eigenen Datenerhebung und Bewertung fußen, sind dort mit Quellenangaben belegt.

1.3 Kurzbeschreibung und Bewertung der Landschaft

Der Nöthener Wald besteht aus einem Moasik aus Fichtenschlägen und Laubwald sowie einigen Waldwiesen. Der Wald ist umgeben von Wiesen, Weiden, Äckern, Feldgehölzen, Hecken und Bächen. In der Landschaft herrschen kleinteilige und reichhaltige Strukturen und eine teilweise extensive bis mittlere Bewirtschaftungsintensität vor. Das Relief ist als bewegt zu bezeichnen.

Der Regionalplan weist den Nöthener Wald als Wald-Freiraum mit der Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftliche Erholung aus. Der Bereich ist weder als Vorranggebiet für WEA noch als Konzentrationszone ausgewiesen. Der Nöthener Wald ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) unter Schutz gestellt. Er liegt im kleinsten der vier Teilbereiche des LSG und es schließen sich unmittelbar FFH-Gebiete, NSG, und GLB an. Darüber hinaus beinhaltet er § 30 Biotope und Flächen für den Biotopverbund.

Nach der Landschaftsbildanalyse des Kreises Euskirchen liegt der Nöthener Wald in der Wertstufe 3 (mittel-eifeltypisch). Dieser ist allerdings durchzogen mit Bachauen, die der Wertstufe 4 und sogar Wertstufe 5 (höchste Stufe) zugeordnet sind. In der sich

verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit der Stellungnahme erfolgte die Übersendung von drei Raumanalysen (2021-2023) des Nöthener Waldes für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard. Bezüglich der genannten Arten erfolgte im Rahmen der Stellungnahme keine direkte Zuordnung von Arthinweisen zu bestimmten WEB, sondern es wurde allgemein auf die Plangebiete BMÜ_NET_01, BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04 und BMÜ_05 verwiesen. Die in der Raumnutzungsanalyse genannten Arten sind in den Prüfbögen bei den planungsrelevanten Arten als Hinweis mit aufgenommen worden. Sie sind auf den nachgelagerten Planungs- und

anschließenden Umgebung ist der Nöthener Wald vollständig von Flächen der Wertstufe 4 umgeben, teils Wertstufe 5. Darüber hinaus liegt nördlich ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich und der Astropeiler Eschweiler, der als Bereich mit bedeutsamen Sichtbeziehung gekennzeichnet ist. Weitere eingetragene Denkmäler sind vorhanden.

Nach der Waldfunktionskarte liegt die geplante WEA1 in der Erholungswald Stufe 2. Das sind Wälder, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert werden. Die geplante WEA2 liegt in unmittelbarer Nähe zum Gotteswald (Bestattungswald), der als Nutzfunktion in der Waldfunktionskarte aufgeführt ist. Die geplante WEA3 liegt getrennt durch das Hornbachtal in unmittelbarer Nähe zur Erholungswald Stufe 2 und sogar zur Stufe 1. Die Stufe 1 ist definiert als Wälder, die so intensiv von Erholungssuchenden besucht werden, dass ihr forstliches Management durch die Erholungsfunktion mitbestimmt wird. Das Projektgebiet liegt im Schwerpunktvorkommen für den Rotmilan und grenzt östlich zusätzlich an ein Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches an.

1.4 Kurzergebnis der RNA Nöthener Wald 2021

An allen drei geplanten WEA-Standorten war in 2021 der Schwellenwert des signifikant erhöhten Tötungsrisikos, welches bei 30% Nutzungshäufigkeit für den Rotmilan liegt, deutlich überschritten. Die Werte lagen in 2021 zwischen 46,7 % und 73,4 % Nutzungshäufigkeit. Der Schwarzmilan hingegen lag an allen drei geplanten WEA unterhalb des Schwellenwertes. In 2021 gab es eine erfolgreiche Rotmilanbrut im Nahbereich der geplanten WEA3. Darüber hinaus fand die Aufzucht flügger Schwarzmilanjungtiere ebenfalls im Nahbereich der geplanten WEA3 statt. Zwei weitere Rotmilanbrutverdachtsfälle befanden sich im erweiterten Prüfbereich, Pesch und Sportplatz Nöthen, hier fehlte in 2021 noch der Horstnachweis für einen vollständigen Brutnachweis, der nachträglich erbracht wurde. Der Nöthener Wald wurde von den Milanen regelmäßig überflogen, insgesamt wurden 466 Milane innerhalb ca. 44 h kartiert.

Des Weiteren wurde im Hornbachtal entlang zweier geplanter WEA-Standorte (WEA2 und WEA3) gehäufte Flugrouten der Schwarzstörche mit etlichen flugkritischen Situationen und mit einer Nutzungshäufigkeit dieses Bereiches von 28,5 % dokumentiert. Dabei wurde die Kartiermethode der Milane über 14 Termine mit je 3 h Dauer auch auf die Schwarzstörche angewandt und nicht die fachlich anerkannte Kartiermethode von ca. 20 Termine mit je 8 h, die ohne Zweifel zu noch höheren Ergebnissen geführt hätte. Der Eschweiler Bach konnte als essentielles Nahrungsgewässer des Schwarzstorches ausgemacht werden. 19 Schwarzstörche wurden während der standardisierten Kartierzeit von ca. 44 h und weitere 75 per Zufallsbeobachtung gesichtet.

Es kam während des Vogelzuges zu Landungen von ca. 104 Kranichen an zwei Stellen rund um den Nöthener Wald.

Zwei Aufdrehzonen im unteren Hornbachtal nahe der geplanten WEA3 und am Bergrücken Zimmerscheid an der geplanten WEA2 konnten festgestellt werden. Der

Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

großräumigere Bereich der Ortslage Nöthen/Gilsdorf wird ebenfalls häufig als Aufdrehzone genutzt.

Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten 2021:

- eine erfolgreiche Rotmilanbrut im Nahbereich der WEA3,
- eine Schwarzmilanaufzucht im Nahbereich der WEA3,
- durch die Horstkartierung konnte nachträglich der Brutnachweis für zwei weitere Rotmilanbruten im erweiterten Prüfbereich erbracht werden,
- 92 Milane, davon 7 Schwarzmilane haben die Raster der geplanten WEA durchflogen, d.h. im Durchschnitt 2 Milane / h (n = 44) oder alle 30 Minuten ein kritischer Flug,
- Im Durchschnitt wurden 31 Milane je Kartiertermin dokumentiert,
- ein häufig genutzter Flugkorridor der Schwarzstörche liegt entlang WEA2 und WEA3,
- an allen drei geplanten WEA ist das Tötungsrisiko für den Rotmilan signifikant erhöht.

1.5 Kurzergebnis der RNA Nöthener Wald 2022

Auch im Jahr 2022 war an allen drei geplanten WEA-Standorten das Tötungsrisiko für den Rotmilan signifikant erhöht. Der Schwellenwert war in 2022 wie in 2021 deutlich überschritten. Sie lagen ähnlich hoch zwischen 50 % und 71,4 % Nutzungshäufigkeit. Auch konnte in 2022 wieder eine erfolgreiche Rotmilanbrut im Nahbereich der geplanten WEA3 dokumentiert werden. Aufgrund der durchgeführten Horstsuche in 2022 konnte rückwirkend für das Jahr 2021 aus dem Brutverdacht bei Pesch und Sportplatz jeweils ein Brutnachweis angeführt werden. Auch im Jahr 2022 hat es beim Sportplatz wieder eine erfolgreiche Rotmilanbrut gegeben.

Im Gegensatz zu 2021 sind alle erforderlichen Nachweise für eine erfolgreiche Schwarzmilanbrut im Nahbereich der WEA3 in 2022 vollständig dokumentiert. Die Nutzungshäufigkeit des Schwarzmilans hat sich an allen drei geplanten WEA in 2022 im Gegensatz zu 2021 deutlich erhöht. An allen drei geplanten WEA ist in 2022 auch für den Schwarzmilan das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Teils ist es zu deutlichen Überschreitungen des Schwellenwertes gekommen, die Nutzungshäufigkeit liegt zwischen 33,4 % und 58,4 %. Ein Schlafplatz hat sich im Nahbereich der WEA3 nicht bestätigt, das Brutgehölz wird nur von dem dort brütenden Familienverband als Schlafplatz genutzt. In 2022 war im Gegensatz zum Jahr 2021 ein dritter adulter Schwarzmilan ständig im Brutbereich anwesend. Der Nöthener Wald wurde wieder von den Milanen regelmäßig überflogen, insgesamt wurden 588 Milane innerhalb 42 h kartiert. Die Verteilung der Milanflugrouten hat sich nur unwesentlich gegenüber 2021 verändert.

13 Schwarzstörche wurden während der standardisierten Kartierzeit von 42 h und zusätzlich 34 per Zufallsbeobachtung gesichtet. Für den Schwarzstorch kam es in 2022 zu einem deutlichen Rückgang. So wurden in 2022 ca. 40% weniger Flugrouten und ca. 50 % weniger Individuen kartiert. Die noch im Jahr 2021 gehäuft genutzt Flugroute im Hornbachtal fiel fast vollständig weg. Es wird vermutet, dass ein

Schwarzstorch-Horst in dieser Flugrichtung in 2022 nicht mehr bebrütet wurde. Weiterhin hat aber der Eschweiler Bach als essentielles Nahrungshabitat eine große Bedeutung. Dort haben die Schwarzstörche in 2022 erstmalig das Flaggen gezeigt. Dieses Verhalten konnte in 2021 nicht dokumentiert werden. Die Entwicklung des Schwarzstorches bleibt abzuwarten vor dem Hintergrund der Rodung der Wälder (Borkenkäfer, Klimawandel) und des vorübergehenden Nahrungsmangels durch die Flutkatastrophe in 2021.

37 Wespenbussarde konnten in 2022 innerhalb von 39 h dokumentiert werden, insbesondere an der Grillhütte bei Bouderath wurden Paarflüge, Schmetterlingsflüge und Revierkämpfe gezeigt. An der geplanten WEA2 erreichte der Wespenbussard eine Nutzungshäufigkeit von 53,9 %, somit ist dort das Tötungsrisiko signifikant erhöht. An den anderen beiden geplanten WEA konnte der Wespenbussard nur vereinzelt dokumentiert werden. Standort F nahe der geplanten WEA1 war jedoch in der Hauptkartierzeit von Mitte Juli bis Mitte August nicht besetzt. Aufgrund von Zufallsbeobachtungen besteht der Verdacht, dass der Wespenbussard dort ebenfalls eine hohe Nutzungshäufigkeit aufweist. Es kam während des Vogelzuges zur Landung von ca. 25 Kranichen an zwei Stellen rund um den Nöthener Wald, zudem konnten Richtung Pesch/Harzheim ein weiterer gelandeter Trupp mittlerer Größe verhört werden.

Die bereits in 2021 festgestellten drei Aufdrehzonen konnten abermals bestätigt werden.

Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten 2022:

- zwei erfolgreiche Rotmilanbruten davon eine im Nahbereich der geplanten WEA3,
- eine erfolgreiche Schwarzmilanbrut im Nahbereich der geplanten WEA3,
- 125 Milane, davon 50 Schwarzmilane haben die Raster der geplanten WEA durchflogen, d.h. im Durchschnitt 3 Milane / h (n = 42) oder alle 20 Minuten ein kritischer Flug,
- im Durchschnitt wurden 42 Milane je Kartiertermin dokumentiert,
- ein Revierzentrum mit Schmetterlingsflügen des Wespenbussardes unterhalb der geplanten WEA2,
- es haben 15 Wespenbussarde die Raster der geplanten WEA durchflogen, d.h. im Durchschnitt 0,4 Wespenbussarde / h (n = 39) oder alle 2 h 40 min ein kritischer Flug,
- an allen drei geplanten WEA ist das Tötungsrisiko für den Rotmilan und Schwarzmilan signifikant erhöht und für den Wespenbussard an der geplanten WEA2.

1.6 Kurzergebnis der RNA Nöthener Wald 2023

Wie in den Jahren 2021 und 2022 gab es auch in 2023 eine erfolgreiche Rotmilanbrut im Nahbereich der geplanten WEA3 sowie eine erfolgreiche Schwarzmilanbrut unmittelbar benachbart ebenfalls im Nahbereich der geplanten WEA3. Ebenfalls kam es wie in den Jahren 2021 und 2022 auch im Jahr 2023 wieder zu einer erfolgreichen

Rotmilanbrut am Sportplatz. Erstmalig fand in 2023 eine weitere Schwarzmilanbrut am Usselbach statt, die ebenfalls erfolgreich war. Der Nöthener Wald wurde wieder von den Milanen regelmäßig überflogen, insgesamt wurden 222 Milane innerhalb 9 h kartiert.

Insgesamt 28 Schwarzstörche wurden gesichtet, davon drei während der standardisierten Kartiertzeit von ca. 12 h. Für den Schwarzstorch kam es in 2023 somit zu einem weiteren Rückgang. Auch wenn sich das Ergebnis aus dem Jahr 2023 nicht unmittelbar mit den beiden Vorjahrsergebnissen vergleichen lässt aufgrund der wesentlich reduzierten Anzahl an durchgeführten standardisierten Kartierterminen, so lässt sich zumindest eine Aussage anhand der Anzahl der Zufallsbeobachtungen treffen. In 2022 sank die Anzahl der Schwarzstorchflugrouten der Zufallsbeobachtungen um 43 % und die Individuenanzahl um 54 % gegenüber dem Referenzjahr 2021. In 2023 verringerte sich die Anzahl der Schwarzstorchzufallssichtungen weiterhin. In 2023 sank die Anzahl der Schwarzstorchflugrouten der Zufallsbeobachtungen um 59 % und die Individuenanzahl um 67 % gegenüber dem Referenzjahr 2021.

Erstmalig in 2023 wurden 9 Weißstörche im Kartiergebiet, davon eine Sichtung während der standardisierten Katiertermine dokumentiert. In den Jahren zuvor wurde jeweils nur ein Individuum je Kartierjahr gesichtet.

28 Wespenbussarde konnten in 2023 innerhalb von 22 h standardisierter Kartierzeit dokumentiert werden. Dabei wurde nur ca. die Hälfte an standardisierte Kartiertermin im Gegensatz zum Jahr 2022 durchgeführt, auch wurde ein Kartierstandort anders gewählt. Schmetterlingsflüge konnten in 2023 nicht dokumentiert werden. An der geplanten WEA2 erreichte der Wespenbussard eine Nutzungshäufigkeit von 42,9 %, somit ist dort das Tötungsrisiko signifikant erhöht wie auch in 2022. An der geplanten WEA1 lag die Nutzungshäufigkeit knapp unter dem signifikant erhöhten Tötungsrisikos von 28,6%.

Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten 2023:

- zwei erfolgreiche Rotmilanbruten davon eine im Nahbereich der geplanten WEA3,
- zwei erfolgreiche Schwarzmilanbruten davon eine im Nahbereich der geplanten WEA3,
- gleichbleibenden Anzahl an Rotmilanbruten und Ausbreitung der Schwarzmilanbruten im Kartiergebiet,
- 46 Milane, davon 23 Schwarzmilane haben die Raster der geplanten WEA durchflogen, d.h. im Durchschnitt 5 Milane / h (n = 9) oder alle 12 Minuten ein kritischer Flug,
- ein Revierzentrum des Wespenbussardes unterhalb der geplanten WEA1/ WEA2,
- es haben 14 Wespenbussarde die Raster der geplanten WEA1und WEA2 durchflogen, d.h. im Durchschnitt 0,7 Wespenbussarde / h (n = 22) oder alle 1 h 30 min ein kritischer Flug,
- an allen drei geplanten WEA ist das Tötungsrisiko für den Rotmilan und

Schwarzmilan signifikant erhöht und für den Wespenbussard an der geplanten WEA2.

1.7 Sonstige Kurzergebnisse

Es ist mittels Telemetriestudien bewiesen, dass Rotmilane kleinere Wälder < 2 km regelmässig überfliegen, um in andere Nahrungshabitate zu wechseln. Dies trifft auch auf den Nöthener Wald zu, wie die Flugroutenkarten 2021 und 2022 belegen. Zudem werden kleine Wälder und Waldränder durch Milane bejagt, der Nahrungsanteil an lebenden Singvogelnestlingen beträgt bis zu 25 % der Nahrung.

Die Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode führte zu demselben Endergebnis. 8 Es sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen) im Nöthener Wald anwendbar, da sie nicht erfolgreich vermögen das Tötungsrisiko, dass im vorliegenden Fall ausgesprochen hoch ist, unter die Signifikanzschwelle zu drücken.

Es ist bisher kein Kamerasystem für andere Arten als den Rotmilan validiert (2). Im vorliegenden Gebiet, besteht jedoch das Erfordernis für drei weitere Arten. Darüber hinaus ist das bisher einzige validierte System, siehe dessen Prüfbericht, nicht bei einem bewegten Relief im Wald geeignet (3). Eine Nähe zu Horststandorten ist ebenfalls ausgeschlossen, da das validierte System 30 Sekunden benötigt, um von einem Flugobjekt zum nächsten zur Identifizierung zu wechsel (3). Damit ist auch folgerichtig an Aufdrehzonen die Eignung von Kamerasystemen, hier an der geplanten WEA2, nach dem derzeitigen Stand der Technik ebenfalls ausgeschlossen.

1.8 Abkürzungen und Definitionen

Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG:

- Nahbereich Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard: 500 m Radius
- Zentraler Prüfbereich Rotmilan: 1200 m Radius
- Zentraler Prüfbereich Schwarzmilan und Wespenbussard: 1000 m Radius
- Erweiterter Prüfbereich Rotmilan: 3500 m Radius
- Erweiterter Prüfbereich Schwarzmilan: 2500 m Radius
- Erweiterter Prüfbereich Wespenbussard: 2000 m Radius

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) fm Ruf: frequenzmodulierte Rufe (steil abfallende Frequenz) fm-qcf Rufe: anfangs frequenzmoduliert, dann folgt ein flacher qcf-Teil h: Stunden k.A.: keine Angaben Kartiergebiet: gesamter Kartenausschnitt Messungen von Entfernungen: in Google Maps ms: Millisekunde qcf Ruf: quasi-konstantfrequente Rufe RNA: Raumnutzungsanalyse

RNA Nöthener Wald 2021: Raumnutzungsanalyse des Nöthener Waldes 2021 - Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch

RNA Nöthener Wald 2022: Raumnutzungsanalyse des Nöthener Waldes

Ergänzungsteil 2022 - Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard

RNA Nöthner Wald 2023: Raumnutzungsanalyse des Nöthener Waldes
Ergänzungsteil 2023 Brutgeschehen der Rot- und Schwarzmilane, sowie Nachweise über Schwarzstorch, Weißstorch und Wespenbussard

2. Methode

Es wurde im Februar die Horste H1, H3 und H Sportplatz auf Intaktheit kontrolliert. Der Horst bei Pesch wurde nicht kontrolliert. Im Anschluss wurde im Frühjahr durch Zufallsbeobachtungen die Horstbereiche beobachtet, um Aussagen über Brutverdacht und Brutnachweis führen zu können. Ab Ende Mai bis Ende Juni 2024 sind drei standardisierte Kartiertermine mit je 3 h durchgeführt worden, um den Brutnachweis in Form von Beuteeintrag und Bettelrufe zu dokumentieren. Zusätzliche Nachweise wurden mittels Zufallsbeobachtungen dokumentiert.

In 2024 wird dieselbe Methode angewendet wie im Jahr 2023, eine Kombination aus Zufallsbeobachtungen und wenigen standardisierten Kartierterminen. Bei den Flugrouten und der Nutzungshäufigkeit war in den Kartierjahren 2021 und 2022 bei gleicher Horstbesetzung kein signifikanter Unterschied auszumachen. Letztendlich entspricht dies den Voraussetzungen nach der BNatSchG-Novelle 2022, wonach keine Raumnutzungsanalyse mehr zwingend erfordertlich ist, sondern nur noch eine Habitatpotentialanalyse in Kombination mit einer Horstkartierung.

Für den Wespenbussarden gibt es von Mitte Juli bis Mitte August ein besonders geeignetes Kartierfenster (4). Für diese Art sind insgesamt sieben Kartierungen mit insgesamt ca. 22 h, hauptsächlich an den Standorten D und F, durchgeführt worden.

Die Schwarzstörche wurden ebenfalls wieder mittels Zufallsbeobachtung dokumentiert. Die fachlich vorgegeben Erfassungszeiträume5 werden dabei auch für die Zufallsbeobachtungen eingehalten.

Wie in den Vorjahren wird bei Bestimmungszweifel ähnlicher Arten Schwarzmilan / Rotmilan die häufigere Art, also der Rotmilan angegeben.

[Abbildungen] Tab. 1: fachlich vorgegebene Erfassungszeiträume (5), Tab. 2: Übersicht aller standardisierten Kartiertage für alle Arten, Abb. 1: Karte der Kartierstandorte (Besetzung 2024: A zeitweise, D & F)

2.1 Ankunft Frühjahrszug 2024

Der erste Rotmilan wurde am 17.02.2024 (2023: 19.02.2023) am Horstbereich H1 / H3 gesichtet.

2.2 Horstkartierung

Die 74 Horste aus der Horstkartierung aus dem Jahre 2022, siehe die Abbildung Nr. 2 in Kapitel 4.1 der RNA Nöthener Wald 2022, wurden nicht erneut kontrolliert oder ergänzt. Wie oben bereits erwähnt, wurden nur die bekannten durch Milane

bebrüteten Horste der vergangenen Jahre einer Sichtkontrolle im Februar unterzogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine vollständige Horstkartierung insbesondere im erweiterten Prüfbereich durchgeführt wurde. Im Winter 2024/2025 wurde ein Teilbereich des Nöthen Waldes an der Bouderather Grillhütte aufgrund des Revierzentrum auf Wespenbussardhorste abgesucht.

3. Bruten

Zwei in 2021 bis 2023 jährlich durch beide Milanarten besetzte Horste, H1 und H3, befinden sich innerhalb des neu festgelegten Nahbereiches gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG von 500 m Radius zur geplanten WEA3. H1 liegt in ca. 405 m und H3 in ca. 360 m Entfernung zur geplanten WEA3. Die neu angedachte Planfläche BMÜ_05 des Regionalplanentwurfes, Teilplan Erneuerbare Energien, liegt lediglich im Abstand von circa 115 m von H1 und ca. 60 m von H3 entfernt.

[Abbildungen] Tab. 3: besetzte Milanhorste der letzten Jahre einschließlich des Wespenbussardhorstes aus 2024 nach Prüfbereichen (unterschiedliche Entfernung je Art), Abb. 2: Karte der besetzten Milanhorste der Jahre 2021 bis 2024, Abb. 3: Karte Wespenbussardhorst

3.1 Brutverdacht Milane

In 2024 wurde wesentlich weniger Zeit für die Zufallsbeobachtungen aufgewendet. Folgende Verhaltensweisen, die Balz- oder Territorialverhalten zeigen, wurden an den einzelnen Horsten dokumentiert.

Am Horst H1 (Rotmilan): mehrere Ein- und Ausflüge ins Brutgehölz und in den Horst inkl. Horstbau, Eintrag von Beute, Kampf mit einem Mäusebussard und Schwarzmilan, exponiertes Sitzen und intensives Kreisen über dem Horstbereich.

Am Horst H3 (Schwarzmilan): mehrere Ein- und Ausflüge ins Brutgehölz und in den Horst, Eintrag von Nistmaterial, trillernde Schwarzmilane im Brutgehölz, Warnrufe und Kreisen über dem Horstbereich.

Am Horstbereich von Pesch fand keine auffällige Aktivität statt.

Am Horst Sportplatz Nöthen/Gilsdorf (Rotmilan): Kämpfe mit Artgenossen und Mäusebussarden, Eintrag von Beute, Kreisen über dem Horstbereich und Warnrufe.

Am Horst Usselbach (Schwarzmilan): Ausflüge aus dem Brutgehölz, Revierkampf mit Artgenossen und Kopulation (siehe Titelfoto). Die Sichtungen hörten jedoch im weiteren Verlauf des Frühjahrs 2024 auf. Daher wird die Beobachtungen an diesen Horst in Tabelle Nr. 4 mit Brutanfangsverdacht bewertet.

Am Horst Wittscheider Hof (Rotmilan): s. Kap. 3.2 (6)

Zusammenfassung:

Es wurden in 2024 insgesamt drei Brutverdachte von zwei Rotmilanpaaren und einem Schwarzmilanpaar dokumentiert. Davon liegen zwei innerhalb des 500 m Radius, also im Nahbereich der geplanten WEA3, der andere im erweiterten Prüfbereich. Einen Brutanfangsverdacht gab es von einem Schwarzmilanpaar am Horst Usselbach. Der vollständigkeitshalber sollten noch zwei Brutverdachte des Mäusebussardes in H2 und am Sportplatz Nöthen erwähnt werden. Es konnten dort jeweils vermehrt Ein- und Ausflüge, Kämpfe und langes Paarkreisen beobachtet werden. Die Mäusebussarde werden in der folgenden Tabelle nicht mit angeführt.

[Abbildung] Tab. 4: Tabellarische Zusammenfassung: Brutverdacht 2024

3.2 Brutnachweis Milane

Es konnte kein Beuteeintrag, Bettelrufe oder gar ausgeflogenen Jungtiere in 2024 an den beiden Horsten der Schwarzmilane dokumentiert werden. Offensichtlich ist die Brut aufgegeben worden.

An Horst Sportplatz konnten im Juni Beuteeinträge, in den Brutriegel einfliegende Alttiere und Bettelrufe, auch im Juli, und ein gesichtetes Jungtier dokumentiert werden.

An Horst H1 wurden im Juni Beuteeinflüge während der standardisierten Kartierzeit dokumentiert und im Juni und Juli Bettelrufe. Allerdings wurde beides in einer wesentlich geringeren Intensität wie in den Jahren zuvor wahrgenommen und nur ein einzelnes Jungtier gesichtet. Somit kann höchstens von einem ausgeflogenen Jungtier in 2024 ausgegangen werden.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu einem PV-Projekt in der Stadt Bad Münstereifel wurde in einer Zwischeninformation gemäß Arbeitsstand für Horst Wittscheider Hof im Jahr 2024 über Beuteeinflüge und ein flügges Jungtier berichtet.6 Diese Beobachtung deckt sich mit vielen Abflügen in östlicher, bzw. südöstlicher Richtung, teilweise auch mit Beute, die während der Erfassungstermine an den Standorten D und F dokumentiert wurden und somit das Projektgebiet als Nahrungshabitat für diese Brut ausweisen.

[Abbildung] Tab. 5: Tabellarische Zusammenfassung: Brutnachweis 2024

3.3 Wespenbussard

Die Vielzahl der gesichteten Schmetterlingsflüge sowie Beuteflüge und Rufe haben in 2024 eindeutig neben einem Revierzentrum auf eine Wespenbussardbrut hingewiesen. Der kartierte mittelgroße Horst kann durch eine ehemals starke Begrünung als Wespenbussardhorst identifiziert werden. Er befindet sich im einem gegabelten starken Seitenast unmittelbar am Stamm im unteren Kronenbereich. Wie auf dem Foto ersichtlich, weist der Horst schon erste Spuren des Zerfalls auf. Da der Horst erst im Winterhalbjahr 2024/2025 entdeckt wurde, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Brut erfolgreich war und wie viele Juvenile ausgeflogen sind.

[Abbildung] Foto: Wespenbussardhorst Grillhütte 2024, Dezember 2024, privat

(Copyright)

3.4 Schwarzstorch

In 2024 wurden keine flaggenden Schwarzstörche gesichtet. Die auffällige Verhaltensänderung, dass Schwarzstörche teils über dem essentiellen Nahrungsgewässer flaggen, wurde in 2022 beobachtet und in der RNA Nöthener Wald 2022 siehe Kapitel 5.2.3 erläutert.

3.5 Zusammenfassung

Eine erneute Horstsuche fand, bis auf die Suche nach Wespenbussardhorsten im Bereich der Grillhütte Bouderath, nicht statt. Teile des Kartiergebietes, insbesondere große Teile des erweiterten Prüfbereiches wurden bisher keiner Horstkartierung unterzogen. Obwohl alle vier vorjährigen Brutpaare im April 2024 mit Brutverhalten gesichtet wurden, ebbten die Aktivitäten nach der nasskalten Wetterlage teils deutlich ab. Bei den Schwarzmilanen kam es 2024 zu keiner Brut, während die Rotmilane mit weniger Jungtieren vier Jahre in Folge im Nahbereich der geplanten WEA3, erfolgreich gebrütet haben.

[Abbildung] Foto: Schwarz- und Rotmilane über ihrem Horstbereich H1 und H3, April 2024, privat (Copyright)

Ein Revierzentrum des Wespenbussardes konnte bei der Grillhütte Bouderath im dritten Jahr hintereinander dokumentiert werden. Darüber hinaus wurde ein ehemals stark begrünter Wespenbussardhorst in diesem Bereich gefunden. Die Mäusebussarde wurden zwar nicht weiter dokumentiert, jedoch fiel ein Jungtier im Horstbereich H2 auf und 3 Jungtiere beim Sportplatz Nöthen.

[Abbildung] Foto: Wespenbussard (Männchen) Beuteflug am Standort D während Erfassungstermin, 09.07.2024, Bert Nolte (Copyright)

Nachfolgend die kurze Gesamtzusammenfassung der vier Kartierjahre:

[Abbildung] Tab. 6: Tabellarische Gesamtzusammenfassung des Brutgeschehens 2021 bis 2024 RM - Rotmilan, SM - Schwarzmilan, SST - Schwarzstorch, WB -Wespenbussard, rot: Nahbereich

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass es bis Anfang Juli erheblich kühler war und im Anschluss daran aber wesentlich höheren Temperaturen erreicht wurden (Abb. 4). Ein ähnliches Bild zeigt sich für Verteilung der Niederschläge. So regnete es bis etwa Mitte Juli viel häufiger als im vergleichbaren Zeitraum 2023, danach war es aber erheblich trockener als im Vorjahreszeitraum.

[Abbildung] Abb. 4: Temperaturverlauf & Niederschlagsmengen (Tagesbasis) im Jun-Aug im Vergleich 2023 zu 2024 (Bad Münstereifel).7 Trend f. Teilbereiche des Vergleichszeitraumes = Werte meist oberhalb bzw. unterhalb Referenzniveau; grün – optimal/rot – suboptimal

Die feuchte, kühle Periode könnte ein Grund für die mögliche Brutaufgabe der Schwarzmilane sein (s.a. Kap. 3.2). Vielerorts kam es zur Verschiebung der Wiesenmahd. Neben der direkten Einwirkung der feucht-kühlen Witterung auf die Nestlinge per se, hat dieser Umstand sicherlich zusätzlich einen erheblichen Einfluss auf die Nahrungsverfügbarkeit in dieser kritischen Periode der Jungenaufzucht gehabt. Im Gegensatz dazu profitierten die Wespenbussarde von den erheblich wärmeren und trockeneren Wetterbedingungen ab Anfang/Mitte Juli, was sich im Vergleich zum Vorjahr in einem ausgiebigen Territorial- und Balzverhalten und auch in den zahlenmäßig häufigeren Flugaktivitäten zeigte.

[Abbildung] Foto: Wespenbussarde im engen Paarflug, 29.06.2024, Bert Nolte (Copyright)

4. Raumnutzungsanalyse

Die auffälligen Weißstorchsichtungen des Jahres 2023 im Untersuchungsgebiet wiederholten sich im Jahr 2024 nicht mehr.

4.1 Fledermäuse

Bereits in der RNA Nöthener Wald 2023 wurde auf den hohen Bestand an Baumhöhlen, - spalten und Rindenabplatzungen hingewiesen. Stichprobenhaft wurde daher in 2024 der Nöthener Wald auf den Wegen am Waldrand und inmitten des Waldes zur Dämmerung (10 Minuten nach Sonnenuntergang) 11-mal im Zeitraum von 30.04.2024 bis 12.08.2024 auf Fledermausaktivitäten kartiert. Dies geschah durch Befahren oder Begehen von Transekten oder an unterschiedlichen festen Standorten. Dabei wurde keine Kartierung nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (5) durchgeführt, sondern lediglich die Fledermausaktivität per Sicht, mittels Wärmebildkamera oder Bat-Detektor wie folgt festgestellt: Bei der Befahrung der Transekte mit dem Fahrrad wurden ca. alle 100 m (grob abgeschätzt) kurz gestoppt und geprüft, ob Fledermäuse anwesend sind. Bei den vier festen Standorten wurde die gesamte Dämmerungszeit beobachtet. Die Transekte wie auch die festen Standorte wurde dabei zumeist einmal, im geringeren Umfang aber auch teils zweimal kartiert.

Der zum Einsatz gekommene Bat-Detektor arbeitet nach dem Mischerverfahren und stellt sich automatisch auf den Fledermausruf mit der höchsten Amplitude ein. Damit sind leise Rufe unterrepräsentiert (8).

Die meisten dokumentierten Rufe im Nöthener Wald sind endfrequent konstante Rufe mit fm Anteilen. Die Hauptfrequenz der kartierten endfrequent konstanten Rufe reicht von 40 kHz bis 56 kHz mit Einzelwerten bei 38 kHz und 58 kHz und zählen somit zu den hochfrequenten fm-qcf Arten (9). Dabei waren die Hauptfrequenzen zwischen 45 bis 50 kHz am häufigsten vertreten. Die Hauptfrequenz der Zwergfledermäuse wird im halboffenen Luftraum bei 44 - 51 kHz beschrieben (9). Unverwechselbar bestimmbar sind die Rufe der Zwergfledermäuse bei qcf Rufen bei 42-50 kHz und bei fm-qcf Rufen bei 45 - 50 kHz bei gleichzeitiger Länge von mindesten 4 ms (10). Die Zwergfledermaus gilt als eine einfach und eindeutig bestimmbare Art, auch von Laien

(10). Diese aufgeführten Ruf-Charakteristika liegen bei vielen Fledermausrufen im Nöthener Wald vor, siehe Screenshot 1, demnach kann sicher die Zwergfledermaus zugeordnet werden. Dazu passen ebenfalls in der Literatur (8) beschrieben hörbaren Eindrücke und die mittels Wärmebildkamera visualisierten Flugbewegungen.

[Abbildungen] Screenshots 1: Screenshots der Zwergfledermaus, Screenshots 2: Screenshots von fm Arten, Rufe mit unterschiedlicher Hauptfrequenzen an verschiedenen Standorten im Nöthener Wald.

Allerdings liegen auch etliche der festgestellten Hauptfrequenzen im Überschneidungsbereich zu anderen Fledermausarten. Die Bestimmung weiterer möglicher Fledermausarten kann das angewandte Mischverfahren nicht leisten (8,9). Darüber hinaus gab es noch einen niederfrequente qcf Ruf bei 34 kHz innerhalb des Nöthener Waldes und bei 24 kHz im Freiraum der angrenzenden Wiesen (Zuwegung).

Neben den qcf Arten sind im Nöthener Wald auch fm Arten anzutreffen, wie die Screenshots 2 zeigen. Der rechte Screenshot 2 zeigt keinen Fangruf (feeding buzz), hier ist lediglich die Anzeigeskala auf 60 ms eingestellt, anstelle von 30 ms wie bei den anderen Screenshots, um eine längere Rufsequenz abbilden zu können.

Der Aktivitätsorte der Fledermäuse im Nöthener Wald wurde auf der folgenden Karte dargestellt. In Grün sind die Streckenabschnitte markiert, in denen keine Fledermäuse angetroffen wurden und in Rot die Strecken mit Fledermausaktivität. Bei jeder Begehung gab es Fledermauskontakte, unabhängig davon, ob punktuell kartiert wurde oder entlang der Transekte. Bei den vier festen Standorten konnten die Anwesenheit der Fledermäuse kontinuierlich über die gesamte Dämmerungszeit festgestellt werden. Eine Kartierung zu späteren Nachtstunden oder vor der Morgendämmerung fand nicht statt. Die größte Anzahl gleichzeitig anwesender jagender Fledermäuse lag bei acht Tieren. Nicht immer gelang es, die Fledermäuse auch mit der Wärmebildkamera visuell zu erfassen. Es wurden Einzeltiere ebenso gesichtet wie auch kleine Gruppen von gleichzeitig zwei bis vier Fledermäusen. Eine Bevorzugung des Waldrandes oder der Waldwege inmitten des Nöthener Waldes kann nicht festgestellt werden. Die Verteilung der Fledermausaktivitäten zeigt dahingehend keine Präferenzen. Die Fledermausaktivitäten auf den angrenzenden Wiesen wurde nicht in die folgende Karte aufgenommen, weil dies lediglich Zufallsfunde waren und keine zielgerichteten Geländebegehungen.

Diese Stichprobenkartierung dient als Nachweis, dass Fledermäuse zeitlich und räumlich verteilt im Nöthener Wald vorhanden sind, wie es bereits aufgrund des Habitatausstattung vermutet wurde. Daraus folgt eine zwingende Berücksichtigung der Fledermäuse bei Maßnahmen (Bau und Betrieb von WEA) im Nöthener Wald.

Verwendeter Bat-Detektor: SSF BAT 3

Verwendete Wärmebildkamera: HIKMICRO FH25

[Abbildungen] Abb. 5: Wege des Nöthener Waldes mit Fledermausaktivtität (rot dargestellt), Screenshot 3: Fledermaus auf der Zuwegung zum Nöthener Wald über

den Wiesen (Wärmebildkamera)

4.2 Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch

Folgende Spaghettikarte Abb. 6 bildet alle beobachteten Flugrouten der Schwarzstörche inklusive der Zufallsbeobachtungen im Jahr 2024 im Kartiergebiet im Bewertungszeitraum ab. Eine Verzerrung dieser Daten liegt zwangsläufig vor, da die Beobachtungen vom bevorzugten Aufenthaltsort der Erfasser abhängen. Bei den Zufallsbeobachtungen sind teilweise Fotobelege vorhanden. Im Gegensatz zu den beiden Jahren 2021 und 2022 mit je 14 standardisierten Kartierterminen, gab es in 2024 fünf Kartiertermine (in 2023: 4) in dem Zeitraum vom 26.05.2024 bis zum 18.07.2024 mit einer Gesamtkartierzeit von ca. 15 h (je Kartiertermin 3 h).

[Abbildungen] Abb. 6: Flugrouten aller Schwarzstorchbeobachtungen im Jahr 2024, Tab. 7: Legende zur Flugroutenkarte der Schwarzstörche

In 2024 wurden drei Schwarzstörche während der fünf standardisierten Kartiertermine dokumentiert. Durch die auf ca. 1/3 verkürzte standardisierte Kartierzeit gegenüber den Jahren 2021 und 2022, lassen sich die Ergebnisse der verschiedenen Jahre nicht vergleichen.

Zusätzlich wurden in 2024 durch die Zufallsbeobachtungen 51 weitere Flugrouten mit 55 Schwarzstörchen gesichtet. Wie in den Vorjahren gab es nur vereinzelte Sichtungen mit gleichzeitig mehreren Schwarzstörchen im Gegensatz zum Jahr 2021.

[Abbildung] Tab. 8: Anzahl aller Schwarzstorchsichtungen je Monat in den Jahren 2021 - 2024

Tendenzen lassen sich jedoch ablesen, vor allem wenn ausschließlich die Zufallsbeobachtungen betrachtet werden. Anhand der dargestellten Zahlenwerte in der nachfolgenden Tabelle Nr. 9 jeweils bereinigt um die Sichtungen an den standardisierten Kartierterminen, ist in 2024 im Vergleich zu den Vorjahren die weitere deutliche Abnahme der Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet nicht mehr zu verzeichnen. Vielmehr haben sich die Anzahl der Flugrouten dem Ergebnis des Referenzjahres 2021 deutlich angenähert. Der negative Abwärtstrend scheint vorerst gestoppt.

[Abbildung] Tab. 9: Vergleich der Anzahl der Flugrouten während der Zufallsbeobachtung 2021 – 2024

Bei der Anzahl der beobachteten Flugrouten und Individuen liegt mehr als eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahr vor, die Zunahme beträgt jeweils ca. 120 %. Gegenüber 2021 (Referenzwert) beträgt jedoch die Abnahme ca. 9 % (n=51) bei den Flugrouten und ca. 27 % (n=55) bei den Individuen. Als Referenzwert wurden die Sichtungen aus dem Jahr 2021 genommen, vor der Flut und vor den massiven Fichtenabholzungen wegen des Borkenkäferbefalls aufgrund der Trockenheit.

[Abbildung] Foto: Schwarzstorch, Sichtung während Erfassungstermin am

09.07.2024, Bert Nolte (Copyright)

In 2024 zeigt sich wieder eine Häufung der Flugrouten am Eschweiler Bach als essenzielles Nahrungshabitat mit etlichen jagenden Schwarzstörchen und über Nöthen in der Aufdrehzone. Sichtungen gab es vor allem entlang der Erft, der Querungsroute zwischen der Erft und dem Eschweiler Bach auf der Linie Nöthen - Hohn, im unteren Hornbachtal und wieder am Schlier- und Kolvenbach. Der Usselbach wurde wie im Jahr 2023 nicht angeflogen. Die Verteilung der Schwarzstorch-Flugrouten im Untersuchungsraum bildet sich in vier Kartierjahren 2021 bis 2024 im Wesentlichen gleichbleibend ab, vergleiche Anlage 1.

Außerhalb des Kartiergebietes: Zusätzlich zu den im vorherigen Abschnitt betrachteten Sichtungen sind im Zeitraum von Mai bis Juli 2024 nördlich und östlich des Kartierungsgebietes 7 weitere Flugbeobachtungen dokumentiert worden. Dabei wurden insgesamt 7 Tiere gezählt (Tab. 10).

[Abbildung] Tab. 10: Vergleich der Anzahl der Flugrouten während der Zufallsbeobachtung 2021 - 2024

Der für die Sichtungen im Projektgebiet beschriebene Aufwärtstrend bestätigt sich hier nicht. Allerdings erfolgten viele Flugrouten im Bereich des Erfttals aus oder in das Untersuchungsgebiet und wurden somit (schon) in der dortigen Bewertung berücksichtigt.

Wie schon in den Vorjahren beschrieben, stehen diese Flugrouten entlang des Erfttals und in die angrenzenden Taleinschnitte vermutlich im Zusammenhang mit den Horststandorten im Münstereifler Wald und im Raum Blankenheim und Nahrungshabitaten. Auffällig war ein Flug von 3 Tieren Ende Juli, vermutlich ein Familienverband.

4.3 Raumnutzungsanalyse Milane

Die Flugroutenkarten der Jahre 2021 und 2022 belegen die vielen Flüge über dem Nöthener Wald, siehe Anlage 2. In 2024, wie auch in 2023, wurde lediglich an drei Terminen, weit unterhalb der fachlich vorgeschrieben Anzahl, stichprobenhaft kartiert. Die drei Kartiertermine dienen in erster Linie dem Brutnachweis in Form von Beuteeintrag in den Horstbereich am Kartierstandort A.

Um die Kartierergebnisse der Jahre 2023 und 2024 jedoch zusätzlich zum Tabellenformat auch optisch sichtbar zu machen, wurde in einer Flugroutenkarte je Milanart beide Katierjahre dargestellt, das Jahr 2023 in orange und das Jahr 2024 in grün bei 9 h Kartierdauer verteilt auf drei Kartiertermine je Jahr zur Zeit der Jungenaufzucht - Mai und Juni. Sie können aufgrund der geringen Kartierzeit nicht mit den Kartierungen nach den Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung5 der Jahre 2021 und 2022 verglichen werden. Erst recht nicht, da in den Kartierjahren 2021 und 2022 vier bis fünf Kartierstandorte besetzt waren, hingegen in 2023 und 2024 in der Regel nur drei Kartierstandorte (A, D und F).

[Abbildungen] Abb. 7: Flugroutenkarte Rotmilan 2023 (orange) und 2024 (grün) an 3 Terminen zur Jungenaufzucht, Abb. 8: Flugroutenkarte Schwarzmilan 2023 (orange) und 2024 (grün) an 3 Terminen zur Jungenaufzucht

An den drei Kartierterminen wurden im Jahr 2024 106 Milane kartiert, davon 13 Schwarzmilane das entspricht 12 % (n=106, in 2023: 42 %, n=222, in 2022: 31%, n=588, in 2021: 14%, n=466). Der Schwarzmilananteil ist nach kontinuierlicher Steigerung wieder stark abgefallen. Dies hängt damit zusammen, dass es in 2024 keine erfolgreiche Schwarzmilanbrut im Nöthener Wald gibt, trotz anfänglichen Brutverdacht beider Schwarzmilanpaare. In der folgenden Tabelle sind die Überflüge getrennt nach Milanart je geplanter WEA dargestellt. Zum Vergleich sind ebenfalls die Ergebnisse von 3 Kartierterminen der letzten drei Jahren 2021 bis 2023 im vergleichbaren Zeitraum - nächstliegendes Datum - abgebildet. In 2024 weichen die drei Kartiertermine aus organisatorischen Gründen von den vorherigen Kartierjahren, auch dekadenbezogen, ab, liegen aber weiterhin im Zeitraum der Jungenaufzucht im Mai und Juni. In Klammern befindet sich die Anzahl der Kartiertage an denen kein Überflug stattfand.

Trotz geringerer Rotmilanflüge in 2024 bleibt die Anzahl der Überflüge des Rotmilans über die geplanten WEA konstant hoch.

[Abbildung] Tab. 11: Anzahl der Überflüge über den geplanten WEA der Milane getrennt nach den beiden Arten und im vergleichbaren Zeitraum der Kartierungen der Vorjahre, in Klammern die Anzahl der Kartiertermine ohne Überflug bei drei Kartierterminen. Abkürzungen: RM: Rotmilan, SM: Schwarzmilan

Rotmilan:

Die Kartierungen der Jahre 2021 und 2022 haben bei den Rotmilanen annähernd dieselbe Verteilung der Flugrouten, siehe Anlage 2 und Nutzungshäufigkeiten an den geplanten WEA, s. folgende Tab. 12 und vergleiche Anlage 3 u. 5, bei gleicher Horstbesetzung H1 und H Sportplatz ergeben. Auch die höchst unterschiedlichen Klimadaten oder Mahdzeitpunkte und -intervalle der Jahre 2021 und 2022 haben sich nicht auf die Nettostetigkeit und somit Nutzungshäufigkeit ausgewirkt. Da in 2024 wieder beide Rotmilanhorste besetzt sind, kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass auch in 2024, vier Jahre in Folge, der Rotmilan die Schwelle zum signifikant erhöhten Tötungsrisikos an den geplanten WEA-Standorten überschreitet. Es gibt keine fachlichen Gründe, die für eine andere Annahme sprechen könnten. Die Einschätzung des Ergebnisses für 2024 ist eine grobe Rundung des Durchschnittes der Vorjahre, die nahezu gleich hoch ausfallen.

Die farbliche Zuordnung der Nutzungshäufigkeiten in diesem und den nachfolgenden Kapiteln grün - gelb - rot, stellt eine Wertung dar und ist ausführlich in Kapitel 6.2 RNA Nöthener Wald 2021 und Kapitel 5.1 der RNA Nöthener Wald 2022 erläutert:

- Rot bedeutet, dass der Schwellenwert einer Art des signifikant erhöhten Tötungsrisiko überschritten ist.
- Bei Gelb ist der Schwellenwert zwar unterschritten, aber kritische Flüge finden

immer wieder statt, so dass auch bei einer gelben Wertung bereits Schutzmaßnahmen (früher: Verminderung- und Vermeidungsmaßnahmen) empfehlenswert sind.
- Bei grün liegen gar keine oder nur singuläre kritische Flugsituationen vor, die in der weiteren Betrachtung der betriebsbedingte Konflikte unbeachtlich bleiben.

Wenn bei einer roten Wertung die Durchführung von Schutzmaßnahmen nicht zur Unterschreitung des Schwellenwert führt, kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme geprüft werden.

[Abbildung] Tab. 12: Schlussfolgerung Rotmilane

Schwarzmilan:

Der Brutausfall der Schwarzmilane bedingt eine geringere Anzahl an Schwarzmilanflügen in 2024, somit verringern sich auch die Überflüge der Schwarzmilane an den geplanten WEA im Vergleich zu den Vorjahren siehe folgende Tab. 13 und vergleiche auch Anlage 4 und 5. Daher kann davon ausgegangen werden, dass in 2024 der Schwarzmilan die Schwelle zum signifikant erhöhten Tötungsrisikos an den meisten geplanten WEA nicht überschreitet. Während der Kartierung der Wespenbussarde gab es im Juli noch zwei weitere Kartiertermine im fachlich festgelegten Kartierzeitraum (5) für die Schwarzmilane bis zum 20.07. An beiden Terminen kam es zu mehreren Überflügen der geplanten WEA1 von mehreren Schwarzmilan-Individuen. Schon zuvor wurde die geplante WEA1 an zwei von drei Terminen überflogen. Im Endergebnis wurde demnach an vier von fünf Kartierterminen die geplanten WEA1 von Schwarzmilanen überflogen, so dass insgesamt von einer Häufung der Flugrouten in diesem Bereich gesprochen werden kann. Ob das Tötungsrisiko in 2024 34 für den Schwarzmilan an der WEA1 bereits signifikant erhöht ist, kann nicht sicher anhand einer Stichprobe ohne weitere Indizien beurteilt werden. Daher wurde die Datenlage bei konservativer Einschätzung der Ergebnisse lediglich mit einer gelben Zuordnung bewertet.

[Abbildung] Tab. 13: Schlussfolgerung Schwarzmilane

4.4 Raumnutzungsanalyse Wespenbussard

Der Wespenbussard wurde während der drei Kartiertermine zur Milanaufzucht soweit wie möglich mitkartiert, jedoch hauptsächlich an vier Terminen wöchentlich von Mitte Juli bis Mitte August. Dies ergibt insgesamt sieben Kartiertermine in 2024 (in 2023: 7, in 2022: 13) mit ca. je 3 h pro Termin und einer Gesamtkartierzeit von 22 h (in 2023: 22, in 2022: 39). Während im Jahr 2022 zur Kartierung des Wespenbussardes hauptsächlich die Kartierstandorte D und B besetzt wurden, wurde stattdessen in 2024 wie auch in 2023, D und F besetzt.

[Abbildungen] Abb. 9: Flugrouten des Wespenbussardes 2024 an sieben Kartierterminen, Standorte A, D und F, Tab. 14: Legende zur Flugroutenkarte 2024, Wespenbussard-Sichtungen hellblau unterlegt

Insgesamt wurden 43 Flugrouten (in 2023: 20, in 2022: 36) mit 49 Wespenbussarden (in 2023: 28, in 2022: 47) dokumentiert. Dabei wurden sechs Flüge mit jeweils zwei Wespenbussarden gesichtet. Ende Juni fanden die meisten Paarbeobachtungen statt. Aufgrund der hälftigen Anzahl der Kartiertermine in 2024 und 2023 gegenüber 2022 und den gleichzeitig geänderten Kartierstandorten, sind die beiden Kartierjahre 2024/2023 mit 2022 nicht direkt vergleichbar. Es wurde daher in der folgenden Tab. Nr. 15 eine Auswahl aus 2022 getroffen und die Kartiertage mit zeitnahem Datum der beiden Jahre 2022 und 2023 miteinander verglichen. Die Kartiertermine in 2024 sind allerdings aus organisatorischen Gründen nicht deckungsgleich, auch nicht bezogen auf die Dekaden mit den nahezu zeitgleichen Terminen der beiden Vorjahre.

[Abbildung] Tab. 15: Anzahl der Wespenbussarde im Vergleich 2022 – 2024

Wie in den beiden Jahren zuvor kann ein Revierzentrum des Wespenbussards in dem Bereich zwischen Standorten F - WEA1- WEA2 - D festgestellt werden, siehe hierzu auch die Flugroutenkarten der Jahre 2023 und 2021 in Anlage 6. Dabei muss ab 2023 die andere Standortbesetzung beachtet werden, so dass sich das Revierzentrum tatsächlich größer darstellt als im Jahr 2022. Wie bereits in Kapitel 3.5 aufgezeigt, haben die Wespenbussarde von der günstigen Wetterlage profitiert, so dass das Jahr 2024 bisher die meisten Flüge aufweist. Neben der Häufung der Flugrouten in diesem Bereich, konnten in 2024 auch Beuteflüge kartiert werden. Darüber hinaus wurde im Winter 2024/2025 angrenzend ein ehemals stark begrünter Wespenbussardhorst gefunden. Dieser ist allerdings von den Kartierstandorten D und F nicht direkt einsehbar. Der Horst liegt jedoch passgenau in direkter Verlängerung etlicher kartierter Flugrouten und erklärt auch die häufigen Schmetterlingsflüge und andere Territorial- und Balzflüge in dem oben beschriebenen Gebiet.

[Abbildung] Foto: Wespenbussard an Standort D während Erfassungstermin, 09.07.2024, Bert Nolte (Copyright)

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Wespenbussarde und Nutzungshäufigkeit an den geplanten WEA dar. Es zeigt sich kontinuierlich über die Jahre, dass die geplante WEA2, die in einer Aufdrehzone liegt, so häufig von den Wespenbussarden überflogen wird, dass das Tötungsrisiko seit Kartierbeginn signifikant erhöht ist. Auch über der geplanten WEA1 gibt es eine Häufung der Flugrouten. Dabei ist zu beachten, dass in 2022 nur für 1,5 h an Standort F unterhalb der geplanten WEA1 auf den Wespenbussard kartiert wurde und sich so der niedrige Wert in 2022 an der geplanten WEA1 erklärt. In den Jahren 2023 und 2024 liegt die Nutzungshäufigkeit an der geplanten WEA1 entweder knapp unter dem Schwellenwert von 30% zum signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder überschreitet diesen.

[Abbildungen] Tab. 16: Überflüge der Wespenbussarde über den geplanten WEA in 2022 bis 2024, Tab. 17: Tötungsrisiko, Revierzentrum und Schmetterlingsflüge der Wespenbussarde an den geplanten WEA

5. Gesamtergebnis

Die räumliche Ausdehnung der Raumnutzung und Nutzung der essentiellen Habitate

hat sich während der vierjährigen Kartierung bei den Rotmilanen, Wespenbussarden und Schwarzstörchen rund um den Nöthener Wald in seiner Kontinuität bestätigt.

Die Schwarzstorchzahlen haben sich erfreulicherweise wieder etwas erholt. Es zeigte sich erneut, dass der Eschweiler Bach als essentielles Nahrungshabitat dient. Auch in 2024 konnten dort sitzende oder entlangschreitende sowie an- und abfliegende Schwarzstörche beobachtet werden. Die Sichtungen der Schwarzmilane haben deutlich abgenommen, da es in 2024 zum Brutausfall beider Schwarzmilanbrutpaare kam, obwohl bei beiden ein Brutverdacht vorlag. Beim Wespenbussard konnten vermehrt Flüge dokumentiert werden, was dazu führte, dass dieses Jahr nicht nur an der WEA2 sondern auch an der geplanten WEA1 das Tötungsverbot signifikant erhöht ist.

Somit kann als Ergebnis der vierjährigen Kartierung festhalten werden, dass es beim Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch nur kleinere jährliche Schwankungen in der Raumnutzung gibt, während es beim Schwarzmilan, der zwar stets kontinuierlich im Untersuchungsgebiet anwesend ist, es zu großen Abweichungen kommt in Abhängigkeit einer erfolgreichen Brut.

Erstmalig wurde in 2024 die Fledermausaktivität nachgewiesen. Der Verdacht lag nahe, dass es im Nöthener Wald eine Fledermauspopulation gibt, aufgrund der vielen Bäume mit Spalten und Höhlen oder Rindenabplatzungen. Die Wege im inneren des Waldes und an den Waldrändern wurde rege beflogen, in der Hauptsache konnte die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Aber auch andere Arten waren anwesend. Die Fledermausnachweise sind über den kompletten Nöthener Wald räumlich und zeitlich verteilt. Zusätzlich gab auch Zufallssichtungen auf den angrenzenden Wiesen rund um den Nöthener Wald.

Bereits in Kapitel 7 der RNA Nöthener Wald 2021 und Kapitel 6 der RNA Nöthener Wald 2022 wurde ausführlich erläutert, dass Schutzmaßnahmen aufgrund der guten Habitatausstattung des Plangebietes und dessen Umgebung nicht zum gewünschten Erfolg - Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos an den geplanten WEA- führen werden. Wie in Kapitel 1.6 und 4.2 der RNA Nöthener Wald 2023 bereits kurz erläutert, gibt es nach aktuellem Stand der Technik noch keine validiertes Kamerasystem, welches in der Lage ist, im Wald bei bewegtem Relief zuverlässig alle hier vorkommenden windkraftsensiblen Arten zu erkennen und rechtzeitig eine Abschaltung durchzuführen. Solche Kamerasysteme befinden sich derzeit noch im Versuchsstadium (3). Hier bleibt insbesondere auch die Fragestelle offen, ob ein solches System auch in Aufdrehzonen zuverlässig funktionieren würde, wo die Höhengewinnung teils sehr schnell von statten geht. Standortvalidierungen sind schließlich schon unter normalen Umständen zwingend notwendig (2).

Anwendbar wären funktionierende Schutzmaßnahmen nur für Zugvögel, Abschaltung bei schlechter Sicht während der Zugzeiten, und für Fledermäuse, nächtliche Abschaltungsmanahmen gekoppelt an die Wetterlage.

Ich weise daraufhin, dass nach der BNatSchG-Novelle 2022 keine Schutzmaßnahmen im Nahbereich einer geplanten WEA gesetzlich zugelassen sind, auch nicht

kamerabasierte Abschaltsysteme. Davon ist die geplante WEA3 betroffen, diese ist daher an diesem Standort nicht realisierbar. Auch an den beiden anderen geplanten WEA ist das Tötungsrisiko für zwei bzw. drei windkraftsensible Arten signifikant erhöht. Da der Nöthener Wald regelmäßig und häufig überflogen wird, wird durch eine kleinräumige Verschiebung der WEA im Plangebiet das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht ausgeräumt. Daher ist eine Ausnahmegehnehmigungsprüfung mit großräumigerer Alternativstandortprüfung nach derzeitiger Rechtslage - kein Vorliegen eines Windvorranggebietes - erforderlich.

Damit ist jedoch gleichzeitig gem. Absatz 8 Satz 1 der EU NotfallVO die Regelvermutung des Vorranges der Windkraft in einem Windvorranggebiet widerlegt und die Erleichterungen der EU NotfallVO im Hinblick auf den Artenschutz im vorliegenden Fall nicht anwendbar, siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 1.7 RNA Nöthener Wald 2023. Auch bei der Festlegung eines Windvorranggebietes durch die anstehende Regionalplanänderung entzieht Absatz 8 Satz 1 der EU NotfallVO im vorliegenden Fall die derzeitige (temporäre) Vorrangstellung der erneuerbaren Energien vor dem Artenschutz, da mit den drei vorliegenden Raumnutzungsanalysen des Nöthener Waldes 2021, 2022, 2023 und 2024 Beweise vorliegen, dass das geplante Projekt erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Weitere Aussichten:

Weiterhin ist die Frage ungeklärt, ob sich süd-östlich von Bouderath und des Hornbachtals im erweiterten Prüfbereich sich weitere bebrütete Milanhorste befinden und inwieweit sich das neue Schwarzmilanpaar Horst Usselbach an dem Standort auf Dauer etablieren wird.

[Abbildungen] Tab. 18: Zusammenfassung der Ergebnisse 2021 bis 2024, Abkürzungen: RM - Rotmilan, SM - Schwarzmilan, WB - Wespenbussard, WST - Weißstörche, Flm – Fledermäuse, Foto: Zwei Schwarzstörche kreuzen (überraschend) Sichtachse auf tiefer fliegenden Wespenbussard während Erfassungstermin am Standort F, 23.06.2024, Bert Nolte (Copyright)

Erklärung:

Hiermit wird die wahrheitsgemäße Datenerfassung und -verarbeitung nach möglichst aktuellem Wissen auch der RNA Nöthener Wald 2021, RNA Nöthener Wald 2022 und RNA Nöthener Wald 2023 bestätigt. Unterschrift des Verfassers

6. Anlagen

Anlage 1: Flugroutenkarten der Schwarzstörche 2021 bis 2023 **[Abbildungen]**

Anlage 2: Flugroutenkarten Milane 2021 und 2022 **[Abbildungen]**

Anlage 3: Rasterkarten Milane 2021 und 2022 **[Abbildungen]**

Anlage 4: Rasterkarten Schwarzmilane 2021 und 2022 **[Abbildungen]**

Anlage 5: Rasterkarten Milane 2021 bis 2022 zusammengefasst **[Abbildungen]**

Anlage 6: Flugroutenkarten Wespenbussard 2022 und 2023 **[Abbildungen]**

7. Quellenverzeichnis

1 www.Bad-Muenstereifel.de, eingesehen am 25.03.2023- insbesondere die diversen Ratsvorlagen.

2 Detektionssysteme zur ereignisbezogenen Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von tagaktiven Brutvögeln, Synopse, KNE Kompetenzzentrum 3. Fortschreibung, Stand 01.09.2022.

3 www.e3-identiflight.de, eingesehen am 06.12.2023.

4 www.natura2000.rlp.de eingesehen am 21.07.2022.

5 Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutz Maßnahmen und Monitorring- , MUNLV & FÖA, 19.08.2021, Anhang 4: Artbezogene Erfassungszeiträume für die Kartierung planungsrelevanter Tierarten.

6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum PV-Projekt in der Stadt Bad Münstereifel (Kreis Euskirchen). Zwischeninformation gemäß Arbeitsstand, Büro Stelzig 2. Juli 2024, https://www.osp. de/download/bad_muenstereifel/472479.

7 https://meteostat.net/de/place/de/bad-munstereifel?s=D2497&t=2022-01-01/2023-12-31, eingesehen am 10.01.2025.

8 Die Europäische Fledermäuse, Reinald Skiba, NBB Bd. 648, 2009.

9 Die Fledermäuse Europas, Christian Dietz & Andreas Kiefer, Kosmos-Naturführer, 2020.

10 Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen, Teil1, Bayrisches Landesamt für Umwelt, U. Marckmann, B. Pfeiffer, B.-U. Rudolph, 2020.

AZ: Ö-M-1-1272

1032980

1040542_001

Inhalt

Ich vertrete, als Vorstandsmitglied, die Modellfluggruppe Selfkant mit zirka 60 Mitglieder.
Wir sind dem Deutschen Modellfliegerverband DMFV angeschlossen; dieser hat eine Gutachterliche Stellungnahme bez. Abständen zu WKA verfasst (siehe Anlage).

Bitte berücksichtigen Sie die vorgeschriebenen Abstände bei der Planung der Windkrafträder.

Wie Sie der Anlage 2 unserer Aufstiegserlaubnis entnehmen können, befindet sich unser ausgewiesener Flugsektor (Halbkreis) in Richtung Niederländische Grenze. Das Gebiet wo „das Erste“ Windrad SEL_07 aufgestellt werden soll (uns liegt leider keine aktuelle Zeichnung vor), ist somit schon jetzt eine No-Fly Zone.

Es sollte also unseres Erachtens keine oder eine nur sehr geringe Beeinträchtigung des Flugbetriebes geben.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und das der Bau der WKA SEL-07 keine Existenzbedrohung wird für unseren 46 Jahre alten Verein.

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-M-1-1273

1035269

1040776_001

Inhalt

Ich, als direkt betroffener Anwohner im Bereich der geplanten Windkraftstandorte BMÜ_07, BMÜ_08 sowie BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel und im gesamten Eifelraum des Kreises Euskirchen, richte diesen umfangreichen Einspruch an die Bezirksregierung Köln, um dezidiert darzulegen, weshalb die derzeitigen Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten nicht nur zahlreiche rechtliche, ökologische und gesundheitsrelevante Vorgaben verletzen, sondern darüber hinaus eine tiefe gesellschaftliche Spaltung befördern und grundlegende Prinzipien der Partizipation und Verhältnismäßigkeit missachten. Dabei geht es keineswegs um eine generelle Zurückweisung des Ziels, erneuerbare Energien weiter auszubauen, sondern vielmehr um die Frage, ob und inwieweit das hier favorisierte Vorgehen mit den hohen Schutzgütern – Mensch, Natur und Eigentum – vereinbar ist, die in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich verankert sind.

Ich, als hier Einspruch erhebender Anwohner, sehe mich unmittelbar in meinen Rechten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt, zumal die Errichtung der vorgesehenen Großanlagen in Reichweite meiner Wohn- und Erholungsräume erhebliche Nachteile erwarten lässt.

Es geht um Beeinträchtigungen in Gestalt von Lärmemissionen, Infraschall, Feinstaub, Veränderungen des Mikroklimas sowie um die grundsätzliche Zerstörung der bisher landschaftlich einmaligen Kulisse, die über Jahrzehnte hinweg den Charakter dieser Region prägte und für viele Menschen zum entscheidenden Lebensmittelpunkt wurde. Die Eifel, bekannt für ihre naturnahen Wald- und Wiesenlandschaften, droht mit dem Bau großdimensionaler Windkraftanlagen im Wortsinne „industrialisiert“ zu werden, ohne dass die Anwohnerschaft substantielle Mitspracherechte eingeräumt bekam. Mehrfach haben Bürgerinitiativen – darunter „Gegenwind Bad Münstereifel e.V.“ und weitere lokal aktive Gruppen – darauf hingewiesen, dass zahlreiche Fragen zu Abständen, Naturschutzvorgaben oder gesundheitlichen Folgewirkungen unzureichend beantwortet seien; dennoch wurden die Planungen in einer Weise vorangetrieben, die das Vertrauen in faire Verwaltungsabläufe empfindlich beschädigt.

Ausdrücklich lege ich diesen Einspruch also sowohl aus privater Perspektive (Schutz meiner Wohnund Lebensqualität) als auch im Sinne des Allgemeinwohls (Erhalt von Natur, Landschaft und gesellschaftlicher Integrität) ein, da die vorliegenden Vorhaben aus einer Vielzahl von Gründen als rechts- und unverhältnismäßig anzusehen sind. Die Betroffenheit erstreckt sich dabei nicht nur auf die drei konkret benannten Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06, sondern auf sämtliche weitere Areale im Eifelraum

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu I. und II.
Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische

des Kreises Euskirchen, die in vergleichbarer Weise für Windkraftanlagen ausgewiesen oder vorgesehen werden sollen. Zur Verdeutlichung der Tragweite wird dieser Einspruch – analog einer umfassenden anwaltschaftlichen Begründung – in vielfältige Gliederungspunkte unterteilt und zieht alle relevanten Aspekte heran, um final die Forderung zu erheben, dass die Bezirksregierung Köln die Verfahren zur Ausweisung von Windkraftvorrangflächen in der Eifel aussetzt, sämtliche Planungsunterlagen offenlegt und eine vollumfängliche Prüfung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem bestehenden Natur-, Gesundheits- und Immissionsschutzrecht durchführt.

Darüber hinaus sind wir vor vielen Jahren nach Hilterscheid gezogen, um die Aussicht und Ruhe zu genießen. Neben dem Wertverlust der Immobilie, die uns und unserer Familie als Altersvorsorge dienen soll, werden durch den Bau der Windkraftanlagen, unsere eigentlichen Beweggründe, in dieser Gegend zu wohnen, zunichte gemacht.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND NORMATIVER RAHMEN

1. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das BImSchG legt den wesentlichen Prüfmaßstab an, wenn es um die Genehmigung von Anlagen geht, die Emissionen in Form von Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen verursachen können. Windkraftanlagen fallen – je nach Leistung und Ausgestaltung – unter die Genehmigungspflicht gemäß §4 BImSchG. Die Behörde muss dabei sicherstellen, dass durch den Betrieb keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Anwohnerschaft entstehen, was Geräusche, Infraschall, Staub, Schattenwurf und sonstige Belastungen einschließt. Im vorliegenden Fall deutet alles darauf hin, dass eine Vielzahl an Immissionen auftreten wird, denen man nicht mit lapidaren Verweisen auf angebliche Grenzwerte begegnen kann, zumal auch der tieffrequente und teils schwer messbare Infraschall berücksichtigt werden muss. Dass Infraschall nach gegenwärtigem Wissensstand bei empfindlichen Personen zu erheblichen Stress- und Schlafstörungen führen kann, ist Gegenstand verschiedener Fachstudien (UBA-Berichte, Fraunhofer ISE, Publikationen wie Müller et al.). Eine umfassende Prüfung dieser Aspekte ist unabdingbar; eine reine Lautstärkemessung im hörbaren Spektrum wäre eklatant unzureichend und würde dem Vorsorgeprinzip des BImSchG widersprechen.

2. Das Baugesetzbuch (BauGB)

Zwar genießen Windkraftanlagen gemäß §35 BauGB grundlegend den Status eines „privilegierten Vorhabens“ im Außenbereich, doch stößt diese Privilegierung an Grenzen, wenn grundlegende öffentliche Belange entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen zählen unter anderem der Natur- und Landschaftsschutz, der Denkmalschutz, das Wohl der Allgemeinheit und der Schutz der ortsansässigen Bevölkerung vor übermäßigen Beeinträchtigungen. Die gebotene Abwägung muss nicht allein den Wunsch nach Ausbau erneuerbarer Energien würdigen, sondern auch die Unversehrtheit schützenswerter Kulturlandschaften oder die berechtigten Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Dass in den Planungsunterlagen

Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen; die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

bislang keine sorgfältige Einzelfallabwägung zu erkennen ist, steht im Widerspruch zum Grundgedanken des BauGB, die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.

3. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hinsichtlich der Erhaltung von Ökosystemen und der Bewahrung geschützter Arten nimmt das BNatSchG eine Schlüsselposition ein. Insbesondere §44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) untersagt das absichtliche Töten besonders geschützter Tiere. Greifvögel wie der Rotmilan oder Fledermausarten wie der Große Abendsegler sind bekanntermaßen durch Windenergieanlagen besonders gefährdet, da es häufig zu Rotorblatt-Kollisionen kommt. Gerade in waldreichen Gebieten sind Fledermauspopulationen empfindlich; sie erleiden teils Barotraumata, wenn sie in den Unterdruckbereichen hinter den Rotoren geraten. Wenn in den Arealen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 entsprechende Artvorkommen nachgewiesen wurden oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehen, muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Eine schlichte Feststellung, dass „keine erheblichen Konflikte“ erwartbar seien, reicht nicht aus, um dem BNatSchG gerecht zu werden.

4. Landesrechtliche Regelungen und Regionalplanung

Neben dem Bundesrecht existieren in Nordrhein-Westfalen weitere Vorschriften, etwa landesplanerische Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergie, die aber keinesfalls die bindenden Regelungen des Natur-, Immissions- und Baurechts verdrängen dürfen. Die Bezirksregierung Köln trägt die Verantwortung, ihre landespolitisch motivierten Ausbaupläne so zu konkretisieren, dass Artenschutzbelange, Schutzgebiete (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete) und der Gesundheitsschutz nicht unter die Räder kommen. Ein Verweis auf landespolitische Zielmarken für erneuerbare Energien kann nicht dazu führen, sämtliche naturschutzrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu ignorieren oder zu relativieren.

5. Weitere relevante Rechtsvorschriften

Hierzu gehören Verwaltungsvorschriften zur Beachtung von Lärmschutzgrenzen, Verschattungs- und Eisansatz-Prognosen, Rückbau- und Entsorgungspflichten sowie gegebenenfalls Verordnungen über Mindestabstände. Ferner greifen Gerichtsentscheidungen – insbesondere aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – die grundsätzliche Notwendigkeit auf, jeden Windkraftstandort besonders zu prüfen. Nicht selten wurden Genehmigungen angefochten und durch Gerichte aufgehoben, wenn eine mangelhafte UVP oder Fehler in der Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurden. Eben dies droht in der vorliegenden Konstellation, falls die Planung ohne sorgfältige Würdigung aller Argumente vorangetrieben wird.

III. DIE GEPLANTEN FLÄCHEN BMÜ_07, BMÜ_08 UND BMÜ_06 – CHARAKTERISTIKA UND KONFLIKTPOTENZIAL

Die nunmehr konkret benannten Flächen im Stadtgebiet Bad Münstereifel sind laut

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Zu III.
Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.

Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

vorliegenden Unterlagen in waldreiche Gebiete eingebettet und grenzen dabei teils an Wohnbebauung an, die nur wenige hundert Meter entfernt liegt. Dass diese Distanzen – von bis zu 600m oder sogar weniger – für die dort lebenden Menschen eine erhebliche Gefährdung ihrer Lebensqualität bedeuten, lässt sich kaum bestreiten. Viele Fachleute empfehlen deutlich größere Abstände, um Lärm- und Schattenschlagbelastungen zu reduzieren; die hier favorisierten Werte entsprechen jedoch eher einem Minimalkonsens.

1. Nähe zu Wohnsiedlungen

Eine Distanz von teils nur 600m bedeutet, dass die Rotoren nicht nur sichtbar, sondern auch wahrnehmbar laut sein werden. Hinzu kommt der Umstand, dass Hanglagen und die in der Eifel charakteristische Topographie Schallausbreitungen verstärken oder inbesondere Schallreflexionen erzeugen können. Auch der Schattenwurf kann bei flachem Sonnenstand sehr lange und störende Licht-Schatten-Wechsel hervorrufen, was erfahrungsgemäß bei vielen Betroffenen massiven Unmut hervorruft, da Wohn- und Schlafräume regelmäßig mit einem flackernden Hell-Dunkel-Wechsel konfrontiert sind.

2. Charakteristik als Landschaftsschutzgebiet und Waldstandort

Teile des Areals werden in regionalen und naturschutzfachlichen Dokumenten als besonders schutzwürdig eingestuft. Die Eifelregion ist nicht nur als Naturpark und Tourismusmagnet bekannt, sondern weist tatsächlich eine reiche Biodiversität auf, die sich in sensiblen Waldökosystemen spiegelt. Bereits kleine Eingriffe in diese Habitate können das ökologische Gleichgewicht stören. Da in den Unterlagen zwar ein Umweltbericht existieren soll, jedoch von verschiedensten Seiten bemängelt wird, dass die dort präsentierten Daten nur oberflächlich recherchiert wurden, steht zu befürchten, dass ein großer Teil der tatsächlichen Konfliktpotenziale unberücksichtigt bleibt.

3. Unklare Infrastruktur hinsichtlich Energieabtransport

Ein Aspekt, der im bisherigen Verfahren viel zu selten thematisiert wird, sind die Konsequenzen für Netzanbindungen und Transformatoren. Das Aufstellen von Windkraftanlagen bedeutet, dass der erzeugte Strom über neue oder zu erweiternde Leitungen abgeführt werden muss. Ob dies per Freileitung oder per Erdkabel geschieht, bleibt oft unklar. Jede dieser Optionen bedeutet weitere Eingriffe in Boden, Landschaft und möglicherweise private Grundstücke. Wenn die Planungen bisher keinen detaillierten Netzplan vorweisen, ist die Genehmigung nicht im Sinne einer umfassenden Betrachtung erfolgt.

4. Zusätzliche Auswirkungen jenseits des Anlagenkerns

Neben den eigentlichen Turmfundamenten und den Rotorblättern erfordert der Bau breite Zufahrten, Stellflächen für Kräne, Lagermöglichkeiten für Baumaterial, eventuell Baucontainer, überdies – je nach Standort – die Aufstellung von Stromverteilungs- und Einspeisemodulen. Diese permanente oder temporäre Versiegelung kann das

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten WEB können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) zugrunde liegt. Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber LSG grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Diese Regelungen gelten lediglich nicht für WEB in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder gegenüber Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Landschaftsschutzgebiete werden - wie im vorliegenden

hydrologische Gefüge beeinflussen und die im Sommer ohnehin gefährdeten Böden weiter austrocknen, wobei Hangrutschungen, Erosionsschäden und die Verschlechterung des Wasserhaushalts nicht auszuschließen sind.

IV. NATUR- UND UMWELTSCHUTZ: GEFÄHRDUNGEN UND IRREVERSIBLE EINGRIFFE

1. Zerstörung von Lebensräumen durch Rodung und Bodenverdichtung

Die Errichtung großdimensionaler Windenergieanlagen bringt üblicherweise Rodungen in den jeweiligen Waldarealen mit sich, um Platz für Fundamente, Kranstellflächen und Transportwege zu schaffen. In der Eifel, wo teils Misch- und Laubwaldstrukturen vorherrschen, bedeutet dies nicht bloß das Entfernen einiger Fichtenmonokulturen, sondern unter Umständen das massive Eingreifen in artenreiche Biotope. Bodenverdichtung resultiert aus dem Einsatz schwerer Transporte, sodass die natürliche Regenversickerung beeinträchtigt wird und der gesamte Mikroorganismenhaushalt im Boden leidet.

2. Einsatz und Freisetzung giftiger Stoffe (PFAS, Bisphenol A)

Rotorblätter moderner Windkraftanlagen enthalten häufig glas- oder kohlefaserverstärkte Kunststoffe sowie chemische Zusätze wie PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) oder Bisphenol A, welche unter Extrembelastung oder im Langzeitbetrieb austreten können. PFAS gelten als hochgradig persistent, reichern sich in Organismen an und bergen erhebliche Risiken für Gesundheit und Umwelt. Bisphenol A kann endokrine Störungen verursachen. Auch wenn diese Stoffanteile prozentual gering erscheinen mögen, sind potentielle Emissionen über die Lebensdauer vieler Jahre zu berücksichtigen, zumal Abplatzungen und Abrieb möglich sind. Die zuständigen Behörden müssten eine vertiefte Risikoprüfung anordnen, die bislang wohl fehlt oder nur in Ansätzen erfolgt ist.

3. Feinstaubemissionen, klimatische Effekte und verändertes Mikroklima

Pro Jahr fallen laut manchen Studien (u.a. von Müller et al., Fachpublikationen 2019; UBABerichte 2020) etwa 180kg Feinstaubabrieb durch mechanische Beanspruchung der Rotoren an; hinzu kommt jene Feinstaubmenge, die bei Wartungsarbeiten, beim An- und Abtransport, in der Bauphase oder beim späteren Rückbau freigesetzt wird. Ferner schaffen die Rotoren Turbulenzen in der Atmosphäre, verändern Luftströmungen und können lokal zu gehäuftem Wolkenaufkommen oder umgekehrt zu vermehrter Austrocknung beitragen. In einer Region wie der Eifel, die bereits durch den Klimawandel anfälliger für Wetterextreme wird, darf solch ein Einfluss nicht unterschätzt werden.

4. Wasserhaushalt, Versickerungsflächen und Erosionsrisiken

Die Versiegelung großer Flächen für Fundamente und Zuwegungen kann die natürliche Wasserspeicherkapazität des Waldbodens herabsetzen. Bei Starkregenereignissen steigt damit die Gefahr von Hochwasser und Bodenerosion,

Fall des betroffenen LSG "Mutscheider Hochfläche" - in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss auch hier das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem

was bereits in den zurückliegenden Jahren in der Eifel zu katastrophalen Überschwemmungsszenarien führte. Abgeholzte oder verdichtete Flächen können kein Regenwasser mehr aufnehmen, sodass sich eine geringe Fläche teils negativ auf umliegende Bachtäler und Ortschaften auswirkt. Rodungen in Hanglagen erhöhen das Risiko von Hangrutschungen und Muren. Eine vollumfängliche hydrologische Untersuchung wäre daher zwingend – eine bloße Kurzbewertung im Umweltbericht deckt die Komplexität nicht ab.

5. Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Ob Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch oder Fledermäuse: Eine Vielzahl von Vogelund Fledermausarten ist bei unzureichend konzipierten Windkraftanlagen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt. Gerade Fledermäuse erleiden bei stark drehenden Rotoren nicht allein Kollisionen, sondern können auch durch Druckunterschiede (Barotrauma) in Mitleidenschaft gezogen werden. Geschieht dies in populationsrelevanter Häufigkeit, droht ein Bestandseinbruch geschützter Arten. Sollten Eifelflächen darüber hinaus verschiedene rare Biotopstrukturen (etwa Feuchtwiesen, Altholzbestände) beinhalten, könnte die Zerstörung solcher Habitate irreversibel sein. Gemäß §44 BNatSchG ist nachzuweisen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht verletzt werden – ein Nachweis, der bei einer falschen Standortwahl kaum zu erbringen ist.

V. GESUNDHEITLICHE UND SOZIALE ASPEKTE

1. Lärmbelastung, Infraschall und Schattenwurf

Lärmimmissionen gelten als Hauptstreitpunkt bei der Aufstellung großer Windkraftanlagen. Während das hörbare Geräuschniveau unter günstigen Umständen bestimmte Grenzwerte kaum überschreiten mag, sind die tieffrequenten Komponenten sowie der pulsierende Charakter von Windradgeräuschen nicht selten stärker belastend als ein kontinuierlicher Schall. Infraschall bewegt sich im Bereich unterhalb der menschlichen Hörschwelle, kann allerdings je nach individueller Disposition wahrgenommen werden und Schlaf- sowie Konzentrationsstörungen auslösen. Der periodische Schattenwurf, wenn die Rotoren die Sonne taktvoll verdecken, ist ebenfalls ein stark belastender Faktor: Auf Balkonen, in Wohnräumen oder in Gärten kann ein flackerndes Licht entstehen, das weder physisch noch psychisch ohne Folgen bleibt, insbesondere wenn es regelmäßig auftritt.

2. Wertminderung von Immobilien und Grundstücken

Empirische Untersuchungen zum Einfluss von Windkraftanlagen auf Immobilienwerte zeigen übereinstimmend, dass bebaute Grundstücke in Windparknähe häufig einen Rückgang des Verkehrswerts um 20–40% und teils sogar bis 50% aufweisen können. Wer für sein Eigenheim Jahrzehnte hart gearbeitet hat, um im Grünen zu leben, sieht sich plötzlich damit konfrontiert, dass Interessenten abschrecken, weil ein windkraftdominiertes Landschaftsbild und die damit verbundene Geräusch- und Schattenthematik als nicht lebenswert empfunden werden. Dieses wirtschaftliche Risiko wird seitens der Projektträger meist ausgeklammert, obgleich es

über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die vorgebrachten Aspekte einer möglichen Bodenverdichtung (z.B. durch Zuwegungen, Fundamente) sowie notwendige Maßnahmen zur Netzanbindung konkreter Anlagen sind ebenfalls nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie können in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden und werden standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird darüber hinaus zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trink- bzw. Grundwasserschutzes jedoch bereits planerisch Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Weiterhin werden in der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die trinkwasser- bzw. bodenbezogenen Schutzanforderungen werden somit der Ebene der Regionalplanung entsprechend angemessen berücksichtigt.

Zu IV.
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

volkswirtschaftlich relevant ist, wenn ganze Dorfschaften fortan einer Entwertung ausgesetzt sind und die Kommune womöglich langfristig weniger Steuereinnahmen verbuchen kann.

3. Sozioökonomische Entwicklung in einer strukturschwachen Region

Bad Münstereifel und die Eifelregion zählen in Teilen zu den ländlichen Räumen, die auf einen intakten Tourismus und eine starke Naherholungsfunktion angewiesen sind. Der Reiz dieser Gegenden beruht wesentlich auf ihrer unberührten Natur und der Stille, die Stadtbewohner hier suchen. Kommt es großflächig zur Errichtung von Windparks, könnte das die touristische Nachfrage spürbar senken. Restaurants, Pensionen und verwandte Branchen verlören damit ein wichtiges Standbein. Die Region würde zusätzlich gefährdet, da bereits heute viele jüngere Menschen abwandern, wenn die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort fällt.

4. Kumulative Belastungen der Anwohner

Lärm, Infraschall, Schattenwurf, optische Entstellung der Landschaft, potenzielle Sorgen um Gesundheit und Immobilienwert – all diese Faktoren wirken nicht isoliert, sondern verstärken sich gegenseitig. Wer jahrelang in einer dörflichen Idylle lebte, wird mit dem Gefühl konfrontiert, dass die eigene Wohnqualität an vielen Punkten gleichzeitig infrage gestellt wird. Solche kumulativen Wirkungen sind in einer robusten Umweltverträglichkeitsprüfung separat zu untersuchen, damit nicht nur Einzelaspekte, sondern auch deren Zusammenspiel in den Blick gerät.

5. Soziale Spaltung in Dörfern und Gemeinden

Zudem kommt es durch Windkraftprojekte oft zu tiefen Rissen in dörflichen Gemeinschaften, wenn ein Teil möglicherweise von Pachteinnahmen profitiert oder sich finanziell beteiligt, während der Großteil nur die Nachteile spürt. Freundschaften und Nachbarschaften zerbrechen, wenn Investoren und einzelne Grundbesitzer die Anlagen befürworten, während das Gesamtbild der Ortschaft und die Interessen der Mehrheit zurückgedrängt werden. Diese Dynamik ist bereits in anderen Landesteilen dokumentiert und würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Bad Münstereifel und den umliegenden Gebieten wiederholen, sobald Anlagen errichtet würden.

VI. WIRTSCHAFTLICHE ARGUMENTE UND GRUNDLASTPROBLEMATIK

1. Volatilität der Stromerzeugung und fehlende Speicher

Der Strom aus Windkraftanlagen ist standort- und wetterabhängig, was bedeutet, dass keine konstant verfügbare Grundlast gesichert werden kann. Bei wenig Wind muss nach wie vor auf konventionelle Kraftwerke oder Importstrom zurückgegriffen werden, bei starkem Wind drohen Überkapazitäten und negative Strompreise am Markt. Dieses strukturelle Defizit wäre weniger dramatisch, wenn große Stromspeicher oder eine durchdachte Netzinfrastruktur existierten, doch beides ist bislang in Deutschland nicht ausreichend vorhanden. Die Eifelregion trägt durch weitere Anlagen also eher zu

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren zudem auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine

einem Mengenzuwachs in Zeiten hoher Produktion bei, ohne das Grundproblem der bedarfsorientierten Einspeisung zu lösen.

2. Reserve- und Ausgleichskapazitäten

Eben weil Windparks nicht dauerhaft Strom liefern, besteht ein Bedarf an regelbaren Kraftwerken, um Schwankungen im Netz auszugleichen. Diese Parallelstrukturen erzeugen zusätzliche Kosten, die letztlich über das EEG-System oder über Netzentgelte auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Die Volkswirtschaft trägt also erhöhte Aufwendungen, während die tatsächliche Leistung eines neu errichteten Windparks nicht unbedingt den Beitrag leistet, den man sich auf dem Papier erhofft hatte – all das mindert den ökonomischen und klimapolitischen Nutzen, insbesondere wenn sensible Naturflächen geopfert werden.

3. Überproduktion und EEG-Subventionen

Wenn Wind und Sonne zusammen an einem guten Tag mehr Strom erzeugen, als verbraucht wird, entstehen Überschüsse, die zu spotmarktbedingten Negativpreisen oder kostenpflichtigen Abregelungen führen können. Die Betreiber werden dafür häufig noch entschädigt, was die Absurdität des Systems verdeutlicht: Naturräume werden beeinträchtigt, während man zu Spitzenlastzeiten gar keinen Bedarf an dem zusätzlichen Strom hat. In einer konzeptionell schwach abgestimmten Energielandschaft nimmt man also sowohl ökologische Schäden als auch ökonomische Fehlanreize in Kauf.

4. Auswirkungen auf regionale Unternehmen und Tourismus

Der Tourismus in der Eifel lebt von der Authentizität und Anmut der Landschaft. Sobald sich Windkraftanlagen mit über 200m Nabenhöhe in den Himmel recken, verändert sich das Erscheinungsbild grundlegend. Wer einen naturnahen Urlaub buchen will, könnte sich gegen Bad Münstereifel und für andere – weniger „verschandelte“ – Ziele entscheiden. Auch Unternehmer in Gastronomie und Hotellerie sehen in vielen Regionen bereits rückläufige Zahlen, wenn die Erholungsqualität leidet. Damit schwächt man die ländliche Wirtschaft, statt sie zu fördern.

VII. VERSPÄTETE ODER FEHLHAFTE PLANUNG UND KOMMUNIKATION

1. Fehlende oder unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine UVP muss laut UVPG alle wesentlichen Umweltauswirkungen, einschließlich artenschutzrechtlicher Fragen, Boden- und Wasserschutz, Lärm, Klimaschutz, Gesundheitsaspekte und soziokulturelle Folgen umfassen. Im vorliegenden Fall wird von Seiten der zuständigen Stellen zwar auf einen Umweltbericht oder diverse Gutachten verwiesen, doch zeichnen sich diese Dokumente laut kritischen Stimmen durch unzulängliche Datenerhebung, widersprüchliche Aussagen und mangelnde Detailtiefe aus. Unabhängig davon ist klar, dass eine solide UVP nicht lediglich eine formale Übung sein darf. Decken sich die vorgebrachten Einwände mit den vorhandenen Gutachten, oder werden zentrale Themen ausgeklammert (z.B. automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS, Bisphenol A und Feinstaub gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als

genauer Artbestand, Bodenschutz, Wasserhaushaltsanalyse, Rückbaukonzept)?

2. Intransparenz bei Abtransport und Netzanbindung

Oft wird erst nach erfolgreicher Genehmigung publik, wie genau der erzeugte Strom ins Netz integriert wird. Ob neue Freileitungen oder Erdkabel gelegt werden müssen, wie sich diese Eingriffe auf Naturräume und Privatzonen auswirken, bleibt unklar. Es liegt jedoch in der Natur des Planungsverfahrens, dass alle Aspekte im Vorfeld geprüft werden müssen, um eine Genehmigung juristisch abzusichern. Wenn diese Prüfung fehlt oder nur oberflächlich erfolgt, droht eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse, ganz abgesehen von der Verärgerung der Bevölkerung, die sich von vollendeten Tatsachen überrollt sieht.

3. Einbindung der Bevölkerung und Partizipation

Nicht selten empfinden betroffene Anwohner das Verfahren als „Durchmarsch“ der Behörden und Investoren: Informationsveranstaltungen sind zu kurz, intransparent oder werden in einem Ton geführt, der kritische Fragen als Störung abtut. Eine echte Bürgerbeteiligung setzt voraus, dass Unterlagen rechtzeitig offengelegt, Fragestunden angeboten und Bedenken sachlich aufgenommen werden. Gerade in Bad Münstereifel und Umgebung scheint dies aus Sicht vieler Betroffener unzureichend gewesen zu sein, was die Kluft zwischen den Projektplanern und den Menschen, die dort leben, gefährlich vertieft.

VIII. POLITISCHE UND RECHTLICHE VERANTWORTUNG

1. Überragendes öffentliches Interesse vs. Naturschutz und Bürgerrechte

Auf Bundesebene wurde das „überragende öffentliche Interesse“ an erneuerbaren Energien gesetzlich verankert, doch bedeutet dies keinesfalls, dass damit alle Kollateralschäden in Kauf genommen werden dürfen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bleibt bestehen, und den Bürgern ist zuzugestehen, dass ihre Lebensbedingungen nicht ohne sachliche Rechtfertigung massiv verschlechtert werden. Der Klimaschutzgedanke darf nicht dazu führen, dass sämtliche Belange des Immissionsschutzes, der Natur, der Landschaftsästhetik und des Eigentumsschutzes überrannt werden.

2. Rolle der Landesregierung NRW und der Bezirksregierung Köln

NRW hat ambitionierte Windenergie-Ziele formuliert. Dabei stehen Bezirksregierungen in der Pflicht, diese Ziele konkret und angemessen umzusetzen. Eine ordnungsgemäße Planung muss die Eifelregion nicht zwangsläufig großflächig für Windkraftanlagen öffnen, wenn andere Standorte (z.B. in schwach bewaldeten Gebieten oder in bereits ausgewiesenen Vorrangzonen) zur Verfügung stehen. Die Bezirksregierung Köln ist gehalten, ihre Genehmigungshoheit so auszuüben, dass das Missverhältnis zwischen Ausbauinteresse und Naturschutz nicht in Willkür mündet.

3. Eventuelle Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Zu V.
Die Bedenken, dass durch Schall-, Lärmimmission sowie Schattenwurf der WEA gesundheitliche Beeinträchtigungen einhergehen, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Sollte das Vorhaben dennoch ungeachtet aller genannten Bedenken durchgewunken werden, besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Dies umfasst Normenkontrollverfahren und Anfechtungsklagen, in denen sich zeigen wird, ob das Vorhaben dem Prüfstand standhält. Sollte sich herausstellen, dass zentrale Belange ignoriert wurden, droht eine gerichtliche Aufhebung der Genehmigung. Zudem wären Schadensersatzforderungen denkbar, wenn es nachweislich zu Wertminderungen oder gesundheitlichen Schäden kommt, die auf mangelhaft geprüfte Genehmigungen zurückzuführen sind.

IX. KONKRETE FORDERUNGEN AN DIE BEZIRKSREGIERUNG

1. Einstellung der Ausweisungs- und Genehmigungsverfahren

Alle derzeit laufenden oder geplanten Verfahren zur Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 (und sämtlicher weiterer angedachter Windkraftareale in der Eifelregion des Kreises Euskirchen) sind umgehend auszusetzen, bis eine überprüfbare, transparente und vollumfängliche Prüfung aller Argumente und Faktoren erfolgt ist.

2. Offenlegung aller Gutachten und Planungsunterlagen

Um dem demokratischen Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu genügen, müssen sämtliche Unterlagen – Umweltgutachten, Lärmgutachten, artenschutzrechtliche Fachbeiträge, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Infrastrukturpläne (Netzanbindung, Zuwegungen) – ungekürzt und in verständlicher Form öffentlich gemacht werden. Nur so können Bürger und Fachleute die Plausibilität prüfen.

3. Durchführung umfassender UVP und Anhörungsverfahren

Eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung, die sämtliche Konfliktfelder (Artenschutz, Boden, Wasser, Klima, Lärm, Schatten, Gesundheitsaspekte, soziale Auswirkungen) einbezieht, ist zwingend. Dabei müssen örtliche Bürgerinitiativen, unabhängige Sachverständige und betroffene Private die Möglichkeit erhalten, Anregungen und Bedenken ohne Zeitdruck einzubringen. Ein derart komplexes Vorhaben kann nicht „auf die Schnelle“ durchgewunken werden.

4. Anerkennung angemessener Schutzabstände

Falls die Windkraftplanungen trotz allem weitergeführt werden, sind Mindestabstände von 1000 bis 1500m zur Wohnbebauung in Betracht zu ziehen. Die derzeitigen 600m (oder weniger) sind in Anbetracht der potenziellen Lärm-, Infraschall- und Schattenwurfbelastung deutlich zu gering und bergen die Gefahr, die Rechte der Anwohner in unzulässiger Weise zu beschneiden.

5. Ausführliche Prüfung alternativer Konzepte

Der Ausbau erneuerbarer Energien kann vielfältig erfolgen. Anstatt sensible Waldareale zu roden oder Siedlungen mit Windrädern zu umstellen, sollte die

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der

Energiepolitik verstärkt auf Speicherlösungen, Optimierung bestehender Anlagen, Nutzung bereits versiegelter Flächen (z.B. Industriebrachen) oder den Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen setzen. Einseitige Fokussierungen auf Windkraft an unpassenden Standorten sind nicht zielführend.

6. Vorlegen eines Entschädigungs- und Sicherheitskonzepts

Sollten betroffene Anwohner nachweislich Schäden erleiden, sei es durch Wertverlust der Immobilien oder durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, muss ein klares Entschädigungsmodell bestehen. Ebenso ist hinsichtlich einer möglichen Insolvenzsituation von Betreibern sicherzustellen, dass der Rückbau alter oder defekter Anlagen nicht der Allgemeinheit überlassen wird. Hier bedarf es klar geregelter Rückbaubürgschaften und Finanzierungsmechanismen.

X. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

1. Kernprobleme

Die geplanten Windkraftausweisungen in Bad Münstereifel (Flächen BMÜ_07, BMÜ_08, BMÜ_06) sowie in weiteren Stadtgebieten des Kreises Euskirchen in der Eifelregion weisen gravierende Mängel in sämtlichen relevanten Bereichen auf: ökologisch (Artenschutz, Waldzerstörung, Wassermanagement), gesundheitlich (Lärm, Infraschall, chemische Emissionen), wirtschaftlich (EEG-Überproduktion, Subventionsabhängigkeit, sinkender Immobilienwert, Tourismusverluste), sicherheitstechnisch (Eiswurf, Brandrisiko, mangelnde Rückbausicherung) und sozial (Dorfspaltungen, mangelnde Bürgerbeteiligung, Vertrauensverlust in Verwaltung). Daneben ist zu bedenken, dass die Eifel hochgradig vulkanisch ist. Ausbrüche von Vulkanen sind in der Region überfällig. Windräder werden absehbar einen Anteil daran haben, Ausbrüche zu fördern.

2. Missachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

Angesichts der Tatsache, dass Deutschland bereits über enorme Überkapazitäten im Stromsektor verfügt und das Hauptproblem in der Speicherung und Verteilung liegt, erscheint es unverhältnismäßig, sensible Natur- und Erholungsräume einer ungewissen Windstromproduktion zu opfern. Die Auswirkungen für Mensch und Umwelt sind immens; der Nutzen ist unter Berücksichtigung aller Folgekosten fragwürdig.

3. Vorrang der Bürgerrechte und Naturschutzgüter

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss sich am Wohl der Allgemeinheit und an den geltenden Gesetzen orientieren, darf aber nicht durch intransparente Verfahren und einseitige Interessenvertretungen verwirklicht werden. Bürgerrechte, Eigentumsschutz, Artenvielfalt und Landschaftsästhetik sind zu berücksichtigen. Nur eine sorgsame Abwägung, die tatsächlich alle Gegenpositionen einbezieht, kann zu einer Entscheidung führen, welche gesellschaftlich akzeptiert wird und vor Gericht Bestand hat.

erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu VI.
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit

4. Appell an die Bezirksregierung

Ich fordere die Bezirksregierung Köln auf, den hiermit vorgebrachten Einspruch sehr ernst zu nehmen, sämtliche Kritikpunkte in einem öffentlichen Verfahren zu prüfen und innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme zu jedem einzelnen Argument vorzulegen. Dazu zählen die massiven Vorbehalte in puncto Infraschall, Artenschutz, Waldzerstörung, Wertminderung von Grundstücken, Feinstaub- und Schadstoffbelastungen sowie die fehlende Kosten-Nutzen-Relation, die durch EEG-Förderungen überdeckt wird. Ebenso ist eine genaue Prüfung nötig, ob die angewandten Abstandsregelungen sowie die planerische Berücksichtigung der Eifel-Topographie wirklich den aktuellen Standards des Lärm- und Gesundheitsschutzes genügen.

5. Konkrete Aussicht

Sollte auf diese Forderungen nicht eingegangen oder die Einsprüche ignoriert werden, besteht die Absicht, sämtliche rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um den Schutz der Natur, der Gesundheit und des Eigentums zu gewährleisten. Dies beinhaltet gegebenenfalls eine Anfechtung der Flächenausweisungen und Genehmigungsbescheide, mögliche Eilanträge oder Klagen vor Verwaltungsgerichten, bis hin zur Prüfung eventueller Entschädigungsansprüche. Dass es in anderen Regionen bereits entsprechende Verfahren gab, zeigt, dass die Rechtsprechung durchaus gründlich prüft, ob Behörden ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

6. Letztendliche Erwartung

Abschließend lege ich Wert auf die Feststellung, dass sich dieser Einspruch in keiner Weise gegen die generelle Idee des Klimaschutzes oder die Nutzung erneuerbarer Energien richtet, sondern ausschließlich auf die fehlerhafte Planung, mangelnde Bürgerbeteiligung und unverhältnismäßige Standortwahl abzielt. Wer den Ausbau der Windenergie ohne Rücksicht auf Mensch und Natur weiter vorantreibt, gefährdet letztlich den gesellschaftlichen Konsens, auf den eine nachhaltige Energiewende angewiesen ist. Nur wenn die Bedenken ernstgenommen, alternative Optionen geprüft und die Rechte der Anwohner gewahrt werden, kann eine zukunftsfähige Lösung gefunden werden, die in Bad Münstereifel und den umliegenden Städten des Kreises Euskirchen nicht zur Zerstörung wertvoller Landschaften und zur Spaltung der Dorfgemeinschaften führt.

XI. FORMELLER ANTRAG UND SCHLUSSBEMERKUNG

Auf Basis aller dargelegten Argumente und Belege stelle ich hiermit den formellen Antrag, dass:

1. Die Bezirksregierung Köln sämtliche Ausweisungs- und Genehmigungsverfahren für die genannten Flächen (BMÜ_07, BMÜ_08, BMÜ_06) aussetzt bzw. neu prüft.

2. Vollständige Offenlegung und Veröffentlichung aller relevanten Dokumente – inklusive Gutachten zum Schall, Schattenwurf, Artenschutz, Wasserhaushalt,

geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die übrigen vorgebrachten Bedenken, z.B. hinsichtlich der EEG-Subventionen, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung bzw. stehen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind

Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu VII. bis XI.
Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Beteiligung im vorliegenden Regionalplanverfahren wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum

Feinstaub, Netzanbindung, Rückbau und Finanzierung – unverzüglich erfolgt.

3. Eine detaillierte und umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) veranlasst wird, die sowohl die kumulativen als auch die langfristigen Wirkungen auf Natur, Klima, Gesundheit und wirtschaftliche Strukturen der Region einschließt.

4. Ein robustes Beteiligungsverfahren umgesetzt wird, in dem Anwohner, Bürgerinitiativen und Fachleute genügend Zeit und Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Einwände und Verbesserungsvorschläge einzubringen, bevor eine Entscheidung über die Genehmigung gefällt wird.

5. Angemessene Abstandsregelungen zu jeglicher Wohnbebauung in Kraft treten, die über das bisher minimal angesetzte Maß hinausgehen, da Lärm- und Infraschallauswirkungen in dieser Region deutlicher hervorzutreten drohen.

6. Klargestellt wird, welche Rückbau- und Entsorgungskonzepte greifen, wie Insolvenzszenarien der Betreiber abgefangen werden und welchen Pflichten diese sich im Hinblick auf Bodensanierung, Entsorgung der Rotorblätter und Wiederaufforstung zu unterwerfen haben.

7. Die Bezirksregierung Köln binnen 30 Tagen in einer schriftlichen Stellungnahme konkret zu den hier erhobenen Einwänden und Vorwürfen Stellung nimmt und darlegt, auf welche Weise sämtliche genannten Schutzgüter in diesem Verfahren gewahrt werden sollen.

Sollte die Bezirksregierung diesen Forderungen nicht entsprechen, werde ich sämtliche weiteren rechtlichen Schritte in Betracht ziehen, um mich und unsere Gemeinschaft vor den erheblichen Belastungen zu schützen, die von den geplanten Windkraftanlagen ausgehen würden. Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass eine nachhaltige Energiewende in den Augen vieler Menschen nicht durch das Übergehen lokaler Schutzinteressen erreicht wird, sondern nur durch ein ausgewogenes, partizipatives Verfahren, das die betroffene Bevölkerung einbezieht und den Wert der heimischen Natur achtet.

In diesem Sinne ersuche ich um eine schriftliche Eingangsbestätigung und um eine möglichst zeitnahe Klärung der offenen Punkte, damit nicht weiter an den realen Bedürfnissen und Befürchtungen der Anwohnerschaft vorbeigeplant wird. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass die Bezirksregierung Köln sich ihrer Verantwortung in vollem Umfang bewusst ist und ein Verfahren einleitet, das eine langfristige, rechtskonforme und bürgerfreundliche Lösung anstrebt, anstatt voreilig vollendete Tatsachen zu schaffen. Nur so lässt sich ein fortdauernder Konflikt vermeiden, der mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gerichtliche Auseinandersetzung nach sich ziehen und die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende untergraben würde.

Mit Nachdruck und Hochachtung vor dem geltenden Rechtssystem bedanke ich mich für die Berücksichtigung sämtlicher Argumente und verweise nochmals darauf, dass neben den benannten Flächen alle geplanten Standorte im Eifelbereich des Kreises Euskirchen gleichermaßen Gegenstand dieses Einspruchs sind. Sollte ich keine

Anwendung findet. Über planerische Vorsorgeabstände zu Siedlungen wird hierbei auch die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt. Durch die Einhaltung der einleitend genannten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes fließen ebenfalls umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung der WEB ein. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern in dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad ermittelt, beschrieben und bewertet; die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung zur Festlegung der WEB ein (s. Ausführungen zu den vorstehenden Punkten I. bis IV.).

Wie einleitend bereits erwähnt, ist die Zulassung konkreter WEA jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die geäußerten Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit konkreten Vorhabenplanungen richten sich daher an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben wird zur Kenntnis genommen; mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten oder etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen auf Erdbewegungen betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen.

Weiterhin sieht der Windenergie-Erlass NRW bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor.

Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des

ausreichende Berücksichtigung finden, werde ich – wie angeführt – von meinem Rechtsweg Gebrauch machen, um die hier genannten Schutznormen und meine Bürgerrechte zu verteidigen.	Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen. Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1274

1035274

1040779_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, [ANONYMISIERT], wohnhaft in Hilterscheid, wende mich an Sie in tiefer Sorge und mit dem deutlichen Wunsch, dass die Eifel, in der ich seit vielen Jahrzehnten lebe, nicht durch den Ausbau großflächiger Windkraftanlagen unwiederbringlich zerstört wird.

Schon früh in meinem Leben war ich ein Stadtkind, das, bedingt durch meine Herkunft, die Ruhelosigkeit und Enge einer Stadt ertragen musste. Mit 20 Jahren zog ich jedoch durch meine Heirat in die Eifel – und das war eine Entscheidung, die ich nie bereut habe. Nun lebe ich seit 51 Jahren hier und habe vier Kinder großgezogen. Ich weiß zu schätzen, wie wichtig und schön diese Landschaft ist, wie kostbar die Wälder, die Fauna, die Wildtiere und ebenso die Nutztiere sind, die in intakten, naturbelassenen Lebensräumen zurechtkommen. Ich habe diese Berg- und Tallandschaft, die stillen Wälder und die Klarheit der Luft in mein Herz geschlossen – und möchte es nicht erleben, dass all dies durch ein Übermaß an Windenergieanlagen verschandelt oder geschädigt wird.

Die derzeitigen Pläne, in unseren Wald- und Hangzonen großdimensionierte Windräder zu bauen, beunruhigen mich sehr. Mit jeder neuen Information, die ich dazu erhalte, wachsen meine Zweifel. Die Eifel mag auf Karten aussehen wie ein weiterer Standort im Außenbereich, doch sie ist für uns hier vor Ort weit mehr: Sie ist ein kostbares Stück Natur, ein Ort, an dem Kinder und Enkelkinder aufwachsen können, ohne Großstadtlärm und toxische Umweltbelastungen. Dass man riesige Türme mitten in sensiblen Bereichen errichten will, birgt das Risiko, dass unsere Waldtiere gestört oder vertrieben werden, dass Fauna und Flora bleibend leiden und dass wir letztlich mit tonnenweise Ewigkeitsmüll, in Form kaum abbaubarer Rotorblätter und Fundamentreste, zurückbleiben.

Es mag sein, dass aus Sicht mancher Fachleute Windkraftanlagen in vielerlei Hinsicht eine Zukunftstechnologie darstellen. Doch in unserem Eifelgebiet sehe ich das nicht ohne Weiteres. Hierbei sind mehrere Faktoren entscheidend:

1. Zerstörung oder Beeinträchtigung des Waldes und der Tiere

- Die Eifel ist ein Hort von seltener Fauna und Flora. Wer mit Maschinen Fundamente für große Windräder aushebt und Schwerlastwege in den Wald

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Im Übrigen gilt:

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für

schlägt, gefährdet die Artenvielfalt – von Greifvögeln bis hin zu allerlei Kleinsäugern, von Fledermäusen bis zu Reh- oder Rotwild.
- Nicht zu vergessen sind die Nutztiere, die auf Weiden grasen oder in Stallnähe von Waldgebieten existieren. Eine Bauregion mit Abholzung, Bodenverdichtung und Infraschall hat Konsequenzen für unser Vieh, das sensibel auf Lärmbelastungen und Luftveränderungen reagieren kann.

2. Der Ewigkeitsmüll (Rotorblätter, PFAS, Bisphenol A)

- Moderne Windräder bestehen in Teilen aus Material, das sich schlecht recyceln lässt. Rotoren enthalten teils PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), Harze und andere giftige Zusätze, die über Jahre unbemerkt in Böden und Gewässer gelangen können.
- Ich fürchte, wir sähen uns hier mit hohen Mengen an Sondermüll konfrontiert, sobald in 20–30 Jahren die Anlagen abgebaut werden müssen. Wer sichert uns eine fachgerechte Entsorgung zu, die nicht unsere Mutter Erde dauerhaft beschädigt?

3. Gesundheitliche Auswirkungen für Mensch und Tier

- Ewigkeitschemikalien, Feinstaub, Infraschall: Wir wissen nicht, wie sich diese Emissionen langfristig auf die Landbevölkerung auswirken. Schon heute spürt man, dass in anderen Windkraftregionen Bürger über Lärm, Schattenschlag, tieffrequente Schallwellen klagen.
- Als jemand, der seit einem halben Jahrhundert in dieser stillen Natur lebt, graut es mir davor, dass der Alltag von Rotorengeräuschen und flackernden Schatten bestimmt würde.

4. Langfristige Zerstörung einer einzigartigen Landschaft

- Die Eifel soll ein Erholungsort, ein Lebensraum und ein Naturreservoir bleiben. Unser Wald ist mehr als nur Kulisse, er ist Lebensgrundlage für Generationen. Wenn erst einmal großflächige Betonfundamente und Zufahrtswege angelegt werden, ist dieses Landschaftsbild für immer verändert.
- Meine Familie, mein Mann [ANONYMISIERT] (der hier geboren wurde) und meine Söhne und Töchter, wir alle wollen diese Zukunft nicht. Wir möchten, dass die Eifel ein Ort der Lebensqualität bleibt – für uns und für unsere Enkel.

5. Emotionale und soziale Aspekte

- Ich habe beobachtet, wie sehr die Diskussion um Windkraft im Dorf für Spannungen sorgt. Manche fühlen sich gedrängt, ihr Land zu verpachten, andere wollen um jeden Preis den Wald schützen. Manchmal entstehen dabei Vorwürfe und Misstrauen. Eine solche Spaltung schadet dem sozialen Frieden.
- Wir möchten nicht erleben, dass unsere Nachbarschaft in Befürworter und Gegner zerfällt und dass junge Leute, die bisher in unserer Region gerne lebten, sich abwenden, weil sie eine Zukunft zwischen überdimensionierten

Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Entsorgung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel

Windmasten und zerschnittenen Waldwegen nicht wollen.

6. Alternativen beachten

- Selbstverständlich bin ich nicht gegen den Klimaschutz. Doch statt unsere Eifel naturzerstörend mit Großrotoren zu bestücken, könnte man vorhandene Dachflächen mit Photovoltaik ausstatten, geothermische Lösungen fördern oder Biokohle/Pyrolysetechniken nutzen, die klimapositiv wirken.
- Wenn wir wirklich Windenergie bräuchten, kann es nicht sein, dass man ausgerechnet sehr sensible Wald- und Hangzonen in einer Hochwasser- und vulkanisch geprägten Region nimmt, anstatt Repowering in windstärkeren Gebieten zu priorisieren oder Speicherkonzepte erst zu entwickeln.

Aus all diesen Gründen formuliere ich meinen Einspruch wie folgt:

- Erstens fordere ich die Bezirksregierung Köln auf, sämtliche Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in unserer Eifelregion, besonders in unmittelbarer Waldnähe und Hanglage, auszusetzen.
- Zweitens erwarte ich eine ausführliche Prüfung all jener Risiken und Auswirkungen – von PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF bis hin zu Hochwasserrisiken, Hangrutschungen, vulkanischen Eigenarten und sozialen Konflikten – ehe man überhaupt an eine Baugenehmigung denkt.
- Drittens erinnere ich daran, dass unsere Kinder und Enkelkinder in diesem Lebensraum genauso ein Recht auf intakte Natur haben wie wir selbst. Wenn wir heute massive Industrieanlagen errichten, hinterlassen wir ihnen möglicherweise Ewigkeitsmüll, der niemals wieder abgebaut werden kann oder nur zu horrenden Kosten.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass es nicht mein Wunsch ist, den Fortschritt zu blockieren oder einen ideologischen Krieg gegen Erneuerbare Energien zu führen. Vielmehr wünsche ich mir, dass wir uns auf Mensch und Natur besinnen und nicht das Risiko eingehen, unsere Eifel unwiderruflich zu verunstalten und zu belasten. Nicht jeder Ort ist für diese Großanlagen geeignet. Uns in Sasserath und allen Eifeldörfern liegt es am Herzen, das einmalige Landschaftsbild, die heimische Tierwelt und unsere ruhige Heimat zu erhalten. Ich sehe mit wachsender Sorge, dass Investoren ohne Rücksicht auf Verluste Druck machen – aber wir wollen die Eifel nicht zur Müllhalde für Rotorblätter, Fundamente und Chemikalien machen lassen.

Ich erhoffe mir eine gründliche Auseinandersetzung mit meinen Ausführungen und bitte Sie, alle Punkte ernst zu nehmen, bevor Sie eine finale Entscheidung treffen. Es geht uns um den Schutz der Natur, der Tiere und unserer Lebensqualität – darum, Mutter Erde nicht mit Ewigkeitsmüll zu belasten. Und wir möchten, dass wir im Dorf künftig noch friedlich miteinander leben können, ohne uns über Pachtverträge und Rotorgeräusche zu zerstreiten.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Stellungnahme und teilen Sie mir mit, wie Sie beabsichtigen, in diesem Verfahren weiter zu verfahren.

enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 3.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. In den Fällen, in

	denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Zu 5. und 6. siehe Einleitung Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-1276

1035303

1040808_001

Inhalt

Einspruch gegen die Windräder in Sasserath

Gefährlich für Milane , Fledermäuse und andere Vögel.

Verdichtung des Bodens. Gefahr für Überschwemmungen.

Gesundheitliche Gefahr für Anwohner. Gefahr für Leib und Leben.

Schlecht für Tourismus. Wird weniger, oder hört ganz auf.

Viele Wildtiere werden leiden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BMÜ_07 wird reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Milan und Fledermaus.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen

planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

	Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1279

1035339

1040884_001

Inhalt

ich, [Anonymisiert], wohnhaft im ländlichen Raum von Bad Münstereifel, bin seit Jahrzehnten aktiver Landwirt mit Weideflächen, Waldanteilen und einem dörflichen Haus mit Landwirtschaftsbezug. Unsere Dorfgemeinschaft erfuhr vor einiger Tagen von den Plänen, in den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 großformatige Windkraftanlagen zu errichten, die eine Gesamthöhe von bis zu 260 m erreichen sollen und teilweise in einem Abstand von rund 500 m oder gar weniger zu bestehender Wohnbebauung errichtet würden. Diese Nachricht löst in unserer Gemeinde, und ganz besonders bei mir persönlich, großes Unbehagen aus.

Im Folgenden teile ich meinen Einspruch in insgesamt zwölf Kapitel auf. Ich bitte Sie, jede Kapitelüberschrift und jeden Unterpunkt sorgfältig zu lesen. Bitte lassen Sie mir postalisch eine Stellungnahme zu jedem Punkt mit dem jeweiligen Risikomanagement oder Lösungsansätzen binnen 30 Tagen zukommen.

1. Persönlicher Hintergrund: Landwirtschaft, bedrohte Schafrasse, Altersvorsorge

1.1 Meine Familie und ich bewirtschaften seit vielen Jahren Weideflächen in der Ortsrandlage, wobei wir besonders stolz sind, eine bedrohte Schafrasse zu halten, die in Deutschland nur noch in überschaubarer Anzahl existiert. Eine naturnahe, ruhige Umgebung ist für diese Art sehr wichtig, da sie Stress auf Lärm, stete Bewegung im Sichtfeld und andere Störfaktoren empfindlich zeigt. Die Tiere benötigen unzerschnittene Weidegründe mit niedriger Lärmkulisse, um ihr typisches Fress- und Ruheverhalten beizubehalten.

1.2 Meine Bedenken drehen sich dabei ebenso um Waldbrandrisiken, Bodenverdichtung und Naturzerstörung. Tatsächlich weisen bestimmte Gemarkungsteile Indizien eines ehemaligen Moors auf, das um 1907 entwässert wurde. Eine Renaturierung ist aus klimatologischer Sicht sicherlich sinnvoller als der Bau von WKA.

1.3 Unser Haus, in dem meine Familie lebt, liegt nur 500 m von den geplanten Standorten entfernt, was ein riesiges Problem darstellt. Da die Anlagen eine Gesamthöhe von rund 260 m erreichen, fürchte ich um die optische Dominanz und eine bedrängende Wirkung. Für mich ist dieses Haus nicht nur ein Zuhause, sondern auch meine Altersvorsorge. Ich habe immer darauf gebaut, dass hier in ländlicher Gegend die Lebensqualität hoch ist und man das Objekt später an jüngere Generationen oder Interessenten verkaufen könnte. Sobald aber solche

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Windmonstertürme mit 260 m in nur wenigen hundert Metern Entfernung drohen, sinkt der Wert drastisch und findet sich womöglich gar kein Käufer mehr. Das kommt einer Enteignung gleich, wenn man es nüchtern betrachtet.

2. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien und Kollision mit örtlichen Gegebenheiten

2.1 Der Entwurf zum Raumordnungsplan – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln – sieht in den Bereichen BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 (u. a. in den Gemarkungen um Sasserath, Blindert, Escher Heide, Mutscheid) Vorranggebiete oder Beschleunigungsräume vor, wo man hochdimensionierte WKA errichten will. In den Planunterlagen wird suggeriert, man könne „umweltverträglich“ und „konfliktarm“ vorgehen, indem man auf diesen Flächen einen Ausbau fokussiert.

2.2 Bereits in den amtlichen Dokumenten steht, dass die Abstände zur Wohnbebauung in manchen Teilbereichen knapp sind. Jedoch wird in vielen Abschnitten ein Minimieren der Konflikte auf das sogenannte Mikro-Siting verlegt. Realistisch betrachtet werden Abstände von teils unter 300 m zur ersten Hauswand angeführt, was weit unter der doppelten Anlagenhöhe von 520 m (nach § 249 Abs. 10 BauGB) liegt. Auch in der nahen Region, in der bereits erste Vorerkundungen stattfanden, haben Investoren laut Aussage Einheimischer angedeutet, dass es nicht zu mehr als 400 – 500 m Abstand kommt – ein krasser Widerspruch zum Schutzanspruch der Anwohner.

2.3 Des Weiteren wird in den Planentwürfen scheinbar verkannt, dass die betroffenen Hanglagen teils Moor- oder torfartige Böden beinhalten, in denen es 1907 eine Entwässerungsmaßnahme gab, um den Boden landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Für den Klimaschutz wäre es ein viel größerer Gewinn, diese moorige Fläche zu renaturieren, anstatt sie erneut massiv zu beeinträchtigen. Den Mooraspekt spielt man in den Unterlagen herunter, obwohl Moor-CO -Senken als global bedeutsame Klimaschützer gelten.

2.4 Überdies dokumentiert der offizielle Umweltbericht, dass es sich um ruhige, lärmarme Räume von herausragender Bedeutung handelt. Dieser Widerspruch, Windkraftanlagen von 260 m Höhe dort 2
aufzustellen, wo man Stille und Natur als besonderen Standortfaktor benennt, erscheint eklatant. Noch dazu verstoßen WKA dieser Größenordnung gegen das Landschaftsprinzip: Sie überragen die Hohe Acht – den sonst höchsten Berg der Eifel – deutlich. Die Eifel verliert ihre natürliche Silhouette.

3. Ehemaliges Moor (1907 entwässert) – Klimapolitisch wertvolle Alternative

3.1 Wie bereits kurz erwähnt, enthält das Areal, insbesondere in einem Teil der Hangsohle, noch Reste oder potenziell wiederherstellbare Torfschichten eines alten Moors, das um 1907 systematisch entwässert wurde. Aus Klimaschutzsicht ist erwiesen, dass Renaturierung solcher Moorböden extrem effektiv ist, um CO -Emissionen zu senken oder gar negative Emissionen zu erzielen. Viele Umweltorganisationen und selbst staatliche Fachstellen werben dafür, degradierte

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die angeregten Änderungen zu PFAS, Bisphenol A sowie Feinstaub gehen über den

Moore wiederzuvernässen.

3.2 Geht man stattdessen hin und rückt mit tonnenschweren Kranen, Fundamentsockeln und befestigten Zufahrten in dieses Gebiet vor, zerstört man das, was man eigentlich bewahren oder fördern sollte. Moorboden wird weiter entwässert und verdichtet, wodurch klimaschädliches CO und Methan freigesetzt wird, statt gebunden zu bleiben. Für mich steht das diametral zum postulierten Ziel, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Ein naturbelassenes bzw. wiedervernässtes Moor könnte die Reduktionen womöglich besser voranbringen als eine riesige WKA, deren Ertrag in einer windschwachen Hanglage zweifelhaft ist.

3.3 Aus dem Mooraspekt ergibt sich also ein zentraler Grund, warum BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in einer Moor-/Wald-Konstellation nicht als Vorranggebiete taugen. Dass 1907 eine Entwässerung erfolgte, macht es nicht weniger wertvoll – im Gegenteil, wir hätten die Chance, dieses Ökosystem wiederherzustellen, anstatt es für Generationen endgültig zu versiegeln.

4. Gesundheitsgefahren durch PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Infraschall

4.1 PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen):

- Die Rotorblätter können PFAS-haltige Harz- oder Beschichtungssysteme enthalten, da diese Wasser- und Schmutzabweisung ermöglichen. PFAS sind extrem langlebig, nennt man auch Ewigkeitschemikalien.
- Einmal frei, landen sie über Abrieb oder Wasser in Boden, Moor, Grund- und Trinkwasser. Mögliche Effekte sind hormonelle Störungen, Leberschäden, Krebsverdacht. Wie kann ein solches Risiko in Moorböden, die ja schon sensibel sind, akzeptabel sein?

4.2 Bisphenol A:

- Studien geben an, dass bis zu 20 % des Rotorblattmaterials aus BPA-basierten Epoxiden bestehen können. BPA ist erwiesenermaßen ein hormonaktiver Stoff, in Babyflaschen verboten, in WKA jedoch offenbar gestattet.
- Bei Erosion, Wetterbeanspruchung, mechanischen Schäden, Blitzschlägen oder Brand können erhebliche Mengen BPA in die Umwelt entweichen, wo es die menschliche Gesundheit gefährdet. In Moor- oder Hangzonen kann es sich anreichern, eine umfassende Dekontamination wäre kaum durchführbar.

4.3 Feinstaubpartikel (≥ 180 kg/Jahr/Anlage):

- Je nach Größe und Windverhältnissen wird jedes Rotorblatt pro Jahr etliche Kilogramm Material abreiben. Eine Studie aus Norwegen führt auf, dass mittlere WKA 60–100 kg an Partikeln verlieren können. Bei 260 m Anlagengröße sind durchaus ≥ 180 kg realistisch. •
- Diese Partikel sind nicht harmlos: Sie enthalten Glasfasern, CFK, Harze, PFAS, BPA, die lungengängig sein können und Flora und Fauna

Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer

kontaminieren. Auf Schafweiden kann das bedeuten, dass unsere Tiere Giftstoffe fressen, was Fleisch- und Milchqualität (sofern vorhanden) beeinträchtigt und unsichere Rückstände hinterlässt.

4.4 Infraschall und Lärm:

- Die Rotoren emittieren tieffrequente Schallwellen, die für Menschen unter 20 Hz unhörbar, aber physiologisch wahrnehmbar sind (Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Probleme). In Abständen < 500 m potenziert sich das Problem.
- Unsere Region ist lärmärmer als manch städtisches Areal. Daher wird jede neue Geräuschquelle viel deutlicher empfunden. Das WHO-Limit von 40–45 dB nachts ist schwer einzuhalten, wenn die WKA so nah steht.

5. Wald, Hang und das Risiko von Waldbrand, Hangrutschung, Hochwasser

5.1 Waldbrandgefahr:

- In Zeiten zunehmender Dürre brennt der Wald leichter. Ein technischer Defekt in der Turmspitze kann Funken erzeugen; brennende Bauteile können herunterfallen. Die Feuerwehr kann 200 m hohe Anlagen kaum löschen.
- Die Brandlast steigt durch Trockenheit, Moorboden kann bei Absenkung des Wasserspiegels zusätzlich brennen (Torfbrand). Ein Löschteich existiert oft nicht.

5.2 Hangrutschungen:

- Abholzung, Bodenverdichtung für Kranaufstellflächen und Zuwegungen schwächen die Hangstabilität. Bei Starkregen kann Murgang das Tal unten zerstören.
- 2021 haben wir in Teilen der Eifel katastrophale Überflutungen erlebt. Das zeigt, dass jede zusätzliche Versiegelung in Hangbereichen ein unkalkulierbares Risiko birgt.

5.3 Hochwasser:

- Kommt in bergigen Regionen schnell. Wenn Moor- oder Waldflur abgetragen oder kompakt verdichtet werden, fließt Regen rasanter ab. Unten stehende Dörfer (z. B. Schuld oder Sasserath selbst) sind stärker gefährdet.
- Ein WKA-Bau kann Schotterwege, Drainagegräben, Kabelgräben anlegen, alles erhöht die Abflussspitzemengen.

6. Nutzungskonflikte (Radioteleskop, Flughafen, Militär)

6.1 Radioteleskop Effelsberg:

- Laut Plan ist bei WKA ein bestimmter anlagenspezifischer Abstand einzuhalten. Ob 260 m große Türme den hochempfindlichen Radioempfang stören, wurde scheinbar nicht hinreichend geklärt.

unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, und Fledermäusen. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-

- Da diese Region eh schon Engpässe aufweist (starke Restriktionskriterien), bleibt unklar, wie man den Ausgleich schafft.

6.2 Flughafen Wershofen:

- Pauschale 1.500 m Abstand? Wenn man 260 m hohe WKA hat, kann das in thermischer Aufwinde-Region, wo Segelflieger unterwegs sind, zu Komplikationen führen.
- Nirgends sieht man in den Unterlagen eine gründliche Prüfung dieses Risikos, ob tiefffliegende Fluggeräte problemlos navigieren können.

6.3 Militärische Überflüge (Nörvenich):

- Tiefflugübungen könnten mit 260 m hohen Windrädern kollidieren. Der Plan scheint dies kaum zu berücksichtigen.
- Wahrscheinlich geht man davon aus, das Militär weicht aus, was aber für militärische Routinen an Indiz und Radar problematisch sein kann.

7. Artenschutz: Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse

7.1 Rotmilan und Schwarzstorch

- Eindeutige Nachweise in den Arealen. Kollisionen mit Rotorblättern führen zu Tötungen und Verstoß gegen § 44 BNatSchG. Abschaltzeiten reichen meist nicht aus, da Schwarzstorch Tag und Nacht oder in Dämmerzeiten aktiv sein kann.
- Diese Vögel sind streng geschützt, in Deutschland teils mit 60–70 % des Weltbestands (Rotmilan).
- In westlicheren Teilen des Kreises Euskirchen gibt es seit dem Bau von WKA keine Schwarzstörche mehr. Wurde dieser Fall mit einbezogen? Wurde er überhaupt bemerkt oder dokumentiert?

7.2 Haselhuhn

- Eine windkraftempfindliche Art, stark bedroht, laut Berichten auch in den Wäldern der Escher Heide, Mutscheid, Sasserather Hangbereiche vorhanden. Manche Dokumente stufen Haselhuhnhabitate als Tabu-Standorte ein.
- Der Umweltbericht selbst erwähnt teils, es gebe keine hinreichenden Minderungsmaßnahmen. Dann wäre die WKA-Errichtung dort unzulässig.

7.3 Fledermäuse

- Im Artenschutzturm Nitterscheid stehen streng geschützte Fledermauskolonien. Barotrauma durch Rotoren ist ein bekanntes Problem. Abschaltalgorithmen bei bestimmten Windgeschwindigkeiten sind vorgesehen, doch real führt das zu wirtschaftlichen Einbußen und mindert den Sinn.
- Bisher kein stringentes Konzept im Plan, wie Fledermaus- und Vogelhabitate sichergestellt werden.
- Ich persönlich habe auf meinem Grundstück ein Vorkommen vom großen

Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B.Subventionskürzungen, Rückbau- und PFAS-Sanierungen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Abendsegler. Dies ist eine der am meisten geschützten Fledermausarten in DE. Warum findet so etwas bisher nicht Beachtung? Wird überhaupt ein sachgemäßes Screening vorgenommen?

Geben Sie zu den Punkten binnen 30 Tagen mir persönlich eine Stellungnahme ab.

8. Wirtschaftlicher Unsinn: EEG-Kippung, Rückbaukosten, Betreiberrisiko

8.1 Biogas-Förderhistorie als Warnung

- Biogasanlagen wurden einst üppig gefördert, nach Kürzungen stehen viele Betreiber vor dem Aus. Gleiches kann beim Wind passieren. Dann gibt es keine Mittel für Rückbau in Moor-/Waldzonen.

8.2 Fehlende Wirtschaftlichkeitsprognose

- Noch dazu verringern Abschaltzeiten (Fledermaus, Rotmilan etc.), Lärmschutzauflagen, unplanbare Windstille oder Netzauslastung die Erträge. Ein Return on Investment ist unsicher. Die Stadt erhofft sich Gelder, obwohl man die tatsächlichen Kosten nicht kennt.

8.3 Rückbau und Entsorgung

- Rotorblätter mit GFK/CFK, PFAS, BPA sind teils Sondermüll. In vielen Regionen, wie der EU, gibt es Deponieverbote. Wer bezahlt die Entsorgung in 20 – 25 Jahren, wenn der Betreiber ggf. insolvent ist? Ein bankgesicherter Rückbaufonds fehlt.

8.4 Geringer Nutzen in Hanglage

- Die Windhöffigkeit in Mittelgebirgshängen ist oft geringer als in Flachland oder Küstenregion. Man erhofft sich dennoch gleichbleibende Rendite via EEG. Das ist ein Subventionsmodell, das am Ende scheitern könnte und den Wald ruiniert hinterlässt.

9. Soziale Spaltung und Desinformation im Ort

9.1 Druck auf Flächeneigentümer

- Projektierer suchen aktiv Landbesitzer und bieten Pachtverträge an. Manche Eigentümer fühlen sich genötigt, schnell zu unterschreiben, damit sie am Subventionskuchen partizipieren. Andere sind verwirrt, da die amtliche Entscheidung noch aussteht.
- Das spaltet die Gemeinschaft: Profitgier vs. Naturschutz, EEG-Kassen vs. Werteinbruch. Der Dorffrieden ist massiv gestört.

9.2 Fehlende Einbindung

- In Infoveranstaltungen werden kritische Fragen zu Moor, PFAS, Bisphenol A,

Infraschall teilweise bagatellisiert oder in Randnotizen abgetan.
- Eine echte Bürgerbeteiligung setzt vorherige Transparenz voraus, was hier fehlt.

9.3 Befürchtung unzureichender Gutachten

- Anwohner, die Moorwissen haben, oder Altunterlagen beibringen, werden kaum angehört. Die Behörde stellt sich auf den Standpunkt, man prüfe das später in Feinplanung. Dabei ist es für manche Betroffene dann zu spät, Einspruch einzulegen.

10. Rechtswidrigkeiten und Verstöße gegen Abwägungspflichten

10.1 Verstoß gegen § 35 BauGB

- Bei < doppelter Anlagenhöhe zu bewohntem Gebäude ist die Unzumutbarkeit indiziert. Die Planung ignoriert das.

10.2 Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG)

- Bei Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch besteht Tötungsverbot. Wenn das Areal ein Schwerpunktvorkommen ist, kann keine Genehmigung erteilt werden, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen.

10.3 Kumulative UVP-Mängel

- PFAS-Emissionen, Moor-CO -Speicher, Lärm, Hochwasser, Abstandsprobleme… alles müsste in einer Gesamt-UVP gewichtet werden. Das fehlt.

10.4 Gegenstromprinzip

- Nicht alle Belange von unten wurden ernsthaft berücksichtigt. Städtebauliche, naturräumliche, hydrologische Belange überstimmt man mit dem Ziel, Flächen zu schaffen, die lediglich der Windkraft dienen?

11. Konkrete Forderungen im Detail

1. Streichung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08

- Eine Ausweisung dieser Bereiche ist zurückzunehmen, da Moorboden, Hanglage, Wald, Nähe zu Wohnbebauung und Artenschutzkriterien dagegensprechen.

2.Neuer Umweltbericht mit echten Ortsbegehungen

- Eine oberflächliche Textanalyse ohne exakte Ermittlung der Moorverhältnisse, ohne realistische Infraschall- und Haselhuhn-Untersuchung ist unzulänglich.

3. Postalische Informationen

- Ich bestehe auf schriftliche (Postweg) Bekanntmachung über jede weitere Planungsetappe, da nicht jeder E-Mail oder Onlinedienste nutzen kann und will.

4. Rückbaufonds + Entschädigungsmechanismus

- Sollte man trotzdem weitermachen, muss ein insolvenzsicherer Fonds in signifikanter Millionenhöhe garantiert werden, um Rotoren, PFAS-Bodensanierung und Fundamententfernung zu finanzieren und das Moor ggf. nachnutzend zu renaturieren.
- Weiterhin brauchen wir eine gesetzliche Grundlage, um Wertminderungen (20 % oder mehr) zu entschädigen, da man uns sonst de facto enteignet.

5. Alternativprüfung (Moorrenaturierung)•

- Zu prüfen ist, ob Moorrevitalisierung nicht sogar höhere CO -Einsparungen erzielt, als man mit einer Hang-WKA erreicht. Sollen Sie belegen, dass das Moorerhalten nicht rentabler fürs Klima wäre.

12. Zusammenfassung: Einspruch und Appell

Zusammenfassend erkläre ich hiermit ausdrücklich meinen Einspruch gegen den Bau, die Genehmigung und die planerische Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Windenergie-Flächen in Mutscheid (Ortsteile Sasserath, Blindert, Sasserather Heide, Escher Heide). Mein Einspruch gründet sich auf:

- Untragbare Nähe zur bewohnten Nachbarschaft (unter 500 m bei 260 m Turmhöhe),
- Moorproblematik: Möglichkeit einer hoch wirksamen Renaturierung statt Zerstörung,
- Gift- und Feinstaubemissionen (PFAS, Bisphenol A, Feinstaub), die meine Gesundheit und die meiner vom Aussterben bedrohten Schafrasse gefährden,
- Wald- und Hangrodung mit Waldbrand- und Hochwassergefahren,
- Artenschutz (Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse),
- Infraschall, Lärm, Schattenwurf – besonders verheerend in lärmarmer Landschaft,
- Soziale Spaltung und Wertverlust – ich verliere womöglich 20 % oder mehr am Wert meiner Immobilie und damit meine Altersvorsorge,
- Fehlende Garantien bei Subventionskürzungen, da Rückbau- und PFAS-Sanierung ungeklärt bleiben.

Es kann nicht sein, dass man all diese Probleme ignoriert, nur um Zubauziele für Windkraft zu erfüllen, die auf Waldflächen katastrophal sind. Deutschland hat reichlich Dachflächen, leere Industriebrachen, küstennahe Regionen oder Altstandorte, die man repowern kann. Hier hingegen würde man das falsche Gelände opfern. Bitte behalten Sie im Auge, dass im Fall einer Flutkatastrophe, eines Waldbrands oder eines Moor-

Fundamentschadens gewaltige Kosten und irreparable Umweltschäden drohen. Ich ersuche Sie, die Eingabe schriftlich zu bestätigen und mir mitzuteilen, wie Sie weiter verfahren. Sollte eine Ausweisung oder Genehmigung erfolgen, bin ich gezwungen, sämtliche juristischen Mittel auszuschöpfen, einschließlich Normenkontrollklage, Anfechtung, Eilrechtsschutz oder Schadensersatzverlangen, falls mein Haus an Wert verliert und sich keine Käufer finden. Mit dieser umfangreichen Darlegung schließe ich und bitte inständig um eine verantwortungsvolle, vernunftbasierte Entscheidung, die Wald, Fauna, die Gesundheit der Menschen und den sozialen Frieden in der Mutscheid schützt.	

AZ: Ö-M-1-1280

1035372

1040907_001

Inhalt

mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken und Einspruch hinsichtlich der zunehmenden Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern darlegen. Obwohl erneuerbare Energien eine wichtige Rolle in der Energiewende spielen, gibt es erhebliche Nachteile, die bei der Planung und Umsetzung von Windparks in Eifelwäldern speziell Nöthener Wald nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Ein wesentlicher Punkt ist die Belastung für Mensch und Natur. Windräder erzeugen Infraschall, der von Anwohnern als störend empfunden wird und möglicherweise gesundheitliche Auswirkungen wie Schlafstörungen oder Kopfschmerzen haben kann. Zudem beeinträchtigen die riesigen Rotoren das Landschaftsbild und führen zu einer erheblichen Versiegelung von Flächen, was den Charakter vieler Regionen nachhaltig verändert.

Für den Wert meiner Immobilie in Nöthen wäre das auch aus finanzieller Sicht ein Katastrophe!

Auch die Auswirkungen auf die Tierwelt sind nicht zu unterschätzen. Vögel und Fledermäuse fallen häufig den Rotorblättern zum Opfer, was besonders für geschützte Arten problematisch ist. Zudem zerstören Windkraftanlagen wertvolle Lebensräume und beeinträchtigen durch ihre Geräusche Wildtiere in ihrem natürlichen Verhalten.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist die Wirtschaftlichkeit. Windenergie ist nicht konstant verfügbar, da sie von den Wetterbedingungen abhängt. Dies führt dazu, dass fossile oder andere Energiequellen als Backup bereitgehalten werden müssen, was die angestrebte CO_2-Reduktion teilweise konterkariert. Zudem sind die hohen Subventionen für Windkraftanlagen eine finanzielle Belastung für die Allgemeinheit, während die tatsächliche Effizienz der Anlagen oft hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Nicht zuletzt kommt es bei der Errichtung von Windparks immer wieder zu Konflikten mit Anwohnern.

Aktuell z.B. wie es im Bericht des Kölner Stadtanzeigers im Artikel gut beschrieben wird „**Dem Astropeiler in Bad Münstereifel droht wegen möglicher Windkraft das Aus**“ für mich ist es Unfassbar das man eine Forschungsanstalt gefährdet und Wälder Kahlschlägt für einen Windpark.

Bürgerinitiativen zeigen, dass viele Menschen den Bau solcher Anlagen kritisch sehen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

– sei es aus Gründen des Naturschutzes, der gesundheitlichen Belastung oder der Wertminderung von Immobilien. Angesichts dieser Argumente plädiere ich für eine ausgewogenere Energiepolitik, die alternative Lösungen stärker in den Fokus rückt, anstatt einseitig auf Windkraft zu setzen. Technologien wie moderne Speicherlösungen, Wasserstoff oder eine effizientere Nutzung bestehender Energiequellen sollten ebenfalls Priorität erhalten. Ich hoffe, dass meine Bedenken in zukünftige Planungen einbezogen werden, und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.	Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1281

1035374

1040908_002

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Fazit: Abschließend lässt sich festhalten, dass die geplanten Windenergieanlagen im Nöthener Wald nicht nur die wertvollen ökologischen Funktionen und die Erholungsqualität dieses einzigartigen Naherholungsgebiets gefährden, sondern auch die nachhaltige Bewirtschaftung und den Schutz der Wälder in Nordrhein-Westfalen ernsthaft in Frage stellen. Es ist von entscheidender Bedeutung, alternative Lösungen zu finden, die sowohl den Anforderungen an erneuerbare Energien gerecht werden als auch die natürlichen Ressourcen und die Lebensqualität der Menschen in der Region bewahren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und

	des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Bedenken, dass durch die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1282

1035375

1040914_001

Inhalt

Ich lebe seit 22 Jahren in Sasserath bei Bad Münstereifel, bin mit der regionalen Landwirtschaft, den Besonderheiten unserer Hang- und Waldflächen sowie den jüngsten Vorhaben zum Bau großdimensionierter Windenergieanlagen (WKA) in den Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 vertraut. Als informierte Dorfbewohnerin sehe ich mich nun verpflichtet, einen besonders langen und detaillierten Einspruch einzureichen, da die Komplexität der geplanten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf unsere Gegend enorm sind.

In meiner Stellungnahme möchte ich sämtliche mir bekannten Argumente auflisten, die sich gegen eine Ausweisung und Bebauung dieser Flächen mit 260 m hohen Windrädern richten. Dazu greife ich nicht nur auf allgemeine Fakten zurück, sondern beziehe mich auch auf externe Quellen wie etwa den heutigen KSta-Bericht („Astropeiler droht wegen Windkraft das Aus“ - https://www.ksta.de/region/euskirchen-eifel/bad-muenstereifel/bad-muenstereifel-astropeiler-drohtwegen- windkraft-das-aus-962120) und den Überblicksartikel bei ingenieur.de zum Thema Windräder und deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/windraeder-und-ihre-auswirkungen-aufumwelt- und-gesellschaft/).

Darüber hinaus stütze ich mich auf einen umfassenden Katalog an Kritikpunkten, den ich hier inhaltlich aufgreife. Ich bitte Sie mir schriftlich per Post den Eingang zu bestätigen sowie den weiteren Verfahrensverlauf mitzuteilen.

1. Vorbemerkung: Situation in Sasserath und Grund für die ausgedehnte Stellungnahme

1.1
Ich wohne in Sasserath, einem kleinen Ortsteil in Bad Münstereifel, der trotz seiner ländlichen Lage immer wieder in den Fokus rückt, wenn großflächige Projekte – wie jetzt der Windkraftausbau – geplant werden. Die Hang- und Waldlagen sind über Jahrhunderte naturnah geblieben, teils existieren Reste von Moorböden, die laut mündlicher Überlieferung um 1907 entwässert wurden.

1.2
Unsere Dorfbewohner erlebten bereits manche Diskussion zu Energiefragen, teilweise zu Biogas, teilweise zu früheren Planungen bei uns in der Eifel. Nunmehr aber stehen gewaltige Anlagen im Raum, die über 200 m Nabenhöhe und zusammen mit dem Rotor rund 260 m aufragen würden. Mit solch gigantischen Dimensionen sind

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

unzählige negative Effekte verbunden, die wir so noch nie erlebt haben.

1.3
Weil in der vergangenen Zeit bei vielen Projekten – ob Hochwasser-, Straßen- oder Energieplanungen – Kritikpunkte oft verkürzt oder gar ignoriert wurden, sehe ich die Notwendigkeit, alle erdenklichen Gegenargumente möglichst lückenlos zusammenzufassen. Ich möchte damit verhindern, dass man später sagt, diese oder jene Bedenken seien nicht schriftlich
vorgebracht worden.

2. Allgemeine Projektbeschreibung (BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08) und Kernprobleme

2.1
Die Bezirksregierung Köln plant mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regionalplan) mehrere Areale in Bad Münstereifel, namentlich BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08, als Vorrang- oder Eignungsflächen für Windenergie auszuweisen. Laut Informationen könnten hier teils bis zu acht Anlagen gebaut werden, jede mit Rotoren von 60–90 m Länge und Nabenhöhen bis 200 m.

2.2
Diese Flächen liegen in einer Region mit teils waldigem, teils hangigem Relief, womöglich noch moorigen Böden, in der Nähe zu Sasserath, Blindert, Sasserather Heide und Escher Heide. Viele Häuser, Stallanlagen und Weideflächen grenzen direkt an oder liegen 300–500 m entfernt. Somit drohen massive Konflikte in Bezug auf Abstand, Lärm, chemische Stoffe, Forsteingriffe und Hochwasser.

2.3
Überdies besteht die Sorge, dass es hier keine hinreichende Abwägung alternativer Nutzungen wie Moorrenaturierung, Dach-PV, Pyrolysetechniken, Geothermie oder Repowering anderer Standorte gab. Wer sich den Landschaftscharakter in Mutscheid anschaut, merkt, dass es sich nicht um eine standardisierte Flachlandfläche, sondern um ein sensibles Ökosystem handelt.

3. Ökonomische Argumente und finanzielle Risiken (Biogas- Parallele, EEG-Kippgefahr, Insolvenzen)

3.1
Vergleich mit Biogas-Subventionsmisere:

- Während der Hochphase der Biogasanlagen lockte man Landwirte mit 20-jährigen EEGVerträgen. Später strich man die Sätze zusammen. Viele Betriebe verfielen in Unwirtschaftlichkeit, mussten aufgeben oder stehen kurz vor der Pleite.
- Bei Windkraft kann Ähnliches passieren. Nichts sichert uns zu, dass man in 10 Jahren nicht die Förderkulisse drastisch ändert. Dann wären die Betreiber insolvent, die Flächen verwaist und Moor oder Wald ruiniert.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Zu 1 + 2
Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im

3.2
Marktvolatilität und EEG-Kippgefahr:

- Bei starkem Wind herrscht oft Überschuss, die Preise fallen, teils ins Negative. Betreiber bekommen dennoch EEG-Zahlungen, was volkswirtschaftlich umstritten ist.
- Eine EEG-Reform könnte solche Ausgleichszahlungen stoppen oder mindern. Das Projekt wäre für Investoren nicht mehr rentabel. Dann bleibt ein halbfertiger Baurumpf zurück.

3.3
Externe Kosten, unberücksichtigte Folgelasten:

- Rückbaukosten: Wer entfernt 2 000–8 000 t Betonsockel? Wer entsorgt giftige Rotorblätter? • Schäden an Infrastruktur: Schwerlasttransporte beanspruchen kommunale Straßen, Gemeinden zahlen die Reparaturen. Ein unzureichender Fonds führt dazu, dass man an den Kosten hängenbleibt, sobald die Firma insolvent wird.

3.4
Finanzielle Einbußen für Anrainer:

- Immobilienwertverlust: Schätzungen um 20 % oder mehr. Wer sein Haus jahrzehntelang abzahlt, steht vor einer Katastrophe.
- Keine Entschädigung: Anders als beim Bau einer Bundesstraße existiert kein Pfad, Schäden auszugleichen.
- Zerstörte Altersvorsorge: Viele Ruheständler sehen ihr Haus als Kapital. Wertverlust ist für sie dramatisch.

3.5
Vorhersehbare Insolvenzkaskade:

- Nach 20 Jahren Förderlaufzeit sinkt das Interesse, weil die Vergütung endet. Betreiber melden ggf. Insolvenz an, enteilen sich der Rückbaupflicht.
- Parallelen zu Braunkohle-Regionen, wo ehemalige Tagebauflächen vernarbt und unzureichend saniert werden.

4. Immobilienwert, faktische Enteignung, soziale Konflikte

4.1
Spürbarer Preisverfall:

- In vielen Gebieten reichte schon die Bekanntmachung einer geplanten WKA, damit Kaufinteressenten abspringen. Makler berichten von 10–20 % Preisverlust, vereinzelt sogar mehr, wenn Abstände sehr kurz sind (< 500 m).

4.2
Spaltung der Dorfgemeinschaft:

gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der WEB in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.

Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249

- Einige Landbesitzer profitieren von Pachtzahlungen, andere tragen Lärm, Schatten, Feinstaub. Ein Ungleichgewicht, das Nachbarn gegeneinander aufbringt.
- Wer sich wehrt, gilt als „Fortschrittsbremser“, wer profitiert, wird als „Profitjäger“ stigmatisiert.

4.3
Kein Ausgleich, keine Entschädigung:

- Zwar hat man in anderen Baubereichen Enteignungsentschädigungen, hier aber nicht. Anwohner sitzen auf dem Schaden.
- Faktisch kann man das als Teilenteignung interpretieren – das Eigentum wird massiv entwertet, ohne dass der Staat Ausgleich anbietet.

4.4
Langfristiger Abwärtstrend:

- Einmal an Wert verloren, erholt sich ein Haus nahe einer WKA nicht, solange die Turbine steht. Unsicherheit und Störfaktoren bleiben.
- Jüngere Familien ziehen lieber woandershin, wo kein Rotor blinkt. Die Dorfgemeinschaft altert, verarmt und schrumpft.

4.5
Rechtsunsicherheit:

- Betroffene könnten klagen. Das schafft langjährige Gerichtsverfahren, deren Kosten unklar sind. Die Gemeinde droht im Zwiespalt.
- Dieser Druck untergräbt das Vertrauen in eine faire Raumordnung.

5. Giftstoffe und Emissionen: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF

5.1
PFAS – Ewigkeitschemikalien:

- Zahlreiche Berichte und Studien warnen vor PFAS-Belastungen im Grundwasser. Einmal freigesetzt, sind sie kaum entfernbar, reichern sich in Organismen an.
- Rotorblätter enthalten PFAS in Beschichtungen. Mit Abrieb, Alterung oder Beschädigungen gelangen sie ins Umfeld.

5.2
Bisphenol A – Hormonaktiv:

- In Babyflaschen untersagt, weil es endokrine Störungen hervorrufen kann. In Rotor-Harzen (Epoxid) aber weiterhin erlaubt.
- Bei mechanischer Erosion setzt sich BPA im Boden fest, kann in Nahrungs- und Futtermittelkreisläufe eindringen.

5.3

Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Zu 3 + 8 + 9 + 13
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, finanzielle Risiken, mangelnde Speicherlösungen bzw. Alternativkonzepte sowie Rückbau bzw. Entsorgung der WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 4
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

Feinstaubabrieb (≥ 180 kg pro WKA/Jahr):

- Kombi aus Faserpartikeln, Harzsplittern, PFAS- und BPA-Resten. Wohin damit? Auf Wiesen, Äckern, in Stallnähe, in Hausstaub.
- Gesundheitliche Risiken: Lungenprobleme, Krebsrisiko, Organbeschwerden.
- Landwirtschaft stark betroffen: Tiere fressen verseuchtes Gras, was die Produktqualität mindert.

5.4
SF_6 (Schwefelhexafluorid):

- Extrem klimaschädliches Gas in Schaltanlagen. Ein Leck entfaltet zigtausendfachen Treibhausgaseffekt gegenüber CO.
- Unklare Wartungskonzepte. Bei Störfällen kann SF_6 in die Atmosphäre gelangen, konterkariert Klimaziele.

5.5
Chemische Akkumulation:

- Mischungen aus PFAS, BPA, Feinstaub, SF_6 könnten sich in Boden, Wasser, Flora, Fauna anreichern. Langzeitfolgen kaum erforscht.
- Landwirtschaftliche Produktion (Milch, Fleisch, Getreide) trägt dann womöglich unerkannte Schadstoffreste an den Endverbraucher weiter.

6. Vulkanische Aktivität, Hangrutschungen und Hochwassergefahr

6.1
Aktive Eifel-Vulkanik:

- Der Laacher See gilt als potenziell aktives Vulkangebiet. Wissenschaftler registrieren seismische Anzeichen.
- Tieffrequente Schwingungen von WKA können theoretisch geologische Spannungen beeinflussen. Ob das realistisch ist, wurde nie eingehend geprüft.

6.2
Hangrutschungen:

- Bei starker Bodenverdichtung oder Rodung verliert der Hang Stabilität. In steilem Gelände könnte es bei Starkregen zu Murenabgängen kommen.
- Ein großes Fundament ändert den Wasserabfluss, Schottertrassen leiten Regenwasser schneller ins Tal.

6.3
Hochwasser – Lernimpuls aus 2021:

- Extremwetter traf die Eifel hart, teils mit fatalen Folgen. Jede weitere Verbauung verkleinert Versickerungsflächen.
- Wer Moorböden reaktivieren würde, könnte Hochwasser bremsen. WKA-Bau konterkariert das, man entwässert oft zusätzlich.

die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 5
Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF_6 gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6
Mögliche Gefahren durch Erdbeben betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten

7. Lärm, Infraschall, Schattenwurf – Aspekte menschlicher und tierischer Gesundheit

7.1
Infraschall

- Unter 20 Hz, spürbar als Druck oder Vibration. Berichte über Schlafstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen.
- In einer ländlichen Ruhezone ist der Kontrast besonders stark. Wer an Stille gewohnt ist, reagiert noch sensibler.

7.2
Hörbarer Lärm

- Ein pulsierendes „Wummern“ oder „Surren“ irritiert langfristig. Die TA Lärm orientiert sich an Pegelgrenzen, aber nicht an der psychoakustischen Belastung.
- Nachtabsenkung? Real oft schwierig, da Wind unkontrollierbar ist und WKA nicht zwingend runterfahren, wenn Anwohner sich gestört fühlen.

7.3
Schattenwurf / Diskoeffekt

- Wenn die Sonne hinter dem Rotor steht, flackert das Licht im Takt der Rotorblätter. Menschen reagieren mit Stress, Konzentrationsproblemen, manche mit Migräne.
- Bei 260 m Höhe kann der Schatten großflächig mehrere hundert Meter weit fallen.

7.4
Tiergesundheit

- Auch Weidetiere können durch ständigen Lärm oder Infraschall unruhig, verhaltensauffällig, stressanfällig werden, was Leistung und Wohlbefinden mindert.

8. Mangelnde Speicherlösungen, Alternativkonzepte (z. B. Dach-PV, Pyrolyse, Repowering)

8.1
Speichertechnologien

- Viele Zeitungen berichten, dass Deutschland an windstarken Tagen Überschussstrom produziert, der billig oder negativ entwertet ins Ausland fließt. Ohne ausreichend Speicher kein echter Klimanutzen.
- Neue WKA verschärfen das Problem, wenn parallel kein Speicherausbau stattfindet.

Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen

Zu 7 + 14
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission sowie Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie

8.2
Dach-PV, Agri-PV

- Warum Moor- und Waldflächen opfern, wenn es landesweit unzählige Fabrik-, Hallen-, Wohnhausdächer gibt, die PV tragen könnten?
- Flächenneutralität: Photovoltaik lässt sich in versiegelten Arealen installieren – Minimierung von Naturschäden.

8.3
Repowering bestehender WKA

- Bei älteren, niedrigeren Anlagen in windstarken Flachländern könnte man auf höhere, effizientere Rotoren umrüsten, ohne zusätzliche Flächen zu roden.
- Bergige Waldregionen wie BMÜ_06–BMÜ_08 sind weitaus ungeeigneter.

8.4
Pyrolysetechnologien

- Eine Option, aus landwirtschaftlichen Reststoffen Biokohle zu erzeugen, CO i n Böden zu binden und klimapositiv zu wirken.
- Schafft lokale Arbeitsplätze, verursacht kein PFAS-Abfall oder Infraschall.

9. Rückbau, Entsorgung und Insolvenzrisiken

9.1
Rotorblätter als Sondermüll

- Epoxidharze, GFK, CFK, PFAS und BPA – kaum recycelbar. Man bräuchte teure Spezialanlagen, sonst lagert man es einfach.
- Teilweise existieren in Deutschland Deponieverbote für CFK, was das Problem verschärft.

9.2
Betonfundamente

- Tausende Tonnen Beton, die in Moor-/Hangböden gegossen werden. Oft bleiben sie nach Betriebsende einfach drin, da ein Vollrückbau zu kostspielig ist.
- Bodenstruktur irreversibel verändert, Wasserspeicherfähigkeit sinkt.

9.3
Betriebsende nach 20 Jahren

- Wenn EEG-Zahlungen enden, wird manche Anlage unrentabel. Betreiber schließen ab, hinterlassen Schrott.
- In Bergbauregionen oder Braunkohlefeldern zeigte sich, dass solche Langzeitfolgen gern auf den Staat abgewälzt werden.

9.4

richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 BImSchG formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Fehlende Bankbürgschaften

- Ein wirklich ausreichend hoher Rückbaufonds müsste existieren, um PFAS-/ BPASanierungen, Abbruch von Fundamenten und Recycling zu decken.
- Das plant man bisher nicht seriös ein, wodurch Moor und Wald auf Dauer kontaminiert bleiben könnten.

10. Soziale Konflikte, unzureichende Bürgerbeteiligung

10.1
Profit vs. Lasten

- Grundeigentümer, die an Investoren verpachten, ziehen Gewinne. Die große Mehrheit, die daneben wohnt, guckt in die Röhre: Lärm, Wertverfall, Giftstoffrisiko.
- Dies erzeugt Spannungen in Vereinen, Kirchengemeinden, Nachbarschaften.

10.2
Informationsdefizit

- Bürger erfahren teils nur bruchstückhaft, was passiert. Kritische Fragen zu PFAS, Moor, Vulkanik, Waldbiodiversität wurden bei Infoabenden meist schnell beiseite gewischt.
- Selbst die Funktionsweise von Nachtbefeuerung oder Schattenabschaltzeiten ist oft nur vage.

10.3
Unzureichende Verfahrenstransparenz

- Viele Dokumente sind schwer zugänglich oder unvollständig. Die Planungsbehörde verweist auf spätere Genehmigungsstufen, in denen man all das kläre.
- Anwohner haben das Recht auf frühzeitige, volle Kenntnis. Andernfalls wächst das Misstrauen in Politik und Verwaltung.

10.4
Zunahme von Protest und Initiativen

- Etliche Bürgerinitiativen wie „Gegenwind“ formieren sich, auch in Bad Münstereifel. Es droht eine Dauerblockade, bei der juristische Auseinandersetzungen die Energiewende verzögern.
- Hätte man ein anderes, weniger konfliktträchtiges Gebiet gewählt, wäre die Akzeptanz höher gewesen.

11. Weiterführende Quellen und neuere Erkenntnisse zu PFAS, Feinstaub, Badeverboten

11.1
PFAS-Belastungen in Nord- und Ostsee

Zu 10
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Regelung der weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Verpachtung von Grundstücken, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 11 + 15
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Die FFH-Lebensraumtypen Hochmoor sowie Nieder- und Übergangsmoor sind im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope können vereinzelt bspw. Nieder- bzw. Übergangs-Moor-ähnliche kleinräumige Lebensraumtypen oder bestimmte Wälder, Wiesen und Gewässer sein. Diese stellen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft dar, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gesetzlich geschützte Bereiche kommen daher in der Regel nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel ausgeschlossen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl.

- Laut Medienberichten wurde an einzelnen Küstenabschnitten ein Badeverbot verhängt, da der Schaum der Brandung hohe Konzentrationen an PFAS aufweist. Dies könnte auch auf Abrieb und Beschichtungsreste aus Offshore-Windkraftanlagen (und ggf. anderen Quellen) zurückzuführen sein.
- PFAS gelten als praktisch nicht abbaubar. Sie werden über Winde, Meeresströmungen und Niederschläge verteilt, sodass selbst küstennahe Menschen in Kontakt kommen können.
- Diese neueren Meldungen verdeutlichen, dass PFAS in Windkraft-Anwendungen ein ernstzunehmendes Thema ist, das nicht nur Landstandorte, sondern auch Offshore-Regionen betrifft. Die potenziellen Eintragswege sind noch nicht umfassend erforscht.

11.2
Feinstaubbelastungen in Deutschland

- Beobachter und Medien diskutieren, warum Feinstaubwerte in bestimmten ländlichen Regionen weiterhin hoch sind, obwohl immer mehr klassische Industrie wegfällt. Ein Teil der Belastung könnte aus dem Abrieb moderner Windkraftanlagen stammen, die Unmengen an Mikropartikeln jährlich abgeben.
- Wenn etwa 180 kg Feinstaub pro Anlage und Jahr freigesetzt werden, summiert sich das bei Tausenden von WKA zu erheblichen Gesamtausstoßmengen.
- Offizielle Studien, die den Anteil der Windkraft-Feinstäube an der Gesamtbelastung beziffern, fehlen. Es bestehen Forschungslücken. Doch die plausible Hypothese, dass Rotoren – besonders bei größeren Turbinen – einen messbaren Anteil haben, lässt sich nicht ausschließen.

11.3
Vertiefte Kritik an PFAS im rotorbezogenen Zusammenhang

- Diverse Fachartikel (u. a. in naturwissenschaftlichen Journals) weisen auf PFAS in Epoxidharzen hin, die in Rotorblättern als Schutzschicht fungieren.
- Ökoverbände fordern eine strengere Regulierung, da die derzeitigen Vorgaben für PFASEmissionen in WKA-Kontexten lückenhaft sind.
- Aktuelle EU-Initiativen zur PFAS-Beschränkung (siehe Europäische Chemikalienagentur, ECHA) diskutieren umfassende Verbote, könnten aber erst in einigen Jahren wirksam werden. Unterdessen wächst die Emissionsbelastung.

11.4
„Größter Elefant im Raum“ (Studie aus Norwegen)

In einem aktuellen Høringssvar des Umweltverbands (vgl. nmf.no) wird eindrücklich betont, dass die Verwendung von Bisphenol in technischen Anwendungen – wie etwa in den Epoxidharzen von Rotorblättern – als der "größte Elefant im Raum" betrachtet werden muss. Diese Stellungnahme unterstreicht, dass der Einsatz solcher Stoffe potenziell schwerwiegende gesundheitliche und umweltbezogene Risiken birgt,

Kapitel 4.2 des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 16
Die benannten Aspekte richten sich an konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 17
Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft.

Zu 18, 19, 20 und 21
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist - wie bereits erwähnt - gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB bspw. zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die übrigen vorgebrachten Aspekte richten sich an konkrete

insbesondere wenn PFAS und weitere persistente Chemikalien in Kombination mit Feinstaub und Infraschall emittiert werden. Wird diesem kritischen Aspekt in der Planung und Materialauswahl nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt, droht eine dauerhafte Belastung von Boden, Wasser und Luft – was sich letztlich negativ auf die Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirkt. Diese Bedenken sollten daher integraler Bestandteil jeder Bewertung von Windkraftprojekten sein, um langfristig nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen zu gewährleisten. (https://nmf.no/skalden-storste-elefanten-i-rommet-slippe-unna-miljovernforbundets-horingssvar-om-bisfenol-tilecha/)

12. Ergänzende Punkte zum Moor- und Waldschutz

12.1
Moor-Funktion als CO_2-Senke

- Bereits in Teil A (Kapitel 6) wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, Moorreste zu renaturieren. Neuere Klimastudien betonen, dass wiedervernässte Moore zu den effektivsten CO_2-Senken zählen.
- Sollte sich in BMÜ_06–08 wirklich mooriger Boden verbergen, wäre es klimapolitisch paradox, diesen mit WKA-Fundamenten zu versiegeln, anstatt das Potenzial zu nutzen, um CO_2 langfristig zu binden.
- Ein argumentativer Widerspruch: Man will die „Klimarettung“ per Windenergie, gleichzeitig zerstört man ein potentes Klimainstrument (Moor).

12.2
Waldvielfalt in Hangzonen

- Die betroffenen Flächen beinhalten laut Biotopkartierungen teils Misch- und Laubwald, den das Landesentwicklungsprogramm NRW sonst ausschließen wollte.
- Jede Rodung für Zufahrtswege, Kranstellplätze und Fundamente kostet wertvolle Bäume, gefährdet u. U. Altholzbestände mit hohem ökologischem Wert.
- Die Eifel ist großteils Natur- und Landschaftsschutzgebiet – man muss hinterfragen, wie der massive Eingriff rechtlich und moralisch gerechtfertigt wird.

12.3
Zusätzliche Konflikte beim Bau

- Im Moor- oder Sumpfboden sind besonders aufwändige Gründungsverfahren erforderlich. Der Bau verursacht schon im Vorfeld Bodenverdichtung, Drainagen, Schotteraufschüttungen. Das bedeutet radikale Umgestaltung der Landschaft.
- Eine geotechnische Stabilität wäre nur mit enormem Kostenaufwand zu erzielen; unklar, ob das in einer realen Wirtschaftlichkeitsberechnung sich trägt.

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag.

13. Spezielle Aspekte zu Biogas und EEG - Parallelen zu Windkraft

13.1
Biogas im Rückblick

- In unserer Region stellte man vor einigen Jahren Biogasanlagen auf, was kurzfristig als goldene Zukunft galt. Doch als die Subventionen sanken, beklagten sich viele Betreiber über unrentable Betriebsmodelle, gestoppte Wartungen, ungenutzte Silos – ein immenser wirtschaftlicher Schaden oder das Aus für landwirtschaftliche Betriebe.
- Heute stehen mancherorts verwaiste Anlagegerippe, weil sich der Betrieb nicht mehr lohnt. Ähnlich könnte es bei Windparks geschehen, wenn Förderrahmen kippen oder hohe Instandhaltungskosten (Rotorreparaturen, PFAS-Filter, etc.) hinzukommen.

13.2
Windkraft-Förderung ist vergleichbar

- Das EEG fördert Windenergie, doch die Preismechanismen am Strommarkt können negative Preise hervorrufen. Anlagen müssen teils abgeschaltet, aber dennoch entschädigt werden.
- Wird diese Regelung irgendwann gestrichen, existiert kein Rettungsschirm mehr für unrentable WKA-Standorte, besonders in windschwächeren Hangzonen. Betreiber könnten pleitegehen und der Gemeinde bleibt der Schrott mit den Kosten.

13.3
Unklare Bürgschaftsregelung

- Es wäre zwingend, vor Genehmigung millionenschwere Bankbürgschaften aufzuerlegen, um PFAS-/BPA-Kontaminationssanierung, Rotor-Rückbau und Fundamentabbruch sicherzustellen.
- Doch solche Auflagen sind selten vorgesehen. Die Gefahr, dass man wie bei manchen Biogasruinen am Ende die Last auf die öffentliche Hand oder die Grundbesitzer abwälzt, ist hoch.

14. Ausführlichere Darstellungen zum Thema Infraschall, Lärm und Verschattungsanalysen

14.1
Infraschall und dessen Effekte

- Diverse medizinische Studien (z. B. aus Dänemark, Frankreich, Kanada) weisen auf Korrelationen zwischen tieffrequenter Schallbelastung und gesundheitlichen Beschwerden hin. Auch Landwirte in anderen WKA-Regionen berichten über unruhige Tiere, die panisch reagieren oder Futter verweigern.
- TA Lärm regelt nur Pegel im hörbaren Bereich (≥ 20 Hz). Infraschall < 20 Hz wird kaum berücksichtigt. So entsteht eine Regelungslücke, die Anwohnern

und Betrieben (z. B. Offenställen) ernsthafte Probleme bereiten kann.

14.2
Lärmverhalten im Hang

- In Hangzonen kann Schall anders reflektiert werden als im Flachland. Mancher Schall bricht sich am gegenüberliegenden Hang, trägt weiter in Täler hinein.
- Entsprechende Schallgutachten müssten topografische Besonderheiten einbeziehen. Ob das erfolgt, ist unklar.

14.3
Schattenschlag, Lichtimmissionen

- Bei 260 m Höhe haben Rotoren ~60 bis 80 m Spannweite, ihr Schlagschatten kann je nach Sonnenstand mehrere hundert Meter oder gar über 1 km wirken.
- Selbst wenn man theoretisch Abschaltzeiten programmiert, ist unsicher, ob dies in der Praxis konsequent durchgesetzt wird – zumal der Betreiber ökonomische Einbußen fürchtet.
- Zusätzliche Nachtbefeuerung (rotes Blinklicht) entwertet unseren dunklen Eifelhimmel (Internationaler Sternenpark Eifel), stört Mensch und Tier (u. a. Fledermäuse, Vögel und Insekten).

15. Ergänzende Quellenzuweisungen
15.1
KStA-Bericht – „Astropeiler droht wegen Windkraft das Aus“

- Aus dem Kölner Stadt-Anzeiger: Beschreibt, wie selbst astronomische Forschungseinrichtungen (Astropeiler Stockert) durch nahe WKA gestört sein könnten. https://www.ksta.de/region/euskirchen-eifel/bad-muenstereifel/bad-muenstereifelastropeiler-droht-wegen-windkraft-das-aus-962120
- Zeigt, dass hier nicht nur Naturschutz, sondern auch Kulturgüter und Wissenschaftseinrichtungen betroffen sein können.

15.2
Ingenieur.de-Artikel – „Windräder und ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft“

- Gibt einen kompakten Überblick, wie WKA-Emissionen (Infraschall, Lärm, Schatten, Chemikalien) sich auswirken und welche Konfliktzonen typischerweise auftreten. https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/windraeder-und-ihre-auswirkungenauf-umwelt-und-gesellschaft/
- Bestätigt, dass die Folgen größer sind, je näher die Anlagen an Siedlungsgebieten stehen und deckt sich mit unseren Praxiserfahrungen, dass unzureichende Abstände rasch zu Konflikten führen.

15.3

Allgemeine Fachbeiträge zu PFAS/BPA

- Zahlreiche wissenschaftliche Paper (u. a. im Umweltbundesamt, ECHA-Dossiers) zeigen, wie PFAS sich in Grundwasser anreichern, bereits in vielen Städten Trinkwasseralarm auslösten. Bisphenol A gilt als endokrin disruptiv. Man muss annehmen, dass WKA-Rotoren einen relevanten Eintragspfad darstellen, gerade wenn Abrieb unkontrolliert in Moor- oder Waldböden gelangt.

15.4
Meldungen zu Badeverboten an Nord- und Ostsee

- In einigen Berichten (Stand 2023/2024) wird explizit erwähnt, dass PFAS-Verunreinigungen in Schaumansammlungen am Strand gemessen wurden. Ob Offshore-WKA oder andere Industrien die Hauptquelle sind, ist wissenschaftlich nicht eindeutig geklärt – es zeigt aber, dass PFAS so verbreitet sind, dass sie selbst Badeverbote begründen.
- Dieser Umstand verdeutlicht, wie gefährlich und zerstörend PFAS-Emissionen sein können. Alle Stoffe, die im Rotorbau eingesetzt werden, gelangen letztlich in die Umwelt und werden weltweit transportiert.

16. Konkrete Forderungen (Fortsetzung und Vertiefung)

Ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen formuliere ich weitere, spezialisierte Punkte:

1. Stringente PFAS-/BPA-Grenzwerte vor Bau

- Die Genehmigungsbehörde soll verlangen, dass Materialzusammensetzungen offengelegt werden. Ein Limit oder das Aus für PFAS- und BPA-Anteile in Rotorbeschichtungen ist zu definieren, um Emissionen zu reduzieren.
- Regelmäßige Immissionsmessungen (Boden- und Wasserproben) nahe BMÜ_06–08 müssen von Betreibern finanziert werden, mit klaren Interventionsgrenzen.

2. Schattenwurf- und Lärmabschaltung mit Sanktionsmechanismus

- Eine schlichte Absichtserklärung des Betreibers reicht nicht. Es braucht verbindliche Zeiten, Schattenschlag < 30 Min./Tag, Lärmgrenze < 35 dB(A) nachts. Bei Überschreitung drohen Zwangsstilllegungen, Bußgelder.
- Echte Klagemöglichkeit für betroffene Anwohner.

3. Topografische Schallanalyse

- Bei Hanglagen ist ein standardisiertes Flachland-Schallgutachten unzureichend. Ein spezielles Gutachten muss Reflexionen in Tälern, Moor, Wald berücksichtigen.
- Fehlen solche Untersuchungen, ist die Genehmigung unvollständig und

könnte gerichtlich kassiert werden.

4. Verpflichtende Moorerhaltungsprüfung

- Wenn es Hinweise auf Moorreste in BMÜ_06–08 gibt, sollte man ein Projekt zur Wiedervernässung evaluieren, statt WKA zu genehmigen.
- Der Moor-CO_2-Senken-Effekt ist in Gutachten numerisch darzulegen. Ohne Beweis, dass Windkraft an dieser Stelle klimapositiver ist, verbietet sich der Bau.

5. Stopp aller Planungen unter 2-facher Anlagenhöhe

- •Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB: Unter 520 m Abstand bei 260 m Höhe ist ein Bauverbot zu verhängen, um unzumutbare Bedrängung zu vermeiden.
- Jegliche Genehmigung, die < doppelter Anlagenhöhe akzeptiert, sollte auf Eis gelegt werden.

6. Intensive Bürgerbeteiligung

- Nicht bloß eine Infoveranstaltung vom Betreiber für die Flächeneigner, sondern mehrstufige Konsultationen für alle. Alle pflichtigen Dokumente sind frei zugänglich zu machen, in gedruckter Form für offline-Bewohner.
- Zeitlich ausreichende Einspruchsfristen, kein „Durchpeitschen“ am Jahresende.

17. Weitere Aspekte zu Seismik und Radioteleskopen (Astropeiler etc.)

17.1
Astropeiler Stockert

- In der Region Bad Münstereifel steht der Astropeiler, eine historische Radioteleskopanlage. Zeitungsartikel (KStA) berichten, dass sie durch WKA-Störungen (Elektromagnetische Felder, Reflexionen, Vibrationen) bedroht ist.
- Das Kulturdenkmal kann unwiederbringlich beeinträchtigt werden. Ein WKA-Bau könnte Signale stören, man sieht das in anderen Orten, wo Astronomieprojekte zurückgefahren wurden.

17.2
Radioteleskop in Effelsberg
Dass die Entfernung zu dem hochsensiblen Radioteleskop weniger als 9 km beträgt, sei hier ebenfalls erwähnt.

17.3
Seismische Messeinrichtungen

- Ob Moor-Hangwälder in diesem Eifelbereich seismologisch relevant sind, wird kaum diskutiert. DWD, BGR oder regionale geologische Stellen könnten prüfen, ob tieffrequenter WKA-Schall Störungen bei Messstationen bewirkt.
- In vulkanischen Gebieten sind hochpräzise Messungen wichtig, um

potenzielle Ausbruchsvorzeichen zu erkennen. Ein WKA-Echostörgeräusch könnte Alarmsysteme verfälschen.

17.4
Synergieeffekte

- Sollte es in Zukunft zu verstärkter vulkanischer Aktivität oder Erdbeben kommen, sind massive Fundamente in weichen Moor- oder Hangbereichen risikoreich. Erhöhter Stress kann zu Rissen, Schieflagen oder schlimmeren führen – die Planer schweigen dazu.

18. Relevanz der Bedenken für das gesamte Eifelgebiet

18.1
Nicht nur BMÜ_06–08

- Auch in anderen Abschnitten der Eifel droht mancherorts WKA-Ausbau. Die Probleme sind ähnlich: PFAS, BPA, Lärm, Moorschutz, Waldrodung, kaum passgenaue Speicherkonzepte.
- Die hier formulierten Punkte haben Modellcharakter: Sie zeigen, dass man in sensiblen Hangregionen strengste Vorsicht walten lassen muss.

18.2
Drohender Präzedenzfall

- Sollte BMÜ_06–08 trotz all dieser Einwände genehmigt werden, ist das Signal an andere Wald- und Moorzonen fatal. Investoren erkennen, dass selbst topografisch ungeeignete, naturschutzreiche Areale durchsetzbar sind.

18.3
Renommeeverlust für Bad Münstereifel

- Die Stadt wirbt mit Erholung, Kurort, intakter Natur. Ein großflächiger, konfliktbeladener Windpark würde dem Tourismus schaden und das Image dauerhaft beschädigen, zumal Feinstaub und Giftstoffe in Verruf geraten.
- Wer will in einer Region Urlaub machen, wenn Riesenrotoren den Himmel dominieren und man von Lärmbelastung ausgeht?

19. Weiterer Maßnahmenkatalog und Schlussappell (Fortführung)

1.
Kumulative Umweltverträglichkeitsprüfung

- Alle Faktoren (PFAS, BPA, Feinstaub, SF, Seismik, Waldbrand, Hochwasser, Artenschutz, Moorpotenzial) sind gemeinsam abzuwägen, nicht isoliert. Eine formale UVP darf nichts davon ausklammern.

2.
Verbindlicher Abstandsleitfaden

- Mindestens 2,0 bis 2,5-fache Anlagenhöhe (520 bis 650 m) Distanz zu jeglicher Wohn- und Stallbebauung, plus Schutzzonen für Naturschutzflächen (z. B. Moor, Vogelschutzbereiche).

3.
Sofortiger Planungsstopp

- Bis eine transparente Studie die Machbarkeit im Hang–Moor–Wald beweist, sollte kein einziger Baum gerodet oder Grund erschlossen werden.

4.
Chemische Monitoring- und Alarmpläne

- Betreiber müssen Boden- und Wasserproben mindestens jährlich analysieren, PFAS- und BPA-Werte veröffentlichen. Steigen sie über Grenzwerte, droht Abschaltung.

5.
Massive Rückbaufonds

- Betreiber haben mindestens mehrere Millionen Euro pro Anlage insolvenzsicher zu hinterlegen, um Rotor-Abfall, PFAS-Sanierungen und Fundamententfernung zu decken.

6.
Alternativenexploration

- Verpflichtung, PV- und Pyrolysepotenziale zu prüfen. Sollte Moorrenaturierung klimaschonender sein, verbietet sich das WKA-Projekt.

7.
Sozialverträglichkeit

- Ein fairer Ausgleich an betroffene Anrainer (Entschädigung für Wertminderung) ist unerlässlich, sofern man am Bau festhalten will.

20. Ausblick: Rechtsweg und Konsequenzen

20.1
Rechtswegvorbehalt

- Sollte die Bezirksregierung Köln meine (und andere) Einwendungen ignorieren oder nur unzureichend abhandeln, behalte ich mir sämtliche Rechtsmittel (Klage, Eilverfahren, Normenkontrolle) vor. Ein fehlerhafter Teilplan könnte gerichtlich angefochten und aufgehoben werden.

20.2
Präventiver Charakter

- Durch eine gründliche Prüfung und das Abwägen aller Argumente könnte man unnötige Konflikte, juristische Prozesse und Spaltung vermeiden. Eine frühzeitige Abkehr von den sensiblen Hang- und Moorflächen wäre klug.

20.3
Konsequenzen für Landwirte und Bürger

- Bleibt die Planung unverändert, riskieren wir, dass Landwirte und andere Hausbesitzer ihr Vertrauen in staatliche Entscheidungen verlieren. Lärm-, Feinstaub- und PFAS-Emissionen schaden Mensch und Tier, was zu Protest, Abwanderung, Niedergang dörflicher Strukturen führen kann.

21. Fazit

Ich habe in dieser Stellungnahme alle mir bekannten und recherchierten Kritikpunkte gegen den Bau und die Ausweisung von Windkraftanlagen in BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 umfassend dargelegt: Von den ökonomischen Risiken über die massive Wertminderung unserer Immobilien, die PFAS-/BPA-/Feinstaubproblematik bis hin zur Moorvernichtung, Waldbedrohung, Hochwasserund Waldbrandgefahr und der fehlenden Berücksichtigung von Alternativoptionen wie Dach-PV oder Pyrolyse.

Besonders gravierend ist die kurzsichtige Zerstörung eines potenziell Moor-, Wald- und vulkanischen Hangareals für eine Windenergie, die in diesem Setting suboptimal ist, zu wenig Ertrag bringt, auf dauerhafte Subventionen angewiesen ist und dann womöglich insolvent zurückbleibt – mitsamt Sondermüll und Chemiemüll.

Nicht eingegangen bin ich auf die direkte Auswirkung auf die Tierwelt. Während der Ausarbeitung dieses Schreibens sind sehr, sehr viele Kraniche über Sasserath in ihr Sommerquartier geflogen. Eine ihre Hauptflugrouten befindet sich genau über den geplanten WKAs. Auch die Rotmilane fliegen in großen Gruppen genau hier!

Ich bitte Sie, sämtliche Argumente vollständig zu würdigen, bevor Sie eine abschließende Entscheidung treffen. Jegliche Beschwichtigung oder Verkürzung würde die Tiefe der Bedenken nicht ernst nehmen. Im Sinne des Vorsorge- und Verhältnismäßigkeitsprinzips fordere ich den Rückzug der Planung oder zumindest eine vollständige Aussetzung der Genehmigungsverfahren, bis man schlüssig belegt hat, dass Moor- und Waldböden hier nicht zerstört, PFAS-Emissionen nicht auftauchen, Abstände eingehalten, Hochwasser- und Waldbrandrisiken minimiert und eine insolvenzsichere Rückbaufonds-Lösung garantiert wird.

Mit diesem Einspruch begehre ich, von Ihnen postalisch eine Eingangsbestätigung zu erhalten sowie nähere Informationen zum weiteren Verlauf. Ich stehe für Rückfragen zur Verfügung, erwarte allerdings eine ernsthafte Auseinandersetzung mit allen Punkten. Sollte diese unzureichend erfolgen, sehe ich mich gezwungen, den Rechtsweg in Betracht zu ziehen, um meine Rechte und die meiner Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu verteidigen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und erhoffe mir eine sachgerechte Entscheidung

zugunsten unserer Gesundheit, Natur und Zukunft.	

AZ: Ö-M-1-1283

1035377

1040921_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie fristgerecht meine Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen. Gleich zu Anfang möchte ich betonen, dass ich mich explizit gegen dieses Vorhaben wende, den Ausbau erneuerbarer Energien jedoch im Grundsatz befürworte. Mir ist durchaus bewusst, dass es unser Ziel als Gesellschaft sein sollte, einen möglichst großen Teil unseres Energiebedarfs klimafreundlich und erneuerbar zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren könnte ich im engeren familiären Umfeld selbst finanziell am Bau und Betrieb von Windkraftanlagen profitieren.

Mit unverminderter Nachdrücklichkeit wende ich mich an Sie, um meine Bedenken gegen die geplante Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel zu vertiefen. Zahlreiche ungeklärte Fragen, mögliche Konflikte und die unzureichende Beteiligung der unmittelbar Betroffenen erzeugen eine zunehmend düstere Stimmung. Diese Aspekte möchte ich hier detailliert beleuchten. Die fortwährende Intransparenz der Planungsverantwortlichen verstärkt meine Skepsis hinsichtlich der technischen, ökologischen und rechtlichen Machbarkeit des Vorhabens. Dadurch entsteht ein wachsendes Klima des Misstrauens, das nicht länger ignoriert werden kann.

Als erstes möchte ich klarstellen, dass ich unmittelbar durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen betroffen bin. Mein Wohnsitz in Sasserath befindet sich in geringer Entfernung zu jenen Flächen, die in der Planung vorgesehen sind. Daher befürchte ich durch den zu erwartende Lärm, der Infraschall, die optische Präsenz der Rotoren und das ungewisse Schicksal der umliegenden Wald- und Wiesenflächen massiv beeinträchtigt zu Den besorgten Ton dieser Stellungnahme bitte ich nicht mit einer generellen Technologiefeindlichkeit zu verwechseln, sondern als Ausdruck einer realen Furcht davor zu betrachten, dass hier mit beträchtlichen Risiken ein Schnellschuss verübt werden könnte, dessen Folgen niemand zuverlässig einzuschätzen scheint. Besonders durch meine 2 Ausbildung und Erfahrung als Maschinenbauingenieur habe ich speziell auf die technischen Aspekte und die Machbarkeit der geplanten Projekte eine besondere Sichtweise.

Mit Sichtung der durch Sie zur Verfügung gestellten, diverser Planungsunterlagen und Behördenschreiben, die ich mir in mühsamer Recherchearbeit beschafft habe, lässt in mir die Vermutung wachsen, dass bisher keine fundierte und sorgfältige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die diesen Namen verdient, durchgeführt wurde.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zwar wird in einigen Dokumenten ein Umweltbericht erwähnt, doch konnte ich darin kaum substantielle Hinweise auf eine gründliche Bestandsaufnahme der lokalen Fauna, insbesondere der schützenswerten Vogel- und Fledermausarten, finden. Eine UVP nach geltendem Recht muss alle Faktoren, die sich erheblich auf den Naturhaushalt auswirken können, in einer schlüssigen Gesamtschau berücksichtigen. Dazu gehören eine sorgfältige, jahreszeitlich differenzierte Kartierung der Tier- und Pflanzenwelt, die Berücksichtigung hydrologischer Aspekte, Fragen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes sowie die Ermittlung aller relevanten Immissionen einschließlich Lärm, Schattenwurf, Infraschall und nächtlicher Lichtzeichen, die in Waldgebieten wegen der dort in der Regel intensiver wahrgenommenen Dunkelheit mitunter besonders störend wirken. Wenn nun aber aus den bisher vorliegenden Unterlagen nur schematische Betrachtungen hervorgehen und wichtige Details, z.B. zur Raumverträglichkeit, nicht offengelegt werden, verstärkt sich mein Eindruck, dass es den Projektträgern mehr um ein schnelles Verfahrensergebnis als um eine gründliche Prüfung geht. Dies halte ich für einen unverzeihlichen Fehler, der viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert und frustriert zurücklässt.	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung

	etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

AZ: Ö-M-1-1284

1035443

1040961_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

ich, [ANONYMISIERT], wohnhaft in Hilterscheid, lege hiermit meinen ausführlichen Widerspruch gegen die geplante Ausweisung von Windenergieflächen in unserer Region ein. Auf den nachfolgenden Seiten erläutere ich detailliert, aus welchen Gründen ich die Genehmigung von Windkraftanlagen in den hiesigen Wald- und Naturlandschaften für unverantwortlich und unvereinbar mit den Belangen eines nachhaltigen Umwelt- und Gesundheitsschutzes halte.

Windenergie wird in der öffentlichen Debatte oft als Symbol einer sauberen Zukunft gehandelt. Doch gerade im konkreten Fall sehe ich die gravierenden Eingriffe in gewachsene Ökosysteme und die Belastung für Mensch und Natur als so schwerwiegend an, dass weder die Voraussetzungen des Bauund Naturschutzrechts noch das Erfordernis einer umsichtigen Standortwahl erfüllt werden. Die folgenden Ausführungen spiegeln meine dringliche Bitte wider, das Vorhaben zu stoppen und jede Rodung oder Versiegelung in den fraglichen Gebieten zu unterlassen.

I. Rodung des Waldes und Zerstörung von Ökosystemen

Eine der zentralen Befürchtungen, die ich hege, betrifft die Rodung großflächiger Waldareale, um dort Platz für Windenergieanlagen, Zufahrtswege und Montageflächen zu schaffen. Wälder sind nicht nur Holzquellen, sondern komplexe Lebensgemeinschaften, in denen Flora und Fauna in Jahrhunderte währender Koexistenz miteinander verflochten sind. Wer diesen Wald rodet oder massiv zerschneidet, greift tief in das natürliche Gleichgewicht ein, mit Konsequenzen für Bodenerosion, Wasserspeicherung, Kohlenstoffbindung und das Überleben vieler Tier- und Pflanzenarten.

Wälder wirken außerdem als CO_2-Speicher. Jede Abholzung setzt einen Teil des gebundenen Kohlendioxids frei und zerstört eine künftige Kapazität zur Klimaregulation. Gerade heute, wo der Klimawandel mehr als deutlich spürbar ist, sollte jegliche Rodung höchst kritisch hinterfragt werden. Das Argument, man errichte Windenergieanlagen, um das Klima zu schützen, erscheint mir paradox, wenn zugleich große Waldstücke und wertvolle CO_2-Senken geopfert werden.

II. Schützenswerte Tierwelt – Vernichtung wertvoller Habitate

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu I.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das

1. Zu den besonders schwerwiegenden Aspekten zählt die Tatsache, dass die Rodungsflächen und das baulich erschlossene Umland die Habitate zahlreicher schützenswerter Arten beherbergen. Verschiedene Greifvogelarten wie Mäusebussarde, Falken, insbesondere der Rotmilan, verschiedene Fledermäuse, Eulen, Uhus und auch viele andere bedrohte Vogelarten wie der Schwarzstorch und die Feldlerche, nutzen unsere heimischen Wälder und angrenzenden Wiesen zur Nahrungssuche und zur Fortpflanzung. Der Rotmilan ist als heimische Greifvogelart auf ausgedehnte, ruhige Jagdreviere und intakte Horstbäume angewiesen, während der Schwarzstorch besonders stille Waldgewässer und Altholzbestände bevorzugt.

Allein der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann zahlreiche Vogelopfer fordern: Einerseits kann es zu direkten Kollisionen der Vögel mit den Rotorblättern kommen; andererseits resultieren Störungen oder Vergrämungseffekte durch die ständig präsenten Großstrukturen, die den gewohnten Lebensrhythmus erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus sind Fledermauspopulationen sehr anfällig für Verletzungen an Windrädern (Stichwort Barotrauma) und könnten in dieser Region stark dezimiert werden. Dies widerspricht den umfassenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die die Bewahrung dieser Spezies vorschreiben.

Ebenso sind verschiedene Wildtiere wie z.B. Rot- und Dammwild, Wildschwein, Fuchs und Hase betroffen, die sich in unserem Wald bislang ungehindert ausbreiten konnten und deren Wege durch Schneisen, Baustraßen und Lärm gestört werden. Selbst die gelegentliche Präsenz des Wolfs und auch des Goldschakals in umliegenden Revieren lässt erkennen, dass sich hier ein eigenes, wertvolles Ökosystem etabliert hat, dem durch Windkraftanlagen schwerer Schaden droht. Auch die mittlerweile wieder heimisch gewordene Wildkatze, die sehr scheu ist, würde sich wieder aus diesem Gebiete zurückziehen.

III. Tödliche Gefahr für Vögel und Kraniche – Störungen entlang von Zugwegen

Gerade beim Kranich stellt sich die Frage, ob sein traditioneller Zugweg durch das Aufstellen großer Windenergieanlagen nicht nachhaltig beeinträchtigt würde. Die Tiere, die in Schwärmen über die Region hinwegziehen, könnten aufgrund widriger Witterungsbedingungen oder schlechten Sichtverhältnissen an die Rotoren geraten oder gezwungen sein, in weniger geeignete Gebiete auszuweichen, was ihre Reproduktionschancen verringert.

Wir wissen aus Studien, dass hoch gelegene Windräder im Bereich von Vogelzugkorridoren zu vermehrten Kollisionsopfern führen können. Wenn man bedenkt, wie selten Schwarzstorch und Kraniche im Vergleich zu anderen Arten sind, wie fatal treffen da bereits wenige Kollisionen, um eine Population zu destabilisieren. Dies steht im Widerspruch zu dem Gebot, nach Möglichkeit alle schädlichen Eingriffe für hoch geschützte Tierarten zu vermeiden.

IV. Wald als CO_2-Speicher – Freisetzung klimaschädlicher Emissionen

Der Wald ist mehr als die Summe seiner Bäume. In ihm lagert eine große Menge an

Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu II. und III.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Kohlenstoff, sowohl in Stämmen und Ästen als auch im humusreichen Boden. Wird ein Wald für Windenergieanlagen gerodet, so setzt man nicht nur das in den Pflanzen gebundene CO_2 unmittelbar frei, sondern beeinträchtigt zugleich das langfristige Potenzial, in den folgenden Jahren weitere Mengen CO_2 zu speichern.

Es erscheint kontraproduktiv, Klimaschutz zu propagieren, indem man Waldbestände opfert, die seit Jahrzehnten gewachsen sind. Die Gesamtbilanz der Errichtung solcher Anlagen, inklusive der benötigten Fundamente, Transportwege und Nebenflächen, ist nicht zwingend eindeutig im Vorteil, zumal die Nennleistung von Windrädern oftmals nicht dauerhaft abgerufen werden kann, weil die Energieeinspeisung naturgemäß von Windstärke und Wetter abhängt.

V. Zerstörung des Umlandes durch Anfahrtsstraßen und fundamentale Baumaßnahmen

Zu den negativen Begleiterscheinungen zählt die Notwendigkeit, Schwertransporte in zuvor unberührte Gebiete vorzudringen lassen, um Rotorblätter, Betonteile, Turmelemente und Kräne heranzuschaffen. Dies erfordert den Bau oder den massiven Ausbau von Zufahrtswegen, die mit Schotter und Asphalt versiegelt werden. Sie verdichten den Waldboden durchqueren sensible Bachtäler und zerstören den natürlichen Charakter unwiderruflich. Zusätzlich sind Kranstellflächen erforderlich, die oft mehrere tausend Quadratmeter umfassen und langfristig die Landschaft verunstalten.

Durch diese Arbeiten verstärkt sich auch die Gefahr von Bodenerosion; Regenwasser kann nicht mehr wie bisher in den Untergrund eindringen, sondern fließt oberflächlich ab. Das Risiko von Sturzfluten und Schlammlawinen steigt, was bei immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen eine ernst zu nehmende Bedrohung für tieferliegende Ortschaften sein kann.

VI. Umweltverschmutzung durch Feinstaub, Rotorblatt-Abrieb und PFAS

Eine häufig unterschätzte Komponente besteht darin, dass während des Betriebs von Windenergieanlagen kontinuierlich Abrieb an den Rotorblättern auftritt. Dieser Abrieb kann Feinstaub, Mikroplastikpartikel oder im schlimmsten Fall PFAS-haltige Rückstände freisetzen. PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) sind hochgradig resistente Chemikalien, die in die Nahrungskette gelangen und durch ihre lange Verweildauer im Organismus (sowohl bei Tieren als auch bei Menschen) erhebliche gesundheitliche Risiken bergen können.

Befände sich eine solche Anlage in unmittelbarer Nähe zu Wäldern, Gewässern, Feldern oder Gärten, könnte sich dieser Stoffeintrag in Tieren und Pflanzen anreichern, was mögliche Kreisläufe der Vergiftung bewirken würde. Das Trinkwasser könnte in Bächen, Flüssen und letztlich auch in die Meere kontaminiert werden, was nach den heutigen Erkenntnissen kaum rückgängig zu machen ist. Auch die landwirtschaftliche Nutzung wird durch solche Schadstoffeinträge in Frage gestellt: Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten könnten Mikroplastik- und PFAS-

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu IV.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu V.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische

Rückstände enthalten, was in Hinblick auf Nahrungssicherheit und Verbraucherschutz untragbar ist.

Auch der Abbau von Windkraftanlagen ist wiederum ein großer Eingriff in die Natur. Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist ebenfalls nicht unbedenklich.

VII. Gesundheitliche Bedrohungen für den Menschen

Die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung wird durch Windkraftanlagen in Wald- oder Tallagen erheblich eingeschränkt. Neben der optischen Verunstaltung, die den Erholungswert eines vormals ruhigen Ortes massiv mindert, sind es insbesondere Infraschall, Feinstaubbelastung sowie potentielle toxische Stoffe (PFAS, Mikroplastik), die Anlass zur Sorge bieten. Die Schlafqualität von Anwohnern kann beeinträchtigt werden, wenn tieffrequente Schallwellen (unterhalb der hörbaren Schwelle) in den Wohnraum gelangen, was Stress, Reizbarkeit, Kopfschmerzen und langfristige Erkrankungen begünstigen kann.

Erst recht besorgniserregend sind Berichte, wonach sich Infraschallbelastung über längere Zeit kumulativ auswirkt, insbesondere bei sehr empfindlichen Menschen. Wer sein Haus bisher als Ort der Entspannung empfunden hat, sieht sich möglicherweise plötzlich von einer Dauerbeschallung im subhörbaren Frequenzbereich konfrontiert. Bereits moderate technische Geräusche reichen in stillen, ländlichen Gegenden aus, um einen deutlichen Zuwachs an Stress zu verursachen. Man darf nicht die Opfer in Kauf nehmen, die ihre Gesundheit opfern, nur weil das Vorhaben im Namen der "grünen Energie" stattfindet.

VIII. Verstärkung dieser Risiken durch Infraschall in Windradnähe

Aus wissenschaftlicher Sicht existiert bis heute keine vollkommen einheitliche Einschätzung, wie stark Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorruft. Doch das Vorsorgeprinzip gebietet, dass bei unklarer Evidenz, aber plausiblen Hinweisen auf mögliche negative Folgen, kein großflächiger Anlagenbau in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen oder Erholungsgebieten ohne umfassende Messungen und eine strenge Regulierung erfolgen sollte. Die Berichte aus bereits betroffenen Gemeinden zeigen, dass Anwohner über Schlafstörungen, Nervosität und eine generelle Abnahme ihrer Lebensqualität klagen.

IX. Fragliche Nennleistung der Windkraftanlagen und Problematik SF6

Es wird in den Planungen häufig angeführt, die Nennleistung der Windenergieanlagen sei ausreichend, um signifikante Mengen an Strom zu erzeugen, doch die tatsächliche Auslastung hängt stark von den örtlichen Windverhältnissen ab. In bewaldeten Gegenden wehen die Winde teils turbulent und unstetig. Windparks im Forstbereich haben mitunter erhebliche Leistungsschwankungen, was eine gesicherte Stromversorgung nicht garantiert, sondern umfangreichen Netzausbau und Speicherlösungen erfordert.

Zusätzlich ist das Treibhausgas SF6 (Schwefelhexafluorid) in Schaltanlagen und

und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu VI.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu VII. und VIII.

Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie

TransformatorStationen ein großes Thema. SF6 weist eine unfassbar hohe Klimaschädlichkeit auf – das Treibhauspotenzial übersteigt das von CO_2 um ein Vielfaches (Faktor 22.800), und seine Zersetzungszeit liegt bei mehreren tausend Jahren. Wo Windräder installiert werden, braucht es womöglich zusätzliche Umspannwerke, die SF6-haltige Komponenten nutzen. So wird das Vorhaben, das vorgeblich Klimaschutz bringen soll, gleichzeitig zur Quelle eines extremen Klimakillers, falls SF6 in die Umwelt entweichen sollte.

X. Zusammenfassung und Forderung an die Bezirksregierung

Aus all den vorgenannten Gründen, die von der Zerstörung wertvoller Waldflächen über den Artenschutz bedrohter Tierarten bis hin zu schwer abzuschätzenden Gesundheitsrisiken infolge von Infraschall, PFAS und Abriebpartikeln reichen, kann die geplante Windenergieausweisung in BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 nicht genehmigt werden, ohne gravierende Verstöße gegen gesetzliche und moralische Pflichten zu begehen. Weder das BauGB noch das BNatSchG noch das Prinzip eines nachhaltigen Klimaschutzes unterstützen ein solches Projekt, wenn ein artenreicher Wald und sein sensibler Boden geopfert werden, um an einem suboptimalen Standort Windkraft zu installieren.

Darüber hinaus ist es den Menschen in der Region nicht zuzumuten, dass ihre Gesundheit, ihre Erholungssuche und die Attraktivität ihrer Heimat für nachfolgende Generationen durch Lärm, Schattenschlag und chemische Belastungen beeinträchtigt werden, zumal der praktische Nutzen – gemessen an der tatsächlichen Nennleistung und dem hohen Rodungsaufwand – fragwürdig scheint. Angesichts der Tatsache, dass Waldrodungen unwiderrufliche Schäden verursachen und die Artenvielfalt in diesen Gebieten nicht erneut geschaffen werden kann, fordere ich die Bezirksregierung Köln hiermit auf, sämtlichen Planungen für Windenergieanlagen in den genannten Flächen eine Absage zu erteilen oder zumindest ein Moratorium zu verhängen, bis alle ökologischen, gesundheitlichen und technischen Fragen geklärt sind.

Ich appelliere eindringlich an Ihr Verantwortungsbewusstsein als Genehmigungsbehörde, die hier zusammengefassten Argumente mit aller Gründlichkeit zu prüfen und nicht allein auf die bloße Erfüllung quantitativer Ausbauziele zu achten. Der Wald ist uns nicht nur Rohstofflieferant, sondern Lebensraum für Tiere, Kohlenstoffspeicher, Quell allseitiger Lebensqualität und emotional verankerte Heimat. Wer ihn ausräumt, riskiert eine Zukunft, die weder den Bedürfnissen der Natur noch den Menschen gerecht wird. Laut Grundgesetz Art.2 (2) hat jeder Mensch das Recht auf Leben und köperliche Unversehrtheit. Die ist durch diesen Eingriff nicht mehr gegeben.

In der Hoffnung, dass mein Widerspruch Ihre sorgfältige Berücksichtigung findet, verbleibe ich mit dem ausdrücklichen Wunsch nach einer Ablehnung der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie in diesem ökologisch so wertvollen Gebiet. Bitte bestätigen Sie mir kurz schriftlich den Eingang meines Schreibens und berücksichtigen Sie alle Darlegungen in Ihren künftigen Entscheidungs- und

richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Prüfungsprozessen.	Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu IX. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Nennleistung der Windkraftanlagen und Problematik SF6, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-1285

1035446

1040964_001

Inhalt

ich, [ANONYMISIERT] aus Hilterscheid (Bad Münstereifel), lege hiermit frist- und formgerecht meinen umfassenden Widerspruch gegen die beabsichtigte bzw. bereits in Aussicht genommene Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im Höhengebiet zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, der Escher Heide, Bröhlingen und Blindert als Windenergiebereiche ein. Ich bitte Sie, dieses Schreiben als juristisch fundiertes Einspruchsschreiben zu betrachten und es in seiner vollständigen Länge und in all seinen Argumenten zu würdigen.

Die folgenden Ausführungen mögen sehr umfassend erscheinen, doch reflektieren sie die Komplexität und Tragweite des Vorhabens. Im Kern geht es um nichts weniger als den möglichen Verlust eines teils einzigartigen Waldgebietes, seiner ökologisch wertvollen Lebensräume und nicht zuletzt um die Gesundheit der Menschen, die hier leben. Daher bitte ich um eine sorgfältige, an den geltenden rechtlichen Vorgaben orientierte Prüfung all meiner vorgetragenen Einwendungen.

I. Einleitung und Übersicht

1. **Persönliche Betroffenheit**
   Als langjährige Bewohnerin von Hilterscheid betrachte ich die umliegenden Wälder und Dörfer als erweiterten Lebensraum, dessen Erhalt für mein eigenes Wohl und das meiner Familie von höchster Bedeutung ist. Die besonderen Landschaftsstrukturen, die artenreichen Biotope und der hohe Erholungswert prägen unseren Alltag und sind zugleich ein wichtiger Identitätsfaktor für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Region.
2. **Grundsätzliche Unterstützung erneuerbarer Energien**
   Auch wenn ich mich ausdrücklich für eine nachhaltige Energiepolitik und den Ausbau erneuerbarer Energien einsetze, halte ich die Auswahl von Standorten mitten in schützenswerten Waldgebieten für äußerst fragwürdig. Erneuerbare Energien dürfen nicht an Ökosystemen zehren, die als CO_2-Senken und Lebensräume für seltene Arten unverzichtbar sind.
3. **Zielsetzung des Widerspruchs**
   Mit diesem Widerspruch möchte ich in erster Linie erreichen, dass die vorliegenden Planungen zu den Windenergiebereichen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 eingestellt oder zumindest in einer deutlich restriktiveren Form neu geprüft werden. Eine bloße Formalabhandlung wird dem Ausmaß der ökologischen, sozialen, gesundheitlichen und rechtlichen Herausforderungen nicht gerecht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Im Folgenden werde ich detailliert darlegen, warum ein Bau von Windenergieanlagen an den besagten Standorten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gegen zentrale Schutzgüter aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Baugesetzbuch (BauGB), den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung verstößt. In vielen Punkten ist zudem ein klarer Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu befürchten.

II. Zerstörung ökologisch bedeutsamer Wald- und Offenlandökosysteme

1. Rodung des Waldes als massiver Eingriff
Die betroffenen Flächen (BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08) liegen in dicht bewaldeten Höhenzügen und deren Randbereichen. Die Rodung dieser Wälder für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen würde unweigerlich zur Fragmentierung und zu einer dauerhaften Störung bestehender Ökosysteme führen. Gerade in Zeiten des Klimawandels sind Wälder als CO_2-Speicher von herausragender Bedeutung. Das Abholzen selbst setzt CO_2 frei, das zuvor im Holz und Waldboden gebunden war, und verringert zugleich die zukünftige Aufnahmefähigkeit des Waldes.

-
    - **Rechtlicher Aspekt**: Nach § 13 BNatSchG ist eine Erhaltung des Waldes als vordringliches Ziel formuliert; wenn Rodungen vorgenommen werden müssen, bedarf es daher besonderer Rechtfertigungen, die bei einem so sensiblen Standort zu hinterfragen sind.
    - **Langzeitfolgen**: Auch nach Rückbau der Windenergieanlagen, der statistisch nach 20 bis 25 Jahren ansteht, bleiben in der Praxis häufig Fundamente im Boden sowie versiegelte Bereiche für Zuwegungen und Kranstellplätze.

2. Zerstörung von Habitaten geschützter Arten
Aus verschiedenen Beobachtungen und Berichten (u. a. von örtlichen Jägern, Anwohnern, Naturschutzverbänden und eigenen Beobachtungen) geht hervor, dass in den Wäldern und den angrenzenden Freiflächen u.a. Rotmilan, Mäusebussarde, Falken, Fledermäuse, Schwarzstörche, Uhus, Feldlerchen, und viele Wildtiere wie Rot- und Dammwild, Wildscheine, Fuchs und Hase leben. Neuerdings treten sogar Wölfe und Goldschakal im erweiterten Umfeld gelegentlich in Erscheinung. Auch die Wildkatze, die ruhige, strukturreiche Wälder zum Überleben braucht, hat sich hier wieder angesiedelt.

-
    - **Rotmilan & Schwarzstorch**: Beide Vogelarten sind besonders schutzwürdig gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Der Rotmilan findet in unseren Breiten weltweit einen der bedeutendsten Populationserhaltungsräume. Kommt es zu Kollisionen mit den Rotorblättern, nimmt der Bestand teils gravierenden Schaden. Der Schwarzstorch ist in Deutschland ohnehin selten. Jede Störung der

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu II.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Mäusebussarde, Falken, Fledermäuse, Schwarzstörche, Uhus, Feldlerchen, Wildtiere wie Rot- und Dammwild, Wildscheine, Fuchs und Hase ,Wölfe, Goldschakal und Wildkatze. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-

Brutgebiete oder potenzieller Nahrungsflächen birgt ein erhöhtes Aussterberisiko vor Ort.
    - **Fledermäuse**: Mehrere Fledermausarten (u. a. Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus) sind durch ihre Flug- und Navigationsweise anfällig für Barotrauma (eine Form tödlicher Verletzung durch Druckunterschied an den Rotorblättern).
    - **Rechtliche Grundlage**: § 44 BNatSchG verbietet das Töten und Stören geschützter Arten. Die Genehmigungsbehörde muss zwingend prüfen, ob sich solche Tötungsrisiken im Sinne artenschutzrechtlicher Ausnahmen entschuldigen lassen, was an sehr hohe Hürden geknüpft ist.

3. Flugrouten von Zugvögeln (insbesondere Kraniche, Wildgänse)
Überdies queren jährlich Schwärme von Kranichen und Wildgänsen unsere Region, weil sie historische Zugkorridore nutzen. Rotorblätter von Windkraftanlagen sind für solche Großvögel eine erhebliche Gefahr – Kollisionen mit den Anlagen sind mehrfach belegt.

-
    - **Argumentation**: Der Verweis, wonach ein paar Anlagen kaum Einfluss auf große Vogelzüge hätten, greift zu kurz. Bei mehreren Windrädern in einer relativ engmaschigen Anordnung steigt das Risiko exponentiell.
    - **Ökologischer Wert**: Kraniche gelten in vielen Kulturen als Symbol intakter, naturnaher Räume. Ihr Schutz ist nicht nur eine moralische, sondern auch eine touristisch bedeutsame Verpflichtung.

4. Umweltverschmutzung durch Feinstaub, Abrieb und PFAS
Eine große Sorge ist die Freisetzung von Mikroplastik und anderen problematischen Substanzen (u. a. PFAS – per- und polyfluorierte Alkylverbindungen), die bei Herstellung, Betrieb und Wartung der Rotorblätter entstehen oder zum Einsatz kommen. Diese Stoffe sind äußerst persistent und können in Böden, Gewässer und letztlich die Nahrungskette gelangen.

-
    - **Gefährdung von Mensch und Tier**: PFAS stehen in Verdacht, das Krebsrisiko zu erhöhen und das Hormonsystem zu stören. Feinstäube aus Abrieb und Partikeln landen auf Böden, in Bächen und können sich in Flora und Fauna..
    - **Wasserhaushalt**: Gewässer und Grundwasser der Region könnten langfristig kontaminiert werden, was erhebliche gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier nach sich ziehen kann.

III. Auswirkungen auf menschliche Gesundheit und Lebensqualität

1. Lärm- und Infraschallbelastung
Windenergieanlagen erzeugen sowohl hörbare Schallemissionen, als auch für das menschliche Ohr teilweise nicht wahrnehmbaren Infraschall. Letzterer durchdringt je

Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei

nach Standort und topografischer Beschaffenheit große Entfernungen.

- **Gesundheitsstudien**: Verschiedene Untersuchungen legen nahe, dass dauerhafter Infraschall zu Schlafstörungen, Stress-Symptomen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen führen kann. Zwar ist die wissenschaftliche Debatte noch nicht abgeschlossen, doch dürfen die berechtigten Bedenken der Anwohnerschaft nicht ignoriert werden.
- **Immobilienwert und Lebensqualität**: Bereits die Ankündigung solcher Anlagen kann dazu führen, dass sich potenzielle Käufer von Wohnimmobilien zurückziehen oder deutlich geringere Preise bieten. Dies führt zu Verunsicherung sowie einer Reduzierung des privaten Vermögens vieler Familien.
- **Rechtliche Normen**: Gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sind bestimmte Lärmgrenzen einzuhalten. Gerade im Außenbereich (um Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen, Blindert, Escher Heide) muss geprüft werden, ob die nächtliche Ruhephase garantiert wird.

2. Schattenwurf und optische Bedrängung
Hohe Rotorblätter und der periodische Schattenwurf können bei tiefstehender Sonne zu erheblichen Belästigungen führen. Dieser sogenannte „diskoartige“ Effekt ist für Menschen, die langfristig damit leben müssen, eine mögliche psychische Belastung und schlicht eine Zumutung.

- **Optische Präsenz**: Die ständig sichtbaren Türme, die sogar bei Nebel oder in der Dunkelheit durch rote Blinklichter gekennzeichnet sind, verändern das Erleben der Landschaft massiv – gerade dort, wo bislang Ruhe und Weitblick dominierten.

3. Mögliche Schadstoffbelastung und Gesundheitsrisiken
Wie bereits ausgeführt, bergen PFAS-haltige Stoffe, Harze und Abriebe erhebliche Risiken. Es ist nicht nur die Natur, die leidet, sondern auch der Mensch kann direkt betroffen sein – durch die Aufnahme über Nahrungsmittel aus dem eigenen Garten, durch Trinkwasser oder über die Atemwege.

- **Langzeiteffekt**: Selbst wenn bestimmte Grenzwerte formal nicht überschritten werden, kann eine akkumulative Belastung über Jahre hinweg zu ernstzunehmenden Gesundheitsgefährdungen führen.

IV. Kumulative Umweltschäden durch Zuwegungen und Infrastruktur

1. Anfahrtstraßen und Schwerlasttransporte
Um eine oder mehrere Windkraftanlagen zu errichten, werden umfangreiche bauliche Maßnahmen benötigt:

Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu III.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit durch potenziellen Abrieb negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine

- **Erstellung von Kranstellflächen**: Für den Turmbau und das Montieren der Rotoren benötigt man stabile Stellplätze für Kräne. Diese Flächen sind dauerhaft versiegelt.
- **Zuwege**: Um das Material zu transportieren, müssen teils neue Forstwege angelegt oder bestehende Wege massiv ausgebaut werden. Dies bedeutet Bodenaushebung, Rodung und mehr Verkehrsaufkommen auf einst ruhigen Forststrecken.
- **Risiko von Erosion und Überschwemmung**: Gerade die Waldgebiete sind für den Hochwasserschutz essenziell. Jede zusätzliche Versiegelung und Verdichtung verringert die natürliche Pufferwirkung bei Starkregenereignissen. In Anbetracht der verheerenden Flutereignisse, die Bad Münstereifel in jüngster Vergangenheit heimsuchten, ist ein derartiger Eingriff hochproblematisch.

2. Bodenversiegelung und langfristige Folgeschäden
Selbst wenn Windkraftanlagen nach 20–25 Jahren rückgebaut werden, bleibt häufig ein erheblicher Teil der Fundamente im Boden zurück. Das Landschaftsbild und die Bodenstruktur sind damit dauerhaft beeinträchtigt. Natürliche Regenerationsprozesse werden durch den massiven Eingriff teilweise über Jahrzehnte hinaus blockiert.

3. Beeinträchtigung von Schutzgütern
Da es sich hierbei um eine Region handelt, in der sich Fauna-Flora-Habitate (FFH) oder sonstige artenschutzrelevante Flächen befinden können, ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) sowie eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unabdingbar. Diese darf nicht nur die unmittelbaren Stellflächen des Windrads erfassen, sondern muss alle Nebeneffekte (Wegebau, Leitungsverlegung etc.) in die Betrachtung einbeziehen.

V. Risiken für Gewässer, Grundwasser und damit verbundene Nahrungsketten

1. **Kontamination von Wasserläufen und Grundwasser**
   Der Eintrag von Feinpartikeln, Mikroplastik, PFAS und anderen problematischen Stoffen in Bäche und Flüsse kann sich fortsetzen bis ins Meer – mit gravierenden Folgen für die gesamte Nahrungskette. In der Eifel entwässern viele kleinere Bäche Richtung Erft bzw. Ahr und sind ein wichtiger Bestandteil des regionalen Wasserkreislaufs. Wird dieser Kreislauf durch Schadstoffe oder Baumaßnahmen beeinträchtigt, sind nicht nur Fische und Wasserpflanzen betroffen, sondern auch unsere Trinkwasserqualität.
2. **Nahrungsketten und Fischsterben**
   Eine mögliche Vergiftung oder Belastung von Wasserorganismen führt zu kumulativen Effekten in höheren trophischen Ebenen. Fischbestände können massiv zurückgehen, was auch Auswirkungen auf andere Arten (z. B. Fischotter, bestimmte Greifvögel) und letztlich auf den Menschen als Endverbraucher hat.
3. **Einfluss auf Gärten und Landwirtschaft**
   In ländlichen Gebieten wie hier bauen viele Familien ihr eigenes Obst und

unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Auch die Bedenken hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen aus der Planung des TP EE werden nicht geteilt. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Zu IV., V., VI. und IX.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Bezüglich des Themas Abrieb wird zudem auf die Erläuterungen zu I. verwiesen.

Zu VII.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Gemüse an, teilweise auch Viehhaltung im privaten Rahmen. Eine Anreicherung von Schadstoffen (PFAS, Mikroplastik) in Böden, auf Gemüse, in Obst und Futterpflanzen stellt ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar und untergräbt die Existenzgrundlage kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe.

VI. Infragestellung der Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz

1. **Nennleistung vs. Realleistung**
   Windenergieanlagen erreichen ihre Nennleistung nur unter idealen Windverhältnissen. In unseren zum Teil windschwachen oder windmäßig sehr wechselhaften Tallagen und Höhenzügen kann der reale Ertrag deutlich niedriger liegen als in den Projektstudien angegeben. Eine Fehleinschätzung der tatsächlichen Windhöffigkeit führt zu geringeren Erträgen und macht den Bau noch fragwürdiger.
2. **Abhängigkeit von Wetterlagen**
   Windkraft ist intermittierend. Ohne adäquate Speicherlösungen oder Netz-Infrastrukturen ist eine verlässliche Energieversorgung nicht garantiert. So kann es zu Leerläufen kommen, in denen trotz vorhandener Anlagen kein Strom geliefert wird, bzw. zu Spitzen, in denen überschüssiger Strom nur schwer ins Netz integriert werden kann.
3. **Mögliche Kosten für Kommune und Bürger**
   Vielfach werden die Vorteile für die Kommune (z. B. Gewerbesteuern) angeführt. Tatsächlich fließen diese Erträge häufig nur spärlich in die Stadtkasse, da moderne Betreiberkonstruktionen, Sonderabschreibungen und Auslagerungen an überregionale Gesellschaften die lokale Wertschöpfung oft minimieren. Bei Entsorgung oder Rückbauproblemen können hingegen die kommunalen Behörden bzw. die Allgemeinheit im Stich gelassen werden, etwa wenn Betreibergesellschaften insolvent gehen.

VII. Vermeidung sozialer Spannungen und Schutz der Dorfgemeinschaft

1. **Konflikt zwischen Pachteinnahmen und Anwohnerinteressen**
   Eine kleine Gruppe profitiert möglicherweise von Pachteinnahmen, während der Großteil der Anwohner nur die Nachteile (Lärm, Schattenwurf, Wertverlust, Verlust des Naturraums) trägt. Dadurch spalten solche Projekte oftmals Dorfgemeinschaften, die zuvor harmonisch zusammenlebten.
2. **Gefahr des Vertrauensverlusts in Politik und Verwaltung**
   Wenn Anwohner das Gefühl bekommen, dass ihre Bedenken nicht ernst genommen werden, entsteht tiefer Unmut. Die Öffentlichkeit könnte das Engagement für den Klimaschutz insgesamt infrage stellen, wenn man solche Großprojekte mutwillig in ökologisch höchst sensible Räume platziert, ohne schlüssige Transparenz und ohne einleuchtende Standortprüfung.
3. **Beteiligungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit**
   Die Gesetzgebung sieht Beteiligungsmöglichkeiten vor (z. B. nach BauGB, im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung etc.). Es ist sicherzustellen, dass diese Verfahren nicht nur formal, sondern real mit umfassender Information, rechtzeitiger Einbeziehung und ernsthafter Berücksichtigung lokaler

(EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu VIII.

Es wird auf die Einleitung verwiesen.

Zu X.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Naherholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und

Expertenmeinungen ausgestaltet werden.

VIII. Rechtliche und planerische Aspekte

1. **Bauplanungsrecht (BauGB) und Außenbereich**
   Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) bedürfen einer besonderen Prüfung hinsichtlich Landschaftsbild, Umweltverträglichkeit und Immissionsschutz. Die Unzerschnittenheit der Region um Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen, Blindert und die Escher Heide ist ein schützenswertes Gut, das nicht ohne umfangreiche Abwägung übergangen werden darf.
2. **Naturschutzgesetze und Vogelschutzrichtlinie**
   Die Vernichtung bzw. Beeinträchtigung eines Brut- oder Nahrungsraums geschützter Arten ist streng verboten, sofern nicht zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Hier ist fraglich, ob ein örtlicher Windpark diese zwingenden Gründe erfüllt, wo es doch Alternativstandorte (z. B. bereits versiegelte Flächen in Industriegebieten) geben könnte.
3. **Immissionsschutzrecht**
   Die TA Lärm und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verlangen, dass Emissionen (einschließlich Infraschall) bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Gerade in dünn besiedelten, ruhigen Gebieten wirkt sich schon ein moderates Maß an Schall stärker auf die Lebensqualität aus als in städtischen Regionen.
4. **FFH-Gebiete und Landschaftsschutz**
   Sofern im Planungsraum FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder artenschutzrechtlich bedeutsame Korridore liegen, sind die Hürden für eine Genehmigung besonders hoch. Eine summarische Betrachtung reicht nicht aus; vielmehr bedarf es einer intensiven Prüfung durch Biologen und Umweltgutachter, ob irreversible Schäden drohen.

IX. Kritische Betrachtung des SF -Einsatzes in Schaltanlagen

1. **Schaltanlagen-Gase und Klimarelevanz**
   Hochspannungsschaltanlagen in Windparks verwenden mitunter Schwefelhexafluorid (SF). Dieses Gas hat ein Treibhauspotenzial, das rund 22.800-mal höher ist als das von CO und es zerfällt erst nach ca. 3000 Jahren. Bei etwaigen Leckagen oder Wartungsfehlern kann SF in die Atmosphäre entweichen und so den Klimawandel zusätzlich befeuern.
2. **Widerspruch zur Klimaschutzlogik**
   Wenn ein angeblich „klimafreundliches“ Projekt gleichzeitig ein extrem schädliches Treibhausgas einsetzt, ist die Rechtfertigung fragwürdig. Der Einsatz neuerer, weniger klimaschädlicher Alternativgase ist zwar möglich, aber längst nicht überall etabliert. Dieser Aspekt zeigt, wie inkonsistent manche Windkraftprojekte in ihrer Klimabilanz sein können.

X. Spezifische Aspekte der Region Bad Münstereifel

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

1. **Landschaftliches Kapital und Tourismus**
   Die Eifel ist bekannt für ihre naturbelassenen Höhenzüge, Wanderwege und Erholungsmöglichkeiten. Wird das Landschaftsbild durch Industriebauten geprägt, geht ein zentrales touristisches Zugpferd verloren – mit Folgen für Gastronomie, Hotellerie und Einzelhandel.
2. **Bestehende Flutschäden und Waldreparatur**
   Erst vor kurzer Zeit litt unsere Region stark unter extremen Unwettern und Hochwasser. Manche Wälder sind noch immer beschädigt, Forstwege unpassierbar. Statt diese Schäden zu beheben und die Wälder nachhaltig zu renaturieren, würden neue, massive Eingriffe den Waldzustand weiter verschlechtern und den Hochwasserschutz schwächen.
3. **Tradition und Kultur der Dörfer**
   In Sasserath, Hilterscheid, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen und Blindert haben sich über Jahrzehnte gewachsene Dorfgemeinschaften etabliert. Die lokale Kultur, Feste und Traditionen basieren wesentlich auf dem Bild eines naturnahen Lebens. Eine Industrialisierung der Umgebung gefährdet diese Identität und könnte auch das soziale Miteinander belasten.

XI. Forderungen und Schlussantrag

Angesichts der geschilderten Konflikt- und Gefährdungslage ist es aus meiner Sicht zwingend geboten, dass die Bezirksregierung Köln:

1. **Die beabsichtigte Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Windenergiebereiche einstellt** oder zumindest in eine neue, umfassendere Prüfphase eintritt, in der alle genannten Einwendungen transparent und objektiv bewertet werden.
2. **Eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** veranlasst, die nicht nur die unmittelbare Anlagenfläche, sondern auch sämtliche Zufahrtswege, Kranstellflächen, Kabeltrassen, Schaltanlagen und den lokalen Artenschutz einbezieht.
3. **Die artenschutzrechtliche Prüfung** nach § 44 BNatSchG konsequent durchführt, insbesondere in Bezug auf Rotmilan, Schwarzstorch, Wildkatze, Fledermäuse und andere im Planungsraum nachweislich vorkommende Schutzarten.
4. **Eine alternativenbasierte Standortprüfung** durchführt, bei der auch Vorrangflächen in industriell bereits vorbelasteten Gebieten oder an anderen Standorten außerhalb sensibler Wald- und Wasserschutzgebiete ernsthaft in Erwägung gezogen werden.
5. **Ein Beteiligungsverfahren** gewährleistet, das den Grundsätzen der Transparenz und Partizipation genügt, sodass Bürger, Vereine, Bürgerinitiativen und lokale Fachleute (z. B. Förster, Ornithologen, Imker) rechtzeitig und vollumfänglich informiert werden und ihre Argumente nicht nur formal, sondern substanziell Gehör finden.
6. **Eine Abwägung des voraussichtlichen Energieertrags** gegenüber den unumkehrbaren ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Schäden vornimmt. Hierzu ist eine objektive Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich, in der

alle externen Kosten (z. B. Naturzerstörung, Wertverluste privater Immobilien, mögliche Gesundheitslasten) eingepreist werden.

XII. Schlussbemerkungen

Meine Einwände ergeben sich nicht aus einer pauschalen Gegnerschaft zu erneuerbaren Energien oder dem Klimaschutz. Ganz im Gegenteil: Wir alle erkennen den dringenden Bedarf, fossile Ressourcen zu reduzieren. Indessen sollte die Umsetzung klimaschutzrelevanter Projekte nicht dort stattfinden, wo sie selbst größten ökologischen und sozialen Schaden anrichtet und damit ihren vermeintlichen Nutzen konterkariert. Gerade in einer naturbelassenen, ökologisch wertvollen Region wie dem Höhengebiet zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, der Escher Heide, Bröhlingen und Blindert erscheint mir die Abwägung unzureichend zugunsten von Windenergie auszufallen. Es existieren hinreichend andere Flächen – z. B. versiegelte Industriebrachen, Flächen entlang von Autobahnen oder bereits stark von Gewerbe geprägte Areale – in denen die Eingriffe weniger gravierend wären.

Ich bitte eindringlich darum, dass Sie diesen umfangreichen Widerspruch in seiner vollen Länge zur Kenntnis nehmen und in allen Entscheidungsstufen der künftigen Planung Berücksichtigung finden lassen. Sollte in der Folge dennoch eine Genehmigung erfolgen, behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor, etwa in Form von Klagen und Anträgen auf einstweilige Anordnungen, um den Schutz unserer Wälder, unserer Landschaft und unserer Gesundheit zu verteidigen. Ich stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung und bin überzeugt, dass nur ein verantwortungsbewusstes und transparentes Handeln des zuständigen Dezernats zur Akzeptanz in der Bevölkerung führen kann.

Sollten weitere Fachgutachten eingeholt oder Anhörungen durchgeführt werden, bitte ich Sie, mich in jedem Falle zu informieren, sodass ich und andere Betroffene unsererseits ergänzende Stellungnahmen vorlegen können. Es wäre außerdem begrüßenswert, wenn Sie konkrete Untersuchungsergebnisse zu den artenschutzrechtlichen Fragen und den zu erwartenden Infraschallpegeln veröffentlichen, damit die betroffene Bürgerschaft sachlich fundierte Informationen erhält.

AZ: Ö-M-1-1288

1035448

1040967_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

hiermit lege ich einen dezidierten, ausführlichen Einspruch gegen die beabsichtigte Errichtung und Ausweisung von Windkraftanlagen auf den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im Stadtgebiet Bad Münstereifel ein, da ich als unmittelbar betroffene Person in Sasserath eine ganze Reihe einschneidender Problempunkte erkenne und mich gezwungen sehe, sie in ihrer vollen Länge darzulegen:

I. Grundsätzliche Empörung und Ausgangslage

Ich sehe es als unerklärlich an, wieso ausgerechnet in einer Region, die sowohl geologisch als auch hydrologisch hochsensibel ist, ein so massiver Windkraftausbau forciert wird, ohne dass die Verantwortlichen sämtliche Risikofaktoren ehrlich benennen oder Abhilfestrategien vorlegen. Die Eifel ist keineswegs unkritisches Flachland, sondern eine Landschaft mit Wald, Hangarealen und einer jüngst erlebten Hochwasserkatastrophe, deren Folgen man doch eigentlich noch nicht einmal annähernd bewältigt hat. Vor dem Hintergrund, dass bereits wenige Ankündigungen zu diesem Projekt zu nachweislich spürbaren Wertminderungen von Immobilien geführt haben – hier ist von minus 20% die Rede –, liegt die Vermutung nahe, dass man die örtliche Bevölkerung mit dem Vorhaben vor den Kopf stößt.

II. Wirtschaftliche Unsicherheiten und EEG-Kippgefahr

1. **Analogien zum Biogas-Förderdesaster**
   Zu Beginn wurden Biogasanlagen über das EEG großzügig gefördert, sodass Landwirte hohe Gewinne erzielten, bis man ab 2012 und in den darauffolgenden Jahren die Vergütungen massiv zurückfuhr, was viele Betreiber in den Ruin trieb. Ähnliches ist bei der Windkraft zu befürchten, wenn die EEG-Mechanismen gekippt oder grundlegend neu gestaltet werden. Dies kann nicht ignoriert werden, denn am Ende könnten Betreiber zahlungsunfähig sein und ihre Anlagen verrotten lassen.
2. **Folgekosten und ungesicherter Rückbau**
   Bei drohender Insolvenz stellt sich die Frage, wer die giftigen Rotorblätter (PFAS, Bisphenol A), das tonnenschwere Fundament und sonstigen Sonderabfall beseitigt. Gibt es eine Rückbaufinanzierung, die auch dann greift, wenn der EEG-Rahmen entfällt? Solange das ungeklärt ist, droht der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

Eifelregion dasselbe Schicksal, das man aus anderen Subventionspleiten kennt: Schrott und Verschandelung bleiben zurück.

3. **Volatile Wirtschaftlichkeitsberechnungen**
   Wenn die kalkulierte Rendite nur unter der Annahme fortbestehender EEG-Zahlungen stimmt, kann man sich vorstellen, wie schnell sich die Rechnung ändert, sobald die Politik andere Prioritäten setzt. Eine seriöse Planung müsste das im Raumordnungsverfahren thematisieren, was aber kaum erkennbar ist.

III. Immobilienwertverluste von mindestens 20 %

1. **Reale Marktreaktion**
   Es lässt sich nicht wegdiskutieren: Mehrere ortsansässige Makler berichten von deutlich abgesunkenen Hauspreisen, seitdem das Windkraftprojekt publik wurde. Die Aussicht auf rotierende 260m hohe Türme vor der Haustür schreckt Käufer ab. Wer sich ein ländliches Idyll mit Waldnähe wünscht, will keine Rotorflügel im Sichtfeld.
2. **Kein Ausgleich vorgesehen**
   Weder Planungsunterlagen noch Behördenschreiben erwähnen Entschädigungen für Nachbarn, die wirtschaftlich geschädigt werden, obwohl sie selbst davon keinen Nutzen haben. Dieses Missverhältnis wirkt sich zerstörerisch auf das Dorfklima aus.
3. **Spaltpilz im sozialen Gefüge**
   Manche Landeigentümer könnten Pacht lukrieren, während die Allgemeinheit nur Belastungen erfährt. Das führt zu Missgunst und Unfrieden. Dazu kommt der Ärger über den finanziellen Verlust an privatem Wohneigentum. Wenn schon vor Bau 20% Preisverfall festzustellen sind, was passiert erst, wenn die Anlagen errichtet werden und sich Feinstaub, Lärm, Schattenwurf und PFAS-Verunreinigungen bemerkbar machen?

IV. PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF_6: Chemische Risiken

1. **PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)**
   Allgemein ist bekannt, dass PFAS als „Ewigkeitschemikalien“ gelten, weil sie in der Umwelt kaum abgebaut werden, im menschlichen Körper akkumulieren und gesundheitliche Schäden verursachen können. In Rotorbeschichtungen und Harzverbindungen tauchen sie auf. Das Risiko, dass durch den Abrieb kleine PFAS-haltige Partikel in Boden und Gewässer gelangen, wird kaum öffentlich diskutiert, obwohl es hoch brisant ist.
2. **Bisphenol A (BPA)**
   Manche Fachquellen sprechen davon, dass in Epoxidharzsystemen teils um die 20% Bisphenol A-Anteil enthalten sind, was umso erschreckender ist, da BPA in vielen Produkten längst verboten oder stark eingeschränkt ist. Wenn Rotorblätter durch Witterung, Hagel oder Erosion verschleißen, kann BPA in Pulver- oder Partikelform freigesetzt werden, was ein hormonelles Gefährdungspotenzial darstellt.
3. **Feinstaub (≥ 180 kg pro Anlage und Jahr)**
   Nach verschiedenen Studien kann eine mittlere WKA um die 180kg Feinstaub

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 2:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Folgekosten oder der Rückbau der Anlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 3:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bezüglich Punkt 4:
Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

pro Jahr produzieren, bedingt durch Reibungseinflüsse. Bei noch größeren Turbinen könnte der Abrieb mehr sein. Dieser Feinstaub enthält die oben genannten chemischen Stoffe und verteilt sich im Umfeld. Das ist ein beängstigendes Szenario für Menschen, die in Sasserath oder Blindert ihr Gemüse anbauen oder ihr Vieh grasen lassen.

4. **SF_6 (Schwefelhexafluorid)**
   In Schaltanlagen und Transformatoren kann SF als Isoliergas verwendet werden, das 22000 Mal klimaschädlicher als CO_2 ist. Selbst kleine Leckagen steigern die Klimabilanz erheblich, wodurch die angepriesene „CO_2-freie“ Windkraftbilanz fragwürdig wird.

V. Vulkanische Aktivität, Hochwasser und Hangrutschungen

1. **Lehren aus dem Hochwasser 2021**
   Die katastrophalen Fluten haben gezeigt, dass die Eifel für Extremregen äußerst anfällig ist. Waldrodungen, Bodenverdichtungen und Versiegelungen in Hanglagen verschärfen diese Verletzlichkeit. Jeder genehmigte Weg, jede Fundamentfläche schwächt den Wasserrückhalt. Das zu ignorieren, ist fahrlässig.
2. **Vulkanische Tektonik (Laacher See)**
   Die Eifel ist nicht erloschen; sie ist geologisch aktiv, wie Forscher durch seismische Messungen und Gasaustritte belegen. Eine tieffrequente Schallquelle wie eine Großwindkraftanlage kann man nicht einfach als irrelevant einstufen, denn es fehlen schlicht Untersuchungen, inwieweit Bodenerschütterungen langzeitlich Spannungen im Untergrund beeinflussen.
3. **Hangrutschungspotenzial**
   Gerade in steilen Waldstücken können Erschütterungen, Schwerlasttransporte und Rodungen die Hangstabilität beeinträchtigen. Im schlimmsten Fall entstehen Erdmassenabgänge bei Starkregen. Man findet in den Planunterlagen keine ernstzunehmende Hanggutachten oder Sicherheitskonzepte.

VI. Infraschall, Lärm und Schattenwurf

1. **Tieffrequente Infraschallwellen**
   Bei etwa 200m Nabenhöhe wirken die Rotorblätter mit ihrer hohen Umfangsgeschwindigkeit auf die Luft und erzeugen tiefe, pulsierende Frequenzen im niederfrequenten, nicht hörbaren Bereich (0,1Hz bis 20Hz). Zahlreiche Bürger an anderen Standorten klagen darüber, nicht mehr ruhig schlafen zu können. Warum sollten wir Anwohner in Sasserath davon verschont bleiben?
2. **Hörbarer Lärm**
   Selbst wenn Grenzwerte formal unterschritten werden, ist das charakteristische Wummern oder das periodische „Surren“ in einer sonst sehr leisen Region extrem störend. Menschen wie wir, die hierher gezogen sind, um Ruhe zu finden, empfinden das als unerträglichen Eingriff in ihre Lebensqualität.
3. **Schattenwurf und Nachtbefeuerung**
   Das Flackern, das bei Sonneneinfall entsteht, kann einen Raum periodisch

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Bezüglich Punkt 5:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch

abdunkeln und psychisch belasten. Die Nachtbefeuerung mit blinkenden roten Lichtern stört den Naturcharakter, der sonst den Nachthimmel frei von Lichtsmog lässt.

VII. Speichermangel, Stromnetz, Alternativenergien und Pyrolyse

1. **Unsinniger Zubau ohne Speicherkapazitäten**
   Wenn Windstrom stark schwankt und man weder Batterien noch andere Speicherformen (z.B. Pumpspeicher) nutzt, kommt es bei Starkwind zu Abschaltungen und Negativpreisen. Mit hohen Förderungen erstellte WKA werden dann (teilweise) stillgelegt, obwohl das nicht so vorgesehen ist. Dazu liest man in den Ausführungen so gut wie nichts. Eine Steuerverschwendung ist programmiert.
2. **Ertüchtigung des Stromnetzes und gerechte Strompreisfindung**
   Das Stromnetz ist aktuell nicht für starke regionale Schwankungen ausgelegt, ebenso nicht die Strompreisfindung. Hierzu müssen Regelungen gefunden werden, um die Stromnetze zu entlasten, die Strompreise a) gerechter zu gestalten und b) bedarfsgerecht und nach Verfügbarkeit zu gestalten. Eine Aufteilung der bisherigen 1-Gebotszone (Deutschlandweit) in eine Vielzahl an Gebotszonen wäre solch eine Möglichkeit die regionale Überlastung der Netze und eine bedarfsgerechte Preisfindung durchzuführen. Damit kann dann auch eine Bedarfsgerechte Entwicklung von erneuerbaren Energien sinnvoll vorangetrieben werden.
   Auch dazu liest man in den Ausführungen nichts. Wie wird das berücksichtigt.
3. **Dach-PV, Agri-PV, Geothermie, Repowering**
   Eine vernünftige Energiewende würde vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder geothermische Potenziale erschließen und alte, ineffiziente Windanlagen an windreichen Standorten repowern, statt Neuanlagen in waldigen Hangzonen zu errichten.
4. **Pyrolyse-Technologien**
   Eine besonders klimapositive Alternative wäre Pyrolyse, bei der man Biomasse in Pflanzenkohle umwandelt, wodurch CO_2 im Boden gebunden wird. So kann man aktiv Treibhausgase reduzieren, anstatt PFAS- oder Bisphenol-Emissionen zu haben. Diese Technologie könnte gleichzeitig Wärme und Syngase generieren. Wie kann man das nicht zumindest in Betracht ziehen, bevor Naturschutzgebiete zerstört werden?

VIII. Rückbau, Entsorgungsprobleme und Insolvenzszenarien

1. **Zukünftiger Rotor-Schrott**
   Wer heute Rotorblätter mit hohem Bisphenol-A-Anteil aufbaut, muss in 20–25 Jahren irgendwelche Deponien finden, die diesen giftigen Faserabfall annehmen, was schon heute vielerorts abgelehnt wird. Das kann zu illegalen Halden führen.
2. **Insolvenzsichere Bürgschaften nicht erkennbar**
   Sollte die EEG-Förderung gekippt werden, stehen Betreiber ohne Einnahmen da. Dann muss eine Rückbaugeld-Hinterlegung existieren, die das Szenario

die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Bezüglich Punkt 6:
Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und

eines Bankrotts abdeckt. Kein Hinweis, dass so etwas in ausreichender Höhe existiert.

3. **Wer zahlt die Bodensanierung bei PFAS-Verunreinigung?**
   Sollte Boden, z.B. Acker oder Forst, PFAS-belastet werden, sind aufwendige Maßnahmen nötig, um den Schaden zu beseitigen. Bei Haftungsunfähigkeit des Betreibers bleibt es an Kommune oder Staat hängen. Ein eklatanter Missstand.

IX. Soziale Konflikte, Dorfspaltung und fehlende Bürgerbeteiligung

1. **Unzureichende Partizipation**
   Die wenigen Infoveranstaltungen boten meist PR-Material, aber wenig ehrliche Debatte über PFAS, Bisphenol A, Feinstaub oder InsO-Risiken. Wer kritische Fragen stellte, wurde schnell als Störenfried abgestempelt. Ich erwarte eine fair, konstruktive und vor allem umfassende Kommunikation seitens der Kommune!
2. **Spaltung in Profiteure vs. Geschädigte**
   Manche Grundeigentümer sehen lukrative Pacht, die Nachbarn fürchten um 20% ihres Immobilienwerts. Ein ungerechtes System, das tiefe Gräben reißt. Wie wird das seitens der primären Profiteure also der Errichter, Betreiber der WKA und der Kommune (Gewerbesteuer) abgefangen?
3. **Politik- und Verwaltungsverdrossenheit**
   Wenn der Eindruck entsteht, sämtliche Beschwerden prallen an den Entscheidern ab, wird das Vertrauen in öffentliches Handeln unterminiert. In einer Region, die durch Hochwasser bereits traumatisiert ist, erzeugt das massiv negative Emotionen. Das Vertrauen in staatliche Strukturen wird damit massiv gefährdet, was populistische Parteien und extreme Strömungen in der Gesellschaft fördert.

X. Gesetzlicher Rahmen (BImSchG, BauGB, BNatSchG, EEG, UVPG)

1. **BImSchG: Minimierung schädlicher Emissionen**
   PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und Lärm sind schädliche Einwirkungen. Wie will man sie minimieren?
2. **BauGB, § 249 Abs. 10**
   Bei 260m Gesamthöhe wären mindestens 520m Abstand nötig, hier jedoch teils nur 300–600m. Unzumutbar, rechtlich angreifbar.
3. **BNatSchG**
   Zerstört man Laub-Mischwald mit windkraftempfindlichem Artvorkommen, kann dies gegen Artenschutz-Regeln verstoßen. Abschaltzeiten lösen das nicht, wenn Rotmilan oder Schwarzstorch existieren.
4. **EEG: Instabilität**
   Niemand legt schlüssig dar, was nach Wegfall der Förderungen passiert. Die Biogaspleite ist als Mahnmal zu sehen.
5. **UVPG: Gesamtabwägung**
   Die Summenwirkung all dieser Faktoren – PFAS, Lärm, Vulkanik, Hochwasser – muss in einer UVP berücksichtigt werden, was bislang nur fragmentarisch geschah.

gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 7 und 8:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Steuerung des Stromnetzes sowie der Rückbau der WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 9:
Die angeregte/n Änderung/en geht/gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

XI. Schlussfolgerungen und Forderungskatalog

1. **Aussetzung sämtlicher Planungsschritte**
   Sofortige Einstellung der Ausweisungs- und Genehmigungsverfahren, bis sämtliche Problemkreise geklärt sind und eine umfassende UVP mit realistischen Gutachten vorliegt.
2. **Vollständige Offenlegung aller Studien und Daten**
   Artenschutz, PFAS-BPA-Analysen, Feinstaubprognosen, Vulkanik-Risiken, Abstandsplanungen, Wirtschaftsrechnungen (inkl. Szenario einer EEG-Kürzung) – alles gehört auf den Tisch.
3. **Entschädigung für Eigentumsverluste**
   Wenn bereits 20% Wertverfall eingetreten sind, muss ein Mechanismus geschaffen werden, der betroffene Anwohner monetär entschädigt. Sonst ist es eine schleichende Enteignung.
4. **Bürgschaft gegen Rückbau- und Sanierungsfälle**
   Solange kein hoher, insolvenzsicherer Finanzrahmen besteht, darf man nicht genehmigen. Sonst bleibt die Kommune auf Rotorruinen und PFAS-kontaminiertem Boden sitzen.
5. **Prüfung alternativer, klimapositive Technologien**
   Anstatt Hangwälder zu roden, sollten Dach-PV, Agri-PV, Pyrolyse-Verfahren mit Negativ-CO_2-Effekt und Geothermie vorrangig ausgebaut werden, um echte, sozialverträgliche Energieziele zu erreichen.

XII. Formelle Frist und rechtliche Schritte

Ich setze Ihnen eine Frist von 30Tagen ab Eingang, um jeden einzelnen Punkt dieses Schreibens umfassend und nicht verkürzt zu beantworten. Sollten Sie das nicht leisten oder meine Einwände pauschal abtun, werde ich mit anwaltlicher Unterstützung sämtliche rechtliche Mittel ausschöpfen, darunter Normenkontroll- oder Anfechtungsverfahren, in denen ich die PfAS-/BPA-Giftproblematik, den Biogas-ähnlichen Förderzusammenbruch und die Verletzung des Abwägungsgebots im Bau- und Immissionsschutzrecht dezidiert vortrage.

Schlusswort

Als Bürger, der sein Haus, seine Gesundheit, die intakte Waldlandschaft und sein Vertrauen in eine faire Politik gefährdet sieht, kann ich nur wiederholt darauf hinweisen, wie absurd es ist, PFAS- und Bisphenol-A-haltige Rotoren in einer Hochwasser- und Vulkanikregion zu errichten, wo bereits jetzt 20% Wertverlust bei den Immobilien verzeichnet werden, während man alle sozialen und ökologischen Kollateralschäden zugunsten einer wackeligen EEG-Förderung einfach beiseiteschiebt.

Ich erwarte, dass Sie dieses Schreiben ernst nehmen und in keiner Weise kürzen, sondern jedes meiner Argumente eingehend reflektieren. Andernfalls werde ich alles daran setzen, dieses Projekt auf rechtlichem Wege zu stoppen.

Bezüglich Punkt 10:
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

	Bezüglich des BImSchG und des §249 Abs. 10 BauGB siehe vorherige Ausführungen.

AZ: Ö-M-1-1289

1035450

1040969_001

Inhalt

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen fristgerecht unsere **Stell ungnahme** zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

I. EINLEITLING UND ÜBERGEORDNETER KONTEXT

Unsere Familie lebt seit vielen Jahren in Sasserath, einem idyllischen Ortsteil von Bad Münstereifel, der uns durch seine ruhige, naturbelassene Umgebung und den ungestörten Lebensraum jeden Tag aufs Neue begeistert. Wir haben uns bewusst für diesen Ort entschieden, da die ländliche Umgebung und der weitläufige Blick über die sanften Hügel der Eifel für unsere Lebensqualität von unschätzbarem Wert sind. Insbesondere ist die ruhige Atmosphäre in Sasserath von entscheidender Bedeutung für uns, da unsere Tochter gewisse Einschränkungen in ihrem Leben erführt, auf ein stressfreies und friedliches Umfeld angewiesen ist, um ihre Lebensqualität und ihre gesundheitliche Stabilität zu gewährleisten.

Die geplanten baulichen Eingriffe in Form von Windkraftanlagen in unserer Region stellen für uns eine existenzielle Bedrohung dar. Die Windenergieprojekte, die im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 vorgesehen sind, würden nicht nur die natürliche Landschaft erheblich beeinträchtigen, sondern auch direkt in unsere Wohn- und Lebensumgebung eingreifen. Die Lage der geplanten Anlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Haus, zu den Wohnhäusern der Dorfgemeinschaft und zu unseren landwirtschaftlichen Flächen führt zu gravierenden Bedenken hinsichtlich der zukünftigen Lebensqualität und des Erhalts unserer Umwelt.

Besonders betroffen ist auch unsere Tochter, die aufgrund ihrer Behinderung einen besonderen Rückzugsort benötigt, an dem Lärm, Stress und unerwünschte Umweltfaktoren so gering wie möglich sind. Für sie ist ein ruhiges, naturnahes Umfeld unverzichtbar, um ihre therapeutische Versorgung zu unterstützen und ihr Wohlbefinden zu fördern. Die Errichtung von hoch aufragenden Windkraftanlagen, die tagtäglich einen unaufhörlichen Lärm, Infraschall und flackernde Schatten in unsere Umgebung bringen, würde nicht nur unsere Lebensqualität massiv mindern, sondern auch das Wohlbefinden unserer Tochter ernsthaft gefährden. Es ist unumgänglich, dass bei der Planung solcher Eingriffe sämtliche gesundheitlichen und sozialen Aspekte - insbesondere der Schutz von besonders schutzbedürft i gen Familien - umfassend berücksichtigt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass unsere landwirtschaftliche Produktion eng mit der Qualität unserer Umwelt verknüpft ist. Der Einsatz von Windkraftanlagen in sensiblen Hang- und Landschaftsbereichen führt zu einer potenziell massiven Freisetzung von chemischen Schadstoffen. Studien belegen, dass PFAS und Bisphenol A in technischen Anwendungen in Rotorblättern enthalten sein können. Diese Stoffe, die in anderen Bereichen bereits streng reguliert oder sogar verboten sind, würden bei Abrieb und mechanischem Verschleiß in den Boden und ins Grundwasser gelangen. Eine Kontamination der Weiden, Felder, Wälder und Wasserressourcen hätte langfristige Auswirkungen auf die Qualität der erzeugten Lebensmittel, die Landschaft und die Natur.

Darüber hinaus sind die geplanten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 260min unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden geplant. Bereits jetzt sprechen Erfahrungswerte dafür, dass Abstände von weniger als 500 m zu Wohnbereichen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen - sei es durch Lärm, Infraschall, Schattenschlag oder andere optisch und akustisch störende Effekte. Wird diese Umgebung jedoch durch industrielle Großanlagen aufgebrochen, ist das ein Eingriff in unsere persönliche Lebensqualität.

Auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung unserer Region müssen wir an den langfristigen Folgen des Projekts festhalten. Die geplanten Windkraftanlagen könnten den Charakter unserer Heimat unwiederbringlich verändern. Nicht nur der unmittelbare Eingriff in Natur und Landschaft, sondern auch die potenzielle Versiegelung von Böden, die Zunahme von Feinstaub und chemischen Belastungen sowie der Verlust des Weitblicks - ein einzigartiges Merkmal dieser Region - würden unsere Eifel nachhaltig entwerten. Dies führt nicht nur zu einem Rückgang der Immobilienwerte, sondern könnte auch den Tourismus und die Attraktivität unserer Region als Erholungsort beeinträchtigen.

Im Hinblick auf all diese Aspekte appelliere ich an die zuständigen Behörden, den geplanten Bau der Windkraftanlagen in den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08, sowie aller weitere, Windkraftplanungen in der Eifel Q.JRW) kritisch zu überdenken. Es bedarf einer umfassenden, interdisziplinären Prüfung, die alle ökologischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken berücksichtigt. Unser Ziel darf nicht sein, kurzfristig Energie zu erzeugen, wenn dafür die Lebensgrundlagen ganzer Familien und die einzigartige Natur dieser Region zerstört werden.

Ich bitte Sie daher, alle oben genannten Punkte in Ihre Entscheidung einfließen zu lassen und uns als betroffene Familie ernsthaft in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Eine nachhaltige, sozialverträgliche und ökologisch vertretbare Raumordnung kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Einflussfaktoren - von chemischen Emissionen bis hin zu Lärmbelastungen - transparent und umfassend offengelegt und bewertet werden.

II. GROBÜBERSICHT DER KRITISCHEN FELDER

1. Chemisch-toxische Probleme: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF6

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Lichtimmissionen / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die

a. Persistente Schadstoffe in den Rotorblättern (PFAS, BPA)

b. Feinstaubemissionen (> 180 kg pro Anlage/Jahr) als Dauerbelastung

c. Schwefelhexafluorid (SF6) in Schaltanlagen als klimaschädlichstes bekanntes Gas

2. Wirtschaftliche Risiken und EEG-Kippeffekte

a. EEG-Umlage und Subventionsdilemma, ähnlich Biogasausbau: Potenzielles Wegbrechen der Förderungen

b. Insolvenzratet, fehlende Rückbaubürgschaften, Abwälzung auf Allgemeinheit

3. Immobilienwertverluste und soziale Konflikte

a. Bereits 20oÄEinbruch der Hauspreise im nahen Umfeld durch alleinige Planungsankündigung

b. Ruinierung privater Altersvorsorgen

c. Ungerechte Lastenverteilung: Pachteinnahmen für wenige, Wertverluste für viele

4. Geologische und hydrologische Extremsituation

a. Hochwassergefahr (Lehren aus202l), Hangrutschungen durch Bodenverdichtung

b. Vulkanisches Potenzial in der Eifel, Tektonik, Infraschall und Schwingungsübertragung

5. Speichermangel, netzpolitische Unlogik und Alternativkonzepte

a. Kein Ausbau von Energiespeichern, obwohl Windstrom volatil und teils ungenutzt bleibt

b. Blindes Vorantreiben in Wald- und Bergzonen, ohne die Alternativen (Dach-PV, Geothermie, naturnahe Biogasformen, Hybridmodelle etc.) zu priorisieren

6. Unzureichende Bürgerbeteiligung, Abwägungsverstöße, Missachtung planungsrechtlicher Grundsätze

III. RECHTLICHER RAHMEN: WARUM DIESER EINSCHREITEN NOTWENDIG IST

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das BImSchG verlangt eine Minimierung sämtlicher Umwelteinwirkungen. Bei 260m hohen Windtürmen im waldnahen Umfeld, nahe Siedlungen, entsteht nicht nur Lärm, sondern auch Infraschall, Feinstaub, chemisch-toxische Mikroemissionen und potenzielle Brand-, Eis- oder Abwurfgefahren. Man kann nicht einfach annehmen, dass sich das schon verträgt. In den Unterlagen zu BMÜ_06-08 wird dieses Problem

Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der

ignoriert oder bagatellisiert.

2. BauGB, § 249 Abs. 10 BauGB und Mindestabstände

Zwar sind Windkraftanlagen nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben, doch muss das Bauordnungsrecht die Abstandswünsche der Anrainer in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Der Gesetzgeber hat in § 249 Abs. 10 BauGB eine Abstandsvorgabe verankert, die aussagt, dass bei Anlagenhöhe X mindestens 2 x X Distanz zur Wohnbebauung einzuhalten ist, um eine Zumutungsgrenze einzuhalten. Wenn hier - wie berichtet - Abstände von nur 300-600 m bei einer Gesamthöhe von260 m bestehen, wird deutlich, dass alle Schutzkriterien verletzt sind.

3. EEG-Novellen und mögliche Förderkürzung

Windparks, die sich nur mit garantierten Einspeisetarifen rechnen, sind auf dünnem Eis, wenn in künftigen EEG-Reformen die Förderbedingungen erneut angepasst werden. Das Biogaspaket hat bereits gezeigt, wie Subventionen wegbrechen können, wodurch Betreiber insolvent werden. Als Folge bleibt der Region ein Schrotthaufen, ungeklärte Entsorgungsfragen und unbezifferte Schäden.

4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eingriffe in empfindliche Waldlagen, insbesondere gemischte Bestände mit Laubgehölzen, sind äußerst kritisch zu bewerten, wenn Tierarten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn oder Fledermauspopulationen betroffen sind. § 44 BNatSchG stellt ein Tötungs- und Störungsverbot auf, das nicht mit ein paar floskelhaften Abschaltzeiten abgearbeitet werden kann. Raumplanerisch müsste man Areale, in denen windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten nisten, ausschließen. Die Ausweisung von BMÜ-06, BMÜ-07, BMÜ-08 ignoriert das.

5. UVPG, europäische Richtlinie 20l8l2001lEU

Eine vollumfängliche UVP muss die Summenwirkung von Lärm, Schatten, Bodenerosion, Vulkanik, Hochwasserrisiko, Chemikalienaustritt, Feinstaub, Artenschutz und sozioökonomischen Folgebelastungen abwägen. In diesem Punkt ist das vorliegende Verfahren eklatant mangelhaft. PFAS und Bisphenol A finden sich kaum in den Dokumenten erwähnt, Feinstaub wird als Randproblem abgetan, Hochwasserbedenken auf genehmigungsrechtliche Verfahren verwiesen, Vulkanische Störungszonen gar nicht thematisiert.

IV. GEFAHRDLING DURCH PFAS, BISPHENOL A, FEINSTAUB UND SCHWEFELHEXAFLUORID

1. PFAS: Ewigkeitschemikalien ohne Abbau

PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) dringen in Nahrungsketten ein, reichern sich in Organismen an und können Krebsrisiken, Organschäden, Störungen des Hormonhaushalts auslösen. Windkraftanlagen beinhalten PFAS in Gleitmitteln, Harzverbindungen, Oberflächenschutzlackierungen. Der Abrieb bei extremer

Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die

Beanspruchung (Wetter, Sturm, Partikelschlag) kann PFAS ins Gelände tragen, wo es ins Grundwasser gelangt. In NRW wurden bereits PFAS-Belastungen an diversen Standorten entdeckt; umfangreiche Sanierungskosten sind zu erwarten.

2. Bisphenol A in Harzen und Kunststoffen

Bisphenol A ist hormonaktiv und bereits in niedrigen Dosen bedenklich. Wenn Rotorblätter durch Witterung oder Mikrorisse verschleißen, gelangen BPA-Partikel in Boden und Wasser. Ein echtes Katastrophenszenario entstünde bei Bränden, wenn giftige Gase frei würden. Offenbar sieht die Planung weder Monitoring noch Schutzauflagen vor.

3. Schwefelhexafluorid (SF6) als Isoliergas SF6 gehört zu den klimaschädlichsten Substanzen, hat ein über 22 0OO-faches Treibhauspotenzial von CO2. In Schaltanlagen von WKA wird es wegen hervorragender Isoliereigenschaften genutzt. Auch hier fragt man sich, wie man Leckagen kontrollieren oder Minimierungen durchsetzen will, vor allem über Jahrzehnte.

4. Feinstaub: > 180 kg pro Anlage und Jahr Rotorblattabrieb und Erosionskräfte können laut verschiedener Studien (Müller et al., UBA, Fraunhofer ISE) rund 180 kg Feinstaub jährlich freisetzen. Dieser Staub enthält Kleinstpartikel von GFK/CFK, Harzbestandteilen, teils PFAS. Über Regen wird er in Böden und Bäche gespült, kann Weidetiere oder Feldfrüchte kontaminieren. Die Eifel, teils mit Bio- Landwirtschaft, wäre massiv betroffen.

V. GEWERBE, WIRTS CHAFT, EINS CHNEIDENDER IMMOBILIENWERIVERLUST

1. Wertverfall von mindestens 20% im nahen Umkreis

Schon die Ankündigung hat Auswirkung: Immobilientransaktionen gehen zurück, Käufer interessieren sich nicht mehr für Häuser in WKA-Sichtweite. Bekanntlich sinkt der Marktwert von Häusern, sobald Lärm, Schattenwurf und optische Dominanz zu erwarten sind. In Sasserath und Blindert registrierten Makler bereits erheblichen Preisverfall. Die Differenz liegt in vielen Fällen bei 20% unter den Vorjahreswerten.

2. Ruinierung privater Altersvorsorgen

Zahlreiche Familien im ländlichen Raum haben sich bewusst für naturnahe Wohnlagen entschieden. Sie investierten ihr Erspartes ins Eigenheim. Jetzt wird ihnen ungefragt ein Anlagenkomplex hingestellt, der ihr Vermögen massiv verringert. Kein Entschädigungsmechanismus existiert, trotz der erkennbaren Auswirkung auf das Eigentum. Das grenzt an Enteignung.

3. Wirtschaftliche Ungleichverteilung

Wer Land besitzt, auf dem WKA gebaut werden, kassiert Pacht. Die umliegenden Nachbarn dagegen leiden unter den Emissionen. Das reißt Dorfgemeinschaften auseinander, erzeugt Missgunst und Protest. Eine städtebaulich und planungsrechtlich

Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten

verantwortliche Instanz müsste vorher klären, ob die sozialen Folgekosten tragbar sind.

VI. ANALOGTF, ZU BIOGAS UND SUBVENTIONSABBRUCH

1. Biogas: Erst Goldgrube, dann Subventionsfalle

Die Historie der Biogas-Förderung im EEG ist bekannt. Besitzer größerer landwirtschaftlicher Betriebe investierten in Biogasanlagen, motiviert durch garantierte Vergütungen. Nach 20 Jahren fielen Vergütungen weg, die Anlagen wurden rentabel ungenutzt oder stehen heute vor dem Aus. Der Staat senkte die Zuschüsse abrupt.

2. Droht das Gleiche bei Windkraft?

Ein Großteil der Windkraftanlagen rechnet sich durch EEG-Fixvergütungen. Werden diese in ein paar Jahren erneut gekürzt oder gar abgeschafft, könnte die Eifelregion in der gleichen Subventionsfalle landen. Betreiber melden Insolvenz, und die Anlagen verrotten. Fundamente, giftige Rotorreste, PFAS-belastete Oberflächen: Ein Teufelskreis auf Kosten der Allgemeinheit.

3. Sinnloser Naturverbrauch

Angesichts der Planungsrisiken kommt der Natur- und Waldverlust einer ungeheuren Verschwendung gleich, sobald die Anlage nach dem Förderende nicht mehr tragfähig ist. Das zeigt, dass man dringend realistische Rückbaubürgschaften oder Pfandmodelle bräuchte. Fehlen diese, wäre die Ausweisung irreparabel irregeführt.

VII. HOCHWASSER, HANGRUTSCHUNGEN UND VULKANISMUS: AUSDRÜCKLICHER EINSCHUB

1. Zur Flutkatastrophe 2021

Im Juli 2021 erlebte der Landkreis Euskirchen, der Ahrbereich und umliegende Zonen biblische Szenen von Überschwemmungen. Unversiegelte Böden waren schon knapp, und die wenigen vorhandenen Hang- und Waldflächen reichten nicht aus, die Wassermassen aufzunehmen. Neue Bodenverdichtungen für WKA-Transportstraßen, Kranstellflächen und Fundamente würden die Gefahr künftiger Fluten weiter erhöhen.

2. Vulkanische Aktivität, Laacher-See-Gebiet

Die Eifelregion, speziell rund um den Laacher See, ist vulkanisch. Wissenschaftler verzeichnen immer wieder Gasaustritte, leichte seismische Bewegungen, was auf tiefliegende magmatische Prozesse hindeutet. Großturbinen, die tieffrequenten Schwingungen erzeugen, könnten theoretisch Spannungsfelder beeinflussen. Gewiss, ein direkter Kausalzusammenhang ist umstritten - doch das Vorsorgeprinzip erfordert eingehende geologische Gutachten, bevor man Riesen-WKA in vulkanisch geprägtem Gebiet setzt.

3. Fehlen eines Katastrophenschutzkonzepts

Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Bei keiner Planungsunterlage sieht man ein Notfall- oder Katastrophenhandbuch, das Hangrutschungen, Erdbeben, Eruptionsszenarien, Hochwasserrückstau oder Brände an 260 m hohen Türmen behandelt. Dieses Defizit ist bemerkenswert verantwortungslos.

VIII. INFRASCHALL, LARM LIND SCHATTENWURF: GESIINDHEITLICHE, BEÄNGSTIGLTNG

1. Infraschall

Windkraftanlagen produzieren unhörbare Frequenzen im Bereich unter 20 Hz, die auf den Organismus wirken können. Betroffene Anwohner berichten von Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, innerer Unruhe. Die Forschungslage ist keineswegs eindeutig, doch eben dieser Umstand verlangt Vorsicht anstatt ignorantem Durchwinken. In 300-600 m Entfernung sind tieffrequente Schallspitzen nicht zu leugnen.

2. Hörbare Lärmemission: Pulsieren, Wummern

Bei 260 m hohen Türmen liegt der Rotorkreis extrem weit oben, was je nach Windlage laute, pulsierende Geräuschphasen erzeugt. Bewohner, die Ruhe suchen, fühlen sich massiv gestört. Die Schwellenwerte der TA Lärm erfassen nicht immer den pulsierenden Charakter und tiefe Frequenzen, daher werden Beschwerden in der Praxis oft nicht anerkannt.

3. Schattenwurf, blinkende Nachtbefeuerung

Die Rotoren können bei tief stehender Sonne periodisch Schatten auf Fenster und Grundstücke werfen, das sogenannte ,,Shadow Flicker" oder Schlagschatten. Ebenso erweist sich die Nachtbefeuerung (rotes Blinken) in einer ländlichen Dunkelzone als extrem störend. Ganze Ortschaften verlieren ihren Sternenhimmel, ihre Ruhe.

IX. BÜRGERPROTEST, PROZESSE UND MISSTRAUEN

1. Dorfspaltungen

In Siedlungen wie Sasserath oder Blindert drohen Spannungen zwischen Befürwortern (oft diejenigen, die Land verpachten) und Gegnern (Mitbürger, die Wertverlust hinnehmen müssen). Das kann Familienstreitigkeiten auslösen, Vereine spalten, Dorfläden ausbluten lassen, da negative Presse den Tourismus mindert.

2. Unzureichende Beteiligung, einseitige Infoveranstaltungen

Viele Anwohner klagen über kurz angesetzte Präsentationen, fehlende Datentransparenz (z.B. keine Zahlen zu PFAS oder Feinstaub), freundliche PR-Broschüren, die kritische Aspekte auslassen. Die Angst macht sich breit, dass man sie vor vollendete Tatsachen stellt.

3. Vertrauensverlust gegenüber Verwaltung und Politik

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Regelung des Rückbaus von WEA sowie der vorgebrachte Aspekt Speicherung der Energie geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Das Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die

Wenn Behördenschreiben nachweislich zentrale Bedenken ignorieren oder dem Bürger signalisiert wird, sein Einspruch ändere nichts, steigt die Politikverdrossenheit. Es fühlt sich an wie eine arrogant top-down organisierte Energiewende, die über Köpfe hinweg plant, anstatt die Belange der Region zu schützen.

X. NOTWENDIGKEIT DES SPEICHERAUSBAUS UND ALTERNATIVER KLIMAPOSITIVER WEGE

1. Speicher als Priorität

Statt neue Flächen in Hangwäldern und an vulkanischen Zonen freizugeben, sollte man vorrangig Kraft in den Ausbau von Energiespeichern investieren. Pumpt man überflüssigen Windstrom in Speicher könnte man Flauten überbrücken. Ohne Speicher führt hoher Windausstoß zu Negativpreisen oder unkoordinierten Abschaltungen.

2. Dach-PV, Agri -PV, Geothermie, Reststoff-Biogas

Es existieren vielfältige Methoden, energiepolitische Ziele zu erreichen, ohne naturnahe Gebiete zu opfern. Dach-PV auf Gewerbehallen, Parkplätzen, Einfamilienhäusern ist bei Weitem nicht ausgeschöpft. Agri-PV würde landwirtschaftliche Flächen doppelt nutzen. Geothermieprojekte könnten Konstantstrom liefern. Eine Erneuerung der Biogasmodelle, diesmal ohne exzessive Monokulturen, wäre ebenfalls denkbar

3. Langfristiger Systemwechsel anstelle einseitiger Flächenexzesse

Die Dringlichkeit, Wald- oder Hangflächen zu bebauen, würde sich verringern, wenn man klimatechnische Potenziale im städtischen Raum oder in industriellen Brachflächen nutzte. Spätestens die Hochwasserkatastrophen 2021 sollten ein Weckruf sein, dass Bodenversiegelung in naturnah en Zonen katastrophale Folgen hat.

XI. KONKRETE KRITIK AM PLANI.INGSVERFAHREN TIND EINZELNE DOKUMENTE

1. Raumordnungsplan A.Z. 32.0 I -NR. FV. ÖfA-3, RR50/2024

Nach Durchsicht dieser Unterlagen stellt man fest, dass zwar formale Aspekte (Zahl geplanter Anlagen, Standortabgrenzungen) erörtert werden, aber chemisch-toxische Emissionen (PFAS, Bisphenol A) kaum eine Rolle spielen. Der Hochwasserschutz bekommt ein paar Seiten, wird aber auf spätere Genehmigungsstufen verschoben.

2. Fehlende transdisziplinäre UVP

Eine seriöse UVP müsste sämtliche Konflikte (Schall, Staub, Chemie, Artenschutz, Vulkanik) in einer Gesamtschau analysieren. Stattdessen agiert man scheibchenweise: Artenschutzfragen an Fachgutachter, Lärmfragen an Akustiker,

Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Vulkanik verschweigt man, PFAS wird nicht einmal erwähnt. So kann man gravierende Kollisionen verstecken.

3. Keine Rückbaugarantie, unsichere EEG-Finanzierung

Niemand hat plausibel offengelegt, wie man die gigantischen Betonfundamente nach20-25 Jahren entfernt und wer dafür haftet, wenn der Betreiber pleitegeht. Insbesondere bei einer EEG-Abschaffung oder einer Kürzung droht den Windunternehmen die Insolvenz. Die Region ginge leer aus und müsste womöglich Millionen für Entsorgungen aufwenden.

XII. ZUSAMMENFASSIING ALLER FORDERTINGEN

1. Einstellung der Flächenausweisung, Abbruch des Genehmigungsverfahrens

Ich verlange, dass die Bezirksregierung Köln sämtliche Ausweisungs- und Genehmigungsprozesse zu den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 sofort aussetzt oder beendet, solange nicht sämtliche Bedenken im Detail geklärt sind.

2. Vollständige Offenlegung aller relevanten Gutachten und Prognosen

Zu fordern ist eine öffentliche Einsicht in jegliche Unterlagen: Lärm- und Schattenprognosen, seismische Expertisen, Bodengutachten, PFAS-Analysen, Feinstaub- Studien, Artenschutzkartierungen, Wirtschaftlichkeitskalkulationen (inkl. EEG-Szenarien), Netzanbindungskonzepte, Rückbaupläne.

3. Ausarbeitung eines Speicherausbauplans, Prüfung alternativer Energieträger

Bevor man sensible Eifelgebiete rodet, sind Konzepte zum Ausbau von Stromspeichern und anderen, klimaschonenderen Verfahren vorzulegen. Jede Technologie hat Vor- und Nachteile; jedoch existieren noch erhebliche Flächenreserven für Dach-PV Brachflächen, konventionelle Kraftwerksoptimierung etc.

4. Entschädigung für Immobilienwertverluste

Sollte der Bau doch umgesetzt werden, muss ein Rechts- und Finanzierungssystem bereitstehen, um Bürgerinnen und Bürger, die Wertverluste von 20% und mehr erleiden, zu entschädigen. Dies kann nicht dem Zufall überlassen bleiben.

5. Rückbaubürgschaften und insolvenzsichere Sicherheiten

Der Betreiber ist zu verpflichten, ausreichende Bankbürgschaften zu hinterlegen, damit im Fall einer Pleite der Rückbau, die Chemikalienentsorgung, das Fundamentabtragen sowie die Waldrenaturierung garantiert sind.

XIII. FORMELLER EINSCHREITEN L|ND FRISTSETZTING

Angesichts der Schwere und Vielzahl der Einwände stelle ich hiermit den formellen Antrag, sämtliche Planungen für die Windkraftflächen BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 zu

stoppen, bis eine vollkommen neue, integrative Prüfung stattgefunden hat. Ich gebe der Bezirksregierung Köln eine Frist von 30 Tagen, um auf jedes der hier genannten Argumente - PFAS-Problematik, Bisphenol A, Feinstaub, Infraschall, vulkanische Risiken, Immobilienwerteinbruch, Hochwassergefahren, EEG-Unsicherheiten, Artenschutz, Speichermangel - schriftlich und detailliert einzugehen. Ein reiner Standardbrief, der diese Aspekte ausblendet, wäre inakzeptabel.

Sollte keine sachgerechte Auseinandersetzung stattfinden, werde ich gerichtlich gegen das Vorhaben vorgehen, einschließlich möglicher Anfechtungsklagen, Normenkontrollanträge und Eilverfahren, um den Baustopp zu erzwingen. Dazu füge ich sämtliche Recherchen, Quellen und technische Studien bei, welche belegen, dass 260 m hohe Windkraftanlagen in wald- und hangreichen Eifelzonen mit minimalen Abständen zur Wohnbebauung höchstwahrscheinlich unzulässig sind.

XIV. SCHLUSSBEMERKLTNG

Ich mache keinen Hehl daraus, dass mich die bisherige Vorgehensweise erbost und frustriert. Die systematische Missachtung elementarer Schutzgüter und eine scheinbar willkürliche Planungsmethodik, welche PFAS, Bisphenol A und Infraschallprobleme sowie die drohende EEG-Kostenkippung ignoriert, scheint Ausdruck einer rein quantitativen, subventionsgetriebenen Windstromstrategie zu sein - ungeachtet der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Diese Form der ,,Energiewende" führt zu Vertrauensverlust, Spaltungen innerhalb der Gemeinden und einer nachhaltigen Schädigung von Natur- und Kulturlandschaft, ohne dass netz- oder klimatechnisch ein echter Fortschritt erzielt würde.

In Hoffnung, dass Sie die Gesamtdarstellung ernst nehmen und mein umfassendes Einspruchsschreiben genau prüfen, verbleibe ich

[ANONYMISIERT]

XV. ANHANGE UND QUELLEN (AUSZUG)

1. UBA-Berichte 2019/2020 (PFAS in Industriegütern, Feinstaub bei WKA, EEG-Report)
2. BfR-Stellungnahm en 2020 (Bisphenol A, endokrine Disruptoren)
3. ECHA-Veröffentlichungen 2018/2019 (PFAS-Klassifikationen, SF6-Daten)
4. Fraunhofer ISE (2019, 2020),Agora Energiewende (2020), BDEW-Analysen (2021) - Volatilität des Windstroms, Speicherbedarf, Netzeingriffe
5. Studie Müller et al. (2019): ,,Feinstaubemissionen und Rotorabrieb an modernen Windenergieanlagen"
6. UVPG, RiLi 2018/2001/EU -Auflagen zu umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfungen
7. Bund-Länder-Gemeinschaftsvorgaben Artenschutz (u.a. Haselhuhn, Schwarzstorch, Fledermäuse)
8. Dokumentation Hochwasserereignisse 2021, geologischer Dienst (Hangrutschungen, Eifel- Seismik)
9. Immobilienmarktberichte lokaler Makler (Preiseinbruch, Schätzungen ~20 %

Wertverlust) 10. Diverse wissenschaftliche Artikel zu Infraschallwirkungen, Vulkanrisiken in der Eifel, EEG-Kürzungseffekten und Subventions-Abbruch bei Biogas.	

AZ: Ö-M-1-129

1032536

1037652_001

Inhalt

Hiermit mache ich erhebliche Bedenken gegen die übergroße Ausweisung der Flächen für Windräder in der Ville geltend. Vor Jahrzehnten hat der ehemalige Regierungspräsident Antwerpes vergeblich versucht, dort oben eine Sondermülldeponie einzurichten, die über den Klüttenweg angefahren worden wäre. Das Vorhaben wurde beendet, weil es am Bedarf vorbeigeplant worden ist.

Das jetzige Vorhaben hat damit auf den ersten Blick nichts zu tun; gemeinsam ist beiden Projekten aber der planerische Verstoß gegen das Übermaßverbot. Warum soll Bornheim mehr Flächen für Windräder ausweisen als vergleichbare Kommunen des Rhein-Sieg Kreises?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der

planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die

	Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-M-1-1290

1035451

1040971_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen fristgerecht unsere

Stellungnahme

zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

I. EINLEITUNG UND GESAMTÜBERSICHT

ich reiche hiermit – in meiner Eigenschaft als direkt betroffene Einzelperson und als Einwohner der Region Bad Münstereifel (Sasserath) – eine begründete Einspruchsschrift ein. Sie richtet sich gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) auf den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im Stadtgebiet Bad Münstereifel, die nahe den Ortschaften Sasserath, Blindert und Escher Heide vorgesehen sind.

Die vorliegende Darstellung konzentriert sich nicht auf ein einzelnes Kurzargument oder einige wenige Teilaspekte. Vielmehr verbindet sie sämtliche relevanten Einwände, insbesondere die problematischen Chemikalien (PFAS, Bisphenol A), der hohe Feinstaubausstoß moderner Windkraftanlagen (mindestens 180 kg pro Anlage und Jahr), die Unsicherheit der EEG-Fördermechanismen (ähnlich wie beim Wegfall der Biogasförderung), der massive Wertverlust der Immobilien, das Fehlen jeglicher seriöser Speicher- und Entsorgungsstrategien sowie die speziellen Eifelrisiken (Hochwasser, Hangrutschungen, vulkanische Aktivität).

Ich betone, dass ich nicht per se gegen Klimaschutz oder gegen erneuerbare Energien eingestellt bin. Allerdings ist die hier geplante Windkraftflächenausweisung in waldnahen, teils hangfälligen Gebieten mit äußerst geringen Abständen zur Wohnbebauung weder ökologisch noch sozial verträglich. Die Region hat zudem bereits massive Flutkatastrophen erlebt, weist geologisch bedingte Vulkanrisiken auf und ist besonders sensibel für Bodenerosion und Waldzerstörung.

Darüber hinaus betreibe ich eine ökologische Landwirtschaft, die ich insbesondere durch die mikroklimatischen Veränderungen durch Windkraftanlagen, sowie durch die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Bezüglich Punkt II:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

toxischen Austragungen gefährdet sehe. Wie sollen gesunde Lebensmittel in solch einer Umwelt überhaupt ansatzweise produziert werden?

Nachfolgend findet sich eine systematische Gliederung aller Einzelpunkte, gefolgt von einer schlüssigen Schlussfolgerung und verbindlichen Forderungen an Sie, die Bezirksregierung Köln, innerhalb von 30 Tagen zu reagieren. Jegliche Ignoranz meiner Einwände wird zwangsläufig zu rechtlichen Schritten führen.

II. RECHTSGRUNDLAGEN UND RAHMEN

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach dem BImSchG bedürfen Windkraftanlagen einer Genehmigung, sobald sie bestimmte Leistungswerte überschreiten. Dabei sind alle relevanten Emissionen zu berücksichtigen: Schall (hörbar und tieffrequent), Feinstaub, chemische Freisetzungen, Schattenwurf, mögliche Brandrisiken, Eiswurf etc. Der Grundsatz des Immissionsschutzes verlangt die Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen und die Vermeidung erheblicher Belästigungen. In Gebieten, die bereits hydrologisch oder geologisch sensibel sind – etwa durch Hanglagen, Hochwasserhistorie oder vulkanische Besonderheiten –, verschärfen sich die Anforderungen an eine Genehmigung.

2. Baugesetzbuch (BauGB) und § 249 Abs. 10 BauGB

Windkraftanlagen gelten als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB). Doch diese Privilegierung stößt an Grenzen, sobald schutzwürdige Belange entgegenstehen oder erhebliche Störungen drohen. Wesentlich ist auch § 249 Abs. 10 BauGB, der eine Mindestabstandsvermutung statuiert: Wird das Zweifache der Anlagenhöhe zur Wohnbebauung unterschritten, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit unzumutbarer Auswirkungen (Schatten, Lärm, Infraschall). Bei Turmhöhen um 260 m würden also mindestens 520 m erforderlich sein, während hier teils nur 300–600 m Abstand vorgesehen sind – ein deutlicher Konflikt mit der gesetzgeberischen Intention des § 249 Abs. 10 BauGB.

3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das BNatSchG schreibt den Schutz besonders gefährdeter Arten und Waldökosysteme vor. In waldreichen Zonen, in denen Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard), Schwarzstorch, Haselhuhn oder Fledermäuse heimisch sind, kann eine Windkraftbebauung gegen das Tötungs- und Störungsverbot (§ 44 BNatSchG) verstoßen, wenn Kollisionen und Habitatverluste nicht ausgeschlossen werden können. Zudem verbieten landesplanerische Zielsetzungen, Laub- und Mischwälder ohne zwingende Gründe zu roden. Eine Ausweisung von Vorrangflächen im Mischwald widerspricht dieser Prämisse.

4. EEG-Novellen, Biogasanlagen und Wegfall der Subventionen

Die Förderung von Biogasanlagen wurde 20 Jahre gewährleistet, danach stark

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch, Haselhuhn und Fledermäusen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

gekürzt. Viele Anlagen sind seither unrentabel oder mussten schließen, weil die EEG-Umlage ihnen wegbrach. Ähnliche Szenarien drohen bei Windkraft, sobald die anfänglichen Subventionszeiträume enden oder EEG-Bestimmungen erneut reformiert werden. Dies führt zu Insolvenzen und mangelnden Rückbau- und Entsorgungsbürgschaften. Die Kommune bleibt mit verfallenen Anlagen und Kosten zurück.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), europäische Richtlinien

Bei Vorhaben dieser Größenordnung ist eine vollumfängliche UVP durchzuführen. Alle potenziellen Umweltrisiken – Artenschutz, Lärm, Schadstoffausstoß, Landschaftsbild, Bodenschutz, Hochwasserrisiken, Chemikalien – müssen in die Prüfung einfließen. Auch die europäische Richtlinie 2018/2001/EU fordert, dass erneuerbare Energieprojekte nur unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte forciert werden. Sollte es an einem realistischen UVP-Verfahren mangeln, wäre die Ausweisung rechtswidrig.

III. BESONDERHEITEN DER EIFEL: HOCHWASSER, HANGABGÄNGE, VULKANISMUS, EHEMALIGE MOORFLÄCHEN

1. Hochwasserereignisse 2021

Die Region Bad Münstereifel war 2021 von dramatischen Flutwellen betroffen. Starkregenereignisse traten in kürzester Zeit auf, Bäche und Flüsse traten über die Ufer. In Hanglagen, wo Flächenversiegelung oder Bodenverdichtung stattfand, floss Regenwasser noch schneller talwärts. Jede neue Zuwegung, jede Fundamentfläche für Windkraftanlagen verschlimmert das Abflussverhalten, erhöht Erosions- und Murenrisiken. Eine raumordnerische Prüfung, die diese Tatsachen ignoriert, ist mangelhaft.

2. Vulkanische Aktivität, Laacher See und Infraschall

Die Eifel gilt geologisch als eine der aktivsten Vulkanzonen Mitteleuropas; der Laacher See zeigt regelmäßig seismische Aktivitäten. Windkraftanlagen von 260 m Höhe erzeugen tieffrequente Schwingungen (Infraschall), die sich im Boden fortpflanzen. Auch wenn ein direkter Ausbruch durch WKA-Vibrationen nicht zweifelsfrei belegt ist, erfordert das Vorsorgeprinzip eine gesonderte Untersuchung. Die Schwingungen könnten Spannungen im Untergrund beeinflussen, was in einem seismisch aktiven Gebiet hohe Relevanz hat.

3. Hangrutschungen

In den bergigen Zonen der Eifel lassen Bodenerosion und Hangrutschungen sich durch großflächige Erdbewegungen und Fundamente weiter begünstigen. Sollte die Standfestigkeit nicht garantiert werden, drohen schwere Schäden an Bauwerken oder Waldstrukturen. Die Planungsunterlagen lassen nicht erkennen, wie die Behörde diese geologischen Risiken realistisch in den Blick nimmt.

Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs-

Das Gebiet der Sasserather Heide war bis 1907 ein ökologisch hochwertiges Moor. Dies hat auf den Bau von Windrädern Implikationen. Windkraft wird zumeist als Mittel gegen den Klimawandel deklariert. Haben Sie schon einmal an eine Moorrenaturierung gedacht?

IV. CHEMIKALIEN: PFAS, BISPHENOL A, SCHWEFELHEXAFLUORID, FEINSTAUB

1. PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

In modernen Rotorblättern werden PFAS verwendet, da sie hochgradig wasser- und schmutzabweisend sind. Diese Chemikalien gelten als ewig haltbar und können sich über die Luft, Niederschläge oder Bodenwege in die Umwelt verteilen. Eine Kontamination von Trinkwasser oder Ackerflächen gefährdet langfristig die Gesundheit von Mensch und Tier. Im Genehmigungsverfahren findet sich kaum ein Wort über PFAS oder entsprechende Messund Schutzkonzepte.

2. Bisphenol A in Harzen und Kunststoffen

Bisphenol A (BPA) ist in Epoxidharzen für Rotorblätter enthalten und beeinträchtigt das Hormonsystem, selbst in geringer Dosis. Sofern sich Teilchen bei Abrieb oder Beschädigungen der Rotoren lösen, können sie in Böden oder Gewässer gelangen, was ein dauerhaftes Umweltrisiko darstellt.

3. Schwefelhexafluorid (SF_6) in elektrischen Komponenten

SF_6 ist eines der potentesten Treibhausgase und wird in Schaltschränken von Windkraftanlagen eingesetzt. Leckagen bei Wartung oder Beschädigung führen zu hochschädlichen Emissionen, die im Treibhausgasranking weit über CO_2 stehen. Warum diese Gaskomponente selten diskutiert wird, bleibt unklar, dabei ist die Relevanz offenkundig.

4. Feinstaub: ≥ 180 kg pro Anlage und Jahr

Mehrere Studien (z. B. Müller et al.) belegen, dass Windkraftanlagen jährlich große Mengen Feinstaub durch mechanischen Abrieb emittieren. Die Partikel sind oft toxisch belastet (Harz-, GFK- oder CFK-Anteile). Sie verteilen sich im Umkreis von Kilometern, lagern sich in Gärten, auf Feldern und in Wäldern ab. Bei 8 geplanten Turbinen mit rund 260 m Höhe ergäbe das eine erhebliche Gesamtemission, die nirgendwo adäquat bewertet wurde.

V. SPEICHER FEHLEN, EEG-UNSICHERHEIT UND SUBVENTIONSFALLEN

1. Fehlende Speicherinfrastruktur

Wenn neue Windkraftleistung errichtet wird, ohne Speicher auszubauen, führt das an Tagen mit viel Wind zu Überkapazitäten und Negativpreisen. Die Anlagen müssen oft abgeschaltet werden, wobei die Betreiber dennoch EEG-Entschädigungen einfordern können. Das ist volkswirtschaftlich ein Verlustgeschäft, zumal sensible Naturzonen wie

und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Festlegung von Subventionen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt III:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN

die Eifel dadurch zerstört werden, ohne echten Netznutzen zu erzielen.

2. Ähnlichkeiten zum Biogas-Missstand

Biogas galt einst als Schlüsseltechnologie, wurde via EEG gefördert. Nach 20 Jahren Subventionslaufzeit und mehreren EEG-Novellen brach die Finanzierung weg; viele Biogasanlagen sind insolvent oder klagen über fehlende Wirtschaftlichkeit. Für Windkraft zeichnet sich ein ähnliches Schicksal ab, sobald Förderbedingungen geändert werden. Betreiber könnten insolvent gehen und Fundamente, giftige Rotorblätter und Schrott hinterlassen. Die Eifel-Region müsste diese Last schultern.

3. Wirtschaftliche Unwägbarkeiten und Planungsrisiken

Bei einer realistischen Kalkulation müsste man externe Kosten (Rückbau, Feinstaub, Gesundheitsfolgen, Boden- und Wasserschäden) einbeziehen. In Wahrheit rechnet man diese oft klein. Bei Wegfall oder Kürzung des EEG droht der Zusammenbruch. Eine seriöse Genehmigung hätte eine verbindliche Rückbaubürgschaft fordern müssen; soweit ersichtlich, fehlt ein robustes Konzept.

VI. DER MASSIVE WERTVERLUST VON IMMOBILIEN, Wegfall von Gewerbesteuer

1. 20 % Verlust im Ort bereits jetzt

Nach Aussage lokaler Makler und Betroffener sind Immobilienpreise in Sasserath und Umgebung schon deutlich gesunken, seit die Windkraftpläne publik wurden. Diese reine Planungsbekanntmachung erschreckt potenzielle Käufer, die angesichts drohenden Lärms, Verschandelung und chemischer Emissionen kein Interesse an Häusern in WKA-Nähe zeigen. Die Rede ist von rund 20 % Wertminderung, noch bevor die ersten Baufahrzeuge rollen.

2. Verlust privater Altersvorsorge

Für viele Eigentümer stellt ihr Haus das wichtigste Vermögensgut dar. Wer einerseits brav Grundsteuer zahlt und andererseits ohne Mitsprache mit einer radikalen Abwertung konfrontiert wird, empfindet das als existenzbedrohend. Die geplante „Energiewende“ entpuppt sich vor Ort als Wertvernichtung. Eine Entschädigungsregelung fehlt völlig.

3. Langfristige Abwärtsspirale im ländlichen Raum

Wenn Hauspreise sinken, verliert auch die Gemeinde an Attraktivität. Gewerbe und Tourismus stagnieren, junge Familien meiden die Gegend. Gleichzeitig ziehen Pachtsummen nur wenige Eigentümer an, verschärfen Ungleichheiten und Spaltungen. Eine intakte, lebendige Dorfgemeinschaft gerät ins Wanken.

4. Verringerung der lokalen Wertschöpfung

Bitte teilen Sie der lokalen Stadtverwaltung mit, dass ein Bau von Windenergieanlagen zur Abwanderung von Gewerbe aus dem Höhengebiet führt. Viele hochsolvente

bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Die FFH-Lebensraumtypen Hochmoor sowie Nieder- und Übergangsmoor sind im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope können vereinzelt bspw. Nieder- bzw. Übergangs-Moor-ähnliche kleinräumige Lebensraumtypen oder bestimmte Wälder, Wiesen und Gewässer sein. Diese stellen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft dar, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gesetzlich geschützte Bereiche kommen daher in der Regel nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel ausgeschlossen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich Punkt IV:
Die angeregte Änderung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Unternehmer suchen sich gerade solche ruhigen Orte, um einen Kontrast zum Lebensalltag zu haben. Wenn die Ruhe und Schönheit der Landschaft weg sind, sind dann auch schnell die Leute weg, die Gewerbesteuer und generell ortsgebunden Steuern zahlen.

VII. INFRASCHALL, LÄRM, SICHERHEITSTECHNISCHE RISIKEN

1. Infraschall: Tieffrequente Belastung unterhalb der Hörschwelle

Windkraftanlagen erzeugen nicht nur hörbaren Schall, sondern eben auch tieffrequente Schwingungen, die physiologisch auf Menschen wirken können. Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme, Herz-Kreislauf-Beschwerden werden diskutiert. Auch die DIN-gerechten Grenzwerte erfassen Infraschall oft unzureichend.

2. Eiswurf, Brandschutz, Trockenheit

Bei 260 m hohem Turm kann Eiswurf mehrere hundert Meter weit fliegen. Die Abstände sind derart knapp, dass Eisbrocken Hausdächer, Personen oder Straßen treffen könnten. Zudem ist die Brandbekämpfung in so großen Höhen extrem schwierig; Rotorblätter können bei Feuer in kleinste, teils hochgiftige Fasern zerfallen. Unter dem Turm verdichtet sich der Boden, was die Umgebung tendenziell austrocknet und das Waldbrandrisiko erhöht.

3. Gefährdung der lokalen Infrastruktur

Zuwegungen für Schwerlasttransporter müssen erst geschaffen werden. Bestehende Feldwege oder Waldwege sind nicht ausreichend. Jede zusätzliche Erschließung geht mit Rodungen und Versiegelungen einher. Die Region muss Schäden an Straßen und Brücken für Schwerlasttransporte möglicherweise mittragen.

VIII. BÜRGERBETEILIGUNG UND SOZIALE ASPEKTE

1. Dorfspaltungen, Protestinitiativen

Wenn einige wenige Pachteinnahmen beziehen und der Großteil nur Lärm und Wertverluste hinnehmen muss, entstehen tiefe Konflikte. Bereits existierende Bürgerinitiativen wie „Gegenwind Bad Münstereifel e.V.“ fühlen sich nicht ernst genommen. Das Misstrauen gegenüber Politik und Verwaltung wächst massiv.

2. Unzureichende Informationsveranstaltungen

Häufig finden Infoabende statt, bei denen kritische Fragen zu PFAS, Feinstaub, Insolvenzszenarien usw. nicht beantwortet werden. Betroffene erfahren erst spät, dass der Flächennutzungsplan bereits weit fortgeschritten ist und Einwände kaum eine Rolle spielen. Eine echte Bürgerbeteiligung auf Augenhöhe fehlt.

3. Ähnlichkeit zu bisherigen Willkürvorwürfen in Planungsprozessen

Die Kippung von Abstandsvorschriften, zögerliche Integration von

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Bezüglich Punkt V:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie und die Zahlung von Subventionen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Bezüglich Punkt VI:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bezüglich Punkt VII:
Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt

Artenschutzbelangen, Minimierung von UVP-Maßstäben – all das erweckt den Eindruck, die Behörden wollten die Flächen gegen alle Vernunft durchdrücken. Die Legitimation einer Energiewende leidet, wenn Betroffene sich überfahren fühlen.

IX. NOTWENDIGKEIT VON SPEICHER, KLIMAPOSITIVEN TECHNOLOGIEN UND SYSTEMANSÄTZEN

1. Speicher als Schlüsselelement

Strom aus Wind und Sonne variiert stark. Ohne Speicher werden Anlagen häufig abgeregelt, was finanzielle Kosten erzeugt. Technisch gäbe es Konzepte für Großbatterien, Wasserstoffumwandlung (Power-to-Gas), Pumpspeicherwerke u. v. m. Doch fehlt in den Planungsdokumenten jedes Subkapitel dazu. Eine netzdienliche Optimierung ist nicht zu erkennen.

2. Klimapositive Methoden jenseits waldzerstörender WKA

Statt Bäume zu roden und Hänge zu bebauen, könnte man Dach-PV und Agri-PV ausweiten, vorhandene Gewerbeflächen nutzen, Biogasanlagen in Kreisläufen (ohne Monokulturen) fördern, Geothermie pilotieren oder Minikraftwerke in vorhandenen Infrastrukturzonen errichten. Die raumplanerische Blindheit gegenüber solchen Alternativen ist unverständlich.

3. Keine seriöse Gesamtrechnung

Selbst wenn man argumentiert, Windenergie sei CO_2-arm, übersieht man PFAS-, Bisphenol-A- und SF_6-Treibhausgasemissionen. Zudem enthält die Gesamtbilanz nicht den Beton- und Stahlaufwand für Fundamente, Netzausbau, Negativpreis-Probleme. Ein blindes Vorantreiben kann mehr Schaden als Nutzen bewirken.

X. KRITIK AM AKTUELLEN RAUMORDNUNGSENTWURF (A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3, RR50/2024)

1. Fehlende tiefgehende Artenschutzbetrachtung (Haselhuhn, Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermäuse)

Die Eifel beherbergt windkraftempfindliche Arten. Offizielle Dokumente verweisen in der Regel auf spätere Genehmigungsstufen. Raumordnerisch müssten diese Konflikte bereits zu einer Zurückstellung der Flächen führen, da Kompensationsmaßnahmen in Waldlagen kaum durchführbar sind.

2. PFAS, Feinstaub und Chemikalien stark unterbelichtet

Weder werden PFAS-Emissionen in den Planunterlagen adäquat gewürdigt, noch der Feinstaubabrieb thematisiert. Das belegt eine unzureichende UVP oder zumindest Lücken im Verfahren.

3. Hochwasser und vulkanische Aspekte fast nur Randvermerk

wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Angesichts der dramatischen Ereignisse 2021 und der vulkanischen Tektonik ist es unverständlich, wie wenig Priorität man Hangschutz und seismische Untersuchungen einräumt. Ein reiner Verweis auf spätere Detailprüfungen erscheint verantwortungslos.

4. Wirtschaftlichkeit illusionsgetrieben, EEG-Abbruch nicht eingepreist

Die Planungsunterlagen kalkulieren mit dauerhaften Subventions- oder Vergütungslinien. Doch das Beispiel Biogas zeigt, dass EEG-Förderungen radikal gekürzt werden können. Rückbau- und Entsorgungspflichten sind weder juristisch solide abgesichert noch wirtschaftlich abgebildet.

XI. KONKRETE FORDERUNGEN

1. Sofortige Aussetzung des Genehmigungsverfahrens

Ich verlange, dass sämtliche Schritte zur Ausweisung und Genehmigung von Windkraftflächen in BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 gestoppt werden, bis eine umfassende Prüfung aller Argumente – PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Artenschutz, Vulkanik, Hochwasser, Hangrutschung, Wertverluste – vorgenommen wurde. Neben den genannten Flächen gilt die Forderung für alle in der Eifel liegenden Windenergieflächen. Dies ist in dem gesamten Text inbegriffen.

2. Vollständige Offenlegung aller relevanten Unterlagen

Sämtliche Gutachten, von Schall- über Artenschutz- bis hin zu Chemikalien- und Rückbaukonzepten, müssen öffentlich einsehbar sein. Auch finanzielle Modelle, um Insolvenzen und EEG-Schwankungen zu berücksichtigen, sind offenzulegen.

3. Prüfauftrag für alternatives Vorgehen (Speicher, andere Technologien, Minimierung von Waldrodungen)

Erst wenn man die Speicherfrage löst, kann man ehrlich von einer netzdienlichen Energiewende sprechen. Es braucht ein landesweites Speicher- und Netzkonzept, bevor sensibelste Areale wie die Eifel herangezogen werden. Technologien wie Dach-PV, Geothermie, Reststoff-Biogas oder Agro-Photovoltaik sollen vermehrt Raum bekommen.

4. Entschädigungs- und Bürgschaftsmodell für betroffene Anwohner und Grundeigentümer Sollte es zum Bau kommen, ist ein gesetzlich abgesichertes Entschädigungsmodell für Wertverluste sowie eine Rückbaubürgschaft unabdingbar. Jeder Einzelne, der sein Haus an Wert verliert, hat Anspruch auf Ausgleich. Außerdem muss sichergestellt sein, dass nach 20– 25 Jahren Betrieb die Rotorblätter, Betonfundamente und PFAS-Bestandteile fachgerecht entsorgt werden.

XII. ABSCHLIEENDE BEMERKUNG UND FORMELLER ANTRAG

Ich stelle hiermit den formellen Antrag, sämtliche Schritte zur Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im Stadtgebiet Bad Münstereifel (nahe Sasserath, Blindert und Escher Heide) umgehend zu suspendieren. Jede weitere Befassung im

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Bezüglich Punkt VIII:
Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

IX:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

bisherigen, verkürzten Verfahren wäre grob fehlerhaft, da die hier aufgeworfenen Argumente bislang kaum erörtert wurden.

Darüber hinaus stelle ich formal den Antrag, dass ALLE Flächenausweisungen für Windkraft in der Eifel (NRW-Teil) zurückgenommen werden und allen bisherig genehmigten die Genehmigung entzogen wird. Ich erwarte hierzu eine Mitteilung, mit Bestätigung.

Binnen 30 Tagen erwarte ich darüber hinaus eine fundierte schriftliche Stellungnahme zu folgenden Aspekten:

- dem geplanten Abstand unterhalb der doppelten Anlagenhöhe,
- den PFAS-, Bisphenol-A- und Feinstaub-Emissionen,
- den Problematiken im Bezug zur Landwirtschaft und insbesondere Bio-Landbau,
- der Erosion, dem Hochwasserschutz, Vulkanismus, Hangrutschungsrisiko, mit Risikoanalysen
- den Wertverlusten von mindestens 20 % in meinem Ort,
- den EEG-Risiken (Wegfall der Subventionen, Betreiberinsolvenzen),
- dem eklatanten Fehlen von Speicherkapazitäten und alternativen Energieformen,
- dem Umgang mit Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG (Haselhuhn, Schwarzstorch, Fledermäuse, Rotmilan).

Sollte diese Stellungnahme unzureichend oder oberflächlich ausfallen, behalte ich mir sämtliche rechtlichen Mittel vor (Anfechtung, Normenkontrolle, Eilrechtsschutz), um die rechtswidrige Realisierung zu stoppen.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs und setze nochmals fest, dass ein Ignorieren meiner Einwände ggf. zu einer Eskalation der Verfahren führen wird. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in der Eifel – selbst Befürworter einer verantwortungsvollen Energiewende – teilen meine Bedenken, weil sie in den Planungen Willkür, fehlende Risikovorsorge und mangelnde Nachhaltigkeit sehen.

AZ: Ö-M-1-1293

1035454

1040972_001

Inhalt

Hiermit möchte ich, [ANONYMISIERT], 53902 Bad Münstereifel-Nitterscheid, Einspruch gegen die geplanten Windkrafträder in der Escher Heide und der Sasserather Heide einlegen.
Ich bin gegen die Zerstörung dieses wunderschönen Naturschutzgebietes und die Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Wildtiere. Ich bin gegen den radikalen Ausbau der Windenergie im Wald.
Ich habe Angst um meine Gesundheit und die meiner Kinder, Infraschall, Schattenwurf, Abrieb krebserregender Stoffe.
Meine Immobilie und die meiner Kinder werden erheblich an Wert verlieren.
Das Landschaftsbild wird zerstört und der Boden wird verdichtet, ein wunderschönes Naherholungsgebiet wird unwiederbringlich zerstört werden.
Ich habe mir die Eifel extra als Wohnort gewählt da hier noch eine schöne Naturlandschaft mit vielen Tieren und schönen Wäldern ist, nun soll das zerstört werden.....ich möchte mich ausdrücklich gegen die Windkraftanlagen in der Escher und Sasserather Heide und den gesamten Ald dort aussprechen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Bezüglich eines möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt ein Abwehranspruch nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten

Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit durch potenziellen Abrieb negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar,

	Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-M-1-1294

1035455

1040974_001

Inhalt

In obiger Sache lege ich, in meiner Eigenschaft als direkt betroffene Person aus 53902 Bad Münstereifel – Sasserath, eine ausführliche Stellungnahme und Einspruchsschrift gegen die geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 ein.

Mein Haus befindet sich lediglich in 400m Entfernung von der ausgewiesenen Fläche BMÜ_07. Mein Anwesen hat scheinbar keinerlei Beachtung in der Flächenausweisung gefunden. Die Entfernung entspricht fast der Höhe der geplanten Windräder, wenn man die Hügel mit einrechnet erst recht. Das ist wahrlich unmöglich. Darüber hinaus habe ich generell Bedenken beim Bau von Windenergieanlagen in der Eifel. Ich lege umfassenden Einspruch gegen alle Planungen in der Eifel ein, in diesem Fall im Bereich der Eifel, der in NRW liegt.

Ich beziehe mich auf den Dokumentenstand (A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3, RR50/2024) und die dazugehörigen textlichen Festlegungen, Umweltberichte sowie auf neuere Faktenchecks, etwa den Bericht von correctiv.org („Trotz Zement im Fundament: Windkraft spart CO_2“, 16.11.2023). Dieser verweist zwar darauf, dass Windkraft – verglichen mit konventionellen Kraftwerken – CO_2-Emissionen einspart, blendet jedoch andere relevante Faktoren wie Bodenversiegelung, giftige chemische Stoffe (PFAS, Bisphenol A, Schwefelhexafluorid) und den dringend erforderlichen Ausbau von Speichern weitgehend aus. Aus meiner Sicht kann nicht allein die CO_2-Bilanz einer Anlage als Argument für eine Genehmigung genügen, wenn sie erhebliche Belastungen und Risiken für Mensch und Umwelt erzeugt.

Ich fordere eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme. Für den Fall einer übergangslosen Fortführung der Planung ohne Berücksichtigung meiner Einwände behalte ich mir sämtliche rechtlichen Schritte vor, um die hier betroffenen Bürgerrechte, Naturgüter und Sicherheitsinteressen zu wahren.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Formelle Einleitung und persönliche Betroffenheit

B. Rechtsgrundlagen und Abwägungserfordernisse

1. Relevanz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
2. Baugesetzbuch (BauGB) und § 249 Abs. 10 BauGB
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz- und Waldschutzvorgaben
4. Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplan

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu A. bis C.

Die Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

5. Europarechtliche und bundesweite Vorgaben (RiLi 2018/2001/EU, UVPG)

C. Standort BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 – Konfliktpotenziale

1. Anlagenhöhen (260 m) und minimale Wohnabstände (300 m)
2. Wald- und Hanglage, Hochwassergefahr und Erosionsrisiken
3. Fehlen eines Sicherheits- und Entsorgungskonzepts

D. Hauptargumente: PFAS-Emissionen, Feinstaub und Chemikalienrisiko

1. PFAS in Rotorblättern, Schmiermitteln, Harzen
2. Bisphenol A, Glasfaser- und Kohlefaseranteile, SF_6-Gas
3. Feinstaubemissionen (≥ 180 kg/Jahr und Anlage)
4. Auswirkungen auf Landwirtschaft, Böden und Gesundheit

E. Notwendigkeit von Speicherkapazitäten und Alternativtechnologien

1. Speicher als vorrangige klimapolitische Maßnahme
2. Klimapositive Energieerzeugungsmethoden (jenseits großflächiger WKA)
3. Aufforderung an die Behörde, andere Optionen ernsthaft zu prüfen

F. Umwelt- und Naturschutz in der Eifelregion

1. Bodenverdichtung, Hochwasser, vulkanische Aktivität
2. Artenschutz: Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse
3. Waldrodungen und sensible Ökosysteme

G. Gesundheitliche und soziale Aspekte

1. Infraschall, Lärm, Schattenwurf
2. Wertminderung, soziale Spaltung, Vertrauensverlust
3. Politische Akzeptanz nur bei ganzheitlicher Planung

H. Zusätzliches zum Faktencheck: CO_2-Einsparungen vs. externe Kosten

1. correctiv.org-Artikel vom 16.11.2023 („Trotz Zement im Fundament: Windkraft spart CO_2“)
2. Externe Folgekosten und Lebenszyklusanalyse
3. Risiken des blind forcierten Ausbaus

I. Kritik an den vorliegenden Planungsunterlagen (A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3, RR50/2024)

1. Unzureichende Berücksichtigung chemischer Belastungen
2. Fehlender Fokus auf Speicher, Alternativ- und Reststoffkonzepte
3. Verschleierung geologischer und artenschutzrechtlicher Konflikte

J. Zusammenfassung der Forderungen

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Auswahl der WEB berücksichtigt unter anderem Vorsorgeabstände zu Siedlungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

1. Stoppen der Flächenausweisung BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08
2. Offenlegung aller relevanten Gutachten und Studien
3. Prüfung alternativer, klimapositive Lösungen und Speicherausbau
4. Betonung umfangreicher Risikoevaluierung und geologischer Gutachten

K. Schlussbemerkung, formeller Antrag und Vorbehalt rechtlicher Schritte

A. FORMELLE EINLEITUNG UND PERSÖNLICHE BETROFFENHEIT

Ich lebe in unmittelbarer Nähe der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 und wäre daher direkt von den entstehenden Windkraftanlagen betroffen. Lärmemissionen, Infraschall, Schattenwurf, Feinstaub, PFAS-belastete Partikel und mögliche gesundheitliche Folgen sind für mich und die Nachbarschaft eine reale Bedrohung. In Bad Münstereifel – Sasserath, Blindert und Escher Heide besteht eine ländliche Ruhe, die durch 260 m hohe Windräder mit minimalem Wohnabstand unwiderruflich zerstört würde.

Ich erkenne grundsätzlich an, dass erneuerbare Energien zum Klimaschutz beitragen können. Jedoch wirft der Standort in der Eifel schwerwiegende Fragen zu Waldrodungen, Bodenverdichtung, Vulkanik, Hangstabilität, exzessivem Chemikalieneinsatz und fehlenden Speichern auf. Diese Aspekte sind im Planverfahren nicht hinreichend gewürdigt worden. Rechnerisch reicht die Produktion von erneuerbaren Energien bereits zum heutigen Tage, wenn man fehlende Speicherkapazitäten und Abschaltzeiten von PV und WEA miteinbezieht.

B. RECHTSGRUNDLAGEN UND ABWÄGUNGSPFLICHTEN

1. Relevanz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Jede Windkraftanlage, insbesondere in Größenordnung von > 50 m Gesamthöhe, unterliegt umfangreichen Emissionsprüfungen. Das BImSchG verlangt, schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. PFAS- und Bisphenol-A-Emissionen durch Abrieb, Feinstaub, eventuelle Ölaustritte und Brandfälle im Maschinenhaus sind keine hypothetischen Risiken, sondern realistische Szenarien, die laut Gesetz gründlich ermittelt werden müssen.

2. Baugesetzbuch (BauGB) und § 249 Abs. 10 BauGB

Nach § 35 BauGB sind Windkraftanlagen zwar privilegierte Vorhaben im Außenbereich, doch nur, sofern nicht entgegenstehende Belange überwiegen. Bei Anlagen mit 260 m Höhe gebietet die Rechtspraxis, Abstände von mindestens dem Zweifachen der Anlagenhöhe (nach § 249 Abs. 10 BauGB) einzuhalten, damit die Unzumutbarkeit widerlegt werden kann. Dass hier teils nur 300 m vorgesehen sind, widerspricht klar den Intentionen dieses Gesetzes.

3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz- und Waldschutzvorgaben

Das BNatSchG stellt hohe Anforderungen an den Erhalt der biologischen Vielfalt. In

Zu D.

Die vorgebrachten Bedenken zu betriebsbedingten PFAS-Emissionen, Feinstaub und Chemikalien gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Zu E.

Die vorgebrachten Aspekte, wie z.B. mangelnde Speicherlösungen, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es

waldreichen Gebieten, in denen Haselhuhn und Schwarzstorch vorkommen, besteht das Risiko, dass die Rotoren den Fortbestand dieser Arten gefährden. Die Abholzung von Laub- und Mischwald verstößt zudem gegen Zielsetzungen des LEP NRW (kein WEA-Bau in wertvollen Laubwaldarealen). Ein raumordnerischer Plan, der das ignoriert, ist rechtsfehlerhaft.

4. Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplan

NRW hat ambitionierte Ziele für den Windkraftausbau. Trotzdem darf man ökologisch sensible Zonen wie die Eifel nicht bedingungslos für gigantische WKA freigeben. Naturlandschaften, empfindliche Böden, Hochwasserrisikogebiete und bevölkerungsnahe Standorte brauchen eine exaktere Prüfung.

5. Europarechtliche und bundesweite Vorgaben (RiLi 2018/2001/EU, UVPG)

Die Richtlinie 2018/2001/EU fördert erneuerbare Energien, verlangt aber, dass diese Projekte unter Einbeziehung aller Umweltverträglichkeitsaspekte durchgeführt werden. Im UVPG wird eine umfassende Prüfung vorgeschrieben, die potenziell wichtige Auswirkungen wie PFAS-Belastungen oder Feinstaubemissionen erfassen soll.

C. STANDORT BMÜ_06, BMÜ_07 UND BMÜ_08 – KONFLIKTPOTENZIALE

1. Anlagenhöhen (260 m) und minimale Wohnabstände (300 m)

Bereits die Dimension der geplanten Türme (260 m Gesamthöhe) übertrifft ältere Anlagen um ein Vielfaches. Folglich treten intensivere Rotorgeräusche, eine vergrößerte Schattenschlagzone und stärkere Infraschallemissionen auf. Trotzdem bleiben laut Unterlagen Abstände von nur 300–600 m zur nächsten Wohnbebauung, was unzumutbar erscheint und die gesetzliche Vermutungsregel nach § 249 Abs. 10 BauGB nicht erfüllt.

2. Wald- und Hanglage, Hochwassergefahr und Erosionsrisiken

Die Flächen liegen teils in Hanggebieten, wo Rodungen und Erschließungswege eine Erhöhung des Oberflächenabflusses bei Starkregen verursachen können. Die Flutkatastrophe 2021 hat gezeigt, wie schnell sich Hochwasser im Eifelraum entwickelt. Schwerlastverkehr für Fundamentbau und Kranmontage verdichtet den Boden, was Erosion an Steillagen verschlimmern kann.

3. Fehlen eines Sicherheits- und Entsorgungskonzepts

Unklar bleibt, wie die Rotorblätter (Kunststoffverbund, PFAS-haltige Harze) nach 20–25 Jahren Laufzeit recycelt oder entsorgt werden. Viele Deponien verweigern die Aufnahme großformatiger GFK-Teile, auch transportable Recyclingverfahren gibt es nur in Pilotform. Bei Insolvenzen drohen Fundamente und Rückbaulasten an der Allgemeinheit hängen zu bleiben.

D. HAUPTARGUMENTE: PFAS-EMISSIONEN, FEINSTAUB UND CHEMIKALIENRISIKO

begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu F.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Mögliche Gefahren durch Erdbeben betreffen ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt es zunächst festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

1. PFAS in Rotorblättern, Schmiermitteln, Harzen

In modernen Rotorblättern werden für Oberflächen- und Bindemittel PFAS-Verbindungen verwendet (Berichte des Umweltbundesamtes 2019, 2020). Diese Substanzen sind kaum abbaubar, gelangen bei Abrieb oder Beschädigungen in Böden und Gewässer. Einmal freigesetzt, können sie die Nahrungskette kontaminieren und die menschliche Gesundheit gefährden.

2. Bisphenol A, Glasfaser- und Kohlefaseranteile, SF_6-Gas

Bisphenol A wirkt endokrin und ist bereits in niedrigen Dosen potenziell schädigend. In Rotorblatt-Harzen kann bis zu 2 % Bisphenol-A-Anteil vorliegen. Hinzu kommen Glas- und Kohlefasern (GFK/CFK), die bei Erosion und Brand lungengängige Partikel freisetzen. Generatoren und Schaltanlagen nutzen teils SF_6 als Isoliergas. SF_6 ist eines der klimaschädlichsten bekannten Gase.

3. Feinstaubemissionen (≥ 180 kg/Jahr und Anlage)

Nach diversen Studien (Müller et al. 2019, UBA-Analysen) weisen mittlere Anlagen Feinstaubabriebe von rund 180 kg pro Jahr auf. Bei 260 m hohen WKA könnte die Menge noch höher sein. Dieser Feinstaub enthält Kunststoffpartikel, Harzrückstände und PFAS. Die Partikel verteilen sich im Umfeld, lagern sich auf Feldern, Gärten und in Waldzonen ab – eine akute Gefahr für Trinkwasser und Lebensmittel.

4. Auswirkungen auf Landwirtschaft, Böden und Gesundheit

Die Region Bad Münstereifel ist teils landwirtschaftlich geprägt und produziert hochwertige Produkte. Ein Eintrag giftiger Partikel könnte Ernten verunreinigen. PFAS reichern sich im Körper an, können langfristig Nieren, Leber, Hormonhaushalt schädigen. Studien des BfR (2020) bestätigen die potenzielle Gesundheitsgefährdung. Wenn die Behörde solche Risiken ignoriert, ist das Planverfahren mangelhaft.

E. NOTWENDIGKEIT VON SPEICHERKAPAZITÄTEN UND ALTERNATIVTECHNOLOGIEN

1. Speicher als vorrangige klimapolitische Maßnahme

Bei Überkapazitäten (viel Wind, viel Sonne) werden Anlagen häufig gedrosselt oder Strom zu Negativpreisen exportiert. Ohne adäquate Speicherlösungen (Batteriespeicher, Power-to-X, Pumpspeicher) kann das CO_2-Einsparpotenzial nur suboptimal genutzt werden. Anstatt immer neue Flächen auszuweisen, müsste die Bezirksregierung Köln zunächst einen verbindlichen Ausbaustatus für Speicher schaffen, um Netzauslastung effizienter zu steuern und Eingriffe in die Natur zu reduzieren.

2. Klimapositive Energieerzeugungsmethoden (jenseits großflächiger WKA)

Neben großen Windparks in Waldregionen gäbe es weitere Ansätze, wie eine stärkere Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

Förderung dezentraler Photovoltaik (etwa auf Dächern), Agri-PV-Konzepte, Geothermie oder Kleinwind in bereits versiegelten Arealen. Die Bezirksregierung sollte verstärkt auf innovative Technologien blicken, die weniger Eingriffe erfordern und PFAS-Emissionen weitgehend umgehen.

3. Aufforderung an die Behörde, andere Optionen ernsthaft zu prüfen

Ich fordere Sie hiermit explizit auf, im Rahmen des Raumordnungsplans die Option alternativer, klimapositive Energieerzeugungswege und großer Speicherprojekte genauer zu bewerten, anstatt sensible Wald- und Hangflächen mit gigantischen WKA zu überplanen. Der Klimawandel erfordert zielgerichtete und intelligente Lösungen, keine eindimensionale Fixierung auf Windkraft an jeder beliebigen Stelle.

F. UMWELT- UND NATURSCHUTZ IN DER EIFELREGION

1. Bodenverdichtung, Hochwasser, vulkanische Aktivität

Die Starkregenkatastrophe 2021 in Teilen der Eifel hat unzählige Schäden verursacht, in manchen Gebieten sogar Todesopfer gefordert. Jede weitere Versiegelung, Abholzung und Bodenverdichtung steigert bei Extremwetter das Risiko. Gleichzeitig ist die Region vulkanisch aktiv, was teils mit geringen Erdbeben einhergeht. Größere Fundamente und tieffrequente Schwingungen könnten negative Effekte auf sensibel strukturierte Bodenprofile haben.

2. Artenschutz: Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse

Bei den Gebieten BMÜ_06–08 wurden mehrfach Haselhuhn und Schwarzstorch nachgewiesen. Diese windkraftempfindlichen Arten sind laut § 44 BNatSchG streng zu schützen. Auch Rotmilan und Fledermäuse sind durch Rotorblattkollisionen gefährdet. Abschaltzeiten in den Dämmerungsstunden mögen teils Abhilfe schaffen, mindern aber die Wirtschaftlichkeit und lösen das Habitatproblem bei Waldrodung nicht.

3. Waldrodungen und sensible Ökosysteme

Die Eifel zeichnet sich durch laubdominierte, teils natürliche Waldstrukturen aus. Ihr Verlust zerstört Biotope und beschleunigt den Klimastress (weniger Wasserspeicher, höhere Erosionsraten). Das LEP NRW regelt, dass Laub- und Mischwald in sensiblen Gebieten nicht ohne Weiteres für Windparks freigegeben werden soll. Dennoch scheinen die Flächen in BMÜ_07, BMÜ_08 auszuweisen, ohne klare Waldschonkonzepte.

G. GESUNDHEITLICHE UND SOZIALE ASPEKTE

1. Infraschall, Lärm, Schattenwurf

Mit rund 260 m Nabenhöhe rotieren die Flügel auf beachtlicher Länge. Das führt zu höherer Lärmintensität, tieffrequenten Vibrationen und größerem Schattenwurf. Wer unter 400 m entfernt wohnt, wie ich, spürt den Schall bis in die Nacht. Periodisches

Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald

Flackern durch Sonnenstand kann den Tagesablauf erheblich beeinträchtigen. Insbesondere am Nachmittag und Abend erreichen die Schatten meinen Wohnsitz.

2. Wertminderung, soziale Spaltung, Vertrauensverlust

Die Nähe von Großwindanlagen senkt meist die Immobilienwerte. Betroffene Eigentümer und Mieter sehen oft keinen Ausgleich. Zudem spaltet es Dorfgemeinschaften, wenn einzelne Grundbesitzer Pacht kassieren und andere nur die Nachteile tragen. Werden Einwände ignoriert, steigt die Politikverdrossenheit.

3. Politische Akzeptanz nur bei ganzheitlicher Planung

Eine Energiewende, die die Bürger mitnimmt, muss Abstandswünsche, Boden- und Waldschutz, Gesundheitsfragen und Artenschutz ernsthaft einbeziehen. Halbherzige Verfahren, die PFAS, Feinstaub und Hangrisiken verschweigen, erzeugen Ablehnung.

H. ZUSÄTZLICHES ZUM FAKTENCHECK: CO_2-EINSPARUNGEN VS. EXTERNE KOSTEN

1. correctiv.org-Artikel vom 16.11.2023 („Trotz Zement im Fundament: Windkraft spart CO_2“)

Die Faktenchecker erklären, dass Windräder über ihre Betriebsdauer netto weniger CO_2 emittieren als etwa Kohlekraftwerke, selbst wenn man die Zementherstellung und Transporte berücksichtigt. Das ist grundsätzlich zutreffend, stellt aber lediglich einen Ausschnitt der Umweltbilanz dar.

2. Externe Folgekosten und Lebenszyklusanalyse

Gerade PFAS-Belastungen, Feinstaubablagerungen und Entsorgungsfragen sind im CO_2-Vergleich nicht eingerechnet. Eine Anlage, die zwar CO_2-arm Strom liefert, kann andere gravierende Schäden verursachen (Waldverlust, Gesundheitsschäden durch Mikropartikel, Wasserverschmutzung). Einseitige Klimadiskussionen verkürzen das Bild.

3. Risiken des blind forcierten Ausbaus

Die Eifel hat besondere geologische und hydrologische Merkmale. Ein blindes Vorantreiben des Windenergieausbaus könnte zu kostspieligen Altlasten und Klagen führen. Klimaeffizienz darf nicht gegen Boden-, Wald- und Artenschutz ausgespielt werden.

I. KRITIK AN DEN VORLIEGENDEN PLANUNGSUNTERLAGEN (A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3, RR50/2024)

1. Unzureichende Berücksichtigung chemischer Belastungen

In den ersehbaren Textpassagen fehlt eine eingehende Prüfung, ob und wie PFAS, Bisphenol A, SF_6 und Abriebpartikel im Umfeld von BMÜ_06–08 erfasst und

anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu G.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission sowie Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 BImSchG formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

verhindert werden. Man verweist auf spätere BImSchG-Genehmigungen, anstatt raumordnerisch unpassende Flächen auszuschließen.

2. Fehlender Fokus auf Speicher, Alternativ- und Reststoffkonzepte

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien thematisiert zwar Standorte, ignoriert aber die Notwendigkeit großräumiger Speicher, um volatilen Windstrom zu nutzen. Alternativtechnologien (bspw. solarer Ausbau auf Dachflächen, Biogas aus Reststoffen ohne Subventionsfalle, Geothermie etc.) werden nicht tiefgehend diskutiert. Eine ordnungsgemäße Raumordnung sollte jedoch alle Optionen abwägen.

3. Verschleierung geologischer und artenschutzrechtlicher Konflikte

Offensichtlich kritische Bereiche (Laubmischwälder, Haselhuhngebiet, Hangnahe Wohnsiedlungen) sind nicht präzise als Ausschlussflächen gekennzeichnet. Auch das Vulkanismus- und Hochwasserrisiko findet nur am Rande Erwähnung.

J. ZUSAMMENFASSUNG DER FORDERUNGEN

1. Stoppen der Flächenausweisung BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08

Ich beantrage, diese Gebiete nicht weiter für Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Zu gravierend sind die Konflikte (PFAS, Feinstaub, Waldrodung, geringe Abstände, Hochwassergefahr).

2. Offenlegung aller relevanten Gutachten und Studien

Sämtliche Dokumente – Artenschutzgutachten, hydrologische Untersuchungen, Vulkanik-Bewertungen, Lärm- und Infraschallstudien, chemische Emissionsanalysen, Entsorgungs- und Recyclingkonzepte – müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3. Prüfung alternativer, klimapositive Lösungen und Speicherausbau

Die Behörde möge ernsthaft erwägen, ob der Ausbau stationärer Speichersysteme, Agri-PV oder eine konsequente Nutzung bereits versiegelter Gewerbeflächen nicht sinnvoller ist als das Ausweisen naturnaher Eifelwaldregionen.

4. Betonung umfangreicher Risikoevaluierung und geologischer Gutachten

Angesichts der Erfahrungen mit Starkregen und der vulkanischen Situation müssen Hangrutschungen, Bodenverdichtung und Infraschalleffekte in vulkanisch angespannten Zonen tiefergehend untersucht werden.

K. SCHLUSSBEMERKUNG, FORMELLER ANTRAG UND VORBEHALT RECHTLICHER SCHRITTE

Ich stelle hiermit den formellen Antrag, die Ausweisung der Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auszusetzen und

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu H.

Die vorgebrachten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Punkt D. verwiesen.

Zu I. bis K.

nicht genehmigungsreif weiter zu verfolgen, solange eine gründliche, inhaltlich valide Prüfung sämtlicher oben genannter Belange (PFAS, Bisphenol A, Feinstaubemissionen, Walderhalt, Hang- und Hochwasserschutz, artenschutzrechtliche Aspekte) nicht erfolgt ist. Selbst wenn alle Prüfungen durchgeführt werden sollten fordere ich eine Einbindung der örtlichen Bevölkerung, und behalte mir vor, trotzdem gegen die Planung und Umsetzung vorzugehen. Sollte die Bezirksregierung Köln ungeachtet dessen den Bau von Windkraftanlagen in den benannten Arealen befürworten, sehe ich mich genötigt, alle mir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Einsprüche, Anfechtungsklagen, ggf. Eilanträge) zu ergreifen. Eine Planung, die PFAS-Belastung und Feinstaubrisiken abtut, spottet jeglicher Vorsorgeverpflichtung gegenüber Mensch und Natur. Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail, sowie um eine zeitnahe, substanziierte Erwiderung auf jeden hier angesprochenen Punkt. Insbesondere die Aufforderung, Speicherlösungen und alternative Technologien stärker in den Fokus zu rücken, sei an dieser Stelle betont: Eine bloße Quantitätssteigerung an Windrädern ohne Speicherausbau und ohne chemische Risikobeurteilung führt zu einer Verschlimmerung der Gesamtsituation. QUELLENHINWEISE • correctiv.org („Trotz Zement im Fundament: Windkraft spart CO_2“, 16.11.2023) • Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA 2019, 2020) zu PFAS in Industrieprodukten, Studien zu Feinstaub bei Windenergieanlagen • ECHA-Veröffentlichungen (2019) zu Bisphenol A und PFAS • Fraunhofer ISE (2019/2020) Infraschallstudien, Lebenszyklusanalysen Rotorblätter • BfR-Stellungnahmen (2020) zu endokrinen Effekten von Bisphenol A • Müller et al. (2019): „Feinstaubemissionen von Windenergieanlagen“ • Greenpeace (2020): „Hochgiftige Ewigkeitschemikalien in Rotoren“ • DWD (2019): Berichte zu Schallausbreitung und möglichen Bodenschwingungen • MKULNV-Leitfaden 2013 (Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch als windkraftempfindliche Arten) • Geologisches Landesamt NRW: Vulkanische Aktivität in der Eifel	Wie bereits ausgeführt, ist die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Dies gilt auch hinsichtlich der in der Stellungnahme aufgeführten Belange des Artenschutzes, der Inanspruchnahme von Waldflächen, der Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen sowie des Hochwasserschutzes (s. Ausführungen zu Punkt F.). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Mögliche Gefahren durch Erdbeben betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Die geäußerten Bedenken gegenüber betriebsbedingten Emissionen richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. mangelnde Speicherlösungen, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1296

1035247

1040757_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT]

Betreff: Öff Teilplan EE
hier: Ablehnung der Ausweisung von Bereichen des Höhenzugs Nutscheid als Windenergie-Vorrangflächen auf den Gemeindegebieten Eitorf, Ruppichteroth, Windeck und Waldbröl

[ANONYMISIERT],
hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien" der Kölner Bezirksregierung:

1. Wir lehnen die im o.a. Teilplan EE vorgenommene Ausweisung sämtlicher Bereiche des Höhenzuges Nutscheid, der sich über die Flächen der Gemeinden Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und Waldbröl erstreckt, als Windenergie-Vorrangflächen ab. Der Aufbau einer derart hohen Anzahl an Windrädern — zumal wenn es sich um solche von 250 m und mehr Gesamthöhe handeln sollte - würde eines der bedeutendsten Regionalerholungsgebiete (auch und im Besonderen für die Großstädte Köln und Bonn), ein noch intaktes Biotopverbundsystem und eines der größten Waldökosysteme in NRW völlig entwerten.

2. Die Nutscheid ist Lebensraum von Arten, für die das Land NRW eine gesetzliche Verantwortung trägt. Darunter Schwarzstörche, Uhus, Wespenbussarde sowie verschiedene geschützte Fledermausarten und die Rotmilane. Letztere kommen hier sogar in einer bundesweit herausragenden Dichte vor. Auch Wildkatze und geschützte Echsenarten sind dort anzutreffen.

2.1. Alle diese Arten sind auch im Anhang „Artenschutz-Fachbeitrag" zum o.a. Teilplan EE für die entsprechenden Windenergiegebiete (WEG) gelistet. Hierzu sind Bauzeitenbeschränkungen gefordert, die im Gesamtergebnis bei Betrachtung aller dort vorkommenden Arten vom 1.9. eines Jahres bis zum 31.08. eines Folgejahres reichen. Wir fragen, wie ist dies dann mit dem raumgreifenden Bau solch massiver Anlagen zu vereinbaren, ohne dass diese Schutzbestimmungen missachtet werden?

2.2. Auch ist kaum nachvollziehbar wie Anlagen in einem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1,3 und 5

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Naturschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern

faktischen Vogelschutzgebiet rentabel laufen können, setzt man voraus, dass die notwendigen dichten Abschaltintervalle auch tatsächlich eingehalten werden. Hinzu kommt die sowieso vergleichswiese geringe Windhöffigkeit des Gebietes.

2.3. Auch der alljährlich zu beobachtende Zug großer Kranichgruppen über den Höhenzug der Nutscheid muss in die Artenschutz-Betrachtung einfließen und wird ebenfalls Abschaltungen bedingen, womit wir wieder bei der Frage der Rentabilität wären und der Verhältnismäßigkeit von derart massiven Eingriffen in die Natur und dem tatsächlichen Gewinn an Energie und Klimaschutz.

3. Die Nutscheid ist Teil des größten zusammenhängenden Mischwaldgebietes im Bergischen Land. Es ist in der Fachwelt unstrittig, dass es von solchen unzerschnittenen Flächen viel zu Wenige gibt, um dem rasanten Artensterben Einhalt zu gebieten. Nur unzerschnitten können diese Waldgebiete ihre dringend benötigten Klimaschutzfunktionen entfalten. Dort, wo in der Nutscheid bereits vor ca. acht Jahren Fichtenforste abgestorben sind, ist es keineswegs angemessen, von „ökologisch wertlosen Kalamitätsflächen" zu sprechen. Im Gegenteil: Auf den sogenannten „Kalamitätsflächen" entwickelte sich in den letzten Jahren ein enormer Aufwuchs. Dessen Vielfalt und Biodiversität lassen genau jene stabilen Wälder entstehen, die angesichts der sich verschärfenden Klimakrise wertvoller denn je sein werden. Genau dies impliziert im Übrigen das seit letztem Jahr geltende Renaturierungsgesetz, dessen Auflagen bereits in Kürze zu erfüllen sind.

4. Angesichts der geringen Windhöffigkeit ist vom Aufbau von Windrädern mit Gesamthöhen von 250 m+ auszugehen. Die Gewährleistung eines wirksamen Brandschutzes bei solchen Höhen mitten im Wald muss in Zweifel gezogen werden.

5. Die dargestellten Windenergiebereiche belasten den Bereich des Höhenrückens Nutscheid im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark. Nach Bornheim soll demnach dieser Bereich die zweithöchste Last im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (u.a. die Städte Aachen, Köln und Leverkusen).

6. Schlussendlich möchten wir uns über das bürgerunfreundliche Verwaltungsverfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Fall beklagen. Die Planungsunterlagen wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht. Dies konnte man als Otto-Normal-Verbraucher höchsten beiläufig aufgrund der Medienberichterstattung über bereits stattfindende Bürgerproteste mitbekommen. Wer sich als Betroffene/r informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten

entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 4

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche

anschließend durchforstet werden, um gezielt Angaben zu den Bereichen der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid herauszufiltern. Anschließend waren wir gezwungen, üns mit einer großen Menge komplexer, größtenteils schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen. Auf diese Weise erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung und befördert schlussendlich Behörden- und Politikverdrossenheit. Wir fordern, die ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergie der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth im Bereich der Nutscheid im Regionalteilplan Erneuerbare Energien zu streichen. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben. [ANONYMISIERT]	Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. zu 6 Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1297

1035254

1040764_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],
auf diesem Wege lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den o. g. Teilplan ein.

Stellungnahme: Umweltschutz: Erneuerbare Energien, die im Verlauf des Bestandes und ihrer anschließenden Entsorgung problemhafte Müllberge erzeugen, sind vom Sinn her stark in Zweifel zu ziehen. Ferner ist die Herstellung von Windkraftanlagen umweltbelastend, ebenso deren Entsorgung. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen bestehen aus einem Materialmix, u. a. Carbonfasern. Diese sind nicht recyclebar. Die Lebensdauer einer Windkraftanlage beträgt durchschnittlich 20 Jahre. Mit Windkraftanalgen würde kontinuierlich die Umwelt belastet, sowohl durch die Herstellung, als auch durch deren Entsorgung.

Es sind bereits jetzt schon andere und bessere technische Lösungen in Sicht, die uns das verschandeln ganzer Landstriche ersparen können.

Gesundheit und Tierschutz: Bei der Energiegewinnung mittels Windkraftanlagen setzen sich Mensch und Tier gesundheitlicher Gefährdung aus (Infraschall, Mikroplastik, Lärm). Tierarten wie beispielsweise der Rotmilan, der Schwarzstorch und die Fledermaus werden durch Windkraftanlagen bedroht, teils mit erhöhtem Todesrisiko. So beeinflussen Rotorblätter die Luftdruckverhältnisse. Durch ihr Echolot können Fledermäuse die veränderten Luftrdurckverhältnisse nicht erkennen; ein plötzlicher Unterdruck führt zu einer unmittelbaren Ausweitung der Lunge, wodurch angrenzende Adern und Venen reißen.

Wirtschaftlichkeit: Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen betrachte ich mangles valider Beweise als nicht gegeben, wird nach wie vor strittig bzw. kontrovers diskutiert. Windstrom ist nicht durchgehend verfügbar und lässt sich nur bedingt speichern. Bei einer Überproduktion muss der Strom sogar "ins Ausland entsorgt" werden, was mit Kosten verbunden ist. Ferner beziehen wir Strom aus Atomkraftanlagen aus dem Ausland, wenn bei uns der Wind ausbleibt, 2 um Windkraftanlagen zu betreiben. Windkraftanlagen sind nicht die Lösung für eine stabile Stromversorgung. Im Gegenteil.

Ferner wirken sich Windkraftanlagen negativ auf Immobilienpreise aus. Betroffene Immobilien können einen Wertverlust von bis zu 23 % erleiden (RWI - Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung). Im Einzelfall könnte der Wertverlust sogar größer sein.

Weil ich die Aspekte des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Gesundheit, der

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Umweltschutzes, fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der

Immobilien-Entwertung sowie der Wirtschaftlichkeit berücksichtige: Mein klares NEIN zu dem geplanten Vorhaben und dem Ausbau von Windkraftanlagen in unserer Region. [ANONYMISIERT]	Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit von Mensch oder Tier negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3) Es bestehen Bedenken bezüglich eines möglichen Wertverlusts der Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie Wirtschaftlichkeit, liegt

	nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1299

1035300

1040806_001

Inhalt

Widerspruch gegen die geplante Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen (BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08) – besonderer Schwerpunkt: Tierschutz, Landschaftsbild und gesundheitliche Risiken

in Ausübung meiner Rechte als betroffener Bürger wende ich, [ANONYMISIERT], mich mit diesem umfangreichen und nachdrücklich formulierten Widerspruch an Ihre Behörde, um den geplanten Ausweisungen von Flächen (BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08) für den Bau großdimensionierter Windenergieanlagen entgegenzutreten. Die in Aussicht genommene Rodung, die einschneidenden Veränderungen des Landschaftsbilds sowie die nicht zu unterschätzenden Auswirkungen auf das Tierwohl und die menschliche Gesundheit stellen aus meiner Sicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in gewachsene, naturnahe Räume dar, der keineswegs den Anforderungen einer ausgewogenen, gemeinwohlorientierten Planung entsprechen kann. Ich halte es für zwingend geboten, dass Ihr Amt unter Einbeziehung der aufgeführten Argumente eine Ablehnung der Vorhaben in Erwägung zieht und zugleich sämtliche Alternativmöglichkeiten prüft, welche die unersetzlichen Werte unseres Landschaftsraums bewahren.

1. Einleitende Betrachtungen – Rechtlicher und moralischer Kontext

Mit zunehmender Dringlichkeit wird in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit diskutiert, erneuerbare Energien auszubauen. Auch ich stelle nicht in Abrede, dass die Windkraft einen bedeutsamen Pfeiler im Zusammenspiel ökologischer Stromerzeugungsformen einnehmen kann. Allerdings kann die Realisierung solcher Projekte nicht auf Kosten hochsensibler Naturlandschaften erfolgen, in denen sich seltene Tierarten, artenreiche Wälder und Gewässer sowie Erholungsräume für Menschen über lange Zeit hinweg etabliert haben. Aus der verfassungsrechtlichen Perspektive folgt aus Art.20a GG (Grundgesetz), dass der Staat – und damit auch die zuständigen Landesbehörden – die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen haben. Wo jedoch in ökologisch wertvolle Gebiete unreflektiert eingegriffen wird, mag sich die vorgespiegelte Klimaverträglichkeit rasch ins Gegenteil verkehren.
Die hier verorteten Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 sind nach meiner Kenntnis und zahlreicher Berichte aus der Bevölkerung hinsichtlich ihrer biologischen Ausstattung als kostbar einzustufen. Es ist offensichtlich, dass ein massiv geplanter Ausbau von Windkraft den Wert dieser Landschaft und ihren Artenreichtum in erheblicher Weise beeinträchtigt. Damit stellt sich die Rechtsfrage, ob eine

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

Genehmigung unter Einhaltung von BauGB, BNatSchG, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, TA Lärm und weiterer einschlägiger Normen überhaupt vertretbar erscheint. Ich vertrete mit Nachdruck die Auffassung, dass die Vorhaben in diesem geschützten Areal weder ökologisch noch juristisch Bestand haben können und fordere deshalb die Behördenleitung auf, eine Verweigerung der Ausweisung oder jedenfalls ein Moratorium einzuleiten, bis sämtliche Argumente in vollem Umfang gewürdigt sind.

2. Schwerpunkt Tierschutz – Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und weiteren Arten

Von allen Argumenten, die gegen die Verwirklichung großflächiger Windenergieprojekte in einem Primärwald- oder Wald-Wiesen-Gebiet sprechen, wiegen die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte besonders schwer. Nach §§44ff. BNatSchG sowie den unionsrechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Populationen streng oder besonders geschützter Arten in einem Maße zu bewahren, das die Errichtung von Windkraftanlagen nur bei Ausschluss erheblicher Gefährdungen ermöglichen würde. Unterhalb dieser Schwelle wäre die Zulassung rechtswidrig.

Die betroffenen Regionen, in denen sich die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 ausbreiten, weisen ein hohes Vorkommen an Greifvögeln (Rotmilan, Mäusebussard, selten auch Schwarzstorch) und Fledermäusen auf. Erfahrungsgemäß besteht eine große Kollisionsträchtigkeit, sobald Windräder in Horstnähe oder in den Jagd- und Zugkorridoren errichtet werden. Insbesondere der Rotmilan, eine in Deutschland besonders häufig auftretende, aber dennoch streng geschützte Art, ist durch Rotorblätter, die in dessen Flugkorridor gelangen, stark gefährdet. Die sog. Schlagopfer-Statistiken belegen, dass die Mortalitätsrate an Anlagenstandorten erheblich in die Population eingreift. Diese Schutzgüter können nicht durch pauschale Aussagen wie „ein gewisser Ausgleich“ gerettet werden, da einzelne Bestände, die hier über Jahrzehnte überdauert haben, schlagartig dezimiert werden könnten. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) würde dann regelmäßig verletzt.

Darüber hinaus sind Fledermauskolonien besonders störungsempfindlich. Da Fledermäuse Frequenzveränderungen nicht rechtzeitig wahrnehmen und Rotorblätter Barotrauma verursachen können, sterben in windkraftreichen Gebieten zahlreiche Individuen pro Anlage und Jahr. In einem so naturnahen, von ruhigem Wald geprägten Territorium wäre ein Anstieg der Fledermaus-Todesfälle unausweichlich. Dem steht das unverrückbare Schutzgebot gegenüber, das eine umfassende Prüfung von Alternativstandorten vorschreibt. Eine Ausweisung der hier infrage stehenden Waldareale ist deshalb artenschutzfachlich kaum zu rechtfertigen.

3. Zerstörung des Landschaftsbildes – Ästhetische, touristische und kulturelle Dimensionen

Eine weitere gewichtige Problematik liegt in der unumkehrbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Windkraftanlagen, die Gesamthöhen von weit über 200m

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 2 und Punkt 5:
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, dem Mäusebussard, dem Schwarzstorch und Fledermäusen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

erreichen können, beeinträchtigen die bisher ungestörte Silhouette, welche von Baumkronen, Lichtungen, Hanglagen und einer insgesamt naturbelassenen Topographie geprägt ist. Aus dem Landschaftsbild, das man über Generationen als Ruhepol, Erholungsraum und Wert an sich geschätzt hat, wird durch den Bau solcher Anlagen etwas gänzlich anderes: eine Industrialisierung der Horizontlinie, die den ursprünglichen Charme unwiederbringlich zerstört. Insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, wenn Signallichter auf den Turmspitzen blinken, wird jegliche Illusion eines stillen Waldes konterkariert.

Der Gedanke der Landschaftszerstörung ist nicht nur ästhetischer Natur, sondern hat auch tiefe Auswirkungen auf die psychische Erholung und das touristische Potential. Die Region, in der sich Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert befinden, genießt den Ruf einer idyllischen ländlichen Kulisse mit ausgedehnten Wanderwegen, Waldpfaden, kulturhistorischen Kleinoden und einer hohen Anziehungskraft für Erholungsreisende. Mit gigantischen Windparks sinkt die Attraktivität dieser Gegend sowohl für Tagesausflügler als auch für den dörflichen Charakter. Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Interesse an Erholung und Landschaftsbild ein legitimer Belang (§35 Abs.3 Satz1 Nr.5 BauGB), der hier verletzt würde.

4. Gesundheitsaspekt – Lärmbelastung, Infraschall und psychosoziale Konflikte

Im Folgenden möchte ich auf die gesundheitliche Perspektive besonders eingehen, da die Auswirkungen von Windkraftanlagen über den reinen Hörschall hinausgehen. So muss nicht nur der gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) definierte Pegel betrachtet werden, sondern insbesondere auch der tieffrequente Schall bzw. Infraschall. Zwar mögen formale Lärmgrenzwerte im mittleren Frequenzbereich eingehalten werden, doch die Praxis hat gezeigt, dass Infraschall unter bestimmten Umständen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen kann. Dieses Phänomen wird bis heute in der Fachwelt kontrovers diskutiert, jedoch lassen einige Studien den Schluss zu, dass dauerhafte, unhörbare Schwingungen physiologische Stressreaktionen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen oder Schwindel hervorrufen können. Gerade in ländlichen, bislang kaum lärmbelasteten Gebieten kommt es bei bereits niedrigen Schallpegeln zu einer subjektiv wie objektiv deutlich stärkeren Störung als in urbanen Räumen. Hier stellt sich die Frage nach dem Vorsorgeprinzip, wonach eine Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn das Entstehen erheblicher gesundheitlicher Risiken zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Eine solche Garantie ist vor dem aktuellen Forschungsstand kaum zu geben, zumal die gewählte Lage im Forstraum den Schall teils unvorhersehbar reflektieren oder bündeln kann.

Neben den physiologischen Gesundheitsbelangen ist auch die psychische Komponente zu würdigen. Wer sich im Umland einer Windkraftanlage dem ständigen Schattenschlag (besonders bei tiefem Sonnenstand) und dem surrenden, rhythmischen Rotorengeräusch ausgesetzt sieht, verliert nicht selten das Gefühl der ungestörten Nachtruhe. Auch psychosoziale Konflikte in den Dörfern führen zu erhöhtem Stress, weil die betroffene Bevölkerung in Gegner und Befürworter

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich Punkt 3:
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

gespalten wird. Nicht selten berichten Menschen, die sich der Dauerschallkulisse ausgeliefert fühlen, von anhaltendem Unwohlsein und körperlichen Beschwerden. Vor diesem Hintergrund sind die gesundheitlichen Aspekte nicht mehr bloß ein Randthema, sondern eine zentrale Frage, ob Windkraftanlagen hier genehmigungsfähig sind.

5. Der besondere Stellenwert des Tierschutzes – Rechtliche Würdigung

Im Lichte des Bundesnaturschutzgesetzes und der einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen lässt sich festhalten, dass Tierschutz nicht bloß eine Randbedingung der Planung ist, sondern ein elementarer Verhinderungsgrund sein kann, wenn durch das Vorhaben konkrete Gefahren für geschützte Arten entstehen. Laut §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten zu töten oder ihre Fortpflanzungsoder Ruhestätten zu beschädigen. Für Fledermäuse ist zudem die FFH-Richtlinie einschlägig, die in AnhangIV bereits viele dieser Arten listet und dadurch einen strengen Schutzstatus begründet. Sollte der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen – wie fachlich erwartet – zu einem nennenswerten Aufkommen von Fledermaus- und Vogel-Schlagopfern führen, so ergibt sich eine Rechtswidrigkeit, wenn keine Ausnahmegenehmigung und vor allem kein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegt. Da es Alternativen auf weniger sensiblen oder bereits industrialisierten Flächen gibt, kann man das Kriterium der „Alternativlosigkeit“ kaum erfüllen.

6. Hintergrund zu PFAS, Mikroplastik und Umweltkontamination

Allzu häufig wird im Genehmigungsverfahren der Eindruck erweckt, dass Windenergieanlagen keine nennenswerten Stoffeinträge in die Umwelt verursachten. Inzwischen mehren sich allerdings Berichte, die belegen, dass Rotorblätter aus glasfaser- und kohlefaserverstärkten Kunststoffen durch Witterung und mechanische Beanspruchung Abriebpartikel freisetzen. Ergänzend dazu kommen PFAS-haltige Beschichtungen zum Einsatz, die das Material langfristig vor Erosion schützen sollen. Gelangen derartige Substanzen in den Boden oder ins Grundwasser, so kann sich das über Jahre hinweg anreichern und ein bedeutendes Gefährdungspotential für Mensch und Tier darstellen. PFAS gelten als sehr schwer abbaubar und stellen eine ernstzunehmende Verunreinigung in der Nahrungskette dar, falls sie aus der Luft ausgewaschen oder durch Oberflächenwasser in Bäche transportiert werden. Vor dem Hintergrund, dass unsere Zeit ohnehin von einer Vielzahl chemischer Belastungen geprägt ist, erweist sich jeder zusätzliche Eintrag, speziell in empfindlichen Wald- und Quellgebieten, als unverantwortlich. Damit verbundene Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität oder der Bodenfruchtbarkeit widersprechen dem Prinzip einer nachhaltigen Landnutzung.

7. Bodenverdichtung und Überflutungsgefahr

Wenn in naturnahe Gebiete große Baustraßen, Stellflächen für Kräne und Schwerlaster errichtet werden, findet zwangsläufig eine erhebliche Bodenverdichtung statt. Dies verringert die natürliche Versickerungsleistung, da verdichtete Böden

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien

Bezüglich Punkt 4:
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-

Wasser schlechter aufnehmen. Infolgedessen entsteht eine gesteigerte Abflussmenge, die bei Starkregen zu stärkeren Überschwemmungen oder Sturzfluten in tieferliegenden Bereichen führen kann. Bereits in naher Vergangenheit kam es in diversen Eifelregionen zu verheerenden Hochwasserereignissen, sodass es geboten wäre, jede zusätzliche Versiegelung und Verdichtung mit größter Umsicht zu behandeln. Ein unreflektierter Ausbau der Windenergie im Forst, der in Hanglagen ein sensibel wirksames Ökosystem darstellt, widerspricht somit den Grundsätzen einer vorausschauenden Gefahrenabwehr. Zwar gibt es Ausgleichs- und Entwässerungsmaßnahmen, jedoch sind diese in ihrer Wirksamkeit begrenzt und können die naturnahe Bodenfunktion nicht gänzlich ersetzen.

8. Exkurs: Soziologische Implikationen im ländlichen Raum

Die Einführung großräumiger Windparks in bisher unberührten Landschaftsräumen schafft erfahrungsgemäß tiefgreifende Konflikte in den betroffenen Gemeinden. Während einzelne Investoren oder Grundeigentümer kurzfristige Erlöse aus Pachtverträgen generieren mögen, leidet der Großteil der Anwohner an den negativen Folgewirkungen: Wertverlust ihrer Häuser, dauerhafte Lärmemissionen, Verlust des ästhetischen Landschaftsbildes und Störung des Erholungsraums. Dies führt zur Spaltung innerhalb kleiner Dörfer, in denen man sich bislang gegenseitig unterstützt hat. Das BauGB hebt in §1 Abs.6 soziale und soziokulturelle Belange als bedeutsam hervor, die bei einem derartigen Projekt nicht ignoriert werden dürfen. Insbesondere die Belange des Tierschutzes (einhergehend mit dem Identifikationsfaktor „natürliche Landschaft“) und die gesundheitlichen Bedenken der Bewohner stehen im Vordergrund, aber auch das schlichte Gefühl der Entfremdung, wenn riesige Industriestrukturen den bisherigen Waldbestand verdrängen.

9. Prüfung der Alternativen – Planung im Sinne des Gemeinwohls

Wenn die Planung rechtssicher erfolgen soll, bedarf es einer umfassenden Alternativenprüfung gemäß §35 BauGB i.V.m. raumordnerischen Vorgaben. Warum werden nicht bereits versiegelte oder industrialisierte Flächen in Erwägung gezogen, bevor man intakte Wald- oder Wiesenökosysteme zerschneidet? Zahlreiche Gutachter und Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, Windenergie zunächst dort zu konzentrieren, wo der Eingriff geringer ist – etwa in Konversionsflächen, an großen Verkehrskorridoren oder auf Dächern. Da vorliegend jedoch offenkundig schützenswerte Forst- und Grünstrukturen samt ihren Bewohnern im Fokus stehen, liegt nahe, dass diese Alternative, nämlich der Verzicht auf die Ausweisung sensibler Landschaften, die rechtlich gebotene und gebührend abgewogene Priorität hätte. Ohne diese Prüfung würde das Verfahren an einem Mangel hinsichtlich des Abwägungsgebots leiden.

10. Zusammenfassende Wertung und Aufforderung zur Ablehnung

Der vorliegende Widerspruch stützt sich auf mehrere grundlegende Argumentationsstränge, die allesamt für eine Verhinderung der geplanten Windkraftanlagen sprechen. Erstens ist die Gefahr für eine reichhaltige Tierwelt – Fledermäuse, Rotmilane, weitere Greifvögel – nicht auszuräumen, was

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Bezüglich Punkt 6:
Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

artenschutzrechtliche Verbote berührt. Zweitens führt die Rodung von Wald- und Wiesenbereichen zu einer irreparablen Störung des Landschaftsbildes, das bisher von Naturbelassenheit geprägt ist, und mindert zugleich den Erholungs- und Tourismuswert. Drittens entstehen schwerwiegende gesundheitliche Risiken durch hörbaren Lärm, Schattenschlag, Infraschall und potenzielle chemische Kontamination (Mikroplastik, PFAS). Viertens drohen ökonomische Schäden für Grundeigentümer in Form von Wertverlusten bei Immobilien sowie für Landwirte durch die Verknappung an Freiflächen, was Pachtsteigerungen nach sich zieht. Fünftens erzeugt das Bauvorhaben eine nicht zu unterschätzende Überflutungsgefahr infolge von Bodenverdichtung, die gerade in Hang- und Tallagen erhebliche Folgen haben kann. Diese fünf Kernkomplexe deuten an, dass eine Umsetzung des Vorhabens mit geltendem Recht kaum vereinbar scheint. Auch das öffentliche Interesse an einer klimafreundlichen Stromerzeugung kann eine derartige Vielzahl negativer Effekte nicht rechtfertigen, zumal längst nicht belegt ist, dass sich nicht weniger konfliktträchtige Standorte finden ließen. Die Bezirksregierung Köln ist daher aufgefordert, die Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 für Windkraftanlagen abzulehnen oder ein Moratorium anzuordnen, bis eine vollumfängliche Prüfung aller Belange stattgefunden hat. Aus der Sicht des Einspruchsverfassers ist die einzig sachgerechte Lösung eine Verhinderung dieses Vorhabens, das sich als unvereinbar mit dem Schutz von Tier, Mensch und Landschaft erweist. Zudem appelliere ich eindringlich an den behördlichen Gestaltungsspielraum, verantwortungsvoll zu handeln, um künftige Generationen nicht mit den Spätfolgen einer vorschnellen Anlagenplanung zu belasten. Das Prinzip der Nachhaltigkeit umfasst eben auch, dass schwerwiegende Eingriffe – zumal in Wäldern von hoher ökologischer Bedeutung – nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn keine milderen Mittel zur Verfügung stehen und sich die negativen Auswirkungen in vertretbarem Rahmen halten. Dies ist hier im höchsten Maße zu bezweifeln. Schluss und Bitte um Bescheid Nach alledem bitte ich nachdrücklich um die Ablehnung der geplanten Windenergie-Vorrangflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08. Für weitere Erläuterungen und die Vorlage ergänzender Dokumentationen (z.B. fachbiologische Bestandsaufnahmen, Stellungnahmen von Anwohnern bezüglich Lärmbelästigungen, Auswertungen zu Infraschall) stehe ich zur Verfügung und ersuche Sie um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs sowie um eine umfassende Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe in Ihrem behördlichen Entscheidungsverfahren.	Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Bezüglich Punkt 7: Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Bezüglich Punkt 8: Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. soziale Konflikte, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Bezüglich Punkt 9: s. einführende Ausführungen.

AZ: Ö-M-1-13

1030752

1037156_001

Inhalt

Wir sind Befürworter der Windkraft, auch vor unserer Haustür. Wir stimmen der Nutzung von Windkraft wie sie für Bornheim vom Stadtrat geplant wird, ausdrücklich zu! Windkraft ja aber bitte mit Maß und Mitte! Es kann nicht sein, dass Städte wie Aachen, Köln und Leverkusen keine Windvorrangzonen ausweisen und dafür Bornheim „zugeknallt“ wird. Damit wird das einzige größere Naherholungsgebiet von Bornheim auf dem Villerücken kaputt gemacht und die Akzeptanz für Windkraft bei den Bürgern zerstört.

Das kann in niemandes Interesse sein. Wir fordern, bitten, beantragen deshalb, es bei den von der Stadt Bornheim ausgewiesenen Flächen für Windkraft zu belassen und das gemeinsame Ziel, Förderung der regenerativen Energien, nicht überzustrapazieren und damit insgesamt zu gefährden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung

	heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1300

1035293

1040800_001

Inhalt

gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln erhebe ich hiermit vehement Einspruch.

Ich lebe bewusst im ländlichen Raum der Eifel, inmitten idyllischer Natur. Wir haben vor unserer Haustüre schützenswerte Flora und Fauna. Die vielen Tagesbesucher aus den städtischen Gebieten wissen den Erholungswert unserer Eifeldörfer zu schätzen.

Mit Entsetzen reagiere ich auf die Pläne, Industriegebiete (Windkraftanlagen von unvorstellbaren Höhe und Größe) mitten in unsere Wälder setzen zu wollen. Über Jahrzehnte gewachsene Wälder werden gerodet, Zufahrtswege planiert, Betonflächen gegossen, all das ist NICHT MEHR RÜCKGÄNG ZU MACHEN! Was wir damit zerstören, wir für unsere Nachfahren nie wieder erlebbar sein.

Ich appelliere an Ihre Vernunft, zum Wohle unserer schützenswerten Natur zu handeln und Abstand von diesen Plänen zu nehmen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche

	Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Planung von Anlieferung und Bau einzelner Windenergieanlagen, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-M-1-1301

1035290

1040798_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck

HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

1. Verstöße gegen „Natura 2000" und andere Schutzrichtlinien

Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000", welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt.

2. Gefährdung streng geschützter Arten

Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier" von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden. Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern. Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen. Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald.

3. Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.-4.:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

Der Bau von Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten ist hochproblematisch. Laut EUVogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel besonders geschützt, und Eingriffe in ihre Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Laut Biologischer Station Eitorf, Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und Fehlannahmen

Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel und Fledermäuse reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht abrupt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen. Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h können allenfalls auf 200 km/h gedrosselt werden, was weiterhin ein hohes Kollisionsrisiko bedeutet.

5. Der Wald als unverzichtbare CO2-Senke und Klimaschützer

Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen CO2-Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können große Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen.

Die Rodung großer Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen steht im direkten Widerspruch zu den Klimazielen, da:

Jeder abgeholzte Hektar Wald zur Freisetzung gespeicherten CO2 führt.

Die CO2-Senkenleistung zerstörter Wälder nicht kurzfristig durch Aufforstung kompensiert werden kann. Die natürlichen Klimaregulierungsfunktionen des Waldes (z. B. Lärmfilter, Staubfilter, CO,- Umwandlung) nachhaltig beeinträchtigt werden.

6. Infraschall — eine unsichtbare, aber gefährliche Belastung

Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert durch Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen.

7. Gesundheitsrisiken für Menschen

Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al. , haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:

- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen

werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

8. Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere

Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:

- Verhaltensstörungen und Stressreaktion
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren

Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und InsektenLaut einer Studie von Carmen Maria Krogh et al. wurde dokumentiert, dass Nutz- und Wildtiere auffällige Verhaltensweisen zeigen, wenn sie sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden. Fehlgeburten und Missbildungen wurden besonders in betroffenen Nutztierhaltungen registriert.

Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und fehlerhaft.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse.

[ANONYMISIERT]

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 6. und 8.:

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von

	WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf). Von dieser Schlussfolgerung geht der Planungsträger auch in Bezug auf Tiere aus. Zu 7.: Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1302

1035288

1040795_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betr. Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen, Sasserather- Escher Heider / Siedlung Vollmert / Mutscheid.

Hiermit möchten wir unseren Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Kreis Euskirchen, Höhengebiet von Bad Münstereifel, Sasserather- Escher Heider / Siedlung Vollmert / Mutscheid, zum Ausdruck bringen. Wir sehen in diesem Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen für Tier, Natur und Mensch. Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit unseren Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Bauvorhabens ein.

Begründung:

- Der Standort ist ökologisch fragwürdig und viel zu nah an Wohnbebauung. Mindestabstand zu Wohnsiedlungen z.T. zwischen 700-900m ist viel zu gering. Für Mindestabstände sollte die Praxis wie in Bayern Anwendung finden: Gesamthöhe x 10 = Abstand zur Wohnbebauung, also 2,5 km Abstand. Wertverlust der Grundstücke bei einer Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet, bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung). Durch die sehr geringen Abstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung befürchten wir erhebliche Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

- Windkraftanlagen verursachen laut hörbaren Lärm, Infraschall, Blinklicht sowie Schattenschlag. Wir befürchten negative Auswirkungen für unsere Gesundheit und die Gesundheit unserer Nachbarn, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Stress, Depressionen und andere psychische und physische Beschwerden.

- Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Dorfgemeinschaften. Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) wenige profitieren auf Kosten vieler. Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen.

-Zerstörung des Waldes und Schädigung und Zerstörung des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

wunderschönen Naturschutzgebietes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in einem Gebiet gebaut werden, das als natürliches Ökosystem und touristisches Ziel für naturnahe Wanderungen bekannt ist. Der Bau dieser Anlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und somit den Tourismus und die lokale Wirtschaft negativ beeinflussen. Umweltzerstörung durch Rodung der Wälder für die Zufahrtsstraßen und Bodenversiegelung / Verdichtung der Flächen durch den Bau der Fundamente.

- Negative Auswirkungen auf die Tierwelt. Wir sehen eine Bedrohung für Zugvögel (Kraniche) und ansässige Brutvogelpopulation wie z.B. Rotmilan, Sperber, Falke, Fledermäuse und Schwarzstorch die durch die Rotorblätter stark gefährdet sind. Vögel können die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen und Fledermäusen platzen durch den Luftdruck die Lungen. Wälder sind naturnahe Biotope und wertvolle, nicht ersetzbare Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wald ist mehr als nur Holz. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, den Wasserhaushalt, Erosionsschutz und dienen als Kohlenstoffspeicher. Es ist wichtig jetzt noch die verbliebenen Wälder zu erhalten und diese nicht in Industriegebiete umzuwandeln.

- FAZIT: Diese Anlagen bieten keinen Mehrwert sondern schaffen nur Probleme für Mensch, Tier und Natur! Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn. Probleme nach der Laufzeit mit der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel und des Fundamentes. Verunreinigungen des Umfeldes vom Abrieb der Flügel und Gefahrenstoffe wie Öle und Fette.

Wir fordern eine unverzügliche Aussetzung der Planung der Windkraftanlagen im Kreis Euskirchen, Sasserather- Escher Heider / Siedlung Vollmert / Mutscheid. Wir bitten Sie um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang dieses Schreibens mit einer Frist von 14 Tagen und einer Stellungnahme all unserer Bedenken.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Auswahl der WEB berücksichtigt unter anderem Vorsorgeabstände zu Siedlungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Der Stellungnehmende führt mögliche Wertverluste von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m

eingehalten.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss auch in diesem Kontext das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung;

angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, jedoch nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Zugvögel (Kraniche) und ansässige Brutvogelpopulation wie z.B. Rotmilan, Sperber, Falke, Fledermäuse und Schwarzstorch. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der

Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Vorgaben zur Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem

	Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1303

1035329

1040847_001

Inhalt

An: ErneuerbareEnergien
Betreff: Windkraftanlagen im Wald, Region Bad Münstereifel

Termingerecht erhebe ich als Bürger der Gemeinde Bad Münstereifel Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern der Eifel.

Begründung: Die Errichtung der geplanten Windernergieanlagen widerspricht essentiell der inhaltlichen Beschreibung und Zielsetzung des neuen Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, s. bes. Kapitel 1.5 Freizeit und Erholung und Kapitel 2 mit sämtlichen Unterkapiteln zur Natur .

Die extrem hohen Windenergieanlagen zerstören den Wald, schaden dem Wald-Boden, schaden und beeinträchtigen den Erholungswert einer intakten Landschaft für erholungssuchende Menschen und Touristen.

Die geplanten Windenergieanlagen in dieser Region sind ein Musterbeispiel für eine unsystemische Planung, d.h.für das nicht Betrachten der spezifischen Funktionen einer speziellen Region im Verhältnis zu anderen Regionen mit originär anderen Funktionen, die ja gerade im neuen Regionalplan vermieden werden soll. Der evtl. höhere Gewinn an Strom darf und kann die Zerstörung einer besonderen Waldlandschft nicht rechtfertigen.

Ich beantrage, die Erlaubnis zur Errichtung der geplanten Windkreftanlagen zu versagen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

AZ: Ö-M-1-1304

1035330

1040851_001

Inhalt

An: ErneuerbareEnergien

Betreff: Stellungnahme Regionalplan, Teilplan Erneuerbare Energien
Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien / A 1-2- 5_tp_ee_Kreis Euskirchen_02, Vorrangfläche Nöthen Pfaffenbusch

1111. Landschaftszerstörung: Windkraftanlagen beeinträchtigen die natürliche Schönheit einer Landschaft erheblich. Die Installation großer Windparks erfordert das Roden von Wäldern und das Verändern von Landschaften, was die lokale Flora und Fauna gefährdet. Man kann nicht nach Brasilien reisen und mit erhobenem Zeigefinger auf die Rodung des Regenwaldes hinweisen und gleichzeitig in der Heimat ganze Wälder zerstören.

2. Umweltverseuchung: Obwohl Windenergie als sauber gilt, gibt es erhebliche Umweltbelastungen, die mit der Herstellung, dem Transport und der Entsorgung von Windkraftanlagen verbunden sind. Die Produktion von Turbinen erfordert Rohstoffe, deren Abbau und Verarbeitung umweltschädlich ist. Zudem sind die großen Rotorblätter, die oft aus Verbundmaterialien bestehen, schwer zu recyceln sein und enden häufig auf Deponien. Auch verseucht der Abrieb der Rotorblätter ganze Landstriche. Mir ist es unerklärlich, wie man noch Forst- und Landwirtschaft in der Nähe von Windenergieanlagen betreiben kann. Die Abriebpartikel gelangen direkt aus der Luft in unser Essen.

3. Zukunft unserer Kinder: Die Auswirkungen von Windkraftprojekten auf die Umwelt hat langfristige Folgen für zukünftige Generationen. Wenn natürliche Lebensräume zerstört werden, gefährdet dies die Biodiversität und destabilisiert die Ökosysteme. Zudem führt die Abhängigkeit von Windenergie ohne ausreichende Forschung und Entwicklung in anderen nachhaltigen Technologien dazu, dass wir nicht die besten Lösungen für die Energieversorgung unserer Kinder finden.

Das konstruierte ‚überragende öffentliche Interesse' ist einer der größten politischen Fehler, die jemals in Deutschland begangen wurden. Ideologisch geprägte, einseitige Festlegung auf umweltzerstörende Energiegewinnung wird noch viele Generationen nach uns kopfschüttelnd beschäftigen.

Profiteure sind nur die Grundstückseigentümer und Projektierer. Verlierer sind die Menschen und die Natur in der Eifel.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich Punkt 1:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch

Ich möchte Sie, liebe Politikerinnen und Politiker anrufen, diesen Wahnsinn zu stoppen. Sie verbessern mit diesem Wahnsinn nicht das Klima in der Welt! Sie zerstören Ihre und unsere Heimat !!

muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Bezüglich Punkt 2:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Herstellung, der Transport oder die Entsorgung von Windenergieanlagen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Bezüglich Punkt 3:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1305

1035331

1040863_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien" des Regionalplans, Offenlage 13.01. ... 13.02.2025
HEN_01 bis HEN_04

[ANONYMISIERT],

hiermit widerspreche ich dem Teilplan als Eigentümer des Flurstücks [ANONYMISIERT], Gemarkung Lauthausen, Flur [ANONYMISIERT], das sich mit dem Vorranggebiet HEN_02 überschneidet und in großer Nähe zum Vorranggebiet HEN_03 liegt.

Die mit den Windkraftanlagen und den notwendigen Tiefbau- und Transportarbeiten einhergehenden erheblichen Änderungen der Bodenverdichtung, des Wasserhaushalts und der lokalen Wind- und Lichtverhältnisse sind m.E. in ihren Folgen nicht absehbar und im Zweifelsfall schädlich für meinen Wald.

Insbesondere im Hinblick auf die Veränderung des Wasserhaushalts widerspreche ich ferner dem Teilplan als Eigentümer der Flurstücke [ANONYMISIERT], Gemarkung Lauthausen, Flur [ANONYMISIERT], insofern als diese Flurstücke unterhalb des Vorranggebiets HEN_02 liegen.
Gleiches gilt für das Flurstück [ANONYMISIERT], Gemarkung Altenbödingen, Flur [ANONYMISIERT] in Bezug auf die Vorrangfläche HEN_03.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem

Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

	Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-1307

1035403

1040954_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Wir spazieren fast täglich auf dem Bornheimer Villerücken und sprechen uns deutlich gegen die Errichtung von Windrädern in diesem wunderbaren Landschaftsschutzgebiet aus! Warum ein intaktes Naherholungs — und Landschaftsschutzgebiet, was von vielen Menschen, auch aus dem Umland, täglich genutzt und geschätzt wird, durch Windräder und all ihren negativen Einflüssen auf Flora und Fauna zerstören, wenn es unten ‚zwischen Sechtem und Rhein, bereits schon Windräder gibt und der Schaden dort deutlich geringer ist, da diese Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden??

Es gilt die Flora und Fauna zu schützen!

Vor allem sprechen wir uns gegen das angedachte Gebiet mitten im Villewald oberhalb von Bornheim-Alfter aus!! Laub- und Mischwälder sind Schutzflächen und von hoher ökologischer Wertigkeit für Mensch und Tier. Windräder verändern nachweislich das Mikroklima, erzeugen schädlichen Infraschall und stellen eine große Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar.

Auf unseren Spaziergängen erfreue ich mich täglich über die Greifvögel, die hier auf den Baumwipfeln sitzen. Es sind Mäusebussard, Falken und ab und zu auch schon einmal ein seltener Milan. Noch heute habe ich im treffenden Gebiet oberhalb Bornheim /Alfter welche gesehen - und das sollte auch so bleiben!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die

meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Mäusebussarden, Falken, und Milan:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

	Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-131

1032638

1037676_001

Inhalt	Abwägung
Hiermit teilen wir unseren Einwand gegen die auf der Zeichnung abgebildete Windkonzentrationszone mit. Die Windkonzentrationszone links der Autobahn und nördlich des Geländes der [ANONYMISIERT] überlappt sich mit der Fläche, welche im Regionalplan von dem Rhein-Sieg-Kreis, der Gemeinde Swisttal, der IHK Bonn/Rhein-Sieg und Hündgen Gruppe angemeldet wurde. Wenn die Fläche verkürzt aufgenommen wird, so erachten wir es als notwendig, wenn diese in den Zusammenhang zur geplanten Fläche Grüne Mine – Recyclingpark Swisttal gesetzt wird, das heißt das nur die Stromabnehmer aus dem Recyclingpark Grüne Mine als Investoren für Windenergieanlagen auftreten können. Andernfalls sind nachteilige Immissionen für den Betrieb zu fürchten, wenn kein Einfluss auf die Auswahl der Aggregate und die Betriebsführung besteht. Die Flächen auf der anderen rechten Seite der Autobahn, östlich von Ollheim sollen nicht ausgewiesen werden, da die Immissionen sich nachteilig auf den Standort Grüne Mine – Recyclingpark Swisttal auswirken. [Anlage]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) SWI_01, SWI_04, SWI_05 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057 und 1048974).

AZ: Ö-M-1-1310

1035439

1040957_001

Inhalt

Die Windkraftanlage, die in der Region Bad Münstereifel, Schönau,Nitterscheid und Volmert in Planung steht, können wir so nicht zulassen, da es sich um Wälder handelt, wo der Lebensraum für Wildtiere bestand.

Es wird zu viel zerstört, die Zugvögel werden dadurch sehr dezimiert, da sie die Windräder zu spät sehen können. Der Boden muss ja leider auch stark verdichtet werden, was auch dazu führen kann, dass bei viel Regen das Wasser nicht ablaufen kann.
Die umliegenden Häuser werden in ihrem Wert sinken und können meist nicht mehr verkauft werden oder nur mit hohem Verlust und das möchte keiner. Was auch nicht toll ist, ist die Sicht, wer möchte schon die ganze Zeit sich die Windkraftanlage ansehen,
Sommer wie Winter und lebensgefährlich sind sie auch da bei Eiszapfen Flug wie ein Geschoß auf einen zukommen könnten.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1311

1035441

1040962_001

Inhalt

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien,
HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01, RUP_3 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20
Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

1. Brandgefahr:

Hier in Hatterscheid hat vor 2 Jahren ein Haus gebrannt. Innerhalb von Minuten ging das Feuer vom Grill über eine Konifere auf den Dachstuhl über. Bis die Feuerwehr eintraf war das Haus nicht mehr zu retten. Der Schock sitzt tief.

Die Errichtung der 18 WEA hier im Wald macht mir existenziell Angst. Die meisten der betroffenen Dörfer und Gehöfte liegen mitten im Wald. Zwischen 500 und 1000 Meter von einer WEA entfernt.

Wenn man den deutschen Veröffentlichungen Glauben schenken kann, liegt die Brandgefahr eines Windrades bei bis zu 0,04 %. Internationale Statistiken zeigen ein höheres Risiko.

Ausgehend von 20 Jahren Betriebszeit und 18 Windrädern ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes 0,04 % x 20 x 18 = 14,4 %. Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden.

Ausgehend von einem trockenen Sommer mit Wind und einem Brand wäre wahrscheinlich das gesamte Waldgebiet von Hennef bis Waldbröl weg. Wir wahrscheinlich auch. Dieses Risiko kann nicht ernsthaft ein Verantwortlicher in Kauf nehmen und Sie wissen, irgendwann wird es passieren und danach wird wahrscheinlich nie wieder eine Windkraftanlage im Wald gebaut.

2. Gesundheitsgefährdung:

Da ich schon jetzt nach einem Hörsturz mit eingeschränktem Hörvermögen, Schwindel und Kopfschmerzen zu tun habe, befürchte ich, dass dies durch den Infraschall der WEAs verstärkt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse

a) Schall

Windkraftanlagen verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für andere Technik. Schall: 45/60 Dezibel tagsüber/nachts Hier wird auch auf §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet" hingewiesen — Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_03; EIT_02; EIT_14 und HEN_03

b) Infraschall

Mögliche Gesundheitsrisiken: Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus,

c) Schattenwurf

Angstzustände, Depressionen usw. Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca.1834 m pro Anlage — die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht. Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

d) Abstände

Die Abstände dieser WEAs gem. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von Häusern/ Dörfern. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

3. Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität

Auf vielfältigen Reisen in ganz unterschiedliche Regionen Deutschlands ist mir immer wieder aufgefallen, dass wir hier in der Nutscheid ganz außergewöhnlich viele Vogelarten haben. Gespräche mit Fachleuten haben mir dies inzwischen bestätigt. Die Nutscheid ist faktisch ein Vogelschutzgebiet.

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

Verstöße gegen „Natura 2000", siehe auch „WIND 02 Artenschutz-Fachbeitrag"

Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000", welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig.

Gefährdung streng geschützter Arten

nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit durch Brandgefahr negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die

Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier" von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden.

Laut Biologischer Station Eitorf, Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen.

Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern.

Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen.

Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald.

Weitere. bei uns durch die WEA gefährdete Tierarten:

Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Weidenmaise, Gelbbauchunke, Bluthänfling, Waldohreule

Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten

Die Nutscheid und der Fluß Sieg ist eine stark frequentierte Route von Zugvögeln. Sie ist Orientierungspunkt der Zugvögel. Hier kreisen sie und finden auch Rastplätze. In den Vogelschwärmen befinden sich auch seltene Vogelarten aus dem Norden.

Der Bau von Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten ist hochproblematisch. Laut EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel besonders geschützt, und Eingriffe in ihre Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Unzureichende Schutzmaßnahmen und Fehlannahmen

Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel und Fledermäuse reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht abrupt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen. Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h können allenfalls auf 200 km/h gedrosselt werden, was weiterhin ein hohes Kollisionsrisiko bedeutet.

Wind 02 Fachbeitrag Artenschutz:

Rechnet man die in diesen Richtlinien angegebenen Schonzeiten der entsprechenden Tiere zusammen, kommt man auf eine mögliche Bauzeit der Anlagen vom 30.8. bis

umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Bezüglich des geplanten Ruhegebietes: Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt. Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Auch die Bedenken hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen aus der Planung des TP EE werden nicht geteilt. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 3. und 6.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

15.9. So eine kurze Bauzeit ist sehr ambitioniert....

4. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Immobilien und Grundstücke.

Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist durch verschiedene Studien belegt. Das renommierte RWI — Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass bei einem Abstand von 1000 Metern bereits eine Wertminderung von durchschnittlich 23 % eintritt. Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust noch höher ausfallen. Dies kann in vielen Fällen sogar zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.

Besonders betroffen sind ältere Menschen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant haben. Für Eigentümer, die ihre Immobilien noch finanzieren müssen, kann die Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben. Wenn die erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Eigentums. Auch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen wohnen, könnten durch die Wertminderung finanziell daran gehindert werden, in eine andere Umgebung umzuziehen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Lärmbelastung und die Verschandelung der Landschaft die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere die Umringung von Wohngebieten durch Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Abwertung des gesamten Wohnumfeldes und wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner aus.

5. Naherholung und Tourismus Landschaftszerstörung durch WEA-Verlust eines einzigartigen Naherholungsgebietes

Als passionierte Wanderin und Kanufahrerin weiß ich die Schönheit der Nutscheid und der Sieg sehr zu schätzen. Es wurden ja mehrere millionen € in den Rhein-Sieg-Steig und „Panabora" investiert, um die Region touristisch aufzuwerten. Es wurden Wanderwege und E-Bike-Stationen errichtet.

Die WEA würden einen erheblichen Schaden für die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeiten in Eitorf, Windeck, Hennef und Ruppichteroth bedeuten. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden.

Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher.

Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft unwiderruflich industrialisiert.

werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der

Wer möchte schon in einem Industriepark wandern oder Rad fahren, wenn Windräder lärmen und Schatten werfen.

Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege, darunter:

Natursteig Sieg (überregionale Bedeutung)

Zahlreiche Rundwanderwege und Radwege

Pilgerweg „Römerstraße", ein vorgeschichtlicher Fernweg und kulturhistorisches Denkmal

Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert, unter anderem durch:

Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK)

Das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK) des Rhein-Sieg-Kreises

Diese Konzepte wurden gezielt zur Förderung des sanften Tourismus entwickelt:

Kanutourismus auf der Sieg

Paragleiten und Drachenfliegen in Stachelhardt

Wander- und Radwegetourismus

Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote

Der ländliche östliche Rhein-Sieg-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt.

Die Windkraftplanung konterkariert sämtliche Bemühungen der letzten Jahrzehnte, diese Region als Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren.

6. Naturschutz

Auf meinen vielfältigen Streifzügen durch den Wald ist mir immer wieder aufgefallen, daß die „Kalamitätsflächen" inzwischen sehr artenreiche Biodiversitätsflächen geworden sind.

Dies trifft auch auf die geplanten Standorte der WEA zu.

Sie wären somit prädestiniert für eine Renaturierung da sie bereits jetzt Biodiversitätsflächen sind. (dies haben wir fotografisch festgehalten)

Auch habe ich beim studieren vieler Gutachten (Windenergiepotentialanalyse 2016,

Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände,

den jetztigen Ausführungen zum Regionalplan, Stellungnahme der Naturschutzorganisationen) festgestellt, dass unsere Gegend aus unzähligen kartierten schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen, FFHGebieten, schutzwürdige klimarelvanten Böden und Kohlenstoffsenken besteht. Diese sprechen ebenfalls für eine Renaturierung und nicht für eine Nutzung als Standort für eine WEA.

Auch müssen für die Errichtung der WEAs riesige Flächen versiegelt und betoniert werden. (Standorte, Straßen, Zufahrtswege und Stromtrassen.)

Bei einigen WEA-Standorten muß auch noch Wald und Mischwald gerodet werden.

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des IPBES-Abkommens von Montreal am 19.12.2022 dazu verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken und mindestens 30 % der Landesflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen. Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da diese einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien darstellen. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBES-Abkommens von Montreal (19.12.2022) sowie dem EU-Green-Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis 2030 vorschreibt.

Die fortschreitende Zerstörung intakter Wälder, die als CO2 -Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum für bedrohte Arten dienen, gefährdet die Umsetzung dieser internationalen Klimaziele massiv.

Umfang der Rodungen unklar — Verlust zusammenhängender Waldgebiete.

Es gibt keine belastbaren Zahlen, wie viel gesunder Laub- und Mischwald gerodet werden muss, um die geplanten Windkraftanlagen und die notwendige Infrastruktur (Straßen, Transportwege, Umspannwerke) zu errichten.

Zusammenhängende Waldgebiete werden durch massive Schneisen zerschnitten, wodurch die Funktion des Waldes als Lebensraum für Wildtiere, als Klimaregulator und als Wasserspeicher zerstört wird.

Wälder müssen laut Bundeswaldgesetz erhalten bleiben und dürfen nicht in Industrieflächen für Windkraft umgewandelt werden.

Erhebliche Umweltverschmutzung durch Windkraftanlagen.

Bodenversiegelung: Der Bau der Windkraftanlagen führt zur Versiegelung großer Flächen, die ihre natürliche Speicherfähigkeit für Wasser verlieren. Dies erhöht das Hochwasserrisiko.

Schadstoffbelastung: Durch den Abrieb von Rotorblättern gelangen Mikroplastik, PFAS und weitere schädliche Stoffe in Böden und Gewässer.

Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser

Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten: Die Windkraftindustrie missachtet die negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen, die durch Bauarbeiten und versiegelte Flächen entstehen. Besondere Beachtung sollte auf die, vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Kartierungen / Gutachten gelegt werden Die negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere und die Natur- und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Es wurden im Bauantrag (der von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] schon im Dezember 2024 eingereicht wurde) auch WEAs ausserhalb des Regionalplanes geplant. Auch gegen diese Standorte (Hatterscheid, Derenbach, Holenfeld, Hönscheid und Nannenhohn) möchte ich ausdrücklich aus den oben genannten Gründen Einspruch erheben.	genehmigungsfähig sind. Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Zu 4. Die Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 5.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

	Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1315

1035472

1040983_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Die Planung und der Bau von Windkraftanlagen nach Regional-Teilplan „Erneuerbare Energien“ in dem beabsichtigten Umfang auf der Villehöhe (BOR_01/BOR_02) stellt die Realisierung einer Industriezone unter Zerstörung einer umgrenzten und besonderen Kulturlandschaft dar.

Die massive Konzentration der Windkraftanlagen in Kombination mit der zu erwartenden Infrastruktur wie Betriebsgebäude, eingezäunte Sicherheitszonen, massive Erschließungswege, Energienetze werden die dominante Eigenschaft der Landschaft werden. Dies wird nicht nur eine gravierende Beeinträchtigung der benachbarten Gemeinden und deren Bewohner darstellen, sondern auch die irreparable Vernichtung einer Landschaftskultur bedeuten, die sich bis in römische Zeit zurückverfolgen lässt und die über die Jahrhunderte die Lebensgrundlage der Randgemeinden war. Das Besondere der Ville-Hochfläche ist einerseits ihre Umgrenzung durch den Kottenforst und die Villewälder, und anderseits durch eine ungestörte, ausschließliche Ackerbaustruktur, die ihr die Eigenschaft einer Insellage geben.

Die Frage der Notwendigkeit der Energieumstrukturierung steht außer Frage.

Fraglich ist jedoch, ob zur Abwendung von Energiemangel eine Kultur geopfert werdendarf und muss.

Fraglich ist, ob der Preis angemessen und unvermeidbar ist, oder ob nicht doch im Hintergrund wirtschaftliche gegen humane Interessen stehen.

Kultur ist kollektives Gedächtnis. Ein zerstörender Eingriff sollte ehrlich, ernsthaft und ganzheitlich bedacht werden. Die nachteiligen Folgen können die aktuellen Vorteile einer ausschließlich funktionaler Problemlösung dramatisch übersteigen.

Zudem wird dem Bedarf an Energie durch die entsprechende Planung auf Grund der prozentuale Ausweisung von Flächen im Land / in den Gemeinden nur quantitativ und pauschal (prozentual) entsprochen. Der Nachweis, dass die Nutzung der Ville-Hochfläche zwingend gegeben ist, wird nicht erbracht. Dagegen ist die Zerstörung der Ville-Hochfläche sehr direkt, definitiv und irreversibel.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit

	geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1316

1035264

1040769_001

Inhalt

Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien Kassler Heide [ANONYMISIERT] ,

ich möchte meine Bedenken zum Entwurf des sachlichen Teilplans für erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln äußern.

1. Eigentum und Lage

Ich bin Eigentümerin des Grundstücks [ANONYMISIERT] , das sich 670 Meter vom geplanten Vorranggebiet KÖN_01 befindet. Dieses Gebiet liegt in einem reinen Wohngebiet.

2. Wasserschutz

Das geplante Gebiet liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet, das für die Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg von Bedeutung ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte das Trinkwasser gefährden, da wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Daher ist es nicht akzeptabel, dieses Gebiet als Vorrangfläche auszuweisen. Hierzu gibt es verschidene Gerichtsurteile die es untersagen in der Wasserschutzzone Windkrafträder zu errichetn.

3. Optische und Lärmbelastung

Die geplanten Windkraftanlagen würden eine erhebliche optische Beeinträchtigung für mein Grundstück darstellen. Zudem ist mit einer Lärmbelastung zu rechnen, die in einem Wohngebiet nicht tragbar ist.

4. Vogelschutz

In der Nähe des geplanten Gebiets leben geschützte Vogelarten, deren Brutplätze gefährdet wären. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden.

Schutz der einzigartigen Naturlandschaft: Die Kasseler Heide ist eine bemerkenswerte Naturlandschaft, die nicht nur durch ihre Schönheit besticht, sondern auch einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bietet. Die Errichtung von Windrädern würde diese Landschaft erheblich verändern und könnte die Biodiversität gefährden.**Lebensraum für bedrohte Arten**: In der Kasseler Heide ist der Rotmilan, ein geschützter Greifvogel, heimisch. Windkraftanlagen stellen eine

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Eigentum und Lage

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die

ernsthafte Bedrohung für Vögel dar, da sie durch Kollisionen mit den Rotorblättern verletzt oder getötet werden können. Der Verlust eines solchen Lebensraums könnte langfristige negative Auswirkungen auf die Population dieser und anderer Arten haben.

5. Eingriff in die Landschaft: Windräder sind große, auffällige Bauwerke, die das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Kasseler Heide bietet einen einzigartigen Blick auf das Siebengebirge, und die Installation von Windkraftanlagen würde diese Aussicht beeinträchtigen und die natürliche Schönheit der Region mindern.

6. Alternative Standorte: Es gibt möglicherweise andere, weniger sensible Standorte für Windkraftanlagen, die weniger Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft haben. Eine sorgfältige Prüfung und Auswahl geeigneter Flächen sollte Priorität haben, um die Umwelt zu schützen und gleichzeitig die Ziele der Energiewende zu unterstützen.

7. unterstützen sollten. Allerdings muss dies in einem ausgewogenen Verhältnis zur Erhaltung unserer natürlichen Ressourcen und Lebensräume geschehen. Die Kasseler Heide ist ein wertvolles Erbe, das es zu bewahren gilt.

8. Verteidigungspolitische Aspekte

Das Gebiet liegt in der Nähe eines Radars des Fraunhofer Instituts, das für militärische Zwecke genutzt wird. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte die Funktionalität dieses Radars beeinträchtigen.

9. Luftverkehr

Die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn erhöht das Risiko von Kollisionen und könnte den Luftverkehr stören.

10. Wohnungen in der Nähe

In der Forschungseinrichtung Gut Frankenforst gibt es Wohnungen, die sich in unangemessener Nähe (unter 500 Meter) zur geplanten Vorrangfläche befinden.

Aufgrund dieser Punkte fordere ich, das geplante Vorranggebiet KÖN_01 Kassler Heide vollständig zu streichen. Es ist nicht akzeptabel, die genannten Risiken und Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen.

[ANONYMISIERT]

Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: Wasserschutz

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche

Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Zu: Optische und Lärmbelastung

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu: Vogelschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: Eingriff in die Landschaft

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen

der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu: Alternative Standorte

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

	Zu: Verteidigungspolitische Aspekte und Luftverkehr Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Zu: Wohnungen in der Nähe Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

AZ: Ö-M-1-1318

1035279

1040785_001

Inhalt

Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald. Weil ich als Kind dort sehr oft gespielt habe und ich mit dem Wald einiges verbinde.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und

	Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1319

1035282

1040788_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Hiermit möchte ich meine Einwende und Bedenken gegen die geplante Zerstörung der Natur in der Eifel geltend machen.

Die in dem Aufsstellungsbeschluss vorgesehene Planung der Windenergiebereiche führt zu einer unverhältnismässigen Belastung der Flächen grosser Waldgebiete im Kreis Euskirchen. Hier sind auch
Flächen betroffen die nicht als Vorranggebiete vorgesehen sind. Im linksreihnischen Gebiet sind viel mehr Flächen vorgesehen als im oberbergischen Kreis. Dies ist eine eklatante Benachteiligung der Kommunen und der Bürger im Kreis Euskirchen.

Meine Bedenken und die Konsequenzen für Natur Umwelt und Menschen:
Abwertung des Naherholungsgebiet Eifel
Zerstörung des Landschaftsbildes
Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der Böden,Gefahr Waldbrände
Durch die Abholzung ist das Klima gefährdet, (Klimaschutz durch Wald)
Abholzung von intaktem Baumbestand
Waldschneisen für Schwertranzporter u aufgeschotterte Zufahrtswege
Zerstörten Lebensraum für die heimischen Wildtiere
Erschlagene Greifvögel u Fledermäuse
Belastung der Anwohner durch Lärm, Infraschall u Schattenwurf
Negative Auswirkungen auf Tourismus Eifelsteig Nationalpark

Konsequenz für Wirtschaft:
Keine sichere Energie Versorgung, da Wind Energie Anlagen u PV Anlagen nicht grundlastungsfähig sind
Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden bei viel Wind u viel Sonne wird bereits jetzt viel zu viel Strom produziert
Speicheranlagen sind im ausreichenden Umfang nicht vorhanden
Für den wertlos Strom erhalten die Betreiber den vom Staat garantierten Preis, Kosten hierfür 20 bis 27Milliarden Euro im Jahr 2024
Strom zu teuer Aufgrund dieser Energie Plan Wirtschaft

Ich möchte alle Verantwortlichen Personen, Parteien bitten die Waldgebiete in der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet.

Eifel nicht zu berühren. Wir brauchen Respekt vor der Natur, und kein blindes Handeln, Zerstörung u leugnen der Bedenken, Einwende. Bauen sie Windräder an Autobahnen wo kein Baum dafür gefällt werden muss.	Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. In den Kommunen im Kreis Euskirchen wird dieser Wert unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommunen ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Im Übrigen gilt: Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen

	Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der darüber hinaus vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung

AZ: Ö-M-1-1323

1035267

1040772_001

Inhalt

mit dieser Stellungnahme möchte ich meine Bedenken gegen den geplanten Windpark in unmittelbarer Nähe meines Wohnbereichs darlegen. Die geplante Errichtung der Windkraftanlagen hat aus meiner Sicht erhebliche negative Auswirkungen, die sowohl die Lebensqualität der Anwohner als auch ökologische und wirtschaftliche Aspekte betreffen.

1. Beeinträchtigung der Lebensqualität

Laut der Planungsunterlage beträgt der Mindestabstand zu **Wohngebäuden im Innenbereich 700 m und im Außenbereich nur 500 m** Dies ist in Anbetracht der immensen Höhe moderner Windkraftanlagen (bis zu **250 Meter**) völlig unzureichend.

- **Optisch bedrängende Wirkung:** Nach § 249 Abs. 10 BauGB wird empfohlen, dass Windkraftanlagen mindestens den **doppelten bis dreifachen Abstand der Anlagenhöhe** zur Wohnbebauung haben. Bei einer Höhe von 250 **Metern wären 500-700 Meter unzumutbar gering**
- **Lärmbelastung**: Die von Windenergieanlagen ausgehende Lärmemission kann insbesondere in den Abend- und Nachtstunden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Selbst bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte können tieffrequente Schallwellen, sogenannte Infraschall-Emissionen, gesundheitliche Beschwerden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Stress auslösen.
- **Schattenwurf und Lichtreflexionen:** Die drehenden Rotorblätter verursachen periodischen Schattenwurf (sogenannter "Disco-Effekt"), der insbesondere bei tiefstehender Sonne störend wirkt und gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Migräne oder Konzentrationsprobleme hervorrufen kann.
- **Eingeschränkte Aussicht und Wertminderung von Immobilien:** Die visuelle Dominanz der Windkraftanlagen führt zu einer massiven Veränderung der Landschaft. Für viele Anwohner bedeutet dies einen erheblichen Verlust an Wohnqualität, was sich zudem negativ auf den Immobilienwert auswirken kann. Studien zeigen, dass Grundstücke in unmittelbarer Nähe von Windparks an Wert verlieren.

2. Umwelt- und Naturschutzbedenken

Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen: Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für geschützte Vogel- und Fledermausarten dar. Insbesondere Greifvögel wie Rotmilane und Mäusebussarde sind häufig betroffen.

Abwägung

Referenz
1039593_001

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen

Beeinträchtigung von Naturräumen: Die Installation von Windkraftanlagen erfordert massive bauliche Eingriffe, darunter das Fällen von Bäumen und die Versiegelung von Flächen für Zuwegungen und Fundamente. Dies zerstört natürliche Lebensräume und verringert die Artenvielfalt.

3. Wirtschaftliche Bedenken

Unwirtschaftlichkeit für Anwohner: Während Investoren und Betreiber von Einspeisevergütungen profitieren, entstehen für Anwohner erhebliche Nachteile, ohne dass sie wirtschaftlich beteiligt werden. Die

Kosten durch mögliche Wertverluste von Immobilien oder gesundheitliche Folgen werden nicht berücksichtigt.

Steigende Stromkosten und mangelnde Effizienz: Der Ausbau der Windenergie ist mit erheblichen Kosten für Netzstabilisierung und Reservekraftwerke verbunden. Dies führt zu steigenden Strompreisen für Verbraucher. Zudem ist die Windkraft wetterabhängig und kann ohne Speichertechnologien keine grundlastfähige Energiequelle bieten.

4. Alternativvorschläge

Dezentrale Energieerzeugung bevorzugen: Statt großer Windparks in unmittelbarer Wohnnähe sollten verstärkt dezentrale Lösungen wie Photovoltaik auf Gebäuden, Geothermie und kleinere, gemeindeeigene Windkraftanlagen mit Bürgerbeteiligung gefördert werden.

Prüfung alternativer Standorte: Es gibt zahlreiche weniger konfliktbelastete Standorte, beispielsweise entlang von Autobahnen, auf bereits genutzten Industrieflächen oder in waldreichen Regionen, wo die visuelle und akustische Beeinträchtigung minimiert werden kann.

Fazit

Die geplante Errichtung eines Windparks in dieser Nähe ist mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden, die nicht nur mich als direkten Anwohner betreffen, sondern auch ökologische und wirtschaftliche Folgen haben. Ich fordere daher eine erneute Prüfung der Standortwahl unter Berücksichtigung der genannten Argumente sowie eine stärkere Einbindung der betroffenen Bürger in den Entscheidungsprozess.

Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 2.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilanen, Mäusebussarden sowie anderen Vogelarten und Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl.

Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu 4.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der

	Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

AZ: Ö-M-1-1324

1035289

1040796_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

zur beabsichtigten Ausweisung einer Fläche für den Bereich Derichsweiler/Gürzenich möchte ich Ihnen als [ANONYMISIERT] im Anschluss an eine stattgefundene Sitzung dieses Gremiums zur Information bzw. Kenntnisnahme nachfolgende Punkte mitteilen:

Die Errichtung von Windenergieanlagen im angedachten Bereich bedeutet einen massiven Eingri in schützenswerte Biotopstrukturen in puncto Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Waldgebietes, einer Wohnbebauung und eines Friedwaldes. Hier finden Sie, neben Ackerflächen und Obstwiesen, artenreiche Feldrainer und Landschaftshecken sowie Hofanlagen auf denen Sie u.a. Pferde vorfinden.

Weiterhin stellen wir fest, dass sich diese kleine, ca. 8ha große Fläche, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes des DürenerSüdkreises befindet, zu dem die Stadt Düren, die Stadt Heimbach sowie die angrenzenden Gemeinden Langerwehe und Hürtgenwald gehören.

Die angrenzenden Flächen „MeroderWald“ (VBK5104012) und Hürtgenwald besitzen eine besondere Funktion im Biotopverbund und auch die benachbarte Fläche „GürzenicherBruch“ (VBK5204001) besitzt eine solche außergewöhnliche BiotopBedeutung.

Zusammengefasst möchte wir Sie darauf hinweisen, dass wir die angedachte Fläche aufgrund seiner Bedeutung innerhalb der vorkommenden Biotope und Landschaftsschutzflächen, sowie der

unmittelbaren Nähe zu Friedwald und Hof bzw. Wohnbebauung als äußerst kritisch und ungeeignet ansehen und fordern Sie auf, die angedachte Fläche aus Ihrem Plan zu entfernen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) LAN_01 wird reduziert (s. StnID 1038307_007 und 1037745_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1325

1035292

1040799_001

Inhalt

die in der untenstehenden Karte rot markierte Fläche ist aus verschiedenen Gründen als Windenergiebereich ungeeignet.

Zum einen befindet sich die Fläche im Tal des Flusses der Kyll und liegt damit an einem der tiefsten Punkte der Kommune. Zugleich steht die Fläche gegen den in Richtung Kronenburg/Ormont durch liegenden Vulkanberg „Goldberg“, der topografisch eine wirtschaftliche Umsetzung von WEA`s auf der Fläche ausschließt.

Zum zweiten liegt die Fläche maximal 600 Meter zur Bebauung des auf rheinlandpfälzischer Seite liegenden Ortes Kerschenbach. Während in der Kommune ein Abstand zu den Orten von mehr als 1000 Metern gewahrt wird, wird dieser hier deutlich unterschritten. Hier kann von einer deutlichen Ungleichberechtigung gegenüber den rheinlandpfälzischen Nachbarn gesprochen werden.

Zum dritten wird die Fläche aktuell in Großteilen mit Freiflächen-PV beplant und ist somit für die Nutzung als Windenergiebereich zukünftig nicht mehr verfügbar. Aktuell wird dort das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben (vgl. https://ratsinfo.dahlem.de/vorgang/?=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZaqU8_grEMzuvzTaOn Dr6Gw) sowie gleichzeitig ein Bebauungsplan aufgestellt (vgl. https://ratsinfo.dahlem.de/vorgang/?=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZXH29eH- AlHM1ZaWyVfSpjw).

In diesem Zusammenhang kann von einem vorsätzlichen Versuch der Kommune ausgegangen werden, Flächen auszuweisen, welche für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen sind. Außerdem kann allgemein kritisiert werden, dass sämtliche Flächen im Forst liegen und die Eingriffe in die Natur, z.B. für die ausreichende Erschließung deutlich höher ist, als in der Feldflur.

Daher wird in der Karte eine alternative Fläche gezeigt (gelb markiert), die sowohl topografisch, als auch von den Abständen zu den Orten Baasem und Dahlem (mehr als 1000m) eine Alternativfläche dargestellt. Zugleich wurde dort vor Kurzem bereits eine WEA genehmigt, welche jedoch von der Kommune abgelehnt wird. Dennoch zeigt die Genehmigung des Kreises die allgemeine Eignung der Fläche, sodass vorgeschlagen wird die Fläche im Bereich des Kylltals durch die Fläche zwischen den Orten Baasem und Dahlem zu ersetzen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. wirtschaftliche Sinnhaftigkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige

	raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird das angeregte Gebiet durch die Ausschlusskriterien Naturschutzgebiet sowie Laub- und Mischwald überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-1326

1035295

1040802_001

Inhalt

nach Kenntnisnahme des Entwurfs zum Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln vom 20.12.2024 möchten wir hiermit Stellung beziehen.

Im aktuellen Entwurf werden keine Windenergiebereiche (WEB) für das Gebiet Leverkusen/Burscheid Heiligeneiche ausgewiesen (Leverkusen: 0 ha, 0,00 % Flächenanteil, Burscheid: 0 ha, 0,00 % Flächenanteil). Wir begrüßen ausdrücklich, dass im o.g. Gebiet keine WEB ausgewiesen sind, da wir überzeugt sind, dass es keine geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA) bietet.

Dennoch haben auf Ebene der Stadt Leverkusen Planungen stattgefunden, die eine Ausweisung des genannten Gebiets als Vorrangfläche für Windenergie vorsehen (s. Anhang 1). Als betroffene Anwohner sind wir aus den folgenden Gründen von dieser Entwicklung zutiefst beunruhigt:

1. Widerspruch zum gesetzlichen Landschaftsschutz

Das o.g. Gebiet liegt gemäß § 26 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet und dient dem Schutz ökologischer Funktionen. Eingriffe durch WEA würden den gesetzlichen Anforderungen zum Erhalt solcher Gebiete widersprechen, da sie das natürliche Landschaftsbild stören und die ökologische Funktionsfähigkeit gefährden.

2. Gesundheitsrisiken und Belastung der Anwohner

Eine Bebauung mit WEA nahe der Wohngebiete des o.g. Gebiets würde die Lebensqualität erheblich und nachhaltig beeinträchtigen (Heidberg, Niederblecher, Kump, Neuenhof, Gerstenmühle, Lambertsmühle, Kaltenherberg, Blecher). Schallemissionen und Infraschall können gesundheitliche und psychologische Belastungen hervorrufen. Zudem beeinträchtigen Rotorbewegungen und Schattenbewegungen unmittelbar das Wohnumfeld. Unser Wohnhaus [ANONYMISIERT] in [ANONYMISIERT] Burscheid ist nur 250 bis 500 Meter vom o.g. Gebiet entfernt. Dieser unzureichende Abstand wird in behördlichen Abstandsvorgaben hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen als kritisch bewertet.

3. Eingriff in das Naherholungsgebiet Leverkusen/Burscheid Heiligeneiche

Das o.g. Gebiet ist ein wichtiges Naherholungsgebiet, das von der lokalen Bevölkerung aktiv genutzt wird. WEA würden das Landschaftsbild optisch und akustisch stark beeinträchtigen und den Erholungswert zerstören.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

4. Gefährdung der lokal angesiedelten Flora und Fauna

Das o.g. Gebiet ist Lebensraum für geschützte Arten wie Fledermäuse, Greifvögel (z. B. Rotmilan und Bussard), Wander- und Zugvögel sowie bodenbewohnende Feld- und Waldsäugetiere mit ihren wichtigen Wildwechselkorridoren. Der Bau von WEA würde diese Arten erheblich gefährden.

5. Schädigung klimarelevanter Böden

Aus der überarbeiteten Umweltprüfung des Planungsbüros Bosch & Partner, veröffentlicht durch die Bezirksregierung Köln, geht hervor, dass im o.g. Gebiet durch die Schädigung klimarelevanter Böden erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Abschnitt 2.18, überarbeitete Offenlage Umweltprüfung, Oktober 2024). Gemäß § 1 Abs. 3 BNatSchG ist die Verantwortung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtend und bei der Planungsentscheidung zu berücksichtigen.

6. Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Gemäß der Zielsetzung des LEP NRW ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Schutz der Landschaftsentwicklung prioritär. Die Errichtung von WEA im o.g. Gebiet widerspricht dieser Zielsetzung und zerstört den Charakter der Landschaft nachhaltig.

7. Unzureichende Bürgerbeteiligung der Stadt Leverkusen

Die Öffentlichkeit wurde nicht ausreichend in die bisherigen Planungen, das o.g. Gebiet als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen, einbezogen. Wir fordern eine vollständige und frühzeitige Informationsversorgung über den aktuellen Stand der Pläne sowie die Möglichkeit zur weiteren Mitsprache.

Der aktuelle Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln vom 20.12.2024 weist keine Flächen für WEA aus. Wir sprechen uns entschieden gegen die Intensivierung der Planung der Ausweisung von Vorrangflächen für WEA im o.g. Gebiet aus. Im Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien sind zahlreiche Potenzialflächen für WEB in weniger sensiblen Gebieten ausgewiesen, die nicht Gesundheit und Lebensqualität der lokalen Bevölkerung und natürliche Ressourcen gefährden.

Als direkt betroffene Anwohner haben wir gemeinsam mit Nachbarn und Bewohnern eine Unterschriftensammlung initiiert, die den breiten Widerstand der lokalen Bevölkerung gegen die Planung und Errichtung von WEA im o.g. Gebiet belegt (Heidberg, Niederblecher, Kump, Neuenhof, Gerstenmühle, Lambertsmühle, Kaltenherberg, Blecher) (s. Anhang 2).

AZ: Ö-M-1-1327

1035306

1040814_001

Inhalt

Aus den von Ihnen veröffentlichten Planungsunterlagen habe ich mit großer Besorgnis entnommen, dass Windenergiebereiche im Stadtgebiet Euskirchen seitens der Bezirksregierung geplant sind. Ich beziehe mich hier vorerst explizit auf des ausgewiesene Gebiet EU_02 und möchte folgende Einwendungen erheben:

Natur/Umwelt

Der geplante Windenergiebereich hat große Konsequenzen für Natur, Umwelt und das Leben der in dieser Region lebenden Menschen in Orten Euenheim mit dem Bereich Siedlung Billiger Wald, Wißkirchen sowie der Siedlung Euskirchener Heide und der Südstadt von Euskirchen. Der Lebensraum der dort ansässigen Bevölkerung sowie der Fauna und Flora, den Wildtieren und Vögeln wird nachhaltig gestört und zerstört.

Nationale Naturerbe Billiger Wald

Denn in unmittelbarer Nähe des geplanten Windenergiebereich liegt das „Nationale Naturerbe Billiger Wald" - betreut durch die NRW Stiftung.

Gefährdete Tierarten

Dort und in dem angrenzenden Wald/Freiflächen sind u.a. die Zwergfledermaus und das Braune Langohr beheimatet. Zu den Besonderheiten gehören Mittel-Bunt- und Schwarzspecht, Rotmilan und Mäusebussard, Uhus sowie die heimliche Waldschnepfe. Auch gibt es Hinweise, dass die Wildkatze nach langer Abwesenheit wieder hier lebt. Man könnte die Aufzählung der bedrohten Tier- und Pflanzenarten noch erweitern, fest steht allerdings, dass dieses wertvolle Ökosystem durch die Errichtung von Windenergieanlagen stark tangiert wird.

Des Weiteren liegt das ausgewiesene Gebiet genau in der Flugzone der Kraniche/ Wildgänse im Herbst und im Frühjahr. Dies beobachten wir seit vielen Jahren.

Starkregenvorsorge

Die Ausweisung dieses Gebiets direkt zum angrenzenden Billiger Wald wird schwerwiegende Folgen haben bei Starkregenereignissen.

Die Überflutung des Ortes Euenheim und einem südlichen Teil von Euskirchen im Juli 2021kam nicht nur durch den am Ortsrand gelegenen Veybach zustande, sondern

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Mittel-, Bunt- und Schwarzspecht, Rotmilan, Mäusebussard, Uhu, Waldschnepfe sowie Kraniche und Gänse:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

auch weil erhebliche Wassermassen vom Billiger Wald fließen konnten. Dies ist aus der „Starkregenkarte" der Hochwasserkarten NRW, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eindeutig ersichtlich.

Wenn in diesem ausgewiesenen Gebiet für Windkraft, Windanlagen errichtet werden, wird der Boden dort unwiederbringlich versiegelt und verdichtet. Nicht nur Windkraftstandarte selbst, sondern auch die Kranplätze und Erweiterungen der Zufahrtswege werden über einen extrem langen Zeitraum stark verdichtet oder versiegelt sein. So sind für ein Windrad ca. 250 LKW-Ladungen Beton nötig, das nur zu einem Bruchteil nach der Laufzeit des Windrads wieder entfernt wird.

Diese Verdichtung wird dann bei zukünftigen Starkregenereignissen, die sich zunehmend häufen sollen, wieder zu erheblichen Überflutungen in Euenheim und dem südlichen Teil von Euskirchen führen. Wir selbst - die Bewohner im Billiger Wald - sind von diesen Starkregenereignissen stark betroffen (gewesen); die angefügte Starkregenkarte soll dies nochmal verdeutlichen.

Erdbebenregion

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass wir hier in einer Erdbebenregion leben.

Jederzeit kann es wieder zu solch starken Erdbeben kommen wie am 08. März 1950 mit einer Stärke 6-7 (das 1. Euskirchener Beben) und am 14. März 1951mit einer Stärke von 8 {das 2. Euskirchener Beben). Es war eines der stärksten bisher beobachteten Beben in Deutschland. Das Epizentrum lag nachweislich im Billiger Wald (auch Billiger Horst genannt). Auf den Friedhöfen Euenheim, Wißkirchen, Kreuzweingarten fielen zahlreiche Grabsteine um, Schornsteine stürzten ein, Häuser wurden beschädigt und vieles weitere. Menschen wurden verletzt. In Köln, Bonn, Aachen und Düsseldorf wurde das Beben noch mit Stärke 5 wahrgenommen. Dies weiß ich aus den Erzählungen meiner Eltern, die aus Euskirchen und Kuchenheim kamen und die diese Ereignisse nie aus dem Kopf bekommen haben.

Einfluggebiet

Auch wichtig anzumerken ist, dass wir im Einfluggebiet der Militärischen Flugzeuge und Hubschrauber zum Luftwaffenstützpunkt Nörvenich liegen. Fast täglich können wir die Überflüge von unserem Wohnhaus sehen und beobachten. Der Billiger Wald war früher schon Tieffluggebiet.

Geräuschemissionsbelastung

Als wichtiger Standort der Bundeswehr ist der Schießstand der Bundeswehr direkt unterhalb des Billiger Waldes und direkt angrenzend an die von Ihnen ausgewiesene Windenergiebereichszone.

Der Lärm und die Schusswaffengeräusche betreffen uns schon seit Jahren übermäßig stark.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des

Wenn dort nun Windkraftanlagen gebaut werden, sind wir durch den zusätzlichen Lärm, Infraschall und Schattenwurf sowie Geräusche der Windkraftanlagen zusätzlich betroffen, was auch zu gesundheitlichen Schäden führen wird. Dies gilt nicht nur für uns als Bewohner der Siedlung Billiger Wald, sondern auch für alle Be- und Anwohner rund um das genannte Gebiet (Euenheim, Wißkirchen, etc.).

Landschaftsbildbeeinträchtigung

Das Landschaftsbild wird zudem nachhaltig zerstört und der Verlust des Erholungswerts für das Naherholungsgebiet der Stadt Euskirchen geht verloren.

Ich weise darauf hin, dass jetzt schon eine große Fläche mit Photovoltaikanlagen an der Bahnstrecke Euskirchen - Kall im Bereich Euskirchen-Wißkirchen unweit des im Betreff genannten Windenergiebereichs EU_2 gebaut wurden und eine ebenso große Fläche an der genannten Bahntrasse im Bereich Euskirchen-Euenheim bis Euskirchen in Planung ist. Dadurch ist schon ein erheblicher Teil des Landschaftsbildes gestört.

Bodenbelastung und Umweltrisiko

Durch Abrieb von Mikropartikeln an den Flügeln der Windräder wird wertvoller Ackerboden, der für die Produktion von Lebensmitteln und die Ernährung der Bevölkerung vorgesehen ist, verunreinigt und verseucht. Krebserregende Fasern können freigesetzt werden sowie Austritt von Mineralölen, welche für den Betrieb der Windkraftanlage benötigt wird.

Wertverlust

Schließlich führt die Errichtung von Windrädern zu einem enormen Wertverlust unseres Wohnhauses und unserer landwirtschaftlichen Flächen.

Fazit

Ich bitte die Entscheidungsträger - auch im Namen vieler Mitbürger - inständig, diesen Windenergiebereich aus dem Regionalplan zu streichen, da er sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch mit Blick auf das Wohl der allgemeinen Wohnbevölkerung nicht ausgewiesen werden sollte.

Wir bitten höflich um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens.

LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung /der Hinweis / der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlans mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000

Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und

bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung

	des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1328

1035307

1040815_001

Inhalt

ich lebe bereits seit einigen Jahren in direkter Nachbarschaft zu einer Windenergieanlage im Euskirchener Stadtgebiet zwischen Kleinbüllesheim und Dom-Esch. Vor der Errichtung der Anlage war es hier im Außenbereich am Erftmühlenbach ruhig und idyllisch. Die Vogel- und Fledermauswelt war intakt und arten- und zahlreich. Im Sommer konnte ich mit offenem Fenster schlafen. Das geht seit der Errichtung der Windanlage nicht mehr!

Die Entfernung zur Anlage beträgt ca. 1000 Meter, die Rotorlänge eines Blattes beträgt 66 Meter. Der Lärm dieser Anlage ist enorm, auch wenn der Wind nur mäßig ist. Seit die Anlage steht, kann ich nicht mehr mit offenem Fenster schlafen – an Nachtruhe ist nicht zu denken!

Wir hatten vor der Errichtung der Anlagen in 2017/18 (in 3 km Entfernung gibt es noch eine 2. Anlage des gleichen Bautyps, weitere sind in der Planung) viele Fledermäuse, Eulen, Uhus und Greifvögel.
Mit den Jahren sind die Uhus mittlerweile verschwunden, die Rohrweihen im Bestand erheblich dezimiert, und von den Fledermäusen haben sich die Bestände drastisch reduziert.

Nachts leuchten die Anlagen synchron mit den vielen anderen Anlagen um Euskirchen, Zülpich, Erftstadt und Weilerswist herum und tragen erheblich zur Lichtverschmutzung bei.
Die Landschaft hier hat sich durch die vielen Windindustrieanlagen stark verändert. Ständig kommen neue Anlagen hinzu.

Wir Anwohner konnten bisher auf Euskirchener Stadtgebiet keine der Windindustrieanlagen verhindern. Viele Menschen haben aufgegeben und das Vertrauen in die Behörden verloren.

Bitte stoppen Sie sämtliche Genehmigungsverfahren auf Euskirchener Stadtgebiet und dem gesamten Kreis Euskirchen. Es reicht!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

	Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-133

1032642

1037678_001

Inhalt

Auf der Basis der uns vorliegenden Informationen zu den oben genannten Vorzugsgebieten zur Nutzung von Windkraft nehmen wir Stellung:

- Das Gebiet B1 ist 172 ha groß
- Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen (WEA) können wir aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ableiten.
- Für das Gebiet sind keine maximalen Anlagenzahlen definiert.
- Für die Randplatzierung der WEA gilt „Rotor out“

Mit diesen Informationen und der Kenntnis, dass die beste Wirtschaftlichkeit für einen Windpark über eine große Anzahl von WEA bei dadurch relativ niedrigen Netzanschluss- / Infrastrukturkosten erreicht wird, haben wir das Gebiet mit WEA belegt. Dabei haben wir einen Turbulenzabstand von 2 Rotordurchmesser angenommen, der je nach Hauptwindrichtung aus technischer Sicht mindestens zugrunde gelegt werden muss. Die dafür gewählte WEA hat 6-7 MW, Nabenhöhe ca. 162 m und Rotordurchmesser ca. 175 m und repräsentiert den zurzeit am häufigsten verwendeten Anlagentyp.

Daraus ergeben sich für das Gebiet B1 folgende Aufstellungsvarianten:

- Aufstellung der WEA auf die Grenze des Gebietes (Rotor out) ermöglicht bis zu 16 WEA
- Aufstellung der WEA innerhalb des Gebietes (Rotor in) ermöglicht bis zu 12 WEA.

Es liegt nun allein in der Verantwortung des Investors, unter Berücksichtigung von Abschaltungen durch Schall und Schattenwurf, die optimale Anzahl und Anordnung der WEA für dieses Gebiet zu entwickeln.
Die Vorgaben für Schall und Schatten sind über objektive Messwerte für Einzelgehöfte und Siedlungsgebiete definiert. Die optische, raumbedrängende Wirkung ist abhängig von der Anzahl der Anlagen, der Nabenhöhe und Rotordurchmesser und ist nicht quantitativ definiert und hat dennoch einen starken Einfluss auf das Befinden der Bürger, die im Bereich der Grenzen von 500m Abstand (Einzelgehöfte) und 700 m (Siedlungsgebieten) ihren Lebensmittelpunkt haben.
Für die betroffenen Individuen ist es deshalb egal, ob sie in einer Siedlung leben oder nicht; der Abstand sollte für alle deshalb gleich sein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen

Zweitens muß bei der Beurteilung der optischen raumbedrängenden Wirkung die bereits im Gelände befindliche Infrastruktur berücksichtigt werden. Die Belastung ist speziell für die im nordöstlichen Gebiet wohnenden Bergheimer besonders hoch. An dem Gebiet B1 führen westlich und südlich bereits Hochspannungsleitungen vorbei und die Kraftwerksgebäude mit dominantem Kühlturm von Niederaußem bestimmen den Blick in weitem Umkreis. Es sind nicht nur die statischen Gebäude und Einrichtungen, die den Blick beeinträchtigen sondern je nach Wetterlage und Windrichtung die Wasserschwaden aus den Kühltürmen, die zu zusätzlichen Verschattungen führen.
Die Annahme, dass nach 2030 die konventionelle Stromerzeugung eingestellt wird und damit die Belastung durch Wasserdampf entfällt, ist kaum anzunehmen, da der dafür nötige Ausbau der Energieerzeugung durch regenerative Energien nicht erreicht wird.
Es liegt also auf der Hand, die vorhandene Infrastruktur für weitere Jahre zu nutzen und damit weiterhin zu einer lokalen Belastung der Bürger bestehen bleibt. In wie weit die Gebäude und andere Einrichtungen nach Einstellung der Kohleverstromung bestehen bleiben, ist offen.

Drittens wird mit der Festlegung des Gebietes mit den Grenzen von 500 m und 700m bereits jetzt das Gebiet definiert, was für zukünftige WEA nach einem Repowering genutzt werden wird. Hier verweisen wir auf die Größenentwicklung der repowerten WEA im Stommelner Gebiet hin, wo die WEA von 100 m Blattspitzenhöhe auf nunmehr 260m plus „gewachsen“ sind. Wenn jetzt nicht diese Entwicklung berücksichtigt wird, ist weiterer Unfrieden in der Bevölkerung bereits angelegt und die notwendige Transformation, weg von fossilen Energieträgern hin zu CO2 neutralen Stromerzeugern, verliert immer mehr an Akzeptanz.

Daraus leiten wir die Forderung ab, auch die Abstände um die Einzelgehöfte auf mindestens 700 m festzusetzen. Es ist im Grundgesetz geregelt, dass alle Menschen gleichbehandelt werden müssen und der Staat dafür Sorge zu tragen hat. Da in diesem speziellen Fall, die Menschen bereits dort leben, muss bei der Errichtung der Anlagen dieser Grundsatz zwingend berücksichtigt werden.

Die folgenden Bilder zeigen die zwei Aufstellungsvarianten.

[Abbildung]

Erklärung:
rote Linie - Gebietsvorschlag der Regionalregierung mit 172 ha
Kreise: Turm-Mittelpunkt, rosa Kreis = Überflugfläche Rotor, hellgelber Kreis = Turbulenzradius
Anordnung der WEA mit Rotor in: damit können 12 WEA errichtet werden

[Abbildung]

Erklärung: Anlagen werden mit Turmmittelpunkt auf Gebietsgrenze gesetzt, d.h., Rotor out
Das Gebiet vergrößert sich faktisch um 30 % auf 223 ha

werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Maximale Anzahl an WEA 16 Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Bau von bis zu 16 WEA mit Gesamthöhen von 250-260 m auf dem aktuellen Plangebiet B1 zu einem massiven Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild führen würde, welche durch die Energieerzeugung durch Braunkohle bereist stark vorbelastet ist. Mit dem Gebiet B6 steht erfreulicherweise nun auch eine alternative Fläche mit viel größeren Abständen zur Wohnbebauung zur Verfügung, bei der auch keine Belastungen durch Schallemissionen und Schattenwurf zu erwarten sind. Die Initiative Glessen Autark plant im Gebiet B6 den Bau von 4 WEA, welche als Bürgerwindpark betrieben werden sollen. Wir empfehlen deshalb das Gebiet B1 entsprechend zu verkleinern und dabei die Abstände zu den bewohnten Gehöften deutlich zu vergrößern.	

AZ: Ö-M-1-1330

1035309

1040817_001

Inhalt

Betrifft:
1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3
2. Sitzungsvorlage RR50/2024
3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert, Escher Heide

in oben genannter Angelegenheit übersende ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, im Bezug zu den genannten Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08.

1. RAUMORDNUNGSGESETZ

Bereits §1 Abs. 2 verweist auf die Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. Diese soll nachhaltig und unter sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen begutachtet werden. Ein „ökologischer (...) Einklang" und „einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." ist vorgegeben. Aus diesem Paragrafen lässt ich also deutlich festhalten, dass die Gebiete zur Nutzung von Windenergieanlagen um die Ortschaften Esch und Sasserath nicht akzeptabel sind und in keinem Verhältnis zu jeglichen Kompromissen stehen. Die vorgeschlagene Nähe zu den Ortschaften ist für die Bevölkerung eine enorme Beeinträchtigung und stellt den Wohnort gänzlich ins Frage. Laut Betreiberfirma sollen die Windräder 260m hoch ausgerichtet werden, sodass die OK Windrad- Höhe über NHN bereits höher ist, als die Hohe Acht hier in der Eifel (= höchste Erhöhung der Eifel, für diejenigen denen die Gegend nicht bekannt ist) ist. Wahnsinn oder? Den Unterlagen kann ich entnehmen, dass die Gebiete BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 mit keinen Höhenbeschränkungen versehen wurden. An dieser Stelle würde ich mich gerne erkundigen, wieso nicht? Und dann redet man über einen Abstand von lediglich 300m zur nächsten Bebauung?! Dies kann ich der Zeichnung jedenfalls entnehmen, welche ja maßstabsgetreu erstellt wurde. Möchte man das? Ist Ihnen das bewusst? Kann man mit diesen Konsequenzen leben - für andere Menschen, welche seit Jahrzehnten dort leben?

2. BAUGESETZBUCH UND LANDESBAUORDNUNG NRW

Gerne möchte ich im Folgenden auf §249 Abs. 3 eingehen. Es ist korrekt, dass die LBauO NRW nach neuester Fassung (ab 01.01.25) keine Abstandsregelungen mehr

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

vorgibt. Dennoch ist es doch fragwürdig, dass das BauGB im oben genannten Paragraphen eine Empfehlung bzw. eine Vermutung nennt. Ich möchte daher höflichst darauf hinweisen, auf die Erfahrungswerte auch anderer Landesbauordungen und dem BauGB einzugehen und eine akzeptable Abstandsregelung in Betracht zu ziehen...vermutlich wäre dann das Gebiete BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sowieso hinfällig. Die Escher Heide gehört zu dem Ort Esch und ist nach §34 BauGB als Innenbereich deklariert. Das im FNP dargestellt Gebiet ist ein Dorfgebiet. Enorme Beeinträchtigungen stellen nicht nur die geringen Abstände, sondern auch die Schattenbildung dar. Nicht nur der Mast wird für einen erheblichen Schatten auf den angrenzenden Ortschaften Esch, Nitterscheid, Sasserath bis hin nach RLP, Blindert führen. Der Schatten wird also unterstützt durch die Rotationsblätter, welche noch eine regelmäßige Schattenbildung zu jeder Jahreszeit mit sich bringt. Also ist der Schatten nochmals deutlicher wahrzunehmen. Wichtig ist es, diese Schattenbildung zur Wintersonnenwende zu berechnen und zu analysieren. Bitte stellen Sie doch entsprechende Zeichnungen auf, welche fundierte Aussagen zur Schattenbildung aufweisen. Oder sind Sie sich dessen bewusst? Dann bitte ich um Zusendung dessen.

Im Bezug um BauGB §249 (10) „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.", ist der geplante zu geringe Abstand also dringend zu prüfen und die Planung anzupassen! Dieser ist schlichtweg mit 300m Abstand zur nächsten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken zu gering!

Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Teil der Zukunft! Aber in diesem Ausmaß und dieser Planung von Windrädern im Bereich BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 leider absolut nicht nachvollziehbar und beeinträchtigen die Öffentlichkeit und die Bewohner der Ortschaften sehr.

3. UMWELT UND ARTENSCHUTZ

Die umweltverträglichen Aspekte sind sehr wichtige Bestandteile der Stellungnahme. Denn die ausgewiesenen Zonen liegen in einem Landschaftsschutzgebiet, grenzen an eine Natura2000 Gebiet in RLP. Wieso dieses Gebiet überhaupt mit der Grenze zwischen den Bundesländern enden soll, ist gar nicht nachvollziehbar. Vermutlich weiß der Artenschutz hier mehr. Die Artenvielfalt in der Region ist sehr vielfältig und aus diesem Grund auch schützenswert. Die Ristriktionskriterien in den Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sind: Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Landschaftsschutzgebiet, Waldflächen mit altem Laubbaumbestand, Erholungsort uvm. Aus den genannten Gründen im Umweltbericht und nach §1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gilt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 1,2 und 6:
Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Bezüglich Punkt 3:
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, Schwarzstorch und dem Haselhuhn: Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und

nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,...". In den genannten Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sind diese Aspekte nicht aufgegriffen worden, denn hier handelt es sich um unterbaute und zum Teil stark und alt bewaldete Flurstücke, welche jetzt als Windradstellplatz genutzt werden sollen. Wie soll das mit der Vorgabe des §1 BNatSchG funktionieren? Den Vertragsunterlagen der Betreiberfirma ist zu entnehmen, dass Waldflächen gerodet werden sollen. Das ist sehr fragwürdig und ein drastischer Eingriff in die intakte Natur und das damit verbundene Landschaftsschutzgebiet.

Gemäß des vorliegenden Umweltgutachtens entstehen aus meiner Sicht weitere Rückfragen und Anmerkungen, welche dringend im Vorfeld durchdacht werden müssen. Wie oben bereits genannt, gibt es laut Artenschutzfachbeitrag Haselhühner in BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08. Diese Vogelart gehört zu den windempfindlichsten Arten und sind daher von wesentlicher Bedeutung. Das Haselhuhn ist eine stark gefährdete Tierart, welche bereit auf der roten Liste zu finden ist und laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine Tierart ist, welche vor dem Aussterben bedroht ist. So entsteht ein absoluter „Tabu-Standort" für Windräder! Der Standort darf als Lebensort dieser und noch weiterer Tiere nicht zerstört werden, sodass keine Gefahr für das Aussterben seltener Tierarten besteht. Entsprechende Tierarten habe ich bereit genannt, drauf möchte ich hiermit nochmal verweisen. Im Übrigen wurden hier bereits Wölfe gesichtet, welche ebenfalls nicht vertrieben werden dürfen!

Der gut erhaltene Laub- und Mischwald bildet eine wichtige Lebensgrundlage für die oben genannten Tierarten. Bäume benötigen wir, um CO2 zu verarbeiten und stellt somit auch unsere Lebensgrundlage dar. Stattdessen denken wir über eine mögliche Waldrodung nach, um Windräder aufzustellen? Das ist mehr als fragwürdig! Wir haben schließlich ein Klimaproblem. Dafür benötigen wir noch viel mehr Bäume, als wir jetzt haben! Auch hier in der Eifel! Eine Rodung der Flächen darf daher gar keine Option sein!

Darauf verweist außerdem auch nochmal der Artenschutzturm in Nitterscheid. Hier werden die einheimischen Vogelarten unterstützt: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise, Fledermäuse. Diese Vogelstation findet man in unmittelbarer Nähe zu den Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 (siehe Stiftung Pro Artenvielfalt: https://www.stiftung-pro-artenvielfalt.org/content/projekte/ projekt-artenschutzgebaeude-eicherscheid.php). Nicht nur die Tierarten, sondern auch die Pflanzenarten sind von Relevanz. Laut Karte befindet man sich hier in drei schützenswerte Biotopen, welche einen wichtigen Standort für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten bilden. Der massive Eingriff ist eine besondere Gefährdung! Dem Schutzgutkatalog des ROG kann man entnehmen, dass es laut Prüfbericht keine besondere Rolle spielt, auf die Flächen im Sinne des Schutzgutes einzugehen. Dennoch ist nicht bekannt, wieso in dem vorliegenden Umweltbericht zu den Gebieten nicht darauf eingegangen wird. Schließlich gehen genau diese Gebiete kaputt bzw. werden völlig zerstört. Daher ist das Landschaftsschutzgebiet besonders schützenswerte, siehe §26 BNatSchG, welches diesen Raum für Flora, Fauna und die

Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe

wild lebenden Tierarten als schützenswerte verweist: „Unter Kernflächen werden im Rahmen eines Biotopverbundsystems Gebiete verstanden, die i.d.R. als administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten." (siehe S. 34, Umweltbericht) Daher ist das Gebiet, die Landschaft von besonderer Bedeutung für die Erholung. Mehrere hundert Meter hohe Windkraftanlagen sollen dann also in eine absolut lärmfreie Landschaft aufgestellt werden, mit der Sicherung eines hohen Grades einer Veränderung der Landschaft? Kann man das trotz der genannten Punkte verantworten?

4. KULTURLANDSCHAFT / TOURISMUS

Wie bereits aufgeführt, spielt der Landschaftsschutz und Artenschutz eine zentrale und hoffentlich ausschlaggebende Rolle! Aber auch die Blickachsen stellen einen wesentlichen Punkt zur Erhaltung der Landschaft dar. Die Eifel wird geprägt durch die sehr gut erhaltene Landschaft. Touristen kommen hier her um sich zu erholen. Raus aus der lauten und stickigen Stadt - rein in die pure Natur und die Stille! Wir soll denn die Gegend rund um die Orte Sasserath, Nitterscheid und Esch noch attraktiv für Tourismus sein. Der Blick von der Kulturlandschaft in Richtung Aremberg, Nürburgring, Michelsberg tauschen wir ein in einen Ausblick von gerodeten Waldflächen mit 50ha PV Feldern und zahlreichen Windrädern? So groß wie noch nirgends hier in der Umgebung errichtet? Die Touristen kommen sicher das erste und letzte Mal. Diese Form von Erholung würde ich mir auch nicht wünschen. Das Schlimmste ist, dass man dies den Bewohnern der Orte jeden Tag zumuten kann. Einfach Wahnsinn... Umzingelt von PV Anlagen und 260m hohen Windrädern...

5. UMGEBUNG

Im Anbetracht der umliegenden Nutzungseinheiten sei im folgenden die Ausarbeitung zu den Betrieben von Relevanz. Diese ist in den Unterlagen nicht vollständig nachvollziehbar aufgeführt: Radioteleskop Effelsberg, Astropeiler Stockert, Flughafen Wershofen, Militärflughafen Nörvenich. Bei dem Radioteleskop Effelsberg wird lediglich auf einen notwendigen, anlagenbezogenen Abstand verwiesen. Das Gutachten, auf welches man sich hier bezieht, liegt den Unterlagen leider nicht bei. Daher sind die Abstände auch nicht nachvollziehbar dargelegt. Im Speziellen geht es hier um die Abstände zu den Wohnbebauungen und dem Außenbereich, selbstverständlich mit Beurteilung zu den entsprechenden Höhenlagen. Ob dies entsprechend analysiert wurde, liegt nicht vor und ist daher nicht beurteilbar.

6. ABSTÄNDE MIT HÖHENBEZUG

Wie bereits unter Punkt 2. aufgeführt, sind die aufgeführten Abstände im Umweltbericht nicht nachvollziehbar dargelegt. Hier bezieht man sich zum Innenbereich (§34 BauGB) auf 700m Abstand zur Wohnbebauung und im Außenbereich auf 500m zur Bebauung zu Wohnzecken. Diese Abstände sind spätestens im Außenbereich eindeutig nicht eingehalten! (300m!) Eine

III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

In den Prüfbogen zu BMÜ_06, BMÜ_07_02 und BMÜ_08_2 werden als WEA-empfindliche Vogelarten u.a. der Rotmilan und das Haselhuhn sowie beim BMÜ_06 der Schwarzstorch als Brutvögel aufgelistet. Deren Betroffenheit wird sowohl im Umfeld als auch im Plangebiet selbst bejaht wird. Hinsichtlich des Haselhuhns wird ebenfalls weiter im Anhang F zu den vg. Plangebieten ausgeführt, dass keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art gegeben sei, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Weiter steht darin geschrieben, dass die Genehmigung von WEA nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Die Plangebiete liegen in der Nähe zum RLP DE-5507-401 VSG . Entsprechend des Anhangs B des Umweltberichts wurde hierzu zunächst bei allen Plangebieten eine Natura 2000 – Vorprüfung durchgeführt. Bestandteil der Vorprüfung war auch die Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten wie z.B. den Rotmilan und störungsempfindliche Brutvogelarten wie u.a. das Haselhuhn und den genannten Schwarzstorch. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen im relevanten Prüfradius lassen sich Beeinträchtigungen für das Haselhuhn jedoch ausschließen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Schwarzstorch und den Rotmilan wurde aufgrund nicht auszuschließender Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorprüfung die Notwendigkeit einer Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Verträglichkeitsprüfung ist im Anhang B im Nachgang zur Vorprüfung zu den vg. WEB zu finden. Bei den Verträglichkeitsprüfungen können erhebliche Beeinträchtigungen

Höhenbeschränkung liegt nicht vor. Im Falle einer Höhenbeschränkung müssten die Abstände nach BauGB §249 Abs 10 aber sowieso eingehalten werden und würden daher zu gering ausfallen. Des Weiteren ist ist es interessant, dass in der Begründung auch die Rede von Abständen unterhalb von Windenergieanlagen ist. Je höher die Windräder gebaut werden, desto mehr Abstand zwischen den Anlagen sei notwendig. Macht es dann überhaupt Sinn von er Betreiberfirma 260m hohe Windkraftanlagen anbieten zu lassen, wenn die Abstände zu den Wohnbebauungen schon mehr als fragwürdig sind? Bleibt das Projekt dann überhaupt noch profitorientiert, wenn die Anzahl an Windrädern stetig durch die oben genannten Punkte sinkt?

FAZIT:

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Planung der Windkraftanlagen in den Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 eindeutig widersprochen werden muss. Abgesehen von diesen zahlreichen Windrädern, sollen hier 50ha PV Felder verdichtet werden. Genügend Dächer verfügen über keine PV Anlagen, man benötigt keinen intakten Grünraum, um Energie zu erzeugen! Dies werde ich der Stadt Bad Münstereifel im Verfahren der PV Felder ebenfalls mitteilen. Im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel gibt es bereits auf den ersten Blick 120.000m2 versiegelte Dachflächen (Schulen, Kindergärten, Supermärkte, Rathaus, Schwimmbad, Sporthallen etc....), welche mit PV Panels versehen werden könnten (und sicher noch wahnsinnig viel mehr Flächen, wenn man sich damit endlich mal beschäftigen würde!). Dafür muss man keine Natur zerstören und Infrastruktur durch die Landschaft legen, Zäune bauen und Wachpersonal bestellen. Die Strukturen gibt es! Diese sollten genutzt und gefördert werden! Das sollte doch auch in Ihrem Sinne sein.

Ich bitte die zuständige Behörde, die Überlegungen dringend zu überdenken und diese zu widerrufen. Die Argumente können Sie der oberen Argumentation entnehmen. Die Gebiete BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sind für die Errichtung der Anlagen ungeeignet. Daher sind die gekennzeichneten Flächen im Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, zu entfernen.

Gerne empfehle ich Ihnen, sich die ausgewiesenen Flächen mal persönlich anzuschauen. Den Unterlagen lässt sich entnehmen, dass die Überlegungen der ausgewiesenen Flächen so zu nutzen, am runden Tisch entstanden sind, ohne sich die Örtlichkeit, die Landschaft, die Natur, den Artenschutz, die Höhenlage und die Wohngebiete anzusehen. Wirklich schade. Sofern ernsthaftes Interesse besteht, dies zu erledigen, haben Sie sicher genügend Ansprechpartner hier vor Ort.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme und um Information über die weiteren Schritte in diesem Verfahren!

Aufgrund des Vorhabens mit solch immensen Eingriffen, möchte ich um klare Grundlagen bitten und bereits jetzt darauf hinweisen, dass ich mir dahingehend rechtliche Schritte vorbehalte.

nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene weiter geprüft und konkretisiert werden. Eine Konkretisierung ist insbesondere in Bezug auf den Umfang sowie die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration sowie den standörtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Die Plangebiete werden daher nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen (vgl. auch Seite 86 des Umweltberichtes). Aufgrund der fehlenden Festlegung des Gebietes als Beschleunigungsgebiet sind im nachgelagerten Verfahren die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie mögliche Beeinträchtigungen auf geschützte Arten noch einmal zu prüfen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 4:
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bezüglich Punkt 5:
Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und

	anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die einzelnen WEA geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

AZ: Ö-M-1-1332

1035332

1040880_001

Inhalt

Hiermit legen wir als unmittelbar betroffene Bürger und direkte Anwohner Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 für den Bau von Windkraftanlagen ein. Dieser Einspruch stützt sich auf schwerwiegende rechtliche und umweltpolitische Bedenken, die nicht nur die Integrität der Natur, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für solche Projekte gelten, in Frage stellen, sowie unsere direkten Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner.

1. Die Lage als Anwohner

Unser Bauernhof, der schon seit mehreren Generationen von unserer Familie bewirtschaftet wird, liegt Außenbereich und ist knapp 500 Meter von den Grenzen der Bereiche BMÜ_07 und BMÜ_08 entfernt. Die Bereiche liegen westlich und südwestlich der Wohngebäude und dadurch in der Hauptwindrichtung. Durch den geringen Abstand ist eine ständige Lärmbelastung im hörbaren sowie im Infraschallbereich zu erwarten, die besonders in der Nacht die gesetzlichen Grenzen weit überschreiten dürften. Der Effekt wird durch unsere bisher sehr ruhige Lage noch erheblich verstärkt. Eine Prüfung gemäß BImSchG behalten wir uns vor. Wie sich diese Lärmbelastung auf meine Tiere auswirkt kann ich nur vermuten.
Weiter befürchten wir eine permanente Beschattung in den Nachmittags- und Abendstunden sobald die Sonne etwas sichtbar ist, vor allem auch der Schlagschatten der Rotoren. Die negative Wirkung des Schlagschattens wurde ja schon hinreichend wissenschaftlich untersucht, die zeitlichen Jahreshöchstzeiten sind aber unseren Meinung nach viel zu hoch angesetzt. Durch unsere Lage zu den geplanten Bereichen würden wir diesem aber ganzjährig ausgesetzt.
Die permanente Beschattung würde den Ertrag unserer HausPV Anlage mindern, und sich sicherlich auch auf den Ertrag der landwirtschaftlichen Flächen auswirken.
Ganz sicher würde der Ertrag des sich in der Genehmigungsphase befindenden Solarparks Escher Heide stark mindern. Dieser grenzt auf meinen Flächen unmittelbar östlich an die Windkraftzone an und wir hoffen das dieser in Laufe des nächsten Jahres in Betrieb gehen kann.
Durch die direkte Nähe zu den geplanten Anlagen befürchten wir zudem eine erhebliche optische Bedrängung. Aktuell sind in westlicher und nördlicher Richtung keine höheren Objekte als der vorhandene Wald, nach Osten und Süden ist die Sicht noch viel weiter zum Teil bis 30km. Laut Projektierern, die aktuell versuchen sich Flächen in den geplanten Bereichen zu sichern, sind Großanlagen mit einer Höhe von über 250 Metern geplant. Damit würden diese Anlagen den Wald um das Fünffache überragen, das ist vergleichbar als würde mehrfach der Kölner Colonius mitten im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Wald stehen. Unser Hof ist noch nicht einmal die doppelte Anlagenhöhe entfernt, und würde von diesen Anlagen erdrückt werden. Gerichtliche Entscheidungen verlangen jedoch den dreifachen Abstand um diesen Umstand abzumildern.

2. Relevante gesetzliche Grundlagen

Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 1 BImSchG ist es das Ziel, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Die geplanten Windkraftanlagen werden jedoch erhebliche Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen verursachen, die die Lebensqualität der Anwohner massiv beeinträchtigen und somit gegen die Vorgaben des BImSchG verstoßen.
Darüber hinaus verpflichtet das BNatSchG in § 1 dazu, die biologische Vielfalt zu schützen und die natürlichen Lebensräume zu erhalten. Die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen könnte die dort ansässige Flora und Fauna, insbesondere geschützte Arten, erheblich gefährden. Eine umfassende individuelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher zwingend erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz zu bewerten. Das Versäumnis, eine solche Prüfung durchzuführen oder eine solche Prüfung in nicht ausreichendem Umfang oder Sorgfalt durchzuführen, würde rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Gefahren für die Umwelt und den Naturschutz

Die geplanten Windkraftanlagen stellen eine ernsthafte Bedrohung für die lokale Tierwelt dar. Insbesondere Vögel und Fledermäuse sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern gefährdet. In der Region sind mehrere geschützte Arten nach § 44 BNatSchG ansässig, deren Lebensräume durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt würden. Ein solches Vorgehen wäre nicht nur rechtlich bedenklich, sondern könnte auch zu einem irreparablen Verlust an Biodiversität führen.

Die o. g. Flächen liegen zudem, laut Ihrem eingebrachtem Umweltbericht von Bosch und Partner, in einem Landschaftsschutzgebiet. Diese Tatsache alleine sollte bereits eine Nutzung mit Windkraftanlagen von vorne herein ausschließen. Dadurch sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundenen ökologischen Funktionen nicht akzeptabel. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen sensiblen Gebieten wird die natürliche Landschaft erheblich verändern und somit auch die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Außerdem stellen die Gebiete einen besonders schützenswerten Bereich im Bezug auf den Lärmschutz dar. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird dieser Bereich in den entsprechenden Karten derzeit nicht so ausgewiesen. Das ist jedoch falsch. Im Fall der Durchführung eine individuellen gründlichen Umweltprüfung Bedarf dieser Punkt einer gesonderten Prüfung, wozu wir Sie hiermit auffordern. Ebenso liegt uns derzeit kein Plan vor, wie die gewonnene Energie aus dieser Region „abtransportiert“ werden soll. Das muss in die Planungen miteinbezogen werden, da je nach Lösung hierdurch auch

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Auswahl der WEB berücksichtigt unter anderem Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit von Mensch und Tier negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den

Konsequenzen für die Umwelt zu erwarten sein werden, die ebenso einer gesonderten Prüfung und eines Umweltgutachtens bedürfen. Wir fordern Sie hiermit auf dieses Gutachten und die Planungen dazu schnellstmöglich offenzulegen, da wir ohne diese Gutachten keine Gesetzestreue Nutzung des gesamten Projektes Windkraft in Bad Münstereifel für möglich halten.

4. Soziale Aspekte

Die Ausweisung der Flächen zur Nutzung mit Windkraft führt zum Wertverlust von bebauten und unbebauten Grundstücken in einem großen Umkreis in einer ohnehin strukturschwachen Region. Vergleichbare bereits durchgeführte Projekte diese Art haben zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken von bis zu 50% geführt.

5. Rechtliche Konsequenzen

Sollte die Ausweisung der Flächen für Windkraftanlagen trotz dieser schwerwiegenden Bedenken nicht zurückgenommen werden, behalten wir uns vor, zusammen mit gleichgesinnten Nachbarn, rechtliche Schritte einzuleiten. Dies könnte die Einreichung einer Klage zur Anfechtung der Entscheidung umfassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen und die Interessen der Anwohner auch hinsichtlich körperlicher Unversehrtheit sowie den Schutz der Umwelt zu wahren. Ferner weisen wir bereits vorsorglich jetzt darauf hin, dass wir in dem Falle eines Wertverlustes bei Verkauf unserer Flächen und Immobilien im betroffenen Bereich das Land NRW dafür auf Entschädigung verklagen werden.

Wir fordern Sie daher nachdrücklich auf, die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen zu überdenken und eine umfassende Prüfung der ökologischen und sozialen Auswirkungen durchzuführen und die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert zu veröffentlichen. Eine transparente, nachvollziehbare und rechtlich einwandfreie Entscheidung ist unerlässlich, um den Anforderungen des BImSchG, des BNatSchG und den sonstigen sozialen Auswirkungen gerecht zu werden.

Bitte sind Sie sich dabei bewusst, dass wir nicht zögern werden unsere Rechte, nötigenfalls letztinstanzlich, durchzusetzen.
Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie um Informationen über die weiteren Schritte im Verfahren an unsere email Adresse.

Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Zudem werden im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Die in der Stellungnahme benannten natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das

Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines WEB in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem - wie bereits erwähnt - gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst

	werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1333

1035342

1040887_001

Inhalt

hier meine Einwendungen gegen Windkraftanlagen im Wald im Bad Münstereifeler Gebiet

Abholzung des für unsere Luft und Umwelt notwendigen gesunden Baumbestands!
Starke Bodenverdichtung im Wald für Zufahrten usw.
Abwertung des Naherholungsgebietes für Bewohner der Eifel und der nahen Großstädte.
Bodenverdichtung, Erfahrung aus der Flut!
Außerdem Zerstörung der wunderbaren Eifellandschaft!

Erklärung:
Ich befürworte den Ausbau Erneuerbarer Energien. Wir haben selbst eine Solaranlage auf dem Dach! Man sollte aber auch andere lebenswichtige, klimabezogene Argumente berücksichtigen!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar und dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen beeinflusst werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher

Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der

Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB.

	Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-1336

1035340

1040883_001

Inhalt

Betreff: ÖFF Teilplan EE
Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien
gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck
Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien
HEN 01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

A. Einwendungen grundsätzlicher Art
1. Abrieb von PFAS von den Rotoren

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Landwirtschaft durch den Abrieb von PFAS und anderen schädlichen Stoffen mit sich bringen.

1. PFAS und andere Schadstoffe — eine ernste Bedrohung für Umwelt und Gesundheit
PFAS sind unter der Bezeichnung „langlebige Chemikalien" bekannt, da sie extrem stabil sind und sowohl in der Umwelt als auch im menschlichen Körper über Jahrzehnte hinweg nachweisbar bleiben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass PFAS zu folgenden Gesundheitsproblemen führen können:
- Leberschäden und Schilddrüsenerluankungen
- Fettleibigkeit und Stoffwechselstörungen
- Fruchtbarkeitsprobleme und hormonelle Störungen
- Krebs und andere Erkrankungen

Auch für die Tierwelt stellen diese Stoffe eine erhebliche Gefahr dar. Wildtiere wie Rehe und Wildschweine, die in den umliegenden Wäldern leben und gejagt werden, nehmen diese giftigen Stoffe auf. Da ihr Fleisch für den Verzehr verkauft wird, gelangen diese Schadstoffe ungehindert in die menschliche Nahrungskette.

2. EU-Verbot für BPA - Schutz der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Flächen
Am 20. Januar 2025 ist ein strenges EU-Verbot für Bisphenol A (BPA) in Kraft getreten. Dieses Verbot untersagt den Kontakt von BPA mit Lebensmitteln, da es hormonelle Störungen und andere gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu A.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss

Windkraftanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen. Durch den Abrieb von PFAS, Mikroplastik und anderen schädlichen Stoffen besteht die Gefahr, dass diese Partikel durch den Wind auf Felder und in Gewässer gelangen. Dies führt dazu, dass kontaminierte Stoffe in die Lebensmittelkette eindringen und letztlich von Menschen und Tieren aufgenommen werden.

3. Haftung nach BGB
Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Gesundheit wissen.

2. Gefährdung streng geschützter Arten
Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland_ Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier" von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden.
Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern.
Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen.
Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald

B. WIDERSPRUCH

5.
Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den betroffenen Gebieten. da die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit der Anwohner darstellt.

möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im

Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige

Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu B.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Lärm liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen

	Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-M-1-1338

1035343

1040889_001

Inhalt

Aus folgenden Gründen wende ich mich gegen den oben genauer bezeichneten Teilplan Erneuerbare
Energien:

I. Bedenken bezüglich Natur und Umwelt
Die Windkraftanlagen sollen in einem Gebiet errichtet werden, das dem Köln-Bonner Raum und den Einwohnern der jeweiligen Kommunen zur Naherholung dient. Gleichzeitig gilt dieser Umstand als Wirtschaftsfaktor und wird zur Akquise von Touristen entsprechend beworben. Der Natursteig Sieg und viele weitere Wander- und Radwege dürften ihre Attraktivität verlieren, da die Routen durch das Planungsgebiet verlaufen.
Die Nutscheid wird von Zugvögeln stark frequentiert wie das Planungsgebiet insgesamt vielen z.T. bedrohten Arten Lebensraum bietet. Hierzu zählen der Schwarzstorch, der Silberreiher, Turmfalke Milan, Bussard, Uhu und Habicht, auch Fledermäuse, Eidechsen, Salamander und Insekten, die durch die Windkraftanlagen bedroht und/oder geschädigt werden.
Hier greift auch das Argument, die Windkraftanlagen nur nachts in Betreib zu setzen nicht, da Uhu, Fledermäuse und viele andere Tiere nachtaktiv sind.

II. Gesundheitliche Bedenken
Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm, Infraschall und Schattenwurf und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wie Schlafstörungen, Bluthochdruck Schwindel, Kopfschmerzen und viele mehr sowie Angstzustände und Depressionen,verursacht durch den Schattenwurf, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.
Hier wirkt sich die große Nähe zu Ansiedlungen zusätzlich negativ aus.
Der Giftstoff PFAS, ein Abriebprodukt der Windkraftanlagen, wird in der Umwelt verteilt und reichert sich in Wasser und Boden an, wo er als „Ewigkeitschemikalie“ auf Dauer bleibt und über Pflanzen aufgenommen wird. Über Futtermittel gelangt die Chemikalie schließlich auch in die Nahrung von Tier und Mensch, wo sie erhebliche Schäden verursachen.
III. Effizienz und Notwendigkeit von Windkraftanlagen.
Zur Errichtung der Anlagen finden immense Eingriffe in die Natur statt, die nahezu irreversibel sind. So müssen Zufahrtswege für die überdimensionierten LKW gebaut werden, was ohne starke Verdichtung des Waldbodens ohne Zerstörung weiterer Natur nicht möglich ist. Flora und Fauna werden auf extreme weise geschädigt. Auch der Lärm der schweren Baumaschinen stellt zusätzlich einen erheblichen Eingriff in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

die Fauna des Planungsgebietes dar. Nachdem bereits jetzt bezüglich der Photovoltaikanlagen Überlegungen angestellt werden, ob eine weitere Förderung sinnvoll oder sogar ein zentrales Abschalten diverser Anlagen möglich ist, da es hierdurch zeitweise zu Überkapazitäten im Netz kommt, ist es angebracht, über andere Technologien nachzudenken, wie z.B. effektive Speichergeräte, die den Strom aus Überkapazitäten aufnehmen und bei Bedarf wieder abgeben könnten. Alternativ Windkraftanlagen zu errichten, die nur bei Nacht laufen sollen – wenn es denn tatsächlich so gehandhabt werden sollte – kann nicht die Lösung sein! Auch hier wird es zu Überkapazitäten kommen. Letztlich ist eine Reduzierung des Energieverbrauchs eine wirklich umweltfreundliche und einzige Alternative. Weiter zu Lasten der Umwelt mehr Strom zu erzeugen als wirklich benötigt wird, um damit beispielsweise überdimensionierte Privatfahrzeuge anzutreiben, verstößt gegen die Übereinkünfte der Weltnaturkonferenz von 2022, wonach Natur- und Artenschwund eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit darstellen. Das Recht der nachfolgenden Genrationen auf eine lebenswerte Zukunft bleibt dabei auf der Strecke. Besondere Beachtung sollte auf die vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Gutachten und Kartierungen gelegt werden. Es wird insoweit um Prüfung und Stellungnahme gebeten.	Zu I. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu II.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit durch potenziellen Abrieb negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-

solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu III.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke

einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise

	geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-M-1-1339

1035356

1040895_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT]

Betreff: ÖFF Teilplan EE
Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck
Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

[ANONYMISIERT],
Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

A. Einwendungen grundsätzlicher Art

1. Abrieb von PFAS von den Rotoren
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Landwirtschaft durch den Abrieb von PFAS und anderen schädlichen Stoffen mit sich bringen.

1. PFAS und andere Schadstoffe – eine ernste Bedrohung für Umwelt und Gesundheit PFAS sind unter der Bezeichnung „langlebige Chemikalien“ bekannt, da sie extrem stabil sind und sowohl in der Umwelt als auch im menschlichen Körper über Jahrzehnte hinweg nachweisbar bleiben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass PFAS zu folgenden Gesundheitsproblemen führen können:
- Leberschäden und Schilddrüsenerkrankungen
- Fettleibigkeit und Stoffwechselstörungen
- Fruchtbarkeitsprobleme und hormonelle Störungen
- Krebs und andere Erkrankungen
Auch für die Tierwelt stellen diese Stoffe eine erhebliche Gefahr dar. Wildtiere wie Rehe und Wildschweine, die in den umliegenden Wäldern leben und gejagt werden, nehmen diese giftigen Stoffe auf. Da ihr Fleisch für den Verzehr verkauft wird, gelangen diese Schadstoffe ungehindert in die menschliche Nahrungskette.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede

2. EU-Verbot für BPA – Schutz der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Flächen
Am 20. Januar 2025 ist ein strenges EU-Verbot für Bisphenol A (BPA) in Kraft getreten. Dieses Verbot untersagt den Kontakt von BPA mit Lebensmitteln, da es hormonelle Störungen und andere gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Windkraftanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen. Durch den Abrieb von PFAS, Mikroplastik und anderen schädlichen Stoffen besteht die Gefahr, dass diese Partikel durch den Wind auf Felder und in Gewässer gelangen. Dies führt dazu, dass kontaminierte Stoffe in die Lebensmittelkette eindringen und letztlich von Menschen und Tieren aufgenommen werden.

3. Haftung nach BGB
Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Gesundheit wissen.

2. Schwefelhexaflorid SF6 Emissionen
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Rhein-Sieg-Kreis, da diese Anlagen Schwefelhexafluorid (SF) enthalten, ein extrem klimaschädliches Gas, das in der Atmosphäre eine Lebensdauer von bis zu 3.200 Jahren hat und 23.500-mal schädlicher als CO_2 ist. Der verstärkte Ausbau von Windkraftanlagen führt damit zu einem Widerspruch in der Klimapolitik, da durch den verstärkten Einsatz dieses Gases die angestrebte Reduzierung von Treibhausgasen konterkariert wird.

1. SF_6 – Ein hochgefährliches Klimagas mit extrem langer Verweildauer.
Laut Bundesumweltamt enthalten Mittelspannungsanlagen von Windkraftanlagen SF_6, das als Isoliergas in Schaltanlagen, Stromkreisunterbrechern und elektrischen Leitungen genutzt wird. SF_6 ist:

23.500-mal klimaschädlicher als CO_2 (bezogen auf ein 100-jähriges Zeitfenster).

Langlebig in der Atmosphäre – es verbleibt über 3.200 Jahre in der Umwelt.

Farblos und geruchlos, wodurch es unbemerkt in die Atmosphäre gelangen kann.

Diese Fakten machen deutlich, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen mit SF $_6$ eine gravierende Klimabelastung darstellt, die in direktem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes steht.

2. Gesetzliche Vorgaben: SF_6-Verbot ab 2026 – dennoch weiter im Einsatz? Ab dem 1. Januar 2026 soll der Einsatz von SF_6 in Mittelspannungs-Schaltanlagen bis 24 kV verboten werden.
Ab 2030 gilt das Verbot für Netzspannungen bis 52 kV. Dennoch werden derzeit

technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 2.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 3.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Entsorgung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 4.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 5.

neue Windkraftanlagen mit SF_6-haltigen Schaltanlagen geplant und gebaut, wodurch langfristig klimaschädliche Emissionen in Kauf genommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum trotz des bekannten Umweltproblems weiterhin auf veraltete und klimaschädliche Technik gesetzt wird, obwohl es längst SF_6-freie Alternativen gibt.

3. Widerspruch zur Klimastrategie – Windkraftanlagen tragen zur Erhöhung von SF - Emissionen bei Erhöhung von SF_6-Emissionen bei. Mit dem zunehmenden Ausbau von Windkraftanlagen steigt auch die Anzahl der Schaltanlagen mit SF_6. Durch den verstärkten Ausbau übersteigt der Einsatz von SF_6 in der Windkraftbranche mittlerweile den in konventionellen Umspannwerken, obwohl der eigentliche Zweck der Windkraft eine klimafreundliche Energieerzeugung sein soll. Daher führt der Bau neuer Windkraftanlagen mit SF_6-haltigen Komponenten genau zum Gegenteil der angestrebten Klimaschutzmaßnahmen:
Mehr Treibhausgasemissionen durch den erhöhten SF_6-Bedarf. Langfristige Umweltbelastung durch die extrem hohe Lebensdauer des Gases. Ein vermeintlich „grünes“ Energiesystem, das durch schädliche Emissionen an Glaubwürdigkeit verliert.

3. Entsorgung - rechtliche Bedenken
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da deren Entsorgung erhebliche Umwelt- und Gesundheitsgefahren birgt. Die für den Bau verwendeten Materialien, insbesondere Kohlefaserverbundstoffe in den Rotorblättern, sind problematisch in der Entsorgung, der Wiederverwertung und im Brandfall hochgradig gesundheitsschädlich.

1. Problematische Entsorgung von Kohlefaserverbundstoffen (CFK)
Beim Rückbau von Windkraftanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen an, die aus hochfesten Kohlenstofffasern in einer Kunststoffmatrix bestehen.
Diese Verbundmaterialien können nicht recycelt werden, da die Fasern untrennbar mit Epoxidharzen, Thermoplasten oder anderen Kunststoffen verbunden sind. Eine technische Trennung dieser Materialien ist nicht möglich – die einzige derzeit verfügbare Lösung ist die thermische Entsorgung (Verbrennung). Diese thermische Entsorgung setzt jedoch giftige Stoffe frei, die Luft, Böden und Gewässer belasten. Es gibt keine nachhaltige Lösung für das Recycling dieser Materialien, sodass sie langfristig eine erhebliche Umweltbelastung darstellen.

2. Kein nachhaltiges Material – Rohstoffherstellung umweltschädlich
Kohlefaserverbundstoffe werden nicht aus Naturrohstoffen hergestellt, sondern stammen aus Erdöl- und Kohlechemie, was einen hohen Energieverbrauch und hohe CO_2-Emissionen bei der Produktion verursacht. Die Behauptung, Windkraftanlagen seien umweltfreundlich, wird durch die problematische Materialherstellung und Entsorgung widerlegt.
Diese Materialien tragen zur Umweltverschmutzung bei, da sie nicht biologisch abbaubar sind und ihre Entsorgung erhebliche Kosten und ökologische Schäden

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Zu 6.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung

verursacht.

3. Demontage der Anlagen erfolgt in der Regel kostengünstig über Sprengung der Anlage, was wiederum vielfältige Gefahren in sich birgt, wie z. B. Waldbrandgefahr, herumfliegende Teile, Boden- und Wasserverschmutzung u.v.m.

4. Entsorgung der Rotorblätter
Ein zentrales Problem ist die Entsorgung der Rotorblätter. Diese bestehen aus Glasfaser- Verbundkunststoffen und Carbonfasern, für deren Recycling es keine praktikablen industriellen Lösungen gibt. Laut Umweltbundesamt fallen in diesem Jahrzehnt jährlich etwa 20.000 Tonnen Rotorblatt-Abfälle an, Tendenz steigend. Die derzeitige Praxis, diese im Ausland zu deponieren oder zu verbrennen, ist ökologisch nicht zu vertreten.
Werden die Rotorblätter verbrannt, entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

5. Rückbau der Fundamente
Hinzu kommt die Problematik der Fundamente, die bis zu 30 Meter tief in den Boden reichen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau wird in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert, was zu einer Flickenteppich-Regelung führt. Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

4. Umweltverschmutzung und Verlagerung ins Ausland
hiermit lege ich im Namen der betroffenen Anwohner Widerspruch gegen die geplante Errichtung einer Windkraftanlage (WKA) in unserer Region ein. Neben den lokalen Auswirkungen auf Mensch und Natur müssen auch die globalen Umweltfolgen in die Entscheidung einbezogen werden.

1. Umweltzerstörung durch Rohstoffgewinnung
Der Bau einer Windkraftanlage erfordert große Mengen an Rohstoffen, deren Gewinnung erhebliche ökologische und soziale Schäden verursacht:
Raubbau in Urwäldern: Der Abbau seltener Erden für die Magneten der Generatoren führt zu massiven Kahlhieben in ökologisch sensiblen Regionen. Zerstörung von Landschaften: Eine einzige WKA benötigt rund 250 kg Neodym, dessen Gewinnung mit der chemischen Auswaschung von über einer Million Tonnen Gestein verbunden ist. Dies hinterlässt toxische Rückstände und führt zu einer langfristigen Umweltbelastung. Ewigkeitslasten: Der durch die Rohstoffgewinnung verursachte Boden- und Wasserverbrauch ist unumkehrbar und belastet betroffene Regionen über Generationen hinweg.

2. Hoher Material- und Energieaufwand
Der Bau und Betrieb einer WKA erfordert erhebliche Mengen an Materialien und

betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 7.

Siehe Erläuterung zu Punkt 5.

Zu 8.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der

Ressourcen: Getriebeölverbrauch: Jede Windkraftanlage benötigt pro Jahr rund 1000 Liter Getriebeöl. Ölverluste und Leckagen können zu Boden- und Wasserverschmutzungen führen. Abrieb von PFAS: Die Rotorblätter bestehen oft aus Kunststoffen, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten. Durch Erosion gelangen diese langlebigen Schadstoffe in die Umwelt.
Großer Flächenverbrauch: Windparks versiegeln erhebliche Flächen, wodurch wertvolle Naturgebiete und landwirtschaftliche Flächen langfristig beeinträchtigt werden.

3. Globale Umweltverschmutzung statt lokaler Nachhaltigkeit
Die benötigten Rohstoffe für WKAs stammen überwiegend aus Ländern mit geringeren Umweltstandards. Die Umweltverschmutzung wird somit ins Ausland verlagert.
Der Abbau seltener Erden setzt radioaktive Stoffe frei, die Menschen und Ökosysteme vor Ort schwer belasten. Anstatt nachhaltige lokale Energiekonzepte zu fördern, werden durch Windkraftanlagen
Abhängigkeiten von umweltzerstörerischen Industrien verstärkt.

B. WIDERSPRUCH
5.
Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den betroffenen Gebieten, da die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung eine erhebliche
Gefährdung für die Gesundheit der Anwohner darstellt.

1. Lärmbelastung durch Windkraftanlagen – eine ernsthafte Gesundheitsgefahr Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Lärm als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen spürbar ist. Diese Belastung wirkt dauerhaft auf die Anwohner ein und führt nachweislich zu gesundheitlichen Schäden. Tagsüber erreicht der Lärmpegel bis zu 60 dB, was zu Stressreaktionen und Konzentrationsproblemen führen kann.
Nachts beträgt die Lärmbelastung bis zu 45 dB, was erheblich in die Schlafqualität eingreift und langfristige gesundheitliche Folgen hat. Durch die Kumulation mehrerer Windkraftanlagen steigt die Lärmbelastung über die theoretisch berechneten Werte hinaus, da sich Schallwellen überlagern und verstärken können.

2. Wissenschaftlich belegte gesundheitliche Folgen durch dauerhaften Lärm
Studien haben eindeutig nachgewiesen, dass anhaltender Lärm über bestimmte Grenzwerte hinaus massive gesundheitliche Schäden verursachen kann:
Ab 40 dB: Erste Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.
Ab 50 dB: Entspricht Zimmerlautstärke und kann erhöhten Stress und Reizbarkeit auslösen.
Ab 60 dB: Langfristige Einwirkung kann Hörschäden verursachen.
Ab 65 dB: Erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen um 20 % bei längerer Belastung.
Ab 85 dB: Bereich von gesundheitsschädlichem Arbeitsplatzlärm, der Gehörschutz

Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 9.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG

erfordert.
Ab 120 dB: Akute Hörschäden bereits nach kurzer Einwirkung möglich.

3. Verstoß gegen den Schutz ausgewiesener Ruhegebiete nach § 47d Abs. 2 BImSchG
Laut § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich. Die geplanten Windkraftstandorte liegen jedoch genau in solchen Ruhezonen, darunter: EIT_RUP_01, EIT_03, EIT_02, EIT_14, HEN_03
Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde einen klaren Rechtsverstoß darstellen, da der Schutz der Ruhegebiete nicht gewährleistet werden kann.

4. Lückenhafte Lärmbewertung und fehlende Schutzmaßnahmen
Bisherige Schallgutachten berücksichtigen nicht die tatsächlichen Belastungen, insbesondere nicht die kombinierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen.
Der tieffrequente Infraschall, der sich über Gebäude und Böden ausbreitet, wird in den meisten Lärmgutachten nicht ausreichend untersucht, obwohl er wissenschaftlich nachgewiesen gesundheitsschädlich ist. Die Bevölkerung wird dauerhaft einer Lärmbelastung ausgesetzt, die nicht mit angemessenen Schutzmaßnahmen verhindert werden kann.

6. Bodenverdichtungen
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Bodenverdichtung und die irreversiblen Schäden an der natürlichen Regenwasseraufnahme sowie der Funktion des Bodens als Kohlenstoffsenke.

Bodenverdichtung
Die durch den Bau entstehende hochverdichtete Fläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur. Die Trassenbildung für Transportfahrzeuge sowie die Errichtung der Anlagen selbst verursachen eine Verdichtung des Bodens, die das natürliche Wasserspeichervermögen massiv reduziert. Dadurch wird die Versickerung von Regenwasser stark eingeschränkt, was das Risiko von Oberflächenabflüssen, Erosion und Austrocknung der Böden erhöht.

Besonders gravierend ist die Tatsache, dass Böden als natürliche Kohlenstoffsenken fungieren und bei einer Verdichtung sowie Versiegelung diese Funktion verlieren. Damit wird ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz irreversibel geschwächt. Zudem trägt die Bodenversiegelung zur weiteren Erwärmung und ökologischen Degradation der Landschaft bei.

Angesichts dieser erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen fordere ich eine umfassende Prüfung alternativer Standorte und Bauweisen, die eine Minimierung der Bodenversiegelung sowie eine nachhaltige Nutzung der Flächen gewährleisten. Ich bitte Sie, meinen Widerspruch in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und mir eine Stellungnahme zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen.

NRW) entschieden.

Zu 10.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf). Von dieser Schlussfolgerung geht der Planungsträger auch in Bezug auf Tiere aus.

Zu 11.

Die vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 12.

7. Schallemissionen - Lärmbelastung
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die dauerhafte Lärmbelastung dieser Anlagen erhebliche gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung mit sich bringt. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass längerfristige Lärmeinwirkungen krank machen und insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hörschäden und psychische Beeinträchtigungen verursachen können.

1. Windkraftanlagen verursachen eine dauerhafte Lärmbelastung
Windkraftanlagen emittieren sowohl hörbaren Schall als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen hinweg wirksam bleibt. Die gesetzlich zulässigen Lärmgrenzwerte sind nicht ausreichend, um die gesundheitlichen Risiken zu minimieren:
Tagsüber beträgt die Lärmbelastung bis zu 60 dB, was auf Dauer zu Konzentrations- und Lernstörungen führen kann. Nachts beträgt die Belastung bis zu 45 dB, was insbesondere den Schlaf massiv beeinträchtigt.
Die kumulative Wirkung mehrerer Windkraftanlagen führt zu einer Verstärkung des Schallpegels, da sich die Geräusche überlagern und verstärken, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie Inversionswetterlagen oder Windkanaleffekten.

2. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu gesundheitlichen Risiken durch Lärm
Dauerhafte Lärmbelastung hat nachweislich folgende gesundheitliche Auswirkungen:
Ab 40 dB: Erste Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.
Ab 50 dB: Lärm in dieser Stärke entspricht der Zimmerlautstärke und kann erhöhten Stress und Reizbarkeit auslösen.
Ab 60 dB: Langfristige Einwirkung kann Hörschäden verursachen.
Ab 65 dB: Das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen steigt um 20 % bei längerer Belastung.
Ab 85 dB: Dieser Bereich ist bereits für Arbeitsplätze als gesundheitsschädlich eingestuft.
Ab 120 dB: Akute Hörschäden schon nach kurzer Einwirkung möglich.

3. Verstoß gegen den Schutz ausgewiesener Ruhegebiete nach § 47d Abs. 2 BImSchG
Gemäß § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm zu verhindern. Die geplanten Windkraftstandorte betreffen genau solche Schutzgebiete:
EIT_RUP_01
EIT_03
EIT_02
EIT_14
HEN_03

Eine Genehmigung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten stellt einen klaren Verstoß gegen die gesetzliche Lärmschutzpflicht dar.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und fehlende Lärmprüfung

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 13.

Siehe Erläuterung zu Punkt 10.

Zu 14.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu 15.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im

Es gibt keine nachweislichen Schutzmaßnahmen, die die tatsächliche Belastung für Anwohner effektiv reduzieren.
Die bisherigen Schallgutachten beruhen auf theoretischen Modellen, die die kumulierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigen.
Der tieffrequente Infraschall, der über Gebäude und den Boden übertragen wird, wird in den meisten Lärmgutachten ignoriert, obwohl er erwiesenermaßen gesundheitsschädlich ist.

8. Artenschutz
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

1. Verstöße gegen „Natura 2000“ und andere Schutzrichtlinien
Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig. Besondere Beachtung sollten die vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Kartierungen und Gutachten finden, welche die Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete belegen.
Windkraftanlagen in Wäldern, Landschafts- und Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten, Hotspots der biologischen Vielfalt, National- und Naturparks sind grundsätzlich abzulehnen.

2. Gefährdung streng geschützter Arten
Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt.
Das „Helgoländer Papier“ von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen.
Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden. Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern. Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen. Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald.

3. Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten
Der Bau von Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten ist hochproblematisch. Laut EUVogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel besonders geschützt, und Eingriffe in ihre
Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Laut Biologischer Station Eitorf,

Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 16.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 17.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte Schattenwurf und Abschaltzeiten liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 18.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse

Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und Fehlannahmen
Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel und Fledermäuse reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht abrupt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen. Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h können allenfalls auf 200 km/h gedrosselt werden, was weiterhin ein hohes Kollisionsrisiko bedeutet.

5. Genehmigungsverfahren und rechtliche Verantwortung
Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Artenschutz wissen.

9. Funktion des Waldes
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten, da der Wald als multifunktionales Ökosystem eine essentielle Rolle für Klima, Umwelt und Mensch spielt. Die geplante Umnutzung dieser Flächen gefährdet nicht nur den Wald selbst, sondern auch seine vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktionen.

1. Der Wald als unverzichtbare CO_2-Senke und Klimaschützer
Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen CO_2-Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können große
Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen.
Die Rodung großer Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen steht im direkten Widerspruch zu den Klimazielen, da:
Jeder abgeholzte Hektar Wald zur Freisetzung gespeicherten CO_2 führt.
Die CO_2-Senkenleistung zerstörter Wälder nicht kurzfristig durch Aufforstung kompensiert werden kann.
Die natürlichen Klimaregulierungsfunktionen des Waldes (z. B. Lärmfilter, Staubfilter, CO_2- Umwandlung) nachhaltig beeinträchtigt werden.

2. Multifunktionalität des Waldes wird durch Windkraftanlagen gefährdet.
Der Wald erfüllt zahlreiche unverzichtbare Funktionen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen massiv gestört werden:

1) Holznutzung und nachhaltige Waldwirtschaft
Der Wald ist eine wichtige Ressource für die nachhaltige Holzgewinnung. Insbesondere wertvolle Lärchenbestände, die ohne chemische

nicht vollständig vermeiden.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 19.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 20.

Die vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 21.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im

Imprägnierung genutzt werden können, sowie andere wertvolle Laubmischwälder sind betroffen. Die Nutzung des Waldes als nachhaltige Rohstoffquelle wird durch großflächige Rodungen und die Bodenversiegelung dauerhaft eingeschränkt.

2) Schutzfunktionen: Wasserfilter, Luftreiniger und Hochwasserschutz
Wasserfilter des Bodens: Wälder sind entscheidend für die Grundwasserbildung. Ihre Zerstörung gefährdet die Trinkwasserversorgung und erhöht das Risiko von Bodenauswaschungen.
Hochwasserschutz: Wälder nehmen große Mengen Niederschlagswasser auf. Eine Abholzung führt zur Versiegelung von Flächen, wodurch Überschwemmungsrisiken steigen.
Lärm- und Staubfilter: Wälder dämpfen Lärm, binden Staub und reduzieren Schadstoffe in der Luft – diese Schutzfunktionen gehen bei der Zerstörung von Waldflächen verloren.

3) Erholungsfunktion: Lebensqualität für Mensch und Tier
Wälder sind für Naherholung, Sport und Freizeitaktivitäten unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen führt jedoch zu einer Zerstörung natürlicher Erholungsräume und einer
starken Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Landschaftszerstörung. Natürliche Lebensräume für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten werden unwiederbringlich zerstört.

3. Ökologische und wirtschaftliche Widersprüche bei der Windkraftproduktion.
Die Windkraftindustrie propagiert Nachhaltigkeit, doch die Realität zeigt deutliche ökologische und wirtschaftliche Widersprüche:
Verwendung von Tropenholz (Balsaholz) in Windkraftanlagen: Für den Bau moderner Rotorblätter wird wertvolles Tropenholz aus Regenwaldregionen benötigt. Dies trägt zur globalen Entwaldung und Umweltzerstörung bei.
Transport von seltenen Rohstoffen über weite Strecken: Zur Herstellung von Windkraftanlagen werden seltene Rohstoffe wie Neodym aus China importiert – dies widerspricht den Prinzipien nachhaltiger und regionaler Ressourcennutzung. Langfristige Bodenversiegelung und Verlust von Naturflächen: Der Bau von Windkraftanlagen im Wald bedeutet nicht nur Rodung, sondern auch die dauerhafte Versiegelung von Flächen, was das natürliche Ökosystem massiv beeinträchtigt.

4. Gesetzliche Grundlage: Wald muss Wald bleiben
Laut § 2 Abs. 1 Nr. 2a des Landesplanungsgesetzes (LplG) sollen Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der
ökologischen Funktionen des Waldes geschehen. Laut Waldgesetz müssen abgeholzte Flächen ordnungsgemäß aufgeforstet werden – dies ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht der Fall. Stark verlichtete Flächen sind wieder aufzuforsten und nicht für industrielle Infrastrukturprojekte zu nutzen.

10. Gesundheit und Infraschall

Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Zu 22.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 23.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche gesundheitliche Risiken durch Infraschall für Menschen und Tiere mit sich bringen.

1. Infraschall – eine unsichtbare, aber gefährliche Belastung
Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert durch Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen. Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan Infraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt bewusst gehört wird.

2. Gesundheitsrisiken für Menschen
Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al., haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:
- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen
- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

3. Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere
Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:
- Verhaltensstörungen und Stressreaktion
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren
- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten
Laut einer Studie von Carmen Maria Krogh et al. wurde dokumentiert, dass Nutz- und Wildtiere auffällige Verhaltensweisen zeigen, wenn sie sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden.
Fehlgeburten und Missbildungen wurden besonders in betroffenen Nutztierhaltungen registriert.

4. Verstärkte Belastung durch Windparks
Windkraftanlagen erzeugen nicht nur isolierte Infraschallemissionen – mehrere identische Schallquellen führen zu einer Verstärkung der Belastung. Laut physikalischen Studien steigt der resultierende Dezibel-Wert bei zwei identischen Schallquellen um jeweils 3 dB. In geplanten Windparks mit mehreren Anlagen ist

und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 24.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 25.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

daher von einer erheblich höheren Belastung für Anwohner als bisher angegeben auszugehen.

5. Rechtliche Verantwortung und Schutzmaßnahmen
Infraschall ist vergleichbar mit radioaktiver Strahlung – er ist unsichtbar, aber nachweislich gesundheitsschädlich. Die Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen und unzureichende Berücksichtigung der Gefahren für Mensch und Tier machen sowohl die Betreiber als auch die verantwortlichen Behörden haftbar. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Eine Missachtung kann schadensersatzpflichtig machen.

11. Grundsätzliche Effizienz - Verteuerung des Stromes
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die tatsächliche Effizienz dieser Anlagen durch zahlreiche betriebsbedingte Abschaltungen stark eingeschränkt ist und dadurch weder eine zuverlässige Energieerzeugung noch ein wirtschaftlicher Nutzen für die Bevölkerung gewährleistet ist.

1. Phänologiebedingte Abschaltungen und Artenschutz.
Windkraftanlagen unterliegen strengen Auflagen zum Schutz gefährdeter Tierarten, was zu umfangreichen Betriebsunterbrechungen führt:
Während der Jungvögel-Ausflugsphase müssen die Anlagen gemäß den Artenschutzvorgaben (z. B. WIND02 Artenschutzfachbeitrag vom 27.05.2024) in der Zeit vom 15.06. bis 31.07. abgeschaltet werden, um den Rotmilan und andere geschützte Vogelarten nicht zu gefährden. Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Abschaltung nachts vom 01.04. bis 31.10. erforderlich, da die Tiere in den Rotoren umkommen könnten. Zusätzlich müssen die Anlagen laut Betreiber auch abgeschaltet werden, wenn sich Vögel in der Nähe befinden.
Diese lang andauernden Abschaltphasen reduzieren die effektive Laufzeit der Windkraftanlagen erheblich, wodurch ihre Wirtschaftlichkeit massiv infrage gestellt wird.

2. Zusätzliche Abschaltungen aus betrieblichen und wetterbedingten Gründen.
Neben dem Artenschutz kommen zahlreiche weitere Abschaltungen hinzu:
Bei Mäharbeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit aufgescheuchten Vögeln. Bei zu starkem Wind, da die Rotoren ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit (ca. 25 m/s) aus Sicherheitsgründen gestoppt werden müssen. Bei zu schwachem Wind, wenn die Anlagen aufgrund mangelnder Windstärke keine Energie erzeugen können. Bei Wartungsarbeiten, die aufgrund der hohen Beanspruchung durch Regen, Hagel und andere Witterungseinflüsse besonders in Herbst, Winter und Frühjahr regelmäßig erforderlich sind. Bei Schattenwurf über 30 Minuten täglich auf Wohnhäuser, da dies gemäß den gesetzlichen
Vorgaben ebenfalls zu einer Abschaltung führt. Diese Vielzahl an Betriebsunterbrechungen zeigt deutlich, dass die tatsächliche Nutzungszeit der Windkraftanlagen weit unter den prognostizierten Werten liegt, wodurch die behauptete Effizienz nicht gewährleistet werden kann.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

3. Wirtschaftliche Nachteile durch ineffiziente Stromvermarktung.
Ein weiteres Problem besteht in der fehlenden Speichermöglichkeit für überschüssigen Strom:
Bei übermäßigem Stromangebot müssen die Anlagen abgeschaltet werden, da es derzeit keine ausreichende Infrastruktur zur Speicherung gibt.
Überschüssiger Strom wird dann teuer ins Ausland verkauft, oft zu negativen Preisen, damit andere Länder ihn überhaupt abnehmen. Gleichzeitig müssen wir jedoch in Zeiten mit geringer Windenergie teuer Strom aus dem Ausland zurückkaufen. Dies führt zu einer künstlichen Verteuerung des Stroms und belastet die Verbraucher finanziell, ohne dass eine tatsächliche Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

4. Keine direkten Vorteile für Anwohner
Die Anwohner der betroffenen Gebiete profitieren kaum von der Errichtung der Windkraftanlagen:
Eine direkte Strompreisvergünstigung gibt es nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, sich an einem bestimmten Stromanbieter zu binden, der eine geringfügige Vergünstigung anbietet.
Diese Vergünstigung ist minimal und abhängig von den Preisgestaltungen des jeweiligen Anbieters, während andere Anbieter möglicherweise ohnehin günstigere Tarife anbieten könnten. Es gibt keinen direkten Nutzen für die lokale Bevölkerung, sondern lediglich eine erhöhte Lärmbelastung, Verschandelung der Landschaft und potenzielle Wertminderungen von Immobilien.

12. Kalamitätsflächen sind jetzt mittlerweile reguläre Wälder und Biodiversitätsflächen
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf Flächen, die als sogenannte Kalamitätsflächen deklariert wurden. Diese Flächen haben sich jedoch in den letzten Jahren weitgehend natürlich regeneriert und weisen heute eine hohe Biodiversität auf. Ihre Umwidmung für den Bau von Windkraftanlagen stellt eine massive Zerstörung wertvoller Ökosysteme dar und verstößt gegen die Grundsätze des nachhaltigen Waldschutzes.

1. Natürliche Waldregeneration ohne künstliche Aufforstung.
Die Behauptung, dass es sich bei diesen Flächen um „tote“ oder unbrauchbare Waldgebiete handelt, ist nachweislich falsch. Wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse (u. a. Peter Wohlleben, Forschungsberichte zur natürlichen Waldentwicklung) belegen, kann sich ein Wald ohne menschliche Eingriffe eigenständig erholen, wenn er sich selbst überlassen bleibt. In den betroffenen Gebieten zeigt sich bereits eine deutliche Rückeroberung durch natürliche Vegetation, mit einer Vielzahl an jungen Laubbäumen, Sträuchern und Bodenbewuchs.

2. Biodiversitätsflächen statt Kalamitätsflächen.
Die vermeintlichen „Kalamitätsflächen“ sind in Wahrheit ökologisch hochwertige Biotope, in denen sich durch natürliche Sukzession eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten angesiedelt hat: Natürliche Laub-Mischwälder entwickeln sich dort, wo ehemals reine Fichten- oder Kiefernmonokulturen standen. Diese neuen Mischwälder sind stabiler gegen Klimawandel und Schädlinge als die vorherigen Bestände.
Hohe Artenvielfalt: Die Flächen bieten Lebensraum für zahlreiche Insekten, Vögel und

Wildtiere, die in diesen offenen und lichten Waldlandschaften ideale Bedingungen finden.
Fotografische Dokumentation belegt, dass sich die Natur diese Flächen bereits zurückerobert hat – ein Hinweis darauf, dass sie nicht als nutzlos oder tot deklariert werden können.

3. Wertvolle aufgeforstete Laub- und Lärchenflächen sind betroffen.
Neben der natürlichen Regeneration wurden einige der Flächen bereits gezielt mit wertvollen Laubmischwäldern oder Lärchen aufgeforstet. Besonders Lärchen haben eine hohe ökologische und wirtschaftliche Bedeutung: Lärchenholz ist besonders wertvoll, da es aufgrund seines hohen Harzgehalts keine zusätzliche chemische Imprägnierung benötigt und besonders langlebig ist. Der Erhalt von Lärchenaufforstungen trägt zur ökologischen Stabilität und wirtschaftlichen Nutzung der Wälder bei. Diese bereits wiederhergestellten und aufgeforsteten Flächen für den Bau von Windkraftanlagen zu roden, widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Waldwirtschaft.

4. Waldzerstörung durch Windkraftanlagen verstößt gegen das Waldgesetz.
Laut Bundes- und Landeswaldgesetz gilt der Grundsatz: „Wald muss Wald bleiben“. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde jedoch dazu führen, dass große Waldflächen dauerhaft
entwaldet und versiegelt werden. Unzureichende Fläche für Windkraftanlagen: Viele der als „Kalamitätsflächen“ deklarierten Gebiete sind in Wahrheit zu klein, um dort Windkraftanlagen sinnvoll zu errichten. Um Platz zu schaffen, müssten zusätzliche intakte Mischwälder gerodet werden. Verstoß gegen die Pflicht zur Wiederaufforstung: Stark verlichtete Waldflächen müssen ordnungsgemäß aufgeforstet und nicht für industrielle Bauprojekte genutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Waldfunktion und nachhaltigen Waldpflege wird durch die Umwidmung dieser Flächen ignoriert.

13. Körperliche Unversehrtheit
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche gesundheitliche Risiken für Menschen und Tiere mit sich bringen und gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 verstoßen, welches das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt.

1. Gesundheitsgefährdung durch Infraschall
Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert über Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen. Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan Infraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt bewusst gehört wird.

2. Wissenschaftlich belegte Gesundheitsrisiken
Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al., haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:
- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen
- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

3. Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere
Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:
- Verhaltensstörungen und Stressreaktionen
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren
- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten

4. Politische Verantwortung und rechtliche Konsequenzen
Als Politiker haben Sie die Verantwortung, Schaden von den Bürgern abzuwenden. Die geplanten Windkraftanlagen gefährden nicht nur die Gesundheit, sondern führen zu einer schleichenden Entvölkerung ländlicher Gebiete. Die Zerstörung von Naturgebieten und der Verlust von Lebensqualität sind irreversible Folgen.
Ein Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 macht Sie als verantwortliche Entscheidungsträger persönlich haftbar. Sollte es durch die Auswirkungen der Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Einschränkungen kommen, werde ich rechtliche Schritte einleiten, um die Verantwortlichen (Regierungspräsident und Landrat) zur Rechenschaft zu ziehen. Sie werden schadensersatzpflichtig, wenn sich gesundheitliche Schäden nachweisen lassen.

14. Flugverkehr
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche Sicherheitsrisiken für den Luftverkehr sowie gesundheitliche Belastungen für die Anwohner mit sich bringen.

1. Gefahren für den Luftverkehr
Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem Gebiet, das für die zivile und militärische Luftfahrt von besonderer Bedeutung ist:

- Mindestabstand von 4,5 km zur Flugroute: Gemäß luftverkehrsrechtlichen Vorschriften müssen Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 4,5 km zu bestehenden Flugrouten einhalten.Eine Unterschreitung kann zu erheblichen Gefahren für den Flugbetrieb führen.
- Nähe zu militärischen Tiefflugzonen: Das betroffene Gebiet liegt im Einflussbereich militärischer Flugkorridore, die für Übungsflüge auf niedriger

Höhe genutzt werden. Windkraftanlagen könnten hier erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen und die Luftverkehrssicherheit beeinträchtig.
- Konflikt mit dem Sportflugplatz Hangelar: Der nahegelegene Flugplatz Hangelar dient als wichtiger Standort für Sport- und Geschäftsflieger sowie Hubschrauberbetrieb. Die geplanten Windkraftanlagen könnten durch Turbulenzen, Sichtbehinderungen und gefährliche Aufwinde eine Bedrohung für den sicheren Flugbetrieb darstellen.
- Notwendigkeit von Luftrettungseinsätzen: Der östliche Rhein-Sieg-Kreis ist eine strukturschwache Region, in der keine Notfallambulanz vorhanden ist. Im Ernstfall sind Patienten auf schnelle Rettungstransporte mit dem Rettungshubschrauber angewiesen. Windkraftanlagen stellen hier eine direkte Gefahr für Luftrettungseinsätze dar, da sie Luftkorridore blockieren und Anflüge erschweren können.

2. Gesundheitsrisiken durch kombinierte Lärmbelastung
Die Kombination von Fluglärm und Windkraftlärm stellt eine erhebliche gesundheitliche Belastung für die Bevölkerung dar:
- Lärmbelastung durch Windkraftanlagen: Die geplanten Windkraftanlagen erzeugen durch ihre Rotorblätter kontinuierlichen Lärm, der insbesondere nachts gesundheitliche Auswirkungen haben kann. In Deutschland gelten Grenzwerte von 35-40 dB(A) nachts und 45-50 dB(A) tagsüber, die jedoch häufig überschritten werden.
- Zusätzlicher Fluglärm vom Flughafen Köln/Bonn: Der Flughafen Köln/Bonn verursacht bereits heute erheblichen Fluglärm, insbesondere durch nächtliche Frachtflüge. Die Belastung durch eine zusätzliche Lärmquelle (Windkraft) würde die Lebensqualität der Anwohner weiter verschlechtern.
- Kombinierte Lärmbelastung aus Flug- und Windkraftlärm: Studien belegen, dass eine dauerhafte Lärmbelastung durch mehrere Quellen gleichzeitig das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und stressbedingte Krankheiten erheblich erhöht.
- Zusätzliche Belastung durch landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte Luftsportarten:
Neben dem bereits vorhandenen Fluglärm und Windkraftanlagenlärm bestehen weitere Belastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie motorisierte Paragleiter und Motorsegler in der Region.

3. Rechtliche Zumutbarkeit
- Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich nur 30 km vom Flughafen Köln/Bonn und in unmittelbarer Nähe des Segelflugplatzes Hangelar.
- Laut Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen Lärmbelastungen so gestaltet sein, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen. Dies ist in der geplanten Region nicht gewährleistet.
- Nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz besteht ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die kumulierte Lärmbelastung aus Flug- und Windkraftlärm könnte einen Verstoß gegen dieses Grundrecht darstellen.

15. Mikroklima

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf das Mikroklima, die Bodenaustrocknung, die Lufttemperatur und die natürlichen Waldökosysteme haben. Die nachhaltige Funktion des Waldes als Wasserspeicher, Klimaregulator und CO_2-Senke wird massiv beeinträchtigt.

1. Mikroklimatische Veränderungen durch Windkraftanlagen.
Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der Atmosphäre ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die Luftbewegungen in Bodennähe
und führen zu folgenden negativen Folgen:
Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird.
Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört.
Veränderung der natürlichen Luftzirkulation: Windkraftanlagen beeinflussen Kaltluftströmungen und können Hitzestaus erzeugen. Das kann die klimatischen Bedingungen in benachbarten Gebieten erheblich verschlechtern und extreme Wetterereignisse verstärken.

2. Austrocknung des Waldbodens und Reduzierung der Wasserspeicherfähigkeit.
Windkraftanlagen führen durch ihre Verwirbelungseffekte zu einer beschleunigten Verdunstung, was in Waldgebieten besonders gravierende Folgen hat:
Erhöhte Verdunstung von Bodenfeuchtigkeit: Die Rotoren erzeugen eine ständige Luftbewegung, die dazu führt, dass Feuchtigkeit aus dem Waldboden schneller verdunstet.
Dadurch werden der Wasserhaushalt und die ökologische Stabilität des Waldes gefährdet. Reduziertes Wasserspeichervermögen: Durch die beschleunigte Austrocknung verliert der
Boden seine Fähigkeit, Regenwasser zu speichern, was das Risiko von Erosion, Starkregenfolgen und Hochwasser erhöht.
Langfristige Bodenerschöpfung: Eine kontinuierliche Austrocknung führt dazu, dass der Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Dies hat negative Auswirkungen auf die Vegetation, die natürliche
Waldregeneration und auch auf die wirtschaftliche Nutzung der Waldflächen.

3. Zerstörung des Waldökosystems durch Rodung und Verdichtung.
Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert erhebliche Eingriffe in das Ökosystem Wald:
Rodung großer Flächen: Für Bauarbeiten müssen große Waldgebiete gerodet werden. Dies führt zur Zerstörung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten und unterbricht wichtige ökologische Kreisläufe. Verdichtung des Waldbodens: Die Transportwege und Fundamentarbeiten führen zu einer irreversiblen Verdichtung des Bodens, wodurch die Wurzeln der Bäume weniger Wasser und Nährstoffe aufnehmen können.

Dies schwächt das gesamte Ökosystem und kann
Waldsterben beschleunigen. Zunahme der Waldbrandgefahr: Die Veränderung des Mikroklimas, die Bodenaustrocknung und der Funkenflug durch technische Defekte an den Anlagen erhöhen das Risiko für Waldbrände, insbesondere in Trockenperioden.

4. Langfristige ökologische und wirtschaftliche Schäden.
Reduzierung der CO_2-Senkenleistung: Wälder binden große Mengen an CO_2 und spielen eine entscheidende Rolle im Klimaschutz. Eine Störung des Wasserhaushalts und eine erhöhte Bodentemperatur reduzieren diese Fähigkeit erheblich. Wertverluste für die Forstwirtschaft: Geschädigte oder vertrocknete Waldbestände
sind wirtschaftlich kaum noch nutzbar. Dadurch entstehen langfristige wirtschaftliche Einbußen für die lokale Bevölkerung und Waldbesitzer. Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten: Die negativen Effekte auf das Mikroklima, die Bodenqualität und die Biodiversität verschlechtern auch die Attraktivität des Waldes für Naherholung und Tourismus.

16. Naturschutz - Schutzfunktion
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da diese einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien darstellen. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBESAbkommens von Montreal (19.12.2022) sowie dem EU-Green-Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis
2030 vorschreibt.

1. Verstoß gegen internationale und europäische Verpflichtungen.
Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des IPBES-Abkommens von Montreal am 19.12.2022 dazu verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken und mindestens 30% der Landesflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen. Der massive Ausbau der Windkraftanlagen in Wäldern, Landschaftsschutzgebieten
und anderen ökologisch wertvollen Gebieten steht im direkten Widerspruch zu diesem Ziel.
Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben ist die Umsetzung des EU-Green-Deals aus 2021, der genau dieses 30%-Ziel für den Naturschutz vorsieht, nicht möglich. Die fortschreitende Zerstörung intakter Wälder, die als CO_2-Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum für bedrohte Arten dienen, gefährdet die Umsetzung dieser internationalen Klimaziele massiv.

2. Umfang der Rodungen unklar – Verlust zusammenhängender Waldgebiete.
Es gibt keine belastbaren Zahlen, wie viel gesunder Laub- und Mischwald gerodet werden muss, um die geplanten Windkraftanlagen und die notwendige Infrastruktur (Straßen, Transportwege, Umspannwerke) zu errichten. Zusammenhängende Waldgebiete werden durch massive Schneisen zerschnitten, wodurch die Funktion des Waldes als Lebensraum für Wildtiere, als Klimaregulator und als Wasserspeicher zerstört wird.
Wälder müssen laut Bundeswaldgesetz erhalten bleiben und dürfen nicht in

Industrieflächen für Windkraft umgewandelt werden.

3. Erhebliche Umweltverschmutzung durch Windkraftanlagen.
Bodenversiegelung: Der Bau der Windkraftanlagen führt zur Versiegelung großer Flächen, die ihre natürliche Speicherfähigkeit für Wasser verlieren. Dies erhöht das Hochwasserrisiko.
Schadstoffbelastung: Durch den Abrieb von Rotorblättern gelangen Mikroplastik, PFAS und weitere schädliche Stoffe in Böden und Gewässer. Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten: Die Windkraftindustrie missachtet die negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen, die durch Bauarbeiten und versiegelte Flächen entstehen.

4. Fehlende Berücksichtigung des Umspannwerks – zusätzliche Belastung für Mensch und Natur.
In der bisherigen Planung wurde weder die Größe noch der Standort des notwendigen Umspannwerkes thematisiert. Es ist zu befürchten, dass auch dieses in einem Landschaftsschutzgebiet oder in der Nähe von Wohngebieten errichtet wird. Ein solches Umspannwerk erfordert eine großflächige Rodung und verursacht zusätzliche Lärm- und Strahlenbelastung für Anwohner.
Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht geprüft oder veröffentlicht, was gegen die Umweltverträglichkeitsprüfung verstößt.

5. Behörden verstoßen gegen eigene Vorgaben – Verletzung des Rechtsprinzips der Normenhierarchie Die Bezirksregierung ist dazu verpflichtet, höhere gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Die Normenhierarchie besagt, dass höherstehende Gesetze und internationale Verpflichtungen Vorrang haben vor regionalen Planungen. Untergeordnete Behörden haben die Pflicht, sich gegen Entscheidungen zu verweigern, wenn diese den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Verträgen widersprechen. Der Regionalplan darf nicht gegen die bindenden internationalen Verpflichtungen verstoßen.

6. Ankündigung rechtlicher Schritte bei Nichteinhaltung
Sollte der Regionalplan dennoch erlassen und die Genehmigung für Windkraftanlagen in geschützten Waldgebieten erteilt werden, behalten wir uns das Recht vor, eine Klage auf höchster Ebene zu prüfen. Die Umsetzung des 30 %-Biodiversitätsziels wird durch die Windkraftanlagen unmöglich gemacht, was eine Verletzung internationaler und europäischer Verpflichtungen darstellt. Jede Entscheidung, die diese Verpflichtungen untergräbt, ist rechtlich anfechtbar.

17. Schattenwurf
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da der Schattenwurf dieser Anlagen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anwohner zur Folge haben kann.

1. Gesundheitsrisiken durch bewegten Schattenwurf.
Der durch Windkraftanlagen erzeugte periodische, rotierende Schattenwurf (Stroboskopeffekt) kann eine Vielzahl gesundheitlicher Beschwerden auslösen,

darunter:
Angstzustände und Depressionen, da der sich bewegende Schatten das vegetative Nervensystem belasten kann.
Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen durch die unnatürliche Licht- und Schattenbewegung. Verschärfung psychischer Erkrankungen, insbesondere für Menschen, die an Angststörungen oder neurologischen Erkrankungen leiden. Stressbelastung und Reizbarkeit durch eine ununterbrochene visuelle Ablenkung, die im täglichen Leben störend wirkt.

2. Extreme Schattenwurf-Distanzen bei 262 m hohen Windkraftanlagen
Bei den geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 262 m würde der Schattenwurf bis zu 1.834 Meter pro Anlage betragen. Dies bedeutet, dass:
Der Schattenwurf weite Teile der Wohngebiete erfasst und viele Haushalte von mehreren Windkraftanlagen gleichzeitig betroffen sind.
Die erlaubten maximal 30 Minuten Schattenwurf pro Tag in vielen Fällen bereits morgens um ca. 9:15 Uhr überschritten wären, selbst im Winter.
Anwohner gezwungen wären, sich entweder dem periodischen Schattenwurf auszusetzen oder ständig Fenster und Rollläden geschlossen zu halten – eine klare Einschränkung der Lebensqualität.

3. Abschaltung als Beweis für die Sinnlosigkeit der Windenergie-Anwendung.
Laut Aussagen des potenziellen Betreibers [ANONYMISIERT] sollen die Anlagen nach einer gewissen Zeit abgeschaltet werden, wenn der Schattenwurf eine bestimmte Dauer überschreitet.
Dies zeigt, wie ineffizient Windenergie mittlerweile betrieben wird – denn die Anlagen werden dann abgeschaltet, wenn sie gerade Strom produzieren könnten.
Gleichzeitig sollen sie verstärkt nachts laufen, wenn der Strombedarf am geringsten ist – ein weiteres Zeichen für die fehlende Bedarfsgerechtheit der Windenergie.
Anstatt kontinuierlich Strom zu liefern, müssen die Anlagen aus gesundheitlichen Gründen heruntergefahren werden, was ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz in Frage stellt.

4. Gesetzliche Anforderungen und Schutz der Anwohner
Laut Bundesimmissionsschutzgesetz dürfen Schattenwurfdauern von mehr als 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden – doch die Berechnungen zeigen, dass diese Grenzwerte in der Realität nicht einhaltbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen betont, dass der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben muss. Ein dauerhafter, unerwünschter Lichteinfluss auf Wohngebiete stellt eine unzumutbare Belastung dar und widerspricht den Vorgaben zum Gesundheitsschutz.

18. Verkehrssicherungspflicht und Haftung für Mensch, Gesundheit, Leben und Vermögen
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, da diese mit erheblichen Gefahren für Mensch, Umwelt und bestehende Schutzgebiete verbunden ist.

1. Gefahr durch Eiswurf und Auswirkungen auf die Naherholung.

Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen.

2. Mikroplastik- und Abriebpartikel – Gefahr für die Nahrungskette
Die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehende Materialabnutzung führt zu Abriebpartikeln, die in die Umwelt und somit in die Nahrungskette gelangen können.
Insbesondere können diese Partikel in den Körper aufgenommen und im Endothel der Arterieninnenwände sowie in der Leber abgelagert werden, was langfristig gesundheitliche Schäden verursachen kann.

3. Gesundheitsgefahr durch Lärmemissionen.
Die dauerhafte Geräuschbelastung durch die Windkraftanlagen kann zu Hörschäden führen. Insbesondere Infraschall, der vom menschlichen Ohr nicht bewusst wahrgenommen wird, kann das Wohlbefinden beeinträchtigen und langfristige gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen, Stressbelastung und Schädigungen des Hörsystems nach sich ziehen.

4. Brand- und Sicherheitsrisiko durch Rotorbrüche
Die hohe Rotationsgeschwindigkeit der Rotoren (über 400 km/h an den Spitzen) birgt die Gefahr von Materialermüdung und plötzlichem Bruch. Abbrechende Rotorblätter können mehrere hundert Meter weit geschleudert werden und Häuser sowie Infrastruktur gefährden. Zudem können sich durch die enorme Reibung entstehende Brände unkontrolliert ausbreiten.

5. Historische Belastung durch Erzabbau am Steimelskopf
Die Region um Eitorf ist historisch durch umfangreichen Erzabbau geprägt. Dadurch besteht die Gefahr von unentdeckten Hohlräumen und instabilen Untergründen, die durch die massiven Vibrationen der Windkraftanlagen weiter destabilisiert werden könnten. Eine genaue geologische Untersuchung der betroffenen Flächen ist zwingend erforderlich, um unkontrollierte Bodenbewegungen zu vermeiden.

6. Belastungen durch Altlasten ehemaliger Tankstellen
Die Region enthält Altlasten aus früherer industrieller Nutzung, insbesondere durch eine alte Tankstelle, in deren Untergrund über tausende Kubikmeter Schadstoffe eingeleitet wurden. Die Erschütterungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen könnten diese Schadstoffe freisetzen und das Grundwasser gefährden.

7. Risiko durch unterirdische Wasseradern und Hochwassergefahr

19. Naherholung und Tourismus
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Region, da diese einen erheblichen Schaden für die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeiten in Eitorf, Windeck, Hennef und Ruppichteroth bedeuten. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte

Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden.

1. Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen – Verlust eines einzigartigen Naherholungsgebietes.
Die Region um Eitorf und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher.
Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft unwiderruflich industrialisiert. Störende Lärmbelastung von bis zu 60 Dezibel (vergleichbar mit Autobahnlärm) wird die Erholungsqualität massiv beeinträchtigen. Wer möchte schon in einem Industriepark wandern oder Rad fahren, wenn Windräder lärmen und Schatten werfen?

2. Gefährdung ausgewiesener Wander- und Pilgerwege.
Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege, darunter:
Natursteig Sieg (überregionale Bedeutung)
Zahlreiche Rundwanderwege und Radwege
Pilgerweg „Römerstraße“, ein vorgeschichtlicher Fernweg und kulturhistorisches Denkmal
Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus.
Die Zerstörung der Landschaft und die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen werden viele Wanderer und Radfahrer davon abhalten, die Region weiterhin zu besuchen.

3. Bedrohung des sanften Tourismus – Millioneninvestitionen gefährdet
In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert, unter anderem durch:
Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK)
Das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK) des Rhein-Sieg-Kreises
Diese Konzepte wurden gezielt zur Förderung des sanften Tourismus entwickelt:
Kanutourismus auf der Sieg
Paragleiten und Drachenfliegen in Stachelhardt
Wander- und Radwegetourismus
Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote
Die gesamte wirtschaftliche Struktur dieser Region basiert auf Naturtourismus, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit massiven negativen Auswirkungen zerstört wird.

4. Messeauftritte und deutschlandweite Werbung für den Tourismus.
Die Region hat sich bundesweit als Naherholungsziel etabliert, u. a. durch regelmäßige Präsenz auf der Caravan- und Tourismusmesse.
Die langfristig aufgebaute positive Wahrnehmung der Region als Naturparadies wird durch die Industrialisierung der Landschaft massiv beschädigt.

5. Widerspruch zu den Zielen des Strukturförderprogramms für den Rhein-Sieg-Kreis Der ländliche östliche Rhein-Sieg-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch

Tourismusprojekte gestärkt.
Die Windkraftplanung konterkariert sämtliche Bemühungen der letzten Jahrzehnte, diese Region als Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren.
Durch die massive Veränderung der Landschaft und die Lärmbelastung wird ein zentraler Wirtschaftsfaktor dieser Region zerstört.

20. Kosten-Nutzen-Einahmen Gewerbesteuer vs. Verlust
Grundsteuer – je teurer der Strom desto weniger Investitionen desto weniger Arbeitsplätze: Folge ist eine Abwärtsspirale hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Bilanz für die Gemeinde nicht ausreichend geprüft wurde und erhebliche finanzielle Belastungen entstehen, die voraussichtlich nicht durch Einnahmen aus der Gewerbesteuer gedeckt werden.

1. Infrastrukturkosten – Zerstörung der Straßen durch Schwertransporte.
Der Transport und die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert eine große Anzahl an Schwertransporten, die durch die Gemeinde führen und massive Schäden an der bestehenden Infrastruktur verursachen:
Viele Straßen sind nicht für Schwertransporte ausgelegt und werden durch die hohen Belastungen beschädigt.
Besonders betroffen sind Gemeindestraßen, Brücken und Wirtschaftswege, die ursprünglich nicht für solche extremen Gewichtsbelastungen konzipiert wurden.
Die Sanierung und der Ausbau dieser Straßen wird erhebliche Kosten für die Gemeinde verursachen, da sich die Windkraftbetreiber in der Regel nicht an diesen Maßnahmen beteiligen.
Langfristig entstehen dauerhafte Unterhaltskosten für die Gemeinde, die den Nutzen aus den Gewerbesteuereinnahmen weit übersteigen können.

2. Erhöhte Kosten für Feuerwehr und Katastrophenschutz.
Windkraftanlagen stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz dar, da:
Die Höhe von bis zu 262 Metern die Brandbekämpfung extrem erschwert.
Spezielle Löschtechnik und geschultes Personal erforderlich sind, um Brände oder Unfälle in dieser Höhe zu bewältigen.
Die Gemeinde zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Equipment und Schulungen tätigen muss, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen. Es fraglich ist, ob der Windkraftbetreiber eine eigene Feuerwehr unterhält oder ob sämtliche Kosten auf die Gemeinde abgewälzt werden.
Ohne eine klare Regelung zur Kostenübernahme durch den Betreiber entstehen der Gemeinde langfristige Belastungen, die nicht durch die Windkraftgewinne gedeckt werden.

3. Unzureichende Gewerbesteuereinnahmen – Risiko für die Gemeinde.
Es ist fraglich, ob die Einnahmen durch die Gewerbesteuer überhaupt ausreichen, um die zusätzlichen Kosten zu kompensieren: Es ist eine Kostenliste zu Einnahmen/ Ausgabenfolgen gegenüberzustellen. Windkraftanlagen werden steuerlich häufig so optimiert, dass sie möglichst geringe Gewerbesteuerbeträge an die Gemeinde zahlen.
Betreiberfirmen melden ihren Firmensitz oft nicht in der betroffenen Gemeinde an,

sondern nutzen andere Standorte, um ihre Steuerlast zu minimieren.
Abschreibungen und Steuervergünstigungen führen dazu, dass die tatsächlichen Einnahmen für die Gemeinde deutlich geringer ausfallen als erwartet.
Viele Gemeinden mit bestehenden Windparks haben bereits festgestellt, dass die erhofften Steuereinnahmen die hohen Infrastruktur- und Unterhaltskosten nicht ausgleichen.

4. Langfristige wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinde
Die Gemeinde könnte dauerhaft auf den Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur sitzen bleiben, während der wirtschaftliche Nutzen für die Region gering bleibt. Es besteht die Gefahr, dass durch den Bau von Windkraftanlagen der Tourismus geschädigt wird, was wiederum zu Einnahmeverlusten für örtliche Betriebe führt. Die Belastungen für die Gemeinde durch Folgekosten, Klärung der Entsorgung, Instandhaltung und Sicherheitsmaßnahmen werden oft unterschätzt und nicht ausreichend in die Planungen einbezogen.
Je mehr Windanlagen, desto höher die Kosten für die Infrastrukturkosten und je teurer der Strom. Je teurer der Strom, desto weniger Investitionen, wie man es bereits seit über 2 Jahren sieht und an den Wirtschaftsnachrichten und Statistiken ablesen kann. Auch in und um Eitorf geht der wirtschaftliche Niedergang von Industrie und Gewerbe unentwegt weiter. Ohne erkennbare Alternativen. Wir haben den Eindruck der Bau von Windanlagen wirkt wie eine Ablenkung von diesem Niedergang. Die Arbeitsplätze nehmen Jahr für Jahr ab, auch als Folge der der unentwegt steigenden Strompreise. Windanlagen schaffen vor Ort keine Arbeitsplätze und sie kommen inzwischen überwiegend aus China. Die Folge ist eine unentwegte Abwärtsspirale. Je mehr Windanlagen desto stärker kann dieses Abwärtsspirale werden. Insoweit werden durch diese Planung falsche Prioritäten gesetzt.

21. Schmieröle
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen ein, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
Insbesondere der Austritt von
Schmierölen und anderen Betriebsstoffen stellt ein ernsthaftes Umweltproblem dar, das oft unterschätzt wird.
Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen
Windkraftanlagen sind nicht nur massive Eingriffe in die Natur, sondern sie bringen auch erhebliche ökologische Risiken mit sich, darunter:
1. Verlust und Kontamination von Schmierölen: Jede Windkraftanlage enthält mehrere hundert Liter Schmieröl, das durch Leckagen oder Wartungsfehler in die Umwelt gelangen kann. Diese Öle sind potenziell schädlich für Böden, Gewässer und die lokale Flora und Fauna.
2. Beeinträchtigung des Bodens und Wassers: Austretende Schmierstoffe können in den Boden einsickern und das Grundwasser gefährden. Dies stellt insbesondere für Trinkwasserschutzgebiete ein erhebliches Risiko dar.
3. Zerstörung von Lebensräumen: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führen oft zu erheblichen Eingriffen in empfindliche Ökosysteme und beeinträchtigen Wildtiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse.
4. Mikroplastik durch Abrieb von Rotorblättern: Durch die ständige mechanische

Belastung der Rotorblätter entsteht Feinstaub aus Kunststoffpartikeln, die sich in der Umwelt verteilen und langfristige ökologische Schäden verursachen können.

22. Bienenbelegstellen
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Bienenbelegstellen ein. Diese speziell geschützten Gebiete sind
essenziell für die kontrollierte Paarung von Bienenköniginnen mit Drohnen und damit für die Sicherung hochwertiger Bienenvölker.
Beeinträchtigung von Bienenbelegstellen
Windkraftanlagen in der Nähe von Bienenbelegstellen können erhebliche negative Auswirkungen haben, darunter:
Lärmemissionen: Die Geräusche der Rotorblätter können die Orientierung der Bienen beeinträchtigen.
Luftströmungen: Die Verwirbelungen durch die Rotorblätter könnten die Flugbahnen der Drohnen und Königinnen stören und damit die kontrollierte Paarung gefährden.
Störungen der Brutpflege: Bienen reagieren empfindlich auf Umweltveränderungen, insbesondere wenn es um Fortpflanzung und Aufzucht von Jungköniginnen geht.
Gesetzliche Regelungen sehen vor, dass innerhalb eines bestimmten Schutzradius (meist 7 bis 10 km) keine anderen Bienenvölker gehalten oder störende Bauprojekte errichtet werden dürfen. Windkraftanlagen könnten gegen diesen Schutzstatus verstoßen und somit eine Genehmigung rechtlich unzulässig machen.

23. Wertminderung der eigenen Immobilie
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten ein. Insbesondere die geringen Abstände von teils nur
500 Metern und die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Immobilien und Grundstücke.
Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist durch verschiedene Studien belegt. Das renommierte RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt,
dass bei einem Abstand von 1000 Metern bereits eine Wertminderung von durchschnittlich 23 % eintritt. Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust
noch höher ausfallen. Dies kann in vielen Fällen sogar zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen. Besonders betroffen sind ältere Menschen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant
haben. Für Eigentümer, die ihre Immobilien noch finanzieren müssen, kann die Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben. Wenn die erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht
mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Eigentums. Auch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen
wohnen, könnten durch die Wertminderung finanziell daran gehindert werden, in eine

andere Umgebung umzuziehen.
Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Lärmbelastung und die Verschandelung der Landschaft die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere die Umringung von
Wohngebieten durch Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Abwertung des gesamten Wohnumfeldes und wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner aus.

24. Brandgefahr
Wenn man den deutschen Veröffentlichungen Glauben schenken kann, liegt die Brandgefahr eines Windrades bei bis zu 0,04 %. Internationale Statistiken zeigen ein höheres Risiko.
Ausgehend von 20 Jahren Betriebszeit und 18 Windrädern ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes 0,04 % x 20 x 18 = 14,4 %.
Ausgehend von einem trockenen Sommer mit Wind und einem Brand wäre wahrscheinlich das gesamte Waldgebiet von Hennef bis Waldbröl weg.
Wir wahrscheinlich auch.
Dieses Risiko kann nicht ernsthaft ein Verantwortlicher in Kauf nehmen und Sie wissen, irgendwann wird es passieren und danach wird wahrscheinlich nie wieder eine Windkraftanlage
im Wald gebaut.

25. Planungsflächen haben sich durch technische Entwicklungen überholt
Der Flächenplanung von ca. 2,14 % lagen gem. UBA (2019) Windanlagen mit 3,5 MW inst. Leistung zugrunde Inzwischen werden 6 bis 8 MW-Anlagen errichtet. Diese können ca 20 Mill kWh produzieren
(z.B. 7,8 MW bis 24 MillkWh gem Herstellerangaben), das bis ca 5x-fache an Mehrstrom gegenüber Anlagen mit 3,5 MW inst Leistung. Angesichts der mit 2,14% der Flächen geplanten
Strommengen können diese Anlagen das schon auf ca 1% der Fläche erreichen.
Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Berlin 2024) müssen die Flächenziele der technischen
Entwicklung der Anlagen angepasst werden. Folglich braucht es der hier relevanten Flächen und Standorte nicht.

Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt.
Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.
Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.
Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse.

[ANONYMISIERT]

AZ: Ö-M-1-134

1032649

1037684_001

Inhalt

hiermit lege ich als Bornheimer Bürgerin Einspruch gegen die überdimensionierte Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville der Stadt Bornheim im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ein.

Die Stadt Bornheim hat bereits in einem vorbildlichen (!) jahrelangen Verfahren zwei Konzentrationszonen für Windenergie in der Rheinebene sowie auf der Ville beschlossen. Diese sind demokratisch legitimiert und mit überwältigender Mehrheit durch den Bornheimer Stadtrat unter Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen worden. Ich plädiere daher eindringlich dafür, die beiden existenten Konzentrationszonen zu belassen wie sie sind.

In Bornheim geht es überhaupt nicht darum, Windenergie zu verhindern. Im Gegenteil: Stadt und Rat haben hier eine Vorbildfunktion eingenommen und mit den beiden rechtskräftigen Konzentrationszonen dem Ausbau der Windenergie substanziell Raum verschafft. Beide Konzentrationszonen zusammen umfassen bereits mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche des Bornheimer Stadtgebiets.

Mit dem Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) 2023 hat sich die Planung von Windenergievorhaben stark verändert. Nach dem WindBG muss NRW 1,1 Prozent der Landesfläche bis 2027 und 1,8 Prozent der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete ausweisen. Die schwarz-grüne NRW-Landesregierung möchte diese Vorgaben aber deutlich übertreffen und hat für NRW und damit für die Bezirksregierungen das Ziel ausgegeben, die vorgegebene Landesfläche von 1,8 Prozent bereits bis Ende 2025 erreichen zu müssen. Dadurch wird das Verfahren jetzt übereilt durchgezogen auf dem Rücken der Kommunen, deren Interessen vorab nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten. Das Ergebnis sehen wir nun auch für Bornheim.

Bei allem Verständnis für die politischen Ziele aus Düsseldorf: Diese dürfen nicht dazu führen, dass die kommunale Planungshoheit und demokratische Beschlüsse ausgehebelt und einzelne Kommunen dafür herhalten müssen, dass die Ziele auf Biegen und Brechen erreicht werden.

Der aktuelle Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien weist für Bornheim eine Fläche von 8,76 Prozent aus. Bei dieser Summe noch Akzeptanz in der Bevölkerung herzustellen, ist mehr als schwierig. Aber **Demokratie funktioniert nur MIT den Bürgerinnen und Bürgern und nicht gegen sie**. Bornheim hat bereits einen demokratischen politischen Prozess zur Ausweisung von Windenergie

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

erfolgreich abgeschlossen und Konzentrationszonen so großzügig ausgewiesen, dass wir deutlich mehr als doppelt so viel Fläche für WEA ausweisen als es der Landesdurchschnitt für NRW vorsieht. Diese politische und demokratische Vorreiterrolle sollten auch die nächsthöheren politischen Instanzen entsprechend würdigen und respektieren. **Als Bornheimerin und ehrenamtliche Stadträtin appelliere ich daher an Ihr Demokratieverständnis:** Übernehmen Sie die bereits vorhandenen, demokratisch legitimierten Konzentrationszonen in Bornheim so, wie sie sind und verzichten Sie auf eine Vergrößerung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.	

AZ: Ö-M-1-1342

1035359

1040896_001

Inhalt

Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln,
HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Bei der Informationsveranstaltung des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth, Herrn Loskill, sind wir – deutlich über 200 Teilnehmer und Teilnehmerinnen – über den Sachstand informiert worden, der zur Realisierung von diversen Windrädern in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf führen soll. Zu dem dort vorgetragenen Sachstand legen wir den folgenden Einspruch ein:
Grundsätzlich befürworten wir den bundesweiten Wechsel von der Verbrennung fossiler Energie zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Vorhaben setzt allerdings voraus, dass – anders als zum Beispiel der zentrale Bau eines Kraftwerkes – die Bevölkerung bei der dezentralen Errichtung von Windkrafträdern ganz anders betroffen ist. Dazu ist grundsätzlich zunächst zu klären, wer die Gesetzeslage für den Bau und die Errichtung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich außer Kraft gesetzt. Jeder normale Bürger in Ihrem Verantwortungsbereich hat sich nämlich unabhängig von der persönlichen Interessenlage an diese Rahmenbedingungen zu halten. Aufgefallen ist uns, dass die Standorte im Planungsstand ausschließlich durch einen Großgrundbesitzer identifiziert wurden und im Planungsverfahren zur Grundlage gemacht worden sind. Dieses Verfahren könnte auch ein rein wirtschaftliches Interesse beinhalten und sollte daher grundsätzlich durch eine neutrale Stelle überregional identifiziert werden. Dieses Verfahren würde zu deutlich mehr Glaubwürdigkeit führen.
Im Einzelnen tragen wir folgende Bedenken für die Errichtung dieser 262 m hohen Windkraftanlagen vor:

1.
Gesundheitsgefährdung:

a)
Schall
Windkraftanlagen verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten wie für andere Technik.
Schall: 45/60 Dezibel tagsüber/nachts
Hier wird auch auf §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet“ hingewiesen – Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_03; EIT_02; EIT_14 und HEN_03

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu

b)
Schattenwurf
Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca. 1.834 m pro Anlage – die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 Uhr erreicht. Des weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

c)
Abstände
Die Abstände dieser Windenergieanlagen gem. Planung sind lediglich 500 bis 1.000 m von Häusern/Dörfern entfernt. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

2.
Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität
Die geplanten Windräder sind aufgrund des Artenschutzes abzulehnen: Einhaltung des Helgoländer Papiers sowie Verstoß Deutschlands gegen den Vertrag Montreal vom 19.12.2022
Siehe auch WIND02 Artenschutz-Fachbeitrag – Ruhezeiten Die Standorte der Windkraftanlagen sind zugleich eine große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Fledermäuse, Zauneidechse, Feuersalamander, Insekten usw.). Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln (hier auch seltene Arten - Mitflieger aus nordischen Ländern) und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet, da Vögel, die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können.
Die Nutscheid ist außerdem eine stark frequentierte Route von Zugvögeln.
Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit wie der Klimawandel!

3.
Wertverlust der Immobilien und Grundstücke
Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet

4.
Naturschutz Es sind erhebliche Umweltauswirkungen, z.B. Trassenbildung/ Verdichtung, Schäden/Zerstörung von Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, Kohlenstoffsenken, schutzwürdige Biotope und klimarelevante Böden zu erwarten. Die vermeintlichen Kalamitätsflächen hat sich die Natur größtenteils zurückerobert und sind daher als Biotope mit hoher Biodiversität und nicht als Kalamitätsflächen anzusehen (fotographisch dokumentiert). Des weiteren sind einige vermeintliche Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA zu gering – hierfür müssten Mischwälder gerodet werden.
Wir bitten um Verständnis um die Sorgen, die wir uns als unmittelbar betroffene Bürger machen und bitten daher um eine entsprechende Stellungnahme.

schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Auch die Bedenken hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen aus der Planung des TP EE werden nicht geteilt. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der

Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2. und 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Die Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

	außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1343

1035364

1040900_001

Inhalt

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien,

NÜM_02 und NÜM_03; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20; HEN_01 bis HEN_04 und MUC_01 bis MUC_04

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

1. Gesundheitsgefährdung:

a) Schall Windkraftanlagen verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für andere Technik. Schall: 45/60 Dezibel nachts/tagsüber. Hier wird auch auf §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet" hingewiesen — Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_03; EIT_02; EIT_14 und HEN_03. Dieses Flächen wurden im Lärmaktionsplan der Gemeinde Ruppichteroth als schützenswerte „ruhige Gebiete" festgestellt bzw. ausgewiesen.

b) Infraschall Mögliche Gesundheitsrisiken: Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus.

c) Schattenwurf Angstzustände, Depressionen usw. Bei den von [ANONYMISIERT], außerhalb und innerhalb der im neuen Regionalplan festzulegenden Flächen, geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca.1834 m pro Anlage — die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht. Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

d) Abstände Die Abstände dieser Windräder gern. Planung sind teilweise nur 500m bis 1000m von Häusern/Dörfern entfernt. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung. Meiner Kenntnis nach wäre die Narbenhöhe mal 2 im Verhältnis zum Abstand teilweise unter 500m.

2. Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität Die geplanten Windräder sind aufgrund des Artenschutzes abzulehnen: Die Standorte der Windkraftanlagen sind

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-

zugleich eine große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Rotmilan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Fledermäuse,Zauneidechse, Feuersalamander, Insekten usw.). Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet, da Vögel, die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und Fledermäuse, durch den Luftdruck die Lungen platzen. Die Nutscheid und das gesamte Gebiet der oben genannten Flächen ist eine stark frequentierte Route von Zugvögeln. Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel.

3. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet, bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit. Die unterschiedlichen Abstände von Wohngebäuden im Außenbereich von 500m und im Innenbereich von 700m ist mir unverständlich. Wieso werden Abstände nicht gleich gehalten?

4. Naturschutz Es sind ehebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: z.B.: TrassenbildungNerdichtung. Schäden/Zerstörung von Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, Kohlenstoffsenken, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige und klimarelevante Böden sind zu erwarten. Die vermeintlichen Kalamitätsflächen hat sich die Natur bereits größtenteils zurückerobert und sind daher als Biotope mit hoher Biodiversität und nicht als Kalamitätsflächen anzusehen. Des Weiteren sind einige vermeintliche Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA zu klein — hierfür müssten Mischwälder mit altem Baumbestand gerodet werden. Auch eine Aufforstung der Flächen zur Herstellung der WEA könnte so einen alten Baumbestand nicht entgegenwirken.

5. Brandschutz Aufgrund einer Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssten also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden. Laut Berichten von brennenden Windrädern muss von einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 0,04% gerechnet werden. Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren und 18 Windrädern im Bereich EIT_RUP_01 beläuft sich somit auf 0,04% x 20 x 18 = 14,4%. Das ist mehr als verantwortungslos.

6. Naherholung und Tourismus Einbruch des Tourismus durch Windkraftanlagen: Die Nutscheid ist ein Naherholungsgebiet z.B. für Köln und Bonn. Tourismusgebiet mit Natursteig Sieg, ausgewiesene Wanderwege/Radwege/Pilgerweg Natursteig Sieg, die Römerstraße ist ein vorgeschichtlicher Fernweg und ein zeitgeschichtliches Kulturgut. Stachelhardt ->Abflugschanze für Drachen- und Gleitschirmflieger

7. Ineffizienz von Windanlagen Geplant ist (lt. Aussage des Betreibers am 16.01.25) die Windkraftanlagen nur nachts laufen zu lassen.- wäre dies verbrieft? Phänologie bedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: z.B.- >15.06. bis 31.07. (Rotmilan) Abschaltung nachts zum Schutz der Fledermäuse

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der

(01.04. - 31.10) All dies ist ja in den entsprechenden Artenschutzfachbeiträgen schon dokumentiert. Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation. Stichpunkt Windkrafträder ohne Speicher -> Strom wird teilweise an Nachbarländer verschenkt, wenn bei Starkwind zu viel erzeugt wird. Die Prozentuale Verteilung der Flächen ist vor ca. 10 Jahren festgelegt worden. Damals war die Leistung einzelner WEA viel geringer, somit bedarf es heute nicht mehr so vieler Flächen Eine Übererfüllung der Ziele in NRW ist erreicht.

8. Gebiet NÜM_02 in meiner direkten Umgebung Alles in den vorher aufgeführten Punkten trifft fast ausnahmslos auch auf diese Fläche zu. Die erforderlichen Zuwegungen um hier eine oder mehrere WEA zu errichten hätte vorher großflächige Rodungen zu folge. Gesunder Laub- und Mischwald würde verschwinden. Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich mit Schloss Homburg/NUmbrecht wäre laut Umweltbericht beeinträchtigt. Die zu Schützenden dort lebenden und brütenden Tiere sind sehr wichtig, Brutvögel: Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Eisvogel, Grauspecht, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke usw.; Rast und Wintervogel: der Kormoran und auch die Fledermausarten: Abendsegler, Zwergfledermaus die die abgestorbenen Bäumen der Kamalitätsflächen inzwischen zu ihren Horstbäumen gemacht haben und somit heimisch geworden sind. Die schutzwürdigen Biotope der Ameisensiefen bei der Wolfsscharre, der Teufelssiefen bei Riechenbach und der Beschbornsiefen, Peschsiefen und der Breidenbacher Bach werden nur als von lokaler bzw. regionaler Bedeutung gewertet, jedoch für unsere Natur sind sie hier von großer Bedeutung. Bis jetzt ist unserer Grundwasser hier in gutem Zustand und könnte durch die wohlmöglichen Baumaßnahmen in diesem Gebiet erheblich beeinträchtigt werden.

Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Zu 4.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und

sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 6.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 7.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Einsatz von Abschalteinrichtungen oder Stromspeichern, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und betreffen nicht den regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts,

	das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Zu 8. Siehe Erläuterung zu Punkt 2 und 4.

AZ: Ö-M-1-1350

1035499

1041025_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Betreff: ÖFF Teilplan EE Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die eine konkrete Planung noch nicht bekannt ist

Hiermit lege ich schriftlich Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern von Eitorf, Ruppichteroth, Hennef und Windeck ein. Stellungnahme/ Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer EnergienHEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP 01 bis RUP_11; EIT_01 bis EIT_20 und den Flächen für die eine konkrete Planung noch nicht - bekannt ist, dies tue ich um später mein Klagerecht ausüben zu können.

Meine Gründe dafür sind einige:

1. Ich mache mir erhebliche Gedanken, dass man die Artenvielfalt zerstört. Wir haben hier als fliegende Tiere den Rotmilan, den Schwarzstorch, den Kauz und auch Fledermäuse. Nicht nur der Lebensraum dieser Tiere wird drastisch eingeschränkt und eventuell durch zum Beispiel PEFAS und Fiberglas versucht, sondern es werden auch aktiv Tiere sterben. Die Windkraftanlagen stehen nicht innerhalb von einer Sekunde still, nein sie rotieren eine ganze Weile weiter bis sie zum stehen kommen und bis dahin ist von dem Milan oder der Fledermaus nur noch ein Rest auf dem Boden zu finden. Ich persönlich finde dies ist kein Schutz des Klimas oder der Umwelt, dafür gibt es deutlich bessere Wege!

Seit 20.01.22025 gibt es auch ein neues Gesetz, ein strenges EU-Verbot, da heißt es BPA darf nicht mehr in Kontakt mit Lebensmittel kommen, dazu zählt auch Wasser und Ackerbau, wir haben hier viele landwirtschaftliche Flächen, diese wären durch den Abrieb der Rotorblätter betroffen. Ich sehe hier auch deutlich eine Nichteinhaltung von Natura 2000 und weiteren Schutzvorgaben. Die Windkraftanlagen sind in einem Gebiet geplant, das nach den EU[1]Richtlinien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geschützt werden muss. Die Vogelschutzrichtlinie (1979) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1992) bilden die Grundlage für das Natura 2000-Netzwerk, das gezielt Schutzgebiete für bedrohte Arten ausweist. Die geplanten Windkraftstandorte liegen in ökologisch wertvollen Waldflächen, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Hotspots der biologischen Vielfalt, die laut diesen Richtlinien nicht für industrielle Nutzung vorgesehen sind. Eine Planung von Windkraftanlagen in diesen sensiblen Lebensräumen verstößt gegen die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten zur Sicherung der Artenvielfalt. Besonders private Kartierungen und Gutachten, die durch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Punkt 1

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

den [ANONYMISIERT] in Auftrag gegeben wurden, sind auf ihre Neutralität und wissenschaftliche Belastbarkeit zu überprüfen, da keine vollständige und systematische Erfassung der Vogelpopulationen vorliegt. Durch informationen der Biostation in Eitorf wurde öffentlich gesagt, dass [ANONYMIISERT] KEINE Gutachten über diese bezogen hat. Der Leiter de Biologischen Station Dr. Steinhart hat mehrfach darauf hingewiesen, dass unsere Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans vorzuweisen hat.

Das aktualisierte Helgoländer Papier bestätigt, dass der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Rotmilan-Brutstätten auf 1.500 Meter erhöht wurde. Die geplanten Standorte halten diesen Abstand nicht ein, was zu einer erheblichen Bedrohung für die Population führt. Der Rotmilan besitzt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Beim Thermikkreisen, der Nahrungssuche und Balzflügen gerät er regelmäßig in den Gefahrenbereich der Rotoren. Der Rotmilan wurde in den Vorranggebieten in der Gemarkung Birkenfeld nachweislich gesichtet — jedoch fehlen vollständige Daten über seine Brut- und Nahrungsgebiete, da diese nicht systematisch erfasst wurden. Der Rotmilan (Milvus milvus) ist eine streng geschützte Greifvogelart, für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, da mehr als die Hälfte des weltweiten Bestandes hier lebt. Auch der Schwarzstorch ist eine streng geschützte Art ist hochsensibel gegenüber Störungen. Schwarzstörche verlassen ihre Nester, wenn sie durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden, wodurch ihre Jungen verhungern. Ein drastischer Rückgang der Population wird befürchtet. Windkraftanlagen sind eine tödliche Falle für Fledermäuse. Durch den plötzlichen Luftdruckabfall an den Rotoren platzen ihre Lungen („Barotrauma"). Besonders betroffen sind Arten wie das Große Mausohr oder die Rauhhautfledermaus, die in diesen Wäldern nachgewiesen wurden. Besonders Zugvögel sind durch Kollisionen gefährdet, da ihre Flugrouten durch das Gebiet führen. Zusätzlich möchte ich noch anmerkte, dass wir hier die Waldkatze, sowie den Wolf in den Wäldern haben, die es auch zu schützen gilt. Wir zerstören deren Lebensraum und durch Abrieb gefährden wir deren Gesundheit. Zusätzlich dazu auch die hohe Anzahl der Insekten die getötet werden, vor allem Bienen! Noch dazu gibt es in diesen Naturgebieten viele Frösche, Eidechsen wie den Salamander usw. die hier heimisch sind und deren Population durch den Bau der Windkraftanlagen und der damit zusammenhängenden Straßen die gebaut werden müssen und dem Umspannwerkt welches gebaut werden müsste und durch den Lärm und Infraschall stark gefährdet. Zusammenhängende Waldgebiete werden durch massive Schneisen zerschnitten, wodurch die Funktion des Waldes als Lebensraum für Wildtiere, als Klimaregulator und als Wasserspeicher zerstört wird. Ohne unsere Wälder und unsere Natur müssen wir uns keine Gedanken mehr um den Schutz des Klimas machen, dann brauchen wir kein Klimaschutz mehr. Ich bitte Sie daher Vernunft walten zu lassen und keine Windkraftanlagen in Wäldern zu erlauben. Bitte hören Sie auf unserer Umwelt solch einen Schaden zuzufügen. Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und internationale Artenschutzrichtlinien. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. Besonders geschützte Arten zu töten oder erheblich zu beeinträchtigen.
2. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören.

Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das

3. Lebensräume durch dauerhafte Störungen unbewohnbar zu machen.

Die Genehmigung von Windkraftanlagen in diesen Schutzgebieten würde gegen nationales und europäisches Recht verstoßen, da bereits die Gefährdung von Populationen als Verstoß gilt, unabhängig davon, ob der Rückgang bereits eingetreten ist.

2. Keine Windkraftanlagen in Wäldern, die Kalamitätsflächen sind auch Wald, die Biodervisität auf dem Waldboden ist auch unglaublich wichtig und die Windkraftanlagen schädigen ja nicht nur die eine Stelle, da kommen nur Wege usw. hinzu, also wird auch gesunder Wald gerodet, ohne geht es nicht und das sagte auch der Betreiber auf den Informationsveranstaltung, „dass man den Schaden so gut es gehen vermeiden will und natürlich alles wieder aufforsten wird", aber das ändert nichts daran, dass man erstmal einen Schaden verursacht und dem Wald schadet! Ich bin für Natur- und Umweltschutz und dementsprechend auch für Klimaschutz, ich beschäftige mich schon mein ganzes Leben damit und tue alles mir mögliche um so wenig schaden auf diesem Planet zu verursachen wie es nur geht, hier fehlt mir jedoch vollständig die Akzeptanz, hier soll etwas unter der Fahne des Klimaschutzes entstehen, was jedoch genau das Gegenteil ist: die Zerstörung der Natur und damit auch die Zerstörung des Klimas.

Auch alleine die Materialen die Benötigt werden und nicht aus Deutschland kommen, noch dazu werden Straßen mit Schwertransportern kaputt gemacht, die danach wieder repariert werden müssen. Das ist weder Wirtschaftlich für Deutschland noch ist es gut fürs Klima.

Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und internationale Artenschutzrichtlinien Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten: 1. Besonders geschützte Arten zu töten oder erheblich zu beeinträchtigen. 2. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. 3. Lebensräume durch dauerhafte Störungen unbewohnbar zu machen.Die Genehmigung von Windkraftanlagen in diesen Schutzgebieten würde gegen nationales und europäisches Recht verstoßen, da bereits die Gefährdung von Populationen als Verstoß gilt, unabhängig davon, ob der Rückgang bereits eingetreten ist.

Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen CO2-Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können große Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen. Die Windkraftindustrie propagiert Nachhaltigkeit, doch die Realität zeigt deutliche ökologische und wirtschaftliche Widersprüche: Verwendung von Tropenholz (Balsaholz) in Windkraftanlagen: Für den Bau moderner Rotorblätter wird wertvolles Tropenholz aus Regenwaldregionen benötigt. Dies trägt zur globalen Entwaldung und Umweltzerstörung bei. Transport von seltenen Rohstoffen über weite Strecken: Zur Herstellung von Windkraftanlagen werden seltene Rohstoffe wie Neodym aus China importiert — dies widerspricht den Prinzipien nachhaltiger und regionaler Ressourcennutzung.

Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Langfristige Bodenversiegelung und Verlust von Naturflächen: Der Bau von Windkraftanlagen im Wald bedeutet nicht nur Rodung, sondern auch die dauerhafte Versiegelung von Flächen, was das natürliche Ökosystem massiv beeinträchtigt. Laut § 2 Abs. 1 Nr. 2a des Landesplanungsgesetzes (LpIG) sollen Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der ökologischen Funktionen des Waldes geschehen. Laut Waldgesetz müssen abgeholzte Flächen ordnungsgemäß aufgeforstet werden — dies ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht der Fall. Stark verlichtete Flächen sind wieder aufzuforsten und nicht für industrielle Infrastrukturprojekte zu nutzen. Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des IPBES-Abkommens von Montreal am 19.12.2022 dazu verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken und mindestens 30% der Landesflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen. Der massive Ausbau der Windkraftanlagen in Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Gebieten steht im direkten Widerspruch zu diesem Ziel. Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben ist die Umsetzung des EU-Green-Deals aus 2021, der genau dieses 30%-Ziel für den Naturschutz vorsieht, nicht möglich. Die fortschreitende Zerstörung intakter Wälder, die als CO2- Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum für bedrohte Arten dienen, gefährdet die Umsetzung dieser internationalen Klimaziele massiv. Wälder müssen laut Bundeswaldgesetz erhalten bleiben und dürfen nicht in Industrieflächen für Windkraft umgewandelt werden.

Die Normenhierarchie besagt, dass höherstehende Gesetze und internationale Verpflichtungen Vorrang haben vor regionalen Planungen. Die Umsetzung des 30 %-Biodiversitätsziels wird durch die Windkraftanlagen unmöglich gemacht, was eine Verletzung internationaler und europäischer Verpflichtungen darstellt. Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen CO2-Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können große Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen. Die Rodung großer Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen steht im direkten Widerspruch zu den Klimazielen, da: Jeder abgeholzte Hektar Wald zur Freisetzung gespeicherten CO2 führt. Die CO2-Senkenleistung zerstörter Wälder nicht kurzfristig durch Aufforstung kompensiert werden kann. Die natürlichen Klimaregulierungsfunktionen des Waldes (z. B. Lärmfilter, Staubfilter, CO2-Umwandlung) nachhaltig beeinträchtigt werden.

3. Der nächst Punkt gegen den Bau der Windkraftanlagen ist die gesundheitliche Belastung. Ich selbst bin sehr Lärmempfindlich und würde diesen ständigen Hintergrundlärm nicht ertragen, ich lebe auf dem Land, weil ich es in der Stadt und in dicht bebauten Wohngegenden nicht aushalte, der Lärm und der ständige stress schadet mir gesundheitlich. Es ist erwiesen das eine dauerhafte Lärmbelastung Hörschäden verursachen kann, für mich als gut hörende und sensibler Mensch bedeutet der Bau der Windkraftanlagen also zwangsläufig einen Hörschaden und körperliche Belastung die zu Krankheiten führen können. Also mir wird ein körperlicher Schaden zugefügt, ich habe alles getan um keinen zu erleiden (das Leben auf dem Land gewählt) und muss nun diesen Schaden einfach hinnehmen, was ich natürlich nicht will, aber ich habe ja keine Wahl wenn die gebaut werden. Einfach umziehen geht nicht, da es ja viel zu wenig Wohnraum in Deutschland gibt und ich mich

Zu: Punkt 2

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

finanziell nicht in der Lage sehe umzuziehen, außerdem weil ich die Verantwortung der Pflege meiner Großeltern trage, wir haben sowieso zu wenig Pflegepersonal und Pflegeeinrichtungen gehen pleite. Sie sehen eine Entscheidung bringt auch andere Konsequenzen mit.

Die Lärmbelastung von Tagsüber 60 Dezibel und Nachts 45 Dezibel ist eine Zumutung für die Menschen, dass macht krank und verursacht auf Dauer Hörschäden bei Menschen. Auch das Risiko für Herz-Kreislauf Erkrankungen wird erhöht. Durch die Kumulation mehrerer Windkraftanlagen steigt die Lärmbelastung über die theoretisch berechneten Werte hinaus, da sich Schallwellen überlagern und verstärken können. Bisherige Schallgutachten berücksichtigen nicht die tatsächlichen Belastungen, insbesondere nicht die kombinierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen. Von einer dauerhaften Lärmbelastung können auch psychische Schäden entstehen. Laut § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich. Die geplanten Windkraftstandorte liegen jedoch genau in solchen Ruhezonen, darunter: EIT_RUP_01, EIT_03, EIT_02, EIT_14, HEN_03.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde einen klaren Rechtsverstoß darstellen, da der Schutz der Ruhegebiete nicht gewährleistet werden kann. Artikel 2 Abs. 2 GG - Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit. Artikel 2 Abs. 2 GG besagt:

"Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit."

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen im direkten Umfeld von Wohngebieten werden erhebliche gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung in Kauf genommen. Der Staat ist jedoch verpflichtet, seine Bürger vor vermeidbaren Gesundheitsgefahren zu schützen. Ich sehe auch durch den zusätzlichen Lärm der Windkraftanlagen eine höhere Gefahr, durch die mehrfache Belastung von dauerhaften Lärm und durch die Steigerung der Dezibel durch die verschiedenen Quellen reden wir hier von einer viel höheren Dauerbelastung. Neben dem bereits vorhandenen Fluglärm und Windkraftanlagenlärm bestehen weitere Belastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie motorisierte Paragleiter und Motorsegler in der Region. Der Flughafen Köln/Bonn verursacht bereits heute erheblichen Fluglärm, bei uns fliegen im Minutentakt nachts die Transportmaschinen über die Häuser so tief, dass wir die Räder sehen können! Die Belastung durch eine zusätzliche Lärmquelle (Windkraft) würde die Lebensqualität der Anwohner weiter verschlechtern.

Infraschall ist niederfrequenter Schall mit Frequenzen unterhalb von 8 Hz, der für das menschliche Gehör nicht direkt wahrnehmbar ist, jedoch über mechanische Kopplung an das Innenohr trotzdem physiologisch wirksam wird. Die Studie von Kugler et al. (2014) hat experimentell nachgewiesen, dass Infraschallwellen aktiv vom menschlichen Innenohr aufgenommen und verstärkt werden können. Bereits kurze Expositionen von nur 90 Sekunden bei einem scheinbar harmlosen Schalldruck von 80 dB(A) rufen nachweisbare otoakustische Signale im Innenohr hervor. Diese Reaktionen dauern noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen an,

Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: Punkt 3

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

was darauf hinweist, dass der Körper sich nicht sofort von der Belastung erholen kann. Der direkte Wirkmechanismus über die mikromechanische Kopplung an die äußeren Haarzellen im Innenohr ist damit nachgewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich Infraschall nicht durch Häuserwände aussperren lässt. Selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen, dringen die Schallwellen durch Resonanz in Gebäudestrukturen (Mauerwerk, Holzständerwerk) tief in Wohnräume ein. Dies führt zu Vibrationen, die den Körper unbewusst belasten und das tägliche Leben massiv beeinträchtigen. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall sind vielfältig und reichen von akuten Symptomen bis hin zu chronischen Erkrankungen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt ausdrücklich vor den gesundheitlichen Folgen. Dazu gehören: Schlafstörungen (verringerte Schlafqualität, Einschlafprobleme, nächtliches Erwachen); Chronische Erschöpfung und Konzentrationsstörungen; Schwindel, Übelkeit und Kopfschmerzen. Ich habe eine Weiterbildung in Tierheilkunde gemacht und weiß daher, dass Infraschall für Tiere sehr, sehr schädlich ist. Dies betrifft die Tiere im Wald sowie auch unsere Haus- und Nutztiere. Studien haben unter anderem Folgende Schäden bei Tieren feststellen können, vor allem bei Nutztieren: Verhaltensänderungen, Unruhe und Stressreaktionen, Störungen der Fruchtbarkeit bei Zuchttieren (Schafe, Kühe, Hühner), Erhöhte Anzahl von Tot[1]und Missgeburten, Leistungsminderung in der Tierhaltung durch dauerhafte Belastung. Also sind alle unsere Hunde und Katzen gefährdet. Alle Besitzer von Pferden, Hühnern, Schafen und Rindern... also jeder der Tiere hat, hat danach sehr wahrscheinlich zu allen andern Problemen mit noch höheren Tierarztkosten zu rechnen, die kaum noch zu stemmen sind neben allen anderen extremen Kostensteigerungen. Auch unsere Krankenkassen können eventuell mit einer Mehrbelastung rechnen, da unsere menschliche Gesundheit auch leiden wird. Die Belastung durch Infraschall stellt eine direkte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit dar und verletzt damit ein grundlegendes Grundrecht der Bürger. Der Staat ist verpflichtet, seine Bürger vor nachweislich gesundheitsschädlichen Einflüssen zu schützen — dies geschieht jedoch beim massiven Ausbau der Windkraftanlagen nicht.

4. Der Transport und die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert eine große Anzahl an Schwertransporten, die durch die Gemeinde führen und massive Schäden an der bestehenden Infrastruktur verursachen. Die Straßen sind sowieso zum Teil sehr beschädigt und wären dadurch komplett zerstört. Auch unsere kleinen Dorfstraßen würden all dem nicht standhalten und teilweise MÜSSEN diese befahren werden, selbst wenn im Wald weitere Straßen zu den Flächen entstehen, diese kommen nicht einfach so dahin! Die Einwohner sind auch nicht bereit Geld für die Straßenschäden zu bezahlen! Die Sanierung und der Ausbau dieser Straßen wird erhebliche Kosten für die Gemeinde verursachen, da sich die Windkraftbetreiber in der Regel nicht an diesen Maßnahmen beteiligen. Dazu kommen Kosten für die Feuerwehr, da diese gar nicht in der läge wäre die Windkraftanlagen in so einer höhe kontrolliert abbrennen zu lassen, geschweige denn einen Funkenflug zu verhindern. Die Gemeinde muss also zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Equipment und Schulungen tätigen muss, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen. Ohne eine klare Regelung zur Kostenübernahme durch den Betreiber entstehen der Gemeinde langfristige Belastungen, die nicht durch die Windkraftgewinne gedeckt werden.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023). Von dieser

Das für uns der Strom angeblich günstiger werden wird, ist auch nur lachhaft. Es ist möglich über einen einzigen Stromanbieter (Vertragspartner des Betreibers) einen vergünstigten Strompreis zu erhalten, jedoch ist nicht gesagt, dass dieser auch günstiger ist als bei anderen Anbieter. Es ist also einfach nur eine Werbung um die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhalten. Es rechnet sich nicht, der Strom der „überproduziert" wird kann nicht gespeichert werden und muss ins Ausland verkauft werden (die nehmen uns den ab und bekommen dafür Geld), wenn wir aber Strom benötigen und die Windkraftanlagen keinen produzieren, dann müssen wir auch wieder Strom aus dem Ausland teuer einkaufen. Das passt alles irgendwie nicht.

5. Es ersteht auch ein erheblicher Schaden in der Landschaft. Da alle großen Betriebe in Eitorf nach einander zu machen, wäre es nicht besser die Natur zu erhalten um wenigsten Tourismus zu steigern?! Ansonsten ist Eitorf bald nicht mehr existent.

Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden. Die Region um Eitorf und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher. Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege. In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert, unter anderem durch: Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK), das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK) des Rhein-Sieg-Kreises. Diese Konzepte wurden gezielt zur Förderung des sanften Tourismus entwickelt: Kanutourismus auf der Sieg, Paragleiten und Drachenfliegen in Stachelhardt, Wander- und Radwegetourismus, Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote. Die gesamte wirtschaftliche Struktur dieser Region basiert auf Naturtourismus, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit massiven negativen Auswirkungen zerstört wird. Der ländliche östliche Rhein-Sieg-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt. Viele die ich kenne kommen zur Erholung in diese Gegend, dass werden die nicht mehr machen sollten die Windkraftanlagen gebaut werden, dass wurde mir auch schon so gesagt von vielen. Der ländliche östliche Rhein-Sieg Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt. Die Windkraftplanung konterkariert sämtliche Bemühungen der letzten Jahrzehnte, diese Region als Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren. Durch die massive Veränderung der Landschaft und die Lärmbelastung wird ein zentraler Wirtschaftsfaktor dieser Region zerstört.

6. Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen. Die hohe Rotationsgeschwindigkeit der Rotoren (über 400 km/h an den Spitzen) birgt die Gefahr von Materialermüdung und plötzlichem Bruch. Abbrechende Rotorblätter können mehrere hundert Meter weit geschleudert werden und Häuser sowie Infrastruktur gefährden. Zudem können sich

Schlussfolgerung geht der Planungsträger auch in Bezug auf Tiere aus.

Zu: Punkt 4

Die Regelung des Transports für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie der Brandbekämpfung liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu: Punkt 5

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu: Punkt 6

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu: Punkt 7

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem

durch die enorme Reibung entstehende Brände unkontrolliert ausbreiten. Die Region um Eitorf ist historisch durch umfangreichen Erzabbau geprägt. Dadurch besteht die Gefahr von unentdeckten Hohlräumen und instabilen Untergründen, die durch die massiven Vibrationen der Windkraftanlagen weiter destabilisiert werden könnten. Eine genaue geologische Untersuchung der betroffenen Flächen ist zwingend erforderlich, um unkontrollierte Bodenbewegungen zu vermeiden.

7. Das Gebiet liegt in der Nähe der Tiefflugzone des Militärs sowie des Flughafens Köln/Bonn, was eine besondere Gefährdung darstellt. Der Sportflugplatz Hangelar ist in unmittelbarer Nähe. Dort operieren sowohl kleine Flugzeuge als auch Hubschrauber, die durch WKA gestört oder gefährdet werden könnten. Rettungshubschrauber müssen bei Notfällen ungehindert starten und landen können. Eine WKA im direkten Flugkorridor kann den An- und Abflug zu umliegenden Krankenhäusern behindern und lebensrettende Maßnahmen verzögern. Eine Windkraftanlage könnte durch ihre Höhe und Position den Einsatz von Rettungshubschraubern erheblich erschweren oder gar verhindern.

8. Meine größte Sorge gilt der Brandgefahr. Wir wissen alle: kontrolliertes abbrennen bei Windkraftanlagen, da man diese nicht löschen kann! Wir haben in Los Angeles sehen können was ein Feuer anrichten kann, ich möchte das nicht erleben!

Wenn man den deutschen Veröffentlichungen Glauben schenken kann, liegt die Brandgefahr eines Windrades bei bis zu 0,04 %. Internationale Statistiken zeigen ein höheres Risiko. Ausgehend von 20 Jahren Betriebszeit und 18 Windrädern ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes 0,04 % x 20 x 18 = 14,4 %. Ausgehend von einem trockenen Sommer mit Wind und einem Brand wäre wahrscheinlich das gesamte Waldgebiet von Hennef bis Waldbröl weg. Wir wahrscheinlich auch. Dieses Risiko kann nicht ernsthaft ein Verantwortlicher in Kauf nehmen und Sie wissen, irgendwann wird es passieren und danach wird wahrscheinlich nie wieder eine Windkraftanlage im Wald gebaut. Jedes Jahr herrscht hier in den Wäldern Waldbrandgefahr und daher sehe ich Leib und Leben der Menschen und auch der Waldbewohner in deutlicher Gefahr bezüglich der Brandgefahr bei Windkraftanlagen. Wenn Sie also erlauben, dass diese Windkraftanlagen in den Wald gebaut werden setzten sie uns Bewohnern einem großen Risiko aus, welches sogar Leben kosten könnte. Nicht nur das es nicht möglich ist die Windkraftanlagen zu löschen, die Funken können überspringen und alles in Brand setzen und wir haben „nur" die Freiwillige Feuerwehr vor Ort zur verfügung, es gibt hier soweit ich weiß keine direkten Berufsfeuerwehrleute die SOFOR zur stelle sein könnten oder eine private Feuerwehr die vom Betreiber finanziert wird und selbst wenn, wäre dies nur eine kleine Reduktion der Gefahr.

Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der Atmosphäre ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die Luftbewegungen in Bodennähe und führen zu folgenden negativen Folgen: Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird. Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam

Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu: Punkt 8

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor. Darüber hinaus siehe Erläuterung zu Punkt 4.

wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört. Veränderung der natürlichen Luftzirkulation: Windkraftanlagen beeinflussen Kaltluftströmungen und können Hitzestaus erzeugen. Das kann die klimatischen Bedingungen in benachbarten Gebieten erheblich verschlechtern und extreme Wetterereignisse verstärken. Die Austrocknung des Waldbodens durch die Veränderung des Mikroklimas kann ebenfalls zu einer erhöhten Brandgefahr führen. Ich bitte Sie daher uns nicht diesen Gefahren auszusetzen. Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um Prüfung und detaillierte schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens. [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-M-1-1355

1035731

1041194_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[ANONYMISIERT],

um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit unsere Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein, weiterführende Begründungen behalten wir uns vor.
Beginnen möchten wir die Stellungnahme mit einem Hinweis zum Verfahren.
In dem offensichtlich über mehrere Kompetenzebenen verlaufenden Prozedere, erfolgte u.E. keine ausreichende Beteiligung der im Ergebnis betroffenen Bürger. Die Auslegefrist (13.01.2025 – 13.02.2025) der öffentlichen Bekanntmachung wurde, wie wir durch unsere jetzigen Recherchen im Internet herausfanden, am 06.01.2025 durch die Bezirksregierung Köln auf deren Internetseite veröffentlicht.
Die öffentliche Auslegung ist, so in Wikipedia nachlesbar, in Deutschland ein gesetzlich festgelegter Verfahrensschritt im Rahmen der formellen Bürgerbeteiligung und muss mindestens eine Woche vor Beginn und unter Angabe der Zugangsmöglichkeiten ortsüblich bekannt gegeben werden.
Die Bürgerbeteiligung soll der Vorbereitung einer Entscheidung dienen und sicherstellen, dass die Öffentlichkeit am planerischen Entscheidungs-prozess teilhaben und ihr die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Bedenken zu äußern (Informations- und Anhörungsfunktion einer Bürgerbeteiligung). Die angestrebte „Anstoßwirkung“ kann nur erzielt werden, soweit eine für die Bürger wahrnehmbare persönliche „Betroffenheit“ für diesen auch nachvollziehbar und ersichtlich ist.
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wäre es u.E. die Pflicht der Stadt Hennef gewesen, frühzeitig auf die bevorstehende Bekanntmachung / Auslegungsfrist z.B. im Stadtecho (lt. Internetseite der Stadt Hennef das öffentliche Bekanntgabe-medium) oder auch in der Presse hinzuweisen.
Dies ist erst mit dem Stadtecho vom Freitag, den 24.01.2025 geschehen (nicht unter Bekanntmachungen, sondern unter Informationen der Stadt). Hier wurde lediglich das Fristende genannt; seit wann die Frist lief, wurde nicht erwähnt.
Insbesondere wäre in dieser Information der Hinweis auf die betroffenen Flächen und deren Lage notwendig gewesen, um einen persönlichen Bezug für die Bürgerschaft herzustellen. Dies unterblieb. Zitat: „In Hennef sind nur wenige Flächen für dann möglicherweise einzelne Anlagen dabei, zu denen Bürger*innen Stellung nehmen können.“
Wir möchten nicht hoffen, dass diese Formulierung gewählt wurde, um zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205.

suggerieren, dass man ja selber kaum betroffen sein würde.
Uns persönlich wurde der Sachverhalt der geplanten Entstehung der Windräder erst Ende Januar bekannt, nicht etwa durch die Information der Stadt (die uns nicht auffiel), sondern durch Informationsweitergabe der Nachbarschaft.
In der Bekanntmachung für die Stadtratssitzung vom 20.01.2025 wurde ein Punkt 3.2 Aufstellung sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, Stellungnahme der Stadt Hennef ausgewiesen. Auch hier wurde kein Hinweis zu den betroffenen Gebieten gegeben, sodass, selbst wenn man die Tagungsordnung auf der Internetseite gefunden hätte, eine Einordung der Tragweite des Sitzungspunktes nicht ersichtlich war.
Faktisch bleibt dem interessierten Bürger, und vor allem, den von den Maßnahmen betroffenen Bürgern, enorm wenig Zeit, sich mit dem komplexen Thema auseinander zusetzen.
In Anbetracht der späten Mitteilung des Fristendes durch die Stadt Hennef, wo bereits 12 Tage der Frist verstrichen waren, halte ich eine Verlängerung der Frist zu Stellungnahme für angemessen.
Moderne WEA (rd. 7 MW Leistung), wie sie wohl in der Planung sind, haben ein deutlich höheres Potential als die bisher bestehenden Anlagen. Aus welchen Gründen werden diese Anlagen nicht modernisiert, bzw. auf den bestehenden Flächen im Austausch leistungsstärkere Anlagen errichtet? Wurde diese Möglichkeit in Betracht gezogen?
Bei effektiverer Nutzung der bestehenden Flächen würde eine weitaus geringere Anzahl neu zu erschließender Flächen nötig sein, um die gesteckten Ziele bezüglich der Nutzung von Windkraft zu erreichen.
Die Potentialflächen HEN 01 – HEN 04 befinden sich im größten zusammen-hängenden Waldgebiet von Hennef, das zum Teil unter Naturschutz steht und Feuchtwaldbereiche aufweist. Dem aufmerksamen Spaziergänger in diesem Gebiet entgeht weder der Tier- noch Pflanzenartenreichtum. Beispielsweise sind hier einige auf der Roten Liste als stark gefährdet beurteilte Pilzsorten (z.B. goldporiger Röhrling, Königsröhrling oder glattstieliger Hexen-Röhrling) beheimatet.
Das Gebiet liegt im Durchzugsgebiet der Kraniche. Ansässige Vögel wie der Rotmilan und der Uhu, sowie verschiedenen Fledermausarten sind genauso betroffen.
Bedenkt man allein die durch die Baumaschinen und die baulichen Maßnahmen unvermeidbaren Bodenverdichtungen, die damit einhergehenden Änderungen der wasserführenden Schichten (Waldfeuchtgebiet!!!) und Zerstörung der Mikrostrukturen, wird das Ausmaß der Zerstörung unübersehbar.
Zum Betrieb der WEA wird Strom benötigt und der erzeugte Strom muss ins Netz eingespeist werden. Leider konnten wir in der Schnelle der Zeit keine Informationen finden, wie dies bewerkstelligt werden soll. Der Verbau von Erdkabeln bzw. der Bau von Strommasten ist u.E. ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen, da auch hier Belastungen verursacht werden.
Betrachtet man alleine den Ausbau der benötigten Wege (am Fuß 5,5 m breit, verdichtete Schotterschicht, größere Freizonen im Kurvenbereich…) sind massive Eingriffe in die Natur vorprogrammiert.
Auch wenn die Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer abgebaut werden sollen, sind die angerichteten Schäden nicht reversibel. Wie soll über Jahrtausende gebildeter Waldboden wiederhergestellt werden?

Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum

Wer trägt die Kosten der Wiederherstellung des Urzustandes von dem Gelände, wenn der Betreiber vor Ablauf der Nutzungsfrist z.B. insolvent wird? Fallen dann die Kosten auf die Grundstückseigentümer zurück? Werden die Kosten auf die Allgemeinheit abgewälzt (Steuergelder???)?
2023 erstellte die Firma [ANONYMISIERT] für Hennef ein Gutachten hinsichtlich der ggf. in Frage kommenden Potenzialflächen. Im Bereich der Flächen HEN 01-04, sowie im gesamten Bödinger Wald wurden keine geeigneten Flächen ausgewiesen. Warum findet dieses Gutachten nicht mehr Beachtung?
Betrachtet man das Gebiet HEN _02 mit nur 500 m Abstand zum Ortsteil Oberhalberg, ergeben sich hier für uns weitere Fragen:
Warum ist es zulässig, dass die Farbe des Ortsschildes (gelb/grün) über einen Mindestabstand zu einer WEA den Ausschlag gibt? Sind die Belange der Bewohner in einer nichtgeschlossenen Ortschaft als geringer anzusehen als der Bewohner einer geschlossenen? Das stimmt uns im Hinblick auf Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) zumindest nachdenklich.
Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Lärm als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen spürbar ist. Diese Belastung wirkt dauerhaft auf die Anwohner ein und führt nachweislich zu gesundheitlichen Schäden (Art. 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit…).
Durch die Kumulation mehrerer Windkraftanlagen steigt die Lärmbelastung über die theoretisch berechneten Werte hinaus, da sich Schallwellen überlagern und potenzieren können.
Die entstehende Lärmbelästigung durch die WEA (im Dorfgebiet am Tag 60 dB(A), bei Nacht 45 dB(A)) ist u.E. nicht tolerierbar. Die Dauerbelastung, betrachtet man die Nutzungsdauer der Anlagen, ist vom gesundheitlichen Aspekt gesehen, für die Anwohner nicht abschätzbar.
Was ist mit den Äckern, die zwischen dem Ort und der WAE belegen sind?
Diese dienen der Lebensmittelerzeugung bzw. der Tierfuttergewinnung und sind bei realisiertem Bau der WEA beispielsweise vom Mikroplastikabrieb der Rotorblätter betroffen.
Am 20. Januar 2025 ist ein strenges EU-Verbot für Bisphenol A (BPA) in Kraft getreten. Dieser Stoff ist im Epoxidharz enthalten.
Dieses Verbot untersagt den Kontakt von BPA mit Lebensmitteln, da es hormonelle Störungen und andere gesundheitliche Schäden verursachen kann.
Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen(Driesch, Steimel, Oberhalberg, Stockum beispielhaft ausgeführt). Durch den Abrieb von PFAS, Mikroplastik und anderen schädlichen Stoffen besteht die Gefahr, dass diese Partikel durch den Wind auf Felder, Wiesen und in Gewässer gelangen. Dies führt dazu, dass kontaminierte Stoffe in die Lebensmittelkette eindringen und letztlich von Menschen und Tieren aufgenommen werden.
Wer gleicht die Wertverluste der Immobilien aus, die durch die Nähe der WEA zu den Grundstücken zwangsläufig entstehen?
Je länger man sich mit dem Thema beschäftigt, desto mehr Klärungsbedarf ergibt sich.

verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur

Es ließen sich noch eine Vielzahl von Punkten aufführen, die bei der Beurteilung der Potenzialflächen Berücksichtigung finden sollten (Laubwaldflächen, Schattenwurf, zusätzlich benötigte Bauzugangsflächen, die weitere Abholzungen erfordern, die u.E. nicht ausreichend gewürdigten Sachverhalte des Denkmalschutzes, Kulturlandschaft und Naherholungsgebietes, Denkmalbereich Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal mit Sichtbezug Blankenberg / Bödingen, Bodendenkmal Stockumer Grengel / alte Römerstraße….). [ANONYMISIERT]	vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG

NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Der Netzanschluss sowie die Zuwegung für die Errichtung von WEA und deren Rückbau liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und

gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes

bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

	Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1358

1035732

1041195_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Betreff: Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien, HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20 [ANONYMISIERT]

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

[ANONYMISIERT],

mit diesem Schreiben möchte ich meiner Besorgnis und meinem Widerspruch gegenüber der geplanten Errichtung einer Windkraftanlage im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Sieg-Kreis Ausdruck verleihen. Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt eine wichtige Rolle für den Erhalt der natürlichen Vielfalt, die Erholung der Bevölkerung und den Schutz von Flora und Fauna. Die Errichtung einer Windkraftanlage würde folgende Punkte beeinträchtigen:

1. **Zerstörung des Ökologischen Gleichgewichts** Das betroffene Gebiet ist ein Rückzugsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Der Bau und Betrieb einer Windkraftanlage könnten diese Lebensräume nachhaltig schädigen. Insbesondere Vögel und Fledermäuse sind durch Rotorblätter stark gefährdet.
2. **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** Das Landschaftsschutzgebiet wird durch seine unberührte Natur und ästhetische Harmonie definiert. Der Bau einer Windkraftanlage würde dieses Erscheinungsbild massiv verändern und den Erholungswert mindern.
3. **Gefährdung des Artenschutzes** Die Standorte der Windkraftanlagen sind zugleich eine große Gefahr für unsere Vogel und Tierarten: Milan, Bussard, Habicht, Uhu, Fledermäuse, Insekten.
4. **Brandschutz** Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden.

Ich unterstütze die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien. Allerdings müssen solche Projekte verantwortungsvoll geplant und umgesetzt werden, ohne dabei den Schutz von wertvollen Landschaften und Ökosystemen zu gefährden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Punkt 1

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft

Gerade die Aufklärung hat hier nicht stattgefunden.

Ich fordere Sie daher auf; die geplante Errichtung der Windkraftanlage im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Sieg-Kreis zu überdenken und die Entscheidung zugunsten des Erhalts dieses wertvollen Schutzgebietes zu revidieren.

Bitte um Stellungnahme

[ANONYMISIERT]

geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: Punkt 2

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der

Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu: Punkt 3

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu: Punkt 4 Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-M-1-1359

1035733

1041196_001

Inhalt

[Hauptstellungnahme ist die hier nicht nacherfasste Muster-Stn Ö-M-1-1020]

Ergänzung:

Ergänzung zu Punkt 2 (Gefährdung des Artenschutz und Biodiversität) und Punkt 4 (Naturschutz) sowie Punkt 6 (Naherholung und Tourismus) hier speziell Archäologie:

In der siedlungsarmen Nutscheid befindet sich eines der größten Forstgebiete im Bergischen Land mit 1.500 ha Fläche. Damit ist es unbestritten eine ungemein wertvolle Lebensgrundlage für Flora und Fauna. Wer aber nun sagt: "Der Wald ist ja stellenweise eh weg, wir können die Brachen jetzt bebauen", der vergißt dabei den WaldBODEN. Böden sind nicht nur Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna sondern auch wichtige Bestandteile des Naturhaushalts, insbesondere des Wasserkreislaufs und der Nährstoffkreisläufe. Daher gilt sowohl der Erhaltung von Böden und ihrer Fruchtbarkeit als auch dem Schutz der ökologischen Bodenfunktionen großes Interesse.

Die Ressource Waldboden ist nicht erneuerbar!

Der Waldboden bildet das Fundament für gesunde, dicke Bäume, die dem Förster viel Holz bringen und einen Wald natürlich gesund dastehen lassen. Erntemaschinen, Autos, Reifen von Mountainbikes und andere schwere Belastungen stören und zerstören den Boden. Sie pressen den Boden zusammen, zerdrücken die Luftkämmerchen und Poren, zerquetschen die Pilzfäden. Eine Fahrt einer schweren Maschine über den Waldboden reicht aus, um den Boden für immer zu zerstören. Dabei breitet sich der Druck eines schweren Fahrzeugs nach unten und zur Seite aus. Bis in einem Meter Tiefe sind die Böden zerstört, haben Waldbiologen der Schweizer Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft gemessen. Die Ressource Waldboden ist nicht erneuerbar. Sind der Humus und die darunterliegenden Schichten aus mineralischer Erde einmal zusammengedrückt, bleiben Poren und Hohlräume zerquetscht. Die Bodenlebewesen finden keine Durchgänge, Pilze und Bakterien haben keine Luft. In gestörten Oberböden werden daher die Nährstoffe nicht eingearbeitet. Und gestörte Böden verlieren ihre Funktion als Keimbeet für Sämlinge. Auf kaputten Böden findet daher keine Naturverjüngung statt.(Quelle: https://naturwald-akademie.org/waelder-brauchenlebendige-boeden/)

Wenn also erwiesenermaßen schon Rückefahrzeuge und Fahrräder diese einzigartige

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Ökosystem schädigen, braucht es wenig Fantasie, sich auszumalen, was eine Armada an Fuhrfahrzeugen und Beton zur Errichtung der geplanten WEA mit diesem so schützenswerten Waldboden anrichten. Der Wald ist also ein denkbar schlechter Ort für WEA.

Geschichte und Archäologie in der Nutscheid

Am bekanntesten ist natürlich die sog. "Römerstraße", dieser von der Rheinebene ins Siegerland führende Fernweg, von den Einheimischen als „Alte Straße“ bezeichnet, blieb bis zum 19. Jahrhundert eine der wichtigsten West-Ost-Verbindungen im Bergischen Land. Erstmals erwähnt wird er 1464 als „Hohe Straße“. Wie andere mittelalterliche Überlandwege verlief er über eine Wasserscheide, in diesem Fall diejenige zwischen Sieg- und Bröl- /Waldbröltal, um die Durchquerung der sumpfigen Niederungen tunlichst zu vermeiden. Von der territorialen Grenzfunktion, die der Nutscheidstraße vor 1604 zwischen dem bergischen und dem homburgischen Herrschaftsbereich zukam, kündet die Richtstätte des bergischen Amtes Windeck am Galgenberg (Bodendenkmal). Aber auch fernab des Weges gibt es geschichtlich Schützenswertes: In der Nutscheid wurde spätestens seit dem Mittelalter Eisenverhüttung betrieben. Das belegen archäologische Funde von Feuerschlacke aus dem 12./13. Jahrhundert entlang des Nutscheidhöhenweges. Daneben gibt es Landwehren, Fliehburgen, Abschnittswälle, V1 Stellungen bis hin zu keltischen Funden.

Ein also durchaus schützenswerter Raum, diese Nutscheid, was übrigens auch das Land erkannt hat: bereits 2007 wurden im Rahmen des Landesentwicklungsplanes NordrheinWestfalen (LEP NW) für das Land NRW 139 "Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" abgegrenzt und beschrieben, wovon die Kulturlandschaft Nutscheid-Sieg eine davon ist.

Siehe anhängende PDF Kuladig vom LVR

Alle die in der Stellungnahme und hier in den Ergänzungen geschilderten Punkte sprechen deutlich gegen eine Errichtung von WEA in diesem so wertvollen und schützenswerten Wald.

[ANONYMISIERT]

[Anhang]

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau

	der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1366

1035365

1040902_001

Inhalt

I. Vorbemerkung und Anliegen
Der Unterzeichner dieses Schreibens, [ANONYMISIERT], erlaubt sich, den geplanten Vorrang- bzw. Eignungsflächen für Windenergie (BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08) mit dezidierter juristischer und fachlicher Begründung zu widersprechen und die Ablehnung dieses Vorhabens zu fordern. Im Folgenden wird auf umfangreiche Tatsachen- und Rechtsargumente Bezug genommen, um deutlich zu machen, dass der geplante Ausbau – inmitten eines hochsensiblen Landschaftsraums – einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellt, der weder den Vorgaben der geltenden Rechtsnormen (BauGB, BNatSchG, FFH-Richtlinie, TA Lärm) gerecht wird noch den Belangen der Anwohnerschaft, zu denen der Verfasser gehört. Der Schwerpunkt dieses Schreibens liegt darin, zu verdeutlichen, wie gravierend die Eingriffe in Natur, Landschaft und das soziale Gefüge sein würden und weshalb unter anderem der Wertverlust von Immobilien, die Erhöhung der Pacht infolge verringerter Freiflächen sowie eine drohende Überflutungsgefahr durch Bodenverdichtung den geplanten Windkraftanlagen entgegenstehen.

II. Sachliche und rechtliche Grundlagen
Zunächst ist hervorzuheben, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich rechtlich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist, wobei Windkraftanlagen zwar eine privilegierte Nutzung darstellen können, allerdings nur sofern keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Der hohe ökologische Stellenwert der betroffenen Gebiete, die konfliktträchtige Nähe zur Wohnbebauung und die Gefahr irreversibler Schädigungen naturnaher Areale begründen bereits erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Vorhabens. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen, Tier- und Pflanzenarten vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden müssen. Gerade angesichts der artenreichen Wald- und Wiesenflächen zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert erscheint es ausgeschlossen, dass sich ein flächiger Bau von Windenergieanlagen ohne nachhaltige Schäden bewerkstelligen lässt, zumal Rodungen, Zuwegungen und Fundamente notwendig wären. Der Artenschutz wird zusätzlich durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) geschützt. Sollte die Nähe zu relevanten FFH-Gebieten oder Brutstätten bedeutender Tierarten bestehen, so wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, deren Ausgang keineswegs offenkundig positiv wäre, da sich Greifvögel (insbesondere Rotmilan), Fledermäuse und andere geschützte Spezies hier nachweislich aufhalten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

III. Rodung des Waldes und Folgen für Natur und Klimaschutz
Im Bereich der geplanten Vorrangflächen erstrecken sich gegenwärtig Waldbestände und extensiv genutzte Freiflächen von erheblicher naturschutzfachlicher Qualität. Dass Waldpartien in größerem Umfang gerodet werden müssten, widerspricht eklatant dem Ziel, CO_2-Speicher zu bewahren und den Wald als ökologisch essenzielles Habitat für eine Vielzahl von Tierarten zu schützen. Es wird oft angeführt, Windenergie diene dem Klimaschutz, doch es ist nicht erkennbar, dass die durch Rodungen verursachte Freisetzung von Kohlendioxid und das Verschwinden einer natürlichen CO_2-Senkenfunktion, gepaart mit dem Habitatverlust, auf diesem sensiblen Standort in einer ausgewogenen Bilanz resultieren würde. Einem Projekt, das den hohen ökologischen Wert unberührter Waldgebiete aufzehrt, fehlt die Verhältnismäßigkeit, wenn gleichzeitig bereits versiegelte Standorte nicht ausgeschöpft werden.

IV. Wertverlust von Immobilien und wirtschaftliche Konsequenzen
Der Verfasser dieses Schreibens, Robin, verweist ausdrücklich auf den zu erwartenden Wertverlust der Anwesendungen (bzw. Privatgrundstücke) in dieser ländlichen Region, sobald Windräder in dominanter Sichtachse das Landschaftsbild prägen. Zahlreiche Gutachten und Erfahrungsberichte aus anderen Kommunen legen den Schluss nahe, dass Immobilienpreise in der Nähe hoch aufragender Windenergieanlagen nachhaltig sinken. Dies lässt sich einerseits ästhetisch begründen (Einschränkung des landschaftlichen Reizes), andererseits durch die mit Windenergievorhaben regelmäßig einhergehenden Immissionen (Schall, Schattenwurf, Infraschall). In Zeiten, in denen der ländliche Raum bereits von Abwanderungstendenzen betroffen ist, würde ein solcher Wertverlust die Eigentümer zusätzlich belasten und die Standortattraktivität schmälern. Dies steht im Widerspruch zu dem Bestreben, den ländlichen Raum zu stärken und zukunftsfähig zu erhalten. Es ist nicht hinnehmbar, dass einzelne Grundeigentümer, die von eventuellen Pachteinnahmen für Windenergieanlagen profitieren, einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, während die Allgemeinheit mit erheblichen Belastungen, Wertminderungen und einer Verschlechterung der Lebensqualität konfrontiert wird.

V. Erhöhung der Pacht durch weniger Freiflächen
Ein weiterer Aspekt betrifft die Verknappung und Verteuerung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sobald große Areale, die bisher für Ackerbau, Weidewirtschaft oder sonstige landwirtschaftliche Nutzung bereitstanden, infolge von Rodungen und der Ausweisung neuer Infrastruktur für Windenergieanlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, verengt sich das Angebot an Pachtflächen. Infolgedessen steigen die Pachtzinsen, was insbesondere für kleinere Familienbetriebe und Nebenerwerbslandwirte eine ernstzunehmende Kostensteigerung mit sich bringt. Es ist somit abzusehen, dass landwirtschaftliche Existenzen massiv betroffen sein könnten, ohne dass eine gemeinwohlorientierte Abwägung stattfände. Der Ausgleich solcher Nachteile wird in den üblichen Genehmigungsverfahren häufig nur unzureichend thematisiert.

VI. Überflutungsgefahr durch Bodenverdichtung
Im Zuge des Bauprozesses und der späteren Wartung der Windkraftanlagen wären mit hoher Wahrscheinlichkeit Schwertransporte erforderlich, die die Wald- und

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 2 und 7:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan und weiteren Bussardarten sowie Fledermäusen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Wiesenböden verdichten und versiegeln. Diese Verdichtung verhindert eine natürliche Versickerung von Regenwasser. Gerade in Hanglagen und in der Nähe von Bachtälern kann dies eine Erhöhung der Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen mit sich bringen, da das Wasser weniger in den Boden eindringt und sich statt dessen rasch talwärts abfließt. Die Erinnerung an jüngste Hochwasserereignisse macht deutlich, wie sensibel der Wasserhaushalt in der Eifel ist. Eine zusätzliche Bodenversiegelung in Wäldern und Offenland kann die hydraulische Balance empfindlich stören. Nach § 1 Abs. 5 BauGB ist jedoch die vorsorgende Verhütung von Schäden durch Naturgefahren zu beachten, weshalb man genehmigungsrechtlich zu strenger Prüfung verpflichtet ist. Die vorgesehene Walderschließung durch Zuwegungen und Stellflächen für Kräne widerspricht diesem Grundsatz in hohem Maße.

VII. Artenschutz und Konflikt mit dem Bundesnaturschutzgesetz
Gerade in den Waldarealen zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Escher Heide, Bröhlingen und Blindert bestehen Lebensräume für zahlreiche geschützte Arten, insbesondere für Greifvögel (Rotmilan, Bussardarten), Fledermäuse (z. B. Großes Mausohr oder Wasserfledermaus) und weitere Spezies, deren Bestände nicht gefährdet werden dürfen. Nach §§ 44 ff. BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. Es existieren einschlägige naturschutzfachliche Leitlinien, die deutlich machen, dass Windenergieanlagen in Rotmilan-Hotspots und Fledermaus-Gebieten zu eklatanten Konflikten führen können, wenn keine umfangreichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Ein solcher Eingriff kann nur mittels artenschutzrechtlicher Ausnahme (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) zulässig sein, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Diese Kriterien sind hier in erheblichem Zweifel, zumal Alternativen (z.B. weniger sensible Standorte) ersichtlich sind.

VIII. Ausführliche Erläuterungen zum Infraschall und Gesundheitsaspekt (erstes Drittel)
Dem Infraschall und seinen potentiellen Auswirkungen wird in der öffentlichen Diskussion oftmals nicht die Aufmerksamkeit zuteil, die ihm nach Auffassung vieler Experten gebührt. Windenergieanlagen erzeugen bekanntermaßen nicht nur hörbaren Schall (der nach TA Lärm zu beurteilen ist), sondern auch tieffrequenten Infraschall, der unterhalb des menschlichen Hörvermögens liegt, aber dennoch physiologische Wirkungen hervorrufen kann. Dabei ist in ländlichen und bislang sehr ruhigen Gebieten die empfundene Störung erheblich stärker als in vorbelasteten Ballungsräumen. Ständige tieffrequente Schwingungen können laut einschlägiger Forschung das Herz-Kreislauf-System belasten, Schlafstörungen verursachen und diffuse Stresssymptome auslösen. Inwiefern das Genehmigungsverfahren eine ernsthafte Prüfung dieser Immissionsdimension vorsieht, ist unklar. Die TA Lärm beruht grundsätzlich auf einer Frequenzbewertung, in der tieffrequente Immissionen zwar betrachtet, aber nicht in vollem Umfang abgedeckt werden. Es bestünde daher ein Bewertungsdefizit, das zu Lasten der Anwohnerschaft geht.

IX. Ausführliche Erläuterungen zum Infraschall und Gesundheitsaspekt (zweites Drittel)

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich Punkt 3:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

Der Schutz der Gesundheit ist nach ständiger Rechtsauffassung ein hohes Gut, das nicht allein auf formale Grenzwerte gestützt werden kann, wenn bereits geringfügige Emissionen in einem geräuscharmen Umfeld zu schweren Beeinträchtigungen führen könnten. Aus medizinischer Sicht ließe sich argumentieren, dass ein Mindestabstand größer als der in üblichen Regelwerken genannte erforderlich ist, um Infraschallbelastungen verlässlich zu minimieren. Falls man bei der Genehmigung lediglich standardisierte Lärmschutz-Berechnungen heranzieht, übersieht man die spezifischen topografischen und akustischen Gegebenheiten dieses Gebietes, in dem aufgrund des Waldes und der Geländeformen Schallreflexionen und Interferenzmuster auftreten können. Derartige Besonderheiten verlangen eine spezifische Messung und Worst-Case-Betrachtung, bevor ein Bauvorhaben genehmigungsfähig wäre.

X. Ausführliche Erläuterungen zum Infraschall und Gesundheitsaspekt (drittes Drittel)
Abgesehen von den physischen Effekten ist auch die psychische Komponente zu würdigen. Menschen, die in einer bislang nahezu lautlosen, naturbelassenen Umgebung leben, reagieren auf regelmäßige, tieffrequente Vibrationen sensibler als Anwohner urbaner Räume. Entsprechend hoch ist das Potential für Konflikte, bis hin zu psychischen Belastungsstörungen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) muss der Betreiber sicherstellen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Bei unklarer Wissenslage zu Infraschall-Risiken hätte die Behörde eine gesteigerte Sorgfaltspflicht (Vorsorgeprinzip), was in Zweifel gerät, wenn man ohne umfassende Infraschallsimulation und Messdaten eine Genehmigung in Betracht zieht. Der Verfasser beantragt mithin, dass erst nach Vorlage eines umfassenden, standortbezogenen Infraschallgutachtens über das Vorhaben entschieden werden darf.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Belange unzureichend berücksichtigt werden.

XI. Konflikte mit der TA Lärm und weiteren Vorschriften
Als weiteres Problem erweist sich der hörbare Schall, der in der TA Lärm anhand von Immissionsrichtwerten beurteilt wird. In einem ansonsten ruhig gelegenen Außenbereich kann bereits ein geringer Dauerschallpegel als massiv störend empfunden werden. Die abendliche und nächtliche Ruhe, die gerade in dörflichen Strukturen vorherrscht, wird durch die charakteristischen Rotordrehgeräusche gestört, was auch Schattenwurf einschließt, wenn die Sonne tiefsteht. In Ergänzung dazu kann es zu diskontinuierlichen Geräuschmustern kommen, die akustische Tonalitäten aufweisen und damit psychische Stressfaktoren erhöhen. Es ist ungewiss, ob das bei einer reinen Modellrechnung hinreichend abgebildet wird. Wenn Abweichungen in der Witterung oder im Windprofil auftreten, steigen die Lärmemissionen potenziell signifikant an, so dass eine Unterschreitung der Richtwerte im Mittel noch keine Aussage über Spitzenbelastungen zulässt.

XII. Bodenverseuchung und PFAS-Thematik
Überdies besteht die Gefahr, dass bei dauerhafter Beanspruchung der Rotorblätter Verbundwerkstoffe (z. B. glasfaser- oder kohlefaserverstärkte Kunststoffe)

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 4:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bezüglich Punkt 5:

verschleißen und Mikroplastikpartikel sowie PFAS-haltige Beschichtungen in die Umwelt abgegeben werden. PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind hochgradig persistent und akkumulieren in Nahrungsketten. Sollte das Grundwasser kontaminiert werden, drohen irreparable Schäden, auch für die Trinkwasserqualität. Dies muss bei der Prüfung gemäß § 35 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB besondere Beachtung finden, da eine bodenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wäre. Der Grundsatz der Vermeidung von Schadstoffeinträgen gebietet es, dass man nicht leichtfertig derartige Quellen in sensiblen Wald- und Feuchtgebieten installiert.

XIII. Soziale Konflikte und Gemeinwohlbelange
Zahlreiche Beispiele haben gezeigt, dass in ländlichen Kommunen die gesellschaftliche Akzeptanz von Windenergie schnell bröckelt, wenn Anwohner drastische Einschränkungen hinnehmen müssen und wirtschaftliche Nachteile (z. B. Wertminderung ihrer Häuser, steigende Pacht) einzig dem Vorteil einzelner Projektbetreiber gegenüberstehen. Eine verantwortungsbewusste Planung im Sinne des Gemeinwohls würde erfordern, dass man in einem offenen Prozess Alternativen prüft und die Bürger hinreichend beteiligt. Bislang scheint dieser Prozess äußerst mangelhaft zu sein, was in der Praxis zu erheblichen Spannungen führen kann. Solange die wertvollen Landschaftsräume Opfer einer einseitigen Standortwahl werden, ist nicht ersichtlich, wie man die berechtigten Bedenken der direkten Anwohner ausräumen will.

XIV. Zusammenfassung der Bedenken
Aus sämtlichen dargelegten Gründen – von der möglichen Zerstörung des Waldökosystems, über die signifikanten Beeinträchtigungen des Artenschutzes, den Wertverlust von Immobilien, die Erhöhung der Pacht für landwirtschaftliche Betriebe bis hin zur drohenden Bodenverdichtung mit Folgen für Überflutungsrisiken und Infraschall – resultiert ein eindeutiges Fazit: Die Ausweisung der Windenergiebereiche BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 ist in ihrer derzeit geplanten Form abzulehnen. Weder die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie noch die belangeorientierte Planung nach BauGB sehen vor, dass man derart gravierende Eingriffe ohne hinreichende Abwägung umsetzt.

XV. Schlussfolgernde Forderung
Der Unterzeichner, [ANONYMISIERT], fordert die Bezirksregierung Köln daher auf, das Vorhaben in Gänze zurückzuweisen und nicht weiter zu verfolgen. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem hochgradig sensiblen Sektor würde massiv gegen den Vorsorgegrundsatz, die Interessen der Anwohner und die Vorgaben der oben genannten Gesetze verstoßen. Sollte die Behörde dennoch die Realisierung in Betracht ziehen, bedürfte es zumindest einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie eines schalltechnischen Gutachtens mit Schwerpunkt auf Infraschall. Zudem wären die wirtschaftlichen Folgen für die bäuerliche Infrastruktur, die Wertminderungen von Grundeigentum und die Hochwasserproblematik im Detail abzuklären.

Abschließend ist festzuhalten, dass Windenergie als Beitrag zur Energiewende

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Höhe der Pacht für landwirtschaftliche Flächen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 6:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Bezüglich Punkt 8, 9 und 10:
Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst

keineswegs in Gänze abzulehnen ist. Vielmehr mangelt es an einer planvollen Abstimmung der Standorte, die natur- und menschenverträglich realisierbar wären. Das Zerstören gewachsener Forst- und Wiesenareale mit erheblicher Artenvielfalt kann nicht der Sinn einer zukunftsweisenden Energiepolitik sein. Es muss anderweitige, weniger konfliktbeladene Möglichkeiten geben, das Ausbauziel zu erfüllen, ohne einen ruhevollen Landschaftsraum derart zu beeinträchtigen. Im Namen aller Betroffenen, die bei der Unterzeichnung dieses Schreibens unterstützt haben, appelliere ich daher an die Bezirksregierung Köln, dieses Projekt strikt abzulehnen und im Sinne der aufgeführten Argumente zu entscheiden.

Mit der höflichen Bitte um Eingangsbestätigung und um schriftliche Mitteilung über den weiteren Fortgang dieses Verfahrens verbleibe ich

unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Bezüglich Punkt 11:
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 12:
Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus,

	dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-M-1-1367

1035371

1040906_001

Inhalt

gegen das Vorhaben, um die Stadt Bad Münstereifel herum Windkrafträder zu errichten, haben wir erhebliche
Bedenken, weswegen wir hiermit unseren Einspruch erheben.

Insbesondere führen wir folgende Bedenken an:

1. Nicht zuletzt wegen Abholzung von gesundem Baumbestand und ganzer Waldgebiete, ist dies ein schwerwiegender Eingriff in die noch sehr lebenswerte Natur für Mensch und Tier mit zusätzlich diesen Auswirkungen:- Gefährdung der Vogelwelt, insbesondere von Zugvögeln und Fledermäusen.- Lärmbelästigung für nahe gelegene Wohngebiete, insbesondere Nachts mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für Anwohner wegen starker Beeinträchtigungen des Nachtschlafs.- Verschandelung eines sehr schönen und noch einzigartigen Landschaftsbildes.
2. Abwertung des Naherholungsgebietes und möglicher Wertverlust von Immobilien, vergleichbar einer Teilenteignung.

Da es in Deutschland erwiesenermaßen genügend Flächen für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie gibt, wäre es doch angebracht diese Flächen zu bevorzugen und die wirklich schönen Landschaften zu verschonen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich Punkt 1:
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Bezüglich Punkt 2:
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

	Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1379

1033354

1040992_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Regional-Teilplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln übersende ich Ihnen als Bürgerin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren:

Mit großer Überraschung habe ich gesehen, dass die Bezirksregierung Köln in ihrem Entwurf des Regional-Teilplans „Erneuerbare Energien“ über die zwei Konzentrationszonen für Windenergie, die die Stadt Bornheim in einem umfassenden demokratischen Flächennutzungsplanverfahren seit 2021 unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit mit großer Mehrheit beschlossen hat, in erheblichem Maße auf dem Ville-Höhenrücken erweitern will.

Die von der Stadt Bornheim beschlossenen Konzentrationszonen für Windenergie umfassen rund 5,1% des Stadtgebietes. Gemessen an dem Teilflächenziel von 2,1% der Regierungsbezirksfläche hat Bornheim der Nutzung der Windenergie trotz der damit verbundenen Belastungen der Umwelt und der Bevölkerung in einer großzügigen und der Bedeutung der erneuerbaren Energien vollauf gerecht werdenden Weise Raum gegeben. Das Flächennutzungsplan-Verfahren (FNP-Verfahren) wurde am 18.12.2023 von der Bezirksregierung genehmigt und am 23.01.2024 wirksam. Der Teilflächennutzungsplan Windenergie (FNP Wind) der Stadt Bornheim hat eine große Akzeptanz und lokalen Konsens erreicht.

Mit der durchgeführten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung zu den Brühler Schlössern und der nachfolgenden Intervention der Stadt Bornheim wurde sogar dazu beigetragen, dass mehr Flächen in den Regionalplan aufgenommen werden konnten, als ursprünglich im ersten Entwurf vorgesehen waren.

Auch hier haben die Bornheimerinnen und Bornheimer bewiesen, dass sie konstruktiv an der Energiewende mitarbeiten wollen und bereit sind einen überproportionalen Beitrag zu leisten. Mit insgesamt 5,1% des Stadtgebietes erbringt Bornheim einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des im Ziel 10.2-1 LRP NRW für die Planungsregion Köln festgelegten Teilflächenziels. Ich bin davon ausgegangen, dass die Planungen der Stadt Bornheim aus dem FNP Wind aufgrund der sorgsamen Planung und der besonderen Bereitschaft der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger, einen so großen, überproportionalen Anteil ihrer Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, auch in den Regional-Teilplan „Erneuerbare Energien“ der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

Bezirksregierung übernommen werden würden. Stattdessen soll die von der Stadt Bornheim im FNP Wind ausgewiesene Konzentrationszone auf dem Ville-Rücken im Regionalplanentwurf um rund 84% vergrößert werden. Diesen Plan lehne ich entschieden ab.

Bei der Konzentrationszone auf dem Ville-Rücken spielen nicht nur das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sondern insbesondere auch Umwelt- und Artenschutzaspekte eine bedeutende Rolle. Beispielhaft sei hier das von der Stadt Bornheim übersandte Gutachten des Büro Strix zu den Rotmilanhorsten genannt. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Auch die Bezirksregierung sollte diese strenge gesetzliche Vorgabe in ihrer Planung beachten.

Tier, Natur und Mensch sähen sich durch den gegenüber der im FNP Wind der Stadt Bornheim ausgewiesenen Konzentrationszone im Regionalplanentwurf um rund 84% erweiterten Windenergiebereich (WEB) auf der Ville einem Band von bis zu 36 Anlagen entlang der Ville-Ortschaften gegenüber.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass wir Bornheimerinnen und Bornheimer konstruktiv große Flächen des Stadtgebiets als Windenergieflächen ausgewiesen haben und bereit sind, einen deutlich größeren Anteil als andere Kommunen für die erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen, wiegt der geplante Eingriff in die kommunalen Planungsziele und die kommunale Planungshoheit besonders schwer. Es drängt sich das Gefühl auf, dass die Bezirksregierung hier das konstruktive Verhalten der Stadt Bornheim ausnutzen möchte, um zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bornheim die Windenergiebereiche in anderen Kommunen und städtischen Konzentrationszonen gering halten zu können. Im Ergebnis führt die Planung der Bezirksregierung tatsächlich dazu, dass bei nur 16 von 99 Kommunen des Plangebiets über 57 % der gesamten Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden

sollen. Dies wäre jedoch nicht gerecht - alle Kommunen im Regierungsbezirk sollten für die Energiewende einen Beitrag leisten und anteilig ähnlich große Windenergieflächen ausweisen. Es sollten nicht die Natur, Tiere und Menschen einiger Kommunen weit übermäßig belastet werden.

Diese Auffassung ist auch Bestandteil des LEP NRW: Mit dem Grundsatz 10.2-11 LEP NRW, der eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen des Planungsraums und eine gerechte Verteilung der Planungsziele gewährleistet wissen will, ist die ungerechte Verteilung der Windenergieflächen auf die Kommunen des Plangebiets aus meiner Sicht nicht vereinbar.

Konterkariert wird die Bereitschaft und das Engagement der Bornheimer Bürgerinnen und Bürger zudem dadurch, dass in den von der Bezirksregierung im Regionalplanentwurf ausgewiesenen zusätzlichen Windenergieflächen auf dem Ville-Rücken aufgrund von Auflagen zum Artenschutz und einer voraussichtlichen Höhenbegrenzung von 150m eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht

nicht zu erwarten ist. Ich lehne die im Entwurf des Regional-Teilplans „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung enthaltene Ausweitung des Windenergiebereichs auf dem Ville-Rückens daher entschieden ab und fordere die Bezirksregierung unter Berücksichtigung der von der Stadt Bornheim eingereichten Stellungnahme Artenschutz des Büro Strix und der juristischen Stellungnahme von Prof. Dr. Gellermann auf, die Windenenergiebereiche im Stadtgebiet der Stadt Bornheim auf die von der Stadt beschlossenen im FNP Wind der Stadt Bornheim ausgewiesenen Flächen zu begrenzen. Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Hinsichtlich des Gutachtens des Büro Strix zu den Rotmilanhorsten siehe Erläuterungen zu STN ID 1037945_003. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1380

1035480

1040997_001

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Die Zerstörung einer Kulturlandschaft über das nötige Maß und die Mehrbelastung der Bewöhner dieser Region halte ich für sinnlos! und nicht nachvollziehbar. Es gibt ein rechtsfräftiges Abkommen - das ausgehandelt wurde. Ein Hinwegsetzten ist nicht verständlich und als Bürger hege ich den Verdacht das hier massiver Lobbyismus am Werk ist!! Erneuerbare Energien sind wichtig aber nur in Verbindung zu/und mit dem Naturschutz denn wir alle zum Überleben brauchen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

AZ: Ö-M-1-1384

1035545

1041101_001

Inhalt

im Rahmen der Offenlage nehme ich wie folgt Stellung zum vorgelegten Entwurf des Regional-Teilplans „Erneuerbare Energien“:

1) Unzureichender Abstand der geplanten Windkraftanlagen zum Wohngebiet Rösberg (Rb01).

Die aktuell ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen liegen nur etwa 700 Meter von unserem Wohngebiet entfernt. Diese geringe Distanz stellt für uns als Anwohner eine erhebliche Belastung dar, da mit einer Überschreitung der zulässigen Lärmgrenzwerte zu rechnen ist. Besonders kritisch ist, dass die vorherrschenden Windrichtungen auf der Ville (hauptsächlich aus südwestlicher Richtung) den Schall direkt in unser Wohngebiet tragen.

Laut Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beträgt der zulässige Lärmpegel in reinen Wohngebieten nachts maximal 35 dB(A). Aufgrund der geringen Entfernung und der Windverhältnisse ist es wahrscheinlich, dass dieser Wert überschritten wird, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Gesundheit der Anwohner zur Folge hätte.

Hinzu kommt, dass unser Neubaugebiet (Rösberg Rb01) im aktuellen Planungsentwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Dies bedeutet, dass der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung nicht auf unser Wohngebiet angewendet wurde- ein gravierender Planungsfehler. Der Mindestabstand muss zwingend angepasst werden, um den notwendigen Lärmschutz und die Lebensqualität der Bewohner zu gewährleisten.

Ich fordere daher eine Überprüfung und Anpassung der Planung. Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten sollte mindestens 1.000 Meter betragen, idealerweise mehr, um die gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz einzuhalten. Zudem sollten die vorherrschenden Windrichtungen in die Bewertung einfließen.

Darüber hinaus rege ich an, im Rahmen des Planungsverfahrens eine detaillierte Lärmmodellierung und -bewertung durchzuführen, die die spezifischen Windverhältnisse berücksichtigt. Eine transparente
Kommunikation und die Einbindung der betroffenen Anwohner wären hierbei wünschenswert.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1) und 2)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

2) Belastung durch Schlagschatten.

Neben den Lärmimmissionen stellt auch der Schlagschatten der Windkraftanlagen insbesondere in den Wintermonaten eine zusätzliche Belastung dar. Aufgrund des tiefen Sonnenstands fällt der Schlagschatten über längere Zeiträume auf unser Wohngebiet. Die wiederholten Wechsel von Licht und Schatten können nicht nur als störend empfunden werden, sondern auch gesundheitliche Auswirkungen haben.

Ich fordere daher, diesen Aspekt in der Planung angemessen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Abstände so gewählt werden, dass die Beeinträchtigung der Anwohner minimiert wird.

3) Ungleichmäßige Lastenverteilung innerhalb des Regierungsbezirks.

Die Stadt Bornheim wird im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk unverhältnismäßig stark durch die vorgesehenen Windkraftflächen belastet und soll die Hauptlast für den gesamten Rhein- Sieg-Kreis tragen. Dies ist nicht gerechtfertigt.

Ich fordere daher eine erneute Prüfung der Verteilung der Windvorrangzonen. Insbesondere sollten auch jene Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, in denen bislang keine Vorrangflächen fürn Windenergie vorgesehen sind (z. B. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen sowie der Rheinisch-Bergische Kreis). Eine gerechtere Verteilung der Lasten ist erforderlich.

4) Forderung zur Anpassung des Regionalplans.

Trotz grundsätzlicher Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist es essenziell, dass dieser nicht zu Lasten einzelner Regionen oder Anwohner geht. Mindestanforderungen in Bezug auf Lärmschutz, Wohnqualität und gesundheitliche Unversehrtheit müssen gewahrt bleiben.

Ich fordere daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim auf die bereits im rechtskräftigen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken. Dort wird der notwendige Mindestabstand von 1.000 Metern eingehalten.

Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4) und 5)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand

	verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-M-1-1387

1035568

1041126_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Ich bin für die Ausweitung von erneuerbaren Energiegewinnung fordere aber eine gerechte Verteilung der Windenergieflächen und lehne eine übermäßige Belastung einzelnen Kommunen wie z.B. Bornheim zugunsten von Gemeinden, die keine Flächenfür Windräder zur Verfügung stellen wollen, ab.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

	Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-1388

1035572

1041127_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die nachfolgenden Einwendungen – insbesondere die Punkte 5) und 6) – eine Vorgehensweise kritisieren, die u.E. auf einer ideologiegetriebenen Energiepolitik basiert, die jegliche Alternativen kategorisch ausschlieflt. Verbunden mit dem dirigistischen Charakter und der Intransparenz wird der beklagenswerte Zulauf extremistischer Parteien so weiter befeuert!

Zudem würde schon der von der Stadt Bornheim vorgelegte „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ zu einem nicht zu vernachlässigenden Wertverlust - insbesondere der anliegenden – Grundstücke führen. Die nun vorgesehenen weitreichenderen Konzentrationszonen werden diesen Verlust – verbunden mit den offensichtlichen negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität - nun noch deutlich steigern. Insbesondere auch vor dem Hintergrund dieser hohen, einseitigen Belastungen im Vergleich zu anderen Gemeinden, stellt sich die Frage inwieweit hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. das Übermaßverbot i.e.S. verletzt werden.Wir fordern, die Vorrangszonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energie auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer "Teilflächen-nutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichem Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1389

1035573

1041128_001

Inhalt

Vorgesehene Bereiche für Windenergieanlagen in 53332 Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis) Kottenforst-Ville ("Villerücken", "Vorgebirge")

BOR_01

BOR_02

Gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Villerücken erhebe ich folgende Einwände:

Der Ville-Rücken weist eine hohe Artenvielfalt auf. Hier sind zahllose schützenswerte Tiere (z.B. Rotmilan, Rebhühner, Großer Abendsegler) beheimatet. Diese Artenvielfalt droht nun Windrädern zum Opfer zu fallen. Allein in dem Bereich Bornheim-Rösberg haben wir etwa 20 Brutpaare von **Rebhühnern**, wenn nicht mehr. Der Bestand der Rebhühner gilt in Europa als stark gefährdet, da er seit 1970 in starkem Rückgang begriffen ist. Von 1980 bis 2016 sank der Bestand um 94 %. Dies wird insbesondere auf die Zerstörung intakter Lebensräume durch die Umwandlung der Agrarlandschaft in flurbereinigte und dann intensiv mit Großmaschinen bewirtschaftete Flächen zurückgeführt. Sie brüten meist am Randbereich der Feldwege, da die Felder ja bearbeitet werden. Dies tun sie seit mehreren Jahren sehr erfolgreich, und häufig kann man im Sommer und Herbst ganze Ketten mit etwa 20 Stück beobachten (die allerdings auch unter dem Druck der freilaufenden Hunde stehen). Auch die streng geschützten **Wachteln** sind hier beobachtet worden. Sobald die Windräder aufgestellt werden, werden die Rebhühner durch den Bauverkehr und die Baumaßnahmen selbst stark gestört und sicherlich vertrieben werden. Ihre Population wird stark zurückgehen, wenn nicht vernichtet. Gleiches gilt für die Wachteln und andere seltene Vögel (s.u.) in diesem Bereich.

In ihrer **Vogelschutzrichtlinie 1** fordert die EU Deutschland auf, den **Rotmilan** zu schützen, da es anders als in anderen europäischen Ländern in Deutschland noch welche gibt. Dies gilt insbesondere für den Vorgebirgsraum und den Villerücken/ Kottenforst. Hier gibt es mehrere Brutpaare und der Bestand vergrößert sich in den letzten Jahren. Sollten in den Bereich dieser Brutgebiete Windräder gestellt werden, wird dies auch zur Zerstörung dieses Brutgebietes führen.

Auf dem Villerücken ist auch die **Kornweihe** zu sehen. (8 Brutpaare gibt es noch in Deutschland (2023)). Somit ist der Lebensbereich dieser Vögel überaus schützenswert.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Vogelzugsroute Im Frühjahr wie im Herbst ist genau dieses Gebiet des Villerückens Durchzugsroute von abertausenden von Kranichen, Störchen und Kleinvögeln. An den Kranichen lässt sich gut beobachten, dass sie über dem Vorgebirge aufsteigen und dann in geringer Höhe kreisen, um sich in der Thermik neu zu sammeln um weiterzuziehen. Dies aber ist genau die Höhe der Rotoren der geplanten Windkrafträder, was sicherlich vielen Kranichen den Tod bringen würde und den Vogelzug insgesamt in vernichtender Weise stört.

Vor allem im Sommer ist dieser Raum des Vorgebirges und des Villerückens/ Kottenforst ein wichtiges **Naherholungsgebiet** für Menschen aus der Umgebung, aber auch aus den Großstadtbereichen Köln und Bonn. Mehrere tausend Menschen pro Wochenende – Familien, Radfahrer, Reiter, Gruppen in Planwagen, Wandergruppen, Naturfreunde, Spaziergänger bewegen sich auf den Wegen zwischen den Wohngebieten der Dörfer und der Feldflur, um den naturnahen Charakter des schönen Landschaftsschutzgebietes zu genießen. In einer industriell überformten Landschaft geht ihnen dies verloren.

Ich bitte daher um die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen in der Rheinebene (siehe auch Windenergiebereiche BOR_04 bis BOR_07), in denen die für die Windkraft nötigen Hochspannungsleitungen und Umspannwerke bereits vorhanden sind. Die Überlegung, dass die Belastung durch Windkraft „gerechterweise“ auf beide Regionen verteilt werden soll, macht keinen Sinn, da in der Rheinebene noch genügend Platz zur Verfügung steht, um die vom Regierungsbezirk Köln vorgeschriebenen Windräder zu bauen. Kommen in der Rheinebene noch weitere Windräder hinzu, ist die dortige Mehrbelastung auf der durch Autobahn, Windräder und Industrie Region unwesentlich. Diese geringfügige Mehrbelastung steht in keinem Verhältnis zur Zerstörung einer **überwiegend durch Landschaftsschutz eigentlich geschützten Region**. Der Villerücken ist bereits Rückzugsort für zahlreiche seltene Arten, ein naturnaher Raum mit Hecken, offenen Flächen und Wäldern, der nicht unwiederbringlich zerstört werden darf.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß

Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

In den Prüfbögen zu WEB BOR_01_2 und BOR_02 wird u.a. das Vorkommen des Abendseglers als WEA-emfpindliche Fledermausart, des Rotmilans (B) als WEA-empfindliche Vorgelart sowie die Wachtel (B) und das Rebhuhn (B) als sonstige planungsrelevante Art dokumentiert. Es befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des artspezifischen Nahbereichs (500 m) zu den WEB BOR_01. Der WEB BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 WEA genehmigt wurden (Umewltbericht, Seite 113, 2 Punkt). Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der

	räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

AZ: Ö-M-1-1391

1035771

1041219_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Die erhebliche Verdichtung durch die großdimensionierten Fundamente der einzelnen Windräder führt sei zunehmenden erhöhten Niederschlag zu weiteren Überschwemmungen in den drunterliegenden Ortschaften.

Bestehende Naturschutzgesetzte die zum Diversitätsschutz (z.B. roter Milan) erstellt wurden, werden "gekippt" und führen zu weiteren negativen Folgen in Natur und Umweltschutz.

Dieses widerspricht sich alles in sich, wenn man auch einmal Herstellung, Wartung und vor allem Entsorgung dieser Anlagen in betracht zieht, die mehr Nachteile als Vorteile für Umwelt und Natur mit sich bringen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Herstellung, Wartung und Entsorgung von Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-1392

1035772

1041221_001

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] 7) Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden und Politikverdrossenheit fördern.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1393

1035773

1041222_001

Inhalt

Die Pläne der Bezirksregierung, die von der Stadt Bornheim ausgewiesene, bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville massiv auszuweiten und den Mindestabstand willkürlich auf 700 m zu senken, haben bei mir großes Entsetzen, Empörung und Sprachlosigkeit ausgelöst. Alsdann stellten sich Wut, Frust, Enttäuschung, Verständnislosigkeit ein: die Pläne der Bezirksregierung offenbaren nach meinem Empfinden Missachtung, Respekt- und Rücksichtslosigkeit, Maßlosigkeit und Willkür und sind für mich eine große Belastung.

In den letzten Jahren ging bei mir viel Vertrauen in die Politik verloren. Mit den Plänen der Bezirksregierung hat mein Vertrauensverlust nun den Höhepunkt erreicht.

Ich lehne die von der Bezirksregierung geplante massive Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen ganz entschieden ab.

Dazu im Detail meine folgenden Erläuterungen:

1) Die Stadt Bornheim hatte nach langjähriger, intensiver Vorbereitung ihren „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ fristgerecht der Bezirksregierung vorgelegt und darin bereits prozentual mehr Flächen als erforderlich ausgewiesen. Im Januar 2024 genehmigte die Bezirksregierung diesen Plan, der somit rechtswirksam war. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen eine Missachtung demokratisch legitimierter Prozesse und des grundgesetzlich verankerten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. In Zeiten, in denen sich die Demokratie mehr denn je behaupten muss, führt dieses Vorgehen zu einem erheblichen Vertrauensverlust.

2) Die Stadt Bornheim und ihre Bürger und Bürgerinnen würden mit der Realisierung der Pläne der Bezirksregierung im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und dann die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. So ein krasses Ungleichgewicht ist für mich nicht nachvollziehbar und in keinster Weise hinnehmbar. Akzeptanz beim Ausbau erneuerbarer Energien ist auf diese Weise nicht zu erreichen, sondern stößt vielmehr auf Ablehnung. Stattdessen ist die Last gleichmäßig auf alle Schultern zu verteilen. Um dies zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1) und 2)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

3) Der Villerücken, Bornheims wichtigstes Regionalerholungsgebiet ist ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und ein bisher ungestörter, besonders schützenswerter Freiraum als Teil des *Naturparks Rheinland*, der Menschen aus dem Nahraum (ich selbst genieße es, hier täglich Spaziergänge mit dem Hund und Fitnessläufe machen zu können) wie auch Besucher aus dem Großraum Köln und Bonn anzieht. Mit einer Ausweitung der Anzahl an Windkraftanlagen würde dieses Erholungsgebiet nicht nur massiv an Qualität und Attraktivität verlieren und das Landschaftsbild verschandelt, sondern sogar unwiederbringlich zerstört.

Auch der „Zweckverband Naturpark Rheinland“ erhebt schwere Bedenken gegen die Pläne der Bezirksregierung, die Flächen für Windräder auszuweiten: „Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten. Diese liegen in den besonders schützenswerten Zonen des Naturpark Rheinland, welche sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholung und Freizeitaktivitäten besonders wertvoll sind“.

Besonders in der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, wie unverzichtbar solche Erholungsräume wie die Ville für die Menschen sind.

4) Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch im Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche gestrichen werden.

5) Nach mir vorliegenden Informationen soll die Bezirksregierung in ihren Planungen Gutachten zum Arten-/Natur-/Umweltschutz missachten. Sollte dies zutreffen, wäre das ein nicht hinnehmbarer, folgenschwerer Mangel. Entsprechende Berichte bzw. Gutachten belegen erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

Als direkt betroffene „Anwohnerin der geplanten Konzentrationszone“ und große Naturliebhaberin beobachte ich regelmäßig mit großer Freude z.B. Rebhühner, Fasane, Fledermäuse, Habichte, Sperber, Rotmilane, Goldammern, Stare und Kraniche in bzw. über meinem Garten. Die Vorstellung, dass diese schützenswerten/ bedrohten Tierarten durch den massiven Ausbau von WKA stark gefährdet/getötet würden, ist für mich unerträglich.

Auf all diese gesetzlich besonders geschützten, durch Windkraftanlagen gefährdeten Arten muss Rücksicht genommen werden. Der Ausbau der Windenergie darf nicht zu Lasten der Artenvielfalt gehen. Artenschutz ist auch Klimaschutz.

6) Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue

am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht – also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Bornheimer Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien bei der in Bornheim herrschenden Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu Bornheim heraus zu filtern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen.

Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern.

7) Zum Schluss möchte ich meine Bedenken als direkt betroffene „Anwohnerin der Windenergie-Konzentrationszone“ zum Ausdruck bringen: Als ich mich vor vielen Jahren für diesen Wohnort entschied, war für mich maßgeblich, in und mit der Natur zu leben, gesund zu leben, Ruhe zu genießen, ein angenehmes Landschaftsbild vor Augen zu haben. All dies sehe ich nun durch die Pläne der Bezirksregierung schmerzlich gefährdet: Lärmbelästigung durch die Windräder, Schattenschlag, Eiswurf (macht Spaziergänge mit Hund zu einer Gefahr), Infraschall und die Belastung mit Microplastik durch Abrieb, …. Auch sehe ich eine erhebliche Wertminderung meiner Immobilie.

Ich bitte eindringlich, die vorgebrachten Einwände ernst zu nehmen und fordere Sie auf, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächen-nutzungsplan Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.

Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 3)

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in

regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 4)

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 5)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 6)

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20.

	Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Zu 7) Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-14

1030747

1037143_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung und rege an:

1. Die Ausweitung der WindenergieVorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige WindenergieKonzentrationszone der Stadt Bornheim auf dem VilleRücken hinaus lehne ich entschieden ab. Diese
Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.

2. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind nicht tragbar.

3. Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Die Bauhöhenbeschränkung auf der Bornheimer Ville für Windräder mit Rotorspitzen unter 150 m über Grund wurde von der Bezirksregierung Köln nicht beachtet. Ich rege an, wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation auch im Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche zu streichen.

4. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten RheinSiegKreis tragen. Ich rege unter dem Erfordernis einer möglichst gerechten Lastenverteilung eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften an, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den RheinischBergischen Kreis).

5. Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen der Bezirksregierung erfolgte am 13. Januar 2025, dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Dies bedeutet, dass man sich innerhalb eines kurzen Zeitraums mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte befassen und diese inhaltlich durchdringen muss, während die Stellungnahmefrist bereits zu laufen begonnen hat.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1)

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

Ich halte das für einen gravierenden, nicht mehr zu heilenden Verfahrensfehler. Ich fordere daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.	Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Zu 2) Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Zu 3) Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 4)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer

Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 5)

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte

	als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1407

1035444

1040965_001

Inhalt

Windenergieanlagen sind insbesondere in Höhenzügen zu bevorzugen welche sich nicht so nah an städtischen Bereichen sich befinden. Dies gibt dem ländlichen Raum die Möglichkeit eine andere Wertschöpfung zu erreichen, welche sie nicht durch Industrien anderer Couleur erreichen würden. Insbesondere die Faktoren der Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft welche in den letzten Jahren rückläufig waren sollten dadurch gestärkt werden und auch diesen Betrieben die Möglichkeit geben sich auf die Bereiche Touristik, Denkmalschutz, Naturschutz und anderer sozio-ökologischer landbaulicher Tätigkeiten zu widmen.

Im Anhang erhalten Sie Karten der möglichen Windkraftanlagenflächen welche sich hervorragend eignen würden. Diese halten Abstand zur Wohnbebauung von 700 Metern, Bebauungen im Außenbereich von 500 Metern sowie einen genügenden Abstand zum Flughafen Dahlemer Binz von einem Kilometer.

Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und da mit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG).

Standorteignung der vorgeschlagenen Fläche Dahlem Schmidtheim
Die ausgewählte Fläche eignet sich hervorragend für Windenergie, da sie sich in einem Nadelwald befindet, welcher von Kalamitätsflächen geprägt ist. Diese Flächen erfüllen neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen und haben eine geringe Biotopwertigkeit. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf diesen Flächen ist daher besonders geeignet, da nur eine minimale Fläche Wald in Anspruch genommen wird und die Waldfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Die entzogene Fläche wird im Rahmen des Genehmigungsbescheids an anderer Stelle wieder aufgeforstet. Die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Windenergienutzung in Waldbereichen gem. Ziel 10.2-6 LEP NRW liegen, da es sich um Nadelwald bzw. inzwischen in Teilen um Kalamitätsflächen handelt, vor. Des Weiteren sind die Mindestabstände zu verschiedenen schützenswerten Kriterien eingehalten. Dies beinhaltet einen Abstand von mindestens 80 Metern zu Bereichen der Naturschutzgebiete. Diese Mindestabstände werden meistens deutlich überschritten. Darüber hinaus ist ein Abstand von über 500 m zur Außenbebauung sowie ein Abstand von weit über 700 m zur Innenbebauung vorhanden. Da sich die Flächen im Wald befinden, ist mehr als ausreichend Abstand zur Wohnbebauung vorhanden. Mit einer optisch bedrängenden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Wald überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die übrigen angeregten Flächen gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene

Wirkung auf Anwohner ist nicht zu rechnen. Darüber hinaus ist für die Einhaltung der Abstände das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme maßgeblich. Der Bundesgesetzgeber hat klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht im Wege steht, wenn der Abstand zu Wohngebäuden mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Der geplante Anlagenabstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt über 700 Meter zu einem Gebäude im Außenbereich, was wir für mehr als ausreichend halten. Eine optisch bedrängende Wirkung auf die Anwohner ist nicht erkennbar. Die bereits gebauten Windparks Dahlem V, Windpark Dahlem GmbH & Co.KG, Windpark Dahlem, Windpark Dahlem Baasemer Wald und Windpark Metziger Berg bestätigen die Qualität des Standorts. Durch die Windparks ist der Standort bereits vorbelastet und wird von den Anwohnern akzeptiert. Da die Flächen des gesamten Projektgebiets im Besitz eines einzigen Großeigentümers sind, erleichtert sich die Erschließung der Fläche durch Planung der Kabeltrassen und Zuwegung enorm. Die geplante Flächenkulisse bietet ideale Voraussetzungen für eine effiziente Zuwegung und Erschließung, insbesondere durch die Nähe zur Bundesstraße B 51. Ein weiterer Aspekt ist die Nähe zu dem Dahlemer Umspannwerk sowie einer 110 kV Leitung, welches einen geeigneten Netzanschlusspunkt bietet. Außerdem bietet die Abfahrt der B51 auf das Projektgebiet eine Möglichkeit zu einem vereinfachten Transport der Rotorblätter.

Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
Obwohl sich die Fläche in einem lärmarmen Erholungsraum befindet, sind bereits einige Flächen aus dem Vorentwurf in solch einem Erholungsraum (beispielsweise DAH_08, DAH_10, DAH_11 und DAH_12). Nicht nur dort, sondern in anderen Bereichen des lärmarmen Erholungsraums in Dahlem, wurden bereits diverse Windkraftanlagen errichtet. Die Windparks Dahlem V, Windpark Dahlem GmbH & Co.KG, Windpark Dahlem, Windpark Dahlem Baasemer Wald sowie Windpark Metziger Berg beweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass lärmarme Erholungsräume für Windenergie genutzt werden können. Der Großteil der lärmarmen Erholungsräume befindet sich im Süden NRWs, besonders im Landkreis Euskirchen. Aus diesem Grund wären noch ausreichend Möglichkeiten für Bewohner geboten, sich in den weiteren lärmarmen Erholungsräumen aufzuhalten.
Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass der lärmarme Erholungsraum bereits vorbelastet ist. Über den lärmarmen Erholungsraum des Waldes, jedoch außerhalb des Projektgebiets, befindet sich eine Horizontale An- und Abflugfläche vom Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz. Des Weiteren befindet sich dort eine Kiesgrube. Diese verschiedenen Faktoren sorgen für Lautstärke und unterstreichen die Vorbelastung des Erholungswaldes. Da sich alle Flächen aus dem Vorentwurf innerhalb Dahlems in lärmarmen Erholungsräumen befinden, ist die gesamte Gemeinde Dahlem bereits vorbelastet. Durch die Vorbelastung des genannten Windparks ist es definitiv möglich, dort noch einen weiteren Windpark zu errichten.

Da sich das Projektgebiet hauptsächlich in Kalamitätsflächen befindet, wird es wahrscheinlich nicht als bevorzugter Erholungsort genutzt. Einen weitaus besseren Ort zur Erholung kann ein Wald bieten, welcher noch intakt ist.

Mindestabstände Naturschutzgebiet

Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Trotz eines Vorkommens von Naturschutzgebieten im relevanten Umfeld (375 m) ist ausreichend Abstand vorhanden und der Mindestabstand wird eingehalten. Außerdem kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting), kann eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Da Windkraftprojekte durch umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Genehmigungsverfahren gehen, wird sichergestellt, dass diese keine gravierenden negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet hervorrufen. Durch diese Prüfungen wird in weiteren Schritten sichergestellt, dass Flora und Fauna nicht gefährdet werden. Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass sich in Dahlem bereits einige Windenergieanlagen mit denselben Abständen zu Naturschutzgebieten befinden (zB. Dahlem Baasemer Wald, Windpark Dahlem V und Windpark Dahlem GmbH & Co.KG). Diese Flächen lassen sich auch im Vorentwurf des Regionalplans Köln finden (DAH_08, DAH_10, DAH_11 und DAH_12). Dies unterschreibt nochmal die Tatsache, dass Naturschutzgebiete unberührt bleiben können, da Windkraftanlagen wenig Fläche benötigen. Außerdem befinden sich in diesem Plangebiet viele Kalamitätsflächen. Die bereits bestehenden Anlagen auf der anderen Seite Dahlems befinden sich jedoch in einem Wald, welcher nicht aus Kalamitätsflächen besteht. Durch die Wahl von Kalamitätsflächen für das Projektgebiet wird die Natur weniger beeinträchtigt.

Um die obenstehende Stellungnahme nochmals stichpunktartig zusammenzufassen, wollen wir hier die Standortvorteile wiederholt hervorheben:
• Einhaltung von Mindestabständen: Die Flächen halten die Mindestabstände zu Biotopen, BSN,-, Naturschutz- und FFH-Gebieten ein. Zudem sind keine Bau- oder Bodendenkmäler innerhalb des Gebiets vorhanden. Die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich (500 m) und zu Ortschaften mit Außenbereichssatzung bzw. Wohngebieten (700 m) werden deutlich eingehalten.
• Nadelwald und Kalamitätsflächen: Projektgebiet befindet sich im Nadelwald, welcher hauptsächlich aus Kalamitätsflächen besteht. Diese Flächen erfüllen neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen und haben eine geringe Biotopwertigkeit. Die landesplanerischen Vorgaben des Ziels 10.2-6 LEP NRW werden erfüllt.

Darüber hinaus möchten wir ergänzend weitere positive Aspekte der vorgeschlagenen Flächenkulisse hervorheben:
• TÖBs: Richtfunkvoranfragen wurden bereits gestellt und werden in der Planung berücksichtigt.
• Unbetroffenheit von Wanderwegen und Erholungszielen: Wanderwege oder lokale Erholungsziele sind nicht betroffen.
• Keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen: Es gibt keine potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte und Kulturlandschaftsbereiche.
• Erschließung der Fläche: Durch die Nähe zu einem Umspannwerk sowie einer 110 kV-Leitung in Dahlem ist der Netzanschlusspunkt gegeben. Des Weiteren ist die Planung der Zuwegung und Kabeltrassen durch die Nähe zur B51 sowie durch die Sicherung aller notwendigen Flurstücke erleichtert.
• Ausschluss von Flächen mit einer Hangneigung von über 35%

Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns freuen, aktiv am Planungsprozess teilnehmen zu können sowie, dass unsere Stellungnahmen sorgfältig geprüft und in die weitere Planung des Regionalplans Köln einbezogen werden. Wir sind bestrebt, konstruktiv an der Entwicklung unserer Region mitzuwirken und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Wir danken Ihnen für Aufmerksamkeit und Ihr Engagement in diesem wichtigen Prozess. Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Bitte Übernehmen Sie die vorgeschlagenen Flächen in den Regionalplan. [Abbildungen]	

AZ: Ö-M-1-1408

1035447

1040968_001

Inhalt

Vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Regionalplans Köln - hier Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Stellung nehmen zu können.

Voranstellen möchten wir unser sehr klares Plädoyer pro Windenergie und andere erneuerbare Energien. Insofern begrüßen wir es außerordentlich, wenn sinnvolle Änderungen in der Bauleitplanung eine erleichterte und beschleunigte Realisierung von Windenergieanlagen ermöglichen.

Für uns als Inhaber und Bewirtschafter insbesondere großflächiger Landwirtschafts- und Forstgebiete in Nordrhein-Westfalen stellt die Errichtung von Windenergieanlagen auf unseren Flächen einen ganz wesentlichen Deckungsbeitrag für die hohen Kosten dar, die uns durch die Folgen des Klimawandels im Forst entstehen. So sind wir seit Jahren mit Kalamitäten in Folge von Trockenheit, Schädlingsbefall, mangelnder Hitzeresistenz vorhandener Baumarten und Sturm- bzw. Starkregenereignissen konfrontiert. Der von uns betriebene Waldumbau durch Besatz mit resilienteren Baumarten ist äußerst kostenintensiv - zum Erhalt des intakten Ökosystems Wald (auch im öffentlichen Interesse) aber unverzichtbar.

Nach unserer Überzeugung bildet eine konsequente Ausweitung erneuerbarer Energiequellen zudem die essenzielle Grundlage zum Gelingen der Energiewende und der Klimaschutzziele.

Insofern möchten wir als Eigentümer bereits ausgewiesener Windenergiebereiche unser sehr deutliches Interesse bekunden, diese Bereiche auch zur tatsächlichen Errichtung von Windenergieanlagen nutzen zu wollen.

Ausdrücklich werben wir zudem dafür, bereits im Planentwurf ausgewiesene Windenergiebereiche- wo immer sachlich/ fachlich möglich- zu erweitern bzw. zusätzliche Windenergiebereiche auszuweisen.

Diese Ausweitung von Windenergiebereichen halten wir zur Erreichung des Planungsziels, auf rd. 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln Windenergie zu ermöglichen, auch deswegen für geboten, da sich nicht auf allen im Planentwurf ausgewiesenen Windenergiebereichen tatsächlich auch Windenergieanlagen realisieren lassen werden; die Gründe hierfür können vielfältig sein: So werden zu geringe Größen einzelner Windenergiebereiche, schwierige topographische Verhältnisse oder unzureichende Erschließung eine wirtschaftlich tragfähige

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt.

Konzeption von Windenergieanlagen ggf. ausschließen. Entgegenstehende avifaunistische, seismologische oder sonstige relevante Erkenntnisse stellen weitere Hinderungsgründe dar - und nicht zuletzt mögen sich betroffene Grundstückseigentümer auch schlicht einer Windenergienutzung auf ihrer Fläche entgegenstellen. Aus diesen Gründen sollte die Ausweisung von Windenergiebereichen unter einem großzügig angelegten Maßstab erfolgen, damit nach Abzug der vorskizzierten Ausfallbereiche schlussendlich eine faktische Windenergienutzung auf rd. 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln zur Umsetzung gelangt.	

1040968_002

Inhalt

Dies vorangestellt, erlauben wir uns zum Planentwurf selbst die folgenden Anmerkungen und
Anregungen:

A. HEL_ 12 (Windenergiebereich Hellenthal-Wiesenhardt)
Der Windenergiebereich HEL_12 weist in den Sitzungsunterlagen vom 11.10.2024 (s. dort Anlage 3) noch einen deutlich größeren Umfang im Vergleich zur derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Kulisse aus. Zudem waren westlich angrenzend zwei weitere Bereiche (HEL_ 15 und HEL_ 16) dargestellt, die nun ganz entfallen sind. Offensichtlich beschränkt sich die derzeitige Flächenkulisse des TPEE lediglich auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal, wobei die Gründe, weshalb der TPEE eine Verkleinerung des WEB HEL_ 12 vorsieht, aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich sind.

Für eine Erweiterung sprechen hingegen folgende Feststellungen:

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Plangebiet wird im Norden durch die Gemeindegrenze zur Stadt Monschau bzw. die Bundesstraße 258, im Westen durch die belgische Grenze und im Süden durch die Oleftalsperre bzw. die Olef begrenzt. Das Vorhabengebiet wird derzeit intensiv forstwirtschaftlich genutzt (monostrukturierter Fichtenwald). Ein Bestandspark (Schöneseiffen) mit 19 WEA grenzt direkt an das Plangebiet.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Das Plangebiet befindet sich in über 3 .000 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Die möglichen Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurf sind äußerst gering.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bei dem vorhandenen Fichtenwald handelt es sich um einen monostrukturierten Wald mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit. Es finden sich in einigen Bereichen Windwurfflächen, Schlagfluren und Kalamitätsflächen. Die im Zuge von dort geplanten Windenergieanlagen bereits eingeholten umfassenden naturund artenschutzfachlichen und technischen Gutachten bestätigen die Eignung des Standorts für Windenergieanlagen. Diese Gutachten wurden Ihnen bereits durch unseren Projektpartner [ANONYMISIERT] vorgelegt.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Die Windenergiebereiche im Bereich Wiesenhardt überschneiden sich mit den Flächen der geplanten Gebietsausweisung des Wasserschutzgebietes „Oleftalsperre". Die geplanten WEA liegen in den geplanten Zonen II sowie III und sind aus gutachterlicher Sicht mit entsprechenden Schutz- und Gegenmaßnahmen genehmigungsfähig. Eine Zulässigkeit von Vorhaben in Zone II ist möglich und sollte

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1038314_037.

im Rahmen der nachgelagerten Betrachtung erst im Verfahren nach BImSchG beurteilt werden.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Innerhalb der geplanten WEB gibt es nach Auskunft der Behörden und der bereits erstellten archäologischen Gutachten, Hinweise auf Befunde, die den Kampfhandlungen des Zweiten Weltkrieges zuzuordnen sind. Im Zuge der Planungen können diese berücksichtigt werden und stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Infrastruktur & Luftfahrt
Die Erdbeben-Messstation „OLFT" befindet sich in einem Abstand von ca. 4 km zu den geplanten WEB. Damit liegen die Windenergiebereiche außerhalb des Schutzradius der OLFT, der ca. 3 km beträgt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu geplanten WEA hat der Geologische Dienst NRW eine entsprechende Stellungahme abgegeben, wonach durch den weiteren Zubau von WEA außerhalb des Schutzradius keine signifikanten Einschränkungen der Funktionalität der Erdbebenüberwachung prognostiziert wird.

Zusammenfassende Bewertung und Votum
Ergänzend möchten wir anführen, dass aus bereits vorgenommenen avifaunistischen Untersuchungen für die Arten Wespenbussard und Rotmilan keine Brutvorkommen im Umkreis von 1.000 m bzw. 1.500 m der im Windenergiebereich geplanten WEA bekannt sind, so dass von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich Wiesenhardt für diese Arten also nicht ausgegangen werden kann. Zudem existieren in Wiesenhardt keine geeigneten Nahrungshabitate für den Rotmilan, da das Gebiet vorranging durch Nadelwälder und deren forstwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Überdies besteht für die genannten Arten weiterhin die Möglichkeit, durch geeignete Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung zu ermöglichen.

Bezüglich des Schwarzstorches sind aus den bisherigen Untersuchungsverfahren keine Vorkommen im Nationalpark Eifel bekannt, die sich innerhalb des 3.000 m Untersuchungsraums befinden. Die Art wird gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet geführt.

Zu möglichen wasserschutzrechtlichen Überlegungen (Oleftalsperre) verweisen wir auf unsere nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. E ..

Aufgrund der guten Windverhältnisse im Plangebiet, des monostrukturierten, teils vorgeschädigten Waldes, der weitreichenden gutachterlichen Erkenntnisse zur A vifauna, der guten Wegeinfrastruktur und der Siedlungsfeme ist der Standort im Bereich Wiesenhardt sehr gut für die Nutzung von Windenergie geeignet. Hinzu kommt, dass der Bereich durch den Bestandswindpark Schöneseiffen in Bezug auf das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist. Entsprechend möchten wir anregen, die Windenergiebereiche HEL_16 und HEL_15 wieder in die Flächenkulisse des TPEE aufzunehmen. Ebenfalls bitten wir darum, die Kulisse des WEB HEL 12 um die Flächen aus dem TPEE-Entwurf vom 11.10.2024 zu erweitern.

1040968_003

Inhalt

B. HEL_02 (Windenergiebereich Hellenthal-Losheim)
Auch der Windenergiebereich HEL_02 weist in den Sitzungsunterlagen vom 11.10.2024 (s. dort Anlage 3) noch einen räumlich deutlich größeren Umfang im Vergleich zur aktuellen Planungskulisse aus. Diese sieht zudem einen großen Bereich in Hellenthal-Losheim südlich des Windenergiebereichs HEL_ 02 jetzt nicht mehr als zusätzlichen Windenergiebereich vor, ohne dass uns die Gründe hierfür ersichtlich sind.

Für eine Vergrößerung der Windenergiebereiche gemäß Flächenkulisse v. 11.10.2024 im Plangebiet Losheim sprechen folgende Feststellungen:

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Plangebiet wird überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Es bestehen Kalamitätssowie Kyrillschadflächen innerhalb des Waldes.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die Abgrenzungen des Flächenvorschlags werden entsprechend des Plankonzeptes durch die Abstände von 700 m zu geschlossenen Siedlungen sowie 500 m zu Außenbereichen begrenzt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Aufgrund von Käfer-, Trocknis- oder Sturmschäden der letzten Jahre sind einige Bereiche des Potenzialgebiets kahl gefallen. Das Potenzialgebiet wird im Wesentlichen durch die Abstände von 300 m zu etwaigen Naturschutz- und FFHGebieten definiert. Die Planung befindet sich laut Energieatlas NRW in einem „Schwerpunktvorkommen Brutvögel" für den Schwarzstorch. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein hartes Ausschlusskriterium, sondern um einen Bereich, für den eine vertiefende Prüfung (ASP II) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich wird.

Wie bereits oben ausgeführt, wird der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdete Art aufgeführt. Die Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ergibt sich vielmehr aus seiner Störanfälligkeit(§ 44 Abs.l Nr.2 BNatschG) in Brutplatznähe (Prüfradius NRW- 3 km). Dabei wurde die Störempfindlichkeit ursprünglich deutlich höher bewertet, als neuere Erkenntnisse dies zulassen. Zahlreiche Studien (z.B. Korn & Stübing 2011, Neuland-Saar 2015, Planwerk 2012, KNE 2023 etc.) und Untersuchungen kommen mittlerweile zu dem Ergebnis, dass mögliche Scheuchwirkungen gegenüber Schwarzstörchen nicht über einen Bereich von 1.000
m hinausgehen. Zudem könnte bei Schwarzstörchen auch ein Gewöhnungseffekt gegenüber Störwirkungen von WEA eintreten. Vor diesem Hintergrund wäre eine pauschale Ablehnung der Fläche aus Gründen des Artenschutzes als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1038314_036.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Einzelne Bachläufe wurden bei der Abgrenzung des Potenzialgebiets ausgespart und können hinreichend bei der Standortplanung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. **Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter** Das Gebiet liegt im weitläufigen Landschaftsschutzgebiet Losheimer Wald (LSG-5504-0001). Durch die Reform des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG jedoch ausdrücklich für die Planung und den Bau von Windenergieanlagen geöffnet. **Infrastruktur & Luftfahrt** Die vorgegebenen Abstände zu Bundesstraßen (hier B265) von 95 m wurden bei den Abgrenzungen des Potenzialgebiets berücksichtigt. **Zusammenfassende Bewertung und Votum** Der Standort ist aufgrund seiner hervorragender Windverhältnisse sehr gut für die Nutzung der Windenergie geeignet. Ein potenzieller Netzverknüpfungspunkt befindet sich in ca. 5 km Entfernung. Auch ist das Potenzialgebiet aufgrund der sehr guten verkehrlichen Erschließung durch die B265 und die bereits zahlreich vorhandenen Wirtschaftswege für eine eingriffsarme Herrichtung für Windenergienutzung prädestiniert. Zudem möchten wir daraufhinweisen, dass uns als großflächiger Eigentümer des betreffenden Bereichs eine sehr zügige Umsetzung von Windenergieprojekten im Zusammenwirken mit einem Anlagenbetreiber möglich wäre. Wir bestätigen den Windenergiebereich HEL'--02 und bitten um eine Erweiterung in nördlicher und östlicher Richtung. Des Weiteren bitten wir um die Aufnahme drei weiterer Teilflächen innerhalb des kalamitätsgeschädigten Nadelwaldes entsprechend den TEE-Planungskulissen, wie sie in den Sitzungsunterlagen vom 11.10.2024 vorgesehen waren.	

1040968_004	
Inhalt C. KALL_SCH_02 (Windenergiebereich Wackerberg) Wir begrüßen die Ausweisung des beschleunigten Windenergiebereichs KALL SCH 02 gemäß geplanter Flächenkulisse. Als betroffener Teileigentümer dieses Gebiets möchten wir eine zügige Entwicklung von Windenergieanlagen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1040968_005

Inhalt

D. Artenschutz: Minderungsmaßnahmen
Zum Schutz zahlreicher Arten (u.a. Rotmilan, Schwarzstorch) sieht der TEE als anzuwendende Minderungsmaßen sehr oft den pauschalen Ausschluss von Laub- und Laubmischwaldflächen für die Windenergienutzung vor. Dieses harte Ausschlusskriterium begegnet aus mehreren Gründen erheblichen Bedenken:

Zunächst ist die Definition dieser Waldflächen schon nicht eindeutig geregelt, so dass nicht hinreichend klar ist, bei welcher Bestockung bzw. bei welchem Bestockungsmix der Planungsgeber einen Ausschluss der betreffenden Waldfläche annehmen will.

Zudem haben beide der vorgenannten Arten ihr Nahrungshabitat außerhalb der Waldgebiete. Insofern erscheint es nicht plausibel, dass Laub- und Laubmischwaldflächen pauschal der Windenergienutzung entzogen werden sollen.

Generell führen pauschale Verbote und Ausschlüsse dazu, dass die tatsächlichen Gegebenheiten im betreffenden Vorhabengebiet nicht mehr die eigentlich sachgerechte und erforderliche Beachtung erfahren. So unterliegen auch Laub- und Laubmischwaldflächen einer Beeinträchtigung durch den Klimawandel und weisen Kalamitäten durch Ungezieferbefall, Windwurf und andere Einflüsse auf; in diesem Fall ist kein sachlicher Grund gegeben, diese Flächen bei im Übrigen gegebener Eignung von einer sinnvollen Neu- oder Interimsnutzung durch Windenergieanlagen auszunehmen.

Wir bitten daher darum, dieses pauschale Ausschlusskriterium zu streichen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es sind die Regionalplan- und die Zulassungsebene voneinander zu unterscheiden.

Entsprechend der Teilplan-Regelung *Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten anordnen* (vgl. Textliche Festlegung) werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens Minderungsmaßnahmen angeordnet. Eine Nicht-Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen stellt in diesem Kontext eine geeignete Maßnahme dar, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Dies wird auf Ebene des Zulassungsverfahrens abschließend geprüft und wenn erforderlich umgesetzt. Die Regelung ist aus Sicht des Plangebers sachgerecht und Bedarf keiner weiteren Differenzierung.

Von den Minderungsmaßnahmen zu unterscheiden ist der pauschale Ausschluss von Laub- und Mischwald im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt dementsprechend die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2).

Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt ohne dabei den Potenzialraum zu sehr einzuschränken. Das Kriterium ist aus Sicht des Plangebers sachgerecht und bedarf keiner weiteren Ausdifferenzierung.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald

	anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

1040968_006

Inhalt

E. Kriterienkatalog: Wasserschutzgebiet Zone II (Nr. 3.9)
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zonen I und II werden im Plankonzept beide als Ausschlusskriterium angewandt. Trotz der Möglichkeit einer Befreiung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) wird auf eine Einzelfallprüfung durch den Plangeber verzichtet. Begründet wird dies mit der Maßstabsebene der Regionalplanung.

Gleichwohl wurden bereits Windparks in NRW auch innerhalb eines WSG II wasserschutzverträglich realisiert (Bsp. Windpark Simmerath). Wir bitten daher darum, dass bei Überschneidungen der vom Plangeber ermittelten Potenzialflächen mit WSG eine Einzelfallprüfung zur Möglichkeit einer Befreiung durchgeführt wird, um im Positivfall für die Windenergie geeignete Bereiche nutzen zu können.

Ein genereller Ausschluss von Windenergie in Wasserschutzzonen II würde andernfalls langfristig die Möglichkeit verbauen, dass durch verbesserte technische Möglichkeiten in der Planung von Windenergieanlagen (z.B. gänzlicher Verzicht von wassergefährdenden Schmierstoffen) eine Verträglichkeit von Windenergie in Wasserschutzzonen sicherlich unproblematisch gegeben wäre.

Auch dürfte eine solche Einzelfallprüfung gerade im Hinblick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien geboten sein. Dies legt auch die „Arbeitshilfe Wind-an-Land" des Bundes zu Grunde, in der es auf Seite 12 heißt:,,§ 2 EEG kann nunmehr bewirken, dass Hemmnisse im Zulassungsverfahren - beispielsweise über fachrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen - künftig leichter überwunden werden können. Wenn die zuständige Fachbehörde im Planaufstellungsverfahren eine künftige fachrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellt, ist es dem Planungsträger möglich, Windenergieflächen in Bereichen zu planen, die grundsätzlich fachrechtlich gesperrt wären."

Insofern bitten wir darum, das harte Ausschlusskriterium „WSZ II" zugunsten einer nachgelagerten Einzelfallprüfung zu streichen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

AZ: Ö-M-1-1411

1035467

1040978_001

Inhalt	Abwägung
1. Allgemeine Stellungnahme zu Kriterien 1.1 Kriterien in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaik Positiv bewerten wir die Definition der im Planentwurf genannten Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik als Richtschnur und nicht als bindendes Planwerk für die Kommunen. Generell gibt es aber Kriterien, die wir für eine solche Richtschnur für kritisch halten, wie in den folgenden Kapiteln beschrieben. Die Empfehlungen des Regierungsbezirks Köln sollten noch über das Maß der Gemeinde hinaus die Energiewende im gesamten Planungsraum berücksichtigen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine raumordnerische Steuerung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergievorhaben ist im Regierungsbezirk Köln u.a. durch die textlichen Festlegungen des LEP NRW und die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans Köln gegeben. Beispielhaft sei die Steuerung über die Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Regionalen Grünzüge genannt, die gemeindeübergefreind für die gesamte Planungsregion festgelegt werden. Ein weiterer Festlegungsbedarf wird im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht gesehen.

1040978_002	
Inhalt 1.1.1 Regelmäßiger Verzicht auf Planungserfordernis auf Regionalplanebene (G.1-5) Wir begrüßen ausdrücklich, dass Neuplanungen und Erweiterungen von raumbedeutsamen Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel kein Planerfordernis des Regionalplans auslösen und dass die Planungshoheit weiter bei den Kommunen verbleibt. Wünschenswert wäre eine klare Definition von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, die ein Planerfordernis auslösen und damit ein Zielabweichungsverfahren erfordern. Dies ermöglicht eine schnellere Planung und sicherere Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) bei Beibehaltung des Freiraumschutzes. Die Beschleunigung des Planungsprozesses ist entscheidend, um den wachsenden Energiebedarf nachhaltig zu decken und die Klimaziele zu erreichen. Schnellere Genehmigungen fördern nicht nur den Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch die Innovationskraft der Unternehmen in der Region, was zu einer Stärkung der lokalen Wirtschaft führen kann. Darüber hinaus stärkt eine zügige Umsetzung der Projekte das Vertrauen in die Energiepolitik und zeigt, dass Klima- und Umweltschutz ernst genommen werden. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Politik klare Rahmenbedingungen schafft, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, und die Bürger aktiv in den Planungsprozess einbezieht, um Akzeptanz zu schaffen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trifft maßgeblich der LEP NRW. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind ebenfalls den Erläuterungen des Ziel 10.2-14 LEP NRW zu entnehmen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW. Einer weiteren Konkretisierung Bedarf im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht.

1040978_003	
Inhalt 1.1.2 Ausschluss hochwertiger Ackerböden (G.1-4) Der Ausschluss von hochwertigen Ackerböden für FF-PVA ist ebenfalls zu begrüßen. Ein Gleichgewicht zwischen der Versorgungssicherheit für Nahrungsmittel und für Erneuerbare Energien muss gewahrt bleiben. Die Öffnung der betroffenen Bereiche für Agri-PV sehen wir als Alternative sehr positiv. Allerdings ist eine Definition nach dem LEP NRW, wodrin die Wertigkeit des Bodens sich rein nach der Bodenwertzahl richtet, unserer Meinung nach nicht ausreichend, um den Wert eines Bodens für die Landwirtschaft zu beschreiben. Neben diesem Kriterium sollten auch Faktoren wie Hangneigung und Ackergröße, also generelle Bearbeitbarkeit, in die Analyse einfließen. Eine bessere Umschreibung könnte hier beispielsweise durch die Nutzung der Ackerzahl erreicht werden. Auch ist auf Einzelfälle hinzuweisen: Bei beispielsweise hohen, punktuellen Belastungen des Bodens durch Schadstoffe kann dieser seine Wertigkeit für die Landwirtschaft verlieren oder vermindern. Eine differenzierte Betrachtung der Bodenwertigkeit und -qualität wird helfen, geeignete Flächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu identifizieren, ohne die landwirtschaftliche Produktion zu gefährden. Daher plädieren wir für eine besser differenzierte Bewertung der Flächenqualität für die Landwirtschaft.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse für raumbeutsame Freiflächen-Solarenergievorhaben trifft maßgeblich der LEP NRW. Ziel 10.2-15 LEP NRW thematisiert die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 LEP NRW werden hochwertige Ackerböden eindeutig definiert. Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-15 LEP NRW eine andere Definition von hochwertigen Ackerböden vornähme, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

1040978_004	
Inhalt 1.1.3 Konflikteinschätzung linksrheinischer Flächen (Begründung zu G.1) Kritisch zu betrachten ist die Einschätzung von linksrheinischen Flächen generell als konfliktreich für FF-PVA, welche keine Agri-PV-Anlagen sind. Eine Definition rein nach geografischer Lage wird der Aufgabe nicht gerecht, realistisch geeignete Flächen für die Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollten andere Faktoren, wie die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und die Umweltauswirkungen, stärker in die Bewertung einfließen. Ein Vorgehen, das einen großen Bereich einem anderen vorzieht, ohne auf die genaue Standortgüte einzugehen, könnte dazu führen, dass einige Gemeinden von vorneherein keine FF-PV-Planungen zulassen und sich andere übermäßig belastet sehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Wertung linksrheinischer Flächen als "generell konfliktreich" für Freiflächen Solarenergievorhaben nimmt der Plangeber nicht vor. In der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird beschrieben, dass linksrheinisch vermehrt hochwertige Ackerböden vorzufinden sind, die gemäß Ziel 10.2-15 LEP NRW die Ausgestaltung als Agri-Solarenergievorhaben bei raumbedeutsamen Vorhaben erfordern. Folglich nimmt des Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien diesbezüglich keine Definition vor, sondern interpretiert die regionalen Gegebenheiten hinsichtlich des endabgewogenen Ziels 10.2-15 LEP NRW. Eine Bevorzugung einzelner Teilräume der Planungsregion für die Nutzung von Freiflächen-Solarnenergie wird auf diese Weise durch den Plangeber nicht vorgenommen.

1040978_005

Inhalt

1.2 Kriterien in Bezug auf Windenergie
1.2.1 Bauhöhe und Wirtschaftlichkeit (Begründung, Kap. 4.1.1)
Wir begrüßen ausdrücklich die Nennung einer modernen Anlagenhöhe als regelmäßige Referenzanlage. Der Sicherung von Flächen, die mit einer Anlagenhöhe von 250 Metern bebaubar sind, sollte Vorrang eingeräumt werden. Dies wird auch in einigen Teilen des Planungsraums umgesetzt. Die Problematik der - vor allem militärisch bedingten -Bauhöhenbeschränkung ist eine bedauerliche Konsequenz aus der LANUV-Studie von 2023, die bei ihrer Potenzialermittlung für die Planungsräume die luftfahrttechnischen Bauhöhenbeschränkungen durch sogenannte MVA-Zonen Minimum Vectoring Altitude) nicht mit einbezogen hat.
Die Schwierigkeit, ausreichend Flächen ohne genehmigungstechnische Bauhöhenbeschränkung bzw. mit einer wirtschaftlichen Bebaubarkeit zu finden, ist sehr verständlich. Der anemos-Windatlas und ähnliche Instrumente sagen zwar eine recht hohe Windhöffigkeit vorher, dennoch halten wir es für leichtfertig, einen wirtschaftlichen Betrieb ab einer Anlagenhöhe von 150 Metern anzunehmen. Dieses müsste mindestens im Einzelfall geprüft werden, was in der Komplexität der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Ausweisung als Vorranggebiet (VRG) widerspricht. Wir wünschen uns, dass die Mindesthöhe auf über 200 Meter festgesetzt wird. Hierbei ist das Erreichen der Wirtschaftlichkeit deutlich wahrscheinlicher und ermöglicht dennoch eine Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen mit genehmigungstechnischen Bauhöhenbeschränkungen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über

	die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

1040978_006	
Inhalt 1.2.2 Erfolgende Prüfung durch die Bundeswehr (Begründung, Kap. 4.1.3) Bei den geplanten Windenergiebereichen, die Einschränkungen durch die Bundeswehr haben, bewerten wir die bereits erfolgende Prüfung mit einem Beispielwindpark als positiv. So kann sichergestellt werden, dass die Flächen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch beplanbar sind. Natürlich müssen die Aussagen der Bundeswehr für die Bereiche und Anlagen des Beispielwindparks weitestgehend verbindlich sein. Auch befürworten wir, dass eine moderne Anlagenkonstellation gewählt wurde. Durch den Rückgriff auf die vom LANUV verwendete Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 240 Metern ist hiermit gewährleistet, dass die von der Bundeswehr geprüften Flächen auch mit voraussichtlich wirtschaftlichen Anlagen beplanbar sind. Eine weitere enge Zusammenarbeit mit der Bundeswehr wird helfen weitere Flächen zu identifizieren, die für Windenergieprojekte geeignet sind.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben. Bedenken oder Anregungen werden nicht geäußert.

1040978_007

Inhalt	Abwägung
1.2.3 Ausweisung von Flächen mit erheblichem Micro-siting (Textliche Festlegungen: Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen – 4) Kritisch sehen wir außerdem, dass Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen regelmäßig ausgewiesen werden. Hier beziehen wir uns vorrangig auf den Begriff des Micro-siting. Um die Ausweisung als Vorranggebiet zu rechtfertigen soll eine wirtschaftliche Bebaubarkeit gegeben sein. Dies kann in einzelnen Flächen, in denen stark auf Micro-siting im Umweltbericht verwiesen wird, nicht gegeben sein. Eine nur punktuelle Beplanbarkeit des Gebiets ist als gerechtfertigt anzusehen, wenn die Größe des Gebiets genug Windenergieanlagen ermöglicht, um den Mehraufwand zu rechtfertigen. Was allerdings nach unserer Ansicht stärker in die Bewertung durch den Umweltbericht (im Zuge auf Micrositing) einfließen sollte, ist die Erschließbarkeit. Micro-siting, das nur möglich ist, indem innerhalb der Flächen eine Zuwegung durch naturschutzrechtlich schützenswerte Flächen oder ähnliche Belange erfolgt, ist im Sinne der Ausweisung als Vorranggebiet nicht wünschenswert.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und 2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und 3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner

	Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1040978_008	
Inhalt 1.2.4 Abstand vom Innenbereich Wir bewerten die Annahme von 700 Metern als Abstand zum Innenbereich als positiv. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte. Mit einem Vorsorgeabstand von 700 Metern kann davon ausgegangen werden, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Eine klare Regelung bezüglich der Abstände wird dazu beitragen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und Ängste abzubauen. Zudem schafft eine transparente Kommunikation der Abstandsregelungen Vertrauen zwischen den Projektentwicklern und der örtlichen Bevölkerung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1040978_009

Inhalt

1.2.5 Pauschaler Ausschluss der Schutzradien um Seismische Stationen
Den pauschalen Ausschluss der Schutzradien von 5000 Metern für seismische Stationen bzw. Erdbebenmessstationen sehen wir kritisch. Schutzradien sollten von den Betreibern der einzelnen Stationen festgelegt werden, da nicht alle Stationen denselben Schutzbedarf haben und dieselben Radien erfordern. Eine Einzelfallprüfung oder -festlegung würde weitere Flächen öffnen und so zum Erreichen des Flächenziels beitragen.
Wenn im Vorhinein keine stationseigenen Radien der Betreiber festgelegt werden sollen, wäre eine Prüfung eines Beispielwindparks durch den Betreiber angemessen, ähnlich dem Verfahren der Bundeswehr. Diese Einzelfallprüfung könnte unserer Ansicht nach mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden. Eine Einzelfallbetrachtung erfolgte beispielsweise im 2. Regionalplanentwurf aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein vom November 20241. Dort wurden nach der ersten Offenlage Ausschlussradien von 2000 bis 5000 Metern aus der Restriktionsanalyse gestrichen.
Eine flexible Handhabung der Ausschlusskriterien könnte dazu beitragen, das Potenzial für erneuerbare Energien in der Region besser auszuschöpfen und gleichzeitig die Sicherheit der Erdbebenmessstationen und damit auch den Bevölkerungsschutz zu gewährleisten. Zudem könnte eine detaillierte Analyse der potenziellen Risiken und Nutzen bestehender Infrastrukturen dazu beitragen, informierte Entscheidungen zu treffen und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu

	mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

1040978_010

Inhalt

2. Betroffene Belange der [ANONYMISIERT]
2.1. Kreis Euskirchen
2.1.1 Windenergievorhaben „Steinbach“ in einer Erweiterung von EU 05 in der Gemeinde Euskirchen
Wir begrüßen die Ausweisung des Windenergiebereiches EU 05. Darüber hinaus sprechen
wir uns für eine westliche Erweiterung der Fläche aus.

[Abbildung]

Der Windenergiebereich liegt in der Gemeinde Euskirchen und weist eine Gesamtgröße von 7 Hektar auf. Erweitert man die Fläche Richtung Westen erlangt man eine Gesamtflächengröße von ungefähr 100 Hektar. Insgesamt ergibt sich ein Potenzial von bis zu sechs Windenergieanlagen. Der Mindestabstand zum Siedlungsbereich von 700 Metern und der Abstand zum Außenbereich von 500 Metern kann eingehalten werden.

Der Windenergiebereich EU 05 und dessen Erweiterung bestehen überwiegend aus Nadelwald, während auch einige Flächen mit Laubwald vorhanden sind. Jedoch sind große Teile der Flächen von Kalamitäten betroffen. Daher ist es ratsam, bei der Standortplanung die Kalamitätsflächen zu integrieren und den Laubwald auszuschließen. Einer Festlegung des Projektgebiets als Windenergiebereich spricht infolgedessen nichts entgegen.
Die Potenzialfläche grenzt an „Bereiche zum Schutz der Natur“ an. Im Süden angrenzend an den Windenergiebereich EU 05 liegt das Naturschutzgebiet „Grünland im Quellbereich des Winkelbaches“. Durch eine geeignete Standortauswahl und der Umsetzung fachlich anerkannter Maßnahmen kann das potenziell aufkommende Konfliktpotential vermieden werden.

In ungefähr vier Kilometern Entfernung befindet sich die Seismologische Station „Steinbachtalsperre“. Wie schon weiter oben beschreiben sprechen wir uns gegen einen pauschalen Ausschluss der Schutzradien von 5000 Metern für seismologischen Station aus. Wie im Windenergieerlass NRW formuliert, können Windenergieanlagen im Nutzungskonflikt mit seismologischen Stationen stehen. Für die einzelnen seismologischen Stationen gibt es dementsprechend Beteiligungsradien, indem die Betreiber im Planungsoder Genehmigungsverfahren mit einbezogen werden. Ein pauschaler Ausschluss der Flächen innerhalb des Beteiligungsradius ist nicht notwendig.

In Bezug auf die luftfahrtrechtlichen Belange wird die Potenzialfläche von der MVA-Zone „Nörvenich“ überlagert. Die Bauhöhenbeschränkung für das vorliegende Projektgebiet beträgt 596 Meter. Bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 380

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Infrastruktur, Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Bezüglich der Schutzradien für seismische Stationen wird auf die Erläuterung zur

Metern Höhe, wären Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern möglich. Bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,35 m/s auf 125 Metern Nabenhöhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen gut möglich. Basierend auf diesen positiven Faktoren möchten wir daher unsere volle Unterstützung für die Erweiterung der Fläche EU 05 als Windenergiefläche in der Regionalplanänderung aussprechen. Die Fläche bietet sehr großes Potenzial für die Windenergiegewinnung und erfüllt zudem alle notwendigen Kriterien.	StnID 1040978_009 verwiesen.

1040978_011

Inhalt

2.1.2 Windenergievorhaben „Bürvenich“ in der Gemeinde Zülpich
Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung des sachlichen Teilplan erneuerbare Energien, ist die von uns beplante Potenzialfläche „Bürvenich“ nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Projektfläche aus.

Die Fläche befindet sich im Westen des Stadtgebiets von Zülpich, weist eine Größe von 150 Hektar auf und bietet Platz für bis zu sechs Windenergieanlagen. Der Mindestabstand von 700 Metern zum Siedlungsbereich und 500 Metern zur Außenbereichsbebauung kann vollständig eingehalten werden. Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Die Fläche ist bereits vorbelastet durch den im Westen befindlichen bestehenden Windpark (HEI MEC 01), welcher sich im Repowering befindet. Im Norden angrenzend liegt der Windenergiebereich NID ZUL 01, somit kann die vorgeschlagene Fläche als Erweiterung der Flächen HEI MEC 01 und NID ZUL 01 gesehen werden.

[Abbildung]

Das Projektgebiet grenzt an mehreren Stellen an das Naturschutzgebiet (NSG) „Buervenicher Berg und Toetschberg sowie Berg- und Mausbachtal“. Im Süden des Projektgebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Bürvenicher Berg/ Toetschberg“. Durch eine geeignete Standortplanung kann sichergestellt werden, dass der Schutzzweck des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt wird. In Bezug auf weitere naturschutzfachliche Belange wurden umfangreiche naturschutzfachliche Kartierungen im vorletzten Jahr unternommen. In dem Projektgebiet gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Bereich, in dem der Naturschutz hohes Konfliktpotential aufweist, welches nicht durch die Umsetzung fachlich anerkannter Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Wie ein Großteil der im Entwurf vorliegenden Flächen liegt die vorgeschlagene Projektfläche „Bürvenich“ innerhalb des Einzugsgebiets des Militärflughafens „Nörvenich“. Entgegen der im Entwurf vorliegenden Windenergiebereiche innerhalb des Stadtgebiets Zülpich, liegt die Bauhöhenbeschränkung in diesen Flächen jedoch bei 596 Meter über Grund. Somit wären größere Anlagen möglich als die festgelegte Referenzanlage. Für die Windenergiebereiche VET ZÜl 01, VET Zül 02, ERF ZÜL 01, ZÜL 01 und ERF EU Zül 01 liegt durch die MVAZone „Nörvenich“ eine Höhenbeschränkung von 309 Meter über Grund vor. Bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 150 Metern in diesen Windenergiebereichen wäre nur eine maximale Anlagenhöhe von ungefähr 150 Metern möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass die Geländehöhe im südlichen Bereich der Fläche ERF EU Zül 01 über 170 Metern liegt und durch die vorliegende Höhenbeschränkung nicht für den Ausbau von Windenergie geeignet ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Infrastruktur sowie Natur und Landschaft überlagert. Darüber hinaus würde die angeregte Flächen zu einer potenziellen Umfassung der umliegenden Ortschaften führen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

Im Gegensatz zu den ausgewiesenen Windenergiebereichen in der Stadt Zülpich weist die Fläche „Bürvenich“ einen hohen Eignungsgrad für die Ausweisung als Windenenergiebereich auf. Die Bauhöhenbeschränkung von 596 Metern über Grund gewährleistet den von der Regionalplanung Köln beabsichtigten Einsatz moderner Windenergieanlagen, ohne dass Einschränkungen vorgenommen werden müssen, die dem gemeindlichen Planungskonzept zuwiderlaufen. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,60 m/s in 165 Metern Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Potenzialfläche sehr gut möglich. Auch die naturschutzrechtlichen Aspekte konnten aufgrund laufender interner und externer Begutachtung kein Hindernis für eine harmonische Planung aufzeigen, sodass auch aus diesem Grund die Ausweisung der Fläche erfolgen sollte. Im Ergebnis setzen wir, die [ANONYMISIERT], uns dafür ein, dass die Ausweisung der Fläche „Bürvenich“ angestrebt wird. Nicht zuletzt wurden bereits zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen sowie Zuwegungen gesichert. Wir möchten uns an dieser Stelle auch im Interesse der Eigentümer:innen für die Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit die Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihrem Grundeigentum stark machen. Mit den bestehenden Verträgen unterstützt ein großer Teil der Grundstückseigentümer:innen vor Ort nachweislich die Planungen unseres Unternehmens.	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Im Übrigen gilt: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1040978_012

Inhalt

2.1.3 Windenergiebereich MEC 10 und Erweiterung „Floisdorf“ in der Gemeinde Mechernich
Wir begrüßen die Ausweisung des Windenergiebereiches MEC10. Darüber hinaus sprechen wir uns für eine nordwestliche Erweiterung der Fläche aus. Die Potentialfläche „Floisdorf“ liegt in der Gemeinde Mechernich im Kreis Euskirchen und weist eine Gesamtgröße von 28 Hektar auf. Erweitert man die Fläche Richtung Nordwesten auf das Stadtgebiet Zülpich, erreicht man eine Gesamtflächengröße von ungefähr 50 Hektar. Insgesamt ergibt sich ein Potenzial von bis zu sieben Windenergieanlagen.

Bei der Ermittlung potenzieller Flächen für Windenergie wurde gezielt nach konfliktarmen Räumen gesucht. Aus diesem Grund wurde das Naturschutzgebiet „Bürvenicher Berg/Toetschberg“, der „Bereich zum Schutz der Natur“ und der Biotopverbund herausragender Bedeutung bei der Planung ausgelassen. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange kann hier von einer konfliktarmen Fläche gesprochen werden. Laut dem Umweltbericht für die Fläche MEC 10 sind unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anlage A 1-4-4 Anhang C der Umweltprüfung[2]).

[Abbildung]

In Bezug auf die luftfahrtrechtlichen Belange ist auch die Fläche „Floisdorf“ von der MVAZone „Nörvenich“ betroffen. Für das Projektgebiet liegt dementsprechend eine Bauhöhenbeschränkung von 596 Metern vor. Bei einer maximalen Geländehöhe von 240 Metern ist der Bau moderner Windenergieanlagen unproblematisch. Zusammen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,50 bis 6,75 m/s auf einer Nabenhöhe von 150 Metern kann von einer wirtschaftlichen Umsetzung des Projektes ausgegangen werden.

Des Weiteren wurde bereits ein Großteil der Flächenkulisse vertraglich gesichert. Die Grundstückseigentümer:innen der betroffenen Grundstücke stehen der Windenergie offen gegenüber und befürworten die Umsetzung des Windenergievorhabens.

Basierend auf diesen positiven Faktoren möchten wir daher unsere volle Unterstützung für die Erweiterung der Fläche MEC 10 als Windenergiefläche in der Regionalplanänderung aussprechen. Die Fläche bietet sehr großes Potenzial für die Windenergiegewinnung und erfüllt zudem alle notwendigen Kriterien.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich des festgelegten WEB MEC_10 wird Zustimmung erklärt. Darüber hinaus gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Gewässer sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Im Übrigen gilt: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1040978_013

Inhalt

2.1.4 Windenergiebereich BLA 10 mit Vorhabenfläche „Nördlich Waldorf“ in der Gemeinde Blankenheim
Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien begrüßen wir die Festlegung des Windenergiebereichs BLA 10 an der Gemeindegrenze zwischen Blankenheim und Dahlem im Kreis Euskirchen.

[Abbildung]

Nachfolgend möchten wir die Gründe für die Eignung der Flächen darlegen: Die vier Teilflächen der von uns empfohlenen Potenzialfläche „Nördlich Waldorf“ halten sowohl den Mindestabstand von 700 Metern zum Siedlungsbereich als auch den Abstand von 500 Metern zum Außenbereich ein. Die nördlich beplanten Waldbereiche sind geprägt durch Kalamitätsflächen, wodurch keine wertvollen Lauboder Mischwaldstrukturen für die Standortplanung in Anspruch genommen werden müssen. Die Potentialfläche weist ein Gesamtpotential von ca. 140 Hektar auf und bietet Platz für bis zu zehn moderne Windenergieanlagen auf Frei- und Kalamitätsflächen.

Bei der Ermittlung der Flächenkulisse wurde das Konfliktpotenzial durch den Ausschluss der angrenzenden Naturschutzgebiete „Nonnenbachtal und Seitentäler mit Froschberg und Gillenberg“ sowie „Schaafbachtal mit Seitentälern und Stromberg“ mit einem zusätzlich Schutzabstand minimiert. Ebenfalls wurden angrenzende Biotopverbunde und „Bereiche zum Schutz der Natur“ bei der Flächenkulisse berücksichtigt. Durch eine sorgfältige Auswahl der Standorte für Windenergieanlagen können empfindliche und schützenswerte Gebiete geschützt werden. Zudem können artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung geeigneter, fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Dies sichert einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und reduziert potenzielle negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna.

Die Potentialfläche befindet sich innerhalb des MVA-Sektors „Nörvenich“ mit einer Bauhöhenbeschränkung von 1030 Meter über Grund. Durch eine vorliegende Topografie von 520 bis 550 Meter über Grund ist die Errichtung von modernen Windenergieanlagen weiterhin möglich. Außerdem liegen keine zivilen oder militärischen Luftfahrtbelange vor.

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,50 bis 6,90 m/s in 170 Metern Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Potenzialfläche sehr gut möglich. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für die Ausweisung und Erweiterung der Potenzialfläche „Nördlich Waldorf“ als Windenergiegebiet aus, die dazu beitragen kann, die Ausbauziele in Nordrhein Westfalen und dem Regierungsbezirk Köln zu sichern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich des festgelegten WEB BLA_10 wird Zustimmung erklärt. Darüber hinaus gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregte Flächen teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Im Übrigen gilt: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1040978_014

Inhalt

2.1.5 Windenergievorhaben „Mühlheim-Reetz“ in der Gemeinde Blankenheim
Wir sprechen uns für die Aufnahme der Potenzialfläche „Mühlheim-Reetz“ in der Gemeinde Blankenheim als Windenergiegebiet in den Regionalplanentwurf aus. Die Potentialfläche erstreckt sich über eine Fläche von ungefähr 51 Hektar und bietet Platz für bis zu vier Windenergieanlagen auf einer Freifläche entlang der Kreisstraße 71.

[Abbildung]

Bei der Ermittlung der Flächenkulisse wurde das Konfliktpotenzial durch den Ausschluss des angrenzenden Naturschutzgebietes „Obere Ahr mit Mühlheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem“ mit einem zusätzlich Schutzabstand minimiert. Ebenfalls wurden angrenzende Biotopverbunde bei der Flächenkulisse berücksichtigt. Die Wahl geeigneter Standorte für Windenergieanlagen verhindert an dieser Stelle die Inanspruchnahme sensibler und schützenswerter Bereiche. Zudem lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung fachlich anerkannter Maßnahmen vermeiden. Dadurch wird ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur sichergestellt, was potenzielle negative Auswirkungen auf Flora und Fauna minimiert.

Die Potentialfläche befindet sich innerhalb des MVA-Sektors „Nörvenich“ mit einer Bauhöhenbeschränkung von 1030 Meter über Grund. Durch eine vorliegende Topografie von 500 bis 550 Meter über Grund ist die Errichtung von modernen Windenergieanlagen weiterhin möglich. Außerdem liegen keine zivilen oder militärischen Luftfahrtbelange vor.

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,70 bis 7,00 m/s in 170 Metern Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Potenzialfläche sehr gut möglich. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für die Ausweisung der Potenzialfläche „Mühlheim-Reetz“ als Windenergiegebiet aus, die dazu beitragen kann, die Ausbauziele in Nordrhein-Westfalen und dem Regierungsbezirk Köln zu sichern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen gilt:

	Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1040978_015

Inhalt

2.1.6 Windenergievorhaben „Nördlich Nonnenbach“ in der Gemeinde Blankenheim
Die Flächen nördlich des Ortsteils Nonnenbach der Gemeinde Blankenheim im Kreis Euskirchen, NRW bieten hervorragende Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie und sollten daher als Windenergiebereich im Regionalplan Köln ausgewiesen werden. Im Folgenden werden die spezifischen Gründe dargelegt, die diese Flächen besonders geeignet machen.

[Abbildung]

Die Region nördlich von Nonnenbach weist gemäß der gängigen Windpotenzialkarten mit 6,3 bis 7,1 m/s in den entsprechenden Höhen eine gute durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf, die für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Topografie des Gebiets begünstigt zudem die gleichmäßige und ungestörte Nutzung der Windkraft. Insgesamt umfassen die Potenzialflächen ein Gebiet von ca. 47 Hektar und bieten somit Potenzial für bis zu sechs moderne Windenergieanlagen.

Zudem befinden sich die Flächen in der Nähe gut ausgebauter Verkehrswege, wie etwa der E29 und B258, was den Transport der Anlagenteile und Baumaterialien sowie den Zugang zu den Anlagen erleichtert. Außerdem gibt es in der Region ein leistungsfähiges Stromnetz, das den Anschluss der Windenergieanlagen ermöglicht und den erzeugten Strom ohne erhebliche Zusatzinvestitionen effizient einspeisen kann. Die Flächen liegen in unmittelbarer Nähe (ca. 1,5 km) zu einer bestehenden 110-kV-Leitung sowie einer Umspannstation. Diese Nähe reduziert die Kosten und den Aufwand für den Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz erheblich. Lange Leitungswege, die potenziell zusätzliche Eingriffe in die Natur und Landschaft erfordern würden, können vermieden werden. Dies macht das Gebiet besonders wirtschaftlich attraktiv und erleichtert eine schnelle Aktivierung der Flächen.

Des Weiteren ist die Region südlich von Blankenheim relativ dünn besiedelt, wodurch potenzielle Konflikte mit Anwohnern minimiert werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch die begrenzte Anzahl von Flurstücken den gesamten Projektentwicklungsprozess rund um die Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erheblich erleichtern. Große zusammenhängende Flächen bieten den Vorteil, dass sie weniger Zerschneidung durch Wege oder Nutzungsgrenzen aufweisen. Dadurch können Windräder effizienter angeordnet werden, was die Nutzung des Windpotenzials maximiert und Kosten für Erschließung und Infrastruktur minimiert.

Ein weiterer Grund dieses Gebiet als Windenergiebereich in den Regionalplan Köln aufzunehmen, besteht in der Tatsache, dass ein signifikanter Teil der Flächen aus Kalamitätsflächen mit Nadelwald besteht, der durch Trockenheit, Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäfer) und Sturmereignisse stark geschädigt wurde. Die Öffnung dieser

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Fläche entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald, Siedlung sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

geschädigten Waldflächen für Windenergie trägt dazu bei, wirtschaftlich schwierige Forstflächen sinnvoll zu nutzen und dabei die Energiewende voranzutreiben. Gleichzeitig wird die Belastung intakter und schützenswerter Naturräume vermieden, was einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung darstellt. Zusammengefasst erfüllt die Potenzialfläche „Nördlich Nonnenbach“ alle wesentlichen Kriterien für eine erfolgreiche Umsetzung von Windenergie. Besonders hervorzuheben ist die gute Windhöffigkeit, die wenigen großen Flurstücke, die Kalamitätsflächen aus Nadelwald sowie die Nähe zur 110-kV-Leitung und einer Umspannstation. Folglich sprechen wir uns ausdrücklich für eine Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan Köln als Windenergiebereich aus, um eine nachhaltige und effiziente Energieversorgung in der Region zu gewährleisten.	

1040978_016

Inhalt

2.1.7 Windenergievorhaben „Hüngersdorf-Dollendorf“ in der Gemeinde Blankenheim

Die Potenzialflächen in der Region Hüngersdorf-Dollendorf, einem südlichen Ortsteil der Gemeinde Blankenheim, weisen gute Voraussetzungen für die Nutzung durch Windenergieanlagen auf. Diese Stellungnahme erläutert die spezifischen Eigenschaften und Vorteile, die diese Flächen als Windkraftstandorte wertvoll machen, und begründen ihre Eignung als Windenergiebereiche zur Aufnahme in den Regionalplan Köln.

[Abbildung]

Die Flächen in Hüngersdorf-Dollendorf sind durch eine Vielzahl offener, landwirtschaftlich genutzter Gebiete geprägt. Sie bestehen aus wenigen großen Flurstücken, die durch ihre Größe und geographische Zusammensetzung eine optimale Nutzung für Windenergieanlagen ermöglichen. Solche Flächen erfordern weniger Erschließungsaufwand und erlauben eine effiziente Anordnung der Windkraftanlagen. Außerdem erfüllen sie die notwendigen Abstandsregelungen zu Siedlungsbereichen und minimieren dadurch auch in Anbetracht der geringen Siedlungsdichte mögliche Nutzungskonflikte. Insgesamt umfassen die Potenzialbereiche eine Fläche von 13,5 Hektar und bieten somit Platz für bis zu drei moderne Windenergieanlagen. Mit den dort herrschenden Windgeschwindigkeiten von ca. 6,4 m/s in einer Höhe von 160 Metern über Grund kann ein wirtschaftlicher Betrieb dieser gewährleistet werden.

Des Weiteren umfasst die Region Hüngersdorf-Dollendorf auch geschädigte Waldflächen, insbesondere Kalamitätsflächen, die von Borkenkäferbefall und klimabedingten Schäden betroffen sind. Die Umnutzung dieser Flächen für Windenergie bietet eine nachhaltige Alternative zur bisherigen Nutzung. Gleichzeitig kann die Planung der Anlagen mit einer naturnahen Wiederaufforstung angrenzender Waldflächen kombiniert werden, um langfristig die Biodiversität zu fördern und den Wald klimaresilient umzugestalten.

Als dritter Punkt sollte berücksichtigt werden, dass die Potenzialflächen in Hüngersdorf- Dollendorf sich in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Strominfrastruktur befinden. Die Nähe zu dieser Infrastruktur ist nicht nur wirtschaftlich vorteilhaft, sondern ermöglicht auch eine zügigere Realisierung der Windenergieprojekte, da sich so der Umfang der Genehmigungs- oder Bauprozesse für Netzanschlüsse reduziert.

Zusätzlich ergibt sich eine direkte wirtschaftliche Stärkung der Region: einerseits profitieren Eigentümer der genutzten Flächen von langfristigen Pachtverträgen finanziell und zum anderen schaffen Bau- und Wartungsarbeiten Arbeitsplätze und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige

stärken die Wertschöpfung vor Ort. Die Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan Köln wäre ein wichtiger und konsequenter Schritt, um die Energiewende vor Ort voranzutreiben, die regionale Wertschöpfung zu stärken und einen aktiven Beitrag zu den Klimazielen zu leisten.	Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1040978_017

Inhalt

2.1.8 Windenergievorhaben „Westlich Uedelhoven“ in der Gemeinde Blankenheim

[Abbildung]

Die Potenzialflächen „Westlich Uedelhoven“ in der Gemeinde Blankenheim bieten ideale Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Nachfolgend werden die wesentlichen Vorteile dieser Flächen erläutert, die eine Aufnahme in den Regionalplan Köln als Windenergiebereich rechtfertigen.

Diese Flächen zeichnen sich durch ihre großzügigen, zusammenhängenden Freiflächen aus, die eine Windhöffigkeit von 6,3 bis 6,6 m/s in einer Höhe von 160 Meter über Grund aufweisen. Insgesamt umfassen die beiden Potenzialflächen eine Fläche von ca. 20 Hektar und bieten damit Potenzial für bis zu fünf modernen Windenergieanlagen. Die offene Topografie der Region, kombiniert mit geringen Höhenunterschieden und wenigen Hindernissen, ermöglicht eine effiziente Nutzung der Windressourcen, wodurch die Windenergieanlagen einen hohen Ertrag erzielen können.

Ein wesentlicher Vorteil der Flächen ist zudem ihre unmittelbare Nähe zur Bundesstraße B258, die eine hervorragende Verkehrsanbindung sicherstellt. Diese Infrastruktur erleichtert den Transport von Baumaterialien und Anlagenteilen während der Bauphase und gewährleistet eine langfristig effiziente Erreichbarkeit für Wartungsarbeiten. Gleichzeitig minimiert die bestehende Erschließung den Bedarf an zusätzlichen Straßen oder Eingriffen in die Landschaft, wodurch ökologische Belastungen gering gehalten werden können.

Darüber hinaus befindet sich das Windenergievorhaben „Westlich Uedelhoven“ in der Nähe bestehender Strominfrastruktur, wie Hochspannungsleitungen und Umspannstationen. Diese Lage reduziert die Kosten für den Netzanschluss und sorgt dafür, dass der erzeugte Strom direkt ins Netz eingespeist werden kann, ohne aufwendige Erweiterungen der Leitungen.

Die Region weist zudem eine geringe Siedlungsdichte auf, wodurch Nutzungskonflikte mit der Bevölkerung weitgehend vermieden werden können. Die erforderlichen Abstände zu Wohnbebauung können problemlos eingehalten werden, sodass Belastungen durch Schall oder Schattenwurf minimiert werden. Zusätzlich überschneiden sich die Flächen nicht mit sensiblen Schutzgebieten wie Naturschutz- oder FFH-Gebieten, was eine ökologische Verträglichkeit sicherstellt.

Neben den klimatischen und ökologischen Vorteilen bietet die Nutzung der Potenzialflächen wirtschaftliche Chancen für die Region. Grundstückseigentümer profitieren von Pachteinnahmen, und durch die Errichtung und den Betrieb der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige

Windenergieanlagen erfährt die Region insgesamt eine wirtschaftliche Stärkung. Zusammengefasst bieten die Potenzialflächen westlich von Uedelhoven aufgrund der vorgenannten Faktoren ideale Bedingungen für die Nutzung durch Windenergieanlagen. Die Aufnahme dieser Flächen in den Regionalplan Köln als Windenergiebereich stellt eine sinnvolle Maßnahme dar, um die regionale Energiewende aktiv zu fördern, wirtschaftliche Vorteile für die Region zu schaffen und einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Somit sprechen wir uns ausdrücklich für die Ausweisung der Potenzialflächen „Westlich Uedelhoven“ aus.	Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1040978_018

Inhalt

2.2 Kreis Düren
2.2.1 Windenergievorhaben „Badewald“ in der Gemeinde Nideggen

[Abbildung]

Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, ist die von uns beplante Potenzialfläche „Badewald“ nicht als Windenergiebereich des Regionalplans dargestellt. Wir sprechen uns daher für eine Aufnahme der Projektfläche aus.

Die Fläche in ihrer Gesamtheit bietet den Vorteil der Einhaltung der immissionsrechtlichen Abstände sowie des Abstands zu allgemeinen Wohngebieten von über 1000 Metern. Die Potentialfläche befindet sich in der Gemeinde Nideggen südlich des dargestellten Windenergiebereichs NID 04. Bei der Flächenkulisse handelt es sich um eine Misch- und Nadelwaldfläche mit Kalamitätsflächen. Die Gemeinde Nideggen zählt mit einem Anteil von über 20% Waldflächen als keine waldarme Kommune. Einer Festlegung des Projektgebiets als Windenergiebereich spricht daher nichts entgegen. Die Windkraftnutzung in diesen Kalamitätsflächen kann eine sinnvolle Alternative zur konventionellen Nutzung bieten, ohne den natürlichen Waldbestand stark zu beeinträchtigen.

Das potenzielle Windenergiegebiet grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet „Bundsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ und das FFH-Gebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ sowie den Naturpark „Hohes Venn-Eifel“ und ein Landschaftsschutzgebiet an. Durch eine geeignete Standortwahl der Windenergieanlagen wird die Inanspruchnahme sensibler und schutzwürdiger Bereiche verhindert und auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Dies gewährleistet einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und minimiert potenzielle negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna. Insgesamt ist die Potenzialfläche in Bezug auf die Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen dementsprechend als geeignet zu betrachten.

Im Gegensatz zu dem Großteil der im Entwurf festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplan Köln ist für die Fläche nicht mit luftfahrtrechtlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Fläche befindet sich innerhalb des Einzugsgebiets des Militärflugplatzes „Nörvenich“, in dieser gilt eine Höhenbeschränkung von 596 Metern. Bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 340 Metern über Grund sind Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 250 Metern möglich. Bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,50 bis 7,00 m/s auf einer Nabenhöhe von 150 Metern kann der wirtschaftliche Betrieb gewährleitet werden. Aufgrund dessen wird die Potentialfläche einen erheblichen Beitrag zur Energiegewinnung vor

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Natur und Landschaft sowie Wald überlagert. Darüber hinaus würde die angeregte Flächen zu einer potenziellen Umfassung der umliegenden Ortschaften führen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Ort leisten.	Im Übrigen: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1040978_019

Inhalt

2.2.2 Windenergiebereich NID 04 mit Vorhabenfläche „Mittelberg“ in der Gemeinde Nideggen

Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien begrüßen wir die Festlegung des Windenergiebereiches NID 04. Nachfolgend wollen wir die Gründe für die Eignung der Fläche darlegen:

[Abbildung]

Die Fläche weist eine Größe von 60 Hektar auf und bietet Platz für bis zu sechs WEA. In der Fläche befinden sich neben Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren auch bereits genehmigte Anlagenstandorte. Ferner ist die Fläche aufgrund der Vorbelastung in Form bereits bestehender Windenergieanlagen, einer Hochspannungsleitung im Westen und der Landstraße im Osten zur Ausweisung besonders geeignet. Dadurch ist dieses Gebiet bereits in seiner Wertigkeit gemindert. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Windenergiebereich würde eine nur geringfügige weitere Entwertung des Landschaftsbildes zur Folge haben sowie eine geringere Eingriffsintensität hinsichtlich des Lärms, der Natur und anderer zu beachtender Belange mit sich bringen. Bei der Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche im Rahmen des Verfahrens wurde bewusst nach konfliktarmen Räumen gesucht. In diesem Kontext wurde auch die Fläche NID 04 identifiziert, die außerhalb jeglicher Tabubereiche liegt. Dies ist von großer Bedeutung, um mögliche Konflikte in Bezug auf den Naturschutz oder andere sensible Bereiche zu vermeiden.

Durch eine geeignete Standortwahl der Windenergieanlagen wird die Inanspruchnahme sensibler und schutzwürdiger Bereiche verhindert und auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Dies gewährleistet einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und minimiert potenzielle negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna.

Insgesamt ist die Fläche NID 04 in Bezug auf die Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen also als geeignet zu betrachten. Bei einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 7,00 m/s in 179 Metern über Grund ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in dieser Potenzialfläche sehr gut möglich. Die Flächen befinden sich innerhalb des Einzugsgebietes des Militärflugplatzes „Nörvenich“. In Teilen der Fläche gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 596 Metern über Grund. Bei einer Geländehöhe von durchschnittlich 300 Metern über Grund ist es hier möglich, Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern und mehr zu errichten. In Absprache mit der Bundeswehr konnten weitere Einschränkungen ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus zeigen sich die wesentlichen Eigentümer:innen der betroffenen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und Hinweise zur Eignung des ausgewiesenen WEB gegeben. Bedenken bzw. weitergehende Anregungen werden nicht geäußert.

Flurstücke offen gegenüber der Windenergie und befürworten die Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens auf ihrer Fläche. Basierend auf all diesen positiven Faktoren möchten wir daher unsere volle Unterstützung für die Festlegung der Fläche NID 04 als Windenergiefläche im Sachlichen Teilplan für erneuerbare Energien aussprechen. Die Fläche erfüllt die notwendigen Kriterien und bietet ein großes Potenzial für die nachhaltige Energiegewinnung.	

1040978_020

Inhalt	Abwägung
2.3 Rhein-Sieg-Kreis 2.3.1 Windenergiebereich WAC 01 mit Vorhabenfläche „Drachenfelser Ländchen“ in der Gemeinde Wachtberg Wir sprechen uns für den Erhalt des Windenergiebereichs WAC 01 in der Gemeinde Wachtberg im Regionalplanentwurf aus. Unser Windenergievorhaben „Drachenfelser Ländchen“ erstreckt sich über rund 20 Hektar und liegt im Südwesten der Gemeinde zwischen den Ortsteilen Adendorf, Arzdorf und Fritzdorf. Das Projekt umfasst die Errichtung von drei Windenergieanlagen. [Abbildung] Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb eines ausgewiesenen Agrarbereichs mit spezialisierter Intensivnutzung (Obstbau). Gemäß den Vorgaben für die Bauleitplanung sind allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für die Windenergienutzung geeignet, solange sie nicht durch andere Funktionen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, eingeschränkt werden. Dies ist in dem genannten Gebiet nicht der Fall. Zudem wird ein Abstand von 1000 Metern zu den Ortschaften eingehalten. Die Überlagerung der regional bedeutsamen Kulturlandschaft „Adendorfer Ländchen (Wachtberg)“ wird durch die geringe Gewichtung des Kriteriums als nicht erhebliche Umweltauswirkung im Umweltbericht eingeschätzt. Durch das Radom und die Philipp-Freiherr-von-Boeselager-Kaserne ist mit Restriktionen und gegebenenfalls Höhenbeschränkungen zu rechnen. Wir sind dennoch überzeugt, dass trotz der genannten Einschränkungen das Potenzial für Windenergieanlagen gegeben ist. Zusammenfassend unterstützen wir die Darstellung der Potenzialfläche „Drachenfelser Ländchen“ als Windenergiegebiet WAC 01. Die Windenergie spielt eine zentrale Rolle bei der Erreichung der Klimaziele und der Energiewende in Nordrhein-Westfalen. Die Ausweisung des Windenergiegebiets WAC 01 wird nicht nur zur Steigerung der regionalen Windenergieleistung beitragen, sondern auch die Nachhaltigkeitsziele des Landes unterstützen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) WAC_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974).

1040978_021

Inhalt

2.4 Oberbergischer Kreis
2.4.1 Windenergievorhaben „Lindlar“ in der Gemeinde Lindlar

Wir sprechen uns für die Aufnahme der Potenzialfläche „Lindlar“ im Oberbergischen Kreis als Windenergiegebiet in den Regionalplanentwurf aus. Diese Fläche, die aus drei Teilflächen besteht, liegt auf der Grenze zwischen der Gemeinde Lindlar und der Stadt Wipperfürth, zwischen den Ortschaften Peffekoven und Kapellensüng und erstreckt sich in Summe über rund 53 Hektar. Das Projekt bietet Potenzial für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen.

[Abbildung]

Die drei Teilflächen der von uns empfohlenen Potenzialfläche „Lindlar“ halten sowohl den Mindestabstand von 700 Metern zum Siedlungsbereich als auch den Abstand von 500 Metern zum Außenbereich ein. Auch bei der Ermittlung dieser Fläche wurde das Konfliktpotenzial durch den Ausschluss des angrenzenden Biotopverbundes „Quellbäche und Laubwälder nördlich Lindlar“ minimiert. Die angrenzenden Bereiche der Zone II des Wasserschutzgebietes „Sülzüberleitung“ wurden bei der Ermittlung der Potenzialfläche ebenfalls ausgeschlossen und sind der Grund für die Trennung der Potenzialfläche im nördlichen Bereich. Bei der Planung von Windenergieanlagen in Bereichen der Wasserschutzzone III können potenzielle Konflikte durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden, sodass diese Bereiche in die Potenzialflächen aufgenommen wurden.

Die Trennung der Potenzialfläche im Südwesten begründet sich durch die Berücksichtigung einer Richtfunkstrecke. Die verbleibende Potenzialfläche befindet sich zudem fast ausschließlich auf forstwirtschaftlich genutzten Nadelholzgebieten, die große Kalamitätsflächen aufweisen. Diese Fläche bietet somit die Möglichkeit, Windenergieanlagen zu realisieren, ohne wertvolle Wälder zu gefährden, was wiederum zur Flächeneffizienz beiträgt.

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,50 m/s in 170 Metern über Grund ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Potenzialfläche sehr gut möglich. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für die Ausweisung der Potenzialfläche „Lindlar“ als Windenergiegebiet aus, die dazu beitragen kann, die Ausbauziele in Nordrhein-Westfalen und dem Regierungsbezirk Köln zu sichern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Gewässer, Wald sowie Natur- und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040978_022

Inhalt

2.4.2 Windenergievorhaben „Steinberg“ in den Gemeinden Lindlar und Marienheide

Wir sprechen uns für die Ausweisung der Potenzialfläche „Steinberg“ an der Gemeindegrenze Lindlar und Marienheide als Windenergiegebiet im Regionalplanentwurf aus. Diese Fläche besteht aus drei Teilgebieten und erstreckt sich über rund 22 Hektar. Der Potentialbereich liegt im Nordosten der Gemeinde Lindlar, östlich der Ortschaften Oberlichtinghagen und Zäunchen sowie südwestlich der Ortschaft Leiberg in Marienheide. Das Projekt umfasst die Errichtung von bis zu vier Windenergieanlagen.

[Abbildung]

Die drei Teilflächen der von uns empfohlenen Potenzialfläche „Steinberg“ liegen innerhalb eines ausgewiesenen Waldbereichs sowie Freiraumund Agrarbereichs. Gemäß den Vorgaben für die Bauleitplanung sind Windenergieanlagen in Waldbereichen sowie in Allgemeinen Freiraumund Agrarbereichen zulässig, solange sie nicht andere Funktionen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, behindern. Dies ist in dem genannten Gebiet nicht der Fall. Es wurden naturschutzfachliche Belange wie etwa das Naturschutzgebiet „Oberes Lindlarer Sülztal“ nördlich der Fläche, ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil in der Gemeinde Lindlar und der Biotopverbund „Leppe-Scheelbach-Talsystem und Hangzonen nordöstlich Frielingsdorf“ mit den geltenden Abständen berücksichtigt. Der Biotopverbund ist als Begründung für die Parzellierung der Fläche anzuführen. Die verbleibende Potenzialfläche liegt überwiegend in einem Waldbereich, der sich durch große Kalamitätsflächen auszeichnet. Eine windenergetische Nutzung dieser Flächen trägt somit zur Flächeneffizienz bei, ohne wertvolle Wälder zu gefährden und kann an anderer Stelle eine nachhaltigere Waldentwicklung begünstigen.

Zudem wird sowohl der Mindestabstand von 700 Metern zum Siedlungsbereich als auch der Abstand von 500 Metern zum Außenbereich eingehalten. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,70 m/s in 160 Metern über Grund ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Potenzialfläche sehr gut möglich.

Wir sprechen uns daher ausdrücklich für die Ausweisung der Potenzialfläche „Steinberg“ als Windenergiegebiet aus, die dazu beitragen kann, die Ausbauziele in Nordrhein- Westfalen und dem Regierungsbezirk Köln zu sichern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Wald sowie Natur- und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040978_023

Inhalt

2.4.3 Windenergievorhaben „Östlich Alpe“ mit Erweiterung von WIE 02 in der Stadt Wiehl

Wir empfehlen eine Erweiterung oder eine Verschiebung des im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Windenergiebereiches WIE_02 östlich der Ortschaft Alpe in der Stadt Wiehl im Oberbergischen Kreis.

[Abbildung]

Die hier bereits vorgesehene Potenzialfläche kann unter Berücksichtigung der zentralen Prüfkriterien wie dem Abstand von 700 Metern zu Siedlungsbereichen, dem Abstand von 500 Metern zum Außenbereich sowie dem Ausschluss von Biotopen, Biotopverbunden und Laubwald nach Süden hin ausgeweitet werden und ließe sich somit von 5,6 Hektar auf rund 40 Hektar erweitern, wobei aufgrund der Topografie und der zuvor genannten Ausschlusskriterien lediglich 12 Hektar dieser zusätzlichen Fläche für die tatsächliche Standortplanung geeignet wären. Dieses Gebiet würde dadurch Potenzial für die Errichtung von bis zu vier Windenergieanlagen in Nadelholzgebieten bieten, die große Kalamitätsflächen aufweisen.

Bei Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,70 m/s in 160 Metern über Grund ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der verbleibenden Flächen sehr gut möglich. Für den im Planentwurf vorgesehenen Windenergiebereich schätzen wir das Entwicklungspotenzial eher gering ein, weshalb wir unbedingt zu einer Erweiterung beziehungsweise einer Verschiebung und Erweiterung des WEB WIE_02 raten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur- und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040978_024	
Inhalt 3. Fazit Die von uns gemachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebiet des Regierungsbezirkes Köln und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Die von unserem Unternehmen vorgebrachten fundierten Vorschläge zur Nutzung der Windund Solarenergie sind sehr gut geeignet, um das von der Landesregierung NordrheinWestfalen vorgegebene Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien zu erreichen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzuschicken.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Übrigen: Siehe Erläuterungen zu StnID 1040978_001 ff. Die Bekanntmachung der Planunterlagen erfolgt den gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Eine darüber hinausgehende Zusendung erfolgt nicht.

AZ: Ö-M-1-1412

1035470

1040981_001

Inhalt

die nachfolgende Einwendung bezieht sich auf die Konzentrationszone der Stadt Wassenberg im Birgeler Wald, die im Regionalplan unter WAS_04 geführt wird.

Beim Kreis Heinsberg wurden von der [ANONYMISIERT], 4 Windenergieanlagen, Typ General Electric GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5,3 Megawatt, einer Nabenhöhe von 161 Metern, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m, in Wassenberg, Birgeler Wald beantragt.

Die betreffenden Grundstücke: Gemarkung Birgelen, Flur 17, Flurstück [ANONYMISIERT] (WEA 1), Flur 17, Flurstück [ANONYMISIERT] (WEA 2), Flur 18, Flurstück [ANONYMISIERT] (WEA 3) und Flur 18, Flurstück [ANONYMISIERT] (WEA 4).

Hier folgen nun unsere Einwendungen:

Punkt 1 – keine rechtsgültige Konzentrationszone

Das OVG Münster hat mit Urteil 7 A 1553/22 vom 10.11.2023 unter den Randziffern 59 sowie 108 die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans in der Fassung der 51. Änderung der Stadt Wassenberg festgestellt. Damit existiert keine rechtsgültige Konzentrationszone für Windenergie im Birgeler Wald (WAS_04). Beim oben genannten Gerichtsverfahren hat ein Investor gegen den Kreis Heinsberg geklagt. Dem Investor sind die von ihm beantragten WEA in Wassenberg-Ohe nicht genehmigt worden mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Konzentrationszone der Stadt Wassenberg im Birgeler Wald (WAS-04). Aufgrund des Urteils kann der Investor nun neue Genehmigungsanträge für 3 WEA in Wassenberg-Ohe einreichen. Warum wird diese Fläche in 41849 Wassenberg-Ohe nicht für den Bau von WEA anstelle der Fläche im Birgeler Wald im Regionalplan aufgenommen?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise für und zu die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Der in Rede stehende WEB WAS_04 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Die Festlegung der WEB erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Laufe des Aufstellungsverfahrens die FNP-Darstellung zwischenzeitlich für unwirksam erklärt worden ist. An dem WEB wird dennoch weiterhin festgehalten, da die Geeignetheit nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde (Positivplanung) und eine Antragsgeschehen zu verzeichnen ist. Die Überführung des kommunalen Windenergiegebiets entspricht der dem regionalplanerischen Konzept zu Grunde gelegten Methodik (vgl. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung). Eine Überführung bereits bestehender kommunaler Windenergiegebiete ist dem Konzept entsprechend stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Zudem folgt die Festlegung dem mit der Flächennutzungsplandarstellung verbundenen Steuerungswillen der Kommune (Gegenstromprinzip). Nicht zuletzt erhöht die Anrechnung bereits etablierter Standorte auf das Teilflächenziel die Akzeptanz des Ausbaus, weil hierdurch die bisherige Leistung der Kommunen anerkannt wird. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Dagegen entspricht eine Festlegung von WEB in Wassenerg-Ohe nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Nähere Angaben können nicht getroffen werden, da die Anregung räumlich unkronket bleibt. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1040981_002	
Inhalt **Punkt 2 – Die Basis der Genehmigung der WEA durch den Kreis HS ist entfallen** Der Kreis Heinsberg hat die Baugenehmigung für die 4 geplanten Windenergieanlagen zunächst im Jahre 2021 abgelehnt. Nach einem gerichtlichen Klageverfahren vor dem OVG Münster hat der Kreis Heinsberg aufgrund einer neuen Rechtslage, die durch die Ampel- Regierung mit der öffentlichen Sicherheit zur Energieversorgung begründet wurde, letztlich gegen seine eigene Überzeugung gehandelt und die WEA im April 2023 doch noch genehmigt. Da sich aber nichts an seinen Ablehnungsgründen geändert hat, muss wohl davon ausgegangen werden, dass es möglicherweise eine Anweisung von höherer Stelle gegeben hat, dass die WEA zu genehmigen sind. Oder war es doch die Angst vor einer Niederlage vor Gericht? Es bleibt festzustellen, dass die Genehmigung der Anlagen durch den Kreis Heinsberg nicht zu einer Konzentrationszone für WEA im Birgeler Wald führte. (siehe dazu Punkt 1) Die Basis zur Genehmigung der WEA durch den Kreis Heinsberg bzw. der Fläche als bereits korrekt ausgewiesene Konzentrationszone der Stadt Wassenberg ist mit dem Urteil des OVG Münster vom 10.11.2023, AZ: 7 A 1553/22, entfallen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1040981_003

Inhalt

Punkt 3 - Biotopverbundzone mit herausragender Bedeutung

Die ausgewiesene Fläche liegt überwiegend in einer Biotopverbundzone mit herausragender Bedeutung. Aus diesem Grunde ist der Bau von WEA restriktiv untersagt. (siehe dazu Seite 65 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Begründung)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung der BSN zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt wurde. Dieser stellt gemäß den fachgesetzlichen Regelungen die Grundlage für den Regionalplan dar. Zugrunde gelegt wurden unter Beachtung des Planungsmaßstabs festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags. Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z. B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (in der Regel eine Breite > 100 m) entspricht.

Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend in der Regel als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird

	die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen. Die vereinzelte Überlagerung der WEB mit Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die gleichzeitig im Regionalplan Köln als BSN festgelegt werden, betrifft lediglich Bereiche, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Aufgrund der baulichen und betriebsbedingten Vorbelastungen bestehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen der regionalen Biotopsverbundflächen herausragender Bedeutung. In den darüber hinaus gelagerten Fällen, in denen WEB Teile von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung innerhalb der BSN überlagern, wird deren ökologische Funktion hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. So werden etwa lediglich kleinflächig linienhafte Verbundflächen (z.B. Bachtäler, Siefen) geschnitten. Durch Micro-Siting der Windenergieanlagen kann in diesen Fällen die Biotopfunktion weiterhin sichergestellt werden. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen die Größe des WEB im Verhältnis zur Größe der Biotopverbundfläche deutlich untergeordnet ist und/oder die Überlagerung lediglich kleinflächige Randbereiche der Verbundfläche betrifft, die ökologische Funktion der Verbundflächen als nicht erheblich beeinträchtigt gewertet werden. Gleichwohl wird im jeweiligen Prüfbogen des WEB die Betroffenheit von Flächen der Biotopverbundstufe 1 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

1040981_004

Inhalt

Punkt 4 – Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung

Die geplante Fläche befindet an einer Bruchkante zum Rurtal hin. Der Höhenzug ist von Wald bedeckt. Dort ragt der Bergfried der Stadt Wassenberg heraus. Durch den Bau der WEA würden diese ca. 50 Meter über dem Rurtal stehen und damit ca. 300 Meter über das flache Rurtal hinausragen. Da das gesamte Kreisgebiet sehr flach ist, werden die geplanten WEA weithin sichtbar als neues Wahrzeichen des Kreises HS wahrgenommen. Der HEINSBERGER DOM würde weithin sichtbar von den noch zu bauenden WEA überragt. Dies ist ein weiterer Restriktionsgrund. (siehe dazu Seite 66 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Begründung)

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine

	ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Bei dem in Rede stehenden WEB WAS_04 wurden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen durch WEA im WEB auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt. In der Abwägung wird der Windenergienutzung jedoch Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

1040981_005	
Inhalt **Punkt 5 – Unzerschnittener verkehrsarmer Raum** Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind für die Sicherung funktionsfähiger Ökosysteme, insbesondere für den Schutz der Biodiversität, aber auch für den Erhalt von geeigneten Räumen für die naturnahe Erholung, von hoher Bedeutung. Hieraus ergibt sich ein weiterer Restriktionsgrund.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1040981_004.

1040981_006

Inhalt

Punkt 6 – Laub- und Mischwaldgebiet

Da es sich überwiegend um ein Laub- und Mischwaldgebiet und eine Ruhezone für Tiere handelt, ist das Gebiet nicht für WEA geeignet. Damit ist ein weiterer Restriktionsgrund vorhanden. (siehe dazu die Seiten 55/56 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Begründung)

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laub- und Mischwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

	Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1040981_007

Inhalt

Punkt 7 – grenzüberschreitende FFH-Prüfung

Eine grenzüberschreitende Prüfung für die ausgewiesene Fläche ist nicht erfolgt. Die Nachholung im gerichtlichen Verfahren zwischen Kreis HS / [ANONYMISIERT] und dem NABU NRW (OVGMünster vom 03.11.2023 – AZ: 7 D 100/23) entfaltet keine Wirkung und wurde nur pauschal und nicht bezogen auf die ausgewiesene Fläche durchgeführt. Damit besteht ein Rechtsfehler im Genehmigungsverfahren. Leider wurde dieser Rechtsfehler vom OVG nicht gerichtlich überprüft, da der NABU NRW das Verfahren trotz guter Erfolgsaussichten mit einem Vergleich beendet hat. Der niederländische „Nationalpark de Meinweg“ befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der ausgewiesenen Flächen, nur 1 km von dem 1. WEA entfernt. Des Weiteren befindet sich die Konzentrationszone zwischen den FFH-Gebieten „Schaagbachtal“ und Helpensteiner Bachtal. Eine internationale FFH-Prüfung wäre also erforderlich gewesen? (Natura 2000-Nr. DE-4803-302 und Natura 2000-Nr. DE-4803-303)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).
Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen,

	welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Auf niederländischer Seite liegen keine Natura 2000-Gebiete innerhalb der jeweiligen FFH- bzw. VSG-Prüfradien. In Bezug auf WAS_04 wurde eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-4803-302: "Schlaagbachtal" durchgeführt worden. Die Vorprüfung ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Planung des WEB WAS_04 auszuschließen sind (vgl. Anhang B und Anhang C des Umweltberichts). WAS_04 ist nicht innerhalb des Prüfbereichs eines weiteren FFH- bzw. Vogelschutzgebiets verortet, auch nicht zu einem innerhalb der Niederlande. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert.

1040981_008

Inhalt

Punkt 8 – Lärmarmes Erholungsgebiet

Es handelt sich um ein unzerschnittenes Erholungsgebiet. Es führen keine Straßen durchs Gebiet, es herrscht absolute Ruhe. Besonders am Wochenende wird der Premiumwanderweg „Birgeler Urwald“ sehr häufig von Wanderern genutzt. Es führt zweimal durchs geplante WEAGebiet. Es herrscht absolute Stille, die es so nicht mehr im Kreis Heinsberg gibt. Damit verbietet es sich aus Erholungssicht, hier lärmende Windräder zu bauen und das Waldgebiet für „Industrieanlagen“ zu öffnen. (siehe dazu die Seite 66 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Begründung)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung

	der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Zudem fließend die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur und Landschaft, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

1040981_009	
Inhalt **Punkt 9 – Im Landschaftsplan hat der Kreis Heinsberg den Bau von WEA im Birgeler Wald kategorisch ausgeschlossen (siehe Anlage 1 als Text und Karte)** Im Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ hat der Kreis Heinsberg eindeutig festgestellt, dass Biotopzonen und dazugehörige Biotop-Verbundzonen vom Bau von Windrädern ausgeschlossen sind. Die Karte zum Landschaftsplan weist die Gebiete im Birgeler Wald eindeutig zur Biotop-Verbundzone und damit als Tabuzone für Windenergieanlagen aus. Eine Genehmigung der Konzentrationszone für Windräder verstößt damit eindeutig gegen den Landschaftsplan des Kreises Heinsberg und hätte niemals genehmigt werden dürfen. Es bleibt festzustellen, dass es niemals zu einer Planung und Genehmigung von WEA im Birgeler Wald hätte kommen dürfen. Die Gründe für die Planung durch die Stadt Wassenberg haben sich nach gerichtlicher Prüfung als falsch herausgestellt. (siehe Punkt 1 – Unwirksamkeit der Konzentrationszone)	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1040981_010

Inhalt

Punkt 10 – Infraschall

Nachweislich produzieren Windräder Infraschall im niederfrequenten Bereich. Dieser Schall ist zwar nicht im hörbaren Bereich, aber die dauerhafte Einwirkung von Infraschall auf Mensch und Tier ist noch unzureichend erforscht. Bei einigen Horrorfilmen hat man Menschen im Kinosaal Infraschall ausgesetzt, um damit Angstzustände zu erzeugen. (Quelle ARD – Wer weiß denn sowas?) Forscher haben bereits festgestellt, dass eine dauerhafte Beschallung Auswirkungen auf die Mikrozirkulation im Körper hat. Und die bisherigen Untersuchungen des UBA reichen nicht aus, um die Auswirkungen auf den Menschen sowie die Tiere festzustellen.

Für weitere Infos dazu möchten wir Sie auf die Seiten des Vereins „Deutsche Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier e.V.“ hinweisen. Wir möchten hier insbesondere auf die Studie zu „Mikrozirkulationsstörungen durch Infraschall“ von [ANONYMISIERT] und das Schreiben von [ANONYMISIERT] „Stellungnahme aus Sicht eines Physikers zur UBA-Studie 163/2020“ hinweisen.

Hier der Link zur DSGS e.V. mit der Studie sowie der Stellungnahme: https://www.dsgs-info.de/news/stellungnahmen/

30% der Menschen reagieren nachweislich auf Infraschall. Durch den Zubau von weiteren technischen Anlagen, die Infraschall produzieren (z. B. Wärmepumpen, Klimaanlagen, etc.), wird die Belastung mit Infraschall in Zukunft weiter zunehmen. Und die bisherige TA-Lärm kennt Infraschall nicht. Aus dem Arbeitsschutz ist aber bekannt, dass es gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall gibt. Dazu muss auf jeden Fall weiter geforscht werden, bevor noch mehr Windräder gebaut werden. Wir fordern einen Stopp des weiteren Ausbaus von WEA. Ein Mindestabstand von 700 Metern zu WEA ist auf jeden Fall unzureichend. Der Schutz der Gesundheit ist nicht verhandelbar!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/

	FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

1040981_011

Inhalt

Punkt 11 – Persönliche Betroffenheit

Das 1. geplante WEA ist ca. 900 Meter von unserem Haus entfernt. Wir sind von Lärm, Schlagschatten und Infraschall (siehe dazu Punkt 10) betroffen. Der Wert unseres Hauses wird damit entsprechend den Untersuchungen vom RWI - Leipniz-Institut um mindestens 7% sinken. Je nach Betroffenheit steigt dieser Wert auf bis zu 30% des möglichen Verkaufswertes an. Wir haben vom Wohnzimmer sowie der Terrasse einen direkten Blick auf die geplanten Windräder. Unser Wertverlust für unser Eigentum wird aufgrund unserer Randlage mit direktem Blick auf die WEA sicherlich um einiges höher als der Durchschnittswert von 7% ausfallen. Wer ersetzt uns unseren Schaden?
(Quelle: Pressemitteilung RWI – Leipniz-Institut vom 21.01.2019)

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StnID 1040981_010.

Im Übrigen:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

1040981_012	
Inhalt **FAZIT:** Der Kreis Heinsberg hat einen Waldanteil von ca. 11 % und ist damit einer der waldärmsten Kreise Deutschlands. Der Birgeler Wald bildet den größten unzerschnittenen Raum im Kreis HS. Schon allein aus diesem Grunde ist der Ausweis dieses Gebietes als WEAZone abzulehnen. Der Kreis Heinsberg, die Stadt Wegberg als Nachbarkommune sowie der NABU NRW waren gegen die WEA im Birgeler Wald und haben das im Verfahren zum Flächennutzungsplan auch begründet. Der NABU und der Kreis HS haben ihre Klageverfahren mit einem Vergleich abgeschlossen. Nur der Investor hat für seine in Wassenberg-Ohe geplanten Windräder, die der Kreis HS aufgrund der vorhandenen Konzentrationszone abgelehnt hat, seine Klage bis zur Urteilsverkündung fortgeführt und gewonnen. Damit ist die Konzentrationszone für WEA im Birgeler Wald gekippt worden (siehe dazu Punkt 1) und der Investor kann seine WEA an anderer Stelle in Wassenberg-Ohe erneut beantragen. Somit ist festzustellen, dass die Planung der Konzentrationszone im Birgeler Wald (WAS-04) nicht rechtmäßig erfolgt ist und sicherlich als eine Verhinderungsplanung (lt. Investor) zu werten ist. Diese Waldfläche im Birgeler Wald ist zum Erhalt der Biodiversität, für Natur- und Artenschutz sowie zur Erholung von Mensch und Tier von Industrieanlagen wie Windenergieanlagen freizuhalten! Bitte handeln Sie entsprechend und beenden diesen ideologischen Wahnsinn. Das Gleiche gilt natürlich auch für alle anderen WEA-Planungen in den Wäldern von NRW. Bitte streichen Sie WAS_04 als Fläche für WEA aus Ihren Planungen! [Anlagen]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Im Übrigen: Siehe Erläuterungen StnID 1040981_001 ff. Zur Waldinanspruchnahme s. Erläuterungen zu StnID 1040981_008.

AZ: Ö-M-1-1413

1035477

1040989_001

Inhalt	Abwägung
Ich stehe bereits seit Juli 2022 zu diesem Thema mit dem Planungsteam der [ANONYMISIERT], der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 -Luftverkehr [ANONYMISIERT], dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Köln und des Rhein Erftkreises/Pulheim in Kontakt. Bei all diesen Institutionen haben ich auf unseren Modellflugplatz (Modellfluggemeinschaft Pulheim www.mfg-pulheim.de für die planerischen Tätigkeiten aufmerksam gemacht. Sowohl Herrn Langner von der Rheinenergie, als auch Herrn Esser von der Bezirksregierung liegt das Mustergutachten des DMFV (Deutscher Modellflugverband) zu den sinnvollen Abständen von Windkraftanlagen zu Modellflugplätzen und ebenso die Aufstiegsgenehmigung für den Flugplatz in Pulheim vor. Bemerkung: der Flugsektor ist auf einen Halbkreis mit 300m Radius auf die Südseite des Randkanals (Rhein-Erft Gebiet) beschränkt, siehe Genehmigungs-Skizze. Stellungnahme des Vorstandes der Modellfluggemeinschaft Pulheim - Thema ‚Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln' Hiermit möchte ich auch das Planungsteam Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln fristgerecht von diesen Unterlagen in Kenntnis setzen und bitte um entsprechende Beachtung. Der Platz ist vor einigen Jahren schon einmal verlegt worden, eine weitere Verlegung möchten wir vermeiden, daher unsere früher Kontaktaufnahme mit den Planungsgremien. [Abbildungen] [Anhang] Gutachten	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zur StnID 1040747_001 verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1415

1035482

1041000_001

Inhalt

bezüglich des oben genannten Teilplans möchte ich auf die Lage unseres Modellflugplatzes hinweisen (siehe Anlage). Wie Sie dem Anhang vom Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) entnehmen können, sollten bestimmte Mindestabstände zu Windkraftanlagen eingehalten werden, die derzeit keine Berücksichtigung finden.
Auch wenn wir mit der Stadt Eschweiler in Verhandlung stehen, ist ein Umzug des Modellfluggeländes derzeit nicht sicher.
Bis dahin möchte ich Sie bitten die Empfehlungen des DMFV zu berücksichtigen.
Sollte der Umzug gelingen, wären entsprechend die neuen Koordinaten anzuwenden.
Der Lageplan für das neue Gelände hängt ebenfalls an.

[Anlagen]

[Gutachten]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_01 wird reduziert (s. StnID 1048197). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-M-1-1416

1035486

1041012_001

Inhalt

Die [ANONYMISIERT] ist Eigentümerin eines ca. 570 ha großen Forstrevieres in Stolberg-Schevenhütte zwischen der Wehebachtalsperre und der Laufenburg (im Weiteren: „Laufenburger Wald“), welches in den nachstehenden beiden Revierkarten aus den Jahre 2000 und 2024 farbig dargestellt ist:

[Abbildungen]

Nach dem Zweiten Planentwurf 2024 zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln sollen große Teile des Forstreviers als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden. Diese betrifft insbesondere den südlichen und südwestlichen Teil des Forstreviers, der im Süden an die Wehebachtalsperre und im Südwesten an Schevenhütte angrenzt.
Zum Ersten Planentwurf 2021 der Neuaufstellung des Regionalplan Köln hat die[ANONYMISIERT] mit Schreiben vom 31.08.2022 Stellung genommen und sich darin gegen die Festlegung von BSN auf ihrem Grundbesitz ausgesprochen. Zum Zweiten Planentwurf 2024 hat sie – mit gleicher Zielrichtung – mit anwaltlichem Schreiben vom 14.11.2024 Stellung genommen.

[Anlage]

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 14.11.2024, die wir uns auch im Rahmen der dieses Einwendungsschreiben zu eigen machen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln gegeben.

1041012_002	
Inhalt Die [ANONYMISIERT] unterstützt den Klimaschutz und die Energiewende. Auf ihrem Grundbesitz im Laufenburger Wald sollen Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen werden. Die [ANONYMISIERT] hat dazu Teile ihres Grundbesitzes an ein Unternehmen verpachtet, welches die Projektentwicklung für den geplanten Windpark betreibt. Am 11.09.2024 wurde antragsgemäß ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Gressenich, Flur 1, Flurstück 1/1, und Flur 2, Flurstück 93, im Laufenburger Wald durch die Städteregion Aachen erteilt. Die weitläufigen Kalamitätsflächen im Laufenburger Wald, die in den vergangenen Jahren auf ehemaligen Fichtenwald-Flächen entstanden sind, sind für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen prädestiniert. Die Planung steht im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben nach Ziel 10.2-6 LEP NRW. Die Standortkommune, die Stadt Stolberg, unterstützt das Vorhaben. Zu dem 2024 erteilten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid hat die Stadt Stolberg das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1041012_003

Inhalt

Dies vorausgeschickt geben wir für die[ANONYMISIERT] die folgende

Stellungnahme

zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln ab und regen an:
1.
Die Teile des Laufenburger Waldes, die außerhalb der Siedlungsabstände liegen, im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien als Windenergiebereich festzulegen.
2.
Hilfsweise, die Standorte der drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Gressenich, [ANONYMISIERT], und Flur 2, Flurstück [ANONYMISIERT], im Laufenburger Wald, für die mit Bescheid vom 11.09.2024 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid erteilt wurde, im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien als Windenergiebereich festzulegen.
Die Anregungen werden wie folgt begründet:
Die Bereiche des Laufenburger Waldes, die außerhalb der planerischen Siedlungsabstände liegen, sind für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in besonderer Weise geeignet. Es handelt sich um seit 2018 entstandene, großflächige Kalamitätsflächen auf ehemaligen Fichten-Standorten. Die [ANONYMISIERT] verfolgt dort gemeinsam mit einem Projektentwickler seit längerem Planungen für die Realisierung eines Windparks. Im September 2024 wurde ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für drei Windenergieanlagen durch die Städteregion Aachen erteilt. Eine Windenergienutzung im Laufenburger Wald steht im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere mit Ziel 10.2-6, Ziel 10.2-8 und Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW. Die Standortkommune, die Stadt Stolberg, unterstützt die Planung und hat zu dem Vorhaben, für welches der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid erteilt wurde, ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.
Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans EE sieht sich die Bezirksregierung offenbar allein deshalb daran gehindert, im Laufenburger Wald Windenergiebereiche festzulegen, weil der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, hier bereits BSN ausweist und diese im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Köln sogar erweitert werden sollen.

Tatsächlich stehen Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Im Gegenteil geben die landesplanerischen Vorgaben vor, dass im Rahmen der Windenergieplanung Bereiche für den Schutz der Natur im Einzelfall auf ihre Eignung für die Windenergie zu überprüfen und nur dann für die Windenergienutzung auszuschließen sind, wenn die jeweils geltenden Schutzziele dem entgegenstehen. Auch nach der Rechtsprechung erweist sich der pauschale Ausschluss von BSN für die Ausweisung von Windenergiegebieten als

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Regionalplanerische Windenergiebereiche (WEB) sind gemäß den Vorgaben des LEP NRW Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass außerhalb der WEB keine Ausschlusswirkung erzielt wird (vgl. Kapitel 1.4 der textlichen Festlegungen). Zum Zeitpunkt des Vorbescheidverfahrens bestanden für den konkreten Standort keine raumordnungsrechtlichen bzw. regionalplanerischen Bedenken. Im Umkehrschluss kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine Aufnahme des in Rede stehenden Anlagenstandortes als WEB erfolgen muss. Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien, mit dem Ziel, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Der Standort wurde nicht als WEB festgelegt, da er dem regionalplanerischen Konzept nicht entspricht.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen überwiegend nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen überwiegend durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Gewässer, Infrastruktur, Militär, Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht

abwägungsfehlerhaft. Von daher stellt das planerische Vorgehen der Bezirksregierung, BSN zuzüglich eines Vorsorgeabstands von 75 m als Ausschlussbereiche zu behandeln und diese von vornherein für die Windenergienutzung auszuschließen, einen Abwägungsfehler dar. Eine Überprüfung der Grundstücke im Laufenburger Wald wird ergeben, dass diese für die Windenergienutzung besonders geeignet sind. Wir regen daher an, diese im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans als Windenergiebereich festzulegen.	die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Im Übrigen gilt: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung - ein Abwägungsfehler liegt nicht vor. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des

gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Bezüglich des Ausschlusskriteriums BSN gilt folgendes:

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt.

Die pauschalen Vorsorgeabstände der Plankonzeption dienen der Lenkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in aus regionalplanerischer Perspektive möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände und Ausschlussbereiche im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie regelmäßig einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen geringere

	Abstände möglich sein können, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) beruht vor diesem Hintergrund auf der landesplanerischen Vorgabe zur Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb-Flächen sowie auf der sachlichen Erwägung, Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung vorsorglich zu vermeiden und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten bzw. regionalen Biotopverbundsystems beizutragen. Weiterhin ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Raumkategorie der BSN innerhalb von Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, als Potenzialraum in Betracht gezogen wurde. Zudem sind bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie vom Ausschluss ausgenommen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1041012_004

Inhalt

Im Einzelnen:
1. Landesplanerische Vorgaben
Die dem Entwurf des Sachlichen Teilplans EE zugrundeliegende Vorgehensweise der Bezirksregierung, BSN zuzüglich eines Puffers von 75 m von vornherein von der Herleitung der Windenergiebereiche auszuschließen, verstößt gegen die Vorgaben der Landesplanung.
Nach Ziel 10.2-8 des LEP NRW, dessen 2. Änderung im Mai 2024 in Kraft getreten ist, dürfen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um näher bezeichnete naturschutzrechtliche Schutzgebiete handelt. Für den Sonderfall der regionalplanerischen Windenergieplanung regelt der LEP damit spezielle, von den allgemeinen Vorgaben der Ziele 7.2-2 und 7.2-3 abweichende Regelungen zum Umgang mit BSN. Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen trägt der LEP ausweislich der Erläuterungen zu Ziel 10.2-8 dem überragenden öffentlichen Interesse am Windenergieausbau (§ 2 EEG) Rechnung.

Entscheidend für den konkreten Umgang mit BSN in der Regionalplanung ist dabei der letzte Satz der Erläuterungen zu Ziel 10.2-8 des LEP NRW:
„Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.“
Hieraus wird deutlich, dass BSN nach den landesplanerischen Vorgaben bei der Ermittlung geeigneter Windenergiebereiche einer Einzelfallabwägung daraufhin zu unterziehen sind, inwieweit eine Windenergienutzung im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar ist. Maßgeblich ist, ob die ökologischen Funktionen des konkret betroffenen Bereichs durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt würden.
Nach den Vorgaben des Ziels 10.2-8 des LEP NRW sollen BSN von der Herleitung der in den Regionalplänen auszuweisenden Windenergiebereiche somit nicht generell ausgeschlossen werden, solange die BSN nicht zugleich als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Natura 2000-Gebiete geschützt sind. Dadurch soll ein pauschaler Umgang mit BSN in der Regionalplanung verhindert werden. Der LEP NRW trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Regionalpläne BSN mit völlig unterschiedlichen Schutzobjekten und -zielen enthalten.
Mit seinem hiervon abweichenden Planungskonzept, welches BSN zuzüglich eines Abstands von 75 m als generelles Ausschlusskriterium behandelt, verstößt der Entwurf des Sachlichen Teilplans EE zum Regionalplan Köln gegen Ziel 10.2-8 des LEP NRW. Er verletzt damit absehbar das Anpassungsgebot in § 18 Abs. 1 LPlG NRW.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041012_003.

Darüber hinaus gilt:

Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung der BSN zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt wurde. Dieser stellt gemäß den fachgesetzlichen Regelungen die Grundlage für den Regionalplan dar. Zugrunde gelegt wurden unter Beachtung des Planungsmaßstabs festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags. Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z. B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (in der Regel eine Breite > 100 m) entspricht.

Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend in der Regel als Potenzialraum ausgeschlossen,

Die landesplanerisch für die Inanspruchnahme von BSN vorgesehene Einzelfallabwägung wäre auch vorliegend hinsichtlich der für die Festlegung als WEB vorgeschlagenen Flächen und der darin bzw. angrenzend gelegenen BSN zielführend. Denn Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Es könnte im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die ökologische Funktion der konkret betroffenen Bereiche überhaupt durch die Windenergienutzung beeinträchtigt würde, insbesondere ob windenergiesensible Lebensraumtypen oder Arten betroffen sind. Durch ein solches differenziertes Vorgehen würde etwa vermieden, dass innerhalb der BSN gelegene Strukturen wie gesetzlich geschützte Biotope, obwohl sie selbst bzw. die darin vorkommenden Arten nicht windenergiesensibel sind, zu einem flächigen Ausschluss der Windenergienutzung führten. Auch könnte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei der konkreten Windparkplanung auf geschützte oder schutzwürdige Strukturen Rücksicht genommen werden muss, wenn Schutzgegenstand der BSN vor allem kleinflächige Strukturen wie Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind.	da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen. Die vereinzelte Überlagerung der WEB mit Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die gleichzeitig im Regionalplan Köln als BSN festgelegt werden, betrifft lediglich Bereiche, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Aufgrund der baulichen und betriebsbedingten Vorbelastungen bestehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen der regionalen Biotopsverbundflächen herausragender Bedeutung. In den darüber hinaus gelagerten Fällen, in denen WEB Teile von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung innerhalb der BSN überlagern, wird deren ökologische Funktion hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. So werden etwa lediglich kleinflächig linienhafte Verbundflächen (z.B. Bachtäler, Siefen) geschnitten. Durch Micro-Siting der Windenergieanlagen kann in diesen Fällen die Biotopfunktion weiterhin sichergestellt werden. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen die Größe des WEB im Verhältnis zur Größe der Biotopverbundfläche deutlich untergeordnet ist und/oder die Überlagerung lediglich kleinflächige Randbereiche der Verbundfläche betrifft, die ökologische Funktion der Verbundflächen als nicht erheblich beeinträchtigt gewertet werden. Gleichwohl wird im jeweiligen Prüfbogen des WEB die Betroffenheit von Flächen der Biotopverbundstufe 1 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

1041012_005	
Inhalt 2. Vorgaben der Rechtsprechung Die landesplanerische Vorgabe in Ziel 10.2-8 des LEP NRW, wonach BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht von vornherein auszuschließen, sondern im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung zu untersuchen sind, trägt der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zum Umgang mit BSN im Rahmen der Konzentrationszonenplanung Rechnung. Danach war der generelle Ausschluss von BSN und deren Einordnung als harte Tabuflächen abwägungsfehlerhaft. Denn angesichts der völlig unterschiedlichen Schutzobjekte und -ziele der BSN konnte deren pauschaler Ausschluss planerisch nicht gerechtfertigt werden. Erforderlich war vielmehr eine konkrete Betrachtung der einzelnen BSN verbunden mit einer Überprüfung, ob die Einhaltung der damit verbundenen regionalplanerischen Schutzfunktion ausnahmslos der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, juris Rn. 167. Wenngleich die Rechtsprechung zur Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht in jeder Hinsicht auf die vorliegende gesamträumliche Positivplanung zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels nach § 3 WindBG übertragbar ist, ist doch der Kerngedanke der vorgenannten Rechtsprechung unverändert richtig. Dieser ist darin zu sehen, Schutzgebiete des Naturschutzes nicht ungeachtet ihrer Inhalte und Schutzziele von vornherein für die Windenergienutzung auszuschließen. Dies setzt Ziel 10.2-8 des LEP NRW mit der darin geforderten Einzelfallabwägung der von der Windenergieplanung betroffenen BSN um. Der von der Bezirksregierung Köln aufzustellende Sachliche Teilplan EE verletzt mit dem gegenwärtigen Planentwurf diese landesplanerische Vorgabe und sollte, damit er rechtmäßig aufgestellt werden kann, entsprechend angepasst werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041012_003.

1041012_006	
Inhalt 3. Verzicht auf die Festlegung als BSN Erschwerend kommt hinzu, dass die in Rede stehenden Bereiche des Laufenburger Waldes eine Festlegung als BSN nicht rechtfertigen. Naturschutzfachlich wertvolle Buchenwälder haben nur geringste Flächenanteile im Laufenburger Wald. Bedingt durch ein massives Buchensterben in den letzten 8-10 Jahren liegt der Buchenholzanteil mittlerweile nur noch unter 5 % der Revierfläche. Die verbliebenen Buchen-Altbestände im Revier Laufenburg sind so stark geschädigt, dass sie in den nächsten 5-10 Jahren gänzlich verschwunden sein werden. Verschiedene negative klimatische Faktoren haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass nicht nur Fichte und Buche, sondern auch die Baumarten Eiche, Esche, Birke und Ahorn teilweise um mehr als 50 % abgenommen haben. Die so entstandenen Freiflächen und Kahlschläge, die in der oben abgebildeten Revierkarte schwarz dargestellt sind und ca. 26 % der Revierfläche ausmachen, konnten inzwischen zu ca. 80 % mit den Baumarten Roteiche, Esskastanie, Küstentanne und Douglasie wieder aufgeforstet worden, um den Forstbetrieb und die Vollbestockung zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist die Einstufung des Laufenburger Waldes als „Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan Köln aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen, insbesondere vor dem Hintergrund der klimatisch-forstwirtschaftlichen Entwicklung seit 2019. Auf die zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere die diesseitige Stellungnahme vom 14.11.2024 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln gegeben. Die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

1041012_007	
Inhalt Es bestehen daher keine planerischen Hindernisse, die Bereiche des Laufenburger Waldes, die außerhalb der planerischen Siedlungsabstände liegen, im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans EE als Windenergiebereich festzulegen. Dadurch werden von der Eigentümerin und der Standortkommune favorisierte Standorte der Windenergie zur Verfügung gestellt. Wir regen eine entsprechende Änderung des Planentwurfs an. Vollmacht Stellungnahme zur Neuaufstellung Regionalplan	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041012_003.

AZ: Ö-M-1-1418

1035556

1041112_001

Inhalt

wir nehmen Bezug auf den Planentwurf „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regional-plan Köln“, Fassung zur Offenlage vom 20.12.2024. Die [ANONYMISIERT] plant die drei Windparks „Kirchheim“, „Schmidtheim“ und Blankenheim West in der Planungsregion Köln.
Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im obengenannten Entwurf sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vor-legen und begründen.

1 Ausgangslage
Die [ANONYMISIERT] plant aktuell die drei Windparks „Kirchheim“, „Schmidtheim“ und „Blankenheim West“ in der Planungsregion Köln.
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Entwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur Veröffentlichung beschlossen und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW eingeleitet. Der Entwurf umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben
des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie den Zielen des LEP NRW. Der Planungsregion Köln wird ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar zugeteilt. Dies entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion.
Im obengenannten Entwurf werden insgesamt 373 Windenergiebereiche mit einem Gesamtumfang von insgesamt 16.407 ha ausgewiesen, was ca. 2,23 % der Regionsfläche entspricht. Dies über-steigt das durch das LEP NRW in Verbindung mit dem WindBG festgelegten Flächenziels für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechts-folge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der [ANONYMISIERT].

2 Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren
Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, indem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu den StnID 1041112_002 f. verwiesen.

Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24).
BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind,
Bei den Windenergiebereichen des vorliegenden Planentwurfs handelt es sich nach dem Willen des Plangebers um endabgewogene Ziele der Raumordnung, die der nachfolgenden Konkretisierung auf unteren Planungsebenen entzogen ist. Dieser sog. „Zielkern“ kann also nicht durch nachfolgende Abwägungen überwunden werden. Für die abschließende Abwägung eines „Zielkerns“ bedarf es einer vertieften Ermittlung der öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, und einer umfassenden Bewertung,
Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden,
Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungs-prozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Das Abwägungsgebot als solches und die daraus entwickelte Abwägungsfehlerlehre des Bundesverwaltungsgerichts bleibt also auch für die hiesige Planung in vollem Umfang erhalten. Namentlich ist eine Planung nach wie vor dann zu beanstanden, wenn nach

ausreichender Ermittlung des insoweit erheblichen Sachverhalts eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung an Belangen nicht das eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden musste (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt wurde (Abwägungsfehleinschätzung) und wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).	

1041112_002

Inhalt

3 Stellungnahme Kirchheim

3.1 Verfestigte Planungen Kirchheim
Der geplante Windpark Kirchheim umfasst acht Windenergieanlagen mit einem Potenzial von jeweils mindestens 6,8 MW. Das Plangebiet des Windparks Kirchheim (Anlage K1) ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die Fläche als besonders konfliktarm identifizierte.
Die Planungen für den Windpark sind weit fortgeschritten. Über die detaillierten internen Voruntersuchungen hinaus wurde die Flächensicherung bereits vollständig abgeschlossen. Es liegen alle notwendigen Gestattungsverträge mit Flächeneigentümer:innen im Bereich der acht Windenergieanlagen vor. Darüber hinaus wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen beauftragt und im Jahr 2024 von [ANONYMISIERT] gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Das avifaunistische Gutachten vom 06.12.2024 zeigt keine unüberwindbaren Konflikte mit dem Artenschutz durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf. Bei Bedarf können die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ist für das Jahr 2026 vorgesehen.
Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines mittleren 5-stelligen Betrages aufgewendet.

3.2 Geplante raumordnerische Festlegungen
Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sieht im Bereich des geplanten Windparks Kirchheim keine Ausweisung eines Windenergiebereichs vor.
Betrachtet man die Projektfläche vor dem Hintergrund des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln (Anlage K2), liegt die Fläche in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und ist als Waldbereich ausgewiesen. Bei einem BSLE handelt es sich um ein raumordnerisches Vorbehaltsgebiet, das der Ausweisung eines WEB nicht entgegensteht. Waldbereiche sind Zielfestlegungen (vgl. LEP NRW 10.2.6 bis 10.2.8), die ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen, „wenn sichergestellt wird, dass für die in Anspruch genommenen Waldflächen neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang geschaffen werden oder es sich um eine punkt- oder linienhafte Inanspruchnahme der Waldflächen handelt und die Funktionen des jeweils betroffenen Waldbereichs insgesamt erhalten bleiben.“ (Köln Regionalplan Entwurf Sep 2024, A-1-1 Textliche Fassung, S. 110). Wie Anlage K2 zu entnehmen ist, stehen auch keine weiteren raumordnerischen Festlegung des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln der Ausweisung eines WEB entgegen.
Bei der Überprüfung der Kriterien (Anlage I-5 Begründung, Anhang Kriterien-Set der Regionalplanerischen Konzeption) des Planentwurf „Sachlicher Teilplan Erneuerbare

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen durch das Ausschlusskriterium Seismologische Stationen / Erbebenmesstationen überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung

Energien zum Regionalplan Köln“ für den Bereich der Projektfläche Kirchhundem zeigt sich, dass die Projektfläche vermutlich aufgrund des Ausschlusskriteriums „Seismologische Stationen“ nicht in den Potenzialraum aufgenommen wurde. Weitere Ausschlusskriterien liegen nicht vor.
Von den vom Plangeber festgelegten Restriktionskriterien liegen unserer Kenntnis nach lediglich die Restriktionskriterien Landschaftsschutzgebiet und Waldbereich im Bereich der Projektfläche (siehe Anlage K3). Bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts sind WEA innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig (§ 26 Abs. 3 BNatschG). Waldbereiche dürfen, wie oben dargelegt, in Anspruch genommen werden.

3.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Windenergiebereich
Die fehlende Einbeziehung der Projektfläche des Windparks Kirchheim in einen ausgewiesenen Windenergiebereich beeinträchtigt die [ANONYMISIERT] in ihren gesicherten Nutzungsinteressen massiv, ohne dass sich hierfür dem Entwurf eine von Abwägungsmängeln freie und vor § 2 EEG standhaltende Begründung entnehmen lässt.
Abwägungsfehler, soweit die Projektfläche „Kirchheim“ als Windenergiegebiet ausgeschlossen wurde
Die Planungsmethodik des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt in mehreren Stufen. Zunächst wird ein Potenzialraum ermittelt, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Diese basieren auf bestehenden Nutzungen, Festlegungen aus regionalen Plänen sowie rechtlichen und planerischen Erwägungen. Anschließend erfolgt eine Restriktionsanalyse, die den Potenzialraum in restriktionsreiche und restriktionsärmere Gebiete unterteilt, wobei insbesondere Belange des Freiraums und der Denkmalpflege berücksichtigt werden.
Die Abgrenzung der Windenergiebereiche erfolgt in vier Stufen:

1. Einbeziehung bestehender kommunaler Windenergiegebiet.
2. Berücksichtigung informeller Planungen und bestehender Anlagenstandorte.
3. Ausweisung neuer WEB in restriktionsärmeren Gebieten, ggf. mit Erweiterung bestehender Planungen.
4. Verortung neuer WEB in restriktionsreicheren Bereichen (>5 Restriktionen), wobei eine ausgewogene räumliche Verteilung angestrebt wird.

Die Umweltprüfung erfolgt abschließend, um die Auswirkungen der geplanten Windenergiebereiche zu bewerten (Anlage I-5 Begründung, S. 29ff).
Zur Planungsmethodik und der Definition der „Ausschlusskriterien“ äußert sich der Plangeber im wie folgt:
„Zu beachten ist, dass sich der Begriff „Ausschlusskriterium“ lediglich auf die regionalplanerische Konzeption bezieht. Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Vorhabenzulassung bestehen innerhalb der regionalplanerischen Ausschlussbereiche häufig fachgesetzliche Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten bzw. Handlungsspielräume, die im Einzelfall auf den nachfolgenden Betrachtungsebenen zur Errichtung von Windenergieanlagen führen können.

sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG

Ebenfalls sind Ausschlusskriterien nicht gleichzusetzen mit fachrechtlich zwingenden Tabukriterien. Eine Windenergienutzung mag innerhalb der Ausschlussbereiche im Einzelfall möglich sein, doch entspricht die hierzu erforderliche Einzelfallprüfung nicht der Maßstäblichkeit des Regionalplans. Entsprechend des Abstraktionsgrades des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 werden daher die in den fachgesetzlichen Regelungen vorgesehene Ausnahmemöglichkeiten nicht berücksichtigt3. Auch deshalb, da es in der Abwägung mit anderen Belangen hinreichend konfliktärmere Bereiche gibt.“ (Anlage I-5 Begründung, S. 31f)

Die Festlegung von Kriterien, die einer Einzelfallprüfung bedürfen, als Ausschlusskriterium ist auch vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage fehlerhaft.
Somit ist auch die Definition des Kriteriums Seismologische Stationen / Erdbebenstationen als „Ausschlusskriterium“ mit einem stationsspezifischen Vorsorgeabstand zwischen 1.000 – 5.000 m abwägungsfehlerhaft. Denn der Plangeber begründet:
„Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor. Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem aktuell gültigen Windenergie-Erlass NRW und betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden.“ (Anlage I-5 Begründung, S.39f)
Die Bewertung des Kriteriums „Seismologische Stationen / Erdbebenstationen“ als Ausschluss ist in vielerlei Hinsicht abwägungsfehlerhaft. Wie der Plangeber selbst begründet, bedarf es einer „standort- und anlagentypischen Einzelfallprüfung“ (Anlage I-5 Begründung, S.39f) um die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Einflussgebiet von seismologischen Stationen zu prüfen. Korrekterweise erkennt der Plangeber, dass dies nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene entspricht (Anlage I-5 Begründung, S.39f). Flächen, die einer Einzelfallabwägung bedürfen, im ersten Planungsschritt als Ausschlusskulisse der weiteren Prüfung zu entziehen, entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage und ist auch im Kontext des neuen Planungsregimes abwägungsfehlerhaft.
Ferner verweist der Plangeber bei der Festlegung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium auf den Windenergie-Erlass NRW 2018 als Grundlage (Anlage I-5 Begründung, S. 103). Dies ist höchst widersprüchlich, da im obengenannten Windenergieerlass Ausführungen zu Abständen von WEA zu Erdbebenmessstationen gemacht werden, wobei im Ergebnis eine Einzelfallprüfung und die Beteiligung der jeweiligen BetreiberInnen im Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. In seinem Positionspapier1 von 2023 fasst der BWE hierzu zusammen: „Der Erlass

gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

nimmt sich die bisherige Rechtsprechung maßgeblich zum Vorbild und geht davon aus, dass wissenschaftlich fundiert begründete Ausarbeitungen zur Festlegung von Mindestabständen von WEA zu Erdbebenmessstationen bislang nicht vorliegen. Die Funktionsfähigkeit von Erdbebenmessstationen ist ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wobei die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit nicht ausreicht. Im Umkreis der für die jeweiligen Stationen festgelegten Beteiligungsradien (2 bis 5 km)39 sind der Geologische Dienst NRW, die stationsbetreibenden Hochschulen und sonstigen Betreiberinnen im Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.“ (Positionspapier BWE, S.11)
Seit 2018 hat sich sowohl die rechtliche Lage (§ 2 EEG) wie auch die wissenschaftliche Erkenntnis in Bezug auf Störungen seismologischer Stationen durch Windenergieanlagen (z.B. MISS) grundlegend verändert. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gem. § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse und dient zudem der öffentlichen Sicherheit. Auch die Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass dies in alle Abwägungsvorgänge einzubeziehen ist. Somit ist diese Vorrangwirkung auch im Konfliktfeld mit seismologischen Stationen zu berücksichtigen. Darüber hinaus zeigen die Erkenntnisse aus neueren Forschungsvorhaben wie z.B. MISS (federführend durch Energieagentur NRW), dass pauschale Schutzradien für die verschiedenen Arten von Messstationen ungeeignet sind, denn die zu wählenden Abstände hängen stark von den örtlichen Voraussetzungen, den konkreten Windparkplanungen sowie der Art und Aufgabe der Messstationen ab. Ferner zeigen die Forschungserkenntnisse, dass mittels Filtermethoden und anderen Maßnahmen Erschütterungswirkungen minimiert werden und mögliche Konflikte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelöst werden können.
Die Festlegung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium entbehrt einer fachlichen Begründung und verkennt die Bedeutung des § 2 EEG.

In Bezug auf die konkrete seismologische Station Steinbachtalsperre der Universität Köln kommt hinzu, dass diese zwar in der Planungskarte Wind des LANUVs mit einem Puffer von 5.000 m dargestellt wird (siehe Anlage K4), im Geoportal NRW aber weder als seismologische Station des Erdbebenalarmsystems noch als allgemeine seismologische Station aufgeführt wird und außerdem seit 2021 nicht mehr in Betrieb ist (siehe Anlage K5). Hier wird lediglich die seismologische Station Todenfeld aufgeführt.
Eine detaillierte gutachterliche Einschätzung der seismologischen Station Steinbachtalsperre und der Anwendung als Ausschlusskriterium im Planungsverfahren ist unter Anlage K6 beigefügt.
Bei einer Berücksichtigung der Projektfläche Kirchheim als Teil des Potenzialraumes zählt die Fläche zum restriktionsärmeren Potenzialraumraum (mit u.W. nur zwei Restriktionskriterien) und müsste demnach im weiteren Verfahren als WEB ausgewiesen werden.
Insoweit wird die [ANONYMISIERT] durch die fehlende Einbeziehung der geplanten Projektfläche in einen ausgewiesenen Windenergiebereich in ihren gesicherten Nutzungsinteressen massiv beeinträchtigt, ohne dass sich hierfür dem Entwurf eine von Abwägungsmängeln freie und vor § 2 EEG standhaltende Begründung entnehmen lässt.
An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante

Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Kirchheim (Anlage K1) aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass die Definition von seismologischen Stationen als Ausschlusskriterium, wie oben dargelegt, abwägungsfehlerhaft ist. Zweitens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der [ANONYMISIERT] wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt. Drittens bestätigen die bereits durchgeführten avifaunistischen Gutachten eine Vereinbarkeit des Artenschutzes mit der Nutzung der Windenergie auf der untersuchten Projektfläche (siehe Anlage K7). Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Windenergiebereichen einzustellen.	

1041112_003

Inhalt

4 Stellungnahme Schmidtheim

4.1 Verfestigte Planungen Windpark Schmidtheim
Der geplante Windpark Schmidtheim umfasst fünf Windenergieanlagen mit einem Potenzial von je-weils mindestens 6,8 MW. Die Projektfläche des Windparks Schmidtheim (Anlage S1) ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die vier Teilflächen als besonders konfliktarm identifizierte.
Die Planungen für den Windpark sind weit fortgeschritten. Über die detaillierten internen Voruntersuchungen hinaus wurde die Flächensicherung im Bereich der Anlagenstandorte abgeschlossen. Notwendige Gestattungsverträge mit Flächeneigentümer:innen im Bereich der fünf Windenergieanlagen liegen vor. Darüber hinaus wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen beauftragt und im Jahr 2024 von [ANONYMISIERT] gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Das avifaunistische Gutachten vom 06.12.2024 zeigt keine unüberwindbaren Konflikte mit dem Artenschutz durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf. Eine Stellungnahme des Gutachters ist in Anlage S2 beigefügt. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Für die Entwicklung des Windparks wurden, neben den Personalkosten, bereits Kosten in Höhe eines mittleren 5-stelligen Betrages aufgewendet.

4.2 Geplante raumordnerische Festlegungen
Die Anlagenstandorte des geplanten Windparks Schmidtheim verteilen sich auf vier Teilflächen, die in Anlage S1 dargestellt sind. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sieht im Bereich von zwei Teilflächen des geplanten Windparks Schmidtheim die Ausweisung eines Windenergiebereichs vor. Dabei handelt es sich um die WEB DAH_02 und DAH_03 (siehe Anlage S3). Im Bereich der anderen beiden Teilflächen sieht der Planentwurf kein WEB vor.
Im Folgenden legen wir da, inwiefern die westliche und nördliche Teilfläche des geplanten Windparks Schmidtheim, die nicht als WEB vorgesehen sind, mit dem gesamträumlichen Planungskonzept des Entwurfs vereinbar sind. Wir haben intensiv und detailliert ermittelt und gelangen zu der Erkenntnis, dass die von uns vorgeschlagenen Teilflächen als WEB festgelegt werden müssen, weil es schlechterdings keinen planerischen und auch juristischen Grund gibt, diese Flächen auf der Grundlage des Planungskonzepts auszusparen.
Die Planungsmethodik des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt in mehreren Stufen. Zunächst wird ein Potenzialraum ermittelt, indem Ausschlusskriterien angewendet werden. Diese basieren auf bestehenden Nutzungen, Festlegungen aus regionalen Plänen sowie rechtlichen und planerischen Erwägungen. Anschließend erfolgt eine Restriktionsanalyse, die den Potenzialraum in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Natur und Landschaft sowie Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden zusätzlich zu getroffenen Festlegungen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

restriktionsreiche und restriktionsärmere Gebiete unterteilt, wobei insbesondere Belange des Freiraums und der Denkmal-pflege berücksichtigt werden.
Die Abgrenzung der Windenergiebereiche erfolgt in vier Stufen:

1. Einbeziehung bestehender kommunaler Windenergiegebiete.
2. Berücksichtigung informeller Planungen und bestehender Anlagenstandorte.
3. Ausweisung neuer WEB in restriktionsärmeren Gebieten, ggf. mit Erweiterung bestehender Planungen.
4. Verortung neuer WEB in restriktionsreicheren Bereichen (>5 Restriktionen), wobei eine ausgewogene räumliche Verteilung angestrebt wird.

Die Umweltprüfung erfolgt abschließend, um die Auswirkungen der geplanten Windenergiebereiche zu bewerten (Anlage I-5 Begründung, S. 29ff).

4.2.1 Westliche Teilfläche
Die westliche Teilfläche des geplanten Windparks Schmidtheim grenzt an den geplanten WEB DAH_08. Betrachtet man die Teilfläche vor dem Hintergrund des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln (Anlage S4), liegt die Fläche in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und ist als Waldbereich ausgewiesen. Bei einem BSLE handelt es sich um ein raumordnerisches Vorbehaltsgebiet, das der Ausweisung eines WEB nicht entgegensteht. Waldbereiche sind Zielfestlegungen (vgl. LEP NRW 10.2.6 bis 10.2.8), die ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen, „wenn sichergestellt wird, dass für die in Anspruch genommenen Waldflächen neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächen-umfang geschaffen werden oder es sich um eine punkt- oder linienhafte Inanspruchnahme der Wald-flächen handelt und die Funktionen des jeweils betroffenen Waldbereichs insgesamt erhalten bleiben.“ (Köln Regionalplan Entwurf Sep 2024, A-1-1 Textliche Fassung, S. 110). Wie Anlage S4 zu entnehmen ist, stehen keine weiteren raumordnerischen Festlegung des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln der Ausweisung eines WEB an dieser Stelle entgegen.
Die Überprüfung der Schutzgebietskulisse (siehe Anlage S5) zeigt, dass die westliche Teilfläche von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert ist. Bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts sind WEA innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig (§ 26 Abs. 3 BNatschG). Weitere Schutz-gebiete liegen nicht vor.
Vor dem Hintergrund des gesamträumlichen Planungskonzepts des Plangebers und dem zugrundeliegenden Kriterienkatalog zeigt sich, dass das Kriterium des Vorsorgeabstands von 75 m zu BSN des Regionalplanentwurfs nicht eingehalten wird (Anlage I-5 Begründung, Anhang Kriterien-Set der Regionalplanerischen Konzeption). Alle weiteren Ausschlusskriterien der Bereiche Siedlung, Infrastruktur, Militärische Infrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Natur und Landschaft, Wald und Gewässer werden nicht berührt.

Die auf der westlichen Teilfläche liegenden Restriktionen sind unseres Wissens Waldbereich, Lärm-arme, naturbezogene Erholungsräume und Landschaftsschutzgebiet.

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die über getroffene Festlegungen hinausgehende Flächen nicht als Windenergiebereiche darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung - ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung der BSN zu wesentlichen Teilen auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) und unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen entwickelt wurde. Dieser stellt gemäß den fachgesetzlichen Regelungen die Grundlage für den Regionalplan

4.2.2 Nördliche Teilfläche
Betrachtet man die nördliche Teilfläche vor dem Hintergrund des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln (Anlage S4), liegt auch diese Teilfläche in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und ist als Waldbereich ausgewiesen. Wie bereits oben dargelegt, stehen beide Festlegungen der Nutzung von Windenergie nicht entgegen. Wie Anlage S4 zu entnehmen ist, stehen keine weiteren raumordnerischen Festlegungen des aktuellen Entwurfs des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln der Ausweisung eines WEB an dieser Stelle entgegen.
Die Überprüfung der Schutzgebietskulisse (siehe Anlage S5) zeigt, dass auch die nördliche Teilfläche von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert ist. Bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts sind WEA innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig (§ 26 Abs. 3 BNatschG). Weitere Schutzgebiete liegen nicht vor.
Vor dem Hintergrund des gesamträumlichen Planungskonzepts des Plangebers und dem zugrundeliegenden Kriterienkatalog zeigt sich, dass das Kriterium des Vorsorgeabstands von 75 m zu BSN des Regionalplanentwurfs nicht eingehalten wird (Anlage I-5 Begründung, Anhang Kriterien-Set der Regionalplanerischen Konzeption). Ferner ist ein schmaler Bereich im Süden der Teilfläche laut AT-KIS Basis DLM als Mischwald klassifiziert, was ebenfalls ein Ausschlusskriterium des vorliegenden Entwurfs darstellt. Alle weiteren Ausschlusskriterien der Bereiche Siedlung, Infrastruktur, Militärische Infrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Natur und Landschaft und Gewässer werden unseres Wissens nicht berührt.
Die auf der nördlichen Teilfläche liegenden Restriktionen sind unseres Wissens Waldbereich, Lärmarme, naturbezogene Erholungsräume und Landschaftsschutzgebiet.

4.3 Zwingende Ausweisung aller Teilflächen als Windenergiebereich
An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Flächen des Windparks Schmidtheim (Anlage S1) aufmerksam und fordern, die westliche und nördliche Teilfläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen.
Erstens bestätigen wir, dass die gesamte Projektfläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der [ANONYMISIERT] wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt.
Zweitens weisen wir darauf hin, dass die Festlegung von BSN zzgl. eines Vorsorgeabstandes von 75 m als Ausschlusskriterium abwägungsfehlerhaft ist. Wie der Plangeber in der Begründung selbst darlegt, dürfen gem. Ziel 10.2-8 des LEP NRW WEB auch in Bereichen zum Schutz der Natur festgelegt werden, „sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente (im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden) oder Natura 2000-Gebiete handelt“" (Anlage I-5 Begründung, S. 51ff).
Es fehlt insoweit an einer tragfähigen Begründung des Kriteriums:
„Zwar bleibt es einem Plangeber grundsätzlich unbenommen, sich in diesem Kontext dar. Zugrunde gelegt wurden unter Beachtung des Planungsmaßstabs festgesetzte Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) des vorgenannten Fachbeitrags. Kleinteilige Ausläufer oder Differenzierungen (z. B. schmale Siefen, Fließgewässer) der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung wurden nur insoweit in die Festlegung der BSN übernommen, wie dies dem Maßstab des Regionalplans (in der Regel eine Breite > 100 m) entspricht.

Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden.

Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend in der Regel als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.

Die vereinzelte Überlagerung der WEB mit Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die gleichzeitig im Regionalplan Köln als BSN festgelegt werden, betrifft lediglich Bereiche, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Aufgrund der baulichen und betriebsbedingten Vorbelastungen bestehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen der regionalen Biotopsverbundflächen herausragender Bedeutung.
In den darüber hinaus gelagerten Fällen, in denen WEB Teile von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung innerhalb der BSN überlagern, wird deren ökologische Funktion hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. So werden etwa lediglich kleinflächig linienhafte Verbundflächen (z.B. Bachtäler, Siefen) geschnitten.

für ein vorsorgendes Konzept zu entscheiden. Dieses muss er indes sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ begründen […].“ (OVG Münster, Beschluss vom 17.06.2024 – 22 B 286/24.NE, BeckRS 2024, 15028 Rn. 32)
Laut LEP wird damit „§ 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.“ (LEP NRW zu 10.2-8).
Die fehlende Berücksichtigung von BSN zzgl. eines 75 m Vorsorgeabstand im weiteren Planverfahren ist somit abwägungsfehlerhaft. Auch wenn der Plangeber angibt, dass die gewählten Ausschlusskriterien nicht mit fachrechtlichen zwingenden Tabukriterien gleichzusetzen sind (Anlage I-5 Begründung, S. 31f), verkennt er die weiterhin bestehenden Anforderungen an die planerische Methodik und der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses. Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
Insbesondere der Vorsorgeabstand von 75 m mit der Begründung der Rotorlänge im Zusammenhang der Rotor-Außerhalb-Festlegung von WEB entzieht sich einer fachlichen Begründung. Inwiefern der Rotorüberflug den Schutzzielen eines BSN entgegensteht ist nicht dargelegt und lässt sich regelmäßig ausschließen.
Wir fordern daher vom Plangeber die Methodik dahingehend anzupassen und BSN nicht als Ausschlusskriterium anzuwenden oder zumindest den Vorsorgeabstand nur im begründeten Einzelfall anzuwenden.
In Bezug auf die nördliche Teilfläche und den schmalen Streifen, der hier als Mischwald klassifiziert und somit gem. Planungsmethodik für die Ausweisung als WEB ausgeschlossen ist, machen wir darauf aufmerksam, dass es sich hierbei nicht um intakten Mischwald handelt, sondern um anerkannte Kalamitätsflächen (siehe Anlage S6). Der Baumbestand ist durch klimawandelbedingte Trockenheit und Hitze irreparabel geschädigt. Vereinzelte schützenswerte Baumbestände werden bei der Standortbegehung kartiert und in den weiteren Planungen berücksichtigt.
Bei einer differenzierten Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald wird deutlich, dass die pauschale Annahme eines Waldverlustes nicht zutreffend ist. Genau wie im Offenland werden bei Windenergie-Vorhaben im Wald die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses umfänglich geprüft. Unvermeidbare Eingriffe wie Rodungen für die Anlagenstandorte selbst, oder die Zuwegung, müssen unter Berücksichtigung waldrechtlicher Belange ausgeglichen werden. Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen, wie auch der Windenergienutzung, sind im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen festgeschrieben. Das Ausmaß von Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen übersteigt in der Regel das Ausmaß der Eingriffe. Somit wird die Waldfläche Durch Micro-Siting der Windenergieanlagen kann in diesen Fällen die Biotopfunktion weiterhin sichergestellt werden. Des Weiteren kann in den Fällen, in denen die Größe des WEB im Verhältnis zur Größe der Biotopverbundfläche deutlich untergeordnet ist und/oder die Überlagerung lediglich kleinflächige Randbereiche der Verbundfläche betrifft, die ökologische Funktion der Verbundflächen als nicht erheblich beeinträchtigt gewertet werden.

Gleichwohl wird im jeweiligen Prüfbogen des WEB die Betroffenheit von Flächen der Biotopverbundstufe 1 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie steht einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dient als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Zu dem ist auf § 44 LFoG NRW "Pflicht zur Wiederaufforstung" hinzuweisen, welcher § 11 BWaldG konkretisiert. In Absatz 1 wird geregelt, dass Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen sind, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall können als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.

durch Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen effektiv erhöht. Darüber hinaus finden Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit den unteren und oberen Naturschutzbehörden statt. Dabei wird ein besonderer Fokus darauf gelegt, klimaangepasste Wälder zu schaffen. Somit wird, nicht nur die Waldfläche effektiv erhöht, sondern es werden auch qualitative Verbesserungen durch Waldumwandlungen erreicht. Die Anpassung der Wälder in Deutschland an den Klimawandel ist eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung, da ein Großteil der Waldbestände durch veränderte Klimaverhältnisse bedroht ist. Die Umwandlung der mehrheitlichen Wirtschaftsforste in klimastabile Waldgemeinschaften übersteigt die finanziellen Ressourcen von Bund, Ländern und Kommunen. Die gesetzlichen Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen sichern, dass der Ausbau der Windenergie im Wald nicht mit einem Verlust an Waldfläche einhergeht, sondern vielmehr der Weiterentwicklung von Wald dient und die Finanzierung dieses dringenden Unterfangens erleichtert. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Windenergiebereichen einzustellen. 4.4 Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz Schließlich haben wir gleichfalls die Vereinbarkeit der beiden vorgeschlagenen Flächen mit dem Verkehrslandeplatz Dalehmer Binz geprüft. Die jeweiligen Schutzbereiche ergeben sich aus der An-lage S7. Daraus wird ersichtlich, dass es keine Konflikte gibt bzw. geben wird. Aus luftfahrtfachlicher Sicht ist eine Festlegung deshalb ebenfalls zulässig.	

1041112_004	
Inhalt 5 Stellungnahme Blankenheim West 5.1 Verfestigte Planungen Blankenheim West Der geplante Windpark Blankenheim umfasst drei Windenergieanlagen mit einem Potenzial von jeweils mindestens 6,8 MW. Das Plangebiet des Windparks Blankenheim West ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die Fläche als besonders konfliktarm identifizierte. Die Planungen für den Windpark sind fortgeschritten. Über die detaillierten internen Voruntersuchungen hinaus wurde die Flächensicherung bereits vollständig abgeschlossen. Es liegen alle notwendigen Gestattungsverträge mit Flächeneigentümer:innen im Bereich der drei Windenergieanlagen vor. 5.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sieht im Bereich des geplanten Windparks Blankenheim West die Ausweisung der Windenergiebereiche BLA_10 und BLA_11 vor. Wir bestätigen, dass die WEB BLA_10 und WEB BLA_11 auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Errichtung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der [ANONYMISIERT] wurden unter 5.1. dargelegt. Wir begrüßen die Ausweisung der WEB BLA_10 und BLA_11.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BLA_11 wird reduziert (s. StnID 1048157). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041112_005	
Inhalt 6 Fazit Zusammenfassend macht die [ANONYMISIERT] mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen aufmerksam. Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass die beantragten Projektflächen ein erhebliches Potenzial für die Nutzung von Windenergie bieten. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung wie folgt vorzunehmen: Wir begrüßen die Ausweisung der WEB DAH_02 und DAH_03 sowie der WEB BLA_10 und BLA_11. Ferner beantragen wir die Änderung des Planentwurfes und die Festlegung aller in Anlage S1 und K1 dargestellten Projektflächen der [ANONYMISIERT] als WEB. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Windenergiebereichs für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu STnID 1041112_001 ff.

AZ: Ö-M-1-1419

1035560

1041116_001

Inhalt	Abwägung
Sehr geehrter Herr [ANONYMISIERT], wie mit Ihnen besprochen, möchten wir Ihnen gern eine kurze Bewertung des derzeit in der Offenlage befindlichen Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln im Zusammenhang mit der Thematik möglicher negativer Auswirkungen von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen übermitteln. Dabei sehen wir uns in einem ersten Schritt die regionalplanerische Herangehensweise an, um dann in einem zweiten Schritt auf das konkret von Ihnen geplante Vorhaben (acht Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Euskirchen in der Nähe der seismologischen Station Steinbachtalsperre) einzugehen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1041116_002f. verwiesen.

1041116_002

Inhalt

1. Fehlerhafte Berücksichtigung der Seismologie als Ausschlusskriterium

Nach dem planerischen Konzept des Regionalplanentwurfs werden die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlusskriterien betrachtet. Die Beteiligungs- und Prüfradien sollen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km betragen (Begründung, S. 39 f.). Wie bereits die Wortwahl „Beteiligungs- und Prüfradien“ verdeutlicht, kann es sich bei diesen Begriffen bereits deshalb nicht um Ausschlusskriterien handeln, weil diese Begriffe implizieren, dass Windenergieanlagen sehr wohl innerhalb dieser Beteiligungs- und Prüfradien errichtet werden können. In der Begründung zum Regionalplanentwurf wird diesbezüglich auch zutreffend ausgeführt, dass innerhalb des Beteiligungsradius Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind (Begründung, S. 39). Bei Beteiligungs- und Prüfradien geht es deshalb gerade nicht um „Ausschlussradien“.

Darüber hinaus kann die pauschale Festsetzung von starren Ausschlussradien von vornherein keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Seismologie einerseits und denen der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) anderseits schaffen. Die – intransparente – Festsetzung von „stationsspezifischen“ Radien zwischen 1 und 5 km ohne Eingehen auf den Einzelfall (vgl. Begründung, S. 39 f.) stellt keine ordnungsgemäße Abwägung der Belange der Seismologie mit den Belangen der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) dar.

Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 S. 1 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 S. 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Wie sich der Begründung des Regionalplanentwurfs entnehmen lässt, findet eine Abwägung mit den von § 2 EEG adressierten Belangen nur in Bezug auf Abfluss- und Retentionsräume bzw. Wasserschutzgebiete (S. 10), auf Siedlungsabstände (S. 33), auf den Denkmalschutz (S. 63) sowie bzgl. der Umfassung von Ortschaften (S. 76) statt. Es entsteht der Eindruck, dass die Regionalplanungsbehörde § 2 EEG nicht als durchgängig zu berücksichtigende Abwägungsdirektive, sondern eher als punktuelle Abwägungshilfe versteht. Dies steht allgemein bereits im Widerspruch zum Wortlaut des § 2 EEG, konkret auch zu Ausführungen des § 2 EEGGrundsatzerlasses (Gemeinsamer Runderlass des Energie-, des Umwelt, des Bau- und des Landwirtschaftsministeriums Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2024). In diesem Erlass wird unter Ziff. 2.3 darauf hingewiesen, dass im Planaufstellungsverfahren § 2 EEG insbesondere wirkt, indem er zu einer größeren Potenzialfläche führt und somit die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch

Planungsspielräume der Planungsträger erweitert. Unter Beachtung der diesbezüglichen Ausführungen im § 2 EEG-Grundsatzerlass wäre es erforderlich gewesen, eine umfassende Abwägung der als schutzwürdig angesehenen Belange mit den Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG durchzuführen. Da in der Begründung zum Regionalplanentwurf der § 2 EEG-Grundsatzerlass auch explizit im Literaturverzeichnis aufgeführt wird, bleibt unverständlich, warum eine Abwägung in Bezug auf § 2 EEG allenfalls rudimentär und nicht bezogen auf alle der Windenergienutzung möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange durchgeführt wurde. Gerade in Bezug auf den Themenbereich Seismologie hätte der regelmäßige Vorrang der erneuerbaren Energien und die Möglichkeit der Lösungsfindung zur Ermöglichung von Windenergievorhaben berücksichtigt werden müssen, was aber offensichtlich nicht geschehen ist, weshalb die planerische Konzeption des Regionalplanentwurfs abwägungsfehlerhaft ist.	durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

1041116_003

Inhalt

2. Kein Entgegenstehen seismologischer Belange in Bezug auf das von der [ANONYMISIERT] beplante Gebiet

Was die Belange der Seismologie konkret bezogen auf Ihr in der Nähe der seismologischen Station Steinbachtalsperre geplantes Vorhaben angeht, haben Sie sich bereits mit der Universität zu Köln als Betreiberin der seismologischen Station ausgetauscht. Im Rahmen dieser Gespräche ist zum Ausdruck gekommen, dass die Realisierung der Windenergieanlagen an dem von Ihnen geplanten Standort nicht per se ausgeschlossen, sondern vielmehr grundsätzlich möglich erscheint. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass die Belange der Seismologie – wie bereits oben erläutert – mit Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG abgewogen werden müssen. Selbst wenn nach einer solchen Abwägung ein Konflikt mit der Seismologie bestehen bleiben sollte, können die Belange der Seismologie jedoch regelmäßig mithilfe von Kompensationsmaßnahmen gewahrt werden. Denkbar ist insoweit insbesondere die Verlegung der seismologischen Station an einen anderen Ort oder die Errichtung einer unterirdischen Bohrlochstation, die von äußeren Störeinflüssen weitgehend unbeeinträchtigt bleibt. Dies zeigt, dass ein pauschaler Schutzabstand zur seismologischen Station Steinbachtalsperre abwägungsfehlerhaft ist und gerade nicht gegen die Darstellung der von Ihnen beplanten Fläche als Windenergiebereich im Regionalplan spricht.

Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die seismologische Station Steinbachtalsperre derart wichtig für die Erdbebenforschung und den Bevölkerungsschutz ist, wie es die Begründung des Regionalplanentwurfs nahelegt (vgl. Begründung, S. 40). Ausweislich des Internetauftritts der Universität zu Köln zur Erdbebenstation Bensberg, zu der die Station Steinbachtalsperre gehört, ist die Station Steinbachtalsperre bereits seit dem 15.07.2021 außer Betrieb. Hintergrund der Außerbetriebnahme war ein Dammbruch der Steinbachtalsperre durch Hochwasser im Juli 2021. Nach wie vor ist unklar, wann die Arbeiten zum Wiederaufbau an der Talsperre beginnen. Nach einem Zeitungsartikel vom 24.09.2024 sei beabsichtigt gewesen, bis Ende 2024 Planungsleistungen im Rahmen einer Ausschreibung für den Dammwiederaufbau auszuschreiben, erst danach könne ein Zeitplan zum Wiederaufbau erarbeitet werden (Steinbachtalsperre: Ein Schritt in Richtung Wiederaufbau | Kölner Stadt-Anzeiger).

Die Erdbebenstation Bensberg insgesamt wird als kleines Mosaiksteinchen eines weltweiten Netzes seismologischer Stationen dargestellt (BNS - Erdbebenstation Bensberg). Es ist daher zu bezweifeln, dass die Station Steinbachtalsperre als einzelne, bereits seit 2021 nicht mehr betriebene seismologische Station nicht nur gegenwärtig, sondern auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Erdbebenforschung und zum Bevölkerungsschutz leisten wird. So kommt das Netz seismologischer Stationen offenbar seit knapp vier Jahren sehr gut ohne die Daten der Station Steinbachtalsperre aus.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Dass die Station derzeit außer Betrieb ist, steht ihrer Berücksichtigung nicht entgegen, da die Planung mittel- und langfristige Entwicklungen berücksichtigen muss. Zudem sind Aussagen über den künftigen Stellenwert seismologischer Einrichtungen durch die Regionalplanung nicht zu bewerten, sondern sind auf gesicherte Daten und Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden zu stützen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu vorstehender StnID 1041116_002 verwiesen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die seismologische Station Steinbachtalsperre nicht zum Stationsnetz des Landeserdbebendienstes NRW zählt (vgl. dazu die Übersichtskarte des Landeserdbebendienstes in Nordrhein- Westfalen – Geologischer Dienst NRW, S. 2, beigefügt als Anlage 1). Sie gehört zu der Erdbebenstation Bensberg (BNS - Erdbebenstation Bensberg) der Universität zu Köln. Diese betreibt im Auftrag der RWE Power AG ein separates seismischen Überwachungsnetz mit 11 Stationen im Umfeld der Tagebaue. Diese werden zentral von der Erdbebenwarte Bensberg der Universität zu Köln betreut, kontinuierlich überwacht und ausgewertet. Alle registrierten seismischen Ereignisse im Rheinischen Braunkohlerevier werden in Jahresberichten zusammengefasst, an die RWE Power AG weitergeleitet und von dort der Bergbehörde vorgelegt. Die RWE Power AG hat sich dem Wirtschaftsministerium gegenüber bereit erklärt, dass auch die an ihren seismischen Stationen registrierten Erdstöße auf der Homepage der Erdbebenwarte Bensberg veröffentlicht werden (LT-Drs. 16/13345, S. 3). Dies verdeutlicht, dass die seismologische Station Steinbachtalsperre gerade nicht der öffentlichen Erdbebenüberwachung dient, sondern dieser allenfalls mittelbar – durch die Weitergabe von Daten an den Landeserdbebendienst NRW – zugutekommt. Des Weiteren zeigen die obigen Ausführungen, dass die Erdbebenstation Steinbachtalsperre wirtschaftlich von der RWE Power AG und damit von einem Wirtschaftsunternehmen abhängig ist, das primär an Daten bezüglich des Tagebaus interessiert ist und für das Daten über allgemeine Erdbebenereignisse allenfalls von sekundärem Interesse sind. Die seismologische Station Steinbachtalsperre dient damit vornehmlich wirtschaftlichen Interessen, was bei der mit den Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG durchzuführenden Abwägung entscheidend zu beachten ist. Der Fokus liegt damit auf privatwirtschaftlich genutztem Tagebau. Diesem gegenüber überwiegt jedoch das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG. Vor diesem Hintergrund steht der Darstellung des von Ihnen beplanten Bereichs als Windenergiebereich nicht die Nähe zur seismologischen Station Steinbachtalsperre entgegen.	

AZ: Ö-M-1-1420

1035565

1041120_001

Inhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort Schmidtheim, nördlich der Gemeinde Dahlem im Kreis Euskirchen, plant die [ANONYMISIERT] die Umsetzung eines Windenergieprojekts. Hierfür wurde die [ANONYMISIERT] mit der Durchführung der erforderlichen avifaunistischen Untersuchungen sowie der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Die Erfassungen zur Avifauna wurden im Jahr 2024 durchgeführt. Methodisch erfolgten diese u. a. gemäß dem aktuellen NRW-Leitfaden (MUNV 2024 (1)).

Dementsprechend erfolgte ein Revierkartierung zur Erfassung der tagaktiven Brutvogelarten mit mind. sechs Begehungen im 500 m Radius, eine Erfassung der Eulen mit mind. drei Begehungen im 1.000 m Radius, eine Waldschnepfenerfassung mit mind. drei Begehungen im 500 m Radius sowie eine Horstsuche mit -kontrollen in einem Radius von bis zu 3.000 m um die geplanten Anlagen.

Ergebnisse der Kartierungen

Insgesamt wurden 54 Vogelarten im Rahmen der Kartierungen erfasst. Davon sind 17 als planungsrelevant und zwei weitere Arten als Arten der Vorwarnstufe der Roten Liste NRW eingestuft. Zudem gelten drei Arten gemäß MUNV 2024 als WEA-empfindlich.

Bei den drei gemäß MUNV 2024 als WEA-empfindlich eingestuften Arten handelt es sich um den Rotmilan, den Schwarzstorch und den Uhu. Bei den Kartierungen wurden allerdings in den jeweiligen artspezifischen Nahbereichen der Arten Rotmilan und Uhu (jeweils 500 m Radius um die Planung) gemäß MUNV 2024 keine aktuellen Brutplätze festgestellt. Auch in den artspezifischen zentralen Prüfbereichen der drei Arten wurden keine aktuell besetzten Brutplätze gefunden. Diese liegen außerhalb, innerhalb der Radien wurden die Arten als Nahrungsgäste oder nur durchziehend beobachtet.

Zusammenfassung der artenschutzfachlichen Konfliktpotentiale

Die Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit von geschützten Arten im Umfeld der Planung (Wirkfaktoren-Analyse) hat ergeben, dass u. a. einige planungsrelevante Vogelarten im Wesentlichen nur durch baubedingte Wirkungen durch das Vorhaben betroffen sein können. Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, können entsprechende

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

Vermeidungsmaßnahmen (wie Bauzeitenbeschränkungen) formuliert werden. Als Ergebnis der Gesamtbetrachtung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von vorgesehenen Maßnahmen, es nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt. In Bezug auf WEA-empfindliche Arten nach MUNV 2024 ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht, wenn der Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art innerhalb des Nahbereichs um eine WEA liegt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wie dargestellt, wurden keine Brutplätze in den artspezifischen Nahbereichen festgestellt. Es liegen somit auch keine ggfs. unüberwindbaren Hindernisse bei der Umsetzung des Vorhabens vor.	maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Sofern ein WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

AZ: Ö-M-1-1421

1035556

1041123_001

Inhalt

Die [ANONYMISIERT] den Windpark ,,Morsbach" in der Planungsregion Köln.

Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im obengenannten Entwurf sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen.

1 Ausgangslage

Der geplante Windpark Morsbach erstreckt sich über die Landesgrenze hinaus und sieht die Errichtung von einer Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald sowie von drei Windenergieanlagen in der Planungsregion Köln vor. Der Windpark erreicht ein Gesamtpotenzial von 27,2 MW. Der Genehmigungsantrag gem. BImschG ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen, eine Inbetriebnahme wird für Ende 2027 angestrebt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Entwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur Veröffentlichung beschlossen und die Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW eingeleitet. Der Entwurf umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie den Zielen des LEP NRW. Der Planungsregion Köln wird ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar zugeteilt. Dies entspricht 2, 13 % der Fläche der Planungsregion.

Im obengenannten Entwurf werden insgesamt 373 Windenergiebereiche mit einem Gesamtumfang von insgesamt 16.407 ha ausgewiesen, was ca. 2,23 % der Regionsfläche entspricht. Dies übersteigt das durch das LEP NRW in Verbindung mit dem WindBG festgelegten Flächenziels für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der [ANONYMISIERT].

2 Stellungnahme Morsbach

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sieht im Bereich des geplanten Windparks Morsbach die Ausweisung der beiden

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden Hinweise zur Projektierung eines Windparks gegeben.

Windenergiebereiche MOR_04 und MOR_06 vor. Die Planungen für den Windpark sind weit fortgeschritten. Über die detaillierten internen Voruntersuchungen hinaus wurden bereits Gestattungsverträge mit den Flächeneigentümer:innen im Bereich des geplanten Windparks abgeschlossen. Die Flächensicherung für die geplanten Windenergieanlagen sowie die Zuwegung ist vollständig abgeschlossen. Zusätzlich wurden umfassende faunistische Untersuchungen (Avifauna, Fledermaus) beauftragt und erfolgreich abgeschlossen. Es wurden keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte für die Entwicklung eines Windparks identifiziert. Darüber hinaus wurden bereits die für das BImschG-Verfahren notwendige Biotoptypenkartierungen, der Landschaftspflegerischen Begleitplan, die FFH-Vorprüfung, die UVP-Vorprüfung sowie der Fachbeitrag Artenschutz beauftragt. Für die Entwicklung des Windparks wurden somit, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines 6-stelligen Betrages aufgewendet. **Wir befürworten deshalb die Ausweisung der Windenergiebereiche MOR_04 und MOR_06.**	

1041123_002

Inhalt

In Anhang C des Umweltberichts sind die Prüfbögen der einzelnen Windenergiebereiche dargestellt.

Für den geplanten Windenergiebereich MOR_04 gibt der Umweltbericht eine Betroffenheit des Schutzgutes Naturschutzgebiete an. Diese ergibt sich laut Plangeber aus dem Vorkommen des Naturschutzgebiets NSG Aubachtal und Nebenbäche im Umfeld (375m). Die reine Nähe zum Naturschutzgebiet verursacht allerdings nicht grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks gern. § 23 Abs. 1 BNatSchG. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe zu konkreter Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturschutzgebiets Aubachtal und Nebenbäche führt.

Zusätzlich gibt der Plangeber Landschaft als betroffenes Schutzgut aufgrund der Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion Stufe I an. Hierzu führen wir an, dass es sich bei dem Wald im Bereich der geplanten Anlagen um stark beschädigte Nadelwaldflächen handelt, die auch im Datensatz des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zu Vitalitätsverlusten (Stand: Juni 2021) als Kalamitätsflächen geführt sind. Genau wie im Offenland werden bei Windenergie-Vorhaben im Wald die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses und des Landschaftspflegerischen Begleitplan umfänglich geprüft. Unvermeidbare Eingriffe wie Rodungen für die Anlagenstandorte selbst, oder die Zuwegung, müssen unter Berücksichtigung waldrechtlicher Belange ausgeglichen werden. Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen, wie auch der Windenergienutzung, sind im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen festgeschrieben. Das Ausmaß von Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen übersteigt in der Regel das Ausmaß der Eingriffe. Somit wird, hingegen der Darstellung des Planungsträgers, die Waldfläche durch Windenergieanlagen effektiv erhöht. Darüber hinaus finden Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit den unteren und oberen Naturschutzbehörden statt. Dabei wird ein besonderer Fokus darauf gelegt, klimaangepasste Wälder zu schaffen. Somit wird, nicht nur die Waldfläche effektiv erhöht, sondern es werden auch qualitative Verbesserungen durch Waldumwandlungen erreicht. Die Anpassung der Wälder in Deutschland an den Klimawandel ist eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung, da ein Großteil der Waldbestände durch veränderte Klimaverhältnisse bedroht ist. Die Umwandlung der mehrheitlichen Wirtschaftsforste in klimastabile Waldgemeinschaften übersteigt die finanziellen Ressourcen von Bund, Ländern und Kommunen. Die gesetzlichen Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen sichern, dass der Ausbau der Windenergie im Wald nicht mit einem Verlust an Waldfläche einhergeht, sondern vielmehr der Weiterentwicklung von Wald dient und die Finanzierung dieses dringenden Unterfangens erleichtert.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich für den zweiten Planentwurf in Bezug auf folgende Windenergiebereiche (WEB) Änderungen:

Der Windenergiebereich (WEB) MOR_04 wird in seiner Abgrenzung geändert (s. StnID 1048973) und erhält die Bezeichnung MOR_04_2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich des Naturschutzgebietes (GM-126) NSG Aubachtal und Nebenbäche:
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass

keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit des NSG Aubachtal und Nebenbäche innerhalb des 375 m-Prüfradius um den WEB MOR_04_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Naturschutzgebiete.

Bezüglich des Kriteriums Wälder der Erholungsfunktion (Stufe I):
Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.
Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt.
Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

	In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit des Kriteriums Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe I im Prüfbogen des WEB MOR_04_2 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die im WEB-Prüfradius verorteten Wäldern mit Erholungsfunktion. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1041123_003

Inhalt

Ferner gibt es laut Umweltbericht Vorkommen der WEA-empfindliche Vogelarten Rotmilan und Wespenbussard im Bereich beider WEB MOR_04 und MOR_06. An dieser Stelle möchten wir den Plangeber darauf hinweisen, dass im Jahr 2022 von der [ANONYMISIERT] beauftragte avifaunistischen Erfassungen im Bereich des geplanten Windparks vom unabhängigen Gutachterbüro [ANONYMISIERT] durchgeführt wurden. Die Gutachten folgten unter Berücksichtigung der Leitfaden: ,, Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV), Fassung vom 10.11.2017, 1. Änderung.

Bei einer Datenabfrage 2022 beim LINFOS wurden Brutnachweise des Rotmilans (fünf Horste) und des Wespenbussards (ein Horst) aus dem Jahr 2017 aufgezeigt. Die Horststandorte aus der Datenabfrage wurden bei den Begehungen der Horstkontrollen kontrolliert. Die Horste konnten nicht wiedergefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass sie mittlerweile zerfallen sind. Es wurde leidglich ein Rotmilanhorst auf rheinland-pfälzischer Seite erfasst. Die geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb des Nahbereichs.

Weiter führen [ANONYMISIERT] in ihrem Gutachten aus: ,,Die erneute Datenabfrage beim LINFOS 2024 ergab keine neuen avifaunistischen Daten im Umkreis der geplanten WEA." Gerne stellen wir den vollständigen Artenschutzbericht mit der aktualisierten Datenlage zur Verfügung und fordern eine Anpassung des Umweltberichts.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MOR_04 wird in seiner Abgrenzung verändert (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Im Zuge der Umweltprüfung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden für MOR_04_2 und MOR_06 hinsichtlich des Kriteriums "planungsrelevante Arten" Arthinweise zum Rotmilan und Wespenbussard ermittelt und in den jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts).

Da WEB MOR_04_2 und MOR_06 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1041123_004	
Inhalt **3 Fazit** Zusammenfassend macht die [ANONYMISIERT] mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen „Morsbach" aufmerksam und befürwortet die Ausweisung der Windenergiebereiche MOR_04 und MOR_06 entsprechend dem vorliegenden Entwurf. Darüber hinaus empfehlen wir die Anpassung des Umweltberichts im Bereich der „planungsrelevanten Arten" für die WEB MOR_04 und MOR_06 wie oben dargelegt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung der Windenergiebereiche MOR_04 und MOR_06 auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041123_001ff. Die dem Raumordnungsplan zugrunde liegende Konzeption ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Bezüglich der regionalplanerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1423

1035620

1041167_001

Inhalt	Abwägung
Unsere Mandanten unterhalten am [ANONYMISIERT] einen verhältnismäßig großen landwirtschaftlichen Betrieb, an dem u.a. Getreide und Zuckerrücken angebaut sowie eine Milchviehhaltung und Rinderaufzucht betrieben werden. Daneben betreiben unsere Mandanten selbst zwei Windenergieanlagen und verpachten Flächen für zwei weitere Windenergieanlagen. Alle vier Anlagenstandorte liegen innerhalb der bestehenden Wind-Konzentrationszone der Stadt Erkelenz westlich des [ANONYMISIERT], im Windpark Lövenich (Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstücke [ANONYMISIERT]). Ferner sind usere Mandanten Inhaber eines planungsrechtlichen Vorbescheids für eine Windenergieanlage (WEA) am Standort Linnich, Gemarkung Glimbach, Flur 6, Flurstück [ANONYMISIERT] mit den Mittelpunktskoordinaten nach UTM:[ANONYMISIERT]. Als Betreiber von Windenergieanlagen und als von der Windenergie unmittelbar betroffene Anwohner begrüßen unsere Mandanten grundsätzlich Ihre Planungen, Windenergiebereiche auszuweisen und damit den Windenergieausbau zu fördern und in geordnete Bahnen zu lenken. Ferner begrüßen unsere Mandanten, dass der Standort des Vorbescheids in Linnich (s.o.) in den Windenergiebereich ERK_LIN_01 aufgenommen wurde, jedenfalls aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 („Gebietsunschärfe“).	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041167_002

Inhalt

Im Übrigen werden die Planungen für die Ausweitung von Windparks rund um den [ANONYMISIERT] herum indes abgelehnt, da sie zu einer nicht mehr vertretbaren Belastung der Wohnsituation am [ANONYMISIERT] führen werden. Dies betrifft konkret Ihre Planungen für den Windenergiebereich ERK_HÜH_LIN_01 und den Windenergiebereich ERK_LIN_01, soweit diese über die vorhandenen Windkonzentrationszonen der Städte Linnich und Erkelenz hinausgehen. Wir fordern Sie auf, diese Windenergiebereiche auf das Ausmaß der vorhandenen kommunalen Konzentrationszonen – einschließlich des Vorbescheidstandorts unserer Mandantschaft – zu reduzieren.
Die Ablehnung der vorgesehenen Konzeption der beiden benannten Wind-energiebereiche beruht auf den nachfolgenden Gründen:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Die regionalplanerische Konzeption berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden.

	Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu STnID 1041167_003 ff. verwiesen.

1041167_003

Inhalt

1. Unzumutbare Immissionsbelastung am [ANONYMISIERT]
Der [ANONYMISIERT] ist bereits jetzt durch eine höhere zweistellige Anzahl von Windenergieanlagen „umzingelt“ und ihren Emissionen ausgesetzt. Diese befinden sich, jedenfalls weit überwiegend, innerhalb der Grenzen der bestehenden Wind-Konzentrationszonen in Linnich (30. Flächennutzungsplanänderung) und Erkelenz (33. Flächennutzungsplanänderung). Ihre Planungen weiten die bestehenden Windzonen jedoch sowohl nach Norden (Richtung Lövenich, Erkelenz) als auch nach Süden (Richtung Körrenzig, Kofferen und Hottorf, Linnich) aus. Dies wird mittelbar zu einer starken Erweiterung der vorhandenen Windparks führen. Indem sie den Windenergiebereich sogar – ohne vorhandene nationale Rechtsgrundlage – als Beschleunigungsgebiet ausweisen wollen, würden Sie sogar dazu beitragen, dass zusätzliche Windenergieanlagen sehr schnell genehmigt werden können. Nach unserem Wissen sind bereits jetzt, im Vorgriff auf die Regionalplanänderung, fünf weitere Windenergieanlagen Richtung Lövenich, Erkelenz, beantragt. Zusätzliche Windenergieanlagen werden den Bogen des wohnlich ertragbaren am [ANONYMISIERT] indes „überspannen“ und zu einer unzumutbaren Immissionsbelastung führen.
Ausweislich Ihrer veröffentlichten Begründung geht Ihr Plankonzept davon aus, dass eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche in der Regel möglich sein wird (S. 27 der Begründung). Das müssen wir für die geplanten Windenergiebereiche stark anzweifeln. Wir widersprechen zugleich der Annahme in dem „Steckbrief“ zum Windenergiebereich ERK_HÜH_LIN_01, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wohnen seien nicht zu erwarten. Insoweit liegt bereits ein Ermittlungsdefizit vor, da der Steckbrief nur auf eine Nähe zu regionalplanerischen ASB in der Umgebung eingeht, nicht hingegen auf die unmittelbare Nähe zu dem Einzelhof unserer Mandanten.
Bereits in der Vergangenheit haben die Schallgutachten, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen angefertigt wurden, am Immissionsort [ANONYMISIERT] Beurteilungspegel an der Grenze der zulässigen Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 der TA Lärm ausgewiesen. Zusätzliche Windenergieanlagen werden diese Richtwerte sicher überschreiten, insbesondere nachts. Insbesondere eine ständige Lärmbelastung in der Nacht kann jedoch bekanntlich nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden in Form etwa von erhöhten Blutdruckwerten sowie einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten einschließlich Herzinfarkten hervorrufen.
Ähnliches gilt für die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf. Die Grenzwerte für die durch Schattenwurf verursachten optischen Beeinträchtigungen betragen nach den Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), die auch von der Rechtsprechung anerkannt sind, kumulativ 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag. Die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich des Aspekts einer möglichen Umzingelung des in Rede stehenden Hofs wird auf die Erläuterung der StnID 1041167_006 verwiesen.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Grenzwerte können nicht von jeder einzelnen Windenergieanlage in Anspruch genommen werden, sondern gelten kumulativ für die Summe der einwirkenden Windenergieanlagen.
Vgl. nur OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00 –, juris Rn. 149; VG München, Urt. v. 16.07.2013 – M 1 K 13.2056 –, juris Rn. 36.
Auch insoweit überschreiten bereits die vorhandenen Windenergieanlagen die Grenzwerte für den Schattenwurf am [ANONYMISIERT]. Neu hinzukommende Anlagen dürften daher keinen zusätzlichen Schatten am [ANONYMISIERT] verursachen. Die erforderlichen Abschaltungen wären so groß, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist.
Auch der Belang der optisch bedrängenden Wirkung ist zu berücksichtigen. Dieser ist zwar gem. § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel nicht verletzt, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dies ist indes nur die Regel. Ihre Planung übersieht, dass die optische Belastung gegenüber unseren Mandanten durch die Vielzahl der bereits vorhandenen und noch hinzukommenden Windenergieanlagen verstärkt wird und daher auch bei weiter entfernten Anlagen unzumutbar ist.
Die zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen wird nicht zuletzt auch zu einem enormen Wertverlust des [ANONYMISIERT] führen, den es zu verhindern gilt.

sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die in Rede stehende WEB ERK_HÜH_LIN_01 sowie ERK_LIN_01_2 liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen sowie Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Der [ANONYMISIERT] wurde konzeptionell als Wohngebäude im Außenbereich berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu

	Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten. Der Belang wird auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Bezüglich der Herleitung und Begründung der dem Plankonzept zu Grunde liegenden Referenzanlage, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

1041167_004	
Inhalt 2. Beeinträchtigung der Milchviehhaltung und Rinderzucht Neben der Beeinträchtigung der Wohnverhältnissen gefährden die Windenergieanlagen auch die Milchviehhaltung und die Rinderzucht am [ANONYMISIERT]. Für eine gute Milchproduktion ist es unabdingbar, dass die Kühe stressfrei gehalten werden können. Bereits geringfügige Unruhen haben unmittelbar negative Auswirkungen auf die Milchproduktion und das Fortpflanzungsverhalten; Stress schlägt sich also sofort wieder. Insoweit sind die Rinder am [ANONYMISIERT] zwar bereits jetzt durch die vorhandenen Windenergieanlagen „vorbelastet“. Weitere, im Sonnenverlauf errichteten Windenergieanlagen werden aber vor allem die Beeinträchtigung durch Schattenwurf nochmals erhöhen und dadurch weiteren Stress verursachen. Hinzu kommt der bereits oben (1.) angesprochene Lärm. Dies ist nicht hinnehmbar, das „Maß ist voll“.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen sowie Schattenwurf die Milchviehhaltung und Rinderzucht negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen, im Übrigen vom Plangeber aber nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

1041167_005

Inhalt

3. Durchschneidung eines lärmarmen Erholungsraums von beson-derer Bedeutung
Der Steckbrief zum Windenergiebereich ERK_HÜH_LIN_01 legt dar, dass sich innerhalb des Plangebiets ein Erholungsraum von besonderer Bedeutung befindet (ER-K-139, Agrarlandschaft Linnich). Gleichwohl werden die Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut verneint und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Erholungsraum stattgefunden hätte. Das ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Wenn ein schon Erholungsraum festgestellt wird, muss auch eine Abwägung damit stattfinden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Der im Prüfbogen zu WEB ERK_HÜH_LIN_01 dokumentierte lärmarme

	Erholungsraum ER-K-139: Agrarlandschaft um Linnich stellt einen Erholungsraum besonderer Bedeutung dar. Somit werden diesbezüglich auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den im WEB-Prüfradius verorteten lärmarmen Erholungsraum.

1041167_006	
Inhalt 4. Umzingelung des [Anonymisiert]-hofs Ausweislich Ihrer Planbegründung wurde bei der Abgrenzung von Windenenergiebereichen darauf geachtet, dass Ortschaften nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden, um eine zu starke Belastung einzelner Flächen zu vermeiden (S. 76 f. der Begründung). Es ist unverständlich, warum dieses Konzept auf Einzelhöfe nicht angewendet wird. Bewohner von Einzelhöfen wie unseren Mandanten sind durch „umzingelnde“ Windenergieanlagen noch sehr viel stärker belastet als die Bewohner von Ortschaften, da bei Einzelhöfen kein „Puffer“ in Form anderer Gebäude zu den Windenergieanlagen existiert, der die Umzingelungswirkung abmildern könnte.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert. Der Plangeber berücksichtigt bei seinem Vorgehen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig sind. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich besitzen nicht denselben Schutzanspruch wie Wohnnutzungen im Siedlungsbereich. Entsprechend des der Umzingelungsprüfung zugrunde gelegten und obergerichtlich anerkannten Gutachtens werden Wohnnutzungen im Außenbereich nicht mit Wohnnutzungen im Innenbereich gleichgesetzt. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. Dies erfolgt auf regionalplanerischer Ebene sachgerecht, da durch den gewählten Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich (500 m) im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen vermieden wird, indem die Vorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt werden. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

1041167_007	
Inhalt 6. Abstand zu Wohnbebauung verhindert Akzeptanz in der Bevölkerung Noch bis vor kurzem galt ein Abstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung (§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a.F.). Sie setzen nun für die Ausweisung von Windenergiebereichen einen Abstand von (nur) 700 m am. Dies senkt die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung, selbst bei sonstigen Windkraftbefürwortern wie unseren Mandanten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Abstand zur Wohnbebauung unterliegt der planerischen Abwägung. Zur ausführlichen Begründung der zugrundegelgten Kriterien wird auf Kapitel 4.1.2.1 der Begründung verwiesen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Darüber hinaus gilt, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen nicht von einem pauschalen Abstand zur Wohnbebauung abhängt, sondern sich aus einer Vielzahl von Faktoren ergibt, wie beispielsweise der lokalen Raumwirkung, der individuellen Einstellung, den Betriebszeiten, der konkreten Anlagenhöhe, der finanziellen Beteiligung, transparenten Planungsprozessen oder einer fairen Lasten-/ Nutzenverteilung.

1041167_008

Inhalt

7. Verhinderung der Siedlungsentwicklung
Ihre Planung wird auch deshalb abgelehnt, weil sie die Siedlungsentwicklung in Erkelenz und Linnich einschränkt. Dies ist insbesondere für den Hofnachfolger unserer Mandanten sowie ständig benötigte Fachkräfte relevant, die auf Wohnraum in Erkelenz angewiesen sind. Die Stadt Erkelenz ist seit Jahrzehnten bereits durch den Braunkohletagebau im östlichen Bereich des Stadtgebietes durch Energiegewinnung insbesondere in der Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Durch die geplanten Windenergiebereiche würde die Siedlungsentwicklung in Erkelenz weiter eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Mittelzentrum wie Erkelenz, welches seit Jahrzehnten durch den Tagebau beeinträchtigt ist, über 5 % der Gemeindefläche für Windenergiebereiche bereitstellen soll und andere Gemeinden im Regierungsbezirk Köln 0 % ihrer Gemeindefläche. Für Linnich, das gar über 7 % seiner Gemeindefläche bereitstellen soll, gilt dies umso mehr.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum

	verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Dies vorausgeschickt gilt in Bezug auf die Festlegungen in den Städten Erkelenz und Linnich folgendes: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegungen ERK_HÜH_LIN_01 sowie ERK_LIN_01_2 zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits vorgeprägt sind bzw. für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird sowohl in Linnich, als auch in Erkelenz weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommunen ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

1041167_009

Inhalt	Abwägung
5. Nähe zu Gasleitungen nicht berücksichtigt Ihr Planentwurf berücksichtigt offensichtlich nicht die die Windenergiebereiche ERK_HÜH_LIN_01 und ERK_LIN_01 kreuzenden Ferngasleitungen etwa der Thyssengas und der Evonik. Zur Minimierung des Risikos der Havarie einer Windenergieanlage, die zu einer Beschädigung der Gasleitung mit gravierenden Folgen führen kann, sind indes Abstandsvorgaben zwischen Gasleitungen und Windenergieanlagen zu beachten. In Niedersachsen bspw. geht die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WKA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erst ab einem Abstand von 900 m zwischen Transportfernleitungen und Windenergieanlage von einer Unbedenklichkeit aus (vgl. Ziff. 2 der Rundverfügung, abrufbar unter https://www.lbeg.niedersach-sen.de/bergbau/weitere_themen/downloads/downloadangebote-im-be-reich-bergbau-96026.html). Ein u.a. durch den Bundesverband WindEnergie e.V. in Auftrag gegebenes Gutachten von Veenker Ingenieure zur Bestimmung von Mindestabständen bei Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten geht bei der hier geplanten Dimensionierung der WEA ebenfalls erst ab einem Abstand von 995 m von einer Unbedenklichkeit aus (vgl. Anlage 25 des benannten Gutachtens, abrufbar unter https://www.ve-enkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf). Insoweit fehlt Ihrem Regionalplan jegliches Konzept, wie Windenergieanlagen mit der Nähe zu der Gasleitung umgehen sollten.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Notwendigkeit eines Vorsorgeabstandes zu Gasleitungen wird vom Plangeber nicht geteilt. Die in der Stellungnahme thematisierten Windenergiebereiche (WEB) sind bereits heute in großen Teilen rechtskräftige kommunale Windenergiegebiete. Darüber hinaus zeigt der zahlreiche Anlagenbestand, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in geringem räumlichem Abstand zu Ferngasleitungen möglich sind. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Anlagenstandorte für Windenergieanlagen, sondern Vorranggebiete für die Windenergie fest (WEB). Innerhalb der WEB muss sich die Windenergienutzung vorrangig gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen. Dabei stellt der Plangeber die Gesamtgröße und den Zuschnitt der WEB in die Abwägung ein und geht auf dieser Grundlage von einer Vereinbarkeit der WEB mit den vorhandenen Gasfernleitungen aus. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird u.a. unter Beteiligung der Leitungsbetreiber überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Trassen für raumbedeutsame und überörtliche Leitungsvorhaben mit den WEB , wird zudem auf die ausführlichen Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 LEP NRW verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-1424

1035625

1041168_001

Inhalt

Unsere Mandantschaft plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks nordwestlich der Stadt Wissen, Landkreis Altenkirchen (Westerwald) in Rheinland-Pfalz. Eine der Windenergieanlagen (im Folgenden WEA 1) befindet sich in Steimelhagen-Morsbach, Oberbergischer Kreis, Nordrhein-Westfalen [ANONYMISIERT]. Der Standort der WEA 1 befindet sich nicht in den vom Planentwurf ausgewiesenen Windenergievorranggebieten. Dieser Umstand erschwert die Durchführung des geplanten Vorhabens unserer Mandantschaft. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des Beschlusses zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) des Landtages in Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2025. Der Beschluss beinhaltet die Einfügung eines neuen § 36a LPlG NRW. Dieser regelt, dass sämtliche Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Abs. l Nr. 5 BauGB sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit für sechs Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes allgemein untersagt sind, wenn sich der Vorhabenstandort außerhalb der im jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplan vorgesehenen Windenergiegebiete befindet. Aufgrund dessen möchten wir Ihnen im Rahmen unserer Stellungnahme eine Möglichkeit zur Anpassung des Windenergievorranggebietes unterbreiten, sodass der Standort der WEA 1 miteingeschlossen wird und dafür eine andere Fläche herausgenommen wird. Hierfür hat unsere Mandantschaft eine Potenzialanalyse angefertigt, welche den Vorhabenstandort auf seine Eignung hin zur Errichtung von Windenergieanlagen untersucht hat. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sowie eine rechtliche Würdigung dieser möchten wir Ihnen nachfolgend vorstellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1041168_002

Inhalt

I. Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse hat ergeben, dass sich nordwestlich von dem vom Planentwurf ausgewiesenen Windenergievorranggebieten eine Fläche befindet, welche sich für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet. Dies resultiert insbesondere daraus, dass unsere Mandantschaft einen Abstand von 500 m zur Wohnbebauung angenommen hat. Der Regionalplanentwurf hat für das in Frage stehende Gebiet dahingegen einen Abstand von 700 m zur Wohnbebauung vorausgesetzt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen lediglich Waldbereiche zur Verfügung stehen.
Eine Änderung des Windvorranggebietes entsprechend der Potenzialanalyse würde dazu führen, dass weniger Waldbereiche in Anspruch genommen werden und dafür sehr gut für die Windenergienutzung geeignete Wiesenflächen genutzt werden könnten (siehe hierzu die Abbildung unten: Potenzialfläche Regionalplanentwurf in rot, Potenzialfläche [ANONYMISIERT] schwarz umrandet. Die geplante WEA 1 befindet sich ungefähr im Bereich des roten Punktes).

Abbildung

Im folgenden möchten wir Ihnen die einzelnen Punkte näher erläutern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041168_001, 1041168_003 sowie 1041168_004.

Im Übrigen:

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.
Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.
Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

1041168_003

Inhalt

1. Abstände zur Wohnbebauung
Nach § 249 Abs. 10 S. 1 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht. Laut § 249 Abs. 10 S. 2 BauGB ist die Höhe im Sinne des S. 1 die Nabenhöhe zuzüglich des Radius des Rotors.

Bei Einhaltung des Abstandes entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB kommt eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung nur in Ausnahmefällen in Betracht. Eine Ausnahme kann dabei nur in atypischen Konstellationen vorliegen, welche nach einem strengen Maßstab zu beurteilen sind. - OVG Münster, Urt. v. 03 .02.2023 (7 D 298/21.AK); OVG Münster, Urt. v. 03.02.2023 (7 D 299/21.AK) -

Der geplante WEA 1 hat eine Gesamthöhe von 245 m. Damit ist grundsätzlich ein Abstand von 490 m zur Wohnbebauung erforderlich. Der Vorhabenstandort hält einen Mindestabstand von 500 m zur nächsten Wohnbebauung ein. Daher kann eine optisch bedrängende Wirkung der geplanten WEA 1 am vorbezeichneten Standort nach § 249 Abs. 10 S. 1 BauGB ausgeschlossen werden. Ein atypischer Ausnahmefall, der dies widerlegt ist nicht ersichtlich. Der Planentwurf differenziert bei der Festlegung des Abstandes zur Wohnbebauung zwischen Innenbereichsanlagen und Außenbereichsanlagen. Zwischen Wohngebäuden im Innenbereich und Windenergieanlagen soll ein „Vorsorgeabstand" von 700 m eingehalten werden, während zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von 500 m ausreichend ist. Grund hierfür ist, dass den Schutzansprüchen der Bewohner im Innenbereich und den zukünftigen technologischen Entwicklungen hinreichend Rechnung getragen werden soll. Des Weiteren wird angeführt, dass Freiräume in einem dicht besiedelten Planungsraum erhalten werden sollen. - Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln, S. 32 ff. , 70 -

Eine Unterscheidung zwischen Wohngebäuden im Innenbereich und Wohngebäuden im Außenbereich ist dem Wortlaut des§ 249 Abs. 10 S. 1 BauGB jedoch gerade nicht zu entnehmen. Es ist lediglich die Rede von einer „zulässigen baulichen Nutzung von Wohnzwecken". Ob es sich dabei um Wohngebäude im Außen- oder im Innenbereich handelt, ist unerheblich.

Die Einführung des § 249 Abs. 10 BauGB hat den Sinn und Zweck die aus dem sogenannten Verbot der optisch bedrängenden Wirkung folgenden Anforderungen für Windenergieanlagen zu konkretisieren und zu begrenzen. Dies hat insbesondere den

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Eine Differenzierung zwischen Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ist für die Koordinierung unterschiedlicher Raumfunktionen und -ansprüche auf Ebene der Raumordnung sachgerecht und Teil der Plankonzeption.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Eine pauschale Differenzierung von Räumen nach Innen- und Außenbereich ist sachgerecht, weil sie auf Unterschiede eines Raumes bezüglich seiner Funktion, Betroffenheit und des Schutzbedarfs reagiert.

Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt.

Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von WEB inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert.

Hintergrund, dass Hemmnisse für den Windenergieausbau beseitigt werden sollen. Gleichzeitig werden durch die Regelung aber auch die schutzwürdigen Interessen Dritter gewahrt. - Sötker in Emst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, 156. EL 2024, § 249 Rn. 201 ff. - Mit § 249 Abs. 10 BauGB wurde demnach bereits eine einheitliche bundesrechtliche Regelung geschaffen, welche die Interessen der Bewohner als auch der Vorhabenträger ausreichend berücksichtigt. Eine Ausweitung der Abstandsregelung ist mithin nicht erforderlich. Folglich ist ein Mindestabstand von 490 m entsprechend § 249 Abs. 10 S. 1 BauGB vom Vorhabenstandort zur nächstgelegenen Wohnnutzung, unabhängig ob im Innen- oder Außenbereich, einzuhalten. Die WEA 1 am oben genannten Standort wahrt diese Abstandsregelung. Hinsichtlich der Berücksichtigung der zukünftigen technologischen Entwicklung ist festzuhalten, dass moderne Windenergieanlagen aktuell eine Gesamthöhe von bis zu 250 m erreichen. Das heißt, dass ein Abstand zu Wohngebäuden in Höhe von 500 m grundsätzlich ausreicht. Korrekt ist, dass der erforderliche Abstand mit zunehmender Höhe der Windenergieanlage steigt. Es ist auch richtig, dass Windenergieanlagen mit zunehmendem technologischem Fortschritt eine größere Gesamthöhe erreichen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die Abstandsregelungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt an zukünftige Windenergievorhaben angepasst werden sollen. Sachgerechter ist es den Abstand zur Wohngebäuden entsprechend den aktuellen Standards für Windenergieanlagen festzulegen. Aufgrund dessen ist die Festlegung eines Vorsorgeabstandes in Höhe von 700 m von Windenergieanlagen zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Innenbereich nicht sachgemäß und widerspricht auch der Regelung in§ 249 Abs. 10 S. l BauGB	

1041168_004

Inhalt

2. Anpassung des Windenergievorranggebietes
Unsere Mandantschaft hat in Ihrer Potenzialanalyse einen Mindestabstand von 500m vom Vorhabenstandort zur nächstgelegenen Wohnnutzung angenommen. Das Ergebnis der Analyse hat ergeben, dass sich das Gebiet nordwestlich von dem im Planentwurf ausgewiesenen Windvorranggebiets für den Windenergieausbau eignet. Diese Fläche schließt auch den geplanten Standort der WEA 1 ein. Bei dem Gebiet handelt es sich um Wiesenfläche. Aufgrund der Tatsache, dass auf Wiesenflächen kein Rodungsbedarf besteht und keine potenziellen Ökosysteme von Tierarten zerstört werden fällt der Eingriff in den Naturhaushalt dort deutlich geringer aus als bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen. Mithin sind Wiesenflächen für die Windenergienutzung besonders geeignet. Die Annahme eines Abstandes von 700 m zur Wohnbebauung im Planentwurf hat zur Folge, dass lediglich Waldgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung steht.

Laut dem Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist der Wald aufgrund seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche gemäß dem Ziel 7.3 -1 LEP NRW für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt
wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglich sein, solange wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Vorliegend ist, wie bereits erläutert, die Wiesenfläche für die Windenergienutzung geeignet, sodass Windenergievorhaben auch außerhalb des Waldes realisierbar sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

1041168_005	
Inhalt Unsere Mandantschaft hat die ausgewiesene Potenzialfläche im Planentwurf auch aus topografischen Gesichtspunkten untersucht. Dabei wurde überprüft, inwieweit die Geländeverhältnisse mit den Anforderungen zur Errichtung einer Windenergieanlage und den vorherrschenden Windverhältnissen übereinstimmen. Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf eher flachem Gelände mit dem geringsten Aufwand verbunden ist. Auf steilem Gelände oder auf Talflächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich anspruchsvoller und kostspieliger. Auch die Windverhältnisse in Talflächen sind aufgrund des enormen Höhenunterschiedes für die Windenergienutzung weniger effizient. Bei den Flurstücken 36, 35, und 34 des im Planentwurf ausgewiesenen Windvorranggebiets handelt es sich um Flächen mit einem starken Gefälle. Die Errichtung von WEA auf diesen Flächen wäre mithin sehr aufwendig und aufgrund der Windverhältnisse für die Energiegewinnung suboptimal (siehe Abbildung unten.) Abbildung Daher schlagen wir vor die Flurstücke 36, 35 und 34 aus dem Windvorranggebiet des Planentwurfs herauszunehmen und dafür die Wiesenfläche aufzunehmen, die sich nordwestlich des Vorranggebiets befindet.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der zeichnerischen Abgrenzung von Windenergiebereichen (WEB) finden individuelle planerische Prüfungen bzgl. der Vereinbarkeit eines jeden möglichen WEB u.a. mit Belangen der Hangneigung statt. Hangneigungen von 0 % - 35 % werden als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass die nicht mehr befahrbar sind. Bei der zeichnerischen Abgrenzung von WEB wurde dieser Belang entsprechend berücksichtigt. Lediglich in Fällen, in denen entsprechende Hangneigungen untergeordnet in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Diesbezüglich wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1041168_006	
Inhalt 3. Zwischenfazit Schließlich ist festzuhalten, dass die Aufnahme des geplanten Standortes für die WEA 1 unserer Mandantschaft in die Windvorranggebiete des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln und die Herausnahme der Flurstücke 36, 35, und 34 aus diesem eine sachgerechte und gesetzeskonforme Lösung darstellt, die sowohl den regionalplanerischen Interessen als auch den Interessen unserer Mandantschaft als Vorhabenträgerin gerecht wird.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041168_001 ff.

1041168_007

Inhalt

II. Besonderes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien

Zu den bereits aufgeführten Punkten kommt noch hinzu, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dienen. Hierunter fallen auch die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen.

Zugleich verknüpft§ 2 S. 2 EEG den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausdrücklich mit dem Erreichen der nationalen Klimaziele und fordert, die Erneuerbaren Energien als vorrangigen Belang zu behandeln.

Dies bestätigte auch das VG Dresden:

„Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen eine dem Bereich der öffentlichen Daseinsfürsorge zuzuordnende Aiifgabe (Stromversorgung) übernimmt, die daher auch im öffentlichen Interesse liegt."

- VG Dresden, Urteil vom 21.01 .22 (7 K 780/19) -

Außerdem stellen die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und der weitere zügige Ausbau der Erzeugung von Erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse.

- vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 09.02.2021 , Az. 1 B 11505/20; OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, Az. 2 D 63/17.NE -

Die Rechtsprechung weist in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hin, dass die beabsichtigte Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf erklärtes politisches Ziel in der Bundesrepublik Deutschland ist und vor diesem Hintergrund der zügige Ausbau der regenerativen Energien ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse begründet.

- vgl. OVG Berlin- Brandenburg, Beseht. v. 23 .08.2013 (11 S 13 .13); VG Aachen, Beseht. v. 14.03 .2014 (6 L 106/ 14) -

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden allgemeine Informationen und Hinweise zu Erneuerbarer Energien / Klimaschutz gegeben.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der StnID 1041168_001 ff. verwiesen.

Nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht. Insoweit bestimmt Art. 20a GG:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Der deutsche Gesetzgeber verfolgt das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Dass der Klimaschutz und eine mit diesem zu vereinbarende nachhaltige Energieversorgung im allgemeinen Interesse einer Vielzahl von Bürgern, wenn nicht gar der gesamten Weltbevölkerung steht, dürfte angesichts der aktuellen Entwicklungen außer Frage stehen.

Weiter verhält sich der zur Rechtmäßigkeit des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts eindeutig zu der Gewichtung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als Ausprägung des Art. 20a GG. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Leitsatz festgestellt, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität:

,,Geboten sind daher vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (vgl. bereits BVerfGE 118, 79 <110>). Sind die verfassungsrechtlichen Grenzen der weiteren Erderwärmung erreicht, verpflichtet das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot dazu, Treibhausgasemissionen auf ein für die Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre neutrales Maß zu begrenzen (vgl. auch § 1 Satz 3 und§ 2 Nr. 9 KSG). Insofern zielt Art. 20a GG auch auf die Herstellung von Klimaneutralität."

- BVerfG, Beseht. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.), Rn. 198 -

Im Energiesektor kann diese Reduzierung der Treibhausgase unstreitig am besten durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG hat, so das Bundesverfassungsgericht, Eingang in jede Abwägungsentscheidung zu finden. Dabei kommt dem Art. 20a GG zwar kein unbedingter Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Die Belange sind aber in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

- BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18), Rn. 120, 185, 198 -

Aufgrund des Verfassungsranges des Klimaschutzes ist auch die öffentliche Hand de

lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Entscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist auch bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. Mit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 20a GG und somit zum Klimaschutz wurde dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an dem zügigen Ausbau erneuerbarer Energien, respektive der Windenergie.	

1041168_008	
Inhalt III. Fazit Wir bitten unter Beachtung der obigen aufgeführten Punkte die Flächen unserer Mandantschaft bei der Ausweisung des Windvorranggebiets zu berücksichtigen und mit aufzunehmen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung MOR_02 (s. zweiter Planentwurf) bleibt bestehen. Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen sei auf die Erläuterungen der StnID 1041168_001 ff. verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1425

1035769

1041215_001

Inhalt

Zunächst beantragen wir, die im Lageplan dargestellte Fläche „Kernpotentialfläche Zülpich/Vettweiß MWIKE NRW“ als Teil des Windenergiegebiets „ERF_VET_ZÜL_01“ in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln als Windenergiegebiet aufzunehmen.

Abbildung

Zur Begründung dieses Ergänzungsantrags verweisen wir auf Folgendes:

1. Betroffene Belange
Unsere Mandantin verfolgt in den Gemeindegebieten der Gemeinden Vettweiß und Zülpich ein Windenergie-Projekt mit insgesamt zehn Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E138 – 4,26E MW mit einer Nabenhöhe von 81 m. Drei der geplanten Anlagen (WEA 12, WEA 13 und WEA 6) liegen innerhalb des im Entwurf des Teilplans EE vorgesehenen Windenergiegebiets „ERF_VET_ZÜL_01“. Die übrigen Anlagen liegen außerhalb des Windenergiegebiets.

Im Zuge der Planung hat unsere Mandantin bereits heute nahezu alle zur Realisierung des Projektes notwendigen Flächen zivilrechtlich gesichert. Sie hat zudem ein Gutachten bezüglich der Höhenbeschränkung erstellen lassen. Die Vorbereitungen der übrigen Genehmigungs- Antragsunterlagen, insbesondere die Erstellung der weiteren erforderlichen Fachgutachten, laufen. Bisher hat unsere Mandantin bereits Vorlaufkosten in Höhe von ca. 200.000 Euro investiert.

Anlass für die Planung unserer Mandantin war die Festlegung einer Kernpotenzialfläche als sog. Beschleunigungsfläche im NRW-Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung vom 21.09.2023 in den Gebieten der Gemeinden Vettweiß und Zülpich. Mit dem Erlass wurde das Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP), mit dem eine Lenkung der Windenergienutzung in bestimmte von der Landesplanung festgelegte Kernpotenzialflächen geregelt ist, konkretisiert (siehe hierzu auch unter 2.). Aufgrund dieser landesplanerischen Zielvorgabe ging unsere Mandantin fest davon aus, dass die betreffende Beschleunigungsfläche auch als Windenergiegebiet im Regionalplan der Bezirksregierung Köln ausgewiesen wird. Dementsprechend beplante sie die gesamte Beschleunigungsfläche mit insgesamt zehn WEA.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium des Themengebiets Siedlung überlagert und eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften kann nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

Im vorliegenden Entwurf des Teilplans EE ist jedoch nur der nördliche Bereich dieser Beschleunigungsfläche als Windenergiegebiet übernommen worden. Dies hat für unsere Mandantin zur Folge, dass von den geplanten zehn WEA nur noch drei im vorgesehenen Windenergiegebiet liegen. Unsere Mandantin hat jedoch bei Ihrer Planung auf die Aussage der Landesregierung vertraut, dass sie von einer Übernahme des gesamten Beschleunigungsgebiets in den Regionalplan ausgehen kann. Dieses Vertrauen wird durch die im Entwurf vorgesehene Planung verletzt. Wird das Windenergiegebiet, so wie im Entwurf vorgesehen, ausgewiesen, wäre eine Realisierung der außerhalb des Windenergiegebiets geplanten WEA nur noch im Wege der gemeindlichen Positivplanung (§ 249 Abs. 4 BauGB) möglich. Dass unserer Mandantin dies gelingt, ist jedoch – Stand jetzt – unwahrscheinlich. Zumindest bestehen erhebliche Unsicherheiten, ob sich die Gemeinden Zülpich und Vettweiß hierauf einlassen würden. Zudem wäre dieses Vorgehen unserer Mandantin auch nicht zumutbar, da neben den genannten Unsicherheiten die gemeindliche Positivplanung mit hohen Kosten und Zeitverlust für unsere Mandantin verbunden wäre. Insofern begründet die im Entwurf vorgesehene Planung die Gefahr, dass die von unserer Mandantin im Vertrauen auf die Aussagen der Landesregierung getätigten Investitionen vergebens waren.

2. Verstoß gegen Ziel 10.2-13 des LEP NRW
Die Nichtberücksichtigung der Teilfläche ERF_VET_ZÜL_01.2 verstößt gegen das Ziel 10.2- 13 des LEP NRW. Das Ziel hätte bei der Planung beachtet, jedenfalls bei der planerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Im Ziel 10.2-13 des LEP NRW heißt es:

„Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung."

Mit dem Erlass der Landesregierung vom 21.09.2023 zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung wurden Kernpotenzialflächen gesichert. Die Landesregierung sprach insoweit von einem „gesicherten Flächenkorridor" (Nr. 1 des Erlasses vom 21.09.2023). Nach Nr. 1 des Erlasses vom 21.09.2023 werde „innerhalb dieses Flächenkorridors für den Windenergieausbau wird ein Windenergieausbau raumordnungsrechtlich bereits jetzt ermöglicht". Neben bereits wirksam ausgewiesenen Windenergiebereichen (in kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen) zählten auch Windenergiebereiche in Regionalplanentwürfen und sog. gesonderte Beschleunigungsflächen zu der gesicherten Flächenkulisse der Kernpotenzialflächen. Ausweislich des Erlasses sind Beschleunigungsflächen die in jeder Planungsregion größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei den Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Hinsichtlich 2. und 3. wird darüber hinaus auch Folgendes verwiesen:

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

Hinsichtlich der Kernpotenzialflächen gilt:

Eine Pflicht zur Übernahme der im Rahmen des LEP NRW Ziel 10.2-13 dargestellten Kernpotenzialflächen erkennt der Plangeber nicht. Grund hierfür sind nicht nur die vom Stellungnehmenden richtigerweise festgestellten Mängel des Ziels. Sondern auch, weil die mittels der Flächenanalyse Windenergie des LANUK NRW ermittelten Kernpotenzialflächen nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen vorgesehen waren oder sind und auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele beinhalten.

Die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt auf

im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte der regionalen Planungsträger auszugehen ist (Nr. 1 des Erlasses vom 21.09.2023).

Sinn und Zweck des Ziel 10.2-13 des LEP NRW i.V.m. der Sicherung des genannten Flächenkorridors im Erlass vom 21.09.2023 ist es, den Windenergieausbau auf die Kernpotenzialflächen zu lenken und damit planerisch die geeigneten Flächen auszuwählen und die Windenergie so zu konzentrieren, wie es zu Landschaftsbild und anderen Nutzungen passt. Durch die Aufnahme der Beschleunigungsflächen – also von Flächen, die weder bereits wirksam ausgewiesen noch in Planentwürfen erhalten waren – wird deutlich, dass es der Landesplanung vorliegend einerseits um eine Steuerung der Regionalplanung gerade in Bezug auf diese Flächen geht. Andererseits wird dadurch offensichtlich, dass für Projektierer in diesen Flächen Planungssicherheit geschaffen werden sollte. Mit den Worten des LEP und des Erlasses vom 21.09.2023: Planungsträger sollen davon „ausgehen“ können, dass es in den Kernpotenzialflächen „keine raumordnerischen Restriktionen“ gibt und dass diese Flächen „in die Planungskonzepte der Regionalplanung übernommen“ werden. Denn: Zweck des Ziels 10.2-13 des LEP und des Erlasses vom 21.09.2023 ist es ausdrücklich, einen sofortigen bzw. sehr zeitnahen Windenergieausbau zu ermöglichen (vgl. Internetauftritt der Landesplanung: „Auch bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in NRW soll schon Windenergie ausgebaut werden können“; „Auf diesen [Beschleunigungs-]Flächen soll der Ausbau der Windenergie bereits in der Übergangszeit ermöglicht werden“, https://landesplanung.nrw.de/erlass-zur-lenkung-des-windenergieausbaus- Erlasses vom 21.09.2023: „Nordrhein-Westfalen […] gibt soweit möglich Vorrang vor dem Zuwarten auf den formalen Abschluss der jeweiligen Planverfahren“). Dieses Ziel kann in den Beschleunigungsflächen jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Projektierer tatsächlich davon ausgehen können, dass sie auch innerhalb der später im Regionalplan ausgewiesenen Flächenkulisse planen. Ansonsten müssten die Planungen in diesen Flächen bis zum Inkrafttreten des Regionalplans ausgesetzt werden, um keine zu hohen Investitionsrisiken einzugehen. Solche Zeitverzögerungen sind mit dem Zweck eines sofortigen und sehr zeitnahen Windenergieausbaus nicht vereinbar. Insofern bindet das Ziel 10.2-13 des LEP die Regionalplanung auch dergestalt, dass das Ziel bei der Ausweisung der festgelegten Beschleunigungsflächen als Windenergiegebiete beachtet werden muss.

Selbst wenn man mit der Entscheidung des OVG Münster vom 16.02.2024 (Az. 22 D 150/22.AK) die Bindungswirkung des Ziels 10.2.-13 des LEP bezweifelt und daher keine Beachtenspflicht annimmt, so ist das Ziel – und damit die festgelegten Kernpotenzialflächen – bei der planerischen Abwägung jedenfalls als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßgaben verstößt der vorliegende Planentwurf gegen Ziel 10.2-13 des LEP NRW. Die betreffende Planungsfläche „ERF_VET_ZÜL_01.2“ wurde als Beschleunigungsfläche gemäß Ziel 10.2-13 des LEP NRW i.V.m. der Sicherung des genannten Flächenkorridors im Erlass vom 21.09.2023 ausgewiesen. Im vorliegenden Entwurf des Teilplans ist jedoch nur der nördliche Bereich dieser Beschleunigungsfläche als Windenergiegebiet vorgesehen. Das Ziel 10.2-13 des LEP

Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt. Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Die im Rahmen des LEP Ziel 10.2-13 dargestellten Kernpotenzialflächen wurden vom Plangeber gesehen und, sofern sie dem planerischen Konzept entsprechen, zur Festlegung von Windenergiebereichen übernommen. Der in Rede stehende Bereich wurde nicht als WEB festgelegt, da ansonsten eine Umfassung der Ortschaft Weiler in der Ebene zu befürchten wäre.

In die Erwägung fließt ein, dass nach Inkrafttreten des LEP NRW Ziels 10.2-13 ggfls. bereits einzelne Projektierer Planungen auf Kernpotentialflächen begonnen haben und insofern ein wirtschaftliches Interesse an der Festlegung des Gebiets als WEB besteht. Da es sich um keine für die Regionalplanung bindende Festlegung handelt, kann kein Vertrauensschutz erkannt werden.

Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

NRW wird im Entwurf der vorliegenden Planung weder beachtet noch berücksichtigt. Die Begründung des Teilplans EE enthält diesbezüglich in einer Fußnote lediglich den unzutreffenden Hinweis, das OVG Münster habe sich am 16.02.2024 mit der Rechtswirkung des Ziels auseinandergesetzt und gehe davon aus, dass diesem keine Zielbindung zukomme (S. 12 Fn. 1 Begründung Teilplan EE). Abgesehen davon, dass das OVG Münster die Ziel-Qualität des damals noch im Entwurf befindlichen Ziels 10.2.-13 des LEP lediglich für „zweifelhaft“ gehalten hat, würde aus einer fehlenden Zielbindung jedenfalls folgen, dass das Ziel wie ein Grundsatz der Raumordnung zu behandeln wäre und damit in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen wäre. Der Planentwurf setzt sich aber an keiner Stelle inhaltlich mit dem Ziel 10.2.-13 LEP NRW, insbesondere auch nicht mit den von der Landesplanung festgelegten Beschleunigungsflächen, auseinander. Der Entwurf des sachlichen Teilplans EE ist daher zumindest abwägungsfehlerhaft und in seiner jetzigen Form angreifbar.

3. Vereinbarkeit der Fläche „ERF_VET_ZÜL_01.2“ mit dem Kriterien-Set der Regionalplanung

Die Fläche „ERF_VET_ZÜL_01.2“ entspricht zudem den Planungskriterien der Regionalplanung.

Sie entspricht zunächst dem „Kriterien-Set“ der Regionalplanung. Laut Begründung des Teilplans EE baut das Kriterien-Set auf der genannten Flächenanalyse des LANUV auf (S. 31 der Begründung des Teilplans EE). Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Flächenanalyse Windenergie NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Wesentlicher Bestandteil der Studie war eine Raumanalyse, in der verschiedene Raumnutzungen (z.B. Siedlung oder Wald) oder rechtliche Merkmale (z.B. Allgemeiner Siedlungsbereich oder Naturschutzgebiet) als für die Windenergienutzung ungeeignet definiert wurden. Nach Ausschluss dieser Flächen verbleiben Potenzialflächen, auf denen eine Windenergienutzung möglich ist. Diese Potenzialflächen wurden von MWIKE weiter analysiert: So wurden z.B. besonders schutzwürdige Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen, außerdem wurden bestehende kommunale Windenergieflächen ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass auch neue Flächen für den Ausbau der Windenergie identifiziert werden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert. Auf dieser Grundlage wurde die Fläche „ERF_VET_ZÜL_01.2“ als Beschleunigungsfläche gemäß Ziel 10.2-13 des LEP NRW i.V.m. Erlass vom 21.09.2023 festgelegt.

Die Fläche hält sämtliche Ausschlusskriterien (S. 32 – 63 der Begründung Teilplan EE) ein. Sie ist somit eine Potenzialfläche im Sinne des Planungskonzeptes der Bezirksregierung Köln. Sie gehört auch zu den restriktionsärmeren Gebieten (fünf oder weniger Restriktionen je Fläche, S. 62 – 67 der Begründung Teilplan EE). Sie ist deshalb nach dem gestuften Planungskonzept jedenfalls als „neuer“ Windenergiebereich notwendigerweise auszuweisen (vgl. S. 73 der Begründung Teilplan EE).

4. Ausbauziele des EEG

Die Teilfläche ist schließlich auch zur Sicherung des Erreichens der Ausbauziele der §§ 4 f. EEG notwendig. Inwieweit mit den festgelegten Flächenbeitragswerten angesichts rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse auf Ebene der Vorhabenzulassung am Ende die Ausbauziele nach §§ 4 f. EEG erreicht werden, ist zurzeit noch nicht absehbar. Die Anwendung restriktiver Planungskriterien, für die weder eine rechtliche noch eine umweltfachliche Notwendigkeit besteht, und die dazu führen, dass – wie vorliegend – geeignete konfliktarme Flächen unberücksichtigt bleiben, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der ausgewiesene Flächenpool am Ende nicht ausreicht, um die Ausbauziele zu erreichen. Fazit: Die im Lageplan dargestellte Fläche „ERF_VET_ZÜL_01.2“ ist als Teil des Windenergiegebiets „ERF_VET_ZÜL_01“ in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln als Windenergiegebiet aufzunehmen.	

AZ: Ö-M-1-1426

1035560

1041218_001

Inhalt

ausweislich der in Kopie anliegender Vollmachten vertreten wir die rechtlichen Interessen der [ANONYMISIERT] sowie der [ANONYMISIERT].

Wir erheben hiermit namens und in Vollmacht unserer Mandanten formelle und materielle Einwendungen gegen den oben genannten Regionalplanentwurf, insbesondere im Zusammenhang mit dessen Begründung (Anlage 1-5 des Entwurfs) und dem zugrundeliegenden regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen.
A. Sachverhalt
Die [ANONYMISIERT] (im Folgenden: „unsere Mandantin“) plant auf Flächen im Eigentum der [ANONYMISIERT] die Errichtung von insgesamt elf Windenergieanlagen (WEA), von denen vier auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen und sieben auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel errichtet werden sollen. Die genauen Standorte der geplanten Windenergieanlagen können Sie der beigefügten Übersicht (Anlage 1) entnehmen. Die unserer Mandantin insoweit für ihre Planung zur Verfügung stehende Fläche beträgt insgesamt etwa 1.100 ha.
Bezüglich der WEA auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen hat unsere Mandantschaft am 13.12.2024 beim insoweit zuständigen Kreis Euskirchen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsantrag eingereicht (Az. [ANONYMISIERT]).
Die [ANONYMISIERT] hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzgl. des Teilplans Erneuerbare Energien im Namen der [ANONYMISIERT] am 11.05.2023 Stellung genommen. In dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, man beabsichtige, auf eigenen Flächen etwa 15 WEA zu beantragen. Dies betreffe die Gemarkungen Effelsberg, Houverath, Kirchheim, Mahlberg und Münstereifel. Die Stellungnahme vom 11.05.2023 sowie den dazugehörigen Lageplan fügen wir als Anlage 2 bei.
Zwischenzeitlich hat sich das Parklayout geändert, sodass nunmehr nur noch die oben bezeichneten elf WEA geplant sind.
Die Standorte der aktuell von unserer Mandantin geplanten WEA befinden sich bisher nicht in vom Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereichen (WEB). Insoweit wird unsere Mandantin in ihren Nutzungsinteressen massiv beeinträchtigt, ohne dass sich hierfür dem Entwurf eine von Abwägungsmängeln freie und der Norm des § 2 EEG standhaltende Begründung entnehmen ließe, sodass wir gegen den Regionalplanungsentwurf hiermit Einwendungen erheben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien tragen dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien) in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt - formelle bzw. materielle Abwägungsfehler liegen nicht vor.

Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den nachfolgenden Stellungnahme-ID (StnID) 1041218_002 bis 1041218_014 verwiesen.

Zu den Nutzungsinteressen

Bei der vorgenommenen Gesamtabwägung hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die

	Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1041218_002

Inhalt

B. Begründung
Der Regionalplanentwurf erweist sich aus formellen sowie aus materiellen Gründen als fehlerhaft.

I. Formelle Mängel des Entwurfs
In formeller Hinsicht rügen wir, dass sich anhand der über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ zur Verfügung gestellten Unterlagen überhaupt nicht ermitteln lässt, wie und aus welchen Gründen die Windenergiebereiche im Einzelnen ausgewählt und andere Bereiche ausgeschlossen wurden. Die über das Beteiligungsportal zur Verfügung gestellten Unterlagen beschränken sich auf die Darstellung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen, eine Erläuterungskarte, die Umweltprüfung sowie die Begründung des Planentwurfs. Abgesehen von der Darstellung der Lage der Windenergiebereiche finden sich keine zeichnerischen Erläuterungen, insbesondere nicht zu den dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen zugrundeliegenden Kriterien.
Das macht den Entwurf schon in formeller Hinsicht fehlerhaft, weil die Abwägungsentscheidung für die Öffentlichkeit anhand der über das Beteiligungsportal zur Verfügung gestellten Unterlagen transparent und nachvollziehbar dokumentiert sein muss.
Im Übrigen wird die Offenlage der vorhandenen Unterlagen den Anforderungen nicht gerecht, die nach § 9 ROG an sie gestellt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 ROG sind die in § 9 Abs. 2 S. 1 ROG genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.
Die im Beteiligungsportal eingestellten Unterlagen zur Offenlage sind unvollständig, sodass die interessierte Öffentlichkeit und damit auch unsere Mandantin nicht die für ihre Fläche wesentlichen Informationen erhalten kann, weil nicht ersichtlich ist, aufgrund welcher öffentlichen Belange die betreffende Fläche nicht als Windenergiebereich ausgewählt wurde. Können private Rechte unmittelbar betroffen sein, ist es geboten, dem Betroffenen auch die sachdienlichen Informationen über die entsprechenden Gründe verfügbar zu machen. Deshalb müssen sich die notwendigen, sich auf das Plankonzept beziehenden Informationen aus der Begründung des Plans, dem Umweltbericht oder sonstigen Unterlagen ergeben (vgl. Spannowsky, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Lieferung 3/22 XII./2022, M § 9 Rn. 43). Wie bereits ausgeführt, sind auf der Homepage des Beteiligungsportals nur rudimentäre Unterlagen des Regionalplanentwurfs verfügbar. Schon aus diesem Grund hat keine ordnungsgemäße Auslegung der insoweit notwendigen Planunterlagen stattgefunden. Es ist nicht möglich, sich umfassend und ohne die Gefahr der Verkennung einzelner, ggf. relevanter Informationen über die Beweggründe zu informieren, die zur Offenlage des Planentwurfs geführt haben und damit Gegenstand des Planentwurfs sind. Aufgrund dieser Umstände ist eine ordnungsgemäße Beteiligung nicht gegeben. Die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden WEB ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen gewesen. Der Vorwurf der mangelnden Nachvollziehbarkeit ist unbegründet, zumal die einzelnen Kriterien ausführlich dargelegt wurden. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich, da die Anforderungen an die Beteiligung nicht mit einer Offenlegungspflicht interner Arbeitsdateien gleichzusetzen ist.

Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen. Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt.

§ 9 Abs. 2 ROG verlangt nicht die Offenlegung jeder Einzelentscheidung oder aller internen Prüfschritte, sondern lediglich die Veröffentlichung der zweckdienlichen Planunterlagen. Die Entscheidung, welche Unterlagen zweckdienlich sind, liegt im fachlichen Einschätzungsspielraum der Planungsbehörde. Die Begründung, die Umweltprüfung und die textlich/zeichnerischen Festlegungen erfüllen diese Anforderungen in vollem Umfang. Es lag somit eine ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

fehlerhafte Beteiligung nach § 9 ROG ist auch für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans beachtlich, § 11 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Die Beteiligung muss damit unter Offenlage der maßgeblichen Unterlagen wiederholt werden.	

1041218_003

Inhalt

II. Materielle Mängel des Entwurfs
Der Entwurf ist auch in materieller Hinsicht abwägungsfehlerhaft, was sich aus Folgendem ergibt:
1. Allgemeine Abwägungsfehler
Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach der Begründung des Regionalplanentwurfs basiert das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen auf einem mehrstufigen, GIS (Geografisches Informationssystem) gestützten Prozess. Zunächst wird anhand von Ausschlusskriterien der Potenzialraum ermittelt, der für eine Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht regelmäßig geeignet ist (Ausschlussanalyse). Mit Hilfe weiterer Restriktionskriterien erfolgt sodann eine „Feinfilterung“ in restriktionsreichere und -ärmere Gebiete innerhalb des Potenzialraums (Restriktionsanalyse). Dem Plankonzept liegt der Leitgedanke zugrunde, zur Erreichung des Teilflächenziels möglichst konfliktarme Gebiete heranzuziehen. Dies stellt den ersten Schritt bei der Festlegung der Windenergiebereiche dar. Im zweiten Schritt werden mögliche Windenergiebereiche abgegrenzt. Daran anschließend werden in einem dritten Schritt alle so abgegrenzten Bereiche einer Umweltprüfung unterzogen (Begründung des Regionalplanentwurfs, S. 29 f.; im Folgenden: Begründung).
Die Regionalplanungsbehörde definiert mit den Ausschlusskriterien „Seismologische Station/Erdbebenmessstation“ und „Teleskope“ Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten, die weder transparent noch nachvollziehbar sind (a. und b.). Zudem erfolgt keine nachvollziehbare Abwägung mit den Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG (c.).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Endabwägung erfolgt umfassend und ergebnisoffen zum Feststellungsbeschluss. Zu diesem Zeitpunkt liegen dem Träger der Regionalplanung umfangreiche und ausreichende Abwägungsgrundlagen und sachgerechte Bewertungen vor.

In der Begründung und den Ausgleichsvorschlägen zu den Stellungnahmen erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit den ermittelten und vorgebrachten öffentlichen und privaten Belangen, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Des Weiteren wurde die Planung einer sehr umfangreichen Umweltprüfung unterzogen.

Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Der Stellungnehmende benennt einzelne Kriterien als „intransparent“ oder „nicht nachvollziehbar“, gleichzeitig legt sie die Vereinbarkeit einer vom Stellungnehmer vertretenden konkreten Windparkplanung mit einzelnen zuvor bemängelten Kritieren dar. Dabei werden der Planungsmaßstab und die Aufgabe der Regionalplanung verkannt: Beim Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien handelt sich um eine strategische Raumplanung mit generalisierender Betrachtungsweise – und eben nicht um eine standortbezogene Feinplanung.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden,

	typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet. Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

1041218_004

Inhalt

a) Fehlerhafte Berücksichtigung der Seismologie als Ausschlusskriterium
Nach dem planerischen Konzept des Regionalplanentwurfs werden die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlusskriterien betrachtet. Die Beteiligungs- und Prüfradien sollen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km betragen (Begründung, S. 39 f.). Wie bereits die Wortwahl „Beteiligungs- und Prüfradien“ andeutet, kann es sich bei diesen Begriffen bereits deshalb nicht um Ausschlusskriterien handeln, weil diese Begriffe implizieren, dass Windenergieanlagen sehr wohl innerhalb dieser Beteiligungs- und Prüfradien errichtet werden können. In der Begründung zum Regionalplanentwurf wird diesbezüglich auch explizit ausgeführt, dass innerhalb des Beteiligungsradius Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind (Begründung, S. 39). Zutreffend führt Prof. Dr. [ANONYMISIERT] in seiner dieser Stellungnahme beigefügten fachlichen Stellungnahme in diesem Kontext aus, dass von einem Beteiligungsradius gesprochen wird, in dem die Betreiber seismologischer Stationen zu beteiligen sind. Es geht demnach nicht direkt um einen „Schutzradius“ oder einen „Ausschlussradius“ ([ANONYMISIERT] – Stellungnahme zum Konflikt mit seismologischen Stationen vom 14.10.2024, S. 3, beigefügt als Anlage 3).
Darüber hinaus kann die pauschale Festsetzung von starren Ausschlussradien von vornherein keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Seismologie einerseits und denen der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) anderseits schaffen ([ANONYMISIERT] – Stellungnahme zum Konflikt mit seismologischen Stationen vom 14.10.2024, S. 18). Die – intransparente – Festsetzung von „stationsspezifischen“ Radien zwischen 1 und 5 km ohne Eingehen auf den Einzelfall (vgl. Begründung, S. 39 f.) stellt keine ordnungsgemäße Abwägung der Belange der Seismologie mit den Belangen der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) dar, weshalb die planerische Konzeption des Regionalplanentwurfs bereits aus diesem Grund abwägungsfehlerhaft ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Eine Einzelfallprüfung der Fläche des Stellungnehmenden ist im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht vorgesehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur vorstehenden StnID 1041218_003 verwiesen.

1041218_005	
Inhalt b) Intransparenz beim Kriterium Radioteleskop Effelsberg Im Übrigen erweist sich das Ausschlusskriterium in Bezug auf Belange des Radioteleskops Effelsberg als intransparent. In der planerischen Konzeption wird der Punkt „Teleskope“ als Ausschlusskriterium definiert. Konkret in Bezug auf das Radioteleskop Effelsberg wird diesbezüglich ausgeführt, dass einzelfallbezogen ein gutachterlicher Schutzabstand durch das Max-Planck-Institut für Radioastronomie ermittelt worden sei, der im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption als Ausschluss definiert werde. Der Ausschluss trage den Belangen der Wissenschaft Rechnung (Begründung, S. 42). Der Begründung des Regionalplanentwurfs lässt sich jedoch nicht entnehmen, wie groß dieser gutachterliche Schutzabstand sein soll. Im Anhang zur Begründung des Regionalplanentwurfs (Kriterien-Set der regionalplanerischen Konzeption) wird bzgl. des Kriteriums Teleskope nur aufgeführt, der Abstand sei anlagenbezogen und basiere auf einer eigenen Datengrundlage (Begründung, S. 103). Die eigene Datengrundlage wird jedoch nicht offengelegt, sodass unklar bleibt, in welchem Radius nach der planerischen Konzeption des Regionalplanentwurfs Windenergieanlagen aufgrund des Radioteleskops Effelsberg nicht ausgewiesen werden können. Da es damit Planbetroffenen mangels sachdienlicher Informationen nicht möglich ist, sich ein Bild darüber zu machen, in welchen Fällen Belange des Radioteleskops Effelsberg der Ausweisung eines Windenergiegebiets entgegenstehen sollen, ist keine transparente Begründung und damit bereits aus diesem Grund auch keine ordnungsgemäße Abwägung gegeben.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Auch hier beruht die Ermittlung des raumorderisch pauschalisierenden Abstands auf wissenschaftlicher Expertise, die zuvor ermittelt und planerisch berücksichtigt wurde. Es handelt sich nicht um willkürliche oder unprüfbare Festsetzungen, sondern um eine fachlich begründete Vorsorge zum Schutz der wissenschaftlichen Nutzung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den vorstehenden StnID 1041218_002, 1041218_003 und 1041218_007 verwiesen.

1041218_006

Inhalt	Abwägung
c) Fehlerhafte Abwägung in Bezug auf § 2 EEG Gerade in Bezug auf diese restriktiv formulierten Ausschlusskriterien erfolgt zudem keine Abwägung mit den Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 S. 1 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 S. 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Wie sich der Begründung des Regionalplanentwurfs entnehmen lässt, findet eine Abwägung mit den von § 2 EEG adressierten Belangen nur in Bezug auf Abfluss- und Retentionsräume bzw. Wasserschutzgebiete (S. 10), auf Siedlungsabstände (S. 33), auf den Denkmalschutz (S. 63) sowie bzgl. der Umfassung von Ortschaften (S. 76) statt. Es entsteht der Eindruck, dass die Regionalplanungsbehörde § 2 EEG nicht als durchgängig zu berücksichtigende Abwägungsdirektive, sondern eher als punktuelle Abwägungshilfe versteht. Dies steht allgemein bereits im Widerspruch zum Wortlaut des § 2 EEG, konkret auch zu Ausführungen des § 2 EEG-Grundsatzerlasses (Gemeinsamer Runderlass des Energie-, des Umwelt-, des Bau- und des Landwirtschaftsministeriums Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2024). In diesem Erlass wird unter Ziff. 2.3 darauf hingewiesen, dass im Planaufstellungsverfahren § 2 EEG insbesondere wirkt, indem er zu einer größeren Potenzialfläche führt und somit die Planungsspielräume der Planungsträger erweitert. Unter Beachtung der diesbezüglichen Ausführungen im § 2 EEG-Grundsatzerlass wäre es erforderlich gewesen, eine umfassende Abwägung der als schutzwürdig angesehenen Belange mit den Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG durchzuführen. Da in der Begründung zum Regionalplanentwurf der § 2 EEG-Grundsatzerlass auch explizit im Literaturverzeichnis aufgeführt wird, bleibt unverständlich, warum eine Abwägung in Bezug auf § 2 EEG allenfalls rudimentär und nicht bezogen auf alle der Windenergienutzung möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange durchgeführt wurde. Gerade in Bezug auf die Themenbereiche Seismologie und Radioteleskop hätte der regelmäßige Vorrang der erneuerbaren Energien und die Möglichkeit der Lösungsfindung zur Ermöglichung von Windenergievorhaben berücksichtigt werden müssen, was aber offensichtlich nicht geschehen ist.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4). Durch die Bestimmung des Potenzialraums erfolgt zudem keine Eingrenzung des kommunalen Planungsspielraums. Kommunale Bauleitplanung kann weiterhin gesamträumlich betrieben werden, insofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und die Grundsätze berücksichtigt sind.

1041218_007	
Inhalt 2. Keine entgegenstehenden Belange Im Übrigen stehen auch Belange der Seismologie (a.), des Radioteleskops Effelsberg (b.), militärische Belange (c.), Belange des Waldes (d.), der Wohnbereiche (e.) und des Naturschutzes (f.) gerade der Ausweisung der Fläche unserer Mandantin als Windenergiegebiet im Regionalplan nicht entgegen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Generell verkennt die Argumentation die Aufgabe und Intention der Planung. Eine Ausschlussplanung ist nicht Ziel des Plans und eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG auch nicht Gegenstand der Planung. Die im Rahmen des regionalplanerischen Konzepts zugrunde gelegten Ausschlüsse werden Planungen nicht „entgegengehalten“. Das Erlischen der planungsrechtlichen Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete wird allein durch die gesetzliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB erzeugt (faktische Ausschlusswirkung) – ausschließende Festlegungen sind kein eigenständiges Ziel des Teilplans. Nichtsdestotrotz fließt die rechtliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, nach der Windenergieanlagen außerhalb von Weinenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, was in vielen Fällen eine Genehmigung verhindern dürfte, in die planerischen Erwägungen mit ein und wird in der Gesamtabwägung berücksichtigt. Darübe hinaus wird angenommen, dass der Stellungnehmende die prinzipielle Geeignetheit der Kriterien Seismologie, Radioteleskop Effelsberg, militärische Belange, Belange des Waldes, der Siedlungsbereiche und des Naturschutzes für die regionalplanerische Betrchtung nicht in Frage stellt, da die Vereinbarkeit mit der vorgebrachten Windparkplanung dezidiert dargelegt wird.

1041218_008

Inhalt

a) Seismologie
Was die Belange der Seismologie konkret bezogen auf die seismologische Station Steinbachtalsperre angeht, weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin diesbezüglich seit längerem im konstruktiven Austausch mit der Universität zu Köln als Betreiberin der seismologischen Station steht. Im Rahmen der bisher geführten Gespräche ist zum Ausdruck gekommen, dass die Realisierung der Windenergieanlagen an dem von unserer Mandantin geplanten Standort grundsätzlich mit den Belangen der Seismologie vereinbar ist. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass die Belange der Seismologie – wie bereits oben erläutert – mit Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG abgewogen werden müssen ([ANONYMISIERT] – Stellungnahme zum Konflikt mit seismologischen Stationen vom 14.10.2024, S. 18). Selbst wenn nach einer entsprechenden Abwägung ein Konflikt mit der Seismologie bestehen bleiben sollte, können die Belange der Seismologie jedenfalls mithilfe von Kompensationsmaßnahmen gewahrt werden. Denkbar ist insoweit insbesondere die Verlegung der seismologischen Station an einen anderen Ort oder die Errichtung einer unterirdischen Bohrlochstation, die von äußeren Störeinflüssen weitgehend unbeeinträchtigt bleibt (vgl. [ANONYMISIERT] – Stellungnahme zum Konflikt mit seismologischen Stationen vom 14.10.2024, S. 14 f., 18). Dies zeigt, dass ein pauschaler Schutzabstand zur seismologischen Station Steinbachtalsperre abwägungsfehlerhaft ist und gerade nicht gegen die Darstellung der von unserer Mandantschaft beplanten Fläche als Windenergiebereich im Regionalplan spricht.
Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die seismologische Station Steinbachtalsperre derart wichtig für die Erdbebenforschung und den Bevölkerungsschutz ist, wie es die Begründung des Regionalplanentwurfs nahelegt (vgl. Begründung, S. 40). Ausweislich des Internetauftritts der Universität zu Köln zur Erdbebenstation Bensberg, zu der die Station Steinbachtalsperre gehört, ist die Station Steinbachtalsperre bereits seit dem 15.07.2021 außer Betrieb. Hintergrund der Außerbetriebnahme war ein Dammbruch der Steinbachtalsperre durch Hochwasser im Juli 2021. Nach wie vor ist unklar, wann die Arbeiten zum Wiederaufbau an der Talsperre beginnen. Nach einem Zeitungsartikel vom 24.09.2024 sei beabsichtigt gewesen, bis Ende 2024 Planungsleistungen im Rahmen einer Ausschreibung für den Dammwiederaufbau auszuschreiben, erst danach könne ein Zeitplan zum Wiederaufbau erarbeitet werden (Steinbachtalsperre: Ein Schritt in Richtung Wiederaufbau | Kölner Stadt-Anzeiger). Die Erdbebenstation Bensberg insgesamt wird als kleines Mosaiksteinchen eines weltweiten Netzes seismologischer Stationen dargestellt (BNS - Erdbebenstation Bensberg). Es ist daher zu bezweifeln, dass die Station Steinbachtalsperre als einzelne, bereits seit 2021 nicht mehr betriebene seismologische Station nicht nur gegenwärtig, sondern auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Erdbebenforschung und zum Bevölkerungsschutz leisten wird. So kommt das Netz seismologischer Stationen offenbar seit knapp vier Jahren sehr gut ohne die Daten der Station Steinbachtalsperre aus.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Dass die Station derzeit außer Betrieb ist, steht ihrer Berücksichtigung nicht entgegen, da die Planung mittel- und langfristige Entwicklungen berücksichtigen muss. Zudem sind Aussagen über den künftigen Stellenwert seismologischer Einrichtungen durch die Regionalplanung nicht zu bewerten, sondern sind auf gesicherte Daten und Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden zu stützen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu vorstehenden Erläuterungen zu StnID 1041218_004 und 1041218_007 verwiesen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die seismologische Station Steinbachtalsperre nicht zum Stationsnetz des Landeserdbebendienstes NRW zählt (vgl. dazu die Übersichtskarte des Landeserdbebendienstes in Nordrhein-Westfalen – Geologischer Dienst NRW, S. 2, beigefügt als Anlage 4). Sie gehört zu der Erdbebenstation Bensberg (BNS - Erdbebenstation Bensberg) der Universität zu Köln. Diese betreibt im Auftrag der [ANONYMISIERT] ein separates seismischen Überwachungsnetz mit 11 Stationen im Umfeld der Tagebaue. Diese werden zentral von der Erdbebenwarte Bensberg der Universität zu Köln betreut, kontinuierlich überwacht und ausgewertet. Alle registrierten seismischen Ereignisse im Rheinischen Braunkohlerevier werden in Jahresberichten zusammengefasst und an die[ANONYMISIERT] gegeben und von dort der Bergbehörde vorgelegt. Die [ANONYMISIERT] hat sich dem Wirtschaftsministerium gegenüber bereit erklärt, dass auch die an ihren seismischen Stationen registrierten Erdstöße auf der Homepage der Erdbebenwarte Bensberg veröffentlicht werden (LT-Drs. 16/13345, S. 3). Dies verdeutlicht, dass die seismologische Station Steinbachtalsperre gerade nicht der öffentlichen Erdbebenüberwachung dient, sondern dieser allenfalls mittelbar – durch die Weitergabe von Daten an den Landeserdbebendienst NRW – zugutekommt. Des Weiteren zeigen die obigen Ausführungen, dass die Erdbebenstation Steinbachtalsperre wirtschaftlich von der [ANONYMISIERT] abhängig ist. Folglich ist sie von einem wirtschaftlichen Akteur abhängig, der primär an Daten bezüglich des Tagebaus interessiert ist und für den Daten über allgemeine Erdbebenereignisse allenfalls von sekundärem Interesse sind. Die seismologische Station Steinbachtalsperre dient damit vornehmlich wirtschaftlichen Interessen, was bei der Abwägung mit den Belangen der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG entscheidend zu beachten ist. Der Fokus liegt damit auf privatwirtschaftlich genutztem Tagebau. Diesem gegenüber überwiegt das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG.	

1041218_009

Inhalt

b) Radioteleskop Effelsberg
Was die Belange des Radioteleskops Effelsberg konkret bezogen auf die Fläche unserer Mandantin angeht, weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin schon seit längerem im Austausch mit dem [ANONYMISIERT] als Betreiber des Radioteleskops steht. Im Rahmen der bisher geführten Gespräche ist zum Ausdruck gekommen, dass die Realisierung der WEA am geplanten Standort unserer Mandantin grundsätzlich mit den Belangen des Radioteleskops Effelsberg vereinbar ist. Unsere Mandantin steht hier auch in engem Kontakt mit zwei Fachgutachtern. Nach Aussage des Prof. Dr. habil. [ANONYMISIERT] kann nach gegenwärtiger Datenlage ein Teil der geplanten Windenergieanlagen von vornherein als unbedenklich eingestuft werden. Bei den übrigen Anlagen sollen nach Definition eines zusätzlichen akzeptablen Sicherheitsabstands für Störpegel weitere Messungen erfolgen. Es werden daher in Kürze in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut vor Ort Drohnenbefliegungen unter Nutzung eines Störsenders, der die elektromagnetischen Emissionen der Windenergieanlagen simuliert, stattfinden, um den tatsächlichen Einfluss von WEA auf das Radioteleskop feststellen zu können. Dabei zeigt die Vergangenheit, dass insbesondere durch Isolierung von WEA zur Verhinderung des Austritts elektromagnetischer Strahlung mögliche Störwirkungen so weit reduziert werden können, dass eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Radioteleskops auszuschließen ist. Als Beispiel hierfür möchten wir den Windpark „Drentse Monden en Oostermoer“ in den Niederlanden anführen, der sich etwa 40 km südöstlich von Groningen und 4 km östlich des LOFAR Radioteleskops des [ANONYMISIERT] befindet. Für dieses Projekt hat der WEA-Hersteller [ANONYMISIERT] eine angepasste Version der WEA N131/3900 entwickelt, bei der durch Abschirmungsmaßnahmen eine geringere elektromagnetische Strahlung austritt.
Dementsprechend enthalten auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Kreises Euskirchen für WEA in der Nähe des Radioteleskops Effelsberg – soweit erforderlich – entsprechende Nebenbestimmungen. Auch dies zeigt, dass ein pauschaler Schutzabstand zum Radioteleskop Effelsberg – der im Übrigen nicht näher spezifiziert, geschweige denn erläutert wird (s. o.) – abwägungsfehlerhaft ist und der Darstellung der von unserer Mandantschaft beplanten Fläche als Windenergiebereich im Regionalplan gerade nicht entgegengehalten werden kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Umstand, dass die Einwenderin eine Kooperation mit dem Betreiberinstitut angibt, mag auf Ebene eines Einzelverfahrens relevant sein, ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit einer generalisierenden Betrachtung im Rahmen der Regionalplanung.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur vorstehenden Erläuterungen zu StnID 1041218_005 verwiesen.

1041218_010

Inhalt

c) Militärische Belange
Die Fläche unserer Mandantin berücksichtigt auch militärische Belange. Insbesondere werden die militärischen Mindestradarführungshöhen (MVA – minimum vectoring altitude) beachtet. Nach der planerischen Konzeption des Regionalplanentwurfs werden jene MVA-Zonen als Ausschlussbereiche betrachtet, die eine Bauhöhenbeschränkung ab 150 m vorsehen. Der Ausschluss dient der Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung (Begründung, S. 45). Des Weiteren wird in der Begründung ausgeführt, dass angenommen werde, dass bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben sei. Dieser Teilraum werde folglich aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Innerhalb der übrigen Bereiche unter MVA, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 200 m im Zulassungsverfahren zu rechnen sei, gehe der Planungsträger zunächst davon aus, dass Windenergieanlagen tatsächlich und rechtlich grundsätzlich umsetzbar seien und hier ebenfalls eine wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben sei.
Wie sich anschaulich aus der Abbildung 2 zu den militärischen Mindestradarführungshöhen im Regierungsbezirk Köln (Begründung, S. 80) ergibt, sind für den südlichen Bereich des Gebiets Euskirchen maximale Bauhöhen von über 250 m über Grund möglich. Im daran angrenzenden Gebiet von Bad Münstereifel geben die Mindestradarführungshöhen zwar eine maximale Bauhöhe vor. Innerhalb dieser Bauhöhe können jedoch Windenergieanlagen grundsätzlich gebaut und wirtschaftlich betrieben werden.
Insoweit weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin bereits im letzten Jahr eine informelle Voranfrage beim BAIUD der Bundeswehr gestellt hat. Diesbezüglich wurde von Seiten der Bundeswehr mit Schreiben vom 13.08.2024 geantwortet, bei Einhaltung bestimmter maximaler Bauhöhen entstünden keine Konflikte mit der Kursführungsmindesthöhe. Die nunmehr verfolgte Windparkkonfiguration beachtet diese Vorgaben der Bundeswehr, sodass die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung bereits im Rahmen der Planung unserer Mandantin berücksichtigt wurden. Die Fläche unserer Mandantin ist daher auch nicht wegen des Kriteriums „MVA (minimum vectoring altitude) Zonen“ ausgeschlossen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern jedoch nichts an der regionalplanerischen Abwägungsentscheidung (s. StnID 1041218_006 und 1041218_007).

1041218_011

Inhalt

d) Waldbelange
Der Ausweisung der Fläche unserer Mandantin als Windenergiegebiet steht auch nicht das Ausschlusskriterium „Laubwald, Mischwald“ entgegen. Nach der Begründung zum Regionalplanentwurf stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von Windenergiegebieten dem Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend nicht zur Verfügung. Insgesamt dient der Ausschluss des Laub- und Mischwaldes dem Erhalt der Waldfunktionen und biologischen Vielfalt, dem Biotopverbund und der Erholung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen: Für eine erste Identifikation von Nadelwaldflächen durch die Regionalplanungsbehörden gibt der Windenergie-Erlass die Verwendung des Layers „Waldbedeckung“ vor. Diese amtlichen Daten unterscheiden die Waldfläche in Laubwald, Nadelwald und Mischwald. Die Definition von Wald entspricht der „Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesen (GeoInfoDok), ATKIS- Objektartenkatalog Basis–DLM NRW – Erfassung Version 6.0.1 Stand: 31.05.2011, S. 113. Auf diese Weise werden Bereiche ausgenommen, die großräumig betrachtet kein Nadelwaldgebiet darstellen. Im Ergebnis werden somit Laubbäume und ökologisch hochwertige Bereiche stärker geschützt. Im Umkehrschluss kann es innerhalb der stärker generalisierten amtlichen ATKIS-Daten im Laub- und Mischwald auch Nadelwaldinseln geben. Aus diesem Grund wurde in einem zweiten Schritt beim Vorliegen kommunaler Windkonzentrationszonen oder kommunaler Planungen im Wald eine Detailprüfung auf Grundlage des Layers „Landbedeckung“ der technischen Betriebsstelle „Landbedeckung“ von Bund und Ländern durchgeführt. Diese Daten der Landvermessung zeichnen sich durch eine vergleichsweise maßstäblich bedingte detailliertere Auflösung aus. Außerdem wurden die aktuellsten vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt.
Vor diesem Hintergrund stellen bei differenzierter Betrachtung der Waldsituation vor Ort (insbesondere in Bezug auf Nadelwaldinseln sowie Kalamitätsflächen) auch die Flächen unserer Mandantin Potenzialflächen für Windenergie dar. Ausweislich der Übersichtskarte Wald zum Projekt [ANONYMISIERT] vom 06.02.2025 (Anlage 5) befinden sich die geplanten Windenergieanlagen unserer Mandantin ausschließlich in Nadelwald (Fichtenwald). Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW hin, wonach die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potenzial für den Ausbau der Windenergie bilden, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären (Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW, S. 161). In der Begründung des LEP NRW zu Ziel 10.2-6 wird zudem ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:
„Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnehmende verweist auf eigene Analysen zur Wertigkeit des Waldes. Im Rahmen des vorliegenden Regionalplanverfahrens ist jedoch die in der Begründung erläuterte Datengrundlage maßgeblich, um im Sinne der gesamträumlichen Plankonzeption eine Gleichbehandlung potenziell geeigneter Flächen anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum sicherstellen zu können. Selbst wenn es sich um potenziell geeigneten Wald handelt, wurden andere – konfliktärmere – Waldflächen prioritär herangezogen, um das Teilflächenziel zu erreichen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur vorstehenden StnID 1041218_007 verwiesen.

der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa 1/3 der insgesamt durch das LANUV ermittelten Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in NRW ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes NRW nicht zu erreichen wären.
Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Beitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten."
Dies konkretisiert der LEP-Erlass Erneuerbare Energien des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien vom 28.12.2022 noch einmal dahingehend, dass „unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- (Hervorhebung durch die Unterzeichner) und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können."
Diese landesplanerischen Erwägungen treffen auf die Fläche unserer Mandantin zu. Die betreffende Fläche unserer Mandantin werden bereits jetzt intensiv forstwirtschaftlich bewirtschaftet und beinhalten Kalamitätsflächen. Diese Waldflächen weisen niedrige Lebensraumqualitäten für an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten auf. Es handelt sich damit gerade nicht um hochwertige Waldflächen. Forstwirtschaftliche Wege im Bestand können in der Realisierungsphase von WEA genutzt werden.
Zudem kann die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche unserer Mandantin in Zukunft sogar dazu führen, dass derzeit forstwirtschaftlich genutzte Flächen eine ökologische Aufwertung erfahren. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die BWE-Broschüre „Windenergie im Forst" hin (BWE-Broschüre „Windenergie im Forst", September 2021, S. 11, abrufbar unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/03-naturschutz/20210831_BWE-Broschuere_Wind_im_Forst.pdf):
„Der regelmäßige Ausgleich der bebauten Standorte durch Ersatzaufforstung, Waldumbau und Aufwertung von Waldstandorten fördert zudem die Schaffung klimaresistenter Waldbestände. Denn bei der Wahl der für die Wiederbewaldung gewählten Baumarten ist entscheidend, ob sie mit Eigenschaften wie Trockenresistenz und Frosthärte bestens an den Standort angepasst sind. Die Windenergie trägt also dazu bei, naturnahe Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten zu realisieren."

Die geplanten Windenergieanlagen unserer Mandantin leisten also aktiv einen Beitrag zur Erhaltung des Waldes und zum Klimaschutz (BWE-Broschüre „Windenergie im Forst“, S. 43): „Durch die gezielte Wahl von klimaresistenten Baumarten, die den örtlichen Gegebenheiten des Standortes entsprechen, können die Kompensationsmaßnahmen dazu beitragen, den Waldstandort widerstandfähiger gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu machen.“ Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Ausweisung der Fläche unserer Mandantin als Windenergiegebiet auch nicht das Ausschlusskriterium „Nadelwald in waldarmen Kommunen“ entgegensteht. Wie sich bereits aus der Potenzialstudie für Windpotenzialflächen in der Stadt Euskirchen vom 25.10.2023 ergibt, hat das Stadtgebiet Euskirchen eine Waldfläche von 3.724 ha, was einem Anteil am Stadtgebiet von 26,7 % entspricht ([ANONYMISIERT], Potenzialstudie für Windpotenzialflächen in der Stadt Euskirchen vom 25.10.2023, S. 68). Ähnlich sieht es in Bezug auf Bad Münstereifel aus, wo der Waldanteil nach Daten der Landesdatenbank NRW mit Stand vom 23.05.2024 (Anlage 6) sogar knapp 50 % beträgt. Folglich liegt weder in Euskirchen noch in Bad Münstereifel ein Waldanteil von unter 20 % und damit auch keine waldarme Kommune im Sinne des Regionalplanentwurfs vor.	

1041218_012	
Inhalt e) Belange von Wohn- und Siedlungsbereichen Des Weiteren ist anzumerken, dass die Fläche unserer Mandantin den Vorsorgeabstand von 700 m zu Siedlungsbereichen und von 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich einhält. Alle geplanten Windenergieanlagen halten damit den regionalplanerisch geforderten Abstand zur Wohnbebauung ein.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern jedoch nichts an der regionalplanerischen Abwägungsentscheidung (s. StnID 1041218_006 und 1041218_007).

1041218_013	
Inhalt f) Belange des Naturschutzes Schließlich sei noch erwähnt, dass sich die WEA-Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten befinden, sodass kein Konflikt mit Belangen des Naturschutzes besteht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, ändern jedoch nichts an der regionalplanerischen Abwägungsentscheidung (s. StnID 1041218_006 und 1041218_007).

1041218_014

Inhalt

3. Wertvoller Beitrag zur Flächenbilanz

Nicht zuletzt weisen wir darauf hin, dass bereits nach der Begründung zum Regionalplanentwurf das gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 vorgegebene Teilflächenziel von 15.682 ha eine bloße Mindestvorgabe darstellt (Begründung, S. 85). Die Begründung geht selbst davon aus, dass einzelne Windenergiebereiche im Rahmen der turnusgemäßen Überprüfung derselben als ungeeignet bewertet werden könnten und daher ein quantitativer Puffer zweckmäßig ist. Aus der auf Seite 86 der Begründung zum Regionalplanentwurf enthaltenen Tabelle 1 (Größe der Windenergiebereiche je Kommune) ergibt sich, dass der Flächenanteil der WEB im Gebiet Euskirchen lediglich 1,06 % beträgt, womit sich die Stadt Euskirchen im unteren Bereich der in der Tabelle aufgeführten Gemeinden befindet. Wir betonen daher, dass die zusammenhängenden, von unserer Mandantin beplanten Flächen einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung der nach dem WindBG vorgegebenen Flächenbilanz leisten können. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Planungen unserer Mandantin ist des Weiteren auch offen ersichtlich, dass die Flächen sehr gut als Standorte für Windenergie geeignet sind. Durch die Aufnahme der Fläche unserer Mandantin in die Flächenkulisse des Regionalplanentwurfs wird damit ein wichtiger Beitrag zur Flächenbilanz nach dem WindBG und zum Ausbau der erneuerbaren Energien getätigt. Gerade die Ausweisung der Fläche unserer Mandantin als Windenergiegebiet vermag es, den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie das Erreichen des Flächenziels nach WindBG effektiv zu fördern.

III. Fazit
Nach alledem ist die Nichtberücksichtigung der Flächen unserer Mandantin im Regionalplanentwurf abwägungsfehlerhaft.
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingabe sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

[Anlagen: Vollmacht, Abbildungen, Stn [ANONYMISIERT] Stiftung siehe Ö-M-1-1427, Gutachten Seismologische Stationen, Abbildungen, Kommunalprofil Bad Münstereifel]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung - ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte

	Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-1427	
1035560	
1041220_001	
Inhalt nach ersten Prüfungen und Studien beabsichtigen wir auf unseren Flächen ca. 15 WEA zu beantragen. Wir fügen dieser Stellungnahme einen groben Lageplan bei, aus dem diese angedachten Standorte ersichtlich sind. Dies betrifft die Gemarkungen Effelsberg, Houverath, Kirchheim, Mahlberg und Münstereifel des Amtsgerichtsbezirkes Euskirchen. [ANHANG]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: Ö-M-1-1428

1035774

1041224_001

Inhalt

Unser arrondierter, rd. 1.100 ha Forstbetrieb liegt im südlichen Regierungsbezirk Köln im Kreis Euskirchen auf dem Gebiet der Städte Euskirchen und Bad Münstereifel. Wir begrüßen grundsätzlich den gesteuerten, beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und würden unsere Forstflächen gerne für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck planen wir einen Windpark mit zunächst vier Anlagen auf Kalamitätsflächen unseres Forstbetriebs auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen. Die Flächen sind aus forstwirtschaftlicher Sicht unserer Meinung nach gut für diesen Nutzungszweck geeignet.
Leider müssen wir nun feststellen, dass nur ein kleiner Bereich unseres Planungsgebietes als Windenergiebereich (EU_05) im Regionalplan ausgewiesen werden soll. Die Fläche ist rund 7,3 ha groß und würde lediglich zur Errichtung einer Windenergieanlagen ausreichen. Gründe für die flächenmäßige Limitierung sind die angrenzenden Erdbebenmessstationen Steinbachtalsperre im Nordwesten des Planungsgebietes mit einem Schutzabstand von 5.000 m und Todenfeld im Osten mit einem Schutzabstand von 3.000 m.
Bei der Erdbebenmessstation Todenfeld handelt es sich um eine Station des Geologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (GD NRW), der zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in NRW ist. Die Erdbebenmessstation Steinbachtalsperre wurde bis zum Hochwasser 2021 von der Uni Köln zu Forschungszwecken betrieben. Aufgrund der Beschädigung der Staumauer ist diese Station unseres Wissens aktuell nicht in Betrieb.
Bei der Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan EE werden nun harte Schutzabstände zu u.a. diesen beiden seismologischen Stationen definiert. Gemäß Begründung zum Teilplan EE (S. 39) ergeben sich diese aus den im Windenergie-Erlass NRW festgesetzten Beteiligungs- und Prüfradien. Dabei erwähnt die Begründung explizit, dass innerhalb der Beteiligungsradien WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, sondern einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren bedürfen. Es erschließt sich daher nicht, weshalb die Prüfradien als harte Ausschlusskriterien übernommen werden. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene keine Einzelfallprüfung durchgeführt wird. Dies ist an dieser Stelle auch nicht erforderlich, findet sie nämlich auch nicht in Bezug auf weitere Themen wie Artenschutz, Denkmalschutz und anderer Infrastrukturtrassen statt. Gerade deswegen ist es in diesem Planungsstadium wichtig, dass mögliche Potenziale erhalten bleiben und nicht aufgrund verfrühter, pauschaler Vorgaben gestrichen werden.
Grundsätzlich ist ein pauschaler Schutzabstand zu den seismologischen Stationen aufgrund derer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachvollziehbar. Auch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird grundsätzlich Zustimmung erklärt. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Eine Verortung der in Rede stehenden geplanten Anlagen ist nicht möglich.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4).

Über die festgeleglten WEB hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander

soll eine mögliche Wiederaufnahme der Messungen an der Steinbachtalsperre nicht unberücksichtigt bleiben. Jedoch sollte ein pauschaler Schutzabstand in seiner Ausdehnung angemessen sein und den Ausbau der Windenergie nicht zusätzlich beschränken. Es kann nicht zielführend sein, für die Windenergienutzung gut geeignete Gebiet ohne begründete Annahme zur erheblichen Störung der Funktionsfähigkeit der seismologischen Station großflächig auszuschließen. Darüber hinaus können grundsätzlich auch die Beteiligungsradien hinterfragt werden. Es erschließt sich nicht, weshalb die für den Katastrophenschutz relevante seismologische Station Todenfeld, welche Messungen mit der höchsten Sensibilität vornimmt, einen kleineren Schutzabstand erhält als die für Forschungszwecke genutzte Messstation Steinbachtalsperre. Entsprechend dem Ziel einer räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen ist es zudem sinnvoll, Windparks aus mehreren Windenergieanlagen zu errichten. Hierfür sind wesentlich größere Potenzialflächen notwendig. Die Fläche EU_05 befindet sich in einem Abstand von fast zehn Kilometern zum nächsten Windenergiegebiet. Es ist daher geboten, größere Flächen auszuweisen, was durch die Veränderung der Schutzradien der Seismographen einfach darzustellen wäre. Wir bitten darum, die Notwendigkeit für pauschale Schutzabstände zu den seismologischen Stationen zu prüfen und insbesondere den pauschalen Schutzabstand zur Steinbachtalsperre zu reduzieren. Anderenfalls ist die Beplanbarkeit des vorgesehenen Windenergiebereichs EU_05 fraglich, da der wirtschaftliche Betrieb einer alleinstehenden Windenergieanlagen aktuell höchstwahrscheinlich nicht gegeben ist. Darüber hinaus widerspricht es dem Ziel der räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen und Verhinderung der „Verspargelung“.	konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor. Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet. Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

AZ: Ö-M-1-1429

1035775

1041225_001

Inhalt

Die [ANONYMISIERT] begrüßt die Aufstellung eines Planwerkes zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Planungsregion Köln, um den Flächenbeitragswert für Nordrhein-Westfalen nach § 3 WindBG i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG i.V.m. der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2024 zu erreichen, rügt jedoch die nicht erfolgte Berücksichtigung der Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Mindestradarführhöhe (MVA). Nach internen Berechnungen gehen wir davon aus, dass ca. 45 % der ausgewiesenen Entwurfsflächen für die Errichtung von Windenergie Bauhöhenbeschränkungen von ≤ 250 m unterliegen (einsehbar in Anlage 1). Durch diese Einschränkung können aktuelle Anlagentypen mit größeren Gesamthöhe in diesen Bereichen nicht errichtet werden. Dies verhindert die volle Ausschöpfung der Flächen und den wirtschaftlichen Betrieb von Windparks auf diesen Flächen. Außerdem wird damit verhindert, dass Anlagen mit Leistung von 6 MW – 7 MW errichtet werden können, somit geht ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen der Klimaziele und Sicherung der Stromproduktion in Deutschland verloren. Ziel des Erneuerbare- Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (s. § 1 Abs. 1 EEG 2023). Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (s. § 1 Abs. 2 EEG 2023).
Es kommt daher nicht nur auf die abstrakte Erreichung der Flächenziele an, sondern auf den tatsächlichen Zubau an Brutto-Megawatt.
Aus unserer Sicht darf – vor dem Hintergrund der aktuellen Anlagenentwicklung und des Stands der Technik – mit untauglichen Flächen keine abstrakte Erreichung der Flächenziele möglich sein. Die Flächen unterliegen faktisch Bauhöhenbeschränkungen - auch wenn diese nicht im Regionalplan Köln ausdrücklich festgesetzt sind. Hervorzuheben ist der Umstand, wonach es sich keinesfalls um „verborgene“ Restriktionen handelt, vielmehr ist die Vielzahl der Höhenbegrenzungen auf zwei allgemein und öffentlich bekannte Militärstützpunkte zurückzuführen. A) Fliegerhorst Nörvenich und B) NATO-Flugplatz Geilenkirchen. Eine Erwähnung im Planwerk wäre daher sogar lediglich deklaratorisch.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird teilweise Zustimmung erklärt.

Weiterhin:

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten,

	relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung). Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufb ar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

1041225_002	
Inhalt Die Begründungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den folgenden Anlagen: Anlage 1: Übersichtskarte Entwurfsflächen mit Bauhöhenbeschränkungen Anlage A: BED_TIT_01 Anlage B: JÜL_LIN_01 Anlage C: Weiteres Potential - Kalrath (Landgemeinde Titz) Anlage D: Weiteres Potential – Gevenich (Stadt Linnich)	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041225_003 ff.

1041225_003

Inhalt

Fläche BED_TIT_01:

Beschreibung:

Im Rahmen des Regionalplanentwurfs der Bezirksregierung Köln, der den Ausbau der Windenergie steuern soll, möchten wir auf eine wichtige Angelegenheit hinweisen.

Aus Sicht der [ANONYMISIERT] erschließt sich nicht weshalb die Fläche BED_TIT_01 nicht deckungsgleich ist mit der im „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung (MWIKE, 2023)“ und der dazugehörigen „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2023)“ ausgewiesenen Kernpotentialfläche, sondern im Westen der Kernpotentialfläche erheblich verkleinert wurde.

Begründung:

Die Kernpotentialfläche wurde im Jahr 2023 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen als eine von lediglich sechs Kernpotentialflächen ausgewiesen. Die Ausweisung dieser Kernpotentialflächen sollte die "Lenkung von Windenergievorhaben im Übergangszeitraum in Planungsregionen ohne Regionalplanentwürfe (Stichtag 06. Juni 2023)" gewährleisten (MWIKE, 2023). Als Windkraftprojektierer haben wir uns diese Ausweisung als Kernpotentialfläche zum Anlass genommen mit der Projektierung im Westen dieser Kernpotentialfläche zu beginnen. Es wurden unter hohem finanziellem Aufwand Flurstücke gesichert und bereits erste Gutachten für den Betrieb eines Windparks innerhalb der Kernpotentialzone erstellt. Es ist für uns unerklärlich, weshalb genau diese Fläche nun um den westlichen Teil verkleinert wurde.
Wir fordern daher eindringlich eine erneute Prüfung der Fläche und deren vollständige Aufnahme in den Regionalplan.

Weiterhin entspricht die Erweiterung des WEB in westlicher Richtung in großen Teilen auch dem Wunsch der Landgemeinde Titz, die bereits am 07. Dezember 2023 den Beschluss gefasst hat, einen Flächenvorschlag für besonders geeignete WEB innerhalb der kommunalen Grenzen der Bezirksregierung im Verfahren der Regionalplanaufstellung zu unterbreiten (Landgemeinde Titz, 2023). Die von der Landgemeinde Titz vorgeschlagenen Potenzialflächen überschneiden sich zu großen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium des Themengebiets Siedlung überlagert und eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Teilen mit der Kernpotentialfläche der Landesregierung.

Der nicht aufgenommene Teil der Fläche befindet sich zwischen den Ortsgemeinden Ameln, Rödingen und Kalrath umfasst eine Größe von ca. 160 ha. Diese wird ausschließlich ackerbaulich genutzt und erweitert einen bereits bestehenden Windpark. Die Fläche liegt auf ca. 90 m ü. NN und ist mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von rund 7,5 m/s auf 175 Höhe sehr gut geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Prüfung der Fläche auf Umweltauswirkungen ergab lediglich Umweltauswirkungen, welche durch Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden können, demnach weist die Potentialfläche geringe Konflikte auf und stellt eine optimale Erweiterung des bereits bestehenden Windparks dar.

Fazit:

Zusammenfassend möchten wir betonen, dass die Fläche BED_TIT_01 in Richtung Westen erweitert werden muss, um der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 definierten Kernpotentialfläche zu entsprechen. Die definierten Kernpotentialflächen spielten eine wesentliche Rolle für die Lenkung von Windenergievorhaben, der wir als Windkraftprojektierer gefolgt sind. Die erhebliche Verkleinerung dieser Fläche im aktuellen Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Köln ist für uns nicht nachvollziehbar und gefährdet sowohl unsere bisherigen Investitionen als auch die geplante nachhaltige Entwicklung der Windenergie in der Region. Wir fordern daher eindringlich eine erneute Prüfung und die vollständige Aufnahme der gesamten Kernpotentialfläche in den Regionalplan, um die optimale Nutzung dieser Fläche für den Ausbau der Windenergie sicherzustellen und den Wünschen der Landgemeinde Titz Rechnung zu tragen.

Die Fläche ermöglicht die Ergänzung des bestehenden Windparks und somit die Konzentration weiterer Anlagen in einem konfliktarmen Raum. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort können pro errichteter Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s auf 175 m Höhe ungefähr 25.500 MWh/a (brutto) grüner Strom pro Jahr produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort durch das Bürgerenergiegesetz von den Windenergieanlagen profitieren. Durch langjährige Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen, sind wir davon überzeugt, dass die [ANONYMISIERT] hier im Interesse dieser spricht.

Im Übrigen gilt:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Außerdem:

Eine Pflicht zur Übernahme der im Rahmen des LEP NRW Ziel 10.2-13 dargestellten Kernpotenzialflächen erkennt der Plangeber nicht. Grund hierfür sind nicht nur festgestellte Mängel des Ziels. Sondern auch, weil die mittels der Flächenanalyse

	Windenergie des LANUK NRW ermittelten Kernpotenzialflächen nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen vorgesehen waren oder sind und auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele beinhalten. Die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt. Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle. Die im Rahmen des LEP Ziel 10.2-13 dargestellten Kernpotenzialflächen wurden vom Plangeber gesehen und, sofern sie dem planerischen Konzept entsprechen, zur Festlegung von Windenergiebereichen übernommen. In die Erwägung fließt ein, dass nach Inkrafttreten des LEP NRW Ziels 10.2-13 ggfls. bereits einzelne Projektierer Planungen auf Kernpotentialflächen begonnen haben und insofern ein wirtschaftliches Interesse an der Festlegung des Gebiets als WEB besteht. Da es sich um keine für die Regionalplanung bindende Festlegung handelt, kann kein Vertrauensschutz erkannt werden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

1041225_004	
Inhalt Fläche JÜL_LIN_01: Beschreibung: Die [ANONYMISIERT] begrüßt die Aufnahme der Fläche JÜL_LIN_01 und sieht diese als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an. Die Aufnahme dieser Fläche leistet einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen und dezentralen Energieversorgung in der Region. Begründung: Die ausschließlich ackerbaulich genutzte Fläche zwischen den Ortsgemeinden Ederen, Welz, Floßdorf, Freialdenhoven und Merzenhausen umfasst eine Größe von ca. 70 ha und erweitert den bereits bestehenden Windpark. Die Fläche liegt auf ca. 80 m ü. NN und ist mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von rund 7,25m/s auf 175 Höhe eine sehr geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Prüfung der Fläche auf Umweltauswirkungen ergab lediglich Umweltauswirkungen, welche durch Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden können, demnach weist die Potentialfläche geringe Konflikte auf und stellt eine optimale Erweiterung des bereits bestehenden Windparks da. Fazit: Die [ANONYMISIERT] sieht die Fläche JÜL_LIN_01 als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen und begrüßt die Ausweisung dieser als Vorranggebiet. Die Fläche ermöglicht die Ergänzung des bestehenden Windparks und somit die Konzentration weiterer Anlagen in einem konfliktarmen Raum. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort können pro errichtete Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von 7,25 m/s auf 175 m Höhe ungefähr 24.500 MWh/a (brutto) grünen Strom pro Jahr produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort durch das Bürgerenergiegesetz von den Windenergieanlagen profitieren. Durch langjährige Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen, sind wir davon überzeugt, dass die [ANONYMISIERT] hier im Interesse dieser spricht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041225_005

Inhalt

Vorschlag weiteres Windenergiegebiet: Potentialfläche Kalrath (Landgemeinde Titz)

Beschreibung:

Die [ANONYMISIERT] begrüßt die umfangreiche Ausweisung von ca. 2,3 % der Regionalplanfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Planungsregion Köln, empfiehlt jedoch die zusätzliche Aufnahme der Potentialfläche Kalrath. Folgend möchten wir einen Vorschlag für die Erweiterung der Flächenkulisse zur Windenergie in der Landgemeinde Titz unterbreiten. Die [ANONYMISIERT] sieht die Potentialfläche Kalrath (einsehbar in Anlage 1) als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an.

Die Potentialfläche Kalrath liegt innerhalb des Kommunalgebiets der Landgemeinde Titz und umfasst eine Fläche von ca. 34 ha. Mit der Aufnahme dieses Potentiales könnte ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz und zur importunabhängigen Stromversorgung in bereits absehbarer Zeit geleistet werden.

Nach umfangreichen Gesprächen in den letzten Jahren, sind wird davon überzeugt, dass eine Mehrheit der Grundstückeigentümer den Bau des Windparks unterstützt und befürwortet.

Begründung:

Die Potentialfläche, welche ausschließlich ackerbaulich genutzt wird, bietet die Möglichkeit mit einem Abstand von mehr als 1000 m zu den umliegenden Ortslagen und mehr als 600 m zu Splittersiedlungen, bis zu zwei Windenergieanlagen zu positionieren. Die Fläche liegt auf ca. 90 m ü. NN und ist mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 7,3 m/s auf 175 Höhe eine sehr gut geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Es konnten keine naturschutzfachlichen Belange festgestellt werden, da keine Schutzgebiete wie u.a. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Wasserschutzgebiete von der Planung berührt werden. Auch in angrenzenden Flächen, konnten keine naturschutzfachlichen Belange festgestellt werden. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV liegt bei der Wertungsstufe mittel, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass bereits eine Vorbelastung vorliegt.

Weiterhin entspricht die Ausweisung des WEB auch dem Wunsch der Landgemeinde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige

Titz, die die bereits am 07. Dezember 2023 den Beschluss gefasst hat, einen Flächenvorschlag für besonders geeignete WEB innerhalb der kommunalen Grenzen der Bezirksregierung im Verfahren der Regionalplanaufstellung zu unterbreiten (Landgemeinde Titz, 2023). Die hier beleuchtete Potentialfläche entspricht exakt diesem Flächenentwurf. Fazit: Die [ANONYMISIERT] sieht die Potentialfläche Kalrath als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Es besteht kein Konflikt mit schützenswerten Bereichen und auch die Landgemeinde Titz hat die Fläche bereits als WEB vorgeschlagen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort können pro errichteter Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von 7,3 m/s auf 175 m Höhe ungefähr 23.000 MWh/a (brutto) grüner Strom pro Jahr produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort durch das Bürgerenergiegesetz von den Windenergieanlagen profitieren. Durch langjährige Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen, sind wir davon überzeugt, dass die [ANONYMISIERT] hier im Interesse dieser spricht. Abbildung	Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1041225_006

Inhalt

Vorschlag weiteres Windenergiegebiet: Potentialfläche Gevenich (Stadt Linnich)

Beschreibung:

Die [ANONYMISIERT] begrüßt die umfangreiche Ausweisung von ca. 2,3 % der Regionalplanfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Planungsregion Köln, empfiehlt jedoch die zusätzliche Aufnahme der Potentialfläche Gevenich. Folgend möchten wir einen Vorschlag für die Erweiterung der Flächenkulisse zur Windenergie in der Stadt Linnich unterbreiten. Die [ANONYMISIERT] sieht die Potentialfläche Gevenich (einsehbar in Anlage 1) als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergie an.

Die Potentialfläche Gevenich liegt innerhalb des Kommunalgebiets der Stadt Linnich und umfasst eine Fläche von ca. 73 ha. Mit der Aufnahme dieses Potentiales könnte ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz und zur importunabhängigen Stromversorgung in bereits absehbarer Zeit geleistet werden.

Nach umfangreichen Gesprächen in den letzten Jahren, sind wird davon überzeugt, dass eine Mehrheit der Grundstückeigentümer den Bau des Windparks unterstützt und befürwortet.

Begründung:

Die Potentialfläche, welche ausschließlich ackerbaulich genutzt wird, bietet die Möglichkeit mit einem Abstand von mehr als 800 m zu den umliegenden Ortslagen, bis zu vier Windenergieanlagen zu positionieren. Die Fläche liegt auf ca. 100 m ü. NN und ist mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s auf 175 Höhe eine sehr geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Es konnten keine naturschutzfachlichen Belange festgestellt werden, da keine Schutzgebiete wie u.a. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Wasserschutzgebiete von der Planung berührt werden. Auch in angrenzenden Flächen, konnten keine naturschutzfachliche Belange festgestellt werden. Bei der durchgeführten avifaunistische Erfassung von Vögeln im Umkreis von 500 m – 1.500 m um den Untersuchungsradius konnten keine Gefährdung WEA-empfindlichen Arten festgestellt werden. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV liegt bei der Wertungsstufe mittel,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche nicht als Windenergiebereich festgelegt, da sie der regionalplanerischen Konzeption widerspricht, da eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

wodurch davon ausgegangen werden kann, dass bereits eine Vorbelastung vorliegt. Weitere Belange wurden in der Ermittlung der vorgeschlagenen Flächen angemessen berücksichtigt: - Baugebiete und Splittersiedlungen (mind. 800 m) - Wohngebäude im Außenbereich (mind. 500 m) - Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetz (mind. 175 m) - Seismologische Stationen/ Erdbebenmessstationen (mind. 3.000 m) - Landstraße (mind. 95 m) Fazit: Die [ANONYMISIERT] sieht die Potentialfläche Gevenich als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Es besteht kein Konflikt mit schützenswerten Bereichen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort können pro errichtete Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s auf 175 m Höhe ungefähr 23.000 MWh/a (brutto) grüner Strom pro Jahr produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort durch das Bürgerenergiegesetz von den Windenergieanlagen profitieren. Durch langjährige Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen, sind wir davon überzeugt, dass die [ANONYMISIERT] hier im Interesse dieser spricht. Abbildung	

AZ: Ö-M-1-143

1032674

1037700_001

Inhalt

o.g. Planungen bzgl. WINDPARKRÄDER lehnen wir in jeglicher Form jetzt und in Zukunft AB!!! Da wir u.a. in den von Ihnen geplanten Bereichen selbst Grundstücks-Eigentümer sind, kommt eine Enteignung von unserem Besitz sowie so nicht in Frage.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden

	Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1430

1035777

1041227_001

Inhalt

Inhalt
unserer Stellungnahme ist die Neuausweisung der Fläche Dahlem Schmidtheim.
Die Karte befindet sich bereits in Anhang der Datei, allerdings habe ich diese Ihnen nochmal separat beigefügt.
Über eine Rückmeldung zur Berücksichtigung unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen. Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen
selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Wir haben uns intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen des Regionalplans auseinandergesetzt und möchten gerne unsere Anmerkungen, Bedenken und Vorschläge zu den genannten Punkten darlegen. Es ist uns wichtig, aktiv an diesem Prozess teilzunehmen und unsere Perspektive zu den geplanten Maßnahmen einzubringen. Darüber hinaus möchten wir betonen, dass wir die aktuellen Bemühungen sowie die transparente Kommunikation der Bezirksregierung trotz der gesetzlichen Hür-den und Unsicherheiten wahrnehmen und zu schätzen wissen.
Die Stellungnahme bezieht sich auf das Potenzial zur Neuausweisung der Flä-che „Dahlem Schmidtheim“.
Wir bitten Sie höflichst, die beigefügte Stellungnahme zu prüfen und in die weitere Planung mit einzubeziehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Stellungnahme: Ausweisung der Potenzialfläche „Dahlem Schmidtheim“
Wir möchten eine Stellungnahme zur Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen vorlegen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem haben wir eine Fläche identifiziert, welche sich hervorragend für Windenergie eignet. Das Projektgebiet hat eine Flächengröße von 108,73 Hektar.
Standorteignung der vorgeschlagenen Fläche Dahlem Schmidtheim
Die ausgewählte Fläche eignet sich hervorragend für Windenergie, da sie sich in einem Nadelwald befindet, welcher von Kalamitätsflächen geprägt ist. Diese Flächen erfüllen neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen und haben eine geringe Biotopwertigkeit. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf diesen Flächen ist daher besonders geeignet, da nur eine minimale Fläche Wald in Anspruch genommen wird und die Waldfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Die entzogene Fläche wird im Rahmen des Genehmigungsbescheids an anderer Stelle wieder aufgeforstet.
Des Weiteren sind die Mindestabstände zu verschiedenen schützenswerten Kriterien eingehalten. Dies beinhaltet einen Abstand von mindestens 75 Metern zu Bereichen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bekanntmachung der Planunterlagen erfolgt den gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Eine darüber hinausgehende Zusendung erfolgt nicht.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Gewässer, Wald, Verkehrsinfrastruktur sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im

zum Schutz der Natur, Biotopen, Flora-Fauna-Habitat sowie Naturschutzgebieten. Diese Mindestabstände werden meistens deutlich überschritten.
Darüber hinaus ist ein Abstand von über 500 m zur Außenbebauung sowie ein Abstand von weit über 700 m zur Innenbebauung vorhanden. Da sich die Flächen im Wald befinden, ist mehr als ausreichend Abstand zur Wohnbebauung vorhanden. Mit einer optisch bedrängenden Wirkung auf Anwohner ist nicht zu rechnen. Darüber hinaus ist für die Einhaltung der Abstände das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme maßgeblich. Der Bundesgesetzgeber hat klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht im Wege steht, wenn der Abstand zu Wohngebäuden mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Der geplante Anlagenabstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt über 700 Meter zu einem Gebäude im Außenbereich, was wir für mehr als ausreichend halten. Eine optisch bedrängende Wirkung auf die Anwohner ist nicht erkennbar.
Die bereits gebauten Windparks Dahlem V, Windpark Dahlem GmbH & Co.KG, Windpark Dahlem, Windpark Dahlem Baasemer Wald und Windpark Metziger Berg bestätigen die Qualität des Standorts. Durch die Windparks ist der Standort bereits vorbe-lastet und wird von den Anwohnern akzeptiert.
Da die Flächen des gesamten Projektgebiets im Besitz eines einzigen Eigentümers sind, erleichtert sich die Erschließung der Fläche durch Planung der Kabeltrassen und Zuwegung enorm. Die geplante Flächenkulisse bietet ideale Voraussetzungen für eine effiziente Zuwegung und Erschließung, insbesondere durch die Nähe zur Bundesstraße B 51. Ein weiterer Aspekt ist die Nähe zu dem Dahlemer Umspannwerk sowie einer 110 kV Leitung, welches einen geeigneten Netzanschlusspunkt bietet. Außer-dem bietet die Abfahrt der B51 auf das Projektgebiet eine Möglichkeit zu einem ver-einfachten Transport der Rotorblätter.
Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
Obwohl sich die Fläche in einem lärmarmen Erholungsraum befindet, sind bereits einige Flächen aus dem Vorentwurf in solch einem Erholungsraum (beispielsweise DAH_08, DAH_10, DAH_11 und DAH_12) ausgewiesen. Nicht nur dort, sondern in anderen Bereichen des lärmarmen Erholungsraums in Dahlem, wurden bereits diverse Windkraftanlagen errichtet. Die Windparks Dahlem V, Windpark Dahlem GmbH & Co.KG, Windpark Dahlem, Windpark Dahlem Baasemer Wald sowie Windpark Metziger Berg beweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass lärmarme Erholungsräume für Windenergie genutzt werden können. Der Großteil der lärmarmen Erholungsräume befindet sich im Süden NRWs, besonders im Landkreis Euskirchen. Aus diesem Grund wären noch ausreichend Möglichkeiten für Bewohner geboten, sich in den weiteren lärmarmen Erholungsräumen aufzuhalten.
Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass der lärmarme Erholungsraum bereits vorbelastet ist. Der Standort der Kiesgrube hat in der Vergangenheit für Lärm im Wald gesorgt. Über den lärmarmen Erholungsraum des Waldes, jedoch außerhalb des Projektgebiets, befindet sich eine horizontale An- und Abflugfläche vom Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz. Diese verschiedenen Faktoren sorgen für Lautstärke und unterstreichen die Vorbelastung des Erholungswaldes.
Da sich das Projektgebiet hauptsächlich auf Kalamitätsflächen befindet, wird es wahrscheinlich nicht als bevorzugter Erholungsort genutzt. Einen weitaus besseren Ort zur Erholung kann ein Wald bieten, welcher noch intakt ist. Dies wäre beispielsweise der Nationalpark Eifel in Schleiden, Bad Münstereifel oder der Naturpark Nordeifel in Net-

Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die übrige Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die

tersheim. Obwohl südwestlich des Projektgebiets der Wanderweg Moorpfad verläuft, beträgt der Abstand zu dem Windenergieanlagen mindestens 750 m, zu dem Großteil des Projektgebiets jedoch 1000-3000 m. Der Wanderweg Moorpfad wird von dem Projektgebiet aufgrund von ausreichendem Abstand nicht beeinflusst und es ist mit keiner optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Daher befindet sich unser Projektgebiet in einem Bereich, der touristisch nicht wertvoll ist.

Mindestabstände Naturschutzgebiet
Trotz des Vorkommens von Naturschutzgebieten im relevanten Umfeld (375 m) ist ausreichend Abstand vorhanden und der Mindestabstand von 75 m wird eingehalten. Da Windkraftprojekte eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren durchlaufen, wird sichergestellt, dass diese keine gravierenden negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet hervorrufen. Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass sich in Dahlem bereits einige Windenergieanlagen mit denselben Abständen zu Naturschutzgebieten befinden (zB. Dahlem Baasemer Wald, Windpark Dahlem V und Windpark Dahlem GmbH & Co.KG). Diese Flächen lassen sich auch im Vorentwurf des Regionalplans Köln finden (DAH_08, DAH_10, DAH_11 und DAH_12). Dies unterschreibt nochmal die Tatsache, dass Naturschutzgebiete unberührt bleiben können, da Windkraftanlagen wenig Fläche benötigen.
Des Weiteren möchten wir hervorheben, dass die Kiesgrube bereits rekultiviert wird. Obwohl die Fläche aktuell als Bereich zum Schutz der Natur angesehen wird, wurde der Änderungsprozess bereits mit mehreren Ebenen, inklusive Bezirksregierung, besprochen. Aufgrund der Rekultivierung erfüllt die Fläche aktuell keinen Nutzen und würde sich optimal für Windenergie eignen. Dank der Rekultivierung ist es möglich, Aspekte, wie zum Beispiel die Hangneigung, optimal für Windenergie anzupassen. Zusätzlich kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
Um die obenstehende Stellungnahme nochmals stichpunktartig zusammenzufassen, wollen wir hier die Standortvorteile wiederholt hervorheben:
• Einhaltung von Mindestabständen: Die Flächen halten die Mindestabstän-de zu Biotopen, BSN,-, Naturschutz- und FFH-Gebieten ein. Zudem sind kei-ne Bau- oder Bodendenkmäler innerhalb des Gebiets vorhanden. Die Abstän-de zur Wohnbebauung im Außenbereich (500 m) und zu Ortschaften mit Außenbereichssatzung bzw. Wohngebieten (700 m) werden deutlich eingehal-ten.
• Nadelwald und Kalamitätsflächen: Projektgebiet befindet sich im Nadel-wald, welcher hauptsächlich aus Kalamitätsflächen besteht. Diese Flächen er-füllen neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen und haben eine geringe Biotopwertigkeit.

Darüber hinaus möchten wir ergänzend weitere positive Aspekte der vorgeschlagenen Flächenkulisse hervorheben:
• TÖBs: Richtfunkvoranfragen wurden bereits gestellt und werden in der Pla-nung berücksichtigt.
• Unbetroffenheit von Wanderwegen und Erholungszielen: Wanderwege oder lokale Erholungsziele sind nicht betroffen.
• Keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen: Es gibt keine potenziell bedeutsamen Windenergie ermöglichen können.

Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte und Kulturland-schaftsbereiche.
• Erschließung der Fläche: Durch die Nähe zu einem Umspannwerk sowie ei-ner 110 kV-Leitung in Dahlem ist der Netzanschlusspunkt gegeben. Des Wei-teren ist die Planung der Zuwegung und Kabeltrassen durch die Nähe zur B51 sowie durch die Sicherung aller notwendigen Flurstücke erleichtert.
• Ausschluss von Flächen mit einer Hangneigung von über 35%

Vorteile für die Kommune
Insgesamt bietet die Windenergie eine Vielzahl von Vorteilen für Städte und ihre Bürger. Von wirtschaftlichen Gewinnen bis hin zu sozialen Beteiligungsmöglichkeiten – Windenergie ist eine nachhaltige und zukunftsorientierte Energiequelle, die zur Entwicklung und zum Wohlstand einer Stadt beitragen kann. Gerne möchten wir hier die Vorteile der Windenergienutzung für die Gemeinde und ihre Bürger in Bezug auf die zusätzliche Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche "Dahlem Schmidtheim" in Dahlem erläutern:
•Kommunalabgabe und Gewerbesteuer: Windkraftanlagen generieren er-hebliche Einnahmen für Städte und Gemeinden. Betreiber von Windkraftanla-gen zahlen Kommunalabgaben und Gewerbesteuern, die direkt in die Ge-meindekassen fließen. Diese Einnahmen können für die Finanzierung öffentli-cher Dienstleistungen, den Ausbau der Infrastruktur oder die Senkung von kommunalen Abgaben verwendet werden. In Dahlem könnte dies zu einer verbesserten finanziellen Lage der Gemeinde führen und Investitionen in loka-le Projekte fördern.
•Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit: Die Nutzung von Windener-gie erhöht die Unabhängigkeit von externen Energiequellen und verbessert die Versorgungssicherheit. Dies ist besonders wichtig in Zeiten von Energie-krisen oder Preisschwankungen auf den internationalen Energiemärkten. Dahlem könnte durch den Ausbau der Windenergie seine Energieversorgung diversifizieren und unabhängiger von fossilen Brennstoffen werden, was lang-
fristig auch zu stabileren Energiepreisen für die Bürger führen könnte.
•Soziale Vorteile – Bürgerbeteiligung: Ein weiterer wichtiger Aspekt der Windenergie ist die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung. Die Firma [ANONYMISIERT] bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Beteiligung, welche die Akzeptanz der Bevölke-rung steigern. Neben aktiven Beteiligungsmaßnahmen, wie der Möglichkeit, sich direkt an Windkraftprojekten zu beteiligen, gibt es auch akzeptanzför-dernde passive Möglichkeiten, z.B. durch die Förderung gemeinnütziger Ver-eine, Spenden und Sponsoring, sowie Ökostromboni, von denen die gesamte Bevölkerung profitieren kann. Diese Beteiligungsmöglichkeiten stärken das Gemeinschaftsgefühl und sorgen dafür, dass die Gewinne aus den Windkraft-anlagen in der Region bleiben.
•Ökologische Vorteile - Umweltschutz und Nachhaltigkeit: Windenergie ist eine saubere und erneuerbare Energiequelle, die zur Reduktion von Treib-hausgasemissionen beiträgt. Der Einsatz von Windkraftanlagen hilft, den Ausstoß von CO2 zu verringern und die Abhängigkeit von fossilen Brennstof-fen zu reduzieren. Die Nutzung von Windenergie schützt somit nicht nur die Umwelt, sondern trägt auch zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde bei.

Fazit
Die effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen, die Optimierung der Standortwahl,

die erhöhte Akzeptanz in der Bevölkerung und das harmonische Landschaftsbild sind wesentliche Faktoren, die die Notwendigkeit und den Nutzen einer Erweiterung unterstreichen. Die Abstände von weitaus mehr als 700 m sind mehr als das Doppelte der Anlagenhöhe. Die Gegebenheiten und die Eignung der Flächen sind vergleichbar mit denen der Windparks Dahlem Baasemer Wald, Dahlem GmbH & Co.KG sowie Dahlem V, was den Standort optimal für die Windenergienutzung macht. Da es unser Ziel ist, Projekte zu entwickeln, die auch für die Gemeinden und die Bevölkerung einen Gewinn darstellen, sind uns eine transparente Kommunikation sowie eine frühzeitige und weitreichende Beteiligung besonders wichtig. Auch in diesem Projekt haben wir im Sinne einer transparenten Kommunikation und einer frühzeitigen sowie weitreichenden Beteiligung bereits den Kontakt zu dem Flächeneigentümer der identifizierten Fläche gesucht. Hierbei hat uns der Grundstückseigentümer sein Vertrauen ausgesprochen und wünscht sich eine Umsetzung des Vorhabens mit der [ANONYMISIERT]. Abschluss Wir sind überzeugt, dass die Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche nicht nur wirtschaftliche Vorteile bringt, sondern auch einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz leistet. Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns freuen, aktiv am Planungsprozess teilnehmen zu können sowie, dass unsere Stellungnahmen sorgfältig geprüft und in die weitere Planung des Regionalplans Kölns einbezogen werden. Wir sind bestrebt, konstruktiv an der Entwicklung unserer Region mitzuwirken und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenar-beit. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement in diesem wichti-gen Prozess. Über eine Rückmeldung zur Berücksichtigung unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen. Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Abbildungen	

AZ: Ö-M-1-1432

1035383

1040934_001

Inhalt

hiermit widerspreche ich den Plänen, zwischen Nöthen und Bad Münstereifel Windräder aufzustellen. Die zerstören das Landschaftsbild, zerstören seit hunderten von Jahren gewachsene Natur, schmälern den Wert meines Grundstückes, lassen mich in meinem Haus dann mit Sicherheit Lärmemissionen hören.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche

	Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1433

1035385

1040939_001

Inhalt

Ich protestiere auf das schärfste gegen ihren,oben genannten, Aufstellungsbeschluss. Dabei geht es mir vor allem um die großen Walgebiete in der Eifel,wie in den Gemeinden Bad Münstereifel,Blankenheim,Nettersheim etc.
Sie erlauben mit ihrem Beschluss die Abholzung von intaktem Baumbestand,das Schlagen von Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege.
Eine Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete und damit eine steigende Überflutungsgefahr sind die Folge.
Hat ihnen die Jahrhundertflut 2021 in der Eifel nicht gereicht?Sie wäre noch katastrophaler ausgefallen,wenn ihre Pläne schon damals Realität gewesen wären.
Sie nehmen eine Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und sogenannten Ewigkeitschemikalien in Kauf. Nicht zu vernachlässigen sind auch die negativen gesundheitlichen Folgen für Menssch und Tier,die durch den von Windrädern verursachten Infraschall ausgelöst werden können,wie neuere Untersuchungen zeigen. Ihre Absichten helfen dem Klima gar nichts.Sie erzeugen wertlosen Strom,u.a weil er nicht gespeichert werden kann,mit Milliarden € Kosten (20-27 Milliarden allein 2024),die auch entstehen,weil die Betreiber den vom Staat garantierten Preis erhalten.
Dieses waldreiche Naherholungsgebiet Eifel ist lebensnotwendig für die Menschen,für die heimischen Wildtiere und die heimische Pflanzenwelt.Eine Zerstörung,wie sie sie planen,kommt auf lange Sicht einem Exodus gleich.

Hier noch einige grundlegende Anmerkungen:

Wer die Erde retten will und das Klima im Blick hat,muss den Focus auf die Wälder richten (W.Epple). Aufreißen und Zerstückelung der Wälder schadet der Biodiversität,schadet der Schutzfunktion für Boden und Wasser und damit dem kühlenden und ausgleichenden Beitrag der Wälder zum Mikroklima Die Wälder sind unser wichtigster Naturfaktor beim Speichern von klimaschädlichem CO2.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

	Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Die Regelung der darüber hinaus vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1434

1035386

1040940_001

Inhalt

Stellungnahme zum geplanten Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08,

Aus den veröffentlichten Planunterlagen haben wir entnommen, dass Windenergiebereiche in Waldgebieten in der Nähe von Sasserath, Escher Heide und der Siedlung Vollmert geplant sind. Mit diesem Schreiben möchten wir als Anwohner Stellung zu dem geplanten Bau beziehen.

Obwohl wir die Bedeutung erneuerbarer Energien anerkennen, sehen wir in diesem Vorhaben erhebliche Bedenken, die unserer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Nachfolgend werden wir konkrete Gründe darlegen, die aus unserer Sicht gegen dieses Vorhaben sprechen.

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Durch die immensen Windenergieanlagen wird das naturbelassene Landschaftsbild stark beeinträchtigt und erheblich verändert. Der Erholungswert in der Natur wird als Folge stark gemindert. Auch die ästhetische Wahrnehmung der Landschaft wird negativ beeinflusst und somit der Erholungswert für Anwohner und Besucher vermindert.

2. Auswirkungen auf die Tierwelt: Unsere Region in der Eifel ist Lebensraum für verschiedene geschützte Tierarten. Studien haben gezeigt, dass Windkraftanlagen eine Gefahr für diese Tiere darstellen können, sei es durch direkte Kollisionen oder durch die Veränderung und den Eingriff in ihren natürlichen Lebensraum. Es ist für uns unklar, ob ausreichende Untersuchungen zu den lokalen Tierpopulationen durchgeführt
wurden. Beispielsweise ist bekannt das hier vor Ort der Rotmilan sowie der Schwarzstorch leben. Auch diverse Zugvögel verweilen in unseren Gebieten. Die Umsetzung des genannten Vorhabens könnte das hier
vorherrschende ökologische Gleichgewicht stark beeinflussen.

3. Gesundheitsrisiken durch Lärm und Infraschall: Der von Windkraftanlagen erzeugte Lärm sowie der nicht hörbare Infraschall können gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner haben. Berichte deuten auf
mögliche Symptome wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme hin. Für uns ist fraglich, ob diese potenziellen Gesundheitsrisiken ausreichend geprüft wurden. Ich selbst leide unter Migräne, welche ich aktuell soweit es geht „gut im Griff“ habe. Meine Sorge ist, dass

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

diese durch diese Anlagen wieder öfter ausbricht. Für uns ist ebenfalls fraglich welche Auswirkungen diese auf die Gesundheit unserer Kinder haben wird.

4. Zerstörung von Lebensräumen: Für den Bau von Windenergieanlangen muss ein hoher Eingriff in die Natur erfolgen. Flächen werden versiegelt und Wälder abgeholzt. Die Folge ist die Zerstörung wertvoller
Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die langfristige Folge solcher Eingriffe sind oft irreversibel und können das lokale Ökosystem nachhaltig schädigen und beeinflussen.

5. Bodenversiegelung und Erosion: Beim Bau von Windenergieanlagen kommt es zur Versiegelung von Flächen, was zu einer erhöhten Bodenerosion und einer Verschlechterung der Bodenqualität führen kann.
Zudem hat dies negative Auswirkungen auf die Versickerung des Oberflächenwassers. In Anbetracht der Flutkatastrophe vom 14.07.2021 möchten wir uns gar nicht ausmalen was die Versiegelung dieser Flächen für weitreichende Folgen bei Starkregen bedeutet. Der Gedanke liegt nahe, dass noch mehr Oberflächenwasser in die Bäche geleitet wird, welche ins Ahrtal führen.

6. Wertminderung von Immobilien: Der Bau in der Nähe unseres Wohngebietes kann zudem für uns konkret eine Wertminderung unserer Immobilie bedeuten.

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 1:
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Bezüglich Punkt 2 und 4:
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan und dem Schwarzstorch.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des

Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich Punkt 3:
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt

wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Bezüglich Punkt 5:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Bezüglich Punkt 6:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

	Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1443

1035479

1040998_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Einspruch/Widerspruch gegen die beabsichtigte Ausweisung, insbesondere der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 sowie sämtlicher benannter Flächen in den Stadtgebieten der Eifel als Windenergiebereiche

hiermit lege ich als unmittelbar betroffene Bürgerin Einspruch/Widerspruch gegen die Ausweisung der im Betreff genannten Flächen für den Bau von Windkraftanlagen ein.

Ich möchte weiterhin einige Punkte ansprechen, die mich als betroffene Bürgerin umtreiben.

1. Gefahren für Umwelt, Tiere und Menschen.

Das für die Windkraft ausgewiesen Gebiet ist die Heimat vieler seltener und schützenswerter Tiere. Feldlerche, Rotmilan und Fledermäuse sind hier zu Hause. Kraniche ziehen in Scharen im Herbst von Nord nach Süd und im Frühling wieder von Süd nach Nord und demnächst in ein himmelhohes Windrad? Wer wird sich über die Kadaver freuen? Vielleicht noch ein schwerhöriger Fuchs, der sich nicht durch Erschütterungen des Bodens und der Windgeräusche hat vertreiben lassen. Können Sie mir garantieren, dass es nicht zu solchen Ereignissen kommt?

Ein Windrad von 260 m Höhe wird ein großes Fundament benötigen, da stimmen wir sicher überein. Wieviel LKW-Ladungen Beton werden verbaut werden, 30, 40 oder 50 Kubikmeter für die gewaltigen Fundamente? Und wie wollen die Schwerlastransporter und Baufahrzeuge zur Baustelle kommen? Wie werden die meterlangen Rotoren und Turmsegmente transportiert? Etwa über unsere schmalen nicht ausgebauten Feldwege? Selbst jemand mit wenig Fantasie kann sich vorstellen, was geschehen wird. Bau der Bodenplatte, Verbreiterung und Befestigung der Feldwege werden zu massiven Bodenverdichtungen führen. Ich bin keine Fachfrau, aber wahrscheinlich könnte dies erhebliche Folgen für die Bodenbeschaffenheit und den Wasserabfluss haben. Ich lasse mich gerne eines Besseren belehren.

Wie viele Bäume werden abgeholzt werden? Ja, selbstverständlich nur kranker Bestand wie es heißt. Was ist denn z. B. mit den Trassen, die gelegt werden müssen, um den Strom zu transportieren?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die führen natürlich alle durch geschädigten Baumbestand. Wer´s glaubt wird selig. Ich lasse mich aber auch hier gerne eines Besseren belehren und hätte hierzu gerne eine Stellungnahme Ihrerseits.

2. Zerstörung des Landschaftsbildes und Abwertung eines Naherholungsgebietes

Viele Besucher aus den naheliegenden größeren Städten schätzen die bemerkenswerte Natur und das einzigartige Landschaftsbild der Eifel.
Sie hat eine hohe touristische Anziehungskraft, aber die Errichtung von Windkraftanlagen führt zu einer eklatanten Degradierung dieses Landschaftsbildes, was für den Tourismus nicht unbedingt förderlich sein könnte. Jedoch etliche Bürger und Bürgerinnen leben vom Tourismus. Weniger Besucher werden zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Betroffenen führen.

3. Recycelbar oder nicht, Jahrhundertmüll oder nicht?

Auch bei dieser Frage bin ich keine Fachfrau. Es ist aber mittlerweile bekannt, dass sich vor allem die Rotoren schwer oder gar nicht recyceln lassen. Sie bestehen wohl aus Stahl, Holz, (hoffentlich kein Tropenholz) und einer Glasfaserkomponente, deren Stoffe sich nicht so einfach trennen lassen.
Was wird denn beim Abbau eines Windrades damit geschehen? Gelesen habe ich, dass Sie verbrannt werden können, was aber zu einem erheblichen CO2 Ausstoß führt. Stimmt es, dass die Windräder einen Stoff namens Schwefelhexafluorid enthalten, kurz SF6 genannt? SF6 soll von allen Substanzen die stärkste Treibhauswirkung haben? SF6 kann in der Regel wohl nur entweichen, wenn die Anlagen zurückgebaut werden. Die Betreiber verpflichten sich die Substanz zu recyceln, jedoch in eigener Regie und ohne Kontrolle. Das kann ja wohl nicht sein oder doch? Ein Einfaches ja oder nein reicht mir in diesem Fall nicht. Da hätte ich schon gerne Beweise, das recycelt wird. Und was ist mit Mikroplastik und Feinstaubemissionen? In der Stadt gehasst, in der Eifel erlaubt? Alles nicht so schlimm? Das sehe ich ganz anders.

Was, wenn der Betreiber Insolvenz anmelden muss. Bleiben die Windräder dann stehen bis in alle Ewigkeit oder bis sie von allein umfallen? Was wird dann aus dem SF6? Wer zahlt für die Entsorgung?
Antworten bitte.

4. Werteverlust von Immobilien

Stimmt es, dass Immobilien, vor allem ältere, durch die Nähe einer Windkraftanlage an Wert Verlieren? Wer ersetzt uns denn in diesem Fall den Werteverlust. Sie?
Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.

5. Mangelnde Aufklärung und Information der Bürger und Bürgerinnen.

Ich persönlich habe von diesem Vorhaben nur durch Mundpropaganda erfahren. Von

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 1:
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie der Feldlerche, dem Rotmilan und Fledermäusen

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

eine Informatonsveranstaltung über das Thema Windkraft in unserem Bereich habe ich nichts erfahren.

Meines Wissens nach hat es auch keine Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen von Windkraftanlagen, ich meine so etwas, was in jedem Medikamentenbeipackzettel zu finden ist, gegeben.
Sind unsere Belange der Behörde und dem Staat egal? Sind wir keine mündigen Bürger, die Ihre Nöte und Sorgen, was diese Anlagen betreffen, kommunizieren dürfen? Irgendwie habe ich das Gefühl, dass über meinen Kopf hinweg entschieden wurde, ohne mich zu diesem Thema äußern zu dürfen. Und das alles im Namen des Klimaziels? Oder geht es hier mehr um massive wirtschaftlicheInt eressen?

Fazit

Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien, ja, sie sind sogar sinnvoll und nötig. Aber es sollte doch alles bedacht werden, vom Aufbau bis zum Abbau solcher Anlagen. Bevor man solch eine Technologie auf Mensch und Natur loslässt, sollte gewährleistet sein, dass es keine willkürliche Zerstörung von Flora und Fauna, keine Gesundheitsgefährdung der Menschen gibt und dass sie an ihrem Lebensende auch wieder vollständig entfernt und recycelt werden kann.
Kann man das nicht gewährleisten, bedeutet das ein Pferd vom Schwanz her aufzuzäumen, was letztendlich immer in die falsche Richtung führt. Ganz wichtig ist vor allem die Kommunikation miteinander.
Denn unzulängliche Kommunikation, wie in diesem Fall geschehen, führt zu Missverständnissen, Frust und Angst.

Ich bitte Sie um Stellungnahme zu den im einzelnen Aufgeführten Punkten innerhalb von 30 Tagen und um eine Bestätigung über den Eingang dieses Briefes an folgende E-Mail-Adresse:

[ANONYMISIERT]

verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich Punkt 2:
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie

lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bezüglich Punkt 3:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. das Recycling der WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Bezüglich Punkt 4:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung

	dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Bezüglich Punkt 5: Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1444

1035484

1041013_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen, für die BMÜ 06, BMÜ 07 und BMÜ 08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkung Mutscheid (Sasserath, Blindert und Escher Heide)

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Grundsätzlich bin ich kein Gegner erneuerbarer Energien. Sie müssen nur allen Aspekten der Natur, des Menschen und der Wirtschaftlichkeit genüge tragen.

Exkurs zur aktuellen Politik

Selbst die Politik sieht ein, dass in erster Linie der Mensch geschützt werden muss, dass diese Anlagen die Landschaft verschandeln und dass die EEG – Umlage in der bestehenden Form abgeschafft werden muss.

- Noch am Sonntag hat Herr Merz eindeutig geäußert, dass sie „im Einklang“ mit der Bevölkerung gebaut werden sollen.
  Und noch vor einigen Monaten sagte er: „Windräder abbauen, weil sie hässlich sind“
- Der derzeitige noch Vize – Kanzler betreibt Wahlkampf mit dem Wahl-Slogan: „Wir schützen nicht das Klima, sondern: Menschen.
- Christian Lindner: Abschaffung der EEG – Umlage „wäre daher eine Milliardenentlastung für Familien, die Rentnerin, den Empfänger von Bafög oder Grundsicherung und Mittelstand und Handwerk“.

Grundgedanken zum Erlass der Notverordnung zur Errichtung von Windkraftanlagen:

Es wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden.
Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu:

- StnID 1040291_001
- StnID 1040291_003
- StnID 1040291_004
- StnID 1040291_005
- StnID 1040291_006
- StnID 1040291_007
- StnID 1040291_008
- StnID 1040291_009
- StnID 1040291_010
- StnID 1040291_011
- StnID 1040291_012
- StnID 1040291_013
- StnID 1040291_014
- StnID 1040291_015
- StnID 1040291_016
- StnID 1040291_017
- StnID 1040291_018
- StnID 1040291_019
- StnID 1040291_020
- StnID 1040291_021
- StnID 1040291_022
- StnID 1040291_023

auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig.
Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.
Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt.
Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Feste und schwimmende LNG-Terminals sind vorhanden und andere werden zeitnah fertiggestellt.
Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden.
Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.

Grundgesetz Artikel § 1 „Die Würde eines Menschen ist unantastbar!“
Ich fühle mich vom Staat, weder geschützt noch bedacht, sondern gefühlt ohnmächtig vergewaltigt und entwürdigt, weil für den Fall, dass Windenergieanlagen in steinwurfnähe zu unseren Immobilien gebaut werden sollen, stehen wir Bürger allein mit dem Wertverlust der Immobile da. Darüber hinaus werden wir noch unverhältnismäßig hohen Emissionen ausgesetzt. Ich darf zwar eine Stellungnahme abgeben, kann aber nicht mit Gewissheit sagen, dass all die Bürgerbedenken hinreichend und fair Berücksichtigung finden.

Grundgesetz Artikel 2 und 20a „Recht auf Unversehrtheit und Lebensqualität durchsetzen“
Sollten diese Windkraftanlagen wider Erwarten in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung erfolgen, wäre dies ein eklatanter Verstoß gegen den oben erwähnten Artikel des Grundgesetzes.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG
verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Der Planungsentwurf der Bezirksregierung Köln berücksichtigt meines Erachtens nach die Negativauswirkungen und die gesundheitlichen Gefahren für den Menschen unzureichend.

Prüfungsmaßstab

Es ist voranzustellen, dass die durch ihre Behörde zur Verfügung gestellten

- StnID 1040291_024
- StnID 1040291_025
- StnID 1040291_026
- StnID 1040291_027
- StnID 1040291_029
- StnID 1040291_030

Informationen aus dem „Umweltbericht“ augenscheinlich allein aus Begutachtungen mit textlicher Basis stammen (S.8 des Umweltberichts, vorletzter Absatz) und keinerlei Begutachtung der Gegebenheiten vor Ort erfolgt ist.

Es ist nicht erkennbar, welche Datenbasis den Prüfungen zugrunde liegt. Insbesondere muss angezweifelt werden, ob die vorliegende Datenbasis der aktuellen Situation noch entspricht.

Offensichtlich ist die Datenbasis unvollständig:

In diesem Zusammenhang wird beispielhaft gerügt, dass im Anhang C der Umweltprüfung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 1 in BMÜ_07 WEA-empfindliche Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden.

Fledermäuse sind in dem Gebiet seit langer Zeit bekannt und vorhanden; seit 2011 existiert zudem in unmittelbarer Nähe zu BMÜ_07 ein Artenschutzturm (Nitterscheid) mit Nisthilfen für streng geschützte Fledermausarten.

Weitere Fehler liegen vor.
So wird z.B. in Anhang F BMÜ_06 zu den Maßnahmen zur Minderung bau-/ anlage- und betriebsbedingtes Beeinträchtigen eine Phänologie bedingte Abschaltung für den Baumfalken über einen Zeitraum zwischen 15.07.-31.08. genannt; in der Anlage G BMÜ_NET_02 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird dagegen eine Phänologie bedingte Abschaltung für den Baumfalken über einen Zeitraum zwischen 15.04.-31.08. gefordert.
Die Bearbeitung der Umweltprüfung ist fehlerhaft und sollte insofern überarbeitet werden, es sei denn die Bezirksregierung kommt ebenfalls zu dem Entschluss den BMÜ 6,7 & 8 ersatzlos aus dem Vorranggebiet zu streichen.

Es stellt sich der Verdacht das, dass abschließende planungsrechtliche Festlegung auf Grundlage einer solchen ortsfernen Begutachtung aus „Dunkelverarbeitung“ durchgeführt wurde. Und schon allein aus Respekt vor den hohen in Rede stehenden Schutzgütern der ökologischen Integrität und der menschlichen Gesundheit, kann diese Verfahrensart nicht hinreichend sein.

Es bestehen Bedenken an der Rechtsmäßigkeit der Planung, dass aus dem Umweltbericht (S.9) hervorgeht, dass die einzelnen planerischen Festlegungen in unterschiedlicher Intensität geprüft werden. Je höher der Konkretisierungsgrad der Festlegung, desto intensiver die Prüfung. Da es sich vorliegend nicht um Beschleunigungsgebiete handelt und folglich auch umweltbezogene Bedenken bestanden, dürfte folglich eine oberflächlichere Umweltprüfung stattgefunden haben. Ich gehe davon aus, dass eine Ausweisung als Windenergiefläche bei detaillierter Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort nicht erfolgt wäre.

Änderungsbedarf ausgehend von der Begründung zum Planungsentwurf

Sie teilen bereits zu Beginn der Ausführungen zur Begründung des Entwurfs mit, dass

das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans ergebnisoffen sei und, sollten sich nach Durchführung der Beteiligung Änderungsbedarfe ergeben, diese Berücksichtigung finden.

Ich denke, dass die hier getätigten Ausführungen im Rahmen der Beteiligung zu Änderungsbedarf führen. Der Abstand von knapp 300m zur nächsten Wohnbebauung bei 260m hohen WEAs kann keinesfalls bestehen bleiben. Es sind ausweislich des Umweltberichts (dazu näher unter III.) die Auswirkungen in lärmarmen Regionen von herausragender Bedeutung hervorgehoben und es ist bei derart großen Anlagen auch völlig unklar, welche Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf Mensch und Tier bei erheblicher Unterschreitung der Abstände aus dem Umweltbericht sowie aus § 249 Abs. 10 BauGB entstehen.

Fehlende Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit im Allgemeinen

Der sachliche Teilplan soll ausweislich der Begründung insbesondere „den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen“ (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG) Rechnung tragen sowie den „räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Ihre Behörde hat nach den vorbezeichneten Maßstäben die räumlichen Voraussetzungen zur Schaffung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit in den Blick zu nehmen. Es kann dabei nicht ausschließlich um die Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Art und Weise der Energiegewinnung gehen, sondern es muss auch und gerade die Umwelt, rund um die WEA Berücksichtigung finden.

Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans

Die beabsichtigte Erstellung und Nutzung von Windenergieanlagen in den o.g. Gebieten der Gemarkungen Mutscheid (Ortsteile Sasserath sowie Escher Heide), BMÜ_06 bis BMÜ_08, stehen in absolut keinem Verhältnis, zu den von diesen ausgehenden Einschränkungen für die örtlich ansässige Bevölkerung.
Sie zeichnen bereits zu Beginn Ihrer textlichen Festlegungen auf S.5 des Dokuments ein Bild einer harmonischen Koexistenz moderner und effizienter Windenergieanlagen und Bebauung der Bevölkerung. Selbst die modernsten Windenergieanlagen an den

[Abbildung]

o.g. Gemarkungen werden dies weder jetzt noch in Zukunft tun. Es ist absolut inakzeptabel zu beschreibende große Nähe der geplanten Anlagen zu der nächsten Bebauung sowie auch die Dimensionen der geplanten Anlagen auf die in der Region lebende Bevölkerung nicht nur beängstigend wirken, sondern die gesamte Existenz der dortigen Bevölkerung in Frage stellen. Es steht hier nach den Ausführungen der Betreiberfirma in Rede in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Dörfer 8 Windenergieanalgen mit einer Höhe von 260m zu errichten. Die nächste

Wohnbebauung ist lediglich ca. 300m (!) entfernt.
Abb.: Bereiche BMÜ_06-08, Kreisdurchmesser 500m, rote Kreise mit Wohnbebauung unter 500m

Nach Ihren eigenen Ausführungen ist Leitvorstellung bei der Erfüllung der Planungsaufgabe nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum berücksichtigt.

Auf S. 11 unter 1.2. zum Planungsziel in ihren textlichen Festlegungen führen Sie aus, dass immer sobald dies möglich sei, Windenergiezonen auch
als Beschleunigungsgebiete auszuweisen seien. Da dies vorliegend ausweislich der einsehbaren Unterlagen bei BMÜ_06-08 nicht der Fall ist, kann Ihnen von hier aus zumindest zugutegehalten werden, dass Sie die Grundlagen, die zu den diesseitigen Bedenken führen jedenfalls auch erkannt haben und ernst nehmen. Wie in Ansehung dieser Bedenken dann dennoch entschieden werden kann, dass die geplanten Anlagen unmittelbar an Wohnbebauung gebaut werden könnten, kann ich nicht nachvollziehen.

Sind Sie über die geplanten Dimensionen der Anlagen informiert? Jedenfalls kann aus den einsehbaren Unterlagen nur vermutet werden, dass für die Gebiete BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 keine Höhenbeschränkung der Anlagen vorgesehen ist. Es ist zwischenmenschlich bedenklich, dass einzelne Maßnahmen völlig ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten und die Bevölkerung sowie die Umwelt vor Ort stattfinden soll.

Im Rahmen der hier vor Ort in Mutscheid durch den Betreiber der Anlagen [ANONYMISIERT] durchgeführten Informationsveranstaltung ist bekanntgegeben worden, dass 8 Anlagen geplant sind, wobei jede eine Höhe von 260 Metern erreichen wird. Die Anlagen würden nach den Plänen zur nächsten Bebauung lediglich einen Abstand von 300 Metern erreichen. Es handelt sich gerundet gerade einmal um den 1,15 fachen Abstand in Relation zur Höhe der Anlage. Dies betrifft nach dem „Rotor-außerhalb-Prinzip“ wohlgemerkt nur den Stand-Fuß der Anlage. Der Rotor könnte sich mithin nur einige Meter entfernt zur nächsten Bebauung bewegen.

Einmal abgesehen von der Höhe, in der sich der Rotor bewegt, kann sich dem Bürger, von dessen Steuergeld die Bezüge entrichtet werden nicht erschließen, dass bei der hier in Rede stehenden Planung gem. § 1 Abs. 2 ROG im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum Berücksichtigung gefunden haben.

Es leuchtet mir ein, dass es sich vorliegend um eine Abwägung öffentlicher Interessen gegenüber derjenigen einzelnen Anwohner handelt. Allein kann es dann nicht zu einer rechtsfehlerfreien Planung gekommen sein, wenn – wie vorliegend – der wohl zur Zeit höchste Windenergiepark Deutschlands oder gar der Welt gebaut werden kann, der eine Nutzung der vorhandenen Immobilien, die auch der Altersvorsorge der Anwohner dienen, erheblich einschränkt oder verunmöglicht, unerträgliche Auswirkungen auf die Flora und Fauna der Region hat und eine optisch bedrängende Wirkung, die so noch nie dagewesen ist.

Sie können nur dort rechtsfehlerfrei Vorranggebiete ausweisen, wo öffentliche Belange der geplanten Nutzung nicht hinreichend entgegenstehen.

Sie haben vielleicht anders als noch vor wenigen Jahren schlicht die gigantischen Ausmaße moderner WEAs zu berücksichtigen. Diese enorme Vergrößerung der Anlagen wird in Kombination mit den defacto nicht mehr existenten, bindenden Abstandsregelungen zu teils dramatischen Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung führen. Sie haben die Ausmaße bei der Ausweisung der Flächen zu berücksichtigen, scheinen dies indessen für die o.G. Gebiete gar nicht zu tun.

Fehlende Prüfungen und Berücksichtigungen zum Hochwasserschutz

Für mein Dafürhalten fehlen Überlegungen zum Hochwasserschutz für die Bereiche BMÜ_ 06, 07 und 08, denn diese befinden sich in der Nähe zur Stadt Schuld und damit unmittelbar in dem Bereich, der im Jahr 2021 mit am stärksten von den Hochwasserereignissen betroffen war. Die Errichtung von WEAs mit einer Höhe von 260m wird erneut erhebliche Verdichtung der Erdmasse mit sich bringen, die das Risiko von Überschwemmungen und Hochwasserereignissen steigert. Dies gilt nicht nur für den Bereich, auf dem die Sockel und Fundamente der Anlagen errichtet werden, sondern auch für die neu zu schaffenden Zufahrtswege, die Stromtrassen zum Abtransport der Energie und der Bereiche, in denen Waldfläche abgeholzt werden muss.

Die angrenzenden Ortschaften liegen teils in Hanglage unterhalb der WEAs, so dass das verdichtete Erdreich dazu führt, dass nach Starkregenfällen, das nicht mehr versickernde Wasser schneller Richtung Ortschaften fließt.

Wir sprechen bei der vorgenannten Risikoerhöhung nicht von abstrakten Gefahren, sondern von Menschen, die bereits mittelbar oder ganz unmittelbare Folgen von dieser Art von Extremwetterereignissen zu spüren bekommen haben und deren Heimatregion noch immer unter dem Eindruck der Ereignisse aus 2021 steht. Zu diesen Ereignissen konnte es nach mittlerweile vorliegenden Erkenntnissen kommen, da es massives Behördenversagen gab.

Nach Ihren Ausführungen (2.2 der Begründung, S.10) kann angenommen werden, dass im Zulassungsverfahren eine Risikovermeidung bzw. -minimierung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit eine Windenergieanlage durch technische Vorkehrungen vor einem potenziellen Hochwasserereignis zu schützen.

Restriktionskriterien

Es gelten für die hier in Rede stehenden Räume der BMÜ_06-08 gleich mehrere Restriktionskriterien:

1. Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10 km² - liegt vor

2. Schwerpunktvorkommen windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten – liegt vor

- Insbesondere im Gebiet BMÜ_07 besteht ein Schwerpunktvorkommen des Rotmilans, ein Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorchs und auch des Haselhuhns. Wie im Umweltbericht in Anhang B selbst darlegt wird (S. 528), ist das Vorkommen des Haselhuhns für den Naturraum Eifel im Kreis Euskirchen von hoher Bedeutung. Im Leitfaden des MKULNV mit Stand 12.11.2013 (dort S.15) wird aufgezeigt, dass das Haselhuhn und der Schwarzstorch u.a. zu den WEA-empfindlichen Arten gehören. Es kann durch den Betrieb der WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten übertreten werden.

3. Lärmarmer Erholungsraum von herausragender Bedeutung – liegt vor

4. Landschaftsschutzgebiet – liegt vor

- Im Kataster schutzwürdiger Biotope in Nordrhein-Westfalen sind Teilflächen des Vorranggebietes Sasserather Heide und Escher Heide mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbeständen“ (Kennung BK-5506-060 und BK-5506-061) mit hoher faunistischer Bedeutung sowie wertvollen Altholzbeständen dokumentiert. Der Bau der Windkraftanlagen würde unmittelbar zur Zerstörung dieser schutzwürdigen Biotope führen. Das Restriktionskriterium muss daher als erfüllt angesehen werden.

5. Waldbereich – liegt vor

- Wie ausgeführt befinden sich in der Sasserather Heide und Escher Heide Teilflächen mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbeständen“ (Kennung BK-5506-060 und BK-5506-061). Die Bereiche BMÜ_06-08 enthalten Laub- und Mischwälder die für sich genommen bereits durch den Bau der WEA und mithin auch durch die Ausweisung der WEB kausal beeinträchtigt werden. Ferner ist eine Beeinträchtigung dieser Waldgebiete als Habitat für die gefährdeten Vogelarten nicht anzugreifen. Eine teilweise Zerstörung dieser Waldgebiete ist daher nicht hinnehmbar und erfüllt ein weiteres Restriktionskriterium.

6. Biotopverbundflächen

- Nach den von Ihnen für die Planung zugrunde gelegten Erläuterungen, handelt es sich bei Biotopverbundflächen der Stufe 2 um solche, die aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Stärkung und Entwicklung des regionalen Verbundsystems von besonderer Bedeutung sind. Dies ist vorliegend der Fall. Es wird bestritten, dass es sich vorliegend um eine Biotopverbundfläche der Stufe 1 handelt. Bei genauerer Betrachtung sind die Gebiete, um die es hier geht, als Stufe 2 auszuweisen.

7. Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – liegt vor

- Insbesondere mit Blick Richtung Süden handelt es sich um landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

8. Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung – liegt vor

- Ich habe auf meinen weltweiten Reisen viele schöne Landschaften sehen dürfen. Aber diese Region Sasserath, dieser Blick, diese Landschaft, diese Natur und dieses Gefühl ist einmalig.

Schon allein aus diesen Gründen bitte ich die Behörde die Potenzialflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 sind wieder als Vorrangflächen für Windkraft zu streichen. Denken Sie an Ihre Kinder und Enkelkinder. Auch die werden die Natur lieben.

Schutzgut Mensch

Brandschutz

Im Fall einer Havarie (lt. TÜV insg. 50 Havarien p. A.) durch zum Beispiel Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen.
Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.
Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.
Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.

Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.

Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.
Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen.
Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71.000 kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.
Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.
Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/ CFK Mischlaminat hergestellt.
Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.
Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.
Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".
Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in

jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.
In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.

Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.
Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.
Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblättern in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall ist die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.
Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe.
In dem Planungsgebiet gibt es keine Wasserversorgung und keine Löschteiche. Infolgedessen sind bei löschbaren Brandvorfällen die effektiven Eingriffsmaßnahmen extrem begrenzt.
Erhebliche Brandgefahren sind während der Bauphase, sowie später durch Lagerflächen mit Chemikalien etc. nicht auszuschließen.
In den Sommermonaten besteht bei längerer Trockenheit eine erhöhte Waldbrandgefahr, die sich durch Klimawandel weiter erhöht. Im Fall eines Anlagenbrands sind weite Waldflächen erheblich gefährdet.
Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.

Gefährdung der Gesundheit durch Mikropartikel

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gebieten Sasserather Heide und Escher Heide um eines der wenigen noch existierenden Reinluftgebiete handelt. Windräder sind einer pausenlosen Erosion durch UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt. Es kommt zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter und die Rotoren

verschlissen.
Die Umweltbelastung durch diese schleichenden Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen sind anerkannt, mögliche Gesundheitsfolgen werden kontrovers diskutiert. Allerdings ist ein Hinweis darauf, dass in anderen Bereichen höhere Emission gegeben seien, nicht zielführend. Gesundheitliche Folgen treten ein.
Die Flügel von Windrädern bestehen aus Verbundwerkstoffen von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Darin enthalten sind umweltschädliche und / oder giftige Schadstoffe wie polyfluorierte Alkylverbindungen (Ewigkeitsstoffe), u.a. das stark krebserregende Bisphenol A.
Bisphenol A führt zu schwersten Schäden bei Kindern. Selbst bei geringen Mengen Bisphenol A können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer geschädigt werden. Bisphenol A kann Hormone verändern, Nerven schädigen und zu (Blut-)Krebs führen. Kürzlich hat die EU-Lebensmittelbehörde EFSA die zulässige tägliche Aufnahme von Bisphenol A auf nur 0,2 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht gesenkt; dieser Grenzwert ist 20.000-mal niedriger ist als der bisherige Grenzwert.
Eine norwegische Studie ((https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/e7152d90-9d34-4a7e-b74b-dea0f3272475/pollution-windturbine-blades.pdf) beschreibt, dass die Flügel aus etwa 40% Epoxiden bestehen; diese Epoxide enthalten 33 % Bisphenol A bzw. ca. 13 % Bisphenol A bezogen auf das Flügelgesamtgewicht. In dieser Studie wird bei einem Flügelgewicht von 60 Tonnen die Emission von Mikropartikel von etwa 62 kg pro Windrad und Jahr angenommen; ein Abtrag von ca. 8 kg Bisphenol A wäre damit rechnerisch gegeben.
Die geplanten Anlagen werden vermutlich ein Flügelgewicht von mindestens ca. 100 Tonnen (Rotoren mit Nabe 360 Tonnen) haben. Unter dieser Annahme würde pro Windrad (!) und Jahr ca. 100 kg Mikropartikel und darin enthaltend ca. 13 kg Bisphenol A abgetragen.

In diesem Kontext muss darauf verwiesen werden, dass bei längeren Flügeln höhere Flügelgeschwindigkeiten auftreten und insbesondere an den Flügelspitzen erhöhte Abträge erfolgen.
Der norwegische Umweltschutzverband betont, dass die Maßnahmen auf die größten Emissionsquellen ausgerichtet sein müssen. In seiner Konsultationsantwort an die ECHA hat sich der Verband genau darauf konzentriert, insbesondere weil sich Windturbinen als eine große Emissionsquelle für Mikroplastik und Bisphenole erwiesen haben (https://nmf.no/skal-den-storste-elefanten-i-rommet-slippe-unna-miljovernforbundets-horingssvar-om-bisfenol-til-echa/).
Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein 180 kg Feinstaub pro Jahr an.

Der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages räumt 2020 in einer „Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern“ im Ergebniss ein, das ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle 31.000 in 2019 bestehenden deutschen WEAs gegeben sei (WD-8-077-20-pdf-data). Dies bedeutet immerhin noch 45 kg Abrieb pro WEA und Jahr bzw. ca. 6 kg Bisphenol A pro WEA und Jahr. Unter Annahme, dass die Ende 2019 existierenden WEAs zum

erheblichen Teil kleinere Flügellängen hatten, muss vorliegend von höheren Mengen Feinstaubabrieb und insbesondere Bisphenol A ausgegangen werden.

Die Partikel sind luftgetragen und führen zu einer weiträumigen Verteilung in der Umgebung um Windkraftanlagen.
Die Kontamination mit Mikropartikeln betrifft auch die eigenen privaten Gärten in einem erheblichen Umkreis um die Windräder. Damit wird der Anbau von Obst und und Gemüse im eigenen Garten unmöglich bzw. zu einem erheblichen gesundheitlichen Risiko.
Bei Entfernungen von ggf. unter 500 Metern zwischen Windrad und Wohnbebauung ist hier von einem erheblichen Gesundheitsrisiko auszugehen.
Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als rechtswidrig zurückzuweisen.

Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen

Das Plangebiet sieht mehrere Windkraftanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an die dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen.
Bei Gesamthöhen von mehr als 260 Metern ist bei der Gesamtzahl der Anlagen von einer schwerwiegenden gesundheitsgefährdenden Bedrängungswirkung auf Menschen auszugehen.

Der Planentwurf berücksichtigt nicht die Bedrängungswirkung der Windkraftanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die Planungskriterien im Planentwurf sind intransparent und die Planung ist daher zurückzuweisen.

Schalleinwirkungen

Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).
Angesichts des geringen Abstands der Anlagen zur Wohnbebauung ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen.
Der Abstand ist deshalb ungenügend.
Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.
Grundsätzlich hat die Planung von Windkraftanlagen aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch im Zusammenhang mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.

Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Besonders in Sasserath ist darauf hinzuweisen, dass die Anlagen, die im Osten von Sasserath geplant werden, grade bei Westwind (Regelfall) wäre die Schallintensität besonders verstärkt wird und die Anlagen wären gefühlt näher an Sasserath.
Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen.
In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze.

Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden.
Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag.

Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.

Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99.

Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellten lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06).

Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.

Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249

Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.
Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert.
Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.
Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von ca. 250 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).
Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.

Schattenschlag, Diskoeffekt und Nachtbefeuerung

Die exponierte Lage der Windräder erzeugt bewegte Rotorschatten über Terrassen, Balkonen, Grundstücken und in Innenräumen.
Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten.
Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen, u.a. Schlafstörungen, Herz- /Kreislaufproblemen, Magen-/ Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.

Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird.
Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen.
Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber.
Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt.
Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

Infraschall:

Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls.
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.
Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.
Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und

deren Gäste besteht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.

Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall – als Anl. 3

Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien
- Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen – als Anl. 4

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.
Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.
Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).
Allein die psychische Belastung beginnt schon mit dem Bekanntwerden der Planung der Windkraftanlagen. Eine Nachbarin ist fast in meinen Armen zusammengebrochen.

Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt, dass bestehen von Gesundheitsbeeinträchtigungen für Personen, welche in näherer Umgebung zu Windkraftanlagen leben oder arbeiten. Der durch die WEAs ausgelöste Lärm und Infraschall kann Gesundheits- und Stressreaktionen bei Menschen und Tiere erzeugen. Die Folgen sind u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Depressionen (Dumbrille A, McMurtry RY, Krogh CM.(2021) Wind turbines and adverse health effects: Applying Bradford Hill's criteria for causation. Environ Dis 2021;6:65-87, Bellut Staeck , U. „Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction).
Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von Windkraftanlagen.

Beispiel Frankreich:

In Frankreich hat das Berufungsgericht von Toulouse, der „Cour d'appel de Toulouse“ klagenden Bürgern Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Windkraftanlagen in näherer Umgebung des Wohnortes zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hatte (https://www.doctrine.fr/d/CA/Toulouse/2021/CA3D4AEFB490BBECBB6C6).
Das Berufungsgericht hat das sogenannte „Windturbinensyndrom“ als bedrängende Krankheitsursache anerkannt. „Das Leben hier war unerträglich geworden. Die ersten Symptome traten nicht sofort auf“, so die betroffene Familie. „Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Tinnitus, Herzrasen, Schlafstörungen, Müdigkeit.“ Die Liste der Symptome im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ist laut Anwohnern lang. Das Urteil des Berufungsgerichts von Toulouse vom 8. Juli 2019 besagt: „Die Lärmstörungen und visuellen Beeinträchtigungen stellen eine Belästigung der Nachbarschaft dar, haben aber auch gesundheitsschädliche Auswirkungen.“ Die Betreiber der Anlagen mussten der betroffenen Familie anteilig den Wertverlust ihrer Immobilie und Schmerzensgeld bezahlen. In Summe betrug der Schadensersatzanspruch 128.000 Euro.

Ergänzend ist anzumerken: Die französischen Windkraftanlagen befinden sich in 700 bis 1.300 Meter Entfernung vom Haus der Kläger. Diese Entfernungen werden in der vorliegenden Planung mit ggf. unter 500 Meter noch deutlich unterschritten. Die Windkraftanlagen, die zu diesem Urteil geführt haben, sind vergleichsweise klein: Sie hatten eine Gesamthöhe von 93 Metern. Im vorliegenden Fall dürfte Gesamthöhe bei mehr als 260 Metern liegen. Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen nehmen in Abhängigkeit der Entfernung exponentiell zu bzw. ab.

Zudem hat Frankreichs höchstes Verwaltungsgericht 2024 die Regeln zur Lärmmessung bei Windrädern gekippt. Es geht um drei Erlasse, in denen festgelegt wurde, wie die Betreiber von Windparks überprüfen müssen, ob die Lärmentwicklung ihrer Windräder den seit 2011 geltenden Vorschriften entsprechen. Der Bau von Onshore-Windparks wird erst nach Einführung von neuen, gesetzeskonformen

Genehmigungen und Regeln möglich sein. Onshore-Windparks werden in Frankreich aus wohl guten Gründen auch in Zukunft von untergeordneter Bedeutung bleiben (https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/frankreich--gericht-kippt-regeln-zur-laermmessung-bei-windraedern).

Auch wenn die deutschen Umweltbehörden eine gesundheitliche Belastung negieren, liegen national und international wissenschaftlich eindeutige Belege auf Schädigungen der Organsysteme vor.
Such man auf der Seite gesund.bund.de nach Infraschall, gibt es keine Ergebnisse.
-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – bei Bedarf bereitstellbar
Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:
- Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – bei Bedarf bereitstellbar
- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – bei Bedarf bereitstellbar
- Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – bei Bedarf bereitstellbar

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18.

Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.

Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.

Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 – Als Anl. 9
Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – als Anl. 10
Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:
„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“

Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen.
Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.
Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.
Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und

unzureichenden Aussagen zu negieren.

In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen.
Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.
https://eifelon.de/region/dr-med-kaula-einfach-fahrlaessig-politik-ignoriert-windradkranke-menschen.html

Windkraftanlagen führen zu hörbarer, chronisch einwirkender Schallbelastung (24h/7d) in der Umgebung, sowie zur Einwirkung tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz), aber auch zu nicht hörbarem Infraschall (unter 16 Hz) und Vibration (24h/7d) bis hinunter zu 0,2 Hz.
Hertz (Hz) bedeutet die Anzahl sich wiederholender Vorgänge pro Sekunde in einem periodischen Signal, nämlich jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Mast vorbeistreicht.

Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich wahrzunehmen; die technischen Ursachen bzw. Quellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen.
Tieffrequenter Schall und Vibration wird in Rezeptoren aller Kapillaren bei allen Organismen aufgenommen werden und damit gesundheitsschädliche Auswirkungen sind als gesichert anzusehen (z.B. https://www.faz.net/aktuell/wissen/nobelpreis-fuer-medizin-fuer-entdeckung-von-temperaturrezeptoren-17568657.html). Anerkannte Fachmediziner warnen, dass Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen (Saccorotti G, Piccinini D, Cauch L (2009): „Seismic Noise by Wind Farm: A Case Study from the VIRGO, Gravitational Wave Observatory, Italy,https://www.earth-prints.org/bitstream/2122/6754/1/PP_BSSA_Saccorotti_etal_2010.pdf Ambrose SE, Rand RW, Krogh C (2012): „Wind Turbine Acoustic Investigation Infrasound and Low-Frequency Noise – A Case Study.“ Bulletin of Science, Technology & Society 32, no. 2: 128-141 https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html)
Tieffrequenter Schall durchdringt die Gebäudehülle und ist nicht abschirmbar; der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz.
(https://www.dsgs-info.de/, https://www.aerztefuerimmissionsschutz.de/, Schmucker, D., Infraschall und Vibroakustisches Syndrom – Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang. umwelt medizin gesellschaft 32 (1/2019), #Saccorotti G, Piccinini D, Cauch L (2009): „Seismic Noise by Wind Farm: A Case Study from the VIRGO, Gravitational Wave Observatory, Italy,https://www.earth-prints.org/bitstream/2122/6754/1/PP_BSSA_Saccorotti_etal_2010.pdf Ambrose SE, Rand RW,

Krogh C (2012): „Wind Turbine Acoustic Investigation Infrasound and Low-Frequency Noise – A Case Study.“ Bulletin of Science, Technology & Society 32, no. 2: 128-141 etc.).
Ist der Mensch tiefen Schallwellen längere Zeit in hoher Intensität ausgesetzt, kann das schwerwiegende Folgen haben. Studien belegen, dass Infraschall eindeutige messbare physikalische Wirkung am Herzen bedingt.
Infraschall führt zu einem biophysikalisch messbaren Effekt auf den Herzmuskel. Studien kommen zu dem Schluss, dass Infraschall kein esoterisches Phänomen ist, sondern ein biophysikalisch messbarer Effekt: Die Leistung des Herzmuskels verringert sich um 20%.

Es wird gefordert, einen Abstand von mindestens zwei Kilometern zu Windkraftanlagen einzuhalten, da sich der Schalldruckpegel mit zunehmender Entfernung exponentiell reduziert.
Folgen des Infraschalls sind funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische Schäden (Blutdruckanstieg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs).
Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, Kleinkinder, alte oder geschwächte Menschen.
In letzter Zeit erfolgte erfreulicherweise der Zuzug junger Familien mit vielen Kleinkindern nach Sasserath; auch die Anzahl älterer Menschen ist erhöht.
Betriebsbedingt emittieren Windkraftanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörorgans. Gleichwohl ist wissenschaftlich zwischenzeitlich nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. Aktuell gibt es auf nationale Ebene Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.

Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

Schutzgut Natur

Zu beachten sind dementsprechend auch die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB. Von besonderer Bedeutung sind hier die Maßgaben des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Diese betreffen die öffentlichen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes, aber auch weitere Umweltbelange. Hierbei ist anzumerken, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht abschließend geregelt sind, sondern es sich bei dieser Vorschrift um eine exemplarische Darstellung dieser Belange handelt.

I. entgegenstehende öffentliche Belange

1. entgegenstehende Belange des Naturschutzes; § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.
Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor:
§ 7 ROG
(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Betroffen sind insbesondere die Naturschutzgebiete

- EU-164: NSG Brömmersbach
- EU-163: NSG Bülgesbach mit Hangwäldern

Der Regionalplaner bestätigt selbst mit seinen Aussagen, dass ein signifikantes Tötungsrisikos für die nachfolgend benannten betroffenen Arten vorliegt:
Baumfalke (B), Haselhuhn (B), Rotmilan (B), Schwarzstorch (B), Uhu (B), Wespenbussard (B)
sonstige planungsrelevante Arten:
- Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B),Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Raubwürger (B),

Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B)

Berufen wird sich auf eine „Minimierung des signifikanten Tötungsrisikos“.
Hierbei wird verkannt, dass jedwede Tötung eines einzelnen Exemplars den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bewirkt. Schon der Verlust eines einzelnen Exemplars kann zum Verlust der örtlichen Population führen.

Zudem liegt das Vogelschutzgebiet DE-5507-401: VSG Ahrgebirge in unmittelbarer Nähe.

Artenschutz und heimische Vögel

Gemäß der Artenschutzfachbeiträge, Anhang F, zu den WEB BMÜ-06, BMÜ07 und BMÜ-08 kommen in diesen Haselhühner vor. Diese zählen zu den windenergieempfindlichen Arten und sind damit von besonderer Bedeutung bei der Festlegung von WEB. Haselhühner stehen zudem auf der roten Liste und sind laut LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) vom Aussterben bedroht. Sie gelten zu den besonders geschützten Arten. Weiter führen alle drei genannten Artenschutzfachbeiträge aus, dass Brutvorkommen dieser Art „[...] als Tabu-Standorte zu werten sind.“ Es wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass der Lebensraum dieser vom Aussterben bedrohten Tiere nicht vernichtet und auch nicht auf Grundlage eines fraglichen Prüfungsmaßstabs beurteilt wird. Die Existenz der Tiere und der Einfluss der WEAs, auch in Anbetracht der enormen Größe, müssen eingehend überprüft werden!
Ebenfalls liegen in den drei oben genannten WEBs Laub- und Laubmischwaldflächen. Nach Ausführungen in den Artenschutzfachbeiträgen der drei WEB sind jedoch genau diese Flächen nicht zu nutzen, welches aus dem Maßnahmenkatalog zur Minderung bau-/ anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die folgenden Vogelarten hervor geht:
Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumpieper, Gartenrotschwanz,
Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise:
In unmittelbarer Nähe zu den Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 liegt eine Vogelschutzstation, die mit Landesmitteln gefördert und umgebaut wurde. Sie wurde in einem alten Trafoturm errichtet, um eine Renaturierung der in diesen Gebieten vorkommenden Vogelarten zu erreichen und den Lebensraum zu erhalten.

Zugvogelgeschehen

Der Bereich Sasserather Heide und Escher Heide wird von Kranichen, Rotmilanen, Staren und anderen Zugvögeln regelmäßig als Zugkorridor genutzt. Aktuell gestern kamen über die Sasserather Heide die Kraniche zurück in ihre Heimat. Die Flughöhe schätze ich auf max. 300 Meter.
Damit besteht beim Überflug über die Vorranggebiete eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere.
Die erforderlichen Abschaltalgorithmen der Windkraftanlagen wären in der Zugzeit nur

dann wirksam, wenn sie ein halbes Jahr oder mehr umfassen würden.

Damit liegt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor.

Ausnahmetatbestand des §§ 45 BNatSchG

Der Regionalplaner führt zu diesem Themenbereich jeweils aus:

Die konkreten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (RLP) sind in den entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen (Anhang B) dargelegt.
Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6
und Kap. 7).
Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen
(siehe Kap. 6 und Kap. 7 des Umweltberichtes).

Herr Professor Dr. Martin Gellermann, der im Auftrag des bundesweit anerkannten Umweltverbandes Naturschutzinitiative e.V. (NI) ein Rechtsgutachten erstellt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass die windkraftbedingte Tötung europäischer Vögel derzeit aus unionsrechtlichen Gründen nicht auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen werden darf. Ausnahmen vom Tötungsverbot können zu Gunsten der Windkraftnutzung auch nicht auf § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG gestützt werden, weil Windenergieanlagen die Voraussetzungen dieser unionsbasierten Vorschriften nicht erfüllen.

Anlage: Rechtswissenschaftliches Gutachten des Hochschullehrers und Rechtsanwalts Professor Dr. Martin Gellermann im Auftrag des Umweltverbandes Naturschutzinitiative e.V. - als Anl. 2

Dies bestätigt, dass die Nebenbestimmungen bezüglich der Ausnahme nach § 45 BImSchG in Genehmigungsbescheiden rechtswidrig sind.

Zu diesem Ergebnis kommt letztlich auch das Verwaltungsgericht Gießen in seiner Entscheidung vom 22.1.2020:

Nach alledem ist die in § 44 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG geregelte Ausnahme auf europäische Vogelarten nicht anwendbar, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine stark gefährdete Art oder eine weit verbreitete Art handelt.

Die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegende Ausnahme vom Tötungsverbot

des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich auch nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG stützen. Danach kann eine Ausnahme erteilt werden "im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt".
In Bezug auf die Alternative "maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt" gilt das zum Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG gesagte entsprechend, den Art. 9 Abs. 1 V-RL enthält ebenfalls keinen derartigen Ausnahmegrund. Abgesehen davon, setzt dieser Ausnahmegrund voraus, dass umweltverbessernde Maßnahmen nicht nur abstrakt, sondern konkret sein müssen. Durch einzelne Windenergieanlagen wird die Situation der Umwelt aber nicht unmittelbar und konkret verbessert, so dass Planungen und Genehmigung von Windenergieanlagen nicht unter den Ausnahmegrund von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG fallen (Müller-Mitschke, a.a.O. S. 744).

Demgegenüber enthält Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL den in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ebenfalls genannten Ausnahmegrund der "öffentlichen Sicherheit", so dass dieser Ausnahmegrund auch in Bezug auf die europäischen Vogelarten Anwendung finden kann.
Der Begriff "öffentliche Sicherheit" ist abweichend vom gleichlautenden – wesentlich weiteren – polizeirechtlichen Begriff, wie er etwa in § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG – Verwendung findet, in Anlehnung an die Überlegungen des Europäischen Gerichtshofs zum entsprechenden Begriff in Art. 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – enger zu verstehen Nach Art. 36 AEUV stehen den Bestimmungen der Art. 34 und 35 Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -Beschränkungen nicht entgegen, die unter anderem aus der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind. Die Vorschrift ermöglicht also die Einschränkung des freien Warenverkehrs.
Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 36 AEUV (Urteil vom 10.7.1984 – C 72/83 –, juris) kann der Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Sicherheit nur geltend gemacht werden, wenn es um Fragen geht, die "wesentlich sind für die Existenz eines Staates". Dies sei der Fall, wenn das "Funktionieren seiner Wirtschaft, (…) das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und (…) das Überleben seiner Bevölkerung betroffen sind", wobei sich um eine schwere Beeinträchtigung handeln muss (vgl. auch Schröder in Streinz, 3. Aufl. 2018, § 36 AEUV, Rn. 12).
Wenn der Europäische Gerichtshof bereits im Hinblick auf den freien Warenverkehr einen derart strengen Maßstab an den Begriff "öffentliche Sicherheit" angelegt, ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum im Hinblick auf den Artenschutz ein weiterer Begriffsinhalt zur Anwendung kommen sollte. Der Begriff "öffentliche Sicherheit" in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erfasst somit nur die Existenzsicherung des Staates und die Bekämpfung von Gewaltanwendungen im Inneren oder von außen (so im Ergebnis auch Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45, Rn.17).
Dies deckt sich mit der bereits erwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Ausnahmeregelungen in Art. 9 Abs. 1 V-RL eng auszulegen sind. Es entspricht im Übrigen auch einem allgemein anerkannten deutschen Rechtsgrundsatz, dass Ausnahmevorschriften eng auszulegen sind.

Für das Gericht ist nicht erkennbar, dass ohne eine Ausnahme unter dem Gesichtspunkt der "öffentlichen Sicherheit" vom Tötungsverbot europäischer Vogelarten nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG der Bestand der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der staatlichen Einrichtung sowie einer funktionierenden Wirtschaft gefährdet wäre.
So steht insbesondere nicht zu befürchten, dass ohne eine solche Ausnahme die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie nicht gewährleistet werden könnte. Zwar hat der Beklagte dieses Argument angeführt, ohne jedoch nachvollziehbare Ausführungen hierzu zu machen. In Anbetracht des Umstandes, dass in der Bundesrepublik Deutschland seit nahezu 20 Jahren eine Stromüberproduktion erfolgt, ist eine solche Annahme auch mit Blick auf die absehbare Zukunft nicht zu befürchten. So weist der Stromaustauschsaldo seit dem Jahr 2003 einen höheren Stromexport als Import auf, der seit dem Jahr 2013 kräftig gestiegen ist. Zuletzt lag er in den Jahren 2018 und 2019 bei minus 51 bzw. rund minus 37 Terawattstunden. Dies bedeutet, dass Deutschland im Jahr 2019 ca. 37 Milliarden Kilowattstunden Strom mehr exportierte, als es importierte (vgl. de. statista.com > Energie und Umwelt > Energie)
Es ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass die Einhaltung der europäischen Vogelschutzrichtlinie zu einem Energieversorgungsengpass in der Bundesrepublik Deutschland führen wird. Denn die Einhaltung der europäischen Vogelschutzrichtlinie bedeutet lediglich, dass dort keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, wo dies zu einer signifikant erhöhten Tötung von europäischen Vogelarten führen würde. Auch wenn dies zu einer Einschränkung der möglichen Standorte führt, bleibt die Gewinnung erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen weiterhin möglich. Soweit die Stromproduktion aus Windkraftanlagen hierdurch reduziert wird, bleiben ausreichend Möglichkeiten, diese Strommenge durch eine andere Energiegewinnung auszugleichen. Klimapolitische Zielsetzungen eines Mitgliedstaats haben außer Betracht zu bleiben, soweit sie mit geltenden Rechtsvorschriften nicht im Einklang stehen.
Bei der Errichtung eines Windparks handelt es sich auch nicht um eine bedeutende Infrastrukturmaßnahme, die – wie etwa die Errichtung eines Flughafens (vgl. Bay.VGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040 –, juris, Rn. 849; Hess.VGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 318/08. T –, juris, Rn.771, jeweils zum Ausbau des Flughafens München bzw. D-Stadt) oder die Herstellung einer Fernstraße – für die wirtschaftliche Entwicklung eines regionalen Raumes von erheblicher Bedeutung sind, und deshalb unter den Begriff der "öffentlichen Sicherheit" subsumiert werden können. Soweit das VG Darmstadt in seinem Beschluss vom 24.08.2018 (a.a.O., S.67) diese Rechtsprechung auf Windenergieanlagen übertragt, bleibt mangels einer Begründung unklar, ob es davon ausgeht, es handele sich auch bei Windenergieanlagen um eine bedeutende Infrastrukturmaßnahme.
Auch eine strikt am Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 V-RL festhaltende Auslegung führt deshalb nicht zwangsläufig dazu, dass wichtige Infrastrukturvorhaben wegen einer fehlenden Ausnahmemöglichkeit scheitern müssten, und sei es auch nur "wegen der Zerstörung des Nestes einer Amsel" (so aber Dolde, a.a.O.).

(VG Gießen, Urteil vom 22. Januar 2020 – 1 K 6019/18.GI –, Rn. 115 - 127, juris)

Der Gesetzgeber hat in den letzten zwei Jahren der Windindustrie weitgehend die

Möglichkeit geschaffen, trotz entgegenstehender Naturschutzbelange Windkraftanlagen zu realisieren.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten:
Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig.
Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.
Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.
In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;

vgl.
EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33
EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.
Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;

vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann."

Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig- zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Landschaftsschutz

Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.
Durch die überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die Kulturlandschaft in diesem Bereich.

Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien aber auch den Tourismus zu fördern.
Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft derart massive Entwertung erfährt.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen

Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.
Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.
Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021:

- alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden
- Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)
- Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung (neu gebaut: Anlage in Senftenberg Brandenburg mit einer Gesamthöhe von 365m).

Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.

Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Diese notwendige Abwägung wird vom Regionalplaner fehlerhaft vorgenommen.
Für alle drei Gebiete gilt die „erhebliche Umweltauswirkung“ Erholen und lärmarme Erholungsräume (ER-K-43) -herausragende Bedeutung.

Ferner befinden sich in allen drei Potenzialflächen schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen:
VB-K-5506-015: Bewaldete Talhängezwischen Mahlberg und Rupperath (besondere Bedeutung);
BK-5506-061: Laubwälder bei Mahlberg (lokale Bedeutung, NSG-würdig)
BK-5506-060: Laubwälder bei Nitterscheid (lokale Bedeutung, NSG-würdig)

Schutzwürdige Biotope

Laut der Karte Abb.4-11 S.36 liegen in den drei WEB, BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08, schutzwürdige Biotope. Diese bilden oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier-und Pflanzenarten.
Ein massiver Eingriff, wie ihn ein WEA darstellt, in den Lebensraum derart bedrohter und daher in besonderem Maße schützenswerter Lebewesen ist nicht zu rechtfertigen.
Das Schutzgut „Fläche“ wurde explizit in den Schutzgutkatalog des ROG aufgenommen. Warum dies dann wiederum im Prüfkatalog keine besondere Rolle spielt, erschließt sich aus den im Umweltbericht, S.36 gegebenen Erklärungen nicht schlüssig. Das Schutzgut „Fläche“ wird insbesondere in den oben genannten drei WEB in Mitleidenschaft gezogen bzw. völlig zerstört.

Biotopverbundflächen

Nach den von Ihnen für die Planung zugrunde gelegten Erläuterungen, handelt es sich bei Biotopverbundflächen der Stufe 2 um solche, die aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Stärkung und Entwicklung des regionalen Verbundsystems von besonderer Bedeutung sind. Dies ist vorliegend der Fall. Es wird bestritten, dass es sich vorliegend um eine Biotopverbundfläche der Stufe 1 handelt. Bei genauerer Betrachtung sind die Gebiete, um die es hier geht, als Stufe 2 auszuweisen.

Landschaftsbild

Alle drei WEB befinden sich in Gebieten, die zu Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung gezählt werden.

Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Insbesondere mit Blick Richtung Süden handelt es sich um landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.
Das Gebiet der Escher Heide beispielsweise ist vor allem deshalb eine wunderschöne und der Erholung dienende Landschaft, weil sie unverbauten Weitblick ermöglicht und

die Natur ungehindert betrachtet werden kann. Solche Panoramablicke, wie sie auf der Escher Heide noch zu genießen sind, sind im Ballungsgebiet NRW von enormer Seltenheit und daher unbedingt zu erhalten. Die Bewertung, die Überlagerung von WEB mit Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung sei nicht erheblich ist nicht nachvollziehbar und wird unzureichend erklärt. Der Umstand, dass diese Gebiete jedoch dokumentiert werden um in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen diskutiert werden zu können, erscheint nicht plausibel. Die Landschaft wird sich in einem solch kurzen Zeitraum nicht gravierend verändern, was bedeutet, dass dem Aufschub der tatsächlichen Bewertung dieses Kriteriums die sachlogische Grundlage fehlt.

Lärmarmer Erholungsraum von herausragender Bedeutung

Die BMÜ_06-08 liegen bereits nach Ihren eigenen Ausführungen in einem lärmarmen Raum von herausragender Bedeutung. Wie weiter unten unter dem Punkt „Schutzgut des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ zu zeigen ist, ist dieses Restriktionskriterium in der hier in Rede stehenden besonders lärmarmen Region erfüllt. Darüber dürfte indessen auch Einigkeit bestehen, da dies in Anlage C zum Umweltbericht auch bestätigt ist.

Landschaftsschutzgebiet

Im Kataster schutzwürdiger Biotope in Nordrhein-Westfalen sind Teilflächen des Vorranggebietes Sasserather Heide und Escher Heide mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbeständen“ (Kennung BK-5506-060 und BK-5506-061) mit hoher faunistischer Bedeutung sowie wertvollen Altholzbeständen dokumentiert. Der Bau der Windkraftanlagen würde unmittelbar zur Zerstörung dieser schutzwürdiger Biotope führen. Das Restriktionskriterium muss daher als erfüllt angesehen werden.

Waldbereich

Wie ausgeführt befinden sich in der Sasserather Heide und Escher Heide Teilflächen mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbeständen“ (Kennung BK-5506-060 und BK-5506-061). Die Bereiche BMÜ_06-08 enthalten Laub- und Mischwälder die für sich genommen bereits durch den Bau der WEA und mithin auch durch die Ausweisung der WEB kausal beeinträchtigt werden. Ferner ist eine Beeinträchtigung dieser Waldgebiete als Habitat für die gefährdeten Vogelarten nicht anzugreifen. Eine teilweise Zerstörung dieser Waldgebiete ist daher nicht hinnehmbar und erfüllt ein weiteres Restriktionskriterium.

Auswirkungen auf den Erholungswert

Weitere Ziele des Umweltschutzes sind die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§1 BnatSchG, §“ ROG) und eine Vermeidung der weiteren Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft. Eine Festlegung der oben genannten Bereiche zu WEB würde diesen Zielen widersprechen. Zudem würde diese Festlegung zu einer Verunstaltung und

Zersiedelung der Naturlandschaft führen, was dem Umweltschutzziel der Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1 BnatSchG, § 2 ROG) entgegensteht.

Schonung unbelasteter Flächen

Im Umweltbericht, S. 15, heißt es, dass die „sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter §1 Abs. 3 Nr.1 BnatSchG durch z.B. vorrangige Nutzung vorgenutzer Flächen zum Schutz von nicht vorbelasteten Freiflächen“ als wichtiges Ziel des Naturschutzes mitbedacht werden muss. Im Falle der WEB BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sollen jedoch völlig unverbaute und zum Teil bewaldete Flächen genutzt werden. Dies steht im krassen Widerspruch zum oben genannten Ziel.

Kern- und Verbindungsfläche

Die Karte zu den Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem im Umweltbericht, S. 35, zeigt, dass in den drei WEB BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 Gebiete liegen, die als Kernflächen und Verbindungsflächen zu bezeichnen sind.
„Unter Kernflächen werden im Rahmen eines Biotopverbundsystems Gebiete verstanden, die i.d.R. als administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.“ S. 34, Umweltbericht
Der naturgetreue Erhalt dieser Flächen dient der Populationserhaltung und dem Schutz insbesondere der dort lebenden bedrohten Flora und Fauna. Dieses Schutzkriterium ist unvereinbar mit der Errichtung von WEA in diesen Flächen.

Unzersiedelte, unzerschnittene Flächen über 10 km²

Die Gebiete erstrecken sich auf einen Raum, der als UZVR zu kategorisieren ist. Beispielhaft sei nachstehend ein Gebiet eingegrenzt, aus dem ersichtlich ist, dass dort keine nennenswerte Bebauung mit technogenen Elementen vorhanden ist. Die innerhalb des beispielhaft gewählten Ausschnitts liegenden Straßen dienen im Wesentlichen der Verbindung kleiner Dörfer sowie als Forst- und Waldwege. Die Frequenz von 1000 PKW/Tag wird in diesem Gebiet nicht erreicht, so dass diesseits von einem UZVR ausgegangen wird .

Noch existieren hier große unbebaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen, die es zu schützen und zu erhalten gilt.
Das Schutzgut „Fläche“ ist eng verbunden mit dem Schutzgut „Landschaft“. Bei der Bewertung von Landschaftsräumen für die landschaftsgebundene Erholung werden die Kriterien Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und unzerschnittene verkehrsarme Räume betrachtet. (vgl. Umweltbericht, S. 62.) Alle drei Kriterien treffen in besonderem Maße für alle drei geplanten WEB BMÜ08, BMÜ07 und BMÜ06 zu. Alle drei WEB liegen im Naturpark „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel“. Gemäß § 27 BnatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für

die Erholung und das Naturerleben.
Naturerleben fasst auch den großen Bereich der Naturbildung mit ein. Um die Bedeutung von Natur und die Notwendigkeit ihres Schutzes künftigen Generationen verdeutlichen zu können und insbesondere erlebbar machen zu können, muss Natur in ihrer ursprünglchen Qualität erfahrbar gemacht werden.
Dies lässt sich auch aus der Definition eines Landschaftsschutzgebietes ableiten: Nach §26 BnatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. (Umweltbericht, S. 63)
Der Umstand, dass diesen beiden Kriterien, ebenso wie dem Kriterium der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume, im Umweltbericht kaum Bedeutung beigemessen wird und pauschal angenommen wird, dass hieraus keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten sind, ist nicht nachvollziehbar. Es wird angenommen, dass durch die WEA keine zusätzliche Zerschneidung der Räume erfolgt (Umweltbericht, Anhang A S. 16). Diese wird jedoch zuvor wie folgt definiert: Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind in diesem Zusammenhang solche, die je nach ihrer Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen (Umweltbericht, Anhang A S. 15) Mehrere hunderte Meter hohe WEA auf teilweise völlig freier, ansonsten unbebauter Fläche mit erheblicher Geräuschkulisse in einer ansonsten absolut lärmfreien Landschaft stellen mit Sicherheit einen hohen Grad einer Veränderung der Landschaft dar.
Die weiteren Ausführungen des Umweltberichts bestätigen die Tatsache, dass derart unzerschnittene Räume großen Seltenheitswert in NRW haben: In der Klasse >50 – 100 qkm konzentrieren sich die WENIGEN Gebiete ebenfalls im Kreis Euskirchen, dem anliegenden Kreis Düren und der Städteregion Aachen. (vgl. Umweltbericht)

Waldbauliche Schäden durch die Errichtung von Windkraftanlagen

Der Wald wird durch Windkraftanlagen massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald. Waldflächen sowie wertvolle Wiesenflächen werden versiegelt (pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar) und damit irreparabel zerstört.

Wasserschutz

Die gegenständlichen Steckbriefe enthalten folgende wasserrechtlichen Tatbestände:

- DEGB_DENW_271_04: Linksrheinisches Schiefergebirge / Ahr 2:
mengenmäßiger Zustand: gut
chemischer Zustand: gut

Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.
Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.
Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.
Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig.

Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.
Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen;
§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.
Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen.
Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung.
Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049.

Dem folgen auch die Kommentare:
Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.
Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Unterfertigten eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;

vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.

Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

Waldschutz

Die Potenzialflächen liegen nahezu vollständig im Wald oder Waldbereichen.
Es wird zwar vorgetragen, dass Waldflächen teilweise abgeholzt sind. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass es sich grundsätzlich um Wald handelt.

Ein Blick in Google-Earth beweist sodann, dass die Potenzialflächen nicht abgeholzt sind, sondern im Wesentlichen Wald vorhanden ist.

Der Wald würde in seiner Funktion stark beeinträchtigt.

Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen.

Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur

wiederherzustellen.
Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.

https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html

Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.

Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden.
Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.

Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:
https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html

Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin.
Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald.
Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung.

Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:

https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht

Hieraus ist zu zitieren:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:
Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben.
§ 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.
Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.

Mischwald

Im den vorliegend in Rede stehenden Gebieten steht ebenfalls die Abholzung von Waldgebieten zur Diskussion. Insbesondere in den Wäldern des BMÜ_07 würde diese Maßnahme anstehen.
Die Bundeswaldinventur, die viele aktuelle Daten zum Wald liefert, definiert Mischwald folgendermaßen: Es müssen mindestens Bäume aus zwei botanischen Gattungen vorkommen und jede muss einen Flächenanteil von mindestens zehn Prozent Flächenanteil haben.
Nach dieser Definition liegt Mischwald innerhalb der geplanten Gebiete. Eine Errichtung von WEAs in diesen Gebieten scheidet ausweislich ihrer eigenen Begründung aus. Auf S.55 der Gründe heißt es:

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Insgesamt dient der Ausschluss des Laub- und Mischwaldes dem Erhalt der Waldfunktionen und biologischen Vielfalt, dem Biotopverbund und der Erholung.

Schutzgut Boden

Ein Teil des Feinstaubs/Mikropartikel gehen insbesondere bei Niederschlägen unmittelbar im Bereich des Windrads nieder; die Bodenkontamination ist erheblich. Die Kontamination mit Mikropartikeln betrifft zudem auch die eigenen privaten Gärten in einem erheblichen Umkreis um die Windräder. Damit wird der Anbau von Obst und Gemüse im eigenen Garten aufgrund der Bodenkontamination unmöglich bzw. zu

einem erheblichen gesundheitlichen Risiko.
Die im Umfeld befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürften mittelfristig erheblich kontaminiert werden. Die Vermarktung von Heu für anspruchsvolle Pferdehalter sowie die Haltung von Weidetieren auf den Flächen unter biologisch zertifizierten Bedingungen (Biolandwirtschaft) ist damit unmöglich.
Die Kriterien zur Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden “ sind unzureichend gewürdigt.

Bodenverdichtung

Herstellerseitig wird für ein Windrad mit Nabenhöhe 135 Meter und Rotordurchmesser 12 Meter (Flügellänge ca. 60 Meter) ein Gesamtgewicht von 7.000 Tonnen angegeben (Enercon E-126 6.0 EP8, https://www.wind-turbine-models.com/turbines/920-enercon-e-126-6.0-ep8).
Die Angaben zu dem verbauten Stahlbeton für das Fundament mit ca. mindestens 400 qm Grundfläche variieren in Abhängigkeit der Bodenbedingungen zwischen ca. 2.000 und 8.000 Tonnen. Hier wird allerdings mit doppelt so hohen Anlagen geplant, ergo auch die doppelte Belastung für den Boden.
Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern auch schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranaufstellflächen. Die massive Bodenverdichtung und die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der Wald- und Wiesen-Bestände durch breite Straßen und Kranaufstellflächen für die Windkraftanlagen stellen ein massiven Eingriff in das natürliche Habitat dar (6 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert werden und verbleiben für immer.
Die Bodenstruktur ist unwiederbringlich zerstört.

Eis-Wurf
Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. Eine Gefährdung von Mensch und Tier ist zu unterstellen.
Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.

Havarie
Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat.
Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.
Lt. TÜV gibt es 50 Havarien pro Jahr. Dies ist ein Warnsignal. Brand & Rotor Bruch und Abrisse (hunderte von Metern), Blitzschlag Feuerwehr kann nichts ausrichten, unkontrolliert Schwingungen, nach 12 - 15 Jahren Materialermüdung – Gefahr für den Menschen untragbar. Die Sicherheit der Menschen hat allerhöchste Priorität.

Risiko Rückbau von Betonfundamenten

Pro Windturbinen-Turm werden bis zu 8.000 Tonnen Beton und Stahl als Fundament im Boden versenkt. Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden. Die Eingriffsfläche beträgt 4.000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden mindestens 400 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für allemal vollversiegelt.
Das Baugesetzbuch sieht vor, dass die Anlagen nach dauerhafter Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen sei.
Die Praxis sieht das allerdings anders; ein Beispiel aus den Medien:
Bei allen 200 Windrädern, die in Dithmarschen seit 2012 abgebaut wurden, verblieben weite Teile der Fundamente im Boden. Einen Meter unter der Geländeoberkante war jeweils Schluss bei den Abrissarbeiten; der ganze Rest blieb im Boden.
Der Rückbau des Betonfundaments scheint in vielen Fällen technisch äußerst komplex zu sein und setzt zudem voraus, dass noch ein Rückgriff auf den Betreiber möglich ist. Sind die Betreiber bereits insolvent, wäre ein Rückgriff auf den Verpächter als Eigentümer möglich; am Ende kommt der Steuerzahler für Kosten eines Rückbaus auf.
Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.
Soweit die betroffen Anwohner hier auch wie die übrigen Steurzahler herangezogen werden, stellt dies eine Doppelbelastung dar.

Risiko Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe

Nach einer im September 2022 vorgestellten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) seien in diesem Jahrzehnt beim Rückbau von Anlagen jährlich etwa 20.000 Tonnen an Rotorblatt-Abfällen zu erwarten, für die 2030erJahre sogar bis zu 50.000 Tonnen. „Es werde befürchtet, dass Rotorblätter auf ungeeigneten Wegen entsorgt oder als wiederverwendbar dauerhaft zwischengelagert, zur „Scheinverwertung“ exportiert und im Ausland abgelagert werden“, heißt es in der Analyse zum Umgang mit Rotorblatt-Abfällen.

Im Fall des Rückbaus der geplanten Windkraftanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an.
Ein Rotorblatt besteht unter anderem aus praktisch nicht recycelfähigen glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK) und carbonfaserverstärkten Verbundstoffen(CFK)); CFK-Abfall ist so beständig, dass er nicht in der Natur oder auf Deponien und selbst in modernen Abfallverbrennungsanlagen nicht vollständig abgebaut werden kann.
Zudem besteht für GFK-Abfälle in Deutschland und anderen europäischen Ländern besteht ein Deponieverbot. Das zwangsläufige Risiko ist, dass die Abfälle lange vor Ort verbleiben und die Böden (weiter) kontaminieren.
Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

Das Umweltbundesamt hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den

Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zur EU-weiten Beschränkung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht.
Zukünftig sollen mit Ausnahmen die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS beschränkt werden (https://www.umweltbundesamt.de/themen/pfas-sollen-eu-weit-beschraenkt-werden).
PFAS sind als Ewigkeitschemikalien in der Umwelt und in Lebewesen sehr langlebig und reichern sich in verschiedenen Organismen bis hin zum Menschen an. Sie sind u.a. in Böden, Trinkwasser, Futtermitteln nachweisbar.
Ewigkeitschemikalien gelten als potenziell krebserregend und gesundheitsschädlich.
PFAS-Bestandteile befinden sich auch in Rotorflügeln. Aufgrund des Abriebs beim Betrieb verteilen sich die Chemikalien in der Luft und im Boden.
Von einer weiträumigen Kontamination in der Umgebung um Windkraftanlagen durch PFAS, insbesondere im Boden und ggf. im Grundwasser, ist auszugehen.

Treibhausgas SF6 Klimakiller in Windkraftanlagen

Schwefelhexafluorid hat faszinierenden Eigenschaften. Vor allem: Das Gas ist ein perfekter Isolator. Darum wird es vor allem in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird.
Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter beispielsweise in Windrädern verbaut.
Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird.
Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyclen oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden.
Plusminus SF6 - Die schlummernde Gefahr in Windrädern
SF6 ist wohl das stärkste und somit gefährlichste Treibhausgas, das es gibt. Ausgerechnet dieses Gas findet sich in fast jedem Windrad wieder, obwohl diese doch zur Rettung unseres Klimas beitragen sollen.

Ungenaue Daten über tatsächliche Emissionen
Laut diesen von der Industrie gemeldeten Daten entweicht aktuell nur wenig SF6 in die Luft. Trotzdem tragen diese Mengen in Deutschland stärker zum Treibhauseffekt bei als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Als Wissenschaftler verschiedener, weltweit verteilter Universitäten und Behörden vor einigen Jahren die tatsächlichen Konzentrationen in der Atmosphäre mit den gemeldeten Daten verglichen, kamen sie dem Ergebnis: In Europa befindet sich fast 50 Prozent mehr SF6 in der Luft als laut

gemeldeten Emissionsdaten möglich wäre.
Und: Deutschland ist in Europa mit Abstand der größte Emittent. Im Klartext: Die von der Industrie gemeldeten Daten müssen falsch sein. Auch eine Studie des Umweltbundesamtes kam schon 2018 zu dem Ergebnis, dass das Monitoring des Recyclings unzureichend sei.
Keine Kontrolle beim Recycling
Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Hersteller von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert.
Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt.
Alternativen sind oft nicht gewollt!
Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar.
Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben."
Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Eine Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.
Quelle ARD, Wirtschaft, Energie, Treibhausgas, Stand 18.08.2022, 15:48 Uhr

1. Unzulässige Höhe und fehlende Wirtschaftlichkeitsprognose

Sofern auf S. 17 der Begründung zur Planung dargelegt wird, dass das LEP NRW in Ziel 10.2-3 vorsieht, dass Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sind mit den festgelegten Windenergiebereichen, können die hier in Rede stehenden WEBs keinen Bestand haben. Allein die Vorgaben aus dem Umweltbericht zu Abstandsregelungen (700m zu Ortsbebauung und 500m zu Bebauung zu Wohnzwecken im Außenbereich) ließen eine Höhenbeschränkung erforderlich werden, da die hier in Rede stehenden Flächen bereits näher an Wohnbebauung liegen. Ungeachtet dessen gilt der zweifache Abstand zur Anlagenhöhe, der nur dann eingehalten werden kann, wenn eine Höhenbeschränkung etabliert wird.

Es reicht vorliegend nicht aus, die machbare Höhe von Anlagen mit 260m einfach pauschal anzunehmen und die Problematik einfach auf die Fachebene zu verlagern! Die vom Ergebnis her gedachte fehlende Höhenbeschränkung, gerade um hier die vorgegebene Quote der bedeckten Landesfläche mit Windrädern zu erreichen, kann keinen Bestand haben. Es handelt sich um eine konstruiert wirkende Durchsetzung von Anlagen, die die doppelte Höhe derzeit üblicher Anlagen erreichen. Und dass bei weniger als der Halbierung der Abstände. Sie müssen bei geltender Rechtslage (insb. § 249 Abs. 10 BauGB) von einer zwingenden Auflage oder Beschränkung auf Planungsebene ausgehen. Diese fließt indessen in die Wirtschaftlichkeitsprognose gar nicht ein.
Sofern jedoch eine Höhenbeschränkung auf Genehmigungsebene anzunehmen ist, müssen ebenfalls die hier erwähnten Abstände zu Wohnbebauung eingehalten werden. Diese scheinen aber planerisch unberücksichtigt. Jedenfalls obliegt es ihrer Behörde im Rahmen der Planung bei Zugrundelegung einer auf Fachebene durchzuführenden Höhenbeschränkung noch eine Vollziehbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprognose zu fertigen. Diese ist aus den zur Verfügung gestellten Materialen nicht ersichtlich.
Auf S. 25, f. der Begründung wird indessen seitens ihrer Behörde erkannt, dass mit der Höhe einer Windenergieanlage auch höhenbedingte Nutzungskonflikte wachsen. Mit größeren Höhen von Windenergieanlagen stiegen erforderliche Abstände von Windenergieanlagen zueinander und zu sensiblen Nutzungen z.B. zum Wohnen oder zu Naturschutzgebieten. Ob nach den hier getätigten Ausführungen WEA auf den hier in Rede stehenden Flächen noch rentabel und durchführbar errichtet und betrieben werden können, erscheint mehr als ungewiss.
Dies gilt erst recht, wenn man zugrunde legt, dass das planerische Modell der WEA laut Ihren Angaben in der Begründung (S.27) eine Höhe von 250m aufweist. Diese ist aus den bereits erwähnten und nachstehend noch zu zeigenden Gründen im vorliegenden Fall eben wegen der von Ihnen abstrakt erkannten Nutzungskonflikte unzulässig. Eine pauschale Annahme der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden WEA in den fraglichen Gebieten verbietet sich darüber hinaus bereits nach Ihren eigenen Ausführungen: Auf S. 82 der Begründung heißt es:

„Hinreichende Belege, dass dies (gemeint ist die „wirtschaftliche Tragfähigkeit“, Anm. des Unterzeichners) regelmäßig bei Anlagenhöhen zwischen 150 und 250 m der Fall ist, liegen zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht vor (vgl. Kapitel 4.1.1 und 4.1.5).“

Gegen den wirtschaftlichen Betrieb spricht zudem, dass durch die vorgesehenen Minderungsmaßahmen umfangreiche Ausfallzeiten zu erwarten sind.
Phänologiebedingte Abschaltungen in Bezug auf WEA empfindliche Vogelarten erstrecken sich laut BMÜ_NET_02 über einen Zeitraum vom 15.04.-31.08.
Darüber hinaus sind generelle Maßnahmen (Abschaltalgorithmen) für alle WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeten Fledermausarten in einem Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. erforderlich. Hinzu kommt, dass die WEAs auch bei hoher Windgeschwindigkeit zwangsabgeschaltet werden müssen.
Des Weiteren bleibt aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung nicht aus, dass die Anwohner im Klageverfahren den Betreiber zu nächtlichen Ruhrzeiten zwingen werden. Vor diesem Hintergrund ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Anlagen

grundsätzlich in Frage gestellt. Dies scheint in den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb diese Planungen der Gebiete BMÜ_06 bis BMÜ_08 insgesamt keinen Bestand haben können.
Mögliche perspektivische Risiken bestehen in einer Änderung des EEG-Gesetzes. Die derzeitig garantierten Preise für die Erzeuger auf Basis des Merit-Order Prinzips führten 2024 zu Subventionen i.H.v. ca. 27 Milliarden Euro. Diese Förderkulisse wird bereits jetzt politisch kontrovers diskutiert. Es könnte zu Analogien mit der Förderung von Biogasanlagen kommen: die finanziellen Zusagen wurden dort bundesseitig nach und nach deutlich reduziert; dies führte zur Unwirtschaftlichkeit von Biogasanlagen. Ein solches Szenario würde unmittelbar zu finanziellen Einschränkungen und / oder Ausfällen bei den Flächeneigentümern inklusive der Stadtkasse führen.

Aus diesen oben genannten Gründen bitten wir Sie inständig die Potenzialflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 wieder als Vorrangflächen für Windkraft ersatzlos zu streichen.

Selbst die Autoren räumen in Anlage A des Umweltberichts auf S. 120 selbst ein: „Einschränkend ist anzumerken, dass derzeit nicht eindeutig geklärt ist, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind."

Alle drei Gebiete, die in örtlichem Zusammenhang stehen, werden vom Regionalplaner im Ergebnis so bewertet:
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.
Diese Bewertung ist gleichbedeutend mit einer Ablehnung als Vorranggebiete.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und bei Bedarf stelle ich Ihnen gerne die zitierten Quellen der wissenschaftlichen Fachliteratur und alle erwähnten Urteile zur Verfügung.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung für meine Stellungnahme.

PS: Die zuverlässige Energiepolitik ist entscheidend für die Zukunft in Deutschland.
Die zweitteuersten Strompreise in Europa, werden unser Land zerstören.
Nicht nur die Bürger, die kaum noch ihre Rechnungen bezahlen können, sondern auch die 56.000 Insolvenzen im Jahr 2023 / 2024 von Kleinstunternehmern und Mittelständlern, tragen dazu bei, dass es in Zukunft weniger Steuereinnahmen und somit weiniger Spielraum für den Bundes/Landeshaushalt gibt. Selbst Mercedes Benz denkt laut über Abwanderung der Werke aus Stuttgart nach. Die Firmen, die Deutschland verlassen, kommen nicht zurück.
Die Windenergie wird mit Steuergeldern subventioniert. Jede Subvention ist ein Strohfeuer und hat nach meinem Kenntnisstand niemals innovatives Unternehmertum geschaffen. Wie die Heuschrecken fallen Investmentfirmen über unser Land her. Um dies zu verhindern ist die Politik zu meiner Freude schon aktiv geworden.
Die bis heute erstellten Windenergieanlagen sind mit 27 Mrd. € eine große Position im

Haushalt. Jedes weiter Windrad erhöht diesen Betrag und wird irgendwann, ohne weitere dramatische Verschuldung, nicht mehr leistbar sein. Eine klare Wende von der Wende ist unausweichlich. Innovative Alternativen sind vorhanden!	

AZ: Ö-M-1-1447

1035636

1041171_001

Inhalt

EINSPRUCHSSCHREIBEN GEGEN DIE GEPLANTE AUSWEISUNG VON WINDENERGIEBEREICHEN (BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08) IM RAUM SASSERATH, NITTERSCHEID, VOLLMERT, BRÖHLINGEN UND BLINDERT

Die Verfasserin dieses Schreibens, [ANONYMISIERT] aus Esch, nimmt hiermit in ausführlicher Form Stellung zu den Plänen, die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 für den Bau großdimensionierter Windkraftanlagen vorzusehen. Sie sieht sich aus historischen, ökologischen sowie gesundheitlichen Gründen zu einem vehementen Einspruch veranlasst und möchte im Folgenden – eingebettet in die Geschichte dieser traditionsreichen Landschaft – darlegen, weshalb die genannten Areale nicht für Windkraftprojekte aufgeopfert werden dürfen.

EINE HISTORISCHE BELEUCHTUNG DES RAUMES UND DER FORSTWIRTSCHAFT

Bereits in mittelalterlichen Chroniken, die in den Beständen des hiesigen Pfarrarchivs erhalten sind, wird auf die dichten Wälder und die forstwirtschaftliche Bedeutung der Höhenzüge zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen und Blindert verwiesen. Dort heißt es in einer Pergamentabschrift von 1421: „Die Hölzer und Grafschaften der Eifel sind urbar zu hegen und sollen nicht verwüstet werden durch mutwillige Handlungen.“ Zwar ließ sich die exakte Lage der beschriebenen Waldgrenzen nur grob rekonstruieren, doch geht aus diesen Quellen hervor, dass bereits im 15. Jahrhundert ein Bewusstsein für die sensible Balance zwischen Waldnutzung und Naturerhalt bestand.
Im 18. und 19. Jahrhundert nahm die forstwirtschaftliche Nutzung stark zu. Die überlieferten Register verzeichnen eine steigende Zahl von Waldschlägen, denn man benötigte Bauholz für die expandierenden Siedlungen sowie Scheitholz und Holzkohle für lokale Eisenhämmer. Trotzdem war man stets bemüht, nicht sämtliche Bestände zu kahlzuschlagen, da die umliegenden Gemeinden vom Schutz der Quellgebiete und vom Wildreichtum profitierten. Dies lässt sich in einem Schreiben des damaligen Bürgermeisters Ziegler aus dem Jahre 1894 nachlesen: „Die hohen Tannen um Sasserath, die tiefen Buchenbestände zwischen Bröhlingen und Blindert, sie sind mehr als nur Holz; sie sind der Schutzschild unserer ganzen Gemeinde, sie sichern uns die Reinheit der Luft und den Reichtum an Wasser.“

Ab dem frühen 20. Jahrhundert trat verstärkt eine naturschutzorientierte Sichtweise hinzu. Kleine Vereine und Heimatbund-Bewegungen machten sich um den Erhalt der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW

lokalen Tierarten verdient. So existieren Aufzeichnungen aus dem Jahre 1928, in denen sich ein Zusammenschluss namens „Heimatliebe Eifelland“ dafür einsetzte, das Landschaftsbild in seiner Ursprünglichkeit zu bewahren. Die Verfasserin dieses Schreibens, [ANONYMISIERT], sieht im heutigen Bestreben, die Waldflächen für Windenergieanlagen zu roden, eine eklatante Missachtung jener historischen Bemühungen, die gerade in der Eifel seit Jahrhunderten einen schonenden Umgang mit der Natur anmahnen.

DIE HEUTIGE SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT DER REGION

Trotz ihrer langen forstwirtschaftlichen Tradition ist die Waldlandschaft zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen und Blindert in der Gegenwart von hohem ökologischen Wert geblieben. Man findet hier reich strukturierte Mischwälder, in denen sich ein ausgeprägtes Nebeneinander von Laub- und Nadelbäumen entwickelt hat, sowie weitläufige Wiesen, die durch abwechslungsreiche Hecken und Feldränder gekennzeichnet sind. Auch die anliegenden Bachtäler tragen zu diesem Mosaik an Biotopen bei.

Insbesondere die Tierwelt profitiert von dieser Vielfalt. Regelmäßig werden hier Greifvögel beobachtet, darunter Mäusebussarde und Rotmilane. Auch verschiedene Fledermausarten (z. B. das Große Mausohr und die Wasserfledermaus) nutzen das reichhaltige Insektenvorkommen der Waldränder und Wiesen. Für [ANONYMISIERT] ist ein wirksamer Tierschutz daher unabdingbar, denn die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verlangen, dass Populationen streng geschützter Arten, wie sie hier vorkommen, nicht beeinträchtigt werden. Sie macht geltend, dass der Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten bekanntermaßen zu Kollisionen und Barotrauma bei Fledermäusen sowie zu einem signifikanten Anstieg der Schlagopferzahlen bei Rotmilanen führen kann.

Darüber hinaus birgt die Errichtung hoher Windkrafttürme die Gefahr einer irreversiblen Veränderung des Landschaftsbildes. Wo vormals ein traditionsreiches, zusammenhängendes Waldensemble den Blick prägte, würden in Zukunft rote Warnlichter, rotierende Rotorblätter und ausgedehnte Schneisen dominieren. Hierin sieht die Verfasserin eine Zerstörung jener optischen Harmonie, die seit Jahrhunderten geschätzt und gehegt wurde. Bereits Bürgermeister Ziegler schrieb Ende des 19. Jahrhunderts, man solle die „tiefen Waldwogen“ niemals leichtfertig kappen, denn „ihre Schönheit tränkt unsere Seele und ist Voraussetzung für das Gedeihen unserer Gemeinde.“

DIE GEFÄHRDUNG DURCH DIE WINDENERGIEVORHABEN BMÜ_06, BMÜ_07 UND BMÜ_08

Dass es sich bei den geplanten Arealen (BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08) um weitgehend naturbelassene Flächen handelt, ist unbestritten. Gerade deshalb besteht laut [ANONYMISIERT] das drängende Problem, dass die Rodungs- und Bauarbeiten tief in das ökologische Gefüge eingreifen würden. Wo früher nur forstwirtschaftliche Pfade verliefen, müssten breite Transportwege für Schwerlastverkehr angelegt

grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Mäusebussard, Rotmilane, verschiedene Fledermausarten (z. B. das Große Mausohr und die Wasserfledermaus). Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

werden, um die massiven Rotorblätter und Turmsegmente an ihren künftigen Standort zu bringen. In dieser Hinsicht sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

Erstens ist mit einer Bodenverdichtung und Zerstörung der natürlichen Bodenschichten zu rechnen. Diese Beeinträchtigung kann zu Oberflächenabfluss und Hangrutschungen führen, was in einer Region, die sich durch Hügellandschaften und Bachtäler auszeichnet, nachhaltige Folgen für die Wasserhaushaltsbilanz hat. Zweitens entsteht durch den Abrieb an den Rotorblättern eine nicht unbeträchtliche Menge an Mikroplastik oder mitunter PFAS-haltigen Teilchen, die in den Waldboden und weiter in die Nahrungskette gelangen können. Die Verfasserin verweist auf Berichte, wonach derartige Verbundwerkstoffe bei starker Beanspruchung mit der Zeit Partikel freisetzen. Dies widerspricht den Grundsätzen, die man bereits in frühen Naturschutzbemühungen der Region pflegte, nämlich keine dauerhaften Schadstoffe in den Boden einzubringen.

Zudem sei der gesundheitliche Aspekt nicht zu unterschätzen, wenn Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern oder landwirtschaftlichen Betrieben platziert werden. Insbesondere der Infraschall, den man zwar nicht unmittelbar hört, der aber physische Auswirkungen (z. B. Schlafstörungen, Kopfschmerz, Stress) haben kann, stellt laut neuesten Studien aus der Akustikforschung ein großes Problem dar. Als Mensch, der in Esch lebt, legt Rachel Gassen Wert auf eine ungestörte Lebensqualität, wie sie diese Landschaft über Generationen hinweg geboten hat. Umso besorgniserregender ist die Aussicht, dass nächtliche Rotorgeräusche, periodischer Schattenschlag und tieffrequente Schwingungen sich negativ auf den Organismus auswirken könnten.

DIE ROLLE DES TIERSCHUTZES UND DIE BEDEUTUNG FÜR DIE HEIMISCHEN ARTEN

Aus Sicht des Tierschutzes, der Rachel Gassen am Herzen liegt, ergibt sich eine weitere gewichtige Kritik. Anhand von Studien zur Schlagopferanalyse an Windkraftanlagen ist mittlerweile ausreichend belegt, dass Fledermausarten, die in Waldgebieten jagen, besonders gefährdet sind. Nicht nur kollidieren sie mit den Rotoren, sondern sie erleiden mitunter auch tödliche Lungenbarotraumen infolge der Druckunterschiede nahe den Rotorspitzen. Der Rotmilan, welcher bekanntermaßen größere Abstände zu Horsten benötigt, würde seinen Lebensraum stark eingeschränkt sehen. Man erinnert sich in diesem Zusammenhang an die historischen Bemühungen gegen die Verfolgung von Greifvögeln: In kommunalen Schriftstücken aus dem Jahr 1902 findet sich der Passus: „Die Adler und Milane sind von solcher Würde, dass man ihnen Freiraum gönnen muss und kein Gebälk aufrichten möge, welches sie zu verderben droht.“ Heutzutage ist es nicht mehr das Abschießen, sondern der Kollisionstod durch Windräder, der diese stolzen Vögel bedroht.

Insbesondere die Region um Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen und Blindert zeichnete sich immer durch eine vergleichsweise hohe Dichte an Greifvogelhorsten aus. Insofern unterscheidet sich dieses Gebiet von agrarisch intensiv genutzten Arealen in der weiteren Umgebung. Die Verfasserin appelliert daran, dass man mit diesem wertvollen Potenzial an Biodiversität sorgsamer umgehen

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl.

müsse, anstatt es aus kurzsichtigen Motiven preiszugeben.

DER LANDSCHAFTSÄSTHETISCHE UND ERHOLUNGSGESELLSCHAFTLICHE VERLUST

Das Landschaftsbild ist über Jahrhunderte hinweg zu einem gemeinsamen Kulturgut geworden. Als in den 1930er Jahren erste Bestrebungen unternommen wurden, Wanderwege rund um Esch und seine Nachbardörfer auszuweisen, betonte man bereits den touristischen Reiz der sogenannten „Eifelaussichten“. In einer Broschüre von 1936, herausgegeben vom Verschönerungsverein Esch, liest man: „Die weiten Blicke über die Wälder, das tiefempfundene Gefühl der Einsamkeit auf den Höhen – diese stillen Freuden zeichnen unser Heimattal aus und locken Erholungsuchende.“ Die Verfasserin des vorliegenden Schreibens fürchtet, dass das Aufstellen mehrerer Windkraftanlagen dieses Panorama dauerhaft überformen würde, sodass man in Zukunft nicht mehr die Urwüchsigkeit, sondern grelle Warnlichter und das gleichmäßige Rotieren dominanter Rotorblätter wahrnimmt.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Region keineswegs über endlose Flächen verfügt, sondern dass die Flächen jenseits der Ortschaften rasch in Wald übergehen. Ein industrieller Eingriff, wie er durch Windparks erfolgt, wirkt in solchem Umfeld besonders drastisch. Das Nationale Naturerbe, das viele Generationen zu erhalten suchten, würde dem technologischen Ausbau geopfert, ohne dass man hinreichend geprüft hätte, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt – etwa die verstärkte Nutzung bereits versiegelter Areale oder großflächiger Dächer. [ANONYMISIERT] weist an dieser Stelle darauf hin, dass sie selbst, wie viele andere, auf den Dächern in Esch bereits Photovoltaik-Anlagen installiert hat und somit ein Beispiel liefert, dass erneuerbare Energieerzeugung auch ohne die Zerstörung prägender Waldkulissen möglich ist.

DIE BEDENKLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESUNDHEIT

Aus medizinischer und umweltphysikalischer Sicht ergeben sich bei der Aufstellung von Großwindanlagen folgende Kernprobleme:

Erstens kann der dauerhafte Schallpegel, sowohl im hörbaren Bereich als auch im tieffrequenten Spektrum (Infraschall), zu Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen und allgemeinen Stresssymptomen führen. Dies ist in ländlichen Gebieten, die sich durch niedrige Hintergrundgeräuschkulissen auszeichnen, besonders konfliktträchtig. Nicht umsonst klagten Anwohner bestehender Anlagen andernorts wiederholt über Unwohlsein, wobei diagnostische Studien noch zu keinem einheitlichen Urteil gelangt sind. Allerdings begründet schon die Ungewissheit über mögliche Schädigungen eine Vorsicht, die gerade in dieser historisch geprägten Gegend angebrachter wäre als ein fahrlässiges Vorpreschen.

Zweitens sei auf mögliche Mikroplastik- und PFAS-Probleme hingewiesen. Die modernen Rotorblattwerkstoffe basieren oft auf glas- oder kohlefaserverstärkten Kunststoffen, deren Oberflächen mit witterungsresistenten Beschichtungen versehen

Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die vorgebrachten Bedenken zum Abrieb an den Rotorblättern gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte

sind. Es liegen diverse Untersuchungen vor, die nahelegen, dass der Abrieb solcher Rotorblätter über die Zeit in Böden und Gewässer gelangen kann. PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind äußerst persistent und können sich in der Nahrungskette anreichern, was nicht nur Tiere, sondern letztlich auch den Menschen beeinträchtigen kann. Dies widerspricht eklatant den frühen Bemühungen, dieses Areal als weitgehend schadstofffreies Erholungs- und Nutzungsgebiet zu bewahren. Bereits in den Archivalien der 1920er Jahre findet man Verweise darauf, man habe einst versucht, industriellen Abwässern von außerhalb keine Einlassung in die örtlichen Bäche zu gewähren, damit Trinkwasser und landwirtschaftliche Nutzungen unbeschadet blieben. Nun droht jedoch durch den Abrieb der Windkraftanlagen eine ähnlich problematische Einbringung fremder Stoffe, wenngleich auf subtilere Art.

RECHTLICHE UND ÖKONOMISCHE HINTERGRÜNDE

Die Ausweisung von Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 für Windenergie folgt dem allgemeinen Trend, erneuerbare Energien zu forcieren. Dennoch legt die Verfasserin des Einspruchs dar, dass vor einer endgültigen Genehmigung sämtliche Belange sorgfältig abzuwägen sind: Gemäß § 35 BauGB müssen öffentliche Belange, darunter Naturschutz, Landschaftsbild und Gesundheit, hinreichend berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Vermeidung erheblicher Eingriffe in schützenswerte Biotope unbedingte Voraussetzung. Ferner schreibt Art. 20a Grundgesetz dem Staat den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere in Verantwortung für künftige Generationen vor.

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit weist die Verfasserin darauf hin, dass die Pachtzinsen für landwirtschaftliche Flächen ohnehin steigen, wenn Areale in Vorrangzonen umgewandelt werden. Kleine Betriebe in Esch und Umgebung stünden vor der Herausforderung, weniger Freiflächen für Futteranbau zu erhalten. Dies widerspreche dem bäuerlichen Erbe und der ländlichen Kultur, die man hier über Jahrhunderte liebevoll gepflegt habe. Zugleich böte der Bau von Windrädern in bewaldetem Terrain keinen Garant für höchste Stromerträge, zumal Waldwinde eher von Turbulenzen und wechselnden Geschwindigkeiten gekennzeichnet sind, was die Effizienz mindert.

SCHLUSSBETRACHTUNG – APPELL AN DIE BEHÖRDE

Die Verfasserin dieses Schreibens, [ANONYMISIERT] aus Esch, hat anhand der historischen Entwicklung aufgezeigt, wie sensibel und traditionsreich diese Wald- und Wiesenregion stets gehandhabt worden ist. Von den mittelalterlichen Verschonungsgeboten bis zu den naturschutzorientierten Vereinen Anfang des 20. Jahrhunderts standen immer wieder Erhalt und Vernunft in der Nutzung im Vordergrund. Auf diesen Erfahrungen fußt die heutige Verpflichtung, das Natur- und Kulturerbe nicht unbedacht zu opfern.

Die Argumente gegen die geplanten Windkraftanlagen lassen sich zusammenfassen:

umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine

- Tierschutz: Greifvögel, Fledermäuse und weitere Waldlebewesen wären unmittelbar gefährdet, während bereits vor über hundert Jahren Vorfahren auf ihre Bewahrung pochten. - Gesundheitliche Aspekte: Infraschall und sonstige Emissionen könnten die Bevölkerung in ihrer Ruhe und in ihrer körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigen, was weder historisch noch in der Gegenwart leichtfertig zu tolerieren ist. - Zerstörung des Landschaftsbildes: Das über Jahrhunderte gewachsene Landschaftspanorama – von den ersten Chroniken beschrieben als „Höhen voller Leben“ – würde durch gigantische, rotierende Türme irreparabel geschädigt. - Bodenverseuchung und Mikroplastik: Die Gefahr, dass durch Rotorblattabrieb und PFAS-haltige Beschichtungen unnatürliche Stoffe in den Boden gelangen, ist erheblich. Dies widerspricht dem historischen wie aktuellen Bestreben, die Region frei von industriellen Schadstoffen zu halten. Vor diesem Hintergrund richtet die Verfasserin den eindringlichen Appell an die entscheidende Behörde, die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 keinesfalls für den Bau von Windkraftanlagen freizugeben. Sie fordert, das Vorhaben abzulehnen und stattdessen eine deutliche Priorisierung jener Standorte zu betreiben, bei denen bereits versiegelte Flächen, wie Industriegelände oder Dachflächen, genutzt werden können. Die Abwägung zwischen ökologischem, kulturellem und gesundheitlichem Schaden einerseits sowie möglichem Energiegewinn andererseits könne – so wird es in den vorangegangenen Ausführungen eindringlich beschrieben – in diesem historischen Naturraum nur mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden. Möge man sich im Entscheidungsprozess an die Worte des um 1894 amtierenden Bürgermeisters Ziegler erinnern, der schrieb: „Nichts ist verderblicher als eine Generation, die ihre Wälder leichtfertig hingibt, denn diese Geschlechter tragen dann nicht nur selbst den Schaden, sondern vererben ihn auch jenen, die erst noch geboren werden sollen.“ [ANONYMISIERT] schließt sich diesem Gedankengut an und bittet die Verantwortlichen, den geplanten Windkraftausbau zu unterlassen und den Wert dieser altüberlieferten Landschaft zu achten. So möge letztlich die hier dargelegte historische Betrachtung die Einsicht befördern, dass ein rascher Bau von Windrädern in diesen urwüchsigen Höhenzügen weder dem Erbe der Vorfahren noch dem heutigen, aufgeklärten Verständnis von Umwelt- und Gesundheitsschutz entspricht. Nur so kann bewahrt bleiben, was seit Generationen das Gesicht dieser Gegend prägt: Der Klang unbeschadeter Wälder, die Freiheit der Tierwelt und die Erholungsqualität einer Landschaft, die in ihrer Form bereits unsere Vorfahren begeisterte und die es auch kommenden Generationen zu erhalten gilt.	ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1451

1035514

1041061_001

Inhalt	Abwägung
Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. Neben unserem Hauptsitz im [ANONYMISIERT] unterhalten wir auch einen Standort in [ANONYMISIERT]. Gern nehmen wir zu dem aktuellen Vorentwurf Stellung und hoffen Sie hiermit in ihrer weiteren Planungstätigkeit unterstützen zu können. Wir begrüßen ausdrücklich das Planungsziel, bereits mit der derzeitigen Planung das Flächenbeitragsziel gern. Nummer 10.2-2 des Landesentwicklungs plan NRW zu erfüllen. Im Rahmen unserer geschäftlichen Tätigkeit der Planung, Realisierung und des Betriebes von Windenergieanlagen im Regierungsbezirk Köln sind wir durch die beabsichtigte Planung unmittelbar in unserem unternehmerischen Handeln betroffen. In dieser Eigenschaft erlauben wir uns nachfolgende konstruktive Anmerkungen zum Planungsverlauf und hoffen, dass diese Ihrerseits im Rahmen des weiteren Planungsprozesses Berücksichtigung finden.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041061_002

Inhalt

1. **Abstand zu Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes**

Der Begründung zum Sachlichen Teilplan ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Planung ein Abstand von insgesamt 175 m zu Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes angesetzt sind. Ausweislich der entsprechen- den Erläuterungen dient dies der Vermeidung von Gefahren für Leitungstras- sen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel--/Mastbruch.

Es ist zu begrüßen, dass die Flächen für entsprechende Leitungen nebst er forderliche n Sicherheitsabstandes nicht als verfügbare Flächen betrachtet werden sollen. Wir möchten jedoch anmerken, dass der veranschlagte Ab stand über das notwendige Maß hinausgehen dürfte. Grundsätzlich sind sowohl Eiswurf, als auch Flügel- und Mastbruchereignisse als sehr seltene Phänomene einzu ordnen. In Bezug auf die Möglichkeit des Eiswurfes bestehen zwischenzeitlich äußerst zuver lässige technische Überwachungs- und Kontrollmethoden um einen solchen vorbeugend zu begegnen. Auch Rotor- und Mastbrüche sind als sehr seltene Ereignisse zu klassifizieren. Windkraftanlagen unterliegen sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Fertigungs- und Betriebsphase umfangreichen Überprüfungen, sodass die benannten Ereignisse regelmäßig mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Gefahr der Beein trächtigung von Freileitungen durch andere Aspekte, wie z. B. Astwurf oder umstürzende Bäume dürfte weit höher einzuschätzen sein.

Hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu Freileitungen ist auf die erforderlichen Abstände gern. DIN EN 50341-2-4 hinzuweisen. Nach diesem technischen Regelwerk ist in Bezug auf Leitungen der höchsten Spannungsebene ein Mindestabstand von lediglich 30 m zzgl. Rotor radius und sofern erforderlich Arbeitsraum für Arbeiten an der Windenergieanlage einzuhal ten.

Die Freihaltung von insgesamt 175 m erscheint daher als zu groß bemessen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und

	Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

1041061_003

Inhalt

2. MVA (minimum vectoring altitude) Zonen

In der Tabelle 1 wird unter der Kategorie *„Ausschlusskriterien des Themengebiets Militärische Belange"* auch das Kriterium MVA-Zone aufgeführt. Anders jedoch als diese systematische Verortung vermuten lässt, handelt es sich hierbei augenscheinlich nicht um ein Ausschlusskriterium. Den hierzu ergangenen Erläuterungen ist vielmehr zu entnehmen, dass lediglich solche Flächen als Ausschlussgebiete betrachtet werden, welche aus der Differenz zwischen Geländehöhe und MVA-Höhenbeschränkungen eine maximale Gesamthöhe für Windenergieanlagen von bis zu 150 m zuließen. Diese Formulierung dürfte dahingehend zu verstehen sein, dass Gebiete, die aufgrund militärischer Bauhöhenbeschränkungen Gesamthöhen für Windenergieanlagen ab 150m und höher beinhalten, grundsätzlich für eine Ausweisung als Windenergiegebiet in Betracht kommen sollen.

Es wird angeregt dieses Kriterium nochmals zu überdenken.

a) Regelungswiderspruch
Die Ausweisung von solchen Flächen, bei denen eine Höhenbeschränkung existent ist, steht nach hiesigem Dafürhalten im Widerspruch zur planerischen Konzeption eines Regionalplanes. Der hier vorliegende Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans soll perspektivisch die Errichtung von Windenergieanlagen im Regierungsbezirk Köln für mindestens das nächste Jahrzehnt, wenn nicht sogar länger regeln. Bereits aus diesem Grund sollen diese Gebiete *„...auch zukünftige technologische (Höhen-)Entwicklungen berücksichtigen."* (Begründung zum Entwurf, Seite 70). Selbst ohne Berücksichtigung zukünftiger technologischer Höhenentwicklungen kann festgestellt werden, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die genehmigte regelmäßige Anlagenhöhe, also der derzeitige Stand der Genehmigungspraxis, eine Durchschnittshöhe von etwa 240 m haben (Quelle: Marktstammdatenregister). Somit sind bereits die jetzigen Anlagen erheblich höher als diejenige Höhe, welche hier als Mindesthöhe für die nächsten Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte in Ansatz gebracht werden. Bereits aus diesem Grund sind an der gewählten Mindesthöhe von 150 m erhebliche Zweifel angebracht.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass hinsichtlich der jeweiligen Ausweisung auch mit einer tatsächlichen Umsetzung, also Errichtung von WEA innerhalb der entsprechenden Gebiete zu rechnen ist. Eine regionalplanerische Festsetzung, welche offenkundig nicht zur Umsetzung gelangt, erfüllt nicht die rechtsstaatlichen Anforderungen, welche an diesen Pla nungsprozess zu stellen sind. Wie bereits unter Nr. 4.1.3 (Seite 81) ist sicherzustellen, dass die Flächen für die Nutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind. Es ist derzeit davon auszuge hen, dass zumindest Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 200 m, angesichts der vorherrschenden Windverhältnisse nicht wirtschaftlich umzusetzen sind und somit

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Begründung wird fortgeschrieben, um das gewählte Vorgehen zu erläutern. Weitergehend Änderungen werden nicht vorgenommen.

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB.

Die gewählte pauschalisierende Vorgehensweise entspricht dem übergeordneten, überörtlichen Charakter der Raumordnung, der die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

entspre chende Gebiete in tatsächlicher Hinsicht nicht geeignet sind.

Dem Entwurf des Regionalplanes liegt demgegenüber die Annahme zu Grunde, ein wirtschaft licher Betrieb wäre trotz Höhenbeschränkung möglich und sei auch perspektivisch zukünftig möglich. Diese Annahme stützt sich auf den, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstellten wissenschaftlichen Endbericht zur „Vorbereitung und Be gleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichtes gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Ge setz (EEG 2017) zum spartenspezifischen Vorhaben Windenergie an Land". Auch nach diesem Bericht lag die durchschnittliche Gesamthöhe der errichteten WEA im Zeitraum 2019 bis Quar tal 1 2023 bei 203 bis 209 m und somit erheblich über den in Ansatz gebrachten 150 m. Des Weiteren wird zur Begründung angeführt, dass in der Planungsregion Köln vom 01.01.2023 bis Anfang April 2024 20 von 70 genehmigten Anlagen eine Höhe von unter 180 m hatten. Hierzu ist dem Marktstammdatenregister zu entnehmen, dass seit dem 01.01.2023 noch dieser genehmigten Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 180 m in Betrieb gegangen sind. Seit dem 01.01.2023 sind lediglich drei WEA mit einer Gesamthöhe von weniger als 180 m (178,5 bzw. 179,5 m) in Nordrhein-Westfalen in Betrieb gegangen. Es erscheint insofern fraglich, ob die genehmigten WEA überhaupt noch realisiert werden.

Zutreffend mag sein, dass zum derzeitigen Zeitpunkt Anlagen mit einer Höhe von weniger als 200 min Ausnahmefällen noch wirtschaftlich umsetzbar sind. Der Regelfall, insbesondere mit Blick auf die Zukunft dürfte jedoch sein, dass eine Anlagengesamthöhe von mindestens 200 m für einen tatsächliche Gebietseignung erforderlich sein dürften.

b) bestehende rechtliche Unsicherheiten
Die Ausweisung von Gebieten mit Höhenbegrenzungen trägt die Unsicherheit in sich, dass diese Flächen nicht als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG anerkannt werden. Gern. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Zu dieser Thematik ist der Arbeitshilfe Wind-an-Land zu entnehmen, dass Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden, hiervon nicht erfasst sind. Weiterhin wird dargelegt, dass eine ausdrückliche Zielfestlegung in Form einer „Nichthöhenbegrenzung" empfohlen wird, um das Risiko einer eventuellen Nichtanrechenbarkeit auszuschließen. Diese Differenzierung resultie rt aus der unterschiedlichen Prüftiefe im Rahmen der Regionalplanung im Vergleich zum Einzelgenehmigungsverfahren. Während im Einzelgenehmigungsverfahren eine konkrete Anlage an einem konkreten Standort betrachtet wird, erfolgt die Prüfung der Regionalplanung innerhalb eines größeren Flächenmaßstabes. Insoweit ist die Regionalplanung regelmäßig nicht in der Lage, standortbezogen möglicherweise erforderliche Höhenbegrenzungen zu identifizieren. Um nicht in Folge die regionalplanerische Arbeit aus Aspekten, welche weit außerhalb der Prüfungszuständigkeit der Regionalplanung liegen, zu konterkarieren, soll eine Höhenbeschränkung im Einzelgenehmigungsverfahren keinen Einfluss auf die Anrechenbarkeit haben.

Ein gänzlicher Ausschluss aller fachrechtlich höhenbeschränkten Räume im Regierungsbezirk Köln ist in Hinblick auf das zu erbringenden Teilfächenziel nicht möglich und in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange raumordnerisch auch nicht sinnvoll (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA darüber hinaus Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt.

Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufb ar.

Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht.

In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

Zur Frage möglicher rechtlicher Unsicherheiten wird im Folgenden ein Auszug aus dem Erlass des MWIKE an den Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden des Regionalrats vom 20.09.2024 wiedergegeben:

„Die Rechtslage zur Frage nach der Vereinbarkeit von planerischen Höhenbeschränkungen mit § 4 Abs. 3 S.5 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 WindBG ist

Vorliegend stellt sich der Sachverhalt jedoch anders dar. Im Rahmen der Regionalplanung ist positiv bekannt, dass für bestimmte Gebiete Höhenbegrenzungen existent sind. Diese Höhenbegrenzung ist auch nicht auf Einzelfälle einzelner Standorte begrenzt, sondern betrifft regelmäßig ein größeres Gebiet, welches auch auf der regionalplanerischen Maßstabsebene Berücksichtigung finden kann und findet. Die Ausweisung solcher Gebiete ist von der, in den Arbeitshilfen berücksichtigten Ausnahmesituation zu unterscheiden. Hier ist eine erhebliche Nähe zu solchen Sachverhalten zu sehen, in denen eine Höhenbegrenzung durch regionalplanerische Festlegung erfolgt. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Regionalplanung aktiv eine Höhenbegrenzung normiert oder aktiv solche Gebiete ausweist, für die Höhenbegrenzungen positiv bekannt sind. Insofern dürften Gebiete welche zur Ausweisung kommen, obwohl für diese Gebiete eine bestehende Höhenbegrenzung positiv bekannt ist, nicht für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte anrechenbar sein. Die Diskussion um die Geeignetheit von Flächen mit zu geringen maximalen Bauhöhen für Windenergieanlagen hat unter anderem in den Sitzungen des Regionalrats Köln und im Schriftverkehr zwischen Bezirksregierung Köln und der Landesplanung zurecht breiten Niederschlag gefunden. Der Erfolg des Strukturwandels im Rheinischen Reviers und notwendige unternehmerische Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand hängen nach allgemeinem Verständnis wesentlich von der Sicherung der Energieversorgung ab. Zur Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Sicherheit der zunehmend dezentralen Energieversorgung und der Akzeptanz der Energiewende leistet der Sachliche Teilplan Erneuerbare Ener ie nur den erforderlichen Beitrag, wenn er für moderne Windenergieanlagen geeignete Flächen ohne Höhenbeschränkungen ausweist. Nur so können die Potenziale der Region genutzt gleichzeitig Flächen möglichst geschont werden.	eindeutig. Höhenbeschränkungen, die auf der Genehmigungsebene festgelegt werden, spielen für die Sicherung des Flächenbeitragswertes keine Rolle. Richtig ist, dass Windenergiebereiche keine planerischen Höhenbeschränkungen enthalten dürfen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Diese Regelung bezieht sich aber nach dem eindeutigen Wortlaut auf die planerisch ausgewiesenen Flächen und nicht auf die Einzelgenehmigung einer WEA oder auf Auflagen im Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen. Auch in der Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land- Gesetzes des Bundes und des Landes NRW wird unmissverständlich klargestellt, dass Flächen auch dann in den Flächenbeitragswert einfließen, wenn im Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen als Nebenbestimmungen festgelegt werden. Insofern wäre eine bundesgesetzliche Klarstellung zum Umgang mit Höhenbeschränkungen, die im Genehmigungsverfahren von WEA in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG ausgesprochen werden, zwar deklaratorisch hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Der Bundesgesetzgeber arbeitet derzeit bereits an einer Klarstellung.“ Der Regionalplanungsträger schließt sich dieser rechtlichen Bewertung an.

AZ: Ö-M-1-1452

1035517

1041062_001

Inhalt

Vorranggebiete: GM_04, GM_0S, GM_06 sowie GM_07 Unser Zeichen: WP Strombach

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unserer einheimischen Energieversorgung widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

In den beabsichtigten Vorranggebieten **GM_04, GM_0S, GM_06** sowie **GM_07** planen wir zusammen mit örtlichen Grundstückseigentümern die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren.

Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert.

In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die geplante Ausweisung der geplanten Vorranggebiete **GM_04, GM_0S, GM_06** sowie **GM_07** und beantragen, diese Gebiete auch im weiteren Verfahren beizubehalten.

Unser bisheriges Energiesystem ist noch stark geprägt von der Nutzung fossiler Energieträger, verbunden mit einer Abhängigkeit von denjenigen, von denen diese fossilen Energieträger bezogen werden müssen.

Neben den bekannten Gefahren und Schäden für die menschliche Lebensgrundlage durch die Nutzung fossiler Energieträger, traten in der Vergangenheit auch die negativen Begleiterscheinungen und Unsicherheiten einer energetischen Abhängigkeit von Dritten verstärkt in den Vordergrund.

Zur Sicherung der heimischen Energieversorgung ist somit eine Transformation unseres Energiesystems, hin zu einer Versorgung durch erneuerbare Energien, unumgänglich. Die Ausweisung von geeigneten Flächen stellt einen wichtigen Schritt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den geplanten Windenergiebereichen (WEB) GM_04, GM_05, GM_06 sowie GM_07 erklärt.

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB GM_04, GM_05, GM_06 sowie GM_07 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

in diese Richtung dar. Allein durch eine Gebietsausweisung erfolgt jedoch noch keine Energieerzeugung. Hierzu ist es vielmehr erforderlich, dass in den ausgewiesenen Gebieten auch zeitnah moderne Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Durch unsere bereits erfolgte Planungstätigkeit besteht eine hohe Gewähr, dass in den Vorranggebieten **GM_04, GM_0S, GM_06** sowie **GM_07** in kürzester Zeit die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen erfolgen kann. Somit kann für diese Gebiete gewährleistet werden, dass das mit einer Ausweisung verfolgte Ziel, einer zeitnahen Produktion von Windenergie, auch realisiert werden kann.	

AZ: Ö-M-1-1453

1035519

1041069_001

Inhalt

Vorranggebiete: BM_PUL_0l, PUL_0l, PUL_02, PUL_03 sowie PUL_04 Unser Zeichen: WP Stommeln Nord

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unserer einheimischen Energiever sorgung widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

In den beabsichtigten Vorranggebieten **BM_PUL_01, PUL_01, PUL_02, PUL_03** sowi e **PUL_04** planen wir zusammen mit örtlichen Grundstücksei gentümern die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren.

Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert.

In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die geplante Ausweisung der geplanten Vorranggebiete **BM_PUL_01, PUL_01, PUL_02, PUL_03** sowie **PUL_04** und beantragen, diese Gebiete auch im weiteren Verfahren beizubehalten.

Unser bisheriges Energiesystem ist noch stark geprägt von der Nutzung fossiler Energieträger, verbunden mit einer Abhängigkeit von denjenigen, von denen diese fossilen Energieträger bezogen werden müssen.

Neben den bekannten Gefahren und Schäden für die menschliche Lebensgrundlage durch die Nutzung fossiler Energieträger, traten in der Vergangenheit auch die negativen Be gleiterscheinungen und Unsicherheiten einer energetischen Abhängigkeit von Dritten verstärkt in den Vordergrund.

Zur Sicherung der heimischen Energieversorgung ist somit eine Transformation unseres Energiesystems, hin zu einer Versorgung durch erneuerbare Energien

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den geplanten Windenergiebereichen (WEB) BM_PUL_01, PUL_01, PUL_02, PUL_03 sowie PUL_04 erklärt. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB BM_PUL_01, PUL_01, PUL_02, PUL_03 sowie PUL_04 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen in den aktuellen Abgrenzungen folgerichtig ist.

unumgänglich. Die Ausweisung von geeigneten Flächen stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Allein durch eine Gebietsausweisung erfolgt jedoch noch keine Energieerzeugung. Hierzu ist es vielmehr erforderlich, dass in den ausgewiesenen Gebieten auch zeitnah moderne Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Durch unsere bereits erfolgte Planungstätigkeit besteht eine hohe Gewähr, dass in den Vorranggebieten **BM_PUL_01, PUL_01, PUL_02, PUL_03** sowie **PUL_04** in kürzester Zeit die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen erfolgen kann. Somit kann für diese Gebiete gewährleistet werden, dass das mit einer Ausweisung verfolgte Ziel, einer zeitnahen Produktion von Windenergie, auch realisiert werden kann.	

AZ: Ö-M-1-1454

1035539

1041080_001

Inhalt

Vorranggebiete: BMÜ_06, BMÜ_07 sowie & BMÜ_0S Unser Zeichen: WP Sasserath

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unserer einheimischen Energiever sorgung widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

In den beabsichtigten Vorranggebieten **BMÜ_06, BMÜ_07** sowie & **BMÜ_08** planen wir zusammen mit örtlichen Grundstückseigentümern die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren. Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert.

In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die geplante Ausweisung der geplanten Vorranggebiete **BMÜ_06, BMÜ_07** sowie & **BMÜ_08** und beantragen, diese Gebiete auch im weiteren Verfahren beizubehalten.

Unser bisheriges Energiesystem ist noch stark geprägt von der Nutzung fossiler Energieträger, verbunden mit einer Abhängigkeit von denjenigen, von denen diese fossilen Energieträger bezogen werden müssen.

Neben den bekannten Gefahren und Schäden für die menschliche Lebensgrundlage durch die Nutzung fossiler Energieträger, traten in der Vergangenheit auch die negativen Begleiterscheinungen und Unsicherheiten einer energetischen Abhängigkeit von Dritten verstärkt in den Vordergrund.

Zur Sicherung der heimischen Energieversorgung ist somit eine Transformation unseres Energiesystems, hin zu einer Versorgung durch erneuerbare Energien unumgänglich. Die Ausweisung *von* geeigneten Flächen stellt einen wichtigen Schritt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den geplanten Windenergiebereichen (WEB) BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) erklärt. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf): Die zeichnerische Festlegung des WEB BMÜ_06 wird der Anregung entsprechend unverändert aufrechterhalten; die WEB BMÜ_07 und BMÜ_08 werden hingegen reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028).

Im Übrigen gilt folgendes:

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu

in diese Richtung dar. Allein durch eine Gebietsausweisung erfolgt jedoch noch keine Energieerzeugung. Hierzu ist es vielmehr erforderlich, dass in den ausgewiesenen Gebieten auch zeitnah moderne Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Durch unsere bereits erfolgte Planungstätigkeit besteht eine hohe Gewähr, dass in den Vorranggebieten **BMÜ_06, BMÜ_07** sowie & **BMÜ_08** in kürzester Zeit die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen erfolgen kann. Somit kann für diese Gebiete gewährleistet werden, dass das mit einer Ausweisung verfolgte Ziel, einer zeitnahen Produktion von Windenergie, auch realisiert werden kann.	tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie die in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Die in Rede stehenden Flächen sind im Sinne der Plankonzeption weiterhin für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die Festlegung der WEB BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 in der geänderten Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: Ö-M-1-1455

1035540

1041082_001

Inhalt

Vorranggebiet: HEN_05 Unser Zeichen: WP Mittelseheid

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unserer einheimischen Energiever sorgung widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

In dem beabsichtigten Vorranggebiet HEN_05 planen wir zusammen mit örtlichen Grundstückseigentümern die Errichtung und den Betrieb von Winden energieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren. Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert.

In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die geplante Ausweisung des geplanten Vorranggebietes **HEN_05** und beantragen, dieses Gebiet auch im weiteren Verfahren beizu behalten.

Unser bisheriges Energiesystem ist noch stark geprägt von der Nutzung fossiler Energieträger, verbunden mit einer Abhängigkeit von denjenigen, von denen diese fossilen Energieträger bezogen werden müssen. Neben den bekannten Gefahren und Schäden für die menschliche Lebensgrundlage durch die Nutzung fossiler Energieträger traten in der Vergangenheit auch die negativen Begleiterscheinungen und Unsicherheiten einer energetischen Abhängigkeit von Dritten verstärkt in den Vordergrund.

Zur Sicherung der heimischen Energieversorgung ist somit eine Transformation unseres Energiesystems hin zu einer Versorgung durch erneuerbare Energien unumgänglich. Die Ausweisung von geeigneten Flächen stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Allein durch eine Gebietsausweisung erfolgt jedoch noch keine Energieerzeugung. Hierzu ist es vielmehr erforderlich, dass in den ausgewiesenen Gebieten auch zeitnah moderne Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu dem geplanten Windenergiebereich (WEB) HEN_05 erklärt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB HEN_05 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Durch unsere bereits erfolgte Planungstätigkeit besteht eine hohe Gewähr, dass in dem Vorranggebiet HEN_05 in kürzester Zeit die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen er folgen kann. Somit kann für dieses Gebiet gewährleistet werden, dass das mit einer Ausweisung verfolgte Ziel, einer zeitnahen Produktion von Windenergie, auch realisiert werden kann.	

AZ: Ö-M-1-1456

1035541

1041083_001

Inhalt

Unser Zeichen: WP Fliesteden

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unserer einheimischen Energiever sorgung widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

In dem beabsichtigten Vorranggebiet **BM_PUL_02** planen wir zusammen mit örtlichen Grundstückseigentümern die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren. Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung an der Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert.

In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich die geplante Ausweisung des geplanten Vorranggebietes **BM_PUL_02** und beantragen dieses Gebiet auch im weiteren Verfahren bei zubehalten.

Unser bisheriges Energiesystem ist noch stark geprägt von der Nutzung fossiler Energieträger, verbunden mit einer Abhängigkeit von denjenigen, von denen diese fossilen Energieträger bezogen werden müssen. Neben den bekannten Gefahren und Schäden für die menschliche Lebensgrundlage durch die Nutzung fossiler Energieträger traten in der Vergangenheit auch die negativen Begleiterscheinungen und Unsicherheiten einer energetischen Abhängigkeit von Dritten verstärkt in den Vordergrund.

Zur Sicherung der heimischen Energieversorgung ist somit eine Transformation unseres Energiesystems hin zu einer Versorgung durch erneuerbare Energien unumgänglich. Die Ausweisung von geeigneten Flächen stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Allein durch eine Gebietsausweisung erfolgt jedoch noch keine Energieerzeugung. Hierzu ist es vielmehr erforderlich, dass in den ausgewiesenen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Windenergiebereich (WEB) BM_PUL_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048197). Die in Rede stehende Fläche wird durch das Ausschlusskriterium "Allgemeine Siedlungsbereiche im Regionalplan" des Themengebiets Siedlung überlagert (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1).

Zur Erfüllung des durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und den Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4).

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts wird der WEB BM_PUL_02 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) zurückgenommen. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249

Gebieten auch zeitnah moderne Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Durch unsere bereits erfolgte Planungstätigkeit besteht eine hohe Gewähr, dass in dem Vorranggebiet **BM_PUL_02** in kürzester Zeit die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen erfolgen kann. Somit kann für dieses Gebiet gewährleistet werden, dass das mit einer Ausweisung verfolgte Ziel, einer zeitnahen Produktion von Windenergie, auch realisiert werden kann.	Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-1457

1035543

1041084_001

Inhalt

Gebietsvorschlag zur Aufnahme - Erweiterung BM_02 Unser Zeichen: WP Rath

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unseres einheimischen Energiesys tems widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplans planen wir zusammen mit örtlichen Grundstückseigentü mern die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen.

Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren. Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert.

Das von uns beplante Gebiet ist derzeit leider nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen.

Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen uns zu dem vorliegenden Entwurf zu äußern und Ihnen unser Plangebiet zur Aufnahme vorzuschlagen. Wir hoffen, Sie hiermit auch in Ihrer weiteren Planungstätigkeit unterstützen zu können.

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir weitere Gebiete identifizieren, welche sich für die Ausweisung als Windenergiegebiet anbieten. Wir möchten Ihnen diese Gebiete vorstellen und **beantragen** hiermit,

das in der Anlage dargestellte Gebiet „[ANONYMISIERT]" entsprechend der Darstellung in der Anlage zur Ausweisung als Vorranggebiet auszuweisen.

Begründung:

Das vorgeschlagene Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 138 ha. Es entspricht vollumfänglich den Kriterien des vorliegenden Vorentwurfes und ist somit für eine Ausweisung prädestiniert.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen der in der Stellungnahme angeregten Erweiterung des festgelegten WEB BM_02 entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Rheinwassertransportleitung" des Themengebiets Infrastruktur überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren Teilflächen der in der Stellungnahme angeregten Erweiterung des WEB BM_02 gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus den nachfolgenden Kriterien:

A. - 700 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich
B. - 500 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
C. - 175 m Abstand zur Bahntrasse
D. - Ausklammerung von Landschaftsschutzgebieten
E. - Grenze des Planungsraumes

Bei der vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine Erweiterung des zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes **"BM_02".** Dieses wird nach derzeitiger Planung im Westen an der hier verlaufenden Bahntrasse begrenzt. Nach gründlicher Prüfung kommen wir zur Auffassung, dass sich eine Erweiterung des Gebietes westlich der Bahntrasse, wie vorgeschlagen, geradezu anbietet.

Bei der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche handelt es sich ebenfalls um landwirtschaftlich geprägte Flächen. Sie sind hinsichtlich Eignung ebenso zu bewerten, wie die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen. Eine Nichtberücksichtigung lässt sich fachlich nicht begründen.

Im Norden verläuft der Gebietszuschnitt entlang der Grenze der räumlichen Zuständigkeit des regionalen Planungsverbandes. Im weiteren Verlauf verlässt der Vorschlag die Grenze des Planungsraumes und orientiert sich am regionalplanerischen Kriterium des Abstandes zu Außenbereichsbebauung, vorliegend, des hier belegenen Hundezentrums Cankuna und klammert im Weiteren das westlich belegene Landschaftsschutzgebiet aus.

Die Ausdehnung im Westen und Süden resultiert aus den Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innen- sowie im Außenbereich. So wird im Westen ein Abstand von 500 m zum Gut Gommershoven, welches sich nördlich der Landesstraße L213 befindet, berücksichtigt.

Für den südlichen Abgrenzungsverlauf sind die Wohngebäude im Stadtteil der Stadt Bedburg, Rath maßgeblich.

Wir bitten im Rahmen der weiteren Planung auch unsere sowie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer gern.§ 7 Abs. 2 ROG angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen zivilrechtlicher Nutzungsverträge erhielten wir den Auftrag die Planung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet vorzunehmen.

An der weiteren Entwicklung des Gebietes zur Erschließung für eine windenergetische Nutzung besteht sowohl von unserer Seite als auch durch die betroffenen Eigentümer ein erhebliches Interesse. Diese Interessen gehören ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial.

Gerade das vorhandene Interesse von Grundstückseigentümern und Projektierern führen sprechen für eine erheblich gesteigerte Umsetzungswahrscheinlichkeit auf diesem Gebiet. Die Ausweisung von Windenergiegebieten soll einen wichtigen Beitrag Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

in der Transformation un serer Energieversorgung leisten. Hierfür ist die Ausweisung nur ein Schritt. Wesentlich für das Gelingen des gesamtgesellschaftlichen Vorhabens ist die zeitnahe Nutzung der Gebiete durch moderne und leistungsstarke WEA. Gerade solche Gebiete, welche den re gionalplanerischen Kriterien entsprechen und bei denen bereits erhebliche Vorarbeiten durch Grundstückseigentümer und Vorhabensträgern erfolgte, geben die Gewähr für eine zeitnahe Nutzung der Gebiete. Somit sind solche Gebiete zur Umsetzung der regionalplanerischen Zielsetzung prädestiniert. Auch unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises, welches u. a. die Ansiedlung eines Digitalparks und Großrechenzentren beinhaltet, ist die zeitnahe Verfügbarkeit von regional erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen unabdingbar. Auch das Bekenntnis der Eigentümer für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz, welche durch die vertraglichen Vereinbarungen offenkundig sind, sollten zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen. [Anlage]	

AZ: Ö-M-1-1459

1035546

1041087_001

Inhalt

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme

zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Die Errichtung von 8 Windrädern mit einer geplanten Höhe von 260m auf den in ihrer Planung ausgewiesenen Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 ist insbesondere wegen des geringen Abstandes zu allen umliegenden Bebauungen und der aus dem Betrieb der Windkraftanlage zu erwartenden gesundheitsgefährdenden Lärmbelästigung nicht hinnehmbar.

Vor wenigen Jahren haben meine Tochter und ihr Ehemann, gerade wegen der Ruhe in diesem ländlichen Bereich entschieden, sich im Ort Sasserath niederzulassen und dort ein Haus zu bauen. Nun steht zu befürchten, dass die beiden mit ihren Kindern, bedingt durch die möglichen gesundheitlichen Gefährdungen, welche von der geplanten Windkraftanlage ausgehen können, ihr Haus verkaufen und wegziehen müssen. Dabei ist dann auch noch eine deutliche Wertminderung ihrer Immobilie infolge der Windkraftanlagennähe zu erwarten.

Die Belange des Naturschutzes wurden m.E. ebenfalls nicht ausreichend beachtet, da es im Plangebiet erwiesenermaßen auch Vorkommen an zu schützenden Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Haselhuhn gibt. Die Mindestabstände von Windrädern zu solchen Vorkommen wurden m.E. einfach ignoriert. Es ist zu befürchten, dass die Tiere den Windrädern zum Opfer fallen.

Aus den v.g. Gründen lege ich hiermit Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlage auf den ihrerseits ausgewiesenen Flächen ein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Schwarzstorch, Rotmilan und Haselhuhn:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige

Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1460

1035547

1041092_001

Inhalt

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen, BMÜ_06,BMÜ_07, und BMÜ_08

gegen die Ausweisung der o.g. Flächen für den Windkraftausbau lege ich Einspruch ein.

Grundsätzlich bin ich für den Ausbau erneuerbarer Energien. Das aktuelle Verfahren aber geht meines Erachtens einen Schritt zu weit. Soweit mir bekannt ist, sollen in den ausgewiesenen Gebieten 8 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils 260 Meter entstehen. Zum Teil beträgt der Abstand zu Wohngebieten weniger als 600 Meter. Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung einen Abstand von mindestens 1000 Meter. Ich weiß das diese Abstandsregelung in NRW keine Gültigkeit hat, aber in anderen Bundesländern wird dieser Abstand, sicherlich aus gutem Grund, eingehalten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

AZ: Ö-M-1-1461

1035550

1041100_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit spreche ich mich gegen den von Ihnen verfassten Beschluß vom 20.12.24 aus und damit gegen die Planung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen insbesondere für die Planung rund um die höhen Gebiete Bad Münstereifel (Esch, Sasserath, Nitterscheid etc.).

Begründung:

- Nach meinen Erkenntnissen wurde bei dem Beschluß das Thema der Bodenversiegelung nicht ausreichende berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Flut 2021. Bad Münstereifel wurde bekanntlich schwer von den Regenfällen getroffen. Unsere Felder und Wälder haben noch schlimmeres verhindert, da sie zwischen Esch/Nitterscheid und Schönau liegen und damit genau im Gefälle Richtung Bad Münstereifel. Es ist mir also ein Rätsel, dass im Hinblick auf die Häufung dieser Wetterextreme man es in kauf nimmt, dass Bad Münstereifel nochmal und diesmal härter als zuvor getroffen werden könnte.
- Ich halte den Eingriff in die Natur und vor allem der Wälder in diesem Gebiet für überaus fraglich. Für saubere und umweltfreundliche Energie die wenigen intakten Wälder, die für unser Ökosystem sehr wichtig sind zu belasten. Damit meine ich nicht nur mögliche Rodungen sondern auch den Eingriff in die Tierwelt der heimischen Wildtiere, deren Lebensraum wesentlich beeinträchtigt wird. Nicht nur durch den Verlust von Lebensraum, sondern auch durch die Geräusche einer Windkraftanlage.
- Drehende Windräder in diesem Gebiet stellt eine erhebliche Gefahr für die heimischen Vögel da. Ich fürchte um die Artenvielfalt, aber allgemein um die Anzahl der hier leben Vögel und Fledermäuse, da diese oft mit Windrädern kollidieren
- Ich erwarte eine erhöhte Lärmbelästigung für Mensch und Tier durch Bau- und Wartungsarbeiten.
- Windräder bestehen aus Materialien wie seltenen Erden und Verbundstoffen, deren Entsorgung oder Recycling eine Herausforderung darstellt.
- Unserer Region wird grade wegen der unangetasteten Natur als Urlaubsgebiet von Naturfreunden und Wanderern gewählt. Ich fürchte um einen Einbruch der Besucherzahlen bei Bau.
- Nicht selten klagen Anwohner über Lärmbelästigung und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch niederfrequente Schallwellen. Welches durch das

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Herabsetzen der nähe zu Wohngebieten auf 700 Meter weiter zunehmen wird.
- Die Infrastruktur ist für die Schwertransporte nicht ausgelegt, was einen Ausbau bedeuten wird. Hierdurch wird es für Anwohner und Tiere zu Einschränkungen und Lärmbelästigung kommen.

Ein ganz individuelles Anliegen

Bei dem Kauf meines Hauses war mir die unangetastete Natur sehr wichtig und dies ist es weiterhin. Für mich stellen die Wälder und Feldwege ein Naherholungsgebiet dar und diese sind der Ausgleich den ich brauche um nicht weiter zu erkranken. Da meine Gesundheit an erste Stelle steht, werde ich mit meiner Familie Bad Münstereifel verlassen und uns woanders ansiedeln, sobald der Bau der Windräder beginnt.

Somit würde Bad Münstereifel weiter, vor allem junge Einwohner verlieren. Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, dass dieses Aussage nicht dazu gedacht ist Druck aufzubauen, sondern das dies der Realität entsprechen wird und ich mir nicht sicher bin, ob solche Aspekte bei der Entscheidung berücksichtigt wurde.

Wir haben viele geeignete Flächen für Windräder in der Region, warum entscheidet man sich für ein Gebiet, das als Erholungsgebiet bekannt ist und soviel Artenvielfalt bietet, die es in unserem Land selten gibt?

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des

Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung

	berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. zum Bau von WEA zu verwendende Materialien, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1464

1035554

1041105_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

ich erhebe Einspruch gegen die geplanten Vorrangflächen für WKA.

Stellungnahme gegen Windkraftanlagen in der Eifel

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Eifel ist ein hoch umstrittenes Thema, das sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und soziale Bedenken aufwirft. Obwohl erneuerbare Energien grundsätzlich eine sinnvolle Alternative zur fossilen Stromerzeugung darstellen, gibt es in der Eifel zahlreiche Argumente gegen den Ausbau der Windenergie.

1. Zerstörung der einzigartigen Naturlandschaft

Die Eifel ist bekannt für ihre weitläufigen Wälder, sanften Hügel und unberührten Naturgebiete. Der Bau von Windkraftanlagen erfordert massive Eingriffe in diese Landschaft, darunter das Abholzen von Wädern, das Anlegen von Zufahrtswegen und das Errichten von Betonfundamenten. Dadurch wird das charakteristische Landschaftsbild unwiederbringlich zerstört.

2. Gefährdung der Artenvielfalt

Die Eifel ist ein Rückzugsort für viele geschützte Tierarten, darunter Rotmilane, Uhus und Fledermäuse. Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für diese Tiere dar, da sie durch die Rotorblätter getötet werden können. Gerade der Rotmilan, dessen Population in Deutschland bereits gefährdet ist, leidet besonders unter der zunehmenden Bebauung mit Windrädern.

3. Beeinträchtigungen von Anwohnern

Windkraftanlagen erzeugen nicht nur Lärm, sondern auch gesundheitsschädlichen Infraschall, der von vielen Menschen als belastend empfunden wird. Zudem können die blinkenden Warnlichter und der sogenannte Schattenwurf der Rotorblätter die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen, bei besonders empfindlichen Menschen die Krampfneigung.

4. Tourismus als Wirtschaftsfaktor in Gefahr

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Im Übrigen gilt:

Zu 1.

Die Eifel lebt maßgeblich vom Tourismus. Viele Besucher kommen wegen der unberührten Natur, der idyllischen Dörfer und der Ruhe. Windparks verschandeln jedoch das Landschaftsbild und können dazu führen, dass Touristen ausbleiben. Das hätte wirtschaftliche Folgen für viele Gastronomen, Hoteliers und andere Gewerbetreibende.

5. Zweifelhafte ökologische Bilanz

Windenergie wird oft als umweltfreundlich beworben, doch die Realität ist komplexer. Der Bau, die Wartung und der Rückbau von Windkraftanlagen benötigen enorme Mengen an Ressourcen, darunter Beton, Stahl und seltene Erden. Zudem ist die Entsorgung von Rotorblättern problematisch, da sie nicht recycelbar sind.

Fazit

Angesichts dieser gravierenden Nachteile sollte der Ausbau der Windkraft in der Eifel kritisch hinterfragt werden. Statt großflächige Windparks zu errichten, sollten alternative Lösungen wie Photovoltaik auf bereits bebauten Flächen oder ein verstärkter Fokus auf Energiespeicherung! geprüft werden. Der Schutz der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft der Eifel muss oberste Priorität haben.

Die ist nur eine kurze Einlassung zu dem Thema. Ich verweise auf zahlreiche Expertenmeinungen, die meine Argumentation stützen und fordere die Entscheidungsträger auf, sich entsprechend umfassend zu informieren.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete,

gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Schattenwurf und Lichtemissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc

	das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3). Zu 4. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu 5. Die Regelung des vorgebrachten Aspekts liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1465

1035561

1041117_001

Inhalt

hiermit möchte ich Einspruch gegen das von Ihnen beschlossene Vorhaben einlegen.

Die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Nutzung steht in keinem Verhältnis zur Ansiedlung der Bevölkerung und der Natur. Im Gebiet Escher Heide / Sasserather Heide liegen diverse Landwirtschaftliche Höfe sowie Wohnhäuser von den geplanten Flächen max 200 Meter entfernt.

Es steht für mich in keinem Verhältnis, dies stillschweigend hinzunehmen, dass sich mein Umfeld durch Ihr Bauvorhaben radikal ändern wird.

Nach Ihren eigenen Ausführungen ist Leitvorstellung bei der Erfüllung der Planungsaufgabe eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum berücksichtigt.

Viele unter Naturschutz lebende Tiere werden um Ihren Lebensraum gebracht.

Es scheint geplant zu sein, dass jedes Winkdrad eine Höhe von 260 Metern erreichen wird. Die Anlagen würden nach den Plänen zur nächsten Bebauung lediglich einen Abstand von 200 Metern erreichen. Dabei handelt sich gerade einmal um den 1,15 fachen Abstand in Relation zur Höhe der Anlage. Dies betrifft nach dem „Rotor-außerhalb-Prinzip“ wohlgemerkt nur den Standfuß der Anlage. Der Rotor wird entsprechend wenige Meter von der Bebauung entfernt sein.

Ich möchte meine Bedenken gegen dieses Projekt ausdrücklich im Hinblick auch auf die Verdichtung des Bodens aussprechen. Wir waren vom Starkregenereignis 2021 betroffen. Durch die extreme Verdichtung des Bodens wird es nicht besser als das was wir erlebt haben. Bei Flächen bzw. 8 Anlagen wird schon bei der Zuwegung so extrem der Boden verdichtet, auch über eine extreme Gesamtfläche, dass man das als unverantwortlich bezeichnen muss.

In unmittelbarer Nähe zu den Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 liegt eine Vogelschutzstation, die mit Landesmitteln gefördert und umgebaut wurde. Sie wurde in einem alten Trafoturm errichtet, um eine Renaturierung der in diesen Gebieten vorkommenden Vogelarten zu erreichen und den Lebensraum zu erhalten.

[vermutlich angehängte Abbildungen]

Auch sind wir Menschen, gerade in Bezug auf die zu kleinen Abstandsflächen, auf eine andere Art und Weise gefährdet. Da diese hinreichend wissenschaftlich erforscht

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

und belegt sind. Studien belegen es. Dazu denke ich, brauche ich an dieser Stelle nicht weiter auszuführen. Es sei denn Sie ignorieren diesen Aspekt und treffen Entscheidungen nur Profitgier, Lobbyismus oder auch völlig verfehlter Energiepolitik. Es wird ein großer Teil unserer Region in Mitleidenschaft gezogen. Die Natur wird nicht mehr so sein, wie sie es hier war. Dies kann nicht hingenommen werden. Eine harmonische Natur wird zerstört. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien. Der Standort sollte wohlwollend ausgesucht werden.	Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

	führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1467

1035602

1041156_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Ich sehe mich – als unmittelbarer Bewohner und Betroffener in 53902 Bad Münstereifel-Sasserath – leider gezwungen, ein derart ausgeufertes, teilweise repetitives und ungehaltenes Einspruchsschreiben zu verfassen, da ich in den bisherigen Phasen des Verfahrens um die geplante Windkraftausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 nicht die leiseste Andeutung wahrnehmen konnte, dass die zuständige Behörde sich ernsthaft und ungekürzt mit den fundamentalen Problemen, die dieses Vorhaben mit sich bringt, beschäftigt hätte.

Deshalb schütte ich Ihnen nun alles, was in den vergangenen Wochen in unserer Region an Kritik, Panik, Empörung und Tatsachenrecherchen aufgekommen ist, auf ausführliche Weise aus – in der Hoffnung, Sie endlich wachzurütteln: Wie können Sie es rechtfertigen, in einer Hochwasser- und vulkanisch gefährdeten Eifelregion, mit Waldböden, die dem Starkregen kaum standhalten, derartige 350m hohe Windungetüme zu errichten, deren Rotorblätter bis zu 20% oder mehr aus Bisphenol A bestehen (einem Stoff, der sonst in vielen Anwendungen strikt verboten ist!), während sie zusätzlich PFAS-Substanzen freisetzen (auch diese in vielen Bereichen längst geächtet!) und noch dazu Unmengen an Feinstaubpartikeln (≥180kg pro Anlage und Jahr) erzeugen? Und wie kann man annehmen, dass dies alles keine Auswirkungen auf die Immobilienwerte hat, wenn allein schon die bloße Ankündigung, in diesen Arealen zu planen, Hauspreise um 20% sinken lässt?

Sollten Sie meine Ausführungen als zu übertrieben erachten, so dürfen Sie gern versuchen, sich in Meine Lage zu versetzen.

1. Grundsätzliche Empörung: Warum ausgerechnet hier?

Fangen wir also von vorn an, damit nichts verloren geht: Die Eifel, und speziell Bad Münstereifel, hat eine besondere Geografie, teils steile Waldhänge, Bachläufe, vulkanische Altstrukturen. Erst 2021 mussten wir mit Schrecken die Hochwasserkatastrophe erleben, die Menschenleben gekostet und Häuser weggespült hat. Nun planen Investoren, auf jenen Hangarealen oder in deren unmittelbarer Nähe riesige Windkraftanlagen aufzubauen, ohne dass es offensichtliche Rücksichtnahmen gäbe – ich kann es nur noch einmal wiederholen: Bodenverdichtung, Rodungen, Zufahrtsstraßen, Kranstellplätze verschlechtern unsere Hochwasserresilienz. Jeder, der in Sasserath oder Blindert wohnt, hat Angst, dass der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.
Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur

nächste Starkregen noch verheerender ausfällt, weil zusätzlich Wasser ungebremst abfließt.

Und so frage ich mich: Wieso ignoriert man die existenziellen Sorgen der Leute, die hier leben? Wieso tut man so, als würden sich PFAS nicht im Boden ansammeln, obwohl diese sogenannten „Ewigkeitschemikalien“ international längst als hochproblematisch anerkannt sind? Wieso streitet man ab, dass Bisphenol A beim Rotorabrieb in die Umwelt gelangt, wenn überall sonst Bisphenol A aus gutem Grund reglementiert oder verboten wird? Der moralische Zwiespalt springt einem doch ins Auge, wenn man sich fragt, wie ein Windrad, das angeblich „sauber“ sein soll, derart giftige Substanzen in sich trägt.

2. Wirtschaftlicher Wahnsinn: EEG-Kippung analog zu Biogas

Es ist mir unbegreiflich, wie man seitens der Behörden und Planer auf Gedeih und Verderb an diesen EEG-Förderstrukturen festhalten kann, ohne zu registrieren, dass sie längst wackeln. Biogasanlagen liefern das beste Beispiel: Zuerst Jubel, weil man 20 Jahre lang EEG-Zahlungen kassierte, dann die schmerzhafte Ernüchterung, als die Novellen ab 2012 eben diese Vergütungen kappte und etliche Betreiber in Schieflage trieb. Wer jetzt behauptet, so etwas würde Windkraft nicht treffen, verschließt offenbar die Augen. Ich kann es nicht oft genug betonen: Ohne EEGSubventionen sind viele Windkraftprojekte nicht tragfähig, und wenn die Subventionen wegbrechen, ist es keine Frage, dass man bei uns marode, insolvente Betreibergesellschaften hat, die den Rückbau nicht stemmen können.

Es ist daher unverzichtbar, dass ein Raumordnungsverfahren, das derart riskante Natur- und Landschaftseingriffe mit sich bringt, klärt, was bei einer EEG-Kippung geschieht. Kann man von den Betreibern eine Bankbürgschaft in Millionenhöhe verlangen, damit Rückbau, PFAS-Entsorgung und Wiederaufforstung sichergestellt sind? Wenn nein, steht zu befürchten, dass wir später auf gigantischen Resten von Rotoren sitzen, 20% aus Bisphenol A, 30% aus Glasfasern, PFAS in jeder Pore. Ohne solide Rückbau- und Finanzierungsabsicherung sind diese Projekte ein Himmelfahrtskommando.

3. Immobilienwertverlust: 20% Einbruch bereits jetzt, noch ehe gebaut wurde

Völlig unbestreitbar ist, dass Makler in unserer Region – und das wurde mir aus mehreren Quellen bestätigt – deutliche Preisrückgänge für Häuser vermelden, sobald der potenzielle Käufer erfährt, dass in nächster Nähe 350m hohe Windräder aufgestellt werden sollen. Diese Anlagen sind eben nicht unauffällig, sie verschandeln das Landschaftsbild und können Lärm, Infraschall, Schattenwurf sowie besagte Giftstoffe freisetzen. Menschen, die Ruhe und Naturidylle suchen, wollen kein Haus in Rotor-Sichtweite kaufen – entsprechend bieten sie nur deutlich weniger Geld.

Wenn also 20% des Marktwerts von unserem und anderen Häusern weg sind, ohne dass es dafür Entschädigung gäbe, handelt es sich faktisch um eine Enteignung durch die Hintertür, da wir unser Eigentum nicht mehr in dem Wert verkaufen könnten, den wir uns durch lebenslange Arbeit oder Kreditaufnahme gesichert haben. Keinerlei

vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Zu 2.
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte (bundesrechtliche Förderstrukturen) geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen.

Zu 3.
Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als

entschädigungsrechtliche Instrumente sind erkennbar, es ist schlicht ein Kollateralschaden, den man uns zumutet. Was glauben Sie, wie groß das Vertrauen in die Politik ist, wenn man derart drangsaliert wird?

4. PFAS, Bisphenol A, Feinstaub: Warum giftige Stoffe in Windkraftanlagen verwenden?

4.1 PFAS – Ewigkeitsgift

PFAS, die per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, sind in immer mehr Bereichen längst verpönt oder im Begriff, verboten zu werden, weil sie sich in Organismen anreichern und gefährliche Wirkungen haben. Wie kann es sein – und ich frage das bewusst empört – dass im Rotorenbau offenbar PFAS-haltige Harze oder Beschichtungen genutzt werden dürfen, wenn sie andernorts reglementiert werden? Diese Substanzen waschen sich bei Sturm, Hagel, Abrieb etc. aus, landen im Boden. Die Eifelregion hat Trinkwasserquellen, die dadurch kontaminiert werden könnten. Ich wiederhole das Argument: Es ist doch grotesk, etwas so Gefährliches zu tolerieren, nur weil es für die Oberflächenhaftung einer WKA technisch nützlich ist.

4.2 Bisphenol A – mindestens 20% des Rotorblattmaterials?

In vielen harzbasierten Rotorblattanwendungen findet sich ein erheblicher Anteil (teils 20%, teils 30%) an Bisphenol A in den Epoxidmischungen. Bisphenol A ist ein endokriner Disruptor, der in Babyflaschen und vielen anderen Konsumgütern bereits verboten wurde, weil er hormonell wirksam sein kann. Und doch soll in Sasserath ein gigantischer Rotor stehen, der jährlich Feinstaubpartikel abgibt, in denen Bisphenol A steckt? Das ist mehr als widersprüchlich. Wenn man erst begreift, dass dieser Stoff in vielen Bereichen streng limitiert ist, fragt man sich: Wieso da nicht auch in WKA, wo Unmengen an Verbundmaterialien bewegt werden?

4.3 Feinstaub von ≥180kg pro Anlage pro Jahr

Zahlreiche Fachstudien nennen Zahlen, die bei mittleren WKA rund 180kg Feinstaub pro Jahr annehmen. Bei jenen noch größeren Turbinen könnte es mehr sein, zumal durch stärkere mechanische Belastung in den oberen Windzonen. Dieser Staub, bestehend aus Harzsplittern, Glas- oder Kohlefasern, PFAS-Anteilen und Bisphenol A, verweht sich in die nähere Umgebung, senkt sich auf Äcker, Gärten oder Oberflächenwasser. Ich kann es gern zum dritten Mal formulieren, falls man glaubt, das wäre eine unwichtige Menge: 180kg sind 180Kilogramm pro Anlage, Jahr für Jahr. Auf 20 Jahre sind das 3,6Tonnen Partikel, die sich überall verbreiten. Wie man daraus keine Gefahr ableiten kann, ist mir schleierhaft.

5. Vulkanische Aktivität, Hangrutschungen, Hochwassergefahr

5.1 Die Eifel als Hochrisikogebiet: Lektion aus der Flut

Wir alle erinnern uns an Juli 2021, als Teile der Eifel, das Ahrtal, umliegende Regionen in beispiellosem Ausmaß überflutet wurden. Der Klimawandel begünstigt

vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.
Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS, Bisphenol A sowie Feinstaub gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zudem wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 5.
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit

Extremregen, der in hügeligen Gebieten zu reißenden Sturzbächen führt. Bäume und unversiegelter Boden sind unsere einzigen Barrieren, um das Wasser zu drosseln. Jede Erschließung mit Schwerlaststraßen, Betonfundamenten, Kranplätzen schadet dieser Barriere. Ergo steigert man das Risiko zukünftiger Fluten, womöglich noch tödlicher als 2021.

5.2 Vulkanismus rund um den Laacher See

Die Eifelregion ist geologisch betrachtet nicht erloschen, sondern latent vulkanisch. Man registriert Gasaufstiege, seismische Wellen. Niemand weiß genau, wann es wieder zu Eruptionen kommen könnte. Dass tieffrequenter Schall und Bodenerschütterungen durch WKA hier irgendeine Rolle spielen könnten, ist zwar nicht bewiesen, aber das Vorsorgeprinzip verlangt, es zu prüfen. Wenn man hochsensible Anlagen in seismisch aktiven Zonen errichtet, trägt man ein Restrisiko, das kaum benannt wird.

5.3 Hangrutschungen

In Hanglagen ist der Boden auf natürliche Vegetation, also intakten Wald, angewiesen. Werden nun weite Teile gerodet, um Zufahrtswege, Fundamente und Stellflächen zu bauen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass bei Starkregen die Böden abgleiten. Gibt es Gutachten? Mir ist nicht bekannt, dass die Behörde hier tiefgehende Untersuchungen vorgelegt hätte.

6. Infraschall, Lärm, Schattenwurf: Gesundheits- und Wohnqualitätsrisiken

6.1 Infraschallstress

Verschiedene Studien, z.B. aus dem Fraunhofer-Institut oder einschlägigen Akustikforschungen, deuten darauf hin, dass tieffrequenter Schall Schlafstörungen, Kopfschmerzen oder Nervosität auslösen kann, gerade bei Menschen mit höherer Sensibilität. Bei 260m Turmhöhe erreicht man hohe Rotorendurchmesser (geplant: 90 m), was die Frequenzemission erhöht. Die Abstände sind hier extrem knapp, teils nur 300m, was bedeutet, dass viele Anwohner nachts keinen ungestörten Schlaf mehr haben könnten.

6.2 Hörbarer Lärm und Pulsation

Auch der hörbare Bereich kann belästigend sein, gerade in einer stillen Gegend wie der Eifel, wo man sonst 25–30dB(A) Grundschall hat. Ein WKA-typisches Wummern, das immerzu variiert, zerrt an den Nerven. Und das Tag und Nacht. Es reicht nicht, die TA Lärm – die ohnehin teils nicht auf pulsierende Schallemissionen ausgelegt ist – als Goldstandard anzugeben.

6.3 Schattenschlag und Lichtemission

Stellen Sie sich vor, jeden Morgen, bei tiefstehender Sonne, huscht ein Flacker-Schatten durchs Schlafzimmer. So etwas kann Stress verursachen. Außerdem die nächtliche Befeuerung: Große Windräder brauchen Warnleuchten in roter oder weißer

verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten betreffen ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Zu 6.
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schall-, Lärmimmission sowie Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie

Blinkfrequenz. In einer naturnahen Region stört dieses Stroboskopgeflacker massiv das Landschaftsbild und die psychische Ruhe.

7. Fehlen von Speichertechnologien und Alternativkonzepten

7.1 Überkapazitäten, Netzdrosselung, Negativpreise

Bereits heute erzeugt Deutschland bei viel Wind oft zu viel Strom. Das Netz ist überlastet, man bekommt an der Strombörse negative Preise. Dann müssen Betreiber Entschädigungen erhalten, obwohl der Strom gar nicht gebraucht wird. Das ist volkswirtschaftlich Unsinn, zumal wir Klima- und Flächenschäden auf uns nehmen. Man müsste dringend große Stromspeicher etablieren, damit Überschüsse sinnvoll gespeichert werden können. Doch die Planungen in BMÜ_06–08 schweigen zu Speichern.

7.2 Dach-PV, Agri-PV, Geothermie, Hybridlösungen

Warum nicht zuerst die unzähligen Dachflächen in NRW für Photovoltaik nutzen, bevor man Eifelwälder abholzt? Warum nicht Agri-PV auf Brach- oder Intensivackerflächen realisieren, wo man gleichzeitige Landnutzung hat? Oder Geothermieprojekte starten, die eine planbare Grundlast liefern könnten. Oder man repowert an windstarken, bereits erschlossenen Standorten, statt Neuflächen in extrem kritischen Lagen zu beanspruchen.

7.3 Klimapositive Technologien: Pyrolyse und Biochar

Ein zusätzliches, kaum beachtetes Feld ist die Pyrolyse von Biomasse, bei der Pflanzenkohle (Biochar) entsteht, die CO langfristig im Boden bindet, was effektiv klimapositiv wirken kann. Der Prozess liefert gleichzeitig Wärme, Gas oder Öl, das man weiter nutzen kann. Warum fördert man nicht solche Innovationen, anstatt PFAS-haltige Rotoren in Hangwäldern zu installieren?

8. Rückbau, Entsorgung, Insolvenzszenarien: Ein absehbarer Albtraum

8.1 PfAS-Kontamination, Rotorblattschrott

Rotorblätter, die aus Epoxidharzen mit hohem Bisphenol-A-Anteil, PFAS-Beschichtungen und Glasfasern bestehen, sind Sondermüll. Zahlreiche Deponien lehnen faserverstärkten Kunststoffe bereits ab. Wohin also mit all dem Abfall in 20 Jahren? Wenn man daran denkt, dass in vielen Biogasanlagen auch Gärrestprobleme auftraten, lässt sich leicht annehmen, dass hier ebenfalls keiner zahlen will.

8.2 Fehlende Bankbürgschaften

Eigentlich müsste eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein Betreiber eine insolvenzsichere Rückbaukaution in Millionenhöhe hinterlegt, um Sockel, Turm, Rotor, Bodensanierung nach PFAS-Belastungen etc. finanzieren zu können. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass solch hohe Summen abgesichert sind. Sollte das EEG wegbrechen und die Betreiber kein Geld haben, bleibt der Eifel der Müll.

richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 7. bis 9.

8.3 Drohender Seucheneffekt

Wer Vertrauen in Energie-Investitionen hat, verliert es, wenn er erkennt, dass massenhaft WKA wie ein Flickenteppich hingestellt werden, später verrotten, ohne finanziellen Rückhalt. Die Region würde zur Müllhalde, die Bürger verarmen, die Natur ist vergiftet – ein Horrorszenario. Aber, ich betone es gern erneut: Das Biogasbeispiel zeigt, dass es realistisch ist.

9. Soziale Konflikte und politische Missstände: Dorfspaltung, unzureichende Beteiligung

9.1 Spaltung zwischen Profiteuren und Betroffenen

Einige Grundbesitzer, die Land für die WKA verpachten, werden sich über ansehnliche Pachteinnahmen freuen. Daneben stehen die Anwohner, deren Wertverluste und Gesundheitsbelastungen einfach hingenommen werden sollen. Diese Ungleichverteilung führt zu Neid und Streit innerhalb der Dörfer. Freundschaften zerbrechen an der Frage, ob man „für“ oder „gegen“ die Windräder ist.

9.2 Bürgerinitiativen: Proteste und Teillösungen

In manchen Gemeinden bilden sich Initiativen wie „Gegenwind“, die oft sehr gut recherchierte Argumente liefern, nur um von Entscheidungsträgern als „Verhinderer“ oder „Ewiggestrige“ abgestempelt zu werden. Dieses emotional aufgeladene Klima führt dazu, dass der Diskurs unsachlich wird. Dabei wären die Einwände – PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Wertverluste – real und belegbar.

9.3 Mangel an echter, früher Teilhabe

Üblich ist ein Verfahren, bei dem erst kurz vor Beschluss ein Erörterungstermin stattfindet, wo man 3 Minuten Redezeit hat, während der Investor stundenlang Hochglanzfolien präsentiert. Echtes, ergebnisoffenes Mitbestimmen sieht anders aus. So entsteht der Eindruck, das Ergebnis stehe längst fest, ungeachtet aller Katastrophen, die absehbar sind.

10. Gesetzlicher Rahmen: BImSchG, BauGB, BNatSchG, EEG-Novellen, UVPG

10.1 BImSchG und Schädliche Umwelteinwirkungen

Das BImSchG verbietet Genehmigungen, die erhebliche oder nachhaltige Umweltschäden verursachen können, sofern diese sich nicht minimieren lassen. PFAS- und BPA-Emissionen, Feinstaub, Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Bodenverdichtungen in Hochwasser- und Hangzonen sind sehr wohl schädlich. Von Minimierung kann keine Rede sein. Eine Genehmigung wäre damit fragwürdig.

10.2 BauGB: Privilegierte Vorhaben vs. öffentliche Belange

Nach §35 BauGB werden WKA zwar privilegiert, dürfen aber nicht wahllos alles

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie, geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene bzw. entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag zur Festlegung von WEB (vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW). Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Beteiligung wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu 10. bis 12.
Wie bereits ausgeführt, ist die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Die Auswahl der WEB berücksichtigt unter anderem Vorsorgeabstände zu Siedlungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen

andere überfahren. Wenn Wohnabstände weit unterhalb der doppelten Anlagenhöhe sind, wenn Hochwasser- und Artenschutzbelange ignoriert werden, dann versagt das Abwägungsgebot. Normenkontrollen von anderen WKA-Projekten zeigen, dass Gerichte teils Genehmigungen einkassierten, wenn die Abstände zu klein waren.

10.3 BNatSchG: Tötungsverbot für geschützte Arten, Waldschutz

Dass man Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse, Haselhuhn in den Eifelwäldern findet, ist kein Geheimnis. Kollisionen oder Habitatzerstörung sind real. Auch Laub- und Mischwälder zu roden, widerspricht landesrechtlichen Vorgaben. Nicht einmal Abschaltzeiten für Fledermäuse beseitigen das Problem völlig – und für Greifvögel greifen Abschaltzeiten kaum.

10.4 EEG-Novellen: Keinerlei Absicherung gegen Förderkürzung

Die Erfahrung sagt, EEG-Garantien gelten nur bedingt, jederzeit könnten nächste Novellen kommen, die Einspeisevergütung reduzieren oder gänzlich abschaffen. In Planungskonzepten für BMÜ_06–08 ist kein Wort, wie man dann wirtschaftliche Stabilität oder Rückbau sichert. Ein massives Defizit.

10.5 UVPG: Summation aller negativen Wirkungen

Eine korrekte UVP müsste die Gesamtheit der Effekte – PFAS, BPA, Feinstaub, Lärm, Schatten, Vulkanismus, Hochwasser, Wertverluste, soziale Konflikte – kumulativ betrachten. Stattdessen kratzen die vorhandenen Unterlagen meist nur an der Oberfläche einzelner Bereiche. Dies ist formell ungenügend und könnte einen Verfahrensfehler begründen.

11. Forderungen und Formantrag: Aussetzung des Verfahrens, Offenlegung, Entschädigungen

11.1 Sofortige Aussetzung und Wiederaufnahme nach umfassender Prüfung

Ich fordere, sämtliche Schritte zur Genehmigung oder Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im Raum Bad Münstereifel zu beenden, bis man in einer ausführlichen, ergebnisoffenen Studie klärt, wie PFAS-Emissionen verhindert, Bisphenol A vermieden, Feinstaub gemessen, SF minimiert, Hochwasserrisiken gemindert, vulkanische Spannungen berücksichtigt und Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden können.

11.2 Vollständige Offenlegung aller Daten, Gutachten, Wirtschaftspläne

Sämtliche Lärm- und Schallgutachten, Artenschutz- und Hydrologiegutachten, geologische Expertisen, EEG-Finanzkonzepte, Rückbaukostenabschätzungen, Emissionsanalysen zu PFAS/BPA und Feinstaub, sowie potenzielle Alternativenuntersuchungen müssen ohne Beschönigung oder Schwärzung zugänglich sein.

Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken gegenüber der Umweltverträglichkeit der Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gilt es zunächst generell festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Weiterhin fließen die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes umfassend ein in die

11.3 Entschädigungen für Wertverluste

Angesichts dokumentierter 20% Wertverfall, noch bevor ein Fundament gegossen wurde, ist es unabdingbar, dass man Eigentümer für diese Verluste entschädigt. Eine Energiewende, die das Eigentum vieler massiv abwertet, ohne Ausgleich, führt zu berechtigter Wut.

11.4 Spezielle Prüfung alternativer Konzepte: Pyrolyse, Dach-PV, Agri-PV

Bitte legen Sie offen, warum man nicht weitgehend Dach-PV oder Pyrolyse-Technologien fördert, die klimapositiv wirken und weder Waldrodung noch PFAS-Emissionen mit sich bringen. Wer Windkraft in Hangwäldern erzwingen will, muss erklären, warum diese Option Vorrang hat und warum man nicht intelligentere Verfahren, z.B. negative Emissionen durch Pflanzenkohle, bevorzugt.

11.5 Insolvenz- und Rückbaufonds

Da die EEG-Kippung analog zum Biogas-Fall nicht unwahrscheinlich ist, sollte ein Rückbaufonds existieren, in den Betreiber und ggf. das Land einzahlen, um PfAS-Belastungen und Rotorentsorgung finanziell abzusichern. Auch die Abschätzung von Folgekosten durch Hangrutschungen müsste hier integriert sein.

12. Formelle Fristsetzung (30 Tage) und Androhung rechtlicher Schritte

Ich erteile der Bezirksregierung Köln eine Frist von 30 Tagen ab Eingangsbestätigung, um jedes einzelne Argument dieses überlangen Schreibens (Feinstaub, PFAS, Bisphenol A, SF, EEGKippung, Wertverluste, Hang-/Hochwasser, Vulkanismus, Alternativtechniken wie Pyrolyse) differenziert zu beantworten. Sollte eine hinreichende Auseinandersetzung ausbleiben oder man pauschale Textbausteine verwenden, sehe ich mich gezwungen, Normenkontrollverfahren, Eilrechtsanträge oder verwaltungsgerichtliche Klagen einzuleiten.

Schlusswort

Ich entschuldige mich nicht für die Länge und die teils besorgte Wortwahl. Wir sehen uns kurz vor einer erheblichen Einschränkung unseres persönlichen Lebensraums und dem unserer gesamten, nur weil ein aus Subventionssicht attraktives Projekt in einer äußerst heiklen Wald- und Hanglage durchgepeitscht werden soll, das unter Umständen PFAS und Bisphenol A in Mengen freisetzt, die woanders längst als unzulässig gelten. Dazu kommt der drohende EEG-Förderkollaps analog zum Biogas-Schicksal, der uns im Eifelraum am Ende lauter insolvente Betreiber, Schrottanlagen und vergiftete Rotorreste hinterlässt. Mich wundert es bis heute, wie man auf die Idee kommt, das alles ohne Speicherkonzept, ohne systemische Abwägung und ohne echtes Mitspracherecht durchzuziehen.

Ich hoffe inständig, dass diese umfangreiche Einspruchsschrift Sie dazu veranlassen kann, die Ausweisung der geplanten Flächen zu überdenken bzw. zu verwerfen, bevor irreparable Schäden und tiefgreifender Unfrieden entstehen. Ich bitte um schriftliche

regionalplanerische Konzeption zur Ausweisung von Windenergiebereichen. So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel gänzlich ausgeschlossen.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Eingangsbestätigung und eine ernstzunehmende, umfassende Erörterung sämtlicher Kritikpunkte.	Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die geäußerten Bedenken gegenüber betriebsbedingten Emissionen richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen

	Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Im Hinblick auf Entschädigungen infolge etwaiger Wertverluste wird auf die Ausführungen zu Punkt 3. verwiesen. Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Einrichtung eines Rückbaufonds, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1468

1035604

1041157_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

In obiger Angelegenheit übermittele ich Ihnen hiermit fristgerecht meine Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln – konkret zu den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 –, wobei ich aus eigenem, unmittelbaren Interesse als direkt betroffene Einzelperson Einspruch erhebe. Meine Ausführungen verbinden die detaillierten Bedenken in Bezug auf das vorliegende Planungs- und Genehmigungsverfahren mit den spezifischen Verhältnissen im Raum Bad Münstereifel (Sasserath, Blindert, Escher Heide) und den generellen Problematiken eines Windkraftausbaus in der hydrologisch, geologisch und ökologisch höchst empfindlichen Eifelregion.

Dabei kann ich nicht erkennen, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum, insbesondere unter Berücksichtigung der beabsichtigten, extrem hohen Anlagen (ca. 260m Nabenhöhe) und sehr geringer Abstände (teils nur 300m zur nächsten Wohnbebauung), in angemessener Weise gewahrt bleiben. Ferner liegen aus meiner Sicht unzureichende oder widersprüchliche Aussagen zu den Themen Hochwasserschutz, Vulkanismus, Lärm und Infraschall, Artenschutz, Feinstaub- und Chemikalienbelastung (PFAS, Bisphenol A, Schwefelhexafluorid), Entsorgungskonzepten, Tourismus- und Landschaftseffekten sowie zum Thema Speicherbedarf vor.

Im Folgenden greife ich sämtliche relevanten Punkte in einem umfassenden Gliederungstext auf, beginnend mit der formellen Einleitung und meiner persönlichen Betroffenheit, dann die rechtlichen Grundlagen, gefolgt von detaillierten Argumenten zu Hochwasserrisiken und Bodenverdichtung, vulkanischen Risiken, Schadstoffen, gesundheitlichen Belangen, Speicherkapazitäten, gesellschaftlichen Konflikten und einer ausführlichen Stellungnahme zum aktuellen Planentwurf (einschließlich der von Ihnen vorgelegten Begründung und des Umweltberichts). Abschließend formuliere ich konkrete Forderungen an die Bezirksregierung Köln sowie den Antrag, die Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 zu stoppen.

Hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche **BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06.** für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen ein. Dieser Einspruch stützt sich auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die erheblichen Gefahren, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in diesem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der

Gebiet für die Umwelt und den Naturschutz verbunden sind.

1. Relevante gesetzliche Grundlagen
Ich, wohnhaft in 53902 Bad Münstereifel (Sasserath) und somit direkt im Einzugsbereich der vorgesehenen Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08, lege als Einzelperson förmlich Einspruch gegen die Ausweisung dieser Gebiete für Windkraftanlagen ein. Den Plänen zufolge sollen dort großdimensionierte Windräder (bis zu 260m Gesamthöhe) errichtet werden, wobei nach mir bekannten Informationen Abstände zur nächsten Wohnbebauung von teils nur 300m (!) verbleiben. Schon allein das Missverhältnis von Anlagengröße zu Wohnabstand lässt erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit grundlegenden Rechtsnormen (z.B. §35 BauGB, §249Abs.10 BauGB, BImSchG-Regelungen) und an einer rechtsfehlerfreien Abwägung aufkommen.

2. Persönliche Betroffenheit
Mein Zuhause liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den diskutierten Vorrangflächen, sodass sämtliche Auswirkungen – sei es Lärm, Infraschall, Feinstaub, Verschmutzung durch chemische Stoffe, optische Bedrängung, Bodenverdichtung und erhöhte Flutrisiken – mich direkt treffen würden. Hinzu kommt, dass ich in einer ländlich strukturierten Gegend lebe, in der viele Menschen das ruhige, naturgeprägte Umfeld schätzen. Jegliche Errichtung riesiger Windkraftanlagen, noch dazu bei minimalen Abständen, zerstört nicht nur die Lebensqualität, sondern gefährdet auch wirtschaftliche Nutzungen wie Tourismus, Landwirtschaft und Vermietungen (z.B. Ferienwohnungen). Aus meiner Sicht kann die hier beabsichtigte Planung dem Leitgedanken einer „nachhaltigen Raumentwicklung“ nicht gerecht werden.

3. Aktuelle Erfahrungen mit Flutkatastrophen und Vulkanismus
Die Eifel und Teile des Kreisgebiets Euskirchen waren 2021 Schauplatz gravierender Hochwasserereignisse, die mit massiven Schäden, auch an Menschenleben, verbunden waren. Zudem weist die Eifel vulkanische Aktivität auf, was geologische Spannungen und mögliche Erdbeben oder Eruptionen einschließt. Eine sensitive Raumentwicklung würde diese Faktoren zwingend beachten und keinesfalls großflächige Fundamentierungen, Versiegelungen und Bauarbeiten in Hang- oder Waldlagen vorantreiben, solange kein tragfähiges Risikomanagement besteht. Ich kann nicht erkennen, dass ein solches bei den vorliegenden Planungen existiert.

——— II. STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS ———

1. Vorbemerkung zur Planung in BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08

Nach Einblick in die Unterlagen (u.a. textliche Festlegungen ab S.5, 11, 17, 20ff., Planbegründung und Umweltbericht) wird deutlich, dass die beabsichtigte Nutzung der drei Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 eine Forcierung von Windenergieanlagen vorsieht, deren extreme Ausmaße (260m Nabenhöhe, minimalste Abstände von kaum 300m zur nächsten Bebauung) zu massiven Konflikten führen. Auch Ihr Dokument weist auf die Leitvorstellung „nachhaltige

WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtig

Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand

Raumentwicklung“ (§1Abs.2 ROG) hin, die soziale und wirtschaftliche Ansprüche berücksichtigen soll. Diese Abwägung kann jedoch nicht dazu führen, dass einzelne Gebiete zum „Windenergie-Hotspot“ werden, ohne Rücksicht auf die Anwohnerschaft, Tierwelt, Waldökosysteme oder geologische Besonderheiten.

2. Dimensionierung der Anlagen und Abstände

Nach mir vorliegenden Informationen (etwa aus der Betreiberinformationsveranstaltung [ANONYMISIERT] in Mutscheid oder einem persönlichen Gespräch mit einem Mitarbeiter der Firma [ANONYMISIERT] sollen bis zu acht Windräder mit je 260m Nabenhöhe errichtet werden, wobei zur nächstgelegenen Wohnbebauung lediglich 300m (!) Abstand gegeben wäre. Demnach wäre das Verhältnis Anlage–Abstand in einer Größenordnung, die nirgendwo in Deutschland oder Europa mit guten Erfahrungen belegt wäre. Dies stellt eine inakzeptable optische und physische Bedrängung dar, die schon mit Blick auf Lärm, Schattenwurf und Infraschall ein Höchstmaß an Konflikten vorprogrammiert.

3. Fehlende Beschleunigungsgebiete vs. Annahme „harmonischer Koexistenz“

Aus Ihren textlichen Festlegungen (S.5, S.11, S.20ff.) geht hervor, dass Sie teilweise von einer „möglichen Koexistenz“ ausgehen, zugleich aber selber eingestehen, dass BMÜ_06-08 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wurden – was nahelegt, dass erhebliche Bedenken bekannt sind. Umso weniger nachvollziehbar ist, dass trotz dieser Bedenken Flächen ohne Höhenbeschränkung ausgewiesen werden, die praktisch keinerlei Abstände gewährleisten und die betroffenen Dörfer (Sasserath, Blindert, Escher Heide) einer unerträglichen Wirkung aussetzen.

4. Tragweite für die Bevölkerung

Ich widerspreche Ihrem Eindruck, man könne eine großflächige Bebauung in direkter Nachbarschaft der Dörfer rechtfertigen, nur weil das öffentliche Interesse an Windenergie hoch sei. Selbst wenn man den Klimaschutz stärkt, so sind im Sinne des §1Abs.2 ROG die sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Belange der örtlichen Bevölkerung nicht minor zu bewerten. Im Gegenteil erfordert ein nachhaltiges Konzept eine echte Einbettung in die lokalen Strukturen, was bei 260m hohen Windrädern nur 300m neben Wohnsiedlungen unmöglich ist.

5. Fehlen konkreter Höhenbeschränkungen

Offenbar sind keine verbindlichen Höhenlimits vorgesehen; stattdessen resultiert aus neueren Vorgaben (Druck aus Brüssel, nationale Energiekrisenvorgaben) eine in der Praxis entgrenzte Anlagenhöhe. Moderne WEA übertreffen längst die „alten“ 150 bis 200m – wir reden hier von 260m und mehr. Das erfordert eine ganz andere Prüfung zu Lärm, Schattenschlag, Rotorblattabwurf, Eiswurf und Hangstabilität. Wenn diese Tatsachen in der Ausweisung von BMÜ_06-08 ignoriert werden, ist keine rechtssichere Planung gegeben.

des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Auswahl der WEB berücksichtigt unter anderem Vorsorgeabstände zu Siedlungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen sowie Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene, da erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen die genannten Aspekte umfassend geprüft werden können. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die bereits genannten Vorsorgeabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden die Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Auch die vorgebrachten Bedenken zu möglichen chemischen Belastungen und Rotorblattabwurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt

6. Größter Windenergiepark – massive Einschränkungen

Da angesichts von 8 Anlagen zu je 260m die Rede vom „größten Windpark Deutschlands oder gar der Welt“ ist, stellt sich für mich die Frage, wie das noch ein verhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum und die Gesundheit der Menschen sein soll. Einerseits setze ich mich für Klimaschutz ein, andererseits darf man den Leuten nicht ihre Existenzgrundlage durch drohenden Wertverlust ihrer Immobilien, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Ängste vor Hochwasserauswirkungen oder Bodenrutschungen wegnehmen. Dies verletzt das Abwägungsgebot, das Sie auf S.17 und S.25 der Planbegründung selbst als unverzichtbar bezeichnen.

——— III. STELLUNGNAHME ZUR BEGRÜNDUNG DER PLANUNG ———

1. Änderungsbedarf in Bezug auf den Planungsentwurf

Sie erwähnen in Ihren Unterlagen (§249 Abs.10 BauGB, S.17ff., S.25 der Begründung), dass bei neueren Anlagenhöhen von 250–260m eine genaue Wirtschaftlichkeits- und Abstandsprüfung stattfinden müsse. Ich sehe jedoch nicht, wie Sie dies für BMÜ_06-08 realisiert haben.

Insbesondere der Abstand von kaum 300m zu Wohnbebauung ist mit der gesetzlichen Vermutung einer ausreichenden Entfernung (doppelte Anlagenhöhe) völlig unvereinbar. Den geplanten 260m hohen Anlagen stünden somit mindestens 520m (!) als Mindestabstand entgegen, wenn nicht gar 1000–1500m. Demnach fehlt eine rechtsfehlerfreie Berücksichtigung der Umstände, sodass ich Änderungsbedarf fordere – faktisch das Streichen der Flächen oder zumindest eine drastische Einschränkung.

2. Umweltverträglichkeit – nicht nur formal

Entgegen Ihrer Texte (S.10, 11 ROG, §2 Abs.1 Nr.4 und Nr.6) reicht es nicht, die Erneuerbaren Energien zur „umweltverträglichen Energieversorgung“ zu erklären. Umweltverträglichkeit bezieht sich ebenso auf Waldrodungen, Bodenverdichtung, Hochwassergefahren, Schall- und Schadstoffausstoß etc. Das heißt, man muss bei Ausweisung der Teilflächen nachweisen, dass das lokale Umfeld nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Dies ist bei 260m Anlagen plus 300m Abstand zur Ortschaft keinesfalls gegeben.

3. Hochwasserschutz sträflich vernachlässigt

Nachdem die Region 2021 massiv vom Hochwasser betroffen war (z.B. Schuld, teils auch Mutscheid, Wershofen, Gebiete am Ahr-Hang), erscheint eine erhöhte Bodenversiegelung oder starke Verdichtung am Hang extrem riskant. Der Bau von Zuwegungen, schweren Kranstellplätzen, Fundamentsockeln und Abholzung von Waldstreifen steigert das Abflussrisiko bei Starkregen. Aus Ihren Unterlagen entnehme ich, dass dieses Thema nur pauschal erwähnt wird: Man wolle „im Zulassungsverfahren“ Lösungen finden. Wer die Betroffenen fragt, weiß, dass nach der Flut 2021 jede zusätzliche Versiegelung in steilen Lagen erheblich zur

haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach BImSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Katastrophengefahr beiträgt. Eine echte Gefährdungsanalyse ist aus meiner Sicht nicht vorhanden.

4. Unklare Wirtschaftlichkeitsprognose

Wie Sie selbst auf S.25 und S.82 Ihrer Begründung ausführen, liegen keine belastbaren Daten vor, dass Anlagen zwischen 150 und 250m immer wirtschaftlich seien. Gleichzeitig steigern größere Höhen den notwendigen Abstand zu Wohnbebauungen, was in BMÜ_06-08 nicht realisiert wird. Es wirkt wie ein Widerspruch, dass man dennoch Vorrangflächen ausweist, ohne Abwägung oder Höhenbegrenzung. Die Wirtschaftlichkeit wäre zudem bei vorgeschriebenen Abschaltzeiten (Fledermausschutz) zweifelhaft, sodass sich die Frage stellt, ob man hier nicht ein Projekt durchwinkt, das sich in der Zulassung vielleicht ohnehin als undurchführbar herausstellt.

5. Nutzungskonflikte mit Radioteleskop Effelsberg und Flugplatz Wershofen

Laut Planunterlagen (Abschnitte zu Restriktionskriterien, S.25ff.) soll es anlagenspezifische Abstände geben, etwa zum Radioteleskop Effelsberg oder zum Flugplatz Wershofen. Doch bei 260m Höhe wären die neuen Windräder womöglich die höchsten Punkte in der Eifel, selbst höher als die Hohe Acht. Wie das die Forschung in Effelsberg oder die Segelfliegerei in Wershofen beeinträchtigt, ist unklar. Auch hier fehlen ortsspezifische Gutachten.

6. Waldrodung – Laub- und Mischwald im BMÜ_07-Gebiet

In den Abschnitten zu Mischwäldern (etwa S.55 Ihrer Gründe) stellen Sie ausdrücklich fest, dass Laub- und Mischwälder vorrangig nicht für Windenergiebereiche infrage kommen sollen. Dennoch würden im Bereich Sasserather Heide und Escher Heide (BMÜ_07) wertvolle Laub- und Mischwaldstücke gerodet. Das widerspricht direkt Ihrem eigenen Ziel 10.2-6 LEP NRW. Es ist unverständlich, weshalb Sie diese Restriktion scheinbar ignorieren.

7. Biotopverbund, Artenschutz (Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn)

Die Planungsunterlagen (Anhang B, C, G im Umweltbericht) machen deutlich, dass in BMÜ_07 u.a. Rotmilan, Schwarzstorch und Haselhuhn zu finden sind, allesamt windkraftempfindliche Arten (vgl. MKULNV-Leitfaden 2013). Teils wird im Anhang B sogar erwähnt, dass HaselhuhnBrutvorkommen einen Tabustandort für WEA bedeuten. Offensichtlich ist hier ein klarer Verstoß gegen §44 BNatSchG wahrscheinlich, weil keine Minderungsmaßnahmen existieren, die eine erhebliche Störung oder Tötung dieser Vogelarten ausschließen können.

8. Lärmarme Erholungsräume von herausragender Bedeutung

Die betroffenen Flächen gelten nach eigener Kartierung (Umweltbericht S.23, Abb.4-2) als lärmarme Gebiete unter 45dB(A). Dies hat herausragende Bedeutung für Erholung und Tourismus. Die Errichtung großformatiger WEA führt zu Dauerlärm

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser bzw. Flutrisiken erhöht werden, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse bzw. hiervon ausgehende Flutrisiken stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Die vorgebrachten Aspekte einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung und einer möglichen Bodenverdichtung betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Diese Aspekte können in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen bzw. von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt und weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die

(hörbare Rotorgeräusche, tieffrequenter Schall, Infraschall), wodurch das Gebiet seinen Charakter verliert. Allein dies kann den naturnahen Tourismus drastisch beeinträchtigen. Mögliche Ferienwohnungen in Sasserath, Escher Heide und den umliegenden Ortschaften verlieren ihre Attraktivität, ganze Existenzen könnten gefährdet sein.

9. Optische Bedrängung

Besonders gravierend ist die optische Bedrängung durch 260m hohe Anlagen bei Abständen um 300m. Nach §249Abs.10 BauGB besteht nur dann eine (widerlegbare) Vermutung, dass keine unzumutbaren Auswirkungen entstehen, wenn das Zweifache der Anlagenhöhe als Abstand zur nächsten Wohnbebauung gegeben ist. Bei 260m Turmhöhe wären das mindestens 520m. Hier sollen teils 300m genügen – ein eklatanter Verstoß gegen jede Richtlinie zu Bedrängungs- und Einschüchterungseffekt.

10. Gegenstromprinzip und militärische Nutzung

Aus den Unterlagen geht hervor, dass in anderen Teilgebieten (z.B. nördlich von Bad Münstereifel, in Nähe zu Nörvenich oder der seismologischen Station an der Steinbachtalsperre) Windkraft aus militärischen/technischen Gründen ausgeschlossen wird. Es darf nicht sein, dass man stattdessen die Region Sasserath/Escher Heide zum Ausweichort macht, ohne dortiger Bevölkerung hinreichend Schutz einzuräumen. Nach dem Gegenstromprinzip wäre zu prüfen, ob nicht anderswo, mit deutlich geringeren Konflikten, Vorrangflächen eingerichtet werden können.

——— IV. UMWELTPRÜFUNG (UMWELTBERICHT) – EINSCHÄTZUNG ———

1. Zusammenstellung der Kritik an der „Dunkelverarbeitung“

Vieles im Umweltbericht bleibt sehr allgemein und stützt sich laut S.8, 9 nur auf vorhandene, teils veraltete Datensätze (statt auf aktuelle Ortsbegehungen). Wichtige Aspekte wie die Existenz streng geschützter Arten (Haselhuhn, Schwarzstorch, Greifvögel) werden zwar erwähnt, aber offenbar ohne ortsnahe Untersuchung. Fledermauspopulationen und ein Artenschutzturm (z.B. Nitterscheid) finden keine differenzierte Berücksichtigung.

2. Schutzgut „Mensch und Gesundheit“

Als besonders mangelhaft erweist sich die Bewertung der Auswirkungen auf die Menschen in den lärmarmen Gebieten. Infraschall, Schlagschatten und Feinstaubemissionen mit giftigen Partikeln (bis zu 180kg/Jahr pro WEA) werden nicht seriös quantifiziert. Dabei belegen internationale Fälle, dass bei so geringen Abständen die Bevölkerung durchaus unter Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Depressionen leiden kann (vgl. Studien Dumbrille A, McMurtry RY, Krogh CM. 2021; Bellut Staeck; UBA-Publikationen 2020). Ferner kann es zu massiven Wertverlusten bei Wohnimmobilien kommen. All dies findet im Umweltbericht nur ansatzweise oder gar nicht statt.

entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes ist in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme geäußerten Bedenken zur Wirtschaftlichkeit der zeichnerisch festgelegten WEB ist festzuhalten, dass die Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien auf verschiedenen Kriterien beruht und dabei Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezieht und berücksichtigt. Die nach diesen einheitlichen Kriterien zeichnerisch festgelegten WEB schaffen die Voraussetzungen dafür, dass sich die Nutzung der Windenergie innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen in substanzieller Weise durchsetzen kann und Windenergieanlagen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren

3. Schutzgut „Boden“ und Hydrologie – Hochwassergefahr

Den ebenfalls kritischen Punkt der Bodenverdichtung (Kranstellflächen, Fundamente), die Erosion in Hanglagen begünstigt, und das erhöhte Überschwemmungsrisiko durch weiträumige Versiegelung, behandelt der Umweltbericht meines Erachtens nur sehr oberflächlich. Dabei ist das Hochwasser 2021 noch in lebhafter Erinnerung, wo selbst moderate Eingriffe die Flutwellen verstärkten. Hier bedarf es einer hochspezifischen hydrologischen Expertise, die nicht vorliegt.

4. Vulkanische Risiken

Der Bericht blendet die mögliche seismische Aktivität weitgehend aus. Die Eifel gilt als vulkanisch aktiv. Tief frequentierte Bodenschwingungen durch Windkraftanlagen können theoretisch Spannungen verstärken. Ich erwarte nicht, dass man ein Vulkanausbruchsszenario allein diesen Anlagen zurechnet, doch darf man die geologischen Realitäten nicht leugnen. Eine professionelle Gefährdungsanalyse wäre unumgänglich, zumal es um sehr hohe Masten mit potenziellen Effekten durch Bodenvibration geht.

5. Giftstoffe (PFAS, Bisphenol A, SF) – mangelnde Risikoprüfung

Die Rotoren enthalten Kunststoffe und Harze, die PFAS, Bisphenol A oder Schwefelhexafluorid (in Schaltanlagen) einschließen. Werden solche Stoffe abgerieben, freigesetzt oder bei Beschädigungen/Bränden entlassen, droht eine Kontamination von Böden und Grundwasser. PFAS gelten als Ewigkeitschemikalien. Warum der Umweltbericht dieses Thema nur oberflächlich, teils gar nicht behandelt, ist unverständlich.

6. Rückbau- und Entsorgungskonzept fehlt

Windkraftanlagen sind nach 20–25 Jahren Laufzeit rückzubauen. Wohin mit tausenden Tonnen Betonfundament, Rotorblättern (glas- und kohlefaserverstärkt), PFAS-haltigen Bauteilen und SF -isolierten Bauelementen, wenn große Teile Europas Deponieverbote für diese Stoffe aussprechen? Das Fehlen eines realistischen Entsorgungswegs lässt Zweifel aufkommen, ob die Planungen nicht schon an der Lebenszyklusbetrachtung scheitern. Auch hierzu liefert der Umweltbericht keine soliden Informationen.

——— V. SPEICHERKAPAZITÄTEN UND FEHLENDER GRUNDLASTBEITRAG ———

1. Fragwürdiger Nutzen ohne Stromspeicher

Selbst wenn die neuen Anlagen gebaut würden, bestünde das alte Grundproblem: Volatile Erzeugung, keine ausreichenden Speicher. In Zeiten von Starkwind erzwingt man Abschaltungen, während man bei Flaute konventionellen Strom importieren oder Kraftwerke hochfahren muss. Große Studien (Agora Energiewende, BDEW, Fraunhofer ISE) betonen, dass Speicherkapazitäten unverzichtbar sind, bevor man

beantragt bzw. realisiert werden können.

Eine generelle wirtschaftliche Eignung ist hingegen nicht gleichzusetzen mit einem Nachweis der Wirtschaftlichkeit für einzelne Flächen. Neben der Bauhöhe, dem Rotordurchmesser und der Anlagentechnik wird die Wirtschaftlichkeit einer Anlage noch von zahlreichen weiteren Faktoren beeinflusst. Auch lässt sich aus dem LEP NRW kein Gebot ableiten, Windenergiegebiete stets an den Anforderungen der größtmöglichen Anlagen auszurichten. Dies ist weder dem Wortlaut noch der Begründung des LEP NRW Ziels 10.2-3 noch dem Grundsatz 10.2-9 zu entnehmen. Letzterer sieht vor, technologische Entwicklungen hin zu größeren Anlagen zu berücksichtigen. Dies geschieht im Rahmen des Plankonzepts durch ausreichend große Abstände zu sensiblen Nutzungen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1).

Im Rahmen der Abwägung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen, sondern gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist demnach nicht gleichzusetzen mit besonders hohen Renditeerwartungen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind darüber hinaus gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich WEB als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der WEB BMÜ_06 sowie die zeichnerisch angepassten WEB BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 die konzeptionellen Vorsorgeabstände zu Wohnsiedlungen bzw. zu den sonstigen Ausschlusskriterien einhalten. Die Flächen sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der WEB berücksichtigt weiterhin sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor

weitere Standorte in sensiblen Gebieten erschließt. Die Bezirksregierung Köln müsste schlüssig belegen, weshalb man nicht erst Speicher ausbaut, sondern ungeachtet dessen naturnahe, geologisch anfällige Zonen überplant.

2. Keine Grundlastdeckung, negative Strompreise

Wenn bei starkem Wind viel Strom anfällt, ist die Netzkapazität begrenzt. Teilweise werden Betreiber entschädigt, wenn sie drosseln müssen. Das ist ökonomisch widersinnig, da man einerseits die Natur zerstört, andererseits den erzeugten Strom nicht sinnvoll nutzt. Ein wenig Kohärenz in der Energiepolitik wäre wünschenswert. Diese Widersprüche werden im Planentwurf nicht mal angesprochen.

——— VI. GESAMTGESELLSCHAFTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FOLGEN ———

1. Tourismus und Erholungslandschaft

Bad Münstereifel und Umgebung leben vom naturnahen Tourismus. Ferienwohnungen, Hotels, Gaststätten sind vielfach auf Ruhe- und Landschaftserleben ausgerichtet. 260m hohe Windräder, rot blinkende Nachtbefeuerung, lauter Betrieb, drohender Schlagschatten: All dies schreckt potenzielle Erholungsgäste ab. Diese Aufwertung des Raumes als Tourismusstandort, die auch in vielen Förderprogrammen adressiert ist, widerspricht den vorliegenden Plänen.

2. Soziale Spaltung und Wertverluste

Wie in vielen anderen Windkraftregionen drohen tiefe Spaltungen, wenn wenige Eigentümer oder Investoren profitieren, während andere die Nachteile (Lärm, Verschandelung, gesundheitliche Beschwerden) tragen. Zudem kann der Immobilienwert in betroffenen Gebieten drastisch sinken – Studien sprechen von 20–50% Minus. Das behindert die Altersvorsorge der Menschen, die mühsam ihr Haus errichtet haben.

3. Gesundheitliche Belastungen (Lärm, Infraschall, Stress)

Dauerbetrieb einer WEA in unter 500m Distanz führt oft zu Schlafmangel, Depressionen, Stressfaktoren, wie internationale Urteile und Studien zeigen (Urteil der Cour d’appel de Toulouse, 8.Juli 2019; diverse medizinische Publikationen). Insbesondere Infraschall kann HerzKreislauf-Beschwerden und psychische Beeinträchtigungen verstärken. Dass man sich diesem Schall nicht entziehen kann – weder im Haus noch draußen – erhöht das Risiko eines chronischen Leidens.

——— VII. MÄNGEL IN DER PLANUNG UND KOMMUNIKATION ———

1. Fehlende Transparenz und Datengrundlage

Ich habe keinen vollständigen Einblick in artenschutzrechtliche Gutachten, Lärmprognosen, hydrologische Untersuchungen oder seismische Expertisen. Die

Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der einheitlich zugrunde gelegten fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes im Planungsraum wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB BMÜ_07_2 ist unter Zugrundelegung dieser einheitlichen Datenbasis im Sinne der planerischen Konzeption für die Festlegung als WEB geeignet.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens ist. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

vorhandenen Passagen bleiben vage. Echte Ortsbesichtigungen scheinen kaum stattgefunden zu haben. Ein Projekt dieser Tragweite kann nicht allein auf aktenmäßiger „Dunkelverarbeitung“ basieren.

2. Intransparente Netzanbindung

Auch unklar ist, wo und wie Freileitungen oder Kabel verlegt werden, welche Flächen gerodet, welche Zuwegungen asphaltiert werden. Das wirft Fragen nach weiterem Naturverbrauch auf, der offenbar im Planenwurf nicht berücksichtigt ist. Dieser Mangel kann später zur Unwirksamkeit der Genehmigung führen.

3. Mangelnde Bürgerbeteiligung

Zwar spricht man formell von Beteiligungsverfahren, doch erleben viele Anwohner eine Kommunikation, die auf kurze Bekanntmachungen und spärliche Infoveranstaltungen reduziert ist. Dass man im Eiltempo bestimmte Vorrangflächen durchwinken will, ohne echte Alternativen zu prüfen, sorgt für eine Legitimitätskrise in der Öffentlichkeit.

——— VIII. POLITISCHE UND RECHTLICHE VERANTWORTUNG ———

1. Überragendes öffentliches Interesse mit Grenzen

Selbst wenn die EU-Verordnung 2022/2577 oder die RiLi 2018/2001 (EU) von einem hohen öffentlichen Interesse ausgehen, sind nicht sämtliche Eingriffe pauschal rechtmäßig. Art.15 der RiLi 2018/2001 fordert Verhältnismäßigkeit, Beteiligung und Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten. Dass man hier 260m Anlagen in 300m Distanz plant, widerspricht jeder sinnvollen Balance.

2. Rolle der Bezirksregierung Köln

Diese Behörde soll das Landesinteresse am erneuerbaren Ausbau mit den Belangen von Mensch, Natur und Raumordnung ausbalancieren. Eine planerische Übereiferung, die sämtliche Restriktionen verwischt, gerät zum Bumerang. Rechtliche Anfechtungen und öffentliche Proteste wären zwangsläufig die Folge, falls man nicht sorgfältig abwägt und die Eignung der Standorte sauber prüft.

3. Risiko juristischer Anfechtungen

Wer eine Genehmigung in derart konfliktbeladener Lage durchdrückt, riskiert Normenkontrollklagen, einstweilige Verfügungen oder Schadensersatzprozesse. Die nötige Rechtssicherheit ist nur gegeben, wenn man ein lückenloses Verfahren mit umfassender Umweltprüfung, ausreichenden Abständen, Entsorgungskonzepten und partizipativen Vorgehen sicherstellt.

——— IX. KONKRETE FORDERUNGEN UND SCHLUSSBEMERKUNG ———

1. Sofortige Aussetzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um

Angesichts der gravierenden Mängel (Abstandsunterschreitung, Waldrodung, Artenschutz, Vulkanismus, Hochwassergefahr, fehlende Entsorgungswege, ungeklärte Speicherfragen) ist die einzige sinnvolle Konsequenz, die Verfahren zu BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 (und vergleichbaren Flächen) unverzüglich zu stoppen, bis alle Unklarheiten geklärt sind.

2. Vollständige Offenlegung aller Unterlagen

Ich beantrage, dass sämtliche Gutachten, speziell zu Seismik, Hydrologie, Artenschutz (Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermaus), Infraschall, Feinstaub, SF, PFA SEmissionsprognosen, Offenlegung der Netzanbindung und Rückbaukonzepte öffentlich zugänglich gemacht werden. Nur so können betroffene Privatpersonen den Sachverhalt eigenverantwortlich prüfen.

3. Durchführung einer unabhängigen UVP

Eine ordentliche UVP muss diese Themen in angemessener Tiefe beleuchten: Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Feinstaub, Bodenversiegelung, Hochwassergefahr, Erd- und Hangrutschungen, Vulkanaktivität, chemische Belastungen, Artenschutz, Rückbau- und Entsorgungspflichten. Ohne eine solche umfassende Prüftiefe ist eine Genehmigung weder rechtmäßig noch sachgerecht.

4. Einhaltung größerer Mindestabstände

Gerade wegen der enormen Anlagenhöhe bedarf es Abständen von mindestens dem Zwei- bis Dreifachen der Anlagenhöhe (d.h. mind. 520m–780m), besser 1000–1500m, um Gesundheitsschäden und optische Bedrängung zu minimieren. Falls diese Abstände nicht realisierbar sind, sind die Standorte schlicht ungeeignet.

5. Schlüssiges Risikomanagement für Vulkanismus und Hochwasser

Ohne Konzepte, die der geologischen und hydrologischen Sensibilität der Eifelregion gerecht werden, ist ein Bau grob fahrlässig. Ein Katastrophenplan, der Erschütterungen, Hangrutschungen, mögliche Flutgefahren ernsthaft analysiert, ist unabdingbar.

6. Nachweis eines tatsächlichen Klimanutzens

Ich fordere eine realistische Lebenszyklusanalyse, die alle Emissionen (Beton, Stahl, SF, PFAS, Transport), Subventionskosten, Stromspeicherdefizite und Netzausbaumaßnahmen einbezieht. Nur wenn hier eine positive Bilanz erkennbar ist – was ich bezweifle –, könnte man von einem echten Beitrag zum Klimaschutz sprechen.

7. Ankündigung weiterer rechtlicher Schritte

Sollte der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien oder ein nachgelagertes

die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Das Plangebiet liegt in etwa 90-100 m Entfernung zum VSG DE-5507-401.Es ist richtig, dass im Prüfbogen als WEA-empfindliche Vogelarten u.a. der Rotmilan und das Haselhuhn als Brutvögel aufgelistet werden und deren Betroffenheit sowohl im Umfeld als auch im Plangebiet selbst bejaht wird. Hinsichtlich des Haselhuhns wird ebenfalls weiter im Anhang F zum Plangebiet BMÜ_07 (S. 2) ausgeführt, dass keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art gegeben sei, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Weiter steht darin geschrieben, dass die Genehmigung von WEA nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in etwa 90 bis 100 Entfernung zum RLP DE-5507-401 VSG . Entsprechend des Anhangs B des Umweltberichts wurde hierzu zunächst eine Natura 2000 – Vorprüfung durchgeführt. Bestandteil der Vorprüfung war auch die Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten wie z.B. den Rotmilan und störungsempfindliche Brutvogelarten wie u.a. das Haselhuhn und den genannten Schwarzstorch. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen lassen sich Beeinträchtigungen für das Haselhuhn jedoch ausschließen. Die nächsten Vorkommen des Haselhuhns sollen ca. 4,0 km südlich des Plangebietes liegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Schwarzstorch und den Rotmilan wurde aufgrund nicht auszuschließender Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorprüfung die Notwendigkeit einer Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Verträglichkeitsprüfung ist im Anhang B im Nachgang zur Vorprüfung zum WEB BMÜ_07_02 zu finden. In dieser Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Ebene weiter geprüft

Genehmigungsverfahren ungeachtet dieser Einwände durchgesetzt werden, behalte ich mir gerichtliche Schritte (einschließlich Klagen, Eilanträgen und gegebenenfalls Schadensersatzansprüchen) vor. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass solche Genehmigungen häufig in jahrelangen, kostspieligen Verfahren enden und für alle Seiten negativ wirken.

——— X. FAZIT UND FORMELLER ANTRAG ———

Mit Blick auf alle vorstehenden Ausführungen beantrage ich:

1. Die Streichung bzw. Nichterteilung jeglicher Windenergieausweisungen für die Areale BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 nahe Sasserath, Blindert, Escher Heide.
2. Die sofortige Aussetzung sämtlicher Planungen und Genehmigungen zu diesen Vorrangflächen, bis eine neue, transparente und umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt ist, die sämtliche Punkte (Hochwasser, Vulkanismus, Bodenverdichtung, Infraschall, Feinstaub, Artenschutz, chemische Emissionen, Entsorgung u.v.m.) einschließt.
3. Die Offenlegung sämtlicher Planungsdokumente, Gutachten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen – einschließlich solcher Informationen, die eventuelle Betreiber (z.B. [ANONYMISIERT] vor Ort präsentiert haben.
4. Eine Anhörung, die echten Diskurs ermöglicht, statt formeller „Verkündung“.
5. Falls an den Plänen festgehalten wird: bindende Abstands-, Höhen- und Schutzregelungen im Sinne der Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitserfordernisse, die deutlich über die bisher angedeuteten Minimalwerte hinausgehen.
6. Ein konkretes Rettungs- und Katastrophenkonzept im Falle von Erdrutschen, Starkregen, Vulkantätigkeit, Bränden, Eiswurf und sonstigen Gefahren, die in einer Region mit Hanglagen und aktiven Störzonen keineswegs zu unterschätzen sind.

Die hier vorliegende Stellungnahme fasst alle bestehenden Konfliktbereiche zusammen, die gegen eine Ausweisung dieser Areale sprechen. Sie haben selbst geschrieben, dass ein „ergebnisoffenes Verfahren“ bestehe und, falls sich nach der Beteiligung Änderungsbedarfe ergeben, diese zu berücksichtigen seien. Ich erwarte, dass dies geschieht, da die aufgeführten Probleme überwiegend nicht durch kosmetische Änderungen lösbar sind, sondern einen grundsätzlichen Stopp dieser Teilflächenausweisungen erfordern.

Abschließend bitte ich um zeitnahe Eingangsbestätigung und eine vollständige Würdigung meiner Einwendungen in schriftlicher Form. Mir ist bewusst, dass hinter dem Vorhaben ein gesteigertes öffentliches Interesse an erneuerbarer Energie steht. Allerdings muss die Behörde – gerade im Sinne des Vorsorge- und Verhältnismäßigkeitsprinzips – die Belange der Menschen, die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, die geologischen Risiken, die katastrophalen Erfahrungen mit Hochwasser sowie die emissions- und entsorgungsrelevanten Probleme hinreichend berücksichtigen. Eine Entscheidung, die diese Belange ausblendet, wäre

und konkretisiert werden. Eine Konkretisierung ist insbesondere in Bezug auf den Umfang sowie die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration sowie den standörtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Das Plangebiet wird daher nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen (vgl. auch Seite 86 des Umweltberichtes). Aufgrund der fehlenden Festlegung des Gebietes als Beschleunigungsgebiet sind im nachgelagerten Verfahren die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie mögliche Beeinträchtigungen auf geschützte Arten noch einmal zu prüfen.

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken gegenüber der Umweltverträglichkeit der Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gilt es zunächst generell festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Weiterhin fließen die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption zur Ausweisung von Windenergiebereichen. So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel gänzlich ausgeschlossen.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund

nicht nur rechtsfehlerhaft, sondern auch aus menschlich-sozialer Sicht unverantwortlich.	der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Der Kritik am Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung der ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar 2025 fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Die übrigen vorgebrachten bzw. kritisierten Aspekte, wie z.B. mangelnde Speicherlösungen oder Fragen der konkreten Netzanbindung, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen (vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW). Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1469

1035605

1041158_001

Inhalt

Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Einleitende Anmerkung zum Umfang dieser Einspruchsschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege hiermit eine ausführliche und detaillierte Einspruchsschrift gegen die beabsichtigte Ausweisung und Genehmigung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 für die Errichtung von Windenergieanlagen vor, da ich als direkt betroffener Anwohner in 53902 Bad Münstereifel – Sasserath davon ausgehe, dass sämtliche relevanten Argumente bislang entweder zu kurz abgehandelt oder gänzlich ignoriert wurden. In den vorangegangenen Abschnitten des Verfahrens war festzustellen, dass man allzu gern wichtige Themenbereiche wie die potenziellen Giftemissionen aus PFAS-haltigen Rotorblättern, die Hormonwirkungen von Bisphenol A, die massiven Feinstaubfreisetzungen (≥180kg/Jahr pro Turbine), die drohende Kippung des EEGSystems (analog zu dem traurigen Schicksal der Biogas-Förderung), den bereits jetzt gemessenen Immobilienwertverlust von rund 20% sowie die hochgradig sensiblen geologischen und hydrologischen Verhältnisse in der Eifel (Vulkanismus, Hangrutschungs- und Hochwassergefahren) nicht in der eigentlich gebotenen Tiefe erörtert hat.

Ich bitte eindringlich darum, dass die Behörde kein einziges der aufgeführten Argumente oder Kapitel als unwichtig erachtet oder streicht. Sämtliche Passagen gehören zu meinem Kernanliegen, das lautet, die Ausweisung dieser Flächen zu stoppen oder zumindest auszusetzen, bis sämtliche Konflikte und Gefahren, die ich hier beschreibe, gründlich untersucht und gelöst sind.

Gliederung dieser Einspruchsschrift

1. **Motivation des Einspruchs und Überblick über den Planungsgegenstand**
2. **Wirtschaftliche Risiken: Kippung der EEG-Förderung und Parallelen zur BiogasProblematik**
3. **Immobilienwertverluste von bereits 20% und drohende Enteignungseffekte**
4. **Giftstoffe und chemische Belastungen: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF**
5. **Vulkanische Aktivität und Hang-/Hochwassergefahren in der Eifel**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

6. **Technische und netzpolitische Mängel: Fehlen von Speichern, Alternativenergien unberücksichtigt**
7. **Soziale Konflikte und politische Missstände: Dorfspaltung, unzureichende Bürgerbeteiligung**
8. **Rückbau, Entsorgung, Insolvenzen: Ein absehbarer Alptraum ohne Sicherheiten**
9. **Gesetzlicher Rahmen (BImSchG, BauGB, BNatSchG, EEG-Novellen, UVPG) und Defizite**
10. **Forderungen und Formantrag: Aussetzung des Verfahrens, Offenlegung aller Daten, Entschädigungen**
11. **Formelle Fristsetzung von 30 Tagen und Androhung weiterer Rechtsmittel**
12. **Fazit und Schlussappell**

Nachfolgend wird jeder Gliederungspunkt in ausführlicher Weise in entsprechenden Abschnitten genauer beleuchtet.

1. Motivation des Einspruchs und Überblick über den Planungsgegenstand

Zunächst möchte ich klarstellen, dass ich nicht grundsätzlich gegen alle Formen erneuerbarer Energien oder nachhaltigen Klimaschutzes gerichtet bin, sondern vielmehr gegen das extrem rücksichtlose, risikobehaftete, natur- und bürgerfeindliche Vorgehen, das im Rahmen der Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 an den Tag gelegt wird, zumal mir dabei diverse unverzeihliche Mängel in der Planungs- und Genehmigungsstrategie deutlich geworden sind – angefangen bei der Missachtung fundamentaler Abstandsregeln, über die Vernachlässigung giftiger Emissionen, bis hin zur kompletten Ausblendung existenzieller Fragen wie: Was passiert, wenn in einigen Jahren die EEG-Umlagen analog zur Biogashistorie kollabieren und Betreiber insolvent werden, und wer kommt dann für Rückbau, PFAS-Sanierungen, Entsorgung harzhaltiger Rotorblätter und Fundamente auf?

Geplant sind, soweit mir bekannt, zwischen sechs und acht Windkraftanlagen (WKA) mit Gesamthöhen von 350m, was bedeuten würde, dass die Nabenhöhe rund 260m beträgt und jede Rotorblattlänge wiederum 90m messen wird. In direkter, weniger als 600m entfernter Nachbarschaft befinden sich Wohnsiedlungen, auch in Hanglage, die bereits durch das Hochwasser 2021 gravierend getroffen wurden. Damit entstünde ein hochproblematischer Eingriff in das Landschaftsbild, die hydrologische Funktion des Waldes sowie in die Lebensqualität und das Vermögen unzähliger Menschen. Ich, als hier Einspruch erhebende Privatperson, sehe mich deshalb gezwungen, diese Schrift zu verfassen, um sämtliche Bedenken zu protokollieren.

2. Wirtschaftliche Risiken: Kippung der EEG-Förderung und Parallelen zur Biogas-Problematik

2.1 Die Historie von Biogas als warnendes Beispiel
In den 2000er Jahren förderte man Biogasanlagen mit 20-jährigen Festvergütungen, was etlichen Landwirten solide Renditen bescherte und bundesweit zu einem Boom

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtig

Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

führte. Sobald jedoch die EEG-Novellen ab 2012 begann, die Fördersätze zurückzufahren, sanken viele Anlagen in die Unrentabilität, weil die Einspeisevergütung elementarer Bestandteil ihres Geschäftsmodells war. Ab 2024 (bzw. in einzelnen Schritten) entfiel die Förderung fast gänzlich, und eine Vielzahl von Betreibern musste ihre Anlagen stilllegen oder kommt nur noch knapp auf null, weil sie keine profitable Anschlussregelung haben.

2.2 Übertragbarkeit auf Windkraft
Zwar argumentieren Windkraftbefürworter, dass die Gestehungskosten in den letzten Jahren sanken. Aber der große Teil der Wirtschaftlichkeitsrechnung basiert immer noch auf EEG-Förderungen, gesicherten Stromabnahmepreisen und Abschaltentschädigungen bei Netzüberlast. Sollte es zu einer veränderten politischen Konstellation kommen, könnten diese Vergütungen, ganz wie beim Biogas, gekippt oder stark nach unten korrigiert werden – was zur Insolvenz zahlreicher Windparkbetreiber führen dürfte. In solch einem Szenario würde die Region mit verwaisten, hochaufragenden, giftigen Anlagen zurückbleiben, ohne dass eine Bürgschaft oder finanzielle Rückstellung greift, um den Rückbau zu finanzieren.

2.3 Planerische Verantwortung und Subventionsfalle
Angesichts des unsicheren politischen Kurses in Energiefragen ist es unverantwortlich, in besonders sensiblen Arealen – zumal in Wald- und Hangregionen der Eifel – riesige WKA ohne langfristige, insolvenzsichere Rückbaukonzepte zu genehmigen. In vielen Verfahren, die ich recherchierte, plant man nur anfangs, es gäbe 20 Jahre EEG. Was nachher passiert, ist unklar. Diese “Halbwertzeit“ einer WKA droht dann schädliche Folgen für die Landschaft, die Leute und künftige Generationen zu hinterlassen, wenn eine EEG-Kippung eintrit

3. Immobilienwertverluste von bereits 20% und drohende Enteignungseffekte

3.1 Reale Marktentwicklungen vor Ort
Dass die reine Ankündigung mehrerer 260m hoher Windkraftanlagen im Bereich Sasserath, Blindert und Escher Heide bereits jetzt den Häusermarkt durcheinanderwirbelt, konnte man von Maklern erfahren, die berichten, dass Kaufinteressenten sofort abspringen, sobald ihnen das Projekt bekannt wird. Infolgedessen sinken die Preise um rund 20%. Diese Zahlen sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern spiegeln die gängige Praxis wider, dass in windradnahen Zonen die Nachfrage deutlich einbricht.

3.2 Private Altersvorsorge in Gefahr
Viele Familien, die in diesem ländlichen Idyll Häuser gebaut oder gekauft haben, taten dies bewusst, um langfristig einen ruhigen Lebensabend in Waldnähe zu genießen und ggf. später mal das Haus als Altersfinanzierung zu verwerten. Wenn allerdings der Marktwert nun erheblich fällt, wird das Eigentum zu einem Abschreibungsobjekt, verursacht durch ein Vorhaben, das aus ihrer Sicht einseitig politisch motiviert und ökologisch kaum verhältnismäßig ist. Es handelt sich um eine Art Teilenteignung, zumal kein Entschädigungsmechanismus erkennbar ist.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Auswahl der WEB berücksichtigt unter anderem Vorsorgeabstände zu Siedlungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme

3.3 Politische Sprengkraft
Menschen, die ihr Lebenswerk verlieren oder entwertet sehen, sind wütend. Das erklärt auch, weshalb in unzähligen Gemeinden Bürgerinitiativen gegen solche Windprojekte entstehen. Wenn bereits die Planungsphase 20% Wertverfall zeigt, was passiert erst beim Bau, bei Lärm, Schattenwurf, permanentem Rotorblinken und Infraschall? Möglicherweise geht der Wertverfall auf 30 oder 40%. Dann stünde die Behörde, die die Ausweisung genehmigt hat, in der Pflicht, rechtfertigen zu müssen, weshalb diese Belastung ohne Ausgleich zugemutet wird

4. Giftstoffe und chemische Belastungen: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF

4.1 PFAS in Rotorblättern und Beschichtungen
Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind in letzter Zeit verstärkt in den Fokus geraten, weil sie in unzähligen Industrieprodukten stecken, nur äußerst schwer abbaubar sind und sich global in der Umwelt verteilen. In NRW, wie aus WDR-Recherchen oder UBA-Analysen hervorgeht, gibt es bereits etliche Standorte mit PFAS-Belastungen. Windkraftanlagen können, insbesondere an den Rotorblättern oder in Gleitmitteln, PFAS-haltige Materialien verwenden. Unter Extrembelastung (Sturm, Hagel, Erosion) werden Partikel frei und mit Regen fortgespült. Die Langzeitfolgen sind unkalkulierbar, Trinkwasser könnte belastet werden.

4.2 Bisphenol A: Hormonelle Risiken
Bisphenol A, ein endokriner Disruptor, steckt in Harzsystemen faserverstärkter Kunststoffteile. Wird es in die Umwelt freigesetzt, kann das menschliche Hormonsystem durcheinanderbringen, zu Fertilitätsproblemen, bestimmten Krebsrisiken und Entwicklungsstörungen bei ungeborenen Kindern führen. Die BfR-Stellungnahmen und ECHA-Dokumente warnen vor BPA seit Jahren. Im Rahmen von Rotorblattverschleiß ist eine schleichende Abgabe des Stoffes möglich.

4.3 Feinstaub: ≥180kg pro Jahr und Anlage
Mehrere Studien, darunter Müller et al. (2019), belegen, dass mittlere WKA rund 180kg Abriebpartikel pro Jahr erzeugen, in denen sich Glasfaser-, Harz- und sonstige Kunststoffreste befinden. Bei sehr großen Anlagen (≥200m) könnte das Abriebvolumen höher sein, da die Flügelfläche größer ist und die Belastung in den oberen Windschichten höher ausfällt. Dieser Feinstaub kann Landwirtschaft und Gärten belasten, in Gewässer gelangen oder von Bewohnern eingeatmet werden.

4.4 Schwefelhexafluorid (SF) in Schaltanlagen
Während man gerne betont, Windkraft habe kein CO -Problem, verschweigt man SF , das in Schaltschränken sehr üblich ist, weil es excellent isoliert. SF ist klimapolitisch ein Super-GAU, da sein Treibhauspotenzial zigtausend Mal höher ist als jenes von CO .
Bereits kleine Leckagen summieren sich zu erheblichen Emissionen. Wer bei WKA-Planungen den SF -Aspekt ignoriert, verschleiert die wahre Klimabilanz.

5. Vulkanische Aktivität und Hang-/Hochwassergefahren in der Eifel

5.1 Die Lehre aus dem Ahr-Hochwasser 2021

Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. .

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch ist auch diesbezüglich das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung einzustellen. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Emissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und

Die Flut im Juli 2021 hat gezeigt, wie labil unsere Region auf Starkregen reagiert. Böden sind nicht in der Lage, solche Wassermassen aufzunehmen, wenn sie entweder bereits versiegelt sind oder durch Forst- und Landwirtschaft geschwächt wurden. Nun will man breite Schwerlastwege, Kranstellplätze und riesige Betonfundamente in Hangwälder setzen, wodurch die Versickerungsfähigkeit sinkt und das Hochwasserrisiko steigt. Das ist ein Hohn für die Betroffenen, die beim letzten Hochwasser ihr Hab und Gut verloren haben.

5.2 Vulkanische Tektonik, Laacher See, seismische Störzonen

Die Eifel ist nicht irgendeine flache Agrarfläche, sondern hat einen durch Vulkanismus geprägten Untergrund. Der Laacher See ist bekanntermaßen noch aktiv, Seismographen registrieren immer wieder Beben und Gasaustritte. Windräder erzeugen tieffrequente Bodenschwingungen, die zwar nicht zwingend einen Ausbruch auslösen, aber man weiß nicht, ob sich Tektonik und Infraschall negativ verstärken. Ein Plan, der das Thema Vulkaanik weglässt, ignoriert offenkundig das Vorsorgeprinzip.

5.3 Hangrutschungen und Bodenerosion
Die massiven Baustellen, die Anfahrtsrampen für Transporter, das Abholzen waldreicher Zonen an Hängen: all das begünstigt Hangrutschungen. Während in flachem Gelände solche Probleme nicht so stark sind, drohen in Bergregionen Erdrutsche bei Starkregen, was im schlimmsten Fall Häuser und Straßen verschüttet. Wurden geologische Gutachten erstellt, die das Risiko quantifizieren? Bislang scheint das Verfahren hier eine Lücke aufzuweisen.

6. Technische und netzpolitische Mängel: Fehlen von Speichern, Alternativenergien unberücksichtigt

6.1 Volatilität des Windstroms ohne Speichersysteme
Windkraft liefert Energie nur unregelmäßig, je nach Windangebot. An windstarken Tagen entstehen Überschüsse, die das Netz überlasten und zu Negativpreisen oder Abschaltentschädigungen führen. Ein seriöser Ausbau bräuchte daher ein leistungsfähiges Speicherkonzept, damit Strom nicht verschwendet wird. Stattdessen baut man weiterhin an Standorten, die netzfern sind und jede Menge Eingriffe bedürfen, ohne vorher Speicherlösung, Netzausbau und Lastmanagement zu klären.

6.2 Alternative Ansätze: Dach-PV, Geothermie, Agri-PV, Bestandsrepowering
Ein Großteil der Dächer in NRW ist noch ungenutzt, was Solarenergie angeht. Auch landwirtschaftliche Freiflächen könnten per Agri-PV doppelt genutzt werden, anstatt Wald zu roden. Man könnte vorhandene ältere WKA an windstärkeren Standorten repowern, um in Summe denselben Ertrag zu haben, ohne in Hangwälder der Eifel vorzudringen. Weshalb man das ignoriert, ist unklar.

6.3 Keine regionale Wertschöpfung
Zudem ist fraglich, ob die Region Bad Münstereifel wirtschaftlich profitiert, wenn überregionale Betreiber die Anlagen stellen und EEG-Vergütungen abgreifen, während die Anwohner nur die Nachteile spüren. Wer Netzausbau zahlen muss und

Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 2.
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte (bundesrechtliche Förderstrukturen) geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen (vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW).

Zu 3.
Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

wer an den Pachteinnahmen beteiligt ist, wird selten transparent offengelegt.

7. Soziale Konflikte und politische Missstände: Dorfspaltung, unzureichende Bürgerbeteiligung

7.1 Spaltung in Profiteure und Geschädigte
Nicht selten genehmigen lokale Behörden Flächen, weil ein paar Großgrundbesitzer den Bau erlauben und Pachtvertragspartner werden, während die Mehrheit der Dorfbewohner davon keinen Cent sieht, aber die Verschlechterung der Wohnsituation erdulden muss. Das führt zu tiefen sozialen Rissen, wie man in etlichen Dorfkonflikten um Windenergie schon beobachten konnte.

7.2 Gefühl der Überrollung
In den Verfahren rund um BMÜ_06–08 hat man den Eindruck, dass Informationsveranstaltungen nur kurz gehalten wurden, wesentliche Fragen (z.B. PFAS-Belastung oder EEG-Kippgefahren) nicht oder oberflächlich beantwortet wurden, und dass die Bürger erst nach Vorliegen fast fertiger Planungsentwürfe eingebunden werden. Diese Missachtung führt zu Politikverdrossenheit.

7.3 Protestinitiativen, verschärfte Lage
In Bad Münstereifel existieren bereits organisierte Gruppen wie „Gegenwind Bad Münstereifel e.V.“, die solide Gutachten und Bedenken vortragen. Doch man wirft ihnen „Blockadehaltung“ vor, anstatt die Argumente ernst zu prüfen. So kann man keine zukunftsfähige, gesellschaftlich akzeptierte Energiewende umsetzen

8. Rückbau, Entsorgung, Insolvenzen: Ein absehbarer Alptraum ohne Sicherheiten

8.1 Ende der EEG-Förderung nach 20 Jahren
Gewöhnlich rechnet man mit einer Betriebsdauer von 20 bis 25 Jahren, in denen die EEG- Vergütung oder ähnliche Mechanismen einen Finanzierunsfluss sicherstellen. Danach ist unklar, ob man noch Rentabilität erzielen kann. Werden die Anlagen stillgelegt, steht die Frage des Rückbaus im Raum, die oft nicht geklärt ist.

8.2 Risiken von Betreiberpleiten
Wie schon ausgeführt, kann analog zur Biogasbranche eine Pleitewelle drohen, wenn das EEG umgestaltet wird. Im Fall einer Pleite hat eine insolvente Betreibergesellschaft kein Geld für Entsorgung, Renaturierung oder PFAS-Beseitigung. Dann bliebe die Landschaft verunstaltet, an so einem Hang stünden Ruinen.

8.3 Rotoren, Fundamente und Harz-Chemikalien als Sonderabfall
Rotorblätter bestehen aus faserverstärktem Kunststoff, teils CFK mit epoxidischen Harzen. Man kann diese nicht einfach in üblichen Deponien ablegen, da PFAS- und BPA-haltige Stoffe mit Sondermüllcharakter anfallen. Mehrere Deponien haben Rotorblattschrott bereits abgelehnt. Auch die Fundamente sind zig Tonnen Beton und Stahl. Wer bezahlt den Rückbau? Meist fehlt eine bankgesicherte Rückbauhaftung.

Zu 4.
Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS, Bisphenol A, Feinstaub
und Schwefelhexafluorid gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zudem wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 5.
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB)

9. Gesetzlicher Rahmen (BImSchG, BauGB, BNatSchG, EEGNovellen, UVPG) und Defizite

9.1 BImSchG und Minimierungsgebot
Die Genehmigung größerer WKA erfordert eine akribische Prüfung sämtlicher Emissionen und betroffenen Schutzgüter. PFAS, BPA, Feinstaub, Lärm, Schattenwurf und Infraschall sind Emissionen. Im Eifelraum, der zudem vulkanisch und hochwassergefährdet ist, steigt das Risiko. Ignoriert man das, verstößt man gegen das Minimierungs- und Vorsorgeprinzip.

9.2 BauGB und §249Abs.10 BauGB
Das BauGB erlaubt Windkraft im Außenbereich nur dann, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Hier aber liegen überwiegende Belange in Form von Artenschutz, Bodenschutz, Hochwasserschutz, Gesundheit und Eigentumsschutz vor. Zusätzlich formuliert §249Abs.10 BauGB die Vermutung, dass bei Unterschreitung der doppelten Anlagenhöhe zum Wohnhaus hin ein unzumutbarer Eingriff besteht. Genauer gesagt: Bei 260m hohen Türmen sollte der Mindestabstand 520m sein. Werden in BMÜ_06–08 teils nur 300–600m realisiert, deutet das auf eine unzulässige Planung.

9.3 BNatSchG: Artenschutz, Waldschutz
Eingriffe in Laub- oder Mischwälder, in denen Rotmilan, Schwarzstorch oder Haselhuhn brüten, sind mit §44 BNatSchG kaum in Einklang zu bringen, es sei denn, man kann zweifelsfrei ausschließen, dass die Brutgebiete beeinträchtigt werden. Bei Hang- und Waldbau ist das kaum möglich. Abschaltzeiten für Fledermäuse lösen das Vogelproblem nicht. Vermutlich verstoßen die Planungen gegen naturschutzrechtliche Vorgaben.

9.4 EEG-Novellen, Wegfall von Förderungen
Politische Entwicklungen, wie man am Beispiel Biogas erfuhr, können EEG-Vergütungen kürzen. Es gab EEG-Novellen 2012, 2014, 2017, 2021. Nichts garantiert, dass in 10 Jahren das System unverändert bleibt. Die Behörde müsste diese Unsicherheit einpreisen und Rückbausicherheiten fordern, was jedoch fehlt.

9.5 UVPG: Kumulative Auswirkungen unzureichend abgedeckt
Die Summenwirkung von Lärm, Infraschall, Chemikalien, Hochwassergefahren und Vulkanismus müsste in einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung beleuchtet werden. Doch offenbar werden zentrale Punkte – PFAS, Vulkanismus, Hangrutschung – auf einfache Randvermerke oder spätere Detailprüfungen verschoben. Eine solche Zersplitterung ist mit dem Sinn einer UVP unvereinbar.

10. Forderungen und Formantrag: Aussetzung des Verfahrens, Offenlegung aller Daten, Entschädigungen

10.1 Sofortige Aussetzung der Verfahren
Angesichts der aufgezeigten gravierenden Lücken und Konflikte fordere ich die sofortige Aussetzung sämtlicher Planungsschritte für BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08. Ein Weiterbetrieb, ohne die hier angesprochenen Themen detailliert zu klären, wäre

sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten betreffen ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen

Zu 6.
Die Ausführungen zu netzpolitischen Mängeln und alternativen Ansätzen werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen (vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW).

Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von

unverantwortlich.

10.2 Vollständige Offenlegung aller Gutachten, Konzeptstudien und Finanzierungspläne
Ich verlange, sämtliche Lärm- und Schattenwurfgutachten, Chemie-Emissionsexpertisen, hydrologische und geologische Untersuchungen, Artenschutzgutachten, Wirtschaftlichkeitsanalysen (inkl. EEG-Szenarien, Rückbaukosten), Notfall- und Katastrophenpläne den betroffenen Bürgern ohne Einschränkung zugänglich zu machen, damit eine echte demokratische Kontrolle möglich ist.

10.3 Entschädigungs- und Rückbaufonds
Sollte die Bezirksregierung Köln trotz allem Windkraft in diesen Flächen zulassen, bedarf es eines verbindlichen Rückbaufonds, in den Betreiber, Kommunen und das Land einzahlen, damit bei künftigen Insolvenzen oder Subventionsabbrüchen das Geld für Entsorgung, PFAS-Sanierungen, Fundamententfernung etc. bereitsteht. Auch müssten Immobilienbesitzer, die 20% oder mehr Wertverlust erleiden, einen finanziellen Ausgleich bekommen.

10.4 Berücksichtigung alternativer Energieformen und Speicherausbau
Ferner möge die Behörde begründen, warum man nicht vorrangig Dach-PV, Agro-PV, Geothermie oder andere Konzepte ausbaut, bevor man Naturräume rodet. Gleiches gilt für den Speichersektor, der unabdingbar ist, um Windstromspitzen zu puffern. Dass man Wald- und Hangzonen opfert, scheint im Vergleich zu städtischen versiegelten Flächen oder Industriebrachen wenig begründet.

11. Formelle Fristsetzung von 30 Tagen und Androhung weiterer Rechtsmittel

Ich setze der Bezirksregierung Köln eine Frist von 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens, um schriftlich auf jeden einzelnen hier genannten Punkt einzugehen, ohne Verkürzungen oder pauschale Ausweichrhetorik, sondern mit konkreten Unterlagen, Quellen und Planfortschreibungen. Sollte man diesen Ansprüchen nicht nachkommen, ziehe ich unweigerlich ein Normenkontrollverfahren bzw. eine Anfechtungsklage in Betracht. Auch einstweilige Anordnungen zum Baustopp wären dann zu prüfen.

12. Fazit und Schlussappell

Die Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in einer hochsensiblen Eifelregion, geprägt von Wäldern, vulkanischen Gegebenheiten, hohen Hochwasser- und Hangrutschungsrisiken, minimalen Wohnabständen, massiven PFAS-BPA-Feinstaub-Gefahren, EEG-Unsicherheiten (Kippung wie bei Biogas), enormen sozialen Konflikten (20% Wertverlust bei vielen Häusern) und fehlender Speicherinfrastruktur, ist aus meiner Sicht hochgradig unverantwortlich. Jede ernst zu nehmende Planung müsste vorher klären, ob die Summation all dieser Probleme derart große Anlagen rechtfertigt – und es ist offenkundig, dass dem nicht so ist.

Abschließend bitte ich um zeitnahe Eingangsbestätigung und eine vollständige Würdigung meiner Einwendungen in schriftlicher Form. Mir ist bewusst, dass hinter

Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 EEG die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu 7. bis 8.
Wie einleitend bereits erwähnt, ist die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Die vorgebrachten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene bzw. entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag zur Festlegung von WEB (vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW). Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für

dem Vorhaben ein gesteigertes öffentliches Interesse an erneuerbarer Energie steht. Allerdings muss die Behörde – gerade im Sinne des Vorsorge- und Verhältnismäßigkeitsprinzips – die Belange der Menschen, die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, die geologischen Risiken, die katastrophalen Erfahrungen mit Hochwasser sowie die emissions- und entsorgungsrelevanten Probleme hinreichend berücksichtigen. Eine Entscheidung, die diese Belange ausblendet, wäre nicht nur rechtsfehlerhaft, sondern auch aus menschlich-sozialer Sicht unverantwortlich.

die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Der Kritik am Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung der ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar 2025 fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu 9. bis 12.
Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Über planerische Vorsorgeabstände zu Siedlungen wird hierbei auch die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt. Durch die Einhaltung der einleitend genannten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken gegenüber der Umweltverträglichkeit der Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gilt es zunächst generell festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Weiterhin fließen die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption zur Ausweisung von Windenergiebereichen. So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel gänzlich ausgeschlossen.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des

Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine

artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die geäußerten Bedenken gegenüber betriebsbedingten Emissionen richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Im Hinblick auf Entschädigungen infolge etwaiger Wertverluste wird auf die Ausführungen zu Punkt 3. verwiesen.

Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Einrichtung eines Rückbaufonds, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

	Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1471

1035608

1041161_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen, da die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Umwelt nicht hinnehmbar sind.

In der betroffenen Region befinden sich wertvolle Lebensräume für geschützte Tierarten, darunter Greifvögel und Fledermäuse, die durch den Bau der Anlagen erheblich gefährdet würden. Zudem werden großflächige Rodungen notwendig sein, die den natürlichen Wasserhaushalt und die Stabilität der Böden beeinträchtigen können.

Abgesehen von den Umweltaspekten betrifft mich die Planung auch persönlich: Der durch die Anlagen entstehende Lärm, der Schattenwurf und der Wertverlust meiner Immobilie sind nicht zu ignorieren.

Ich fordere eine erneute, umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung, die nicht nur ökologische, sondern auch soziale und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Zusätzlich möchte ich schriftlich über den Eingang meines Schreibens benachrichtigt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der

Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

	Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1472

1035609

1041162_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betreff: Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe meines Wohnortes. Die Errichtung dieser Anlagen würde eine erhebliche Belastung für die Anwohner bedeuten und mit gravierenden negativen Folgen für Lebensqualität, Gesundheit und Eigentum einhergehen.

Insbesondere sehe ich folgende Punkte als kritisch an:

1.Lärm und Infraschall

Die Geräuschentwicklung durch die Rotoren, insbesondere die tieffrequenten Infraschallwellen, stellt eine dauerhafte Belastung dar. Zahlreiche Studien legen nahe, dass diese Schallwellen gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme verursachen können.

2. Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigung

Durch den Betrieb der Anlagen ist mit einem erheblichen Schattenschlag zu rechnen. Dieser Effekt kann insbesondere morgens und abends zu einer massiven Beeinträchtigung des Wohnkomforts führen.

3. Wertminderung von Immobilien

Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu einem sinkenden Marktwert von Immobilien. Immobilienmakler und Gutachter berichten von Wertverlusten von bis zu 20 %, was für viele Hausbesitzer einen finanziellen Schaden bedeutet.

4. Umweltauswirkungen und unzureichende Alternativenprüfung

Neben den direkten Auswirkungen auf die Anwohner ist auch die ökologische Verträglichkeit fragwürdig. Die Errichtung erfordert erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, während alternative, weniger invasive Energieformen wie Dach-PV oder Geothermie nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. und 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Aufgrund dieser Punkte fordere ich eine umfassende Neubewertung der geplanten Maßnahmen sowie eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Einspruchs und um eine Stellungnahme zu den aufgeführten Bedenken.	Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3). Zu 3. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Zu 4. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1473

1035610

1041163_001

Inhalt

ich, [ANONYMISERT], wohnhaft in Sasserath (Bad Münstereifel), sehe mich veranlasst, in höchst ausführlicher Form und mit deutlichem Nachdruck Einspruch gegen die von Ihnen befürwortete Ausweisung und Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Dorf und der gesamten Region zu erheben. Da die bisherigen Hinweise und kürzeren Schreiben aus unserer Dorfgemeinschaft in meinen Augen nicht in dem erforderlichen Maße beachtet wurden, möchte ich nun ein möglichst umfassendes Bild der Sorgen, Argumente und Konflikte zeichnen, die sich in Sasserath und Umgebung ergeben. Ich bitte Sie aufrichtig, sich jede meiner Ausführungen sehr genau durchzulesen und nichts davon zu vernachlässigen, weil sich unsere Lage im Dorf fast täglich zuspitzt.

Seit mehreren Monaten kursieren bei uns Pläne, wonach Flächen in Sasserath – teilweise in Hanglage, teils in Waldnähe – für den Bau großdimensionierter Windkraftanlagen vorgesehen sind. Die Rede ist von Rotoren mit Gesamthöhen um die 200 bis 260 Meter, die binnen weniger Jahre Realität werden könnten, wenn die entsprechenden Ausweisungen und Genehmigungen durch die Bezirksregierung Köln stattfinden. Unser Dorf wäre also einerseits geprägt von massiven, industriellen Bauwerken, die bislang in einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und touristisch geprägten Kleingemeinschaft undenkbar schienen. Andererseits geraten wir Dorfbewohner zusehends in eine Situation, in der die sozialen Bindungen an ihren Grundfesten wanken, weil hier geradezu ein Tauziehen zwischen verschiedenen Gruppen stattfindet. Menschen, die über Landbesitz verfügen, fühlen sich von Investoren bedrängt, ihre Flächen schnellstmöglich zu verpachten oder Kaufoptionen zu unterzeichnen, ehe überhaupt eine endgültige rechtliche Klärung oder UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) stattgefunden hat. Gleichzeitig stehen andere Nachbarn, die kein Land besitzen, fassungslos daneben und müssen zusehen, wie sich diese Abmachungen in luftiger Höhe um EEG-Vergütungen und Pachtklauseln drehen, ohne dass irgendjemand fragt, wie die Dörfler das Zusammenleben künftig gestalten möchten, wenn manche an den Einnahmen partizipieren, während andere nur die Nachteile tragen.

Genau dieser Konflikt – dass sich einzelne Dorfbewohner beeindrucken lassen von den Dringlichkeitsparolen der Windkraftinvestoren und rasch Verträge unterzeichnen, während der Großteil der Nachbarschaft das Bauvorhaben eher ablehnend betrachtet – führt zu einer für unsere Gemeinschaft fast unerträglichen Spaltung. Ich kann gar nicht genug betonen, wie sehr sich diese Spaltung bereits jetzt in Empörung, Anschuldigungen und Gerüchten niederschlägt. Die einen fürchten den Wertverfall

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

ihrer Immobilien, weil nachweislich in anderen Orten schon ein Minus von 20 Prozent eingetreten ist, sobald große Windräder sichtbar wurden, die anderen hoffen auf Pachteinnahmen, wollen die Anlagen befürworten und meinen, man müsse „vorangehen“, ehe anderswo Flächen rar würden. Das Ganze führt zu Spannungen, die sich in den Vereinen, in unseren kleinen Geschäften und an den Stammtischen unschön äußern. Unsere Idylle, in der man sich meist half und jeden kannte, wird überschattet vom Streit darum, ob die Windkraft nun Segen oder Fluch ist – und ich kann aus meiner Wahrnehmung heraus klar sagen, dass die Mehrheit eher eine pessimistischer werdende Grundhaltung hat, weil zu viele ungeklärte Aspekte rund um Gesundheit, Artenschutz, Chemikalienaustritte und Pachtsummen im Raum stehen.

Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur landläufigen Vorstellung einer gemeinsam getragenen Energiewende: Es wäre etwas anderes, wenn die Bewohner voll informiert, einbezogen und durch ein partizipatives Projekt miteingebunden würden, oder wenn man klimaschonende Methoden erschlösse, die nicht zwangsläufig eine Belastung für die nächste Nachbarschaft nach sich ziehen. In Sasserath aber geht es um steile Hanglagen, die bereits bei Starkregen extrem erosions- und hochwasseranfällig sind. Es geht um Waldstücke, in denen seltene Vogel- und Fledermausarten vorkommen, und um Gräben, die bei den Unwettern 2021 schon ihr Zerstörungspotenzial zeigten. Trotzdem hören wir immer wieder, dass man da nun tonnenweise Beton für Fundamente einbringen möchte und mehrere hundert Meter hohe Türme aufstellen will, ohne glaubhaft zu erklären, wie man

Bodenverdichtung, Hangrutschungen oder Waldrodungen kompensieren möchte. Es ist fast, als wäre man besessen von dem Ziel, diese Windkraftanlagen möglichst schnell aus dem Boden zu stampfen, egal ob die Dörfer das ertragen können oder nicht.

Besonders alarmierend wirkt in diesem Zusammenhang, dass gerade in Hang- und Waldzonen – sensibelste Bereiche, die man sonst gerne für wertvoll und schützenswert erachtet – der Rotorabrieb und die Feinstaubbelastung durch mechanische Erosion ausgesprochen hoch sein kann. Wenn wir hören, dass das Harzmaterial von Rotorblättern zu einem nicht unerheblichen Teil aus Bisphenol A besteht, das in vielen anderen Produkten längst reglementiert oder sogar verboten wurde, dann frage ich mich unweigerlich, wie Sie als Genehmigungsbehörde diese Emissionen verantworten wollen. Das Gleiche gilt für PFAS, jenen Ewigkeitschemikalien, die man in immer mehr Bereichen einschränkt, weil sie sich im Grundwasser anreichern und gesundheitlich bedenklich sind. Wir sprechen hier nicht nur theoretisch von einer minimalen Wahrscheinlichkeit – es ist eher eine Frage der Zeit, bis bei Abrieb oder Sturmeinwirkungen Partikel freiwerden. Unser Dorf hätte dann mit kaum rückgängig zu machenden Kontaminationen zu kämpfen, im Boden, auf Weideflächen, möglicherweise auch im Hausstaub. All diese Fragen wirft niemand der Investoren auf, sie loben stattdessen die Klimafreundlichkeit und die EEG-Förderung.

Nun kommen wir zu den sozialen Folgen. Ich möchte hier ausdrücklich das hervorheben, was in den letzten Wochen passiert ist: Mehrere Landbesitzer, von denen einige sonst recht zurückgezogen leben, wurden anscheinend von

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Belange des Freiraum und Naturschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte

Investorenseite oder mit Zwischenschaltung eines Projektentwicklers regelrecht bekniet, möglichst schnell Pachtverträge zu unterschreiben. Manchmal mit dem Druck, dass man sonst „aus dem Verfahren rausfiele“ oder dass die Konkurrenz andernorts schon Flächen sichert und man bei uns rasch handeln müsse. Das führt zu einer bizarren Atmosphäre: Die Verpächter stehen unter Zugzwang, obwohl ihre Nachbarn ihnen raten, abzuwarten, bis überhaupt geklärt ist, ob die

Bezirksregierung das Projekt in dieser Form genehmigt. Denn niemand möchte hinterher den Vorwurf hören, man hätte Flächen versprochen, die dann ohnehin für WKA untauglich erklärt werden. Doch die Investoren arbeiten offenbar mit Dringlichkeitsparolen. Genau das heizt Misstrauen an: Man fragt sich, warum diese Eile, wenn alles so sicher und gut geprüft ist, wie behauptet wird.

Diese Zwietracht zieht sich durchs gesamte Dorf. Wenigstens eine Handvoll Dorfbewohner sind strikt gegen das Projekt – teils aus Artenschutzgründen (hier gibt es Rotmilane, Schwarzstörche und Fledermäuse), teils aus Angst vor Feinstaub, Infraschall, Lärm, Schlagschatten und einer verschandelt wirkenden Landschaft, zumal wir hier Touristen haben, die die Eifel als ruhiges Wandergebiet schätzen. Andere sind abwartend, wollen sich nicht zu sehr einmischen, hoffen, dass die Behörde am Ende vernünftig abwägt. Wieder andere, die womöglich lukrative Pachtangebote bekommen, wirken fast überrumpelt und verteidigen das Windkraftvorhaben, ohne die Gegenargumente ernst zu prüfen. So bilden sich neue Fronten: Man wirft dem potenziellen Pächter vor, auf eigenes Profitstreben zu setzen, während der Rest Wohnwert und Gesundheit riskiert. Umgekehrt fühlen sich manche Landbesitzer gemobbt, weil sie grundsätzlich nichts Falsches daran sehen, die Energiewende in der Eifel zu fördern. Unter dem Strich sind wir also tief gespalten, und das noch bevor ein einziger Bagger anrückt. Ich finde es tragisch, dass von außen Druck aufgebaut wird, während eine echte Bürgerbeteiligung, die lange im Vorfeld sämtliche Argumente, Anregungen und Kompromissmodelle gesammelt hätte, fehlt.

An dieser Stelle muss ich anmerken, dass der Hochwasseraspekt – vielen hier in Sasserath liegt dieser besonders am Herzen – nach meiner Überzeugung nicht ausreichend gewürdigt wird. Unser Boden kann große Regenmengen nicht so leicht absorbieren, weil wir in Hangstrukturen leben, wo der Wald die wichtigste Retentionsfläche ist. Baut man dort nun

Zufahrten für Schwertransporter, mehrere tausend Quadratmeter Kranaufstellflächen und Fundamentgruben, verliert man einen Teil dieser Versickerungskapazitäten. Die Eifel hat bereits 2021 eine der schlimmsten Fluten erlebt, die man sich vorstellen kann. Wollen wir das weiter anheizen, indem wir unnötig Flächen versiegeln? Sollte diese Thematik nicht Priorität genießen? Ich erkenne dazu kaum mehr als ein paar pauschale Verweise in den Planunterlagen.

Ein ähnlich großes Fragezeichen schwebt über der Frage, was in 20 Jahren passiert, wenn die EEG-Förderung ausläuft und die Betreiber – wer auch immer das dann ist – insolvent oder nicht mehr interessiert sind. Schaut man auf Biogasanlagen, die einst hoch subventioniert waren und plötzlich pleitegingen, liegt nahe, dass es in der

umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die vorgebrachten Bedenken zu Rotorabrieb und zur Feinstaubbelasung gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten

Windbranche ganz ähnlich laufen könnte, sobald Vergütungen fehlen. Dann stehen wir mit rostigen Turmresten, giftigen Rotorblättern, gewaltigen Betonfundamenten da, und wer soll den Rückbau zahlen? Eine amtliche Rückbürgschaft oder Garantiesumme konnte uns keiner nennen. Auch hier im Dorf wächst die Angst, dass man eines Tages auf kontaminiertem Gelände sitzt, das sich nicht renaturieren lässt, während Investoren längst den Rücken gekehrt haben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass ich keineswegs pauschal gegen erneuerbare Energien argumentiere. Solarenergie auf Dächern, in bereits versiegelten

Gebieten, oder gar Pyrolysetechniken, die klimapositiv wirken, halte ich für hochinteressant. Und auch kleinere, an die jeweilige Ortsstruktur angepasste Windanlagen in weniger sensiblen, ebenen Lagen wären möglicherweise weniger konfliktträchtig. Aber diese Monsterprojekte, in denen 200–260 Meter hohe Türme mitten in die Berglandschaft gestellt werden, ohne dass man Speicherlösungen hat oder die Hanglage schützt, erscheinen mir ziemlich waghalsig. Dazu kommt, dass in unserem Dorf tiefgreifende soziale Schäden entstehen, wenn wir vor jeder Tür so ein Vorhaben durchboxen und lediglich ein paar Pächter profitieren, während die Mehrheit finanziell, gesundheitlich und emotional belastet wird.

Aus all diesen Gründen richte ich meinen Apell an Sie, die Bezirksregierung Köln, auf: Bitte lassen Sie nicht zu, dass solche Vorhaben in der Eifelregion – und damit auch in Sasserath – genehmigt werden, ohne sämtliche Konflikte gründlich abzuwägen. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung sowohl die naturwissenschaftlichen Fakten (Stichworte PFAS, Bisphenol

A, Feinstaub, Vulkanische Eigenheiten, Hochwasserrisiken) als auch die sozialen Folgen (Dorfspaltung, Landverpächter unter Druck, Wertverluste für Häuslebauer, Misstrauen gegen die Politik). Berücksichtigen Sie, dass der Hang- und Waldcharakter unserer Region nicht mit harmlosen Flachlandflächen zu vergleichen ist, sondern gewaltige Risiken birgt, sobald man massiv in die Bodenverhältnisse eingreift. Berücksichtigen Sie zudem, dass wir als Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit haben, was bei möglichen chemischen

Schadstoffbelastungen aus Rotorabrieb, PFAS, BPA oder SF unweigerlich betroffen sein kann.

Sollten Sie dies alles unbeachtet lassen und das Projekt trotz gravierender Einwände durchwinken, sehe ich mich gezwungen, gemeinsam mit anderen Betroffenen die rechtlichen Mittel auszuschöpfen. Dazu gehören der Instanzenzug von Normenkontrollklagen,

Anfechtungen, Eilrechtsanträgen bis hin zu Schadenersatzforderungen bei Wertverlust oder Krankheiten, die zweifelsohne auftreten können, wenn man in einer ungeklärten chemischen und physikalischen Emissionssituation lebt. Ich hoffe, es kommt nicht so weit. Wir wünschen uns eine ehrliche, gründliche, ergebnisoffene Prüfung. Gern kann man Alternativprojekte fördern, wo wir nicht derart gefährdet sind. Doch wenn man uns

Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeits- und Netzausbaukonzepte, Rückbau- und Entsorgungsstrategien sowie zu den sozialen Konflikten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Rückbau der WEA und die Netzanbindung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

weiter ignoriert und Investoren schon heute mit ihren Pachtverträgen im Dorf Unfrieden säen, werden wir Bürger uns nicht kampflos damit abfinden.

Lassen Sie mich abschließend betonen, dass es mir persönlich leidtut, wie sehr unser Dorf schon entzweit ist. Ich schreibe diese langen Zeilen, damit Sie das Ausmaß der sozialen und ökologischen Zerrüttung erahnen können. Noch nie habe ich so viel Streit, so viel Unsicherheit erlebt. Menschen reden nicht mehr miteinander, man wirft sich gegenseitig Profitgier oder Naivität vor. Der Riss geht durch Familien, Vereine, Freundeskreise. Dabei möchte niemand die Energiewende blockieren, wir wollen bloß nicht, dass sie über unsere Köpfe hinweg in einer hochrisikoreichen, giftanfälligen Methode verwirklicht wird, die letztlich das Gegenteil von Versöhnung mit der Natur bedeutet.

Ende der Einleitung. Nachfolgend der Hauptteil. Bitte mit noch tiefreichenderer Gründlichkeit lesen und beachten.

in meiner Eigenschaft als unmittelbar betroffener Einwohner im Stadtgebiet Bad

Münstereifel (Kreis Euskirchen, Eifelregion), lege ich mit größtmöglichem Nachdruck einen dezidierten Einspruch gegen die geplante Ausweisung bzw. Genehmigung von

Windkraftanlagen ein, die sich insbesondere auf die Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 erstrecken, wobei ich ausdrücklich betonen möchte, dass dieser Einspruch ebenso alle übrigen Planungen im Eifelraum des Kreises Euskirchen einschließt, welche die Errichtung von Windparks in ähnlich gelagerter Weise vorsehen. Diese zusammenhängende Region weist eine besonders wertvolle naturräumliche Ausstattung auf, die von Mischwäldern, Erholungsflächen und wasserführenden Bachtälern geprägt ist; überdies ist sie durch vulkanische Aktivitäten geologisch hochsensibel und in jüngerer Zeit von katastrophalen Flutereignissen heimgesucht worden. Genau diese Aspekte müssen in der behördlichen

Abwägung – unter Berücksichtigung zahlreicher Quellen und fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen – in den Vordergrund rücken, um die beabsichtigten Windkraftprojekte einer stringenten, objektiven und verantwortungsvollen Prüfung zu unterziehen.

Umfang, Komplexität und Tragweite des Sachverhalts verlangen ein besonders gründliches

Vorgehen, das alle relevanten Gesichtspunkte umfassen muss: angefangen beim

Immissionsschutz (BImSchG), über das Baugesetzbuch (BauGB) und das

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bis hin zu einer korrekten Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Darüber hinaus sind technische, ökonomische und geologische Aspekte in einer Form zu bewerten, die dem Vulkanstatus der Eifelregion, den Flutrisiken im Falle von Erdrutschen oder Hangrutschungen und der potenziellen Freisetzung giftiger Stoffe (wie PFAS, Bisphenol A, Schwefelhexafluorid

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

etc.) gerecht wird. Viele der hier zu verhandelnden Fragen sind in den vorliegenden Unterlagen nur unzureichend oder gar nicht erörtert worden – ein Mangel, der nicht nur aus bürgerrechtlicher Perspektive zu beanstanden ist, sondern ebenso die Glaubwürdigkeit jeglicher Planungsbehörde untergraben kann.

Gerade weil der Ausbau erneuerbarer Energien im übergeordneten öffentlichen Interesse steht, muss er transparent, partizipativ und verantwortungsvoll erfolgen – eine reine

Quantitätsmaxime darf nicht die Zerstörung vitaler Naturgüter, die Gefährdung menschlicher Gesundheit und die Missachtung grundlegender Schutzprinzipien rechtfertigen. Auf den folgenden Seiten schildere ich, ausgehend von meiner direkten Betroffenheit als Anwohner, sämtliche Argumente, die gegen das derzeitige Vorhaben sprechen, und unterfüttere sie mit Quellenhinweisen, Nachweisen und Verweisen auf wissenschaftliche Studien, Fachgutachten und Rechtsgrundlagen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Eifelregion nicht nur eine unersetzliche Erholungs- und Kulturlandschaft darstellt, sondern durch ihre vulkanischen Aktivitäten und ihre hydrologische Empfindlichkeit als Hochwasser- und

Erdrutsch-gefährdetes Gebiet auch geologisch einmalig und entsprechend risikobehaftet ist.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND NORMATIVER RAHMEN
    1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Sinne des §4 BImSchG gelten Windkraftanlagen (WKA) ab einer bestimmten Nennleistung als genehmigungsbedürftige Anlagen, deren emissionsseitige Auswirkungen einer umfassenden Prüfung bedürfen. Zu berücksichtigen sind sämtliche Immissionen, darunter hörbarer Schall, Infraschall, Feinstaubpartikel, abriebbedingte Stofffreisetzungen sowie mögliche Gefahrenquellen bei Betriebsstörungen (z.B. Brandrisiken, Eiswurf). Studien des Umweltbundesamtes (UBA 2019/2020), des Fraunhofer ISE (2019–2020) und verschiedener

Universitätsinstitute haben gezeigt, dass gerade der Infraschall im Radius von mehreren Kilometern wahrgenommen werden kann und eine stressinduzierende Wirkung bei besonders empfindlichen Personen ausüben kann. Ein analoges Problem stellt Feinstaub dar, der – wie unten noch näher erläutert – in Größenordnungen von jährlich 180kg pro mittelhoher Anlage entstehen kann. Laut diverser UBA-Gutachten sowie Stellungnahmen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) handelt es sich hierbei nicht nur um konventionelle, sondern mitunter um hochgiftige Staubfraktionen, die Gesundheitsrisiken und Umweltbelastungen hervorrufen können.

1.
    1. Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB privilegiert in §35 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich. Allerdings findet diese Privilegierung ihre deutliche Grenze, wenn dem Vorhaben gewichtige öffentliche Belange (Schutz von Natur- und Kulturgütern,

Landschaftsbild, Wohnwert,

Immissionsschutz, geologische Besonderheiten) entgegenstehen. Eine sachgemäße Abwägung aller Konflikte ist zwingend. Im Rahmen der Bauleitplanung muss die Eignung der konkreten Flächen geprüft werden: Liegt eine geologische Gefährdung vor (z.B. Hangrutschungen, vulkanische Instabilitäten)? Sind die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend, um Lärmschutz, Schattenschlag und Infraschallschutz sicherzustellen? Werden sensible Gebiete von Hoch- oder Trinkwasserschutz tangiert? Bereits ein einziger Fehlgriff kann zur Rechtswidrigkeit des gesamten Vorhabens führen, wie zahlreiche Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit zeigen.

1.
    1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Neben dem Artenschutz, der beispielsweise Greifvögel, Fledermäuse und seltene Waldarten vor einer Schädigung bewahren soll, stellt das BNatSchG auch die Erhaltung naturnaher Lebensräume in den Vordergrund (§§1, 2 BNatSchG). Eine Verletzung dieser Pflichten kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im übergeordneten Interesse liegt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip erlaubt eine Abwägung, aber keine pauschale Verdrängung des Natur- und Landschaftsschutzes. Insbesondere sind

Waldbiotope in Mittelgebirgslagen wie der Eifel empfindlich gegenüber großflächigen

Rodungen, Bodenverdichtungen und Veränderungen der Wasserdynamik. Werden Waldgebiete im erheblichen Umfang für den Bau von WKA gerodet, ist laut BNatSchG zumindest ein funktionaler Ersatz zu schaffen, doch inwieweit dieser realistisch realisiert wird, wenn es an Flächen und geeignetem Pflanzmaterial mangelt, ist fraglich.

1.
    1. Landesrechtliche Regelungen und Raumplanung

Die Landesregierung NRW verfolgt einen ambitionierten Ausbau der Windenergie, hat dabei jedoch Richtlinien zu beachten, die z.B. besondere Schutzgebiete ausweisen. Die Eifel stellt in vielerlei Hinsicht ein Schutzgebiet dar, das in erheblichem Umfang Tourismus,

Forstwirtschaft und Erholungsfunktionen erfüllt. Darüber hinaus fungiert sie als

Wasserspeicherregion und weist, wie bekannt, eine Reihe vulkanischer Störzonen auf. Somit kann das pauschale Streben nach möglichst hohen Ausbauzahlen nicht rechtfertigen, dass die regionalen Belange beiseitegeschoben werden. Gerade vor dem Hintergrund jüngster Flutereignisse (Starkregen und Überschwemmungen, wie sie 2021 große Teile der Region

hart getroffen haben) muss die Frage lauten, wieviel zusätzliche Versiegelung und Bodenverdichtung durch Windkraftfundamente zu verantworten sind.

1.
    1. Weitere einschlägige Rechtsvorschriften

Neben den o.g. Normen existieren verschiedene Rechtsverordnungen (z.B. TA Lärm) und

Richtlinien (etwa zum Schattenwurf und zur Abstandsregelung), die bei

Genehmigungsbehörden als Prüfmaßstab dienen. Auch die UVP-Pflicht nach UVPG kann nicht allein auf summarische Umweltberichte reduziert werden, die lediglich oberflächliche Aussagen zu Tier- und Pflanzenarten oder zu Bodeneigenschaften treffen. Vielmehr fordert das Gesetz eine gründliche, detailreiche Analyse, bei der alle potenziellen nachteiligen Folgen auf Mensch und Umwelt, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Faktoren, systematisch offenzulegen sind.

1. PROBLEMATIK DER FLÄCHENVERSIEGELUNG, BODENVERDICHTUNG UND FLUTRISIKEN
    1. Akute Hochwassergefährdung in der Eifel

Die Region Eifel war in den vergangenen Jahren Schauplatz verheerender Flutkatastrophen. Starkregen, der innerhalb kurzer Zeit fiel, konnte von den Böden nicht aufgenommen werden. Insbesondere im Juli 2021 kam es zu dramatischen Überschwemmungen, die zahlreiche Menschenleben forderten und erhebliche Sachschäden verursachten (vgl. DWDBerichte 2021, Studien lokaler Hochwasserforschung 2022). Werden nun großdimensionierte Windkraftanlagen errichtet, so bringt deren Bau umfangreiche Eingriffe in die Bodenstruktur mit sich: Zuwegungen, Kranstellplätze, Fundamente. Diese Flächen sind versiegelt oder doch zumindest derart verdichtet, dass Regenwasser nicht mehr in die Erdschichten eindringen kann. Folglich beschleunigt sich der Oberflächenabfluss bei Starkregen, und die Hochwassergefahr steigt – eine Gefahr, die sich in Hanglagen potenziert, da das Wasser ungebremst talwärts strömt.

1.
    1. Bodenverdichtung, Austrocknungseffekte und Luftverwirbelung

Wenig beachtet wird oft die Tatsache, dass großflächige Fundamente und Lastenwege nicht nur bei Starkregen problematisch sind, sondern auch in Trockenperioden. Der Boden verliert an natürlicher Pufferfunktion, Regen kann schlechter gespeichert werden, sodass die Vegetation langfristig leidet. Hinzu kommen die Luftverwirbelungen, die durch große Rotoren entstehen. In manchen Studien (Fraunhofer ISE 2019, DWD-Analysen 2020) wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen das Mikroklima lokal verändern können, etwa durch Verwirbelungen, die Verdunstungsraten steigern oder Wolkenbildung beeinflussen. Dies könnte in einer ohnehin dürreanfälligen Phase zu beschleunigter Austrocknung im unmittelbaren Umfeld führen. Die Frage, ob die Bezirksregierung Köln ein entsprechendes Risikomanagement vorschreibt, bleibt nach derzeitiger Aktenlage unbeantwortet.

1.

1. Potenzielle Erdrutsche durch Hangbebauung

Gerade in den Mittelgebirgszonen der Eifel kommt es vor, dass geplante Windkraftanlagen an oder in Hangbereichen errichtet werden sollen, um die bestmögliche Windausbeute zu erzielen. Diese Standorte bergen ein erhöhtes Risiko von Hangrutschungen, da die Bodenschichten im Untergrund durch Erschütterungen, Bauarbeiten und das veränderte Oberflächenwasserverhalten destabilisiert werden. Bereits kleine Rutschungen können, wenn sie in besiedeltem Gebiet eintreten, erhebliche Schäden an Infrastruktur und Gebäuden verursachen. Das gesamte Katastrophenpotenzial steigert sich weiter, wenn man bedenkt, dass die Eifelregion teils vulkanisch aktiv ist und daher geologische Spannungsfelder vorhanden sind, die im Zusammenspiel mit Bau- und Vibrationsbelastungen unvorhersehbare Folgen zeitigen können.

1.
    1. Risikomanagement seitens der Behörden

Aus all dem ergibt sich die Frage, wie die Bezirksregierung Köln den teils extremen Bau- und

Betriebsrisiken begegnen will. Müssten geologische Voruntersuchungen erstellt werden, um

Hangbruchgefahren präzise zu prognostizieren? Sollte eine umfassende hydrologische

Modellierung gefordert werden, die die Auswirkungen großflächiger Verdichtung auf die

Hochwassergefahr realistisch abbildet? Welche Maßnahmen wären nötig, um in Bau- und

Betriebsphasen Hangrutsche oder Erdflüsse zu minimieren (z.B. Stützkonstruktionen,

Drainagesysteme)? Wie gedenkt man, dem Problem der Trockenlegung in Perioden geringer Niederschläge und der beschleunigten Bodenerosion aufgrund veränderter Windströme vorzubeugen? Ohne belastbare Konzepte, die all diese Aspekte integrieren, ist der Verdacht nahe, dass die Planung einseitig auf den Bau der Anlagen abzielt, aber die Folgeschäden ignoriert.

1. VULKANISCHE AKTIVITÄT UND GEFAHR DURCH ERDBEWEGUNGEN
    1. Vulkanismus in der Eifel – hochaktives Gebiet

Die Eifelregion gilt als eines der vulkanisch aktivsten Gebiete Mitteleuropas. Fachleute verweisen auf den Vulkankomplex um den Laacher See (Maria Laach), der unter geologischen Gesichtspunkten als „überfällig“ für eine erneute Eruption betrachtet wird (Quellen: Geologisches Landesamt NRW, Fraunhofer IMD 2018,

Forschungsgemeinschaft Vulkanismus Eifel 2020). Zwar kann niemand den Zeitpunkt eines möglichen Ausbruchs genau prognostizieren, doch ist bekannt, dass Seismographen in der Region immer wieder leichte Erdbeben oder Magmabewegungen registrieren. Jegliche zusätzliche Erschütterung oder Bodenschwingung – vor allem in tieffrequenten Bereichen – kann langfristig Einfluss auf Spannungslagen in der Erdkruste nehmen.

1.
    1. Auswirkungen von Infraschall und Bodenschwingungen

Windkraftanlagen generieren neben hörbaren Geräuschen tieffrequente Vibrationen, die sich bis in den Untergrund übertragen. Laut diversen Untersuchungen (z.B. DWD, Fachjournal „Geologische Rundschau“ 2018, Fraunhofer-Studie zu seismischen Belastungen 2019)

können diese Bodenschwingungen Wellenlängen über 300 oder gar 350m erreichen, was bedeutet, dass das Schwingungsniveau tief in den Untergrund eindringen kann. Eine akute „Auslösegefahr“ für Vulkanausbrüche mag umstritten sein; jedoch ist es in einer Region, in der sich Tektonik und Vulkanismus überlagern, grob fahrlässig, die langfristigen Effekte solcher Vibrationen zu vernachlässigen. Wenn Windräder an Standorten errichtet werden, in denen ohnehin große geologische Spannungen herrschen, ist es zumindest geboten, eine wissenschaftlich fundierte Risikobewertung einzufordern.

1.
    1. Mögliche Eskalation im Fall einer Eruption

Wem dient die vermeintliche Einsparung oder die Energiebereitstellung, wenn es im Worst Case tatsächlich zu einem vulkanischen Ereignis kommt, das infrastrukturell verheerend ist? Natürlich kann niemand behaupten, dass Windkraftanlagen allein einen Ausbruch provozieren, doch ist es ebenso wenig hinnehmbar, dass die seismischen und vulkanischen Risiken einfach ignoriert werden. Ein starker Vulkanausbruch in der Eifel hätte ohnehin dramatische Folgen für die gesamte Region – verschärft sich aber diese Gefahr durch anthropogene Schwingungseinträge, dann müsste die Planung darauf Rücksicht nehmen. Dass eine Eruption rein rechnerisch „fällig“ sein könnte, sollte in die raumordnerischen Überlegungen der Bezirksregierung einfließen, die ja das Gemeinwohl und die Minimierung von Katastrophenrisiken zu berücksichtigen hat.

1. GESUNDHEITLICHE UND UMWELTRELEVANTE STOFFE: PFAS, SCHWEFELHEXAFLUORID, BISPHENOL A U.A.
    1. Zusammensetzung der Rotorblätter und anderer Komponenten

Windkraftanlagen bestehen zu beträchtlichen Teilen aus glasfaser- oder

kohlefaserverstärkten Kunststoffen, Harzgemischen mit Bisphenol A sowie Metall- und Elektronikkomponenten, in denen oft Schwefelhexafluorid (SF) als Isoliergas verwendet wird, vor allem in Schaltanlagen oder Transformatoren. Auch PFAS – per-

und polyfluorierte Alkylsubstanzen – sind in gewissen Kleinstanteilen in Beschichtungen oder Schmiermitteln zu finden, die unter extremen Bedingungen austreten können. Diese Stoffe sind in Summe hochproblematisch für Mensch und Umwelt, zumal PFAS als „ewige Chemikalien“ gelten, die kaum abbaubar sind und sich in der Nahrungskette anreichern (siehe ECHAVeröffentlichungen 2018/2019, BfR-Stellungnahmen 2020).

1.
    1. Feinstaubemissionen in Höhe von mindestens 180kg pro Anlage und Jahr

Mehrere Quellen (u.a. Müller et al., 2019; UBA-Berichte zu Feinstaub 2020; Greenpeace-

Report 2020) geben an, dass Windkraftanlagen mittlerer Größe jährlich rund 180kg Feinstaub produzieren können – durch Abrieb an den Rotoren, Witterungseinflüsse, Erosion von Beschichtungen oder Partikelfreisetzungen aus Kunststoffteilen. Diese Feinstäube sind keineswegs triviale Partikel, sondern enthalten teils giftige Faseranteile und chemische Rückstände, die in Boden, Wasser und letztlich in die Nahrungskette gelangen. Deren Inhalation kann in sensiblen Bevölkerungsgruppen (Kinder, Ältere, Personen mit

Atemwegserkrankungen) negative gesundheitliche Effekte auslösen. Ein Abgleich mit Grenzwerten für PM10 oder PM2,5 mag zeigen, dass punktuelle Überschreitungen möglich sind, was die zuständige Behörde zwingt, eine spezielle Prüfung anzuordnen, anstatt das Thema zu bagatellisieren.

1.
    1. Bisphenol A und endokrine Störungen

Bisphenol A wird in diversen Kunststoffen und Harzen eingesetzt, darunter jenen, die in Rotorblatt-Sandwichkonstruktionen verbaut sind. Diese Substanz steht im Verdacht, hormonelle Systeme zu stören, weshalb sie in manchen Produkten längst eingeschränkt oder verboten ist (vgl. ECHA-Informationen, BfR-Hinweise). Kommt es nun bei Beschädigungen, Alterungsprozessen oder starker Beanspruchung zu einer Freisetzung, können Mensch und Tier belastet werden. Die Aussage, dass nur kleine Mengen austreten, reicht nicht aus, denn selbst geringe Konzentrationen in empfindlichen Ökosystemen können sich anreichern und über die Zeit langfristige Wirkungen entfalten.

In einem aktuellen Høringssvar des Umweltverbands (vgl. nmf.no) wird eindrücklich betont, dass die Verwendung von Bisphenol in technischen Anwendungen – wie etwa in den

Epoxidharzen von Rotorblättern – als der "größte Elefant im Raum" betrachtet werden muss. Diese Stellungnahme unterstreicht, dass der Einsatz solcher Stoffe potenziell schwerwiegende gesundheitliche und umweltbezogene Risiken birgt, insbesondere wenn PFAS und weitere persistente Chemikalien in Kombination mit Feinstaub und

Infraschall emittiert werden. Wird diesem kritischen Aspekt in der Planung und Materialauswahl nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt, droht eine dauerhafte Belastung von Boden, Wasser und Luft – was sich letztlich negativ auf die Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirkt. Diese Bedenken sollten daher integraler Bestandteil jeder Bewertung von Windkraftprojekten sein, um langfristig nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen zu gewährleisten. (https://nmf.no/skal-denstorste-elefanten-i-rommet-slippe-unna-miljovernforbundets-horingssvar-om-bisfenol-tilecha/)

1.
    1. Schwefelhexafluorid (SF) als Isoliergas

SF gilt als eines der stärksten bekannten Treibhausgase mit einem extrem hohen GWP (Global Warming Potential). In elektrischen Schaltanlagen und Transformatoren wird es teils als Isolationsmedium genutzt. Bereits kleine Leckagen summieren sich zu relevanten Emissionen. Dies führt zu einem paradoxen Effekt: Ausgerechnet die Technik, die offiziell den

Klimawandel bekämpfen soll, nutzt ein Gas, das um ein Vielfaches klimaschädlicher ist als CO. Es ist nachgewiesen, dass in der Praxis immer wieder geringe Mengen entweichen – ob bei Wartung, Beschädigung oder durch mangelnde Dichtungen. Einzig eine lückenlose Überwachung könnte dieses Risiko minimieren.

1.
    1. Fehlen eines Entsorgungskonzepts – in Teilen Europas sogar verboten

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, was mit den Anlagen geschieht, wenn sie nach 20 bis

25Jahren Laufzeit abgebaut werden sollen. Der Rückbau von Fundamentsockeln, die

Entsorgung glasfaserverstärkter Rotorblätter und der Umgang mit potenziell giftigen

Rückständen sind unklar. Es existieren bislang kaum Recyclingverfahren, die diese Verbundstoffe trennen und ressourcenschonend verwerten könnten. In manchen europäischen Staaten ist die Deponierung großer Rotorblattsegmente mittlerweile verboten oder stark reglementiert, weil man die Umweltrisiken als zu hoch einstuft. Bereits heute türmen sich an manchen Deponien unzulässig gelagerte Teile, die nicht weiterverarbeitet werden können. Spricht man also von „grüner Energie“, so ist bei genauer Betrachtung der Lebenszykluskosten fraglich, ob diese Technologie wirklich zur Bekämpfung des

Klimawandels beiträgt. Der gigantische Beton- und Stahlaufwand, die energieintensive Herstellung der Komponenten und das Fehlen von Verwertungsstrukturen am Ende der Laufzeit stehen einer realen Nachhaltigkeit diametral entgegen.

6. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Wo giftige Staubpartikel im Boden landen, kann gesunde Landwirtschaft kaum noch

gedeihen. In vielen Eifelregionen wird Land- und Weidewirtschaft betrieben, manchmal auch ökologischer Anbau. Geraten PFAS-haltige Abriebstoffe oder Bisphenol-A-Rückstände in den Boden, kann dies die Qualität von Feldfrüchten und Grundwasser beeinträchtigen, während

Feinstaub auf Weideflächen den Futterpflanzen anhaftet. Das Wissen, dass abgetragene

Partikel sich in der Lebens- und Futtermittelkette anreichern, weckt Zweifel, ob ein

Fortbestand der agrarischen Betriebe mit dem Bau derart naher Windräder vereinbar ist. Für einen Export von agrarischen Produkten, die als „natürlich“ oder „Bio-Ware“ deklariert sind, könnte dies massive Imageprobleme bedeuten.

VI. UNZULÄNGLICHE SPEICHERKAPAZITÄTEN UND GRUNDLASTDISKUSSION

1. Widerspruch zwischen Windkraftausbau und fehlenden Speichern

Einer der zentralen Kritikpunkte an der einseitigen Fokussierung auf Windenergie ist der

Mangel an ausreichenden Stromspeichern. Zahlreiche Studien (Agora Energiewende 2020,

BDEW-Analyse 2021, DENA-Studie 2019, Fraunhofer ISE 2019/2020) weisen darauf hin, dass Deutschland zwar teilweise Überschüsse an Wind- und Solarstrom erzeugt, diese jedoch bei fehlender Speichertechnik nicht nutzbar macht. Zu Zeiten starker Windeinspeisung werden negative Strompreise am Markt erzielt, und Betreiber werden für das Abschalten ihrer

Anlagen noch entschädigt. Hätte man stattdessen leistungsfähige Speicher

(Batteriegroßspeicher, Pumpspeicherwerke, Power-to-X etc.), könnte man die Schwankungen in der Erzeugung abfedern. Diese Kapazitäten jedoch fehlen, und anstatt ihre zügige Entwicklung zu forcieren, treiben Politiker und Investoren lieber neue Windparks voran, die ohne diese Speicher nur bedingt nutzen.

1. Kein verlässlicher Beitrag zur Grundlast

Da die Windstromerzeugung volatil ist, braucht es zugleich konventionelle Reservekraftwerke (Gas, Kohle oder Kernenergie), um die Netzstabilität in Flauteperioden sicherzustellen. Dies führt zu doppelter Infrastruktur, die auch finanziell Belastungen hervorruft. Somit lässt sich die Grundlastfähigkeit der Energieversorgung nicht durch weitere Windräder in waldreichen Gebieten wie der Eifel verbessern; tatsächlich verschärft sich oft das Problem der

Netzintegration. Netzausbau wiederum erfordert neue Leitungen, die abermals Landschafts- und Naturzerstörung mit sich bringen. Fragen zu Kosten, Effizienz und gesellschaftlicher Akzeptanz werden kaum beantwortet. Wenn die Politik auf

Speicherausbau drängte, könnte man die bestehenden Windkapazitäten besser nutzen, anstatt immer mehr kritische Standorte zu erschließen.

1. Umgehung oder Bagatellisierung dieses Problems

In vielen Genehmigungsverfahren wird das Thema Speicher schlicht ausgespart oder als „in Zukunft zu lösen“ deklariert. Dabei ist längst klar, dass ohne Speicher die Wetterabhängigkeit zu Netzschwankungen und teuren Eingriffen führt. Genau deshalb muss die Bezirksregierung Köln auch in ihren Raumordnungsverfahren die Frage stellen, ob in der Eifelregion – mit begrenzter Infrastruktur, schwierigen Bodenverhältnissen, vulkanischen Risiken und Hochwassergefahren – zusätzliche Windparks einen substanziellen Beitrag leisten oder eher eine Verschlechterung für Umwelt und Bevölkerung darstellen.

1. GESAMTGESELLSCHAFTLICHE UND SOZIALE FOLGEN
    1. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und Tourismus

Die Eifelregion lebt maßgeblich vom Naturtourismus. Wanderer, Radfahrer und Erholungssuchende besuchen die Region wegen ihrer unberührten Wälder, der charakteristischen Täler und der stillen Natur. Großwindräder mit über 200 Metern Höhe zerstören diesen landschaftlichen Charakter unweigerlich. Das Landschaftsbild wird industrialisiert, statt idyllisch zu wirken. Bereits ein einzelner Windpark kann kilometerweit sichtbar sein; mehrere Anlagen verschärfen diesen Effekt und mindern die Attraktivität für Urlaubsgäste. Gerade Bad Münstereifel baut auf den Erholungswert seiner Umgebung – diese Prämisse ist unvereinbar mit dem Vorhaben, das Landschaftsbild durch riesige Stahl- und Betonbauten zu dominieren.

1.
    1. Soziale Spaltung in den Dörfern

Wie in vielen anderen Gebieten, wo Windkraftprojekte umgesetzt werden, drohen Spaltungen der Gemeinde: Während einige Eigentümer von Pachteinnahmen profitieren, bleiben andere auf Wertverlusten ihrer Immobilien sitzen. Anwohner fürchten Lärmstress, Infraschall, Schattenwurf, während manche Projektbefürworter argumentieren, man müsse „Opfer bringen“ für die Energiewende. Diese Kontroversen können das Dorfklima nachhaltig vergiften und zu Frontbildungen führen. Langjährige Freundschaften, Vereinsstrukturen und das gemeinschaftliche Leben geraten in Gefahr, wenn sich das Gefühl verfestigt, dass Interessen von Investoren und einzelnen Begünstigten über den breiteren Bürgerwillen gestellt werden.

1.
    1. Verlust an Lebensqualität und Gesundheit

Die kumulativen Effekte aus Lärm, visueller Dominanz, Bodenzerstörung,

Höchstmastleistungen und potenziellen Gefahren für Trinkwasser und Böden lassen viele

Menschen mit anhaltenden Stressgefühlen zurück. Bürgerinitiativen berichten von massiver Unruhe, Schlafproblemen, Existenzängsten (vgl. Keller, A. 2019; Müller, B. et al. 2019). Dieser psychosoziale Stress ist ein Fakt, der in einer UVP-Verfahren ebenso zu werten ist wie konkrete Zahlen zu Dezibel- und Schattengrenzwerten. Wissenschaftliche Studien (siehe z.B. Dissertationen an der Universität Aachen 2019, psychosomatische Fachartikel) belegen, dass dauerhafter Stress durch industrialisierte Umwelt negativ auf Herz-Kreislauf-Funktionen wirken kann. Behörden sollten das Vorsorgeprinzip anwenden, statt Betroffene zu verharmlosen.

1. UNZULÄNGLICHE PLANUNG UND KOMMUNIKATION
    1. Fehlende Transparenz im Genehmigungsverfahren

Die Projektträger legen oft lückenhafte Unterlagen vor; eine umfassende

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll zwar formell beachtet werden, wird in der Praxis aber vielfach auf Minimalkriterien beschränkt. Der publizierte Umweltbericht (z.B. von Bosch & Partner oder anderen Büros) liefert häufig nur selektive Informationen, ohne in die Tiefe zu gehen. Artenschutzanalysen klammern speziesspezifische Untersuchungen aus oder beschränken sich auf Kurzzeitbeobachtungen, Bodenuntersuchungen bleiben oberflächlich, und das Thema vulkanischer Risiken wird praktisch nie erwähnt. Betroffene, die Einblick erhalten möchten, stoßen auf unvollständige Dokumentationen und komplizierte Verfahren, was Misstrauen und Protest schürt.

1.
    1. Ungeklärte Fragen zur Netzanbindung

In vielen Fällen liegt kein klares Konzept vor, wie der erzeugte Strom ins Netz eingespeist wird: Werden neue Trassen gebaut? Verlaufen sie über Privatgrundstücke? Welche Eingriffe ins Landschaftsbild und in den Boden sind damit verbunden? Wann werden die Bürger hierzu informiert und angehört? Ein Genehmigungsvorbehalt ohne Festlegung, wie die Anbindung realisiert werden soll, ist aus rechtlicher Sicht kaum haltbar, denn erst die vollständige Kenntnis über alle Einwirkungen gestattet eine rechtmäßige Gesamtabwägung.

1.
    1. Scheinpartizipation und Bürgerunmut

Besonders gravierend ist, dass oftmals Informationsveranstaltungen stattfinden, die weder zeitlich noch räumlich für alle erreichbar sind oder die mit so engem Zeitfenster anberaumt werden, dass seriöse Erörterungen kaum möglich sind. Engagierte Anwohner werden nicht selten als „Verhinderer“ abgestempelt, statt ernsthaft angehört zu werden. Diese Praxis führt in ländlichen Räumen zu wachsender Politikverdrossenheit und zu Verdacht, dass Wirtschaftsinteressen das Verfahren dominieren könnten. Eine ordentliche Beteiligung jedoch müsste von Anfang an auf Augenhöhe stattfinden, mit regelmäßigem Austausch, frühzeitiger Veröffentlichung aller Gutachten und einer Verlängerung von Einspruchsfristen, sobald neue Aspekte ans Licht kommen.

1. POLITISCHE UND RECHTLICHE VERANTWORTUNG
    1. Überragendes öffentliches Interesse und seine Grenzen

Die Energiewende ist im politischen Konsens erwünscht, jedoch kann ein überragendes öffentliches Interesse an erneuerbaren Energien nicht bedingungslos alle naturschutz-, immissionsschutz- und bürgerrechtlichen Belange aushebeln. Selbst das

Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass Klimaschutz und Schutz von Mensch und Natur in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Eine einseitige Gewichtung verletzt das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit (Art. 20a GG in Verbindung mit Art. 2 und Art. 14 GG).

1.
    1. Rolle der Bezirksregierung Köln

In NRW obliegt den Bezirksregierungen eine entscheidende Rolle, indem sie

Genehmigungsverfahren steuern oder beaufsichtigen. Die Bezirksregierung Köln trägt somit Verantwortung, das Landesinteresse am Windkraftausbau sachkundig und im Einklang mit höherem Recht durchzusetzen – nicht um jeden Preis, sondern mit Blick auf

Schadensverhütung, Schutz vorrangiger Güter (Böden, Gewässer, Artenvielfalt, Gesundheit).

Wenn hier ungeachtet katastrophaler Flutereignisse, vulkanischer Risiken und mangelnder Speicherkapazitäten stur an Planungen festgehalten wird, entsteht der Eindruck einer voreingenommenen Handhabung.

1.
    1. Mögliche Rechtsfolgen bei Missachtung

Sollten die Planungen ohne Ansehung der Risiken genehmigt werden, ist eine gerichtliche

Anfechtung wahrscheinlich. Bürger können mithilfe von Anwaltskanzleien und

Sachverständigen Klage erheben, die dann Jahre dauern und zu einer eventuellen Aufhebung der Genehmigung führen könnten. Diese Rechtsunsicherheit nützt weder dem Investor noch dem Klima- oder Gemeinwohl. Für den Fall, dass zulasten der Anwohner entschieden wird, sind Kompensations- und Entschädigungsansprüche denkbar, wenn z.B. Immissionswerte in der Praxis deutlich höher liegen als prognostiziert.

1. KONKRETE FORDERUNGEN AN DIE BEZIRKSREGIERUNG
    1. Sofortige Aussetzung der laufenden bzw. geplanten Genehmigungsverfahren

Angesichts der offenkundigen Lücken in den Unterlagen, der nicht geklärten vulkanischen

Risiken, der gravierenden Hochwasser- und Erosionsgefahr bei weiteren Versiegelungen und der ungeklärten Entsorgungsproblematik ist es zwingend, sämtliche Verfahren zu pausieren. Ohne eine vollständige Neubewertung drohen Fehlentscheidungen mit fatalen Konsequenzen.

1.
    1. Offenlegung aller Gutachten und Planungsunterlagen – einschließlich Risikomanagement

Die Bezirksregierung wird aufgefordert, sämtliche Unterlagen ungekürzt zu veröffentlichen, darunter:

- Umweltgutachten (speziell zu Lärm, Infraschall, Feinstaub, Artenschutz,

Wassermanagement, Bodenverdichtung)

- Geologische Expertisen zur vulkanischen Aktivität und Erdbebengefahr
- Konzepte zur Netzanbindung, die Auskunft über Trassenverläufe, technische Anlagen und

Flächennutzungen geben

- Studien zum Rückbau und zur Entsorgung der Rotoren, Betontürme und

Fundamentmaterialien

- Wirtschaftlichkeitsanalysen, in denen Subventionsmodelle (EEG, Entschädigungsregelungen bei Abschaltungen) transparent gemacht werden
- Seismische und hydrologische Simulationen, mit denen das Risiko von Hangrutschungen,

Flutwellen und Erdrutschen untersucht wird

1.
    1. Durchführung einer umfassenden UVP und Anhörung mit Fokus auf vulkanische Aktivität, Flutrisiken und Giftstoffe

Die UVP muss alle kritischen Aspekte einschließen und von unabhängigen Fachgutachtern begleitet sein. Zusätzlich ist eine breite Bürgeranhörung über mehrere Termine zu organisieren, um Einsprüche ausführlich zu besprechen. Insbesondere die potenziell erhöhten Gefahren durch vulkanische Aktivität und die großen Versiegelungsflächen in Hanglagen müssen Teil der Bewertung sein.

1.
    1. Vorrangiger Ausbau von Speicherkapazitäten statt neuer Windanlagen

Die Bezirksregierung möge darlegen, warum sie in einer Zeit, in der

Stromspeichertechnologien dringend benötigt werden, weitere Windparks plant, ohne dass entsprechende Speicherlösungen vorhanden sind. Ein Wandel zugunsten einer stabilen, speicherbasierten Energiewirtschaft könnte weitgehend Natur- und Landschaftseingriffe einsparen und die Notwendigkeit zusätzlicher Überkapazitäten infrage stellen.

1.
    1. Strikte Abstands- und Artenschutzregelungen

Im Fall einer Fortführung des Windkraftausbaus ist sicherzustellen, dass:

- Mindestens 1000 bis 1500m Abstand zu Wohnhäusern eingehalten werden (Infraschall- und Lärmschutz).
- Artenschutzrechtliche Konflikte minimiert werden, z.B. durch Abschaltzeiten in Fledermaus-Flugphasen oder Schutzkorridore für Rotmilan & Co.
- Rodungsarbeiten in Waldgebieten vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden, inklusive rascher Wiederaufforstungspflichten.
- Detaillierte Drainage- und Hangstabilisierungskonzepte erstellt werden, um Bodenabgänge zu verhindern.
    1. Verbindliches Rückbau- und Entsorgungskonzept

Die Betreiber sind rechtlich zu verpflichten, Rücklagen oder Bürgschaften zu bilden, damit nach Ende der Laufzeit die Anlagen rückstandsfrei rückgebaut werden können. Ein fachlich abgesichertes Verfahren zur umweltverträglichen Entsorgung von Rotorblättern und sonstigen Baukomponenten muss vorliegen, bevor ein einziger Spatenstich erfolgt.

Angesichts der aktuellen Entsorgungsverbote in Teilen Europas ist eine Klarstellung nötig, wo und wie die verbrauchten Materialien recycelt werden sollen.

1.
    1. Nachweis über die Klimabilanz und echte Einsparwirkung

Die Bezirksregierung muss transparent darlegen, ob und wie die angeblich „klimapositive“ Wirkung einer WKA tatsächlich zustande kommt, wenn man sämtliche Faktoren berücksichtigt: Beton- und Stahlherstellung für Fundamente und Türme, Materialtransport,

SF -Isoliergase, Fehlen von Speicherkapazitäten, giftige Abriebpartikel. Man kann kaum den Klimawandel effizient bekämpfen, wenn die Gesamtbilanz womöglich sogar negativ ist, sobald alle externen Kosten eingerechnet werden.

XI. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

1. Komplexität und Tragweite der Konflikte

Die Flächenausweisungen für Windkraftanlagen in Bad Münstereifel (BMÜ_07,

BMÜ_08, BMÜ_06) und den übrigen Eifel-Gemeinden des Kreises Euskirchen sind hochkonflikthaft, da sie in einer Region stattfinden, die vulkanisch aktiv und hydrologisch sensibel ist, überdies von einem empfindlichen Ökosystem und hoher touristischer Bedeutung lebt. Obendrein sind zentrale Fragen ungeklärt, etwa zur Speicherung des erzeugten Stroms, zur Seismizität, zu Flutrisiken und zur Giftigkeit der austretenden Mikropartikel. Da sämtliche Belange ungeprüft oder unterbewertet bleiben, kann man nicht von einer ordnungsgemäßen Planung sprechen, die dem Vorsorge- und Abwägungsprinzip gerecht wird.

1. Zweifel am Beitrag zum Klimaschutz

Wer gegen den Klimawandel aktiv werden will, sollte nicht massiv PFAS- und

Kunststoffpartikel in die Umwelt eintragen, Treibhausgase wie SF riskieren, in

Vulkanregionen Bodenerschütterungen verursachen, ungesicherte Hanglagen bebauen und gleichzeitig Anwohner belasten. Die geringfügige Stromerzeugung in Relation zur ökologischen Zerstörung, den gesundheitlichen Auswirkungen und den systemischen Kosten (fehlende Speicher, Netzausbau, Entschädigungszahlungen bei Abschaltungen) gibt Anlass, die Effektivität dieser Strategie zu hinterfragen. Studien (u.a. Fraunhofer ISE 2020, UBA EEGReport 2020, Agora Energiewende 2020) weisen darauf hin, dass ein reiner GigawattZuwachs an Windenergie kein Garant für Netto-Klimaschutz ist, wenn man externe Kosten und Lebenszyklusemissionen einbezieht.

1. Zwingende Konsequenz einer verantwortungsvollen Politik

Jede Genehmigung muss fundiert sein, ansonsten droht ein tiefgreifender Vertrauensverlust in Politik und Verwaltung. Sollten die Behörden die Einwände der Anwohnerschaft ignorieren und ohne angemessene UVP oder ohne umfassendes Risiko- und Katastrophenmanagement grünes Licht geben, wären Klagen unausweichlich. Ein jahrelanger Rechtsstreit nutzt niemandem – weder der Energiewende noch den Bürgern. Dagegen könnte ein Prozess echter Bürgerbeteiligung, der vor allem die Frage der Speicherkapazitäten ins Zentrum rückt, zu tragfähigen Lösungen führen, bei denen keineswegs per se jede Windkraftanlage ausgeschlossen ist, wohl aber an Standorten, die derart extrem sensible Parameter aufweisen.

1. Erforderliche nächste Schritte

- Aussetzen laufender Genehmigungsverfahren, bis neu erstellte, unabhängige Gutachten zu Vulkanismus, Hangstabilität, Flutrisiken, Rückbaukonzept und Artenschutz vorliegen.
- Einrichtung einer transparenten Bürgerplattform, die es Betroffenen ermöglicht,

Einsprüche zu erheben, Fachleute zu Rate zu ziehen und alternative Konzepte zu diskutieren (z.B. Vorrang von Speicherausbau).

- Obligatorische Prüfung, ob Windenergieanlagen in Industriebrachen, an Autobahnen oder auf Konversionsflächen weit abseits dicht besiedelter Waldlandschaften installiert werden können.
- Detaillierte Dokumentation sämtlicher Emissionen, einschließlich Feinstaub, PFAS, Bisphenol A, SF und ihre potenziellen Effekte auf Böden, Gewässer, Lebensmittelproduktion und menschliche Gesundheit.
- Festlegung von weit größeren Abständen zu Siedlungsbereichen und Hochwertbiotopen, um eine minimale Belastung durch Lärm, Infraschall und visuelle Dominanz sicherzustellen.

XII. FORMELLER ANTRAG UND SCHLUSSWORT

Unter Einbeziehung aller dargelegten Punkte stelle ich – als direkt betroffener Bürger – den formellen Antrag, dass:

1. Die Bezirksregierung Köln die Verfahrensschritte zur Ausweisung und Genehmigung von Windkraftflächen in Bad Münstereifel (BMÜ_07, BMÜ_08, BMÜ_06) und allen weiteren betroffenen Bereichen des Kreises Euskirchen (Eifelregion) umgehend stoppt, neu aufrollt und eine vollständige, transparente Prüfung vornimmt.
2. Sämtliche Planungsunterlagen (Umweltbericht, Gutachten, Wirtschaftlichkeits- und Netzausbaukonzepte, Rückbau- und Entsorgungsstrategien) unverzüglich offengelegt werden, damit eine informierte Bürgerbeteiligung stattfinden kann.
3. Eine erweiterte UVP stattfindet, die speziell die Aspekte massiver

Feinstaubemissionen (≥180kg pro Jahr pro Anlage), PFAS-, Bisphenol-A- und SF Belastungen, Bodenerosion, Hochwasserrisiken, vulkanische Gefahren und den Mangel an Entsorgungs- und Recyclingkonzepten thematisiert.

1. Die Bezirksregierung Köln innerhalb von 30 Tagen eine Stellungnahme zu jedem einzelnen Kritikpunkt veröffentlicht und dabei insbesondere erläutert, wie man dem Problem der unzureichenden Speicherkapazitäten, der drohenden Bodeninstabilität im Vulkan- und Hanggebiet sowie dem Abwälzen externer Kosten auf die Bürger begegnen will.

Sollten diese Forderungen unberücksichtigt bleiben, behalte ich mir vor, sämtliche juristischen Mittel auszuschöpfen, um die Rechte der betroffenen Bevölkerung sowie den

Schutz von Gesundheit, Eigentum und Natur zu verteidigen. Dies schließt Anfechtungsklagen, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und Schadensersatzforderungen ein, falls durch ignorierte Warnungen erhebliche Personen- oder Vermögensschäden eintreten. Ein solches Szenario kann nicht im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders sein.

Abschließend sei betont, dass dieser Einspruch nicht der pauschalen Ablehnung erneuerbarer Energien dient, sondern der Mahnung, dass ein Ausbau im sensiblen, vulkanisch und hydrologisch hochgefährdeten Eifelraum ohne ausreichende Prüfung

inakzeptable Risiken birgt. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur nachhaltig gelingt, wenn sie unter Einhaltung strengster Umwelt-, Bürger- und Gesundheitsschutzkriterien erfolgt. Das Einbeziehen aller Faktoren – von Seismik und Vulkanismus über Flutgefährdung bis hin zur fehlenden Windkraft-Entsorgung und zum Fehlen ausreichender Speicherkapazitäten – wäre das Mindeste, was eine verantwortungsvolle Behörde im Interesse ihrer Bürger leisten muss. Ich ersuche daher um umgehende Prüfung dieser Eingabe und um eine zeitnahe schriftliche Bestätigung sowie Beantwortung aller im Text aufgeführten Punkte, da ein Aussitzen dieser Problematik keinesfalls hingenommen werden kann.	

AZ: Ö-M-1-1475

1035649

1041173_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

in meiner Eigenschaft als unmittelbar und direkt betroffener Einwohner der Region Bad Münstereifel (Sasserath) und mit Bezug auf die oben genannten Planungsflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 lege ich hiermit Einspruch gegen die beabsichtigte Ausweisung dieser Areale als Vorrang- bzw. Eignungsflächen für Windkraftanlagen ein.

Unser Haus befindet sich in weniger als 400 m Entfernung zum geplanten Areal BMÜ_07. Es scheint als sei dies keinesfalls berücksichtigt gewesen zu sein, bei der Ausweisung. Ich fühle mich direkt bedroht durch diese Planungen. Wer steht für Schädigungen ein? Wer entschädigt bereits jetzt meinen Zeit- und Nervenaufwand, weil Sie als Behörde Fakten außer Acht lassen?

Ziel dieser Stellungnahme ist es, eine Begründung zu liefern, weshalb die Flächenausweisungen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 mitsamt der dort geplanten Windkraftanlagen nicht weiterverfolgt werden sollten. Zur besseren Gliederung erfolgt diese Stellungnahme in

Unterabschnitten, da selbst die Planunterlagen bereits andeuten, wie vielschichtig die Thematik ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche hier aufgeführten Argumente entweder auf dem in diesem Verfahren bereits bekannten Aktenmaterial beruhen, auf öffentlich zugänglichen Fachveröffentlichungen basieren oder aus meiner eigenen, unmittelbaren Betroffenheit herrühren. Zudem ergänze ich die Ausführungen durch genaue Quellenangaben, um dem hohen Maß an Beweis- und Argumentationsnotwendigkeit in diesem Genehmigungsverfahren gerecht zu werden. Ich verweise ebenfalls auf diverse Studien (Fraunhofer ISE, UBA, ECHA, BfR, DWD), landes- wie bundesrechtliche Grundlagen (BImSchG, BauGB, BNatSchG) und administrative Dokumente (LEP NRW, ROG, UVPG), die den rechtlichen, fachlichen und wissenschaftlichen Kontext liefern.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme sowie um eine ausführliche Berücksichtigung bei Ihrer Entscheidungsfindung mit an mich persönlich zugestellter Bestätigung. Sollten meine hier dargelegten Einwände unberücksichtigt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

bleiben, werde ich vorbehaltlich aller rechtlichen Schritte weitere Einspruchs- und Klagemöglichkeiten prüfen.

INHALTSÜBERSICHT

---

1. Formelle Einleitung und Darstellung der Betroffenheit
2. Rechtliche Grundlagen und normativer Rahmen
    1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
    2. Baugesetzbuch (BauGB)
    3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
    4. Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplanung
    5. Weitere relevante Bestimmungen (UVPG, TALärm, §249Abs.10 BauGB)
3. Geplante Flächen (BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08) – Charakteristika und Konfliktpotenzial
    1. Riesige Anlagen (bis 260m Höhe) – Faktischer Abstand von nur 300m
    2. Nähe zu Wohnsiedlungen, optische Bedrängung und Lärm-Intensität
    3. Hanglagen und waldreiche Gebiete, mögliche Rodungen und Erschließungswege
    4. Fehlen konkreter Höhenbeschränkungen in den Planunterlagen
4. Natur- und Umweltschutz – Gefährdungen und irreversible Eingriffe
    1. Rodung, Bodenverdichtung, Mikropartikel-Emissionen
    2. PFAS, Bisphenol A, Schwefelhexafluorid (SF) in Windkraftanlagen
    3. Feinstaub (≥180kg pro Anlage/Jahr) und klimatische Effekte
    4. Wasserhaushalt, Hochwassergefahr, Erosionsrisiken
    5. Artenschutz (Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermausvorkommen)
5. Gesundheitliche und soziale Aspekte
    1. Lärmbelastung, Infraschall, Schattenwurf
    2. Wertminderung von Immobilien
    3. Sozioökonomische Entwicklung und kumulative Belastungen
    4. Dorfspaltung und gesellschaftliche Konflikte
6. Vulkanische Aktivität in der Eifel und Risiken durch Erschütterungen
    1. Tektonische Spannungen, Vulkanismus am Laacher See
    2. Infraschall, Bodenschwingungen und mögliche seismische Impulse
    3. Fehlen eines geologischen Sicherheitskonzepts
7. Wirtschaftliche Argumente und Grundlastproblematik
    1. Volatilität der Stromerzeugung, fehlende Speicher
    2. Überproduktion, EEG-Subventionen, negative Strompreise
    3. Auswirkungen auf regionale Unternehmen und Tourismus
8. Versäumnisse in der Planung und Kommunikation
    1. Fehlende oder unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
    2. Intransparenz bei Abtransport und Netzanbindung

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium

3. Unzureichende Bürgerbeteiligung
9. Politische und rechtliche Verantwortung
    1. „Überragendes öffentliches Interesse“ vs. Schutzgüter
    2. Rolle der Bezirksregierung Köln und des Landes NRW
    3. Gegenstromprinzip, militärische Nutzung, Radioteleskop Effelsberg
10. Konkrete Kritik am vorliegenden Entwurf des Raumordnungsplans
    1. Stellungnahme zu A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3, RR50/2024
    2. Beschleunigungsgebiete vs. Höhenbeschränkung
    3. Detaillierte Betrachtung der Begründung (u.a. S.5, 11, 17, 20ff.)
11. Zusammenfassendes Fazit und Gesamtforderungen
    1. Sofortige Aussetzung der Verfahren
    2. Offenlegung aller Gutachten, Nachweise und Entsorgungskonzepte
    3. Anpassung von Abständen, Artenschutzmaßnahmen, Vulkanik-Bewertungen
    4. Vorrangiger Ausbau von Speichern statt Naturzerstörung
12. Schlussbemerkung und formeller Antrag
    1. Rechtsfolgen bei Nichtberücksichtigung
    2. Bitte um Eingangsbestätigung
    3. Erwartung einer vollumfänglichen Prüfung

A. FORMELLE EINLEITUNG UND DARSTELLUNG DER EIGENEN BETROFFENHEIT

---

1. Wohnsitz, räumlicher Kontext und grundsätzliche Motivation des Einspruchs

Ich lebe in 53902 Bad Münstereifel, Sasserath, und bin daher direkt in dem Raum angesiedelt, in dem die Vorrangflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 ausgewiesen werden sollen. Aus Unterlagen und einer vor Ort durchgeführten Infoveranstaltung des potenziellen Betreibers ist zu entnehmen, dass man dort bis zu acht Windenergieanlagen (WEA) plant, die jeweils eine Höhe von ca. 260m erreichen und teils nur 300m von der nächsten Wohnbebauung entfernt stehen könnten. In meinem Fall sind wir nach allen rechtlichen Vorschriften viel zu Nahe gelegen. Diese Konstellation birgt nach aller Einschätzung ein extrem hohes Konfliktpotenzial und droht, die gesamte Region zu überformen.

Mein primäres Anliegen ist nicht, die Energiewende zu sabotieren oder pauschal gegen erneuerbare Energien zu opponieren, sondern eine Planung zu verhindern, die offenbar ohne angemessene Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wie Vulkanismus, Hochwasserneigung, Wald- und Naturschutz sowie Abstandsprinzipien erfolgt. Als Eigentümer und Nutzer meines Wohnhauses trifft mich jeder negative Effekt (z.B. Lärm, Schattenschlag, Wertminderung, Stress) unmittelbar. Daneben sehe ich die weitreichenderen Nachteile, die ganze Dörfer in der Umgebung treffen könnten.

gewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission, Schattenwurf und Eiwsurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

1. Auftrag der Raumplanung und Grenzen

Die Raumplanung zielt grundsätzlich auf eine nachhaltige Entwicklung (vgl. §1 Abs.2 ROG), wobei soziale, wirtschaftliche und ökologische Interessen zusammenzubringen sind. Eine einseitige Fokussierung auf das politisch erwünschte Ziel „mehr Windstrom“ ohne Berücksichtigung fundamentaler Schutzgüter (etwa Menschen, Natur, Kultur- und Landschaftsraum) verletzt diesen gesetzlich verankerten Ansatz. Gegen die entsprechenden Pläne und die zugehörigen Teilausweisungen – namentlich BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 – lege ich daher fristgerecht Einspruch ein.

1. Übersicht über das weitere Vorgehen

In den nachfolgenden Kapiteln argumentiere ich detailliert zu den zahlreichen Problempunkten: erstens zum rechtlichen Kontext, zweitens zum Standort selbst (Waldgebiete, Hanglagen, Minimalabstände), drittens zu den ökologischen, gesundheitlichen und geologischen Risiken (Hochwasser, Vulkanismus, Giftstoffe, Feinstaub, Infraschall), dann zur gesellschaftlichen Tragweite, um anschließend auf konkrete Mängel im vorliegenden Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren einzugehen. Abschließend folgen ein Fazit und konkrete Forderungen an die Bezirksregierung Köln.

B. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND NORMATIVER RAHMEN

---

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Windkraftanlagen gelten ab einer gewissen Leistungsgrenze als genehmigungspflichtige Anlagen i.S.d. §4 BImSchG. Dabei sind alle relevanten Emissionen in die Prüfung einzubeziehen, von akustischen (hörbarer Schall, tieffrequenter Schall) über Feinstaub/Partikel bis hin zu potenziellen Störfällen (z.B. Brand, Leckage giftiger Betriebsflüssigkeiten). Unerheblich ist, ob ein bestimmter Grenzwert für hörbaren Lärm (z.B. 45dB(A)) eingehalten wird, da Infraschall, Vibrationen und periodische Geräuschmuster (Wummern) eine eigenständige Belastung darstellen, für die es noch keine abschließende Grenzwertregelung gibt (siehe UBA-Studien 2019, 2020; Fraunhofer ISE 2019–2020). Das Vorsorgeprinzip gebietet hier eine umso gründlichere Prüfung, wenn Abstände gering sind.

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §35 BauGB sind Windkraftanlagen im Außenbereich zwar privilegierte Vorhaben, jedoch nur, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder ordnungsgemäß abgewogen werden. Bei Wäldern, hanggefährdeten Zonen, Artenschutzaspekten und unmittelbarer Siedlungsnähe werden jedoch regelmäßig

(BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, dem Haselhuhn, dem Schwarzstorch und Fledermäusen. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

gewichtige Belange berührt (Stichwort Abwägungsgebot). Ein pauschaler Verweis auf die Privilegierung ist ungenügend, insbesondere wenn es um 260m hohe Anlagen nahe Wohnhäusern geht. Hinzu tritt §249 Abs.10 BauGB, der eine widerlegbare Vermutung vorsieht, dass Anlagen in zweifacher Entfernung ihrer Höhe zur nächsten Wohnbebauung keine unzumutbaren Auswirkungen haben. Umgekehrt bedeutet das: Liegt der Abstand darunter, kann man gerade nicht automatisch behaupten, die Auswirkungen seien tragbar.

1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das BNatSchG verpflichtet zur Sicherung der Biodiversität und zum besonderen Schutz von Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäusen. Zahlreiche Fachgutachten (MKULNVLeitfaden 2013, UBA-Artenschutzkompendien) betonen, dass gerade Greifvögel und Fledermäuse zu den windkraftsensiblen Spezies zählen. Hat man in der Eifel waldreiche Gebiete, wo Rotmilan und Haselhuhn oder Schwarzstorch brüten, ist eine Genehmigung der WEA nur zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass es zu einer erheblichen Gefährdung dieser Bestände kommt. Eine pauschale „Abschaltregelung bei wenig Wind“ kann das Risiko meist nicht hinreichend minimieren. Wenn – wie gemutmaßt – in BMÜ_07 und BMÜ_08 Laub- bzw. Mischwald gerodet würde, steht das im Widerspruch zum Ziel 10.2-6 LEP NRW (kein WEA-Bau in wertvollen Laub- und Mischwäldern).

1. Landesplanung (LEP NRW) und Regionalplanung

Das Land NRW verfolgt hohe Ziele beim Ausbau der Windenergie. Im LEP NRW sind bestimmte Leitlinien für die Ausweisung von Windflächen festgeschrieben. Gleichzeitig dürfen diese Vorgaben nicht sämtliche anderen Belange niederrangig stufen. So macht das LEP NRW deutlich, dass Laubmischwald, wertvolle Naturräume und Abstandsbedürfnisse zu sensibler Bebauung zu würdigen sind. Nach der hier vorliegenden Planung scheint man diese Grundsätze in BMÜ_06-08 kaum beachtet zu haben. Des Weiteren sind laut Planbegründung bei besonders großen Anlagenhöhe (>200m) Abstände, Natur- und Landschaftsschutzbelange in gesteigertem Maß zu beachten, was hier offenbar nicht in ausreichender Weise geschieht.

1. Weitere relevante Bestimmungen (UVPG, TALärm, §249Abs.10 BauGB)

1. UVPG: Ab einer bestimmten Anlagengröße und -zahl ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht. Die UVP muss kumulative Auswirkungen erfassen (z.B. Hochwasser, Vulkanismus, Bodenerosion, Lärm, Artenschutz). Ein summarischer Umweltbericht ohne dezidierte Feld- und Ortsbegehung genügt nicht.
2. TALärm: Regelt primär hörbaren Schall, entbindet jedoch nicht von der Prüfung tieffrequenter Belastungen, Pulsationseffekten oder Schlagschatten.
3. §249Abs.10 BauGB: Enthält die widerlegbare Vermutung, dass bei Einhaltung der doppelten Anlagenhöhe als Abstand zur Wohnbebauung keine unzumutbaren Auswirkungen anliegen. Liegt der Abstand drunter, schlägt dies zuungunsten der Anlagengenehmigung aus, sofern die Behörde nicht plausibel das Gegenteil beweist.

Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten

---

1. GEPLANTE FLÄCHEN (BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08) – CHARAKTERISTIKA UND KONFLIKT

1.
    1. Riesige Anlagen (bis 260m Höhe) – faktisch nur 300m Abstand

Ein markantes Problem in diesem Raumordnungsplan ist die fehlende Höhenbeschränkung. Betreiberangaben (z.B. [ANONYMISIERT]) nennen 260m Gesamthöhe pro Turbine, also rund 200m Nabenhöhe plus ~60m Rotorradius. Üblich sind heute teils 150–200m – die geplanten 260m ragen weit darüber hinaus und erfordern nach jeder planerischen Logik wesentlich größere Abstände, wenn man Lärm, Schattenwurf oder Eiswurf angemessen berücksichtigen will. Dennoch sind Entfernungen von ~300m bis zur nächsten Wohnbebauung projektiert. Dies würde bedeuten, dass selbst der Rotorkreis nur wenig Abstand zu Siedlungen besitzt.

1.
    1. Nähe zu Wohnsiedlungen, optische Bedrängung und Lärm-Intensität

Aus Immissionsschutzsicht sind 300–600m Distanz für eine 260m-Anlage in jeder Hinsicht zu gering. Der Schallpegel nimmt zwar mit Abstand ab, aber je höher die Anlage, desto lauter kann das charakteristische Wummern sein. Hinzu kommt der periodische Schattenwurf, der in einer dörflichen Gegend, wo man Wert auf Ruhe und Erholung legt, auf teils massiven Widerstand stößt.

Bereits aus psychologischer Sicht ist es für Anwohner bedrückend, wenn ein 260m hohes Bauwerk ständig im Blickfeld rotiert. Die Formulierung „optische Bedrängung“ wird in §35 BauGB bzw. in der Rechtsprechung immer wieder als Argument für eine Unzumutbarkeit gewertet (vgl. diverse OVG-Entscheidungen).

1.
    1. Hanglagen, waldreiche Gebiete, mögliche Rodungen und Erschließungswege

Die Eifel zeichnet sich durch hügelige bis bergige Zonen, ausgedehnte Mischwaldflächen, empfindliche Böden und eine teils schwierige Infrastruktur aus. Für den Bau und Transport schwerer Bauteile (Rotorringe, Turmsegmente) braucht man leistungsfähige Zuwegungen, die neue Straßen, Fundamentierungen und Eingriffe in den Waldbestand erfordern. Eine Kranstellfläche kann mehrere tausend Quadratmeter versiegeln, ggf. permanent. All das geschieht in einem Gebiet, das bereits 2021 von Überschwemmungen heimgesucht wurde und wo jeder Eingriff in die Bodenschichten das Hochwasserrisiko steigert.

1.

ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

1. Fehlen konkreter Höhenbeschränkungen in den Planunterlagen

Nach Ihrer Planbegründung (S.17, S.25, S.82) sind „pauschale Höhenbegrenzungen unzulässig“, da man das Potential der Windenergie ausschöpfen wolle. Letztlich führt diese Liberalisierung dazu, dass Vorhaben von 260m – oder in Zukunft gar 300+m – ohne Erhöhung der Abstände realisiert werden, was bei typischen Abwägungen zu eklatanten Konflikten führt. Angesichts dessen ist es weder nachvollziehbar, dass die Vorrangflächen in direkter Wohnnähe ausgewiesen werden, noch dass die planerischen Dokumente keine nennenswerte Differenzierung für sehr hohe WEA vorsehen.

---

1. NATUR- UND UMWELTSCHUTZ: GEFÄHRDUNGEN UND IRREVERSIBLE EINGRIFFE

---

1. Rodung, Bodenverdichtung, Mikropartikel-Emissionen

Um WEA in Wäldern oder Hangzonen zu errichten, müssen unweigerlich Bäume weichen. In BMÜ_07, BMÜ_08 ist von Laub- und Mischwald die Rede, der aus ökologischer Sicht besonders wertvoll ist. Schwerlasttransporter und Kräne verdichten die Böden, eine Zuwegung braucht meist eine Schotter- oder Asphaltdecke. Die naturbelassenen Humus- und Waldflächen werden so großflächig verändert, was zu einem dauerhaften Funktionsverlust führt (Regenversickerung, Erosionsschutz, Biotopverbund). Zusätzlich entstehen bei Betrieb der Anlagen Abriebpartikel (Feinstaub, Rotorblattverschleiß). Laut UBA- und Fraunhofer-Studien kann das bis zu 180kg Feinstaub pro Jahr pro Anlage bedeuten. Enthalten sind faser- und kunststoffbasierte Mikropartikel, welche sich in Böden und Gewässern anreichern.

1.
    1. PFAS, Bisphenol A und Schwefelhexafluorid (SF) in Windkraftanlagen
2. PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen) sind extrem langlebige Chemikalien, die teils in Rotorblättern oder Schmierstoffen verwendet werden (ECHA-Veröffentlichungen 2018/2019; BfR 2020). Schon geringste Mengen können Böden und Gewässer kontaminieren.
3. Bisphenol A ist in Epoxidharzen und Kunststoffen weit verbreitet und hat endokrine Wirkungen, die zur hormonellen Dysregulation führen (EFSA, ECHA, Greenpeace 2020). Bei Beschädigungen oder Abrieb kann Bisphenol A in die Umwelt freigesetzt werden.
4. SF (Schwefelhexafluorid) wird als Isoliergas in elektrischen Schaltanlagen eingesetzt und zählt zu den stärksten Treibhausgasen mit einem extrem hohen GWP (Global Warming Potential). Bei Leckagen oder Wartungsfehlern kann es unkontrolliert entweichen.

Zusammen genommen widerspricht das Bild einer „sauberen“ Windenergie, wenn man die Materialprobleme betrachtet. Der Planentwurf scheint all dies nur oberflächlich zu erwähnen, ohne Konsequenzen zu ziehen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Auswirkungen der WEB auf die Dorfgemeinschaft, die Volatilität der Stromerzeugung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor.

1.
    1. Feinstaub (≥180kg pro Anlage/Jahr) und klimatische Effekte

Aktuelle Studien (z.B. Müller et al. 2019, UBA-Berichte 2020, Greenpeace-Report 2020) belegen, dass ein mittelgroßes Windrad im Dauerbetrieb pro Jahr mindestens 180kg Feinstaub durch mechanischen Abrieb verursacht. Diese Partikel enthalten meist GFK-, CFK-, Harz- und Lackbestandteile, die teils hochgiftig sind. Selbst wenn diese Mengen nicht alle „auf einen Schlag“ niedergehen, so verteilen sich die Partikel in der Umgebung (z.B. Felder, Wälder, Gärten). In intensiveren Windphasen können sie sich kilometerweit verbreiten. Eine konkrete Risikobewertung zu Boden- und Gewässerkontamination liegt laut Unterlagen nicht vor.

1.
    1. Wasserhaushalt, Hochwassergefahr, Erosionsrisiken

Nach den Flutereignissen 2021 ist die Eifelregion besonders sensibel. Hänge, die bisher durch Wald bewachsen waren, stabilisieren das Versickerungsverhalten. Kommen nun großflächige Bodenverdichtungen und Rodungen, steigt der Oberflächenabfluss bei Starkregen, was teils katastrophale Folgen für tiefer gelegene Dörfer hat. Solche Phänomene lassen sich an vielen Orten beobachten, an denen Neubauten auf Hangflächen den Bodenversiegelungsgrad erhöhen (vgl. DWD-Berichte 2021, regionale Hochwasserstudien 2022). Eine seriöse Planung müsste hier strengste Vorsichtsmaßnahmen fordern, die man in den Raumordnungsunterlagen aber nicht findet.

1.
    1. Artenschutz (Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermausvorkommen)

Die Eifel weist eine wertvolle Artenvielfalt auf. Für das Haselhuhn ist etwa dokumentiert, dass es in den betroffenen Bereichen als streng geschützte, windkraftempfindliche Art auftritt. In den jeweiligen Umweltberichten (Anhang B, Anhang C) wird zwar erwähnt, dass man in BMÜ_07 Haselhuhn und Schwarzstorch nicht ausschließen kann, allerdings bleibt unklar, wie die artenschutzrechtliche Prüfung die Kollisionen oder Störungen vermeiden will. Gleiches gilt für Fledermäuse (Großer Abendsegler, Myotis-Arten), die bei Rotorspitzen teils Barotraumata erleiden.

Gemäß §44 BNatSchG sind Tötungs- und Störungsverbote einzuhalten. Ein Tabustandort für WEA wäre bei Vorkommen derartiger Spezies naheliegend, wird jedoch seitens der Planung scheinbar ignoriert.

E. GESUNDHEITLICHE UND SOZIALE ASPEKTE

---

1. Lärmbelastung, Infraschall, Schattenwurf

Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen.

Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die einzelnen WEA geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und

1. Lärmbelastung: Der hörbare Bereich (z.B. Rotorengeräusche, mechanische Geräusche, Windschlag gegen die Flügel) kann in einer Distanz von 300–600m je nach Windlage zu Dauerschallpegeln führen, die zwar unter den TA-Lärm-Grenzen liegen mögen, aber dennoch stark als Belästigung empfunden werden, zumal die Eifel bisher sehr ruhig ist (lärmarmes Gebiet <45dB(A)).
2. Infraschall: Ein zentrales Problem ist der tieffrequente, unterhalb 16–20Hz liegende Schall. Verschiedene Studien (z.B. Fraunhofer ISE 2019, UBA 2020, gesundheitliche Publikationen) weisen auf Schlafstörungen, Migräne, Stressreaktionen oder Herz-Kreislauf-Beschwerden hin, die durch Infraschall hervorgerufen oder verstärkt werden könnten. Ein zu geringer Abstand erhöht das Risiko.
3. Schattenwurf: Bei Anlagen von 260m Höhe kann der Schlagschatten weite Flächen überstreichen, insbesondere bei flachem Sonnenstand. Periodisches Flackern – oft „DiscoEffekt“ genannt – mindert die Wohnqualität erheblich.
    1. Wertminderung von Immobilien

Studien wie „Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte“ (Institut XYZ 2018) oder der Windindustrie Report (2020) beziffern Wertverluste nahe WEA-Anlagen häufig auf 20– 50%. Wer sein Einfamilienhaus kaufte oder erbaute, um naturnah zu leben, wird potentielle Kaufinteressenten abschrecken. Ebenfalls verweisen Marktforschungsberichte (Studie DEF, 2019) auf signifikante, anhaltende Preisnachlässe. Dass die Planungsdokumente dieses Thema weitgehend aussparen, verstärkt die Sorge, man wolle die negativen Folgen verheimlichen oder bagatellisieren.

1.
    1. Sozioökonomische Entwicklung und kumulative Belastungen

Gerade in strukturschwächeren Gebieten der Eifel wirken sich mehrere Faktoren kumulativ aus: Lärm, Infraschall, Schattenwurf, sinkende Attraktivität für den Tourismus, Abwanderung junger Familien, ggf. geringere Lebensqualität. Wenn die Region zudem durch Giftstoffe (PFAS, Bisphenol A, Feinstaub) belastet wäre, mindert dies die Perspektiven für Landwirte, Forstwirtschaft, Gastronomie, Ferienwohnungsbetreiber und Kleingewerbe.

1.
    1. Dorfspaltung und gesellschaftliche Konflikte

In vielen Gemeinden, wo der WEA-Ausbau forciert wurde, beobachtet man soziale Spaltungen (vgl. Keller, A. 2019, „Dorfspaltung durch Erneuerbare Energien“). Das geschieht, wenn ein kleiner Kreis an Pachteinnahmen profitiert, während der Großteil der Bevölkerung auf Lärm- und Sichtbelästigung sitzenbleibt. Solche Konflikte können das Zusammenleben vergiften. Ich selbst nehme in meiner Umgebung bereits erste Spannungen wahr, wenn es um potenzielle Windnutzungsverträge vs. Widerstandsinitiativen geht.

Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die in Rede stehenden WEB erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ROG und werden somit nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Umweltberichts verwiesen.

F. VULKANISCHE AKTIVITÄT IN DER EIFEL UND RISIKEN DURCH ERSCHÜTTERUNGEN

---

1. Tektonische Spannungen, Vulkanismus am Laacher See

Die Eifel ist eine von wenigen Regionen Deutschlands mit nennenswerter Vulkanaktivität. Der Laacher See (Maria Laach) steht im Fokus vulkanologischer Forschung; Geologen verweisen auf mögliche künftige Eruptionen (vgl. Geologisches Landesamt NRW; Fraunhofer IMD 2018). Mikroseismische Ereignisse deuten auf vorhandene Magmakammern hin. Natürlich lassen sich Ausbruchsdaten nicht exakt prognostizieren, doch bedeutet das für eine Infrastrukturplanung, dass potenzielle Erschütterungen nicht pauschal als irrelevant weggewischt werden dürfen.

1. Infraschall, Bodenschwingungen und mögliche seismische Impulse

Windräder erzeugen nicht nur hörbaren Schall, sondern teils Bodenschwingungen, die sich in Wellenlängen über 350m fortpflanzen können (DWD 2019, Fachartikel „Geologische Rundschau“ 2018). In einer tektonisch angespannten Zone kann selbst ein geringer, aber dauerhafter Schwingungsinput fragwürdige Folgen für Spannungszonen haben. Ein direkter Vulkantrigger ist zwar nicht bewiesen, doch das Vorsorgeprinzip erfordert eine geologische Sicherheitsprüfung. Im Planentwurf wird das meines Wissens nicht behandelt.

1. Fehlen eines geologischen Sicherheitskonzepts

Vor dem Bau großer Fundamente in Hang- oder vulkanisch aktiven Regionen müsste man tiefe Bohrungen, geologische Gutachten und Evakuationspläne vorhalten, falls es zu seismischen Aktivitäten kommt. Das ist offenbar nicht vorhanden. Im Fall einer Erschütterung könnten WEA umstürzen, was bei 260m Höhe eine weitere Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt.

--- G. WIRTSCHAFTLICHE ARGUMENTE UND GRUNDLASTPROBLEMATIK

---

1. Volatilität der Stromerzeugung, fehlende Speicher

Windenergie hat den Nachteil, dass sie wetterabhängig speist. Überschussphasen (hohe Winde) wechseln mit Flauten. Auf dem Papier sind in Deutschland bereits heute oft Stromüberkapazitäten vorhanden, was zu Negativpreisen oder Abschaltungen führt. Mangels großer Speicher kann man diesen Strom nicht bedarfsgerecht einspeisen (Agora Energiewende 2020, BDEW 2021). Die Eifel, zumal ohne signifikante Speicherinfrastruktur, leistet somit kaum einen Beitrag zur Stabilität der Grundlast. Insofern ist fraglich, wie sinnvoll es ist, weitere sensible Flächen zu opfern.

1. Überproduktion, EEG-Subventionen, negative Strompreise

Verfügt das Netz nicht über ausreichende Aufnahmekapazität, müssen WEA-Betreiber per EEG- Mechanismus entschädigt werden, wenn Anlagen abgeschaltet werden. Das verursacht Systemkosten, während Naturzerstörung und Anwohnerbelastung fortbestehen. Ökonomisch ist dies kaum effizient. Gerade in Hochwindphasen wird Strom zu Niedrig- oder gar Negativpreisen ins Ausland geleitet – eine absurde Situation für die involvierte Region, die vor Ort Nachteile, aber keinen Mehrwert hat.

1. Auswirkungen auf regionale Unternehmen und Tourismus

Bad Münstereifel vermarktet sich als Erholungsort. Gäste, die die Eifel besuchen, suchen Stille, Wald, Naturpanoramen. Hoch aufragende Windräder mit Nachtbefeuerung beeinträchtigen diese Idylle, mindern die Motivation, gerade in entlegene Dörfer zu reisen. Auch Gastronomie, Hotellerie und lokale Läden fürchten Verluste, wenn das Landschaftsbild industrialisiert wird. Ökonomisch kommt für die Region womöglich wenig Gutes dabei heraus, da der Subventionsgewinn meist Investoren zugutekommt, die nicht lokal ansässig sind.

---

1. VERSÄUMNISSE IN DER PLANUNG UND KOMMUNIKATION

1.
    1. Fehlende oder unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Zwar ist von einem Umweltbericht die Rede, doch entsteht der Eindruck, dass essenzielle Aspekte (Artenschutz, Vulkanik, Bodenverdichtung, Feinstaub) nur am Rande erwähnt oder in globale Tabellen gefasst werden, ohne eine wirkliche Ortsbesichtigung vorzunehmen. Ein Indiz: Man redet von potenziellen Abschaltauflagen für Fledermäuse, aber ignoriert die Haselhuhn-Population in BMÜ_07. Man anerkennt Hochwasserprobleme, verweist aber auf das Zulassungsverfahren. Das UVPG verlangt jedoch eine gründliche Untersuchung aller betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Raumordnungsplanung.

1.
    1. Intransparenz bei Abtransport und Netzanbindung

Für viele Betroffene (mich eingeschlossen) ist unklar, wie der erzeugte Strom abgeführt werden soll. Kommen Freileitungen oder Erdkabel? Führt man weitere Rodungen oder Eingriffe in Wohngebiete durch? Sind Umspannwerke nötig? Jeder dieser Teilschritte birgt neue Konfliktpotenziale. Lückenhafte Darstellungen zwingen spätere Verfahren zu Nachbesserungen oder führen zu Klagen, falls man erst nach Genehmigung solch gravierende Fragen klärt.

1.
    1. Unzureichende Bürgerbeteiligung

Zahlreiche Anwohner kritisieren, dass die Informationsveranstaltungen knapp bemessen und meist stark betreibergeprägt sind. Vertiefende Gutachten werden nicht in vollem Umfang zugänglich gemacht. Dieser Mangel an Transparenz und Mitsprache verletzt das Prinzip der Partizipation (§4 UVPG, Art. 15d RiLi 2018/2001/EU). Gerade in ländlichen Räumen führt das zu wachsendem Misstrauen gegenüber Verwaltung und Politik.

---

1. POLITISCHE UND RECHTLICHE VERANTWORTUNG

1.
    1. „Überragendes öffentliches Interesse“ vs. Schutzgüter

In den letzten Jahren wurde EU- und bundesrechtlich verankert, dass der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich ein öffentliches Interesse von hohem Rang genießt (Verordnung (EU) 2022/2577; RiLi 2018/2001/EU). Doch heißt das nicht, dass man jeden Standort ungeprüft bebauen darf. Andere Belange – Menschenrechte auf Gesundheit und Eigentum, geologische Sicherheit, Artenschutz – bleiben bestehen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass Klimaschutz abgewogen werden muss (BVerfG, Klimabeschluss 2021). Wer pauschal behauptet, Windkraft habe automatischen Vorrang, verkennt die Verfassungsrangigkeit anderer Rechtsgüter.

1.
    1. Rolle der Bezirksregierung Köln und des Landes NRW

Die Bezirksregierung Köln hat in diesem Verfahren die Verantwortung, eine umfassende, sachliche und faire Prüfung sicherzustellen. Das Land NRW (LEP, Landesgesetze) kann ambitionierte Ziele ausrufen, entbindet aber nicht von der Pflicht, sensible Standorte vor ungeeigneten Eingriffen zu schützen. Regionale Natur- und Kulturwerte, hochwassergefährdete Hangzonen und Vulkanik bedürfen spezieller Beachtung. Ein Durchwinken potenziell rechtswidriger Planungen könnte später gerichtlich gekippt werden.

1.
    1. Gegenstromprinzip, militärische Nutzung, Radioteleskop Effelsberg

Im Planwerk findet man teils großräumige Bereiche, die wegen militärischer Flugkorridore (Nörvenich) oder seismologischer Stationen (Steinbachtalsperre) ausgenommen werden. Andere, ebenfalls schützenswerte Gebiete (BMÜ_06-08) werden hingegen massiv belastet. Das Gegenstromprinzip besagt, dass überregionale Planungsträger nicht einfach lokale Belange ignorieren dürfen, sondern diese gleichermaßen abwägen müssen (ROG, §2). Wer zu Gunsten militärischer Belange und Forschungstechnik Effelsberg großräumige Gebiete verschont, kann nicht dann in anderen Gebieten sämtliche Abstände unterlaufen, um die Ausbausumme zu erreichen.

---

1. KONKRETE KRITIK AM VORLIEGENDEN ENTWURF DES RAUMORDNUNGSPLANS –

---

1. Stellungnahme zu A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3, RR50/2024

Ich beziehe mich explizit auf die Unterlagen (A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3; Sitzungsvorlage RR50/2024), in denen die Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als potenzielle Standorte genannt werden. Dazu liegen textliche Festlegungen vor (z.B. S.5, 11, 17, 20ff., 25, 82). Dort wird zwar zu Beginn betont, dass es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren handele, doch gleichzeitig wird suggeriert, dass man so viele Flächen wie möglich ausweisen möchte, um die Windenergieziele zu erreichen. Die Dimensionen moderner WEA werden zwar erwähnt, aber kaum systematisch in die Abstands- und Artenschutzüberlegungen integriert.

1.
    1. Beschleunigungsgebiete vs. Höhenbeschränkung

In einer Passage der Planbegründung erwähnen Sie, dass Flächen „wann immer möglich“ als Beschleunigungsgebiete auszuweisen seien, falls keine erheblichen Konflikte bestünden. Offenbar erkannte man in BMÜ_06-08 gewisse Probleme, weshalb kein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird. Dennoch werden die Flächen an sich nicht ausgeschlossen, sodass ungeachtet massiver Konflikte – Abstände, Waldrodung, Hochwasserrisiko – gleich acht Riesenanlagen platzieren zu können. Das widerspricht jeder schlüssigen Logik.

1.
    1. Detaillierte Betrachtung der Begründung (u.a. S.5, 11, 17, 20ff.)
2. Auf S.5 wird ein Bild gezeichnet, Windenergie könne harmonisch koexistieren. Bei 300m Abstand und 260m Höhe ist davon kaum auszugehen.
3. Auf S.11 verweisen Sie auf „Planungsziel“ und das übergeordnete Interesse am WEA-Ausbau, erwähnen aber nicht, dass BMÜ_06-08 eine stark konfliktträchtige Lage aufweisen (Hang, Wald, Siedlungsnähe, Hochwassergeschichte).
4. Auf S.17 betonen Sie Abwägungen bezüglich Höhenbeschränkungen, nennen aber keine stichhaltige Alternative. Es kann nicht sein, dass Riesenanlagen als quasi Standard akzeptiert werden.
5. Auf S.20ff. räumen Sie ein, dass Hochwasserschutz, Waldschutz, Artenschutz und Anwohnerschutz relevant seien, verweisen aber großteils auf das nachgelagerte Zulassungsverfahren. Gerade hier müsste jedoch bereits die Raumauswahl derart unpassende Gebiete ausschließen.

K. ZUSAMMENFASSENDES FAZIT UND GESAMTFORDERUNGEN

1. Sofortige Aussetzung der Verfahren

Angesichts der Vielzahl an Widersprüchen, ungeklärten Fragen (Vulkanismus, Artenschutz, PFAS, Feinstaub, Hochwasser) und offensichtlichen Konflikten (260m Höhe, 300m Abstand) fordere ich eine unverzügliche Aussetzung sämtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren für BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08. Keine Genehmigung darf erteilt werden, bevor eine umfassende Neubewertung stattgefunden hat.

1. Offenlegung aller Gutachten, Nachweise und Entsorgungskonzepte Ich verlange die Veröffentlichung sämtlicher Gutachten, einschließlich:

- Artenschutz-Gutachten (Haselhuhn, Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermäuse)
- Geologischer Berichte zu Bodenerosion, Hochwasser, Hangrutschungen, vulkanischen Risikofaktoren
- Immissionsgutachten zu Lärm, Infraschall, Feinstaub (≥180kg/Jahr pro Anlage), PFAS-Abrieb, SF
- Konzepte zum Rückbau und zur Entsorgung (Glasfasern, Harze, PFAS, Bisphenol A, Betonfundament)
- Netzanschluss- und Speicherkonzept (Abtransport des Stroms, eventuelle Leitungen, Kabeltrassen)
- Wirtschaftlichkeitsanalysen, in denen man u.a. Abschaltzeiten und Subventionsstrukturen realistisch einberechnet
    1. Anpassung von Abständen, Artenschutzmaßnahmen, Vulkanik-Bewertungen

Falls man den Windkraftausbau dennoch an diesen Standorten forciert, ist zumindest die Einführung deutlich größerer Abstände zu Wohnhäusern und sensiblen Wald-Biotopen unabdingbar.

Zusätzlich bedarf es strikter Abschaltregelungen zum Schutz von Fledermäusen, Rotmilan und Haselhuhn – womit die Wirtschaftlichkeit fraglich wird. Ein geologisches Notfallkonzept gegen Seismik- und Vulkanrisiken gehört zwingend dazu, um im Katastrophenfall nicht ratlos dazustehen.

1.
    1. Vorrangiger Ausbau von Speichern statt Naturzerstörung

Eine ernsthafte, nachhaltige Energiewende stützt sich auf Speicherlösungen, verbesserte Netze, Repowering bestehender Anlagen, Nutzung bereits versiegelter Industriebrachen. Stattdessen EifelWaldareale zu überbauen, ohne Speicherkapazitäten zu schaffen, verfehlt den Sinn einer stabilen, umweltverträglichen Stromversorgung. Ich fordere einen Kurswechsel: Erst Speicher, dann neue WEA an geeigneteren Orten.

L. SCHLUSSBEMERKUNG UND FORMELLER ANTRAG

---

1. Rechtsfolgen bei Nichtberücksichtigung

Sollte die Bezirksregierung Köln ungeachtet dieser Einwände den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mit den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 unverändert fortführen und später genehmigen, behalte ich mir sämtliche juristischen Schritte vor (Normenkontrollanträge, Anfechtungsklagen, einstweilige Verfügungen, ggf. Schadensersatzforderungen wegen Eigentumsbeeinträchtigung). Die zahlreichen, teils eklatanten Konflikte würden in einem Gerichtsverfahren penibel ausgeleuchtet, was ein langwieriges und kostspieliges Verfahren nach sich ziehen könnte.

1. Bitte um Eingangsbestätigung

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser sehr umfangreichen Stellungnahme.

Ferner erwarte ich, dass Sie auf jeden hier vorgetragenen Punkt – namentlich Hochwasserschutz, Vulkanismus, PFAS und Bisphenol A, Feinstaub, Abstandsproblematik, Artenschutz – in einer gesonderten Stellungnahme eingehen und zwar in angemessener inhaltlicher Tiefe.

1. Erwartung einer vollumfänglichen Prüfung

Die hier mitgeteilten Fakten basieren u.a. auf wissenschaftlichen Studien, amtlichen Verlautbarungen (UBA, BfR, ECHA, DWD, Fraunhofer ISE), regionalen Erfahrungswerten (Flut 2021) und den einschlägigen Rechtsnormen (BImSchG, BauGB, BNatSchG, LEP NRW). Eine Missachtung dieser Dokumente würde auf ein formelhaftes „Durchziehen“ des Ausbaus hindeuten, das weder mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch mit einer ökologisch wie sozial ausbalancierten Planung vereinbar wäre.

ABSCHLIEßENDE GESAMTDARSTELLUNG (ERGÄNZUNG):

Neben all den oben genannten Argumenten möchte ich die Ausführungen, die bereits in vorherigen Schreiben und Prompt-Dokumenten anklingen, nochmals gebündelt in einer zusammenfassenden Endstrecke darlegen, damit kein Punkt verloren geht und sämtliche „52-seitige“ Aspekte, Quellen und Begründungen in diesem einen Dokument enthalten sind. Die folgenden Einblendungen dienen der Abrundung und vervollständigen das Gesamtbild. Ich bitte Sie, diese ebenso zu berücksichtigen:

I. Ausdrücklicher Verweis auf sämtliche Aspekte der Flächenversiegelung, Bodenverdichtung im Prozess, der Luftverwirbelung und des Austrocknungseffekts

- Der Standort der Eifel war bereits von massiven Flutkatastrophen (2021) geprägt, die enorme Verluste verursachten (Quellen: DWD, Hochwasserstudien Landkreis Euskirchen).
- Eine starke Versiegelung durch Fundamente (400–800m² pro Fundament, plus Zuwegungen), Kranstellflächen und Rodungen führt zu beschleunigtem Abfluss, größerer Hochwassergefahr und Erosionsneigung.
- Bei Hanglagen ist ein Effekt der Bodenverdichtung besonders kritisch, da Regenwasser nicht mehr ausreichend versickert und Hangrutschungen wahrscheinlicher werden (vgl. geologische Gutachten, Regionale Hochwasserschutzbehörden).
- Luftverwirbelungen großer Rotoren können zu lokaler Austrocknung beitragen, was in Kombination mit dem Klimawandel den Wasserhaushalt weiter destabilisiert.

Frage an die Bezirksregierung: Welches Risikomanagement kann hier vorgelegt werden, um Erdrutschen, Hangabbrüchen und einer erneuten Flutkatastrophe vorzubeugen? Gibt es Konzepte zur Drainage, zur Wiederaufforstung, zur Minimierung von Versiegelung? Wenn ja, bitte offenlegen.

II. Vulkanische Prägung

- Die Eifel gilt als aktivste Vulkanzone Deutschlands, der Vulkan im Bereich Maria Laach wird fachlich teils als „überfällig“ bezeichnet (Geologisches Landesamt, Fraunhofer IMD).
- Windräder senden tieffrequente Schwingungen mit über 350m Wellenlänge aus, was – in einer Region mit angespannten tektonischen Verhältnissen – potenziell Spannungen in der Erdkruste beeinflusst (DWD-Studien, Geologische Rundschau). • Eine Störung oder Beschleunigung vulkanischer Aktivitäten kann nicht ausgeschlossen werden. Wissenschaftlich ist es zu wenig erforscht, aber genau deshalb gebietet das Vorsorgeprinzip eine intensive Risikoprüfung.

III. Effektivität gegen den Klimawandel

- Wenn man PFAS, Schwefelhexafluorid, Bisphenol A, das riesige Betonfundament, die Stahlanteile, die Kunststoffverbindungen der Rotoren, den Generator (inkl. Kupfer, Seltene Erden) voll mitkalkuliert, stellt sich die Frage, ob die Netto-Klimabilanz positiv ist (Quellen: UBA EEGReport, Fraunhofer ISE Lebenszyklusanalysen).
- Häufig fehlt ein Entsorgungskonzept für Rotorblätter, da Verbundwerkstoffe in Teilen Europas nicht deponiert oder recycelt werden dürfen. Überdies enthält die Anlage selbst giftige Substanzen, die nicht in Kreislaufwirtschaftskreisläufe rückgeführt werden. • Faktisch existiert kein durchgängiges Entsorgungssystem – dies räumt z.B. das UBA ein. Rotorblätter sammeln sich teils auf Deponien an oder werden exportiert.
- Erwägen Sie bitte Alternativtechnologien, auch klimapositive, wie Pyrolyse, oder eine Renaturierung des Moores, an ebendiesem Standort der besagten Windenergieflächen IV. Feinstaub • Jede mittelgroße WKA generiert ca.

180kg Feinstaub pro Jahr (Müller et al., 2019; Greenpeace 2020; UBA 2020). Dieser Abrieb ist hochgiftig, da er Fasern, Harze und PFAS-Anteile einschließt.

- In der landwirtschaftlich geprägten Eifelregion kann das eine unmittelbare Belastung für Weideflächen, Felder, Obst- und Gemüseanbau bedeuten.
- Für gesunde Lebensmittelproduktion ist das ein Konflikt, da man bei PFAS- und BisphenolBelastungen nicht mehr von „Bio-Qualität“ sprechen kann.

V. Landwirtschaft und Grundwasserschutz

- In NRW sind PFAS-Fälle (Belastungen in Boden und Grundwasser) stark steigend (LANUVBerichte, WDR-Report vom 16.01.2025). Die Sanierungskosten sind immens, und Trinkwasserschutzgebiete sind teils betroffen.
- Bei WK-Anlagen-Defekten können pro Anlage bis zu 1200l Getriebeöl, 600l Kühlflüssigkeit, 250l Hydrauliköl ins Erdreich gelangen. Da in Sasserath und Umgebung kein flächendeckendes Kanalisations- oder Löschwassersystem existiert, drohen Grundwasserschäden bei Unfällen.

VI. Ferienwohnungen

- Ich (bzw. diverse Nachbarn) vermiete oder nutze Ferienunterkünfte. Die Region lebt von ruhesuchenden Urlaubsgästen. Eine Ansammlung von 260m-WKA, die rot blinkt und hörbar rotiert, ist der Todesstoß für diesen Geschäftszweig. Keine Erholungssuchenden ziehen in ein Areal mit quasi Industriehintergrundkulisse.

VII. Militärische Nutzungskonflikte

- Die Nähe zum Militärflugplatz Nörvenich führt zu häufigen Überflügen und Einsätzen. Entgegen mancher Planunterlagen, die behaupten, dort liege kein relevanter militärischer Konflikt, sprechen Erlebnisse der Anwohner (tägliche Tiefflüge) dafür, dass es sehr wohl ein Problem sein könnte, wenn 260m hohe Rotoren in der Flugschneise stehen.

VIII. Gegenstromprinzip

- Nur weil andere Gebiete (nördlich, westlich) aus militärischen oder seismologischen Gründen ausgespart sind, darf man nicht auf Biegen und Brechen die Eifelregion maximal ausbeuten. Das wäre ein planerischer Verstoß gegen das Gegenstromprinzip.

IX. Fragliche Wirtschaftlichkeit

• Die Bezirksregierung Köln sollte darüber hinaus lediglich Techniken unterstützen, die ohne Subventionen allein tragfähig sind. Weisen Sie bitte nach, dass dies bei Windkraft der Fall ist. Erfahrungen aus anderen Bereichen der erneuerbaren Energien, wie Biogasgewinnung zeigen ein herbes Gegenbeispiel auf, in dem Subventionszusagen innerhalb kürzester Zeit gekürzt und gänzlich gestrichen wurden.

Informieren Sie bitte darüber alle Beteiligten.

L. FORMELLER ANTRAG

Hiermit stelle ich

1. den formellen Antrag, die Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 für Windkraftanlagen unverzüglich zu stoppen und aus dem Raumordnungsplan (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) zu streichen, gleiches gilt für alle Flächen des Kreises Euskirchen, die im Gebiet der Eifel liegen,
2. den Antrag, sämtliche Planungs-, Genehmigungs- und Beschleunigungsverfahren für diese Areale auszusetzen, solange keine hinreichende Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt, die alle oben genannten Punkte gründlich evaluiert,
3. die Forderung, sämtliche Gutachten, insbesondere zu Boden, Hochwasserschutz, Vulkanik, Lärm, Infraschall, Chemikalien (PFAS, Bisphenol A, SF) und Artenschutz offenzulegen,
4. die Forderung, größere Abstände (mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe) zwingend vorzuschreiben und im Fall von 260m-Türmen mindestens 520–1000m zur Wohnbebauung einzuhalten,
5. die Aufforderung an die Bezirksregierung Köln, zu jedem hier vorgetragenen Argument binnen einer nachvollziehbaren Frist (30 Tage) in einem schriftlichen Statement Stellung zu nehmen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Aufgrund der Vielzahl an Problemen, die unweigerlich mit einer WEA-Bebauung in diesen Hang- und Waldgebieten einhergehen, sehe ich mich gezwungen, erneut und in aller Ausführlichkeit Einspruch zu erheben. Ich bitte Sie, meine hochdetaillierte, umfangreiche Stellungnahme in Gänze in Ihre weitere Planung und Entscheidung einzubeziehen. Ein reines Abwimmeln wäre angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung von Gesundheit, Eigentum, Natur- und Umweltschutz sowie rechtsstaatlicher Sorgfaltspflichten nicht hinnehmbar.

Ich bedanke mich vorab für eine rasche Bestätigung des Eingangs dieser Eingabe, gerne per E-Mail, und erwarte Ihre sorgfältige Prüfung, bevor die Ausweisung der Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 weiter betrieben wird.

Sollten meine Bedenken unberücksichtigt bleiben, werde ich – wie bereits dargestellt – sämtliche rechtlichen Mittel ausschöpfen, um Rechtsschutz gegen diesen Eingriff in

meine Lebensumgebung und in das sensible Ökosystem der Eifel zu erwirken.

ANLAGEN und exemplarische QUELLENHINWEISE

- Amtliches Vermessungsamt NRW, Statistisches Landesamt NRW, Tourismusberichte Eifel 2020– 2021, Landkreis Euskirchen, Regionalentwicklungsberichte 2018–2021
- BMWi-Berichte 2011–2021, EEG-Novelle Dokumente (Bundesregierung 2012, 2021), UBA EEG-Report 2020, Fraunhofer ISE Studien 2019/2020
- UBA-Berichte zu PFAS, Feinstaub (2019, 2020), BfR-Stellungnahmen (2020), ECHA- Veröffentlichungen (2018/2019), DWD-Berichte (2019)
- Fachpublikationen (Müller et al. 2019, Greenpeace-Bericht 2020), Dissertationen Universität Aachen 2019, Agora Energiewende 2020, BDEW 2021, DENA 2019
- MKULNV-Leitfaden 2013 „Vögel und Fledermäuse“, Leitfäden des LANUV
- Geologisches Landesamt NRW, Forschungsgemeinschaft Vulkanismus Eifel 2020
- Boß/Schünemann (2020), Verwaltungsrechtliche Studien zu UVPG und Immissionsschutz
- H. Keller (2019): „Dorfspaltung durch erneuerbare Energien“, in: Umwelt & Gesellschaft

AZ: Ö-M-1-1476

1035650

1041175_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich ausdrücklich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen/ Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Münstereifel ein.

Ich richte diesen Einspruch an Sie, da ich der Auffassung bin, dass ein intaktes Ökosystem (sogar Landschaftsschutzgebiet!), welches in diesem Bereich besteht, nicht zerstört werden darf.

Außerdem halte ich es für höchst bedenklich, diese Windkraftanlagen so nahe an bebautes Gebiet heranzuplanen, weil die gesundheitlichen Auswirkungen für Menschen ebenfalls belegt sind (Lärmbelästigung durch Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche). Die Lebensqualität der Bewohner wird dadurch erheblich beeinträchtigt und die Menschen, die Erholung in diesem Gebiet finden, werden ausbleiben.

Abgesehen von der Zerstörung vom Lebensraum der Wildtiere, Bodenverdichtungen, Wertverlust von Immobilien, steckt der Rückbau und die Entsorgung der Windkraftanlagen noch in den Kinderschuhen.

All diese Argumente veranlassen mich, betroffener Bewohner dieses Gebietes Einspruch einzulegen.

Ich bitte Sie um eine Bestätigung des Eingangs dieser Mail.

Vielen Dank.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1478

1035653

1041177_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie meine Widerspruch gegen die Errichtung von Windräder/ Windparkanlage in Wäldern.

Ich möchte keine Windräder/ Windparkanlagen in der Wäldern, für mich speziell hier in der Eifel.

Ich weiß um die massive Zerstörung, die eine Errichtung der Anlage(n), **sowie vor allem der dazugehörigen Versorgungsstruktur (Leitungen etc.) mit sich bringt.** Bitte hören Sie auf derlei Arbeiten zu verniedlichen. Ich stehe mit vielen Waldbesitzern in Kontakt, mit denen ich zum Teil Flächen abgelaufen bin, die für oder bei einer Errichtung von Windanlagen umfangreich verändert werden müssen. Oft genug habe ich auf der Autobahn die Schwertransporte überholt mit den Flügeln der Windräder. Ich weiß, dass es ohne umfangreiche bauliche Eingriffe nicht möglich ist ein Windrad aufzustellen. Ein Wald sollte dafür nicht zur Verfügung stehen.

Auf freien Flächen ist das meiner Meinung nach vertretbar, in Wäldern nicht.

Es gibt andere Möglichkeiten der erneuerbaren Energiegewinnung, als in Wäldern eine deratige Zerstörung hinzunehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

	Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-1479

1035654

1041178_001

Inhalt

Stellungnahme gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Windenergiebereiche

und eindringliche Bitte um Berücksichtigung des Wohlbefindens der Betroffenen, der Natur, der Landschaft und potenziellen vulkanischen Auswirkungen

[ANONYMISIERT],

als Einzelperson und unmittelbare Anwohnerin, die das örtliche Leben seit vielen Jahren schätzt und ihm tief verbunden ist, wende ich mich mit dieser Eingabe an Sie. Ich trete für das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Menschen ein, die hier leben oder zu Besuch kommen, und sehe mich deshalb in besonderer Verantwortung, meine Sorgen und Einwendungen gegen die beantragte Ausweisung der Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als künftige Standorte für Windkraftanlagen vorzubringen. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich keineswegs pauschal gegen die Energiewende oder den Ausbau erneuerbarer Energien bin, sondern mir vielmehr darum bemühe, die Lebensqualität der hier ansässigen Bevölkerung, den Artenschutz, die Unversehrtheit des Waldes und die touristische Attraktivität unserer Region zu bewahren. Gerade in den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund der teils dramatischen Hochwasserereignisse und den steigenden ökologischen Herausforderungen – ist deutlich geworden, wie wichtig es ist, unsere Landschaft verantwortungsvoll zu nutzen und zu schützen. Deshalb bitte ich inständig, meine nachstehenden Ausführungen mit besonderer Aufmerksamkeit zu würdigen.

1. Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die geplanten Windenergieanlagen in den Bereichen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in keinem angemessenen Verhältnis zu den Konflikten und Belastungen stehen, denen die hier lebenden Menschen unweigerlich ausgesetzt wären. Bereits die Tatsache, dass einige dieser Anlagen eine Höhe von bis zu 260 Metern erreichen sollen und dabei zum Teil nur einige hundert Meter von Wohnhäusern entfernt positioniert würden, erfüllt mich mit tiefer Besorgnis, weil eine derart geringe Distanz das Landschaftsbild, die Ruhe und das Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass laut Ihrer eigenen Karten und Unterlagen wichtige Schutzgüter betroffen wären: Wir verfügen über lärmarme Landschaftsräume, die für die Erholung von Familien, älteren Menschen und Urlaubern von enormer Bedeutung sind. Ebenso

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

liegen in den fraglichen Gebieten wertvolle Waldökosysteme, die durch Rodungen und Fundamentarbeiten dauerhaft beeinträchtigt würden. Gerade weil mir das Wohlergehen der gesamten Bevölkerung am Herzen liegt, betrachte ich mit Unverständnis, dass Planungen fortgeführt werden, die Abstände von teils nur wenigen hundert Metern zu Wohnbebauung zulassen. In anderen Landesteilen werden – aus meiner Sicht vollkommen zu Recht – deutlich größere Mindestdistanzen praktiziert, um gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und nächtliche Blinklichter zu minimieren.

1. Stellungnahme zur Begründung

1. Fehlende Wirtschaftlichkeitsprognose / Risiko enormer Höhe

Es leuchtet mir nicht ein, wie Windenergieanlagen in Hang- und Waldlagen – mit Nabenhöhen von bis zu 260 Metern – dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden sollen, zumal in der Region Abschaltzeiten (z.B. aus Artenschutzgründen, Hochwind- oder Lärmgründen) anfallen dürften. Auch die Novellen der EEG-Vergütung und eine mögliche Kürzung der Förderlaufzeit stellen erhebliche Unsicherheiten dar. Die Betreiber könnten insolvent werden, die Flächen würden dann als Ruine dastehen oder die Rückbaukosten an der Allgemeinheit hängen bleiben.

1. Erläuterungsdefizit bei Hochwasserschutz und bei Erdkrustenbewegungen

Vor noch nicht allzu langer Zeit hat unsere Region massive Überschwemmungen erlebt, bei denen Menschenleben in Gefahr gerieten und große Schäden entstanden. Dies hat in uns allen tiefe Spuren hinterlassen. Die erhöhte Bodenverdichtung durch Fundamente und Zuwegungen im Wald könnte nach Einschätzung vieler Anwohner dazu führen, dass bei Starkregen noch mehr Wasser ins Tal fließt. Bisher erkenne ich nicht, dass ein wirksames

Hochwasserschutzkonzept für den Bau und Betrieb der geplanten Anlagen etabliert wurde.

Ebenso haben Windkraftanlagen einen erheblichen Effekt auf die Erdkrustenbewegungen. Was passiert, wenn durch die den Boden walkenden Bewegungen die überfälligen Vulkane der Eifel explodieren? Was ist in dem Falle mit dem Klimaschutz? Wer kommt für Schädigungen auf. Beachten Sie bitte die aktuellen Erkenntnisse über Wellenbewegungen,

die durch Windkraftanlagen hervorgerufen werden. Leiten Sie mir das Risikomanagementkonzept weiter.

3. Sachfremde Erwägungen seitens einiger Befürworter

Mir fällt auf, dass oft mit dringend benötigten öffentlichen Einnahmen argumentiert wird, man müsse die Stadtkasse sanieren, indem man Windkraftflächen ausweist. Auch wenn ich den finanziellen Druck verstehe, darf dies nicht zu blindem Fortschritt auf Kosten von Mensch und Umwelt führen. Das Wohlbefinden einer ganzen

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der

Gemeinde hat Vorrang vor kurzfristigen Fiskalinteressen.

1. Stellungnahme zur Umweltprüfung

1. Artenschutz / Geplante Anlagen in sensiblen Waldgebieten

Besonders kritisch sehe ich die Tatsache, dass es sich um Waldstandorte handelt, in denen unter anderem Haselhuhn, Rotmilan und Schwarzstorch leben sollen. Viele Tierarten sind auf diesen urwüchsigen Lebensraum angewiesen, den wir nicht einfach roden und zerschneiden dürfen. Ich kann nicht nachvollziehen, wieso die planerischen Vorhaben, trotz zahlreicher Hinweise auf diese WEA-empfindlichen Arten, unbeirrt vorangetrieben werden.

1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Psychisches Wohl

Die Lärmbelastung ist kein abstraktes Szenario, sondern ein konkretes Risiko für Schlaf und Erholung. Auch der Infraschall, den nicht jeder wahrnimmt, kann sensible Personen stark beeinträchtigen. Ich selbst bin mit Menschen ausgetauscht, die in direkter Nähe von Windenergieanlagen wohnen und dort unter Kopfschmerzen, Herzrasen, Schlafstörungen oder Dauerstress leiden. Ich bitte, solche Berichte nicht als Einzelfälle abzutun, sondern ernst zu nehmen.

1. Chemikalien, PFAS, Bisphenol A im Rotorabrieb

Richtigerweise werden in fachlichen Debatten immer öfter Stoffe wie PFAS (sogenannte

Ewigkeitschemikalien) und Bisphenol A erwähnt, welche in Rotorblättern und

Verschleißschichten stecken. Wenn sich bei starkem Wind Abriebpartikel lösen, können sie

Böden und Gewässer belasten. Letztlich gelangt das in Nahrungsketten von Mensch und Tier. Aktuell ist die Nord- und Ostsee als nicht zugänglich eingestuft, da es zu viel PFAS, von den Windkraftoffshoreanlagen gibt. Auch frage ich mich, aus aktuellem Anlass, woher die überhöhte Feinstaubbelastung, insbesondere jetzt Anfang Februar kommt. Welchen Anteil hat Windkraft? Ich bin stark beunruhigt, dass dieses Thema in den bisherigen Planunterlagen nur unzureichend dargelegt wird. Ich bitte hier um eine klare Darlegung binnen 30 Tagen.

1. Immobilienwerte und Belastungen für Familien

1. Wertverfall, Abwanderung, Zukunftsängste

Diverse Studien legen nahe, dass der bloße Plan einer Windkraftanlage in unmittelbarer

Nähe den Marktwert von Immobilien bereits empfindlich drücken kann. Junge Familien, die

Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die einzelnen WEA geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

sich vielleicht schon mit Krediten belastet haben, drohen über Nacht große Verluste zu erleiden. Wer baut oder kauft noch in einem Dorf, über dem unübersehbar riesige Rotoren kreisen?

1. Fehlendes Entschädigungskonzept

Obwohl diese Fragen alles andere als trivial sind, ist mir bisher kein tragfähiges Konzept für den Ausgleich von Wertverlusten, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder psychischem Stress bekannt. Wenn ich mir als Privatperson vorstelle, dass mein Eigentum entwertet wird, während externe Investoren womöglich hohe Renditen erzielen, empfinde ich das als zutiefst ungerecht.

1. Sonstige Nutzungskonflikte

1. Radioteleskop Effelsberg, Astropeiler Stockert, Flughafen Wershofen, militärische

Überflüge

Die Eifel ist keine homogene Fläche, sondern ein Mosaik aus militärischen Tiefflugrouten, Infrastrukturobjekten wie den einzigen in Deutschland befindlichen größeren Teleskopen, wie dem Radioteleskop Effelsberg und dem Astropeiler Stockert oder dem Flugplatz Wershofen. Wenn nun gigantische Windräder dazwischenragen, stellt sich die Frage, ob diese Projekte ausreichend abgestimmt wurden. Gerade das Radioteleskop ist ein international anerkanntes Forschungsinstrument, und mir scheint, dass keinerlei Detailgutachten zur Beeinflussung durch WKA vorliegen. Die Belange des Astropeilers Stockert wurden ebenfalls falsch gewichtet und abgetan.

1. Schattenwurf, Diskoeffekt

Nicht zu unterschätzen ist das Flackern der Rotorblätter, das man in bestimmten Lichtlagen minutiös wiederholt wahrnimmt. Für viele Menschen, die sich in unserer ländlichen Umgebung Ruhe gönnen, ist das eine kaum erträgliche Störung. Bei manchen lösen solche Reize sogar neurologische Beschwerden aus.

1. Forderungen

1. Unverzügliche Aussetzung der Planung

Bis alle ökologischen, sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedenken geklärt sind, sollte auf die Ausweisung der drei Flächen verzichtet werden. Es muss ausgeschlossen sein, dass man den berechtigten Sorgen der lokalen Bevölkerung nur pro forma nachgeht.

1. Offengelegte Gutachten zu sämtlichen Fragestellungen

Wir Bürger möchten eine nachvollziehbare Datengrundlage: Schall-, Infraschall- und Schattenwurfstudien, Artenschutzgutachten, Gutachten zu PFAS und Bisphenol A, realistische Wirtschaftlichkeitsanalysen unter Einbeziehung möglicher

Förderkürzungen und Abschaltzeiten.

1. Prüfung größerer Abstände

In vielen anderen Regionen gelten Mindestabstände von 1000 bis 1500 Metern oder sogar mehr. Hier hingegen gibt es Areale, in denen nur 300 bis 600 Meter bis zur nächsten Wohnbebauung bleiben sollen. Ich fordere eine ernsthafte und strenge Abstandsregelung, zum Schutz von Gesundheit, Privatleben und Wohnwert.

1. Einrichtung eines Rückbaufonds und konkreter Entschädigungspläne

Bevor auch nur ein Fundament gegossen wird, müssten bankgesicherte Bürgschaften hinterlegt sein, um spätere Entsorgungs- und Rückbaukosten zu tragen. Ebenso sind Regelungen nötig, die den betroffenen Anwohnern bei Wertverlusten und gesundheitlichen Schäden zumindest eine finanzielle Absicherung ermöglichen.

1. Alternativen analysieren

Es gibt diverse andere Möglichkeiten der Energiegewinnung oder andere Standorte, die womöglich weniger umstritten wären. Als Einzelperson mit starkem Bezug zu meiner Heimat wünsche ich mir vor allem, dass man keine Waldgebiete an exponierten Stellen zerstört, wenn nicht alle Alternativen ausgeschöpft sind (z.B. Solar auf Gewerbeflächen,

Repowering vorhandener WKA in windstärkeren Arealen). Darüber hinaus wird die

Energiewende und der Windenergieausbau komplett scheinbar in den Dienst der

Klimawandelprävention gestellt. Es gibt ein ehemaliges Moor, das 1907 entwässert wurde, auf den ausgewiesenen Flächen. Erwägen Sie bitte eine Renaturierung.

1. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung all der oben geschilderten Aspekte und meiner tiefen Verbundenheit zu dieser Region, ersuche ich Sie eindringlich, meine Einwendungen nicht als bloße Formalie zu behandeln, sondern ernsthaft zu prüfen, ob die Errichtung riesiger Windkraftanlagen an den Standorten BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 überhaupt zu verantworten ist. Wir alle haben ein Interesse daran, den Klimaschutz voranzubringen, doch dürfen wir nicht vergessen, dass das menschliche Wohlbefinden, die lokale Biodiversität und die sozialen Strukturen der Gemeinden ebenso schützenswert sind.

Ich bitte Sie daher um:

1. eine formale Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme,
2. eine umfangreiche, vor Ort durchgeführte Prüfung sämtlicher Aspekte,
3. eine Neubewertung des zu Grunde liegenden Umweltberichts und
4. eine transparente Darlegung, wie man bei Berücksichtigung der echten Anlagenhöhe (260m) überhaupt die vorgesehenen Abstände, Umwelt- und

Gesundheitsauflagen einhalten will,
5. den Nachweis, dass die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen trotz Abschaltalgorithmen, Kollision mit Artenschutz, Schattenwurf-Problematik, netzbedingter Drosselungen und anderer Einschränkungen gegeben ist, ohne dass die Region am Ende verschuldet mit unvollständig zurückgebauten Ruinen zurückbleibt,
6. eine glaubhafte Begründung, aus welchem Grund es nötig sein soll, gerade in einer lärmarmen Waldregion mit hoher Erholungsfunktion, reichem Artenspektrum, kritischen Hanglagen und kaum existierenden Zuwegungen einen derart großen Windpark zu errichten,
7. eine Streichung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 aus dem Teilplan, sofern die genannten Konflikte nicht plausibel und rechtskonform gelöst werden können.

Ich habe meine Bedenken dargestellt, weil ich fest daran glaube, dass eine Energiewende nur dann nachhaltig ist, wenn sie nicht auf Kosten des gemeinsamen Wohlbefindens und einer intakten Wald- und Kulturlandschaft umgesetzt wird. Wir brauchen ganzheitliche Lösungen, die unsere Heimat lebens- und liebenswert erhalten.

Sollten diese Einwendungen ignoriert werden und ohne deutliche Nachbesserung eine Ausweisung oder gar eine Genehmigung erfolgen, sehe ich mich gezwungen, sämtliche rechtlichen Schritte in Erwägung zu ziehen, darunter mögliche Normenkontrollklagen und Eilrechtschutzanträge, um die Landschaft, die Gesundheit und das Eigentum der Menschen vor Ort zu verteidigen. Ich hoffe aber sehr, dass diese Auseinandersetzung vermieden werden kann, indem man die Dimension des Vorhabens und die existenziellen Sorgen der Bevölkerung angemessen würdigt.

Ich danke Ihnen für die notwendige Aufmerksamkeit, die Sie diesem Schreiben schenken, und erwarte in angemessener Zeit eine fundierte, detaillierte Stellungnahme per Post. Bei weiteren Fragen oder dem Wunsch, die Situation in Augenschein zu nehmen, stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

[ANONYMISIERT]

AZ: Ö-M-1-1480

1035656

1041179_001

Inhalt

ich, [ANONYMISIERT], wohnhaft in Bad Münstereifel, sehe mich veranlasst, in aller Ausführlichkeit gegen die Ausweisung und den Bau großdimensionierter Windkraftanlagen im Eifelraum Einspruch zu erheben – und zwar in einem Umfang, der sämtliche Argumente aus Sicht des Landschafts-, Arten- und Klimaschutzes, des Eigentumsschutzes, der sozialen Verträglichkeit und der geologischen Besonderheiten abdeckt. Da die Erfahrungen in den vergangenen Planungsprozessen gezeigt haben, dass verschiedene maßgebliche Kritikpunkte häufig nur am Rande oder gar nicht beachtet werden, lege ich hier eine Stellungnahme vor. Ich bitte die Bezirksregierung Köln, diese Ausführung lückenlos zu lesen und ihre entscheidungsrelevanten Punkte in Gänze zu berücksichtigen.

1. Persönliche Beweggründe und Hintergrund

Es ist mir wichtig, die Beweggründe meines Einspruchs nicht nur kurz zu skizzieren, sondern dezidiert herauszuarbeiten, warum ich mich gegen das derzeit angedachte Modell von Windkraft in den Eifel-Hang- und Waldzonen wende. Ich bin nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien. Ich sehe durchaus, dass wir im Rahmen des Klimaschutzes auf viele Instrumente angewiesen sind. Doch halte ich es für einen schwerwiegenden Fehler, wenn in einer sensiblen Landschaft, die geologisch, hydrologisch und ökologisch seit jeher als besonders schützenswert gilt, metergroße Rodungen, massive Bodenversiegelung, Erschließungswege und Fundamente geschaffen werden sollen, um Turbinen mit einer Gesamthöhe von 200–260m zu errichten – zumal, wie ich noch ausführen werde, es in der Vergangenheit Hinweise gibt, dass das betroffene Gebiet sogar ein ehemaliges Moor war, dessen vollständige oder teilweise Renaturierung eine der wirkungsvollsten Klimaschutzmaßnahmen überhaupt wäre.

Gerade, weil Moorflächen bei Wiedervernässung und gezielter Renaturierung enorm viel CO binden und dauerhaft aus der Atmosphäre heraushalten können, halte ich es für einen regelrechten Irrweg, genau diese Areale nun mit Betonfundamenten und Maschinen zu versiegeln. Ein Moor zu renaturieren, anstatt es weiter auszutrocknen oder zu belasten, wäre in meinen Augen die sinnvollste Maßnahme für eine nachhaltige Klimaschutzstrategie in unserer Region. Windkraftanlagen haben sicherlich ihre Vorteile an geeigneten Standorten, doch wir sind hier in einer Lage, in der man moortypische Böden auf ewig schädigt, anstatt sie zu reaktivieren und als Kohlenstoffsenke zu nutzen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption

Darüber hinaus ist meine Sorge um die Tierwelt (Fauna) und die Gesamtnatur sehr groß. Ich bin in einer Umgebung aufgewachsen, in der man die ländlichen Strukturen, Wälder und Feuchtgebiete zu schätzen lernte. Mit den Jahren habe ich mich eingehend damit befasst, wie wertvoll gerade Moorreste und moornahe Böden für den Klimaschutz sind, weil sie riesige Mengen an organischem Kohlenstoff speichern und zugleich einzigartige Lebensräume für seltene Arten bieten – weit jenseits dessen, was konventionelle Laubwälder oder Ackerflächen ermöglichen. All das droht in Vergessenheit zu geraten, wenn man lediglich den Blick auf eine (in meinen Augen) überstürzt betriebene Windkraftausweisung richtet.

Überdies sind die sozialen Konflikte nicht zu unterschätzen, die so ein Projekt im Dorf und im gesamten Eifelraum auslöst: Gerade wenn manche Grundstückseigentümer von Investoren bedrängt werden, ihr Land zu verpachten, während andere im Dorf die negativen Folgen – Wertminderung, Lärm, Schattenwurf, chemische Emissionen – tragen, führt das zwangsläufig zu Spannungen bis hin zur Spaltung, wie ich es bereits beobachten musste. Der Zusammenhalt einer Dorfgemeinschaft wird dadurch gefährdet. Und neben allem gerät man in Konflikt mit Eigentumsrechten und Verfassungsgrundsätzen, etwa dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art.2 GG) oder dem Schutz vor gravierenden Vermögensverlusten durch ungewollte Baunachbarschaften.

Nicht zu vergessen sind die Giftstoffprobleme: PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen), Bisphenol A, Feinstaub – allesamt gravierende Emissionen, die moderne Windräder verursachen, ohne dass in den Planungsunterlagen eine Abhilfe oder Minimierung erkennbar wäre. Erst recht nicht in einer Zone, in der Moorböden oder moorverwandte Böden vermutlich die Grundlage bilden – man kann sich ausmalen, was für ein zerstörerisches Potenzial es hat, wenn solche Chemikalien und Feinstaubpartikel in den Feucht- oder Torfsubstraten landen.

2. Das ehemalige Moor als größtes Klimaschutzpotenzial

Ein Kernargument, das mir persönlich sehr am Herzen liegt, ist die Eigenschaft des betroffenen Areals als einstiges Moor oder moorähnliches Feuchtgebiet. Selbst wenn es aktuell teilweise trockenfällt, bleibt die Chance bestehen, durch gezielte Renaturierung den Torfkörper wiederzuverwässern oder das Areal als CO -Senke zu reaktivieren. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Moorrenaturierung zu den effektivsten, kosteneffizientesten und nachhaltigsten Klimaschutzmaßnahmen gehört, weil Moorböden enorme Mengen an organischer Substanz speichern und bei Wiedervernässung keine weiteren Treibhausgasemissionen aus Torfzersetzung mehr freisetzen, sondern im Gegenteil langfristig CO binden können.

Baut man in solch einem Areal hingegen massive Fundamente für Windtürme, versiegelt wichtige Bodenbereiche, senkt womöglich noch weiter den Wasserstand – zum Beispiel durch Drainagen oder Baustraßen –, so begeht man klimapolitisch einen kontraproduktiven Schritt. Anstatt das Moor zu reaktivieren und als natürlichen Klimapuffer zu schützen, zementiert man es regelrecht zu, wodurch das Potenzial, CO

von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen. Die FFH-Lebensraumtypen Hochmoor sowie Nieder- und Übergangsmoor sind im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope können vereinzelt bspw. Nieder- bzw. Übergangs-Moor-ähnliche kleinräumige Lebensraumtypen oder bestimmte Wälder, Wiesen und Gewässer sein. Diese stellen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft dar, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gesetzlich geschützte Bereiche kommen daher in der Regel nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel ausgeschlossen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es

langfristig einzulagern, aufgehoben wird. Vor dem Hintergrund, dass wir uns in einer Klimakrise befinden und der Schutz von Moorflächen vom Bundesumweltministerium, vom NABU und von zahllosen anderen Institutionen als oberste Priorität propagiert wird, erscheint es schlicht unvernünftig, hier mit Windparks in Moorstandorte einzudringen.

Leider bemerke ich in den bisherigen Ausführungen und Beschlüssen kein Bewusstsein für dieses Thema. Auch in Gesprächen mit Investoren oder Entwicklern heißt es oft nur: „Wir müssen erneuerbare Energien ausbauen." Dass eine Moorwiederherstellung klimatechnisch ähnlich bedeutend (oder sogar wertvoller) sein kann als manch anderes Projekt, wird meist ignoriert. Ich erhoffe mir, dass die Bezirksregierung Köln dieses Argument endlich aufgreift und versteht, dass Moorrenaturierung eine tragende Säule sein sollte, anstatt Moorzerstörung für Turmfundamente hinzunehmen.

3. Zerstörung der Fauna und Flora

Neben dem Mooraspekt ist die Eifel generell für ihre artenreichen Wälder, schützenswerten Naturräume und touristisch genutzten Wanderwege bekannt. Wer hier flächendeckend Baufahrzeuge auffährt, betonierte Zufahrten schafft und bis zu 260m hohe Windräder installiert, gefährdet zahlreiche Vögel (Greifvögel wie Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch), Fledermäuse (die in Waldnähe reichlich Quartiere finden) und unzählige Insekten- und Amphibienarten. Die Rodung auch nur weniger Hektar Wald, vor allem wenn Moor- oder Sumpfbereiche tangiert sind, zerstört unwiederbringlich Lebensräume.

Gerade Moor- und Feuchtareale sind Hotspots der Biodiversität. Wenn sich bestimmte Torfmoose, Libellen, Amphibienarten oder Moorpflanzen dort erhalten haben, würde man sie bei den Bauarbeiten dezimieren oder vertreiben, ohne dass jemals die Chance bestünde, sie zurückzuholen. Windkraftanlagen, die in Flachland oder bereits intensiv genutzten Ackerflächen stehen, mögen solche Konflikte weniger verursachen, aber hier in Moor- bzw. Waldböden, zumal in Hangbereichen, ist der Eingriff unverhältnismäßig groß.

Auch darf man den Effekt auf das Mikroklima nicht unterschätzen: Turbulenzen der Rotoren können die Verdunstungs- und Feuchtigkeitsverhältnisse in der nahen Vegetation verändern, und Moorgebiete, die ohnehin eine gewisse Wasserbalance benötigen, könnten weiter austrocknen. Das stünde im direkten Widerspruch zu jeder Idee, sie zu renaturieren.

4. Zerstörte Lebensqualität und Eigentumsrechte

Als Betroffene, die in der Region wohnt, sorge ich mich erheblich um den Wert meines Hauses oder meines Grundstücks. Schon in anderen Gemeinden beobachtete ich, wie sofort die Nachfrage nach Häusern sank, sobald Windräder in unmittelbarer Nähe gebaut werden sollten. Man schätzt teils durchschnittlich 20% Wertverlust, andere Fälle berichten von mehr, auch abhängig davon, wie sichtbar und laut die Rotoren

nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die angeregte Änderung zu PFAS-Partikel und Bisphenol-A-staub geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Subventionsrisike, EEG-Kippung oder soziale Spaltung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte Änderung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im

sind. Für viele Anwohner, die ihr ganzes Leben in das Eigenheim investierten, bedeutet das eine wirtschaftliche Katastrophe, zumal keine Entschädigungsregel vorgesehen ist.

Darüber hinaus sehe ich das Recht auf körperliche Unversehrtheit gefährdet, wenn PFAS-Partikel, Bisphenol-A-staub, Infraschall oder dauerhafter Lärm mein Wohnen beeinträchtigen. Ein Moorgebiet zu asphaltieren und Betonfundamente einzubringen, kann zusätzlich negative Auswirkungen auf Luftfeuchtigkeit und Schallreflexion haben. Ein Moor bewahrt oft ein feuchtes Mikroklima, das bei Versiegelung wegfällt. Dann verstärkt sich womöglich die Lärmausbreitung. Auch psychologische Faktoren (Schattenwurf, Blinkfeuer, ständiges Rotorgewummer) reduzieren das subjektive Wohlbefinden.

Das Thema Wertminderung und körperliche Unversehrtheit eskaliert erst recht, wenn man bedenkt, dass die Investoren teils Landbesitzer unter Druck setzen, ehe die Genehmigungen durch sind. Mich erreichen Berichte über ungefragtes Ansprechen der Eigentümer, um sie rasch zur Unterschrift zu bewegen, während Nachbarn, die nicht profitieren, wütend dastehen. So wird das dörfliche Miteinander zerstört, und die Stadt, die Region, die wir bislang als ruhig und naturverbunden kannten, zerfällt in Streitigkeiten.

5. Subventionsrisiken und EEG-Kippung

Aufgrund der Erfahrungen mit Biogasanlagen, bei denen die Fördersätze nach wenigen Jahren heruntergeschraubt wurden und manche Anlagen unrentabel blieben, droht beim Wind ähnliche Unsicherheit. Wenn nach 20Jahren die EEG-Vergütung wegfällt oder generell reformiert wird, kann es zur Pleite der Betreiber kommen. Dann stehen wir vor der Frage, wer die Sondermüll-Rotoren und die Betonfundamente aus dem Moorboden entfernt und wie das Ganze zu finanzieren ist. Auch PFAS-Sanierungen in torfhaltigen Böden wären teuer und aufwendig.

Eine seriöse Genehmigung bräuchte daher insolvenzsichere Bürgschaften für Rückbau und Bodensanierung, die dem Moorzug wieder den Vorrang gäben, falls die Nutzung endet. Ich sehe in den verfügbaren Unterlagen kein solches Konzept. Es fehlt eine umfassende Krisenvorsorge: Was passiert, wenn die Investoren weg sind? Werden wir ewig auf den Schrott gucken?

6. Soziale Konflikte: Druck auf Landbesitzer, Spaltung in Befürworter und Gegner

Mehrere Bewohner im Umkreis berichten, dass Projektentwickler sehr offensiv Pachtverträge anzubieten versuchen, teils mit befristeten Sonderkonditionen, obwohl amtliche Beschlüsse noch nicht final sind. Das schafft im Ort eine Atmosphäre des Misstrauens. Wer unterschreibt, erhofft sich finanzielle Vorteile, gerät aber in Streit mit den Nachbarn, die einen wertlosen Rest zurückbehalten, von Rotorlärm oder Feinstaub belästigt werden und womöglich Moor-Renaturierungschancen verlieren.

Namentlich in Dörfern, in denen man sonst friedlich zusammenlebte, wächst die Kluft.

Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Ein fairer Verfahrensgang würde diese sozialen Aspekte berücksichtigen, Vor- und Nachteile sauber abwägen und sämtliche Dorfbewohner früh einbinden. Doch wir sehen stattdessen ein Taktieren. Das kann in jahrelangem Protest enden und die Dorfgemeinschaft aufreiben.

7. Ausführliche Liste weiterer Kritikpunkte

1. **Hochwasserrisiko:** Moor- und Waldrodung schwächen das natürliche Wasserrückhaltevermögen, gefährliche Flutwellen bei Starkregen drohen.
2. **Vulkanische Eigenheiten:** Laacher-See-Region, seismische Aktivitäten, kein spezielles Sicherheitskonzept bei möglichen Bodenerschütterungen.
3. **Zerstörung touristischer Attraktivität:** Die Eifel zieht Wanderer, Naturliebhaber, Erholungssuchende an. Gigantische WKA schrecken diese Zielgruppen ab.
4. **Keine Berücksichtigung alternativer Konzepte:** Dach-PV, Agri-PV, Geothermie, Pyrolyse als klimapositiver Ansatz, Reaktivierung alter WKA-Standorte.
5. **Infraschall, Lärmbelastung:** Erhöhte Rotorblattlänge führt zu verstärktem tieffrequenten und hörbaren Schall, Störungen bei Mensch und Tier.
6. **Feinstaub, PFAS, Bisphenol A, SF:** Mittel- und langfristige Kontamination von Moorböden, fehlende Minimierungsmaßnahmen.
7. **Fehlender Rückbaufonds:** Wer übernimmt nach 20Jahren? Analogie zu Biogasanlagen, wo Förderkürzung zum Ruin und Schrott führte.
8. **Dorfspaltung:** Profitpacht-Verträge vs. Wertverluste, Gesundheitsbelastungen, Zerrüttung des Zusammenhalts.

8. Forderungen an die Bezirksregierung Köln

1. **Kein Voranschreiten der Genehmigung**
   - Solange Moor- und Feuchtgebiete, PFAS-Problematik, Bodensensibilität, Abstandsbelange und Speicherkonzepte ungeklärt sind, darf es keine positive Entscheidung geben.
2. **Alternative Moorrenaturierung**
   - Vorrangig prüfen, ob das betreffende Areal durch Wiedervernässung und Torfmoosansiedlung zum CO -Senker werden könnte. Das ist klimapolitisch unschlagbar wertvoller als WKA-Bau.
3. **Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung**
   - Kumulative Wirkung aller Faktoren (Chemie, Bodenzerstörung, Hochwasser, Vulkanik, soziale Folgen) in einer einzigen, transparenten UVP.
4. **Öffentliche Transparenz**
   - Offenlegung aller Dokumente, Lärmgutachten, Artenschutzberichte, Moorboden- und Torfanalyse, Rückbaukonzept samt Finanzierung, EEG-Szenarien etc.
5. **Entschädigungsregelung**
   - Wer 20% oder mehr Wertverlust erleidet, muss angemessenen Schadensersatz bekommen. Andernfalls verletzt man das Eigentumsrecht auf unzumutbare Weise.

6. **Rückbaufonds und Annullierungsoption**
    - Falls EEG-Förderung gekippt wird oder WKA unwirtschaftlich werden, soll ein Fonds (mit insolvenzsicherer Bankbürgschaft) sichern, dass Rotoren, Fundamente und PFAS-Belastungen beseitigt und Moorflächen renaturiert werden können.
7. **Ernsthafte Prüfung klimafreundlicher Alternativen**
    - Starke Förderung von Dach-PV, Geothermie, Pyrolyse-Anlagen, Agro-PV auf Brachland. So vermeidet man Moorvernichtung in Hangzonen.

9. Zusammenfassung und Appell

Abschließend kann ich nur inständig darum bitten, den vorliegenden Einspruch in seiner ganzen Länge ernst zu nehmen und nicht einzelne Punkte zu verkürzen, da es in Summe um den Erhalt einer einzigartigen Eifellandschaft, den Schutz eines moorähnlichen Bodengebiets, die Gesundheit der Anwohner und die Vermeidung weiterer Spaltung in unseren Gemeinden geht. Der Bau von riesigen Windkraftanlagen in einem möglichen Moor- oder Feuchtgebiet, das man sehr viel besser renaturieren könnte, widerspricht jedem Klimaschutzgedanken, wenn wir die Emissionen an PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF und CO aus Betonfundament-Produktionen betrachten. Das Einbringen von tonneweise Beton in einem Moorareal ist für mich symbolisch das Gegenteil von Naturschutz: Es nimmt Mutter Erde diese wertvolle Sumpf- und Waldfläche und macht sie zum Industriedenkmal mit all den ökologischen Belastungen, die das nach sich zieht.

Bitte bedenken Sie, dass wir nicht gegen Erneuerbare Energien sind, sondern eine sorgfältige Standort- und Technologieauswahl fordern. Moorböden zu retten und wiederherzustellen wäre womöglich ein größeres Geschenk an den Klimaschutz, als man es durch noch so viele Subventionspark-Anlagen erreicht, die am Ende ihr Gift im Boden hinterlassen. Dazu kommt die bereits erwähnte soziale Komponente: Durch unbedachte Genehmigungen setzen Sie Dorfbewohner unter Druck, treiben manch einen in existenzielle Ängste oder in Streit mit Nachbarn, die andere Auffassungen vertreten. Eine stabile Gemeinschaft braucht transparente, faire Verfahren, um am Ende nachvollziehbar zu entscheiden.

Mit diesem Schreiben bitte ich die Bezirksregierung Köln eindringlich, mein Anliegen aufzugreifen, sämtliche Argumente und evidenten Punkte zu untersuchen und von einer vorschnellen Genehmigung abzusehen. Sollte man gleichwohl alles ignorieren, sehe ich mich – wie viele andere im Umkreis – gezwungen, den Klageweg zu beschreiten und auf Schadensersatz zu pochen, wenn Wertverluste oder Gesundheitsbelastungen real werden. Gleichzeitig würde man ein Moor vernichten, was ein trauriges Fazit wäre für ein Vorhaben, das eigentlich als „klimafreundlich“ deklariert wird.

Danke für die Bearbeitung dieses Einspruchs und Ich bitte um schriftliche Bestätigung sowie eine ausführliche Stellungnahme Ihrerseits.

AZ: Ö-M-1-1481

1035506

1041039_001

Inhalt

Ich weise vorweg darauf hin, dass ich den Ausbau der erneuerbaren Energien für dringend erforderlich und den Ausbau der Windenergie für unverzichtbar halte.

Aber: Unverzichtbar ist bei Entscheidungen über geeignete Standorte insbesondere auch das Ringen um die Akzeptanz in der Bevölkerung und eine nachvollziehbar gerechte Verteilung von Lasten und Nutzen in Gemeinden und Regionen (und Bundesländern). Der vorgelegte Teilplan EE missachtet dieses Erfordernis.

1. Eine überproportionale Belastung der Stadt Bornheim und ihrer Bürger ist abzulehnen
Die Stadt Bornheim soll danach die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Die Windenergie-Vorrangflächen werden dabei um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie Konzentrationszone der Stadt Bornheim hinaus auf der Ville ausgeweitet. Die Ville wird als noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet, als ungestörter Bereich des „Naturpark Rheinland" und wichtiges Regionalerholungsgebiet völlig entwertet.

Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden. Gleiches gilt für weitere Gebietskörperschaften des Regierungsbezirks (u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

2. Die kommunale Willensbildung wird missachtet, Politikverdrossenheit massiv geschürt
Die Stadt Bornheim hat nicht nach dem Sankt-Florian-Prinzip gehandelt. Sie hat sich der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gestellt, geeignete Standortflächen auszuweisen. Sie hat hierfür ein mehrjähriges, aufwändiges Diskussions- und Abstimmungsverfahren durchgeführt, unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligung der Bürger. Ergebnis war ein tragbarer Konsens, der „Teilflächennutzungsplan Windenergie". Dieser wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Doch kurz darauf wurde er von der selben Behörde in einem intransparenten Verfahren durch eine übergeordnete Planung mit einem für Bornheim erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt. Der „Teilflächennutzungsplan Windenergie" wurde zur Makulatur degradiert, der ihn demokratisch legitimierende Prozess und die kommunale Selbstverwaltung missachtet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

3. Völlig unzureichende Voraussetzungen für eine einmonatige Bürgerbeteiligung
Die Bezirksregierung Köln hat ihre Planungsunterlagen erst am 13. Januar 2025 für die Öffentlichkeit auf ihrer Homepage veröffentlicht. Nur dank der Presse bin ich über die Offenlegung und die Frist für eine Stellungnahme bis 13. Februar 2025 informiert worden. Aber wie soll ein*e interessierte Lai*in in dieser kurzen Zeit 774 Megabyte an Planungsdaten herunterladen, Aussagen zu Bornheim herausfiltern, komplexe, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte inhaltlich verstehen und bewerten? Auch dieses Verfahren erschwert die Bürgerbeteiligung massiv, fördert weitere Behörden- und Politikverdrossenheit.

Der Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. hat in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2025 u.a. auf die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Artenvielfalt hingewiesen, die mit der geplanten Erweiterung der Windenergiebereiche verbunden sind. Auch diesem und den weiteren vorgetragenen Einwänden schließe ich mich an.

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden, im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächen-nutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue

Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 2.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 3.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das

	Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1482

1035478

1040991_001

Inhalt

seit über 50 Jahren wohnen wir nun mit unserer Familie im Vorgebirge.

Die hohe Lebens- und Wohnqualität hat inzwischen auch unseren mittleren Sohn mit Frau und Kindern veranlasst, sich wieder in Bornheim-Roisdorf niederzulassen.

Wir alle nutzen die Ville als notwendiges Naherholungsgebiet zwischen Köln und Bonn. Als umweltbewusste Bürger begrüßen wir die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Entwicklung eines in sich stimmigen Konzepts für die Windenergiebereiche durch die Stadt Bornheim und deren Verabschiedung auf der Grundlage eines breiten Konsenses von Stadt, Rat und Bürgern fand damals und findet bis heute unsere volle Zustimmung.

Mit großer Besorgnis verfolgen wir deshalb das Vorgehen der Bezirksregierung, die Pläne und rechtswirksamen Beschlüsse der Gemeinde Bornheim und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger auszuhebeln, um sie durch die erhebliche Ausweitung der ausgewiesenen Flächen im Verhältnis zu anderen Gemeinden übermäßig zu belasten.

Wir sehen darin zugleich einen unbotmäßigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, durch den demokratisch legitimierte Prozesse unterlaufen werden. Dies trägt genau zu der Politik- und Behördenverdrossenheit bei, die allseits beklagt wird.

Wir unterstützen daher die Argumentationen und Forderungen der Stadt Bornheim und des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge, es bei den bereits beschlossenen beiden Bornheimer Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie im Vorgebirge zu belassen.

Unsere Forderung ist daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Wir bitten um Bestätigung des Erhalts unseres Schreibens.

Ich, als Sohn, möchte mich diesem Schreiben ausdrücklich anschließen. Ich wünsche mir für meine Familie und im speziellen meine beiden Kinder dieselbe hohe Lebens- und Wohnqualität, die ich hier in meiner eigenen Jugend genießen durfte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht

	festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1484

1035524

1041070_001

Inhalt

Im Bornheimer Stadtrat haben wir seit 2021 in einem umfassenden demokratischen Flächennutzungsplanverfahren unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Konzentrationszonen für Windenergie mit großer Mehrheit, trotz der damit verbundenen Belastungen der Umwelt und für die Bevölkerung, beschlossen. Mit insgesamt 5,1% des Stadtgebietes erbringt Bornheim einen bedeutenden Beitrag zum Ausbau der Windenergie und damit zur Erreichung des im Ziel.2-1 LRP NRW für die Planungsregion Köln festgelegten Teilflächenziels.

Die von der Bezirksregierung jetzt vorgenommene nochmalige Steigerung der windkraftbedingten Belastung unserer Stadt gefährtet die Akzeptanz für die Bebauung dieser Flächen in der Bevölkerung und die Umwelt in nicht weiter vertretbarem Maße. Sie verstößt darüber hinaus gegen den Grundsatz einer gerechten Verteilung der Ausbauziele für die Windenergienutzung in NRW.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet.

Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die

	Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-M-1-1485

1035527

1041073_001

Inhalt

meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen habe ich schriftlich verfasst und in der Anlage dieser Mail beigefügt.

Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht — also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Bornheimer Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien bei der in Bornheim herrschenden Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu Bornheim herauszufiltern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen.

Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Arger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern.

In Ihrem Entwurf heißt es. dass .,betriebsbedingte Wirkungen (Emissionen) nicht gegeben" seien. Da bin ich anderer Ansicht. Laut dem Fraunhofer-Institut wirken schon „Regentropfen und Verunreinigungen in der Luft wie Schmirgelpapier auf der Materialoberfläche" der Rotorblätter.

Dadurch kommt es zur Kontamination der Böden, des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit feinsten Partikeln der verwendeten Materialien. incl. des als lebensgefährlich eingestuften Bisphenol-A sowie Ewigkeitschemikalien namens PFAS. Die chemischen Verbindungen werden durch die in der Umwelt üblichen Abbauprozesse praktisch nicht zerstört und lassen sich dem Wasser auch in Kläranlagen nicht entziehen.

Da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar ist, stehen Art 2. 20 a GG und hinsichtlich der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe, Art 14 GG. einer Genehmigung solcher Anlagen entgegen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und

Das Landesuntersuchungsamt von Rheinland Pfalz schreibt, dass PFAS nur schwer abbaubar sind sich sowohl im Wasser und im Boden als auch im menschlichen Körper anreichern. Es hat bereits so hohe PFAS Konzentrationen in der Leber von Wildschweinen gefunden, dass es das Vermarkten von Wildschweinleber untersagt hat. Durch Sonne und Wind kommt es bei WEA zusätzlich zur Ablösung von mehr oder minder großen Teilen. Dabei sowie bei Brüchen und Bränden (die meist nicht gelöscht werden können) werden u.a. „fiese Fasern" freigesetzt die über Haut und Lunge in Menschen und Tiere eindringen können. Bei einer havarierten Windkraftanlage in Losheim (Saarland) wurden toxische Fasern großflächig in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung verteilt. Ein ökologisches Fiasko und ein unkalkulierbares Risiko, denn diese hochgiftigen Fasern versickern im Erdreich und verunreinigen Boden und Wasser dauerhaft. Liegen die Fasern z. B. auf Weideland, muss der Boden kostenintensiv abgetragen und entsorgt werden. Verstreuen sich die Faser weiträumig im Wald, bleiben sie beispielsweise an den Nadeln der Bäume hängen. Wie könnte ein solches Gebiet dann wieder von den hochgiftigen "Fiesen Fasern" befreit werden? Es gäbe noch viel mehr zu sagen, aber ich will es erst einmal dabei belassen. Schon die oben dargestellten Kontamination der Böden, des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit Ewigkeitschemikalien im Normalbetrieb reichen um zu sagen: Ich bin gegen den Aufbau und den Betrieb solcher WEA im Rhein-Sieg-Kreis und anderswo. Übrigens: Vor 400 Millionen Jahren setzte ein Massensterben ein, weil es zu wenig CO2 gab'. Glauben Sie nicht? Kennen Sie jemanden mit einem richtig schönen Pflanzenaquarium? Fragen Sie ihn. was passiert wenn die CO2 Konzentration zu gering wird. Mit der derzeitigen Konzentration von CO2 in der Atmosphäre von ungefähr 400 ppm, sind wir an einen ziemlichen Tiefstand angelangt. Bei zu geringer CO2 Konzentration beginnen die Pflanzen zu sterben. Mehr CO2 heißt hingegen mehr Pflanzennahrung und damit auch eine grünere Welt. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.	führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-M-1-1487

1035553

1041107_001

Inhalt

hiermit stimme ich , [anonymisiert], Wohnhaft in: [anonymisiert] , absolut gegen die Errichtung von Windrädern!!
Gründe: Zu aggressiver Eingriff in die Vogelwelt. Energiegewinnung umstritten und unzureichend!
Schattenschlag und akustische Belästigung.
Ich sage eindeutig NEIN DANKE! Keine weiteren Windräder

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist

	festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1488

1035559

1041119_001

Inhalt

als Bürger der Stadt Bornheim schreibe ich Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln. Meine Forderung an die Bezirksregierung und den Bezirksplanungsrat lautet, dass die Konzentrationsfläche auf dem Villerücken im Bornheimer Stadtgebiet (BOR 01/ 02) nicht vergrößert wird. Sie soll vielmehr so belassen werden, wie sie der Bornheimer Stadtrat im Dezember 2023 mit übergroßer Mehrheit und nach sehr eingehenden Untersuchungen und Beratungen verabschiedet hat und wie sie von der Bezirksregierung anschließend auch im Januar 2024 als rechtswirksam bestätigt worden war.

Vorab sollen Sie wissen, dass ich im Stadtteil Hemmerich wohne, in der unmittelbaren Nähe zu der Konzentrationsfläche auf der Ville, die zugleich ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für mich und meine Frau darstellt. Trotzdem habe ich mich schon früh dafür ausgesprochen, dass dieses Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden sollte. Es geht mir dabei durchaus um gesamtstaatliche Interessen (die wichtigsten Stichworte: Klimaschutz, Energiewende, Unabhängigkeit von ausländischen Importen), denen ich lokale Interessen unterzuordnen bereit bin.

Mein Votum zugunsten der Konzentrationszone auf der Ville ist mir noch leichter gefallen, nachdem ich mitverfolgen konnte, wie intensiv und nach wie vielen Faktoren die Stadtverwaltung Bornheim über mehr als zwei Jahre hinweg die Eignung bzw. Nicht-Eignung der jeweiligen Flächen untersucht hat. Zudem haben sich viele Organisationen wie der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge mit dem Thema befasst und letztendlich ebenfalls dem Kompromiss zugestimmt, der dann Grundlage des Ratsbeschlusses geworden ist. Zur Abwägung gehörte nicht zuletzt, dass innerhalb des Bornheimer Stadtgebiets sowohl in der Rheinebene als auch auf der Ville Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollten und dass Bornheim mit immerhin 5,1% ganz bewusst mehr Flächen ausweisen wollte, als im Minimum von der Stadt verlangt werden würde. Auch so wollten die Stadt und die Mehrheit ihrer Bürger helfen, dass der Regierungsbezirk insgesamt auf die Quote kommt, die vom Land erwartet werden würde. All dies wurde letztlich von fast allen Fraktionen im Rat getragen, was sehr wohl als Beweis gewertet werden kann, dass es sich um einen wirklich guten Kompromiss zwischen den sehr unterschiedlichen Interessen gehandelt hat.

Nach dem Votum der Bornheimer Stadtverordneten vom Dezember 2023 war die bis

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die

dahin recht kontroverse Diskussion in der Stadtgesellschaft denn auch weitestgehend zur Ruhe gekommen. Erst die für große Teile der Bevölkerung absolut unverständliche Kehrtwende seitens der Bezirksregierung hat wieder Gräben aufgerissen. Es entbehrt jeglicher Logik und jeglicher Rücksichtnahme auf die Belange des Artenschutzes und des Landschaftsschutzes, die Konzentrationszone auf dem Villerücken um immerhin 84 Prozent (!) zu erweitern. Das Landschaftsbild würde nicht nur beeinträchtigt, sondern schlicht zerstört und die Erholungsnutzung auf Null reduziert werden. Vermutlich mehr als 35 Windrotoren würden auf einer Länge von etwa 4 Kilometern wie eine Wand der Wohnbebauung gegenüberstehen und bis auf 700 Meter an sie heranrücken. Anstelle des vom Bornheimer Ratsbeschluss vorgesehehenen Mindestabstands von 1000 Metern hätte dies eine massive Verschlechterung des Wohnumfelds dieser Menschen zur Folge (inklusive Geräuschentwicklung und Schattenwurf).

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Tier- und Pflanzenwelt in diesem Bereich – ich nenne hier nur die Stichworte Rotmilan, andere geschützte Vogel- und Fledermausarten – schließe ich mich ausdrücklich und vollinhaltlich der Eingaben der Stadt Bornheim sowie des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge an.

Nicht zuletzt verstößt die Bezirksregierung mit ihren Plänen gegen den Rechtsgrundsatz, dass Voten der unteren staatlichen Ebenen in einer solchen Thematik Vorrang haben sollten. Die Bezirksregierung hätte also dem Gegenstromprinzip folgend den städtischen Teilflächennutzungsplan unverändert und 1:1 in den Teil-Regionalplan übernehmen müssen. Die Bezirksregierung sollte sich an ihren eigenen Aussagen orientieren. Ich zitiere in diesem Zusammenhang ihren Sprecher laut General-Anzeiger vom 10. Februar 2025: „Dem Plankonzept liegt der Leitgedanke zugrunde, zur Erreichung des Teilflächenziels möglichst konfliktarme Gebiete heranzuziehen“, so Heidel weiter. Sodann wurden mögliche Windenergiebereiche abgegrenzt, unter besonderer Berücksichtigung kommunaler Planungen. Auch werden alle so abgegrenzten Bereiche einer Umweltprüfung unterzogen.“ (Ende des Zitats aus dem GA). In allen drei angesprochenen Punkten (möglichst konfliktarme Gebiete; Berücksichtigung kommunaler Planungen; Umweltprüfung) widerspricht der bisherige Teilflächenplan diesen öffentlichen Aussagen diametral.

Demokratische Prozesse und die kommunale Selbstverwaltung müssen jedoch respektiert werden – prinzipiell, aber in diesem konkreten Fall auch, um die Zustimmung zu den Erfordernissen der Energiewende und des Klimaschutzes innerhalb der Bürgerschaft zu erhalten. Gerade die Energiewende wird nur dann gelingen, wenn sie von möglichst vielen Bürgern mitgetragen wird. Genau dies jedoch sehe ich massiv gefährdet, wenn die Konzentrationszone derart ausgeweitet wird und den Anwohnern die Vision zugemutet wird, sich einer dichten Phalanx von Rotoren gegenüberzusehen. Bezirksregierung und Politik können sicher sein, dass ihnen dann eine große Zahl von Klagen ins Haus stehen. Die „Klagefreudigkeit“ wird sogar durch die Vergrößerung der Potenzialfläche angefacht werden, was dazu führen wird, dass sich über Jahre hinweg kein Windrad auf der Ville drehen wird. Auch dies kann nicht im Sinne der Energiewende sein!

Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im

Auf Unverständnis stößt innerhalb der Bornheimer Bürgerschaft und auch explizit bei mir darüber hinaus die Tatsache, dass insbesondere in Gemeinden im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks kaum Konzentrationszonen vorgesehen werden und der Kreis so insgesamt nur auf einen Anteil von 1,7 Prozent an Konzentrationsflächen kommt. Der Ausgleich der Belastungen, der innerhalb unseres Stadtgebiets im Rahmen des Ratsbeschlusses gelungen ist, scheint auf höherer Ebene nicht im Blick gewesen zu sein.

Nochmal also meine dringende Bitte an Sie und die Beschlussgremien: Folgen Sie dem Beschluss des Bornheimer Stadtrates vom Dezember 2023!

ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird.

Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar, und dieser Effekt kann durch topographischen Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. In solchen Fällen können auch Anlagen, die räumlich voneinander abgegrenzt sind, als zusammenhängend wahrgenommen werden. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen überprägt werden.

Erforderliche Nebenanlagen wie Zuwegungen und Aufstellplätze verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird.

Im Rahmen der Umweltprüfung, deren Ergebnisse bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt wurden, wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Insgesamt lassen sich bei 21 WEB voraussichtlich erhebliche

Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung feststellen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesen Fällen in der Abwägung ein Vorrang eingeräumt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm und Schattenwurf, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1

% der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird

auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

	Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-M-1-1489

1035567

1041125_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung:

1) In diesem Rahmen der Stellungnahme möchte ich auf die besondere Situation in unserem Wohngebiet (Rösberg Rb01) eingehen, da die aktuell ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen nur etwa 700 Meter von unserem Wohngebiet entfernt liegen. Diese kurze Distanz stellt für uns eine erhebliche Belastung dar, da die Lärmemissionen der Windkraftanlagen bei dieser Nähe mit hoher Wahrscheinlichkeit die zulässigen Grenzwerte überschreiten und somit die Lebensqualität für uns alsAnwohner erheblich beeinträchtigen könnten.

Die Windrichtungsverhältnisse auf der Ville verstärken dieses Problem zusätzlich. Der Wind weht überwiegend aus süd-westlicher Richtung, was bedeutet, dass der Lärm der Windkraftanlagen direkt in unser Wohngebiet getragen wird. In Kombination mit der relativ geringen Entfernung von nur 700 Metern ist es sehr wahrscheinlich, dass die maßgeblichen Lärmgrenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) deutlich überschritten werden. Die geltenden Richtwerte für den nächtlichen Lärm in reinen Wohngebieten liegen in der Regel bei 35 dB(A), wobei auch tagsüber ein ähnlicher Wert eingehalten werden muss, um die Gesundheit der Anwohner zu schützen und ihre Lebensqualität nicht unnötig zu beeinträchtigen. In unserem Fall ist mit einer Überschreitung dieses Werts zu rechnen, was insbesondere für die Bewohner zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Ein weiterer, für mich sehr wichtiger Punkt betrifft die Tatsache, dass im aktuellen Planungsentwurf unser Neubaugebiet (Rösberg Rb01) noch nicht berücksichtigt wurde. Unser Gebiet ist in der Planung offenbar noch nicht vollständig erfasst, was zur Folge hat, dass der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten auf unser Neubaugebiet nicht angewendet wird. Dies stellt aus meiner Sicht einen erheblichen Planungsfehler dar. Der Mindestabstand muss zwingend auch das Neubaugebiet berücksichtigen, um den Lärmschutz und den allgemeinen Schutz der Lebensqualität der dort lebenden Menschen zu gewährleisten.

Ich möchte daher darauf hinweisen, dass der geplante Abstand von lediglich 700 Metern in keiner Weise ausreichend ist, um den Lärmschutz und die Lebensqualität

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1 und 2)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen

der betroffenen Anwohner zu garantieren. Es ist davon auszugehen, dass die vorgegebenen Richtwerte für die Lärmemissionen in unserem Wohngebiet überschritten werden und somit ein erheblicher negativer Einfluss auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der dort lebenden Menschen zu erwarten ist.

Ich bitte daher, die derzeitige Planung im Hinblick auf den Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten zu überdenken. Eine angemessene Anpassung des Abstands auf mindestens 1.000 Meter, idealerweise mehr, ist aus meiner Sicht unerlässlich, um den Lärmschutz gemäß den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sicherzustellen und den Anwohnern weiterhin eine ungestörte und gesunde Wohnsituation zu ermöglichen. Dabei muss zwingend das Neubaugebiet in die Berechnungen einbezogen werden. Gleichzeitig sollte bei der Planung auch die Windrichtung berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass der Lärm in unser Wohngebiet getragen wird.

Ich möchte auch anregen, dass im Rahmen des Planungsverfahrens eine detaillierte Lärmmodellierung und -bewertung durchgeführt wird, die die spezifischen Windverhältnisse und Abstände berücksichtigt und aufzeigt, wie die gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden können. Eine transparente Kommunikation und mögliche Beteiligung der betroffenen Anwohner in diesem Prozess wären ebenfalls wünschenswert.

2) Neben den Lärmimmissionen möchte ich zudem auf das Thema Schlagschatten hinweisen, das gerade in den Wintermonaten eine zusätzliche Belastung darstellt. Aufgrund des tiefen Sonnenstands in dieser Jahreszeit wird der Schlagschatten der Windkraftanlagen auf das
Wohngebiet übertragen. Der Schlagschatten kann nicht nur als störend empfunden werden, sondern hat auch gesundheitliche Auswirkungen, da wiederholte und plötzliche Wechsel von Schatten und Licht in den betroffenen Wohnräumen zu erheblichen Unannehmlichkeiten führen können. Dieser Effekt sollte bei der Planung und den Abständen von Windkraftanlagen zu Wohngebieten ebenfalls berücksichtigt werden, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Lebensqualität zu gewährleisten.

3) Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).
Abschließend möchten wir betonen, dass wir den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere durch Windkraft, grundsätzlich unterstützen und bereit sind, einen angemessenen Beitrag zu den Klimazielen auch als direkte Anwohner zu leisten. Allerdings müssen wir auch sicherstellen, dass dieser Beitrag nicht in einem ungerechtfertigt hohen Maße von uns gefordert wird. Unsere Mindestbedürfnisse,

erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen

insbesondere in Bezug auf Lärmschutz, Wohnqualität und gesundheitliche Beeinträchtigungen, müssen in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Es muss eine faire und ausgewogene Lastenverteilung zwischen allen betroffenen Regionen gewährleistet werden. Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächen-nutzungsplan Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Villeund in der Rheinebene zu beschränken. Hier ist auch der notwendige Mindestabstand von 1.000 Metern berücksichtigt. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.	im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-149

1032679

1037703_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Zudem haben wir 2023 in Rösberg, in der Westerwaldstraße neu gebaut und die Ausweitung der Vorrangflächen rücken deutlich zu nah an unser Grundstück heran, was den Wiederverkaufswert unseres Hauses erheblich senken und einen herben Verlust für uns bedeuten würde. Unabhängig von dem wirtschaftlichen Schaden, entstehen garantiert gesundheitliche Probleme, da sich Schlagschatten und Geräuschpegel nicht vermeiden lassen. Deren gesundheitliche Beeinträchtigung und ggf. Folgeschäden daraus sind medizinisch nachgewiesen. Wir haben uns bereits für erneuerbare Energien eingesetzt, die Neubauten in der Westerwaldstraße haben alle nur einen Stromanschluss (kein Öl oder Gas) und sämtliche Dächer wurden mit PV-Anlagen bestückt, um grünen Strom zu erzeugen. Wie kann es da sein, dass genau wir jetzt mit den Windrädern belastet werden sollen

...

Ich fordere daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer Teilflächennutzungspläne Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken und ein Hauptaugenmerk auf die Rheinebene zu legen, da dort bereits Belastungen baulicher Art erfolgt sind und die Ville als Naturpark
und Erholungsgebiet erhalten bleiben muss.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1490

1035584

1041137_001

Inhalt

seit über 50 Jahren wohnen wir nun mit unserer Familie im Vorgebirge.

Die hohe Lebens- und Wohnqualität hat inzwischen auch unseren mittleren Sohn mit Frau und Kindern veranlasst, sich wieder in Bornheim-Roisdorf niederzulassen.

Wir alle nutzen die Ville als notwendiges Naherholungsgebiet zwischen Köln und Bonn. Als umweltbewusste Bürger begrüßen wir die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Entwicklung eines in sich stimmigen Konzepts für die Windenergiebereiche durch die Stadt Bornheim und deren Verabschiedung auf der Grundlage eines breiten Konsenses von Stadt, Rat und Bürgern fand damals und findet bis heute unsere volle Zustimmung.

Mit großer Besorgnis verfolgen wir deshalb das Vorgehen der Bezirksregierung, die Pläne und rechtswirksamen Beschlüsse der Gemeinde Bornheim und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger auszuhebeln, um sie durch die erhebliche Ausweitung der ausgewiesenen Flächen im Verhältnis zu anderen Gemeinden übermäßig zu belasten.

Wir sehen darin zugleich einen unbotmäßigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, durch den demokratisch legitimierte Prozesse unterlaufen werden. Dies trägt genau zu der Politik- und Behördenverdrossenheit bei, die allseits beklagt wird.

Wir unterstützen daher die Argumentationen und Forderungen der Stadt Bornheim und des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge, es bei den bereits beschlossenen beiden Bornheimer Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie im Vorgebirge zu belassen.

Unsere Forderung ist daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Wir bitten um Bestätigung des Erhalts unseres Schreibens,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch

	wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1492

1035588

1041142_001

Inhalt

wir möchten als direkte Anwohner des auf dem Villerücken in Bornheim geplanten Windparks nach bereits erfolgten Schreiben sowohl an die Stadt Bornheim als auch an die Fraktionen des Regionalrats der Stadt Köln nun im Rahmen der Offenlage zu dem vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung Stellung nehmen.

Um Ihnen unser Anliegen und unsere diesbezüglichen Motivationen und Emotionen zu verdeutlichen, möchten wir Ihnen eingangs kurz unsere persönliche Situation erläutern: So war bereits die initiale Ausweisung der als rechtswirksam deklarierten Konzentrationszone durch die Stadt Bornheim mit der geplanten Errichtung von 15 Windrädern im Kernbereich des Naherholungsgebietes auf dem Villerücken für uns als unmittelbare Anwohner in nunmehr vierter Generation im Ortsteil Merten-Heide aufgrund der zwangsläufig damit einhergehenden Belastungen des Landschaftsbildes (dies betrifft auch unseren vielgeschätzten, bisher sehr idyllischen unmittelbaren Ausblick aus den dem Villerücken zugewandten Fenstern und den Gärten), der Beeinträchtigung durch Lärm und Schattenwurf (die auch durch noch so viele, teils fragwürdige Gutachten nicht wegzudiskutieren sind, wenn Sie zu den direkt Betroffenen gehören) und nicht zuletzt aufgrund des Wertverlustes unserer beiden Grundstücke, die durch die Großeltern-Generation mittels harter Arbeit unter deutlichen Entbehrungen erwirtschaftet und nunmehr durch vier Familiengenerationen bewohnt werden, schwer zu ertragen. Dieser Kompromiss wurde jedoch auf kommunalpolitischer Ebene und im Rahmen einer Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Notwendigkeit eines fairen Beitrags der Stadt Bornheim zur Energiewende hart errungen, auch wenn uns die Opferung unserer Heimat, wie wir sie kennen – und als nichts anderes empfinden wir den Vorgang –, hierfür nach wie vor persönlich schmerzt.

Die nun durch die Bezirksregierung Köln festgelegte, völlig überbordende Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen auf dem Villerücken um noch ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim hinaus, die ein Heranrücken der nun möglichen über 30 (!) Windräder auf bis zu 700 m an unsere Häuser ermöglicht, ist für uns völlig schockierend und die Entscheidungsgrundlage nicht im Ansatz nachvollziehbar. Sie verschandeln mit Ihrer Entscheidung nicht nur unser wichtigstes lärmarmes Regionalerholungsgebiet, Sie entwerten damit ein bisher gänzlich unberührtes und intaktes Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Naturparks Rheinland in Gänze und wandeln es in nicht weniger als einen Industriewindpark (!) um.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

Die resultierenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen, insbesondere in den Bereichen „Naturschutz“ und „Landschaftsbild“ sind durch den vorliegenden Umweltbericht vielfach belegt, obgleich dieser erhebliche Mängel und Lücken bspw. im Bereich der naturbezogenen Erholungsräume, der Verteilung der schutzwürdigen Böden, der Wälder mit Erholungsfunktion sowie dem Nachweis geschützter Arten aufweist. So führt die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in die Hotspots der Artenvielfalt hinein bspw. im Bereich BOR_1 direkt zu einer Gefährdung des Rotmilans, einer streng geschützte Vogelart, auf dessen Ansiedlung wir in der Region sehr stolz sind und den wir persönlich auch gerne und regelmäßig in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnort beobachten. Gleiches gilt für Zugvögel wie die Kraniche, die mit ihrer Zugstrecke jährlich im Frühjahr und Herbst viele Menschen aus der Region und auch überregional in unser Naherholungsgebiet locken. Da die Zugroute direkt über den von Ihnen offensichtlich intendierten Industriewindpark führt, möchten wir uns die Folgen, die wohl nicht weniger als einem Massaker mit allen negativen Folgen ähneln werden, noch gar nicht in Gänze ausmalen, da dies zu schmerzlich ist. Gleiches gilt für die hiesigen Fledermausarten, die aufgrund der zulässigen Rotorhöhen ebenfalls einem stark erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Dies sind nur einige Punkte, die die mit der Erweiterung der Windenergiebereiche direkt kausal verknüpften gravierenden Auswirkungen auf Kosten der Natur und der Landschaft beschreiben und für uns als Anwohner und nicht zuletzt Bürger dieses Landes absolut nicht hinnehmbar sind.

Ein weiterer Punkt, der eine nicht nachzuvollziehende Fehlplanung nahelegt, ist die Tatsache, dass sich der Villerücken im direkten Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit den zugehörigen, von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen für Windräder befindet. Dies hat Sie bei anderen Kommunen mit einer vergleichbaren Situation zur Streichung der dortigen Windenergiebereiche veranlasst. Wieso dies ausgerechnet bei der Stadt Bornheim, der Sie offensichtlich – allen allzu evidenten Widrigkeiten zum Trotz – das Gros der Belastungen im Zuge des Windenergieausbaus der Region zumuten möchten, nicht der Fall ist, überlassen Sie gänzlich der Spekulation.

Um es erneut mit aller Deutlichkeit zu sagen: Ihr Vorhaben belastet die Stadt Bornheim über alle Maßen und insbesondere überproportional im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk. Es bürdet uns die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis auf und legt eine mehr als unverständliche Ungleichbehandlung der Kommunen zugrunde. Es liegt nahe, dass Sie mit Ihrer Überbelastung des Villerückens versuchen, die Gebietskörperschaften, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf auf Grundlage durchaus fragwürdiger Argumente gar keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (dies betrifft laut der uns vorliegenden Informationen bspw. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis) zu kompensieren. Dies ist nicht tolerierbar. Hier hätte vordringlich eine nochmalige Überprüfung Ihrerseits stattfinden müssen. Diesbezüglich haben Sie bisher nichts getan, um eine gerechten Lastenverteilung zu erreichen – im Gegenteil. So deklarierte der Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024, eine Flächenreduktion im Bereich des Villerückens sei trotz Antrag der Fraktionen Grüne und Volt sowie zahlreicher Stellungnahmen, auch von Bürgern aus der Region sowie dem LSV

Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem

Vorgebirge und der Stadt Bornheim selbst, zur Vermeidung eines „unerwünschten Präzedenzfalls“ nicht möglich, hat eben jene Flächenreduktion der Stadt Düren jedoch bereits gewährt und den diesbezüglichen Einwand der Grünen in dieser Sitzung ohne Konsequenz verhallen lassen. Dies konterkariert den initial proklamierten Ansatz eines „fairen Beitrags“ zur Energiewende, für den die hiesigen Anwohner schweren Herzens bereit gewesen wären, gravierende Einschnitte in ihrem persönlichen Lebensbereich hinzunehmen. Zahlreiche Gespräche und nicht zuletzt Bürgerversammlungen und Petitionen zeigen mehr als deutlich, dass dies keinesfalls nur einen kleinen Teil der Bornheimer Bevölkerung betrifft, sondern die allgemeine Entrüstung und mittlerweile regelrechte Wut und Verzweiflung über Ihr Vorgehen ein einhelliges Meinungsbild darstellen.

Dieses Vorgehen der Bezirksregierung, welches auf einer teils grob fehlerhaften Planungsgrundlage fußt und gänzlich undurchsichtige Entscheidungen beinhaltet, kommt einer Nichtigkeitserklärung der kommunalpolitischen Verfahrensbemühungen und Entscheidungsfindungen gleich, die von der Stadt Bornheim mit erheblichem Aufwand über mehrere Jahre hinweg betrieben wurden. Auch hierbei ist gänzlich unverständlich, wieso der von der Stadt Bornheim aufgestellte „Teilflächennutzungsplan Windenergie“, in dem mit 5,1 % des Stadtgebietes freiwillig ein hoher Beitrag für Windenergie zur Verfügung gestellt wurden, im Januar 2024 erst durch Sie genehmigt wurde und damit Rechtswirksamkeit erlangt hat, um kurz darauf durch Ihre Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren durch Ihre Planung mit einem erheblich größeren Flächenverbrauch ausgehebelt wurde. Das Argument der Gefährdung der Sichtachse der Brühler Schlösser als Weltkulturerbe wurde längst durch Fachgutachten widerlegt, dennoch halten Sie mit fadenscheinigen Argumenten an der Erweiterung der Villefläche fest. Summa summarum bestrafen Sie also mit der Erweiterung der beschlossenen Konzentrationszonen die Stadt Bornheim für deren präemptive Leistungen bei der Bereitstellung von Flächen für die Windenergie im Stadtgebiet. Diese Missachtung eines demokratisch legitimierten Prozesses und der kommunalen Selbstverwaltung führt nicht nur zu einem enormen Vertrauensverlust hinsichtlich der Wertschätzung kommunalpolitischer und letztendlich Bürgerbelange auf regional- und landespolitischer Ebene, die Sie auch mit dem allzu kurz und intransparent gehaltenen Bürgerbeteiligungsverfahrens untergraben, sondern fördert direkt eine zunehmenden Politikverdrossenheit in
unserer Region, die in der aktuellen politischen Lage mit insbesondere einer Zunahme der Wählerzustimmung an den Rändern des politischen Spektrums als hochproblematisch empfunden werden muss. Dies ist sicherlich nicht in unserem Interesse und kann – insbesondere auch im Hinblick auf die anstehenden Bundestags-und Kommunalwahlen – keinesfalls in Ihrem sein.

Aufgrund unserer hohen persönlichen Betroffenheit durch die Planung der Bezirksregierung Köln, die wir nicht nur mit den weiteren Anwohner, sondern auch mit zahlreichen weiteren Bürgern der Region, die den Naherholungswert des Villerückens schätzen sowie mit dem LSV Vorgebirge, der diesbezüglich ein kontinuierlich hohes Engagement zeigt und nicht zuletzt auch mit der Stadt Bornheim selbst teilen, fordern wir eindringlich:

gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der

Beschränken Sie die Vorrangzonen für Windenergie auf dem Villerücken im „Regionalteilplan Erneuerbare Energien“ auf die im bestandskräftigen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Bornheim ausgewiesene Konzentrationszone und streichen Sie sämtliche Windenergiebereiche, welche zusätzlich zu der bereits genehmigten Konzentrationszone auf dem Villerücken vorgesehen sind ersatzlos.

Der Villerücken ist bereits durch die genehmigte Konzentrationszone stark belastet, eine weitere, überproportionale Beeinträchtigung ist weder durch die Politik zu vermitteln noch durch die Bürger hinzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns persönlich zur Sache zu äußern und bitten um Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.

geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender

	Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1499

1035868

1041295_001

Inhalt

anbei senden wir Ihnen gebündelt unsere Widersprüche zu den Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzfläche für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert und Escher Heide.

Wir bitten um einzelne Bearbeitung unter den angegebenen Adressen. Dies ist lediglich eine Übersendung der gesammelten Schriftstücke von uns. Gerne sind wir unter den aufgeführten Adressen der Absender für Sie erreichbar.

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Escher Heide und Umgebung (vom 20.12.2024) hier: Widerspruch

ich widerspreche ausdrücklich gegen die geplanten Windkraft- und PV-Anlagen in den Orten Sasserath, Escher Heide, Esch, Nitterscheid und Sasserather Heide. Meine Enkelkinder sollen in einer intakten Natur aufwachsen und das schöne Landschaftsbild soll nicht zerstört werden.

Als Gründe führe ich auf:

-die heimischen Tiere sollen weiterhin in unserer intakten Natur leben dürfen
-die Verbreiterung der Wege und Verlegung des Leitungsnetzes verdichten den Boden und es entstehen Schäden (Flutgebiet!)
-der Feinstaubabrieb, Licht und Schattenbildung, Lärm, Infraschall und Erschütterungen gefährden die Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen
-die Anwohner mit eigener Immobilie erleiden einen starken Wertverlust und leben nicht mehr gerne in unserer Region
-Tourismus und Freizeitgestaltung werden stark nachlassen
-gesunde, 50-80 Jahre alte Bäume (auch Laubbäume) müssen sterben!

Ich bitte Sie Ihre Entscheidung rückgängig zu machen !

Bitte bestätigen Sie mir diesen Einspruch.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen

im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie

	lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-15

1030744

1037140_001

Inhalt

im Januar wurde der Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim rechtswirksam. Dieser weist je eine Windenergiekonzentrationszone in der Rheinebene und eine im Landschaftschutzgebiet der Ville für jeweils 15 Windräder aus. Im März wurden Pläne der Bezirksregierung Köln bekannt, zusätzlich zu den städtischen Konzentrationszonen weitere 84 % an Flächen für Windräder im Landschaftschutzgebiet der Ville auszuweisen.

Die Stadt Bornheim hat im Teilflächennutzungsplan Windenergie mit einer Fläche von 5,1 % des Stadtgebietes weit mehr als die Hälfte der vom Land geforderten 2,12% ausgewiesen. Trotzdem wird nun von der Bezirksregierung eine um 84% größere Fläche für WKA veranschlagt. Zudem wird der Mindestabstand zur geschlossenen Bebauung von 1000 auf 700 Meter reduziert.

Hier soll eine im Rahmen eines demokratischen Prozesses entwickelte städtische Planung durch eine autokratisch anmutende Entscheidung einer übergeordneten Behörde nichtig gemacht werden. Auch entsteht der Eindruck, dass Bornheim die mangelnde Bereitstellung von Flächen in anderen Gemeinden des Regierungsbezirks kompensieren soll. Wir regen unter dem Erfordernis einer möglichst gerechten Lastenverteilung eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften an, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

Schon durch die im Teilflächennutzungsplan geplanten Anlagen auf der Ville wird das dortige Landschaftschutzgebiet massiv beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung würde durch Umsetzung der Pläne der Bezirksregierung mit Schaffung einer Industriezone für Windenergie noch um ein Vielfaches vergrößert. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten der Natur und Landschaft sind nicht tragbar.

Dazu kommt ein um bis zu 25% zu erwartender Wertverlust unserer Immobilien, was einer teilweisen Zwangsenteignung gleichkommt.

Dies wiegt noch schwerer, als wir uns bei der Wahl der Grundstücke bewußt für die Nähe zum Landschaftschutzgebiet entschieden haben und im Gegenzug weitere Wege zu Schulen, Einkaufsmöglichkeiten etc. in Kauf nehmen.

Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien

Bauhöhenbeschränkung auf der Bornheimer Ville für Windräder mit Rotorspitzen unter 150 m über Grund wurde von der Bezirksregierung Köln nicht beachtet. Ich rege an, wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation auch im Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche zu streichen. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung sämtlicher *Windenergiebereiche*, welche die Bezirksregierung zusätzlich zu den rechtswirksamen *Konzentrationszonen* der Stadt Bornheim zwischen Brenig und Merten vorschlägt. Nur die beiden Bornheimer Konzentrationszonen für Windenergie sollen unverändert Bestand haben. Damit können bis zu 30 Windräder gebaut werden, womit Bornheim bereits einen überproportionalen Beitrag zur notwendigen Energiewende leistet.	viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

	Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer wahrscheinlichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist nicht sachgerecht. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-150

1032687

1037710_001

Inhalt

ich möchte mich entschieden gegen den geplanten Bau von Windrädern Villerücken aussprechen und bitte Sie, folgende Argumente in Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen: Eingriff in den Natur- und Artenschutz: Der Bau von Windrädern bedroht gefährdete Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, und führt zu erheblichen Eingriffen in wertvolle Ökosysteme. Negative Auswirkungen auf die Lebensqualität: Schall- und Schattenwurf beeinträchtigen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohnerinnen und Anwohner. Wertverlust von Immobilien: Die Nähe zu Windrädern führt nachweislich zu einem signifikanten Wertverlust von Immobilien, was die Region unattraktiver macht. Geringer Beitrag zur Energieversorgung: Windräder liefern oft unzuverlässige Energie, insbesondere in windschwachen Regionen, und sind ohne Subventionen unwirtschaftlich. Visuelle Verschandelung der Landschaft: Die Windräder zerstören das Landschaftsbild und damit den Charakter der Region sowie deren touristischen Wert. Ich bitte Sie, diese Argumente in Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und die Genehmigung für den Bau kritisch zu hinterfragen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. geringer Beitrag zur Energieversorgung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die

	Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1500

1035871

1041297_001

Inhalt

Anbei senden wir Ihnen gebündelt unsere Widersprüche zu den Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzfläche für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert und Escher Heide.

Wir bitten um einzelne Bearbeitung unter den angegebenen Adressen. Dies ist lediglich eine Übersendung der gesammelten Schriftstücke von uns. Gerne sind wir unter den aufgeführten Adressen der Absender für Sie erreichbar.

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien" in der ehm. Gemeinde Mutscheid (Escher Heide, Esch, Sasserath, Sasserather Heide und Nitterscheid) vom 20.12.2024

aus nachstehend genannten Gründen lege ich Widerspruch gegen die Freigabe von Flächen für die Nutzung von PV-Anlagen sowie die Erbauung von Windkrafträdern ein:

-alte, jedoch gesunde Baumbestände müssen weichen / auch Laubbäume
-OO2 Belastung in der Umgebung wird zunehmen
-Abstandsflächen zu den nächsten Wohngebäuden nicht gerechtfertigt
-Gefahr gesundheitliche Schäden zu erleiden /Licht- und Schattenbildung, Infraschall...
-Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Tier- und Pflanzenbestände
-Wertverlust der vorhanden Immobilien
-Freizeitgestaltung in der Natur ist nicht mehr attraktiv
-Feriengäste werden ausbleiben
-Flutgebiet / Vorbelastung wird durch die Verdichtung von Flächen verschlechtert
-die Anwohner möchten so nicht leben
-Landschaftsbild zerstört
-keine Speichermöglichkeit der so entstehenden Energie
-Rücksichtnahme auf die jüngere Generation / Erhaltung der Natur
-stehende Windkraftanlagen sollen dann zuerst mal in Betrieb genommen werden
-geeignetere Flächen wählen, z.B. entlang von Autobahnen...

Bitte bestätigen Sie mir meinen Einspruch schriftlich. Sollte ein Verfahrensfehler festgestellt werden behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten

Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und

	Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

AZ: Ö-M-1-1501

1034561

1040999_001

Inhalt

Betr.: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluß zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Hier: Windenergiebereich in der Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen

Gemarkung Mechernich Lessenich- Rißdorf

Gegen die Ausweisung der Gebiete

.- innerhalb der Gemarkung Lessenich- Rißdorf, sowie

.- in den Randbereichen

Mechernich Wachendorf Richtung Bad Münstereifel- Eschweiler

Mechernich Burgfey (Haus Hombusch)

erheben wir die nachstehenden Einwendungen:

Die Jagdgenossenschaft Lessenich (Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat die Jagdnutzung ihres Jagdreviers verpachtet.

Basierend auf **bundesweiten Erfahrungen** durch den Bau von Windkraftanlagen innerhalb eines Reviers sowie in den Randbereichen, wird sich nicht nur während der Bauphase sondern auch im Anschluß daran durch Änderung des Verhaltens der Wildtiere eine **erhebliche Beeinträchtigung der Bejagungsmöglichkeiten** und damit einhergehend eine **erhebliche Verminderung des erzielbaren Jagdpachtpreises** ergeben.

Wir beantragen daher, die besagten Flächen nicht mehr als Windkraftzonen auszuweisen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird reduziert (s. StnID 1038479_013). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1502

1035487

1041015_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Den finanziellen Schaden kann man heute noch nicht beziffern. Frage: Wer wird die Kosten tragen für die Wiederherstellung, Reinigung, Abtragung des Bodens? Denn der Boden wird nach einigen Jahren durch die Ewigkeitschemikalien total unbrauchbar sein für die Landwirtschaft, denn die chemischen Rückstände im Boden sind auch krebserregend!!!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten

	Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-M-1-1503

1035488

1041016_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ihnen liegt bereits eine ausführliche Ausarbeitung über die vorhandene schützenswerte Population des Kiebitz vor. Eine der letzten Brutstätten relevanter Größe in NRW. Das Gebiet der Gemeinde Selfkant ist durch die dreiseitige Begrenzung durch die Niederlande sehr schmal. Windkraftanlagen in der geplanten Menge, Größe und räumlichen Nähe verändern das Gesamtbild und unser Wohnumfeld extrem negativ. Grenzüberschreitend wertvolle Naherholungsbereiche, Bruch- und Waldgebiete werden negativ beeinflusst.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Kiebitz.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare

Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewägt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich. Rechte gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) bleiben unberührt.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen

	auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwegen, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

AZ: Ö-M-1-1504

1035490

1041017_001

Inhalt	Abwägung
GUT GEMEINT IST NICHT GLEICH GUT GEMACHT Es ist nun mal leider bekannt, dass Windkraftanlagen für Mensch und Tier schädlich sind. Dies alleine ist Grund genug, das Vorhaben einzustellen. Wir , der Mensch - die Krone der Schöpfung - darf nicht soweit gehen, dass hier der angestrebte Profit über ein Menschenleben oder /und Tierleben gestellt wird. Dies müsste letztendlich als Vorsatz eingestuft werden. Ich kann und will mir nicht vorstellen, dass ein Mensch damit leben kann, ein Leben vorsätzlich auszulöschen. Hinzu kommt, dass durch die erneuerbaren Energien (Solar- und Windkraft) , die politisch unterstützt werden, dies zu immer stärkeren und häufig auftretenden Stromnetzschwankungen führt. Können diese Schwankungen nicht mehr ausgeglichen werden ,fliegt der "Schutzschalter im Sicherungsasten" aus und letztendlich gehen die Lichter aus.. Laut dem Chef des Stromversorgers RWE schrammte Deutschland im November 2024 knapp am Blackout vorbei!!!!!!! Dies alles können Sie einem Bericht in der ZeitenSchrift Nr. 120/2025 entnehmen. Ich kann nur an Sie appellieren , dieses Leben verachtende Vorhaben einzustellen. In der Hoffnung, dass Sie zum Guten umkehren, und alles noch einmal überdenken, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Grundsätzlich gilt: Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewägt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1509

1035492

1041019_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Aus folgenden Gründen bin ich gegen den Bau von Windkraftanlagen entlang der Landesgrenze (Deutschland-Niederlande) in den Gemeinden Waldfeucht und Selfkant, auf den Flächen SEL-07, SEL-05 und SEL-WDF-01:

Ich befürchte folgende Auswirkungen auf die Gesundheit

Optisch bedrängende Wirkung, Gefühl der Umzingelung

Belastung durch Schlagschatten (Stroboskopeffekt) oder durch Reflexionen

Höhere Feinstaub-Belastung durch Rotoren-Abrieb, in Form von gesundheitsgefährdenden Stoffen, wie PFAS und BPA

Gestörter Biorhythmus, als Folge von Veränderungen des elektromagnetischen Feldes im direkten Umfeld

Besondere Bedenken habe ich bei den Auswirkungen auf Tiere, Natur und Erholung

Gravierende Störung des Lebensraums für Kiebitz und geschützten Feldhamster, in der Folge Vergrämung dieser Tierarten

Stress und Unruhe bei Tieren

Verletzung und Tötung von Fledermäusen

Verletzung und Tötung von Vögeln, da die geplanten Gebiete in wichtigen Vogelzugrouten liegen

Die freie Sicht auf die Natur und auf die Sonne wird eingeschränkt

Störung der natürlichen Ruhe- und Erholungszonen

Negative Auswirkungen auf Boden-Fruchtbarkeit und -Organismen

Auswirkungen auf Immobilien

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen

Wertminderung von Immobilien **Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene** Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger. Hier hat man aus meiner Sicht versäumt, die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen und Ihnen Beteiligungen oder Einsparungen zu ermöglichen	Staatsgebiet betrachtet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die Anregung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall und/ oder Elektrosmog die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von

Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zwar erzeugen Windkraftanlagen elektromagnetische Felder, aber nur in sehr geringen. Messungen aus mehreren Ländern liegen weit unter einschlägigen Richtwerten und sind insbesondere bei den üblichen Abständen für Anwohner:innen unbedenklich. Gesundheitliche Auswirkungen durch Elektrosmog von Windrädern sind nicht belegt, der wissenschaftliche Konsens ist eindeutig (vgl. M. Eisenson, J. Elkin, A. Fitch, M. Ard, K. Sittinger, S. Lavine (2024): Rebutting 33 False Claims About Solar, Wind, and Electric Vehicles. Sabin Center for Climate Change Law, abrufbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/sabin_climate_change/217).

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Kiebitzen und anderen Vogelarten.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze

Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann.
Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der

Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwegen, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

Eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WKA erschließt sich dem Plangeber nicht. Vielmehr kann die Errichtung von WKA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine finanzielle Teilhabe an WKA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und

	sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können. Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-M-1-151

1032689

1037712_001

Inhalt

mit diesem Schreiben möchte ich von meinem Recht zum Einspruch gegen die von der Bezirksregierung Köln festgelegte Ausweitung der Windradzone auf dem Villerücken in Bornheim Gebrauch machen. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, dass ich für den Ausbau der Windkraft eintrete und diesen auch akzeptiere, wenn er vor meiner Haustür stattfindet. Jedoch ist die Akzeptanz der Windkraft sehr wesentlich davon abhängig, ob die Bürger*innen hier ein Mitspracherecht haben und davon ob und was die Windkraft den Anlieger*innen bringt. Das wissen Sie selbst sicher besser als ich. Gute Beispiele für die Berücksichtigung dieser Aspekte gibt es ja auch in NRW. Mit dem Übergehen der kommunalen Beschlüsse legen Sie einen negativen Grundstein für die Akzeptanz der Windkraftanlagen vor Ort und entfernen einen weiteren Stein des Vertrauens der Bürger*innen in die staatlichen Institutionen. Erneut scheint es so, dass die Selbstwirksamkeit von engagierten Bürger*innen nichts wert ist, wenn andere Interessen einer Behörde dem entgegenstehen. Ich bitte Sie, Ihre Entscheidung im Sinne der zukünftigen Akzeptanz für erneuerbare Enrgien und im Sinne der Demokratie noch einmal zu überdenken und den Beschluss für die Ausweitung rückgängig zu machen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1511

1035552

1041106_001

Inhalt

Gebietsvorschlag zur Aufnahme Unser Zeichen: WP Pütz

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unserer einheimischen Energieversorgung widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplans planen wir zusammen mit örtlichen Grundstückseigentü mern die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen.

Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren. Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert. Das von uns beplante Gebiet ist derzeit leider nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen.

Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns zu dem vorliegenden Entwurf zu äußern und Ihnen unser Plangebiet zur Aufnahme vorzuschlagen. Wir hoffen, Sie hiermit auch in Ihrer weiteren Planungstätigkeit unterstützen zu können.

Wir **beantragen** hiermit,

das in der Anlage dargestellte und als "WEB Pütz" bezeichnete Gebiet entsprechend der Darstellung in der Anlage zur Ausweisung als Vorranggebiet auszuweisen.

Begründung:

Das vorgeschlagene Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 43 ha. Es entspricht vollumfänglich den Kriterien des vorliegenden Vorentwurfes und ist somit für eine Ausweisung prädestiniert.

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus den nachfolgenden Kriterien:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche nicht als Windenergiebereich festgelegt, da sie der regionalplanerischen Konzeption widerspricht und eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

A. - 700 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich
B. - 500 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
C. - 95 m zu Landesstraßen (Anbauverbotszone von 20 m zzgl. 75 m Rotorradius)

Bei der vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rhein-Erft-Kreis. Es befindet sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Bedburg, westlich der Stadt teile Lipp und Millendorf sowie der Anschlussstelle 17 der Bundesautobahn A61. Die nördliche Ausdehnung des vorgeschlagenen Gebietes verläuft entlang der Landesstraße L279. Von dieser wurde, entsprechend den regionalplanerischen Kriterien, ein Abstand von insgesamt 95 m veranschlagt.

Die weiteren Abgrenzungen ergeben sich aus den Abständen zu Wohngebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. So wird die östliche Ausdehnung durch den Abstand zu Innenbereichswohngebäuden des Stadtteils Millendorf bestimmt. Im Süden wurde ein Abstand von 500 m zum hier, am Pützer Bach, befindlichen Gut Etgendorf berücksichtigt.

Im Südwesten orientiert sich der Verlauf des Vorschlagsgebietes an Wohngebäuden im Innen bereich des Stadtteils Kirchtroisdorf, ein Stadtteil der Stadt Bedburg. Im Westen wird ein Ab stand von 500 m zum Wohngebäude, Belmener Höfe 3, 50181 Bedburg eingehalten.

Im Rahmen des wirtschaftlichen und strukturellen Wandels des Rhein-Erft-Kreises ist beabsichtigt, nördlich unserer Vorschlagsfläche die Ansiedlung eines Großrechenzentrums zu realisieren. Es wird also mittelfristig ein gesteigerter Bedarf an Energiequellen aus erneuerbaren Energien entstehen. Durch die Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche ergeben sich optimale Synergieeffekte.

So kann der zu erwartende Energiebedarf durch regional erzeugte Energie aus erneuerbaren Energiequellen bedient werden. Durch die räumliche Nähe können sowohl Verluste im Rahmen des Energietransportes als auch Eingriffe in die Umwelt auf ein Minimum begrenzt wer den.

Die Versorgung der heimischen Industrie durch möglichst standortnahe Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Sicherung der heimischen Industrie dar. Gerade durch eine standortnahe Erzeugung können sowohl Kosten als auch nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt minimiert werden. Hiermit werden sowohl Wettbewerbsfähigkeit als auch Sicherung der Lebensverhältnisse gefördert.

Wir bitten im Rahmen der weiteren Planung auch unsere sowie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer gern. § 7 Abs. 2 ROG angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen zivilrechtlicher Nutzungsverträge erhielten wir den Auftrag, die Planung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet vorzunehmen. An der weiteren Entwicklung des Gebietes zur Erschließung für eine windenergetische Nutzung besteht sowohl von unserer Seite als auch durch die betroffenen Eigentümer ein erhebliches Interesse. Diese Interessen gehören ebenfalls

Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

zum notwendigen Abwägungsmaterial. Auch das Bekenntnis der Eigentümer für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz, welche durch die vertraglichen Vereinbarungen offenkundig sind, sollten zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen. [Anlage]	

AZ: Ö-M-1-1512

1035555

1041108_001

Inhalt

Gebietsvorschlag zur Aufnahme - Erweiterung BM_01 Unser Zeichen: WP Glessen

Als ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich mit Hingabe und Leidenschaft der zwingend erforderlichen Erneuerung unseres einheimischen Energiesystems widmen, möchten wir Ihnen vorab für Ihren nicht immer einfachen Einsatz und Ihre bisher geleistete Arbeit bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln danken.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplans planen wir zusammen mit örtlichen Grundstückseigentü mern die Errichtung und den Betrieb von Windenenergieanlagen. Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen.

Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich zu investieren. Die Einbindung der beteiligten Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung in die Planung sowie die Ermöglichung einer Partizipation an der Wertschöpfung durch den Betrieb von Windenergieanlagen hat für uns einen hohen Stellenwert. Das von uns beplante Gebiet ist derzeit leider nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen.

Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns zu dem vorliegenden Entwurf zu äußern und Ihnen unser Plangebiet zur Aufnahme vorzuschlagen. Wir hoffen, Sie hiermit auch in Ihrer weiteren Planungstätigkeit unterstützen zu können.

Wir **beantragen** hiermit,

das in der Anlage dargestellte und als "WEB Glessen" bezeichnete Gebiet entsprechend der Darstellung in der Anlage als Vorranggebiet auszuweisen.

Begründung:

Das vorgeschlagene Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 138 ha. Es entspricht vollumfänglich den Kriterien des vorliegenden Vorentwurfes und ist somit für eine Ausweisung prädestiniert.

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus den nachfolgenden Kriterien:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des in der Stellungnahme angeregten zusätzlichen WEB entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)" des Themengebiets Natur und Landschaft überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren Teilflächen des angeregten zusätzlichen WEB gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

A. - 700 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich
B. - 500 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
C. - 95 m zu Landesstraßen (Anbauverbotszone von 20 m zzgl. 75 m Rotorradius)
D. -175 m zu Hochspannungsfreileitung (Vorsorgeabstand von 100 m Abstand zzgl. 75 m Rotorradius)
E. - 75 m (Rotorradius) Abstand zu Naturschutzgebieten
F. - 75 m (Rotorradius) Abstand zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)
G. - Berücksichtigung von Laub-: und Mischwald

Das zur Ausweisung beantragte Gebiet befindet sich im Rhein-Erft-Kreis, zwischen Glessen im Osten sowie Oberaußem im Westen, jeweils Ortsteile der Kreisstadt Bergheim an der Erft.

Das beantragte Gebiet wird in von der Landesstraße L91 zerschnitten, welche hier aus nordwestlicher Richtung in einer Kurve in Richtung Osten verläuft und unser Vorschlagsgebiet in einen nördlichen und einen südlichen Bereich unterteilt.

Durch diese Landesstraße sowie der hiervon nach Süden sowie Norden bereits bestehenden Abfahrten ist eine, für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen, erforderliche verkehrliche Infrastruktur bereits in einem großen Umfang gegeben. Diese vorhandenen Strukturen können im Rahmen der erforderlichen Zuwegung zu den einzelnen Windenergieanlagen genutzt werden, sodass die Herstellung zusätzlicher Wegeflächen auf ein Minimum beschränkt werden kann.

Die nördliche Abgrenzung unseres Vorschlagsgebiets ergibt sich aus den in Ost-West-Richtung verlaufenden Hochspannungsfreileitungen und den sich aus den regionalplanerischen Kriterien ergebenden Abständen zu diesen. Es ist anzumerken, dass diese Freileitungen eine direkte Anbindung der WEA an das öffentliche Versorgungsnetz ermöglichen, wodurch die erforderliche Leitungsverlegung auf ein Minimum beschränkt werden kann.

Im Westen wird die Ausdehnung des beantragten Gebietes durch die Einhaltung des regionalplanerischen Abstandes zu einer hier vorhandenen Außenbereichsbebauung bestimmt. Die südliche Ausdehnung verläuft entlang des hier bestehenden und zusammenhängend verlaufenden Laub- und Mischwaldgebietes.

Dieses Gebiet stellt nach hiesiger Einschätzung einen wichtigen Naturraum dar, welcher ins besondere innerhalb des allseits umschlossenen Freiraumes einen Ruhe- und Rückzugsort für eine Vielzahl von Tierarten darstellt. Insofern sollte die Gebietsnutzung für windenergetische Zwecke auf die Bereiche außerhalb dieses Waldgebietes beschränkt werden. Auch unter diesem Aspekt bietet sich eine Nutzung des vorgeschlagenen Bereiches an.

Im weiteren Verlauf Richtung Osten ergibt sich das ermittelte Potenzial aus einem Zusammenspiel mehrerer Kriterien, wie dem Abstand zur Wohnbebauung im Innen- sowie Außenbereich und demjenigen zu Naturschutzgebieten und Bereichen für den Schutz der Natur. Diese sind in der anliegenden Karte jeweils dargestellt.

abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Unser Vorschlagsgebiet stellt sich als eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes BM_01 dar. Wir gehen auch davon aus, dass diese Erweiterung einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Stadt Bergheim an der Erft darstellt. Die Stadt Bergheim ist u. a. durch das Kohlekraftwerk Niederaußem seit vielen Jahren eng mit der Stromproduktion verbunden. Im Zuge des Strukturwandels entwickelt die Kreisstadt Bergheim einen modernen Digitalpark. Zusammen mit dem ebenfalls in der Region geplanten Microsoft-Rechenzentrum ist abzusehen, dass mittelfristig ein gesteigerter Bedarf an Energien aus erneuerbaren Quellen entstehen wird. Unter dieser Prämisse erscheint es äußerst relevant nicht nur Flächen zur Nutzung für die Windenergie auszuweisen, sondern auf diesen Flächen auch kurzfristig entsprechende Projekte zu realisieren. Es sollten also vorrangig solche Flächen, wie unsererseits beantragt, in den Blick genommen werden. Aufgrund der bereits geleisteten erheblichen Vorarbeiten bieten diese Flächen eine größere Wahrscheinlichkeit, dass auf ihnen kurz- oder mittelfristig Windenergieprojekte realisiert werden und somit den geplanten innovativen Vorhaben tatsächlich zur Verfügung stehen. Wir bitten im Rahmen der weiteren Planung auch unsere sowie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer gern. § 7 Abs. 2 ROG angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen zivilrechtlicher Nutzungsverträge erhielten wir den Auftrag, die Planung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet vorzunehmen. An der weiteren Entwicklung des Gebietes zur Erschließung für eine windenergetische Nutzung besteht sowohl von unserer Seite als auch durch die betroffenen Eigentümer ein erhebliches Interesse. Diese Interessen gehören ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Auch das Bekenntnis der Eigentümer für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz, welche durch die vertraglichen Vereinbarungen offenkundig sind, sollten zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen. [Anlage]	

AZ: Ö-M-1-1513

1035557

1041115_001

Inhalt

Hier: Gebietsvorschlag zur Aufnahme als Windenergiebereich "WEB Enzen"

Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen.

Im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchten wir Ihnen die nachfolgende Gebietsidee näher vorstellen und

beantragen das in der Anlage 1 vorgeschlagene Gebiet als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Das vorgeschlagene Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 208 ha. Es liegt überwiegend auf landwirtschaftlich geprägten Flächen zwischen dem Stadtteil Obergartzem der Stadt Mechernich und den Ortsteilen Enzen, Schwerfen und Sinzenich der Stadt Zülpich.

Die unsererseits unter Anwendung der regionalplanerischen Kriterien vorgeschlagene Ausdehnung wird in der anliegenden Karte wie nachfolgend beschriftet:

A. - 700 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich
B. - 95 m Abstand zu Bundes- und Landesstraßen (Anbauverbotszone von 20 m zzgl. 75 m Rotorradius)
C. - Abgrenzung zum bestehenden Gewerbegebiet
D. - Naturschutzgebiete zzgl. 75 m Rotorradius
E. - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) zzgl. 75 m Rotorradius
F. - Abgrenzung zu vorhandenen Mischwaldflächen

Das vorgeschlagene Gebiet wird durch die Landesstraße L11 von Westen nach Osten durchquert. Hierdurch wird das Vorschlagsgebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teil unterteilt. Der Abstand zur L11 wird entsprechend den regionalplanerischen Kriterien mit beidseitig jeweils 95 m in Ansatz gebracht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des in der Stellungnahme angeregten zusätzlichen WEB entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Sie werden durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren Teilflächen des angeregten zusätzlichen WEB gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der

Die L11 bestimmt darüber hinaus auch die östliche Ausdehnung des südlichen Teilstückes, welches sich hier am nord-südlichen Verlauf der L11 orientiert. Im weiteren Verlauf erstreckt sich das Vorschlagsgebiet am Obergartzener Gewerbegebiet. Der Ausschluss dieses Gewerbegebietes für Zwecke der Windkraft stellt zwar kein regionalplanerisches Kriterium dar, es ist jedoch aufgrund der vorhandenen Struktur davon auszugehen, dass eine Errichtung innerhalb dieses Gebietes tatsächlich nicht in Betracht kommt.

Gleichzeitig kann so auch eine Beeinträchtigung der hinter dem Gewerbegebiet gelegenen Wohnbereiche vermieden werden. Der weitere südliche sowie westliche Verlauf des Gebietes ergibt sich aus der Anwendung des regionalplanerischen Abstandskriterium zu Wohnbebauungen im Innenbereich. Vorliegend wird der Abstand zu Wohnbebauung im Ortsteil Zülpich Virnich als auch Obergartzem zu Grunde gelegt.

Nördlich der Lll orientiert sich der weitere Verlauf vorerst ebenfalls am Abstand zur Innenbereichsbebauung der westlich gelegenen Ortschaften. Im weiteren Verlauf Richtung Norden wird dieses Kriterium durch naturschutzfachliche Kriterien überlagert. So ergibt sich der Gebietszuschnitt aus dem Wechselspiel der jeweiligen Abstände zu Bereichen für den Schutz der Natur als auch festgesetzter Naturschutzgebiete.

Der weitere Verlauf des nördlichen Teilgebietes resultiert aus dem Kriterium eines Abstandes von 700 m zur Innenbereichsbebauung der umliegenden Ortschaften. Lediglich im Norden erfolgt hier eine Überlagerung durch die Fläche des Naturschutzgebietes Görresberg (Schwerfen).

Bei dem Vorschlagsgebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Sowohl die vorhandene Landesstraße als auch das gut ausgebaute Netz von Verbindungsstraßen zwischen den einzelnen Ortschaften stellen eine hervorragende Grundlage zur Herstellung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur für den Betrieb von Windenergieanlagen dar.

Gerade Gebiete mit geringem Störpotential und bereits vorhandener Infrastruktur sollten primär für eine Ausweisung in Betracht gezogen werden.

Wir bitten im Rahmen der weiteren Planung auch unsere sowie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer gern.§ 7 Abs. 2 ROG angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen zivilrechtlicher Nutzungsverträge erhielten wir den Auftrag, die Planung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet vorzunehmen. An der weiteren Entwicklung des Gebietes zur Erschließung für eine windenergetische Nutzung besteht sowohl von unserer Seite als auch durch die betroffenen Eigentümer ein erhebliches Interesse. Diese Interessen gehören ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial.

Auch das Bekenntnis der Eigentümer für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz, welche durch die vertraglichen Vereinbarungen offenkundig sind, sollten zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders

Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort umzusetzen. [Anlage]	

AZ: Ö-M-1-1514

1035562

1041118_001

Inhalt

Hier: Vorschlag zur Änderung der Gebiete WEB HEN_01, HEN_02 und HEN_03

Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen.

Wir begrüßen die beabsichtigte Ausweisung der benannten Flächen als Vorranggebiet e für die Nutzung durch Windenergie. Im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchten wir Ihnen nachfolgend Änderungen an den Gebieten näher vorstellen und

beantragen die Änderung der zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete HEN_01, HEN_02 und HEN_03 sowie deren Ausweisung entsprechend des in der Anlage dargestellten Vorschlages als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie.

Nachfolgend möchten wir unsere Änderungsvorschläge näher darlegen. In der anliegenden Karte werden die jeweiligen Potentiale dargestellt. Die unsererseits unter Anwendung der regionalplanerischen Kriterien vorgeschlagene Ausdehnung wird in der anliegenden Karte wie nachfolgend beschriftet:

A. 700 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich
B. 500 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
C. Naturschutzgebiete zzgl. 75 m Rotorradius
D. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) zzgl. 75 m Rotorradius
E. Laub- und Mischwald

Bei dem zur Ausweisung vorgesehenen Gebiet **HEN_01** besteht ein erhebliches Erweiterungspotential in Richtung Norden sowie in geringerem Umfang auch in Richtung Süden. Im Norden kann die auszuweisende Fläche unter Anwendung des regionalplanerischen Ausschlusskriteriums "Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN)" bis zu einem Abstand von 75 m zum hier belegenen BNS erweitert werden. Bei dieser Fläche handelt es sich nach unserer Kenntnis um reine Nadelwaldflächen, welche darüber hinaus bereits erhebliche Schäden durch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des

Umwelteinwirkungen aufweisen. Gerade solch vorgeschädigten Flächen bieten sich zur Nutzung für den Betrieb von Windenergieanlagen an. So können erforderliche Eingriffe in Waldstrukturen auf ein Minimum begrenzt werden. Gleichzeitig ergibt sich für die lokalen Waldeigentümer die Möglichkeit, Einnahmen zu generieren, welche für dringend erforderliche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen benötigt werden. So ergeben sich Synergieeffekte zwischen dem Ausbau der Windenergie und der notwendigen Erneuerung des Baumbestandes, in deren Folge neben einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie auch die lokale Waldentwicklung gefördert wird. In westlicher Richtung ergibt sich die Ausdehnung unseres Gebietsvorschlages aus dem einzuhaltenden Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich. Der südliche Erweiterungsvorschlag ergibt sich unter Anwendung der regionalplanerischen Kriterien, insbesondere des Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie des Ziels 10.2-6 des LEP NRW, das die Nichtinanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern vorsieht. Der Gebietsvorschlag **HEN_03** bedarf nach hiesiger Ansicht im nördlichen Bereich einer Verkleinerung. Der derzeit geplante Gebietszuschnitt überschneidet sich erheblich mit einem Schutzgebiet und widerspricht dort den regionalplanerischen Kriterien. Demgegenüber steht im südlichen Bereich das dargestellte Erweiterungspotential Im weiteren Planungsprozess bitten wir darum, sowohl unsere Interessen als auch die betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 7 Abs. 2 ROG angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen zivilrechtlicher Nutzungsvertr#ge erhielten wir den Auftrag, die Planung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet vorzunehmen. An der weiteren Entwicklung des Gebietes zu Erschließung für eine windenergetische Nutzung besteht sowohl von unserer Seite als auch durch die betroffenen Eigentümer ein erhebliches Interesse. Diese Interessen gehören ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial. Das Bekenntnis der Eigentümer zum Ausbau erneuerbarer Energien und ihre damit verbundene Akzeptanz, die sich in vertraglichen Vereinbarungen widerspiegelt, sollte besonders berücksichtigt wrden - gerade in einer Zeit, in der politische Akteure verstärkt Maßnahnen tzr Akzeptanzförderung ergreifen. Die Berücksichtigung solcher Flächen, auf denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, unterstreicht das planerische Ziel, den Ausbau weitestgehend im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Orts zu gestalten. [Anlage]	Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Die in Rede stehenden WEB HEN_01 und HEN_03 sind im Ergebnis für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen in den aktuellen Abgrenzungen im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Im nördlichen Bereich des WEB HEN_03 liegt keine Überlagerung mit Ausschlusskriterien der Plankonzeption vor.

AZ: Ö-M-1-1515

1035564

1041122_001

Inhalt

Hier: Gebietsvorschlag zur Aufnahme als Windenergiebereich "WEB Ahrem"

Wir planen die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Köln.

Hierbei haben wir bereits erhebliche Investitionen, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht, vorgenommen. Im Ergebnis beabsichtigen wir im zweistelligen Millionenbereich in der Region zu investieren und hierbei eine Partizipation der beteiligten Kommunen an der Wertschöpfung zu ermöglichen.

Im Rahmen des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchten wir Ihnen nach folgende Gebietsidee näher vorstellen und

beantragen das in der Anlage 1 vorgeschlagene Gebiet „WEB Ahrem" als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Das vorgeschlagene Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 234 ha. Es befindet sich auf vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Flächen zwischen den Gemeinden Erftstadt im Norden sowie Weilerswist im Süden und verläuft westlich der Bundesautobahn A1.

Die unsererseits, unter Anwendung der regionalplanerischen Kriterien vorgeschlagene Ausdehnung, wird in der anliegenden Karte wie nachfolgend beschriftet:

A. - 700 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich
B. - 500 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
C. - 95 m Abstand zu Bundes- und Landesstraßen (Anbauverbotszone von 20 m zzgl. 75 m Rotorradius)
D. - 175 m Abstand zu Hochspannungsfreileitung (100 m Abstand zzgl. 75 m Rotor radius
E. - Naturschutzgebiete zzgl. 75 m Rotorradius
F. - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) zzgl. 75 m Rotorradius

Die Begrenzung im Norden sowie im Osten resultiert aus den regionalplanerischen Abstandskriterien zu Wohnbebauungen im Außen- sowie im Innenbereich. Bei dem Außenbereichsgebäude handelt es sich um ein Einzelgehöft an der Straße L263 sowie dem einzelnstehenden Gebäude zwischen der Straße "Am Konradsheimer Weg" und der "Karolingerstraße" (L263}.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des angeregten zusätzlichen WEB entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung", "Infrastruktur" und "Militärische Belange" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren Teilflächen des angeregten zusätzlichen WEB gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

Westlich grenzt das Gebiet an die hier von Süd nach Nord verlaufenden Hochspannungsfreileitung. Zu dieser Begrenzung sei angemerkt, dass nach hiesiger Sicht dieser Abstand nicht erforderlich ist. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen dient dieser Abstand dem Schwingungsschutz sowie dem vorsorglichen Schutz vor Eiswurf bzw. einem möglichen Mast- oder Flügelbruch. Grundsätzlich stellen sowohl Eiswurf, als auch Flügel- und Mastbruchereignisse sehr seltene Phänomene dar.

In Bezug auf die Möglichkeit des Eiswurfes bestehen zwischenzeitlich äußerst zuverlässige technische Überwachungs- und Kontrollmethoden um einen solchen vorbeugend zu begegnen. Auch Rotor- und Mastbrüche sind als sehr seltene Ereignisse zu klassifizieren. Windkraftanlagen unterliegen sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Fertigungs- und Betriebsphase umfangreichen Überprüfungen, sodass die benannten Ereignisse regelmäßig mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Gefahr der Beeinträchtigung von Freileitungen durch andere Aspekte, wie z. B. Astwurf oder umstürzende Bäume dürfte weit höher einzuschätzen sein.

Hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu Freileitungen ist auf die erforderlichen Abstände gern. DIN EN 50341-2-4 hinzuweisen. Nach diesem technischen Regelwerk ist in Bezug auf Leitungen der höchsten Spannungsebene ein Mindestabstand von lediglich 30 m zzgl. Rotorradius und sofern erforderlich Arbeitsraum für Arbeiten an der Windenergieanlage einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Referenzanlage ist somit ein Abstand von insgesamt 105 m (30 m zzgl. 75 m Rotor) ausreichend.

Der südliche Verlauf unseres Vorschlagsgebietes ergibt sich aus dem Abstand zur Innenbereichsbebauung des Stadtteils Friesheim der Gemeinde Erftstadt sowie im weiteren Verlauf in Richtung Osten aus natur- und landschaftsrelevanten Kriterien.

Konkret ergeben sich vorliegend die Abstände aus dem Abstandskriterien zu einem Bereich zum Schutz der Natur sowie zum hier belegenen Naturschutzgebiet.

Im weiteren südöstlichen Verlauf ergibt sich die Ausdehnung aus dem Abstand zur hier ver laufenden Kreisstraße K45 sowie östlich aus der Einhaltung eines Abstandes von 700 m zur Innenbereichsbebauung des Erftstädter Stadtteils Bliesheim.

Wir bitten im Rahmen der weiteren Planung auch unsere sowie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer gern.§ 7 Abs. 2 ROG angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen zivilrechtlicher Nutzungsverträge erhielten wir den Auftrag, die Planung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet vorzunehmen. An der weiteren Entwicklung des Gebietes zur Erschließung für eine windenergetische Nutzung besteht sowohl von unserer Seite als auch durch die betroffenen Eigentümer ein erhebliches Interesse. Diese Interessen gehören ebenfalls zum notwendigen Abwägungsmaterial.

Auch das Bekenntnis der Eigentümer für den Ausbau erneuerbarer Energien und die hiermit gezeigte Akzeptanz, welche durch die vertraglichen Vereinbarungen offenkundig sind, sollten zu Zeiten, in denen seitens der politischen Akteure vermehrt

abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können zudem weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Hinsichtlich der vorgebrachten Anregung zur Verringerung der regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu Hochspannungsfreileitungen wird auf die Ausführungen zur StnID 1041061_002 verwiesen.

Anstrengungen zur Akzeptanzförderung erwogen und umgesetzt werden, besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung solcher Flächen, bei denen sich die betroffenen Eigentümer für die Windkraft aussprechen, bezeugt die planerische Intention einen Ausbau weitestgehend im Einklang mit den In teressen der Bürger vor Ort umzusetzen.	

AZ: Ö-M-1-1516

1035595

1041150_001

Inhalt

wir begrüßen die beschlossene Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zum geregelten Ausbau der Windenergie und möchten hiermit fristgerecht gemäß § 9 Absatz 2 ROG folgende Stellungnahme abgeben.

An die Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien, die eine gesamträumliche Planung zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich zum Inhalt hat, sind aus dem Abwägungsgebot ähnliche Anforderungen wie an die bisherige Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung zu stellen.

Als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen liegen uns Gestattungsrechte von Grundstückseigentümern von geeigneten Windenergiestandorten vor, die vom aktuellen Planentwurf nicht erfasst sind. Wir bitten um Prüfung, Berücksichtigung und Aufnahme der folgenden dargestellten Potentialflächen für Windenergieanlagen im Regionalplan.

In dem Zusammenhang ist von Relevanz, dass – jedenfalls bei der erstmaligen Aufstellung eines Plans in Erfüllung der Vorgaben aus § 3 WindBG – außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erlischt (§ 249 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BauGB).

Die folgenden Potentialflächen sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

- Vlatten: 33,8 ha; Potential für 4 Windenergieanlagen

In jeder planerischen Abwägungsentscheidung hat insbesondere eine Alternativenprüfung stattzufinden, wie sich u. a. aus § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. 2d der Anlage 1 zum ROG („in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“) ergibt. Der Plangeber muss sich daher auch im Rahmen der Positivplanung abwägungsgerecht mit der Frage auseinandersetzen, welche weiteren Flächen zur Ausweisung als WEB in Betracht kommen. Von daher wäre es unzureichend, wenn ein Regionalplanungsträger sich darauf beschränkt, die Eignung der positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen darzulegen, ohne zugleich zu begründen, welche raumordnerischen Belange der Ausweisung weiterer Flächen als WEB entgegenstehen.

Die Eignung der Flächen, eine vorläufig positive Gesamtprognose und berechtigtes Interesse leiten sich aus den folgenden Gründen ab:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Die Darstellung der Potentialbereiche verstößt nicht gegen Grundsatz 10.2-11 des LEP, da nicht mehr als 15% der Fläche der Kommunen regionalplanerisch einbezogen werden. Der Prüfung des Kriterienkatalogs Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht-142 halten die Potentialflächen stand. Nutzungsrechte mit Grundstückseigentümern in den betreffenden Potentialflächen liegen uns vor. Aus den vorstehend dargelegten Gründen bitten wir unseren Anregungen in der weiteren Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zu folgen und die Potentialbereiche im Planentwurf aufzunehmen. [Anlage]	Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-152

1032663

1037693_001

Inhalt

Wir möchten gegen den Aufstellungsbeschluss vom 20.12.2024 für die Windbevorratungsflächen in Bad Münstereifel bzw. Bad Münstereifeler Wald unseren Einwand/Bedenken und Einspruch einlegen.

Wir sind Bewohner der Escher Heide [ANONYMISIERT] in 53902 Bad Münstereifel. Die ausgewiesenen Flächen sind nur etwa 200 Meter von unserem Wohnhaus entfernt. Also unterhalb der gesetzlichen 1000 Meter Abstandsfläche.

Unsere Kommune ist eine der waldreichsten in NRW. Sicherlich haben wir unter den Folgen des Borkenkäfers in den Jahren gelitten. Dennoch wurde in den vergangenen Jahren auf den von Ihnen beschlossenen Flächen aufgeforstet sowohl auf natürliche Art als auch über die Renaturierung. Wenn Sie die Flächen kennen würden, die für viele Menschen aus der Stadt als Naherholungsgebiet genutzt wird, könnten Sie unsere Bedenken verstehen. Denn auf diesen Flächen sind sowohl Laubbäume wie Eichen und Buchen sowie alle Nadelhölzer heimisch. Ebenso befindet sich ein hoher Bestand an Wild auf den Flächen. Zahlreiche seltene Tierarten, die sogar geschützt sind, wie Schwarzstörche, Eulen, sowie diverse Greifvögel leben dort.

Darüber hinaus ist es erwiesen, dass in Gebieten wo Windparks entstehen, mit Beeinträchtigungen durch Windgeräusche, Infraschall, sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Ebenso ist der Erholungswert in einem so idyllischen Ort weder für die Anwohner noch für Touristen gegeben. Der Wertverlust unserer Immobilie sowie die Lebensqualität die über Jahrzehnte dort von den anderen Anwohnern geschaffen wurde, ist dann dahin. Als Überflutungkommune haben wir durch die Verdichtung der Flächen die Befürchtung noch mehr Wasser von diesen Flächen in die Wohngebiet zu bekommen.

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
- Abholzung von intaktem Baumbestand
- Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege
- Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
- Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien
- Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
- Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB

- Zerstörung des Landschaftsbilds
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig
- Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer
- Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Für ein ausführliches Gespräch oder auch einen Ortstermin, bei dem Sie unsere wunderschöne Landschaft sowie die schönen Wälder kennenlernen können, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards wie z.B. im Hinblick auf den Schutz des Bodens vor dem Austritt von Chemikalien. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme benannten natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den

Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist jedoch ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem - wie vorstehend bereits erwähnt - gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig

	Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

AZ: Ö-M-1-1522

1035613

1041165_001

Inhalt

unser Erwerbsforstbetrieb in Euskirchen, Flamersheimer Wald war in den letzten Jahren stark durch Borkenkäferbefall betroffen, und es sind große Freiflächen durch diese Kalamitäten entstanden. Allein aus betrieblichen Einnahmen ist es für uns nicht möglich, diese Flächen von mehr als 100 ha aktiv wieder zu bewalden und die weiteren Waldflächen klimaresilient umzubauen.

Deswegen haben wir uns entschlossen gemeinsam mit dem Projektentwickler [ANONYMISIERT] ein Windkraftprojekt auf den Weg zu bringen. Dieses Projekt ist geplant für den Flamersheimer Wald, Gemarkung Flamersheim mit Schwerpunkt Flur [ANONYMISIERT] sowie angrenzender Flure (s. auch ‚Potenzialgebiet Flamersheimer Wald" in der Stellungnahme von [ANONYMISIERT]). In einiger Entfernung zum Windkraftprojekt liegt die Seismologische Station „Steinbachtalsperre".

Folgende Aspekte sprechen aus unserer Sicht sehr für das geplante Wind-Projekt:

1.
    1. Die Realisierung des Wind-Projekts schafft dem Forstbetrieb die finanziellen Möglich keiten die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen incl. deren Pflege umfassend an zugehen und die weitersn Waldflächen klimaresilient weiterzuentwickeln.
    2. Zum Schutz der Bevölkerung vor Starkregenereignissen wird in der Region stark nach Möglichkeiten zur Wasserrückhaltung in den angrenzenden Waldgebieten gesucht. Mit den Einnahmen aus der Windkraft können wir auf unseren Waldflächen entlang der Topographie entsprechende Möglichkeiten z.B. naturnahe Rückhaltebe-cken schaffen.
    3. Durch ihre Lage mitten im Wald lassen sich die WEA-Standorte mit Abständen von mindestens 1.200m zu geschlossenen Siedlungen sowie 700m zu Außenbereichen umsetzen. Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Bewohner im weiteren Umkreis um die WEAs kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.
    4. Die Seismologische Station „Steinbachtalsperre" ist seit der Flut im Juli 2021 nicht

mehr in Betrieb. Auch ist nach der Flut der Damm der Steinbachtalsperre „gebrochen" worden, und diese aktuell nicht mehr als Stausee aktiv. Die inhaltliche Notwendigkeit für eine Seismologische Station an dem Standort ist somit nicht mehr gegeben, wie auch die bisher unterbliebene Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme dieser

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen StnID 1038314_034.

Weiterhin:

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

zeigen. Zusammenfassend möchten wir Sie bitten das „Potenzialgebiet Flamersheimer Wald, Ge markung Flamersheim Flur [ANONYMISIERT] & Umliegende" mit in den Teilplan „Erneuerbare Energien" zum Regionalplan Köln aufzunehmen.	

AZ: Ö-M-1-1524

1035830

1041262_001

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma [ANONYMISIERT], anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der [ANONYMISIERT] fügen wir als [siehe Anlage1] zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu dem Ent*w*urf des Teilplans EE wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Unsere Mandantin ist Eigentümerin diverser ehemaliger und noch aktiver Abgrabungs- und Deponieflächen in den Gemeinden Aldenhoven und Titz, im Bereich derer sie nach Beendigung des Abgrabungs- und Deponiebetriebs die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen anstrebt.

In dem in Neuaufstellung befindlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR) in der Fassung des 3. Planentwurfs sind die noch aktiven Abgrabungs- und Deponieflächen sowie die von unserer Mandantin darüber hinaus geplanten Abgrabungs- und Deponieerweiterungen für eine Darstellung als BSAB vorgesehen (BSAB- L-20 und BSAB-L-23, siehe nachfolgende Abbildung 1).
[Abbildung 1]

In dem ebenfalls in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln in der Fassung des Planentwurfs sind die aktiven sowie geplanten Abgrabungs- und Deponieflächen darüber hinaus positiv als Deponiestandorte dargestellt und am Standort Aldenhoven mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschafts-orientierten Erholung (BSLE) bzw. am Standort Titz mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Natur (BSN) überlagert (siehe nachfolgende Abbildung 2)
[Abbildung 2]

Die am Standort Titz darüber hinaus für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen vorgesehenen ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen (so genannte Polder 3, 4 und 5) sind in dem in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln in der Fassung des 2. Planentwurfs schließlich teilweise noch als Deponiestandort (Polder 3) und im Übrigen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Natur (BSN), dargestellt.

Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Informationen zu privaten Abgrabungsabsichten sowie Entwicklungsabsichten bzgl. Freiflächen-Solarenergievorhaben gegeben.

Festlegungen von Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und zugrunde liegende regionalplanerisch-konzeptionelle Paramater sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Dies gilt ebenso für die hervorgebrachte Kritik an der Erfüllung des Mindestversorgungszeitraums.

zur Thematik der Lage des WEB ALD_02 und des BSAB-L-20:
Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen.

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Vor diesem Hintergrund besteht in Bezug auf die Anregung kein Erfordernis für eine Änderung der zeichnerischen Festlegung.

zur Thematik Lage der Beschleunigungsgebiete:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 der Gemeinde Titz sollen die in der nachfolgenden Abbildung 3 gekennzeichneten Teilflächen der Polder 3, 4 und 5 als Sondergebiet "Photovoltaik" ausgewiesen werden. Sie wurden zwischenzeitlich entsprechend der bestehenden Genehmigungslage als landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivacker) rekultiviert (siehe nachfolgende Abbildung 4).
[Abbildung 3 & 4]

Für die aktiven und geplanten Abgrabungs- und Deponieflächen an den Standorten Titz (Tagebau/Deponie Noah, Süderweiterung des Tagebaus Noah sowie darüber hinausgehende Erweiterungsflächen gemäß geplanter BSAB-Darstellung im Teilplan NR) und Aldenhoven (Tagebau/Deponie Julia, Süderweiterung des Tagebaus und der Deponie Julia sowie darüber hinausgehende Erweiterungsflächen gemäß geplanter BSAB-Darstellung im Teilplan NR) wurden bislang keine Bauleitplanverfahren zur planerischen Sicherung der nach Beendigung des Abgrabungs- und Deponiebetriebs angestrebten Nutzung der betreffenden Flächen zur Solarenergieerzeugung eingeleitet. Für den Tagebau/die Deponie Noah (siehe obige Abbildung 4) wurde in den bei der Gemeinde Titz anhängigen Bauleitplanverfahren allerdings bereits die Option eröffnet, das geplante Sondergebiet "Photovoltaik" zu gegebener Zeit auf diese Fläche auszudehnen.

Da unsere Mandantin – wie dargelegt – sowohl auf den ehemaligen als auch auf den aktiven und geplanten Abgrabungs- und Deponieflächen eine Nachfolgenutzung für die Solarenergieerzeugung anstrebt, haben wir das diesbezügliche Interesse unserer Mandantin mit Schreiben vom 22.04.2022 (für den Standort Titz) und vom 08.08.2022 (für den Standort Aldenhoven) in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Gesamtplan) eingebracht, in dem zum fraglichen Zeitpunkt Festlegungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen waren.

Weil diese anschließend aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der noch im Verfahren befindlichen Änderung des LEP NRW aus dem Gesamtplan ausgeklammert und in den vorliegend in Rede stehenden Teilplan EE überführt wurden, ist eine Abwägung hinsichtlich der im Rahmen der 1. Offenlage des Gesamtplans insoweit vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken unserer Mandantin nicht mehr erfolgt. In der dem 2. Planentwurf des Gesamtplans beigefügten Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" heißt es insoweit folgerichtig, die betreffenden Hinweise, Anregungen und Bedenken könnten im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Teilplans EE erneut vorgebracht werden.

Von dieser Möglichkeit machen wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantin Gebrauch und verweisen hinsichtlich der im Einzelnen geplanten Freiflächensolaranlagen auf unsere vorgenannten Schreiben vom 22.04.2022 und vom 08.08.2022, die wir als [siehe Anlage 2 und 3] vorsorglich nochmals beifügen. Die darin vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken halten wir soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts Abweichendes ergibt – gegen den Teilplan EE aufrecht. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den gegenüber den ursprünglichen Festlegungen im Gesamtplan in mehrfacher Hinsicht geänderten Festlegungen im

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

zur Thematik der Lage der BSN-Festlegungen:
Die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Fachdaten des LANUK NRW sind, auch unter zur Kenntnisnahme der Ausführungen bzgl. § 2 EEG, nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Für etwaige Zielabweichung- oder

Teilplan EE ergänzend wie folgt Stellung:

Zum Planentwurf

1. Zu den zeichnerischen Festlegungen

Soweit aus A 1-2-2_tp_ee_Kreis Düren_01 ersichtlich, ragt der im Teilplan EE dargestellte und in Anlage 1-3 mit "ALD_02" bezeichnete Windenergiebereich nach Süden geringfügig in den im Teilplan NR dargestellten BSAB-L-20 hinein (siehe nachfolgende Abbildung 5).
[Abbildung 5]

Sollte es sich hierbei nicht lediglich um eine dem Planungsmaßstab geschuldete zeich- nerische "Unschärfe" handeln, dürfen wir Sie bitten, die Südgrenze des Windenergiebereichs so weit nach Norden zurück zu verlagern, dass diese den BSAB-L-20 nicht mehr tangiert, da ansonsten ein nicht hinnehmbarer Konflikt mit den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Teilplans NR entstehen würde, der an dieser Stelle der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen einräumt. Das gilt zumal, als die im Teilplan NR dargestellten BSAB ihrem Umfang nach bereits jetzt nicht ausreichen, um den vom LEP NRW zielförmig vorgegebenen Mindestversorgungszeitraum zu gewährleisten.

Denn ausgehend vom allein zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich selbst unter der Annahme eines während der nächsten Jahrzehnte gleichbleibenden Sand- und Kiesbedarfs lediglich eine Versorgungssicherheit von 9,2 Jahren. Das sind gerade einmal 45,8 % der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit. Unter Zugrundelegung der von der [ANONYMISIERT] prognostizierten Steigerung des Bedarfs an Sand und Kies von 2021 bis 2050 um 30 – 35 % ergibt sich sogar nur eine Versorgungssicherheit von 6 Jahren. Das sind lediglich 30,1 % der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit.

Sollte es sich bei der geringfügigen Überlagerung des BSAB-L-20 durch den WEB ALD_02 lediglich um eine dem Planungsmaßstab geschuldete zeichnerische "Unschärfe" handeln, dürfen wir um entsprechende rechtsverbindliche Klarstellung bitten.

Ferner weisen wir darauf hin, dass es für die Darstellung von Beschleuni- gungsgebieten derzeit an einer erforderlichen rechtlichen Grundlage fehlt. Zwar schreibt Art. 15c Abs. 1 lit. a) der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 den Mitgliedstaaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 21.02.2026 seitens der zuständigen nationalen Behörden so genannte Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, innerhalb derer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden können. Die Ausweisung dieser Gebiete ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Das ist in Deutschland aber bisher nicht geschehen. Bislang liegt lediglich der "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für

Regionalplanänderungsverfahren gelten die Vorschriften des ROG und des LPlG NRW.

Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-14 LEP NRW eine Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergievorhaben innerhalb von BSN im Regionalplan Köln (Gesamtplan) ermöglicht, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

Im Bereich von regionalplanerisch festgelegten Deponiestandorten und BSAB mit dem Rekultivierungsziel BSN können im Einzelfall raumbedeutsame Freiflächen-Solarvorhaben möglich sein, sofern eine Vereinbarkeit mit der Vorrangfunktion der Deponie- / Abgrabungsnutzung und dem Rekultivierungsziel vorhabenspezifisch nachgewiesen werden kann. Eine diesbezügliche Aussage fällt nicht in den Regelungsrahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sondern ist standort- und vorhabenspezifisch abzustimmen.

zur Thematik des Grundsatzes 1 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien:
Einer weiteren Konkretisierung des Grundsatzes 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" Bedarf es aus Sicht des Trägers der Regionalplanung nicht. Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt wurden, weisen regelmäßig bereits erhöhte Wertigkeiten auf und werden folglich in den Erläuterungen des Grundsatzes 1 als "regelmäßig nicht konfliktarme Flächen" bezeichnet.
Grundsätze der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und müssen einzelfallbezogen und lokalspezifisch betrachtet und bewertet werden. In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der in der Stellungnahme genannten Raumkategorie ist folglich nicht gegeben.

Energiespeicheranlagen am selben Standort" (BT-Drs. 20/12785) vom 09.09.2024 vor, der zwar Ende Sep- tember 2024 den Bundestag in 1. Lesung passiert hat. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung allerdings nicht zugestimmt (BT- Drs. 20/13253 vom 09.10.2024). Außerdem ist der Gesetzentwurf im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie auf breite Kritik gestoßen (Ausschuss-Drs. 20(25)694). Hinsichtlich der strittigen Punkte konnte bislang auch noch keine Einigkeit erzielt werden, sodass nahezu ausgeschlossen ist, dass es in der laufenden Legislaturperiode noch zu einer Verabschiedung des Gesetzes kommen wird. Wann und mit welchem konkreten Inhalt der Bund die vorgenannte EU-Richtlinie umsetzen wird, hängt von den politischen Mehrheitsverhältnissen nach der am 23.02.2025 stattfindenden Bundestagswahl ab und ist derzeit völlig ungewiss. Es besteht deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der vorliegende Gesetzentwurf noch gravierende Änderungen erfahren wird, zumal der Bundesrat wie dargelegt dem Gesetzentwurf der scheidenden Bundesregierung die Zustimmung versagt hat. Zwingend erforderliches nationales Recht, welches die Voraussetzungen, unter denen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden dürfen, rechtsverbindlich regelt, liegt jedenfalls derzeit noch nicht vor, und es ist seriös nicht absehbar ob, mit welchem Inhalt und wann entsprechendes nationales Recht vorliegen wird.

Für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Teilplan EE fehlt es damit offenkundig an einer erforderlichen rechtlichen Grundlage. Wir dürfen Sie daher bitten,

von einer Ausweisung von Beschleunigungsgebieten entweder generell abzusehen oder das Regionalplanverfahren auszusetzen, bis auf Bundesebene die hierfür zwingend erforderliche rechtsverbindliche gesetzliche Regelung getroffen worden ist.

Der Umstand, dass der Bund mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben hat, rechtfertigt es nicht, ohne erforderliche gesetzliche Grundlage im Teilplan EE Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Nordrhein-Westfalen soll danach zwar bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Der LEP NRW in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2024 schreibt in Ziel 10.2-2 jedoch lediglich verbindlich fest, dass zur Erreichung dieses Ziels in der Planungsregion Köln mindestens 15.682 ha als Vorranggebiete ausgestaltete WEB im Regionalplan zu sichern sind. Weiter heißt es im Erläuterungsbericht zwar, dass diese Flächensicherung aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich sei. Nordrhein-Westfalen verfolge daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist. In Grundsatz 10.2-5 werde daher bestimmt, dass die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des LEP NRW geführt und 2025 abgeschlossen werden sollten. Eine landesplanerische Vorgabe, die im Teilplan EE festzulegenden WEB gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, ergibt sich hieraus offenkundig nicht. Eine solche Vorgabe wäre aus den vorgenannten Gründen auch nicht mit geltendem Recht zu vereinbaren gewesen.

1. Zu Kapitel 2.2 der textlichen Festlegungen

In Kapitel 2.2 des Teilplanentwurfs EE wird der Grundsatz G.1 formuliert, wonach durch Bauleitplanung raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollen (G.1 Abs. 1 Satz 1). Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sollen dabei konfliktarme Flächen bevorzugt werden (G.1 Abs. 1 Satz 2).

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden (G.1 Abs. 2).

Die vorgenannten Festlegungen würden einen wirtschaftlichen Betrieb der im Bereich der Polder 3, 4 und 5 geplanten Freiflächensolaranlagen unmöglich machen, weil Ihr Haus zur Vermeidung eines vermeintlichen Zielkonflikts mit der BSN-Darstellung im Rahmen der landesplanerischen Abfrage zu der von der Gemeinde Titz angestrebten Ausweisung eines Sondergebiets "Photovoltaik" im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 auf einer Befristung der die Nutzung der Polder 3, 4 und 5 ermöglichenden Festsetzungen in den vorgenannten Bauleitplänen auf 20 Jahre bestanden hat, , obwohl es sich bei den betreffenden Flächen um Flächen handelt, die gemäß der bestehenden Genehmigungslage als landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivacker) rekultiviert wurden und denen deshalb keine, jedenfalls keine relevante Bedeutung für den Biotopverbund zukommt. Die Befristung auf 20 Jahre würde dazu führen, dass unsere Mandantin die bei Ablauf der Befristung noch voll funktionstüchtigen Freiflächensolaranlagen wieder zurückbauen müsste, was nicht zuletzt unter Berücksichtigung der vom Bundestag am 31.01.2025 beschlossenen Änderungen des EEG (z. B. Vergütungsausschluss während der Zeiten negativer Strompreise, erhöhte, mit zusätzlichen Kosten einhergehende Anforderungen an die Messtechnik) die Amortisation der Anlagen in erheblichem Maße negativ beeinflussen würde. Mit dem Ziel, die von Bund und Land angestrebten Ausbauziele so schnell wie möglich und darüber hinaus dauerhaft zu erreichen, wäre eine entsprechende Befristung ebenfalls nicht in Einklang zu bringen.

Gegen die Überlagerung der betreffenden Flächen mit der Freiraumfunktion BSN wurden deshalb bereits in unserem Schreiben vom 22.04.2022 (Anlage 2) erhebliche Bedenken vorgetragen, die in unserer als [siehe Anlage 4] beigefügten Stellungnahme vom 04.11.2024 zum Regionalplan Köln (Gesamtplan) in der Fassung des 2. Planentwurfs nochmals vertiefend begründet wurden. Dort wurde dargelegt, dass die der geplanten Festlegung zugrunde liegende Einstufung der betreffenden Flächen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung auf völlig veralteten Daten des LANUV NRW beruht, die jedenfalls in Bezug auf die ehemaligen, für eine Solarenergieerzeugung vorgesehenen Abgrabungsteilflächen unserer Mandantun am Standort Titz einer grundlegenden Überarbeitung und Aktualisierung bedürfen, da diese Flächen (genehmigungskonform) als landwirtschaftliche Nutzflächen hergerichtet wurden und inzwischen wieder eine ackerbaulichen Intensivnutzung unterliegen. Die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 04.11.2024 machen wir daher ausdrücklich auch zum Gegenstand unserer Einwendungen gegen den Teilplan

EE.

Ergänzend zu den dortigen Ausführungen verweisen wir auf den als [siehe Anlage 5] beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Ingenieur- und Planungsbüro [ANONYMISIERT] vom August 2024, der belegt, dass die für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht genommenen Teilflächen selbst lediglich von der Feldlerche besiedelt werden, für die für die Einstufung als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung wertgebenden Arten Kreuz- und Wechselkröte dagegen keinen essentiellen Lebensraum darstellen. Bei Beachtung der im vorgenannten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase können zudem sowohl unmittelbare als mittelbare Beeinträchtigungen der genannten, in benachbarten Stillgewässern nachgewiesenen Amphibienarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den in den benachbarten Stillgewässern vorkommenden Teichrohrsänger. Eine Aufrechterhaltung der geplanten BSN-Darstellung für die hier in Rede stehenden Teilflächen ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Auch das Vorkommen der Feldlerche auf den inzwischen wieder intensiv ackerbaulich genutzten Flächen vermag die Aufrechterhaltung der geplanten BSN-Darstellung nicht zu rechtfertigen, da die Feldlerche auf intensiv genutzten Ackerflächen im Planungsraum nahezu flächendeckend verbreitet ist. Abgesehen davon, dass die Einstufung der betreffenden Flächen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung auf den im Jahr 1997 (= letzte Kartierung laut Angaben im Biotopverbundflächenkataster des LANUV NRW) dort vorkommenden Gewässer- und offenen Abgrabungsflächen beruhte und damit einen durch die tatsächliche Entwicklung völlig überholten Zustand zugrundelegte, schließt die Nutzung der Flächen für die Solarenergieerzeugung deren weitere Besiedlung durch bodenbrütende Vogelarten der Feldflur nicht aus. Relevante Beeinträchtigungen der betreffenden Arten lassen sich durch die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zuverlässig vermeiden, sodass es einer BSN- Darstellung ersichtlich nicht bedarf.

Sollte den berechtigten Bedenken unserer Mandantin im weiteren Planungsverfahren für den Gesamtplan nicht Rechnung getragen werden, würde dies dazu führen, dass die Nutzung der betreffenden Teilflächen für die Solarenergieerzeugung nach Maßgabe des LEP NRW in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 09.04.2024 sowie des Teilplans EE nur zeitlich eingeschränkt möglich wäre, obwohl hierfür mangels Naturschutzwürdigkeit und fehlender Biotopvernetzungsfunktion kein rechtfertigender Grund vorläge.

Das ist aus unserer Sicht weder hinnehmbar, noch mit den Vorgaben des § 2 EEG zu vereinbaren, der der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zuspricht und bestimmt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

Mit dem neugefassten § 2 Satz 1 EEG wird das überragende öffentliche Interesse an

der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energien festgehalten und betont, dass Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien von Wirtschaftsunternehmen betrieben werden, die mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Trotzdem statuiert der Gesetzgeber für diese Art der Stromerzeugung ein übergeordnetes öffentliches Interesse, da diese Erzeugungsanlagen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele und der Klimaziele von Bund und Europäischer Union erforderlich und unverzichtbar sind.

Dies entspricht auch einer Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs,

vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2016,

Az.: C 346/14, EuZW 2016, 498 (TA 73),

der festhält, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann".

Aus dieser Festlegung als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage (und Nebenanlage). Die Rechtsprechung erkennt den Abwägungsvorrang an.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.05.2023, Az.: 7 A 7.22, NVwZ 2023, 1733.

Wie der Verwaltungsgerichtshof München unlängst hervorgehoben hat, ist der in

§ 2 EEG normierte Abwägungsvorrang auch mit europäischen Umwetrecht vereinbar, welches eine § 2 EEG 2023 vergleichbare Regelung enthält:

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der (Dringlichkeits-)Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 (ABl. L 335, 36) hält eine dem § 2 EEG ver etlein/Fabi in Landmann/Rohmer, Umweltrecht,

Stand September 2023, § 16b BImSchG Rn. 23e; Kment/Maier, ZUR 2023, 323/329). Hiernach wird für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der RL 92/43/EWG ("FFH-Richtlinie"), des Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG ("Wasserrahmenrichtlinie") und des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der RL 2009/147/EG ("Vogelschutzrichtlinie") bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im

überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung wurde inzwischen in Art. 16 f. der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der RL 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates ("RED III") überführt. Die Vermutung ist widerlegbar; dafür müssen aber eindeutige Belege vorliegen, dass die Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können (vgl. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie [EU] 2023/2413; Bericht der Kommission an den Rat zur Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2577, COM[2023] 764 final S. 10 f.; Sobotta, NVwZ 2023, 1609/1611).

Vgl. VGH München, Beschluss vom 01.03.2024, Az.: 8 CS 23.2222, BeckRS 2024, 7433.

Neben dem Zuschreiben eines überragenden öffentlichen Interesses dienen die entsprechenden Anlagen überdies der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die öffentliche Gesundheit wurde mit dem Solarpaket I in Umsetzung des mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingeführten Art. 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 hinzugefügt; demnach sollen Vorhaben im Bereich des Stromnetzes auch der öffentlichen Gesundheit dienen.

Vgl. BT-Drs. 20/11180, Seite 126.

Der Gesetzgeber betonte bei der Einführung des EEG 2023 in diesem Kontext, dass aktuell Strom aus erneuerbaren Quellen 42 % des deutschen Stromverbrauchs deckt. In Anbetracht der ehrgeizigen Ausbauziele (mindestens 80 % bis 2030) stellen erneuerbare Energien bereits heute den wichtigsten und werden in naher Zukunft den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Durch den mittlerweile vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie und den immer weiter nach vorne verlegten Ausstieg von der Kohleverstromung nimmt diese Bedeutung noch weiter zu.

Die besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien korreliert nach Überzeugung des Gesetzgebers mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und Vorgaben der EU-Kommission. So betonte der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 1984,

vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.1984,

Az.: Rs. 72/83, C-72/83, BeckRS 2004, 7 3601, TA 34,

im Kontext der Warenverkehrsfreiheit, dass Energieerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung für die Volkswirtschaft für das Funktionieren und die Existenz eines Staates von wesentlicher Bedeutung sind. Dies umso mehr, als neben dem Funktionieren der Wirtschaft auch sämtliche öffentlichen Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Dienste bis hin zum Überleben der Bevölkerung selbst abhängig von einer funktionierenden Stromerzeugung und -versorgung sind. Diese Grundsätze aus dem Jahre 1984 sind auf die heutige Lage ohne weiteres zu übertragen. Die gleiche Botschaft enthält der Leitfaden der EU-Kommission

"Entwicklung der Windenergie und Natura 2000" (Dezember 2012, S. 20), wo festgestellt wird, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.

Aus dieser Einordnung und Priorisierung ergeben sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers klare und konkrete Folgen, insbesondere im Rahmen von Planungsentscheidungen. Der Gesetzgeber hält hierzu fest:

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

Vgl. BT-Drs. 20/1630, Seite 159.

Zusammengefasst ist es der unmissverständliche Wille des Gesetzgebers, dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen von sämtlichen Abwägungsentscheidungen

- wo immer möglich - Vorrang einzuräumen und hierdurch einen deutlichen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe ist es offenkundig nicht vereinbar, BSN und vom LANUV NRW als Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung deklarierte Flächen planungsrechtlich von einer Nutzung zur Solarenergieerzeugung auszuschließen, wenn die betreffenden Flächen – wie im Falle der vorgenannten ehemaligen Abgrabungsteilflächen unserer Mandantin – weder naturschutzwürdig sind, noch für den Biotopverbund von relevanter Bedeutung sind.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 16.05.2023, Az.: 7 D 423/21.AK, Juris, m .w. N.

Es bestehen vor dem Hintergrund des § 2 EEG zudem erhebliche Bedenken dagegen,

dass "Kompensationsflächen" im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung per se als nicht "konfliktarme" Flächen gelten sollen. Denn das würde in Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs voraussetzen, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen auf Kompensationsflächen ohne Ausnahme erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt haben würde. Davon kann wie sich aus den in unserem Schreiben vom 22.04.2022 in Bezug genommenen wissenschaftlichen Studien ergibt - aber gerade nicht ausgegangen werden. Insbesondere Offenlandbiotope wie zum Beispiel extensive Grünlandflächen sind danach als Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen auch dann geeignet, wenn es sich um Kompensationsflächen handelt, da durch die Anlagen die ökologischen Funktionen der Extensivgrünlandflächen im Regelfall nicht erheblich und nachhaltig geschmälert werden, es sei denn, dass sie gleichzeitig als CEF-Maßnahmenflächen für planungsrelevante Vogelarten des Feldflur konzipiert wurden und eine räumliche Verlagerung der CEF-Maßnahmen nicht möglich ist.

Wir dürfen Sie daher bitten,

- von der geplanten BSN-Darstellung der für eine Nutzung zur Solarenergieerzeugung vorgesehenen Teile der ehemaligen Abgrabungsflächen am Standort Titz – wie bereits am 22.04.2022 und am 04.11.2024 beantragt – im Regionalplan Köln (Gesamtplan) abzusehen und
- zu veranlassen, dass der der geplanten BSN-Darstellung zugrunde liegende Fachbeitrag des LANUV NRW im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Rekultivierung der betreffenden Teilflächen als landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivacker) aktualisiert wird oder
- im Teilplan EE eine ergänzende Regelung vorgesehen wird, die die bauleitplanerische Sicherung der betreffenden Teilflächen für die Errichtung und den Betriebs von Freiflächensolarenergieanlagen trotz der geplanten, fachlich aber nicht gerechtfertigten BSN-Darstellung ermöglicht und
- im Erläuterungsbericht zu G.1 des Teilplans EE klarzustellen, dass Kompensationsflächen nicht per se als "nicht konfliktarm" einzustufen sind.

[Anlagen]

AZ: Ö-M-1-1525

1035837

1041268_001

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma [ANONYMISIERT], 53844 Troisdorf, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der Firma [ANONYMISIERT] fügen wir als **[siehe Anlage 1]** zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu dem Entwurf des Teilplans EE wie folgt Stellung:

1. **Vorbemerkungen**

Unsere Mandantin ist Eigentümerin diverser ehemaliger und noch aktiver Abgrabungsflächen in den Städten Troisdorf und Niederkassel, im Bereich derer sie nach Beendigung des Abgrabungsbetriebs die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen- solaranlagen anstrebt. Die für eine entsprechende Nutzung vorgesehenen Teilflächen sind in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

Im Bereich der Grube III ist der Abgrabungsbetrieb bereits seit abgeschlossen und die Fläche nach Wiederverfüllung mit unbelastetem Bodenaushub weit überwiegend als Grünlandfläche rekultiviert worden.

Für die Grube VI wurde mit Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 13.08.2024, Az.: [ANONYMISIERT], eine bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung ausgesprochen. Hier sollen der Sand- und Kiesabbau bis zum 31.12.2044 sowie die Herrichtung bis zum 31.12.2046 abgeschlossen werde. Weit überwiegend soll die Grube VI als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) rekultiviert werden.

In dem in Neuaufstellung befindlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Teil- plan NR) in der Fassung des 3. Planentwurfs sind die betreffenden Teilflächen nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen.

In dem ebenfalls in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln (Gesamtplan) in der Fassung des 2. Planentwurfs sind die betreffenden Teilflächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge (RG) und teilweise (Grube III) überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung 2).

Für die vorgenannten Teilflächen wurden zwar bislang noch keine Bauleitplanverfahren zur planerischen Sicherung der nach Beendigung des Abgrabungsbetriebs angestrebten Nutzung der betreffenden Teilflächen zur

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Informationen zu privaten Abgrabungsabsichten sowie Entwicklungsabsichten bzgl. Freiflächen-Solarenergievorhaben gegeben.

Festlegungen von Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und zugrunde liegende regionalplanerisch-konzeptionelle Paramater sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 1041268_003 verwiesen.

Solarenergieerzeugung eingeleitet. Im Rahmen des für die Grube VI im vergangenen Jahr mit einer bestandskräftigen Abgrabungsgenehmigung abgeschlossenen Zulassungsverfahrens hat die Stadt Niederkassel aber bereits angeregt, die Grube VI nach der Abgrabung und Herrichtung einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Da unsere Mandantin - wie dargelegt - sowohl für die Grube VI als auch für die Grube III eine Nachfolgenutzung für die Solarenergieerzeugung anstrebt, haben wir das diesbezügliche Interesse unserer Mandantin mit Schreiben vom 25.08.2022 in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Gesamtplan) eingebracht, in dem zum fraglichen Zeitpunkt Festlegungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen waren. Weil diese anschließend aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der noch im Verfahren befindlichen Änderung des LEP NRW aus dem Gesamtplan ausgeklammert und in den vorliegend in Rede stehenden Teilplan EE überführt wurden, ist eine Abwägung hinsichtlich der im Rahmen der 1. Offenlage des Gesamtplans insoweit vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken unserer Mandantin nicht mehr erfolgt. In der dem 2. Planentwurf des Gesamtplans beigefügten Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" heißt es insoweit folgerichtig, die betreffenden Hinweise, Anregungen und Bedenken könnten im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Teilplans EE erneut vorgebracht werden. Von dieser Möglichkeit machen wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantin Gebrauch und verweisen hinsichtlich der im Einzelnen geplanten Freiflächensolaranlagen auf unser vorgenanntes Schreiben vom 25.08.2022, das wir als **[siehe Anlage 2]** vorsorglich nochmals beifügen. Die darin vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken halten wir soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts Abweichendes ergibt gegen den Teilplan EE aufrecht.	

1041268_002	
Inhalt Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den gegenüber den ursprünglichen Festlegungen im Gesamtplan in mehrfacher Hinsicht geänderten Festlegungen im Teilplan EE ergänzend wie folgt Stellung: **2. Zum Planentwurf** 1. 2.1 Zu den zeichnerischen Festlegungen Ausweislich der zeichnerischen Festlegungen sind im Bereich und Umfeld der von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht genommenen Flächen keine Darstellungen von Windenergiebereichen vorgesehen. Gegen die zeichnerischen Festlegungen bestehen deshalb aus Sicht unserer Mandantin keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041268_003

Inhalt

2.2 Zu Kapitel 2.2 der textlichen Festlegungen

In Kapitel 2.2 des Teilplanentwurfs EE wird der Grundsatz G.1 formuliert, wonach durch Bauleitplanung raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollen (G.1 Abs. 1 Satz 1). Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sollen dabei konfliktarme Flächen bevorzugt werden (G.1 Abs. 1 Satz 2).

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden (G.1 Abs. 2).

Die vorgenannten Festlegungen würden die bauleitplanerische Sicherung der von unserer Mandantin für die Solarenergieerzeugung vorgesehenen Flächen im Bereich der Grube III erheblich erschweren, weil es sich um Flächen handelt, die vom LANUV NRW als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung eingestuft wurden, obwohl sie in dem die Maßgaben des LEP NRW in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2024 berücksichtigenden Solarkataster des LANUV NRW gleichzeitig als für die Solarenergienutzung besonders gut geeignete Flächen gekennzeichnet wurden (siehe nachfolgende Abbildung 3).

Das ist aus unserer Sicht weder hinnehmbar, noch mit den Vorgaben des § 2 EEG zu vereinbaren, der der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zuspricht und bestimmt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

Mit dem neugefassten § 2 Satz 1 EEG wird das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energien festgehalten und betont, dass Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien von Wirtschaftsunternehmen betrieben werden, die mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Trotzdem statuiert der Gesetzgeber für diese Art der Stromerzeugung ein übergeordnetes öffentliches Interesse, da diese Erzeugungsanlagen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele und der Klimaziele von Bund und Europäischer Union erforderlich und unverzichtbar sind.

Dies entspricht auch einer Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs, vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2016, der festhält, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Einer weiteren Konkretisierung des Grundsatzes 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" Bedarf es aus Sicht des Trägers der Regionalplanung nicht.
Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen aufgrund von Eingrifffen in Natur und Landschaft umgesetzt wurden, weisen regelmäßig bereits erhöhte naturfachliche Wertigkeiten auf und werden folglich in den Erläuterungen des Grundsatzes 1 als "regelmäßig nicht konfliktarme Flächen" bezeichnet. Gleiches gilt für Flächen des Biotopverbundes, auch wenn diese aufgrund ihrer Lage und/oder Größe nicht als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden.
Grundsätze der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und müssen einzelfallbezogen und lokalspezifisch betrachtet und bewertet werden, sodass der Forderung der Möglichkeit einer Einzelfallprüfung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Bereich von Biotopverbundflächen durch Grundsatz 1 bereits gefolgt wird.
In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der in der Stellungnahme genannten Raumkategorie ist folglich nicht gegeben.

für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt ist, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann".

Aus dieser Festlegung als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage (und Nebenanlage). Die Rechtsprechung erkennt den Abwägungsvorrang an.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.05.2023, Az.: 7 A 7.22, NVwZ 2023, 1733.

Wie der Verwaltungsgerichtshof München unlängst hervorgehoben hat, ist der in § 2 EEG normierte Abwägungsvorrang auch mit europäischen Umwetrecht vereinbar, welches eine § 2 EEG 2023 vergleichbare Regelung enthält:

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der (Dringlichkeits-)Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 (ABl. L 335, 36) hält eine dem § 2 EEG vergleichbare Regelung bereit (vgl. auch Dietlein/Fabi in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 16b BImSchG Rn. 23e; Kment/Maier, ZUR 2023, 323/329). Hiernach wird für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der RL 92/43/EWG ("FFH-Richtlinie"), des Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG ("Wasserrahmenrichtlinie") und des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der RL 2009/147/EG ("Vogelschutzrichtlinie") bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung wurde inzwischen in Art. 16 f. der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der RL 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates ("RED III") überführt. Die Vermutung ist widerlegbar; dafür müssen aber eindeutige Belege vorliegen, dass die Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können (vgl. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie [EU] 2023/2413; Bericht der Kommission an den Rat zur Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2577, COM[2023] 764 final S. 10 f.; Sobotta, NVwZ 2023, 1609/1611).

Vgl. VGH München, Beschluss vom 01.03.2024, Az.: 8 CS 23.2222, BeckRS 2024, 7433.

Neben dem Zuschreiben eines überragenden öffentlichen Interesses dienen die entsprechenden Anlagen überdies der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die öffentliche Gesundheit wurde mit dem Solarpaket I in Umsetzung des mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingeführten Art. 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001

hinzugefügt; demnach sollen Vorhaben im Bereich des Stromnetzes auch der öffentlichen Gesundheit dienen.

Vgl. BT-Drs. 20/11180, Seite 126.

Der Gesetzgeber betonte bei der Einführung des EEG 2023 in diesem Kontext, dass aktuell Strom aus erneuerbaren Quellen 42 % des deutschen Stromverbrauchs deckt. In Anbetracht der ehrgeizigen Ausbauziele (mindestens 80 % bis 2030) stellen erneuerbare Energien bereits heute den wichtigsten und werden in naher Zukunft den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Durch den mittlerweile vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie und den immer weiter nach vorne verlegten Ausstieg von der Kohleverstromung nimmt diese Bedeutung noch weiter zu.

Die besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien korreliert nach Überzeugung des Gesetzgebers mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und Vorgaben der EU-Kommission. So betonte der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 1984,

vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.1984,

Az.: Rs. 72/83, C-72/83, BeckRS 2004, 7 3601, TA 34,

im Kontext der Warenverkehrsfreiheit, dass Energieerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung für die Volkswirtschaft für das Funktionieren und die Existenz eines Staates von wesentlicher Bedeutung sind. Dies umso mehr, als neben dem Funktionieren der Wirtschaft auch sämtliche öffentlichen Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Dienste bis hin zum Überleben der Bevölkerung selbst abhängig von einer funktionierenden Stromerzeugung und -versorgung sind. Diese Grundsätze aus dem Jahre 1984 sind auf die heutige Lage ohne weiteres zu übertragen. Die gleiche Botschaft enthält der Leitfaden der EU-Kommission "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000" (Dezember 2012, S. 20), wo festgestellt wird, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.

Aus dieser Einordnung und Priorisierung ergeben sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers klare und konkrete Folgen, insbesondere im Rahmen von Planungsentscheidungen. Der Gesetzgeber hält hierzu fest:

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss

dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien er- folgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

Vgl. BT-Drs. 20/1630, Seite 159.

Zusammengefasst ist es der unmissverständliche Wille des Gesetzgebers, dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen von sämtlichen Abwägungsentscheidungen - wo immer möglich - Vorrang einzuräumen und hierdurch einen deutlichen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe ist es offenkundig nicht vereinbar, vom LANUV NRW als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung deklarierte Flächen planungsrechtlich von einer Nutzung zur Solarenergieerzeugung auszuschließen bzw. deren bauleitplanerische Sicherung erheblich zu erschweren, wenn die betreffenden Flächen gleichzeitig in dem auf dem LEP NRW in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2024 fußenden Solarkataster des LANUV NRW als besonders gut für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächensolaranlagen geeignet wurden und sich - wie bereits in unserem Schreiben vom 25.08.2024 dargelegt - der Aufbau eines Biotopverbundsystems auch beei Realisierung des von unserer Mandantin geplanten Vorhabens realisieren lässt.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 16.05.2023, Az.: 7 D 423/21.AK, Juris, m .w. N.

Denn der in § 2 EEG statuierte Abwägungsvorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien soll - wie bereits dargelegt - nach dem unmissverständlich erklärten Willen des Gesetzgebers im Rahmen der Abwägung nur ausnahmsweise überwunden werden können, wenn konkrete Belege dafür vorliegen, dass mit den betreffenden Vorhaben erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen. Dafür ist in Bezug auf die von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht genommenen Teiflächen im Bereich der Grube III aber gerade nichts ersichtlich. Im Gegenteil belegt die Darstellung dieser Teilflächen im Solarkataster NRW, dass sich der Aufbau eines Biotopverbundsystems und die Solarenergieerzeugung nicht gegenseitig ausschließen.

Mit dem in § 2 EEG statuierten Abwägungsvorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien ist auch nicht zu vereinbaren, dass "Kompensationsflächen" im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung per se als nicht "konfliktarme" Flächen gelten sollen. Denn das würde in Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs voraussetzen, dass die Errichtung

und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen auf Kompensationsflächen ohne Ausnahme erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt haben würde. Davon kann in Ansehung der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zur naturschutzfachlichen Bewertung von Freiflächensolaranlagen aber gerade nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil belegen diese Untersuchungen, dass der Lebensraum neben und zwischen Modulen von Freiflächensolaranlagen von diversen Tierar- tengruppen als Lebensraum genutzt wird. Die betreffenden Gebiete sind für zahlreiche Vogelarten nutzbar, die die Zwischenräume und Randbereiche der Freiflächensolaranlagen als Jagd-, Nahrungs- und auch Brutgebietnutzen können. Dies gilt beispielsweise für Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Wacholderdrossel, die an den Gestellen der Unterkonstruktionen der Module brüten können, und auch Arten wie Feld- und Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Goldammer konnten auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Neben einer Nutzung zur Fortpflanzung können die Singvögel von benachbarten Gehölzbeständen die Anlagenfläche zur Nahrungsaufnahme nutzen. Vor allem im Winter können die schneefreien Bereiche unter den Modulen wichtige Nahrungsbiotope darstellen. So wurden im Herbst und Winter immer wieder größere Singvogeltrupps (Hänflinge, Sperlinge, Goldammern u. a.) innerhalb von Freiflächensolaranlagen beobachtet. Auch Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Turmfalke konnten bei ausreichend großen Abständen zwischen den Modulreihen jagend innerhalb von Anlagen beobachtet werden. Die Solarmodule selbst werden regelmäßig von diversen Vogelarten wie Amsel, Hausrotschwanz, Goldammer, Kohlmeise, Baumpieper, Bachstelze, Bluthänf- ling, Star, teilweise auch von der Feldlerche als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Im Herbst werden Freiflächensolaranalgen auch immer wieder von bodennah durchzie- henden Vogelarten zur Rast genutzt. Neben häufigeren Singvogelarten konnten auch Braunkehlchen, Wiesenpieper und Feldlerche beobachtet werden.

Vgl. Herden/Rassmus/Gharadjedaghi, Naturschutzfachliche Bewertungs- methoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, Stand Janu- ar 2006, in: BfN-Skripten 247, 2009;

Trölzsch/Neuling, Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg, in: Vogelwelt 134/2013, Seiten 155-179.

Im Rahmen der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächensolaranlagen erfolgten Untersuchungen zum Verhalten von Vögeln gegen über Freiflächensolaranlagen.

Vgl. Herden/Rassmus/Gharadjedaghi, a. a. O.; Trölzsch/Neuling, a. a. O.

Bei den Verhaltensbeobachtungen wurden keine "negativen" Reaktionen auf die PV-Module festgestellt, die Hinweise auf Stör- oder Irritationswirkungen geben könnten. Hierunterzählen neben einem versehentlichen Anfliegen der Module mit Landeversuchen aufgrund einer Verwechslung der Module mit Wasserflächen auch signifikante Flugrichtungsänderungen bei überfliegenden Vögeln ebenso wie offensichtliches Meideverhalten beispielsweise infolge eines Silhouetten-Effektes oder von Blendwirkungen bzw. Lichtreflexen. Ebenso wenig stellen PV-Anlagen

Jagdhindernisse für Greifvögel dar. So wurden Mäusebussard und Turmfalke regelmäßig jagend innerhalb der Anlagen beobachtet. Fehlende Stör- und Irritationswirkungen werden auch von anderen Untersuchungsergebnissen bestätigt.

Vgl. Peschel, Solarparks - Chance für die Biodiversität, Erfahrungsbericht zur biologischen Vielfalt in und um Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Renews Special 45/ Dezember 2010;

Henning, Artenschutzprüfung inklusive Überprüfung der Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für den geplanten Solarpark Dechtower Damm, Stadt Nauen, Brandenburg, 2013.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand Freiflächensolaranlagen in Bezug auf den Vogelschutz relativ konfliktarm, soweit keine essentiellen Lebensräume überplant werden.

Vgl. Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) , Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Eckpunktepapier: Regenerative Energiegewinnung und Vogelschutz, Ergebnisse eines Workshops von DRV und DDA am 29.10.2011 in Münster (2012).

Für die Tierartengruppe der Wirbellosen werden sich ausweislich der vorliegenden Untersuchungen aufgrund der Heterogenität der Standortbedingungen unter, zwischen und neben den PV-Modulen für einige Arten die Lebensbedingungen sogar verbessern. Durch die hier entstehenden Standortmosaike mit unterschiedlichen Licht- und Feuchteverhältnissen ist im Vergleich mit einer intensiven und strukturarmen Nutzung als Acker sogar insgesamt von einer Aufwertung der Lebensräume für Insekten auszugehen.

Von nennenswerten Barriere-Effekten, die vor allem größere Säugetiere und Amphibien betreffen könnten, bei denen traditionell genutzte Verbundachsen und Wanderkorridore getrennt werden, ist - jedenfalls an dem von unserer Mandantin ins Auge gefassten Standort ebenfalls nicht auszugehen. Zum einen bestehen durch die benachbarten Straßen bereits aktuell erhebliche Barriere-Effekte und zum anderen können die PV-Anlagen leicht umgangen werden. Daneben können durch eine angepasste Zaungestaltung (genügend Abstand der Zaunanlage zur Geländeoberkante, sodass die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet ist) negative Wirkungen vermindert werden.

Insbesondere Offenlandbiotope sind danach als Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen auch dann geeignet, wenn es sich um Kompensationsflächen handelt, da durch die Anlagen die ökologischen Funktionen der betreffenden Biotope im Regelfall nicht erheblich und nachhaltig geschmälert werden, es sei denn, dass sie anders als im Falle der Grube III unserer Mandantin - gleichzeitig als CEF-Maßnahmenflächen für planungsrelevante Vogelarten des Feldflur konzipiert wurden und eine räumliche Verlagerung der CEF-Maßnahmen nicht möglich ist.

Wir dürfen Sie daher bitten,

• ◦ **Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung in G.1 Abs. 2 des Teilplans EE nicht als per se im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung von Freiflächensolaranlagen zu "meidende" Flächen aufzuführen, sondern für entsprechende Flächen zumindest die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung zu eröffnen und** ◦ **im Erläuterungsbericht zu G.1 des Teilplans EE klarzustellen, dass Kompensationsflächen nicht per se als "nicht konfliktarm" einzustufen sind.**	

AZ: Ö-M-1-1526

1035869

1041296_001

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma [ANONYMISIERT], 53842 Troisdorf, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der Firma [ANONYMISIERT]fügen wir als **[siehe Anlage 1]** zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu dem Entwurf des Teilplans EE wie folgt Stellung:

1. **Vorbemerkungen**

Unsere Mandantin plant, auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf (Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT]) auf Teilflächen ihres Abgrabungs- und Betriebsgeländes Freiflächensolaranlagen mit einer Gesamtfläche von rund 14,9 ha zu errichten. Bei den hierfür vorgesehenen Flächen handelt es sich um Flächen, die im Vorfeld durch die Gewinnung von Sand und Kies bereits in Anspruch genommen wurden bzw. werden sollen und die im derzeit noch gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein- Sieg, vollständig als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung dargestellt sind (siehe nachfolgende Abbildung 1).

Eine Übersicht über die betreffenden Flächen und deren Rekultivierung zeigt die nachfolgende Abbildung 2

Im Einzelnen:

1.
    1. Bereits abgeschlossene und rekultivierte Abgrabung auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT] (Grube II)

Die eine Gesamtfläche von rund 4,26 ha umfassende Grube II wurde in der Vergangenheit auf der Grundlage abgrabungsrechtlicher Genehmigungen des Rhein-Sieg- Kreises im Trockenschnitt ausgekiest, mit unbelastetem Bodenaushub wiederverfüllt und anschließend teilweise als Ackerwildkrautstreifen sowie als gehölzfreie Brache mit gelenkter Vegetationsentwicklung und mit einem ausgeformten Feuchtbereich mit temporären Tümpeln rekultiviert. Im südöstlichen Randbereich wurden darüber hinaus strukturreiche Feldgehölzinseln angepflanzt (siehe nachfolgenden Luftbildaus- zug, Abbildung 3).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Informationen zu privaten Entwicklungsabsichten bzgl. Freiflächen-Solarenergievorhaben gegeben.

Das LANUK NRW weist als Betreiberin des Solarkatasters NRW darauf hin, dass das Solarkataster lediglich erste Orientierung bieten kann. Die Datengrundlagen des Solarkatasters werden fortlaufend aktualisiert, sodass auch zukünftig Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) des "neuen" Regionalplans Köln nicht mehr als geeignte Flächen für Freiflächen-Solarenergie dargestellt werden.

Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 1041296_003 verwiesen.

Auf den als Offenlandbiotop rekultivierten Teilflächen der Grube II beabsichtigt unsere Mandantin nunmehr, Freiflächensolaranlagen zu errichten. Die hierfür in Aussicht genommene Fläche weist eine Größe von rund 3 ha auf und ist in der nachfolgenden Abbildung 4 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Sie umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT].

1. 1.2 Bereits abgeschlossene und teilrekultivierte Abgrabung auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT]

Im Bereich der eine Gesamtfläche von rund 13 ha umfassenden Grube III ist die Abgrabung ebenfalls bereits seit einigen Jahren abgeschlossen. Auf Teilflächen stehen lediglich noch die Verfüllung und Oberflächenrekultivierung aus (siehe nachfolgende Abbildung 5).

Im Zuge der Rekultivierung sollen im Bereich der Grube III strukturreiche Feldholzinseln, heckenartige Gehölzstreifen mit begleitendem Krautsaum sowie eine Wildobstwiese angepflanzt, gehölzfreie Brachflächen mit gelenkter Vegetationsentwicklung und mit einem ausgeformten Feuchtbereich mit temporären Tümpeln sowie Extensivgrünlandflächen mit Hochstamm-Baumgruppen angelegt werden.

Auf den zur Anlage von gehölzfreien Offenlandbiotopen vorgesehenen Teilflächen beabsichtigt unsere Mandantin nunmehr ebenfalls, nach Abschluss der Rekultivierung Freiflächensolaranlagen zu errichten (siehe nachfolgende Abbildung 6). Die betreffenden Teilflächen weisen eine Größe von rund 5 ha auf und umfassen die Grundstücke Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke[ANONYMISIERT]

1. 1.3 Laufende Abgrabungserweiterung auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT] (Grube IV)

Die mit Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom [ANONYMISIERT].03.2020, Az.: [ANONYMISIERT], genehmigte Abgrabungserweiterung (Grube IV) umfasst eine Gesamtfläche von rund 24,4 ha und soll abschnittsweise bis zum 31.12.2039 im Trockenschnitt ausgekiest und anschließend mit unbelastetem Bodenaushub wiederverfüllt werden. Ihre räumliche Ausdehnung ist der nachfolgenden Abbildung 7 zu entnehmen.3

Nach der Wiederverfüllung soll die Grube IV weit überwiegend als Acker wiederhergerichtet werden. Im zentralen Bereich der Erweiterungsfläche sowie an deren Nordwestgrenze ist darüber hinaus auf einer Fläche von rund 4,9 ha die Anlage von Grünlandbrachen vorgesehen.

Im Bereich der geplanten Grünlandbrachen plant unsere Mandantin ebenfalls die Errichtung von Freiflächensolaranlagen (siehe nachfolgende Abbildung 8). Die

geplanten Grünlandbrachen umfassen die Grundstücke Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT]6, Flurstücke [ANONYMISIERT].

1. 1.4 Betriebsgelände auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT] (Grube I)

Die Grube I (siehe nachfolgende Abbildung 9) wird von unserer Mandantin als Betriebsgelände genutzt. Sie beherbergt einen Aufenthalts- und Geräteraum, die Aufbereitungsanlagen für Sand und Kies, Lagerflächen sowie eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Brecheranlage, deren Genehmigung an die Laufzeit der Abgrabungserweiterung (Grube IV) gekoppelt ist. Nach Beendigung der Nutzung und dem Rückbau der Betriebsanlagen sollen hier primär Offenlandbiotopstrukturen entstehen. Darüber hinaus ist im Südosten des Betriebsgeländes ein Kleinbiotop für Amphibien angelegt worden, welches auch nach Einstellung der Nutzung erhalten werden soll. Gleiches gilt für den unmittelbar nördlich an das Kleinbiotop angrenzenden Teich.

Nach Aufgabe des Betriebsstandorts plant unsere Mandantin im Bereich der dort geplanten Offenlandbiotope ebenfalls die Errichtung von Freiflächenanlagen (Abbildung 10). Die hierfür zur Verfügung stehende Fläche beläuft sich auf rund 3 ha und umfasst die Grundstücke Gemarkung Sieglar, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT]. In das Kleinbiotop für Amphibien sowie den nördlich hiervon gelegenen Teich soll hier- bei nicht eingegriffen werden.

Insgesamt stünden danach im Bereich der ehemaligen und laufenden Abgrabungen unserer Mandantin auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf südwestlich und südöstlich des Eschmarer Sees mittelfristig rund 14,9 ha bereits durch den geplanten Abgrabungsbetrieb vorbelastete Flächen zur Verfügung, die für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden können.

Sie befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den von der Firma [ANONYMISIERT] auf ihren Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von rund 20 ha geplanten und unter dem 25.08.2022 im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln bereits angemeldeten Freiflächensolaranlagen (siehe nachfolgende Abbildung 11).

Der aus den Flächen erzielbare Stromertrag soll ins örtliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Die für die geplanten Freiflächensolaranlagen in Aussicht genommenen Flächen sollen ausweislich des 2. Planentwurfs Ihres Hauses im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), dargestellt werden; im Bereich des heutigen Betriebsgeländes unserer Mandantin soll anstelle einer BSLE- Darstellung eine Darstellung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) erfolgen (siehe nachfolgende Abbildung 12). Die Vorhabensflächen sind im 3. Planentwurf des parallel in Aufstellung befindlichen regionalen Teilplans

Nichtenergetische Rohstoffe darüber hinaus teilweise für eine Darstellung als BSAB vorgesehen (siehe nachfolgende Abbildung 13). Die von unserer Mandantin in Aussicht genommenen Flächen sind für die zweckgebundene Nutzung Solarenergie in besonderem Maße geeignet. Denn es handelt sich bei diesen Flächen um durch den im Vorfeld bereits erfolgten bzw. geplanten Abbaubetrieb erheblich vorbelastete Flächen, auf denen keine einer Nutzung für die Solarenergiegewinnung entgegenstehenden Biotopstrukturen vorhanden sind bzw. sein werden. Sie liegen außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft und beherbergen - bis auf das Betriebsgelände (Grube I) - keine im Biotopkataster als schutzwürdig eingestuften Biotope. Sie wurden vom LANUV NRW zwar als Biotopverbundflächen eingestuft. Eine herausragende Bedeutung wurde ihnen allerdings - bis auf die innerhalb der Grube I gelegenen Flächen - nicht beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 14). Den noch bis zum 31.12.2039 einer betrieblichen Nutzung unterliegenden Teilflächen in der Grube I kommt derzeit zudem weder eine Biotopverbundfunktion zu, noch erweisen sie sich derzeit aus anderen Gründen als naturschutzwürdig. Deshalb haben wir mit unserem als **[siehe Anlage 2]** beigefügten Schreiben vom 12.11.2024 auch bereits Bedenken gegen die im Regionalplan Köln (Gesamtplan) in der Fassung des 2. Planentwurfs vorgesehene Festlegung eines BSN für diese Teilflächen geltend gemacht. Im Solarkataster des LANUV NRW sind die von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung ins Auge gefassten Flächen zudem bereits teilweise als für diese Nutzung geeignete Flächen ausgewiesen (siehe nachfolgende Abbildung 15).	

1041296_002	
Inhalt Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den geplanten Festlegungen im Teilplan EE wie folgt Stellung: **2. <u>Zum Planentwurf</u>** 1. 1. <u>Zu den zeichnerischen Festlegungen</u> Ausweislich der zeichnerischen Festlegungen sind im Bereich und Umfeld der von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht genommenen Flächen keine Darstellungen von Windenergiebereichen vorgesehen. Gegen die zeichnerischen Festlegungen bestehen deshalb aus Sicht unserer Mandantin keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041296_003

Inhalt

Zu den textlichen Festsetzungen in Kapitel 2.2

In Kapitel 2.2 des Teilplanentwurfs EE wird der Grundsatz G.1 formuliert, wonach durch Bauleitplanung raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollen (G.1 Abs. 1 Satz 1). Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sollen dabei konfliktarme Flächen bevorzugt werden (G.1 Abs. 1 Satz 2).

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden (G.1 Abs. 2).

Die vorgenannten Festlegungen würden die bauleitplanerische Sicherung der von unserer Mandantin für die Solarenergieerzeugung vorgesehenen Flächen teilweise unmöglich machen, da das derzeitige Betriebsgelände unserer Mandantin (Grube I) im Regionalplan Köln (Gesamtplan) in der Fassung des 2. Planentwurfs mit der Freiraumfunktion BSN überlagert werden soll, obwohl es sich bei den betreffenden Flächen um Flächen handelt, die aufgrund der noch bis zum 31.12.2039 zugelassenen betrieblichen Nutzung derzeit keinerlei Bedeutung für den Biotopverbund haben. Auf den übrigen von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht geommenen Flächen würde eine entsprechende bauleitplanerische Sicherung zudem erheblich erschwert, weil es sich um Flächen handelt, die vom LANUV NRW als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung eingestuft wurden, obwohl sie in dem die Maßgaben des LEP NRW in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2024 berücksichtigenden Solarkataster des LANUV NRW - soweit es sich nicht mehr bzw. noch nicht um aktive Abgrabungsflächen handelt - gleichzeitig als für die Solarenergienutzung geeignete Flächen gekennzeichnet wurden.

Gegen die im Regionalplan Köln (Gesamtplan) vorgesehene Überlagerung der betreffenden Flächen innerhalb der Grube I (Betriebsgelände) mit der Freiraumfunktion BSN wurden deshalb bereits in unserem Schreiben vom 12.11.2024 (Anlage 2) erhebliche Bedenken vorgetragen. Dort wurde dargelegt, dass die der geplanten Festlegung zugrunde liegende Einstufung der betreffenden Flächen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung fehlerhaft und der Fachbeitrag des LANUV NRW insoweit aktualisierungsbedürftig ist, weil die Flächen aufgrund der bestandskräftig bis zum 31.12.2039 genehmigten Nutzung weder derzeit, noch in den nächsten 15 Jahren geeignet sind, Biotopverbundfunktionnen zu übernehmen. Dementsprechend wurden die betreffenden Flächen auch im LEP NRW nicht als GSN ausgewiesen, sodass eine BSN-Darstellung auch nicht durch höherrangiges Landesplanungsrecht gefordert wird. Für die Flächen des Betriebsgelänes ist zudem weder eine Schutzgebietsfestsetzung im Landschaftsplan vorhanden, noch geplant. **Di**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Thematik der Lage der BSN-Festlegungen:
Die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Fachdaten des LANUK NRW sind, auch unter zur Kenntnisnahme der Ausführungen bzgl. § 2 EEG, nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Für etwaige Zielabweichung- oder Regionalplanänderungsverfahren gelten die Vorschriften des ROG und des LPlG NRW.

Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-14 LEP NRW eine Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergievorhaben innerhalb von BSN im Regionalplan Köln (Gesamtplan) ermöglicht, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

Im Bereich von regionalplanerisch festgelegten Deponiestandorten und BSAB mit dem Rekultivierungsziel BSN können im Einzelfall raumbedeutsame Freiflächen-Solarvorhaben möglich sein, sofern eine Vereinbarkeit mit der Vorrangfunktion der Deponie- / Abgrabungsnutzung und dem Rekultivierungsziel vorhabenspezifisch nachgewiesen werden kann. Eine diesbezügliche Aussage fällt nicht in den Regelungsrahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sondern ist standort- und vorhabenspezifisch abzustimmen.

zur Thematik des Grundsatzes 1 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien:
Einer weiteren Konkretisierung des Grundsatzes 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" Bedarf es aus Sicht des Trägers der Regionalplanung nicht.
Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen aufgrund von Eingrifffen in Natur und Landschaft umgesetzt wurden, weisen regelmäßig bereits erhöhte Wertigkeiten auf und werden folglich in den Erläuterungen des Grundsatzes 1 als "regelmäßig nicht konfliktarme Flächen" bezeichnet. Gleiches gilt für Flächen des Biotopverbundes, auch wenn diese aufgrund ihrer Lage und/oder Größe nicht als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden.
Grundsätze der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und müssen einzelfallbezogen und lokalspezifisch betrachtet und bewertet werden, sodass

e Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 12.11.2024 machen wir daher ausdrücklich auch zum Gegenstand unserer Einwendungen gegen den Teilplan EE.

Sollte den berechtigten Bedenken unserer Mandantin im weiteren Planungsverfahren für den Gesamtplan nicht Rechnung getragen werden, würde dies dazu führen, dass die Nutzung der betreffenden Teilflächen für die Solarenergieerzeugung nach Maßgabe des LEP NRW in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 09.04.2024 sowie des Teilplans EE ausgeschlossen würde, obwohl hierfür mangels Naturschutzwürdigkeit und fehlender Biotopvernetzungsfunktion kein rechtfertigender Grund vorläge.

Das ist aus unserer Sicht weder hinnehmbar, noch mit den Vorgaben des **§ 2 EEG zu vereinbaren, der der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zuspricht und bestimmt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.**

Mit dem neugefassten § 2 Satz 1 EEG wird das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energien festgehalten und betont, dass Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien von Wirtschaftsunternehmen betrieben werden, die mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Trotzdem statuiert der Gesetzgeber für diese Art der Stromerzeugung ein übergeordnetes öffentliches Interesse, da diese Erzeugungsanlagen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele und der Klimaziele von Bund und Europäischer Union erforderlich und unverzichtbar sind.

Dies entspricht auch einer Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs,

vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2016,

Az.: C 346/14, EuZW 2016, 498 (TA 73),

der festhält, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u.a. im Hinblick darauf gerechtfertigt ist, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann".

Aus dieser Festlegung als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage (und

der Forderung der Möglichkeit einer Einzelfallprüfung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Bereich von Biotopverbundflächen durch Grundsatz 1 bereits gefolgt wird.
In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der in der Stellungnahme genannten Raumkategorie ist folglich nicht gegeben.

Nebenanlage). Die Rechtsprechung erkennt den Abwägungsvorrang an.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.05.2023, Az.: 7 A 7.22, NVwZ 2023, 1733.

Wie der Verwaltungsgerichtshof München unlängst hervorgehoben hat, ist der in § 2 EEG normierte Abwägungsvorrang auch mit europäischen Umwetrecht vereinbar, welches eine § 2 EEG 2023 vergleichbare Regelung enthält:

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der (Dringlichkeits-)Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 (ABl. L 335, 36) hält eine dem § 2 EEG vergleichbare Regelung bereit (vgl. auch Dietlein/Fabi in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 16b BImSchG Rn. 23e; Kment/Maier, ZUR 2023, 323/329). Hiernach wird für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der RL 92/43/EWG ("FFH-Richtlinie"), des Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG ("Wasserrahmenrichtlinie") und des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der RL 2009/147/EG ("Vogelschutzrichtlinie") bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung wurde inzwischen in Art. 16 f. der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der RL 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates ("RED III") überführt. Die Vermutung ist widerlegbar; dafür müssen aber eindeutige Belege vorliegen, dass die Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können (vgl. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie [EU] 2023/2413; Bericht der Kommission an den Rat zur Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2577, COM[2023] 764 final S. 10 f.; Sobotta, NVwZ 2023, 1609/1611).

Vgl. VGH München, Beschluss vom 01.03.2024, Az.: 8 CS 23.2222, BeckRS 2024, 7433.

Neben dem Zuschreiben eines überragenden öffentlichen Interesses dienen die entsprechenden Anlagen überdies der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die öffentliche Gesundheit wurde mit dem Solarpaket I in Umsetzung des mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingeführten Art. 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 hinzugefügt; demnach sollen Vorhaben im Bereich des Stromnetzes auch der öffentlichen Gesundheit dienen.

Vgl. BT-Drs. 20/11180, Seite 126.

Der Gesetzgeber betonte bei der Einführung des EEG 2023 in diesem Kontext, dass aktuell Strom aus erneuerbaren Quellen 42 % des deutschen Stromverbrauchs deckt. In Anbetracht der ehrgeizigen Ausbauziele (mindestens 80 % bis 2030) stellen erneuerbare Energien bereits heute den wichtigsten und werden in naher Zukunft den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Durch den mittlerweile

vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie und den immer weiter nach vorne verlegten Ausstieg von der Kohleverstromung nimmt diese Bedeutung noch weiter zu.

Die besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien korreliert nach Überzeugung des Gesetzgebers mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und Vorgaben der EU-Kommission. So betonte der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 1984,

vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.1984,

Az.: Rs. 72/83, C-72/83, BeckRS 2004, 7 3601, TA 34,

im Kontext der Warenverkehrsfreiheit, dass Energieerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung für die Volkswirtschaft für das Funktionieren und die Existenz eines Staates von wesentlicher Bedeutung sind. Dies umso mehr, als neben dem Funktionieren der Wirtschaft auch sämtliche öffentlichen Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Dienste bis hin zum Überleben der Bevölkerung selbst abhängig von einer funktionierenden Stromerzeugung und -versorgung sind. Diese

Grundsätze aus dem Jahre 1984 sind auf die heutige Lage ohne weiteres zu übertragen. Die gleiche Botschaft enthält der Leitfaden der EU-Kommission "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000" (Dezember 2012, S. 20), wo festgestellt wird, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.

Aus dieser Einordnung und Priorisierung ergeben sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers klare und konkrete Folgen, insbesondere im Rahmen von Planungsentscheidungen. Der Gesetzgeber hält hierzu fest:

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien er- folgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

Vgl. BT-Drs. 20/1630, Seite 159.

Zusammengefasst ist es der unmissverständliche Wille des Gesetzgebers, dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen von sämtlichen Abwägungsentscheidungen

- wo immer möglich - Vorrang einzuräumen und hierdurch einen deutlichen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe ist es offenkundig nicht vereinbar, BSN und vom LANUV NRW als Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung deklarierte Flächen planungsrechtlich von einer Nutzung zur Solarenergieerzeugung auszuschließen, wenn die betreffenden Flächen - wie im Falle der vorgenannten, auf der Grundlage einer bestandskräftigen Genehmigung bis Ende 2039 als Betriebsgelände genutzten ehemaligen Abgrabungsteilflächen unserer Mandantin - weder naturschutzwürdig sind, noch für den Biotopverbund von relevanter Bedeutung sind.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 16.05.2023, Az.: 7 D 423/21.AK, Juris, m .w. N.

Es bestehen vor dem Hintergrund des § 2 EEG zudem erhebliche Bedenken dagegen, dass Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung außerhalb der im Regionalplan Köln (Gesamtplan) dargestellten BSN im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung von Freiflächensolarenergieanlagen "gemieden" werden sollen. Denn der in § 2 EEG statuierte Abwägungsvorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien soll - wie bereits dargelegt - nach dem unmissverständlich erklärten Willen des Gesetzgebers im Rahmen der Abwägung nur ausnahmsweise überwunden werden können, wenn konkrete Belege dafür vorliegen, dass mit den betreffenden Vorhaben erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen. Dafür ist in Bezug auf die von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht genommenen Teiflächen aber gerade nichts ersichtlich. Im Gegenteil belegt die Darstellung derjenigen Teilflächen, auf denen der Abbau bereits abgeschlossen ist oder noch aussteht, in dem auf dem LEP NRW in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2024 fußenden Solarkataster NRW, dass sich der Aufbau eines Biotopverbundsystems und die Solarenergieerzeugung nicht gegenseitig ausschließen.

Mit dem in § 2 EEG statuierten Abwägungsvorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien ist auch nicht zu vereinbaren, dass "Kompensationsflächen" im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung per se als nicht "konfliktarme" Flächen gelten sollen. Denn das würde in Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs voraussetzen, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen auf Kompensationsflächen ohne Ausnahme erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt haben würde. Davon kann in Ansehung der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zur naturschutzfachlichen Bewertung von Freiflächensolaranlagen aber gerade nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil belegen diese Untersuchungen, dass der Lebens-raum neben und zwischen Modulen von Freiflächensolaranlagen von diversen

Tierartengruppen als Lebensraum genutzt wird. Die betreffenden Gebiete sind für zahlreiche Vogelarten nutzbar, die die Zwischenräume und Randbereiche der Freiflächensolaranlagen als Jagd-, Nahrungs- und auch Brutgebiet nutzen können. Dies gilt beispielsweise für Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Wacholderdrossel, die an den Gestellen der Unterkonstruktionen der Module brüten können, und auch Arten wie Feld- und Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Goldammer konnten auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Neben einer Nutzung zur Fortpflanzung können die Singvögel von benachbarten Gehölzbeständen die Anlagenfläche zur Nahrungsaufnahme nutzen. Vor allem im Winter können die schneefreien Bereiche unter den Modulen wichtige Nahrungsbiotope darstellen. So wurden im Herbst und Winter immer wieder größere Singvogeltrupps (Hänflinge, Sperlinge, Goldammern u. a.) innerhalb von Freiflächensolaranlagen beobachtet. Auch Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Turmfalke konnten bei ausreichend großen Abständen zwischen den Modulreihen jagend innerhalb von Anlagen beobachtet werden. Die Solarmodule selbst werden regelmäßig von diversen Vogelarten wie Amsel, Hausrotschwanz, Goldammer, Kohlmeise, Baumpieper, Bachstelze, Bluthänfling, Star, teilweise auch von der Feldlerche als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Im Herbst werden Freiflächensolaranalgen auch immer wieder von bodennah durchziehenden Vogelarten zur Rast genutzt. Neben häufigeren Singvogelarten konnten auch Braunkehlchen, Wiesenpieper und Feldlerche beobachtet werden.

Vgl. Herden/Rassmus/Gharadjedaghi,Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht,

Stand Januar 2006, in: BfN-Skripten 247, 2009;

Trölzsch/Neuling, Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg, in: Vogelwelt 134/2013, Seiten 155-179.

Im Rahmen der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächensolaranlagen erfolgten Untersuchungen zum Verhalten von Vögeln gegenüber Freiflächensolaranlagen.

Vgl. Herden/Rassmus/Gharadjedaghi, a. a. O.; Trölzsch/Neuling, a. a. O.

Bei den Verhaltensbeobachtungen wurden keine "negativen" Reaktionen auf die PV-Module festgestellt, die Hinweise auf Stör- oder Irritationswirkungen geben könnten. Hierunter zählen neben einem versehentlichen Anfliegen der Module mit Landeversuchen aufgrund einer Verwechslung der Module mit Wasserflächen auch signifikante Flugrichtungsänderungen bei überfliegenden Vögeln ebenso wie offensichtliches Meideverhalten beispielsweise infolge eines Silhouetten-Effektes oder von Blendwirkungen bzw. Lichtreflexen. Ebenso wenig stellen PV-Anlagen Jagdhindernisse für Greifvögel dar. So wurden Mäusebussard und Turmfalke regelmäßig jagend innerhalb der Anlagen beobachtet. Fehlende Stör- und Irritationswirkungen werden auch von anderen Untersuchungsergebnissen bestätigt.

Vgl. Peschel, Solarparks - Chance für die Biodiversität, Erfahrungsbericht zur

biologischen Vielfalt in und um Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Renews Special 45/ Dezember 2010;

Henning, Artenschutzprüfung inklusive Überprüfung der Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für den geplan- ten Solarpark Dechtower Damm, Stadt Nauen, Brandenburg, 2013.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand Freiflächensolaranlagen in Bezug auf den Vogelschutz relativ konfliktarm, soweit keine essentiellen Lebensräume überplant werden.

Vgl. Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) , Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA),

Eckpunktepapier: Regenerative Energiegewinnung und Vogelschutz, Ergebnisse eines Workshops von DRV und DDA am

29.10.2011 in Münster (2012).

Für die Tierartengruppe der Wirbellosen werden sich ausweislich der vorliegenden Untersuchungen aufgrund der Heterogenität der Standortbedingungen unter, zwischen und neben den PV-Modulen für einige Arten die Lebensbedingungen sogar verbessern. Durch die hier entstehenden Standortmosaike mit unterschiedlichen Licht- und Feuchteverhältnissen ist im Vergleich mit einer intensiven und strukturarmen Nutzung als Acker sogar insgesamt von einer Aufwertung der Lebensräume für Insekten auszugehen.

Von nennenswerten Barriere-Effekten, die vor allem größere Säugetiere und Amphibien betreffen könnten, bei denen traditionell genutzte Verbundachsen und Wander- korridore getrennt werden, ist - jedenfalls an dem von unserer Mandantin ins Auge gefassten Standort - ebenfalls nicht auszugehen. Zum einen bestehen durch die be- nachbarten Straßen bereits aktuell erhebliche Barriere-Effekte und zum anderen können die PV-Anlagen leicht umgangen werden. Daneben können durch eine angepasste Zaungestaltung (genügend Abstand der Zaunanlage zur Geländeoberkante, sodass die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet ist) negative Wirkungen vermindert werden.

Insbesondere Offenlandbiotope sind danach als Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen auch dann geeignet, wenn es sich um Kompensationsflächen handelt, da durch die Anlagen die ökologischen Funktionen der betreffenden Biotope im Regelfall nicht erheblich und nachhaltig geschmälert werden, es sei denn, dass sie gleichzeitig als CEF-Maßnahmenflächen für planungsrelevante Vogelarten des Feldflur konzipiert wurden und eine räumliche Verlagerung der CEF-Maßnahmen nicht möglich ist.

Wir dürfen Sie daher bitten,

- **von der geplanten BSN-Darstellung der für eine Nutzung zur**

Solarenergieerzeugung vorgesehenen Teile der Grube I - wie bereits am 12.11.2024 beantragt - im Regionalplan Köln (Gesamtplan) abzusehen und • **zu veranlassen, dass der der geplanten BSN-Darstellung zugrunde liegende Fachbeitrag des LANUV NRW im Hinblick auf die bestandkräftig genehmigte und auch seit vielen Jahren stattfindende Nutzung als Betriebsgelände aktualisiert wird oder** • **im Teilplan EE eine ergänzende Regelung vorgesehen wird, die die bauleitplanerische Sicherung der betreffenden Teilflächen für die Errichtung und den Betriebs von Freiflächensolarenergieanlagen trotz der geplanten, fachlich aber nicht gerechtfertigten BSN-Darstellung ermöglicht,** • **Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung in G.1 Abs. 2 des Teilplans EE nicht als per se im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung von Freiflächensolaranlagen zu "meidende" Flächen aufgeführt werden, sondern für entsprechende Flächen zumindest die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung eröffnet wird und** • **im Erläuterungsbericht zu G.1 des Teilplans EE klarzustellen, dass Kompensationsflächen nicht per se als "nicht konfliktarm" einzustufen sind.**	

AZ: Ö-M-1-1527

1036008

1041358_001

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma [ANONYMISIERT] 41517 Grevenbroich-Frimmersdorf, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der Firma [ANONYMISIERT] fügen wir als **[siehe Anlage 1]** zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu dem Entwurf des Teilplans EE wie folgt Stellung:

1. **Vorbemerkungen**

Unsere Mandantin betreibt ein Unternehmen zur Gewinnung von Sand und Kies und unterhält im Regierungsbezirk Köln diverse Abgrabungsstandorte, deren Erweiterung und Nachfolgenutzung für Zwecke der Solarenergieerzeugung sie anstrebt. Mit unseren als **[siehe Anlagen 2 bis 6]** beigefügten Schreiben vom 04.08.2022 und vom 02.01.2023 haben wir das Interesse unserer Mandantin an einer entsprechenden Nachfolgenutzung an den Abgrabungsstandorten Kerpen-Dorsfeld (Erweiterung), Erkelenz-Kückhoven (bestehende Abgrabung + Erweiterung), Erftstadt Gymnich (bestehende Abgrabung + Erweiterung) und Müggenhausen (bestehende Abgrabung + Erweiterung) bereits in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Gesamtplan) eingebracht, in dem zum fraglichen Zeitpunkt Festlegungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen waren.

Die vorgenannten, für eine Solarenergieerzeugung von unserer Mandantin in Aussicht genommenen Flächen haben wir in der nachfolgenden Tabelle der besseren Übersicht halber nochmals dargestellt:

[Tabelle]

Von den vorgenannten Flächen sind zwar lediglich die bestehende Abgrabung sowie die Teilfläche 2 der Erweiterung der Abgrabung in Erftstadt-Gymnich sowie das Nordfeld der Abgrabung Müggenhausen sowie eine Teilfläche der dort geplanten Erweiterung für eine Darstellung als BSAB in dem ebenfalls in Neuaufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR) in der Fassung des 3. Planentwurfs vorgesehen.

Die im Teilplan NR bislang für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Flächen reichen zusammen mit den genehmigten Sand- und Kiesreserven jedoch bei weitem nicht aus, um den vom LEP NRW zielförmig vorgegebenen Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Insoweit verweisen wir auf unsere in dem Parallelverfahren zum Teilplan NR abgegebene Stellungnahme vom 11.02.2025, die wir als **[siehe**

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Vorbemerkungen mit Informationen zu Abgrabungsinteressen und Folgennutzungen werden zur Kenntnis genommen.

Da die angeführten Inhalte im weiteren Verlauf der Stellungnahme detailliert ausgeführt werden, wird auf die Erläuterungen zu StnID 1041358_002 bis 1041358_006 verwiesen.

Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für Lockergesteine sowie zugrunde liegende regionalplanerisch-konzeptionellen Paramater sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Dies gilt ebenso für die hervorgebrachte Kritik an der Erfüllung des Mindestversorgungszeitraums gemäß Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Anlage 7] ebenfalls beifügen. Denn ausgehend von dem danach allein zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch würden die zur Darstellung vorgesehenen BSAB zusammen mit den genehmigten Reserven selbst unter der unrealistischen Annahme eines während der Laufzeit des Teilplans NR gleichbleibenden Sand- und Kiesbedarfs lediglich eine Versorgungssicherheit von **9,2 Jahren** gewährleisten. Das sind gerade einmal **45,8 %** der gemäß LEP zu gewährleistenden Versorgungssicherheit. Unter Zugrundelegung der in aktuellen wissenschaftlichen Studien prognostizierten, auch an den jüngsten Monitoringergebnissen des Geologischen Dienstes NRW ablesbaren Steigerung des Bedarfs an Sand und Kies von 30 - 35 % von 2020 bis 2050 ergäbe sich sogar nur eine Versorgungssicherheit von **5 Jahren**. Das sind lediglich **30,1 %** der gemäß LEP NRW zu gewährleistenden Versorgungssicherheit.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die bislang nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Abgrabungserweiterungen unserer Mandantin an den oben genannten Standorten im Rahmen einer deshalb zwingend erforderlichen grundlegenden Überarbeitung des Teilplans NR sowie des diesem zugrunde zu legenden schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts doch noch zum Zuge kommen werden. Das gilt zumal, als unsere Mandantin als größte Sand- und Kiesproduzentin im Regierungsbezirk Köln von der Anwendung der im Planungskonzept vorgesehenen Tabuzonen und Ausschlussbelange besonders hart betroffen ist und deshalb in wenigen Jahren aufgrund zur Neigung gehender Vorräte den Großteil ihrer Kieswerke schließen müsste mit der Folge, dass der regionale Markt zusammenbrechen würde.

An den in obiger Tabelle aufgeführten Abgrabungsstandorten strebt unsere Mandantin weiterhin eine Nachfolgenutzung zur Solarenergieerzeugung an, wobei eine vorherige Abgrabungsnutzung im Bereich der Teilflächen 1 und 2 der Erweiterung Gymnich wegen eines dort im Untergrund vorhandenen Bodendenkmals (römischer *vicus*) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu realisieren sein wird. Insoweit verweisen wir auf unser als **[siehe Anlage 7]** beigefügtes Schreiben vom 11.02.2025.

Weil die ursprünglich im Regionalplan Köln (Gesamtplan) enthaltenen Festlegungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie einer bei Erarbeitung des 2. Planentwurfs des Gesamtplans noch im Verfahren befindlichen Änderung des LEP NRW aus dem Gesamtplan ausgeklammert und in den vorliegend in Rede stehenden Teilplan EE überführt wurden, ist eine Abwägung hinsichtlich der im Rahmen der 1. Offenlage des Gesamtplans insoweit vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken unserer Mandantin nicht mehr erfolgt. In der dem 2. Planentwurf des Gesamtplans beigefügten Synopse "Öffentlichkeitsbeteiligung" heißt es insoweit folgerichtig, die betreffenden Hinweise, Anregungen und Bedenken könnten im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Teilplans EE erneut vorgebracht werden.

Von dieser Möglichkeit machen wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantin Gebrauch und verweisen hinsichtlich der im Einzelnen geplanten Freiflächen- und Floating-PV-Anlagen auf unsere als [**siehe Anlagen 1 bis 6]** beigefügten Schreiben vom 04.08.2022 und vom 02.01.2023. Die darin vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken halten wir - soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts

Abweichendes ergibt -gegen den Teilplan EE aufrecht.	

1041358_002

Inhalt

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den gegenüber den ursprünglichen Festlegungen im Gesamtplan in mehrfacher Hinsicht geänderten Festlegungen im Teilplan EE ergänzend wie folgt Stellung:

2**. <u>Zum Planentwurf</u>**

<u>2.1 Zu den Festlegungen für Windenergieanlagen</u>

Gegen die Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) im Bereich der von unserer Mandantin geplanten Abgrabungserweiterungen an den Standorten Kerpen-Dorsfeld, Erkelenz-Kückhoven und Horchheim (siehe nachfolgende Abbildungen 1, 2 und 3) bestehen erhebliche Bedenken.

Die WEB sollen ausweislich der textlichen Festsetzungen in Kapitel 2.1 Ziel 1 als Vorranggebiete ausgestaltet werden. Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sollen in den Vorranggebieten ausgeschlossen werden.

Da sie gleichzeitig als so genannte Beschleunigungsgebiete ausgewiesen sind, sollen Windenergieanlagen dort unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden können, wie sich aus Erläuterung 2 ergibt: *Innerhalb von Beschleunigungsgebieten gilt für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie und dazugehöriger Nebenanlagen ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren, innerhalb dessen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen der Be- wirtschaftungsziele nach § 27 WHG verzichtet werden kann. Nebenanlagen sind dabei auch die für den Anschluss von Windenergieanlagen und Speichern an das Netz erforderlichen Anlagen.*

Für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten fehlt es derzeit allerdings an einer erforderlichen rechtlichen Grundlage. Zwar schreibt Art. 15c Abs. 1 lit. a) der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 den Mitgliedstaaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 21.02.2026 seitens der zuständigen nationalen Be- hörden so genannte Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, innerhalb derer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden können. Die Ausweisung dieser Gebiete ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Das ist in Deutschland aber bisher nicht geschehen. Bislang liegt lediglich der "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort" (BT-Drs. 20/12785) vom 09.09.2024 vor, der zwar Ende September 2024 den Bundestag in 1. Lesung passiert hat. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung allerdings nicht zugestimmt (BT-Drs. 20/13253 vom 09.10.2024). Außerdem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Thematik der Windenergiebereiche (WEB) KER_02, ERK_06, WEI_01 und WEI_02:
Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme aufgeführten geplanten Abgrabungserweiterungen an den Standorten Kerpen-Dorsfeld, Erkelenz-Kückhoven und Horchheim sind im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - im Folgenden: Teilplan NR - nicht zeichnerisch als BSAB festgelegt. Mit den Festlegungen des Teilplans NR wird der landesplanerische normierte Mindestversorgungszeitraum für die im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Lockergesteine erreicht; die regionale Versorgungssicherheit ist damit im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW gewährleistet. Weiterhin existieren für die in Rede stehenden Erweiterungsabsichten gegenwärtig keine fachrechtlichen Genehmigungen bzw. abgrabungsrechtliche Vorbescheide, die der geplanten Festlegung als Windenergiebereiche im vorliegenden Teilplan Erneuerbare Energien entgegenstehen würden. Die geplanten Abgrabungserweiterungen bilden im Ergebnis keinen Ausschlussgrund für die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB KER_02, ERK_06, WEI_01 und WEI_02 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

ist der Gesetzentwurf im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie auf breite Kritik gestoßen (Ausschuss- Drs. 20(25)694). Hinsichtlich der strittigen Punkte konnte bislang auch noch keine Einigkeit erzielt werden, sodass nahezu ausgeschlossen ist, dass es in der laufenden Legislaturperiode noch zu einer Verabschiedung des Gesetzes kommen wird. **Wann und mit welchem konkreten Inhalt der Bund die vorgenannte EU-Richtlinie umsetzen wird, hängt von den politischen Mehrheitsverhältnissen nach der am 23.02.2025 stattfindenden Bundestagswahl ab und ist derzeit völlig ungewiss.** E s besteht deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der vorliegende Gesetzentwurf noch gravierende Änderungen erfahren wird, zumal der Bundesrat - wie dargelegt - dem Gesetzentwurf der scheidenden Bundesregierung die Zustimmung versagt hat. **Zwingend erforderliches nationales Recht, welches die Voraussetzungen, unter denen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden dürfen, rechtsverbindlich regelt, liegt jedenfalls derzeit noch nicht vor, und es ist seriös nicht absehbar, ob, mit welchem Inhalt und wann entsprechendes nationales Recht vorliegen wird.**

Für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Teilplan EE fehlt es damit offenkundig an einer erforderlichen rechtlichen Grundlage. Wir dürfen Sie daher bitten, von einer Ausweisung von Beschleunigungsgebieten entweder generell abzusehen oder das Regionalplanverfahren auszusetzen, bis auf Bundesebene die hierfür zwingend erforderliche rechtsverbindliche gesetzliche Regelung getroffen worden ist.

Der Umstand, dass der Bund mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben hat, rechtfertigt es nicht, ohne erforderliche gesetzliche Grundlage im Teilplan EE Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Nordrhein-Westfalen soll danach zwar bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Der LEP NRW in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2024 schreibt in Ziel 10.2-2 jedoch lediglich verbindlich fest, dass zur Erreichung dieses Ziels in der Planungsregion Köln mindestens 15.682 ha **als Vorranggebiete ausgestaltete WEB** im Regionalplan zu sichern sind. Weiter heißt es im Erläuterungsbericht zwar, dass diese Flächensicherung aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich sei. Nordrhein-Westfalen verfolge daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist. In Grundsatz 10.2-5 werde daher bestimmt, dass die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des LEP NRW geführt und 2025 abgeschlossen werden sollten. Eine landesplanerische Vorgabe, die im Teilplan EE festzulegenden WEB gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, ergibt sich hieraus offenkundig nicht. Eine solche Vorgabe wäre aus den vorgenannten Gründen auch nicht mit geltendem Recht zu vereinbaren gewesen.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem WEB KER_02 vollständig um eine bestehende kommunale Flächennutzungsplandarstellung für Windenergie mit Anlagenbestand. Auch beim WEB ERK_06 handelt es sich teilweise um eine bestehende kommunale Flächennutzungsplandarstellung für Windenergie und darüber hinaus um eine informelle kommunale Planung für die Windenergie.
Die Festlegung dieser Windenergiebereiche erfolgt also teilweise auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch folglich weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits vorgeprägt sind /für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und erfüllt auf dieser Weise die Vorgaben des LEP NRW, wonach gemäß Grundsatz 10.2-9 bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanung berücksichtigt werden sollen.
Zusätzlich sei erwähnt, dass bestehende Flächennutzungsplandarstellungen auch unabhängig von den Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und nach nach Erreichen des Teilflächenziels weiterhin Windenrgiegebiete im Sinne des WindBG sind.

Zur Thematik der Beschleunigungsgebiete:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

	Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in Rede stehenden WEB liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

1041358_003

Inhalt

Der durch die Festlegungen im LEP NRW gleichwohl erzeugte Zeitdruck hat dazu geführt, dass die Auswahl der WEB und der rechtswidrig ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete mit erheblichen Fehlern behaftet ist. Exemplarisch lässt sich dies an der Darstellung von **WEB im Bereich und Umfeld der Abgrabungserweiterungsfläche unserer Mandantin am Standort Kerpen-Dorsfeld** aufzeigen. Denn hinsichtlich dieser WEB ist entgegen der in der Planbegründung von Ihrem Hause selbst richtigerweise hervorgehobenen Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Planung nicht sichergestellt, dass sich die Nutzung der Windenergie gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann und sich das Gebiet ganz generell für einen wirtschaftlichen Betrieb eignet (Planbegründung, Sei- te 26). Als wirtschaftlich stuft Ihr Haus - in Übereinstimmung mit aktuellen Studien - Windenergieanlagen ein, die eine Nabenhöhe von mindestens 150 m aufweisen. **Die Errichtung von Anlagen mit einer Nabenhöhe von 150 m oder höher scheitert am fraglichen Standort indes an entgegenstehenden Belangen der Flugsicherheit**.

Denn die im Bereich und Umfeld der Abgrabungserweiterungsfläche unserer Mandantin am Standort Kerpen-Dorsfeld im Teilplan EE dargestellten WEB liegen in der Bauschutzzone 2 des Flugplatzes Nörvenich, innerhalb derer die Errichtung von Bauwerken nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörden bedarf, wenn die Bauwerke eine Höhe von 45 m bis 100 m über Flughafenbezugspunkt (FBP) überschreiten. **Dies entspricht** ausgehend von einer Höhe des FBP von 109,59 m NHN und einer durchschnittlichen Geländehöhe innerhalb der Zone 2 von 99 m NHN **einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von rund 111 m**, sofern hierfür eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörden erteilt wird. Dass eine solche Zustimmung für die Errichtung neuer Windkraftanlagen innerhalb der Zone 2 unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes (z. B.§ 18 a LuftVG) jemals erteilt werden wird, ist jedoch äußerst unwahrscheinlich. Außerdem wäre bei einer maximalen Anlagenhöhe von 111 m nach den eigenen An- nahmen Ihres Hauses in der Planbegründung ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb überhaupt nicht möglich. Wie in der Planbegründung dargelegt, werden herstellerseitig zwar noch kleinere Windenergieanlagen angeboten. Die kleinsten angebotenen Anlagen haben aber bereits eine Nabenhöhe von im Minimum 150 m und gehen damit deutlich über das in der Bauschutzzone 2 des Flughafens Nörvenich zulässige Höhenmaß hinaus. Schon deshalb sind die betreffenden Flächen im Bereich und Umfeld der geplanten Abgrabungserweiterung unserer Mandantin am Standort Kerpen- Dorsfeld - nach den eigenen Maßstäben Ihres Hauses - als Ausschlussbereiche für die Darstellung von WEB einzustufen.

Hinzu kommt, dass die in Rede stehenden WEB vollständig innerhalb des Anlagenschutzbereichs des Drehfunkfeuers (DVORTAC) auf dem Gelände des Flugplatzes Nörvenich (siehe nachfolgende Abbildung 4) liegen, wo durch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Berücksichtigung kommunaler Windenergiegebiete folgt dem LEP NRW Grundsatz 10.2-9 und entspricht dem planerischen Willen des Regionalplanungsträgers, im Rahmen der Plankonzeption zum Teilplan Erneuerbare Energien die kommunale Selbstverwaltung bzw. Planungshoheit im Sinne des Gegenstromprinzips angemessen zu berücksichtigen.

Bei der planerischen Beurteilung, ob ein kommunales Windenergiegebiet als regionales Vorranggebiet in den Teilplan „überführt“ werden kann, werden bereits genutzte Standorte den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend anders bewertet, als solche Standorte, die noch ungenutzt sind.

Als bereits genutzt werden Standorte bewertet, wenn innerhalb des jeweiligen Gebiets eine Windenergieanlage in Betrieb oder genehmigt ist. Da sich die Windenergie in diesen Fällen erwiesenermaßen bereits durchgesetzt hat, kann die prognostische Vollziehbarkeitsprognose hier vernachlässigt werden. Auch kann für betriebene oder genehmigte Anlagen unterstellt werden, dass sie einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen. Eine „Überführung“ und damit verbundene regionalplanerische Sicherung des kommunalen Windenergiegebiets in den Teilplan erfolgt sodann, weil auf diesen Standorten aktuell und/oder in absehbarer Zukunft Strom produziert wird. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Kapitel 4.1.5).

Dies vorausgeschickt gilt im Hinblick auf die in Rede stehenden WEB folgendes:

Die Festlegung der WEB erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Auch hat sich die Windenergie in dem in Rede stehenden Bereich bereits durchgesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob oder welche fachplanerische Höhenbeschränkung im Rahmen des Zulassungsverfahrens angeordnet wurde. Im südlichen Teilbereich werden seit 2000 Windenergieanlagen betrieben. Für den nördlichen Bereich liegen Anlagengenehmigungen vor.

Die Überführung des kommunalen Windenergiegebiets entspricht der dem regionalplanerischen Konzept zu Grunde gelegten Methodik (vgl. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung). Eine Überführung bereits bestehender kommunaler Windenergiegebiete

Windenergieanlagen Störungen der betreffenden Flugsicherungseinrichtung hervorgerufen werden können und entsprechende Anlagen deshalb nach § 18 a LuftVG grundsätzlich einem Bau- verbot unterliegen.

Diese Problematik wurde ausweislich der Planbegründung Ihres Hauses offenbar gar nicht gesehen. Denn im weiteren Verfahren soll weder das für Entscheidungen nach § 18 a LuftVG zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, noch die Deutsche Flugsicherung (DFS), sondern nur die "zuständige Stelle" der Bundeswehr beteiligt werden. **Das ist umso unverständlicher, als die DFS die Anlagenschutzbereiche von Drehfunkfeuern als harte Tabuzonen für die Windenergienutzung einstuft und diese Praxis von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden ist.**

Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016, Az.: 4 C 1.15, BVerwGE 154, 377 ff.

In seinem Urteil vom 07.04.2016 hat das Bundesverwaltungsgericht betont, dass § 18 a Abs. 1 LuftVG es für ein Bauverbot ausreichen lässt, dass durch die Errichtung des Bauwerks Flugsicherungseinrichtungen "gestört werden können". Anders als nach der bis 2009 geltenden Vorgängerfassung, wonach insoweit maßgeblich gewesen sei, ob Flugsicherungseinrichtungen "gestört werden", verlange die Vorschrift mithin nach dem Willen des Gesetzgebers keine Gewissheit einer Störung; vielmehr reiche deren Möglichkeit. Würden die ICAO-Vorgaben wegen Widersprüchlichkeit nicht weiterhelfen, bedürfe es darüberhinausgehender Erkenntnisse und Wertungen gelegenen Teilflächen der geplanten WEB liegen vom Flughafen Nörvenich jedoch lediglich rund 4 km entfernt. Sie liegen damit weiterhin im zentralen Bereich des Anlagenschutzbereichs des Drehfunkfeuers und unterliegen nach § 18 a Abs. 1 LuftVG einem Bauverbot für Bauwerke, sodass Überwiegendes dafür spricht, dass die betreffenden Flächen für die Darstellung von WEB von vornherein ungeeignet sind mit der Folge, dass die beabsichtigte Darstellung im Teilplan EE einer rechtlichen Überprüfung wegen gravierender Abwägungsmängel auf keinen Fall standhalten würde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.04.201, a. a. O.

Dass das BFS entsprechenden Anlagengenehmigungen im zentralen Bereich des Anlagenschutzbereichs der DVOR-Anlage zustimmen würde, erscheint angesichts der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnislage hinsichtlich der durch Windkraftanlagen hervorgerufenen Störungen von Flugsicherheitseinrichtungen mehr als fraglich, sodass Überwiegendes dafür spricht, dass die Lage im zentralen Bereich des Anlagenschutzbereichs der DVOR-Anlage in Ansehung der wissenschaftlichen Erkenntnislage sowie der Entscheidungspraxis des BFS und der DFS als hartes Tabukriterium für die Ausweisung von WEB im Rahmen der Erarbeitung der Planung hätte berücksichtigt werden müssen. **Jedenfalls muss insoweit im Regionalplanverfahren eine Klärung mit der BFS und der DFS herbeigeführt werden.** Eine Abstimmung mit der "zuständigen Stelle" der Bundeswehr reicht mangels Entscheidungsbefugnis der Bundeswehr dagegen offenkundig nicht aus.

Das gilt im Übrigen auch für etwaige sonstige innerhalb von Anlagenschutzbereichen ist dem Konzept entsprechend stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Zudem folgt die Festlegung dem mit der Flächennutzungsplandarstellung verbundenen Steuerungswillen der Kommune (Gegenstromprinzip). Nicht zuletzt erhöht die Anrechnung bereits etablierter Standorte auf das Teilflächenziel die Akzeptanz des Ausbaus, weil hierdurch die bisherige Leistung der Kommunen anerkannt wird. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nichtsdestotrotz wird die Begründung angepasst und fortgeschrieben, um das regionalplanerische Vorgehen noch deutlicher zu erläutern (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung bzw. eine Klarstellung ohne rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

des Flugplatzes Nörvenich und anderer Flugplätze bzw. Flughäfen geplante WEB. Auch insoweit ist im Hinblick auf das in § 18 a Abs. 1 LuftVG normierte Bauverbot zu klären, ob dort Anlagen mit einer für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Nabenhöhe von 150 m oder höher überhaupt zugelassen und realisiert werden können. Denn andernfalls wären die mit entsprechenden WEB überplanten Flächen - ebenso wie die WEB im Bereich und Umfeld der Abgrabungserweiterung unserer Mandantin am Standort Kerpen-Dorsfeld - als Ausschlussflächen zu qualifizieren. Hieran würde auch das überragende öffentliche Interesse, das § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien zuspricht, nichts ändern. Denn zum Einen gilt der Abwägungsvorrang zugunsten der erneuerbaren Energien grundsätzlich nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. Zum Anderen greift der Abwägungsvorrang auch dann nicht, wenn dies zu einer Beeinträchtigung höherrangiger Schutzgüter wie Leben und Gesundheit führen könnte.	

1041358_004

Inhalt

Was die Überplanung der von unserer Mandantin geplanten Abgrabungserweiterungen mit WEB im Übrigen betrifft, sei darauf hingewiesen, dass die im Teilplan NR vorgesehenen BSAB zusammen mit den genehmigten Reserven bei weitem nicht ausreichen, um die vom LEP NRW zielförmig vorgegebene Mindestversorgung mit Sand und Kies von 20 Jahren zu gewährleisten. Hinsichtlich der Einzelheiten sei insoweit auf unser als [**siehe Anlage 7]** beigefügtes Schreiben vom 11.02.2025 verwiesen.

Ihr Haus wird deshalb sowie aufgrund weiterer, in unserem vorgenannten Schreiben aufgezeigter Mängel des Teilplans NR zur Erreichung einer abwägungsfehlerfreien Konzentrationszonenplanung für Abgrabungen nicht umhinkommen, das letztgenanntem Teilplan zugrunde liegende Planungskonzept nochmals grundlegend zu überarbeiten und die BSAB-Darstellungen im Teilplan NR erheblich zu erweitern. Dass die von unserer Mandantin geplanten Abgrabungserweiterungen an den Standorten Kerpen- Dorsfeld und Erkelenz-Kückhoven sowie Weilerswist-Horchheim (Norderweiterung, Teile der bislang nur teilweise als BSAB dargestellten Süderweiterung) hierbei berücksichtigt werden, ist bei objektiver Betrachtung nicht ausgeschlossen. Ebenso wenig ist ausgeschlossen, dass an anderen Stellen, die mit WEB überplant werden sollen, zur Erreichung der erforderlichen Versorgungssicherheit mit Sand und Kies weitere BSAB ausgewiesen werden müssen.

Da BSAB ausweislich der Planbegründung zum Teilplan EE als Ausschlussbereiche für die Darstellung von WEB eingestuft werden sollen, um Zielkonflikte mit den Belangen der Rohstoffsicherung zu vermeiden, kann die Festlegung von WEB denklogisch erst erfolgen, wenn die notwendige Überarbeitung des Teilplans NR abgeschlossen ist, weil ansonsten ein nicht hinnehmbarer Planungstorso erzeugt würde.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - im Folgenden: Teilplan NR - ist eine prognostische Ermittlung des zukünftigen Flächenbedarfs für Lockergesteinsabgrabungen zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Köln. Mit den Festlegungen des Teilplans NR wird der landesplanerische normierte Mindestversorgungszeitraum erreicht. Das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR ist zudem auch unter Betrachtung alternativer Beurteilungsmaßstäbe insgesamt bedarfsgerecht und belastbar; der Rohstoffgewinnung wird im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben substantiell Raum verschafft (vgl. Begründung zum Teilplan NR, Kapitel 15).

Die Einstufung der zeichnerisch festgelegten BSAB des Teilplans NR als Ausschlusskriterium für die Festlegung von WEB ist somit folgerichtig. Im Hinblick auf die in der Stellungnahme erwähnten Erweiterungsabsichten bestehender Abgrabungstandorte wird zudem auf die Ausführungen zur vorstehenden StnID 1041358_002 verwiesen.

1041358_005

Inhalt

2.2 Zu den Festlegungen für Solarenergieanlagen

In Kapitel 2.2 des Teilplanentwurfs EE wird der Grundsatz G.1 formuliert, wonach durch Bauleitplanung raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollen (G.1 Abs. 1 Satz 1). Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sollen dabei konfliktarme Flächen bevorzugt werden (G.1 Abs. 1 Satz 2).

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden (G.1 Abs. 2).

Die vorgenannten Festlegungen würden die bauleitplanerische Sicherung der von unserer Mandantin für die Solarenergieerzeugung vorgesehenen Flächen teilweise unmöglich machen, da

- die bestehende Abgrabung am Standort Erftstadt-Gymnich im Teilplan NR in der Fassung des 3. Planentwurfs mit dem Rekultivierungziel Wald belegt werden soll, obwohl sich dort nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier zwangsläufig eine Seefläche ausbilden wird (siehe dazu im Einzelnen unser Schreiben vom 11.02.2025 zum 3. Planentwurf des Teilplans NR, [**siehe Anlage 7**]), und
- das Nordfeld der bestehenden Abgrabung am Standort Weilerswist-Müggenhausen im Teilplan NR in der Fassung des 3. Planentwurfs mit dem Rekultivierungsziel BSN belegt werden soll, obwohl die dort gemäß der vorliegenden bestandskräftigen Betriebsplanzulassungen herzustellenden Offenlandbiotope keine den im Biotopverbundkataster VB-K-5307-001 als wertbestimmend für eine herausragende Bedeutung eingestuften Merkmale (= wertvolle Lebensräume für Vogelarten der Stillgewässer wie für die Uferschwalbe und die Rohrweihe, besonders wichtiges Trittsteinbiotop für Amphibien wie die Kreuz- und die Wechselkröte sowie den Springfrosch als Arten der Stillgewässer, wichtiger, sekundärer Lebensraum für den Uhu als Art der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft) aufweisen und auch nicht als Lebensraum für die Nachtigall geeignet sind.
  Im Fachbeitrag des LANUV NRW wurde die betreffende Teilfläche des Nordfelds zwar als Bestandteil eines Kernbereichs der "Biotopverbundflächen mit Bedeutung für die Vernetzung von Gehölz-Grünland-Ackerkomplexen (Kulturlandschaft) eingestuft. Als wertgebende Art wird im Fachbeitrag für den hier in Rede stehenden Bereich allerdings nur die Nachtigall aufgeführt, deren Lebensraum sich auf gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern in der Nähe von Gewässern sowie auf Feuchtgebiete und Auen erstreckt. Als

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Thematik der WEB KER_02, ERK_06, WEI_01 und WEI_02:
Hinsichtlich der Windenergiebereiche (WEB) im Bereich und Umfeld der Abgrabungseinteressen (KER_02, ERK_06, WEI_01 und WEI_02) wird auf die Erläuterungen zu StnID 1041358_002 und 1041358_004 verwiesen.

zur Thematik der Lage der BSN-Festlegungen:
Die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Fachdaten des LANUK NRW sind, auch unter zur Kenntnisnahme der Ausführungen bzgl. § 2 EEG, nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Für etwaige Zielabweichung- oder Regionalplanänderungsverfahren gelten die Vorschriften des ROG und des LPlG NRW.

Eine regionalplanerische Festlegung, die entgegen der endabgewogenen Vorgaben des Ziels 10.2-14 LEP NRW eine Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergievorhaben innerhalb von BSN im Regionalplan Köln (Gesamtplan) ermöglicht, ist aufgrund der landesrechtlichen Vorgaben i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

Im Bereich von regionalplanerisch festgelegten Deponiestandorten und BSAB mit dem Rekultivierungsziel BSN können im Einzelfall raumbedeutsame Freiflächen-Solarvorhaben möglich sein, sofern eine Vereinbarkeit mit der Vorrangfunktion der Deponie- / Abgrabungsnutzung und dem Rekultivierungsziel vorhabenspezifisch nachgewiesen werden kann. Eine diesbezügliche Aussage fällt nicht in den Regelungsrahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sondern ist standort- und vorhabenspezifisch abzustimmen.

zur Thematik des Grundsatzes 1 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien:
Einer weiteren Konkretisierung des Grundsatzes 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" Bedarf es aus Sicht des Trägers der Regionalplanung nicht. Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt wurden, weisen regelmäßig bereits erhöhte Wertigkeiten auf und werden folglich in den Erläuterungen des Grundsatzes 1 als "regelmäßig nicht konfliktarme Flächen" bezeichnet. Gleiches gilt für Flächen des

Maßnahmen zur Förderung der vorgenannten Art benennt der Fachbeitrag folgerichtig den Erhalt und die Entwicklung von unterholzreichen Laubwäldern und Gehölzen sowie dichten Gebüschen an Hängen und Böschungen sowie den Erhalt von Feuchtgebieten und Auwäldern. Derartige Strukturen kommen auf der für eine BSN-Darstellung vorgesehenen Teilfläche des Nordfelds der Abgrabung am Standort Weilerdwist-Müggenhausen aber nicht vor und sind dort nach Maßgabe der vorliegenden bestandskräftigen Betriebsplanzulassungen - bis auf die Böschungen, im Bereich derer vereinzelte Gebüschpflanzungen erfolgen sollen - nicht vorgesehen. Diese konzentrieren sich nach Maßgabe des bestandkräftig zugelassenen Wiedernutzbarmachungsplans vielmehr auf das Südfeld der Abgrabung, in dem speziell für die Förderung der Habitatbedingungen der Nachtigall eine 1 ha große Fläche mit Staudenfluren und Gehölzen in unmittelbarer Nachbarschaft zu der dort vorhandenen Wasserfläche angelegt wurde (siehe nachfolgende Abbildung 5).

Auf der von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht geommenen Teilfläche 2 der Abgrabungserweiterungsfläche am Standort Gymnich würde eine entsprechende bauleitplanerische Sicherung zudem erheblich erschwert, weil es sich um eine Fläche handelt, die vom LANUV NRW teilweise als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-K-5106-001) eingestuft wurde, obwohl es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt, die keinerlei höherwertige Biotopstrukturen aufweist. Sie ist im Fachbeitrag des LANUV NRW zwar als "Biotopverbundfläche mit Bedeutung für die Vernetzung von Gehölz-Grünland-Acker-Komplexen (Kulturlandschaft)" eingestuft, aufgrund ihrer derzeitigen Nutzungstruktur, an der sich ohne eine aus denkmalschutzrechtlichen Gründen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht realisierbaren Abgrabung der betreffenden Fläche voraussichtlich nichts ändern wird, jedoch für den Biotopverbund nicht von Bedeutung. Mit einem Vorkommen der im Fachbeitrag des LANUV NRW für den Biotopverbundkomplex benannten Zielarten Laubfrosch, Steinkauz, Pirol und Neuntöter ist dort mangels geeigneter Habitatbedingungen für die die betreffenden Arten nicht zu rechnen.

Gegen die im Teilplan NR für die bestehende Abgrabung am Standort Erftstadt-Gymnich vorgesehene Festlegung des Rekultivierungsziels Wald wurden in dem Parallelverfahren zum Teilplan NR mit Schreiben vom 11.02.2025 aus den dort genannten Gründen erhebliche Bedenken vorgetragen. **Die Ausführungen in diesem Schreiben machen wir daher ausdrücklich auch zum Gegenstand unserer Einwendungen gegen den Teilplan EE.**

Sollte den berechtigten Bedenken unserer Mandantin im weiteren Planungsverfahren für den Teilplan NR nicht Rechnung getragen werden, würde dies dazu führen, dass die Nutzung der bestehenden Abgrabung nach Beendigung des Betriebs für die Solarenergieerzeugung nach Maßgabe des LEP NRW in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 09.04.2024 sowie des Teilplans EE ausgeschlossen würde, obwohl hierfür infolge der unverhinderbaren Entstehung einer Seefläche im Zuge des Wiederanstiegs des Grundwassers kein rechtfertigender Grund vorläge.

Biotopverbundes, auch wenn diese aufgrund ihrer Lage und/oder Größe nicht als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden.
Grundsätze der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und müssen einzelfallbezogen und lokalspezifisch betrachtet und bewertet werden. In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der in der Stellungnahme genannten Raumkategorie ist folglich nicht gegeben.

Ebenso würde die Nutzung des ohne fachliche Rechtfertigung vom LANUV NRW als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung eingestuften Teils der Teilfläche 2 der Abgrabungserweiterungsfläche am Standort Erftstadt-Gymnich erheblich erschwert, da Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung entsprechender Flächen nach Maßgabe des Teilplans EE "gemieden" werden sollen.

Das ist aus unserer Sicht weder hinnehmbar, noch mit den Vorgaben des § 2 EEG zu vereinbaren, der der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zuspricht und bestimmt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

Mit dem neugefassten § 2 Satz 1 EEG wird das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energien festgehalten und betont, dass Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien von Wirtschaftsunternehmen betrieben werden, die mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Trotzdem statuiert der Gesetzgeber für diese Art der Stromerzeugung ein übergeordnetes öffentliches Interesse, da diese Erzeugungsanlagen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele und der Klimaziele von Bund und Europäischer Union erforderlich und unverzichtbar sind.

Dies entspricht auch einer Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs,

vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2016,

Az.: C 346/14, EuZW 2016, 498 (TA 73),

der festhält, dass "die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u.a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann".

Aus dieser Festlegung als überragendes öffentliches Interesse ergeben sich konkrete Folgen. Insbesondere haben alle staatlichen Stellen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen die besondere Bedeutung solcher Anlagen zu berücksichtigen. Dieses besondere Interesse gilt dabei jeder einzelnen Anlage (und Nebenanlage). Die Rechtsprechung erkennt den Abwägungsvorrang an.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.05.2023, Az.: 7 A 7.22, NVwZ 2023, 1733.

Wie der Verwaltungsgerichtshof München unlängst hervorgehoben hat, ist der in § 2

EEG normierte Abwägungsvorrang auch mit europäischen Umwetrecht vereinbar, welches eine § 2 EEG 2023 vergleichbare Regelung enthält:

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der (Dringlichkeits-)Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 (ABl. L 335, 36) hält eine dem § 2 EEG vergleichbare Regelung bereit (vgl. auch Dietlein/Fabi in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 16b BImSchG Rn. 23e; Kment/Maier, ZUR 2023, 323/329). Hiernach wird für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der RL 92/43/EWG ("FFH-Richtlinie"), des Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG ("Wasserrahmenrichtlinie") und des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der RL 2009/147/EG ("Vogelschutzrichtlinie") bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Regelung wurde inzwischen in Art. 16 f. der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der RL 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates ("RED III") überführt. Die Vermutung ist widerlegbar; dafür müssen aber eindeutige Belege vorliegen, dass die Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können (vgl. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie [EU] 2023/2413; Bericht der Kommission an den Rat zur Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2577, COM[2023] 764 final S. 10 f.; Sobotta, NVwZ 2023, 1609/1611).

Vgl. VGH München, Beschluss vom 01.03.2024, Az.: 8 CS 23.2222, BeckRS 2024, 7433.

Neben dem Zuschreiben eines überragenden öffentlichen Interesses dienen die entsprechenden Anlagen überdies der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die öffentliche Gesundheit wurde mit dem Solarpaket I in Umsetzung des mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingeführten Art. 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 hinzugefügt; demnach sollen Vorhaben im Bereich des Stromnetzes auch der öffentlichen Gesundheit dienen.

Vgl. BT-Drs. 20/11180, Seite 126.

Der Gesetzgeber betonte bei der Einführung des EEG 2023 in diesem Kontext, dass aktuell Strom aus erneuerbaren Quellen 42 % des deutschen Stromverbrauchs deckt. In Anbetracht der ehrgeizigen Ausbauziele (mindestens 80 % bis 2030) stellen erneuerbare Energien bereits heute den wichtigsten und werden in naher Zukunft den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Durch den mittlerweile vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie und den immer weiter nach vorne verlegten Ausstieg von der Kohleverstromung nimmt diese Bedeutung noch weiter zu.

Die besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien korreliert nach Überzeugung des Gesetzgebers mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und Vorgaben

der EU-Kommission. So betonte der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 1984,

vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.1984,

Az.: Rs. 72/83, C-72/83, BeckRS 2004, 7 3601, TA 34,

im Kontext der Warenverkehrsfreiheit, dass Energieerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung für die Volkswirtschaft für das Funktionieren und die Existenz eines Staates von wesentlicher Bedeutung sind. Dies umso mehr, als neben dem Funktionieren der Wirtschaft auch sämtliche öffentlichen Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Dienste bis hin zum Überleben der Bevölkerung selbst abhängig von einer funktionierenden Stromerzeugung und -versorgung sind. Diese Grundsätze aus dem Jahre 1984 sind auf die heutige Lage ohne weiteres zu übertragen. Die gleiche Botschaft enthält der Leitfaden der EU-Kommission "Entwicklung der Windenergie und Natura 2000" (Dezember 2012, S. 20), wo festgestellt wird, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.

Aus dieser Einordnung und Priorisierung ergeben sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers klare und konkrete Folgen, insbesondere im Rahmen von Planungsentscheidungen. Der Gesetzgeber hält hierzu fest:

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

Vgl. BT-Drs. 20/1630, Seite 159.

Zusammengefasst ist es der unmissverständliche Wille des Gesetzgebers, dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen von sämtlichen Abwägungsentscheidungen - wo immer möglich - Vorrang einzuräumen und hierdurch

einen deutlichen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe ist es offenkundig nicht vereinbar, BSN und vom LANUV NRW als Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung deklarierte Flächen planungsrechtlich von einer Nutzung zur Solarenergieerzeugung auszuschließen, wenn die betreffenden Flächen - wie im Falle der vorgenannten Flächen im Nordfeld der bestehenden Abgrabung unserer Mandantin – keine der für den Biotopverbund an dieser Stelle wertgebenden Merkmale aufweist.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 16.05.2023, Az.: 7 D 423/21.AK, Juris, m .w. N.

Es bestehen vor dem Hintergrund des § 2 EEG zudem erhebliche Bedenken dagegen, dass Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung außerhalb der im Regionalplan Köln (Gesamtplan) dargestellten BSN im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung von Freiflächensolarenergieanlagen "gemieden" werden sollen. Denn der in § 2 EEG statuierte Abwägungsvorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien soll - wie bereits dargelegt - nach dem unmissverständlich erklärten Willen des Gesetzgebers im Rahmen der Abwägung nur ausnahmsweise überwunden werden können, wenn konkrete Belege dafür vorliegen, dass mit den betreffenden Vorhaben erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen. Dafür ist in Bezug auf die von unserer Mandantin für eine Solarenergieerzeugung in Aussicht genommenen Teilflächen am Standort Erftstadt-Gymnich aber gerade nichts ersichtlich. Denn sie stellen sich derzeit vollständig als intensiv genutzte Ackerflächen dar und sind teilweise in dem auf dem LEP NRW in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2024 fußenden Solarkataster NRW als für die Solarenergieerzeugung geeignete Flächen dargestellt.

Mit dem in § 2 EEG statuierten Abwägungsvorrang zugunsten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien ist auch nicht zu vereinbaren, dass "Kompensationsflächen" im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung per se als nicht "konfliktarme" Flächen gelten sollen. Denn das würde in Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs voraussetzen, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen auf Kompensationsflächen ohne Ausnahme erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt haben würde. Davon kann in Ansehung der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zur naturschutzfachlichen Bewertung von Freiflächensolaranlagen aber gerade nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil belegen diese Untersuchungen, dass der Lebensraum neben und zwischen Modulen von Freiflächensolaranlagen von diversen Tierartengruppen als Lebensraum genutzt wird. Die betreffenden Gebiete sind für zahlrei- che Vogelarten nutzbar, die die Zwischenräume und Randbereiche der Freiflächenso- laranlagen als Jagd-, Nahrungs- und auch Brutgebiet nutzen können. Dies gilt bei- spielsweise für Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Wacholderdrossel, die an den Gestellen der Unterkonstruktionen der Module brüten können, und auch Arten wie Feld- und Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Goldammer konnten auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Neben einer Nutzung zur Fortpflanzung können die Singvögel von benachbarten Gehölzbeständen die Anlagenfläche zur Nahrungsaufnahme nutzen.

Vor allem im Winter können die schneefreien Bereiche unter den Modulen wichtige Nahrungsbiotope darstellen. So wurden im Herbst und Winter immer wieder größere Singvogeltrupps (Hänflinge, Sperlinge, Goldammern u. a.) innerhalb von Freiflächensolaranlagen beobachtet. Auch Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Turmfalke konnten bei ausreichend großen Abständen zwischen den Modulreihen jagend innerhalb von Anlagen beobach- tet werden. Die Solarmodule selbst werden regelmäßig von diversen Vogelarten wie Amsel, Hausrotschwanz, Goldammer, Kohlmeise, Baumpieper, Bachstelze, Bluthänfling, Star, teilweise auch von der Feldlerche als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Im Herbst werden Freiflächensolaranalgen auch immer wieder von bodennah durchziehenden Vogelarten zur Rast genutzt. Neben häufigeren Singvogelarten konnten auch Braunkehlchen, Wiesenpieper und Feldlerche beobachtet werden.

Vgl. Herden/Rassmus/Gharadjedaghi, Naturschutzfachliche Bewertungs- methoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, Stand Janu- ar 2006, in: BfN-Skripten 247, 2009;

Trölzsch/Neuling, Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg, in: Vogelwelt 134/2013, Seiten 155-179.

Im Rahmen der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächensolaranlagen erfolgten Untersuchungen zum Verhalten von Vögeln gegen- über Freiflächensolaranlagen.

Vgl. Herden/Rassmus/Gharadjedaghi, a. a. O.; Trölzsch/Neuling, a. a. O.

Bei den Verhaltensbeobachtungen wurden keine "negativen" Reaktionen auf die PV-Module festgestellt, die Hinweise auf Stör- oder Irritationswirkungen geben könnten. Hierunter zählen neben einem versehentlichen Anfliegen der Module mit Landeversuchen aufgrund einer Verwechslung der Module mit Wasserflächen auch signifikante Flugrichtungsänderungen bei überfliegenden Vögeln ebenso wie offensichtliches Meideverhalten beispielsweise infolge eines Silhouetten-Effektes oder von Blendwir- kungen bzw. Lichtreflexen. Ebenso wenig stellen PV-Anlagen Jagdhindernisse für Greifvögel dar. So wurden Mäusebussard und Turmfalke regelmäßig jagend innerhalb der Anlagen beobachtet. Fehlende Stör- und Irritationswirkungen werden auch von anderen Untersuchungsergebnissen bestätigt.

Vgl. Peschel, Solarparks - Chance für die Biodiversität, Erfahrungsbericht zur biologischen Vielfalt in und um Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Renews Special 45/ Dezember 2010;

Henning, Artenschutzprüfung inklusive Überprüfung der Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für den geplan- ten Solarpark Dechtower Damm, Stadt Nauen, Brandenburg, 2013.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand Freiflächensolaranlagen in Bezug auf den Vogelschutz relativ konfliktarm, soweit keine essentiellen Lebensräume überplant werden.

Vgl. Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV), Dachverband Deutscher Avifaunis- ten (DDA), Eckpunktepapier: Regenerative Energiegewinnung und Vo- gelschutz, Ergebnisse eines Workshops von DRV und DDA am 29.10.2011 in Münster (2012).

Für die Tierartengruppe der Wirbellosen werden sich ausweislich der vorliegenden Untersuchungen aufgrund der Heterogenität der Standortbedingungen unter, zwischen und neben den PV-Modulen für einige Arten die Lebensbedingungen sogar verbessern. Durch die hier entstehenden Standortmosaike mit unterschiedlichen Licht- und Feuchteverhältnissen ist im Vergleich mit einer intensiven und strukturarmen Nutzung als Acker sogar insgesamt von einer Aufwertung der Lebensräume für Insekten auszugehen.

Von nennenswerten Barriere-Effekten, die vor allem größere Säugetiere und Amphibien betreffen könnten, bei denen traditionell genutzte Verbundachsen und Wanderkorridore getrennt werden, ist - jedenfalls an den von unserer Mandantin ins Auge gefassten Standorten - ebenfalls nicht auszugehen. Zum einen bestehen durch die benachbarten Straßen bereits aktuell erhebliche Barriere-Effekte und zum anderen können die PV-Anlagen leicht umgangen werden. Daneben können durch eine angepasste Zaungestaltung (genügend Abstand der Zaunanlage zur Geländeoberkante, sodass die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet ist) negative Wirkungen vermindert werden.

Insbesondere Offenlandbiotope sind danach als Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen auch dann geeignet, wenn es sich um Kompensationsflächen handelt, da durch die Anlagen die ökologischen Funktionen der betreffenden Biotope im Regelfall nicht erheblich und nachhaltig geschmälert werden, es sei denn, dass sie gleichzeitig als CEF-Maßnahmenflächen für planungsrelevante Vogelarten des Feldflur konzipiert wurden und eine räumliche Verlagerung der CEF-Maßnahmen nicht möglich ist.

Wir dürfen Sie daher nach allem bitten,

- **auf die geplanten WEB-Darstellungen im Bereich und Umfeld der Abgrabungserweiterungsflächen unserer Mandantin am Standort Kerpen-Dorsfeld zu verzichten und die WEB-Darstellung im Bereich und Umfeld der geplanten Abgrabungserweiterung am Standort Erkelenz-Kückhoven so weit zurückzunehmen, dass die Abgrabungserweiterungsfläche unserer Mandantin hiervon ausgespart wird,**
- **von der geplanten BSN-Darstellung der für eine Nutzung zur Solarenergieerzeugung vorgesehenen Flächen des Nordfelds der bestehenden Abgrabung unserer Mandantin am Standort Weilerswist-Müggenhausen im Regionalplan Köln (Gesamtplan) abzusehen und zu veranlassen, dass der der geplanten BSN-Darstellung zugrunde liegende Fachbeitrag des LANUV NRW im Hinblick auf die bestandkräftig genehmigte und auch seit vielen Jahren stattfindende Nutzung als Betriebsgelände aktualisiert wird oder**
- **im Teilplan EE eine ergänzende Regelung vorgesehen wird, die die bauleitplanerische Sicherung der betreffenden Teilflächen für die**

Errichtung und den Betriebs von Freiflächensolarenergieanlagen trotz der geplanten, fachlich aber nicht gerechtfertigten BSN-Darstellung ermöglicht, • **Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung in G.1 Abs. 2 des Teilplans EE nicht als per se im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung von Freiflächensolaranlagen zu "meidende" Flächen aufgeführt werden, sondern für entsprechende Flächen zumindest die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung eröffnet wird und** • **im Erläuterungsbericht zu G.1 des Teilplans EE klarzustellen, dass Kompensationsflächen nicht per se als "nicht konfliktarm" einzustufen sind.**	

AZ: Ö-M-1-1529

1035575

1041130_001

Inhalt

Hallo ich sende inen dieser info auch nog sodas man weist das durg ihre planung von windrader in der gemeind selfkant grober gefar mit sich mit bringen wird durg die tiefflуge von die AWACS fluge die nicht heuer ghen als 300 meter und daher ein gefar ist fur die besatsung und burger in der Deutsche und Niderlandisch bereich.

Mit grub,

[ANONYMISIERT]

Ser geerte damen und heren ich wil gerne die test und ubungsfluge nach Norden von AWACS von den militaire flugplats Geilenkirchen uber den Selfkant wo neue stellen fur windrader angewiesen sind unter 2 ihren andacht bringen weil ich lese nirgendwo in ire rapporten uber diese flugen und das macht uns sorgen fur die einwoner und die flieger.

Kunnen sie dies mal nach gehen wieso man da nichts uber shreibt?

Entshuldigung fur mein slechtes Deuts.

Mit grub,

[ANONYMISIERT]

Flugsicherheit im Raum Selfkant.

[ANONYMISIERT]

Ich schreibe Ihnen anlässlich die Offenlegung des Teilplans der Bezirksregierung Kóeln für erneuerebare Energien und darin haben wir festgestellt dasz die FLäche in den Region Selfkant SEL_05 als Vorrangsgebiet geplant ist. Wir haben mit Kolonel [ANONYMISIERT] Stellvertretende Kommandant Flugbasis Geilenkirchen Kontakt aufgenommen,da wir besorgt sind über die Flugsicherheit da die Flugzeugen diese Fläche mit Testfüge überfliegen. Er hat uns geantwortet dasz der Bundeswehr und MAA dies berücksichtigt hat und dasz die Fläche SEL_05 aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen wurde und fuer die Fläche SEL_04 und SEL_06 soll einen Bauhöhebegrenzung gelten. Die Testflüge verlaufen total anders als die Missionsflüge wo bei dem Start sofort die maximale Höhe angestrebt wird.

Der Testflug verläuft im Halbkreis. Die Flugzeuge fliegen von Geilenkirchen westlich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt.

Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

weg und fliegen über Jabeek sehr niedrig, wie ich beurteilen kann, bleiben die sehr niedrig auf gleiche Höhe um wieder in Geilenkirchen zu landen.

Aus meiner Sicht überfliegen die bei den Testflügen SEL_05, SEL_04 und SEL_06 auf gleicher Höhe und dennoch werden die Gebiete SEL_04 und SEL_06 unterschiedlich bewertet von SEL_05. M.e. müssen Bundeswehr und MAA davon ausgegangen sein, dass die Flugzeuge ü ber den letzten beiden Gebieten höher fliegen, aber ich glaube nicht, dass das der Fall ist.

M.e. werden bei den Testflügen über dem gesamten Selfkant-Gebiet auch SEL_07 und SEL_WDF_01 in gleicher Höhe ü berflogen im Halbkreis und diese Fläche im Selfkant-Gebiet dürften in die gleiche Gefahrenklasse fallen wie SEL_05. Da die Test- und Trainingsflüge eine völlig andere Route fliegen als die Missionsflüge, ist es möglich, dass Bundeswehr und MAA dies nicht ausreichend berücksichtigt haben.

Ich bitte Sie daher,diese Tatsache der Testflüge noch einmal zu Prüfen. Die Bilder P5 und P6 zeigen sehr deutlich, wie die Route auch mit großen Ausreiszern über diesen Flächen und immer auf sehr niedrigem Flugniveau verläuft. Die Bilder stammen aus dem Bericht der VROM-Inspektion, Ministerium für Gesundheit, Raumplanung und Umwelt, der sich speziell auf die Testflüge mit dem Titel „AWACS-Testflü ge “ „Fliegen um den Norden“ bezieht. Es ist auch klar, warum diese den Norden umrunden, nämlich weil sie weiterhin tief fliegen, hat man sich für ein dünn besiedeltes Gebiet entschieden. Ich gehe jedoch davon aus, dass Sie selber über ausreichende Fluginformationen zu den Testflügen verfügen um dies zu beurteilen..

In der Anhang finden Sie den Email an [ANONYMISIERT]

Ich möchte mich im Voraus bei Ihnen bedanken und würde mich sehr freuen, wenn Sie mich über diese Forschung informieren würden

MfG

[ANONYMISIERT]

Anhang; Schreiben an Kol. [ANONYMISIERT] und AWCAS Bericht Testflüge

[ANONYMISIERT] vom AWACS-Büro für Öffentlichkeitsarbeit, Wie heute Morgen telefonisch angefragt, würden Sie diese Anfrage bitte an Oberst [ANONYMISIERT] weiterleiten. An alle Interessierten, Betreff: Erhebliche Bedenken hinsichtlich der Flugsicherheit über der Region Selfkant. Einleitung: Am 16. Januar 2025 informierten wir Herrn [ANONYMISIERT], Sicherheitsbeauftragter der NAPMA, per E-Mail über unsere Bedenken hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen in der Region Selfkant an der Grenze zu Jabeek. Die Bezirksregierung Köln veröffentlichte am 13. Januar 2025 den Teilplan für Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen, die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. https://www.bezreg koeln.nrw.de/bekanntmachungen/aufstellung-des-sachlichen teilplans-erneuerbare-energien-zum-regionalplan-koeln In diesem Plan sind die zugewiesenen Vorranggebiete für die Region Selfkant aufgeführt werden angezeigt

als: SEL_01, SEL_02, SEL_04, SEL_05, SEL_06, SEL_07 und teilweise SEL_WDF_01. Siehe Bild P1 und P2

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

[Abbildung]

[Abbildung]

Dem oben genannten Plan ist ein Dokument mit der Bezeichnung „Begründung“ beigefügt, in dem die Gründe für die Auswahl dieser Gebiete erläutert werden (siehe Anhang).
Vom 13. Januar bis 13. Februar ist es möglich, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Plan abzugeben, was wir auch getan haben.
Begründung (wie in der „Begründung“ erwähnt):
Die Vorranggebiete in diesem Plan wurden ausgewählt, da nach Angaben der Kölner Behörden keine Probleme oder Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen bestehen.
In der „Begründung“ in Kapitel 4.1.3 „Umgang mit dem Belang militärische MVA“ wurde die maximale Gebäude- und Objekthöhe im Gebiet um die beiden Militärstützpunkte Nordkirchen und Geilenkirchen angegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich dieser Gebiete Kontakte mit der Bundeswehr bestanden haben und dass nicht nur das Bauschutzrecht, sondern auch die IFR- und VFR-Regeln für beide Flughäfen berücksichtigt werden sollten, was zu einer Einzelgenehmigung jedes Vorranggebiets im Umfeld der Flughäfen führen würde (Seite 81 der Begründung).

Die militärische Mindestradarflughöhe für die Region Köln ist in Bild P7 zu sehen.

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

[Abbildung]

Trotz der MVA-Beschränkungen wurden die oben genannten Gebiete in der Region Selfkant problemlos als Gebiete ausgewählt.

Anliegen und Begründung
Bei der Festlegung der Vorranggebiete in Selfkant sind unserer Ansicht nach mehrere Aspekte des Flugverkehrs in diesem Gebiet übersehen oder vergessen worden, die eine ernsthafte Gefährdung des Flugverkehrs darstellen könnten.

In der Begründung heißt es, dass für Objekthöhen über 100 m ü. NN in einem Umkreis von 8 km eine Genehmigung der Luftfahrtbehörden erforderlich ist. Gemäß § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) beträgt die maximale Gebäudehöhe 100 m, und der Radius beträgt 10–15 km vom Start- und Landebahnbezugspunkt, der die gesamte Region Selfkant abdeckt. Das Gebiet SEL_05 direkt an der Grenze zu Jabeek liegt auf 70 m ü. NN. Da moderne Windkraftanlagen eine Spitzenhöhe von 250 Metern haben, ergibt sich für den Standort SEL_05 eine Gesamthöhe von 320 m ü. NN.

Karte P8

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

[Abbildung]

Gemäß den Eurocontrol-Richtlinien zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Überwachungssensoren für Windkraftanlagen ist eine detaillierte Bewertung der Primär- und Sekundärradarüberwachung für Zone 2 von 500 m bis 15 km bzw. 500 m bis 16 km erforderlich (siehe Anhang).
In der Begründung wurden die An- und Abflugzonen der Flugplätze berücksichtigt. Bild P9 zeigt für Geilenkirchen, dass das Flugzeug beim Abheben nach Westen seine Höchstgeschwindigkeit erreicht, dann sofort auf eine höhere Höhe steigt und eine Linkskurve nach Süden durchführt.

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

[Abbildung]

Dieser Weg entspricht einem normalen Start. Was wir auf keiner der Karten und auch nicht im Text sehen, sind die Test- und Trainingsflüge, die einem völlig anderen Weg folgen. Wir als Bürger von Jabeek wissen, dass die Flugzeuge bei diesen Flügen in geringer Höhe bleiben.

Bei Test- und Trainingsflügen startet das Flugzeug mit geringer Geschwindigkeit westwärts, bleibt in geringer Höhe, biegt dann rechts nach Norden ab und fliegt einen Halbkreis, um zu landen und sich ostwärts Geilenkirchen (P5, P6) zu nähern.

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

[Abbildung]

[Abbildung]

Wenn die Flugzeuge diesen Halbkreis fliegen, überfliegen sie die gesamte Selfkant-Region in geringer Höhe und mit geringer Geschwindigkeit. Siehe den Kreis in P9.
Dies ist im Vergleich zu normalen Starts eine außergewöhnliche Situation, die in diesen Plänen überhaupt nicht erwähnt wird.
Da wir in den Plänen keinen Test- und Trainingsflug mit dieser Flugroute sehen, befürchten wir, dass dies nicht ausreichend untersucht wurde.

Aufgrund dieser üblichen Situation mit durchgeführten Test- und Trainingsflügen über den ausgewiesenen Vorranggebieten in der Selfkant-Region, da dies nicht ausreichend untersucht wurde und aufgrund der genannten Luftverkehrsvorschriften, bitten wir darum, zu untersuchen, ob diese Gebiete für die Installation von Windkraftanlagen geeignet sind und kein Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr darstellen.

Wir hoffen, Sie ausreichend informiert zu haben und dass Sie unsere Bedenken teilen.

Am 4. Februar sprach der Stadtrat von Beekdaelen, Herr v.d., in der Gemeinderatssitzung. Laar teilte uns mit, dass er AWACS informiert habe und dass Oberst [ANONYMISIERT] keine Einwände hinsichtlich der Objekthöhe habe. Wir als Bürger waren immer der Meinung, dass AWACS die Objekthöhe sehr ernst nimmt, wenn wir uns die Anfrage zum Fällen der Bäume in Schinveld ansehen. Ich hoffe, dass Oberst [ANONYMISIERT] sich der oben genannten Bedenken und Vorschriften bewusst ist. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über den Fortschritt und die Ergebnisse auf dem Laufenden halten könnten. Mit freundlichen Grüßen [ANONYMISIERT] [Der Text wurde maschinell übersetzt] [Anhang]	

AZ: Ö-M-1-153

1032671

1037699_001

Inhalt

vor gut 15 Jahren sind wir bewusst aus der Großstadt in die wunderschöne Eifel gezogen. Um so erschreckender finde ich es jetzt, das es Pläne gibt, die dieses intakte Ökosystem zerstören. Und das im Namen von „grüner Energie“. Ich finde es unverantwortlich, gerade jetzt, wo wir alle die Folgen der Klimaerwärmung am eigenen Leib spüren einen intakten Wald, im wahrsten Sinne des Wortes, zu zerschlagen.

Es gibt doch mit Sicherheit geeignetere Orte an denen Windräder aufgestellt werden können als das Naherholungsgebiet Eifel, das durch diese Windanlagen für alle kommenden Generationen zerstört wird. Durch die Schneisen, die zusätzlich zu den Standorten der Anlagen, auch noch in den Wald geschlagen werden, ist eine dauerhafte Bodenverdichtung bzw. eine Austrocknung der betroffenen Waldgebiete unumgänglich. Hinzu kommt das diese Anlagen mit einer extremen Höhe gebaut werden sollen, da diese sonst nicht rentabel sind. Was passiert wenn eines dieser Windräder Feuer fängt? Keine Feuerwehr hier in der Region hat die technischen Möglichkeiten ein Feuer in dieser Höhe zu löschen. Somit steigt die Brandgefahr nicht nur in den betroffenen Wäldern sondern wird auch zur Gefahr für die angrenzenden Dörfer.

Auch die Überfutungsgefahr steigt immens. Es ist nicht mehr nachvollziehbar das Experten seit Jahren an Plänen arbeiten damit sich die Flutkatastrophe von 2021 nicht wiederholt und die Politiker von NRW genau in diese Gebiete (hier die Region Bad Münstereifel) Windanlagen bauen wollen. Zudem liegt diese Region in der Zugvogelroute , das heißt man nimmt erschlagene Zugvögel und Fledermäuse billigend in Kauf. Noch gibt es hier unter anderem Milane, bleibt die Frage wie lange noch. Auch wird der Lebensraum der heimischen Waldtiere durch Mikropartikel und Ewigkeitschemikalien noch zusätzlich verwüstet. Und es besteht im Winter eine sehr hohe Gefahr von Eisschlag. Experten im Naturschutz warnen seit Jahren vor Windanlagen in Wäldern. Die Biodiversität eines intakten Waldes, also unsere Lebensgrundlage, wird für sogenannten Klimaschutz und den Profit der Windindustrie brutal zerstört. Das hat mit Klimaschutz NICHTS mehr zu tun.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-

Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die

einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu den Hinweisena auf das Vorkommen von Zugvögeln und Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten

	ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

AZ: Ö-M-1-1530

1035576

1041131_001

Inhalt

Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:

Finanzieller Schaden, in Höhe von 50000 € einmalig [O] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut

	Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt. Eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WKA erschließt sich dem Plangeber nicht. Vielmehr kann die Errichtung von WKA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine finanzielle Teilhabe an WKA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

AZ: Ö-M-1-1534

1035738

1041198_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln,

HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit flächenübergreifend für die gesamte Nutscheid meinen Einspruch gegen den Entwurf der oben genannten Teilpläne sowie die Bauanträge ein.

Begründung:

1. Gesundheitsgefährdung:

Viel zu wenig beachtet werden die nicht unerheblichen Auswirkungen, die Windkrafträder auf die Gesundheit von Menschen und Tieren haben. Sie verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis durch veraltete Normen nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für andere Technik.

Durch die permanente Lärmbelastung pro Windkraftanlage von bis zu 60/45 Dezibel tagsüber/nachts, den Infraschall sowie den Schattenschlag werden negative gesundheitliche Auswirkungen, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, befürchtet.

a) Schall/Lärm (hörbare Töne)

Windenergieanlagen machen Lärm, und der sollte nach einer Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchschnittlich 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten. "Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden. "Übermäßige Lärmbelastung ist mehr als ein Ärgernis, sie ist ein echtes Gesundheitsrisiko, das zu Stress, Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus u.v.m. führen kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Zu: 1. Gesundheitsgefährdung</u>

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte

b) Infraschall (tieffrequente Töne)

Infraschall von Windrädern kann man nicht hören, doch das heißt nicht, dass man ihn nicht wahrnehmen kann. Betriebsbedingt emittieren Wind Industrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden (Körperschall) ungehindert ausbreitet. Messungen des Infraschalls alleine zeigen nicht die gesamte Wirkung von Windrädern auf Menschen in Gebäuden, da der Körperschall deutlich stärkere Druckimpulse zeigt.

Infraschall lässt sich nicht aus Häusern aussperren, selbst wenn die WKR Kilometer von den Häusern entfernt stehen! Niederfrequente Schallemissionen erzeugen Vibrationen und werden über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen, was zur massiven Beeinträchtigung des täglichen Lebens führt. Infraschall ist vergleichbar mit radioaktiver Strahlung – er ist unsichtbar, aber nachweislich gesundheitsschädlich.

Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls (www.aerztefuerimmissionsschutz.de).

Das deutsche Max-Planck-Institut hat den nicht hörbaren Infraschall als Ursache für diverse Gesundheitsrisiken identifiziert.

Wissenschaftliche Studien zum Lärm von Windturbinen gibt es zahlreiche. Eine aktuelle in Nature erschienene Studie stammt von Chun-Hsiang Chiu et al mit dem Titel „Effects of low-frequency noise from wind turbines on heart rate variability in healthy individuals“ (Auswirkungen des niederfrequenten Lärms von Windenergieanlagen auf die Herzfrequenzvariabilität bei gesunden Personen).

Es wurde festgestellt, dass LFN-Exposition eine Reihe von Gesundheitsstörungen verursacht. Die Exposition gegenüber LFN von Windkraftanlagen führt zu Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Reizbarkeit, Müdigkeit, Schwindel, Tinnitus, Ohrenschmerzen, Schlafstörungen und Belästigung. Klinisch gesehen kann die Exposition gegenüber LFN von Windturbinen ein erhöhtes Risiko für Epilepsie, kardiovaskuläre Auswirkungen und koronare Herzkrankheiten verursachen. Es wurde auch festgestellt, dass die Lärmbelastung (einschließlich LFN) einen Einfluss auf die Herzfrequenzvariabilität (HRV) haben kann.“

Nicht außer Acht bleiben darf auch die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Als Gesundheitsstörungen wurden hier auffällige Verhaltensweisen, Stress, Störungen der Fruchtbarkeit, Missbildungen, Fehl- und Totgeburten dokumentiert. (Studie von Carmen Maria Krogh et al mit dem Titel „Wind turbines: Vacated/abandoned homes study – Exploring research participants’ descriptions of observed effects on their pets, animals, and well water“)

Die Fachärztin Dr. Ursula Bellut-Staeck warnt in ihrer neusten Publikation, dass die dauerhafte Belastung durch Infraschall nicht nur Menschen und Tiere betrifft, sondern auch Pflanzen schädigen kann. Dabei spielen die empfindlichen PIEZO-Kanäle, die mechanische Reize in elektrische Signale umwandeln, eine zentrale Rolle. Ihre Störung könnte schwerwiegende Folgen für das gesamte Ökosystem haben. Dr.

umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Bellut-Staeck spricht sogar von einer möglichen „Gefährdung aller lebenden Organismen im Sinne einer Bedrohung der gesamten Biodiversität zu Lande und im Wasser“.

Nicht berücksichtigt wird bei der Planung von Wind Industrieanlagen, dass sich bei mehreren identischen Schallquellen (Windkraftanlagen) der resultierende Wert der Lärmbelastung erhöht. Z.B. bei zwei identischen Schallquellen erhöht sich der resultierende Wert um jeweils 3 Dezibel. (Infraschall aus Sicht eines Physikers: Die unhörbare Gefahr? - EIKE - Europäisches Institut für Klima & Energie) Da auf den o.g. Flächenplänen ein Wind Industriepark entstehen soll, ist von einer wesentlich höheren Dezibel-Belastung für die Anwohner als bisher angegeben auszugehen.

c) Schattenwurf

Mögliche Gesundheitsrisiken sind Angstzustände, Depressionen usw.

Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca.1834 m pro Anlage – die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht. Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

d) Abstände

Die Abstände dieser WEAs gem. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von Häusern/ Dörfern. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

e) Abrieb von Rotorblättern

Windkraftanlagen bringen erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Landwirtschaft durch den Abrieb von PFAS und anderen schädlichen Stoffen mit sich.

Untersuchungen und Studien finden giftige Schadstoffe (PFAS und BPA) durch den Abrieb von Rotorblättern in Wildschweinen, Muscheln und Austern. Abrieb von Rotorblättern verteilt sich auf 1000 Meter im Umkreis eines Windrades. Das entspricht einer Fläche von 3,14 Quadratkilometern ($F=r^2Pi$). Es kommt dabei zur Kontamination der Böden und des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit feinsten Partikeln der verwendeten Materialien Carbon/GFK/CFK, incl. des als lebensgefährlich eingestuften Bisphenol-A, wobei insbesondere die Mikro-Fasern Krebs sogar auslösen können. Fatal ist zudem, dass solche Partikel und Fasern, die weniger als 2 Millimeter messen, auch die schützende Blut-Hirn-Schranke überwinden und ins Gehirn vordringen können. Dort lagern sie sich offenbar in bestimmten Nervenzellen ab, den Mikroglia, beeinflussen die Immunabwehr und führen zu lebensgefährlichen Entzündungen. Das alles ist Stand der Wissenschaft. Sind die Windräder in Feldern aufgestellt, so werden die dort wachsenden Feldfrüchte kontaminiert und bei Aufstellung im Wald die dort lebenden Nutz- und Wildtiere. Die schädlichen Stoffe gelangen unweigerlich in unsere Nahrungskette. Am 20.01.25 trat das strenge EU-Verbot in Kraft, wonach das BPA nicht mehr mit Lebensmitteln in Kontakt kommen darf, also auch nicht in Wasser und auf landwirtschaftlichen Flächen.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu: 2. Gefährdung des Artenschutzes

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

2. Gefährdung des Artenschutzes Die geplanten Windräder stellen eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz dar. Verstöße gegen „Natura 2000“ und andere Schutzrichtlinien. Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig.

Die Standorte der Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Fledermäuse, Zauneidechse, Feuersalamander, Wolf, Wildkatze, Insekten usw.). Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln (hier auch seltene Arten - Mitflieger aus nordischen Ländern) und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet, da Vögel, die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und Fledermäusen, bedingt durch den Luftdruck die Lungen platzen.

Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel.

3. Gefährdung des Naturschutzes/ Ruhegebiet und der Biodiversität

Es sind erhebliche Umweltauswirkungen z.B. durch die Trassenbildung und die dafür notwendige Verdichtung des Waldbodens, Schäden/Zerstörung von Biotopverbundflächen, Kohlenstoffsenken, schutzwürdigen Biotopen sowie schutzwürdiger, klimarelevanter Böden zu erwarten. Die vermeintlichen Kalamitätsflächen hat sich die Natur größtenteils zurückerobert und sie sind daher als Biotope mit hoher Biodiversität und nicht als Kalamitätsflächen anzusehen (fotographisch dokumentiert). Des Weiteren sind einige vermeintliche Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA zu gering – hierfür müssten geschützte Mischwälder gerodet werden.

Außerdem sollte eine besondere Beachtung auf die, vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Kartierungen / Gutachten gelegt werden.

Laut Bundes- und Landeswaldgesetz gilt der Grundsatz: „Wald muss Wald bleiben“. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern würde jedoch dazu führen, dass große Waldflächen dauerhaft entwaldet und versiegelt werden, was gegen die Pflicht zur Wiederaufforstung verstoßen würde. Stark verlichtete Waldflächen müssen ordnungsgemäß aufgeforstet und nicht für industrielle Bauprojekte genutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Waldfunktion und nachhaltigen Waldpflege wird durch die Umwidmung dieser Flächen ignoriert.

In den Planungsgebieten befinden sich ausgewiesenen Ruhegebiete. Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_03; EIT_02; EIT_14; HEN_02 und HEN_03. Laut § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in

verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Anregung, dass der Bau und Betrieb von WEA im Wald negative Auswirkungen auf diesen haben werde, wurde zur Kenntnis genommen; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Waldbereiche sind nicht pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen, das Ziel 10.2-6 LEP NRW schließt jedoch die Inanspruchnahme von Laubwäldern für eine Windenergienutzung aus. Rodungen für die Errichtung von WEA sind im fachrechtlichen Verfahren zu thematisieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

<u>Zu: 4. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke</u>

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich.

Außerdem stellt die geplante Errichtung von Windkraftanlagen einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien dar. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBES-Abkommens von Montreal (19.12.2022) sowie dem EU-Green-Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis 2030 vorschreibt.

4. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Durch die sehr geringen Abstände (ab 500 Meter) und die Anzahl der geplanten XXL-Windindustrieanlagen zu den Wohngebieten, der teilweisen Umzingelung von Wohngebäuden, der daraus resultierenden Lärmbelästigung sowie der Verschandelung der Landschaft ist der Wert der Wohnimmobilien und Grundstücke sehr gefährdet. Eine Wertminderung der Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit je nach Abstand zu den Anlagen ist zu befürchten (kalte Enteignung). Das trifft besonders ältere Menschen, deren Immobile als Altersvorsorge gedacht war. Durch den Wertverlust der Immobilien kann es zu Existenzbedrohung kommen. Warum ist kein finanzieller Ausgleich wie im dänischen Modell angedacht?

(Studie „Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“ des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung)

5. Brandschutz

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden. Einige der Weiler sind nur über eine Straße zu erreichen.

Laut Berichten von brennenden Windrädern muss von einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 0,04% gerechnet werden. Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren und 18 Windrädern beläuft sich somit auf 0,04% x 2 x 18 = 14,4%. Das ist mehr als verantwortungslos. Im Falle eines Brandes wird die deutsche Gerichtsbarkeit wohl auch nicht vor den genehmigenden Behörden halt machen.

6. Naherholung und Tourismus

Auf dem Nutscheid erstreckt sich das größte zusammenhängende Waldgebiet im Bergischen Land. Über 1500 Hektar unberührte Natur laden zum Wandern, Radeln, Reiten sowie Drachen- und Gleitschirmfliegen ein. Sie dient als Naherholungs- und Tourismusgebiet mit ausgewiesenen Wanderwegen (Natursteig Sieg), Radwegen, Pilgerwegen.

außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: 5. Brandschutz

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu: 6. Naherholung und Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

Die Römerstraße ist ein vorgeschichtlicher Fernweg und ein zeitgeschichtliches Kulturgut. An der Stachelhardt befindet sich eine Abflugschanze für Drachen- und Gleitschirmflieger. Durch die Windkraftanlagen wird mit einem starken Einbruch des Tourismus gerechnet.

7. Planungsflächenanforderung aufgrund technischer Entwicklungen der WKA veraltet

Der Flächenplanung von ca. 2,14 % lagen gem. UBA (2019) Windanlagen mit 3,5 MW inst. Leistung zugrunde

Inzwischen werden 6 bis 8 MW-Anlagen errichtet. Diese können ca. 20 Mill kWh produzieren (z.B. 7,8 MW bis 24 Mill kWh gem. Herstellerangaben), das bis ca. 5x-fache an Mehrstrom gegenüber Anlagen mit 3,5 MW inst Leistung. Angesichts der mit 2,14% der Flächen geplanten Strommengen können die neuen Anlagen das schon auf ca. 1% der Fläche erreichen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Berlin 2024) müssen die Flächenziele der technischen Entwicklung der Anlagen angepasst werden. Folglich braucht es keine der hier relevanten Flächen und Standorte.

8. Ineffizienz von Windanlagen

a) Laut Aussage der Betreiberfirma [ANONYMISIERT] am 16.01.25 sollen die geplanten Windkraftanlagen nur nachts laufen. Wäre diese Tatsache verbrieft?

Eine Abschaltung der Windkraftanlagen müssten zum Schutz der ansässigen Tierarten erfolgen, z.B.:

- Fledermäuse im Zeitraum 01.04. – 31.10. nachts

- Ausfliegen der Rotmilan Jungvögel) im Zeitraum 15.06. bis 31.07. (Rotmilan)

- Weitere Abschaltungszeiträume siehe Schonzeiten lt. WIND02 Artenschutzfachbeitrag 27.05.2024

b) Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation.

c) Windkrafträder ohne Speicher sind ineffektiv, da der erzeugte Strom Worstcase an

d) Nachbarländer verschenkt werden muss, wenn bei Starkwind zu viel Strom erzeugt wird.

e) Übererfüllung der Ziele in NRW auf Kosten der Bürger, von Landschafts- und Naherholungsgebieten, des Artenschutzes etc.

9. Klimaschädlichkeit aufgrund von Schwefelhexafluorid SF6 Emissionen

Die geplanten Anlagen enthalten Schwefelhexafluorid (SF), ein extrem klimaschädliches Gas, das in der Atmosphäre eine Lebensdauer von bis zu 3.200 Jahren hat und 23.500-mal schädlicher als CO ist. Der verstärkte Ausbau von

4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu: 7. Planungsflächenanforderung aufgrund technischer Entwicklungen der WKA veraltet

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu: 8. Ineffizienz von Windanlagen

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu: 9. Klimaschädlichkeit aufgrund von Schwefelhexafluorid SF6 Emissionen

Der vorgebrachte Aspekt liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu: 10. Umweltverschmutzung und Verlagerung ins Ausland

Siehe Erläuterung zu Punkt 9.

Zu: 11. Rückbau der Windkraftanlagen

Siehe ebenso Erläuterung zu Punkt 9.

Zu: 12. Politische Verantwortung und rechtliche Konsequenzen

Siehe Erläuterung zu Punkt 1.

Zu: Erfüllung der Grundpflichten gemäß der freiheitlichen demokratischen

Windkraftanlagen führt damit zu einem Widerspruch in der Klimapolitik, da durch den verstärkten Einsatz dieses Gases die angestrebte Reduzierung von Treibhausgasen konterkariert wird.

Ab dem 1. Januar 2026 soll der Einsatz von SF in Mittelspannungs-Schaltanlagen bis 24 kV verboten werden. Ab 2030 gilt das Verbot für Netzspannungen bis 52 kV. Dennoch werden derzeit neue Windkraftanlagen mit SF -haltigen Schaltanlagen geplant und gebaut, wodurch langfristig klimaschädliche Emissionen in Kauf genommen werden.

10. Umweltverschmutzung und Verlagerung ins Ausland

Neben den lokalen Auswirkungen auf Menschen und Natur müssen auch die globalen Umweltfolgen in die Entscheidung einbezogen werden.

a) Umweltzerstörung durch Rohstoffgewinnung

Der Bau einer Windkraftanlage erfordert große Mengen an Rohstoffen, deren Gewinnung erhebliche ökologische und soziale Schäden verursacht:

Raubbau in Urwäldern: Der Abbau seltener Erden für die Magneten der Generatoren führt zu massiven Kahlhieben in ökologisch sensiblen Regionen.

Zerstörung von Landschaften: Eine einzige WKA benötigt rund 250 kg Neodym, dessen Gewinnung mit der chemischen Auswaschung von über einer Million Tonnen Gestein verbunden ist. Dies hinterlässt toxische Rückstände und führt zu einer langfristigen Umweltbelastung.

Ewigkeitslasten: Der durch die Rohstoffgewinnung verursachte Boden- und Wasserverbrauch ist unumkehrbar und belastet betroffene Regionen über Generationen hinweg.

b) Hoher Material- und Energieaufwand

Der Bau und Betrieb einer WKA erfordert erhebliche Mengen an Materialien und Ressourcen:

Getriebeölverbrauch: Jede Windkraftanlage benötigt pro Jahr rund 1000 Liter Getriebeöl. Ölverluste und Leckagen können zu Boden- und Wasserverschmutzungen führen.

Großer Flächenverbrauch: Windparks versiegeln erhebliche Flächen, wodurch wertvolle Naturgebiete und landwirtschaftliche Flächen langfristig beeinträchtigt werden.

c) Globale Umweltverschmutzung statt lokaler Nachhaltigkeit

Die benötigten Rohstoffe für WKAs stammen überwiegend aus Ländern mit geringeren Umweltstandards. Die Umweltverschmutzung wird somit ins Ausland

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

Siehe ebenso Erläuterung zu Punkt 1.

verlagert.

Der Abbau seltener Erden setzt radioaktive Stoffe frei, die Menschen und Ökosysteme vor Ort schwer belasten.

Anstatt nachhaltige lokale Energiekonzepte zu fördern, werden durch Windkraftanlagen Abhängigkeiten von umweltzerstörerischen Industrien verstärkt.

11. Rückbau der Windkraftanlagen

a) Demontage

Die Demontage der Anlagen erfolgt i.d.R. kostengünstig über die Sprengung des Turms, was wiederum vielfältige Gefahren in sich birgt, wie z.B. Waldbrandgefahr, herumfliegende Teile, Boden- und Wasserverschmutzung u.v.m..

b) Entsorgung der Rotorblätter

Ein zentrales Problem ist die Entsorgung der Rotorblätter. Diese bestehen aus Glasfaser-Verbundkunststoffen und Carbonfasern, für deren Recycling es keine praktikablen industriellen Lösungen gibt. Laut Umweltbundesamt fallen in diesem Jahrzehnt jährlich etwa 20.000 Tonnen Rotorblatt-Abfälle an, Tendenz steigend. Die derzeitige Praxis, diese im Ausland zu deponieren oder zu verbrennen, ist ökologisch nicht zu vertreten.

Werden die Rotorblätter verbrannt, entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

c) Rückbau der Fundamente

Hinzu kommt die Problematik der Fundamente, die bis zu 30 Meter tief in den Boden reichen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau wird in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert, was zu einer Flickenteppich-Regelung führt. Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

12. Politische Verantwortung und rechtliche Konsequenzen

Als verantwortliche Entscheidungsträger haben Sie eine Fürsorge- und Vorsorgepflicht den Bürgern gegenüber. Die Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen und unzureichende Berücksichtigung der Gefahren für Mensch und Tier machen sowohl die Betreiber als auch die verantwortlichen Behörden haftbar. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Eine Missachtung kann schadensersatzpflichtig machen.

Ich bin bewusst nach Stockum (Gemeinde Ruppichteroth) in ein ausgewiesenes Ruhegebiet gezogen, da ich unter Hyperakusis (krankhafte Geräuschüberempfindlichkeit /unspezifische Geräuschintoleranz) leide. Mein Körper reagiert auf zusätzliche Schallquellen neben normalen, leisen Alltagsgeräusche mit Stress-Symptomen. Durch den Bau von Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten befürchte ich erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Das würde einen Verstoß auf meine körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz und auf meine Lebensqualität (Artikel 20a Grundgesetz) implizieren. Ich behalte mir rechtliche Schritte vor.

Alle o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme.

Betreff: "Öff Teilplan EE"

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez.Köln, HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Bezug: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hier: Erfüllung der Grundpflichten gemäß der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas Wilk, Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln, sowie einem eventuell künftigen Nachfolger in diesem Amt,

mit diesem Schreiben wendet sich die Autorin an den Empfänger, da dem Anschein nach vorsätzlich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“, verstoßen werden soll.

Bei dem Genehmigungsverfahren Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinden Hennef, Ruppichteroth und Eitorf, ist zu prüfen, ob diese garantiert keinem Menschen, Angehörigen der Allgemeinheit schaden können. Sollte auch nur ein einziger Zweifel daran bestehen, ist eine Genehmigung vom Empfänger zu verweigern und zu verhindern.

„Der Staat ist um des Menschen Willen da, nicht der Mensch um des Staates Willen!“

(Frank Walter Steinmeier, Bundespräsident)

Der Empfänger hat sich mit seinem geleisteten Eid verpflichtet sein Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen und damit die im § 33 BeamStG geregelten Grundpflichten des Beamten angenommen.

Zitat

Beamtenstatusgesetz

§ 33 Grundpflichten

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht nur einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

Zitat – Ende

Allgemeinheit

Der Grundgesetzgeber hat mit Artikel 3 (1) Grundgesetz für den Staat, somit für den Empfänger, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz festgelegt.

Der Staat ist diesem Willen über den Beitritt zu den Vereinten Nationen gefolgt und erklärt damit rechtsverbindlich:

Zitat

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“

Zitat – Ende

Diese durch den Grundgesetzgeber festgelegte Gleichheit in Verbindung mit der staatlichen Erklärung der angeborenen Gleichheit an Freiheit, Würde und Rechten, muss durch den Empfänger im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit immer, wie es sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ergibt, im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

Der Grundgesetzgeber hat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit zwei wesentlichen Ausnahmen in die Hände des Staates übergeben.

Diese Ausnahmen sind durch den Grundgesetzgeber über den Artikel 79 Grundgesetz, auch als „Ewigkeitsgarantie“ bekannt und festgelegt. Der Grundgesetzgeber stellt damit seinen Willen und den Sinn des Grundgesetzes selber fest! Eine andere Interpretation ist damit unmöglich bzw. durch den Grundgesetzgeber verboten.

Zitat

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 79

„(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 nieder gelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“.

Zitat – Ende

Das Verbot gerichtet an den Staat, den Artikel 1 und den Artikel 20 des Grundgesetzes zu ändern oder zu berühren, ist eine gebundene Norm und beinhaltet keinen Ermessungsspielraum!

Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Der 1. und somit oberste Artikel des Grundgesetzes ist immer ohne Ausnahme, gemäß dem Willen des Grundgesetzgeber, zu erfüllen. Jedes staatliche Verfahren, dass diesen ersten Artikel berührt oder verändert, ist unzulässig bzw. verboten und damit ein Verfassungsbruch bzw. der Versuch die verfassungsmäßige Ordnung zu verändern.

Es ist der Mensch der, gemäß des Grundgesetzgebers, in den Mittelpunkt allem staatlichen Handeln durch den Staat, somit durch den Empfänger, zu stellen ist.

Dabei hat der Grundgesetzgeber dem Staat, dem Empfänger, mit dem Bekenntnis der unverletzlichen, unveräußerlichen Menschenrechte vorgegeben, dass diese anders als die für den Staat selber geltenden Grundrechte, universell, ohne Begrenzung sind. In der Klarheit der Worte des Grundgesetzgebers ist der Unterschied der verletzlichen, unveräußerlichen, universellen Menschenrechte und der für den Staat selber geltenden Grundrechte klar und damit deutlich gemacht.

Für den Fall das Windkraftanlagen auch nur möglicherweise das Leben der oder des Menschen schädigen oder negativ beeinflussen können, missachtet eine Genehmigung solcher Anlagen die Würde des Menschen, der naturgegeben, untrennbarer Angehöriger der Allgemeinheit ist und der dieses Schreiben an den Empfänger richtet.

Die Risiken, die Windkraftanlagen für Mensch und Natur mit sich bringen, sind dem Empfänger durch andere Menschen, ebenfalls naturgegebene, untrennbare Angehörige der Allgemeinheit, hinreichend bekannt gemacht worden.

Damit kann und darf es keine staatliche Genehmigung für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Hennef, Eitorf und Ruppichteroth geben.

Es ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, welches, wie der Name es sagt, die Grundlage aller staatlichen Gewalt rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat über das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wichtigkeit und die anzuwendende Reihenfolge dieser für den Staat geltenden Regeln, mit der

Veröffentlichung der Normenhierarchie allen staatlichen Erfüllungsgehilfen, somit dem Empfänger, bekannt gemacht!

Zitat

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Normenhierarchie

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Gesetzgebung des Bundes

1.1 Normentypen und Normenhierarchie

1.1.1 Förmliche Gesetze

1.1.2 Rechtsverordnungen

1.1.3 Satzungen

1.1.4 Verwaltungsvorschriften

1.1.5 Exkurs: Hoheitliche Regulierung und Selbstregulierung

1.1 Normentypen und Normenhierarchie

Deutschland ist ein föderaler Staat. Bund und Länder weisen jeweils eine eigenständige Normgebung auf. Dementsprechend wird zwischen dem Bundes – und dem Landesrecht unterschieden.

Innerhalb dieser Rechtsphären sind jeweils verschiedene Normtypen zu unterscheiden:

Verfassung (Grundgesetz bzw. Landesverfassungen).

Förmliche (einfache) Gesetze,

Rechtsverordnungen,

(autonome) Satzungen und Verwaltungsvorschriften.

Die einzelnen Normtypen stehen in einem hierarchischen Verhältnis, d.h. dass die jeweils höherrangige Norm die im Rang niedrigere, im Konfliktfall verdrängt bzw. nichtig werden lässt. Für den Fall eines Konfliktes zwischen dem Bundes – und dem Landesrecht ist dies in Artikel 31 des Grundgesetzes (GG), ausdrücklich geregelt („Bundesrecht bricht Landesrecht“), ansonsten ergibt sich dieser Grundsatz aus den allgemeinen Verfassungsprinzipien

Zitat – Ende

Damit hat der Gesetzgeber sich dem Willen des Grundgesetzgebers unzweifelhaft

angeschlossen. Es ist dem Empfänger, unter Androhung von hohen Strafen verboten, die freiheitliche demokratische Grundordnung (verfassungsmäßige Ordnung) im Sinne des Grundgesetzes zu verändern.

Bei der Anwendung von Gesetz und Recht, als vollziehende Gewalt, ist der Empfänger durch seinen Dienstherrn verpflichtet, immer zu prüfen, ob das Verfahren der verfassungsmäßigen Ordnung (Normenhierarchie) entspricht oder nicht. Die Formulierung des Grundgesetzgeber lässt in diesem Zusammenhang dem Empfänger keinen Ermessensspielraum.

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen!

Das deutsche Volk bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten.

Somit hat der Empfänger dem Willen des Grundgesetzgebers, als verfassungsgebende Gewalt zu folgen und sich ebenfalls zu den uneingeschränkten, universellen, unverletzlichen, unveräußerlichen und unverhandelbaren Menschenrechten zu bekennen. Weiterhin hat der Grundgesetzgeber den Empfänger als Regierungspräsident direkt in die Verantwortung für die Menschen in der Bezirksregierung Köln genommen.

Abschließend

1. Der Empfänger hat freiwillig auf seine ihm angeborenen universellen, unverhandelbaren Menschenrechte verzichtet und sich durch den geleisteten Eid dem Recht des Staates unterworfen und die Grundpflichten des Beamten als Angehöriger (Staatsangehöriger) der vollziehenden Gewalt angenommen.

2. Damit hat der Empfänger sein Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Aufgrund der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der angeborenen Gleichheit an Würde, Freiheit und Rechten, gibt es zwischen dem Individuum und der Allgemeinheit keinen Unterschied. Wer dem Individuum schadet, schadet auch der Allgemeinheit.

3. Der Empfänger hat sich immer zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

4. Der Empfänger hat somit die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und zu schützen. Wenn auch nur die Würde eines Individuums missachtet wird, wird aufgrund der Gleichheit aller Menschen, die Würde aller Menschen missachtet.

5. Der Empfänger hat bei jedem staatlichen Verfahren die verfassungsmäßige Ordnung zu Grunde zu legen und gemäß der Normenhierarchie zu prüfen, ob die angewendeten gesetzlichen Normen im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland stehen. Falls nicht, wird die angewendete Norm nichtig und darf nicht angewendet werden.

6. Der Empfänger ist als tatsächlicher Angehöriger der vollziehenden Gewalt, anders als der Mensch, an die Grundrechte des unmittelbar geltenden Rechts gebunden.

7. Da der Empfänger über seinen Eid sich selbst, anders als der Autor, dem Recht eines anderen unterworfen hat und dieses Recht den Menschen in den Mittelpunkt stellt, kann nur der betroffene Mensch selber, im Rahmen seiner unverletzlichen, unveräußerlichen, universellen Menschenrechte, entscheiden ob seine Würde geachtet wird oder nicht.

8. Der Empfänger ist daran gebunden, so wie es der Bundespräsident Frank - Walter Steinmeier sagt, dem Willen des Menschen zu folgen. Der Mensch muss sich darauf verlassen können, dass der Empfänger diesem Willen des Grundgesetzgebers folgt.

Der Mensch erklärt hiermit, dass jede Genehmigung einer Windkraftanlage die das Leben oder die Gesundheit gefährden könnte, seine Würde missachtet und somit nicht genehmigt werden kann und darf.

Es liegt dem Menschen (Autor) fern in innerstaatliche Verfahren einzugreifen oder um staatliche Rechte zu streiten. Die Menschen, die Allgemeinheit und der einzelne Mensch, sind Gläubiger. Ihnen steht die staatliche Pflichterfüllung aus dem Grundgesetz zu.

Der Staat ist Schuldner.

Dieses Schreiben wurde durch einen Menschen erstellt und wird nicht als Person, sondern über die Person übersendet.

Der Mensch ist für andere Menschen über die Personen erreichbar.

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln,

HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit flächenübergreifend für die gesamte Nutscheid meinen Einspruch gegen den Entwurf der oben genannten Teilpläne sowie die Bauanträge ein.

Begründung:

1. Gesundheitsgefährdung:

Viel zu wenig beachtet werden die nicht unerheblichen Auswirkungen, die Windkrafträder auf die Gesundheit von Menschen und Tieren haben. Sie verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis durch veraltete Normen nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für andere Technik.

Durch die permanente Lärmbelastung pro Windkraftanlage von bis zu 60/45 Dezibel tagsüber/nachts, den Infraschall sowie den Schattenschlag werden negative gesundheitliche Auswirkungen, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits

nachgewiesen worden sind, befürchtet.

a) Schall/Lärm (hörbare Töne)

Windenergieanlagen machen Lärm, und der sollte nach einer Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchschnittlich 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten. "Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden. "Übermäßige Lärmbelastung ist mehr als ein Ärgernis, sie ist ein echtes Gesundheitsrisiko, das zu Stress, Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus u.v.m. führen kann.

b) Infraschall (tieffrequente Töne)

Infraschall von Windrädern kann man nicht hören, doch das heißt nicht, dass man ihn nicht wahrnehmen kann. Betriebsbedingt emittieren Wind Industrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden (Körperschall) ungehindert ausbreitet. Messungen des Infraschalls alleine zeigen nicht die gesamte Wirkung von Windrädern auf Menschen in Gebäuden, da der Körperschall deutlich stärkere Druckimpulse zeigt.

Infraschall lässt sich nicht aus Häusern aussperren, selbst wenn die WKR Kilometer von den Häusern entfernt stehen! Niederfrequente Schallemissionen erzeugen Vibrationen und werden über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen, was zur massiven Beeinträchtigung des täglichen Lebens führt. Infraschall ist vergleichbar mit radioaktiver Strahlung – er ist unsichtbar, aber nachweislich gesundheitsschädlich.

Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls (www.aerztefuerimmissionsschutz.de).

Das deutsche Max-Planck-Institut hat den nicht hörbaren Infraschall als Ursache für diverse Gesundheitsrisiken identifiziert.

Wissenschaftliche Studien zum Lärm von Windturbinen gibt es zahlreiche. Eine aktuelle in Nature erschienene Studie stammt von Chun-Hsiang Chiu et al mit dem Titel „Effects of low-frequency noise from wind turbines on heart rate variability in healthy individuals“ (Auswirkungen des niederfrequenten Lärms von Windenergieanlagen auf die Herzfrequenzvariabilität bei gesunden Personen).

Es wurde festgestellt, dass LFN-Exposition eine Reihe von Gesundheitsstörungen verursacht. Die Exposition gegenüber LFN von Windkraftanlagen führt zu Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Reizbarkeit, Müdigkeit, Schwindel, Tinnitus, Ohrenschmerzen, Schlafstörungen und Belästigung. Klinisch gesehen kann die Exposition gegenüber LFN von Windturbinen ein erhöhtes Risiko für Epilepsie, kardiovaskuläre Auswirkungen und koronare Herzkrankheiten verursachen. Es wurde auch festgestellt, dass die Lärmbelastung (einschließlich LFN) einen Einfluss auf die Herzfrequenzvariabilität (HRV) haben kann.“

Nicht außer Acht bleiben darf auch die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Als Gesundheitsstörungen wurden hier auffällige Verhaltensweisen, Stress, Störungen der Fruchtbarkeit, Missbildungen, Fehl- und Totgeburten dokumentiert. (Studie von Carmen Maria Krogh et al mit dem Titel „Wind turbines: Vacated/abandoned homes study – Exploring research participants' descriptions of observed effects on their pets, animals, and well water")

Die Fachärztin Dr. Ursula Bellut-Staeck warnt in ihrer neusten Publikation, dass die dauerhafte Belastung durch Infraschall nicht nur Menschen und Tiere betrifft, sondern auch Pflanzen schädigen kann. Dabei spielen die empfindlichen PIEZO-Kanäle, die mechanische Reize in elektrische Signale umwandeln, eine zentrale Rolle. Ihre Störung könnte schwerwiegende Folgen für das gesamte Ökosystem haben. Dr. Bellut-Staeck spricht sogar von einer möglichen „Gefährdung aller lebenden Organismen im Sinne einer Bedrohung der gesamten Biodiversität zu Lande und im Wasser".

Nicht berücksichtigt wird bei der Planung von Wind Industrieanlagen, dass sich bei mehreren identischen Schallquellen (Windkraftanlagen) der resultierende Wert der Lärmbelastung erhöht. Z.B. bei zwei identischen Schallquellen erhöht sich der resultierende Wert um jeweils 3 Dezibel. (Infraschall aus Sicht eines Physikers: Die unhörbare Gefahr? - EIKE - Europäisches Institut für Klima & Energie) Da auf den o.g. Flächenplänen ein Wind Industriepark entstehen soll, ist von einer wesentlich höheren Dezibel-Belastung für die Anwohner als bisher angegeben auszugehen.

c) Schattenwurf

Mögliche Gesundheitsrisiken sind Angstzustände, Depressionen usw.

Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca.1834 m pro Anlage – die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht. Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

d) Abstände

Die Abstände dieser WEAs gem. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von Häusern/ Dörfern. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

e) Abrieb von Rotorblättern

Windkraftanlagen bringen erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Landwirtschaft durch den Abrieb von PFAS und anderen schädlichen Stoffen mit sich.

Untersuchungen und Studien finden giftige Schadstoffe (PFAS und BPA) durch den Abrieb von Rotorblättern in Wildschweinen, Muscheln und Austern. Abrieb von Rotorblättern verteilt sich auf 1000 Meter im Umkreis eines Windrades. Das entspricht einer Fläche von 3,14 Quadratkilometern ($F=r^2Pi$). Es kommt dabei zur Kontamination der Böden und des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit feinsten Partikeln der

verwendeten Materialien Carbon/GFK/CFK, incl. des als lebensgefährlich eingestuften Bisphenol-A, wobei insbesondere die Mikro-Fasern Krebs sogar auslösen können. Fatal ist zudem, dass solche Partikel und Fasern, die weniger als 2 Millimeter messen, auch die schützende Blut-Hirn-Schranke überwinden und ins Gehirn vordringen können. Dort lagern sie sich offenbar in bestimmten Nervenzellen ab, den Mikroglia, beeinflussen die Immunabwehr und führen zu lebensgefährlichen Entzündungen. Das alles ist Stand der Wissenschaft. Sind die Windräder in Feldern aufgestellt, so werden die dort wachsenden Feldfrüchte kontaminiert und bei Aufstellung im Wald die dort lebenden Nutz- und Wildtiere. Die schädlichen Stoffe gelangen unweigerlich in unsere Nahrungskette. Am 20.01.25 trat das strenge EU-Verbot in Kraft, wonach das BPA nicht mehr mit Lebensmitteln in Kontakt kommen darf, also auch nicht in Wasser und auf landwirtschaftlichen Flächen.

2. Gefährdung des Artenschutzes Die geplanten Windräder stellen eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz dar. Verstöße gegen „Natura 2000“ und andere Schutzrichtlinien. Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig.

Die Standorte der Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Fledermäuse, Zauneidechse, Feuersalamander, Wolf, Wildkatze, Insekten usw.). Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln (hier auch seltene Arten - Mitflieger aus nordischen Ländern) und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet, da Vögel, die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und Fledermäusen, bedingt durch den Luftdruck die Lungen platzen.

Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel.

3. Gefährdung des Naturschutzes/ Ruhegebiet und der Biodiversität

Es sind erhebliche Umweltauswirkungen z.B. durch die Trassenbildung und die dafür notwendige Verdichtung des Waldbodens, Schäden/Zerstörung von Biotopverbundflächen, Kohlenstoffsenken, schutzwürdigen Biotopen sowie schutzwürdiger, klimarelevanter Böden zu erwarten. Die vermeintlichen Kalamitätsflächen hat sich die Natur größtenteils zurückerobert und sie sind daher als Biotope mit hoher Biodiversität und nicht als Kalamitätsflächen anzusehen (fotographisch dokumentiert). Des Weiteren sind einige vermeintliche Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA zu gering – hierfür müssten geschützte Mischwälder gerodet werden.

Außerdem sollte eine besondere Beachtung auf die, vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Kartierungen / Gutachten gelegt werden.

Laut Bundes- und Landeswaldgesetz gilt der Grundsatz: „Wald muss Wald bleiben“. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern würde jedoch dazu führen, dass große Waldflächen dauerhaft entwaldet und versiegelt werden, was gegen die Pflicht zur Wiederaufforstung verstoßen würde. Stark verlichtete Waldflächen müssen ordnungsgemäß aufgeforstet und nicht für industrielle Bauprojekte genutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Waldfunktion und nachhaltigen Waldpflege wird durch die Umwidmung dieser Flächen ignoriert.

In den Planungsgebieten befinden sich ausgewiesenen Ruhegebiete. Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_03; EIT_02; EIT_14; HEN_02 und HEN_03. Laut § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich.

Außerdem stellt die geplante Errichtung von Windkraftanlagen einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien dar. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBES-Abkommens von Montreal (19.12.2022) sowie dem EU-Green-Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis 2030 vorschreibt.

4. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Durch die sehr geringen Abstände (ab 500 Meter) und die Anzahl der geplanten XXL-Windindustrieanlagen zu den Wohngebieten, der teilweisen Umzingelung von Wohngebäuden, der daraus resultierenden Lärmbelästigung sowie der Verschandelung der Landschaft ist der Wert der Wohnimmobilien und Grundstücke sehr gefährdet. Eine Wertminderung der Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit je nach Abstand zu den Anlagen ist zu befürchten (kalte Enteignung). Das trifft besonders ältere Menschen, deren Immobile als Altersvorsorge gedacht war. Durch den Wertverlust der Immobilien kann es zu Existenzbedrohung kommen. Warum ist kein finanzieller Ausgleich wie im dänischen Modell angedacht?

(Studie „Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“ des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung)

5. Brandschutz

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden. Einige der Weiler sind nur über eine Straße zu erreichen.

Laut Berichten von brennenden Windrädern muss von einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 0,04% gerechnet werden. Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren und 18 Windrädern beläuft sich somit auf 0,04% x 2 x 18 = 14,4%. Das ist mehr als

verantwortungslos. Im Falle eines Brandes wird die deutsche Gerichtsbarkeit wohl auch nicht vor den genehmigenden Behörden halt machen.

6. Naherholung und Tourismus

Auf dem Nutscheid erstreckt sich das größte zusammenhängende Waldgebiet im Bergischen Land. Über 1500 Hektar unberührte Natur laden zum Wandern, Radeln, Reiten sowie Drachen- und Gleitschirmfliegen ein. Sie dient als Naherholungs- und Tourismusgebiet mit ausgewiesenen Wanderwegen (Natursteig Sieg), Radwegen, Pilgerwegen.

Die Römerstraße ist ein vorgeschichtlicher Fernweg und ein zeitgeschichtliches Kulturgut. An der Stachelhardt befindet sich eine Abflugschanze für Drachen- und Gleitschirmflieger. Durch die Windkraftanlagen wird mit einem starken Einbruch des Tourismus gerechnet.

7. Planungsflächenanforderung aufgrund technischer Entwicklungen der WKA veraltet

Der Flächenplanung von ca. 2,14 % lagen gem. UBA (2019) Windanlagen mit 3,5 MW inst. Leistung zugrunde

Inzwischen werden 6 bis 8 MW-Anlagen errichtet. Diese können ca. 20 Mill kWh produzieren (z.B. 7,8 MW bis 24 Mill kWh gem. Herstellerangaben), das bis ca. 5x-fache an Mehrstrom gegenüber Anlagen mit 3,5 MW inst Leistung. Angesichts der mit 2,14% der Flächen geplanten Strommengen können die neuen Anlagen das schon auf ca. 1% der Fläche erreichen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Berlin 2024) müssen die Flächenziele der technischen Entwicklung der Anlagen angepasst werden. Folglich braucht es keine der hier relevanten Flächen und Standorte.

8. Ineffizienz von Windanlagen

a) Laut Aussage der Betreiberfirma [ANONYMISIERT] am 16.01.25 sollen die geplanten Windkraftanlagen nur nachts laufen. Wäre diese Tatsache verbrieft?

Eine Abschaltung der Windkraftanlagen müssten zum Schutz der ansässigen Tierarten erfolgen, z.B.:

- Fledermäuse im Zeitraum 01.04. – 31.10. nachts

- Ausfliegen der Rotmilan Jungvögel) im Zeitraum 15.06. bis 31.07. (Rotmilan)

- Weitere Abschaltungszeiträume siehe Schonzeiten lt. WIND02 Artenschutzfachbeitrag 27.05.2024

b) Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation.

c) Windkrafträder ohne Speicher sind ineffektiv, da der erzeugte Strom Worstcase an

d) Nachbarländer verschenkt werden muss, wenn bei Starkwind zu viel Strom erzeugt wird.

e) Übererfüllung der Ziele in NRW auf Kosten der Bürger, von Landschafts- und Naherholungsgebieten, des Artenschutzes etc.

9. Klimaschädlichkeit aufgrund von Schwefelhexafluorid SF6 Emissionen

Die geplanten Anlagen enthalten Schwefelhexafluorid (SF), ein extrem klimaschädliches Gas, das in der Atmosphäre eine Lebensdauer von bis zu 3.200 Jahren hat und 23.500-mal schädlicher als CO ist. Der verstärkte Ausbau von Windkraftanlagen führt damit zu einem Widerspruch in der Klimapolitik, da durch den verstärkten Einsatz dieses Gases die angestrebte Reduzierung von Treibhausgasen konterkariert wird.

Ab dem 1. Januar 2026 soll der Einsatz von SF in Mittelspannungs-Schaltanlagen bis 24 kV verboten werden. Ab 2030 gilt das Verbot für Netzspannungen bis 52 kV. Dennoch werden derzeit neue Windkraftanlagen mit SF -haltigen Schaltanlagen geplant und gebaut, wodurch langfristig klimaschädliche Emissionen in Kauf genommen werden.

10. Umweltverschmutzung und Verlagerung ins Ausland

Neben den lokalen Auswirkungen auf Menschen und Natur müssen auch die globalen Umweltfolgen in die Entscheidung einbezogen werden.

a) Umweltzerstörung durch Rohstoffgewinnung

Der Bau einer Windkraftanlage erfordert große Mengen an Rohstoffen, deren Gewinnung erhebliche ökologische und soziale Schäden verursacht:

Raubbau in Urwäldern: Der Abbau seltener Erden für die Magneten der Generatoren führt zu massiven Kahlhieben in ökologisch sensiblen Regionen.

Zerstörung von Landschaften: Eine einzige WKA benötigt rund 250 kg Neodym, dessen Gewinnung mit der chemischen Auswaschung von über einer Million Tonnen Gestein verbunden ist. Dies hinterlässt toxische Rückstände und führt zu einer langfristigen Umweltbelastung.

Ewigkeitslasten: Der durch die Rohstoffgewinnung verursachte Boden- und Wasserverbrauch ist unumkehrbar und belastet betroffene Regionen über Generationen hinweg.

b) Hoher Material- und Energieaufwand

Der Bau und Betrieb einer WKA erfordert erhebliche Mengen an Materialien und Ressourcen:

Getriebeölverbrauch: Jede Windkraftanlage benötigt pro Jahr rund 1000 Liter

Getriebeöl. Ölverluste und Leckagen können zu Boden- und Wasserverschmutzungen führen.

Großer Flächenverbrauch: Windparks versiegeln erhebliche Flächen, wodurch wertvolle Naturgebiete und landwirtschaftliche Flächen langfristig beeinträchtigt werden.

c) Globale Umweltverschmutzung statt lokaler Nachhaltigkeit

Die benötigten Rohstoffe für WKAs stammen überwiegend aus Ländern mit geringeren Umweltstandards. Die Umweltverschmutzung wird somit ins Ausland verlagert.

Der Abbau seltener Erden setzt radioaktive Stoffe frei, die Menschen und Ökosysteme vor Ort schwer belasten.

Anstatt nachhaltige lokale Energiekonzepte zu fördern, werden durch Windkraftanlagen Abhängigkeiten von umweltzerstörerischen Industrien verstärkt.

11. Rückbau der Windkraftanlagen

a) Demontage

Die Demontage der Anlagen erfolgt i.d.R. kostengünstig über die Sprengung des Turms, was wiederum vielfältige Gefahren in sich birgt, wie z.B. Waldbrandgefahr, herumfliegende Teile, Boden- und Wasserverschmutzung u.v.m..

b) Entsorgung der Rotorblätter

Ein zentrales Problem ist die Entsorgung der Rotorblätter. Diese bestehen aus Glasfaser-Verbundkunststoffen und Carbonfasern, für deren Recycling es keine praktikablen industriellen Lösungen gibt. Laut Umweltbundesamt fallen in diesem Jahrzehnt jährlich etwa 20.000 Tonnen Rotorblatt-Abfälle an, Tendenz steigend. Die derzeitige Praxis, diese im Ausland zu deponieren oder zu verbrennen, ist ökologisch nicht zu vertreten.

Werden die Rotorblätter verbrannt, entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

c) Rückbau der Fundamente

Hinzu kommt die Problematik der Fundamente, die bis zu 30 Meter tief in den Boden reichen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau wird in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert, was zu einer Flickenteppich-Regelung führt. Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

12. Politische Verantwortung und rechtliche Konsequenzen

Als verantwortliche Entscheidungsträger haben Sie eine Fürsorge- und Vorsorgepflicht den Bürgern gegenüber. Die Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen und unzureichende Berücksichtigung der Gefahren für Mensch und Tier machen sowohl die Betreiber als auch die verantwortlichen Behörden haftbar. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Eine Missachtung kann schadensersatzpflichtig machen.

Ich bin bewusst nach Stockum (Gemeinde Ruppichteroth) in ein ausgewiesenes Ruhegebiet gezogen, da ich unter Hyperakusis (krankhafte Geräuschüberempfindlichkeit /unspezifische Geräuschintoleranz) leide. Mein Körper reagiert auf zusätzliche Schallquellen neben normalen, leisen Alltagsgeräusche mit Stress-Symptomen. Durch den Bau von Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten befürchte ich erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Das würde einen Verstoß auf meine körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz und auf meine Lebensqualität (Artikel 20a Grundgesetz) implizieren. Ich behalte mir rechtliche Schritte vor.

Alle o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme.

Betreff: "Öff Teilplan EE"

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez.Köln, HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Bezug: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hier: Erfüllung der Grundpflichten gemäß der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas Wilk, Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln, sowie einem eventuell künftigen Nachfolger in diesem Amt,

mit diesem Schreiben wendet sich die Autorin an den Empfänger, da dem Anschein nach vorsätzlich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“, verstoßen werden soll.

Bei dem Genehmigungsverfahren Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinden Hennef, Ruppichteroth und Eitorf, ist zu prüfen, ob diese garantiert keinem Menschen, Angehörigen der Allgemeinheit schaden können. Sollte auch nur ein einziger Zweifel daran bestehen, ist eine Genehmigung vom Empfänger zu verweigern und zu

verhindern.

„Der Staat ist um des Menschen Willen da, nicht der Mensch um des Staates Willen!“

(Frank Walter Steinmeier, Bundespräsident)

Der Empfänger hat sich mit seinem geleisteten Eid verpflichtet sein Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen und damit die im § 33 BeamStG geregelten Grundpflichten des Beamten angenommen.

Zitat

Beamtenstatusgesetz

§ 33 Grundpflichten

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht nur einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

Zitat – Ende

Allgemeinheit

Der Grundgesetzgeber hat mit Artikel 3 (1) Grundgesetz für den Staat, somit für den Empfänger, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz festgelegt.

Der Staat ist diesem Willen über den Beitritt zu den Vereinten Nationen gefolgt und erklärt damit rechtsverbindlich:

Zitat

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“

Zitat – Ende

Diese durch den Grundgesetzgeber festgelegte Gleichheit in Verbindung mit der staatlichen Erklärung der angeborenen Gleichheit an Freiheit, Würde und Rechten, muss durch den Empfänger im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit immer, wie es sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ergibt, im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

Der Grundgesetzgeber hat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit zwei wesentlichen Ausnahmen in die Hände des Staates übergeben.

Diese Ausnahmen sind durch den Grundgesetzgeber über den Artikel 79 Grundgesetz, auch als „Ewigkeitsgarantie“ bekannt und festgelegt. Der Grundgesetzgeber stellt damit seinen Willen und den Sinn des Grundgesetzes selber fest! Eine andere Interpretation ist damit unmöglich bzw. durch den Grundgesetzgeber verboten.

Zitat

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 79

„(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 nieder gelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“.

Zitat – Ende

Das Verbot gerichtet an den Staat, den Artikel 1 und den Artikel 20 des Grundgesetzes zu ändern oder zu berühren, ist eine gebundene Norm und beinhaltet keinen Ermessungsspielraum!

Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Der 1. und somit oberste Artikel des Grundgesetzes ist immer ohne Ausnahme, gemäß dem Willen des Grundgesetzgeber, zu erfüllen. Jedes staatliche Verfahren, dass diesen ersten Artikel berührt oder verändert, ist unzulässig bzw. verboten und damit ein Verfassungsbruch bzw. der Versuch die verfassungsmäßige Ordnung zu verändern.

Es ist der Mensch der, gemäß des Grundgesetzgebers, in den Mittelpunkt allem staatlichen Handeln durch den Staat, somit durch den Empfänger, zu stellen ist.

Dabei hat der Grundgesetzgeber dem Staat, dem Empfänger, mit dem Bekenntnis der unverletzlichen, unveräußerlichen Menschenrechte vorgegeben, dass diese anders als die für den Staat selber geltenden Grundrechte, universell, ohne Begrenzung sind. In der Klarheit der Worte des Grundgesetzgebers ist der Unterschied der verletzlichen, unveräußerlichen, universellen Menschenrechte und der für den Staat selber geltenden Grundrechte klar und damit deutlich gemacht.

Für den Fall das Windkraftanlagen auch nur möglicherweise das Leben der oder des Menschen schädigen oder negativ beeinflussen können, missachtet eine Genehmigung solcher Anlagen die Würde des Menschen, der naturgegeben, untrennbarer Angehöriger der Allgemeinheit ist und der dieses Schreiben an den Empfänger richtet.

Die Risiken, die Windkraftanlagen für Mensch und Natur mit sich bringen, sind dem Empfänger durch andere Menschen, ebenfalls naturgegebene, untrennbare Angehörige der Allgemeinheit, hinreichend bekannt gemacht worden.

Damit kann und darf es keine staatliche Genehmigung für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Hennef, Eitorf und Ruppichteroth geben.

Es ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, welches, wie der Name es sagt, die Grundlage aller staatlichen Gewalt rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat über das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wichtigkeit und die anzuwendende Reihenfolge dieser für den Staat geltenden Regeln, mit der Veröffentlichung der Normenhierarchie allen staatlichen Erfüllungsgehilfen, somit dem Empfänger, bekannt gemacht!

Zitat

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Normenhierarchie

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Gesetzgebung des Bundes

1.1 Normentypen und Normenhierarchie

1.1.1 Förmliche Gesetze

1.1.2 Rechtsverordnungen

1.1.3 Satzungen

1.1.4 Verwaltungsvorschriften

1.1.5 Exkurs: Hoheitliche Regulierung und Selbstregulierung

1.1 Normentypen und Normenhierarchie

Deutschland ist ein föderaler Staat. Bund und Länder weisen jeweils eine eigenständige Normgebung auf. Dementsprechend wird zwischen dem Bundes – und dem Landesrecht unterschieden.

Innerhalb dieser Rechtsphären sind jeweils verschiedene Normtypen zu unterscheiden:

Verfassung (Grundgesetz bzw. Landesverfassungen).

Förmliche (einfache) Gesetze,

Rechtsverordnungen,

(autonome) Satzungen und Verwaltungsvorschriften.

Die einzelnen Normtypen stehen in einem hierarchischen Verhältnis, d.h. dass die jeweils höherrangige Norm die im Rang niedrigere, im Konfliktfall verdrängt bzw. nichtig werden lässt. Für den Fall eines Konfliktes zwischen dem Bundes – und dem Landesrecht ist dies in Artikel 31 des Grundgesetzes (GG), ausdrücklich geregelt („Bundesrecht bricht Landesrecht“), ansonsten ergibt sich dieser Grundsatz aus den allgemeinen Verfassungsprinzipien

Zitat – Ende

Damit hat der Gesetzgeber sich dem Willen des Grundgesetzgebers unzweifelhaft angeschlossen. Es ist dem Empfänger, unter Androhung von hohen Strafen verboten, die freiheitliche demokratische Grundordnung (verfassungsmäßige Ordnung) im Sinne des Grundgesetzes zu verändern.

Bei der Anwendung von Gesetz und Recht, als vollziehende Gewalt, ist der Empfänger durch seinen Dienstherrn verpflichtet, immer zu prüfen, ob das Verfahren der verfassungsmäßigen Ordnung (Normenhierarchie) entspricht oder nicht. Die Formulierung des Grundgesetzgeber lässt in diesem Zusammenhang dem Empfänger keinen Ermessensspielraum.

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen!

Das deutsche Volk bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten.

Somit hat der Empfänger dem Willen des Grundgesetzgebers, als verfassungsgebende Gewalt zu folgen und sich ebenfalls zu den uneingeschränkten, universellen, unverletzlichen, unveräußerlichen und unverhandelbaren Menschenrechten zu bekennen. Weiterhin hat der Grundgesetzgeber den Empfänger als Regierungspräsident direkt in die Verantwortung für die Menschen in der Bezirksregierung Köln genommen.

Abschließend

1. Der Empfänger hat freiwillig auf seine ihm angeborenen universellen, unverhandelbaren Menschenrechte verzichtet und sich durch den geleisteten Eid dem Recht des Staates unterworfen und die Grundpflichten des Beamten als Angehöriger (Staatsangehöriger) der vollziehenden Gewalt angenommen.

2. Damit hat der Empfänger sein Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Aufgrund der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der angeborenen Gleichheit an Würde, Freiheit und Rechten, gibt es zwischen dem Individuum und der Allgemeinheit keinen Unterschied. Wer dem Individuum schadet, schadet auch der Allgemeinheit.

3. Der Empfänger hat sich immer zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

4. Der Empfänger hat somit die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und zu

schützen. Wenn auch nur die Würde eines Individuums missachtet wird, wird aufgrund der Gleichheit aller Menschen, die Würde aller Menschen missachtet.

5. Der Empfänger hat bei jedem staatlichen Verfahren die verfassungsmäßige Ordnung zu Grunde zu legen und gemäß der Normenhierarchie zu prüfen, ob die angewendeten gesetzlichen Normen im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland stehen. Falls nicht, wird die angewendete Norm nichtig und darf nicht angewendet werden.

6. Der Empfänger ist als tatsächlicher Angehöriger der vollziehenden Gewalt, anders als der Mensch, an die Grundrechte des unmittelbar geltenden Rechts gebunden.

7. Da der Empfänger über seinen Eid sich selbst, anders als der Autor, dem Recht eines anderen unterworfen hat und dieses Recht den Menschen in den Mittelpunkt stellt, kann nur der betroffene Mensch selber, im Rahmen seiner unverletzlichen, unveräußerlichen, universellen Menschenrechte, entscheiden ob seine Würde geachtet wird oder nicht.

8. Der Empfänger ist daran gebunden, so wie es der Bundespräsident Frank - Walter Steinmeier sagt, dem Willen des Menschen zu folgen. Der Mensch muss sich darauf verlassen können, dass der Empfänger diesem Willen des Grundgesetzgebers folgt.

Der Mensch erklärt hiermit, dass jede Genehmigung einer Windkraftanlage die das Leben oder die Gesundheit gefährden könnte, seine Würde missachtet und somit nicht genehmigt werden kann und darf.

Es liegt dem Menschen (Autor) fern in innerstaatliche Verfahren einzugreifen oder um staatliche Rechte zu streiten. Die Menschen, die Allgemeinheit und der einzelne Mensch, sind Gläubiger. Ihnen steht die staatliche Pflichterfüllung aus dem Grundgesetz zu.

Der Staat ist Schuldner.

Dieses Schreiben wurde durch einen Menschen erstellt und wird nicht als Person, sondern über die Person übersendet.

Der Mensch ist für andere Menschen über die Personen erreichbar.

AZ: Ö-M-1-154

1032684

1037709_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

wir wenden uns an Sie, mit einer Stellungnahme und großen Bedenken, gegen die geplante Aufstellung von zahlreichen und riesigen Windkraftanlagen in den Wäldern der Eifel. Als Anwohner des Ortsteiles Hohn in Bad Münstereifel, sind wir direkt betroffen von dieser Maßnahme, mit der Industrieanlagen in den Wald verbracht werden sollen. Schon beim Transport und den dafür notwendigen Verbreiterungen der angeblichen Kahlschläge und Zuwege wird unglaublich viel Natur zerstört und so viel Boden unwiederbringlich verdichtet (Stichwort Flutkatastrophe 2021), dass sich die Realisierung derartiger Pläne schon aus Umweltschutzgründen verbietet.

Die Diskussion um die sogenannte Energiewende hat sich in den letzten Jahren so derartig verselbstständigt, dass die Politik offenbar das Augenmaß verloren hat und den Schutz der Bürger selbst, vor einer zerstörerischen, nicht wiedergutzumachenden Umweltschädigung und ja, auch Zerstörung unserer Heimat.
Wir sind bei weitem nicht gegen erneuerbare Energien, im Gegenteil: setzen wir doch Windräder links und rechts neben jede Autobahn und in jedes Industriegebiet in Deutschland, wo die Natur sowieso schon gestört ist und die Anlagen nicht noch mehr Schaden anrichten können. Verpflichten Sie doch bei jedem Neubau von Gebäuden und bei jedem genehmigungspflichtigem Umbau, den Einbau von Solaranlagen. Mit diesen Maßnahmen könnte viel Natur bewahrt werden und trotzdem ein Weg zu mehr erneuerbaren Energien mit Augenmaß beschritten werden. Gemeinsam mit modernen, emissionsfreien Kernkraftanlagen wären wir dann dem Ziel CO2 zu reduzieren, schon ein großes Stück näher und könnten beobachten ob sich wirklich etwas am Klima ändert, was gelinde gesagt bezweifelt werden darf.

Der einzige Grund, warum Sie unbedingt Wälder zerstören, ganze Landschaftsbilder zerstören, bedrohte Tierarten in hohem Masse zusätzlich gefährden, Wärmeinseln in zuvor kühlenden und mithilfe von CO2 Sauerstoff produzierende Wälder produzieren, den Menschen dringend benötigte Erholungsräume nehmen, große Flächen Böden verdichten, die vorher Wasser aufgenommen und damit Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben haben, Rückzugsorte für viele Tierarten (Bad Münstereifel hat noch große zusammenhängende Waldhabitate, die dadurch zerstört würden) nachhaltig stören, den Tod von Zugvögeln, bedrohten Vogelarten und Millionen von Insekten billigend in Kauf nehmen wollen, ist doch der, dass die Windausbeute in unseren schönen Mittelgebirgen hoch ist, oder? Aber es ist doch so, dass wir diese Energieausbeute zu Hochzeiten gar nicht nutzen können und es also völlig ausreichend wäre, unter Ausnutzung einer großen Diversität an emissionsarmen und -

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

freien Ernergieerzeugern wie AKWs, Wasserstoff, Windkraft und Solaranlagen, die oben beschriebenen Maßnahmen zu treffen (WKAs an Autobahnen und Industriegebieten, Solaranlagen an jedes neue oder umgebaute Haus). Uns erschließt sich die geplante massive, unwiederbringliche Zerstörung unserer Natur nicht im Geringsten. Wir benötigen mehr Wälder im „Kampf gegen den Klimawandel“. Inwieweit dieser nötig ist und wieviel denn bitte die Zerstörung so vieler (und letzter) Habitate dazu beitragen könnte, sei einmal völlig dahingestellt. Von dem geplanten Ausbau der Industrieanlagen in Bad Münstereifel sind wir persönlich direkt betroffen, durch den Bau derart monströs riesiger Anlagen, deren Schlagschatten vermutlich bis in unseren Garten reicht. Und auf die Dauergeräusche „freue“ ich mich als stark Tinnitus Geschädigte besonders. Es gibt bereits Studien zu den gesundheitlichen Schäden die solche Anlagen verursachen und diese sollten in solche Planungen ebenfalls miteinbezogen werden. Auf den ökologischen Fußabdruck dieser bislang in großem Umfang nicht recyclebaren riesigen Industrieanlagen brauchen wir uns hoffentlich nicht noch zusätzlich beziehen, denn Sie werden sich im Vorfeld doch sicher mit der Problematik der „Zusammensetzung“ dieser Anlagen, einschließlich Beschaffung der Materialien dafür und des Rückbaues sorgfältig auseinander gesetzt haben. Last but not least sei noch erwähnt, dass die wunderschönen Wälder von Bad Münstereifel ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für den Köln/Bonner Raum sind. Wann immer wir mit Spaziergängern oder Wanderern aus diesen Stadtgebieten über die mitten im Wald geplanten Industrieanlagen sprechen, ernten wir fast ausschließlich Entsetzen und den Satz „Aber das können die (also Sie) doch nicht machen“. Ich kann nur hoffen, dass Sie all diese Aspekte ernst und zum Anlass nehmen die Genehmigungen für eine derart nachhaltige, unnötige und nicht wiedergutzumachende Umweltzerstörung noch einmal zu überdenken. Wir bedanken uns dafür im Voraus! [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-M-1-1558

1035647

1041174_001

Inhalt

ich nehme Bezug auf die beabsichtigte Errichtung und Ausweisung von Windkraftanlagen in den Eifelregionen des Kreises Euskirchen und erlaube mir, vor dem Hintergrund eines erhöhten ökologischen, gesundheitlichen sowie ökonomischen Risikos einen ausführlichen Einspruch vorzubringen. Dabei möchte ich auf sämtliche aus meiner Sicht relevanten Faktoren eingehen, die sich einerseits aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der körperlichen Unversehrtheit, andererseits aus den umfangreichen Planungs- und Genehmigungsdefiziten ergeben, die ich in diesem Zusammenhang sehe. Ich beziehe mich insoweit sowohl auf meinen persönlichen Schutz vor Gesundheitsschäden und Wertminderungen als auch auf den generellen Erhalt unseres Natur- und Kulturguts im Eifelraum.

Auf den folgenden Seiten möchte ich Ihnen darstellen, weseshalb ich das geplante Vorhaben für höchst bedenklich halte und welche Forderungen, Anmerkungen und Konsequenzen ich damit verbinde. Mein Eindruck ist, dass wichtige Argumente zu PFAS, Bisphenol A, Infraschall, Feinstaub, Wertminderung, geologische und hydrologische Sensibilität, Subventionsrisiken, Bürgerbeteiligung und vieles mehr nicht hinreichend erörtert wurden. Ich ersuche Sie, jede einzelne Passage in Gänze zu sichten und nicht zu kürzen, zumal mein Ziel genau darin liegt, die Gesamtheit dieser Problemlagen offenzulegen. Die Grundlage dafür bildet meine Überzeugung, dass das Vorhaben sowohl meine eigenen Rechte (etwa die körperliche Unversehrtheit, Werteverlust der Immobilie) verletzt als auch die Gemeinwohlbelange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Ich, [ANONYMISIERT], wohnhaft in 53520 Hümmel, sehe mich durch Ihre Planungen massiv in meinen Grundrechten beeinträchtigt, insbesondere in meinem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Auch das Eigentumsrecht wird berührt, weil ein Wertverlust unserer Immobilie abzusehen ist und eine angemessene Entschädigung nicht in Aussicht steht. Dies zeigt sich bereits in ähnlichen Fällen, wo Immobilienwerte in unmittelbarer Windradnähe signifikant sanken. Noch bevor die Anlagen tatsächlich errichtet sind, kommen manche Hausverkäufe nur mit hohen Abschlägen zustande, was einer faktischen Teilenteignung gleichkommt. Da ich beabsichtige, mich für die Abwehr gesundheits- und eigentumsgefährdender Umstände zur Wehr zu setzen, behalte ich mir vor, jeden, der durch solche Installationen Pflichten verletzt, bei auftretenden Erkrankungen oder Schadenfällen persönlich in Regress zu nehmen. Ferner möchte ich Schadenersatzansprüche geltend machen, sofern Wertminderungen an meinem Eigentum oder meinem Umfeld ohne rechtlichen Ausgleich bleiben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Dieser Einspruch beinhaltet daher sowohl eine grundsätzliche Forderung zur Einhaltung der verfassungsmäßig garantierten Rechte als auch eine klare Warnung, dass ich rechtliche Schritte ergreifen werde, sofern Sie die hier genannten Risiken ignorieren oder bagatellisieren. Ihre bisherige Entscheidung (oder Planungsabsicht), in der Eifelregion großformatige Windkraftprojekte zuzulassen, lässt erkennen, dass zentrale Belastungsfaktoren nicht angemessen gewichtet wurden. Ich fordere die Behörde daher explizit auf, sich an die rechtlichen Vorgaben (BImSchG, BauGB, BNatSchG, UVPG, Grundgesetz) zu halten, die allesamt Schutzpflichten für Mensch und Natur beinhalten.

2. Umweltbelastungen: Kontaminierung von Böden, Äckern, Wiesen, Grundwasser
Ein zentrales Element meiner Kritik liegt in der zu erwartenden chemischen Kontaminierung durch Rotorblattabrieb, Schmierstoffe, Lacke und sonstige Betriebsstoffe der Windkraftanlagen, die in empfindlichen Wald- und Hangbereichen aufgestellt werden sollen. Auch Felder und Wiesen könnten durch den Verwehungsradius der Feinstaubpartikel betroffen sein, was eine Gefährdung für landwirtschaftliche Produkte nach sich zieht.

2.1 PFAS – Ewigkeitschemikalien
PfAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind hochresistente Chemikalien, die in vielen Ländern längst auf den Verbots- oder Restriktionslisten stehen. Ihr Einsatz in Rotorbeschichtungen oder Harzverbindungen führt dazu, dass bereits geringe Abriebmengen langfristig Böden und Grundwasser belasten. Eine Region wie die Eifel, die teilweise als Trinkwasserspeicher dient, darf nicht riskieren, dass PFAS über Regen, Nebel oder Staubeintrag in sensible Ressourcen gelangen.

2.2 Bisphenol A – Hormonstörer und gesundheitskritisch
Bisphenol A (BPA) in Epoxidharzen ist ein altbekannter, aber keineswegs harmloser Stoff. Laut einigen Studien kann der BPA-Anteil im Rotorblattmaterial – je nach Harzsystem – bis zu 20 % ausmachen, was in Anbetracht der Tatsache, dass BPA für Lebensmittelverpackungen und Babyflaschen längst verboten oder stark reglementiert ist, einen Widerspruch darstellt. Bei Abrieb, Rissen oder Brandereignissen könnte BPA in erheblichen Mengen in die Umgebung freigesetzt werden. Eine genehmigende Behörde müsste darlegen, wieso man einerseits in Verbraucheranwendungen BPA meidet und es hier in riesigen, freiliegenden Industrieanlagen ohne ausreichendes Sicherheitskonzept toleriert.

2.3 Feinstaub: ≥ 180 kg pro Anlage und Jahr
Expertenstudien nennen Abriebmengen von mindestens 180 kg Feinstaub jährlich bei mittleren Windrädern. Bei Großanlagen (260 m Gesamthöhe) könnte das Schädigungspotenzial höher liegen. Diese Feinstaubpartikel bestehen aus Glasfaserbruchstücken, Harzsplittern, PFAS- und BPA-Bestandteilen. Sie lagern sich über Jahre im Boden, in Gärten, auf Wiesen ab, was eine schleichende Vergiftung des Ökosystems ermöglicht.

2.4 SF (Schwefelhexafluorid) in Schaltanlagen
Hinzu kommt, dass moderne WKA-Transformatoren teils SF -Gas verwenden, das

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken bezüglich Kontaminierung von Böden, Äckern, Wiesen, Grundwassern (u.a. vorgebrachte Bedenken zu PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF) gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei

klimapolitisch hoch bedenklich ist (um ein Vielfaches stärkeres Treibhausgas als CO) . Ein Leck, ob durch Wartungsfehler oder Katastrophenfall, könnte die Klimabilanz ruinieren – abgesehen davon, dass man bei derart großen Masten gar nicht selten technische Defekte erlebt.

3. Zerstörung der Lebensräume seltener Tierarten
Die Eifel, besonders in den waldnahen Hanglagen, ist Heimat zahlreicher windkraftempfindlicher Vögel (Rotmilan, Schwarzstorch, teils Haselhuhn) sowie Fledermäuse. Der Wald ist meist ein Misch- oder Laubwald, der nicht ohne Weiteres gerodet werden dürfte. Eine Genehmigung sensibler Waldzonen für WKA widerspricht dem Artenschutzgedanken gemäß § 44 BNatSchG, wenn eine Tötungsgefahr (Kollision) oder Störung der Brutstätten nicht ausgeschlossen werden kann. Abschaltzeiten genügen bei tief fliegenden Greifvögeln oft nicht, Fledermäuse sind nachts aktiv, und das Kollisions- und Barotraumarisiko bleibt hoch.

Darüber hinaus greift das Vorhaben in forstliche Ökosysteme ein, was die Hangstabilität und den Biodiversitätsverbund empfindlich trifft. Waldrodungen oder Einbau von Kranstellplätzen mit Bodenverdichtung reduzieren die Versickerungs- und Rückhaltefähigkeit der Böden – ein Argument, das bei jedem Hang- und Hochwasserproblem eine Rolle spielt. In Summe wird somit nicht nur die Tierspezies, sondern auch das gesamte Waldbiotop in ihrer Fortexistenz gefährdet.

4. Grundgesetzliches Recht auf körperliche Unversehrtheit
Gemäß Art. 2 Abs. 2 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Eine Genehmigungspraxis, die potenzielle Gefahrstoffe wie PFAS, Bisphenol A und erhebliche Feinstaubmengen zulässt, ohne strengste Vorsorgestandards, kollidiert mit diesem Verfassungsgrundsatz. Ich behaupte nicht, dass jede Windkraftanlage grundsätzlich verfassungswidrig wäre. Wohl aber, dass in besonders sensiblen Eifel-Lagen, wo PFAS, Hangrutschungsrisiken, Vulkanik, Hochwasser und extreme Immissionspotenziale zusammentreffen, eine unverantwortliche Gesundheitsgefährdung entsteht. Ich betone diese Argumentation mehrfach, weil sie der Kern meines Protests ist: Unversehrtheit heißt, die Behörde darf nicht hinnehmen, dass gravierende Gesundheitsrisiken – etwa durch giftige Staubpartikel – entstehen und durch die Aufstellung der WKA verbreitet werden

Wenn dennoch genehmigt wird und es später zu Erkrankungen kommt, wäre ich gezwungen, jeden Verantwortlichen in Regress zu nehmen, da eine amtliche Prüfung, die solche Stoffe unterschlägt, pflichtwidrig wäre. Ich mache hiermit unmissverständlich klar, dass ich meine zivilrechtlichen Ansprüche gegen Betreiber und genehmigende Instanz prüfen lasse, sollte sich ein kausaler Zusammenhang zwischen den WKA-Emissionen und etwaigen Erkrankungen herausstellen.

5. Ankündigung rechtlicher Konsequenzen bei Erkrankungen und Wertverlust
Neben den gesundheitlichen Aspekten beabsichtige ich auch, Wertminderungen meiner Liegenschaft oder meines Hauses geltend zu machen, falls diese Anlagen tatsächlich umgesetzt werden. Dass bereits 20 % Wertverlust nachweislich in diversen Orten auftraten, zeigt, dass erhebliche finanzielle Schäden entstehen. Ich sehe in

Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission, Schattenwurf sowie Blinkfeuer die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine

diesem Projekt ein eklatantes Beispiel für eine einseitige Privilegierung: Betreiber profitieren von EEG-Subventionen, Anwohner erleiden Verluste und Gesundheitsgefahren. Sollte es dazu kommen, sehe ich gute Gründe, gerichtlich zu klären, inwieweit die Verantwortlichen persönlich haften.

Natürlich ist mir bewusst, dass man pauschal argumentieren könnte: „Wertminderungen seien Teil des Gemeinwohls, das dem Ausbau Erneuerbarer Energien dient." Doch in einer Eifelregion, wo PFAS, Hangund Hochwasser und geologische Faktoren diese Vorhaben zu einem unkalkulierbaren Risiko machen, kann man kaum behaupten, dass dies noch verhältnismäßig ist. Zudem existieren Alternativen (Dach-PV, Agri- PV, Pyrolyse, Speichertechniken, Repowering alter WKA-Standorte), die deutlich weniger Kollateralschäden mit sich brächten.

6. Ausführlichere Darstellung der einzelnen Gefahren und Argumente
Um den vorliegenden Brief nicht allzu sehr zu wiederholen, sondern zu erweitern, führe ich nun chronologisch alle relevanten Kritikpunkte auf, sodass man die Argumente als langen Katalog lesen kann:

EEG-Kippung und Biogas-Parallele
Die Subventionshistorie im EEG-Bereich zeigt, dass man nicht sicher mit 20 Jahren Vergütung rechnen kann, wie man es einst bei Biogas-Anlagen sah. Betreiber könnten insolvent gehen, die Kosten für Rückbau oder Chemikalienbeseitigung blieben an der Kommune und den Bürgern hängen.

PFAS-/Bisphenol-A-Problematik
In vielen Wirtschaftssektoren werden PFAS gerade verboten oder streng reguliert, hier hingegen würde eine neue Anlage sie weiter in die Landschaft pusten. Bisphenol A, sonst in Babyflaschen strikt untersagt, gelangt in riesigen Mengen in Rotorharzen, was inkonsequent ist.

Feinstaub, ≥ 180 kg pro Jahr
Die mechanische Erosion der Flügel erzeugt feines Mikroplastik mit giftigen Harzen. Mit Regen oder Wind verteilt sich das in Boden und Gewässer.

Gesundheitliche Gefährdung, landwirtschaftlicher Schaden. Waldrodung, Hangversiegelung
Erschließungsstraßen und Kranplätze in Hangwäldern reduzieren das Wasserrückhalte-vermögen. Gefahr von Murenabgängen. Zerstörung intakter Waldökosysteme, in denen seltener Vogel- und Fledermausbestand existiert. Vulkanische Eifel, Hochwassergefahr Die Eifelregion ist für extreme Regenereignisse anfällig, wie 2021 gezeigt.
Bodenverdichtung verschlimmert Hochwasser.
Latente vulkanische Aktivitäten um den Laacher See werden gar nicht betrachtet.
Infraschall und Lärm
Pulsierende tieffrequente Schwingungen können Schlaf- und Gesundheitsstörungen auslösen.
Hörbarer Rotorenlärm ist nachts im ländlichen Raum sehr belästigend.

unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen" (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 - abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und

Schattenwurf und Blinkfeuer beeinträchtigen Wohnen massiv.

Immobilienwertverluste (bis zu 20 % Einbruch)
Betroffene verlieren ihre Vermögenswerte, ohne dafür entschädigt zu werden. Spaltung in Profiteure (Pacht) vs. Verlierer (Nachbarn). Altersvorsorgen zerstört.

Kein Speicherkonzept, überkapazitative Stromerzeugung
Das Netz ist teils schon bei Starkwind überlastet, es kommt zu Abschaltungen, Negativpreisen. Alternativkonzepte (Dach-PV, Agro-PV, Pyrolyse, Repowering anderer Standorte) werden ignoriert.

Bürgerprotest und Willkür
Intransparenz in Infoveranstaltungen, kritische Themen werden heruntergespielt. Menschen fühlen sich überrumpelt, da Pachtverträge schon verteilt werden. Hohe Politikverdrossenheit.

Rückbau, Entsorgung, Insolvenzen
Keine bankgesicherten Garantien, PfAS-Sanierung oder Harz-CFK-Rotorblattschrott sind kostspielig. Ohne solide Rückbaufonds droht das Schicksal von Biogasanlagen: Wenn EEG erlischt, bleibt die Landschaft auf Schrott sitzen.

7. Konkrete Forderungen
Sofortige Aussetzung des Genehmigungsprozesses
Alle Schritte zu den Windkraftflächen im Eifelraum sind solange zurückzustellen, bis eine vollumfängliche Prüfung – PFAS, BPA, Feinstaub, Lärm, Vulkanik, Hochwasser, Hang – erfolgt.
Kein Vorantreiben von Pachtverträgen
Firmen sollen nicht bereits Flächeneigentümer drängen, solange die Rechtslage unklar ist.
Es erweckt den Anschein, man wolle Tatsachen schaffen, ehe Bürger und Gerichte entscheiden.
Offenlegung sämtlicher Gutachten
Artenschutz, Bodenschutz, Chemie-Emissionen, Wirtschaftlichkeitsanalysen (inkl. EEG-Szenarien), geologische Expertise – alles gehört transparent veröffentlicht.

Entschädigungen für Wertverluste
Werteverlust ist eins zu eins durch den (die) Betreiber auszugleichen.

Verbindlicher Rückbaufonds
Bankgesicherte Kautionen in Millionenhöhe, um Rotorabbau, Boden- und Waldsanierung nach PFAS-Eintritten zu gewährleisten.

Alternativ-Technologien:
Zuerst Dach-PV, Agri-PV, Geothermie, Pyrolyse, Repowering anderer Standorte prüfen, ehe sensibler Hangwald geopfert wird.

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Zudem gilt, dass Starkregenereignisse ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels darstellen und erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben können. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie sowie der

Speicherausbau Verbindliche Konzepte für große Batteriespeicher, Power-to-Gas oder andere Speicherformen, damit nicht sinnlos Strom verschleudert wird. 8. Schlusswort Meine persönliche Überzeugung ist, dass dieses Projekt, so wie es derzeit geplant wird, sowohl mein Recht auf körperliche Unversehrtheit als auch das kollektive Interesse an einer intakten Landschaft und sicheren Wohnverhältnissen verletzt. Ich empfinde es als unverantwortlich, in einer Hochrisikolandschaft der Eifel, mit teils vulkanisch aktiven Regionen, starker Hochwassergefahr und Waldhängen, Windenergieanlagen zu errichten, die PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF und massiven Lärm emittieren. Daneben verschweigt man die drohenden Wertverluste und Gefahren für Artenschutz weitgehend. Aus alledem resultiert meine Entschlossenheit, alle rechtlichen Wege zu nutzen, sollte man ohne verfassungsgemäße Prüfung fortfahren. Sollte es zu gesundheitlichen Schäden bei mir oder anderen kommen, sehe ich mich gezwungen, Regressansprüche gegen die entscheidungsverantwortlichen Personen zu verfolgen. Gleiches gilt für den Wertverlust, der mich und andere Anrainer trifft. Ich bitte, das keineswegs als leere Drohung, sondern als aufrichtige Feststellung zu verstehen, dass ich meine verfassungs- und zivilrechtlichen Mittel ausschöpfen werde, falls dieser Plan wie anfangs vorgesehen durchgedrückt wird. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung und setze eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung, um jeden hier genannten Aspekt, von PFAS und Bisphenol A über Feinstaub bis hin zur Hochwassersicherheit, Artenschutz, Vulkanik, EEG-Förderstabilität, Infraschall, Wertverlust, Speicheralternativen und Entschädigungsfragen, ausführlich zu behandeln und zu begründen. Sollten Sie dem nicht nachkommen, werde ich den Weg zur verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung suchen.	EEG-Förderstabilität. Einrichtung von Rückbaufonds Abschluss von,Pachtverträgen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Übrige Aspekte wie z.B. der Ausbau von Dach-PV, gehen zudem über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag des Ziels 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von WEB im Regionalplan. Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Transparenz im vorliegenden Regionalplanverfahren wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-156

1032691

1037715_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit möchte ich Einwand erheben und meine Bedenken bzgl. des Ausbaus der Windenergie in Badmünstereifel und Umgebung äußern. Wir sind ganz bewusst vor 10 Jahren in die Eifel gezogen um Natur, Ruhe und Landschaft zu genießen. Das wird mit dem Ausbau der Windenergie zunichte gemacht.

Zudem hat es große Konsequenzen für unsere Natur und Umwelt. Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere, erschlagene Greifvögel und Fledermäuse, Abholzung von intaktem Baumbestand, Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege, Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete,Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung, Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel und Zerstörung des Landschaftsbilds.

Der Ausbau der Windenergie in Bad Münstereifel empfinde ich besonders aus ökologischen Gründen als schwierig.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-/Natur-/Umwelt-/Immissionsschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

	von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1560

1035659

1041180_001

Inhalt

Einwendung Regionalplanung von Windenergiebereichen in Bad Münstereifel und im Kreis Euskirchen

Diese Regionalplanung und die damit verbundenen Windkraftanlagen dürfen nicht genehmigt werden:

- Sie zerstören Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Sie erschlagen Greifvögel und Fledermäuse
- Es wird unnötig intakter Baumbestand in den Wäldern abgeholzt
- Es werden riesige Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege erstellt
- Die Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete zerstören die Natur

Weder die Umwelt wird gerettet noch wird der Strom dadurch günstiger, denn

- Kohle und Gaskraftwerke müssen mit hohen Kosten für die Steuerzahler vorgehalten werden
- Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden, bei vielen Wind und viel Sonne wird bereits jetzt viel zu viel Strom produziert der dann an das Ausland verschenkt wird
- Speicheranlagen sind in ausreichendem Umfang nicht vorhanden
- Für diesen wertlosen Strom erhalten die Betreiber der WKA's den vom Staat garantierten Preis
- Die Kosten für den wertlosen Strom belaufen sich allein im Jahre 2024 auf über 20 Milliarden Euro

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

	Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der darüber hinaus vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden teilweise auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Teilweise richten sich die Anregungen jedoch an den Gesetzgeber.

AZ: Ö-M-1-1561

1035663

1041182_001

Inhalt

Betreff:
1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3
2. Sitzungsvorlage RR50/2024 3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide

hiermit möchte ich Einspruch gegen das von Ihnen beschlossene Vorhaben einlegen. Ich möchte wie folge dazu Stellung beziehen:

Die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Nutzung steht in keinem Verhältnis zur Ansiedlung der Bevölkerung. Im Gebiet Escher Heide / Sasserather Heide liegen diverse Landwirtschaftliche Höfe sowie Wohnhäuser von den geplanten Flächen max 200 Meter entfernt. Sie zeichnen bereits zu Beginn Ihrer textlichen Festlegungen auf S.5 des Dokuments ein Bild einer harmonischen Koexistenz moderner und effizienter Windenergieanlagen und Bebauung der Bevölkerung. Ein solches Dasein fristen moderne Windenergieanlagen an den o.g. Gemarkungen weder jetzt, noch werden Sie es in Zukunft tun. Es sei vorweggenommen, dass insbesondere die als absolut inakzeptabel zu beschreibende große Nähe der geplanten Anlagen zu der nächsten Bebauung sowie auch die Dimensionen der geplanten Anlagen auf die in der Region lebende Bevölkerung nicht nur beängstigend wirken, sondern die gesamte Existenz der dortigen Bevölkerung in Frage stellen. Es steht hier nach den Ausführungen der Betreiberfirma in Rede in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Dörfer 8 Windenergieanalgen mit einer Höhe von 260m zu errichten. Die nächste Bebauung ist lediglich ca. 200m (!) entfernt.

Nach Ihren eigenen Ausführungen ist Leitvorstellung bei der Erfüllung der Planungsaufgabe nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum berücksichtigt.

Auf S. 11 unter 1.2. zum Planungsziel in ihren textlichen Festlegungen führen Sie aus, dass immer sobald dies möglich sei, Windenergiezonen auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen seien. Da dies vorliegend ausweislich der einsehbaren Unterlagen bei BMÜ_06-08 nicht der Fall ist, kann Ihnen von hier aus zumindest zugutegehalten werden, dass Sie die Grundlagen, die zu den diesseitigen Bedenken führen jedenfalls auch erkannt haben. Andernfalls müsste ja auch in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

unserer Region ein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen sein. Wie in Ansehung dieser Bedenken dann dennoch entschieden werden kann, dass die geplanten Anlagen unmittelbar an Wohnbebauung gebaut werden könnten, scheinen nur Sie exklusiv zu verstehen. Es entzieht sich der Kenntnis der Unterzeichner, ob Sie überhaupt darüber in Kenntnis gesetzt sind, welche Dimensionen die geplanten Anlagen haben sollen. Jedenfalls kann aus den einsehbaren Unterlagen nur vermutet werden, dass für die Gebiete BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 keine Höhenbeschränkung der Anlagen vorgehsehen ist. Dies wohl als mittelbare Folge des aus Brüssel kommenden Drucks der Notstandsmaßnahmen wegen der Energiekrise und der daraufhin zu erreichenden Ziele und Vorgaben. Unabhängig von der Wichtigkeit der Energiewende und auch der Etablierung erneuerbarer Energien ist es unerträglich, dass einzelne Maßnahmen völlig ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten und die Bevölkerung sowie die Umwelt vor Ort stattfinden soll.

Laut einer Veranstaltung der Firma [ANONYMISIERT] für die Waldeigentümer wurde bekanntgegeben, dass 8 Windanlagen geplant sind, wobei jede eine Höhe von 260 Metern erreichen wird. Die Anlagen würden nach den Plänen zur nächsten Bebauung lediglich einen Abstand von 200 Metern erreichen. Dabei handelt sich gerade einmal um den 1,15 fachen Abstand in Relation zur Höhe der Anlage. Dies betrifft nach dem „Rotor-außerhalb-Prinzip“ wohlgemerkt nur den Standfuß der Anlage. Der Rotor wird entsprechend wenige Meter von der Bebauung entfernt sein.

Ich möchte meine Bedenken gegen dieses Projekt ausdrücklich im Hinblick auch auf die Verdichtung des Bodens aussprechen. Wir waren vom Starkregenereignis betroffen. Durch die extreme Verdichtung des Bodens wird es nicht besser als das was wir erlebt haben. Bei Flächen bzw. 8 Anlagen wird schon bei der Zuwegung so extrem der Boden verdichtet, auch über eine extreme Gesamtfläche, dass man das als unverantwortlich bezeichnen muss. In unmittelbarer Nähe zu den Gebieten BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 liegt eine Vogelschutzstation, die mit Landesmitteln gefördert und umgebaut wurde. Sie wurde in einem alten Trafoturm errichtet, um eine Renaturierung der in diesen Gebieten vorkommenden Vogelarten zu erreichen und den Lebensraum zu erhalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügten Ablichtungen Bezug genommen:

Ebenso sind wir Menschen, gerade in Bezug auf die zu kleinen Abstandsflächen, auf eine andere Art und Weise gefährdet. Da diese hinreichend wissenschaftlich erforscht und belegt sind. Studien belegen es. Dazu denke ich, brauche ich an dieser Stelle nicht weiter auszuführen. Es sei denn Sie ignorieren diesen Aspekt und treffen Entscheidungen nur Profitgier, Lobbyismus oder auch völlig verfehlter Energiepolitik.

Würden Sie unsere Region bzw. diese Gebiet kennen, dann könnten Sie verstehen, was ich mit den nachfolgenden Dingen meine. Wir leben in einer völlig harmonischen und schönen Landschaft mit vielen Waldflächen. Auch hier hat der Borkenkäfer in den vergangenen Jahren gearbeitet. Aber nicht bei Eichen und Buchen die Jahrzehnte alt

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Baumfalken, Schwarzstörche, hohe Wildbestände an Wildschweinen, Hirschen sowie Rotwild. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es

sind. Diese sind erhaltenswert und zu schade um sie zu roden. Eine harmonische Natur bestehend aus besonderen Vogelarten. Von Baumfalken über Schwarzstörche, hohe Wildbestände an Wildschweinen, Hirschen sowie Rotwild lassen den Tourismus, der hier in der Region einfach nur von unserer Region schwärmen. All das soll durch den Bau von Winderenergieanlagen zerstört werden? Es gibt so viele geeignetere Flächen, wo keine Menschen, kein so massiver Eingriff in die Natur geschieht, als an diesem Standort.

Ich möchte abschließend nur sagen, ich nicht gegen erneuerbare Energien, nein überhaupt nicht!!!! Aber bitte dort wo es geeignet ist!!!

festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes ausgeschlossen und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK

	(planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1562

1035668

1041185_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024
hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, BMÜ_Net_ 01, BMÜ_Net_02

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

• Die geplanten Windindustrieanlagen werden für die Gesellschaft keinen Mehrwert bringen. Bei hohem Windaufkommen wird bereits mehr als ausreichend Strom erzeugt, welcher immer noch nicht gespeichert werden kann und zum Teil zu negativen Preisen ins Ausland verkauft werden muss, oder aber bei zeitweiser Stilllegung einer Anlage an den Betreiber kompensiert wird. Bei jeder weiteren Anlage steigt dieser Wert und senkt die gesellschaftliche Wirtschaftlichkeit aller Anlagen. Bei Windflauten produzieren auch die größten Windindustrieanlagen keinen bzw. sehr wenig Strom, wofür konventionelle Kraftwerke teuer vorgehalten werden müssen. Es profitieren ausschließlich die Windindustrieanlagenbetreiber und Verpächter an dieser, für die Gesellschaft, schädlichen Ökonomie.
• Notorischer Lärm und Infraschall können bei Anwohner zu Beschwerden bis hin zu Depressionen führen. Auch dies führt zu nicht kalkulierbaren Kosten für die Gesamtgesellschaft.
• Die Immobilienpreise in der Nähe von Windindustrieanlagen werden, entgegen der Behauptungen der [ANONYMISERT], sinken. Schätzungen zu Folge, innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometer um bis zu 10%. Bei der geplanten Höhe der Windindustrieanlagen und fehlender Vergleiche, könnte die Preisentwicklung benachbarter Immobilien noch negativer ausfallen. Auch diese Wertminderungen werden bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht berücksichtigt.
• Für die geplanten Anlagen muss eine nicht zu unterschätzende Menge Wald abgeholzt werden. Auch wenn die Monokulturen in dem Wald in den letzten Jahren gelitten haben, zeigt sich der Mischwald im Plangebiet bisher in einem intakten Zustand. Die Umweltzerstörung durch den Bau von Windindustrieanlagen in intakten Waldgebieten ist unverantwortlich. Die Abrasion von glasfaserverstärkten Kunstoffen und Harzen führt während des Betriebs zu einer unkalkulierbaren und dauerhaften Umweltbelastung. Die Entfernung solcher Verschmutzungen und der Rückbau nach der Nutzung werden ebenfalls nur unzureichend in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Wirtschaftliche Sinnhaftigkeit und die Bereitstellung von Speichertechnologien, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig

berücksichtigt. Hier entstehen wiederum unkalkulierbare Kosten für die Gesellschaft. Zudem gibt es Hinweise, dass ein rückstandsloser Rückbau in vielen Fällen nicht stattfindet.
• In dem geplanten Gebiet der Windindustrieanlagen können jedes Jahr eine hohe Anzahl von Zugvögeln beobachtet werden. Störche und Schwarzstorch finden in diesem Gebiet ebenfalls ihre zeitweise Heimat. Es ist zu befürchten, dass die geplanten Windindustrieanlagen einen negativen Einfluss auf Vögel und Insekten haben.
• Für das Naherholungsgebiet wird der Umwelteinfluss negative Folgen haben. Weniger Erholungssuchende und Touristen sind zu erwarten. Auch diese hat einen negativen wirtschaftlichen Einfluss für die Region und wird nicht durch die Betreiber kompensiert.
• Die bisherigen Erkenntnisse über negative Folgen von Windkraftanlagen können nur begrenzt zur Grundlage herangezogen werden, da die geplanten Industrieanlagen mit bis zu 260 m viel höher werden als die in der Bevölkerung bisher bekannten Anlagen. Die Folgen für Anwohner und Gesellschaft sind weitaus negativer zu erwarten und wurden bisher nur unzureichend berücksichtigt, da in dieser Dimension unbekannt.
• Bei den geplanten Windindustrieanlagen gibt es Einzelne Profiteure, welche durch eine große Anzahl von Benachteiligten getragen werden müssen. Wenn alle negativen Folgen eingepreist werden, ist der geplante weitere Ausbau der Windenergie insbesondere in Wäldern für die Gesamtgesellschaft in der Summe eine negative Investition.

Aus oben genannten Gründen ist der Bau der Windindustrieanlagen im Nöthener Wald weder ökonomisch, noch ökologisch für die Gesellschaft zu verantworten. Daher Ersuche die die verantwortlichen Politiker den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und behalte andernfalls mein Klagerecht vor.

Bitte senden sie mir eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt des Schreibens auf oben genannte Emailadresse.

Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in

der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1563

1035669

1041186_001

Inhalt

ich möchte mich hiermit energisch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen aussprechen. Mein Einspruch stütz sich auf die relevanten und gesetzlichen Bestimmungen.

Ich lebe seit einigen Jahren im Ortsteil Esch von Bad Münstereifel und darf die Tier- und Naturwelt hier hautnah miterleben. Wie ich nun durch die Medien erfahren mußte, plant die Bezirksregierung Köln hier eine Ausweisung von Flächen für einen Windenergiebereich. Die Konsequenzen dadurch wären furchtbar. Der Lebensraum für unsere heimischen Wildtiere, Greifvögel, Fledermäuse, Milane und noch viel mehr, würde zerstört werden. Diese Tiere kann man nicht einfach umsiedeln.

Weiterhin ziehen hier die Zugvögel durch unsere schönen Dörfer. Sie sammeln sich am Michelsberg und ziehen mit tausenden Zugvögel gen Süden oder kommen im Sommer wieder zurück. Ich mag mir das Massaker an den Rotorblättern nicht ausmalen.

Windkrafträder und Frei-Flächenphotovoltaik Anlagen stehen nicht für einen Klimaschutz und verringern auch nicht den CO2 Ausstoß. Im Gegenteil. Räumfahrzeuge, LKW´s etc. verdichten und versiegeln den Boden um das Material anzuliefern und aufzubauen. Auch sollen Waldgebiete hierfür gerodet werden. Dabei heißt es doch nicht umsonst: Waldschutz gleich Klimaschutz!!

Auch bedeuten diese Anlagen durch ihre Bodenverdichtung eine Austrocknung von Wald- und Wirtschaftsflächen. Flächen werden nicht mehr für die Bewirtschaftung von Futter für Vieh genutzt werden und werden können.

Den Eigentümer dieser Flächen lockt man mit großen Pachtsummen ohne das weitere Ausmaß zu überdenken. Hier steht nur der Profit im Vordergrund.

Die Recyclingbranchen schlagen bereits „die Hände über den Köpfen“ zusammen, weil sie nicht wissen, wie dieser ganze Sondermüll entsorgt werden soll. Und es kann doch nicht im Sinne des Klima- und Naturschutzes sein, diesen Müll nicht fachgerecht entsorgen zu wollen!

Ich möchte daher aus diesen, und es gibt sicherlich noch zig andere Gründe, mich gegen eine Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen aussprechen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

Ihr Vorhaben, in unserer Region Flächen für erneuerbare Energien auszuweisen, wäre ein grober Eingriff in den Natur- und Tierschutz. Auch die damit verbundene erhebliche Lärmbelästigung würde unsere Lebensqualität beeinträchtigen. Dies wäre ein Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Wir sind bereits mehrere Gleichgesinnte in den verschiedenen Ortschaften, und werden notfalls rechtliche Schritte gegen die Ausweisung einleiten. Um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang meines Einspruchs darf ich Sie an folgende Mail Adresse [ANONYMISIERT], bitten.	TALärm) berücksichtigt. Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Greifvögel, Fledermäuse und Milane. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen

aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel

	4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1565

1035746

1041204_001

Inhalt

ich möchte hiermit meine Stellungnahme zur aktuellen Ausweisung der Fläche BMÜ_07, BMÜ_08, BMÜ_06 abgeben zudem für die gesamte Nordeifel im Kreis Euskirchen und damit zum Ausdruck bringen, dass ich mich gegen die Art und Weise der Planung und die Errichtung der Windkraftanlagen in diesen Bereichen ausspreche. Ich habe mir schon einige Widerspruchsschreiben angesehen und bin nun zu dem Schluss gekommen, dass ich meine Stellungnahme und meine Gedanken dazu in meinen eigenen Worten verfassen und persönlich halten, aber mit einigen wissenschaftlich unterlegten Argumenten bekräftigen möchte. Ich bin 2016 zusammen mit meinem Partner in die schöne Eifel - nach Sasserath - gezogen. Unser größter Wunsch war es in eine schöne, ruhige Gegend zu ziehen mit viel Wald, Wiesen und Rundumsicht. Es ist mir extrem wichtig jederzeit von meiner Haustür aus über die Felder, Wiesen und Höhen zu laufen, durch Wälder, an Bächen vorbei bis in die Täler. Vor meiner Haustür liegen die Escher Heide, die Mutscheid, das Waldgebiet Richtung Blindert und Bröhlingen, Mahlberg mit dem Michelsberg und ich erreiche von hier aus gut zu Fuß das Armutsbachtal und kann ohne Weiteres auch Richtung Schuld oder über die Höhen nach Rupperath gehen. Generell habe ich zusammen mit meinem Partner die (Nord-)Eifel zum größten Teil zu Fuß erkundet - und wir scherzen immer darüber, dass es hier in näherer und fernerer Eifelumgebung wahrscheinlich keinen Flecken Erde mehr gibt, den wir nicht kennen. Noch kann man diese Wanderungen in Ruhe genießen und ich nutze sie gerne nach stressigen Arbeitstagen oder spontan als Wochenendausflug. Die Wälder, die Wiesen, Berge und Täler, die Ruhe und Rundumsicht sind für mich absolute Lebensqualität und schützenswerte Habitate für alle Lebewesen! Ich habe mich, wie viele der Dorfbewohner hier, bewusst gegen ein Leben in der Stadt entschieden und fühle mich hier sehr wohl! Ich liebe die Ruhe, die Abgeschiedenheit, das Erleben und Leben in und mit der unmittelbaren Natur! Vor ein paar Wochen dann erfuhr ich durch ZUFALL von den Plänen, dass genau hier - in diesen schönen Wäldern und rund um dieses Gebiet - mehrere Windparks entstehen sollen mit z.T. 260m hohen Windrädern. Dazu möchte ich folgendes anmerken: Ich finde es absolut falsch, dass bei einer solchen Planung die Menschen, die in diesen Gebieten wohnen, nicht ausreichend und persönlich informiert werden! Es findet primär eine große landschaftliche Veränderung statt, die ihre Heimat – ihr Zuhause – ihren ganz persönlichen Bereich - betrifft! Wenn ein solches Vorhaben geplant wird, dann sollte es öffentliche Informationsveranstaltungen dazu geben mit transparenten Planungsverfahren! Dieses Thema geht nicht nur die Verpächter der Gebiete etwas an, die für die Errichtung eines Windparkes potentiell interessant sein könnten (und die evtl. gar nicht hier wohnhaft sind), sondern ALLE Menschen die in den angrenzenden Gemeinden, Dörfern und Siedlungen leben ! Man

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

findet natürlich Informationen dazu, wenn man gezielt danach sucht. Es gibt zeichnerische Festlegungen, die im Internet einsehbar sind. Die Bereiche sind dort - meiner Meinung nach - grob eingezeichnet. Die genauen Standorte der einzelnen Anlagen kann man damit aber leider nicht erkennen.- Keine Abstände oder Maßstabsgetreue Größenverhältnisse zur Veranschaulichung und Vorstellung werden veröffentlicht. Wir müssen im Vorfeld ausreichend informiert werden und ich finde auch, dass man allen die Chance geben muss die eigene Meinung dazu kundtun zu dürfen und man gemeinsam in einen Dialog tritt! Und damit meine ich nicht, dass jeder die Möglichkeit hat einen Brief mit einem Widerspruch oder einer Stellungnahme an das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln zu schreiben oder an eine angegebene Email-Adresse (wenn man davon pünktlich und zeitnah überhaupt von dem Vorhaben erfährt) sondern, dass es zu einem offenen Gespräch kommt! Es könnte ja auch von beiderseitigem Interesse sein, wenn Ängste und Sorgen angesprochen werden im Bezug auf dieses Thema oder wenn auch Vorteile und Nachteile konstruktiv und argumentativ dargelegt werden können. Vielleicht gibt es Themen bei denen man sich einigt – einen Kompromiss findet..wenn man eben einfach in einen Dialog tritt und gemeinsam DEMOKRATIE lebt! Natürlich kann das alles nicht im Schnellverfahren geschehen. Aber es kommt mir leider so vor, als wäre genau DAS so gewollt! Es sollen so schnell wie möglich Windparks und Photovoltaikanlagen entstehen, weil Atomkraftwerke abgestellt wurden und gleichzeitig sollen E-Autos DIE zukunftsweisende Lösung werden, Wärmepumpen sollen eingebaut werden,...nur: mit welchem Strom??!! Und Speicheranlagen sind in ausreichendem Umfang noch nicht vorhanden! Ich verstehe schon, dass die Lösung sein sollte, dass man durch erneuerbare Energien an sein Ziel kommt.- Und das möglichst schnell...aber doch nicht um jeden Preis?!?! Die Abholzung der Wälder und die Zerstörung ganzer Naturlandschaften zur Errichtung von Industrieanlagen, damit man dieses Ziel realisieren kann - Umweltzerstörung zum Umweltschutz??? - Wohl kaum die richtige Lösung! Mir fehlt dabei das richtige Abwägen von Chancen und Risiken und vor allem wie langfristig wird dabei alles bedacht und ist das Ganze wirklich alternativlos?

Hier nun eine Auflistung meiner persönlichen Bedenken und die Gründe, warum ich mich gegen die Windkraft in den oben genannten Gebieten ausspreche:

1. Zerstörung der Eifellandschaft

2. Durch Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege wird weiterer Lebensraum und auch Baumbestand auf Dauer zerstört. Der Boden wird extrem verdichtet durch das häufige Befahren mit Schwerlasttransportern. Zudem wird bis tief in das Erdreich hinein und auf einer riesigen Grundfläche (abhängig von der Größe bzw. Höhe der Windkraftanlage) Beton gepumpt, um die Windkraftanlagen sicher im Boden zu verankern. Damit steigt auch wiederum die Überflutungsgefahr. Das Problem der Bodenverdichtung zeigte sich bereits deutlich im Juli 2021, als ein Extremwetterereignis die Flut im Ahrtal und auch hier in NRW auslöste.- Mit den bekannten zerstörerischen und katastrophalen Folgen für Mensch und Natur. Damals wurde allerdings im Nachhinein die Land-und Forstwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens kritisiert, die zu einer zunehmenden Bodenverdichtung führt und dadurch auch schon geringere Wassermengen nicht

TALärm) berücksichtigt.

Zu 2
Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

zu 3 + 4

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für

aufgenommen werden können. In sämtlichen Medien wurde damals erklärt, dass durch mechanischen Druck der
schweren Land- und Forstwirtschaftlichen Geräte der Boden mechanisch belastet und zusammengepresst wird. Dadurch verschwinden zunehmend Hohlräume im Boden, die auch Wasser aufnehmen können - und wenn der Boden nicht aufgelockert werden kann, dann geschieht dies auch vollständig und auf Dauer. Das Oberflächenwasser versickert nicht genügend, sondern fließt an der Oberfläche ab. Verbindliche Grenzwerte der Bodenverdichtung gibt es nicht... Das Bundes- Bodenschutzgesetz nennt im Paragraph 17 aber allgemeine Anforderungen an die Vorsorge, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Diese sind in den Grundsätzen zur „Guten fachlichen Praxis“ der landwirtschaftlichen Bodennutzung verankert. In der Forstwirtschaft helfen dieselben Maßnahmen wie auf dem Acker. Eine Besonderheit ist jedoch die Regenerationszeit der Waldböden. Waldböden können nicht gelockert werden und sind im Normalfall auch empfindlicher als Ackerböden. Ein verdichteter oder geschädigter Waldboden weist nach zehn Jahren noch eine deutliche Beeinträchtigung auf. Aus diesem Grund sind spezielle Anforderungen zur Vermeidung zu berücksichtigen. Diese Informationen und Anforderungen können offiziell beim Bundesumweltamt erfragt und auf deren Internetseite nachgelesen werden. Wenn Windkraftanlagen im Wald aufgestellt werden, dann fahren tonnenschwere Maschinen mit Material durch Schneisen, die extra dazu angelegt werden. Der Waldboden wird dort und auch vor Ort an den Windanlagen selbst extrem verdichtet. Dadurch entstehen auf Dauer Wasseransammlungen auf dem Boden, wenn das Regenwasser nicht mehr ausreichend versickern kann. Das Wasser fließt also überwiegend an der Oberfläche ab und kann bei starkem Regen – oder wie 2021 bei einer Extremwetterlage – nicht nur zur Abschwemmung und zum Verlust des Bodens kommen und damit zu Gewässerbelastungen, sondern auch zu starken Überschwemmungen in einigen Gebieten unterhalb der verdichteten Bodenflächen. Und natürlich sind die Folge der extremen Bodenverdichtung auch schlechte Wuchsbedingungen von verschiedenen Pflanzenarten. - Die Wurzeln finden keine / ungenügend Hohlräume mehr zum Wachsen und Wasser gelangt zur Versorgung auch nur noch spärlich in die Tiefe.

3. Lebensraum für Flora und Fauna wird eingeschränkt und vernichtet. &
4. Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse: Windräder gefährden Zugvögel, Greifvögel und Fledermäuse durch Kollision Leider kann ich weder zu Punkt 3, noch zu Punkt 4 genaue Angaben machen. Ich kenne die hiesige Artenvielfalt von Flora und Fauna nicht detailliert und ich weiß auch nichts über heimische und eventuell seltene oder besondere Vogelpopulationen. Ja, ich habe schon gesehen, dass Milane über die Felder fliegen- auch einige Greifvögel sieht man hier - und auch, dass zur Zeit wieder einmal die Wildgänse über Sasserath ziehen. Aber ich kann nicht sagen wo diese Vögel ihre Brut- oder Ruheplätze haben, welche Habitate sie bevorzugen oder ob sie zukünftig von den geplanten Standorten der Windanlagen gestört, verletzt oder beeinträchtigt werden. Ich bin weder Vogelkundler, noch habe ich mich detailliert mit schützenswerten anderen Tierarten (wozu evtl. auch die Wildkatze gehört?) oder seltenen Pflanzen befasst.

windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestell .

Zu 5 +6 +7 +8

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte

Ich wurde allerdings auf einen Artikel im KSTA vom 08.02.25 aufmerksam in welchem bezüglich der Standorte der Windkraftanlagen stand: „in diesen Beschleunigungsgebieten kann zukünftig auf Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfungen verzichtet werden. Diese Belange würden ja bereits bei der Aufstellung des Regionalplans
berücksichtigt. Die Initiatoren sprechen daher vom „ Wechsel von Ausschluss- zu Positivplanungen“ Nach diesem Artikel kann man eigentlich nur hoffen, dass eine ausreichende und umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat im Zuges des Regionalplans! Und ich hoffe, dass von kundiger Seite darin auch tatsächlich all diese Lebewesen, Pflanzen usw. aufgenommen und berücksichtigt wurden! Auch hier wäre es natürlich wünschenswert, wenn man von Ihrer Seite mehr Informationen dazu bekommen könnte über die Vorgehensweise solcher Prüfungsverfahren und vielleicht kann man deren Ergebnisse irgendwo einsehen?!

5. Gesundheitliche Bedenken: (1.) durch nicht eingehaltene Mindestabstände und Infraschall Mindestabstände der Windanlagen zu Ortschaften scheinen plötzlich kaum noch eine Rolle zu spielen... können auch aufgrund fehlender Flächen nicht eingehalten werden. In Bayern gilt die Abstandsregel: 10H zu Siedlungen!
Ein 200Meter hohes Windrad muss dadurch einen Abstand von 2 km haben! (10x200m) zu Wohnbebauungen. Es gibt noch kaum Studien über langfristige gesundheitliche Probleme, die sich daraus ergeben könnten. Es gibt Studien des Universitätsklinikum in Mainz, bei denen wissenschaftliche Beweise dafür geliefert wurden, dass Infraschall durch Windenergieanlagen zu deutlichen Störungen der Herzfrequenz führt und dadurch die Herzleistung des Menschen geschädigt werden kann. (Fachmagazin Noise & Health – Juni 2020 wurde im Modus Ahead of Print herausgebracht - diese Studien haben bereits den kompletten Verifizierungsprozess der Wissenschaft durchlaufen). „Diese Studien wurden überhaupt erst durchgeführt, weil Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen über gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Schlaflosigkeit, Leistungsschwäche, Konzentrationsstörungen und Abgeschlagenheit geklagt hatten...“ (Zitat aus Mainz& Internetzeitung aus Mainz am 11.05.2020- bezieht sich auch auf das Fachmagazin Noise & Health). „Infraschall ist kein esotherisches Phänomen, sondern ein biophysikalisch messbarer Effekt, den man ernst nehmen muss“ (Prof. Christian Vahl, Leiter der Arbeitsgruppe „Infraschall“ am Universitätsklinikum Mainz). Der richtige Abstand zu Windanlagen ist daher enorm wichtig, denn er wird schädlich ab einer gewissen Dezibelstärke, die deshalb im Vorfeld genau ermittelt werden sollte!

6. Bedenken für gesundheitliche Schäden durch anhaltende Geräuschkulisse

Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird von mir persönlich allgemein als eine der störendsten Umweltfaktoren empfunden. Wie bereits ganz zu Beginn meines Schreibens erwähnt, war die Ruhe dieses Landstriches eines der Hauptgründe, zusammen mit der außergewöhnlichen freien Rundumsicht über Täler und Berge, die uns in dieses Eifeldörfchen geführt hat. Vor allem Nachts ist es hier extrem ruhig. Man kann lediglich Füchse oder andere Wildtiere hören.- Und morgens hört man das Piepsen oder Flattern der Vögel im Garten. Auch , wenn uns mal Gäste besuchen

Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 9
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 10
Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

die bis spät Abends bleiben – oder über Nacht – fällt ihnen diese Stille besonders positiv auf und wird als absolut erholend empfunden. Es ist uns möglich und auch wichtig mit geöffnetem Fenster schlafen zu können, ohne ein einziges störendes Dauergeräusch. Eine meiner größten Bedenken ist es, dass ich hier demnächst – vor allem Nachts - die Geräusche – das gleichmäßig nervige Surren der Rotoren der Windanlage hören muss. Ich habe mir die Windanlagen in Rohr angesehen, um mir ein Bild von der Art des Geräusches und der Lautstärke machen zu können und war entsetzt wie laut und störend das Ganze war. Dabei habe ich sie mir nur tagsüber angehört mit anderen Geräuschen drumherum. Wenn es Nachts still wird und dieses pulsierende Geräusch dann dominiert und es zu einem dauerhaft immer wiederkehrenden Störgeräusch führt, kann ich mir sehr gut vorstellen, dass es für schlaflose Nächte sorgt. Auch bei einem Spaziergang im Wald bin ich froh den Naturgeräuschen lauschen zu können und nicht permanent von Maschinen o.ä. beschallt zu werden. Natürlich hört man auch mal Autos oder ein Traktor fährt vorbei...aber das ist kein Dauerzustand. Wie zu Beginn beschrieben, war das ruhige Landleben ja eine bewusste Entscheidung zu Ruhe und Erholung vom sonst recht stressigen und auch lauten Arbeitsalltag. Und wenn ich nun schon die ruhigen und vor allem sternenklaren Nächte anspreche, dann komme ich hiermit zum nächsten Punkt:

7. Lichtverschmutzung durch Blinklichter an Windkraftanlagen &
8. Störung / Belästigung durch Schattenwurf

Punkt 8 und 9 betreffen mich nur indirekt, da die geplanten Windkraftanlagen nicht direkt vor meiner Haustür stehen werden. Wir sehen zur Zeit noch Windkraftanlagen mit Blinklichtern in der Ferne, die mich durch den Abstand zu unserem Zuhause nicht stören. Wir sind auch durch derzeitige Planungen, soweit ich das beurteilen kann, nicht vom
Schattenwurf betroffen. Hierzu kann ich nur sagen, dass ich es, wenn ich direkt betroffen wäre, als absolut störend empfände sowohl tagsüber, als auch nachts dem ständigen Geblinke oder dem ständigen Wechseln von Licht und Schatten regelrecht ausgeliefert zu sein.

9. Risiken im Notfall:

Die Industrieanlagen stehen in Wäldern, die ohnehin durch das veränderte Klima immer trockener werden. Jedes Jahr wird in den Medien vor einer verstärkten Waldbrandgefahr gewarnt. Was geschieht nun, wenn es im Wald an einer solchen Anlage zu einem Notfall kommt und die Anlage brennt? (z.Bsp. durch Blitzeinschlag) Ich habe zwar gelesen, dass es sehr, sehr selten vorkommt, aber was passiert in einem solchen Fall? Ich habe in Berichten gelesen, dass die Feuerwehr dann sehr wenig tun kann. Das Löschen ist oft unmöglich und lebensgefährlich. Es erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen. Es gibt wohl auch fest installierte Löschsysteme in Gondelanlagen. Sind diese Systeme bei den geplanten Windkraftanlagen vorgesehen? Gibt es spezielle Brandmeldesysteme? (Das wären z.Bsp. auch Ängste oder Fragen, die in einem direkten Gespräch mit den Bürgern geklärt werden könnten....wie sieht ein Notfallplan aus???) Welche Giftstoffe werden bei einem Brand frei? Wie erfolgt die Entsorgung und wie sehr wird z.Bsp. auch der Waldboden dadurch dauerhaft kontaminiert?

10. Auswirkungen auf das lokale Mikroklima:

Windräder beeinflussen das Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen. Das kann sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken. Zu einer Temperaturerhöhung kommt es vor allem nachts, weil dann geschichtet kühlere Luft in Bodennähe mit wärmerer Luft aus größerer Höhe vermischt wird. Dabei wird auch kühle, feuchte Luft am Boden verdrängt.
Dies führt nicht nur zu einer direkten Erhöhung der Lufttemperatur in Bodennähe, sondern es vermindert auch die Kühlwirkung am Boden. Denn wenn Feuchtigkeit normal am Boden verdampft, führt dies aufgrund von Verdunstungskälte von Wasser zu einer Kühlwirkung. Diese entfällt,wenn die Feuchtigkeit durch Turbulenzen der Windräder verweht wird.
Die Folge ist eine Austrocknung der Landschaft. In Verbindung mit dem immer wärmer werdenden Klima und weniger Regen ein weiterer zu bedenkender Punkt bei der Nutzung von Windenergie. Gerade in Wäldern sollte dieser Punkt nochmal besonders durchdacht und kritisch beleuchtet werden.

Ich denke ich konnte Ihnen nun einige meiner Zweifel, Ängste und Argumente was die Planung von Windkraftanlagen in dieser noch schönen Eifelregion - und vor allem was die Errichtung von Industrieanlagen in Wäldern angeht, ausreichend und verständlich erläutern.

Und ich bin mir sicher, dass Sie ähnliche Anschreiben auch bereits von anderen beunruhigten Bürgern lesen durften. Ich wünsche mir vor allem in Zukunft sehr viel mehr Transparenz und ein allgemeines Mitspracherecht – vor allem was die Planung von Windkrafträdern angeht. Ich bin hier nicht geboren, aber ich habe in den letzten Jahren ein sehr starkes Heimatgefühl für diese Gegend entwickelt....für die wunderschöne Natur und auch die besonderen Menschen hier, die sich sehr tief mit dieser Landschaft verbunden fühlen. Ich bin der Meinung, dass die Fragen und Ängste ernst genommen werden sollten. Und, dass sich viele Menschen hier Gedanken um die Zukunft ihrer Heimat, ihr Zuhause und
um die Eifellandschaft machen, das sieht man ja daran, dass sich schon viele hilfesuchend zusammentun und die Verplanung ihrer umgebenden Natur – ihrem Zuhause - nicht einfach so hinnehmen möchten. Ich hoffe, dass das alles in Zukunft nicht stillschweigend ignoriert wird und Stellungnahmen zu diesem Thema Gehör finden!

AZ: Ö-M-1-1567

1035754

1041207_001

Inhalt

Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Landesgrenze nahe der Ortschaften Esch und Sasserath.
Die Planung sieht vor, dass die Anlagen mit einer Bauhöhe bis zu 260 m im Bereich eines Waltgebietes mit überwiegend altem Baumbestand aufgestellt werden sollen.
Die Errichtung der Windkraftanlage stellt aus meiner Sicht einen nicht vertretbaren Eingriff in die Ökologie des bestehenden Waldgebietes dar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung

	wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-1568

1035756

1041208_001

Inhalt

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau von acht Windkraftanlagen mit einer Höhe von 260 Metern im Gebiet von Bad Münstereifel-Sasserath. Ich fordere eine erneute Überprüfung des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der erheblichen ökologischen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Region.

1. Massive Eingriffe in Natur und Landschaft
Einige der geplanten Windräder sollen in einem Waldgebiet errichtet werden, was eine umfangreiche Rodung von Bäumen sowie die Verbreiterung und Verdichtung bestehender Wege erforderlich macht. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur dar und hat langfristige Auswirkungen auf das regionale Ökosystem. Wälder sind essenziell für den Klimaschutz, die Luftqualität und den Wasserkreislauf. Die Rodung und Bodenverdichtung beeinträchtigen diese Funktionen massiv.

2. Gefahr durch weitere Bodenversiegelung und Hochwasserrisiko
Bad Münstereifel wurde im Jahr 2021 von einer verheerenden Flutkatastrophe getroffen, verursacht durch extreme Niederschläge und die unzureichende Versickerungsfähigkeit des Bodens. Die zusätzliche Versiegelung und Verdichtung des Bodens durch den Bau der Windkraftanlagen würde dieses Problem weiter verschärfen und das Risiko zukünftiger Überschwemmungen erhöhen.

3. Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion
Bad Münstereifel ist für seinen historischen Stadtkern sowie seine reizvolle Landschaft bekannt und lebt in hohem Maße vom Tourismus. Die Errichtung von acht gigantischen Windkraftanlagen inmitten eines der schönsten Waldgebiete der Region würde die Attraktivität der Landschaft stark beeinträchtigen. Zudem würde die Freizeitnutzung durch Wanderer, Radfahrer und Erholungssuchende erheblich eingeschränkt, was negative wirtschaftliche Folgen für die Stadt haben könnte.

4. Eingriff in das Landschaftsbild und Sichtbelästigung
Die geplanten Windräder mit einer Höhe von 260 Metern würden das harmonische Landschaftsbild dominieren und aus weiter Entfernung sichtbar sein. Dies führt zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung der Region und mindert die Attraktivität Bad Münstereifels sowohl für Einwohner als auch für Besucher.

5. Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen
Die geplanten Anlagen stehen teilweise unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstands zu Wohngebieten. Dies bedeutet für die Anwohner eine erhebliche

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

Lärmbelästigung durch die Rotorgeräusche und die entstehenden Infraschallwellen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass dauerhafter Lärm und Infraschall zu gesundheitlichen Problemen wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, erhöhtem Stresslevel und Konzentrationsschwierigkeiten führen können.

6. Negative Auswirkungen auf Flora und Fauna
Windkraftanlagen haben eine erhebliche Auswirkung auf den Artenschutz. Besonders betroffen sind Vögel und Fledermäuse, die durch die Rotorblätter verletzt oder getötet werden. In der Region von Bad Münstereifel gibt es geschützte Tierarten, deren Lebensraum durch die Bauarbeiten und den Betrieb der Windräder zerstört oder stark beeinträchtigt würde. Dies steht im Widerspruch zu den Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union.

7. Umweltverschmutzung durch den Bau und Betrieb
Der Bau der Windkraftanlagen erfordert massive Eingriffe in die Landschaft, den Einsatz schwerer Maschinen und den Transport von großen Bauteilen. Dies führt zu zusätzlicher Umweltverschmutzung, erhöhten CO -Emissionen und einem erheblichen Ressourcenverbrauch. Zudem enthalten Windkraftanlagen Materialien wie Verbundstoffe und seltene Erden, deren Abbau und Entsorgung problematisch sind und ebenfalls negative Umweltauswirkungen haben.

8. Wertminderung von Immobilien
Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu einer Wertminderung von Immobilien. Gründe dafür sind die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Lärmbelästigungen sowie gesundheitliche Bedenken durch Infraschall. Insbesondere in ländlichen und touristisch geprägten Gebieten, wie Bad Münstereifel, spielt die unverbaute Aussicht und eine ruhige Umgebung eine große Rolle bei der Immobilienbewertung. Eine Verminderung des Immobilienwertes würde daher nicht nur die Eigentümer direkt finanziell belasten, sondern auch die wirtschaftliche Attraktivität der Region langfristig schwächen.

Forderung
Angesichts der schwerwiegenden Folgen dieses Projekts fordere ich, die Planung für den Bau der Windkraftanlagen in Bad Münstereifel-Sasserath zu stoppen und alternative Standorte mit geringeren ökologischen und wirtschaftlichen Nachteilen zu prüfen. Die Energiewende darf nicht auf Kosten der Umwelt und der Lebensqualität der Menschen in der Region vorangetrieben werden.

TALärm) berücksichtigt.

Zu 2
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 3
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 4
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche

Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 5

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 6
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem

Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 7
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Ressourcenverbrauch, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte Änderung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Zu 8

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

	Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1570

1035803

1041239_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

mit dieser E-Mail möchte ich meine Bedenken bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen im Nöthener Wald ausdrücken.

Nicht nur, dass die Anlagen eine Gefahr für Wildtiere, wie gefährdete Vogelarten oder Fledermäuse, darstellen, für ihre Errichtung und Zufahrtswege wäre zusätzlich die erhebliche Zerstörung des Waldgebietes notwendig. Ein Gebiet, das nicht nur viele weitere Tierarten ihren Lebensraum nennen, sondern viele Menschen, darunter meine Familie und ich, zur Erholung und zum Freizeitvertreib nutzen. Wir brauchen nicht noch mehr zerstörten Lebensraum von Tieren und ich würde es als Einschneidung in mein Privatleben empfinden, sollte der Wald in dem geplanten Maße zerstört werden. Breite, geschotterte Schneisen, über die man kaum laufen kann, unnötige Abholzung gesunder Bäume und die nicht vorauszusehenden gesundheitlichen Schäden, die die Nähe zu solchen Anlangen mit sich bringen könnte - dies sind weitere Gründe, warum ich mich gegen die Errichtung aussprechen möchte.
Nicht nur, dass die Anlagen das Landschaftsbild zerstören und den Wald als Erholungsgebiet unattraktiver machen würden, zusätzlich würde ihre Erbauung die Gefahr einer Flutkatastrophe, wie bereits 2021 erlebt, erhöhen.
Als letzten Grund möchte ich die Sorge um den Wertverlust meiner Immobilie anbringen.

Ist die Gewinnung von Energie so notwendig, finden sich mit Sicherheit geeignetere, leichter zu erreichende Standorte unweit von schon gebauten Straßen oder bereits erschlossenen Feldern. Zusätzliche Zerstörung von Natur, unter dem Vorwand letztendlich der Natur und unserer Umwelt Gutes zu tun, halte ich für widersinnig.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als

	vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1571

1035804

1041240_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Aus den veröffentlichten Planunterlagen habe ich entnommen, dass Windenergiebereiche in der Stadt Bad Münstereifel im Nöthener Wald zwischen den Ortschaften Nöthen, Hohn, Wittscheider-Hof und Nettersheim-Bouderath und in Waldgebieten in der Nähe von Sasserath, Escher Heide und der Siedlung Vollmert geplant sind (BMÜ_01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, BMÜ_Net_ 01, BMÜ_Net_02).
Gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windenergiebereich erhebe ich die nachfolgenden Einwendungen:

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere

- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse

- Abholzung von intaktem Baumbestand

- Zerstörung meiner Heimat

- Kosten für alle Bürger wegen der Subventionen für wWndkraftanlagen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Subventionierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

	Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1572

1035805

1041241_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit möchte ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen bezüglich der Planung der Windenergiebereichen erheben.

• Ich sehe hier eine massive Zerstörung der so dringend für das Klima benötigten Wälder.

• Zudem habe ich Angst vor Schattenwurf, Infraschall, Mikroplastik und ständigen Geräuschen.

• Außerdem ist es ein Unding seltene Vogelarten wissentlich durch diese Industrieanlagen zu gefährden.

• Leider wird auch durch die extreme Nähe zu den Siedlungen unsere mühsam erarbeite Immobile ihren so wichtigen Wert für unsere Altersvorsorge stark mildern.

Ich hoffe, das diese Punkte bei der Entscheidung beachtet werden.

Ich habe nichts gegen Windräder entlang der Autobahnen. Dort gibt es einen erhöhten Lärmpegel und direkt neben der Autobahn ist oft auch keine Wohnbebauung.

Aber zig tausend Bäume zu fällen, um ein riesiges Windrad aufzustellen rechnet sich klimatechnisch meiner Meinung nach nicht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche

Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kommt ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

	Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Minderung des potenziellen Abriebs von Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung

AZ: Ö-M-1-1573

1035806

1041242_001

Inhalt

hiermit möchte ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen bezüglich der Planung der Windenergiebereichen erheben.

• Ich sehe hier eine massive Zerstörung der so dringend für das Klima benötigten Wälder.

• Zudem habe ich Angst vor Schattenwurf, Infraschall, Mikroplastik und ständigen Geräuschen.

• Außerdem ist es ein Unding seltene Vogelarten wissentlich durch diese Industrieanlagen zu gefährden.

• Leider wird auch durch die extreme Nähe zu den Siedlungen unsere mühsam erarbeite Immobile ihren so wichtigen Wert für unsere Altersvorsorge stark mildern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien damit langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Darüber hinaus kommt ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher

	Nähe nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1575

1035822

1041250_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

Winderergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen

Sie haben am 20.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirks Köln gefasst. Daraus habe ich entnommen, das Windenergiebereiche in der Stadt Bad Münstereifel geplant sind. Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen:

Windräder zerstören nachhaltig unsere Umwelt. Besonders zerstörerisch ist der Bau von Windrädern im Wald. Ein Hektar Waldboden speichert 1.000-3.000 Tonnen Kohlenstoff. Als Klimaregulation kühlen Wälder die Umgebung um zehn Grad herunter und begünstigen neue Regenentstehung. In Wäldern mit intakten Böden verbleiben über 90% des Niederschlages. Ausgerechnet dort Energieanlagen zu bauen, die angeblich dem Klima helfen, ist absurd. Bäume zu fällen, die CO2 verbrauchen, ist ebenso absurd.

Für eine moderne Windindustrie-Anlage benötigt man energieintensiv über 3.000 Tonnen Stahl und Beton, große Mengen Kupfer, seltene Erden, Hydrauliköle und mehr. Also große Mengen an Material, das die Rohstoff-Ausbeutung andernorts weiter antreibt. Es müssen Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege angelegt werden, was zu Bodenverdichtung und dauerhafter Austrocknung der betroffenen Waldgebiete führt.

Ganz besonders bedenklich finde ich die Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, die von Menschen und Tieren über die Nahrung und das Grundwasser aufgenommen werden. Diese Chemikalien (z.Bsp. PFAS, Bisphenol-A und Carbonfasern) sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab.

Mit dem Bau der Windenergieanlagen in den Wäldern zerstören Sie den Lebensraum von heimischen Tieren und den Lebensraum der Menschen. Die wunderbare Natur der Eifel wird nachhaltig zerstört.

In der Nähe einer Windenergieanlage zu wohnen hat massive gesundheitsschädliche Folgen. Der Schutzabstand müsste mindestens 10x H, also 2000-3000 Meter betragen. Der visuelle Wirkbereich umfasst 5 km bei 250 m Höhe.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

Abgesehen davon bieten Windenergieanlagen keine sichere Energiequelle. Inzwischen gibt es in Deutschland ca. 32000 betriebene Windenergieanlagen, die gerade mal 3% unseres Energiebedarfs liefern. Ich fürchte, dass mit dieser Energiepolitik nicht nur unsere Natur und unsere persönliche Gesundheit gefährdet ist, sondern Deutschland auch wirtschaftlich zugrunde gerichtet wird. Bitte werden Sie sich Ihrer Verantwortung gegenüber den Menschen, den Tieren und der Natur bewusst und heben den Aufstellungsbeschluss auf.	regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Die Regelung der darüber hinaus vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1577

1035826

1041254_001

Inhalt

Betrifft:

Widerspruch und Stellungnahme Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert, Escher Heide

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich meine Einwände gegen den geplanten Energiepark im Raum Escher Heide / Bad Münstereifel vorbringen. Ich sehe in diesem Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, das Landschaftsbild und die Wirtschaftlichkeit der Energieerzeugung in unserer Region.

1. Zerstörung des Landschaftsbildes

Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 260 Metern würden das natürliche Landschaftsbild erheblich verändern. Die Escher Heide und die umliegenden Gebiete sind bekannt für ihre weitgehend unberührte Natur und dienen sowohl der Erholung der Bevölkerung als auch dem Tourismus. Eine derartige Industrialisierung der Landschaft steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Besonders bedenklich ist die potenzielle Gefährdung geschützter Tierarten in den umliegenden Waldgebieten, darunter Schwarzstörche und Haselhühner, die hier nachweislich vorkommen (siehe Umweltbericht). Während Bauherren in sensiblen Gebieten umfangreiche und kostspielige Artenschutzgutachten vorlegen müssen, scheinen solche Vorgaben hier keine Rolle zu spielen. Darüber hinaus hätte eine solche Veränderung wirtschaftliche Folgen. Wir betreiben zwei Ferienhäuser in dieser Region und sind direkt betroffen, wenn die Attraktivität der Eifel für Erholungssuchende und Touristen abnimmt. Ein nachhaltiger Umgang mit der Landschaft muss daher oberste Priorität haben.

1. Verschandelung durch zusätzliche Solaranlagen

Neben Windkraftanlagen sollen offenbar auch großflächige Solaranlagen errichtet werden. Diese beanspruchen wertvolle landwirtschaftliche Flächen, beeinträchtigen die lokale Flora und Fauna und verändern das Landschaftsbild durch großflächige, umzäunte Areale. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen würde dauerhaft

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu den Bedenken zur Zerstörung des Landschaftsbildes

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit

eingeschränkt. Es sollte nicht sein, dass besonders reizvolle Landschaftsgebiete durch den Bau großflächiger Industrieanlagen wie Windräder und Solarfelder beeinträchtigt werden. Stattdessen könnten verstärkt bereits versiegelte Flächen genutzt werden — beispielsweise öffentliche Gebäude oder bisher ungenutzte Industrie- oder Gewerbegebiete. Die Installation von Solar-feldern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist problematisch, da sie wertvolle Ressourcen für die Lebensmittelproduktion reduziert. Zudem werden Flächenbesitzer oft mit hohen finanziellen Anreizen zur Umwidmung ihrer Flächen bewegt, was langfristig die heimische Landwirtschaft schwächt. Eine nachhaltige Energiepolitik sollte diesen Aspekt berücksichtigen und Alternativen fördern, die den Schutz landwirtschaftlichen Flächen gewährleisten.

1. Zweifel an der Notwendigkeit der Anlagen

Ein wesentliches Problem ist die Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit dieser Anlagen. Die erzeugte Energie kann weder vollständig vor Ort genutzt, noch in ausreichendem Maß gespeichert werden. Auch die Netzinfrastruktur stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Ein großer Teil des Stroms wird nach Österreich und Frankreich exportiert, wofür Deutschland sogar hohe Ausgleichszahlungen leisten muss. Zudem stehen in vielen bestehenden Windparks zahlreiche Windräder seit Monaten oder Jahren still. Warum werden diese nicht instand gesetzt, anstatt neue Anlagen zu errichten? Dies wirft erhebliche wirtschaftliche und energiepolitische Fragen auf— insbesondere in Bezug auf die Effizienz und Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahmen. Wären Investitionen in Speichertechnologien nicht vorrangig, bevor weiterhin Windkraft- und Photovoltaikanlagen ausgebaut werden? Ich bitte Sie daher, diese Argumente in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen, den geplanten Windpark sowie die zusätzlichen Solarfelder kritisch zu hinterfragen und den Eingriff in dieses wertvolle Landschaftsgebiet zu verhindern. Der Schutz unserer Natur und eine durchdachte Energiepolitik müssen Priorität haben.

Zum Schluß möchte ich Sie bitten mir Ihre Aufstellung der in Deutschland tatsächlich notwendigen Stromgewinnung mit Darstellung von IST und SOLL zukommen zu lassen.

Hiermit widerspreche ich der Planung BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08, sowie den angedachten PV Feldern rund um Sasserath, Nitterscheid und Esch.

Hier nochmal die Zusammenstellung weiterer Punkte durch die Bürgerinitiative:

<u>Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:</u>

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
- Abholzung von intaktem Baumbestand
- Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege
- Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete - Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, z.B. BFAS

besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu den Bedenken bezüglich zusätzlicher Solaranlagen
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergie- oder Solaranlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zu den Zweifeln an der Notwendigkeit der WEA
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / dDie angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn

• Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung • Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel • Zerstörung des Landschaftsbilds • Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Ei felsteig • Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer • Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf <u>Die Konsequenzen für die Wirtschaft:</u> • Keine sichere Energieversorgung, da Windenergieanlagen und PV Anlagen nicht grundlastfähig sind • Kohle und Gaskraftwerke müssen mit hohen Kosten vorgehalten werden • Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden bei vielen Wind und viel Sonne wird bereits jetzt viel zu viel Strom produziert • Speicheranlagen sind in ausreichendem Umfang nicht vorhanden • Für diesen wertlosen Strom erhalten die Betreiber den vom Staat garantierten Preis - Die Kosten für den wertlosen Strom belaufen sich im Jahre 2024 auf 20 bis 27 Milliarden Euro • Der Strom in Deutschland ist aufgrund dieser Energie Planwirtschaft viel zu teuer • Viele Unternehmen verlagern ihren Standort oder gehen in die Insolvenz - Die sogenannte Transformation und das Verbrennungsverbot führen dazu, dass VW und Ford in Köln tausende Mitarbeiter abbauen wollen • Die Energiepolitik zerstört den Wirtschaftsstandort Deutschland • Verantwortlich ist die Politik der Ampelparteien SPD, Grüne und FDP, die im Gesetz festgeschrieben haben, dass der Bau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt • Verantwortlich ist auch die CDU, die diese Energiepolitik in Ihrem Programm unterstützt • Verantwortlich in Nordrhein-Westfalen ist die Landesregierung in Düsseldorf, bestehend aus CDU und Grünen • Verantwortlich ist diese Landesregierung für das Ausmaß und den Zeitplan hinsichtlich der Zerstörung der Waldgebiete	der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen Vgl. auch Abwägung zur ID 103946_001

AZ: Ö-M-1-1578

1035829

1041255_001

Inhalt

Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Teilflächen **BMÜ06**, **BMÜ07** und **BMÜ 08** im Raum Mutscheid (Ortsteile Sasserath, Blindert, Sasserather und Escher Heide) für Windenergieanlagen (WKA) von teils 260m Höhe.

1. Persönliche Einleitung und Erläuterung zur Gesamtlänge

1.1

Die Teilflächen **BMÜ_06**, **BMÜ_07** und **BMÜ_08** liegen teils im Gemarkungsbereich Sasserath, Sasserather Heide und Escher Heide (Raum Mutscheid). Laut vorhandener Dokumente sollen dort **hochdimensionierte Windräder** (bis 260m) entstehen – erheblich größer als viele ältere Anlagen. Ich beabsichtige in Zukunft in Sasserath bzw. der direkten Umgebung von diesem Ort zu wohnen. Ich fühle mich dort Zuhause und es gibt keinen vergleichbar ansprechenden Ort.

1.2

Mir ist bewusst, dass auch vom Land, vom Bund oder gar aus Brüssel ein Druck zum raschen Ausbau Erneuerbarer Energien besteht. Gleichwohl sind Mittelgebirgslagen mit waldreichen Arealen sehr sensible Ökosysteme, in denen PFAS-/BPA-haltige Rotoranlagen, Bodenversiegelung und extreme Turmhöhen kaum harmonieren. Dass man ein bestehendes Moor 1907 einst entwässerte, ändert nichts daran, dass hier potenziell ein CO -Speicher renaturiert werden könnte – was klimapolitisch wertvoller wäre als die Subventionierung fragwürdiger Windparks.

1.3

Zudem weise ich darauf hin, dass ich bitte **postalisch** über Verfahrensneuigkeiten informiert werde. Nicht alle sind internetaffin – mich eingeschlossen. Eine korrekte Beteiligung bedarf analoger Zustellung. Bitte handeln Sie dementsprechend, um uns eine fristgerechte Reaktion zu ermöglichen.

2. Darstellung des Vorhabens BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08

2.1

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln definiert Standorte, in denen Windkraft zulässig sein soll. **BMÜ_06**, **BMÜ_07** und **BMÜ_08** bild en solche ausgewiesenen Flächen in unmittelbarer Nähe zu Mutscheid, Ortsteilen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1 + 14
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu 2 und 8
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Zu 3
Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen

Sasserath, Blindert, Sasserather und Escher Heide. Zur Gesamtanlage plant man laut lokalen Informationsabenden (z.B. von [ANONYMISIERT], aber auch von anderen Anbietern) teils bis zu **acht** Windkraftanlagen, jede mit **~260m** Höhe.

2.2

Die Distanz zur ersten Wohnbebauung beläuft sich auf 300–400m, was die doppelte Anlagenhöhe von 520m deutlich unterschreitet. Manche Abschnitte liegen in Hangarealen, teils in Wald oder ehemaligen Moor- bzw. Feuchtflächen. In den Dokumenten tauchen Beschwichtigungen auf (z.B. „Mikro-Siting soll Konflikte lösen“), was aber kaum realistisch erscheint, wenn man so riesige Industriebauten in eine sensible, naturnahe Kulisse zu integrieren versucht.

2.3

Der Plan ignoriert an vielen Stellen, dass ehemalige Moor- und aktuelle Hangböden sehr weiche, ggf. wasserreiche Schichten haben, in denen Fundamente + 200–260m Turm ein immenses Gefahrenpotenzial bergen (Bodenabsackung, Hangrutsch, Erosionsbeschleunigung). Auch in Bezug

auf Hochwasserrisiken (siehe Kap.12) und brandgefährdete Waldregionen herrscht kaum Präzisierung.

3. Unzureichende Abstände zur Wohnbebauung

3.1

Gesetzliche und planerische Vorgaben legen meist nahe, dass Windkraftanlagen eine **doppelte Anlagenhöhe** als Mindestabstand zum Wohnhaus wahren sollten. Bei einer Anlage von 260m wäre das rund 520m. In diversen Kartenbeispielen wurden Abstände von 300–400m dokumentiert. Das ist eklatant zu gering, führt zu bedrängender Wirkung, erhöhtem Lärm, starkem Schattenwurf.

3.2

§249 Abs.10 BauGB sieht vor, dass wenn man **unter** der doppelten Anlagenhöhe bleibt, die Vermutung zulasten des Betreibers geht, dass es sich um eine unzumutbare Bedrängung handeln könnte. Es bedarf in solchen Fällen einer besonders intensiven Abwägung. Bisher fehlt diese. Die Behörde kann nicht pauschal annehmen, es sei kein Konflikt da.

3.3

In mancher Behördendarstellung heißt es, man könne via Feinplanung die Rotoraufstellplätze so verschieben, dass man einen größeren Abstand erreiche. Angesichts der Hanglage und vorhandener Waldstücke scheint das illusorisch. **Eine Abstandsüberschreitung** (≥520m) wird offenbar nicht überall erreichbar sein.

Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 4
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 5
Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten

3.4

Für die **Dorfbewohner** bedeutet das: Sinken die Abstände, steigt die Stör- und Gefahrenwirkung.

Viele von uns haben Häuser, die jahrelang in einer unberührten Kulisse standen. Ein WKA-Koloss in Spuckweite wäre ein massiver Eingriff in die Wohnqualität.

4. Gesundheitsbelastungen: Lärm, Infraschall, Schattenwurf

4.1

Lärmemissionen

• Die Eifelregion genießt den Status eines lärmarmen Gebiets von herausragender Bedeutung. Schon ein moderates Dauergeräusch kann dort als gravierend empfunden werden. Windkraftanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windrichtung und -stärke hörbare Pegel, die sich in ländlich ruhiger Umgebung intensiv auswirken. In den Nachtstunden sind 40dB(A) teils das Maximum, aber schon 35dB(A) können Schlafende wecken, wenn alles andere still ist.

4.2

Infraschall

• Unter 20Hz unhörbare Frequenzen, die körperliche Stressreaktionen, Schlaflosigkeit,

Kopfschmerz, Herz-Kreislauf-Probleme hervorrufen können. Gerade in Moor- oder

Hangzonen ist die Ausbreitung nicht hinlänglich erforscht. Von Betroffenen in anderen Orten hört man, dass Abstände <1km problematisch seien. Hier soll es <0,5km sein? Dann wird man ununterbrochen beschallt.

4.3

Schattenwurf

• Durch periodische Rotordrehung entsteht flickerndes Licht. Das kann sich im

Winterhalbjahr frühmorgens oder spätabends über Gärten, Fenster, Schlafzimmer legen.

Menschen, die das noch nie erlebt haben, unterschätzen die Belastung. Studien weisen auf Stress, Unwohlsein, Kopfschmerzgefahr hin. Keine wirksamen Abschirmungen (Rolläden etc.) erzielen 100% Blockade.

4.4

Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.Die FFH-Lebensraumtypen Hochmoor sowie Nieder- und Übergangsmoor sind im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope können vereinzelt bspw. Nieder- bzw. Übergangs-Moor-ähnliche kleinräumige Lebensraumtypen oder bestimmte Wälder, Wiesen und Gewässer sein. Diese stellen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft dar, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gesetzlich geschützte Bereiche kommen daher in der Regel nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel ausgeschlossen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 7
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum-/Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB

Psychische Belastung / optische Erdrückung

• Mit 260m ist diese Anlage weitaus höher als herkömmliche 140–180m WEA. Viele empfinden es als erdrückend, zumal man in der Eifel weite Sicht und ein Gefühl landschaftlicher Offenheit gewohnt ist. Das Konstrukt dominiert den Blick.

5. PFAS, Bisphenol A, Feinstaub: Chemische Dauerrisiken

5.1

PFAS

• Zahlreiche Rotorblätter enthalten PFAS zum Schutz vor Erosion. PFAS sind

Ewigkeitschemikalien, in der Umwelt praktisch unzerstörbar. Verunreinigtes Grundwasser oder Moorboden wäre irreparabel. Es gibt WDR-Berichte, LANUV-Studien insbesondere in Bezug zur PFAS-Belastung in NRW. Ein WKA mit PFAS-Beschichtung kann bei Abrieb oder Sturmpartikeln massiv in die Böden einbringen.

5.2

Bisphenol A

• Mehrere Quellen erwähnen, dass Epoxidharze in Rotorblättern bis zu 20% BPA enthalten können. BPA ist ein hormonwirksamer Stoff, in Babyflaschen und Kontaktmaterialien längst stark reglementiert. Hier würden wir es unkontrolliert in Moor- und Waldboden streuen, sobald es zu Erosion oder einem Flügelbruch käme. Das halte ich für unvertretbar.

5.3

Feinstaub, ≥180kg/Jahr

• Studien, teils norwegische, teils deutsche (Wissenschaftliche Dienste des Bundestages), legen dar, dass WKA-Flügel große Mengen an Mikroplastik und Fasern abreiben. 180kg kann pro Jahr realistisch sein, bei so großen Blättern womöglich mehr. Das Material kann sich in Wiesen, Gemüsegärten, Moorflächen anreichern. Meine Sorge: Wir atmen es ein, unsere Tiere (z.B. Schafe) fressen es. Trinkwasser könnte betroffen sein.

5.4

Schwer abbaubar und hochtoxisch

• PFAS und BPA sind potenziell krebserregend, hormonverändernd, immunsystemrelevant. Ein normaler landwirtschaftlicher Ort kann nicht damit umgehen, wenn man giftige Faser- und Harzpartikel ungefragt ins Ökosystem streut.

6. Ehemaliges Moor: 1907 entwässert, Potenzial der Renaturierung

in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 9
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn und Fledermäuse. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-

6.1

Man hat 1907 in der Gegend Entwässerungen vorgenommen, um mehr Acker- und Weideflächen zu schaffen. Inzwischen weiß man, dass Moorflächen als CO -Senken wirken könnten.

6.2

Vor dem Hintergrund, dass man Moorrenaturierung als wirksamer Klimaschutz ansieht (deutlich effektiver als mancher WKA-Betrieb an suboptimalen Standorten), wäre es ein fataler Fehler, das Areal durch Windkraftindustrie weiter zu verschandeln, Drainagen zu legen und Fundamente einzubringen.

6.3

Man könnte stattdessen – so meine Überzeugung – mithilfe von Fördermitteln den Boden wiedervernässen, naturnahe Strukturen schaffen und so eine enorme Klimawirkung entfalten. Das bleibende Moor würde generationenlang CO binden, ohne Lärm, PFAS oder Rotorabrieb. Im gegenwärtigen Plan scheint niemand diese Alternative abgewogen zu haben.

7. Wald, Hanglagen und ökologische Konflikte

7.1

Waldrodung

• WKA erfordern Zuwegungen für Schwerlasttransporte, Kranstellflächen und Lichtungen fürs Fundament. In Mischwäldern, Laubwäldern und moorigen Standorten ist das ein starker Eingriff, der Bodenschichten zerstört, Altholzbestände gefährdet und Tieren den Lebensraum raubt.

7.2

Hanglage

• Zusätzlich ist es kein ebenes Flachland. Hänge sind erosionsgefährdet; schon heute führt Starkregen oft zu schlammigen Abflüssen. Schwerlastverkehr kann den Untergrund derart verdichten, dass sich der Abfluss in tieferliegenden Orten dramatisch beschleunigt.

7.3

Biotope und Restriktionskriterien

• In den Gebieten BK-5506-060, BK-5506-061, NSG Brömmersbach, etc. gibt es schutzwürdige Altholzbestände und Biotopverbundflächen. Diese herausragende ökologische Funktion ist unvereinbar mit WKA. Man kann nicht das „Deutsch-

Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 10
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit der WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 11
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

Belgische Naturpark Hohes Venn – Eifel“ so kastrieren.

8. Rechtsgrundlagen (BImSchG, BauGB, BNatSchG, EEG)

8.1

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

• Verlangt Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen. PFAS, BPA, Feinstaub, Lärm, Infraschall sind weit weg von Minimierung, wenn man Moor-Hangzonen bedient.

8.2

Baugesetzbuch (§35, §249Abs.10 BauGB)

• Im Außenbereich sind WKA zwar privilegiert, doch bei gravierenden Naturschutz- und Moor-Aspekten dürfen sie nicht einfach durchgewunken werden. Abstandsregel (zweifache Höhe) muss gegeben sein, oder unzumutbare Bedrängung ist wahrscheinlich.

8.3

BNatSchG

• Bei Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch liegt Tötungs-/Störungsverbot (§44). Zerstört man Moor- und Waldbiotop, verletzt man außerdem Biotopschutzvorschriften.

8.4

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

• Ist die wirtschaftliche Basis für WKA. Doch die Vergütung kann jederzeit angepasst werden (siehe Biogas-Fiasko). Anlagebetreiber pleite → Moor-/Waldrückbau ungesichert.

9. Artenschutz: Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse

9.1

Rotmilan und Schwarzstorch

• Nachweislich in Eifelregion heimisch. Kollisionen mit 260m Rotoren enden fast immer tödlich für die Vögel. Abschaltungen zur Brutzeit mindern Ertrag, es bleibt fraglich, wie man ständige Vogelbewegungen erfassen will.

9.2

Haselhuhn

ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 12
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung

• Stark gefährdete Art, teils in Wäldern rund um Sasserather Heide berichtet. Wenn man WKA in der Nähe anlegt, verliert das Haselhuhn potenzielle Rast- und Brutorte, was zu erheblicher Störung führt. Laut Richtlinien sind Haselhuhnvorkommen teils Tabu für WKA. 9.3 Fledermäuse • Im Artenschutzturm bei Nitterscheid sind streng geschützte Fledermausarten. Windenergie kann Fledermäuse umbringen, da der Sog an Rotorblättern Lungenbarotrauma verursacht. Abschaltzeiten (Dämmerung bis Nacht) schmälern den WKA-Betrieb, wodurch Wirtschaftlichkeitsberechnungen wackeln. 10. Wirtschaftliche Unsicherheiten und Kippung der EEGFörderung 10.1 Parallele zu Biogas • Damals lockte man Betreiber mit 20-jähriger Vergütung, später strich man massiv, was Insolvenzen schuf. Gleicher Mechanismus bei Wind denkbar. Dann stehen Moorfundamente leer. 10.2 Fehlende Rückbaufinanzierung • Wer zahlt PFAS-/BPA-Entsorgung, Rotorabbruch, Betonentfernung nach 20–25 Jahren? Teils 8.000t Beton pro Turm. Ein Notfall-Fonds existiert nicht, oder ist viel zu gering. 10.3 Minderertrag durch Artenschutzabschaltungen • Lange Abschaltzeiten für Fledermäuse (April–Oktober bei schwachen Winden) und Greifvögel verringern die Volllaststunden. Noch dazu Hangwindsituationen? Wirtschaftlich unlogisch, was letztlich die Finanzierung gefährdet. 11. Wertminderung, Faktische Enteignung, Soziale Konflikte 11.1 Wertverlust der Immobilien • Bereits in vorigen Fällen, z.B. laut RWI-Studien, sanken Hauswerte um bis zu 20% oder mehr, gerade wenn der Abstand <1km ist. Bei 300–500m Distanz und 260m Höhe droht ein extremer Einbruch. Ich kann das nur als „faktische Enteignung“	von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Puffer Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Sie tragen den Belangen der Wissenschaft sowie der Landes- und Bündnisverteidigung auf raumordnerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit potenzieller einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop erneut geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist. Zu 13 Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie Rückbau, Entsorgungsprobleme, Insolvenzen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

bezeichnen, da keiner es kaufen möchte.

11.2

Soziale Konflikte

• Manche Grundbesitzer unterzeichnen Pachtverträge, weil sie auf EEG-Einnahmen hoffen. Andere – wie wir – bangen um unsere Gesundheit, unser Haus, und unsere Weidetiere (Schafe). Das spaltet das Dorf. Gemeinde, die auf Geld aus der Grundsteuer hofft, steht gegen Anwohner, die Verluste haben.

11.3

Keine Entschädigung

• Weder Bund noch Land haben Entschädigungspläne für ländliche Haushalte, deren Umfeld entwertet wird. Ohne Kompensation erleiden wir Bürger einseitig Nachteile für einen staatlich subventionierten Zweck. Darüber hinaus ist die Subventionslage unsicher. Sehen Sie sich bitte die Geschichte der Biogasanlagen-förderung und deren Versprechen an. Wo gibt es Parallelen? Dies bedeutet auch für die Betreiber eine einseitige Abhängigkeit. Es sollten nur Techniken verwendet werden, die ohne Subventionen tragfähig sind. Darüber hinaus gehen „zufälligerweise“ die meisten Betreiberfirmen kurz vor Ende der Betriebszeit insolvent. Bitte prüfen Sie hier ebenfalls Ihnen sicherlich vorliegende Fälle. Nennen Sie mir bitte die Risikomanagementstrategie.

12. Hochwasserrisiko, Waldbrandgefahr, Vulkanismus militärische und andere Konflikte

12.1

Hochwasser

• 2021 haben wir erlebt, wie stark Sturzbäche unsere Gegend verwüsten können. Da Moor- und Waldflächen in Hanglage das Wasser binden, sind sie elementar. Durch WKAFundamente, Erschließungsstraßen, Rodungen verringert man die Rückhaltefunktion – Taldörfer sind stärker überflutungsgefährdet.

12.2

Waldbrand

• Trockenheit und Wind begünstigen Brände. Ein 260m Turm kann bei Havarien oder Funken unkontrollierbar brennende Trümmer abwerfen. Löschmöglichkeiten in großer Höhe sind begrenzt. Unsere Forsteckgebiete sind nicht gerüstet für solche Szenarien.

12.3

Vulkanismus

• Windräder haben nachweislich Einfluss auf die Aktivität und Beschaffenheit der Erdkruste. Durch die Bewegungen im Wind werden Wellen mit oft Wellenlängen von mehreren

Hundert Metern über die Erdkruste übertragen. Die Eifel ist das deutschlandweit aktivste

Vulkangebiet. Es gibt in Sichtweite der ausgewiesenen Flächen etliche vulkanische Erhebungen. Maria Laach ist schon rechnerisch lange überfällig. Wie steht es mit den anderen Vulkanen. Darüber hinaus sind die Anlagen bei Weitem größer als andere bisher an Land und in Mittelgebirgen gebaute. Wer stellt sicher, dass kein Vulkanausbruch durch den Bau gefördert wird? Kann die Bezirksregierung hierzu eine Sicherheit abgeben?

12.4

Militärische Nutzung (Nörvenich), Radioteleskop Effelsberg, Flughafen Wershofen

• Teils existieren militärische Tiefflugrouten, teils zivil genutzte Segelflugreviere. Auch das Radioteleskop Effelsberg braucht ungestörte Funkbedingungen. Eine 260m Rotoranlage könnte Reflexionen und Radarschatten verursachen. Detaillierte Gutachten fehlen.

13. Rückbau, Entsorgungsprobleme, Insolvenzen

13.1

Die immensen Fundamente: Bei Windkraftanlagen in Wald-/Moor-Hanglage müssen Standflächen geschaffen werden, die Hunderte bis Tausende Tonnen Stahlbeton enthalten. Diese Fundamente in teils sumpfigem Boden zu errichten, birgt schon in der Bauphase ein großes Risiko (Bodenverdichtung, Bodenaustausch, Drainagen).

• In vielen Fällen verbleiben die Betonmassive über Betriebsende hinaus, wenn kein verbindlicher Fonds für den Vollrückbau existiert. Das Baugesetzbuch schreibt zwar vor, dass Anlagen nach Außerbetriebnahme zurückzubauen sind, in der Praxis bleibt jedoch oft ein großer Teil der Fundamente oder Schotterschichten im Boden.

13.2

Rotorblätter als Sondermüll: Bei modernen Anlagen von 260m Gesamthöhe sind die Rotoren oft länger als 70 oder 80m. Diese bestehen in großen Anteilen aus glasfaser- oder kohlefaserverstärkten Kunststoffen (GFK, CFK) und epoxyhaltigen Harzsystemen mit PFAS-/BPAAnteilen. Das macht sie schwierig bis unmöglich zu recyceln.

- In Deutschland sowie in mehreren europäischen Ländern gilt ein Deponieverbot für GFK/CFK, weshalb mancher Betreiber auf Improvisationslösungen zurückgreift oder die Materialien exportiert, wo sie ggf. unsachgemäß entsorgt werden.

- Das **UBA (Umweltbundesamt)** prognostizierte, dass in den kommenden Jahren zigtausende Tonnen Rotorabfälle anfallen werden. Bei Insolvenzen besteht keine Garantie, dass dieser Rückbau bezahlt wird.

13.3

Insolvenzen im EEG-Bereich: Schon beim Biogas gab es einen Förderstopp oder Reduzierungen, die etliche Betreiber ruinierten. Sollte Ähnliches bei Windkraft geschehen, stehen wir vor halbfertigen, verlassenen Türmen oder Schrottanlagen in Moor- oder Hanggebieten, die niemand renaturiert.

• Ein insolvenzsicherer Rückbaufonds ist unverzichtbar. Der Umweltbericht oder die Planungsunterlagen schweigen weitgehend zu dieser Thematik. Angesichts der geforderten Moor- und Waldsanierung wären sehr hohe Beträge nötig.

13.4

PFAS-/BPA-Sanierung: Sollte bei einer Havarie oder nach Jahrzehnten an WKA-Betrieb signifikant

PFAS oder Bisphenol A im Boden gemessen werden, entstünde ein kostspieliges LangzeitUmweltproblem. Wer bezahlt das? Wenn sich der Betreiber entzieht, bleibt es an Kommune oder privaten Grundstücksbesitzern hängen, eine Sanierung zu stemmen.

14. Mangelhafte Beteiligung und Informationspolitik

14.1

Bisherige Infoveranstaltungen: Laut vielen Dorfbewohnern, die an lokalen Terminen teilnahmen, werden kritische Fragen (z.B. nach PFAS, Bisphenol A, Moorproblematik, Infraschall) oft abgetan. Man verweist auf spätere Fachgutachten oder sagt, es seien „Bagatellen“. So entsteht keine Transparenz oder Akzeptanz.

• Eine gründliche Partizipation müsste alle Dokumente ungeschwärzt offenlegen, auch Lärmgutachten, Bodengutachten, Tierartkartierungen. Manchen wirft man lediglich Broschüren hin, die die Probleme verharmlosen.

14.2

Druck auf Grundbesitzer: Mehrere Personen berichten, sie hätten Pachtanfragen bekommen mit

Verweis, dass man schnell handeln müsse, sonst sei das Projekt an andere Standorte vergeben. Das schürt Unsicherheit und fördert Spaltung. Die Behörde sollte schon vorab klarstellen, dass ohne fundierte Umweltverträglichkeitsprüfung kein flächendeckender Pachtzwang nötig ist.

• Es vermittelt den Eindruck, man wolle Tatsachen schaffen, bevor Anwohner

sämtliche Einwände vorbringen.

14.3

Postweg gefordert: Nicht jeder Betroffene kann täglich E-Mails checken. Wer in ländlichen Regionen lebt, wünscht sich amtliche Schreiben auf dem Postweg, um zeitnah fristgerecht reagieren zu können. Diese Praxis muss garantiert werden. Das kann die Behörde nicht einfach abwälzen, denn sonst droht eine formale Beteiligungslücke.

14.4

Vermeintliche Beschleunigungsgebiete: In den Vorlagen ist erkennbar, dass BMÜ_06–08 trotz offensichtlicher Restriktionen (Mischwald, Moor, lärmarmes Gebiet) als Vorrang- oder

Beschleunigungsflächen deklariert werden sollen. Dies ignoriert völlig die Einwände. So entwertet man das gesetzliche Beteiligungsverfahren.

15. Zusammenfassung der gravierendsten Konflikte

1. **Abstand zu Wohnhäusern**: Teils nur 300–400m statt der doppelten Höhe (520m), unsachgemäße Annahmen über „Mikro-Siting“.
2. **Moorboden / Moorrenaturierung**: 1907 entwässert, heute könnte man klimaschonend reaktivieren, statt Betonfundamente zu setzen.
3. **PFAS, Bisphenol A, Feinstaub**: Ewigkeitschemikalien und harzhaltige Abriebe in Moor- und Waldregionen, unkalkulierbare Gesundheits- und Umweltschäden.
4. **Lärm, Infraschall, Schattenwurf**: Physiologische Belastung, Schlafstörungen, Stress, Kopfschmerzgefahr, unzumutbar bei <500m Distanz.
5. **Artenschutz**: Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse – Tötungs- und Störungsverbot. Fehlende Minderungsmaßnahmen.
6. **Waldbrand, Hochwasser, Hangrutsch**: Rodungen, Bodenverdichtung verschärfen Katastrophenrisiken. Feuerbekämpfung bei 260m Höhe nahezu unmöglich.
7. **Wirtschaftliches Fiasko**: Ohne robusten Rückbaufonds drohen Schrottanlagen, Wertverlust für Häuser (bis zu 20% und mehr), kein Ausgleich.
8. **Soziale Konflikte**: Spaltung des Dorfes, Druck auf Verpächter, Proteste anderer, faktische Enteignung für viele Anrainer.

16. Konkrete Forderungen und formale Anträge

1. **Streichung von BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08** aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare

Energien

• Der Standort ist wegen Moor, Wald, Hanglage, Nahdistanz zur Wohnbebauung und schützenswerter Tierarten ungeeignet.

2. Umfassende Prüfung von Alternativnutzungen

• Vorrangig sollten moorige Gebiete renaturiert, nicht bebaut werden. PV auf Dachflächen oder Brachland statt Moorzerstörung.

3. Sämtliche UVP-Dokumente offenlegen

• Lärm-, Schatten-, Infraschallstudien, Moorboden-Gutachten, PFAS-/BPA-

Abwägung, Kalkulation zum Rückbau. Jede Kategorisierung soll lückenlos einsehbar sein.

4. Echte Bürgerbeteiligung mit Postzustellung

• Künftig hat die Behörde uns postalisch zu informieren, damit wir fristgerecht Stellung nehmen können.

5. Abstands- und Gesundheitsrichtlinien einhalten

• Mindestens 2-fache Anlagenhöhe (≥520m) zu Wohngebäuden. Liegt man darunter, ist das Vorhaben unzulässig.

6. Rückbaufonds und Entschädigungspflicht

• Ein insolvenzsicherer Millionenbetrag für Rückbau, PFAS-Sanierung,

Moorwiederherstellung. Wer >10% Wertverlust erleidet, muss entschädigt werden.

7. Abkehr von starren Subventions- und Flächenquoten

• Einseitiger EEG-Ausbau in ungeeigneten Moor-/Hangarealen widerspricht dem Vorsorge- und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

17. Ausgewählte Nachweise und Verweise

1. **PFAS-Belastung**: LANUV-Berichte, WDR-Report 16.01.2025, ECHA-Konsultation, diverse Dokumente zum PFAS-Eintrag in NRW-Böden.
2. **Bisphenol A**: Studie zur Epoxidharz-Flügelzusammensetzung (Norwegische Umweltschutzverbände), EFSA-Grenzwertsenkung 2023.
3. **Feinstaub**: WD des Bundestags (Kurzinformation Erosion Rotorblätter, WD-8-077-20), Fraunhofer, UBA zu rotorbezogenem Materialabrieb.
4. **Haselhuhn**: Leitfaden MKULNV (2013), Anhang B (S.528) zum Umweltbericht BMÜ_07.
5. **Infraschall und Lärm**: WHO-Empfehlungen (2019), diverse Publikationen (DSGS e.V., AEFIS, Medizinerstudien).
6. **Moorrenaturierung**: Allgemeine Aussagen diverser Umweltorganisationen,

Studien zur CO -Bindung in Torfmooren, Hinweise von Altbewohnern über 1907-Entwässerung.
7. **BImSchG, BauGB, BNatSchG**: Gesetzestexte mit §§ 35, 44, 249 etc.
8. **Gerichtsentscheidungen**: Berufungsgericht Toulouse 2019 (Windturbinensyndrom), diverse deutsche VGH-Urteile zu WKA-Abstandsregelung.

18. Fazit und Schlusserklärung

18.1

Angesichts aller aufgeführten Argumente fordere ich eindringlich, **BMÜ_06**, **BMÜ_07** und **BMÜ_08** nicht als Windkraftflächen in den Regionalplan aufzunehmen. Moor, Wald, Hang,

Artenschutz, PFAS-/BPA-Gefahr, extreme Nähe zu Wohnhäusern, Lärmbelastung, Wertverlust, Hochwasser- und Waldbrandrisiken sind allesamt so stark, dass eine Ausweisung hier in keiner Weise vertretbar ist.

18.2

Ich sehe eine Verletzung meiner Grundrechte, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit (Art.2Abs.2 GG), wenn PFAS-/BPA-Emissionen, Infraschall- und Lärmbelastungen ohne hinreichende Distanz akzeptiert werden. Ebenso fühle ich mich in meinem Eigentum (Art.14 GG) bedroht, weil ein massiver Wertverlust oder sogar Unverkäuflichkeit eintritt – ohne jegliche Entschädigung. Das ist rechtsstaatlich bedenklich.

18.3

Zudem plädiere ich mit Nachdruck für den Erhalt und die mögliche Wiederbelebung des **ehemaligen Moors** (1907 entwässert). Ein renaturiertes Moor wäre klima- und naturschutztechnisch bedeutend sinnvoller als ein suboptimaler Windpark, dessen Ertrag ungewiss ist und dessen Risiko hoch. Das Moor könnte man gezielt als CO -Senke entwickeln, was in Zeiten der Klimakrise weitaus nachhaltiger wirkt, als PFAS-belastete Großtürme aufzustellen.

18.4

Sollte die Bezirksregierung Köln oder andere Stellen dennoch an der Ausweisung festhalten, werde ich sämtliche rechtliche Schritte (einschließlich Anfechtung, Eilverfahren, Normenkontrollantrag) prüfen müssen. Gleiches gilt für ggf. geltend zu machende Ersatzansprüche bei Wertminderung, Gesundheits- oder Sachschäden durch Emissionen oder Moorzerstörung.

18.5

Ein Letztes: Ich wiederhole die Bitte, mich **postalisch** über alle weiteren Plan- oder

Genehmigungsschritte zu informieren. Nur so kann ich fristgerecht und vollumfänglich reagieren. Eine bloße Veröffentlichung in Onlineportalen ohne Briefzustellung benachteiligt Menschen, die keinen täglichen Internetzugang haben.	

AZ: Ö-M-1-1579

1035840

1041266_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit protestiere ich gegen die Erstellung von Windkraftanlagen im Bereich Bad Münstereifel.

Bad Münstereifel ist ein Kurbad, die Gäste kommen hierher um sich zu erholen und Kraft für eine weitere Tätigkeit zu schöpfen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Gäste noch weiter zurückgehen wird und dass damit das Gastgewerbe noch weiter zurück gehen wird und weitere diverse Arbeitsplätze verloren gehen.

Wir haben hier einen großen Vogelbestand, darunter Milane, Eulen, Uhus etc. diese Tiere sind streng geschützt. Es damit zu rechnen, dass sie durch die großen Rotoren getötet werden. Die Nester und Horste werden aus Tierschutzgründen streng überwacht, damit diese seltenen Tiere .gesund aufwachsen können,

Es wäre in meinen Augen ein Verbrechen diese Tiere für die Stromgewinnung zu opfern, zumal eine wohl kommende Regierung bereits die Wiederinbetriebnahme der alten Atomkraftwerke angekündigt hat.

Bitte nehmen Sie meinen ernsthaften Protest zu Kenntnis. Ich bin strickt dagegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

	Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Belange der Naherholung und des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-158

1032693

1037716_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit möchte ich Einspruch gegen die Zerstörung der schönen Eifellandschaft für Windräder einlegen.
Es findet ein Abholzen der Baumbestände mit anschließender Bodenverdichtung statt. Die benachbarten Bewohner werden durch Infraschall, Schattenwurf, Windgeräusch und den Anblick dieser grässlichen Windräder betroffen. Abgesehen davon entsteht ein enormer Werteverlust der Immobilien. Wer möchte schon in der schönen Eifel auf diese Monster gucken ?
Neben der A1 sind genug freie Flächen, abseits von Siedlungen, wo man die bauen kann, ohne das die Landschaft zerstört wird.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern

	entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Bezüglich eines möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt ein Abwehranspruch nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

AZ: Ö-M-1-1580

1035921

1041289_002

Inhalt

Umfassender Katalog sämtlicher denkbarer Argumente gegen die Ausweisung und den Bau von Windkraftanlagen (WKA) auf sensiblen Flächen wie BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in Bad Münstereifel

(Vorbemerkung: Die nachfolgende Liste erhebt nicht nur den Anspruch auf Vollständigkeit im Hinblick auf bereits vorgetragene Aspekte, sondern nimmt darüber hinaus mögliche, teils bislang weniger diskutierte Kritikpunkte auf, die in Theorie oder Praxis ebenfalls relevant sein könnten. Dadurch entsteht ein breites Spektrum an Argumenten, das weit über die sonst üblichen Standard-Gegenargumente hinausgeht. Jede Position ist mit Unterpunkten und Erklärungen versehen, sodass hieraus ein sehr umfangreicher – für manche vielleicht „überfrachteter" – Argumentationskatalog entsteht.)

1. **Ökonomische Argumente und finanzielle Risiken**

1.1 **Vergleich mit Biogas-Subventionsmisere**

- **Wegfall der EEG-Förderung:** Das Beispiel Biogas zeigt, dass anfänglich zugesicherte Fördergelder nach einiger Zeit stark gekürzt oder abgeschafft werden können. Dadurch sind schon viele Biogasanlagen insolvent geworden.
- **Übertragbarkeit auf Windkraft:** Nichts garantiert, dass die Politik nicht auch bei Windkraft die Vergütung reduziert oder streicht. Betreibern droht Insolvenz, der Region bleiben Ruinen.
- **Fehlende Bürgschaft:** Ohne bankgesicherte Rücklagen für den Rückbau könnten Kommunen und Bürger auf Entsorgungs- und Instandhaltungskosten sitzen bleiben.

1.2 **Marktvolatilität und EEG-Kippgefahr**

- **Stromüberschüsse und Negativpreise:** Bei starkem Wind verzeichnet Deutschland schon jetzt Überkapazitäten, die zu niedrigen oder negativen Strompreisen führen. Das erschwert die Wirtschaftlichkeit.
- **EEG-Unstetigkeit:** Novellen kommen alle paar Jahre. Was passiert, wenn die Berechnungsgrundlage (z.B. Einspeisevergütung, Entschädigungszahlung bei Abschaltung) sich ändert?
- **Planungsunsicherheit für Betreiber:** In einer kritischen Region (Hang, Wald) sind die Bau- und Wartungskosten hoch, eine Förderkürzung könnte den wirtschaftlichen Ruin bedeuten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und

1.3 **Externe Kosten, unberücksichtigte Folgelasten**

- **Rückbaukosten:** Fundamente, Rotorblätter, Turmsegmente verursachen enorme Entsorgungsaufwände.
- **Giftstoffentsorgung:** PFAS, Bisphenol A, Harze etc. sind in Rotoren enthalten. Solche Sonderabfälle sind teuer und schwierig zu entsorgen.
- **Schäden an Straßeninfrastruktur:** Schwerlasttransporte ruinieren vorhandene Straßen, es entstehen Instandhaltungskosten für Kommunen.

1.4 **Finanzielle Einbußen für Anrainer**

- **20% Wertverlust an Immobilien:** Durch bloße Planung sinkt der Verkaufswert nahegelegener Häuser und Grundstücke.
- **Zerfall der Altersvorsorge:** Wer sein Haus als Vorsorge sah, muss mit erheblichen Verlusten rechnen.
- **Keine Entschädigung:** Bisher existieren keine Mechanismen, die Anliegern Ausgleich für Lärm, Schattenschlag, Infraschall, optische Belästigung und Wertverfall gewähren.

1.5 **Vorhersehbare Insolvenzkaskade**

- **Abbruch der EEG-Förderlaufzeit:** Nach 20 Jahren droht das finanzielle Aus. Betreiber melden womöglich Insolvenz an.
- **Unklar, wer die Kosten schultert:** Kommunen könnten gezwungen sein, den Abbruch oder die Wartung zu finanzieren.
- **Ähnlich wie Braunkohle-Folgelandschaften:** Erfahrung aus Bergbau-Regionen zeigt, dass nach Rückzug der Betreiber verwaiste Gebiete bleiben, die aufwendig saniert werden müssen.

2. **Immobilienwerte und Eigentumsbelange**

2.1 **Spürbarer Preisverfall**

- **Konkrete Zahlen:** In manchen Orten sind bereits 20% Einbruch des Marktpreises beobachtet worden, noch vor Baubeginn.
- **Abschreckung potenzieller Käufer:** Keiner möchte in unmittelbarer Nachbarschaft einer 260m hohen Windenergieanlage leben.
- **Konflikt mit Verfassungsrang (Art. 14 GG):** Wenn die öffentliche Hand solche Projekte genehmigt und damit faktisch das Eigentum entwertet, erscheint das als eine teils unverhältnismäßige Last.

2.2 **Spaltung der Dorfgemeinschaft**

- **Pachtprofiteure vs. Anwohner:** Landbesitzer, die WKA-Flächen verpachten, erhalten Gewinne; Nachbarn hingegen erleiden Vermögensverluste.
- **Mögliche Wut und Protest:** Wenn eine Minderheit profitiert, während die Mehrheit Verluste hinnimmt, eskaliert sozialer Unfrieden.
- **Angst vor Enteignung:** Der Effekt ist eine faktische Teilenteignung durch

mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG zudem eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen; die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Zu 1.
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung (EEG-Förderstrukturen) bzw. stehen im

Wertminderung.

2.3 **Kein Ausgleich und keine Abfederung**

- **Fehlende gesetzliche Entschädigungsmodelle:** Anders als z.B. beim Bau von Verkehrswegen gibt es keinen Sofortausgleich für Anwohner.
- **Vernachlässigte Gerechtigkeit:** Die Betroffenen fühlen sich Opfer einer Willkür, da sie den Bau nicht verhindern, aber kostenfrei Schäden tragen.
- **Wahrung des Vertrauens in den Staat:** Wer so enteignet wird, verliert das Vertrauen in die Raumplanung und politische Entscheidungen.

2.4 **Langfristige Folgen**

- **Abwanderung junger Familien:** Wer an eine familienfreundliche, naturnahe Gegend dachte, wird angesichts von Lärm und Giftstoffen woanders bauen.
- **Wertminderung dauerhaft:** Einmal eingebrochene Immobilienpreise erholen sich kaum, solange die Anlage steht.
- **Langzeiteffekt auf den Gemeindesäckel:** Sinkende Immobilienwerte bedeuten auch geringere Steuereinnahmen.

2.5 **Rechtsunsicherheit**

- **Mögliche Klagen:** Anwohner könnten klagen, wenn sie unverhältnismäßige Einbußen haben.
- **Vorbild anderer Verfahren:** In einigen Regionen wurde gegen WKA-Projekte erfolgreich prozessiert, wenn Mindestabstände missachtet oder Eigentumsrechte verletzt wurden.
- **Vertrauensverlust in Bauen und Wohnen:** Wenn man mit so einer Maßnahme rechnet, wird Bauen im ländlichen Raum unattraktiv.

3. **Giftstoffe und Emissionen: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF**

3.1 **PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)**

- **Ewigkeitschemikalien:** PFAS sind schwer abbaubar, reichern sich in Böden, Wasser, Organismen an.
- **Gesundheitliche Gefahren:** Studien nennen mögliche Krebsrisiken, Immunsystemschäden, Fortpflanzungsprobleme.
- **Verwendung in Rotorblättern:** PFAS sind in Antihaft-Beschichtungen, Harzen oder Schmiermitteln enthalten und werden bei Abrieb oder Beschädigung freigesetzt.
- **Kontamination schwer rückgängig zu machen:** Bodenaustausch oder Filter sind extrem teuer und aufwendig.

3.2 **Bisphenol A**

- **Hormonaktive Substanz:** Wirkt als endokriner Disruptor, kann Entwicklungs- und Stoffwechselstörungen begünstigen.

Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Hinsichtlich der geäußerten Kritik an möglichen Wertverlusten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Punkt 2. verwiesen.

Zu 2.
Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 3.
Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS, Bisphenol A, Feinstaub sowie SF gehen ebenfalls über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse

- **Mindestens 20% Rotoranteil:** In Epoxidharzen für faserverstärkte Bauteile liegt Bisphenol-A-Anteil teils um 20–30%.
- **Verbot in anderen Bereichen:** BPA ist in Trinkgefäßen, Lebensmittelverpackungen teils verboten oder streng limitiert.
- **Zersetzung bei Abrieb:** Das rotierende Bauteil sondert mikroskopische Partikel ab, die BPA in die Umwelt bringen.

3.3 **Feinstaub: ≥180kg jährlich je Anlage**

- **Mechanischer Abrieb:** Rotorspitzen, Reibung an Luftmassen, Erosion durch Partikel in der Atmosphäre.
- **Toxische Zusammensetzung:** Enthält Faser- und Harzbestandteile, PFAS-Reste, potentielle Schwermetalle, Nanopartikel.
- **Verwehung aufs Umland:** Landwirtschaftliche Flächen, Gärten, Wald werden kontaminiert, Gewässer eventuell belastet.
- **Gesundheitsrisiko durch Inhalation:** Feinste Partikel dringen in Atemwege, können Lungen und Organe schädigen.

3.4 **Schwefelhexafluorid (SF)**

- **Klima-Turbo:** SF hat ein über 20000-fach höheres Treibhausgaspotenzial als CO.
- **Anwendung in Schaltanlagen:** WKA-Transformatoren, Schaltschränke setzen SF ein.
- **Leckage-Problematik:** Schon geringe Emission verschlechtert die Klimabilanz massiv.
- **Fehlendes Monitoring:** Oft fehlt eine Angabe, wie Dichtheitsprüfungen und Notfallkonzepte aussehen.

3.5 **Chemische Akkumulation und Langzeitschäden**

- **Eintrag in Nahrungsketten:** PFAS und BPA können sich in Tieren und Menschen ansammeln, gesundheitsgefährdend wirken.
- **Unbekannte Synergieeffekte:** Mischung aus PFAS, Harzen, Feinstaub, SF könnte komplexe, teils unbekannte Wechselwirkungen haben.
- **Fehlender Entsorgungsplan:** Nach 20 Jahren sind Rotoren Sondermüll; man hat keinen kostengünstigen Recyclingweg.

4. **Vulkanische Aktivität, Hangrutschungen, Hochwassergefahr**

4.1 **Hochwasserkatastrophe 2021 als Warnsignal**

- **Dramatische Folgen:** Tote, zerstörte Infrastruktur, massive wirtschaftliche Schäden.
- **Versickerungsflächen sind kostbar:** Versiegelt man Wald- und Hangböden, fließt Regen schneller ab, steigert Hochwasserrisiko.
- **Kein eigenes Hochwasserschutzkonzept:** Die Planer benennen keine speziellen Vorkehrungen gegen extreme Niederschläge.

nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zudem wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4.
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten gehen ebenfalls über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede

4.2 **Vulkanische Tektonik der Eifel**

- **Seismische Messungen am Laacher See:** Belegen latente vulkanische Aktivität; man weiß nicht, wann es wieder ausbricht.
- **Tieffrequenter Schall von WKA:** Ob er geologische Spannungen verstärken könnte, ist ungeklärt.
- **Keine geologische Spezialgutachten:** Im Normalfall müsste man seismische Effekte genauer prüfen.

4.3 **Hangrutschungen**

- **Abholzen und Bodenverdichtung:** Schwerlastkräne und Fundamente destabilisieren steile Hänge.
- **Risiko Murenabgänge:** Bei Starkregen können Erd- und Schlammlawinen entstehen, Dörfer bedrohen.
- **Vorherige Felssicherungs- oder Drainagemethoden:** Scheinen nicht geplant oder nur rudimentär erwähnt.

4.4 **Klimawandel verschärft Extremwetter**

- **Dichte Starkregenereignisse:** In Berglandschaften verheerend.
- **Synergie mit Bodenzerstörung:** WKA-Bauboom an Hängen führt zu höherer Abflussgeschwindigkeit.
- **Zusätzliche Belastung für Rettungskräfte:** Bei Hochwasser oder Erdrutsch sind die WKA-Flächen für Feuerwehren schwer erreichbar.

5. **Infraschall, Lärm, Schattenwurf**

5.1 **Unhörbare tieffrequente Schallwellen**

- **Erheblicher Stressfaktor:** Menschen klagen über Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, obwohl es unter 20Hz liegt.
- **Besondere Empfindlichkeit in ruhigen ländlichen Gebieten:** Die Eifel ist vorher sehr leise, sodass Infraschall gravierender auffällt.
- **Mangelnde Berücksichtigung in TALärm:** Diese Norm fokussiert primär auf hörbare Frequenzen.

5.2 **Hörbarer Rotorenschall**

- **Pulsierendes Wummern:** Stört viele mehr als ein konstanter Pegel.
- **Gerade nachts stark wahrnehmbar:** Lärmgrenzwerte um 40–45dB(A) sind zwar formal zulässig, aber für ländliche Nacht absolute Zumutung.
- **Reflexion in Hanglagen:** Schall kann sich in Tälern verstärken.

5.3 **Schattenwurf und Lichtemission**

- **Flackerndes Licht bei Sonnenstand:** Periodischer Schatteneinfall, der psychisch sehr belastend sein kann.
- **Nachtbefeuerung:** Rotes Blinken entwertet die Dunkelheit, stört Natur, irritiert

Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Zu 5.
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schall-, Lärmimmission sowie Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen

Bewohner.
- **Fehlende Vermeidungsmaßnahmen:** Oft ist nur eine Zeitbegrenzung des Schattenschlags eingeplant, meist aber nicht ausreichend.

6. **Fehlen von Speichertechnologien, Alternativkonzepten**

6.1 **Überkapazitäten, Netzdrosselung**

- **Windstarker Tag:** Überschussstrom muss zu Negativpreisen abgegeben werden. Betreiber bekommen dennoch EEG-Zahlungen.
- **Kein großer Speicher:** Weder Batteriespeicher noch Pumpspeicher oder Power-to-Gas-Anlagen sind in Aussicht.
- **Ineffiziente Nutzung des Stroms:** Man zerstört Natur für ein unstetes System.

6.2 **Dach-PV, Agri-PV, Geothermie, Repowering**

- **Dachflächen ungenutzt:** In NRW gibt es gigantische Potenziale für PV auf Dächern, Parkplätzen, Gewerbehallen.
- **Kombinierter Landbau (Agri-PV):** Landwirtschaft und Solarstrom parallel, ohne Waldrodung.
- **Alte WKA repowern:** In windstärkeren Lagen könnten bestehende Altanlagen modernisiert werden, statt Neuflächen aufzubrechen.
- **Geothermie:** Als grundlastfähige, verlässliche Energiequelle.

6.3 **Klimapositive Technologien: Pyrolyse, Biochar**

- **Negatives CO -Potenzial:** Durch Pyrolyse wird CO in Pflanzenkohle gebunden, die man im Boden einlagert.
- **Vorteil: Kein giftiger Rotorabrieb:** Weder PFAS noch BPA fallen an.
- **Regionale Nutzung:** Man könnte lokal Reststoffe verwerten, wodurch die Eifel sogar CO -negative Bilanz erzielen könnte.

7. **Rückbau, Entsorgung, Insolvenzen**

7.1 **Rotorblätter als Sondermüll**

- **Verbundwerkstoffe schwer recycelbar:** Epoxidharze, GFK, CFK, PFAS- und BPA-Reste.
- **Fehlende Entsorgungsinfrastruktur:** Wenige Deponien akzeptieren diesen Abfall, teils hohe Kosten.
- **Gefahr illegaler Deponierung:** Bei Insolvenz könnte der Schrott irgendwo abgeladen werden.

7.2 **Betonfundamente und Bodenaushub**

- **Tausende Tonnen Beton pro Fundament:** Diese Reste bleiben oft im Boden, wenn kein Geld zum Rückbau da ist.
- **Veränderung des Wasserhaushalts:** Zerstörung von

stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 6. bis 8.
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie, geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene bzw. entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag zur Festlegung von WEB (vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW). Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Beteiligung wird nicht gefolgt. Die

Versickerungsbereichen.
- **Selbst wenn man abträgt:** Tiefer Bodenaustausch erhöht Erosionsgefahr, regenerieren kann man das Areal kaum.

7.3 **Betriebsende nach 20Jahren**

- **Kein klares Nachfolgemodell:** Wenn die EEG-Förderung ausläuft, lohnt die Anlage kaum.
- **Insolvenz als wahrscheinliches Szenario:** Wer zahlt dann Lagerung des PFAS-/BPA-Schrotts?
- **Völlige Unsicherheit, ob ein Wiederverkauf oder Repowering möglich ist:** Gerade in Hangwäldern könnte sich kein neuer Investor finden.

7.4 **Fehlende Bankbürgschaften**

- **Theoretisch sollte man millionenschwere Sicherheiten fordern:** Damit PFAS-Sanierung, Rotor-Schrottentsorgung und Fundamentabbruch finanziert werden können.
- **Oft liegen nur minimale Sicherheitsleistungen vor:** Nicht annähernd genug, um künftige Risiken abzudecken.

8. **Soziale Konflikte und unzureichende Bürgerbeteiligung**

8.1 **Dorfspaltungen**

- **Profit vs. Lasten:** Grundeigentümer, die Pacht kassieren, stehen den massiven Anwohnern gegenüber, die nur Verluste und Belästigungen tragen.
- **Ängste und Rivalitäten:** Zerwürfnisse in Vereinen, Kirchgemeinden und Nachbarschaften entstehen, wie man es in anderen WKA-Regionen bereits beobachten konnte.

8.2 **Informationspolitik**

- **Schönfärbende Infoveranstaltungen:** Oft präsentiert man Hochglanzfolien, ignoriert PFAS, Bisphenol A, Hang- und Vulkanikrisiken.
- **Kaum echte Mitsprache:** Häufig sind die Planungen schon weit, wenn Bürger ihre Einwendungen bringen.
- **Fehlende Transparenz:** Wichtige Dokumente (z.B. Lärmprognosen, PFAS-Gutachten) werden nicht offen zugänglich gemacht.

8.3 **Politik- und Verwaltungsverdrossenheit**

- **Misstrauen gegenüber staatlichem Handeln:** Wer erlebt, wie die eigene Existenz gefährdet wird, hält politische Versprechen für hohl.
- **Zunahme von Protestinitiativen:** „Gegenwind Bad Münstereifel“ und andere Vereine wachsen, weil man sich übergangen fühlt.
- **Zersetzung der Dorfgemeinschaft:** Ein Klima fortwährender Auseinandersetzung kann entstehen, da die einen profitorientiert befürworten,

Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu 9. bis 12.
Die Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Über planerische Vorsorgeabstände zu Siedlungen wird hierbei auch die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt.

Wie einleitend bereits erwähnt, ist die Zulassung konkreter WEA nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die geäußerten Bedenken gegenüber betriebsbedingten Emissionen sowie die Anregung zur Einhaltung ausreichender Abstände durch konkrete Vorhaben richten sich daher an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

die anderen entsetzt blockieren.

9. **Juristische Aspekte und mögliche Klagewege**

9.1 **Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (BImSchG und UVPG)**

- **PFAS, BPA, Feinstaub, SF:** All das kann man nicht als geringfügige Emissionen abtun. Eine Minimierung oder Vermeidung müsste gewährleistet sein, was nicht erfolgt.
- **Kumulative Wirkung in einer UVP:** Hochwasser, Hangrutschung, Vulkanik, Artenschutz, chemische Belastung müssen zusammengewürdigt werden, nicht isoliert.

9.2 **BauGB-Fehler: §249Abs.10 Abstandsregel**

- **Werden 260m hohe Anlagen mit teils unter 600m zu Wohnhäusern gebaut, sind wir unter dem Zweifachen der Höhe.**
- **Gerichtliche Überprüfbarkeit:** Verwaltungsgerichte haben teils streng geurteilt, wenn die Abstände nicht plausibel erklärt wurden.

9.3 **Artenschutzklagen**

- **§44 BNatSchG:** Greifvögel, Fledermäuse, Haselhuhn können durch Kollision oder Habitatverluste massiv gefährdet werden.
- **Abschaltzeiten ungenügend:** Man kann nicht sicher sämtliche Kollisionen verhindern.
- **Rechtsfolge:** Genehmigungen können angefochten werden.

9.4 **Stopp durch Eilverfahren**

- **Einstweilige Anordnung:** Bei drohendem irreparablen Schaden (Rodung von Wald, Fundamentaushub) kann ein Eilantrag das Projekt verzögern.
- **Normenkontrollantrag gegen Flächenausweisung:** Wenn man belegt, dass Abwägungsfehler vorliegen, kann das OVG den Plan kassieren.

10. **Konkrete Forderungen und Maßnahmenkatalog**

1. **Unverzügliche Aussetzung der Planung**
    - Keine Genehmigung für WKA in BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08, bis PFAS, BPA, Feinstaub, Abstände, Hochwasser-, Hang- und Vulkanikrisiken gründlich geprüft und minimiert sind.
2. **Umfassende Offenlegung aller Dokumente**
    - Sämtliche Gutachten zu Lärm, Schatten, Infraschall, Bodenerosion, Seismik, Chemikalien, Wirtschaftlichkeitsanalysen (inkl. EEG-Szenarien), Rückbaukosten und Artenschutz sollen öffentlich und transparent zugänglich sein.
3. **Rückbaufonds und Entschädigung**
    - Verpflichtung der Betreiber, insolvenzsichere Bankbürgschaften zu hinterlegen, um PFAS-Sanierung, Fundamentabbruch und

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs-

Rotorentsorgung abzusichern. ◦ Entschädigungspflicht bei Immobilienwerteinbußen – mindestens 20% Ausgleich für betroffene Hausbesitzer. 4. **Alternativkonzepte priorisieren** ◦ Dach-PV, Agri-PV, Pyrolysetechnologien, Geothermie, Repowering alter WKA in windstarken Zonen – erst diese Optionen ausschöpfen, bevor man Hangwälder zerteilt. 5. **Abstände strikt einhalten** ◦ Mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe zu Wohnhäusern, wie in §249Abs.10 BauGB niedergelegt, wenn nicht noch höhere Schutzzonen. 6. **Verbindliche Prüfung von Speicherkonzepten** ◦ Nichts spricht für den Neubau, ohne dass leistungsfähige Stromspeicher existieren, um Überschüsse zu puffern und negative Strompreise zu vermeiden. 11. **Fristsetzung und Rechtswegvorbehalt** Ich setze eine Frist von 30Tagen ab Zugang dieses Schreibens, damit Sie umfassend Stellung nehmen. Sollten Sie die aufgeworfenen Punkte nur bruchstückhaft abhandeln oder pauschal abweisen, sehe ich mich gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten, was Normenkontrollklagen, Eilanträge und ggf. Beschwerden vor höheren Instanzen umfassen kann. 12. **Abschließendes Fazit** Dieses Dokument ist bewusst äußerst umfangreich, wiederholt manche Argumente und führt teils mehrfach dieselben Gefahren an, weil genau diese Gefahrenszenarien – PFAS, Bisphenol A, drohende Biogas-ähnliche Subventionsfalle, die 20% Immobilienwertverlust, vulkanische Eigenheiten der Eifel, Feinstaub, Infraschall – in den bisherigen Verfahren regelmäßig marginalisiert wurden. Ich sehe es als unverzichtbar an, dass jede einzelne Darlegung ernst genommen und nicht verkürzt wird. Jegliche Genehmigung, die diesen Katalog ignoriert, würde in meinen Augen und vermutlich auch juristisch als grob fehlerhaft eingestuft.	und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Im Hinblick auf Entschädigungen infolge etwaiger Wertverluste wird auf die Ausführungen zu Punkt 2. verwiesen. Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. ein forcierter Ausbau von Dach-PV oder die Einrichtung von Rückbaufonds, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag des Ziels 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von WEB im Regionalplan.

AZ: Ö-M-1-1581

1035864

1041290_001

Inhalt	Abwägung
Hiermit lege ich [Name, Adresse] Einspruch ein gegen die geplanten Windkrafträder in der Escher Heide und Sasserather Heide. Ein wunderbares Naturschutzgebiet mit einer reichen Artenvielfalt verschiedener Vögel und anderer schützenswerte Tiere wird zerstört. Ich bin gegen den radikalen Ausbau der Windenergie im Wald. Ich habe Angst um meine Gesundheit und die meiner Familie durch Infraschall, Schattenwurf und Winderäusche, so wie Abrieb krebserregender Stoffe. Es wird Bodenverdichtung in riesigem Umfang stattfinden und gesunde Baumbestände werden abgeholzt. Das Landschaftsbild wird zerstört und unser wunderschönes Naherholungsgebiet wird nicht mehr da sein. Unsere Immobilien werden einen erheblichen Wertverlust erleiden. Ich habe die Eifel hier extra wegen der wunderschönen Natur als meinen Wohnort gewählt, nun soll alles dies hier in unmittelbarer Nähe mehrerer schöner Dörfer zerstört werden....nochmals möchte ich mich ausdrücklich dagegen aussprechen!	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen. Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1040972_001 verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1582

1035865

1041291_001

Inhalt	Abwägung
Hiermit lege ich Wiederspruch gegen den Bau von Windkrafträdern in der Eifel, Bda Münstereifel und Umgebung, Höhengebiet Eifel und auch sonstige Flächen in der Eifel ein.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1583

1035866

1041292_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

ich erhebe Einspruch gegen die Bewilligung der Windvorranggebiete BMÜ_6, BMÜ_7 und BMÜ_8.

Eine ganz kurze Darstellung meiner Meinung:

1. Zerstörung der Natur durch:
Baustraßen, Betonfundamente, Waldrodungen, Landschaftsbild...um nur einiges zu benennen

2. Artenschutz: Rotmilan, Schwarzstorch, Kraniche, nutzen genau diese Route, auch als Rastplatz, Fledermäuse...um nur einige zu benennen

3. Gesundheitsgefährdung Infraschall, Vergiftung der Natur durch Abrieb, Schattenwurf ...um nur einiges zu benennen

4. Immobilien Wertverlust

Ich bitte Sie meine Einwände und die von vielen anderen zu überdenken. Die Zerstörung einer intakten Natur sollte nicht zugelassen werden. Nutzen Sie Flächen z. B an Autobahnen, auf öffentlichen Gebäuden oder in reinen Gewerbegebieten, aber belassen Sie unsere Natur in ihrer unberührten Schönheit.
In der Hoffnung auf eine kurze Eingangsbestätigung verbleibe ich

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen oder Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1584

1035867

1041293_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer von unterhalb von Sasserath und Hilterscheid in mittelbarer Nähe zum Brömmersbach und in etwa zwei Kilometern Entfernung zu einer der geplanten Flächen gelegenen Waldgrundstücken und mussten in 2021 leider miterleben, welche Auswirkungen Starkregenereignisse auf unser Leben und die Infrastruktur haben, selbst wenn Wälder und Felder unbebaut sind.

Auch im Bereich des Brömmersbachs gab es wie an allen kleinen Zuflüssen diverse Schäden an Wegen, Uferböschungen, Brücken usw.. Der Brömmersbach mündet auf seinem Weg ins Tal in den Armuthsbach, der vor einigen Jahren auf seinem Weg in die Ahr (bei Schuld) heftige Schäden verursachte und wo in Zukunft im Rahmen des Hochwasserschutzes *irgendwann einmal* ein RÜB / RRB entstehen soll.

Unsere Befürchtung ist, dass bei der nun drohenden großräumigen Versiegelung und Verdichtung von Bodenflächen, die in dieses Tal entwässern und große Mengen an Wasser speichern und zurückhalten können, das eh schon fragile Gleichgewicht gestört werden könnte und es zukünftig bereits bei starken Regenfällen zu größeren Schäden an Hab und Gut und ggf. auch an Menschenleben kommen könnte.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keinesfalls gegen Erneuerbare Energien sind, wenn die Maßnahmen denn angemessen und schonend für Mensch, Tier und Umwelt umgesetzt werden und bereits versiegelte Flächen betreffen. Bereits heute kommt es in Bezug auf die erzeugte Windenergie (und auch Solarenergie) zu Problemen durch ein Zuviel an erzeugter Energie zu Stoßzeiten mit der Folge, dass Windräder still stehen müssen und die Masse der eingespeisten Energie aus Solaranlagen ein Problem darstellt. Mit geeigneten Speichermöglichkeiten dürften die jetzigen Kapazitäten bereits ausreichen, den Bedarf in Deutschland grundsätzlich. zu befriedigen, so dass hier das Augenmerk falsch ausgerichtet scheint. Wir brauchen nicht mehr Anlagen, wir brauchen eine Technik die die Speicherung der riesigen Energiemengen erlaubt. Auf unserem Hausdach, einer bereits versiegelten Fläche, ist eine kleine PV Anlage angebracht, ein Vorgehen, welches uns in Kombination mit dem passenden Speicher sinnvoller und angemessener erscheint. Analog sollte so etwas auch bei Großanlagen möglich sein, zumal sich die Technik hier stetig weiter entwickelt. Es gab unlängst zu diesem Thema einen interessanten Fernsehbeitrag: neue Speichertechnik, die allerdings momentan noch sehr teuer ist. Hier wären die staatlichen Fördermittel sinnvoll und nachhaltig investiert.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Wir halten die geplante immense Ausweisung und die bereits in der Planung befindlichen Folgemaßnahme (8 Windanlagen mit je 260 m Höhe?!) für überzogen und unangemessen, besonders im Hinblick auf die Schaden- / Nutzenrelation. Schaden für die Allgemeinheit, insbesondere die in unmittelbarer Nähe wohnenden Menschen, und die Menschen in den Nachbardörfern und natürlich für die empfindliche Natur und Umwelt unserer erhaltenswerten Eifelregion. Schaden auch für die viel weiter Ahr abwärts liegenden Gebiete, durch vermehrtes schnelleres Einströmen von Niederschlagswasser. Nutzen für einige Wenige, in der Hauptsache NUR für den jeweiligen Investor, der die hohen Fördergelder abgreift, temporär vielleicht noch für die Verpächter, die aber ggf. in naher oder ferner Zukunft mit der Entgiftung, Entsiegelung, Renaturierung ihrer Grundstücke und mit der Entsorgung der auf ihren Grundstücken errichteten Anlagen beschäftigt und auch monetär überfordert sein werden. Fazit: **Geld regiert die Welt** und der eigentliche Zweck des Klima- und / oder Natur- und Menschenschutzes, für den die erneuerbaren Energien letztendlich stehen sollen, wird durch die Versiegelung und Verdichtung weiterer kostbarer Böden und der vielen anderen **„Nebenwirkungen“ der Windanlagen** (Vogel- / Insektenschlag, hörbarer Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Immissionen und Emissionen, Verlust des Erholungscharakters der Landschaft etc.) und späteren Entsorgungsproblemen ins komplette Gegenteil umgekehrt. Was geschieht heutzutage mit alten Anlagen? Nach unserem Kenntnisstand verbleibt der „Müll“ auf den Grundstücken oder wird an Ort und Stelle im Boden vergraben. Was wird in einigen Jahren mit den Anlagen und den Grundstücken sein, wenn die Investoren pleite und die Eigentümer überfordert sind? Im Hinblick auf unsere vorstehenden Darlegungen bitten wir den Regionalplan zu überdenken und von Windkraftanlagen auf unseren noch weitgehend unberührten „Eifelhöhen“ abzusehen. Wir leben wo andere nicht leben möchen, aber gerne ihre Freizeit oder Urlaub verbringen. Dafür nehmen wir auch mehr Zeit und höhere Kosten für die Wege zur Arbeit und oder zum Einkaufen in Kauf. Bitte nehmen Sie uns nicht den einzigen Vorteil den unsere Region bietet, die relativ unverbrauchte und gesunde Natur. Um Stellungnahme wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Belange der Naherholung und des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

AZ: Ö-M-1-1585

1035872

1041299_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05,06, 07, 08 BMÜ_Net_021

Persönliche Erklärung:

Mein Name ist [ANONYMISIERT]. Ich bin Bürgerin der Stadt Bad Münstereifel, Wohnhaft [ANONYMISIERT]

Ich wohne mit meiner Familie nicht weit von den geplanten Windkraftanlagen. Aus diesem Grund erhebe ich hiermit Einwendung und Bedenken aus vielen Gründen:

z.B. die Zerstörung des Landschaftsbildes unserer Heimat, der nicht vermeidbare Lärm vor allem im tieffrequenten Bereich, die Einschränkung des Erholungswertes durch Industrieanlagen im Wald, der Wertverlust unsere Immobilie, gesundheitliche Bedenken von Auswirkungen die wir nicht einschätzen können, die mit der Errichtung der Anlagen einhergehende Naturzerstörung und Umweltverschmutzung, die Auswirkungen auf die Pflanzen und die Tierwelt insbesondere folgende Punkte machen uns Sorgen:

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

* Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
* Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
* Abholzung von intaktem Baumbestand
* Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege
* Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
* Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, z.B. BFAS
* Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
* Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel
* Zerstörung des Landschaftsbilds
* Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

und Eifelsteig * Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer * Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf Aus diesen Gründen sind meine Familie und ich nicht einverstanden mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens. Ich freue mich auf Ihr Feedback!	Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an

Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile,

Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die

nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

	Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1586

1035878

1041308_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser email möchte ich meine Einwendungen gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten des Kreis Euskirchen zum Ausdruck bringen.

Die Standortwahl in Waldflächen scheint offenbar ohne ausreichende Evaluierung von Auswirkungen auf die Umwelt getroffen zu sein.

In Zeiten, in denen öffentlich über Artenschutz debattiert wird und Maßnahmen zum Schutz und Erhalt ergriffen werden, scheint es mir vollkommen unangebracht mit derartigen Bauprojekten in Lebensräume vorzudringen und diese nachhaltig zu zerstören.

Zumal in den ausgewiesenen Errichtungsflächen bedrohte bzw. geschützte Tierarten beheimatet sind.

Deren Tötung stellt ausdrücklich einen Straftatbrstand dar.

Ebenfalls absurd ist es Waldflächen zu roden, um Standorte für derartige Anlagen zu erschaffen. Darüber hinaus muss ebenfalls das Wegenetz der „neuen“ Belastung durch Baufahrzeuge und LKW angepasst werden. Das vergrößert die Fläche auf der in die Natur eingedrungen und diese gefährdet bzw. zerstört wird immens.

Negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen durch den Betrieb von Windkraftanlagen sind zweifelsfrei nachgewiesen. Durch z.B. Lärm der drehenden Rotoren .

Tiere sind ebenfalls Lebewesen und genauso betroffen. Dazu bedarf es mMn. auch keinerlei Studien. Normal denkenden Menschen sollte das absolut schlüssig sein .

Gefährdung für Mensch , Tier und Umwelt durch Materialabtrag an den Rotoren und damit verbundene Kontaminierung der weitläufig umliegenden Flächen um den Anlagenstandort herum finden auch immer häufiger Anlass zur Diskussion.

Dies sollte man, gerade auch im Hinblick auf die Klimaschutz Debatte und Herausstellung der Wichtigkeit der weltweiten Waldflächen ,nicht außer Acht lassen . Wir können es uns nicht leisten unsere Wälder zu verseuchen!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

Materialabrieb von Windradrotoren , sollte weder in Wald- , noch in Acker- bzw. Feldgemarkungen nachgewiesen werden können. Abschließend möchte ich bemerken, dass bereits in Anbetracht dieser Argumente der Bau von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen unverantwortlich ist. Hinzu kommt, der doch eher bescheidene Wirkungsgrad dieser Anlagen, der in Relation zu der in Kauf zu nehmenden Zerstörung, keine wirkliche Alternative darstellt. Ich bitte Sie daher, dass Bauvorhaben zu überdenken und auf sämtliche Einwände zu prüfen und ggf. über tragbare Alternativen nachzudenken. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, in Hoffnung auf eine Berücksichtigung meiner Einwendungen	hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-M-1-159

1032694

1037717_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit möchte ich darüber informieren, dass meine Familie und ich gegen den Aufbau von Windrädern in Turmhöhe im Höhengebiet von Bad Münstereifel sind.
Wir leben in vollem Bewusstsein in Sasserath. Wir nehmen weite Wege in Kauf um in einem Umfeld zu leben, das uns Lärmbelästigungen weitestgehend erspart.
Wir befürchten, dass durch die Anlagen nicht nur für uns eine erhebliche Lärmbelastung entsteht, sondern auch für alle Tiere, die hier leben.
Uns ist durchaus bewusst, dass erneuerbare Energien wichtig sind und ausgebaut werden müssen. Nur sollten nicht wertvolle ländliche Lebensräume zerstört werden, die ebenso wichtig sind.
Warum werden nicht mehr Windräder entlang der Autobahnen gebaut? Dort ist die Landschaft bereits zerschnitten, Tiere müssen sowieso mit Lärm und Gefahr leben, Infraschall und Windgeräusche inclusive.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1590

1035938

1041340_001

Inhalt

Hiermit protestiere ich gegen das geplante Vorhaben Windräder im Wald - speziell im Nöthener Wald - zu errichten!

Ich schließe mich voll und ganz den (Gegen)-Argumenten der Bürgerinitiative „Keine Windräder“ im Nöthener Wald an.

Die Zerstörung des Landschaftsbildes, eingeschränkte Freizeit- und Erholungsnutzung sowie der immense Eingriff in das Umfeld der Waldtiere – speziell der Vögel – ist unverantwortbar.

Solche Anlagen entlang den Autobahnen stören niemanden, da dort schon Lärm und Geräusche aller Art vorhanden sind und größtenteils schon die Stromtrassen verbaut sind.

Besonders im Hinblick auf die momentan wiederholt auftretende sogenannte „Dunkelflaute“ erkennt man, dass die Energiewende wie sich bisher darstellt, nicht die Zukunft sein kann.

Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden, bei viel Wind und viel Sonne wird bereits jetzt viel zu viel Strom produziert, der nicht nutzbar ist.

Stromspeicheranlagen sind in ausreichendem Umfang nicht vorhanden.

Viele Unternehmen verlagern ihren Standort oder gehen in die Insolvenz, da die Strompreise für die Produktion zu teuer sind und man nicht mehr konkurrenzfähig arbeiten kann.

Diese Energiepolitik zerstört den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Da unsere Nachbarländer (und nicht nur diese) weiterhin Atom- und Kohlemeiler bauen, ist wohl jedem klar, dass die Meinung Deutschland könne die Welt retten, ein offensichtlicher Irrglaube ist.

Bei der mittlerweile ungezügelt agierender Investition von Investoren ist der finanzielle Aspekt das Ausschlaggebende – nicht die Energiewende.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. mögliche "Dunkelflauten", die Regelung der Strompreise usw., liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende

Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen verändert werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und

Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es

	begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

AZ: Ö-M-1-1593

1036013

1041350_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist **[Name Anonymisiert]**, ich bin die verantwortliche Betriebsleiterin unseres Familienhofes in [Adresse]. Vor Kurzem habe ich den landwirtschaftlichen Betrieb von meiner Mutter,[Name Anonymisiert], übernommen, um ihn nach unseren hohen Ansprüchen an Naturnähe, Tiergesundheit und Lebensmittelqualität weiterzuführen. Wir haben in letzter Zeit größere Investitionen getätigt, damit wir den Tieren noch bessere Lebens- und Haltungsbedingungen bieten können. Auf unseren Wiesen und begrenzten Ackerflächen achten wir sehr darauf, möglichst ohne unnötige Schadstoffe auszukommen und eine gesunde Futterbasis zu gewährleisten.

Nun sehe ich mich jedoch gezwungen, mit größter Dringlichkeit gegen die Pläne vorzugehen, im

Gebiet unserer Eifelregion – insbesondere den Teilflächen **BMÜ_06**, **BMÜ_07** und **BMÜ_08** (bei

Mutscheid und den Ortsteilen Sasserath, Blindert, Sasserather und Escher Heide) – großskalige Windkraftanlagen mit Höhen von bis zu **260m** zu errichten. Diese könnten zum Teil **nur wenige hundert Meter** von unserem Hof und Weiden entfernt stehen. Da die Situation so vielschichtig ist, lege ich diese Einwendung sehr ausführlich an. Ich bitte Sie, sämtliche Darlegungen sorgfältig zu lesen. Die Argumente beruhen auf langjährigen Erfahrungen hier in der Eifel sowie auf zahlreichen fachlichen Hinweisen, die teils schon in anderen Kontexten zusammengetragen wurden.

Im Folgenden gliedere ich meine Bedenken in verschiedene Kapitel, damit klar ersichtlich wird, weshalb dieses Projekt aus meiner Sicht – und sicher aus Sicht vieler anderer Betroffener – unverantwortbar erscheint. Ich bitte um eine **postalische Bestätigung** Ihres Eingangs, da ich nicht alle digitalen Kanäle regelmäßig verfolgen kann.

1. Persönlicher Hintergrund: Tierwohl und naturnahe Lebensmittelproduktion

1.1

Ich bin in diesem landwirtschaftlichen Umfeld aufgewachsen, habe mich in den letzten Jahren spezialisiert und den Betrieb meiner Mutter übernommen. Unser erklärtes Ziel

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1 +2
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die

ist es, **hochwertige Lebensmittel** zu produzieren – Fleisch von Mutterkühen, die weitgehend auf Wiesen und Weiden freilaufen und nur minimal mit Fremdstoffen in Berührung kommen. Gerade in einer Zeit, in der die breite Öffentlichkeit zunehmend Wert auf gesunde, regionale und schadenfreie Produkte legt, denke ich, dass unser Ansatz zukunftsweisend ist. Artgerechte Tierhaltung ist für mich das Wichtigste. Ich habe den Betrieb übernommen, damit wir uns von anderen Betrieben abheben können. Darüber hinaus haben wir erst kürzlich einen Hofladen eröffnet, mit vorwiegend Eigenprodukte und regionalen Lebensmitteln, um die Nahversorgung im Ort und der Region zu sichern.

1.2

All diese Bemühungen könnten jedoch zunichte gemacht werden, wenn direkt nebenan riesige

Windkraftanlagen errichtet werden, die bekanntermaßen **chemische Emissionen** (PF AS, Bisphenol

A) abgeben und durch Feinstaubabrieb Weide-Acker- und Stallflächen belasten könnten. Auch Lärm, Infraschall und Schattenwurf wirken sich bekanntermaßen auf das Befinden von Weidetieren aus. Ich sehe deshalb nicht nur unsere Existenz, sondern das ganze Leitbild unserer naturnahen Landwirtschaft in Frage gestellt.

2. Geplanter Windkraftausbau: BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in Hang- und Waldzonen

2.1

Laut den vorliegenden Unterlagen und Aussagen sollen in diesem Bereich (Mutscheid, Ortsteile

Sasserath, Blindert, Sasserather und Escher Heide) Großanlagen mit einer **Gesamth öhe von 260m** (200m Nabenhöhe + ~60m Rotor) entstehen. Teilweise würde man Abstände unterhalb der doppelten Anlagenhöhe (also <500–520m) zur nächsten Wohnbebauung haben. Vereinzelt ist sogar von **300–400m** die Rede.

2.2

Die Region ist zudem durch teils **mooriges Gelände** (um 1907 entwässert), Hanglagen, Mischwald und Wiesen geprägt. Eine solche Landschaft hat eine besondere Schutzbedürftigkeit – Hangböden sind erosionsanfällig, ein möglicher Moorboden kann als CO -Senke wichtig sein, Mischwälder beherbergen seltene Tier- und Pflanzenarten.

2.3

In keiner seriösen Abwägung darf man ignorieren, dass man hier eine hoch sensible Fläche mit zahlreichen Restriktionskriterien hat. Und doch scheint der

entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

zu 3
Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

zu 4
Die vorgebrachten Bedenken bezüglich der chemischen Emissionen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

zu 5
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten

Raumordnungsplan Erneuerbare Energien / Sachlicher Teilplan für den Regierungsbezirk Köln diese Tatsachen nur unzureichend zu berücksichtigen, womit eine Vielzahl massiver Konflikte programmiert ist.

3. Abstand zu Wohn-, Stall- und Hofflächen: Unzumutbare Nähe

3.1

Kernproblem aus unserer Sicht: Ist es vertretbar, eine 260m hohe Anlage in nur 300–500m Entfernung zu einem Haus oder Stallgebäude zu errichten? **§249 Abs.10 BauGB** legt nahe, dass unter dem doppelten Anlagenniveau (520m) eine Vermutung für „bedrängende Wirkung“ besteht. Doch sämtliche Pläne suggerieren, man könne so eng bauen, wenn man später Feinjustierungen anwendet.

3.2

Wir gewährleisten eine möglichst natürliche Haltung, und parallel sollen dort laute, riesige Rotoren – inklusive Schattenwurf und Infraschall – spinnen? Das ist ein eklatanter Widerspruch.

3.3

Diese Nähe bedeutet auch für uns Menschen eine klare Zumutung. In vielen Regionen klagen

Betroffene über Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Nervosität durch Infraschall. Bei so kurzen Distanzen ist das ein nahezu ununterbrochener Effekt, der unsere Familie massiv beeinträchtigen würde.

4. PFAS, Bisphenol A und Feinstaub: Gefahren für Futtermittel und Tierschutz

4.1

PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

- Diese „Ewigkeitschemikalien“ sind im Rotorblattverbund vielfach enthalten, um

Wasser-/Schmutzabweisung zu optimieren. Einmal im Boden, bleiben sie jahrhundertelang und reichern sich in Pflanzen, Tieren und Menschen an.

- Würden PFAS in unsere Wiesen gelangen, fressen die Kühe kontaminiertes Gras, was sich in Fleisch und potentiell Milch niederschlägt. Ein Horrorszenario für einen Betrieb, der auf Reinheit setzt.

4.2

Bisphenol A (BPA)

- Harze in Epoxid-beschichteten Blättern enthalten häufig zweistellige

Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

zu 6
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

zu 7 + 12
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung

Prozentwerte an BPA. In anderen Produkten (z.B. Babyflaschen) ist es längst stark eingeschränkt, weil es hormonelle und gesundheitliche Risiken birgt.
- Für uns hieße das: Ein Teil der jährlich abgeriebenen Rotoroberfläche landet auf unseren Weideflächen. BPA könnte so ins Tier gelangen, was unsere Premium-Lebensmittel irreparabel entwertet.

4.3

Feinstaubabrieb (≥180kg pro Anlage/Jahr)

- Verschiedene technische Gutachten sprechen davon, dass eine einzelne WKA bis zu 100– 180kg Faser- und Harzstaub pro Jahr verliert. Bei mehreren Anlagen summiert sich das auf Tonnen über den Betriebszeitraum.
- Diese feinen Partikel verteilen sich per Wind. In Hanglagen pfeift es oft kräftig, sodass unsere Ställe, unsere Futterflächen, unser Ackerland davon betroffen wären. Ebenso wenn die Tiere über ein halbes Jahr draußen sind. Das wäre der Albtraum für jeden, der Lebensmittel ohne Schadstoffe anbietet.

5. Infraschall, Lärm, Schattenwurf: Auswirkungen auf Menschen und Tiere

5.1

Infraschall

• Unter 20Hz, nicht hörbar, aber physiologisch wirksam. Studien nennen Schlaflosigkeit, Stresshormonanstieg, Herz-Kreislauf-Belastungen. Auch Tierärzte und Fachleute sehen mögliches Unwohlsein bei Weidetieren. Selbst im Stall bedeutet es ständigen Kontakt zur Außenwelt – und eben auch zu tieffrequenten Schallwellen.

5.2

Hörbarer Lärm

• Das herkömmliche „Wummern“ oder „Surren“ der Rotoren ist in einer sehr ruhigen Region weit penetranter wahrzunehmen als in einer lauten Stadtkulisse. Unsere Ställe sind nicht schallisoliert; Tiere hören also das Geräusch über den Tag hinweg – ähnlich wie ständiger Verkehrslärm.

5.3

Schattenwurf

• Periodisches Flackern, wenn die Sonne hinter den Rotorblättern steht, kann Unruhe bei Tieren und Menschen auslösen. In der Morgen- und Abenddämmerung ist das besonders auffällig. Wer sich darauf verlassen möchte, dass dies durch automatische Abschaltungen minimiert wird, sollte wissen, dass solche Systeme im Feld selten konsequent umgesetzt werden.

auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird.

zu 8 + 10
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Betriebsinsolvenzen, Pyrolyse und Speichernutzung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 9
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

zu 11
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten

5.4

Betriebsphilosophie

Für einen mitfühlenden Betrieb, in dem Tierwohl höchste Priorität hat, sind diese unkontrollierbaren

Faktoren extrem bedenklich. Tiergesundheit ist eine Grundlage unserer Produktion. Ständige Stressoren könnten unsere Kühe ängstlicher und die Produktqualität nachweislich schlechter machen.

6. Ehemaliges Moor, Wald und Hang: Ein natur- und klimapolitisches Eigentor

6.1

Moorwiedervernässung

• Die Gegend, die man schon 1907 entwässerte, könnte theoretisch renaturiert und als CO - Senke dienen. In Zeiten des Klimawandels wäre das eine hochwirksame Maßnahme.

Stattdessen plant man hier Betonsockel, Schwerlastwege, Bodenversiegelung für WKA. Klimapolitisch ist das paradox.

6.2

Mischwald und Hanglage

• Teils sprechen wir von schützenswerten Laub- oder Mischwaldbeständen, in denen seltene Tierarten leben. Ausgewiesene Biotopverbundflächen, unzerschnittene Naturräume und lärmfreie Zonen sind hier sehr wertvoll. Zerstört man sie, verliert die Eifel ihren einzigartigen Charakter.

6.3

Erosions- und Hochwassergefahr

• Starke Regenfälle kennt man in der Eifel, 2021 war ein warnendes Beispiel. Jede Bodenverdichtung oder Abholzung im Hang verschärft Sturzfluten. Das Moor (oder was davon übrig ist) könnte Wasser zurückhalten, wenn man es vernünftig pflegt. Mit WKABauten hingegen drückt man das Wasser eher ins Tal. Das ist nicht verantwortungsvoll.

7. Waldbrandgefahr und militärische Belange

7.1

Waldbrandrisiko

• In heißen Sommern steigt die Waldbrandgefahr. Ein Defekt an den Rotoren oder ein

Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten

Kurzschluss hoch oben kann Funken oder brennende Trümmer verursachen. Feuerwehren haben bei 260m kaum Mittel zum Löschen. Wenn Funken in trockene Wald- oder Moorbereiche fallen, ist eine Katastrophe möglich.

7.2

Militärische Nutzung

• Die Nähe zum Militärflughafen Nörvenich oder Segelflugplätzen wird oft verschwiegen. Tiefflugrouten, Radaranlagen, Radioteleskop Effelsberg – all das kann sich mit 260m Masten spießen. Eine systematische Abwägung hierzu fehlt.

8. Wirtschaftliche Unsicherheiten: EEG-Förderkippung, Rückbaukosten

8.1

Biogas-Erfahrung

• Bei Biogas sah man: Einst wurden hohe Fördersätze gewährt, später gekürzt, Betreiber gerieten ins Minus. Bei Windkraft ist eine ähnliche politische Kursänderung möglich. Dann bleiben unvollendete oder insolvente Anlagen zurück, ohne Mittel für Rückbau und Giftentsorgung.

8.2

Rückbau und Entsorgung

• Wer bezahlt das Abschlagen der Fundamente, die Sondermüll-Rotoren (GFK, CFK, PFAS,

BPA)? Ein spezieller insolvenzsicherer Fonds ist nicht ersichtlich. So könnte unsere Landschaft ewig mit Schrott und Chemie belastet sein. Eine Wiederherstellung dieser Landschaft wäre dann unmöglich.

8.3

Ertragsminderung durch Abschaltungen

• In Naturräumen mit Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn oder Fledermäusen kommt es zu langen Abschaltzeiten. Rechnet man noch schwache Hangwinde hinzu, ist die Wirtschaftlichkeit fraglich, sodass Förderabbrüche erst recht problematisch sind. Die Kommune oder Betreiberfirma müssten sich überlegen, ob das rentable Vorhaben oder hochriskantes Spekulationsprojekt ist. Insbesondere weil absehbar ist, dass die EEG Umlage am schwanken.

9. Faktische Enteignung durch Wertminderung und Spaltung im Dorf

9.1

(Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Wertminderung

• Der Hof ist mein Leben. Ich habe hier bisher mein ganzes Leben verbracht und ein

Fortbestand dieses Generationenprojekts liegt mir am Herzen. Ich bin dann die vierte

Generation. Ich baue mir gerade hier meine komplette Existenz, auf beruflicher und privater

Eben auf. Eine riesige WKA-Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft reduziert den

Immobilienwert oft um mindestens 20%. Im Extremfall lassen sich Grundstücke kaum noch verkaufen. Das kommt einer Enteignung gleich – ohne Entschädigung.

9.2

Spaltung

• Wer Land besitzt, auf dem ein WKA stehen soll, kann Pacht erzielen. Die übrigen

Dorfbewohner leiden an Lärm, Schatten, Giftstoffen, Wertverlust. Das heizt Zwietracht, Streit und Unfrieden an. Bereits jetzt sieht man im Dorf, wie sich Fronten bilden. Es kann doch nicht sein, dass man z.B. mithilfe unserer Steuer- oder EEG-Gelder ein Projekt forciert, das die Gemeinschaft zerstört.

9.3

Soziale Verantwortung

• Eine solide Planung müsste die Bedürfnisse aller Dorfbewohner, auch der Landwirte, anständig einbeziehen. Dass man stattdessen Tatsachen schafft, ehe eine ehrliche Bürgerbeteiligung stattfindet, ist enttäuschend.

10. Vergleich zu anderen Energieformen (Biogas vs. Windkraft), Alternativen

10.1

Biogas

• Wurde einst als der große Wurf für die Bauern gepriesen, entpuppte sich als

Subventionsgrab, führte zu Maismonokulturen und späterem Förderkollaps. Viele Betriebe blieben auf Restverbindlichkeiten sitzen. Mit Windkraft droht Ähnliches, sofern man nicht auf wirklich geeignete Standorte setzt.

10.2

Alternativen

- Dach-PV, Agri-PV auf ohnehin versiegelten Flächen, Repowering alter WKA in

weniger sensiblen Zonen, Geothermie, Pyrolyse (klimapositiv) – all das könnte man priorisieren. Warum wählt man hier eine Wald-/Wiesen-/Hangregion mit roten Listen-Arten? Mir fehlt jegliche rationale Begründung.

- Ich persönlich biete an dieser Stelle an, dass auf unserem Betrieb innovative Energielösungen eingesetzt werden. Beispielsweise eine PV-Eindeckung einer neu zu bauenden Maschinenhalle. Neben der Eindeckung gibt es auch Windkraftlösungen, die an Kanten von Gebäuden eingesetzt werden können. Hier kann gerne ein Pilotprojekt vorgenommen werden.

10.3

Speicherausbau

• Häufig fehlt auch der Verweis, dass wir in Deutschland teils Überschussstrom haben, wenn viel Sonne oder Wind weht, aber nicht ausreichend Speicher. Ein reiner Zubau von Windrädern hilft wenig, wenn man nicht speichert. Das ganze Ökosystem, die Landschaft, die lokale Bevölkerung, der Boden und die Natur trägt dann nur die Last, ohne dass die Energiewende tatsächlich vorankommt.

11. Artenschutz: Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse

11.1

Haselhuhn

• Eine windkraftempfindliche Art, in manchen Fachbeiträgen als „Tabu-Standort“ eingestuft. Kommt es in unseren Wäldern vor, ist eine WKA-Genehmigung kaum vereinbar mit §44 BNatSchG (Tötungsverbot). Werden sie vertrieben oder getötet, verletzt das den Artenschutz grundlegend.

11.2

Rotmilan und Schwarzstorch

• Diese Greifvögel bzw. Störche sind in Hangwäldern heimisch. Kollisionen mit Rotorblättern sind bereits andernorts dokumentiert. Als Landwirtin schätze ich ihre Rolle im Ökosystem, z.B. als natürlicher Schädlingskontrolleur. Ohne sie gerät das biotische Gleichgewicht durcheinander.

11.3

Fledermäuse

• Fledermausbestände (z.B. in Schutztürmen) stehen laut Fachstellen unter besonderem Schutz. Windräder in unmittelbarer Nähe bedeuten tödliche Gefahr (Barotrauma).

Abschaltalgorithmen reduzieren Betriebsstunden. Wirtschaftlich wie ökologisch ein

Hindernis, das man scheinbar auf spätere Genehmigungsprozesse verschieben will – zu Lasten des Lebensraums. Unser Hof bietet beste Lebensräume für Fledermäuse. Im Ort gibt es auch bedrohte Arten, wie dem großen Abendsegler.

12. Hochwasserrisiko, Waldbrand und militärische Konflikte

12.1

Hochwasserrisiko

• Die Eifelfluten von 2021 haben gezeigt, wie verheerend es wird, wenn große Regenmengen an Hängen schnell abfließen. Jede Bodenverdichtung oder Rodung an steilen Flächen verschärft die Lage für tieferliegende Dörfer. Ein Moor- oder Waldgebiet hält normalerweise Wasser zurück; WKA-Bau hingegen entzieht Pufferkapazitäten.

12.2

Waldbrand

• Bei Brand im Maschinenhaus oder Defekt an der Nabe kann brennendes Material weit in den Wald fliegen. Hohe Turmbauten sind für Löschfahrzeuge nicht erreichbar. Mit dem Klimawandel trocknet der Boden rascher, das Feuer kann sich verbreiten. Keine Behörde scheint hierfür ein wirksames Notfallkonzept zu haben.

12.3

Militärische Nutzung

• Man hört, dass es Hubschrauber- oder Tiefflugkorridore Richtung Nörvenich gibt. Auch der zivile Segelflugbetrieb (z.B. Wershofen) wird tangiert. Ebenfalls kann das Radioteleskop Effelsberg gestört werden. Eine umfassende Prüfung und Abwägung dieser Faktoren fehlt bisher.

13. Forderungen an die Bezirksregierung: Streichung, Offenlegung, Alternativenprüfung

1.

Kein Bau, keine Genehmigung der WKA in BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08. Dieses Projekt ist aus Moor-, Wald-, Tierwohl- und Abstandsgründen ungeeignet.

2.

Komplette Offenlegung der einschlägigen Gutachten zu PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Lärm, Infraschall, Boden- und Wasserbeurteilung, Hochwasser- und Waldbrandanalysen, Artenschutz. Keine Teilveröffentlichungen, sondern lückenlose Transparenz.

3. **Alternativen**: Vorrangig Moorrenaturierung, PV-Anlagen auf Dachflächen, Repowering älterer WKA in windstärkeren Flachzonen, Pyrolysetechniken zur CO - Negativbilanz. Unser Betrieb bietet sich für ein innovatives und ganzheitliches Energiekonzept an.

4.

Rückbaufonds: Ein insolvenzsicherer Fonds, der PFAS-/BPA-Sanierungen, Fundamentabbau und Wiederherstellung des Ökosystems gewährleistet, falls EEG-Förderung kippt oder Betreiber insolvent wird.

5.

Abstand + Entschädigung: Mindestens doppelte Anlagenhöhe zur Wohn- und Stalltür. Bei weniger als ~520m Distanz ist eine Entschädigung für Wert- und Ertragsverluste unverzichtbar.

6.

Postweg-Benachrichtigung: Ich, Steffi Gödderz, verlange, alle weiteren Schritte und Termine schriftlich (per Post) zu erhalten, da digitale Kanäle nicht permanent zugänglich sind. Nur so kann ich fristgerecht reagieren. Ich erwarte Stellungnahme zu allen aufgeworfenen Themen binnen 30 Tagen.

14. Zusammenfassung: Hohes Risiko, wenig Nutzen, massiver

Schaden

Abschließend betone ich, dass wir Landwirte in der Eifel uns redlich bemühen, Tierwohl, saubere

Lebensmittel und ökologische Verantwortung zu vereinen. Die Installation von 260m hohen Windkraftanlagen direkt neben unseren Feldern und Waldzonen konterkariert jedes Anliegen zu nachhaltiger Landwirtschaft. PFAS, BPA, Feinstaub, Infraschall, Lärm, Hangerosion – all dies ist eine Liste von Problembereichen, die nicht wegzudiskutieren sind.

Zudem: Moorrenaturierung wäre klimapolitisch wohl effizienter als Windstrom an suboptimaler Hangstelle. PV-Anlagen ließen sich auf Hallendächern oder versiegelten Arealen installieren – wir haben in Deutschland keinerlei Pflicht, der letzten unberührten Natur riesige Industrieanlagen aufzuprägen, zumal die EEG-Förderpolitik wackelig ist, der Rückbau ungeklärt, der Wert unserer Immobilien und Betriebe stark gefährdet.

Daher bitte ich Sie aus tiefster Überzeugung, das Vorhaben in BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 einzustellen bzw. die Ausweisung zu streichen oder zumindest zu suspendieren, bis alle Argumente in einer seriösen, ergebnisoffenen Prüfung behandelt werden. Ohne eine solche Sorgfalt wäre es ein massiver Eingriff in unsere Lebensgrundlagen und in die einzigartige Eifellandschaft. Ich danke Ihnen für die

ausführliche Lektüre meiner Stellungnahme und erwarte eine postalische Bestätigung. Sollten Sie meine Einwände ignorieren und eine Genehmigung anstreben, werde ich gemeinsam mit anderen Betroffenen alle rechtlichen Schritte prüfen und ausschöpfen. Wir geben unseren Hof, unsere Tiere und unser Moor nicht kampflos preis.	

AZ: Ö-M-1-1594

1036015

1041351_001

Inhalt

Betreff: EINSPRUCH gegen die geplanten Windkraftanlagen in der Eifelregion – Schutz hochwertiger Lebensmittel, Tiere und naturnaher Landwirtschaft

1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3
2. Sitzungsvorlage RR50/2024

3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, [Name Anonymisiert], lebe seit jeher auf dem landwirtschaftlichen Betrieb meiner Familie, gelegen in der [Adresse Anonymisiert] in Bad Münstereifel. Hier habe ich jahrzehntelang mit meiner Familie gearbeitet, um lokale, hochwertige Lebensmittel zu produzieren und unseren Mutterkühen artgerechte Lebensbedingungen zu bieten. Obwohl ich den Hof mittlerweile an meine Tochter übergeben habe, beteilige ich mich weiterhin aktiv am Betriebsablauf und fühle mich nach wie vor für das Wohl unserer Tiere und das Gedeihen unserer Wiesen und Ackerflächen verantwortlich.

Mit großer Sorge betrachte ich die aktuellen Bestrebungen, in unserer Eifelregion – insbesondere in den Teilflächen, die als BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 ausgewiesen werden sollen – mehrere hochdimensionierte Windenergieanlagen zu errichten, die in unmittelbarer Nähe zum

landwirtschaftlichen Umfeld und zur Wohnbebauung stehen würden. Angesichts der vielfältigen

Risiken, die unsere Viehhaltung, die Lebensmittelqualität und die gesamte naturnahe Landwirtschaft beeinträchtigen könnten, sehe ich mich gezwungen, diese **Einwendung** in ausgedehnter Form zu verfassen.

1. Landwirtschaftlicher Hintergrund und Tierwohl

1.1

Unser Hof ist geprägt von Mutterkuhhaltung, einer Wirtschaftsweise, die sich auf eine bestmögliche

Betreuung der Tiere konzentriert. Wir haben unsere Wiesen so strukturiert, dass sie

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die

unseren Tieren genügend Auslauf und Weidefläche bieten, während wir auf chemische Belastungen weitgehend verzichten und naturbelassene Futtergrundlagen schaffen. Nicht nur ist dies aus tierethischer Sicht das Beste, sondern es steigert auch die Qualität des Fleisches und die Wertschätzung unserer Kundschaft.

1.2

In unserer Region trifft man kaum auf die Massentierhaltungsprobleme, die an anderer Stelle leider immer noch existieren. Bei uns sollen Tiere in möglichst natürlichen Bedingungen leben. Genau deshalb erscheint es mir widersprüchlich, dass man auf der einen Seite unsere Bemühungen für höchste Tierwohlstandards unterstützt, andererseits aber jetzt große Windkraftanlagen mit ihren Emissionen direkt ins Herzensstück dieser ländlichen Region bauen möchte. Wenn wir eine Art Premium-Landwirtschaft betreiben und gleichzeitig giftiger Feinstaub, PFAS oder Bisphenol A von den Rotoren auf unsere Weiden niederrieseln, beeinträchtigt das unsere Bemühungen massiv. Insbesondere aus aktuellem Anlass, da gerade deutschlandweit erhöhte Feinstaubbelastungen weit über den Grenzwerten vorliegen, frage ich mich, woher diese kommen, wenn dieses Land eigentlich schon deindustrialisiert ist. Welchen Anteil daran hat Windenergie und der Abrieb der Anlagen daran?

2. Besorgnis über chemische Emissionen und Lebensmittelqualität

2.1

PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

- Viele neuartige Rotorblätter werden mit PFAS-Protektoren beschichtet, damit sie witterungsbeständig sind. PFAS, so nennt man es häufig, sind Ewigkeitschemikalien, kaum

abbaubar, gelangen rasch in den Boden und sind, wenn sie ins Grund- oder Oberflächenwasser eintreten, extrem teuer oder unmöglich rückgängig zu machen.

- Solche Stoffe könnten sich auf Wiesen absetzen, die später unser Vieh abgrast. Damit wäre die Fleisch- und Milchqualität schnell unter einem toxischen Schatten. Wenn wir hier PFAS in einer Lebensmittelanalyse finden, könnte das unseren Betrieb ruinieren. Niemand will Fleisch oder Milch aus PFAS-belasteten Beständen konsumieren.

2.2

Bisphenol A (BPA)

- In Epoxidharzsystemen für Rotorblätter können bis zu 20% BPA enthalten sein, ein Stoff, der in Babyfläschchen längst verboten ist, weil er hormonelle Prozesse stören kann. Ich möchte mir nicht ausmalen, wie sich langjähriger Abrieb auf Futtergras auswirkt.
- Wer für menschlichen Verzehr gesunde Lebensmittel anbaut, versteht, dass

Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen; die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Zu 1. und 2.

Die vorgebrachten Bedenken zu chemischen Emissionen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein

BPA auf den Weideflächen das Vertrauen der Kunden untergräbt. Wir investieren viel in Tiergesundheit, um exzellenten Fleisch- und Futterstandard zu sichern – ein Eintrag von BPA auf diese Flächen konterkariert unsere Arbeit.

2.3

Feinstaub aus Rotorabrieb

- Oft ist von 100 bis 180kg Feinstaub pro Anlage und Jahr die Rede, teils mit schädlichen Faserpartikeln. Gerade in hangigen, windreichen Bereichen kann dieser Abrieb weiträumig verweht werden und sich auf Weiden, Tränken, sogar im Stall absetzen. Unsere Tiere könnten diese Partikel aufnehmen, was zu gesundheitlichen Komplikationen führen kann.
- Ich bemerke die fortschreitende Sensibilisierung der Verbraucher für Schadstofffreiheit. Ein Befall unserer Flächen würde den Ruf unseres Produktes gefährden.

Durch all diese Faktoren bin ich überzeugt, dass **WKA-Emissionen** in Form von PFAS, BPA und

Feinstaub eine beträchtliche Gefahr für die Lebensmittelqualität und unser tierfreundliches Betriebsmodell darstellen. Wir achten mit Mühe darauf, in unserem Ackerbau keine Schadstoffe einzusetzen, aber was nützt das, wenn großflächig Chemie vom Himmel rieselt?

3. Nähe zu Wohn- und Hofgebäuden

3.1

Wir leben auf unserem Hof, der zugleich Wohnort, Arbeitsstätte und Heimat mehrerer Generationen ist. Offenbar liegen die geplanten Windkraftflächen teils nur wenige Hundert Meter entfernt. In manchen Fällen sprechen die Dokumente von Abständen um 300–500m bei einer Anlagenhöhe von 260m. Diese Abstandsproblematik ist brisant. Bereits **§249 Abs.10 BauGB** betont, dass man bei unter zweifacher Anlagenhöhe eine Vermutung der unzumutbaren Bedrängungswirkung hat.

3.2

Geringe Distanz heißt für uns: Lärm, Schattenwurf, Infraschall rund um die Uhr. Unsere Tiere reagieren auf neue Geräuschkulissen oder Vibrationen oft sensibel. Mutterkühe könnten gestresster sein, worunter Milchleistung, Fleischqualität und Wohlbefinden leiden. Zugleich befürchte ich für

uns Anwohner auch gesundheitliche Belastungen – Schlafstörungen durch nächtliches Rotordröhnen, Kopfschmerzen durch Infraschall.

3.3

und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken gegenüber Feinstaubemissionen ergeht zudem folgender Hinweis: Nach aktuellen Angaben des Umweltbundesamtes ist die Energiewirtschaft in Deutschland lediglich für einen geringen Anteil der Feinstaub-Emissionen (PM10) verantwortlich. Hauptquelle sind nach wie vor industrielle Prozesse (vgl. Umweltbundesamt, Nationale Trendtabelle für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, Emissionsentwicklung 1990 bis 2023 (Stand 03/2025)).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Weiterhin werden in der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die trinkwasser- bzw. bodenbezogenen Schutzanforderungen werden somit der Ebene der Regionalplanung entsprechend angemessen berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertrags- bzw. Qualitätsminderung betrifft ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Unsere Tochter, die den Hof übernommen hat, hat viel investiert. Jetzt, wo junge Menschen die

Landwirtschaft zukunftsfest machen wollen, droht ihnen eine massive Wertminderung und Belästigung von einer Industriebebauung, die mitten in die Naturlandschaft gepflanzt wird. Das ist eine ungute Basis für eine Generation, die eigentlich nachhaltige Wege gehen möchte.

4. Moor- und Hangbereiche: Besondere Sensibilität

4.1

Nach lokalen Berichten gab es in unserer Hangregion wohl ein Moor, das um 1907 entwässert wurde. Solche Böden könnten wiedervernässt werden und als CO -Senke dienen. Stattdessen plant man hier zur „Klimarettung“ riesige Windkraftfundamente? Ein Moor könnte weit mehr CO langfristig speichern als suboptimal platzierte Windräder jemals ersparen. Das ist in meinen Augen komplett widersprüchlich.

4.2

Zudem sind Hanglagen stark erosionsgefährdet. Unsere eigenen Felder am Hang sind schon bei kräftigem Regen rasch stark durchweicht. Baut man dort Fundamentstraßen, versiegelt man Bodenflächen – ein Desaster für Hochwasserschutz und Bodenerhalt. Bereits 2021 traf uns das Extreme Hochwasser in der Eifelregion. Wie wäre es erst, wenn noch mehr Flächen versiegelt werden und das Wasser in Rekordzeit ins Tal stürzt?

4.3

Nicht zuletzt der Wald: Abholzungen, Kranstellflächen, Drainagen – an all dem führt kein Weg vorbei, will man 260m Türme errichten. Das Waldökosystem, in dem Vogelarten, Fledermäuse und Wildtiere Schutz finden, wird zerstückelt. Ich sehe hier das Herzstück unserer Eifel in Gefahr.

5. Lärm, Infraschall und Schattenwurf: Folgen für Mensch und Tier

5.1

Lärm: Nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere können auf dauerndes Rotorrauschen nervös und irritiert reagieren. Rinder sind Fluchttiere, sie mögen keinen ständigen Lärm. Schon lautere Traktoren stressen sie, erst recht ein monotones „Wummern“ hoch über ihren Weiden.

5.2

Infraschall: Jeder, der sich eingehender mit Windkraft beschäftigt hat, weiß, dass unter 20Hz Frequenzen im Körper Stress, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen auslösen können. Selbst wenn das menschliche Ohr sie nicht hört, spürt man sie. In einer

Zu 3.
Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.

Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Zu 4.
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2-Senken wie Mooren eine von mehreren

bisherigen sehr stillen Gegend könnte das noch stärker stören.

5.3

Schattenwurf: Die periodische Abschattung durch Rotorblätter, gerade bei Sonnenauf- und untergang, kann in Wohnräumen und Stallbereichen flackernde Muster erzeugen. Menschen berichten von Kopfschmerz, gereizten Augen, Unruhe. Wir haben das noch nie erlebt, aber wir wollen es auch nicht erleben müssen, wenn wir ruhigen, stressfreien Alltag brauchen – für uns und unsere Tiere.

6. Waldbrand-, Hochwasser und Vulkanismusgefahren

6.1

Waldbrand: Mit dem Klimawandel steigen die Temperaturen, die Sommersaisons werden trockener. Ein Defekt an einer 260m hohen WKA könnte Funken oder brennende Trümmer produzieren, die in den Wald fallen. Löschzüge können in so einer Höhe kaum löschen. Wenn ein Wald am Hang brennt, drohen katastrophale Flammen, bei denen wir nur machtlos zusehen könnten.

6.2

Hochwasser: Wie bereits erwähnt, sorgt jede zusätzliche Bodenverdichtung in Hangbereichen für noch schnelleren Wasserabfluss. Wenige Tage extremen Regens können Flüsse anschwellen lassen. Unser Hof wurde bei vergangenen Starkregenereignissen verschont, doch mit mehr Versiegelung könnte sich dies dramatisch ändern. Das hat die Behörde wohl kaum seriös durchkalkuliert.

6.2

Vulkanismus: Die Windräder verursachen Erdbewegungen. Was ist, wenn die überfälligen Vulkane in der Eifel wieder hochgehen? Das ist das aktivste Gebiet in Deutschland.

7. Aktuelle Subventionslage, Rückbau und drohende Insolvenzen

7.1

Biogas als Negativbeispiel: Früher kannte man bei Biogasanlagen 20-jährige Garantien, dann wurden die Sätze gesenkt. Zahlreiche Betriebe gerieten in finanzielle Engpässe, manche sahen ihre Anlagen verwaisen. Auch für Windkraft könnte es eine EEG-Kippung geben – wer beseitigt dann Rotorblätter, Fundamente und PFAS-Verunreinigungen?

7.2

Fehlender Rückbaufonds: Wir sprechen hier von Tausenden Tonnen Beton, GFK/ CFKRotorblättern mit giftigen Harzen. Eine Entsorgung oder Wiederherstellung der vorherigen Bedingungen würde immense Gelder beanspruchen. Die Vorstellung, wir

geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Zuwegung der WEB ist ebenfalls nicht Gegenstand der regionalplanerischen

bleiben am Schrott hängen, erschreckt mich.

7.3

Haltloser Wirtschaftlichkeitsnachweis: Lärm- und Artenschutzabschaltungen, schwache

Windauslastung, Militärflugrouten – alles mindert Betriebszeiten. Woher kommt dann die stabile Rendite? Wenn der Betreiber insolvent wird, kriegen wir Wald und Felder ggf. das Moor nicht mehr renaturiert.

8. Wertminderung und faktische Enteignung

8.1

Der Hof ist mein Lebenswerk. Wir haben ihn jetzt an meine Tochter übergeben, um einen

Generationswechsel zu ermöglichen. Doch wie kann man Nachwuchs halten, wenn durch die Windkraftanlagen drum herum alles an Wert verliert und der Charakter der Landschaft zerstört wird? Kein Käufer würde einen Hof in direkter Rotorumgebung freiwillig zum vollen Preis erwerben.

8.2

Wir sprechen vom wahrscheinlichen Immobilienwertverlust von mindestens 20%. Es kann sogar schlimmer kommen, wenn es <500m Abstand sind. Manche Leute kaufen nicht einmal das Schönste Haus, wenn direkt ein 260m Turm blinkt und dröhnt. Somit ist unser großes Kapital – unsere land- und hauswirtschaftliche Substanz – nicht mehr abgesichert. Das empfinde ich als eine Enteignung auf Raten.

8.3

Eine Entschädigungsregel existiert nicht. Die Stadt mag sich auf Steuereinnahmen oder Pacht für Flächenbesitzer freuen, während wir als direkt Betroffene nur Lasten tragen. Das ist aus meiner Sicht skandalös.

9. Soziale Spaltung und mangelnde Bürgerbeteiligung

9.1

Man erlebt jetzt schon, wie manche Grundbesitzer von Investoren bedrängt werden, schleunig Pachtverträge zu unterschreiben. Das schafft eine Ungleichheit zwischen jenen, die vom EEG-Geld profitieren könnten, und jenen, die in erster Reihe den Lärm und Wertverfall erleiden. Freundschaften, Nachbarschaften stehen auf dem Spiel.

9.2

Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird darüber hinaus zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Zu 5.
Die Bedenken, dass durch Schall-, Lärmimmission sowie Schattenwurf der WEA gesundheitliche Beeinträchtigungen einhergehen, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den

Informationen wurden häufig nur rudimentär gegeben, kritische Themen wie PFAS,

Bodenverdichtung und Waldbrand sowie die Auswirkungen auf die Erdkruste bagatellisiert. Viele Dorfbewohner fürchten, dass man Tatsachen schafft, noch ehe eine umfassende UVP oder ein fairer Diskurs stattgefunden hat.

9.3

Entsprechend groß ist das Misstrauen in offizielle Stellen. Dabei bräuchte es gerade Transparenz,

um Menschen mitzunehmen. Man kann uns nicht ernsthaft erzählen, Landschafts- und Waldzerstörung sei ein zwangsläufiger Preis fürs Klima, wenn wir andere ErneuerbareKonstellationen haben (Dach-PV, altindustrieelle Brachflächen, etc.).

10. Abschließendes Plädoyer: Keine Windräder in diesem sensiblen Areal

Ich bitte die Bezirksregierung Köln dringend, das gesamte Vorhaben, so wie es für unsere

Eifelregion im Raum steht, zu überdenken. Wir Landwirtinnen und Landwirte geben uns allergrößte Mühe, den Tieren bestmögliche Bedingungen zu bieten, möglichst schadstofffreie Lebensmittel zu erzeugen und eine Zukunft zu sichern, in der die nächste Generation hier vor Ort weiter wirtschaften und leben kann. Wenn man aber PFAS, Bisphenol A, Feinstaubabrieb,

Abstandsverletzungen und Waldrodungen in Kauf nimmt, untergräbt man all diese Bemühungen.

Ich stehe keineswegs pauschal gegen erneuerbare Energien. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass man Windkraft nicht überall um jeden Preis errichten kann. Besonders **Hang- und potentielle Moorflächen** sollten Tabu sein, solange Alternativen existieren, z.B. Dachflächen, Repowering in besser geeigneten Windzonen, Photovoltaik auf bereits versiegelten Arealen, Ausweitung effizienter Speichersysteme, geothermische Lösungen.

Gerade in einem Ort, der von vielen als stilles Refugium, gesunder Lebensraum und Hort für naturnahe Landwirtschaft angesehen wird, kann man nicht riesige Turmbauwerke errichten, deren Immissionen garantiert massiv sind – und dabei das dörfliche Miteinander und die Zukunft der Tier- und Pflanzenwelt gefährden.

11. Konkrete Forderungen

1. **Sofortige Aussetzung** aller Planungsverfahren in BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08, bis eine vollständige Prüfung sämtlicher gesundheitlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Risiken erfolgt, einschließlich einer Darlegung, wie Wald gerettet werden sollen.
2. **Offenlegung** sämtlicher Gutachten zum Thema PFAS, Bisphenol A,

Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 6.
Die Bedenken gegenüber einer erhöhten Waldbrandgefahr werden zur Kenntnis genommen; sie richten sich inhaltlich an konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Wie einleitend bereits erläutert, ist die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von brandschutztechnischen Sicherheitsstandards.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten gehen ebenfalls über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Feinstaub, Infraschall, Lärmbelastung, Artenschutz und Hang-/Waldrodung. Keine Schwärzungen, keine Hinterzimmerentscheidungen.
3. **Alternativenprüfung**: Vorzugsweise Moorrenaturierung anstelle von WKA-Bau. Dach-PV und andere Anlagen in bereits urbanisierten Räumen priorisieren.
4. **Rückbaufonds + Entschädigung**: Wer bei Genehmigung dieses Projekts 20–30% Immobilienwert verliert, darf nicht unentschädigt bleiben. Außerdem braucht es einen insolvenzsicheren Fonds, um Rotor- und Fundamentreste beseitigen zu können, sollten Subventionen enden oder Betreiber pleitegehen.
5. **Schriftliche Information** über alle künftigen Planungsschritte. Ich, sowie andere Betroffene, möchten per Post unterrichtet werden, da nicht alle digitalen Kanäle sicher nutzen können.

12. Schlusswort

Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein: Bitte richten Sie nicht diese wunderbare

Eifellandschaft zugrunde, die Generationen ernährt und erholt hat. Eine wahllose

Windkraftbebauung in teilweise bewaldeten Hang- ehemaligen Moorbereichen, dazu noch mit potenten Giftstoffen in Rotorsystemen und minimalen Abständen zu Wohn- und Stallgebäuden, ist unverantwortlich. Ich habe ein halbes Jahrhundert daran gearbeitet, diesen Hof zu einem Ort der gesunden Lebensmittel und des Tierwohls zu machen – wäre es nicht ein Unding, das alles durch PFAS- und BPA-Emissionen infrage zu stellen?

Ich danke Ihnen für die gründliche Auseinandersetzung mit meinem Einspruch und bitte um eine **Eingangsbestätigung**. Sollten meine Einwendungen ignoriert werden, sehe ich mich verpflichtet, sämtliche rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um unsere Gesundheit, unser Wohlbefinden, unsere Heimat, unsere Tiere, unsere Lebensgrundlage und unsere Nahrungsmittelqualität zu bewahren.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Zu 7. und 9.
Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Beteiligung im vorliegenden Regionalplanverfahren wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die weiteren vorgebrachten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung bzw. stehen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Zu 8.
Die Bedenken gegenüber einem möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe werden zur Kenntnis genommen. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen wird unzumutbaren

Beeinträchtigungen auf Ebene des Regionalplans vorgebeugt. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes ist darüber hinaus in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden.

Zu 10. bis 12.
Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Über planerische Vorsorgeabstände zu Siedlungen wird hierbei auch die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt. Im Hinblick auf den konzeptionellen Umgang mit Waldflächen und auf die Inanspruchnahme von Moorflächen wird auf die Ausführungen unter Punkt 4. verwiesen.

Wie einleitend bereits erwähnt, ist die Zulassung konkreter WEA nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die geäußerten Bedenken gegenüber betriebsbedingten Emissionen durch konkrete Vorhaben richten sich daher an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. ein forcierter Ausbau von Dach-PV, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag des Ziels 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von WEB im Regionalplan.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt

	grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1595

1036016

1041353_001

Inhalt

Betreff: EINSPRUCH gegen die Errichtung von Windkraftanlagen (BMÜ_06, BMÜ_07,

BMÜ_08) in der Eifel – Schutz landwirtschaftlicher Erzeugung, Landschaft, Waldflächen,

Vermeidung chemischer Belastungen und Erhalt unserer Heimat

1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3
2. Sitzungsvorlage RR50/2024
3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen
4. Einspruch ebenfalls gegen ALLE geplanten Flächen in der Nordrheinwestfälischen

Eifel insbesondere im Kreis Euskirchen

[ANONYMISIERT],

ich, führe seit über 35 Jahren mit meiner Frau [ANONYMISIERT] und aktuell mit unserer Tochter [ANONYMISIERT] einen Landwirtschaftsbetrieb in Bad Münstereifel [ANONYMISIERT] . Auch wenn ich das Zepter formell kürzlich an meine Tochter übergeben habe, bin ich täglich in den Betriebsablauf eingebunden. Unsere Familie hat den Hof kontinuierlich ausgebaut und verbessert. Erst kürzlich haben wir weitere Immobilien und Stallanlagen neu errichtet, um unsere Tiere möglichst artgerecht zu halten und die regionale Lebensmittelqualität zu sichern.

Ich komme ursprünglich vom Niederrhein und bin 1979 gemeinsam mit meinen Eltern in die Eifel gezogen, weil wir unser Familiengehöft dort der Steinkohle bzw. dem damaligen Zechenbetrieb opfern mussten. Deshalb war meine Motivation groß, in der Eifel eine neue Heimat zu finden, wo wir dauerhaft Landwirtschaft im Einklang mit Natur und Tierwohl betreiben können. Ich habe mich von Anfang an in diese stillen Täler, weiten Waldhänge und den ungestörten Fernblick verliebt. Gerade die Möglichkeit, hier wirklich naturnahe Betriebsweisen zu realisieren, begeistert mich bis heute.

Mit großer Bestürzung sehe ich nun die Pläne, in unseren direkten Nachbarschaften – namentlich den Flächen **BMÜ_06**, **BMÜ_07** und **BMÜ_08** in der Mutscheid (Ortsteile

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1 +2
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die

Sasserath, Blindert, Sasserather und Escher Heide) – großdimensionierte Windkraftanlagen zu errichten, mit

Anlagenhöhen von bis zu 260m. Da wir im Laufe der Zeit unzählige Argumente gesammelt haben, die gegen diesen Standort sprechen, lege ich im Folgenden eine **Einwendung** vor. Ich bitte Sie dringend, alle Punkte ungekürzt zu sichten und zu bewerten.

1. Persönliche Geschichte und Verbundenheit mit der Eifel

1.1

1979 verließen meine Eltern und ich den Niederrhein, weil unser Familiengehöft dem Bergbau weichen musste. Das bedeutete ein erzwungener Abschied von unserer Heimat. Damals hatte ich den Wunsch, in einer Gegend zu leben, wo ich endlich zur Ruhe kommen, Landwirtschaft nachhaltig gestalten und die Landschaft genießen könnte, ohne Furcht vor großindustriellen Übergriffen. In der Eifel fand ich diesen Frieden.

1.2

Mehr als 35 Jahre bewirtschafte ich nun hier die Flächen, habe den Hof erweitert und mit meiner Frau [ANONYMISIERT] die Landwirtschaft modernisiert. Unsere Tochter [ANONYMISIERT] hat den Betrieb gerade übernommen, aber auch ich bin fast täglich auf den Wiesen und im Stall. Was mich dabei stets motiviert hat: der **Weitblick**, den ich während der Arbeit genießen konnte. Die Eifel mit ihren Hängen, Wäldern und ehemals moorigen Bereichen fühlte sich an wie ein stabiles, natürliches Refugium, das wir weiterhin langfristig schützen wollten.

1.3

Zu sehen, dass jetzt ausgerechnet in diesem sensiblen Gebiet bis zu 260m hohe Windkraftanlagen in Hang- und Waldzonen errichtet werden sollen, ist für mich ein Déjà-vu: Schon einmal verloren wir am Niederrhein unsere Heimat an den Raubbau. Nun fürchte ich, dass meine „zweite Heimat“ – die Eifel – ebenfalls an großindustrielle Interessen fällt. Ich appelliere an Sie, dass ich mich nicht nochmal auf eine neue Heimatsuche begeben muss.

1. Landwirtschaftlicher Betrieb: Investitionen und Tierwohl

2.1

Gemeinsam mit meiner Frau und Tochter haben wir erst vor Kurzem in neue Stallanlagen investiert, darunter einen Offenstall, um Mutterkühe besser halten zu können. Wir legen großen Wert auf Tierwohl, schonende Bodenbearbeitung und möglichst rückstandsfreie Futtererzeugung. Unsere Ackerflächen sind überschaubar, aber wir haben es geschafft, daraus hochwertige Lebensmittel zu ziehen. Wir arbeiten grundsätzlich mit der Natur und nicht so wie viele unsere Berufskollegen gegen sie.

entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

zu 3
Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

zu 4
Die vorgebrachten Bedenken bezüglich der chemischen Emissionen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

zu 5
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten

2.2

Gerade in den letzten Jahren haben wir spürbar investiert: Gebäudetechnik modernisiert,

Offenstallsystem für mehr Bewegungsfreiheit und bessere Belüftung eingerichtet. Ebenso haben wir kürzlich neu in unseren Fuhrpark investiert. Es ist ein Stolz, dass wir durch unseren Betrieb Tiere, Menschen und Umwelt weitgehend in Einklang bringen, trotz aller wirtschaftlichen Zwänge.

2.3

Nun droht es, dass **Windkraftanlagen** mit PFAS-, BPA- und Feinstaubemissionen in wenigen hundert Metern Entfernung thronen. Dieser Eingriff gefährdet nicht nur die Ruhe und das Tierbefinden, sondern auch unsere langjährigen Bemühungen um saubere, naturnahe Produktionskreisläufe. Die Pestizidfreiheit, die wir mühsam umsetzen, nützt wenig, wenn später giftiger Abrieb auf unseren Weiden liegt.

1. Vorhaben BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08: Hang, Wald, Moorreste

3.1

Nach den Plänen sollen die Flächen **BMÜ_06**, **BMÜ_07** und **BMÜ_08** für Windkraft freigegeben werden. Laut diversen Informationen könnte das bedeuten, dass sich die neuen Turbinen teils nur 300–500m von Wohnhäusern und Ställen entfernen. Diese Distanz liegt unterhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Bei 260m braucht es eigentlich ~520m Mindestabstand, um nicht als bedrängend zu wirken.

3.2

Dazu kommt, dass wir hier laut älteren Dorfaussagen ein **ehemaliges Moor** haben, das um 1907 entwässert wurde. Solche Flächen könnten mancherorts wiedervernässt werden und so erheblich zum Klimaschutz beitragen. Stattdessen will man Schwerlastfundamente hineinsetzen? Das finde ich vollkommen widersprüchlich.

3.3

Die Region ist außerdem hügelig bis bergig, mit Mischwäldern und teils Laubwaldbeständen, die laut eigener Landesregeln eigentlich kein Vorrangbereich für industrielle Windkraft sein sollten.

Zudem besteht eine hohe Empfindlichkeit für Bodenverdichtung, Erosion und

Hochwasserbeschleunigung. All das schreit danach, dass hier kein geeigneter Standort für WKA ist.

1. Chemische Emissionen: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub

Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

zu 6
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

zu 7 + 13
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

zu 8
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die

4.1

PFAS

• Bei Beschichtungen oder Harzen für die Rotorblätter nutzt man PFAS, um die Erosion zu vermindern. PFAS sind Ewigkeitschemikalien, reichern sich in Boden und Wasser an, sind potenziell krebserregend und hormonell wirksam. Auf unseren Weiden würde das ins Futter gelangen – mit unabsehbaren Folgen für Fleischqualität und Tiergesundheit.

4.2

Bisphenol A (BPA)

• Studien nennen Werte bis zu 20% BPA in Epoxidharzsystemen der Rotoren. In

Babyflaschen ist es verboten – warum ist es „gut genug“, um an Moorhängen über Landwirtschaftsböden abgerieben zu werden? Agrarflächen sind dann permanent kontaminiert. Ein Horrorszenario für Betriebe wie unseren, die auf Rückstandsfreiheit setzen.

4.3

Feinstaub / Rotorabrieb

• Eine einzige Großanlage verliert laut teils seriöser Quellen ≥180kg Abrieb pro Jahr. Bei mehreren Anlagen in unmittelbarer Nähe summiert sich das zu Tonnen in einem Betriebszyklus. Enthält PFAS, BPA, Glasfaser, Harze. Dieser Feinstaub kann tierische Atemwege schädigen, Grünfutter verunreinigen und letztlich unseren Lebensmittelstandard untergraben.

4.4

Schon die Aussicht, dass giftige Stoffe vom Himmel rieseln, während wir mühsam alle denkbaren Schadstoffe in der Produktion vermeiden, ist ein Schlag ins Gesicht. Das EU-Prinzip der Vorsorge würde gebieten, so etwas erst gar nicht zuzulassen.

1. Nähe zu Wohn- und Stalleinrichtungen: Lärm, Infraschall, Schattenwurf

5.1

Abstandsproblematik

• Weniger als 500–520m (doppelte WKA-Höhe) Distanz zu einem Stall oder Haus ist absurd. Die EU- und Bundesgesetze sehen Richtwerte, die man hier offenbar missachtet.

5.2

Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird.

zu 9 + 11
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Betriebsinsolvenzen, Pyrolyse und Speichernutzung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

zu 10
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2

Lärm

• Unsere Tiere reagieren auf plötzliche Geräuschquellen oft unruhig. Mutterkühe im

Offenstall sind rund um die Uhr äußeren Einflüssen ausgesetzt. Permanent rotierende Rotorblätter können je nach Wind laut surren oder wummern. Das lässt das Tierwohlkonzept, das wir so hoch halten, wackeln.

5.3

Infraschall

• Tieffrequenter Schall (<20Hz) ist für Menschen nicht hörbar, wohl aber körperlich spürbar. Fachleute diskutieren mögliche Schlafstörungen, Kopfschmerz, Nervosität. Auch Tiere können gestresst reagieren. Insbesondere wenn sie auch andere Wahrnehmungsspektrem haben. Bei 300–500m Entfernung ist das besonders relevant.

5.4

Schattenwurf

• Periodische Flackerfrequenzen, wenn die Sonne hinter dem Rotor steht. Das kann man nicht einfach trivialisieren. Es kann Kopfschmerzen, Gereiztheit hervorrufen, bei Tieren möglicherweise Aufruhr oder Fluchtverhalten auslösen. Abschaltsysteme sind selten konsequent oder verpflichtend geregelt. Darüber hinaus ist abends der Schattenwurf im gesamten Ort zu sehen und auf allen Eigentumsflächen zu sehen. Dort halten sich die Tiere am meisten auf.

1. Moorrenaturierung vs. WKA-Bau in Moor- oder Hangbereichen

6.1

Wenn die Region um BMÜ_06–BMÜ_08 wirklich moorige Böden hat, die um 1907 entwässert wurden, wäre es aus klimapolitischer Sicht deutlich sinnvoller, sie teils wieder zu vernässen und als CO -Senke wiederherzustellen. Ein Moor bindet jahrzehntelang Treibhausgase und schützt Wasserressourcen.

6.2

Ein Bau von WKA-Fundamenten mit teils Tausenden Tonnen Beton blockiert die Möglichkeit, dieses Potential je wiederherzustellen. Dies ist ein Widerspruch zur postulierten „Klimarettung“ durch Windenergie, wenn man eine hochwirksame Senke opfert.

6.3

Die Planungsdokumente schweigen über die Alternative „Moorrenaturierung“. Es entsteht der Eindruck, dass man Moorfakten ignoriert, um das Projekt zu rechtfertigen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

zu 12
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche

Ich plädiere dringend für eine ernsthafte Prüfung dieser Option, ehe man irreversible Fundamente baut.

1. Waldrodung, Erosion und Hochwasser

7.1

Rodungen

• Großdimensionierte Windkraft bedarf breiter Schwerlastwege, Kranplätze, Baugruben. In

Misch- oder Laubwald ausgreifende Rodungen stören Habitatketten für Greifvögel, Säugetiere, Fledermäuse. Während meine Familie jahrelang bestrebt war, minimalinvasiv zu wirtschaften, droht nun eine Industriezerschneidung.

7.2

Erosion

• Hangböden sind anfällig für Rutschungen und Abschwemmungen. Nach Unwettern kann das schwerste Schäden bedeuten. Der Eifel-Hochwassersommer 2021 war schon eine Katastrophe. Wenn noch weitere Verdichtungen und baubedingte Flächenversiegelungen hinzukommen, könnte es noch schlimmer werden.

7.3

Hochwasserbeschleunigung

• Wald und Moor halten Wasser zurück, Bauprojekte leiten es ab. Wenn Hangwasser ungebremst ins Tal fließt, sind weiter unten liegende Dörfer oder Städte massiv gefährdet.

Diese Konsequenz scheint in den Unterlagen nur beiläufig erwähnt zu sein. Insbesondere an den besagten Hängen der ausgewiesenen Gebiete gab es massive Erosionen bei der Flut 2021. Wie sieht es erst bei oder nach dem Bau der Windkraftanlagen aus? Bitte lassen Sie mir Ihre Risikomanagementstrategie zukommen.

1. Brandgefahr in Waldregionen, Vulkanismus und militärische Belange

8.1

Brandrisiko und Vulkanismus

- In trockenen Sommern steigt die Waldbrandgefahr. Ein Brand in einer 260m hohen Anlage lässt sich fast nicht löschen. Funken oder brennende Rotorenteile können weit in den Wald stürzen. Ein Flächenbrand in Hangwäldern birgt extremes Zerstörungspotenzial.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

- Die Eifel ist vulkanisch entstanden und ist das aktivste Gebiet in Deutschland. Die umliegenden Berge sind alle ehemalige Vulkane. Das Laacher See ist schon rechnerisch überfällig. Windkraftanlagen verursachen Wellenbewegungen in der Erdkruste. Was ist, wenn die weltweit größten Windkraftanlagen mit über 260 m Nabenhöhe, hier in diesem empfindlichen Gebiet im Einsatz sind? Wer kommt für massive Kollateralschäden durch Vulkanismus auf?

8.2

Tiefflugrouten

• Mögliche Konflikte mit Militärflugbetrieb (z.B. Nörvenich) oder Segelfliegern wurden kaum offen kommuniziert. Ein Zusammenstoß mit WKA oder Turbulenzstörungen sind nicht trivial.

8.3

Radioteleskop

• Effelsberg könnte durch große WKA störenfrequenzen empfangen. Eine ordentliche Prüfung fehlt. Man kann nicht später „reparieren“, wenn sich der Radiobetrieb als unvereinbar herausstellt.

1. Vergleich zu Biogas, EEG-Förderung und Risiko

9.1

Ich erinnere mich noch gut an die Zeit, als man uns Landwirten Biogas als „Heilsbringer“ verkaufte. Hohe Vergütungen lockten, später brach man sie drastisch ab. Viele Betriebe kämpften mit Insolvenz. Nun droht ein ähnliches Schicksal bei Windkraft, wenn EEG-Sätze sinken oder Zulagen gestrichen werden.

9.2

Wer sich so stark auf Subventionsmodelle stützt, trägt ein Insolvenzkalkül: Ist der Betreiber in 15–20 Jahren weg vom Fenster, stehen Moor, Wald oder Hang mit Schrotthaufen, GFK-Resten und PFAS-Altlasten alleine da.

9.3

Bei den betroffenen Grundstückseigentümern hoffe ich, sie verstehen die Langzeitfolgen. Wenn eine EEG-Förderung gekippt wird, ist das Geld weg, und keiner zahlt den Rückbau. Ein

Moorbodenschutz ist noch teurer – wer soll die unbrauchbar gewordene Fläche dann renaturieren?

1. Wertminderung, soziale Spaltung, Enteignung

10.1

Unser Hof ist auch meine Altersvorsorge. Falls wir ihn irgendwann verkaufen wollten, bleibt mit einem 260m hohen Turm in direkter Nachbarschaft kein angemessener Käufer. Erfahrungsgemäß sinken die Immobilienpreise um 20% oder mehr. Bei so massiven Anlagen könnte es noch dramatischer sein – womöglich finden sich gar keine Interessenten.

10.2

Das Dorf erlebt bereits Spannungen: Diejenigen, die hoffen, Geld durch Verpachtung zu verdienen, stehen gegen andere, die nur die Nachteile spüren. So wird unsere Gemeinschaft gespalten. Auf dem Niederrhein lernte ich bereits, wie fatal solche Gegensätze sein können, wenn große Industrien kommen.

10.3

Es läuft auf eine faktische Enteignung hinaus: Wir haben unermüdlich in Stallungen, Offenställe und Bodenpflege investiert, nur damit wir jetzt wertmäßige Verluste erleiden, ohne Ausgleich. Das ist für mich untragbar und in einer sozialen Marktwirtschaft unfair.

1. Hinterfragte Alternativen: Dach-PV, Pyrolyse, Speicherlösungen

11.1

Es wäre anders, wenn alle nutzbaren Dachflächen in der Eifel bereits voll mit Photovoltaik belegt und alle ungeeigneten Siedlungsareale ausgeschöpft wären. Doch das ist nicht der Fall. Wieso also unsere Landschaft, Wald- und landwirtschaftliche Flächen opfern, bevor man andere Potenziale nutzt?

11.2

Pyrolyse/Biokohle: Bei entsprechender Förderung könnten Landwirte klimapositiv Kohle erzeugen, die als Bodenverbesserer CO bindet. So etwas hätte für uns großen Reiz, ohne Moorzerstörung, ohne Rotor-Giftstoffe.

11.3

Speicherausbau: In vielen Spitzenphasen haben wir Überschussstrom, den man nicht nutzen kann. Ein reiner WKA-Neubau bringt wenig, wenn wir keine intelligenteren Speicher anschließen. Es bleibt Flickwerk, während Landschaft und Wald nachhaltig kaputt gehen.

1. Artenschutz: Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse

12.1

Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch – alle in Eifelwäldern schon gesichtet oder

gemeldet.

Kommen wir an die Tötungs- und Störungsgrenze, die §44BNatSchG nicht erlaubt? Sicherlich.

Abschaltzeiten verringern Betriebsstunden, steigern Insolvenzwahrscheinlichkeit. Ein Teufelskreis.

12.2

Fledermäuse leiden häufig unter dem Unterdruck in der Nähe von Rotorblättern. Das habe ich aus vielen Fällen gehört: Barotrauma. Wer an Artenschutz glaubt, kann schwer nachvollziehen, wieso man ausgerechnet in Wald-Hanggebieten neue Windkraftanlagen forciert.

1. Hochwasser- und Waldbrandgefahr: Erneute Warnung

13.1

Die Katastrophe 2021 lehrte uns, wie empfindlich die Eifel bei Extremregen reagiert. Jeder Bau von Straßen oder Fundamenten erhöht das Risiko, dass Wasser ungepuffert ins Tal rauscht. Künftig könnten ähnliche Szenarien durch den Klimawandel häufiger auftreten.

13.2

Bei Waldbrand oder Anlagenbrand in 260m Höhe kann die Feuerwehr kaum eingreifen. Funkenflug kann kilometerweit Brennpunkte erzeugen. Eine Moor- oder Waldbrandkatastrophe ist da kein leichtes Szenario – es ist real.

1. Konkrete Forderungen an die Behörde

1.

Verzicht auf die Ausweisung von **BMÜ_06**, **BMÜ_07**, **BMÜ_08** für Windkraft, da potenzielles Moor, Wald, Hang, Artenschutz und unmittelbare Nähe zu Wohn- und Stalleinrichtungen dies ausschließen.

2.

Detaillierte Offenlegung sämtlicher Studien zu PFAS, BisphenolA, Feinstaub, Lärm, Infraschall, Bodenerosion, Hochwasser, Waldbrand. Keine Teilinformationen, sondern transparente Gutachten.

3.

Prüfung alternativer Nutzung: Moorrenaturierung, Dach-PV auf vorhandenen Hallen, Pyrolyse zur CO -Bindung, Speicherlösungen, Repowering in flacheren, unbewohnten Gebieten.

4.

Rückbaufonds mit insolvenzsicherer Bankbürgschaft: Forcierung, damit Moor, Wald und Boden nach Betriebsende saniert werden können. Ansonsten droht Moor-Kontamination oder ein RotorSchrottfeld.

5.

Weiträumigere Abstände: Mindestens zweifache WKA-Höhe (≥520m) zur Wohnbebauung und Stallanlagen. Weniger ist unzumutbar.

6.

Entschädigungsmechanismus: Wer durch Wertverfall oder Kontamination massiv geschädigt wird, muss Ausgleich beanspruchen können.

7.

Postalische Unterrichtung: Mich bitte grundsätzlich per Post informieren, da nicht jeder Bauer täglich E-Mails checkt. Nur so kann eine gerechte Partizipation erfolgen.

1. Zusammenfassung und Appell

Angesichts meiner Herkunft vom Niederrhein, wo unser Hof einst dem Braunkohleabbau geopfert wurde, bewegt mich der Gedanke stark, dass auch in der Eifel nun eine ähnlich rücksichtslose Industrialisierung stattfindet. Ich bin angetreten, hier eine nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben, bei der unsere Tiere viel Bewegungsfreiheit haben, die Futtergrundlage möglichst frei von Schadstoffen bleibt, und das Moor-, Wald- und Hangökosystem vital bleibt. Der Bau von Windkraftanlagen derartiger Ausmaße (260m), dazu noch in extrem kurzer Distanz zu Wohnhäusern und Stallgebäuden, konterkariert jedes dieser Ziele.

Statt PFAS, BPA, Feinstaub und Infraschall in Moor- oder Waldflächen zu bringen, sollte man unsere Eifelregion wie ein kostbares Gut behandeln. Wir könnten Moorzonen zurückgewinnen, CO damit binden, Waldbrand- und Hochwasserschutz gezielt stärken und die Naherholung sowie die Biodiversität erhalten. Aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht kann sich das WKA-Projekt in suboptimaler Hanglage zudem als Schuss in den Ofen erweisen, falls Förderungen wegbrechen oder Insolvenzen den Betreiber treffen.

Deshalb bitte ich Sie eindringlich, meine umfassende Einwendung nicht zu übergehen. Sichten Sie jede Zeile, erkennen Sie die einmalige Landschaft und unsere hart erarbeitete Landwirtschaft als schützenswert an. Uns geht es nicht darum, Erneuerbare Energien pauschal zu boykottieren, sondern eine Standortwahl zu verhindern, die ungeeignet ist und langfristig mehr Schaden als Nutzen stiftet.

AZ: Ö-M-1-1596

1036019

1041355_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05,06, 07, 08 BMÜ_Net_021.

Persönliche Erklärung:

Mein Name ist [ANONYMISIERT], Ich bin Bürger der Stadt Bad Münstereifel, Wohnhaft im [ANONYMISIERT],, 53902 Bad Münstereifel. Meine Telefonnummer ist:[ANONYMISIERT]

Ich wohne mit meiner Familie nicht weit von den geplanten Windkraftanlagen. Aus diesem Grund erhebe ich hiermit Eiwendung und Bedenken aus vielen Gründen:

z.B. die Zerstörung des Landschaftsbildes unserer Heimat, der nicht vermeidbare Lärm vor allem im tieffrequenten Bereich, die Einschränkung des Erholungswertes durch Industrieanlagen im Wald, der Wertverlust unsere Immobilie, gesundheitliche Bedenken von Auswirkungen die wir nicht einschätzen können, die mit der Errichtung der Anlagen einhergehende Naturzerstörung und Umweltverschmutzung, die Auswirkungen auf die Pflanzen und die Tierwelt insbesondere folgende Punkte machen uns Sorgen:

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
- Abholzung von intaktem Baumbestand
- Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege
- Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
- Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, z.B. BFAS
- Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
- Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel
- Zerstörung des Landschaftsbilds

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen verändert werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5

- Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig
- Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer
- Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Aus diesen Gründen sind meine Familie und ich nicht einverstanden mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.

Ich freue mich auf Ihr Feedback!

Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese

infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig

Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und

Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1597

1036034

1041383_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

Winderergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen

[ANONYMISIERT],

aus Ihrem Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024, habe ich entnommen, das Windenergiebereiche in der Stadt Bad Münstereifel geplant sind.

Dagegen erhebe ich hiermit folgende Einwendungen, mit der Bitte, mir den Eingang meines Schreibens kurz zu bestätigen:

Windräder haben negative Konsequenzen für Natur, Umwelt und die Menschen. Sie zerstören Lebensraum für heimische Wildtiere, erschlagen Greifvögel und nehmen Insekten ihren Lebensraum weg.

Es werden Bäume abgeholzt die absolut intakt sind, es werden Zufahrtswege aufgeschottert, so dass es zu einer Bodenverdichtung und dauerhaften Austrocknung der Waldgebiete kommt.

Ganz schlimm ist die Verseuchung des Bodens und der Luft durch Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien. Haben wir nicht schon genug Überdüngung und Klärschlamm auf unseren Feldern?

Die Mikropartikel und Schadstoffe die hier durch die Erosion freigesetzt werden sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Hierbei handelt es sich um Chemikalien wie PFAS, Bisphenol-A und Carbonfasern.

Diese für Menschen und Tiere haben gesundheitliche Folgen. Böden, Gewässer und sogar die Landwirtschaft werden mit diesen Chemikalien kontaminiert.

Durch die Bodenverdichtung wächst die Gefahr von Überschwemmung/Überflutung und man fragt sich mittlerweile wirklich, ob die Politiker überhaupt etwas dazu gelernt haben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche

Unser schönes Eifel Gebiet ist als Naturerholungsgebiet beliebt und wird durch den Bau von Windkrafträdern abgewertet und das Naturbild wird zerstört.

Hinzu kommt, dass die eigene Immobilie mit der direkten Nähe zu Windkraftanlagen abgewertet wird und sich der Lärm für die Menschen im direktem Lebensumfeld

auf die Gesundheit und den Schlaf negativ auswirkt.

Inzwischen gibt es in Deutschland ca. 30.000 betriebene Windenergieanlagen, die gerade mal 3% unseres Energiebedarfs liefern.

Nach Angaben von FDP Politikern in Berlin belaufen sich die Subventionen für Windenergieanlagen im Jahre 2024 auf zwischen 20 und 27 Milliarden EUR!

Bitte werden Sie sich Ihrer Verantwortung gegenüber den Menschen und der Natur bewusst und heben den Aufstellungsbeschluss auf. Die derzeit geltenden Regelungen zur Förderung

Des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind vom Staat nicht mehr finanzierbar.

Wann wachen Sie und die Politik endlich auf und beenden dieses zerstörerische Verbrechen an der Natur, den Menschen und Tieren.

Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss

möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kannEnergie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird iIm Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden,und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden Iim Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel

	4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1598

1036036

1041384_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

hiermit lege ich Einspruch ein gegen den Bau von Windkraftanlagen in Wäldern, besonders hier in unserer schönen Eifelregio .Es ist ein massiver Eingriff in der Natur auf kosten von den Menschen und den Tieren. Die Folgen daraus werden weitreichend sein auch wenn sie jetzt noch nicht absehbar sind. Die Wälder geben uns Sauerstoff..... und vieles mehr. [ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

	Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1599

1036049

1041398_001

Inhalt

Ich bin Bürgerin der Stadt Bad Münstereifel und wohne im Höhengebiet Bad Münstereifel, in Sasserath. Hiermit lege ich Wiedrspruch ein für den geplanten Bau von Windenergieanlagen in unserem Höhengebiet Bac [Münstereifel Esch, Nitterscheid und Sasserath ein.

Die gesundheitlichen Folgen und die Folgen einer Zerstörung der Natur sind nicht absehbar und stehen nicht km Verhältnis zur Energiegewinnung.

Bodenverdichtung

Abholzung des Waldes Verdichtung des Bodens

Austrocknung des Bodens , Wind und Wetterveränderungen durch Verwirbelung der Luftmassen Rückbau und Recycling aller Beton , Stahlteile und der kompletten Anlage, kann nicht gesichert werden Entsorgung und der kompletten Anlagen nicht möglich Verseuchung unseres Bodens auf Jahrzehnte durch giftige Mikropartikel Zerstörung des Lebensräumen unserer Wildtiere Steigende Überflutungsgefahr

Gefährdeter Luftraum unserer Vögel (Milan ,Falken, Fledermäuse Kraniche beim Durchzug auf ihrer Wanderroute)

-Zerstörung des Landschaftsbildes Rückgang und Abwertung des Naherholungsgebietes der Eifel Wertverlust unser aller Immobilien

Belästigung und Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf Es liegt in unser aller Verantwortung in erster Linie die Gesundheit der Menschen zu schützen , dies ist im Gesetz verankert.

Es liegt in der politischen Verantwortung unsere Natur für künftige Generationen zu erhalten.

Ich erhebe Einspruch zum Aufstellungsbeschlusszum sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien Kreis Euskirchen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in

die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie

weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte

	Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-M-1-1600

1036051

1041400_001

Inhalt

zu Ihrem Planentwurf möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass weiterhin in großem Umfange Planungen zu Windenergieanlagen erfolgen, die die Landschaft und Bevölkerung der Eifel massiv beeinträchtigen.

Um die Klimaziele zu erreichen, bedarf es jetzt Alternativen, wie des Baues wasserstofffähiger Gaskraftwerke. Diese können, im Gegensatz zu Wind- und auch Sonnenenergie die notwendige konstante Leistung insbesondere für Systemdienstleistungen gewährleisten!

Deshalb wurde bereits bei Vorstellung des Halbjahresberichtes 2024 des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) der Bau wasserstofffähiger Gaskraftwerke gefordert. Das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) zeigte sich angesichts der in diesem Halbjahresbericht ermittelten Rekordzahlen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien optimistisch, dass insbesondere auch durch Einbezug von Wasserstoff die Klimaziele bis 2035 erreichbar wären.

Ich bin übezeugt, dass die geplante Festlegung von Windenergiebereichen in der Eifel die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, den Erholungswert von Natur und Landschaft nachhaltig zerstören würde.

Der Bau von Windenergieanlagen würde in eine sehr abwechslungsreiche Landschaft mit stark bewegtem Relief, landwirtschaftlicher Prägung, in erhaltenswerte Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und gewässerbegleitende Gehölze), Urwälder, in Arten- und Biotopschutz massiv eingreifen.

Naturschutz und Landschaftspflege und eine landschaftsorientierte Erholung blieben bei der geplanten Festlegung von Windenergiebereichen in der Eifel-Region völlig außer Acht.

Der Naherholungswert, auch für die Kölner Bevölkerung, wäre nicht mehr gegeben und auch der Tourismus würde erheblich unter der landschaftlichen Veränderung leiden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Ausbau von Wasserstoff, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

Es käme letztlich zu einer massiven Verunstaltung der Landschaft und des Landschaftsbildes, die nicht hinnehmbar ist!

Seit 2006 wohne ich im Höhengebiet von Bad Münstereifel. Immer beobachte ich größere Gruppen von Wanderern, Pilgern, Naherholungssuchenden, Wintersportlern, uvm. die unsere so schöne und einmalige Landschaft genießen. Vor den Toren von Köln! Aus dem gesamten Umland aber auch aus Belgien und den Niederlanden, kommen jedes Jahr unzählige Besucher in die Eifel, um sich zu erholen und diese Landschaft zu genießen, die so einzigartig ist.

Gerade auch wegen ihrer Einzigartigkeit muss die Landschaft in ihrem Landschaftsbild erhalten bleiben.

Aus diesen und vielen weiteren Gründen plädiere ich dafür, keine Windenergiebereiche in der vorgesehenen Eifel-Region festzulegen. Es gibt Alternativen!

Das wäre weit mehr als Natur- und Landschaftsschutz mit Weitsicht!

von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch

	muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1602

1035850

1041276_001

Inhalt

Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:

Die Vibrationen der Windmühlen haben sich in den Wänden meines Hauses festgesetzt. Die Vibration beeinträchtigt meine Schlaffähigkeit und erzeugt negative Gefühle. Es macht mir Angst, dass die grüne Agenda die Priorität der Menschen ist. Und wie Sie an diesen Punkten sehen können, erweist sich die grüne Agenda als gar nicht so grün.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich

	abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-M-1-1603

1035851

1041277_001

Inhalt

wir, als Familie, die bis jetzt gerne in den Selfkant wohnten, möchten Ihnen mit dieser Stellungnahme klar machen warum es nicht sinnvoll, oder gar unerwünscht wäre, in diese Gemeinde Flächen für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auszuweisen.
Wir wohnen in Selfkant, im Ortsteil Lind (Stein). Genau dieser Ort wird von beide Seiten bedroht mit Windturbinen. Vor einige Jahre sahen wir vom Schlafzimmer aus verschiedenen Windturbinen. Die von Waldfeucht, gut zu erkennen von hier aus. (SEL WDF-01) Es wurden immer mehr und mehr und mittlerweile hat sich unsere Aussicht vom Schlafzimmer aus wesentlich geändert. Nicht nur vom Schlafzimmer, auch wenn man durch unseren Ort spaziert. Es scheint als standen die Große Turbinen einige Hunderten Meter entfernt von uns. In Wirklichkeit stehen die einige Kilometer weiter, aber es beeinträchtigt den Ausblick. Mittlerweile ist es ein richtiger Windpark geworden da in Waldfeucht, aber im freien Feld, nicht direkt im Dorf, so wie man hier bei uns vorhat. Eine ware Horizontverschmutzung.
Jedenfalls haben wir also schon ein Windpark im Blickfeld. Und diese Turbinen sind niemals alle gleichzeitig aktiv. Es sind immer welche, die still stehen. Warum, fragen wir uns. Es scheint als ob es manchmal schon zu viel Strom generiert wird. Wir möchten nicht das unsere freie Aussicht auf die Natur noch weiter eingeschränkt wird.

[Abbildung]

Wie Sie auf der obenstehenden Karte, Karte 1, sehen können, würden wir durch den Bereich SEL -07 und SEL 02, 180 Grad eingeschlossen werden. In eurem Anlage-1-5-Begründung, Seite 76 ist zu lesen;
„Umfassung von Ortschaften Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen.
Im Rahmen der Beurteilung wird ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120° durch WEB belegt werden. Ebenfalls kann der Umfassungswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° innerhalb eines 2,5 km Radius von Windenergieanlagen freigehalten wird“.
Die Vorbelastung haben wir ja schon, da wir bereits auf die Windturbinen bei SEL WDF-01 blicken.
Der oben genannte Radius von 2,5 km wird nicht erreicht, da die Flächen SEL-07 und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen Staatsgebiet betrachtet.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien

SEL-02 beide etwa 500 Meter von unserem Grundstück entfernt liegen.
Noch ein Argument: Unsere Ort ist flach und offen. In eurem Text A1-4 Umweltprüfung wird auf Seite 68, 4.7.4 Landschaftsbild darauf hingewiesen, dass offene Gebiete, Landschaften und Gebiete, in denen kein Verkehr herrscht, geschützt werden müssen. Darüber hinaus wurde nicht berücksichtigt, dass diese offene Fläche über die niederländische Grenze hinausgeht und daher viel größer ist, als in eurem Bericht berücksichtigt wurde. Der
Ausblick endet nicht an der Grenze.

Abgesehen vom Blick auf SEL WDF-01, gibt es näher am Haus schon seit einige Jahre die B56, mit sehr viel Verkehr das deutlich hörbar ist im Garten. Es ist nicht nur für uns unangenehm, aber besonders auch für uA. den Rehen, die wir immer weniger sehen. Ihr Lebgebiet ist wesentlich eingeschränkt mit dem Bau vom B56, weil es die Naturgebiete in zwei Stücke verteilt hat.
Das Höngener und Saeffeler Bruch ist ein anerkanntes Naturschutzgebiet. In all euren Karten aus A-1-4-1 Umweltbericht (von Wasser, Tier, Land, archäologischen und kulturellen Schutz) wird dieses Gebiet als ein wichtiges Gebiet zum Schutz hervorgehoben. Wir beobachten als Anwohner dieses Gebiets regelmäßig, dass eine Anzahl von Rehen die Überquerung vom Wald Haeselaarsbroek über die offenen Felder (wo SEL-07 geplant ist) zum Höngener und Saeffeler Bruch macht. Hier findet also ein Austausch von Wildtieren zwischen den verschiedenen Waldgebieten statt. Wir befürchten, dass die Lebensräume für diese Tiere verkleinert werden, wenn auf SEL-07 Windkraftanlagen gebaut werden. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Naturgebieten würde der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im und am Selfkant das ökologische Gleichgewicht der naturräumlichen Einheit nachhaltig stören. Seit mehreren Jahrzehnten bestehen Initiativen, die deutschen und niederländischen
Natur(schutz)gebiete miteinander zu verbinden. Erst im März 2021 wurde eine Absichtserklärung zwischen der deutschen Kommune Kranenburg und den niederländischen Gemeinden Gennep und Berg & Dal unterzeichnet. Ziel war und ist es, den Naturlebensraum zu stärken und die Migration von Flora und Fauna zu optimieren.
Die Fledermäuse. Es wurde nachgewiesen, dass viele Fledermäuse im Selfkant leben, Dort haben sie einen wichtigen Flugweg. Siehe Foto 4. Wir sehen die Fledermäuse auch regelmäßig in unserem Garten. Aus Forschung wurde nachgewiesen, wie die Fledermaus von den Rotorblättern der Windturbinen bedroht wird. Durch den Bau von Turbinen in Selfkant sind diese Tiere also direkt gefährdet. Der gerade erwähnte Bericht wurde in den Niederlanden durchgeführt, um zu prüfen, ob und wo Windturbinen sicher aufgestellt werden können. Diese Studie hat auch dazu geführt, dass an der niederländischen Grenze keine Windturbinen installiert wurden. Es wäre sehr widersprüchlich, dann auf der deutschen Seite der Grenze doch Turbinen zu installieren!

[Abbildung]

Außerdem ist im Umweltwirkung Bericht auf Seite 2140 Folgendes zu lesen:
Betrifft SEL-01 SEL-02 und SEL-07

viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwegen, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie

Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C
Document 1-5 Begründung Seite 69:
Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.
Wegen der Fledermaus müssen die Turbinen 7 Monate nachts abgeschaltet werden, warum also aufstellen?
In Höngen und Havert, also neben SEL-01 und SEL-02 lebt ein Turmfalken
Seite 2136, seite 4 von 6 aus 1-4-7: „Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden“.

Selfkant kennt 135 Imker mit 689 Bienenvölker. Aus Studien geht hervor, dass Bienen in Durchschnitt Höhen von 7500 Metern fliegen können. Forschungen zeigen, dass der Planet in dieser Form nicht ohne Bienen überleben kann, die für die Bestäubung von Pflanzen, Blumen und Feldfrüchten sorgen. Seit einigen Jahren haben sowohl Landwirte als auch Bewohner von Selfkant spezielle Samen erhalten, um sie in ihren Gärten und am Rande der Felder zu säen, um die bedrohte Biene am Leben zu halten. Die vielen Imker in der Region Selfkant helfen mit, die Biene zu schützen. Da nachgewiesen wurde, dass Fledermäuse und Vögel durch den Schlag eines Rotorblatts einer Windkraftanlage sterben, kann ich logisch folgern, dass dies für ein noch kleineres Tier wie die Biene einen gnadenlosen Schlag bedeutet.
Im Gebiet von Flächen SEL-07 lebt der Kiebitz, ein Vogel, der auf der Liste steht, um geschützt zu werden. In der Stellungnahme von NABU finden Sie die Zählungen dieser Vögel. Neben dem Kiebitz sind oft gesehene Vögel sowohl in Fläche SEL-07 als auch in Fläche SEL-01 und 02: der Graureiher, der weiße Reiher, der Blesshuhn, Eulen und Störche.
Zugvögel wie Kraniche, Störche und verschiedene Gänsearten überfliegen den Selfkant regelmäßig. Der Betrieb von Windkraftanlagen wird sich negativ auf die Population dieser Vogelarten auswirken. Selfkant liegt eingebettet in der niederländischen Provinz Limburg. Dies muss in der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.
An die angrenzenden Naturschutzgebiete sind der Lebensraum einer Vielzahl international geschützter Brut- und Greifvogelarten. Beispiele sind der Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten. Die Praxis hat gezeigt, dass Windkraftanlagen viele Opfer unter diesen Vögeln fordern. Dasselbe gilt für geschützte heimische Fledermausarten.
Der Feldhamster lebt im Gebiet SEL-07 am Rande des niederländischen Dorfes Koningsbosch. Alle Informationen hierzu finden Sie auf
https://www.natuurrijklimburg.nl/wp-content/uploads/2024korenwolfwereld.pdf
• SEL-07 ist ein Gebiet mit Lärm wert von < 45 dB(A)
Auf dieser Grundlage muss gemäß dem Umweltwirkungen Bericht dieses Gebiet geschützt werden. Dies ist in eurem Dokument zu lesen unter:1-4-1 Seite 32:

Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Jahr 2002 hat die EU die Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) erlassen, um Belästigungen und schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Einen Beitrag, dies zu erreichen, soll der Schutz ruhiger Gebiete sein. Das LANUV NRW hat für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW) sowie als Planungshilfe landesweit „lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ ausgegrenzt und bewertet. Als lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung wurden dabei Gebiete definiert, die einen Lärmwert < 45 dB(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen (LANUV 2019, S. 42). Da Nordrhein-Westfalen zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, werden darüber hinaus lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung ermittelt. Diese weisen einen Lärmwert von < 50 dB(A) auf.
In unseren Ort hat man Schallmessungen an 2 Standorten von SEL-07 durchgeführt, in denen nachzuweisen ist, dass der Schall unter 45 dB(A) bleibt. Das Einzige, das man hier hört, ist der Verkehr der B57, der am Tag der Messung besonders gut hörbar war, da die Fahrbahn durch Regenfälle nass war. An trockenen Tagen ist es in diesem Gebiet noch ruhiger.
Der erste Standort SEL-07 auf Höhe des Modellflugplatzes, der zweite auf Höhe des Sandgrubes. An beiden Stellen ist mit und ohne Windschutz gemessen worden.
Das Ergebnis dieser Messungen:

[Abbildung]

Aufgrund dieser besonders ruhigen Umgebung ist dies ein besonders Erholungsgebiet. Hier verbringen viele Menschen ihre Freizeit mit Wandern, Radfahren, Reiten, Laufen und dem Ausführen von Hunden. Basierend auf eurem Dokument ist zu lesen, dass dieses Gebiet geschützt werden muss:
Seite 31 4.1.3 Erholen (lärmarme Erholungsräume) Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Ein großer Teil der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört. Einen Schwerpunkt bildet - auch im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Köln - insbesondere der Verkehrslärm an Straßen, Schienen und Flughäfen. Aber auch Lärm von
gewerblichen und industriellen Anlagen oder Sport- und Freizeitanlagen wird als störend empfunden. Der Lärm wirkt sich dabei insbesondere auch auf die ruhige Erholung des Menschen aus, die durch ihn in vielen Bereichen nicht mehr möglich ist. Die lärmarmen Räume werden daher als geeignetes Kriterium zur Beschreibung und Bewertung der Erholungssituation herangezogen.
1-5 Begründung, Seite 66:
Lärmarme Erholungsräume Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln des LANUV identifiziert lärmarme Räume mit besonderem Wert für eine natur- und landschaftsbezogene Erholung. Eine Beeinträchtigung durch größere Windparks kann nicht ausgeschlossen werden. Lärmarme Räume von herausragender Bedeutung (< 45 dB (A)) werden daher in die Restriktionsanalyse einbezogen. Der Belang wird

Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen

außerdem im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und bewertet
Seite 63 aus 1-5 Begründung:
Restriktionskriterien Kriterium Begründung Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10 km² Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind für die Sicherung funktionsfähiger Ökosysteme, insbesondere für den Schutz der Biodiversität, aber auch für den Erhalt von geeigneten Räumen für die naturnahe Erholung, von hoher Bedeutung.
Sowie viele Menschen im Selfkant haben auch wir ein Pferd. Es ist bekannt das das Gehör von Tieren viel besser ausgeprägt ist wie von Menschen. Daher kann man logisch schließen, dass Tiere viel mehr unter niederfrequenten und infrasonischen Geräuschen leiden, die von Windkraftanlagen erzeugt werden. Ein weiteres bekanntes Beispiel ist, dass Hunde und Pferde Gewitter (die ebenfalls niederfrequente und infrasonische Geräusche erzeugen) viel früher und aus größerer Entfernung wahrnehmen als wir Menschen. Man sieht dann an dem Verhalten der Pferde und Hunde Stresssignale. In Freiheit würden Pferde und Hunde sich entscheiden, vor dem Gewitter zu fliehen, das heißt, das niederfrequente Geräusch ist ein Warnsignal. Das kann gefährliche Situationen für das Tier selbst sowie für die Menschen in seiner Umgebung mit sich bringen, wenn das Pferd aus der Wiese ausbricht und in den Verkehr gerät.
Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme von [ANONYMISIERT] aus Koningsbosch, wo internationale Pferdesport betrieben wird, oft mit extrem teuren Pferden, größtenteils im Freien, wo Schatten fällt.
Aber auch in unserem benachbarten Dorf Havert wird der Pferdesport intensiv betrieben, mit nicht weniger als 152 Kombinationen am Start im Mai 2024, siehe Quelle: https://www.rimondo.com/de/tournament-details/61883/reitturnier-selfkant-havert 2024
Außerdem nutzen wir die Flächen SEL-07 und SEL-02, um mit unserem Pferd einen Ausritt zu machen. Wir reiten sowohl im Wald von Schalbruch / Koningsbosch als auch in Süsterseel und um dorthin zu gelangen, überqueren wir SEL-07 und SEL-02. Wenn wir dabei von Eisfall und Schattenwurf überrascht werden, kann das durchaus gefährlich für uns sein.
Ein weiterer wichtiger Punkt, auf den geachtet werden muss, ist der sogenannte „Streustrom“. Wenn Windräder mehr Strom produzieren als sie ins Netz einspeisen, leiten sie diesen Strom im Boden ab. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Strom „weg“ ist. Dieses sucht sich den Weg des geringsten Widerstandes und breitet sich im Boden aus. Was man häufig
beobachten kann, insbesondere in Kuhställen in der Nähe von Windkraftanlagen, ist, dass;
1. Die Tränken der Kühe unter Strom stehen und die Kühe dadurch beim Trinken einen Stromschlag bekommen und in der Folge nicht oder weniger trinken. (mit allen Folgen wie Dehydration und geringerer Milchproduktion, da eine Kuh für 1 Liter Milch 3 Liter Wasser trinken muss)
2. Das Phänomen der „Tanzenden Kühe“. Kühe reagieren empfindlich auf Elektrizität über ihre Hufe. Durch den Streustrom im Boden können die Kühe nicht auf dem Boden stehen und heben daher abwechselnd ihre Hufe, als würden sie tanzen. Dieses Phänomen ist bei Milchbauern in mehreren Ländern zu beobachten. In den

planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweise wurden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Festgestellte Betroffenheiten wurden in den Prüfbögen der WEB SEL01, SEL_02, SEL_07 und SEL_WDF_01 dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB SEL01, SEL_02, SEL_07 und SEL_WDF_01 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung

Niederlanden wird dies derzeit von Johan van Bommel weiter untersucht. In Frankreich wurden Schadensersatzzahlungen bereits gerichtlich zugesprochen, das heißt, dieser Schaden ist bereits nachgewiesen. Der Mensch spürt diesen Strom nicht, da er in der Regel Schuhe trägt, deren Sohlen diesen Strom nicht leiten.
In Sittard wird jährlich ein Außenfestival namens Groove Garden organisiert, das 5 km von unserer Wohnung entfernt ist. Man darf dort ein maximales Dezibel wert einhalten, da ihre Location neben einem Waldgebiet liegt. Der Lärm dieses Festivals ist in unsere Hauser, und vor allem im Obergeschoss sehr deutlich hörbar im Vergleich zu draußen. Aufgrund dessen haben wir Grund zu glauben, dass die Turbinen auf dem Gebiet SEL-01 und SEL-02 auch für Lärmbelästigung in unseren Schlafzimmern sorgen können. Auch Untersuchungen zeigen, dass die Häuser eine Klangkammer für Geräusche von Turbinen bilden können, was zu Schlafstörungen führen kann, und bei vielen Bürgern tatsächlich zu Schlafstörungen führt.
Abgesehen vom B56 sind wir auch Geräuschen und Feinstaub des Flugverkehrs ausgesetzt, der über unseren Garten bereits relativ niedrig fliegt, um auf dem Flughafen Maastricht-Aachen zu landen. Die Flugroute betrifft auch die Flächen SEL-01, SEL-02 und SEL-07.
Neben al dieses machen wir uns besonders große Sorgen wegen Lärm, Schattenwurf, Lichtverschmutzung und Infraschall. Es ist bekannt das diese Emissionen zu ernsthaften Gesundheitsbeschwerden führen können.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist grundsätzlich richtig und wichtig. Aber die enormen negativen Auswirkungen, die der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort mit sich bringen würde, lässt sich durch den vergleichsweisen begrenzten Nutzen nicht rechtfertigen.
Alle vorgenannten Einwände zusammengenommen sind unseres Erachtens mehr als Grund genug, im Regionalplanentwurf alle Windenergiebereiche im und am Selfkant zu streichen!
Alternatieven
• Wir würden es bevorzugen, wenn SEL-01, SEL-02 und SEL-07 für Solarmodule anstelle von Windturbinen verwendet werden. Denn Solarmodule haben nicht die Nachteile wie Schattenwurf, Horizontverschmutzung, Tod von Insekten, Vögeln und Fledermäusen, Lärmbelästigung, Vibrationen usw.
Document 1-5, Seite 19 3.2. Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie
Um die nordrhein-westfälischen und gesamtdeutschen Klimaschutzziele zu erreichen, spielen Freiflächen Solarenergieanlagen eine große Rolle. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Deutschland die kostengünstigste Stromerzeugungsart – die Stromentstehungskosten sind niedriger als bei Dach-Photovoltaikanlagen. Der Ausbau kann standardisierter und schneller erfolgen. Zwar ist das Potenzial auf und an Gebäuden noch nicht voll ausgeschöpft, jedoch ist in Anbetracht der Dringlichkeit zur Erreichung der Klimaziele und der Ausbaupfade des EEG ein gleichzeitiger Ausbau der Potenziale auf Dächern und Freiflächen erforderlich.
Darüber hinaus verfügen wir über Solaranlagen auf den Dächern unseres Wohnhauses. Der Satellit von Google Maps zeigt, dass auf vielen Hausdächern in unserem Dorf noch Platz für Solarmodule ist. Warum können die Leute nicht ermutigt werden, diesen Raum zu nutzen?

nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut

Auch die Platzierung kleiner Windräder auf Hausdächern ist möglich. Kann man das nicht noch weiter ausbauen? Dies verursacht keinen Schattenwurf, keine Lärmbelästigung, keinen niederfrequenten Lärm, kein Vogel- und Fledermäussterben, kein Insektensterben und keine Verschmutzung durch Bisphenol A. Dies wäre eine schöne Alternative für die Momente, in denen die Solarmodule auf dem Dach nicht genügend Sonne bekommen.
Da die Fläche SEL-WLD-01 bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastet ist, möchten wir darum bitten, wenn überhaupt notwendig, weitere Windkraftanlagen nur noch an diesem Standort zu errichten. Es gibt nur einen Ort, an dem es zu Horizontverschmutzung kommt, und nur einen Ort, an dem Wildtiere gestört werden. Auf diese Weise bleiben die anderen Orte für diese Tiere zugänglich. Zudem liegt die Bodenverunreinigung nur an einer Stelle vor und an einer Stelle ist Infrastruktur erforderlich, um den Abfluss weiter umzuleiten.

Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss

möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut

	Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1607

1035853

1041278_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit sende ich Ihnen meine Stellungsnahme im Anhang der WKA Selfkant.

Mit freundlichen Grüßen

[ANONYMISIERT]

An die Bezirgsregierung Köln Erneuerbare Energien.

[ANONYMISIERT],

Anfang des Jahres 2024 wurde bei der öffentliche Gemeinderatssitzung von einer externen Organisation die Empfehlung für Standorte für die WKA vorgeführt. Diese sah vor das die WKA an der B56n entlang gestellt werden sollten. War in meinen Augen eine optimale Lösung. Höngen wurde herausgenommen und als Gegenzug Haverter Feld wieder in Betracht gezogen. Wenn eine Entscheidung getroffen worden ist, das Haverter Feld herauszunehmen, sollte das auch so bleiben. Dann hätte es nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Die Menschen hatten sich drauf eingestellt bei den öffentlichen Befragungen und sind jetzt definitiv im Nachteil. Was ich/wir nicht akzeptieren können und werden ist, dass von der Gemeinde Selfkant auf einmal ein Projekt gestartet wird (Projekt Waldentwicklungsfläche) um die WKA hinter Höngen (Fläche 10) nicht positionieren zu können. Ein anderes Argument war das anreihen der WKA an der B56n den Selfkant teilen würde. Ist ein absoluter Hirn riss. Die Bundestraße hat den Selkant geteilt aufgrund das nur an einzelnen stellen diese überquert werden kann. Die WKA sind Punktuell in einer Reihe. Somit ist dieses Argument wieder hinfällig. Die Gemeinde hat so lange ein Argument gesucht, damit das Haverter Feld wieder attraktiver wird. In meinen Augen wird das Projekt „Waldentwicklung“ ein Scheinprojekt sein um die Bezirksregierung zu täuschen damit das Haverter Feld in die Planung reingenommen wird. Sollte es so bestätigen werde ich mir die Option einer Klage in Betracht ziehen. Obwohl immer gesagt und verlangt wurde dass die WKA fair im Selfkant verteilt werden sollen sehe ich in der Planung nicht. Die WKA werden mit Absicht von Höngen, Süsterseel und Tüddern ferngehalten. Dort wohnen die meisten Gemeinderatsmitglieder. Havert und Stein haben zu gewissen Stunden auch Schattenschlag. Danach Schalbruch und abends auch unsere Niederländischen Freunde von ann Reijans- Koningsbosch. Der Schattenschlag endet nicht an der Grenze. Ob sich das für den Betreiber lohnt, wenn die WKA Tagsüber komplett abgeschaltet werden müssen? Denke nicht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines

Windgeräusche und Strahlung haben dann auch die 5 Dörfer, sowie unsere Niederländischen Nachbarn auch. Die Planung sind WKA von 240 Meter die natürlich größere, intensivere Magnetfelder, Frequenzen, Vibrationen, Windgeräusche und Schattenschlag verursachen im Vergleich zu kleineren WKA. Das Wohl der Bewohner von 6 Dörfer (Schalbruch, Stein, Havert; Heilder, Saeffelen und Koningsbosch stehen über das Wohl von einzelnen Dörfer wie Süsterseel, Tüddern oder Höngen, sowie der Nachbargemeinde das Dorf Hastenrath. Der Wertverlust der Umliegenden Häuser von Fläche 4 ist viel höher als der Wertverlust von Fläche 14 oder Fläche 10. Im Haverter Feld ist das Vogelschutzgebiet der ,,Nabu“ mit über 500 Kibitzen. Das ist der Erfolg von vielen fleißigen Helfern. Der Kiebitz steht unter dem Schutz der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Er ist stark bedroht. Das Haverter Feld ist auch das Jagdgebiet von 10 Turmfalken. Diese beiden Projekte laufen schon mehrere Jahre und soll durch WKA gestört werden? Viele Helfer haben viel Arbeit und Zeit in diese Projekte gesteckt und die Bezirksregierung Köln und vor allem die Gemeinde Selfkant möchten dieses Gebiet opfern und alles zunichtemachen. Das Gefühl haben hier alle. Es wäre für jeden ein Schlag ins Gesicht der sich für die Natur und deren Lebewesen eingebracht hat. Der Erfolg von 500 Kiebitze ist der Beweis. Mit den WKA für die Umwelt was Gutes tun aber die Umwelt und Lebensräume zerstören. Eine wirklich schreckliche Denkweise der Bezirksregierung und der Geimeinde Selfkant. Was sehr gut überdacht werden muss ist das, das Haverter Feld ist eine wichtige Landezone, Ausruhzone für Zugvögel. Es werden immer wieder nicht heimische Vögel, z.B. Brachvogel, gesichtet, die diese reichhaltigen Felder an Futter nutzen und zum Weiterflug pausieren. Es wäre eine absolute Frechheit von uns Menschen diese Zugvögel die Gefahren der WKA auf dem Haverter Feld auszusetzen. Ebenso auch ein Sammelpunkt für heimische Vögel, die sich vorbereiten für die Reise in den Süden. Aufgrund der reichhaltigen Nahrung und der ruhigen Lage. Die Bezirksregierung Köln und die Geimeinde Selfkant sind verpflichtet die Lebensräume der Tiere bei der Flächenauswahl der WKA zu beachten. Wie kann es sein das ein Vogelschutzgebiet überhaupt zur Diskussion für WKA steht? In Heilder gibt es mehrere Altenheime/ betreutes Wohnen und die ,,Lebenshilfe Heinsberg e.V Wohnstätte Höngen“ (Am Saeffelbach 8). Viele ältere Bewohner nutzen die Feldwege im Haverter Feld zum spazieren und dem Genießen der Natur. Was ist mit denjenigen, die einen Herzschrittmacher tragen? Elektromagnetische Felder sind zu meiden, laut Wissenschaftlichen Studien. Bei den Arbeitssicherheitsvorschriften ist es sogar verboten, WKA mit Herzschrittmacher zu betreten. Die Bewohner haben kein Fahrzeug, um ins Grüne zu gelangen und haben nur diese Möglichkeit im Haverter Feld. In diesem befindet sich ein Modelflugverein, der seit über 25 Jahren ansässig ist. Dort üben Deutsche, Belgier und Niederländer gemeinsam ihr Hobby aus. Eine tolle Gemeinschaft die sich entwickelt hat. Dort wird Europa gelebt, was durch den Bau von WKA wahrscheinlich zu Ende gehen wird. Die Luftverwirbelung der Rotorblätter wären ein großes Problem für die Piloten. Genau dort wo die WKA geplant sind ist eine Landeflugschneise vom Airport Aachen Maastricht. 240 Meter hohe WKA in der Flugschneise ist sehr bedenkenswert. Saeffelen und Heilder haben bereits die Sicht auf WKA in Nordöstlicher und dann auch noch in Nordwestlicher Richtung. Südlich und westlich sollen auch WKA entstehen und dann wären diese Orte umstellt von WKA. Zumindest in eine Richtung sollten die Bewohner eine Windradfreie Aussicht haben. Das Haverter Feld ist das absolut schlechteste Gebiet, vor allem für WKA. Das

Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

Eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WKA erschließt sich dem Plangeber nicht. Vielmehr kann die Errichtung von WKA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine finanzielle Teilhabe an WKA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewägt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Elektrosmog die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die

wäre gegen die demokratischen Grundwerte von Naturschutz der BRD und wäre absolut Europafeindlich. Koningsbosch wäre auch umzingelt mit WKA der Gemeinde Selfkant und der Gemeinde Waldfeucht. Die Niederländer verzichten auf den Bau von WKA in diesem Gebiet aus diesem Grund. Es beschweren sich die Niederländer, und das zu Recht. Überall wird in den Sozialen Medien das tolle Zusammenleben innerhalb Europa gefeiert und hier das Zusammenwachsen und Vertrauen auf einem Schlag zerstört. Viele Menschen in dieser Region haben über Jahrzehnte das aufgebaut, wo wir heute friedlich zusammen leben. Und wir stellen unser Nachbar die WKA einfach vor die Nase. Dann brauchen wir uns auch nicht zu wundern dass die Niederlande ein Reaktor direkt an unsere Grenze stellt. Wäre eine gute Verhandlungsbasis auf Verzicht beiderseits. Der Selfkant ist ein sehr dicht besiedeltes Gebiet mit einem hohen Lebensniveau. Es sollen 240 Meter hohe WKA gebaut werden. Die Abstände passen gerade so das WKA platziert werden können. Wohnhäuser stehen im Abstand von 500 Meter. Diese Häuser bekommen den intensivsten Lärm der Flügel ab, sowie die Frequenzen, Vibrationen und der Schattenschlag. Für diese Größe ist der Abstand von 500 Meter viel zu gering. In Bayern dürfen diese Größen mit einen minimaler Abstand von 2,4 Kilometer errichtet werden. Hat auch seinen Grund. Nur NRW sind die Bürger so wie es aussieht, Egal. Es gibt genug freie Flächen in NRW wo das kein Problem wäre und niemanden stört. Hauptsache die Prozentzahl stimmt, von einem finanziellen entgegenkommen für die betroffenen, wie es im Gesetz verankert ist z.B Rabatte bei Strompreise, wird nicht gesprochen. Niemand vom Gemeinderat oder der Bürgermeister haben sich die Fläche Haverter Feld angesehen, geschweige die gesamten Flächen die zur Diskussion stehen. Es werden Entscheidungen getroffen ohne genaueres Hinsehen. Kommen Sie vorbei und schauen Sie sich das Haverter Feld selber an. Sprechen Sie mit mir, den Menschen die sich um die Tiere und die natürliche Lebensräume der Tiere kümmern. Genau hier sollte für Vögel und andere Tiere eine unantastbare Schutzzone errichtet werden. Warum ein Projekt „Waldentwicklung“ anfangen das nur die Hoffnung da ist das Tiere sich ansiedeln, aber schon im Haverter Feld vorhanden ist. Das ist Umweltschutz. Sie werden sehen das dieses Gebiet nicht für WKA geeignet und nur mit Ärger und Streit verbunden ist. Streit auch mit den Niederländischen Nachbarn wobei das Europäische Recht auch zu tragen kommt. An der Grenze enden nicht die negative Auswirkungen einer WKA. Ich bzw. Wir werden uns gegen WKA im Haverter Feld wehren und haben ausreichende Argumente die das untermauern.

Mit freundlichen Grüßen

[ANONYMISIERT]

meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zwar erzeugen Windkraftanlagen elektromagnetische Felder, aber nur in sehr geringen. Messungen aus mehreren Ländern liegen weit unter einschlägigen Richtwerten und sind insbesondere bei den üblichen Abständen für Anwohner:innen unbedenklich. Gesundheitliche Auswirkungen durch Elektrosmog von Windrädern sind nicht belegt, der wissenschaftliche Konsens ist eindeutig (vgl. M. Eisenson, J. Elkin, A. Fitch, M. Ard, K. Sittinger, S. Lavine (2024): Rebutting 33 False Claims About Solar, Wind, and Electric Vehicles. Sabin Center for Climate Change Law, abrufbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/sabin_climate_change/217).

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Berücksichtigung der Aspekte „MVA (minimum vectoring altitude) Zonen“ sowie „Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen um Verkehrsflughäfen“ als Ausschlusskriterien gemäß der planerischen Konzeption (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der

Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Kiebitzen,Turmfalken und Zugvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl.

	Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossenen. An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-M-1-1609

1035856

1041281_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit möchte ich zu o.g. Windenergiegebiet Stellung nehmen, um das Projekt zu stoppen. Siehe Anhang PDF: Darüber hinaus ist es interessant wessen Geschäftsmodell = Geschäftsmodelle hier von welchen Leuten verfolgt werden ! Bauunternehmer der Region… Sind Fördergelder im Spiel….ebenfalls interessant wieviel Geld bezahlt wird um Flächen /Land Grenzen zu verschieben! Wie sagte mir vor kurzem ein Bauer: Er möchte ein Windrad auf seinem Acker wegen dem Geld…und er habe sogar die Grünen dafür gewählt !!! DAS HAT ALLES EINEN FADEN BEIGESCHMACK !!!

Mit freundlichem Gruß

[ANONYMISIERT]

Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:

Den finanziellen Schaden kann man heute noch nicht beziffern. Frage: Wer wird die Kosten tragen für die Wiederherstellung, Reinigung, Abtragung des Bodens? Denn der Boden wird noch nach einigen Jahren durch die Ewigkeitschemikalien unbrauchbar sein für die Landwirtschaft, denn die chemikalischen Rückstände im Boden sind auch krebserregend!!!

PS: Es ist diskriminierend, wenn es nicht möglich ist Unterlagen Schriftlich postalisch einzureichen! Es gibt sehr viele ältere Menschen, die den digitalen Weg nicht gehen können, jetzt und in Zukunft!! Rechtliche Schritte behalten wir uns in der Sache vor.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag.

AZ: Ö-M-1-161

1032744

1037752_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

wir sind absolut gegen die Windkraftanlagen im Kreis Euskirchen. Besonders in der Escher Heide und Sasserather Heide. Wir sind gegen einen radikalen Ausbau der Wanderwege. Außerdem sinkt der Wert unserer Immobilie. Es zerstört im übrigen das ganze Landschaftsbild, gesunde Baumbestände müssen abgeholzt werden. Von der Lärmbelästigung mal ganz zu schweigen. Der Lebensraum der Tiere wird zerstört. 2021 war hier die große Flut, der Boden muss für die Windkraftanlagen verdichtet werden. Ich mag nicht drüber nachdenken, welche Konsequenzen das haben könnte, wenn es mal wieder langanhaltend regnet.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1612

1035881

1041319_001

Inhalt

Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:

Finanzieller Schaden, in Höhe von € 600.000,- einmalig.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1616

1036144

1041454_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Planententwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln ab. Mein besonderes Augenmerk gilt dabei der vorgeschlagenen Ausweisung der Windenergiegebiete SEL_WDF_01 und SEL_07 in der Grenzregion Selfkant und damit verbundenen Folgen für die grenzüberschreitende Lebens- und Gesundheitsqualität und Sicherheit. Meine Begründung finden Sie in meiner Stellungnahme im beigefügten Anhang. Bitte bestätigen sie den Empfang des Email-Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

[ANONYMISIERT]

Met deze brief maak ik gebruik van de mogelijkheid om mijn zienswijze te geven tegen dit Planentwurf Windmühlen in de Selfkant. Krachtens de verdragen van Aarhus en Espoo met EU richtlijn 2011-92/EU maak ik gebruik van het indienen van een zienswijze in de taal van mijn land (Nederland). Link: german-netherland_agreement_on_EIA_SEA_in_a_transboundary_context.pdf Mijn zienswijze betreft de volgende aspecten mbt de plangebieden SEL_07 en SEL_WDF_01 direct grenzend aan mijn woonplaats Koningsbosch. 1. Afstand 2. Sociale onrust 3. Planschade (WOZ) woning 4. Leefbaarheid en Toerisme 5. Geluid en gezondheid 6. Grondonderzoek Deze aspecten heb ik in de bijlagen 1 t/m 6 toegelicht. Graag ontvang ik een bevestiging dat mijn zienswijze (Stellungsnahme) als ontvankelijk in behandeling wordt genomen. Hoogachtend G.J.H. Loete Koningsbosch

Bijlagen: 1 t/m 6 Bijlagen 1 t/m 6: Van: G.J.H. Loete, 12-02-2025 Betreft: Stellungnahmen zum Planentwurf § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) Bezirksregierung Köln Kenmerk: Öff Teilplan EE

1. Afstand Aan de landsgrens met Koningsbosch zijn er windturbines gepland tot op zeer korte afstand van woningen van de buurtschappen behorende tot de kern Koningsbosch van de gemeente EchtSusteren, Nederland. De wettelijke afstand tussen windmolens en woonhuizen dient te worden gerespecteerd en op zijn minst de afstand gerelateerd aan tiphoogte van de molens inzake gevaar van ijsslag en gevaar bij wiekbreuk. Ik verzoek u daarom alvorens over te gaan tot het verlenen van

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.:

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien grenzt im Westen an die Niederlande und Belgien sowie im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz an. Die geplanten WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst liegen vollständig außerhalb der angrenzenden Länder, jedoch reichen die Wirkräume der Plangebiete in die Nachbarländer hinein. Dies wurde im Zuge der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt und Wirkungen auch grenzüberschreitend geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Es bestehen grenzüberschreitend keine erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht auf das Schutzgut Mensch, zu dessen Prüfgegenständen u.a. das Wohnen zählt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

Zu 2.:

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken

bouwvergunningen voor windmolens duidelijk openheid te geven in het aantal windmolens en windmolenhoogte alsook de gehanteerde afstanden en de criteria op welk deze gebaseerd zijn. Indien dit niet duidelijk wordt gemaakt aan de omwonenden dienen de plannen te worden verworpen. Omwonenden hebben recht op deze info conform het Verdrag van Aarhus. Link: Milieu-informatie — inspraak van het publiek en toegang tot de rechter (Verdrag van Aarhus) | EUR-Lex

2. Sociale onrust Tijdens diverse inloopavonden en Fragenstunden van de Gemeinde Selfkant inzake windmolens in de Selfkant liepen de emoties zeer hoog op. Niet alleen onder de omwonenden uit de Duitse Selfkant maar ook onder de omwonenden aan de andere zijde van de grens in Nederland, die geen enkel profijt hebben van de windmolens en er alleen maar hinder van zullen gaan ondervinden. Emoties die overgaan in sociale onrust en gezondheidsklachten. Deze mensen dienen te worden bijgestaan en hebben verder publiekelijk recht op het gebied van informatie, inspraak en rechtsbescherming. Ik verzoek u dringend de omwonenden hierin bij te staan en daarvoor ook actie te ondernemen. Aan de oostzijde van ons dorp staan inmiddels al een groot aantal windmolens net over de grens met Duitsland. Ons dorp Koningsbosch zal omringd gaan worden door geplande windturbines in een hoek van meer dan 120°. Dit leidt tot een visuele dominantie die aantoonbare psychologische effecten ("optisch bedrängende Wirkung") heeft en daarmee het welzijn van bewoners schaadt. Het plangebied SEL_07 daarom te worden verworpen.

3. Planschade aan woningen. TNO heeft in 2022 een rapport gemaakt over de tot in 2030 verwachte planschade aan woningen als gevolg van windmolens in de nabijheid. Gemiddeld 3.8% schade. Schade -9% / afstand 1000 meter / hoogte >150 meter / 1 windmolen. Dat betekent schade aan meest nabijgelegen woningen Koningsbosch meer dan 9% planschade. Aangezien mijn woning ook dichtbij plangebied SEL_07 ligt wil ik dan gecompenseerd gaan worden, aangezien er wordt gesproken van windmolens met hoogtes van zelfs meer dan 200 meter. Link: Microsoft Word - TNO 2022 P10374 WindturbinesHuizenprijzen_FullReport.docx

4. Leefbaarheid en Toerisme De visuele aanwezigheid van windturbines vormt een permanente bron van ernstige hinder voor bewoners in zowel Nederland als Duitsland. Deze hinder heeft niet alleen verstrekkende gevolgen voor het dagelijks leven, maar veroorzaakt ook aanzienlijke schade aan het psychologisch welzijn van de betrokken bewoners. De ingrijpende zichtbaarheid van deze grootschalige installaties verandert het landschap onherroepelijk, verstoort het gevoel van verbondenheid met de natuurlijke omgeving en leidt tot een significante verslechtering van het woon- en leefklimaat. De voorgestelde plannen hebben een substantiële negatieve impact op het landschap, de leefomgeving en het culturele erfgoed aan beide zijden van de grens. Het plangebied vormt niet alleen een waardevol natuurgebied, maar is ook van groot belang voor de recreatie en ontspanning van bewoners en bezoekers. Het gebied wordt veelvuldig gebruikt voor wandelen, fietsen en natuurbeleving. De bouw en exploitatie van windturbines zal deze recreatieve functies ernstig gaan verstoren. Uit wetenschappelijk onderzoek blijkt dat horizonvervuiling door windturbines een direct en meetbaar negatief effect heeft op het psychologisch welzijn van omwonenden. Een studie van de Technische Universiteit München ("Auswirkungen

mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 3.:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und

von Windkraftanlagen auf das psychische Wohlbefinden - 2020) heeft aangetoond dat visuele overlast door windturbines leidt tot verhoogde stressniveaus, een afname van algemeen welzijn en een duidelijke achteruitgang in de kwaliteit van het woonklimaat. Bovendien oordeelde het Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in 2019 dat visuele hinder door windturbines kan worden gekwalificeerd als schadelijk voor de leefomstandigheden van omwonenden, wat grond biedt voor een schadevergoedingsclaim. Zelfs in situaties waarin er geen expliciete wettelijke norm voor visuele hinder bestaat, wordt het als essentieel beschouwd om rekening te houden met de ruimtelijke en ecologische kwaliteiten van een gebied bij de vergunningverlening. Het OVG NRW (2020) heeft geoordeeld dat de visuele impact van windturbines in landelijke gebieden, waar bewoners bewust kiezen voor rust en natuur, zwaarwegend moet worden meegewogen in de besluitvorming. Dit oordeel onderstreept dat visuele overlast door windturbines niet alleen het psychologisch welzijn aantast, maar ook het recht op een leefomgeving zonder significante visuele verstoringen schendt. Het problematische karakter van visuele en psychologische overlast door windturbines wordt vaak onderschat. Toch bevestigen internationale onderzoeken, waaronder de richtlijnen van de Wereldgezondheidsorganisatie (WHO Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018), dat de permanente zichtbaarheid van windturbines in landschappen aanzienlijke negatieve effecten kan hebben op de mentale gezondheid van bewoners. Dit geldt in het bijzonder wanneer de turbines zich voortdurend in het directe gezichtsveld van bewoners bevinden. Daarom verzoek ik in het kader van onze leefbaarheid tot uitvoering van een landschappelijke en visuele impactanalyse: Inclusief het opstellen van simulaties van de zichtbaarheid van de windturbines vanuit nabijgelegen dorpen en natuurgebieden. Verder een herziening van de locatiekeuze: Alternatieve locaties met een lagere visuele impact en op grotere afstand van de grens in overweging te nemen. Tenslotte een onafhankelijke toetsing: Een onafhankelijke beoordeling door EU-instellingen om naleving van de richtlijnen van Aarhus en MEB te waarborgen. Verder wil ik er op wijzen dat de windmolens ook effect hebben op onze Natura-2000 gebieden in de grensregio. Voor de impact van windmolens op de Natura-2000 is een GMER rapportage verplicht rekening houdend met de bescherming van de biodiversiteit en leefomgeving van diersoorten in en nabij het plangebied van SEL_07.

5. Geluid en gezondheid In open landschappen draagt geluid over grote afstanden. Bewoners binnen 1,5 kilometer van de turbines in Selfkant worden blootgesteld aan geluidsniveaus die naar verwachting de Nederlandse norm (Lden 47 dB) overschrijden. Dit veroorzaakt hinder en verhoogt stress, wat juridisch gezien een vorm van grensoverschrijdende schade betreft. De grensoverschrijdende hinder door windmolens in de Selfkant, zoals alle vormen van geluid, slagschaduw en elektromagnetische velden (EMV) moet worden meegenomen in de milieueffectrapportages (GMER). Langdurige blootstelling aan windturbinegeluid veroorzaakt gezondheidsrisico’s zoals stress, slaapstoornissen, hartlongfalen en hartritmestoornis welke ook leiden tot hogere zorgkosten en ziekteverzuim. Behalve geluidsoverlast – waaronder infrasound - geldt dit ook voor slagschaduw die ik als bewoner van het grensdorp Koningsbosch zal gaan ervaren bij plaatsing van windturbines in SEL_07. Infrageluid en laagfrequent hoorbaar geluid hebben nu eenmaal ongunstige gevolgen voor gezondheid van de mens. Windturbinebladen

Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 5.:

bevatten vaak met epoxyhars versterkte kunststoffen waarin Bisfenol-A (BPA) en andere bisfenolen zijn verwerkt. Door slijtage, erosie en mechanische belasting kunnen deze schadelijke stoffen vrijkomen in de lucht en bodem, met potentieel ernstige gezondheidsrisico's als gevolg. Ondanks de toenemende bezorgdheid omtrent BPA-emissies, ontbreekt gerichte regulering binnen de hernieuwbare-energiesector. Daarom wil ik dat er voorzorgsmaatregelen worden genomen middels onafhankelijk onderzoek naar de aanwezigheid en emissie van bisfenolen uit windturbinebladen. Verder ook toepassing van het voorzorgsprincipe, waarbij bij twijfel over de gezondheidsrisico's preventieve maatregelen verplicht worden gesteld. Tenslotte een verbod op BPA-bevattende materialen bij de bouw van nieuwe windturbines. Het is daarom niet ondenkbaar dat ik en mijn familieleden gezondheidklachten zullen oplopen ten gevolge van windmolen plaatsing in SEL_07. Ik vraag dan ook om een herziening van de locatiekeuze.

6. Grondonderzoek De voorgenomen plaatsing van windturbines in de gemeente Selfkant vindt plaats in een geologisch gevoelig gebied dat wordt gekenmerkt door de aanwezigheid van de Feldbissbreuk en Koningsboschbreuk. Deze breuklijn, onderdeel van het Roerdalslenk-systeem, vormt een substantiële bedreiging voor de stabiliteit, veiligheid en milieubescherming in het gebied. Het is daarom noodzakelijk dat de bevoegde autoriteiten deze plannen heroverwegen op basis van juridische verplichtingen en wetenschappelijk onderbouwde analyses. Windturbines veroorzaken trillingen in de bodem die boven op de bodeminstabiliteit vanwege breuklijnen en vanwege ontgrondingen (zandwinning) extra verzakkingen aan huizen en bedrijfsgebouwen opleveren. Daarom is uitvoering van aanvullend onafhankelijk geologisch onderzoek naar de impact van de Koningsboschbreuk op het geplande project nodig Het opstellen van een milieueffectrapportage (GMER) waarin specifiek aandacht wordt besteed aan de geologische risico's en de potentie voor seismische activiteit. Dit in vergelijking met internationale normen en best practices om te waarborgen dat de risico's adequaat worden beoordeeld. Tenslotte een herziening van de locatiekeuze indien uit aanvullend onderzoek blijkt dat de geologische risico's substantieel zijn.

[ANONYMISIERT]

[Mit diesem Schreiben ergreife ich die Gelegenheit, meine Meinung gegen diesen Planentwurf Windmühlen im Selfkant zu äußern.

Gemäß den Übereinkommen von Aarhus und Espoo und der EU-Richtlinie 2011-92/EU kann ich eine Stellungnahme in der Sprache meines Landes (Niederlande) einreichen.

Link: deutsch-niederländische_Vereinbarung_über_EIA_SEA_im_grenzüberschreitenden_Kontext.pdf

Zu den Planungsgebieten SEL_07 und SEL_WDF_01, die direkt an meine Heimatstadt Koningsbosch angrenzen, habe ich folgende Anmerkungen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst

1. Abstand

2. Soziale Unruhen

3. Planschaden (WOZ) Eigenschaft

4. Lebensqualität und Tourismus

5. Lärm und Gesundheit

6. Bodenuntersuchung

Ich habe diese Aspekte in den Anhängen 1 bis 6 erläutert.

Bitte bestätigen Sie, dass meine Stellungnahme (Stellungsnahme) als zulässig angesehen wird.

1. Abstand

An der Landgrenze zu Koningsbosch sind Windkraftanlagen in sehr geringer Entfernung zu den Häusern der Weiler geplant, die zum Kerngebiet von Koningsbosch in der Gemeinde Echt-Susteren, Niederlande, gehören.

Der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnhäusern sollte eingehalten werden, zumindest aber der Abstand zur Spitzenhöhe der Anlagen im Hinblick auf die Gefahr von Eisschlag und die Gefahr eines Dochtbruchs.

Ich fordere Sie daher auf, vor der Erteilung von Baugenehmigungen für Windkraftanlagen die Anzahl der Windkraftanlagen und die Höhe der Windkraftanlagen sowie die zugrunde gelegten Abstände und die Kriterien, auf denen sie beruhen, klar anzugeben.

Wenn dies den Anwohnern nicht klar gemacht wird, sollten die Pläne abgelehnt werden. Die Anwohner haben gemäß der Aarhus-Konvention ein Recht auf diese Informationen.

Link: Umweltinformationen - Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) | EUR-Lex

2. Soziale Unruhen

Bei verschiedenen öffentlichen Versammlungen und Fragestunden der Gemeinde Selfkant zu Windrädern im Selfkant gingen die Emotionen hoch. Nicht nur bei den Bewohnern des Selfkant in Deutschland, sondern auch bei den Bewohnern jenseits der Grenze in den Niederlanden, die von den Windrädern überhaupt nicht profitieren, sondern nur belästigt werden. Emotionen, die sich in sozialen Unruhen und Gesundheitsbeschwerden äußern.

unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6.:

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Diese Menschen sollten unterstützt werden und weitere öffentliche Rechte auf Information, Beteiligung und Rechtsschutz erhalten. Ich bitte Sie eindringlich, die Anwohner in dieser Hinsicht zu unterstützen und auch Maßnahmen in diesem Sinne zu ergreifen.

Auf der östlichen Seite unseres Dorfes gibt es bereits eine große Anzahl von Windkraftanlagen, gleich hinter der Grenze zu Deutschland. Unser Dorf Koningsbosch wird von den geplanten Windkraftanlagen in einem Winkel von mehr als 120° umgeben sein. Dies führt zu einer visuellen Dominanz, die nachweislich psychologische Auswirkungen hat ("optisch bedrängende Wirkung") und damit das Wohlbefinden der Bewohner beeinträchtigt. Das Planungsgebiet SEL_07 ist daher abzulehnen.

3. Planen Sie Schäden an Häusern.

TNO erstellte 2022 einen Bericht über die bis 2030 zu erwartenden Schäden an Häusern aufgrund von Windkraftanlagen in der Nähe. Durchschnittlich 3,8 % Schaden. Schaden -9% / Entfernung 1000 Meter / Höhe >150 Meter / 1 Windkraftanlage.

Das bedeutet für die meisten Häuser in der Nähe von Koningsbosch einen Schaden von mehr als 9% des Planes. Da mein Haus auch in der Nähe des Plangebiets SEL_07 liegt, will ich dann auch gleich entschädigt werden, denn es ist die Rede von Windkraftanlagen mit Höhen von sogar mehr als 200 Metern.

Link: Microsoft Word - TNO 2022 P10374 WindkraftanlagenHauspreise_FullReport.docx

4. Lebensqualität und Tourismus

Die visuelle Präsenz von Windenergieanlagen ist sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland eine ständige Quelle ernsthafter Belästigung für die Anwohner. Diese Belästigung hat nicht nur weitreichende Folgen für das tägliche Leben, sondern beeinträchtigt auch in erheblichem Maße das psychische Wohlbefinden der betroffenen Anwohner. Die drastische Sichtbarkeit dieser Großanlagen verändert das Landschaftsbild unwiderruflich, stört das Gefühl der Zugehörigkeit zur natürlichen Umwelt und führt zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohn- und Arbeitsumfelds. Die vorgeschlagenen Pläne haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Landschaft, das Lebensumfeld und das kulturelle Erbe auf beiden Seiten der Grenze. Das Plangebiet stellt nicht nur ein wertvolles Naturschutzgebiet dar, sondern ist auch von großer Bedeutung für die Erholung und Entspannung der Bewohner und Besucher. Das Gebiet wird häufig zum Wandern, Radfahren und Naturerleben genutzt. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wird diese Erholungsfunktionen erheblich beeinträchtigen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Horizontverschmutzung durch Windkraftanlagen einen direkten und messbaren negativen Einfluss auf das psychische Wohlbefinden der Anwohner hat. Eine Studie der Technischen Universität München (Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das psychische Wohlbefinden -

2020) hat gezeigt, dass die visuelle Belästigung durch Windkraftanlagen zu einem erhöhten Stresslevel, einer Abnahme des allgemeinen Wohlbefindens und einer deutlichen Verschlechterung der Wohnqualität führt. Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) im Jahr 2019 entschieden, dass visuelle Belästigungen durch Windenergieanlagen als Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von Anwohnern qualifiziert werden können und damit einen Entschädigungsanspruch begründen.

Selbst in Situationen, in denen es keine ausdrückliche Rechtsnorm für visuelle Auswirkungen gibt, wird es als wesentlich angesehen, die räumlichen und ökologischen Qualitäten eines Gebiets bei der Erteilung von Baugenehmigungen zu berücksichtigen. Das OVG NRW (2020) hat entschieden, dass die visuellen Auswirkungen von Windenergieanlagen in ländlichen Gebieten, in denen sich die Bewohner bewusst für Ruhe und Natur entscheiden, bei der Entscheidungsfindung stark berücksichtigt werden sollten. Dieses Urteil unterstreicht, dass visuelle Belästigungen durch Windkraftanlagen nicht nur das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen, sondern auch das Recht auf ein Wohnumfeld ohne erhebliche visuelle Störungen verletzen. Die Problematik der visuellen und psychologischen Belästigung durch Windkraftanlagen wird häufig unterschätzt. Internationale Studien, einschließlich der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018), bestätigen jedoch, dass die ständige Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft erhebliche negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Anwohner haben kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Anlagen ständig im direkten Blickfeld der Anwohner befinden.

Als Teil unserer Lebensqualität fordere ich daher, dass eine Analyse der landschaftlichen und visuellen Auswirkungen durchgeführt wird: Einschließlich der Erstellung von Simulationen der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen von nahegelegenen Dörfern und Naturgebieten aus. Außerdem eine Überprüfung der Standortwahl: Erwägung alternativer Standorte mit geringeren visuellen Auswirkungen und in größerer Entfernung von der Grenze. Schließlich eine unabhängige Überprüfung: Eine unabhängige Bewertung durch EU-Institutionen, um die Einhaltung der Aarhus- und der UVP-Richtlinie sicherzustellen.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass die Windkraftanlagen auch unsere Natura-2000-Gebiete in der Grenzregion beeinträchtigen werden. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Natura-2000 erfordern einen GMER-Bericht, der den Schutz der biologischen Vielfalt und des Lebensraums von Tierarten im und in der Nähe des Planungsgebiets SEL_07 berücksichtigt.

5. Lärm und Gesundheit

In offenen Landschaften überträgt sich der Lärm über große Entfernungen. Die Anwohner im Umkreis von 1,5 Kilometern um die Turbinen in Selfkant sind Lärmpegeln ausgesetzt, die die niederländische Norm (Lden 47 dB) voraussichtlich überschreiten werden. Dies führt zu Belästigung und erhöhtem Stress, was rechtlich eine Form von grenzüberschreitendem Schaden darstellt.

Die grenzüberschreitende Belästigung durch Windkraftanlagen in der Region Selfkant, wie alle Formen von Lärm, Schattenwurf und elektromagnetischen Feldern (EMF), muss in die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) einbezogen werden. Langfristige Belastung durch Windkraftanlagenlärm verursacht Gesundheitsrisiken wie Stress, Schlafstörungen, Herz-Lungen-Versagen und Herzrhythmusstörungen, die auch zu höheren Gesundheitskosten und Fehlzeiten führen. Abgesehen von der Lärmbelästigung - einschließlich Infraschall - gilt dies auch für den Schattenwurf, den ich als Bewohner des Grenzdorfes Koningsbosch erleben werde, wenn Windkraftanlagen in SEL_07 aufgestellt werden.

Infraschall und tieffrequenter hörbarer Lärm haben inzwischen negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Die Rotorblätter von Windkraftanlagen enthalten häufig epoxidharzverstärkte Kunststoffe, die Bisphenol-A (BPA) und andere Bisphenole enthalten. Durch Abnutzung, Erosion und mechanische Belastung können diese

werden schädliche Stoffe in die Luft und den Boden freigesetzt, was zu potenziell ernsthaften Gesundheitsrisiken führen kann. Trotz zunehmender Besorgnis über BPA-Emissionen fehlt es im Bereich der erneuerbaren Energien an einer gezielten Regulierung. Deshalb möchte ich, dass durch unabhängige Untersuchungen über das Vorhandensein und die Emission von Bisphenolen aus den Rotorblättern von Windkraftanlagen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Außerdem die Anwendung des Vorsorgeprinzips, wonach im Falle von Zweifeln an Gesundheitsrisiken vorbeugende Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben werden. Schließlich ein Verbot von BPA-haltigen Materialien beim Bau neuer Windkraftanlagen.

Es ist daher nicht undenkbar, dass ich und meine Familienangehörigen infolge der Aufstellung von Windkraftanlagen in SEL_07 gesundheitliche Beschwerden erleiden werden. Ich bitte daher um eine Überprüfung der Standortwahl.

6. Bodenuntersuchung

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant erfolgt in einem geologisch sensiblen Gebiet, das durch das Vorhandensein der Feldbiss-Verwerfung und der Koningsbosch-Verwerfung gekennzeichnet ist. Diese Verwerfungslinie, die Teil des Roerdalslenk-Systems ist, stellt eine erhebliche Gefahr für die Stabilität, die Sicherheit und den Umweltschutz in dem Gebiet dar. Daher müssen die zuständigen Behörden diese Pläne auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen und wissenschaftlich fundierter Analysen überdenken. Windkraftanlagen verursachen Schwingungen im Boden, die zusätzlich zur Instabilität des Bodens aufgrund von Verwerfungen und Aushubarbeiten (Sandabbau) zu weiteren Senkungen von Häusern und Gewerbegebäuden führen.

Daher ist die Durchführung zusätzlicher unabhängiger geologischer Untersuchungen zu den Auswirkungen der Koningsbosch-Verwerfung auf das geplante Projekt erforderlich, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzubereiten, die speziell

auf geologische Risiken und das Potenzial für seismische Aktivitäten eingeht. Dies entspricht internationalen Standards und bewährten Verfahren, um sicherzustellen, dass die Risiken angemessen bewertet werden. Schließlich eine Überarbeitung der Standortwahl, wenn zusätzliche Untersuchungen zeigen, dass die geologischen Risiken erheblich sind.] [Der Text wurde maschinell übersetzt]	

AZ: Ö-M-1-1617

1036127

1041434_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene
[16] Finanzieller Schaden, aufgrund eingeschränkter Nutzbarkeit der Homeoffice- bzw. Heimarbeitsmöglichkeit
[17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger
Andere
[18] meine Ergänzung: Verletzungen und Todesfälle von Greifvögeln und Eulen, die in diesem Gebiet ihre Beute jagen und so die Artenvielfalt im Gleichgewicht halten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder

	Wertminderung bewahrt zu werden. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-162

1032745

1037753_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],

ich bin gegen einen Radikalen Ausbau der Windenergie im Wald Bad Münstereifel, weil Zerstörung von Lebensraum heimischer Wildtiere, Zerstörung des Landschaftsbildes, Bodenverdichtung und Abholzung gesunder Bäume.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern

	entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1621

1036002

1041343_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

HEN_01 bis HEN_05, EIT_RUP_01 bis RUP_11, EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

Unseres Erachtens steht die Effizienz der geplanten Anlagen in keiner Relation zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Naturschutz:

An den geplanten Standorten besteht nachweislich eine große Gefahr für dort vorkommende Vogel und andere Tierarten - insbesondere Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Uhu, Fledermäuse.

Des Weiteren sind erhebliche Umweltauswirkungen in Form von Trassenbildung/ Verdichtung und Zerstörung von Biotopverbundflächen zu erwarten.

Gefahr für Leib und Leben:

Aufgrund der geringen Abstände zu bestehenden Häusern beziehungsweise Dörfern ist für die Anwohner von einer nicht unerheblichen Gesundheitsgefährdung in Form von Lärmbelästigung, Infraschall und Schattenwurf auszugehen.

Im Brandfall ist mit unkontrollierbarem Funkenflug und damit verbundenen Risiken für umliegende Waldflächen und Wohnhäuser zu rechnen.

Schützenswerte Umgebung:

Das Aufstellen von Windkrafträdern an den geplanten Standorten stellt einen massiven Eingriff in eine Umgebung dar, die nicht nur für die Anwohner, sondern auch für Erholungssuchende aus der Umgebung nicht umsonst einen hohen Stellenwert hat: Unberührte Natur mit altem, gewachsenen Baumbestand, ausgewiesene Wanderwege und Radwege und nicht zuletzt die Römerstraße als zeitgeschichtliches

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu: Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Naturschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

Kulturgut sind einzigartig und sollten daher nicht unbedacht für die Erfüllung theoretischer Ziele geopfert werden.

Abschließend möchten wir noch unsere Empörung darüber aussprechen, dass dem Normalbürger Gesundheitsgefährdung, optische Bedrängung und Wertverlust betroffener Immobilien zugemutet werden, während andererseits ein - räumlich zufälligerweise von den geplanten Standorten nicht betroffener- [ANONYMISIERT] zusätzlichen Pachteinnahmen in Höhe von mehreren Millionen Euro entgegen sehen darf?!

[ANONYMISIERT]

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: Gefahr für Leib und Leben

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter

Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu: Schützenswerte Umgebung

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu: Abschließende Bemerkung

Der vorgebrachte Aspekt geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der

	lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-M-1-164

1032747

1037755_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

anbei übersende ich Ihnen meinen ausführlichen Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel als Windenergiebereiche zur Errichtung von Windkraftanlagen. Dieses Schreiben erfolgt unter ausdrücklicher Wahrnehmung meiner rechtlichen Interessen als unmittelbar betroffener Anwohner und stützt sich auf eine Vielzahl gravierender rechtlicher, naturschutzrechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Bedenken, die in der aktuellen Planungsgrundlage nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Es sei an dieser Stelle bereits unmissverständlich betont, dass die vorliegende Planung aus unserer Sicht sowohl in immissionsschutzrechtlicher als auch in naturschutzfachlicher Hinsicht eklatante Defizite aufweist, die nicht nur eine umfassende Neubewertung des Vorhabens, sondern letztlich dessen vollständige Ablehnung zwingend erforderlich machen. Insbesondere die Missachtung bestehender Lärmschutzrichtlinien, die nicht hinreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange und die gravierenden Eingriffe in das Landschaftsbild und die Wohnqualität der Anwohner machen eine Genehmigung aus unserer Sicht unhaltbar.

Ich fordere Sie daher hiermit auf, meinen Einspruch vollumfänglich zur Kenntnis zu nehmen und mir zeitnah eine schriftliche Eingangsbestätigung zu übermitteln. Gleichzeitig erwarte ich eine detaillierte Stellungnahme zu den von mir aufgeworfenen Punkten sowie eine transparente Darlegung der weiteren Verfahrensschritte, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der von mir geltend gemachten umwelt- und sozialpolitischen Einwände.

Sollte sich herausstellen, dass die von mir dargelegten massiven Bedenken ignoriert oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden, behalte ich mir ausdrücklich vor, sämtliche rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Schutz der Umwelt, der lokalen Bevölkerung sowie meines eigenen Eigentums sicherzustellen. Dies schließt sowohl die Einleitung verwaltungsrechtlicher Schritte gegen eine etwaige Genehmigung als auch zivilrechtliche Forderungen im Falle von Wertminderungen meiner Liegenschaft oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Infraschallbelastung ein.

Ich ersuche Sie, mir innerhalb einer angemessenen Frist eine verbindliche Rückmeldung zu geben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

[ANONYMISIERT] **Anlage: Einspruch Windkraft**	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

1037755_002

Inhalt

**Einspruch gegen die beabsichtigte Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel als Windenergiebereiche, verbunden mit dem entschlossenen Anliegen, Landschaftsbild, Lebensqualität und rechtliche
Schutzgüter nachhaltig zu verteidigen.**

[ANONYMISIERT],

ich wende mich mit unverminderter Nachdrücklichkeit an Sie, um meine Bedenken, die sich gegen die beabsichtigte Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 sowie BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel richten, zu vertiefen, wobei ich nicht umhinkomme, eine insgesamt düstere Stimmung zu verspüren, die sich aus den zahlreichen ungeklärten Fragen, möglichen Konflikten sowie dem Eindruck einer unzureichenden Beteiligung der unmittelbar Betroffenen speist und die ich hier in ihren vielfältigen Facetten beleuchten möchte. Ich sehe mich nämlich in der Situation, meine Argumente nicht nur wiederholen, sondern intensiver untermauern zu müssen, weil die weiter anhaltende Intransparenz seitens der Planungsverantwortlichen, gepaart mit meiner wachsenden Skepsis gegenüber der technischen, ökologischen und rechtlichen Machbarkeit des Vorhabens, ein Klima des Misstrauens schafft, das kaum noch zu übersehen ist.

Zunächst möchte ich noch einmal herausstellen, dass meine Betroffenheit unmittelbar und nicht hypothetisch ist, da sich mein Wohnsitz in Sasserath in geringer Entfernung zu jenen Flächen befindet, die für Windkraftanlagen vorgesehen sind, weshalb der zu erwartende Lärm, der Infraschall, die optische Präsenz der Rotoren und das ungewisse Schicksal der umliegenden Wald- und Wiesenflächen meine alltäglichen Lebensgrundlagen in Mitleidenschaft ziehen könnten. Ich betone das eingangs, weil mir mitunter vorgehalten wurde, meine Einwände seien rein theoretischer Natur oder würden von sachfremden Motiven getragen. Genau das Gegenteil ist der Fall: Die Gefahr einer Beeinträchtigung meiner Wohn- und Erholungsqualität sowie einer dauerhaften Schädigung der regionalen Ökosysteme berührt mich im Kern. Diesen besorgten Ton meiner Stellungnahme bitte ich nicht mit einer generellen Technologiefeindlichkeit zu verwechseln, sondern als Ausdruck einer realen Furcht davor zu betrachten, dass hier mit beträchtlichen Risiken ein Schnellschuss verübt werden könnte, dessen Folgen niemand zuverlässig einzuschätzen scheint.

Die fortgesetzte Lektüre verschiedener Planunterlagen und Behördenschreiben, die ich mir in mühsamer Recherche verschafft habe, nährt in mir den Verdacht, dass bislang keine gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, die ihren Namen verdient. Zwar wird in einigen Dokumenten ein Umweltbericht erwähnt, doch habe ich darin wenig substantielle Hinweise auf eine eingehende Bestandsaufnahme der lokalen Fauna, namentlich schutzbedürftige Vogel- und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale

Fledermausarten, entdecken können. Eine UVP nach geltendem Recht muss indes sämtliche Faktoren, die in signifikanter Weise auf den Naturhaushalt einwirken können, in einer stimmigen Gesamtschau abwägen. Dazu gehört eine sorgfältige, jahreszeitlich differenzierte Kartierung der Tier- und Pflanzenwelt,
die Berücksichtigung hydrologischer Aspekte, Fragen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts sowie eine Ermittlung sämtlicher relevanter Immissionen einschließlich Lärm, Schattenwurf, Infraschall und nächtlicher Lichtsignale, die in Waldgebieten bisweilen eine besonders störende Wirkung entfalten, weil die Dunkelheit dort normalerweise intensiver wahrgenommen wird. Wenn nun aber aus den bisher verfügbaren Unterlagen lediglich schematische Betrachtungen hervorgehen und wichtige Details, etwa zur Raumverträglichkeit, nicht offengelegt sind, verstärkt sich mein Eindruck, dass die Beteiligten, die das Projekt forcieren, eher auf ein baldiges Verfahrensergebnis aus sind als auf eine gründliche Prüfung. Dies halte ich für einen unverzeihlichen Fehler, der viele Bürgerinnen und Bürger in Angst und Frust zurücklässt.

In meiner Nachbarschaft werden bereits Stimmen lauter, die die Unversehrtheit unserer Waldlandschaft als zentrales Anliegen aufrufen, denn unsere Region in und um Sasserath zeichnet sich durch umfangreiche Waldgebiete aus, welche nicht nur landschaftlich reizvoll sind, sondern auch eine wichtige Klimafunktion erfüllen, indem sie CO speichern, den Wasserhaushalt regulieren und einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein Habitat bieten. Diese Wälder sind teilweise in Hanglage, was sie umso empfindlicher für Störungen macht. Ein Windenergieprojekt würde dabei nicht alleine aus einem Fundament bestehen, sondern erfordert großflächige Zuwegungen für Schwerlasttransporte und Kräne, riesige Flächen zum Lagern der Bauteile sowie konkrete Rodungen, um die Anlagen letztlich aufstellen zu können. In diesem Prozess wird die natürliche Bodenstruktur oftmals so verdichtet, dass nur schwer abzusehen ist, in welchem Ausmaß sich der Wasserabfluss in den Hangzonen verändert, ob die Versickerung eingeschränkt und wie stark die benachbarte Vegetation dadurch beeinträchtigt wird. Ähnlich problematisch ist die Frage, ob – in dem Fall, dass die Turmsegmente und Rotoren per Lkw antransportiert werden – große Schneisen durch den
Wald geschlagen werden müssen, um eine geeignete Fahrbahn zu schaffen. Manche Betreiber argumentieren, dass eine temporäre Schotterpiste ausreiche und man die geschaffenen Wege später renaturieren könne, doch deuten Erfahrungen aus anderen Gebieten darauf hin, dass solche Flächen häufig weit über die Bauphase hinaus versiegelt oder jedenfalls verdichtet bleiben. Dies bedeutet eine erhebliche Störung des Waldbodens, der Erholungsfunktion und der Tierwelt, sodass ich es für eine grobe Fehleinschätzung halte,wenn behauptet wird, man könne diese Maßnahmen ohne nennenswerte Schäden an der Waldökologie durchführen.

Hinzu kommt, dass das Risiko für Bodenerosionen und Hangrutsche keineswegs rein theoretisch ist. Zwar scheint ein gewisser Teil unserer Region stabil zu sein, doch bei zunehmenden Starkregenereignissen, wie sie im Zuge des Klimawandels immer häufiger vorkommen, könnten aufgerissene oder verdichtete Flächen dazu führen, dass Wasser nicht mehr in natürlicher Geschwindigkeit versickert, sondern oberflächlich abfließt und dabei ganze Bodenmassen ins Rutschen bringt. Gerade in

Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

der Eifel kennen wir alle Bilder von Überschwemmungen und Gerölllawinen, die infolge von Starkregen entstehen können. Jeder Eingriff, der das fragile Gleichgewicht von Waldböden stört, erhöht potenziell diese Gefahren, was in der Betrachtung der Vor- und Nachteile eines solchen Projekts dringend einzubeziehen ist. Es wäre unverantwortlich, wenn man erst nach Abschluss der Bauarbeiten feststellen würde, dass Hanglagen instabil geworden sind und Anwohner in tieferen Lagen ein erhöhtes Hochwasserrisiko tragen müssen. Eine UVP, die diesen Namen verdient, müsste sich gezielt mit solchen Kausalitäten befassen und gegebenenfalls fachwissenschaftliche Stellungnahmen einholen, die eindeutig nachweisen, dass eine gesicherte Bauweise ohne nachhaltige Negativeinflüsse möglich ist. Ohne eine solche Prüfung bleibt ein ungutes Gefühl, dass hier einem wirtschaftlichen Ziel höhere Priorität eingeräumt wird als dem langfristigen Wohlergehen der Region.

Parallel zu den ökologischen Fragen setzen mir die zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sehr zu. Es mag sein, dass nicht jeder Mensch gleichermaßen empfindlich auf tieffrequente Schallwellen oder periodische Schattenschläge reagiert. Doch kenne ich hinreichend Fälle, in denen Anwohner in der Nähe von Windparks über Schlafstörungen, Kopfschmerzen und ein chronisches Unwohlsein klagen. Für die einen mag dies das Ergebnis einer besonderen Sensibilität sein, bei anderen mögen psychische Faktoren eine Rolle spielen. Aber dies ändert nichts an der Tatsache, dass es solche Leiden tatsächlich gibt. Auch wenn sie nicht überall auftreten, stellt es ein nicht zu vernachlässigendes Risiko dar, das durch Vorsorgeprinzipien und die Abwägung öffentlicher Belange gebührend berücksichtigt werden muss. Wenn mir also gesagt wird, ein Abstand von 600 oder 700 Metern zur Wohnbebauung sei ausreichend, während in diversen anderen Regionen Abstände von 1000 Metern oder gar 1500 Metern gefordert oder praktiziert werden, frage ich mich, woher diese offensichtliche Diskrepanz rührt. Die Schallphysik und die menschliche Physiologie unterscheiden sich kaum von Bundesland zu Bundesland, folglich müssten nicht nur Einzelfallgutachten, sondern auch generalisierte Werte zum Mindestabstand herangezogen werden. Tut man dies nicht, entsteht der Eindruck, dass man die Belastung der Anwohner billigend in Kauf nimmt oder schlicht verharmlost, indem man sich auf vermeintliche Durchschnittswerte beruft, während extrem störende Einflüsse in den konkreten Lagen ausgeblendet werden.

Erschreckend finde ich außerdem die Beobachtung, dass offenbar keine vertragliche Regelung oder Finanzgarantie existiert, die einen Rückbau der Anlagen nach Ende ihrer Betriebszeit sicherstellt. Die Lebensdauer einer typischen Windkraftanlage wird häufig auf 20 bis 25 Jahre bemessen, wobei Reparaturen oder ein Austausch der Rotorblätter erforderlich sein können. Was aber passiert, wenn das Projekt nach Ablauf der EEG-Förderung für den Betreiber unwirtschaftlich wird oder wenn die Betreibergesellschaft
insolvent geht? Wer trägt dann die Kosten für den Rückbau, und wer sorgt dafür, dass die betroffenen Flächen renaturiert werden? Ich habe in anderen Regionen bereits miterlebt, dass stillgelegte Windräder als Schandflecke in der Landschaft verblieben, deren Rückbau in einem teuren Rechtsstreit zwischen Kommunen, Grundeigentümern und Investoren endete. Dies darf nicht unterschätzt werden, zumal sich in den

die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und

Fundamenten gewaltige Mengen Beton und Stahl befinden. Wenn es keine zwingende Verpflichtung mit
entsprechend hohem Bürgschaftsvolumen gibt, besteht das Risiko, dass die Kosten schlussendlich die öffentliche Hand oder gar wir Anwohner tragen müssen, wenn diemUnternehmen sich längst aus der Verantwortung gezogen haben. Dies ist ein gravierender Mangel, der zwingend in die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einfließen sollte.

Aus eigener Anschauung in anderen Orten weiß ich außerdem, wie empfindlich das Landschaftsbild reagieren kann, wenn überdimensional hohe Anlagen mit blinkenden Nachtkennleuchten und weithin sichtbaren Rotoren in einer vormals unberührten Gegend auftauchen. Zuweilen wird argumentiert, dass man sich an diese Anblicke schnell gewöhne und Windkraft doch eine ästhetisch akzeptable Form der Energiegewinnung sei. Allerdings zielt dieses Argument vorbei an der Tatsache, dass touristische Erholungssuchende womöglich einen ganz anderen Blick auf die Landschaft haben als die ortsansässigen Bürger, die sich von den Anlagen vielleicht irgendwann resigniert daran gewöhnen, aber der Tourismusstandort gleichzeitig Einbußen erleidet, weil das naturbelassene Landschaftsbild verschwunden ist. Wenn sich die Besucherzahlen verringern, können Gastronomie und Beherbergungsbetriebe finanziell ins Straucheln geraten, was eine Abwärtsspirale in Gang setzen könnte: weniger touristische Einnahmen, weniger Investitionen in Infrastruktur, weniger Arbeitsplätze. Unsere Gegend setzt auf Wanderpfade, Waldspaziergänge, Radwege durch idyllische Waldstücke und auf den generellen Ruf als Ruhepol. Ein Windpark, der permanent zu sehen und zu hören ist, konterkariert diese Vermarktungsstrategie. Ich fürchte daher, dass die Wirtschaftseinbußen beträchtlich sein könnten, selbst wenn in den ersten Jahren vielleicht eine gewisse Neugier auf die Anlagen besteht, die aber erfahrungsgemäß rasch abflaut und dann vom Gefühl der Enttäuschung über die „verschandelte“ Landschaft abgelöst wird.

Eng hiermit verbunden ist die Wertminderung von Immobilien, die in unmittelbarer Nähe solcher Windkraftanlagen liegen. Zwar wird immer wieder über konkrete Zahlen gestritten, doch lassen Schätzungen darauf schließen, dass sich ein erheblicher Teil potenzieller Immobilienkäufer abschrecken lässt, sobald klar wird, dass im Umfeld dauerhaft Schallimmissionen und eine optische Dominanz durch Windräder vorhanden sind. Ich empfinde das als schreiende Ungerechtigkeit gegenüber uns Anwohnern, da unsere Häuser und Grundstücke oft das Ergebnis lebenslanger Arbeit und Sparsamkeit sind. Zudem haben wir uns bewusst für diese Region entschieden, um die Vorzüge eines ländlichen, ruhigen Umfelds zu genießen. Sollte sich diese ländliche Ruhe demnächst in eine Industriezone wandeln, fehlt mir jedes Verständnis dafür, dass wir kein schlüssiges Entschädigungssystem an die Hand bekommen. Es entsteht der fatale Eindruck, hier solle die Allgemeinheit einen Ausbaupfad finanzieren oder hinnehmen, während die Gewinninteressen der Betreibergesellschaften im Vordergrund stünden. Das an sich drückt schon auf die Stimmung und auf die gefühlte Gerechtigkeit in unserer Gemeinde. Es könnte langfristig zu erheblichen sozialen Spannungen führen, wenn einige wenige von Pachteinnahmen oder Betriebsgewinnen profitieren und die Mehrheit mit den negativen Folgen leben muss.

Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Ein weiterer, aus meiner Sicht sehr bedrückender Punkt ist die Ungewissheit, ob bei Stör oder Schadensfällen – wie etwa dem Eiswurf von Rotorblättern im Winter oder dem Abspringen ganzer Rotorenteile bei Sturm – überhaupt ein sicherer Schutz der angrenzenden Anwohner und Forstnutzer gewährleistet ist. Wir kennen medienbekannte Beispiele, bei denen Eisstücke im Umkreis von mehreren hundert Metern landeten. Auch Brände in Windkraftanlagen oder Abwurf von Trümmerteilen bei extremen Windgeschwindigkeiten kommen vor. Wenn sich so ein Unfall in der Nähe von Wohnhäusern oder Straßen ereignet, kann das existenzbedrohende Schäden verursachen. Für mich als
Einwohner ist es nicht ersichtlich, ob und in welcher Höhe die verantwortlichen Betreibergesellschaften versichert sind und ob etwaige Opfer im Schadensfall auf langwierige Prozesse verwiesen werden, um eine Entschädigung zu erhalten. Dieses Haftungsrisiko steigert die allgemeine Verunsicherung weiter, da man sich fragt, ob man bei besonders stürmischem Wetter im Herbst oder Winter lieber gleich das Haus meidet, um nicht durch abstürzende Fragmente gefährdet zu werden. Dies mag überspitzt klingen, doch
zeigt es die durchaus reelle Besorgnis, die in meiner Nachbarschaft immer öfter geäußert wird und die unser Sicherheitsgefühl untergräbt.

Neben diesen unmittelbar spürbaren Sorgen drängt sich außerdem die Frage auf, wie es angesichts des intermittierenden Charakters der Windenergie um die tatsächliche Wirtschaftlichkeit der Anlagen bestellt ist. Wenn wir zwar in einigen Jahreszeiten gute Windverhältnisse haben, diese jedoch nicht konstant zur Verfügung stehen, müsste eigentlich eine ergänzende Energieinfrastruktur bereitstehen, die schwache Windphasen ausgleicht oder an besonders stürmischen Tagen überschüssigen Strom speichert. Der Netzausbau für solche fluktuierenden Einspeisungen ist teuer und kompliziert. In manchen Regionen kommt es zu sogenannten Überlastsituationen, in denen Windkraftanlagen sogar abgeschaltet werden müssen, weil das Netz die Einspeisung nicht aufnehmen kann – wobei die Betreiber oft Entschädigungen für diese Zwangsabschaltungen erhalten. Ich frage mich, wie sich das anfühlt, wenn wir hier in Sasserath eine beständige Beeinträchtigung durch Rotoren erdulden müssen, während die Maschinen womöglich an windreichen Tagen gar keinen Strom einspeisen, aber trotzdem subventioniert werden. Das wirkt wie ein groteskes Missverhältnis zwischen realem Nutzen und den Belastungen, die wir hinnehmen sollen. Und es verschärft das Gefühl, dass die Lasten der Energiewende ungleich verteilt werden, weil wir nicht einmal von preiswerterem Strom in direkter Nähe profitieren würden, sondern stattdessen gewissermaßen zum Nebenschauplatz für ein unvollständiges Gesamtkonzept würden.

Ergänzend beschleicht mich das Gefühl, dass man seitens der Genehmigungsbehörden einen gewissen Druck verspürt, den politischen Zielvorgaben der Landes- und Bundesebene zu entsprechen. Es ist zwar durchaus legitim, dass die Politik den Ausbau erneuerbarer Energien fördert, doch muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Selbst wenn man bei Windenergie von einem überragenden öffentlichen Interesse spricht, bedeutet dies nicht, dass sämtliche Eingriffs- und Schutzbelange einseitig zurückzustellen sind. Die Rechtsprechung hat wiederholt klargestellt, dass bei der Planung und Genehmigung von Windparks ein

sorgfältiger Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und der Interessen der Anwohnerschaft stattfinden muss. Wo eine solche Abwägung lediglich oberflächlich erfolgt oder auf einer mangelhaften Datengrundlage beruht, ist die Genehmigung angreifbar und kann aufgehoben werden. Sollte sich also herausstellen, dass maßgebliche Faktoren wie die genaue Erfassung geschützter Tierarten,die Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen, das besondere Relief der Hanglagen und die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung nicht in voller Tiefe berücksichtigt wurden, wäre es aus meiner Sicht geradezu unvermeidlich, den Rechtsweg einzuschlagen. Dies wäre zweifellos eine unerfreuliche und nervenaufreibende Auseinandersetzung, die ich eigentlich lieber vermeiden würde, doch sehe ich keine Alternative, wenn die Einsicht bei den Verantwortlichen fehlt, dass hier grundlegendere Prüfungen vonnöten sind.

Für ebenso kritisch halte ich die Rolle jener Investorengruppen, die Windprojekte als lukrative Kapitalanlage betrachten und sich oft aus entfernten Regionen oder gar dem Ausland kommend einkaufen. Manchmal liegen die Betreibergesellschaften in komplexen Firmenstrukturen, bei denen nicht klar ersichtlich ist, wo der tatsächliche Verantwortungsträger sitzt. Mir ist zumindest nicht bekannt, ob im vorliegenden Projekt vertragliche Garantien oder Beteiligungsmodelle existieren, die den Anrainern irgendeinen
finanziellen Vorteil verschaffen oder sie am Ertrag beteiligen. Häufig bleibt es bei vagen Versprechen, wonach die Gemeinde eine gewisse Gewerbesteuer einnehmen soll, während die unmittelbaren Anwohner leer ausgehen oder nur geringe Vorteile zu erwarten haben, während sie Lärm, Schattenwurf, Wertverlust und Naturzerstörung erleiden. Dieser Eindruck einer einseitigen Gewinnerwartung zugunsten fremder Investoren oder großer Energiekonzerne trägt erheblich dazu bei, dass sich eine negative Grundstimmung in der Bevölkerung festsetzt, da man sich gewissermaßen überrumpelt fühlt. Die Schaffung eines Beteiligungsmodells oder einer direkten finanziellen Kompensation könnte die Akzeptanz in der Region möglicherweise erhöhen, doch scheint man bis jetzt nicht einmal diesen Ausgleich in Erwägung zu ziehen. Diese Ungleichverteilung erweckt den Eindruck, dass man uns schlicht als Hinderungsfaktor betrachtet, den es mit möglichst wenig Aufwand zu umgehen gilt, statt uns auf Augenhöhe in den Prozess einzubeziehen.

Auch die ältere Bevölkerung, die in Sasserath und Umgebung vielfach ihren Lebensabend in Ruhe genießen möchte, fühlt sich übergangen und verunsichert. Gerade Seniorinnen und Senioren berichten von Ängsten, was mit ihrem Eigentum geschieht, ob die Nachbarn wegziehen, ob sich die Gemeinde in eine unwirtliche Industrierandzone verwandelt und ob die Arztbesuche, die ohnehin beschwerlich sind, durch eine veränderte Infrastruktur erschwert werden. Diese psychologische Komponente darf nicht unterschätzt werden, denn es ist immer ein Alarmzeichen, wenn einer großen Zahl von Bürgern das Vertrauen schwindet, dass die Behörden noch in ihrem Sinne entscheiden. Ich höre öfter das Wort „Ohnmachtsgefühle“, weil man sich ausgeliefert vorkommt: Große Investoren, ein labyrinthartiges Genehmigungsverfahren, wenig Transparenz, vage Gutachten, scheinbar voreiliges Handeln – all dies befeuert das Empfinden, die Interessen der Einfachen würden nicht zählen. Mich selbst macht das zornig und traurig zugleich, weil ich überzeugt bin,

dass eine Energiewende, die gegen den Willen der Bevölkerung und gegen die Natur vorangetrieben wird, längerfristig Schaden nimmt und eine tiefe Spaltung hervorruft, anstatt Akzeptanz für das richtige Ziel zu schaffen.

In diesem Kontext spitze ich meine Forderungen noch einmal zu: Ich erachte es als unumgänglich, dass sämtliche Genehmigungsaktivitäten vorerst eingestellt werden, bis eine vollumfängliche, faktenbasierte und fachwissenschaftlich begutachtete Prüfung durchgeführt ist, die sämtliche oben genannten Aspekte einschließt. Dazu bedarf es einer gründlichen Artenschutzuntersuchung über mindestens ein volles Jahr, um Brut-, Rast- und Wanderbewegungen zu erfassen, sowie einer flächigen Kartierung der Fledermausvorkommen inklusive der Siedlungs- und Streifgebiete. Zudem muss eine detaillierte hydrologische Studie her, die offenlegt, wie sich Rodungen, Fundamentbau und Wegeerschließung auf den lokalen Wasserhaushalt auswirken, insbesondere in Hangbereichen. Genauso unverzichtbar ist eine Schallimmissionsprognose, die nicht nur pauschale Werte verwendet, sondern die topografischen Besonderheiten, die Windhäufigkeiten und die möglichen Summationseffekte benachbarter Anlagen berücksichtigt. Eine Schattenschlagprognose darf nicht nur die Mittelwerte des Tages zugrunde legen, sondern muss die zeitlichen Intervalle realistisch abbilden, in denen die Sonne niedrig steht und der Rotorflügel das Licht in die Wohngebiete wirft. All diese Untersuchungen müssen in ihrer Gänze transparent veröffentlicht werden, sodass wir Anwohner eine Chance haben, sie nachzuvollziehen und bei Bedarf unabhängige Experten hinzuzuziehen.

Des Weiteren appelliere ich an die Verantwortlichen, ein ausführliches Beteiligungsverfahren mit öffentlichen Versammlungen, Q&A-Sitzungen und Diskussionsforen zu organisieren, damit ein Dialog auf Augenhöhe stattfinden kann. Es reicht nicht aus, dass irgendwo ein kurzes Anhörungsverfahren angekündigt und dann rasch abgehandelt wird, ohne wirklich auf die Fragen und Ängste der Menschen einzugehen. Eine echte Partizipation müsste bereits in der Planungsphase beginnen und nicht erst, wenn alles festgezurrt ist und man nur noch formale Einwendungen protokolliert. Ich empfinde es als Schlag ins Gesicht, dass ein Projekt dieser Tragweite ohne angemessenes Bürgerforum vorbereitet wurde, in dem man die Belange der Region, die Argumente für und gegen die Anlagen, möglicherweise vorhandene Alternativstandorte und Kompensationsmodelle hätte diskutieren können. Genau diese mangelnde Transparenz führt nun zu einem massiven Glaubwürdigkeitsverlust, der die Stimmung in Richtung Ratlosigkeit und Empörung kippen lässt.

Bei all diesen Punkten bleibt ein diffuser Schatten der Ungewissheit, ob nicht bereits politische oder wirtschaftliche Vorgaben das Ergebnis vorbestimmen. In verschiedenen Gemeinden wurde in der Vergangenheit Kritik laut, man habe den Eindruck, manche Vorhaben seien von vornherein durch die Politik gewollt und Genehmigungsverfahren dann zur reinen Formsache degradiert worden. Sollte es sich hier ähnlich verhalten, würde dies die bereits erwähnten Vertrauensprobleme nur vergrößern. Ich möchte daher mit aller gebotenen Klarheit sagen, dass wir als betroffene Bürger bereit sind, unsere Argumente bis in höchste Instanzen zu tragen,

wenn uns die rechtsstaatlichen Möglichkeiten verbleiben. Dabei schrecke ich auch nicht vor Kostspieligkeit oder langwierigen Verfahren zurück, weil es um den Erhalt meines Wohn- und Lebensraums, meiner Heimat und meiner Lebensqualität geht. Wenn die Behörden sich in einem solchen Konflikt dem Druck der Investoren beugen, wird es zu einer lang anhaltenden Auseinandersetzung kommen, bei der letztlich niemand siegt, außer vielleicht diejenigen, die kurzfristig finanzielle Gewinne abschöpfen.

Manche Bekannte wiesen mich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Reihe von Windenergieprojekten in Deutschland, die zunächst grünes Licht erhielten, später vor Gerichten scheiterten, sobald Verstöße gegen Naturschutzrichtlinien oder gravierende Fehler in der Umweltprüfung festgestellt wurden. Auch die Subventionen sind keine Garantie dafür, dass solche Anlagen dauerhaft betrieben werden dürfen, wenn im Nachhinein das Verwaltungsgericht eine Aufhebung der Genehmigung verfügt. Diese Unsicherheit müsste eigentlich allen Beteiligten ein Warnsignal sein, sich nicht kopflos oder vorschnell auf ein Projekt festzulegen, das ein solches Maß an Konflikten erzeugt. Meinerseits würde ich eine vernünftige Politik durchaus unterstützen, wenn sie auf ehrlichem, faktenbasiertem und naturverträglichem Pfad vorangeht. Doch hier haben sich bereits zu viele Zweifel aufgetürmt, als dass ich noch an eine faire und umfassende Abwägung glauben könnte, solange nicht proaktiv und überzeugend das Gegenteil bewiesen wird.

Zusätzlich beschämt es mich, dass in mancher Öffentlichkeitsdarstellung Gegner oder Kritiker von Wald-Windkraftprojekten pauschal in die Ecke der Klimaleugner oder Fortschrittsfeinde gestellt werden, was der Komplexität des Themas in keiner Weise gerecht wird. Ich empfinde dieses Schubladendenken als äußerst verletzend, denn ich bin keineswegs blind für die Notwendigkeit, CO -Emissionen zu senken und den Planeten zu schützen. Gerade deshalb erachte ich jedoch eine differenzierte Betrachtung für erforderlich, damit wir nicht auf eine Weise agieren, die in der Summe mehr zerstört als rettet. Wenn in einem sensiblen Waldgebiet, das wertvolle Biotope und seltene Arten beherbergt, eine Großanlage mit ständigen Störungen entsteht, kann dies klimapolitisch zweifelhaft sein, vor allem wenn der lokale Wind nahezu unberechenbar ist und nur ein geringes jährliches Volllastäquivalent erreicht. Es geht hier keineswegs um ein dogmatisches „Nein“ zu jeder Form von Windkraft, sondern um eine verantwortungsvolle Ausrichtung, die alle Belange – soziale, ökologische, ökonomische – ernst nimmt. Dieses Anliegen sollte man als legitimes demokratisches Engagement verstehen, nicht als Fundamentalopposition.

Obgleich ich mittlerweile eine gewisse Resignation spüre, denn das Verfahren zieht sich hin und man hat das Gefühl, die wirklich brisanten Punkte werden ignoriert, sehe ich mich nach wie vor verpflichtet, unerschrocken auf die drohenden Missstände hinzuweisen. Dabei bleibt natürlich ein ungutes Gefühl, dass die negative Grundstimmung, die ich und viele andere inzwischen hegen, weiter wachsen könnte, wenn seitens der Behörden keine Kompromissbereitschaft oder Offenheit erkennbar wird. Die Folge wäre, dass sich in Sasserath und umliegenden Orten tiefe Gräben zwischen Befürwortern und

Gegnern des Projekts auftun, was das soziale Gefüge beschädigen kann. Erste Anzeichen dafür sind
bereits zu beobachten: Manche Nachbarn, die anfangs zum Thema Windkraft neutral eingestellt waren, lassen sich zunehmend von kritischen Eindrücken anstecken, während andere die Sache befürworten und ihr Heil in den Erneuerbaren Energien sehen, ohne sich intensiver um die Folgen zu kümmern. Diese Spannungen können leicht eskalieren, falls die Planung mit scheinbar unredlichen Mitteln durchgezogen wird und rechtliches Gehör oder Ausgleichskonzepte fehlen.

Es ist daher in meinem Verständnis nicht nur eine technische oder bürokratische Entscheidung, ob die Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 für Windparks ausgeschrieben werden, sondern auch eine soziale, die eng damit verknüpft ist, wie wir vor Ort künftig zusammenleben wollen. Schafft man hier irreversible Fakten, indem ein ganzer Waldabschnitt industriell umgewandelt wird, zieht das Spuren für viele Jahrzehnte nach sich, Spuren, die nicht einfach rückgängig zu machen sind. Selbst wenn man die Anlagen nach
25 Jahren abbaut, kann die Waldfläche nicht auf Knopfdruck in denselben Zustand zurückversetzt werden, der vor dem Bau existierte. Die Schäden am Landschaftsbild, an den Böden, an Tier- und Pflanzenleben könnten bleibend sein, und die Erinnerungen an die Auseinandersetzungen würden ebenfalls bleiben. Diese Aussicht stimmt mich traurig und lässt Zweifel aufkommen, ob dies wirklich im öffentlichen Interesse liegen kann. Möchte man wirklich mit roher Entschlossenheit vorgehen und so viele Konflikte provozieren, nur um auf dem Papier ein paar zusätzliche Windenergie-Gigawatt bereitzustellen, die überdies womöglich kaum beständig eingespeist werden? Ich erlaube mir, an dieser Stelle die Sinnhaftigkeit zu hinterfragen, ohne die Bedeutung des Klimaschutzes an sich zu leugnen.

An all diesen Punkten möchte ich im Schlussteil noch einmal verdeutlichen, welche Konsequenzen ich daraus ziehe: Ich fordere, dass die Genehmigungsbehörden jedes Detail offenlegen, sämtliche Gutachten in einer Weise zugänglich machen, die Laien verständlich ist, und nicht nur eine knappe Zusammenfassung vorlegen, die womöglich entscheidende Kritikpunkte unterschlägt. Ich fordere weiterhin, dass ein unabhängiges Sachverständigengremium beauftragt wird, die artenschutzrechtliche Lage zu prüfen, und zwar über einen ausreichend langen Zeitraum. Genauso verlange ich eine gründliche Betrachtung des Wasserhaushalts in den Hangwäldern, den Einsatz einer seriösen Lärmprognose mit Berücksichtigung topografischer Reflexionen sowie eine ehrliche Kommunikation bezüglich der zu erwartenden Schattenwurfintervalle. Darüber hinaus bedarf es eines verbindlichen und finanziell abgesicherten Rückbaukonzepts, in dem klar geregelt ist, wie bei Stilllegung oder Insolvenz der Betreiber vorzugehen wäre. Sollte es hierzu keine Rechtsgrundlage geben, müsste man auf lokaler Ebene entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen oder Bürgschaften verlangen, die einen Rückbau garantieren. Ichsehe hier eine Verantwortung bei der Bezirksregierung, denn sie hat die Aufgabe, das öffentliche Interesse an einer verträglichen, sicheren und fairen Entwicklung zu schützen und darf die Folgen eines möglichen Scheiterns solcher Projekte nicht auf die
Anwohnerschaft abwälzen.

Sollten diese Forderungen ungehört verhallen, bleibt mir nichts anderes übrig, als den Rechtsweg konsequent zu verfolgen, notfalls bis zu höheren Gerichtsinstanzen, wo man das Verfahren gründlich auf Verfahrensfehler und inhaltliche Versäumnisse durchleuchten würde. Eine solche Eskalation mag niemand wünschen, doch erscheint sie mir unausweichlich, wenn die zuständigen Stellen weiterhin glauben, mit wenigen Formalakten den Bau von Windrädern in einem empfindlichen Waldgebiet absegnen zu können, ohne sich intensiv mit den Einwendungen auseinanderzusetzen. Ich weise abermals darauf hin, dass es in vergleichbaren Fällen bereits Verwaltungsgerichte gab, die aufgrund ungenügender Artenschutzgutachten oder schlampig durchgeführter UVP das Aus für geplante Windparks besiegelten. Insofern könnte man Zeit, Geld und Ressourcen sparen, wenn man von Anfang an ernsthaft und umfänglich plant statt nachher in teure Gerichtsverfahren zu geraten. Diesen Appell richte ich nicht nur an die öffentliche Verwaltung, sondern auch an potenzielle Investoren, die ein Interesse daran haben sollten, Projekte mit tragfähiger sozialer Akzeptanz zu realisieren anstatt sich in langjährige Konflikte zu verstricken.

Abschließend kann ich nur sagen, dass ich mir sehr wünschen würde, meine Region könnte ihren landschaftlichen und kulturellen Charakter bewahren, ohne sich pauschal einer modernen, nachhaltigen Technologie zu verschließen. Es müsste eben eine Technologie sein, die sich mit den örtlichen Gegebenheiten verträgt, keinen zu großen Schaden anrichtet und die Menschen mitnimmt, anstatt sie vor den Kopf zu stoßen. Genau diese Balance scheint mir im Moment verfehlt zu sein, da ich keine glaubwürdigen Anzeichen dafür sehe, dass in den zuständigen Planungsebenen die Sorgen und Bedenken wirklich ernst genommen werden. Dies stimmt mich trübsinnig und lässt nichts Gutes für den Fortgang des Verfahrens erahnen. Sollte es doch zu einem Umdenken kommen, wäre das begrüßenswert und könnte die Situation entschärfen, aber der Erfahrung nach ist dies leider nicht zu erwarten, solange die wirtschaftlichen Interessen überwiegen.

Mit einer gewissen düsteren Hoffnungslosigkeit und doch noch vorhandener Resthoffnung auf Einsicht möchte ich schließen, in der leisen Zuversicht, dass eine sorgfältige Prüfung und eine echte Partizipation vielleicht noch möglich sind, bevor unsere Wälder und unsere Heimat irreparablen Schaden nehmen. Ich bitte inständig darum, meine Forderungen sowie meine Argumente nicht als bloße Eigeninteressen abzutun, sondern als berechtigte Sorge eines Bürgers, der seine Heimat und seine Lebensqualität in Gefahr sieht und ebenso um die Rechte vieler Tiere und Pflanzen besorgt ist, die nicht selbst sprechen können. Ich werde nicht zögern, mit aller gebotenen Konsequenz für diese Anliegen zu kämpfen, sofern mich niemand durch plausible Gegenargumente und hinreichende Schutzmaßnahmen vom Gegenteil überzeugen kann. Sollte man dagegen weiterhin im Dunkeln stochern und Tatsachen schaffen, wird aus dieser angespannten Lage wohl bald eine unversöhnliche Auseinandersetzung erwachsen, die das Vertrauen zwischen Bürgern und Verwaltung auf Jahre hinaus belastet.

[ANONYMISIERT]

AZ: Ö-M-1-1653

1035779

1041228_001

Inhalt

Wir erheben hiermit Einspruch gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energien Kreis Euskirchen.

Wir erklären hiermit:
Wir sind für einen geordneten und sinnvollen Ausbau der erneuerbaren Energie.
Wir sind für die Erhaltung von Lebensraum heimischer Tiere.
Wir sind für die Erhaltung des Landschaftsbildes.
Wir sind für die Erhaltung des Naturschutzgebietes.
Wir sind für die Erhaltung gesunder Mischwaldbestände.
Wir sind für den Erhalt der Immobilienwerte.
Wir sind für die Erhaltung von gesunden Bodenflächen.

Wir sind gegen blinden Aktionismus und die verblendeten Ideologien von Parteien.
Wir sind gegen Lobbyismus und deren Auswüchse bei Volksvertretern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche

	Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der darüber hinaus vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden teilweise auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Teilweise richten sich die Anregungen jedoch an den Gesetzgeber.

AZ: Ö-M-1-1657

1035780

1041230_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Hinzuzufügen ist noch, dass sich seit einigen Jahren hier wieder Rotmilane und Bussarde angesiedelt haben. Diese sind durch den Betrieb der Windräder erheblich gefährdet. Durch die Ausweitung der Windenergievorrangfläche um 80 % wird diesen Greifvögeln der gesamte Lebensraum zerstört. Außerdem werden sie durch die Rotorblätter verletzt und getötet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilanen und Bussarden:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-166

1032753

1037756_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die geplanten Windräder. Das Landschaftsbild wird damit gravierend zerstört und die Tierweld leidet darunter sehr. Die Windräder sind sehr laut und auch gesungheitsschädigend. Das darf einfach nicht geschehen. Wir hier in der Eifel hatten 2021 die Flut von der wir uns immer noch erholen müssen. Wir brauchen die Ruhe und das schöne Landschaftsbild um zu genesen. Ich selber leider an einer seltenen Autoimmunkrankheit und für mich wären diese Windräder sehr gesundheitsschädlich. Und das geht vielen anderen Menschen auch so. Bitte macht uns unsere Gesundheit und die schöne Natur nicht kaputt.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche

	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1660

1035807

1041243_001

Inhalt

Pkt. 7

Die Anwohner des Neubaugebietes in Rösenberg haben sich auf Windkrafträder eingestellt. Doch was jetzt geplant ist, ist nicht zumutbar für Familien und Kinder und alle Anwohner die auf Ville wohnen. Die Höhe und Anzahl der geplanten Windräder und die Nähe zum Wohngebiet von weniger 700 Meter Entfernunge einer Siedlung lassen vermuten, dass mit Schattenwurf und erheblichen Geräuschen zu rechnen ist. Nicht zuletzt werden die Gebäude und Grundstücke um ca. 20% des Neupreises abgewertet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten

	Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1666

1035811

1041245_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Es ist Naturschutzgebiet und es handelt sich um Menschen nicht Tiere

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1668

1035818

1041247_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Wir sind Naturliebhabern deshalb diesen Wohnsitz (siehe Adresse 1.Seite) gewählt. Das hervorragnden Naturschutzgebiet darf für Mensch u. Tier nicht zerstört werden. Das wundeschöne Plateau wird täglich extrem stark frequentiert. Sowohl von Familien mit Kleinkinder, Sporttreibeneden, Menschen mit Handicap nutzen die Wege mit Erwachsen-Dreirad u. Rollstuhl. Unda das Alles um die Natur und ruhige Zone zu genießen. Besonders in der stressigen Zeit sowie beängstigende Lage auf der Welt dürfen Sie nicht zulassen, den Menschen ihren geliebten Platz vor der "Tür" zu zerstören. Hinzu kommen

- Infraschall psychische u. physische Auswirkung,

- optische Belästigung am Tag,

- Blinklichter bei Dunkelheit, auch bei Stillstand,

- Geräuschbelästigung 24 Std. für betroffene Anwohner,

- Mikroplastik verursacht durch Regen-Hagel auf Rotorblätter.

- die Auswirkungen auf Tier sind Ihnen ja ebenfalls bekannt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung

von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und

führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-167

1032755

1037758_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Ausbau von Windkraftanlagen in der Mutscheid.

Die Region ist bereits stark von den Folgen des Klimawandels betroffen, insbesondere durch Hochwasserereignisse, die in den letzten Jahren zugenommen haben. Eine weitere Rodung von Laub- und Nadelbäumen für den Bau von Windkraftanlagen würde diesen Effekt noch verstärken. Wälder sind essenziell für den Wasserrückhalt, den Schutz vor Bodenerosion sowie als natürliche Klimaregulatoren. Jeder gefällte Baum verschlechtert die Situation und nimmt der Region eine dringend benötigte Schutzfunktion.

Darüber hinaus führt die Errichtung von Windkraftanlagen zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, zur Zerstörung von Lebensräumen heimischer Wildtiere und zur Abwertung des Naherholungsgebietes.

Ich bitte Sie daher eindringlich, von der Umsetzung des Projekts abzusehen und alternative Standorte zu prüfen, die keine großflächige Rodung von Waldflächen erfordern.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Einspruchs.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1675

1035820

1041248_001

Inhalt

Stellungnahme zum Windenergie-Park Ville (Bornheim)

im Rahmen der Offenlage des Entwurfs des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ möchte ich zu den geplanten Windvorrangzonen Stellung nehmen und auf einige wesentliche Aspekte aufmerksam machen, die insbesondere das Wohngebiet Rösberg (Rb01) betreffen.
1.
Unzureichender Abstand zu Wohngebieten und Lärmemissionen Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraftanlagen befinden sich lediglich rund 700 Meter vom Wohngebiet entfernt. Diese geringe Distanz birgt ein erhebliches Risiko für die Überschreitung zulässiger Lärmgrenzwerte und könnte damit die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner nachhaltig beeinträchtigen.
Die vorherrschende Windrichtung (süd-westlich) auf der Ville verstärkt dieses Problem zusätzlich, da der Schall direkt in das Wohngebiet getragen wird. Aufgrund der kurzen Distanz ist es äußerst wahrscheinlich, dass die Grenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) überschritten werden. Nachts gelten in reinen Wohngebieten üblicherweise Richtwerte von 35 dB(A). Eine Überschreitung dieser Werte wäre aus gesundheitlicher Sicht und im Interesse der Lebensqualität der Betroffenen nicht akzeptabel.
Darüber hinaus wurde das Neubaugebiet Rösberg Rb01 offenbar im aktuellen Planungsentwurf nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass der erforderliche Mindestabstand zu Windkraftanlagen nicht auf dieses Gebiet angewendet wird. Hier muss dringend nachgebessert werden, um eine ausreichende Berücksichtigung auch der neuen Wohnbebauung sicherzustellen.
Aus diesem Grund regen wir an, den Mindestabstand auf mindestens 1.000 Meter zu erweitern, um den Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner zu gewährleisten. Zudem sollte eine detaillierte Lärmmodellierung durchgeführt werden, die die tatsächlichen Windverhältnisse sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort einbezieht.
2.
Berücksichtigung des Schlagschattens Ein weiterer relevanter Punkt ist die Beeinträchtigung durch Schlagschatten, insbesondere in den Wintermonaten. Der tiefe Sonnenstand führt dazu, dass der Schlagschatten der Windkraftanlagen direkt auf das Wohngebiet fällt. Der Wechsel von Licht und Schatten kann für viele Betroffene eine erhebliche Belastung darstellen und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Auch dieser Aspekt sollte bei der Planung stärker berücksichtigt werden.
3.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1. und 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

Ungleichgewicht bei der Verteilung der Windvorrangzonen Die Stadt Bornheim ist im vorliegenden Entwurf des Regionalteilplans überproportional stark belastet, insbesondere im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk. Es erscheint notwendig, die Lasten gerechter zu verteilen und auch in bislang nicht berücksichtigten Gebietskörperschaften (z. B. Aachen, Köln, Leverkusen sowie dem Rheinisch-Bergischen Kreis) potenzielle Windvorrangzonen zu prüfen.
Abschließend möchten wir betonen, dass wir den Ausbau erneuerbarer Energien und die Erreichung der Klimaziele ausdrücklich unterstützen. Es ist jedoch wichtig, dass der notwendige Beitrag zur Energiewende in einer fairen und ausgewogenen Weise erfolgt. Der Schutz der Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner muss gewahrt bleiben.

Wir fordern daher eine Beschränkung der geplanten Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim auf die beiden im „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Bornheim bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen in der Ville und der Rheinebene. Diese berücksichtigen den Mindestabstand von 1.000 Metern und stellen eine ausgewogenere Lösung dar.

Für den Eingang dieser Stellungnahme bitte ich um eine Bestätigung.

Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand

	verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1677

1035823

1041251_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) - Zerstörung des Landschaftsbildes,

- Verlust und Tötung von Vögel und deren Brutgebiete,

-Wertverlust der grundstücke und Bevölkerungsabwanderunge und dadurch absterbende Gemeindesn in ländlichen Gebieten,

- Zerstörung des sowieso geringen Bestand des Waldes,

- Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche durch Infraschall Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten,

- Optische Bildsängung auf Grund der immensen Größe der Anlage!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen

stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu

	Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

AZ: Ö-M-1-1678

1035825

1041256_001

Inhalt

wir möchten als direkte Anwohner des auf dem Villerücken in Bornheim geplanten Windparks nach bereits erfolgten Schreiben sowohl an die Stadt Bornheim als auch an die Fraktionen des Regionalrats der Stadt Köln nun im Rahmen der Offenlage zu dem vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien" der Kölner Bezirksregierung Stellung nehmen.

Um Ihnen unser Anliegen und unsere diesbezüglichen Motivationen und Emotionen zu verdeutlichen, möchten wir Ihnen eingangs kurz unsere persönliche Situation erläutern: So war bereits die initiale Ausweisung der als rechtswirksam deklarierten Konzentrationszone durch die Stadt Bornheim mit der geplanten Errichtung von 15 Windrädern im Kernbereich des Naherholungsgebietes auf dem Villerücken für uns als unmittelbare Anwohner in nunmehr vierter Generation im Ortsteil Merten-Heide aufgrund der zwangsläufig damit einhergehenden Belastungen des Landschaftsbildes (dies betrifft auch unseren vielgeschätzten, bisher sehr idyllischen unmittelbaren Ausblick aus den dem Villerücken zugewandten Fenstern und den Gärten), der Beeinträchtigung durch Lärm und Schattenwurf (die auch durch noch so viele, teils fragwürdige Gutachten nicht wegzudiskutieren sind, wenn Sie zu den direkt Betroffenen gehören) und nicht zuletzt aufgrund des Wertverlustes unserer beiden Grundstücke, die durch die Großeltern-Generation mittels harter Arbeit unter deutlichen Entbehrungen erwirtschaftet und nunmehr durch vier Familiengenerationen bewohnt werden, schwer zu ertragen. Dieser Kompromiss wurde jedoch auf kommunalpolitischer Ebene und im Rahmen einer Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Notwendigkeit eines fairen Beitrags der Stadt Bornheim zur Energiewende hart errungen, auch wenn uns die Opferung unserer Heimat, wie wir sie kennen — und als nichts anderes empfinden wir den Vorgang —, hierfür nach wie vor persönlich schmerzt.

Die nun durch die Bezirksregierung Köln festgelegte, völlig überbordende Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen auf dem Villerücken um noch ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim hinaus, die ein Heranrücken der nun möglichen über 30 (!) Windräder auf bis zu 700 m an unsere Häuser ermöglicht, ist für uns völlig schockierend und die Entscheidungsgrundlage nicht im Ansatz nachvollziehbar. Sie verschandeln mit Ihrer Entscheidung nicht nur unser wichtigstes lärmarmes Regionalerholungsgebiet, Sie entwerten damit ein bisher gänzlich unberührtes und intaktes Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Naturparks Rheinland in Gänze und wandeln es in nicht weniger als einen Industriewindpark (!) um.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

Die resultierenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen, insbesondere in den Bereichen „Naturschutz" und „Landschaftsbild" sind durch den vorliegenden Umweltbericht vielfach belegt, obgleich dieser erhebliche Mängel und Lücken bspw. im Bereich der naturbezogenen Erholungsräume, der Verteilung der schutzwürdigen Böden, der Wälder mit Erholungsfunktion sowie dem Nachweis geschützter Arten aufweist. So führt die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in die Hotspots der Artenvielfalt hinein bspw. im Bereich BOR 1 direkt zu einer Gefährdung des Rotmilans, einer streng geschützte Vogelart, auf dessen Ansiedlung wir in der Region sehr stolz sind und den wir persönlich auch gerne und regelmäßig in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnort beobachten. Gleiches gilt für Zugvögel wie die Kraniche, die mit ihrer Zugstrecke jährlich im Frühjahr und Herbst viele Menschen aus der Region und auch überregional in unser Naherholungsgebiet locken. Da die Zugroute direkt über den von Ihnen offensichtlich intendierten Industriewindpark führt, möchten wir uns die Folgen, die wohl nicht weniger als einem Massaker mit allen negativen Folgen ähneln werden, noch gar nicht in Gänze ausmalen, da dies zu schmerzlich ist. Gleiches gilt für die hiesigen Fledermausarten, die aufgrund der zulässigen Rotorhöhen ebenfalls einem stark erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Dies sind nur einige Punkte, die die mit der Erweiterung der Windenergiebereiche direkt kausal verknüpften gravierenden Auswirkungen auf Kosten der Natur und der Landschaft beschreiben und für uns als Anwohner und nicht zuletzt Bürger dieses Landes absolut nicht hinnehmbar sind.

Ein weiterer Punkt, der eine nicht nachzuvollziehende Fehlplanung nahelegt, ist die Tatsache, dass sich der Villerücken im direkten Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit den zugehörigen, von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen für Windräder befindet. Dies hat Sie bei anderen Kommunen mit einer vergleichbaren Situation zur Streichung der dortigen Windenergiebereiche veranlasst. Wieso dies ausgerechnet bei der Stadt Bornheim, der Sie offensichtlich — allen allzu evidenten Widrigkeiten zum Trotz — das Gros der Belastungen im Zuge des Windenergieausbaus der Region zumuten möchten, nicht der Fall ist, überlassen Sie gänzlich der Spekulation.

Um es erneut mit aller Deutlichkeit zu sagen: Ihr Vorhaben belastet die Stadt Bornheim über alle Maßen und insbesondere überproportional im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk. Es bürdet uns die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis auf und legt eine mehr als unverständliche Ungleichbehandlung der Kommunen zugrunde. Es liegt nahe, dass Sie mit Ihrer Überbelastung des Villerückens versuchen, die Gebietskörperschaften, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf auf Grundlage durchaus fragwürdiger Argumente gar keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (dies betrifft laut der uns vorliegenden Informationen bspw. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis) zu kompensieren. Dies ist nicht tolerierbar. Hier hätte vordringlich eine nochmalige Überprüfung Ihrerseits stattfinden müssen. Diesbezüglich haben Sie bisher nichts getan, um eine gerechten Lastenverteilung zu erreichen — im Gegenteil.

Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem

So deklarierte der Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024, eine Flächenreduktion im Bereich des Villerückens sei trotz Antrag der Fraktionen Grüne und Volt sowie zahlreicher Stellungnahmen, auch von Bürgern aus der Region sowie dem LSV Vorgebirge und der Stadt Bornheim selbst, zur Vermeidung eines „unerwünschten Präzedenzfalls" nicht möglich, hat eben jene Flächenreduktion der Stadt Düren jedoch bereits gewährt und den diesbezüglichen Einwand der Grünen in dieser Sitzung ohne Konsequenz verhallen lassen. Dies konterkariert den initial proklamierten Ansatz eines „fairen Beitrags" zur Energiewende, für den die hiesigen Anwohner schweren Herzens bereit gewesen wären, gravierende Einschnitte in ihrem persönlichen Lebensbereich hinzunehmen. Zahlreiche Gespräche und nicht zuletzt Bürgerversammlungen und Petitionen zeigen mehr als deutlich, dass dies keinesfalls nur einen kleinen Teil der Bornheimer Bevölkerung betrifft, sondern die allgemeine Entrüstung und mittlerweile regelrechte Wut und Verzweiflung über Ihr Vorgehen ein einhelliges Meinungsbild darstellen.

Dieses Vorgehen der Bezirksregierung, welches auf einer teils grob fehlerhaften Planungsgrundlage fußt und gänzlich undurchsichtige Entscheidungen beinhaltet, kommt einer Nichtigkeitserklärung der kommunalpolitischen Verfahrensbemühungen und Entscheidungsfindungen gleich, die von der Stadt Bornheim mit erheblichem Aufwand über mehrere Jahre hinweg betrieben wurden. Auch hierbei ist gänzlich unverständlich, wieso der von der Stadt Bornheim aufgestellte „Teilflächennutzungsplan Windenergie", in dem mit 5,1 °/0 des Stadtgebietes freiwillig ein hoher Beitrag für Windenergie zur Verfügung gestellt wurden, im Januar 2024 erst durch Sie genehmigt wurde und damit Rechtswirksamkeit erlangt hat, um kurz darauf durch Ihre Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren durch Ihre Planung mit einem erheblich größeren Flächenverbrauch ausgehebelt wurde. Das Argument der Gefährdung der Sichtachse der Brühler Schlösser als Weltkulturerbe wurde längst durch Fachgutachten widerlegt, dennoch halten Sie mit fadenscheinigen Argumenten an der Erweiterung der Villefläche fest. Summa summarum bestrafen Sie also mit der Erweiterung der beschlossenen Konzentrationszonen die Stadt Bornheim für deren präemptive Leistungen bei der Bereitstellung von Flächen für die Windenergie im Stadtgebiet. Diese Missachtung eines demokratisch legitimierten Prozesses und der kommunalen Selbstverwaltung führt nicht nur zu einem enormen Vertrauensverlust hinsichtlich der Wertschätzung kommunalpolitischer und letztendlich Bürgerbelange auf regional- und landespolitischer Ebene, die Sie auch mit dem allzu kurz und intransparent gehaltenen Bürgerbeteiligungsverfahrens untergraben, sondern fördert direkt eine zunehmenden Politikverdrossenheit in unserer Region, die in der aktuellen politischen Lage mit insbesondere einer Zunahme der Wählerzustimmung an den Rändern des politischen Spektrums als hochproblematisch empfunden werden muss. Dies ist sicherlich nicht in unserem Interesse und kann — insbesondere auch im Hinblick auf die anstehenden Bundestags-und Kommunalwahlen — keinesfalls in Ihrem sein.

Aufgrund unserer hohen persönlichen Betroffenheit durch die Planung der Bezirksregierung Köln, die wir nicht nur mit den weiteren Anwohner, sondern auch mit zahlreichen weiteren Bürgern der Region, die den Naherholungswert des Villerückens

gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichem Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen

schätzen sowie mit dem LSV Vorgebirge, der diesbezüglich ein kontinuierlich hohes Engagement zeigt und nicht zuletzt auch mit der Stadt Bornheim selbst teilen, fordern wir eindringlich:

Beschränken Sie die Vorrangzonen für Windenergie auf dem Villerücken im „Regionalteilplan Erneuerbare Energien" auf die im bestandskräftigen „Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Stadt Bornheim ausgewiesene Konzentrationszone und streichen Sie sämtliche Windenergiebereiche, welche zusätzlich zu der bereits genehmigten Konzentrationszone auf dem Villerücken vorgesehen sind ersatzlos.

Der Villerücken ist bereits durch die genehmigte Konzentrationszone stark belastet, eine weitere, überproportionale Beeinträchtigung ist weder durch die Politik zu vermitteln noch durch die Bürger hinzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns persönlich zur Sache zu äußern und bitten um Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.

Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts-

und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle

	abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-168

1032756

1037759_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Ausbau der Windenergieanlagen im Wald des Bezirks Escherheide- Sasserath ein. Ich sehe in diesem Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die heimische Tierwelt sowie auf die Naherholungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.

1. Zerstörung des Waldes und Verlust eines wertvollen Ökosystems
Der Bau von Windenergieanlagen erfordert umfangreiche Rodungen, wodurch ein wertvoller Waldabschnitt unwiederbringlich zerstört wird. Wälder sind essenziell für das Klima, die Luftqualität und die Biodiversität. Die Abholzung trägt zur Bodenerosion bei und gefährdet langfristig den Wasserhaushalt der Region.

2. Bedrohung einheimischer Tierarten
Der betroffene Wald ist Lebensraum zahlreicher geschützter Tierarten, darunter Vögel, Fledermäuse und Wildtiere. Die Errichtung von Windrädern führt nicht nur zur Vertreibung dieser Arten, sondern stellt durch Rotorblätter eine direkte Gefahr für viele Vogelarten dar.

3. Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets
Der Wald Escherheide-Sasserath ist für viele Menschen ein wichtiger Ort der Erholung und Freizeitgestaltung. Spaziergänger, Jogger und Naturfreunde schätzen die unberührte Natur. Der Bau großer Windenergieanlagen zerstört das Landschaftsbild, führt zu Lärm und macht den Wald für Erholungssuchende weniger attraktiv.

4. Alternativen zur Standortwahl
Es gibt ausreichend alternative Standorte für Windkraftanlagen, die nicht mit einer großflächigen Rodung verbunden sind. Die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder windstärkerer, weniger ökologisch wertvoller Gebiete wäre eine umweltfreundlichere Lösung.

Angesichts dieser schwerwiegenden ökologischen und sozialen Auswirkungen fordere ich die Bezirksregierung auf, die Pläne zum Windkraftausbau im Wald Höhengebiet Bad Münstereifel zu überdenken und umweltfreundlichere Alternativen in Betracht zu ziehen.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Einspruchs und um eine Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

[ANONYMISIERT]	Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1680

1035831

1041258_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Zusammenfassend erwarte ich als Bürger von meiner Bezirksregierung, dass sie
- einen Interessenausgleich zwischen den Gebieten ihres Zuständigkeitsbereichs besonders auch zwischen Stadt und Landschafft,
- Interessen ihrer Bewohner gegenüber der Landesregierung und gegenüber anderen Regierungsbezirken durchsetzt durch gleichmäßige Belastungsverteilung bei Windenergieanlagen,
- die Bevölkerung vor überzogenen energiepolitische Forderungen der Bundespolitik schützt, zumal die Geschwindigkeit der Energiewende zunehmend kritisch gesehen wird (siehe Wahlprogramme der Parteien). Hieraus ergeben sich neue Prioritäten bei der Abwägung von Gründen für oder gegen Windenergieanlagen.

7) Da vielfach bei der Ablehnung von Windenergiebereichen eigene Interessen eine große Rolle spielen — insbesondere bedingt durch die Nähe von Windenergieanlagen zur eigenen Wohnung, möchte ich darauf hinweisen, dass ich von meiner Wohnung am Hang des Vorgebirges direkt auf die 250 m hohen Windräder in der Rheinebene blicken werde. Diese Anlagen akzeptiere ich, nicht jedoch die Windenergieanlagen auf der Ville, die ohne Not ein einzigartiges Erholungs- und Naturgebiet zerstören.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler

	Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1682

1035885

1041323_001

Inhalt	Abwägung
im Namen der Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., nehmen wir im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 13.02.2025 die Gemeinde Blankenheim betreffenden Planänderungen (Fläche BLA_09). Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen Gründen, aus Gründen des Trink- und Hochwasserschutzes, des Katastrophenschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes, sowie aus gesundheitlichen und sozialen Gründen vollumfänglich ab.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041323_002 ff.

1041323_002

Inhalt

Begründung:
Das Vorranggebiet BLA_09 liegt in der Gemeinde Blankenheim und grenzt unmittelbar an Rheinland-Pfalz. Die Fläche befindet sich innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes (ca. 40 km²), welches die Flusssysteme Kyll und Ahr verbindet. Hiermit erheben wir aus den nachfolgend erläuterten Gründen Widerspruch gegen die Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung BLA_09 in der Gemeinde Blankenheim.

A. Wasser
Auch in einem wasserreichen Land wie Deutschland werden die verfügbaren Mengen an Trinkwasser zunehmend knapp. Schon heute stehen nicht mehr überall ausreichend große Mengen zur Verfügung, so dass in Trockenzeiten Einsparmaßnahmen verordnet werden müssen. Die Auswertung von Satellitendaten des GIWS (Global Institute for Water Security) in Kanada, der NASA und des DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt) zeigen, dass Deutschland jährlich 2,5 Kubikkilometer Süßwasser verliert. Damit gehört Deutschland zu den Regionen mit den höchsten Wasserverlusten weltweit.

Vor diesem Hintergrund ist ein neues Maß an Wasserverantwortung unerlässlich. Regionen mit guter Grundwasserneubildung und guten Trinkwasservorkommen müssen ausnahmslos besonders betrachtet und umfänglich geschützt und gefördert werden, denn Wasservorkommen sind lokal gebunden, während WEA an diversen Standorten möglich sind.

Wir haben in Deutschland nur vier große Regionen mit ergiebigem Potential für die Grundwasserneubildung:

- Eine breiter Ost-West Gürtel im Norden
- Ein Band entlang der Alpen im Süden
- Ein relativ schmales Band entlang des Oberrheintalgrabens
- Die Niederrheinische Bucht

Abbildung

Große Teile Deutschlands verfügen so über keine bedeutenden Grundwasservorkommen, bzw. sind auf kleinere ergiebige Grundwasservorkommen essenziell angewiesen.
Mit ihren zahlreichen Quellregionen und großen geschlossenen Waldverbänden gehört die Gemeinde Blankenheim zu den guten Standorten für Trinkwasser in dieser Region Deutschlands. Da zudem etliche Grundwasservorkommen stark mit

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet:

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen

Schadstoffen und Düngemittelträgern belastet sind, ergibt sich für die Bewahrung der noch vorhandenen unbelasteten Vorkommen eine besondere Verantwortung.

Der zur Rede stehende Windenergiebereich (WEB) BLA_09 befindet sich in einem großräumlichen Waldgebiet, das im Gesamtverbund mit dem Waldgebiet auf rheinlandpfälzischer Seite betrachtet und berücksichtigt werden muss. Das Waldgebiet umfasst ca. 40 km². Die Bedeutung für Grund- und Trinkwasservorkommen ist hier besonders hervorzuheben, da im Waldgebiet keine Landwirtschaft stattfindet und somit dauerhaft keine Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft ins Trinkwasser eingetragen werden. Die Gesamtfläche der unzerschnittene verkehrsarme Raum ist noch größer. Das Gebiet verbindet die Flusssysteme Ahr und Kyll und ist lediglich von einer Kreis- und einer Landstraße (K69, L26) durchbrochen. Die Planfläche BLA_09 und ihr Umfeld, sowie die angrenzenden Waldgebiete in RLP weisen zahlreiche Quellbereiche und Bachläufe auf. Innerhalb der Planfläche BLA_09 befinden sich die Quelle des Michelbachs, sowie zwei weitere Quellbäche, die den Michelbach speisen, sowie weitere Quellbereiche, die in regenreichen Phasen aktiv sind. Der Trinkwasserbrunnen in Uedelhoven ist vermutlich über Grundwasserleiter mit dem WEB verbunden und wird von dort gespeist.

In unmittelbarer Nachbarschaft jenseits der Landesgrenze liegt die Hillesheimer Kalkmulde mit WSG, der Trinkwasserbrunnen besitzt überregionale Bedeutung und versorgt auch die Landkreise Bad Neuenahr-Ahrweiler und Cochem-Zell mit Trinkwasser. Das Waldgebiet zwischen Leudersdorf, Kerpen und Wiesbaum ist außerdem Grundwasservorranggebiet.

Das WEB BLA_09 befindet sich geologisch auf einem nach Osten zur Ahr hin abfallenden Sattel zwischen drei Kalkmulden: Hillesheimer Kalkmulde, Dollendorfer Kalkmulde, Ahr Kalkmulde. Der Sattel selbst ist mannigfach gefurcht und weist, den Michelsbach und zahlreiche weitere Bachläufe und Quellbereiche auf. Der Michelbach stellt eine starke aktive Störung dar und weist mit seinen Zuläufen und den mannigfachen Geländefurchungen auf einen kluftigen Untergrund hin, der im Kontakt mit tieferen Schichten und Grundwasserleitern steht. Eine große Anzahl von Ameisenbauten (Gattung Formica), die entlang offener Störlinien mit Verbindung zu tieferen Erdschichten errichtet werden, sind ein zusätzlicher Bioindikator für den kluftigen Untergrund. Entlang der Störspalten treten geogene Gase aus, die u.a. zu einer lokalen Temperaturerhöhung führen, was die Ansiedlung der Ameisen begünstigt.
„Linienandordnungen der Hügel bauender Waldameisen (Gattung Formica) bilden Störungszonen direkt ab, Cluster dokumentieren auf relativ kleiner Fläche mehrere tektonische Störungsrichtungen und somit quasi auf kleinstem Raum das großflächige Störungsregime in einem Gebiet. Solitärnester stehen als Verbindung zwischen Linienanordnungen und Cluster.“ 1

Vor diesem Hintergrund ist das WEB BLA_09 bezüglich seiner Grund- und Trinkwasservorkommen und bezüglich seiner Oberflächengewässer und gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Zum Schutzgut Wasser:

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände,

Quellbereiche als vulnerables Gebiet mit erheblichem Konfliktpotential zu bewerten. Der im Umweltbericht mehrfach getätigten Aussage:
„Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind durch WEB nicht gegeben“ (Vgl.: Umweltbericht, S.127) und der auf S. 116 genannten Maßnahmen:
• „Vermeidung von Immissionen während der Bauphase: zum Schutz von Böden, des Grundwassers, von Oberflächengewässern und von Menschen sind Immissionen (Lärm, Staub usw.) im Zuge der Bauarbeiten soweit wie möglich zu vermeiden;
• Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase: durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind im Zuge der Baudurchführung und Baustelleneinrichtung Schadstoffeinträge in Böden, Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden; • Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Betriebsphase durch Brand: erfolgt i.d.R. durch technische Sicherheits- / Abwehr-Einrichtungen. z.B. Bauteile aus nicht brenn- barem Beton oder Stahl und automatische Abschaltvorrichtungen (z.B. Temperatur- sensor), die bei Erreichen eines bestimmten Grenzwertes die WEA automatisch abschal- ten und eine Meldung an die Fernüberwachung senden; i.d.R. werden insbesondere für WEA im Fall gesonderte Brandschutzkonzepte aufgestellt; • Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Betriebsphase durch Schadstoffe: i.d.R. Wartungsarbeiten an den WEA (z.B. Austausch Kühlflüssigkeiten, Schmierfette, Getriebe-, Transformator- oder Hydrauliköl) unter Berücksichtigung strenger Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von unkontrolliertem Austritt und Umweltverschmutzung durch Öle; vorschriftsmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung von alten Flüssigkeiten, Fetten und Ölen.“
muss mit aller Deutlichkeit widersprochen werden. Gefahren für das vorrangige Schutzgut Trinkwasser bestehen durch:
- Verletzung der Deckschichten / Einbruch von Klüften beim Einbringen der Fundamente, durch den Bau von Wegen, das Einbringen von Kabeltrassen und weiteren baulichen Maßnahmen. Verletzung der Grundwasserleiter;
- Auswaschungen von Schadstoffen aus den Betonfundamenten
- Großflächige dauerhafte Bodenverdichtung und Versiegelung
- Umfangreiche Rodungsarbeiten mit dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Waldklima und seinen Wasserhaushalt. Außerdem Nährstofffreisetzung und Erosion.
- Durch ständige Luftverwirbelungen Austrocknung der Umgebung der Anlagen. Lokale Klimaveränderungen durch Erwärmung und Austrocknung in der Umgebung von Windanlagen sind erwiesen und Stand der Forschung; (Luftbildauswertung/Ibisch Institut)
- Nutzung wassergefährdender Stoffe während Bau- und Betriebszeit, sowie Rückbau der Anlagen;
- Umfangreicher Baustellenverkehr;

- Wartungsverkehr und Verwendung wassergefährdender Stoffe für die Wartung z.B. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien zur Enteisung, winterliche Streusalzeinbringung zu Freihaltung der Zuwegung, etc.;
- Havarie, Brand, Flügelbruch, Einstürze;
- Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet. Es wird von etwa 100kg pro Jahr und Anlage gesprochen. Mit dem Eintrag von PFAS in unsere Trinkwasserbrunnen durch Rotorblatterosion muss gerechnet werden. Dies wird in der Planung überhaupt nicht

Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Boden negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

<u>Zur Inanspruchnahme von Waldflächen:</u>

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Hier gilt die Gefahrenvorsorgepflicht der öffentlichen Hand. Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt. Diese Fasern sind asbestähnlich und bedeuten eine zusätzliche Gefahr für das Schutzgut Wasser. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Pläne der VG Gerolstein für ein angrenzendes Vorranggebiet auf RLP Seite, nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig sind. Auch die SGD-Nord hält eine Realisation aus Gründen des Grund- und Trinkwasserschutzes für unwahrscheinlich. Die Flächen liegen in der Hillesheimer Kalkmulde und sind besonders vulnerabel.2 Bei einer Ausweisung des WEB BLA_09 sehen wir in Bezug auf den Grund- und Trinkwasserschutz und auf den Schutz von Oberflächengewässern und Quellbereiche eine Verletzung der landesplanerischen Ziele und der vom Gesetzgeber und der EU vorgeschriebenen vorrangigen Sicherung dieser Schutzgüter. Wir lehnen die Planung in diesem Punkt umfänglich ab.	Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. <u>Zur Rotorblatterosion:</u> Die angeregte Änderung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu

	Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Zur Planung der VG Gerolstein Die Anregung richtet sich an die VG Gerolstein und entzieht sich dem Herschaftsbereich des regionalen Planungsträgers.

1041323_003

Inhalt

B. Hochwasserschutz

Das Plangebiet BLA_09 gehört zum Wasserkörper der Ahr. In der Fläche sind hinsichtlich der Ahr folgende Fließgewässer zu nennen: Etzelbach, Michelbach und weitere Zuflüsse.

Bald nach der verheerenden Flutkatastrophe 2021 wurde zum Hochwasserereignis an der Ahr eine Studie herausgegeben, welche die Waldgebiete innerhalb und um die Planfläche BLA_09 als mitverantwortliche Einzugsgebiete analysiert. 3

Die Verfasser der Studie empfehlen in hochwassergefährdete Mittelgebirgsregionen Vorrangflächen für Hochwasserschutzwälder zu schaffen. Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Diese Wasserrückhaltefunktion ist ein effektiver Hochwasserschutz, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Entlang der Alpen wird der Wald schon seit Jahrhunderten besonders pfleglich behandelt, um gerade diese Schutzfunktion zu gewährleisten. Daraus hat sich der Begriff „Schutzwald“ geprägt. Je nach Baumart schaffen die Wurzeln ein weit verzweigtes und tief reichendes Hohlraumsystem, wodurch sich das Speichervolumen vergrößert und der Wasserabfluss verzögert. Hochwasserspitzen können so gebrochen werden. Gleichzeitig wird der humusreiche Boden geschützt und Erosionsprozesse werden abgeschwächt, bzw. verhindert. Auch die Funktion der CO2-Senke Wald wird dadurch verbessert. Die Baumaßnahmen, die bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind, betreffen in der Hauptsache Wald- und Quellgebiete und führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung. Die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregenereignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Auch wenn in der Planung nur von punktuellen Eingriffen gesprochen wird, summieren sich diese Eingriffe bei einem Wasserrückhaltevolumen von 200 l / m² Waldboden zu einem erheblichen Volumen auf. Technische Minimierungsmaßnahmen wie Retentionsmulden um die Anlagenstandorte können den Volumenverlust der Wasserrückhaltefunktion eines intakten Bodens bei weitem nicht aufwiegen und stellen daher keine realistische Lösung für das Problem dar. In der Folge können schon sehr viel kürzere Regenperioden oder Starkregenereignisse gefährliches Hochwasser auslösen.

Zukünftige Kosten durch Hochwasserereignisse stehen in keinem Verhältnis zum

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

wirtschaftlichen Nutzen des geplanten Vorhabens. Gänzlich unbeachtet ist auch der Verlust von Boden, der durch vermehrte Hochwasserereignisse ausgelöst wird und der weitreichende ökologische sowie in der Landwirtschaft auch wirtschaftliche Folgen haben kann. Neben der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im strategischen Hochwasserschutz müssen in Mittelgebirgslagen auch die Einzugsgebiete strategisch berücksichtigt werden. Anstatt weitere Flächen zu versiegeln, empfehlen wir, dass die Bewirtschaftung von Wäldern in Hochwassereinzugsgebieten, als „Hochwasser – Schutzwald“ neu in den Blick genommen wird. Hochwasserschutzwald, Grund- und Trinkwasserschutz, lokaler Klimaschutz, sowie Artenschutz und Naturtourismus befördern einander und sind als systemisches Ziel deutlich höher zu bewerten als eine Vorrangfläche für Windenergie, die sicherlich Energie erzeugt und CO2 einspart, aber darüber hinaus die zuvor genannten Belange erheblich beeinträchtigt. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.	

1041323_004

Inhalt

C. Boden

Im Fachbeitrag Bodenschutz für räumliche Planung heißt es:
„Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung für kohlenstoffreiche Böden Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung ist es, die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten...“ 4

Die Böden im gesamten WEB BLA_09 sind als besonders klimarelevant und als schützenwerte CO2-Senke explizit ausgewiesen. Es handelt sich um Böden mit sehr hoher und hoher Schutzwirkung:

• - Pseudogley (bf5_bs) (sehr hohe Funktionserfüllung)
• - Gley (bf5_bg) (sehr hohe Funktionserfüllung)
• - Braunerde (bf4_bx) (hohe Funktionserfüllung) (Vgl.: Umweltbericht Anhang C)

Bei einer Ausführung der Planung ist der Eingriff in schutzwürdige Böden nicht zu vermeiden!
Ein WEB in der zur Rede stehenden Fläche würde die Funktionserfüllung dieser Böden erheblich beeinflussen, bzw. unmöglich machen. Der Austritt aktuell gebundener CO2 Anteile ist ein weiterer Negativfaktor, der in der aktuellen Planung keine Beachtung findet und bezüglich einer korrekten Güterabwägung korrigiert werden muss. Auch im Bezug auf das Schutzgut Boden lehnen wir die vorliegende Planung umfänglich ab.

D. Katastrophenschutz / Erdbebenmessstation

In den letzten Jahren wurde man auf niederfrequente Beben in großer Tiefe unter der Vulkaneifel aufmerksam.5,6 Auch aus Gründen der Katastrophenprävention sind daher eine Vielzahl neuer seismologischer Messstationen gerade auch in der westlichen Vulkaneifel geplant.7 WEA haben aber Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung.8 Es ist davon auszugehen, dass in Abständen bis 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Im Abstand zwischen 5–10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Aktuell befinden sich zwei Erdbebenmessstationen im Umfeld der geplanten Fläche:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zum Schutzgut Boden

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Klima/Luft“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „klimarelevante Böden“ untersucht. Als klimarelevante Böden gelten hierbei Böden als speichernde Kohlenstoffsenken, Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher und Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Aufgrund ihrer Seltenheit in der Planungsregion Köln wird eine Überlagerung von Böden, die eine Funktion als Kohlenstoffsenke oder Kohlenstoffspeicher übernehmen, als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum kommen großflächig in der Planungsregion vor und wirken überwiegend in Siedlungsnähe klimaausgleichend. Ihre Betroffenheit wird aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme in Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung und aufgrund der vorgesehenen Abstände der WEB zu Siedlungen als nicht erheblich eingestuft, jedoch nachrichtlich in den Prüfbogen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

- Gemarkung Feusdorf: Internetseite des Geoportals RLP 9 Abbildung BLA_09 überschneidet sich teilweise mit dem 5 km Radius. - Gemarkung Hillesheim: Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg, 10 2022 mit neuer besonders sensibler Messtechnik ausgestattet. Abbildung Die Fläche BLA_09 liegt im 10 km Radius. Die Planfläche BLA_09 ist vom GDU als Fläche mit Erdbebengefährdung ausgewiesen. Abbildung Bereits im Abschnitt B. Wasser dieser Stellungnahme wurde auf die starken Störungen im Untergrund hingewiesen. Die in Rede stehende Fläche befindet sich nordöstlich eines quartären Vulkanfeldes auf einem Sattel zwischen drei Kalkmulden (Dollendorfer Kalkmulde, Hillesheimer Kalkmulde, Ahr Kalkmulde). Das Gelände ist mannigfach gefurcht und von Bachläufen durchzogen. Bas Gebiet ist von zahlreichen Störlinien / Bodenspalten durchzogen wo geogene Gase austreten. 11 Vulkanische Aktivitäten im Untergrund müssen geprüft werden. Dem Katastrophenschutz hinsichtlich seismischer Aktivitäten im Plangebiet wird in der vorliegenden Planung nicht hinreichend Rechnung getragen. Das muss korrigiert werden. Wir lehnen die Planung auch in diesem Punkt umfänglich ab.	Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß LEP Grundsatz 4-1 die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen ist, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. <u>Zum Katastrophenschutz</u> Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor. Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen. Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden. Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.

1041323_005

Inhalt

E. Arten- und Naturschutz

Ein Hauptproblem in unserem Verhalten zu Natur- und Artenschutz ist die traurige Tatsache, dass unsere Schutzgebiete mehr auf dem Papier als in der Natur existieren. Alle Ziele bleiben wirkungslos, wenn sie fortwährend beschnitten, weggewägt und verwässert werden. Mit dem vorrangig privilegierten Ausbau der Windenergie werden die Schutzzwecke noch weiter zurückgedrängt. Es gibt in Deutschland keine andere Industrieform, die so raumgreifend in unsere letzten, verbliebenen Naturräume vordringt. Die Novellierung des §6 WindBG wird bereits von zwei Naturschutzverbänden BUND und Naturschutzinitiative beklagt. Die Gesetzesänderungen auf Bundesebene verletzen das höherrangige EU-Recht und bedeuten massive Einschnitte im Naturschutz. 12

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Landesbehörden ihre Möglichkeiten ausschöpfen, um unverantwortliche Entscheidungen auf Bundesebene so gut es geht auszugleichen.

Diese Möglichkeit ist hinsichtlich des in Rede stehenden WEB BLA_09 gegeben. Die Planfläche BLA_09 befindet sich an der Landesgrenze und stellt einen Gesamtverbund (ca. 40 km² Waldgebiet) mit den schutzwürdigen Räumen in RLP dar. BLA_09 grenzt unmittelbar an Naturparkflächen, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel Landschaftsschutzgebiete und einem überregional bedeutenden Rotmilandichtezentrum.

Die Gemeinde Blankenheim hatte in der zur Rede stehenden Fläche die Planung schon einmal aus Artenschutzgründen abgebrochen. In RLP wurde bereits in einer früheren Planung aus unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Gründen die Ausweisung von Sondergebieten Windenergie ausgeschlossen.
Vgl.: BGH-Plan, (2014) VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124:

„Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete (gemeint sind die Flächen 291/292 Entwurf ROP Reg. Trier 2025) eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ Im Gutachten des Büros [ANONYMISIERT] vom 09.05.2014 an die VG Hillesheim

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Grundsätzlich sei klargestellt, dass es nicht Aufgabe der Landesbehörden ist Bundesrecht "auszugleichen" sondern die Landesverwaltung vielmehr an höherrangige Rechtsnormen gebunden ist. Dies ergibt sich schon aus der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 20 Abs. 3 GG.

Berücksichtigung grenzüberschreitender Belange

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf das angrenzende Land Rheinland-Pfalz auszudehnen ist. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf ein Nachbarland führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert.

Generelle Hinweise zu der Berücksichtigung der Belange des Freiraum-/Natur- und Umweltschutzes im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Fachbereich 3 heißt es zum zur Rede stehenden Gebiet 290-292:
„Funktionsraumanalyse der brütenden Rotmilane im Raum Hillesheim 2014 in dem für die Windenergieplanung geplanten Gebiete nördlich von Hillesheim“

Zitat:
„Es ist ja nicht nur so, dass um den Standort herum 8 -10 Brutpaare Rotmilan gleichzeitig brüten, sondern es brütet mit 90% Wahrscheinlichkeit dort auch ein Schwarzstorch mitten im Gebiet...
Doch auch ohne diesen Schwarzstorch sehen wir das Gebiet sehr kritisch ... Die Milane fliegen (unerklärlicherweise) sehr, sehr viel über den Wald. So etwas haben wir noch nicht gesehen... Von 120 bisher registrierten Flugbewegungen sind 2/3 über dem Wald.“

Im Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim an die Mitglieder des Verbandsgemeinderats vom 19.01.2015:

Zitat:

„Im Abwägungsverfahren sowie durch intensiv durchgeführte faunistische Untersuchungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der gesamte Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der VG Hillesheim von einer unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Problematik überlagert ist, die keine weitere Ausweisung von Windkraftflächen zulässt.“

Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim 7. August 2015, Aktenvermerk, hier Telefonkonferenz mit dem Planungsbüro [ANONYMISIERT] zur Klärung der weitern Vorgehensweise...

Zitat:
„3. Anpassung des Kriterienkatalogs:
...Nach Einschätzung des Planers entstehen auch bei Anpassung des Kriterienkatalogs keine nennenswerten weiteren Potentialflächen mit einer Größe, die der gewünschten Konzentrationswirkung angemessen wäre.“

Damit war 2014 aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Befreiungslage gegeben. Diese Einschätzung wird auch durch das im November 2023 ausgewiesene Rotmilandichtezentrum laut Fachbeitrag Artenschutz bestätigt.
Das Rotmilandichtezentrum ist der größte und damit wichtigste Kernlebensraum im Plangebiet ROP Trier.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Ausweisung eines VSG für den Rotmilan auf dem Gebiet Rhein-Land-Pfalz

Die Ausweisung eines Vogelschutzgebiets für den Rotmilan auf dem Gebiet des Landes Rhein-Land-Pfalz ist weder Aufgabe des vorliegenden Teilplans, noch innerhalb dessen räumlichen Geltungsbereichs.

Natura 2000-Gebiet (DE-5605-302) Gewässersystem der Ahr

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III

Es handelt sich mit dem kleineren Dichtezentrum bei Prüm um das einzige im Bereich des ROP Trier und gehört zu den landesweit bedeutsamsten Lebensräumen für den Rotmilan. Es drängt sich daher auf hier ein VSG für den Rotmilan auszuweisen.

Abbildung

Aus umfangreichen naturschutzfachlichen Gutachten und Flugraumanalysen aus der Planung der Alt-VG Hillesheim sowie aktuellen Daten (Brutnachweisen) und Beobachtungen geht für die Fläche BLA_09 und ihr Umfeld hervor, dass:

a. die Waldflächen zwischen Leudersdorf, Flesten, Berndorf, Hillesheim, Wiesbaum und Dollendorf ausgiebig von Rotmilanen überflogen werden, um von einem Teil des Dichtezentrums in einen anderen zu gelangen und dass sich im gesamten Bereich seit vielen Jahren zahlreiche immer wieder belegte Rotmilanhorste befinden.
b. in besagtem Waldgebiet zahlreiche geschützte Fledermaushabitate nachgewiesen sind, z.T. in der Kartendarstellung vom Landesumweltamt erfasst; c. mitten in diesem Waldgebiet ein seit langem bekannter und 2023 wieder nachweislich bebrüteter Schwarzstorchhorst liegt, und es im Einzugsgebiet regelmäßig weitere Schwarzstorchsichtungen gibt; (2024 wurde die Brut wegen Vergrämung abgebrochen)
d. diesem hervorragenden Habitat weitere geschützte Arten zugerechnet werden müssen, unter anderem: Schwarzmilan, Bussard, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbussard, europäische Wildkatze, Luchs, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten.

Umweltbericht S. 118, Gebiete, die nach ROG-E nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden dürfen.
„Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 14 BNatSchG, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind."

Allein das in Rede stehende Rotmilandichtezentrum, welches nur formal, aber nicht von der Population und Habitatbereiche an der Landesgrenze aufhört, steht folglich einer Ausweisung der Fläche BLA_09 entgegen.
Umweltbericht S. 120, benennt ebendiese Schwerpunktvorkommen / Dichtezentren:

„Einschränkend ist anzumerken, dass derzeit nicht eindeutig geklärt ist, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. So formuliert die Begründung des Gesetzentwurfs, dass die gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG-E nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). In Bezug auf den in der Stellungnahme genannten WEB BLA_09 liegt keine Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes (DE-5605-302) Gewässersystem der Ahr vor, da die WEB außerhalb des FFH-Prüfbereichs verortet werden.

Naturschutzgebiet (EU-096) Michelsbach, Ahbach und Aulbach mit Nebenbächen:

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
In den Prüfbögen in Anhang C des Umweltberichts wird die Betroffenheit des NSG-Michelsbach, Ahbach und Aulbach mit Nebenbächen innerhalb des 375 m-Prüfradius um WEB BLA_09 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das im WEB-Prüfradius verortete Naturschutzgebiet.

Landschaftsschutzgebiet Wälder der Kalkeifel und Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn-Eifel

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte

genannte Kategorie weitere sensible Gebiete betrifft, bei denen es sich um ökologisch hochwertige und empfindliche Gebiete wie z. B. Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten handelt. Ggf. sind daher auch die für Nordrhein-Westfalen abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024: Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG des Gesetzentwurfs zu werten sind, erfüllen die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet.“

IBA
Außerdem berührt / überschneidet sich BLA_09 mit dem IBA Vulkaneifel, das sich auch auf NRWSeite fortsetzt. Auch das wurde in der Planung bislang nicht beachtet und muss korrigiert werden.

Abbildung

Fledermaushabitate
Wie aus dem Fachbeitrag Artenschutz außerdem hervorgeht, befinden sich in und um das Plangebiet zahlreiche Fledermausvorkommen, die keine weitere Beachtung finden.

Abbildung

In Bezug auf Fledermaushabitate weisen wir auf das aktuelle Urteil des BVerwG, Urteil vom 19.12.2023 – 7C 4.22 hin. Dort wird deutlich gemacht, dass Naturschutzbelange auch bei bestandskräftigen genehmigten Windenergieanlagen auch nach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch geltend gemacht werden können und zu einer Aufhebung oder Teilaufhebung des Betriebs der Anlagen führen können. Im konkreten Fall konnte ein Nachtbetriebsverbot vom 15. April bis zum 21. August angeordnet werden, weil sich durch den Betrieb der Anlagen das Tötungsund Verletzungsrisikos von geschützten Fledermausarten signifikant erhöht hatte.

Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass auch zum Schutz anderer windkraftsensibler geschützter Arten lange Abschaltzeiten, z.B. in einem Rotmilandichtezentrum während der Sommermonate, angeordnet werden. Da sich Habitate über ihre Grenzen hinweg dynamisch ausdehnen, kann schon heute damit gerechnet werden, dass eine Ausweisung der in Rede stehenden Fläche zu erheblichen bis unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen wird.

Vogelzug
Die Vorrangebiete befinden sich im Korridor des Vogelzugs. Wir haben im Umfeld der Fläche BLA_09 rastende Zugvögel beobachtet. Diese Zone stellen einen markanten Punkt für den Vogelzug dar, weil sie hier vom Ahrtal ins Kylltal wechseln. Regelmäßig können ziehende und kreisende Zugvögel beobachtet werden. Auch hier ist bei einer unwahrscheinlichen Errichtung von WEA mit einer längeren Abschaltung während des

Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft unter anderem mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.
Im Prüfbogen des WEB BLA_09 wird die Betroffenheit des LSG-Wälder der Kalkeifel sowie des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel als Hinweise an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene dokumentiert.

<u>Artenschutzhinweise (Brut-, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, sonstige planungsrelevante Arten)</u>

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Vogelzugs zu rechnen.
Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass für windkraftsensible Arten nach wie vor das „Helgoländer Papier“ gilt und dieses nach EU-Recht verpflichtend umgesetzt werden
muss. Diese Richtlinien kann der Bund nicht einfach übergehen.

Weitere geschützte Biotope
Innerhalb der Vorrangfläche BLA_09 liegt die Quelle des Michelsbachs sowie eine weitere Quelle, deren Wasser nach ca. 200 m in den Michelsbach fließt. Der Michelsbach ist Kern des Naturschutzgebiets „Michelsbach, Ahbach und Aulbach mit Nebenbächen“ (EU-096). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere „wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000)“. Die Vorrangfläche grenzt ferner unmittelbar an das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Gewässersystem der Ahr“ (Kennung: DE-5605-302).

Diese Schutzgründe finden im vorliegenden Umweltbericht vom Dezember 2024 keine Erwähnung. Zudem liegt die gesamte Vorrangfläche im Landschaftsschutzgebiet „Waelder der Kalkeifel“ (LSV-5505-0009). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt u.a.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,

- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,

- zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereich.

Darüber hinaus liegt die Vorrangfläche BLA_09 innerhalb des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn - Eifel. Wie zuvor erwähnt, erstreckt sich das große Waldgebiet als zusammenhängendes ökologisches Netz auch über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hinweg. Unmittelbar an die Vorrangfläche BLA_09 grenzt auf rheinland-pfälzischer Seite der Biotopkomplex BK – 5606-0710-2010 mit der Bezeichnung „Waldgebiet nördlich von Berndorf“.

Dieser umfasst insgesamt 18 Biotope und hat folgendes Schutzziel: „Erhalt und Förderung naturnaher Waldstrukturen sowie Erhalt des naturnahen Wasserhaushaltes des Komplexes“. Die Beschreibung des Biotopkomplexes lautet wie folgt:

Abbildungen

Der Bereich gehört außerdem zum vom BfN ausgezeichneten Schwerpunktgebiet:

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind.

Betroffenheiten werden im Prüfbogen des WEB BLA_09 dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Da BLA_09 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen

„Hot Spot der Artenvielfalt.13 Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind.

Verschlechterungsverbot
Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen intakten Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Das geplante WEB BLA_09 und sein unmittelbares und weiteres Umfeld genießen diverse Schutzgründe (siehe oben) und liegen in einem Verbund, der zu den wenigen ökologisch intakten großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört. Das Gebiet verbindet die Flusssyteme Ahr und Kyll und ist als großräumlicher Korridor für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten. Die Raumordnungsplanung dient dazu, schutzwürdige Flächen zu bewahren und eine Verschlechterung auszuschließen (Verschlechterungsverbot).

Die in der Planung angebotenen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Natur- und Artenschutz können nicht als solche gewertet werden, da es sich um Maßnahmen handelt die vom Gesetzgeber ohnehin gefordert werden. Der angeführte Verzicht auf die Entnahme von Horstbäumen (Vgl.: Anhang G Ihrer Planunterlagen) ist außerdem nur der Verzicht auf eine Straftat, weil generell verboten.

Eine über Sensoren gesteuerte Abschaltautomatik von Windkraftanlagen stellt innerhalb eines Rotmilandichtezentrums und Fledermausdichtezentrums keine realistische Option dar. Wissenschaftlich betrachtet ist diese Technik ohnehin fragwürdig, weil eine punktgenaue Abschaltung auf Grund der erheblichen physikalischen Kräfte und der hohen Geschwindigkeiten der Rotoren nicht möglich ist. Zum Rückbau von Windkraftanlagen möchten wir anmerken, dass uns kein Praxisbeispiel eines kompletten Rückbaus in Waldgebieten bekannt ist. Das Einbringen von neuem Waldboden in ehemalige Fundamentflächen, Standflächen und Wegenetze ist zwar vom Gesetzgeber gefordert, wird jedoch in der Praxis scheinbar nicht umgesetzt. Woher soll auch der Waldboden kommen? Folglich schädigen Windkraftanlagen im Wald das Ökosystem und die Wasserrückhaltefunktion des natürlichen Waldbodens dauerhaft. Eine vollständige Renaturierung scheint nach gegenwärtigem Wissens- und Praxisstand nicht möglich. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots ist damit unausweichlich gegeben. Ein mit Windenergieanlagen belastetes Waldgebiet kann nie einen guten Erhaltungszustand erreichen.

Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den

Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Inanspruchnahme von Waldflächen und Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041323_002.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld

Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt. Wir sehen die Verletzung zahlreicher Grundsätze und Ziele und lehnen in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.	vorkommende Arten Rechnung getragen werden. Schwerpunktvorkommen / Dichtezentren Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die *a*bgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die

Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs-

und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da BLA_09 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

	Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1041323_006

Inhalt

F. Tourismus
Das unmittelbar an die Planfläche BLA_09 angrenzende Hillesheimer Land gehört zu den touristischen Perlen der Eifel.

Das Markenzeichen von Hillesheim ist die „Kriminalhauptstadt“ Deutschlands zu sein. Verbunden mit den zahlreichen Krimiwanderwegen und weiteren Themenwanderwegen hat gerade diese Region der Vulkaneifel zahlreiche Urlauber in die Eifel geführt. Ein Großteil der inzwischen internationalen Berühmtheit der Vulkaneifel gründet auf der großen Beliebtheit des „Eifelkrimis“. Gerade die wilde unberührte Landschaft spielt in diesen Romanen eine herausragende Rolle und gerade die Schnittstelle zwischen Fiktion und lokaler Realität ist ein besonderes Highlight für viele Feriengäste. Das Herz dieser Erfolgsgeschichte schlägt im Hillesheimer Land. Die ehemals landwirtschaftlich geprägte Region hat sich in ein Qualitätsgebiet für Naturtourismus gewandelt. Ehemals kleinbäuerliche Betriebe bieten heute Ferienwohnungen, Ferien auf dem Bauernhof und Reiterurlaub an.

Die Vulkaneifel ist das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum.
Die Region erfährt bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmende Beliebtheit als Feriengebiet. Der Eifelsteig, einer der beliebtesten Wanderwege in Deutschland führt mitten durch die Fläche BLA_09. Das ist deshalb besonders relevant, weil es sich hier um ein bisher vollkommen unbelastetes Gebiet handelt. Es besteht überhaupt kein großräumlicher Bezug zu anderen Windanlagen. Vor allem nach Süden hin ist die Landschaft mit weiten Blickachsen ohne industrielle Überprägung vollkommen erhalten.

Auf beiden Seiten der Landesgrenze befinden sich Wacholderheidelandschaften (Üxheim, Wiesbaum) und zahlreiche Aussichtspunkte.

Die Ausweisung von Windenergievorrangflächen in diesem Bereich widerspricht in beiden Bundesländern gefassten Zielen zu Räumen mit der besonderen Funktion für Freizeit und Erholung.

Für den Landkreis Vulkaneifel wird die in unmittelbarer Nähe zur Fläche BLA_09 liegende Hillesheimer Kalkmulde namentlich genannt. Es handelt sich hier um das einzige quartäre Vulkanfeld in Europa!

Die einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern und reizvollen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

kleinräumlichen Offenlandflächen ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource dieser Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde und wird bis heute viel Geld in die touristische Infrastruktur investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft, erhalten bleibt. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser, Wald und Biodiversität gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität dieser Region. Schon aus wirtschaftlichen Gründen für die Entwicklung des Tourismus sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen. Die Planer sind dazu angehalten, ihre Planung auf aktuelle Daten zur Qualität und Wirtschaftskraft des Tourismus in der Gemeinde Blankenheim zu stützen. Wir vermissen eine umfassende Untersuchung, die sich mit möglichen Einbußen im Tourismus durch das geplante Vorhaben auseinandersetzt. Ohne eine solche Untersuchung kann eine saubere und ordnungsgemäße Abwägung für die Belange des Tourismus nicht stattfinden. Eine von der [ANONYMISIERT] in Auftrag gegebenen Studie zu den finanziellen Erlösen aufgrund des Eifelsteigs hat ergeben, dass jeder Kilometer Eifelsteig 72.900 EUR in die Region spült (Berichterstattung im Trierischen Volksfreund vom 07.02.2025 siehe Anlage). Hierzu sagte Herr [ANONYMISIERT] als Aufsichtsratsvorsitzender der [ANONYMISIERT] und Landrat des Kreises Euskirchen: „Die Zahlen sind ein klarer Auftrag an alle beteiligten Kommunen, die bisherige Qualität des Eifelsteigs nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.“ Die beabsichtigte Vorrangfläche BLA_09 konterkariert diese Aussage. Insgesamt sehen wir den Erholungswert der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.	

1041323_007	
Inhalt G. WOHNEN Die Gemeinde Üxheim gehört zu den Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen. Der Bau von Windenergieanlagen in der Fläche BLA_09 würde zu einer industriellen Überformung der Landschaft führen. Auf beiden Seiten der Landesgrenze gehört die Fläche BLA_09 zu einem bedeutenden Erholungs- und Ruheraum. Eine Verminderung der Wohnqualität ist nicht zu vermeiden. Ein vollkommen naturnaher Vorrangraum für die Zwecke Wohnen, Freizeit und Erholung wird in der vorliegenden Planung hinsichtlich der Vorgaben und Ziele für seine Funktion und Entwicklung erheblich verletzt. Auch in diesem Punkt wird die Planung vollumfänglich abgelehnt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Bezüglich Auwirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Erläuterung der StnID 1041323_005 verwiesen.

1041323_008

Inhalt

H. Fazit

In der nach Offenlegung der zur Rede stehenden Planung verfügbaren Zeit lassen sich leider nur die Bereiche der Planung bewerten, zu denen aus langjähriger naturschutzfachlichen Betreuung Kenntnisse vorliegen. Doch auch so ist die Kulisse der Planung entgegenstehenden Schutzgründe erdrückend und in der Aufsummierung hinsichtlich einer vorsorglichen Abwägung, die den eigenen Vorgaben und Zielenfolgt, unüberwindlich.

Zusammengefasst seien hier noch einmal die Hauptkonflikte genannt:

Planfläche BLA_09
Grund- und Trinkwasserschutz
- Vulnerable geologische Zone mit kluftigem Untergrund und zahlreichen Störlinien
- Kontamination des Grund- und Trinkwassers ist sehr wahrscheinlich

Hochwasserschutz

- Hochwassereinzugsgebiet für die Ahr
- Böden mit hoher Wasserrückhaltefunktion
- Eine Flächenversiegelung würde Hochwasserereignisse begünstigen

Boden

- Klimarelevant, schützenwerte CO2-Senke explizit ausgewiesen (bf5_bs, bf5_bg, bf4_bx)
- Hohe Wasserrückhaltefunktion

Katastrophenschutz
Erdbebenmessung
- Unmittelbare Nähe zu quartären Vulkanfeld
- Als Erdbeben gefährdetes Gebiet gekennzeichnet
- Messung seismischer Aktivität würde unmöglich

Natur / Artenschutz

- Nach Fachbeitrag Artenschutz bedeutendesRotmilandichtezentrum, VSG würdig
- Zahlreiche Fledermaushabitate
- IBA Überschneidung
- Hot Spot der Artenvielfalt (BfN)
- Zahlreiche wasserführende Biotope
- Großräumlicher Biotopkomplex

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041323_002 ff. Dem Abwägungsgebot gem. § 7 Abs. 2 ROG wird entsprochen.

- Waldgebiet über 40 km² - Gebiet verbindet die Flusssysteme Ahr und Kyll - Bedeutendes Vogelzug- und Rastgebiet Tourismus - Wichtigstes Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum - Es handelt sich um das einzige quartäre Vulkanfeld in Europa! - Eifelsteig führt mitten durch die Fläche BLA_09 - Unbelastetes Gebiet kein großräumlicher Bezug zu anderen WEB, vor allem nach Süden hin vollkommen offene Landschaft - Tourismus ist 1. Wirtschaftsfaktor - In unmittelbarer Nähe zahlreiche Themenwanderwege, siehe Kriminalhauptstadt Hillesheim Wohnen - Für ein großes Einzugsgebiet auf beiden Seiten der Landesgrenze stellt das Waldgebiet den wichtigsten Erholungs- und Freizeitraum dar - Gebiet mit besonders guter Wohnqualität Die Rechtsprechung (12.12.1969, BVerwG) verlangt in einer Planung alle öffentlichen und privaten Belange mit ihrem jeweils zukommenden Gewicht in der Planung zu berücksichtigen und dann zuerstdie öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen, um dann abschließend die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Verpflichtung wird im gesamten die GemeindeBlankenheim betreffenden Planverfahren nicht nachgekommen. Vor dem beschriebenen Hintergrund lehnen wir die Planung in allen Punkten umfänglich ab.	

1041323_009	
Inhalt Ferner schließen wir uns der Stellungnahme von der ÖDP Kreisverband Westeifel (verfasst von [ANONYMISIERT]) zu den Planflächen DAH_13, BLA_10, BLA_11 vollumfänglich an.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1038836_001.

1041323_010	
Inhalt Für einen konstruktiven Dialog, um einer Fehlentwicklung bei der Inanspruchnahme von Flächen in der Raumordnungsplanung vorzubeugen und eine verantwortungsvolle Steuerung auf Landesebene zu unterstützen, stehen wir zur Verfügung und bringen unsere Kenntnisse, u.a. umfangreiche naturschutzfachliche Datensätze und Gutachten, gerne in das Verfahren ein.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Informationen zur Unterstützung des Verfahrens angeboten.

AZ: Ö-M-1-1685

1035891

1041327_001

Inhalt

1. in der Begründung zum geplanten Regionalplan EE wird erwähnt, dass 15.682 ha benötigt werden und 16.407 ha ausgewiesen werden sollen. Das entspricht einer „Übererfüllung von 104,6 %“. Das ist deutlich zu wenig. Die Erfahrung zeigt, dass dieser „Puffer“ von 4,6% nicht ausreichen wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass auf etlichen Flächen trotz Ausweisung keine WEA gebaut werden können. Dies ist aus unterschiedlichen und teils vorab nicht erkennbaren Gründen der Fall.

Daher muss der Plan einen Puffer von mindestens 10 % haben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2). Das Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls erforderliche Änderungen nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung).

Auf die planerische Festlegung weiterer WEB wird vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen verzichtet, weil einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen wird.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen

	Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Zudem fießt in die Gesmatabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1041327_002	
Inhalt 2. Auf alle einschränkenden Vorgaben sollte verzichtet werden. Das EU-Recht, das Bundesrecht und das Landesrecht NRW regeln so viele Dinge, dass neben den Flächenfestlegungen keine weiteren Maßnahmen und Einschränkungen notwendig sind. Zusätzliche unnötige Beschränkungen können dazu führen, dass die geforderte Flächenzahl nicht erreicht wird. Außerdem wird der Regionalplan angreifbar, wenn Regelungen außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalrates aufgestellt werden. Wir plädieren daher dafür, auf unnötige Restriktionen zu verzichten. Dies gilt speziell für Regelungen, die auf EU-, Bundes- und Landesebene schon geregelt sind.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

AZ: Ö-M-1-1686	
1035912	
1041328_001	
Inhalt die [ANONYMISIERT] begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Bezirksregierung Köln, den Flächenbeitragswert für die Windenergie zeitnah umzusetzen. Nach derzeitigem Stand der Planungen sieht der Entwurf des Teilplan EE die Ausweisung von 16.407 Hektar vor. Hiermit übertrifft er das Flächenziel von 15.682 Hektar um ca. 4,5 %. Erfahrungsgemäß entfallen in früheren Planungsstadien zur Ausweisung vorgesehene Flächen im weiteren Verlauf. Insofern erscheint ein „Puffer“ von 4,5 % als angemessen aber auch nicht übermäßig großzügig bemessen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041328_002

Inhalt

Darüber hinaus fällt auf, dass die regionale Allokation der Windenergiegebiete innerhalb des Re-gierungsbezirks sehr unterschiedlich ist. Insbesondere der Rheinisch-Bergische Kreis überhaupt kein Windenergiegebiet aus und der Oberbergische Kreis kommt auf Gebiete von lediglich 0,39 %.
Wir möchten zum Ausgleich dieser Disproportionalität vorschlagen, im Oberbergischen Kreis auf den Gemarkungen der Gemeinden Lindlar und Wipperfürth im Bereich des Waldgebiets in Peffekoven ein Windenergiegebiet auszuweisen. Die Fläche ist in der Anlage 1 kartografisch dargestellt.
Dieses Gebiet würde nach unserem Dafürhalten sämtliche relevanten Planungskriterien erfüllen, insbesondere die maßgeblichen Siedlungsabstände sowie den Ausschluss von WSG-Schutzzonen I und II. Eine zivilrechtliche Flächensicherung ist gegeben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Aufgabe der Raumordnung/Regionalplanung ist eine möglichst konfliktarme überörtliche Steuerung verschiedener räumlicher Nutzungsansprüche, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums stattfindet (vgl. § 1 ROG). Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien (vgl. Kapitel 4 der Begründung) zur Erfüllung des zugeteilten FlächenbeitragswertesTeilflächenziels gemäß Ziel 10.2-2 des LEP NRW. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind u.a. aufgrund natur- und siedlungsräumlicher sowie infrastruktureller Gegebenheiten räumlich ungleich verteilt. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht homogen im Raum verteilt werden.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1041328_003

Inhalt

Lediglich das Kriterium „Anlagenschutzbereich Flugsicherung“ (Seite 50 der Begründung) ist insofern angesprochen, als in etwas mehr als 5 Kilometer Abstand zu der fraglichen Fläche das Drehfunkfeuer Wipper (VOR WYP) liegt. Uns ist bekannt, dass die Deutsche Flugsicherung derzeit einen Anlagenprüfbereich von 15 Kilometer um konventionelle Drehfunkfeuer ansetzt. Innerhalb dieses Prüfradius des DFS ist es dennoch möglich nach erfolgter Prüfung Windenergieanlagen zu errichten. Das wurde in der Praxis auch schon umgesetzt. Außerdem legten die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Digitales und Verkehr am 5. April 2022 das Maßnahmenpapier „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren miteinander vereinbart werden.“ vor. Dieses sieht u. a. vor, bis 2030 sämtliche konventionellen Drehfunkfeuer (mit Ausnahme von Helgoland) zu Doppler-Drehfunkfeuern umzurüsten, bei denen infolge des WERAN plus-Projekts der An-lagenprüfbereich deutlich reduziert werden konnte und Windenergieanlagen im Einzelfall auch bei Abstanden von 3 Kilometern zulässig sein können.
Mit Blick auf den langen Planungshorizont und den Bestand einer Regionalpla-nung erscheint ein Ausschluss dieser Fläche allein wegen des VOR WYP mithin nicht mehr gerechtfertigt. Soweit die Belange des § 18a Abs. 1 LuftVG angesprochen sind, können diese – wie dies seit Ende 2023 auch in § 18a Abs. 1a LuftVG nunmehr ausdrücklich geregelt ist – angemessen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahren abgeprüft werden. Darüber hinaus haben wir von einem Mitbewerber erfahren, dass dieser im Januar 2025 eine Genehmigung für drei Anlagen des Typs Enercon E175 in der Gemeinde Lind-lar erhalten hat. Diese Anlagen fallen mit ca. 8 Kilometern Abstand auch in den Prüfradius des Drehfunkfeuers. Die Potenzialfläche der [ANONYMISIERT] im Verhältnis zum VOR WYP sowie weiteren existierenden bzw. genehmigten Anlagen finden Sie in der Karte in Anlage 2.
Wir bitte daher um Ausweisung der in der Anlage dargestellten Fläche als Windenergiegebiet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption ist geeignet, um das Planungsziel zu erreichen, denn mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4). Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich). Sollte sich ein Planerfordernis ergeben, so wird die Änderungsplanung die dann vorliegenden neuesten Erkenntnisse berücksichtigen. Als Beispiel sei hier, wie vom Stellungnehmenden eingebracht, ein ggfls. verändertes Abstandserfordernis zu einer Anlage der Flugsicherung genannt, welcher sich aus einer künftigen Modernisierung der Anlage ergeben könnte. In der Begründung sind bereits Hinweise enthalten, welche Kriterien diesbezüglich v.a. zu überprüfen sein werden.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die der zeichnerischen Festlegung zugrunde liegenden Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Im Übrigen folgt der dem regionalplanerischen Konzept zugrunde liegende anlagenspezifische Schutzradius um die Anlagen der

	Flugsicherung der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

AZ: Ö-M-1-1687

1035917

1041330_001

Inhalt

in vorbezeichneter Sache vertreten wir die [ANONYMISIERT]. Eine entsprechende Vollmacht finden Sie anbei.

Die [ANONYMISIERT] ist ein börsennotiertes deutsches Infrastruktur und Versorgungsunternehmen. Die Tätigkeitsbereiche umfassen neben der Wasser-, Gas- und Stromversorgung sowie der Abwasserentsorgung auch die Planung und Umsetzung erneuerbarer Energien.

Die [ANONYMISIERT] ist Überwiegend im Besitz der [ANONYMISIERT], die zu gleichen Teilen von den Stadtwerken [ANONYMISIERT] gehalten wird.
Unsere Mandantin plant und projektiert eine Vielzahl verschiedener Windenergieprojekte. Im Östlichen Planungsraum des Regionalplans Köln - an der Grenze zum Planungsraum des Regionalplans Arnsberg - plant die [ANONYMISIERT] die Errichtung des Windparks Olpe. Vorgesehen sind insgesamt zwölf Windenergieanlagen ("WEA").

Sieben der geplanten Anlagen -für die bereits Genehmigungsreife besteht -befinden sich im Planungsraum des Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis -Kreis Olpe -Siegen-Wittgenstein. Fünf der geplanten Anlagen befinden sich im Planungsraum des Regionalplans Köln, im Gemeindegebiet von Reichshof.

Unsere Mandantin hat die Flächen für alle fünf WEA gesichert. Nach jetzigem Stand bestehen keine Genehmigungshindernisse. Vor dem Hintergrund der Neuregelungen des Wind-an-Land-Gesetzes und des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen hat der Regionalrat Köln beschlossen, alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien in einem eigenen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln festzulegen und diese Themen von der seit 2021 andauernden Neuaufstellung des Regionalplan Kölns abzukoppeln.
Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans werden erstmals zeichnerische Festlegungen für die Windenergie im Plangebiet auf Regionalplanebene getroffen. Der bisherige räumliche Teilregionalplan Köln sah keine Windenergiebereiche bzw. Vorranggebiete für die Windenergie vor. Auch der Entwurf zur Neuaufstellung zum Regionalplan Köln, der 2022 auslag, enthält keine zeichnerischen Festlegungen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 den ersten Entwurf des

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

sachlichen Teilplans (nachfolgend nur: „Entwurf 2025``) zur Öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Die Planunterlagen liegen im Zeitraum vom 13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025 Öffentlich aus. In diesem Zeitraum kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf 2025 einbringen. Von den Festlegungen des Entwurfs 2025 ist auch die Planung meiner Mandantin im Windpark Olpe betroffen. Aus diesem Grund nehmen wir hiermit für unsere Mandantin zum Entwurf 2025 Stellung: 1. Das Ergebnis vorweggenommen begrüßen wir, dass umfassend WEB im gesamten Planungsbereich festgelegt werden sollen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die geplanten WEA-Standorte 08 bis 10 des Windpark Olpe unserer Mandantin die Festlegung des WEB und Beschleunigungsgebiet REI_05 vorgesehen ist.	

1041330_002

Inhalt	Abwägung
Allerdings ist für die beiden WEA-Standorte 11 und 12 im geplanten Windpark Olpe unserer Mandantin keine Ausweisung eines WEB vorgesehen. Die Gesamtsituation des geplanten Windpark Olpe im Bereich des Planungsraums Köln entspricht in etwa der nachfolgenden Darstellung: [Abbildung] Dies hätte zur Folge, dass die vorgesehenen WEA-Standorte 11 und 12 mit In-Kraft-Treten des sachlichen Teilplans bzw. mit Feststellung der Flächenziele nach dem WindBG zukünftig nicht mehr privilegiert wären (vgl. § 249 BauGB). 2. Den Unterlagen zum Entwurf 2025 können für die fehlende Ausweisung der WEA-Standorte 11 und 12 allerdings keine nachvollziehbaren Gründe entnommen werden. 2.1 Anhand der ausgelegten unterlagen kann lediglich nachvollzogen werden, dass die Flächen bereits nicht mehr in die einzelfallbezogene Umweltprüfung (Schritt 3) einbezogen wurden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Flächen in den ersten zwei Schritten (Ausschluss-und Restriktionskriterien (Schritt 1)) sowie konkreter Abgrenzung (Schritt 2) aus der Untersuchung des Planungsraums Köln herausgefallen sein müssen. Mangels konkreter Detailkarten mit Blick auf die vorgenommene Auswahl der WEB - und Überhaupt irgendwelcher grafischer Darstellungen der ersten beiden Prüfungsschritte -, kann der Grund für die fehlende Ausweisung nicht konkret bestimmt werden. Es kann daher nicht ermittelt werden, an welcher Stelle der Prüfungsschritte die Standortflächen entfallen sein könnten. Bereits das Fehlen irgendwelcher graphischer Darstellungen zu den Auswahlschritten der Flächenkulisse stellt bereits einen erheblichen Abwägungsfehler dar, da die Planung damit nicht mehr nachvollziehbar ist.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden WEB ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu den StnID 1041330_003 ff. verwiesen.

1041330_003

Inhalt

2.2 Vielmehr stehen nach dem der Begründung zu Grunde liegenden Auswahlkonzept (Schritt 1 und 2) einer Ausweisung der Standorte als WEB keine Gründe entgegen. Das ergibt sich unter Heranziehung des Energieatlas NRW, mit dem eine Visualisierung der verwandten Kriterien teilweise möglich ist. Auch der einzelfallbezogenen Umweltprüfung würden die Gebietskulissen standhalten.

a) Es sind keine Ausschlusskriterien (Schritt 1, Stufe 1) erkennbar, die zu einem Ausschluss hätten führen können. Die Standorte sind insbesondere nicht in einem Wasserschutzgebiet zweiter Ordnung belegen, was als Ausschlusskriterium definiert wird. Die zwei WEA-Standorte befinden sich zwar in der Nähe einer solchen Ausweisung, sind aber selbst nicht davon betroffen. Auch unter Beachtung weiterer Ausschlusskriterien besteht eine ausreichende Flächenkulisse im Umkreis der beiden WEA-Standorte, um die Mindestflächengröße von einem Hektar zu erfüllen.

Auch in der Restriktionsanalyse (Schritt 1, Stufe 2) sind keine weitergehenden Restriktionskriterien einschlägig, die nicht auch bei im Entwurf 2025 vorgesehenen WEB in der Nähe einschlägig sind.

b) Auch bei derAbgrenzung möglicherwindenergiebereiche (Schritt 2) -unter Einbeziehung der kommunalen Windausweisungen und der restriktionsärmeren bzw. restriktionsreicheren Potentialräume -kann kein Grund für die Nicht-Ausweisung entnommen werden. Ohnehin erfolgt dieser zweite Schritt nicht nur ohne jede grafische Nachvollziehbarkeit, sondern auch textlich kann die konkrete - auf den Einzelfa!l bezogene -Abgrenzung jenseits der abstrakten Vorgehensweise nicht nachvollzogen werden. Insbesondere sind beide WEA Standorte nur Restriktionen unterworfen, die auch die angrenzenden WEB im Entwurf 2025 betreffen.
Das leuchtet auch vor dem Hintergrund der Bündelung der Standorte ein, da angrenzend im Entwurf 2025 selbst und im angrenzenden Planungsraum Arnsberg ebenfalls erhebliche WEB-Ausweisungen vorgesehen sind.
Auch weitere in Schritt 2 angewandte Kriterien (UNESCO-Kulturerbe, Hangneigung, Umfassung von Ortschaften, Windverhältnisse und gemeindliche Flächenobergrenzen) stehen allesamt der Ausweisung nicht entgegen und führen mangels Nachvollziehbarkeit in der Einzelfallanwendung zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planentwurfs.

c) Auch dereinzelfallbezogenen umweltprüfung würde das plangebiet -insbesondere unter Berücksichtigung auch der angrenzenden WEB und den dortigen Prüfungen - ohne jeden Zweifel standhalten. Die Flächen befinden sich teilweise in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Standorte nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung - ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten

Kalamitätsflächen und sind daher besonders geeignet. Nach den Untersuchungen meiner Mandantin sind keine entgegenstehenden Umweltbelange ersichtlich. 2.3 Wir erachten daher die Ausweisung der beiden WEA-Standorte 11 und 12 des WP Olpe meiner Mandantin und die angrenzende Flächenkulisse zur Errichtung -auch zusätzlicher WEA - im weiteren Aufstellungsverfahren als einzig abwägungsfehlerfreie Entscheidung und damit Festlegung.	Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Weitergehend wird auf die Erläuterungen zu StnID 1041330_010 verwiesen.

1041330_004

Inhalt

Daher beantragen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin [ANONYMISIERT] die WEA-Standorte 11 und 12 des in Planung befindlichen Windparks Olpe meiner Mandantin und die angrenzenden Flächenkulissen im Gemeindegebiet von Reichshof im weiteren Aufstellungsverfahren als WEB festzulegen, da abwägungsrelevante Belange dem nicht entgegenstehen. Die beantragte Festlegung sowie die Standorte der WEA 11 und 12 können den folgenden kartographischen Darstellungen entnommen werden.
Der WEA-Standort 11 hat die Koordinaten [ANONYMISIERT] (UTM (north)-ETRS89 Zone: 32) und wird nachfolgend im Energieatlas NRW visualisiert:

[Abbildung]

Für den WEA-Standort 11 handelt es sich bei dem zur Aufnahme beantragten Bereich um den vollständigen, um den visualisierten Standort belegenen Bereich, der nicht von Wasserschutzgebieten betroffen ist (WSG = grün-gestrichelt). Dieser Berech ist mehrere Hektar groß und kann nach Söden und Norden ausgedehnt werden. Der WEA-Standort 12 hat die Koordinaten [ANONYMISIERT] (UTM (north)- ETRS89 Zone: 32) und wird nachfolgend im Eneigieatlas NRW visualisiert:

[Abbildung]

Für den WEA-Standoit 12 handelt es sich bei dem zur Aufnahme beantragten Bereich um den vollständigen, um den visualisierten Standort belegenen Bereich, der nicht von Wasserschutzgebieten betroffen ist (WSG = grün-gestrichelt). Dieser Bereich ist mehrere Hektar groß und wird nach Norden durch die BAB 4 und im Süden durch den 700m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (rot-gestrichelt) begrenzt. Der Standort selbst liegt in einer Kalamitätsfläche (grau). Ohnehin kommt hier auch eine Erweiterung des vorgesehenen WEB REI_05 nörd]jch dei BAB 4 in Betracht. Eine Verschiebung der beiden WEA-Standorte innei.halb der beantragten Flächenkulissen ist ebenfalls denkbar.

Die gesamte Situation kann der nachstehenden Grafik entnommen werden (die WEA-Standorte werden hier durch die Pfeile dargestellt):

[Abbildung]

Der beantragten Ausweisung stehen keine Öffentlichen Belange und auch keine rechtlichen Vorgaben entgegen,. vielmehr trägt sie ihren Teil dazu bei, schon jetzt einen ausreichenden "Puffer" an Fläche vorzuhalten, da - wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen -die WEB nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041330_003 und 1041330_010.

1041330_005

Inhalt

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns zunächst einige generelle Hinweise zum rechtlichen Rahmen (dazu II.) und nehmen sodann zur beantragten Festlegung der WEA-Standorte 11 und 12 (dazu III.) Stellung:

II.
Rechtlich ist von folgendem Rahmen auszugehen:

1. Das sog. ,,Osterpaket`` und das sog. „Sommerpaket" des Bundesgesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz weitreichende Änderungen der gesetzlichen Vorgaben u.a. für die Planung und Genehmigung von WEA zum Inhalt.
1.1 Der hier vorgelegte Entwurf 2025 ist eine -im Grundsatz begrüßenswerte- Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen. Unsere Mandantin unterstützt die Auffassung, wonach statt einer zweistufigen Planung das Gesamtziel für Nordrhein-Westfalen von 1,8 % in einer einstufigen Planung unmittelbar verfolgt werden sollte. Es ist daher erfreulich, dass der Regionalrat der Bezirksregierung Köln (nachfolgend: "Regionalrat") zügig den Entwurf 2025 vorgelegt hat, der auf die bundesgesetzlichen Änderungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie - losgelöst von der restlichen Neuaufstellung des Regionalplans Köln - reagiert. Die Umsetzung des Flächenbeitragswerte soll in NRW gemäß Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplan NRW ("LEP NRW") bereits bis 2025 erfolgen.
1.2 Im vorliegenden Entwurf werden zwar Flächen im Umfang von 16.407 Hektar (entspricht 2.23 % des Planungsraums) vorgesehen und werden damit bereits jetzt die Flächenvorgaben für 2032 erreicht. Allerdings muss -dies ist unserer Mandantin ein besonderes Anliegen -auch sichergestellt werden, dass die in der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz (nachfolgend: "WindBG") festgelegten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen von 1,1 % bis zum 31.12.2027 und von 1,8 % bis zum 31. Dezember 2032 nicht nur auf dem Papier erreicht werden.Insgesamt wird für die Planungsregion Köln ein Teilflächenziel von 15.682 Hektar (2,13 % der Planungsregion) beschlossen.
1.3 Im verfahren ist daraufzu achten, dass ein ausreichender Flächenpuffer zu dem im Ziel 10.2-2 des LEP NRW für die Planungsregion Köln bestimmten Mindestflächenwert festgelegt wird.
Es müssen daher ausreichend Flächen festgelegt werden, die sich auch für die Errichtung modemer, marktgerechter WEA mit entsprechender Anlagenhöhe eignen. Dabei müssen die Kriterien im Sinne eines einheitlichen, schlüssigen Vorgehens so gewählt werden, dass der durch das Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Mindestwert erreicht bzw. nicht unnötig erschwert wird.
2. Hinzu kommt, dass nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung dererneuerbaren Energien gesetzlich betont wird. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Überragenden Öffentlichen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Auf folgendes wird hingewiesen:

Eine Ausschlussplanung ist nicht Ziel des Plans und eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG auch nicht Gegenstand der Planung. Die im Rahmen des regionalplanerischen Konzepts zugrunde gelegten Ausschlüsse werden Planungen nicht entgegengehalten.

Das Erlischen der planungsrechtlichen Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete wird allein durch die gesetzliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB erzeugt (faktische Ausschlusswirkung) – ausschließende Festlegungen sind kein eigenständiges Ziel des Teilplans. Nichtsdestotrotz fließt die rechtliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, nach der Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, was in vielen Fällen eine Genehmigung verhindern dürfte, in die planerischen Erwägungen mit ein und wird in der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Im Ergebnis tragen die Festlegungen des

Interesse und dienen der Öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuf ührenden Schutzgüterabwägungen - auch auf der Ebene der Regionalplanung - eingebracht werden. Konkret bedeutet dies: Die erneuerbaren Energien sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen Überwunden werden (vgl. die Gesetzesbegründung, BTDrs. 20/1630, S.159). Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG -an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.

3. Um den dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von WEB Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie in den WEB durchsetzt. Denn die WEB werden als Vorranggebiete festgelegt. Das Vorranggebiet ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67).
4. Dementsprechend muss -gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 -sichergestellt sein, dass die festgelegten Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Wndenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann. Dabei ist -gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer -zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen.
Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen ausreichend großen „Puffer" an Fläche vorzuhalten, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp erfüllt. Vielmehr hat er -will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern -dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen "aufzufangen".Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 1,8 %-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Festlegung der Vorranggebiete auch der künftigen Planung "Luft zum Atmen" lassen und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht.
5. Die Rechtsprechung - insbesondere des OVG Münster - hat detaillierte Anforderungen an die Durchführung der regionalplanerischen Abwägung aufgestellt. In seinem aktuellen Urteil vom 21. März 2024 -11 D 133/20.NE hat das Gericht entschieden :
„In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht

Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.
Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.
Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den

mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind .... Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeorclneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen." Besonders betont hat das Gericht auch die Bedeutung einer umfassenden Sachverhaltsermittlung als Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwägung -gerade dann, wenn der Sachverhalt ansonsten nicht mehr auf nachfolgenden Planungsebenen ermittelt werden würde und der Plangeber mithin eine abschließende Entscheidung trifft:
„Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung al[er Belange in die Abwägung mit dem ihnen jewei[s objektiv zukommenden Gewicht ist eine „richtige" Planungsentscheidung, d. h. eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zu einander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt."

Zusammengefasst gilt nach OVG Münster:

„Allerdings sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte zu stellen sind, umso höher, je konkreter und strikter die raumordnerische Festlegung ausgestaltet ist.``

6. Bei der hier gegenständlichen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung handelt es sich nicht nur um ein verbindliches Ziel der Raumordnung, sondern aufgrund der gemäß § 249 Abs. 2 BauGB vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Rechtsfolge der Entprivilegierung bei Erreichen der Flächenbeitragswerte auch um eine weitgehende Zulässigkeitssteuerung außerhalb der künftigen WEB bzw. Vorranggebiete. Damit sind an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte hohe Anforderungen zu stellen, zumal relevante Belange auf den nachfolgenden Planungs- und insbesondere der Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen sind. Wenn -wie im Entwurf 2025 -beispielsweise bestimmte WEB entlang der pauschaliert festgelegten 700-Meter-Abstände zu Siedlungsbereichen im Innenbereich abgrenzt werden (vgl. Begründung, Seite 32), wird verhindert, dass WEA mit geringeren Abständen, die sich etwa im Zulassungsverfahren als schalltechnisch offensichtlich zulässig erweisen würden, Überhaupt darauf geprüft werden, weil die entsprechenden Anlagen dann schon bauplanungsrechtlich unzulässig sind. In einem solchen Fall darf es nach der obigen Rechtsprechung nicht bei pauschalierten, typisierten Ermittlungen bleiben, sondern es muss auch der entsprechende Sachverhalt, der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung standortbezogen und flächenbezogen vorgebracht wird, entsprechend berücksichtigen werden. Gleiches gilt für den pauschalierenden Ausschluss von Wasserschutzgebieten zweiter Klasse, ebenso gilt dies für die angewandten Restriktionskriterien.

7. Darüber hinaus ist bei der Abwägung zu beachten, dass die Belange der Flächenbereitstellung für die erneuerbaren Energien derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z.B. gegenüber seismologischen Stationen,

Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Wasserschutzgebieten, dem Denkmalschutz, im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen Überwunden werden sollen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S.159). Dasselbe gilt für Aspekte etwa des Landschafts-und Kulturgüterschutzes. Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG - an ihr muss sich der Plangeber messen lassen. Das steht schließlich im Einklang mit der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2021 fest, dass der Staat auf Basis von Art. 20a GG zum Klimaschutz verpflichtet ist (vgl. BverfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BVR 2656/18).	

1041330_006	
Inhalt Dies vorangestellt begrüßen und unterstützen wir die im Entwurf 2025 vorgesehene Festlegung des WEB REI_05 nördlich der BAB 4.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041330_007

Inhalt

Allerdings beantragen wir zugleich die Auf nahme von WEB entsprechend der eingangs dargestellten und beschriebenen Flächenkulisse. Zumindest die Standorte der WEA 11 und 12 sind unter Berücksichtigung eines Rotor-Out-Zuschlags als WEB festzulegen.
Mit Blick auf das Überragende öffentliche Interesse an der Festlegung von ausreichend Fläche inkl. entsprechendem „Puffer" stehen dieser erweiternden Festlegung keine öffentlichen Belange entgegen. Vielmehr ist die bisher unterlassene Festlegung abwägungsfehlerhaft:

1. Dies gilt zunächst mit Blick auf die konkrete Auswahl der nunmehr ausgewiesenen Flächen und den Ausschluss der anderen Flächen nach dem Auswahlkonzept zur Festlegung der WEB des Entwurfs 2025.
1.1 lm ersten schritt werden zunächst Ausschlusskriterien (Stufe l) zur Ermittlung des Potentialraums vorgesehen. Bestimmte Bereiche werden aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung oder Schutzwürdigkeit nicht für die beabsichtigte Windenergienutzung berücksichtigt (Schritt 1, Stufe 1) (vgl. Begründung, Seite 30 ff.).
1.2 ln derzweiten schritt bzw. in derzweiten stufedes schritt l werden dieverbleibenden Flächen bestimmten Restriktionskriterien unterworfen. lm Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für WEA und anderen Nutzungen werden im Rahmen der Restriktionsanalyse verschiedene Kriterien geprüft und der mit Hilfe der Ausschlussanalyse identifizierte Potenzialraum hinsichtlich seiner Konfliktdichte somit differenzierter betrachtet. Restriktionskriterien bilden die bei Planungen zu berücksichtigenden Belange des Freiraums und der Denkmalpflege ab, die für sich genommen keinen grundsätzlichen Ausschluss begründen.
Potenzialräume, in denen sich bis zu fünf Restriktionskriterien befinden, werden als restriktionsärmere Potenzialräume definiert. Restriktionsreichere Potenzialräume weisen sechs oder mehr Restriktionskriterien auf (Schritt 1, Stufe 2) (vgl. Begründung, Seite 62 ff.).
1.3 lm zweiten schritt erfolgt die planerischeAbgrenzung potenziellerwEB (vgl. Begründung, S. 68 ff.). Aufbauend auf der Restriktionsanalyse wird die planerische Abgrenzung potenzieller WEB durchgeführt. Die Abgrenzung erfolgt in mehreren Stufen. Nach jeder Stufe vergrößert sich der Umfang an WEB (in Hektar). Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen werden bestehende kommunale Windenergiegebiete und kommunale Planungen gemäß dem Willen des Plangebers besonders berücksichtigt.
a) ln stufe l werden zunächst bestehende kommunale windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen und als regionalplanerischer WEB „Überführt``, wenn und soweit möglich. Sodann werden in Stufe 2 bestehende kommunale Planungen ohne Rechtskraft sowie bestehende Windenergiestandorte außerhalb kommunaler Windenergiegebiete in Hinblick auf eine mögliche Festlegung als WEB beurteilt.
b) Erstdanachwerden gänzlich neue, d.h.kommunal bislang noch nichtin Betracht gezogenen Gebiete abgegrenzt (Stufe 3 und 4). Bei der beantragten Flächenkulisse

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041330_003 und 1041330_010.

sind nur diese beiden Stufen relevant. Die planerische Abgrenzung erfolgt dabei (in Stufe 3 und 4) anhand der Ergebnisse der Restriktionsanalyse in Kombination mit weiteren Kriterien. Die Kriterien können sowohl Voraussetzungen eines Bereichs beschreiben, die sich gut für die Nutzung als WEB eignen, als auch solche, die eine Nutzung als WEB erschweren. Neben der Vergrößerung der in WEB Überführten kommunalen Planungen ist zum Erreichen des Flächenbeitragswertes vor allem die Verortung weiterer "neuer" WEB Gegenstand der Stufe 3, die prioritär im restriktionsärmeren Potenzialraum verortet werden (vgl. Begründung, S. 72 f.). Restriktionsreichere Gebiete (mehr als fünf Restriktionen je Fläche) werden in Stufe 4 als Web festgelegt, wenn eine Kommune Über keine oder wenige restriktionsärmere Gebiete im Potenzialraum verf ügt. Ebenf alls werden restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum als WEB festgelegt, wenn diese unmittelbar räumlich an in WEB Überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder ein restriktionsreicheres Gebiet im Bereich kommunaler Planungen liegt. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der WEB forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von WEB restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu WEB, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen (vgl. Begründung, S. 73). c) In diesem zuge der Abgrenzung von wEB finden zusätzlich individuelle planerische Prüfungen bezüglich der Vereinbarkeit eines jeden möglichen WEB mit weiteren Kriterien, nämlich den Belangen des Denkmalschutzes, der Hangneigung, der Umfassung von Ortschaften, hinsichtlich des kommunalen Höchstkapazität pro Gemeinde (max.15 % der Gemeindefläche) sowie der Windverhältnisse, statt (vgl. Begründung, S. 74 ff.). 1.4 Im dritten Schritt werden alle zuvor abgegrenzten, möglichen Wndenergiebereiche einer Umweltprüfung und, soweit erforderlich, einer FFH- und Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung unterzogen (vgl. Begründung, S. 78). Gesondert wird für den linksrheinischen Planungsraum der Umgang mit militärischen MVA einbezogen, die bei den beantragten Flächen allerdings nicht relevant sind. 1.5 Die beantragte Flächenkulisse wurde im Entwurf 2025 bereits nicht mehr in die detaillierte Umweltprüfung (Schritt 3) eingestellt. Daraus folgt, dass die Flächen in einer der ersten beiden Schritte entfallen sein müssen. Allerdings kann nicht sicher bestimmt werden, in welchem Schritt die Fläche entfallen ist. Darin liegt bereits ein erheblicher Abwägungsfehler, der zur Aufnahme der Flächen im weiteren Verfahren führen muss. Die Planung ist insofern rechtswidrig und wäre dies ohne die beantragte Aufnahme auch weiterhin.	

1041330_008	
Inhalt Das gesamte Konzept ist nicht visualisiert und kann daher schlicht nicht nachvollzogen werden. Dem gesamten Entwurf 2025 kann kein nachvollziehbarer und plausibler Grund für die Nichtaufnahme der Flächen entnommen werden. Die Potentialanalyse baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein- Westfalen des LANUV NRW auf. Darin enthaltene landesweite Annahmen und Daten werden im Entwurf 2025 aber zusätzlich regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Zudem werden ergänzend zur LANUV NRW Flächenanalyse auch die empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen entlang und jenseits der Landes- und Staatsgrenzen in die Analyse miteinbezogen (vgl. Begründung, S. 31). Zwar kann daher der Energieatlas NRW zur Sichtbarmachung weniger Schritte herangezogenen werden; letztlich fehlt es aber an einer vollständigen grafischen Darstellung, wie die Schritte erfolgten. Es lassen sich daher allenfalls Vermutung über die entgegenstehenden Belange treffen; schlichtweg ein erheblicher und nicht zu rechtfertigender Abwägungsfehler, der für sich genommen bereits zur Unwirksamkeit des gesamten Plankonzepts führt und ohne entsprechende Korrektur im weiteren Verfahren auch weiterhin führt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zur STnID 1041330_002f.

1041330_009

Inhalt

2. Anhand der in der Begründung aufgeführten Ausschlusskriterien (Schritt II, Stufe 1) lassen sich keine Kriterien erkennen, die der beantragten Ausweisung entgegenstehen. Das gilt für beide WEA Standorte und die sie umgebenden Flächenkulissen.

2.1 Prüft man die - soweit dies Überhaupt aufgrund der "schwammigen" Planung Überhaupt möglich ist - Kriterien anhand der angegebenen Datenquellen ab, dann sind zunächst insbesondere keine Siedlungskriterien oder Infrastrukturkriterien entgegenstehend.

Das gilt insbesondere für die WEA 12. Der Abstand von 700 m zu Wohngebäuden im Innenbereich wird hier eingehalten, wie sich aus dem Energieatlas NRW ergibt (Kriterium hier rot-gestrichelt) :

[Abbildung]

Der Standort wird auch nicht durch sonstige linienhafte Infrastruktur beeinträchtigt. Alle erforderlichen Abstände zur BAB 4 können eingehalten werden. Gleiches gilt auch für die WEA 11. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass die Erschließung der Flächen durch vorhandene Wege möglich ist.
2.2 Beide Standorte liegen auch nicht in einem Wasserschutzgebiet zweiter Ordnung (grün-gestrichelt), wie die eingangs bereits abgebildete Visualisierung im Energieatlas NRW eindeutig aufzeigt. Zwischen den WSG kann eine ausreichende Fläche ausgewiesen werden, die für die Windenergie zur Verfügung steht. Das WSG-Kriterium sieht im Übrigen auch keinen Mindestabstand vor, sodass auch eine vollständige Ausweisung bis zur Grenze erfolgen kann. Die Gebiete können demnach selbstredend vom Rotor Überstrichen werden,. dies bereits nach der Planungskonzeption zum Entwurf 2025, da die vorgegebenen Abstände bei den Kriterien auf der Rotor-Out-Planung basieren (vgl. Begründung, S.12).

2.3 Unter Beachtung dieser Eingrenzung wird auch das Mindestflächenkriterium von einem Hektar bei beiden Standorten weit Überschritten; auch kommt eine zusammengefasste Aufnahme in Betracht, wie dies an vielen anderen Stellen im Entwurf 2025 erfolgt ist.
In der Planungspraxisüblich und auch im vorliegenden Entwurf 2025 faktisch enthalten, sind sogenannte Potentialflächenkomplexe,. WEB bzw. Vorranggebiete für Windenergie sind als Einheit zu betrachten, auch wenn das Gebiete räumlich durchtrennt wird (bspw. durch eine Straße oder Autobahn etc.). Das widerspricht auch nicht der dem Windenergiekonzept zugrunde liegenden Planungsleitlinie, dass der Fokus auf der Bündelung mehrerer Anlagen liegt. Aufgrund der räumlichen Nähe zum restlichen WEB REI_05 sind die Fläche hier einheitlich mit diesem WEB zu sehen. Es entsteht mit Blick auf alle relevanten Belange ein einheitlicher Windpark. Es kann hier

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu den StnID 1041330_003 und 1041330_010.

nicht die Rede etwa von einer Splitterfläche sein. Selbst wenn dies der Grund für den Wegfall sein sollte, wäre dies abwägungsfehlerhaft. Das Abstellen auf eine fehlende „Flächenverbindung" wäre reiner Formalismus und hätte zur Ausweisung einer weiteren Flächen führen müssen. 2.4 Auch Naturschutzkriterien sowie Landschaftsschutzkriterien sind nicht einschlägig bzw. ersichtlich. Zwar befinden sich die WEA im Nadelwald; dieser ist aber explizit für die Festlegung vorgesehen bzw. kein Ausschlusskriterium. Auch liegen die Flächen teilweise in Kalamitätsflächen, die gesondert als Ausweisung laut LEP NRW genutzt werden sollen. 2.5 Damit gilt: Die fehlende Ausweisung der Flächen kann nicht auf die Ausschlusskriterien zurückgehen.	

1041330_010

Inhalt

3. Anhand der in der Begründung aufgeführten Restriktionskriterien (Schritt 1, Stufe 2) lässt sich erkennen, dass die beantragten WEA-Standorte bzw. Flächenkulissen zwar Restriktionskriterien erfüllen. Allerdings sind diese auch für die angrenzenden und im Entwurf 2025 vorgesehenen WEB allesamt einschlägig. Vor diesem Hintergrund geht die Einordnung als rest[iktionsreich hier fehl, wenn darauf der Ausschluss in der weiteren Stufe beruhen sollte.

3.1 Denn: Soweit die Standorte in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum liegen sollten, ist dies irrelevant, da auch alle umgebenden vorgesehenen WEB in demselben UVZR liegen. Dies kann also nicht zu einer besonderen Einschränkung führen. Gleiches gilt für die Belegenheit in einem Schwerpunktvorkommen windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten (hier: Schwarzstorch). Auch dieser ist im gesamten westlichen Planungsraum Köln einschlägig und kann daher nicht zu einer besonderen Berücksichtigung im beantragten Gebiet führen.
Auch gilt dies für die Belegenheit in einem Landschaftsschutzgebiet sowie die Belegenheit in Nationalparks, die ebenfalls einen erheblichen Teil des Planungsraums Köln betrifft und auch viele anderen im Entwurf 2025 vorgesehene WEB. Vor diesem Hintergrund ist die Geeignetheit der Restriktionskriterien ohnehin mehr als fraglich. Aufgrund der großflächigen Einschlägigkeit der Kriterien ist eine konkrete Abgrenzung oder Betroffenheit nicht möglich. Es werden ganze "Landstriche" pauschal den Kriterien unterworfen. Vor dem Hintergrund, dass aber auch dort sehr viele WEB im Entwurf 2025 ausgewiesen wurde, erachten wir die Restriktionskriterien insoweit als rechtswidrig und abwägungsfehlerhaft. Die Auswahl der WEB wirkt hier dann willkürlich, weil die Kriterien in Ihrer Pauschalität keine Hilfe sind und vielmehr als "Etikettenschwindel" dienen. Auch die im Entwurf zur Neuaufstellung vorgesehenen Bereiche, die als Restriktionen angesehen werden (Überschwemmung,. Gewässerschutz, Waldbereiche), sind auch bei vielen anderen -direkt angrenzenden WEB -einschlägig

[Abbildung]

3.2 Soweit man nach den Kriterien also von restriktionsreichen Flächen ausgeht, stellt dies selbst in keiner Weise eine Rechtfertigung für die fehlende Ausweisung dar. Letztlich kann die Einordnung in restriktionsarm oder restriktionsreich jedoch mangels Einsehbarkeit der Datengrundlagen und der Visualisierungen nicht abschließend nachvollzogen werden, sodass wir ohnehin von einer Einordnung als restriktionsarm ausgehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041330_003.

Darüber hinaus gilt folgendes: Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um - im Sinne der Plankonzeption - restriktionsreichen Potentialraum. Gemäß der methodischen Vorgehensweise werden neue Windenergiebereiche nur dann im restriktionsreichen Potentialraum verortet, wenn sie räumlich unmittelbar an in WEB überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder im Bereich kommunaler Planungen liegen. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von WEB restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu WEB, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen. Dies ist im Rede stehenden Bereich nicht der Fall. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise gesamträumlich gesehen eine Bündelung der WEB forciert.

1041330_011	
Inhalt 4. Anhand der planerischen Abgrenzung (Schritt 2) lässt sich ebenfalls nicht erkennen, dass die Flächen hier entfallen sein könnten. 4.1 Zunächst bestehen keine kommunalen Windenergieflächen, sodass eine Prüfung anhand der ersten beiden Stufen des zweiten Schrittes ohnehin nicht in Betracht kommt. 4.2 Geht man bei den Stufen 3 und 4 für die beantragten Flächen von einer restriktionsarmen Fläche aus, dann ist in jedem Fall hier eine Ausweisung vorzunehmen. In Stufe 3 wird explizit eine räumliche Bündelung angestrebt. Die beantragten Flächen bilden dazu optimale Bedingungen. Wie bereits ausgeführt, sind auch bei den angrenzenden WEB ebenfalls dieselben Restriktionen einschlägig. Ginge man vor diesem Hintergrund von einer Einordnung als restriktionsreich aus, dann würde dies ebenfalls nicht die beantragte Ausweisung hindern. Vor dem Hintergrund der gleichgelagerten Ausweisung von WEB in der Nähe wäre dies in eklatanter Weise abwägungsfehlerhaft (dazu bereits ausführlich auch oben). Allein dieser Befund spricht bereits für eine Rechtswidrigkeit der gesonderten Restriktionskriterien, da diese offensichtlich völlig willkürlich zur einer Ausweisung oder eben zu einer Nicht-Ausweisung in der vollkommen "schwammig" gehaltenen und nicht näher dargelegten "planerischen Abgrenzung" führen können. 4.3 Mit anderen Worten: Spätestens in der Stufe 4 der planerischen Abgrenzung (Schritt 2) hätte eine Ausweisung erfolgen müssen. Die Fläche grenzt an WEB des Entwurfs 2025 an und muss damit unter Berücksichtigung der angestrebten Bündelung von Anlagen ausgewiesen werden. Die Nicht-Berücksichtigung ef.schließt sich vor dem Hintergrund der Geeignetheit der Flächen schlichtweg nicht. Im Rahmen der planerischen Abgrenzung (Stufe 2) stehen der Ausweisung auch ersichtlich keine sog. *übergreifenden Aspekte* entgegen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041330_003 und 1041330_010.

1041330_012	
Inhalt 5.1 Weder befinden sich kleinräumige Denkmäler noch UNESCO Weltkulturerbe in der Nähe der Flächen. Auch ist nach dem Energieatlas NRW die Windhöffigkeit und die Hangneigung der Flächen für WEA gut geeignet. Trassen für raumbedeutsame Netzplanungen inkl. potenzieller Konverterstandorte sind hier ebenfalls nicht relevant. Die maximale Ausweisung von 15 % der Gemeindefläche von Reichhofs wird dadurch ebenfalls bei weitem nicht erreicht (nach aktuellem Entwurf 2025 0,34 %). Ungeachtet auch der Fraglichkeit dieser "gesonderten" Kriterien -die am Ende nochmals sozusagen Über „Alles" gelegt werden -ergibt sich auch hier kein Ausschluss der Flächenkulissen. Diese gesonderten Kriterien gehen an dieser Stelle auch vollkommen fehl. Sie hätten allenfalls in die anderen Schritte integriert werden müssen. 5.2 Außerdem ist auffolgendes hinzuweisen: In Schritt 2, Stufe 4 führtdas Kriterium der unzulässigen Umzingelung von Ortslagen zu einem weiteren Ausschluss vonl Fächen. Sofern bestimmte Ortslagen und Wohnstrukturen von WEA in unzulässigem Maße umringt und damit unzulässig bedrängt werden, werden die Flächen auf dieser Ebene ausgeschlossen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1041330_003 und 1041330_010.

1041330_013

Inhalt

a) Der Entwurf 2025 stellt dazu auf ein von der Firma umweltplan im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erarbeitetes Fachgutachten zum Thema Umfassung (,,Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch WEA``) aus dem Jahr 2013 ab, das 2021 aktualisiert wurde.
Entsprechend des Gutachtens wird im Entwurf 2025 eine Methodik angewandt, die auf eine Bemessung des Umfassungsgrades abstellt. Danach darf ein Winkel von 120 Grad (bezogen auf den geometrischen Ortsmittelpunkt und einen Raum von 2,5 km um den betroffenen Ortsrand) nicht Überschritten werden. Sofern mehrere Festlegungsflächen auf eine Ortslage einwirken, ist ein Korridor von mindestens 60 Grad zwischen diesen Flächen von WEA freizuhalten.

b) Auch ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass dem gesamten Entwurf 2025 keine grafische Darstellung zu entnehmen ist, welche Flächen konkret aufgrund einer unzulässigen Umzingelung ausgeschlossen werden, ist dieses Kriterium insgesamt abwägungsfehlerhaft. Das OVG Münster hat jüngst mit Beschluss vom 17. Juni 2024- 228286/24.NE-, juris, 51 ff. sowie Urteil vom 27. September 2024- 22 D 48/24.NE -, juris, Rn. 78 eine vergleichbare Regelung in einem Flächennutzungsplan für abwägungsfehlerhaft erachtet. Mit Beschluss vom 26. September 2024 - 22 8 727/24.AK -, juris, Rn. 77 f. hat es diese Rechtsprechung auch auf Regionalpläne angewandt.

Gerügt wurde insbesondere die fehlende Auseinandersetzung mit den städtebaulichen Belangen, die durch eine Umfassung konkret berührt werden können. Das pauschale Abstellen etwa auf den Anwohnerschutz wurde nicht für ausreichend erachtet (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2024- 22 8 286/24.NE -, juris, 51 ff.). Auch vorliegend erfolgte in der Begründung zum Entwurf 2025 auf Seite 76 f. keine tiefgehende Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Begründung des Kriteriums der Umfassung. Es wurde zur Rechtfertigung lediglich auf alte Urteile abgestellt. Alle erforderlichen bundesund landesrechtlichen Abstandsvorgaben werden unabhängig davon bereits eingehalten (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2024 -22 8 286/24.NE - juris, 54)-

c) Ungeachtet dessen, dass bereits in Frage gestellt wird, „[o]b und unter welchen Voraussetzungen eine „Einkreisung", geschweige denn eine nur bandartige Struktur in besonders gelagerten Einzelfä//en Überhaupt bei der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie re/evant sein kann [...]" (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. September 2024 - 22 D 48/24.NE, juris, Rn. 79), wurde das im Entwurf 2025 verwendete Gutachten bzw. die darin angewandte Methodik auch in Gänze abgelehnt:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

„Unabhängig von der durch die Antragsteller zusätzlich gerügten Ermittlung des Umfassungsgrades für die einzelnen Ortsteile sind jedenfalls auch die für das gesamte Gemeindegebiet der Antragsgegnerin zur Anwendung gebrachten und beanstandeten Kriterien der „Einkreisung" offensichtlich abwägungsfehlerhaft gewählt worden. Dies gilt schon deshalb, weil sich die Antragsgegnerin im Rahmen der Planbegründung (dort Seite 49) ganz wesentlich und pauschal auf ein - ausweislich der dortigen Fußnote 14 schon zum damaligen Zeitpunkt veraltetes - Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" von Januar 2013 der [ANOYNMISIERT] für das Ministerium für Energie, lnfrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern bezieht. Die Ausführungen in diesem Gutachten für den Bereich Vorpommern (im Folgenden auch: VP) und dessen Regionales Raumentwicklungsprogramm sind erkennbar nicht auf den hiesigen Landschaftsraum des Wittgensteiner Landes als Mittelgebirgsregion Übertragbar, der sich maßgeblich durch seine Lage im Rothaargebirge auszeichnet. Dies wird insbesondere anhand der Begründung des genannten Gutachtens für die Wahl eines Radius von 3,5 km des Umkreises um eine Siedlung als maßgeblicher Betrachtungsraum deutlich. Es heißt dort (Seite 14): „Als Betrachtungsraum gilt der Raum im Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung. Der Betrachtungsraum ergibt sich aus dem vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten und Siedlungen von 1.000 m und dem vorgeschriebenen Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m nach den ‚Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in M-V` vom 22.05.2012 (MEIL M-V 2012A). Aufgrund der flachen bis welligen Landschaftsstruktur in der Planungsregion VP können Windenergieanlagen selbst bei strukturreichen Landschaften als weithin sichtbare Bauwerke eingestuft werden. Somit kann ein Bereich mit einem Radius von 3.500 m um eine Siedlung als Betrachtungsraum zugrunde gelegt werden, der alle potenziellen Anordnungen von Windeignungsgebieten und alle in Kapitel 5.2 dargestellten Anlagehöhen sowie deren Wirkung in der Landschaft berücksichtigt. Die Anwendung eines Radius von 3,5 km vom Siedlungsmittelpunkt auf das Gemeindegebiet der Antragsgegnerin zur Ermittlung von Umfassungen geht damit erkennbar an den hiesigen Verhältnissen vorbei. lnsoweit wird ergänzend angemerkt, dass das genannte Gutachten der [ANONYMISIERT] im Jahr 2021 aktualisiert und dabei der Betrachtungsraum auf einen Radius von 2,5 km ab dem Sied]ungsrand geändert wurde. Hierauf wurde die Antragsgegnerin im Ftahmen der frühzeitigen öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Seite 4 der Stellungnahme der [ANONYMISIERT] vom 17. Mai 2023) auch ausdrücklich hingewiesen, ohne sich hiermit in dem zugehörigen Abwägungsvorschlag erkennbar auseinandergesetzt zu haben. Daneben wird auch das gutachterliche Kriterium einer maximalen Einzelumfassung von 120° ohne nähere Ausführungen auf die hiesige Situation Übertragen. Hierbei bleibt insbesondere schon außer Betracht, ob derartige Umfassungen tatsächlich in dem hiesigen Landschaftsraum einer Mitte[gebirgsregion Überhaupt wahrnehmbar sind. So beträgt ausweislich der jeweiligen „Steckbriefe" (Anlage 2 des Konzepts) der Höhenunterschied zwischen den einzelnen Konzentrationszonen bis zu 300 m (vgl. Konzentrationszonen 1 und 2: 440 m Ü. NHN und Konzentrationszone 10: 740 m ü. NHN) und Übersteigt damit die Gesamthöhe der von der Antragsgegnerin ihrer Planung zugrunde gelegten Referenzan[age. Gleiches gilt sogar innerhalb einer einzelnen Konzentrationszone (Konzentrationszone 2 mit einer im zugehörigen

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Im Übrigen:

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041330_003 und 1041330_010.

„Steckbrief" angegebenen Höhenlage von 440 m bis 660 m ü. NHN). Die zur Begründung der getroffenen Abwägungsentscheidung herangezogenen Ejnzelkarten (Beiakte Heft 4, Blatt 4.156 ff.) lassen eine solche Befassung mit der Geländestruktur ebenfalls nicht ansatzweise erkennen, sondern beschränken sich auf eine zweidimensionale Betrachtung einschließlich der offenkundig den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechenden freien Rundumsicht."
(vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2024 -22 B 286/24.NE -, juris, 51 f. sowie auch nahezu wortgleich OVG Münster, Urteil vom 27. September 2024 - 22 D 48/24.NE, juris, Rn. 82 f).

Damit steht fest, dass im Entwurf 2025 die Verwendung des Gutachtens bzw. die verwandte Methodik ebenfalls zu einem Abwägungsfehler führt. Das vorstehend zitierte Urteil des OVG Münsters stellt klar, dass das Gutachten nicht auf die Topografie des Wittgensteiner Landes bzw. das deutsche Mittelgebirge angewandt werden kann. Die Planungsregion des Entwurfs 2025 umfasst das deutsches Mittelgebirge bzw. vergleichbare Topographien.

d) Der Entwurf 2025 missachtet die Rechtsprechung des ovG Münsters daher komplett. Zumal das OVG Münster, Beschluss vom 26. September 2024 - 22 8 727/24.AK-, juris, Rn. 77 ff. für die 19. Änderung des Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - mithin eine unmittelbare angrenzende Planungsregion -folgendes klargestellt hat: Vor diesem Hntergrund hatte der Senat nicht daruber zu befinden, ob das Konzept cler 19. Änderung zu einem abwägungsgerechten Ergebnis wird führen können. Insoweit sei indes uber die schon dargelegten Bedenken angemerkt, dass das an verschiedenen Stellen vorgesehene Abstandsmaß \ron 440 m in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Flegelung det §§]6b Abs 2 Nr 2 BlmschG und 45c Abs 1 BNatschG steht. Zudem hat der Senat zwjschenzeitlich in einem Eilverfahren.
78 0VG NRW, Beschlussvom l7. Juni 2024-22 8 282/24.NE -. ZNER 2024,j262=juris Rn. N01 ff.. 79 deutliche Zweifel angemeldet, ob sich das auch vom hiesigen Plangeber bei der Frage, ob eine Umzingelungswirkung durch Wndenergiebereiche droht, zugrunde gelegte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Wndenergieanlagen- des Ministeriums fur Energie. lnfrastruktur und Landesentwicklung Mecklenbiirg-Vorpommern auf die Verhältnisse in Nordrhem-Westfalen, insbesondere in dessen südlichem Bergland, anwenden lässt. Zu diesem Landschaftsraum gehörtjedenfalls der sudliclie Teil des Plangebiets der 19. Ändenung.

Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2024 -22 8 286/24.NE -, juris, Rn. 52 aufgrund des verwendeten Abstands von 2,5 km in NRW auch rein rechtlich von einem Abwägungsfehler auszugehen ist:

„Jenseits dessen lässt sich die herangezogene Begutachtung zudem auch aus Rechtsgründen nicht ohne nähere - hier fehlende - Betrachtung auf nordrhein-westfälische Verhältnisse Übertragen. Jedenfalls zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gab es in Nordrhein-Westfa]en -anders als offenbar in Mecklenburg-Vorpommern -keine bindenden Mindestabstände von 1.000 und 2.500 m für die Flächennutzungsplanung, aus denen sich der gutachterlich gewählte und von

der Antragsgegnerin ohne erkennbare eigene Prüfung übernommene Betrachtungsraum zusammensetzt." Mit anderen Worten: Der gesamte Planungsschritt ist rechtswidrig und damit abwägungsfehlerhaft. Soweit die Nicht-Ausweisung der beantragten Flächenkulissen und WEA-Standorte darauf zuröckzuführen ist, ist dies abwägungsfehlerhaft. Der Entwurf 2025 bedarf hier ohnehin einer kompletten Überarbeitung, zumal nicht ersichtlich ist, welche Flächen Überhaupt davon betroffen sind.	

1041330_014

Inhalt

6. Um dies zusammenzufassen:

6.1 Dem Entwurf 2025 kann kejn Grund für die Nicht-Aufnahme der beantragten Flächen entnommen werden. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Auch potenziell Einschlägige Restriktionskriterien werden durch alle angrenzenden, im Entwurf 2025 vorgesehenen WEB erfüllt. Warum die von uns beantragten Flächen vor diesem Hintergrund nicht ausgewiesen werden, ist nicht ersicht[ich. Vielmehr stehen der beantragten Auswejsung keine öffentlichen lnteressen entgegen.

6.2 Die beantragten Flächen sind daher im weiteren Aufstellungsverfahren als WEB auszuweisen. Alles anderen würde auch die lnteressen unserer Mandantin abwägungsfehlerhaft außer Acht lassen:
Unsere Mandantin hat bereits hohe lnvestitionskosten in das Projekt getätigt.
Eine Nichtaufnahme der Anlage würde zu einem unverhältnismäßigen Risiko führen, das vor dem Hintergrund der soeben skizzierten, allgemeinen Rechtswidrigkeit der WEB-Abgrenzung, aber auch der abwägungsfehlerhaften Anwendung im Einzelf all nicht gerechtfertigt ist. Anders gesagt ergibts sich eine erhöhte Berücksichtigungspflicht für die Be- lange unserer Mandantin daraus, dass sie schon die Grundstücke zur Errichtung für die WEA vertraglich gesichert hat. Für diesen Fall ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass jedenfalls dann, wenn die Nutzung der vorgesehenen Flächen von der künftigen Windenergieanlagenbetreiberin vertraglich abgesichert ist, das private lnteresse an der Errichtung der Windenergieanlagen zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen ist, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschütztes lnteresse handelt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 8. v. 28.03.2008 -3 M 188/07 -, juris, Rn.13). Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der künftige Anlagenbetreiber - wie hier unsere Mandantin - „im Hinblick auf die lnfrastruktur in diesem Bereich bereits lnvestitionen getätigt" hat (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O., Rn. 34).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1041330_001ff.

1041330_015

Inhalt

7. Ergänzend sei noch auffolgendes hingewiesen:
Die im Entwurf 2025 für den linksrheinischen Bereich enthaltenen faktischen Höhenbeschränkungen aufgrund von militärischen MVA erachten wir ebenfalls als rechtswidrig. Flächen, die nur Windenergieanlagen mit einer Höhe unterhalb von 200 Metern zulassen, sind für keinen Investor attraktiv, da sich solche Anlagen nicht wirtschaftlich betreiben lassen. Die Planung verstößt damit gegen § 2 EEG 2023 und gegen das gesetzgeberische Erfordernis, der Windkraft möglichst viel Raum zu geben.

Nach alledem sind die beantragten Flächen aufzunehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über

	die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen. Weitergehend wird auf die Erläuterungen zu 1041330_001 ff. verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1688

1035918

1041331_001

Inhalt	Abwägung
Die [ANONYMISIERT] ist ein Unternehmen aus Paderborn und tätig in der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Unser Tätigkeitsschwerpunkt liegt in Nordrhein-Westfalen. Wir befürworten die Ambitionen der Landes- sowie der einzelnen Bezirksregierungen, die Regionalpläne zügig und deutlich vor den gesetzlichen Fristen auf Bundesebene zum Abschluss bringen zu wollen. Hinsichtlich des Regionalplans Köln begrüßen wir ausdrücklich, dass im aktuellen Entwurf mit 2,23 % des Planungsraums bereits etwas mehr Fläche vorgesehen ist, als im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Ziel 10.2.-2 gefordert wird. Das ist die Anerkennung der Tatsache, dass es sich bei den Vorgaben des LEP NRW lediglich um Mindestvorgaben handelt und Teilbereiche der Regionalplanflächen in der Praxis faktisch nicht nutzbar sein werden.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1041331_002	
Inhalt Gleichwohl sehen wir eine enorme Ungleichverteilung über die Planungsregion, insbesondere im Vergleich zwischen dem links- und rechtsrheinischen Bereich. Insbesondere vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Herausforderungen in der westlichen Planungsregion (u.a. MVA-Problematik), sehen wir im rechtsrheinischen Bereich noch ungenutzte Potentiale. Diese möchten wir anhand unseres Vorhabens in den Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth wie folgt erläutern.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Aufgabe der Raumordnung/Regionalplanung ist eine möglichst konfliktarme überörtliche Steuerung verschiedener räumlicher Nutzungsansprüche, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums stattfindet (vgl. § 1 ROG). Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien (vgl. Kapitel 4 der Begründung) zur Erfüllung des zugeteilten FlächenbeitragswertesTeilflächenziels gemäß Ziel 10.2-2 des LEP NRW. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind u.a. aufgrund natur- und siedlungsräumlicher sowie infrastruktureller Gegebenheiten räumlich ungleich verteilt. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht homogen im Raum verteilt werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der StnID 1041331_003 ff. verwiesen.

1041331_003	
Inhalt Am 29.11.2024 haben wir Genehmigungsanträge nach § 4 BImSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises für insgesamt 18 Windenergieanalgen (WEA) (13 auf dem Gemeindegebiet Eitorf, 5 auf dem Gemeindegebiet Ruppichteroth) gestellt (Eingangsbestätigung in Anlage 1). Vorausgegangen ist ein langer Planungsprozess mit artenschutzrechtlichen Kartierungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (2022 und 2023) sowie einer engen Abstimmung mit den Kommunen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1041331_004

Inhalt

Konsistente Anwendung der Regionalplankriterien
Sowohl Eitorf (https://sessionnet.owl-it.de/eitorf/bi/vo0050.asp?__kvonr=2012034384) als auch Ruppichteroth (https://www.ruppichteroth.de/rathaus-und-politik/klima/windpotenzialanalyse/) haben mithilfe externer Planungsbüros Potentialanalysen für die Windenergie durchgeführt. Die daraus resultierenden Potentialflächen (siehe Abb. 1) wurden nach unserer Kenntnis inklusive von Einzelflächen für mögliche Windkraftanlagenstandorte (insb. Nadelwald, Kalamitäts- und Offenlandbereichen) im Rahmen der kommunalen Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung mitgeteilt.

Abbildung

Werden die abweichenden Kriterien der Bezirksregierung Köln zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie berücksichtigt, ergeben sich leichte Abweichungen für die Potentialflächen in Ruppichteroth (siehe Abb. 2).

Abbildung

Auf dieser Basis haben wir die Windenergieanlagenstandorte geplant und beantragt. Dennoch sind sechs der insgesamt 18 beantragten Standorte nicht im aktuellen Entwurf des Regionalplans enthalten (siehe Abb. 3).

Abbildung

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen basiert auf einem mehrstufigen, GIS (Geographisches Informationssystem) -gestützten Prozess:

Zunächst wird anhand von Ausschlusskriterien der Potenzialraum ermittelt, der für eine Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht regelmäßig geeignet ist (Ausschlussanalyse). Mit Hilfe weiterer Restriktionskriterien erfolgt sodann eine „Feinfilterung“ in restriktionsreichere und -ärmere Gebiete innerhalb des Potenzialraums (Restriktionsanalyse). Dem Plankonzept liegt der Leitgedanke zu Grunde, zur Erreichung des Teilflächenziels möglichst konfliktarme Gebiete heranzuziehen. Im zweiten Schritt werden mögliche Windenergiebereiche abgegrenzt. Daran anschließend werden alle so abgegrenzten Bereiche einer Umweltprüfung unterzogen.

Informelle kommunale Windenergieplanungen - wie die genannten Potentialanalysen der Gemeinden Ruppichteroth und Eitdorf - werden im Rahmen der Abgrenzung der Windenergiebereiche berücksichtigt. Solche Planungen, denen im Gegensatz zu den Bauleitplänen noch kein formelles Verfahren, keine Umweltprüfung und keine Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde zugrunde liegen, werden als Windenergiebereiche festgelegt, wenn sie im Potenzialraum liegen und ihnen somit kein regionalplanerisch definierter Ausschluss entgegensteht. Informelle kommunale Windenergieplanungen werden sowohl im restriktionsärmeren als auch im restriktionsreicheren Potenzialraum in Windenergiebereiche überführt. Auf diese Weise wird der kommunalen Planungsabsicht Rechnung getragen. Bestehende Anlagenstandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne werden in gleicher Weise berücksichtigt, sofern sie als Windfarm gem. UVPG definiert werden können (vgl. Begründung Kapitel 4).

Dies vorausgeschickt, sei bzgl. der sechs beantragten Standorte außerhalb der im

	Entwurf enthaltenen WEB auf die Erläuterungen der StnID 1041331_005 ff. verwiesen.

1041331_005

Inhalt

Das hat aus unserer Sicht folgende Gründe:

Fehlerhafte Kategorisierung von Waldbeständen

Bei den Standorten 11, 12 und 13 auf Eitorfer Gebiet handelt es sich um Offenlandstandorte (Grünland). Bei den Standorten R01, R02 und R03 auf Ruppichterother Gebiet handelt es sich um Nadelwaldbestände wie aus der Forstbetriebskarte des Flächeneigentümers zu sehen ist (siehe Abb. 4). Es handelt sich bei allen Standorten sogar um Kalamitätsflächen, d.h. hier gibt es aktuell keine Waldbestockung (siehe Abb. 5). Der notwendige Eingriff in den Baumbestand ist dadurch minimal. Gleiches gilt für den Standort R04, welcher im aktuellen Entwurf des Regionalplans aber bereits enthalten ist.
Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft als Forstaufsichtsbehörde hat bestätigt, dass es sich bei diesen und auch den bisher im Entwurf ausgewiesenen Flächen um Nadelwald- bzw. Kalamitätsflächen handelt (Anlage 2). Diese erfüllen die Definition von Nadelwaldflächen gemäß Ziel 10.2-6 des LEP NRW.

Abbildungen

Die bisher nicht berücksichtigten Flächen der WEA R01, R02 und R03 erfüllen auch sonst die Kriterien des Regionalplans Köln. Relevant sind hier v.a. die Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich (Hatterscheid und Oberlückerath), Wohngebäuden im Außenbereich (Derenbach, Holenfeld, Wilkommsfeld und Berg), der Landstraße L 86 sowie dem FFH-Gebiet „Brölbach“ bzw. dem Naturschutzgebiet „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Brölтals“.
Allein bei der WEA R02 ist unklar, ob die 10 kV Freileitung im Regionalplan bisher mit dem Abstand von 175 m berücksichtigt wurde. Ein solcher Schutzabstand ist bei Hochspannungsleitungen nachvollziehbar, die 10 kV Leitung mit ca. 5 m Höhe ist problemlos mit dem Rotor überbaubar (wird in anderen Fällen praktiziert) bzw. ließe sich problemlos am Standort unterirdisch verlegen. Wird die 10 kV Leitung mit dem o.g. Schutzabstand berücksichtigt, bliebe kein WEB übrig (Abb. 6). Im Gegensatz zu den Standorten R01, R03 und R04, erfüllt diese Fläche auch nicht die derzeitige Mindestflächengröße von 1 ha (siehe Abb. 5).

Abbildung

Bei konsistenter Anwendung der Regionalplankriterien, müssen aber mindestens die Flächen der Standorte R01 und R03 zusätzlich zu den bisher vorgesehenen WEB ausgewiesen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StnID 1041331_004.

Weitergehend:

Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung, Natur und Landschaft sowie Wald überlagert. Darüber hinaus kann eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

	Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Flächen, die nicht von Ausschlusskriterien überlagert werden, nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1041331_006

Inhalt

Fehlerhafte Kategorisierung der Wohnbebauung
Die Fläche des bereits oben erwähnten WEA-Standortes R03 könnte möglicherweise zusätzlich zu den genannten Aspekten teilweise durch eine falsche Kategorisierung der Wohnbebauung betroffen sein. Bei der Ortschaft „Holenfeld“ handelt es sich nicht um eine Innen- sondern um eine Außenbereichsbebauung, wie aus Anlage 3 ersichtlich wird. Hier ist also ein Mindestabstand von 500 m anzuwenden. Entsprechend wurden diese Flächen im Rahmen der Potentialanalyse der Gemeinde Ruppichteroth identifiziert.
Die Flächen der WEA-Standorte 12 und 13 sind aus unserer Sicht vermutlich bisher nicht als WEB ausgewiesen, weil die Ortschaft Hönscheid fälschlicherweise als Innenbereich kategorisiert ist. Wie aus Anlage 4 ersichtlich wird, handelt es sich auch hierbei um Außenbereichsbebauungen. Auch hier ist der Mindestabstand von 500 m anzuwenden. Entsprechend wurden diese Flächen im Rahmen der Potentialanalyse der Gemeinde Eitorf identifiziert.
Auch sonst erfüllen die WEA-Standorte 12 und 13 die Kriterien des Regionalplans. Es handelt sich um landwirtschaftliche Grünlandflächen.
Bei konsistenter Anwendung der Regionalplankriterien, müssen folglich die Flächen der Standorte 12 und 13 zusätzlich zu den bisher vorgesehenen WEB ausgewiesen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von WEB inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert (s. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Dies vorausgeschickt gilt folgendes:

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen wird bei den Vorsorgeabständen zwischen Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich unterschieden. Dabei wird Innenbereich nicht gleichgesetzt mit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich "innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" gemäß § 34 BauGB. Für letzteren steht bezirksweit kein flächendeckender Datensatz zur Verfügung. Um bei der Lage von Wohngebäuden zwischen Innen- und Außenbereich dennoch differenzieren zu können, wird auf den Geodatensatz „AX_Ortslage“ des Basis DLM zurückgegriffen. Die oben genannten Ortschaften und die daraus resultierenden Vorsorgeabstände werden folglich in korrekter Weise im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche betrachtet.

1041331_007

Inhalt

Ausschluss von „Bereiche für den Schutz der Natur“
Die Flächen des WEA-Standortes 11 liegen in einem „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN). BSN-Flächen sind auf Eitorfer Gebiet im Gegensatz zu Ruppichteroth zzgl. eines Puffers von 75 m als Ausschlusskriterium angewandt. Wir weisen auf folgendes darauf hin:
1)
Nach Ziel 10.2-8 des LEP NRW, dessen 2. Änderung im Mai 2024 in Kraft getreten ist, dürfen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 WEB auch in BSN festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um im einzelnen benannte naturschutzrechtliche Schutzgebiete handelt. BSN sind somit nach den landesplanerischen Vorgaben bei der Ermittlung geeigneter WEB einer Einzelfallabwägung daraufhin zu unterziehen, inwieweit eine Windenergienutzung im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar ist.
Maßgeblich ist, ob die ökologischen Funktionen des konkret betroffenen Bereichs durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt würden.
Nach den Vorgaben des Ziels 10.2-8 des LEP NRW sollen BSN von der Herleitung der in den Regionalplänen auszuweisenden Windenergiebereiche (WEB) somit nicht generell ausgeschlossen werden, solange die BSN nicht zugleich als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Natura 2000-Gebiete geschützt sind. Dadurch soll ein pauschaler Umgang mit BSN in der Regionalplanung verhindert werden. Der LEP trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Regionalpläne BSN mit völlig unterschiedlichen Schutzobjekten und -zielen enthalten.
Die vorgesehene Einzelfallabwägung wäre auch für die Gemeinde Eitorf zielführend, denn Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
2)
Die landesplanerische Vorgabe in Ziel 10.2-8 des LEP NRW, wonach BSN bei der Festlegung von WEB nicht von vornherein auszuschließen, sondern im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung zu untersuchen sind, trägt der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zum Umgang mit BSN im Rahmen der Konzentrationszonenplanung Rechnung. Danach war der generelle Ausschluss von BSN und deren Einordnung als harte Tabuflächen abwägungsfehlerhaft. Denn angesichts der völlig unterschiedlichen Schutzobjekte und -ziele der BSN war deren pauschaler Ausschluss nicht gerechtfertigt. Erforderlich war vielmehr eine konkrete Betrachtung einzelner BSN verbunden mit einer Überprüfung, ob die Einhaltung der damit verbundenen regionalplanerischen Schutzfunktion ausnahmslos der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht. Wir verweisen auf OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, juris Rn. 167.
3)
Dem LEP NRW liegt der Gedanke zugrunde, die zur Erfüllung der regionalen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Siehe Erläuterung zur StnID 1041331_002.

Im Übrigen:

Der Hinweis verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt.

Die pauschalen Vorsorgeabstände der Plankonzeption dienen der Lenkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in aus regionalplanerischer Perspektive möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Teilflächenziele in den Planungsregionen auszuweisenden WEB möglichst ausgewogen zu verteilen. Ausdruck dieses Gedankens ist insbesondere Grundsatz 10.2-11 des LEP NRW, wonach bei der regionalplanerischen Festlegung von WEB die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind. Erreicht werden soll dies durch das Vermeiden einer Überlastung in bestimmten Bereichen und die Gleichbehandlung der kommunalen Belange. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11 definieren hierzu eine Obergrenze, wonach einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen WEB einbezogen werden sollen. Diese Obergrenze stellt aber nur einen Aspekt des übergeordneten Ziels einer ausgewogenen Verteilung der auszuweisenden WEB dar. Ein wesentliches Ziel der anstehenden Regionalplanung muss daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sein, die festzulegenden WEB möglichst ausgewogen über den Regierungsbezirk zu verteilen. Als sehr problematisch erweist sich daher der Umstand, dass der Regionalplanentwurf (Stand: 20.12.2024) unschwer ein deutliches Übergewicht der auszuweisenden WEB in den linksrheinischen Städten und Gemeinden erkennen lässt. Der gesamte rechtsrheinische Bereich ist demgegenüber auffällig unterrepräsentiert. Das wirft sowohl rechtliche als auch politische Fragen auf, die schwer zu rechtfertigen sind. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 des LEP NRW wird die anzustrebende ausgewogene Verteilung der WEB über die einzelnen Regionen bereits mit Ziel 10.2-8 des LEP NRW und damit der Möglichkeit der planerischen Inanspruchnahme von BSN in Beziehung gesetzt. Indem die Landesplanung den planerischen Spielraum der Regionalplanung zur Inanspruchnahme von BSN eröffnet, soll dies dazu beitragen, eine „gerechtere“ Verteilung der auszuweisenden WEB über die verschiedenen Landesteile zu ermöglichen. Um die Potentiale im rechtsrheinischen Bereich auszuschöpfen, sollte somit auch die Ausweisung der Fläche der WEA 11 in Betracht gezogen werden.	Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände und Ausschlussbereiche im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie regelmäßig einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen geringere Abstände möglich sein können, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) beruht vor diesem Hintergrund auf der landesplanerischen Vorgabe zur Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb-Flächen sowie auf der sachlichen Erwägung, Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung vorsorglich zu vermeiden und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten bzw. regionalen Biotopverbundsystems beizutragen. Weiterhin ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Raumkategorie der BSN innerhalb von Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, als Potenzialraum in Betracht gezogen wurde. Zudem sind bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie vom Ausschluss ausgenommen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1041331_008

Inhalt

Beurteilung der WEB im Umweltbericht
Wie eingangs erwähnt, haben wir über zwei Jahre artenschutzrechtliche Kartierungen für die gesamten Potentialflächen in Ruppichteroth und Eitorf durchgeführt. Windenergiesensible Arten wie der Schwarzstorch und Uhu sind uns bekannt, zu denen wir einen Mindestabstand von 500 m (= Nahbereich) mit den von uns beantragten Windenergieanlagen einhalten. Somit halten wir sogar größere Abstände ein als in den Artenschutzfachbeiträgen des Regionalplans (Anhang F) gefordert (Schwarzstorch: Rotorkreisfläche + 150 m, Uhu: Rotorkante > 80 m keine Maßnahmen erforderlich). Der von uns beauftragte Artenschutzfachbeitrag formuliert darüber hinaus wissenschaftlich anerkannte Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der windenergiesensiblen Arten.

Darüber hinaus erfolgt im Anhang C des Umweltberichtes zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, eine Prüfung der einzelnen WEB. Die WEB „EIT_07“ und „EIT_RUP_01“ werden mit erheblichen schutzübergreifenden Umweltauswirkungen eingeschätzt. Die Gründe dafür liegen in der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope („EIT_07“ und „EIT_RUP_01“) sowie schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden („EIT_RUP_01“).
Es ist richtig und sinnvoll, dass der Umweltbericht die WEB mit (isoliert betrachtet) voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen kumulativ in den Gesamtzusammenhang der Bezirksregierung Köln bringt. Hieraus wird zum einen ersichtlich, dass die Ausweisung dieser WEB alternativlos ist, da sie mit 4.715 ha ca. 40 % der vorgesehenen WEB ausmachen und die Flächenziele ansonsten wohl kaum erreicht würden. Zum anderen wird festgestellt, dass WEB vermeintlich sensible Flächen wie z.B. Biotopverbundflächen nie in der Gesamtheit, sondern nur punktuell und kleinflächig im Bereich der WEA in Anspruch nehmen, diese Flächen insgesamt also ihre Funktion erhalten. Zuletzt und aus unserer Sicht leider nicht deutlich genug wird gesagt, dass die Windenergie andere fossile Energien ersetzen, die nicht nur einen erheblichen CO2-Ausstoß verursachen, sondern auch massiv und irreversibel Fläche in Anspruch nehmen. Dazu gehört die Braunkohlegewinnung ebenso wie die zur Atomenergie notwendige Endlagerung des Atommülls.
Darüber hinaus werden Minderungsmaßnahmen genannt, mit denen sich die Umweltauswirkungen vermeiden bzw. wesentlich einschränken lassen. Diese Maßnahmen werden in jedem BImSchG-Genehmigungsverfahren von unabhängig gutachterlicher Seite vorgeschlagen und durch die Genehmigungsbehörden festgesetzt.
Die Umweltprüfung des Regionalplans kann sich nur auf sehr übergeordneter Ebene mit den Umweltauswirkungen spezifischer Flächen auseinandersetzen. Darauf wird richtigerweise im Umweltbereich hingewiesen. Im Rahmen unserer Antragsstellung nach BImSchG wurden hingegen Gutachter beauftragt, die sich mit diesen spezifischen Gebieten intensiv auseinandergesetzt haben. Wir fügen in Anlage 5 die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB EIT_RUP_01 und EIT_07 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Stellungname des Gutachters Höke Landschaftsarchitektur bei, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Umweltauswirkungen in den WEB „EIT_RUP_01“ und „EIT_07“ ausgeschlossen werden können. Folglich sollte an den WEB „EIT_07“ und „EIT_RUP_01“ zwingend festgehalten werden.	

AZ: Ö-M-1-169

1032757

1037760_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Ausbau der Windenergieanlagen in dem höhengebiet Bad Münstereifel ein. Die Errichtung solcher Anlagen bringt erhebliche Nachteile für Anwohner, Umwelt und Naherholungsgebiete mit sich. Nach eingehender Prüfung und Abwägung der Auswirkungen möchte ich insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

1. **Wertverlust der Immobilie**
Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einer erheblichen Wertminderung von Immobilien. Dies stellt für betroffene Eigentümer eine nicht hinnehmbare finanzielle Belastung dar.

2. **Abwertung des Naherholungsgebietes**
Die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild und stören das natürliche Erscheinungsbild des Gebietes. Dies führt zu einem Attraktivitätsverlust für Erholungssuchende, Wanderer und Touristen, was langfristig negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Region haben kann.

3. **Umweltbelastung und Verdichtung des Waldbodens**
Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erfordert massive Eingriffe in die Natur. Insbesondere die Rodung großer Flächen, das Anlegen von Zufahrtswegen und die Versiegelung von Böden durch Betonfundamente führen zu einer dauerhaften Verdichtung des Waldbodens. Dies beeinträchtigt das Wasserrückhaltevermögen des Bodens und schadet dem örtlichen Ökosystem.

4. **Beeinträchtigung der Tierwelt**
Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für viele Vogelarten und Fledermäuse dar, die durch die Rotorblätter getötet werden. Zudem stören sie durch Lärm und Schattenwurf die natürlichen Lebensräume vieler Wildtiere.

5. **Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen**
Der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall kann sich negativ auf die Gesundheit der Anwohner auswirken. Beschwerden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsprobleme sind wissenschaftlich dokumentiert und stellen eine ernstzunehmende Belastung dar.

6. **Unverhältnismäßige Eingriffe in Natur und Landschaft**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergie- oder Solaranlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Der Ausbau von Windkraftanlagen sollte nicht zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes gehen. Alternative, weniger invasive Lösungen zur Energiegewinnung, wie z. B. die Förderung von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen, sollten bevorzugt werden. Angesichts dieser erheblichen Nachteile fordere ich Sie auf, die Planungen zu überdenken und den Ausbau der Windenergie in Höhengebiet Bad Münstereifel zu stoppen bzw. kritisch zu prüfen. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie eine Stellungnahme zu den genannten Punkten. [ANONYMISIERT]	Die Belange des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-170

1032762

1037762_001

Inhalt

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu den folgenden Planflächen: BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, und BMÜ_05.

Ich bitte die oben genannten Flächen aufgrund der Vielzahl der betroffenen windkraftsensiblen Arten aus der Planung wieder herauszunehmen. Ich übersende Ihnen als Begründung drei Raumnutzungsanalysen des Nöthener Waldes in dem die oben genannten Planflächen liegen:

RNA 2021, RNA 2022 und RNA 2023 (Ergänzungsteil). Die RNA 2024 (Ergänzungsteil) werde ich noch innerhalb der Offenlagefrist nachreichen.

[Anlagen]: Raumnutzungsanalysen (Artenschutzgutachten)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

	Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Mit der Stellungnahme erfolgte die Übersendung von drei Raumanalysen (2021-2023) des Nöthener Waldes für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard. Bezüglich der genannten Arten erfolgte im Rahmen der Stellungnahme keine direkte Zuordnung von Arthinweisen zu bestimmten WEB, sondern es wurde allgemein auf die Plangebiete BMÜ_NET_01, BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04 und BMÜ_05 verwiesen. Die in der Raumnutzungsanalyse genannten Arten sind in den Prüfbögen bei den planungsrelevanten Arten als Hinweis mit aufgenommen worden. Sie sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

AZ: Ö-M-1-1701

1035839

1041265_001

Inhalt

Ich, [ANONYMISIERT], lege Einspruch gegen die Errichtung eines Windparkas in Sasserath und Sasserather- Heide ein, den Einspruch habe ich an diese E-Mail als Datei angefügt. Ich bite Sie diesen zur Kenntnis zu nehmen.

FORMELLE EINLEITLING UND ZIELSETZUNG DIESER EINSCHREITENSSCHRIFT

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege hiermit in einer so ausführlichen Fassung Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im Raum Bad Münstereifel (speziell in den Bereichen Sasserath, Blindert und Escher Heide) für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ein, dass jede Kürzung oder Nichtbeachtung der vorgebrachten Argumente eine grobe Missachtung meiner Anliegen darstellen würde. Leider hat sich in vorangegangenen Zusammenfassungen gezeigt, dass die Behörde teils relevante Kritikpunkte abgeschnitten oder nur am Rande behandelt hat. Um dem zu begegnen, formuliere ich nunmehr ein um die 50 Seiten umfassendes Dokument, das alle Aspekte * seien es wirtschaftliche (EEG-Kippung, Subventionsrisiken, Immobilienwertverluste), gesundheitliche (PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Infraschall), geologische (Vulkanismus, Hochwasser, Hangrutschungen), soziale (Dorfspaltung, Politikverdrossenheit) oder technische (fehlende Speicher, Alternativenergieformen) - in exffemer Detailtiefe aufführt.

Gleichzeitig macht es mich ärgerlich und wütend, dass in den bisherigen Schritten meines Einspruchsverfahrens der Eindruck entstanden ist, Behörden und Betreiber planten an den Bürgern vorbei, ohne sich in aller gebotenen Gründlichkeit mit existenzbedrohenden und umweltschädlichen Folgen auseinanderztsetzen. Spätestens wenn man erkennt, dass bereits 20 % Wertverlust bei den betroffenen Immobilien eingetreten sind, noch ehe ein einziger Fundamentaushub erfolgt ist, känn man nicht mehr von einer fairen Bürgerbeteiligung sprechen, sondern von einer einseitigen, verfahrenstechnischen Rolle rückwärts auf Kosten der ländlichen Bevölkerung.Hinntkommt die elementare Warnung, dass EEG-Fördersysteme, die aktuell den Windkraftbetreibem Renditen ermöglichen, schon bald - analog ztr den Biogasanlagen - gekippt oder stark beschnitten werden könnten, sodass die Region mit insolventen Betreibern, Schrottfundamenten und giftigen Rotorresten zurückgelassen würde.

Ich verweise - um hier auch die verfahrenstechnische Korrektheit zu wahren - auf sämtliche Rechtsnormen, Planungsgrundlagen sowie Stellungnahmen, die im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der

Chatverlauf bzw. in vorlrerigen Eingaben bereits genannt wurden, und bitte darum, dass die Bezirksregierung Köln in einer amtlichen und voll umftinglichen Erwiderung jeden dieser Punkte einzeln abarbeitet. Ein lapidares ,,Danke für Ihren Einwand, wir prüfen ihn" wird von mir nicht akzeptiert, da nrviel auf dem Spiel steht.

STRUKTUR DER EINSCHREITENS SCHRIFT

Um der gebotenenAusflihrlichkeit gerecht zu werden, gliedert sich dieses Dokument in zwölf Hauptkapitel (A-L), die jeweils nochmals untergliedert sind, sodass die Summe dieser Ausflihrungen mindestens 50 Seiten in einer üblichen DIN-A4-Formatierung erreichen würde. Ich bitte dringend darum, dass Sie jede Überschrift, jedes Unterkapitel vollständig lesen und nicht verkürzt wiedergeben :

A. Planungs- und Genehmigungskontext: Warum BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 so problematisch sind
B. Wirtschaftliche und ftirderpolitische Gefahren - EEC-Kippung analog zur Biogasftirderung
C. PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SFe : Die häufig verschwiegenen chemisch-toxischen Emissionen modernerWKA
D. Immobilienwertverluste von 20oÄ dtrch bloße Planungsankündigung - ein Eingriff in die private Altersvorsorge
E. Vulkanische Risiken, Hangrutschungen, Hochwasser: Wieso die Eifelgegend hierfür ungeeignet ist
F. Lärm, Infraschall und Schattenwurf: Gesundheitliche Zumutbarkeitsgrenzen
G. Fehlende Speicherinfrastruktur - planungs- und energiepolitischer Imveg, Alternativen unzureichend bedacht
H. S oziale Spaltung, unzureichende B ürgerbeteiligung, politi sche Ignor anz
L Rückbau, Entsorgung, Insolvenzen: Was nach20 Jahren EEG-Förderung droht
J. Rechtliche Rahmenbedingungen (BImSchG, BauGB, BNatSchG, UVPG) und massive Abwägungsdefizite
K. Konkrete Forderungen: Aussetzung der Planungen, umfassende Offenlegung aller Gutachten, Entschädigungsregelungen
L. Schlusswort, formellerAntrag, Fristsetzung von 30 Tagen -Androhung weiterer rechtlicher Schritte

Jeder dieserAbschnitte wird nun ausführlich ausformuliert, sodass am Ende ein in sich stimmiger, allumfassender Einspruchstext entsteht.

PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSKONTEXT

Zunächst erläutere ich meine grundsätzliche Position: Ich bin keineswegs ein genereller Verweigerer erneuerbarer Energien und sehe durchaus die klimarelevante Bedeutung eines raschen Ausbaus von Photovoltaik und Windenergie. Allerdings erwarte ich, dass gerade in hochsensiblen Landschaftszonen - wie der Eifel, mit teils vulkanisch aktiven Strukturen, Hanglagen und Waldreichtum - eine restriktive und sorgfälltige Planung erfolgt, die Mensch, Natur und Eigentum schützt. Das nun vorliegende Konzept, die Areale BMÜ_06, BMÜ-07 und BMÜ_08 mit

WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand

riesigen Windkraftanlagen von über 260 m Gesamthöhe zu bestücken, steht in diametralem Widerspruch zu allen Vorsorgeprinzipien. Aus den Planunterlagen und öffentlichen Sitzungen ergeben sich folgende Eckdaten:

- Bis zu 8 Anlagen (2.T.260 m Gesamthöhe, 200 m Nabenhöhe + 60 m Rotordurchmesser)
- Teilweise Abstände von nur 300 m zur nächsten Wohnbebauung (das ist weit unter der doppelten Anlagenhöhe)
- Rodung und Versiegelung von Wald- und Hangflächen, um Zuwegungen, Kräne und Fundamente zu ermöglichen
- Keine tiefergehende Prüfung von PFAS-/Bisphenol-A-Emissionen im Rotorabrieb, kein dezidiertes Feinstaubmonitoring, keine plausible Artenschutz- oder Hochwasservorsorge

In einer Region, die durch das Hochwasser 2021 schwer geschädigt wurde und in der noch immer die Infrastruktur repariert wird, ist es schlicht ein Hohn, wenn man nun weitere Bodenverdichtungen, Straßenbauten und Eingriffe plant, statt die natürlichen Rückhaltefunktionen des Waldes zu schützen.Und das alles nur, weil an anderer Stelle (2. B. in städtischen Arealen oder auf versiegelten Gewerbeflächen) gewisse Interessenkonflikte bestehen - man wählt dann lieber die scheinbar ,,leeren" ländlichen Gebiete, ohne deren komplexe Gegebenheiten zu beachten.

WIRTSCHAFTLICHE UND FÖRDERPOLITISCHE GEFAHREN

1. EEG-Kippung als Schreckensbeispiel
   Bereits bei Biogasanlagen sah man, wie das EEGgroßzügige Renditen versprach, viele Landwirte investierten, und nach 20 Jahren - oder durch politische Novellen ab 2012 - brach die Förderung sukzessive weg. Dadurch stehen mittlerweile etliche Biogasanlagen vor demAus, weil sie sich ohne Subventionen nicht lohnen. Betreiber gehen insolvent, wobei der Rückbau ihrerAnlagen unklar bleibt. Dasselbe droht nun im Windbereich, denn das EEG kann bei einer anderen politischen Mehrheit abermals neu gefasst oder geskichen werden.
2. Subventionsbasierte Wirtschaftlichkeit
   Windkraftanlagen in der Eifel rechnen sich nur dann, wenn die Einspeisevergutung oder der garantierte Mindestpreis gewisse Renditen sichert. Abgesehen von Netzüberlastungen (siehe negative Strompreise und Abschaltentschädigungen) ist die Perspektive unsicher: Ein plötzlicher EEG-Stopp oder eine Absenkung kann die Kalkulation binnen weniger Jahre ruinieren. Wer trägt dann die Kosten? Der Staat, die Kommune, die Anwohner?
3. Insolvenzen und Schrottwindparks
   Zu befürchten ist, dass in 15 oder 20 Jahren die Investoren weg sind, sollten sich die Subventionsbedingungen verschlechtern, und ein insolventer Betreiber kein Geld flir Rückbau und Entsorgung übrig hat. Angesichts der chemischen Belastung (PFAS, Harze) in den Rotoren wäre das eine enorme Gefahr für Landschaft und Grundwasser, ganz zu schweigen von den Betonsockeln, die man wohl nie entfernen würde.

des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Zu A
Die Auswahl der WEB berücksichtigt unter anderem Vorsorgeabstände zu Siedlungen. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls berücksichtigt, sodass von keiner unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

PFAS, BISPHENOL A, FEINSTAUB, SF_6 - OFT UNTERSCHLAGENE GIFTIGE ASPEKTE

1. PFAS in Rotorharzen und Schmiermitteln PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind extrem persistent; man spricht von,,ewigen Chemikalien", die kaum biologisch abgebaut werden. Rotorblätter werden in manchen Chargen mit PFAS-haltigenAntihaft- Beschichtungen oder Harzmischungen imprägniert, da diese hoch wasser- und schmutzabweisend wirken. Bei mechanischer Beanspruchung können kleine Partikel abplatzenoder imAbrieb fortbestehen und mit Regen abgeschwemmt werden. Gelangen PFAS in Boden oder Gewässer, reichern sie sich über Jahrzehnte an, was Trinkwasser und Agrarprodukte kontaminiert. Wissenschaftliche Untersuchungen (ECHA, UBA) warnen deutlich vor PFAS - diese Problematik wird im Planungs- und Genehmigungsverfahren aber kaum addressiert, was fahrlässig ist.
2. Bisphenol A: Hormonelle Störungen, Krebspotenzial Bisphenol A (BPA) wird in Epoxidharzen flir faserverstärkte Rotorblätter verwendet. Schon winzige Mengen störert das Hormonsystem, begünstigen Veränderungen in Fortpflanzung und Stoffivechsel. Entsprechende Warnungen des BfR (Bundesinstitut flir Risikobewertung) ignoriert man im Windkraftumfeld meist, da man Windenergie pauschal als ,,umweltfreundlich" anpreist, ohne das Thema Rotorharz-Chemie ernst zu nehmen. Im Brandfall (2. B. durch Kurzschluss, Blitz, Lagerversagen) können BPA-Dämpfe freigesetzt werden.
3. Feinstaub ($\geq$ 180 kg pro WKA/Jahr) Fachpublikationen (2. B. Müller et al. 2019, UBA-Berichte) belegen, dass der mechanische Abrieb an Rotorblättern signifikant ist: rund tätig Feinstaubpartikel pro Jahr - bei mittelgroßen Anlagen wohlgemerkt. Bei 260m Turmhöhe und entsprechend riesigen Rotoren kann der Abrieb höher sein. Dieser Staub enthält Faserpartikel (GFK, CFK), Harzsplitter, ggf. PFAS-Anteile. Die Eifel, bekannt flir Landwirtschaft und Erholung, wäre permanent in Mitleidenschaft gezogen.
4. Schwefelhexafluorid (SF_6) in Schaltanlagen SFe, ein extrem starkes Treibhausgas, findet in elektrischen Komponenten der WKA Anwendung, da es sehr gute Isoliereigenschaften hat. Bereits geringe Mengen entweichendes SFo bewirken im Treibhausgas-Ranking mehr Schaden als große COz-Mengen. Nirgends in den Planungsakten wird transparent dargelegt, wie Wartung, Dichtheitsprüfung oder Katastrophenschutz für SF_6-Anlagen erfolgt.

IMMOBILIENWERTVERLUSTE: ZWANGSENTEIGNUNG DURCH DIE HINTERTÜR?

1. Bereits 20% Einbruch im Ort aufgrund der Planung Ortsansässige Makler und Bürger berichten, dass seit der Windkraftankündigung potenzielle Käufer abgeschreckt sind, in Sasserath und Umgebung Häuser zu erwerben. Einige Kaufverträge scheiterten, und Kaufpreisverhandlungen endeten mit dramatisch niedrigeren Offerten. Das summiert sich auf 20 % und mehr Verlust. Dieser Trend wird sich verschärfen, sobald der Bau wirklich beginnt und die Türme optisch sichtbar werden. Existenzielle

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch ist auch diesbezüglich das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung einzustellen. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden

Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird außerdem zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu B + G
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. wirtschaftliche und förderpolitische Gefahren sowie Speicherung der Energie, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die Anregungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es

Bedrohung privater Alterssicherung Gerade im ländlichen Raum ist das
2. Eigenheim oft die zentraleAltersvorsorge. Wer sein Leben lang mühsam Kredite abbezahlt hat, verliert nun durch den reinen Bau von WKA substanziell an Vermögenswert. Das ist kein marginales Argernis, sondern ein tiefer Einschnitt, dem das Grundrecht auf Eigentum eigentlich entgegensteht. Keine Entschädigung ist vorgesehen, keine Mindestabstandsregel, die den Wertverlust verhindert.
3. Ungleichheit und Ungerechtigkeit
Während wenige Grundbesitzer, auf deren Parzelle die WKA stehen, hohe Pacht kassieren, haben sämtliche umliegendenAnwohner den Lärm, den Schatten und die Wertminderung. So entstehen massive soziale Spannungen. Ein Planungsverfahren, das diese Verteilungskonflikte nicht berücksichtigt, verletzt das Gebot der gerechten Lastenverteilung.

VULKANISCHE RISIKEN, HOCHWASSER UND HANGGEFAHREN IN DER EIFEL

1. Lehren aus dem verheerenden Hochwasser 2021 Die Überschwemmungen vom Juli 2021 in Teilen der Eifel und im Ahrtal führten zu Dutzenden Toten, zerstörten Häusern und gewaltigen Schäden. Grund war u. a., dass die Böden das Starkwasser nicht aufnehmen konnten. Jeder zusätzliche Eingriffin Wäldern, jeder Bau von Zufahrtsstraßen, jede Betonplatte für Turmfundamente reduziert die nattirliche Pufferfunktion. Bei ähnlichen Regenmengen könnte die Flutkatastrophe noch schlimmer ausfallen. Trotzdem treibt man die Windkraftprojekte voran, ohne extra Hochwasserschutzpläne oder Erosionsgutachten vorzulegen.
2. Hangrutschungen: Funktionsverlust der Waldböden Die Eifel zeichnet sich durch teils steile, bewaldete Hanglagen aus, in denen Rodungen und Bodenverdichtungen fatale Effekte auslösen können. Schwerlasthansporte und Kranstellflächen führten schon in anderen Regionen zu Erdrutschen. Man verkennt, dass Bäume nicht bloß ,,CO_2-Speicher" sind, sondern Stabilitätsanker. Wird gerodet, kann es bei Starkregen zum Abrutschen kommen - zum Schaden umliegender Dörfer.
3. Vulkanische Aktivität, Tektonik und Infraschall Die Region um den Laacher See gilt als latent vulkanisch aktiv; seismische Messungen registrieren immer wieder Gasauskitte, minimale Erdbeben. Der tieffrequente Schall der WKA könnte zwar nicht direkt Vulkanausbrüche triggern, aber man weiß es eben nicht genug. Ein Restrisiko besteht. Eine seriöse Raumplanung müsste wenigstens geologische Expertisen hinztniehen Nichts davon scheint zu passieren.

LÄRM, INFRASCHALL, SCHAITENWURF: GESUNDHEITLICHE UND PSYCHISCHE BELASTUNG

1. Tieffrequenter Infraschall unterhalb 20 Hz Windkraftanlagen produzieren einen charakteristischen,,'Wummer"- oder,,Pulsations"-Effekt, der zwar unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt, aber physiologisch wirksam sein kann. Man hört von Migräine, Schlaflosigkeit, Konzentrationsstönrngen. Das

begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen .

Zu C
Die angeregten Änderungen zu PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF6 gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu D
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Vorsorgeprinzip gebietet, nicht nur
rein hörbare Dezibelwerte zubetrachten, sondern die tieffrequenten Bänder mitnterfassen - was in vielen Genehmigungsverfahren sträflich vernachlässigt wird.

2. Hörbarer Lärm, vor allem bei hoher Turmhöhe Die Rotorblätter sind bei260 m Türmen extrem weit oben, wo die Windgeschwindigkeiten höher sind. Das führt zu stärkeren Schallspitzen. Periodisch schwankender Lärm ist besonders belastend, weil er die Entspannungsphasen unterbricht. Die TA Lärm ist hier unzureichend, ntrnal man in ruhigen
Dorfgebieten selbst relativ niedrige Pegel als hoch störend empfindet.
3. . Schlagschatten, Blinkfeuer und psychischer Stress Morgens und abends wirft der Rotor periodisch flackernde Schatten - das wird als ,,shadow flicker" beschrieben, was Betroffene in Wohnräumen irritiert. Außerdem benötigen Riesenanlagen aus Sicherheitsgründen Blinklichter oder Befeuerung. In einer ländlichen Dunkelzone stört dieses rote Dauerblinken das Landschaftsbild, kann Schlafqualität mindern. Aus Skandinavien und Norddeutschland kennt man Berichte, wonach Menschen wegziehen, weil sie das ständige Blinken nicht ertragen.

FEHLENDE SPEICHER: EINE POLITISCH-TECHNISCHE SCHWÄCHE

1. Sinnloser Zubau ohne Lastmanagement: Der volatil erzeugte Windstrom hilft wenig, wenn bei Starkwind Überschüsse entstehen und bei Flaute Engpässe. Große Speichersysteme, sei es in Form von Batterieparks oder Power-to-Gas, sind in Deutschland noch nicht breit etabliert. Darum muss man oft Windanlagen bei starkem Wind abschalten, während man bei Flaute fossile Kraftwerke zuschalten muss. Die Bilanz ist nicht besonders klimaschonend, wenn man die Kosten und Eingriffe abwägt.
2. Alternativen: Dach-PV, Hybridmodelle, Geothermie Weite Teile von NRW haben ungeheure Dachflächen fi.ir Photovoltaik, die noch immer ungenutzt sind. Auch Geothermie könnte baseload-tauglichen Strom liefern. Agri-PV auf Feldern, ohne Waldverlust, böte Mehrfachnutzung. Nichts davon wird in den Auslegungsunterlagen zu BMÜ_06-08 in Erwägung gezogen. Man setzt allein auf gigantische WKA im Wald, was eigentlich ein Widerspruch zum Flächensparprinzip ist. WKA im Hang- und Waldgebiet: Minimale Netzentlastung, maximale Naturzerstörung Die Eifel ist
3. nicht das windreichste Areal. Gegenüber Küstenzonen oder Flachlandregionen sind die Erträge unsicherer. Außerdem braucht man teure Netzanbindungen, neue Trassen, die wieder Wald roden. Somit ist das Projekt netztechnisch fragwürdig, speicher- und netzpolitisch unklug, aber naturzerstörerisch.

SOZIALE SPALTUNG, POLITIKVERDRUSS, UNZUREICHENDE BETEILIGLING

1. Dorfspaltung durch massive WKA: Gewinnt ein Eigenttimer Pachteinnahmen, während 90 % der Einwohner Verluste hinnehmen, so ist die soziale Harmonie gravierend gefährdet. Man kennt Fälle aus anderen Windparks, wo Freundschaften zerbrechen, der Ruf nach Bürgerentschädigungen laut wird. Ein Planungsverfahren, das nicht von Beginn an

Wie bereits ausgeführt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu E
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten betreffen ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen

umfassend alle Beteiligten einbezieht, führt zu dauerhaftem Protest.
2. Unzureichende Informations- und Erörterungstermine: Die Praxis, kurz vor der finalen Beschlussfassung eine Einwohnerversammlung zu machen, reicht nicht aus, um PFAS, BisphenolA, Feinstaub, Vulkanikrisiken und Speicherthemen tief zu erörtern. Viele Bürger erfahren erst durch Gerüchte oder Medienberichte, dass ein Riesen-Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft entsteht.
3. Politikverdrossenheit und Protestinitiativen: Manche Bürgerinitiativen, wie ,,Gegenwind Bad Münstereifel e.V.", haben sich gebildet. Sie vernetzen sich, recherchieren, sammeln Gegenargumente. Doch sie prallen oft auf eine Verwaltung, die auf das übergeordnete Ziel ,,Windkraftausbau" fokussiert ist. Das schmälert Vertrauen in demokratische Beteiligung. In der Eifel, die ohnehin nach der Flutkatastrophe 202I stark gelitten hat, ist dieser Vertrauensverlust nicht hinnehmbar.

I. RÜCKBAU, ENTSORGLING, INSOLVENZRISIKEN

1. Ablauf nach 20 Jahren EEG: In vielen Fällen endet nach 20Jahren die EEG-Vergütung. Während dieser Zeit kassiert der Betreiber satte Einspeiseerlöse, die sogar Abregelungsentschädigungen einschließen, wenn das Netz überlastet ist. Danach lohnt Sich der Betrieb oft nicht, sodass die WKA stillgelegt oder minimal weiterbetrieben werden, bis Schäden auftreten.
2. Rotorblätter und PFAS-/Harz-Entsorgung: Glasfaser- bzw. kohlefaserverstärkte Rotoren, die PFAS oder Bisphenol A enthalten, sind nicht einfach recycelbar. In vielen EU-Ländern existieren Deponieverbote für Faserreste. Man hat teils riesige Halden ungenutzter Rotoren. Wer beseitigt diese Sonderabfülle, wenn der Betreiber zahlungsunfähig ist?
3. Fehlende Rückbausicherheiten: Seriöse Raumordnungsverfahren würden verpflichtend Rückbaubürgschaften fordern, damit eine Summe X hinterlegt wird, um im Notfall Fundamente, Turm und Rotoren zu entfernen. Soweit ersichtlich, gibt es in BMÜ-06-08 kein verbindliches Garantiesystem. Das bedeutet, die Region könnte auf ewig verschandelt bleiben, sollte das Projekt scheitern.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND MÖGLICHE KLAGEWEGE

1. Baurechtliche Abwägungsmängel
   § 35 BauGB sieht vor, dass privilegierte Vorhaben nur zulässig sind, wenn keine unüberwindbaren Belange entgegenstehen. Bei massivem Artenschutzkonflikt, Infraschallgefahren, PFAS-Emissionen und Hochwassergefahren ist die Abwägung eindeutig zugunsten der schutzwürdigen Interessen zu treffen. Eine Ausweisung widerspricht dem.
2. Immissionsschutzrecht: Vorsorgepinzip
   Das BImSchG verlangt, sämtliche Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Mit PFAS, BisphenolA, Feinstaub und SF_6 sind hier vielfältige Schadstoffe im Spiel, deren Minimierung nicht plausibel dargelegt wird. Ein Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip ist deutlich erkennbar.

Zu F
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu H

3. Mögliche Anfechtungs- und Normenkontrollverfahren
   Sollte die Bezirksregierung Köln die Flächenausweisung genehmigen oder fortführen, ist ein Gang zum Verwaltungsgericht, ggf. Oberverwaltungsgericht oder in letzter Instanz eine Verfassungsprüfung denkbar. Man könnte einstweiligen Rechtsschutzbeantragen, uln Bauarbeiten zu stoppen, sollte die Behörde stur bleiben.

KONKRETE FORDERUNGEN

1. Sofortige Aussetzung des gesamten Ausweisungs- und Genehmigungsverfahrens Ich verlange, dass die Bezirksregierung Köln sämtliche Schritte zur Flächenausweisung in BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 unverzüglich aussetzt, bis eine tiefgehende Prüfung der chemischen Emissionen (PFAS, BPA), Feinstaub, Hochwasser, Hang- und Vulkanrisiken, Artenschutz und Ab standsproblematik erfolgt ist.
2. Vollständige Offenlegung aller Gutachten, Finanzierungs-, Speicher- und Entsorgungskonzepte Eine echte Bürgerbeteiligung setzt voraus, dass man Lärm-, Infraschalt-, Artenschutz- und Bodenstudien ohne Kürzungen bereitstellt. Außerdem sind Kalkulationen vorzulegen, die Insolvenzszenarien und Rückbaukosten realistisch einpreisen.
3. Abstandsregelungen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB konsequent ansetzen Bei einer Anlagenhöhe von 260m bedarf es mind. 520m Abstand, um überhaupt in Richtung Zumutbarkeitsgrenze zu gelangen. Da in BMÜ_06-08 die Abstände teils nur 300-600 m betragen, ist die Planung so wie sie steht abzulehnen.
4. Alternativen: Dach-PV Agri-PY Geothermie, Speicher Die Behörde soll belegen, warum sie nicht zuerst vorhandene Industrie- oder Brachflächen ftir PV oder andere Verfahren nrfizt. Oder warum der Speicherausbau nicht forciert wird, bevor man Waldrodungen in einer Hochwasser- und Vulkangegend vornimmt.
5. Entschädigungen ftir Wertverluste
   Sollte es dennoch zu Genehmigungen kommen, müssen die betroffenen Eigentümer, die 20 % und mehr an Wertverlust erleiden, eine Kompensation erhalten. Es kann nicht sein, dass ihre Lebensleistung durch Windkraftprojekte zerschlagen wird.
6. Geologisches Sicherheitskonzept, Hang- und Vulkanikgutachten
   Ein Plan, der Vulkangefahren und Seismik ignoriert, ist nicht tragbar. Man sollte verbriefte geologische Gutachten anfertigen, die mögliche Schwingungsauswirkungen der WKA untersuchen. Gleiches gilt ftir Hangrutschungsmodellierungen bei Starkregen.

SCHLUSSWORT UND FORMELLER ANTRAG

Angesichts der zuvor dargelegten, dutzenden Punkte, die allesamt gravierende Bedenken gegen das Vorhaben BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 belegen, stelle ich den förmlichen Antrag:

1. Die Bezirksregierung Köln möge die vorliegende Planung unverzüglich stoppen und nicht zur weiteren Beschlussfassung freigeben.

Die vorgebrachten Befürchtungen zur sozialen Spaltung gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu I
Es werden Hinweise zum Rückbau und der Entsorgung der WEA gegeben. Die genannten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu J bis L
Die Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Über planerische Vorsorgeabstände zu Siedlungen wird hierbei auch die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB

2. Innerhalb von 30 Tagen soll eine ausfiihrliche, schriftliche Stellungnahme erfolgen, in der jedes aufgeführte Thema (von PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und SF_6 über EEG-Kippgefahren und Rückbauinsolvenzen bis hin zu Infiaschall, Artenschutz, Hochwasserrisiko und Immobilienwertverlust) einzeln erörtert wird. 3. Sollte diese Stellungnahme nicht oder nur unzureichend kommen, behalte ich mir sämtliche rechtliche Schritte vor, darunter Normenkontrolle, Eilrechtsschutz und Anfechtung der Genehmigung bis in die obersten Instanzen. Das Vertrauen in eine faire, rationale Energiewende wurde bereits stark erschütterl, daman kritische Einwäinde kleinerer Ortschaften oft wegwischt, um sich an eine Ausbaustrategie zu klammern, die erkennbar Schieflagen erzeugt. Eine Weiterverfolgung der Windkraftausweisung in BMÜ-06-08 wäre ein Paradebeispiel für planungspolitische Ignorarz und geftihrdet das Gemeinwohl auf vielftiltige Weise. Ich fordere Sie daher mit allem Nachdruck auf, meinem Einspruch größtmögliche Aufmerksamkeit zu schenken und Ihren gesetzlichen Pflichten gemäß UVPG, BauGB, BImSchG, BNatSchG und den Grundsätzen des europäischen Umwelt- und Gesundheitsrechts gerecht zu werden. Hochachtungsvoll und mit deutlicher Ablehnung der hier skizzierten Windkraftpläne, [ANONYMISIERT]	ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden zudem im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Wie einleitend bereits erwähnt, ist die Zulassung konkreter WEA nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die geäußerten Bedenken gegenüber betriebsbedingten Emissionen sowie die Anregung zur Erstellung weitergehender geologischer/vulkanischer Gutachten und zur Einhaltung ausreichender Abstände durch konkrete Vorhaben richten sich daher an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Im Hinblick auf Entschädigungen infolge etwaiger Wertverluste wird auf die Ausführungen zu Punkt D verwiesen. Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. ein forcierter Ausbau von Dach-PV, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag des Ziels 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von WEB im Regionalplan. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1702

1035875

1041309_001

Inhalt

hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen aussprechen. Dieser Einspruch stützt sich auf die relevanten und gesetzlichen Bestimmungen.

Mein Einspruch mache ich aus folgenden Gründen geltend:

Windenergie Anlagen stehen nicht für Klimaschutz. Tier- und Naturschutz werden hierdurch grob verletzt. Der Lebensraum für Wildtiere, Greifvögel, Fledermäuse, Milane, Storche etc. wird zerstört. Wir leben nur einmal auf dem Land, wo es diese noch zu sehen gibt. Wir müssen dafür nicht in den Zoo. Viele dieser Tiere müssen ihr Leben dafür lassen, nur weil der Focus auf der finanziellen Seite zu sehen ist. Es dürfte wohl an Autobahnen oder Industriegeländern genügend Raum geben, um solche Objekte dort aufzustellen. Windenergie- und Solarparks stehen nicht für eine Verringerung des CO2 Ausstoßes. Wie denn auch! Dafür ist doch wohl eher der Tourismus und die Industrie verantwortlich. Durch die Zerstörung unserer Natur und der Tierwelt durch WEA und FFPA erreicht man doch keine Verringerung des CO2 Ausstoßes.

Weiterhin verlieren unsere Immobilien Ihrer Wertigkeit. Wer möchte denn noch in einer Landschaft, die zugepflastert wird mit Solarpanelen und Windkrafträdern leben?!

Der Schaden, den wir dadurch gesundheitlich in Kauf nehmen, ist anscheinend auch nicht relevant. Es gibt zahlreiche Berichte in den Menschen, die in der Nähe von WEA leben müssen, über Kopfschmerzen, Schlafstörungen, psychische Probleme berichten. Ein gesundheitliches Risiko, welches wir in Kauf nehmen sollen, zum Wohle der Allgemeinheit??

Ich hoffe, es besteht noch eine Resthoffnung auf Einsicht, daß eine sorgfältige Prüfung Ihrerseits noch ergibt, daß unsere Heimat, Wälder, Tiere und unsere Gesundheit, keinen Schaden nehmen soll und Sie von einer Ausweisung dieser Flächen absehen.

Gerne erwarte ich hierzu Ihre Rückmeldung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind,

dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des

	Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende immissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt

AZ: Ö-M-1-1703

1035882

1041321_001

Inhalt

mit Nachdruck möchte ich hiermit Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen einlegen. Dieser Einspruch stütz sich auf die relevanten und gesetzlichen Bestimmungen.

In unserer Heimat sollen Flächen für die Bebauung von WEA ausgewiesen werden.

Ich darf Sie hiermit auf die Zerstörung der Lebensräume für etliche Wald- und Wildtiere hinweisen. Unsere Heimat wird von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird. Und das in einer großen Menge an Vögeln. Ich sehe hier eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Das sterben unserer Fledermäuse, Bussarde und Milane möchte ich hiermit auch noch einmal ausdrücklich erwähnen.

Weiterhin sehe ich eine große Gefahr für unsere Gesundheit. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Ich fordere Sie daher auf, die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen zu überdenken und eine umfassende Prüfung der ökologischen und sozialen Auswirkungen durchzuführen.

Um eine schriftliche Bestätigung des Einganges des Einspruches darf ich bitten, sowie um Informationen über die weiteren Schritte im Verfahren an meine Mailadresse.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für

	Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3). Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1704

1035888

1041325_001

Inhalt

um später mein Klagerecht zu wahren, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen einlegen. Dieser Einspruch stütz sich auf die relevanten und gesetzlichen Bestimmungen.

Begründung:

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.
- Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.
- Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.
- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.

Es wäre großartig, wenn Sie sich die Mühe machen und sich die Lage vor Ort anschauen. Vom Schreibtisch aus mag das Ausmaß wirklich nicht so schlimm, aber in der Realität ist es bedrohlich.

Und wie werden wir finanziell geschützt, wenn es zu Problemen kommt, auf die jetzt schon in zahlreiche Studien und Publikationen hingewiesen wird?

Teilen Sie mir bitte mit, wie Sie uns schützen?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

Ich fordere Sie daher auf, die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen zu überdenken und eine umfassende Prüfung der ökologischen und sozialen Auswirkungen durchzuführen.

Um eine schriftliche Bestätigung des Einganges des Einspruches an meine Mailadresse darf ich bitten.

Ich sehe Ihrer Antwort entgegen und verbleibe bis dahin,

ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Strompreise, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1705

1035913

1041329_001

Inhalt

hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen Einspruch einlege. Dieser Einspruch stütz sich auf die relevanten und gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung:

- Angst vor Lärm und Zunahme der Lärmbelästigung, insbesondere auf die Störung meiner Nachtruhe
- Angst vor Schall und Infraschall und den daraus entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Angst vor Gesundheitsschäden
- Angst vor dem Wertverlust der Häuser und Grundstücke
- Angst vor Verlust der Lebensqualität
- Existenzängste
- Angst vor dem Verlust des Erholungswertes
- Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes
- Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung
- Angst um das Wohl unserer Kinder
- Angst vor der Zerstörung unserer Kulturlandschaft
- Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden
- Die Befürchtung, dass gefährdete Arten wie Rotmilan und seltene Fledermäuse, sowie andere Vogelarten und Säugetiere, Schaden erleiden sowie die Tatsache, dass hier gegen §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird
- Die Befürchtung von negativen Auswirkungen auf den Tourismus
- Ich befürchte erhebliche Sichtbelästigungen

Eine Ausweisung und Genehmigung zur Errichtung von WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.

Um eine schriftliche Bestätigung des Einganges des Einspruches an meine Mailadresse darf ich bitten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden

können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien

gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1707

1035842

1041270_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

3) Eine derartige Abstrafung der Gemeinde Bornheim ist nicht akzeptabel

6) Generell bin ich dem Thema Windkraft sehr aufgeschlossen und unterstütze auch ausdrücklich, dass jede kommune ihren Anteil zum erfoderlichen Ausbau der Windenergie leistet. Aber dieser Beitrag soll schon einigermaßen gleichverteilt sein und das Verfahren nachvollziehbar. Es ist schwer verständlich, dass der Vorschlag der Stadt Bornheim ignoriert wird, obwohl die Stadt deutlich mehr Fläche für die Windkraft ausgewisen hat, als von der Landesregierung gefordet. Der Ausbauschwerpunkt soll ganz klar in der Rheinebene liegen, da hier schon die gesamte Infrastruktur vorhanden ist. Das Landschaftsbild in der Rheinebene wird zu dem nicht negeativ beeinflusst, da das Bild eh schon seit vielen Jahrzehnten durch Überlandleitungen und weiterhin sichtbaren Groß-Chemieanlagen geprägt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können

	WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-171

1032763

1037763_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Hiermit möchte ich Einspruch gegen ihren geplanten Windpark im Bereich der Sasserather und Escher Heide einlegen . Dieses Projekt zerstört den Lebensraum unzähliger Wildtiere, die durch den ständigen Druck des Menschen ohnehin schon auf einen minimalen Lebensraum zurückgedrängt werden ! Des Weiteren werden gesunde Bäume für ihr Vorhaben geopfert. Das Landschaftsbild wird zerstört! Von dem zu erwartenden Lärm werden unter Umständen Menschen erkranken.
Ich bin strikt gegen den Ausbau mit erneuerbaren Energien in einer so natürlichen Umgebung.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-172

1032764

1037764_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Ich bin bestürzt ueber den Beschluss im Bereich Sasserather Heide Windräder zu errichten. Es handelt sich hierbei größtenteils um ein Landschaftsschutzgebiet mit intakten Waldflächen und wunderbaren Wanderwegen mit reichlichem Wildbestand. Es gibt mit Sicherheitm bessere Standorte - z.b. entlang der Autobahn - an denen Eingriffe in die Natur nicht so gravierend wären. Hiermit lege ich Widerspruch gegen diesen Beschluss ein.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1731

1035854

1041279_001

Inhalt

Betreff: ÖFF Teilplan EE

Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien

gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien

HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01; EIT_02 bis EIT_20 und den Flächen für die eine konkrete Planung noch nicht bekannt ist

[ANONYMISIERT],

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Die geplante Umsetzung bringt erhebliche Nachteile für Umwelt, Natur und die Anwohner mit sich.

Besonders betroffen sind folgende Bereiche:

1. Gesundheitliche Risiken für Menschen sowie Wild- und Nutztiere durch Schallemissionen, Schattenwurf und nächtliche Befeuerung.

2. Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere in der Naturregion Sieg.

3. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, was den Erholungswert und den Tourismus erheblich mindert.

4. Brandgefahr in waldreichen Gebieten, die nicht ausreichend berücksichtigt wird.

5. Wertminderung von Immobilien in betroffenen Wohngebieten.

Ich fordere eine erneute Prüfung des Plans unter Berücksichtigung dieser schwerwiegenden Auswirkungen und behalte mir weitere rechtliche Schritte vor. Zudem behalte ich mir vor, meine Begründung im weiteren Verfahren zu ergänzen und zu vertiefen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Schattenwurf / nächtliche Befeuerung die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der

zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf). Von dieser Schlussfolgerung geht der Planungsträger auch in Bezug auf Tiere aus.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 3.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und

bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 4.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

	Zu 5. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1732

1036204

1041483_001

Inhalt

[DIE STELLUNGNAHME IST IDENTISCH ZU ID 1040895_001, ERGÄNZEND WIRD FOLGENDER HINWEIS ABGEGEBEN]

[ANONYMISIERT],

um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Widerspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Sollten gesundheitliche Schäden bei mir, meiner Familie oder meinen Tieren auftreten, oder/und meine Immobilie einen Wertverlust erfahren bzw. diese unverkäuflich werden, behalte ich mir vor rechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Entscheidungsträger einzuleiten.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1739

1036032

1041387_001

Inhalt

Betreff: Öff Teilplan EE

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

[ANONYMISIERT],

meine Stellungnahme zur Feststellung des Regionalplans, im Besonderen zum oben genannten Teilplan und der darin definierten Flächennutzung zugunsten der Windenergie, begründet sich aus der Tatsache, dass Ihnen als Entscheidungsträger im Besonderen durch die Festlegung der Nutzung, eine besondere Fürsorgepflicht zukommt. Diese hat, Aufgrund der auf Ihre Planungsebene verschobenen Umweltprüfung, eine besondere Gewichtung.

Die Ihnen zukommende, verantwortungsvolle Position als Entscheidungsträger in dieser Angelegenheit, sollte daher mittels vollständiger und transparenter Informationen gestützt sein. Meines Erachtens ist eine alleinige Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts auf Ihrer Planungsebene unzureichend. Da sich der Maßstab mit dem sich die Umweltprüfung darstellt zu grob gerastert bzw. zu groß ist. Der Maßstab der von Ihnen vorgelegten Umweltprüfung lässt keine ausreichende Evaluierung der Belange der Schutzgüter zu, welche sich auf und um die für die Windenergie festgelegten Flächen befinden. Demnach ist dieser Umweltbericht kein geeignetes Instrument für eine verantwortungsvolle Entscheidungs-findung zur endgültigen Festlegung der Flächennutzung zugunsten der Windenergie.

Bei der Durchsicht des Umweltberichtes zum Regionalplan Köln, Teilplan erneuerbare Energie, wurde deutlich, dass die wenigsten Datengrundlagen jünger als zwei Jahre sind. Im Schnitt basiert der Umweltbericht auf Datengrundlagen die fünf Jahre und älter sind. Auch hier besteht meines Erachtens ein massives Defizit, als das dieser Umweltbericht für eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung geeignet ist.

Im Folgenden werden die massiven Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter im Planungsbereich Rhein-Sieg-Kreis, Schwerpunkt Ruppichteroth/Eitorf die aufgrund der geplanten WEA[1] RUP_04, EIT_RUP_01, EIT_01, EIT_ 02, EIT_03, EIT_04, EIT_07, EIT_08, EIT_09, EIT_11, EIT_12, EIT_13, EIT_14, EIT_15, EIT_16, EIT_17, EIT_18, EIT_19, EIT_20 auftreten, dargestellt.

1. Schutzgut Mensch:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor

Die Flächen für die WEA im Planungsschwerpunkt Ruppichteroth/Eitorf befinden sich in nächster Nähe zu mehreren kleinen Dörfern. Die Bevölkerung dieser setzt sich aus allen Altersschichten zusammen und zeichnet sich durch ihren Kinderreichtum aus. Die Beeinträchtigungen durch WEA ergeben sich insbesondere durch die Abstände zu den im Planungsgebiet liegenden Siedlungsbereichen. Die Abstände betragen bei einer Gesamthöhe der WEA von ca. 260m, z. T. weit unter 1000m. Die von den WEA ausgehenden Beeinträchtigungen auf den Menschen, insbesondere auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden sind vielfältig.

Beeinträchtigung durch WEA und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen

[TABELLE]

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Der Naturlebensraum im Planungsgebiet zeichnet sich durch arrondierte Halboffenlandschaften im Siedlungsbereichen aus. Die Halboffenlandschaften sind aus dem Wechsel von Grünland- und Ackerflächen sowie durch vereinzelte Gehölze und Baumgruppen gekennzeichnet. Auf vielen Bereichen der Grünlandflächen befinden sich Altbestände von Streuobstwiesen mit z.T. erfolgter Nachpflanzung. Umschlossen wird dieser Bereich von einem Waldgürtel, welcher der südwestliche Ausläufer der Nutscheid4 ist. Dieser Landschaftstyp bietet eine Vielzahl von Habitaten und begünstigt dadurch ein hohes Biodiversitätsaufkommen.

Die Nutscheid selbst zeigt sich hier als standorttypischer Laubmischwald mit verschiedenen Entwicklungsphasen des Mosaik-Zyklus. Aufgrund der trockenen Sommer in den Jahren 2018 – 2020 und auftretenden Massenvermehrung des Borkenkäfers und daraus resultierenden Absterbens der Fichtenbestände, wurde diese Entwicklung möglich. Hier entstehen die Wälder der Zukunft. Das im Planungsgebiet befindliche Waldökosystem, setzt sich aus verschiedenen Entwicklungsphasen zusammen. Neben der großräumig vorherrschenden Optimalphase5 , mit den dafür typisch vorhandenen Arten Schwarzspecht und Waldkauz, treten Dickungs6 - und Schlusswaldphasen7 mit dafür typisch vorhandenen Arten wie Sperber und Buntspecht auf. Die ehemaligen Kalamitätsflächen, insbesondere die Flächen der Planvorhaben EIT_02, EIT_04, EIT_15, EIT_16, weisen eine fortgeschrittene Pionierwaldphase8 auf. Ruderalphasen9 mit Schlagfluren, insbesondere Fingerhut Epilobio-Digitalietum purpureae, finden sich auf den Flächen EIT_07, EIT_17, EIT_18. Dieser mosaikartige Zusammenschluss der unterschiedlichen Entwicklungsphasen des Waldökosystems begünstigt auch hier ein hohes Biodiversitätsaufkommen.

Die im gesamten Planungsbereich vorkommenden und durch die WEA stark beeinträchtigten schützenswerten Tierarten sind Rotmilan und Uhu (betroffen durch RUP_04, EIT_09, EIT_11, EIT_12, EIT_15) sowie der besonders störungsempfindliche Schwarzstorch (betroffen durch RUP_04, EIT_01, EIT_2, EIT_03, EIT_04, EIT_07, EIT_16, EIT_17, EIT_18).

Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

Des Weiteren sind im gesamten Planungsgebiet verschiedene Fledermausarten, mit allgemein geringer Reproduktionsrate, durch die WEA (Kollision, Boratrauma10) gefährdet.

Die seit geraumer Zeit in der Nutscheid ansässige Wildkatze gilt als störungsempfindliche Art, mit ebenfalls geringer Reproduktionsrate. In der Roten Liste des Bundes wird sie als „gefährdet“, in einigen Bundesländern sogar als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.

Der gesamte Planungsbereich gehört zum Wolfsgebiet Oberbergisches Land mit dem Reproduktionsgebiet „Territorium Leuscheid“, eines von nur vier Reproduktionsgebieten in NRW. Laut Bundesnaturschutzgesetz gilt der Wolf als „streng geschützt“.

Das Gesamte Planungsgebiet liegt auf der Hauptzugrute zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten der Kraniche. Das Gebiet wird von mehreren tausend Tieren, zweimal pro Jahr in einem Zeitraum von jeweils vier bis acht Wochen überflogen. Die WEA im Planungsbereich hätten eine enorme Barrierewirkung auf das Zugverhalten der Kraniche zur Folge.

Nahezu im gesamten Planungsbereich finden sich Siefen11. Diese durchziehen das Planungsgebiet in Gefällerichtung und speisen die Waldbäche Mengbach (betroffen durch EIT_01, EIT_02, EIT_03, EIT_04, EIT_16), Dörferbach (betroffen durch EIT_07, EIT_17, EIT_18, EIT_20) und Überbuschbach (beeinträchtigt durch EIT_12). Alle Bäche münden in den Fluss Sieg (FFH-Gebiet, Natura 2000 Gebiet).

Der gesamte Planungsbereich liegt im Biotopverbund zwischen den Natura 2000 Gebieten Brölbach im Norden und Siegtal im Süden.

Damit eine Weiterentwicklung, zugunsten eines dem Klimawandel widerstandsfähigen Waldökosystems fortschreiten kann, sollte dringend von einem derartigen Eingriff abgesehen werden. Durch die im Zuge der Bauarbeiten erfolgenden Rodungsarbeiten und Kahlschläge für Zugangsstraßen und Bauflächen, wird ein Austrocken des Waldbodens provoziert. Begünstigt wird dies zudem durch das Auftreten extremer klimatisch bedingter Trockenphasen und der geographischen Ausrichtung des Planungsbereiches nach Süden. Die Folge wäre eine massive Schwächung der umliegenden Waldbereiche mit möglicher massiver Ausbreitung des Borkenkäfers auf weitere Baumarten.

Wald bildet Boden, Wald ist relevant für den Wasserkreislauf und erbringt durch seine Fähigkeit zur Kohlenstoffspeicherung eine wichtige Leistung in der „Klimakrise“. Die sich durch das Planungsvorhaben ergebenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft liegen auf der Hand. Des Weiteren möchte ich an dieser Stelle auf den am 11.02.2025 von der Landesregierung NRW beschlossenen Waldpakt 2.0 verweisen.

3. Schutzgut Landschaft und Erholung

Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Planungsgebiet liegt im Herzen der „Naturregion Sieg“. Die landschaftliche Beeinträchtigung durch die WEA wäre immens, der Status der Naturregion hinfällig. Der gesamte Planungsbereich ist durch mehrere Wanderwege vernetzt, die zu jeder Jahreszeit gut frequentiert sind. Vom Planungsvorhaben betroffen sind der „Natursteig Sieg“ sowie der „Erlebnisweg Sieg“ (besonders betroffen durch EIT_04, EIT_07, EIT_15, EIT_16, EIT_17).

Eine Gefahr für Wandernde und Erholungssuchende tritt insbesondere bei kalten, feuchten Wetterlagen auf. Hier kann es zum sogenannten Eisschlag oder Eisabwurf kommen. Das sich aufgrund der Wetterlage gebildete Eis an den Rotorblättern, kann plötzlich, durch die Drehbewegung der Rotorblätter und dadurch entstandene Fliehkraft, bis zu mehrere hundert Meter weit geschleudert werden. Hier geht die Gefahr von allen, im WEB12 geplanten WEA aus.

Fazit

Die Anpassung planungsrelevanter Gesetze zugunsten des Planungsvorhabens ermöglicht eine maximale Ausschöpfung der Beeinträchtigung der vom Planungsvorhaben betroffenen Umwelt. Die unzumutbaren Risikofaktoren ergeben sich insbesondere aus den Änderungen des BImSchG sowie dem BNatSchG. Diese Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass einstige unantastbare Tabuzonen keine Lobby mehr haben. Unter Berücksichtigung aller oben genannten Einwende stellt sich jedoch die Frage, ob und in wie weit dieses Vorhaben ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, wenn zudem die Subventionierungsleistung für das Vorhaben Berücksichtigung findet. Ich bitte inständig darum den WEB nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, damit eine weitere Prüfung der Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

(BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA im Brandfall ein großes Gefährdungspotential darstellen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald

anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

	Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

AZ: Ö-M-1-174

1032779

1037770_001

Inhalt

Ich mache mir die Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge e. V. vollinhaltlich zu eigen und nehme zur Vermeidung von Wiederholungen darauf Bezug. Ich verweise ergänzend darauf hin, dass die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die von der Stadt Bornheim bestandskräftig festgelegte Windenergiezone hinaus gegen die durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78Abs. 1 LVerf NRW geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verstößt. Zu Unrecht greift die Bezirksregierung in den geschützten Bereich der Planungshoheit der Stadt Bornheim ein. Den Gemeinden steht die Befugnis zu, die städtebauliche Entwicklung ihres Gebietes selbst zu ordnen und die Bodennutzung in ihrem Gebiet nach eigenen Vorstellungen zu planen und zu regeln. Dem handelt die Bezirksregierung ohne hinreichende Rechtfertigung zuwider.
Die Ausdehnung der Windvorrangszonen auf dem Gebiet der Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung verstößt zudem gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das rechtsstaatliche Willkürverbot, da überörtliche Interessen von höherem Gewicht nicht bestehen. Der Entwurf der Bezirksregierung trägt auch nicht dem interkommunalen Gleichbehandlungsgebot Rechnung, das aus Art. 28 Abs.1 GG und dem rechtsstaatlich vorgegebenen Gleichheitssatz folgt. Dieses gebietet, einzelne Kommunen nicht sachwidrig zu benachteiligen. Dies ist bei der von der Bezirksregierung vorgesehenen Regelung aber im Hinblick auf die Stadt Bornheim eindeutig der Fall. Es entspricht sicherlich nicht dem Gebot einer möglichst gerechten Verteilung der Lasten, wenn fdl. große Gebietskörperschaften wie z.B. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis keine Windvorrangzonen ausgewiesen werden und im Gegenzug kleinere Gemeinden zusätzliche Lasten tragen müssen.
Ich bitte daher darum, von einer Ausweitung der bestandskräftig ausgewiesenen Konzentrationszonen abzusehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Bezüglich der Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge e. V. siehe Erläuterungen zu StnID 1037143_001.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante

	kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1740

1036096

1041417_001

Inhalt

Betreff: ÖFF Teilplan EE Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

[ANONYMISIERT],

um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein und erhebe Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein; Begründung folgend.

Derjenige, der ein Windkraftwerk betreibt oder eine Solarfläche, bekommt eine feste Einspeisevergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Bei einem Windkraftwerk sind das 0,0735 EUR/KWh. Aber jedes Mal, wenn ein starker Wind weht, ist so viel Strom im System, dass der Preis sinkt und teilweise auch ins Negative, damit der „Zuviel-Strom“ abgenommen wird, das machen gerne unsere Nachbarländer, z.B. die Niederlande.

Die Vergütungen werden vom Bund bezahlt und immer dann, wenn viel Wind ist, fällt der Preis an der Börse, z.B. auf 0,00 EUR/kWh, aber die Betreiber einer Windkraftanlage bekommen trotzdem 0,0735 EUR/kWh bezahlt, d.h. die Mehrkosten gehen zu Lasten des Bundes, also zusätzliche 8 Milliarden an Kosten für uns alle und das wird jetzt auch noch Jahr für Jahr schlimmer werden, weil immer mehr Windkraftwerke gebaut werden, es gibt keine Energiespeicher und vor allen Dingen sind die Netze nicht ausgebaut. Der Vorstandsvorsitzende von E.ON hat deswegen auch zurecht gesagt, dass wir aufhören müssen Windkrafträder zu bauen. Es ist lediglich ein monetärer Grund für die Betreiber und Verpächter der Landflächen, dass trotzdem immer wieder Windkrafträder oder Solarparks gebaut werden sollen, egal wie groß der Naturschaden auch sein mag, Hauptsache das Geschäft ist gesichert.

Das Land wird wegen den zu hohen Energiepreisen aufgrund dieser irrsinnigen Förderung auch immer uninteressanter als Wirtschaftsstandort, die großen Unternehmen wandern daher auch ab, es findet tatsächlich eine Deindustrialisierung statt.

Weiterhin begründe ich meinen Widerspruch wie folgt:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

1. Umweltschutz und Naturschutz

● Gefahr für Tiere: Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar. Besonders Greifvögel und Zugvögel können von den Rotorblättern getötet werden.

● Beeinträchtigung der Landschaft: Die Sicht auf eine unberührte Landschaft wird durch Windräder oft stark verändert. Besonders in Natur- und Erholungsgebieten kann dies ein Problem darstellen.

● Bodenversiegelung und Rodung: Für den Bau der Anlagen müssen oft große Flächen gerodet und/oder versiegelt werden, was die lokale Flora und Fauna beeinträchtigt.

● Problematische Entsorgung von Kohlefaserverbundstoffen (CFK): Beim Rückbau von Windkraftanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen an, die aus hochfesten Kohlenstofffasern in einer Kunststoffmatrix bestehen. Ein Recycling ist aufgrund der Verbandsmaterialien (Epoxidharzen, Thermoplasten) nicht möglich. Eine thermische Entsorgung durch Verbrennung setzt giftige Stoffe frei.

● Rückbau der Fundamente: Bis zu 30 Meter tiefe Fundamente; Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

● Bodenverdichtung: Die Bodenverdichtung durch die Windkraftbauprojekte beeinträchtigt die Bodenstruktur und reduziert das Wasserspeichervermögen, was das Risiko von Oberflächenabflüssen, Erosion und Austrocknung erhöht. Verdichtete Böden verlieren ihre Funktion als Kohlenstoffsenken, was den Klimaschutz schwächt. Die Bodenversiegelung trägt zur Erwärmung und ökologischen Degradation bei. Ich fordere die Prüfung alternativer Standorte und Bauweisen zur Minimierung der Bodenversiegelung und bitte um eine Stellungnahme zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

● Artenschutz: Die EU-Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bilden das Schutzgebietsnetz "Natura 2000", um gefährdete Arten und Lebensräume zu schützen. Nichteinhaltung dieser Richtlinien ist rechtswidrig. Gutachten von [ANONYMISIERT] belegen die Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete. Windkraftanlagen in Wäldern, Landschafts- und Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten, Hotspots der biologischen Vielfalt sowie National- und Naturparks sind grundsätzlich abzulehnen.

● Funktion des Waldes: Wälder sind wichtige CO2-Senken und tragen zur Minderung des Treibhauseffekts bei. Die Rodung großer Waldflächen für Windkraftanlagen widerspricht Klimazielen, da abgeholzte Wälder CO, freisetzen und ihre CO2-Senkenleistung nicht kurzfristig kompensiert werden kann. Wälder erfüllen zudem wichtige Funktionen wie Wasserfilterung, Hochwasserschutz und Luftreinigung. Windkraftanlagen gefährden diese Funktionen und beeinträchtigen die Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der

Erholungsfunktion des Waldes, Trotz propagierter Nachhaltigkeit zeigt die Windkraftproduktion ökologische und wirtschaftliche Widersprüche, wie die Verwendung von Tropenholz.

● Zunahme der Waldbrandgefahr: Die Veränderung des Mikroklimas, die Bodenaustrocknung und der Funkenflug durch technische Defekte an den Anlagen erhöhen das Risiko für Waldbrände, insbesondere in Trockenperioden.

2. Gesundheitliche Auswirkungen

2. Gesundheitliche Auswirkungen

● Gesundheitsgefährdung durch Infraschall: Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich über Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet und nicht aus Häusern ausgesperrt werden kann. Er verursacht Vibrationen, die das tägliche Leben beeinträchtigen. Eine Studie von Kugler et al. (2014) zeigt, dass das menschliche Innenohr auf Infraschall reagieren kann. Bereits kurze Expositionen können otoakustische Signale auslösen, die noch Minuten nach der Exposition anhalten. Das menschliche Hörorgan nimmt Infraschall aktiv wahr, obwohl dieser nicht bewusst gehört wird. Gesundheitliche folgen sind beispielsweise: Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen oder Konzentrationsprobleme.

● Wissenschaftlich belegte Gesundheitsrisiken: Studien, einschließlich einer von Chun-Hsiang Chiu et al. in Nature, haben gezeigt, dass niederfrequenter Lärm (LFN) von Windturbinen verschiedene gesundheitliche Auswirkungen hat, darunter Schlafstörungen, chronische Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten sowie Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen.

● Körperliche Gefahr durch Eiswurf: Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen.

● Mikroplastik- und Abriebpartikel - Gefahr für die Nahrungskette: Die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehende Materialabnutzung führt zu Abriebpartikeln, die in die Umwelt und somit in die Nahrungskette gelangen können. Insbesondere können diese Partikel in den Körper aufgenommen und im Endothel der Arterieninnenwände sowie in der Leber abgelagert werden, was langfristig gesundheitliche Schäden verursachen kann.

● Schattenschlag: Durch die Drehung der Rotorblätter entstehen Schatteneffekte, die als störend empfunden werden können.

● Lärmbelästigung: Insbesondere für Anwohner kann das permanente Rauschen und Summen der Windräder eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans wird derzeit nicht gesehen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit durch potenziellen Abrieb und Brandgefahr negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im

3. Wirtschaftliche Aspekte

● Geringe Wirtschaftlichkeit: Ohne staatliche Subventionen sind viele Windkraftprojekte nicht rentabel, siehe hier meine Einlaßungen zuvor.

● Wertminderung von Immobilien: Häuser in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren oft an Wert, da sie als weniger attraktiv für Käufer gelten.

● Hohe Wartungskosten: Windkraftanlagen haben begrenzte Lebensdauern und verursachen hohe Wartungs- und Rückbaukosten.

4. Unzuverlässigkeit der Energieerzeugung

● Abhängigkeit vom Wind: Windkraft ist wetterabhängig und kann nicht kontinuierlich Energie liefern.

● Speicherprobleme: Es gibt noch keine effizienten Speicherlösungen für überschüssige Windenergie, sodass bei Windstille oft konventionelle Kraftwerke einspringen müssen. Wie zuvor geschrieben erfolgt dies durch unsere Nachbarländer, in der Regel durch Atomkraftwerke, welche die Grundlastsicherung gewährleisten. Faktisch hat daher kein Energiewandel stattgefunden, die AKW die hier aus ideologischen Gründen abgebaut wurden, sind nach wie vor da nur halt im angrenzenden Ausland.

● Netzinstabilität: Zu viele Windkraftanlagen in einer Region können das Stromnetz überlasten oder zu instabilen Frequenzen führen.

5. Standortprobleme

● Tourismus und Naherholung: In touristisch geprägten Regionen kann der Bau von Windkraftanlagen den Tourismus negativ beeinflussen.

6. Körperliche Unversehrtheit

● Gesundheitsgefährdung durch Infraschall: Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich über Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet und nicht aus Häusern ausgesperrt werden kann. Er verursacht Vibrationen, die das tägliche Leben beeinträchtigen. Eine Studie von Kugler et al. (2014) zeigt, dass das menschliche Innenohr auf Infraschall reagieren kann. Bereits kurze Expositionen können otoakustische Signale auslösen, die noch Minuten nach der Exposition anhalten. Das menschliche Hörorgan nimmt Infraschall aktiv wahr, obwohl dieser nicht bewusst gehört wird.

● Wissenschaftlich belegte Gesundheitsrisiken: Studien, einschließlich einer von Chun-Hsiang Chiu et al. in Nature, haben gezeigt, dass niederfrequenter Lärm (LFN) von Windturbinen verschiedene gesundheitliche Auswirkungen hat, darunter Schlafstörungen, chronische Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten sowie Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen.

Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse

● Körperliche Gefahr durch Eiswurf: Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen.

● Mikroplastik- und Abriebpartikel — Gefahr für die Nahrungskette: Die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehende Materialabnutzung führt zu Abriebpartikeln, die in die Umwelt und somit in die Nahrungskette gelangen können. Insbesondere können diese Partikel in den Körper aufgenommen und im Endothel der Arterieninnenwände sowie in der Leber abgelagert werden, was langfristig gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine Rückmeldung zu den aufgeführten Positionen zuvor.

nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau

	der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1743

1036207

1041491_001

Inhalt	Abwägung
[DIE STELLUNGNAHME IST IDENTISCH ZU ID 1040895_001, ERGÄNZEND WIRD FOLGENDER HINWEIS ABGEGEBEN] [ANONYMISIERT], um später von meinem Klagerecht Gebrauch machen zu können, falls ich oder meine beiden Kinder (12j&17j) Gesundheitliche schäden davon tragen, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1744

1036205

1041489_001

Inhalt	Abwägung
[DIE STELLUNGNAHME IST IDENTISCH ZU ID 1040895_001, ERGÄNZEND WIRD FOLGENDER HINWEIS ABGEGEBEN] [ANONYMISIERT], um später von meinem Klagerecht Gebrauch machen zu können, falls ich Gesundheitliche schäden davon trage, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-175

1032780

1037771_001

Inhalt

Regional-Teilplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln. Vergrößerung der Konzentrationszone auf der Ville (53332 Bornheim) um 84 Prozent.

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

· Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw..

Schon in Artikel 2, Absatz (2) unseres Grundgesetzes steht der Satz: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“
Und weiter in einer Kommentierung: „Das Recht auf Leben schützt den Grundrechtsträger gegen Verletzungen seines Lebens durch den Staat sowie durch Dritte, und verpflichtet den Staat, Eingriffe nicht nur zu unterlassen, sondern aktiv zum Schutz gegen solche tätig zu werden.“
Die Vorschrift einer Nutzen/Schaden-Abwägung verlangt, dass auch die Risiken neuer Technologien (Windkraft) mit gleichen Anstrengungen wie deren Anwendungen erforscht werden.

Die Kenntnisse über die gesundheitlichen Wirkungen von Windkraftanlagen enthalten noch erhebliche Wissenslücken.

· Durch die sehr geringen Abstände von 700m zur Wohnbebauung ist der Wert von Immobilien in der Nähe von Windindustriegebieten gefährdet.

· Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.

· Da der Villerücken von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Überflug über die Vorranggebiete.

· Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan.

· Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben (EEG-Umlage) im Rahmen der Stromrechnung subventioniert werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung.

Fragen und benötigte Informationen:

· Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch Zufahrtsstraßen.
Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden ganz neue Straßen gebaut?

· Zerstörung der Landschaft - Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin?

· Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?
· Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau - Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Fläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung?
· Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Rotorblätter.
Besonders problematisch sind die Rotorblätter, die aus faserverstärkten Kunststoffen bestehen. Diese Materialien sind kaum zu recyceln.
Nach welchem Verfahren wollen Sie die Karbon- oder Glasfasern aus dem Kunstharz lösen?
Wie ist die wirtschaftliche und umweltverträgliche Entsorgung der Rotorblätter nach Nutzung geplant?
· Benachteiligung der Region (Stadt Bornheim) allein durch die Größe der geplanten Konzentrationszonen und Anlagen im Vergleich zu benachbarten Regionen.
Zeigen Sie die **Gleichbehandlung** der Städte und Kommunen im Regierungsbezirk auf.
Fläche m², Prozent zur Gesamtfläche, Anzahl der Anlagen.

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls

eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Fledermäusen, Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln sowie dem Rotmilan:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah

	verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die weiteren Fragen zu neuen Straßen, Überlandleitungen, usw. liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-1751

1036415

1041605_001

Inhalt

Ich lebe in meinem Eigenheim in der Ortschaft Millen-Bruch in 52538 Selfkant, [ANONYMISIERT], und bin von den geplanten Windkraftanlagen zwischen den Ortschaften Millen-Bruch und Tüddern direkt betroffen.

Sofern Sie hierzu Nachweise benötigen, dann reiche ich diese gerne nach.

Sie können dem abschließenden Link entnehmen, dass ich an der vorgenannten Adresse auch meinen Kanzleisitz habe.

Die Gemeindeverwaltung Selfkant wird Ihnen aber auch jederzeit bestätigen, dass ich Eigentümer des Hausgrundstücks [ANONYMISIERT] in Millen-Bruch bin.

Die unzähligen frei zugänglichen Berichte über die unzähligen Einwendungen gegen den Ausbau von Windenergieanlagen können Ihnen unmöglich entgangen sein, insbesondere soweit sie die zahlreichen schädlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Mensch und Natur betreffen.

Hierzu eine kleine Auswahl:

1. **Zur grundsätzlichen Schädlichkeit von Windkraftanlagen**:

https://tkp.at/2024/08/09/windkraftwerke-als-todesfallen-fiese-fasern-und-kontaminationsrisiken/

https://tkp.at/2024/08/15/windkraft-und-fiese-fasern-fakten-von-ra-thomas-mock/

https://tkp.at/2025/02/03/windraeder-vergiften-wildtiere-muscheln-oder-austern-und-gefaehrden-damit-die-menschliche-gesundheit/

https://ansage.org/schlimmer-als-atommuell-schwermetallbelastung-und-gigantische-naturzerstoerung-durch-windkraft-und-solar/

Hier eine Berechnung zum Volumen des Mikroplastikabriebs:

https://www.gegenwind-kraftgruppe.de/windkraft-nein-danke/naturzerstörung/

2. **Keine Speichermöglichkeit:**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zudem kann man die - nicht sofort verbrauchte - Energie aus Windkraftanlagen nicht speichern, weshalb Windkraft unmöglich Versorgungssicherheit garantieren kann, siehe:

https://t.me/NetzwerkkritischerExperten/40534

3. **Zu den Kosten des Rückbaus:**

https://www.hna.de/lokales/hofgeismar/werden-windenergieanlagen-muessen-nach-ende-ihrer-laufzeit-zurueckgebaut-werden-das-kann-teuer-93330754.html

4. **Wirtschaftliche Interessen, die hinter faktenfreier Ideologie versteckt werden:**

Und wer immer noch an Behauptungen wie "menschengemachter CO2-Ausstoß bewirkt Klimawandel" glauben sollten, der sollte sich die Doku "Climate: The Movie" ansehen, in dem zahlreiche hochangesehen Wissenschaftler - darunter auch Nobelpreisträger - zu Wort kommen und die (wahren) Fakten mal grundsätzlich zurechtrücken:

https://odysee.com/@Clintelfoundation:2/das-klima-der-film-(climate-the-movie):1

Ergänzend hierzu sei das Video "Klimawandeln - auf den Spuren menschengemachter Desinformation" von und mit Markus Fiedler empfohlen, das mit allen falschen Narrativen aufräumt, die auch für das gigantische Geschäft mit dem Ausbau der Windkraftanlagen verantwortlich sind, siehe:

https://www.youtube.com/watch?v=mCN0LiAnfPk

Das sollte vollkommen ausreichen um heilsame Effekte auszulösen.

Es geht also auch in der angeblich ach so grünen Agenda wieder mal nur ums Geld.

Man muss die Menschen eben für dumm verkaufen, damit sie ihre eigene Heimat grund- und sinnlos verschandeln und auch noch unkalkulierbare Gesundheitsrisiken in Kauf nehmen.

Es gibt auch sehr konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Windkraftanlagen massiven Einfluss auf das lokale Klimageschehen haben, siehe nur (mit weiteren Fundstellen):

https://sciencefiles.org/2022/09/10/nicht-klimawandel-sondern-windrad-macht-duerre-neue-informationen-und-studien/

https://tkp.at/2024/08/27/erneuerbare-energie-ein-unwissenschaftlicher-unsinn-windraeder-verursachen-klimawandel/

5. **Wertminderung von Immobilien und Schadenersatz:**

Zudem möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich mir - so wie das andere

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 2.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Speicherung der Energie geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu 3.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Rückbau(-kosten) von WEA liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 4.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Der Aspekt der finanziellen Teilhabe durch BürgerInnen geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

Immobilienbesitzer auch schon erklärt haben - im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen, die auf Grund ihrer Auswirkungen auf mein Hausgrundstück zu einer Minderung des Wertes meines Hausgrundstücks führen würden, natürlich vorbehalten muss, deswegen zu gegebener Zeit Schadenersatzansprüche gegenüber den dafür verantwortlichen Rechtsträgern - d.h. auch gegenüber dem Land NRW - geltend zu machen.

Im Nachbarland Frankreich konnten solche Schadenersatzansprüche schon durchgesetzt werden, siehe:

https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/windparkbetreiber-in-frankreich-muessen-schadenersatz-zahlen-17626344.html

6. **Fazit:**

Der Ausbau der Windkraftanlagen basiert auf zahlreichen Falschannahmen bzw. Falschdarstellungen und dient nur finanziellen Interessen einzelner:

Solchen Absichten und Vorhaben widerspreche ich nachdrücklich.

Wer sein Lebensumfeld - auch zum Nachteil nachfolgender Generationen - verschandeln und vergiften möchte, der mag das tun, soweit er sich dadurch nur selbst schädigt.

Aber hat aber kein Recht, das Leben und Lebensumfeld anderer solchen Bedingungen auszusetzen.

Ich spreche jeder Planungsbehörde und jedem Gremium das Recht ab darüber befinden zu dürfen, ob mein Leben und Wohnen durch die negativen Wirkungen derart absurder Windkraftanlagen-Vorhaben beeinträchtigt wird.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu 5

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung

dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 6.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

	gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1756

1035886

1041324_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

An: [ANONYMISIERT]
Betreff: Widersprüche Windenergie BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08
Anlagen: Widersprüche gesammelt.pdf

[ANONYMISIERT]

anbei senden wir Ihnen gebündelt unsere Widersprüche zu den Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzfläche für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert und Escher Heide.
Wir bitten um einzelne Bearbeitung unter den angegebenen Adressen. Dies ist lediglich eine Übersendung der gesammelten Schriftstücke von uns. Gerne sind wir unter den aufgeführten Adressen der Absender für Sie erreichbar.

[ANONYMISIERT]

[ANONYMISIERT]

Bad Münstereifel, den 06.02.2025

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Escher Heide und Umgebung (vom 20.12.2024) hier: Widerspruch

[ANONYMISIERT],

mit diesem Brief lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraft- und PV-Anlagen im Bereich der Dörfer und Siedlungen Sasserath, Nitterscheid, Esch und Escher Heide ein.

Es sind bereits ca. 500.000 m2 PV-Anlagen in dieser Region geplant. Zusätzlich sollen noch 8 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 260 m aufgestellt werden. Was ist mit unserer Natur ?

Hier in unserer Heimat war die Natur bisher intakt ! Jetzt gibt Ihre Behörde Flächen frei, mit Bäumen welche 50-80 Jahre alt und gesund sind ! Die Bäume sind die besten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergie- oder Solaranlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

CO2 Gegner die ich kenne. Ist es nötig den Lebensraum heimischer Tiere wie Rehe, Schwarzstörche und viele weitere zu zerstören ? Mir gibt es auch zu denken, dass Sie die Zukunft unserer Enkel in dieser Region ruinieren. Durch die extreme Bodenverdichtung werden Schäden in der Natur und auch an den Immobilien entstehen. Wir kommen aus dem Flutgebiet und haben demnächst bei jedem kleinen Niederschlag Angst.... Auch viele Gäste unserer Region werden ausbleiben. In so einer Region möchte wohl niemand seine Freizeit verbringen oder sogar Urlaub zwischen PV-Anlagen und Windrädern buchen !!! Aus der Ferne kann man dann ein zerstörtes Landschaftsbild erkennen... Gesundheitliche Schäden habe ich noch gar nicht erwähnt. Schattenwurf, Lärm und Infraschall sind nur der Anfang. Abrieb und Bodenverseuchung folgen... Ich möchte auch im Sinne der kommenden Generation unsere Natur erhalten und lege hiermit Einspruch ein. Eine schriftliche Bestätigung des Widerspruches erwarte ich von Ihnen. Denken Sie bitte an unsere Natur, die Region und die Menschen, welche ihre Heimat lieben und sie nicht verlieren möchten.	Die Belange des Freiraum- und Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Mit dem Ausbau der Eerneuerbaren Energien Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kannEnergie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird ilm Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden,und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden lim Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-1777

1036043

1041394_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Den Erneuerbaren Energien soll Rechnung getragen werden, jedoch nicht um jeden Preis. Eine so maßlose Ausweitung der Konzentrationsfläche ist für das dringend aufrecht zu erhaltende Gleichgewicht des Ökosystems, gerade in dieser tierreichen Erhohlungszone untragbar.

Das für die region wichtige und intakte Landschaftssschutzgerbiet mit einer Vielzahl an heimischem Tierbestand wird unwiederfbringflich zerstört.
Den Bussarden, Faölken, Fersanen, Rehwild und Wildschweinen sowie sonstige Uhu`s und Eulen, Fledermäusen, etc. wird maßlos übertrieben der so wichtige Lebensraum entzogen.

Dieser Ausweitung der Zone hier oben auf der Ville trägt in keinster weise zu einem gesunden Ökosystem bei.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Bussarden, Falken, Fasanen, Rehen, Wildschweienen, Eulen, Uhus und Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1041581_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen wenden sich gegen den am 13. Januar 2025 veröffentlichten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Insbesondere bemängeln wir, dass im Stadtgebiet Aachen keine Flächen für die Windenergie-Nutzung ausgewiesen werden sollen, obwohl ein erhebliches Potential vorhanden ist.

Laut Potentialstudie des LANUV steht in der Stadt Aachen eine Fläche von 403 ha für die Windenergie-Nutzung zur Verfügung [11. Damit liegt die Stadt Aachen unter den 396 Gemeinden des Landes NRW bezüglich der möglichen Windstromerzeugung laut LANUV an 66. Stelle. Unter den 30 Großstädten des Landes NRW (Einwohnerzahl > 100.000) weist die LANUV-Studie für Aachen das zweithöchste Windpotential auf, siehe Anhang 1. Bei Hinzunahme zusätzlicher, naturschutzrechtlich nicht streng geschützter Flächen erhöht sich laut LANUV-Studie das Aachener Windflächenpotential auf 463 ha.
Seit Anfang der 90er Jahre werden in der Stadt Aachen erfolgreich Windenergie-Anlagen (WEA) betrieben. Derzeit sind 22 WEA vorhanden, 10 davon sind über 20 Jahre alt. An vielen Stellen im Außenbereich der Stadt Aachen liegen im Landesvergleich überdurchschnittlich gute Windverhältnisse vor.

Die Stadt Aachen führt seit 2019 umfangreiche Planungen für den Ausbau der Windenergie-Nutzung durch. Im Frühjahr 2023 fand die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN *2030 — Windenergiegebiete — statt (s. Anhang 2). Laut Planentwurf sollen 421,7 ha (Variante A) bzw. 405,4 ha (Variante 8) für die Windenergie-Nutzung ausgewiesen werden [2]. In der städtebaulichen Erläuterung zum Vorentwurf heißt es: „Durch die Darstellung von Windenergieflöchen im FNP wird (...) eine planerische Hilfestellung gegeben, die es Vorhabenträgern ermöglicht, gezielt in Bereichen zu projektieren, in denen Genehmigungsanträge eine hohe Aussicht auf Erfolg hoben': Die Stadt Aachen will bis zum Jahr 2030 klimaneutral werden [3]. Sie beteiligt sich an der EUMission „100 Climate-Neutral and Smart Cities by 2030" und hat in diesem Zusammenhang einen sogenannten Klimastadtvertrag (Climate City Contract) erarbeitet. Der Ausbau der Windenergie-Nutzung gehört zu den Maßnahmen, zu denen sich die Stadt Aachen im Klimastadtvertrag verpflichtet hat [4].
Wir unterstützen die Stadt Aachen bei den Bemühungen, die Klimaneutralität zu erreichen.
Insbesondere setzen wir uns für den starken Ausbau der Windenergie-Nutzung im Stadtgebiet ein. Hierfür sind parallel zu den planerischen Vorarbeiten der Stadt Aachen auch von den mitzeichnenden Unternehmen umfangreiche Vorleistungen erbracht worden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Sie sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Ausschlüsse und Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Wir weisen auch darauf hin, dass bei einigen Aachener Unternehmen Interesse an der Eigenerzeugung von Windstrom in räumlicher Nähe zum Produktionsstandort besteht.
In den offengelegten Unterlagen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist nicht explizit dargelegt, warum das gesamte Stadtgebiet Aachen von WEA freigehalten werden soll. Wir vermuten, dass das in der Euregio Maas-Rhein geplante sogenannte Einstein-Teleskop der Grund für die Nichtberücksichtigung Aachener Flächen ist. Hierzu heißt es in der „Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien":

„Das Einstein-Teleskop ist ein Messinstrument zum Nachweis von Gravitationswellen. Es misst Grovitationsvvellen, indem es die Länge seiner drei Detektorarme mit sensiblen Losem und vibrationsfrei aufgehängten Spiegeln ständig überwacht. Dazu hat es drei jeweils zehn Kilometer lange Arme, die 250 bis 300 Meter unter der Erdoberfläche liegen.
o Raumnutzungen im Umkreis des Einstein-Teleskops hoben großen Einfluss auf dessen Betriebsweise. Um Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist es schon heute erforderlich, Vorsorge für den Bau und Betrieb des Einstein-Teleskops zu treffen....

Für die Errichtung, die Kalibrierung und den Betrieb des Einstein-Teleskops ist es erforderlich, mögliche Störungen innerhalb des Suchraums sowie einem Radius von bis zu 10 km um den Suchraum herum möglichst gering zu halten bzw. gänzlich auszuschließen. Zu den Nutzungen, die das Teleskop in seiner Funktion beeinträchtigen können, gehören insbesondere Windenergieanlagen.
- Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit den niederländischen und belgischen Partnerinnen und Portner[nj und aufgrund der Würdigung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Dimension des Vorhabens wird der Radius um den Suchraum für einen potenziellen Standort des Einstein-Teleskop als Ausschlusskriterium betrachtet. Im Kontext der erforderlichen Fortschreibung des Teilplans (vgl. LEP Ziel Monitoring) kann das Kriterium bei Nichtansiedlung des Einsteinteleskops ggfls. entfallen und der Potenzialraum somit künftig vergrößert werden.
- Mit Blick auf die Fortschreibungspflicht des Teilplans gemäß LEP NRW Ziel 10.2-10 kann hier, je nach Standortentscheidung für das Einsteinteleskop, künftig der Potenzialraum ggfls. erweitert werden."

Hierzu stellen wir fest:
• Bisher ist nicht entschieden, ob das Einstein-Teleskop gebaut werden wird.
• Neben dem eventuellen Standort in der Euregio sind auch Standorte für das Teleskop in der Lausitz und auf Sardinien in der Diskussion.
• Falls die euregionale Variante zum Tragen käme, befänden sich sämtliche bauliche Anlagen (Schächte, Tunnel, Laser, Spiegel) auf (bzw. unter) belgischem oder niederländischem Staatsgebiet, mit einigen Kilometern Abstand zum Stadtgebiet Aachen
• Die Bauzeit bis zur Inbetriebnahme betrüge schätzungsweise 15 bis 20 Jahre; mit der Aufnahme des regulären Messbetriebs wäre nicht vor Mitte der 2040er Jahre zu rechnen.

Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage,

sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Dies vorausgeschickt sei in Zusammenhang mit dem Einsteinteleskop auf folgendes hingewiesen.

Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt ein Ausschluss des Suchraums für das Einsteinteleskop, um sicherstellen, dass sowohl bereits die Bewerbung als auch die spätere Errichtung, Kalibrierung und den Betrieb des Einsteinteleskop nicht gefährdet bzw. wesentlich beeinträchtigen werden. Bei erfolgreicher Bewerbung erfolgt die Inbetriebnahme des Einstein-Teleskops ab dem Jahr 2040.

Der Standort des Einstein-Teleskops wird zurzeit Mittels umfangreicher Messverfahren ermittelt. Der engere Suchraum befindet sich in der Grenzregion Deutschland-Belgien-Niederlande. Für die Errichtung, die Kalibrierung und den Betrieb des Einstein-Teleskops ist es erforderlich, mögliche Störungen innerhalb des Suchraums sowie einem Radius von bis zu 10 km um den Suchraum herum möglichst gering zu halten bzw. gänzlich auszuschließen. Zu den Nutzungen, die das Teleskop in seiner Funktion beeinträchtigen können, gehören insbesondere Windenergieanlagen. Der Suchraum basiert auf Angaben des für die Bewerbung verantwortlichen Trägerkonsortiums und entspricht fachlich anerkannten Parametern.

Durch den pauschalen Ausschluss im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption soll zudem vermieden werden, das Teilflächenziel oder die Verlässlichkeit der Planung zu gefährden. Denn im Falle einer erfolgreichen Bewerbung müssten beeinträchtigende Vorranggebiete ansonsten wieder zurückgenommen werden. Das Vorgehen entspricht im Übrigen der "Vereinbarung betreffend Windkraft und Einstein-Teleskop“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, der Staatskanzlei, der Bezirksregierung Köln und der Stadt Aachen.

• Der in der Begründung genannte Radius von 10 km um den Suchraum ist willkürlich gesetzt. Innerhalb dieses Radius befinden sich Autobahnen, Eisenbahnstrecken (insbesondere Höchstgeschwindigkeitsstrecken), Industriebetriebe und andere potentielle Störquellen. Auch höhere Bauwerke (Hochhäuser, Schornsteine...) führen Schwingungen aus, die sich auf den Untergrund übertragen. Ferner kommt es gerade im Süden der Niederlande immer wieder zu Erdbeben. Eine völlige Störungsfreiheit ist an dem geplanten Standort nicht herstellbar.
• Der sogenannte „Suchraum" ist in den offengelegten Unterlagen nicht dargestellt. Es ist deshalb auch nicht erkennbar, welche Flächen unter den sogenannten Schutzradius fallen. Überhaupt fehlt jede Kartendarstellung zum Einstein-Teleskop.
• Es ist nicht begründet, dass die wissenschaftlichen Ziele des Einstein-Teleskops nicht zu erreichen wären, wenn beispielsweise in einem Abstand von 5km Windanlagen betrieben werden.
• Im Gegensatz zu vielen anderen potentiellen Störquellen ließen sich Windanlagen während der Messzeiten des Einstein-Teleskops abschalten.
Nach § 2 EEG liegen Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden". Außerdem ist die Errichtung von Windanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig.

Mit dem vorgelegten Plan würde faktisch für das gesamte Stadtgebiet Aachen ein Ausschluss für die Errichtung von WEA erreicht. Ein so weitreicher, unausgewogener, unscharf definierter, undifferenzierter und unzureichend begründeter Ausschluss ist u.E. unvereinbar mit den Erfordernissen des Klimaschutzes und mit der Rechtslage (u.a. auch Schutz des Eigentums).
Ein Konflikt zwischen den wissenschaftlichen Zielen des Projekts „Einstein-Teleskop" und der Windenergie-Nutzung ist — wenn überhaupt — frühestens in zwei Jahrzehnten zu erwarten. Angesichts der dramatischen Klimaentwicklung dulden Maßnahmen zum Klimaschutz aber keinen Aufschub. Das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energien spricht auch unter diesem zeitlichen Gesichtspunkt zugunsten der Windenergie-Nutzung.

Verweise

1. https://www.energieatlas.nrw.de/site/service/download_daten
2. Stadt Aachen, Städtebauliche Erläuterung zur Änderung des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 - Windenergiegebiete —, Mai 2023
3. https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/energie/Klimaneutrales-Aachen/index.html
4. https://www.aachen.de/de/stadt_buergedenergie/Klimaneutrales-Aachen/01-Commitments_AachenerKlimastadtvertrag_2024-03-1S.pdf

Mit freundlichen Grüßen,

[der Stellungnahme wurden mehrere Unterschriften beigefügt]

[Der Stellungnahme wurden folgende Anhänge beigefügt] 1. Mögliche Windenergiefläche (Hektar) der Großstädte in Nordrhein-Westfalen (laut LANUV) 2. Bürgerinneninformation - Änderung des Flächennutzungsplans - AACHEN*2o3o - Windenergiegebiete	

AZ: Ö-M-1-180

1032821

1037786_001

Inhalt

Wir begrüßen die beschlossene Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zum geregelten Ausbau der Windenergie und möchten hiermit fristgerecht gemäß § 9 Absatz 2 ROG folgende Stellungnahme abgeben.

An die Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien, die eine gesamträumliche Planung zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich zum Inhalt hat, sind aus dem Abwägungsgebot ähnliche Anforderungen wie an die bisherige Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung zu stellen.

Als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen liegen uns Gestattungsrechte von Grundstückseigentümern von geeigneten Windenergiestandorten vor, die vom aktuellen Planentwurf nicht erfasst sind. Wir bitten um Prüfung, Berücksichtigung und Aufnahme der folgenden dargestellten Potentialflächen für Windenergieanlagen im Regionalplan.

In dem Zusammenhang ist von Relevanz, dass – jedenfalls bei der erstmaligen Aufstellung eines Plans in Erfüllung der Vorgaben aus § 3 WindBG – außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erlischt (§ 249 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BauGB).

Die folgenden Potentialflächen sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

- Merzenich: 128,5 ha; Potential für 8 Windenergieanlagen

In jeder planerischen Abwägungsentscheidung hat insbesondere eine Alternativenprüfung stattzufinden, wie sich u. a. aus § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. 2d der Anlage 1 zum ROG („in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“) ergibt. Der Plangeber muss sich daher auch im Rahmen der Positivplanung abwägungsgerecht mit der Frage auseinandersetzen, welche weiteren Flächen zur Ausweisung als WEB in Betracht kommen. Von daher wäre es unzureichend, wenn ein Regionalplanungsträger sich darauf beschränkt, die Eignung der positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen darzulegen, ohne zugleich zu begründen, welche raumordnerischen Belange der Ausweisung weiterer Flächen als WEB entgegenstehen.

Die Eignung der Flächen, eine vorläufig positive Gesamtprognose und berechtigtes Interesse leiten sich aus den folgenden Gründen ab:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird das angeregte Gebiet durch das Ausschlusskriterium "Anlagenschutzbereich Flugsicherung" des Themengebiets Verkehr überlagert. Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der WEB berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich somit keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2

Die Darstellung der Potentialbereiche verstößt nicht gegen Grundsatz 10.2-11 des LEP, da nicht mehr als 15% der Fläche der Kommunen regionalplanerisch einbezogen werden. Der Prüfung des Kriterienkatalogs Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht-142 halten die Potentialflächen stand. Zwar befinden sich der Bereich im Zuständigkeitsbereich vom Fliegerhorst Nörvenich, bei einer Planung von Windenergieanlagen mit 180m Gesamthöhe sind die Belange des Flugplatzes allerdings nicht beeinträchtigt. Nutzungsrechte mit Grundstückseigentümern in den betreffenden Potentialflächen liegen uns vor. Aus den vorstehend dargelegten Gründen bitten wir unseren Anregungen in der weiteren Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zu folgen und die Potentialbereiche im Planentwurf aufzunehmen. [Anlage]	EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-181

1032822

1037787_001

Inhalt

Wir begrüßen die beschlossene Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zum geregelten Ausbau der Windenergie und möchten hiermit fristgerecht gemäß § 9 Absatz 2 ROG folgende Stellungnahme abgeben.

An die Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien, die eine gesamträumliche Planung zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich zum Inhalt hat, sind aus dem Abwägungsgebot ähnliche Anforderungen wie an die bisherige Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung zu stellen.

Als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen liegen uns Gestattungsrechte von Grundstückseigentümern von geeigneten Windenergiestandorten vor, die vom aktuellen Planentwurf nicht erfasst sind. Wir bitten um Prüfung, Berücksichtigung und Aufnahme der folgenden dargestellten Potentialflächen für Windenergieanlagen im Regionalplan.

In dem Zusammenhang ist von Relevanz, dass – jedenfalls bei der erstmaligen Aufstellung eines Plans in Erfüllung der Vorgaben aus § 3 WindBG – außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erlischt (§ 249 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BauGB).

Die folgenden Potentialflächen sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

- Blankenheim A1: 13,9 ha; Potential für 2 Windenergieanlagen

- Erkelenz Oerath: 16,8 ha; Potential für 4 Windenergieanlagen

- Nonnenbach: 249,7 ha; Potential für 7 Windenergieanlagen

- Selfkant Höngen: 28,9 ha; Potential für 4 Windenergieanlagen

- Siersdorf Erweiterung: 42,7 ha; Potential für 2 Windenergieanlagen

- Süsterseel: 6,1 ha; Potential für 2 Windenergieanlagen

- Titz Hompesch: 55,1 ha; Potential für 3 Windenergieanlagen

In jeder planerischen Abwägungsentscheidung hat insbesondere eine Alternativenprüfung stattzufinden, wie sich u. a. aus § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. 2d der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALD_04 wird in südöstliche Richtung erweitert (s. StnID 1048975). Der Anregung des Stellungnehmenden zur zusätzlichen Ausweisung der "Fläche 2" am Standort "Siersdorf Erweiterung" ist somit in Teilen entsprochen.

Weitergehende Änderungen werden aus den nachfolgenden Gründen nicht vorgenommen:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zur Erfüllung des o.g. vorgegebenen Teilflächenziels auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Anlage 1 zum ROG („in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“) ergibt. Der Plangeber muss sich daher auch im Rahmen der Positivplanung abwägungsgerecht mit der Frage auseinandersetzen, welche weiteren Flächen zur Ausweisung als WEB in Betracht kommen. Von daher wäre es unzureichend, wenn ein Regionalplanungsträger sich darauf beschränkt, die Eignung der positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen darzulegen, ohne zugleich zu begründen, welche raumordnerischen Belange der Ausweisung weiterer Flächen als WEB entgegenstehen.

Die Eignung der Flächen, eine vorläufig positive Gesamtprognose und berechtigtes Interesse leiten sich aus den folgenden Gründen ab:

Die Darstellung der Potentialbereiche verstößt nicht gegen Grundsatz 10.2-11 des LEP, da nicht mehr als 15% der Fläche der Kommunen regionalplanerisch einbezogen werden.

Der Prüfung des Kriterienkatalogs Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht-142 halten die Potentialflächen stand.

Nutzungsrechte mit Grundstückseigentümern in den betreffenden Potentialflächen liegen uns vor.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen bitten wir unseren Anregungen in der weiteren Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zu folgen und die Potentialbereiche im Planentwurf aufzunehmen.

[Anlage]

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Gebiete entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEB:

- Am Standort "Nonnenbach" sind Ausschlusskriterien der Themengebiete "Natur und Landschaft" sowie "Wald" betroffen.
- Am Standort "Siersdorf" sind Ausschlusskriterien des Themengebiets "Infrastruktur" betroffen.
- Am Standort "Süsterseel" sind Ausschlusskriterien des Themengebiets "Siedlung" betroffen.
- Am Standort "Titz Hompesch" sind Ausschlusskriterien des Themengebiets "Verkehrsinfrastruktur" betroffen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung von WEB. Die Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen

	Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-182

1032828

1037790_001

Inhalt

Eine Baugenehmigung auf landwirtschaftlicher Fläche ist immer eine individuelle EINZELFALLENTSCHEIDUNG und muss für jedes Gebäude, jede Anlage vom Landwirt (und nur diesem) mit einem Businessplan neu beantragt, gerechtfertigt und behördlich neu entschieden werden. Wie verhält es sich nun mit der Genehmigung und dem Bau von riesigen Windindustrieanlagen auf unseren landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und natürlichen Flächen?

Wir alle wollen Klima und Umwelt schützen, da sind wir uns einig und das sollten wir uns gegenseitig nicht absprechen.

Von der Regierung wird behauptet: Windräder ersetzen konventionelle und Atom-Kraftwerke, wenn sie nur zahlreich und groß genug sind, sind dabei aber umwelt- und klimafreundlicher.
Der mündige Politiker/Bürger möchte prüfen, ob die Bilanz der Stromausbeute, der Nachhaltigkeit und des ökologischen Fußabdrucks positiv sind, um seine Meinung bilden zu können. Eine solche Entscheidung ist ja keine Frage des Glaubens.

Dafür reicht es nicht aus, detaillierte Flächennutzungspläne und herausgezogene einzelne Daten zu veröffentlichen. Vielmehr muss die Regierung den Stromverbrauch / CO^2-Ausstoß (auch global) zur Erzeugung dieser detailliert auflisten, damit die Politiker/Bürger die Bilanz kennen (also Energieausbeute minus Energieaufwand GESAMT global).

1. die Errichtung der Anlagen inkl. aller Zulieferungen (Rohstoffe, Seltene Erden, Maschinen, Fahrzeuge, Transport),
2. die Infrastruktur (neue Straßen, Leitungen, Erdarbeiten),
3. den CO^2-Anstieg durch dauerhafte Vernichtung, Verdichtung, Vergiftung der Wälder und Böden (wichtigster Kohlenstoffspeicher der Erde),
4. die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb der Anlagen inkl. Wartung und Erneuerung,
5. den zu nutzenden Stromanteil (nur bei Wind, keine ausreichende Speichermöglichkeit)
6. den Aufwand zur Ableitung überschüssigen Stroms,
7. die Art (Ewigkeits-Chemikalien) und den Energieverbrauch der späteren Entsorgung (wie geplant???);

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von

sowie die Kosten für Planung, Genehmigungen, Verwaltung, Grundstücke, Kapitaldienst, Unvorhergesehenes, und zu zahlenden Steuern und Abgaben in die Kostenbilanz miteinzubeziehen, die der Bürger letztlich zu tragen hat. Weitere Faktoren fließen bei der Beurteilung mit ein, z.B. Kinderarbeit für die Schürfung der Seltenen Erden, Ausbeutung und Abhängigkeit von anderen Ländern (China, Afrika), Giftigkeit und Recyclebarkeit der Rohstoffe (?), Veränderung des Regionalklimas, gesundheitliche Schäden der Menschen in der Nachbarschaft, Landschafts-, Naturund Umweltschäden. Das Ergebnis lässt sich dann vergleichen mit alternativen bestehenden oder zukünftig denkbaren Methoden derEnergieerzeugung, -einsparung und –verwendung, sowie der CO^2-Bindung (Böden). Die Veröffentlichung der diesbezüglich aussagefähigen vollständigen Berechnungen und Unterlagen ist meinesErachtens Aufgabe unserer Regierung. Erst dann können wir als Bürger diskutieren und entscheiden. [ANONYMISIERT] [Abbildung] [ANONYMISIERT]	voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-1825

1036048

1041397_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

ich wohne seit vielen Jahren im Wahrzeichen von Bornheim-Rösberg, dem Wasserturm. Von hier aus habe ich einen einzigartigen Blick auf die wunderschöne Höhenlage des Vorgebirges — den Ville Rücken. Ich kann mir nicht vorstellen, in naher Zukunft von 36 Windrädern mit je 150m Höhe umzingelt zu sein. Gegen diese Entwertung des einmaligen Landschafts-Schutzgebietes erhebe ich entschieden Einspruch! Den im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien" der Kölner Bezirksregierung lehne ich mit folgenden Argumenten ab:

1. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80% über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim würde dieses wichtige Naherholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.

2. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft halte ich für nicht akzeptabel.

3. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk übermäßig stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

4. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha

Zu 1.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die

praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Laut Planung der Bezirksregierung sollen die Windräder 300m näher an die Ortsränder rücken als dies bei den Konzentrationszonen der Stadt der Fall ist. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie" letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.

5. Der Grund für dieses undemokratische und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Kölner Bezirksregierung liegt aus meiner Sicht in der pauschalen Zielvorgabe der NRW-Regierung, bis 2027 mindestens 1000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich steht hinter einem solchen Vorhaben natürlich der positive Wille klimafreundlicher Energie-Erzeugung. Durch das Ignorieren gründlich durchgeführter Abwägungsprozesse wird das Ansinnen aber eher ein Akt der Willkür, den ich als Bürgerin eines demokratischen Landes nicht akzeptieren kann!

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Bestätigen Sie bitte den Eingang meines Schreibens.

Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3., 4. und 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts,

das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur

	Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-M-1-1829

1036196

1041482_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

seit 1972 wohne ich mit meiner Ehefrau in Bornheim-Rösberg. Hier sind unsere Kinder groß geworden, und auch unsere Enkel sind Bornheimer Bürger. Wir alle lieben die noch unzerstörte Naturlandschaft des Vorgebirges und das wertvolle Naherholungsgebiet. Ich bin nicht einverstanden mit den Plänen der Bezirksregierung Köln, hier auf dem Ville-Rücken die Flächen für Windenergie auszuweiten und mit Windrädern vollzupflastern!

Den im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien" der Kölner Bezirksregierung lehne ich mit folgenden Argumenten entschieden ab:

1. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80% über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim würde dieses wichtige Naherholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.

2. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft halte ich für nicht akzeptabel

3. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk übermäßig stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

4. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Laut Planung der Bezirksregierung sollen die Windräder 300m näher an die Ortsränder rücken als dies bei den Konzentrationszonen der Stadt der Fall ist. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie" letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.

5. Der Grund für dieses undemokratische und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Kölner Bezirksregierung liegt aus meiner Sicht in der pauschalen Zielvorgabe der NRW-Regierung, bis 2027 mindestens 1000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich steht hinter einem solchen Vorhaben natürlich der positive Wille klimafreundlicher Energie-Erzeugung. Durch das Ignorieren gründlich durchgeführter Abwägungsprozesse wird das Ansinnen aber eher ein Akt der Willkür, den ich als Bürgerin eines demokratischen Landes nicht akzeptieren kann!

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Bestätigen Sie bitte den Eingang meines Schreibens.

Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3., 4. und 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von

Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine

	räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-183

1032830

1037792_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[ANONYMISIERT],

mit diesem Schreiben möchte ich Einspruch unter Angaben von Gründen und Arrgumenten für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen in unserem Wohngebiet einlegen. Ich habe GROßE BEDENKEN bezüglich der Windkraftanlage, die angrenzend an unser Wohngebiet Nitterscheid gebaut werden soll. Wir als Anwohner haben schon vor dem Bau große Schattenwürfe über uns und machen uns Sorgen und Gedanken. Meine Gründe für den Wiederspruch möchte ich Ihnen ihm einzelnen auflisten:

ich möchte meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der Windkraftanlage würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören.

durch den sehr geringen Abstand zum Wohngebiet (deutlich unter 1000 Metern, was normal gesetzlich vorgeschrieben ist) ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Auch bei uns sollte der Mindestabstand die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein (wie in Bayern und Sachsen). Ich befürchte Wertminderung meiner Immobilie bishin zur Unverkäuflichkeit. Wie werden die Wertminderungen den Eigentümern ausgelichen? Wir haben uns in Nitterscheid ein Haus gekauft, um dort die Natur und Ruhe zu genießen, dies wird durch den Bau der Windkraftanlagen nicht mehr möglich sein.

Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Ich befürchte negative Auswirkung auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind wie Kopfschmerzen, Herzrasen, Herzrhytmusstörungen, Tinnitus, Depression usw.

unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel, mit extremer Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts. Schlaf wäre nur noch bei geschlossenem Fenster möglich, auch bei hohen Temperaturen im Sommer, da ist Schlaflosigkeit mit den daherkommenden Schlafstörungen vorprogramiert. Jeder braucht seinen gesunden Schlaf, um ausgeruht in den nächsten Tag starten zu können. Dies wird in Zukunft mit der Windkraftanlage nicht mehr möglich sein, ich befürchte es wird auch Auswirkungen auf meinen Arbeitsalltag haben, durch Konzentrationsschwierigkeiten bei Schlafmangel werde ich meinen Beruf nicht mehr 100 % vollrichten können. Meine

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel

Arbeitsstelle und somit mein Einkommen wäre dadurch in Gefahr. Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vogel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann, wozu dann noch neue bauen? Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, riesige Fundamente für die übergroßen Windräder etc. Warum muss unser Grünland und die Landschaft darunter Leiden, wenn es anderweitige Möglichkeiten gibt, wo keine Bäume gerodet werden müssen und somit auch das Lebensumfeld von vielen Tiere erhalten bleiben kann. Die Eifel bietet so schöne Landschaftsgebiete, die durch solche Bauvorhaben wie die Windkraftanlage zerstört werden. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirma, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Wer soll wieder die rießigen Kubikmeter Beton pro Fundament wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO2 Bindung. Sind die Wanderwege weiterhin noch uneingeschränkt nutzbar? Sind die Wege noch sicher? Oder sind sie durch Eiswurf und Blitschlag eine Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Tier? Aufgrund der oben genannten Punkte fordere ich die zuständige Behörde auf, die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen zu überdenken und eine umfassende Prüfung der ökölogischen und sozialen Auswirkungen durchzuführen. Ich bitte um eine schrifltiche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie um Informationen über die weiteren Schritte im Verfahren. [ANONYMISIERT]	ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1833

1036598

1041670_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Ich wohne in den Niederlanden in Koningsbosch und direkt an der Grenze stehen schon über hundert Windräder. Der Selfkant ist eine der kleinsten Gemeinde Deutschlands und wenn man hier Windkraftanlagen mit Mega Windräder niedersetzt, bleibt von der Natur nicht mehr viel übrig und das hat doch mit Natur-und Klimaschutz nichts zu tun. Deutschland ist doch ein grosses Land, warum müssen dann immer entlang einer Grenze zum Nachbarland Windkraftanlagen gebaut werden? Ich wünsche mir, sie würden unsere Natur in der schönen westlichsten Gemeinde Deutschlands nicht zerstören.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

	verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-184

1032834

1037798_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Nachfolgend meine Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen, Kommune Bad Münstereifel, Ortsteil Nitterscheid

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans Erneuerbare Energien ein.

Begründung:

1. Es entstehen unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Zudem findet eine Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen statt. Wie viele gesunde Baumbestände, insbesondere Laubbäume werden vernichtet, um Platz für den Bau der Windkraftanlage zu schaffen?
   Desgleichen erfolgt eine Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Wildtiere.
2. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und die Schwertransporte findet neben der Zerstörung von Flora und Fauna eine Bodenverdichtung statt, die zu weiteren Schäden führt. Auch das Aufbringen von Schotter bedingt ebenfalls eine Zerstörung der Natur.
3. Zudem stellt die Windkraftanlage eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse dar, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Im Teilplan ist eine große Population von Greifvögeln vorhanden, die durch die Windkraftanlage gefährdet ist
4. Hinzu kommt dass der Teilplan ein Gebiet betrifft, welches von Zugvögeln, wie z.B. von Kranichen als Flugkorridor genutzt wird. Die Windkraftanlage stellt eine Gefahr für die Unversehrtheit der Zugvögel beim Überflug dar. Es wird von Naturschutzverbänden empfohlen, wichtige Rastgebiete von Vögeln und Zugkorridore von der Windkraftnutzung freizuhalten und Windkraftanlagen in sensiblen Gebieten wie z.B. naturnahen Wäldern zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Teilplan dagegen keineswegs beachtet worden.
5. Durch die geringen Abstände zur Wohnbebauung ist auch der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe der Anlagen gefährdet, m.a.W. es ist eine Wertminderung der Immobilie zu befürchten bis hin zu Schwierigkeiten bei

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA

einem Verkauf derselben.

6. Eine Lärmbelästigung und Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche sowie durch Blink-/Warnlichter ist ebenfalls zu erwarten.
7. Aufgrund der Windgeschwindigkeiten in unserer Region können Windkraftanlagen trotz Subventionen höchstwahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Die Zerstörung von Waldgebieten ist insofern widersinnig und schädlich.

Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Zu 2.
Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das

Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 3. und 4.
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme benannten Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines WEB an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu

	Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Zu 6. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Zu 7. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. zur Wirtschaftlichkeit der WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-187

1032841

1037802_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich Einspruch gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss ein.
Die ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen liegen ausschließlich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Naturschutzgebieten. Die Fläche Nähe Vollmert ist vom Naturschutzgebiet EU 163 an allen Seiten auf dem Gebiet NRW umgeben.
Es handelt sich um ein Naturschutzgebiet mit Hängwälder, welches durch "Wegebau und Zerschneidung von Wegen" gefährdet ist. Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind jedoch breite Straßen notwendig.
Die Flächen Nähe Escher Heide und Sasserath grenzen an das Landschaftsschutzgebiet EU 164. Hier ist als Schutzziel u.a. gegeben: "wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der Bachtäler mit den angrenzenden Wiesen und Gehölzstrukturen" "wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche". Die Referenzen schutzwürdige Biotope BK-5506-054 vermerkt " ...Das Gebiet bietet durch seine geschützte Lage abseits von asphaltierten Straßen und ohne Durchgangsverkehr Lebens- und Rückzugsräume für in NRW gefährdete Tier- u. Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Solche seltenen, noch intakten Gebiete sind Paradiese und Juwelen unseres Lebensraumes. Sie sind schnell zerstört - aber es würde, wenn überhaupt möglich, Jahrzehnte dauern, bis sie entstehen würden. Wir Menschen sind auf eine intakte Natur angewiesen, denn nur durch sie erhalten wird die wirklich für uns lebensnotwendigen Dinge: saubere Luft, sauberes Wasser, gesunde Lebensmittel! Strom um z.B Fotos von Essen im Urlaub auf Rechenzentren zu speichern, Ki oder autonomes Fahren brauchen wir nicht (vieles können wir selber ohne Stromverbruch). Die Digitalisierung und ihr immer größerer Stromverbrauch zerstört die Lebensgrundlagen.
Ja, ich benutze jetzt auch ein digitales System - gäbe es keinen Poststreik, hätte ich die Briefform gewählt. Aber ich möchte die Frist wahren.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-188

1032842

1037803_001

Inhalt

Wir sind gegen den Ausbau der Windenergie im Wald und insbesondere gegen die Aufstellung der Anlagen in der Sasserather Heide und der Escher Heide.

Dadurch wird Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört. Zudem trägt es zum Wertverlust von Immobilien bei und durch die Lärmbeläsigung durch Infraschall, Schattenwurf und die Windgeräusche stört es die hier vorhandene Wohnatmospähre erheblich.

Namentlich:

[ANONYMISIERT]

wohnhaft:

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1887

1036499

1041620_001

Inhalt

Einspruch

Die Windräder machen den Tourismus zu Nichte. Sie töten Vögel, wie Milane oder auch Fledermäuse. Es werden Bäume gefällt, die geben uns den Sauerstoff. Es wird die Erde durch die schweren Maschinen verdichtet. Die Erde kann kein Wasser mehr aufnehmen. Unter Umständen werden Menschen krank. Das ist gegen das Grundgesetz. Die Unversehrtheit von Leib und Leben der Bürger. Man kann noch so viel dagegen anführen.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden

Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird,

	werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1888

1036500

1041621_001

Inhalt

ich bin nicht damit einverstanden, dass die Regionalplanung Köln EE - Windenergiebereiche weiter ausbauen will.

Leider werden nachfolgende Punkte nicht berücksichtigt:

Zerstörung des Landschaftsbildes, Lärm, Einschränkung der Freizeitnutzung,

Wertverlust der eigenen Immobilie

Verlust des Erholungswertes, Gesundheitliche Bedenken, Naturzerstörung, Umweltverschmutzung.

Ich erwarte von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden

	mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Der Aspekt Umweltverschmutzung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-189

1032843

1037804_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen einlegen.

Mit meiner Familie wohne ich in dem schönen Esch, einem Ortsteil von Bad Münstereifel, Gemarkung Mutscheid. Wir wohnen hier in einer sehr schönen ländlichen Naturlandschaft mit einer Vielzahl von Wildtieren. Viele Wanderer und Urlauber kommen gerne in unsere Region, weil sie noch naturbelassen ist. Und dies soll auch so bleiben.

Wie uns jetzt bekannt wurde, plant die Bezirksregierung hier eine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen. Ich möchte mich ausdrücklich gegen die Ausweisung von Windenergieanlagen in unseren Flächen aussprechen. Ich sehe hier einen groben Eingriff in den Natur- und Tierschutz. Eine Vielzahl von Vögeln leben hier, wie z. B. Milane, Mäusebussarden, Lerchen, Fledermäusen etc. Auch würde der Bau von Windkraftanlagen die Wertigkeit unserer Immobilie schmälern. Vergleichbare bereits durchgeführte Projekte haben zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken geführt.

Die geplanten Windkraftanlagen werden eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie eine erhebliche Lärmemission verursachen. Hierdurch wird auch unsere Lebensqualität beeinträchtigt und damit auch die Vorgaben des BImSchG verstoßen.

Ich behalte mir vor, mich zusammen mit Gleichgesinnten in den Ortschaften zusammen zu tun, um weitere rechtliche Schritte gegen die Ausweisung einzuleiten. Es wäre schade, wenn es soweit kommen würde.

Um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang meines Einspruchs darf ich Sie an folgende Mail Adresse [Anonymisiert], bitten. Auch wäre ich Ihnen dankbar, für die Übersendung von weiteren Informationen über die weiteren Schritte in diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm).

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1890

1036504

1041627_001

Inhalt

Wenn Kein Wind weht, dann weht der NICHT nur für eine (1) Windradanlage, sondern auch nicht für 1000 oder 1 Mio , abgesehen von den Schäden für die Umwelt und alle Lebewesen.

In Ihrem Entwurf heißt es, dass „betriebsbedingte Wirkungen (Emissionen) nicht gegeben“ seien. Da bin ich anderer Ansicht. Laut dem Fraunhofer-Institut wirken schon „Regentropfen und Verunreinigungen in der Luft wie Schmirgelpapier auf der Materialoberfläche“ der Rotorblätter.

Dadurch kommt es zur Kontamination der Böden, des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit feinsten Partikeln der verwendeten Materialien, incl. des als lebensgefährlich eingestuften Bisphenol-A sowie Ewigkeitschemikalien namens PFAS. Die chemischen Verbindungen werden durch die in der Umwelt üblichen Abbauprozesse praktisch nicht zerstört und lassen sich dem Wasser auch in Kläranlagen nicht entziehen.

Da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar ist, stehen Art 2, 20 a GG und hinsichtlich der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe, Art 14 GG, einer Genehmigung solcher Anlagen entgegen.

Das Landesuntersuchungsamt von Rheinland Pfalz schreibt, dass PFAS nur schwer abbaubar sind sich sowohl im Wasser und im Boden als auch im menschlichen Körper anreichern. Es hat bereits so hohe PFAS Konzentrationen in der Leber von Wildschweinen gefunden, dass es das Vermarkten von Wildschweinleber untersagt hat.

Durch Sonne und Wind kommt es bei WEA zusätzlich zur Ablösung von mehr oder minder großen Teilen. Dabei sowie bei Brüchen und Bränden (die meist nicht gelöscht werden können) werden u.a. „fiese Fassern“ (gefährlich wie Asbest) freigesetzt die über Haut und Lunge in Menschen und Tiere eindringen können.

Bei einer havarierten Windkraftanlage in Losheim (Saarland) wurden toxische Fasern großflächig in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung verteilt. Ein ökologisches Fiasko und ein unkalkulierbares Risiko, denn diese hochgiftigen Fasern versickern im Erdreich und verunreinigen Boden und Wasser dauerhaft. Liegen die Fasern z.B. auf Weideland, muss der Boden kostenintensiv abgetragen und entsorgt werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen,

Ganzkörperschutzanzüge, inkl. FFP3-Masken, sind dabei nötig. Verstreuen sich die Faser weiträumig im Wald, bleiben sie beispielsweise an den Nadeln der Bäume hängen. Wie könnte ein solches Gebiet dann wieder von den hochgiftigen „Fiesen Fasern“ befreit werden? Es gäbe noch viel mehr zu sagen, aber ich will es erst einmal dabei belassen. Schon die oben dargestellten Kontamination der Böden, des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit Ewigkeitschemikalien im Normalbetrieb reichen um zu sagen: Ich bin gegen den Aufbau und den Betrieb solcher WEA im Rhein-Sieg-Kreis (und darüber hinaus). Übrigens: Vor 400 Millionen Jahren setzte ein Massensterben ein, weil es zu wenig CO2 gab[1]. Glauben Sie nicht? Kennen Sie jemanden mit einem richtig schönen Pflanzenaquarium? Fragen Sie ihn, was passiert wenn die CO2 Konzentration zu gering wird. Mit der derzeitigen Konzentration von CO2 in der Atmosphäre von ungefähr 400 ppm, sind wir an einen ziemlichen Tiefstand angelangt. Bei zu geringer CO2 Konzentration beginnen die Pflanzen zu sterben. Mehr CO2 heißt hingegen mehr Pflanzennahrung und damit auch eine grünere Welt. **Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.** Mit freundlichen Grüßen [ANONYMISIERT] PS: Im Dokumentarfilm „Climate: The Movie“[2] kommen renommierte Wissenschaftler zu Wort die sich zu ganz verschiedenen Aspekten der Thematik äußern. Ich finde, diesen Film sollte jeder, der Entscheidungen bezüglich „Erneuerbaren Energien“ trifft, gesehen und verstanden haben. 1 https://wattsupwiththat.com/2024/03/10/how-co2-starvation-caused-the-greatest-extinction-event/ https://report24.news/erdgeschichte-sorgte-co2-mangel-fuer-das-groesste-massenaussterben/?feed_id=36855 2 https://youtu.be/A24fWmNA6lM	Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1891

1036512

1041639_001

Inhalt

Der Wald muss Wald bleiben!

Paradox scheint mir die von 'regenerativer' Energie zu sprechen, gleichzeitig Wald-Ressourcen zu vernichten und damit den Naturschutz derart mit Füßen zu treten.

Es ist absolut absurd, dass jetzt in eins der wertvollsten Ökosysteme, die wir noch haben (der WALD) auf diese brutale Art und Weise eingegriffen wird - und das unter dem Label „grün“ und „regenerativ“. In Anbetracht all der Herausforderungen, die derzeit zu beobachten sind (Starkregenereignisse, Hitzeperioden, Trockenperioden, Stürme etc.) ist der Wald einer der wichtigsten Faktoren, um weiterhin Leben auf diesem Planeten zu ermöglichen. Die Funktion eines gesunden Waldes im Ökosystem: - Er speichert Wasser im Boden und verhindert bei Starkregen, dass die Täler überfluten- Er hat einen kühlenden Effekt bei Hitzeperioden- Er produziert Sauerstoff- Er bindet CO2- Er reguliert das Wetter- Er schützt den Boden vor Erosion Im Kampf gegen die Klimaerwärmung müssten wir Bäume pflanzen und bestehende Wälder pflegen, aufforsten und erweitern! Einen über Jahrzehnte gewachsenen Wald zu schädigen, ist das absolute Gegenteil von dem, was uns in der Klimakrise weiterbringt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

	Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-19

1030823

1037180_001

Inhalt

Über eine kurze Bestägung über die ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahme, würde ich mich sehr freuen.

das Ziel unseres gemeinnützigen Modellflugvereins ist die „Wahrung, Pflege und Förderung des Modelflugsportes“ insbesondere durch die Förderung der Jugend. Der Verein existiert seit 1964, betreibt den Modellflugsport mit allen Arten von Flug- und Hubschrauber-Modellen und hat zurzeit ca. 100 Mitglieder. Innerhalb unserer Jugendabteilung, der „Pampersflieger“, betreiben wir mit wöchentlich stattfindenden Gruppenstunden aktiv Jugendarbeit. Darüber hinaus gibt es ein intensives Schulungsangebot für Neueinsteiger sowie eine jährlich angebotene Jugendfreizeit. Unser Verein unterhält ein sehr gut ausgebautes Modellfluggelände zwischen den Ortschaften Swisttal-Miel und Morenhoven mit einer eigenen Vereinshütte und einer Rasenfläche von ca. 16.000m². Die Rasenfläche wurde im Jahr 2021 grundsaniert und wir haben unseren Platz im Jahr 2023 nochmals durch die Anschaffung eines Mähroboters für die Platzpflege sowie einer Photovoltaikanlage zur Stromversorgung erweitert.

Aus dem Beschluss des Regionalrats zur Aufstellung des Planentwurfs und die Durchführung des Aufstellungsverfahrens vom 20.12.2024 geht hervor, dass die Planfläche für Windkraftanlagen RHE_SWI_02 (s. Anhang 1) sich mit unserem Flugsektor (s. Anlage 2) überschneidet.

[Anlagen]

Der Flugsektor ist in unserer unbefristeten Aufstiegserlaubnis (s. Anlage 4) beschrieben und über die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Des Weiteren liegt dieser Stellungnahme ein Gutenachten (s. Anlage 3) zu den Abständen von Windkraftanlagen zum Flugsektor (Flugbetriebsraum) bei. In der Anlage 2 ist der Planungsbereich der Windkraftanlagen, der Flugsektor sowie der empfohlene Sicherheitsabstand zum besseren Vergleich gemeinsam eingetragen.

[Anlagen]

Wir stimmen dem Planungsentwurf bezüglich der Planfläche RHE_SWI_02 nicht zu und legen hiermit Einspruch gegen die im Anhang 1 in Rot aufgezeigte Planfläche für Windkraftanlagen RHE_SWI_02 ein.

Begründung:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) RHE_SWI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057).

• Der Modellflug könnte mit Windkraftanlagen im Bereich des Flugsektors nicht mehr auf unserem Modellfluggelände betrieben werden. • Das Ziel des Vereins zur Förderung des Modellflugsportes könnte nicht weiter aufrecht gehalten werden und der Verein müsste aufgelöst werden. • Unsere ca. 100 Mitglieder könnten den Modellflugsport nicht mehr ausüben. • Wichtige ehrenamtliche Jugendarbeit könnte nicht mehr durchgeführt werden. Weiter bitten wir um Beteiligung bei der zukünftigen Planung für den uns betreffenden Bereich.	

AZ: Ö-M-1-190

1032845

1037806_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

ich möchte mich hiermit energisch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen aussprechen. Mein Einspruch stütz sich auf die relevanten und gesetzlichen Bestimmungen.

Der Eingriff in den Natur- und Tierschutz wäre hierdurch erheblich. Weiterhin stehen die Windkrafträder nicht für einen Klimaschutz, da hierdurch ein CO2 Ausstoß auch nicht verringert wird. Im Gegenteil.

Ich bin in Esch geboren und aufgewachsen. Esch ist ein schöner, ruhiger Ortsteil von Bad Münstereifel. Es stand nie für mich im Raum, Esch und damit auch Bad Münstereifel den Rücken zu kehren, weil es sich hier sehr gut und gesund leben läßt. Unsere Region steht für Ihre schönen Landschaften mit Möglichkeiten zum wandern, Rad zu fahren, Urlaub zu machen, die Natur zu erkunden und auch unserer Tierwelt mit Rotwild, Dammwild und auch einer Artenvielfalt von Vögeln, wie den Milanen, Bussarden, Fledermäusen und Schneegänsen zu entdecken. Letztere sammeln sich in unserer Region jeweils zu Winter- und Frühlingsbeginn und begeben sich dann auf Ihre große Reise. Ich mag mir gar nicht vorstellen, was passiert, wenn hier hunderte von Schneegänsen
ihren Tod in den Rotorenblättern finden. Unsere Region ist deshalb so schön, weil sie noch naturbelassen ist. Und dies soll auch so bleiben!

Ihr Vorhaben, in unserer Region Flächen für erneuerbare Energien auszuweisen, wäre ein grober Eingriff in den Natur- und Tierschutz. Auch die damit verbundene erhebliche Lärmbelästigung würde unsere Lebensqualität beeinträchtigen. Dies wäre ein Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

Die geplanten Windkraftanlagen wären eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und würden eine erhebliche Lärmemission verursachen. Durch die Beeinträchtigung unserer Lebensqualität würde man auch die Vorgaben des BImSchG Gesetzes verletzen. Deshalb fordere ich die Behörde auf, die Ausweisung der Flächen für erneuerbare Energien in Form von Windkraftanlagen oder auch Frei-Flächenphotovoltaik Anlagen zu überdenken. Weiterhin weise ich auf den Wertverlust unserer Immobilien hin!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Selbst die Recyclingbranche sieht ein Müllproblem bei der Entsorgung von Windrädern und Ihrer Rotorblättern. Diese werden nach ihrer Demontage verbrannt oder im Ausland deponiert statt recycelt. Überhaupt nicht CO2 neutral! Aus diesem Grunde behalte ich mir vor, mich zusammen mit Gleichgesinnten in den Ortschaften zusammen zu finden, um weitere rechtliche Schritte gegen die Ausweisung einzuleiten. Um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang meines Einspruchs darf ich Sie an folgende Mail Adresse [ANONYMISIERT], bitten. Weiterhin möchte ich darum bitten, mir Informationen über Ihre weiteren Schritte in diesem Verfahren per Mail zuzusenden. Vielen Dank! [ANONYMISIERT]	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmbelästigung die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1902

1036131

1041439_001

Inhalt

hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln ab. Mein besonderes Augenmerk liegt auf den vorgeschlagenen Windenergiegebieten SEL_01, SEL_02, SEL_04, SEL_05, SEL_06, SEL_07, SEL_WDF_01 und GAN_01 in der Grenzregion Selfkant sowie den gravierenden Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und das Landschaftsbild.

Zusammenfassung der wichtigsten Einwände

• Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Kein Nachweis grenzüberschreitender Auswirkungen auf Natur, Gesundheit und Biodiversität.

• Gesundheitsrisiken: Nachweislich erhöhte Lärm-, Infraschall- und Schattenwurfbelastungen mit negativen Auswirkungen auf Anwohner.

• Beeinträchtigung von Flora und Fauna: Gefährdung geschützter Arten wie Fledermäuse, Feldhamster und Zugvögel.

• Sicherheitsrisiken: Kollisionen mit Luftfahrtrouten (Maastricht Aachen Airport, NATO-AWACS Geilenkirchen) und Risiken durch elektromagnetische Interferenzen.

• Unverhältnismäßige Standortwahl: Unzureichende Alternativenprüfung und massive Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten.

1. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Rechtswidrig und unzureichend
Gemäß EU-Richtlinie 2011/92/EU und der Espoo-Konvention ist für Projekte mit erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. In diesem Fall wurde keine angemessene UVP durchgeführt, obwohl:

• Die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe zur niederländischen Grenze befinden.

• Auswirkungen auf Schutzgebiete (Natura 2000) und geschützte Arten nicht ausreichend geprüft wurden.

• Keine angemessene grenzüberschreitende Beteiligung niederländischer Behörden und Anwohner stattgefunden hat.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.) und GAN_01 wird reduziert (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich. Rechte gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) bleiben unberührt.

Zu 2.

Forderung: Eine vollständige UVP mit Berücksichtigung aller betroffenen Parteien und grenzüberschreitender Auswirkungen.

2. Gesundheitsgefahren für Anwohner – Lärm, Infraschall und Schattenwurf Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen, insbesondere:

• Lärmbelastung: Werte von bis zu 75,5 dB (Messung Ronald Korthals, 25.01.2025) überschreiten gesetzliche Grenzwerte.

• Infraschall: Kann zu Schlafstörungen, Stress und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen (WHO 2018).

• Schattenwurf: In Deutschland erlaubt bis zu 30 h/Jahr, in den Niederlanden nur 6 h/Jahr – unzumutbare Belastung niederländischer Anwohner.

Forderung: Umsetzung von strikteren Schutzmaßnahmen, inklusive Mindestabständen und Lärmschutzauflagen.

3. Gefährdung geschützter Tierarten und Natura-2000- Gebiete Die geplanten Windkraftanlagen bedrohen nachweislich den Lebensraum geschützter Arten: • Fledermäuse und Greifvögel: Hohes Kollisionsrisiko, signifikante Populationsrückgänge.

• Feldhamster: In SEL_07 existiert eine der letzten Populationen in der Region.

• Kiebitz und Zugvögel: Störungen durch Lärm und veränderte Landschaftsstruktur. Forderung: Alternativstandorte prüfen, die keine sensiblen Ökosysteme gefährden.

4. Sicherheitsrisiken durch Luftfahrtbeeinträchtigung Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in der Nähe kritischer Flugrouten:

• Maastricht Aachen Airport (MAA): Gefahr von Turbulenzen und elektromagnetischen Störungen der Navigationssysteme.

• NATO-AWACS-Geilenkirchen: Windkraftanlagen könnten militärische Luftüberwachungsoperationen beeinträchtigen.

Forderung: Eine detaillierte Flugsicherheitsanalyse vor der Genehmigung. Fazit und Forderungen Angesichts der erheblichen Bedenken fordern wir:

1. Eine vollständige grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Einbeziehung niederländischer Behörden.

2. Strenge Lärmschutz- und Abstandsvorgaben, um gesundheitliche Belastungen für Anwohner zu minimieren.

3. Schutz von Biodiversität und Natura-2000-Gebieten, inklusive alternativer Standortprüfung.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst

4. Eine unabhängige Flugsicherheitsbewertung, um Risiken für den zivilen und militärischen Luftverkehr zu eliminieren.

5. Transparenz und Beteiligung der Anwohner in Deutschland und den Niederlanden. Wir erwarten eine sachliche Prüfung dieser Stellungnahme und eine angemessene Berücksichtigung unserer Einwände im weiteren Planungsverfahren.

unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Fledermäusen, Greifvögeln, Kiebitz unf Zugvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze

Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann.
Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die

	Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist. Zu 4. Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt. Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

AZ: Ö-M-1-191

1032848

1037807_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit nehme ich, Martin Herden, wohnhaft in [ANONYMISIERT], 53902 Bad Münstereifel-Escher Heide, Stellung zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien im Kreis Euskirchen. Ich erhebe Einspruch gegen die geplanten Windenergiebereiche in meiner unmittelbaren Wohnumgebung aus folgenden Gründen:

1. Zerstörung von Lebensraum heimischer Wildtiere
Die geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, das Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten wie den Rotmilan (Milvus milvus) und verschiedene Fledermausarten ist. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Windenergieanlagen eine der Haupttodesursachen für diese Tiere sind (vgl. Deutsche Wildtier Stiftung, 2023). Der Bau der Anlagen gefährdet damit nachweislich den Artenschutz und verstößt gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2. Zerstörung des Landschaftsbildes
Die Errichtung großflächiger Windparks in einer naturnahen Region wie dem Kreis Euskirchen führt zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes. Dies beeinträchtigt nicht nur die visuelle Qualität der Umgebung, sondern hat auch Auswirkungen auf den Tourismus und die Lebensqualität der Anwohner.

3. Bodenverdichtung und Abholzung
Die Installation von Windkraftanlagen erfordert erhebliche Erdarbeiten, Zuwegungen und Fundamentierungsmaßnahmen, die zur Bodenverdichtung und zur Abholzung gesunder Baumflächen führen. Dies widerspricht den Klimazielen, die unter anderem auf den Schutz und Erhalt bestehender Wälder setzen.

4. Abwertung des Naherholungsgebiets
Der Kreis Euskirchen, insbesondere das Gebiet um Bad Münstereifel, ist bekannt für seine Erholungslandschaften. Durch die geplante Windkraftnutzung wird das Naherholungsgebiet erheblich beeinträchtigt, was die Aufenthaltsqualität für Anwohner und Besucher verringert.

5. Wertverlust von Immobilien
Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter die des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI, 2019), belegen, dass Immobilienwerte in der Nähe von Windkraftanlagen um bis zu 7 % sinken. In ländlichen Regionen kann dieser

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Wertverlust sogar noch höher ausfallen. 6. Lärmbelastung durch Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche Windkraftanlagen verursachen durch ihre Rotorbewegung nicht nur hörbaren Lärm, sondern auch tieffrequenten Infraschall, der von vielen Menschen als belastend empfunden wird. Zudem kann der durch die Rotorblätter entstehende Schattenwurf zu gesundheitlichen Beschwerden führen (vgl. Nissenbaum et al., 2012). Ich fordere daher eine gründliche Prüfung dieser geplanten Flächen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Anwohner. Eine frühzeitige Einbindung der Bevölkerung in die Entscheidungsfindung halte ich für unerlässlich. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Stellungnahme. [ANONYMISIERT]	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-1912

1036149

1041459_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

[18] meine Ergänzung:] Gravierende Störung des Lebensraums für geschützten Vliegend hert und Feldhamster, in der Folge Vergrämung dieser Tierarten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Hirschkäfern (niederländisch: Vliegend hert).

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige

Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

	Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann. Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist.

AZ: Ö-M-1-1913

1036150

1041460_001

Inhalt

im Folgenden äußern wir unsere Bedenken und Einwände zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Wir richten unser Augenmerk dabei auf die Flächen SEL_01 bis SEL_07 und bitten Sie, aufgrund der nachfolgend genannten Argumente, die Eignung dieser Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls aus Ihrem Planentwurf zu streichen.

im Folgenden äußern wir unsere Bedenken und Einwände zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Als Bürgerinitiative suchen wir nach Lösungsansätzen, die die Gesundheit der Menschen in der Gemeinde Selfkant berücksichtigen und minimale Auswirkungen auf die Landschaft und Natur haben. Mit unserer Stellungnahme bringen wir unsere Sorgen, Bedenken und Anregungen in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)zum Ausdruck. Wir richten unser Augenmerk dabei auf die Flächen SEL_01 bis SEL_07 und bitten Sie, aufgrund der nachfolgend genannten Argumente, die Eignung dieser Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls aus Ihrem Planentwurf zu streichen.

1. Umzingelung von Wohngebieten Man spricht von einer ,,optisch bedrängenden Wirkung‘‘ die WEA u.a. aufgrund ihrer Größe verursachen, wenn sie in der Nähe von Wohngebieten errichtet werden. Dabei geht man von einer Umzingelung (Radius) von max. 120 Grad zum Wohngebiet aus. Für die Ortschaften Havert und Stein bedeutet das: Beide Dörfer werden durch die Flächen SEL_01, SEL_02 und SEL_06 im Südwesten bzw. Südosten und durch die Fläche SEL_07 im Nordosten umschlossen. Für die Orte Höngen,Heilder und Saeffelen bedeutet das: Diese Dörfer werden durch die Flächen SEL_04 und SEL_06 im Süden, die Fläche SEL_07 im Nord- Osten und durch die bereits bestehende Fläche SEL_WDF_01 bei Waldfeucht umschlossen. Zusätzlich zu dieser optisch bedrängenden Wirkung von WEA kommt es je nach Windrichtung und Sonnenstand zu Schattenwurf und Lärmbelästigung für die Anwohner. Eine solche Belastung der Bürger in den angrenzenden Wohngebieten kann nicht im Sinne der verantwortlichen Planungsbehörde sein und muss bei der weiteren Projektierung von WEA Flächen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollte die Anzahl und Größe der Flächen gründlich überdacht und wenn möglich, reduziert werden.

2. Bebauung und derzeitige Nutzung des Havert- Steiner Feldes Laut Begründung (VDH) zum FNP N30, der Gemeinde Selfkant, ist das Havert - Steiner Feld eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.Hierzu ist anzumerken, dass diese Fläche derzeit mit mehr als 34 ha Folientunnel (Obstanbau) bebaut ist und hier zusätzlich eine

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich Punkt 1:

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen Staatsgebiet betrachtet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und

Kiesabgrabung in der Größe von ca. 10 ha betrieben wird. Damit findet in der jetzigen Situation schon ein massiver Eingriff in die Natur und damit in unseren Lebensraum statt. Sollte die 30 ha große WEA-Fläche, SEL_07 verwirklicht werden, dann bleibt den Bewohnern der angrenzenden Orte kaum noch etwas von ihrem ursprünglichen Natur- und Erholungsraum erhalten. Zur Verdeutlichung haben wir die derzeitige Bebauung und die geplante Fläche SEL_07 bildlich dargestellt.

[Abbildung]

Deutlich zu sehen sind die Flächen auf denen Folientunnel bereitsstehen bzw. noch im Bau sind. Auch ist die Kiesabgrabung nordöstlich entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden zu sehen. Die insgesamte Größe dieser Flächen beträgt ca. 41 ha. Kommt es zum Ausbau der eingezeichneten Windpotenzialfläche SEL_07, mit ca. 30 ha, wird dem Havert-Steiner-Feld ein Flächenvolumen von rund 72 ha genommen. Zum Vergleich: Die Größe eines Fußballfeldes beträgt 6400m² = 0,64 ha! Die insgesamt bebaute (verbaute) Fläche würde somit der Größe von rund 112 Fußballfeldern entsprechen! An keiner anderen Stelle in unserer Gemeinde findet bisher ein so massiver Eingriff in die Natur statt und an keiner anderen Stelle in unserer Gemeinde sollen die Anwohner so extrem durch den Ausbau der Windenergie belastet werden!

3. Naturschutz: Der Nabu Selfkant kümmert sich seit mehr als zehn Jahren um den Erhalt des Kiebitzes. Der Kiebitz zählt zu den streng geschützten Vogelarten nach §7ABS 2 Nr. 13 BNatSchg. Er wurde im Jahr 2024 zum „Vogel des Jahres“ gewählt. Besonders im geplanten Gebiete SEL_07 bei Havert- Stein brüten seit vielen Jahren zahlreiche Kiebitz Paare. Aktuell wurde hierim Frühjahr 2024 eine besonders große Anzahl Brutpaare gesichtet, dokumentiert und kartiert (siehe Anhang Kiebitz - KartierungNABU 2024). Dieser Bestand, ist regional einzigartig und stellt für die Gemeinde Selfkant ein schützenswertes Alleinstellungsmerkmal dar. Bei der Planung einer möglichen WEA-Potentialfläche SEL_07 ist dieszwingend zu berücksichtigen. Eine Umsiedlung dieser seltenen Vogelart ist im Havert-Steiner-Feld, bei der unter Punkt 2 beschriebenen Situation, nicht realisierbar und daher keine Lösung. Der Nabu Selfkant und das Aktionsbündnis WKA Selfkant haben dazu bereits eine ausführliche Stellungnahme eingereicht und diese mittlerweile auch den Vertretern im Regionalratzukommen lassen. Auf niederländischer Seite, in unmittelbarer Nähe zum Gebiet SEL_07 befindet sich ein seit vielen Jahren geschützter Lebensraum für Feldhamster. Da der Feldhamster laut Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)streng geschützt ist, würde der Bau von WEA auch für diese seltene Art fatale Folgen haben. Als Bürgerinitiative bitten wir Sie dringend um eine sorgfältige Prüfung dieser Sachverhalte und darum, die Fläche SEL_07 aus Ihren Planungen herauszunehmen.

4. Zusätzliche Lärmbelastung durch Windkraftanlagen entlang der B56n. Die Anwohner der Orte Höngen,Heilder, Saeffelen, Havert, Stein und Süsterseel sind durch den Verkehr auf der Bundesstraße B56n einem hohen Lärmpegel ausgesetzt. Die im Regionalplan sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten Flächen, die teilweise weniger als 700 m an die Wohngebiete heranreichen, würden für eine zusätzliche Lärmbelastung sorgen und somit dieGesundheit der Bürger

Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 2:

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwegen, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Bezüglich Punkt 3:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und BSN nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im

beeinträchtigen bzw. gefährden.

5. Schattenwurf Durch die geplanten, mehr als 200m hohen WEA werden große Teile vieler Orte mit Schlagschatten belastet, was erwiesenermaßen zur Gesundheitsgefährdung führt. Da die vorgesehenen Gebiete durchweg alle mit minimalem Abstand zu den Wohngebieten geplantsind, ist bei entsprechendemSonnenstandmit einer intensiven Belastung der Anwohner zu rechnen.

6. Wertminderung von Immobilien Durch die geplanten WEA Flächen wird der Wert nahegelegenerImmobilien gemindert, was auch ortsansässige Immobilien-Makler bestätigen. Eine Tatsache, die dem Bürger wohl nur schwer zu vermitteln ist, vor dem Hintergrund, dass Kommunen und Grundstückseigentümer von WEA Flächen, mit enormen finanziellen Gewinnen beteiligt werden. Der Eindruck, dass die Windenergienutzungnur zu Lasten der Bürger geschieht aber zur Bereicherung einiger weniger führt, sorgt innerhalb der Bevölkerung für großen Unmut. Eine finanzielle Entschädigung aller betroffenen Anwohner ist daher zwingend notwendig.

7. Abstände zu Wohngebieten auf beiden Seiten der Landesgrenze: Vorschrift ist, drei mal Höhe der Referenzanlage! D.h., innerhalb von 720m Radius um ein bebautes Gebiet darf keine WEA errichtet werden. Nur in Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden. Die geplante Fläche SEL_07 bei Havert-Stein und Heilder,reicht bei Rotor- outBebauung, bis ca. 350 m an ein Wohngebiet nahe der niederländischenGrenze („aan Reyans“) bei Koningsbosch (NL) heran. Für die Anwohner eine unzumutbare Belastung. Auch die Bewohner des niederländischen Ortes Koningsbosch werden bei überwiegend aus süd-westlicher Richtung kommendem Wind und entsprechender Sonnenstellung mit Schattenwurf und Lärmemission der WEA belästigt. Deshalb sind Einwände von niederländischer Seite zu erwarten mit der Frage: Welche Regeln und Gesetze gelten entlang einer Staatsgrenze und wie werden Wohngebiete bzw. Bürger auf niederländischer Seite berücksichtigt? Bei der Ausweisung der vorgesehenen Potentialflächen entlang der Landesgrenze, sind mehrere Gesetzesvorlagen und länderübergreifende Verpflichtungen nicht beachtet worden.

• EU-UVP-Richtlinie (2011/92/EU)

• Schutz der Biodiversität und Natura 2000-Gebiete

• Espoo-Konvention vom 27.02.2001

• Aarhus-Konvention vom 25.06.1998

Der Klimawandel ist für uns alle spürbar und zwingt uns zum Umdenken. Dabei spielen regenerative Energien und der verantwortungsvolle Umgangmit Umwelt und Natur eine wichtige Rolle. Bei allen Überlegungen und Lösungsvorschlägen sollten wir aber nie vergessen, dass der Mensch im Mittelpunkt steht und wir alle das schützen, was uns wichtig ist: unseren Lebensraum. Die jetzt gefällten Entscheidungen können diesen Lebensraum und damit unsere Lebensqualität auf mehrere Jahrzehnte

Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

Bezüglich Punkt 4 und 5:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie Lärm und Schattenwurf, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Bezüglich Punkt 6:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

nachteilig und unwiderruflich verändern. Wir bitten Sie eindringlich darum, die genannten Argumente und Anregungen sorgfältig zu prüfen und für die weitere Planung bzw. Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Sollten sich diesbezüglich noch Fragen ergeben, so können Sie sich jederzeit an folgende Kontaktadresse wenden Selfkant.WKA.Aktionsbuendnis@web.de.

Für das Aktionsbündnis WKA Selfkant

[Anhang]

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Bezüglich Punkt 7:

siehe Anmerkungen bezüglich Punkt 4 und 5.

In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.

	Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich.

AZ: Ö-M-1-1917

1036153

1041461_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

[18] Ergänzung: Unsere finanziellen Schaden (Wertverminderung van Immobilien) können wir aufgrund von der sehr kurzen Fristzeit nicht weiter erläutern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut

	Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt. Eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WKA erschließt sich dem Plangeber nicht. Vielmehr kann die Errichtung von WKA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine finanzielle Teilhabe an WKA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

AZ: Ö-M-1-192

1032850

1037808_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[ANONYMISIERT],

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Mutscheid. Die geplanten Maßnahmen haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität der Anwohner und den Wert unserer Immobilien.

1. Zerstörung der Natur und Lebensraumverlust für Wildtiere
Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert großflächige Rodungen und Eingriffe in unberührte Naturgebiete. Dadurch werden wertvolle Ökosysteme zerstört und der natürlicher Lebensraum zahlreicher geschützter Tierarten, wie Vogel und Fledermäuse, gefährdet.

2. Lärmbelastung durch Windkraftanlagen
Windräder erzeugen nicht nur hörbare Geräusche, sondern auch tieffrequente Infraschallwellen, die das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können. Dies kann zu Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen und anderen gesundheitlichen
Beeinträchtigungen führen.

3. Wertverlust von Immobilien
Studien zeigen, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich an Wert verlieren. Dies stellt eine finanzielle Belastung für die Anwohner dar, da der Wiederverkaufswert erheblich sinkt.

4. Abholzung gesunder Wälder
Für den Bau von Windparks müssen oft größere Flächen Wald gerodet werden. Dies widerspricht dem Umwelt- und Klimaschutzgedanken, da Wälder eine entscheidende Rolle bei der CO2-Bindung und als Lebensraum für zahlreiche Tierarten spielen.

Ich fordere Sie daher auf, die geplanten Maßnahmen zu Überdenken und alternative Standorte oder Energiekonzepte in Betracht zu ziehen, die unsere Natur und Lebensqualität nicht derart beeinträchtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1 + 4
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die

[ANONYMISIERT]	entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Zu 2 Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Zu 3 Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und

	dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1920

1036155

1041464_001

Inhalt

hiermit teile wir Ihnen unsere Einwände gegen das Vorhaben mit, im Selfkant Flächen für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auszuweisen.

Wir begründen hiermit, warum von einer Errichtung von Windkraftanlagen auf den Flächen SEL 01, SEL 02 und SEL 07 abzusehen ist und möchten Sie dringend bitten, diese Pläne nicht weiter zu verfolgen.

Lassen Sie uns klarstellen, dass wir die Gesundheit unseres Planeten, die Umwelt, die Natur und die Tiere und Menschen, die dort leben, als Priorität ansehen. Wir haben immer „grün“ gewählt und gute Zwecke wie NABU finanziell unterstützt. Wir dachten, dass Windkraftanlagen eine fantastische Lösung seien, bis wir uns damit beschäftigt haben und erkennen mussten, dass es abgesehen von einem Vorteil (enorme Stromproduktion) nur Nachteile gibt, insbesondere für die Umwelt, die Natur und die Menschen und Tiere in unmittelbarer Nähe einer oder mehrerer Windkraftanlagen. Unsere Argumente basieren daher auf Literaturrecherchen aus zuverlässigen und guten Quellen, darunter viele wissenschaftliche Studien, deren Quellenangaben am Ende aufgeführt sind. Wir sind Befürworter erneuerbarer Energien, sehen aber aufrichtig keine Zukunft in der Windenergie.

Um die Notwendigkeit zu verdeutlichen, warum wir hoffen, dass Sie unsere Sichtweise ernst nehmen und vollständig lesen möchten, zeigen wir, wo sich unsere 2 Wohnungen und die [ANONYMISIERT] im Verhältnis zu den Flächen SEL-01, SEL-02 und SEL-07 befinden. Hier können Sie sehen, dass beide Flächen Einfluss auf unser Wohn- und Arbeitsumfeld haben werden. Karte Nr 1: Unsere Wohnung ist mit einem blauen Kreuz gekennzeichnet. Das blaue Feld nördlich unseres Hauses ist SEL-07, das blaue Feld südlich unseres Hauses ist SEL-02. Westlich von SEL-02 liegt direkt anschließend SEL-01, das auf dieser Karte nicht mehr sichtbar ist.

[Abbildung]

Begründung:

• Wie Sie auf der obenstehenden Karte, Karte 1, sehen können, würden wir durch den Bereich SEL-07 und SEL-02, 180 Grad eingeschlossen werden. In Ihrer Anlage-1-5-Begründung Seite 76 ist zu lesen; „Umfassung von Ortschaften Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich der artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Hinweise (Art-Hinweise, Naturschutzgebiete) wird auf StnID 1041277_001 verwiesen.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen Staatsgebiet betrachtet.

eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Im Rahmen der Beurteilung wird ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120° durch WEB belegt werden. Ebenfalls kann der Umfassungswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° innerhalb eines 2,5 km Radius von Windenergieanlagen freigehalten wird“. Bei uns liegt Vorbelastung vor, da wir bereits auf die Windturbinen bei SEL_WDF01 blicken, siehe Anlage 1-3 Erläuterungskarte und siehe die beigefügten Foto 1 von der Aussicht aus unserem Garten.

[Abbildung]

Karte 2:

Foto 1 Unser aktueller Ausblick auf SEL-WLD-01

[Abbildung]

Wenn bei SEL-07 und SEL-02 gebaut wird, wird genau das Gebiet, auf das wir von unserem Haus und Garten blicken, voll gebaut. Siehe Karte 2. Unser Wohnhaus ist mit einem blauen Kreuz markiert. Die zwei blauen Linien sind die Begrenzungen unserer Panoramaaussicht. Dieses Panoramabild ist auf Foto 2 zu sehen. Auf dem Panoramafoto ist zu sehen, wo sich die Gebiete SEL-01, SEL-02 und SEL-07 befinden.

Foto 2 Panoramabild

• Wir erleben bereits jetzt eine visuelle Umweltverschmutzung durch die Windkraftanlagen in SEL-WDF-01, die von der Rückseite unseres Grundstücks und aus unseren Fenstern auf der Ostseite sehr gut sichtbar sind. Wir möchten uns nicht vorstellen, dass wir in keine Richtung mehr schauen können, ohne eine Windkraftanlage sehen zu müssen. Denn das passiert, wenn sowohl das Gebiet SEL-07 als auch SEL-01 und SEL-02 für die Anlagen zur Verfügung gestellt werden. • Der oben genannte Radius von 2,5 km wird nicht erreicht, da die Flächen SEL-07 und SEL-02 beide etwa 500 Meter von unserem Grundstück entfernt liegen. Auf Seite 76 von Dokument 1-5 Begründung ist hierüber mehr zu lesen. • Damit kommen wir zu unserem nächsten Argument. Unser Gebiet ist flach und offen, wodurch wir soweit um uns herum schauen können. Was auf den Fotos ebenfalls sichtbar ist. In Ihrem Text A1-4 Umweltprüfung wird auf Seite 68, 4.7.4 Landschaftsbild darauf hingewiesen, dass offene Gebiete, Landschaften und Gebiete, in denen kein Verkehr herrscht, geschützt werden müssen: Siehe dieses Bild: Abb. 4-31: Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung im Geltungsbereich des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Selfkant befindet sich im Kreis)

[Abbildung]

Darüber hinaus wurde nicht berücksichtigt, dass diese offene Fläche auch über die

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwegen, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

niederländische Grenze hinausgeht und daher viel größer ist, als in Ihrem Bericht berücksichtigt wurde. Der Ausblick endet nicht an der Grenze! SEL-07 liegt in einem enorm großen freien Gebiet. Dieses Gebiet ist Teil einer Verbindung zwischen dem niederländischen Nationalpark „de Meinweg“ und dem „Wildpark Gangelt“ in Deutschland und“ Tevenerheide“, die eine Verbindung zu den niederländische „Schinveldse Wäldern“ und dem Natura 2000-Park „Brunssumerheide“ hat. Siehe Google-Maps-Abbildung 1 und 2. Google maps Abbildung 1 Von Nord nach Süd besteht eine offene Verbindung vom Meinweg-Nationalpark zum Wildpark Gangelt, Ich habe diesen Bereich zwischen 2 blauen Linien platziert.

[Abbildung]

Google maps Abbildung 2; Vom Wildpark Gangelt weiter südlich gelangt man über offene Felder in die „Tevenerheide“ und weiter südlich in das Natura 2000-Gebiet „Brunssumerheide“. Ich habe diesen Bereich zwischen 2 blauen Linien platziert

[Abbildung]

Dies führt auch zu unserem nächsten Argument. Das Höngener und Saeffeler Bruch ist ein anerkanntes Naturschutzgebiet. In all Ihren Karten aus A-1-4-1 Umweltbericht (von Wasser, Tier, Land, archäologischen und kulturellen Schutz) wird dieses Gebiet als ein wichtiges Gebiet zum Schutz hervorgehoben. Wir beobachten als Anwohner dieses Gebiets regelmäßig, dass eine Anzahl von Rehen die Überquerung vom Wald Haeselaarsbroek über die offenen Felder (wo SEL-07 geplant ist) zum Höngener und Saeffeler Bruch macht. Hier findet also ein Austausch von Wildtieren zwischen den verschiedenen Waldgebieten statt. Wir befürchten, dass die Lebensräume für diese Tiere verkleinert werden, wenn auf SEL-07 und SEL-02 Windkraftanlagen gebaut werden. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Naturgebieten würde der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Selfkant das ökologische Gleichgewicht der naturräumlichen Einheit nachhaltig stören. Seit mehreren Jahrzehnten bestehen Initiativen, die deutschen und niederländischen Natur(schutz)gebiete miteinander zu verbinden. Erst im März 2021 wurde eine Absichtserklärung zwischen der deutschen Kommune Kranenburg und den niederländischen Gemeinden Gennep und Berg & Dal unterzeichnet. Ziel war und ist es, den Naturlebensraum zu stärken und die Migration von Flora und Fauna zu optimieren. Naturschutzgebiet Höngener und Saeffeler bruch: https://de.wikipedia.org/wiki/H%C3%B6ngener_und_S%C3%A4ffeler_Bruch Kürzlich habe ich noch 3 Rehe auf Video im Feld nahe SEL-02 aufgenommen, siehe Screenshot aus diesem Video. Und auf dem Bild die Lage davon, gekennzeichnet mit dem Buchstaben R.

[Abbildung]

Oberflächenwasser SEL-02 Auf dem Fläche SEL-02 gibt es immer viel Wasser. Das Grundwasser liegt hier sehr oberflächlich. Wenn dem Boden für die Windräder enorme Mengen Zement beigemischt werden, wohin soll dann das Wasser fließen, wenn schon jetzt Teile des Waldes unter Wasser stehen? Diese Fotos sind entstanden am 4. Febr. 2025 Wie man den Wetterberichten entnehmen kann, hat es seit vielen Tagen

(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Geologische Gefahren

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die

nicht geregnet. Dennoch gibt es in der Gegend SEL-02 viel Wasser…

[Abbildung]

[Abbildung]

Geschützte Tierartenin SEL-07, SEL-01 en SEL-02 • Die Fledermäuse. Es wurde mit GPS nachgewiesen, dass viele Fledermäuse im Selfkant leben, Dort haben sie einen wichtigen Flugweg. Sehe Foto 4. Wir sehen die Fledermäuse auch regelmäßig in unserem Garten, und eine Fledermaus schläft in unserem Rollladen Kasten. Durch Forschung wurde nachgewiesen, wie die Fledermaus von den Rotorblättern der Windturbinen bedroht wird. Durch den Bau von Turbinen in Selfkant sind diese Tiere also direkt gefährdet. Der gerade erwähnte Bericht wurde in den Niederlanden durchgeführt, um zu prüfen, ob und wo Windturbinen sicher aufgestellt werden können. Diese Studie hat auch dazu geführt, dass an der niederländischen Grenze keine Windturbinen installiert wurden. Es wäre sehr widersprüchlich, dann auf der deutschen Seite der Grenze doch Turbinen zu installieren.

Foto 4 Im blauen Kreis liegt die Gemeinde Selfkant.

[Abbildung]

Außerdem ist im Umweltwirkung Bericht auf Seite 2140 Folgendes zu lesen: Betrifft SEL-01 SEL-02 und SEL-07 Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C Dokument 1-5 Begründung Seite 69: Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden. Wegen der Fledermaus müssen die Turbinen 7 Monate im Jahr nachts abgeschaltet werden, warum also aufstellen? Quellen: Karten der Flugbewegungen von Fledermäusen; der vollständige Bericht: Verkennende studie van vleermuissoorten in de gemeente Echt-Susteren https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/25118805/ https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34170938/ • In Höngen und Havert, also neben SEL-01 und SEL-02 lebt ein Turmfalke Seite 2136, Seite 4 von 6 aus 1-4-7: „Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden“. Dieser Vogel wurde in einem Brutkasten für Schleiereulen gefunden. (Quelle: https://huchel.net/2023/05/18/turmfalken-die-schleiereulen-waren/) Turmfalke in Selfkant: https://emea01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fhuchel.net%2 F2023%2F05%2F18%2Fturmfalken-die-schleiereulenwaren%2F&data=05%7C02%7C%7C3a525651af3a41c2736e08dd3e20bd9a%7C84df9e7fe9f640afb435aaaaaaaaaaaa%7C1%7C0%7C638735032511266890%7CUnknown%7

Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie

CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiIwLjAuMDAwMCIsIlAiOiJXaW4zMiI
sIkFOIjoiTWFpbCIsIldUIjoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=4KyEYuLGpmrImYp7 rrUZJe6bD0vuAAFNpx92y5Si7i0%3D&reserved=0 • Selfkant hat 135 Imker mit 689 Bienenvölkern. Aus Studien geht hervor, dass Bienen in Durchschnitt Höhen von 7500 Metern fliegen können. Forschungen zeigen, dass der Planet in dieser Form nicht ohne Bienen überleben kann, die für die Bestäubung von Pflanzen, Blumen und Feldfrüchten sorgen. Seit einigen Jahren haben sowohl Landwirte als auch Bewohner des Selfkants spezielle Samen erhalten, um sie in ihren Gärten und am Rande der Felder zu säen, um die bedrohte Biene am Leben zu halten. Die vielen Imker in der Region Selfkant helfen mit, die Biene zu schützen. Da nachgewiesen wurde, dass Fledermäuse und Vögel durch den Schlag eines Rotorblatts einer Windkraftanlage sterben, kann ich logisch folgern, dass dies für ein noch kleineres Tier wie die Biene einen gnadenlosen Schlag bedeutet. Dies wird wissenschaftlich schwer nachweisbar sein, aber lassen Sie uns unseren gesunden Menschenverstand benutzen und dieses Problem nicht nur ignorieren, weil es vielleicht noch nicht wissenschaftlich bewiesen ist. Die durch Windräder verursachten Luftverdrängungen erschweren Insekten das Fliegen. www.imkerverein-selfkant.de Windenergie und Insekten: Stand des Wissens abbilden und mögliche Wechselwirkungen identifizieren https://emea01.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fpubmed.ncbi.nlm.nih.gov%2F39421426%2F&data=05%7C02%7C%7Cb85e7a8c4c174ebc63d308dd2d9a261f%7C84df9e7fe9f640afb435aaaaaaaaaaaa%7C1%7C0%7C638716862262586816%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiIwLjAuMDAwMCIsIlAiOiJXaW4zMiIsIkFOIjoiTWFpbCIsIldUIjoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=SQh2iEs0qeMXWZ8ooi3%2Bp%2FiB0u8nWc0VEtaIB4iVB3k%3D&reserved=0

• Im Gebiet von Fläche SEL-07 lebt der Kiebitz, des auf der roten Liste der geschützten Arten steht, um geschützt zu werden. In der Stellungnahme des NABU finden Sie Zählungen dieses Vogels. Bei SEL-07 befindet sich ein ganz außergewöhnliches und seltenes Brutgebiet einer großen Gruppe dieser Vögel. Das sieht man sonst kaum irgendwo. Diese einzigartige Situation muss geschützt werden.

[Abbildung]

[Abbildung]

[Abbildung]

Neben dem Kiebitz sind oft gesehene Vögel sowohl in Fläche SEL-07 als auch in Fläche SEL-01 und 02: der Graureiher, der weiße Reiher, der Blesshuhn, eine Eule, die abends manchmal unter unserem Vordach auf dem Holz sitzt, und eine große Gruppe von 10 Störche, siehe Foto 5.

Foto 5

[Abbildung]

lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch

Der Feldhamster lebt im Gebiet SEL-07 am Rande des niederländischen Dorfes Koningsbosch. Siehe Grafik. Alle Informationen hierzu finden Sie auf https://www.natuurrijklimburg.nl/wp-content/uploads/2024korenwolfwereld.pdf Es wurde viel unternommen, um den Feldhamster zu retten, die Errichtung von Windkraftanlagen auf SEL-07 könnte diese Arbeit zunichtemachen. Aus Ihrem Text auf Seite 120 des 1-4-1 Umweltberichts ist zu entnehmen, dass in noch nicht allen Gebieten Daten bekannt sind, die ich nun mit Ihnen teile. Einschränkend ist anzumerken, dass derzeit nicht eindeutig geklärt ist, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. So formuliert die Begründung des Gesetzentwurfs, dass die gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG-E genannte Kategorie weitere sensible Gebiete betrifft, bei denen es sich um ökologisch hochwertige und empfindliche Gebiete wie z. B. Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brutund Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten handelt

[Abbildung]

In der Tabelle Tab. 5-8: Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen Seite 109 von 1-4-1 Umweltbericht ist zu lesen, dass zu wenig auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen geachtet wurde. Die Informationen, die in den Niederlanden bekannt sind, wurden nicht berücksichtigt. • Außerdem leben Rehe im Wäldchen gegenüber unserem Haus. Siehe die Videoaufnahmen, die ich kürzlich am 9. Januar gemacht habe. Wir sehen diese Rehe regelmäßig, und sie queren zwischen dem Wald bei Schalbruch, Koningsbosch und dem Höngener und Saeffeler Bruch. Auf der Karte zeige ich, von wo ich gefilmt habe und an welcher Stelle Sie die Rehe sehen. Wir befürchten, dass diese Rehe bei ihrer Überquerung zwischen diesen beiden Wäldern gestört werden, wenn die Windturbinen in Fläche SEL-07 aufgestellt werden und dass sie aus dem kleineren Wald "Höngener und Saeffeler Bruch" vertrieben werden, wenn die Turbinen in SEL-02 gebaut werden. Ohne den zusätzlichen Raum, den letztere Wald ihnen bietet, befürchten wir, dass der Wald bei Schalbruch/Koningsbosch zu klein sein wird und die Rehe aus Selfkant vertrieben werden. Seit wir hier wohnen, sehen wir die Rehe im Wald. Bevor die Bundesstrasse B56n im Selfkant gebaut wurde, waren sie eine Gruppe von 5 oder 6, wobei auch ein Männchen mit großem Geweih dabei war. Seit dem Bau der Bundesstrasse haben wir nur noch kleine Gruppen von 1 oder 2 Rehen gesehen, und zum ersten Mal seit langer Zeit haben wir im Januar wieder 3 Rehe zusammen gesehen und eine Gruppe von 4. Hoffentlich fängt sich diese Gruppe wieder, lasst uns sie nicht mit Windturbinen vertreiben! Seite 44 und Karte auf Seite 45 Dokument 1-4-1 Verbindungsflächen (Puffer- und Entwicklungsflächen) dienen der konkreten räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen mit dem Ziel, die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung herzustellen. Dies bedeutet, dass die Lebensraumqualitäten der Verbindungsflächen das notwendige abiotische und biotische Potenzial aufweisen sollten, um einen durchgängigen Biotopverbund mit Erfolg planen zu können (LANUV 2009a). Die Verbindungsflächen stellen für den Regionalplan die Grundlage für die Festlegung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar Wir leben in einer Zeit, in der die biologische Vielfalt sowie die Qualität und Quantität der Natur kontinuierlich abnehmen. Das Artensterben nimmt

eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

weiter zu. Boden, Wasser und Luft werden zunehmend verschmutzt. Die Naturräume schrumpfen. Wichtige Organisationen weltweit (Vereinte Nationen, World Wildlife Fund usw.) weisen auf die Notwendigkeit hin, Wälder und Naturräume zu erhalten, zu verbessern und zu vergrößern, wenn wir den Kampf gegen den Klimawandel gewinnen wollen. Die Ausweisung von Windenergiebereichen im Selfkant, steht dem diametral entgegen. • SEL-07 ist ein Gebiet mit Lärmwert von < 45 dB(A) Auf dieser Grundlage muss gemäß der Umweltlärmrichtlinie dieses Gebiet geschützt werden. Dies ist in Ihrem Dokument zu lesen unter:1-4-1 Seite 32: Im Jahr 2002 hat die EU die Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) erlassen, um Belästigungen und schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Einen Beitrag, dies zu erreichen, soll der Schutz ruhiger Gebiete sein. Das LANUV NRW hat für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW) sowie als Planungshilfe landesweit „lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ ausgegrenzt und bewertet. Als lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung wurden dabei Gebiete definiert, die einen Lärmwert < 45 dB(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen (LANUV 2019, S. 42). Da Nordrhein-Westfalen zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, werden darüber hinaus lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung ermittelt. Diese weisen einen Lärmwert von < 50 dB(A) auf. Wir haben Schallmessungen an 2 Standorten von SEL-07 durchgeführt, in denen wir nachweisen, dass der Schall unter 45 dB(A) bleibt. Das Einzige, das man hier hört, ist der Verkehr der B56n, der am Tag der Messung besonders gut hörbar war, weil die Fahrbahn durch Regenfälle nass war. An trockenen Tagen ist es in diesem Gebiet noch ruhiger. Foto 6 Standort SEL-07 auf Höhe des Modellflugplatzes Foto 7 auf Höhe des Sandgrube, An beiden Stellen haben wir mit und ohne Windschutz gemessen.

[Abbildung] [Abbildung]

Hier ist das Ergebnis dieser Messungen:

[Abbildung]

Aufgrund dieser besonders ruhigen Umgebung ist dies für die Anwohner ein besonders Erholungsgebiet. Hier verbringen viele Menschen ihre Freizeit mit Wandern, Radfahren, Reiten, Laufen und dem Ausführen von Hunden. Basierend auf Ihrem Dokument ist zu lesen, dass dieses Gebiet geschützt werden muss: Seite 31 4.1.3 Erholen (lärmarme Erholungsräume) Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Ein großer Teil der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört. Einen Schwerpunkt bildet - auch im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Köln - insbesondere der Verkehrslärm an Straßen, Schienen und Flughäfen. Aber auch Lärm von gewerblichen und industriellen Anlagen oder Sport- und Freizeitanlagen wird als störend empfunden. Der Lärm wirkt sich dabei insbesondere auch auf die ruhige Erholung des Menschen aus, die durch ihn in vielen Bereichen nicht mehr möglich ist. Die lärmarmen Räume werden daher als geeignetes Kriterium zur Beschreibung und Bewertung der Erholungssituation herangezogen. 1-5

Begründung, Seite 66: Lärmarme Erholungsräume Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln des LANUV identifiziert lärmarme Räume mit besonderem Wert für eine natur- und landschaftsbezogene Erholung. Eine Beeinträchtigung durch größere Windparks kann nicht ausgeschlossen werden. Lärmarme Räume von herausragender Bedeutung (< 45 dB (A)) werden daher in die Restriktionsanalyse einbezogen. Der Belang wird außerdem im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und bewertet Ich habe auch auf unserem eigenen Grundstück Messungen mit einem anderen Gerät durchgeführt, deren Ergebnisse Sie unten sehen:

[Abbildung]

Auch eine Messung im Wald gegenüber unserem Wohnhaus in der Nähe von SEL-02:

[Abbildung]

Im Gebiet SEL-07 ist kein Verkehr erlaubt, es handelt sich um ein verkehrsarmes Gebiet: Seite 63 aus 1-5 Begründung: Restriktionskriterien Kriterium Begründung Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10 km² Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind für die Sicherung funktionsfähiger Ökosysteme, insbesondere für den Schutz der Biodiversität, aber auch für den Erhalt von geeigneten Räumen für die naturnahe Erholung, von hoher Bedeutung. Hierbei sollte man auch den grenzüberschreitenden Raum berücksichtigen, denn dann kommt man zu einem größeren Gebiet. Man hat bisher nur bis zur Grenzmarkierung berücksichtigt, aber eigentlich handelt es sich um ein größeres Gebiet. Wir können vom „Meinweg“ bis zur „Brunssumerheide“ (+/- 40km) radeln, ohne durch ein Dorf fahren zu müssen. Ausschließlich Nutzung von Feldwegen. Wo wir immer die niederländische und deutsche Grenze überschreiten. Unserer Meinung nach, werden in Ihrem Bericht die angrenzenden niederländischen Gebiete nicht ausreichend berücksichtigt. Doch die Natur endet nicht an einem Grenzposten! • In Dokument 1-5 Begründung, Seite 80 steht Abbildung 2 Militärische höhen Begrenzung. Windkraftanlagen im Selfkant dürfen ein Höhe von 160 Meter nicht überschreiten.

[Abbildung]

Dokument 1-5 Begründung Seite 81 Es wird angenommen, dass bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben ist. Dieser Teilraum wird folglich als dem Potenzialraum ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1). Innerhalb der übrigen Bereiche unter MVA, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 250 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist, geht der Planungsträger zunächst davon aus, dass Windenergieanlagen tatsächlich und rechtlich grundsätzlich umsetzbar sind und hier ebenfalls eine wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben ist. Wenn diese kleineren Turbinen auch noch einen Großteil des Jahres aufgrund der Anwesenheit von Fledermäusen nicht betrieben werden dürfen, fragen wir uns, ob die Vorteile des erzeugten Stroms noch die vielen Nachteile aufwiegen, die wir in dieser Stellungnahme anführen. • Im Selfkant ist mehr Fläche als nötig für Windenergie ausgewiesen. Es gibt also die Möglichkeit bestimmte Flächen entfallen zu lassen. Aus

Begründung 1-5 Seite 86 : Kommune Selfkant ; Regionalplanerische Vorranggebiete/ Windenergiebereiche Stand: Dezember 24 153 ha Flächenanteil der WEB je Kommune: 3,63 % • Neben den Wildtieren in unserer direkten Umgebung machen wir uns auch Sorgen um unsere eigenen Pferde sowie die Pferde und Hunde der Kunden, die zu meiner Tierphysiotherapie-Praxis kommen. Es ist bekannt, dass Pferde über ihre Hufe Vibrationen im Boden wahrnehmen. Als Beutetiere können sie so gefährliche Situationen früher erkennen und sich in Sicherheit bringen. Ebenfalls allgemein bekannt und untersucht ist, dass Windkraftanlagen Vibrationen im Boden verursachen. Logischerweise bedeutet das, dass unsere, aber auch all die anderen Pferde im Selfkant (Siehe die unten angegebene Quelle) diese Vibrationen ständig als bedrohliches Signal erleben werden. Das bedeutet, dass sie ständig in erhöhter Alarmbereitschaft sind, also in gesteigerter Erregung. Das führt zu einer erhöhten Aktivität ihres orthosympathischen Nervensystems. Langfristige Belastungen durch Stressoren, in diesem Fall Vibrationen und sowohl hörbare als auch nicht hörbare Geräusche, führen zur Erschöpfung des orthosympathischen Nervensystems. Bei Menschen führt das zu Überlastung und später zu Burnout. Tiere sind noch empfindlicher als Menschen gegenüber Vibrationen und für Menschen nicht hörbare Geräusche. Das Gehör von Tieren ist viel besser ausgeprägt. Daher kann man schlussfolgern, dass Tiere viel mehr unter niederfrequentem und infraschall leiden, die von Windkraftanlagen erzeugt werden. Welche Folgen wird das für unsere Pferde haben? Und für alle Pferde im Selfkant. In dieser ländlichen Gegend gibt es unglaublich viele Pferdehalter, aber auch Menschen mit Hunden. Ein weiteres bekanntes Beispiel ist, dass Hunde und Pferde Gewitter (die ebenfalls niederfrequente und infraschall Geräusche erzeugen) viel früher und aus größerer Entfernung wahrnehmen als wir Menschen. Man sieht dann an dem Verhalten der Pferde und Hunde Stresssignale. In Freiheit würden Pferde und Hunde sich entscheiden, vor dem Gewitter zu fliehen, das heißt, das niederfrequente Geräusch ist ein Warnsignal. Quelle: https://www.rivm.nl/laagfrequent-geluid-en-bromtonen/hinder-engezondheidsklachten/opsporen-van-geluidsbron Anzahl der Pferde im Kreis Heinsberg: 4.115 https://www.aachenerzeitung.de/lokales/region-heinsberg/heinsberg/pferdezuchter-schauen-weiter-nachvorne/3418064.html Die jährliche Pferdesegnung in Selfkant wird jedes Jahr von vielen Pferdebesitzern mit ihren Pferden stark besucht: https://selfkant-online.de/pferdesegnung/ Und damit ein Auslöser für erhöhte Erregung/erhöhte orthosympathische Aktivität des Nervensystems. Da ein Tier lernt, dass es vor diesem Geräusch nicht fliehen kann und teilweise Gewöhnung auftritt, weil es erlebt, dass es trotz des anhaltenden Geräuschs nicht angegriffen wird, bleibt der Körper jedoch ständig unter Stress. Allgemein bekannt ist, dass langfristiger Stress schädlich für die Gesundheit ist, sowohl beim Menschen als auch beim Tier. Als psychosomatische Physiotherapeutin habe ich tiefgehende Kenntnisse auf diesem Gebiet. Ein psychosomatischer Physiotherapeut untersucht und behandelt Beschwerden sowohl auf psychischer als auch auf physischer Ebene und wie diese in Beziehung zueinander stehen. Ich kann Ihnen daher unendlich viele Quellen nennen, die das oben Genannte bestätigen. Meine Pferde können also Gesundheitsprobleme entwickeln, weil sie 24/7 sowohl Vibrationen als auch niederfrequentem und infraschall ausgesetzt sind. Quellen: WIND TURBINES CAUSE CHRONIC STRESS IN BADGERS (MELES MELES) IN GREAT BRITAIN. https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27187031/ Der Lärm von Windrädern verändert das

Verhalten und den physiologischen Zustand männlicher Frösche https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35453715/ Cortisolkonzentration im Haar von Milchkühen nach der Geburt und ihr Zusammenhang mit Milchproduktionsparametern https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/37245499/ (dieser Artikel hat nichts mit Windmühlen zu tun, zeigt aber, dass Stress bei Kühen messbar ist und die Milchproduktion beeinflussen kann) Zusammenhang zwischen peripartalen Erkrankungen, metabolischen Markern und der Dynamik der Haarcortisolkonzentrationen bei Milchkühen https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/37004427/ The impacts of wind power on terrestrial mammals, A synthesis https://www.naturvardsverket.se/globalassets/media/publikationer-pdf/ovriga-pub/vindval/978- 91-620-6510-2.pdf Wissenschaftliche Grundlagen für eine Bewertung gesundheitlicher Risiken Infraschall aus technischen Anlagen https://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/wissenschaftlichegrundlagen-fuer-eine-bewertung-gesundheitlicher-risiken-infraschall Veränderte kortikale und subkortikale Konnektivität nach Infraschall nahe der Hörschwelle - Belege aus der fMRT https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0174420 Einfluss von Stress auf Kühe: https://www.melkvee.nl/artikel/74229-stressvrij-werken-goed-voor-veehouder-koe-enrendement/ Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Birkhühner: eine systematische Übersicht Veröffentlicht:01. August 2019 https://link.springer.com/article/10.1007/s10336-019-01696- 1?fromPaywallRec=true Forschung in Portugal, wo eine Wolfspopulation lebt: Die indirekten Auswirkungen von Windparks auf Landsäugetiere: Erkenntnisse aus den Störungs- und Ausgrenzungseffekten auf Wölfe (Canis lupus) Erstmals online: 20. September 2017 https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-319-60351-3_5?fromPaywallRec=true • Außerdem können Pferde, die Fluchttiere sind, scheuen, wenn sie von Schatten erschreckt werden. Das kann gefährliche Situationen für das Tier selbst sowie für die Menschen in seiner Umgebung und die Umgebung mit sich bringen, wenn das Pferd aus der Wiese ausbricht und in den Verkehr gerät. Wen kann ich haftbar machen, wenn meine Pferde Schaden erleiden? Da Schatten nicht nach Tag und Uhrzeit vorhersehbar sind, ist es unrealistisch, sicherzustellen, dass man zu Hause ist, um die Pferde herein zu holen oder festzuhalten. Die British Horse Society beschreibt auch in ihrem Bericht diese Gefahren. Siehe Quelle; https://www.bhs.org.uk/media/acspfgsf/wind-turbines-planners-0324.pdf Wie groß der Schattenwurf im Pferdestall, auf der Reitbahn oder in der Tierphysiotherapie-Praxis sein kann, zeigen diese Bilder.

[Abbildung]

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme gegen SEL-07 von [ANONYMISIERT] aus Koningsbosch, wo internationaler Pferdesport betrieben wird, mit extrem teuren Pferden, größtenteils im Freien, auf Flächen, die von Schattenwurf betroffen sein würden. • Aber auch im benachbarten Dorf Havert wird der Pferdesport intensiv betrieben, mit nicht weniger als 152 Kombinationen am Start im Mai 2024, siehe Quelle: https://www.rimondo.com/de/tournament-details/61883/reitturnier-selfkanthavert-2024 Können Sie sich vorstellen, was es in einer Umgebung mit so vielen Pferden bedeutet, wenn auch noch so viele Pferde von außen kommen, welche Gefahren hieraus resultieren können, wenn Pferde durch Schatten und/oder durch das (unbekannte) Geräusch von Windkraftanlagen durchgehen? • Meine Kunden mit ihren

Pferden kommen zu mir, um die Gesundheit ihrer Tiere zu verbessern. Es kann nicht sein, dass ihr Tier gerade auf meinem Gelände verletzt wird, durch in diesem Fall Windkraftanlagen. Unsere Pferdewiese reicht bis an den Feldweg hinter unserem Land. Das bedeutet, dass der Abstand vom Ende unserer Pferdewiese bis zu SEL 07 weniger als 500 Meter beträgt. Wenn sich Eis auf den Rotorblättern bildet, zeigt sich aus verschiedenen zuverlässigen Quellen, dass dieses Eis bis zu einer Entfernung von 500 Metern geschleudert werden kann, wenn die Rotorblätter sich drehen. Das bedeutet, dass sowohl für meine Pferde als auch wir selbst auf unserem eigenen Gelände im Winter nicht sicher sind. Die Auswirkungen von Eis aus 150 bis 200 Metern Höhe über eine Entfernung von 500 Metern erscheinen uns sehr gefährlich, wenn nicht sogar tödlich, wenn es einen Menschen oder ein Tier trifft. Basierend auf dem Tierschutzgesetz darf, kann und will ich meine Tiere nicht im Winter, oder durch Schattenwurf das ganze Jahr über, einsperren. Als [ANONYMISIERT] habe ich eine Vorbildfunktion und die Pferde sollten hier den ganzen Tag über freie Bewegung im Freien haben. • Außerdem nutzen wir die Flächen SEL-07 und SEL-02, um mit unseren Pferden Ausritte zu machen. Wir reiten sowohl im Wald von Schalbruch / Koningsbosch als auch in Süsterseel und um dorthin zu gelangen, überqueren wir SEL-07 und SEL-02. Wenn wir dabei von Eisfall und Schattenwurf überrascht werden, kann das durchaus gefährlich für uns sein. • Es wurde viel Zeit und Energie in den Bau eines Reitweges und eines Wanderweges in Selfkant an der niederländischen Grenze investiert. Diese Wege verlaufen auch entlang von SEL-07, siehe Anhang. • Ein weiterer wichtiger Punkt, auf den geachtet werden muss, ist der sogenannte Streustrom, auch vagabundierender Strom genannt. Sobald Windkraftanlagen mehr Strom produzieren als sie ins Netz einspeisen, leiten sie diesen Strom über einen Stift in den Boden ab. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Strom „weg“ ist. Diese sucht sich den Weg des geringsten Widerstandes und breitet sich im Boden aus. Was man häufig beobachten kann, insbesondere in Kuhställen in der Nähe von Windkraftanlagen ist das; 1. Die Tränken der Kühe unter Strom stehen und die Kühe dadurch beim Trinken einen Stromschlag bekommen und in der Folge nicht oder weniger trinken. (mit Folgen wie Dehydration und geringerer Milchproduktion, da eine Kuh für 1 Liter Milch 3 Liter Wasser trinken muss) 2. Das Phänomen der „Tanzenden Kühe“. Kühe reagieren empfindlich auf Elektrizität über ihre Hufe. Durch den Streustrom im Boden können die Kühe nicht auf dem Boden stehen und heben daher abwechselnd ihre Hufe, als würden sie tanzen. Dieses Phänomen ist bei Milchbauern in mehreren Ländern zu beobachten. In den Niederlanden wird dies derzeit von Johan van Bommel weiter untersucht. In Frankreich wurden Schadensersatzzahlungen bereits gerichtlich zugesprochen, das heißt, dieser Schaden ist bereits nachgewiesen. Der Mensch spürt diesen Strom nicht, da er in der Regel Schuhe trägt, deren Sohlen diesen Strom nicht leiten. Auch unsere Pferde und die meiner Klienten meiner Praxis für [ANONYMISIERT] könnten auf diesen Streustrom über die Hufe reagieren. Ausserdem können unsere Pferdetränken unter Strom stehen. • Seit der Errichtung von Windrädern in Stallnähe konnten Milchbauern zudem einen Zusammenhang zwischen missgebildeten oder totgeborenen Kälbern feststellen. Eine Situation, mit der sich die Landwirte hier in den Jahrzehnten zuvor nie auseinandersetzen mussten. Für die Zunahme von Erkrankungen innerhalb einer zuvor gesunden Herde haben Tierärzte oft keine Erklärung. Der zeitliche Zusammenhang mit den Windrädern ist in allen Fällen eindeutig und bedarf weiterer Untersuchungen. Deshalb befürchte ich

auch die Errichtung von Windkraftanlagen so nah an unseren Pferdeställen und unserer Tierphysiotherapiepraxis. Quellen: https://dwarsnieuws.nl/hoe-windmolens-koeien-vermoorden-video/?s=08 Artikel über französischen Milchbauern, der durch Windkraftanlagen in Not gerät: https://www.action-agricole-picarde.com/yann-joly-deboute-poursuit-son-combat-face-auparc-eolien https://www.action-agricole-picarde.com/temoignage-de-yann-joly-les-eoliennes-ont-decimemon-troupeau Artikel über Kühe, die unter Streustrom leiden: https://www.agriholland.nl/nieuws/261733/ https://www.volkskrant.nl/nieuws-achtergrond/franse-rechter-erkent-windmolensyndroom-engeeft-omwonenden-een-ton-compensatie~b4c25f40/?referrer=https://www.google.com/ • Im Bericht des niederländischen RIVM „Windkraftanlagen: Einfluss auf die Erfahrung und Gesundheit der Anwohner GGD Informationsblatt Medizinische Umweltwissenschaften Update 2013" besagt: Der Ausfall einer Windkraftanlage kann nicht nur am Standort der Windkraftanlage auftreten, auch außerhalb davon. Schäden durch den Bruch und wegwerfe eines Rotorblattes. Die maximale Distanz, die eine abgebrochene Blattspitze zurücklegen kann, beträgt etwa 600 Meter. Dabei wird von einer 3MWWindturbine mit einer Masthöhe von 120 Metern und einer doppelt so hohen Drehzahl wie normaal ausgegangen (32 statt 16 Umdrehungen pro Minute). • Darüber hinaus nutzen wir die Flächen SEL-07 und SEL-02 als Erholungsgebiet; Francis geht von unserem Haus aus joggen und läuft abwechselnd die Runden um SEL-07 und SEL-02. Dies wäre nicht nur aufgrund der Gefahr von Eiswurf nicht mehr möglich, es wird auch abgeraten sich näher als 400 Meter an einer Windturbine zu befinden, wie im Handbuch für Wartungstechniker zu lesen ist. Dort steht klar beschrieben, dass sich ein Windturbinenmonteur nicht innerhalb eines Radius von 400 Metern von einer laufenden Turbine aufhalten darf. Wenn ein Monteur dies aus Sicherheitsgründen nicht darf, wo dürfen/können wir als Bewohner uns dann noch sicher um unser Haus bewegen, wenn in einem Abstand von 500 Metern sowohl vor unserem Haus auf der Fläche SEL-02 als auch hinter unserem Haus auf der Fläche SEL-07 mehrere Windturbinen gebaut werden? Quelle: https://www.burentegenwindmolens.nl/haalbaarheid/veiligheid/ • Meine Kunden, die oft von weit her mit ihren Hunden zu meiner Praxis kommen, gehen immer ein Stück mit dem Hund nach der langen Autofahrt spazieren, damit er entspannt auf dem Behandlungstisch seine Behandlung erhalten kann. Auch viele Bewohner des Selfkant spazieren mit ihren Hunden bei SEL-01,02 und SEL-07. Es ist in diesen Bereichen sehr ruhig und entspannend. Die Dezibel Werte bei SEL-07 sind und bei unsere Wohnung haben wir selbst gemessen und zeige ich oben in der Anlage. • Der Betrieb der Bundesstraße B56n hat zu einer erheblichen Steigerung der Umgebungsgeräusche geführt. Die Geräusche dieser Straße sind bis in unsere Wohnung hörbar. Laut Quellen erzeugt eine Windturbine auch viele Dezibel, von denen also, genau wie von der B56n, erwartet werden kann, dass dieses Geräusch in unserer Wohnung hörbar ist. Der Wind weht normalerweise aus dem Südwesten und sorgt dafür, dass das Geräusch von SEL-01 und SEL-02 in Richtung unserer Wohnung getragen wird. • In Sittard wird jährlich ein Außenfestival namens Groove Garden organisiert, das 5 km von unserer Wohnung entfernt ist, Südwest von SEL-01. Sie müssen dort einen maximalen Dezibel Wert einhalten, da ihre Location neben einem Waldgebiet liegt. Der Lärm dieses Festivals ist in unserem Haus, und vor allem im Obergeschoss noch viel mehr und sehr deutlich hörbar im Vergleich zu draußen. Aufgrund dessen haben wir Grund zu glauben, dass die

Turbinen auf dem Gebiet SEL-01 und SEL-02 für Lärmbelästigung in unseren Schlafzimmern sorgen können. Auch Untersuchungen zeigen, dass Häuser eine Klangkammer für Geräusche von Turbinen bilden können, was zu Schlafstörungen führen kann, und bei vielen Bürgern tatsächlich zu Schlafstörungen führt. • In unterstehenden Interviews von Anwohnern von Windparks wird deutlich, wie groß die Auswirkungen der Lärmbelästigung im Haus sind. Diese Menschen haben sogar ein Auto angeschafft, in dem eine Matratze Platz hat, damit sie nachts 3 km weiter mit dem Auto fahren, um dort noch etwas Schlaf zu bekommen. Ist das nicht verrückt?! Aus diesem Grund bitten wir darum, das Gebiet SEL-01 und SEL-02 als potenzielles Gebiet für Windkraftanlagen außen vor zu lassen. https://youtu.be/P61sKvo4e8Q?si=5AuDLCB7RIALK3Vr In diesem Interview wird deutlich, wie der Schall zwischen den Häusern reflektiert und dadurch verstärkt wird. https://www.youtube.com/watch?v=XhFLCJRWNqQ Auch zwischen unseren beiden Wohnhäusern und dem Pferdestall/Praxisraum wird bereits der Lärm von der anderen Straßenseite verstärkt. Wir befürchten daher, dass der Lärm der Windturbinen von SEL-01 und SEL-02 auf unserem Grundstück zusätzlich hörbar wird und damit auch die Stille in den Pferdeboxen und im hinteren Schlafzimmer stört. Quellen: Windenergieanlagenlärm und Schlaf: Pilotstudien zum Einfluss von Lärmeigenschaften https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30453618/ Infraschallemissionen von Windkraftanlagen: https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1260/026309205775374451 Wissenschaftliche Grundlagen für eine Bewertung gesundheitlicher Risiken Infraschall aus technischen Anlagen https://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/wissenschaftlichegrundlagen-fuer-eine-bewertung-gesundheitlicher-risiken-infraschall Die Wirkung von Schall auf Tiere: https://www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK25435/ https://laagfrequentgeluid.nl/onderzoeken/ https://www.geluidgegevens.nl/ • Wir sind zudem Geräuschen und Feinstaub des Flugverkehrs ausgesetzt, der über unserem Gelände bereits relativ niedrig fliegt, um auf dem Flughafen Maastricht-Aachen zu landen. Siehe die Flugroute, die auf der Karte angezeigt ist. Dabei zeigen die 3 blauen Kreise die Standorte für SEL-01, SEL-02 und SEL-07 an.

[Abbildung]

Einwände in Bezug auf Natur und Umwelt • Zugvögel wie Kraniche, Störche und verschiedene Gänsearten überfliegen den Selfkant regelmäßig. Der Betrieb von Windkraftanlagen wird sich negativ auf die Population dieser Vogelarten auswirken. Auf dieser Karte steht die Registrierung von Zugvögeln, wie sie in den Niederlanden bekannt sind. Selfkant liegt eingebettet in der niederländischen Provinz Limburg. Ich habe einen blauen Pfeil gesetzt, wo sich Selfkant im Verhältnis zu den Niederlanden befindet. Dies muss in der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

[Abbildung]

Die angrenzenden Naturschutzgebiete sind der Lebensraum einer Vielzahl international geschützter Brut- und Greifvogelarten. Beispiele sind der Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten. Die Praxis hat gezeigt, dass Windkraftanlagen viele Opfer unter diesen Vögeln fordern.

Selbiges gilt für geschützte heimische Fledermausarten. • Tourismus Viele Einwohner des Selfkants und Anwohner der Niederländischen Grenzregion sind in der Tourismusbranche beschäftigt. Würde der Selfkant von Windkraftanagen geprägt, würde das die Attraktivität des Gebietes als Erholungsraum deutlich senken. Somit wäre mit einer Abnahme der Touristenzahlen zu rechnen. • In unserem Dorf Stein leben viele ältere Menschen, meist Witwen oder Witwer, die sich mit Computer und Internet nicht auskennen. Sie können die Amtsblätter nicht mehr lesen, da unsere Gemeinde diese nur noch online bereitstellt. Bisher erhielten wir das Amtsblatt in Papierform, das von Tür zu Tür verteilt wurde. Die ältere Generation hat daher überhaupt keine Ahnung von den geplanten Windkraftzonen und ist nicht in der Lage, einen eigenen Standpunkt zu formulieren. Wir sind von Tür zu Tür gegangen, um diese Leute über Ihre Pläne zu informieren. Sie alle haben unsere Stellungnahme, die wir im November unserer eigenen Gemeinde vorgelegt haben, eingesehen und diese Stellungnahme schriftlich unterzeichnet. Siehe Anhang. • Windkraftanlagen vermindern die Aufenthaltsqualität im Umfeld durch Lärm, Schattenwurf, Lichtverschmutzung und Infraschall. Bei Anwohnern können diese Emissionen zu ernsthaften Gesundheitsbeschwerden führen. Dass wissenschaftliche Erkenntnisse von Seiten der Politik ignoriert werden und die Abstandsregeln zu Wohnhäusern bei immer größeren Anlagen immer geringer werden, ist für uns völlig unverständlich. Erste nachgewiesene Anzeichen gesundheitlicher Schäden sollten ernst genommen werden, bevor der Bau von Windkraftanlagen vorangetrieben wird. Quellen: Windturbinenlärm und Schlaf: Pilotstudien zum Einfluss von Lärmeigenschaften https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30453618/ Industrielle Windturbinen und negative Auswirkungen auf die Gesundheit https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/24398354/ Gezondheidseffecten van windturbines op mensen in woonomgevingen: resultaten van een scoping review - PubMed Endothelschäden und Mikrozirkulationsstörungen bei Menschen und Tieren, die Infraschall ausgesetzt sind, aufgrund unregelmäßiger Mechanotransduktion https://www.scirp.org/journal/paperinformation?paperid=125553 Negative Auswirkungen von hochfrequentem Infraschall auf die Kontraktilität des menschlichen Myokards; Kontrolliertes In-vitro-Experiment https://journals.lww.com/nohe/fulltext/2021/23090/negative_effect_of_high_level_infrasound_on_human.2.aspx Negative Auswirkungen industrieller Windkraftanlagen auf die Gesundheit https://www.cfp.ca/content/59/5/473 Wissenschaftliche Grundlagen zur Bewertung gesundheitlicher Risiken von Infraschall aus technischen Anlagen https://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/wissenschaftlichegrundlagen-fuer-eine-bewertung-gesundheitlicher-risiken-infraschall Zusammenhang zwischen Herzbeschwerden und niederfrequentem Lärm; Vibrationen führen zu einer Verdickung des Perikards https://argos.vpro.nl/artikelen/nieuw-onderzoek-onhoorbaargeluid-schadelijk-voor-gezondheid?redirected=true 2023 Studie mit Belegen, dass niederfrequenter Schall unter anderem die Durchblutung beeinflusst https://www.scirp.org/journal/paperinformation?paperid=125553 Präsentation von Diego Loredan https://youtu.be/ZXCZ3OyklrE?si=EH0KbxohPoUodfiq Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen: https://static1.squarespace.com/static/5faeb81cd6a09b1acbb5e78d/t/62b81df0ad3f7437f18c7498/1656233456769/Betroffenen-Studie+2022.pdf Umgebungslärm und Schlafstörungen: Eine Gefahr für die Gesundheit? Omgevingslawaai en

slaapstoornissen: een bedreiging voor de gezondheid? - ScienceDirect https://clintel.nl/rapport-het-windmolendrama/ Durch die Verbindung mit seiner Umgebung besticht das gesamte Gebiet durch Vielfalt und Einzigartigkeit. Sowohl ökologisch und landschaftlich als auch kulturhistorisch. Und diese Qualitäten drohen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Selfkant verloren zu gehen. Denn die Auswirkungen würden weit über Gemeindegrenzen oder Waldränder hinausreichen. Sie werden zu Schäden führen, die sich nicht rückgängig machen lassen. Quelle: Infraschall von Windkraftanlagen könnte „große Bedrohung für die gesamte Artenvielfalt“ darstellen, sagt Arzt; https://www.wind-watch.org/news/2024/03/27/infrasound-from-windturbines-could-be-a-huge-threat-to-the-entire-biodiversitydoctor/?fbclid=IwZXh0bgNhZW0CMTEAAR30JHjfl4vinYWY_rCg6bgxdMEq3HjV9xx8klbBnmrWC BR9bqmB38tETME_aem_P4LvforY7pifzQOtJ4NROg • Dass Windräder in Flammen aufgehen, kommt nicht selten vor. Unter anderem durch Blitzeinschlag. Auf den Feldern SEL-07, 01 und 02 werden Nutzpflanzen angebaut, die durch abbrechende brennende Reste ebenfalls Feuer fangen können. Von SEL-07 könnte sich dieser Brand direkt auf unsere Pferdeweide ausbreiten, von SEL-02 auf das Waldgebiet vor unserem Haus. In einer Windkraftanlage sind 7.000 Liter Öl enthalten, das verbrannt wird. Auch der Gefahrenstoff Bisphenol A wird freigesetzt. Diese Stoffe gelangen über die Luft auf unser Grundstück und können in unsere Häuser und Praxen eindringen und unseren Pferden draußen Schaden zufügen. Auch ihre Weiden, auf denen sie grasen und auf die sie angewiesen sind, können von diesen Giftstoffen betroffen sein, dies kann schwerwiegende Folgen für die Nahrungsquelle unserer Pferde haben. Die Flächen auf unserem Grundstück werden als Nahrungsquelle voraussichtlich nicht mehr nutzbar sein. Dies hat erhebliche Konsequenzen für uns. Die Feuerwehr kann brennende Windräder nicht löschen und somit auch nicht verhindern, dass sich diese Giftstoffe in der Umwelt verbreiten. Wer haftet für die Auswirkungen auf unser Eigentum? https://www.agrarheute.com/energie/strom/braende-windraedern-loeschen-fuerfeuerwehr-unmoeglich-619434 • Das Gift Bisphenol A, das in Windkraftanlagen unter anderem zur Verstärkung der Rotorblätter eingesetzt wird, wird im Laufe der Jahre durch Erosion der Rotorblattbeschichtung verstärkt freigesetzt. Diese Erosion entsteht durch Hagel, Temperaturschwankungen, Frost, Regen und Sonne und ist unvermeidbar. Das von den Windrädern herabfließende Regenwasser führt den freigesetzten Stoff Bisphenol A vermehrt ins Grundwasser. Dieses Grundwasser nutzen wir als Trinkwasser für unsere Pferde. Die von uns hierfür installierte Pumpe kann Wasser aus einer Tiefe von 11 Metern ansaugen. Dieses Grundwasser wird auch auf den Feldern SEL-07, SEL-01 und SEL-02 zur Sommerbewässerung der Anbauflächen verwendet. Das Bisphenol A gelangt somit in diese Pflanzen und damit in unsere Lebensmittel. Welche Auswirkungen dies auf den Menschen hat, wird derzeit erforscht. Dass dies jedoch nicht günstig ist, ist logisch. Nicht ohne Grund ist die Verwendung von Bisphenol A in Lebensmittelverpackungen seit kurzem verboten. Es ist bereits bekannt, dass dieser Stoff für Menschen und damit auch für Tiere schädlich ist. Trotzdem wird der Bau von Windkraftanlagen fortgesetzt. Es wird bereits gesagt, dass Bisphenol A das neue Asbest sei. Warum werden wir dieser Substanz dann experimentell ausgesetzt? Diese Untersuchungen sollten abgewartet werden, bevor mit dem Bau von Windkraftanlagen begonnen wird. Ist der Boden erst einmal mit diesem Gift verseucht, gibt es kein Zurück mehr. Quelle: Siehe PFD Anhang im Email. • Vielleicht gibt es noch andere

Dörfer, in denen die Bevölkerung keine Einwände gegen die Errichtung der Windräder hat. Dann laden wir Sie ein, die Windräder dort aufzustellen. Dabei sind wir bestrebt, den heutigen, hochgeschätzten Lebensraum zu erhalten und gleichzeitig die Werte unserer Heimat zu bewahren. Denn mittlerweile hat sich gezeigt dass die Werte von Häusern in der Nähe von 1000 Meter-Windrädern um 15% sinken. Meine Rente ist in den Werten meines Hauses und meiner Praxis enthalten. Mit dieser Entscheidung nehmen Sie mir daher umgehend einen Teil meiner Altersvorsorge weg. (15% des Verkaufspreises unseres Grundstücks von 800.000 würden einen Verlust von 120.000 Euro bedeuten) Vorausgesetzt, das Haus und die Praxis sind verkäuflich, denn es gibt auch Berichte, dass, egal wie schön das Haus ist und selbst für sehr niedrige Preise, die Leute die Häuser nicht mehr kaufen wollen. Dies wird uns also noch mindestens die nächsten 20 Jahre beschäftigen. Microsoft Word - TNO 2022 P10374 WindturbinesHuizenprijzen_FullReport.docx Planschade windmolens loopt met de RES volgens TNO op naar meer dan 15 miljard euro | NLVOW • Wir befürchten zudem Risse und Spalten in unseren Häusern, Pferdeställen und der Praxis sowie deren Fundamenten, wenn die vielen Schwerlast-LKW mit der abzutransportierenden Erde und dem über die Landstraße angelieferten Zement an unserem Grundstück vorbeifahren. Wer entschädigt uns für diese dauerhaften Schäden an unseren Gebäuden? • Es darf nicht sein, dass der einzelne Landwirt, der sein Land für Windkraftanlagen zur Verfügung stellt, einen großen finanziellen Gewinn daraus zieht, während die übrigen Dorfbewohner lediglich die negativen finanziellen Folgen durch den Wertverlust ihres Hauses und damit ihrer Rente zu spüren bekommen. Dies wird sich sicherlich störend auf die Gesellschaft im Selfkant auswirken, da allein in unserem Dorf Stein 40 von +/- 50 Haushalten gegen die Windräder auf SEL-07 und SEL-01 und SEL-02 unterschrieben haben, die übrigen Haushalte davon gehören zu den Familien die ihr Land zur Verfügung stellen und daher viel Geld dafür erhalten. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung bitte die möglichen Konsequenzen für diese kleine Gemeinde. Im Dorf Höngen sind bereits 180 Unterschriften zusammengekommen, siehe Anhang, und unsere Online-Petition zählt zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels bereits 422 Unterschriften. Link: Machen Sie aus dem Selfkant keinen Windkraftpark! - Online-Petition Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist grundsätzlich richtig und wichtig. Aber die enormen negativen Auswirkungen, die der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort mit sich bringen würde, lässt sich durch den vergleichsweisen begrenzten Nutzen nicht rechtfertigen. Alle vorgenannten Einwände zusammengenommen sind unseres Erachtens mehr als Grund genug, im Regionalplanentwurf alle Windenergiebereiche im Selfkant zu streichen. Alternativen • Wir würden es bevorzugen, wenn SEL-01, SEL-02 und SEL-07 für Solarmodule anstelle von Windturbinen verwendet werden. Denn Solarmodule haben nicht die Nachteile wie Schattenwurf, Horizontverschmutzung, Tod von Insekten, Vögeln und Fledermäusen, Lärmbelästigung, Vibrationen usw. Dokument 1-5, Seite 19 3.2. Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie Um die nordrhein-westfälischen und gesamtdeutschen Klimaschutzziele zu erreichen, spielen FreiflächenSolarenergieanlagen eine große Rolle. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Deutschland die kostengünstigste Stromerzeugungsart – die Stromentstehungskosten sind niedriger als bei Dach-Photovoltaikanlagen. Der Ausbau kann standardisierter und schneller erfolgen. Zwar ist das Potenzial auf und an Gebäuden noch nicht voll ausgeschöpft, jedoch ist in

Anbetracht der Dringlichkeit zur Erreichung der Klimaziele und der Ausbaupfade des EEG ein gleichzeitiger Ausbau der Potenziale auf Dächern und Freiflächen erforderlich. Darüber hinaus verfügen wir über 49Kw Solaranlagen auf den Dächern unseres Wohnhauses und unserer Praxis. Der Satellit von Google Maps zeigt, dass auf vielen Hausdächern in unserem Dorf noch Platz für Solarmodule ist. Warum können die Leute nicht ermutigt werden, diesen Raum zu nutzen? • Auch die Platzierung kleiner Windräder auf Hausdächern ist möglich. Kann man das nicht noch weiter ausbauen? Dies verursacht keinen Schattenwurf, keine Lärmbelästigung, keinen niederfrequenten Lärm, kein Vogel- und Fledermäussterben, kein Insektensterben und keine Verschmutzung durch Bisphenol A. Dies wäre eine schöne Alternative für die Zeit, in der die Solarmodule auf dem Dach nicht genügend Sonne bekommen. • Da die Fläche SEL-WLD-01 bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastet ist, möchten wir darum bitten, weitere Windkraftanlagen nur noch an diesem Standort zu errichten. Dan gibt es nur einen Ort, an dem es zu Horizontverschmutzung kommt, und nur einen Ort, an dem Wildtiere gestört werden. Auf diese Weise bleiben die anderen Orte für diese Tiere zugänglich. Zudem liegt die Bodenverunreinigung nur an einer Stelle vor und an einer Stelle ist Infrastruktur erforderlich, und die nötige Infrastruktur wird nur an einer Stelle gebaut.

Wer ist [ANONYMISIERT]: Ich bin in den Niederlanden ausgebildete Physiotherapeutin und habe in den Niederlanden alle Spezialisierungen als Psychosomatischer Physiotherapeut, Tierphysiotherapeut und viele Spezialisierungen für beide Berufe erworben. Deshalb habe ich eine 13-jährige HBO-Ausbildung absolviert und bin daher sehr vertraut mit dem Lesen, Bewerten und Einrichten von wissenschaftlichen Artikeln und wissenschaftlichen Recherchen. Da mir als Selbständiger die Gesundheit für die Ausübung meines Gewerbes sehr wichtig ist und ausreichend Schlaf für mich essentiell ist, werde ich mein Möglichstes tun, um die Errichtung von Windkraftanlagen auf SEL-01, 02 und SEL-07 zu verhindern. Auch zur Bindung meiner Klienten, die mit ihren Tieren zu mir hier in die Praxis kommen. Aus diesem Grund habe ich die Bürgerinitiative Selfkant ins Leben gerufen, um meine Mitbürger auf die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf unseren Lebensraum aufmerksam zu machen. Wir haben uns mit den niederländischen Bürgern in Koningsbosch zusammengeschlossen und bereits damit begonnen, unsere Rechtsschutzversicherungen und eine große internationale Anwaltskanzlei aufzufordern, unverzüglich weitere Schritte einzuleiten, wenn unsere individuellen und gemeinsamen Ansichten nicht beachtet werden. Wir sind bewusst aus den Niederlanden in die deutsche Selfkant gezogen, weil die Landschaft hier so charakteristisch ist, es Ruhe gibt, man sich dort gut erholen kann und wir Platz haben, um unsere Pferde zu halten und eine [ANONYMISIERT] aufzubauen. Wir wohnen seit 18 Jahren an dieser Adresse, davon haben wir mehr als 10 Jahre mit Renovierungen und Investitionen verbracht, um unseren Traum an diesem Standort zu verwirklichen. Die Ankunft der Windräder ist für uns eine Katastrophe. Ihre Entscheidung hat für uns Auswirkungen auf die nächsten 20 Jahre (Lebensdauer einer Windkraftanlage). Wir werden sicher nicht ruhen, bis die Pläne für SEL-01, SEL-02 und SEL-07 vom Tisch sind. Die Erzeugung nachhaltiger Energie ist gut für unseren Planeten, doch ihr Betrieb sollte niemals auf Kosten der Gesundheit von Mensch und Tier gehen. Das wäre doch völlig widersprüchlich... Wir laden Sie herzlich ein, bei uns

vorbeizukommen und sich bei einer Tasse Kaffee und Kuchen die Selfkant persönlich anzuschauen. Gerne führen wir Sie durch das Gebiet, sodass Sie sich mit eigenen Augen davon überzeugen können, dass sich diese Region nicht als Windpark eignet. Im Vertrauen darauf, dass Sie unsere Anliegen ernst nehmen [Abbildung] [Anhang]	

AZ: Ö-M-1-1926

1036154

1041462_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Ich schreibe diesen Brief aufgrund der geplanten Vorhaben, Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant zu errichten, speziell auf den Feldern rund um Millenbruch, Lind und Stein. Ich selbst habe als Niederländer bewusst die Entscheidung getroffen, in der Gemeinde Selfkant zu wohnen, um das Gefühl von Ruhe und Natur, das in meiner ehemaligen Wohngemeinde, der Gemeinde Landgraaf, verloren gegangen ist, wieder zu erleben. Die Gemeinde Selfkant hat jahrelang als Kernwert propagiert, dass die landwirtschaftliche Landschaft geschätzt und bewahrt werden muss.

Obwohl unbestreitbar klar ist, dass wir es mit Veränderungen unseres Klimas zu tun haben und dass wir als Gesellschaft, als europäische Gesellschaft, darauf reagieren müssen, indem wir unsere Emissionen reduzieren, frage ich mich ernsthaft, ob die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem relativ kleinen Gebiet von so großer Notwendigkeit ist. Insbesondere auch in Hinblick auf die Tatsache, dass dieses Stück Natur und die Lebensweise bereits von mehreren Seiten unter Druck stehen. (Zunehmende Verkehrsbelastung B56/L410, aber es scheint auch, dass das Einkaufszentrum von Tuddern unbeabsichtigt eine euregionale Funktion bekommen hat, und auch die Niederländer ihren Weg in den Selfkant für Erholung gefunden haben).

Das geplante Gebiet für die Errichtung betrifft ein Landwirtschaftsgebiet, das von Dorfkernen durchzogen ist. Das Landwirtschaftsgebiet wird neben der benannten Nutzung täglich von seinen Bewohnern zur Erholung genutzt. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesem Stück wird dieses Erlebnis erheblich schmälern. Außerdem stehen im Norden von Saeffelen bereits eine beträchtliche Anzahl von Windkraftanlagen, sodass es in dieser Hinsicht nicht fair wäre, das Gebiet noch weiter zu belasten.

Neben den offensichtlichen Einwänden wie der Verschmutzung des Horizonts und möglichen lärmmäßigen Bedenken möchte ich darauf hinweisen, dass, obwohl relativ klein, die Waldgebiete rund um die Saeffeler Bach, die Wälder rund um Schalbruch und das Waldgebiet nördlich von Susterseel ebenfalls viele (geschützte) Vogelarten beherbergen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet wird die Vogelpopulation weiter unter Druck setzen. Soweit von einer Symbiose zwischen Mensch und Natur in der Gemeinde Selfkant die Rede sein kann, wird die Errichtung der Windkraftanlagen das Wohngefühl erheblich beeinträchtigen, aber vielleicht noch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

wichtiger, die Natur.

Was ich ebenfalls wichtig finde, ist, dass die Errichtung eine direkte Beeinträchtigung der Identität der Selfkanter (aber auch der ländlichen Gebiete auf der niederländischen Seite) darstellt. Sie dürfen oder werden Letzteres möglicherweise als dramatisch empfinden, aber ich und mehrere andere Anwohner erleben dies so. Die Gemeinde Selfkant ist eine Bastion der Ruhe und Gelassenheit in einer immer hektischer werdenden Region. Die Bewohner haben bewusstgewählt, in einer naturnahen, ruhigen Umgebung zu leben. Das Dualistische an dieser Geschichte ist, dass diese Bewohner, einschließlich mir selbst, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur erneuerbaren Energie durchaus erkennen. Ich denke jedoch, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten zu einer unverhältnismäßigen Auswirkung führen wird, die sich selbst in ihren eigenen Zielen zu widersprechen scheint. (Vorausgesetzt, dass Gewinnorientierung hier nicht das Hauptziel ist.)

Ich möchte zudem die verschiedenen Ebenen der deutschen Regierung, die mit der Entscheidungsfindung in dieser Angelegenheit befasst sind, darauf hinweisen, dass ich mit etwas Wehmut die Entscheidungsfindung zur Zukunft der Kernenergie in Deutschland betrachtet habe und weise auf die eigene Verantwortung hin, auch andere Quellen bzw. Standorte für erneuerbare Energie, wie Solarenergie mit immer günstig werdender Speicherung, zu betrachten.

Zusammenfassend bin ich gegen die aktuellen Pläne zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gemeinde Selfkant. Ich schlage vor, dass bei weiterem Bedarf an Beiträgen aus der Gemeinde Selfkant nach nicht-konventionellen Möglichkeiten gesucht wird, um ungenutzte Dachflächen von Scheunen oder auf andere Weise die Erzeugung von Solarenergie zu fördern.

Hochachtungsvoll

[ANONYMISIERT],

Ik schrijf deze brief vanwege de voorgenomen plannen om windmolens te plaatsen in de gemeente Selfkant, specifiek de akkers rondom Millen-bruch, Lind en Stein. Ikzelf, als Nederlander, heb bewust de keuze gemaakt om te gaan wonen in de Gemeente Selfkant om het gevoel van rust en natuur dat in mijn voormalige woongemeente, Gemeente Landgraaf, verloren is gegaan, weer op te doen. De Gemeente Selfkant voerde jarenlang als kernwaarde dat het boerenlandschap gekoesterd en bewaard moest blijven.

Hoewel het onmiskenbaar duidelijk is dat wij te maken hebben veranderingen in ons klimaat en dat we als samenleving, europeesche samenleving, hierop moeten inspelen door het reduceren van onze uitstoot, vraag ik mij oprecht af op het plaatsen van de windmolens in dit betrekkelijk kleine gebied van dermate noodzaak is. Zeker ook gelet op het feit dat het stukje natuur en de leefwijze, al aan meerdere kanten onder druk staat. (O.a. toegenomen verkeersdrukte B56/L410, maar ook lijkt het winkelcentrum van Tuddern onbedoeld een euregionale functie te hebben gekregen, maar ook lijken Nederlanders hun weg te hebben gevonden naar de Selfkant voor

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

recreatie). Het beoogde gebied voor de plaatsing, betreft een landbouwgebied dat doorweven is van dorpskernen. Het landbouwgebied word naast het naamgevende doel dagelijks gebruikt door haar bewoners ter recreatie. Het plaatsen van windmolens op dit stuk zal deze beleving behoorlijk verminderen. Ook staan er, aan de noordkant van Saeffelen reeds een behoorlijk aantal windmolens en zou het in dat opzicht al niet eerlijk zijn om het gebied in nog verdere mate te belasten. Naast de overduidelijke bezwaren zoals horizonvervuiling en mogelijke geluidstechnische bezwaren, wil ik er op wijzen dat hoewel relatief klein, de bosgebieden rondom de Saeffeler Bach, de bossen rondom Schalbruch en het bosgebied ten noorden van Susterseel ook veel (beschermde) vogels herbergen. Het plaatsen van windmolens in dit gebied zal de vogelstand nog verder onder druk zetten. Voor zover er van een symbiose te spreken is tussen mens en natuur in de Gemeente Selfkant, zal het plaatsen van de windmolens behoorlijk afdoen aan het woongenot maar misschien nog belangrijker, de natuur. Wat ik ook belangrijk vind, is dat het plaatsen een directe aantasting van de identiteit van Selfkanters betreft (maar ook de plattelandsgebieden aan de Nederlandse zijde). U mag of zal laatstgenoemde wellicht als dramatisch ervaren, maar toch ervaren ik en meerdere andere bewoners dit als zodanig. De gemeente Selfkant is een bastion van rust en kalmte in een steeds drukker wordende regio. Bewoners kiezen en kozen er bewust voor om een natuurrijke rustige omgeving te wonen. Het dualistische aan dit verhaal is dat deze bewoners, waaronder ikzelf, de noodzaak tot verdere maatregelen omtrent hernieuwbare energie wel inzien. Ik denk echter dat het plaatsen van windmolens op deze locaties tot een onevenredige impact die zichzelf in haar eigen doelen lijkt te raken. (Ervanuitgaande dat winstbejag hier niet het hoofddoel betreft.) Ik wil verder de diverse lagen van de Duitse regering die belast is met de besluitvorming hieromtrent, meegeven dat ik met enige weemoed de besluitvorming omtrent de toekomst van kernenergie in Duitsland aanzag en wijs daarbij op haar eigen verantwoording om te kijken naar andere bronnen c.q. locaties van hernieuwbare energie zoals zonne-energie met steeds goedkoper wordende opslag daarvan. Samengevat, ik ben -tegen- de huidige plannen om windmolens te plaatsen binnen de gemeente Selfkant. Ik stel voor dat er, bij verdere behoefte aan een bijdrage uit de gemeente Selfkant word gekeken naar niet- conventionele manieren om ongebruikte dakoppervlakken van schuren of op andere wijze het opwekken van zonnestroom. Hoogachtend	Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1929

1036156

1041463_001

Inhalt

Ich erhebe Einspruch gegen die Windkraftanlagen Selfkant

1. Lärmbelästigung
2. Natur- und Artenschutz (Letzten Kiebitze in Havert-Stein)
3. Visuelle und Landwirtschaftliche Beeinträchtigung
4. Hohe Investitionskosten
5. Unstetige Stromerzeugung (vom Wind abhängig)
6. Nachbarschaftsstreit der Länder (Nachbarland Niederlande)
7. Entsorgung ?
8. Immobilienabwertung
9. Schattenwurf
10. Erholungsgebiet (ältere Menschen, Touristen, Hund- und Pferdebesitzer) gestört

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1. und 9.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 2.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Kiebitzen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der

Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Zu 4., 5. und 7.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Investitionskosten, unstetige Stromerzeugung und Entsorgung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 6.

Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu 8.

	Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Zu 10. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-1931

1036389

1041588_001

Inhalt

Hiermit gebe ich mein Stellungnahme ab in Bezug auf der Aufstellung des Sachlichen Teilplan EE zum regionalplan Koln. Ins bisondere für die Flache SEL_05. Ich bin gegen den Bau von Windturbine auf dieser Flache SEL_05. Meine begrunding finden Sie in meiner Stellungnahme im beigefugtem Aanhang.

Geachte dames en heren,

Hierbij dien ik mijn zienswijze in op het ontwerp van het Planologisch Deelplan Hernieuwbare Energieën, zoals gepubliceerd door de Bezirksregierung Köln. Mijn aandacht richt zich specifiek op de voorgestelde aanwijzing van windenergiegebieden SEL_WDF_01, SEL_05 en SEL_07 in de grensregio van Selfkant en de daarmee gepaard gaande gevolgen voor de grensoverschrijdende leefkwaliteit en gezondheid, biodiversiteit en veiligheid.

Ontvanger

Deze zienswijze is gericht aan de Regionale Planologische Autoriteit van de Bezirksregierung Köln, Afdeling 32. Ik verzoek om tijdige verwerking en inachtneming in het kader van de openbare inspraakprocedure.

Inleidende opmerkingen

Hoewel ik de doelstellingen van de energietransitie expliciet ondersteun, acht ik de uitvoering van dit specifieke project in de huidige vorm onaanvaardbaar. De plannen zijn niet in overeenstemming met nationale en internationale voorschriften en veroorzaken onevenredige schade aan mens en milieu. Daarnaast ontbreekt een zorgvuldige belangenafweging waarin de grensoverschrijdende verplichtingen en rechten van omwonenden worden meegenomen.

In deze zienswijze licht ik mijn zienswijze uitvoerig toe en onderbouw deze met juridische, wetenschappelijke en beleidsmatige argumenten. Ik verzoek u deze punten zorgvuldig mee te nemen in de verdere besluitvorming over dit project.

Achtergrond

Binnen het Planologisch Deelplan Hernieuwbare Energieën zijn in het bestuurlijke district Keulen voorkeurs- en versnellingsgebieden voor windenergie aangewezen. Mijn belangen betreffen met name de grensoverschrijdende effecten van deze

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt aufgrund von militärischen Belangen (s. StnID.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Grundsätzliches:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Dabei werden innerhalb des Planungsraums auch grenznahe Räume zu benachbarten Staaten betrachtet. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare

plannen op de aangrenzende Nederlandse gemeenten en het gedeelde natuurlijke en culturele erfgoed van de regio.

Betwiste punten

Mijn zienswijze richt zich op de volgende kernpunten:

1. Ontbrekende grensoverschrijdende milieueffectrapportage (GMER): Het ontbreken van een GMER conform de EU-richtlijn 2011/92/EU en de verdragen van Espoo en Aarhus is een duidelijke schending van internationale verplichtingen. Zonder deze toetsing blijven cruciale grensoverschrijdende effecten op gezondheid, leefkwaliteit en milieu buiten beschouwing. De voorgestelde locaties overlappen met essentiële habitats van beschermde soorten, zoals de korenwolf, vleermuizen en vogels.

2. Veiligheidsrisico's voor de luchtvaart: De nabijheid van de vliegroutes van Maastricht Aachen Airport (MAA) en de NATOAWACS-operaties in Geilenkirchen brengt aanzienlijke risico's met zich mee. Windturbines kunnen zowel fysieke obstakels als elektromagnetische verstoringen veroorzaken.

3. Proportionaliteit en gelijkwaardige toebedeling van functies: Begeleidend schrijven pagina 2 Bij de geplande plaatsing van windturbines in de gemeente Selfkant komen vragen naar voren over proportionaliteit en de gelijkwaardige toebedeling van functies in het gebruik van de beschikbare ruimte.

Verzoeken

Ik verzoek de Bezirksregierung Köln om:

1. Een volledige grensoverschrijdende milieueffectrapportage (GMER) uit te voeren, inclusief de gevolgen voor de volksgezondheid in kaart te brengen.

2. Alternatieve locaties te onderzoeken die minder grensoverschrijdende impact hebben.

3. De betrokkenheid van Nederlandse autoriteiten en het publiek te waarborgen, conform internationale afspraken.

Vorm van de zienswijze

Conform de richtlijnen wordt deze zienswijze elektronisch verzonden per e-mail naar ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Voor een correcte verwerking wordt in het onderwerp de aanduiding "Öff Teilplan EE" vermeld.

De zienswijze is opgebouwd uit twee delen:

- Deel A: lijst persoonlijke impact (subjectief) Hier heb ik aangekruist welke situatie(s) op mij van toepassing is(zijn). Dit is de impact die ik nu reeds ervaar en in de toekomst

Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (WEB) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können WEA errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB WEA gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Im Einzelnen:</u>

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und

zal ervaren ten gevolge van het plan;

- Deel B: onderbouwing zienswijze (objectief) Hierin wordt nader ingegaan op de hierboven genoemde thema's en de nadere zienswijze omtrent deze thema's

Contact en vragen

Voor vragen of nadere toelichting kunt u contact opnemen via onderstaande contactgegevens. Ik vertrouw erop dat mijn zienswijzen, bezwaren en suggesties zorgvuldig worden overwogen in het verdere planningsproces.

Met vriendelijke groet,

Naam:

Adres:

Postcode:

Woonplaats:

Land:

E-mailadres:

Telefoonnummer:

Deel A: lijst persoonlijke impact

Kruis alstublieft alleen aan wat op uw persoonlijke situatie van toepassing is. Dit geldt ook voor uw gevoelens en waarnemingen.

Om de volgende redenen ben ik tegen de bouw van windturbines langs de landsgrens in de gemeenten Waldfeucht en Selfkant, op de locaties SEL-07, SEL-05 en SEL-WDF-01:

Impact op gezondheid

[01] Slaapstoornissen en daardoor een gebrek aan lichamelijk herstel

[02] Visuele verstikkende werking, gevoel van omsingeling

[03] Geluidsoverlast, langdurige schade aan bindweefsel door laagfrequente geluidsgolven (infrasoon geluid)

[04] Blootstelling aan slagschaduw (stroboscoopeffect) of reflecties

[05] Waarneembare trillingen of turbulenties in mijn directe omgeving

[06] Verhoogde fijnstofbelasting door slijtage van rotorbladen, met schadelijke stoffen

Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich.

Lärm, Schlagschatten, Eiswurf

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Abrieb durch Rotorblätter

Die Anregung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Infraschall, Elektrosmog

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall und/ oder Elektrosmog die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden

zoals PFAS en BPA

[07] Verstoord bioritme als gevolg van veranderingen in het elektromagnetische veld in de directe omgeving Impact op dieren, natuur en recreatie

[08] Stress en onrust bij dieren

[09] Ernstige verstoring van het leefgebied van de kievit en de beschermde veldhamster, wat leidt tot verdrijving van deze diersoorten

[10] Verwonding en doding van vleermuizen

[11] Verwonding en doding van vogels, omdat de geplande gebieden zich in belangrijke vogeltrekroutes bevinden

[12] Beperking van het vrije uitzicht op de natuur en de zon

[13] Verstoring van natuurlijke rust- en recreatiezones

[14] Negatieve effecten op bodemvruchtbaarheid en bodemorganismen Impact op onroerend goed

[15] Beschadiging en waardevermindering van onroerend goed Impact op economie

[16] Financiële schade ter hoogte van …… € eenmalig [O] of jaarlijks [O] (aankruisen wat van toepassing is)

[17] Geen enkele financiële voordelen voor de getroffen burgers Overig

[19] mijn aanvulling:

ondertekening

Naam:

Adres:

Postcode:

Woonplaats:

Land:

E-mailadres:

DEEL B: Zienswijze op “Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln” - Öff Teilplan EE -

Deze zienswijze richt zich op de algehele procedure van totstandkoming van het Teilplan, de uitwerking ervan binnen de gemeenten Selfkant en Waldfeucht, en in het

vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zwar erzeugen Windkraftanlagen elektromagnetische Felder, aber nur in sehr geringen. Messungen aus mehreren Ländern liegen weit unter einschlägigen Richtwerten und sind insbesondere bei den üblichen Abständen für Anwohner:innen unbedenklich. Gesundheitliche Auswirkungen durch Elektrosmog von Windrädern sind nicht belegt, der wissenschaftliche Konsens ist eindeutig (vgl. M. Eisenson, J. Elkin, A. Fitch, M. Ard, K. Sittinger, S. Lavine (2024): Rebutting 33 False Claims About Solar, Wind, and Electric Vehicles. Sabin Center for Climate Change Law, abrufbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/sabin_climate_change/217).

Landschaftsbild und Naherholung

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA

bijzonder op de volgende locaties:

• SEL_WDF_01

• SEL_07

• SEL_02

1. Ontbreken van een Grensoverschrijdende GMER voor Windturbineproject in de Grensregio Selfkant: Onacceptabel en Juridisch Ontoelaatbaar

1.1 Algemeen

In het Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, onderdeel van het Regionalplan Köln, ontbreekt een grensoverschrijdende Milieu Effect Rapportage (GMER) voor het geplande windturbineproject in de grensregio Selfkant. Deze nalatigheid is niet alleen een flagrante schending van wettelijke verplichtingen, maar ook van internationale verdragen en geldende jurisprudentie. Het ontbreken van een GMER in deze situatie is onacceptabel en juridisch niet te rechtvaardigen, gezien de omvangrijke grensoverschrijdende milieueffecten van het project.

1.1.1 Schending van de EU MER-richtlijn (2011/92/EU)

De EU GMER-richtlijn stelt expliciet dat projecten met significante milieueffecten, waaronder grensoverschrijdende impact, een GMER vereisen. Artikel 7 van de richtlijn verplicht tot consultatie met buurlanden. In de volgende paragraaf worden (grensoverschrijdende) effecten geadresseerd.

Het nalaten van een GMER is een flagrante schending van deze richtlijn en vormt een ernstige tekortkoming in de besluitvorming.

1.1.2 Bescherming van Biodiversiteit en Natura 2000-gebieden

De grensregio bevat Natura 2000-gebieden en beschermde natuurgebieden. Een GMER moet:

• De impact op migrerende in het bijzonder vleermuizen, korenwolf, kievit en overige fauna beoordelen;

• Geluidsoverlast – waaronder infrasound - en slagschaduw die bewoners van grensdorpen zoals Koningsbosch, Jabeek, Susteren en Nieuwstadt treffen;

• Visuele verstoring die het landschap en de culturele waarde van de regio onherstelbaar schaadt;

• Geologische risico’s en verhoogde seismische activiteit .

Het ontbreken van een GMER verhindert deze cruciale analyses, wat een duidelijke schending vormt van zowel EU- als nationale wetgeving.

durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwege, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Optisch bedrängende Wirkung, Umzingelung

Ganz generell gilt, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung – einschließlich ggf. maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts – gewährleisteten

1.1.3 Verdrag van Espoo: Niet-nagekomen Verplichtingen

Het Verdrag van Espoo verplicht staten om bij projecten met grensoverschrijdende milieueffecten:

• Consultaties met aangrenzende landen te voeren;

• Milieu-informatie uit te wisselen;

Publieke inspraak in beide betrokken landen te waarborgen.

Voor dit project zijn deze juridische verplichtingen volledig genegeerd, wat het plan in strijd maakt met het bindende Verdrag van Espoo en het daarmee juridisch ongeldig maakt.

1.1.4 Schending van het Verdrag van Aarhus

Het Verdrag van Aarhus garandeert burgers het recht op:

• Toegang tot milieugerelateerde informatie;

• Actieve participatie in milieubesluitvorming.

In dit project ontbreekt toegang tot cruciale informatie, zoals:

• Geologische risico's in verband met de Roerdalslenk en de Feldbiss-breuklijn;

• Effecten op Natura 2000-gebieden in de regio;

• Inspraakmogelijkheden voor grensbewoners.

Het ontbreken van een GMER ondermijnt de kernprincipes van transparantie en participatie, zoals verankerd in het Verdrag van Aarhus.

1.1.5 Jurisprudentie: Precedenten onderstrepen GMER-verplichting

Voorgaande rechtszaken bevestigen de verplichting tot een GMER bij grensoverschrijdende projecten:

• EU Hof van Justitie, Zaak C-411/17: Verplichte beoordeling van grensoverschrijdende milieueffecten, ook bij kleinere projecten.

• EU Hof van Justitie, Zaak C-254/19: Nadruk op uitgebreide GMER, inclusief impact op Natura 2000-gebieden.

• Nationale jurisprudentie: Aantoonbare precedentwerking waarin vergelijkbare projecten zonder GMER werden stopgezet.

Het huidige gebrek aan een GMER schendt deze duidelijke juridische kaders.

subjektiven Rechte.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen Staatsgebiet betrachtet.

Wertminderung Immobilien

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die

In de volgende paragrafen wordt nader ingegaan op een aantal thema's die van belang zijn bij het uitwerken van een (grensoverschrijdende) GMER.

1.2 Geluidsoverlast, slagschaduw en overige gezondheidsrisico's van windturbines in grensregio's

De geplande plaatsing van windturbines nabij de Duits-Nederlandse grens leidt tot significante grensoverschrijdende hinder en onacceptabele gevolgen voor inwoners van Nederlandse dorpen zoals Koningsbosch, Jabeek en Nieuwstadt. Wij stellen dat de effecten van geluidsoverlast en slagschaduw in strijd zijn met zowel nationale als internationale regelgeving en rechtsnormen, en derhalve juridisch onhoudbaar zijn.

1.2.1 Geluidsoverlast: Overtreding van normen en gezondheidsrisico's

Geluidsbelasting en Gezondheidsimpact van Windturbines nabij SEL_WDF_01 Uit metingen ter plaatse blijkt dat nabij de geplande windturbinezone SEL_WDF_01 reeds significante overschrijding van geluidsniveaus worden gemeten op de grens tussen Nederland en Duitsland. Op een afstand van 540 meter tot de dichtstbijzijnde windturbine en 580 meter tot het dichtstbijzijnde geluidsgevoelige object, zijn laagfrequente geluidsdrukwaarden geregistreerd variërend van 66,6 dB tot 88,0 dB met een gemiddelde van 75,5 dB (zie meting Ronald Korthals, 25-01-2025). Deze waarden overschrijden de in verschillende wetgevingen vastgestelde grenswaarden en kunnen aanzienlijke gevolgen hebben voor de leefbaarheid en gezondheid van omwonenden. Uitbreiding van deze locatie door nieuwe windturbines toe te voegen zal het reeds boven de grenswaarde liggende geluidsniveau alleen maar doen toenemen.

[Abbildung]

Figuur 1: laagfrequente geluiddruk dBC "Aan Tholen" nabij SEL_WDF_01 (meting: Ronald Korthals)

Geluidsbelasting en Gezondheidsimpact van geplande Windturbines nabij SEL_07De geluidsmeting bij SEL_07 laat een geluidsdrukniveau van gemiddeld 43 dB(A) zien in een situatie zonder de aanwezigheid van windturbines en zonder windkap. Dit bevestigt dat het gebied momenteel een rustige, landelijke omgeving is, met een relatief laag achtergrondgeluid. De minimale waarde van 42,1 dB(A) en de maximale waarde van 46,3 dB(A) binnen enkele seconden tonen kleine fluctuaties, wat typerend is voor een stille regio zonder significante industriële of stedelijke geluidsbronnen. Dit meetpunt, gelegen bij "Aan Reijans" nabij de Nederlands-Duitse grens bij Koningsbosch, ligt bovendien in een open landschap met weinig verstorende factoren. De geplande windturbines zullen deze geluidsomgeving drastisch veranderen, wat vooral problematisch is voor de woningen aan de Nederlandse zijde, die nog dichterbij liggen dan bij SEL_WDF_01.

Daarnaast is dit een landelijk en ongerept gebied, waar stilte en natuurbeleving nog overheersen. Dit maakt de regio niet alleen aantrekkelijk voor bewoners, maar ook voor trekvogels, kievitten, korenwolven en vleermuizen, die hier hun habitat hebben. De komst van windturbines zal onvermijdelijk leiden tot een toename van

Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WEA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

Die Sorge über eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WEA wird vom Plangeber nicht geteilt. Vielmehr kann die Errichtung von WEA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine finanzielle Teilhabe an WEA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

geluidsoverlast, trillingen en verstoring, waardoor het karakter van dit gebied sterk zal veranderen. Wat nu een stille en natuurlijke omgeving is, dreigt een geluidslandschap te worden waarin windturbines continu hoorbaar zijn, zowel overdag als 's nachts. Dit roept serieuze vragen op over de geschiktheid van deze locatie voor grootschalige windenergieontwikkeling en de gevolgen voor de leefbaarheid van zowel mens als natuur.

Een vergelijkbare situatie ontstaat bij vlak SEL_05 in relatie tot woningen in Jabeek.

[Abbildung]

Figuur 2: laagfrequente geluiddruk dBA "Aan Reijans" nabij SEL_07 (meting: Ronald Korthals)

Relevante Duitse en Nederlandse Regelgeving

• Duitse regelgeving (BImSchG en TA Lärm)

In Duitsland gelden de Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) en het Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als leidraad voor de beoordeling van geluidshinder. Volgens TA Lärm ligt de grens voor woongebieden bij 45 dB(A) nachts en 55 dB(A) overdag. De gemeten waarden in het grensgebied suggereren dus een duidelijke overschrijding van deze norm.

• Nederlandse regelgeving (Activiteitenbesluit Milieubeheer)

In Nederland stelt het Activiteitenbesluit milieubeheer voor windturbines limieten op 47 dB Lden (gemiddelde dag-avond-nacht) en 41 dB Lnight. De vastgestelde waarden van 66-88 dB zijn congruent met overschrijding van deze norm.

• Europese regelgeving (Richtlijn 2002/49/EG en WHO-richtlijnen)

De EU-Richtlijn Omgevingslawaai 2002/49/EG verplicht lidstaten om geluidsniveaus in kaart te brengen en actieplannen op te stellen ter bescherming van burgers. Daarnaast stelt de WHO in haar richtlijnen dat geluid boven 40 dB ‘s nachts en 53 dB overdag gezondheidsrisico’s met zich meebrengt, waaronder slaapstoornissen, stress en verhoogd risico op hart- en vaatziekten.

Jurisprudentie en Wetenschappelijk Onderzoek

• Duitse jurisprudentie: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 C 6.18, 2019) In deze zaak oordeelde het Duitse Bundesverwaltungsgericht dat omwonenden beschermd moeten worden tegen onevenredige geluidsbelasting en dat de bouw van windturbines moet voldoen aan TA Lärm-normen, ook wanneer de grensoverschrijdende impact evident is.

• Nederlandse jurisprudentie: Raad van State (ECLI:NL:RVS:2021:1468)

In deze uitspraak werd bevestigd dat windturbines alleen mogen worden geplaatst

Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Art-Hinweise wurden insofern entsprechend der

indien er voldoende rekening wordt gehouden met grensoverschrijdende effecten en de cumulatieve geluidsbelasting op woningen in het buitenland.

• Europese jurisprudentie: HvJ EU (C-411/17, 2020, Belgische MER-zaak)

Het Hof van Justitie van de EU bevestigde dat windparken moeten voldoen aan strikte milieueffectrapportage-eisen, waarbij ook grensoverschrijdende gevolgen in buurlanden moeten worden beoordeeld.

• Wetenschappelijk onderzoek naar gezondheidsimpact

o Van Kamp & Davies (2020) tonen aan dat chronische blootstelling aan windturbinegeluid kan leiden tot verhoogde stressniveaus en slaapstoornissen.

o Janssen et al. (2018) onderzochten de impact op de geestelijke gezondheid en concludeerden dat geluidsoverlast van windturbines leidt tot verminderde kwaliteit van leven en verhoogd risico op depressie.

Dit is in strijd met de zorgvuldigheidsnormen zoals neergelegd in nationale en Europese wetgeving:

• Onderzoek en bewijs:

o Volgens de Technische Universität München (2022) verhoogt langdurige blootstelling aan geluid boven 40 dB significant het risico op slaapstoornissen en cardiovasculaire aandoeningen. Dit gezondheidsrisico kan niet worden genegeerd.

o Infrageluid en laagfrequent hoorbaar geluid hebben ongunstige gevolgen voor gezondheid van mens en dier (Pareira 2018)

• Grensoverschrijdende impact: In open landschappen draagt geluid over grote afstanden. Bewoners binnen 1,5 kilometer van de turbines in Selfkant worden blootgesteld aan geluidsniveaus die naar verwachting de Nederlandse norm (Lden 47 dB) overschrijden. Dit veroorzaakt hinder en verhoogt stress, wat juridisch gezien een vorm van grensoverschrijdende schade betreft.

1.2.2 Slagschaduw: Onacceptabele visuele en psychologische belasting

Overschrijding van normen en inbreuk op levenskwaliteit

De grensoverschrijdende impact van slagschaduw vormt een directe schending van Nederlandse normen en een inbreuk op de rechten van bewoners:

• Normafwijking: Duitse regelgeving (Landesbauordnung NRW) staat 30 uur slagschaduw per jaar toe, terwijl in Nederland een strengere norm geldt van 6 uur netto per jaar. De grenslocatie betekent dat Nederlandse bewoners gedwongen worden te leven onder de minder strikte Duitse normen, wat onrechtmatig is.

• Wetenschappelijke onderbouwing: Fraunhofer IWES (2021) heeft aangetoond dat

Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Geologische Gefahren

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Flugverkehr

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt.

Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

slagschaduw leidt tot visuele overlast en psychologische stress, vooral bij woningen met direct zicht op turbines. Dit maakt het project onverenigbaar met Nederlandse wetgeving inzake de zorgplicht voor een gezonde leefomgeving.

Het grensgebied van Selfkant herbergt verschillende gebieden die van cultuurhistorisch belang zijn. Historisch gezien was het kasteel en dorp Millen een belangrijk domein in de middeleeuwen en diende als residentie van de heren van Millen. In 1282 werd het onderdeel van het domein Heinsberg en in 1499 werd het de zetel van een Amtmann onder de hertog van Jülich. Daarnaast behoorden plaatsen zoals Tüddern, Wehr, Süsterseel en Hillensberg tot het Amt Born en later tot het Amt Sittard.

In de moderne tijd is er een samenwerkingsverband ontstaan, bekend als de Maasketen "Jan van Eyck", dat zich richt op het grensgebied van beide Limburgen en de Duitse Selfkant. Dit initiatief, opgericht in 1966, benadrukt de gezamenlijke culturele en historische banden in deze regio.

Bovendien is er een erfgoedstudie uitgevoerd die zich richt op het Maas- en hinterland, inclusief het Duitse grensgebied de Selfkant en de Kreis Heinsberg. Deze studie verzamelde diverse bronnen, waaronder geluiddragers, om het rijke erfgoed van deze regio te documenteren.

1.2.3 Overige gezondheidsrisico’s

In deze paragraaf wordt nader ingegaan op gezondheidsrisico’s veroorzaakt door Bisfenol-Emissies en Elektromagnetische Velden van Windturbines. Deze aspecten zijn tot op heden onderbelicht aspect binnen de planvorming rondom de plaatsing van windturbines in het kader van de Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien.

Bisfenol-Emissies uit Windturbines

Windturbinebladen bevatten vaak met epoxyhars versterkte kunststoffen waarin Bisfenol-A (BPA) en andere bisfenolen zijn verwerkt. Door slijtage, erosie en mechanische belasting kunnen deze schadelijke stoffen vrijkomen in de lucht en bodem, met potentieel ernstige gezondheidsrisico’s als gevolg. Ondanks de toenemende bezorgdheid omtrent BPA-emissies, ontbreekt gerichte regulering binnen de hernieuwbare-energiesector.

Bisfenol-A is een erkende endocriene disruptor en staat in verband met ernstige gezondheidsproblemen, waaronder:

• Verminderde vruchtbaarheid;

• Verstoring van de hormoonhuishouding;

• Verhoogd risico op bepaalde vormen van kanker;

• Schadelijke effecten op de ontwikkeling van kinderen en foetussen.

Gezien de bewezen schadelijkheid van BPA en andere bisfenolen, is het onacceptabel dat windturbines, die massaal in de leefomgeving worden geplaatst, hieraan mogelijk bijdragen zonder gedegen wetenschappelijke onderbouwing en regulatoire waarborgen.

Wettelijk Kader

• Europese Unie: BPA-gebruik is beperkt in voedingscontactmaterialen (Verordening (EU) 2018/213). Echter, emissies door industriële toepassingen zoals windturbines vallen buiten de huidige regelgeving.

• Duitsland: Het Umweltbundesamt monitort BPA-emissies, maar de regelgeving binnen de hernieuwbare-energiesector ontbreekt.

• Nederland: Het RIVM heeft onderzoek gedaan naar blootstelling aan bisfenolen, maar windturbines worden hierin niet expliciet meegenomen.

Verzoek

Wij dringen aan op de volgende maatregelen:

• Onafhankelijk onderzoek naar de aanwezigheid en emissie van bisfenolen uit windturbinebladen;

• Toepassing van het voorzorgsprincipe, waarbij bij twijfel over de gezondheidsrisico's preventieve maatregelen verplicht worden gesteld;

• Verbod op BPA-bevattende materialen bij de bouw van nieuwe windturbines.

Elektromagnetische Velden (EMV) van Windturbines

Windturbines genereren zowel laagfrequente (LF) als hoogfrequente (HF) elektromagnetische straling via hun generatoren, omvormers en stroomtransmissiesystemen. De impact van langdurige blootstelling aan deze straling op de volksgezondheid is onvoldoende onderzocht en gereguleerd. We benoemen ten aanzien van dit thema de volgende gezondheidseffecten:

• Laagfrequente straling (<300 Hz) is door de Wereldgezondheidsorganisatie (WHO) geclassificeerd als mogelijk kankerverwekkend (IARC 2B-classificatie);

• Hoogfrequente straling, zoals gegenereerd door transmissiekabels, wordt in verband gebracht met slaapproblemen, hoofdpijn en verhoogde stressrespons;

• Onderzoek suggereert dat langdurige blootstelling aan elektromagnetische velden celstress en neurobiologische veranderingen kan veroorzaken. Gezien de mogelijke gezondheidseffecten is het noodzakelijk om windturbines kritisch te beoordelen op hun bijdrage aan elektromagnetische vervuiling.

Wettelijk Kader

• Internationale Commissie voor Niet-Ioniserende Straling (ICNIRP) stelt blootstellingslimieten vast, maar richt zich uitsluitend op acute effecten, niet op langdurige chronische blootstelling.

• Duitsland (BfS) houdt toezicht op EMV-normen, maar er gelden geen specifieke beperkingen voor windturbines.

• Nederland (Agentschap Telecom) hanteert algemene EMV-richtlijnen, zonder specifieke beoordeling voor windparken nabij woongebieden.

Verzoek

Wij eisen de volgende maatregelen:

• Onafhankelijk onderzoek naar de EMV-emissies van bestaande en geplande windturbines;

• Een verplicht meetprotocol, waarbij periodiek de werkelijke elektromagnetische stralingsbelasting rondom windturbines wordt beoordeeld;

• Aanvullende afstandsnormen, indien blijkt dat EMV-uitstoot een verhoogd gezondheidsrisico oplevert voor nabijgelegen bewoners.

Conclusie en Aanbeveling

Gezien de potentieel ernstige gezondheidsrisico’s roepen wij de verantwoordelijke instanties op tot de volgende acties:

• Incorporatie van deze gezondheidsrisico’s in de milieueffectrapportage (MER) voor windturbineprojecten;

• Striktere regelgeving met betrekking tot de afgifte van chemische stoffen en elektromagnetische straling door windturbines;

• Opschorting van vergunningverlening voor nieuwe windturbines totdat duidelijkheid is verkregen over de langetermijneffecten van BPA-emissies en EMV.

De volksgezondheid mag niet ondergeschikt zijn aan de ambities voor hernieuwbare energie. Wij eisen een transparante en wetenschappelijk onderbouwde afweging tussen duurzaamheid en volksgezondheid.

1.2.4 Jurisprudentie: Verantwoordelijkheid voor grensoverschrijdende hinder

Relevante rechtszaken en verplichtingen

De jurisprudentie in zowel Duitsland, Nederland als op Europees niveau benadrukt de plicht tot bescherming tegen grensoverschrijdende effecten:

• Duitse jurisprudentie: Het Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster 8 A

1015/19) heeft expliciet bepaald dat grensoverschrijdende hinder, zoals geluid en slagschaduw, moet worden meegenomen in milieueffectrapportages (GMER).

• Nederlandse jurisprudentie: De Raad van State (ECLI:NL:RVS:2021:1679) stelt dat vergunningverlening rekening moet houden met cumulatieve effecten van geluid en slagschaduw, wat in dit geval evident niet gebeurt.

• Europese verplichtingen: Het Hof van Justitie van de EU (zaak C-411/17) eist dat algemene regels voor windturbines, inclusief normen voor geluid en slagschaduw, vooraf strategisch milieubeoordeeld worden. Het ontbreken van een dergelijke beoordeling schendt de EURichtlijn Milieueffectrapportage (2011/92/EU).

• Samenwerkingsplicht: De EU-Richtlijn vereist nauwe samenwerking tussen lidstaten bij grensoverschrijdende projecten. Het gebrek aan afstemming met Nederlandse autoriteiten over deze windturbines vormt een schending van deze verplichting en rechtvaardigt juridische stappen.

Conclusie

De geplande windturbines bij de Duits-Nederlandse grens veroorzaken grensoverschrijdende hinder in strijd met zowel Duitse, Nederlandse als Europese regelgeving. De gevolgen voor gezondheid, leefkwaliteit en het milieu zijn onaanvaardbaar. Wij roepen op om de plannen op te schorten en te herzien, in lijn met juridische verplichtingen en de (internationale) rechten van omwonenden.

Referenties

1. Technische Universität München. "Impact of wind turbine noise on health" (tum.de).

2. Fraunhofer IWES. "Effects of shadow flicker from wind turbines" (fraunhofer.de).

3. OVG Münster 8 A 1015/19 (jurisprudentie).

4. Raad van State, ECLI:NL:RVS:2021:1679 (jurisprudentie).

5. Hof van Justitie van de Europese Unie, zaak C-411/17 (jurisprudentie).

6. EU-Richtlijn Milieueffectrapportage (2011/92/EU).

1.3 Visuele verstoring

De voorgestelde plannen hebben een substantiële negatieve impact op het landschap, de leefomgeving en het culturele erfgoed aan beide zijden van de grens. De besluitvorming staat op gespannen voet met ruimtelijke, ecologische en juridische verplichtingen volgens Nederlandse, Duitse en Europese regelgeving. Gevraagd wordt om heroverweging van de plannen en naleving van wettelijke vereisten op het gebied van grensoverschrijdende participatie en milieueffectbeoordelingen.

1.3.1 Grensoverschrijdende visuele verstoring

Landschappelijke impact

Het gebied rondom de gemeente Selfkant en de omliggende Nederlandse dorpen, waaronder Koningsbosch, Jabeek en Nieuwstadt, heeft een open en historisch waardevol landschap. De geplande windturbines, met een hoogte van meer dan 200 meter, zullen een ingrijpende verstoring veroorzaken in de visuele harmonie van het gebied. Dit tast het gedeelde cultuurhistorische erfgoed onherstelbaar aan en leidt tot verlies van de unieke identiteit van het grensgebied.

BelemGMERing van grensoverschrijdende samenwerking

De visuele impact van de windturbines ondermijnt grensoverschrijdende samenwerkingsprojecten, zoals INTERREG, die gericht zijn op behoud en ontwikkeling van landschappelijke en culturele waarden. De afwezigheid van adequate consultatie met Nederlandse gemeenten en belanghebbenden is in strijd met het recht op grensoverschrijdende participatie, zoals vastgelegd in EU-richtlijn 2011/92/EU betreffende milieueffectbeoordelingen.

1.3.2 Impact op bewoners

Visuele hinder en horizonvervuiling

De visuele aanwezigheid van windturbines vormt een permanente bron van ernstige hinder voor bewoners in zowel Nederland als Duitsland. Deze hinder heeft niet alleen verstrekkende gevolgen voor het dagelijks leven, maar veroorzaakt ook aanzienlijke schade aan het psychologisch welzijn van de betrokken bewoners. De ingrijpende zichtbaarheid van deze grootschalige installaties verandert het landschap onherroepelijk, verstoort het gevoel van verbondenheid met de natuurlijke omgeving en leidt tot een significante verslechtering van het woon- en leefklimaat. Dit geldt in het bijzonder voor dorpen zoals Koningsbosch, Jabeek, Havert, Stein, Hillensberg en Wehr, waar de turbines, afhankelijk van hun plaatsing, prominent in het gezichtsveld van de bewoners zullen staan.

Uit wetenschappelijk onderzoek blijkt dat horizonvervuiling door windturbines een direct en meetbaar negatief effect heeft op het psychologisch welzijn van omwonenden. Een studie van de Technische Universiteit München ("Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das psychische Wohlbefinden - 2020) heeft aangetoond dat visuele overlast door windturbines leidt tot verhoogde stressniveaus, een afname van algemeen welzijn en een duidelijke achteruitgang in de kwaliteit van het woonklimaat. Bovendien oordeelde het Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in 2019 dat visuele hinder door windturbines kan worden gekwalificeerd als schadelijk voor de leefomstandigheden van omwonenden, wat grond biedt voor een schadevergoedingsclaim.

Zelfs in situaties waarin er geen expliciete wettelijke norm voor visuele hinder bestaat, wordt het als essentieel beschouwd om rekening te houden met de ruimtelijke en ecologische kwaliteiten van een gebied bij de vergunningverlening. Het OVG NRW (2020) heeft geoordeeld dat de visuele impact van windturbines in landelijke gebieden,

waar bewoners bewust kiezen voor rust en natuur, zwaarwegend moet worden meegewogen in de besluitvorming. Dit oordeel onderstreept dat visuele overlast door windturbines niet alleen het psychologisch welzijn aantast, maar ook het recht op een leefomgeving zonder significante visuele verstoringen schendt.

Het problematische karakter van visuele en psychologische overlast door windturbines wordt vaak onderschat. Toch bevestigen internationale onderzoeken, waaronder de richtlijnen van de Wereldgezondheidsorganisatie (WHO Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018), dat de permanente zichtbaarheid van windturbines in landschappen aanzienlijke negatieve effecten kan hebben op de mentale gezondheid van bewoners. Dit geldt in het bijzonder wanneer de turbines zich voortdurend in het directe gezichtsveld van bewoners bevinden.

Economische schade

De zichtbaarheid van windturbines veroorzaakt bewezen waardevermindering van onroerend goed, met dalingen tot 10-15% binnen 1,5 km afstand (IWU Darmstadt, 2020). Dit treft zowel Nederlandse als Duitse eigenaren, wat leidt tot economische ongelijkheid. In Nederlandse grensdorpen zoals Koningsbosch en Nieuwstadt ondervinden eigenaren schade zonder compensatie uit Duitsland.

Daarnaast brengt langdurige blootstelling aan windturbinegeluid gezondheidsrisico’s zoals stress, slaapstoornissen, hartlongfalen en hartritmestoornis met zich mee, wat leidt tot hogere zorgkosten en ziekteverzuim.

Juridische conflicten over vergunningen veroorzaken extra kosten en kunnen regionale ontwikkeling vertragen. Windturbines ontmoedigen ook toekomstige investeringen in woon- en recreatieprojecten vanwege de hinder en waardevermindering.

1.3.3 Impact op recreatie en ontspanning

Het plangebied vormt niet alleen een waardevol natuurgebied, maar is ook van groot belang voor de recreatie en ontspanning van bewoners en bezoekers. Het gebied wordt veelvuldig gebruikt voor wandelen, fietsen en natuurbeleving. De bouw en exploitatie van windturbines kan deze recreatieve functies ernstig verstoren door:

• Visuele verstoring: De zichtbaarheid van windturbines kan de landschappelijke beleving negatief beïnvloeden.

• Geluidsoverlast: Constante mechanische geluiden van de turbines kunnen het gevoel van rust en stilte in het gebied aantasten.

• Beperking van toegankelijkheid: Infrastructuurwerken en veiligheidszones rondom turbines kunnen delen van het gebied ontoegankelijk maken.

Om de recreatieve waarde van het gebied te behouden, dienen deze aspecten integraal meegewogen te worden in de besluitvorming. Dit kan bijvoorbeeld door bufferzones te creëren rond veelgebruikte wandel- en fietspaden of door alternatieve

recreatieve voorzieningen te ontwikkelen.

1.3.4 Juridische onderbouwing

3.1. Europese wetgeving

• EU-richtlijn 2011/92/EU (MEB): Deze richtlijn verplicht tot een zorgvuldige beoordeling van grensoverschrijdende milieueffecten en consultatie van getroffen gemeenschappen. Het ontbreken van een dergelijke beoordeling vormt een schending van de richtlijn.

• Verdrag van Aarhus: Dit verdrag garandeert het recht van burgers op toegang tot informatie en participatie bij besluitvorming over milieukwesties. De rechten van Nederlandse en Duitse burgers zijn niet volledig gewaarborgd.

3.2. Nationale regelgeving

• Nederlandse Wet milieubeheer: Deze wet vereist dat milieueffecten, inclusief visuele hinder, worden meegenomen in besluitvorming. Voor grensoverschrijdende projecten geldt bovendien een aanvullende plicht tot overleg.

• Duitse Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Deze wet stelt dat visuele immissies dienen te worden beoordeeld met inachtneming van grensoverschrijdende effecten.

3.3. Jurisprudentie

• OVG Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): Beoordeling van visuele hinder door windturbines als significante aantasting van het woon- en leefklimaat.

• OVG Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 2 D 128/20.AK.): Oordeel dat visuele impact van windturbines in landelijke gebieden zwaar meeweegt in vergunningprocedures.

• OVG Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): benadrukt dat geluidsoverlast door windturbines in landelijke gebieden een beperking vormt voor de recreatieve waarde.

Europees Hof van Justitie (C-137/14): Onderstreept de verplichting tot beoordeling van grensoverschrijdende milieueffecten en consultatie.

• Raad van State Nederland (ECLI:NL:RVS:2022:552): Bekrachtigt de noodzaak van een zorgvuldige afweging van landschappelijke en visuele impact bij windenergieprojecten.

OVG Nordrhein-Westfalen 2 D 128/20.AK, waarin werd gesteld dat de landschappelijke impact van windturbines een relevante factor is bij de beoordeling van vergunningen in natuurgebieden.

Conclusie en verzoek

Gelet op bovenstaande overwegingen wordt het Bezirk Keulen, de gemeente Selfkant en andere betrokken instanties dringend verzocht om:

1. Grensoverschrijdende consultatie te waarborgen: In overleg te treden met Nederlandse gemeenten, bewoners en andere belanghebbenden, conform de eisen van EU-richtlijnen en nationale wetgeving.

2. Uitvoering van een landschappelijke en visuele impactanalyse: Inclusief het opstellen van simulaties van de zichtbaarheid van de windturbines vanuit nabijgelegen dorpen en natuurgebieden.

3. Herziening van de locatiekeuze: Alternatieve locaties met een lagere visuele impact en op grotere afstand van de grens in overweging te nemen.

4. Onafhankelijke toetsing: Een onafhankelijke beoordeling door EU-instellingen om naleving van de richtlijnen van Aarhus en MEB te waarborgen.

1.4 Biodiversiteit

Het voorgestelde windmolenproject is onverenigbaar met de ecologische en juridische eisen die in dit gebied gelden. Het project brengt onaanvaardbare risico’s met zich mee voor de biodiversiteit en de bescherming van Europees en nationaal beschermde soorten en habitats. De gekozen locatie is daarom per definitie ongeschikt voor de bouw van windturbines.

1.4.1 Onacceptabele impact op de korenwolf (Cricetus cricetus)

Een belangrijk aandachtspunt betreft de aanwezigheid van een korenwolf-habitat in de nabijheid van het geplande mega-windmolenpark. Met name nabij locatie SEL_07 bevindt zich, net over de grens in Nederland, een beschermd habitat van de korenwolf. In dit gebied is een populatie actief met een geregistreerd aantal van circa 12 tot 15 nesten per jaar. De korenwolf, die Europees beschermd is onder de Habitatrichtlijn (92/43/EEG), is bijzonder gevoelig voor veranderingen in het landschap en verstoring door menselijke activiteiten. De geplande bouw en exploitatie van windturbines kunnen leiden tot:

• Verlies van leefgebied door grondgebruik en infrastructuur.

• Verstoorde migratiepatronen door toegenomen trillingen en geluid.

• Dood door werkzaamheden nabij de turbines.

De Habitatrichtlijn stelt dat lidstaten verplicht zijn om habitats van beschermde soorten, zoals de korenwolf, in een gunstige staat van instandhouding te behouden. Het bouwen van windmolens nabij SEL_07 kan deze verplichting schenden, gezien de impact op het aangrenzende korenwolf-habitat in Nederland. Een gedetailleerde ecologische impactanalyse die specifiek gericht is op de korenwolf ontbreekt in de huidige documentatie. Ik verzoek u nadrukkelijk om deze te laten uitvoeren en mee te nemen in de besluitvorming.

1.4.2 Impact op akkervogels in open akkergebieden

Het projectgebied omvat agrarische natuurwaarden zoals open akkerland en dooradering. Deze gebieden herbergen doelsoorten van akkervogels, waaronder overwinterende en broedende vogels. Een specifiek voorbeeld is de kievit (Vanellus vanellus), waarvan de grootste populatie van Limburg en het Rijnland in dit gebied broedt. De volgende risico's zijn geïdentificeerd:

• Verstoring van broedplaatsen: Geluidsoverlast en slagschaduw van windmolens kunnen broedsuccessen verminderen.

• Verlies van foerageergebied: Grondgebruik door funderingen en wegen tast de beschikbaarheid van voedsel aan.

• Sterfte door aanvaring met rotorbladen van windmolens: Sterfte door aanvaring met rotorbladen van windmolens: Akkervogels die in open gebieden vliegen, lopen een verhoogd risico op dodelijke aanvaringen met draaiende rotorbladen.

Op basis van de Nederlandse Wet natuurbescherming (artikel 3.10) en de Duitse Bundesnaturschutzgesetz (§ 44), moeten projecten maatregelen nemen om schade aan beschermde vogelsoorten, zoals de kievit, te voorkomen. Deze wetgeving vereist bovendien dat compensatie voor habitatverlies volledig wordt aangetoond.

1.4.3 Impact op vleermuizen

Volgens een verkennende studie in de gemeente Echt-Susteren bevindt zich in dit gebied een van de meest vleermuisrijke regio's van Nederland, met kraamkolonies van onder meer de zeldzame bosvleermuis (Nyctalus leisleri) en rosse vleermuis (Nyctalus noctula). Uit GPS-data blijkt dat deze soorten regelmatig op rotorhoogte vliegen, wat hen kwetsbaar maakt voor aanvaringen en barotrauma. Belangrijke bevindingen uit de studie zijn:

• De aanwezigheid van kraamkolonies in 't Hout, De Doort en Aerwinkel, waarvan de vliegroutes overlappen met de voorgestelde locatie van de windmolens.

• Het gebruik van open gebieden en bosranden als foerageerhabitat door vleermuizen, die worden verstoord door windturbines.

• Studies zoals Roeleke et al. (2016) tonen aan dat windturbines een aantrekkende werking kunnen hebben op vleermuizen, wat het risico op sterfte verhoogt.

Gegeven de bescherming van vleermuizen onder de Wet natuurbescherming en de Habitatrichtlijn, is het cruciaal om een grondige beoordeling uit te voeren van de potentiële schade en om mitigerende maatregelen te implementeren. Stilstandregimes, zoals beschreven in Everaert (2015), en geavanceerde detectiesystemen kunnen mogelijk bijdragen aan het beperken van schade, maar vereisen gedetailleerde monitoring en naleving.

[Abbildung]

Figuur 3: Vliegbewegingen van tien bosvleermuizen uit drie kraamkolonies, met routes dicht bij de kraamverblijven en willekeurige richtingen nabij de locatie in Selfkant (SEL), Waldfeucht (WDF) en Gangelt (GAN).

1.4.4 Specifieke informatie over het gebied

Het projectgebied bevindt zich op een afstand van 1000 meter vanaf SEL_07 en SEL_WDF_01. Binnen dit gebied bevinden zich de volgende ecologisch waardevolle zones:

• Zoekgebied agrarisch (A11, A12, A15 Provincie Limburg):

o Agrarisch natuurtype A15: Toegestane beheerfuncties: F01.12 (Optimaliseren fourageer-, en broed- en opgroeimogelijkheden), F01.14 (Verschralen).

o Agrarisch natuurtype A12: Toegestane beheerfuncties: F01.11 (Creëren fourageergebied), F01.13 (Optimaliseren voortplantingsmogelijkheden).

• Zoekgebied klimaat (K01 Provincie Limburg):

o Klimaat natuurtype K01: Toegestane beheerfuncties: F03.11 (Vastleggen CO2), F03.12 (Reduceren broeikasgassen), F03.13 (Vernatten), F03.14 (Opvangen waterpieken en droogte).

De bescherming van deze gebieden is een fundamentele prioriteit in nationale en Europese milieuwetgeving. De negatieve effecten van de geplande turbines maken dit project onverenigbaar met het duurzaamheids- en biodiversiteitsbeleid. 1.4.5 Ontbreken van een gedegen Milieu Effect Rapportage (GMER) De huidige planvorming mist een volledige Milieu Effect Rapportage (GMER) die alle risico’s voor biodiversiteit in kaart brengt, zoals voorgeschreven door Europese richtlijnen. Dit gebrek aan transparantie en onderbouwing vormt een flagrante schending van wettelijke verplichtingen. Het ontbreken van analyses over essentiële beheerfuncties (F01.11, F01.13, F03.14) versterkt de conclusie dat het plan onvoldoende is voorbereid en niet uitvoerbaar is.

Conclusie

Op basis van de huidige ecologische en juridische kaders zijn de voorgestelde locaties absoluut ongeschikt voor de ontwikkeling van een mega-windmolenpark. De impact op beschermde soorten, habitats en klimaatecosystemen is zodanig dat het project niet in overeenstemming kan worden gebracht met geldende wet- en regelgeving.

1.5 Geologische risico’s en verhoogde Seismische activiteit

De voorgenomen plaatsing van windturbines in de gemeente Selfkant vindt plaats in een geologisch gevoelig gebied dat wordt gekenmerkt door de aanwezigheid van de Feldbissbreuk en Koningsboschbreuk. Deze breuklijn, onderdeel van het

Roerdalslenk-systeem, vormt een substantiële bedreiging voor de stabiliteit, veiligheid en milieubescherming in het gebied. Het is daarom noodzakelijk dat de bevoegde autoriteiten deze plannen heroverwegen op basis van juridische verplichtingen en wetenschappelijk onderbouwde analyses.

1.5.1 Geologische achtergrond De Koningsboschbreuk alsook de Feldbissbreuk is een actieve breuklijn die historisch verantwoordelijk is voor seismische activiteit in de regio. Dit verhoogt de geologische risico's voor infrastructurele projecten aanzienlijk, in het bijzonder voor de bouw en exploitatie van windturbines, vanwege de volgende aspecten:

• Bodeminstabiliteit: Breuklijnen zijn inherent kwetsbaar voor verzakkingen en verschuivingen, wat leidt tot potentiële schade aan funderingen en omliggende infrastructuur.

• Seismische activiteit: Historische gegevens tonen aan dat het gebied een verhoogd risico loopt op aardbevingen, met schade als gevolg. Zo vond op 18 februari 1971 een aardbeving plaats nabij Koningsbosch met een kracht van 4,4 op de schaal van Richter. De zwaarste aardbeving ooit in Nederland, op 13 april 1992 nabij Roermond (5,8 op de schaal van Richter), vond plaats op slechts 10 km van de beoogde projectlocatie.

• Structurele gevoeligheid: Windturbines zijn technisch complex en gevoelig voor trillingen en bodemveranderingen. Dergelijke risico's kunnen de veiligheid en levensduur van deze constructies ernstig ondermijnen. Omgekeerd geven windturbines trillingen in de bodem die boven op de bodeminstabiliteit vanwege breuklijnen en vanwege ontgrondingen (zandwinning) extra verzakkingen aan huizen en bedrijfsgebouwen opleveren

[Abbildung]

Figuur 4: overzicht zwaarste aardbevingen

[Abbildung]

Figuur 5: projectlocaties op en nabij de Koningsboschbreuk (rode stippellijn) in Selfkant

De noodzaak van een grondige geologische risicoanalyse wordt breed erkend in de wetenschappelijke literatuur en ondersteund door praktijkvoorbeelden van infrastructurele schade door seismische activiteit in vergelijkbare breukzones.

1.5.2 Relevante onderzoeken en publicaites:

Nederland:

1. KNMI-rapporten

o Titel: "Seismische activiteit in Zuid-Limburg": Beschrijving: Analyse van

aardbevingen en hun impact op infrastructuur in Limburg.

2. Deltares

o Titel: "Seismic Hazard Assessments for the Netherlands": Beschrijving: Overzicht van geologische risico's en funderingsproblematiek in breukzones.

3. TNO

o Titel: "Geologische kaart en risico’s in Nederland": Beschrijving: Technische inzichten in de geologische opbouw van Zuid-Nederland, inclusief breuklijnen.

Duitsland:

4. Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

o Titel: "Seismische Gefährdungsanalysen für Deutschland": Beschrijving: Richtlijnen en onderzoek naar geologische risico’s bij bouwprojecten, inclusief breukzones.

5. Raumordnungspläne en MER's

o Titel: "Richtlinien für Raumplanung und Umweltverträglichkeit in geologisch kritischen Zonen": Beschrijving: Analyse van wettelijke vereisten in breukzones voor windenergieprojecten. Wetenschappelijke artikelen:

6. Engineering Geology

o "Impact of Tectonic Faults on Infrastructure Stability": Beschrijving: Onderzoek naar funderingsproblemen in breukzones wereldwijd.

7. Geotechnical and Geological Engineering

o "Foundations in Active Fault Zones: Case Studies and Risk Mitigation": Technische casestudies van bouwprojecten in breukzones.

Casussen:

8. Roerdalslenk en Feldbiss

o Diverse publicaties via Nederlandse universiteiten (zoals Universiteit Utrecht of TU Delft) over geologische risico’s in Zuid-Limburg.

o "Aardverschuivingen en verzakkingen langs de Roerdalslenk" (Utrecht University)

1.5.3 Relevante wet- en regelgeving

De bouwplannen voor de windturbines dienen volledig in overeenstemming te zijn met nationale, Duitse en Europese wet- en regelgeving, waaronder de verplichting tot het uitvoeren van een uitgebreide geologische risicoanalyse.

• Nederland:

o De Omgevingswet verplicht dat bij infrastructurele projecten alle milieueffecten, inclusief geologische risico's, expliciet worden onderzocht en gemitigeerd.

• Duitsland:

o Het Baugesetzbuch (BauGB) vereist een uitgebreide locatieanalyse om mogelijke gevaren vooraf in kaart te brengen.

o Het Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schrijft voor dat bij infrastructurele projecten rekening moet worden gehouden met milieu- en geologische risico's.

• Europese Unie: o De Strategische milieueffectbeoordeling (Richtlijn 2001/42/EG) vereist dat geplande projecten in kwetsbare gebieden grondig worden onderzocht op milieugevolgen.

o De Habitatrichtlijn (92/43/EEG) beschermt kwetsbare natuur- en leefomgevingen tegen schadelijke effecten van grootschalige projecten.

o EU Richtlinie (2002/49/EG) (Beheersing omgevingslawaai) betreffende stiltegebieden

De genoemde wet- en regelgeving stelt ondubbelzinnig dat de geologische risico's in gebieden zoals de Koningsboschbreuk voorafgaand aan uitvoering van de plannen moeten worden beoordeeld en geadresseerd.

1.5.4 Jurisprudentie

In meerdere juridische precedenten is vastgesteld dat geologische risico's van doorslaggevend belang zijn bij infrastructurele projecten:

• Nederland: De gevolgen van aardbevingen door gaswinning in Groningen hebben geleid tot diverse rechterlijke uitspraken die benadrukken dat geologische risico's niet mogen worden genegeerd (bijv. Rb. Noord-Nederland, ECLI:NL:RBNNE:2017:1323).

• Duitsland: In de zaak Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2016 – 22 BV 15.1001) werd een bouwproject afgewezen vanwege een onvoldoende uitgevoerde geotechnische analyse.

• Europese Unie: In de zaak C-72/95 (Kraaijeveld) heeft het Europese Hof bepaald dat milieuen veiligheidsrisico's volledig en transparant moeten worden onderzocht alvorens toestemming voor een project wordt verleend.

1.5.5 Aanbevelingen en conclusie

Op basis van bovenstaande analyse verzoeken wij de bevoegde autoriteiten de volgende maatregelen te treffen:

1. Uitvoering van aanvullend onafhankelijk geologisch onderzoek naar de impact van de Koningsboschbreuk op het geplande project.

2. Opstellen van een milieueffectrapportage (GMER) waarin specifiek aandacht wordt besteed aan de geologische risico's en de potentie voor seismische activiteit.

3. Vergelijking met internationale normen en best practices om te waarborgen dat de risico's adequaat worden beoordeeld.

4. Herziening van de locatiekeuze indien uit aanvullend onderzoek blijkt dat de geologische risico's substantieel zijn

Gezien de significante geologische kwetsbaarheid van de projectlocatie en de potentiële risico's voor mens, milieu en eigendommen, achten wij het noodzakelijk dat de plannen voor de plaatsing van windturbines worden gepauzeerd totdat alle geologische en juridische vragen zijn beantwoord en aan de gestelde voorwaarden is voldaan.

2. Impact Vliegverkeer

De geplande plaatsing van windturbines in de gemeente Selfkant, Duitsland, hebben ernstige gevolgen voor de luchtvaartveiligheid in de regio. Deze zienswijze richt zich specifiek op de mogelijke impact van dergelijke structuren op de aanvliegroutes van Maastricht Aachen Airport (MAA) en de operaties van de NAVO AWACS-vluchten vanaf Vliegbasis Geilenkirchen. Wij verzoeken u dit standpunt in uw besluitvorming te betrekken en de volgende aspecten nader te onderzoeken.

2.1 Invloed van windturbines op de aanvliegroutes van Maastricht Aachen Airport

Windturbines vormen hoge obstakels binnen luchtvaartcorridors, hetgeen een wezenlijke belemmering kan zijn voor de veilige navigatie van vliegtuigen, met name tijdens kritieke fasen zoals het opstijgen en landen. Volgens Europese regelgeving, vastgelegd in Verordening (EU) Nr. 139/2014 inzake luchthavens, dienen lidstaten te waarborgen dat obstakels in de nabijheid van luchthavens worden geëvalueerd op hun effect op luchtvaartveiligheid. De aanvliegroutes van MAA maken deel uit van gecontroleerd luchtruim en worden gereguleerd door Eurocontrol en de Nederlandse Luchtverkeersleiding (LVNL). Het is van belang dat de geplande windturbines niet interfereren met deze vliegpaden of de werking van navigatiehulpmiddelen zoals ILS (Instrument Landing System). Eerdere rechtszaken, zoals de uitspraak van de Raad van State inzake de windturbines bij vliegveld Eelde (ECLI:NL:RVS:2019:1198), bevestigen dat obstakels in luchtroutes een substantiële risicoanalyse vereisen.

[Abbildung]

Figuur 6: Aanvliegroutes voor MAA en Geilenkirchen

Wij verzoeken dan ook een diepgaand onderzoek naar de effecten van de geplande windturbines op de specifieke aanvliegroutes van MAA, met inachtneming van relevante nationale en Europese regelgeving en richtlijnen.

2.2 Impact op NAVO AWACS-operaties vanaf Vliegbasis Geilenkirchen

De NAVO-vliegbasis Geilenkirchen is cruciaal voor de operationele inzet van AWACS-vliegtuigen, die functioneren als vliegende commandocentra en verantwoordelijk zijn voor het bewaken van het Europese luchtruim. Deze vliegtuigen opereren vaak op relatief lage hoogtes in hun vertrek- en naderingsfasen, wat betekent dat obstakels zoals windturbines een direct gevaar kunnen vormen.

[Abbildung]

Figuur 7: Kaart met locaties windmolens i.c.m. vliegroutes AWACS-vliegtuigen NAVO

[Abbildung]

Figuur 8: RNAV SID-kaart van Vliegbasis Geilenkirchen (ETNG/GKE) met klimroute over Selfkant (bron: navigraph.com)

Figuur 8 laat zien dat vliegtuigen die vertrekken vanaf Vliegbasis Geilenkirchen specifieke klimroutes volgen waarbij ze snel stijgen naar minimaal 610-640 meter, met een Minimum Safe Altitude (MSA) van 670 meter en een Emergency Safe Altitude (ESA) van 1280 meter binnen een straal van 100 nautische mijlen. Direct na vertrek volgen ze de opgegeven RNAV-routes (MILGI 1A en 1B) en versnellen ze tot maximaal 463 km/u onder 3050 meter. De kaart wijst op obstakels zoals bomen en kerken, wat aantoont dat vliegtuigen in de eerste fase van hun vlucht nog relatief laag blijven. Windturbines van 250 meter hoogte kunnen een obstakel vormen binnen dit klimprofiel, vooral als ze in de nabijheid van deze routes worden geplaatst. De luchtverkeersleiding (ATC) kan daarom beperkingen opleggen aan de locatiekeuze voor windturbines om de vliegveiligheid te waarborgen.

[Abbildung]

Figuur 9: Radar Minimum Altitudes (RMA) kaart voor Vliegbasis Geilenkirchen (ETNG/GKE) (bron: navigraph.com)

De radarminimumhoogtes rondom Vliegbasis Geilenkirchen variëren per sector, met 580 meter in het noordwesten (Nederland), 670 meter ten oosten, 700 meter in het zuidoosten en 820 meter richting België. In koude omstandigheden gelden hogere marges om obstakels te vermijden. Omdat de minimale radarhoogte in Nederland al op 580-670 meter ligt, kunnen windturbines van 250 meter hoogte een aanzienlijk obstakel vormen voor vliegtuigen onder radarcontrole. Vooral in de Selfkantregio kan dit een verhoogd risico opleveren, waardoor de luchtverkeersleiding (ATC) extra restricties kan opleggen aan de plaatsing van windturbines, met name in gebieden nabij de vliegroute en rond Geilenkirchen.

Volgens artikel 8 van de Duitse "Luftverkehrsgesetz" (LuftVG) zijn alle geplande bouwwerken die een hoogte van 100 meter of meer bereiken in luchtroutes of in de nabijheid van militaire installaties aan goedkeuring onderworpen. Daarnaast dient de impact op radar- en communicatieapparatuur te worden onderzocht, zoals blijkt uit

jurisprudentie van het Duitse Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, 4 C 4.19, uitspraak d.d. 2020).

Een dergelijk onderzoek dient de volgende aspecten te omvatten:

• Het effect van de turbines op het gebruik van militaire radar en navigatiesystemen.

• De impact op de vastgestelde vliegroutes van de AWACS-operaties, zoals vastgelegd in militaire luchtvaartkaarten en procedures.

• Overleg met militaire autoriteiten en NAVO-instanties om de operationele continuïteit van AWACS-vluchten te waarborgen.

2.3 Juridische overwegingen en relevante jurisprudentie

Bij de plaatsing van windturbines is het van belang dat wordt voldaan aan de vereisten uit de nationale en internationale regelgeving omtrent luchtvaartveiligheid. In Nederland heeft de Raad van State meermaals bevestigd dat luchtvaartveiligheid een doorslaggevend belang is bij ruimtelijke plannen die windturbines omvatten. Zo benadrukt de uitspraak in de zaak "Windturbines Kloosterlanden" (ECLI:NL:RVS:2020:872) het belang van een uitgebreide risicoanalyse in samenwerking met luchtvaartinstanties.

Daarnaast dient in de beoordeling te worden meegenomen dat windturbines niet alleen fysieke obstakels vormen, maar ook elektromagnetische verstoringen kunnen veroorzaken die van invloed zijn op radar- en communicatieapparatuur. In dit verband is de Europese "Obstacle Limitation Surfaces" (OLS)-richtlijn relevant, evenals de ICAO Annex 14-richtlijnen voor de bescherming van luchtroutes.

Een vergelijking met de jurisprudentie in Duitsland toont aan dat ook daar streng wordt toegezien op de naleving van luchtvaartveiligheidsnormen. Zo bevestigt de uitspraak van het Oberverwaltungsgericht Münster (OVG 8 A 1234/18) de noodzaak van een gedetailleerd obstakelonderzoek bij windturbines in de nabijheid van luchtroutes.

2.4 Conclusie

Op grond van het voorgaande trekken wij de conclusie dat de locaties in de gemeente Selfkant niet geschikt zijn voor de geplande plaatsing van windturbines. De nabijheid tot Maastricht Aachen Airport en Vliegbasis Geilenkirchen, evenals de kritieke rol van deze locaties in de burgerlijke en militaire luchtvaart, maken dat het risico op significante verstoringen van de luchtvaartveiligheid en operationele capaciteiten onaanvaardbaar is.

Daarnaast benadrukken de juridische verplichtingen uit internationale, Europese en nationale regelgeving dat luchtvaartveiligheid absolute prioriteit moet krijgen. Een eventuele plaatsing van windturbines op de voorgestelde locaties zou onverenigbaar zijn met de eisen voor luchtvaartveiligheid en de operationele belangen van NAVO AWACS-vluchten. Wij verzoeken de bevoegde autoriteiten daarom dringend om:

1. De locaties in Selfkant definitief uit te sluiten als geschikte gebieden voor de plaatsing van windturbines, gezien de risico's voor luchtvaartveiligheid en de belemGMERing van vitale militaire en civiele luchtvaartactiviteiten.

2. Een formeel besluit te nemen waarin de ongeschiktheid van deze locaties wordt vastgesteld, op basis van een uitgebreid en onafhankelijk onderzoek naar de invloed van obstakels op de luchtvaartveiligheid in deze regio.

3. Transparantie te bieden aan belanghebbenden, waaronder lokale overheden, de luchtvaartsector en militaire instanties, over de evaluatie van deze locaties en de afwegingen die hebben geleid tot het besluit om de locaties uit te sluiten.

3. Proportionaliteit en gelijkwaardige toebedeling van functies bij windturbineprojecten

Bij de geplande plaatsing van windturbines in de gemeente Selfkant komen vragen naar voren over proportionaliteit en de gelijkwaardige toebedeling van functies in het gebruik van de beschikbare ruimte. Dit document beoogt deze punten uit te werken, met nadruk op de problematiek van de insluiting van dorpen door windturbines. De argumentatie wordt ondersteund door juridische, wetenschappelijke en beleidsmatige kaders uit Nederland, Duitsland en de Europese Unie.

3.1 Proportionaliteit

Proportionaliteit houdt in dat de nadelige effecten van een project, zoals windturbines, in verhouding moeten staan tot de verwachte voordelen. Dit principe is verankerd in zowel nationale als Europese wetgeving, evenals in het Duitse recht door het Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dit beginsel is vastgelegd in de Grundgesetz Artikel 20 lid 3 en verder uitgewerkt in de Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

De plannen schenden dit beginsel op de volgende manieren:

• Artikel 3:4 Algemene wet bestuursrecht (NL): Het bestuursorgaan dient belangen af te wegen en ervoor te zorgen dat de gevolgen niet onevenredig zijn in verhouding tot de te dienen doelen.

• Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Dit vereist strikte naleving van normen voor geluid, slagschaduw en afstand. Bij de plannen worden deze normen overtreden:

o Geluidsoverlast: De TA Lärm, een uitvoeringsrichtlijn van de BImSchG, stelt dat het maximale geluidsniveau in woongebieden niet hoger mag zijn dan 35 dB 's nachts. Dit wordt in de geplande configuratie overschreden.

o Slagschaduw: De slagschaduwnormen van maximaal 30 uur per jaar worden door de concentratie van extra turbines op korte afstand van woongebieden waarschijnlijk overschreden. Bij nieuwe, en hogere windmolens, rijkt de slagschaduw nog verder en raakt nog meer individeuen.

• Insluiting van dorpen: Verschillende dorpen in de gemeente Selfkant, alsook Koningsbosch en Jabeek in Nederland worden omringd door geplande windturbines in

een hoek van meer dan 120°. Dit leidt tot een visuele dominantie die aantoonbare psychologische effecten ("optisch bedrängende Wirkung") heeft en daarmee het welzijn van bewoners schaadt.

• Disproportionele ruimtelijke belasting: Door de concentratie van extra windturbines dicht bij woonkernen ontstaat een disproportionele belasting van geluidsoverlast, slagschaduw en waardevermindering van onroerend goed. Dit is strijdig met de proportionaliteitseisen zoals bevestigd door het BVerwG (29 september 2021, Az. 7 C 19.20), waarin werd bepaald dat de voordelen van projecten opwegen tegen de lasten.

3.2 Gelijkwaardige toebedeling van functies

De toewijzing van functies zoals energieopwekking moet plaatsvinden op een manier die recht doet aan de belangen van alle betrokkenen. In dit geval zijn de belangen van de bewoners van Selfkant en omliggende Nederlandse dorpen zoals Koningsbosch, Jabeek en Nieuwstadt onvoldoende meegewogen. Belangrijke punten:

• Minimale afstandsnormen: In Nederland geldt doorgaans een afstandsnorm van drie á vier maal de hoogte van de turbine (bijvoorbeeld 720 meter bij een turbine van 200 meter). Bij de bestaande en geplande turbines worden deze normen in gevallen niet gehaald, zoals in MillenBruch (350 meter), terwijl in NRW de minimale afstandseis minimaal 500 meter bedraagt. Ook voldoet dit niet aan de “Eisabstand”. Deze eis verplicht dat vanwege ijsafzetting en vallende delen de afstand minimaal 1 tot 2x de tiphoogte moet zijn in Duitsland. In de voorliggende plannen is dit in strijd met de geldende wetgeving en richtlijnen, en vormt een disproportionele belasting van bewoners.

• Cumulatieve effecten: De concentratie van nog meer turbines op een relatief klein grondgebied leidt tot een disproportionele ruimtelijke belasting, terwijl alternatieve locaties onvoldoende zijn onderzocht. Dit is strijdig met de verplichting tot zorgvuldige afweging, zoals vereist door de EU-Richtlijn Milieueffectbeoordeling (2011/92/EU).

3.3 Jurisprudentie en relevante wetgeving

Jurisprudentie bevestigt dat de plannen niet voldoen aan fundamentele juridische normen:

• Raad van State, uitspraak 29 januari 2020 (NL): Bepleit grotere afstandsnormen om gezondheidsrisico’s en overlast te minimaliseren.

• OVG NRW, uitspraak 21 maart 2024: Bekritiseert onzorgvuldige planologische beslissingen en benadrukt de bescherming van burgerbelangen.

• BVerwG, uitspraak 29 september 2021 (Az. 7 C 19.20): Stelt dat de proportionaliteit van lasten en baten zorgvuldig moet worden gewogen. Indien onvoldoende afstandsnormen worden toegepast, kan dit leiden tot vernietiging van planologische besluiten.

• Bundesimmissionsschutzgesetz (Duitsland): Bevat bindende limieten voor geluid en

slagschaduw. Schending hiervan leidt tot juridische onrechtmatigheid.

3.4 Conclusie: Onrechtmatigheid van de plannen

De geplande windturbineprojecten in de gemeente Selfkant schenden fundamentele juridische beginselen en kunnen niet worden uitgevoerd in hun huidige vorm. De volgende kernpunten onderbouwen deze conclusie:

1. Schending proportionaliteitsbeginsel: De lasten voor omwonenden staan in geen verhouding tot de voordelen van het project. Geluidsoverlast, slagschaduw en visuele insluiting zijn disproportioneel en veroorzaken schade aan het welzijn van bewoners.

2. Niet-naleving van Duitse afstandsnormen en milieuwetgeving: Het niet respecteren van minimale afstands- en geluidsnormen en het overschrijden van slagschaduwnormen vormen duidelijke overtredingen van de BImSchG.

3. Onzorgvuldige belangenafweging: De plannen negeren alternatieve locaties en cumulatieve effecten, in strijd met de EU-Richtlijn Milieueffectbeoordeling.

4. Jurisprudentie bevestigt onhoudbaarheid: Zowel de Raad van State als het Bundesverwaltungsgericht en het OVG NRW hebben vergelijkbare plannen verworpen wegens schending van burgerbelangen en proportionaliteitsvereisten.

De huidige plannen zijn daarom juridisch ondeugdelijk en dienen te worden verworpen.

Naam:

Adres:

Postcode:

Woonplaats:

Land:

E-mailadres:

[Bezirksregierung Köln, Dezernat 32
50606 Köln

Thema: Öff Teilplan EE
Selfkant / Koningsbosch / Jabeek/,

vom 1. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien, wie er von der Bezirksregierung Köln veröffentlicht wurde, ab. Mein

besonderes Augenmerk gilt der vorgeschlagenen Ausweisung der Windenergiegebiete SEL_WDF_01, SEL_05 und SEL_07 in der Grenzregion Selfkant und den damit verbundenen Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Lebensqualität und Gesundheit, Biodiversität und Sicherheit.

Empfänger

Diese Stellungnahme ist an die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, gerichtet. Ich bitte um eine zeitnahe Bearbeitung und Berücksichtigung im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens.

Einleitende Bemerkungen

Während ich die Ziele der Energiewende ausdrücklich unterstütze, halte ich die Umsetzung dieses speziellen Projekts in seiner jetzigen Form für inakzeptabel. Die Pläne stehen nicht im Einklang mit nationalen und internationalen Vorschriften und verursachen unverhältnismäßige Schäden für Mensch und Umwelt. Zudem fehlt eine sorgfältige Interessenabwägung, die auch die grenzüberschreitenden Pflichten und Rechte der Anwohner einbezieht.

In dieser Stellungnahme erkläre ich meine Ansichten im Detail und begründe sie mit rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Argumenten. Ich bitte Sie, diese Punkte bei der weiteren Entscheidungsfindung zu diesem Projekt sorgfältig zu berücksichtigen.

Hintergrund

Im Rahmen des Teilplans Erneuerbare Energien sind im Regierungsbezirk Köln Vorrang- und Beschleunigungsgebiete für die Windenergie ausgewiesen worden. Mein Interesse gilt insbesondere den grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Pläne auf die benachbarten niederländischen Gemeinden und das gemeinsame Natur- und Kulturerbe der Region.

Umstrittene Punkte

Meine Ansichten konzentrieren sich auf die folgenden Kernpunkte:

1. Fehlende grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (GVP):
   Das Fehlen einer GMER im Einklang mit der EU-Richtlinie 2011/92/EU und den Übereinkommen von Espoo und Aarhus ist ein klarer Verstoß gegen internationale Verpflichtungen. Ohne diese Prüfung werden entscheidende grenzüberschreitende Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Gebiete überschneiden sich mit wichtigen Lebensräumen geschützter Arten wie Grasmücken, Fledermäusen und Vögeln.

2. Risiken für die Flugsicherheit:
   Die Nähe zu den Flugrouten des Flughafens Maastricht Aachen (MAA) und

des NATO AWACS-Betriebs in Geilenkirchen birgt erhebliche Risiken. Windkraftanlagen können sowohl physische Hindernisse als auch elektromagnetische Störungen verursachen.

3. Proportionalität und gleichmäßige Verteilung der Aufgaben:

Bei der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und der gleichmäßigen Verteilung der Funktionen bei der Nutzung der verfügbaren Flächen.

Anfragen an

Ich fordere die Bezirksregierung Köln auf:

1. Durchführung einer vollständigen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (GMER), einschließlich der Ermittlung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit.

2. Sondierung alternativer Standorte, die weniger grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

3. Sicherstellung der Beteiligung der niederländischen Behörden und der Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit internationalen Vereinbarungen.

Form der Ansicht

In Übereinstimmung mit den Leitlinien wird diese Stellungnahme elektronisch per E-Mail an folgende Adresse übermittelt

ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Für eine korrekte Bearbeitung wird der Betreff mit "Öff Teilplan EE" gekennzeichnet.

Die Ansicht setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- - Teil A: persönliche Auswirkungen auflisten (subjektiv)
  Hier habe ich angekreuzt, welche Situation(en) auf mich zutreffen. Dies ist die Auswirkung, die ich
  die ich jetzt schon erlebe und die ich in Zukunft als Folge des Plans erleben werde;

- - Teil B: Begründungsansicht (objektiv)
  Dieser enthält Details zu den oben genannten Themen und die weitere Sicht auf diese
  Kontakt und Fragen
  Bei Fragen oder zur weiteren Klärung wenden Sie sich bitte an mich unter den

unten angegebenen Kontaktdaten. Ich vertraue darauf, dass meine Ansichten, Einwände und Anregungen im weiteren Planungsprozess sorgfältig berücksichtigt werden.
Mit freundlichen Grüßen,

Name:

Adresse:

Posteitzahl:

Wohnort:

Land:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Teil A: Auflistung der persönlichen Auswirkungen

Bitte kreuzen Sie nur an, was auf Ihre persönliche Situation zutrifft. Dies gilt auch für Ihre Gefühle und Wahrnehmungen.

Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen entlang der Landesgrenze in den Gemeinden Waldfeucht und Selfkant, an den Standorten SEL-07, SEL-05 und SEL-WDF-01, und zwar aus folgenden Gründen: *Auswirkungen auf die Gesundheit*

[01] Schlafstörung und daraus resultierende mangelnde körperliche Erholung
[02] Visuelle Erstickung, Gefühl des Eingeschlossenseins
[03] Lärmbelästigung, langfristige Schädigung des Bindegewebes durch niederfrequente Schallwellen (Infraschall)
[04] Exposition gegenüber Schattenwurf (Stroboskopeffekt) oder Reflexionen
[05] Spürbare Vibrationen oder Turbulenzen in meiner unmittelbaren Umgebung
[06] Erhöhte Partikelbelastung durch den Verschleiß von Rotorblättern, mit Schadstoffen wie PFAS und BPA
[07] Gestörter Biorhythmus aufgrund von Veränderungen des elektromagnetischen Feldes in der unmittelbaren Umgebung

Auswirkungen auf Tiere, Natur und Erholung

[08] Stress und Not bei Tieren.
[09] Schwere Störung des Lebensraums von Kiebitzen und geschützten Feldhamstern, was zur Verdrängung dieser Arten führt
[10] Verletzung und Tötung von Fledermäusen.
[11] Verletzung und Tötung von Vögeln, da die geplanten Flächen in wichtigen Vogelzugrouten liegen
[12] Beeinträchtigung der freien Sicht auf Natur und Sonne

[13] Störung von natürlichen Ruhe- und Erholungsräumen
[14] Negative Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und Bodenorganismen

Auswirkungen auf den Immobilienmarkt

[15] Sachschäden und Wertminderung

Auswirkungen auf die Wirtschaft

[16] Finanzieller Schaden in Höhe von .....€ einmalig [O] oder jährlich [O]
(Zutreffendes ankreuzen)
[17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger

Andere

[19] mein Zusatz:

Unterschrift

Name:

Anschrift:

Postleitzahl:

Wohnort:

Land:

E-Mail Adresse

TEIL B: Ansichten zum "Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln" - Öff Teilplan EE -.

Diese Betrachtung konzentriert sich auf das Gesamtverfahren zur Aufstellung des Teilplans, seine Ausarbeitung in den Gemeinden Selfkant und Waldfeucht und insbesondere auf die folgenden Standorte:

1.

- - -

SEL_WDF_01 SEL_07 SEL_02

Fehlen eines grenzüberschreitenden GMER für Windkraftanlagenprojekte in der Grenzregion Selfkant: inakzeptabel und rechtlich unzulässig

1.1 Allgemeines

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln fehlt eine

grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das geplante Windkraftanlagenprojekt im Grenzgebiet zum Selfkant. Dieses Versäumnis ist nicht nur ein eklatanter Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen, sondern auch gegen internationale Verträge und die geltende Rechtsprechung. Das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Anbetracht der weitreichenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Projekts in dieser Situation inakzeptabel und rechtlich nicht zu rechtfertigen.

1.1.1 Verstoß gegen dieEUMER-Richtlinie(2011/92/EU)

Die GMER-Richtlinie der EU legt ausdrücklich fest, dass Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich grenzüberschreitender Auswirkungen, eine GMER erfordern. Artikel 7 der Richtlinie verlangt die Konsultation mit den Nachbarländern. Der folgende Abschnitt behandelt die (grenzüberschreitenden) Auswirkungen.

Das Fehlen eines GMER ist ein eklatanter Verstoß gegen diese Richtlinie und stellt einen schweren Mangel in der Entscheidungsfindung dar.

1.1.2 Schutz der Natura 2000-Gebiete und der Artenvielfalt

In der Grenzregion gibt es Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete. Ein GMER muss:

- Auswirkungen auf wandernde Tiere, insbesondere Fledermäuse, Grasmücken, Kiebitze und andere Tierarten
  beurteilen;

- Lärm - einschließlich Infraschall - und Schlagschatten beeinträchtigen die Bewohner von Grenzdörfern wie
  Koningsbosch, Jabeek, Susteren und Nieuwstadt beeinträchtigen;

- Visuelle Beeinträchtigung, die das Landschaftsbild und den kulturellen Wert der Region irreparabel beeinträchtigt
  Schaden;

- Geologische Gefahren und erhöhte seismische Aktivität
  .
  Das Fehlen eines GMER verhindert diese wichtigen Analysen, was einen klaren Verstoß gegen EU- und nationale Rechtsvorschriften darstellt.

1.1.3 Espooer Übereinkommen: nicht erfüllte Verpflichtungen

Das Espoo-Übereinkommen verpflichtet die Staaten bei Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen:

- Durchführung von Konsultationen mit den Nachbarländern;

- Austausch von Umweltinformationen;

- Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit in beiden betroffenen Ländern.
Bei diesem Projekt wurden diese rechtlichen Verpflichtungen vollständig ignoriert, so dass der Plan gegen das verbindliche Espoo-Übereinkommen verstößt und damit rechtlich ungültig ist.

1.1.4 Verstoß gegen das Übereinkommen von Aarhus

Die Aarhus-Konvention garantiert den Bürgern das Recht auf:

- Zugang zu umweltbezogenen Informationen;
- Aktive Beteiligung an umweltpolitischen Entscheidungen.
  Diesem Projekt fehlt der Zugang zu wichtigen Informationen, wie z.B.:
- Geologische Gefahren im Zusammenhang mit dem Ruhrtalgraben und der Feldbiss-Störungslinie;
- Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in der Region;
- Beteiligungsmöglichkeiten für Grenzbewohner.
  Das Fehlen eines GMER untergräbt die in der Aarhus-Konvention verankerten Kernprinzipien der Transparenz und Beteiligung.

1.1.5 Rechtsprechung: Präzedenzfälle
Frühere Gerichtsurteile bestätigen die GMER-Verpflichtung für grenzüberschreitende Projekte:

- EU-Gerichtshof, Rechtssache C-411/17: Obligatorische Prüfung der grenzüberschreitenden
  Umweltauswirkungen auch bei kleineren Projekten.
- EU-Gerichtshof, Rechtssache C-254/19: Schwerpunkt auf umfassendem GMER, einschließlich Auswirkungen auf
  Natura 2000-Gebiete.
- Nationale Rechtsprechung: nachweisliche Präzedenzfälle, in denen ähnliche Projekte
  ohne GMER gestoppt wurden.
  Das derzeitige Fehlen eines GMER verstößt gegen diese klaren rechtlichen Rahmenbedingungen.
  In den folgenden Abschnitten wird auf eine Reihe von Themen eingegangen, die bei der Entwicklung eines (grenzüberschreitenden) GMER wichtig sind.

1.2 Lärm, Schlagschatten und andere Gesundheitsrisiken durch Windkraftanlagen in Grenzregionen

Die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Nähe der deutsch-niederländischen Grenze wird zu erheblichen grenzüberschreitenden Belästigungen und unannehmbaren Auswirkungen auf die Bewohner niederländischer Dörfer wie Koningsbosch, Jabeek und Nieuwstadt führen. Wir argumentieren, dass die Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf sowohl gegen nationale als auch internationale Vorschriften und Rechtsnormen verstoßen und daher rechtlich unhaltbar sind.

1.2.1 Lärmbelästigung: Verstoß gegen die Vorschriften und Gesundheitsrisiken

Lärm und gesundheitliche Auswirkungen von Windturbinen in der Nähe von SEL_WDF_01

Vor-Ort-Messungen zeigen, dass in der Nähe des geplanten Windenergieanlagengebiets SEL_WDF_01 bereits an der Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland erhebliche Überschreitungen der Schallpegel gemessen werden. In einer Entfernung von 540 Metern von der nächstgelegenen Windenergieanlage und 580 Metern vom nächstgelegenen lärmempfindlichen Objekt wurden tieffrequente Schalldruckwerte von 66,6 dB bis 88,0 dB mit einem Mittelwert von 75,5 dB gemessen (siehe Messung Ronald Korthals, 25.01.2025). Diese Werte überschreiten die in verschiedenen Gesetzen festgelegten Grenzwerte und können erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner haben. Eine Erweiterung dieses Standorts durch neue Windturbinen wird den bereits über dem Grenzwert liegenden Lärmpegel nur noch erhöhen.

[Abbildung]

Abbildung 1: Niederfrequenter Schalldruck dBC "On Tholen" bei SEL_WDF_01 (Messung: Ronald Korthals)

Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen der geplanten Windturbinen in der Nähe von SEL_07Die Lärmmessung an SEL_07 zeigt einen durchschnittlichen Schalldruckpegel von 43 dB(A) in einer Situation ohne Windturbinen und ohne Windschutzdach. Dies bestätigt, dass es sich bei dem Gebiet derzeit um eine ruhige, ländliche Umgebung mit einer relativ geringen Geräuschkulisse handelt. Der Minimalwert von 42,1 dB(A) und der Maximalwert von 46,3 dB(A) innerhalb weniger Sekunden zeigen geringe Schwankungen, was typisch für eine ruhige Region ohne nennenswerte industrielle oder städtische Lärmquellen ist. Außerdem befindet sich dieser Messpunkt "Aan Reijans" nahe der deutsch-niederländischen Grenze bei Koningsbosch in einer offenen Landschaft mit wenigen Störfaktoren. Die geplanten Windturbinen werden dieses Lärmumfeld drastisch verändern, was insbesondere für die Häuser auf der niederländischen Seite problematisch ist, die noch näher als bei SEL_WDF_01 liegen.

Außerdem handelt es sich um eine ländliche und unberührte Gegend, in der noch

Stille und Naturerlebnisse vorherrschen. Dies macht die Region nicht nur für die Bewohner attraktiv, sondern auch für Zugvögel, Kiebitze, Grasmücken und Fledermäuse, die hier ihren Lebensraum haben. Die Errichtung von Windturbinen wird unweigerlich zu einer Zunahme von Lärm, Vibrationen und Störungen führen, die den Charakter dieses Gebiets stark verändern werden. Was heute eine ruhige und natürliche Umgebung ist, droht zu einer Lärmlandschaft zu werden, in der Windturbinen sowohl tagsüber als auch nachts ständig zu hören sind. Dies wirft ernste Fragen über die Eignung dieses Standorts für den Ausbau der Windenergie in großem Maßstab und die Auswirkungen auf die Lebensqualität von Mensch und Natur auf.

Eine ähnliche Situation ergibt sich auf der Ebene SEL_05 in Bezug auf die Häuser in Jabeek.

[Abbildung]

Abbildung 2: Niederfrequenter Schalldruck dBA "To Reijans" bei SEL_07 (Messung: Ronald Korthals)

Einschlägige deutsche und niederländische Vorschriften

- Deutsche Vorschriften (BImSchG und TA Lärm)
  In Deutschland sind die *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)* und das *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) maßgebend für die Beurteilung der Lärmbelastung. Nach der TA Lärm liegt der Grenzwert für Wohngebiete bei 45 dB(A) in der Nacht und 55 dB(A) am Tag. Die gemessenen Werte im Grenzgebiet deuten somit auf eine deutliche Überschreitung dieser Norm hin.

- Niederländische Vorschriften (Erlass über Umweltmanagementaktivitäten)
  In den Niederlanden legt der Erlass *für Umweltmanagementaktivitäten* die Grenzwerte für Windkraftanlagen auf 47 dB Lden (Durchschnitt Tag-Abend-Nacht) und 41 dB Lnight fest. Die beobachteten Werte von 66-88 dB sind mit der Überschreitung dieser Norm kongruent.

- Europäische Vorschriften (Richtlinie 2002/49/EG und WHO-Leitlinien)
  Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, Lärmpegel zu kartieren und Aktionspläne zum Schutz der Bürger aufzustellen. Darüber hinaus besagen die WHO-Leitlinien, dass Lärm über 40 dB in der Nacht und 53 dB am Tag Gesundheitsrisiken birgt, darunter Schlafstörungen, Stress und ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen.
  Rechtsprechung und wissenschaftliche Forschung

- Deutsche Rechtsprechung: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 C 6.18, 2019)

In diesem Fall entschied das deutsche Bundesverwaltungsgericht, dass die Anwohner vor unverhältnismäßigem Lärm geschützt werden müssen und dass der Bau von Windkraftanlagen den Normen der TA Lärm entsprechen muss, auch wenn die

grenzüberschreitenden Auswirkungen offensichtlich sind.

- Niederländische Rechtsprechung: Raad van State (ECLI:NL:RVS:2021:1468)
  In diesem Urteil wurde bestätigt, dass Windturbinen nur dann errichtet werden dürfen, wenn die grenzüberschreitenden Auswirkungen und die kumulative Lärmbelastung von Wohnungen im Ausland ausreichend berücksichtigt werden.

- Europäische Rechtsprechung: EuGH EU (C-411/17, 2020, belgischer UVP-Fall)
  Der EuGH hat bestätigt, dass Windparks strenge Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllen müssen, einschließlich grenzüberschreitender Auswirkungen in Nachbarländern.

- Wissenschaftliche Forschung über die Auswirkungen auf die Gesundheit

o *Van Kamp & Davies (2020)* zeigen, dass chronische Exposition gegenüber

Windturbinenlärm kann zu erhöhtem Stresslevel und Schlafstörungen führen. o *Janss en et al. (2018)* untersuchten die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und

kam zu dem Schluss, dass die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen die Lebensqualität beeinträchtigt und das Risiko von Depressionen erhöht.

Dies verstößt gegen die in den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Pflegestandards: - Forschung und Evidenz:

o Nach Angaben der Technischen Universität München (2022) erhöht eine langfristige Lärmbelastung von über 40 dB das Risiko von Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen erheblich. Dieses Gesundheitsrisiko kann nicht ignoriert werden.

o Infraschall und tieffrequenter hörbarer Lärm haben schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (Pareira 2018)

- Grenzüberschreitende Auswirkungen: In offenen Landschaften überträgt sich der Lärm über große Entfernungen. Die Anwohner im Umkreis von 1,5 Kilometern um die Turbinen in Selfkant sind Lärmpegeln ausgesetzt, die voraussichtlich die niederländische Norm (Lden 47 dB) überschreiten werden. Dies führt zu Belästigung und erhöhtem Stress, was rechtlich eine Form von grenzüberschreitendem Schaden darstellt.

1.2.2 Schlackenschatten: Unzumutbare visuelle und psychologische Belastung

Überschreitung von Normen und Beeinträchtigung der Lebensqualität

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Schlagschatten verstoßen unmittelbar gegen niederländische Normen und verletzen die Rechte der Einwohner:

- Normabweichung: Die deutschen Vorschriften (Landesbauordnung NRW) erlauben 30 Stunden Schattenwurf pro Jahr, während in den Niederlanden eine strengere Norm von 6 Stunden netto pro Jahr gilt. Aufgrund der Grenzlage sind die niederländischen Einwohner gezwungen, nach den weniger strengen deutschen Normen zu leben, was rechtswidrig ist.

- Wissenschaftliche Begründung: Das Fraunhofer IWES (2021) hat gezeigt, dass Schattenwurf zu visueller Belästigung und psychischem Stress führt, insbesondere in Häusern mit direktem Blick auf die Turbinen. Dies macht das Projekt unvereinbar mit der niederländischen Gesetzgebung über die Sorgfaltspflicht für eine gesunde Wohnumgebung.
  Das Grenzgebiet von Selfkant beherbergt mehrere Gebiete von kulturhistorischer Bedeutung. Historisch gesehen war die Burg und das Dorf Millen im Mittelalter eine wichtige Domäne und diente den Herren von Millen als Residenz. Im Jahr 1282 wurde es Teil der Herrschaft Heinsberg und 1499 Sitz eines Amtmanns unter dem Herzog von Jülich. Darüber hinaus gehörten Orte wie Tüddern, Wehr, Süsterseel und Hillensberg zum Amt Born und später zum Amt Sittard.
  In der Neuzeit entstand eine Genossenschaft, die Maasketen "Jan van Eyck", die sich auf das Grenzgebiet zwischen Limburg und dem deutschen Selfkant konzentriert. Diese 1966 gegründete Initiative unterstreicht die gemeinsamen kulturellen und historischen Bindungen in dieser Region.
  Darüber hinaus wurde eine Studie zum Kulturerbe durchgeführt, die sich auf die Maas und das Hinterland, einschließlich des deutschen Grenzgebiets Selfkant und des Kreises Heinsberg, konzentrierte. In dieser Studie wurden verschiedene Quellen, darunter auch Tonträger, zusammengetragen, um das reiche Erbe dieser Region zu dokumentieren.

1.2.3 Andere Gesundheitsrisiken

In diesem Abschnitt werden die Gesundheitsrisiken durch Bisphenol-Emissionen und elektromagnetische Felder von Windkraftanlagen näher beleuchtet. Diese Aspekte wurden bisher im Rahmen des Planungsprozesses für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unterbelichtet.

Bisphenol-Emissionen aus Windkraftanlagen

Die Rotorblätter von Windkraftanlagen enthalten häufig epoxidharzverstärkte Kunststoffe, die Bisphenol-A (BPA) und andere Bisphenole enthalten. Durch Abnutzung, Erosion und mechanische Beanspruchung können diese schädlichen Stoffe in die Luft und den Boden gelangen, was zu ernsthaften Gesundheitsrisiken führen kann. Trotz zunehmender Besorgnis über BPA-Emissionen fehlt es im Bereich der erneuerbaren Energien an gezielten Regelungen.

Bisphenol-A ist ein anerkannter endokriner Disruptor und wird mit schwerwiegenden Gesundheitsproblemen in Verbindung gebracht, unter anderem:

- Unbegrenzte Fruchtbarkeit;
- Hormonstörung;
- Erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten;
- Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Föten.
  In Anbetracht der erwiesenen Schädlichkeit von BPA und anderen Bisphenolen ist es nicht hinnehmbar, dass Windturbinen, die massenhaft in der Umgebung von Menschen aufgestellt werden, ohne solide wissenschaftliche Beweise und gesetzliche Schutzmaßnahmen möglicherweise dazu beitragen könnten.
  Rechtlicher Rahmen
- Europäische Union: Die Verwendung von BPA in Materialien mit Lebensmittelkontakt ist eingeschränkt (Verordnung (EU) 2018/213). Emissionen aus industriellen Anwendungen wie Windkraftanlagen fallen jedoch nicht unter die geltenden Vorschriften.
- Deutschland: Das Umweltbundesamt überwacht die BPA-Emissionen, aber es fehlen Vorschriften im Bereich der Sektor der erneuerbaren Energien fehlen.
- Niederlande: Das RIVM hat Untersuchungen zur Exposition gegenüber Bisphenolen durchgeführt, aber Windkraftanlagen sind darin nicht ausdrücklich enthalten. Antrag Wir fordern die folgenden Maßnahmen:
- Unabhängige Studie über das Vorhandensein und die Emission von Bisphenolen aus Windturbinenflügeln;
- Anwendung des Vorsorgeprinzips, wonach im Falle von Zweifeln an Gesundheitsrisiken vorbeugende Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben werden;
- Verbot von BPA-haltigen Materialien beim Bau neuer Windkraftanlagen.
  Elektromagnetische Felder (EMF) von Windturbinen
  Windkraftanlagen erzeugen durch ihre Generatoren, Wechselrichter und Stromübertragungssysteme sowohl niederfrequente (LF) als auch hochfrequente (HF) elektromagnetische Strahlung. Die Auswirkungen einer langfristigen Exposition gegenüber dieser Strahlung auf die menschliche Gesundheit sind noch nicht ausreichend erforscht und geregelt.
  Wir nennen in diesem Zusammenhang die folgenden gesundheitlichen Auswirkungen:
- Niederfrequente Strahlung (<300 Hz) wird von der

Weltgesundheitsorganisation (WHO) als potenziell krebserregend eingestuft (IARC-Klassifizierung 2B);

- Hochfrequente Strahlung, wie sie von Übertragungskabeln erzeugt wird, wird mit Schlafproblemen, Kopfschmerzen und erhöhter Stressreaktion in Verbindung gebracht;

- Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass eine langfristige Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern zellulären Stress und neurobiologische Veränderungen verursachen kann.
  In Anbetracht der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen ist es notwendig, Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Beitrags zur elektromagnetischen Verschmutzung kritisch zu bewerten.
  Rechtlicher Rahmen

- Die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) legt Expositionsgrenzwerte fest, konzentriert sich aber nur auf akute Auswirkungen, nicht auf langfristige chronische Exposition.

- Deutschland (BfS) überwacht die EMF-Normen, aber es gibt keine spezifischen Beschränkungen für Windkraftanlagen.

- Die Niederlande (Telecom Agency) verwenden allgemeine EMF-Leitlinien, die keine spezifische Bewertung für Windparks in der Nähe von Wohngebieten vorsehen.
  Antrag
  Wir fordern die folgenden Maßnahmen:

- Unabhängige Studie über EMF-Emissionen von bestehenden und geplanten Windkraftanlagen;

- Ein obligatorisches Messprotokoll, das regelmäßig die tatsächliche elektromagnetische
  Strahlungsbelastung in der Umgebung von Windkraftanlagen bewertet wird;

- Zusätzliche Abstandsnormen, wenn festgestellt wird, dass EMF-Emissionen ein erhöhtes
  Gesundheitsrisiko für die Anwohner.
  Schlussfolgerung und Empfehlung
  Angesichts der potenziell schwerwiegenden Gesundheitsrisiken fordern wir die zuständigen Behörden auf, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbeziehung dieser Gesundheitsrisiken in die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Windkraftanlagenprojekte;

- Strengere Vorschriften für die Freisetzung von Chemikalien und elektromagnetischer Strahlung aus Windkraftanlagen;

- Aussetzung der Genehmigung für neue Windturbinen, bis Klarheit über die langfristigen Auswirkungen von BPA-Emissionen und EMF besteht.
  Die Gesundheit der Bevölkerung darf nicht den Ambitionen im Bereich der erneuerbaren Energien untergeordnet werden. Wir fordern eine transparente und wissenschaftlich fundierte Abwägung zwischen Nachhaltigkeit und öffentlicher Gesundheit.

1.2.4 Rechtsprechung: Verantwortung für grenzüberschreitende Belästigungen

Einschlägige Gerichtsverfahren und Verpflichtungen

Die Rechtsprechung sowohl in Deutschland und den Niederlanden als auch auf europäischer Ebene betont die Pflicht zum Schutz vor grenzüberschreitenden Auswirkungen:

- Deutsche Rechtsprechung: Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster 8 A 1015/19) hat ausdrücklich entschieden, dass grenzüberschreitende Belästigungen wie Lärm und Schlagschatten in Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) einbezogen werden müssen.

- Niederländische Rechtsprechung: Der Staatsrat (ECLI:NL:RVS:2021:1679) stellt fest, dass bei der Erteilung von Genehmigungen die kumulativen Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf berücksichtigt werden müssen, was in diesem Fall offensichtlich nicht der Fall ist.

- Europäische Verpflichtungen: Der EU-Gerichtshof (Rechtssache C-411/17) verlangt, dass allgemeine Vorschriften für Windenergieanlagen, einschließlich Standards für Lärm und Schattenwurf, einer vorherigen strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Das Fehlen einer solchen Prüfung verstößt gegen die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU).

- Pflicht zur Zusammenarbeit: Die EU-Richtlinie verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Projekten. Die fehlende Abstimmung mit den niederländischen Behörden bei diesen Windkraftanlagen stellt einen Verstoß gegen diese Verpflichtung dar und rechtfertigt rechtliche Schritte.
  Schlussfolgerung
  Die geplanten Windturbinen nahe der deutsch-niederländischen Grenze verursachen grenzüberschreitende Belästigungen und verstoßen damit sowohl gegen deutsche als auch gegen niederländische und europäische Vorschriften. Die Folgen für Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt sind nicht hinnehmbar. Wir fordern die Aussetzung und Überarbeitung der Pläne in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen und den (internationalen) Rechten der

Anwohner.

Referenzen

1. Technische Universität München. "Auswirkungen von Windkraftanlagenlärm auf die Gesundheit" (tum.de).

2. Fraunhofer IWES. "Auswirkungen des Schattenwurfs von Windenergieanlagen" (fraunhofer.de).

3. OVG Münster 8 A 1015/19 (Rechtsprechung).

4. Staatsrat, ECLI:NL:RVS:2021:1679 (Rechtsprechung).

5. Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-411/17 (Rechtssprechung).

6. EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU).

1.3 Visuelle Beeinträchtigung

Die vorgeschlagenen Pläne haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Landschaft, den Lebensraum und das kulturelle Erbe auf beiden Seiten der Grenze. Die Entscheidungsfindung steht im Widerspruch zu den räumlichen, ökologischen und rechtlichen Verpflichtungen gemäß den niederländischen, deutschen und europäischen Vorschriften. Sie fordert eine erneute Prüfung der Pläne und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.3.1 Störung der grenzüberschreitenden Visumerteilung

Auswirkungen auf die Landschaft

Das Gebiet um die Gemeinde Selfkant und die umliegenden niederländischen Dörfer, darunter Koningsbosch, Jabeek und Nieuwstadt, ist eine offene und historisch wertvolle Landschaft. Die geplanten Windturbinen mit einer Höhe von mehr als 200 Metern werden die visuelle Harmonie des Gebiets drastisch stören. Dies beeinträchtigt das gemeinsame kulturhistorische Erbe unwiederbringlich und führt zu einem Verlust der einzigartigen Identität der Grenzregion.
Beeinträchtigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Die visuellen Auswirkungen der Windturbinen untergraben grenzüberschreitende Kooperationsprojekte wie INTERREG, die auf die Erhaltung und Entwicklung von landschaftlichen und kulturellen Werten abzielen. Das Fehlen einer angemessenen Konsultation mit niederländischen Gemeinden und Interessenvertretern verstößt gegen das Recht auf grenzüberschreitende Beteiligung, wie es in der EU-Richtlinie 2011/92/EU über Umweltverträglichkeitsprüfungen festgelegt ist.

1.3.2 Auswirkungen auf die Einwohner

Visuelle Beeinträchtigung und Verschmutzung des Horizonts

Die visuelle Präsenz von Windkraftanlagen ist sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland eine ständige Quelle ernsthafter Belästigung für die Anwohner. Diese Belästigung hat nicht nur weitreichende Folgen für das tägliche Leben, sondern führt auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens der betroffenen Anwohner . Die weitreichende Sichtbarkeit dieser Großanlagen verändert das Landschaftsbild unwiderruflich, stört das Zugehörigkeitsgefühl zur natürlichen Umgebung und führt zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohn- und Lebensumfelds. Dies gilt insbesondere für Dörfer wie Koningsbosch, Jabeek, Havert, Stein, Hillensberg und Wehr, wo die Turbinen je nach Standort im Blickfeld der Bewohner stehen werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Horizontverschmutzung durch Windkraftanlagen einen direkten und messbaren negativen Einfluss auf das psychische Wohlbefinden der Anwohner hat. Eine Studie der Technischen Universität München ("Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das psychische Wohlbefinden - 2020") hat gezeigt, dass die visuelle Belästigung durch Windkraftanlagen zu einem erhöhten Stresslevel, einem Rückgang des allgemeinen Wohlbefindens und einer deutlichen Verschlechterung der Wohnqualität führt. Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) im Jahr 2019 entschieden, dass visuelle Belästigungen durch Windenergieanlagen als Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von Anwohnern qualifiziert werden können und damit einen Entschädigungsanspruch begründen.

Selbst in Situationen, in denen es keine ausdrückliche Rechtsnorm für die visuelle Beeinträchtigung gibt, wird es als wesentlich angesehen, die räumlichen und ökologischen Qualitäten eines Gebiets bei der Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen. Das OVG NRW (2020) hat entschieden, dass die visuellen Auswirkungen von Windenergieanlagen in ländlichen Gebieten, in denen sich die Bewohner bewusst für Ruhe und Natur entscheiden, bei der Entscheidungsfindung stark berücksichtigt werden sollten. Dieses Urteil unterstreicht, dass visuelle Belästigungen durch Windkraftanlagen nicht nur das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen, sondern auch das Recht auf ein Wohnumfeld ohne erhebliche visuelle Störungen verletzen.

Die Problematik der visuellen und psychischen Belästigung durch Windkraftanlagen wird oft unterschätzt. Internationale Studien, darunter auch die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO Environmental Noise Guidelines for the European Region, 2018), bestätigen jedoch, dass die ständige Sichtbarkeit von Windkraftanlagen in der Landschaft erhebliche negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Anwohner haben kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Anlagen ständig im direkten Blickfeld der Anwohner befinden.

Wirtschaftlicher Schaden

Die Sichtbarkeit von Windturbinen führt nachweislich zu einer Wertminderung des Eigentums, die innerhalb von 1,5 km Entfernung bis zu 10-15 % beträgt (IWU Darmstadt, 2020). Dies betrifft sowohl niederländische als auch deutsche Eigentümer und führt zu wirtschaftlicher Ungleichheit. In niederländischen Grenzdörfern wie Koningsbosch und Nieuwstadt werden die Eigentümer ohne Entschädigung aus Deutschland geschädigt.

Darüber hinaus birgt eine längere Exposition gegenüber Windkraftanlagenlärm gesundheitliche Risiken wie Stress, Schlafstörungen, Herz-Lungen-Versagen und Herzrhythmusstörungen, was zu höheren Gesundheitskosten und Fehlzeiten führt.

Rechtsstreitigkeiten über Genehmigungen verursachen zusätzliche Kosten und können die regionale Entwicklung verzögern. Windturbinen schrecken auch von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte ab, weil sie stören und abwerten.

1.3.3 Auswirkungen auf Erholung und Entspannung

Das Plangebiet stellt nicht nur ein wertvolles Naturschutzgebiet dar, sondern ist auch von großer Bedeutung für die Erholung und Entspannung der Bewohner und Besucher. Das Gebiet wird häufig zum Wandern, Radfahren und Naturerleben genutzt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen könnte diese Erholungsfunktionen erheblich stören, indem:

- Visuelle Beeinträchtigung: Die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen kann das Landschaftserlebnis negativ beeinflussen.

- Lärmbelästigung: Der ständige mechanische Lärm der Turbinen kann das Gefühl der Ruhe in der Gegend beeinträchtigen.

- Einschränkung der Zugänglichkeit: Infrastrukturarbeiten und Sicherheitszonen um Turbinen können Teile des Gebiets unzugänglich machen.
  Um den Erholungswert des Gebiets zu erhalten, sollten diese Aspekte bei der Entscheidungsfindung umfassend berücksichtigt werden. Dies kann z. B. durch die Schaffung von Pufferzonen um häufig genutzte Wander- und Radwege oder durch die Entwicklung alternativer Erholungsmöglichkeiten geschehen.
  1.3.4 Rechtliche Rechtfertigung
  3.1. Europäische Gesetzgebung

- EU-Richtlinie 2011/92/EU (UVP): Diese Richtlinie verlangt eine sorgfältige Prüfung
  der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und die Konsultation der betroffenen Gemeinden. Das
  Fehlen einer solchen Prüfung stellt einen Verstoß gegen die Richtlinie dar.

- Aarhus-Konvention: Diese Konvention garantiert das Recht der Bürger auf Zugang zu Informationen und auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung in Umweltfragen. Die Rechte der niederländischen und deutschen
  Bürger sind nicht vollständig garantiert.

3.2. Nationale Vorschriften

- Niederländisches Umweltmanagementgesetz: Dieses Gesetz schreibt vor, dass Umweltauswirkungen, einschließlich visueller
  Belästigung, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Für grenzüberschreitende Projekte gibt es
  Außerdem gilt eine zusätzliche Pflicht zur Konsultation.

- Deutsches Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Dieses Gesetz besagt, dass visuelle Immissionen
  unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Auswirkungen zu beurteilen sind.
  3.3. Rechtsprechung

- OVG Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): Beurteilung der visuellen Beeinträchtigung
  durch Windenergieanlagen als erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensverhältnisse.

- OVG Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 2 D 128/20.AK.): Urteil, dass visuelle Auswirkungen von
  Windenergieanlagen im ländlichen Raum im Genehmigungsverfahren schwer wiegen.

- OVG Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): betont, dass die Lärmbelästigung durch
  Windkraftanlagen in ländlichen Gebieten den Erholungswert einschränkt.

- Europäischer Gerichtshof (C-137/14): Unterstreicht Verpflichtung zur Prüfung grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und zur Konsultation.

- Raad van State Niederlande (ECLI:NL:RVS:2022:552): Bekräftigt die Notwendigkeit einer
  sorgfältigen Abwägung der landschaftlichen und visuellen Auswirkungen bei Windenergieprojekten.
  OVG Nordrhein-Westfalen 2 D 128/20.AK, wonach die landschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen ein relevanter Faktor bei der Beurteilung von Genehmigungen in Naturschutzgebieten sind.
  Fazit und Antrag
  In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen werden der Bezirk Köln, die Gemeinde Selfkant und andere zuständige Behörden dringend aufgefordert:

1. Grenzüberschreitende Konsultation: Zusammenarbeit mit niederländischen Gemeinden, Einwohnern und anderen Interessengruppen im Einklang mit den

Anforderungen der EU-Richtlinien und der nationalen Gesetzgebung.

2. Durchführung einer Analyse der landschaftlichen und visuellen Auswirkungen: Erstellung von Simulationen der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen von nahe gelegenen Dörfern und Naturgebieten aus.

3. Überprüfen Sie die Standortwahl: Erwägen Sie alternative Standorte mit geringerer visueller Beeinträchtigung und in größerer Entfernung von der Grenze.

4. Unabhängige Überprüfung: Eine unabhängige Überprüfung durch EU-Institutionen, um die Einhaltung der Aarhus- und der UVP-Richtlinie sicherzustellen.

1.4 Biologische Vielfalt

Das vorgeschlagene Windturbinenprojekt ist mit den ökologischen und rechtlichen Anforderungen in diesem Gebiet nicht vereinbar. Das Projekt birgt unannehmbare Risiken für die biologische Vielfalt und den Schutz der europäischen und national geschützten Arten und Lebensräume. Der gewählte Standort ist daher von vornherein für den Bau von Windkraftanlagen ungeeignet.

1.4.1 Unannehmbare Auswirkungen auf den Maiswolf (Cricetuscricetus)

Ein wichtiges Anliegen ist das Vorhandensein eines Hamsterwolf-Lebensraums in der Nähe des geplanten Mega-Windparks. Insbesondere in der Nähe des Standorts SEL_07, gleich hinter der Grenze in den Niederlanden, befindet sich ein geschützter Lebensraum des Hamsterwolfs. In diesem Gebiet ist eine Population aktiv, die jährlich etwa 12 bis 15 Nester anlegt. Der Europäische Hamster, der durch die Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) geschützt ist, reagiert besonders empfindlich auf Veränderungen der Landschaft und Störungen durch menschliche Aktivitäten. Der geplante Bau und Betrieb von Windkraftanlagen könnte dazu führen:

- Verlust von Lebensraum aufgrund von Landnutzung und Infrastruktur.
- Unterbrechung der Wanderungsbewegungen durch erhöhte Vibrationen und Lärm.
- Tod durch Arbeit in der Nähe von Turbinen.

Gemäß der Habitat-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Lebensräume geschützter Arten, wie z. B. des Europäischen Hamsters, in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Der Bau von Windturbinen in der Nähe von SEL_07 könnte angesichts der Auswirkungen auf den benachbarten Lebensraum des Wachtelkönigs in den Niederlanden gegen diese Verpflichtung verstoßen. Eine detaillierte ökologische Auswirkungsanalyse, die speziell auf den Hamster abzielt, fehlt in den aktuellen Unterlagen. Ich fordere nachdrücklich, dass diese durchgeführt und in

den Entscheidungsprozess einbezogen wird.

1.4.2 Auswirkungen auf Packvögel im offenen Feld

Das Projektgebiet umfasst landwirtschaftliche Naturwerte wie offenes Ackerland und Futterflächen. Diese Gebiete beherbergen Zielarten von Ackervögeln, einschließlich überwinternder und brütender Vögel. Ein besonderes Beispiel ist der Kiebitz (Vanellus vanellus), dessen größte Population in Limburg und im Rheinland in diesem Gebiet brütet. Die folgenden Risiken wurden ermittelt:

- Störung von Brutplätzen: Lärm und Schattenwurf von Windkraftanlagen können den Bruterfolg verringern.
- Verlust von Nahrungshabitaten: Die Landnutzung durch Fundamente und Straßen beeinträchtigt die Verfügbarkeit von Nahrung.
- Mortalität durch Kollision mit Rotorblättern von Windenergieanlagen: Feldvögel, die in offenen Gebieten fliegen, sind einem erhöhten Risiko tödlicher Kollisionen mit rotierenden Rotorblättern ausgesetzt.
  Auf der Grundlage des niederländischen Naturschutzgesetzes (Artikel 3.10) und des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes (§44) müssen Projekte Maßnahmen ergreifen, um Schäden an geschützten Vogelarten wie dem Kiebitz zu verhindern. Diese Gesetzgebung verlangt auch, dass eine Entschädigung für den Verlust von Lebensraum vollständig nachgewiesen wird.

1.4.3 Auswirkungen Fledermäuse
Laut einer Sondierungsstudie in der Gemeinde Echt-Susteren ist das Gebiet eine der fledermausreichsten Regionen der Niederlande, in der unter anderem Mutterkolonien der seltenen Waldfledermaus (Nyctalus leisleri) und der Rauhautfledermaus (Nyctalus noctula) zu finden sind. GPS-Daten zeigen, dass diese Arten regelmäßig in Rotorhöhe fliegen, was sie anfällig für Kollisionen und Barotrauma macht. Zu den wichtigsten Ergebnissen der Studie gehören:

- Das Vorhandensein von Brutkolonien in 't Hout, De Doort und Aerwinkel, deren Flugrouten sich mit dem geplanten Standort der Windkraftanlagen überschneiden.
- Die Nutzung offener Flächen und Waldränder als Nahrungshabitat durch Fledermäuse, die durch Windkraftanlagen gestört werden.
- Studien wie die von Roeleke et al. (2016) zeigen, dass Windkraftanlagen Fledermäuse anlocken können, was das Mortalitätsrisiko erhöht.
  Angesichts des Schutzes von Fledermäusen im Rahmen des Naturschutzgesetzes und der Habitat-Richtlinie ist es von entscheidender Bedeutung, eine gründliche Bewertung der potenziellen Schäden

vorzunehmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umzusetzen. Ruhezeiten, wie in Everaert (2015) beschrieben, und fortschrittliche Detektionssysteme können potenziell zur Schadensbegrenzung beitragen, erfordern aber eine detaillierte Überwachung und Einhaltung.

[Abbildung]

Abbildung 3: Flugbewegungen von zehn Waldfledermäusen aus drei Wochenstuben, mit Routen in der Nähe der Wochenstuben und zufälligen Richtungen in der Nähe des Standortes in Selfkant (SEL), Waldfeucht (WDF) und Gangelt (GAN).

1.4.4 Spezifische Informationen über das Gebiet

Das Projektgebiet befindet sich in einer Entfernung von 1000 Metern von SEL_07 und SEL_WDF_01. Innerhalb dieses Gebiets befinden sich die folgenden ökologisch wertvollen Zonen:

- Suchgebiet Landwirtschaft (A11, A12, A15 Provinz Limburg):
o Landwirtschaftlicher Naturtyp A15: Zulässige Verwaltungsfunktionen: F01.12 (Optimieren

Nahrungs-, Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten), F01.14 (Verlagerung). o Agrarnaturtyp A12: Erlaubte Managementfunktionen: F01.11 (Schaffung

Futtergebiet), F01.13 (Optimierung der Brutmöglichkeiten).

- Suchgebiet Klima (K01 Province of Limburg):
o Klimatyp K01: Erlaubte Managementfunktionen: F03.11 (CO2-Aufnahme),

F03.12 (Verringerung der Treibhausgase), F03.13 (Staunässe), F03.14 (Auffangen von Wasserspitzen und Dürreperioden).

Der Schutz dieser Gebiete ist eine grundlegende Priorität der nationalen und europäischen Umweltgesetzgebung. Die negativen Auswirkungen der geplanten Turbinen machen dieses Projekt unvereinbar mit der Politik der Nachhaltigkeit und der biologischen Vielfalt.

1.4.5 Fehlen eines geschlechtsspezifischen Umwelteinflusses (GMER)

Im derzeitigen Planungsprozess fehlt eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die alle Risiken für die biologische Vielfalt aufzeigt, wie in den europäischen Richtlinien gefordert. Dieser Mangel an Transparenz und Begründungen stellt einen eklatanten Verstoß gegen die gesetzlichen Verpflichtungen dar. Das Fehlen von Analysen zu wichtigen Managementfunktionen (F01.11, F01.13, F03.14) verstärkt die Schlussfolgerung, dass der Plan unzureichend vorbereitet und nicht durchführbar ist.

Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der geltenden ökologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen

sind die vorgeschlagenen Standorte für die Entwicklung eines Mega-Windparks absolut ungeeignet. Die Auswirkungen auf geschützte Arten, Lebensräume und Klimaökosysteme sind so groß, dass das Projekt nicht mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang gebracht werden kann.

1.5 Geologische Gefahren und erhöhte seismische Aktivität

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant erfolgt in einem geologisch sensiblen Gebiet, das durch das Vorhandensein der Feldbiss-Verwerfung und der Koningsbosch-Verwerfung gekennzeichnet ist. Diese Verwerfungslinie, die Teil des Roerdalslenk-Systems ist, stellt eine erhebliche Gefahr für die Stabilität, die Sicherheit und den Umweltschutz in dem Gebiet dar. Daher müssen die zuständigen Behörden diese Pläne auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen und wissenschaftlich fundierter Analysen überdenken.

1.5.1 Geologischer Hintergrund

Sowohl die Koningsbosch-Verwerfung als auch die Feldbiss-Verwerfung sind aktive Verwerfungslinien, die in der Vergangenheit für seismische Aktivitäten in der Region verantwortlich waren. Dies erhöht die geologischen Risiken für Infrastrukturprojekte, insbesondere für den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, aufgrund der folgenden Aspekte erheblich:

- Instabilität des Bodens: Verwerfungslinien sind von Natur aus anfällig für Bodensenkungen und -verschiebungen, was zu Schäden an Fundamenten und der umliegenden Infrastruktur führen kann.

- Seismische Aktivität: Historische Aufzeichnungen zeigen, dass das Gebiet einem erhöhten Risiko von Erdbeben ausgesetzt ist, die zu Schäden führen können. So ereignete sich beispielsweise am 18. Februar 1971 in der Nähe von Koningsbosch ein Erdbeben mit einer Stärke von 4,4 auf der Richterskala. Das schwerste jemals in den Niederlanden aufgezeichnete Erdbeben ereignete sich am 13. April 1992 in der Nähe von Roermond (5,8 auf der Richterskala), nur 10 km vom vorgeschlagenen Projektstandort entfernt.

- Strukturelle Empfindlichkeit: Windkraftanlagen sind technisch komplex und empfindlich gegenüber Vibrationen und Bodenveränderungen. Solche Risiken können die Sicherheit und Lebensdauer dieser Strukturen ernsthaft untergraben. Umgekehrt erzeugen Windturbinen Vibrationen im Boden, die zusätzlich zur Instabilität des Bodens aufgrund von Verwerfungen und durch Aushub (Sandabbau) zusätzliche Senkungen von Häusern und Geschäftsgebäuden verursachen.

[Abbildung]

Abbildung 4: Übersicht über die schwersten Erdbeben

[Abbildung]

Abbildung 5: Projektstandorte auf und in der Nähe der Koningsbosch-Verwerfung (rot gestrichelte Linie) in Selfkant

Die Notwendigkeit einer gründlichen geologischen Risikobewertung ist in der wissenschaftlichen Literatur weithin anerkannt und wird durch praktische Beispiele von Infrastrukturschäden durch seismische Aktivitäten in ähnlichen Störungszonen belegt.

1.5.2 Einschlägige Forschungen und Veröffentlichungen:

Niederlande:
1. KNMI-Berichte

o Titel: "Seismische Aktivität in Südlimburg": Beschreibung: Analyse der Erdbeben und ihrer Auswirkungen auf die Infrastruktur in Limburg.

2. Deltares
o Titel: 'Seismische Gefährdungsbeurteilungen für die Niederlande': Beschreibung: Überblick über

Geologische Gefahren und Gründungsfragen in Störungszonen. 3. TNO

o Titel: "Geologische Karte und Gefahren in den Niederlanden": Beschreibung: Technische Einblicke in die geologische Struktur der südlichen Niederlande, einschließlich Verwerfungslinien.

Deutschland:
4. Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

o Titel: "Seismische Gefährdungsanalyssen für Deutschland": Beschreibung: Leitlinien und Forschung zu geologischen Risiken bei Bauprojekten, einschließlich Störungszonen.

5. Raumordnungspläne und Umweltverträglichkeitsprüfungen
o Titel: "Richtlinien für Raumplanung und Umweltverträglichkeit in geologisch

kritischen Zonen": Beschreibung: Analyse der rechtlichen Anforderungen in Störzonen für Windenergieprojekte.

Wissenschaftliche Artikel: 6. Ingenieurgeologie

o "Auswirkungen tektonischer Verwerfungen auf die Stabilität der Infrastruktur": Beschreibung: Untersuchung von Gründungsproblemen in Störungszonen weltweit.

7. Geotechnik und geologischer Ingenieurbau
o "Gründungen in aktiven Störungszonen: Fallstudien und Risikominderung": Technisch

Fallstudien zu Bauprojekten in Störungszonen.

Fallstudien:

8. Roerdalslenk und Feldbiss
o Verschiedene Veröffentlichungen über niederländische Universitäten (wie die Universität Utrecht oder die TU

Delft) über geologische Gefahren im Süden Limburgs.
o "Erdrutsche und Senkungen entlang des Roerdalslenk" (Universität Utrecht)

1.5.3 Einschlägige Gesetze und Vorschriften

Die Baupläne für die Windenergieanlagen müssen in vollem Umfang den nationalen, deutschen und europäischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich der Verpflichtung zur Durchführung einer umfassenden geologischen Risikoanalyse.

- Niederlande:
o Das Umweltgesetz verlangt, dass bei Infrastrukturprojekten alle Umweltauswirkungen berücksichtigt werden,

einschließlich geologischer Risiken, werden ausdrücklich geprüft und gemildert.

- Deutschland:
o Das Baugesetzbuch (BauGB) verlangt eine umfassende Standortanalyse zur Ermittlung möglicher

Gefährdungen im Vorfeld.
o Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schreibt vor, dass im Falle von Infrastruktur

Bei den Projekten müssen die ökologischen und geologischen Risiken berücksichtigt werden.

- Europäische Union:
o Die strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) verlangt, dass

geplante Projekte in sensiblen Gebieten gründlich geprüft werden auf

Folgen für die Umwelt.
o Die Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) schützt empfindliche Natur- und Lebensräume

gegen nachteilige Auswirkungen von Großprojekten.
o EU-Richtlinie (2002/49/EG) (Umgebungslärmschutz) über

Ruhezonen

In den genannten Gesetzen und Verordnungen ist eindeutig festgelegt, dass geologische Risiken in Gebieten wie der Koningsbosch-Verwerfung vor der Umsetzung von Plänen bewertet und behandelt werden müssen.

1.5.4 Rechtsprechung

In mehreren Präzedenzfällen wurde festgestellt, dass geologische Risiken bei Infrastrukturprojekten kritisch sind:

- Niederlande: Die Folgen von Erdbeben, die durch die Gasförderung in Groningen verursacht wurden, haben zu mehreren Gerichtsentscheidungen geführt, die betonen, dass geologische Risiken nicht ignoriert werden dürfen (z. B. Rb. Noord-Nederland, ECLI:NL:RBNNE:2017:1323).

- Deutschland: In der Rechtssache Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2016 - 22 BV 15.1001) wurde ein Bauprojekt aufgrund einer unzureichenden geotechnischen Analyse abgelehnt.

- Europäische Union: In der Rechtssache C-72/95 (Kraaijeveld) entschied der Europäische Gerichtshof, dass Umwelt- und Sicherheitsrisiken vollständig und transparent bewertet werden müssen, bevor ein Projekt genehmigt wird.

1.5.5
Auf der Grundlage der obigen Analyse fordern wir die zuständigen Behörden auf, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Durchführung einer zusätzlichen unabhängigen geologischen Studie über die Auswirkungen der Koningsbosch-Verwerfung auf das geplante Projekt.

2. Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (GMER), die sich speziell mit geologischen Gefahren und dem Potenzial für seismische Aktivitäten befasst.

3. Vergleich mit internationalen Standards und bewährten Verfahren, um sicherzustellen, dass die Risiken angemessen bewertet werden.

4. Überprüfung der Standortwahl, wenn zusätzliche Untersuchungen ergeben, dass die geologischen Risiken erheblich sind.

In Anbetracht der erheblichen geologischen Anfälligkeit des Projektstandorts und der potenziellen Risiken für Mensch, Umwelt und Eigentum halten wir es für notwendig, die Pläne für die Errichtung von Windturbinen auszusetzen, bis alle geologischen und rechtlichen Fragen geklärt und die auferlegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Auswirkungen Luftverkehr

Die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant, Deutschland, hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Flugsicherheit in der Region. Dieser Standpunkt konzentriert sich insbesondere auf die potenziellen Auswirkungen solcher Anlagen auf die Anflugrouten des Flughafens Maastricht Aachen (MAA) und den Betrieb von NATO AWACS-Flügen vom Flugplatz Geilenkirchen aus. Wir bitten

Sie, diesen Standpunkt in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen und die folgenden Aspekte weiter zu untersuchen.

2.1 Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Anflugrouten des Flughafens Maastricht Aachen

Windturbinen stellen hohe Hindernisse innerhalb von Flugkorridoren dar, die die sichere Navigation von Flugzeugen erheblich behindern können, insbesondere in kritischen Phasen wie Start und Landung. Nach den europäischen Vorschriften, die in der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 über Flughäfen festgelegt sind, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Hindernisse in der Nähe von Flughäfen auf ihre Auswirkungen auf die Flugsicherheit geprüft werden.

Die Anflugrouten von MAA sind Teil des kontrollierten Luftraums und werden von Eurocontrol und der Niederländischen Flugsicherung (LVNL) geregelt. Es ist wichtig, dass die geplanten Windturbinen diese Flugrouten oder den Betrieb von Navigationshilfen wie dem ILS (Instrumentenlandesystem) nicht beeinträchtigen. Frühere Gerichtsverfahren, wie das Urteil des Staatsrats zu Windturbinen am Flughafen Eelde (ECLI:NL:RVS:2019:1198), bestätigen, dass Hindernisse in Flugrouten eine umfassende Risikoanalyse erfordern.

[Abbildung]

Abbildung 6: Anflugrouten für MAA und Geilenkirchen

Wir fordern daher eine gründliche Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die spezifischen Anflugrouten der MAA unter Berücksichtigung der einschlägigen nationalen und europäischen Vorschriften und Richtlinien.

2.2 Auswirkungen auf den AWACS-Betrieb der NATO vom Fliegerhorst Geilenkirchen aus

Der NATO-Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen ist von entscheidender Bedeutung für den Einsatz von AWACS-Flugzeugen, die als fliegende Kommandozentralen fungieren und für die Überwachung des europäischen Luftraums zuständig sind. Diese Flugzeuge operieren in ihren Ab- und Anflugphasen oft in relativ geringer Höhe, so dass Hindernisse wie Windkraftanlagen eine unmittelbare Bedrohung darstellen können.

[Abbildung]

Abbildung 7: Karte mit Standorten von Windkraftanlagen i.c.w. Flugrouten von AWACS-Flugzeugen der NATO.

[Abbildung]

Abbildung 8: RNAV SID-Karte des Flugplatzes Geilenkirchen (ETNG/GKE) mit Steigroute über den Selfkant (Quelle: navigraph.com)

Teil B: Ansichten Öff Teilplan EE Seite 20

Abbildung 8 zeigt, dass Flugzeuge, die vom Flugplatz Geilenkirchen abfliegen, bestimmten Steigflugrouten folgen, auf denen sie schnell auf mindestens 610-640 Meter steigen, mit einer Mindestsicherheitshöhe (MSA) von 670 Metern und einer Notsicherheitshöhe (ESA) von 1280 Metern innerhalb eines Radius von 100 Seemeilen. Unmittelbar nach dem Abflug folgen sie den vorgegebenen RNAV-Routen (MILGI 1A und 1B) und beschleunigen unterhalb von 3050 Metern auf maximal 463 km/h. Die Karte weist auf Hindernisse wie Bäume und Kirchen hin und zeigt, dass die Flugzeuge in der ersten Phase ihres Fluges noch relativ niedrig bleiben. Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250 Metern können innerhalb dieses Steigprofils ein Hindernis darstellen, insbesondere wenn sie sich in der Nähe dieser Routen befinden. Die Flugverkehrskontrolle (ATC) kann daher zur Gewährleistung der Flugsicherheit Beschränkungen für die Aufstellung von Windkraftanlagen auferlegen.

[Abbildung]

Abbildung 9: Radar Minimum Altitudes (RMA) Karte für den Flugplatz Geilenkirchen (ETNG/GKE) (Quelle: navigraph.com)

Die Radarmindesthöhen um den Fliegerhorst Geilenkirchen variieren je nach Sektor: 580 Meter im Nordwesten (Niederlande), 670 Meter im Osten, 700 Meter im Südosten und 820 Meter in Richtung Belgien. Bei kalter Witterung gelten höhere Grenzwerte, um Hindernissen auszuweichen. Da die minimale Radarhöhe in den Niederlanden bereits 580-670 Meter beträgt, können Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250 Metern ein erhebliches Hindernis für Flugzeuge unter Radarkontrolle darstellen. Insbesondere in der Region Selfkant kann dies ein erhöhtes Risiko darstellen, so dass die Flugsicherung (ATC) zusätzliche Beschränkungen für die Platzierung von Windkraftanlagen auferlegen kann, insbesondere in Gebieten nahe der Flugroute und um Geilenkirchen.

Nach § 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind alle geplanten Bauwerke ab einer Höhe von 100 Metern in Flugrouten oder in der Nähe von militärischen Anlagen genehmigungspflichtig. Darüber hinaus müssen die Auswirkungen auf Radar- und Kommunikationsanlagen geprüft werden, wie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt (BVerwG, 4 C 4.19, Urteil aus dem Jahr 2020).

Eine solche Studie sollte die folgenden Aspekte umfassen:

- Die Auswirkungen von Turbinen auf die Nutzung von militärischen Radar- und Navigationssystemen.
- Die Auswirkungen des AWACS-Betriebs auf bestehende Flugrouten, wie sie in Karten und Verfahren der militärischen Luftfahrt.
- Konsultation der Militärbehörden und der NATO-Gremien zur Gewährleistung der operationellen Kontinuität der AWACS-Flüge.

2.3 Rechtliche Erwägungen und einschlägige Rechtsprechung

Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen ist es wichtig, die Anforderungen der nationalen und internationalen Flugsicherheitsvorschriften einzuhalten. In den Niederlanden hat der Staatsrat wiederholt bestätigt, dass die Flugsicherheit ein entscheidender Faktor bei Raumordnungsplänen ist, die Windkraftanlagen vorsehen. So unterstreicht beispielsweise das Urteil im Fall "Windturbines Kloosterlanden" (ECLI:NL:RVS:2020:872) die Bedeutung einer umfassenden Risikoanalyse in Zusammenarbeit mit den Luftfahrtbehörden.

Darüber hinaus sollte bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass Windturbinen nicht nur physische Hindernisse darstellen, sondern auch elektromagnetische Störungen verursachen können, die Radar- und Kommunikationsgeräte beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ist die europäische Richtlinie "Obstacle Limitation Surfaces" (OLS) von Bedeutung, ebenso wie die ICAO-Leitlinien zum Schutz von Flugrouten (Anhang 14).

Ein Vergleich mit der Rechtsprechung in Deutschland zeigt, dass auch dort die Einhaltung von Flugsicherheitsstandards streng durchgesetzt wird. So bestätigt beispielsweise das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG 8 A 1234/18) die Notwendigkeit einer detaillierten Hindernisstudie für Windenergieanlagen in der Nähe von Flugrouten.

2.4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kommen wir zu dem Schluss, dass die Standorte in der Gemeinde Selfkant nicht für die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen geeignet sind. Die Nähe zum Flughafen Maastricht Aachen und zum Fliegerhorst Geilenkirchen sowie die kritische Rolle dieser Standorte für die zivile und militärische Luftfahrt bedeuten, dass das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der Flugsicherheit und der Betriebsfähigkeit nicht akzeptabel ist.

Darüber hinaus betonen rechtliche Verpflichtungen aus internationalen, europäischen und nationalen Vorschriften, dass der Flugsicherheit absolute Priorität eingeräumt werden muss. Jede Aufstellung von Windturbinen an den vorgeschlagenen Standorten wäre mit den Anforderungen an die Flugsicherheit und den betrieblichen Interessen der AWACS-Flüge der NATO unvereinbar.

Wir fordern die zuständigen Behörden daher dringend auf:

1. die Standorte im Selfkant angesichts der Risiken für die Flugsicherheit und der Windkraftanlagen aus, da sie die Sicherheit der Luftfahrt gefährden und wichtige
   der militärischen und zivilen Luftfahrt.

2. eine förmliche Entscheidung zu treffen, in der die Ungeeignetheit dieser

Standorte festgestellt wird
die auf der Grundlage einer umfassenden und unabhängigen Studie über die Auswirkungen von
Hindernisse auf die Flugsicherheit in dieser Region.

3. Transparenz für die Beteiligten, einschließlich der lokalen Regierungen, der Luftfahrtindustrie und Militärbehörden, über die Bewertung dieser Standorte und die Kompromisse, die zu der Entscheidung führten, die Standorte auszuschließen.

3. Proportionalität und gleichmäßige Verteilung der Aufgaben bei Windkraftanlagenprojekten

Die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und der gleichmäßigen Verteilung der Funktionen bei der Nutzung des verfügbaren Raums auf. In diesem Beitrag sollen diese Punkte näher beleuchtet werden, wobei der Schwerpunkt auf der Frage der Einfriedung von Dörfern durch Windkraftanlagen liegt. Die Argumentation wird durch rechtliche, wissenschaftliche und politische Rahmenbedingungen aus den Niederlanden, Deutschland und der Europäischen Union gestützt.

3.1 Verhältnismäßigkeit

Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die negativen Auswirkungen eines Projekts, wie z. B. von Windkraftanlagen, in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen stehen müssen. Dieser Grundsatz ist sowohl in der nationalen als auch in der europäischen Gesetzgebung sowie im deutschen Recht durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankert. Dieser Grundsatz ist im Grundgesetz in Artikel 20 Absatz 3 verankert und wird im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weiter konkretisiert.

Die Pläne verletzen diesen Grundsatz auf folgende Weise:

- Artikel 3:4 Allgemeines Verwaltungsrechtsgesetz (NL): Das Verwaltungsorgan muss eine Interessenabwägung vornehmen und
  abwägen und sicherstellen, dass die Folgen nicht unverhältnismäßig sind im Verhältnis zu den zu
  Ziele, die erreicht werden sollen.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Dieses verlangt die strikte Einhaltung von Normen für
  Lärm, Schlagschatten und Abstand. Die Pläne verstoßen gegen diese Normen:

o Lärmbelästigung: Die TA Lärm, eine Durchführungsvorschrift des BImSchG, besagt, dass

der maximale Lärmpegel in Wohngebieten sollte 35 dB 's nicht überschreiten

Nacht. Dies wird in der geplanten Konfiguration überschritten.
o Schlagschatten: Die Schlagschattenstandards von bis zu 30 Stunden pro Jahr werden durch die

Konzentration zusätzlicher Turbinen in der Nähe von Wohngebieten wahrscheinlich überschritten wird. Mit neuen und höheren Windkraftanlagen reicht der Schattenwurf noch weiter und betrifft noch mehr Menschen.

- Umzingelung von Dörfern: Mehrere Dörfer in der Gemeinde Selfkant sowie in Koningsbosch und Jabeek in den Niederlanden sind von geplanten Windkraftanlagen in einem Winkel von mehr als 120° umgeben. Dies führt zu einer visuellen Dominanz, die nachweislich psychologische Auswirkungen hat ("optisch bedrängende Wirkung") und somit das Wohlbefinden der Bewohner beeinträchtigt.

- Unverhältnismäßige räumliche Belastung: Die Konzentration zusätzlicher Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung durch Lärmbelästigung, Schattenwurf und Wertminderung von Immobilien. Dies verstößt gegen das vom BVerwG (29. September 2021, Az. 7 C 19.20) bestätigte Verhältnismäßigkeitsgebot, wonach der Nutzen von Vorhaben die Belastungen überwiegen muss.

3.2 Gleiche Verteilung der Aufgaben

Die Zuweisung von Aufgaben wie der Stromerzeugung sollte so erfolgen, dass die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden. In diesem Fall wurden die Interessen der Einwohner von Selfkant und der umliegenden niederländischen Dörfer wie Koningsbosch, Jabeek und Nieuwstadt nicht ausreichend berücksichtigt. Die wichtigsten Punkte:

- Mindestabstandsnormen: In den Niederlanden gilt in der Regel eine Abstandsnorm vom Drei- bis Vierfachen der Anlagenhöhe (z.B. 720 Meter für eine 200 Meter hohe Anlage). Bei bestehenden und geplanten Anlagen werden diese Normen in einigen Fällen nicht eingehalten, wie z.B. in Mühlenbruch (350 Meter), während in NRW der Mindestabstand mindestens 500 Meter beträgt. Damit wird auch der "Eisabstand" nicht eingehalten. Dieser schreibt vor, dass der Abstand aufgrund von Vereisung und herabfallenden Teilen mindestens das 1- bis 2-fache der Kipphöhe in Deutschland betragen muss. Dies widerspricht in der vorliegenden Planung den geltenden Gesetzen und Richtlinien und stellt eine unverhältnismäßige Belastung der Anwohner dar.

- Kumulative Auswirkungen: Die Konzentration von noch mehr Anlagen auf einem relativ kleinen Gebiet führt zu einer unverhältnismäßigen Raumbelastung, während Alternativstandorte nicht ausreichend untersucht wurden. Dies verstößt gegen das in der EU-Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie (2011/92/EU) geforderte Gebot der sorgfältigen Prüfung.

3.3 Rechtsprechung und einschlägige Rechtsvorschriften

Die Rechtsprechung bestätigt, dass die Pläne nicht den grundlegenden rechtlichen Standards entsprechen:

- Staatsrat, Beschluss vom 29. Januar 2020 (NL): befürwortet größere Abstandsnormen, um
  Gesundheitsrisiken und Belästigungen zu minimieren.

- OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024: Kritisiert nachlässige Planungs Entscheidungen und betont den Schutz der Interessen der Bürger.

- BVerwG, Urteil vom 29. September 2021 (Az. 7 C 19.20): stellt fest, dass die Verhältnismäßigkeit von
  von Lasten und Nutzen sorgfältig abgewogen werden muss. Werden unzureichende Abstandsmaßstäbe
  werden, kann dies zur Aufhebung von Planungsentscheidungen führen.

- Bundesumweltschutzgesetz (Deutschland): Enthält verbindliche Grenzwerte für Lärm und
  Schattenwurf. Ein Verstoß hiergegen führt zur Rechtswidrigkeit.

Die geplanten Windkraftanlagenprojekte in der Gemeinde Selfkant verstoßen gegen fundamentale Rechtsgrundsätze und sind in ihrer jetzigen Form nicht umsetzbar. Die folgenden Eckpunkte stützen diese Schlussfolgerung:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Belastung der Anwohner steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen des Projekts. Lärmbelästigung, Schattenwurf und visuelle Eingrenzung sind unverhältnismäßig und beeinträchtigen das Wohlbefinden der Anwohner.

2. Nichteinhaltung der deutschen Abstandsnormen und des Umweltrechts: Die Nichteinhaltung von Mindestabständen und Lärmstandards sowie die Überschreitung von Schlagschattennormen stellen eindeutige Verstöße gegen das BImSchG dar.

3. Nachlässige Interessenabwägung: In den Plänen werden alternative Standorte und kumulative Auswirkungen ignoriert, was einen Verstoß gegen die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt.

4. Die Rechtsprechung bestätigt die Unhaltbarkeit: Sowohl der Staatsrat als auch das Bundesverwaltungsgericht und das OVG NRW haben ähnliche Pläne wegen Verletzung von Bürgerinteressen und Verhältnismäßigkeitsanforderungen abgelehnt.

Die derzeitigen Pläne sind daher rechtlich nicht haltbar und sollten abgelehnt werden.

Name: Anschrift: Postleitzahl: Land: E-Mail-Adresse:] [Der Text wurde maschinell übersetzt]	

AZ: Ö-M-1-1932

1036498

1041619_001

Inhalt

Bij deze dienen wij bezwaar in tegen het plaatsen van windturbines langs onze grens. (Koningsbosch) bij Selfkant.

Wij zijn zeer ongerust hierover omdat deze hoge molens een groot gevaar zijn voor o.a. het vliegverkeer. De vliegtuigen van de Awachs vliegen er hier net overheen. Ook de vliegtuigen die gaan landen op vliegveld Maastricht Aachen Airport vliegen over Koningsbosch. En dan heb ik het nog niet eens over de overlast die wij ervan ondervinden. Wij hebben nu al last van de slagschaduw van de bestaande molens die er staan op uw grondgebied. Mens en dier lijden eronder en onze huizen worden minder waard. Ga eens eerlijk bij uzelf te rade. Hoe zou u het vinden als vreemden deze molens vlak bij uw woning zouden plaatsen zonder eerst met u te overleggen. Wij vatten dit op als minachting voor de medemens. En bedenk goed dat jullie de lusten en wij de lasten ervan dragen. Niet erg netjes. Daarom verzoeken wij u vriendelijk om van uw plannen af te zien en zulke molens op de zee te plaatsen. Jullie zouden niet alleen gebruik van de wind kunnen maken maar ook van eb en vloed. Daar is dus meer winst te behalen dan hier op het platteland.

We wensen jullie veel wijsheid en begrip toe.

[Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen entlang unserer Grenze. (Koningsbosch) in der Nähe von Selfkant. Wir sind sehr besorgt darüber, denn diese hohen Turbinen sind eine große Gefahr für die Luftverkehr. Die Flugzeuge der Awachs fliegen hier direkt darüber. Die Flugzeuge, die auf dem Flughafen Maastricht-Aachen landen wollen, fliegen auch über Koningsbosch. Ganz zu schweigen von der Belästigung, die wir dadurch erfahren. Wir leiden bereits unter dem Schattenwurf der bestehenden Turbinen, die sich auf Ihrem Grundstück befinden. Gebiet. Menschen und Tiere leiden und unsere Häuser werden weniger wert. Seien Sie ehrlich zu sich selbst. Wie würden Sie sich fühlen, wenn Fremde diese Mühlen in der Nähe Ihres Hauses aufstellen würden, ohne Sie vorher zu fragen. Wir empfinden dies als Verachtung für die Mitmenschen. Und denkt daran, dass ihr die Freuden tragt und wir die Lasten tragen. Das ist nicht sehr ordentlich. Deshalb bitten wir euch, eure Pläne aufzugeben und solche Mühlen auf das Meer zu stellen. Ihr könntet nicht nur den Wind, sondern auch Ebbe und Flut ausnutzen. Dort ist also mehr Gewinn zu machen als hier auf dem Land.

Wir wünschen Ihnen viel Weisheit und Verständnis.]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Berücksichtigung der Aspekte „MVA (minimum vectoring altitude) Zonen“ sowie „Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen um Verkehrsflughäfen“ als Ausschlusskriterien gemäß der planerischen Konzeption (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

[Der Text wurde maschinell übersetzt]	Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1934

1036505

1041626_001

Inhalt

Hierbij maken de 4 bewoners van [ANONYMISIERT] bezwaar tegen de plaatsing van windmolens in Selfkant i.v.m. de zeer beperkte afstand tot ons leefgebied en de te verwachten geluidsoverlast.

[ANONYMISIERT]

[Hiermit erheben die 4 Anwohner [ANONYMISIERT]in Koningsbosch Einspruch gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in Selfkant aufgrund der sehr geringen Entfernung zu unserem Lebensraum und der zu erwartenden Lärmbelästigung.

[ANONYMISIERT]

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1935

1031513

1041634_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Ik verzoek u om mij een vertaling van de stukken te sturen zodat ik een zienswijze kan indienen In de bijlage de onderbouwing van mijn verzoek

mvg

[ANONYMISIERT]

[ANONYMISIERT], Betreft: plaatsing windmolens in de regio Koningsbosch

Via de website www.echt-susteren.nl heb ik vernomen dat ik mijn mening kan geven over de windmolenplannen in de regio Koningsbosch. In de tekst word ik verwezen naar de link Bezirkregierung Köln. Als ik dit aanklik dan kom ik op de website, https:// www.bezreg- koeln.nrw.de/bekanntmachungen/aufstellung-des-sachlichen-teilplans-erneuerbare-energien-zum-regionalplan-koeln Daar staat alles in het Duits. Helaas is mijn Duits niet zo goed, zodat ik deze ambtelijke stukken kan lezen en begrijpen. Het is voor mij dan ook niet mogelijk om hierover een oordeel te vormen.

Volgens het ESPOO verdrag moeten de partijen reeds bij de planning voorgelicht en betrokken worden. Zie hieronder

Verdrag inzake milieu-effectrapportage in grensoverschrijdend verband, Espoo, 25-02-1991Geraadpleegd op 10-02-2025. Geldend van 23-10-2017 t/m heden

Art2.6.(Quote)

De Partij van herkomst biedt, in overeenstemming met de bepalingen van dit Verdrag, het publiek in de gebieden die het effect mogelijk raakt, de gelegenheid deel te nemen aan desbetreffende milieu- effectrapportageprocedures ten aanzien van voorgenomen activiteiten, en draagt er zorg voor dat de gelegenheid die wordt geboden aan het publiek van de mogelijk benadeelde Partij gelijkwaardig is aan die welke wordt geboden aan het publiek in de Partij van herkomst.

Volgens de “Gezamelijke verklaring inzake de samenwerking bij de uitvoering van grensoverschrijdende milieueffectrapportage voor zowel projecten als plannen en programma’s in het Nederlands-Duitse grensgebied tussen het MInisterie van Infrastructuur en Natuurbescherming van Nederland en het Bondsministerie van Milieu, Natuurbescherming en Nucleaire Veiligheid van de Bondsrepubliek Duitsland”

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich. Rechte gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) bleiben unberührt.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

(Zie bijlage)

staat in 10. Vertalingen (Quote)

Het publiek van het mogelijk benadeelde buurland wordt op vergelijkbare wijze in de gelegenheid gesteld haar mening te geven als het eigen publiek. Dit geldt ook als procedurele stappen plaatsvinden die niet dwingend zijn voorgeschreven en waartoe het bevoegd gezag in het land van herkomst beslist. Een gelijkwaardige mogelijkheid voor het geven van een zienswijze is alleen mogelijk wanneer de noodzakelijke informatie wordt vertaald.

Ik ben van mening dat ik als Nederlander i.d. niet gelijkwaardig behandeld word en verzoek u daarom mij een Nederlandse vertaling te sturen van de betreffende stukken of een link aan tegeven waar ik die in het Nederlands kan downloaden..

Met vriendelijke groeten.

[ANONYMISIERT]

[ANONYMISIERT],

Ich bitte Sie, mir eine Übersetzung der Dokumente zukommen zu lassen, damit ich eine Stellungnahme abgeben kann

Im Anhang finden Sie die Begründung für meinen Antrag

Mit freundlichen Grüßen

[ANONYMISIERT],

Betrifft: Platzierung von Windkraftanlagen in der Region Koningsbosch

Über die Website www.echt-susteren.nl habe ich erfahren, dass ich meine Stellungnahme zu den Plänen für Windkraftanlagen in der Region Koningsbosch. Im Text werde ich auf den Link Bezirksregierung Köln verwiesen. Wenn ich diesen verwende klicken, dann komme ich auf die Website https://www.bezregkoeln.nrw.de/bekanntmachungen/aufstellung-des-sachlichen-teilplanserneuerbare-energien-zum-regionalplan-koeln Dort ist alles auf Deutsch. Leider ist mein Deutsch nicht so gut, also habe ich diese offiziellen Dokumente lesen und verstehen können. Daher ist es für mich Es ist nicht möglich, sich dazu eine Meinung zu bilden.

Gemäß dem ESPOO-Übereinkommen müssen die Parteien bereits zum Zeitpunkt der Planung informiert und beteiligt werden. Siehe unten

Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei grenzüberschreitenden link, Espoo, 25-02-1991Überprüft am 10-02-2025. Gültig ab 23-10-2017 bis heute

Art2.6.(Zitat)

Die Ursprungsvertragspartei muss nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags die Öffentlichkeit in den potenziell von den Auswirkungen betroffenen Gebieten, die Möglichkeit, an den einschlägigen Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung teilzunehmen zu den vorgeschlagenen Aktivitäten, und stellt sicher, dass die Gelegenheit, die der Öffentlichkeit der potenziell geschädigten Partei derjenigen entspricht, die der Öffentlichkeit in der Ursprungspartei angeboten wird. Gemäß der "Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit in der Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen für beide Projekte als Pläne und Programme in der deutsch-niederländischen Grenzgebiet zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Naturschutz der Niederlande und des Bundesumweltministeriums, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Deutschland" (siehe Anhang) *ist in 10. Übersetzungen (Zitat)* *Die Öffentlichkeit des potenziell geschädigten Nachbarlandes wird auf die gleiche Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten wie sein eigenes Publikum. Dies gilt auch, wenn Verfahrensschritte stattfinden, die nicht obligatorisch sind und für die die zuständige Behörde im Herkunftsland entschieden.* ***Eine gleichwertige Möglichkeit zur Meinungsäußerung ist nur möglich, wenn die erforderlichen Informationen übersetzt werden.*** Ich glaube, dass ich als Niederländer nicht gleichberechtigt bin. behandelt und bitten Sie daher, mir eine niederländische Übersetzung des die entsprechenden Dokumente zu übermitteln oder einen Link anzugeben, unter dem ich sie in Niederländisch kann herunterladen... Mit freundlichen Grüßen.] [Der Text wurde maschinell übersetzt]	

AZ: Ö-M-1-194

1032855

1037810_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Bau der Windenergieflächen im Bereich Escher Heide und Vollmert.

Als potentiell direkten Anrainer der geplanten Windenergieflächen bewegen mich die folgenden Gründe dazu:

1) - Unterschreitung der Abstandsfläche von 1.000 Metern zu Anwohnerbebauungen
2) - Lärmbelästigung durch Interschall, Schattenwurf und Windgeräusche
3) - Abholzung gesunder Baumbestände
4) - Zerstörung von Lebensraum heimischer Wildtiere
5) - Erschlagene Greifvögel
6) - Zerstörung des Landschaftsbildes
7) - Verlust des natürlichen, naturnahen Charakters der gewachsenen Kulturlandschaft in der Region
8) - Abwertung des Naherholungsgebietes
9) - Wertverlust meiner Immobile
10) - Bodenverdichtungen und damit einhergehend eine verringerte Aufnahme von Regenwasser und einer damit zunehmenden Gefahr von Überflutungen (Stichwort Ahr-Hochwasser)

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der

	Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-1941

1036514

1041640_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Als Tierarztpraxis mit eigenem, wertvollen Zuchtstutenstamm und Mutterschafsherde sehen wir uns in besonderer Weise betroffen, da die geplanten Parzellen (SE 9 und SE 8) in unserer unmittelbaren Nachbarschaft liegen. Der Abstand zu unserem Gundstück [ANONYMISIERT] beträgt nur.knapp 600 Meter, Der Abstand zum Nachbarn [ANONYMISIERT] sogar nur 400 Meter. In Nachbarländern beträgt der Mindestabstand 1000 Meter. Damit liegen die Windkraftwerke meines Erachtens viel zu nah an unserem Grundstück und negative Auswirkungen auf unsere Tiere sind vorprogrammiert. Ebenso wie die Beeinträchtigungen in dem oben ausgefüllten Fragenkatalog.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

AZ: Ö-M-1-1944

1036516

1041641_001

Inhalt

Goededag dames en heren ik ben slecht in de Duitse taal en had u regelgeving graag in het Nederlands. Daarnaast stuur ik u de regelgeving van de Europese wet van ESPO waarin staat dat u ook de buurlanden moet informeren in de daar geldende taal.

Met vriendelijke groet,

[ANONYMISERT]

[ANONYMISERT],

Betreft: plaatsing windmolens in de regio Koningsbosch

Via de website www.echt-susteren.nl heb ik vernomen dat ik mijn mening kan geven over de windmolenplannen in de regio Koningsbosch. In de tekst word ik verwezen naar de link Bezirkregierung Köln. Als ik dit aanklik dan kom ik op de website, https://www.bezregkoeln.nrw.de/bekanntmachungen/aufstellung-des-sachlichen-teilplanserneuerbare-energien-zum-regionalplan-koeln Daar staat alles in het Duits. Helaas is mijn Duits niet zo goed, zodat ik deze ambtelijke stukken kan lezen en begrijpen. Het is voor mij dan ook niet mogelijk om hierover een oordeel te vormen.

Volgens het ESPOO verdrag moeten de partijen reeds bij de planning voorgelicht en betrokken worden. Zie hieronder

Verdrag inzake milieu-effectrapportage in grensoverschrijdend verband, Espoo, 25-02-1991Geraadpleegd op 10-02-2025. Geldend van 23-10-2017 t/m heden

Art2.6.(Quote)

De Partij van herkomst biedt, in overeenstemming met de bepalingen van dit Verdrag, het publiek in de gebieden die het effect mogelijk raakt, de gelegenheid deel te nemen aan desbetreffende milieueffectrapportageprocedures ten aanzien van voorgenomen activiteiten, en draagt er zorg voor dat de gelegenheid die wordt geboden aan het publiek van de mogelijk benadeelde Partij gelijkwaardig is aan die welke wordt geboden aan het publiek in de Partij van herkomst.

Volgens de “Gezamelijke verklaring inzake de samenwerking bij de uitvoering van grensoverschrijdende milieueffectrapportage voor zowel projecten als plannen en programma’s in het Nederlands-Duitse grensgebied tussen het MInisterie van Infrastructuur en Natuurbescherming van Nederland en het Bondsministerie van

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich. Rechte gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) bleiben unberührt.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Milieu, Natuurbescherming en Nucleaire Veiligheid van de Bondsrepubliek Duitsland” (Zie bijlage)

staat in 10. Vertalingen (Quote)

Het publiek van het mogelijk benadeelde buurland wordt op vergelijkbare wijze in de gelegenheid gesteld haar mening te geven als het eigen publiek. Dit geldt ook als procedurele stappen plaatsvinden die niet dwingend zijn voorgeschreven en waartoe het bevoegd gezag in het land van herkomst beslist. Een gelijkwaardige mogelijkheid voor het geven van een zienswijze is alleen mogelijk wanneer de noodzakelijke informatie wordt vertaald.

Ik ben van mening dat ik als Nederlander i.d. niet gelijkwaardig behandeld word en verzoek u daarom mij een Nederlandse vertaling te sturen van de betreffende stukken of een link aan tegeven waar ik die in het Nederlands kan downloaden..

Met vriendelijke groeten.

[ANONYMISERT]

[Anhang]

[Guten Tag, meine Damen und Herren, ich bin der deutschen Sprache nicht mächtig und möchte Ihre Vorschriften auf Niederländisch haben.

Außerdem übersende ich Ihnen die Bestimmungen des europäischen Rechts von ESPO, die besagen, dass Sie auch die Nachbarländer in der dort geltenden Sprache informieren müssen.

[ANONYMISERT],

Betrifft: Platzierung von Windkraftanlagen in der Region Koningsbosch

Über die Website www.echt-susteren.nl habe ich erfahren, dass ich meine Meinung zu den Windkraftanlagenplänen in der Region Koningsbosch abgeben kann.

Im Text werde ich auf den Link Bezirksregierung Köln verwiesen. Wenn ich diesen anklicke, gelange ich auf die Website, https://www.bezregkoeln.

nrw.de/bekanntmachungen/aufstellung-des-sachlichen-teilplanserneuerbare-

energien-zum-regionalplan-koeln

Dort ist alles auf Deutsch. Leider ist mein Deutsch nicht so gut, dass ich diese offiziellen Dokumente lesen und verstehen kann. Daher ist es mir nicht möglich, mir eine Meinung dazu zu bilden.

Nach dem ESPOO-Übereinkommen müssen die Parteien bereits in der Planungsphase informiert und einbezogen werden. Siehe unten

Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, Espoo, 25-02-1991Überprüft am 10-02-2025.

Gültig ab 23-10-2017 bis heute

Art2.6.(Zitat)

Die Ursprungsvertragspartei gibt der Öffentlichkeit in den von den Auswirkungen möglicherweise betroffenen Gebieten nach Maßgabe dieses Übereinkommens Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgeschlagenen Tätigkeiten zu beteiligen, und stellt sicher, daß die der Öffentlichkeit der möglicherweise betroffenen Vertragspartei gebotenen Möglichkeiten denen der Öffentlichkeit der Ursprungsvertragspartei ***gleichwertig*** *sind.*

Gemäß der "Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen sowohl für Projekte als auch für Pläne und Programme im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Naturschutz der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland" (siehe Anhang)

ist in 10. Übersetzungen (Zitat)

Der Öffentlichkeit des potenziell geschädigten Nachbarlandes ist Gelegenheit zu geben, sich in ähnlicher Weise zu äußern wie der eigenen Öffentlichkeit. Dies gilt auch, wenn Verfahrensschritte stattfinden, die nicht zwingend vorgeschrieben sind und zu denen die zuständige Behörde im

Herkunftsland entschieden.

Eine gleichwertige Möglichkeit zur Meinungsäußerung ist

nur möglich, wenn die erforderlichen Informationen übersetzt werden.

Ich bin der Meinung, dass ich als niederländischer Staatsangehöriger nicht gleich behandelt werde und bitte Sie daher, mir eine niederländische Übersetzung der entsprechenden Dokumente zukommen zu lassen oder einen Link anzugeben, unter dem ich sie auf Niederländisch herunterladen kann....

Mit freundlichen Grüßen.]

[Anhang]

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

AZ: Ö-M-1-1948

1036595

1041668_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf Immobilien - Beschädigung und Wertminderung von Immobilien . Ich habe mit meiner Familie vor 5 Jahren etwa 250 m entfernt der geplanten Windräder gebaut. Meiner Famile entsteht dadurch auch ein wirtschaftlicher Schaden. Dies wurde uns nie, bis heute, nicht persönlioch von der Gemeinde mitgeteilt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-195

1032861

1037821_001

Inhalt

Betreff: Absolut keine neuerbaren Energien im Vollmert und Escher Heide

[ANONYMISIERT],

diese Solarparks und Windräder sind eine Umweltverschmutzung sondergleichen. Diese Windräder sorgen dafür, dass der Boden hochgradig mit Umweltgiften belastet wird und wie gelesen, illegal in Rumänien entsorgt werden. Aus den Augen aus dem Sinn! Mit dem Solarparks das gleiche Elend.

Ich möchte nicht begreifen, dass diese unsägliche, angebliche saubere Energie, die unsere Umwelt verschandelt, eine gute alternative Energiegewinnung sein soll. Ist sie nicht! Ja, sie ist eine Schande der Energieerzeugung!

Man hatte ohne Grund die sichersten KKW's abgeschaltet, da Frau Merkel schwer nachgedacht hatte und hat den Grünen nachgegeben. Es reicht mir / uns! Ich möchte keine erneuerbaren Energien in meiner unmittelbarer Nähe haben, die die Gegend verschandeln!

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1953

1036260

1041559_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Einspruch gegen die geplante Ausweisung der oben genannten Flächen als Windvorranggebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen. Mein Einspruch begründet sich auf erhebliche rechtliche, ökologische und soziale Bedenken, die nicht angemessen berücksichtigt wurden.

1. Fehlende Berücksichtigung des Naturschutzes und der Artenvielfalt
Die genannten Gebiete zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt aus und sind seit Jahren ein Schwerpunkt der Stiftung Pro Artenvielfalt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nicht nur wertvolle Lebensräume zerstören, sondern auch eine erhebliche Gefährdung für zahlreiche geschützte Arten bedeuten. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Schutz dieser Arten verpflichtend. Eine Genehmigung der Windkraftanlagen ohne umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange wäre daher rechtswidrig.

2. Erhöhtes Hochwasserrisiko durch Flächenversiegelung
Die dramatischen Hochwasserereignisse des Jahres 2021 haben verdeutlicht, wie essenziell unversiegelte Flächen für den Hochwasserschutz sind. Der Bau von Windkraftanlagen geht mit massiven Bodenversiegelungen für Fundamente und Zuwegungen einher. Dies verschlechtert die natürliche Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens und erhöht das Risiko von Sturzfluten und Bodenerosion.
Eine Vernachlässigung dieses Faktors widerspricht dem § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), das den Schutz der natürlichen Wasserreserven vorschreibt.

3. Fehlende Rücksicht auf Anwohnerinteressen und Immobilienwertverluste
Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass Windkraftanlagen zu erheblichen Wertverlusten von Immobilien in der Umgebung führen. Laut Studien können diese Verluste bis zu 20-50 % betragen. Zudem beeinträchtigen Infraschall, Lärmemissionen und Schattenwurf die Wohnqualität erheblich. Diese Faktoren werden in der bisherigen Planung nicht angemessen gewürdigt. Eine faire Berücksichtigung der Interessen der Bürger erfordert eine Neubewertung der geplanten Standorte.

4. Fehlende Transparenz und unzureichende Bürgerbeteiligung
Die bisherigen Planungsverfahren lassen eine ausreichende Einbindung der betroffenen Bürger vermissen. Intransparente Entscheidungsprozesse und mangelnde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich Punkt 1:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Informationsbereitstellung führen zu einem Vertrauensverlust in die zuständigen Behörden. Eine vollständige Offenlegung aller relevanten Gutachten, insbesondere zu Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen, ist zwingend erforderlich.

5. Rechtliche Bedenken und Verstöße gegen bestehende Gesetze
Die geplante Ausweisung verstößt gegen zentrale Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zudem bestehen Zweifel an der Einhaltung von Mindestabstandsregelungen nach § 249 BauGB. Eine umfassende juristische Prüfung dieser Aspekte ist dringend geboten.

6. Aufforderung zur Rücknahme der Planungen
Aufgrund der oben genannten schwerwiegenden Bedenken fordere ich die sofortige Überprüfung und Zurücknahme der geplanten Windvorranggebiete. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie eine detaillierte Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten. Sollte die Planungsverfahren ohne angemessene Berücksichtigung dieser Einwände fortgesetzt werden, behalte ich mir rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich Punkt 2:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Bezüglich Punkt 3:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die

Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Bezüglich Punkt 4:
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Bezüglich Punkt 5:
Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des

	Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

AZ: Ö-M-1-1957

1036262

1041561_001

Inhalt

Mit diesem Schreiben möchte Ich meinen Einspruch gegen die Pläne zur Einrichtung der Windkraftanlagen in der Nähe von Koningsbosch, Fläche 4 zum Ausdruck bringen.

Als Einwohner der Region bin Ich besorgt über die gezundheitsrisiken,Lärmbelastung und Schattenschlag die diese Windkraftanlagen hervorbringen.

Auch bin Ich besorgt über die Abwertung der Immobilien in Koningsbosch, auch mein Haus wird betroffen sein, dies ist unakzeptabel.

Sollten die Windkraftanlagen dennoch errichtet werden, werde Ich Schadenersatzforderungen stellen um finanziellen Einbußen und gesundheitliche Schaden zu kompensieren.

Ich bitte sie diese Bedenken ernsthaft zu berücksichtigen und die Pläne erneut zubewerten und dass die Stimme der Bevölkerung, insbesondere die von Koningsbosch gehört werden da an der Deutschen Seite von Koningsbosch in der Nähe von Waldfeucht schon ubermässig viel Windkraftanlagen gebaut sind.

Ich danke Innen im voraus für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe dass meine Stimme gehört wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung

	dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-1975

1036412

1041602_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Hiermit gebe ich Miene Stellungnahme ab in Bezug auf der Aufstellung dies Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln - in kurz Teilplan EE- insbesonderes für die Fläche SEL_05.
Ich bin gegen den Bau von Windturbinen auf dieser Flache SEL_05. Meine Begründing finden Sie in meiner Stellungnahme im beigefügten Anhang.

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln ab. Mein besonderes Augenmerk gilt dabei der vorgeschlagenen Ausweisung der Windenergiegebiete SEL_05 in der Grenzregion Selfkant in der nahe von Jabeek (NL) und den damit verbundenen Folgen für die grenzüberschreitende Lebens- und Gesundheitsqualität, Biodiversität und Sicherheit.

Empfänger
Diese Stellungnahme richtet sich an das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln. Ich bitte um eine zeitnahe Bearbeitung und Berücksichtigung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Einleitende Bemerkungen
Obwohl ich die Ziele der Energiewende ausdrücklich unterstütze, halte ich die Umsetzung dieses konkreten Vorhabens in der aktuellen Form für inakzeptabel. Die Pläne entsprechen nicht den nationalen und internationalen Vorschriften und verursachen unverhältnismäßige Schäden für Mensch und Umwelt. Zudem fehlt es an einer sorgfältigen Güterabwägung, bei der auch die grenzüberschreitenden Pflichten und Rechte der Anwohner berücksichtigt werden.
In dieser Stellungnahme erläutere ich meinen Standpunkt im Detail und begründe ihn mit rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Argumenten. Ich bitte Sie, diese Punkte bei Ihrer weiteren Entscheidungsfindung zu diesem Projekt sorgfältig zu berücksichtigen.

Hintergrund
Im Rahmen des Regionalen Teilplans Erneuerbare Energien wurden im Regierungsbezirk Köln Vorzugs- und Beschleunigungsgebiete für die Windenergie ausgewiesen. Mein Interesse gilt vor allemden grenzüberschreitenden Auswirkungen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Grundsätzliches:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Dabei werden innerhalb des Planungsraums zweifelsohne auch grenznahe Räume zu benachbarten Staaten betrachtet. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare

dieser Pläne auf die Gemeinde Selfkant und auf die benachbarten niederländischen Gemeinden und insbesondere das Gebiet SEL 05, das etwa 800 Meter außerhalb des Dorfzentrums von Jabeek (NL) liegt und circa 600 von de Dorfs Grenze wo ich wohne an [ANONYMISIERT]. De geplante SEL_05 ist recht hinter meinem Garten, Ich erweise nach Foto 2 in diesem Brief.
Umstrittene Punkte
Meiner Ansicht nach stehen folgende Kernpunkte im Mittelpunkt:
1. Fehlen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) :
Das Fehlen einer UVP gemäß der EU-Richtlinie 2011/92/EU und den Übereinkommen von Espoo und Aarhus stellt einen klaren Verstoß gegen internationale Verpflichtungen dar. Ohne diese Prüfung bleiben entscheidende grenzüberschreitende Auswirkungen auf
Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt unberücksichtigt. Die vorgeschlagenen Standorte überschneiden sich mit wichtigen Lebensräumen geschützter Arten, etwa dem Feldhamster, Fledermäusen, Kiebitzen und verschiedenen Greifvögeln.

2. Flugsicherheitsrisiken:
Durch die Nähe der Flugrouten des Flughafens Maastricht Aachen (MAA) und des NATOAWACS-Einsatzes in Geilenkirchen ergeben sich erhebliche Risiken. Durch den intensiven Flugverkehr und ins besondere die regelmäßig niedrige Test Flüge der AWACs Flugzeuge über
dem Gebiet SEL 05 sind Errichtung von Gebäude/ Windkraanlagen über 100 Meter nicht zulässig. Ich habe auch Angst, dass, falls Windkraanlagen auf SEL_05 installiert werden und die AWACS, die über SEL_05 Übungs- und Teslüge durchführt, eine äußerst gefährliche
Situaon entstehen kann wen beim Test Flug eine not Manöver oder andere Manöver gemacht werden muss und wenn dort Windkraanlagen mit einer Höhe zwischen 250 und 300 Meter stehen. In diesem möglichen Fall wäre ich direkt in Lebensgefahr."
Auch können
Windkraanlagen sowohl physische Hindernisse als auch elektromagnesche Störungen verursachen. Ich versuche dann auch um mit dem NATO kontakt auf zu nehmen und zu besprechen ob Windkraanlagen überhaut in SEL-05 hin gesetzt dürfen.
3. Verhältnismäßigkeit und gleiche Aufgabenverteilung:
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Selfkant wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und der gleichberechtigten Funktionsverteilung bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen auf.
4. Sel-_05 liegt zwischen Wohngebieten
SEL-05 liegt zwischen mehreren Dörfern, nämlich Jabeek, Bingelrade, Hillensberg, Wehr und Susterseel, alle in einem Abstand von 600 bis 800 Metern. SEL-05 ist kein Gebiet, das für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden sollte."(sehe FOTO 3)
5. Einwände in Bezug auf Natur und Umwelt
Das mit Fördergeldern unterstutzte EU- Project durch die FBE (Faunabeheer-eenheid Limburg) zur Erhaltung und Förderung vom seltsamen Feldhamster im Grenzbezirk/ in der direkten Umgebung des geplanten Windkra Bereich würde beträchtlich nachteilig beeinflusst werden. (sehe Absatz A.3 und FOTO 1)
Anfragen

Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewägt. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (WEB) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können WEA errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB WEA gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Im Einzelnen:

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und

Ich bitte die Bezirksregierung Köln:
1. um die Durchführung einer umfassenden grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit.
2. Darum, alternative Standorte mit geringeren grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erkunden und SEL_05 aus dem Plan zu nehmen.
3. um die Sicherstellung der Beteiligung der niederländischen Behörden und der Öffentlichkeit im Einklang mit internationalen Abkommen.
Form der Stellungnahme:
Gemäß den Richtlinien wird diese Stellungnahme elektronisch per E-Mail an ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de gesendet
Zur korrekten Bearbeitung ist im Betreff die Bezeichnung Öff Teilplan EE“ anzugeben.
Die Ansicht besteht aus zwei Teilen:
- Teil A: Mein persönlicher Brief (subjektiv) Hier finden Sie meine persönlichen Themen, die meiner Meinung nach als Bewohner des Grenzdorfes Jabeek wichtig sind.
- Teil B: Begründung der Auffassung (objektiv)

Darin werden die oben genannten Themen ausführlicher besprochen und es werden weitere Einblicke in diese Themen gegeben. Bei diesem Teil handelt es sich um eine Vorlage, in der Sie relevante Vorschriften und Rechtsprechung finden und die aufzeigt, dass es in zahlreichen Bereichen Argumente gibt, warum Windkraftanlagen nicht im SEL 05-Gebiet errichtet werden sollten.
Kontakt und Fragen
Bei Fragen oder für weitere Erläuterungen kontaktieren Sie uns bitte über die unten angegebenen Kontaktdaten. Ich vertraue darauf, dass meine Ansichten, Einwände und Vorschläge im weiteren Planungsprozess sorgfältig berücksichtigt werden.

Teil A: Meiner persönlicher Brief
Stellungnahme zur Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Änderung des Regionalplans Köln, insbesondere die darin enthaltenen Passagen und Karten zu den Windenergiebereichen und Flächenkennung
(Flache SEL 05) Kreis Selant .
Stellungnahme von: [ANONYMISIERT]

Hiermit teile ich Ihnen meine Einwände mit gegen das Vorhaben , im Grenzbezirk Selant Fläche SEL 05 in der Nähe van Jabeek für den Bau und Betrieb von Windkraanlagen auszuweisen. Ich fordere Sie dringend auf, dieser geplante Windenergiebereich aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen. Begründung:
A. Einwände in Bezug auf Natur und Umwelt
1. Wir leben in einer Zeit, in der die biologische Artenvielfalt sowie die Qualität und Quantät der Natur konnuierlich abnehmen. Das Artensterben nimmt weiter zu. Boden, Wasser und Lu werden zunehmend verschmutzt. Die Naturräume schrumpfen.
Wichge Organisaonen
weltweit (Vereinte Naonen, World Wildlife Fund usw.) weisen auf die Notwendigkeit hin, Wälder und Naturräume für Mensch und Tiere zu erhalten, zu verbessern und zu

Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich. Rechte gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) bleiben unberührt.

Lärm, Schlagschatten, Eiswurf

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Abrieb durch Rotorblätter

Die Anregung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Infraschall, Elektrosmog

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten

vergrößern, wenn wir den Kampf gegen den Klimawandel gewinnen wollen. Die Ausweisung von
Windenergiebereichen in sensibler Natur, steht dem diametral entgegen.
2. Seit ahrzehnten bestehen erfolgreiche Iniaven, die deutschen und niederländischen sensible und ökologische Natur(schutz)gebiete mit einander zu verbinden. Die NABU (BRD) und INV (NL) arbeiten schon Jahrzehnten zusammen um die „Roderbachregion“ zu regenerieren
und Naturräume zu integrieren und erweitern. Der Betrieb von Windkraanlagen wird sich negav auf die Weiterentwicklung der Projekten auswirken.
3. Das mit Fördergeldern unterstutzte EU- Project durch die FBE (Faunabeheer-eenheid Limburg) zur Erhaltung und Förderung vom seltsamen Feldhamster im Grenzbezirk/ in der direkten Umgebung des geplanten Windkra Bereich würde beträchtlich nachteilig
beeinflusst werden. Die Habitat-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lebensräume geschützter Arten, wie etwa des Feldhamsters, in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Der Bau von Windkraftanlagen im SEL_05 könnte angesichts der Auswirkungen auf
den angrenzenden Lebensraum des Feldhamsters in den Niederlanden einen Verstoß gegen diese Verpflichtung darstellen. Eine detaillierte ökologische Wirkungsanalyse speziell für den Feldhamster fehlt in der aktuellen Dokumentation. Ich bitte Sie dringend, dies durchführen
zu lassen und in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. Sehe Foto 1 für das Subvention fähiges Gebiet für die Feldhamster beim geplante SEL_05. mit im Rotfarbige die Gebiete der Feldhamster um in blauen Zirkel die geplante SEL-05

Abbildung

4. Die Ländereien und die angrenzenden Naturschutzgebiete sind der Lebensraum einer Vielzahl internaonal geschützter Brut- und Greifvogelarten. Beispiele sind der Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten. Die Praxis hat gezeigt, dass Windkraanlagen viele Opfer unter diesen Vögeln fordern. Selbiges gilt für geschützte heimische Fledermausarten. Auch sie nutzen diese Gebiete als Jagdgebiet.
B Sonsge Einwände
1. Die geplanten Windkraanlagen in der direkten Umgebung von Wohnkernen vermindern die Aufenthaltsqualität im Umfeld durch Lärm, Schaenwurf, Lichtverschmutzung und Infraschall. Bei Anwohnern führen diese Emissionen zu ernsthaen Gesundheitsbeschwerden.
2. Das Grenzgebiet ist zum Teil von Hügeln und Kirchtürmen geprägt, deren Höhe zwischen 40 und 80 Metern variieren. Die Errichtung von Windkraanlagen mit einer überdurchschniliche Höhe von 250 Metern und mehr würde den Charakter der Landscha nachhalg zerstören und die Arakvität des Gebietes als Erholungsraum deutlich senken. Somit wäre mit einer Abnahme der Touristenzahlen zu rechnen.
3. Die Errichtung von Windkraanlagen direkt am Wohngebiet sorgt für Kapitalvernichtung.
Das privat Vermögen der Einwohner in den Wohnkernen mit einem Eigenheim senkt 9% bis 15 % durch die erwiesene Abwertung der Verkaufspreise von die

Infraschall und/ oder Elektrosmog die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zwar erzeugen Windkraftanlagen elektromagnetische Felder, aber nur in sehr geringen. Messungen aus mehreren Ländern liegen weit unter einschlägigen Richtwerten und sind insbesondere bei den üblichen Abständen für Anwohner:innen unbedenklich. Gesundheitliche Auswirkungen durch Elektrosmog von Windrädern sind nicht belegt, der wissenschaftliche Konsens ist eindeutig (vgl. M. Eisenson, J. Elkin, A. Fitch, M. Ard, K. Sittinger, S. Lavine (2024): Rebutting 33 False Claims About Solar, Wind, and Electric Vehicles. Sabin Center for Climate Change Law, abrufbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/sabin_climate_change/217).

Landschaftsbild und Naherholung

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie

Wohnhäusern, also auch mein Haus an [ANONYMISIERT].
4. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurden klare Vereinbarungen über "„gute Nachbarscha“ getroffen. Diese sehen vor, dass die Interessen der jeweils anderen Seite respekert und berücksichgt werden. Der bestehende Vertrag von Meppen (1824) zwischen den Niederlanden und der Bundessrepublik sieht vor das an beiden Seiten der Grenze innerhalb 376 Meter nicht gebaut werden darf. Zusmmung ist nicht unbedingt notwendig aber bei akve formelle Beschwerden durch den Staat sollte die B.R.D. den Bau innerhalb dieses Bereiches nicht ausführen. Außerdem gefährden sie die guten Beziehungen zwischen den deutschen und niederländischen Nachbargemeinden.
5. Das von Ihnen ausgewiesene Fläche SEL 05 ist nur 600 meter (!) von den Häusern in Jabeek enernt, die sich an der Straße [ANONYMISERT] befinden (wo ich wohne, sehe Foto 2) und ca. 800 Meter vom Kirchturm enernt, der sich im Zentrum unseres Dorfes befindet. Nach niederländischen Vorschrien darf der Abstand von einer Windkraanlage zu einem Wohnhaus niemals weniger als 1.000 Meter betragen und bis vor kurzem galt dieser Standard auch für Deutschland, und das nicht ohne Grund aus gesundheitlichen Gründen und
Beläsgungen.

Abbildung

Die Folgen für meine Gesundheit könnten Groß sein. Es ist wissenschaftlich bewiesen (hier verweise ich auf TEIL B), dass Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner haben können. Darüber hinaus wurde viel zu wenig Forschung zu den Auswirkungen auf die Gesundheit von Anwohnern von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250 bis 300 Metern durchgeführt.
Zum Vergleich wie hoch die Windkraftanlagen sind, das höchsten Besuchers Centrum von den Eifeltor ist auf 276 Meter und jeden weist, wie hoch das ist. Dies steht dann auf 600 Meter Abstand von meinem Garten. In der Landschaft zwischen verschiedene Dorfer in. Ich arbeite von zu Hause aus, und mein Arbeitsplatz befindet sich auf der Rückseite des Hauses. Ich habe Angst, dass die Errichtung von Windkraftanlagen auf SEL-05 direkte Auswirkungen auf meine Gesundheit hat, sowohl tagsüber (Lärme und Schlag Schatten) und ich nicht mehr Ordnungsgemäß mein Arbeit machen kann mit allen Konsequenzen die sich daraus ergeben. Auch kann meine Nachtruhe zerstört werden durch Lärme und das rotte Licht.
Der Bau von Windkraanlagen hat auch direkte Auswirkungen auf den Wert meines Hauses, und falls auf SEL-05 ein oder mehrere Windkralagen gebaut werden, dann fordere ich eine Kompensaon wegen Beschädigung und Wertminderung von Immobilien. Dieser Betrag muss zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt quantifiziert werden.
6 Lage von SEL-05 zwischen Wohngebieten Die geplante SEL-05 liegt zwischen mehreren Dörfern, nämlich Jabeek (NL), Bingelrade (NL), Hillensberg (D), Wehr (D) und Susterseel (D), alle in einem Abstand von 600 bis 800 Metern. SEL-05 ist kein Gebiet, das für die
Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden sollte.

Abbildung

möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwegen, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Optisch bedrängende Wirkung, Umzingelung

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen

7 Die geplante Fläche SEL_05 für den Bau der Windkraanlagen liegt in der CNS-Zone (Communicaon, Navigaon & Surveillance Zone) der Flughäfen Maastricht-Aachen Airport und NATO Basis Geilenkirchen. Durch den intensiven Flugverkehr und insbesondere die regelmäßig Test Flüge der AWACs Flugzeuge über diesem Gebiet sind Errichtung von Gebäude/ Windkraanlagen über 100 Meter nicht zulässig.
Ich beziehe mich insbesondere auf die von den AWACs durchgeführten Trainingsflüge (bei denen kein Höhengewinn erzielt wird), die in dem von Ihnen erstellten Dokument nicht erwähnt sind.
8 Da die Inveserung der jüngsten Windkraanlagen nur über 250 Meter wirtschalich interessant sind, ist ihr Vorhaben hier in diesem Gebiet nicht zulässig.
9 Die Sicherheit der Bevölkerung in den umliegenden Dörfer würde hiermit Risicovoll gefährdet werden. Ich habe auch Angst, dass, falls Windkraftanlagen auf SEL_05 installiert werden und die AWACS, die über SEL_05 Übungs- und Testflüge durchführen, ein Manöver machen müssen, eine äußerst gefährliche Situation entsteht, wenn dort Windkraftanlagen mit einer Höhe zwischen 250 und 300 Meter stehen. In diesem möglichen Fall wäre ich indirekten Lebensgefahr."
10 Beschädigungen an die Anlagen und Rotorbläern sind für die Umwelt, Flora und Fauna desaströs.
11 Nicht nur durch die Flugobjekten sondern auch durch die Instabilen Bodenverhältnisse in diesem akven Erdbebenbereich durch die Geologische “Feldbies-Bruchlinie“ ist der Bau von diesen hohen Windkraanlagen nicht zulässig und mit großen Sicherheitsrisiken
verbunden. Dieser Bruch beginnt in Deutschland östlich von Aachen bei Stolberg und verläu von dort aus nordwestlich durch Würselen und Herzogenrath. In Südlimburg verläu der Feldbiss durch Kerkrade nach Eygelshoven, Anschließend verläu er über die Brunssummerheide, und führt über Brunssum, Bingelrade und Hillensberg nach Siard, und entlang Limbricht und Born zur Maas.

Fazit
Die Qualitäten, sowohl ökologisch wie auch landschalich, drohen für diese Region durch den Bau und Betrieb von Windkraanlagen verloren zu gehen. Denn die negaven Auswirkungen würden weit über Gemeinde -und Staatsgrenzen hinausreichen. Sie würden zu Schäden und erhöhte Sicherheitsrisiken und Gesundheitsrisiken für die Bewohner, alle Tierarten führen, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen.
Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichg. Aber die enormen negaven Auswirkungen, die der Bau und Betrieb von Windkraanlagen an diesem Standort SEL 05 mit sich bringen würde, lässt sich durch den vergleichsweisen begrenzten Nutzen nicht rechergen.
Alle vorgenannten Einwände zusammengenommen sind meines Erachtens mehr als Grund genug, im Regionalplanentwurf den Windenergiebereich Standort SEL 05 Im Selant zu streichen.

[Weiterer Text entspricht Ö-M-1-1841]

umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen Staatsgebiet betrachtet.

Wertminderung Immobilien

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

Eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die

Errichtung von WKA erschließt sich dem Plangeber nicht. Vielmehr kann die Errichtung von WKA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine finanzielle Teilhabe an WKA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und BSN nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien)) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

	Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann. Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist. *Geologische Gefahren* Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist. *Flugverkehr* Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt. Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

AZ: Ö-M-1-198

1032956

1037864_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Windenergie gilt als grün. Eine Langzeitstudie über einen Beobachtungszeitraum- von 22 Jahren in "Natur Scientific reports" zeigt jedoch: • Windparks führen zu einer deutlichen Reduktion des pflanzlichen Lebens in einem Umkreis von bis zu 20 Kilometern. • Diese Reduktion führt zu einer Erwärmung im betroffenen Bereich, da weniger Sonnenlicht von Pflanzen absorbiert und per Photosynthese (in chemische Energie) umgewandelt wird. • Der Verlust von pflanzlichem Leben führt zu einem Anstieg der atmosphärischen CO2-Konzentration, da weniger Kohlenstoff in Biomasse gebunden wird. • Die Reduktion der Vegetation führt zu ökonomischen Verlusten der umliegenden land- und fortwirtschaftlichen Betriebe – beispielsweise in Gestalt von sinkenden Ernteerträgen. Link zur Studie: https://www.nature.com/articles/s41598-023-49650-9
Fazit: Jede Technologie hat Konsequenzen. Die Energiewende braucht Lösungen, die Natur und Menschen gleichermaßen schützen. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1037864_003

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Zum Verfahren: Aus meiner Sicht handelt es sich um keinen gerechten und demokratischen Bürgerbeteiligungsprozess, wenn Bürgern a) wesentliche Informationen vorenthalten werden und b) nicht jeder Bürger, den es betrifft, gefragt wird. Bei einem Projekt, dass derart immensen Einfluss auf die Lebensbedingungen von Menschen und Tieren in unserer Stadt hat, muss jeder Bürger beteiligt werden! Und Beteiligung darf nicht so aussehen, dass ich als Bürger zufällig Kenntnis erhalte und dann eine "Stellungnahme" binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung abgeben darf. Ich fordere einen Bürgerentscheid!	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-1991

1036263

1041562_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lebe als Dorfbewohnerin in Sasserath, die von den derzeitigen Planungen zum Bau großflächiger Windkraftanlagen unmittelbar betroffen ist. In den vergangenen Wochen hat sich in unserem Dorf eine starke Verunsicherung entwickelt, die einerseits auf offenen Fragen zu Gesundheits- und Umweltaspekten beruht und andererseits auf einem Mangel an Informationen seitens zuständiger Behörden und Projektierer. Da mir der Erhalt unserer Landschaft, meiner körperlichen Unversehrtheit, unserer dörflichen Gemeinschaft und einer langfristig intakten Umwelt zutiefst am Herzen liegt, sehe ich mich gezwungen, diesen Einspruch zu verfassen. Ich bitte, jede Passage mit der gebotenen Sorgfalt und vollständig zu lesen, da es meinem Wunsch entspricht, alle aufgelaufenen Argumente und Sorgen zu bündeln.

1. Persönliche Betroffenheit und Motivation

1.1
Ich bin in dieser ländlichen Region zwar nicht aufgewachsen, lebe aber seit vielen Jahren hier, habe meine Familie gegründet und schätze die Ruhe, das Miteinander im Dorf, die Nähe zur Natur, die gesunde Luft und die Unversehrtheit unserer Wälder, Wiesen und (ehemals) moorigen Flächen. Die beabsichtigten Windkraftanlagen von teils über 200 m Gesamthöhe, die bei uns in Hang- und Waldbereichen geplant werden sollen, bereiten mir deshalb große Sorgen, da sich meine Erfahrungen mit der lokalen Landschaft und den bisherigen öffentlichen Informationen in einem deutlichen Widerspruch befinden. Da ich selbst Großmutter bin, möchte ich gerne eine enkeltaugliche Landschaft in der Eifel beibehalten lassen.

1.2
Gerade in einem Gebiet, das früher, vor 1907, moorähnliche oder sumpfige Böden aufwies und damit ein potenziell enorm wertvolles Reservoir für den Klimaschutz darstellen könnte (Stichwort Moorrenaturierung), halte ich es für ein Missverständnis, als „Klimaschutzmaßnahme“ ausgerechnet dort hoch aufragende Windkraftanlagen zu errichten, ohne dass zuvor geklärt wurde, ob sich diese Flächen nicht besser durch Wiedervernässung als CO -Senke aktivieren lassen. Dazu kommen massenhafte Konflikte in Bezug auf Chemie-Emissionen (PFAS, Bisphenol A, Feinstaub) und teils gravierende Gefahren für unsere Gesundheit, die ich im Weiteren ausführen möchte.

1.3
Schon jetzt laufen Pachtverhandlungen, wie mir berichtet wurde, und manch ein

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. und 2.
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven -

Grundbesitzer wird
mit befristeten Angeboten konfrontiert. Dies führt zu Spannungen im Dorf. Ich fürchte, die einstige Gemeinschaft bricht auseinander, wenn große Summen an Pacht für wenige und gesundheitliche oder materielle Lasten für viele entstehen. Bisher fehlen mir aber verlässliche, amtlich abgesicherte Informationen zu Feinstaub-, Infraschall- und Giftstoff-Belastungen, sodass ich eine echte Gefahrenabschätzung kaum anstellen kann – und was mich besonders erschreckt: Genau diese Wissenslücken scheinen im Verfahren nicht auffällig gemacht zu werden.

2. Ehemaliges Moor und Renaturierungspotenzial

2.1
In unserem Eifelbereich gab es, wie ältere Dorfbewohner berichten, ein Sumpf- oder Moorgebiet, das über die Zeit entwässert oder trockengelegt wurde. Wer sich aus klimapolitischer Perspektive auskennt, weiß, dass Moore effektiver und kostengünstiger CO binden als die meisten anderen Ökosysteme. Eine Wiedervernässung solcher Torfböden wäre daher enorm wertvoll, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

2.2
Mir ist völlig unklar, warum man das – vermutlich – noch existierende Torfsubstrat nun mit tonnenweise Betonfundamenten verschließen oder zerschneiden sollte. Sollten wir nicht eigentlich Moorflächen reaktivieren, um die CO -Speicherfähigkeit zu vergrößern, anstatt sie durch Schwerlastverkehr, Asphalt und Rotorbau zu versiegeln? Wenn wir es wirklich ernst meinen mit dem Klimaschutz, wäre die Wiederherstellung des Moors weitaus sinnvoller als der Subventionsausbau von Windrädern, deren Emissionen (Chemie, Lärm, Infraschall) hier in sensibler Hang- und Feuchtlage einen Rattenschwanz an Problemen verursachen.

2.3
Dieses Argument allein verdeutlicht, dass die Planung nicht einfach mit dem Slogan „Erneuerbare Energien brauchen wir“ entschuldigt werden kann, sondern man ein tieferes Verständnis der Ökosystemfunktionen einbeziehen muss. Ein Moor, das intakt wäre, brächte langfristig Klima- und Naturschutz. Ein Windpark an diesem Ort hingegen bedeutet intensiven Flächenverbrauch und aufwendigen Rückbau in 20 – 30 Jahren. Viele Wissenschaftler betonen, dass Moorrenaturierung als Klimaschutzmaßnahme unübertroffen ist.

3. Gesundheitsgefahren und Giftstoffe

3.1
Einer der wichtigsten Gründe für meine Ablehnung liegt in den Stoffen, die bei modernen Windkraftanlagen in Wald- und Moorzonen freigesetzt werden können: PFAS, Bisphenol A und Feinstaub. Als Dorfbewohnerin bin ich hoch alarmiert über die Berichte, dass Rotorblätter mit Fluorchemikalien (PFAS) imprägniert werden, um die Oberfläche witterungsbeständig zu machen, und dass Bisphenol A-Anteile bis zu 20 % im Epoxidharz der Flügel betragen können. Ich verstehe nicht, wieso man in anderen Bereichen Bisphenol A streng reguliert und hier scheinbar ohne Vorsichtsmaßnahmen

soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Auch die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen; die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2-Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption

einsetzt, obwohl bei Abrieb erhebliche Mengen ins Freie gelangen.

3.2
PFAS („Ewigkeitschemikalien“)- PFAS sind für ihre Persistenz gefürchtet: Sie zersetzen sich nicht, reichern sich in Boden und Grundwasser an, gelangen über Pflanzen und Tiere in die Nahrungskette und beeinflussen das Immunsystem, Leberfunktionen, Hormonhaushalt usw. Bei Moorböden kann eine PFAS-Belastung besonders tückisch sein, weil sie sich im feuchten Torf möglicherweise dauerhaft einlagert und das gesamte Ökosystem schädigt.- Solch eine Kontamination wäre kaum rückgängig zu machen. Offenbar fehlt in den genehmigungsrelevanten Planungen ein adäquates Prüfszenario, was passiert, wenn in 10 – 15 Jahren an den Rotoren stark abgeriebene PFAS-Mengen im Torf gefunden werden.

3.3
Bisphenol A (BPA)
- BPA gilt als hormonaktiver Stoff, der bei Tieren und Menschen Entwicklungs- und Fortpflanzungsstörungen auslösen kann. Man hat es in Babyflaschen untersagt, doch in Rotoren ist es gestattet. Bei Beschädigung, Witterung oder Brand könnten große Mengen BPA ins Moor oder in nahe Wiesen gespült werden.- Wissenschaftliche Warnungen existieren seit Jahren. Es erschreckt mich, dass man solche Giganten in moorigen Hanglagen errichten will, ohne öffentlich einzugestehen, welche ungesunde Substanz in den Harzsystemen schlummert.

3.4
Feinstaub (≥ 180 kg pro Anlage/Jahr)
- Abriebstudien nennen Zahlen von mindestens 180 kg Rotorblattstaub pro Jahr. Dieser Staub enthält Glassplitter, Kunstfasern, Harzfragmente, teils PFAS oder BPA. Das ist kein Bagatellwert, sondern summiert sich über Jahre auf Tonnen.
- Die Partikel könnten im Boden, im Wasser, auf meinen Feldern oder in der Luft herumgeweht werden. Wer atmet das ein? Unsere Kinder, Haustiere, Wildtiere. Ich halte das für eine eklatante Gefährdung der Gesundheit.

3.5
Infraschall, Lärm, Schattenwurf
Die Anlagen sind in wenigen hundert Metern Entfernung von uns geplant. Dies ist eindeutig zu nah, insbesondere wenn die Anlagen tatsächlich 260 m hoch sein sollen.
- Infraschall unter 20 Hz kann bei empfindlichen Menschen Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unwohlsein verursachen.
- Hörbarer Lärm, periodische Rotorgeräusche und Schlagschatten wirken sich seelisch belastend aus. In einer bisher stillen Moor- oder Waldumgebung sind diese Effekte potenziert.

Darüber hinaus befinden sich die ausgewiesenen Flächen westlich vom Ort, was insbesondere in den Abendstunden zu langen Schatten führt, die im Sommerhalbjahr vrsl. bis zum Ort reichen.

4. Waldrodung in Hanglage: Waldbrand- und Hochwasserrisiko

von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Zu 3.
Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS, Bisphenol A und Feinstaub gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken gegenüber Feinstaubemissionen ergeht zudem folgender Hinweis: Nach aktuellen Angaben des Umweltbundesamtes ist die Energiewirtschaft in Deutschland lediglich für einen geringen Anteil der Feinstaub-Emissionen (PM10) verantwortlich. Hauptquelle sind nach wie vor industrielle Prozesse (vgl. Umweltbundesamt, Nationale Trendtabelle für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, Emissionsentwicklung 1990 bis 2023 (Stand 03/2025)).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trink- bzw. Grundwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Weiterhin werden in der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden

4.1
Nach den letzten großen Starkregenereignissen in der Eifelregion ist bekannt, wie empfindlich unsere Hangzonen reagieren, wenn die Vegetation gestört wird. Werden Bäume gefällt, Zufahrtsstraßen gebaut, Betonplattformen angelegt, kann Oberflächenwasser nicht mehr versickern. In Moorböden verschwindet bei Drainage und Bauarbeiten das natürliche Wasserspeichervermögen. Das Tal unten wird somit schneller überflutet.

4.2
Bei Waldbrandgefahr stelle ich mir ein Szenario vor: Ein Turm kann durch technischen Defekt oder Blitz in Brand geraten. Großflächige Funken könnten den Wald entzünden. Die Feuerwehr kann in 200 m Höhe nichts löschen. Solche Brände in trockenen Moor- oder Nadelzonen wären verheerend.

4.3
Hangrutschungen sind zusätzlich nicht auszuschließen. In moorigen Gebieten, wo der Untergrund schwammig ist, destabilisiert man bei Rodungen und Maschinenverkehr den Boden. Dann kann es bei Starkregen zu Rutschungen kommen, die Siedlungen gefährden. All das spreche ich nicht aus reiner Panik an, sondern weil es in vergleichbaren Steillagen teils schon geschehen ist.

5. Wertminderung, soziale Konflikte und Dorfspaltung

5.1
Wie andere Dorfbewohner bereits berichteten, kommt es bei Windkraft in der Nachbarschaft oft zu einem Immobilienwertverfall von 20 % oder mehr. Für mich und viele andere, die Haus und Hof als Altersvorsorge betrachten, ist das verheerend. Keine Entschädigungsregelung ist vorgesehen, obwohl wir zwangsweise die Nachteile mittragen.

5.2
Das Thema Spaltung zeigt sich bereits, wenn Leute im Dorf, die Grund besitzen, ungefragt von Investoren bedrängt werden, während ihre Nachbarn, die nur ein Grundstück zur Wohnnutzung haben, über mögliche Lärmbelastungen oder Feinstaub klagen. Vor Kurzem hatten wir angeblich bereits Streit in der Gemeinde, weil Einzelne sagen, sie wollen „Fortschritt und Geld“, andere sagen, sie fürchten die Zerstörung des Moors. Ein tiefer Riss geht durch Vereine und Freundeskreise.

5.3
Während der Energieversorger EEG-Förderung bezieht, stehen wir vor Gesundheitsrisiken, Wertverfall und Moorzerstörung. Damit kann keine befriedende, gesellschaftlich akzeptierte Lösung entstehen. Eine ordentliche Raumplanung müsste vorher klären, ob Moorrenaturierung, Ausweisung anderer Standorte oder ganz andere Konzepte (Dach-PV, Geothermie, Biokohle) nicht doch sinnvoller wären.

6. Mangel an Alternativenprüfung: Moorrenaturierung vs. Windkraft

6.1

untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die trinkwasser- bzw. bodenbezogenen Schutzanforderungen werden somit der Ebene der Regionalplanung entsprechend angemessen berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch Schall-, Lärmimmission sowie Schattenwurf der WEA gesundheitliche Beeinträchtigungen einhergehen, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den

Klimaschutz wird gerne als Totschlagargument bemüht, um Windkraft selbst in empfindlichsten Landschaften zu rechtfertigen. Dabei wird übersehen, dass z. B. eine Wiedervernässung von Torfböden ein Vielfaches an CO -Bindung erbringt, ohne Lärm oder Giftstoffe zu verursachen. Wer Moorland zubaut, zerstört auf ewig ein potenziell hervorragendes Klimaschutzinstrument.

6.2
Dazu kommt, dass es reichlich ungenutzte Dachflächen in Städten, bereits versiegelte Gewerbeflächen oder brachliegende Industriegelände gibt, auf denen Photovoltaikanlagen ohne Eingriff in naturnahe Moore errichtet werden könnten. Auch das Repowering alter, niedriger Windkraftanlagen in windreicheren Regionen (Flachland) mag effizienter und weniger konfliktträchtig sein als Moorzerstörung.

6.3
Meine Forderung lautet daher, dass die Behörde in einem seriösen Verfahren zunächst die Option Moorrenaturierung prüft und erst, wenn diese definitiv unmöglich ist, weiterdenkt. Doch man tut so, als ob Moor oder Wald im Hang unbedeutend wären, was einem klaren Planungsfehler gleichkommt.

7. Subventions- und Insolvenzszenarien

7.1
Viele WKA-Projekte basieren auf EEG-Vergütungen. Fällt diese Förderung in Zukunft weg – man denke an das Biogasmisere-Beispiel – kann es zum Betreiberbankrott kommen. Dann bleibt kein Geld für Rückbau oder Bodensanierung. Wiedervernässung des Moors wäre dann noch unwahrscheinlicher, weil die Anlage verrottet und das Gelände unzugänglich sein könnte.

7.2
Hinzu kommt, dass PFAS- oder Bisphenol-A-Beseitigung sehr teuer sein kann. Wer bezahlt das, wenn keiner mehr haftbar ist? Die Kommune? Die Allgemeinheit? Ich sehe nirgends einen insolvenzsicheren Rückbaufonds. Also droht uns ein Ewigkeitsmüll, der unser Moor unrettbar verseucht.

7.3
Diese Unsicherheit verschärft meinen Widerstand. Es kann nicht Sinn der Sache sein, dass wir heute Moor und Wald opfern, um morgen Schrottanlagen zu haben, die keiner entsorgt.

8. Rechtliche Aspekte: Minimierungspflicht, Eigentumsgarantie, Grundrecht auf Unversehrtheit

8.1
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfordert, schädliche Umwelteinwirkungen möglichst zu vermeiden. PFAS-/BPA-Emissionen und Feinstäube in Moorböden sind eindeutig schädliche Einwirkungen. Wo bleibt die Minimierungsstrategie?

Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 4.
Die Bedenken gegenüber einer erhöhten Waldbrandgefahr werden zur Kenntnis genommen; sie richten sich inhaltlich an konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Wie einleitend bereits erläutert, ist die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von brandschutztechnischen Sicherheitsstandards.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

8.2
Das Baugesetzbuch (BauGB) postuliert, dass privilegierte Vorhaben wie Windkraft nur zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder überwiegende Belange dies rechtfertigen. Doch Moor- und Waldschutz, Artenschutz, Hochwasserschutz, menschliche Gesundheit sind hier höchst schützenswerte Belange.

8.3
Das Grundgesetz, Art. 14 GG, schützt Eigentum, weshalb 20 % Wertverlust bei Immobilien ohne Entschädigung ein harter Eingriff wäre. Ferner verankert Art. 2 Abs. 2 GG die körperliche Unversehrtheit, was gerade bei PFAS-/BPA-Belastung oder Infraschallrisiken ein Thema sein kann.

9. VULKANISCHE AKTIVITÄT UND GEFAHR DURCH ERDBEWEGUNGEN

9.1 Vulkanismus in der Eifel – hochaktives Gebiet
Die Eifelregion gilt als eines der vulkanisch aktivsten Gebiete Mitteleuropas. Fachleute verweisen auf den Vulkankomplex um den Laacher See (Maria Laach), der unter geologischen Gesichtspunkten als „überfällig“ für eine erneute Eruption betrachtet wird (Quellen: Geologisches Landesamt NRW, Fraunhofer IMD 2018, Forschungsgemeinschaft Vulkanismus Eifel 2020). Zwar kann niemand den Zeitpunkt eines möglichen Ausbruchs genau prognostizieren, doch ist bekannt, dass Seismographen in der Region immer wieder leichte Erdbeben oder Magmabewegungen registrieren. Jegliche zusätzliche Erschütterung oder Bodenschwingung – vor allem in tieffrequenten Bereichen – kann langfristig Einfluss auf Spannungslagen in der Erdkruste nehmen.

9.2 Auswirkungen von Infraschall und Bodenschwingungen
Windkraftanlagen generieren neben hörbaren Geräuschen tieffrequente Vibrationen, die sich bis in den Untergrund übertragen. Laut diversen Untersuchungen (z. B. DWD, Fachjournal „Geologische Rundschau“ 2018, Fraunhofer-Studie zu seismischen Belastungen 2019) können diese Bodenschwingungen Wellenlängen über 300 oder gar 350 m erreichen, was bedeutet, dass das Schwingungsniveau tief in den Untergrund eindringen kann. Eine akute „Auslösegefahr“ für Vulkanausbrüche mag umstritten sein; jedoch ist es in einer Region, in der sich Tektonik und Vulkanismus überlagern, grob fahrlässig, die langfristigen Effekte solcher Vibrationen zu vernachlässigen. Wenn Windräder an Standorten errichtet werden, in denen ohnehin große geologische Spannungen herrschen, ist es zumindest geboten, eine wissenschaftlich fundierte Risikobewertung einzufordern.

9.3 Mögliche Eskalation im Fall einer Eruption – sehr wichtig
Wem dient die vermeintliche Einsparung oder die Energiebereitstellung, wenn es im Worst Case tatsächlich zu einem vulkanischen Ereignis kommt, das infrastrukturell verheerend ist? Natürlich kann niemand behaupten, dass Windkraftanlagen allein einen Ausbruch provozieren, doch ist es ebenso wenig hinnehmbar, dass die seismischen und vulkanischen Risiken einfach ignoriert werden. Ein starker Vulkanausbruch in der Eifel hätte ohnehin dramatische Folgen für die gesamte Region – verschärft sich aber diese Gefahr durch anthropogene Schwingungseinträge, dann

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Zuwegung der WEB ist ebenfalls nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird darüber hinaus zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der

müsste die Planung darauf Rücksicht nehmen. Dass eine Eruption rein rechnerisch „fällig“ sein könnte, sollte in die raumordnerischen Überlegungen der Bezirksregierung einfließen, die ja das Gemeinwohl und die Minimierung von Katastrophenrisiken zu berücksichtigen hat.

10. Konkrete Forderungen meinerseits

1. Kein Bau- und Genehmigungsvorschreiten
• Solange Moor- und Fauna-Gutachten, PFAS-/BPA-Analysen, Hochwasser- und Hangrutschrisiken etc. nicht vollends geklärt sind, ist die Ausweisung zu stoppen.

2. Vorrangige Prüfung einer Moorrenaturierung
• Ich verlange eine Studie, ob das Areal durch Wiedervernässung CO -negativ wirken könnte, anstatt es für WKA zu zerstören.

3. Transparente Offenlegung aller Dokumente
• Lärmprognosen, Infraschallgutachten, PFAS-Stoffströme, Bepreisung, Abstände, Szenarien bei Subventionskappung usw. – alles bitte öffentlich.

4. Schriftliche Kommunikation
• Ich erwarte jede weitere Verfahrensinformation postalisch, weil ich nicht dauernd E-Mails checke.

5. Entschädigung bei Wertverfall
• Rechtsverbindliche Zusagen, dass mein Besitzverlust kompensiert wird, falls die Anlagen negative Auswirkungen haben.

6. Insolvenzsicherer Rückbaufonds
• Eine große Bankbürgschaft, die PFAS-Sanierungen, Fundamentabbruch und Wiederherstellung des Moorbodens finanziert.

7. Gutachten zu seismischen Auswirkungen
• Ich erwarte eine ausführliche Stellungnahme bzgl. den von Windkraftanlagen hervorgerufenen Erdkrustenbewegungen.

11. Schlussbemerkung

Mit diesem Schreiben, das in ausführlicher Länge die drängendsten Gesundheits- und Naturfragen thematisiert, möchte ich eindringlich appellieren, die Region als das zu bewerten, was sie ist: eine sensible, moor- und waldgeprägte Landschaft, die für Ewigkeits-Substanzen und forstzerstörenden Fundamenteinbau ungeeignet ist. Wir schützen kein Klima, wenn wir Moor-CO -Senken mit PFAS-Schrott ersetzen. Wir gewinnen nichts an sozialer Stabilität, wenn wir das Dorf spalten. Wir sichern keinen Wert, wenn Immobilien an Wert verlieren und Hochwasserrisiken steigen.

Daher bitte ich Sie, meine Einwände vollständig wahrzunehmen. Sollten Sie trotz alledem eine Genehmigung erwägen, werde ich mich weiter wehren, rechtliche Schritte erwägen und hoffe, dass viele Einwohner Gleiches tun, um unser Moor,

nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Zu 5.
Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 6.
Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf

unseren Wald und unsere Gesundheit zu bewahren. Bitte senden Sie mir künftige Verfahrensschritte wie Auslegungen, Stellungnahmen und Entscheidungen nicht per E-Mail, sondern per Post an meine oben genannte Anschrift. Nur so kann ich meiner Beteiligungspflicht nachkommen, da ich mich im digitalen Raum nicht hinreichend orientiere.

Ich danke Ihnen für die sorgfältige Prüfung dieses sehr langen Einspruchs und hoffe, dass Sie in Ihrer Planung die Belange von Mensch, Tier und Klima in diesem Waldgebiet wirklich ernsthaft in Erwägung ziehen.

Hochachtungsvoll

einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 7.
Die genannten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung bzw. stehen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und

bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Zu 8. bis 11.
Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien für den gesamten Planungsraum beruht und Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezieht und berücksichtigt.

Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung der WEB. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Wie einleitend bereits erwähnt, ist die Zulassung konkreter WEA nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die geäußerten Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit konkreten Vorhabenplanungen richten sich daher an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben wird zur Kenntnis genommen; mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten oder etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen auf Erdbewegungen betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die

	entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen. Weiterhin sieht der Windenergie-Erlass NRW bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor. Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen. Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt. Hinsichtlich der gewählten Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Regionalplanverfahren sei darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form erfolgte. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Hinsichtlich der Bedenken gegenüber einem etwaigen Wertverlust infolge der Festlegung von WEB wird auf die Ausführungen zu Punkt 5. verwiesen. Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Einrichtung eines Rückbaufonds, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag des Ziels 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von WEB im Regionalplan.

AZ: Ö-M-1-1992

1036265

1041564_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024
Hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05,06, 07, 08, BMÜ_Net_021.

Persönliche Erklärung:
Mein Name ist [ANONYMISIERT]. Ich bin Bürger der Stadt Bad Münstereifel, Wohnhaft im [ANONYMISIERT]
Ich wohne mit meiner Familie nicht weit von den geplanten Windkraftanlagen. Aus diesem Grund erhebe ich hiermit Eiwendung und Bedenken aus vielen Gründen:

z.B. die Zerstörung des Landschaftsbildes unserer Heimat, der nicht vermeidbare Lärm vor allem im tieffrequenten Bereich, die Einschränkung des Erholungswertes durch Industrieanlagen im Wald, der Wertverlust unsere Immobilie, gesundheitliche Bedenken von Auswirkungen die wir nicht einschätzen können, die mit der Errichtung der Anlagen einhergehende Naturzerstörung und Umweltverschmutzung,
die Auswirkungen auf die Pflanzen und die Tierwelt insbesondere folgende Punkte machen uns Sorgen:

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
- Abholzung von intaktem Baumbestand
- Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege
- Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
- Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, z.B. BFAS
- Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
- Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel
- Zerstörung des Landschaftsbilds
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig
- Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer
- Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Aus diesen Gründen sind meine Familie und ich nicht einverstanden mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen verändert werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.

Ich freue mich auf Ihr Feedback!

Herzlichst [ANONYMISIERT]

Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese

infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig

Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und

Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1994

1036352

1041572_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, wohnhaft in Sasserath, bin seit vielen Jahrzehnten in der Landwirtschaft tätig und bewirtschafte sowohl Wald- als auch Wiesenflächen im unmittelbaren Umkreis derjenigen Hänge, auf denen jetzt offenbar große Windkraftanlagen geplant sind. In diesem Zusammenhang sehe ich mich gezwungen Einspruch gegen das Vorhaben zu erheben, da es meine Existenz, mein Eigentum und das harmonische Zusammenleben hier im Ort in höchstem Maße gefährdet. Ich bitte Sie von Herzen, diese gesamte Einwendung vollständig zu lesen und mir alle wesentlichen Informationsschritte nicht per E-Mail, sondern postalisch zukommen zu lassen, da ich wichtige Dokumente lieber in Papierform erhalte und nicht Zugriff auf moderne Computer oder Online-Portale habe. Bitte berücksichtigen Sie die Bevölkerung, die nicht so computer- bzw. technikbewandert ist. Daher bitte ich auch darum, dass Sie mir postalisch von den weiteren Planungsschritten und -aspekten regelmäßig Informationen zukommen lassen.

1. Persönlicher Hintergrund und unmittelbare Betroffenheit

1.1
Ich bin hier in diesem Ort aufgewachsen und habe vor gut 35 Jahren den Hof meines Vaters übernommen, der damals aus rund zehn Hektar Wiesen und zwei Hektar Waldfläche bestand. Diese Bewirtschaftung in Hangnähe ist anspruchsvoll, weil unsere Wiesen am Talgrund oft feucht sind und die Hänge oben wertvolle Baumbestände beheimaten, die teilweise auch Schutz gegen Erosion bieten. Ich kenne dieses Gebiet wie meine eigene Westentasche und habe in all den Jahren gelernt, welchen Wert die Natur hier hat – nicht nur für mich persönlich und für die Dorfbewohner, sondern für das gesamte ökologische Gefüge. Nun haben wir kürzlich vernommen, dass das Areal am oberen Hang, das ich mitbenutze bzw. angrenze, als Standort für mehrere Windkraftanlagen ins Auge gefasst wird, und zwar von Anlagen in schwindelerregender Höhe von weit über 250 Metern. Das bereitet mir große Sorge. Zudem ist die Fläche, auf der die Windräder direkt geplant sind, mein Nahrerholungsgebiet.

1.2
Warum sorge ich mich? Erstens sehe ich meinen Grund und Boden am Talrand erheblich gefährdet durch einen Anstieg der Waldbrandgefahr. Windkraftanlagen können, gerade wenn es im Sommer trocken ist, an den Rotoren Funken erzeugen oder andere Brandursachen begünstigen, etwa durch technische Defekte. Ich habe in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich 1.2:
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Bezüglich 1.3:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten

den letzten Jahren bereits erlebt, dass in besonders trockenen Phasen unser Waldgebiet ausgesprochen sensibel auf Hitze und Funken reagiert. Ein kleiner Funke kann hier, im Hang- und Waldbereich, schnell zu einem Flammeninferno werden, zumal niemand so leicht an die oberen Bereiche oder die Nabenhöhe herankommt, wenn es brennt.

1.3
Zweitens stellt sich mir das Problem, dass durch Bodenverdichtungen, Fundamentbau, neue Zuwegungen für Schwertransporte und Rodungen die Hochwasser- und Überflutungsgefahr immens steigt. Wir haben Flächen im betroffenen Tal, in dem sich die Bäche bei Starkregen schnell zum reißenden Strom verwandeln können, wie es auch 2021 passierte. Ich habe bereits in früheren Sommern, und besonders in dem verheerenden Flutjahr, erleben müssen, wie kritische es wird, wenn Waldstrukturen gestört sind oder der Boden nicht mehr genügend Wasser aufnimmt. Werden nun Hänge gerodet oder der Waldboden oberflächlich versiegelt, stürzt das Wasser umso schneller ins Tal. Ich selbst habe am Talboden Wiesen, auf denen ich meine Tiere grasen lasse. Diese Flächen sind bereits heute immer stärker von Hochwasser bedroht. Ich darf nicht einmal daran denken, wie es wäre, wenn man obendrein zufahrtsbedingte Aufschüttungen und Versiegelungen anlegt, nur damit man 200 oder 260 Meter hohe Türme in diesen Hang setzen kann.

1.4
Drittens fühle ich mich als direkter Betroffener nicht hinreichend eingebunden. Es sind Gerüchte im Umlauf, dass manche meiner Nachbarn und andere Flächeneigentümer von Investoren bedrängt werden, Pachtverträge oder Abtretungen schnell zu unterschreiben, bevor irgendeine amtliche Entscheidung final ist. Zur Pachtvertragunterzeichnung werden [ANONYMISIERT] angeboten - Das führt zu Spannungen im Dorf: Leute, die noch zögern und abwarten, oder mit dem Bau nicht einverstanden sind, stehen mit jenen im Streit, die kurzentschlossen Verträge abschließen wollen. So ein tiefer Spalt in der Gemeinde war hier nie da. Ich betrachte das Ganze mit Argwohn, da wir sonst all unsere Belange gemeinsam besprachen und sich niemand isoliert durchsetzte. Aber nun wittert der eine oder andere schnelles Geld durch Pachteinnahmen, während der Großteil nur Lärm, Wertverlust und Naturbeeinträchtigung erleidet. Das empfinde ich als unfair.

1.5
Daher möchte ich in diesem Einspruch so viele Aspekte wie möglich ansprechen, damit Sie, als zuständige Entscheider, ein vollständiges Bild erhalten. Und ich bestehe darauf, alle Folgeinformationen per Post zu bekommen. Schicken Sie mir bitte Briefe, keine Mails. Es reicht nicht, etwas auf einer Onlineplattform zu veröffentlichen, denn ich bin ein traditionell wirtschaftender Landwirt. Computerkram ist mir fremd, und ich möchte nicht im letzten Moment überrascht werden, wenn man in irgendwelchen PDF-Dokumenten neue Auflagen verbirgt. Wenn Sie Respekt vor uns Ortsansässigen haben, informieren Sie uns postalisch über jedes weitere Vorgehen, jeden Verfahrensschritt.

2. Umwelt- und Naturschutz: Waldtiere, Mooraspekte, Bodenschutz

Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Bezüglich 1.4:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Höhe der Pachtverträge und Lärm, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Darüber hinaus gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bezüglich 1.5:
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß

2.1
Ich weiß, dass es in unserem Tal und den umliegenden Arealen einige besondere Merkmale gibt, die man nicht in jeder Region findet: Zum einen sind es moorartige Böden, die in früheren Zeiten stärker vernässt waren. Einige Alte im Dorf sagen, das sei einmal ein echtes Moor oder zumindest ein Sumpfgebiet gewesen. Wenn wir uns dem Klimaschutz verpflichtet fühlen, sollte man durchaus prüfen, ob eine Renaturierung möglich wäre, anstatt dort mit Beton und Metallen ein Riesenprojekt zu errichten. Ein Moor kann enorm viel CO speichern und ist eines der wirksamsten Klimaschutzinstrumente. Dagegen würde man, indem man das Moor entwässert oder weiter austrocknet und versiegelt, wichtige Potenziale brachliegen lassen.

2.2
Der Wald im Hang, in dem die Windkraftanlagen angeblich gebaut werden sollen, ist Heimat zahlreicher Tierarten, darunter Rotmilan, Schwarzmilan, Fledermäuse und Hirsche, Rehe, Wildschweine. Ich sehe sie regelmäßig und höre von Jägern, dass es sich teils um windkraftempfindliche Vogelarten handelt, die Rotorblattkollisionen erleiden könnten, oder um Fledermäuse, die an Unterdruckzonen hinter den Flügeln verenden. Für mich ist es unbegreiflich, dass man trotz Artenschutzbestimmungen scheinbar ungerührt diese Anlagen genehmigen will.

2.3
Was den Bodenschutz betrifft: Schon bei geringem Eingriff in Hanglagen kann es zu Erosion kommen. Legt man Zufahrtsstraßen an, sorgt man für schnelleren Oberflächenabfluss. Baut man Fundamente, wird der Boden teils metertief ausgehoben, was irreversible Schäden an Wurzelschichten und Bodenökosystemen verursacht. Dazu kommt der Einsatz von Maschinen, die dieselbetriebene Lkws sind, die den Boden verdichten. In moorigen Partien sinken Bagger oder Kräne womöglich ein, sodass man womöglich noch mehr Schotter aufschütten muss. Eine Katastrophe für den natürlichen Wasserkreislauf, der hier herrscht.

2.4
Als langjähriger Landwirt weiß ich, dass intakte, humose und teils moorige Böden extrem wertvoll sind, weil sie Nährstoffe speichern, Wasser puffern und in Dürrezeiten für eine gewisse Feuchtigkeit sorgen. Gerade angesichts des Klimawandels ist das ein Schatz, den man nicht dem Bauboom opfern sollte. Was man hier an theoretisch heiler Natur zerstört, lässt sich nicht einfach wieder rückgängig machen, sollte die Windkraftanlage in 25 Jahren aufgegeben werden.

3. Risiken für Waldbrände und Hochwasser

3.1
Einer meiner stärksten Bedenken: Die Gefahr von Wald- und Vegetationsbränden steigt in Zeiten des Klimawandels sowieso an, wir haben längere Trockenphasen, Hitzeperioden. Nun stelle man sich vor, inmitten oder am Rand meines Waldes stehen Maschinen, bei denen es zu elektrischen oder mechanischen Defekten kommen kann. So ein Turm kann, wenn ein Transformator brennt oder Rotoren heißlaufen, Funken verursachen oder Trümmerteile abwerfen, was in trockenen Nadelwäldern ganz

Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Bezüglich Punkt 2:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, Schwarzmilan, Fledermäusen, Hirschen, Rehen und Wildschweinen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Im Rahmen des Schutzgutes „Klima/Luft“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „klimarelevante Böden“ untersucht. Als klimarelevante Böden gelten hierbei Böden als speichernde Kohlenstoffsenken, Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher und Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Aufgrund ihrer Seltenheit in der Planungsregion Köln wird eine Überlagerung von Böden, die eine Funktion als Kohlenstoffsenke oder Kohlenstoffspeicher übernehmen, als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum kommen großflächig in der Planungsregion vor und wirken überwiegend in Siedlungsnähe klimaausgleichend. Ihre Betroffenheit wird aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme in Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung und aufgrund der vorgesehenen Abstände der WEB zu Siedlungen als nicht erheblich eingestuft, jedoch nachrichtlich in den Prüfbogen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

schnell zu einem Flächenbrand führen kann. Ich habe nicht das Gefühl, dass diese Eventualität in Planungsdokumenten weitreichend bedacht wird.

3.2
Zudem sind Feuerwehren kaum in der Lage, an derart hohen Anlagen wirksam zu löschen. Bei 200 – 260 m Höhe kann die Feuerwehr mit normaler Ausrüstung nicht löschen. Wenn es oben brennt und brennende Teile herabfallen, gerät das Unterholz in Brand. Als Bauer mit Waldbesitz, der in Hanglage teils schwer befahrbar ist, kann ich versichern: Das wäre ein Desaster, wir würden die Flammen wohl kaum eingrenzen.

3.3
Das andere Hauptthema: Hochwasser durch Bodenverdichtung. Das Tal, in dem ich lebe, war schon häufiger von Überschwemmungen betroffen, wenn sintflutartiger Regen fällt und die Hänge das Wasser nicht mehr halten können. Fundamente für Windkraft, Bauflächen, neue Forstwege: All das leitet das Wasser noch rascher zu den Bachtälern. Meine Wiesen stünden quasi in Rekordzeit unter Wasser und könnten dauerhaften Schaden nehmen. Das Hochwasser 2021 in vielen Eifelbereichen sollte ein Warnzeichen sein, dass man Hangwälder nicht für Industriebauten roden darf.

4. Chemische Emissionen: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF

4.1
Ein Punkt, den ich kaum glauben kann, ist, dass diese Rotorblätter der aktuellen Generation bis zu 20 % Bisphenol A im Harz haben können. Ich weiß nur, dass Bisphenol A in Lebensmitteldingen streng reglementiert ist, und wundere mich, warum man in so großer Menge so einen hormonaktiven Stoff in Freiluftrotoren haben darf, die sich abnutzen und Partikel abgeben. Gelangt das in unser Moor- oder Hangboden, ist es für immer dort.

4.2
PFAS, die „Ewigkeitschemikalien“, sind genauso problematisch. Einmal im Boden oder Grundwasser, bleibt es generationsübergreifend da. Und ich habe keine Lust, in 10 Jahren herauszufinden, dass unser Trinkwasser kontaminiert ist und wir Millionen brauchen, um Filteranlagen zu bauen.

4.3
Feinstaub, in manchen Studien abgeleitet mit Werten ab 180 kg Abrieb pro Jahr pro Anlage, sorgt für eine langwierige Belastung meiner Wiesen und Felder. Ich will keine giftigen Mikropartikel im Gras haben, das mein Vieh frisst. Es könnte das Fleisch oder die Milch kontaminieren oder die Tiere gesundheitlich beeinträchtigen.

4.4
Hinzukommt SF, ein Treibhausgas in Schaltanlagen, das weit klimaschädlicher als CO ist. Bei einem Leck entweicht es ungehindert. Man kann das nicht verharmlosen. Wo bleibt hier das Klimaschutzargument, wenn solch ein Gas austritt?

5. Soziale Spaltung im Dorf

Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß LEP Grundsatz 4-1 die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen ist, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage-

5.1
Unter meinen Nachbarn herrscht großer Unmut. Manche empfinden Druck, weil potenzielle Investoren, Projektierer oder wie sie heißen, an sie herantreten und sagen: „Bitte, verpachtet uns schnell euer Land, wir zahlen Summen X, Y, Z, aber ihr müsst es rasch entscheiden, sonst seid ihr raus.“ Andere Leute befürchten, dass dadurch Tatsachen geschaffen werden, noch ehe die Behörden sorgfältig prüfen. Wenn einer sein Land für WKA-Bau abgibt, ist das Land ringsum auch sofort im Einzugsbereich der Anlage.

5.2
Bereits jetzt spüre ich, dass man sich in zwei Lager teilt: Auf der einen Seite diejenigen, die kein Problem damit haben oder sich gedanklich nicht so sehr um PFAS und Moorbeeinträchtigung sorgen, weil sie die EEG-Förderung als verlockend empfinden. Auf der anderen Seite stehen jene, die Wald, Tiere, Moor, Hangwiesen bewahren wollen. Manche sprechen kaum noch miteinander, und Freundschaften stehen auf der Kippe. Das ist bedauernswert, zumal unsere Dorfkultur bisher ziemlich eng und herzlich war.

5.3
Ich befürchte, dass bei einer Genehmigung die Spaltung noch größer wird, weil dann jahrelang Baumaschinen und Rotoren den Alltag dominieren. Wer Pacht erhält, kann argumentieren, es lohne sich für ihn, während andere ohne Pachterträge nur die Nachteile spüren. So ein Ungleichgewicht zersetzt die Dorfgemeinschaft.

6. Alternativen: Moorrenaturierung, Dach-PV, Repowering, Pyrolyse

6.1
Als Bauer denke ich in möglichst nachhaltigen Bahnen. Ein Moor, das reaktiviert wird, kann mehr Klimanutzen bringen als manch ein unsubventionierter Windpark. Wenn der Boden wiedervernässt, entweicht kein CO aus dem Torf und dem Boden, stattdessen könnte sich die Vegetation regenerieren, und wir hätten langfristig ein Highlight für Natur, Klimaschutz und Biodiversität. Das passt auch hervorragend zum sanften Tourismus in der Eifel, in der Moorpfade oft eine besondere Attraktion sind.

6.2
Darüber hinaus stehen uns zig Hektar an Dachflächen, Parkplätzen, Brachland für Photovoltaik offen, wir könnten Repowering an alten Windkraftanlagen in windreicheren Flachzonen vornehmen, oder wir könnten klimapositiv Biokohle (Pyrolyse-Verfahren) produzieren, was wirklich CO senkt, ohne Moor zu gefährden. Wieso also all die Bewaldung, Moorreste und Hangzonen opfern?

6.3
Eine echte Energiewende muss auf Systemdenken beruhen, Speicherlösungen integrieren, lokale Gegebenheiten respektieren. Der bloße Fahnenschwenk, dass Windenergie immer gut sei, verkennt die Feinheiten. Hier in Moor-Hanglage mit Hochwasserpotenzial droht es viel mehr Schaden als Nutzen.

und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich 3.1 und 3.2:
Siehe Ausfürhungen unter 1.2.

Bezüglich 3.3:
Siehe Ausführungen unter 1.3.

Bezüglich Punkt 4:
Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

7. Rechtlicher Rahmen: Rückbau, Insolvenz, Entschädigung

7.1
Ich vermisse in allen vorliegenden Vorinformationen die Frage, wie man insolvenzsichere Bürgschaften für Rückbau und Bodensanierung sicherstellt. Wer zahlt das, wenn EEG-Gelder wegbrechen? Wer bezahlt PFAS- und Bisphenol-Sanierungen im Boden, falls ein Moor verseucht wird? Ich weiß, dass Biogasanlagen reihenweise pleitegingen, als man deren Vergütung senkte. Ungeklärt bleibt, ob man das Moor in 20 Jahren zurückverwandeln könnte oder ob dann die Fundamente verrottete Ruinen bilden.

7.2
Beim Thema Entschädigung: Wieso sollen Leute, deren Immobilien 20 % Wert verlieren, leer ausgehen, während andere Geld durch die Anlage verdienen? Das kann nicht fair sein. Es droht eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung. Denn Eigentum wird im Grundgesetz geschützt, und eine solche drastische Wertminderung ohne Ausgleich kann man durchaus als unzulässigen Eingriff werten.

7.3
Außerdem: Der Moorbodenschutz spielt in einer vernünftigen UVP eine Rolle. Es dürfte nicht sein, dass Moorflächen – sofern vorhanden – in einen Vorrangbereich für WKA fallen, ohne die Option einer Moorwiedervernässung ernsthaft geprüft zu haben. Das ist ein Planungsdefizit, gegen das man normenkontrollklagen könnte.

8. Offizielle Forderungen an die Behörde

1. Sofortige Aussetzung: Keine Genehmigung, solange Moorhintergrund, Bodenrisiken, Waldbrand- und Hochwasserproblematik, PFAS-/BPA-Emissionen und Artenschutzfragen ungeklärt sind.

2. Umfassende Transparenz: Alle Studie, Gutachten, Bodenkarten, Mooranalysen, Wirtschaftlichkeitskalkulationen, Abstands- und Lärmgutachten müssen veröffentlicht und in Papierform einsehbar sein, damit wir Dorfbewohner uns eine vollständige Meinung bilden können.

3. Postalische Kommunikation: Ich fordere, dass alle relevanten Verfahrensschritte mir postalisch mitgeteilt werden, da ich nicht täglich E-Mails oder Internet nutze. Andernfalls wäre ich benachteiligt.

4. Alternativenprüfung: Die Option Moorrenaturierung – was klimapolitisch ein Segen wäre – und andere Konzepte wie Dach-PV, Repowering, Pyrolyse sind vorrangig zu untersuchen, bevor man den Hang oder Waldbestände opfert.

5. Sicherheit und Rückbaufonds: Falls man weiterhin an WKA denkt, muss eine bankgesicherte, insolvenzsichere Summe hinterlegt werden, damit nach 20 Jahren Fundamente aus dem Moor entfernt, PFAS-Sanierungen betrieben und die Fläche naturnah renaturiert werden können. Sonst droht Moorzerstörung auf ewig.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Bezüglich Punkt 5:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die soziale Spaltung im Dorf, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 6.1 und 6.2:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Bezüglich 6.3:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Bezüglich 7.1
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich 7.2:
Die angeregte Änderung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh

6. Entschädigungen: Man muss uns Anwohnern, die Wertverluste und Gesundheitsrisiken ertragen, einen adäquaten finanziellen Ausgleich sichern, falls es letztlich zur Genehmigung kommt. Alles andere wäre unzumutbar. 9. Schluss Zusammenfassend bitte ich Sie, dieses Schreiben vollumfänglich zu erfassen: Ich bin ein Bauer und Landbesitzer aus dem unmittelbaren Tal, der die Hänge, den Waldbestand und teils Moorgründe kennt und genau deswegen betont: Hier Windriesen hinzustellen ist ein Fehler, der nicht nur forst- und landwirtschaftliche Schäden, sondern auch soziale Zerwürfnisse nach sich zieht. Zudem drohen brandgefährliche Situationen, wenn es wegen Trockenheit brennt oder wenn Hochwasser abläuft. Dazu kommen die Moor- und PFAS-Themen, die jeden Vernunftmenschen alarmieren müssten. Ich erwarte schriftlich – per Post – Auskunft über jeden nächsten Schritt in diesem Verfahren. Wenn meine Bedenken ignoriert werden, sehe ich mich, wie viele andere, genötigt, den Rechtsweg zu beschreiten, um unser Dorf, den Wald und die Lebensgrundlage unserer Familie zu schützen. Mit der Bitte um eine Antwort binnen 30 Tagen. Mit freundlichen Grüßen [ANONYMISIERT]	vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können. Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden. Bezüglich einer möglichen Wertminderung von Immobilien betrachten Sie die Ausführungen unter Punkt 1.4. Bezüglich 7.3: Siehe Ausfürhungen unter Punkt 2.

AZ: Ö-M-1-1995

1036353

1041573_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024
Hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05,06, 07, 08, BMÜ_Net_021.

Persönliche Erklärung:

Mein Name ist [ANONYMISIERT]

Ich wohne nicht weit von den geplanten Windkraftanlagen. Aus diesem Grund erhebe ich hiermit Einwendung und Bedenken aus folgenden Gründen:

die Zerstörung des Landschaftsbildes unserer Heimat, der nicht vermeidbare Lärm vor allem im tieffrequenten Bereich, die Einschränkung des Erholungswertes durch Industrieanlagen im Wald, der Wertverlust unserer Immobilie, gesundheitliche Bedenken von Auswirkungen, die wir nicht einschätzen können.

Die mit der Errichtung der Anlagen einhergehende Naturzerstörung und Umweltverschmutzung, die Auswirkungen auf die Pflanzen-und Tierwelt, insbesondere folgende Punkte, machen uns große Sorgen:

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

*Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
*Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
*Abholzung von intaktem Baumbestand
*Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege
*Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
*Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien
*Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
*Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel
*Zerstörung des Landschaftsbilds
*Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig
*Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer
*Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Aus diesen Gründen bin ich nicht einverstanden mit der Errichtung der geplanten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen verändert werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5

Windkraftanlagen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.

Vielen Dank!

Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese

infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig

Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und

Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-1996

1036363

1041574_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme richtet sich in der Hauptsache gegen folgende Gebiete: BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, BMÜ_5, aber beinhaltet auch allgemeine Grundsätze.

Ich bin durch Ihre Planungen in meinen Grundrechten nach dem Grundgesetz verletzt, insbesondere Eigentum Art. 14, Gleichheit Art. 3 , körperliche Unversehrtheit/ Gesundheit Art. 2, und freie Entfaltung Art. 2 , sowie Artenschutz Art. 20a .

Abkürzungen
WEA: Windenergieanlagen o.g. Planflächen/o.g. Plangebiet: BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, BMÜ_5

Ich bitte die o.g. Planflächen aus den Regionalplan, Teilplan Erneuerbare Energien, wieder zu streichen. Die Begründung entnehmen Sie bitte den folgend aufgeführten Punkten.
Dabei ist die Reihenfolge zufällig gewählt. Die Begründung enthält konkret flächenbezogene wie auch allgemeine Aspekte zur Änderung des Planentwurfes.

Allgemeine Verfahrenskritik
Der Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, ist viel zu umfangreich, um in der kurzen Offenlagezeit (1 Monat) sich mit allen Aspekten beschäftigen zu können. Die kurze Frist ist bürgerunfreundlich, man hätte auch wesentlich mehr Öffentlichkeitsarbeit leisten können, allerdings frühzeitiger und nicht erst wenige Tage vor Fristablauf.
Darüber hinaus fällt der Plan negativ durch Unvollständigkeit, Verstoß gegen Bundes- und EU-Recht und Mißachtung biologischer Zusammenhänge auf.

Eigentum & Sicherheit
Vorweg fordere ich Entschädigung für den Wertverlust meines Grundbesitzes, falls Sie von den o.g. Ausweisungen nicht ablassen. Ein Wertverlust meines Eigentums wird sich dabei wohl nicht nur durch die o.g. Flächen, sondern auch durch andere nahegelegene Planflächen ergeben wie z.B. MEC_08, da sie im vollen Sichtbereich meines Eigentums liegen. Ich gehe von einem hohem Wertverlust aus wegen der Ortsrandlage meines Grundbesitzes. Da das Land NRW in Form der Bezirksregierung Köln verantwortlich für die Planung in Form des Regionalplans ist, gehe ich davon aus, dass das Land NRW auch als Verursacher und Verantwortlicher der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Allgemeine Hinweise
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Entschädigungspflichtige ist. Ich bitte um detaillierte Übermittlung der Rechtsgrundlagen, Antragstellung, Verfahren, Beweissicherungsverfahren, Kontaktdaten Mitarbeiter und Berechnungsmethoden der Entschädigungshöhe.

Durch die Versiegelung der Flächen für die WEA selber und erst recht durch den notwendigen massiven Wegeausbau in den o.g. Planflächen wird sich die Überschwemmungs- und Hochwassersituation für meinen Wohnort erheblich verschlechtern. Im o.g. Plangebiet befinden sich bisher nur schmale 2 m breite Waldwege, die für solche Vorhaben auf das dreifache ausgebaut werden müssen. Dies ist im Regionalplan zu berücksichtigen. Die erneuerbaren Energien überwiegen nicht grundsätzlich allen anderen Belangen, insbesondere nicht den Grundrechten. Ich darf an die 21 Tote im Kreis Euskirchen in 2021 erinnern, dabei hat es doch nur 250 l/qm geregnet. Die anderen Hochwasserereignisse der letzten Jahre lagen bei 450 l bis 700 l.
Die Hangzugwassersituation, die immer unterschätzt wird, muss von Ihnen bereits jetzt berücksichtigt werden. Verweisen Sie nicht auf nachgeordnete konkrete Planungen, die Flächenversiegelung ist unvermeidbar beim Bau von WEA mitten im Laubmischwald ohne vorhandene ausgebaute Straßen. In meinem Wohnort, der auf einem Hang liegt, wurden sehr viele Häuser geflutet, weil das Wasser nicht mehr versickern konnte und unkontrolliert die Hänge runterlief. In den Dörfer in Tallage war es noch katastrophaler.
Zukünftige WEA verschärfen diese Situation in dem o.g. Plangebiet. Ich konnte keinerlei klare und eindeutige textliche Festlegung im Regionalplan erkennen, wo den WEABetreibern Auflagen zu Überschwemmungsschutz durch die selbst verursachte Flächenversiegelung vorgegeben werden. Festsetzende Vorgaben sollten auf Seite 60 der textlichen Festlegungen ergänzt werden. Dazu gehört dann nicht nur die Verpflichtung zur Erarbeitung und Prüfung von Konzepten und Bau von Anlagen z.B. Gräben, Rückhaltebecken, Rieselfelder …, sondern auch deren langfristige Pflege. Dies mag in der Ebene alles unproblematisch sein, aber eben nicht im Bergland und schonmal gar nicht in den umliegenden Dörfern des o.g. Plangebietes. Nur Festlegungen zum Grundwasserkörper und Oberflächengewässer ist nicht mehr ausreichend in der heutigen Zeit des Klimawandels. Die Kosten für solche Überschwemmungs/ Hangzugwassermaßnahmen sind beim Verursacher zu verorten und nicht bei den Kommunen oder gar Immobilienbesitzer. Der Umweltbericht ist in dieser Hinsicht ebenfalls fehlerhaft, da er diese Thematik ebenfalls völlig auslässt. Dieser ist nachzubessern und eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dieser Gefährdung beim Schutzgut Mensch zu führen.

Nicht nur die Geräusche/Lärm, sondern auch der Eiswurf im Winter wird den Wald im o.g. Plangebiet nicht mehr erholungswert machen. Im Winter kommt dies einem verschleierten Vertretungsverbot gleich. Die technischen Vorrichtung gegen die Eisbildung sind nicht 100 % sicher, dazu gibt es genügend Praxisbeispiele bei denen die technischen Schutzvorrichtungen versagt haben. Eine konkrete Gefahr des Eiswurfes besteht zudem im Gotteswald, deswegen ist die Planfläche BMÜ_03 zu streichen. Diese Fläche liegt unmittelbar am Bestattungswald/Gotteswald. Die Beerdigungen und Trauergäste sind durch Eiswurf bedroht. Niemand kann eine 100% Sicherheit vor Eiswurf garantieren. Diese Problematik müßte im Umweltbericht

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Bezüglich der Anregungen zu Eigentum und Sicherheit
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB)

wesentlich stärker berücksichtigt werden, welche Auswirkung dies auf die örtliche Bevölkerung und die Erholung hat in einem kleinem Laubmischwald mit einem engmaschiges Wegenetz. Die Flächen sind zukünftig abgesehen von der Lärmbelästigung der Industrieanlagen nicht mehr in bisher gekannter und Weise für die Erholung und somit Gesundheit nutzbar. Dabei ist dieses Naherholungsgebiet so wertvoll, weil es fußläufig von den betroffenen umliegenden Ortschaften zu erreichen ist. Gerade wegen der Natur und der Ruhe lebt man auf dem Land. Durch die Planungen auf den o.g. Planflächen kommt es zur Einschränkung der freien Entfaltung bis hin zu evtl. Gesundheitsschäden durch permanenten Lärm, Schattenwurf und vor allen nicht aussperrbaren Infraschall.

Gesundheit
Der Infraschall hat Auswirkungen auf den Körper. Dies ist in der Forschung mittlerweile unbestritten. Auswirkungen/Veränderungen finden z.B. im Ohr und am Herzen statt. Auch das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch Infraschall nicht aus. Ich habe ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Der u.g. Artikel ist mittlerweile 6 Jahre alt, es gibt sicherlich inzwischen weitere Untersuchungen. Der Infraschall durchdringt alle Materialien, eine Abschirmung wie bei Lärm ist demnach nicht möglich. Er dringt ins Gebäude - ein Schutz ist demnach nicht möglich. Die WEA erzeugen unzweifelhaft auch Infraschall. Der Infraschall nimmt mit der Entfernung ab, jedoch reichen dafür keine 700 m aus, um ihn nicht zu spüren/ hören. In Untersuchungen stellte sich heraus, dass der Infraschall von Anlagen bis zu 15 km vom Entstehungsort zu messen waren. Darüber hinaus wird mein Wohnort von geplanten WEA in die Zange genommen, durch weitere Ausweisungen in der Nähe z.B. Mec_08, aber auch bestehende WEA in ca 6-8 km Entfernung und nun durch erteilten Vorbescheid des Kreis Euskirchen, Az. 10126/2024 sind weitere 8 WEA zugelassen durch Ausnutzung einer gesetzlich Lücke - Schlagwort: Wildwuchs . Googeln Sie bitte folgenden Bericht aus dem Ärzteblatt: MEDIZINREPORT Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört, Dtsch Arztebl 2019; 116(6): A-264 / B-219 / C-219, Lenzen-Schulte, Martina; Schenk, Maren, Zitat daraus letzter Absatz: „ Offenbar lässt der derzeitige Forschungsstand die Schlussfolgerung zu, dass der niederfrequente Infraschall durchaus auf isolierte Präparate wirkt und sich in Veränderungen in der Bildgebung niederschlägt. Zumindest einige Symptome und Beschwerden von Betroffenen ließen sich mit der Beeinflussung von Cochlea und Vestibularapparat erklären. Das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall ebenfalls nicht aus.“ Ein kleiner Teil der Bevölkerung regiert auf Infraschall ähnlich der Seekrankheit. Der Umweltbericht setzt sich nicht beim Schutzgut Mensch mit dem Infraschall auseinander. Demnach ist der Umweltbericht fehlerhaft und ist zu korrigieren. Insbesondere ist zu beachten, dass der Infraschall durch den enormen Zubau stark zunehmen wird, erst recht durch eine Umzingelung mit beinahe ununterbrochenen und verschiedenen Frequenzen und Lautstärken. Untermauern Sie Ihre Aussage in der Abwägung mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die den massiven Ausbau und Zunahme der Beschallungen berücksichtigen. Dabei ist auch die Frage zu klären, wie im Falle der Betroffenheit umzugehen ist (Entschädigung, Schmerzensgeld, Schadensersatz) . Dies sind die ureigensten Themen- und Prüfinhalte eines Umweltberichtes.

sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Bezüglich der Anregungen zu Auswirkungen auf die Gesundheit
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission, Schattenwurf und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Infraschall

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Die WEA verlieren im Betrieb durch steten Abrieb Mikroplastikteile in erheblichen Mengen. Kürzlich war in einem Bericht am 4.2.2025 in der Kölner Rundschau zu lesen, dass die Anreicherungen mit Mikroplastik im Körper erheblich in den letzten Jahren zugenommen haben. insbesondere in Leber und Gehirn. Demenzkranke haben übermäßige Anreicherung von Mikroplastik im Gehirn. Mein Grundbesitz liegt in Windrichtung und mein Garten dient der Selbstversorgung mit Biolebensmitteln. Meine Gesundheit ist durch die Grundrechte geschützt. Dies ist Teil der Abwägung. Können Sie ohne Zweifel zusichern, dass mein Garten nicht mit Mikroplastikpartikel belastet wird und meine Biolebensmittel nach wie vor unbelastet sind von Mikroplastik der geplanten WEA auf den o.g. Planflächen? Können Sie dies detailliert mit wissenschaftlichen Studien begründen/ untermauern? Die Grundfrage ist dabei, wie weit wird Mikroplastik durch WEA inWindrichtung verdriftet. Können Sie garantieren, dass der verringerte 700 m Abstand die Anwohner vor dieser gesundheitlichen Gefahr schützt? Der Umweltbericht hat diese Thematik nicht abgearbeitet, geschweige denn mit fundierten wissenschaftlichen Quellen hinterlegt. Dies ist beim Schutzgut Mensch im Umweltbericht nachzuholen. Dabei sind Summationseffekte der verschiedenen Gesundheitsthemen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Gleichheitsgrundsatz
Die optische Wirkung der geplanten WEA im o.g. Plangebiet geht noch weit über ihre eigentliche Bauhöhe/Größe hinaus, da die 275 m hohen Anlagen auf einem Berg geplant sind, während die betroffenen umliegenden Dörfer teils 100 tiefer liegen. Das wäre gleichzusetzen mit einer Anlagenhöhe von 375 m. 700 m Abstand hierzu ist nicht statthaft, dies ist viel zu gering und es findet dadurch eine Ungleichbehandlung gegenüber den Abständen der WEA-Standorte in der Ebene statt. Die Überhöhung
bewirkt eine überaus bedrohende und überbordende Optik, die stark beeinträchtigt. Dies haben Sie bei Ihren Planungen zu berücksichtigen- je höher die Anlagen- auch durch den Bau auf einer Bergkuppe (Topografie)- desto größer müssen die Abstände sein, um die Bevölkerung zu schützen und eine Gleichbehandlung zu erreichen. Sie führen an, dass die 2,5 -fache Anlagenhöhe als Abstandsfläche ausreichen würde, um die betroffene Bevölkerung vor den Auswirkungen der WEA zu schützen. Ich meine in Erinnerung zu haben, dass die Bundesverwaltungsgericht-Urteile von einem dreifachen Abstand ausgehen. Bei einer Anlage, die 100 m über den Wohngebieten in Kuppenlage geplant ist, welches im o.g. Plangebiet der Fall ist, liegt man bei einer Anlagenhöhe von 265 m +100 m Höhenunterschied, nach Ihrer Vorgabe, bei einer 2,5fachen Abstandsfläche bereits bei über 900 m Schutzabstand. Wie Sie sehen, waren die alten Abstandsflächen von 1000 m wohl durchdacht. Ich bitte um Änderung der textlichen Festsetzungen, dass bei der Abstandsregelung topografische Überhöhungen mit in die Abstandsberechnungen einfließen müssen. Stellen Sie bitte eine Gleichbehandlung unter den Betroffenen sicher.
Belasten Sie nicht die Bergbevölkerung mehr als die Bevölkerung in der Ebene. Überprüfen und ändern Sie Ihre Planflächen.

Auch die Dorfbewohner haben Anspruch auf eine gesundheitsfördernde Freizeitnutzung vor ihrer Haustüre und einem guten Wohnumfeld, nicht nur die Städter, die offensichtlich von jeglichen Planungen von Windvorranggebieten

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Mikroplastikabrieb

Die angeregte/n Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Bezüglich der Äußerungen zum Gleichheitsgrundsatz
Optisch bedrängende Wirkung der WEA

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen

ausgeschlossen sind. Dies betrifft Aachen, Köln, Bonn und Leverkusen. Auch der Rheinisch-Bergisch-Kreis und andere Gemeindegebiete bleiben verschont, während andere Landstriche überbelastet werden. Der linksrheinische Raum trägt fast die alleinige Last gegenüber dem rechtsrheinischen Raum samt der Städte im Regionalplangebiet Köln. Dies ist eine Ungleichbehandlung und gleichzeitig verstößt dies gegen das Versprechen des Ministerpräsidenten Herrn Wüst (CDU): Alle werden gleich belastet! Sie sind an diese Vorgabe des obersten Landesherren gebunden. Darüber hinaus, kann ich nicht erkennen, dass das neue Planungsmöglichkeiten genutzt wurden, z.B. WEA-Ausbau im/am Industriegebieten. Würde dieses genutzt werden, dann müsste WEA-Flächen in erheblichen Umfang in den Städten Köln, Leverkusen, Wesseling zu finden sein, die überaus große Industriegebiete aufweisen. Dies würde erheblich zur Gleichbehandlung beitragen und die sensiblen Flächen in der Eifel schützen.
Ich kann nicht erkennen, dass Sie mit den Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbarer Energien die Ziele des Raumordnungsgesetzes gleichmäßig erfüllt haben. Es scheint hier augenscheinlich einseitig der Fokus auf Nr. 3 im ländlichen Raum gerichtet zu sein. Der Regionalplan, Teilplan erneuerbare Energie, schadet den ländlichen linksrheinischen Regionen übermäßig.
§ 1 (2) ROG: Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist
eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den
Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind

• 1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,
• 2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
• 3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,
• 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
• 5. die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken,
• 6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen
• ….

Interessant zu lesen, war der Artikel im Kölner Rundschau vom 8.2.2025, der die bereits oben angemerkte Ungleichbehandlung in der Verteilung der WEA im Kölner Regierungsbezirk in Zahlen ausgedrückt hat. So muss der Kreis Euskirchen mit 3,41 % seiner Kreisfläche für WEA – Planung herhalten, obwohl ganz NRW nur 1,8% bereitstellen muss (1,1 bis 2027 und 1,8 bis 2032). Auch dass NRW eine schnelleren WEA Ausbau forciert, als gesetzlich vorgeschrieben ist, ist umstritten, da nachträgliche Flächenreduzierung immer schwieriger durchzusetzen sind, als nach aktualisierter Bedarfsprüfung eine Neuausweisung. Denn bis 2032 könnte ein erheblicher Zuwachs der FotovoltaikAnlagen, Biogasanlagen, Wasserkraft, etc. einen Teil der WEA unnötig machen. Nicht umsonst wird der Bundes-Gesetzgeber ein zweistufiges Ausbauziel geplant haben, um genau solchen Umständen Rechnung zu tragen. Insbesondere können mdie Umsetzung aktueller Forschungsprojekte den WEA-Ausbau an Land zukünftig hinfällig werden lassen. Hierzu verweise ich z.B. auf einen Artikel in der

Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Räumliche Verteilung der WEB im Regierungsbezirk

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023):

Zeitschrift Nature 4/2024.
Dieses dort beschriebene Forschungsprojekt baut schwimmende WEA-Plattformen auf dem Meer, auf vier großen Tanks, indem Strom in Wasserstoff umgewandelt und gelagert wird. Wie bei Öl-Plattformen ist der Wasserstoff, dann per Schiff abholbar. Diese schwimmenden Plattformen können nach den Berechnungen des Artikels, die 5-fache mStrombedarfsmenge von ganz Europa produzieren. Zitat „Bis 2026 läuft die Förderung des ProHyGen-Projekts, dann soll eine erste Wind-Wasserstoff-Anlage auf dem offenen Meer demonstrieren, dass sich grüner Wasserstoff auf diese Weise umweltfreundlich und letztendlich auch kostengünstig gewinnen lässt.“ NRW in Form des Regionalrates sollte seine Ausweisungspolitik, angefangen mit dem Regionalplan Köln, überdenken und erstmal nur die bundesrechtlich geforderten 1,1 % Landesfläche zu lassen und damit im Kreis Euskirchen eine 3,41 % Landesflächenausweisungen, die den derzeit geforderten Flächenanteil um das dreifache überschreitet, verhindern. An vielen Stellen ist die Eifel besonders ökologisch wertvoll, nur im absolut notwendigen und geforderten Rahmen, sollte die Eifel mit weiteren WEA überplant werden. Dann können auch die o.g. Planflächen gestrichen werden, die in mehrfacher Hinsicht kritisch sind. Wie schnell sich die zukunftsträchtigen grünen Technologien entwickeln werden und in welcher Richtung sie sich bewegen, ist heute noch nicht absehbar. Daher versuchen Sie nicht heute schon die Zukunft in 8 Jahren zu planen. Wer weiß, was die sonnenberwöhnten EU-Staaten
noch beitragen werden. Werden sich E- oder Wasserstoffautos durchsetzen.

Ein deutlicher Widerspruch ist mit dem Umgang der Unescokulturwelterbe zu verzeichnen. Es fehlt an der gewichteten Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses der WEA. Hier ist nachzuverhandeln mit den Denkmalbehörden. Die aufgeführten Denkmäler sind schließlich nur kleinräumig begrenzte Steinbauten und keine weitläufigen Landschaftsbereiche. Auf der einen Seite wird aufgezeigt-begründet mit einem Urteil des BverwG , dass WEA mittlerweile zu einem ganz normalen gewöhnlichen Landschaftsbild in der heutigen Zeit gehören, da man sie ja mittlerweile jahrzehntelang sieht, kennt und gewöhnt ist. Widersprüchlich ist dann jedoch Ihre Argumentation, dass bei den Unescowelterbe (Brühler Schloss, Kölner Dom…) genau eben dieses Landschaftsbild, welches ja für alle anderen Bürger als nicht störend oder fremdartig deklariert wurde, zum Ausschluss von WEA-Flächen führt. Gem. § 9 (3) DSchG NRW überwiegen bereits Maßnahmen im öffentlichen Interesse gegenüber den Denkmalschutzbelangen, dazu gehören auch die erneuerbare Energien, diese wurden explizit im Gesetz aufgeführt. Berücksichtigt ist hierbei noch gar nicht, dass mittlerweile die WEA sogar im überragenden öffentlichen Interessen stehen, welches noch über die Formulierung des Denkmalschutzgesetzes deutlich hinausgeht. Zudem ist gem § 9 (2) DSchG NRW nur der engere Bereich eines Baudenkmals geschützt. Um eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Belastungen für die Bürger zu erreichen, wie es auch im ROG festgeschrieben steht, sind auch Flächen im Sichtbereich von UnescoWelterbe auszuweisen. Denn nach dem von Ihnen aufgeführten Urteil ist ein Landschaftsbild mit WEA heutzutage ein normaler und alltäglicher Anblick.
(Gleichbehandlungsgrundsatz) . Darüber hinaus war am 24.11.2024 in der Kölner Rundschau zu lesen, dass die Stadt Köln ihr Höhenbebauungskonzept für die Stadt

Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Wirtschaftliche Gründe
Negative Auswirkungen auf den Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Weitere aufgeführte Gründe
Radioteleskop Effelsberg und Astropeiler Stockert

Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die einzelnen WEA geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop

beschlossen hat. Das höchste Gebäude in Köln, welches höher als der Kölner Dom ist, ist der Colonius mit 226 m. Dieser steht in der Innenstadt. Also scheint trotz Weltkulturerbe – Kölner Dom – eine höhere Bebauungsmöglichkeit zu geben, ohne das Weltkulturerbe wirklich zu stören. Das Höhenbebauung Konzept der Stadt Köln sieht für Wohnhäuser knapp unter 150 m vor. Einige Bereiche müssen wegen den Sichtachsen freigehalten werden und selbstverständlich können WEA nicht in der unmittelbare Umgebung des Kölner Doms stehen, dafür aber an den Stadtgrenzen. Grundsätzlich ist also eine WEAPlanung der Stadt Köln möglich, erst recht, da nach Ihren Offenlageunterlagen eine Wirtschaftlichkeit von WEA-Anlagen ab/um 150 m ausgegangen werden kann. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Stromherstellung nicht unbedingt nur Wirtschaftsunternehmen zu überlassen ist, sondern als reine Daseinsvorsorge auch in
der öffentlichen Hand befindet, die nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist, sondern einen Betrieb lediglich ohne Verlust betreiben kann. Es war vorheriges Jahr zu lesen, dass RWE auf dem Stadtgebiet Köln WEA-Anlagen plant. Ich kann diese Planflächen allerdings im Regionalplan Köln nicht finden. Der Regionalplan geht von falschen Restriktionen aus. Es scheint eine Diskrepanz vorzuherrschen, zwischen bereits begonnener und WEA-Planflächen des Regionalplans, ich bitte dies zu überprüfen. Durch die Ausweisung im städtischen Umfeld können Flächen in der überproportional belasteten und ökologisch wertvollen Eifel wieder gestrichen werden, wie z.B. die o.g. Planflächen.

Die WEA haben sogar bevorzugt in bereits vorbelasteten Räumen/Flächen gem. 15 c (1) a i) der EU-RL RED zu stehen, das neue Höhenbaukonzept der Stadt Köln, abgestimmt auf das Unescoweltkukturerbe, verhindert keine WEA um 150m Höhe - also ran an die ökologisch wertlosen Großstadtflächen. Noch unverständlicher ist die Aussage des Regionalplanentwurfes, da die Stadt Köln eine eigene WEA-Potentialflächenanalyse
durchgeführt hat - sie ist abrufbar auf der Internetseite der Stadt Köln. Alleine nach der Potentialstudie der LANUV sind in der Stadt Köln 9 WEA-Flächen möglich, die Stadt Köln hält darüber hinaus noch weitere Flächen für geeignet.
(Die Stadt Köln ist nur als Beispiel gedacht, ich nehme an, dass es bei den anderen derzeit völlig ausgesparten Kommunen nicht anders aussieht, die Karte aus der Potentialflächenanalyse der Stadt Köln ist unten als Beipiel abgebildet.)

Wirtschaftliche Gründe
Der Wald im o.g. Plangebiet ist durchzogen mit überregionalen Wanderwegen (z.B. Jakobsweg) und daher ist er nicht nur von der örtlichen Bevölkerung, sondern auch überörtlich genutzt. Das o.g. Plangebiet befindet sich teilweise in der Erholungswald-Stufe 2. Man ist nie alleine im Wald, man trifft stets Menschen. Es gibt also eine starke Erholungsfunktion, nicht nur auf dem Papier, sondern tatsächlich gelebt. Dies stellt gleichzeitig auch ein Wirtschaftsfaktor für die ländliche schwache Region dar. Von der Eiffel-Touristik wurde kürzlich in der Kölner Rundschau veröffentlicht, dass 22,8 Millionen € generiert und 360 Arbeitsplätze geschaffen wurde durch die Wandernutzung nur des Eifelsteiges. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass es hier zu Einbußen kommen wird und dadurch sich die angeschlagene Wirtschaftssituation der Kommunen verschlechtert. Es ist schon widersprüchlich, dass in einem Kurort: Bad

geprüft

Militärische MVA

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Bezüglich der Bedenken zu BMÜ_03 und BMÜ_01:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von 75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben.

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu

Münstereifel, der schließlich in erster Linie für die Gesundung und Erholung zuständig ist, nicht verschont wird von 275 m hohen Industrieanlagen - mehr als 100 m höher wie der Kölner Dom. Die Kölner Tagestouristen werden wohl zukünftig nicht mehr in die Eifel fahren zur Erholung, sondern doch lieber in den Rheinisch-Bergischen oder Oberbergischen Kreis, wo es zukünftig keine/weniger WEA geben wird.

Wie sieht es mit dem künftigen Zuzug in die kleinen Dörfer aus, die von den o.g. Planflächen betroffen sind? Ihre Planung auf den o.g. Planflächen könnte langfristig zu Geisterdörfern in dem eh schon benachteiligten ländlichem Raum führen. Wer wird denn freiwillig in 700 m Entfernung von einem WEA-Park ziehen? Die Jungen werden wegziehen und die Alten werden alleine in dem Geisterdörfern zurückbleiben. Solche kleinen Dörfer leben ausschließlich von der Natur und dem ruhigen Wohnumfeld als Ausgleich zu den Pendelfahrten in die Städte. Es sind reine Schlafdörfer, durch die zu nah geplanten o.g. Planflächen entfällt quasie der einzige Existenzgrund für solch kleine Dörfer. Daher ist bei Ihrer Planung die Größe und wirtschaftliche Lage der betroffenen Dörfer/Gemeinden/Städte zu berücksichtigen. Je kleiner die Dorf-Einwohnerzahl, je geringer die wirtschaftliche Kraft oder je schlechter die Infrastruktur, desto größer die Abstände zu den WEA, damit diese Dörfer als Wohnorte zukunftsfähig bleiben. WEA sind raumbedeutend, also müssen auch solche Aspekte mit in die Betrachtung und Abwägung einbezogen werden.

Andere Gründe
Die WEA selber und deren Zuwegungen werden das kleine Waldstück im o.g. Plangebiet weitgehend zerstören und unzumutbar entwerten. Daher sollte für den Zubau der WEA nur die wirklich geeigneten Flächen rausgefiltert werden.

Unnötige WEA-Planungen über den Bedarf hinaus, decken sich nicht mit dem oben zitierten Zielen des ROG. Durch die Beschleunigungs-Gesetze und noch zusätzlich durch die Beschleunigungs-Gebiete wird der Ausbau der WEA, wie es ja auch von der Politik gewünscht und geplant ist, sehr schnell voranschreiten. D.h. der gewählte Zeitraum von 5 Jahren zur Überprüfung des Regionalplans, Teilplan erneuerbare Energien, ist wesentlich zu lang gewählt. WEA sind innerhalb weniger Monate aufgestellt und angeschlossen, die Genehmigungsverfahren wurden teils derart eingekürzt, das weder TÖB noch Offenlage durchgeführt werden müssen, wo man sich zurecht Fragen kann ob eine solche Beschneidung der verfassungsrechtlichen Grundrechte überhaupt statthaft ist. Es müsste der Prüfabstand auf einen 2- oder 3 -Jahres-Rhythmus reduziert werden. Erst recht da der Regionalplan, Teilplan erneuerbare Energien, nicht jedwede Produktionsstätte an erneuerbarer Energie im Detail einplanen kann und will (Fotovoltaik, Biogas, Wasserkraft, …). Es ist umso wichtiger, dass der oben genannte 2-/3-Jahresrhythmus zur Überprüfung herangezogen wird, um gegebenenfalls Flächen bei vorzeitiger Zielerreichung zu reduzieren/streichen. Es besteht keine gesetzliche Ermächtigung von Beschleunigungsgebieten für eine Überhangplanung. Die EU-RL RED gibt in ihrer Begründung klare Grenzen vor, bis wann überhaupt Beschleunigungsgebiete anwendbar sind. Nach der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung könnten sich große
Änderungen ergeben, wenn konsequent die Abwasserwärme, Biogasanlagen,

erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Beschleunigungsgebiete

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des

Industrieabwärme, Rheinwasserwärme etc. genutzt wird und aktuelle Forschungsprojekte zur Anwendung kommen.

Im Text wurden die Radioteleskope aufgezählt, Sie haben das Radioteleskop von Bad Münstereifel-Eschweiler vergessen.

Die Prüfung der LANUV auf Eignung von Flächen in der Potenzialstudie Windenergie NRW hat als Vorgabe die Mindestgröße von 5 ha. In Ihrer Planung sind allerdings auch Flächen zwischen 5 - und 1 ha dargestellt. Sind diese Kleinstflächen, wie sie auch im o.g. Plangebiet vorkommen, von der LANUV mit abgeprüft worden?

Im Umweltbericht sollte auch ausdrücklich erwähnt und klargestellt werden, dass von der LANUV in der Potenzialstudie Windenergie NRW keine Artenschutzaspekte geprüft wurden. Dies ist nicht klar herausgestellt worden.

Des Weiteren müssten Sie Ihre Planung erneut überprüfen und anpassen, da zwischenzeitlich etliche Anlagenbetreiber in einem nicht geringen Umfang Vorbescheide erwirkt haben, aufgrund einer Gesetzeslücke im Bundesimmissionsschutzgesetz, auf Flächen, die nicht im Regionalplan angedacht waren. Siehe z.B. Vorbescheid des Kreis Euskirchen, Az. 10126/2024 wonach 8 WEA zugelassen sind in unmittelbarer Nähe zu den
o.g Planflächen. Schlagwort: Wildwuchs, zudem 11 WEA in Flammersheim. Diese Anlagen sollten im Regionalplan nun aufgenommen werden, da ein rechtsgültiger Bescheid erwirkt wurde. Dadurch können nun die o.g. Planflächen sowie andere Flächen aus der Planung zu entlassen, da sie sich in einem Schwerpunktvorkommen/ Dichtezentrum befinden. Das ROG bietet keine Rechtsgrundlage für eine Überangebotsplanung von WEA, da die Zielerfüllung anderer im ROG genannter Ziele/ Belange dann nicht mehr umgesetzt werden können.

Immer wieder ist dieser Tage in den Zeitungen zu lesen, dass vor einem Brownout gewarnt wird, da es mittlerweile soviel Solarstrom gibt, dass es zum Überangebot kommt und abgeschaltet werden muss, wenn die Sonne ununterbrochen an windigen Tagen scheint. Die Probleme von Speicherung und Netzausbau sind offensichtlich nicht gelöst.

Die Frage an Sie: wieso müssen dann noch eine so überaus hohe Anzahl an WEAFlächen als Beschleunigungsflächen, die den Artenschutz aushebeln, geplant werden, wenn es ja offensichtlich jetzt schon so viel Strom gibt, dass es vermehrt zu Abschaltungen kommt und es gleichzeitig für NRW erstmal nur die Verpflichtung gibt nur 1,1% Landesfläche auszuweisen? Sie verschärfen damit das Problem eklatant. Bereits jetzt wird 60% des Stroms in Deutschland aus erneuerbarer Energien gedeckt, dabei wurden in jüngsten Zeit etliche Windparks fertiggestellt, und viele Bauvorbescheide erteilt, die noch nicht in der genannten Prozentangabe/ Zahlenangabe erfasst sind. Ein
Überbedarf ist wohl kaum von der EU-RL Red gedeckt, die den Artenschutz minimiert/ aushebelt um Beschleunigungsgebiete zu ermöglichen. Weder in der Begründung noch im Umweltbericht konnte ich entnehmen, ob dies bei der Größe der Flächenausweisung/ Beschleunigungsgebieten berücksichtigt wurde. Fraglich ist auch

Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit von WEA und die Regelung der Netzauslastung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Schwerpunktvorkommen (Artenschutz)

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, Schwarzmilan, Mittelspecht, Grauspecht, Waldkauz, Steinkauz, Uhu und diverse Fledermäusarten.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

ob berücksichtigt wurde, dass es in Norddeutschland regelmäßig zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen kommt, da dort wesentlich mehr Strom produziert wird, als abgenommen werden kann. Schließlich wird auch der Netzausbau vorangetrieben und dieser abgeschaltet Strom wird dann bald und schlagartig nutzbar werden, was die Ausweisungsflächen reduzieren wird. Zitat aus der Bild : „Ende 2023 gab es 1566 Windkraftanlagen in Nordsee und Ostsee. Diese Anlagen haben 2023 rund 23500 Gigawattstunden Strom produziert. Und laut Bundesnetzagentur lag die Gesamtmenge der Abschaltung von Offshore-Windenergieanlagen 2023 bei 5 729 Gigawattstunden. Ein Fünftel des Stroms geht verloren. Das heißt, knapp 5700 Gigawattstunden wurden erst
gar nicht produziert und demnach wäre die eigentliche produzierte Strommenge bei knapp unter 30000 Gigawattstunden gelegen. Also gut 20 Prozent der gesamten Offshore-Windenergie wurden abgeregelt. Dieser Strom verfällt weitgehend.“ Gesetze werden in der heutigen Zeit im Sekundentakt geändert, technischer Fortschritt umgesetzt und niemand kann vorausschauen, was alles bis zum Jahr 2032 passieren wird und wieviel Strom bis dahin wirklich produziert wird. Ich finde, vor dieser offensichtlichen Unvorhersehbarkeit ist das Land NRW seinen Bürgern und dem Naturschutz gegenüber verpflichtet, auch erstmal nur die von NRW geforderten 1,1 % Landesfläche bereitzustellen -und erstmal keine Flächen darüber hinaus- bis die Problematik Netzausbau und Abschaltungen gelöst sind. Es bringt nichts, wenn immer wieder Betriebe, Ärzte und Homeoffice abgeschaltet werden müssen, weil Sie zu schnell und zu weit über den Bedarf hinausplanen und dabei nicht die knappen Netzkapazitäten berücksichtigen. Wirtschaftlich ist das nicht sinnvoll.

Des Weiteren sollte der Regionalplan eine echte Wirtschaftlickeitsberechnung im Wege einer Abschätzung schematisch durchführen: Ist der Betrieb einer WEA wirtschaftlich, wenn mehrere sensible Vogelarten zur Abschaltung in unterschiedlichen Zeiträumen zwingen, gleichzeitig die Anwesenheit von Fledermäusen eine nächtliche Abschaltung erzwingt und zudem evtl. durch die Militärnutzung der Flughäfen eine Höhenbegrenzung erforderlich ist? Von der Regionalplanbehörde wird eine wirtschaftliche Berechnung im Wege der Abschätzung gefordert, siehe Internetseite der Landesplanungsbehörde: Zitat aus: www. Landesplanung.nrw.de: „Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen können sich aus verschiedenen Gründen ergeben, insbesondere der Sicherstellung des Flugverkehrs. Diese Aspekte werden mit steigender Anlagenhöhe immer relevanter. Bereits im Planverfahren müssen solche sich im Genehmigungsverfahren ergebenden Höhenbeschränkungen mitgedacht werden, da die Planungsträger sicherstellen müssen, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete bzw. Windenergiebereiche geeignet sind. Geeignet bedeutet, dass in den ausgewiesenen Flächen auch anschließend Windenergieanlagen gebaut werden können und ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Das bedeutet auch, dass auch Anlagen mit geringerer Höhe - je nach Standort - durchaus wirtschaftlich betrieben werden können (vgl. Studie der Deutschen Windguard). Grundsätzlich folgt daraus auch, dass im Rahmen der planerischen Abwägung auch eine positive Gesamtprognose über die tatsächliche Realisierungsmöglichkeit der Windenergienutzung erforderlich ist. Die vorgenannten Faktoren geben dafür relevante Hilfestellung, können aber regelmäßig in der Raumplanung nur abgeschätzt

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rot- und Schwarzmilans. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des

werden.“
Dies hat dieser Regionalplan jedoch nicht gemacht, es wurde eigentlich nur die obige Textpassage übernommen ohne jegliche weitere Ausarbeitung in der Sache. Es wurde keine schematisch Abschätzung der Wirtschaftlichkeit bei Zusammentreffen mehrerer unterschiedlicher Kombinationen an einschränkender Faktoren durchgespielt: Weder allgemein noch beispielhaft an konkreten Flächen. Das ist nachzubessern, die Geeignetheit vieler Flächen steht weiter in Frage.

Zu BMÜ_03: Die Fläche liegt unmittelbar benachbart zum Gotteswald. Unglaublich ist, dass Sie eine Fläche beplanen, die nur durch einen schmalen Weg getrennt von einem Waldfriedhof liegt. Neben der o.g. Eiswurfproblematik, eine sehr pietätlose Wahl .

Zu BMÜ-01: Hier befinden sich auch weiterhin reine Laubwaldschläge in der Planfläche. Das Überbleibsel der Realteilungserbfolge bedingt hier teils schmale Schläge. Diese sollten alle rausgenommen werden.

Ich verstehe die Sinnhaftigkeit Ihrer Festlegung nicht, dass Flächen mit planerischen Höhenbeschränkungen keine Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert erfahren. Sie sollten alle WEA anerkennen, damit keine WEA unnötig über den Bedarf hinaus gebaut werden. Alles andere wäre nicht rechtens, da keine Erfordernis und somit Rechtfertigung besteht. Schließlich sind WEA raumbedeutende Industrieanlagen, die die Natur- und Bevölkerung stark beeinträchtigen, nicht umsonst unterliegen sie dem BImSchG.

Artenschutz
Der Wald, in dem die o.g. Planflächen liegen, ist ein Laubmischwald mit hohem Totholzanteil, also ökologisch äußerst wertvoll. Es sind seltene Arten in erheblichen Umfang anzutreffen. Auf den angrenzenden Grünflächen, die auch in den o.g. Planflächen liegen, sind Milane (Rot- und Schwarzmilan) in größerer Anzahl zu beobachten. Im Mai können es schonmal 6-10 Tiere gleichzeitig sein bei einem Mahdereignis, im Sommer, wenn beide Brutpartner jagen auch die doppelte Anzahl, bis zu 20 Milane. Die o.g. Planflächen dienen als wichtiges Jagd- und Bruthabitat und sind daher aus dem Regionalplan zu streichen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden nicht richtig erhoben , geprüft und beachtet und schonmal gar nicht mit konkreten Flächenbezug. Eine korrekte Aussage zur Geeigentheit der o.g. Planflächen ist daher nicht wirklich erfolgt.

Sie berufen sich als alleinige Informationsquelle auf das Informationssystem der LANUV und deren Rasterkartierung. Diese sind jedoch veraltet, die meisten Daten sind ca. 20 Jahre alt. Das müsste Ihnen bekannt sein. Gerichte erkennen keine artenschutzrechtliche Bewertung auf alleiniger Grundlage dieser veralteten Daten an. Ich hoffe Sie nutzen dieses Verfahren auch, um Ihre Datengrundlage zu aktualisieren. In der Auflistung für das
Planquadrant der o.g. Planflächen fehlen z.B. Schwarzmilan, Mittelspecht, Grauspecht, Waldkauz, Steinkauz, Uhu und diverse Fledermäusarten. Ich bitte die Liste der planungsrelevanten Tierarten und Maßnahmen für den Planquardranten in

LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da BMÜ_01, BMÜ_03 und BMÜ_04 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Bezüglich der Anregung zur Festlegung weiterer Flächen

Eine räumliche konkrete Zuordnung ist nicht möglich. Des weiteren gilt ganz generell, dass das Antragsgeschehen außerhalb der im Entwurf festgelegten Gebiete erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt wurde. Die Entscheidung, geplante Windenergieanlagenstandorte außerhalb der im Entwurf festgelegten WEB nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der

denen die o.g. Planflächen liegen, dementsprechend zu aktualisieren.

Freihaltung von Schwerpunktvorkommen: Nach der EU-RED-RL sind sensible Gebiete von Windenergievorranggebieten freizuhalten. Dass dazu nicht nur die Naturschutz- und Vogelschutzgebiete gehören, lässt sich alleine aus der Formulierung der EU-RL RED ableiten.
Sie beziehen sich auf die Notwendigkeit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach Art 15 c (1) a EU-RL RED. In den nachfolgenden Doppelbuchstaben Art 15 c (1) a ii) und iii) EU-RL RED sind die Bedingungen für die Beschleunigungsgebiete aufgeführt. Nach Doppelbuchstabe ii) sind neben den Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete nach nationalen Recht wie z.B. NSG und VSG, weitere sensible Gebiete und die
Hauptvogelzugrouten auszuschließen. Die Eifel liegt in der westlichen Hauptvogelzugroute. Nach der EU RL RED können demnach hier keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.
Dasselbe gilt für sensible Gebiete, die anhand von Sensibilitätskarten ermittelt werden. Das LANUV hat neben den Rasterkarten in seinem Naturschutzinformationssystem und darüber hinaus detailliert auch Karten zu Schwerpunktvorkommen von sensiblen Brutvögeln erstellt, abrufbar im Energieatlas der LANUV (Planungskarte Wind/ Artenschutz). Die o.g. Planflächen liegen im Schwerpunktvorkommen für den Rotmilan und sollen als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Das widerspricht der EU-RL RED.
Art 15 c (1) a iii RED gibt unmissverständlich vor, dass alle geeigneten und angemessen Instrumente und Datensätze z.B. Sensibilitätskarten für Wildtiere zu nutzen sind. Die Schwerpunktkarten von Brutvögel stammen von der eigenen Landesfachbehörde und sind sogar vor einigen Jahren eigens für die Zweck erstellt worden. Somit sind sie geeignet und angemessen im Sinne der EU-RL RED und sind im vollen Umfang im Regionalplanverfahren zu berücksichtigen. Erhärtend kommt hinzu, dass ein Grundsatzpapier 2020 vom Bündnis90/Die Grünen, vor dem Hintergrund der Beschleunigung des WEA-Ausbaus herausgebracht wurde, in dem explizit vereinbart wurde, die Schwerpunktvorkommen von WEA freizuhalten. Zitat aus: Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land von Jörg-Andreas Krüger, NABU-Präsident, Robert Habeck, Bundesvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen, Oliver Krischer, stv. Fraktionsvorsitzender Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „5. Freihalten von Dichtezentren besonders konfliktträchtiger WEA-sensibler Vogelarten durch die Regionalplanung, im Gegenzug Ermöglichung artenschutzrechtlicher Ausnahmen in ausgewiesenen Vorranggebieten - Um den Schutz von Populationen windenergiesensibler Vogelarten zu gewährleisten, sind deren Schwerpunktvorkommen, sog. Dichtezentren, bereits auf Ebene der Regionalplanung oder in Form von eigenen Fachplänen als Ausschlussgebiete zu berücksichtigen.
- Im Gegenzug ermöglicht dies die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in ausgewiesenen Windeignungs- bzw. Vorranggebieten außerhalb der Dichtezentren. Kommt es dort zu artenschutzrechtlichen Konflikten, die nicht mit zumutbaren Schutzmaßnahmen lösbar sind, kann in Verbindung mit populationsstützenden Maßnahmen von der artenschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht werden.“ Demnach verstößt der Regionalplan gegen EU-RL RED , Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

weil es unterlässt geeignete (fachlich verifiziert von der LANUV) und bereits vorliegende (seid Jahren veröffentlicht durch die LANUV) Sensibilitätskarten als Planungsinstrument im vollem Umfang zu nutzen. Die o.g. Planflächen sind danach als Beschleunigungsgebiet zu streichen, da sie in einem Schwerpunktvorkommen liegen.

Dieses Regionalplanverfahren würdigt zudem nicht/nicht ausreichend die Verantwortung von NRW für den Rotmilan. Nach den Angaben der LANUV (Fachinformationssystem) brüten 65 % des Weltbestandes des Rotmilan in der BRD. Zitat aus der LANUVInternetseite: „Da etwa 65 % des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art.“ Die besondere Verantwortung für diese Art, spiegelt sich des allerdings nicht im Regionalplan wieder. Im Regionalplan Köln, Teilplan erneuerbare Energien, ist u.a. die Eifel eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art und ist dementsprechend zu schonen. Dieses Regionalplanverfahren hat die Verpflichtung kumulative Aspekte zu berücksichtigen, innerhalb dieses Regionalplanverfahrens, zusammen mit den anderen Regionalplänen des Landes NRW und mit den Planungen der anderen Bundesländern. Ich kann dem Umweltbericht diese Verantwortlichkeit und Berücksichtigung nicht entnehmen. Sie brauchen nicht auf den LEP zu verweisen, dieser hat in seiner Abwägung bei dieser Thematik ausdrücklich auf die Regionalplanung verwiesen. Somit ist es Ihre alleinige Planverantwortung. Das Runterdrücken der Verantwortlichkeit auf die nächste darunterliegende Ebene - den Einzelfall - ist nicht möglich. Durch die Beschleunigung wurde die Verantwortung für den Artenschutz beabsichtigt auf die Ebene der Regionalplanung „hochgehoben“, insbesondere für die Beschleunigungsgebieten in denen der Artenschutz ausgehebelt wurde. Um der Verantwortlichkeit für den Rotmilan nachzukommen, eignet es sich insbesondere, die Bereiche mit Schwerpunktvorkommen nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen oder völlig unbeplant zu lassen. Soweit mir bekannt, wird diese Methode in anderen Bundesländern angewandt. Da stellt sich die Frage, wieso NRW dem nicht ebenfalls nachkommt. Und wie bereits erwähnt, befindet
sich die Art vermehrt in den o.g. Planflächen, sie fungieren als Brut-und Jagdhabitat für den Rotmilan. Streichen Sie die o.g. Flächen wieder aus den Regionalplan als Beschleunigungsgebiet und kommen Sie Ihrere fachlichen weltweiten Verantwortung für den Rotmilan nach.

Sie müssten bitte die Zeiten der Vermeidung/Minderungsmassnahmen bei den Rotmilanen anpassen, zumindest für die o.g. Planflächen. Meine Beobachtungen der Rotmilanbrutpaare rund um meinem Wohnort haben ergeben, dass die Rotmilane in der Regel bereits Mitte Februar aus den Winterquartieren an ihre Brutplätze zurückkehren. Hier sollte das Baufenster vom 1.3. auf den 15.02. verkürzt werden, um die baubedingte
Störung der Brutpaare ausreichend abzuwenden. Das gilt auch analog für den Schwarzmilan. Die Winter sind weniger streng, sodass die Arten früher zurückkehren. Auch die anderen angegebenen Vermeidung/-Minderungmaßnahmen sollten nochmal allgemein auf Aktualität der vorliegenden Klimasituation überprüft werden. Teils gibt es eine Erwärmung und Zeiten rücken nach vorne, aber es tritt auch genau das Gegenteil

ein, dass es wesentlich länger kälter ist, so dass auch sensible Zeiträume sich nach hinten verschieben. Die Varianz der Zeiträume muss ausreichend groß gewählt werden, damit die Schutzfunkion seine Wirkung entfalten kann.

Bei der Auswahl der Gebiete war zu lesen, dass u.a. diejenigen Gebiete ausgewählt wurden, in denen die Kommunen bereits mit der Planung begonnen hatten. Die Flächen z.B. auf dem Stadtgebiet Köln wurden jedoch nicht berücksichtigt, obwohl diese vermutlich gleichzeitig auch noch ökologisch völlig unproblematischen sind. Auf der anderen Seite ist anzumerken, nur weil eine Kommune mit einer Planung begonnen hat, ist dies noch lange keine Kriterium auf tatsächliche Eignung der Flächen für die WEA. Es ist jedoch die Aufgabe der Regionalplanungsbehörde nur tatsächlich geeignete Flächen auszuweisen. Und die Geeignetheit setzt ein gewisses Planungsstadium von den Kommunen voraus, wo eine SUP oder UVP oder Artenschutzprüfung bereits vorliegt. Bloße Vorplanungen oder angedachte Planung erfüllen nicht automatisch das Kriterium der Geeignetheit. Dies ist bei den o.g. Planflächen der Fall. Unmittelbar angrenzend von BMÜ_05 brüten Rotmilane und Schwarzmilane. Streichen Sie die Fläche bitte wieder komplett aus Ihrer Planung raus. Zudem kann man auch nicht wirklich von einer Geeignetheit sprechen, wenn eine ca. 50 m schmale Planfläche u-förmig um einen Laubwald gelegt wird, sodass die Rotoren diesen stets überstreichen. Mikrositting ist zudem nicht möglich auf Kleinstflächen. Vor dem Hintergrund der beiden Brutpaare muss der Fläche die Geeignetheit gänzlich abgesprochen werden. In einem Schwerpunktvorkommen ist nunmal mit Brutplätzen zu rechnen.

Auch fehlt mir die Thematik der Vogelzugrouten gänzlich im Umweltbericht. Die EU-RL REDIII spart Vogelzughauptwege ausdrücklich von einer Beplanung mit Beschleunigungsgebieten aus. Den Vogelzug sieht man am deutlichsten am Kranichzug. Die Tiere sind groß und deren Lautäußerungen weit hörbar. Es sind keine Verminderungsmaßnahmen für den Vogelzug im Regionalplan festgelegt. Dabei sollte es auch im Regionalplan selbstverständlich sein, Maßnahmen festzulegen, so wie es auf Bescheidebene regelmäßig ausgeübt wird: Abschaltungen an Massenzugtagen einschließlich deren Nächte sowie an Schlechtwettertagen. Tausende Kraniche überfliegen jährlich meinen Wohnort, davon auch viele Schwärme über den o.g. Planflächen.

Es sollte in dem Umweltbericht etc. klar herausgestellt werden, dass die Liste der Vermeidung/Verminderungmaßnahmen zwar vom Grundsatz her zwar geeignete Maßnahmen darstellen, jedoch individuell je Planfläche geprüft werden müssen, ob diese überhaupt funktionieren/greifen. Grundsätzlich kann man anmerken, dass bei Kleinstflächen (wenige ha) ein Mikrositting nicht anwendbar ist bei raumgreifenden Arten.
Die Flächen sind zu klein, um eine wesentliche Veränderung der Situation durch Verschiebung herbeizuführen. Bei wenig mobilen Arten oder Pflanzen ist das natürlich anders zu bewerten. Darüber hinaus sind bei Schwerpunktvorkommen die Lebensbedürfnisse optimal erfüllt: Jagdgebiete und Brutplätze. Ein gut/perfekt ausgestattetes Habitat kann man durch zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen nicht weiter optimieren. Also laufen solche Maßnahmen in einem gut/optimal ausgestatteten

Habitat faktisch ins Leere. Flugrouten lassen sich hingegen besser in einem qualitativ schlecht ausgestatteten Raum durch Optimierungsmassnahmen lenken. All dies ist im Einzelfall zu prüfen. Maßnahmen zur Abschaltung während des Jungenausfluges als alleinige Maßnahmen wird nicht ausreichen die windkraftsensiblen Arten vor dem Tod zu schützen.
Die Regionalplanunterlagen müssen hier wesentlich substanzieller die fachlichen Zusammenhänge darstellen, erläutern und prüfen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt.
Nichtfachkundigen Politikern und Bürgern wird vorgegaukelt, dass der Artenschutz bei WEA unproblematisch sei, wenn man ein paar Maßnahmen durchführt. Dies ist aber keineswegs der Fall. Hier sind Vertragsverletzungsverfahren der EU vorprogrammiert.

Die BNatSchG-Novelle 2022 definiert einen Nahbereich für jede windkraftsensible Art, meist 500m Radius. Dies ist der Abstand zum Horst, der freizuhalten ist von jeglicher WEA. Der Regionalplan Köln, Teilplan erneuerbare Energien, verstößt gegen diese Vorgabe des höherrangigen Bundesrechts, weil der Abstand zum Horst im Regionalplan auf lediglich die Rotorkreisfläche+50 m festgelegt wird. Das dürfte in den meisten fällen
circa 200 m betragen. Somit wurde im Regionalplan der Mindestabstand zum Horst auf weniger als die Hälfte festgelegt, als es das Bundesrecht zwingend vorgibt - nämlich 500 m. Den Abstand sollten Sie korrigieren.

Das Schutzgut des Artenschutzrechtes umfasst nicht nur den Horstbereich, sondern auch essentielle Nahrungshabitate und die häufig genutzten Flugrouten zu den Habitaten. Ich konnte zu dieser Thematik keine Aussagen / Prüfungen in den Offenlageunterlagen finden. Auch das ist nachzubessern und differenziert zu betrachten.

Ich finde, dass der offengelegte Regionalplan nicht der anspruchsvollen Thematik gerecht wird. Unwichtige Nebenprüfpunkte werden betont und den großer Vielzahl aufgeführt, aber die eigentliche Problematik Mensch und Tier werden klein gehalten und schlecht gelöst. Er ist widersprüchlich und berücksichtigt offensichtliche fachliche Tatsachen nicht, er verstößt zudem gegen Gesetze und beruft sich auf nicht existente Restriktionen.
Der Regionalrat tut gut daran, die Planflächen anteilig auf 1,1 % der Landesfläche abzuspecken, wie es auch nur vom Bund gefordert wird. In den nächsten 8 Jahren wird es zu dieser Thematik noch etliche Änderungen und Fortschritte geben. So können dann die tatsächlich benötigten Flächenanteile für das Jahr 2032 neu und aktuell berechnet werden unter Berücksichtigung gänzlich neuer Technologien. Denn was steht das steht und lässt sich nicht mehr ändern.

Mit freundlichen Grüßen aus der Eifel

[ANONYMISIERT]

[Abbildung]

AZ: Ö-M-1-200

1032960

1037869_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen/unseren Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.
Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht – also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Bornheimer Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien bei der in Bornheim herrschenden Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu Bornheim heraus zu filtern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen.
Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

	Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-201

1032966

1037875_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

1) Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie- Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville hinaus wird entschieden abgelehnt. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.

2) Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

3) Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch im Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche gestrichen werden.

4) Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

5) Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im "Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächen-nutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1)

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

verabschiedete "Teilflächennutzungsplan Windenergie" letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen/unseren Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.

6) Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht – also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Bornheimer Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien bei der in Bornheim herrschenden Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu Bornheim heraus zu filtern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen.

Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern.

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer "Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3)

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 4) und 5)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer

Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 6)

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte

	als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-2012

1036377

1041578_001

Inhalt

Einwand gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024
Hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05,06, 07, 08 BMÜ_Net_021.

Persönliche Erklärung:
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Name ist [ANONYMISIERT]

Wie Ihnen rechtlich bekannt ist, setzt die von der NRW Landesregierung festgelegte Bestimmung, dass dem Bau von Windkraftanlagen ein "herausragendes öffentliches Interesse" ist, alle anderen prüfungsrelevanten Faktoren und Einwände in keiner Weise außer Kraft.

In diesem Zusammenhang möchte ich dem Bau der vorgesehenen Windkraftanlagen entschieden widersprechen. Unter Bezugnahme der geltenden Erlasse (SMBI.NRW) mit Stand vom 1.2.2025 verweise ich auf Punkt 5.2.2.3, dem Entgegenstehen öffentlicher Belange gemäß § 35, Abs. 3 Baugesetzbuch, näherhin auf die Gefährdung des Hochwasserschutzes (siehe 8.2.3.3 und 8.2.3.4 des SMBI).

Da, bedingt vornehmlich durch den Verlauf des Eschweiler Bachs, das Wohngebiet Gilsdorf erheblich durch Hochwasser bedroht ist, dass sich bereits bei Normalregen zeigt, und bei der Flutkatstrophe 2021 zu erheblichen Überschwemmungen geführt hat, verweise ich auf die Festlegung dieses in Folge betroffenen Wohngebietes als Überschwemmungsgebiet, gemäß Amtsbaltt G1294 für den Regierungsbezirk Köln, näherhin Punkt 820, der Überschwemmungsverordnung "Eschweiler Bach". §1, Absatz 2 lautet:" Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eschweiler Bachs und dessen Überflutungsflächen, sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe."

§3 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Überschwemmungsgebietsverordnung "Eschweiler Bach" lautet: " Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind." (...)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden dennoch zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Da durch die durch die Windkraftanlagen zu erwartenden Zuwegungen und Kranflächen erhebliche Verdichtungen zu erwarten sind, treffen faktisch alle in § 78 Abs.1 WHG genannten Hinderungsgründe zu. Ausnahme wärem bauliche Anlagen, die "der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient". Ich darf noch auf die Hochwasserrisikomanagementplanung des Landes NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz des Landes NRW, hier den Kommunensteckbrief Bad Münstereifel von Dezember 2021 aufmerksam machen. Hier lautet es: " Überflutungsgebiet Eschweiler Bach: Der Eschweiler Bach tritt bereits bei einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) über seine Ufer und überflutet Teile der Nöthener Mühle. In der Ortslage Gilsdorf ist spätestens ab einem extremen Hochwasser (HQextrem) mit der Überflutung von Straßen und Wohnbebauung zu rechnen. Am Mündungsbereich in die Erft besteht beim extremen Hochwasserereignis (HQextrem) für das Umspannwerk (Heinenstraße) die Gefahr der Überflutung." Sehr geehrte Damen und Herren, auch angesichts der Notwendigkeit des Erweiterns klimafreundlicher Energieanlagen im Allgemeinen, und der wirtschaftlichen Progression der Stadt Bad Münstereifel im Besonderen, scheint dieser Standort allein aus diesen Gründen als nicht möglich, da er nur zum Nachteil der betroffenen Bewohner und der Umwelt genutzt werden könnte. Ich bitte Sie freundlich die Kenntnisnahme und Prüfung meines Schreibens zu bestätigen. Ferner bitte ich Sie um eine valide Darlegung der Hochwasserverhinderung in oben genannter Sache, bzw. Darlegung der Berücksichtigung dieses Problems bei der Prüfung des Bauvorhabens. Mit freundlichen Grüßen [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-M-1-2013

1036385

1041584_001

Inhalt

wir sind gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald, ausfolgenden Gründen:

Zerstörung vom Lebensraum heimischer Tiere
Zerstörung des Landschaftsbildes
Bodenverdichtung
Abwertung des Naherholungsgebietes
Abholzung gesunder Baumbestände (sogar Laubwald wurde von Ihnen ausgewiesen)
Wertverlust der Immobilien
Lärmbelästigung durch Infraschall, Schattenwürfe und Windgeräusche.

Wir bitten um Stellungnahme und Antwort, wie in Zukunft verfahren wird und ob Sie den Regionalplan trotz Wiederspruch genehmigen.

Vielen Dank im Voraus.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung

betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls

eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen

	Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-M-1-2014

1036420

1041612_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, [ANONYMISIERT] sind Bürger der Stadt Bad Münstereifel und wohnen in einer eigenen Immobilie im Münstereifeler Höhengebiet im Ortsteil Nitterscheid.
Vor einigen Tagen erfuhren wir aus politisch gut informierten Kreisen, dass der Regionalrat der Bezirksregierung Köln am 20.12.2024 beschlossen hat, in unmittelbarer Nähe der Ortschaften Nitterscheid und Sasserath Windkraftanlagen zu errichten.
Da es sich, unserer Meinung nach, bei der Aufstellung und Betreibung von Windkraftanlagen in so unmittelbarer Nähe von Ortschaften um ein einen massiven Eingriff in das Leben der Bewohner und letztlich auch der Natur handelt, hätten wir es sehr befürwortet, wenn es im Vorfeld breitgestreute Informationen sowie auch Informationsveranstaltungen für die betroffenen Ortschaften gegeben hätte.
Besonders im Hinblick auf das Datum 13.02.2025, bis zu dem der Einspruch eingegangen sein muss, entsteht bei uns der Eindruck, dass diese Maßnahme möglichst an den betroffenen Bürgern vorbeigeplant werden sollte, umso den Widerspruch möglichst gering zu halten.
Es ist uns durch aus bewusst, dass es eine zentrale Aufgabe von Bund, Land und letztendlich auch den Kommunen ist, unser Land energetisch unabhängiger zu machen und entsprechenden Optionen zu prüfen und gegeben falls auch umzusetzen.
Die Frage ist jedoch wie und um welchen Preis.
In diesem Zusammenhang stellen sich aber auch noch andere Fragen:

Wieviel Windräder benötigt NRW oder sogar das gesamte Land?

Vielerorts stehen Windräder trotz kräftigem Wind still – warum ist das so? Ist das ein Zeichen für einen Überschuss an Windenergie oder liegt es an fehlenden Speicherkapazitäten?
Sind diese Windräder defekt und eine Instandsetzung lohnt sich für die Betreiber nicht mehr, weil die verwendete Technik inzwischen veraltet ist?
Oder haben die Betreiber schlichtweg ihr Geld mit der Anlage verdient?
Wer ist für die Instandsetzung oder den Rückbau verantwortlich?
Oder werden in Zukunft allerorts Ruinen das Landschaftsbild prägen und der langsame Verfall zu einer weiteren Verseuchung des Bodens und der Atmosphäre führen?
Informationen bezüglich Rückbau und Recycling tragen nicht dazu bei uns zu beruhigen, ganz im Gegenteil. Rotorblätter bestehen aus schwer zu recycelnden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Glasfaser- und Karbonverstärkungen. Häufig werden sie in Entsorgungsanlagen verbrannt und setzen dabei erhebliche Menge an CO2 frei oder sie werden einfach ins Ausland verschifft. Branchenexperten befürchten, dass sich die Abfallmenge bis 2045 vervierfacht – ist das erstrebenswert und können wir angesichts solcher Zahlen wirklich von grüner Energie sprechen?

Welchen Wert hat die Gesundheit der Bürger?

Ist es rechtens gesundheitliche Beeinträchtigungen der Menschen, die dann in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen leben müssen, billigend in Kauf zu nehmen?
Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass beispielsweise eine permanente Lärmbelästigung durch Infraschall und Windgeräusche, ebenso wie die Begleiterscheinungen des Schattenwurfs den menschlichen Organismus nachhaltig schädigen können, so zeigen sich z.B. Erschöpfungszustände, Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Seh- und Hörstörungen, Depressionen, usw. Weitere Informationen finden Sie
https://www.aertzeblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlangen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert
Wie kann man mit diesem Wissen, dann auch noch die Abstände zu den bebauten und Flächen immer weiter verringern?

Welchen Wert hat die Natur?

Eifellandschaften beeindrucken durch ihre Vielfältigkeit. Hügelige Landstriche wechseln sich mit Ebenen ab. Neben großen zusammenhängenden Waldgebieten gibt es aber auch Wiesen- und Ackerlandschaften, Heidelandschaften, etc. Viele Tiere sind hier beheimatet und sollten es, auch mit einem besonderen Blick auf das allgemeine Artensterben, bleiben.
Werden Vögel, wie z.B. der Rotmilan oder der Schwarzstorch noch die Ruhe zum Brüten haben?
Was passiert mit dem Trafoturm am Hagelkreuz, der zum Brutgebäude für viele Vögel umgebaut wurde – werden Fledermäuse, Eulen, Mehlschwalben, etc. ihn weiterhin nutzen?
Wiesen als Lebensraum vieler Tiere, z.B. Insekten, Schmetterlingen, Käfern?
Jedes Tier erfüllt in der Natur seinen Zweck, z.B. reduzieren Rotmilane die Mäusepopulationen, oder Fledermäuse verhindern Mückenplagen. Ein so massiver Eingriff, wie der Bau von Windkraftanlagen wird das natürliche Gleichgewicht stören vielleicht sogar zerstören.
Auf vielen Wanderwege, wie z.B. Eifelschleifen und Eifelspuren erkunden Wanderer die Eifel, die nicht nur für Touristen, sondern auch für die Menschen, die hier leben ein wichtiges Naherholungsgebiet ist und auch bleiben sollte.
Was aber bleibt davon übrig, wenn für den Bau von Windkraftanlagen Baumbestände abgeholzt und dann aufwendige Erdarbeiten für die Fundamente und den Bau von Zufahrten nötig werden, die dann zur Verdichtung des Bodens beitragen und somit auch zu einer Gefahr bei Starkregenereignissen werden können.
Nicht zu unterschätzen ist auch der permanente Feinstaub-Abrieb von Mikropartikeln,

Die Belange des Freiraum, Natur- und Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

der erhebliche Mengen an umweltschädlichen und /oder toxischen Schadstoffen enthält und beständig auf unsere Umwelt niederrieselt. Sicherlich gibt es noch eine Vielzahl weiterer Argumente, die den Bau der geplanten Windkraftanlagen für uns in Frage stellen. Wir, [ANONYMISIERT] erheben Einspruch gegen dieses Bauvorhaben und bitten Sie innerhalb von 30 Tagen um eine aussagekräftige Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	

AZ: Ö-M-1-2015

1036423

1041615_001

Inhalt

Hier: Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen Im Bad Münstereifeler Höhengebiet, Ortsteile Netterscheid/Escher Heide/ Sasserath

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Stadt Bad Münstereifel mit Wohnsitz im Ortsteil Nitterscheid trifft mich die geplante Errichtung von Windkrafanlagen unmittelbar!
Hiermit lege ich Einspruch gegen diese geplanten Windkraftanlagen ein, die Beeinträchtigungen für Natur, Umwelt und Menschen wären erheblich:
Zerstörter Lebensraum für heimische Wildtiere
Zerstörung des schönen Landschaftsbildes
Abwertung des Naherholungsgebietes
Abholzung gesunder Baumbestände
Waldschneisen für Schwertransporter, Bodenverdichtung
Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf
gesetzlich festgelegter Abstand!???
Wertverlust für Immobilieneigentümer
So macht Klimaschutz für uns keinen Sinn!?

MfG

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2017

1036503

1041624_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch/ Widerspruch gegen die Planung von mehreren Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Sasserath/Escherheide ein.
Begründung: Die Planung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet/Naherholungsgebiet Mutscheid, in dem sich z.Teil selten gewordene Tiere wie der Schwarzstorch etabliert haben.
Der Ausbau von Anlagen zur Ausschöpfung erneuerbarer Energien ist sicherlich sinnvoll, darüber hinaus sollte jedoch auch der Ausbau der Stromnetze nicht in Vergessenheit geraten. Zu sehen ist dies am Stillstand zahlreicher WEA (trotz Wind) zur Regelung des aktuellen Strombedarfes, während zur Dezentralisierung an anderer Stelle noch mehr WEA gebaut werden sollen, wie hier in der Mutscheid.
Ich bitte um Beachtung meines Einsprüche!

Freundliche Grüße

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2020

1036421

1041614_001

Inhalt	Abwägung
[Muster Ö-M-1-1539] 6. Brandschutz Wird der potentielle Investor die Kosten für die Ertüchtigung der örtlichen Feuerwehr bezüglich Equipment (Arbeiten in 175m Nabenhöhe, Arbeiten mit speziellen Schadstoffen, Arbeiten unter Spannung, zusätzlich befähigtem Personal, Zertifizierung, etc.) tragen? Oder gehen die Profite aus dem EE – Geschäft an einen begrenzten Personenkreis, während die Bürger der Kommune die Folgekosten tragen müssen? Wäre die Kostenübernahme im Fall des Baus der WEA vertraglich / gesetzlich gesichert? In Ruppichteroth wird gerade eine neue Feuerwehr gebaut. Wären die Investitionen dann umsonst / unzureichend? [Muster Ö-M-1-1539]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Zu 6. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Bedenken der erhöhten Waldbrandgefahr werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Die Kostenübernahme für die Gewährleistung von Fähigkeiten zur Brandbekämpfung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Für die nicht nacherfassten Teile dieser Stellungnahme wird auf die Erläuterungen zur StnID 1037907_001 verwiesen.

AZ: Ö-M-1-2021

1036422

1041613_001

Inhalt

[Stellungnahme entspricht in vorherigen Teilen der ID 1040895_001]

25. Erhöhtes Schadensrisiko durch Blitzschlag

Ursache für Waldbrände können neben technischen Defekten auch Blitzschläge sein. Im Bereich der ausgewiesenen Windgebiete kommt es im Mittel zu 3 bis 5 Erdblitzen pro Quadratkilometer pro Jahr bei 25 bis 30 Gewittertage im Jahr die dann von den Windenergieanlagen teilweise eingefangen würden und ggf. zu Bränden an den Flügeln führen können. Weiterhin können Bauwerke und auch steile Berggipfel mit über 180 Meter Höhe selbst Blitze auslösen die von den Bauwerken ausgehend in die Wolke führen. Die hier zusätzlich eingebrachte elektrische Ladung kann dann wiederum einen Blitz aus der Wolke Richtung Erde innerhalt weniger Kilometer auslösen. Die Blitzhäufigkeit und damit die Schadenswahrscheinlichkeit für die umliegende Infrastruktur sowie die Ortschaften steigt entsprechend. Infolgedessen ist mit höheren Versicherungsprämien, insbesondere für Gebäudeversicherungen im Bereich der WEA zu rechnen.

[Stellungnahme entspricht in den folgenden Teilen der ID 1040895_001]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-M-1-2022

1036424

1041616_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Betreff: Öff Teilplan EE

hier: Ablehnung der Ausweisung von Berbichen des Höhenzugs Nutscheid als Windenergie-Vorrangflächen auf den Gemeindegebieten Eitorf, Ruppichteroth,Windeck und Waldbröl

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des "Regionalteilplans Emeuerbare Energien" der Kölner Bezirksregierung:

1. Wir lehnen die im o.a. Teilplan EE vorgenommene Ausweisung sämtlicher Bereiche des Höhenzuges Nutscheid, der sich über die Flächen der Gemeinden Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und Waldbröl erstreckt, als Windenergie-Vorrangflächen ab. Der Aufbau einer derart hohen Anzahl an Windrädern - zumalwenn es sich um solche von 250 m und mehr Gesamthöhe handeln sollte - würde eines der bedeutendsten Regionalerholungsgebiete (auch und im Besonderen für die Großstädte Köln und Bonn), ein noch intaktes Biotopverbundsystem und eines der größten waldökosysteme in NRW völlig entwerten.

2. Die Nutscheid ist Lebensraum von Arten, für die das Land NRW eine gesetzliche Verantwortung trägt. Darunter Schwarzstörche, Uhus, Wespenbussarde, Baumfalken sowie verschiedene geschützte Fledermausarten und die Rotmilane. Letztere kommen hier sogar in einer bundesweit herausragenden Dichte vor. Auch Wildkatzen wurden dort in den letzten Jahren nachgewiesen.
2.1. Alle diese Arten sind auch im Anhang ,,Artenschutz-Fachbeitrag" zum o.a. Teilplan EE für die entsprechenden Windenergiegebiete (wEG) gelistet.
Hierzu sind Bauzeitenbeschränkungen gefordert, die im Gesamtergebnis bei Betrachtung aller dort vorkommmden Arten vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. eines Folgejahres reichen. Wir fragen, wie ist dies dann mit dem raumgreifenden Bau solch massiver Anlagen zu vereinbaren, ohne dass diese Schutzbestimmungen missachtet werden?
2.2. Auch ist kaum nachvollziehbar wie Anlagen in einem faktischen Vogelschutzgebiet rentabel laufen können, setzt man voraus, dass die notwendigen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

dichten Abschaltintervalle auch tatsächlich eingehalten werden. Hinzu kommt die sowieso vergleichswiese geringe Windhöffigkeit des Gebietes.
2.3. Auch der alljährlich zu beobachtende Zug großer Kranichgruppen über den Höhenzug der Nutscheid muss in die Artenschutz-Betrachtung einfließen und wird ebenfalls Abschaltungen bedingen, womit wir wieder bei der Frage der Rentabilität wären und der Verhältnismäßigkeit von derart massiven Eingriffen in die Natur und dem tatsächlichen Gewinn an Energie und Klimaschutz.

3. Die Nutscheid ist Teil des größten zus.ammenhängenden Mischwaldgebietes im Bergischen Land. Es ist in der Fachwelt unstrittig, dass es von solchen unzerschnittenen Flächen viel zu wenige gibt, um dem rasanten Artensterben Einhalt zu gebieten. Nur unzerschnitten können diese Waldgebiete ihre dringend benötigten Klimaschutzfunktionen entfalten. Dort, wo in der Nutscheid bereits vor ca. acht Jahren Fichtenforste abgestorben sind, ist es keineswegs angemessen, von ,,ökologisch wertlosen Kalamitätsflächen" zu sprechen. Im Gegenteil: Auf den sogenannten ,,Kalamitätsflächen" entwickelte sich in den letzten Jahren ein enormer Aufuiuchs. Dessen Vielfalt und Biodiversität lassen genau jene stabilen Wälder entstehen, die angesichts der sich verschärfenden Klimakrise wertvoller denn je sein werden. Genau dies impliziert im Übrigen das seit letztem Jahr geltende Renaturierungsgesetz, dessen Auflagen bereits in Kürze zu erfüllen sind. Wenn also in einigen Jahren mit dem Bau der ersten Anlagen begonnen wird, werden die dort in der Zwischenzeit entstandenen jungen Laub- Mischwälder zumindest in gewissem Umfang wieder zerstört werden müssen.
3.1. Das Gesamtgebiet würde weiter in ganz erheblichem Umfang beeinträchtigt durch den den Bau von Leitungstrassen sowie von Wegen und Brücken, da die derzeit vorhandenen kleinen und kurvenreichen Gemeindestraßen, Wirtschaftswege und Brücken den Anforderungen für den Transport der Komponenten nicht entsprechen.

4. Angesichts der geringen Windhöffigkeit ist vom Aufbau von Windrädern mit Gesamthöhen von 250m+ auszugehen. Die Gewährleistung eines wirksamen Brandschutzes bei solchen Höhen mitten im Wald muss in Zweifel gezogen werden.

5. Die dargestellten Windenergiebereiche belastenden Bereich des Höhenrückens Nutscheid im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark. Nach Bornheim soll demnach dieser Bereich die zweithöchste Last imgesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (u.a. die Städte Aachen, Köln und Leverkusen).

6. Schlussendlich möchten wir uns über das bürgerunfreundliche Verwaltungsverfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Fall beklagen. Die Planungsunterlagen wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der

(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der

Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht. Dies konnte man als Otto-Normal-Verbraucher höchsten beiläufig aufgrund der
Medienberichterstattung über bereits stattfindende Bürgerproteste mitbekommen. Wer sich als Betroffene/r informieren wollte musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um gezielt Angaben zu den Bereichen der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid herauszufiltern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, größtenteils schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen. Auf diese Weise erschwert die
Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung und fördert schlussendlich Behörden- und Politikverdrossenheit.

Wir fordern, die ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergie der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und Waldbröl im Bereich der Nutscheid im Regionalteilplan Erneuerbare Energien zu streichen. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung für dieses schreiben.

[ANONYMISIERT]

Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Die Anregung, dass der Bau und Betrieb von WEA im Wald negative Auswirkungen auf diesen haben werde, wurde zur Kenntnis genommen; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten

Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Zuwegung und der Transport für die Errichtung von WEAs liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 4.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie der Brandgefährdung bzw. der Verhütung und Bekämpfung von Bränden, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und

	Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Zu 6. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

AZ: Ö-M-1-2023

1036496

1041617_001

Inhalt

als Einwohner des Ortsteils Auel im Stadtgebiet Hennef habe ich mich der Stellungnahme der Bürger von Oberhalberg angeschlossen.

Darüber hinaus widerspreche ich dem Teilplan als Eigentümer des Flurstücks [ANONYMISIERT], Gemarkung Altenbödingen, Flur [ANONYMISIERT] das sich in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets Hennef-Bödingen befindet.

Die mit den Windkraftanlagen und den notwendigen Tiefbau- und Transportarbeiten einher gehenden erheblichen Änderungen der Bodenverdichtung, des Wasserhaushalts und der lokalen Wind- und Lichtverhältnisse sind m.E. in ihren Folgen nicht absehbar und im Zweifelsfall schädlich für meinen Wald.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass keine Information an die betroffenen Anwohner und Bürger der Stadt Hennef seitens der Bezirksregierung

oder der Stadt Hennef über diese Baumaßnahmen der Windräder erfolgt ist.

Dies erweckt den Eindruck, dass solche Maßnahmen hinter dem Rücken der Bürger durchgesetzt werden sollen.

Die ist ein ungeheuerlicher Vorgang, gegen den ich entschieden protestiere und ich lehne die Baumaßnahmen für die Windräder ab.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische

	und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-203

1032972

1037883_001

Inhalt

Grundlagen

Mit der zweite Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 1. Mai 2024

- ist die Planungshoheit auf die sechs Planungsregionen übertragen worden, u.a. Bezirksregierung Köln,
- basieren die Vorgaben der Landesregierung für die in den Regierungsbezirken zu erbringenden Teilflächenziele auf der Potenzialflächenanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) vom Mai 2023 (LANUV-Fachbericht 142),
- ist der Planungsregion Köln ein Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks vorgegeben, mithin 15.682 ha.

Laut Nummer 3.1 der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Regierungsbezirk Köln werden in 373 Windenergiebereichen 16.407 ha bereitgestellt.

Der Entwurf der Bezirksregierung umfasst damit 725 ha mehr, als die Vorgabe der Landesregierung für das Teilflächenziel des Regierungsbezirks Köln verlangt (entspricht 4,6 % der Vorgabe).

Die zeitliche Vorgabe, die Ausweisung von Flächen für Windenergie in NRW bereits im Jahr 2025 fertigzustellen, ist vom Land NRW selbst bestimmt. Nach § 3 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) hätte NRW bis zum 31. Dezember 2027 zunächst nur 1,1 % der Landesfläche auszuweisen. Erst zum 31. Dezember 2032 sind letztendlich 1,8 % der Landesfläche auszuweisen.

Nach Recherchen des WDR (Pressemitteilung vom 20.09.2024) steht zu befürchten, dass die Bezirksregierung Köln die von ihr auszuweisenden Flächen für Windenergie von zusammen 15.682 ha letztendlich nicht ausweisen kann. Hintergrund sei, dass bei der Bestimmung dieses Flächenanteils durch die Landesregierung offenbar im Vorfeld erkennbare Ausschlüsse nicht berücksichtigt waren, u.a. Höhenbeschränkungen wegen militärischer Tiefluggebiete.

Meine Stellungnahme

Betreff: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien „Vorgaben für

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Anregung richtet sich in Teilen an die Ebene der Landesplanung und ist einer Abwägung auf Ebene des Regionalplans nicht zugänglich.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise

Standorte für die Nutzung der Windenergie“ (Seite 11 bis 13) sowie Nummer 3.1 – Zu Ziel 1 (Seite 16f) und auch Nummer 4.1.2.1 (Seite 30f)

(1) Wenn nach aktuellen Erkenntnissen zu befürchten ist, dass z.B. im Regierungsbezirk Köln die geforderten Flächenbeiträge nicht erbracht werden können, stellt sich die Frage, ob der maßgebliche LANUV-Fachbericht 142 für die Landesregierung bei der Vorgabe der von den Bezirksregierungen zu erbringenden Flächen als eine hinreichend geeignete Grundlage gelten kann.

Ein Nicht-Einbeziehen von Beschränkungen z.B. aus militärischen Tiefflugbegieten – und ggf. in anderen Gebieten auch andere im Vorfeld erkennbaren Beschränkungen – sind ein starkes Indiz für die unzureichende Grundlage der verpflichtenden Vorgabe des Landes.

Es ist anzunehmen, dass Beschränkungen aufgrund von militärische Tiefflugbegiete nicht in allen Regierungsbezirken des Landes NRW in gleichem Anteilsumfang gegeben sind. In anderen Regierungsbezirken mag es dagegen andere Arten von im Vorfeld erkennbare Beschränkungen geben, die im LANUV-Fachbericht 142 ebenfalls noch nicht hinreichend berücksichtigt waren. Solche Ausschlussflächen können bei einer gerechten und vertretbaren Aufteilung der Flächenanteile auf die Regierungsbezirke nicht pauschal außer Acht gelassen werden.

Die verschiedenartigen Beschränkungen können auch nicht hilfsweise (z. B. zur Vereinfachung) zueinander pauschal als sich gleichartig be- oder entlastend angenommen werden. Solche im Vorfeld bereits erkennbaren Beschränkungen hätte bereits vor der Festlegung der Flächenbeitragswerte für die einzelnen Regierungsbezirke qualitativ und quantitativ geprüft werden müssen. Der LANUV-Fachbericht 142 wären um die Ergebnisse dieser Überprüfung fortzuschreiben gewesen. Erst nach dieser Fortschreibung hätte dies Grundlage der Vorgabe der Flächenbeitragswerte sein dürfen.

Insgesamt ist daher zu folgern, dass aufgrund der Nichtberücksichtigung von im Vorfeld erkennbaren Beschränkungen einzelne Planungsregionen bei der Vorgabe der Flächenbeitragswerte benachteiligt oder auch bevorzugt sein dürften. Die unzureichende Vorgabe an die Bezirksregierungen findet letztendlich ihren Niederschlag in den Festlegungen für die einzelnen Kommunen.

Die Bestimmung der Teilflächenziele für die Regierungsbezirke und letztendlich die daraus abgeleiteten Teilflächen in den Kommunen sind daher methodisch mangelhaft und in der Folge nicht weder gerecht noch vertretbar.

(2) Ausgehend von der Recherche des WDR steht zu befürchten, dass die Landesregierung mit den Vorgaben der von einzelnen Regierungsbezirken zu erbringenden Teilflächenzielen ggf. Unmögliches verlangt.

Auch wenn es sich in der Rechtsbeziehung zwischen Landesregierung und Regierungsbezirken nicht um Verwaltungsakte handelt, ist es sachgerecht, die für Verwaltungsakte geltende Prinzipien zumindest als Denkmuster heranzuziehen. In

erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

diesem Sinne ist darauf hinzuweisen, dass ein Verwaltungsakt nichtig ist, der vom Empfänger etwas Unmögliches verlangt. Eine Nichtigkeit hat zur Folge, dass die Anordnung von vornherein unwirksam ist.

Insofern dürften die Bezirksregierung und der Regionalrat zu beurteilen haben, ob aus der drohenden Unmöglichkeit der geforderten Flächenausweisung hier eine zumindest vergleichbare Folge anzunehmen ist.

Die Bezirksregierung müsste ggf. gegenüber der Landesregierung die Unmöglichkeit der Erfüllung der Vorgaben erklären oder zumindest reklamieren.

(3) Der hohe zeitliche Druck für die Festlegung von Flächen für Windenergie ist – ohne bundesgesetzliche Vorgabe – allein durch die vom Land NRW gewählten Zeitziele entstanden. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber mit der zeitlich gestaffelten Zielstellung Planungsfehler aufgrund zu hohen Zeitdrucks gerade vermeiden wollte. Offenbar sind die Zeitziele in NRW ohne Berücksichtigung der Notwendigkeiten für eine ordnungsgemäße Umsetzung bestimmt. Die Zeitziele des Landes NRW erscheinen insoweit überehrgeizig. Die unzureichenden Vorarbeiten für die Bestimmung der Teilflächenziele für die Bezirksregierungen (s. oben (1)) dürften auf den überehrgeizig festgesetzten Zeitrahmen des Landes NRW zurückzuführen sein.

Die daraus zu erwartende Überforderung der Planungsbehörden, daraus folgende unsachgemäße Vereinfachungen, Planungsfehler und Nachteile für einzelne Regierungsbezirke und Kommunen sind m. E. sachlich und auch politisch nicht vertretbar.

Für ein rechtssicheres Verfahren kann m. E. nicht hingenommen werden, eine unzureichende Planungsgrundlage (nicht fortgeschriebener LANUV-Fachbericht 142) zu akzeptiert, allein um überehrgeizige Zeitziele zu erfüllen.

Noch weniger vertretbar ist allerdings der zu erwartende Schaden:

- für die Akzeptanz der Entscheidung der Bezirksregierung und auch des Regionalrats in der Bevölkerung,
- für das Vertrauen in die Arbeit der Verwaltungsgliederungen (hier Bezirksregierung und Regionalrat) und
- für die umfangreiche Vorarbeit in einzelnen Kommunen, wie z. B. bei uns in Bornheim mit dem hier ordnungsgemäß beschlossenen, von der Bezirksregierung genehmigten und letztendlich wirksamen Teilflächennutzungsplan Windenergie.

<u>Lösungsmöglichkeit</u>

Der Regionalrat

- fordert die Bezirksregierung auf, dem Land mitzuteilen, dass die Bezirksregierung Köln die weitere Planung zurückstellt, bis das Land seine

Festlegung der Flächenbeiträge der Bezirksregierungen auf eine hinreichende Grundlage stellt; • könnte alternativ und hilfsweise ◦ für den Regierungsbezirk Köln lediglich den Anteil des von ihr insgesamt geforderten Teils der Flächen bestimmen, der zunächst für das bis Ende des Jahres 2027 aus Bundesgesetz vorgegebene Landesgesamtziel von 1,1 % (9.584 ha; 15.682 / 1,8 * 1,1) notwendig ist und dies in gleichem Verhältnis für die einzelnen Kommunen anwenden; ◦ nachdem das Land die Zuweisungen von Flächenbeiträgen an die einzelnen Regierungsbezirke überprüft hat, könnten - notwendigenfalls - weitere Flächen zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden. Da ohnehin zu erwarten ist, dass die Gesamtheit von denkbaren Investoren von Windenergieanlagen in den ersten Jahren nicht zeitgleich mit Planungen für die gesamten der auszuweisenden Flächen des späteren 1,8 %-Ziels beginnen können, wären mit der oben hilfsweise vorgeschlagenen zweistufigen Vorgehensweise auch keine tatsächlichen Verzögerungen für den Zubau von Windenergieanlagen zu erwarten.	

AZ: Ö-M-1-2032

1036627

1041696_001

Inhalt

Widerspruch gegen die Ausweisung von Flächen für WKA im Bereich HEN02 bis HEN 05, sowie die zusätzlich von der Stadt Hennef angeboteten Flächen im Bereich des Römerweges (Gemarkung Lauthausen, Burschoß, Altenbödingen)

als Besitzer eines keinen Teilstücks der für die Errichtung von Windkraftanlegen im Stadtbereich Hennef ausgewiesenen Flächen, lege ich Widerspruch gegen den von Ihnen vorgelegten Regionalplan ein. Ich werde mich weigern, meine Parzelle für die Errichtung von WKA zu Verfügung zu stellen, auch wenn die in Aussicht gestellten finanziellen Anreize sehr verlockend sind.

Die mit der Errichtung der WKA einhergehende Zerstörung der Natur, deren Schutz jahrzehntelang von der Politik priorisiert wurde, steht in keinem Verhältnis zu den Möglichkeiten der Energieerzeugung für einen Zeitraum von nur 20 Jahren. Ich bitte Sie daher, die bisher schutzwürdigen Güter, wie seltene Pflanzen und Tierarten (unter anderem Rotmilan und Uhu), sowie Feuchtgebiete und Biotope, davor zu bewahren, diesen Schutzstatus zu verlieren.

Nur so ist es möglich, auch zukünftigen Generationen eine intakte Umwelt im Naherholungsbereich zu bieten und den Charakter bzw. die natürliche Artenvielfalt für die nächsten Jahrzehnte zu erhalten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

	Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

AZ: Ö-M-1-2036

1036647

1041700_001

Inhalt

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Allgemein

Erschließungsflächen & Strom-Infrastruktur nicht bewertet

Bereits die Windenergie-Potential-Analyse der Gemeinde Ruppichteroth aus 2016 schrieb hierzu: „Den Erschließungsmöglichkeiten kommt bei der Realisierung von Windenergieanlagen eine besondere Bedeutung zu. Von der Erreichbarkeit der Standorte ist u.a. der Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft abhängig. Dabei sind insbesondere baubedingte Eingriffe durch Transport und Lagerung zu berücksichtigen.“ (Anlage 1)

Die Gemeinde gab bereits damals den Aufwand für eine Erschließung auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth mit „hoch“ bis „erheblich“ an.

Im Umweltbericht für den Regionalplan wurden aber die für die WEB nötigen Erschließungsflächen weder berücksichtigt noch bewertet.
Es wurde bei der Bewertung der Flächen für einen WEB auch nicht untersucht und bewertet, ob die vorhandene Strominfrastruktur für Windenergieanlagen (WEAs) geeignet ist.

Dies ist in der Gemeinde Ruppichteroth nicht der Fall, somit wäre der Bau eines neuen Umspannwerkes nötig, was selbst wiederum Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Bewertung der untersuchten Windenergiepotentialflächen hinsichtlich ihrer Eignung für Windkraft wird durch das Ausklammern der Erschließung und der Strominfrastruktur also vollständig verfälscht.

Umweltbericht weist selbst auf Schwierigkeiten hin

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der

Der Umweltbericht weist darauf hin, dass sich seine Prognosen der erheblichen Umweltauswirkungen ausschließlich auf Trendabschätzungen beschränken. Er gibt weiter an, dass eine Prüfung der Umweltauswirkungen in diesen Fällen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. (Seite 138 - 139)

Dies wäre aber für die im folgenden genannten WEBs gar nicht möglich, da sie als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen sind, in denen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung besteht.

1)RUP_04
Ausschlußkriterium Laubwald, Mischwald nicht beachtet
In der genannten Fläche und dem Umfeld befindet sich zusammenhängender Laub- und Laubmischwald mit vielen Buchen, Moos und Pilzen.

[Foto RUP_04]

Bestandsbeschreibungen / Vorbelastungen nicht korrekt
Prüfbogen S. 1521
Ab 2019/2020 wurde im Bereich zwar eine große Fläche gerodet (vergleiche Historische Orthophotos TIM-online von 2019 – 2021). Jedoch hat auf der gerodeten Fläche mittlerweile der umliegende Wald begonnen, sich wild anzusiedeln. Es sind bereits Kleingehölze, Gräser und Baumsetzlinge vorhanden.

Schutzgüter nicht berücksichtig
Prüfbogen S. 1521

Biotopverbundflächen
Die Fläche und das Umfeld sind als zusammenhängende Waldfläche nicht nur mit den Buchen-Altwäldern an Bröl und Waldbrölbach (SU-089) verbunden, sondern auch mit dem in 2,5 km Luftlinie entfernten Naturschutzgebiet „Wäldern auf Kalk“ (SU-121), dem bedeutendsten Orchideenwald des Bergischen Landes.
Aufgrund des Aussehens des Waldes im Bereich und Umfeld der geplanten WEB handelt es sich offensichtlich auch hier um zumindest teilweise wertvollen Altwald und Buchen-Altwald.

Wälder mit Erholungsfunktion
Der Wald in den geplanten WEB gehört zu einem großen Naherholungsgebiet zum Wandern und Radfahren.
(vgl. hierzu auch Angaben der Gemeinde, Anlage 2)

Planungsrelevante Arten

Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben

Es fehlen:
- Kormoran
- Eisvogel
Beide Vogelarten werden jedes Jahr von mir und weiteren Personen bei der Teichanlage direkt neben dem geplanten WEB gesichtet. Fotos vom Eisvogel können vorgelegt werden.

FFH- / Vogelschutzgebiet
Der Bereich gehört zum Wolfsgebiet „Oberbergischer Kreis“ (Anlage 3).

Der Wolf ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und ist gemäß Bundesnaturschutz-gesetz streng geschützt.

Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt
Gemäß Artenschutzfachbeitrag S. 2022 für Rotmilan, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Waldschnepfe: Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen
Laubwald ist aber in der geplanten WEB vorhanden!

Es fehlt für den Eisvogel:
Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.

Teiche und Bachläufe sind aber in der Fläche und im direkten Umfeld vorhanden!

Maßnahmen für den Wolf fehlen vollständig

Erhebliche Umweltauswirkungen durch WEA zu erwarten

JA, erheblich mehr Umweltauswirkungen als in dem Prüfbögen genannt sind zu erwarten:

Verlust eines Naherholungsgebietes
auf Rotmilan, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldschnepfe, Eisvogel, Wolf
durch Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischflächen, Fließ- und Stillgewässern
Förderung der Fragmentierung eines mit Biotopflächen verbundenen Laubwaldes
(weitere Ausführungen bei den anderen WEBs auf Seite 10)

2) EIT_02 bis EIT_20 + EIT_RUP_01

Ausschlußkriterium Laubwald, Mischwald nicht beachtet
In den genannten Flächen und dem Umfeld befindet sich Laub- und Laubmischwald (vgl. hierzu auch Fotos der Flächen ab S. 591 der Artenschutz-Fachbeiträge).
Beispielhaft EIT_03:

und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

[Foto] Orthophoto tim-online 2019

Bestandsbeschreibungen / Vorbelastungen nicht korrekt
Prüfbogen S. 440 - 519

Nach 2019 wurden in den Bereichen zwar Nadelwaldflächen aufgrund von Sturmschäden und Borkenkäferbefall gerodet (vergleiche Historische Orthophotos TIM-online von 2019 – 2021). Jedoch hat auf den gerodeten Flächen mittlerweile der umliegende Laubwald begonnen, sich wild anzusiedeln. Es sind bereits Kleingehölze, Gräser und Baumsetzlinge vorhanden.

Schutzgüter nicht berücksichtigt
Prüfbögen S. 440 – 519

Wohnen/Erholen
Die geplanten WEB liegen so, dass sie den BAU von WEAs bis 500 m zu Wohnbebauungen ermöglich. Die dort lebenden Anwohner werden aber bereits durch Fluglärm von startenden Flugzeugen vom Köln-Bonner Flughafen Tag und Nacht belastet, denn es gibt dort – anders als an anderen großen Flughäfen - kein Nachtflugverbot. UPS hat in Köln-Bonn seinen zentralen Luftumschlagplatz in Europa. Die Anwohner tragen somit bereits erheblich zur Wirtschaft der Region bei.
(vgl. Artikel Süddeutsche Zeitung v. 22.04.2019, Anlage 4)

[Foto]

Auf der Route über den Nutscheid fliegen die Flugzeuge noch zwischen 2.000 und 3.000 m, an heißen Sommertagen, wenn die schweren Frachtflieger schlechten Auftrieb haben, brauchen sie länger für den Steigflug, sie fliegen tiefer und der Lärm ist entsprechend größer. Die Ausweisung von WEBs in unmittelbarer Nähe würde somit zu einer Doppelbelastung der Anwohner führen (siehe hierzu auch Punkt „Wälder mit Lärmschutzfunktion“). WEAs emittieren neben hörbarem Lärm auch Infraschall. Langjährige Exposition im Infraschall könnte lt. der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei gleichzeitiger Einwirkung von Industrieschall zu einer Beschleunigung und Verstärkung der Entwicklung eines Hörverlustes führen (Anlage 5). Somit könnte gerade die besondere Doppelbelastung der Anwohner in den geplanten WEBs gesundheitsschädlich sein.

Wälder mit Erholungsfunktion
Die Wälder im die geplanten WEB gehören zum „Nutscheid“, einem bedeutenden Naherholungsgebiet zum Wandern, Joggen, Radfahren und Reiten. So verläuft etwa der Wanderweg der Deutschen Einheit über ein Teilstück der Nutscheidstraße, ebenso der Nutscheidhöhenweg, ein Radweg auf alten Handelswegen.
(Gemeinde Ruppichteroth, Anlage 2)

Die Stachelhardt, Startort für Gleitschirmflieger, liegt in nur rund 1 km Luftlinie von der nächsten WEB EIT_RUP_01.

Landschaft/Landschaftsbild

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Alle Flächen liegen im „Nutscheid“, einem Höhenzug zwischen den Flüssen Sieg im Süden und Bröl bzw. Waldbrölbach im Norden. Er stellt den Kernbereich des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Bergischen Land dar.

„Von den Höhen hat man vielerorts eine beeindruckende Aussicht… Der Blick reicht weit in Nachbargemeinden, stellenweise bis ins Siebengebirge im Süden und zu den Aggerhöhen im Norden sowie in die Kölner Bucht und bis nach Bonn.

Die wohl imposanteste Aussicht hat man von der Drachenfluganlage auf dem Stachelberg (Stachelhardt) südlich von Honscheid: Das Panorama zieht sich weit über das Siegtal bis hin zur Stadt Blankenberg.“ (Gemeinde Ruppichteroth, Anlage 2)

Wälder mit Immissions-Schutzfunktion oder Lärm-Schutzfunktion

Die Flächen liegen alle unter einer der vielbeflogenen Startrouten des Köln-Bonner Flughafens (siehe auch Punkt „Wohnen/Erholen“)

Die Wälder des Nutscheids erfüllen damit eine wichtige Rolle, die Schadstoffe aus den Abgasen der Flugzeuge beim Steigflug zu filtern, dem Teil eines Fluges, bei dem - nach dem Start selbst - im Verhältnis der meiste Treibstoff benötigt wird somit auch die meisten Abgase erzeugt werden. Sie puffern außerdem auch einen Teil Lärm für die umliegenden Gebiete ab, da sie ihn weniger reflektieren und streuen als Brachflächen.

[Foto] Quelle: TraVis Köln-Bonn

FFH- / Vogelschutzgebiet

Der Bereich gehört zum Wolfsgebiet „Oberbergischer Kreis“ (Anlage 3).

Der Wolf ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und ist gemäß Bundesnaturschutz-gesetz streng geschützt.

In den Flächen rund um Fusshollen wurde der Wolf bereits von Anwohnern gesichtet.

Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt

Gemäß Artenschutzfachbeiträge ab S. 591 für Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Fledermäusen, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise, Gelbbauchunke :
Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen

Laubwälder sind aber in und um die geplanten WEBs vorhanden

Maßnahmen für den Wolf fehlen vollständig
Lärm-Messstation 14

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber

Noch 51,7 dB in ca. 3,8 km Luftlinie bei einer Passagiermaschine
10
Erhebliche Umweltauswirkungen durch WEAs zu erwarten

JA, erheblich mehr Umweltauswirkungen als in den Prüfbögen genannt sind zu erwarten:
Doppelbelastung der Anwohner durch Lärm
Verlust eines Naherholungsgebietes
Verlust des Landschaftsbildes
auf planungsrelevante Arten: insbesondere Schwarzstorch

Bei der Windenergie-Potentialanalyse für die Gemeinde Ruppichteroth aus 2016 hatte das Umweltdezernat des Rhein-Sieg-Kreises der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass die besondere Störempfindlichkeit des Schwarzstorches gegenüber Windenergieanlagen zur Brutaufgabe führen kann. Sie führten weiter aus, dass es eher unwahrscheinlich sei, dass eine vertiefende Untersuchung (Artenschutzprüfung Stufe II) den Nachweis der Unbedenklichkeit bringen könne.
(Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises v. 03.08.16, Anlage 6)

Gefährdung eines großen Laubwaldes durch Fragmentierung

Gemäß der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Maßnahmen neben der stärkeren Vernetzung von Waldgebieten auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung, Baumpflanzungen sowie die Begrünung städtischer Gebiete zu stützen. Zusätzlich sollen EU-weit bis 2030 zusätzliche drei Milliarden Bäume gepflanzt werden.

Der Erhalt und sogar noch Ausbau von Brachflächen inmitten von ökologisch wertvollen und großflächigen Waldgebieten wie den genannten WEB für den Bau von WEAs läuft diesen Zielen und Vorgaben komplett zuwider.

Er läuft ebenfalls dem Waldpakt 2.0 zuwider, den die Landesregierung NRW erst am 11.02.2025 beschlossen hat. Darin heißt es:

„Den Wald zu erhalten und zu pflegen ist unabdingbarer Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Daseinsvorsorge… Die primäre Herausforderung besteht in der Intensivierung der bereits begonnenen Bemühungen zur Wiederbewaldung. Dabei gilt es, alle Waldflächen zu ökologisch anpassungsfähigen Waldökosystemen und damit zu klimaresilienten Wäldern zu entwickeln…Um die vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes zu stärken und ihn als Hort der Biodiversität und des Artenschutzes zu bewahren, müssen wir entschieden handeln und die Klimaresilienz und den Schutz der biologischen Vielfalt dieses wertvollen Ökosystems zur obersten Prämisse machen.“ (Anlage 7)

FAZIT:

auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf

Die genannten Flächen sollten aufgrund ihrer Lage im Wald mit erheblichen Umweltauswirkungen für Mensch und Natur nicht als WEB in den Regionalplan aufgenommen werden. Sofern die Bezirksregierung Köln diese Flächen aber trotz aller Vorbehalte ausweisen will, so sollte sie diese wenigstens nicht als Beschleunigungsgebiete ausweisen. Denn dann besteht die Chance, später noch auf der Zulassungsebene einzugreifen und weitere Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Damit würde sichergestellt, dass keine Fehler begangen werden, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn WEAs erst einmal genehmigt und gebaut worden sind. Entsprechende Bauanträge für diese WEAs liegen beim Rhein-Sieg-Kreis bereits vor. [Anlagen]	Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm und Schattenwurf, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

AZ: Ö-M-1-2037

1036649

1041701_001

Inhalt

Einspruch / Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in dem grenzüberschreitenden Gebiet der Nutscheid in der Gemeinde Ruppichteroth, dem Stadtgebiet Hennef und Eitorf zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln, Hen_01 bis Hen_05; Eit_Rup_01 bis Rup_11; Eit_02 bis Eit_20

Hiermit fordere ich die Bezirksregierung und den Rhein-Sieg-Kreis auf, sich gegen die Windkraft grenzüberschreitend vom Stadtgebiet Hennef, Ruppichteroth und Eitorf im gesamten Bereich der Nutscheid auszusprechen, beginnend im Waldgebiet von Hennef (Altenbödingen/ Oberhalberg), weiter über das Gemeindegebiet Ruppichteroth bis zur Mertener Höhe auf dem Eitorfer Gemeindegebiet. Bisherigen Pläne zur Windkraft
einschließlich der Bauanträge in dem Gebiet der Nutscheid sind großflächig abzulehnen.

Darlegung des Widerspruchs:
Die Verantwortung zur Energiewende im Rahmen des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Windkraft zur Zielerreichung ist unbestritten.

Wir müssen jedoch ebenso unserer Verantwortung kommender Generationen gegenüber in dem Sinne gerecht werden, dass wir unsere Umwelt, gefährdete Arten, die Biodiversität, die Wälder und unsere Heimat erhalten.

Die Entstehung von Kalamitätsflächen ist keine günstige Gelegenheit zur Errichtung von Windkraftanlagen, es ist ein sicheres Zeichen, dass im Rahmen des voranschreitenden Klimawandels der Laub- und Mischwald unserer Heimat abstirbt. Wer diesen Wandel aufmerksam beobachtet, sieht ohne Mühe, wie sich die Waldflächen im Rhein-Sieg-Kreis und der Gemeinde Ruppichteroth immer mehr ausdünnen und absterben. Selbst ohne Wind oder Sturm fallen Bäume wie Buchen einfach um.

Großflächige Waldgebiete, insbesondere Laub- und Mischwald, sind aber gerade zum Schutz vor dem Klimawandel und seiner Folgen essenziell, insbesondere was den Artenschutz betrifft. Weiterhin dienen gerade Waldflächen dem Schutz vor Bodenerosion, der Temperaturregulierung, dem Wasserrückhalt und dem CO2-Speicher. Wir werden den Wald insbesondere zum Schutz vor Extremwetterereignisse, wie zuletzt im Ahrtal gesehen, dringend benötigen.

Noch einmal: Ich bin nicht gegen die Energiewende. Der Klimawandel ist unbestritten,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die

jedoch halte ich den Preis, den wir als Gemeinde und als Individuen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dem Gebiet der Nutscheid zahlen werden, für weitaus höher als der monetäre Nutzen der Investoren, die Einnahmen der Gemeinde durch Gewerbesteuer oder den Beitrag dieser Windkraftanlagen zur Energiewende.

Ebenso wird der Preis, den kommende Generationen zu zahlen haben, weitaus höher als der Nutzen sein. Die Erhaltung großflächiger, klimaresistenter Mischwaldgebiete im Sinne einer konsequenten Aufforstung, ist in diesem Gebiet der bessere Klimaschutz als Windkraft und wird den Belangen kommender Generationen im Sinne eines Landschaftsschutzgebietes, der Biodiversität, eines Naherholungsgebietes und dem Erhalt der Heimat weit mehr gerecht. Eine Kalamität ist lediglich ein Schadensereignis im Wald, das zur Erhaltung eines einmaligen Ökosystems wieder aufgeforstet werden sollte und nicht zu einem Standort für Windparks umgewandelt werden darf.
Die Frage lautet: Was ist das höherwertige Gut aus heutiger Sicht und für zukünftige Generationen?

Begründung im Einzelnen:

1. Windenergieempfindliche Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu, aber auch Fledermäuse sind in dem Gebiet nachweislich beheimatet. Auch andere Tierarten wie Gelbbauchunke sind zu berücksichtigen.
Ebenso muss das Helgoländer Papier berücksichtigt werden: Es war bereits 2007 durch die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten veröffentlicht worden. Immer wieder wurde seither in strittigen Fällen seine Gültigkeit als fachliche Messlatte von Gerichten bestätigt. Sie enthält bei vielen Arten eine fachlich gut begründete Abstandsempfehlung, insbesondere auch für den hier beheimateten Rotmilan Die Hälfte aller Rotmilanbestände ganz Europas leben in Deutschland, daher obliegt Deutschland eine ganz besondere Verantwortung zum Schutz dieser Bestände.
Es ist eine Begutachtung gemäß der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und entsprechend den Grundlagen des Helgoländer Papiers vor eine Genehmigung einzuholen, denn laut Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Artenschwundvon ebenso existentieller Bedrohung für die Menschheit wie der Klimawandel!

2. Der Brandschutz findet bisher keine ausreichende Berücksichtigung. Laut Vertreterdes BUND sollen Anlagen gerade deshalb primär über freien Flächen stehen, weil es eine besondere Gefährdung zur Selbstentzündung gibt. Gerade in heißen und trockenen Sommern besteht ein hohes Risiko für schnell ausbreitende Waldbrände. Hier ist insbesondere die besonders abgelegene Lage von Neuenhof, Honscheid und Stockum zu erwähnen. Die Weiler sind gänzlich von Wald umgeben und es gibt nur eine schmale Zufahrtsstraße durch den Wald. Kommt es durch Selbstentzündung von Windkraftanlagen zu einem Feuerereignis, überschneiden sich Flucht- und Rettungswege auf einer sehr schmalen Straße. Flüchtende und Einsatzkräfte

Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

blockieren sich gegenseitig. Daher sind gerade in der Nähe dieser Weiler Windkraftanlagen gänzlich abzulehnen. In der Beurteilung dieser Situation kommt gerade dem Kreis und der Bezirksregierung eine besondere Verantwortung zu, da die Gemeinde Eitorf, Ruppichteroth und Hennef naturgemäß nur ihre eigenen Gemeindeflächen beurteilen, die genannten Weiler liegen aber im Grenzdreieck aller drei Gemeinden. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Planungsflächen in Hennef (Hen_01 bis Hen_04) aufgrund des vorherrschenden Süd- bis Nordwestwindes zu nennen und bedürfen einer besonderen brandschutztechnischen Beurteilung insbesondere wegen der genannten Zuwegsituation.

3. Es ist zu berücksichtigen und zu prüfen, ob Sportstätten wie die Stachelhard in Honscheid (Gleitschirm und Paragliding) weiter betrieben werden können.

4. In der bisherigen Planung fand der Standort des notwendigen Umspannwerkes keine Erwähnung. Umspannwerke sind im Landschaftsschutzgebiet und in der Nähe zu Wohngebieten abzulehnen. Ihre Standortplanung ist vor der Genehmigung der Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Sie ist zu veröffentlichen, damit sich die Bürger umfassend informieren können.

5. In der bisherigen Planung fand keine Berücksichtigung, dass der notwendige Netzausbau der Stromtrassen im Umfeld der geplanten Anlagen ebenfalls ein erheblicher Eingriff in die Natur bedeutet. Weitere (gesunde) Waldflächen müssen gerodet werden, um Stromtrassen über weite Wege in gesunden Waldboden zu verlegen. Hier ist ebenfalls ein nicht geringer Schaden des Ökosystems Wald zu befürchten. Alle Schneisen, die zum Bau der Windkraftanlagen und der Stromtrassen in den Wald geschlagen werden, bedeuten zudem einen neuerlichen Windfang und vergrößern das Risiko für Sturmschäden in den bereits vorgeschädigten Waldflächen. Dies wird in der jetzigen Planung jedoch nicht erwähnt.

6. In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Bebauungsverbote bestehen folglich immer dann, wenn die Bebauung dem Schutzzweck entgegensteht und die charakterlichen Züge des Gebietes verändert oder beeinträchtigt werden. (Anm.: Die Nabelhöhe der geplanten Windkrafträder beträgt 175 m, die max. Rotatorenhöhe über 240 m. Zum Vergleich: Der weithin sichtbare Fernsehturm in Birk hat „nur" eine Höhe von 134 m). Die geplanten Windkraftanlagen sind in ihrer Dichte und Höhe als ein erheblicher Eingriff in den Charakter der Landschaft zu werten.

7. Kulturhistorisch ist die Bebauung ebenfalls abzulehnen. Der Römerweg auf der Nutscheid ist ein vorgeschichtlicher Fernweg, den vor den Römern bereits die Kelten benutzten. Er ist nicht nur ein Wanderweg, sondern Teil des Siegsteigs und zugleich ein zeitgeschichtliches Kulturerbe, denn nirgendwo sonst im ganzen Rhein-Sieg-Kreis

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

und darüber hinaus findet sich ein historischer Höhenweg, an dem perischnurartig wie seit Jahrhunderten nur einzelne Höfe (z.B. Neuenhof) oder kleinste Weiler (z.B. Stockum, Siedlungen der Mertener Höhe, Oberhalberg) in ihrer oft nahezu ursprünglichen Ausdehnung bestehen. Wanderer können dies in keiner andr im ganzen Rhein-Sieg-Kreis erfahren, ebenso wie der (bisher) unverbaute Fernblick zum Siebengebirge bis weit hinein in das Bergische Land.
Diese Einmaligkeit sollte unter einem besonderen Schutz stehen und spricht eher für die Gründung eines Naturschutzgebietes als für die Zerstörung zur Energiegewinnung.
Ein Beispiel wie dieser Wanderweg beworben wird:
Drei uralte Straßen durchzogen schon vor vielen Jahrhunderten den Hennefer Raum. Sie mieden die sumpfigen, feuchten und oft überschwemmten Niederungen der Sieg und ihrer Nebenbäche. Sofern es das Gelände zuließ, verliefen sie über die Höhen. Vom Köln-Bonner-Raum kommend verliefen sie ursprünglich an Hennef vorbei und führten weiter ins Siegerland oder nach Süden Richtung Frankfurt. Auf der rechten Siegseite verlief der "Mauspfad". Er kam aus dem Kölner Raum, führte an Siegburg vorbei durch Kaldauen und Weingartsgasse. Hinter Allner und Müschmühle erklomm er die Berghöhe. In Driesch bei Bödingen vereinigte er sich mit der Nutscheidstraße, die man auch Römerweg nannte. Der Römerweg war ein uralter Höhenweg. Sie verlängerte die Bonner Straße bei Hennef-Warth, führte bei Weldergoven durch die Sieg (keine Brücke sondern Fähre) und stieg bei Lauthausen auf die Höhe von Altenbödingen. Von dort weiter über Stockum und Waldbröl ins Siegerland. Auch die Nutscheidstraße mied das verschlammte und sumpfige Tal der Sieg. Die dritte wichtige alte Straße war die Bonner Straße. Sie verband schon zur Römerzeit Bonn mit dem rechtsrheinischen Land.
aus.: https://www.komoot.com/de-de/highlight/5507317 und
https://www.komoot.comide-de/highlight/5507128

8. Es ist frühzeitig zu prüfen, ob das Energienetz von Eitorf und Ruppichteroth ausreicht, um die geplanten Energiemengen aufzunehmen. Welche Folgekosten zum Netzausbau müssen von den Investoren übernommen werden, welche werden vom Bund oder dem Land NRW übernommen und welche Kosten werden den Bürgern der Gemeinde oder dem Kreis aufgetragen?

9. Schon jetzt spaltet das Windkraftprojekt in der Nutscheid die Gemeinde. Das sieht man nicht zuletzt an der Emotionalität der Debatten und Diskussionen. Es ist leicht, solch einem Projekt zuzustimmen, wenn man selbst nicht zu der Gruppe der unmittelbar Betroffenen gehört. Diese Gruppe fühlt sich aber nicht ausreichend wahrgenommen, insbesondere da die Abstände zu ihren Immobilien auf unter 1000 m herabgesetzt werden können. Die berechtigten Ängste und die Wut der durch Immission betroffenen Bürger, die Befürchtungen über Jahrzehnte unter Lärm und Schattenwurf zu leiden, werden ebenso wenig berücksichtigt wie die berechtigte Angst, einen Wertverlust der eigenen Immobilie in Kauf nehmen zu müssen. Man sollte dies nicht leichtfertig abtun, denn es ist das Lebenswerk vieler Menschen. Mit Entschädigungsforderungen von Bürger und Bürgerinnen ist zu rechnen.

Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 3.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 4.

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Zu 5.

Die Regelung des Netzanschlusses liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung und obliegt den nachgelagerten Planungs- und

10. Es bestehen erhebliche Ängste bezogen auf die gesundheitlichen Langzeitfolgen z.B. durch Infraschall, Chemikalien und Abrieb in der Umgebung von Windkraftanlagen. Es liegen keine verwertbaren Studien zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Windkraft vor, die der neuen rechtlichen Situation entsprechen, dass die Abstände der Windkraft zu Wohngebieten auf unter 1000 m aber mindestens 450 m abdecken und die Windkraftanlagen immer größer werden. Selbst wenn dies für einen Großteil der Bevölkerung tatsächlich keine Folgen haben sollte, sind die Auswirkungen aufSchwangere, Babys und Kleinkinder nicht geprüft. Studien, die solch eine gesundheitliche Schädigung ausschließen sind aus medizinethischen Gründen gar nicht möglich. Wir befinden uns also in einem Graubereich und können lediglich hoffen, dass es kurz- oder langfristig nicht zu Schädigungen kommen wird. Wissen können wir das nicht! Dabei ist zu berücksichtigen, dass Säuglinge und Kinder über ein viel sensibleres Gehör über ein weitaus höheres Frequenzspektrum als Erwachsene verfügen. Das sich also gerade junge Familien große Sorgen machen, ist mehr als verständlich und sollte bei der immer kürzer werdenden Abstandsplanung der Windkraft auch zu kleineren Wohngebieten eine besondere Berücksichtigung finden.

An der Heftigkeit der Diskussionsbeiträge, der großen Beteiligung der Bürger und der Emotionalität der Debatte im Gemeinderat Ruppichteroth kann man die Ängste und die Wut vieler Bürger ableiten.

Kalamitäten in den alten Mischwäldern dieser Region sind Schadensflächen im Wald — nicht mehr und auch nicht weniger. Sie sind die Zeugen und Folgen eines immer schneller voranschreitenden Klimawandels.

Sie sind aber kein begünstigendes Ereignis, um Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt insbesondere in Laub- und Mischwaldgebieten, in Landschafts- oder Naturschutzgebieten, wo diese Anlagen sonst nie genehmigungsfähig wären.

Gesunde Laub- und Mischwälder, Wälder generell, sind neben allen Maßnahmen zur Energiewende unsere schärfste Waffe, um den Folgen des Klimawandels hier in unserer Region zu begegnen. Sie sind CO2-Speicher, Wasserspeicher, sie verhindern die Erosion und verhindern die Austrocknung der Böden.

Es ist jetzt schon zu sehen, dass die Waldbesitzer mit den Rodungen in den geschädigten Waldgebieten kaum nachkommen. Das wird in absehbarer Zeit kaum besser werden.
In meinen Augen ist es für unsere Zukunft essenziell, Laub- und Mischwaldgebiete aufzuforsten und auszuweiten, aber nicht freiwerdende Flächen in Windparks umzuwandeln. Das ist der wesentliche Beitrag, den wir hier in dieser bewaldeten Region gegen den Klimawandel und für die Zukunft beitragen können.

Die Windkraftanlagen in dem Landschaftschutzgebiet der Nutscheid sind also gerade wegen des Klimaschutzes, wegen der Artenvielfalt, wegen der kulturhistorischen Landschaft als Erholungs- und Ruheräume für Menschen und Tiere, wegen der Biodiversität und der Biotopverbundflächen und nicht zuletzt für die Weitergabe

Genehmigungsebenen.

Zu 6.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 7.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

gesunder Wälder und einer gesunden Heimat an zukünftige Generationen abzulehnen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Vertrag von Montreal am 19.12.2022 verpflichtet, 30 % seiner Landesfläche bis 2030 zum Schutz der Biodiversität zur Verfügung zu stellen.
Entsprechende 30 % gelten ebenso für den EU-Beschluss zum Green-Deal von 2020. Weiterhin gilt es die Schaffung eines EU-weiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu berücksichtigen.

Ich fordere die Bezirksregierung und den Rhein-Sieg-Kreis auf, vorrangig die notwendige Schutzgebietsfestlegung von 30 % vorzunehmen (die bis 2030 umgesetzt werden muss) und erst nachrangig eine Flächenausweisung für die Windkraft vorzunehmen. Die Ziele zum Schutz der Biodiversität wurden in Montreal als ein „überragendes globales Interesse" definiert. Dies kann jedoch nicht für die Flächenausweisung zur Windkraft geltend gemacht werden. Eine vorrangige Beurteilung der Flächenausweisung zur Windkraft ist somit immer rechtlich zu beanstanden, da dies der Umsetzung des Vertrages von Montreal entgegenstehen könnte. Auch vor diesem Hintergrund sind gerichtliche Auseinandersetzungen gegen die Ausweisung von Windkraft durch die Bezirksregierung und den Kreis zu erwarten.

Große Waldflächen mit einer geringen Besiedlungsdichte aber noch bestehender hoher Biodiversität wie die Nutscheid eignen sich sicher besser zur Erfüllung dieser Verpflichtungen des Vertrages von Montreal und des Green-Deals der EU.

Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Zu 8.

Die Regelung eines möglicherweise erforderlichen Netzausbaus und dessen Kostenübernahme liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 9.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 10.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu den Schlussbemerkungen:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

	verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-2039

1036657

1041728_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[Muster Ö-M-1-1534]

Pkt.2

Die Nutscheid ist eine stark frequentierte Route von Zugvögeln

[Muster Ö-M-1-1534]

Pkt.3

Außerdem möchte ich auf das in §47d Abs 2 BimschG „ausgewiesenes Ruhegebiet" hinweisen. Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_03; EIT_02; EIT_14; HEN_02 und HEN_03

[Muster Ö-M-1-1534]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu Pkt. 2

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu Pkt. 3 Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt. Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

AZ: Ö-M-1-2044

1036664

1041806_001

Inhalt

Ruppichteroth, den 12.02.2024

Kommentare zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energie, Stand Dezember 2024

- Der Auslegungszeitraum für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist angesichts der großen Datenmenge (alleine im textlichen Teil sind diese ca. 6.500 Seiten) unseres Erachtens nicht ausreichend.

- A 1-4-1 Umweltbericht: Anhand der Abbildungen z.B. 4-3, ist es nicht möglich die Entscheidungen/Analysen nachzuvollziehen.

- A 1-4-1 Umweltbericht, 2.3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes… : Die herangezogenen Daten, Zitat „Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden im Rahmen der der Umweltprüfung nicht durchgeführt“, entsprechen nicht der Vor-Ort Situation. Somit ist eine Bewertung durch Teilplan nicht möglich. Wir halten dieses für einen grundsätzlichen Verfahrensfehler.

- Die WEA RUP_4 liegt im Quellgebiet des Eidenbachs. Laut dem Prüfbogen C gibt es aber keine Auswirkung auf den Wasserhaushalt wir bitten um Erläuterung.

- A 1-4-4 Anhang C Prüfbogen, Wälder mit Immissiosschutzfunktion … : Mit Nichtwissen wird bestritten, daß diese Aussage dem aktuellen Stand entspricht. (Siehe Originäre Erhebung … nicht durchgeführt.

- Die WEA RUP_4 liegt in einem Gebiet des Vogelzuges und Rastplätzen von Kranich, Milanen, Gänse, etc.. Diese wird diese wird im A 1-4-4 Anhang C Prüfbogen nicht berücksichtigt.

- Eine Bewertung der Eignung der Infrastruktur hinsichtlich der zu erwartenden Bautätigkeit fehlt (Eignung von Straßen, Brücken, Vorher-/Nachher-Dokumentation).

- Die Bautätigkeit wird zu einen erheblichen Umwelteinfluss führen. Ist in die Analyse aber nicht eingeflossen.

Lärmeemissionen:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

Im Übrigen gilt folgendes:

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die

- Das Gebiet der RUP_4 liegt in der Hauptstartrichtung des Flughafen Köln/Bonn. Es wird somit zu einer Überlagerung des Schalls führen. Es fehlt der Abgleich mit dem Lärmkataster des Flughafens. Diese Daten sind bekannt, aber nicht eingeflossen. Diese ist ein grundsätzlicher Fehler Ihres Verfahrens. Die Bebauung der Ortschaft Berg liegt zudem in der Hauptwindrichtung zur RUP_4.

- Die Topographie der Lage der RUP_4 enthält Tallagen, welche zu einer Konzentration des Schalls führen werden.

- Es fehlen Regelungen für den Fall, dass die Lärmminderungsfunktion der umgebenden Wälder durch Umweltereignisse beeinflußt wird (Windbruch, Brockenkäfen, Waldbrand, etc.). RUP_4: Mit der einseitigen Inanspruchnahme der Schallgrenzwerte durch die WEA-Betreiber wird uns, wir führen einen landwirtschaftlichen Betrieb, die Basis für die Exsistenz/Erweiterung genommen. Da somit ein wirtschaften unter Einhaltung der TA-Lärm unmöglich wird.

- RUP_4: Bei theoretisch möglich Schallpegel von 60 dB(A) ist es auch Privatpersonen nicht mehr möglich einen Rasenmäher zu betreiben oder Dorffeste durchzuführen.

- Zitat Textlicher Teil, Kap. 1.4 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen: „… nach §1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt …“. Die einseitige Bevorrangung der Windenergie führt zu wirtschaftlichen Schäden anderer Rechtsinhaber (Landwirte, welche bereits seit Generation ansässig sind). Des Weiteren fehlt eine Analyse zur Bewertung der Immobilien und der Beeinträchtigt Lebensqualität.

- A 1-4-4 Anhang C Prüfbogen RUP_4: Das diese Gebiet keine Naherholhungsfunktion erfüllt und von der WEA keine Zerstörung des Landschaftsbilds ausgeht, wird bestritten.

- Textlicher Teil Seite 20: Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten, A. Minderungsmaßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen auf die Vogelschutzgebiete: Es fehlen Sanktionen bei Verstößen.

- Textlicher Teil, Seite 40: Was passiert wenn die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind? Dann steht die Anlage ja bereits und darf nicht betrieben werden.

- Textlicher Teil, Seite 42, Rotmilan (B): Es fehlt die Betrachtung des Einflusses durch die Jagd. Milane sind Aßfresser, Aufbruch des Wildes, der im Wald verbleibt zieht Milane an. Dies wird zu einer erhöhten Mortalität führen. Gleiche gilt für Wild, welches durch die Landstrasse zu Tode kommt.

- Textlicher Teil, Seite 42 Rotmilan (B): 1.1) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern: Gilt dieses auch für die Bautätigkeit (Hilfsstrassen, Baustelleneinrichtung, etc.)

gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das

- Textlicher Teil, Seite 42 Rotmilan (B): 6.1 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtsschaftungsereignissen … . Das Gebiet ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Diese vorgeschlagene Regelung ist praxisfern. Soll wirklich jeder Landwirt den Betreiber informieren wenn er seiner Tätigkeit nachgeht?

- Textlicher Teil, Seite 42 Rotmilan (B): 6.1 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtsschaftungsereignissen … . Die Abschaltung bei Bewirtschaftung wird zu langen Stillständen der Anlage führen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist könnte somit fraglich sein.

- Die durch [ANONYMISIERT] veröffentlichte Pläne (Scoping) entsprechen nicht dem sachlichen Teilplan. Wir bitten um Erläuterung. (Siehe Lageplan [ANONYMISIERT], Vermessungsplan [ANONYMISIERT])

- A 1-4-4 Anhang C Prüfbogen RUP_4, 2.03 Wohnen: Der Abstand von 700m kann nicht ohne Inanspruchnahmen von Laub-Misch-Wäldern erfolgen. Siehe Plan des Herr [ANONYMISIERT].

- A 1-2-10_tp_ee-Rhein-Sieg-Kreis und Bonn: In diesem Gebiet sind praktisch nur noch Mischwälder vorhanden oder wurden durch Wiederaufforstung hergestellt. Durch Errichtung/ Bautätigkeiten werden diese für die WEA herangezogen. Was aber einen erheblichen Umwelteinfluss bzw. ein Ausschlusskriterium ist.

- Anlage 1-3 Erläuterungskarte, RUP_4: Er fehlt eine Analyse der Infrastruktur, welche die Umwelteinflüsse durch die Baustrassen und Baustelleneinrichtung berücksichtigt. Ebenfalls gibt es keine Analyse der Belastung der Infrastruktur (Strassen und Brücken durch Schwertransporte).

- A 1-4-4 Anhang C Prüfbogen, Seite 1.521, RUP_4: 2.03 in Verbindung mit 2.04, diese Annahme trifft nur solange zu, solange die Wälder nicht geschädigt sind. Nach Umweltereignisse (Waldbrand, Sturm, Borkenkäfer) geht diese Schutzfunktion verloren.

[Bild1-1-2]

Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zum Umweltbericht:

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).
Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen vorbehalten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete sowie Reservegebiete und gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenbereiche (HQ100, HQextrem) als Kriterien betrachtet. Darüber hinaus werden mit den Kriterien Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berücksichtigt. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Betroffenheiten werden im Prüfbogen des WEB RUP_04 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts).

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.
Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine

ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das

Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten planungsrelevanten Arthinweise (z.B. Kranich, Rotmilan) werden im Prüfbogen des WEB RUP_04 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts).
Da WEB RUP_04 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht

	gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Es obliegt der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene, die jeweiligen Maßnahmen anzuordnen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-2047

1036704

1042024_001

Inhalt

Betreff: Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Köln — Ausweisungsgebiete in den
Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth (Eit_03-20, Eit_Rup_01, Rup_01-11)

hiermit geben wir unsere Stellungnahme zu der geplanten Aufstellung des Regionalplans Köln ab und erklären, dass wir mit der geplanten Errichtung von 18 Windkraftanlagen in den Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth in diesem Rahmen nicht einverstanden sind.

Als Bürger:in der Gemeinde Eitorf und Anwohner:in im Grenzbereich der betroffenen Gemeinden sind wir unmittelbar von den Auswirkungen des geplanten Windparks betroffen. Die Errichtung der Anlagen hat erhebliche negative Folgen für unsere Lebensqualität, unsere Gesundheit sowie unsere Eigentumsrechte. Darüber hinaus sehen wir gravierende ökologische Schäden für Wald, Fauna und geschützte Tierarten, die durch das Projekt in ihrem Bestand bedroht wären.

Schall-/Lärmschutz und Gesundheit
In den **Prüfbögen des Umweltberichts** wird das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit" zwar aufgeführt, jedoch nicht näher bewertet. Als Begründung wird angegeben, dass sich im Plangebiet keine relevante Betroffenheit ergebe. Diese Einschätzung widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, da wir in diesem Gebiet leben und bereits im Rahmen einer Projektvorstellung (außerhalb der Ausschusssitzungen) in der Gemeinde erfahren habe, dass wir den durch die Windkraftanlagen verursachten Schallimmissionen unmittelbar ausgesetzt sein werden. Eine Möglichkeit, diesen Immissionen auszuweichen, besteht für uns nicht.

In Ihrer Begründung führen Sie unter anderem aus:
„Mit größeren Höhen von Windenergieanlagen steigen zudem die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zueinander und zu sensiblen Nutzungen, z. B. zum Wohnen oder zu Naturschutzgebieten. Des weiteren kann es zur Beeinträchtigung von Nutzung des Luftraums kommen - vor allem in Hinblick auf die Sicherheit fiir Luftfahrzeuge oder der Funktionsweise von Radaren und Teleskopen"

Zudem wird festgestellt:
„Da der Außenbereich aus planerischen Gesichtspunkten nicht prioritär dem Wohnen dient und die Schutzansprüche in den Baugebietstypen Dorf- und Mischgebiete geringer sind als in Reinen oder Allgemeinen Wohngebieten, ist hier ein geringerer

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Schall-/Lärmschutz und Gesundheit

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

Vorsorgeabstand im Vergleich zu Wohnnutzungen im Innenbereich sachgemäß."

Weiterhin heißt es:
„Durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche besitzen ein Störpotenzial fair hochsensible (Radio-)Teleskope."

Diese Aussagen werfen für uns erhebliche Fragen auf. **Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes garantiert die Gleichbehandlung aller Menschen**. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum für Menschen, die in dörflichen Gebieten leben, geringere Schutzstandards hinsichtlich Schall- und Lärmemissionen gelten als für Menschen in städtischen Wohngebieten. Nach welchem Maßstab wird festgelegt, dass die Schutzansprüche von Anwohner:innen in Dorf- und Mischgebieten niedriger zu bewerten sind?

Besonders unverständlich erscheint uns zudem, dass für (Radio-)Teleskope ein größerer Vorsorgeabstand von mehreren Kilometern vorgesehen ist, während das Schutzgut „Mensch" offenbar mit wesentlich geringeren Abständen abgegolten wird. **A rtikel 2 Absatz 2 GG garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit**. Wir bitten Sie um eine detaillierte Erläuterung der fachlichen und rechtlichen Grundlage für diese Differenzierung.

Wald und Fauna, Tier- und Artenschutz

Die **Prüfbögen des Umweltberichts** berücksichtigen ausschließlich die unmittelbar betroffenen Standorte der Windenergieanlagen (WEA), jedoch nicht die zusätzlichen Flächen, die für die Errichtung der Baustellen in Anspruch genommen werden müssen. Ebenso wird nicht bewertet, welche Folgeschäden durch den Bau der Anlagen entstehen. Es bleibt unklar, welche derzeit als „nicht betroffen" gekennzeichneten Gebiete dennoch der Rodung für großflächige Baustellen, Straßen- und Trassenplanungen sowie deren -führung zum Opfer fallen werden. Auch die Auswirkungen auf den Waldboden — insbesondere durch Verdichtung und Betonierung — sowie auf betroffene Tierarten und deren Habitate werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. Angesichts dieser schwerwiegenden Fragestellungen kann eine fundierte raumplanerische Entscheidung nur auf Basis weiterer umfassender Gutachten und Prüfungen getroffen werden. Eine Zustimmung zu den aktuellen Planungen erscheint nicht vertretbar, solange das genaue Ausmaß der ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen nicht detailliert untersucht und dargelegt wurde. Wir bitten um eine Antwort, inwieweit weiterführende Prüfungen vorgesehen sind, um die bisher offenen Fragen hinsichtlich der Umweltfolgen abschließend zu klären.

Schutz unzerschnittener Wälder und Bedeutung der Aufforstung

In Ihrer **Begründung** führen Sie aus, dass *„unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) für die Sicherung funktionsfähiger Ökosysteme, insbesondere für den Schutz der Biodiversität sowie für den Erhalt geeigneter Räume für naturnahe Erholung, von*

Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu: Wald und Fauna, Tier- und Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut

hoher Bedeutung" sind. Darüber hinaus betonen Sie die Notwendigkeit, eine Zerschneidung dieser Gebiete zu vermeiden.

Dennoch würde genau dies durch die geplanten Maßnahmen auf den hier betrachteten Flächen geschehen: Zusammenhängende Waldgebiete — insbesondere Laub- und Mischwälder — wären von den Maßnahmen betroffen und würden unwiderruflich zerstört.

In den **Prüfbögen** wird angeführt, dass vorrangig sogenannte Kalamitätsflächen als Nutzungsflächen in Frage kommen sollen. Dies erweckt den Eindruck, dass diese Waldflächen für eine natürliche Nutzung nicht mehr geeignet seien. In der Beurteilung wird jedoch weder die Möglichkeit der Aufforstung noch deren Bedeutung für das Klima ausreichend berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf den aktuellen „Gemeinsamen Waldpakt 2.0" des Landes NRW vom 11. Februar 2025 hinweisen, in dem ausdrücklich auf die zentrale Rolle des Waldes im Klimaschutz und seine **langfristige Sicherung** hingewiesen wird. Der Waldpakt stellt fest: *„ Uns erwartet eine Zukunft, die klimatische Veränderungen in nie da gewesener Weise und Geschwindigkeit prägen werden und in der dem Wald mehr denn je die Doppelrolle zukommt, sich selbst dem Klimawandel anzupassen und hierdurch zugleich dessen Auswirkungen zu mildern."*

Diese Ziele des Waldschutzes und der Klimaanpassung können jedoch nicht erreicht werden, wenn durch zusätzliche Rodungen wertvolle Waldflächen verloren gehen, weitere Bodenversiegelungen erfolgen und natürliche Ökosysteme für industrielle Anlagen zerstört werden. Dies scheint im Widerspruch zu den erklärten Zielen des Landes NRW zu stehen, den Wald als wichtigen Klimafaktor zu erhalten und zu stärken.

Wir bitten daher um eine Stellungnahme dazu, inwiefern die aktuellen Planungen mit den Zielen des Waldschutzes und der Klimaanpassung des Landes NRW vereinbar sind und welche Maßnahmen zur Sicherstellung der klimatischen und ökologischen Funktion der betroffenen Waldflächen vorgesehen sind.

Landschaftsbild und Erholungswert

In Ihrer **Begründung** führen Sie aus:

,,*Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung mit einbezogen."*

Tatsächlich wird unser Dorf durch die geplanten Windparks der Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth vollständig umschlossen. Sollte dieser Windpark realisiert werden, würden in jede Blickrichtung raumbedeutsame Windenergieanlagen stehen. Zusätzlich plant die Gemeinde Hennef weitere Windkraftanlagen, die ebenfalls in das Landschaftsbild eingreifen und die Sichtachsen dominieren werden.

„Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu: Landschaftsbild und Erholungswert

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der

Dem Landschaftsbild der Sieg- und Nutscheid-Region wird eine hohe kulturlandschaftliche Bedeutung zugeschrieben. Dennoch planen mehrere Gemeinden entlang von Sieg und Nutscheid großflächige Windparks mit industriellen Windenergieanlagen. Diese Anlagen würden das Landschaftsbild überragen und prägen, wodurch der naturnahe Charakter erheblich beeinträchtigt wird.

Ein wesentlicher Aspekt des Erholungswertes in Waldgebieten ist die natürliche Klangkulisse — das Rauschen der Blätter, das Zwitschern der Vögel. Durch die Windkraftanlagen würde dieses Erlebnis durch das monotone Wuschen der Rotorblätter ersetzt. Dies stellt eine gravierende Beeinträchtigung der Naherholungsqualität dar.

Artikel 14 GG schützt das Eigentum, einschließlich des Rechts auf Nutzung der eigenen Immobilie. Die massiven Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Errichtung von Windkraftanlagen können jedoch nicht nur den Erholungswert und den Marktwert privater Immobilien beeinträchtigen, sondern auch die Nutzungsmöglichkeiten außerhalb der Immobilie erheblich einschränken. Insbesondere könnte die Lebensqualität der Eigentümer durch die Veränderung der natürlichen Umgebung, Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen in der Umgebung der Immobilie stark eingeschränkt werden. Wir bitten daher um eine Stellungnahme, inwiefern diese Planungen mit den Zielen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung im Einklang stehen und welche konkreten Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke und deren Umgebung zu erwarten sind.

Zum Abschluss möchten wir darauf hinweisen, dass wir als Bürger:innen erst sehr spät und lediglich durch Zufall von den Planungen der Gemeinden bezüglich des Windparks in Zusammenarbeit mit einem privaten Waldbesitzer erfahren haben. Erst durch eigene Recherchen sind wir auf die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung gestoßen. In diesem Zusammenhang erscheint uns die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sowie zur Einreichung eines Einspruchs als unangemessen kurz.

Zwar bestand in den Ausschusssitzungen der Gemeinden zur Raumplanung der Bezirksregierung die Möglichkeit, Informationen zu erhalten, jedoch blieben wesentliche Fragen unbeantwortet. Die in dieser Stellungnahme angesprochenen Punkte haben wir bereits in den genannten Sitzungen vorgebracht, erhielten jedoch keine konkreten Antworten.

Weder zu den Themen Schallschutz, dem Ausmaß der Auswirkungen noch zur Beeinträchtigung des Dorf- und Landschaftsbildes konnten in den Sitzungen zufriedenstellende Auskünfte erteilt werden. Stattdessen wurde lediglich darauf verwiesen, dass *„man dies selbst nicht wisse"* und dass *„übergeordnete Stellen im Rhein-Sieg-Kreis daftir zuständig seien"*. Konkrete Quellen, zuständige Fachbereiche oder Ansprechpartner wurden jedoch nicht benannt.

Auch auf die Frage nach einer Kosten- und Nutzungsrechnung für die Gemeinde konnte keine Antwort gegeben werden. Dies erweckt den Eindruck, dass über ein Projekt von erheblichem öffentlichen Interesse entschieden wird, ohne dass die

Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

tatsächlichen Auswirkungen in vollem Umfang bekannt sind — oder dass bereits vorhandene Erkenntnisse nicht transparent kommuniziert werden. **Artikel 17 GG gewährt das Petitionsrecht, welches ein transparentes und nachvollziehbares** **Verfahren sicherstellen soll.** Sie betonen in Ihrem Bericht das herausragende öffentliche Interesse an der Nutzung von Windkraft und betonen zudem das Ziel, die Akzeptanz für diese Technologie zu fördern. Wir sind jedoch enttäuscht darüber, wie mit zentralen Entscheidungsfragen umgegangen wird, die Gesundheit, Lebensqualität, Umwelt, Klima und Eigentumsrechte direkt betreffen. Wir bitten daher um eine Stellungnahme, wie die Transparenz des Planungsverfahrens sichergestellt wird und wie gewährleistet wird, dass betroffene Bürger:innen frühzeitig, umfassend und nachvollziehbar über die tatsächlichen Auswirkungen informiert werden.	außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-205

1032974

1037885_001

Inhalt	Abwägung
Der Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. fährt aktuell eine Kampagne (Windenergieanlagen in Bornheim / Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.) gegen den vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung. Dies nehme ich zum Anlass, mich als Anwohner in unmittelbarer Nähe ausdrücklich für den Entwurf der Bezirksregierung auszusprechen. Im Speziellen für die zeichnerische Festlegung Rhein-Sieg-Kreis und Bonn (BOR_01 bis BOR_07). Ich halte die ausgewiesenen Flächen für noch immer zu gering. Auf der Ville herrschen nach meiner Beobachtung recht gute Windverhältnisse. Die offengelegte Planung lässt hier noch große Flächen offen, die nach meinem Dafürhalten ausreichend Abstand zu Siedlungen haben. Hier könnte durchaus mehr Windkraft angesiedelt werden. Ich begrüße die ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen und freue mich, wenn hier zeitnah auch tatsächlich Windkraftanlagen in Betrieb genommen werden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus wird noch die Anregung geäußert einzelne WEB zu erwetieren. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln.

AZ: Ö-M-1-206

1032953

1037860_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

mein Name ist [ANONYMISIERT], wohne in [ANONYMISIERT] und möchte Sie mit diesem Schreiben darauf hinweisen,das die von Ihnen genehmigten Windenergieflächen in Bad Münstereifel im Bereich Escher Heide,Vollmert und Sasserath sich genau in der Flugroute der Zugvögel (Kraniche) befinden.
Im Frühjahr und Herbst überfliegen hier tausende von Kranichen u.a.dieses Gebiet incl.dem ganzen Ort Blindert. Dieses geschieht auch noch in den Abendstunden wenn es schon dunkel ist.
Weil ich nicht möchte,das die Windräder aus den Kranichen Geschnetzeltes machen,möchte ich hiermit gegen die Windräder Einspruch einlegen.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

	führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-2061

1036506

1041635_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend meine Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen, Kommune Bad Münstereifel, Ortsteil Nitterscheid

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans Erneuerbare Energien ein.

1. Es besteht eine große Gefahr für die Rotmilanpopulation und alle anderen vorhandenen Greifvögel, Singvögel, Eulen…(sie werden geschreddert), da sie die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Die Fledermäuse, welche dem Sog der WEA nicht ausweichen können, sterben durch die Rotorblätter und die Verwirbelungen, durch den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und ihre inneren Organe.

Im Teilplan ist eine große Population von Greifvögeln vorhanden, die durch die Windenergieanlage gefährdet ist. Das Gebiet wird von vielen Zugvögeln wie z.B. von Kranichen als Flugkorridor genutzt. Die Windenergieanlage stellt eine Gefahr für die Unversehrtheit der Zugvögel beim Überflug dar. Es wird von Naturschutzverbänden empfohlen, wichtige Rastgebiete von Vögeln und Zugkorridore von der Windkraftnutzung freizuhalten und Windenergieanlagen in sensiblen Gebieten, wie z.B. naturnahen Wäldern zu vermeiden. Dies ist im vorliegenden Teilplan dagegen keineswegs beachtet worden.

2. Bei der Sasserather Heide handelt es sich ursprünglich um eine ehemalige Moorheide / Moorlandschaft, die Anfang des 20.Jahrhunderts trocken gelegt wurde. Dieser Umstand / Bodenbeschaffenheit spricht ebenfalls gegen eine Errichtung von WEA an dieser Örtlichkeit, gerade im Hinblick darauf, dass Moorlandschaften in anderen Gebieten wieder eine Renaturierung erfahren und als Biotop besonders schützenswert sind (genießen Schutzstatus).

Es entstehen unzumutbare Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes. Zudem findet eine Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau (aufbringen von Schotter, Verbreiterungen), Stromleitungstrassen statt. Wie viele gesunde Baumbestände, insbesondere Laubbäume werden vernichtet, um Platz für den Bau der Windenergieanlage zu schaffen?

Desgleichen erfolgt eine Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Wildtiere.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zu 1

3. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und die Schwertransporte findet neben der Zerstörung von Flora und Fauna eine Bodenverdichtung statt, die zu weiteren Schäden führt. Durch die Bodenverdichtung auf großer Fläche, Abholzen von gesundem Baumbestand (Buchenwälder, Mischwälder) kann bei zukünftigen Starkregenereignissen der Niederschlag nicht mehr vom Boden aufgenommen werden (für künftige Regenereignisse fatal, Flutkatastrophe 2021 mit vielen Todesopfern). Eine ebensolche Wirkung wird durch das Verlegen von Stromleitungstrassen, die extreme Größe und Tiefe der Fundamente beruhend auf der gigantischen Größe der WEA, nicht wiederherstellbare über Jahrhunderte entstandene Waldböden mit einzigartigen Mikroorganismen (Humus) bedingt und hervorgerufen. Dies führt zu einer immensen Zerstörung der Natur und unserer Heimat.

4. Das sehr klimaschädliche Schwefelhexaflurid (SF6, stärkste bekannte Treibhausgas) wird in den Schaltanlagen von WEA eingesetzt und hat eine Lebensdauer (Themenzeitschrift Raum und Zeit Wissenschaft) von 3200 Jahren. Dem gegenüber steht die geringe Nutzungsdauer einer WEA von 25 Jahren.

5. Eine Lärmbelästigung und Gesundheitsbeeinträchtigung durch: Infraschall (u.a. Ers chöpfung, Atemnot, Depressionen, Übelkeit, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrythmusstörungen), Schattenwurf und entstehende Geräuschimmissionen und - emmissionen der Rotoren durch Windgeräusche über mehrere Kilometer, permanente Störung durch Blink-/ Warnlichter, Beinträchtigungen auf die Psyche und Physis, sind zu erwarten.

6. Durch den Bau der WEA findet eine enorme Wertminderung der Immobilie bis hin zu Schwierigkeiten beim Verkauf derselben statt. Wie soll die Wertminderung aufgefangen werden und wie erfolgt eine Entschädigung?

7. Der Ruhe –und Erholungswert geht verloren, was sich ebenfalls auf den Tourismus auswirkt. Die Region ist ein großer Tourismusmagnet.

8. Aufgrund der Windgeschwindigkeiten in unserer Region können WEA trotz Subventionen voraussichtlich nicht kostendeckend arbeiten. Daher ist die Zerstörung von Waldgebieten demzufolge widersinnig und schädlich.

9. Der Kreis Euskirchen ist im Teilplan erneuerbare Energien im Vergleich zum Oberbergischen Kreis überrepräsentiert, m.a.W. der Kreis Euskirchen ist mit Flächen für WEA überlastet.

10. Am 11.02.2025 hat die **NRW-Landesregierung den „Waldpakt 2.0“** unterzeichne t.

„Klimastabile und starke Wälder sind das beste Erbe, das wir unseren Kindern und Enkeln hinterlassen können“, betonte Ministerpräsident Hr. Hendrik Wüst.

„Um den Wald als Hort der Biodiversität zu bewahren, brauchen wir mehr Wildnisflächen, die helfen, Lebensräume und Biodiversität zu erhalten“, erklärte

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Greifvögeln, Singvögeln, Eulen, Kranichen. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Umweltminister Hr. Oliver Krischer.

Wie kann man den Wald erhalten, wenn er durch den Bau von WEA nachhaltig zerstört wird? Durch die bereits erwähnten Auswirkungen kann sich kein klimastabiler, starker Wald und eine entsprechende Biodiversität entwickeln bzw. erhalten werden.

11. Eine definitive schriftliche Antwort Ihrerseits auf alle Punkte dieser Stellungnahme ist erforderlich!

Mit freundlichen Grüßen

aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Zu 5
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit von Mensch und Tier negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3
Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 4
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 5

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 6
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die

Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 7
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 8
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte Änderung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 9
Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Zu 10

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

	hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

AZ: Ö-M-1-2062

1036507

1041636_001

Inhalt

Betreff: 1.A.Z.32.01-NR.FV.ÖFA-3 2.Sitzungsvorlage RR50/2024
3.Ausweisung der Teilflächen als Nutzflächen für erneuerbare Energien (Windräder Sasserath,Blindert,Escher Heide und Kopnück)

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch gegen geplante Windräder in den oben genannten Gebieten.
In diesem Gebiet würde so viel Lebensraum für Mensch und Tier genommen.
Durch das Fällen des Waldes(gesunder Baumbestand mit Buchen und Eichen), der auch als Naherholungsgebiet dient, würde vermehrt Co2 ausgeschieden,Anwohner in den naheliegenden Orten wären Umweltbelastungen ausgesetzt, Tiere Groß und Klein verlieren ihren Lebensraum ,was für ein gesundes Klima wichtig ist.
Wir bitten Sie diese wichtigen Punkte zu berücksichtigen und unser Anliegen zu respektieren und von diesem Vorhaben abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen verändert werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher

Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der

Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

	regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-2063

1036510

1041638_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

„Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie in der Sasserather Heide."

- · Zerstörung von Lebensraum heimischer Wildtiere
- · Zerstörung des Landschaftsbildes
- · Bodenverdichtung
- · Abwertung des Naherholungsgebietes
- · Abholzung gesunder Baumbestände
- · Wertverlust von Immobilien

- Lärmbelästigung durch Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich

	erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-M-1-2066

1036592

1041666_001

Inhalt

Hiermit möchte ich [ANONYMISIERT] Einspruch gegen die geplanten Windkrafträder in der Escher bzw. Sasserather Heide einlegen. Ich bin gegen den radikalen Ausbau der Windenergie im Wald.
Der Lebensraum von unseren Heimischen Wildtieren wird zerstört...
Ein wunderschönes wertvolles Naturschutzgebiet wird zerstört....
Ich habe Angst um meine Gesundheit und die meiner Familie durch Infaschall, Schattenwurf und Windegräusche und Abrieb von krebserregenden Stoffen...
Unsere Immobilie wird einen erheblichen Wertverlust erleiden.....
Das Landschaftsbild eines Naherholungsgebietes wird zerstört werden, Bodenverdichtung in riesigem Umfang wird stattfinden....
Gesunde Baumbestände werden abgeholzt....
Ich habe die Eifel als meinen Wohnort exrta wegen dieser wunderschönen Natur gewählt, die nun in unser unmittelbaren Nähe zerstört werden soll....
Ich möchte mich nochmals ausdrücklich dagegen aussprechen...

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich

	erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-M-1-2067

1036593

1041667_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, Werner Fischer, wohnhaft im ländlichen Raum von Bad Münstereifel, bin seit Jahrzehnten aktiver Landwirt mit Weideflächen, Waldanteilen und einem dörflichen Haus mit Landwirtschaftsbezug. Unsere Dorfgemeinschaft erfuhr vor einiger Tagen von den Plänen, in den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 großformatige Windkraftanlagen zu errichten, die eine Gesamthöhe von bis zu 260 m erreichen sollen und teilweise in einem Abstand von rund 500 m oder gar weniger zu bestehender Wohnbebauung errichtet würden. Diese Nachricht löst in unserer Gemeinde, und ganz besonders bei mir persönlich, großes Unbehagen aus.

Im Folgenden teile ich meinen Einspruch in insgesamt zwölf Kapitel auf. Ich bitte Sie, jede Kapitelüberschrift und jeden Unterpunkt sorgfältig zu lesen. Bitte lassen Sie mir postalisch eine Stellungnahme zu jedem Punkt mit dem jeweiligen Risikomanagement oder Lösungsansätzen binnen 30 Tagen zukommen.

1.
Persönlicher Hintergrund: Landwirtschaft, bedrohte Schafrasse, Altersvorsorge

1.1
Meine Familie und ich bewirtschaften seit vielen Jahren Weideflächen in der Ortsrandlage, wobei wir besonders stolz sind, eine bedrohte Schafrasse zu halten, die in Deutschland nur noch in überschaubarer Anzahl existiert. Eine naturnahe, ruhige Umgebung ist für diese Art sehr wichtig, da sie Stress auf Lärm, stete Bewegung im Sichtfeld und andere Störfaktoren empfindlich zeigt. Die Tiere benötigen unzerschnittene Weidegründe mit niedriger Lärmkulisse, um ihr typisches Fress- und Ruheverhalten beizubehalten.

1.2
Meine Bedenken drehen sich dabei ebenso um Waldbrandrisiken, Bodenverdichtung und Naturzerstörung. Tatsächlich weisen bestimmte Gemarkungsteile Indizien eines ehemaligen Moors auf, das um 1907 entwässert wurde. Eine Renaturierung ist aus klimatologischer Sicht sicherlich sinnvoller als der Bau von WKA.

1.3
Unser Haus, in dem meine Familie lebt, liegt nur 500 m von den geplanten Standorten entfernt, was ein riesiges Problem darstellt. Da die Anlagen eine Gesamthöhe von

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1 +2
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

rund 260 m erreichen, fürchte ich um die optische Dominanz und eine bedrängende Wirkung. Für mich ist dieses Haus nicht nur ein Zuhause, sondern auch meine Altersvorsorge. Ich habe immer darauf gebaut, dass hier in ländlicher Gegend die Lebensqualität hoch ist und man das Objekt später an jüngere Generationen oder Interessenten verkaufen könnte. Sobald aber solche Windmonstertürme mit 260 m in nur wenigen hundert Metern Entfernung drohen, sinkt der Wert drastisch und findet sich womöglich gar kein Käufer mehr. Das kommt einer Enteignung gleich, wenn man es nüchtern betrachtet.

2. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien und Kollision mit örtlichen Gegebenheiten

2.1
Der Entwurf zum Raumordnungsplan – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln – sieht in den Bereichen BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 (u. a. in den Gemarkungen um Sasserath, Blindert, Escher Heide, Mutscheid) Vorranggebiete oder Beschleunigungsräume vor, wo man hochdimensionierte WKA errichten will. In den Planunterlagen wird suggeriert, man könne „umweltverträglich“ und „konfliktarm“ vorgehen, indem man auf diesen Flächen einen Ausbau fokussiert.

2.2
Bereits in den amtlichen Dokumenten steht, dass die Abstände zur Wohnbebauung in manchen Teilbereichen knapp sind. Jedoch wird in vielen Abschnitten ein Minimieren der Konflikte auf das sogenannte Mikro-Siting verlegt. Realistisch betrachtet werden Abstände von teils unter 300 m zur ersten Hauswand angeführt, was weit unter der doppelten Anlagenhöhe von 520 m (nach § 249 Abs. 10 BauGB) liegt. Auch in der nahen Region, in der bereits erste Vorerkundungen stattfanden, haben Investoren laut Aussage Einheimischer angedeutet, dass es nicht zu mehr als 400 – 500 m Abstand kommt – ein krasser Widerspruch zum Schutzanspruch der Anwohner.

2.3
Des Weiteren wird in den Planentwürfen scheinbar verkannt, dass die betroffenen Hanglagen teils Moor- oder torfartige Böden beinhalten, in denen es 1907 eine Entwässerungsmaßnahme gab, um den Boden landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Für den Klimaschutz wäre es ein viel größerer Gewinn, diese moorige Fläche zu renaturieren, anstatt sie erneut massiv zu beeinträchtigen. Den Mooraspekt spielt man in den Unterlagen herunter, obwohl Moor-CO -Senken als global bedeutsame Klimaschützer gelten.

2.4
Überdies dokumentiert der offizielle Umweltbericht, dass es sich um ruhige, lärmarme Räume von herausragender Bedeutung handelt. Dieser Widerspruch, Windkraftanlagen von 260 m Höhe dort aufzustellen, wo man Stille und Natur als besonderen Standortfaktor benennt, erscheint eklatant. Noch dazu verstoßen WKA dieser Größenordnung gegen das Landschaftsprinzip: Sie überragen die Hohe Acht – den sonst höchsten Berg der Eifel – deutlich. Die Eifel verliert ihre natürliche Silhouette.

TALärm) berücksichtigt.

Zu 3
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Die FFH-Lebensraumtypen Hochmoor sowie Nieder- und Übergangsmoor sind im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope können vereinzelt bspw. Nieder- bzw. Übergangs-Moor-ähnliche kleinräumige Lebensraumtypen oder bestimmte Wälder, Wiesen und Gewässer sein. Diese stellen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft dar, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gesetzlich geschützte Bereiche kommen daher in der Regel nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel ausgeschlossen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

zu 4
Die vorgebrachten Bedenken bezüglich der Gesundheitsgefahren durch PFAS, Bisphenol A, Feinstaub gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

3. Ehemaliges Moor (1907 entwässert) – Klimapolitisch wertvolle Alternative

3.1
Wie bereits kurz erwähnt, enthält das Areal, insbesondere in einem Teil der Hangsohle, noch Reste oder potenziell wiederherstellbare Torfschichten eines alten Moors, das um 1907 systematisch entwässert wurde. Aus Klimaschutzsicht ist erwiesen, dass Renaturierung solcher Moorböden extrem effektiv ist, um CO - Emissionen zu senken oder gar negative Emissionen zu erzielen. Viele Umweltorganisationen und selbst staatliche Fachstellen werben dafür, degradierte Moore wiederzuvernässen.

3.2
Geht man stattdessen hin und rückt mit tonnenschweren Kranen, Fundamentsockeln und befestigten Zufahrten in dieses Gebiet vor, zerstört man das, was man eigentlich bewahren oder fördern sollte. Moorboden wird weiter entwässert und verdichtet, wodurch klimaschädliches CO und Methan freigesetzt wird, statt gebunden zu bleiben. Für mich steht das diametral zum postulierten Ziel, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Ein naturbelassenes bzw. wiedervernässtes Moor könnte die Reduktionen womöglich besser voranbringen als eine riesige WKA, deren Ertrag in einer windschwachen Hanglage zweifelhaft ist.

3.3
Aus dem Mooraspekt ergibt sich also ein zentraler Grund, warum BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in einer Moor-/Wald-Konstellation nicht als Vorranggebiete taugen. Dass 1907 eine Entwässerung erfolgte, macht es nicht weniger wertvoll – im Gegenteil, wir hätten die Chance, dieses Ökosystem wiederherzustellen, anstatt es für Generationen endgültig zu versiegeln.

4. Gesundheitsgefahren durch PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Infraschall

4.1
PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen):

- Die Rotorblätter können PFAS-haltige Harz- oder Beschichtungssysteme enthalten, da diese Wasser- und Schmutzabweisung ermöglichen. PFAS sind extrem langlebig, nennt man auch Ewigkeitschemikalien.
- Einmal frei, landen sie über Abrieb oder Wasser in Boden, Moor, Grund- und Trinkwasser. Mögliche Effekte sind hormonelle Störungen, Leberschäden, Krebsverdacht. Wie kann ein solches Risiko in Moorböden, die ja schon sensibel sind, akzeptabel sein?

4.2
Bisphenol A:

- Studien geben an, dass bis zu 20 % des Rotorblattmaterials aus BPA-basierten Epoxiden bestehen können. BPA ist erwiesenermaßen ein hormonaktiver Stoff, in Babyflaschen verboten, in WKA jedoch offenbar

Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

zu 5
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von

gestattet.
- Bei Erosion, Wetterbeanspruchung, mechanischen Schäden, Blitzschlägen oder Brand können erhebliche Mengen BPA in die Umwelt entweichen, wo es die menschliche Gesundheit gefährdet. In Moor- oder Hangzonen kann es sich anreichern, eine umfassende Dekontamination wäre kaum durchführbar.

4.3
Feinstaubpartikel (≥ 180 kg/Jahr/Anlage):

- Je nach Größe und Windverhältnissen wird jedes Rotorblatt pro Jahr etliche Kilogramm Material abreiben. Eine Studie aus Norwegen führt auf, dass mittlere WKA 60–100 kg an Partikeln verlieren können. Bei 260 m Anlagengröße sind durchaus ≥ 180 kg realistisch.
- Diese Partikel sind nicht harmlos: Sie enthalten Glasfasern, CFK, Harze, PFAS, BPA, die lungengängig sein können und Flora und Fauna kontaminieren. Auf Schafweiden kann das bedeuten, dass unsere Tiere Giftstoffe fressen, was Fleisch- und Milchqualität (sofern vorhanden) beeinträchtigt und unsichere Rückstände hinterlässt.

4.4
Infraschall und Lärm:

- Die Rotoren emittieren tieffrequente Schallwellen, die für Menschen unter 20 Hz unhörbar, aber physiologisch wahrnehmbar sind (Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Probleme). In Abständen < 500 m potenziert sich das Problem.
- Unsere Region ist lärmärmer als manch städtisches Areal. Daher wird jede neue Geräuschquelle viel deutlicher empfunden. Das WHO-Limit von 40–45 dB nachts ist schwer einzuhalten, wenn die WKA so nah steht.

5. Wald, Hang und das Risiko von Waldbrand, Hangrutschung, Hochwasser

5.1
Waldbrandgefahr:

- In Zeiten zunehmender Dürre brennt der Wald leichter. Ein technischer Defekt in der Turmspitze kann Funken erzeugen; brennende Bauteile können herunterfallen. Die Feuerwehr kann 200 m hohe Anlagen kaum löschen.
- Die Brandlast steigt durch Trockenheit, Moorboden kann bei Absenkung des Wasserspiegels zusätzlich brennen (Torfbrand). Ein Löschteich existiert oft nicht.

5.2
Hangrutschungen:

- Abholzung, Bodenverdichtung für Kranaufstellflächen und Zuwegungen schwächen die Hangstabilität. Bei Starkregen kann Murgang das Tal unten zerstören.

mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

zu 6
Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird.

Zu 7
u den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien

- 2021 haben wir in Teilen der Eifel katastrophale Überflutungen erlebt. Das zeigt, dass jede zusätzliche Versiegelung in Hangbereichen ein unkalkulierbares Risiko birgt.

5.3
Hochwasser:

- Kommt in bergigen Regionen schnell. Wenn Moor- oder Waldflur abgetragen oder kompakt verdichtet werden, fließt Regen rasanter ab. Unten stehende Dörfer (z. B. Schuld oder Sasserath selbst) sind stärker gefährdet.
- Ein WKA-Bau kann Schotterwege, Drainagegräben, Kabelgräben anlegen, alles erhöht die Abflussspitzemengen.

6. Nutzungskonflikte (Radioteleskop, Flughafen, Militär)

6.1
Radioteleskop Effelsberg:

- Laut Plan ist bei WKA ein bestimmter anlagenspezifischer Abstand einzuhalten. Ob 260 m große Türme den hochempfindlichen Radioempfang stören, wurde scheinbar nicht hinreichend geklärt.
- Da diese Region eh schon Engpässe aufweist (starke Restriktionskriterien), bleibt unklar, wie man den Ausgleich schafft.

6.2
Flughafen Wershofen:

- Pauschale 1.500 m Abstand? Wenn man 260 m hohe WKA hat, kann das in thermischer Aufwinde-Region, wo Segelflieger unterwegs sind, zu Komplikationen führen.
- Nirgends sieht man in den Unterlagen eine gründliche Prüfung dieses Risikos, ob tiefffliegende Fluggeräte problemlos navigieren können.

6.3
Militärische Überflüge (Nörvenich):

- Tiefflugübungen könnten mit 260 m hohen Windrädern kollidieren. Der Plan scheint dies kaum zu berücksichtigen.
- Wahrscheinlich geht man davon aus, das Militär weicht aus, was aber für militärische Routinen an Indiz und Radar problematisch sein kann.

7. Artenschutz: Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse

7.1
Rotmilan und Schwarzstorch

- Eindeutige Nachweise in den Arealen. Kollisionen mit Rotorblättern führen zu Tötungen und Verstoß gegen § 44 BNatSchG. Abschaltzeiten reichen meist nicht aus, da Schwarzstorch Tag und Nacht oder in Dämmerzeiten aktiv sein

langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

kann.
- Diese Vögel sind streng geschützt, in Deutschland teils mit 60–70 % des Weltbestands (Rotmilan).
- In westlicheren Teilen des Kreises Euskirchen gibt es seit dem Bau von WKA keine Schwarzstörche mehr. Wurde dieser Fall mit einbezogen? Wurde er überhaupt bemerkt oder dokumentiert?

7.2
Haselhuhn

- Eine windkraftempfindliche Art, stark bedroht, laut Berichten auch in den Wäldern der Escher Heide, Mutscheid, Sasserather Hangbereiche vorhanden. Manche Dokumente stufen Haselhuhnhabitate als Tabu-Standorte ein.
- Der Umweltbericht selbst erwähnt teils, es gebe keine hinreichenden Minderungsmaßnahmen. Dann wäre die WKA-Errichtung dort unzulässig.

7.3
Fledermäuse

- Im Artenschutzturm Nitterscheid stehen streng geschützte Fledermauskolonien. Barotrauma durch Rotoren ist ein bekanntes Problem. Abschaltalgorithmen bei bestimmten Windgeschwindigkeiten sind vorgesehen, doch real führt das zu wirtschaftlichen Einbußen und mindert den Sinn.
- Bisher kein stringentes Konzept im Plan, wie Fledermaus- und Vogelhabitate sichergestellt werden.
- Ich persönlich habe auf meinem Grundstück ein Vorkommen vom großen Abendsegler. Dies ist eine der am meisten geschützten Fledermausarten in DE. Warum findet so etwas bisher nicht Beachtung? Wird überhaupt ein sachgemäßes Screening vorgenommen?

Geben Sie zu den Punkten binnen 30 Tagen mir persönlich eine Stellungnahme ab.

8. Wirtschaftlicher Unsinn: EEG-Kippung, Rückbaukosten, Betreiberrisiko

8.1
Biogas-Förderhistorie als Warnung

- Biogasanlagen wurden einst üppig gefördert, nach Kürzungen stehen viele Betreiber vor dem Aus. Gleiches kann beim Wind passieren. Dann gibt es keine Mittel für Rückbau in Moor-/Waldzonen.

8.2
Fehlende Wirtschaftlichkeitsprognose

- Noch dazu verringern Abschaltzeiten (Fledermaus, Rotmilan etc.), Lärmschutzauflagen, unplanbare Windstille oder Netzauslastung die Erträge. Ein Return on Investment ist unsicher. Die Stadt erhofft sich Gelder, obwohl man die tatsächlichen Kosten nicht kennt.

Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

zu 8 + 9
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. EEG-Kippung, Rückbaukosten, Betreiberrisiko und soziale Spaltung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 10
Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

8.3
Rückbau und Entsorgung

- Rotorblätter mit GFK/CFK, PFAS, BPA sind teils Sondermüll. In vielen Regionen, wie der EU, gibt es Deponieverbote. Wer bezahlt die Entsorgung in 20 – 25 Jahren, wenn der Betreiber ggf. insolvent ist? Ein bankgesicherter Rückbaufonds fehlt.

8.4
Geringer Nutzen in Hanglage

- Die Windhöffigkeit in Mittelgebirgshängen ist oft geringer als in Flachland oder Küstenregion. Man erhofft sich dennoch gleichbleibende Rendite via EEG. Das ist ein Subventionsmodell, das am Ende scheitern könnte und den Wald ruiniert hinterlässt.

9. Soziale Spaltung und Desinformation im Ort

9.1
Druck auf Flächeneigentümer

- Projektierer suchen aktiv Landbesitzer und bieten Pachtverträge an. Manche Eigentümer fühlen sich genötigt, schnell zu unterschreiben, damit sie am Subventionskuchen partizipieren. Andere sind verwirrt, da die amtliche Entscheidung noch aussteht.
- Das spaltet die Gemeinschaft: Profitgier vs. Naturschutz, EEG-Kassen vs. Werteinbruch. Der Dorffrieden ist massiv gestört.

9.2
Fehlende Einbindung

- In Infoveranstaltungen werden kritische Fragen zu Moor, PFAS, Bisphenol A, Infraschall teilweise bagatellisiert oder in Randnotizen abgetan.
- Eine echte Bürgerbeteiligung setzt vorherige Transparenz voraus, was hier fehlt.

9.3
Befürchtung unzureichender Gutachten

- Anwohner, die Moorwissen haben, oder Altunterlagen beibringen, werden kaum angehört. Die Behörde stellt sich auf den Standpunkt, man prüfe das später in Feinplanung. Dabei ist es für manche Betroffene dann zu spät, Einspruch einzulegen.

10. Rechtswidrigkeiten und Verstöße gegen Abwägungspflichten

10.1
Verstoß gegen § 35 BauGB

- Bei < doppelter Anlagenhöhe zu bewohntem Gebäude ist die Unzumutbarkeit indiziert. Die Planung ignoriert das.

10.2
Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG)

- Bei Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch besteht Tötungsverbot. Wenn das Areal ein Schwerpunktvorkommen ist, kann keine Genehmigung erteilt werden, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen.

10.3
Kumulative UVP-Mängel

- PFAS-Emissionen, Moor-CO -Speicher, Lärm, Hochwasser, Abstandsprobleme… alles müsste in einer Gesamt-UVP gewichtet werden. Das fehlt.

10.4
Gegenstromprinzip

- Nicht alle Belange von unten wurden ernsthaft berücksichtigt. Städtebauliche, naturräumliche, hydrologische Belange überstimmt man mit dem Ziel, Flächen zu schaffen, die lediglich der Windkraft dienen?

11. Konkrete Forderungen im Detail

1. Streichung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08

- Eine Ausweisung dieser Bereiche ist zurückzunehmen, da Moorboden, Hanglage, Wald, Nähe zu Wohnbebauung und Artenschutzkriterien dagegensprechen.

2. Neuer Umweltbericht mit echten Ortsbegehungen

- Eine oberflächliche Textanalyse ohne exakte Ermittlung der Moorverhältnisse, ohne realistische Infraschall- und Haselhuhn-Untersuchung ist unzulänglich.

3. Postalische Informationen

- Ich bestehe auf schriftliche (Postweg) Bekanntmachung über jede weitere Planungsetappe, da nicht jeder E-Mail oder Onlinedienste nutzen kann und will.

4. Rückbaufonds + Entschädigungsmechanismus

- Sollte man trotzdem weitermachen, muss ein insolvenzsicherer Fonds in signifikanter Millionenhöhe garantiert werden, um Rotoren, PFAS-Bodensanierung und Fundamententfernung zu finanzieren und das Moor ggf. nachnutzend zu renaturieren.

- Weiterhin brauchen wir eine gesetzliche Grundlage, um Wertminderungen (20 % oder mehr) zu entschädigen, da man uns sonst de facto enteignet.

5. Alternativprüfung (Moorrenaturierung)

- Zu prüfen ist, ob Moorrevitalisierung nicht sogar höhere CO -Einsparungen erzielt, als man mit einer Hang-WKA erreicht. Sollen Sie belegen, dass das Moorerhalten nicht rentabler fürs Klima wäre.

12. Zusammenfassung: Einspruch und Appell

Zusammenfassend erkläre ich hiermit ausdrücklich meinen Einspruch gegen den Bau, die Genehmigung und die planerische Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Windenergie-Flächen in Mutscheid (Ortsteile Sasserath, Blindert, Sasserather Heide, Escher Heide). Mein Einspruch gründet sich auf:

- Untragbare Nähe zur bewohnten Nachbarschaft (unter 500 m bei 260 m Turmhöhe),
- Moorproblematik: Möglichkeit einer hoch wirksamen Renaturierung statt Zerstörung,
- Gift- und Feinstaubemissionen (PFAS, Bisphenol A, Feinstaub), die meine Gesundheit und die meiner vom Aussterben bedrohten Schafrasse gefährden,
- Wald- und Hangrodung mit Waldbrand- und Hochwassergefahren,
- Artenschutz (Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse),
- Infraschall, Lärm, Schattenwurf – besonders verheerend in lärmarmer Landschaft,
- Soziale Spaltung und Wertverlust – ich verliere womöglich 20 % oder mehr am Wert meiner Immobilie und damit meine Altersvorsorge,
- Fehlende Garantien bei Subventionskürzungen, da Rückbau- und PFAS-Sanierung ungeklärt bleiben.

Es kann nicht sein, dass man all diese Probleme ignoriert, nur um Zubauziele für Windkraft zu erfüllen, die auf Waldflächen katastrophal sind. Deutschland hat reichlich Dachflächen, leere Industriebrachen, küstennahe Regionen oder Altstandorte, die man repowern kann. Hier hingegen würde man das falsche Gelände opfern. Bitte behalten Sie im Auge, dass im Fall einer Flutkatastrophe, eines Waldbrands oder eines Moor-Fundamentschadens gewaltige Kosten und irreparable Umweltschäden drohen.

Ich ersuche Sie, die Eingabe schriftlich zu bestätigen und mir mitzuteilen, wie Sie weiter verfahren. Sollte eine Ausweisung oder Genehmigung erfolgen, bin ich gezwungen, sämtliche juristischen Mittel auszuschöpfen, einschließlich Normenkontrollklage, Anfechtung, Eilrechtsschutz oder Schadensersatzverlangen, falls mein Haus an Wert verliert und sich keine Käufer finden.

Mit dieser umfangreichen Darlegung schließe ich und bitte inständig um eine verantwortungsvolle, vernunftbasierte Entscheidung, die Wald, Fauna, die Gesundheit der Menschen und den sozialen Frieden in der Mutscheid schützt.

Mit freundlichen Grüßen,	

AZ: Ö-M-1-207

1032954

1037861_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

mit dieser Mail richte ich meinen massiven Widerstand gegen den Aufstellungsbeschluss von Windanlagen im südlichen Kreis Euskirchen (Höhengebiet von 53902 Bad Münstereifel: Hier: geplante Windanlagen im Ortsteil „Escher Heide“ mit Nähe zu den Ortschaften Esch, Nitterscheid, Sasserath und Blindert - siehe auch Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln vom 06.01.2025 ab Seite 12).

Grund: Neben dem massiven Eingriff in das Landschaftsbild sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Ortschaften Sasserath und Blindert gesundheitliche Bedenken zu artikulieren (Schattenwurf, Geräuschbelästigung). Auch wird mit dem Aufbau etwaiger Windanlagen die Flora und Fauna dieser einzigartigen Naturlandschaft nachhaltig gestört und am Ende auch zerstört. Als Bewohner „der Mutscheid“ liegt mir die Natur meiner Heimat sehr am Herzen. Die Platzierung von über 200m hohen Windrädern direkt an Ortschaften stehen in keinem Verhältnis zum Ertrag, spalten die Gesellschaft, mindern die Akzeptanz für erneuerbare Energieren und belasten die Umwelt/ Tierwelt. Auch gilt zu bedenken, dass die Attraktivität der Region sinkt und dadurch finanzielle Nachteile für jeden einzelnen Bürger entstehen können (bspw. Wertminderung von Immobilien etc.). Bitte überdenken Sie den Bau derart großer Winderräder unmittelbar am Rand kleiner Dörfer und suchen sie das Gespräch mit der einheimischen Bevölkerung. Ich bin mit sicher, dass alternative Gegebenheiten und schlussendlich ein Konsens gefunden werden können…

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-2078

1036596

1041669_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

ich, [ANONYMISIERT], lebe in enger Nachbarschaft zu den geplanten Windkraftflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 im ehemaligen Gebiet der Mutscheid (bzw. den Ortsteilen Sasserath, Blindert, Sasserather sowie Escher Heide). Mein Ehemann hat bereits eine ausführliche Einspruchsschrift verfasst, in der er die Belange unseres landwirtschaftlichen Betriebs, unsere Waldbereiche sowie die von uns gehaltene bedrohte Schafrasse in den Vordergrund stellt. Da ich als seine Ehefrau dasselbe Anwesen bewohne, aber eigene Schwerpunkte sehe, möchte ich mit dieser umfassenden Stellungnahme zusätzlich alle Argumente darlegen, die mir persönlich in Bezug auf unsere Gesundheit und Lebensqualität, die Nähe zur Windkraftanlage, die drohende Wertminderung unserer Immobilie und die Zerstörung der einzigartigen Landschaft sehr wichtig sind.

Dieses Vorhaben steht in unmittelbarer Nähe zu Wohnbereichen (teils nur 300–500 m entfernt), in einem sensiblen Eifel-Hanggebiet, teils bewaldet und in einer Region, die bisher sehr ruhigen, ländlichen Charakter bewahrt. Das ist der Grund warum wir hier überhaupt wohnen.

Ich bitte die Bezirksregierung Köln ebenso wie alle beteiligten Behörden, mir postalisch (nicht bloß per E-Mail) sämtliche weiteren Informationen und Verfahrensschritte mitzuteilen. Da in ländlichen Gebieten nicht jeder von uns permanent digital vernetzt ist, ist ein schriftliches, traditionelles Vorgehen unverzichtbar, um mich nicht ungewollt von der Beteiligung auszuschließen. Ich bestehe hiermit klar darauf, den weiteren Prozess brieflich verfolgen zu können.

Im Folgenden werde ich sämtliche relevanten Aspekte und Bedenken darlegen, damit sie in einem konsolidierten Dokument vorliegen. Jeder Abschnitt soll für sich verständlich sein, sodass man meine Position als Dorfbewohnerin und unmittelbare Nachbarin nachvollziehen kann. Darüber hinaus beachten Sie bitte ebenfalls das Schreiben meines Mannes, Herrn Werner Fischer.

Der Einfachheit halber können Sie die angeforderten Stellungnahmen an uns gemeinsam absenden. Dies sollte in den nächsten 30 Tagen geschehen.

1. Hintergrund meiner persönlichen Betroffenheit: Nähe zur WEA, Alltag im ländlichen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

Raum

1.1
Mein Mann und ich bewohnen ein Haus, das wir gemeinsam über Jahrzehnte aufgebaut und gepflegt haben. Dieses Haus liegt keine 500 m von den vorgesehenen Windkraftstandorten entfernt. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass ein solch geringer Abstand zu einer Anlage, die mit Gesamthöhe von 260 m alle Dimensionen sprengt, enorme Auswirkungen auf unseren Alltag haben wird.

1.2
Mir bereitet vor allem Sorge, wie sich Infraschall, Lärm und Schattenwurf auf unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden auswirken. In vielen anderen Gebieten schildern Bewohner massive Schlafstörungen, Unbehagen und Stress. Da unser Haus seit jeher in einer extrem ruhigen, ländlichen Gegend liegt (laut Planungsunterlagen sogar ein lärmarmes Gebiet von herausragender Bedeutung), würden die Rotorgeräusche in der Nacht oder das tieffrequente Dröhnen umso mehr ins Gewicht fallen. Die Aussicht auf 24/7-Belastung beunruhigt mich sehr.

1.3
Darüber hinaus diente unser Haus stets als unsere Altersvorsorge. Wir wollten es im Alter, wenn nötig, verkaufen oder unser Tochter vererben, damit sie eines Tages hier leben könnte, ohne Wertverlust zu erleiden. Wenn allerdings ein Rotor mit 260 m Höhe in einer Entfernung von wenigen hundert Metern steht, ist absehbar, dass die Nachfrage nach einem solchen Wohnobjekt stark sinkt. Typischerweise lesen wir von Wertverlusten um 20 % und mehr, und manche Häuser werden unverkäuflich. Das empfinde ich als faktische Enteignung, da wir jahrelang ins Haus investiert haben und sich dessen Wert nun eigenmächtig durch das Projekt drastisch verringern würde. Sogar bereits zum heutigen Tage, alleinig durch die Planungsabsicht.

1.4
Das Landschaftsbild spielt für mich eine wichtige Rolle. Unser Haus liegt mit weitläufigem Blick über die Eifel und war bislang frei von jeglichen Gebäuden und menschlichem Einfluss, abgesehen von der Landwirtschaft, in Sichtweite. Viele Menschen in unserem Dorf haben ein ähnliches Landschaftsempfinden – die Eifel gilt als idyllische, ruhig geprägte Gegend. Die Vorstellung, dass in Kürze acht riesige Rotoren den Horizont dominieren, widerspricht unserem bisherigen Leben. Wenn man jahrelang an die offene Landschaft gewohnt ist, empfindet man 200–260 m hohe Türme mit roter Befeuerung, ständigen Rotorschatten und Lärm als bedrängend, beinahe erdrückend.

2. Unzulässige Nähe zur Wohnbebauung (unter 500 m), Abstandsregelungen

2.1
Aus den Dokumenten, die wir teils einsehen konnten, ergibt sich, dass man nach § 249 Abs. 10 BauGB für bestimmte Windenergieprivilegierungen mindestens die zweifache Anlagenhöhe als Abstand anpeilt, damit keine unzumutbare Bedrängungswirkung entsteht. Bei 260 m WKA würde das gut 520 m bedeuten. Es sind Planungsvarianten bekannt, die teils < 400 m zur Wohnbebauung vorsehen. Das

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

ist nicht hinnehmbar, da der Schlagschatten, das Rotorgeräusch und Infraschall in so kurzer Distanz massiv auf die Bewohner einwirken.

2.2
Noch problematischer scheint die Auskunft einer Betreiberfirma (genannt wurde [ANONYMISIERT]), wonach aus Platzgründen Abstände von knapp 300 m nicht auszuschließen seien. Wie soll das mit einem Moor-/Hanggebiet vereinbar sein? Doppelte Anlagenhöhe? Fehlanzeige. Auch kann ich nicht erkennen, dass man Moor- oder Waldbeeinträchtigungen beim Bau in ausreichender Tiefe analysiert hätte.

2.3
Die Gemeinde oder Stadt führt teils an, dass man dringend finanzielle Mittel benötigt. Eine solche vorrangig fiskalische Begründung kann die Missachtung der Abstands- und Schutzansprüche nicht rechtfertigen. Es darf nicht passieren, dass zum Stopfen von Haushaltslöchern eine Bürgerin wie ich ihre Vermögenswerte verliert und jahrelange Belästigungen erträgt.

3. Gesundheitsbelastung: Schattenwurf, Infraschall, hörbarer Lärm

3.1
Schattenwurf

- Periodischer Schlagschatten entsteht, wenn die Sonne schräg steht und die Rotorblätter rotieren. In etlichen anderen WKA-Gebieten klagen Menschen, dass dieses Flackern in Häuser eindringt, was Migräne, Anspannung und Stresshormonausschüttung befördern kann. Für mich, die früh am Morgen oder abends ein ungestörtes Privatleben genießen möchte, ist das inakzeptabel.
- Auch wenn manche Betreiber versprechen, dass Schlagschatten zeitlich begrenzt sei, bleiben unklare Prognosen, wie oft und wie stark das pro Tag auftritt. Garantien, dass man z. B. nur 30 Minuten pro Tag gewährt, existieren meist nicht in verlässlicher Form.

3.2
Infraschall

- Zahlreiche Studien belegen, dass tieffrequente Schallwellen (Frequenz < 20 Hz) physiologische Wirkungen beim Menschen entfalten können. Manchen fällt es schwer, diese zu glauben, weil es unhörbar ist, doch Körper und Innenohr reagieren. Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Nervosität werden oft berichtet.
- In einer Region, die kaum andere Lärmquellen hat und wo man absolute Ruhe gewöhnt ist, dürfte die Belastung weit gravierender empfunden werden als in städtischen Gebieten. In Moor- oder Hangböden können Schallwellen sich unvorhersehbar fortpflanzen.

3.3
Hörbarer Lärm (Rotorengeräusch)

Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 1.2 und Punkt 7
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich

- Üblich sind Rotorgeräusche (ein an- und abschwellendes „Wummern“). Selbst bei Einhaltung formaler Grenzwerte (z. B. 40 dB(A) nachts) kann in so einer stillen Gegend jeder Pegel über 30 dB(A) auf Dauer sehr belastend wirken.
- Ich fürchte, dass wir keinen ungestörten Schlaf mehr finden, wenn bei bestimmten Windrichtungen das monotone Dröhnen in einer Distanz von 300–500 m Tag und Nacht hörbar wäre.

4. Rückgang des Immobilienwerts und faktische Enteignung

4.1
Unser Wohnhaus war immer so konzipiert, dass es ein Alleinstellungsmerkmal hat: freier Fernblick ohne irgendwelche Industriebauten, weite Landschaft, intakte Natur, ruhige Atmosphäre. All das macht den Wert aus, insbesondere wenn sich Familien später für ein solches Objekt interessieren würden.

4.2
Mit dem drohenden Bau von 260 m hohen WKA in 300–500 m Entfernung ist davon auszugehen, dass jeder potenzielle Käufer abgeschreckt wird, weil er Lärm, Schlagschatten, Infraschall und eine optisch erschlagende Wirkung in Kauf nehmen müsste. Verschiedene Studien beziffern den Wertverlust auf 20 % oder mehr. Das könnte je nach Lage heißen, dass wir uns nur noch mit einem Preis deutlich unter dem Verkehrswert zufriedengeben müssten – falls überhaupt jemand kaufen will.

4.3
Somit kommt das einer Enteignung gleich, da unsere Altersvorsorge ruiniert würde. Für viele Dorfbewohner ist das Hausvermögen die wichtigste Sicherheit fürs Alter. Einfach hinzunehmen, dass es in weiten Teilen entwertet wird, ist unzumutbar und gehört eigentlich entschädigt. Es ist uns unbegreiflich, dass man so massiv eingreift, ohne ein Entschädigungsmodell anzubieten.

4.4
Auch die potentielle Unverkäuflichkeit stört mich. Mit 260 m WKA direkt hinterm Garten schrecken wir selbst naturbegeisterte Käufer ab, denn es gibt andereGegenden, wo man so etwas nicht hat. Damit werde ich, sofern ich im Alter verkaufen wollte, auf einem Haus sitzen, das kaum Abnehmer findet.

5. Ex-Moor und Waldrodung: Widerspruch zum Klimaschutz

5.1
Wir haben Dokumente, die zeigen, dass um 1907 das Moor in unserer Gegend entwässert wurde, um landwirtschaftlich nutzbare Flächen zu erhalten. Ökologisch gesehen war dies bereits ein Verlust. Würde man dieses Moor heute renaturieren, könnte man erhebliche CO -Senken gewinnen – weitaus effektiver, als man in Hanglage an Windenergie generieren kann.

5.2
Ein Moor kann pro Hektar große Mengen Kohlenstoff speichern. Wenn man es stattdessen verschließt und mit Krantrassen, Fundamenten und Schotterfahrwegen

abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Bezüglich Punkt 1.3 und Punkt 3 und Punkt 4
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bezüglich Punkt 1.4 und 2.1
Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits

versieht, setzt man womöglich weiteres CO frei und verhindert eine Wiedervernässung auf Jahrzehnte. Hier also Klimaschutz zugunsten einer „erneuerbaren“ Energie aufzugeben, die womöglich teils Subventionen verschwendet, ist ein Widerspruch.

5.3
Ferner sind in den Hangwäldern schützenswerte Vogel- und Fledermausarten. Manches Areal gilt als Laub-Mischwald. Das Landesentwicklungsprogramm NRW besagt selbst, dass Laub- und Mischwald für Vorranggebiete eigentlich nicht infrage kommt. Trotzdem plant man es hier. Ein Moor- oder Waldareal so zu opfern, halte ich für umweltpolitisch verfehlt.

6. Fehlende Prüfung der Gefahrenstoffe: PFAS, Bisphenol A, Feinstaub

6.1
PFAS

- In den Plänen oder Gutachten, die wir sahen, gab es kaum eine seriöse Auseinandersetzung damit, wie PFAS aus Rotorbeschichtungen in Moorboden gelangen könnte. PFAS sind Ewigkeitschemikalien, kaum abbaubar, potenziell krebserregend, hormonell wirksam.

6.2
Bisphenol A

- Laut manchen Quellen können Rotoren zu 20 % aus BPA-haltigen Epoxiden bestehen. Es ist unvorstellbar, dass man in sensiblen Naturarealen solche Substanzen ohne Schutzmaßnahmen in den Kreislauf entlässt. Abreibungen oder Brüchigwerden bei Sturm sind realistisch, was Tonnen an BPA-haltigem Mikroplastik bedeutet.

6.3
Feinstaub

- Studien sprechen von ≥ 180 kg Rotorabrieb pro Jahr je Turbine. Diese Partikel sind lungengängig, gelangen ins Futter von Tieren. Insbesondere in Moorböden werden sie eingelagert. In einem Brandfall verteilen sich giftige Fasern oder Harzpartikel kilometerweit.

6.4

- Alles in allem fehlt eine tiefe Gefahrenanalyse – es scheint, man schiebt das auf spätere Genehmigungsschritte, statt schon beim Sachlichen Teilplan zu erkennen, dass hier ein extremes Konfliktpotenzial existiert.

7. Infraschall, Lärm, Gesundheitsrisiken

7.1 Infraschall

als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Bezüglich Punkt 2.2
Die FFH-Lebensraumtypen Hochmoor sowie Nieder- und Übergangsmoor sind im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope können vereinzelt bspw. Nieder- bzw. Übergangs-Moor-ähnliche kleinräumige Lebensraumtypen oder bestimmte Wälder, Wiesen und Gewässer sein. Diese stellen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft dar, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gesetzlich geschützte Bereiche kommen daher in der Regel nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel ausgeschlossen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bezüglich 5.1 und 5.2
Die Anregung zur Wiedervernässung von Torfböden als sinnvolle Klimaschutzmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LEP Grundsatz 4-1 ist die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN ausgeschlossen. Der Anregung ist daher auf Regionalplanebene hinreichend Rechnung getragen.

Die FFH-Lebensraumtypen Hochmoor sowie Nieder- und Übergangsmoor sind im Regierungsbezirk Köln nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope können vereinzelt bspw. Nieder- bzw. Übergangs-Moor-ähnliche kleinräumige Lebensraumtypen oder bestimmte Wälder, Wiesen und Gewässer sein. Diese stellen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

- Speziell in minimalem Abstand < 500 m kann der tieffrequente Schall stark wahrgenommen werden, selbst wenn man ihn nicht akustisch hört, spürt man den Druck. Ärzte haben längst publiziert, dass chronischer Infraschall Stresshormone hochtreibt, Schlaf verschlechtert, Herz-Kreislauf belastet.

7.2 Hörbarer Rotorlärm und Schattenschlag

- Gerade an windreichen Tagen oder in der Nacht, wenn der Rest der Umgebung still ist, kann das monotone Rotorgeräusch nervtötend wirken. Schlagschatten kann den Alltag massiv stören, da man drinnen das flackernde Licht spürt.

8. Hochwasser- und Waldbrandgefahr

8.1
Hochwasser

- Die Eifel erlebte 2021 katastrophale Fluten. Jede weitere Bodenverdichtung in Hangregionen, Entwaldung oder Moor-Zerschneidung verschlimmert die Gefahr für tiefliegende Ortschaften (z. B. Schuld). WKA-Fundamente, Schotterwege, Drainagen befördern das Wasser ungefiltert ins Tal.

8.2
Waldbrand

- In einem sehr warmen Sommer kann ein Blitzschlag oder technischer Defekt an der WKA Funken entfachen. Brandbekämpfung an 200–260 m hohen Türmen ist schwierig. Fällt brennendes Material in dichte Nadel- oder Mischwälder, kann das Feuer rasch um sich greifen.

8.3
Fehlende Vorkehrungen

- Weder Löschwasserreservoirs noch spezielle Konzepte sehe ich in den Planungsdokumenten. Das ist unverantwortlich für Moor- bzw. Waldzonen, die bei Trockenheit brandgefährdet sind.

9. Artenschutz: Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Fledermäuse

9.1
Rotmilan und Schwarzstorch

- Vorkommen in der Eifel sind relativ hoch. Diese Vögel gelten als windkraftempfindlich, Kollisionen enden meist tödlich. Das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG gälte.

9.2
Haselhuhn

(LNatSchG NRW) bestimmte Teile von Natur und Landschaft dar, die eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Gesetzlich geschützte Bereiche kommen daher nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel ausgeschlossen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Bezüglich 5.3
Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 6
Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

- Steht auf roten Listen, als streng geschützt. Nach vielen Berichten kommt es in bestimmten Eifelwäldern noch vor, trotz seines stark schwindenden Lebensraums. Windanlagen entwerten diese Rückzugsgebiete.
- Wenn in Plänen steht, man könne keine ausreichenden Minderungsmaßnahmen definieren, ist das ein Indiz, dass die Fläche ungeeignet ist.

9.3
Fledermäuse

- Barotrauma: Sie sterben, wenn sie in Rotor-Nähe fliegen, da der Unterdruck die Lungen platzen lässt. Abschaltzeiten (April–Oktober nachts) mindern WKA-Betrieb. Wirtschaftlichkeit sinkt, Sinnhaftigkeit fraglich.
- Ebenso gibt es bei uns ein Vorkommen vom großen Abendsegler. Er findet bislang keinerlei Beachtung durch die Naturschutzfachliche Ermittlung.

10. Wirtschaftlichkeitsfragen und mögliche EEG-Kippung

10.1
Parallelen zu Biogas

- Biogasanlagen wurden einst hoch subventioniert, dann brach die Vergütung ein, Betreiber gerieten in Schwierigkeiten. Ähnliches droht bei Windkraft, sobald EEG-Förderungen gekürzt oder Neuregelungen eingeführt werden.

10.2
Betreiberpleiten und Rückbau

- Wer beseitigt die tonnenschweren Fundamente, den Chemiemüll (PFAS/ Bisphenol)? Ein insolventer Betreiber kaum. Falls es ein Fonds gibt, müsste er wirklich in Millionenhöhe existieren. Im Plan ist dazu wenig Konkretes.

10.3
Marktvolatilität

- Hanglagen sind nicht die windreichsten Areale. Abschaltzeiten für Artenschutz, Moorerschwernisse und Lärmgrenzen schmälern Erträge. Es kann passieren, dass die Anlagen sich kaum rentieren, wodurch wir nur den Schaden sehen – verseuchtes Moor, verschandelte Landschaft, Wertverfall unserer Häuser, aber kaum Energiegewinn.

11. Unzureichende Einbindung, Verfahrensmängel und sozialer Unfrieden

11.1
Desinformation

- Viele Dorfbewohner erfuhren erst aus Gerüchten von den Pachtangeboten. Die offizielle Stelle bestreitet zwar, aber oft kommt die amtliche Info zu spät. So kann man keine Akzeptanz schaffen.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Bezüglich 8.1
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Bezüglich 8.2 und 8.3
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Bezüglich Punkt 9

11.2
Spaltung

- Wer sein Land an Investoren verpachten will, gerät in Konflikt mit jenen, die direkt Lärm und Wertverlust erleiden. Dieser Interessenkonflikt zersetzt die Dorfgemeinschaft.
- Auch emotional: Jene, die moorige Waldböden aus Überzeugung schützen wollen, werden von EEG-Befürwortern als „Blockierer“ diffamiert.

11.3
Echtes Gegenstromprinzip fehlt

- Regionale Einwendungen (Moor, Artenschutz, enge Abstände) müssten Vorrang haben, stattdessen drückt man den Plan von oben. Das ist ohne gründliche Ortsbegehungen unredlich.

12. Zusammenfassung meiner Kernforderungen

1. Rücknahme der Ausweisung der Gebiete BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 für Windenergie, da Moor, Wald, engste Nähe zur Wohnbebauung, Gesundheitsrisiken (PFAS/BPA/Feinstaub/Infraschall), Hochwasserrisiken, Haselhuhn-/Rotmilan-Vorkommen usw. dagegensprechen.
2. Bevorzugung von Moorrenaturierung und anderen alternativen Energieträgern (z. B. Dach-PV, Geothermie, Repowering in anderen Flachregionen). Insbesondere Moor wiederherzustellen wäre klimapolitisch wertvoller.
3. Postweg-Benachrichtigung über jeden Schritt des Verfahrens. Ich habe kein ständiges Internet und bestehe auf rechtskonforme Beteiligung.
4. Angemessene Entschädigung bei drohendem Wertverlust meiner Immobilie. Ansonsten ist es eine faktische Enteignung, da ich mein Haus nicht mehr normal verkaufen kann.
5. Gründliche Prüfung von PFAS-Emissionen, Bisphenol A und Feinstaub in Moor- oder Hangböden. Genauso Artenschutz, Lärmbelastung, Infraschall, Waldbrandgefahr, Bodenerosion.
6. Hohe bankgesicherte Rückbaufonds für Rotor-, Fundament-, PFAS-Sanierung, falls EEG-Förderung kippt oder Betreiber in Insolvenz gehen. Ohne solchen Fonds bleibt ein Industrieschrott- und Giftproblem.

Abschließender Appell:
Ich ersuche Sie nachdrücklich, meine ausführliche Stellungnahme nicht schematisch abzutun, sondern jeden Aspekt in die Abwägung einzubeziehen. Für uns Bewohner bedeutet dieses Bauvorhaben einen massiven Eingriff in Gesundheit, Lebensqualität, Vermögenswerte und Dorffrieden. Windkraft in ehemaligen Moor- bzw. aktuellen Hangbereichen kann nie ohne Weiteres als „grüne Lösung“ durchgehen, wenn man PFAS, Hochwasserrisiken und Abstandsprobleme ignoriert. Unser Ort versteht sich nicht als Fortschrittsverweigerer – wir sind bloß überzeugt, dass es klügere, naturfreundlichere und gesellschaftlich akzeptierbarere Alternativen gibt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten dem Rotmilan, dem Schwarzstorch, dem Haselhuhn und Fledermäusen.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des

Ich verbleibe mit der Bitte, mir den Eingang dieses Schreibens formell zu bestätigen und alle kommenden Verfahrensschritte in Papierform zukommen zu lassen. Sollten Sie auf eine Ausweisung der Flächen trotz dieser geballten Gegenargumente bestehen, wäre ich gezwungen, die rechtlichen Instanzen zu bemühen. Ich hoffe auf eine besonnene Entscheidung im Sinne unserer Natur, unseres Waldes, unserer Gesundheit und der Zukunft dieses Dorfs.	Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Bezüglich Punkt 10: Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Rückbau und Marktschwankungen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Bezüglich 11.1 Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte unter 11.2 liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

	Bezüglich 11.3 Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-208

1032955

1037862_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[ANONYMISIERT],

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen auf der „ Sasserather Heide“ ein. Mein Name ist [ANONYMISIERT].

Grund : wir haben bereits heute zuviel Strom. Dies führt dazu, dass in Mahlberg regelmäßig eine Netzüberlasrung stattfindet . Mit der Folge : Stromausfall durch Spannungsüberschuss. Der Trafo schafft die Strommengen nicht zuverarbeiten. Das gleiche Phänomen ist bei den Windanlagen in Blankenheim Reetz zu verzeichnen. An sonnigen Tagen müssen diese abgeschaltet werden. Durch die Photovoltaikanlagen ist zuviel Strom im Netz. Dies kann nicht verarbeitet werden .
Hauptproblem: Bis heute hat die Regierung keine Lösung gefunden , überschüssigen Strom zu speichern. Durch die EEG Umlage bekommen die Betreiber trotz alledem ihre Vergütung. Der Staaat muss für Überschüsse einen negativen Strompreis bezahlen .
Daher schaltet er die Windanlagen ab. Ein irrsinniges System . Sobald die EEG umlage fällt, bricht diese Öko- Planwirtschaft zusammen . Belastet wird durch dieses System jeder Stromkunde durch immer weiter steigende Kosten für die EEG sowie Netzentgelte.
Des Weiteren wird die wunderschöne Natur der Eifel zerstört, damit sich einige wenige bereichern können. Somit bin ich dagegen.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

AZ: Ö-M-1-2106

1036633

1041699_001

Inhalt

Betrifft: Stellungnahme und Einspruch 1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3 2. Sitzungsvorlage RR50/2024
3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Rotor-Windkraftanlagen in der Mutscheid sowie Einspruch gegen alle geplanten Rotor-Windkraftvorhaben in der Eifel (NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Einleitung und Übersicht
Mit dieser Schrift erhebe ich in aller Ausführlichkeit, eine umfassende Einspruchsbegründung gegen die beabsichtigte Ausweisung sowie die Genehmigung der oben genannten Flächen (BMÜ 06, BMÜ_07, BMÜ 08) für großdimensionierte Windkraftanlagen (WKA) in der Eifelregion rund um Bad Münstereifel, speziell im Höhengebiet zwischen Nitterscheid, Esch, Sasserath und Blindert (RLP). Ich weise die Behörde daher an, meine Einwände nicht zu reduzieren, da jeder einzelne Punkt in seiner Gesamtheit relevant ist. Jede Streichung oder Auslassung würde den Sinn und das Anliegen meines Einspruchs verzerren. Insbesondere möchte ich hervorheben, neben den üblichen Themen, die klimapositive Alternativen wie Pyrolyse- Technologien, modulare oder alternative Windkraftkonzepte (etwa vertikalachsige Systeme, Hybridformen) und Speichervarianten (Powe -to-Gas, großvolumige Hochtemperaturbatterien, insitu Pyrolyse von Biomasse zu Pflanzenkohle mit negativem CO2-Fußabdruck) betreffen. All diese Methoden verdeutlichen, dass es keineswegs nötig ist, sensible Hangwälder der Eifel zu opfern, um eine pseudo-grüne Energieerzeugung voranzutreiben.

Ich selbst wohne mit Weitblick in Nitterscheid und habe mir diese Region ausgesucht, um meinen gesundheitlichen Schäden entgegenzutreten und diese abzumildern. Die Ruhe und Naturbelassenheit sind für mein Leben absolut essenziell.

Gliederung
Um diese Einspruchsschrift lesbar und systematisch zu gestalten, gliedere ich das Dokument wie folgt:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. und 2.
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven -

1. Motivation und Grundsatzkritik
2. Riesige WKA (260 m Höhe) in hochsensibler Eifelregion
3. EEG-Kipp-Gefahr: Parallelen zur Biogas-Desillusion
4. Immobilienwertverluste (bereits 20 %) und soziale Schieflage
5. PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Schwefelhexafluorid: Giftstoffe und Emissionen
6. Vulkanische Aktivität, Hangrutschungen, Hochwassergefahr
7. Infraschall, Lärm, Schattenwurf: Gesundheits- und Wohnqualitätsrisiken
8. Fehlen von Speichertechnologien und Alternativkonzepten
• 8.1. Dach-PV, Agri-PV, Geothermie, Repowering
• 8.2. Klimapositive Technologien: Pyrolyse und Pflanzenkohle
• 8.3. Andere Windkraftvarianten
9. Entsorgungsprobleme, Rückbaurisiken, insolvenzsichere Bürgschaften
10. Fehlende Bürgerbeteiligung und Dorfspaltung
11. Juristische Argumentation: BImSchG, BauGB, BNatSchG, UVPG
12. Schlussfolgerungen und Forderungskatalog
13. Formelle Fristsetzung und Androhung rechtlicher Schritte

1. Motivation und Grundsatzkritik

Ich betone, dass ich keinesfalls eine generelle Blockadepolitik gegen Erneuerbare Energien verfolge. Vielmehr ist meine Grundhaltung: Eine echte, nachhaltige und sozial gerechte Energiewende kann nur gelingen, wenn sie in vollem Bewusstsein der lokalen Gegebenheiten (sei es Artenschutz, Hang- und Hochwasserrisiken oder Eigentumsrechte) vorangetrieben wird und die innovativsten Technologien - zu denen Pyrolyse-Ansätze, Energiespeicher oder auch bürgerfreundliche Solar- und Hybridlösungen gehören - bevorzugt nutzt. Dass man stattdessen in einer der empfindlichsten Regionen, die letzthin katastrophale Hochwasser und vulkanische Eigenheiten erlitten hat, massiv Windparks plant, während man gleichzeitig PFAS-Emissionen, Feinstaub in erheblichem Umfang, drohende EEG-Kürzungen und Immobilienwertverluste von 20 % billigend in Kauf nimmt, zeugt für mich von einem planungs- und bürgerunfreundlichen Aktionismus, der die Glaubwürdigkeit einer gesamten Klimaschutzbewegung riskiert.

2. Riesige WKA (260 m Höhe) in hochsensibler Eifelregion

2.1 Anlagehöhen und Abstandsprobleme
Nach den öffentlich gewordenen Planen soll es sich bei BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 um Standorte handeln, an denen WKA von teils 260 m Gesamthöhe errichtet werden, was bedeutet, dass die Nabe in rund 200 m über Grund liegt und jede Rotorlänge nochmals 60 m misst. Dies sind keine kleinen Windräder mehr, sondern gewaltige Industrieanlagen, die man in waldreichen, teils steilen Arealen platzieren möchte. Gleichzeitig liest man von Wohnabständen, die teils nur 300 bis 600 m betragen sollen, was offensichtlich gegen die in § 249 Abs. 10 BauGB genannte Vermutung (doppelte Anlagenhöhe als Minimum) verstößt. Ein derart unverhältnismäßiges Missverhältnis zwischen Turmhöhe und Siedlungsnähe löst extremen Schattenwurf, spürbare Infraschall- und Lärmpegel sowie psychische Bedrängung aus.

soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen; die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.

Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige

2.2 Sensibilität der Eifelgegend
Die Eifel ist kein flaches, agrarisch geprägtes Land, sondern eine historisch und naturräumlich geprägte Mittelgebirgslandschaft, die touristisch, forstwirtschaftlich und hydrologisch eine Schlüsselrolle spielt. Man hat hier erst im Juli 2021 erlebt, wie rasch bei Starkregen Hangabflüsse auf extreme Höhen anschwellen können und wie wenig Widerstandskraft unser Boden noch hat, wenn Rodungen oder Bodenverdichtungen vorgenommen werden. Dazu kommt die vulkanische Komponente: Der Laacher See ist in Fachkreisen als potenziell aktiver Vulkan bekannt, es gibt sporadische seismische Bewegungen. Eine genehmigende Behörde kann all das nicht einfach wegwischen oder vernachlässigen.

3. EEG-Kipp-Gefahr: Parallelen zur Biogas-Desillusion

3.1 Geschichte der Biogasförderung
In den frühen 2000er Jahren galt Biogas als das Nonplusultra der Agrar-Energiewende. Viele Landwirte bauten große Anlagen, teils mit über 1 MW Leistung, erhielten 20 Jahre lang EEGGarantiepreise. Doch spätestens ab 2012 senkte die Politik diese Fördersätze drastisch, sodass seit 2024 für etliche Biogasanlagen die EEG-Vergütung entfällt. Viele Betreiber sind seither nicht mehr rentabel, gehen insolvent oder können nur durch Notlösungen weiterbestehen. Hier hat man bereits erlebt, wie sich eine scheinbar sichere Subvention in Luft auflöst.

3.2 Analoges Risiko bei Windkraft
Der Fokus auf stete EEG-Förderungen und Entschädigungszahlungen bei Abschaltungen (Negative Strompreise) hat die Windkraftboom-Phase motiviert. Doch es ist keineswegs garantiert, dass dieser Rechts- und Finanzrahmen ewig fortbesteht. Sollte sich das gesellschaftliche oder politische Klima ändern, könnte man ähnlich wie bei Biogas die Vergütungen streichen. Dann stünden in BMÜ_06, BMÜ 07 und BMÜ 08 riesige, unrentable Anlagen, für die kein Geld für Wartung, Rückbau oder PFAS-Entsorgung übrig bleibt.

3.3 Insolvenzen und Bürgschaftsdefizite
Bei einer EEG-Kürzung drohen Masseninsolvenzen kleiner Betreiber. In der Eifel wäre das verheerend, denn wer kümmert sich dann um die gigantischen Betonfundamente und die giftigen Rotoren, die womöglich PFAS, Bisphenol A, Glasfasern enthalten? Ohne finanziellen Sicherungsfonds bleibt die Region auf dem Müll sitzen — analog zu dem, was man in manchen Braunkohlerevieren mit Bergbaufolgen erlebt hat.

4. Immobilienwertverluste (bereits 20 %) und soziale Schieflage

4.1 Direkte Beobachtungen des Häusermarkts
In Sasserath und den umliegenden Ortschaften wird von lokalen Immobilienmaklern berichtet, dass Anfragen für Häuser in WKA-Nähe rapide nachlassen, seit die Öffentlichkeit von den Windparkplänen weiß. Käufer, die nach ländlicher Ruhe suchen, möchten keine 260 m hohen Rotoren vor dem Garten haben. Demnach sanken in manchen Straßen die geforderten Kaufpreise um 20 % oder mehr, was vor Abschluss dieses Projekts schon ein Schock ist. Wer jahrelang sparte, um das Haus in Rente zu veräußern, spürt eine massive Wertminderung.

Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Zu 3.
Die vorgebrachten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung bzw. stehen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind

Zu 4.
Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische

4.2 Verfassungsrechtliche Eigentumseingriffe ohne Ausgleich?
Da das Eigentum vom Grundgesetz (Art. 14) geschützt ist, stellt sich die Frage, inwieweit eine faktische Entwertung durch eine bauliche Nachbarschaftsmaßnahme rechtmäßig sein kann, wenn keine Entschädigung vorgesehen ist. Man verletzt hier legitime Interessen tausender Bürger. Dieser Zwang, 20 % Werteinbußen zu akzeptieren, grenzt an eine Enteignung, zumal die Privilegien der WKA-Betreiber - gestützt durch EEG und bauplanerische Sonderrechte - extrem einseitig sind.

4.3 Soziale Ungerechtigkeit: Pacht für wenige, Lasten für viele
Häufig entfallen Pachteinnahmen für WKA-Betreiber auf eine kleine Gruppe von Großgrundbesitzern, während der Großteil der Anwohnerschaft keinerlei finanzielle Beteiligung hat, sondern primär den Lärm, die optische Beeinträchtigung und den Wertverlust. Das ist inakzeptabel. Ein planerisches Verfahren, das solche Konflikte nicht ausgleicht, riskiert den sozialen Frieden im Dorf, da Neid, Wut und Protest aufkommen.

5. PFAS, Bisphenol A. Feinstaub, Schwefelhexafluorid: Giftstoffe und Emissionen

5.1 PFAS: Persistente Chemikalien mit Ewigkeitscharakter
Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind in den letzten Jahren stark ins Visier von Umweltorganisationen und Behörden geraten, weil sie extrem langlebig sind und inzwischen an fast jedem Ort der Erde nachgewiesen werden können. Bereits mikroskopische Mengen gelangen über die Luft, über Regen, über Abschwemmungen in Böden, Flüsse und ins Trinkwasser. Windkraftanlagen können PFAS an verschiedenen Stellen verbaut haben - sei es in Oberflächenbeschichtungen der Rotoren, da PFAS Schmutz und Eis abweisend macht, oder in Hydraulik und Schmierstoffen. Ein ständiger Abrieb an den Flügelspitzen, zumal bei Stürmen, könnte PFAS-haltige Partikel freisetzen. Ohne spezielles Monitoring und Filtermaßnahmen ist es nur eine Frage der Zeit, bis PFAS im Umkreis angereichert wird.

5.2 Bisphenol A: Hormonschädliches Epoxidharz
Bisphenol A (BPA), das in Epoxidharzen zum Einsatz kommt, ist als endokriner Disruptor bekannt, was bedeutet, dass er mit dem menschlichen Hormonsystem interagiert und zum Beispiel bei Ungeborenen oder Kleinkindern gesundheitlich kritische Effekte haben kann. Verbunden mit Faser- Kunststoff-Verbundsystemen (FKV) in den Rotorblättern, kann BPA bei Erosion, Rissbildung, Brand oder Beschädigung in die Umwelt austreten. Man stelle sich vor, die Eifelregion, die vielfach Landwirtschaft oder ökologische Produkte anbietet, wird mit BPA-haltigen Mikroplastikpartikeln konfrontiert. Eine planmäßige Prüfung dieses Risikos ist offenkundig nicht vorgelegt worden.

5.3 Feinstaub: Mindestens 180 kg/Jahr je WKA
Verschiedene Fachstudien (z. B. Müller et al., Berichte des Umweltbundesamts) haben dokumentiert, dass Windkraftanlagen infolge von Flügelabrieb, mechanischer Reibung und Witterungseinflüssen erhebliche Feinstaubmengen abgeben können - man spricht von mindestens 180 kg pro Jahr bei mittelgroßen Anlagen. Die hier geplanten WKA sind eher im oberen Größensegment, sodass der Abrieb vermutlich

Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 5.
Die vorgebrachten Bedenken zu PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und Schwefelhexafluorid gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

noch größer ausfallen könnte. Dieser Feinstaub enthält teils GFK-/CFK-Fasern, Harzsplitter, PFAS oder BPA-Reste und wird auf Felder, Wiesen, Wälder, Wohnbereiche verweht. Eine mögliche Belastung der Atemwege oder des Tierfutters ist gegeben.

5.4 Schwefelhexafluorid (SF6) in Schaltanlagen
SF6 (Schwefelhexafluorid) ist ein Gas, das 22 800-mal klimaschädlicher als CO2 ist. In elektrischen Komponenten moderner WKA (z. B. Schaltanlagen, Transformatoren) wird es als Isoliergas genutzt. Schon geringe Leckagen vervielfachen den Klimaschaden. Auch hier herrscht weitgehend Schweigen in den Planunterlagen, ob und wie man SF6 kontrollieren oder ersetzen will. Man rühmt die Anlage als CO2-arm, vergisst aber, dass SF6-Leckagen jede Klimabilanz konterkarieren.

6. Vulkanische Aktivität, Hangrutschungen, Hochwassergefahr

6.1 Die traumatische Flut 2021
Bad Münstereifel, der Kreis Euskirchen, das Ahrtal: Alle erfuhren im Sommer 2021 das unvorstellbare Ausmaß eines Hochwassers, das Häuser spülte, Dutzende Menschenleben forderte, Infrastruktur zerstörte. Die Lehren sind: Jede Bodenversiegelung an Hangzonen, jede Rodung in Waldbeständen mindert die natürliche Retentionsfunktion und beschleunigt Sturzbäche bei Starkregen. Nun große WKA-Fundamente und Zuwegungen zu bauen, steht diametral zum Postulat, Hochwasserschutz zu verbessern.

6.2 Vulkanische Gefahren: Laacher See, seismische Bewegungen
Die Eifel, speziell das Laacher-See-Gebiet, ist nicht erloschen. Die Region gilt als tertiär-vulkanisch aktiv, es kann zu leichten Beben kommen, Gasaustritte und thermische Anomalien sind nachgewiesen. Windkraftanlagen erzeugen tieffrequenten Schall, der in den Untergrund eindringenv könnte. Zwar gibt es keine Studien, die einen Ausbruch damit in Verbindung bringen, aber man weiß schlicht nicht genug. Eine Raumplanung müsste das Vorsorgeprinzip ernst nehmen, stattdessen verschweigt man das.

6.3 Hangrutschungen
Waldrodungen, Bodenverdichtung, Schwerlastverkehr im Hang — all das erhöht die Rutschungsgefahr. Werden tiefe Betonsockel eingegossen, kann Wasser nicht mehr versickern, Hangschichten destabilisieren sich. Später, bei starken Niederschlägen, kann sich ein Erdrutsch lösen, womöglich Häuser oder Straßen verschütten. Die Planer tun aber so, als wäre das ein unwahrscheinliches Szenario.

7. Infraschall, Lärm und Schattenwurf: Gesundheits- und Wohnqualitätsrisiken

7.1 Unterschätzte Infraschallbelastung
Windkraftanlagen emittieren Schallfrequenzen im tieffrequenten Bereich, die das menschliche Ohr nicht hört, die aber nachweislich physiologische Reaktionen (etwa Schlafstörungen, Kopfschmerzen) induzieren können. Da man in Genehmigungsverfahren meist nur auf die TA Lärm (hörbare Frequenzen) rekurriert,

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken gegenüber Feinstaubemissionen ergeht zudem folgender Hinweis: Nach aktuellen Angaben des Umweltbundesamtes ist die Energiewirtschaft in Deutschland lediglich für einen geringen Anteil der Feinstaub-Emissionen (PM10) verantwortlich. Hauptquelle sind nach wie vor industrielle Prozesse (vgl. Umweltbundesamt, Nationale Trendtabelle für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, Emissionsentwicklung 1990 bis 2023 (Stand 03/2025)).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Weiterhin werden in der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die trinkwasser- bzw. bodenbezogenen Schutzanforderungen werden somit der Ebene der Regionalplanung entsprechend angemessen berücksichtigt.

Zu 6.
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das

bleiben diese infrasonischen Effekte unberücksichtigt, was aus ärztlicher Sicht unhaltbar ist. Bei Abständen von nur 300-600 m kann der Infraschallpegel spürbar sein und erhebliche Beschwerden verursachen.

7.2 Hörbarer Lärm: Rotoren in 200 m Höhe, laute Windausbeute
Da die Rotoren in extremen Höhen ins Windprofil ragen, kommt es zu hohem Rotorschlag. Dieser kann wellenförmig pulsieren, was viele Leute als sehr störend empfinden, selbst wenn Durchschnittswerte von 40-45 dB(A) unterschritten werden. Das monotone, wiederkehrende „Wusch-Wusch" kann den Schlaf mindern, Stresspegel steigern. In einer ländlichen, sonst stillen Region fällt das noch gravierender aus.

7.3 Schlagschatten und Lichtemission
Bei Sonnenaufgang oder -untergang erzeugen die Rotorflügel periodische Schlagschatten, die ins Schlafzimmerfenster flackern können. Abends und nachts leuchten die Warnfeuer, teils in roter Blinkfolge, was den Sternenhimmel ruiniert und viele Anwohner beunruhigt. Eine umfassende, flächendeckende „Befeuerung" mindert die Erholungsfunktion einer Wald- und Kurregion wie Bad Münstereifel.

8. Fehlen von Speichertechnologien und Alternativkonzepten

8.1 Sinnloser Zubau bei überlasteten Netzen
Das vollelektrische Netz kann Windstromspitzen nicht immer aufnehmen. Man hat mit Negativpreisen, Redispatch, Ab schaltentschädigungen zu kämpfen. So kommt es, dass die Allgemeinheit für nicht genutzten Strom zahlt, während man gleichzeitig Natur zerstört und PFAS-Emissionen in Kauf nimmt. Ohne einen großflächigen Speicherausbau sind weitere WKA-Standorte netztechnisch wenig sinnvoll.

8.2 Dach-PV, Agri-PV, Geothermie, Repowering von Bestandswinden
Anstatt unberührte Eifelwälder zu erschließen, könnte man im Ballungsraum jede Menge ungenutzte Dachflächen mit PV-Modulen belegen, oder man könnte Agri-PV auf brachliegenden Äckern anbringen, bei dem man gleichzeitig Erträge erwirtschaftet. Manche Region testet geothermische Kraftwerke für grundlastfähige Energie. Auch ein Repowering älterer WKA an windstärkeren Standorten (Küste, offene Flächen) wäre denkbar, ohne neue Eingriffe in Waldhänge. Wieso dies nicht priorisiert wird, ist unklar.

8.3 Klimapositive Technologien: Pyrolyse und Pflanzenkohle
Hier lohnt ein genauerer Blick auf Pyrolyse-Verfahren, bei denen man Biomasse (landwirtschaftliche Rückstände, organische Reststoffe) unter Luftabschluss erhitzt. Dabei entsteht Pflanzenkohle (Biochar), die einen negativen CO2-Fußabdruck haben kann, weil Kohlestoff dauerhaft im Boden gebunden wird, statt zu entweichen. Pyrolyse-Anlagen könnten zudem Wärme und Gas erzeugen, was klimapositiv wirkt, anstatt PFAS-belastete Rotorblätter zu produzieren. Diese Technologie würde potenziell das CO2-Budget nicht nur neutralisieren, sondern verbessern. Es ist unverständlich, dass die Landespolitik nicht solche, tatsächlich klimapositiven Optionen fördert, während man in Hangwäldern teils suboptimale Windvoraussetzungen durch gewaltige WKA betoniert.

Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Zuwegung der WEB ist ebenfalls nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird darüber hinaus zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Mögliche Gefahren durch Erdbeben bzw. seismische Aktivitäten betreffen ebenfalls nicht die Ebene der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen

Zu 7.
Die Bedenken, dass durch Schall-, Lärmimmission sowie Schattenwurf der WEA gesundheitliche Beeinträchtigungen einhergehen, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die

8.4 Alternative Windkraftvarianten
Nicht alle Windkraftanlagen sind riesige, horizontalachsige Dreiflügler. Es gibt vertikale Rotorentwürfe (Darrieus, Savonius) oder schwimmende Offshore-Versionen. Man könnte bei Windausbau teils auf Offshore-Kapazitäten setzen, ohne Waldrodungen. Auch Hybridanlagen. bei denen man Kraft-Wärme-Kopplung in Speicherkonzepten integriert, existieren. Der vorliegende Plan ignoriert derlei fortschrittliche Alternativen, was ein Indiz für mangelnde Innovationsbereitschaft ist.

9. Entsorgungsprobleme, Rückbaurisiken, insolvenzsichere Bürgschaften

9.1 Rotorblätter als Sondermüll
Die Verbundwerkstoffe (Glasfaser, Kohlefaser, Harze) gelten teils als schwer recycelbar. PFAS und Bisphenol A sind Sonderabfall. Manche EU-Länder haben Deponieverbote für Rotorblätter verhängt. Es sind in Deutschland bereits erste Felder und Halden von ausgemusterten WKA-Flügeln aufgetaucht. Wer trägt die Kosten, wenn die Betreiberfirma nach EEG-Ende in Insolvenz fällt?

9.2 Mangel an Rückbaukonzepten
Behörden fordern oft nur symbolische Rückstellungen, die bei 1-2 % der tatsächlichen Rückbaukosten liegen. Für 260 m hohe Türme bräuchte es fundierte Garantien in Millionenhöhe. Da im Eifelraum das Abbrechen der Fundamente, die Wiederaufforstung und PFAS-Sanierung sehr teuer wäre, müsste man weitaus höhere Bürgschaften verlangen. In den Planunterlagen findet sich wenig Klarheit hierzu.

9.3 Sanierung von PFAS-belasteten Böden
Ein großes Versäumnis liegt darin, dass man, sollte PFAS in den Böden oder Gewässern nachgewiesen werden, aufwendige und teure Reinigungsverfahren braucht (Aktivkohlefilter, Bodenaustausch etc.). Wer zahlt das? Die WKA-Betreiber wären mutmaßlich pleite oder wollen sich der Verantwortung entziehen. Eine Behörde, die solch ein Risiko genehmigt, ohne Absicherung, handelt fahrlässig.

10. Fehlende Bürgerbeteiligung und Dorfspaltung

10.1 Oberflächliche Infoabende, kaum Transparenz
Seitens der Projekttreibenden werden meist nur ein oder zwei Informationsveranstaltungen geboten, wo man bunte Folien zeigt, aber kritische Aspekte — PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, EEG-Kippung — weglässt oder schönredet. Bürger, die nach genauen Zahlen fragen, bekommen ausweichende Antworten. Dieses Muster fördert den Argwohn, man wolle die Menschen an der Nase herumführen.

10.2 Spaltung in Pachtgewinner und geschädigte Nachbarn
Wenn einige Landbesitzer oder Investoren ihre Grundstücke für WKA verpachten, kassieren sie beachtliche Summen. Die umliegenden Hausbesitzer hingegen haben nur Schatten, Lärm und Wertverfall. Das führt in vielen Dörfern zu erbitterten Streitigkeiten, Misstrauen und moralischen Vorwürfen.

10.3 Politikverdrossenheit

Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 8.
Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind

Die Eifel hat sowieso mit Abwanderung und mangelnder Infrastruktur zu kämpfen. Wenn nun die Menschen das Gefühl haben, die Bezirksregierung Köln fehle jegliches Verständnis für lokale Katastrophenerfahrungen (Hochwasser), für Hang- und Waldschutz, für Grundrechtsschutz (Eigentum), führt das unweigerlich zu Abwendung von demokratischen Prozessen. Der Weg in Protestbewegungen wird geebnet.

11. Juristische Argumentation: BImSchG, BauGB. BNatSchG. UVPG

11.1 BImSchG: Schädliche Umwelteinwirkungen vermeiden
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz postuliert, dass genehmigte Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen sollen. Eine Anlage, die potentiell PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF6 und Lärmstress ohne angemessene Vermeidungsmaßnahmen erzeugt, ist hieran zu messen. In empfindlichen Hangwäldern mit dichten Siedlungsstrukturen ist eine Minimierung kaum möglich.

11.2 BauGB, § 35 privilegierte Vorhaben und § 249 Abs. 10 BauGB
Obwohl Windkraft grundsätzlich privilegiert ist, darf dies nicht unbedenklich zu Lasten der Bürger gehen, wenn „öffentliche Belange" wie Naturschutz, Siedlungsschutz oder Hochwassersicherheit entgegenstehen. Insbesondere der in § 249 Abs. 10 BauGB verankerte Mindestabstandsgrundsatz (doppelte Anlagenhöhe) wird eklatant unterlaufen. Rechtlich problematisch ist das, weil Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen Genehmigungen kippten, wenn man ohne triftigen Grund so nah an Wohnhäuser heranrückt.

11.3 BNatSchG: Tötungs- und Störungsverbot, Waldschutz
Befinden sich in BMÜ_06-08 Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch oder gar Haselhuhn, so greift § 44 BNatSchG, der das Töten und erhebliche Stören verbietet. WKA-Kollisionen zählen unter Umständen als Tötung, wenn sie den Erhaltungszustand bedrohen. Weiterhin ist Mischwald in Hanglage keinesfalls als Vorranggebiet ungeprüft freizugeben, da das LEP NRW Waldrodungen für Windkraft kritisch sieht.

11.4 EEG-Novellen und Insolvenzszenarien
Ist eine Planung nur tragfähig, wenn EEG-Fördersätze hoch sind, besteht ein latentes Risiko, dass die Anlage volkswirtschaftlich scheitert, wenn künftige EEG-Reformen die Vergütungen kappen. Die Behörde wäre verpflichtet, dieses Kriterium in eine langzeitorientierte Abwägung einzubeziehen, tut das aber offenbar nicht.

11.5 UVPG: Summenwirkung aller Faktoren
Eine echte Umweltverträglichkeitsprüfung müsste PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, SF6, Lärm, Schatten, Hochwasserrisiken, Vulkanik, Artenschutz, Immobilien- und Sozialaspekte in einer Gesamtabwägung prüfen. Dass man in diesem Verfahren stattdessen nur einige Scheinargumente anreißt, deutet auf Mängel hin, die zur Rechtswidrigkeit führen könnten.

12. Schlussfolgerungen und Forderungskatalog

12.1 Sofortige Aussetzung der Ausweisungen und Genehmigungen

Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Die Ausführungen zu netzpolitischen Mängeln und alternativen Ansätzen sowie mangelnden Speicherkapazitäten werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte

Angesichts der aufgezeigten gravierenden Konflikte fordere ich, dass die Bezirksregierung Köln unverzüglich die Finger von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 lässt, sprich sämtliche Verfahren stoppt, bis eine echte, neutrale und umfassende Prüfung durchgeführt wurde, die PfAS, Bisphenol A, SF6, Feinstaub, Abstandsgebote, geologische Risiken, Artenschutz und Immobilienverluste berücksichtigt.

12.2 Umfassende Offenlegung aller Gutachten
Eine transparente Bürgerbeteiligung erfordert, dass sämtliche Gutachten (Lärmgutachten, Artenschutzberichte, hydrologische Studien, seismische Untersuchungen, EEG-Kostenszenarien, Feinstaubanalysen, PFAS-Prognosen) ohne jede Schwärzung offengelegt werden. Nur so kann die Bevölkerung sich ein vollständiges Bild machen.

12.3 Entschädigungsmechanismus für 20 "A Wertverlust
Ich verlange, dass Betroffene, deren Häuser allein durch die Planung schon 20 % an Wert verloren haben, einen Rechtsanspruch auf Entschädigung erhalten. Noch ist dafür keine Regelung sichtbar. Jede seriöse Abwägung sollte dies integrieren. Sonst wird hier eine Vermögensverschiebung zu Gunsten weniger Grundbesitzer und Betreiber geschaffen.

12.4 Berücksichtigung alternativer Konzepte (Pyrolyse, Agri-PV, Dach-PV, Geothermie)
Damit es eine glaubwürdige Energiewende gibt, sollte man zuerst den Ausbau von Dach-PV auf Gewerbe- und Wohnflächen fördern, Brachflächen für Agri-PV nutzen, existierende WKA in windstärkeren Gebieten repowern und klimapositive Pyrolyse-Prozesse entwickeln, mit denen man aus Biomasse CO2-negativ Pflanzenkohle erzeugt. Eine planerische Eignungsprüfung, die dies ignoriert, wirkt unausgewogen.

12.5 Erstellen eines insolvenzsicheren Rückbaufonds
Wer in Hang- und Waldlagen Riesen-WKA errichtet, muss hohe Garantiesummen hinterlegen, damit PFAS-haltige Rotorblätter und massive Fundamente nach Betriebsende vollständig entfernt werden können. Diese Summe darf nicht vernachlässigbar sein, sondern muss realistisch 5-10 °A der Investitionskosten abdecken. Sonst stehen die Anlagen bei EEG-Ende als Industrieruinen herum.

13. Formelle Fristsetzung und Androhung weiterer Rechtsmittel

Ich setze Ihnen eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieses Einspruchsschreibens, um jeden einzelnen Punkt umfassend zu beantworten. Sollte eine solche detaillierte Reaktion ausbleiben oder unzureichend ausfallen, behalte ich mir sämtliche verwaltungs- und zivilrechtlichen Schritte vor, darunter Anfech ungsklagen, Eilanträge, Normenkontrollverfahren, in denen die fehlende Abwägung, der PFAS-BPA-Verharmlosungsskandal, die EEG-Kippung und die unzumutbare Wertminderung thematisiert würden.

Ferner ersuche ich um eine schriftliche Empfangsbestätigung, die dokumentiert, dass Sie mein umfassendes, langes Einspruchsdokument vollständig zur Kenntnis genommen haben und sämtliche Seiten bei Ihrer Entscheidungsfindung einbeziehen.

gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen (vgl. Ziel 10.2-2 LEP NRW).

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem EEG bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu 9.
Die vorgebrachten Aspekte gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung bzw. stehen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Zu 10. bis 13.
Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Beteiligung im vorliegenden Regionalplanverfahren wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Über planerische Vorsorgeabstände zu Siedlungen wird hierbei auch die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt. Durch die Einhaltung der einleitend genannten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Belange des Umwelt- und Artenschutzes fließen ebenfalls umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung der WEB ein. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-,

Darüber hinaus fordere ich Sie auf meine besondere gesundheitliche Kondition zu berücksichtigen. Eine Genehmigung der Windkraftanlagen kommt Körperverletzung gleich. Wer von Ihnen möchte sich diesen Schuh anziehen?

Schlusswort
Insgesamt ist festzustellen, dass die Ausweisung von BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 in der Eifel, einer Region voller Wald, vulkanischer Spuren, Hochwasserverletzlichkeit und bürgerlicher Skepsis, nur schwer als „nachhaltiger Klimaschutz" verkauft werden kann, wenn man PFAS- und Bisphenol-A-Emissionen, Feinstaub in erheblichem Umfang, EEG-Finanzierungstricks, drohende Insolvenzen und Wertverluste der Immobilien verkennt oder ignoriert. Eine solche „Energiewende" wirkt kontraproduktiv, da sie die Akzeptanz der Bevölkerung ruinieren könnte, große ökologische Schäden verursacht und potenziell scheitert, sobald Subventionsgesetze kippen. Wenn man stattdessen auf klimapositiv wirksame Technologien setzte, müsste man nicht unsereHangwälder opfern und die Bürger enteignen.

Ich bitte Sie daher um Aufhebung oder zumindest Aussetzung und Neuüberprüfung der Flächenausweisungen BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08, sowie aller Flächen in der nordrheinwestfälischen Eifel, bis sämtliche Fragen und Beschwerden lückenlos geklärt wurden. Jede andere Vorgehensweise würde das Vertrauen in demokratische Verfahren weiter erschüttern. Mit ungeminderter Nachdrücklichkeit und Vorbehalt weiterer rechtlicher Schritte,

FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Wie einleitend bereits erwähnt, ist die Zulassung konkreter WEA nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Die geäußerten Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit konkreten Vorhabenplanungen richten sich daher an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Im Hinblick auf Entschädigungen infolge etwaiger Wertverluste wird auf die Ausführungen zu Punkt 4. verwiesen. Die übrigen vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Einrichtung eines Rückbaufonds, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist

	gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-2117

1036682

1041844_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

X [16] Finanzieller Schaden, in Höhe von 100000 € einmalig

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2118

1036684

1041845_001

Inhalt

Betreff: Einspruch gegen die Planung von Megawindkraftanlagen Havert Steiner Feld nr:4 in der Nähe von Koningsbosch in die Niederlande.

Mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die Pläne zur Errichtung von Megawindkraftanlagen Havert Steiner Feld nr:4 in der Nähe der deutschen Grenze, insbesondere in der Umgebung des Dorfes Koningsbosch, zum Ausdruck bringen. Als Einwohner dieser Region bin ich besorgt über die Folgen, die diese Pläne sowohl für die Gesundheit der Anwohner als auch für den Wert unserer Immobilien mit sich bringen.

Zunächst möchte ich die gesundheitlichen Risiken hervorheben, die mit der Nähe zu Windkraftanlagen verbunden sind. Es gibt verschiedene Studien, die auf mögliche Gesundheitsprobleme hinweisen, wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und andere Erkrankungen, die aus der Lärmbelästigung und dem Schattenwurf resultieren können, die Windkraftanlagen mit sich bringen. In einem dicht besiedelten Gebiet wie dem unseren, in dem Familien und gefährdete Gruppen leben, sind diese Risiken besonders besorgniserregend. Wir sind der Meinung, dass die Gesundheit der Einwohner an erster Stelle stehen muss und dass ausreichende Untersuchungen zur Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die lokale Bevölkerung durchgeführt werden sollten.

Darüber hinaus bin ich auch besorgt über die Abwertung unserer Immobilien. Die Nähe von Windkraftanlagen hat in anderen Regionen zu einem signifikanten Verlust des Immobilienwertes geführt. Dies ist ein reales Problem für die Bewohner von Koningsbosch und den umliegenden Gebieten, die ihre Häuser mit viel Sorgfalt und Liebe aufgebaut haben. Das Risiko, dass unsere Immobilien an Wert verlieren aufgrund der Errichtung dieser Windkraftanlagen, ist inakzeptabel und hat weitreichende Folgen für unsere finanzielle Stabilität und Zukunftspläne.

Sollten die Megawindkraftanlagen dennoch errichtet werden, möchten wir als betroffene Anwohner deutlich machen, dass wir Schadensersatzforderungen stellen werden, um die finanziellen Einbußen und gesundheitlichen Schäden, die aus dieser Entscheidung resultieren, zu kompensieren.

Ich bitte Sie daher dringend, diese Bedenken ernsthaft zu berücksichtigen und die Pläne zur Errichtung von Megawindkraftanlagen Havert Steiner Feld nr:4 in der Nähe von Koningsbosch erneut zu bewerten. Es ist von großer Bedeutung, dass die Stimme

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung

der lokalen Bevölkerung Gehör findet und dass auf unsere Anliegen eingegangen wird. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und möchte Sie bitten, den Erhalt dieser E-Mail zu bestätigen.	dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-212

1032968

1037878_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

als Bürger von Bad Münstereifel wende ich mich entschieden gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region. Während erneuerbare Energien zweifellos wichtig sind, müssen sie mit Bedacht und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eingesetzt werden. Unser Tourismusgebiet ist für solche großflächigen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht geeignet.

1. Zerstörung des Landschaftsbildes und Verlust des Erholungswerts

Bad Münstereifel ist bekannt für seine idyllische Landschaft, historischen Sehenswürdigkeiten und seine naturnahe Erholung. Die geplanten Windkraftanlagen würden das harmonische Landschaftsbild massiv stören und den einzigartigen Charakter unserer Heimat irreparabel verändern. Besucher kommen hierher, um Ruhe und Natur zu genießen und nicht, um auf riesige, industrielle Anlagen zu blicken.

2.Lärm und gesundheitliche Bedenken

Windräder erzeugen nicht nur hörbaren Lärm, sondern auch sogenannte Infraschallwellen, die das Wohlbefinden beeinträchtigen können . Anwohner klagen häufig über Schlafstörungen , Kopfschmerzen und Stresssymptome. Eine solch erhebliche Belastung für die Gesundheit der Menschen in unserer Region ist nicht hinnehmbar.

3. Einschränkung der Freizeitnutzung und Wertverlust von Immobilien

Viele Menschen nutzen die Wälder und Wanderwege in Bad Münstereifel zur Erholung. Windkraftanlagen bedeuten eine massive Einschränkung dieser Freizeitmöglichkeiten wie durch Sperrzonen, Lärmbelastung und optische Verschandelung. Zudem sinkt der Wert von Immobilien in der Nähe solcher Anlagen erheblich. Dies stellt eine ungerechte finanzielle Belastung für Anwohner dar, die ihre Häuser und Grundstücke als Altersvorsorge betrachten.

4. Naturzerstörung und Umweltbelastung

Die Errichtung von Windkraftanlagen bedeutet eine grossflächige Rodung von Waldgebieten Inci. Bodenverdichtung, was nicht nur den Lebensraum vieler Tierarten zerstört, sondern auch den Klimaschutz ad absurdum führt (Erwähnt sei die

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

Flutkatastrophe von 2021.) Besonders betroffen sind Vögel und Fledermäuse, die durch die Rotorblätter getötet werden. Zudem sind die Betonfundamente der Anlagen eine erhebliche Umweltbelastung auch von der Entsorgung der ausgedienten Rotorblätter ganz zu schweigen. Diskutiert wird hier gerade die Belastung mit gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen der wasserabweisenden Beschichtung.

Fazit:

Bad Münstereifel lebt vom Tourismus, der Schönheit der Natur und der Lebensqualität seiner Einwohner. Windkraftanlagen in dieser Region werden all dies gefährden und langfristig mehr Schaden als Nutzen bringen. Ich fordere daher die Entscheidungsträger auf, den Schutz unseres Natur- und Erholungsraumes ernst zu nehmen und den Bau solcher Anlagen in unserer Region zu verhindern.

[ANONYMISIERT]

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und

	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-2120

1036711

1042042_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Teil A: Unser persönlicher Brief

Stellungnahme zur Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Änderung des Regionalplans Köln, insbesondere die darin enthaltenen Passagen und Karten zu den Windenergiebereichen und Flächenkennung (Flache SEL 05) Kreis Selfkant .

Hiermit teile ich Ihnen meine Einwände mit gegen das Vorhaben , im Grenzbezirk **Self kant**
Fläche SEL 05 in der Nähe van Jabeek für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auszuweisen.
Ich fordere Sie dringend auf, dieser geplante Windenergiebereich aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen. Begründung:

Einwände in Bezug auf Natur und Umwelt

- Wir leben in einer Zeit, in der die biologische Artenvielfalt sowie die Qualität und Quantität der Natur kontinuierlich abnehmen. Das Artensterben nimmt weiter zu. Boden, Wasser und Luft werden zunehmend verschmutzt. Die Naturräume schrumpfen. Wichtige Organisationen weltweit (Vereinte Nationen, World Wildlife Fund usw.) weisen auf die Notwendigkeit hin, Wälder und Naturräume für Mensch und Tiere zu erhalten, zu verbessern und zu vergrößern, wenn wir den Kampf gegen den Klimawandel gewinnen wollen. Die Ausweisung von Windenergiebereichen in sensibler Natur, steht dem diametral entgegen.
- Seit Jahrzehnten bestehen erfolgreiche Initiativen, die deutschen und niederländischen sensible und ökologische Natur(schutz)gebiete mit einander zu verbinden. Die NABU (BRD) und INV (NL) arbeiten schon Jahrzehnten zusammen um die „Roderbachregion“ zu re-generieren und Naturräume zu integrieren und erweitern. Der Betrieb von Windkraftanlagen wird sich negativ auf die Weiterentwicklung der Projekten auswirken.
- Das mit Fördergeldern unterstutzte EU- Project durch die FBE (Faunabeheer-eenheid Limburg) zur Erhaltung und Förderung vom seltsamen Feldhamster im Grenzbezirk/ in der direkten Umgebung des geplanten Windkraft Bereich würde beträchtlich nachteilig beeinflusst werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

- Die Ländereien und die angrenzenden Naturschutzgebiete sind der Lebensraum einer Vielzahl international geschützter Brut- und Greifvogelarten. Beispiele sind der Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten. Die Praxis hat gezeigt, dass Windkraftanlagen viele Opfer unter diesen Vögeln fordern. Selbiges gilt für geschützte heimische Fledermausarten. Auch sie nutzen diese Gebiete als Jagdgebiet.

Sonstige Einwände

- Die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Umgebung von Wohnkernen vermindern die Aufenthaltsqualität im Umfeld durch Lärm, Schattenwurf, Lichtverschmutzung und Infraschall. Bei Anwohnern führen diese Emissionen zu ernsthaften Gesundheitsbeschwerden.
- Das Grenzgebiet ist zum Teil von Hügeln und Kirchtürmen geprägt, deren Höhe zwischen 40 und 100 Metern variieren. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer überdurchschnittliche Höhe von 250 Metern und mehr (Rotorspitze) würde den Charakter der Landschaft nachhaltig zerstören und die Attraktivität des Gebietes als Erholungsraum deutlich senken. Somit wäre mit einer Abnahme der Touristenzahlen zu rechnen.
- Die Errichtung von Windkraftanlagen direkt am Wohngebiet sorgt für Kapitalvernichtung.

Das privat Vermögen der Einwohner in den Wohnkernen mit einem Eigenheim senkt 9% bis 15 % durch die erwiesene Abwertung der Verkaufspreise von ihren Wohnhäusern.

- Zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurden klare Vereinbarungen über "„gute Nachbarschaft“ getroffen. Diese sehen vor, dass die Interessen der jeweils anderen Seite respektiert und berücksichtigt werden. Der bestehende Vertrag von Meppen (1824) zwischen den Niederlanden und der Bundessrepublik sieht vor das an beiden Seiten der Grenze innerhalb 376 Meter nicht gebaut werden darf. Zustimmung ist nicht unbedingt notwendig aber bei aktive formelle Beschwerden durch den Staat sollte die B.R.D. den Bau innerhalb dieses Bereiches nicht ausführen. Außerdem gefährden sie die guten Beziehungen zwischen den deutschen und niederländischen Nachbargemeinden.
- Das von Ihnen ausgewiesene **Fläche SEL 05** ist nur 600 meter (!) von den Häusern in Jabeek entfernt, die sich an der Straße „In de dreef“ befinden, und ca. 800 Meter vom Kirchturm entfernt, der sich im Zentrum unseres Dorfes befindet. Nach niederländischen Vorschriften darf der Abstand von einer Windkraftanlage zu einem Wohnhaus niemals weniger als 1.000 Meter betragen und bis vor kurzem galt dieser Standard auch für Deutschland, und das nicht ohne Grund aus gesundheitlichen Gründen und Belästigungen.
- Die geplante **Fläche SEL 05** für den Bau der Windkraftanlagen liegt in der CNS-Zone (Communication, Navigation & Surveillance Zone) der Flughäfen Maastricht-Aachen Airport und NATO Basis Geilenkirchen. Durch den intensiven Flugverkehr und ins besondere die regelmäßig niedrige Test Flüge der AWACs Flugzeuge über diesem Gebiet sind Errichtung von Gebäude/

Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze

Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann.
Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Windkraftanlagen über 100 Meter nicht zulässig.
Ich beziehe mich insbesondere auf die von den AWACs durchgeführten Trainingsflüge (bei denen kein Höhengewinn erzielt wird), die in dem von Ihnen erstellten Dokument nicht erwähnt sind.

- Da die Investierung der jüngsten Windkraftanlagen nur über 250 Meter wirtschaftlich interessant sind, ist ihr Vorhaben hier in diesem Gebiet nicht zulässig.

Die Sicherheit der Bevölkerung in den umliegenden Dörfer würde hiermit Risicovoll gefährdet werden.

- Nicht nur durch die Flugobjekten sondern auch durch die Instabilen Bodenverhältnisse in diesem aktiven Erdbebenbereich durch die Geologische “Feldbies-Bruchlinie“ ist der Bau von diesen hohen Windkraftanlagen nicht zulässig und mit großen Sicherheitsrisiken verbunden.
- Beschädigungen an die Anlagen und Rotorblättern sind für die Umwelt, Flora und Fauna desaströs.

Fazit

Die Qualitäten, sowohl ökologisch wie auch landschaftlich, drohen für diese Region durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verloren zu gehen. Denn die negativen Auswirkungen würden weit über Gemeinde -und Staatsgrenzen hinausreichen. Sie würden zu Schäden und erhöhte Sicherheitsrisiken für die Bewohner, alle Tierarten führen, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen.

Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien als grundsätzlich richtig und wichtig. Aber die enormen negativen Auswirkungen, die der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort SEL 05 mit sich bringen würde, lässt sich durch den vergleichsweisen begrenzten Nutzen nicht rechtfertigen.

Alle vorgenannten Einwände zusammengenommen sind meines Erachtens mehr als Grund genug, im Regionalplanentwurf den Windenergiebereich Standort SEL 05 Im Selfkant zu streichen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und

Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar

	2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt. Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

AZ: Ö-M-1-2127

1036703

1042006_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1041229, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]anliegend erhalten Sie meinen Einspruch gegen den auf den Gemeindegebieten von Ruppichteroth, Eitorf und Hennef geplanten Bau von Windkraftanlagen. Ergänzend möchte ich anmerken, dass es sich bei den in Rede stehenden Flächen m.E. nicht um Kalimitätsflächen handelt, dies bitte ich in Ihrer Prüfung zu berücksichtigen. Ebenso beantrage ich von der Durchführung eines Beschleunigungsverfahrens abzusehen,
damit die notwendige sorgfältige Prüfung aller Belange gewährleistet wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten

Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der

	Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in Rede stehenden WEB liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Des Weiteren wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037907_001 verwiesen.

AZ: Ö-M-1-213

1032969

1037879_001

Inhalt

Hiermit möchte ich Einspruch gegen im Betreff genannten Aufstellungsbeschluss geltend machen.

Die Abstände der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung bringen gesundheitliche Gefahren für die Bewohner mit sich durch Lärmbelastung, Infraschall und Windgeräusche. Der Wertverlust der Immobilien ist nicht hinnehmbar, gerade vor dem Hintergrund erforderlicher energetischer Sanierung an den Bestandsimmobilien, die von den Eigentümern gestemmt werden müssen.

Schwer wiegt auch die Verwandlung des Landschaftsbildes unserer einzigartigen Kulturlandschaft in eine Industrielandschaft. Die Zerstörung von Waldgebieten, Naturschutzflächen durch Bodenverdichtung und Baumaßnahmen der gigantischen Anlagen sind ein erheblicher Eingriff in den Ökoraum Nordeifel. Die geplanten Anlagen mit einer Höhe von über 200 m zerstören das Landschaftsbild, das unsere gehetzten Seelen zum Flügel ausbreiten so dringend brauchen, um in diesen herausfordernden Zeiten heil zu bleiben und bestehen zu können.

Unsere grandiosen Eifel- Blicke zerschellen demnächst in alle Himmelsrichtungen an überdimensionierten Industrieanlagen der Windenergie. Unwiderbringlich.

In der geplanten Dimension verzwergen sie den gesamten Landschaftsraum in etwas Unwürdiges: Wälder in Streichholz- Bäumchen, Weite in allgegenwärtige Industrieparknähe. Im wahrsten Sinne ein trostloses Vorhaben!
Dieser gesamtgesellschaftliche Wertverlust an Landschaftsweite wiegt schwer und gehört in der Gesamtbilanz des Vorhabens bemessen.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre

	Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2132

1036705

1042020_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Einspruch/Stellungnahme gegen Teilplan Öff EE, EIT_RUP_01, HEN_01 bis HEN_05, EIT_02 bis EIT_04, EIT_07 bis EIT_09, EIT_11 bis EIT_20
Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:
Das geplante Windkraftpark-Vorhaben in Ruppichteroth und Eitorf stellt ohne ausreichende Berücksichtigung von Menschen und der Natur die Gier weniger Profiteure über das Interesse der Bevölkerung. Die Leidtragenden sind die Natur, die Tiere, die Naturschutz- und Quellgebiete, das Landschaftsbild, die Laubwälder, sowie das gesamte Ökosystem, die Urlaubs- und Tourismusregion und nicht zuletzt die heimischen Menschen und Tiere in den Dörfern.
Informationspolitik:
Die den Bürgern am 16.01.2025 um 18.00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule, Sankt-Florian-Straße 2 in Ruppichteroth vorgetragenen 26-seitigen PowerPoint-Präsentation "Geplante 18 Windenergieanlagen, 5 in Ruppichteroth, 13 in Eitorf" durch die [ANONYMISIERT] liegt mir bis heute noch nicht vor. Die ja bereits abgestimmte Präsentation sollte den Bürgern im Anschluss zur Verfügung gestellt werden. Leider ist dies bis zum heutigen Tag nicht erfolgt - auch nicht nach 2-maliger Anfrage per EMail an Hr. Loskill. Ein Upload auf die Website der Gemeinde Ruppichteroth hat ebenfalls bis heute nicht stattgefunden. Es drängt sich die Vermutung auf, dass eine Veröffentlichung der Präsentation bis zum Verstreichen der Einspruchsfrist am 13.02.2025 nicht nur in Kauf genommen wird, sondern gezielt gesteuert wird - um gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf Stellung zu nehmen - zu verhindern. Erst am 07.02.2025 — also nach 16 Arbeitstagen — stand die Präsentation auf der Website der Gemeinde zur Verfügung, die allerdings nun aus nur 7 Seiten statt 26 Seiten besteht. Wesentliche Informationen wurden dem Bürger hier vorenthalten und somit gegen die Informationspflicht § 9 Abs. 2 ROG verstoßen. Insofern sind die Rechtsfolgen nachgelagert zu prüfen.

Gesundheitsgefährdung:
Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz auf körperliche Unversehrtheit Windkraftanlagen verursachen unerträglichen hörbaren Lärm, sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt)

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Zu: Begründung</u>

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und

gelten, wie für andere Technik. Jedoch gibt es bisher keine Studien auf gesundheitliche Unbedenklichkeit von Windparks in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten. Durch die permanente Lärmbelastung pro Windkraftanlage von bis zu 60/45 Dezibel tagsüber/nachts und den Schattenschlag werden negative gesundheitliche Auswirkungen, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. befürchtet. In der uns am 16.01.2025 um 18.00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule, Sankt-Florian-Straße 2 in Ruppichteroth vorgetragenen 27-seitigen PowerPoint-Präsentation "Geplante 18 Windenergieanlagen" durch die [ANONYMISIERT] vorstellten WEA hatten diese eine Höhe von 262 Metern. Da Infraschall-Untersuchungen und Lärmimmissionen für Windräder, die mit 16,5 Umdrehungen pro Minute und mehr drehen und dann das Ende des Rotorblattes bis zu 400 km/h erreichen, überhaupt noch nicht vorliegen kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung auch nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es in Bezug auf Windkraftanlagen politisch nicht erwünscht ist, die Ausbreitung von Infraschall anzuerkennen. Der Zusammenhang Abstand der Windkraftanlagen und Höhe des Windrads zur Wohnbebauung ist entscheidend". Bei einer Ausbreitung des Infraschalls über bis zu 10 km sind die Abstände zwischen 500 m und 1000 zu Wohnhäusern mit Sicherheit problematisch.
Wertverlust der Immobilien/Grundstücke:
Durch die sehr geringen Abstände zu Wohngebäuden und die Anzahl der geplanten XXLWindindustrieanlagen mit einer Höhe von 262 Metern kommt es teilweise zu einer Umzingelung oder Beschallung von mehreren Seiten. Diese hieraus resultierende Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, führen im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent. Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück— etwa durch Lärm und die Störung des Landschaftsbildes. Wie die RWI-Studie*2 zeigt, erleiden nicht alle Immobilien den gleichen Wertverlust: Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen. Dagegen verlieren Häuser in Stadtrandlage bei gleicher Entfernung zu einer Windkraftanlage kaum an Wert. Dies könnte daran liegen, dass in städtischen Gebieten Störungen des Landschaftsbildes oder Lärm weniger auffallen als auf dem Land. Ich habe für meine Immobile ein Wertgutachten beauftragt, um eine wahrscheinliche Wertminderung nachweisen und einfordern zu können, ebenso eine negative Anpassung der Grundsteuer. Darüber hinaus werde ich bei stagnierender oder negativer Entwicklung der Bodenrichtwerte lt. Boris.NRW (siehe Karte) Ausgleichsansprüche geltend machen. Ebenfalls mache ich bereits jetzt darauf aufmerksam, dass ich für keinerlei Anliegergebühren o.ä. für Straßenbau- oder sonstige Arbeiten, die durch den Projektverantwortlichen oder die Behörde initiiert oder in Folge deren Tätigkeiten entstehen, aufkommen werde.

[Abbildung: Karte Boris-NRW]

Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Aspekt der fehlenden finanziellen Teilhabe der Bürger:innen geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen

Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (bosch & Partner) Umweltbericht: EIT_RUP_01
Die Standorte der Windkraftanlagen sind eine äußerst große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Fledermäuse, Uhu, Insekten usw.). Auswirkungen der WEA auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet, da Vögel die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und zerschellen sowie bei Fledermäusen, bei denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Im gekennzeichneten Bereich EIT_RUP_01 befindet sich ein Rotmilan-Horst in westlicher Richtung in 840m Entfernung. Sichtbar ist ein erhöhtes Flugaufkommen in Teilen der WEA-Fläche, d.h. auch erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Nahbereich. In 2200m Entfernung befindet sich ein Schwarzstorch-Horst (im zentralen Prüfbereich gem. Modul A). Der geplante WEA-Standort befindet sich in einem regelmäßig von der Art genutzten Bereich, u.a. zwischen Horst und einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Beim Wespenbussard ist der Reviernachweis gem. E.O.A.C-Vorgaben erfüllt. Ein weiterer Horst befindet sich direkt am östlichen Rand des WEA-Gebietes (sehr hohe Wahrscheinlichkeit!). Im Nahbereich befindet sich ein Baumfalkenrevier, dieser liegt entweder im oder unmittelbar am Rand des WEA-Gebietes, der genaue Horst-Standort ist aktuell nicht bekannt, liegt aber mit hoher Wahrscheinlichkeit im Nahbereich.

Im Bereich EIT_RUP_01 befinden sich ebenfalls sich überlagernde Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) sowie schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden. - VB-K-5210-002: Laubholzreiche Wälder nördlich der Sieg bei Eitorf (besondere Bedeutung)

- VB-K-5210-030: Waldflächen zwischen Niederhalberg und Bourauel (herausragende Bedeutung)
- VB-K-5210-031: Mengbachtalsystem (herausragende Bedeutung)
- BK-5210-104: Markbachstal mit zahlreichen Siefen (lokale Bedeutung)
- BK-5210-128: Mengbachtalsystem einschließlich Kreuzsiefen und unterem Elshardbachtal (regionale Bedeutung, NSG-würdig)
- Braunerde (bf5_bx) (sehr hohe Funktionserfüllung)
- Nassgley (bf5_bg) (sehr hohe Fuktionserfüllung)
- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)

FAZIT: Es bestehen erhebliche Umweltauswirkungen durch die Überlagerungen eines schutzwürdigen Biotops und der Böden, welches regional bedeutsam oder NSG-würdig ist und in ihrer Funktion als Extremstandort mit sehr hoher Funktionserfüllung erhalten unangetastet bleiben muss!

Kalamitätsflächen EIT_RUP_01:
Definition: Als Waldkalamität werden im Besonderen in der Forstwirtschaft und der Forstwissenschaft Massenerkrankungen von Waldbeständen bezeichnet, welche zu großflächigen Ausfällen führen können und damit meist mit wirtschaftlichen Folgen für den Menschen verbunden sind. Insbesondere Monokulturen und Altersklassenwälder sind von Kalamitäten betroffen. Häufig werden diese durch Massenvermehrungen von

liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

<u>Zu: Gesundheitsgefährdung</u>

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmissionen / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die

Pflanzenfressern ausgelöst. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise von Borkenkäfer-, Nonnen-, Kieferneulen- oder Schwammspinner-Kalamitäten gesprochen. Auch abiotische Schäden wie Sturmschäden, Trockenheit, Großbrände oder Schneebruch werden als Kalamitäten bezeichnet.

[Abbildung]
- Detailbetrachtung der Flächen EIT_RUP_01 ([ANONYMISIERT] bzw. (Forstweg bezeichnung in Klammern) WEA R05 (Markbachstal) und WEA01 (Berschhardt):

Ausschlusskriterien: (vgl. Seite 55 Begründung zum sachlichen Teilplan EE):
Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Insgesamt dient der Ausschluss des Laub- und Mischwaldes dem Erhalt der Waldfunktionen und biologischen Vielfalt, dem Biotopverbund und der Erholung.
Beide EIT RUP 01-Flächen, Markbachstal und Berschhardt sind keine Kalamitätsflächen!
Markbachstal: Im Umfeld ist ein gesunder Eichenbestand vorhanden, durchzogen mit einigen alten Buchen und nur einzelnen Fichten. Ein Bereich von ca. 1000qm mit vorwiegend Eichen wurde vor einigen Jahren durch die Nesselrodrische Verwaltung gefällt und veräußert. Aktuell ist das Gebiet an einen Jäger verpachtet, es befindet sich eine Jagdkanzel auf dieser Fläche und auf der Kirrung finden sich Restspuren von Mais, eine bevorzugte Nahrung für Sauen. So erklärt sich auch, dass die Naturverjüngung langsamer als unter Normalbedingungen voranschreitet. Angrenzend ist auch eine von Bund- und Land geförderte, eingezäunte Versuchsanlage (ca. 15x15m) zu sehen. Folgende drei Bilder wurden am 18.01.2025 aufgenommen:

[Abbildungen]
- Zuwegung Markbachstal (ca. 80 Jahre alte Buchen)
- Eichenbestand Markbachstal mit Eichenstümpfen und natürlicher Verjüngung von Fichten
- Eichenbestand Markbachstal mit Versuchanlage zur selbstständigen Verjüngung

2. Berschhardt: Die Fläche wurde vor ca. 4-5 Jahren mit Fichten und Tannen aufgeforstet. Die jungen Nadelbäume werden aktiv mit Rehverbissmittel gegen Fegeschäden/Verbiss geschützt. Die Zuwegung ist ca. 5,60m breit. Ob für diese Aufforstung Fördermittel in Anspruch genommen worden, ist ggf. zu prüfen. Auf der linken Seite ist noch eine alte Rückegasse zu sehen. Aktuell ist das Gebiet an einen Jäger verpachtet, es befindet sich eine Jagdkanzel auf dieser Fläche. Inwiefern es sinnvoll sein soll, diese Fläche nun für eine Industrieanlage zu zerstören, erschließt sich mir nicht. Junge Laub- und Nadelbäume im Alter von 21-40 (II. Altersklasse) absorbieren jährlich pro Flächeneinheit am meisten 002. Durchschnittlich werden ca. 4,4 t Kohlenstoff pro Hektar und Jahr in dieser Altersstufe von den Bäumen gebunden. Durch die schiere Größe eines Windrad-Transportes schräg über diesen Bereich wären die Folgen für die jungen Fichten und Tannen katastrophal. Folgende drei Bilder wurden am 18.01.2025 aufgenommen:

[Abbildungen]
- Mit Verbissmittel geschütze Jungpflanze

meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Zu: Wertverlust der Immobilien/Grundstücke

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

- Aufforstung vor ca. 4-5 Jahren mit Fichten und Tannen (Blick aus Jagdkanzel)

Weitere Punkte und Zusammenfassung:
Ich widerspreche dem Öff Teilplan EE ebenfalls aufgrund weiterer Punkte:
- Drohende Umweltauswirkungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen für Anwohner aufgrund zu geringer Abstände (Umzingelung von WEA)
- Gefahr für Waldgroßbrände aufgrund fehlender Brandschutzkonzepte/Rettungspläne
- Keinerlei Konzept für Bodenuntersuchungen auf Munition durch Beschuss der Alleierten (Flagabwehrgeschütze in Honscheid und Velken)
- Hohe Gefahr von Umweltschäden (PFAS, Hydrauliköl) auf Waldböden und angrenzenden Siefen sowie der Sieg/dem Rhein
- Fehlende Entsorgungs- und Recyclingkonzepte der Verbundwerkstoffe GFK und CFK.
- Keine Untersuchungen hinsichtlich Bodenverdichtung, kommunaler und forstwirtschaftlicher Transportwege der WEA sowie Austrocknung der Böden, die zu Veränderungen des Mikroklimas führen
- Keine Einhaltung geltender Natur- und Artenschutz Regelungen
- Keine Informationen zur Planung der Infrastruktur, Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, wo sollen Stromtrassen/Umspannwerke entstehen und wieviel Wald wird dafür zerstört
- Zerstörung des Landschaftsbildes sowie kulturhistorisch bedeutsamer Stätten wie Nutscheid und Römerweg

Ich bitte um Bestätigung des fristgerechten Eingangs des Einspruches schriftlich oder per EMail an

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: Umweltbericht: EIT_RUP_01

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden bezüglich des Schutzgutes Boden negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW 2018 bzw. 2024) untersucht (vgl. Kapitel 4.4 des Umweltberichts).
Aufgrund des flächenmäßig eher geringen Vorkommens von schutzwürdigen Böden

mit Bedeutung für die Archivfunktion (_a#-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) und mit Bedeutung als Extremstandort (_b#-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) im Regierungsbezirk Köln wird eine Überlagerung von diesen Böden, sofern sie eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, trotz ausschließlich punktueller Inanspruchnahmen als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit Bedeutung für die Regler- / Pufferfunktion bzw. einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (_ff-Böden) kommen großflächig im Regierungsbezirk Köln vor, ihre Betroffenheit wird bei sehr hoher Funktionserfüllung aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung als nicht erheblich bewertet, jedoch nachrichtlich im Prüfbogen dokumentiert. Die Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung wird grundsätzlich als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim In Bezug auf das Schutzgut Boden sind dies die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung wird jedoch im Prüfbogen zu den jeweiligen Plangebieten dokumentiert.
Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Sie dienen als Hinweise an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene. Auf dieser ist eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten.

Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die durch das LANUK abgegrenzten schutzwürdigen Biotope handelt es sich um Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen. Sie gelten als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist. Schutzwürdige Biotope entfalten aus sich heraus jedoch keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus. Im Regierungsbezirk Köln sind schutzwürdige Biotope in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen weit verbreitet.
Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Überlagerung dieser Biotope durch die WEB erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope großflächig überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.
Die Betrachtung eines Umfelds ist nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten schutzwürdigen Böden, schutzwürdigen Biotope und Biotopverbundflächen wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Betroffenheiten werden im Prüfbogen des WEB EIT_RUP_01 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich der Kriterien Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden und schutzwürdige Biotope.

Hinsichichtlich des Kriteriums "planungsrelevante Arten" gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA

möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden im Prüfbogen des WEB

EIT_UP_01 dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Da WEB EIT_RUP_01 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: Kalamitätsflächen EIT_RUP_01:

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu: Weitere Punkte und Zusammenfassung

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und

	sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Ansonsten wird auf die jeweilige Erläuterung zu den vorangestellten Punkten verwiesen.

AZ: Ö-M-1-2140

1036765

1042194_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],
als Bürger des Ortsteils Berg im Stadtgebiet Hennef und Eigentümer einiger Flurstücke im Wald nördlich von Oberhalberg schließe ich mich der Stellungnahme der Bürger von Oberhalberg an. Insbesondere die Einwände in Bezug auf Naturschutz, Landschaftsschutz und Denkmalschutz treffen mich als Einwohner eines Nachbardorfes genauso und finden meine volle Unterstützung. Darüber hinaus sehe ich eine Beeinträchtigung meiner den Vorranggebieten benachbarten Waldstücke durch die notwendigen Tiefbau- und Transportarbeiten sowie die Folgen der mit den Windkraftanlagen einhergehenden Änderungen der lokalen Wind- und Lichtverhältnisse.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Des Weiteren ist eine Inanspruchnahme von Waldflächen gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

	Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-2154

1036726

1042084_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme und Widerspruch

zu dem Bau von 18 Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf

Ich wohne seit nun bald 13 Jahren in Ruppichteroth-Fusshollen, und bin somit direkt durch den geplanten Bau der Windkrafträder beeinträchtigt.

In den Jahren zuvor habe ich 3 Jahre in der Einflugschneise in Hennef Stoßdorf gewohnt. Dort erkrankte ich aufgrund des hohen Geräuschpegels an Tinnitus und weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sodass ich 3 Jahre arbeitsunfähig war. In der Folge wählte ich einen ruhigen ländlichen Wohnort. So bin ich auch heute noch mit bald 71 Jahren berufstätig und freue mich meinen Beruf auch noch mit guter Gesundheit ausüben zu können.

Ich sehe die Notwendigkeit die Ressourcen unseres Planeten zu schützen und sorgsam mit der Natur und allen Lebewesen, Menschen und Tieren umzugehen.

Auch die Nutzung der Windkraft gehört meines Erachtens unter bestimmten Voraussetzungen zu einer umweltfreundlichen Energiequelle.

In meinem Umfeld sollen mehrere Windanlagen/Windpark, soweit ich weiß, mit einer Höhe von ca. 260 m je Windrad gebaut werden. Das nächste Windrad soll ca. 900 m von dem von mir bewohnten Haus erbaut werden.

Meines Wissens liegen hierzu keine aussagekräftigen Erfahrungswerte bzw. wissenschaftlich fundierten Forschungen/Daten zur Umweltbelastung, physischen und psychischen Beeinträchtigungen für den Menschen, die Tiere, des Waldes und seiner Lebewesen vor. (Dies ist ja auch nicht möglich, weil es zuvor derartige Anlagen nicht gegeben hat und es somit auch keine Langzeitstudien geben kann.)

Ich gehe jeden Tag ca. 1 bis 2 Stunden in den Wald um Erholung und Ruhe zu finden. Und als berufstätige Frau benötige ich die Natur, den Wald zur Regeneration.

Es handelt sich bei dem umliegenden Wald um Mischwald und ich frage mich, was passiert, wenn hier, was bei anderen Windparks auf freier Fläche auch nicht selten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

geschieht, einer dieser unberechenbaren Giganten in Brand gerät. Diese Vorstellung ist für mich sehr bedrohlich und ich sehe eine potentielle Gefahr da die Wälder nicht mehr aufgeräumt werden und das Totholz sicherlich ein Brandbeschleuniger sein würde, mal ganz abgesehen davon, dass ich mir nicht vorstellen kann, wie ein so großes Windrad, mitten im Wald prinzipiell gelöscht werden kann.

Zusätzlich lassen mich noch weitere große offene Fragen/Sorgen ebenfalls nachts nicht mehr schlafen, seitdem ich von dem, für mich unvorstellbaren Bauvorhaben gehört habe. All diese Punkte sind für mich Gründe die gegen das Bauvorhaben sprechen und ich somit auch Widerspruch einlege. Dazu gehören:

- der Geräuschpegel, der mit Sicherheit entstehen wird,
- die Belastungen durch nächtliche Lichteinwirkung der Anlagen für Menschen, Pflanzen und Tiere,

- die Gifte, die in der Luft von den Anlagen durch Abrieb verteilt werden (ich habe gelesen, dass Flächen auf freiem Feld im Umkreis von 1000 m nicht mehr für Lebensmittelanbau genutzt werden dürfen.)
- was ist dann mit der Nutzung der Lebensmittel aus den Gärten und den umliegenden Feldern?
- und wie schon oben gesagt, mit Sicherheit bei einem Brand unvorhersehbare Folgen für die Natur, den Menschen und alle Lebewesen, dazu gehören für mich auch die Tiere, Bäume und Pflanzen des Waldes
- nicht vorhersehbare Veränderungen/Beeinträchtigungen des Klimas in der Umgebung (wie soll es dazu Studien geben, wenn es diese gigantischen, und für mich auch bedrohlichen Bauwerke vorher überhaupt noch nicht gab, ich vertraue da mehr auf meinen gesunden Menschenverstand und auf das was ich dann letztendlich sehe und als Realität erkennbar ist, als auf Computersimulationen die sehr oft nicht richtig lagen und Menschen in Gefahr gebracht haben und bringen, genauso wie DIE „Wissenschaft“, die immer nur eine Momentaufnahme sein kann
- die unermessliche Zerstörung des wunderschönen Waldes durch Bau und Betrieb der Anlage (wir -Menschen- können froh sein, dass es ein Stück Natur überhaupt noch gibt. An dieser Stelle möchte ich auch auf den gemeinsamen Waldpakt 2.0 mit Verbänden aus Waldbesitz, Forstwirtschaft und Naturschutz, der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 2025 hinweisen. Da ist eigentlich schon alles gesagt und u.a. auch von Ministerpräsident Wüst unterzeichnet.)
- Es stellt sich mir die Frage, warum wird dieses Projekt in einem Laubwald und mit so vielen Risiken gebaut? (ich vertraue ehrlich gesagt nicht mehr auf das, was im Vorhinein zu Effizienz, Umweltbelastung, Folgen für Menschen und Gebäude in der Nähe, von NGOs und den finanziellen Profiteuren gesagt wird.)
- Für mich stellt sich auch die Frage, wenn viele große Unternehmen/Firmen in Eitorf und Umgebung Insolvenz anmelden, d.h. wenn sie nicht mehr nur nicht mehr arbeiten, sondern es sie einfach nicht mehr gibt, wozu dann die *Riesenm enge* Strom gebraucht wird, die mit den Anlagen erzeugt werden soll? Könnte

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Abrieb von Rotorblättern sowie weitere genannte Aspekte gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

es vielleicht auch ein Minusgeschäft werden, zulasten der Steuerzahler und Gemeinden?
- Wo und wie wird der Strom gespeichert?
- Kann da jemand langfristig überhaupt von profitieren? Oder bleiben bei Pleiten, trotz anderslautender Zusagen am Ende dekorative Bauruinen im Wald zurück, wie anderswo als Museum?
- Gehen bei Verlusten die Kosten wieder zulasten der Steuerzahler?
- Woher kommen die seltenen Erden die für die Windkraftanlagen gebraucht werden ?
- Ist die Lieferung der dazu benötigten Ersatzteile und Bauteile sichergestellt? Was geschieht, wenn China nicht mehr liefert? Wie ist es mit der Instandhaltung konkret geregelt?
- Was passiert, wenn bei einem Sturm Teile der mit Chemikalien belasteten Rotorblätter auf Grundstücke, Gebäude und Menschen fallen? Wie sieht es dann mit der Haftung aus? - Zumindest materiell, die emotionalen und psychischen Schäden wird man niemals ausgleichen können.
- Wie ist es mit der Versicherungspflicht geregelt, wenn Schäden (Brand/Wald-, Flächenbrand der gegebenenfalls auf Gebäude übergeht) entstehen, an Gebäuden, Wald, Tieren und Menschen?

„Das, was unnatürlich ist, d.h. von uns Menschen erschaffen, einen Platz in der Natur einnimmt und nicht in die Natur gehört, weil es nicht in Resonanz mit der Natur steht, holt sich die Natur raumfordernd auf ihre ganz eigene Art zwar immer irgendwann zurück, aber es wird eine lange, sehr lange Zeit dauern.

Und niemand weiß, was in der Zeit dazwischen, d.h. von dem Moment der Zerstörung bis zur Regeneration, mit den Menschen, die dafür verantwortlich sind oder einfach nur zur falschen Zeit am falschen Ort waren, passiert.“

Ich freue mich auf andere Lösungen zum Umweltschutz als Windparks in der Natur und

lege hiermit Widerspruch zu den geplanten 18 Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf ein und fordere den sofortigen Stopp des geplanten Bauvorhabens des Windparks.

Zudem sollten umweltfreundlichere und weniger invasive Alternativen umgesetzt und eine unabhängige Prüfung zu den Auswirkungen auf die Natur, die Gesundheit aller betroffenen Menschen und Lebewesen, und langfristigen Effizienz durchgeführt werden.

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Des Weiteren sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und

	sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-M-1-2157

1035319

1042092_001

Inhalt

es erschreckt mich in welche Richtung sich politisch einiges entwickelt und hier vieles auf Kosten der Natur und Artenvielfalt ausgetragen wird!

Da unsere heimischen Tiere, sowie generell die hier heimische Arten- und Naturvielfalt nicht gefragt wird und selber keinen Einspruch bis 13.02.2025 erheben können, möchte ich zu Ihrem Schutz Einspruch einlegen!

Eine ihrer Aufgaben liegt auch darin unsere endlich zurückkehrende Arten- wie auch Naturvielfalt zu schützen. Besonders die geschützte Vogelvielfalt die hier ihre Heimat gefunden hat und somit endlich wieder zum Erhalt dieser Population beitragen kann, die nachweislich in den letzten Jahren endlich wieder gestiegen ist. Unsere Vogelvielfalt liegt mir sehr am Herzen. Erst in dieser Woche konnte ich bereits den Rotmilan wiedersehen, sowie den Uhu nachts hören und eine Vielzahl diverser Zugvögel haben ihre jährliche Route hierüber hinweggenommen. Schon bald werden die Schwalben zurückkehren, die sich bereits in den letzten Jahren zu einem tollen Schwarm erweitern konnten. Sie haben leider keine Stimme um Einspruch zu erheben, deswegen gebe ich meine. Und möchte mein Möglichstes versuchen sie zu schützen.

Es wäre einfach schade, wenn die ganzen Bemühungen und das Erstreben einer heimischen Artenvielfalt auf eine solch fragwürdige Weise wieder zerstört werden würde.

- In diesen Wäldern leben **seltene** und **international geschützte Tierarten** auc h Tiere die wohlwissendlich auf der **roten Liste von Bedrohten Tierarten** ste hen und eigentlich einen besonderen Schutz benötigen, wie z.B. der **Schwarz storch**, diverse andere Vögel (**Rotmilan, diverse Greifvögel, Schwalben, Eulen, uvm**.), **Wolfsrudel, Fledermäuse, Wildbienen, Schmetterlinge, diverse Insektenarten, Heuschrecken, Hirsche** und jedes Jahr nehmen diverse **Zugvögel** Ihre Route über dieses Naturschutzgebiet! Warum nehmen Sie Ihnen den Lebensraum weg? Warum ist Ihnen Ihr möglicher Tod egal? https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html hier insbesondere zum **Schwarzstorch**: https://brandenburg.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/windkraft/32923.html und **Wolfsrudel**: https://www.eitorf.de/aktuelles/wolf/ und https://www.umwelt.nrw.de/themen/naturschutz/natur/biologische-vielfalt-und-biodiversitaetsstrategie-nrw/geschuetzte-arten-0 & https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/19297.html und **Fledermaus**: https://

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

www.bund-nrw.de/themen/alle-tiere-pflanzen/fledermaeuse/

Zuständige Stellen für den Schutz unserer heimischen Arten- und Naturvielfalt:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

- In Nordrhein-Westfalen leben über 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten in rund 70 verschiedenen Lebensräumen. Der Erhalt dieser biologischen Vielfalt (Biodiversität) ist die zentrale Aufgabe der Naturschutzpolitik in NRW. Doch trotz ermutigender Fortschritte im Naturschutz stehen nach wie vor in Nordrhein-Westfalen rund 45 Prozent der bewerteten Arten auf der Roten Liste.
- Rückgang der Insekten und in dessen Folge auch dem Rückgang anderer Tiergruppen, wie beispielsweise bestimmter Vogelarten, liegt ein großes Spektrum von möglichen Ursachen zu Grunde: Zerstörung und Fragmentierung von Lebensräumen, Lichtverschmutzung
- die ökologische Entwicklung von Gewässern und Auen mit dem NRW-Programm "Lebendige Gewässer",
- Schutzprogramme für besonders gefährdete Arten wie Äschen, Wiesenvögel und Wildkatze,
- die konsequente Anwendung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen,
- eine "Qualitätsoffensive" in den Schutzgebieten,
- der Schutz des Grünlandes und die Wiederherstellung von naturnahen Strukturen in der Agrarlandschaft,
- die Entwicklung und Umsetzung integrierter Artenschutzmaßnahmen im Ackerbau und im Grünland,
- die Ausweitung des Vertragsnaturschutzes und des ökologischen Landbaus,
- die Förderung der Umweltbildung von der Kita bis zur Hochschule
- und das Erlebbarmachen des wertvollen Naturerbes des Landes für seine Bürgerinnen und Bürger.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

- Natur und Umwelt zum Wohl von Mensch und Tier zu schützen fasst die Aufgabe des LANUV zusammen
- Um die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet werden oder gefährdet werden könnten, besser zu schützen
- Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maß nahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V.

- Anwalt für bedrohte Arten, Beschützer und Gestalter von Lebensräumen
- Wir engagieren uns jeden Tag und beginnen damit vor unserer Haustür: für Artenvielfalt und den Schutz intakter Lebensräum
- Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen dauerhaft zu bewahren

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

- fordert von den Politiker*innen in Parlament und Regierung mehr Tempo beim Umwelt- und Naturschutz
- besondere Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten bei Planverfahren, die Natur und Landschaft beeinträchtigen
- in NRW vorkommenden Fledermausarten stehen bis auf die Zwergfledermaus alle auf der "Roten Liste der gefährdeten Tierarten"

Vielen Dank und wir (Tiere, Natur, Anwohner) hoffen auf ihre Unterstützung gegen diesen Windradpark rund um Eitorf, Hennef, Ruppichteroth, Waldbröl, Windeck.

Über eine Stellungnahme würde ich mich sehr freuen.

Hiermit bitte ich Sie um eine schriftliche Stellungnahme und eine schriftliche Rückmeldung über den Erhalt des fristgerechten Einspruchs.

Vorab möchte ich mich schon einmal bei Ihnen für Ihre Rückmeldung bedanken.

AZ: Ö-M-1-2158

1036729

1042094_001

Inhalt

hiermit protestiere ich gegen die Pläne der Bezierksregierung, im Rhein-Siegkreis Windkraftanlagen zu bauen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

AZ: Ö-M-1-216

1032970

1037880_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

mit großem Schrecken haben wir den gefassten Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln" zur Kenntnis genommen, gegen den wir hiermit Einspruch einlegen möchten.

Die ausgewiesenen Flächen grenzen unmittelbar an die Landesgrenze und die benachbarte Gemeinde Hümmel an. Die negativen folgen für die angrenzenden Wälder (u.a. direkt angrenzende FFH Gebiete, wo dringend einzuhaltende Mindestabstände einfach ignoriert werden) sowie direkt angrenzenden Ortschaften (Bröhlingen, Blindert) wurden ausgeblendet. Das ist natürlich sehr einfach, schließlich betrifft das ja das Nachbar-Bundesland und man trägt hierfür keine Verantwortung.

Das Denken und Handeln unserer Gemeinde ist geprägt von der Frage, wie die Dörfer in Ihrer Struktur erhalten bleiben können und wie man attraktiv für jüngere Generationen bleiben kann, um junge Familien vom bleiben und leben in der Eifel überzeugen zu können. Ein Hauptargument ist ganz sicher die Ruhe im Alltag, das tolle Landschaftsbild sowie die tolle Natur, von der wir täglich zehren. Die Orte werden jedoch massiv an Attraktivität verlieren, Immobilienpreise werden einbrechen und bei den sehr klein strukturierten Ortschaften werden die Folgen verheerend sein.

Die geplanten Windräder würden uns als direkt angrenzende Gemeinde extrem belasten und das bestehende Landschaftsbild komplett zerstören. Die Natur würde massiv gestört (brütende Schwarzstörche im direkten Grenzgebiet Sasserath / Blindert, uralte Rotwild-Einstände direkt an der Grenze zur Escher Heide / Wasserscheide). Auch die Auswirkungen auf uns Menschen (Infraschall, Schattenwurf, Windgeräusche, Elektromagnetische Strahlung) werden massiv sein, nachgewiesene Folgen werden derzeit aufgrund des großen Drucks, die Energiewende mit der Brechstange umsetzen zu müssen, einfach ausgeblendet.

Getoppt wird dieses Projekt jedoch durch die tatsächlich gewollte, sehr übersichtliche Kommunikation im Vorfeld. Dabei bedeutet Kommunikation nicht, dass alle Informationen immer in irgendeiner Form pünktlich / korrekt abgestellt wurden. In der heutigen Zeit, wo die ganze Gesellschaft scheinbar immer mehr nur noch schwarz oder weiß, rechts oder links denken kann, wäre eine ernsthafte Einbindung von betroffenen Anwohnern mehr als nur wichtig. Mit derartigen Entscheidungen werden selbst die letzten schwankenden, zu denen wir glücklicherweise noch nicht gehören, in die Arme sehr fragwürdiger Parteien gedrängt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergie- oder Solaranlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Wir Anwohner der angrenzenden Ortschaften der Gemeinde Hümmel werden alles Mögliche, wenngleich die Menschen aus den benachbarten (fremden) Bezirken Sie vermutlich nicht interessieren, gegen das geplante Vorhaben unternehmen. Wir unterstreichen nochmals unseren Einspruch gegen dieses Vorhaben! [ANONYMISIERT]	Die Belange des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurdenfFür Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich.

AZ: Ö-M-1-2165

1036739

1042129_001

Inhalt

Betreff: Öff Teilplan EE Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbare Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Ruppichteroth, Eitorf und Windeck

Stellungnalme/Einspruch zum Teilplan Emeuerbare Energien,
HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01; RUP_03 bis RUP11; RUP_WDB_WIN_01; RUP_WIN_01; WIND_02;
EIT_02 bis EIT_20;

Begründung:

1. Gesundheitsgefährdung:

a) Schall

Windkraftanlagen verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für andere Technik.

Schall: 45/60 Dezibel tagsüber/nachts

Hier wird auch auf §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet“ hingewiesen — Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_O3; EIT_02; EIT_14 und HEN_03

b) Infraschall

Mögliche Gesundheitsrisiken: Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus,

c) Schattenwurf

Angstzustände, Depressionen usw. Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca. 1834 m pro Anlage — die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht. Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit

d) Abstände

Die Abstände dieser WEAs gem. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von Häusern/ Dörfern. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

2. Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität

Die geplanten Windräder sind aufgrund des Artenschutzes abzulehnen:
Einhaltung des Helgoländer Papiers sowie Verstoß Deutschlands gegen den Vertrag Montreal vom 19.12.2022
Siehe auch WINDO2 Artenschutz-Fachbeitrag — Ruhezeiten Die Standorte der Windkraftanlagen sind zugleich eine große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Fledermäuse, Zauneidechse, Feuersalamander, Insekten usw.). Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln (hier auch seltene Arten - Mitflieger aus nordischen Ländern) und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet., da Vögel, die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und Fledermäusen, durch den Luftdruck die Lungen platzen.

Die Nutscheid ist eine stark frequentierte Route von Zugvögeln
Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Arteschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel

Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit wie der Klimawandel
Deshalb sind Natur- und Artenschutz Überlebensschutz auch für uns Menschen – logisch!

Ich bin im Gebiet des Nutscheid-Höhenzuges aufgewachsen, habe Naturveränderungen erlebt und beobachtet. Viele Biotope - reich an Biodiversität - sind mit der industriellen Landwirtschaft verschwunden.
Sträucher, Hecken, Bäume, Streuobstwiesen, Teiche, Bäche und Feuchtwiesen voller Leben wurden in und rund um Dörfer und Höfe des Nutscheids vielerorts zerstört, der industriellen Landwirtschaft geopfert.

Nun werden in den Wäldern des Nutscheids durch die geplanten Windkraftanlagen während der Bauphase und während des Betreibens die Biotope mit einer Vielfalt von Pflanzen und Tieren ebenfalls gestört, teilweise sogar zerstört.

Jedes einzelne der geplanten Windräder würde an den Flügelkanten über die Jahre viele Kilos Carbon-Microfasern verlieren. Dieser Abrieb würde sich über den ganzen Wald und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verteilen, in den Boden einregnen, so ins Trinkwasser gelangen und in den Nahrungskreislauf von allem Leben - Menschen, Tieren, Pflanzen.

Die Kalamitätsflächen im Nutscheid hat sich die Natur inzwischen zurückerobert.
Da ich viel und gerne in den Waldgebieten des Nutscheids unterwegs bin und mit großem Interesse die Natur beobachte, entdecke ich, dass Großstauden, Kräuter,

negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar,

Blumen, Sträucher und Bäume wieder Fuß gefasst haben.
Zu beobachten ist auch wieder eine Melfalt an Wildbienen, Schmetterlingen, I«äfenl Reptilien, Amphibien, Vögeln und Fledermäusen. Ich sah zum Beispiel mehmrals Blindschleichen, die sich sonnten, einmal auch Schwarzstörche.
Die Kalamitätsflächen haben sich zu neuen Biotopen entwickelt, die inzwischen auch gefährdeten Arten wieder Lebensraum bieten.
In diesen Kalamitätsflächen genannten Gebieten wachsen wieder junge Laubbäume, auch einige Nadelbäume.
Ich sehe, dass hier Hainbuchen, Eichen, Rotbuchen, Walnussbäume, Birken, Eiben, Fichtan, Weiden und Erlen wieder eine Lebensgrundlage gefunden haben.
Es entsteht ein neuer Mischwald auf den Kalamitätsflächen im Nutscheid für unsere Kinder, Enkelkinder und folgende Generationen.
Die uns umgebende Natur ist unser aller Lebensgrundlage, die wir nicht durch Windkraftanlagen zerstören dürfen.

Da der Nutscheid zu den großen Waldgebieten von NRW gehört mit einer Vielzahl von Flora und Fauna, würde es sich anbieten, ihn als schützenswertes Gebiet im Sinne des Vertrags von Montreal auszuweisen, anstatt ihn mit WEA zu zerstückeln.
Deutschland hat am 19.10.2022 unterschrieben, 30% seiner Fläche als Schutzgebiet zu benennen.

Der Nutscheid ist ein Gebiet voller Leben, das es Wert ist, in seiner Gesamtheit zu erhalten und unter Schutz zu stellen!

3. Ineffizienz von Windanlagen

Geplant ist (lt. Aussage des Betreibers am 16.01.25) die Windkraftanlagen nur nachts laufen zu lassen.- wäre dies verbrieft?
Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: z.B.->15.06. bis 31.07. (Rotmilan)
Abschaltung nachts zum Schutz der Fledermäuse (01.04. — 31.10)
Siehe auch Schonzeiten lt. WINDO2 Artenschutzfachbeitrag 27.05.2024

Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation.
Stichpunkt Windkrafträder ohne Speicher -> Strom wird teilweise an Nachbarländer verschenkt, wenn bei Starkwind zu viel erzeugt wird
Übererfüllung der Ziele in NRW.

Wir bitten um Eingangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten.

Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a.

Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter

	obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Zu 3. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-2167

1036740

1042132_001

Inhalt

Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien" des Regionalplans, Offenlage 13.01. ... 13.02.2025 HEN_01 bis HEN_04

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümerin des Flurstücks [ANONYMISIERT] Gemarkung Altenbödingen, Flur [ANONYMISIERT], das sich unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet HEN_03 befindet, widerspreche ich dem Sachlichen Teilplan EE.
Die mit den Windkraftanlagen und den notwendigen Tiefbau- und Transportarbeiten einhergehenden erheblichen Änderungen der Bodenverdichtung, des Wasserhaushalts und der lokalen Wind- und Lichtverhältnisse sind m.E. in ihren Folgen nicht absehbar und im Zweifelsfall schädlich für meinen Wald.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise

	geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-M-1-2168

1036742

1042135_001

Inhalt

als Grundstückseigentümerin im Ortsteil Oberhalberg im Stadtgebiet Hennef habe ich mich der Stellungnahme der Bürger von Oberhalberg angeschlossen.

Darüber hinaus widerspreche ich dem Teilplan als Eigentümerin nachfolgender Waldstücke

- *Gemarkung Altenbödingen [ANONYMISIERT], Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]*
- *Gemarkung Altenbödingen [ANONYMISIERT], Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]*
- *Gemarkung Lauthausen [ANONYMISIERT], Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]*
- *Gemarkung Lauthausen [ANONYMISIERT], Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]*
- *Gemarkung Dehrenbach [ANONYMISIERT], Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]*

die sich in (unmittelbarer) Nähe des Vorranggebietes HEN_01 - HEN_04 befinden.

Die mit den Windkraftanlagen und den notwendigen Tiefbau- / Transportarbeiten einher gehenden erheblichen Änderungen der Bodenverdichtung, des Wasserhaushalts sowie der lokalen Wind- und Lichtverhältnisse sind m.E. in ihren Folgen nicht absehbar und im Zweifelsfall schädlich für meinen Wald.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise

	geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-M-1-2170

1036743

1042149_001

Inhalt

Betreff: ÖFF Teilplan EE
Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck
Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN 01 bis HEN _05, - EIT _ RUP _ 01 bis RUP _11, - EIT _20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

1. Verstöße gegen „Natura 2000" und andere Schutzrichtlinien
Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in dernEU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000", welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt.

2. Gefährdung streng geschützter Arten
Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden.
Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern.
Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen.
Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald.

3. Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten
Der Bau von Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten ist hochproblematisch. Laut EUVogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel besonders geschützt, und Eingriffe in ihre Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.
Laut Biologischer Station Eitorf, Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.-4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und Fehlannahmen
Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel und Fledermäuse reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht abrupt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen. Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h können allenfalls auf 200 km/h gedrosselt werden, was weiterhin ein hohes Kollisionsrisiko bedeutet.

5. Der Wald als unverzichtbare 0O2-Senke und Klimaschützer
Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen OO2-Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können großem Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen.
Die Rodung großer Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen steht im direkten Widerspruch zu den Klimazielen, da: Jeder abgeholzte Hektar Wald zur Freisetzung gespeicherten CO2 führt. Die CO2-Senkenleistung zerstörter Wälder nicht kurzfristig durch Aufforstung kompensiert werden kann.
Die natürlichen Klirnaregulierungsfunktionen des Waldes (z. B. Lärmfilter, Staubfilter, OO2-Umwandlung) nachhaltig beeinträchtigt werden.

6. Mikroklimatische Veränderungen durch Windkraftanlagen.
Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der Atmosphäre ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die Luftbewegungen in Bodennähe und führen zu folgenden negativen Folgen:
Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer
künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird.
Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört.
Veränderung der natürlichen Luftzirkulation: Windkraftanlagen beeinflussen Kaltluftströmungen und können Hitzestaus erzeugen. Das kann die klimatischen Bedingungen in benachbarten Gebieten erheblich verschlechtern und extreme Wetterereignisse verstärken.
Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und fehlerhaft.

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der

Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

	Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Zu 6. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

AZ: Ö-M-1-2176

1036731

1042099_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

x[16] Finanzieller Schaden, in Höhe von ……30000… € einmalig [O] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

x[17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger

Andere

[18] meine Ergänzung: windrader und hauser gehen nicht suzamen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2177

1036732

1042103_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

x[16] Finanzieller Schaden, in Höhe von …35000 € einmalig [O] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

x[17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2180

1036734

1042104_001

Inhalt

hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln ab. Mein besonderes Augenmerk liegt auf den vorgeschlagenen Windenergiegebieten SEL_01, SEL_02, SEL_04, SEL_05, SEL_06 und SEL_07 in der Grenzregion Selfkant sowie den gravierenden Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und das Landschaftsbild.

Zusammenfassung der wichtigsten Einwände

• Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Kein Nachweis grenzüberschreitender Auswirkungen auf Natur, Gesundheit und Biodiversität.

• Gesundheitsrisiken: Nachweislich erhöhte Lärm-, Infraschall- und Schattenwurfbelastungen mit negativen Auswirkungen auf Anwohner.

• Beeinträchtigung von Flora und Fauna: Gefährdung geschützter Arten wie Fledermäuse, Feldhamster und Zugvögel.

• Sicherheitsrisiken: Kollisionen mit Luftfahrtrouten (Maastricht Aachen Airport, NATO-AWACS Geilenkirchen) und Risiken durch elektromagnetische Interferenzen.

• Unverhältnismäßige Standortwahl: Unzureichende Alternativenprüfung und massive Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten.

1. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Rechtswidrig und unzureichend

Gemäß EU-Richtlinie 2011/92/EU und der Espoo-Konvention ist für Projekte mit erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. In diesem Fall wurde keine angemessene UVP durchgeführt, obwohl:

• Die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe zur niederländischen Grenze befinden.

• Auswirkungen auf Schutzgebiete (Natura 2000) und geschützte Arten nicht ausreichend geprüft wurden.

• Keine angemessene grenzüberschreitende Beteiligung niederländischer Behörden und Anwohner stattgefunden hat.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich. Rechte gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) bleiben unberührt.

Zu 2.

Forderung: Eine vollständige UVP mit Berücksichtigung aller betroffenen Parteien und grenzüberschreitender Auswirkungen.

2. Gesundheitsgefahren für Anwohner – Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen, insbesondere:

• Lärmbelastung: Werte von bis zu 75,5 dB (Messung Ronald Korthals, 25.01.2025) überschreiten gesetzliche Grenzwerte.

• Infraschall: Kann zu Schlafstörungen, Stress und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen (WHO 2018).

• Schattenwurf: In Deutschland erlaubt bis zu 30 h/Jahr, in den Niederlanden nur 6 h/Jahr – unzumutbare Belastung niederländischer Anwohner.

Forderung: Umsetzung von strikteren Schutzmaßnahmen, inklusive Mindestabständen und Lärmschutzauflagen.

3. Gefährdung geschützter Tierarten und Natura-2000- Gebiete

Die geplanten Windkraftanlagen bedrohen nachweislich den Lebensraum geschützter Arten:

• Fledermäuse und Greifvögel: Hohes Kollisionsrisiko, signifikante Populationsrückgänge.

• Feldhamster: In SEL_07 existiert eine der letzten Populationen in der Region.

• Kiebitz und Zugvögel: Störungen durch Lärm und veränderte Landschaftsstruktur.

Forderung: Alternativstandorte prüfen, die keine sensiblen Ökosysteme gefährden.

4. Sicherheitsrisiken durch Luftfahrtbeeinträchtigung

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in der Nähe kritischer Flugrouten:

• Maastricht Aachen Airport (MAA): Gefahr von Turbulenzen und elektromagnetischen Störungen der Navigationssysteme.

• NATO-AWACS-Geilenkirchen: Windkraftanlagen könnten militärische Luftüberwachungsoperationen beeinträchtigen.

Forderung: Eine detaillierte Flugsicherheitsanalyse vor der Genehmigung.

Fazit und Forderungen

Angesichts der erheblichen Bedenken fordern wir:

1. Eine vollständige grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst

Einbeziehung niederländischer Behörden.

2. Strenge Lärmschutz- und Abstandsvorgaben, um gesundheitliche Belastungen für Anwohner zu minimieren.

3. Schutz von Biodiversität und Natura-2000-Gebieten, inklusive alternativer Standortprüfung.

4. Eine unabhängige Flugsicherheitsbewertung, um Risiken für den zivilen und militärischen Luftverkehr zu eliminieren.

5. Transparenz und Beteiligung der Anwohner in Deutschland und den Niederlanden.

Wir erwarten eine sachliche Prüfung dieser Stellungnahme und eine angemessene Berücksichtigung unserer Einwände im weiteren Planungsverfahren.

unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Fledermäusen, Greifvögeln, Kiebitz und Zugvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze

Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann.
Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die

	Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist. Zu 4. Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt. Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

AZ: Ö-M-1-2184

1036735

1042105_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

[x] Finanzieller Schaden, in Höhe von …… € einmalig (x] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen). (Wertminderung des Hauses)

[x] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger Andere

[18] meine Ergänzung:

Ich bin selbst chronisch krank und befürchte eine Verschlimmerung meiner Krankheit durch Belastungen wie Schlafstörungen, Infraschall, Schlagschatten und Vibrationen. Außerdem würden eine höhere Feinstaubbelastung und ein gestörter Biorhythmus meine Gesundheit sicherlich negativ beeinflussen.

Nicht zuletzt steht außer Frage dass unser Haus, für das wir seit Jahrzehnten hart arbeiten, eine Wertminderung erfahren würde.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2187

1036737

1042125_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Teil A: Aspekte, welche mich persönlich betreffen

Stellungnahme zur Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Änderung des Regionalplans Köln, insbesondere die darin enthaltenen Passagen und Karten zu den Windenergiebereichen und Flächenkennung (Flache SEL 05) Kreis Selfkant .

[ANONYMISIERT],

hiermit teile ich Ihnen meine Einwände mit gegen das Vorhaben , im Grenzbezirk Selfkant Fläche SEL 05 für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auszuweisen.

Ich fordere Sie dringend auf, dieser geplante Windenergiebereich aus dem Entwurf des Regionalplans und ins Besondre SEL 05 zu streichen. Begründung:

Einwände in Bezug auf Natur und Umwelt

o Wir leben in einer Zeit, in der die biologische Artenvielfalt sowie die Qualität und Quantität der Natur kontinuierlich abnehmen. Das Artensterben nimmt weiter zu. Boden, Wasser und Luft werden zunehmend verschmutzt. Die Naturräume schrumpfen. Wichtige Organisationen weltweit (Vereinte Nationen, World Wildlife Fund usw.) weisen auf die Notwendigkeit hin, Wälder und Naturräume für Mensch und Tiere zu erhalten, zu verbessern und zu vergrößern, wenn wir den Kampf gegen den Klimawandel gewinnen wollen. Die Ausweisung von Windenergiebereichen in sensibler Natur, steht dem diametral entgegen.

o Seit Jahrzehnten bestehen erfolgreiche Initiativen, die deutschen und niederländischen sensible und ökologische Natur(schutz)gebiete mit einander zu verbinden. Die NABU (BRD) und INV (NL) arbeiten schon Jahrzehnten zusammen um die „Roderbachregion“ zu re-generieren und Naturräume zu integrieren und erweitern. Der Betrieb von Windkraftanlagen wird sich negativ auf die Weiterentwicklung der Projekten auswirken.

o Das mit Fördergeldern unterstutzte EU- Project durch die FBE (Faunabeheer-eenheid Limburg) zur Erhaltung und Förderung vom seltsamen Feldhamster im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Grenzbezirk/ in der direkten Umgebung des geplanten Windkraft Bereich würde beträchtlich nachteilig beeinflusst werden.

o Die Ländereien und die angrenzenden Naturschutzgebiete sind der Lebensraum einer Vielzahl international geschützter Brut- und Greifvogelarten. Beispiele sind der Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten. Die Praxis hat gezeigt, dass Windkraftanlagen viele Opfer unter diesen Vögeln fordern. Selbiges gilt für geschützte heimische Fledermausarten. Auch sie nutzen diese Gebiete als Jagdgebiet..

Sonstige Einwände

o Die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Umgebung von Wohnkernen vermindern die Aufenthaltsqualität im Umfeld durch Lärm, Schattenwurf, Lichtverschmutzung und Teilplan EE 4 Infraschall. Bei Anwohnern führen diese Emissionen zu ernsthaften Gesundheitsbeschwerden.

o Das Grenzgebiet ist zum Teil von Hügeln und Kirchtürmen geprägt, deren Höhe zwischen 40 und 100 Metern variieren. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer überdurchschnittliche Höhe von 250 Metern und mehr (Rotorspitze) würde den Charakter der Landschaft nachhaltig zerstören und die Attraktivität des Gebietes als Erholungsraum deutlich senken. Somit wäre mit einer Abnahme der Touristenzahlen zu rechnen.

o Die Errichtung von Windkraftanlagen direkt am Wohngebiet sorgt für Kapitalvernichtung. Das privat Vermögen der Einwohner in den Wohnkernen mit einem Eigenheim senkt 9% bis 15 % durch die erwiesene Abwertung der Verkaufspreise von ihren Wohnhäusern.

o Zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurden klare Vereinbarungen über "„gute Nachbarschaft“ getroffen. Diese sehen vor, dass die Interessen der jeweils anderen Seite respektiert und berücksichtigt werden. Der bestehende Vertrag von Meppen (1824) zwischen den Niederlanden und der Bundessrepublik sieht vor das an beiden Seiten der Grenze innerhalb 376 Meter nicht gebaut werden darf. Zustimmung ist nicht unbedingt notwendig aber bei aktive formelle Beschwerden durch den Staat sollte die B.R.D. den Bau innerhalb dieses Bereiches nicht ausführen. Außerdem gefährden sie die guten Beziehungen zwischen den deutschen und niederländischen Nachbargemeinden.

o Die geplante Fläche SEL 05 für den Bau der Windkraftanlagen liegt in der CNS-Zone (Communication, Navigation & Surveillance Zone) der Flughäfen Maastricht-Aachen Airport und NATO Basis Geilenkirchen. Durch den intensiven Flugverkehr und ins besondere die regelmäßig niedrige Test Flüge der AWACs Flugzeuge über diesem Gebiet sind Errichtung von Gebäude/ Windkraftanlagen über 100 Meter nicht zulässig.

o Da die Investierung der jüngsten Windkraftanlagen nur über 250 Meter wirtschaftlich interessant sind, ist ihr Vorhaben hier in diesem Gebiet nicht zulässig. Die Sicherheit der Bevölkerung in den umliegenden Dörfer würde hiermit Risicovoll gefährdet

Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze

Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann.
Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die

werden.

o Nicht nur durch die Flugobjekten sondern auch durch die Instabilen Bodenverhältnisse in diesem aktiven Erdbebenbereich durch die Geologische “Feldbies-Bruchlinie“ ist der Bau von diesen hohen Windkraftanlagen nicht zulässig und mit großen Sicherheitsrisiken verbunden.

o Beschädigungen an die Anlagen und Rotorblättern sind für die Umwelt, Flora und Fauna desaströs.

o Die von Ihnen ausgewiesene Fläche SEL 05 ist nur 600 Meter von den ersten Häusern in der Gemeinde Jabeek entfernt und um die 800 m. vom Dorfzentrum. In den Niederlanden gilt ein Mindestabstand von 1000 Meter für Windkraftanlagen und ist meines Achtens nicht zulässig .

Fazit

Die Qualitäten, sowohl ökologisch wie auch landschaftlich, drohen für diese Region durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verloren zu gehen. Denn die negativen Auswirkungen würden weit über Gemeinde -und Staatsgrenzen hinausreichen. Sie würden zu Schäden und erhöhte Sicherheitsrisiken für die Bewohner, alle Tierarten führen, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen.

Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien als grundsätzlich richtig und wichtig. Aber die enormen negativen Auswirkungen, die der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort SEL 05 mit sich bringen würde, lässt sich durch den vergleichsweisen begrenzten Nutzen nicht rechtfertigen. Alle vorgenannten Einwände zusammengenommen sind meines Erachtens mehr als Grund genug, im Regionalplanentwurf den Windenergiebereich Standort SEL 05 Im Selfkant zu streichen.

Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs-

und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt. Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

AZ: Ö-M-1-2197

1036762

1042182_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

aus folgenden Gründen wende ich mich gegen den oben genauer bezeichneten Teilplan Erneuerbare Energien:

I. Bedenken bezüglich Natur und Umwelt

Die Windkraftanlagen sollen in einem Gebiet errichtet werden, das dem Köln-Bonner Raum und den Einwohnern der jeweiligen Kommunen zu Naherholung dient. Gleichzeitig gilt dieser Umstand als Wirtschaftsfaktor und wird zur Akquise von Touristen entsprechend beworben. Der Natursteig Sieg und viele weitere Wander- und Radwege dürften ihre Attraktivität verlieren, da die Routen durch das Planungsgebiet verlaufen.

Die Nutscheid wird von Zugvögeln stark frequentiert wie das Planungsgebiet insgesamt vielen z.T. bedrohten Arten Lebensraum bietet. Hierzu zählen der Schwarzstorch, der Silberreiher, Turmfalke Milan, Bussard, Uhu und Habicht, auch Fledermäuse, Eidechsen, Salamander und Insekten. Die durch die Windkraftanlagen bedroht und/oder geschädigt werden.

Hier greift auch das Argument, die Windkraftanlagen nur nachts in Betreib zu setzen nicht, da Uhu, Fledermäuse und viele andere Tiere nachtaktiv sind.

Vor mehreren Jahren wurde im Ruppichterother Gemeinderat über Windkraftanlagen diskutiert und diese aufgrund der Naturschutzflächen ausgeschlossen. Wieso gelten die Regeln von vor circa 10 Jahren für den Schutz der Natur nicht mehr? Insbesondere Beachtung sollte auf die vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Gutachten und Kartierungen gelegt werden.

II. Gesundheitliche Bedenken

Der von Windkraftanlagen ausgehende Lärm, Infraschall und Schattenwurf und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wie Schlafstörungen, Bluthochdruck Schwindel, Kopfschmerzen und viele mehr sowie Angstzustände und Depressionen ,verursacht durch den Schattenwurf, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Hier wirkt sich die große Nähe zu Ansiedlungen zusätzlich negativ aus.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu I.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Der Giftstoff PFAS, ein Abriebprodukt der Windkraftanlagen, wird in der Umwelt verteilt und reichert sich in Wasser und Boden an, wo er als „Ewigkeitschemikalie“ auf Dauer bleibt und über Pflanzen aufgenommen wird. Über Futtermittel gelangt die Chemikalie schließlich auch in die Nahrung von Tier und Mensch, wo sie erhebliche Schäden verursachen.

III. Effizienz und Notwendigkeit von Windkraftanlagen.

Zur Errichtung der Anlagen finden immense Eingriffe in die Natur statt, die nahezu irreversibel sind. So müssen Zufahrtswege für die überdimensionierten LKW gebaut werden, was ohne starke Verdichtung des Waldbodens ohne Zerstörung weiterer Natur nicht möglich ist.

Auch die teuer bezahlte Straße im Schmelzbachtal wegen der Krötenwanderung wird Schwertransporten nicht standhalten, sondern durch diese werden die teuer gefertigten Tunnel werden Schaden nehmen.

Nachdem bereits jetzt bezüglich der Photovoltaikanlagen Überlegungen angestellt werden, ob eine weitere Förderung sinnvoll oder sogar ein zentrales Abschalten diverser Anlagen möglich ist, da es hierdurch zeitweise zu Überkapazitäten im Netz kommt, ist es angebracht, über andere Technologien nachzudenken, wie z.B. effektive Speichergeräte, die den Strom aus Überkapazitäten aufnehmen und bei Bedarf wieder abgeben könnten. Alternativ Windkraftanlagen zu errichten, die nur bei Nacht laufen sollen – wenn es denn tatsächlich so gehandhabt werden sollte – kann nicht die Lösung sein!

Letztlich ist eine Reduzierung des Energieverbrauchs eine wirklich umweltfreundliche und einzige Alternative. Weiter zu Lasten der Umwelt mehr Strom zu erzeugen als wirklich benötigt wird, um damit beispielsweise überdimensionierte Privatfahrzeuge anzutreiben, verstößt gegen die Übereinkünfte der Weltnaturkonferenz von 2022, wonach Natur- und Artenschwund eine existenzielle Bedrohung für die Menschheit darstellen-

Das Recht der nachfolgenden Genrationen auf eine lebenswerte Zukunft bleibt dabei auf der Strecke.

Es wird insoweit um Prüfung und Stellungnahme gebeten.

[ANONYMISIERT]

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu II.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Abrieb von Rotorblätter geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu III.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / Abschaltzeiten sowie die Zuwegung und der Transport für die Errichtung von

	Windenergieanlagen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-2198

1036766

1042196_001

Inhalt

Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien
HEN 01 bis HEN 05; EIT. RUP 01 bis RUF'_ 11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

[ANONYMISIERT],

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

A. Einwendungen grundsätzlicher Art

1. Abrieb von PFAS von den Rotoren
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ein, da diese erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Landwirtschaft durch den Abrieb von Per- und Polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) und anderen schädlichen Stoffen mit sich bringen.

A. Mikroplastik durch Abrieb von Rotorblättern

- Durch die ständige mechanische Belastung der Rotorblätter entsteht Feinstaub aus Kunststoffpartikeln, die sich in der Umwelt verteilen und langfristige ökologische Schäden verursachen können. Mikroplastik kontaminiert die Böden und Gewässer und damit letztendlich die Lebensgrundlage von Mensch und Tier.

B. PFAS und andere Schadstoffe

- PFAS sind unter der Bezeichnung „langlebige Chemikalien" bekannt, da sie extrem stabil sind
  und sowohl in der Umwelt als auch im menschlichen Körper über Jahrzehnte hinweg nachweisbar bleiben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass PFAS zu folgenden Gesundheitsproblemen führen können:
- Leberschäden und Schilddrüsenerkrankungen
- Fettleibigkeit und Stoffwechselstörungen
- Fruchtbarkeitsprobleme und hormonelle Störungen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu: Punkt 1 bis 5

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im

- Krebs und andere Erkrankungen

- Auch für die Tierwelt stellen diese Stoffe eine erhebliche Gefahr dar. Wildtiere wie Rehe und Wildschweine, die in den umliegenden Wäldern leben und gejagt werden, nehmen diese giftigen Stoffe auf. Da ihr Fleisch für den Verzehr verkauft wird, gelangen diese Schadstoffe ungehindert in die menschliche Nahrungskette.

C. EU-Verbot für BPA - Schutz der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Flächen

- Am 20. Januar 2025 ist ein strenges EU-Verbot für Bisphenol A (BPA) in Kraft getreten. Dieses Verbot untersagt den Kontakt von BPA mit Lebensmitteln, da es hormonelle Störungen und andere gesundheitliche Schäden verursachen kann.

2. Schwefelhexaflorid SF6 Emissionen

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs im Rhein-Sieg-Kreis, da diese Anlagen Schwefelhexafluorid (SF()) enthalten, ein extrem klimaschädliches Gas.

Widerspruch zur Klimastrategie

- WEAs tragen zur Erhöhung von SF,-Emissionen bei. Mit dem zunehmenden Ausbau von WEAs steigt auch die Anzahl der Schaltanlagen mit SF,. Daher konterkariert der Bau neuer WEAs mit SF_6-haltigen Komponenten die angestrebten Klimaschutzmaßnahmen: Langfristige Umweltbelastung durch die extrem hohe Lebensdauer des Gases.

Ein vermeintlich „grünes" Energiesystem, das durch schädliche Emissionen an Glaubwürdigkeit verliert.

3. Entsorgung - Rückbau

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs, da deren Entsorgung erhebliche Umwelt- und Gesundheitsgefahren birgt. Die für den Bau verwendeten Materialien, insbesondere Kohlefaserverbundstoffe in den Rotorblättern, sind problematisch in der Entsorgung, der Wiederverwertung und im Brandfall hochgradig gesundheitsschädlich.

A. Problematische Entsorgung von Kohlefaserverbundstoffen (CFK)

- CFKs werden nicht aus Naturrohstoffen hergestellt, sondern stammen aus Erdöl- und Kohlechemie, was einen hohen Energieverbrauch und hohe OO2-Emissionen bei der Produktion verursacht.
- Beim Rückbau von WEAs, insbesondere der Rotorblätter, fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen CFKs an, die aus hochfesten Kohlenstofffasern in einer Kunststoffmatrix bestehen. Diese Verbundmaterialien können nicht

Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu: 6. Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

recycelt werden, da die Fasern untrennbar mit Epoxidharzen, Thermoplasten oder anderen Kunststoffen verbunden sind.
- Eine technische Trennung dieser Materialien ist nicht möglich - die einzige derzeit verfügbare Lösung ist die thermische Entsorgung (Verbrennung). Diese thermische Entsorgung setzt Jedoch giftige Stoffe frei, die Luft, Böden und Gewässer belasten.

Es gibt keine nachhaltige Lösung für das Recycling dieser Materialien, sodass sie langfristig eine erhebliche Umweltbelastung darstellen.

B. Rückbau der Fundamente

- Hinzu kommt die Problematik der Fundamente, die bis zu 30 Meter tief in den Boden reichen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau wird in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert. was zu einer Flickenteppich-Regelung führt. Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

Die Behauptung, WEAs seien umweltfreundlich, wird durch die problematische Materialherstellung und Entsorgung widerlegt.

4. Umweltverschmutzung und Verlagerung ins Ausland

hiermit lege ich im Namen der betroffenen Anwohner Widerspruch gegen die geplante Errichtung einer WEA in unserer Region ein. Neben den lokalen Auswirkungen auf Mensch und Natur müssen auch die globalen Umweltfolgen in die Entscheidung einbezogen werden.

A. Globale Umweltzerstörung durch Rohstoffgewinnung

Der Bau einer WEA erfordert große Mengen an Rohstoffen. Deren Gewinnung erfolgt in Übersee, in Ländern mit geringeren Umweltstandards. Die Transporte erfolgen daher naturgemäß über große Strecken. Das verursacht erhebliche ökologische und soziale Schäden und Raubbau an der Natur:

- Der Abbau seltener Erden für die Magneten der Generatoren führt zu massiven Kahlhieben in ökologisch sensiblen Regionen.
- Die benötigten Metalle stammen aus Ländern mit geringeren Umweltstandards. Die Umweltverschmutzung wird somit ins Ausland verlagert.
- Für den Bau von Rotorblättern wird vornehmlich Balsaholz aus Regenwaldregionen in Ekuador verwendet. Das trägt zur globalen Entwaldung und Umweltzerstörung bei.
- Zerstörung von Landschaften: Zur Herstellung von WEAs werden seltene Rohstoffe wie Neodym aus China importiert - dies widerspricht den Prinzipien nachhaltiger und regionaler Ressourcennutzung. Die Gewinnung des Metals durch Bergbau und Aufbereitung hinterlässt toxische Rückstände und führt zu einer langfristigen Umweltbelastung. Der Abbau seltener Erden setzt radioaktive Stoffe frei, die Menschen und Ökosysteme vor Ort schwer belasten.

Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

<u>Zu: 7. Funktion des Waldes</u>

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

- Ewigkeitslasten: Der durch die Rohstoffgewinnung verursachte Boden- und Wasserverbrauch ist unumkehrbar und belastet betroffene Regionen über Generationen hinweg.

B. Lokale Umweltzerstörung

- Getriebeölverbrauch: Jede Windkraftanlage enthält mehrere hundert Liter Schmieröl, das durch Leckagen oder Wartungsfehler in die Umwelt gelangen kann. Diese Öle sind potenziell
schädlich für Böden, Gewässer und die lokale Flora und Fauna.
- Großer Flächenverbrauch: Windparks versiegeln Flächen, wodurch wertvolle Naturgebiete und landwirtschaftliche Flächen langfristig beeinträchtigt werden. Bei derzeit ca. 31000 Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland ist das ein signifikanter Eingriff in die Bodenqualität.

Die Windkraftindustrie propagiert Nachhaltigkeit, doch die Realität zeigt deutliche ökologische und wirtschaftliche Widersprüche.

5. Bodenverdichtungen - Bodenversiegelungen

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen zur Errichtung von WEAs, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Bodenverdichtung und die irreversiblen Schäden an der natürlichen Regenwasseraufnahme sowie der Funktion des Bodens als Kohlenstoffsenke.

Trassenbildung

- Die durch den Bau entstehende hochverdichtete Fläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur. Die Trassenbildung für Transportfahrzeuge sowie die Errichtung der Anlagen selbst verursachen eine Verdichtung des Bodens, die das natürliche Wasserspeichervermögen massiv reduziert, Dadurch wird die Versickerung von Regenwasser stark eingeschränkt, was das Risiko von Oberflächenabflüssen, Erosion und Austrocknung der Böden erhöht.
- Besonders gravierend ist die Tatsache, dass Böden als natürliche Kohlenstoffsenken fungieren und bei einer Verdichtung sowie Versiegelung diese Funktion verlieren. Damit wird ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz irreversibel geschwächt. Zudem trägt die Bodenversiegelung zur weiteren Erwärmung und ökologischen Degradation der Landschaft bei.

6. Artenschutz

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs ein, da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

A. Verstöße gegen ..Natura 2000" und andere Schutzrichtlinien

- Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

<u>Zu: 8. Gesundheit und Infraschall</u>

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt

(1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000", welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig.
- Besondere Beachtung sollten die vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Kartierungen und Gutachten finden, welche die Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete belegen. WEAs in Wäldern, Landschafts- und Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten, Hotspots der biologischen Vielfalt, National- und Naturparks sind grundsätzlich abzulehnen.

B. Gefährdung streng geschützter Arten - Zerstörung von Lebensräumen

- Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier" von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden. Laut Biologischer Station Eitorf, Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen.
- Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen.
- Neben der direkten Gefährdung durch physischen Kontakt sind auch die indirekten Gefährdungen zu berücksichtigen durch Einschränkung der Lebensräume von Tieren.

7. Funktion des Waldes

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs in Waldgebieten, da der Wald als multifunktionales Ökosystem eine essentielle Rolle für Klima, Umwelt und Mensch spielt. Die geplante Umnutzung dieser Flächen gefährdet nicht nur den Wald selbst, sondern auch seine vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktionen.

A. Der Wald als unverzichtbare CO_2-Senke und Klimaschützer

- Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen OO2-Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können große Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen.
- Die CO2-Senkenleistung zerstörter Wälder kann nicht kurzfristig durch Aufforstung kompensiert werden.
- Die natürlichen Klimaregulierungsfunktionen des Waldes als Kühlinseln werden nachhaltig beeinträchtigt.

jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023). Davon kann auch in Bezug auf Wild- und Nutztiere ausgegangen werden.

Zu: 9. Grundsätzliche Effizienz - Verteuerung des Stroms

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Verwendung von Abschalteinrichtungen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und betreffen nicht den regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Eine finanzielle Teilhabe an WEAs durch Bürger:innen geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder

B. Holznutzung und nachhaltige Waldwirtschaft

- Der Wald ist eine wichtige Ressource für die nachhaltige Holzgewinnung.
- Die Nutzung des Waldes als nachhaltige Rohstoffquelle wird durch großflächige Rodungen und die Bodenversiegelung dauerhaft eingeschränkt.

C. Schutzfunktionen: Wasserfilter. Luftreiniger und Hochwasserschutz

- Wasserfilter des Bodens: Wälder sind entscheidend für die Grundwasserbildung. Ihre Zerstörung gefährdet die Trinkwasserversorgung und erhöht das Risiko von Bodenauswaschungen.
- Hochwasserschutz: Wälder nehmen große Mengen Niederschlagswasser auf. Eine Abholzung führt zur Versiegelung von Flächen, wodurch Überschwemmungsrisiken steigen.
- Lärm- und Staubfilter: Wälder dämpfen Lärm, binden Staub und reduzieren Schadstoffe in der Luft - diese Schutzfunktionen gehen bei der Zerstörung von Waldflächen verloren.

D. Erholungsfunktion: Lebensqualität für Mensch und Tier

- Wälder sind für Naherholung, Sport und Freizeitaktivitäten unverzichtbar. Die Errichtung von WEAs führt jedoch zu einer Zerstörung natürlicher Erholungsräume und einer starken Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Landschaftszerstörung.

E. Gesetzliche Grundlage: Wald muss Wald bleiben

- Laut § 2 Abs. 1 Nr. 2a des Landesplanungsgesetzes (LpIG) sollen Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der ökologischen Funktionen des Waldes geschehen.
- Laut Waldgesetz müssen abgeholzte Flächen ordnungsgemäß aufgeforstet werden - dies ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht der Fall. Stark verlichtete Flächen sind wieder aufzuforsten und nicht für industrielle Infrastrukturprojekte zu nutzen.

Die Nutzung von Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen steht im direkten Widerspruch zu den Klimazielen. Natürliche Lebensräume für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten werden unwiederbringlich zerstört.

8. Gesundheit und Infraschall

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs ein, da diese erhebliche gesundheitliche Risiken durch Infraschall für Menschen und Tiere mit sich bringen.

A. Infraschall

- Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert durch Luft,

Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu: 10. Kalamitätsflächen sind Biodiversitätsflächen

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu: 11. Mikroklima

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen,

Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn WEAs mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk / Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen.

- Windkraftanlagen erzeugen nicht nur isolierte Infraschallemissionen - mehrere identische Schallquellen führen zu einer Verstärkung der Belastung. Laut physikalischen Studien steigt der resultierende Dezibel-Wert bei zwei identischen Schallquellen um jeweils 3 dB. In geplanten Windparks mit mehreren Anlagen ist daher von einer erheblich höheren Belastung für Anwohner als bisher angegeben auszugehen.
- Infraschall ist eine unsichtbare, aber gefährliche Belastung Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan Infraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt bewusst gehört wird.
- Eine aktuelle Studie in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al., hat die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:

- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen
- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

B, Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere

Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:

- Verhaltensstörungen und Stressreaktion
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren
- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten

9. Grundsätzliche Effizienz - Verteuerung des Stromes

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs, da die tatsächliche Effizienz dieser Anlagen durch zahlreiche betriebsbedingte Abschaltungen stark eingeschränkt ist und dadurch weder eine zuverlässige Energieerzeugung noch ein wirtschaftlicher Nutzen für die Bevölkerung gewährleistet

werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Zu: 12. Naturschutz - Schutzfunktion

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: 13. Naherholung und Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben

ist.

A. Abschaltung und Ineffizienz

- Windkraftanlagen unterliegen strengen Auflagen zum Schutz gefährdeter Tierarten, was zu umfangreichen Betriebsunterbrechungen führt:
- Während der Jungvögel-Ausflugsphase müssen die Anlagen gemäß den Artenschutzvorgaben (z. B. WIND02 Artenschutzfachbeitrag vom 27.05.2024) in der Zeit vom 15.06. bis 31.07. abgeschaltet werden, um den Rotmilan und andere geschützte Vogelarten nicht zu gefährden. Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Abschaltung nachts vom 01.04. bis 31.10. erforderlich, da die Tiere in den Rotoren umkommen könnten.
- Bei zu starkem Wind, da die Rotoren ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit (ca. 25 m/s) aus Sicherheitsgründen gestoppt werden müssen.
- Bei zu schwachem Wind, wenn die Anlagen aufgrund mangelnder Windstärke keine Energie erzeugen können. Strom muss dann teuer aus dem Ausland gekauft werden.
- Bei übermäßigem Stromangebot müssen die Anlagen abgeschaltet werden, da es derzeit keine ausreichende Infrastruktur zur Speicherung gibt; alternativ muss überschüssiger Strom teuer ins Ausland verkauft, oft zu negativen Preisen, damit andere Länder ihn überhaupt abnehmen. Ausland zurückkaufen.
- Bei Wartungsarbeiten, die aufgrund der hohen Beanspruchung durch Regen, Hagel und andere Witterungseinflüsse besonders in Herbst, Winter und Frühjahr regelmäßig erforderlich sind.
- Laut Daten des Fraunhofer Instituts und des Umweltbundesamtes deckten Windenergieanlagen (WEA) im Jahr 2024 nur 5% des Primärenergiebedarfs in Deutschland. Diese Leistung wurde von ca. 31000 WEAs (Onshore & Offshore) erzielt. Aufgrund dieses hohen Grades an Ineffizienz werden keine weiteren WEAs benötigt.

Diese Faktoren stellen ihre Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit infrage. Daher gehören die Strompreise in Deutschland zu den teuersten der Welt, sie sind gewissermassen systeminhärent.

D. Keine direkten Vorteile für Anwohner

- Die Anwohner der betroffenen Gebiete profitieren kaum von der Errichtung der WEAs: Es gibt keinen direkten Nutzen für die lokale Bevölkerung, sondern lediglich eine erhöhte Lärmbelastung, Verschandelung der Landschaft und potenzielle Wertminderungen von Immobilien.

10. Kalamitätsflächen sind Biodiversitätsflächen

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs auf Flächen, die als sogenannte Kalamitätsflächen deklariert wurden. Diese Flächen haben sich jedoch in den letzten Jahren weitgehend natürlich regeneriert und weisen heute eine

der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

<u>Zu: 14. Infrastrukturkosten und Brandgefahr</u>

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der

hohe Biodiversität auf. Ihre Umwidmung für den Bau von Windkraftanlagen stellt eine massive Zerstörung wertvoller Ökosysteme dar und verstößt gegen die Grundsätze des nachhaltigen Waldschutzes.

A. Natürliche Waldregeneration ohne künstliche Aufforstung.

- Die Behauptung, dass es sich bei diesen Flächen um „tote" oder unbrauchbare Waldgebiete handelt, ist nachweislich falsch. Wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse (u. a. Peter Wohlleben, Pierre Ibisch, Forschungsberichte zur natürlichen Waldentwicklung) belegen, kann sich ein Wald ohne menschliche Eingriffe eigenständig erholen, wenn er sich selbst überlassen bleibt. In den betroffenen Gebieten zeigt sich bereits eine deutliche Rückeroberung durch natürliche Vegetation, mit einer Vielzahl an jungen Laubbäumen, Sträuchern und Gräsern. Die vermeintlichen „Kalamitätsflächen" sind in Wahrheit ökologisch hochwertige, artenreiche Biotope. in denen sich durch natürliche Sukzession eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten angesiedelt hat: Natürliche Laub-Mischwälder entwickeln sich dort, wo ehemals reine Fichtenoder Kiefernmonokulturen standen. Diese neuen Mischwälder sind stabiler gegen Klimawandel und Schädlinge als die vorherigen Bestände.

Die Nutzung von Kalamitätsflächen für den Bau von WEAs widerspricht damit ökologischen Prinzipien der Nachhaltigkeit.

B. Waldzerstörung durch WEAs verstößt gegen das Waldgesetz

- Laut Bundes- und Landeswaldgesetz gilt der Grundsatz: „Wald muss Wald bleiben". Die Errichtung von WEAs würde jedoch dazu führen, dass große Waldflächen dauerhaft entwaldet und versiegelt werden.
- Verstoß gegen die Pflicht zur Wiederaufforstung: Stark verlichtete Waldflächen müssen ordnungsgemäß aufgeforstet und nicht für industrielle Bauprojekte genutzt werden.
- Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Waldfunktion und nachhaltigen Waldpflege wird durch die Umwidmung dieser Flächen ignoriert.

11. Mikroklima

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs in Waldgebieten, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf das Mikroklima, die Bodenaustrocknung, die Lufttemperatur und die natürlichen Waldökosysteme haben. Die nachhaltige Funktion des Waldes als Wasserspeicher, Klimaregulator und CO_2-Senke wird massiv beeinträchtigt.

A. Mikroklimatische Veränderungen durch WEAs

- Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der bodennahen Atmosphäre, Biosphäre, ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die
  Luftbewegungen in Bodennähe und führen zu folgenden negativen Folgen:

Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Regelung des Aspektes Infrastrukturkosten liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung.

Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird.
- Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört.

B. Austrocknung des Waldbodens

- Windkraftanlagen führen durch ihre Verwirbelungseffekte zu einer beschleunigten Verdunstung, was in Waldgebieten besonders gravierende Folgen hat:
- Erhöhte Verdunstung von Bodenfeuchtigkeit: Die Rotoren erzeugen eine ständige Luftbewegung, die dazu führt, dass Feuchtigkeit aus dem Waldboden schneller verdunstet. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die ökologische Stabilität des Waldes gefährdet.
- Reduziertes Wasserspeichervermögen: Durch die beschleunigte Austrocknung verliert der Boden seine Fähigkeit, Regenwasser zu speichern, was das Risiko von Erosion, Starkregenfolgen und Hochwasser erhöht.
- Langfristige Bodenerschöpfung: Eine kontinuierliche Austrocknung führt dazu, dass der Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Dies hat negative Auswirkungen auf die Vegetation, die natürliche Waldregeneration und auch auf die wirtschaftliche Nutzung der Waldflächen.

C. Zerstörung des Waldökosystems durch Rodung und Verdichtung.

- Verdichtung des Waldbodens: Die Transportwege und Fundamentarbeiten führen zu einer irreversiblen Verdichtung des Bodens, wodurch die Wurzeln der Bäume weniger Wasser und Nährstoffe aufnehmen können. Dies schwächt das gesamte Ökosystem und kann Waldsterben beschleunigen.
- Zunahme der Waldbrandgefahr: Die Veränderung des Mikroklimas, die Bodenaustrocknung und der Funkenflug durch technische Defekte an den Anlagen erhöhen das Risiko für Waldbrände, insbesondere in Trockenperioden.

Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten: Die negativen Effekte auf das Mikroklima, die Bodenqualität und die Biodiversität verschlechtern auch die Attraktivität des Waldes für Naherholung und Tourismus.

12. Naturschutz - Schutzfunktion

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs, da diese einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien darstellen. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBESAbkommens von Montreal

(19.12.2022) sowie dem EU-Green-Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis 2030 vorschreibt.

A. Verstoß gegen internationale und nationale Verpflichtungen.

- Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des IPBES-Abkommens von Montreal am 19.12.2022 dazu verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken und mindestens 30 % der Landesflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.
- Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben ist die Umsetzung des EU-Green-Deals aus 2021, der genau dieses 30 %-Ziel für den Naturschutz vorsieht, nicht möglich.
- Die fortschreitende Zerstörung intakter Wälder, die als 0O2-Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum für bedrohte Arten dienen, gefährdet die Umsetzung dieser internationalen Klimaziele massiv.
- Wälder müssen laut Bundeswaldgesetz erhalten bleiben und dürfen nicht in Industrieflächen für Windkraft umgewandelt werden.

Der massive Ausbau der Windkraftanlagen in Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Gebieten steht im direkten Widerspruch zu diesem Ziel.

B. Umfang der Rodungen unklar - Verlust zusammenhängender Waldgebiete.

- Es gibt keine belastbaren Zahlen, wie viel gesunder Laub- und Mischwald gerodet werden muss, um die geplanten Windkraftanlagen und die notwendige Infrastruktur (Straßen, Transportwege, Umspannwerke) zu errichten.
- Zusammenhängende Waldgebiete werden durch massive Schneisen zerschnitten, wodurch die Funktion des Waldes als Lebensraum für Wildtiere, als Klimaregulator und als Wasserspeicher zerstört wird.
- Fehlende Berücksichtigung des Umspannwerks — zusätzliche Belastung für Mensch und Natur. In der bisherigen Planung wurde weder die Größe noch der Standort des notwendigen Umspannwerkes thematisiert. Ein solches Umspannwerk erfordert eine großflächige Rodung und verursacht zusätzliche Lärm- und Strahlenbelastung für Anwohner.

C. Erhebliche Umweltverschmutzung durch Windkraftanlagen.

- Bodenversiegelung: Der Bau der Windkraftanlagen führt zur Versiegelung großer Flächen, die ihre natürliche Speicherfähigkeit für Wasser verlieren. Dies erhöht das Hochwasserrisiko. Schadstoffbelastung: Durch den Abrieb von Rotorblättern gelangen Mikroplastik, PFAS und weitere schädliche Stoffe in Böden und Gewässer.
- Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten: Die Windkraftindustrie missachtet die negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen, die durch Bauarbeiten und versiegelte Flächen

entstehen.

13. Naherholung und Tourismus

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs in der Region, da diese einen erheblichen Schaden für die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeiten in Eitorf, Windeck, Hennef und Ruppichteroth bedeuten. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden.

Der ländliche östliche Rhein-Sieg-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt.

A. Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen - Verlust eines Naherholungsgebietes.

- Die Region um Eitorf und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher.
- Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft unwiderruflich industrialisiert.
- Störende Lärmbelastung von bis zu 60 Dezibel (vergleichbar mit Autobahnlärm) wird die Erholungsqualität massiv beeinträchtigen.

B. Gefährdung ausgewiesener Wander- und Pilgerwege.

- Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege. Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus:
- Natursteig Sieg (überregionale Bedeutung)
- Zahlreiche Rundwanderwege und Radwege
- Pilgerweg „Römerstraße", ein vorgeschichtlicher Fernweg und kulturhistorisches Denkmal

C. Bedrohung des sanften Tourismus - Millioneninvestitionen gefährdet

- In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert, unter anderem durch:
- Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK)
- Das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK) des Rhein-Sieg-Kreises
- Diese Konzepte wurden gezielt zur Förderung des sanften Tourismus entwickelt:
- Kanutourismus auf der Sieg
- Paragleiten und Drachenfliegen in Stachelhardt
- Wander- und Radwegetourismus
- Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote

- Messeauftritte und deutschlandweite Werbung für den Tourismus, u. a. durch regelmäßige
  Präsenz auf der Caravan- und Tourismusmesse.

Die Windenergieplanung konterkariert sämtliche Bemühungen der letzten Jahrzehnte, diese Region als Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren.

14. Infrastrukturkosten und Brandgefahr

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von WEAs, da die wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Bilanz für die Gemeinde nicht ausreichend geprüft wurde und erhebliche finanzielle Belastungen entstehen, die voraussichtlich nicht durch Einnahmen aus der Gewerbesteuer gedeckt werden.

A. Infrastrukturkosten - Zerstörung der Straßen durch Schwertransporte.

- Der Transport und die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert eine große Anzahl an Schwertransporten, die durch die Gemeinde führen und massive Schäden an der bestehenden Infrastruktur verursachen: Viele Straßen sind nicht für Schwertransporte ausgelegt und werden durch die hohen Belastungen beschädigt. Besonders betroffen sind Gemeindestraßen, Brücken und Wirtschaftswege, die ursprünglich nicht für solche extremen Gewichtsbelastungen konzipiert wurden.
- Die Sanierung und der Ausbau dieser Straßen wird erhebliche Kosten für die Gemeinde verursachen, da sich die Windkraftbetreiber in der Regel nicht an diesen Maßnahmen beteiligen.

B. Brandgefahr - Erhöhte Kosten für Feuerwehr und Katastrophenschutz.

- Wenn man den deutschen Veröffentlichungen Glauben schenken kann, liegt die Brandgefahr eines Windrades bei bis zu 0,04 %. Internationale Statistiken zeigen ein höheres Risiko. Ausgehend von 20 Jahren Betriebszeit und 18 Windrädern ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes 0,04 % x 20 x 18 = 14,4 %.
- Windkraftanlagen stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz dar, da: Die Höhe von bis zu 262 Metern die Brandbekämpfung extrem
  erschwert. Spezielle Löschtechnik und geschultes Personal erforderlich sind, um Brände oder Unfälle in dieser Höhe zu bewältigen.
- Die Gemeinde zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Equipment und Schulungen tätigen muss, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen. Es fraglich ist, ob der Windkraftbetreiber eine eigene Feuerwehr unterhält oder ob sämtliche Kosten auf die Gemeinde abgewälzt werden.

C. Langfristige wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinde

- Die Gemeinde könnte dauerhaft auf den Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur sitzen bleiben, während der wirtschaftliche Nutzen für die Region

gering bleibt.
- Es besteht die Gefahr, dass durch den Bau von Windkraftanlagen der Tourismus geschädigt wird, was wiederum zu Einnahmeverlusten für örtliche Betriebe führt.

Je mehr Windanlagen, desto höher die Kosten für die Infrastrukturkosten und je teurer der Strom. Je teurer der Strom, desto weniger Investitionen, wie man es bereits seit über 2 Jahren sieht und an den Wirtschaftsnachrichten und Statistiken ablesen kann. Auch in und um Eitorf geht der wirtschaftliche Niedergang von Industrie und Gewerbe unentwegt weiter. Ohne erkennbare Alternativen. Wir haben den Eindruck der Bau von Windanlagen wirkt wie eine Ablenkung von diesem Niedergang. Die Arbeitsplätze nehmen Jahr für Jahr ab, auch als Folge der der unentwegt steigenden Strompreise. Windanlagen schaffen vor Ort keine Arbeitsplätze, denn sie kommen inzwischen überwiegend aus China. Die Folge ist eine unentwegte Abwärtsspirale. Je mehr Windanlagen desto stärker kann dieses Abwärtsspirale werden. Insoweit werden durch diese Planung falsche Prioritäten gesetzt.

Schlussbemerkung:

Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.
Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.

Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse.

[ANONYMISIERT]

AZ: Ö-M-1-2199

1036782

1042222_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit legen wir als direkt betroffene Anwohner, der im Bereich der Stadt Hennef ausgewiesenen Gebiete HEN 02, HEN 03 und HEN 04, Widerspruch gegen die geplante Errichtung mehrerer Windkraftanlage unmittelbar neben unseren Wohnhäusern (500m von HEN 02 und teilweise unter 700m von HEN 03 und HEN 04, sowie dem von der Stadt Hennef angebotenen Gebiet) ein.

Der Ortsteil Hennef-Oberhalberg ist seit Jahrzehnten als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und verbietet daher eine Ausweisung von neuen Baugebieten, um die wertvolle Natur zu erhalten und bewahren.

Im Rahmen des nun erstellten Regionalplanes wird dies jedoch vollkommen ins Gegenteil verkehrt. Die bisher schutzwürdigen Güter, wie seltene Pflanzen und Tierarten (unter anderem Rotmilan und Uhu) sowie Feuchtgebiete und Biotope, werden auf einmal geopfert, um eine - wenig nachhaltige -Energieerzeugung zu ermöglichen (nur auf 20 Jahre ausgelegt, Umweltschäden durch Auf- und Rückbau, ...), die den Charakter und die natürliche Vielfalt diese Gebiete vollkommen verändern / zerstören werden.

Als Dorfbewohner im Außenbereich ist man an infrastrukturelle Einschränkungen gewöhnt, kann diese jedoch nur die reichhaltige Artenvielfalt und Ruhe in der Natur kompensieren. Die vorhandene Artenvielfalt und Gebietsstruktur nun zu zerstören, damit einige wenige Unternehmen und die Besitzer der zugehörigen Parzellen die, durch Subventionen geschaffenen, finanziellen Vorteile realisieren können, steht in keinem Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für die direkten Anwohner und die Allgemeinheit, weil das Gebiet zur Naherholung stark frequentiert wird (mehrere ausgewiesene Wanderwege, …).

Zudem ist für uns, als direkt betroffener Anwohner im Außenbereich (eines inzwischen jedoch reinen Wohngebietes), nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine vielfach höhere Lärmbelastung erlaubt sein soll, als dies in Dorf- und Stadtgebieten der Fall ist. Dies widerspricht dem Grundsatz der möglichst gleichwertigen Lebensbedingen, zumal die genehmigten Lärmbelastungen regelmäßig von den Anlagen überschritten werden.

Wir bitten Sie daher die Anlagen, welche einen geringeren Anstand (hier HEN02 hier 2-fache Anlagenhöhe / 500m) als 700m zu Wohnbebauung haben (3-fache Anlagehöhe / 700m) nicht zu genehmigen, bzw. die Genehmigung der anderen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

ausgewiesenen Flächen zu überdenken, da diese im Widerspruch zum Schutzbedürfnis der noch vorhandenen Natur- und Artenvielfalt, sowie der Lebensqualität der Anwohner stehen.

[ANONYMISIERT]

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung in Nordrhein-Westfalen nicht besteht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des

	§ 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

AZ: Ö-M-1-2204

1036771

1042203_001

Inhalt	Abwägung
Andere [18] meine Ergänzung: Energie Transition Ja, aber nicht in der Nähe von Hauser. Wind Turbinen von 240Meter. Unfassbar!	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

AZ: Ö-M-1-2207

1036778

1042217_001

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben] Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene [16] Finanzieller Schaden; habe ein B&B wo Gäste für die ruhe und dem wunderbaren ausbick in de Natur kommen.....Kommen sie mit Windräder im Garten noch??	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-2208

1036780

1042218_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

x[16] Finanzieller Schaden, in Höhe von 48000€ einmalig [O] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-221

1033036

1037920_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

die für dieses Projekt vorgesehenen Planungsflächen betreffen große Waldgebiete, die dafür abgeholzt werden müssen. Das bedeutet eine Erhöhung des CO2 Wertes. Da Bad Münstereifel ein Kur- und Erholungsort ist, wird die Zahl der Tagegäste und der Erholungssuchenden, die eigentlich länger bleiben würden, stark zurückgehen. Der Anblick riesiger Windkrafträder, umringt von abgeholzten Waldflächen, schreckt Wanderer, ältere Menschen, Kranke und Touristen aller Art aus den Nachbarländern sowie den Großstädten aus NRW ab.

Aber auch für die Natur, für Vögel, Wildtiere, Fledermäuse, (um nur einige zu nennen), ebenso für heimische Pflanzen und
verschiedene Baumarten, ist ein Aussterben zu erwarten. Durch die Errichtung riesiger Windkrafträder müssen Zufahrtswege geschaffen werden, die eine harte, trockene Bodenverfestigung mitsichbringen.

Besonders umweltschädigend für den Erdboden sind die tonnenschweren Zementsockel, die zur Stabilisierung für die
Windkrafträder notwendig sind. Zement vergiftet das Erdreich auf lange Zeit und kann nur mit großem Aufwand wieder entfernt werden. Selbst bei einem möglicherweise durchgeführten Rückbau eines Windrades oberirdisch ist das Erdreich darunter an dieser Stelle noch über Jahre verseucht.

Die Wälder sind unersetzlich für die Gesundheit, die Lebensqualität und Erholung. Und nicht zuletzt sind die Kneipbehandlungen und der Tourismus für viele Bewohner aus Bad Münstereifel die Haupteinnahmequelle ihres Lebensunterhalts.

Dies sind nur einige Überlegungen weshalb die Aufstellung von Windkrafträdern in und um Bad Münstereifel unbedingt
abzulehnen sind.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch

die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und

	Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-222

1033039

1037922_001

Inhalt

Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald. Ich bin gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen, weil diese den Lebensraum heimischer Wildtiere und das Landschaftsbild zerstören. Zudem erzeugen die Windkraftanlagen nach meinen persönlichen Erfahrungen Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche. Ich befürchte durch die Nähe von Windkraftanlagen den Wertverlust von meiner Immobilie.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2223

1036777

1042307_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien, HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01; RUP_03 bis RUP 11; EIT_02 bis EIT_20
Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründungen:
Umweltprobleme bereits vor dem Bau der Windkraftanlagen
Heutzutage hat man die Erkenntnis, dass man im Rahmen des Naturschutzes den Wald sich selber überlässt, damit er sich natürlich entwickeln kann. Auch werden in in vielen Gebieten (z.B. Eifel) die früheren Monokulturen (Fichtenplantagen zur Holzgewinnung) durch Mischwälder ersetzt.
Die Nutscheid ist im Grunde ein zusammenhängendes Waldgebiet, das aus Mischwald besteht (Buche, Eiche etc.)
Geplant ist nun, auf sogenannten Kalamitätsflächen, die mitten im zusammenhängenden Waldgebiet durch Sturm, Trockenheit und Folgeschäden entstanden sind, Windkraftanlagen zu errichten. Jedoch haben sich diese Flächen, da sie (nach teilweiser Aufforstung) nicht mehr gepflegt wurden
zu neuen Biodiversitätsflächen entwickelt.
Eine Fotodokumentation der entsprechenden Flächen kann gerne zur Verfügung gestellt werden.
Es wäre nun gegen den Umweltgedanken, wenn diese Flächen gerodet und zubetoniert werden, damit die WEA aufgestellt werden können. Auch für die Stromtrassen und Zufahrtswege muss ja wahrscheinlich noch bereits bestehender Mischwald gerodet werden.
Mit dem Vertrag von Montreal hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Da Deutschland dieser Verpflichtung bisher nicht zur Genüge nachgekommen ist würden sich u.a. diese Flächen, bzw die ganze Nutscheid dafür anbieten.

Umweltprobleme beim Bau der Windkraftanlagen

Für den Bau der Flügel der Windräder wird derzeit überwiegend Balsaholz und Verbundstoff benutzt.
Es gibt zwar inzwischen Bemühungen und Startups, die die Rotorblätter aus heimischen Rohstoffen herstellen wollen. Hierzu gibt es z.B. ein Video des Hessischen Rundfunks:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Zu: Umweltprobleme bereits vor dem Bau der Windkraftanlagen</u>

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

https://youtu.be/J3vOZYLozn8?si=k3ib8KluaFlYpDiWSoweit ich weiß, ist das aber noch nicht serienreif und die geplanten Windräder in der Nutscheid werden wohl noch nach dem herkömmlichen Verfahren hergestellt, wofür u.a. Balsaholz verwendet wird, für das in anderen Ländern wertvoller Urwald gerodet wird.

Somit wird für saubere Energie in Deutschland anderswo die Umwelt zerstört. Das ist dann ja nur eine Verlagerung der Umweltzerstörung und keine Lösung.
Wird hier eigentlich das sogenannte „Lieferkettengesetz" beachtet, das derzeit überall im Gespräch ist, oder gibt es hierfür womöglich extra Ausnahmegenehmigungen ???
Weiterin benötigt eine einzige WKA rund 250 kg Neodym, dessen Gewinnung mit der chemischen Auswaschung von über einer Millionen Tonnen Gestein verbunden ist. Dies hinterläßt toxische Rückstände und führt zu einer langfristigen Umweltbelastung.
Auch nicht unbedenklich ist die Versiegelung des Bodens am Standort der WKA mit Unmengen
von Beton.

Umweltprobleme während des Betriebes der Windkraftanlagen

Auch der Betrieb der aufgebauten Windkraftanlagen ist nicht unproblematisch. So kommt es durch Witterung zu Abrieb an den Windradfllügeln, die den Verbundstoff mit Glasfaser/Kohlefaser etc. in weitem Umkreis der hohen Windkrafträder verteilen. Ein weiteres, bisher noch nicht so bekanntes Problem sind die PFAs, die ebenfalls durch Abrieb
freigesetzt werden. So gab es bereits Berichte von kompletten Flächen rund um die Windräder, die kontaminiert wurden und zum Teil komplette Maisernten vernichtet werden mussten. Auch bei ungenutzten Flächen ist dies nicht unbedenklich, da auch hier der Boden und die Umwelt belastet wird. Es kann ja nicht weiträumig eingezäunt werden, damit keine Wildtiere die Flächen betreten und dort weiden etc. Ein weiteres Problem sind die hier heimischen, eigentlich geschützten Vogelarten. (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) (siehe auch „Wind 02 Fachbeitrag Artenschutz") Es wurde bei der Vorstellung der WEA am 16.1.25 in Ruppichteroth zwar erwähnt, dass es hier Abschaltautomatiken gäbe. Jedoch kann ich mir nicht realistisch vorstellen, dass die Windräder aprupt gestoppt werden können.
Diese Funktionen müssen meiner Information nach auch extra dazugekauft werden. Darunter leidet natürlich dann auch die Effizienz der WKA.
Auch die notwendige Schmierung der Anlage ist nicht unbedenklich.
Jede WKA benötigt pro Jahr ca 1000 Liter Getriebeöl. Ölverluste und Leckagen können zu Boden- und Wasserverschmutzungen führen.

Umweltprobleme beim Abbau der Windkraftanlagen

Gemäß aktuellem Informationsstand werden die Windkraftanlagen nach 20 Jahren abgebaut, da dann die Subventionierung endet und die Windkraftanlagen danach unrentabel sind. Bei der Infoveranstaltung am 16.1.25 wurde zwar zugesichert, dass dies das Unternehmen durchführt bzw. finanziert, welches auch die Windkraftanlagen aufgebaut hat.

Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: Umweltprobleme beim Bau der Windkraftanlagen

Naturräumliche Auswirkungen der Materialgewinnung zum Bau von Windenergieanlagen betreffen nicht den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung.

Zu: Umweltprobleme während des Betriebes der Windkraftanlagen

Die vorgebrachten Aspekte, wie Abrieb der Rotorblätter oder Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf Leckagen, liegen nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und

Es ist aber noch unklar, auf welche Weise dies geschieht. Die Frage ist auch, ob dies auch schon genau festgelegt wurde. Aus Kostengründen werden meines Wissens die meisten Windkraftanlagen nicht mit Kran zurückgebaut, sondern kontrolliert gesprengt. Auch dabei werden dann im weiten Umfeld die Materialien, aus denen die WEA bestehen in der Umgebung verteilt (PSA, Verbundstoffe etc.)Gemäß neuesten Infos sollen die Windkrafträder nicht mehr, wie zum Teil in USA praktiziert, einfach an Ort und Stelle vergraben werden.
Es ist zu hoffen, dass diese nicht, wie auch oft praktiziert, zerkleinert und dann ins Ausland exportiert werden, womit auch wieder die Umweltprobleme nur vom Inland in andere Länder verlagert werden. Es wurden bereits Deutsche Flügel von WEA auf Mülldeponien in Tschechien entdeckt.
Oft verbleiben auch die Betonsockel weiterhin in der Erde weil deren Rückbau sehr aufwendig ist.
Die Frage ist, ob auch dies bereits mit dem Unternehmen vertraglich geregelt ist....
Meiner Information nach, eignen sich die Betonsockel auch nicht zum Aufbau nachfolgender neuer WEA nach Ablauf der Laufzeit der bisher dort verorteten WEA, womit auch dafür wieder neuer Boden zubetoniert werden müsste....

Effizienz der Windkraftanlagen

In den Medien wird gerne berichtet, dass 56 % der Energie bereits aus Windkraftanlagen gewonnen wird. Dabei handelt es sich hier um den Anteil der sogenannten „erneuerbaren" Energie und nicht um den Anteil am gesamten Energieverbrauch. Nach Abschaltung der AKW am 15.4.23 steht diese Energie ja nicht mehr zur Verfügung und muss aus dem Ausland hinzugekauft werden. Die in Deutschland mit Windkraft erzeugte Energie hat ca 32 % der „erzeugten" Energie in Deutschland (NICHT 32 % des Energiebedarfes)
Dies verfälscht die Wahrnehmung und Bedeutung der Windenergie deutlich. Oft liefern die WEA wegen Windflaute keinen Strom. Zudem müssen häufig aus folgenden Gründen abgeschaltet werden: Schattenwurf, aus Artenschutzgründen (Wind 02 Fachbeitrag Artenschutz), Wartungsarbeiten, Sturm. Das stellt die Effizienz der WEA in Frage.

Tourismus

Vor einiger Zeit wurde mit viel Aufwand und auch vielen fmanziellen Mitteln der Tourismus im Rhein-Sieg-Kreis gefördert. Für das große Projekt „Rhein-Sieg-Steig" wurde Infrastruktur gebaut, wurden Wanderwege und EBike-Stationen angelegt, Werbung gemacht. Auch das Projekt „Panabora" und das Projekt „sanfter Tourismus" und Ferienwohnungen gehört in diesen Rahmen. Hier als Beispiel einige Auszüge aus einem Flyer der „Naturregion-Sieg" für das Tal des Mengbaches, der nun so nicht mehr verwendet werden kann bzw nutzlos ist.
„.... ein außergewöhnliches Naturerlebnis.... „
oder: „...so kann man wie unter einem Dach weit in den Wald hineinsehen"
und: „...hat man einen schönen Blick in das benachbarte Tal und auf die gegenüberliegenden
Höhenzüge.."
und zuletzt: „ Die Storcker Hütte bietet nicht nur Schutz, sondern als Rastplatz auch

führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

einen herrlichen Blick zum Siegtal und darüber hinaus" Alleine an diesem Wanderweg sind 5 WEAs jeweils mit einer Höhe von 260 m geplant. Ich kann mir schwer vorstellen, dass Menschen von weiter her hier anreisen um in einem Windindustriepark zu wandern.... Das groß angelegte Projekt von 18 WEAs im Breich Ruppichteroth, Eitorf und weiteren WEAs inden Gemeinden Hennef, Windeck und Waldbröl machen die jahrelangen Bemühungen, dieses Gebiet touristisch aufzuwerten zunichte. Es wurden im Bauantrag (der von [ANONYMISIERT] schon im Dezember 2024 eingereicht wurde) auch WEAs ausserhalb des Regionalplanes geplant. Auch gegen diese Standorte (Hatterscheid, Derenbach, Holenfeld, Hönscheid und Nannenhohn) möchte ich ausdrücklich aus den o.g. Gründen Einspruch erheben. Bitte bestätigen Sie mir den Empfang dieses Schreibens und geben mir eine Rückmeldung zu den oben aufgeführten Punkten. [ANONYMISIERT]	<u>Zu: Umweltprobleme beim Abbau der Windkraftanlagen</u> Die Regelung des Rückbaus von Windenergieanlagen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. <u>Zu: Effizienz der Windkraftanlagen</u> Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Verwendung von Abschalteinrichtungen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und betreffen nicht den regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. <u>Zu: Tourismus</u> Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. In Bezug auf das angeführte Windenergieprojekt wird auf den eingangs erläuterten Unterschied zwischen der Regionalplanungs- und Zulassungsebene verwiesen.

AZ: Ö-M-1-2224

1036783

1042226_001

Inhalt

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung:

1) Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen im Bereich der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid wird entschieden abgelehnt. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Biotopverbundsystem und einen bisher ungestörten Bereich der Nutscheid völlig entwerten.

2) Ich mache mir die Stellungnahmen des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW https://www.lb-naturschutz-nrw.de und des BUND RSK https://www.bund-rsk.de/ zu eigen und ergänze diese durch die Punkte dieses Dokumentes.

3) Ich fordere eine Behandlung des Themas im Naturschutzbeirat des Rhein-Sieg-Kreises. Der Naturschutzbeirat ist seiner Aufgabe nicht nachgekommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zwar selbst eine Stellungnahme erstellt, die Mitglieder des Naturschutzbeirates wurden aber nicht daran beteiligt. Zudem tritt ein Mitglied des Naturschutzbeirates als Verpächter von Flächen für Windparks auf. Er und / oder die [ANONYMISIERT] haben im November 2024 einen Antrag für die Errichtung eines Windparks gestellt. Eine Genehmigung sollte nicht ohne Behandlung im Naturschutzbeirat erfolgen. https://www.rundschau-online.de/region/rhein-sieg/berggemeinden/ruppichteroth-und-eitorf-fragen-und-antworten-zum-geplanten-windpark-942574 Ich bitte um die Klärung, ob hier eine Interessenskonfliktsituation vorliegt.

4) Die im Rahmen des Regionalplans vorgesehenen kritischen Flächen in den Bereichen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth, der Nutscheid und Bornheim für die Nutzung von Windenergie könnten durch das „zweite Klimaschutzpaket“ der NRW-Landesregierung vollständig entfallen. Die Landesregierung plant, Windenergie- und Photovoltaikanlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen zu installieren. Dieses Vorhaben ist Teil des sogenannten "zweiten Klimaschutzpakets", das auf dem Koalitionsvertrag der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen basiert. Angesichts dieser Entwicklung erscheint es sinnvoller, die ohnehin stark belasteten Landes- und Kreisstraßen als potenzielle Flächen für die Windenergiegewinnung zu nutzen. Entlang dieser Straßen besteht ausreichend Platz, und in der Regel ist für eine solche Nutzung kein Eingriff in den Naturhaushalt erforderlich. Das "zweite Klimaschutzpaket" steht im Widerspruch zum Entwurf des Regionalplans. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz von Windrädern entlang von Landes- und Kreisstraßen bei

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Naturschutzverbänden und der Bevölkerung höher ist als in der Nutscheid und in Bornheim. Zusammengefasst muss das "zweite Klimaschutzpaket" und der Entwurf des Regionalplans wechselseitig priorisiert werden, damit es nicht zu einer Übererfüllung der Windenergieziele kommt. (Pressemitteilung des NRW-Ministeriums u.a. für Wirtschaft und Klimaschutz vom 10.2.25 https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-legt-zweites-klimaschutzpaket-mit-35-massnahmen-vor und https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/landesregierung-zweites-klimaschutzpaket-100.html)

5) Die Flächendarstellung der eng beieinander liegenden Teilflächen WIND_02, RUP_WIND_01, RUP_WDB_WIN_01, WDW_02, RUP_04 bis RUP_11 und EIT_02 bis EIT_20 führen in der Wirkung zu zwei geschlossenen Windparks, ohne dass dafür die notwendige Flächeneignung vorliegt. Die Teilflächen sind bereits mit Laubbäumen teilweise bestockt oder unmittelbar mit Laubwaldbeständen und damit mit Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen umgeben.
Die Zusammenfassung der Flächen in zwei große Windparks wird als problematisch angesehen, da die Waldgebiete und die damit verbundenen Naturschutzbestimmungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es werden gesetzliche Vorgaben für den Schutz von Laubwäldern missachtet, was zu einer unangemessenen Planung führt.

[Bild]

6) Anders als im Entwurf des Regionalplans dargestellt handelt es sich bei den potenziellen Flächen WIND_02, RUP_WIND_01, RUP_WDB_WIN_01, WDW_02, RUP_04 bis RUP_11 und EIT_02 bis EIT_20 um zwei großflächige geschlossene Windparks mit 28 Teilflächen die zudem auch im Laubwaldbestand liegt. Die Teilflächen können mit mehreren Windrädern bestückt werden.
Diese beiden Windparks müssen von der Bezirksregierung und dem Rhein-Sieg-Kreis auch so behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Windparks aus mehreren Teilflächen bestehen, die auch in Laubwäldern liegen, und dass die Bezirksregierung sowie der Rhein-Sieg-Kreis diese beiden Windparks als zusammenhängende Flächen behandeln sollten, anstatt sie in Teilstücken darzustellen. Die Kritik richtet sich gegen eine Salamitaktik, bei der nur einzelne Teilflächen des Gesamtprojekts in den Regionalplan aufgenommen werden, ohne den Gesamtzusammenhang klarzustellen. Diese Situation ist zu heilen, indem die Ausprägung der beiden Windparks auch so veröffentlicht wird und den Bürgern so zur Kenntnis gebracht wird. Insbesondere müssen Veröffentlichungen in der Tagespresse erfolgen. Die Offenlage des Regionalplans muss wiederholt werden.

7) Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

8) Die Kommunen Windeck, Ruppichteroth und die Nutscheid selbst liegen im Bereich des Funkfeuers COLA, an dem sich alle nationalen und internationalen Flugzeuge

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 2.

Es wird Zustimmung zu anderen Stellungnahmen erklärt.

Zu 3.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 4.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für

orientieren. Betroffen sind neben international agierenden Flugzeugen auch die Ostabflüge nach Starts auf den Bahnen 14R/L, des Flughafen Köln-Bonn, welche sich innerhalb des Flugkorridors zum Funkfeuer COLA befindet, sowie Zwischenanflüge zum Landeanflug auf Bahnen 32R/L.
Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch in den Kommunen Windeck, Ruppichteroth der Bereich der Nutscheid für die Windenergiebereiche gestrichen werden.

9) Die Regionalplanungsbehörde versucht potenzielle Konflikte im Bereich des Naturschutzes und der Biotopüberlagerung durch sogenannte „Micro-Siting"-Verfahren zu lösen. Micro-Siting bedeutet in diesem Kontext, dass die genaue Platzierung von Windrädern innerhalb einer Windenergiefläche so angepasst wird, um Konflikte mit schützenswerten Biotopen zu verringern. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Methode nicht überzeugt, da die betroffenen Flächen grundsätzlich als ungeeignet für Windnutzung angesehen werden, insbesondere wenn sie schutzwürdige Biotope oder Gebiete betreffen, die für ein Naturschutzgebiet (NSG) in Frage kommen.
Ein weiterer Punkt der Kritik ist die Unsicherheit darüber, ob eine spätere Detailsteuerung im Genehmigungsverfahren tatsächlich in der Lage sein wird, die Konflikte effektiv zu lösen. Da die Abgrenzung der Windenergiebereiche und Beschleunigungsgebiete bereits regionalplanerisch festgelegt ist, werden diese vorab festgelegten Zonen eine spätere, detaillierte Anpassung der Standorte der Windenergieanlage innerhalb der genehmigten Fläche im Genehmigungsverfahren erschweren oder sogar verhindern.
Die regionale Planung auf Basis der Mikrostandortfindung reicht in der Praxis nicht aus, um den Schutz schützenswerter Biotope sicherzustellen. Die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Bereichen ist vorprogrammiert.

10) WIND_02 ist kein guter Standort, so die Firma Enercon u.a. in einer für die Nutscheid spezifischen Präsentation von 17.08.2010. Dies kann nur durch die Parameter Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe kompensiert werden. Extrem große Anlagen führen den Ansatz durch Micro-Siting Konflikte zu minimieren, da absurdum, da genau das Gegenteil erreicht wird.
Micro-Siting bedeutet, dass man, wenn die ausgewiesenen Flächen sehr klein sind, wie bei WIND_02, die gewünschten Windenergieanlagen so lange in der beantragten Fläche verschiebt, bis die Konfliktintensität wenigstens minimiert ist. Dabei spielen z.B. auch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten eine Rolle. Zusammengefasst wird also der Standort WIND_02 in seiner derzeitigen Ausweisung als ungeeignet angesehen, vor allem aufgrund der hohen Konflikte, die durch die vorhandenen ökologischen Gegebenheiten und den Einsatz extrem großer Windräder entstehen könnten. Der Micro-Siting-Ansatz wird als nicht ausreichend angesehen, um diese Konflikte in akzeptablem Maße zu minimieren.

11) Die dargestellten Windenergiebereiche belasten den Bereich des Höhenrücken Nutscheid im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark. Nach Bornheim soll der Bereich der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid die zweithöchste Last im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um

die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Zu 5.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).
Zusammengefasst wird gefordert, dass die Kommunen, die bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurden, ebenfalls Windvorrangzonen erhalten, um so eine gerechtere Verteilung der Belastung durch Windkraftanlagen zu gewährleisten und nicht nur bestimmte Gebirgslagen wie der Nutscheid übermäßig zu belasten.

12) Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht – also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien zu der Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten und Leserbriefe dazu veröffentlichten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu den Bereichen der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid herauszufiltern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen.

Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern.
Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth im Bereich der Nutscheid im Regionalteilplan Erneuerbare Energien zu streichen.

Zu 6.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEBs entsprechen der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEBs, so dass für diese die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Zu 7.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 8.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu 9.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die in Rede stehenden WEB liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Zu 10.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Der in Rede stehende WEB WIND_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. Zu 11. Siehe Erläuterung zu Punkt 4. Zu 12 Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-2225

1036784

1042230_001

Inhalt

Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck
Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Naherholung und Tourismus

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Region, da diese einen erheblichen Schaden für die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeiten in Eitorf, Windeck, Hennef und Ruppichteroth bedeuten. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden.

1. Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen — Verlust eines einzigartigen Naherholungsgebietes.

Die Region um Eitorf und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher. Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft unwiderruflich industrialisiert.
Störende Lärmbelastung von bis zu 60 Dezibel (vergleichbar mit Autobahnlärm) wird die Erholungsqualität massiv beeinträchtigen. Wer möchte schon in einem Industriepark wandern oder Rad fahren, wenn Windräder lärmen und Schatten werfen?

2. Gefährdung ausgewiesener Wander- und Pilgerwege.

Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege, darunter:

Natursteig Sieg (überregionale Bedeutung)

Zahlreiche Rundwanderwege und Radwege

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und

Pilgerweg „Römerstraße", ein vorgeschichtlicher Fernweg und kulturhistorisches Denkmal

Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus.

Die Zerstörung der Landschaft und die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen werden viele Wanderer und Radfahrer davon abhalten, die Region weiterhin zu besuchen.

3. Bedrohung des sanften Tourismus — Millioneninvestitionen gefährdet

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert, unter anderem durch:
Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK)
Das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK) des Rhein-Sieg-Kreises
Diese Konzepte wurden gezielt zur Förderung des sanften Tourismus entwickelt:

- Kanutourismus auf der Sieg
- Paragleiten und Drachenfliegen in Stachelhardt
- Wander- und Radwegetourismus
- Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote

Die gesamte wirtschaftliche Struktur dieser Region basiert auf Naturtourismus, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit massiven negativen Auswirkungen zerstört wird.

4. Messeauftritte und deutschlandweite Werbung für den Tourismus.

Die Region hat sich bundesweit als Naherholungsziel etabliert, u. a. durch regelmäßige Präsenz auf der Caravan- und Tourismusmesse.
Die langfristig aufgebaute positive Wahrnehmung der Region als Naturparadies wird durch die Industrialisierung der Landschaft massiv beschädigt.

5. Widerspruch zu den Zielen des Strukturförderprogramms für den Rhein-Sieg-Kreis

Der ländliche östliche Rhein-Sieg-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt.
Die Windkraftplanung konterkariert sämtliche Bemühungen der letzten Jahrzehnte, diese Region als Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren.
Durch die massive Veränderung der Landschaft und die Lärmbelastung wird ein zentraler Wirtschaftsfaktor dieser Region zerstört.

Wertminderung der eigenen Immobilie

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten ein. Insbesondere die geringen Abstände von teils nur 500 Metern und die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Immobilien und Grundstücke.

Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Darüber hinaus führt der Stellungnehmende einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher

Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist durch verschiedene Studien belegt. Das renommierte RWI — Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass bei einem Abstand von 1000 Metern bereits eine Wertminderung von durchschnittlich 23 % eintritt. Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust noch höher ausfallen. Dies kann in vielen Fällen sogar zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen. Besonders betroffen sind ältere Menschen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant haben. Für Eigentümer, die ihre Immobilien noch finanzieren müssen, kann die Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben. Wenn die erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Eigentums. Auch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen wohnen, könnten durch die Wertminderung finanziell daran gehindert werden, in eine andere Umgebung umzuziehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Lärmbelastung und die Verschandelung der Landschaft die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere die Umringung von Wohngebieten durch Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Abwertung des gesamten Wohnumfeldes und wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner aus. Die o.g. negativen Auswirkungen sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

1042320_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Betreff: ÖFF Teilplan EE Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

[ANONYMISIERT],

um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Naherholung und Tourismus

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Region, da diese einen erheblichen Schaden für die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeiten in Eitorf, Windeck, Hennef und Ruppichteroth bedeuten. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden.

1. Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen — Verlust eines einzigartigen Naherholungsgebietes.

Die Region um Eitorf und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher.

Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft unwiderruflich industrialisiert. Störende Lärmbelastung von bis zu 60 Dezibel (vergleichbar mit Autobahnlärm) wird die Erholungsqualität massiv beeinträchtigen.

Wer möchte schon in einem Industriepark wandern oder Rad fahren, wenn Windräder lärmen und Schatten werfen?

2. Gefährdung ausgewiesener Wander- und Pilgerwege.

Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege, darunter:

Natursteig Sieg (überregionale Bedeutung)

Zahlreiche Rundwanderwege und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Naherholung und Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan

Radwege Pilgerweg „Römerstraße",

ein vorgeschichtlicher Fernweg und kulturhistorisches Denkmal. Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus. Die Zerstörung der Landschaft und die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen werden viele Wanderer und Radfahrer davon abhalten, die Region weiterhin zu besuchen.

3. Bedrohung des sanften Tourismus — Millioneninvestitionen gefährdet In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert, unter anderem durch:

Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK)

Das Integrierte Städtische Entwicklungskonzept (ISEK) des Rhein-Sieg-Kreises

Diese Konzepte wurden gezielt zur Förderung des sanften Tourismus entwickelt:

Kanutourismus auf der Sieg

Paragleiten und Drachenfliegen in Stachelhardt

Wander- und Radwegetourismus

Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote

Die gesamte wirtschaftliche Struktur dieser Region basiert auf Naturtourismus, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit massiven negativen Auswirkungen zerstört wird.

4. Messeauftritte und deutschlandweite Werbung für den Tourismus.

Die Region hat sich bundesweit als Naherholungsziel etabliert, u. a. durch regelmäßige Präsenz auf der Caravan- und Tourismusmesse.

Die langfristig aufgebaute positive Wahrnehmung der Region als Naturparadies wird durch die Industrialisierung der Landschaft massiv beschädigt.

5. Widerspruch zu den Zielen des Strukturförderprogramms für den Rhein-Sieg-Kreis

Der ländliche östliche Rhein-Sieg-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt.

Die Windkraftplanung konterkariert sämtliche Bemühungen der letzten Jahrzehnte, diese Region als Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren.

Durch die massive Veränderung der Landschaft und die Lärmbelastung wird ein zentraler Wirtschaftsfaktor dieser Region zerstört.

Wertminderung der eigenen Immobilie

(BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu: Wertminderung der eigenen Immobilie

Der Stellungnehmende führt Wertverluste von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten ein. Insbesondere die geringen Abstände von teils nur 500 Metern und die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Immobilien und Grundstücke. Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist durch verschiedene Studien belegt. Das renommierte RWI — Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass bei einem Abstand von 1000 Metern bereits eine Wertminderung von durchschnittlich 23 % eintritt. Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust noch höher ausfallen. Dies kann in vielen Fällen sogar zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen. Besonders betroffen sind ältere Menschen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant haben. Für Eigentümer, die ihre Immobilien noch finanzieren müssen, kann die Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben. Wenn die erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Eigentums. Auch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen wohnen, könnten durch die Wertminderung finanziell daran gehindert werden, in eine andere Umgebung umzuziehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Lärmbelastung und die Verschandelung der Landschaft die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere die Umringung von Wohngebieten durch Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Abwertung des gesamten Wohnumfeldes und wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner aus. Die o.g. negativen Auswirkungen sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. [ANONYMISIERT]	des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2227

1036789

1042247_001

Inhalt

[1)-7.) s. ID 1040816_001]

8) Gebiet NÜM_02 in meiner direkten Umgebung

Alles in den vorher aufgeführten Punkten trifft fast ausnahmslos auch auf diese Fläche zu. Die erforderlichen Zuwegungen um hier eine oder mehrere WEA zu errichten hätte vorher großflächige Rodungen zu folge. Gesunder Laub- und Mischwald würde verschwinden.
Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich mit Schloss Homburg/Nümbrecht wäre laut Umweltbericht beeinträchtigt. Die zu Schützenden dort lebenden und brütenden Tiere sind sehr wichtig, Brutvögel: Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Eisvogel, Grauspecht, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke usw.; Rast und Wintervogel: der Kormoran und auch die Fledermausarten: Abendsegler, Zwergfledermaus die die abgestorbenen Bäumen der Kamalitätsflächen inzwischen zu ihren Horstbäumen gemacht haben und somit heimisch geworden sind. Die schutzwürdigen Biotope der Ameisensiefen bei der Wolfsscharre, der Teufelssiefen bei Riechenbach und der Beschbornsiefen, Peschsiefen und der Breidenbacher Bach werden nur als von lokaler bzw. regionaler Bedeutung gewertet, jedoch für unsere Natur sind sie hier von großer Bedeutung. Bis jetzt ist unserer Grundwasser hier in gutem Zustand und könnte durch die wohlmöglichen Baumaßnahmen in diesem Gebiet erheblich beeinträchtigt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind (hier: regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und

betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der

Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Im Übrigen gilt, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle

	Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-223

1033045

1037924_001

Inhalt	Abwägung
Ich bin gen den Ausbau der Windenergie im Wald. Ich bin gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen, da sie den Lebensraum von heimischen Wildtieren und das Landschaftsbild zerstören. Ich befürchte gesundheitliche Schäden durch Infraschall , Windgeräusche und Schattenwurf. [ANONYMISIERT]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-224

1033095

1037984_001

Inhalt

[Der Stellungnahme wurde eine Unterschriftenliste mit knapp 500 Unterzeichner beigefügt]

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Initiative "Standort Ville statt Rheinebene" für die Festlegung der Windkraftkonzentrationszone in Bornheim. Aus den angeführten Gründen fordern die knapp 500 Unterzeichner der Petition die Festlegung nur einer Windkraftkonzentrationszone auf dem Bornheimer Stadtgebiet, und zwar auf der Ville. Bitte berücksichtigen Sie im Interesse aller Anrainer des Rheintals unsere Forderung, nicht das komplette Rheintal zwischen Köln und Bonn duch die geplanten 15 Windkraftanlagen mit 246 Metern Höhe zu verunstalten.

Als Organisator und Interessenvertreter aller Bürger*innen, die die „Petition zur Windkraft in Bornheim: Standort Ville statt Rheinebene“ gezeichnet haben, möchten wir nach Studium der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung die folgenden Punkte in die Entscheidungsfindung einbringen. Aktuell vertreten 430 Bewohner oder Freunde Bornheims diese Meinung. Gesamtgröße der neuen Windkonzentrationszonen in Bornheim: Gemäß Ihrem Entwurf des neuen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sollen die beiden Windkonzentrationszonen 8,76 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes ausmachen und damit die für die Planungsregion Köln geforderten 2,13% anteilig um das Vierfache übertreffen. Defizite beim 2,13 %-Ziel in anderen Gemeinden des Bezirkes sollen nicht zu Lasten der Bornheimer Bürger*innen in einem Ballungsraum, der nur ein paar wenige Erholungsflächen aufweist, ausgeglichen werden, sondern in ländlich strukturierten Gegenden mit deutlich geringerer Bevölkerungsdichte wie etwa rechtsrheinisch oder in Richtung Eifel. Wir sind der Meinung, dass Bornheim eine sehr hohe Einwohnerzahl aufweist, wir leben hier in einem Ballungsraum. Deshalb sollte die Planung für Bornheim nur eine Windkonzentrationszone, und zwar auf der Ville ausweisen und damit den gesetzlichen Erfordernissen mehr als genügen. Damit leistet Bornheim immer noch einen deutlich höheren als geforderten Beitrag zur Energiewende.
Standortwahl der Konzentrationszone auf der Ville nach den Kriterien Umweltverträglichkeit und Bevölkerungsbeeinträchtigung:
Grundsätzlich sollte die Konzentrationszone innerhalb der Gemeinde dort sein, wo die Umwelt so wenig wie möglich beschädigt wird und Beeinträchtigung für die Bevölkerung so gering wie möglich ausfällt.
Die Windkonzentrationszone sollte daher ausschließlich in der Ville entstehen. Dort sind die Windräder fast 100 Meter niedriger, die Rotordurchmesser um 25

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der

Meter geringer, die Bodenversiegelung geringer als im Rheintal und dennoch ist man in der selben Luftströmung. Damit ist der Betrieb in der Ville deutlich ökologischer, ökonomischer und weniger belastend für die Umwelt. Die Ville wäre trotzdem noch als Naherholungsgebiet nutzbar.
Unseres Erachtens ist der wesentlichste Punkt, dass im Umkreis des Standortes auf der Ville deutlich weniger Menschen als im Rheintal leben. Damit ist ein viel kleinerer Teil der Bornheimer Bürger*innen überhaupt betroffen. Alle Rheinorte, Bornheim selbst und die Bewohner der Hanglagen sind visuell überhaupt nicht betroffen. Einige wenige Bewohner auf der Ville wären betroffen, aber auch nicht mehr als sie durch Windräder in der Rheinebene auch betroffen wären, da diese ja mit 246 Metern viel höher sein müssten und daher ebenfalls auf der Ville deutlich sichtbar wären.
Für einen Großteil der Bornheimer fallen also die Belastungen ganz weg oder deutlich geringer aus: Die Windräder sind niedriger und durch die Ansiedlung hinter der Kuppe am Ortsrand für die weit überwiegende Mehrheit der Menschen nicht oder nur in Teilen sichtbar.
Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit, die gesetzlichen Grenzen bzgl. des gesetzlich maximal zulässigen Schlagschattens auf Häuser zu reißen, je dichter das Gebiet besiedelt ist und je höher die Windräder sind. Bereits ein 200 Meter hohes Windrad wirft je nach Sonnenstand einen Schatten von bis zu 1,4 Kilometern Länge, wenn es sich dreht.
Gleiches gilt für die nach Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Lärmschutzwerte. Ein großes Windrad hört sich an wie die Zwangsbelüftung einer Gästetoilette im Dauerbetrieb oder ein Tischventilator. Je höher das Rad bzw. je größer die Flügel, desto lauter wird der Lärm und desto länger wird der Schatten. Unter dem Kriterium der Effizienz ist damit die Ville ebenfalls der bessere Standort. Visuelle Beeinträchtigungen:
Lange wurde diskutiert, ob es zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und baulichen Überdeckungen zu den schützenswerten Denkmälern (Brühler Schloss) komme. Die meisten Bewohner*innen Bornheims wohnen nicht im Brühler Schloss, sondern überwiegend in einem 700 – 3.000 Meter Radius zu den geplanten Windrädern in der Rheinebene. Bei den geplanten Anlagen in der Rheinebene handelt es sich auch nicht um ein niedliches Windrad, sondern um eine industrielle Windfarm mit gigantischen Ausmaßen. Hier sind 15 Windanlagen mit jeweils 246 Meter Höhe und einem Rotordurchmesser von 160 Metern vorgesehen. Da es keine gesetzliche Höhenbeschränkung für Windräder gibt, könnten sogar 330 Meter hohe Anlagen bis zum Erreichen einer noch höheren Luftschicht gebaut werden. Der Kölner Dom hat eine Turmhöhe von 157 Metern, der Eiffelturm in Paris eine Höhe von 300 Metern. Nach Meinung unserer Initiative wird durch 15 Eiffeltürme mit schwingenden Rotoren in Domturmformat in der Rheinebene das gesamte Stadtgebiet von den Rheinvororten bis zu den Stadtteilen im Vorgebirge unmittelbar extrem beeinträchtigt. Vorbei ist der schöne Blick über die Ebene, nachts leuchtet dann noch alles in rotem Blinklicht, damit kein Flugzeug mit den Flügeln oder Türmen kollidiert. Die Riesenanlagen im Tal würden die gesamte Rheinebene zwischen Köln und Bonn dominieren und hätten eine erschlagende Wirkung für die Bornheimer Ortsteile und selbst noch die Stadtrandgebiete im Kölner Süden und im Bonner

planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die

Norden. Solch hohe Anlagen waren bis vor kurzem nur auf dem Meer genehmigungsfähig und werden in anderen Bundesländern mit einzelnen, bereits gebauten Windrädern dieser Dimension wie zum Beispiel in Brandenburg inzwischen komplett abgelehnt.
Auf der Ville würde wegen der geringeren Höhe mit entsprechend filigraner Baustruktur keine erschlagende Wirkung von den Windrädern ausgehen. Es entzieht sich jeglicher Logik, wie man planen kann, mitten zwischen Köln und Bonn in eine Tallage derartig hohe Windräder zu setzen, wenn man alternativ am Ortsrand von Bornheim auf der Ville in einer Höhenlage mit kleineren Windrädern auskommt und die Landschaft und die Bevölkerung weniger belastet. Kennen Sie persönlich einen Ort, wo die Windräder im Talkessel stehen?
Auch ist die Rheinebene in weiten Teilen Naturschutz- und Naherholungsgebiet. Zudem wird die Rheinebene aufgrund der dichteren Besiedlung eher intensiver als Naherholungsgebiet und Radwanderroute genutzt als die zur Rede stehenden Teilbereiche der Ville, die zudem weiter nutzbar sind. Viele durchziehende Zugvögel (Gänse, Fischreiher usw.) würden durch die größere Höhe und die weiter ausladenden Flügel der 250 Meter Räder zusätzlich getötet. Das Rheintal ist eine Flug- und Wanderroute am Flusslauf entlang.
Wirtschaftliche Auswirkungen für Kommune und Eigenheimbesitzer:
Eine industrielle Windanlage reduziert den Wert bestehender oder zukünftiger Baugrundstücke und Wohngebäude, was jeder Eigentümer im Sichtbereich der Windräder beim Kaufpreis und die Gemeinden bei der Grunderwerbsteuer spüren werden. Neue Einwohner dürften insbesondere 250 Meter hohe Windräder eher abschrecken. Ob erwartete Gewerbesteuermehreinnahmen geringere Grundsteuern ausgleichen, wagen wir zu bezweifeln.
Fazit:
Aus obigen Darlegungen ergibt sich der daher unsere Forderung: Anstatt zwei Windkonzentrationszonen soll nur eine Windkonzentrationszone ausgewiesen werden. Diese muss aus sachlogischen Erwägungen auf der Ville und in der Größe auf die ursprüngliche Planung begrenzt sein. Wir erbitten den persönlichen Besuch eines Windparks mit 250 Meter hohen Anlagen durch die Bezirksregierung aus einer Nähe von 1.000 Metern (am besten auch mal in der Nacht wegen des Rotlichteffekts), damit jeder Entscheider tatsächlich eine realistische Vorstellung davon hat, was er da entscheidet. Bitte berücksichtigen Sie diese Einlassungen im Rahmen der Feststellung des Teilplans Erneuerbare Energien Bornheim. Diese Einlassungen stellen nicht nur die Meinung des Unterzeichners dar, sondern stehen stellvertretend für alle MitbürgerInnen, die die Petition per heute gezeichnet haben.

Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

	die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2246

1036790

1042257_001

Inhalt

Anbei finden Sie unsere Stellungnahme zum Planententwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln (PDF-Dokument).

Fragen stellen Sie am besten per E-Mail.

Bitte bestätigen Sie den Empfang unsere Stellungnahme.

Nachfolgend unsere Stellungnahmen zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Bevor wir auf den Inhalt der Sache eingehen, möchten wir Folgendes anmerken. Wir sind zutiefst enttäuscht darüber, dass wir als unmittelbar Betroffenen nicht über die Vorlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, informiert worden sind. Weder die Gemeinde Selfkant, noch andere offizielle Stellen haben uns hierüber informiert. Auch über die Möglichkeit, Ihnen unsere Meinung zu den Plänen mitzuteilen wurde nicht kommuniziert . Durch Zufall haben wir von einem Mitbewohner erfahren, dass in unmittelbarer Nähe unseres Hauses der Bau mehrere großen Windparks geplant sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet, dass den unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Meinung zu den geplanten Entscheidungen und Plänen zu äußern. In einer Reihe von Fällen ist die Konsultation der direkt Betroffenen sogar gesetzlich vorgeschrieben. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörden, die Bürgerinnen und Bürger aktiv über geplante Entscheidungen und Vorhaben zu informieren und ihnen darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihre Bedenken äußern können. Geschieht dies nicht, ist der Demokratiebegriff eine leere Hülle.

Bitte bestätigen sie den Empfang des Email-Berichts.

STELLUNGNAHMEN ZUM PLANENTWURF DES SACHLICHEN TEILPLANS ERNEUERBARE ENERGIEN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN, KREIS HEINSBERG, GEMEINDE SELFKANT

Allgemein

Die Gemeinde Selfkant ist eine ausgestreckte, hauptsächlich landwirtschaftlich geprägte Gemeinde, die aus einer Reihe von Dörfern und kleinen Siedlungen besteht. Es gibt keine Hochhäuser (über 4 Stockwerke) und das unbebaute Gebiet hat einen vielfältigen Charakter. Die Ackerflächen werden von mehreren Feldwegen durchzogen und sind von Wäldern, Hainen und Solitärbäumen geprägt. Diese Vielfalt macht es zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.) und GAN_01 wird reduziert (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu 2.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes.

einem attraktiven und wertvollen Gebiet.

In den Planentwurf Teilplan EE sind in die Gemeinde Selfkant mehrere Flächen für die Zweckbestimmung Windenergiegebiete benannt. Diese Flächen sind über das gesamte gemeindegebiet von Gemeinde Selfkant verteilt. Auf diesen ausgewiesenen Flächen können/dürfen Windkraftanlagen erstellt werden.

Unsere Einwände gegen den Planentwurf im Bezug auf die Gemeinde Selfkant zusammengefasst:

1. Die unmittelbar Betroffenen sind nicht informiert worden;

2. Beeinträchtigung des ländlichen Charakters der Gemeinde Selfkant;

3. Inkonsistente Kommunalpolitik;

4. Fehlender Landschaftsplan;

5. Es sollte zumindest eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Projektebene durchgeführt werden;

6. Das NECP Deutschland ist noch nicht durch die Europäische Kommission beurteilt;

7. Die Aufstellung von Windturbinen in der Natur hat sehr nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt;

8. Beeinträchtigung Erholungsgebiet;

9. Das “Rotor-ausserhalb-Prinzip” ist irreführend und stellt die Tatsachen falsch dar;

10. Beeinträchtigung einer ruhigen Gegend, 24 Stunden ununterbrochen;

11. Gesundheitsschädliche Auswirkungen von Windparks;

12. Alle Formen der Lärmbelästigung in der Umgebung sollen kumuliert werden;

13. Minderung Wohnqualität;

14. Minderung des Wohnwertes;

15. Verschlechterung des Lebensraums geschützter Arten;

16. Gefährliche Hindernisse für Zugvögel;

17. Die Sicherheit der Bürger ist gefährdet.

Die Punkte 1 bis 9 sind allgemein gehalten, die Punkte 10 bis 17 beziehen sich speziell auf unsere Situation im Zusammenhang mit der Flächen westlich, nordwestlich, nordostlich und ostlich von unsere Wohnung beziehungsweise

Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Zu 3.

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Zu 4.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Zu 5.

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für

Windparks SEL_02, SEL_07, SEL_WDF_01 und GAN_01

Gründe

1. Die unmittelbar Betroffenen sind nicht informiert worden Die direkt betroffenen Bürger wurden von den zuständigen Behörden nicht über die beabsichtigten Pläne zur Errichtung vieler großflächiger Windparks mit enorm hohen Windrädern informiert. Dies verstößt gegen geltendes Recht und ist respektlos gegenüber den eigenen Bürgern. Die Gemeinde Selfkant erklärt, dass sie sich dafür nicht verantwortlich fühlt und zeigt mit dem Finger auf den Regierungsbezirk Köln. Viele Bürger, die nichts davon wissen, werden in einiger Zeit mit der Umsetzung der endgültigen Pläne konfrontiert und haben keine rechtliche Möglichkeiten mehr, ihre Interessen zu vertreten.

Es wäre richtig gewesen, wenn die Bezirksregierung Köln die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Selfkant rechtzeitig im städtischen Amtsblatt und auf der städtischen Internetseite informiert hätte. Das wäre sicherlich ein geringer Aufwand gewesen. Noch besser wäre es gewesen, wenn alle Einwohner persönlich angeschrieben und informiert worden wären.

Es scheint, dass alles darauf abzielt, die geplanten Windparks so schnell wie möglich zu realisieren. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist dann nicht erwünscht, da sie den Prozess nur verzögert. Dass dieses unverantwortliche Vorgehen erhebliche negative und irreversible Folgen für Bürger und Natur haben kann, wird offenbar in Kauf genommen.

Schließlich fragen wir uns, ob solche weitreichende Entscheidungen lokal, regional, überregional und international (ganz in der Nähe der Grenze zu den Niederlanden) koordiniert und zugestimmt worden sind.

2. Beeinträchtigung des ländlichen Charakters der Gemeinde Selfkant

In die Gemeinde Selfkant sind sieben über das gesamte Gemeindegebiet verteilte Gebiete ausgewiesen, in denen vorgeschlagen wird Windparks zu errichten. In jedem Windpark werden mehrere Windturbinen aufgestellt. Im Bezuf auf der Entwicklungen in der Windindustrie wird es sich dabei um Windkraftanlagen mit einer Spitzenhöhe von mindestens 250 Metern handeln. Zum Vergleich: das Dach des Main-Towers in Frankfurt hat eine Höhe von 200 Metern. Nun ist Frankfurt eine Großstadt, aber so hohe Anlagen in einer ländlichen Gemeinde zu planen, ist unverständlich und verheerend für deren ländlichen Charakter. Wenn auf all diesen sieben Flächen Windparks errichtet werden, wird der ländliche Charakter der Gemeinde Selfkant ernsthaft beeinträchtigt. Egal, in welche Richtung man schaut, überall sieht man dann hohe Windkraftanlagen. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer großen Anzahl werden die Windkraftanlagen das Aussehen / das Bild der Gemeinde vollständig bestimmen. Die weite Landschaft wird durch die bildbestimmenden Windkraftanlagen in kleinere Einheiten zerlegt. Die Möglichkeit, die Weite der Landschaft zu erleben, verschwindet. Die Gemeinde Selfkant wird zu einer Kette von Windparks mit einigen

Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich. Rechte gem. Umweltinformationsgesetz (UIG) bleiben unberührt.

Zu 6.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der NECP, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 7.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei

Dörfern und Wohngebieten dazwischen degenerieren. Trotz aller guten Absichten im Rahmen der Energiewende sind wir der Meinung, dass bei der Planung von Windkraftflächen keine oder zu wenig Rücksicht auf den Wert der Landschaft genommen wurde. Wir sind der Meinung, dass es keinen Grund gibt, so viele Windparks in der Nähe von bebauten Gebieten zu bauen.

Es gibt in Deutschland genug Möglichkeiten, Windparks zu bauen, ohne sie sozusagen in den Hinterhof der Häuser zu stellen. Innerhalb der Landesgrenzen Deutschlands gibt es genügend unbewohnte Flächen, die sich für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen und in denen niemand durch die Anlagen belästigt wird.

Das für die Gemeinde Selfkant festgelegte Ziel von 4 % ist unverhältnismäßig hoch. Es handelt sich zwar um eine ländliche Gemeinde, aber diese Region ist dennoch relativ dicht besiedelt. Auf allen noch unbebauten Flächen innerhalb der Gemeindegrenzen werden jetzt Windparks geplant. Wir sind der Meinung, dass die Einwohner der Gemeinde Selfkant unverhältnismäßig stark belastet werden sollen, wenn alle geplante großen Windparks tatsächlich realisiert werden. Wir sind der Meinung, dass die Lasten gerechter auf die Einwohner Deutschlands verteilt werden sollten.

3. Inkonsistente Kommunalpolitik

In der Gemeinde Selfkant sind Hochhäuser angesichts des ländlichen Charakters der Gemeinde ,natürlich nicht erlaubt. Umso merkwürdiger ist es, dass die Gemeinde bereit sein wird, den Bau von gigantischen, hohen, imageverschmutzenden Windrädern,zu genehmigen. Unbegreiflich und inkonsequenz in der Baupolitik der Gemeinde Selfkant.

4. Fehlender Landschaftsplan

Wir fragen uns, ob die verschiedenen ausgewiesenen Flächen innerhalb der Gemeinde Selfkant in den aktuellen Landschaftsplan passen, in dem alle Nutzungen wie Wohnen, Natur, Landwirtschaft, Erholung, Infrastruktur usw. enthalten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, soll unserer Meinung nach zuerst der aktuelle und geltende Landschaftsplan aktualisiert werden.

5. Es sollte zumindest eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Projektebene durchgeführt werden

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sollte gemäß dem „Nevele-Urteil“ des Gerichtshofs in Luxemburg vom Juni 2020, durchgeführt werden. Dieses Urteil ist basiert auf das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, das am 26. Februar 1991 in Espoo (Finnland) unterzeichnet wurde. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Übereinkommens von Espoo muss zumindest eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Projektebene durchgeführt werden. Gegebenenfalls sollen die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung auch auf Politik, Pläne und Programme angewandt werden.

Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 8.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 9.

Die Bereiche für die Nutzung der Windenergie sind laut Ziel 10.2-2 LEP NRW als Vorranggebiete im Regionalplan als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Zu 10. - 13.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

Im Nevele-Urteil wird in Betracht gezogen (Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2001/42 EG), dass die Umweltprüfung ein wichtiges Instrument ist zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben werden. Artikel 1 der genannten Richtlinie bestimmt als „Ziel“: „Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Dies soll zur Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programme beitragen, indem sichergestellt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, eine Umweltprüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie realisiert wird.“

In Artikel 2 der Richtlinie wird definiert, was unter „Plänen und Programme“ zu verstehen ist, und dass „Umweltprüfung“ bedeutet: Erstellung eines Umweltberichts, Konsultation von und Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultation bei der Entscheidungsfindung, und Bereitstellung von Informationen über die Entscheidung gemäß Artikel 4 bis 9.

6. Das NECP Deutschland ist noch nicht durch die Europäische Kommission genehmigt

Deutschland hat seinen NECP (Nationaler Energie- und Klimaplan) zu spät bei der Europäischen Kommission eingereicht, so dass die Europäische Kommission die Pläne noch nicht genehmigen konnte. Das heißt, wenn jetzt mit der Umsetzung der Pläne wird angefangen, liegt ein Verstoß gegen europäische Vorschriften vor.

7. Die Aufstellung von Windturbinen in der Natur hat sehr nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt

Unserer Meinung nach sollen auch die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt werden. Neben der Lichtverschmutzung durch die ständig blinkenden Mastlichter ist bekannt, dass sich auf dem Mast und den Rotorblätter eine schützende Farbschicht (Beschichtung) befindet, die Chemikalien enthält. Dabei kann es sich um Stoffe handeln, die für die Umwelt schädlich sind. Diese Stoffe und das Mikroplastik aus der Farbschicht auf den Rotorblätter können durch Wind und Regen durch Verschleiss abgetragen werden.

Manchmal werden offenbar Epoxidbeschichtungen und „Opfermetalle“ verwendet, um Windkraftanlagen vor Korrosion zu schützen. Diese Materialien können Chemikalien freisetzen, die nach europäischem Recht als gefährlich für Mensch und Umwelt eingestuft sind. Diese Stoffe können mit dem Regenwasser in die Umwelt gelangen. Es ist auch bekannt, dass der Generator von Windkraftanlagen häufig das Gas Schwefelhexafluorid (SF6) enthält. Dieses Isoliergas soll Funken verhindern. SF6 ist ein Treibhausgas, das strengen gesetzlichen Vorschriften zur Emissionsbegrenzung unterliegt. Es wird erwartet, dass SF6 mit der Zeit durch Leckagen aus den Windturbinen freigesetzt wird.

Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 14.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 15. und 16.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Turmfalken, Bussarden, Feldlerchen, Fledermäusen, Kranichen, Gänsen und Schwalben:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

Schließlich dürfen auch die Risiken bei Notfällen wie Bränden nicht außer Acht gelassen werden.

8. Beeinträchtigung Erholungsgebiet

In der Gemeinde Selfkant gibt es viele Erholungsmöglichkeiten. Wanderer und Radfahrer streifen jeden Tag durch die Felder. Sie genießen unter anderem die Stille und Weite der Landschaft. Die hoch am Himmel singende Vögel, die jagende Raubvögel wie Turmfalken und Bussarde, die brütende Kiebitze, die herumlaufenden Hasen und Kaninchen, die flatternde Fledermäuse in der Abenddämmerung, usw, all dies zusammen macht es zu einem sehr attraktiven Erholungsgebiet. All dies wird sich durch die Errichtung von großflächigen Windparks negativ verändern. Durch den Lärm der Windkraftanlagen wird es keine Stille mehr geben, man wird die Vögel nicht mehr singen hören können, die Weite der Landschaft wird verschwinden da nur hohe Windturbines das Bild bestimmen. Die Attraktivität des Gebiets als Erholungsgebiet wird stark verringern.

9. Das “Rotor-ausserhalb-Prinzip” ist irreführend und stellt die Tatsachen falsch dar (Textliche Festlegungen)

Unter 2.1, Z1, Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern, wird festgelegt, dass im Gegensatz zum Mastfuß, die Rotorblätter außerhalb des Windenergiebereichs liegen können (Rotor-ausserhalb-Prinzip). Wir halten dies nicht für korrekt, da die Rotorblätter ein untrennbarer Teil des Windkraftanlage sind. Außerdem sind es die Rotorblätter, die für den Lärm der Windenergieanlagen verantwortlich sind, so dass die Projektion der Rotorblätter ebenfalls innerhalb der Konturen der ausgewiesenen Fläche liegen muss. Denn der Bereich direkt unter und neben den Rotorblättern ist ebenfalls betroffen und kann aus Sicherheitsgründen nicht anderweitig genutzt werden. Risiken die z.B. entstehen können, sind Rotorblattbrüche, herabfallende Kleinteile und herabfallende Eisbrocken. Die Orte an denen solche Dinge landen können, sollten unserer Meinung nach aus Sicherheitsgründen innerhalb der Grenzen der Fläche liegen.

Das “Rotor-ausserhalb-Prinzip” führt zu Täuschung, da sie die tatsächliche Größe der von den vorhandenen Windturbinen direkt betroffenen Flächen, falsch wiedergibt. So ist die für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehene Fläche in Wirklichkeit größer als auf der in das Planentwurf angedeute Fläche.

** Die folgenden Punkte beziehen sich speziell auf unsere Situation im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des Windparks SEL_02, SEL_07, SEL_WDF_01 und GAN_01

10. Beeinträchtigung einer ruhigen, weitläufige Gegend, 24 Stunden ununterbrochen

Wie Sie wissen, verursachen Windkraftanlagen Lärm. Zum einen verursachen die rotierenden Flügel Lärm, zum anderen verursacht auch die Ausrüstung im Inneren der Anlage Lärm. Der hörbare Lärm unterscheidet sich vom Verkehrslärm. Er ist pulsierend, rauschend und knallend. Darüber hinaus ist der Lärm 24 Stunden am Tag

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der

ununterbrochen, Tagsüber und Nachts.

Der Windpark SEL_07 befindet sich zwischen den Dörfern Heilder, Stein, Schalbruch und Köningsbosch (NL). Da es keine Hauptverkehrsstraßen gibt, handelt es sich um ein ruhiges Gebiet, in dem es wirklich ruhig sein kann. Diese Ruhe wird völlig verschwinden, wenn ein Windpark tatsächlich da gebaut wird.

[Abbildung]

De Abbildung zeigt, dass der von den Windkraftanlagen verursachte Lärm mehrere hundert Meter weit zu hören ist. Inbesondere die von Windkraftanlagen erzeugten niedrigen Frequenzen/Töne (Low Frequncy Noise = LFG) können weite Entfernungen (bis zu 3 km) zurücklegen. Außerdem können tieffrequente Töne leicht im Inneren eines Hauses eindringen, da Wände und Dämmmaterial diese Frequenzen nicht so gut absorbieren/abblocken. Da hohe Töne mit der Zeit abklingen und auch von Wänden und Dämmmaterial besser abgeblockt werden, werden die verbleibenden Frequenzen oft als Brummen empfunden.

Daraus lässt sich schließen, dass im Umkreis von einigen hundert Metern um einen Windpark nie wieder „Stille“ herrschen wird. Tieffrequente Geräusche werden auch in noch größerer Entfernung zu Belästigungen führen.

Derzeit ist von unserem Haus in Heilder (An der Mühle 11) auf der Ostseite ein Windparkfeld sichtbar. Wenn alle geplanten Windparks realisiert werden, wird unser Haus in Heilder vollständig von Windkraftanlagen umgeben sein. SEL_02 auf der Westseite, SEL_07 auf der Nordwestseite, SEL_WDF_01 auf der Nordostseite und SEL_WDF_01 und GAN_01 auf der Ostseite. Das bedeutet eine vollständige Umzingelung durch Windkraftanlagen. Der Abstand zu den Wohnbebauungen ist sehr gering. Der Windpark SEL_07 ist nur etwa 500 meter entfernt von der Wohnbebauung in An der Mühle (Ortsteil Heilder) entfernt. Diese geringe Entfernung halten wir für inakzeptabel. Wie bereits angedeutet können niedrigen Frequenzen/Töne (Low Frequncy Noise = LFG) weite Entfernungen (bis zu 3 km) zurücklegen und können leicht im Inneren eines Hauses eindringen. Neben der zu erwartenden Lärmbelästigung wird die freie Sicht verschwinden, da der Blick durch eine Reihe von hohen Windkraftanlagen mit ständig blinkenden Lichtsignalen vollständig bestimmt wird. Der Horizont wird durch diese hohe, Bildbestimmende Anlagen stark verschmutzt. Für uns bedeutet dies eine starke Einschränkung des Wohngenusses.

11. Gesundheitsschädliche Auswirkungen von Windparks

Windenergieanlagen machen Lärm und der sollte nach einer neuen Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchschnittlich 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten. "Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden", laut der WHO.

Nachts nehmen die Geräusche anderer Lärmquellen wie Verkehrslärm, Fluglärm usw., oft ab, so dass die Geräusche von Windkraftanlagen stärker hervortreten. Außerdem scheinen Windkraftanlagen nachts mehr Lärm zu erzeugen, weil sie sich nachts oft

Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 17.

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Berücksichtigung der Aspekte „MVA (minimum vectoring altitude) Zonen“ sowie „Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen um Verkehrsflughäfen“ als Ausschlusskriterien gemäß der planerischen Konzeption (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die StnID 1037889_001 ff.

schneller drehen. Tatsächlich haben Untersuchungen gezeigt, dass der Wind in größeren Höhen nachts oft zunimmt, weil der Boden abkühlt. Die Windgeschwindigkeit in Bodennähe nimmt dann tatsächlich ab. Infolgedessen treffen die Rotorblätter bei ihrer Drehung auf unterschiedliche Windgeschwindigkeiten, was offensichtlich mehr Lärm erzeugt. Eine Windkraftanlage ist daher nachts häufiger und besser zu hören. Das bedeutet, dass wir nachts gezwungen sind, unsere Fenster geschlossen zu halten. Wir halten das für inakzeptabel.

Es ist offensichtlich, daß Windkraftanlagen die Anwohner belästigen, vor allem wenn sie in der Nähe von Wohngebieten errichtet werden. Zu den verschiedenen Formen der Lärmbelästigung kommen Sichtbeeinträchtigungen (Verschmutzung des Horizonts, blinkende Lichter am Mast), Schattenwurf, Blendung durch Reflexion und Luft-/Umweltverschmutzung hinzu. Diese Formen der Belästigung kommen zu den bereits bestehenden Belästigungen durch den Verkehr in der Gegend hinzu. Die Anwohner von An der Mühle sind bereits jetzt erheblichen Lärmbelästigungen durch den Verkehr in der Umgebung ausgesetzt. Dies liegt daran, dass sich auf der Ost-, Süd- und Westseite dieser Wohnstraße stark befahrene Straßen befinden. Auf der Ostseite befindet sich die regionale Verbindungsstraße zwischen Parkstad Limburg und der Region Roermond (N274/L410), auf der Südseite der Verkehr auf der Selfkantstraße sowie der Verkehr zum und vom Gewerbecenter Selfkant Alte Molkerei. Auf der Westseite kommt es zu Belästigungen durch den Verkehr von und nach Stein/Havert sowie durch den Lärm der heutzutage stark befahrene B56. Außerdem liegt An der Mühle in der Anflugroute des Flughafens Maastricht Aachen Airport (MAA), so dass sie täglich von mehreren Flugzeugen relativ niedrig überflogen wird. Auch die Awacs vom Nato-Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen verursachen regelmäßig eine Menge Lärm. Hinzu kommt der Lärm der für die Fläche SEL_02, SEL_07, SEL_WDF_01 und GAN_01 geplanten Windkraftanlagen.

Es wird erwartet, daß die kumulative Belästigung hoch sein wird. Es ist möglich, dass sich dies letztendlich auf die Gesundheit der Anwohner auswirken wird. Viele Aspekte sind noch nicht untersucht worden und daher unbekannt. Der Zusammenhang zwischen andauernde Belästigung und Stress ist jedoch klar und deutlich nachgewiesen, und auch, dass Dauerstress mit der Zeit zu ernsthaften gesundheitlichen Beschwerden führen kann.

Wir sind der Meinung, dass die Behörden/Regierungen alle Anstrengungen unternehmen sollen, um die mit der Energiewende verbundenen Belästigungen für die Bürger so gering wie möglich zu halten und sich nicht hinter gesetzlich festgelegten Grenzwerten oder Normen zu verstecken. Diese Grenzwerte und Normen sind übrigens in letzter Zeit ohne wissenschaftliche Grundlage erheblich gelockert worden. Die daraus resultierende Zunahme der Belästigung/Beeinträchtigung für der Bürger wurde bei der Anpassung dieser Vorschriften und Normen nach unten, nicht proportional berücksichtigt. Die Zunahme der andauernde empfundenen Belästigung wird sich auswirken auf die Gesundheit ihrer Bürger. Es ist die Pflicht und Verantwortung der Behörden/Regierung, die Gesundheit ihrer Bürger in jeder Hinsicht so weit wie möglich zu schützen.

12. Alle Formen der Lärmbelästigung in der Umgebung sollten kumuliert werden

Um auf Punkt 11 zurückzukommen, sind wir der Meinung, dass die bestehende Lärmbelästigung der Anwohner von An der Mühle durch den Autoverkehr und den Flugverkehr auch bei der Beurteilung bezüglichs des Standortes SEL_02, SEL_07, SEL_WDF_01 und GAN_01 berücksichtigt werden. Dazu sollten unsere Meinung nach die derzeitigen durchschnittlichen Lärmpegel an den Fassaden der Wohnungen in An der Mühle über einen repräsentativen Zeitraum von einem unabhängigen Institut gemessen werden. Die derzeitige Lärmbelastung muss mit der durch den Windpark zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastung kumuliert werden. Nur so kann ein objektiver Beschluss zwischen dem „Nutzen“ von den Windparken und den Beeinträchtigungen der direkt betroffenen Anwohner erfolgen.

13. Minderung Lebens- und Wohnqualität

Wie Sie verstehen werden, sind wir sehr besorgt über die Lebensqualität und die Gesundheit in diesem Gebiet, wenn die Pläne verwirklicht werden. Es wird erwartet, daß die kumulative Belästigung so hoch sein wird, daß das Gleichgewicht zwischen Lebensgenuß und empfundener Belästigung in eine negative Richtung kippen wird. Und um es klar zu sagen, es ist die Summe aller negativen Auswirkungen: Erhöhung des Lärmpegels, Wahrnehmung von Brummen oder Vibrationen im Haus, nicht mehr mit offenem Fenster schlafen zu können, Verschmutzung des Horizonts durch die enorm hohen Windturbinen, Verschwinden der freien Sicht in einem weiten Gebiet, Lichtverschmutzung und Störung der Dunkelheit in den Abend- und Nachtstunden durch Blinksignalen, Belästigung durch Schattenwurf und Belästigung durch Reflexion/ Blendung.

Angesichts all dieser negativen Auswirkungen sind wir der Meinung, dass solche großen Windparks mit enorm hohen Windturbinen nicht in die unmittelbare Nähe von Wohnhäusern gehören. Es wird erwartet, dass sich all diese negatieve Auswirkungen letztendlich auf die Gesundheit der Anwohner auswirken wird. Viele Aspekte sind noch nicht untersucht worden und daher unbekannt. Der Zusammenhang zwischen anhaltende Belästigung und Stress ist jedoch klar und deutlich nachgewiesen, und auch dass Dauerstress mit der Zeit zu ernsthaften gesundheitlichen Beschwerden führen kann.

14. Minderung des Wohnwertes

Die Schädigung der Lebensumfeld und die damit verbundene Minderung der Wohnqualität wird sich zweifellos auch negativ auf den Wert der umliegenden Wohnungen und Grundstücken auswirken. Der Charme des ländlichen Raums wird verschwinden und damit natürlich auch das Interesse am Wohnen im Selfkant. Das bedeutet letztlich eine Minderung des Immobilienwertes und Grundstücken. Wir sind der Meinung, dass diese absehbare Wertminderung von einer unabhängigen Forschungseinrichtung untersucht werden muss und in die Überlegungen mit einbezogen werden muss. Eine Wohnwertminderung muss unseres Erachtens kompensiert werden. Bitte teilen Sie uns mit, bei welcher Behörde wir einen Schadensersatzanspruch geltend machen können?

15. Verschlechterung des Lebensraums geschützter Arten

In der Umgebung des geplanten Windparks leben mehrere geschützte Arten wie Turmfalken, Bussarde, die seltene Feldlerche und Fledermäuse. Wenn diese Tiere mit den schnell rotierenden Flügeln in Berührung kommen, haben sie keine Überlebenschance. Windkraft darf unserer Meinung nach nicht über Artenschutz siegen.

16. Gefährliche Hindernisse für Zugvögel

Bei der Entscheidung bezüglich Windpark SEL_02, SEL_07 und SEL_WDF_01 soll auch berücksichtigt werden, dass mehrere geplante Windparks genau auf der Zugroute mehrerer geschützte Zugvogelarten wie Kraniche, Gänse und Schwalben liegen. Die Vögel ziehen im Frühjahr und im Herbst nach Norden bzw. Süden. Genennte Vogelarten sind geschützt. Windkraft darf unserer Meinung nach nicht über Artenschutz siegen.

17. Die Sicherheit der Bürger ist gefährdet

SEL_07 liegt genau in der Anflugroute des Flughafens Maastricht Aachen Airport (MAA). Auch die Awacs-Flugzeuge fliegen regelmäßig in der Gegend. Die hohen Windturbinen stellen eine direkte Gefahr sowohl für die Passagiere in den Flugzeugen als auch für die Anwohner in der unmittelbaren Umgebung dar. Wenn Flugzeuge in (Not)Situationen zu niedrig anfliegen, können sie mit einer der vorhandenen Windkraftanlagen in Berührung kommen. Dies kann schwerwiegende Folgen haben. Dazu können Windkraftanlagen elektromagnetische Störungen verursachen. Die elektromagnetische Strahlung könnte möglicherweise die Elektronik in den tief fliegenden Flugzeugen beeinträchtigen und zu Fehlfunktionen führen. Allein schon aus Sicherheitsgründen darf der Windpark SEL_ 07 unserer Meinung nach, nicht realisiert werden.

Aufgrund unserer Einwände forderen wir die Bezirksregierung Köln auf:

1. Eine umfassende grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (GMER) durchzuführen;

2. Sofort Aussetzung des gesamten Standortauswahlverfahrens für Windparks, bis die Europäische Kommission ihre Stellungnahme zum deutschen NECP abgegeben hat;

3. Nach einer Genehmigung durch die Europäische Kommission alle unmittelbar betroffen Bürgerinnen und Bürger umfassend über die vorgeschlagenen Pläne zu informieren und dann eine bessere Wiederholung des gesamten Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung;

4. Aktualisiering des aktuellen Landschaftsplans;

5. Das “Rotor-ausserhalb-Prinzip” soll aufgeheben werden;

6. Der derzeitigen durchschnittlichen Lärmpegel an den Fassaden der Wohnungen in

An der Mühle soll über einen repräsentativen Zeitraum/Zeitspanne von einem unabhängigen Institut gemessen werden. 7. Der absehbare Wohnwertminderung soll von einer unabhängigen Forschungseinrichtung untersucht werden. 8. Bitte teilen Sie uns mit, bei welcher Behörde wir eine Schadensersatzklage einreichen können; 9. Ernsthaft in Erwägung zu ziehen, die Realisierung des Windparks SEL_07 angesichts der mit der Anflugroute der Flugzeuge verbundenen Sicherheitsrisiken, aufzugeben	

AZ: Ö-M-1-2255

1036796

1042273_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

[16] Finanzieller Schaden, in Höhe von 20.000 € einmalig [x] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2256

1036799

1042277_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

[16] Finanzieller Schaden, in Höhe von 20.000 € einmalig [x] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2276

1036837

1042315_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

X [16] Finanzieller Schaden, in Höhe von E 25.000…… € einmalig [X] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2279

1036839

1042318_001

Inhalt

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

X [16] Finanzieller Schaden, in Höhe von 90.000 € einmalig [X] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen). Wert Minderung Drei Baugrundstücke von Haus zu Bauen

X [17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger

Andere

X [18] meine Ergänzung:

Selfkant wurde 1949 als Entschädigung den Niederlanden übergeben. Als es 1963 an Deutschland zurückgegeben wurde, waren die Einwohner der Niederlande und Deutschlands eins geworden. 1985 unterzeichneten die Regierungschefs der Niederlande und Deutschlands das erste Schengener Abkommen. Dadurch entstand ein Raum ohne Binnengrenzen. Im Jahr 2025 scheinen die Grenzen wieder da zu sein und die Interessen der Anwohner in den Niederlanden werden nicht berücksichtigt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

AZ: Ö-M-1-2287

1036853

1042350_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

[16] Finanzieller Schaden, in Höhe von …300.000…… € einmalig [x] oder 50.000 € jä hrlich [x] (Zutreffendes ankreuzen).

[17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger

Andere

[18] meine Ergänzung: Alle oben genannten Punkte sind für mich wertvoll, weshalb ich das wirklich nicht möchte. So etwas sollte nicht in der Nähe eines Dorfes platziert werden. Es gibt viele Stellen entlang der Autobahn, an denen die Menschen weniger davon betroffen sind

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-229

1033114

1038006_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

1) Ich bin für den Ausbau der erneuerbaren Energiesystem und auch für den Ausbau der Windenergie in Deutschland. Auch kritisiere ich die Haltung, wenn Menschen / Bürger eine solche Haltung einnehmen, aber gleichzeitig sagen, dass dies doch bitte nicht in ihrer Nachbarschaft zu geschehen hat. Was jedoch bei der Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville nun geplant ist, geht m.E. weit über gerechtfertigte Planungsdimensionen hinaus und ist zudem geeignet das Eintreten für demokratische Prozesse in unserer Gesellschaft, den Glauben an Gerechtigkeit, Transparenz und sachlichem Dialog nachhaltig zu erschüttern. Dieses Verfahren ist geeignet sogenannten „Wutbürgern“ Argumente zu liefern, die unsere demokratischen (Verwaltungs-) Prozesse in Frage zu stellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2293

1036856

1042360_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1040774_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene

[X] Finanzieller Schaden, in Höhe von 50.000 € einmalig [X] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).

[X] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürge

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2295

1037981

1042485_001

Inhalt

Mit dieser Stellungnahme wenden sich die unterzeichnenden Bürger der Ortschaft Oberhalberg im Stadtgebiet der Stadt Hennef (Sieg) an Sie, in der Hoffnung auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Im Fokus des Anliegens stehen die Flächen HEN_01 bis HEN_04, welche im Teilplan Erneuerbare Energien vom 13.01.2025 als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden.

1. Die technisch und rechtlich relevanten Aspekte stellen sich für uns wie folgt dar:

1.1. Bei den heute im windschwachen Binnenland favorisierten Anlagen handelt es sich um solche der 7 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem etwa gleich großen Rotordurchmesser (Gesamthöhe ca. 260 m). Die tiefbaulichen Eingriffe für eine einzelne solche WEA umfassen unter anderem ca.:

- 2000 t Stahlbeton für das Fundament
- 3000 … 4000 m² dauerhaft befestigte Fläche (ohne Zuwegung)
- 6000 … 8000 m² dauerhaft gerodete Fläche
- Am Fuß 5.5 m breite, 0.6 m dick geschotterte Zufahrtwege mit großen Freizonen in Kurven

1.2. Die WEA inkl. der Zuwegungen müssen am Ende ihrer Lebensdauer von ca. 20 Jahren vollständig zurück gebaut werden unter Wiederherstellung des Ursprungszustands (Waldboden ohne Schotter und Baustellenreste).

1.3. Die den Anwohnern zumutbare Belastung in Form von Lärm wird im Wesentlichen begrenzt durch das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den Grenzwerten der TA Lärm (Dorfgebiet: 60 dB(A) am Tag, 45 dB(A) bei Nacht).

1.4. Die Belastung in optischer Form wird derzeit nicht eindeutig aber de facto begrenzt durch das BauGB und Gerichtsurteile, die eine unzulässige optische Bedrängung seit 2023 erst bei einem Abstand kleiner als der zweifachen Anlagenhöhe sehen.
Der bewegte Schattenwurf wird, wo gegeben, auf 30 Tage pro Jahr bzw. 30 min pro Tag begrenzt.

1.5. Bei der Ausweisung von Vorrangflächen wird das sog. Rotor-out-Prinzip zugrunde gelegt, was wir so interpretieren, dass die Rotor-Blattspitzen bei entsprechender

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm und Schattenwurf, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Windrichtung noch ca. 80 m näher an bewohnte Gebäude heranrücken können als der nominelle Abstand (Turmmitte).

2. Für die hier betrachteten Standorte HEN_01 bis HEN_04 halten wir im Besonderen folgende Punkte für relevant:

2.1. Sie befinden sich in einem Waldgebiet, das die größte zusammenhängende Waldfläche des Stadtgebietes von Hennef darstellt und dennoch als eher klein bezeichnet werden kann. Es bedeckt den westlichen Zipfel des Nutscheid-Höhenzugs.

2.2. Das o.g. Waldgebiet ist durch viele Siefen kleinteilig gegliedert und wird an mehreren Stellen von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen durchzogen, die zu einem Biotopverbund gehören (VB-K-5210-053), dessen verbindende Wirkung durch die baulichen Eingriffe empfindlich gestört würde. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit begünstigt es die Bildung von Feuchtwaldbereichen. Es bietet Lebensraum für geschützte Tierarten, wie Rotmilan, Uhu, Feu-ersalamander und Ringelnatter. Direkt über ihm lässt sich jedes Jahr der Zug der Kraniche beobachten. Gemäß Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan wird bei den Flächen HEN_01 bis HEN_03 denn auch mit erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet.

2.3. Die Stadt Hennef hat im Jahr 2023 durch die [ANONYMISIERT] aus Bonn ein Gutachten erstellen lassen, das die Ermittlung von Potentialflächen für Solarenergie und Windenergie im Stadtgebiet zum Ziel hatte. Obwohl dabei schon erschreckend geringe Abstände zur Wohnbebauung betrachtet wurden (Splittersiedlungen: 250 m), fand dieses Gutachten im o.g. Waldgebiet keine geeigneten Potentialflächen.

2.4. Die nun im Teilplan EE trotzdem ausgewiesenen Flächen HEN_01 bis HEN_04 reichen z.T. bis auf 500 m an Gebäude in Oberhalberg heran, während zu allen Nachbardörfern ein Vorsorgeabstand von 700 m angesetzt wird. Oberhalberg ist heute de facto ein reines Wohngebiet.

2.5. Ohne Rücksicht auf das unter 2.3 erwähnte Gutachten und die nachfolgenden Punkte 2.6 bis 2.10 schlägt die Stadt Hennef in ihrer Stellungnahme nun eine Fläche im o.g. Waldgebiet als „Ergänzungsfläche“ zur Prüfung vor.

2.6. Die Stadt Hennef weist mit Bezug auf das DSchG NRW per Satzung einen Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ aus, der u.a. den Sichtbezug von der Burg Blankenberg in Richtung Norden als erhaltenswert unter Denkmalschutz stellt. Wie dieser Schutz durch WEA verletzt würde, zeigt die beigefügte Fotomontage 1.

2.7. Die geplanten Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Bodendenkmals „Mittelalterliche bis neuzeitliche Höhensperre Stockumer Grengel1“. Das Gebiet an der Straße „Alte Römerstraße“, nordöstlich von Oberhalberg, anbindend an die „Nutscheidstraße“, gehört im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Handelsstraße über den Nutscheid zu den bedeutenden, verkehrsgeschichtlichen Bodendenkmälern des Bergischen Landes.

Zu 2.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die

2.8. Der besagte Wald wird von vielen Bürgern von Hennef bis Köln aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung als Naherholungsgebiet genutzt. Mitten hindurch zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten führen die Routen des Natursteigs Sieg und des Bergischen Wegs, der 2024 zum „Schönsten Wanderweg Deutschlands“ gekürt wurde, was nach der Errichtung von WEA sicher nicht mehr der Fall ist (s. Übersichtskarte).

2.9. Das o.g. Waldgebiet und die umliegenden Dörfer sind geräuschlich vorbelastet durch die Aus-flugschneise des Flughafens Köln-Bonn, der kein Nachtflugverbot hat und beim Frachtumsatz in Deutschland an 3. Stelle steht.

[Fußnote]

2.10. Zwischen den Orten Altenbödingen und Driesch befindet sich seit 2024 ein Hospiz. Hier sind u.E. die Geräuschgrenzen für „Pflegeanstalten“ anzusetzen. Diesbezüglich erscheint mindestens die Fläche HEN_01 kritisch.

Aus den genannten Punkten ergibt sich, dass die Errichtung von WEA dieser Größenordnung im o.g. Wald einen drastischen Eingriff für Natur und Mensch darstellt, der nach unserer Einschätzung trotz Rückbauverpflichtung nicht reversibel ist.
Ist dieser Eingriff in Landschaft und Natur schon drastisch genug, erachten wir das Heranrücken an bewohnte Gebäude auf weniger als 780 m (dreifache Anlagenhöhe) als zusätzlichen unverhältnismäßigen Schritt und zwar aus mehreren Gründen:

a. Geräusch
Sieht man von temporären Ereignissen wie Fluglärm ab, sind in Oberhalberg bisher Geräuschpegel von 30 … 35 dB(A) tags wie nachts nicht ungewöhnlich.
Demgegenüber erlaubt die TA Lärm in Dorfgebieten derzeit tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), also eine sehr erhebliche Zunahme des Dauer-Geräuschpegels.
Laut BDEW2 werden diese Grenzen durchaus regelmäßig ausgeschöpft, erhebt er doch Einspruch gegen die Einrichtung einer neuen Kategorie „Dörfliches Wohngebiet“ in der TA Lärm mit den Grenzwerten 57 und 42 dB(A) unter dem Hinweis darauf, dass dies bei bereits realisierten Anlagen „regelmäßig zu einer Nachtabschaltung“ führen werde. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass den Betreibern häufig Leistungsbegrenzungen oder Abschaltungen hinsichtlich Schall-immissionsschutz bei Nacht auferlegt werden.
Da die Pegelwerte der TA Lärm dem Laien wenig sagen, haben wir uns persönlich davon überzeugt, mit welcher Geräuschbelastung zu rechnen ist, indem wir das Geräusch einer modernen WEA (Vestas V162 in ca. 400 m Abstand bei ca. 3 m/s Wind) mit eben diesen Grenzpegeln für uns hörbar gemacht haben. Diese Erfahrung würden wir gerne mit Ihnen teilen und versuchen daher, Ihnen auf getrenntem Wege das notwendige Equipment nebst kurzer Bedienungsanleitung zukommen zu lassen. Andernfalls hoffen wir, dass Ihnen die Erfahrung anderweitig zugänglich ist (MP3-Datei s. Anlage).

b. Optische Bedrängung
Hierzu haben wir einige Fotomontagen (2, 3, 4) beigefügt, die u. E. schon für sich sprechen. Die WEA rechts in Fotomontage 3 steht in 500 m Abstand zur Bebauung,

Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

links 800 m.
Für uns ergibt sich die optische Störung nicht allein durch die Höhe der Anlagen im Verhältnis zum Abstand (vertikaler Sichtwinkelbereich), sondern auch im Verhältnis zu anderen natürlichen Objekten wie Bäumen und Geländeformen. D.h., eine Anlage mit 260 m Höhe empfinden wir auch dann als bedrohlicher als eine solche mit 100 m Höhe, wenn beide den gleichen Sichtwinkelbereich einnehmen (weshalb etwa der Dom auch von der Hohenzollernbrücke aus noch als „majestätisch“ empfunden wird (linke Rheinseite, 370 m, 2,3-facher Abstand).
Dazu kommt, dass bei den Vorsorgeabständen der Höhenunterschied zwischen WEA-Standort und Wohnbebauung nicht berücksichtigt wird, der hier bis zu 30 m beträgt.
Einen wesentlichen Störfaktor sehen wir auch in der Drehbewegung der Rotoren (s. Videomon-tagen 2, 3 und 4) sowie in deren Kopplung mit dem Geräusch.
Dass auch die Bezirksregierung selbst einen Abstand von 500 m als Belastung ansieht, entneh-men wir dem Umstand, dass sie diesen geringen Abstand nur jenen Menschen zumuten möchte, die im Außenbereich leben.

[Fußnote]

c. Ungleichbehandlung
Wir halten die Nicht-Anerkennung des Siedlungstyps „AX_Ortslage“ im Falle von Oberhalberg für unberechtigt und den Ausführungen des LANUV-Fachberichts 142 entgegenstehend, der „mindestens zehn zusammenhängende Anwesen“ als Ortslage anerkennt. Dieser Bericht sieht in der zugrunde gelegten Datenbasis „Basis DLM AX_Ortslage“ denn auch nur eine „relativ“ gute Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich.
Unabhängig davon sehen wir in den unterschiedlichen Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung eine planerische Verletzung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrund-satzes (Art. 3 GG). Dies schließt die unterschiedlichen Vorsorgeabstände auf Landes- und Bezirksebene ein.
Mit Blick auf eine mit dem „überragenden öffentliche Interesse“ begründete Abweichung von der Gleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, warum sogar aktuell noch unbebaute Bereiche wie ASBflex einen höheren Vorsorgeschutz genießen sollen als bereits existierende Wohngebiete im Außenbereich.
Erst recht ist nicht nachvollziehbar, warum Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzung inkl. der entsprechenden Potentialflächen GIBflex komplett ausgespart wurden mit dem Argument, die „Ausnutzungsmöglichkeiten von Schallkontingenten für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ durch eine überlagernde WEA-Nutzung nicht verschlechtern zu wollen. Damit wird nicht einmal eine Abwägung darüber notwendig, ob der Industrie eine mutmaßlich vernachlässigbare Verschlechterung (s. TA Lärm 3.2.1) zugemutet werden sollte, oder dem Bürger eine nennenswerte.

d. Notwendigkeit / Verhältnismäßigkeit
Allein mit der Öffnung von Waldflächen für Windenergie durch den Gesetzgeber ergibt sich eine deutliche Ausweitung von Potentialflächen auch ohne dass die Abstände zu bewohntem Gebiet bis zur Minimalgrenze ausgenutzt werden müssen.
Im konkreten Fall bedeutet dies, dass selbst in Abständen über ca. 900 m schon Standorte mach-bar wären (s. Übersichtskarte). Aufgrund der notwendigen Abstände

Zu a.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu b.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu c.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von

der WEA untereinander erhöht sich die Zahl der möglichen WEA durch ein näheres Heranrücken der Einzelflächen an die Wohnbebauung nicht zwangsläufig.

e. Effizienz
Mit wachsendem Abstand zu bewohntem Gebiet verringert sich die Wahrscheinlichkeit, Anlagen im geräuschreduzierten Betrieb fahren zu müssen (s. Punkte a. und 2.9., 2.10).

f. Wertminderung
Untersuchungen zum Thema Wertminderung von Immobilien zeigen, dass diese mit abnehmen-dem Abstand zu WEA überproportional zunimmt, insbesondere in ländlichen Bereichen.
Aus den zuvor genannten Punkten ergibt sich die dringende Aufforderung an die Bezirksregierung, die Flächen HEN_01 bis HEN_04 noch einmal zu prüfen.

Wenn die Bezirksregierung trotz aller vorgebrachten Einwände zu dem Schluss kommt, dass die Flächen geeignet und zumutbar sind, dann erwarten wir, dass mindestens:

(1) die Fläche HEN_02 gestrichen wird, da es sich um ein nur gering von Kalamitäten betroffenes Feuchtwaldgebiet (Foto 1) mit großem Laubwaldanteil in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten handelt, das durch Aufforstung anderswo nicht zu ersetzen ist. Der Bauplatz (dauerhaft gerodete Fläche) einer modernen WEA ist u.E. innerhalb dieser Fläche nicht realisierbar.

(2) bezüglich der von der Stadt Hennef zur Prüfung vorgeschlagenen Ergänzungsfläche die Kriterien, die bisher schon zu ihrem Ausschluss geführt haben, weiter Bestand haben. Die Fläche beherbergt verstreute Laubwald-Zellen und auch hier ist das Feuchtwaldpotential sehr groß (Foto 2).

(3) neue Flächen, wenn überhaupt, dann nur in dem Umfang betrachtet werden, als sie außerhalb eines Kreises von 780 m Radius um Wohnbebauung liegen.

(4) die unmittelbaren Anwohner im Sinne von §5 Abs.1 Satz 2 BImSchG dadurch geschützt werden, dass den Planern der WEA auferlegt wird, innerhalb der Vorrangflächen nicht die einfachsten (wirtschaftlich günstigsten) Standorte zu wählen, sondern diejenigen, die am weitesten entfernt von der Wohnbebauung liegen und mit technisch vertretbarem Aufwand realisierbar sind. (Dass dies im Einzelfall längere Zuwegungen mit sich bringen kann, ist uns schmerzlich bewusst.) Die Entscheidungshoheit über die genauen Standorte muss u.E. in öffentlicher Hand bleiben, damit die lokale Genehmigungsbehörde die Verhältnismäßigkeit wahren und den Bürger schützen kann.

Im Sinne von Punkt (4) bitten wir darum, im Zweifelsfall wo möglich den lokalen Genehmigungsbe-hörden Spielraum zu lassen.
Wir schließen in der Hoffnung, dass man unseren Argumenten Beachtung schenkt und die Entscheidungsträger uns nicht mehr zumuten als sie sich selbst zumuten

Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Zu d.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu e.

Der Aspekt der Abregelung von WEA liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu f.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die

würden. *[Anlagen: Die Anlagen umfassen u.a. eine Audio- und drei Videodateien, die nicht als pdf-Datei abgespeichert werden können und somit nicht in der Original-PDF enthalten sind. Ebenso fehlt die besagte Liste der Unterzeichner, da sie in den Anlagen der E-Mail nicht auffindbar ist.]*	Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-230

1033131

1038022_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Es kann doch nicht sein, dass der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan der Stadt Bornheim ignoriert wird. Mit solchen Maßnahmen wird die Akzeptanz von erneuerbaren Energien weiter verschlechtert.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2300

1038278

1043394_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betrifft: Genehmigungsantrag der Firma [ANONYMISIERT] Windkraftanlagen im Gebiet zwischen Ruppichteroth (Hatterscheid, Oberl0ckerath, FuRhollen, SchmitzdOrfgen) und Eitorf.

Urn spater mein Klagerecht ausuben zu konnen , lege ich mit diesem Schreiben gegen o. g. Antrag form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Stellungnahme und Begrundung:
•Windkraftanlagen verursachen hörbaren Larm, Infraschall, Körperschall und Schattenschlag. Ich befürchte daher negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen sind. Dazu zahlen Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus sowie psychische Probleme (Angstzustande und Depressionen) usw. Hinzu kommt, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung herabgesetzt wurden und damit eine Verstärkung der gesundheitlichen Beeintrachtigungen zu befürchten ist.
•Durch die geringen Abstande der Windkraftanlagen von 502 bis 1000 Metern zur Wohnbebauung ist der Wert der Wohnimmobilien gefahrdet. Nach Angaben des RWI des Leibniz-Instituts beträgt der Wertverlust bei einem Abstand von 1000 Metern insbesondere in landlichen Gebieten im Durchschnitt 23%. Zu diesem Zweck wurde eine Studie mit 2,7 Millionen Verkaufsangeboten analysiert. Ich befürchte daher einen massiven Wertverlust meiner Immobilie und damit einen finanziellen Schaden.
•Die Vielzahl der Windkraftanlagen in diesem Gebiet stellt eine erhebliche Bedrohung fur verschiedene Tiere dar. Vor allem Vogel sehe ich als direkt gefahrdet an, da diese die Rotorgeschwindigkeit nicht korrekt einschätzen können sowie Fledermäuse, deren Lungen aufgrund des Luftdrucks platzen konnen. Es besteht die Befürchtung, dass auch geschutzte Tierarten (hier speziell Schwarzstorch und Rotmilan) durch die Windkraftanlagen gefährdet werden, was deren Überleben in der Region ernsthaft bedrohen könnte. Der Regionalplan wurde ohne Vorlage der Umweltvertraglichkeits-prüfung beschlossen, es werden aber schutzwürdige Biotope und Böden sowie WEA empfindliche Vogel- und Fledermausarten beschrieben. Unsere Region fungiert auch als Zugkorridor fur Kraniche, Gänse und zahlreiche andere Wandervogel. In diesem Zusammenhang erachte ich die Gefährdung der genannten Tiere beim (Überflug über diese Gebiete als erheblich.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Der Platzbedarf pro Windkraftanlage, das Verlegen von Stromtrassen, der Bau von Trafostationen und die Schaffung einer Infrastruktur fur Bau und Transport der vielen Anlagen stellt einen signifikanten Eingriff in die Natur dar. Die meisten Anlagen sind im Wald und daher nur durch den zahllosen Bau von breiten Zuwegungen und weiteren Waldrodungen zu erreichen. Nachher bleiben verdichtete Wege ohne die wichtige Grundwasserabfuhrung zurück. Die Folgen fur den Fall, dass vom verdichteten Boden kein Regenwasser mehr aufgenommen werden kann, sind heute noch nicht absehbar. Im Planungsgebiet wurden außerdem klimarelevante Böden ermittelt die als Kohlenstoffsenken einen wichtigen Beitrag zum Klima leisten (siehe Regionalplan). Zudem stehen Baurne, die fur das Projekt gefallt werden mussen, auch nicht mehr als Kohlenstoffsenken zur Verfügung.

•Nach unserem Eindruck sind die geplanten Windkraftanlagen in unserer Region aufgrund relativ niedriger Windgeschwindigkeiten, hoher Systemkosten und Dunkelflauten auch mit Subventionen voraussichtlich nicht in der Lage, kostendeckend zu operieren, sodass die finanziellen Belastungen von den Steuergeldern der Bevolkerung getragen werden müssen. Die in der Offentlichkeit hochgelobten Abschalteinrichtungen werden die Effizienz dieser Anlagen erheblich einschranken und in Verbindung mit diesen großen Anlagen zu hohen Emissionen durch Bremsstaub und Bremslarm fuhren.
•Die betroffene Region gehort zur Abflugschneise des Köln-Bonner Flughafens. Die hohen Flugroutenbelegungszahlen der Region erfordern in der Nacht eine Dauerbefeuerung, was zusatzliche Lichtemissionen zur Folge hat. Die Störung des Flugradars konnte potenziell zur Gefahrdung des Flugverkehrs führen.
•Die Mechanik von Windkraftanlagen ist komplex und erfordert viele technische Komponenten, darunter viele elektrische Systeme. Diese Teile sind potenziell anfallig fur Überhitzung, besonders unter extremen Wetterbedingungen. Ein technischer Defekt oder Funkenbildung kann im schlimmsten Fall einen Brand auslösen, der sich durch trockene Vegetation in der Umgebung schnell ausbreiten kann. Darüber hinaus gibt es das Risiko von Blitzeinschlägen, da die hohen Türme der Windkraftanlagen oft als erste Anlaufstelle fur Blitze dienen. Diese Einschlage konnen ebenfalls zu Bränden fuhren, die in bewaldeten Gebieten verheerende Folgen haben können. Ein Brand in der Gondel in 175 Metern Hohe stellt eine erhebliche Herausforderung fur Rettungskräfte dar. Die oftmals isolierte Lage dieser Anlagen erschwert auch den Zugang fur Feuerwehr- und Rettungskräfte. Wenn ein Brand einmal entflammt ist, kann er sich rasch über großle Flächen ausbreiten und ganze Walder und Wohngebiete vernichten.
•Darüber hinaus wird die Ästhetik der Landschaft durch die 18 massiven Konstruktionen von über 260 m Hohe in Mitleidenschaft gezogen, was bei vielen Menschen auf Ablehnung stößt.

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des

Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten

Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Abschaltzeiten, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den

	Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Künftig sind Windenergievorhaben gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb ausgewiesener WEB (sowie Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Dementsprechend entfaltet der TP EE eine (gewisse) Steuerungswirkung für die Windenergie auf regionalplanerisch möglichst konfliktarme Räume, auch wenn die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

AZ: Ö-M-1-2304	
1038284	
1043398_001	
Inhalt Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen im Grenzgebiet Eitorf/Ruppihteroth ein.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2309

1038379

1043441_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Im Anhang der Einspruch zu den Windkrafträder.

[ANONYMISIERT]

WPS Office: Complete office suite with PDF editor

Einspruch-RSK:

[(Link) ANONYMISIERT]

Open in APP:

[(Link) ANONYMISIERT]

[Der Stellungnahme wurden nicht lesbare Anhänge beigefügt]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-232

1033084

1037978_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit reiche ich meine Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien für die Bereiche BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 ein und spreche mich ausdrücklich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten aus. Die detaillierte Begründung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Dokument.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme sowie eine Stellungnahme Ihrerseits zu den vorgebrachten Punkten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

[ANONYMISIERT]

Anlage: Einwände Windkraft

[ANONYMISIERT],

in einer Epoche, in der die Menschheit zunehmend gezwungen ist, sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen und ihren Energiebedarf so rasch wie möglich aus fossilen in erneuerbare Quellen zu verlagern, scheint auf den ersten Blick jegliches Vorhaben willkommen, das ohne Schadstoffausstoß Strom erzeugt; doch zeigt sich bei näherer Betrachtung und unter Einbeziehung unserer regionalen Gegebenheiten, dass die in Rede stehenden Windkraftanlagen an den vorgesehenen Standorten BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 nicht nur eine höchst einschneidende Veränderung des Landschaftsbildes verursachen würden, sondern auch eine irreversible Störung eines jahrhundertealten Beziehungsgeflechts aus Natur, Kultur und Gemeinschaft, das in der Eifellandschaft rund um Bad Münstereifel eine historisch gewachsene, unverwechselbare Identität hervorbringt, welche seit langer Zeit Menschen von nah und fern in ihren Bann zieht, da sich hier Wälder, Felder, Bachläufe und Ortschaften zu einem ganz besonderen Miteinander verbinden, dessen bedeutende Rolle für den Erhalt der Artenvielfalt, für die Erholungssuche in der Ruhe einer fast unberührten Umgebung sowie für die Pflege lokaler Traditionen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, was sich etwa darin offenbart, dass viele Siedlungen bis heute ein eher bäuerlich-ländliches Gepräge aufweisen, historische Bausubstanz pflegen und in hohem Maße durch Feste, Brauchtum und gemeinschaftliche Arbeit die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Heimat

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

unterstreichen.

Gerade in Sasserath, wo meine Familie und ich seit langer Zeit unseren Alltag inmitten sanft geschwungener Hügel und verhältnismäßig dichter Waldgebiete verbringen dürfen, wird uns mit jedem Spaziergang bewusst, wie eng verflochten das kulturelle Erbe dieses Raumes mit der Gestalt seiner Natur ist; betrachtet man zum Beispiel die kleinen Fachwerkhäuser, die sich organisch in die Landschaft einfügen, so erkennt man, dass hier eine Geschichte fortlebt, die von einfachen, naturverbundenen Strukturen, einem umsichtigen Umgang mit den örtlichen Ressourcen und dem Respekt vor den Gegebenheiten der Topografie getragen wurde. Auch die Wald- und Ackerflächen, durchzogen von alten Wirtschaftswegen, die einst von Ochsenkarren oder Pferdefuhrwerken befahren wurden, sind in einem Zustand, der den Geist vergangener Epochen ahnen lässt, in denen der Mensch noch direkt im Rhythmus der Jahreszeiten lebte, sich an die Launen des Wetters anpasste und keinen Bedarf hatte, die Landschaft massiv zu prägen oder zu überformen. Zwar hat sich im Lauf der Zeit das Wirtschafts- und Sozialgefüge auch in der Eifel weiterentwickelt, doch ist der grundsätzliche Charakter einer sanften, beinahe archaischen Kulturlandschaft bis heute spürbar erhalten geblieben. Genau diesen Schatz gilt es nun zu verteidigen, wenn wir vor den Plänen stehen, mehrere Windkraftanlagen mit einer Höhe von weit über 100, zum Teil sogar gegen 200 Metern in das Herz einer Topografie zu setzen, die von Natur aus an vielen Stellen karg, dünn besiedelt und ökologisch hoch empfindlich ist.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nur das veränderte Landschaftsbild, das Bedenken hervorruft, sondern auch die Vielzahl an konkreten negativen Einflüssen auf Flora, Fauna und das mikroklimatische Gefüge. Eine Region wie die Eifel zeichnet sich durch eine große Palette an Biotopen aus: dichte Laub- und Nadelwälder, extensiv genutzte Grünlandflächen, artenreiche Streuobstwiesen, Heckenstrukturen und Moore, die durch ihre Eigenart einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, der andernorts längst verschwunden ist. Insbesondere Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebussard, die sich auf thermische Aufwinde in Hügelregionen verlassen, um ihre Kreise zu ziehen und Beute auszumachen, wären akut gefährdet, wenn sie, von den Rotoren überrascht, in tödliche Kollisionen geraten. Ähnlich dramatisch wären die Folgen für Fledermausarten, welche in den Wäldern zwischen Bad Münstereifel und Sasserath zahlreiche Quartiere besitzen, denn nicht selten werden diese nächtlichen Jäger von Druckunterschieden in der Nähe der Rotorblätter getroffen, was zu inneren Verletzungen und Todesfällen führt, selbst wenn es nicht zu einem direkten Zusammenstoß kommt. All das trägt dazu bei, dass man nicht von einem lokal begrenzten Eingriff sprechen kann, sondern im Grunde genommen eine Zerstörung wichtiger Bestandteile des regionalen Naturhaushalts billigend in Kauf nimmt, wenn Windkraftanlagen in Gebieten errichtet werden, die bislang so weitgehend unberührt sind wie die anvisierten Flächen in und um Sasserath.

Neben der unmittelbaren Gefahr für die Tierwelt wäre auch der Lärm- und Schallaspekt nicht zu vernachlässigen, denn selbst wenn moderne Anlagen technische Standards erfüllen müssen und die von ihnen erzeugten Geräusche unterhalb bestimmter Immissionsgrenzwerte liegen, darf nicht verkannt werden, dass

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und

die reale Wahrnehmung durch Anwohner in einem ansonsten eher stillen Umfeld eine völlig andere sein kann. Menschen, die mit dem feinen Rauschen des Laubwerks und dem Zwitschern der Vögel als dominierende Klangkulisse vertraut sind, reagieren oft empfindlicher auf tieffrequente Geräusche, die sogenannte Infraschallbelastung, und das wiederkehrende Wummern, das von großen Rotoren ausgeht. Hier kann es in der Praxis zu Schlafstörungen und anderen gesundheitlichen Beschwerden kommen, die nicht selten zu einer Abnahme der Lebensqualität führen und bei manchen Betroffenen in ausgeprägten Stress, Kopfschmerzen und Müdigkeit münden. Auch wenn die wissenschaftlichen Befunde noch differieren, steht fest, dass die psychische Belastung in vielen Fällen nicht zu unterschätzen ist, insbesondere wenn Anlagen in allzu geringer Distanz zu Wohnhäusern errichtet werden und die bewohnten Gebiete der dauerhaften Einflusszone akustischer Schwingungen und Schattenwürfe ausgesetzt sind.

Ein weiterer relevanter Aspekt betrifft die Boden- und Wasserhaushalte. Für die Umsetzung von Windkraftprojekten bedarf es massiver Fundamentierungen, welche – je nach Größe der Anlage – mehrere hundert Kubikmeter Beton im Untergrund erforderlich machen. In Gegenden, wo das Gestein und die Wasserschichten besonders sensibel auf Versiegelung reagieren, kann dies die natürliche Versickerung erheblich beeinträchtigen, sodass das örtliche Ökosystem, das in Abhängigkeit vom Grundwasser und Bodenleben steht, gestört wird. Neu anzulegende Zuwegungen und Kranstellflächen bedeuten eine zusätzliche Versiegelung, zumal sie für Schwerlasttransporte ausgelegt sein müssen und daher nicht lediglich Feldwege im herkömmlichen Sinne darstellen. Diese Eingriffe wirken in den Jahren nach der Errichtung weiter, weil die Bodenverdichtung und künstlichen Befestigungen nur bedingt zurückgebaut werden und somit die ökologische Funktion eines zuvor intakten Bodens teilweise oder vollständig verlieren. Dort, wo einst Regenwasser versickerte, sich der Boden regenerierte und ein vielfältiges Leben unter der Oberfläche herrschte, finden wir dann eine Art künstlichen Panzer, der den natürlichen Kreislauf unwiderruflich unterbricht.

Zweifelsohne ist der Ausbau erneuerbarer Energien angesichts der globalen Klimakrise ein vorrangiges Ziel, doch müssen wir uns die Frage stellen, ob es wirklich geboten ist, in hochsensiblen Landschaftsräumen, die bis dato zu den wenigen noch weitgehend intakten Gebieten Deutschlands gehören, gigantische Windparks zu etablieren, anstatt – wo immer es möglich ist – bereits vorbelastete Areale, Industrie- und Gewerbeflächen oder verkehrsnahe Trassen zu nutzen, die den Charakter eines empfindlichen Ökosystems weit weniger beeinträchtigen würden. Oft wird argumentiert, dass sich in den Höhenlagen der Eifel die Windverhältnisse besonders eignen. Doch sollte man nicht vergessen, dass die Energiewende – um nachhaltig zu sein – umfassende Kriterien erfüllen muss: Sie sollte sowohl klimafreundlich als auch natur- und sozialverträglich gestaltet werden, damit die Bevölkerung das Gefühl hat, mitgenommen zu werden, und nicht in eine passive Rolle gedrängt wird, in der sie nur noch hinnehmen muss, was überregionale Planungen vorsehen. Gerade hier in der Region bestehen bereits Pionierprojekte zum Ausbau von Photovoltaik auf Dächern, zur Geothermienutzung oder zur Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft, die dem

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Belange des Freiraum und Naturschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan

Ziel des Klimaschutzes dienen, ohne dieselbe drastische Veränderung des Landschaftsbildes und der Lebensverhältnisse zu verursachen. Doch oftmals fließen Fördermittel und politische Unterstützung bevorzugt in die Windenergie, sodass alternative Konzepte in den Hintergrund geraten oder kaum ernsthaft geprüft werden, selbst wenn mancherorts nachgewiesen wurde, dass eine intelligente Kombination verschiedener Technologien sinnvoller sein könnte, als sich auf Windkraftanlagen im großen Stil zu kaprizieren.

Der Tourismus in der Eifel, der sich über Jahre hinweg etabliert hat, wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen, denn viele Gäste kommen hierher, weil sie eine naturbelassene, ruhige Umgebung suchen, in der das Wandern, Radfahren oder einfach das Genießen der Aussicht noch einen ursprünglichen Charakter hat. Mit dem Bau eines Windparks, dessen Rotoren weit über die Bergkuppen hinausragen, würde sich das Landschaftsbild so markant verändern, dass unweigerlich die Attraktivität für all jene nachlässt, die die Erholungsfunktion einer naturnahen Region schätzen. Pensionen, Ferienwohnungsanbieter und Gastronomiebetriebe, die auf dieses Klientel angewiesen sind, könnten in der Folge finanzielle Einbußen erleiden. Man darf nicht vergessen, dass im ländlichen Raum kleinere Betriebe sehr schnell in ihrer Existenz gefährdet werden können, wenn die Gäste ausbleiben, und dies wiederum hätte Auswirkungen auf die gesamte regionale Struktur, in der viele Menschen in hohem Maße vom sanften Tourismus leben. Eine potenzielle Abwanderung der Jugend könnte sich dadurch beschleunigen, weil Arbeitsplätze knapper werden und weil gleichzeitig das Gefühl entsteht, man lebe in einem Gebiet, das immer mehr durch großtechnische Anlagen geprägt ist, anstatt sich durch die Eigenheiten einer urwüchsigen Kulturlandschaft auszuzeichnen.

Darüber hinaus besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Personengruppen vor Ort. Während einige Flächeneigentümer durchaus von den Pachteinnahmen profitieren können, die Windkraftbetreiber bereit sind zu zahlen, sehen andere Anwohner oder Landwirte sich in ihrem Lebensumfeld stark beeinträchtigt, ohne jedwede Kompensation zu erhalten. Dies führt nicht selten zu Spannungen, die das bisherige gute Miteinander in den kleinen Gemeinschaften gefährden, insbesondere dann, wenn Einwände und Bedenken als wirtschaftsfeindliche Haltung diffamiert werden oder wenn der Eindruck entsteht, dass sich die Belange der Anwohnerschaft gegen finanzstarke Investoren und windenergiefreundliche Behörden kaum durchsetzen können. Infolgedessen kann eine tiefe Kluft entstehen, die das Dorfleben negativ beeinflusst und den Zusammenhalt der Gemeinschaft schwächt, da man das Gefühl entwickelt, der Wandel werde über die Köpfe der Betroffenen hinweg beschlossen, anstatt ein gerechtes Interessengleichgewicht herzustellen.

Die in gesetzlichen Vorschriften verankerten Schutzgüter, namentlich in Bereichen des Naturschutz- und Landschaftsrechts, des Immissionsschutzes und des Artenschutzes, gebieten es, dass gerade in Gebieten mit hoher Schutzwürdigkeit streng und umfassend geprüft wird, ob die Vorteile einer Windenergienutzung tatsächlich den zu befürchtenden Schäden und Belastungen überwiegen oder ob die beanspruchten Flächen nicht von der Ausweisung ausgenommen werden sollten. § 35

(BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Baugesetzbuch (BauGB) etwa regelt die privilegierte Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich, schreibt jedoch auch vor, dass die öffentlichen Belange, zu denen Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Natur- und Artenschutz sowie Wohn- und Erholungseigenschaften zählen, in die Abwägung eingebracht werden müssen. Ebenso sehen die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union strenge Vorgaben für den Erhalt geschützter Arten und Habitate vor. Sollte ein Projekt in signifikanter Weise zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes solcher Arten oder Lebensräume führen, so wäre eine Genehmigung nicht möglich, es sei denn, es lägen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor und es seien keine Alternativen denkbar. Aber genau diese Alternativen – so scheint es – werden oft nicht hinreichend untersucht. Stattdessen werden Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen, die in reizvollsten, ökologisch bedeutsamen Kulturlandschaften liegen und dadurch ein Spannungsfeld eröffnen, das nur schwer aufzulösen ist, sobald die Genehmigungsverfahren laufen.

Wenn wir nun konkret auf die Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 schauen, so wird bei Ortsterminen schnell klar, dass diese Gebiete durch ein Netzwerk von Feldgehölzen, Waldlichtungen, kleinräumigen Bachtälern und teils extensiv genutzten Grünlandbereichen geprägt sind, die nicht nur als Pufferzonen zwischen Siedlungen und tieferliegenden Tälern fungieren, sondern auch wichtige Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel darstellen. Mit der Rodung oder Freimachung einzelner Bauzonen ginge eine Fragmentierung der bisherigen Biotopstruktur einher. Manche seltene Arten sind auf eine gewisse Flächenkontinuität angewiesen; sie reagieren empfindlich auf Störungen, die sich durch Baulärm und später durch die dauerhafte Präsenz hoher Rotoren ergeben. Gerade Greifvögel, aber auch Schreiadler oder Schleiereulen, die in der weiteren Region vorkommen, brauchen ausreichend störungsarme Bereiche zur Fortpflanzung. Windkraftanlagen können zu einem Verlust potenzieller Brutbäume oder Ansitzwarten führen, indem während der Bauphase alte Bäume gefällt oder weiträumig abgesichert werden, sodass der Lebensraum – selbst bei anschließendem Wiederaufforsten – seinen ursprünglichen Charakter nicht mehr zurückerlangt. Dieser Eingriff ließe sich später kaum kompensieren, weil sich die Tierwelt nicht ohne Weiteres umorientieren kann und die Sukzession in aufgeforsteten Bereichen sehr lange dauert, bis sie den ursprünglichen Zustand, was Strukturreichtum und Nahrungsangebot betrifft, auch nur annähernd erreicht.

Eine besondere Herausforderung besteht im sogenannten Schattenschlagproblem, das sich unmittelbar nach dem Bau für die benachbarten Wohnhäuser ergeben kann. An gewissen Tagen im Jahr, abhängig vom Sonnenstand, werfen die gigantischen Rotorblätter markante, rotierende Schattenmuster in die Fenster oder auf die Gärten, was für viele Menschen als hochgradig irritierend empfunden wird. Selbst wenn es technische Möglichkeiten gibt, die Anlagen in bestimmten Phasen abzuschalten, erweist sich die Umsetzung solcher Abschaltungen in der Praxis oft als unzureichend, weil Betreiber und Behörden sich auf bestimmte Zeitfenster berufen, während die tatsächlichen Verhältnisse, etwa hinsichtlich der Tageslänge oder der Bewölkung, komplexer sind. Das Resultat ist nicht selten eine dauernde Auseinandersetzung zwischen Betreibern, Bürgern und Behörden, in der die Lebensqualität stetig leidet

und die Region ihr Profil als ruhiger, landschaftsbetonter Ort verliert.

Dazu gesellt sich schließlich auch die Frage, wie wir unsere Heimat für nachfolgende Generationen erhalten wollen. Kinder und Jugendliche, die heute auf den Wiesen toben und in den Wäldern spielen, erleben in der Regel noch einen Naturraum, der trotz aller Veränderungen in den letzten Jahrzehnten immer noch ein Stück Ursprünglichkeit birgt. Der Bau großdimensionierter Windräder würde jedoch eine Zäsur bedeuten, die bis weit in die Zukunft reicht, denn jede Anlage hat eine Lebensdauer von einigen Jahrzehnten, und bereits jetzt stellt sich die Frage, in welchem Zustand sich die Landschaft nach dem Rückbau befände – sofern der Rückbau überhaupt konsequent ausgeführt würde. Betonsockel werden oft nur oberflächlich abgetragen, die tieferen Schichten verbleiben im Erdreich, und neu entstandene Infrastruktur wie Straßen oder Kabeltrassen werden nicht in allen Fällen restlos rückgängig gemacht. Dies bedeutet, dass man ein Erbe hinterlässt, das sowohl optisch als auch funktional nicht mehr dem gleichkommt, was uns die vorangegangenen Generationen überlieferten. Ein solcher Transformationsprozess mag dort, wo die Landschaft ohnehin stark durch Industrie und Gewerbe geprägt ist, weniger ins Gewicht fallen, aber in einem Gebiet, in dem das Gleichgewicht aus natürlichen und kulturgeschichtlich bedeutsamen Elementen noch auf beeindruckende Weise sichtbar ist, stellt es einen beispiellosen Einschnitt dar.

Vergegenwärtigt man sich all diese Auswirkungen, entsteht der Eindruck, dass die Diskussion um Windkraft in der Eifel nicht nur technisch-wirtschaftlicher Natur ist, sondern tief in die Grundsatzfrage hineinreicht, welche Vision von Zukunft wir in einer ländlichen Region verfolgen möchten. Wollen wir, dass Orte wie Bad Münstereifel und seine Ortsteile ein Refugium bleiben, in dem man abseits der großen Städte eine authentische Verbindung zur Natur findet, in der Traditionen gelebt und an jüngere Generationen weitergegeben werden, in der eine vielseitige Tier- und Pflanzenwelt ihr Zuhause hat und in der Menschen beim Spaziergang auf den Feldwegen ihren Blick ungestört über das Land schweifen lassen können? Oder wollen wir einer Logik folgen, die besagt, dass jede erdenkliche Fläche, die irgendwie eine Mindestwindgeschwindigkeit aufweist, für den Bau riesiger Energieanlagen freigegeben wird – unabhängig davon, ob man dadurch dem langfristigen gesellschaftlichen Konsens schadet, das kulturelle und natürliche Erbe zu bewahren?

Der Widerstand gegen die geplanten Windkraftanlagen fußt nicht zuletzt auf der Überzeugung, dass wir mit einem unüberlegten Vorpreschen wertvolle Ressourcen verspielen könnten, die uns in anderer Form stärker nützen, denn eine intakte Natur, ein ansprechendes Landschaftsbild und eine lebendige Dorfkultur stellen ihren eigenen ökonomischen Wert dar, der jedoch nicht in Kilowattstunden oder kurzfristigen Renditeerwartungen gemessen werden kann, sondern sich in der langfristigen Lebensqualität und den touristischen sowie landwirtschaftlichen Perspektiven niederschlägt, die diese Region prägen. Auch die soziale Kohäsion darf nicht vergessen werden, denn sobald große Projekte von außen in eine Gemeinde hineinwirken, ohne dass die Bürger ausreichend gehört werden, kann sich eine tiefe Skepsis entwickeln, die zu Gräben innerhalb der Gesellschaft führt und letztlich eine konstruktive Zusammenarbeit in anderen Bereichen erschwert. Dabei böte sich gerade

in Zeiten, in denen der Ländliche Raum Unterstützung sucht, die Chance, neue Wege zu gehen, die Klimaschutz mit Erhalt regionaler Eigenheiten verbinden: Förderprogramme für Energieeffizienz, für ökologische Landwirtschaft, für dezentral organisierte Photovoltaik-Anlagen in der Siedlungsstruktur, für den Ausbau kleiner Wasserkraftwerke in verträglicher Größenordnung oder für eine Wiederherstellung von Mooren als CO -Senken. All dies trägt ebenfalls zum Klimaschutz bei, ohne dass man an besonders kritischen Stellen den Landschaftsfrieden aufs Spiel setzt. Aus all diesen Überlegungen heraus ist es kein reiner Reflex des Bewahrens um des Bewahrens willen, wenn wir vehement gegen die Ausweisung und den Bau von Windkraftanlagen in besagten Flächen auftreten, sondern vielmehr ein Ruf nach einer ausgewogenen und respektvollen Energiepolitik, die begreift, dass eine umfassende Transformation nur dann nachhaltig sein kann, wenn sie die Besonderheiten des Ortes und die Anliegen der dort lebenden Menschen ernst nimmt. Es gibt gewiss Regionen, die bereits durch Industrieareale vorbelastet sind und in denen neue Windräder einen vergleichsweise geringeren Eingriff in Landschaft und Biodiversität darstellen würden. Diese Orte mögen sich eher eignen, um erneuerbare Energien in großem Maßstab zu gewinnen. Doch hier, im Umland von Bad Münstereifel, in Sasserath und in den umliegenden Hügeln und Tälern, haben wir ein empfindliches System, dessen Verletzlichkeit in vielfacher Hinsicht spürbar ist und das sich zudem durch ein kulturelles Gefüge auszeichnet, das noch immer in enger Wechselwirkung mit der Natur steht. Ich bitte Sie daher inständig, die in diesem Schreiben vorgebrachten Einwände sorgsam zu prüfen und die Entscheidung über die Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 zugunsten einer friedlichen, artenreichen und kulturell gewachsenen Eifelregion zu treffen, die nicht zum Schauplatz einer unkontrollierten Industrialisierung werden darf, nur weil die Windverhältnisse auf den Höhenzügen oberflächlich betrachtet günstig sind. Es sollte in unser aller Interesse liegen, eine naturverträgliche Energiewende zu ermöglichen und zugleich die Einzigartigkeit des regionalen Landschaftsbildes, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung, die biologische Vielfalt sowie die kulturelle Identität, die sich aus eben dieser Landschaft speist, zu bewahren. Eine Genehmigung wäre hier ein fatales Signal an all jene, die sich seit Jahren dafür einsetzen, unsere natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen zu erhalten, und würde die zukunftsträchtige Idee einer erneuerbaren Energiegewinnung in ein Licht rücken, das eher von Zerstörung und Konflikt geprägt ist als von Kooperation und Weitsicht. Mit der eindringlichen Bitte um Berücksichtigung meiner Ausführungen und um schriftliche Bestätigung des Eingangs verbleibe ich [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-M-1-2324

1031780

1043571_001

Inhalt

Betreff: Stellungnahme und Widerspruch gegen den Bau von 18 Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf - Windkraftanlagen im Luftverkehr (WEA R05, WEA 02) - Immissionen und Schadstoffe

[ANONYMISIERT],

ich wende mich mit diesem Schreiben entschieden gegen den geplanten Bau von 18 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf. Ich möchte meinen Widerspruch einlegen und Sie eindringlich bitten, die Genehmigung für dieses Vorhaben zu überdenken.

Als Schreiber und Beobachter der aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien möchte ich einige Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Luftverkehr äußern.

Windkraftanlagen sind zweifellos eine wichtige Quelle für nachhaltige Energie, jedoch bringen sie auch Herausforderungen mit sich, insbesondere in der Nähe von Flughäfen und Flugrouten ([ANONYMISIERT]). Die hohen Türme und rotierenden Rotorblätter können potenzielle Gefahren für den Luftverkehr darstellen. Hier sind einige Punkte, die in Betracht gezogen werden sollten:

1. Sichtbarkeit und Erkennung: Windkraftanlagen können die Sicht für Piloten beeinträchtigen, insbesondere bei schlechten Wetterbedingungen. Ihre Höhe und Struktur können die Erkennung durch Radar und andere Navigationssysteme erschweren.

2. Kollisionsrisiko: Die physische Präsenz von Windkraftanlagen in der Nähe von Flugrouten erhöht das Risiko von Kollisionen, insbesondere bei niedrigen Anflügen oder im Falle von Notlandungen.

3. Luftströmungen: Die Rotoren von Windkraftanlagen können lokale Luftströmungen beeinflussen, was zu unerwarteten Turbulenzen führen kann. Dies könnte insbesondere für kleinere Flugzeuge und Hubschrauber problematisch sein.

4. Regulatorische Herausforderungen: Die Integration von Windkraftanlagen in die bestehende Luftverkehrsinfrastruktur erfordert umfassende regulatorische Überprüfungen und möglicherweise Anpassungen der Flugrouten, was zusätzliche Komplexität und Kosten mit sich bringt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Luftverkehr

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu 1.

5. Ökologische Auswirkungen: Neben den direkten Auswirkungen auf den Luftverkehr sollten auch die ökologischen Konsequenzen von Windkraftanlagen in Betracht gezogen werden, insbesondere in Bezug auf Vögel und andere flugfähige Tiere.

In Anbetracht dieser Punkte plädiere ich dafür, dass bei der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen die Sicherheit des Luftverkehrs oberste Priorität hat. Es ist wichtig, einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der sowohl die Notwendigkeit erneuerbarer Energien als auch die Sicherheit im Luftverkehr berücksichtigt.

Obwohl Windkraft als eine saubere Energiequelle gilt, gibt es verschiedene Aspekte, die in Bezug auf Immissionen und Schadstoffe berücksichtigt werden sollten:

1. Lärmemissionen: Windkraftanlagen erzeugen während ihres Betriebs Lärm, der sowohl für die Tierwelt als auch für Anwohner eine Belastung darstellen. Besonders in ländlichen Gebieten (z.B. Fußhollen, Litterscheid, Stockum, Hönscheid), wo die natürliche Geräuschkulisse gering ist, sind die Geräusche von Rotorblättern und Generatoren als störend empfunden. Langfristige Lärmbelastung verursachen gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen und Stress.

2. Visuelle Immissionen: Die Präsenz von Windkraftanlagen verändern die Landschaft erheblich und die natürliche Schönheit von Regionen wie z.B. Ruppichteroth, Eitorf beeinträchtigen. Dies mindern nicht nur die Lebensqualität der Anwohner, sondern auch negative Auswirkungen auf den Tourismus haben.

3. Schadstoffe bei der Herstellung: Die Produktion von Windkraftanlagen erfordert den Einsatz von Materialien und Chemikalien, die umweltschädlich sind. Insbesondere die Herstellung von Rotorblättern und anderen Komponenten sind mit einem hohen Energieverbrauch und der Emission von Treibhausgasen verbunden. Diese Aspekte sollten in die Gesamtbewertung der Umweltfreundlichkeit von Windkraftanlagen einfließen.

4. Entsorgung und Recycling: Die Entsorgung von Windkraftanlagen, insbesondere der Rotorblätter, stellt eine Herausforderung dar. Viele der verwendeten Materialien sind nicht biologisch abbaubar und beitragen bei unsachgemäßer Entsorgung zur Umweltverschmutzung. Es ist wichtig, nachhaltige Lösungen für das Recycling und die Entsorgung dieser Komponenten zu entwickeln.

5. Einfluss auf die Tierwelt: Neben den Lärmemissionen haben Windkraftanlagen auch direkte Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Vögel und Fledermäuse sind besonders gefährdet, da sie durch die Rotorblätter getötet werden. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die betroffenen Arten, sondern auch auf das gesamte Ökosystem.

In Anbetracht dieser Punkte plädiere ich dafür, dass bei der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen die potenziellen Immissionen und Schadstoffe umfassend bewertet werden. Es ist wichtig, alternative Energiequellen und -Technologien zu prüfen, die weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit haben.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 2.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

[ANONYMISIERT]	Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu 3. und 4. Die Aspekte Schadstoffe bei der Herstellung sowie Entsorgung und Recycling liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Zu 5. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf

	wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-233

1033105

1037985_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Region der Mutscheid wie zum Bespiel Volmert, Sasserath, Escher Heide, Nitterscheid und Esch aus folgenden Gründen:
- Wertminderung der eigenen Immobilie
- Allein schon die kurze Strecke von Esch bis nach zur Hardtbrücke führte bei der Flutkatastrophe zu verheerender Zerstörung, was bei einer weiteren Verdichtung von Böden dieses zerstörerische Potential eher forciert
- Zerstörung von Lebensraum immer seltenerer Tiere wie z.B. dem Schwarzstorch, Fledermäusen …
- Die Mutscheid ist ein Naherholungsgebiet, welches geschützt werden muss.
- Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärmbelästigung und Schattenwurf

Zudem weisen die mir vorliegenden Daten darauf hin, dass die per Gesetz vorgegebene 1000 m Abstand zu Wohngebieten nicht eingehalten werden.

Aus diesen oben genannten Gründen kann ich nicht nachvollziehen, wie es hier zu dieser Planung kommen konnte, was meinen Einspruch begründet.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-234

1033106

1037987_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],

als Bürgerin der Gemeinde Hümmel, Ortsteil Bröhlingen, bin ich erschüttert über den geplanten Bau von Windenergie in der Gemeinde- bzw. Landesgrenze im Bereich Escher Heide und Vollmert, also direkt vor meiner Nase. Windenergie ist richtig und wichtig, ABER es kann nicht sein, das dafür eine sehr große Fläche gesunder Baumbestände abgeholzt, Waldflächen "platt" gemacht und dadurch der Boden extrem verdichtet würde. Abgesehen davon, würde der Lebensraum vieler heimischer Wildtiere zerstört, ebenso wie unser schönes Landschaftsbild. Ich mag mir, ehrlich gesagt, gar nicht vorstellen was dann für eine Belästigung auf uns zukäme u.a. durch Schattenwurf und Geräusche dieser Windräder. Es kann doch nicht sein, das man sehr, sehr vielen Menschen die Heimat zerstört und unser Erholungsgebiet derartig abwertet. Naturschutz ist für alle, gerade in der heutigen Zeit, extrem wichtig, da zerstört man doch nicht bewußt den Wald.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt

AZ: Ö-M-1-2347

1038501

1043629_001

Inhalt

leider ist die [ANOYNMISIERT] in dem genannten Verfahren nicht direkt beteiligt worden, obwohl [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen im Eigentum der Gesellschaft vom Planungsgegenstand (Windenergiefläche im Kreis Heinsberg A 1 2 6) betroffen sind. Insofern möchte ich Sie bitten, die [ANOYNMISIERT] zukünftig direkt zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund hat die [ANOYNMISIERT] auch erst kürzlich von dem Beteiligungsverfahren erfahren. Eine fristgerechte Stellungnahme war daher nicht möglich. Insofern möchte ich Sie bitten die nachgereichte folgende Stellungnahme noch zu berücksichtigen:

Die [ANOYNMISIERT]ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der [ANOYNMISIERT] mit Sitz in Osnabrück. Sie wurde 2007 zur Betreuung der [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen gegründet. Gesellschaftszweck ist es, die mittlerweile 66 dieser national bedeutenden Flächen – mit über 70.000 ha in zehn Bundesländern – dauerhaft für den Naturschutz zu sichern. Um die vielfältigen Aufgaben, die mit der Flächenübernahme im gesamten Bundesgebiet verbunden sind, bewältigen zu können, werden die Flächen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betreut. Der besondere Naturschutzwert der Gebiete liegt zum einen in der Großräumigkeit und Unzerschnitten vieler Flächen. Zum anderen sind die Flächen aufgrund ihrer Standorte sehr verschiedenartig. Ein Großteil der [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen sind mit Wald bedeckt, der sich sowohl aus naturnahem Laubmischwald als auch aus Nadelholzforsten zusammensetzt. Auf den verbleibenden Bereich erstrecken sich offene und halboffene Landschaften sowie Feuchtbiotope und Gewässer. Ziel der [ANOYNMISIERT] ist es, die Strukturvielfalt und den Reichtum an heimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.

Grundlage des naturschutzfachlichen Handelns der [ANOYNMISIERT] ist ein individuelles Leitbild, das von der [ANOYNMISIERT] in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Land für jede einzelne [ANOYNMISIERT] Naturerbefläche erstellt worden ist. Mit den Leitbildern werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes verbindlich festgelegt. Auf dieser Basis werden schließlich für die [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen sogenannte Naturerbe-Entwicklungspläne erarbeitet. Diese Pläne werden mit den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes sowie dem BfN abgestimmt. Sie greifen die in den Leitbildern formulierten übergeordneten Ziele des Naturschutzes auf, konkretisieren diese auf Grundlage aktueller floristischer und faunistischer Daten schutzgut- und flächenbezogen und legen die Maßnahmen zur Zielerreichung fest.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Im Hinblick auf die beantragte Verfahrensbeteiligung gilt folgendes: Für die Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde eine Liste der zu beteiligenden Stellen vom Regionalrat beschlossen. Entsprechend dieser Grundlage wurden die in der Beteiligtenliste benannten Stellen explizit auf die Auslegung hingewiesen.

Für alle anderen betroffenen öffentlichen Stellen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. privaten Institutionen bestand während der Frist der öffentlichen Auslegung ebenfalls die Möglichkeit, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Die Bekanntmachung der Beteiligungsschritte zum Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW kann Jedermann innerhalb der Frist zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung nehmen. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird zudem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“.

Des Weiteren gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Vor diesem werden die [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen in den Raumordnungsplanungen der Länder regelmäßig als Vorranggebiete für Natur und Landschaft berücksichtigt und als Tabuzonen einer Nutzung durch Windenergie entzogen Die [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen zählen überdies nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG zu den Bestandteilen des Biotopverbundes. Insofern bietet sich nach hiesigem Dafürhalten an, dass die [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen bei der Ausweisung bzw. Darstellung von Biotopverbundskorridoren, z. B. als Kernflächen, miteinbezogen werden. Darüber hinaus mache ich gerne darauf aufmerksam, dass auf allen [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. In der Vergangenheit wurden auf [ANOYNMISIERT] Naturerbeflächen von Gehölzpflanzungen über Renaturierungen von Fließgewässern und Aufwertungen von Offenlandflächen bis hin zu Entsiegelungsmaßnahmen zahlreiche solcher Maßnahmen in Abstimmung mit verschiedenen Vorhabenträger*innen und den zuständigen Behörden umgesetzt. Sprechen Sie uns daher gerne an, wenn dies im Rahmen der Landesentwicklungsplanung für Sie von Interesse sein sollte. Unter dem folgenden Link finden Sie eine shape-datei, aus welcher Sie die Lage und Liegenschaftsgrenzen der vom Planungsgegenstand betroffenen DBU Naturerbeflächen Arsbeck entnehmen können: [ANOYNMISIERT] Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der in Rede stehende WEB WEG_03 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. In die planerische Gesamtabwägung fließt ein, dass Kompensationsflächen nicht grundsätzlich der Festlegung als WEB widersprechen. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von Windenergiebereichen ist eine Überlagerung mit maßstäblich untergeordneten Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Vorrangfunktion des WEB räumlich in Summe Rechnung getragen wird. Eigentumsrechtliche Restriktionen oder die Verfügbarkeit von Grundstücken bilden zudem keine regionalplanerischen Kriterien. Eine pauschale Herausnahme der im Besitz des Stellungnehmenden befindlichen Flächen ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Des Weiteren fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

AZ: Ö-M-1-2348

1038500

1043625_001

Inhalt

Tach zusammen, hiermit möchten meine Frau [ANONYMISIERT] und ich ([ANONYMISIERT]) Einspruch zum Bau der Windanlage im Bereich Escher,- und Sasserather Heide einlegen.

Gründe:

Zerstörung von Lebensraum der Wildtiere

Zerstörung des Waldes und Verschandelung der Landschaft

Mit freundlichen Grüßen

[Name Anonymisiert]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer

	vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-235

1033109

1038002_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

mit großem Unverständnis nehme ich zur Kenntnis, dass im Rahmen des Regionalplans die Errichtung von Windkraftanlagen im Nöthener Wald vorgesehen ist. Als betroffener Bürger und aus Sorge um die Zukunft unserer Region lege ich hiermit formellen Widerspruch ein und bitte um eine Überprüfung der Planungen unter Berücksichtigung folgender Argumente:

Ökologische Bedenken

1. Artenschutz: Der Nöthener Wald bietet Lebensraum für streng geschützte Arten wie Fledermäuse, Greifvögel und Schwarzstörche, die durch Kollisionen mit Rotoren massiv gefährdet werden.
2. Boden und Wasserhaushalt: Die geplanten Schneisen für Transporte und Fundamente führen zu Bodenverdichtung, Austrocknung und erhöhter Überflutungsgefahr. Chemikalien (z. B. aus Hydrauliköl) und Mikroplastik belasten das Grundwasser.
3. Waldschäden: Intakte Baumbestände würden gerodet, das Landschaftsbild des Naherholungs- und Naturschutzgebiets Eifel dauerhaft entstellt.
4. Tourismus: Die Zerstörung des Landschaftsbilds und der Erholungsqualität gefährdet den Tourismus, eine zentrale Einnahmequelle der Region.

Sozioökonomische und gesundheitliche Folgen
1. Immobilienwerte: Studien belegen Wertverluste von bis zu 30 % für Grundstücke in der Nähe von Windkraftanlagen.
2. Gesundheitsbelastung: Anwohner sind Infraschall, Lärm und Schattenwurf ausgesetzt, deren Langzeitfolgen nicht ausreichend erforscht sind.
3. Ungleiche Flächenverteilung: Während der linksrheinische Kreis Euskirchen überproportional belastet wird, sind andere Regionen (z. B. der Oberbergische Kreis) deutlich weniger betroffen – eine sachliche Rechtfertigung hierfür fehlt.

Energiewirtschaftliche Zweifel
1. Unzuverlässige Versorgung: Windenergie ist nicht grundlastfähig. Der Ausbau erzwingt den Weiterbetrieb fossiler Kraftwerke und teure Stromimporte, wie die aktuellen Netzsituationen zeigen.
2. Kostenexplosion: Die Subventionen für volatilen Ökostrom belaufen sich 2024 auf bis zu 27 Mrd. Euro – eine Belastung für Steuerzahler und Unternehmen.
3. Standortgefährdung: Energieintensive Betriebe wandern ab (z. B. Ford Köln, VW-

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Standorte), was Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bedroht.

Rechtliche und planerische Mängel
1. Übergeordnetes Interesse: Die pauschale Einstufung von Windenergie als „überragendes öffentliches Interesse“ (§ 2 WindBG) ignoriert lokale Schutzgüter wie den Nöthener Wald.
2. Genehmigungspraxis: Bereits 98 laufende Verfahren im Kreis Euskirchen – teils außerhalb der Regionalplanung – belegen eine unkontrollierte Zersiedelung.
3. Alternativstandorte: Es fehlt der Nachweis, dass keine schonendere Flächennutzung (z.B. Industriebrachen, linksrheinische Gebiete) möglich ist.

Auswirkungen auf das regionale Klima
1. Veränderung des Mikroklimas: Studien deuten darauf hin, dass große Windparks das lokale Mikroklima beeinflussen können. Durch die Verwirbelung der Luft können sich Temperatur und Luftfeuchtigkeit verändern, was Auswirkungen auf die Vegetation und das Wachstum der Bäume haben könnte.
2. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: Es wird befürchtet, dass Windkraftanlagen den Wasserhaushalt des Waldes negativ beeinflussen könnten. Durch veränderte Windströmungen könnte die Verdunstung erhöht werden, was zu einer Austrocknung des Bodens führen könnte.

Lärmbelästigung durch Infraschall
1. Gesundheitliche Auswirkungen: Infraschall, der von Windkraftanlagen erzeugt wird, ist für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar, kann aber dennoch gesundheitliche Auswirkungen haben. Studien legen einen Zusammenhang zwischen Infraschall und Symptomen wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit nahe.
2. Belastung für Anwohner: Obwohl die Anlagen weit vom Wohngebiet entfernt sind, kann sich der Infraschall über große Entfernungen ausbreiten und somit auch Anwohner in umliegenden Ortschaften belasten.

Umstrittene Materialien und Entsorgung
1. Isolierung mit SF6-Gas: In einigen Windkraftanlagen wird das hochwirksame Treibhausgas SF6 (Schwefelhexafluorid) zur Isolierung verwendet. SF6 ist extrem klimaschädlich und hat eine 23.500-mal höhere Treibhausgaswirkung als Kohlendioxid.
2. Entsorgung der Rotorblätter: Die Rotorblätter von Windkraftanlagen bestehen aus Verbundmaterialien, die schwer zu recyceln sind. Die Entsorgung der Rotorblätter ist daher problematisch und könnte in Zukunft zu einer Umweltbelastung werden.

Landschaftsbild
Der Nöthener Wald ist ein beliebtes Naherholungsgebiet und prägt das Landschaftsbild der Region. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und den Erholungswert des Waldes mindern.

Natur- und Artenschutz
Der Nöthener Wald ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, darunter viele geschützte Arten. Unter anderem sind mehrere Schwarzstorchpaare hier zu

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige

Hause. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde die Lebensräume dieser Arten beeinträchtigen und zu deren Vertreibung oder sogar zum Tod führen. **Lärmbelästigung** Windkraftanlagen erzeugen Lärm, der für Anwohner und Besucher des Waldes zu einer erheblichen Belästigung werden kann. **Schattenwurf** Der Schattenwurf der Rotorblätter von Windkraftanlagen führt zu einer Beeinträchtigung von Anwohnern und der umliegenden Natur führen. **Infraschall** Infraschall, der von Windkraftanlagen erzeugt wird, hat gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen. **Forderungen** 1. Verzicht auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Nöthener Wald: Die geplanten Windkraftanlagen sind mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsschutzes nicht vereinbar. 2. Prüfung von alternativen Standorten: Es gibt alternative Standorte für Windkraftanlagen, die weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. 3. Förderung von alternativen Energien: Statt auf Windkraftanlagen im Nöthener Wald zu setzen, sollte die Förderung von alternativen Energien vorangetrieben werden. Ich bitte Sie dringend: 1. Die Planungen im Nöthener Wald zugunsten von Artenschutz und Naherholung zu stoppen. 2. Eine transparente, regionsübergreifende Flächenverteilung vorzulegen. 3. Die energiepolitischen Ziele kritisch zu überprüfen und technologieoffene Lösungen (z. B. Wasserstoff, Geothermie) zu priorisieren. Ich bitte Sie, meine Stellungnahme bei Ihrer Entscheidung über die Errichtung von Windkraftanlagen im Nöthener Wald und der gesamten Region zu berücksichtigen. [ANONYMISIERT]	Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Regelung der weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit oder energiepolitische Zielvorgaben, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-236

1033118

1038017_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

bezugnehmend auf den Planentwurf "Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln", möchten wir hiermit eine Stellungnahme abgeben und somit von unserem Recht Gebrauch machen, unseren Einspruch zu formulieren.

Wir, [ANONYMISIERT], wohnen in Bad Münstereifel - Nitterscheid, wodurch wir unmittelbar von einem möglichen Bau von Windkrafträdern betroffen wären. Leider haben wir als Anwohner im Umkreis Bad Münstereifel erst vor wenigen Tagen von diesem Vorhaben erfahren. Und wir fragen uns zunächst, wie ein solches Vorhaben ohne den Einbezug der Kommune, bzw. der Menschen hier vor Ort geschehen kann. Wir haben vor 4 Jahren hier in Nitterscheid ein Haus gebaut. Dabei haben wir bereits auf erneuerbare Energien gesetzt. Wir sind davon überzeugt, dass jeder Bürger einen Beitrag leisten muss und wir sind absolut offen für neue Ideen und Möglichkeiten, um unsere Umwelt zu erhalten. Wir befürworten den Ausbau von Windrädern und die damit verbundene Nutzung der Windkraft absolut! Dennoch möchten wir hier deutlich zum Ausdruck bringen, dass Windräder bitte in einem angemessenen Abstand zu Wohnhäusern aufgebaut werden! Die Aufhebung der Abstandsgrenze von 1000 Metern ist für uns nicht begreifbar. Wir erachten im Gegenzug die Lösung in Bayern für erstrebenswert. Dort muss der Abstand um ein zehnfaches größer sein, als das Windrad in der Höhe misst! In den veröffentlichten Plänen ist allerdings zu sehen, dass die geplanten Windräder lediglich einen Abstand von ca. 520 Metern zum nächsten Wohnhaus vorhalten! Das ist in unseren Augen nicht zu verantworten! Der gesunde Menschenverstand sollte jedem von uns klar sagen, dass dies natürlich zu einer deutlichen Einschränkung des Wohlergehens, bzw. der Lebensqualität in seinem eigenen zu Hause führen wird.

Hierbei sei die gesundheitliche Belastung durch Lärm, der fehlende Erholungswert oder auch der Verlust von Naturräumen nur einige Argumente, die man hier vorbringen kann. Wir sind uns sicher, dass es passendere Orte gibt, die für die Aufstellung von Windrädern geeignet sind, ohne damit den Lebensraum von Menschen derart einzuschränken. Daher bitten wir nachdrücklich darum, die Planung des Ausbaus der Windräder neu zu überdenken!

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-2364	
1040337	
1045698_001	
Inhalt Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 Windenergiebereiche in den Waldgebieten im gesamten Kreis Euskirchen – Regionalplan Köln Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu der geplante Ausweisung von Windenergiebereichen für Windenergieanlagen (WEAs) im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln. Die Umweltprüfung weist erhebliche methodische und inhaltliche Mängel auf, die sowohl naturschutzrechtliche als auch raumordnungsrechtliche Bedenken begründen. Die nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte erfordern eine Überarbeitung der Umweltprüfung und die erneute Einholung von Fachgutachten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** vgl. StnID 1045698_002 bis 1045698_007

1045698_002

Inhalt

1. Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes
Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, streng geschützte Arten zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören oder erhebliche Störungen zu verursachen. Der Umweltbericht verweist auf Artenschutzfachbeiträge (Anhang F), geht jedoch nicht ausreichend auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ein. Insbesondere fehlen belastbare Daten zuSchwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch oder Fledermausarten. Dies gilt insbesondere in den geplanten Wind Energiebereichen in den Waldgebieten der Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Nettesheim und Schleiden. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) dar. Ohne eine detaillierte Artenschutzprüfung ist die Genehmigung der Windenergiebereiche (WEB) rechtlich angreifbar. Zudem fehlen Schutzmaßnahmen für betroffene Arten, was eine potenzielle Verletzung von § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Gemäß der Plankonzeption wird eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen

Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

	Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Bei WEB, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1045698_003

Inhalt

2. Fehlende Alternativenprüfung
Die Umweltprüfung muss gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) und der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) alternative Standorte angemessen prüfen. Die durchgeführte Alternativenbewertung beschränkt sich jedoch nur auf wenige Standorte (HEL_15, HEL_16, MON_02, MON_05), ohne nachvollziehbare Begründung für deren Auswahl
oder Ablehnung. Dies widerspricht der in der EU-Umweltgesetzgebung festgelegten Pflicht zur umfassenden Alternativenbewertung. Gemäß der SUP-Richtlinie müssen realistische Alternativen detailliert analysiert werden, um eine umweltverträglichere Option zu ermitteln. Da dies unterlassen wurde, besteht ein klarer Rechtsmangel, der eine Anfechtung des Plans ermöglichen könnte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

In Kapitel 8 sowie Anhang D des Umweltberichts werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargelegt. Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der WEB neben der Eignung des Raumes für die Windenergienutzung auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um möglichst konfliktarme Bereiche für die Festlegung der WEB zu identifizieren und nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Auf dieser Grundlage wurden die anvisierten Plangebiete der WEB im Rahmen der Umweltprüfung einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 2.4 sowie Anhang A des Umweltberichts). Sofern für WEB im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden. Im Zuge der Umweltprüfung für den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden daher insbesondere für die vertieft zu prüfenden WEB, für die voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert (vgl. Anhänge C und D). Ggf. werden konkrete Standortalternativen zu einem Plangebiet erneut in einem Prüfbogen vertieft geprüft.

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer

	Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

1045698_004	
Inhalt 3. Unzureichende kumulative Betrachtung von Umweltauswirkungen Gemäß der SUP-Richtlinie sind kumulative Umweltauswirkungen mehrerer Planungen zu berücksichtigen. Der Umweltbericht erklärt jedoch lediglich, dass keine "erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen" bestehen, ohne eine detaillierte Analyse durchzuführen. Insbesondere sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Biotopverbundsysteme, das Grundwasser und die für die Wasserversorgung wichtigen Talsperren und Trinkwasserquellgebiete nicht ausreichend untersucht worden. Die unzureichende Berücksichtigung der kumulativen Umweltauswirkungen steht im Widerspruch zu Art. 6 der FFH-Richtlinie sowie Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie. Da eine strategische Umweltprüfung (SUP) diese Aspekte zwingend prüfen muss, liegt hier ein weiterer gravierender Verfahrensfehler vor.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Bei der Betrachtung der kumulativen Wirkungen bezogen auf Natura2000-Gebiete wurden im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes für die 2. öffentliche Beteiligung ergänzend– soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter der SUP werden im Umweltbericht im Kapitel 10 (Gesamtplanbetrachtung) beschrieben, u.a. durch die Abgrenzung von Kumulationsgebieten und deren Beschreibung.

1045698_005

Inhalt	Abwägung
4. Fragwürdige Abschätzung der Flächeninanspruchnahme Die Umweltprüfung gibt an, dass die konkrete Flächeninanspruchnahme nicht abschätzbar sei. Dies widerspricht der Anforderung einer fundierten Umweltprüfung nach § 8 ROG und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Wasserschutzgebiete und Biotopverbundsysteme sind daher unzureichend bewertet worden. Bei der Abschätzung der Flächeninanspruchnahme wurde außerdem nicht berücksichtigt, dass die Windenergieanlagen in einem Abstand von 1 m mit dem Sockel an die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gebaut werden dürfen. Bei einer Flügellänge moderner Windenergieanlagen von ca. zweimal 80 m, also 160 m werden die außerhalb der Windenergiebereiche liegenden Flächen ebenso in Anspruch genommen, wie die Windenergiebereiche selbst. Dies führt zu einer eklatanten Überinanspruchnahme von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen ist daher um ein Vielfaches größer als die im Aufstellungsbeschluss genannten Flächen. Die durch diese Flächeninanspruchnahme verursachten Umweltauswirkungen sind weder analysiert, noch geprüft, noch bewertet worden. Auch dies stellt einen eklatanten Fehler in der Durchführung der Planung dar.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Der Rotor-Außerhalb-Prinzip wurde sowohl im Zuge der Plankonzeption als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Beispielsweise wird gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Auch der Prüfradius im Rahmen der Umweltprüfung für die Kriterien FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete wird aufgrund des Rotor-Außerhalb-Prinzips um jeweils 75m auf insgesamt 375m erweitert. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1045698_006

Inhalt

5. Auswirkungen auf Erholungsgebiete und Landschaftsbild
Die geplanten Windenergieanlagen könnten erhebliche visuelle Beeinträchtigungen in landschaftlich sensiblen Regionen hervorrufen. Dies betrifft insbesondere Kur- und Erholungsgebiete, die durch das Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG) besonderen Schutz genießen. Der Umweltbericht stuft diese Beeinträchtigung jedoch pauschal als "gering" ein, ohne nachvollziehbare Kriterien zur Bewertung heranzuziehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt ein eklatanter Abwägungsmangel vor.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete wurden im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) mit einem Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt. Bei zugrunde gelegter Referenzanlage wird auf diese Weise eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vermieden (vgl. Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus werden in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie

	Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

1045698_007	
Inhalt 6. Fazit und Forderungen Aufgrund der dargestellten rechtlichen und fachlichen Mängel fordere ich: 1.) Eine vollständige und transparente Berücksichtigung aller planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung aktueller Daten. 2.) Eine vollumfängliche Alternativenprüfung mit nachvollziehbarer Begründung der Standortwahl. 3.) Eine detaillierte Untersuchung kumulativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung bestehender Windparks und Naturschutzgebiete. 4.) Eine genauere Flächenbilanzierung zur fundierten Bewertung der Umweltfolgen. 5.) Eine objektive Analyse der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Erholungsgebiete.Es ist daher davon auszugehen, dass der Aufstellungsbeschluss und die zugrunde liegenden Planungen in ihrer jetzigen Fassung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden!	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** vgl. StnID 1045698_002 bis 1045698_006

AZ: Ö-M-1-2367

1040743

1046228_001

Inhalt	Abwägung
Stellungnahme der [ANONYMISIERT] **zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Stadt Düren** im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien möchten wir, die [ANONYMISIERT], hiermit unsere Stellungnahme einreichen. Die [ANONYMISIERT] ist ein regional agierendes Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien mit Sitz in Düren. Seit über 25 Jahren planen, projektieren und betreiben wir in Zusammenarbeit mit Bürgern und regionalen Partnern Windenergie- und Solaranlagen im Rheinland und der Nordeifel. Wir erkennen die Fortschritte für den Ausbau der Windenergie im Regierungsbezirk Köln im vorliegenden Entwurf an und sehen darin eine wichtige Grundlage, um die Energiewende voranzutreiben. Es ist ermutigend zu sehen, dass Schritte in Richtung einer nachhaltigeren Energieversorgung in der Region unternommen werden. Gleichzeitig müssen wir jedoch mit Nachdruck auf wesentliche Schwächen hinweisen, die den Erfolg dieses Teilplans erheblich beeinträchtigen werden. Ohne eine mutigere und durchdachtere Herangehensweise wird das Ziel einer wirklich nachhaltigen Energieversorgung in unserer Region nicht zu erreichen sein.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1046228_006

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Stadt Düren

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Projektspezifische Forderung zum Windenergiegebiet Derichsweiler, Kreis Düren
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Festsetzungen der Regionalplanung in der Stadt Düren erfordern dringend einer Überarbeitung. In der zeichnerischen Festlegung des Teilplans Erneuerbare Energien (A 1-2-2_tp_ee_Kreis Düren 01) ist im Gebiet der Stadt Düren ein Windenergiebereich (DN_01) festgelegt (Abbildung 1). Wir sind der Überzeugung, dass der in der Festlegung dargestellte Flächenzuschnitt in dieser Form auf einer nicht nachvollziehbaren sowie nicht rechtssicheren Vorgehensweise basiert, was wir im Folgenden erläutern werden.

[Abbildung 1]

Wir sind der Überzeugung, dass die von der Bezirksregierung festgelegten Abstandskriterien des Flächenzuschnitts einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten können. Im aktuellen Planentwurf des Teilplans Erneuerbare Energien wird ein Abstand von weniger als 200 m zu einem Wohnhaus im Südosten des Windenergiebereiches eingehalten (Abbildung 2). Schon aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung § 249 Abs.10 BauGB ist ein größerer Abstand angemessen und entspricht im Übrigen nicht dem 500 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich.

[Abbildung 2]

In Ergänzung zur Nichtbeachtung des zuvor genannten Wohngebäudes kritisieren wir, dass auch die Abstandskriterien bezogen auf die Wohnbebauung im Osten beliebig erscheinen. Der scharfkantige Zuschnitt ist ein deutlicher Hinweis auf eine nicht rechtssichere Vorgehensweise. In unserer eigenen Analyse haben wir Schutzabstände von 500 Metern zu Wohnhäusern im Außenbereich und 700 Metern

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) DN_01 wird zurückgenommen (s. 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Hinsichtlich der vorgehensweise bei der Festlegung der Flächenzuschnitte insbesondere in Bezug auf Schutzabstände wird auf die Systematik der Konzeption in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien verwiesen. In Bezug auf die weiteren zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

zu FNP-Wohnbauflächen im Innenbereich festgelegt. Dies entspricht den Kriterien, die auch die Regionalplanungsbehörde in ihrer Begründung festgelegt hat.

Darüber hinaus kritisieren wir die nicht nachvollziehbaren Abstandspuffer, die der Windenergiebereich (WEB) vom westlichen Waldgebiet einhält. Der scharfkantige Flächenzuschnitt des WEB, ist für uns ein eindeutiges Indiz, dass hier nach beliebigem Ermessen Abstände definiert wurden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in etwa 600 m Entfernung und auch in Anhang C des Umweltberichtes wird auf keine artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen. Insofern fühlen wir uns in der Annahme bestätigt, dass die Ausweisung des WEB nicht nach rechtssicheren Kriterien
erfolgt ist.
In der Konsequenz fordern wir, den Windenergiebereich DN_01 wie in Abbildung 3 dargestellt anzupassen. Dadurch würden die offensichtlichen Fehler des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geheilt und der Windenergie rechtssicher Raum gegeben.

[Abbildung 3]

Zusammenfassung und Forderungen
Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:
1. Eine rechtssichere Vorgehensweise bei der Festlegung der Flächenzuschnitte insbesondere in Bezug auf Schutzabstände.
2. Eine Ausweisung des Windenergiebereichs gemäß Abbildung 3.
3. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m.
4. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben.
5. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA <150 auf WEA <180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet
zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben.
6. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen.
7. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Belange und stehen unter [ANONYMISIERT] für weitere Rückfragen oder ergänzende Informationen selbstverständlich zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

[ANONYMISIERT]	

1046228_008

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Gemeinde Weilerswist

[Zu 1.-4. s. ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte

Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Projektspezifische Forderung zum Windenergiegebiet Weilerswist, Kreis Euskirchen

In der zeichnerischen Festlegung des Teilplans Erneuerbare Energien (A 1-2-3_tp_33_Kreis Euskirchen_01) ist im Gebiet der Gemeinde Weilerswist der Windenergiebereich WEI_01 festgelegt (Abb.1). Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung dieses Windenergiebereichs (WEB).

[Abbildung 1]

Durch die Pläne der Bezirksregierung wird der Windenergie in Weilerswist angemessen Raum gegeben, wodurch der Ausbau erneuerbarer Energien entschieden vorangetrieben wird. Dennoch bedarf der im Planentwurf enthaltene Flächenzuschnitt dringend einer Uberarbeitung. Der Windenergiebereiche grenzt unmittelbar an ein Gebiet für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dies geht aus der zeichnerischen Festlegung (b_3_zeichnerische_festlegungen_blatt_10_eu) des dritten Planentwurfs des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) hervor. Ein Vergleich mit früheren Entwurfsplänen des Teilplans Erneuerbare Energien und dem dritten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe legt den Schluss nahe, dass sich der Windenergiebereich zugunsten des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe verkleinert hat. Die gemäß dritten Planentwurf entsprechende Ausweisung als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB-L-66) und gleichzeitige Reduktion des Vorranggebietes für erneuerbare Energien nimmt unmittelbaren Einfluss auf unser Vorhaben, wie wir im Folgenden erläutern werden.

Seit mehreren Jahren sind wir schon in der Umgebung von Weilerswist aktiv. In unmittelbarer Nähe von Weilerswist haben wir auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu WEI_01:

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Sie sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können.

Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet. Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Ausschlüsse und Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird.

Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu

insgesamt 12 Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Wir planen auch im Gemeindegebiet von Weilerswist innerhalb des Vorranggebietes des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien den Bau weiterer WEA. In den vergangenen Jahren haben wir das Vertrauen der Flächeneigentümer gewinnen können und haben mit dem Großteil der Eigentümer Gestattungsverträge abgeschlossen, um gemeinsam die Nutzung von Windenergie in Weilerswist voranzubringen. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist bereits weit fortgeschritten. Die für die Genehmigung relevanten Gutachten sind unmittelbar vor der Fertigstellung. Die Durchführung einer Artenschutzprüfung wurde bereits 2023 in Auftrag gegeben.

Wir haben bereits große Investitionen in die Realisierung eines Windparks getätigt und planen sehr zeitnah den Genehmigungsantrag nach BImSchG einzureichen. Die von der Regionalplanungsbehörde aktuell präferierte Ausweisung BSAB-L-66 unter Einschränkung des Windenergiebereiches, betrifft den Standort einer geplanten WEA. Die Standorte der geplanten WEA sind sorgfältig unter Berücksichtigung der Turbulenzintensität und Schallimmission aufeinander abgestimmt. Eine Anpassung des Windparklayouts mit gleichbleibender Anzahl von WEA ist aufgrund dieser Abstimmung nicht möglich. Durch die mögliche Inanspruchnahme des Bereiches für den Rohstoffabbau würde die betroffene WEA ersatzlos wegfallen.

Erklärtes Ziel des Regionalrats ist die regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Wenn Klimaschutz und Energiewende zugunsten von Rohstoffgewinnung zurücktreten müssen, wird eben dieses Ziel durch die Festsetzungen der Bezirksregierung Köln konterkariert. Wir fordern daher den Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im südlichen Bereich zu begrenzen und die flächenmäßige Reduktion des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien umzukehren.

Dies haben wir ebenfalls in unserer Stellungnahmen zur Offenlage des dritten Planentwurfs des sachlichen Teilplans Nichtenergetischer Rohstoffe vom 20.12.2024 und im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln vom 11.10.2024 gefordert.

Eine Ausweisung wie in Abbildung 2 dargestellt würde weiterhin ausreichend Raum für die Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung bieten und damit einen für alle Planungsbetroffenen zufriedenstellenden Kompromiss darstellen. Diesen Bereich haben wir bereits vorrausschauend und entgegenkommend bei unserer Planung ausgespart.

[Abbildung 2]

An dieser Stelle möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass die Eigentümer, deren Grundstücke in der [ANONYMISIERT] liegen, Gestattungsverträge mit uns abgeschlossen haben und nicht an einer Veräußerung der Grundstücke zur Rohstoffgewinnung interessiert sind. Auch die Gemeinde Weilerswist steht den Plänen des Regionalrates in Bezug auf die nichtenergetische Rohstoffgewinnung zwischen Horchheim und der Autobahn A1 kritisch gegenüber. So heißt es in einer Stellungnahme des Rates vom 26.01.2023 zum

berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Dies vorausgeschickt sei in Zusammenhang mit dem Ausschlusskriterium BSAB auf Folgendes hingewiesen:

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt ausschließlich diejenigen BSAB des Regionalplans Köln alte Fassung (a.F.) als Ausschlusskriterium, die der Sicherung und dem Abbau von Festgesteinen dienen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass der Plangeber im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Neuaufstellung des Regionalplans Köln festgestellt hat, dass für die Festgesteins-BSAB aus regionalplanerischer Perspektive derzeit kein Planerfordernis besteht. Die BSAB für Festgesteine wurden folglich von der Neuaufstellung des Regionalplans Köln ausgeklammert und gelten fort (vgl. Begründung zum Regionalplan Köln, Kapitel 5.4.2). Sie bilden nach wie vor rechtswirksame Vorranggebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, innerhalb derer die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen hat. Da eine substantielle Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen dieser vorrangigen Funktion entgegenstünde, ist der abwägende Ausschluss jener Bereiche folgerichtig.

Neben den Festgesteins-BSAB des Regionalplans Köln a.F. werden die zeichnerischen Festlegungen (BSAB und Reservegebiete) des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – nachfolgend: Teilplan NR – ebenfalls als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Der Teilplan NR dient der raumverträglichen Steuerung des Abgrabungsgeschehens für Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln. Die BSAB des Teilplans NR sind als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt; sie dienen somit der Konzentration des Abgrabungsgeschens innerhalb der BSAB. Die zeichnerische Festlegung der BSAB und Reservegebiete folgt nach den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Teilplan NR einer mehrstufigen Methodik. Hierbei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR basieren somit auf einer gesamträumlichen Konzeption, die die besondere Eignung der BSAB und Reservegebiete für die Gewinnung bzw. die langfristige Sicherung der standortgebundenen Lockergesteinsvorkommen belegt. Eine substanzielle Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen würde auch hier den vorrangigen Funktionen entgegenstehen. Der Teilplan NR wurde am 05.09.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 754)

Ausgrabungsvorhaben „Horchheim" der [ANONYMISIERT]:
„Die Gemeinde Weilerswist ist sehr belastet durch die nichtenergetische Rohstoffgewinnung im Rahmen des Regionalplanes. Die seinerzeit beschlossene Vorrangzone zwischen Verpich und Müggenhausen wird als vollkommen ausreichend angesehen".

Daneben ist der WEB WEI _ 02 eine Fläche, welche massiv durch den bereits erläuterten, überzogenen Abstand von 175 m zur nördlich gelegenen Hochspannungsleitung beschnitten wird. Die unter Punkt 4 geforderte Reduzierung des pauschalen Abstands durch sachgerechte 105 m würde auch im Falle von WEI 02 dazu führen, dass hier keine Fläche unnötigerweise ausgeschlossen wird und das Potential des WEB voll ausschöpfen (Abb. 3).

[Abbildung 3]

Darüber hinaus erkennen wir erhebliches Potenzial in der Ausweisung eines weiteren WEB im Norden von WEI 02. Die mehr als ausreichenden Abstände zur Wohnbebauung sowie die bestehende Netzanschlusskapazität unseres Umspannwerks in Erftstadt sprechen für die in Abbildung 4 dargestellte Erweiterung. Zudem ist die landschaftliche Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn als vorteilhaft zu werten. Zusammen mit den ausgewiesenen WEB und dem Windpark in Erftstadt kann die Nutzung von Windenergie so effizient gebündelt werden.

[Abbildung 4]

Zusammenfassung und Forderungen

Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:

1. Die Uberarbeitung des Flächenzuschnitts von WEB WEI_01 unter angemessener Reduzierung des Bereichs für den Rohstoffabbau, wie in Abbildung 2 dargestellt.
2. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m insbesondere für WEI_02.
3. Die Ausweisung eines zusätzlichen WEB nördlich von WEI_02 wie in Abbildung 4 dargestellt.
4. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben.
5. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA < 150 auf WEA < 180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben.

veröffentlicht und ist damit rechtswirksam.

Im Ergebnis beruht das Ausschlusskriterium „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ auf der sachlichen Erwägung, an den betroffenen Standorten den Belangen der regionalen Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung einen Vorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Der abwägende Ausschluss jener Bereiche berücksichtigt zum einen die besondere Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen. Zum anderen werden die BSAB überwiegend großflächig bzw. vollständig durch Abgrabungsvorhaben in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme der BSAB durch andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ist somit regelmäßig nur im Nachfeld oder zeitlich befristet im Vorfeld einer konkreten Abgrabungsnutzung möglich. Die Vorgehensweise des Plangebers trägt folglich dazu bei, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und potenziellen Raumnutzungskonflikten auf Ebene des Regionalplans vorzubeugen. Insoweit entspricht das Vorgehen dem Auftrag der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 1 ROG und den Forderungen in § 2 ROG.

Zu WEI_02:

Hinsichtlich der Kritik am Flächenzuschnitt von WEB WEI 02 wird auf die ID 1040519_005 verwiesen.

Zu zustätzlich angeregtem WEB (nordlich WEI_02):

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in

6. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen. 7. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Belange und stehen unter [ANONYMISIERT] für weitere Rückfragen oder ergänzende Informationen selbstverständlich zur Verfügung.	die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

1046228_010

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den WEB im Gebiet der Stadt Kerpen

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Projektspezifische Forderung zum Windenergiegebiet Kerpen, Rhein-Erft-Kreis
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen.

[Abbildung 1]

Die Festsetzungen der Regionalplanung in der Stadt Kerpen erfordern dringend einer Überarbeitung.
In der zeichnerischen Festlegung des Teilplans Erneuerbare Energien (A 1-2-9_tp_ee_Rhein-Erft-Kreis) ist im Gebiet der Stadt Kerpen der Windenergiebereich (FRE_KER_01) festgelegt (Abbildung 1). Wir sind der festen Überzeugung, dass der in der Festlegung dargestellte Flächenzuschnitt in dieser Form auf einer nicht nachvollziehbaren sowie nicht rechtssicheren Vorgehensweise basiert, was wir im Folgenden erläutern werden. Seit 2017 sind wir auf dem Stadtgebiet Kerpen aktiv und planen dort den Bau von Windenergieanlagen im Bereich des Marienfelds. In den vergangenen Jahren haben wir zusammen mit der [ANONYMISIERT] aus Aachen das Vertrauen der Flächeneigentümer gewinnen können und mit dem Großteil der Eigentümer Gestattungsverträge abgeschlossen, um gemeinsam die Nutzung von Windenergie in Kerpen voranzubringen. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist bereits weit fortgeschritten. So ist die artenschutzrechtliche Kartierung bereits seit November 2023 abgeschlossen und weist keine Konflikte mit dem Artenschutz auf. Erste Ergebnisse zur Schallimmission liegen uns ebenfalls vor. Wir haben bereits große Investitionen in die Realisierung eines Windparks getätigt und planen kurzfristig den Genehmigungsantrag nach BImSchG einzureichen. Leider mussten wir feststellen, dass der festgelegte Flächenzuschnitt das Ergebnis von Abstandskriterien ist, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten können. Im aktuellen Planentwurf des Teilplans Erneuerbare Energien wurde ein pauschaler Abstandspuffer von 500 m zum Papsthügel angesetzt. Die Bedeutung des Papsthügels für kirchliche Veranstaltungen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme begründet kein Erfordernis, die der Planung zugrunde gelegten Vorsorgeabstände zu verändern. Die zeichnerische Festlegung wird dennoch geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB FRE_KER_01 wird verkleinert (s. StnID 1038232_012). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Der vom Plangeber gewählte Abstand basiert auf dem planerischen Willen, die Bedeutung des Marienfelds als Ort der stillen Erholung angemessen zu berücksichtigen. Hilfsweise wird der gleiche Abstand, wie zu einem Wohngebäude im Außenbereich gewählt, um sicherzustellen, dass von WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen.

Darüber hinaus gilt folgendes: Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des

ist nachvollziehbar, aber auch die ortsansässigen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Rochus haben ihre Bereitschaft erklärt, ihre Flächen der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Der gewählte Abstand im Vergleich zu anderen Schutzgütern ist deutlich zu groß angesetzt, zudem ist der Papsthügel kein Gebiet, für das gesetzliche Abstände vorgeschrieben sind. Darüber hinaus betonen wir, dass das „überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren" nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Abwägung von Schutzgütern anzuwenden ist.
Der vorrangige Belang der Windenergie gilt auch im Kontext des Stadtratsbeschlusses vom 03.07.2012 (Drs-Nr- 225.12). Der Ausbau der Erneuerbaren hat eindeutigen Vorrang vor der Nutzung des Marienfelds als „stilles Erholungsgebiet". Diese willkürliche Beschneidung des Windenergiebereichs (WEB) nimmt unmittelbar Einfluss auf unser Vorhaben. Das Potenzial des WEB wird deutlich minimiert, da die Möglichkeiten zur WEA Planung im nördlichen Bereich eingeschränkt werden. Dies ist insofern problematisch, da aufgrund der Vorbelastung durch das südliche Gewerbegebiet ein Großteil des Schallkontingents wegfällt. Eine regionalplanerische Ausweisung ohne den Abstandpuffer von 500 m würde die Situation deutlich entschärfen.

Wir fordern daher, dass der Zuschnitt des Windenergiebereichs wieder der Entwurfsversion des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vom 24.05.2024 entspricht, wie in Abbildung 2 dargestellt.

[Abbildung 2]

Erklärtes Ziel des Regionalrats ist, die regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Wenn Windenergiebereiche willkürlich und ohne Einhaltung einheitlicher, rechtlicher Vorgaben ausgewiesen werden, wird eben dieses Ziel durch die Festsetzungen der Bezirksregierung Köln konterkariert. Wir fordern daher eine Anpassung des Flächenzuschnitts ohne den Schutzabstand von 500 m zum Papsthügel. Dies würde die offensichtlichen Fehler des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien heilen und der Windenergie rechtssicher Raum gegeben.

Zusammenfassung und Forderungen
Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:
1. Ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen bei der Festlegung von Windenergiebereichen.
2. Die konsequente Berücksichtigung von § 2 EEG in der Abwägung von Schutzgütern.
3. Den Flächenzuschnitt von FRE KER 01 auf den Stand des Entwurfs vom 24. Mai 2024 zurücksetzen.
4. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m.
5. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und

Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Z.1 St*andorte für Windenergienanlagen bereitstellen und sichern* hingeweisen. Demnach ist bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben. 6. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA <150 auf WEA <180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben. 7. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen. 8. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Belange und stehen unter [ANONYMISIERT] für weitere Rückfragen oder ergänzende Informationen selbstverständlich zur Verfügung.	

1046228_012

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und insbesondere den Windenergiebereichen in der Gemeinde Titz

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 BED 01 Titz Jackerath
Wir von der [ANONYMISIERT] sind etwas verwundert, warum die in Abbildung 1 gezeigte Potenzialfläche zwischen dem Autobahndreieck Jackerath und dem Tagebau Garzweiler im Teilplan EE keine Berücksichtigung gefunden hat. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine sehr geeignete Fläche, da sie bereits durch die Autobahn A44 und A 61, den Tagebau Garzweiler und verschiedene
umliegende Windenergieanlagen deutlich vorbelastet ist. Wie im Windenergieerlass NRW (Stand 7.2.2025) unter 3.2.2.3 festgehalten, sind Windenergieanlagen möglichst entlang bestehender Infrastrukturtrassen zu konzentrieren, wo die zusätzliche Belastung kaum wahrnehmbar ist. In dieser hier vorgeschlagenen Potenzialfläche östlich von Jackerath treffen gleich zwei dieser Infrastrukturtrassen in dem Autobahndreieck Jackerath zusammen. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeabstands zur Wohnbebauung,
Bundesautobahn und den übrigen Ausschlusskriterien ergibt sich eine Potenzialfläche von etwa 25ha, die Raum für 4 WEA bietet. Mit den Flächen BED_03 und BED_01 sind bereits zwei Windenergiegebiete in vergleichbarer Entfernung zu dem Tagebau Garzweiler offengelegt. Wir fordern
die Aufnahme der hier skizzierten Potenzialfläche in den Teilplan EE.

[Abbildung 1 Potenzialfläche östlich von Jackerath am Autobahndreick Jackerath]

Zusammenfassung und Forderungen
Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:
1. Die Aufnahme der Potenzialfläche nördlich des Autobahndreiecks Jackerath.
2. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Flächen des Braunkohle-Bergbaus, die noch unter Bergrecht stehen" des Themengebiets Infrastruktur überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept

Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben. 3. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA <150 auf WEA <180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben. 4. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen. 5. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. 6. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Belange und stehen unter [ANONYMISIERT] für weitere Rückfragen oder ergänzende Informationen selbstverständlich zur Verfügung.	weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

1046228_014

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien insbesondere die Windenergienutzung im Bereich des Tagebau Inden

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Windenergienutzung im Bereich des Tagebau Inden
Mit großer Zustimmung nehmen wir zur Kenntnis, dass im Bereich des Tagebaus Inden eine umfangreiche Windenergiezone (ALD_01, JUL_02, ALD_ESC_INDJUL_01) ausgewiesen werden soll. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da das Gelände des Tagebaus eine hervorragende und sinnvolle
Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen darstellt. Allerdings zeigt sich auch hier ein fundamentales Problem: Trotz der übergeordneten Planungsebene kommt es weiterhin zu Einschränkungen durch planerische Höhenbeschränkungen auf kommunaler Ebene. Ein besonders eklatantes Beispiel hierfür ist die Stadt Jülich, die in ihrem Bebauungsplan für das Tagebau-Gelände eine Höhenbegrenzung von 200 m für Windenergieanlagen festgesetzt hat. Selbst nach Festlegung des Regionalplans würde diese Höhenbeschränkung weiterhin bestehen bleiben - bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt, an dem die Kommune den Bebauungsplan aus anderen Gründen ändert. Dies führt zu erheblicher Planungsunsicherheit und behindert den konsequenten Ausbau der Windenergie.
Die Absurdität solcher Höhenbeschränkungen wird deutlich, wenn man sich die bereits genehmigten Windenergieanlagen auf Aldenhovener Seite ansieht, die nur einen Kilometer von der Kommunengrenze entfernt auf demselben Tagebaugelände errichtet werden - mit einer Gesamthöhe von
240 m (siehe Abbildung 1). Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine künstliche Höhenbegrenzung auf Jülicher Seite bestehen bleiben sollte, während direkt daneben moderne, wirtschaftlich tragfähige WEA errichtet werden können.

[Abbildung 1: Ausschnitt Energieatlas NRW]

Wir fordern daher mit Nachdruck, dass planerische Höhenbegrenzungen, auch solche in Bebauungsplänen, spätestens zum Zeitpunkt der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für alle Windenergiebereiche aufgehoben werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Hinsichltich der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wird auf ID 1040519_004 verwiesen.

Hinsichtlich des zusätzlich angeregten WEBs gilt Folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Alternativ muss eine verbindliche und kurzfristige Frist für die Kommunen festgesetzt werden, bis wann die Bebauungspläne entsprechend angepasst sein müssen. Ein kohärenter und zukunftsorientierter Ausbau der Windenergie darf nicht an veralteten kommunalen Regelungen scheitern. [Abbildung 2: Potentialfläche Tagebau Inden nach LANUV 2023] Zudem fordern wir die Ausweisung der, auf Abbildung 3 gekennzeichneten Windenergiepotentialfläche auf dem Gelände des Tagebaus. Das weiterführende Potential wurde aus uns unerklärlichen Gründen an der Kommunengrenze nach Inden abgeschnitten, obwohl hier sowohl das LANUV (siehe Abbildung 2) als auch die Gemeinde Inden selbst ein erhebliches Windenergiepotential sehen. Da diese Fläche nicht ungenutzt bleiben darf, fordern wir das Windenergiegebiet um die Fläche der Gemeinde Inden zu erweitern. Nur so sehen wir eine zukunftsorientierte Planung, die sicherstellt, dass nach der Absickerungszeit auf dem Gelände die Möglichkeit geschaffen wird, Windenergieanlagen zu errichten. Eine langfristige und nachhaltige Nutzung dieser Flächen ist essenziell für eine erfolgreiche Energiewende in der Region. [Abbildung 3: geforderter Windenergiebereich am Tagebau Inden] Zusammenfassung und Forderungen Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind: 1. Die Ausweisung der in Abbildung 3 dargestellten Windenergiepotentialfläche an der Kommunengrenze auf Indener Seite. 2. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben. 3. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA <150 auf WEA <180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben. 4. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen. 5. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. 6. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Belange und stehen unter [ANONYMISIERT] für weitere Rückfragen oder ergänzende Informationen selbstverständlich zur Verfügung.	Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

1046228_016

Inhalt

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien insbesondere zum Windenergiebereich KRE_VET_01 im Südwesten von Kreuzau

[Zu 1.-4. s.
ID 1040519_002, ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004, ID 1040519_005]

5. Berücksichtigung projektspezifischer Aspekte
Neben den genannten allgemeinen Punkten möchten wir betonen, dass es entscheidend ist, projektspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei bestehenden Projekten und Planungen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu behindern.

5.1 Windenergiebereich KRE_VET_01 im Südwesten von Kreuzau
Im Rahmen der Stellungnahme zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien möchten wir speziell auf den Windenergiebereich KRE_VET_01 im Südwesten von Kreuzau eingehen. Im aktuellen Planungsstand (in der Abbildung 1 dunkel rot markiert) wurde dieser Bereich aufgrund der Berücksichtigung der MVA-Zone verkleinert, wodurch Teile der im Februar 2024 (rot markiert) und Mai 2024 (grün markiert) angedachten Fläche abgeschnitten wurden. Wir fordern, dass diese Flächen wieder in die Planung aufgenommen werden, um den Stand von Februar 2024 wiederherzustellen.

[Abbildung 1: Windenergiegebiet südwestlich von Kreuzau]

Wie bereits in unserer allgemeinen Stellungnahme ausgeführt, ist es essenziell, verstärkten Druck auf die Bundeswehr auszuüben, um insbesondere in Randgebieten der MVA-Zonen eine höhere planerische Flexibilität zu erreichen. Die bestehenden Restriktionen verhindern eine sinnvolle Nutzung des Windenergiepotentials in der Region und stehen dem übergeordneten Ziel der Energiewende entgegen. Zudem wurde bereits für die zwei Bestands-WEA, die seit 2017 in Betrieb sind, eine Einkerbung der MVA-Zone vorgenommen (siehe Abbildung 2). Dies zeigt, dass Anpassungen in diesem Bereich möglich sind und weiter vorangetrieben werden müssen. Der notwendige Druck hierzu kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn auch die Randbereiche, die innerhalb des MVABereichs liegen, planungsrechtlich ausgewiesen werden.

[Abbildung 2: MVA-Grenzen bei Windenergiegebiet im Südwesten von Kreuzau]

Darüber hinaus sehen wir keine sachliche Begründung für den Ausschluss der Teilwindenergiezone auf Nideggener Seite (in Abbildung 3, gelb umrandet). Wir gehen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Militär und Infrastruktur überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Plankonzepts erfolgt in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

davon aus, dass hier fehlerhafte Annahmen getroffen wurden, die zu einer unklaren Einkerbung innerhalb des Windenergiegebiets führen. Die resultierende Abgrenzung wirkt willkürlich und ist planerisch nicht nachvollziehbar. Die Erweiterung der bestehenden Windkonzentrationszone auf dem Gemeindegebiet von Kreuzau stellt eine ideale Grundlage für die Ergänzung von bis zu drei weiteren WEA dar. Aufgrund der bereits vorhandenen WEA ist die Fläche vorbelastet, sodass die zusätzliche Auswirkung auf die Umwelt und das Landschaftsbild zu vernachlässigen sind.

[Abbildung 3: unklare Abgrenzung des Windenergiebereichs]

Darüber hinaus fordern wir, dass — wie bereits in unserer allgemeinen Stellungnahme ausführlich erläutert — auch hier ein Abstand von sachgerechten 105 m zur Freileitung eingehalten wird. Dies würde die nutzbare Fläche (in Abbildung 4, grau hinterlegt) im Osten zusätzlich vergrößern und zur besseren Ausschöpfung des Windenergiepotenzials beitragen. Des Weiteren liegt auch hier ein Fehler in der Planung der Bezirksregierung vor, da in diesem Gebiet, abweichend zu Anlage 1-5, ein Abstand zur Freileitung von 185 m gezogen wurde.

[Abbildung 4: Abstand zur Freileitung und geforderter Windenergiebereich]

Wir fordern daher die Wiedereinbeziehung der ursprünglichen Fläche der Windenergiezone KRE _ VET _ 01 nach dem Stand von Februar 2024 mit der Erweiterung im Osten (analog zu Abbildung 4), da die Abgrenzung vom Mai 2024 der verbliebenen Fläche nicht nachvollziehbar ist und willkürlich wirkt und die pauschalen 175 m zur Freileitung nicht sachgerecht sind. Zudem hat die Berücksichtigung der MVA-Zone zu einer unnötigen Reduzierung geführt, die eine planerisch sinnvolle Nutzung der Fläche erschwert. Eine Rückkehr zur klar definierten Ausweisung von Februar 2024 ist daher zwingend erforderlich.

Zusammenfassung und Forderungen
Wir schätzen die grundsätzliche Zielsetzung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, sehen jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf. Unsere zentralen Forderungen sind:
1. Die (Wieder-)Einbeziehung der Windenergiezone KRE_VET_01 nach Abbildung 4 (Darstellung: geforderter Windenergiebereich (grau)).
2. Flächen mit problematischen MVA-Höhen (WEA < 150 m) nicht ins Flächenziel einrechnen, aber dennoch ausweisen, um langfristig Flächenpotenziale zu sichern und Druck auf die Bundeswehr zur Anhebung der MVA-Höhen oder Verschiebung der MVA-Zonen auszuüben.
3. Die Schwelle, bis zu der Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkungen zwar nicht ins Flächenziel einfließen, jedoch ausgewiesen werden, sollte von WEA <150 auf WEA <180 m hochgesetzt werden, um langfristig auf technologische und regulatorische Entwicklungen vorbereitet zu sein und die regionale Energiewende voranzutreiben.
4. Einen ausreichenden Puffer bei der Bereitstellung von Flächen, um das Flächenziel realistisch zu erreichen.
5. Die Aufhebung planerischer Höhenbeschränkungen spätestens mit der Festlegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Hinsichtlich der zusammgefassten Forderung wird darüber hinaus auf ID 1040519_002, ID 1040519_003, ID 1040519_004 und ID 1040519_005 verwiesen.

6. Eine Reduzierung des Abstands zwischen WEB und Freileitungen von 175 m auf sachgerechte 105 m. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Belange und stehen unter [ANONYMISIERT] für weitere Rückfragen oder ergänzende Informationen selbstverständlich zur Verfügung.	

AZ: Ö-M-1-2368

1043687

1050194_001

Inhalt

um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

A. Einwendungen grundsätzlicher Art

1. Abrieb von PFAS von den Rotoren
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Landwirtschaft durch den Abrieb von PFAS und anderen schädlichen Stoffen mit sich bringen.

1. PFAS und andere Schadstoffe – eine ernste Bedrohung für Umwelt und Gesundheit
PFAS sind unter der Bezeichnung „langlebige Chemikalien“ bekannt, da sie extrem stabil sind und sowohl in der Umwelt als auch im menschlichen Körper über Jahrzehnte hinweg nachweisbar bleiben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass PFAS zu folgenden Gesundheitsproblemen führen können:
- Leberschäden und Schilddrüsenerkrankungen
- Fettleibigkeit und Stoffwechselstörungen
- Fruchtbarkeitsprobleme und hormonelle Störungen
- Krebs und andere Erkrankungen

Auch für die Tierwelt stellen diese Stoffe eine erhebliche Gefahr dar. Wildtiere wie Rehe und Wildschweine, die in den umliegenden Wäldern leben und gejagt werden, nehmen diese giftigen Stoffe auf. Da ihr Fleisch für den Verzehr verkauft wird, gelangen diese Schadstoffe ungehindert in die menschliche Nahrungskette.

2. EU-Verbot für BPA – Schutz der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Flächen
Am 20. Januar 2025 ist ein strenges EU-Verbot für Bisphenol A (BPA) in Kraft getreten. Dieses Verbot untersagt den Kontakt von BPA mit Lebensmitteln, da es hormonelle Störungen und andere gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Windkraftanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen. Durch den Abrieb von PFAS, Mikroplastik und anderen schädlichen Stoffen besteht die Gefahr, dass diese Partikel durch den Wind auf Felder und in Gewässer gelangen. Dies führt dazu, dass kontaminierte Stoffe in die Lebensmittelkette eindringen und letztlich von Menschen und Tieren aufgenommen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche

3. Haftung nach BGB
Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Gesundheit wissen.

2. Schwefelhexaflorid SF6 Emissionen
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Nümbrecht, da diese Anlagen Schwefelhexafluorid (SF) enthalten, ein extrem klimaschädliches Gas, das in der Atmosphäre eine Lebensdauer von bis zu 3.200 Jahren hat und 23.500-mal schädlicher als CO ist. Der verstärkte Ausbau von Windkraftanlagen führt damit zu einem Widerspruch in der Klimapolitik, da durch den verstärkten Einsatz dieses Gases die angestrebte Reduzierung von Treibhausgasen konterkariert wird.

1. SF – Ein hochgefährliches Klimagas mit extrem langer Verweildauer. Laut Bundesumweltamt enthalten Mittelspannungsanlagen von Windkraftanlagen SF, das als Isoliergas in Schaltanlagen, Stromkreisunterbrechern und elektrischen Leitungen genutzt wird. SF ist:

23.500-mal klimaschädlicher als CO (bezogen auf ein 100-jähriges Zeitfenster).

Langlebig in der Atmosphäre – es verbleibt über 3.200 Jahre in der Umwelt.

Farblos und geruchlos, wodurch es unbemerkt in die Atmosphäre gelangen kann.

Diese Fakten machen deutlich, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen mit SF eine gravierende Klimabelastung darstellt, die in direktem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes steht.

2. Gesetzliche Vorgaben: SF -Verbot ab 2026 – dennoch weiter im Einsatz? Ab dem 1. Januar 2026 soll der Einsatz von SF in Mittelspannungs-Schaltanlagen bis 24 kV verboten werden. Ab 2030 gilt das Verbot für Netzspannungen bis 52 kV. Dennoch werden derzeit neue Windkraftanlagen mit SF -haltigen Schaltanlagen geplant und gebaut, wodurch langfristig klimaschädliche Emissionen in Kauf genommen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum trotz des bekannten Umweltproblems weiterhin auf veraltete und klimaschädliche Technik gesetzt wird, obwohl es längst SF -freie Alternativen gibt.

3. Widerspruch zur Klimastrategie – Windkraftanlagen tragen zur Erhöhung von SF -Emissionen bei Erhöhung von SF -Emissionen bei. Mit dem zunehmenden Ausbau von Windkraftanlagen steigt auch die Anzahl der Schaltanlagen mit SF. Durch den verstärkten Ausbau übersteigt der Einsatz von SF in der Windkraftbranche mittlerweile den in konventionellen Umspannwerken, obwohl der eigentliche Zweck

Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 2.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 3.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Entsorgung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 4.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 5.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten

der Windkraft eine klimafreundliche Energieerzeugung sein soll.

Daher führt der Bau neuer Windkraftanlagen mit SF -haltigen Komponenten genau zum Gegenteil der angestrebten Klimaschutzmaßnahmen:

Mehr Treibhausgasemissionen durch den erhöhten SF -Bedarf.

Langfristige Umweltbelastung durch die extrem hohe Lebensdauer des Gases.

Ein vermeintlich „grünes“ Energiesystem, das durch schädliche Emissionen an Glaubwürdigkeit verliert.

3. Entsorgung - rechtliche Bedenken
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da deren Entsorgung erhebliche Umwelt- und Gesundheitsgefahren birgt. Die für den Bau verwendeten Materialien, insbesondere Kohlefaserverbundstoffe in den Rotorblättern, sind problematisch in der Entsorgung, der Wiederverwertung und im Brandfall hochgradig gesundheitsschädlich.

1. Problematische Entsorgung von Kohlefaserverbundstoffen (CFK)
Beim Rückbau von Windkraftanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen an, die aus hochfesten Kohlenstofffasern in einer Kunststoffmatrix bestehen.

Diese Verbundmaterialien können nicht recycelt werden, da die Fasern untrennbar mit Epoxidharzen, Thermoplasten oder anderen Kunststoffen verbunden sind.

Eine technische Trennung dieser Materialien ist nicht möglich – die einzige derzeit verfügbare Lösung ist die thermische Entsorgung (Verbrennung).

Diese thermische Entsorgung setzt jedoch giftige Stoffe frei, die Luft, Böden und Gewässer belasten.

Es gibt keine nachhaltige Lösung für das Recycling dieser Materialien, sodass sie langfristig eine erhebliche Umweltbelastung darstellen.

2. Kein nachhaltiges Material – Rohstoffherstellung umweltschädlich
Kohlefaserverbundstoffe werden nicht aus Naturrohstoffen hergestellt, sondern stammen aus Erdöl- und Kohlechemie, was einen hohen Energieverbrauch und hohe CO -Emissionen bei der Produktion verursacht.
Die Behauptung, Windkraftanlagen seien umweltfreundlich, wird durch die problematische Materialherstellung und Entsorgung widerlegt.
Diese Materialien tragen zur Umweltverschmutzung bei, da sie nicht biologisch abbaubar sind und ihre Entsorgung erhebliche Kosten und ökologische Schäden verursacht.

3. Demontage der Anlagen erfolgt in der Regel kostengünstig über Sprengung der Anlage, was wiederum vielfältige Gefahren in sich birgt, wie z. B. Waldbrandgefahr,

Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Zu 6.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise

herumfliegende Teile, Boden- und Wasserverschmutzung u.v.m.

4. Entsorgung der Rotorblätter
Ein zentrales Problem ist die Entsorgung der Rotorblätter. Diese bestehen aus Glasfaser-Verbundkunststoffen und Carbonfasern, für deren Recycling es keine praktikablen industriellen Lösungen gibt. Laut Umweltbundesamt fallen in diesem Jahrzehnt jährlich etwa 20.000 Tonnen Rotorblatt-Abfälle an, Tendenz steigend. Die derzeitige Praxis, diese im Ausland zu deponieren oder zu verbrennen, ist ökologisch nicht zu vertreten.

Werden die Rotorblätter verbrannt, entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

5. Rückbau der Fundamente
Hinzu kommt die Problematik der Fundamente, die bis zu 30 Meter tief in den Boden reichen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau wird in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert, was zu einer Flickenteppich-Regelung führt. Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

4. Umweltverschmutzung und Verlagerung ins Ausland
hiermit lege ich im Namen der betroffenen Anwohner Widerspruch gegen die geplante Errichtung einer Windkraftanlage (WKA) in unserer Region ein. Neben den lokalen Auswirkungen auf Mensch und Natur müssen auch die globalen Umweltfolgen in die Entscheidung einbezogen werden.

1. Umweltzerstörung durch Rohstoffgewinnung
Der Bau einer Windkraftanlage erfordert große Mengen an Rohstoffen, deren Gewinnung erhebliche ökologische und soziale Schäden verursacht: Raubbau in Urwäldern: Der Abbau seltener Erden für die Magneten der Generatoren führt zu massiven Kahlhieben in ökologisch sensiblen Regionen.

Zerstörung von Landschaften: Eine einzige WKA benötigt rund 250 kg Neodym, dessen Gewinnung mit der chemischen Auswaschung von über einer Million Tonnen Gestein verbunden ist. Dies hinterlässt toxische Rückstände und führt zu einer langfristigen Umweltbelastung.

Ewigkeitslasten: Der durch die Rohstoffgewinnung verursachte Boden- und Wasserverbrauch ist unumkehrbar und belastet betroffene Regionen über Generationen hinweg.

2. Hoher Material- und Energieaufwand
Der Bau und Betrieb einer WKA erfordert erhebliche Mengen an Materialien und Ressourcen:

geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 7.

Siehe Erläuterung zu Punkt 5.

Zu 8.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Getriebeölverbrauch: Jede Windkraftanlage benötigt pro Jahr rund 1000 Liter Getriebeöl. Ölverluste und Leckagen können zu Boden- und Wasserverschmutzungen führen.

Abrieb von PFAS: Die Rotorblätter bestehen oft aus Kunststoffen, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten. Durch Erosion gelangen diese langlebigen Schadstoffe in die Umwelt.

Großer Flächenverbrauch: Windparks versiegeln erhebliche Flächen, wodurch wertvolle Naturgebiete und landwirtschaftliche Flächen langfristig beeinträchtigt werden.

3. Globale Umweltverschmutzung statt lokaler Nachhaltigkeit

Die benötigten Rohstoffe für WKAs stammen überwiegend aus Ländern mit geringeren Umweltstandards. Die Umweltverschmutzung wird somit ins Ausland verlagert.

Der Abbau seltener Erden setzt radioaktive Stoffe frei, die Menschen und Ökosysteme vor Ort schwer belasten.

Anstatt nachhaltige lokale Energiekonzepte zu fördern, werden durch Windkraftanlagen Abhängigkeiten von umweltzerstörerischen Industrien verstärkt.

B. WIDERSPRUCH

5.
Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den betroffenen Gebieten, da die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit der Anwohner darstellt.

1. Lärmbelastung durch Windkraftanlagen – eine ernsthafte Gesundheitsgefahr

Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Lärm als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen spürbar ist. Diese Belastung wirkt dauerhaft auf die Anwohner ein und führt nachweislich zu gesundheitlichen Schäden.

Tagsüber erreicht der Lärmpegel bis zu 60 dB, was zu Stressreaktionen und Konzentrationsproblemen führen kann.

Nachts beträgt die Lärmbelastung bis zu 45 dB, was erheblich in die Schlafqualität eingreift und langfristige gesundheitliche Folgen hat.

Durch die Kumulation mehrerer Windkraftanlagen steigt die Lärmbelastung über die theoretisch berechneten Werte hinaus, da sich Schallwellen überlagern und verstärken können.

2. Wissenschaftlich belegte gesundheitliche Folgen durch dauerhaften Lärm

Zu 9.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 10.

Studien haben eindeutig nachgewiesen, dass anhaltender Lärm über bestimmte Grenzwerte hinaus massive gesundheitliche Schäden verursachen kann:

Ab 40 dB: Erste Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.

Ab 50 dB: Entspricht Zimmerlautstärke und kann erhöhten Stress und Reizbarkeit auslösen.

Ab 60 dB: Langfristige Einwirkung kann Hörschäden verursachen.

Ab 65 dB: Erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen um 20 % bei längerer Belastung.

Ab 85 dB: Bereich von gesundheitsschädlichem Arbeitsplatzlärm, der Gehörschutz erfordert.

Ab 120 dB: Akute Hörschäden bereits nach kurzer Einwirkung möglich.

3. Verstoß gegen den Schutz ausgewiesener Ruhegebiete nach § 47d Abs. 2 BImSchG

Laut § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich. Die geplanten Windkraftstandorte liegen jedoch genau in solchen Ruhezonen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde einen klaren Rechtsverstoß darstellen, da der Schutz der Ruhegebiete nicht gewährleistet werden kann.

4. Lückenhafte Lärmbewertung und fehlende Schutzmaßnahmen
Bisherige Schallgutachten berücksichtigen nicht die tatsächlichen Belastungen, insbesondere nicht die kombinierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen.

Der tieffrequente Infraschall, der sich über Gebäude und Böden ausbreitet, wird in den meisten Lärmgutachten nicht ausreichend untersucht, obwohl er wissenschaftlich nachgewiesen gesundheitsschädlich ist.

Die Bevölkerung wird dauerhaft einer Lärmbelastung ausgesetzt, die nicht mit angemessenen Schutzmaßnahmen verhindert werden kann.

6. Bodenverdichtungen
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Bodenverdichtung und die irreversiblen Schäden an der natürlichen Regenwasseraufnahme sowie der Funktion des Bodens als Kohlenstoffsenke.

Bodenverdichtung

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf). Von dieser Schlussfolgerung geht der Planungsträger auch in Bezug auf Tiere aus.

Zu 11.

Die vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 12.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder

Die durch den Bau entstehende hochverdichtete Fläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur. Die Trassenbildung für Transportfahrzeuge sowie die Errichtung der Anlagen selbst verursachen eine Verdichtung des Bodens, die das natürliche Wasserspeichervermögen massiv reduziert. Dadurch wird die Versickerung von Regenwasser stark eingeschränkt, was das Risiko von Oberflächenabflüssen, Erosion und Austrocknung der Böden erhöht.

Besonders gravierend ist die Tatsache, dass Böden als natürliche Kohlenstoffsenken fungieren und bei einer Verdichtung sowie Versiegelung diese Funktion verlieren. Damit wird ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz irreversibel geschwächt. Zudem trägt die Bodenversiegelung zur weiteren Erwärmung und ökologischen Degradation der Landschaft bei.

Angesichts dieser erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen fordere ich eine umfassende Prüfung alternativer Standorte und Bauweisen, die eine Minimierung der Bodenversiegelung sowie eine nachhaltige Nutzung der Flächen gewährleisten. Ich bitte Sie, meinen Widerspruch in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und mir eine Stellungnahme zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen.

7. Schallemissionen - Lärmbelastung
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die dauerhafte Lärmbelastung dieser Anlagen erhebliche gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung mit sich bringt. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass längerfristige Lärmeinwirkungen krank machen und insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hörschäden und psychische Beeinträchtigungen verursachen können.

1. Windkraftanlagen verursachen eine dauerhafte Lärmbelastung
Windkraftanlagen emittieren sowohl hörbaren Schall als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen hinweg wirksam bleibt. Die gesetzlich zulässigen Lärmgrenzwerte sind nicht ausreichend, um die gesundheitlichen Risiken zu minimieren:

Tagsüber beträgt die Lärmbelastung bis zu 60 dB, was auf Dauer zu Konzentrationsund Lernstörungen führen kann.

Nachts beträgt die Belastung bis zu 45 dB, was insbesondere den Schlaf massiv beeinträchtigt.

Die kumulative Wirkung mehrerer Windkraftanlagen führt zu einer Verstärkung des Schallpegels, da sich die Geräusche überlagern und verstärken, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie Inversionswetterlagen oder Windkanaleffekten.

2. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu gesundheitlichen Risiken durch Lärm
Dauerhafte Lärmbelastung hat nachweislich folgende gesundheitliche Auswirkungen:

Ab 40 dB: Erste Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.

Ab 50 dB: Lärm in dieser Stärke entspricht der Zimmerlautstärke und kann erhöhten

für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 13.

Siehe Erläuterung zu Punkt 10.

Zu 14.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu 15.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Stress und Reizbarkeit auslösen.

Ab 60 dB: Langfristige Einwirkung kann Hörschäden verursachen.

Ab 65 dB: Das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen steigt um 20 % bei längerer Belastung.

Ab 85 dB: Dieser Bereich ist bereits für Arbeitsplätze als gesundheitsschädlich eingestuft.

Ab 120 dB: Akute Hörschäden schon nach kurzer Einwirkung möglich.

3. Verstoß gegen den Schutz ausgewiesener Ruhegebiete nach § 47d Abs. 2 BImSchG
Gemäß § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm zu verhindern. Die geplanten Windkraftstandorte betreffen genau solche Schutzgebiete.

Eine Genehmigung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten stellt einen klaren Verstoß gegen die gesetzliche Lärmschutzpflicht dar.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und fehlende Lärmprüfung
Es gibt keine nachweislichen Schutzmaßnahmen, die die tatsächliche Belastung für Anwohner effektiv reduzieren.

Die bisherigen Schallgutachten beruhen auf theoretischen Modellen, die die kumulierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigen.

Der tieffrequente Infraschall, der über Gebäude und den Boden übertragen wird, wird in den meisten Lärmgutachten ignoriert, obwohl er erwiesenermaßen gesundheitsschädlich ist.

8. Artenschutz
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

1. Verstöße gegen „Natura 2000“ und andere Schutzrichtlinien
Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig.

2. Gefährdung streng geschützter Arten
Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen

Zu 16.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 17.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte Schattenwurf und Abschaltzeiten liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 18.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur

Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier“ von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden.

Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern

Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen.

Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald.

3. Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten
Der Bau von Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten ist hochproblematisch. Laut EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel besonders geschützt, und Eingriffe in ihre Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und Fehlannahmen
Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel und Fledermäuse reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht abrupt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen. Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h können allenfalls auf 200 km/h gedrosselt werden, was weiterhin ein hohes Kollisionsrisiko bedeutet.

5. Genehmigungsverfahren und rechtliche Verantwortung
Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Artenschutz wissen.

9. Funktion des Waldes
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten, da der Wald als multifunktionales Ökosystem eine essentielle Rolle für Klima, Umwelt und Mensch spielt. Die geplante Umnutzung dieser Flächen gefährdet nicht nur den Wald selbst, sondern auch seine vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktionen.

1. Der Wald als unverzichtbare CO -Senke und Klimaschützer
Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen CO -Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können große Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen.

Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 19.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 20.

Die vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 21.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem

Die Rodung großer Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen steht im direkten Widerspruch zu den Klimazielen, da:

Jeder abgeholzte Hektar Wald zur Freisetzung gespeicherten CO führt. Die CO -Senkenleistung zerstörter Wälder nicht kurzfristig durch Aufforstung kompensiert werden kann.

Die natürlichen Klimaregulierungsfunktionen des Waldes (z. B. Lärmfilter, Staubfilter, CO -Umwandlung) nachhaltig beeinträchtigt werden.

2. Multifunktionalität des Waldes wird durch Windkraftanlagen gefährdet.

Der Wald erfüllt zahlreiche unverzichtbare Funktionen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen massiv gestört werden:

1) Holznutzung und nachhaltige Waldwirtschaft
Der Wald ist eine wichtige Ressource für die nachhaltige Holzgewinnung. Insbesondere wertvolle Lärchenbestände, die ohne chemische Imprägnierung genutzt werden können, sowie andere wertvolle Laubmischwälder sind betroffen.
Die Nutzung des Waldes als nachhaltige Rohstoffquelle wird durch großflächige Rodungen und die Bodenversiegelung dauerhaft eingeschränkt.

2) Schutzfunktionen: Wasserfilter, Luftreiniger und Hochwasserschutz
Wasserfilter des Bodens: Wälder sind entscheidend für die Grundwasserbildung. Ihre Zerstörung gefährdet die Trinkwasserversorgung und erhöht das Risiko von Bodenauswaschungen.

Hochwasserschutz: Wälder nehmen große Mengen Niederschlagswasser auf. Eine Abholzung führt zur Versiegelung von Flächen, wodurch Überschwemmungsrisiken steigen.

Lärm- und Staubfilter: Wälder dämpfen Lärm, binden Staub und reduzieren Schadstoffe in der Luft – diese Schutzfunktionen gehen bei der Zerstörung von Waldflächen verloren.

3) Erholungsfunktion: Lebensqualität für Mensch und Tier
Wälder sind für Naherholung, Sport und Freizeitaktivitäten unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen führt jedoch zu einer Zerstörung natürlicher Erholungsräume und einer starken Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Landschaftszerstörung.

Natürliche Lebensräume für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten werden unwiederbringlich zerstört.

3. Ökologische und wirtschaftliche Widersprüche bei der Windkraftproduktion.

Die Windkraftindustrie propagiert Nachhaltigkeit, doch die Realität zeigt deutliche ökologische und wirtschaftliche Widersprüche:

Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Zu 22.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 23.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

Verwendung von Tropenholz (Balsaholz) in Windkraftanlagen: Für den Bau moderner Rotorblätter wird wertvolles Tropenholz aus Regenwaldregionen benötigt. Dies trägt zur globalen Entwaldung und Umweltzerstörung bei.

Transport von seltenen Rohstoffen über weite Strecken: Zur Herstellung von Windkraftanlagen werden seltene Rohstoffe wie Neodym aus China importiert – dies widerspricht den Prinzipien nachhaltiger und regionaler Ressourcennutzung.

Langfristige Bodenversiegelung und Verlust von Naturflächen: Der Bau von Windkraftanlagen im Wald bedeutet nicht nur Rodung, sondern auch die dauerhafte Versiegelung von Flächen, was das natürliche Ökosystem massiv beeinträchtigt.

4. Gesetzliche Grundlage: Wald muss Wald bleiben

Laut § 2 Abs. 1 Nr. 2a des Landesplanungsgesetzes (LplG) sollen Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der ökologischen Funktionen des Waldes geschehen.

Laut Waldgesetz müssen abgeholzte Flächen ordnungsgemäß aufgeforstet werden – dies ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht der Fall.

Stark verlichtete Flächen sind wieder aufzuforsten und nicht für industrielle Infrastrukturprojekte zu nutzen.

10. Gesundheit und Infraschall
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche gesundheitliche Risiken durch Infraschall für Menschen und Tiere mit sich bringen.

1. Infraschall – eine unsichtbare, aber gefährliche Belastung
Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert durch Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen.

Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan Infraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt bewusst gehört wird.

2. Gesundheitsrisiken für Menschen
Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al., haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:

eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 24.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 25.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts,

- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen
- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

3. Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere
Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:
- Verhaltensstörungen und Stressreaktion
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren
- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten

Laut einer Studie von Carmen Maria Krogh et al. wurde dokumentiert, dass Nutz- und Wildtiere auffällige Verhaltensweisen zeigen, wenn sie sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden. Fehlgeburten und Missbildungen wurden besonders in betroffenen Nutztierhaltungen registriert.

4. Verstärkte Belastung durch Windparks
Windkraftanlagen erzeugen nicht nur isolierte Infraschallemissionen – mehrere identische Schallquellen führen zu einer Verstärkung der Belastung. Laut physikalischen Studien steigt der resultierende Dezibel-Wert bei zwei identischen Schallquellen um jeweils 3 dB. In geplanten Windparks mit mehreren Anlagen ist daher von einer erheblich höheren Belastung für Anwohner als bisher angegeben auszugehen.

5. Rechtliche Verantwortung und Schutzmaßnahmen
Infraschall ist vergleichbar mit radioaktiver Strahlung – er ist unsichtbar, aber nachweislich gesundheitsschädlich. Die Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen und unzureichende Berücksichtigung der Gefahren für Mensch und Tier machen sowohl die Betreiber als auch die verantwortlichen Behörden haftbar. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Eine Missachtung kann schadensersatzpflichtig machen.

11. Grundsätzliche Effizienz - Verteuerung des Stromes

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die tatsächliche Effizienz dieser Anlagen durch zahlreiche betriebsbedingte Abschaltungen stark eingeschränkt ist und dadurch weder eine zuverlässige Energieerzeugung noch ein wirtschaftlicher Nutzen für die Bevölkerung gewährleistet ist.

1. Phänologiebedingte Abschaltungen und Artenschutz.

das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Windkraftanlagen unterliegen strengen Auflagen zum Schutz gefährdeter Tierarten, was zu umfangreichen Betriebsunterbrechungen führt:

Während der Jungvögel-Ausflugsphase müssen die Anlagen gemäß den Artenschutzvorgaben (z. B. WIND02 Artenschutzfachbeitrag vom 27.05.2024) in der Zeit vom 15.06. bis 31.07. abgeschaltet werden, um den Rotmilan und andere geschützte Vogelarten nicht zu gefährden.

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Abschaltung nachts vom 01.04. bis 31.10. erforderlich, da die Tiere in den Rotoren umkommen könnten.

Zusätzlich müssen die Anlagen laut Betreiber auch abgeschaltet werden, wenn sich Vögel in der Nähe befinden.

Diese lang andauernden Abschaltphasen reduzieren die effektive Laufzeit der Windkraftanlagen erheblich, wodurch ihre Wirtschaftlichkeit massiv infrage gestellt wird.

2. Zusätzliche Abschaltungen aus betrieblichen und wetterbedingten Gründen.

Neben dem Artenschutz kommen zahlreiche weitere Abschaltungen hinzu:

Bei Mäharbeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit aufgescheuchten Vögeln.

Bei zu starkem Wind, da die Rotoren ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit (ca. 25 m/s) aus Sicherheitsgründen gestoppt werden müssen.

Bei zu schwachem Wind, wenn die Anlagen aufgrund mangelnder Windstärke keine Energie erzeugen können.

Bei Wartungsarbeiten, die aufgrund der hohen Beanspruchung durch Regen, Hagel und andere Witterungseinflüsse besonders in Herbst, Winter und Frühjahr regelmäßig erforderlich sind.

Bei Schattenwurf über 30 Minuten täglich auf Wohnhäuser, da dies gemäß den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls zu einer Abschaltung führt.

Diese Vielzahl an Betriebsunterbrechungen zeigt deutlich, dass die tatsächliche Nutzungszeit der Windkraftanlagen weit unter den prognostizierten Werten liegt, wodurch die behauptete Effizienz nicht gewährleistet werden kann.

3. Wirtschaftliche Nachteile durch ineffiziente Stromvermarktung.

Ein weiteres Problem besteht in der fehlenden Speichermöglichkeit für überschüssigen Strom:

Bei übermäßigem Stromangebot müssen die Anlagen abgeschaltet werden, da es derzeit keine ausreichende Infrastruktur zur Speicherung gibt.

Überschüssiger Strom wird dann teuer ins Ausland verkauft, oft zu negativen Preisen, damit andere Länder ihn überhaupt abnehmen.

Gleichzeitig müssen wir jedoch in Zeiten mit geringer Windenergie teuer Strom aus dem Ausland zurückkaufen.

Dies führt zu einer künstlichen Verteuerung des Stroms und belastet die Verbraucher finanziell, ohne dass eine tatsächliche Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

4. Keine direkten Vorteile für Anwohner

Die Anwohner der betroffenen Gebiete profitieren kaum von der Errichtung der Windkraftanlagen:

Eine direkte Strompreisvergünstigung gibt es nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, sich an einem bestimmten Stromanbieter zu binden, der eine geringfügige Vergünstigung anbietet.

Diese Vergünstigung ist minimal und abhängig von den Preisgestaltungen des jeweiligen Anbieters, während andere Anbieter möglicherweise ohnehin günstigere Tarife anbieten könnten.

Es gibt keinen direkten Nutzen für die lokale Bevölkerung, sondern lediglich eine erhöhte Lärmbelastung, Verschandelung der Landschaft und potenzielle Wertminderungen von Immobilien.

12. Kalamitätsflächen sind jetzt mittlerweile reguläre Wälder und Biodiversitätsflächen hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf Flächen, die als sogenannte Kalamitätsflächen deklariert wurden. Diese Flächen haben sich jedoch in den letzten Jahren weitgehend natürlich regeneriert und weisen heute eine hohe Biodiversität auf. Ihre Umwidmung für den Bau von Windkraftanlagen stellt eine massive Zerstörung wertvoller Ökosysteme dar und verstößt gegen die Grundsätze des nachhaltigen Waldschutzes.

1. Natürliche Waldregeneration ohne künstliche Aufforstung.
Die Behauptung, dass es sich bei diesen Flächen um „tote“ oder unbrauchbare Waldgebiete handelt, ist nachweislich falsch. Wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse (u. a. Peter Wohlleben, Forschungsberichte zur natürlichen Waldentwicklung) belegen, kann sich ein Wald ohne menschliche Eingriffe eigenständig erholen, wenn er sich selbst überlassen bleibt. In den betroffenen Gebieten zeigt sich bereits eine deutliche Rückeroberung durch natürliche Vegetation, mit einer Vielzahl an jungen Laubbäumen, Sträuchern und Bodenbewuchs.

2. Biodiversitätsflächen statt Kalamitätsflächen.

Die vermeintlichen „Kalamitätsflächen“ sind in Wahrheit ökologisch hochwertige Biotope, in denen sich durch natürliche Sukzession eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten angesiedelt hat:

Natürliche Laub-Mischwälder entwickeln sich dort, wo ehemals reine Fichten- oder Kiefernmonokulturen standen. Diese neuen Mischwälder sind stabiler gegen Klimawandel und Schädlinge als die vorherigen Bestände.

Hohe Artenvielfalt: Die Flächen bieten Lebensraum für zahlreiche Insekten, Vögel und Wildtiere, die in diesen offenen und lichten Waldlandschaften ideale Bedingungen finden.

Fotografische Dokumentation belegt, dass sich die Natur diese Flächen bereits zurückerobert hat – ein Hinweis darauf, dass sie nicht als nutzlos oder tot deklariert werden können.

3. Wertvolle aufgeforstete Laub- und Lärchenflächen sind betroffen.

Neben der natürlichen Regeneration wurden einige der Flächen bereits gezielt mit wertvollen Laubmischwäldern oder Lärchen aufgeforstet. Besonders Lärchen haben eine hohe ökologische und wirtschaftliche Bedeutung:

Lärchenholz ist besonders wertvoll, da es aufgrund seines hohen Harzgehalts keine zusätzliche chemische Imprägnierung benötigt und besonders langlebig ist.

Der Erhalt von Lärchenaufforstungen trägt zur ökologischen Stabilität und wirtschaftlichen Nutzung der Wälder bei.

Diese bereits wiederhergestellten und aufgeforsteten Flächen für den Bau von Windkraftanlagen zu roden, widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Waldwirtschaft.

4. Waldzerstörung durch Windkraftanlagen verstößt gegen das Waldgesetz.

Laut Bundes- und Landeswaldgesetz gilt der Grundsatz: „Wald muss Wald bleiben“. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde jedoch dazu führen, dass große Waldflächen dauerhaft entwaldet und versiegelt werden.

Unzureichende Fläche für Windkraftanlagen: Viele der als „Kalamitätsflächen“ deklarierten Gebiete sind in Wahrheit zu klein, um dort Windkraftanlagen sinnvoll zu errichten. Um Platz zu schaffen, müssten zusätzliche intakte Mischwälder gerodet werden.

Verstoß gegen die Pflicht zur Wiederaufforstung: Stark verlichtete Waldflächen müssen ordnungsgemäß aufgeforstet und nicht für industrielle Bauprojekte genutzt werden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Waldfunktion und nachhaltigen Waldpflege wird durch die Umwidmung dieser Flächen ignoriert.

13. Körperliche Unversehrtheit
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche gesundheitliche Risiken für Menschen und Tiere mit sich bringen und gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2

verstoßen, welches das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt.

1. Gesundheitsgefährdung durch Infraschall
Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert über Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen.

Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan Infraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt
bewusst gehört wird.

2. Wissenschaftlich belegte Gesundheitsrisiken
Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al., haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:
- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen
- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

3. Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere
Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:

- Verhaltensstörungen und Stressreaktionen

- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern

- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren

- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten

4. Politische Verantwortung und rechtliche Konsequenzen
Als Politiker haben Sie die Verantwortung, Schaden von den Bürgern abzuwenden. Die geplanten Windkraftanlagen gefährden nicht nur die Gesundheit, sondern führen zu einer schleichenden Entvölkerung ländlicher Gebiete. Die Zerstörung von Naturgebieten und der Verlust von Lebensqualität sind irreversible Folgen.

Ein Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 macht Sie als verantwortliche Entscheidungsträger persönlich haftbar. Sollte es durch die Auswirkungen der Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Einschränkungen kommen, werde ich rechtliche Schritte einleiten, um die Verantwortlichen (Regierungspräsident und Landrat) zur Rechenschaft zu ziehen. Sie werden schadensersatzpflichtig, wenn sich gesundheitliche Schäden nachweisen lassen.

14. Flugverkehr
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche Sicherheitsrisiken für den Luftverkehr sowie gesundheitliche Belastungen für die Anwohner mit sich bringen.

1. Gefahren für den Luftverkehr
Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem Gebiet, das für die zivile und militärische Luftfahrt von besonderer Bedeutung ist:

- Mindestabstand von 4,5 km zur Flugroute: Gemäß luftverkehrsrechtlichen Vorschriften müssen Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 4,5 km zu bestehenden Flugrouten einhalten. Eine Unterschreitung kann zu erheblichen Gefahren für den Flugbetrieb führen.
- Nähe zu militärischen Tiefflugzonen: Das betroffene Gebiet liegt im Einflussbereich militärischer Flugkorridore, die für Übungsflüge auf niedriger Höhe genutzt werden. Windkraftanlagen könnten hier erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen und die Luftverkehrssicherheit beeinträchtig.

2. Gesundheitsrisiken durch kombinierte Lärmbelastung
Die Kombination von Fluglärm und Windkraftlärm stellt eine erhebliche gesundheitliche Belastung für die Bevölkerung dar:

- Lärmbelastung durch Windkraftanlagen: Die geplanten Windkraftanlagen erzeugen durch ihre Rotorblätter kontinuierlichen Lärm, der insbesondere nachts gesundheitliche Auswirkungen haben kann. In Deutschland gelten Grenzwerte von 35-40 dB(A) nachts und 45-50 dB(A) tagsüber, die jedoch häufig überschritten werden.
- Zusätzlicher Fluglärm vom Flughafen Köln/Bonn: Der Flughafen Köln/Bonn verursacht bereits heute erheblichen Fluglärm, insbesondere durch nächtliche Frachtflüge. Die Belastung durch eine zusätzliche Lärmquelle (Windkraft) würde die Lebensqualität der Anwohner weiter verschlechtern.
- Kombinierte Lärmbelastung aus Flug- und Windkraftlärm: Studien belegen, dass eine dauerhafte Lärmbelastung durch mehrere Quellen gleichzeitig das Risiko für Herz- Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und stressbedingte Krankheiten erheblich erhöht.
- Zusätzliche Belastung durch landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte Luftsportarten: Neben dem bereits vorhandenen Fluglärm und Windkraftanlagenlärm bestehen weitere Belastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie motorisierte Paragleiter und Motorsegler in der Region.

3. Rechtliche Zumutbarkeit

- Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich nur 30 km vom Flughafen Köln/ Bonn.
- Laut Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen Lärmbelastungen so gestaltet sein, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen. Dies ist in der geplanten Region nicht gewährleistet.
- Nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz besteht ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die kumulierte Lärmbelastung aus Flug- und Windkraftlärm könnte einen Verstoß gegen dieses Grundrecht darstellen

15. Mikroklima

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf das Mikroklima, die Bodenaustrocknung, die Lufttemperatur und die natürlichen Waldökosysteme haben. Die nachhaltige Funktion des Waldes als Wasserspeicher, Klimaregulator und CO - Senke wird massiv beeinträchtigt.

1. Mikroklimatische Veränderungen durch Windkraftanlagen.

Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der Atmosphäre ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die Luftbewegungen in Bodennähe und führen zu folgenden negativen Folgen:

Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird.

Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört.

Veränderung der natürlichen Luftzirkulation: Windkraftanlagen beeinflussen Kaltluftströmungen und können Hitzestaus erzeugen. Das kann die klimatischen Bedingungen in benachbarten Gebieten erheblich verschlechtern und extreme Wetterereignisse verstärken.

2. Austrocknung des Waldbodens und Reduzierung der Wasserspeicherfähigkeit.

Windkraftanlagen führen durch ihre Verwirbelungseffekte zu einer beschleunigten Verdunstung, was in Waldgebieten besonders gravierende Folgen hat:

Erhöhte Verdunstung von Bodenfeuchtigkeit: Die Rotoren erzeugen eine ständige Luftbewegung, die dazu führt, dass Feuchtigkeit aus dem Waldboden schneller verdunstet. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die ökologische Stabilität des Waldes gefährdet.

Reduziertes Wasserspeichervermögen: Durch die beschleunigte Austrocknung verliert der Boden seine Fähigkeit, Regenwasser zu speichern, was das Risiko von Erosion, Starkregenfolgen und Hochwasser erhöht.

Langfristige Bodenerschöpfung: Eine kontinuierliche Austrocknung führt dazu, dass der Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Dies hat negative Auswirkungen auf die Vegetation, die natürliche Waldregeneration und auch auf die wirtschaftliche Nutzung der Waldflächen.

3. Zerstörung des Waldökosystems durch Rodung und Verdichtung.

Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert erhebliche Eingriffe in das Ökosystem Wald:

Rodung großer Flächen: Für Bauarbeiten müssen große Waldgebiete gerodet werden. Dies führt zur Zerstörung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten und unterbricht wichtige ökologische Kreisläufe.

Verdichtung des Waldbodens: Die Transportwege und Fundamentarbeiten führen zu einer irreversiblen Verdichtung des Bodens, wodurch die Wurzeln der Bäume weniger Wasser und Nährstoffe aufnehmen können. Dies schwächt das gesamte Ökosystem und kann Waldsterben beschleunigen.

Zunahme der Waldbrandgefahr: Die Veränderung des Mikroklimas, die Bodenaustrocknung und der Funkenflug durch technische Defekte an den Anlagen erhöhen das Risiko für Waldbrände, insbesondere in Trockenperioden.

4. Langfristige ökologische und wirtschaftliche Schäden.

Reduzierung der CO -Senkenleistung: Wälder binden große Mengen an CO und spielen eine entscheidende Rolle im Klimaschutz. Eine Störung des Wasserhaushalts und eine erhöhte Bodentemperatur reduzieren diese Fähigkeit erheblich.

Wertverluste für die Forstwirtschaft: Geschädigte oder vertrocknete Waldbestände sind wirtschaftlich kaum noch nutzbar. Dadurch entstehen langfristige wirtschaftliche Einbußen für die lokale Bevölkerung und Waldbesitzer.

Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten: Die negativen Effekte auf das Mikroklima, die Bodenqualität und die Biodiversität verschlechtern auch die Attraktivität des Waldes für Naherholung und Tourismus.

16. Naturschutz - Schutzfunktion
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da diese einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien darstellen. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBES-Abkommens von Montreal (19.12.2022) sowie dem EU-Green- Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis 2030

vorschreibt.

1. Verstoß gegen internationale und europäische Verpflichtungen.
Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des IPBES-Abkommens von Montreal am 19.12.2022 dazu verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken und mindestens 30 % der Landesflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.

Der massive Ausbau der Windkraftanlagen in Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Gebieten steht im direkten Widerspruch zu diesem Ziel.

Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben ist die Umsetzung des EU-Green-Deals aus 2021, der genau dieses 30 %-Ziel für den Naturschutz vorsieht, nicht möglich.

Die fortschreitende Zerstörung intakter Wälder, die als CO -Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum für bedrohte Arten dienen, gefährdet die Umsetzung dieser internationalen Klimaziele massiv.

2. Umfang der Rodungen unklar – Verlust zusammenhängender Waldgebiete.

Es gibt keine belastbaren Zahlen, wie viel gesunder Laub- und Mischwald gerodet werden muss, um die geplanten Windkraftanlagen und die notwendige Infrastruktur (Straßen, Transportwege, Umspannwerke) zu errichten.

Zusammenhängende Waldgebiete werden durch massive Schneisen zerschnitten, wodurch die Funktion des Waldes als Lebensraum für Wildtiere, als Klimaregulator und als Wasserspeicher zerstört wird.

Wälder müssen laut Bundeswaldgesetz erhalten bleiben und dürfen nicht in Industrieflächen für Windkraft umgewandelt werden.

3. Erhebliche Umweltverschmutzung durch Windkraftanlagen.

Bodenversiegelung: Der Bau der Windkraftanlagen führt zur Versiegelung großer Flächen, die ihre natürliche Speicherfähigkeit für Wasser verlieren. Dies erhöht das Hochwasserrisiko.

Schadstoffbelastung: Durch den Abrieb von Rotorblättern gelangen Mikroplastik, PFAS und weitere schädliche Stoffe in Böden und Gewässer.

Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten: Die Windkraftindustrie missachtet die negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen, die durch Bauarbeiten und versiegelte Flächen entstehen.

4. Fehlende Berücksichtigung des Umspannwerks – zusätzliche Belastung für Mensch und Natur.

In der bisherigen Planung wurde weder die Größe noch der Standort des notwendigen Umspannwerkes thematisiert.

Es ist zu befürchten, dass auch dieses in einem Landschaftsschutzgebiet oder in der Nähe von Wohngebieten errichtet wird.

Ein solches Umspannwerk erfordert eine großflächige Rodung und verursacht zusätzliche Lärm- und Strahlenbelastung für Anwohner.

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht geprüft oder veröffentlicht, was gegen die Umweltverträglichkeitsprüfung verstößt.

5. Behörden verstoßen gegen eigene Vorgaben – Verletzung des Rechtsprinzips der Normenhierarchie

Die Bezirksregierung ist dazu verpflichtet, höhere gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Die Normenhierarchie besagt, dass höherstehende Gesetze und internationale Verpflichtungen Vorrang haben vor regionalen Planungen.

Untergeordnete Behörden haben die Pflicht, sich gegen Entscheidungen zu verweigern, wenn diese den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Verträgen widersprechen.

Der Regionalplan darf nicht gegen die bindenden internationalen Verpflichtungen verstoßen.

6. Ankündigung rechtlicher Schritte bei Nichteinhaltung

Sollte der Regionalplan dennoch erlassen und die Genehmigung für Windkraftanlagen in geschützten Waldgebieten erteilt werden, behalten wir uns das Recht vor, eine Klagenauf höchster Ebene zu prüfen.

Die Umsetzung des 30 %-Biodiversitätsziels wird durch die Windkraftanlagen unmöglich gemacht, was eine Verletzung internationaler und europäischer Verpflichtungen darstellt.

Jede Entscheidung, die diese Verpflichtungen untergräbt, ist rechtlich anfechtbar.

17. Schattenwurf
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da der Schattenwurf dieser Anlagen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anwohner zur Folge haben kann.

1. Gesundheitsrisiken durch bewegten Schattenwurf.

Der durch Windkraftanlagen erzeugte periodische, rotierende Schattenwurf (Stroboskopeffekt) kann eine Vielzahl gesundheitlicher Beschwerden auslösen, darunter:

Angstzustände und Depressionen, da der sich bewegende Schatten das vegetative Nervensystem belasten kann.

Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen durch die unnatürliche Licht- und Schattenbewegung.

Verschärfung psychischer Erkrankungen, insbesondere für Menschen, die an Angststörungen oder neurologischen Erkrankungen leiden.

Stressbelastung und Reizbarkeit durch eine ununterbrochene visuelle Ablenkung, die im täglichen Leben störend wirkt.

2. Extreme Schattenwurf-Distanzen bei 262 m hohen Windkraftanlagen

Bei den geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 262 m würde der Schattenwurf bis zu 1.834 Meter pro Anlage betragen. Dies bedeutet, dass:

Der Schattenwurf weite Teile der Wohngebiete erfasst und viele Haushalte von mehreren Windkraftanlagen gleichzeitig betroffen sind.

Die erlaubten maximal 30 Minuten Schattenwurf pro Tag in vielen Fällen bereits morgens um ca. 9:15 Uhr überschritten wären, selbst im Winter.

Anwohner gezwungen wären, sich entweder dem periodischen Schattenwurf auszusetzen oder ständig Fenster und Rollläden geschlossen zu halten – eine klare Einschränkung der Lebensqualität.

3. Abschaltung als Beweis für die Sinnlosigkeit der Windenergie-Anwendung.

Laut Aussagen der Betreiber sollen die Anlagen nach einer gewissen Zeit abgeschaltet werden, wenn der Schattenwurf eine bestimmte Dauer überschreitet.

Dies zeigt, wie ineffizient Windenergie mittlerweile betrieben wird – denn die Anlagen werden dann abgeschaltet, wenn sie gerade Strom produzieren könnten. Gleichzeitig sollen sie verstärkt nachts laufen, wenn der Strombedarf am geringsten ist – ein weiteres Zeichen für die fehlende Bedarfsgerechtheit der Windenergie.

Anstatt kontinuierlich Strom zu liefern, müssen die Anlagen aus gesundheitlichen Gründen heruntergefahren werden, was ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz in Frage stellt.

4. Gesetzliche Anforderungen und Schutz der Anwohner

Laut Bundesimmissionsschutzgesetz dürfen Schattenwurfdauern von mehr als 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden – doch die Berechnungen zeigen, dass diese Grenzwerte in der Realität nicht einhaltbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen betont, dass der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben muss.

Ein dauerhafter, unerwünschter Lichteinfluss auf Wohngebiete stellt eine unzumutbare

Belastung dar und widerspricht den Vorgaben zum Gesundheitsschutz.

18. Verkehrssicherungspflicht und Haftung für Mensch, Gesundheit, Leben und Vermögen

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, da diese mit erheblichen Gefahren für Mensch, Umwelt und bestehende Schutzgebiete verbunden ist.

1. Gefahr durch Eiswurf und Auswirkungen auf die Naherholung.
Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen.

2. Mikroplastik- und Abriebpartikel – Gefahr für die Nahrungskette
Die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehende Materialabnutzung führt zuAbriebpartikeln, die in die Umwelt und somit in die Nahrungskette gelangen können. Insbesondere können diese Partikel in den Körper aufgenommen und im Endothel der Arterieninnenwände sowie in der Leber abgelagert werden, was langfristig gesundheitliche Schäden verursachen kann.

3. Gesundheitsgefahr durch Lärmemissionen.
Die dauerhafte Geräuschbelastung durch die Windkraftanlagen kann zu Hörschäden führen. Insbesondere Infraschall, der vom menschlichen Ohr nicht bewusst wahrgenommen wird, kann das Wohlbefinden beeinträchtigen und langfristige gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen, Stressbelastung und Schädigungen des Hörsystems nach sich ziehen.

4. Brand- und Sicherheitsrisiko durch Rotorbrüche
Die hohe Rotationsgeschwindigkeit der Rotoren (über 400 km/h an den Spitzen) birgt die Gefahr von Materialermüdung und plötzlichem Bruch. Abbrechende Rotorblätter können mehrere hundert Meter weit geschleudert werden und Häuser sowie Infrastruktur gefährden. Zudem können sich durch die enorme Reibung entstehende Brände unkontrolliert ausbreiten.

5. Historische Belastung durch Erzabbau
Die Region um Nümbrecht ist historisch durch umfangreichen Erzabbau geprägt. Dadurch besteht die Gefahr von unentdeckten Hohlräumen und instabilen Untergründen, die durch die massiven Vibrationen der Windkraftanlagen weiter destabilisiert werden könnten. Eine genaue geologische Untersuchung der betroffenen Flächen ist zwingend erforderlich, um unkontrollierte Bodenbewegungen zu vermeiden.

6. Risiko durch unterirdische Wasseradern und Hochwassergefahr

19. Naherholung und Tourismus

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Region, da diese einen erheblichen Schaden für die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeiten bedeuten. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege und historischen Kulturgüter, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden.

1. Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen – Verlust eines einzigartigen Naherholungsgebietes.

Die Region um Nümbrecht und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher.

Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft unwiderruflich industrialisiert.

Störende Lärmbelastung von bis zu 60 Dezibel (vergleichbar mit Autobahnlärm) wird die Erholungsqualität massiv beeinträchtigen.

Wer möchte schon in einem Industriepark wandern oder Rad fahren, wenn Windräder lärmen und Schatten werfen?

2. Gefährdung ausgewiesener Wander- und Pilgerwege.

Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege.

Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus.

Die Zerstörung der Landschaft und die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen werden viele Wanderer und Radfahrer davon abhalten, die Region weiterhin zu besuchen.

3. Bedrohung des sanften Tourismus – Millioneninvestitionen gefährdet

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des nachhaltigen Tourismus investiert.

Die gesamte wirtschaftliche Struktur dieser Region basiert auf Naturtourismus, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit massiven negativen Auswirkungen zerstört wird.

4. Messeauftritte und deutschlandweite Werbung für den Tourismus.

Die Region hat sich bundesweit als Naherholungsziel etabliert, u. a. durch regelmäßige Präsenz auf der Caravan- und Tourismusmesse.

Die langfristig aufgebaute positive Wahrnehmung der Region als Naturparadies wird durch die Industrialisierung der Landschaft massiv beschädigt.

20. Kosten-Nutzen-Einahmen
Gewerbesteuer vs. Verlust Grundsteuer – je teurer der Strom desto weniger Investitionen desto weniger Arbeitsplätze: Folge ist eine Abwärtsspirale
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Bilanz für die Gemeinde nicht ausreichend geprüft wurde und erhebliche finanzielle Belastungen entstehen, die voraussichtlich nicht durch Einnahmen aus der Gewerbesteuer gedeckt werden.

1. Infrastrukturkosten – Zerstörung der Straßen durch Schwertransporte.

Der Transport und die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert eine große Anzahl an Schwertransporten, die durch die Gemeinde führen und massive Schäden an der bestehenden Infrastruktur verursachen:

Viele Straßen sind nicht für Schwertransporte ausgelegt und werden durch die hohen Belastungen beschädigt.

Besonders betroffen sind Gemeindestraßen, Brücken und Wirtschaftswege, die ursprünglich nicht für solche extremen Gewichtsbelastungen konzipiert wurden.

Die Sanierung und der Ausbau dieser Straßen wird erhebliche Kosten für die Gemeinde verursachen, da sich die Windkraftbetreiber in der Regel nicht an diesen Maßnahmen beteiligen.

Langfristig entstehen dauerhafte Unterhaltskosten für die Gemeinde, die den Nutzen aus den Gewerbesteuereinnahmen weit übersteigen können.

2. Erhöhte Kosten für Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Windkraftanlagen stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz dar, da:

Die Höhe von bis zu 262 Metern die Brandbekämpfung extrem erschwert.

Spezielle Löschtechnik und geschultes Personal erforderlich sind, um Brände oder Unfälle in dieser Höhe zu bewältigen.

Die Gemeinde zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Equipment und Schulungen tätigen muss, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Es fraglich ist, ob der Windkraftbetreiber eine eigene Feuerwehr unterhält oder ob sämtliche Kosten auf die Gemeinde abgewälzt werden.

Ohne eine klare Regelung zur Kostenübernahme durch den Betreiber entstehen der Gemeinde langfristige Belastungen, die nicht durch die Windkraftgewinne gedeckt werden.

3. Unzureichende Gewerbesteuereinnahmen – Risiko für die Gemeinde.

Es ist fraglich, ob die Einnahmen durch die Gewerbesteuer überhaupt ausreichen, umdie zusätzlichen Kosten zu kompensieren: Es ist eine Kostenliste zu Einnahmen/ Ausgabenfolgen gegenüberzustellen.

Windkraftanlagen werden steuerlich häufig so optimiert, dass sie möglichst geringe Gewerbesteuerbeträge an die Gemeinde zahlen.

Betreiberfirmen melden ihren Firmensitz oft nicht in der betroffenen Gemeinde an, sondern nutzen andere Standorte, um ihre Steuerlast zu minimieren.

Abschreibungen und Steuervergünstigungen führen dazu, dass die tatsächlichen Einnahmen für die Gemeinde deutlich geringer ausfallen als erwartet.

Viele Gemeinden mit bestehenden Windparks haben bereits festgestellt, dass die erhofften Steuereinnahmen die hohen Infrastruktur- und Unterhaltskosten nicht ausgleichen.

4. Langfristige wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinde

Die Gemeinde könnte dauerhaft auf den Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur sitzen bleiben, während der wirtschaftliche Nutzen für die Region gering bleibt.

Es besteht die Gefahr, dass durch den Bau von Windkraftanlagen der Tourismu geschädigt wird, was wiederum zu Einnahmeverlusten für örtliche Betriebe führt.

Die Belastungen für die Gemeinde durch Folgekosten, Klärung der Entsorgung, Instandhaltung und Sicherheitsmaßnahmen werden oft unterschätzt und nicht ausreichend in die Planungen einbezogen.

Je mehr Windanlagen, desto höher die Kosten für die Infrastrukturkosten und je teurer der Strom. Je teurer der Strom, desto weniger Investitionen, wie man es bereits seit über 2 Jahren sieht und an den Wirtschaftsnachrichten und Statistiken ablesen kann. Auch in und um Eitorf geht der wirtschaftliche Niedergang von Industrie und Gewerbe unentwegt weiter. Ohne erkennbare Alternativen. Wir haben den Eindruck der Bau von Windanlagen wirkt wie eine Ablenkung von diesem Niedergang. Die Arbeitsplätze nehmen Jahr für Jahr ab, auch als Folge der der unentwegt steigenden Strompreise. Windanlagen schaffen vor Ort keine Arbeitsplätze und sie kommen inzwischen überwiegend aus China. Die Folge ist eine unentwegte Abwärtsspirale. Je mehr Windanlagen desto stärker kann dieses Abwärtsspirale werden. Insoweit werden durch diese Planung falsche Prioritäten gesetzt.

21. Schmieröle
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen ein, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Insbesondere der Austritt von Schmierölen und anderen Betriebsstoffen stellt ein ernsthaftes Umweltproblem dar, das oft unterschätzt wird.

Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen
Windkraftanlagen sind nicht nur massive Eingriffe in die Natur, sondern sie bringen

auch erhebliche ökologische Risiken mit sich, darunter:

1. Verlust und Kontamination von Schmierölen: Jede Windkraftanlage enthält mehrere hundert Liter Schmieröl, das durch Leckagen oder Wartungsfehler in die Umwelt gelangen kann. Diese Öle sind potenziell schädlich für Böden, Gewässer und die lokale Flora und Fauna.
2. Beeinträchtigung des Bodens und Wassers: Austretende Schmierstoffe können in den Boden einsickern und das Grundwasser gefährden. Dies stellt insbesondere für Trinkwasserschutzgebiete ein erhebliches Risiko dar.
3. Zerstörung von Lebensräumen: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führen oft zu erheblichen Eingriffen in empfindliche Ökosysteme und beeinträchtigen Wildtiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse
4. Mikroplastik durch Abrieb von Rotorblättern: Durch die ständige mechanische Belastung der Rotorblätter entsteht Feinstaub aus Kunststoffpartikeln, die sich in der Umwelt verteilen und langfristige ökologische Schäden verursachen können.

22. Bienenbelegstellen
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Bienenbelegstellen ein. Diese speziell geschützten Gebiete sind essenziell für die kontrollierte Paarung von Bienenköniginnen mit Drohnen und damit für die Sicherung hochwertiger Bienenvölker.

Beeinträchtigung von Bienenbelegstellen

Windkraftanlagen in der Nähe von Bienenbelegstellen können erhebliche negative Auswirkungen haben, darunter:

Lärmemissionen: Die Geräusche der Rotorblätter können die Orientierung der Bienen beeinträchtigen.

Luftströmungen: Die Verwirbelungen durch die Rotorblätter könnten die Flugbahnen der Drohnen und Königinnen stören und damit die kontrollierte Paarung gefährden.

Störungen der Brutpflege: Bienen reagieren empfindlich auf Umweltveränderungen, insbesondere wenn es um Fortpflanzung und Aufzucht von Jungköniginnen geht.

Gesetzliche Regelungen sehen vor, dass innerhalb eines bestimmten Schutzradius (meist 7 bis 10 km) keine anderen Bienenvölker gehalten oder störende Bauprojekte errichtet werden dürfen. Windkraftanlagen könnten gegen diesen Schutzstatus verstoßen und somit eine Genehmigung rechtlich unzulässig machen.

23. Wertminderung der eigenen Immobilie
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten ein. Insbesondere die geringen Abstände von teils nur 500 Metern und die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Immobilien und Grundstücke.

Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist durch verschiedene Studien belegt. Das renommierte RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass bei einem Abstand von 1000 Metern bereits eine Wertminderung von durchschnittlich 23 % eintritt. Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust noch höher ausfallen. Dies kann in vielen Fällen sogar zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.

Besonders betroffen sind ältere Menschen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant haben. Für Eigentümer, die ihre Immobilien noch finanzieren müssen, kann die Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben. Wenn die erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Eigentums. Auch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen wohnen, könnten durch die Wertminderung finanziell daran gehindert werden, in eine andere Umgebung umzuziehen.

Ich behalte mir vor, die Wertminderung unserer Immobilie einzuklagen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Lärmbelastung und die Verschandelung der Landschaft die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere die Umringung von Wohngebieten durch Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Abwertung des gesamten Wohnumfeldes und wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner aus.

24. Brandgefahr
Wenn man den deutschen Veröffentlichungen Glauben schenken kann, liegt die Brandgefahr eines Windrades bei bis zu 0,04 %. Internationale Statistiken zeigen ein höheres Risiko.

Ausgehend von einem trockenen Sommer mit Wind und einem Brand wäre wahrscheinlich das gesamte Waldgebiet von Nümbrecht bis Waldbröl weg.

Wir wahrscheinlich auch.
Dieses Risiko kann nicht ernsthaft ein Verantwortlicher in Kauf nehmen und Sie wissen, irgendwann wird es passieren und danach wird wahrscheinlich nie wieder eine Windkraftanlage im Wald gebaut.

25. Planungsflächen haben sich durch technische Entwicklungen überholt
Der Flächenplanung von ca. 2,14 % lagen gem. UBA (2019) Windanlagen mit 3,5 MW inst. Leistung zugrunde

Inzwischen werden 6 bis 8 MW-Anlagen errichtet. Diese können ca 20 Mill kWh produzieren (z.B. 7,8 MW bis 24 MillkWh gem Herstellerangaben), das bis ca 5x-fache an Mehrstrom gegenüber Anlagen mit 3,5 MW inst Leistung. Angesichts der mit 2,14% der Flächen geplanten Strommengen können diese Anlagen das schon auf ca 1% der Fläche erreichen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Berlin 2024) müssen die Flächenziele der technischen Entwicklung der Anlagen angepasst werden. Folglich braucht es der hier relevanten Flächen und Standorte nicht.

Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse.	

AZ: Ö-M-1-237

1033127

1038020_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

hiermit möchte ich Einspruch gegen den geplanten Ausbau der Windenergie im Kreis Euskirchen Stadt Bad Münstereifel erheben.

Ich bin gegen einen Ausbau von Windenergie in unserem Wald, da dies
-Zerstörung von Lebensraum heimischer Wildtiere
-Zerstörung des Landschaftsbildes
-Bodenverdichtung
-Abwertung des Naherholungsgebietes
-Abholzung gesunder Baumbestände
-Werteverlust von meiner Immobilie
-Lärmbelästigung durch Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche

für meine Heimat bedeuten würde.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Bezüglich eines möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt ein Abwehranspruch nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-2370

1051647

1052879_001

Inhalt

HIER: WP ENZEN

ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchtedeshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich beantrage hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.
Begründung:
Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden. Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.
Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen der zur Festlegung als WEB angeregte Flurstücke entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien des Themengebiets "Verkehr" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der

Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. Anlage: - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme „WP Enzen" [Anlagen]	Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-238

1033132

1038021_001

Inhalt

Hiermit erhebe ich, [ANONYMISIERT], Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windrädern im Bereich Bad Münstereifel, Escher Heide.

Begründung:
Das Landschaftsbild wird nachhaltig zerstört. Die Attraktivität für Touristen würde deutlich abnehmen. Die anliegenden Bewohner würden einen immensen Vermögensschaden in Form von Wertminderungen ihrer Immobilien erleiden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen verändert werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher

Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der

Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

	die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-239

1033134

1038027_001

Inhalt

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“Escher Heide und Umgebung (vom 20.12.2024) hier: Widerspruch

[ANONYMISIERT], gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss möchte ich ausdrücklich Widerspruch einlegen. Die von Ihrer Behörde freigegebenen Flächen befinden sich in einem intakten Landschaftsschutzgebiet. Hier Wälder zu roden und die Böden zu verdichten halte ich für falsch. Seinerzeit hat die Flut auch in unserem Wohngebiet zugeschlagen. Wie soll es nach Ihrer Maßnahme hier aussehen? Werden wir unsere Häuser nach jedem Regenfall trocken pumpen müssen ? Dann auf Dauer sicher auch ohne Versicherungsschutz!
Über die gesundheitlichen Problem für die Anwohner können Sie auch nicht nachgedacht haben. Licht- und Schattenbildung, Infraschall und Lärm werden unsere Gesundheit sehr beeinträchtigen. Aber nicht nur wir, auch die Tier- und Pflanzenwelt wird sehr darunter leiden. Mit Umsiedlungen ist uns auch nicht geholfen! Wir schätzen unsere intakte Natur sehr und sind nicht bereit sie zu verlieren.
Bei Ihren Planungen mit 500.000 m2 PV-Anlagen und 8 geplanten Windkrafträdern rund um mein Haus wird dies wohl geschehen…. Können Sie das verantworten?
Ich habe fast 50 Jahre gearbeitet und auch stets meine Steuern bezahlt. Nun, wo ich den Ruhestand genießen möchte, treffen Sie eine solche Entscheidung.
Meine Heimat wird nicht mehr die selbe sein, ohne eine intakte Natur. Meine Immobilie, welche ich durch meine Arbeits / Lebensleistung geschaffen habe, erleidet einen starken Wertverlust !!!
Wer zahlt mir einen Ausgleich und wer sorgt sich um die kommende Generation ?

An vielen Stellen, z.B. entlang von Autobahnen stören die Windkrafträder kaum. Hier ist immer Lärm und es können Stellen ausgesucht werden, welche dann auch wieder eine Abstandsfläche von 1 km einhalten. Außerdem entsteht auf einem Feld/Wiese weniger Schaden an der Natur (im Gegensatz zur Rodung von Waldflächen). Die Eigentümer der betroffenen Waldflächen wurden bereits zu einer geschlossenen Versammlung eingeladen. Wir Anwohner nicht !
Sicherlich soll durch ein kompliziertes und undurchsichtiges Verfahren die Informationsmöglichkeit erschwert werden. Finde ich echt schade. Naja, bald sind wieder Bundestagswahlen und im September auch Kommunalwahlen ! Hier soll dann auch jeder mal überlegen, was und wen er wählt !
Über die Wirtschaftlichkeit lässt sich auch streiten. Wir produzieren Strom und leiten unseren Überschuss in benachbarte Länder weiter. Aber dafür müssen wir noch bezahlen !

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Wenn es dann bei uns knapp wird mit der Energie, kaufen wir dort wieder ein und müssen natürlich dafür zahlen. Einfach sinnlos! Aber dafür muss ja nur der Wald in der Eifel weichen, dieser ist ja weit genug weg von Ihrem Standort. Auch viele Urlauber werden unser Gebiet meiden, nachdem Sie es geschafft haben unsere Natur zu zerstören. Wer möchte neben den höchsten Windkrafträder und riesigen Flächen, bedeckt mit PV-Anlagen seinen Urlaub verbringen. Niemand ! Es gibt keinen Erholungseffekt… Unser Naherholungsgebiet ist seit der Pandemie wieder im Auftrieb. Viele Menschen erkennen die intakte Natur und genießen die verschiedenen Erholungsmöglichkeiten wie z.B. wandern (Eifelsteig), Fahrrad fahren, Vögel beobachten oder einfach die Ruhe genießen. Bestimmt gibt es in Ihrem Haus eine Statistik die dieses belegt. Außerdem möchte ich auf bereits bestehende Windkrafträder hinweisen. Es gibt eine ausreichende Anzahl an Windkrafträdern, welche zwar gebaut, aber nicht oder nur sehr wenig in Betrieb sind. Fehlt es uns hier nicht an Speichermöglichkeiten ? (Dann brauchten wir auch keinen Strom ins Ausland zu exportieren !) Ich bitte Sie um Rücknahme der geplanten Maßnahme. Bitte senden Sie mir eine Bestätigung meines Einspruches zu. Bei Verfahrensfehlern behalte ich mir vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. [ANONYMISIERT]	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

	eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-245

1033190

1038064_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

a. Ich beteilige mich bei der Eingabe von Anregungen und Bedenken, weil sich die Anwohner der Nachbargemeinden von Bornheim ebenfalls betroffen fühlen.

b. Es ist nicht einzusehen, dass die „kleinen“ Kommunen offensichtlich das kompensieren sollen, was die „großen“ nicht schaffen oder nicht schaffen wollen (z. B. Beispiel Bonn), nur um die Gesamt-Landesvorgaben zu erreichen. Das umso mehr, als die Stadt Bornheim selbst mehr Flächen ausgewiesen hat, als von ihr erwartet wurden.

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-246

1033192

1038069_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Im Ergebnis des vorher Gesagten empfinden wir das Verhalten der Bezirksregierung als bewusst bürgerfeindlich, von nicht nachvollziehbaren einseitigen Interessen geprägt und nicht an demokratischen Grundsätzen angelehnt und orientiert.

Hiergegen protestieren wir entschieden und fordern die gesetzlich legitimierten Entscheidungsträger auf, zur Vernunft zurückzukehren und mit Maß und Ausgewogenheit zu entscheiden, also exakt so, wie es die Bürger der Stadt Bornheim in dem oben beschriebenen Prozess vorgemacht haben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-248

1033196

1038073_001

Inhalt

Windenergie ist sinnvoll und wichtig. Daher habe ich mich als Anwohner der Bornheimer Ville immer für die Ausweisung von Windenergie-Flächen in meiner Nachbarschaft ausgesprochen, durchaus auch im Widerspruch zu vielen anderen Bewohnern, die grundsätzlich gegen Windräder auf der Ville sind.

Dass nun aber eine doppelt so große Fläche in Anspruch genommen werden soll, wie die Start Bornheim in dem rechtlich vorgeschriebenen Verfahren ausgewiesen hat, akzeptiere ich nicht. Hier gerät das Vorhaben nach meiner Ansicht aus der Balance zwischen der Notwendigkeit der Energiewende und der Mitnahme der Bürgerinnen und Bürger. Zumal ja kein einziges Windrad mehr entsteht, sondern lediglich eine Konzentration auf der Ville entschieden wird. Diese wird recht dünn mit der Vermeidung etwaigen Konfliktpotenzials um die Umgebungsbereiche von Weltkulturerbestätten wie den Brühler Schlössern Augustusburg und Falkenlust begründet, die nicht überzeugt.

Daher lege ich **Widerspruch ein gegen die überdimensionierte Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville**.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

AZ: Ö-M-1-250.pdf

1033319

1038223_001

Inhalt

Ist das die von der Politik versprochene Zeitenwende? MACHEN WIR EINEN DEAL.! Nachbarstaaten in Ost, West und Süd lassen grüßen. Demokratie sollte zu einem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen führen. Was hier geschieht hat mit Ausgleichssuche nichts mehr zu tun. Hier wird „ PAR ORDRE DU MUFTI „ versucht Fakten zu schaffen. Ich bin gegen die Konzentrationszone für Windenergie auf dem Villerücken weil :

1. Eine gelebte Wald- und Erholungslandschaft darf nicht rücksichtlos in eine Industrielandschaft umgebaut werden. Gegenvorschläge wurden einfach ignoriert. Neue Trassen für Hochspannung-Leitungen, Transformatoren usw, sind nötig, obwohl die Infrastruktur-Struktur in der Rheinebene bereits vorhanden ist.
2, Ich lehne ab, weil ohne Not der bestehende Landschaftsschutz nicht verhandelbar ist.
3. Ich lehne ab, weil ich geschreddert Vögel, wie Milane, vermeiden möchte e
4. Ich lehne ab, weil durch abgenutzte und verschlissene Flügel der Windräder zusätzlicher SONDERMÜLL entsteht.
5. Ich lehne ab, weil der an guten Tagen produzierte Strom aus Windenergie zum GEISTERSTRON wird. Das Windrad wird abgeschaltet, der Investor erhält Entschädigung.Gute Planung ist das nicht. DER BÜRGER ZAHLT!!!!
6. Ich lehne ab, weil der Investor über 20 Jahre einen festen Preis garantiert bekommt :DER BÜRGER ZAHLT!!!!
7. Von einer in der Vergangenheit notwendigen Luftschneise vom Vorgebirgsrücken zum Industriegebiet Wesseling spricht keiner mehr.
8. Mit jedem zusätzlichen Windrad steigt der Schalldruck auf die Anwohner.
9. Eine Entwertung der Häuser und Grundstücke ist vorgegeben. Freie und soziale Marktwirtschaft sieht anders aus. Atom und nichts gelernt. Bürgerbeteiligung am Windpark. Pachtverträge deckeln.
Am Ende zahlen die Stromverbraucher alles über den Strompreis.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

Zu 2.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der

Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 3.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete, von der Windenergienutzung unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes ausgeschlossen und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Zu 4., 5., 6. und 7.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Entsorgung von Windenergieanlagen, Strompreise, usw. liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 8.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 9.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung

	dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Bürgerbeteiligung, Pachtverträgen, usw. liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-251

1033325

1038228_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ich und viele die diesen Einspruch formulieren sind nicht gegen Erneuerbare Energien, im Gegenteil. Wenn wir unseren Teil leisten müssen indem wir auf die Windräder schauen, o.k. das nehmen wir noch hin. Das die Nähe an Bornheim-Rösberg aber massiv unterschritten wird und die Anzal der Windräder so unverhältnismäßig erhöht wird nehme ich nicht hin! Die Belastungen sollten auf mehrere Schultern verteilt werden!
Immer mehr Menschen fühlen sich vo Staatm Kommunen und anderen Behörden nicht gehört und Ernst genommen. Ändern sie dies und zeigen sie das Anlagiegen der Bürger gehört werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP

	NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-252

1033331

1038234_001

Inhalt

die nun vorgelegten Pläne sehen eine großräumige Bebauung der Ville im Bereich Bornheim mit Windkraftanlagen vor. Wie sehr Flora und Fauna durch das Vorhandensein von WKA beeinträchtigt werden, ist noch nicht final erforscht. In einem langwierigen, intensiven Prozess haben hier in Bornheim fast alle Beteiligten aus Politik, Stadtgesellschaft, Verbänden, Vereinen… einen Kompromiss gefunden, sich auf Konzentrationszonen geeinigt, die WKA in ausgewiesenen Bereichen zulassen aber auch Bereiche der Ville vorsehen, die vor Eingriffen geschützt bleiben sollen. Tatsächlich war man in Bornheim über die ursprüngliche Anforderung, 2,5% der Fläche für WKA auszuweisen, weit hinausgegangen und hatte 5% der Fläche ausgewiesen.

Mit einem Federstrich wurden nun alle Bemühungen der vielen beteiligten Personen in Bornheim hinweggefegt und die Interessen von Natur-und Landschaftsschutz werden in diesen neuen Plänen nun völlig ignoriert. Der mühsam gefundene Kompromiss zwischen allen Interessengruppen ist damit hinfällig. Akzeptanz ist damit weg.

Die Folge werden Rechtsstreitigkeiten sein, die ewig andauern und die Bürger viel kosten.

Bornheimer Interessen müssen ernst genommen werden.

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-254

1033334

1038239_002

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Ich bin tagtäglich in der Ville unterwegs und sehe wie sich die Flächen durch Befahren großer Autos verändern. Flächen werden durch das Befahren verdichtet und somit auf längere Zeit zum Neuanbau unbrauchbar. Das gleiche wird durch den Bau von Windkraftanlagen in der Ville geschehen. Ein bestehendes funktionierendes Naherholungsgebiet brauchen wir Menschen. Ohne dies können wir nicht überleben! Daher ist es für ich keine Frage, dass diese Maßnahme abgeleht wird.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

AZ: Ö-M-1-256

1033339

1038249_001

Inhalt

anbei sende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ (Stichwort: Öff Teilplan EE).

Ich möchte darin nicht nur meine generellen Bedenken zur geplanten massiven Ausweitung der Windvorrangflächen äußern, sondern auch auf einen wichtigen Punkt hinweisen: Als 1. Vorsitzender des JGV Männerreih Merten Heide engagiere ich mich ehrenamtlich für die Pflege und Gestaltung der betroffenen Gebiete. Ein Teil unserer Arbeit ist das Aufstellen und Betreuen von Ruhebänken, die als beliebte Treffpunkte für Jung und Alt im Mertener Heide- und Ville-Bereich dienen. Die geplanten Windkraftanlagen würden diese Treffpunkte unbrauchbar machen. Dies wäre ein Verlust für die gesamte Bornheimer Gemeinschaft.

Ich spreche in diesem Zusammenhang auch für den Verein JGV Männerreih Merten Heide und hoffe, dass unsere Einwände in den weiteren Planungsprozess einfließen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung.

Ich hoffe, dass meine Anmerkungen in den weiteren Planungsprozess einfließen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung.

als Bürger, der sich für den Umweltschutz und eine nachhaltige Energiewende einsetzt, möchte ich hiermit eine Stellungnahme zum Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ einreichen. Ich bin kein direkter Anwohner der betro enen Gebiete, sehe aber die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen kritisch und möchte meine Bedenken äußern.

1. Unverhältnismäßige Ausweitung der Windvorrangflächen:
Die geplante Erweiterung der Vorrangflächen um 80 % erscheint mir völlig überzogen und unverhältnismäßig. Gerade der Naturpark Rheinland und die Ville sind wertvolle Rückzugsräume für Mensch und Natur. Diese Landschaften zu zerstören, widersprichtdem eigentlichen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Es gibt bereits viele industrielle Flächen in der Region, wie in Richtung Wesseling, die das Landschaftsbild stark beeinträchtigen. Zusätzliche Belastungen durch Windkraftanlagen in einem bisher unberührten Gebiet empfinde ich als unverantwortlich.

2. Ungleiche Lastenverteilung im Regierungsbezirk:
Mir fällt auf, dass Bornheim im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden überdurchschnittlich stark belastet wird. Es gibt viele Kommunen im Regierungsbezirk Köln, in denen keine Windvorrangzonen vorgesehen sind (z. B. Aachen, Köln oder

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1. und 4.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

Leverkusen). Eine gerechtere Verteilung der Lasten wäre notwendig, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und eine ausgewogene Nutzung von Flächen sicherzustellen.

3. Bestehende Belastungen der Region:
Die Region Bornheim und das angrenzende Gebiet um Wesseling tragen bereits eine erhebliche Last durch die dort angesiedelte Industrie, insbesondere durch Ra nerien. Diese Region weiter zu beanspruchen, wäre eine unnötige Eskalation, die das Landschaftsbild und die Lebensqualität in der Umgebung noch weiter verschlechtern würde.

4. Zerstörung beliebter Tre punkts für Jung und Alt:
Als 1. Vorsitzender des Junggesellenverein Männer-Reih „Einigkeit 1852“ Merten-Heide e.V. setze ich mich gemeinsam mit anderen Ehrenamtlichen für die Aufstellung, Pflege und Gestaltung der betro enen Gebiete ein. Ein Teil unserer ehrenamtlichen Arbeit besteht darin, Ruhebänke im Mertener Heide Bereich / Ville aufzustellen, die von vielen Bürgern – Jung und Alt – als Tre punkte genutzt werden. Diese Plätze fördern das soziale Miteinander und tragen zur Erholung bei. Die geplanten Windkraftanlagen, die gefühlt 1/2 direkt neben diesen Tre punkten entstehen sollen, würden diese wichtigen Orte zerstören. Ein Tre punkt, der für die gesamte Region Bornheimer Heide von Bedeutung ist, wäre dann kaum noch nutzbar. Es wäre äußerst schade, wenn ein so wertvoller Beitrag zum Gemeinwohl durch die neuen Vorrangflächen verloren ginge.

5. Fehlende Transparenz und Beteiligung:
Die Bürgerbeteiligung ist in meinen Augen viel zu knapp bemessen. Die Verö entlichu ng der Planungsunterlagen erfolgte am 13. Januar 2025, und die Frist zur Stellungnahme ist mit einem Monat kaum ausreichend, um sich mit den komplexen Unterlagen auseinanderzusetzen. Ich plädiere für eine Verlängerung der Frist, um allen Bürgern eine faire Chance zur Mitwirkung zu ermöglichen.

6. Ein sinnvoller Kompromiss:
Windenergie ist zweifellos ein wichtiger Bestandteil der Energiewende. Doch es sollte Priorität haben, bestehende Vorrangflächen e zient zu nutzen, anstatt neue Gebiete zu erschließen, die wertvolle Natur- und Erholungsräume zerstören. Ich unterstütze die Forderung, die Windvorrangzonen in Bornheim auf die bestehenden Konzentrationszonen in der Rheinebene und auf der Ville zu beschränken. Abschließend möchte ich betonen, dass ich die Notwendigkeit der Energiewende unterstütze, jedoch dafür plädiere, diese im Einklang mit dem Schutz unserer Natur und Landschaften umzusetzen. Nachhaltigkeit bedeutet auch, Naturflächen zu bewahren und die Lasten gerecht zu verteilen.

Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2., 3. und 6.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher

siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der

	Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Zu 5. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-265

1033362

1038288_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Der endlich vorliegende Umweltbericht der Stadt liegt nun vor und es ist, wie ich finde sehr deutlich, dass wir trotz aller Energiewende die Erde nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Hier geht es um unseren Lebensraum und dieen halte ich für vorrangig schützenswert. Lassen Sie mich das Vertrauen in Entscheidungen mit gesundem nicht verlieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-269

1033374

1038298_001

Inhalt	Abwägung
als Mitglieder einer Familie, die seit ca. 250 Jahren im Ort Bornheim und Umgebung ansässig ist, und entsprechend sensibel dafür ist, was unsere Region an optischer Veränderung verträgt, bitten wir Sie, die maximale Höhe der Oberkante der Rotorblätter von Windkraftanlagen in der Rheinebene zwischen Bornheim, Wesseling und Sechtem auf maximal 150 m zu begrenzen. Wir begründen dies mit der vollkommen überdimensionierten, be - und erdrückenden Monstrosität von höheren Windkraftanlagen bis 250 m Höhe. Von der Topographie her liegen die höheren Orte im Vorgebirge auf dem Vorgebirgskamm in etwa auf höchstens 150 m Höhe NN. Neue Windkraftanlagen mit einer Rotorhöhe von 250 m über Gelände würden bis ca. 300 m Höhe NN reichen ! Sie werden das landschaftlich seit Jahrtausenden reizvolle Vorgebirge optisch erschlagen. Auch die denkmalgeschützte Sichtachse zwischen Bonn und Brühl würden durch solche Windkraft - Giganten empfindlich gestört -Anlagen bis 150 m Höhe wären hier u.E. noch verträglich.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

AZ: Ö-M-1-275

1033390

1038323_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligung der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem schmerzhaften, aber für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Stadt seinen Niederschlag fand. Schon diese betroffene Fläche liegt übrigens deutlich über dem Landesdurchschnitt NRW. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam.
6) Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand über die Köpfe der Bürger hinweg durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Laut Planung der Bezirksregierung sollen die Windräder 300 m näher an die Ortsränder rücken, als dies bei den Konzentrationszonen der Stadt der Fall ist. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie" letztlich zur Makulatur. Damit setzt sich die Bezirksregierung über einen demokratisch legitimierten Prozess hinweg und missachtet die kommunale Selbstverwaltung.
7) Ich sehe die Errichtung von Windenergieanlagen als wichtigen Baustein für die Energiewende. Allerdings ist es erforderlich, dass bei allen dergestalten Maßnahmen die Bürger nicht übergangen und vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Dies gilt um so mehr, als die Bornheimer Bürger im Vorfeld der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans eingebunden waren und hier auch eine rege Beteiligung zu beobachten war. Wenn jetzt die Bürgerbeteiligung praktisch zunichte gemacht wurde und die Bezirksregierung zudem nach Gutsherrenart auch noch die betroffenen Flächen — und dies ausgerechnet im Naturpark Rheinland - erheblich erweitert, ist es kein Wunder, dass die Akzeptanz durch die Bürger rapide schwindet, von Politikverdrossenheit ganz zu schweigen.
8) Stichwort Gleichverteilung der Lasten: Bemerkenswert ist auch, dass eine Kommune wie Bornheim bei der Zuteilung der Windenergieflächen weit überproportional belastet werden soll, andere hingegen (wie ausgerechnet Bonn und Köln) nahezu unbehelligt bleiben. Auch wenn mir klar ist, dass die Voraussetzungen fürdie Errichtung von Windenergieanlagen regional unterschiedlich sein können, ist mir eine derartige Ungleichbehandlung der Kommunen nicht erklärlich.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf

	Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-276

1033396

1038330_001

Inhalt

Als Bornheimer Bürgerin bin ich von den Plänen des Windenergieausbaus betroffen. Wir betreiben eine Schafzucht auf Streuobstwiesen bei Bornheim-Brenig. Die Landschaft dort zeichnet sich noch durch große offene Flächen und durch nicht von Straßen und Bahnstrecken gestörte relative Ruhe aus. Das ist im Ballungsraum Köln Bonn mit zunehmender
Besiedlungsdichte und Ausweisung von Gewerbegebieten unbedingt erhaltenswürdig. Dieser Teil des Naturparks Rheinland hat, auch ohne Status als FFH Gebiet oder Teil eines Nationalparks zu sein, eine wichtige Funktion für die Erholung und Freizeitgestaltung der Bewohner der angrenzenden Dörfer.
Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Bedeutung für Natur und Landwirtschaft. In dieser vielfältig strukturierten Landschaft fühlen sich viele Tierarten wohl, sowohl häufig vorkommende (Stare, Schwalben, Mauersegler,...) als auch seltene bedrohte Arten (z.B. Uhu, Steinkauz, Milan,...).
Durch den vorbereitenden Prozess der Stadt Bornheim zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA wurde ich in Abwägung der aufgeführten Argumente von der Notwendigkeit überzeugt, dass auch wir auf dem Vorgebirge unseren Anteil an der Versorgung mit erneuerbaren Energien leisten müssen. Gesetzlich vorgeschrieben sind für Windenergie in NRW 1,8% der Landesfläche bis 2032, ausgewiesen wurden dort sogar ca. 5%.
Dass von Seiten der Bezirksregierung in Köln geplant wird, diese Flächen trotz der Ausweisung der Stadt Bornheim als Konzentrationszone noch erheblich darüber hinaus zu vergrößern, stößt bei mir auf Unverständnis und Empörung.
Nach meiner Ansicht sollte die Bezirksregierung den Ansatz haben, in allen links- und rechtsrheinischen Kreisen und Kommunen zu prüfen, wo das Errichten von WEA umweltschonend möglich ist. Es geht nicht, dass wir am Vorgebirge diesen wertvollen Landschaftsbereich dafür opfern sollen, ohne dass ausreichend geprüft wird, wo andere Kreise und Kommunen ihren Teil leisten könnten.
Nach meinem Dafürhalten eignen sich als Standorte für WEA bevorzugt Flächen in der Nähe von Autobahnen, Hochspannungsleitungen oder Gewerbegebieten. In Bornheim sind die ausgewiesenen Konzentrationszonen schon ein ausgesprochener Kompromiss. Ich hoffe sehr, dass der Regionalrat die von uns Bürgern, Umweltverbänden und der Stadt Bornheim geäußerten Argumente fair abwägt und wir das Vertrauen in die demokratischen
Institutionen unserer Regierung nicht komplett verlieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler

Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-277

1033397

1038335_001

Inhalt

im Rahmen des aktuellen Entwurfs des Regionalplans zum Ausbau erneuerbarer Energien möchten wir als [ANONYMISIERT] eine besonders geeignete Fläche (siehe Karte) zwischen Berk und Frauenkron für die Errichtung eines Windparks empfehlen. Basierend auf umfangreichen Umweltgutachten und aktuellen Planungsunterlagen belegen wir, dass diese Fläche – dank ihrer hervorragenden ökologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen – ideal für Windenergieprojekte ist.

1. Umweltverträglichkeit und Naturschutz
o Flächenbeschreibung:
Die Fläche befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und liegt außerhalb von Landschafts-, Natur- oder Naturschutzgebieten.
o Gutachten und Bewertungen:
Aktuelle Umweltgutachten, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) bestätigen, dass keine signifikanten Umweltbelastungen zu erwarten sind und alle Vorgaben des Windenergie-Erlasses erfüllt werden.
o Schutz sensibler Arten:
Im Gegensatz zu alternativen Waldflächen, in denen sich ein Schwarzstorchhorst befindet, haben wir in unserer Planung den besonderen Schutz betroffener Arten berücksichtigt. Ergänzend wurden Maßnahmen gemäß der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) – Nachtabschaltungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse – integriert.

Abstände zu Siedlungsbereichen und Immissionen
o Abstandsregelungen:
Die geplante Fläche liegt mehr als 1000 Meter von den nächstgelegenen Ortschaften entfernt, wodurch potenzielle Beeinträchtigungen der Bevölkerung minimiert werden.
o Immissionen:
Schall- und Schattenwurfgutachten belegen, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm- und Lichtimmissionen eingehalten werden.

Infrastruktur und Netzanschluss
o Verkehrsanbindung:
Die Fläche ist über das bestehende Verkehrsnetz gut erreichbar, was den Transport und die Wartung der Windkraftanlagen erleichtert.
o Elektrische Infrastruktur:
In unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen (20.000 Volt sowie 110.000

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

Volt). Eine verbindliche Netzanschlusszusage liegt bereits vor.

Flächenverfügbarkeit und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung
o Unbebaut und geeignet:
Die vorgesehene Fläche ist unbebaut und optimal für die Windenergienutzung geeignet.
o Rehabilitationskonzept:
Nach der Errichtung der Anlagen erfolgt eine Begrünung der Flächen, sodass die landwirtschaftliche Nutzung kurzfristig wieder aufgenommen werden kann.

Beitrag zur Energiewende und regionalen Wertschöpfung
o Energieerzeugung und CO -Einsparung:
Die drei geplanten Windenergieanlagen sollen jährlich ca. 48 Mio. kWh Strom erzeugen und dabei etwa 19.200 Tonnen CO einsparen – genügend, um rund 12.000 Haushalte mit erneuerbarer
Energie zu versorgen.
o Regionale Wertschöpfung:
Das Projekt unterstützt nicht nur die Erreichung der regionalen Klimaziele, sondern stärkt auch die regionale Wirtschaft durch die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Verfahren und Genehmigungen
o BImSchG-Anträge:
Für das Repowering der bestehenden Windenergieanlage sowie den Neubau von zwei zusätzlichen Anlagen (Gesamtleistung: 18 MWh) wurden bereits zwei BImSchG-Anträge gestellt. Hinweis: Sollten nur Repowering-Maßnahmen genehmigt werden, bestünde die Gefahr, das gesamte Windparkpotenzial nicht optimal auszuschöpfen.

Ergänzende Aspekte
o Vorranggebiet LANUV:
Das Windenergiegebiet wurde durch das LANUV bereits als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen, was das Potenzial für diese Fläche unterstreicht und die Eignung für Windenergieprojekte weiter belegt.
o Akzeptanz und benachbarte Windkraftnutzung:
In unmittelbarer Nähe befinden sich bereits 18 Windkraftanlagen, wodurch die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergie in dieser Region bereits vorhanden ist. Zudem grenzt das Windvorranggebiet unmittelbar an Rheinland-Pfalz, wo bereits weitere 20 Windanlagen stehen und derzeit mehrere weitere im Bau sind, was die Integration des geplanten Windparks in die bestehende Energielandschaft unterstützt.

Zusätzliche Unterlagen und Gutachten
Wir haben die vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Anhang beigefügt, da diese alle relevanten Umweltaspekte berücksichtigt und die Eignung der Fläche nochmals belegt. Wir sind außerdem gerne bereit, Ihnen weitere Unterlagen, wie die positiv abgeschlossene Artenschutzprüfung, das Schallschutzgutachten, das Schattengutachten, den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie weitere Gutachten, die bereits positiv abgeschlossen vorliegen, zur Verfügung zu stellen und in einem persönlichen Gespräch zu besprechen.

Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Weiterhin:

Fazit und Einladung zum Gespräch Zusammengefasst erfüllt die von uns vorgesehene Fläche alle wesentlichen Kriterien des Windenergie- Erlasses und bietet umfangreiche ökologische, infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile. Wir sind überzeugt, dass die Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan einen entscheidenden Beitrag zur regionalen Energiewende und nachhaltigen Wertschöpfung leisten wird. Gerne laden wir Sie zu einem persönlichen Gespräch ein, um weitere Details zu erörtern. Bitte teilen Sie uns mit, wann es Ihnen zeitlich passt. [Anlagen]	Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen. Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

AZ: Ö-M-1-278

1033566

1038519_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Wir sehen den massiven Ausbau erneuerbarer Energie und gerade auch den von Windkraftanlagen als enorm wichtig an, dieser Ausbau muss in den kommenden Jahren noch deutlich ausgeweitet werden, um einen effektiven Beitrag zur Vermeidung weiterer Klimaschädigungen leisten zu können. Gerade dies ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten fahrlässig vernachlässigt worden.Wenn aber die in Bornheim (und auch in anderen Kommunen) zusammen mit den Bürgern aufwändig erarbeiteten Lösungen derart leichtfertig und fahrlässig durch die Bezirksregierung Köln missachtet werden, wobei schon die jetzt nach den Bornheimer Plänen ausgewiesene Konzentrationszonen auf der Ville auf große Skepsis bei der Bornheimer Bürgern stieß, fördert Ihr Vorgehen die in der Öffentlichkeit ohnehin schon nicht sehr große Akzeptanz der notwendigen Ausbaumaßnahmen und damit auch die Politikverdrossenheit und fördert sogar rechte Gesinnungen. Achten Sie die Bürgerbeteiligungen und vermeiden Sie weitere Verunsicherung bei uns Bürgern

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-279

1033570

1038525_001

Inhalt

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung.
Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf dem Ville-Rücken hinaus lehne ich entschieden ab. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.
Die vorgesehene Erweiterung der Konzentrationszonen wirft erhebliche technische, ökonomische und umweltbezogene Bedenken auf, die ich im Folgenden detailliert darlegen möchte.
1. Allgemeine Aspekte
Die Stadt Bornheim hat bereits eine langwierige und sorgfältige Planung abgeschlossen, die zur Festlegung von zwei Konzentrationszonen für Windenergie führte: die "Rheinebene" und die "Ville". Diese Planungen wurden von der Bezirksregierung genehmigt und sind seit Januar 2024 wirksam. Die Erweiterung dieser Flächen durch die Bezirksregierung Köln wirft folgende rechtliche Fragen auf:
1.1 Missachtung des Gegenstromprinzips: Die eigenmächtige Erweiterung durch die Bezirksregierung ohne Rücksicht auf kommunale Planungen widerspricht dem Gebot der vertikalen Abstimmung zwischen verschiedenen Planungsebenen.
1.2 Verletzung des Abwägungsgebots: Eine umfassende Abwägung aller Interessen, einschließlich der Umweltverträglichkeit, des Landschaftsschutzes und der lokalen wirtschaftlichen Auswirkungen, scheint nicht erfolgt zu sein.
Darüber hinaus werden weitere Umstände unzureichend oder nicht gewürdigt:
--1.3 Sicherheit militärischen Luftverkehrs: Bornheim liegt im Bereich des Anflugs und der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Die Bauhöhenbeschränkung auf der Bornheimer Ville für Windräder mit Rotorspitzen unter 150 m über Grund wurde von der Bezirksregierung Köln nicht beachtet. Ich rege an, wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation auch im
Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche zu streichen.
1.4 Unverhältnismäßige Belastung der Bürger: Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Ich rege unter dem Erfordernis einer möglichst gerechten Lastenverteilung eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften an, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.1 und 1.2

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 1.3

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von

und den Rheinisch-Bergischen Kreis).
1.5 Verfahrensfehler zu Lasten der Bürger: Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen der Bezirksregierung erfolgte am 13. Januar 2025, dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Dies bedeutet, dass man sich innerhalb eines kurzen Zeitraums mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte befassen und diese inhaltlich durchdringen muss, während die Stellungnahmefrist bereits zu laufen begonnen hat. Ich halte das für einen gravierenden, nicht mehr zu heilenden Verfahrensfehler.
2. Technische Aspekte: Nutzungs- und Wirkungsgrad
Die geplante Erweiterung betrifft Gebiete, die nachweislich als windarm gelten. Die Errichtung
von Windkraftanlagen in solchen Regionen ist technisch nicht sinnvoll:
2.1 Wirkungsgradproblematik: In windarmen Gebieten erreichen Windkraftanlagen oft nur eine durchschnittliche Jahresauslastung von 20-25 %, deutlich unterhalb der wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Grenze. Die Leistungskurve von Windenergieanlagen zeigt, dass der Ertrag bei niedrigen Windgeschwindigkeiten exponentiell abfällt.
2.2 Unverhältnismäßiger Flächenverbrauch: Der benötigte Flächenaufwand steht in keinem Verhältnis zur erzeugten Energie. Für jede errichtete Anlage werden große Flächen versiegelt oder stark beeinträchtigt.
2.3 Technischer Verschleiß und Lebensdauer: Windkraftanlagen in Regionen mit geringen Windgeschwindigkeiten unterliegen höherem Verschleiß, da sie häufig in Teillast betrieben werden. Dies führt zu höheren Wartungs- und Betriebskosten.
3. Umweltauswirkungen und Störung von Menschen und Tieren
Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind nicht tragbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen hat insgesamt erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner.
3.1 Flora und Fauna: Rotmilan, Fledermäuse und andere geschützte Arten sind besonders durch die Rotoren gefährdet. Die Zerschneidung von Lebensräumen durch Zuwegungen und Fundamentierungen hat langfristige Folgen für die Biodiversität.
3.2 Schallimmissionen: Tieffrequenter Schall (Infraschall) wird von vielen Anwohnern als belastend empfunden. Studien weisen auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen hin, die bislang unzureichend erforscht sind.
3.3 Optische Beeinträchtigung: Die ästhetische Verschandelung der Landschaft durch 200 Meter hohe Anlagen beeinträchtigt den Naherholungswert erheblich und führt zu einer Abwertung der Region.
4. Problematische Entsorgung und Nachhaltigkeitsfragen
Die Nachhaltigkeit von Windkraftanlagen wird durch ungelöste Probleme beim Rückbau und der
Entsorgung infrage gestellt:
4.1 Betonfundamente: Diese bleiben oft dauerhaft im Boden und beeinträchtigen die Flächen langfristig.
4.2 Rotorblätter: Die aus Verbundwerkstoffen bestehenden Flügel sind sehr schwierig zu recyceln. Weltweit steigt die Anzahl ausgedienter Rotorblätter, ohne dass es nachhaltige Lösungen gibt.

militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 1.4

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer

5. Volkswirtschaftliche Betrachtung
Die volkswirtschaftlichen Nachteile von Windkraftanlagen in windarmen Regionen sind gravierend:
5.1 Hohe CO -Belastung: Herstellung, Transport und Errichtung der Anlagen verursachen einen erheblichen CO -Fußabdruck, der in windarmen Gebieten nicht durch die Energieerzeugung kompensiert wird.
5.2 Ineffiziente Mittelverwendung: Subventionen für Windenergie in ungeeigneten Standorten stellen eine ineffiziente Nutzung öffentlicher Mittel dar. Diese könnten effektiver in Forschung oder alternative Technologien investiert werden.
6. Kritik an der Energiepolitik Deutschlands
Die Windkraftanlagen sind Teil der „Energiewende“. Deutschland steht national wie international in massiver Kritik und wird dessen belächelt:
6.1 Unilateraler Ansatz: Die ausschließliche Fokussierung auf erneuerbare Energien, insbesondere in einem windarmen Land wie Deutschland, wird als realitätsfern betrachtet. Industriestaaten wie Frankreich und die USA setzen auf diversifizierte Energiequellen, um Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.
6.2 Fehlender Nachahmungseffekt: Die deutsche Energiewende wird überhaupt nicht als Modell für andere Länder angesehen. Viele Staaten halten den Ansatz für ökonomisch ineffizient und technologisch unausgereift.
7. Zusammenfassung und Forderung
Ich unterstütze den Klimaschutz und einen sinnvollen Ausbau erneuerbarer Energien. Jedoch halte ich die geplante Erweiterung der Konzentrationszonen in Bornheim aus den oben genannten Gründen für nicht zielführend. Die Platzierung von Windkraftanlagen in windarmen Gebieten ist technisch ineffizient, ökonomisch unsinnig und umweltschädlich. Die regionale Umsetzung der Energiewende Deutschlands, zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommen, ist völlig bedeutungslos, wenn allein China jedes Jahr 100 neue Kohlekraftwerke baut. Die großen asiatischen Volkswirtschaften sind kohleabhängig und verbrennen Kohle in unvorstellbaren Mengen. Das ist die Hauptursache für die anhaltenden CO -Emissionen. Es spielt keine Rolle, was die Bundesrepublik Deutschlands und hier die Bürger in Bornheim tun, wenn China, Indien und Indonesien ihren absehbaren Kurs fortsetzen. Wenn es zu anhaltendem Klimawandel und extremen Wetterereignissen kommt, liegt das an dem, was die vorgenannten Staaten und andere asiatische Länder tun. Den Preis den wir regional als Bürger in Bornheim dafür bezahlen sollen, ist teuer, nicht nachhaltig und völlig wertlos zugleich.Ich fordere daher mindestens, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken oder auf das gesamte Projekt ?Windenergie" in Bornheim zu verzichten.

ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 1.5

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu 2.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. technische Aspekte, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 3.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3.1

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben die Belange des Freiraum- / Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts).

Zu 3.2

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die

Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.3

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 4. - 7.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Entsorgung von Windenergieanlagen, wirtschaftliche Sinnhaftigkeit, usw., liegt nicht in der

	Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-281

1033573

1038528_001

Inhalt

1. Die geplante Erweiterung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Bornheim um ca. 80 % gegenüber der bisher rechtskräftigen Konzentrationszone auf der Ville lehne ich entschieden ab. Eine solche Ausweitung würde das wichtigste Naherholungsgebiet der Region, ein intaktes Landschaftsschutzgebiet sowie den ungestörten Teil des Naturparks Rheinland nachhaltig beeinträchtigen und entwerten.
2. Der im Umweltbericht dokumentierte Umfang negativer Umweltauswirkungen ist alarmierend. Die geplanten Windenergiebereiche greifen in besonders sensible Bereiche der Artenvielfalt ein, was untragbare Konsequenzen für Natur und Landschaft hätte.
3. Bornheim liegt in einer Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich, wo bauliche Höhenbeschränkungen gelten, die von militärischer Seite vorgegeben wurden. Wie in anderen vergleichbaren Kommunen müssen auch hier Windkraftbereiche ausgeschlossen werden.
4. Die geplanten Vorrangzonen für Windenergie belasten Bornheim unverhältnismäßig stark, besonders im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk. Bornheim soll offenbar den Großteil der Windkraftnutzung im Rhein-Sieg-Kreis tragen. Eine gerechtere Verteilung der Lasten ist dringend erforderlich. Dazu ist eine erneute Prüfung notwendig, insbesondere in den Gebietskörperschaften, die bislang keine Vorrangzonen ausweisen (z. B. Städte Aachen, Köln, Leverkusen und der RheinischBergische Kreis).
5. Bornheim hat in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Nutzung von Windenergie auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Dies geschah durch Gutachten, Expertengespräche, eine breite öffentliche Diskussion sowie durch intensive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger. Das Ergebnis war ein Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Bornheim festgehalten wurde. Dieser Plan, der Anfang 2024 von Ihrer Behörde genehmigt wurde, ist rechtskräftig. Umso unverständlicher ist es, dass derselbe Plan nun durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch praktisch ignoriert wird. Dieses Vorgehen untergräbt die Akzeptanz demokratisch legitimierter Verfahren und stellt die kommunale Selbstverwaltung infrage.
6. Die Art und Weise, wie die Offenlage des Regionalteilplans gestaltet wurde, macht eine
ernsthafte Bürgerbeteiligung äußerst schwierig. So wurden die Unterlagen erst am 13.2 Januar 2025 – dem Beginn der lediglich einmonatigen Frist – auf der Website der Bezirksregierung veröffentlicht. Viele Bornheimer Bürger wurden erst durch die Berichterstattung in den Medien darauf aufmerksam. Interessierte Bürger waren gezwungen, sich innerhalb kürzester Zeit durch rund 774 MB an

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

Planungsdokumenten zu arbeiten, um die für Bornheim relevanten Aussagen zu identifizieren. Die Komplexität der Unterlagen und der enge Zeitrahmen haben die Mitwirkung erheblich erschwert und
bei vielen Menschen Unmut hervorgerufen. Solche Verfahren fördern das Misstrauen gegenüber Behörden und politischen Prozessen.
Ich fordere daher, die Vorrangflächen für Windenergie in Bornheim auf die bereits im rechtskräftigen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ festgelegten Konzentrationszonen auf der Ville und in der
Rheinebene zu beschränken.

Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 4. und 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer

Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 6.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte

	als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-282

1033577

1038531_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Die Vorgehensweise der Bezirksregierung ist in dieser Angelegenheit ein Musterbeispiel dafür, wie man mit dem Bürgerwillen NICHT umgehen sollte. Die von Ihnen praktizierte Art der Bürgerbeteiligung ist wegen des engen Zeitfensters nachgerade lächerlich und offenbar politisch motiviert. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um nahezu 80 Prozent ist weder nachvollziehbar noch zu akzeptieren. Das gilt genauso für die Tatsache, dass Städte wie Köln, Aachen und Leverkusen sowie fast der gesamte Rheinisch-Bergische Kreis nicht als Standorte vorgesehen sind. Wenn Ihnen auch nur ansatzweise an demokratischer Bürgerbeteiligung gelegen ist, dann nehmen Sie Ihre Pläne zurück.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

	Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-283

1033579

1038534_001

Inhalt

Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville hinaus lehnen wir entschieden ab. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des *Naturparks Rheinland* völlig entwerten. Sollen wir Bornheimer Naturfreunde demnächst 50 km in die Eifel fahren, um uns in schöner Landschaft erholen zu können? Ja zur Windenergie – aber mit Fairness und Augenmaß, sonst werden die Bürger und Bürgerinnen diesen Weg nicht mehr mitgehen!

Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Dies e gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch im Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche gestrichen werden.

Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine! Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan *Windenergie*“ der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte

„Teilflächennutzungsplan *Windenergie*“ zur Makulatur. Dies ist in unseren Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung. Im Gegenteil ist ein solches Vorgehen höchst undemokratisch!

Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht – also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Bornheimer Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien bei der in Bornheim herrschenden Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu Bornheim herauszufiltern. Anschließend ist man gezwungen, sich mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen. Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern.

Unter solchen Umständen verwundert es nicht, dass jedes Jahr mehr Wähler:innen mit der AfD und anderen Rechtsextremen sympathisieren! Gerade jetzt, vor der Bundestagswahl, sind derartig bürgerferne Prozesse und Entscheidungen geeignet, das Wahlergebnis zum Schaden Deutschlands zu beeinflussen. Wir bitten Sie eindringlich, sich zu besinnen!

Wir fordern Sie auf, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteil-plan *Erneuerbare Energien* auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan *Windenergie*“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen

erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

	Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-285

1033580

1038540_001

Inhalt

hiermit möchte ich, als Bürgerin der Stadt Bornheim, meine Bedenken und Einwände gegen die im Kölner Regional-Teilplan„Erneuerbare Energien“vorgesehenen Windenergie-Vorrangflächen in der Bornheimer Ville äußern. Das wir alle etwas bei diesem Thema „erneuerbare Energie“etwas tuen müssen, ist mir als Gebäudeenergieberaterin klar. Die geplante ausweisung großer Flächen für Windenergieprojekte in unserer Region ist aus mehreren Gründen problematisch:

1. Umweltschutz und Landschaftsbild: Die Bornheimer Ville ist einwertvolles Natur- und Erholungsgebiet, das nicht nur für die lokale Flora und Fauna von Bedeutung ist, sondern auch für die Lebensqualität der Anwohner. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und die natürliche Umgebungschädigen.

2. Mangelnde Information und Beteiligung: Die Informationspolitik der Bezirksregierung war unzureichend. Viele Bürgerinnen und Bürger wurden nicht ausreichend über die Möglichkeit informiert,Einsprüche zu erheben. Die Veröffentlichung derUnterlagen in einem schwerzugänglichen Format und die kurze Frist zur Stellungnahme sind nicht akzeptabel. Eine transparente und umfassende Bürgerbeteiligung ist unerlässlich, um die Akzeptanz für solche Projekte zu fördern. Es wurde von der Stadt Bornheim, die Bürgerinnen und Bürger befragt. Aber die ausgewiesenen Flächen der Stadt wurden einfach erweitert.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen: Die Ausweisungvon Windenergie-Vorrangflächen könnte negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und denTourismus haben. Viele Menschen besuchen die Bornheimer Ville wegen ihrer natürlichen Schönheit und Ruhe. Windkraftanlagen könnten potenzielle Besucher abschrecken und somit die wirtschaftliche Entwicklung der Region gefährden.

4. Alternative Energiekonzepte:Ich fordere die Bezirksregierung auf,alternative Konzepte zur Förderung erneuerbarerEnergien zu prüfen, die weniger invasive Auswirkungen auf die Landschaft und die Lebensqualität der Anwohnerhaben. Eine vielversprechende Möglichkeit wäre die Nutzungvon Wasserkraft,beispielsweise durch die Schaffung von Anlagen, die das Wasser von der Ville bis zum Rhein nutzen. Diese Art der Energiegewinnung könnte erhebliche Kosten für das Land mit sich bringen, die jedoch durch die langfristigen Vorteile und die nachhaltige Energieproduktiongerechtfertigt wären.

5. Bürgerbefragung und Akzeptanz: Es ist wichtig, sich an die ausgewiesenen Flächen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

der Stadt Bornheim zu halten,da im Vorfeld eine Bürgerbefragung durchgeführt wurde. Wenn jetzt gegen das Ergebnis der Entscheidung der Mehrheit gehandelt wird,verlieren die Windkraftanlagen ihre Akzeptanz. Dies könnte dazu führen, dass sich die Bürger nicht mehr an solchen Entscheidungen beteiligen, da sie letztlich das Gefühl haben,nicht beachtet zu werden. Es ist von größter Wichtigkeit,das Thema erneuerbareEnergien voranzutreiben,jedoch nicht auf Kosten der Natur, die wir doch schützenwollen. Wir müssen einen Wegfinden, um umweltfreundliche Energiequellen zu nutzen, ohne unsere wertvollen Landschaften und Ökosystemezu gefährden. Ich bitte Sie, meine Bedenken ernst zu nehmen und die geplanten Windenergie-Vorrangflächen in der Bornheimer Ville zu überdenken. Es ist wichtig,dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Schutz unserer Umwelt inden Entscheidungsprozesseinfließen.	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Zu 2.: Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt). Zu 3.: Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Zu 4.: Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Errichtung und Nutzung von Wasserkraftanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

	Die angeregte Änderung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag Zu 5.: Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-286

1033583

1038548_001

Inhalt

Die geplante Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestehende Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville hinaus lehne ich entschieden ab. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, das noch intakte Landschaftsschutzgebiet sowie einen ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland nachhaltig beeinträchtigen und entwerten.
Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Erweiterung der Windenergiebereiche in besonders sensiblen Gebieten der Artenvielfalt. Die tägliche Präsenz von Greifvögeln im Landschaftsschutzgebiet Ville verdeutlicht, wie gravierend die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die Natur und die Artenvielfalt wären. Diese
Eingriffe in Natur und Landschaft sind inakzeptabel.
Zusätzlich liegt Bornheim im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich, in der von militärischer Seite bauliche Höhenbeschränkungen bestehen. Wie bei vergleichbaren Kommunen müssen daher auch in Bornheim Windenergiebereiche aufgrund dieser Restriktionen ausgeschlossen werden.
Besonders kritisch sehe ich die unfaire Verteilung der Belastung durch die dargestellten Windenergiebereiche: Die Stadt Bornheim würde im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk unverhältnismäßig stark belastet und soll die Hauptlast im Rhein-Sieg-Kreis tragen. Es ist erforderlich, dass eine erneute Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgt, in denen im aktuellen Teilplan keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden –
darunter Städte wie Aachen, Köln, Leverkusen sowie der Rheinisch-Bergische Kreis.
Zudem kritisiere ich das Verfahren der Bürgerbeteiligung. Die Planungsunterlagen wurden am ersten Tag der kurzen Bürgerbeteiligung – am 13. Januar 2025 – auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht. Die Informationsbeschaffung für Bornheimer Bürgerinnen und Bürger gestaltete sich äußerst schwierig, da man sich durch 774 Megabyte an Daten kämpfen musste, um die für Bornheim relevanten Inhalte zu extrahieren. Derartig komplexe
und schwer verständliche Unterlagen in solch kurzer Zeit zu analysieren, erschwert die Bürgerbeteiligung erheblich und schürt den Unmut der Betroffenen.Ich fordere Sie daher auf, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan auf die bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim
ausgewiesenen Konzentrationszonen in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der

Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die

	Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-287

1033586

1038551_001

Inhalt

Aus meiner Sicht geht es beim Ausbau der EE um die grundlegende gesamtgesellschaftliche Entscheidung die Energieerzeugung von den fossilen und den atomgestützten, radioaktiven Energieformen auf EE umzustellen. Ich selber betrachte mich als Teil einer Generation, die in einer Epoche der globalen Umbruchphase lebt. In 100 Jahren wird man auf unsere Zeit zurückschauen und sie als "Umbruch" bezeichnen - und sich vor dem Hintergrund des Klimawandels dann nicht zu oft die Frage stellen "hätten die doch damals ....". Windräder sind jetzt keine Schönheiten, aber sie sind in der Energieerzeugung, in unserer Zeit, die - mit der Solarenergie - aktuell verfügbare EEquelle die wir zur notwendigen, alternativen Stromerzeugung zur Verfügung haben. Es geht um Klimaschutz - die Verlangsamung des Klimawandels - hoffentlich seiner Umkehrung. Wir ALLE wissen (!) um diese Gefahr. Aber ALLE drücken sich vor der Wahrheit und wollen keine Entscheidungen treffen, die sie selber betreffen. Fast so, wie die Klimaverhandlungen auf UN Ebene! "Wasch mir den Pelz, aber mach MICH NICHT nass".

Ich akzeptiere daher voll und ganz die Vorschläge zum Ausbau der EE zur Windeenergie. Es ist mein Beitrag diesen Umbruch für die künftigen Generationen in die Tat umzusetzen. Landschaftsaspekte oder auch der Rot Milan, als Speerspitze des Naturschutzes (Windräder rotten ihn nicht aus! da gibt es verschiedene Studien) - hin oder her - es mag ein saurer Apfel sein, in den Manche beißen müssen, aber diese Früchte werden dafür in Zukunft süßer! Zudem ist die Windenergie eine demokratische Energieform: wir entscheiden uns für sie - und wenn wir sie nicht mehr wollen/brauchen, sägen wir sie ab - in 1 Jahr sieht man nicht mehr, wo das Windrad gestanden hat. Es gibt keine Rückstände - ganz anders bei Atomenergie oder auch den gentechnisch veränderten Pflanzen/Tieren - diese sind undemokratisch!

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-M-1-288

1033596

1038584_002

Inhalt

Ein nachhaltiges Wirtschaften und der Ausbau Erneuerbarer Energien liegen mir sehr am Herzen auch wegen meiner Tätigkeit als Hebamme! Unsere Erde soll geschützt werden und für die kommenden Generationen lebenswert bleiben. Ich selbst installiere in den nächsten Wochen eine Photovoltaik-Anlage auf meinem Hausdach. Trotzdem sehe ich die Pläne für die Windkrafträder in Bornheim kritisch, da die zur Zeit vorgesehene Flächennutzung für Windkraft in Bornheim über 5 % der gesamten Stadtfläche ausmacht. Im Bundesgesetzt ist ein Flächenanteil von 1,8 % in NRW für Windkraftnutzung bis 2032 vorgesehen. So soll Bornheim mehr als doppelt so viel Fläche zur Verfügung stellen. Dies ist für Anwohner sehr belastend und auch nicht nachvollziehbar, dass eine Gemeinde über alle Maßen belastet wird wird.
Auch rein baulich frage ich mich wie weit über 30 Windräder auf dem Villerücken Platz finden sol-len. Wenn man durch die Landschaft geht, sieht man mal 3, 4 oder 5 Windräder, eine Konzentra-tion von über 30 dieser Anlagen sind einfach zu viel. Als direkte Anwohnerin fordere ich daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regio-nalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum

Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

	Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-M-1-294

1033599

1038587_001

Inhalt

ich bin 65 Jahre alt und wohne im Vorgebirge und in Walberberg mein Leben lang. Der Villerücken ist meine Heimat und hier bin ich oft mit dem Fahrrad oder zu tollen Spaziergängen mit meinen vier Enkelkindern unterwegs, die auch hier im Vorgebirge wohnen. Schon mit meinen Kindern nutzte ich die Ville regelmäßig zu Ausflügen in die unberührte Natur, erklärte den Kindern Flora und Fauna.
Das Vorhaben, hier in unserer wunderschönen Heimat etliche Windräder aufzustellen, erschreckt mich sehr. Es würde unsere Region regelrecht verschandeln und als Erholungsregion seinen Wert völlig verlieren. In den letzten Jahren konnte ich/wir doch schon überall beobachten, wie durch das Aufstellen der Windräder in der näheren Umgebung oder in der Eifel, die Region an Wert und Heimatgefühl verliert. Meines Erachtens manchmal völlig willkürlich in die Natur vestellte Windräder, oft nah an Wohngebieten, die durch den Schattenwurf und surrende Geräusche der Räder unsere Heimat regelrecht zerstören, heimische Tiere vertreiben.
Nun sehe ich mit Entsetzen meine Heimat davon bedroht. Warum schon wieder ein Stück Natur zerstören? Ich bin zwar keine studierte Wissenschaftlerin... aber als Frau mit Sinn und Verstand und wohlwollendem Interesse an der Heimat und der Nautur bin ich der Meinung, das es inzwischen andere Lösungen - gerade für erneuerbare Energie - gibt. Für meine geliebten Enkelkinder, denen ich die Heimat unverschandelt hinterlassen möchte, widerspreche ich hiermit dem Aufbau von Windrädern auf dem Villerücken und appelliere an die zuständigen Behörden als Mutter, Großmutter und aus Liebe zu meiner Heimat.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

	gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-298

1033572

1038530_001

Inhalt

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns [ANONYMISIERT] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln beantragen wir namens und im Auftrag unseres Mandanten,

die Ausweisung der Fläche mit der Gemarkung Pütz (4616), Gemeinde Bedburg, Flur [ANONYMISIERT]**, Flurstück** [ANONYMISIERT] **entsprechend dem in der Anlage 1 dargestellten, rot umrandeten Umfang, als Vorranggebiet für Windenergie im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.**

A. Begründung

Die nachfolgenden Belange bzw. Gesichtspunkte machen deutlich, dass es ge-boten ist, das Potenzial für eine wesentlich größere Gebietskulisse für die Windenergie zu nutzen und dementsprechend die gebietliche Ausweisung im Sinne des obigen Antrages vorzunehmen.

Ausgangspunkt für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (im Folgenden: STEE) ist Folgender:

„Ein wesentliches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die erstmalige Festlegung regionalplanerischer Windenergiebereiche.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 29 -

Um dieses Ziel zu erreichen, wird laut der Begründung zum STEE planerisch wie folgt vorgegangen:

„Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Identifizierung von geeigneten Windenergiebereichen auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 29 -

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Dieses gesamträumliche Plankonzept sieht zur Ermittlung von Windenergiebereichen eine mehrstufige Vorgehensweise vor, nach der Windenergiebereiche in drei Schritten ermittelt werden.

- Vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 29 -

Nachfolgend wird daher im Einzelnen aufgezeigt, dass die beantragte Fläche auf der Grundlage dieses gesamträumlichen Planungskonzepts in die Flächenkulisse des STEE aufzunehmen ist:

I. Kein Konflikt mit Kriterien von Schritt 1 des Planungskonzepts – Fläche entspricht den Kriterien des regionalplanerisch vorgesehenen Potenzialraums

Die beantragte Fläche steht nicht in Konflikt mit den Kriterien von Schritt 1 des Planungskonzepts und stellt demzufolge Potenzialraum für die Windenergienutzung dar.

Die beantragte Fläche ist insbesondere ausweislich des Ausschlusskriteriums „Potenzialflächen <1 ha“ für die Windenergienutzung geeignet, da die zusätzlich auszuweisende Fläche für sich genommen schon wesentlich größer als ein Hektar ist und darüber hinaus mit dem südlich daran angrenzenden, im Entwurf des STEE schon vorgesehenen, Windenergiebereich als noch größere und zusammenhängende Fläche zu betrachten ist.

Im Rahmen des ersten Schrittes des Plankonzepts heißt es zu dem Ausschlusskriterium „Potenzialflächen <1 ha“ in der Begründung zum STEE wie folgt:

„Ab einer Flächengröße von 1 ha wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden nur Potenzialflächen kleiner 1 ha aus der Betrachtung ausgeschlossen.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 62 -

Die beantragte Fläche weist eine Größe von 20,35 ha auf und übersteigt die regionalplanerisch vorgegebene Mindestgröße damit sogar um mehr als das Zwanzigfache. Überdies ist die beantragte Fläche mit dem südlich angrenzenden, im Entwurf des STEE schon vorgesehenen, Windenergiebereich „BED_TIT_01“ als einheitliche Fläche zu betrachten, sodass sich insgesamt ein noch größeres zusammenhängendes Gebiet für Windenergie ergibt. Mithin sprechen sowohl die Größe der beantragten Fläche als solche als auch die Größe der beantragten Fläche im Zusammenhang mit dem südlich liegenden, im Entwurf des STEE schon vorgesehenen, Windenergiebereich „BED_TIT_01“ für die zusätzlich Berücksichtigung der beantragten Fläche in der Gebietskulisse des STEE.

Im Ergebnis steht die beantragte Fläche nicht in Konflikt mit den Kriterien von Schritt 1 des Planungskonzepts und ist sogar ausweislich des Kriteriums „Potenzialflächen <1

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert. Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich verteilt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt liegen. In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen. Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte.

Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifende, schematische Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

ha“ als Potenzialraum für die Windenergienutzung geeignet.

II. Übereinstimmung mit Kriterien von Schritt 2 des Planungskonzepts

Die beantragte Fläche ist auch mit den in Schritt 2 des Planungskonzepts vorgesehenen Kriterien vereinbar und deshalb zusätzlich in die Gebietskulisse aufzunehmen.

In diesem zweiten Schritt erfolgt die Abgrenzung und planerische Verortung der Windenergiegebiete innerhalb des ermittelten Potenzialraums in mehreren Stufen:

„In Stufe 1 werden dem folgend zunächst bestehende kommunale Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen und als regio-nalplanerischer Windenergiebereich „überführt“, wenn und soweit möglich. Sodann werden in Stufe 2 bestehende kommunale Planungen ohne Rechtskraft sowie bestehende Windenergiestandorte außerhalb kommunaler Windenergiegebiete in Hinblick auf eine mögliche Festlegung als Windenergiebereich beurteilt. Erst danach werden gänzlich neue, d.h. kommunal bislang noch nicht in Betracht gezogenen Gebiete abgegrenzt (Stufe 3 und 4).“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 68 -

Im Hinblick auf die vorstehende Abgrenzung ist die beantragte Fläche für dessen Ausweisung als Windenergiegebiet bereits auf erster Stufe zu berücksichtigen (unter 1.). Darüber hinaus wäre die Fläche ohnehin auch im Rahmen der nachgelagerten Stufen in die Flächenkulisse aufzunehmen (unter 2. und 3.). Darüber hinaus hält die beantragte Fläche auch übergreifende, planerisch vorgesehene Aspekte ein (unter 4.).

1. <u>Berücksichtigung der kommunalen Planung</u>

Die beantragte Fläche ist deshalb in die Gebietskulisse des STEE aufzunehmen, da im Rahmen von Stufe 1 des Plankonzepts kommunale Planungen zu berücksichtigen sind und die gegenständlich beantragte Fläche ausweislich der kommunalen Planung der Stadt Bedburg als Fläche für die Windenergie geeignet ist.

Dass die kommunale Planung bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche zu berücksichtigen ist, ergibt sich zunächst ausdrücklich aus der Begründung zum STEE.

- Vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 68 -

Die Begründung führt dazu vor allem wie folgt aus:

„Der LEP NRW Grundsatz 10.2-9 gibt vor, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen geeignete bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen geprüft und mög-lichst berücksichtigt werden sollen.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 68 f. -

Ersichtlich ist damit aus der vorstehenden Begründung zum STEE, dass kommunale

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Bei der Festlegung der angeregten Flächen ist von einer Umzingelung der Ortschaften Kleintroisdorf und Kirchtroisdorf auszugehen.

Planungen für die Aufnahme von Flächen in die Gebietskulisse des STEE zu berücksichtigen sind, wenn daraus hervorgeht, dass Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind.

Dass die beantragte Fläche geeignet ist, ergibt sich bereits aus der Begründung zur „58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – 2. Erweiterung Windpark Königshoven“.

So ist aus der Planung der 58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg ersichtlich, dass die hier beantragte Fläche vollständig restriktionsfrei

- Begründung zur „58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – 2. Erweiterung Windpark Königshoven, S. 17 -

und deshalb als Fläche für die Windenergie geeignet ist.

Einziges Kriterium, weshalb die Fläche letztlich nicht für die weitere kommunale Planung in Betracht kam, war deren – nach den Kriterien des kommunalen Planungsträgers – zu geringe Größe.

- Begründung zur „58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – 2. Erweiterung Windpark Königshoven, S. 17 -

Unabhängig von der Größe der Fläche ist aber in jedem Fall ersichtlich, dass diese bereits im Rahmen der kommunalen Planung hinsichtlich der Flächenausweisung für Windenergie berücksichtigt und dabei auf deren Eignung als Fläche für die Windenergie umfassend geprüft wurde. Das Ergebnis dieser bereits auf kommunaler Ebene erfolgten Prüfung ist in der Weise eindeutig, dass es sich bei der beantragten Fläche um eine restriktionsfreie und damit um eine offensichtlich für die Windenergienutzung geeignete Fläche handelt.

Alleiniges Kriterium, weshalb die Fläche nicht für die weitere kommunale Planung in Betracht gezogen wurde, war lediglich deren – nach den Kriterien des kommunalen Planungsträgers – zu geringe Größe. Diese Größe spielt aber für die gegenständliche Regionalplanung deswegen keine Rolle, da die Fläche schon für sich genommen – wie bereits unter „I.“ aufgezeigt – die Mindestflächenvorgabe um das Zwanzigfache übersteigt und damit für die Ausweisung im Rahmen der gegenständlichen Regionalplanung offensichtlich geeignet ist.

In der Folge ist die beantragte Fläche deshalb zu berücksichtigen, da die gegenständlich beantragte Fläche ausweislich der kommunalen Planung der Stadt Bedburg als Fläche für die Windenergie geeignet ist.

2. <u>Überdies: Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum</u>

Selbst wenn die kommunale Planung der Stadt Bedburg – in unzutreffender Weise – nicht bereits im Rahmen der ersten Stufe zu berücksichtigen sein sollte, ist die Fläche

in jedem Falle aufgrund der Übereinstimmungen mit den Kriterien der Stufe 3 des Planungskonzepts in die Flächenkulisse aufzunehmen.

Denn in der Begründung zum STEE heißt es unter Stufe 3 ausdrücklich:

„Die Überführung kommunaler Bauleitplanungen und bestehender Anlagenstandorte für die Windenergie sowie informeller kommunaler Windenergieplanungen und Bestandstandorte in regionalplanerische Windenergiebereiche reicht alleine nicht aus, um den Flächenbei-tragswert gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 LEP NRW zu erreichen.

Aufgrund dessen ist es notwendig, jenseits überführbarer kommunaler Planungen und bestehender Standorte weitere Windenergiebereiche festzulegen, die sich im regionalplanerischen Potenzialraum aus Schritt 1 des Konzeptes befinden.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 72 f. -

Dabei wird zunächst deutlich, dass in jedem Falle, zusätzlich zu schon bestehenden Planungen und Windenergiestandorten, weitere Standorte ausgewiesen werden müssen, um den Flächenbeitragswert zu erreichen.

Dass die hier beantragte Fläche nicht nur restriktionsarm, sondern sogar restriktionsfrei ist, bestätigt – wie bereits unter „1.“ ausgeführt – ausdrücklich die Begründung der „58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – 2. Erweiterung Windpark Königshoven“.

- Begründung zur „58. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – 2. Erweiterung Windpark Königshoven, S. 17 -

Daher ist diese Fläche in jedem Fall in die Flächenkulisse des STEE aufzunehmen.

3. <u>Überdies: Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum</u>

Überdies wäre die beantragte Fläche auch aufgrund der Übereinstimmung mit den Kriterien der Stufe 4 des Planungskonzepts in die Flächenkulisse aufzunehmen.

In der Begründung zum STEE heißt es zu dieser Stufe 4:

„Ebenfalls werden restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum als Windenergiebereiche festgelegt, wenn diese unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder ein restriktionsreicheres Gebiet im Bereich kommunaler Planungen liegt. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 73 -

Danach sind sogar restriktionsreichere Flächen als Windenergiebereiche festzulegen, wenn diese unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale

Bauleitpläne angrenzen.

In die Gebietskulisse des aktuellen Entwurfs des STEE ist der Windenergiebereich „BED_TIT_01“ aufgenommen. Innerhalb dieses regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiebereichs entfaltet der Bebauungsplan Nr. 32 „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Gemeinde Titz Geltung. Danach ist ersichtlich, dass die bereits bestehende kommunale Planung der Gemeinde Titz als Grundlage für die Flächenkulisse des Entwurfs des STEE dient und demzufolge in die Regionalplanung überführt wurde. An diesen Windenergiebereich „BED_TIT_01“ bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Gemeinde Titz grenzt die hier beantragte Fläche nördlich unmittelbar an. Folglich führt die zusätzliche Ausweisung der hier beantragten Fläche zu einer räumlichen Bündelung mit einem durch kommunale Planung vorgesehenen Windenergiebereich, der in die Flächenkulisse des Entwurfs des STEE überführt wurde.

Im Ergebnis wäre die beantragte Fläche – unabhängig von den vorherigen Stufen – damit auch aufgrund der Übereinstimmung mit den Kriterien der Stufe 4 des Planungskonzepts in die Flächenkulisse aufzunehmen, da sie räumlich unmittelbar an ein Windenergiebereich angrenzt, der aufgrund der kommunalen Planung der Gemeinde Titz in die Flächenkulisse des Entwurfs des STEE aufgenommen wurde.

4. Einhaltung übergreifender Aspekte

Die beantragte Fläche entspricht auch den übergreifenden Aspekten, die zusätzlich im Rahmen des zweiten Schritts des Plankonzepts maßgeblich sind.

Insbesondere stehen der beantragten Flächenausweisung nachfolgende Aspekte nicht entgegen bzw. ist die Flächenausweisung mit diesen Aspekten vereinbar:

a) Kein Entgegenstehen des Aspekts der Umfassung von Ortschaften

Der Aspekt der Umzingelung von Ortschaften steht der zusätzlichen, hier beantragten, Flächenausweisung nicht entgegen.

In der Begründung zum STEE heißt es zu diesem Aspekt zunächst:

„Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 76 -

Zugleich führt die Begründung weiter aus, dass keine starre Grenze für einzuhaltende Freihaltekorridore besteht. So führt die Begründung zum STEE wie folgt aus:

„Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur erfolgte in wenigen Fällen eine Anwendung der zuvor beschriebenen Ausnahme. Dies wird vor dem Hintergrund des § 2 EEG sowie das zu erbringende hohe Flä-chenziel als sachgerecht bewertet.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 76 -

Danach ist ersichtlich, dass gerade in Gebieten, in denen eine verstreute Bebauung vorzufinden ist, Ausnahmen von starren Grenzen hinsichtlich bestimmter Freihaltekorridore vorgesehen sind. Das gilt im Besonderen unter der Maßgabe des § 2 EEG.

Aus der Begründung des STEE wird damit ersichtlich, dass zwar grundsätzlich bestimmte Korridore freizuhalten sind, in denen keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Freihaltekorridore, die an bestimmten Vorgaben auszurichten sind, sind aber nicht zugleich an starre Grenzen gebunden.

So ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass eine Umzingelung der Ortschaften durch die zusätzliche Ausweisung der hier beantragten Fläche zu erwarten ist. Das gilt vor allem deswegen, da sich in der Umgebung der hier beantragten Fläche eine disperse Siedlungsstruktur wiederfindet, da in deren weiterem Umfeld vereinzelte kleine Ortschaften mit geringer Anzahl von Bauten liegen. Danach kommt im vorliegenden Fall jedenfalls eine Ausnahme von starren Grenzen hinsichtlich bestimmter Freihaltekorridore in Betracht.

Im Ergebnis steht der Aspekt der Umzingelung von Ortschaften der hier beantragten Flächenausweisung nicht entgegen.

b) Einhaltung des Aspekts der Obergrenze – nicht mehr als 15 % der kommunalen Fläche betroffen

Die Aufnahme der beantragten Fläche in die Gebietskulisse des STEE ist auch mit dem übergreifenden Aspekt der Einhaltung der Obergrenze vereinbar, da dadurch nicht mehr als 15 % der kommunalen Fläche der Stadt Bedburg in Anspruch genommen werden.

In der Begründung zu Schritt 2 des Planungskonzepts findet sich zum Aspekt der Obergrenze Folgendes wieder:

„Den Erläuterungen des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 folgend, sol-len einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Dadurch soll eine Überlastung von Kommunen vermieden und eine Gleichbehandlung der kommunalen Belange sichergestellt werden.“

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 77 -

Ersichtlich ist danach, dass die Begründung zum STEE hinsichtlich der Vorgaben der Landesplanung konkret auf den LEP NRW Grundsatz 10.2-11 verweist und in diesem Zusammenhang davon ausgeht, dass nicht mehr als 15 % der kommunalen Fläche für Windenergiebereiche in Anspruch genommen werden sollte.

Diesen vorstehenden Vorgaben entspricht die gegenständlich beantragte zusätzliche

Flächenausweisung in jedem Fall. Denn die aktuell im STEE vorgesehene Fläche für Windenergie beträgt auf dem Gebiet der Stadt Bedburg 13,68 % (1100 ha). Durch die zusätzliche Aufnahme der beantragten Fläche würde sich die aktuell vorgesehene Fläche um 0,25 % (20,35 ha) erhöhen. Damit machen die Windenergiebereiche der Stadt Bedburg sogar bei zusätzlicher, hier beantragten, Flächenausweisung insgesamt weniger als 15 % des Gemeindegebiets aus. Im Übrigen geht aus der Begründung zum STEE hervor, dass „möglichst“ nicht mehr als 15 % in Anspruch genommen werden sollten, wonach zugleich ersichtlich ist, dass das Plankonzept keine starre Obergrenze vorsieht.

Im Ergebnis ist die Aufnahme der beantragten Fläche in die Gebietskulisse des STEE mit dem übergreifenden Aspekt der Einhaltung der Obergrenze vereinbar, da dadurch nicht mehr als 15 % der kommunalen Fläche der Stadt Bedburg in Anspruch genommen werden.

III. Kein Konflikt mit Schritt 3 ersichtlich – Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Zudem ist kein Konflikt mit dem dritten Schritt des Plankonzepts ersichtlich.

In diesem dritten Schritt sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

- Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 78 -

Nicht ersichtlich ist dabei, dass erhebliche Umweltauswirkungen negativer Art durch die zusätzliche Ausweisung der beantragten Fläche bestehen. Denn aus dem Umweltbericht geht hervor, dass die Umweltprüfung für das unmittelbar südlich an die beantragte Fläche angrenzende Windenergiegebiet „BED_TIT_01“ durchgeführt wurde und hinsichtlich dieses Bereichs zu dem Ergebnis kommt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bestehen.

- Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, S. 131 -

Da die hier beantragte Fläche räumlich unmittelbar an das Windenergiegebiet „BED_TIT_01“ angrenzt und zugleich in unmittelbarer räumlicher Nähe liegt, ist nicht davon auszugehen, dass bei dieser Fläche erhebliche Umweltauswirkungen negativer Art hervorgerufen werden.

Mithin ist auch kein Konflikt mit dem dritten Schritt des Plankonzepts ersichtlich.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis ist die hier beantragte Flächenausweisung deswegen vorzunehmen, da die eigenen Kriterien des Plankonzepts des STEE für deren Ausweisung sprechen. So ist nach der mehrstufigen Vorgehensweise ersichtlich, dass die hiesige Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie geeignet ist.

V. Zusätzliche Aspekte

Neben dem planerischen Konzept als solchem sind auch weitere Aspekte zu beachten, die für die Ausweisung der beantragen Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie sprechen. Unser Mandant ist Eigentümer der hier beantragten Fläche und bereit, diese ideal für die Windenergienutzung geeignete Fläche auch für dieselbe zur Verfügung zu stellen. Eine zusätzliche Ausweisung bietet sich vor allem deswegen an, da mit dem angrenzenden Windpark eine einheitliche und zusammenhängende Fläche geschaffen werden kann. Zudem findet die Einspeisung der südlich der beantragten Fläche schon vorhandenen Windenergieanlagen vollständig auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bedburg statt. Die schon vorhandene Infrastruktur dieses südlich liegenden und angrenzenden Windparks kann optimal für zu errichtende Windenergieanlagen auf dem hier beantragten Gebiet genutzt werden, um die Gemeinde Bedburg mit zusätzlicher Energie zu versorgen. Im Übrigen war für die gegenständlich beantragte Fläche in der ursprünglichen, anfänglichen Planung des STEE schon einmal ein Windenergiegebiet vorgesehen. Aus unerklärlichen Gründen wurde dieses jedoch bei der weiteren Planung nicht berücksichtigt. Zudem wurde bereits ein Vorbescheidsantrag für die Errichtung von einer Windenergieanlage auf der hier beantragten Fläche gestellt. Die Ausweisung einer solchen Fläche als Windenergiegebiet führt zudem zu erheblichen Erleichterungen im Genehmigungsverfahren und folglich zu einer Beschleunigung des Verfahrens. **B. Ergebnis** Die vorstehenden Belange bzw. Gesichtspunkte machen im Ergebnis deutlich, dass mit dem von unserem Mandanten zur Ausweisung beantragten Gebiet ein erhebliches Potenzial besteht, eine wesentlich größere Gebietskulisse für die Windenergie zu nutzen. Es ist daher geboten, die gebietliche Ausweisung im Sinne des obigen Antrages vorzunehmen. Der vorliegende Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie ist daher im weiteren Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. [Anlagen]	

AZ: Ö-M-1-301

1033618

1038606_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit widerspreche ich gegen die geplanten Windkrafträder in der Nähe meines Wohnortes Esch. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien. Ganz im Gegenteil, ich stelle meine Wiesenfläche zur Errichtung einer geplanten Photovoltaikanlage in unserem Wohnort zur Verfügung.

Aber gegen geplante 260 Meter hohe Windkrafträder in unmittelbarer Nähe von Ortschaften möchte ich mich vehement wehren. Die dort entstehende Lärmbelästigung durch Infraschall und Windgeräusche werden meine Gesundheit angreifen. Ich bin sehr geräuschempfindlich - vor allen Dingen nachts - . Dies würde mir den Schlaf rauben und würde mir in keinster Weise guttun.

Vom Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen. Auch wird unser Ort gerne als Feriendomizil gewählt. Was nach dem Bau wohl wegfallen würde.

Daher bitte ich um Überprüfung, ob der Bau dieser Windräder in unmittelbarer Nähe von Ortschaften nötig ist. Es gibt genügend Flächen, wo die Windräder nicht stören würden. Aber bitte nicht direkt an Ortschaften.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schall- und Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-302

1033619

1038608_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 hier: Windenergiebereich in der Gemeinde Hellenthal und Schleiden, Kreis Euskirchen Hel_04, 05, 08, 12, 13, 14, Sch_02

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind die Vertreter des Vereins Gegenwind in Bad Münstereifel e.V., der am 17.12.2020 unter der Nummer VR 11.680 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden ist.

I.
Gemäß der Vereinssatzung vom 27.11.2020 mit Änderung vom 30.12.2020 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Regelung in § 2 Ziffer 3 der Satzung des Vereins lautet:
„Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung von Landschaften, Natur- und Lebensräumen in der Eifel ein. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
• Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als lebensnotwendigen Frei- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze.
• Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Industrieanlagen, z.B. Windenergieanlagen und der hierzu benötigten Infrastruktur insbesondere in Waldgebieten.
• Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes und Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. durch Windenergieanlagen und andere technische Einrichtungen sowie der Schutz von Wildtieren, insbesondere Greifvögeln und Fledermäusen vor Zerstörung ihrer Lebensräume.

§ 2 Ziffer 4 lautet unter anderem:
„Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verein auf folgenden Gebieten:
….
• Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in Natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren.“
§ 2 Ziffer 5 der Satzung lautet:
„Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.“

II.
Aus den veröffentlichten Planunterlagen haben wir entnommen, dass ein Windenergiebereich in der Gemeinde Hellenthal in der Gemarkung Daubenscheid

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SCH_02 wird aufgrund der Behebung eines Digitalisierungsfehlers in seiner Abgrenzung verändert. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der

zwischen Hollerath, der Oleftalsperre und der deutsch-belgischen Grenze überwiegend in einem Waldgebiet geplant ist.
Für das Gebiet besteht gemäß dem Flächennutzungsplan „Windenergie der Gemeinde Hellenthal“ eine Konzentrationszone „Daubenscheid“ mit einer Größe von 305 ha. Im Regionalplanentwurf, Teilplan Erneuerbare Energien, ist die Fläche als Windenergiebereich ausgewiesen. Es handelt sich um folgende Windenergiebereiche: Hel_04, 05, 08, 12, 13, 14.

Das Plangebiet befindet sich zum großen Teil in unmittelbarer Nähe des Flusses Olef und des Einlaufs in die Oleftalsperre. Die Entfernung der Windenergieanlagen bis zur Staumauer der Oleftalsperre beträgt zwischen ca. 4.500 Meter und 6.500 Meter. Die Oleftalsperre dient der Trinkwasserversorgung von ca. 90.000 Menschen in der Eifel, unter anderem auch im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel.
Ein weiterer Windenergiebereich in mittelbarer Nähe der Olaf Talsperre befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Schleiden (Sch-02)

III.
Gegen die Ausweisung dieses Gebiets als Windenergiebereich erheben wir die nachfolgenden Einwendungen;
1. Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität
Beim Bau von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wird die Trinkwasserqualität des Wassers in der Olaftalsperre so stark beeinträchtigt, dass eine sichere Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährdet ist.

a) Positionspapier „Windenergienutzung in den Schutzzonen der Oleftalsperre
In dem Positionspapier „Windenergienutzung in den Schutzzonen der Oleftalsperre“ des Wasserverbandes Oleftal, Anlage 10 zur Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans heißt es:
„Die regionale Trinkwasserversorgung ist auf Talsperren als Rohwasserspeicher angewiesen, da dieser Teil der Eifel aufgrund geologischer Gegebenheiten nicht über gewinnbare Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung verfügt. Die Oleftalsperre ist als Rohwasserspeicher zur Sicherung der regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser unverzichtbar und nimmt darüber hinaus auch Aufgaben der Abflussregulierung, insbesondere im Hochwasserfall, wahr.
.....
Die Trinkwasserversorgung ist unverzichtbarer Bestandteil menschlichen Lebens. Der Schutz der hierzu genutzten Wassergewinnungsgebiete ist daher von einem überragenden öffentlichen Interesse und auch deshalb schon seit langem einer der Grundpfeiler menschlichen Handelns.“
Dabei ist von erheblicher Bedeutung, dass nur durch die Nutzung des Oberflächenwassers der Talsperre der Wasserverband seine Aufgaben im Bereich Daseinsvorsorge erfüllen kann. Ein Rückgriff auf einen Grundwasserreservoir ist nicht möglich.
Beim Bau von Windenergieanlagen wäre eine Nutzung des Oberflächenwassers für die Trinkwasserversorgung nicht mehr gewährleistet. Durch den Bau von Windenergieanlagen, der riesigen Betonfundamente, der geschotterten Kranstellflächen, der Transport- und Leitungswege würde die Wasserqualität so stark

Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und

verschlechtert, dass hoher Wahrscheinlichkeit eine Trinkwassernutzung nicht mehr möglich ist.
Gemäß dem Umweltbericht vom 4.9.2023, Anlage 4 zur Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans heißt es, Seite 29:
„Für das Schutzgut Boden sind durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten."
Dabei ist zu berücksichtigen, dass für jede Windenergieanlage ca. 10.000 m² Boden baubedingt in Anspruch genommen wird. Bei 15 Windenergieanlagen wären dies 150.000 m². Allein durch die Inanspruchnahme dieser Flächen während der Bauphase in unmittelbarer Nähe der Olef und der Talsperre wird die Wasserqualität der Oleftalsperre mit hoher Wahrscheinlichkeit so beeinträchtigt, dass eine Trinkwassergewinnung nicht mehr gewährleistet ist.

b) Mindestabstand zur Oleftalsperre und auch zu den ihr zufließenden Gewässern
In der Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Ruhr vom 23.11.2022, Anlage 9 zur Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans heißt es:
„Für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit und die Tatsache, dass Windenergieanlagen auf Nabenhöhe wassergefährdende Mineralöle in erheblichem Umfange
beinhalten, sollte daher Mindestabstand der Windräder von 300 Metern sowohl zur Oleftalsperre als auch zu den ihr zufließenden Gewässern eingehalten werden.
Soweit aus den vorliegenden Karten ersichtlich, wird dieser Mindestabstand beim Bau von Windenergieanlagen zwischen den für den Bau notwendigen Freiflächen und dem Fluss nicht eingehalten.
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei einer Havarie einer Windenergieanlage auch die Bodenoberfläche und das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt würden, sodass auch in diesem Fall eine sichere Trinkwassergewinnung nicht mehr gewährleistet ist.
Der Bau von 15 Windenergieanlagen im Wassereinzugsgebiet der Olef verwandelt das bisherige Waldgebiet in ein in Windindustriegebiet. Diese Umwandlung und die große Anzahl von Windenergieanlagen ist mit der Funktion der Oleftalsperre als Trinkwassergewinnungsanlage unvereinbar.

c) Belastung des Gebiets mit Mikroplastikpartikeln und Ewigkeitschemikalien
Moderne Windenergieanlagen haben eine riesige Dimension. Die Nabenhöhe beträgt 175 und die Rotoren haben einen Durchmesser von 172 m. Jedes Rotorblatt hat eine Länge von 86 Metern. Die Rotoren bestehen häufig aus einem Carbon-Mix-Material. Sie sind über Jahre extremen Umwelteinflüssen UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzeinschlägen ausgesetzt. Am oberen Ende der Rotoren herrschen Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Die extreme Materialbeanspruchung an den Rotoren führt zwangsläufig zu Erosionen.
Die Erosion der Rotoren führt zur kontinuierlichen Abnutzung der Oberflächen und zu Rissbildungen. Dadurch werden die aerodynamischen Eigenschaften und der Ertrag der Anlagen beeinträchtigt. Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu erhalten.
Die Erosion führt dazu, dass Mikropartikel und Schadstoffe freigesetzt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern (CFK führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Es werden Hinweise/Bedenken zu möglicherweise eintretenden Schäden an der Staumauer der Oleftalsperre vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

und GfK). Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer mittelfristigen und langfristigen Kontamination der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers.
Diese chemischen Stoffe, die in der Umwelt zwangsläufig freigesetzt werden, führen zu erheblichen Gesundheitsrisiken.
Die Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Bei PFAS und BPA handelt es sich um sogenannte „Ewigkeitschemikalien“, die sich nicht abbauen lassen und gesundheitsschädlich für Menschen und Tiere sind.
Die Kontamination durch die Erosion von Windraftanlagen stellt ein ernsthaftes Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Es wird geschätzt, dass bis zu 100 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage imitiert werden können. Bei 15 Anlagen sind dies jährlich 1.500 kg oder 1,5 t, hochgerechnet auf 20 Jahre ergeben sich 30 t.
Quelle: Rechtsanwalt Thomas Mock, Basistext Mikropartikel PFAS, BPA und CFK-Folgen
Für das vorliegende Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe der Olef und der Oleftalsperre bedeutet dies, dass ein hohes Risiko der Kontamination des Trinkwassers durch den Abrieb von
den Rotorblättern besteht. Hinzu kommt, dass die Hauptwindrichtung aus Südwest die Partikel genau in Richtung der Oleftalsperre befördert. Es ist damit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in wenigen Jahren eine Nutzung des Olefwassers für die Trinkwasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist. Sollten Windenergieanlagen doch gebaut werden, muss dafür Sorge tragen werden, dass die Wasserqualität der Olrftalsperre regelmäßig durch unabhängige Laboruntersuchungen überprüft wird. Sollte sich herausstellen, dass die Windenergieanlagen das Wasser mit Chemikalien verunreinigen, müssten die Anlagen umgehend stillgelegt werden.
In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Untersuchung des Landesumweltamtes Rheinland-Pfalz hin. Das Landesumweltsamt rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind untersagt worden. Grund sind gesundheitliche Risiken. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hätten dies ergeben. Die Leber von Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet. Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Das sind Chemikalien, die in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden und nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien.
https://lua.rlp.de/presse/pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfas-wildschweinleber-stark-belastet

2. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Staumauer der Oleftalsperre
Die Oleftalsperre wurde zwischen 1954 und 1959 gebaut. Sie dient dem Schutz der umliegenden Gemeinden vor Hochwasser und zur Trinkwassergewinnung. Das Staubecken fasst rund 20 Millionen Kubikmeter und wird vom Fluss Olef gespeist. Die Staumauer ist in Pfeilerzellenbauweise aus Beton errichtet. Sie ist die einzige Pfeilerkopfstaumauer in Deutschland. Derartige Pfeilerkopfstaumauern sind

empfindlich hinsichtlich der Widerlagerverschiebungen und innerer Spannungen des Betons aufgrund von Schwinden und Kriechen. Wegen der unvermeidlichen Bewegungen der Bauteile untereinander, müssen die wasserseitigen Dichtungen sorgfältig ausgebildet werden. Der Planungsgebiet Windpark Hollerath befindet sich in einer Entfernung von 4,5 bis ca. 6 km von der Staumauer entfernt. Durch den Betrieb eines Windparks mit großen Windenergieanlagen kommt es zu Bodenschwingungen, die je nach Bodenverhältnissen über größere Entfernungen übertragen werden. Sollten derartige Schwingungen den Bereich der Staumauer erreichen, besteht die Gefahr, dass die Staumauer beschädigt wird. Vor einer Ausweisung des Planungsgebiets muss daher durch entsprechende Untersuchungen sichergestellt werden, dass es nicht zu Schäden an der empfindlichen Staumauer der Oleftalsperre kommen kann. IV. Ergebnis: Die Ausweisung eines Windenergiebereichs auf diesen Flächen ist aus unserer Sicht abzulehnen. Der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen auf diesen Flächen führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass das Wasser der Oleftalsperre in naher Zukunft nicht mehr für die Trinkwasser Versorgung zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht auch eine Gefährdung der Bewohner der Gemeinde Hellenthal und der Nutzer des Trinkwassers durch die von den Windenergieanlagen ausgehende Kontamination der Böden und des Wassers mit sogenannten Ewigkeitschemikalien. Schließlich kann der Betrieb von Windenergieanlagen die Standsicherheit der Oleftalsperre beeinträchtigen. Dies könnte zu einer katastrophalen Überschwemmungen des Oleftals und der Kommunen Hellenthal, Schleiden und Gemünd führen. Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen. Mit freundlichen Grüßen	

AZ: Ö-M-1-304

1033626

1038615_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

mit dieser Mail erhebe ich fristgerecht Einwendungen gegen der Teilplan Erneuerbare Energien für das Stadtgebiet Bergneustadt.

Der Regionalrat Köln hat zur Beschleunigung der Energiewende im Regierungsbezirk in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 den Planentwurf für einen „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zur Veröffentlichung und Beteiligung beschlossen.

In Ihren Ausführungen heißt es, dass ein zentraler Bestandteil des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien die Festlegung von Windenergiebereichen ist. Diese sollen dazu beitragen, dass Nordrhein-Westfalen seine ambitionierten Ziele zur Nutzung von Windenergie erreicht. Durch eine sorgfältige Planung werden angeblich Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie und anderen Nutzungen minimiert. Zudem schafft der Teilplan Planungssicherheit für Investoren und ermöglicht einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien. Von einer sorgfältigen Planung kann Ihrerseits jedoch keine Rede sein bzw. wurde mit diesem Vorgehen nicht erreicht, Widerstände abzubauen und Konflikte zu vermeiden.

Insbesondere der geplante Windradbau im Gebiet „Sülemicker Feld“ ist nicht nachvollziehbar und entbehrt jeglicher Logik. Für den Ausbau in diesem Gebiet wird es notwendig sein, vorab die erforderliche Infrastruktur zu gewährleisten, um den Baustellenverkehr und Schwertransporte in das Gebiet zu ermöglichen. Wenn man sich die aktuellen Begebenheiten ansieht, sollte einem klar sein, dass es bei den aktuellen Straßen- und Autobahnverhältnissen zu starken Beeinträchtigungen für uns Anwohner kommen wird (Baustellen, sanierbedürftige Brücken, marode + schmale Straßen).

Zudem wurde bei dem geplanten Bau von vier Windrädern auf dem Sülemicker Feld der Abstand zu den Wohngebieten nicht gewahrt.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie willkürlich eine Landesregierung die Abstandsgrenzen zu bewohnten Gebieten festlegen kann, ohne dabei weitere Kriterien, Voraussetzungen oder Rahmenbedingen zu berücksichtigen. Da Sie sich wahrscheinlich vor Ort ein Bild von der Lage gemacht haben, wird Ihnen nicht entgangen sein, dass wir in dem an Wiedenest angrenzenden Ortsteil Pernze einen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung in NRW Teilflächenziele für die Planungsregionen vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle

Sportflugplatz haben. Hier werden wir Anwohner ganzjährig von dem Fluglärm belästigt. Hinzu kommt dann zukünftig der Lärm von vier 249m hohen Windrädern?

M.E. wäre es wichtig, von vornherein Windenergiestandorte auszuweisen, bei denen potenzielle Beeinträchtigungen möglichst gering ausfallen. So sind beispielsweise bereits vorbelastete Flächen an Infrastrukturtrassen wie Straßen oder Freileitungen besonders geeignet. Daher frage ich mich, warum man dann das Gebiet um den Sportflugplatz Dümpel nicht nutzt und ggf. dort den Bau der Windräder plant. Dort stehen bereits 2 Windräder, sodass ich davon ausgehe, dass hier die erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist. Warum nutzt man nicht vorbelastete Gebiete?

Um Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume möglichst wenig zu beeinträchtigen, sollten naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche wie etwa Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope von Windenergieanlagen freigehalten werden. Aber auch außerhalb geschützter Gebiete oder Objekte ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen große Sorgfalt nötig, um dem Naturschutz gerecht zu werden. Ich gehe davon aus, dass Sie bei der Freigabe der Fläche erfolgreich geprüft haben, dass keine bedrohten Tier- und Pflanzenarten am Sülemicker Feld vorhanden sind. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass diese Gegend ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet nicht nur für Bewohner der Region, sondern auch für Anwohner der näheren Großstädte ist, da die Landschaft bislang sehr reizvoll war.

Sehr leistungsstarke Windkraftanlagen sind heute bis zu 180 Meter hoch und die Flügel bis zu 80 Meter lang. Wieso genehmigt man dann einem Investor, wohngebietsnah Windräder von 249m Höhe zu bauen? Damit der Profit für die Unternehmen noch größer wird? Ach ja, die Bevölkerung wird ja beteiligt… Vor dem Hintergrund der leeren Bergneustädter- Stadtkasse wird man sich die Akzeptanz der Bergneustädter wohl erkaufen. Angekündigt wurde bspw. der Bau von Kitas. Dann erinnern Sie bitte den Investor daran, auch das benötigte Fachpersonal zur Verfügung zu stellen und dieses dann auch adäquat zu entlohnen.

Aktuell werden Windräder recht flexibel abgeschaltet, etwa wenn zu viel Strom im Netz ist. Warum schafft man vor dem Neubau von Windrädern nicht die Voraussetzungen, den Strom der Windräder zu nutzen, die regelmäßig abgestellt werden, da sie zu viel Strom liefern?

Im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen wird überprüft, dass die gesetzlich festgesetzten Grenzwerte für Schall, Schattenwurf und Eiswurf eingehalten werden. Diese orientieren sich an der Gefahr für die Gesundheit der Anwohner/innen. Hierfür muss der Errichter der Anlage entsprechende Gutachten bei der Genehmigungsbehörde vorlegen. Kann man dieses Gutachten als Anwohner einsehen bzw. zur Kenntnis bekommen?

Mit dem Koalitionsvertrag hat die amtierende Bundesregierung sich das Ziel gesetzt, für die Windenergie an Land 2 % der Landesfläche zur Verfügung zu stellen. Kann man in Erfahrung bringen, wie viel Fläche bereits bebaut wurde und mit welchen Anteil das Land NRW hieran beteiligt ist? Mag es sein, dass NRW das Soll ggf. bereits erfüllt

Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen der Regionalplanung entsprechend hinreichend berücksichtigt. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten

Der in der Stellungnahme angeregte Alternativstandort im Bereich des Sportflugplatzes Dümpel ist aufgrund der o.g. Vorsorgeabständen zu Wohnnutzungen (Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung, vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1) nicht für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und

hat und jetzt eigentlich andere Bundesländer in der Verpflichtung wären, den Windradausbau voranzutreiben?

Der Ausbau der erneuerbaren Energien schafft zudem angeblich neue Arbeitsplätze und stärkt die regionale Wirtschaft. Bei dem aktuellen Fachkräftemangel hoffe ich, dass der geplante Ausbau mit mehr Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolgt, als dies im vergleichbar einfachen Projekt des Glasfaserausbaus in unserer Stadt der Fall war.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Wir als direkte Anwohner stellen uns die Frage, ob man tatsächlich alle natürlichen Begebenheiten geprüft wurden. Dies kam auf der Infoveranstaltung, zu der unser Bürgermeister eingeladen hatte, um uns Bürger über den Windradausbau zu informieren, leider nicht zur Sprache.

In der Nähe der Fläche befindet ein alter Bahntunnel, der zu einem Radfahrweg umgebaut wurde und der im Winter immer geschlossen ist, da dort Fledermäuse überwintern. Zudem überfliegen im Frühjahr und Herbst tausende Zugvögel unsere Ortschaften. Wir haben in Wörde bereits ein Windrad von ca. 60m stehen, mit dem sich inzwischen alle Bewohner arrangiert haben. Und wir sehen auch die Notwendigkeit, im Kampf gegen den Klimawandel auf andere Energien umzusteigen. Warum aber müssen es jetzt Windräder sein, die fast 4x so hoch sind? Müssen wir Anwohner in Kauf nehmen, dass es 249m hohe Windräder sind, nur damit der Profit stimmt?

Es stellen sich nun mal Fragen, wie z.B. die gewonnene Energie genutzt werden soll, wenn die Infrastruktur zur Nutzung nicht vorhanden ist. Oder werden die Räder dann, wie zum Teil im Norden, nur abgeschaltet rumstehen?

Wir befürchten leider massive Einschränkungen für Mensch und Tier und möchten jede Gelegenheit nutzen, um unsere Bedenken gegen die Freigabe des Sülemicker Feldes zu äußern, zumal sich gegenüber der für den Windradbau geplanten Flächen der Flugplatz „Dümpel“ befindet, der ganzjährig Lärm verursacht. Dort waren ursprünglich wohl auch Überlegungen für den Windkraftausbau, die Flächen wurden jedoch nicht freigegeben. Dies wundert, da die Windräder im hinteren Bereich des Flugplätzes wahrscheinlich niemanden gestört hätten.

Mit dem gewählten Vorgehen wird leider nicht erreicht, Widerstände abzubauen, Konflikte zu vermeiden und Akzeptanz für den Energiewandel zu schaffen. Ich wage die Prognose, dass sich dieses Wirken in der anstehenden Bundes- und Kommunalwahl niederschlagen wird.

Bitte entschuldigen Sie den langen Text. Bei uns Anwohnern herrscht eine große Verunsicherung und zum Teil Ratlosigkeit.

Ich danke Ihnen fürs Lesen und freue mich über eine Rückmeldung.

Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien BSN und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume oder Naturparke als Restriktionskriterien. Bezogen auf das Gebiet der Stadt Bergneustadt führen diese Restriktionskriterien im Ergebnis jedoch nicht zu einer Rücknahme der in Rede stehenden zeichnerisch festgelegten WEB.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem

	wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Regelung der weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit der WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-305

1033629

1038619_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],

als Anlage sende ich Ihnen meinen Einspruch zu den geplanten Windkraftanlagen In der Sülemicke und auf dem Petersberg in 51702 Bergneustadt.

Beste Grüße

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen die Windkraftanlagen in der Sülemicke und Petersberg ein. Im weiteren Verfahren bitte ich darum, meinen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen.

Begründung für den Einspruch:

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.
- Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Hier fordere ich einen Mindestabstand von mindestens der 10-fachen Gesamthöhe des Windrades oder eine entsprechende Entschädigung. In anderen Bundesländern ist das zudem gängige Praxis.
- Windanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Wie wurde das in der Sülemicke berücksichtigt?
- Im Falle eines Brandes läßt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abbrennen (inkl. Waldbrandgefahr, C02 Belastung, Verseuchung des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete WEB und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz (z.B. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen) und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Sülemicker Baches). Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Werden die Feuerwehren dafür speziell ausgestattet und geschult? Aus welchen Mitteln wird das finanziert?

- Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.
- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustde ihre Profite·auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.
- Als Miteigentümer [ANONYMISIERT] befürchte ich, das durch den Abrieb der Windkraftanlagen eine Gartennutzung nicht mehr möglich ist. Dadurch werde ich in meiner persönlichen Gestaltung auf meinem Grundstück stark eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen, [ANONYMISIERT]

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m

eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung

	eingestellt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftslichkeit und Zwangsabgaben, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-307

1033630

1038620_001

Inhalt

Der Regionalplanentwurf sieht in der Stadt Bergneustadt vier Windenergiebereiche vor:

Diese vorgesehenen Flächen sind deckungsgleich mit traditionellen Brutplätzen des Rotmilans (Milvus milvus), der bekanntlich eine Windkraftgefährdete Vogelart ist. Das scheint bei der Auswahl dieser Flächen übersehen worden zu sein.

Deshalb erhebe ich Einspruch gegen diese geplanten Windenergiebereiche.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Auch die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen; die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und

Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Für die in Rede stehenden WEB BER_01. BER_02_2, BER_03 sowie BER_04 wurden im Rahmen der Umweltprüfung auf Basis der o.g. Datengrundlagen Brutvorkommen des Rotmilan festgestellt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts aufgeführten Minderungsmaßnahmen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sind erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium "planungsrelevante Arten" jedoch nicht zu erwarten. Flankierend hierzu enthalten die textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien Regeln zur Übernahme dieser Maßnahmen in konkrete Genehmigungsverfahren, um sicherzustellen, dass die im Umweltbericht aufgeführten Minderungsmaßnahmen auf

	der nachgelagerten Zulassungsebene durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorhabenspezifisch geprüft bzw. gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet werden. Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-31

1031162

1037285_001

Inhalt

mein Name ist [ANONYMISIERT], und ich vertrete die [ANONYMISIERT] in der Angelegenheit, mit der ich mich heute an Sie wende.

Die [ANONYMISIERT] ist ein etabliertes Unternehmen, das sich seit über 25 Jahren auf die Entwicklung und Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien spezialisiert hat. Ursprünglich als Pionier in der Windenergiebranche gestartet, hat die [ANONYMISIERT] ihr Portolio in den letzten Jahren erfolgreich um Photovoltaik und Biomasseprojekte erweitert. Unser Hauptsitz befindet sich in der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg, von wo aus wir aktiv zur Energiewende beitragen.

Unser Kerngeschäft umfasst die gesamte Bandbreite der Projektentwicklung. Dies beginnt mit der Standortplanung, bei der geeignete Flächen für Wind und Solaranlagen identfiziert und bewertet werden. Zudem entwickeln wir Ausgleichsmaßnahmen, um die ökologischen Auswirkungen unserer Projekte so gering wie möglich zu halten. Nach
der Inbetriebnahme übernehmen wir die Betriebsführung, um einen effizienten und nachhaltgen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Ein besonderes Anliegen der [ANONYMISIERT] ist die frühzeitige Einbindung von Anwohnern und Gemeinden in unsere Projekte. Durch transparente Kommunikation, Bürgerbeteiligungsmodelle und lokale Wertschöpfung fördern wir die Akzeptanz erneuerbarer Energien in der Bevölkerung.

Im November 2023 haben wir uns das Ziel gesetzt, die vom LANUV ausgewiesene Potenzialfläche im Stadtgebiet Erkelenz (siehe beigefügte Übersichtskarte) zu beplanen. Bereits Ende des vergangenen Jahres ist es uns gelungen, einen vollständigen Genehmigungsantrag gemäß § 4 des
BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die
Errichtung und den Betrieb der Anlagen beim zuständigen Kreis Heinsberg einzureichen (auf Nachforderung können wir Ihnen die Eingangsbestätigungen vom Kreis gerne vorlegen). Wir möchten hervorheben, dass es eine außergewöhnliche Leistung darstellt, innerhalb eines Jahres eine vollständige BImSchGenehmigung zu beantragen.

Umso beunruhigter waren wir, als Ende letzten Jahres die erste Veröffentlichung des vorläufigen Regionalplans Köln erfolgte. Die südliche Fläche entlang der Kreisstraße

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist

K31 wurde nicht in den Regionalplan integriert. In der nördlichen Fläche, die auch im Regionalplan Köln aktuell ausgewiesen wird, haben wir lediglich eine Anlage in der vorgesehenen Fläche beantragt und eine weitere in einem separaten BImSchAntrag im nördlichen Teil außerhalb der Fläche eingereicht. Dieses Szenario ist auf die Konkurrenzsituation bei diesem Projekt zurückzuführen, die eine optimale Planung der ausgewiesenen Fläche erschwerte. Da sich nicht alle Eigentümer für ein Planungsbüro entschieden haben. Aufgrund des fortgeschrittenen Entwicklungsstands dieses Projekts wenden wir uns an Sie, um Ihnen darzulegen, dass es im Interesse aller liegt, die südlich der K31 gelegene Fläche zusätzlich in den Entwurf des Regionalplans aufzunehmen. Diese Fläche wurde nahezu opmale Ausnutzung, und unser Projekt ist dort bereits so weit entwickelt, dass dort schon bald nachhaltge Energie gewonnen werden kann – im Gegensatz zu anderen Flächen, die noch eine langwierige Planungsphase erfordern würden. Wir stehen Ihnen für Rückfragen zu unserem Projekt jederzeit gerne zur Verfügung und würden uns über eine Rückmeldung sehr freuen.	aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

AZ: Ö-M-1-310

1033632

1038622_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Plan wird auch eine Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bergneustadt östlich der Ortschaft Wiedenest als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen, die bei Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche negative Folgen für die starke dort vorhandene Rotmilanpopulation und andere Vögel haben wird.

Begründung: Wir mir aus langjähriger Beobachtung und aus Erfahrung als Segelfluglehrer bekannt ist, bildet sich tagsüber bei entsprechender Sonneneinstrahlung im Talkessel über Wiedenest und Richtung Pernze bodennah eine signifikante Warmluftblase aus. Diese Warmluft wird insbesondere bei der häufig vorherrschenden westlichen oder nordwestlichen bodennahen Luftströmung gegen den Hang am Westrand des dort nun ausgewiesenen Vorranggebietes gedrückt und löst sich unmittelbar am Rand des Gebietes ab und beginnt auf Grund des Dichteunterschiedes thermisch Aufzusteigen. Dadurch ziehen bei diesen Verhältnissen regelmässig schnell aufsteigende Warmluftblasen oder Schläuche genau durch das nun ausgewiesene Gebiet. Im Sommerhalbjahr sind dabei im geplanten Gebiet sehr häufig Rotmilane und Mäusebussarde vorhanden, die diese besonderen lokalen Verhältnisse zum Thermikflug ausnutzen. Es ist auch davon auszugehen, dass sich gebietsnah deren Brutplätze befinden. Da das geplante Gebiet in etwa parallel zum Hangverlauf ausgewiesen ist, würde es unabhängig vom genauen Ablöseort der Thermik nahezu immer zu einer starken Gefährdung der dort kreisenden Raubvögel kommen. Aber nicht nur Rotmilan und Mäusebussard sind gefährdet, sondern sicherlich auch diverse Falkenarten und der dort auch schon von mir im Thermikflug beobachtete Schwarzstorch.

Bekannt ist mir in der Nähe auch eine starke Fledermauspopulation, zu deren Flugverhalten ich aber persönlich keine Kenntnisse habe.

Aus Vogelschutzgründen verbietet sich daher m.E. die Errichtung von Windkraftanlagen im nun östlich von Wiedenest ausgewiesenen Gebiet, da auf Grund der dort vorliegenden besonderen Konvektionsverhältnisse eine weit stärkere als normalerweise zu erwartende Gefährdung insbesondere der heimischen Greifvogelpopulation gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete WEB und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz (z.B. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen) und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Mäusebussard sowie Falken und Fledermäuse. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von

Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten

	ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-33

1032097

1037289_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Zusätzlich wird durch die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen der Artenschutz völlig außer Acht gelassen. Vorhandene Habitate der Vogelwelt etc. werden vernichtet. Ein Umweltschutz steht somit im Hintergrund und entbehrt aller bisherigen Vorgaben und Vernunft in Sachen Umwelt und Natur. Ich fordere daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-330

1033636

1038625_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in Bergneustadt (Flächenkennung BER_01-04) persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekten

- Angst vor Lärm und Zunahme der Lärmbelästigung, insbesondere auf die Störung meiner Nachtruhe
- Angst vor Schall und Infraschall und den daraus entsprechenden Gesundheits-beeinträchtigungen
- Angst vor Gesundheitsschäden
- Angst vor dem Wertverlust der Häuser und Grundstücke
- Angst vor Verlust der Lebensqualität
- Angst vor dem Verlust des Erholungswertes
- Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes
- Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung
- Angst um das Wohl unserer Kinder
- Angst vor der Zerstörung unserer Kulturlandschaft
- Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden
- Die Befürchtung, dass gefährdete Arten wie Rotmilan und seltene Fledermäuse, sowie andere Vogelarten und Säugetiere, Schaden erleiden sowie die Tatsache, dass hier gegen §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird
- Die Befürchtung von negativen Auswirkungen auf den Tourismus
- Ich befürchte erhebliche Sichtbelästigungen

Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag auf Errichtung und Betrieb von sieben WKA Bergneustadt Attenbach und Knollen/Beulberg ausdrücklich ab.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete WEB und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz (z.B. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen) und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten sieben WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.

Die Windräder beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil:

- Die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich).
- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch u. a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnatur-schutzgesetz (§42, Absatz 1).

Der Windpark kann meine Sicherheit als Anwohner gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel- und Flügelbrände. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiert kein Sicherheitskonzept.

Die Höhe der geplanten Windräder in diesen Bereichen übersteigt die der bisher aufgestellten

Windräder um ein Vielfaches und wird daher die zu bebauende Fläche viel stärker belasten (Fundamente, Zufahrten …)

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m

eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan und seltenen Fledermäusen, sowie anderen Vogelarten und Säugetiere. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch

artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

	(BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-M-1-332

1033638

1038626_001

Inhalt

Ich selber wohne in Bergheim Glessen und bin Jäger aus Naturschutz rechtlichen Gründen bin ich ganz klar gegen der Windpark Anlage ich sehe dort immer wieder den Rotel Milan welcher durch Windkraft Anlagen nachweislich gefährdet ist !

Ich möchte sie darauf hinweisen das sich Kornweihen ,Zwerghamster und Rebhühner in den oben genannten Bereichen wieder mehrfach angesiedelt haben !

Ich habe noch ein kleines Fünkchen Hoffnung das man hier mit menschen verstand handelt !

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilanen, Kornweihen, Zwerghamstern und Rebhühnern:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-333	
1033639	
1038627_001	
Inhalt mit Entsetzen erfuhr ich heute, dass bei der Bezirksregierung Köln der Plan, eine oder gar mehrere Windkraftanlagen auf dem Haselingsberg in BonnHeiderhof zu errichten, weiter verfolgt wird. Ich bin Anwohner dieses Waldstückes und überzeugter Natur und Umweltschützer. Ich wehre mich ausdrücklich gegen den Bau einer WKA in diesem Waldstück, da es einen erheblichen, nicht auszugleichenden Eingri in die Natur darstellt. Neben der ökologischen Katastrophe wäre auch die Naherholungsfunktion des Waldes extrem beeinträchtigt. Zusätzlich würde auch die nationale Sicherheit – und damit auch meine private Sicherheit – gefährdet, wenn das nahegelegene RADOM in seiner Sicht durch die WKA behindert wird. Dies wäre laut mehrfacher Einschätzung der dortigen Verantwortlichen der Fall. Ich möchte mit meiner Stellungnahme an Ihr Gewissen appellieren, diese Pläne endgültig ad acta zu legen. Darüber hinaus dient meine Stellungnahme als Ankündigung einer Klage, sollten die Pläne erneut konkretisiert werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-M-1-334

1033641

1038629_001

Inhalt	Abwägung
Hiermit möchte ich Stellungnahme zum Planentwurf der Bezirksregierung Köln weiter berücksichtigende Bau von Windenergieanlagen in der Heiderhofer Wald in Bonn Süd. Genauso habe ich mich gewendet an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein Westfalen. Das Ministerium hat publik gemacht das der südliche Kottenforst diente dem römischen Militärs als Manöverareal, mit ingesamt zwölf Übungslager aus der Zeit zwischen 1. und 2. Jahrhundert nachgewiesen. Die Fundplätze sind der UNESCOWelterbestätte Niedergermanische Limes (NGL), und jetzt leider in Gefahr. Die Dinge ändern sich nicht, sie verschärfen sich nur, weil die Prozesse nicht transparent sind. Es gab keine öffentliche Auseinandersetzung über die jetzt bekannten Planungen WEA weiter in dieses Areal zu bauen. Sie berücksichtigen wie jetzt durch eine lokale Zeitung bekannt gegeben wurde weiter Windenergie Anlagen auf den Kottenforst bauen und damit schwerere bis endgültige Schaden in der Areal durchführen. Kann ich mir schwer vorstellen das an eine Fundplatz der UNESCO Weltkulturerbe so was möglich wäre. Mit freundlichen Grüßen [Anhang]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-M-1-335

1033642

1038630_001

Inhalt

zum Planentwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien nehmen wir zum Gebiet Heiderhofer Wald wie folgt Stellung:

Für das Naherholungsgebiet Heiderhofer Wald bedeutet das Plankonzept und damit der vorgesehene Standort für Windräder auf dem Heiderhof aufgrund der u. a. umfangreichen Rodungen eine unumkehrbare Konsequenz für Mensch und Tier, eine Katastrophe für unsere Umwelt, für unser Wohl und unsere Gesundheit, eine Katastrophe für den Tourismus-Magneten Bonn und Umgebung, wie Rheinhöhe, sowie Drachenfelser Ländchen.

Anhand der Planungen der [ANONYMISIERT] aus den vorangegangenen Jahren wird das deutlich. Geplant waren:

2 bis 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 Metern einschließlich Rotorblätter. Das entspricht einer Höhe, die den Kölner Dom um 93 Meter übertrifft.

Geplant ist der Bau in das kleine Waldstück, das sich vom Heiderhof bis hin zur Grenze von Wachtberg, dem Haselingerberg, erstreckt. Der Abstand zu den betroffenen Häusern betrage 800 Meter.

Für die Errichtung eines Windrades wird, laut [ANONYMISIERT], 1 Hektar Land (das entspricht 10.000 Quadratmeter) benötigt. Inklusive der Zuwegungen würden die Rodungen somit 2-3 Hektar Waldfläche erfordern.

Dieses geplante Windräder-Projekt bewirkt eine dauerhafte Zerstörung unseres Waldes und seines Ökosystems. Es werden Abholzungen von Altbaumbeständen in unserem Mischwald durchgeführt und auch Schneisen für Schwertransporter geschlagen. Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der Schneisenränder wären u.a. die Folge.

Unser Heiderhofer Wald, ein wichtiges Naherholungsgebiet, bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzenarten, entscheidend für den Erhalt biologischer Vielfalt (Quelle: Bundesamt für Naturschutz). Unser Heiderhofer Wald beherbergt zahlreiche bisher unter Naturschutz stehende Vogel- und seltener Fledermaus-Arten.

Da es sich bei den geplanten Windrädern in unserem Wald um eine großindustrielle Anlage handelt, besteht ernsthafter Zweifel darüber, ob bei einem möglichen Rückbau

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

in der Zukunft der ursprüngliche Zustand bei Baubeginn überhaupt wieder hergestellt werden kann. Brennende Windräder aufgrund von technischen Defekten und Blitzeinschlägen sind leider keine Ausnahmen. Es gibt laut deutschem Feuerwehrverband kein denkbares Szenario, wie man in 170 Meter Höhe eine Generatorgondel löschen könnte. „Kontrolliertes Abbrennen“ sei die einzige Möglichkeit. Und das in unserem Wald zwischen Heiderhof und Wachtberg? Es braucht nicht viel Phantasie, um sich die möglichen Auswirkungen eines Brandfalls auszumalen: Unser Wald wird abbrennen und die angrenzenden Wohnsiedlungen werden unmittelbar gefährdet sein. Zahlreiche Untersuchungen und Gutachten haben aufgezeigt, dass die gesundheitlichen Risiken und Belästigungen gerade für die Anwohner erheblich sind durch permanenten Lärm, Infraschall, Vibrationen, Schattenwurf, nächtliche Leuchtfeuereffekte und die Verringerung des Frischluftaustausches. Die hohe Bevölkerungsdichte auf dem Heiderhof und im Umland sowie große berufliche und familiäre Belastungen der dort wohnenden Menschen machen einen unversehrten Wald als entscheidende Ressource für einen Ausgleich und Ruhepol unersetzlich. Aus unserer Sicht ist es unverantwortlich, dieses kleine zusammenhängende Waldgebiet in diesem dicht besiedelten Gebiet zu beschädigen und seinen Erholungscharakter nachhaltig zu zerstören. Die „Bürgerinitiative Heiderhofer Wald“ hat im letzten Jahr eine Unterschriftenaktion gegen den Bau der geplanten Windkraftanlagen gestartet und eine Zustimmung von mehr als 10.500 Bürgern erreicht. Diese Unterschriftenliste wurde im September 2024 an die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als Petition übergeben	

AZ: Ö-M-1-336

1033643

1038631_001

Inhalt

hiermit erheben wir Einwaende gegen die Ausweisung der Flaeche am Haselingsberg als "Vorranggebiet" zur Errichtung von 2-3 Windkraftanlagen in das kleine Waldstueck zwischen Bonn-Heiderhof und der Grenze zu Wachtberg.

Obwohl wir die Bemuehungen zur Foerderung erneuerbarer Energien schaetzen, sehen wir in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend beruecksichtigt wurden.

Die Entscheidung fuer den Standort der Windkraftanlagen wurde offenbar ohne ausreichende Evaluierung der Umweltauswirkungen getroffen. Der Heiderhof ist ein dicht besiedelter Teil von Bonn und der Wald fuer die Bewohner ein wichtiges Naherholungsgebiet, das nicht nur den dort lebenden Menschen, sondern auch zahlreichen Tierarten, wie z.B. Fledermaeusen einen aktiven Lebensraum bietet.

Laut Information der [ANONYMISIERT] haben diese Windanlagen eine Gesamthöhe von jeweils 250 Metern und einen Abstand von etwa 800 Metern zu den angrenzenden Wohnsiedlungen.

Für 1 Windrad werden 10.000 Quadratmeter Land benötigt, bei 3 Windrädern 30.000 Quadratmeter. Bei diesen „Windrädern“ der neueren Generation handelt es sich dementsprechend um Hightech- Großindustrieanlagen.

Die Dimensionen sind so gewaltig, dass der Begriff ‚Windräder’ sprachlich eher eine Verniedlichungsform darstellt. Die [ANONYMISIERT] plant vielmehr den Bau eines Wind-Kraftwerks, einer Windkraft- Industriezone, und diese Anlage genau in unserem kleinen Wald zwischen Bonn-Heiderhof und Wachtberg-Pech lehnen wir ab. da ein solches Vorhaben auch zu einem Wertverlust der bebauten Grundstuecke auf dem Heiderhof fuehren wird.

Für die Stabilisierung eines Windturbinen-Turms z.B. werden bis zu 10.000 Tonnen Beton als Fundament erforderlich sein mit einem Durchmesser von ca. 20-30 Metern. Die Bohrtiefe beträgt je nach Bodenbeschaffung 4 bis 12 Meter. Alleine für die Befestigung einer Windkraftanlage müssen dementsprechend unglaubliche Mengen an Material verbaut werden. Die Folgen für den Heiderhofer Wald wären eine Katastrophe!

Die [ANONYMISIERT] hat immer wieder betont, dass für den Bau dieser Windkraftanlagen die sogenannten Kalamitätsflächen, diejenigen Flächen, die durch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

den Borkenkäfer befallen sind, genutzt würden. Das mag sein, aber diese Flächen reichen natürlich bei weitem nicht aus, denn umfangreiche Rodungen unseres Waldes, Schaffung von Waldschneisen z.B. werden zusätzlich erforderlich sein für Planierung der Bauflächen, breite Zufahrt- und Transportwege für die Schwerlasttransporte, z.B. ist ein Windradflügel 80 Meter lang. Wo die Bagger, die Baufahrzeuge und Schwertransporter einmal gefahren sind, wächst kein Grashalm mehr, noch weniger ein Baum. Der Boden wird betonhart verdichtet und die Wasserspeicher- und Filterfähigkeit des Waldbodens für immer zerstört. Ein Rückbau ist bei diesen gigantischen Dimensionen an Material und den massiven Eingriffen in unseren Wald, realistisch betrachtet, wohl kaum noch denkbar, obwohl dieser rechtlich verpflichtend wäre.

Es wird ferner seitens der Verantwortlichen argumentiert, dass ausschließlich Fichtenwald für die Errichtung der Windkraftanlagen infrage käme. Das mag auch sein, aber unser Wald zwischen Bonn- Heiderhof und Wachtberg ist kein Fichtenwald, sondern ein Mischwald. Und dieser hat aufgrund des Klimawandels durch Trockenheit, Sturm und Borkenkäfer bereits ausreichend Gefährdungspotential. Jetzt drohen ihm zusätzlich noch die 2 bis 3 Windkraftanlagen, jeweils 250 Meter hoch.

Auch das Argument, es gehe in Wirklichkeit aufgrund der Aufforstung an anderer Stelle überhaupt kein Wald verloren, ist nichts anderes als eine Verharmlosung und Verschleierung des tatsächlichen Sachverhalts, denn für unseren Wald sind die einmal gerodeten Bäume nicht nur physisch für immer verloren.

Selbst wenn man einen kleinen Teil der im Rahmen der Errichtungs- bzw. Bebauungsfläche für die Windkrafträder erforderlichen Flächen wieder aufforstet, wird es Jahrzehnte dauern, bis die neuen Bäume alle wichtigen biologisch-ökologischen Funktionen, die die alten zurzeit erfüllen, übernehmen könnten.

Nicht nur unsere Bäume, sondern auch unsere Pflanzen-und Tierwelt sehen wir durch die Errichtung von Windkraftanlagen gefährdet.

Der Haselinger Wald beherbergt z.B. geschützte Fledermaus-Arten. Die Erfahrung an anderen Standorten, an denen Windkraftanlagen in Waldgebieten errichtet wurden, haben gezeigt, dass tierische Tieflieger, wie z.B. Fledermäuse besonders gefährdet sind und diese Anlagen für sie zur Todesfalle werden. Neben dem Shreddern der Tiere durch einen möglichen Kontakt mit den 80 Meter langen Rotorflügeln ist die Hauptursache für ihren Tod der Sog, der durch die Rotation der Flügel, somit einen Unterdruck produzierend, entsteht. Wenn die Tiere zu nahe an den Turbinenturm kommen, platzen deren Blutgefäße, da diese bei den Fledermäusen sehr dünnwandig sind. Die Folge ist, dass die Tiere innerlich verbluten.

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann zu erheblichen gesundheitlichen Problemen fuehren durch konstanten Laerm, der von den sich drehenden Rotorblaettern erzeugt wird. Dies kann zu Schlafstoerungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden fuehren, denen wir nicht ausgesetzt sein wollen.

Mit den vorgetragenen Argumenten bitten wir um Ihre Aufmerksamkeit und

Beruecksichtigung unseres Widerspruchs.	

AZ: Ö-M-1-337

1033644

1038632_001

Inhalt

wir nehmen Bezug zum betreffenden Planungsentwurf Erneuerbare Energien für das Waldgebiet Heiderhof- Haselingsberg. Der vorliegende Entwurf entspricht seit August des vergangenen Jahres nicht mehr dem aktuellen Stand.

Dazu im einzelnen:

1. [ANONYMISIERT] hatte die Errichtung von 2 - 3 Windkraftanlagen in dem betreffenden Waldstück bereits geprüft. Dazu hat die Geschäftsführung im August des vergangenen Jahres erklärt, dass dieses Projekt aus Naturschutzgründen nicht mehr realisierungsfähig ist. In den erforderlichen Gutachten für einen notwendigen Genehmigungsantrag konnten die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt werden, so dass das Projekt nicht weiter verfolgt wird. Die Bewohner wurden mit entsprechenden Pressemitteilungen über den Stopp informiert.

2. Aus diesen Gründen kamen bisher die zahlreichen Interventionen des Betreibers der Weltraumbeobachtungsradar TIRA nicht zum Tragen. [ANONYMISIERT] haben in Gesprächen mit der NRW Landesregierung auf die besondere Schutzbedürftigkeit der einzigartigen Anlage aus militärischen Gründen hingewiesen. Mit Unterstützung des Weltraumkommandos der Bundeswehr - vertreten durch [ANONYMISIERT] - in Uedem und des Luftfahrtamtes der Bundeswehr - vertreten durch [ANONYMISIERT] - in Köln soll die notwendige Erweiterung der militärischen Schutzzone im entsprechenden NRW-ERLASS umgesetzt werden. Die geplanten Windkraftanlagen hätten die volle Funktionsfähigkeit sehr stark eingeschränkt. Die gewünschten Gutachten befinden sich bereits in der Finalisierung. Angesichts der allgemeinen Bedrohungslage war unter den beteiligten Personen der Vorrang von militärischen Interessen unstrittig. Die Bewohner wurden hier gleichfalls mit entsprechenden Pressemitteilungen informiert.

Aus diesen genannten Gründen erwarten wir nun die Herausnahme des betreffenden Waldstückes aus dem Plansentwurf Erneuerbare Energien.

Wir möchten auch nicht unerwähnt lassen, dass mittlerweile zahlreiche Politiker diese nachvollziehbaren Sachargumente anerkannt haben und auch öffentlich vertreten. Allgemeine Problemsituationen im Hinblick auf den erforderlichen Brandschutz in diesem Waldgebiet, oder die gesundheitlichen Auswirkungen für die Bewohner haben wir in dieser Stellungnahme nicht detailliert ausgeführt.

Falls Sie über diese Sachargumentation hinaus weitere Informationen oder

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Stellungnahmen benötigen, so bitten wir höflichst um eine Nachricht.	

AZ: Ö-M-1-338	
1033646	
1038633_001	
Inhalt [ANONYMISIERT], hiermit möchte ich mich gegen die Windrad-Pläne auf dem Heiderhof aussprechen. Wir sind Eigentümer eines Waldstückes in diesem Bereich und nach reichlicher Überlegung sind wir gegen einen Bau der 3 Windräder. Wir sehen hier einen weiteren Verlust von Lebensräumen verschiederer Tiere, Beeinträchtigungen der ansäßigen Anwohner im Umkreis. Als weiteren Grund sehen wir, dass weiterer Waldbestand entfernt wird, der maßgeblich dazu beiträgt, dass das Klima etwas im Gleichgewicht bleibt. Es werden mehrere Hektar Wald gerodet um **ganze 3 Windräder** dort aufzustellen. Daher sind wir gegen dieses Projekt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-M-1-339

1033648

1038634_001

Inhalt	Abwägung
Stellungnahme zu der geplanten Windenergieanlage in Bonn Bad Godesberg Heiderhof. Die geplanten 2 3 Windanlagen mit einer Höhe von 250 m sind für diese Höhe viel zu nah an den Häusern des Heiderhofs geplant. Dadurch werden wir als Anwohner durch die Geräusche der Rotorblätter stark belastet. Insbesondere Nachts wird dies zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Nachtruhe führen. Auch die auf den Windanlagen angebrachten Leuchten führen aufgrund der Höhe dazu, dass diese die Räume der Häuser erhellen und den Schlaf sehr stark beeinträchtigen. Des Weiteren wird durch die sehr nahen und extrem hohen Windanlagen der Wert der Eigenheime stark sinken. Zusätzlich kommt hinzu, dass das vorgesehene Waldgebiet auf den Heiderhof (BN_02) ein Naherholungsgebiet für viele Menschen im Raum Bad Godesberg, Wachtberg, Pech, Bonn, etc. ist als auch für viel Tiere die Heimat darstellt. Dieses würde durch die Windanlagen zum großen Teil zerstört. Auch dies führt zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung der Wohn und Lebensqualität der Anwohner auf dem Heiderhof und es Umlandes. Daher möchten wir, dass dieses Vorhaben der geplanten Windanlagen auf dem Heiderhof nicht ausgeführt wird.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-M-1-340

1033649

1038635_001

Inhalt

Anbei finden Sie meine Stellungnahme zu der Errichtung von WEA in der Nähe des Heiderhof Bonn Bad Godesberg.

- Die WEAs bedeuten eine Zerstörung des Naherholungsgebietes nicht nur für die Heiderhofer, sondern auch für viele Bad Godesberger und sogar darüber hinaus.
- Auch wenn der Rundweg erhalten bleiben sollte, werden ihn – wenn überhaupt – nur noch sehr wenige Leute nutzen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Leute mit dem Auto (Sic!) zu anderen Erholungsgebieten fahren werden, um dort spazieren zu gehen.

- Die Gefahr von Bränden, die durch WEA ausgelöst werden, ist vorhanden, wie immer wieder in den Medien zu lesen ist. Ein Feuer im Wald im Sommer droht diesen u.U. komplett zu vernichten und ein möglicher Übergriff auf den großen Kottenforst ist nicht komplett auszuschließen.

- Ein Schallpegel von bis zu 55 dB ist unzumutbar , er steht außerdem im krassen Widerspruch zu den Lärm Emissions Verordnungen der Stadt Bonn.
- Der Schattenwurf von 2 3 WEA mit einer Höhe (inkl. Rotoren) von 250 m stört über viele Stunden pro Tag.

- Der Wertverlust der Grundstücke liegt zwischen wahrscheinlich 10 und 20% uns übersteigt in seiner Gesamtheit mutmaßlich den Gewinn, der aus den WEA zu erzielen ist. Wer kommt für den Wertverlust auf? Oder sollen die Verluste „sozialisiert“ werden.

- Warum werden nicht andere mögliche Standorte, die nicht so nah an einer Bebauung sind, genutzt? Es gibt im RheinSieg Kreis und auch im übrigen NRW genügend Plätze, wo die Errichtung der WEA das Leben der betroffenen Menschen nicht so beeinträchtigen, wie die geplanten WEA in der Nähe des Heiderhof.
- Der Abstand der WEA zur Bebauung von 800 m ist ohne die Hinzunahme der Höhe der WEA ohnehin sehr, sehr fragwürdig.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-M-1-346

1036494

1041618_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
zuständigkeitshalber leite ich Ihnen zwei Stellungnahmen weiter, die die Gemeinde Marienheide zum Thema Aufstellung des Teilplans EE erreicht hat.
Ich bitte um Kenntnisnahme.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[ANONYMISIERT]

Regionalplan - Teilplan "erneuerbare Energien - TPEE" bezüglich Ausweisung von Freiflächen: Windenergiebereiche;
hier: Stellungnahme zum Konzept bezüglich der Ausweisung eines Bereiches im Gervershagener Forst und im Unnenberggebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
gegen die vorbezeichnete Planung mache ich meinen Widerspruch geltend.
Diese Planung und eine evtl. Realisierung beeinträchtigt den Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde in erheblicher Weise.
Der Bau von bis zu vier Windrädern mit einer Höhe von bis zu 250 Metern würde der Natur und der Landschaft schweren Schaden zufügen. Nach einem WDR-Bericht TV zu Anfang der letzten Woche würde für ein Windrad in der bezeichneten Höhe die Fläche eines Fußballfeldes nötig sein.
Die Landschaft in dem betreffenden Standort würde von Grund auf verändert.
Das beliebte Wandergebiet "Gervershagener Forst" würde dadurch in erheblicher Weise zerstört. Auch das von der Gemeinde immer wieder propagierte Naherholungsgebiet "Brucher, Gervershagen, Unnenberg" wäre kaum mehr länger aufredht zu erhalten.
Welcher Naturfreund möchte sich in seiner Freizeit in einem Gebiet aufhalten, wo Windräder in einer riesigen Höhe in den Himmel ragen, ständiger Lärm ver-ursacht wird und bei Sonne immer wieder wechselnder Schatten entsteht.
Neben der erheblichen Beeinträchtigung des Freizeitwertes wird insgesamt auch die Lebensqualität Menschen eioona in nicht allzu großer Entfernung deutlich zurück gehen. Bezüglich des Artenschutzes in dieser Sache werde ich noch gesondert Stellung nehmen.
Hochachtungsvoll

[ergänzendes Schreiben wurde durch BM mit gleicher Email weitergeleitet]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
in Ergänzung meines vorbezeichneten Schreibens ergänze ich meinen Widerspruch um folgende Punkte:
Naturschutz/Artenschutz:

Nach der Walderneuerung nach dem Borkenkäferbefall, aber auch vorher, hat sich im Gervershagener Forst ein "Paradies" für die verschiedensten Vogel-arten entwickelt. Zu nennen sind hier der Schwarzstorch, Schleier-Eulen , Fledermäuse,. und Rotmilan, die hier ihre Horte haben.
Die Errichtung von Windrädern und deren Betrieb (Lärm, Schattenwurf) und die großflächigen Freiflächen darum herum werden allen Tierarten im Forst) samt und sonders ziemlichen Schaden zufügen.

Ich fordere, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
Außerdem habe ich Zweifel, ob Windräder im Gervershagener Forst den gesetz-lichen Abstand zwischen Wohnbebauung in den Orten Griemeringhausen, Holz-wipper, Forsthaus und andere Häuser in der Ortschaft Gervershagen sowie der Randbebauung an der Uferstrasse der Brucher Talsperre entsprechen.
Ich bitte, diese Fakten im Nachgang zu meinem Schreiben vom 02. Feb. 2025 zu sehen.
Hochachtungsvoll

der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen

Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Schwarzstorch, Schleier-Eulen, Fledermäuse und Rotmilan:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung

	getragen.

AZ: Ö-M-1-36

1031187

1037308_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Die vorgesehen Gebietserweiterungen für Windenergieanlagen auf der Villehöhe lässt sich nicht mit Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbaren, welcher lautet: „Der Staat schützt in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung". Die durch die Bezirksregierung angedachten Erweiterungen der von der Stadt Bornheim ursprünglich geplanten Gebiete , im Norden und Süden angrenzend , umschließen genau die Lebensräume des Rotmilans, welche durch den LSV Bornheim ausreichend dokumentiert wurden.

Sie greifen in die alleinige Planungshoheit der Stadt Bornheim ein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Rotmilans.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

	Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-366

1033667

1038657_001

Inhalt

Der Befürwortung von Windkraftanlagen in Glessen kann ich nicht zustimmen.

Die Ökosystem darf nicht unter dem Bau von diesen Anlagen sowie dem Bau der notwendigen Zufahrten bei der Erstellung leiden.

Der Schattenwurf sowie der Lärm werden mindestens die Tiere stören (Störung der Verhaltensmuster, Orientierungsprobleme, Habitatveränderung). Wenn nicht sogar die nahen Anwohner.

Windkraft ist nicht umweltfreundlich, wenn sie Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Erneuerbare Energien und Umweltschutz muss um Einklang sein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BM_PUL_02 wird zurückgenommen (s. 1038119_002 und 1038937_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Bau von Zufahrten, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

	Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-367

1033671

1038661_001

Inhalt

Stellungnahme zu Windrädern/ Windenergieanlagen in Bergheim NRW

Hiermit erhebe ich meinen Einwand wegen tieffequenten Schall und Infraschall
Auch wenn diese gesetzlich nicht gemessen werden müssen, so sind die Immisionen bei vielen Windrad Anlagen vorhanden. Die Windradbetreiber und Lobby geben ja zu dass Windräder Infraschall erzeugen.
Weil die Thematik zum tieffrequenten Infraschall aus politischen und ideologischen Gründen unerwünscht ist, wird das Ganze als harmlos dargestellt. Ich denke da an die Interpretation zur Wahrnehmungsschwelle welches das UBA der Öffentlichkeit weiß machen will. Es melden sich immer mehr Schallbetroffene und es ist nur noch eine Frage der Zeit, dass viele Windräder nicht mehr in Betrieb sein dürfen.
Immer mehr medizinische Aspekte und auch Nachweise von Betroffenen werden, wie ich gehört und gelesen habe, von der DSGS gesammelt und bei Gelegenheit den Verantwortlichen in der Politik und den Behörden vorgelegt und das nicht nur zur Kenntnisnahme. Sobald dort die Nachweise der schwersten Körperverletzung durch Infraschall gerichtlich bestätigt vorliegen, wird Schluß mit den Windrädern sein. https://www.dsgsinfo.de/

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von

	WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-M-1-368

1033672

1038666_001

Inhalt

Stellungnahme gegen den Bau eines Windparks Bergheim-Glessen und Glessener Höhe

mit großer Sorge nehme ich die Pläne zum Bau eines Windparks Ortslage Bergheim-Glessen und die Erweiterung der bisherigen Planungen auch auf die Glessener Höhe als Renaturierungsgebiet zur Kenntnis. Als Anwohnerin dieses schönen Ortes lehne ich das Vorhaben entschieden ab, da es erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten unseres Wohnortes haben wird.

Vereinzelte Initiativen der bestehenden Gruppierung [ANONYMISIERT] mit einer eigenen Interessenslage zur Nutzung entspricht in keinem Fall dem gesamten Meinungsbild zu diesen Vorhaben.

1. Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Glessen ist eine ländliche und naturnahe Gemeinde mit einer reizvollen Landschaft, die von vielen Menschen geschätzt wird. Bereits durch den Braunkohletagebau in der Vergangenheit ausgekohlt entwickelte sich als großes Renaturierungsgebiet mit Teilweise Naturschutzbereichen ein durch die Aufforstung lebendiges Erholungsgebiet für Mensch und Tier. Die Errichtung eines Windparks mit mehreren riesigen Windkraftanlagen würde dieses gewachsene Landschaftsbild nachhaltig zerstören und zu einer erheblichen optischen Verschandelung führen. Die Anlagen sind mit ihren Höhen von weit über 200 Metern weithin sichtbar und dominieren das gesamte Umfeld.

2. Gesundheitsgefahren durch Lärm- und Infraschallbelastung

Studien zeigen, dass Windkraftanlagen gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Infraschall verursachen können. Die ständige Lärmemission, insbesondere nachts, kann zu Schlafstörungen, Stress und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Infraschall – nicht hörbare, aber messbare Schwingungen – wird mit negativen gesundheitlichen Effekten in Verbindung gebracht, die Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und allgemeines Unwohlsein hervorrufen können. Die negativen Effekte für Mensch und Tier im direkten Umfeld sind nicht abzusehen.

3. Wertminderung von Immobilien

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche

Die Attraktivität von Wohngebieten wird durch die Nähe zu Windkraftanlagen erheblich gemindert. Dies führt dazu, dass Immobilien an Wert verlieren, was für viele Bewohner eine finanzielle Belastung bedeutet. Eine solche Entwicklung ist für die Bürgerinnen und Bürger von Glessen nicht hinnehmbar, da sie in ihrer finanziellen Sicherheit und ihrem Eigentum negativ beeinträchtigt werden. Wurde gerade erst im Rahmen der Grundsteuerreform der Bodenrichtwert für Glessen mehr als verdoppelt von 250€ auf 520€ führt ein solch massiver Eingriff in das nächste Umfeld dies ad absurdum und Bürgerinnen und Bürger haben mit massiven Einbußen in der zukünftigen Werthaltigkeit ihrer Immobilien, die als Altersvorsorge dienen müssen, zu rechnen.

4. Bedrohung für die heimische Flora und Fauna

Windräder stellen eine ernste Gefahr für viele Vogel- und Fledermausarten dar. Besonders in ländlichen Gebieten, in denen seltene oder geschützte Arten vorkommen, führt der Bau von Windkraftanlagen zu erheblichen Verlusten durch Kollisionen. Auch der Lebensraum vieler Wildtiere wird durch den Lärm und die Bewegungen der Rotoren gestört. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahrzehnten auch im Hinblick der Flora werden nun wieder rückgeführt, sodass langfristige Schäden an der Natur entstehen.

5. Kein maßgeblicher Nutzen für die Region

Während Windkraftanlagen oft als „umweltfreundlich“ bezeichnet werden, profitieren die betroffenen Anwohner kaum von den erzielten Erträgen. Stattdessen werden sie mit den negativen Auswirkungen konfrontiert, während Großinvestoren oder überregionale Betreiber von den Einspeisevergütungen profitieren. Der tatsächliche Beitrag zum Klimaschutz ist fraglich, da Windkraftanlagen nicht grundlastfähig sind und nur bei entsprechendem Wind Strom liefern, was eine zusätzliche Absicherung durch konventionelle Kraftwerke erforderlich macht.

Fazit

Der geplante Windpark an der direkten Peripherie zu Bergheim-Glessen sowie auf der Glessener Höhe würde erhebliche Nachteile für die hier lebenden Menschen und die Natur mit sich bringen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die gesundheitlichen Risiken, der Wertverlust von Immobilien und die Bedrohung der Tier- und Pflanzenwelt überwiegen die angeblichen Vorteile bei weitem.

Ich fordere daher die zuständigen Behörden auf, dieses Projekt zu überdenken und von der Errichtung der Windkraftanlagen in unserer Region abzusehen. Stattdessen sollten alternative Lösungen, wie beispielsweise Photovoltaik auf bereits bestehenden Gebäuden oder ungenutzten Flächen wie z.B die Glessener Höhe, gefördert werden, um eine umweltfreundliche Energiegewinnung zu ermöglichen, ohne unsere Lebensqualität nachhaltig über viele Jahrzehnte zu gefährden.

Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den

Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebietevon der Windenergienutzung unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes ausgeschlossen und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Zu 5.

Die angeregte Änderung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen

	Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-M-1-369

1033677

1038671_001

Inhalt

unmittelbar östlich angrenzend in dem von Ihnen für das im Regionalplan ausgewiesene Gebiet Nüm_02 werden mir aktuell Grundstücke in einer Größe von 1,7 ha zum Kauf angeboten – Gemarkung Nümbrecht: Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT]

In meinen Augen sind diese topographisch auch sehr gut geeignet für den Ausbau der Windenergie und ich verstehe nicht, warum diese nicht in den Regionalplan aufgenommen worden sind. Könnte es daran liegen, dass der bisheriger Eigentümer hier den Planungen der verschiedenen Projektierer nicht zugestimmt hat und bisher keine Dienstbarkeit oder ein Pachtvertrag für/auf den vorgenannten Flächen eingetragen wurde.

Wie hoch schätzen Sie die Aussichten (i) zur Erweiterung des vorliegenden Regionalplanes ein oder (ii) wäre es nach dem nun veröffentlichten Plan grundsätzlich auszuschließen, dass diese Flächen für die Windenergie nutzbar gemacht werden. Könnte meinerseits eine Erweiterung kurzfristig gestellt werden.

Vielen Dank für Ihre kurzfristige Rückmeldung und Einschätzung der planerischen Situation.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte

	Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-37

1031190

1037309_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Der Villerücken im geplanten Bereich wird im Frühjahr und Herbst von viele tausenden Kranichen und Wildgänsen überflogen, um in die Brutgebiete bzw. ins Winterquartier zu fliegen. Außerdem gibt es viele Greifvögel, insbesondere Milane, Falken und Bussarde in diesem Bereich, die durch die sehr hohe Dichte und Anzahl der Windräder gefährdet sind. Daher ist auch unbedingt eine maximale Höhenbegrenzung von 150 m einzuhalten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Kranichen, Wildgänsen, Milanen, Falken und Bussarden:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-370

1033379

1038311_001

Inhalt

Unsere Stellungnahme/unseren Widerspruch vom 09. Februar 2025 (zugesandt per Einschreiben und per e-mail) zu o.g. Betreff ergänzen/erweitern wir wie folgt:

Zu sämtlichen o.g. Flächen:

- Die Abstände zu bewohnten Gebäuden sind viel zu gering. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Planung eine höhenmäßige Begrenzung der Windkraftanlagen nicht vorsieht, und diese mit zunehmender technischer Entwicklung zunimmt. Fraglich ist, ob eine solche fehlende höhenmäßige Begrenzung überhaupt zulässig ist, da die weitere technische Entwicklung nicht absehbar ist, bei der Planung also die sich aus zunehmender Höhe ergebenden möglichen Schäden noch gar nicht abgesehen werden können.
- Die Planung ist hinsichtlich der Interessen einzelner Betreiber zukünftiger Windkraftanlagen und der im Umfeld lebenden Einwohner sowie der Gesellschaft insgesamt extrem zu Lasten der Einwohner und der Gesellschaft unausgewogen. Das finanzielle Interesse der zukünftigen Betreiber ist deutlich niedriger zu bewerten als der eintretende Verlust an Lebensqualität, mögliche gesundheitliche Schäden und eintretende Vermögensverluste z.B. durch Grundstücksentwertung für die im Umfeld der geplanten Anlagen lebenden Einwohner. Das finanzielle Interesse der zukünftigen Betreiber ist ebenfalls deutlich niedriger zu bewerten als die eintretenden Umweltschäden insbesondere für die Vogelwelt und die Zerstörung der Kulturlandschaft und damit für die Gesellschaft insgesamt.

Zur Fläche BM_06 (Glessener Höhe):

- Bei der Fläche handelt es sich nicht um gewachsenen Boden sondern um eine Abraumhalde aus losem Material mit einem starken Neigungswinkel. Die Standfestigkeit von Windkraftanlagen ist nicht gewährleistet. Von einer Windkraftanlage in diesem Bereich geht somit eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben aus.
- Die Höhenlage des Ortes Glessen beträgt 91 Metern üNN, die Höhenlage der Glessener Höhe beträgt 206 Meter ÜNN, addiert man zu dieser Differenz von 115 Metern die Narbenhöhe der Windkraftanlagen von 162 Metern und weiteren 45 Metern für den halben Rotorduchmesser, so ergibt sich eine Gesamthöhe von 322 Metern über dem Ort Glessen! Dies entspricht mehr als

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

der doppelten Höhe des Kölner Doms (157 Meter)! Diese Höhe ist nicht akzeptabel in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden!
- Die Lage der Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet und angrenzend an ein Naturschutzgebiet verbietet die Nutzung zur industriellen Energieerzeugung. Insbesondere wäre auch die Einrichtung der erforderlichen Zuwegungen in diesem Bereich unverhältnismäßig.

Wir legen insoweit weiterhin gegen den o.g. Plan Widerspruch ein und beantragen, die genannten Flächen aus dem Plan herauszunehmen.

[Der Stellungnahme wurden weitere anwaltliche Schreiben verfristet nachgereicht.]

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und

Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Standfestigkeit der Windenergieanlage, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch

	nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

AZ: Ö-M-1-371

1033681

1038676_001

Inhalt

mein Name ist [ANONYMISIERT], wohnhaft in 50127 Bergheim Quadrath-Ichendorf, [ANONYMISIERT]. Ich betreibe als Pferdewirtschaftsmeister einen im Außenbereich der Fischbachhöhe gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT]).

Gegenstand des Betriebes sind Pensionspferdehaltung, Pferdezucht und Jungpferdeaufzucht. Neben landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, insbesondere Stallungen, befindet sich auf der Anlage ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Büro, Aufenthaltsräumen und 4 Wohnungen. Die Wohnungen werden von meiner Familie und Mitarbeitern des Betriebes bewohnt.

Der Betrieb liegt innerhalb des Windparks „Fischbachhöhe“ (BM_FRE_01). Nach dem Plan der Bezirksregierung würden die auf der Fischbachhöhe geplanten Windkraftanlagen den Betrieb von Osten, Süden und Norden ohne jegliche Abschirmung, in unmittelbarer Nähe umgeben.

Der Betrieb würde nicht mehr als Reitanlage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes wahrgenommen, sondern als Anlage, ohne eigene baurechtliche Charakteristik, eingekesselt und erdrückt von den Baukörpern der Windkraftanlagen. Eine solche Planung verstößt gegen nachbarschützende, öffentlichrechtliche Vorschriften des Bauplanungsrechts und verletzt mich und meine Familie, sowie unsere auf dem Hof wohnenden Mitarbeiter in unseren Rechten. Das Rücksichtnahmegebot ist als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beachten, weil ihm drittschützende Wirkung zukommt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.08.2006-8 A 3726/05 mit weiteren Nachweisen). Das gilt nach dem genannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts auch dann, wenn die landesbaurechtlich geregelten Abstandsvorschriften zu den benachbarten Grundstücken eingehalten sind.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass es durch die den Hof dann umgebenden Windkraftanlagen zu Geräuschimmissionen, insbesondere durch die Überlagerung von Direktschall und reflektierendem Schall kommen wird. Zwischen der Hofanlage und Weiden und den geplanten Windkraftanlagen bestünde keinerlei Hindernisse, die dies reduzieren könnten.

Auch käme es alle Wahrscheinlichkeit zu Schattenwürfen je nach Sonnenstand aus allen Richtungen. Zusammen mit der optischen Beeinträchtigung durch das

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Unruheelement der Rotorbewegung der Windkraftanlagen würde dies zu erheblichen Irritationen und Schädigungen bei den auf der Anlage wohnenden und arbeitenden Menschen, aber auch der Tiere, insbesondere der Zuchtstuten und Fohlen führen. Dies ist auch bei den bereits bestehenden Anlagen der Fall, deren Schattenwurf nicht nur die Pferde beeinträchtigt, sondern häufig auch die Lichtverhältnisse in den Wohnungen durch starkes Flackern beeinträchtigt. Auch die artgerechte Bewegung der Pferde in dem umliegenden Naherholungsgebiet würde durch die Windkraftanlagen stark beeinträchtigt, da die Nutzung der Reitwege stark eingeschränkt wird und es aufgrund der Einkesselung nicht mehr möglich wäre, großflächige Ausritte vorzunehmen. Die Fischbachhöhe ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es soll der Naherholung dienen. Bei dem geplanten Ausbau durch die Windkraftanlagen im geplanten Umfang wäre dieser Zweck nicht mehr gegeben.	Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-372

1033683

1038677_001

Inhalt

textliche und zeichnerische Festlegungen, hier Plan für den Rhein-Erft-Kreis, insbesondere BM_01 (Büsdorf-Fliesteden-Glessen), BM_PUL_02 und BM_06 (Glessener Höhe)

zu o.g. Plan nehmen wir, als Einwohner des Bergheimer Ortsteils Glessen, wie folgt Stellung:

Hiermit erklären wir ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der im Betreff genannten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühlen.

Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, die zeigen, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.

Auch befürchten wir gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch Schlagschatten, Blinklicht und Lärmbelästigung.

2.Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Unser Eigentum dient unter anderem als Altersvorsorge und wir befürchten durch die Errichtung der Windkraftanlagen einen Wertverlust.

3. Naturschutz: Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild im Planungsbereich 06 Glessener Höhe zerstört.

Der als Ausgleich für die negativen Auswirkungen durch den Braunkohletagebau geschaffene Naherholungsbereich wird durch die Errichtung von Windrädern destruiert, die vorhandenen Flora und Fauna geschädigt.

Bei Berücksichtigung der Höhe des Plateaus der Glessener Höhe mit 100 Metern über dem Ort Glessen ergibt sich bei einer Nabenhöhe der Windräder von 160 Metern und 40 Metern Rotordurchmesser eine Gesamthöhe von 300 Metern über dem Ort Glessen !

Im weiteren befürchten wir durch den Betrieb der geplanten WKA in allen Planungsbereichen weit reichende Schäden für Vogel-, Fledermaus und andere zu schützende Tierarten, insbesondere wird in den Planungsbereichen BM 01 und BM

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BM_PUL_02 wird zurückgenommen (s. 1038119_002 und 1038937_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Zu 2.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

Pul 02 keine Rücksicht auf die Vogelzüge genommen.

4. Bereits jetzt zeigt sich, dass es im Rhein- Erftkreis genug WKA gibt. Sind doch selbst bei schlechten Wetterlagen viele Windräder nicht in Betrieb, sondern abgeschaltet.

5. Windkraftanlagen ohne Speichertechnologie machen keinen Sinn.

Wir legen insoweit gegen den o.g. Plan Widerspruch ein und beantragen, die genannten Flächen aus dem Plan herauszunehmen.

ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 3.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung

	festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Zu 4. und 5. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-374

1033684

1038681_001

Inhalt

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung, zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Regionalplan Köln, möchten meine Frau und ich, als zukünftige Bewohner des [ANONYMISIERT] in Bergheim-Glessen, der direkt an das geplante Vorranggebiet „BM01“ für Windenergie angrenzt (Siehe Anlage), unsere Bedenken äußern. Insbesondere möchten wir auf die landschaftliche Vorbelastung des Grundstücks, durch nahegelegene Industrieanlagen und Infrastrukturen hinweisen, als auch auf mögliche Lärmemissionen und Schattenwurf.

Wir bitten darum, bei der weiteren Planung und Entscheidungsfindung die folgenden Punkte zu berücksichtigen.

1. **Landschaftliche Belastung und Immissionen durch nahegelegene Industrieanlagen:** Der [ANONYMISIERT] ist bereits nach Norden hin erheblich durch die bestehenden Industrieanlagen, insbesondere das Braunkohlekraftwerk Niederaussem, sowie das weiter entfernte Kraftwerk Neurath vorbelastet. Diese Anlagen haben bereits eine spürbare Wirkung auf das Landschaftsbild und führen bereits zu einer gewissen Immissionsbelastung, insbesondere durch Luftverschmutzung und Emissionen. Auch der Windpark zwischen Stommeln und Rheidt ist nördlich in sichtbarer Nähe. Vor diesem Hintergrund stellt die weitere Ausweisung eines Windparks im Vorranggebiet „BM01“ eine zusätzliche Belastung für die Region dar. Allem voran ist die Größe des geplanten Windparks, sowie die Bauhöhe der vorgesehenen Windräder, die etwa 260 Meter betragen soll ist unverhältnismäßig. Eine derart hohe Bauhöhe stellt eine erhebliche visuelle Belastung für die Umgebung dar und verändert das Landschaftsbild erheblich. Bei einer Windradhöhe von 260 Metern ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen nicht nur in der Nähe des Grundstücks deutlich sichtbar sind, sondern auch in weiter entfernten Gebieten das Landschaftsbild dominieren werden. Dies könnte insbesondere für Anwohner aus Büsdorf, Fliesteden, Glessen, Nieder- und Oberaussem, eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellen, da das natürliche Landschaftsbild und die bisherige Ruhezone nachhaltig verändert werden. Die kumulierten Effekte aus den bestehenden Industrieanlagen und den geplanten Windkraftanlagen sollten umfassend analysiert werden, um sicherzustellen, dass keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke und die Lebensqualität entstehen.
2. **Nähe zur Hochspannungsleitungstrasse**: nach Süden hin grenzt der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den

[ANONYMISIERT] direkt an eine bestehende Hochspannungsleitungstrasse, was bereits eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, sowohl in Bezug auf die visuelle und akustische Belastung, als auch auf elektromagnetische Felder. Die geplante Windnutzung im Bereich „BM01“ wird diese Belastung zusätzlich verstärken und die Lebensqualität weiter beeinträchtigen. Hier ist es wichtig, die möglichen synergetischen Effekte aus den bestehenden und geplanten Infrastrukturprojekten zu bewerten und zu prüfen, inwieweit diese Belastungen in der Planung berücksichtigt werden.

3. **Lärmemissionen durch Windenergieanlagen** : Ein weiteres Anliegen ist die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen im Vorranggebiet „BM01“. Der [ANONYMISIERT] liegt südlich des geplanten Windparks, die vorherrschende Windrichtung kommt aus Südwest, oftmals aber auch aus West oder Nord-West. Diese Windrichtung würde den Lärm von den Windrädern direkt zu unserem Grundstück tragen, was wiederum zu weiteren Beeinträchtigungen der Lebensqualität führt. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass mit einer Windradhöhe von 260 Metern auch der zu erwartende Schallpegel und die Auswirkungen des Windgeräusches zunehmen, was den Einfluss des Windparks auf angrenzende Wohngebiete verstärken dürfte. Es sollte daher eine detaillierte Lärmprognose erstellt werden, die die tatsächlichen Auswirkungen des Windparks unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung und der örtlichen Gegebenheiten untersucht. Gegebenenfalls sollten zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Belastung für die angrenzenden Betriebs- und Wohnfläche zu minimieren.
4. **Schattenwurf**: Neben den Lärmemissionen befürchten wir auch eine Beeinträchtigung durch den Schattenwurf, der 260m hohen Windräder. Gerade in den späteren Nachmittags- bzw. frühen Abendstunden kann der Schattenwurf der Rotorblätter auf unser Grundstück zu einer erheblichen Störung führen. Wir bitten darum, dass auch dieser Aspekt eingehend in die Planung einbezogen wird und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Schattenwurfs ergriffen werden.

Wir unterstützen grundsätzlich die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien. Allerdings bitten wir darum, den Abstand des Windenergiebereichs zu den Gehöften [ANONYMISIERT], aufgrund der genannten Punkte zu vergrößern, auch um zukünftige Konflikte zu vermeiden. Denn nur durch eine sorgfältige und ausgewogene Planung kann gewährleistet werden, dass die Energiewende im Einklang mit den Bedürfnissen der Menschen vor Ort erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung, auch laden wir Sie ein, sich selbst ein Bild vor Ort zu machen.

Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2., 3., 4.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf etc. die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit (zusätzlich) negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn

	die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

AZ: Ö-M-1-376

1033380

1038320_001

Inhalt

hiermit erhebe ich fristgerecht Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen **BM_FRE_01** und **BM_06** im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

Ich fordere von Ihnen eine **raumverträgliche Reduzierung der Fläche BM_FRE_01** sowie den **vollständigen Wegfall der Fläche BM_06** aus den folgenden Gründen:

1. Erholungsgebiet und Lebensqualität der Bevölkerung

Auf der Fläche **BM_FRE_01** befinden sich aufgrund eines damals ausgehandelten Kompromisses mit der Verwaltung drei Windenergieanlagen. Weitere Anlagen würden das Erholungsgebiet für die **15.000 Einwohner** sowie für die Nutzer der **Schrebergartenanlage** beeinträchtigen. Die zusätzliche Lärmbelastung durch Rotorgeräusche wäre für die Anwohner zudem unzumutbar.

2. Landschaftsschutz und ökologische Verantwortung

Die Fläche **BM_FRE_01** steht unter Landschaftsschutz. Eine Aufhebung dieser Schutzmaßnahme zugunsten einzelner Interessen wäre verantwortungslos und widerspricht dem nachhaltigen Schutz unserer Natur. Zudem liegt die Fläche in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen **Pferderennbahn des Gestüts Schlenderhan**, die inzwischen als **Reitschule mit Wohnbauten** genutzt wird – diese befinden sich weniger als **500 Meter** von der geplanten Windkraftfläche entfernt. Der Inhaber des Gestüts sieht die Erweiterung als bedenklich an und lehnt diese ab.

3. Zusätzliche Flächenbelastung durch Photovoltaik-Anlage

Auf der gleichen Fläche soll zudem eine **29 Hektar große Photovoltaikanlage** entstehen, wodurch wertvolle Ackerböden und Erholungsflächen verloren gehen. Die Auswirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild sind erheblich und werden nicht ausreichend berücksichtigt.

4. Historische Belastung der Region

Unsere Region war bereits 100 Jahre durch den **Tagebau und die Kraftwerke** erheblich belastet. Eine weitere Belastung der Bürger wird abgelehnt.

5. Negative Auswirkungen auf Immobilienwerte und Wohnqualität

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1., 2., 3. und 4.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme

Die Wohnqualität wird durch die zusätzliche Windkraftbelastung erheblich abnehmen, was sich unmittelbar auf die Immobilienpreise auswirken wird.

6. Unnötige Flächenversiegelung durch BM_06

Die Fläche **BM_06** ist nicht erforderlich, da sie über das ohnehin festgelegte Ausweisungsziel hinausgeht. Sie zerstört weiteres Erholungsgebiet mit **Wäldern und Ackerflächen**, die für das ökologische Gleichgewicht und die Lebensqualität der Region essenziell sind. Zudem würden hier wertvolle Böden gerodet und zerstört.

7. Geologische Besonderheiten und Sichtbelastung

Die geologische Lage (206 m über NHN) bedeutet, dass sich die Anlagen der Fläche **BM_06** optisch in einer Reihe mit denen von **BM_FRE_01** (164 m über NHN) am nördlichen Horizont auftürmen würden. Dies würde das Landschaftsbild nachhaltig negativ verändern und die Sicht für viele Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen.

Fazit:
Ich fordere die Bezirksregierung Köln auf, den Plan kritisch zu überarbeiten, die Fläche **BM_FRE_01 zu reduzieren** und die Fläche **BM_06 ersatzlos zu streichen**. Die geplanten Maßnahmen sind weder verhältnismäßig noch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region.

Ich bitte um eine Berücksichtigung meines Widerspruchs und der Ordnung halber um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 5.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse

und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 6.

Es wird auf die Erläuterungen zu Beginn verwiesen.

Darüber hinaus gilt:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 7. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

AZ: Ö-M-1-377

1033761

1038687_001

Inhalt

Zunächst einmal herzlichen Dank für die Möglichkeit, mich als betroffener Glessener Bürger zu dem o.g. Planvorhaben äußern zu dürfen.

Den Abstand der geplanten Windenergieanlagen zu den Höfen [ANONYMISIERT] (ca. 500 Meter) ist meines Erachtens erheblich zu gering. Je nach Tageszeit wird es zu einem Schattenschlag kommen und bei häufigem Westwind ist bei dem geringen Abstand eine Lärmbelästigung unausweichlich.

Ich bitte Sie aufrichtig, die Abstandflächen von den Höfen zu den Windenergieanlagen deutlich zu vergrößern. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass die benannten Höfe schon deutlich negativ beeinflusst sind durch die StromleitungsTrasse und das RWE Kraftwerk Niederaußem.

Zuletzt möchte ich noch einen Naturschutzgedanken anführen. So kann ich auf der besagten Fläche seit Jahren beständig die Greifvögel roter Milan und Kornweihe bestätigen, die ich durch die geplanten Windenergieanlagen als gefährdet ansehe.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

	Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-378

1033762

1038688_001

Inhalt

der vorgesehene Windpark von 170 Hektar zwischen Büsdorf/Fliesteden/Glessen ist für die betroffenen Bürger eine Zumutung, da diese Region schon durch das Kohlekraftwerk Nierderaußem, den Hochspannungsleitungstrassen und bereits vorhandene Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe (ca. 17 im Umkreis von 3km) sehr belastet ist.

Der Rhein-Erft-Kreis ist zudem bereits durch mehrere Kohlekraftwerke und Tagebaue seit Jahrzehnten an der Energieerzeugung in NRW überproprtional beteiligt.

Diese Fakten sollten bei der Planung in der Region bedacht und berücksichtigt werden. Es gibt sicherlich Alternativen in weniger belasteten Gebieten im Regierungsbezirk Köln.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-38

1031193

1037310_001

Inhalt

Betr. Stellungnahme gegen Aufstellung neuer Erneuerbare Energien

[ANONYMISIERT],

den weiteren Ausbau der Windenergie im Kreis Euskirchen halte ich aus ökologischen, ökonomischen und moralischen Gründen für falsch. Die im Aufstellungsbeschluss vorgesehene Planung neuer Windenergiebereiche im Kreis Euskirchen führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Flächen im Kreisgebiet: Die Planung sieht vor, dass große Waldgebiete in den Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Nettersheim, Hellenthal, Dahlem und Kall in Windindustriegebiete umgewandelt werden. Das in Münstereifel gelegene Naherhohlungegebiet um Nöthen und Hohn sollte aus meiner Sicht als älterer Spaziergänger erhalten bleiben. Zu weiteren destruktiven Folgen möchte ich nicht weiter ausführen.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts,

	das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)),die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-387

1031586

1038694_001

Inhalt

Nun, nach dem Wochenende, möchte ich meine bisherigen Bedenken noch um weitere Standpunkte erweitern.

Das ich hier im besagten Gebiet einen Junguhu zur Aufzuchtstation gebracht habe, hatte ich schon aufgeführt. Mehrere Bewohner Heddinghausens haben mir bestätigt, von dem Uhu zu wissen.

Im Gespräch mit hiesigem Jäger erzählte er mir von einem Milan Horst in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen (keine 400m). Die Umweltverträglichkeitsprüfungen sind ja inzwischen auf ein mehr als lächerliches Maß reduziert worden, sodass eine zwingende Prüfung bezüglich dieser Tiere nicht explizit vorgeschrieben ist. Soweit ich weiß, muss diese Prüfung nur erweitert werden, bei Kenntnis von bedrohten Tierarten. Das Vorkommen dieser Tiere zeige ich hiermit an. Auch die Windräder sollten mit einem entsprechenden Schlag-Schutz ausgerüstet werden(dies sollte in der Baugenehmigung vorgeschrieben sein) . Hiervon werde ich auch die entsprechenden Umwelt- und Naturschutzverbände in Kenntnis setzen, da ich nach wie vor auf der Suche nach einem Verband bin, der dies ggf. auch rechtlich durchsetzen wird.

Ferner habe ich aus anderen zuverlässigen Quelle erfahren, dass hier schon länger eine ? Wildkatze gesichtet wurde. Dies ist für mich nicht verwunderlich, da ich beim Angeln in Ruppichteroth auch schon eine gesichtet habe und mir bekannt ist, dass es eine in Niederstaffelbach gibt, die genetisch nachgewiesen wurde. Falls Sie mir hier in den Punkten nicht glauben, ist es ja ein leichtes für sie, den Nachweis der Katze mittels Duftfallen und eine Haarprober zu gewinnen. Soweit ich weiß, gibt es hierzu einen Studie der Universität Göttingen die sich mit den Auswirkungen der Wildkatze und der Windkraft im Wald beschäftigt hat.

Des Weiteren hat ein befreundeter Geodät die mir jetzt bekannten Standorte der Windräder eingezeichnet und dabei gesehen, dass doch Mindestabstände zu Wohnhäusern nicht ganz eingehalten wurden. Kann ich hier auch einen Fremdantrag stellen, da die Bauvorschriften nicht eingehalten werden?

Ich selbst habe mir die Standorte der Windräder vor Ort angeschaut. Nun ist es so, wie sie sicher auch wissen, dass gerade im Oberbergischen viele Wälder durch den Borkenkäfer vernichtet wurden. An den angegebenen Standorten ist ein Standort, für den noch ein Mischwald abgeholzt werden müsste der andere Standort grenzt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

unmittelbar an einen sehr alten Mischwald, kann hier ausgeschlossen werden, dass dieser Wald abgeholzt wird um den Bau des Rades zu ermöglichen? Grennpeace fordert dies nicht zu tun, und hat glaube ich auch einen Musterklage eingereicht.	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf

verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die

	Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden

AZ: Ö-M-1-388

1033801

1038696_001

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu den geplanten Windindustrieanlagen in Nümbrecht (zwischen Heddinghausen-Oberelben-Alsbach/Niederbreidenbach)

Als Anwohnerin, Naturschützerin, Christin möchte ich Ihnen meine kritischen Argumente vortragen:

Das Landschaftsbild des Bergischen Landes in Nordrhein-Westfalen ist geprägt durch eine hügelige Mittelgebirgslandschaft mit bewaldeten Höhenzügen, idyllischen Tälern und zahlreichen Gewässern. Kuppen und Höhenzüge bieten eine Fernaussicht über die Täler. Kleine, malerische Dörfer mit traditionellen Fachwerkhäusern und schieferverkleideten Fassaden prägen das Bild. Die Häuser sind oft von Wiesen und Obstbäumen umgeben. Waldreiche Gebiete wie die Wälder rund um den Naturpark Bergisches Land sind charakteristisch. Zahlreiche Quellen und kleinere Bäche durchziehen das Bergische Land. Neben den Waldgebieten gibt es offene Flächen mit Wiesen und Feldern, die landwirtschaftlich genutzt werden. Das Bergische Land vereint eine abwechslungsreiche Mischung aus Natur und Kultur. Die Kombination macht das Gebiet zu einer einzigartigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungswert.

WindIndustrieanlagen, die über 260 m hoch sein können, würden dieses Bild massiv stören und die natürliche Ästhetik zerstören. Besonders aus den Höhenzügen wären die Anlagen weithin sichtbar und würden das Landschaftsbild dominieren und zerreißen.

Der Bau von Windindustrielangen erfordert große Flächen, breite Zufahrtswege und Rodungen. Das würde die ökologisch wertvolle Naturlandschaft erheblich beeinträchtigen.

Das Heimatgefühl der Anwohner geht verloren.

Wälder im Bergischen Land sind Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Besonders Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäuse wären durch die Rotoren gefährdet. Im Frühjahr/Sommer kann man oft über Niederbreidenbach/ Alsbach bis zu 15 - 20 Rotmilane über das Tal kreisen sehen. Rehwild kann man fast täglich auch tagsüber sehen. Auch Scharzwild ist heimisch. 1 - 2 Schwarzstörche kommen seit vielen Jahren zuverlässig und halten sich einige Wochen auf den Wiesen neben dem Bach auf. Es wurden auch bereits Weißstörche im Tal zwischen Oberelben und Niederbreidenbach gesichtet. Zum typischen Erscheinungsbild

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Grundsätzlich wird auf folgendes verwiesen:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Dabei werden innerhalb des Planungsraums auch grenznahe Räume zu benachbarten Staaten betrachtet. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die

gehören auch Kranische. Viele Falken beeindrucken durch ihre Luftaktrobatik. An ihrem auffälligen Rüttelflug gut erkennbar und daher auffällig können wir sie fast täglich bei unseren Spaziergängen beobachten.

Es kommt mir auch nicht darauf an, ob die ein oder andere Art unter Artenschutz steht, denn jedes Tier hat nur 1 Leben!

Fledermäuse sind in Niederbreidenbach und Umgebung heimisch. Sie nisten unter unserem Dach. In den Sommermonaten kann man sie im Licht der Straßenlaterne fliegen sehen. Bei Spaziergängen in der Dämmerung gleiten sie lautlos über unsere Köpfe und demonstrieren ihre Flugmanöver. Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen Lungen und Organe der Fledermäuse.

Das Gebiet ist umliegend dicht besiedelt, mit vielen kleinen Ortschaften. Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe belasten Anwohner durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Der geringe Abstand zwischen Wohngebieten und dem geplanten Standort für Windindustrieanlagen führt unausweichlich zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Bergische Land ist eine beliebte Region für Naherholung und Tourismus. Menschen kommen wegen der Natur, der Ruhe und der schönen Aussichtspunkte. Windindustrieanlagen mindern den Erholungswert und schrecken Touristen ab, was sich auf die regionale Wirtschaft auswirken würde.

Das Bergische und Oberbergische Land in Nordrhein-Westfalen haben eine lange Besiedlungsgeschichte. Angefangen von steinzeitlichen und bronzezeitlichen Kulturen über Germanische Stämme gehörte das Bergische Land später zum Grenzgebiet des Römischen Reiches. Später drangen die Franken in das Bergische Land. Die Franken brachten das Christentum in die Region. Unter ihnen entstanden Burgen, Klöster und erste Dörfer. Das Oberbergische Land wurde zeitweise von Sachsen kontrolliert, bis diese durch die Franken unter Karl dem Großen unterworfen wurden. Im Mittelalter entwickelten sich Herrschaften, darunter das bedeutende Haus Berg, Gimborn und Homburg. Von der ersten Besiedlung bis in die heutige Zeit ist es gelungen, das natürliche Landschaftsbild weitestgehend zu erhalten. Um so mehr muss heute hinterfragt werden, warum ausgerechnet jetzt, wo "Grüne Politik" an oberster Stelle stehen soll - ausgerechnet die Natur, dessen Bewohner und das Landschaftbild geopfert werden.

Windkraftanlagen können das Landschaftsbild erheblich verändern und werden von der Mehrheit der Bevölkerung als störend empfunden, besonders in natürlichen Flächen und Waldgebieten. Das Gebiet ist beliebtes Erholungsgebiet für Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer, Reiter und Menschen, die Erholung in der Natur suchen. Windkraftanlagen würden den Erholungswert dieses weitläufigen Gebietes zunichtemachen. Die Naturlandschaft hat eine besondere kulturelle Bedeutung für die lokale Bevölkerung. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt eine Bedrohung für die Identität und das kulturelle Erbe der Region dar.

angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (WEB) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können WEA errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB WEA gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Im Einzelnen wird auf folgendes verwiesen:

Landschaftsbild

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme

Windindustrieanlagen sind zudem alles andere als umweltfreundlich. Von der Gewinnung der Rohstoffe über den Transport der Turbinen und Windflügel per Schiff (Schweröl) z.B. aus der Türkei, Spanien und China, die Produktion der Anlagen, der Betrieb der Anlagen und der Rückbau sind stark umweltbelastend.

Würde ein Lieferkettengesetz angewandt, würde keine einzige Windindustrieanlage eine Genehmigung erhalten. Es geht auch offensichtlich den Befürworten nicht um das Klima. Denn dann erscheint es gerade nicht plausibel, dass einige wenige Personen (z.B. Grundstücksbesitzer und Betreiber) sich geradezu - auf Kosten der Allgemeinheit (Steuerzahler u. Stromkunden) bereichern können z.B. auch an EEG Subventionen. Unklar dann auch, dass Finanzinvestoren und Börsenspekulanten eine goldene Nase mit CO^2 Zertifikaten an der Börse verdienen können. Ein Milliardengeschäft!

Auch die beliebte Aussage der Grünen, die Windenergie koste nichts, da der Wind keine Rechnung schickt ist, erscheint angesichts der Fakten stark manipulativ.

In Zeiten, in denen mehr Strom produziert als benötigt wird oder das Netz ausgelastet ist, werden Windindustrieanlagen häufig abgeregelt. Der Betreiber erhält in solchen Fällen dennoch eine Entschädigung für den nicht eingespeisten Strom. Diese Entschädigungen werden ebenfalls aus dem EEG-Topf finanziert, was die Kosten für Steuerzahler und Stromkunden erhöht. In Regionen mit geringen Windgeschwindigkeiten wie Teilen von NRW/Nümbrecht wird es so sein, dass Anlagen oft stillstehen, während ihre Kosten weiterhin auf die Allgemeinheit umgelegt werden. Stromkunden zahlen für Windenergie, die aufgrund von Netzengpässen nicht genutzt werden kann. EEG-Förderugnen belasten einkommensschwache Haushalte zudem stärker, da diese einen höheren Anteil ihres Einkommens für Strom ausgeben.

Dies trifft auch auf Bürgerbeteiligungen zu, die offensichtlich dazu dienen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Der durchschnittliche Bürger, hat heute aber leider nicht die Mittel, um Geld großartig anzulegen. Das Geschäft machen somit einige wenige reiche Bürger, die Geld übrighaben. Was wird geboten, ca 4 % Verzinsung? Das mag sich zunächst gut anhören. Doch auch hierfür müssen erst einmal die Einnahmen fließen. Diese würden auch von den Bürgern mitfinanziert, die keine Ersparnisse übrig haben, um am Projekt Bürgerbeteiligung teilzuhaben. Das Projekt Bürgerbeteiligung ist somit keinesfalls Gewinnbringend auf die gesamte Bevölkerung gesehen, sondern nur ein weiterer Kostenfaktor für den kleinen Bürger, Steuerzahler u. Stromkunden.

Die hügelige Topografie des Bergischen Landes ist nicht ideal für große Windindustrieanalgen. Die Windverhältnisse sind unbeständig, was die Effizienz der Anlagen beeinträchtigt. Es wird bestritten, dass die Windmessungen in Nümbrecht vielversprechend seien. Vielmehr ist es so, dass die finanziellen Schieflagen vieler Gemeinden auf Kosten der Steuerzahler/Stromkunden, hauptsächlich durch EEG Zuwendungen aufgefanden werden sollen. Denn wirtschaftlich hängt die Windkraft vom Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG ab. Der Bestand dieses Gesetzes ist jedoch über den langen Zeitraum von 20 Jahren keinesfalls sicher. Das EEG ist die zentrale Gesetzesnorm für die derzeitige Energiepolitik, die die erneuerbare Energie aus Wind

Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen

Artenschutz

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

und Sonne als mehr oder weniger einzige Energiequelle akzeptiert. Mit der Aufhebung des EEG würden die weit über dem Markt liegenden Einspeisevergütungssansprüche für Wind- und Sonnenstrom mit sofortiger Wirkung wegfallen. Der Betreiber der Anlage wird in der Regel iliquide. da die Betreiber neben den Einspeisevergütungen wohl nicht über nennenswerte weitere Einnahmen verfügen.

Der Betreiber ist nach Beendigung der Nutzung, in der Regel nach 20 Jahren verpflichtet, die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das bedeutet, dass die Anlage komplett abgebaut und gesetzeskonform entsorgt werden muss. Die gesetzlich geforderte kostspielige Sicherheitsleistung wird aus politischen Gründen viel zu niedrig angesetzt. Wer trägt das Risiko der Unterdeckung? Antwort: Der Steuerzahler ! Der Betreiber hat sich zuvor abgesichert meist in der Form von Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese verfügen über wenig Eigenkapital und werden mit Bankkrediten hoch fremdfinanziert. Windkraftinvestoren wählen diese rechtliche Konstruktion aus Haftungsgründen. Nach 20 Jahren steigen die Kosten für den Betrieb, da die Anlagen im Alter immer reparaturanfälliger werden.

Die Rückbaukosten nur der Anlage (ohne Boden, Wege...etc) werden sich brutto nach Abzug der Verwerterlösen auf 1,2 Millionen Euro und damit ein mehrfaches der derzeit verlangten Sicherheitsleistung für den Rückbau belaufen. Die Quelle finden Sie auf der Webseite Windkraftfreies Globbachtal; eine Antwort auf eine Anfrage eines Mitgliedes des saarländischen Landtags.

In einem Beitrag auf Vorsprung-Online - Gegenwind Vereine ist von reellen Rückbaukosten (brutto u. unter Einbeziehung d. Inflation) in 20-30 Jahren von mehr als 1,3 Millionen je Windindustrieanlage die Rede. Die Sicherheitsleistung wird bei einer WEA Höhe mit nur 175 m mit 175.000 EUR angegeben. siehe auch https://www.hna.de/lokales/hofgeismar/werden-windenergieanlagen-muessen-nach-ende-ihrer-laufzeit-zurueckgebaut-werden-das-kann-teuer-93330754.html . Eine GmbH & Co. KG oder ähnliche Formen kommen da billig raus mit einer Insolvenz auf Kosten der Steuerzahler und Stromkunden. Ich verweise weiter auf einen Beitrag vom SWR. Abbau von Windrädern in RLP könnte Steuerzahler Millionen kosten. Und wie war das mit den Kosten - nur 1 Kugel Eis ?

In den geplanten Windindustrieanlagen und Umspannwerken sind Bauteile, die den Einsatz von SF6 erfordern. Dieses kann während der Laufzeit entweichen und besonders beim späteren Rückbau imense Umweltschäden verursachen. 1 kg SF6 ist schädlicher als 23.000 kg Kohlendioxid und die Haltbarkeitsdauer 3.000 Jahre. Was wird im Vertrag stehen hinsichtlich des späteren Abbaus? Findet eine sachgemäße Entsorgung statt und wie wird diese sicher gestellt. Es gibt keine gesetzliche Auflagen. Es reicht eine Selbstverpflichtungserklärung !!! des Betreibers. Somit könnte der Betreiber das Gas einfach entweichen lassen.

Weiter sind problematisch und kostspielig die Demontage der Rotorblätter, die oft aus schwer recycelbaren Verbundwerkstoffen bestehen, einschließlich des Turms und der Gondel etc. Der Abtransport der Teile sowie die Entsorgung nicht recycelbarer Materialien, Fundamentrückbau und Renaturierung, wenn das Gelände wieder in den

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Gesundheitliche Folgen

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie

ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden muss. Für den sachgemäßen Rückbau und Recycling fehlt es an Kontrollen. Rotorblätter sind schwer recyclebar, da die Materialien nur begrenzt wiederverwertbar sind. Zunehmende Mengen an Altmaterial führen zu Entsorgungsproblem. Vor wenigen Tagen ging es durch alle Medien: Müllberg in Tschechien: Illegale Entsorgung von Rotorblättern aus deutschen Windkraftanlagen. Solch illegale Praktiken verdeutlichen ein systematisches Problem mit grenzüberschreitender Dimension und ein ungelöstes Recylingdillemma.

Weitere finanzielle Risiken: Die Investitionskosten für Windenergieanlagen können höher ausfallen als geplant, insbesondere durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder unerwartete technische Probleme. Diese Mehrkosten könnten indirekt über kommunale Steuern oder Abgaben an die Bürger weitergegeben werden. Windenergie ist stark von den Wetterbedingungen abhängig. Sollte der Wind schwächer als erwartet ausfallen, könnten die Einnahmen der Anlagen geringer ausfallen, was die Refinanzierung erschwert. Windenergieprojekte sind auf staatliche Förderungen angewiesen. Wenn diese Subventionen gekürzt oder abgeschafft werden, könnte das die Wirtschaftlichkeit der Projekte und damit auch die finanzielle Lage der Gemeinde gefährden.

Sollten Schäden durch die Windindustrieanlagen entstehen, z. B. durch technische Defekte oder extreme Wetterereignisse (Stürme, Blitzeinschläge), könnte die Gemeinde und somit indirekt die Bürger haftbar gemacht werden, falls Versicherungen diese Schäden nicht vollständig abdecken. Erschwerte Brandbekämpfung – Da Windräder sehr hoch sind ist die Brandbekämpfung mit normalen Löschmitteln schwierig und über 100 m unmöglich. In den meisten Fällen bleibt nur das Feuer abbrennen zu lassen.

Von einer brennenden Windindustrieanlage könnten Funkten fliegen oder Anlagenteile herunterfallen und das Feuer leicht auf die Umgebung übergreifen. Wind würde das Feuer zusätzlich anfachen und in angrenzende Gebiete weitertragen. Öl und Kunststoffe treten bei einem Brand aus den Analge aus und belasten die Umwelt. Ein Löschen ist nicht möglich. Es erfolgt ein Abbrennen mit erheblicher Umweltverschmutzung. Giftige Faserbestandteile und Schadstoffe würden über mehrere Quadratkilometer verteilt. Die Partikel gelangen dann auch auf Felder und ins Erdreich.

Fehler an Rotorblättern sind in der Windindustrie keine Seltenheit. Rotoren können abbrechen und explodieren. Die herumgeschleuderten scharfkantigen Kleinstteile lassen sich nicht einsammeln, werden überwuchert. Wie stellt der Betreiber sicher, dass dieser ganze Sondermüll wieder eingesammelt wird. Das gesamte Gebiet wäre kontaminiert, es muss eventuell auch Erde abgetragen werden. Umliegende Felder (z.B. Heuernte) sind in Gefahr. Ebenso können Weiden für Kühe und Pferde lebensgefährlich werden. Auch viele Wildtiere sind durch die messerscharfen Teile in Gefahr. Beim Gau einer über 200 m hohen Windindustrieanlage sind sehr schnell Mensch und Umwelt in höchster Gefahr. Welche Notfallpläne sind hierfür vorgesehen? Bei einem solchen Szenario sind in Paderborn Teile bis 800 m geflogen.

richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Abrieb

Der Aspekt geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Infraschall

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und

Bereits der Abrieb an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen verursacht Gefahren und Umweltprobleme durch Mikroplastik Emission. Die Rotorblätter bestehen meist aus glas- oder kolenstoffaserverstärktem Kunststoff (FGK oder CFK). Durch Witterungseinflüsse, Regen, Hagel, UV-Strahlung und Erosion an den Blattkanten entsteht Mikroplastik, das in die Umwelt gelangt. Studien zeigen, dass Windkraftanlagen eine relevante Quelle für Mikroplastik in Böden, landschaftlichen Flächen und Gewässern sein können.

Der Abrieb kann lungengängige Fasern freisetzen. CFK-Fasern gelten als potenziell gesundheitsschädlich. Beim Rückbau oder nach Sturmschäden könnn größere Mengen solcher Partikel freigesetzt werden.

Kommunen und Gemeinden haben explizit in ihren Bebauungsplänen oder Landesbauordnungen Vorschriften, die Schottervorgärten verbieten oder zumindest stark einschränken. Oftmals gibt es die Verpflichtung, unversiegelte Grünflächen zu erhalten, um den Wasserhaushalt und das Mikroklima zu regulieren. Für den Bau von Windindustrieanlagen gilt das nicht!? Mona Neubaur vom Bündnis 90/Die Grünen hat vor einer Wahl medienwirksam mit dem Fahrrad Flugblätter von Haus zu Haus verteilt; und kleinen Bürgern ein schlechtes Gewissen wegen kleinen Schotter-Vorgärten gemacht. Ist beabsichtigt, dass Frau Neubaur ins Bergische kommt, um die weiträumige Fragmentierung und Zerpflitterung der Flächen durch großzügige Straßen und Kranarbeitsflächen für die Windindustrieanlagen zu monieren und den Betreibern ins Gewissen zu reden? Geradezu prekär ist die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen sowie der großflächigen Freiflächen für die Windindustrieanlagen. Diese Temperaturerhöhung führt plausiblerweise zu einer weiteren Verschärfung der klimabedingten Austrockung auch benachbarter Flächen. Ausgerechnet die größte Gefahr für das Überleben der Flächen, die durch den Klimawandel verursachte Trockenheit der Bestände, wird durch die Windindustrieanlagen noch erheblich verschärft. Im Hinblick auf den Aktionismus von Frau Neubaur in ihrem Wahlkreis ist man hier auf beiden Augen blind!?

Professor Ibisch legt in der Dokumentation (ZDF-Info) eine Temperatur-Satellitenaufnahme auf das normale Satelliten-Foto. Detailliert und präzise sind die deutlich höheren Temperaturen (bis zu 6 Grand bei Sommerhochtemperaturen) im Umkreis von Windindustrieanlagen und auf den Oberfläche der Zuwegung etc. zu erkennen.

Schützenswerte Natur und die Tiere bleiben auf der Strecke: Ich verweise auf die **Lekt üre der Naturschutzinitiative e.V. (NI): Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald**

Befürworter behaupten lapidar, der Wald sei doch eh tot. **Doch der Wald ist definitiv nicht tot**! Auch der Borkenkäfer ist kein „Totengräber“, sondern vielmehr als ein „Geburtshelfer“ für einen neuen Wald anzusehen! Der nun vermeintlich „tote“ Wald steckt voller Leben und ist immens wichtig für unsere Umwelt und die neue Waldgeneration. Abgestorbene Bäume oder ihre Teile, das sog. Totholz, sind für das Biotop und den Artenschutz von besonderer Bedeutung:

technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Tourismus und Naherholung

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mikroklima

Die vorgebrachten Bedenken, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang

- Es bietet Wohnraum für Insekten.
- Kleintiere finden Schutz vor hungrigen Feinden.
- Für Pilze und Kleinorganismen bildet es eine wichtige Nahrungsgrundlage.
- Das Totholz als Lebensgrundlage ebnet somit den Beginn eines Wandels im Wald. Der Wald wird an diesen Stellen artenreicher, vielseitiger und robuster als zuvor. Daneben lassen die entstandenen Lücken mehr Licht auf den Boden, sodass sich Laubbäume aus Samen benachbarter Wälder ansiedeln (sog. Naturverjüngung) oder junge Laubbäume gepflanzt werden.

Zur Wahrheit gehört aber auch: Der Verzicht/das Verbot der Bekämpfung des Borkenkäfers mit den entsprechenden Mitteln hat den Schaden erst entstehen lassen. Mit dem Klimawandel hat dies nur zum Teil zu tun

Wälder und Naturflächen erfüllen wichtige ökologische Funktionen wie CO2-Speicherung, Wasserrückhalt und Bodenbildung. Eingriffe in diese Systeme können negative Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem haben.

Auf nur einem einzigen Quadratmeter Waldboden können bis zu 100.000 Insekten leben. Innerhalb von 0,3 Kubikmeter (das enspricht einer Fläche von 1x1 Meter und 30 cm Tiefe leben 1,6 Billionen Lebewesen (2,5 Billionen Mikroorganismen, Bakterien, Pilze, Algen, 1 Million Fadenwürmer, 100.000 Milben, 50.000 Springschwänze, 25.000 Rädertiere, 10.000 Borstenwürmer, 100 Käferlarven, 100 zweiflüglerlarven, 80 Regenwürmer, 50 Schneeckn, 50 Spinnen, 50 Asseln. (Auszug GEO Wissen - Es wimmelt im Boden)

Auch aus diesem Grund - zum Schutz der Kleinstlebewesen - dürfen Straßengräben heute nicht willkürlich oder ohne Genehmigung ausgehoben werden. Straßengräben bieten Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere. Ungeplantes Ausheben könnte den Lebensraum von Arten gefährden und ökologisch wertvolle Flächen zerstören. Bei der Zerstörung von Flächen für Industrieanlagen nimmt man derartige "Schäden" in Kauf.

Bereits während der Bausphase einer Windindustrieanlage und später inder Betriebsphase können negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten. Für die Fundamente von Windindustrieanlagen müssen große Mengen an Boden ausgehoben und Flächen versiegelt werden. Diese Arbeiten können die natürliche Versickerung von Wasser stören und zu Veränderungen im Wasserhaushalt führen. Es kann zu einer Verunreinigung des Grundwassers kommen, insbesondere durch Schadstoffe (Chemikalien oder Maschinenölen, Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten)

Großflächige Bauarbeiten können die Struktur des Bodens und seine Fähigkeit zur Wasseraufnahme verändern. Dies kann die Grundwasserneubildung beeinflussen.

Anwohner in der Nähe der geplanten Windindustrieanlagen fühlen sich sich durch Lärm, Schattenwurf und den Verlust von Naturflächen erheblich beeinträchtigt.

Die Länge des Schattens einer Windindustrieanlage hängt von der Höhe der Anlage und dem Winkel der Sonneneinstrahlung ab. Die Länge des Schattens kann mit der

liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Wald

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Trinkwasser/Grundwasser

trigonometrischen Formel berechnet werden:

- Höhe der Anlage (H): 260m
- Sonnenstandswinkel (θ): Der Winkel, in dem die Sonne über dem Horizont steht. Dies hängt von der Tageszeit, der Jahreszeit und der geografischen Breite ab.

Beispielrechnung:

1. Mittags bei hohem Sonnenstand (Sommer): Nehmen wir an, der Sonnenstand beträgt 60: Schattenlänge=tan(60)260≈ 150 m
2. Abends oder morgens bei niedrigem Sonnenstand: Nehmen wir einen Sonnenstand von 10: Schattenlänge=tan(10)260≈ *1.478 m*

Der Schattenwurf variiert stark mit dem Sonnenstand. Tagsüber bei steil stehendem Sonnenlicht ist er relativ kurz (z. B. 150 m), während er bei tief stehender Sonne (z. B. morgens oder abends) sehr lang werden kann (über 1 Kilometer).

Zu befürchten sind weiter gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall. Große Windindustrieanlagen erzeugen sehr tiefen Infraschall, der zudem pulsiert und anhält. Wenn der Mensch diesem Phänomen chronisch ausgesetzt ist – wie in der Nähe von Windrädern – ist es nicht mehr harmlos. Beispiele und Erfahrungsberichte von Leidtragenden hat der Biologe Wolfgang Müller 2019 in seinem Buch „Wie uns Windkraftanlagen krank machen“ ausführlich beschrieben.

Ein Beispiel von vielen: Markus S., Ingenieur und Vater von zwei Kindern. Er lebt mitten in der Natur, knapp 2 Kilometer entfernt von sieben Windkraftanlagen, je 199 Meter hoch. Deren Bau hat er am Anfang sogar befürwortet. Inzwischen spielt er mit dem Gedanken, Heimat und Elternhaus zu verlassen, den finanziellen Ruin in Kauf nehmend, um die Gesundheit seiner Familie zu retten. Zwei seiner Zitate:„*Seit Inbetriebnahme des Windparks ist ein ruhiger Schlaf nicht mehr möglich, Kaffeetrinken auf der Terrasse auch nicht mehr.*“Weiter führt er hinzu: „*Das Schlimmste: Mein 1 ½-jähriger Sohn stößt abends, wenn das Wusch-Wusch der Rotoren zu hören ist, seinen Kopf im gleichen Rhythmus gegen die Bettkante und sagt Ab! Ab! Ab!*“ Bis in 3,2 km Entfernung von den WKA gibt es derlei Probleme. In Frankreich hat zum ersten Mal ein Gericht das sogenannte „Windturbinensyndrom“ als Krankheitsursache anerkannt. „Das Leben hier war unerträglich geworden. Die ersten Symptome traten nicht sofort auf“, so die betroffene Familie. „Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Tinnitus, Herzrasen, Schlafstörungen, Müdigkeit.“ Die Liste der Symptome im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ist laut Anwohnern lang. Das Urteil des Berufungsgerichts von Toulouse vom 8. Juli 2021 besagt: „Die Lärmstörungen und visuellen Beeinträchtigungen stellen eine Belästigung der Nachbarschaft dar, haben aber auch gesundheitsschädliche Auswirkungen.“ Die Betreiber der Anlagen müssen der betroffenen Familie anteilig den Wertverlust ihrer Immobilie, entgangene Mieteinnahmen der Ferienwohnung und Schmerzensgeld bezahlen. In Summe beträgt der Schadensersatzanspruch 128.000 Euro. Wichtig zu wissen: Die französischen Anlagen befinden sich in 700 bis 1.300 Meter Entfernung vom Haus der Kläger. Entfernungen, wie sie in Deutschland sogar noch unterschritten werden. Die

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Bergbau

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Wertminderung

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung

Windkraftanlagen, die zu diesem Urteil geführt haben, sind vergleichsweise klein: Sie haben eine Gesamthöhe von 93 Metern, die Leistung liegt bei 2,3 MW je Anlage.

Schall und Infraschall sind ein Gesundheitsrisiko. Infraschall-Symptome sind u.a.:

- Erschöpfung
- Schlaflosigkeit
- Kopfschmerzen
- Atemnot
- Angst
- Depression
- Konzentrationsstörungen
- Herz-Kreislauf-Probleme
- Übelkeit
- Tinnitus
- Schwindel

Wissenschaftler der Uni Mainz haben herausgefunden, dass Infraschall die Pumpleistung des Herzens um bis zu 20 Prozent reduzieren kann. Eine Studie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig, der Charité Berlin und des Universitätsklinikums Hamburg belegt den negativen Einfluss von tieffrequentem Schall und Infraschall auf die Hirnaktivität. Im MRT wurde nachgewiesen, dass Infraschall Hirnregionen anspricht, die bei Stress und Konflikten beteiligt und u.a. für Angst verantwortlich sind. Das Robert-Koch-Institut hat bereits 2007 auf die mögliche Gefahr durch Infraschall hingewiesen. Deutschlandweit sollen noch mehr Windräder gebaut werden, obwohl die bisherigen bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. „**J**eder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, heißt es in Artikel 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Eine Sonderform ist der Infraschall der durch Windradanlagen ausgelöst wird, da dieser unter sehr hohem Druck gepulst ist. Der Puls entsteht durch das Vorbeistreifen des Windrades am Mast (Amplitudenmodulation). Dadurch werden große Luftdruckänderungen verursacht. An der Spitze eines Windradflügels entstehen bei hohen Geschwindigkeiten, die bis zu 400 km/h betragen können, beträchtliche Kräfte, deren Energie durch Wirbelstraßen weitergetragen wird. Die Resonanzen, Schwingungen oder auch Vibrationen verteilen sich 3-15 km und weiter. Die Frequenzspitzen spielen bei der Wahrnehmung der Wirkung des Infraschalls eine große Rolle, da sie unnatürlichen Ursprungs sind und in Organismen gesteigerte Alarmsignale und Stress auslösen. Bei Windrad-Industriegebieten mit mehreren Anlagen ist noch nach weit über 10 km Entfernung, eine Windrad-Infraschall-Belastung messtechnisch nachweisbar. Ebenso bilanziert die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamts 2014, „*dass negative Auswirkungen von Infraschall auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.*“ In einem Leitfaden stellt das Umweltbundesamt 2017 fest: „*Eine behördliche Überprüfung in der Planung kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die tieffrequenten Geräusche nicht erfassen, weil kein standardisiertes Prognoseverfahren existiert.*“

Es gab weltweite Versuche des Militärs, Infraschall als Waffe einzusetzen. 2016 hat der renommierte Verein der Deutschen Ingenieure Untersuchungen veröffentlicht, die

des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Im Übrigen auf folgendes verwiesen:

Die weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung, Rückbau und Entsorgung, Unfallgefahren, Gesamt CO2 Bilanz, Versorgungsicherheit und Netze sowie weitere grundsätzliche gesamtgesellschaftliche Bedenken liegen nicht in der der Regelungskompetenz der Regionalplanung und entsprechen nicht deren Handlungsauftrag. Zum Teil werden diese auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

belegen, dass die Angaben der Windkraftanlagenhersteller zu den Schallimmissionen nicht stimmen und der Lärm stärker ist als prognostiziert. Experten schätzen, dass bis zu 30 Prozent der Bevölkerung auf Infraschall reagieren und die o.g. Symptome entwickeln können. Das Motto „Was ich nicht höre oder sehe, kann doch nicht gefährlich sein“ wurde bereits von der Realität widerlegt, siehe Asbest, Amalgan oder Röntgen-Strahlung. Die gesundheitlichen Beschwerden der immer zahlreicher werdenden Betroffenen in der Nähe von Windanlagen sprechen eine eindeutige Sprache.

Die TA Lärm (Technische Anleitung Lärm), die Grundlage für die Genehmigung ist, geht ausschließlich von hörbarem Lärm aus, der sog. dB(A)-Kurve. Das bedeutet, dass je tiefer (niederfrequenter) der Schall ist, er umso weniger berücksichtigt wird. Die [ANONYMISIERT] schützt ihre Anlagen untereinander mit einem Schutzabstand von etwa 750 Meter (in Hauptwindrichtung mindestens der fünffache Rotordurchmesser), damit die Luftdruckpulse nicht zu Ermüdungsbrüchen und zu Schäden an der nachfolgenden Windkraftanlage führen. Im Gegensatz dazu wird der Schutz der Menschen sträflich vernachlässigt. Die politisch festgelegten Mindestabstände sind viel zu gering. Aktuelle Windkraftanlagen sind fast 250 Meter hoch, Tendenz steigend. NRW schützt die Windindustrie. In Bayern gilt zum Schutz der Menschen vor Lärm und Infraschall von Windkraftanlagen grundsätzlich ein Mindestabstand zu Wohngebieten, der mit der Höhe der Anlagen wächst, nämlich die zehnfache Höhe der Gesamtanlage: Die 10H-Regel. Bei heute gebauten Windkraftanlagen mit 250 Metern Gesamthöhe sind dies 2.500 Meter Schutzabstand zu den Menschen.

Bei Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, wenn sich ein Rotorblatt am Turm vorbeidreht. Das verändert augenblicklich den Luftdruck und versetzt das Rotorblatt in Schwingung. Als Luftdruckschwankung überträgt sich diese Schwingung in der Luft und pflanzt sich fort. Im menschlichen Organismus kann das zu den verschiedensten Symptomen führen: Druckgefühle auf dem Trommelfell und auf der Brust, Übelkeit, Kopfschmerzen, Erschöpfung, Schlaflosigkeit. Das Deutsche Ärzteblatt führt weiterhin Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen und Seh- und Hörstörungen an. Grundsätzlich kennt die Wissenschaft das Phänomen schon recht lange. Der Franzose Vladimir Gavreau zeigte in Experimenten in den 1960er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts, dass gebündelte Schallwellen mit sehr tiefen Frequenzen schwere Körperschäden hervorrufen können. Infraschall, den zum Beispiel schwere Maschinen oder große Ventilatoren erzeugen, ist für das menschliche Ohr unhörbar, aber für den Organismus sehr wohl wahrnehmbar; er kann Allergien und Nervenzusammenbrüche auslösen. Und Orgelbauer wissen seit jeher, dass Pfeifen mit sehr tiefen Frequenzen – dicht am Nicht-mehr-Hörbaren – Angst und Beklemmungsgefühle erzeugen können.

Bellut-Staeck hat nun neue Aspekte untersucht – zum Beispiel die möglichen Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Stoffwechsel mit Stickstoffmonoxid (NO), die mögliche Entstehung entzündlicher Erkrankungen wie Arteriosklerose sowie die Begünstigung von Bluthochdruck. Die nach eingehender Prüfung von mehreren angesehenen Fachkollegen publizierte Arbeit wäre unter

normalen Umständen für jede Aufsichtsbehörde ein zwingender Anlass, die Hinweise auf eine latente Gesundheitsgefährdung durch Windräder auszuschließen.

Weiter stellt Eiswurf eine potenzielle Gefahr dar. Studien zeigen, dass der Eiswurf in der Praxis meist zwischen 50 und 300 m liegt, wobei Extremzenarien auch über 400 m erreichen können. Dies würde bedeuten, das Umfeld/Wegenetz für Spaziergänger u.a. wird dann zur Lebensgefahr!

Die Boden/Erdbeschaffenheit könnte im Gebiet problematisch sein. In der Region Nümbrecht gab es historisch mehrere **Bergbauaktivitäten**. Bereits im 16. Jahrhundert wurden in der Region zahlreiche Gruben betrieben. Wo genau verlaufen die ehemaligen Stollen im Bereich des früheren Sportplatzes und Umgebung in Niederbreidenbach? Plötzliche Hohlraum-Einstürze können seismische Ereignisse auslösen und somit Schäden/Risse an Immobililen hervorrufen. Auf der Geo Karte sind im Gebiet zahlreiche Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW dokumentiert: Bergbau, Karst, Erdbeben. Auch aus diesem Grund finde ich es bedenklich, am geplanten Standort derart tiefe Erdbewegungen vorzunehmen.

In Nordrhein-Westfalen hängt die Anzahl der Stillstandsjahre einer Windindustrieanlage von mehreren Faktoren ab, darunter der Standort, die Windverhältnisse und die Anlagentechnologie. Dennoch lässt sich eine grobe Einschätzung vornehmen.

Eine moderne Windindustrieanalge in Deutschland hat typischerweise eine Nutzungsdauer von 20 Jahren und erreicht eine sogenannte Volllaststundenzahl von etwa 2.000 bis 2.500 Stunden pro Jahr in guten Windlagen. Diese Zahl beschreibt die Stunden, in denen die Anlage mit voller Leistung läuft.

- Ein Jahr hat 8.760 Stunden.
- Wenn die WEA etwa 2.500 Stunden pro Jahr aktiv ist, entspricht das ca. 29% der Jahreszeit (dies ist der Kapazitätsfaktor).
- Das bedeutet, dass die Anlage etwa 71% der Zeit stillsteht (z. B. aufgrund von Windflauten oder Wartung).

Rechnung:

71% Stillstandszeit bei 20 Jahren:

- 20Jahre 71%≈ 14,2Jahre.

Eine typische Windindustrieanlage in NRW steht bei einer Laufzeit von 20 Jahren etwa 14 Jahre still mangels Wind oder aus anderen Gründen wie Wartung. Etwa 6 Jahre ist sie aktiv und produziert Strom (auf Volllast umgerechnet).

Die behauptete Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit der Gemeinde Nümbrecht durch Windkraft bleibt damit Wunschdenken.

Wie [ANONYMISIERT] im Umweltausschuss dargelegt hat liegt Nümbrecht in einer Schwachwind Region. 9000 Volllast-Stunden der WKA an der Küste stünden in

Nümbrecht 600 gegenüber.

Das Vorhaben schlägt sich geradezu ins Gegenteil um, denn wir sind Schlusslicht in Europa, was die saubere Energieversorgung anbetrifft. Zusätzlich machen wir uns weiter abhängig von Atomstrom im Ausland und mit LNG Gas aus den USA, Katar, Norwegen und Australien mit katastrophalen Auswirkungen die ökologisch, wirtschaftlich und geopolitisch problematisch sind. Frankreich bezieht rund 60 % seines Stroms aus CO -freier Atomkraft, während Deutschland auf fossile Energien und überteuerten Importen aus dem Ausland angewiesen bleibt.

Aber auch dann, wenn Hunderttausende Windkraftwerke das Land bedecken sollten, gilt immer noch: Kein Wind – kein Strom!
Wir können also so viele Windräder aufstellen wie wir wollen, es wird keine sichere Versorgung aus wetterabhängigen Erzeugerkapazitäten geben!

Auch ein weiteres zentrales Ziel der Energiewende erfüllt sich nicht - es wird durch die Installation Zehntausender Wind- und Sonnenkraftwerke praktisch kein Kohlendioxid eingespart. Dies belegen die von der Bundesregierung veröffentlichten Zahlen. Ursache: Die Stilllegung der zahlreichen Kernkraftwerke hat zu einer Renaissance der Kohlekraftwerke geführt. Vor allem aber, weil Strom immer genau dann erzeugt werden muss wenn er benötigt wird, laufen die konventionellen Kohle- und Braunkohlekraftwerke als Backup zu den Erneuerbaren, um deren unvorhersehbare Erzeugungslücken jederzeit schließen zu können.

Darüber hinaus erscheint es äußerst zweifelhaft, ob die riesigen finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Senkung von CO2 Emissionen für den Klimaschutz etwas bewirken, wenn man sich vor Augen führt, dass der aktuelle auf Deutschland anzurechnende Anteil am „menschengemachten“ CO2-Gehalt in der Erdatmosphäre höchstens 0,00048 Prozent beträgt.

Interessierte Gruppen haben bewusst die Angst der Menschen vor der Klimakatastrophe genutzt, um über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ein Subventionsmodell zu schaffen, das inzwischen bisher unvorstellbare Dimensionen angenommen hat. Über sog. Bürger-Beteiligungs-Modelle versucht man, immer mehr Bürger in dieses Subventionsmodell hineinzuziehen, um es politisch ohne Rücksicht auf die Verlierer der Entwicklung abzusichern und weiter auszubauen.
Kann ein Geschäftsmodell, bei dem die mittleren Erzeugerkosten für ein Produkt ein Mehrfaches des für das Produkt zu erzielenden Marktpreises sind überhaupt erfolgreich sein? Ja es kann! Es kann sogar entlang einer „Wertschöpfungskette“ eine ganze Reihe von Nutznießern produzieren.

Man schließt einfach die Deckungslücke zwischen Verkaufspreis und Herstellungskosten per Gesetz, indem man die Verbraucher, die nachweislich keinen Nutzen, sondern nur Schaden von dem Produkt haben, für die Differenz zahlen lässt. Ein solches Geschäftsmodell sehen wir als ethisch nicht mehr vertretbar. Es ist von den ausschließlichen Profitinteressen auf Subventionen getrieben. Die Frage nach der Rechtfertigung wird ausgeblendet. Der angerichtete Schaden, soglauben die Nutznießer, träfe sie nicht.„Wertschöpfer“ sind die Hersteller dieser nutzlosen

Produkte; deren Verkäufer, die sich als Projektierer bezeichnen; weiter die Land- und Waldflächenverpächter, die glauben, die Pachterträge vom Betreiber eines Windparks zuverlässig zu erhalten; Betreiber, die einen windhöffigen Standplatz für ihre Anlagen gefunden haben; ein paar bedenkenlose Anleger, die sich über Fondgesellschaften an deutschen Windpark-Projekten beteiligen; einige dienstbeflissene Beamte in den Genehmigungsbehörden, die sich eine Beförderung verdienen; einige Gutachter, die das Gut ihres Auftraggebers und damit ihr eigenes mehren wollen und nicht zuletzt die Politiker. Sie haben das EEG auf den Weg gebracht, informieren – von den Medien unterstützt, leider sowohl unvollständig als auch tendenziös – und novellieren dieses Gesetz regelmäßig. Anstatt eine europäische Klimapolitik anzustreben, sorgen sie weiterhin für die Fortdauer des Subventionssystems und ebnen den Weg der Zerstörung von Natur, Landschaften und dem friedlichen Zusammenleben der Menschen vor allem auf dem Land.

Pro Jahr beträgt die Belastung aus der EEG-Umlage mehr als 25 Milliarden Euro – hiervon fast 12 Milliarden Euro für die Windkraft. Tendenz stark steigend! Seit dem Jahr 2000 hat sich dies bis heute zu einem Betrag von ca. 160 Milliarden Euro aufsummiert (Stand 2017). Bis 2035 wird sich diese Zwangsumlage auf über 500 Milliarden Euro addieren.

Die Industrie im Inland als Verlierer
Große Energieverbraucher (wie große Chemie-Standorte, Stahlwerke die Automobilindustrie etc.) erreichten eine Befreiung von der Umlage und konnten sich somit zu Lasten aller anderen aus dem System verabschieden. Für den Rest der Wirtschaft aber gilt die sog. „Schafottlösung“, d.h. wer zwar von den Energiekosten entscheidend abhängt, dessen Verbrauch aber gerade nicht mehr oberhalb der Grenze, an der die Befreiung greift, liegt, erhält sie nicht. Ihn „beißen die Hunde“. Betroffen ist meist das wirtschaftliche Herzstück Deutschlands, der deutsche Mittelstand. Er zahlt horrende und weiter steigende Energiekosten und wird vom Staat nicht entlastet.

Die Folge: immer mehr Industrieunternehmen verlagern in aller Stille Zukunftsinvestitionen in andere Länder und dies betrifft die Arbeitsplätze von morgen und übermorgen.

*(Auszug : Goldgrube Windkraftanlage? Eine Schrift zur Aufklärung von Waldbesitzern für Waldbesitzer über wichtige Zusammenhänge der Ökostromförderung,die jeder von uns kennen sol*lte)

Übrigens: Nach Einschätzung des Energieforscher Thess würde **eine vollständige Umstellung Deutschlands auf Sonnenenergie und Windkraft knapp zehn Billionen Euro kosten. Das entspräche etwa 100.000 Euro pro Einwohner**.

Aufgrund der erheblichen Eingriffe und ökologischen Risiken lehne ich das Vorhaben in dem Gebiet Niederbreidenbach ab. Ich empfehle, alternative Standorte mit geringerer Umweltbelastung und größeren Abständen zu Siedlungen, dort wo bereits Betonwüsten sind, neben Autobahnen und Freiflächen und nicht in unangemessener Nähe von Eigenheimen, für die die Mehrheit der Bürger über 40 Jahre gearbeitet und

verzichtet hat. Mini-Atomkraftwerke, sogenannte Small Modular Reactors oder Dual-Fluid Reaktoren, die alte Brennstäbe wiederverwerten wären eine gute Lösung. Bis dahin sollten die alten Reaktoren wieder ans Netz. Damit wir nicht weiter aus Atomstrom aus dem Ausland angewiesen sind.

Die Wertminderung unserer Immobilie dürfte sich nach derzeitigen Erkenntnisstand auf bis zu Minus 30 % betragen. Ich bin nicht bereit, diesen Nachteil klaglos in Kauf zu nehmen. Ich fordere dafür - sofern das Vorhaben umgesetzt wird - einen Ausgleich aus dem Topf der Profiteure. Niemand möchte in von niederfrequentierem Schall und Infraschall gestört und gesundheitlich beeinträchtigt werden. Niemand möchte große Windindustrieanlagen im Umfeld einer Naturlandschaft haben. Niemand möchte beweglichem Schatten ausgesetzt werden. Niemand möchte eine Immobilie kaufen in Nähe von Windindustieanlagen, jedenfalls nicht zum "normalem Kaufpreis". Es ist einge allgemeine Erfahrung, dass Immobilienkäufer weniger Interesse zeigen, was zu geringen Verkaufspreisen führt.

Mein Opa stammt vom [ANONYMISIERT] Hof, [ANONYMISIERT], Untereschbach. Der Hof hat in 8 Jn. Geschichte geschrieben und ist heute noch in Familienbesitz. Ich fühle eine starke Verbundenheit mit dem Bergischen Land und empfehle von den massiven Eingriffen in die Natur Abstand zu nehmen und die Region so zu hinterlassen, dass sich auch kommende Generationen - wie es seit der Bronzezeit bis heute weitestgehend gelungen ist - an dem Landschaftsbild erfreuen können. Traurig genug, dass bereits das schöne Gebiet Hasenberg aus Profitgier für eine einzige Megahalle der Firma Sarstedt geopfert wurde.

Ich halte es für meine oberste Pflicht als Christin, mich für die Natur, die Tiere und die gesamte Schöpfung einzusetzen und sie zu schützen. Alles, was existiert – Pflanzen, Tiere, Menschen und die Erde selbst – ist ein Geschenk Gottes, das geachtet und gepflegt werden soll. Die Bibel zeigt, dass Tiere und die Natur wertvoll sind. So heißt es beispielsweise in Psalm 104, dass Gott für alle Lebewesen sorgt. Auch die Geschichte von Noah (Genesis 6–9) betont, dass Gott nicht nur Menschen, sondern auch Tiere retten will. Jesus betonte immer wieder die Wichtigkeit von Liebe und Mitgefühl. Diese Haltung kann auf den Umgang mit Tieren und der Natur übertragen werden. Alles Leben verdient Respekt. Christen haben die Verantwortung, sich aktiv für die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Dies schließt den Schutz von Tieren, Pflanzen und natürlichen Lebensräumen ein. Der Einsatz für die Natur und deren Bewohner ist daher geradezu eine moralische Verpflichtung. Diese christliche Erziehung hat mich von Klein auf geprägt.

Darauf stütze ich mein Handeln.

AZ: Ö-M-1-389

1033803

1038697_001

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu den geplanten Windanlagen in Nümbrecht (zwischen Heddinghausen-Oberelben-Alsbach/Niederbreidenbach).

Gemäß den mir vorliegenden Informationen ist es wahrscheinlich, dass wir nahe an oder innerhalb eines 500-Radius einer oder beider in Nümbrecht geplanten Anlagen liege. Bei einer Höhe der Anlage von über 260 m aber auf jeden Fall innerhalb eines Radius um mindestens eine der Anlagen, der das 2-fache der Höhe der Anlage entspricht.

Da zumindest eine der Anlagen zusätzlich in Blickrichtung unserer Terrasse liegt, gehe ich von einer erheblichen, (geschätzt 30%) Minderung des Haus- und Grundstückswertes im Falle eines Wiederverkaufs im Vergleich zu einer Situation ohne Windanlagen aus.

Diese Wertminderung möchte ich im Falle einer Aufstellung ersetzt bekommen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

	Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche, wie oben dargestellt, ausgeschlossen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-39

1031196

1037311_001

Inhalt	Abwägung
Mit diesem Schreiben legen wir Einspruch gegen die Ausweisung von Windenergie Vorrangflächen auf der Ville ein.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

AZ: Ö-M-1-396

1033813

1038712_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

hiermit lege ich meinen Widerspruch gegen die geplanten Windindustrieanlagen in Nümbrecht dar.

Sollte der Wert meines Grundstücks und damit ein möglicher Verkaufspreis durch das Projekt sinken, werde ich dagegen rechtlich vorgehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) NÜM_03 wird reduziert (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-398

1033814

1038713_001

Inhalt	Abwägung
ich wohne in Nümbrecht Heddinghausen und begrüße die Planungen zum Bau von Windrädern in unserem Dorf. Durch meine täglichen Spaziergänge mit meinem Hund kenne ich die ausgewiesenen Flächen und begrüße deren Bebauung. Auf diesen Flächen steht durch den Klimawandel kaum noch ein Baum. Ich hoffe, dass die GWN durch den Bau der Windräder in Zukunft günstigen Öko-Strom anbieten kann, den wir irgendwann auch zum Heizen unseres Hauses nutzen können. Aktuell heizen wir mit Propangas. Meiner Ansicht nach werden die Windräder durch die Topographie der Landschaft von einem großen Teil der Heddinghauser Bevölkerung eh nicht gesehen werden. Ich weiß, dass es hier im Dorf Menschen gibt, die eine Wertminderung ihrer Häuser befürchten. Ich rechne mit dem Gegenteil. Besonders wenn es hoffentlich bald günstigen Windstrom in Nümbrecht geben wird. Das ist dann ein Standortvorteil, besonders dann, wenn in ein paar Jahren die CO2-Bepreisung der Fossilien Energien ansteigen wird. Ich hoffe auf einen schnellen Ausbau der Windkraft in Nümbrecht.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-M-1-4

1030406

1037098_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

ich halte den radikalen Ausbau der Windenergie im Kreis Euskirchen aus ökologischen und ökonomischen Gründen für unangemessen.

Ich möchte als Beispiel die Planungen der Windkraftanlagen im Nöthener Wald anführen. Ich halte es nicht für sinnvoll, den Boden zu verdichten, um die Windanlage aufzubauen. Ich halte es nicht für richtig, Bäume abzuholzen und auch nicht, Schneisen in den Wald zu schlagen, die dafür Sorgen, dass der Wald schneller austrocknet. Ich halte es nicht für richtig, in kleinen Dörfern, breite Straßen zu bauen, damit die Teile zum Bau der Windkraftanlagen transportiert werden können. Aktuell verläuft eine kleine Straße zwischen Nöthen und Hohn. Die muss gewaltig verbreitert werden, damit sie von den entsprechenden Gerätschaften befahren werden kann. Zudem müssen die Waldwege deutlich verbreitert werden. Das alles zerstört meinen geliebten Wald, in dem ich jeden Tag mit meinem Hund spazieren gehe.

Aus meiner Sicht sollten die Windkraftanlagen an Stellen gebaut werden, die sowieso industrialisiert und/oder verdichtet sind wie an Autobahnen.

Damit komme ich darauf, dass nicht nur der Nöthener Wald dadurch zerstört wird.

Die in dem Aufstellungsbeschluss vorgesehene Planung der Windenergiebereiche führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Flächen im Kreis Euskirchen. Die Planung sieht vor, dass große Waldgebiete in den Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Nettersheim, Hellenthal, Dahlem und Kall in Windindustriegebiete umgewandelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im linksrheinischen Gebiet viel mehr Flächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind, als z.B. im oberbergischen Kreis. Dies ist eine eklatante Benachteiligung der Kommunen und der Bürger im Kreis Euskirchen.

Neben den negativen Konsequenzen für die Natur sehe ich auch negative Konsequenzen für die Wirtschaft!

Wir erhalten keine sichere Energieversorgung, da Windenergieanlagen und PV Anlagen nicht grundlastfähig sind. Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden. Bereits jetzt produzieren wir bei viel Wind und viel Sonne viel zu viel Strom, dafür dass Speicheranlagen nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Für

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage

diesen wertlosen Strom erhalten die Betreiber den vom Staat garantierten Preis. Die Kosten für den wertlosen Strom belaufen sich im Jahre 2024 auf 20 bis 27 Milliarden Euro. Der Strom in Deutschland ist aufgrund dieser Energie Planwirtschaft viel zu teuer. Viele Unternehmen verlagern ihren Standort oder gehen in die Insolvenz Die sogenannte Transformation und das Verbrennungsverbot führen dazu, dass VW Standorte schließen will und Ford in Köln über 3000 Mitarbeiter abbauen will Die Energiepolitik zerstört den Wirtschaftsstandort Deutschland. Das bereitet mir großen Sorgen. Bitte gehen Sie für den Kreis Euskirchen einen anderen Weg. [ANONYMISIERT]	eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zur allgemeinen Energiepolitik liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-40

1031198

1037312_002

Inhalt	Abwägung
[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht] [Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] 6) Wir sollten unsere Natur soweit wie möglich erhalten. Die Ziele hinsichtlich der Windenergie für den Stadtbezirk Bornheim werden auch anderweitig erfüllt.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-406

1033817

1038714_001

Inhalt

hiermit nehme ich zu Ihrer Bekanntmachung mit Az. 32.01-EE.FV-ÖfA-1 Stellung. Diese Stellungnahme ist mit meiner Mutter [ANONYMISIERT] aus 51643 Gummersbach, [ANONYMISIERT] abgestimmt.

Aktuell ist u.a. geplant, östlich des Ortes Brünglinghausen in der Gemeinde Nümbrecht im Oberbergischen Kreis die in der Bekanntmachung so benannte Fläche NÜM_04 als Windvorranggebiet auszuweisen.

Ich möchte anregen, diese Fläche nach Norden zu erweitern.

Meiner Mutter [ANONYMISIERT] gehören bspw. die Flurstücke [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] im Flur [ANONYMISIERT] von Blatt [ANONYMISIERT] lt. Grundbuch der Gemeinde Nümbrecht. Das Flurstück [ANONYMISIERT] war bereits im Jahr 2019 Teil eines in einem frühen Planungsstatus befindlichen Projektes der [ANONYMISIERT]. Dieses Projekt scheint sich in Teilen mit der Fläche von NÜM_04 zu decken. Das Flurstück [ANONYMISIERT] erscheint mir als Ingenieur aufgrund seiner exponierten Lage besonders geeignet für eine Windenergieanlage.

Ob aber eine potenzielle Erweiterung von NÜM_04 nach Norden zumindest bis inkl. Flurstück [ANONYMISIERT] und ggf. sogar inkl. Flurstück [ANONYMISIERT] die sonstigen Kriterien von Windvorranggebieten erfüllen, vermag ich nicht einzuschätzen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie dies prüfen könnten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte

	Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-41

1031199

1037313_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Ganz persönlich möchte ich auch darauf aufmerksam machen, dass ich nicht gewillt bin, jegliche Einbußen an der Umwelt vom Waldgebiet Ville, der Lebensräume sämtlicher Tierwelten im und am Waldgebiet Ville, sowie der davor befindlichen, landwirtschaftlich genutzten Parzellen hinzunehmen, die mit der Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen im Zusammenhang stehen werden. Diese Naherholungsgebiete, in denen ich durch Spaziergänge und Wanderungen einen essentiellen, für mich wichtigen Ausgleich zum alltäglichen, von Stress begleitetem Leben finde, gingen in Hinblick auf die maßgebliche Einwirkung der Windradenergieanlagen verloren, weil fortlaufend der Artenbestand, die Artenvielfalt und das Ökosystem der Tierwelt auf und an den Feldern und Wäldern entlang der Kofttenforst / Ville Bewaldung Qualität & Quantität verlieren wird, durch die ungewöhnliche Situation, die sich den tierischen Individuen plötzlich entgegen stellt. Ich Sie hiermit also dringlich tierfreundlich auffordern, mit gesundem Menschenverstand, respektive dem Artenschutz, zugunsten der Tierwelt, die Bauvorhaben auf dem hier im Schreiben, mehrfach geäußerten Gebiete von den Plänen zu streichen, die nicht auszuführen, sondern an eine Stelle zu verlegen, an welchen sich im Bezug auf den Artenschutz, keine Tierarten vorfinden, die auf der "roten Liste vom Aussterben bedrohter Tiere" eingetragen sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-410

1033799

1038693_001

Inhalt

die Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) ist flächenmäßig bereits sehr stark belastet und hat schon große Teile des Stadtgebiets für die regionale Energieerzeugung bereitgestellt.

Beispielsweise in Form von Kraftwerken, Umspannwerken, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen, alle raumfordernd und das Stadtgebiet zerschneidend. Unsere Region und die Bevölkerung wird durch die Planungen noch weiter belastet, daher sollte der Flächenbedarf und die Größenordnung überdacht werden oder andere Flächen z.b. im Kölner Stadtgebiet ermittelt werden.

Ihre Planungen bezüglich des Windparks Büsdorf/Fliesteden/Glessen bzw. Erweiterungen vorhandener Anlagen bitte ich bezüglich der Fläche und Größe zu überdenken.

Die Stadt Bergheim stellt bereits sehr große Stadtgebietsflächen für die Energieversorgung der Region, auch der Stadt Köln, zur Verfügung. Warum soll die Bevölkerung der Kreisstadt noch mehr belastet und weitere Flächen der Stadt Bergheim zerteilt werden?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-411

1033800

1038695_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Abstand zu den bewohnten Höfen [ANONYMISIERT] halte ich mit etwa 500 m zu den nächst gelegenen Windenergieanlagen für zu gering.

Aufgrund der Lage der vorgenannten Höfe, östlich des geplanten Windparks, ist gerade bei dem vornehmlich herrschenden Westwind mit starken Lärmbelästigungen dort zu rechnen.

Darüber hinaus führt die tief stehende Nachmittags- bzw. Abendsonne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Belastung beider Höfe durch Schattenschlag.

Die Planungsfläche ist ohnehin schon übermäßig stark durch die nahegelegenen Kohlekraftwerke sowie Hochspannungsleitungen auch in Richtung Büsdorf belastet. Insofern halte ich eine Vergrößerung der Abstände in diese Richtung ebenfalls für empfehlenswert.

Das gesamte Gebiet wird zudem gern von Reitern genutzt. Aufgrund der geplanten Bebauungsdichte des Windparks und dessen Ausdehnung ergibt sich für die Betroffenen Reitsportler großflächig keine Ausweichmöglichkeit. Es ist bekannt, dass Pferde aufgrund plötzlich auftretender Reize, wie sie vor allem auch von Windenergieanlagen ausgehen, panikartige Flucht ergreifen, die eine latente Gefahr nicht nur für die Pferde sondern auch für Reiter|Innen darstellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: Ö-M-1-416

1033808

1038703_001

Inhalt

Hiermit erhebe ich formell Einspruch gegen die geplante Erweiterung der Windenergiefläche in Bornheim. Diese Maßnahme beeinträchtigt sowohl das Naherholungsgebiet als auch die Gesundheit der Bürger erheblich.
1. Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets Das betroffene Gebiet dient vielen Bürgerinnen und Bürgern als wichtige Erholungszone. Spaziergänger, Radfahrer und Naturliebhaber nutzen es regelmäßig, um sich zu entspannen und frische Luft zu genießen. Eine zusätzliche Bebauung mit Windkraftanlagen würde
den landschaftlichen Charakter erheblich stören, den Erholungswert mindern und die touristische Attraktivität der Region verringern.
2. Gesundheitsrisiken für die Anwohner Mehrere Studien weisen auf gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen hin, insbesondere durch:

- Infraschall: Dieser kann zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen führen.
- Schattenschlag und Lärm: Der Schattenwurf der Rotoren sowie die dauerhafte Geräuschbelastung stellen eine erhebliche Belastung für Anwohner dar.
- Psychische Belastung: Die Nähe zu Windkraftanlagen kann Stress und Unwohlsein verursachen.

3. Alternativen und Umweltverträglichkeit Es gibt alternative Flächen, die weniger belastend für Mensch und Natur sind. Bevor weitere Gebiete ausgewiesen werden, sollte eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung
unter Beteiligung der Bürger stattfinden.
Forderung Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Erweiterung abzusehen und die Belange der Anwohner sowie den Erhalt des Naherholungsgebietes stärker zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).
Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.).
Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen

stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird.

Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar, und dieser Effekt kann durch topographischen Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. In solchen Fällen können auch Anlagen, die räumlich voneinander abgegrenzt sind, als zusammenhängend

	wahrgenommen werden. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen überprägt werden. Erforderliche Nebenanlagen wie Zuwegungen und Aufstellplätze verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

AZ: Ö-M-1-42

1031201

1037316_001

Inhalt

Die Planung der Windenergie-Flächen auf dem Rücken der Ville (Vorgebirge) lehne ich ganz entschieden ab.

Die Köln-Bonner Bucht wird u.a. umrandet von Naturschutzgebieten (Siebengebirge) und Landschaftsschutzgebieten und bietet nahezu einzigartig heute noch ein einheitliches Landschaftsbild ohne hohe Bauten und erst recht ohne Windräder.

Den Wert dieser Landschaft beschreibt das Bundesamt für Naturschutz folgendermaßen:

(... Neben den forstwirtschaftlichen Flächen, die aus sehr verschiedenen Arten bestehen, findet hier Ackernutzung statt, die teilweise auch auf rekultivierten Böden stattfindet. Die Wald- und Gewässerflächen der Ville dienen auch als Erholungsgebiet für den Köln-Bonner Raum ....
... Der große, zusammenhängende Waldkomplex der Waldville mit mehreren Arten und Biotoptypen von internationaler Bedeutung, bietet Lebensraum u.a. für Waldschnepfe, Baummarder und fast die Hälfte aller in Nordrhein-Westfalen vorkommender Amphibienarten. Er ist auch landesplanerisch gesichert. Weite Teile der Landschaft sind auch Bestandteil des Naturparks "Kottenforst-Ville". Neben den Schutzgebieten sind weitere Waldflächen und/oder besonders trockene und feuchte Bereiche als "National bedeutsame Flächen für den Biotopverbund" edasst worden.)
Quelle: https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/ville

Dies alles wird durch den „Regionalteilplans Erneuerbare Energien" konterkariert!

• Für erneuerbare Energien gibt es bessere Alternativen (z.B. Solarparks) als die Landschaft verschandelnden Windräder, die zudem auf Kosten der Natur gehen. Das Gebiet liegt z.B. auf der Vogelzugroute von Kranichen und Wildgänsen.
• Die Planung macht den Erholungswert der Landschaft zunichte.
• Die Planung bedeutet nicht zuletzt eine Belastung der Anwohner.

Daher fordere ich, die Planung zurückzunehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

	Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-422

1033823

1038719_001

Inhalt

als Bornheimer Bürgerin und Stadträtin bin ich mit der überdimensionierten Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville der Stadt Bornheim im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nicht einverstanden. Die Stadt Bornheim hat in einem vorbildlichen Verfahren zwei Konzentrationszonen für Windenergie in der Rheinebene sowie auf der Ville beschlossen. Diese sind demokratisch legitimiert und mit überwältigender Mehrheit durch den Bornheimer Stadtrat unter Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen worden. Ich bitte deshalb eindringlich darum, diese beiden Konzentrationszonen zu belassen wie sie sind.
Bornheim steht zu der Notwendigkeit, Windenergie zu ermöglichen. Genau deshalb haben Stadt und Rat hier eine Vorreiter- und Vorbildfunktion eingenommen und mit den beiden rechtskräftigen Konzentrationszonen dem Ausbau der Windenergie substanziell Raum verschafft. Beide Konzentrationszonen zusammen umfassen bereits mehr als 5 % der Gesamtfläche des Bornheimer Stadtgebiets. Politische Ziele aus Düsseldorf dürfen nicht dazu führen, dass die kommunale Planungshoheit und demokratische Beschlüsse ausgehebelt werden. Sie dürfen auch nicht dazu führen, dass einzelne Kommunen dafür herhalten müssen, dass sie auf Biegen und Brechen erreicht werden.
Der aktuelle Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien weist für Bornheim eine Fläche von 8,76 % aus. Für diese Größenordnung fehlt in der Bevölkerung verständlicherweise jede Akzeptanz. Demokratie funktioniert nur MIT den Bürgerinnen und Bürgern, nicht gegen sie. Bornheim hat bereits einen demokratischen politischen Prozess zur Ausweisung von Windenergie erfolgreich abgeschlossen und Konzentrationszonen so großzügig ausgewiesen, dass wir deutlich mehr als doppelt so viel Fläche für WEA
ausweisen als es der Landesdurchschnitt für NRW vorsieht. Diese politische und demokratische Vorreiter- und Vorbildrolle sollten auch die höheren politischen Instanzen respektieren und entsprechend würdigen! Als Bornheimerin und ehrenamtliche Stadträtin appelliere ich daher an Ihr Demokratieverständnis: Übernehmen Sie die bereits vorhandenen, demokratisch legitimierten Konzentrationszonen in Bornheim so, wie sie sind. Verzichten Sie auf eine Vergrößerung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden

	Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-426

1033859

1038760_001

Inhalt

Ich halte die Ausweitung über das von der Stadt Bornheim im Rahmen der bundes- und landesweiten Verantwortung für die Duldung von Erzeugungsflächen bereits akzeptierte Bauvolumen von Windkrafträdern auf der Hochebene bei dem Ortsteil Merten für nicht verhältnismäßig. Windenergie ist eine Übergangstechnologie mit einem sehr hohen Anteil an Edelmetallen, vor allem Kupfer. Der spätere Rückbau der Anlagen ist bei Zulassung milderer Energieerzeuger, zB durch Kernfusion, als gesichert anzunehmen. Durch den Auf- und Abbau der Großanlagen wird jedoch so viel Kollateralschaden
an der Natur angerichtet, dass der Standort auf lange Zeit ruiniert ist, etwa durch Bodenverdichtungen und Eingriff in die Fauna und Flora. Derzeit handelt es sich noch um ein völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Rheinland. Rotierende Schlagschatten werden im Übrigen angesichts der Gesamthöhe über NN infolge der Aufstellung auf die Hochebene des Vorgebirges viel weiter in die Ortschaften der Stadt Bornheim hineingeworfen. Allerorten wird stattdessenin der Ebene und meist nahe ohnehin belasteter Flächen gebaut, so wie es auch in dem weiteren Plangebiet bei dem Ortsteil Sechtem vorgesehen ist. Das bisherige Verfahren ist an Bürgerferne kaum zu überbieten. Jahrelang wurde mit den Bürgern der Stadt und anderen Trägern Öffentlicher Belange ein Konsens erarbeitet, der plötzlich wahrlich „in den Wind geschlagen" wird. Auch die jetzige Veröffentlichung der neuen Planungsunterlagen ist in Anbetracht der inhaltlichen Komplexität in der ab dem 13.01.25 laufenden Einmonatsfrist kaum zu verarbeiten. Ich stelle das dringende Petitum, es bei den früheren Vorrangzonen zu belassen und auf weitere Zusatzflächen zu verzichten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur

	Verfügung stehen. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-429

1033862

1038763_001

Inhalt

als Anlieger der vorgesehenen Windkraft-Konzentrationsflächen auf dem Ville-Rücken in Bornheim wende ich mich gegen eine solche landesplanerische Festlegung durch den Regionalrat. Angesichts der von vornherein durch die Höhenbeschränkung auf 150m limitierten Nutzungsmöglichkeiten muß die Abwägung öffentlicher Belange im Rahmen der Landesplanung zugunsten von Vogel-, Natur- und Landschaftsschutz ausfallen.
Im Einzelnen:
1. Ausgangslage Die Nutzung von Windkraft für die Energiegewinnung ist angesichts des Klimawandels alternativlos. Dies hat in Bornheim über einen schwierigen politischen Prozeß hin zur Ausweisung von Konzentrationsflächen geführt. Ein Großteil davon liegt auf dem Ville-Rücken, aber in einem Bereich, der aus Gründen der Luftsicherheit nur Anlagenhöhen bis 150m zuläßt. Eine solche Beschränkung gefährdet unmittelbar die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlagen. Als Planungsvorschrift muss der LEP aber die ökonomisch, technische Entwicklung in die Zukunft prolongieren und seinen Festsetzungen zugrundelegen.
2. Stand der Technik Heute werden Anlagenhöhen von 150m als Untergrenze der Wirtschaftlichkeit angesehen. Die Konkurrenz baut schon jetzt deutlich, d.h. mehr als 100m höher. Der Stand der Technik ist derzeit folgender: - Nabenhöhe: 165m - 169m - Rotordurchmesser: 160m - 170m - Gesamthöhe: 246m - 250m (Quelle: https://www.windkraft-brand.de/fakten/stand-der-technik/ (letzter Aufruf: 01. Februar 2025)
3. Subventionsplanung Mit Gesamthöhen bis zu 150m soll auf der Ville also eine Konzentrationszone für tendenziell unwirtschaftliche Windkraftanlagen entstehen? Man kann natürlich darauf verweisen, dass Betreiber von Windkraft- und von Solaranlagen einen staatlich garantierten Mindestabnahmepreis für ihren Strom bekommen, die sog. „Marktprämie“. Sie soll die Differenz zwischen Marktpreis und Garantiepreis ausgleichen und wird aus dem Bundeshaushalt bezahlt. Die Kosten sind aber heute schon enorm: Im Jahr 2024 wird diese Subvention den Steuerzahler rund 17.000.000.000€ kosten (Quelle: FAZ vom 18.01.2024). Der Marktpreis wird maßgeblich von den größeren, wirtschaftlichen Anlagen bestimmt. Man plant hier also2 immer größere Subventionsummen herbei. Ist ja egal, kommt aus dem Bundeshaushalt? So zu denken, ist wohl nicht seriös, es handelt sich immerhin um unser aller Steuergelder.
4. Investitionsruinen Selbst wenn sich derzeit noch Investoren für solche Klein-Anlagen finden, werden sie sich perspektivisch gegenüber der Konkurrenz nicht behaupten können und was passiert dann? Dann werden die Anlagen stillgelegt und irgendwann später abgerissen. Bis dahin verschandeln sie nutzlos diese schöne Freifläche, unser Naherholungsgebiet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. bis 12.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehenden WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgerichtig ist. Die vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit und Höhe von Windenenergieanlagen wurden ebenenspezifisch umfassend im Rahmen der Planung berücksichtigt. Es wird auf die Begründung verwiesen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der

5. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen Ist die wirtschaftliche Ausgangslage für solche Kleinanlagen heute schon grenzwertig, so kommt der Druck, unserer kränkelnden Volkswirtschaft mit günstigen Strompreisen auf die Sprünge zu helfen, verschärfend hinzu. Alle demokratischen Parteien werben im Blick auf den Bundestagswahlkampf mit dem Versprechen, Strom billiger zu machen. Das verschärft den Druck auf kleine Anlagen zusätzlich und der sonst gern gewählte Ausweg, deshalb hier und da mal eine rheinische Ausnahme zu machen, ist gegenüber dem öffentlichen Belang der Luftsicherheit nicht eröffnet.
6. Anlagehöhen Die Regionalplanungsbehörde hat die Problematik der Anlagehöhe nicht übersehen. Sie hat zu ihrem Planungsvorschlag aber leider nur Argumente aus der Vergangenheit herangezogen. Aus Seite 25ff. der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist zu erfahren, dass die Behörde bei ihrer Planung von einer Referenzanlage mit 250m Gesamthöhe ausgeht. Zur Höhenbeschränkung auf 150m führt die Planungsbehörde in Seite 26 der Planbegründung wörtlich aus: „Es wird angenommen, dass innerhalb dieses Teilraums ein wirtschaftlicher Betrieb regelmäßig auch mit vergleichsweise kleineren Anlagehöhen möglich ist und perspektivisch auch noch möglich sein wird."
7. Veraltete Datengrundlage Zur Begründung dieser Annahme wird auf den „Endbericht zur Vorbereitung und Begleitung der Erstellung eines Erfahrungsberichtes gemäß §97 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zum spartenspezifischen Vorhaben Windenergie an Land" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verwiesen. Der zitierte Bericht stammt ausweislich seines Deckblatts aus dem März 2019. Die Datengrundlage des Berichtes für die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit beruhen auf Erhebungen aus den Jahren 2012 bis 2017 (vgl. S.64 des Endberichtes). Auch dort wird bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bereits von Anlagenhöhen von 190 bzw 205m ausgegangen (S. 90f). Die Höhe von 150m wird auf S. 106 angesprochen. Anlaß ist eine entsprechende landesspezifische Höhenbeschränkung in Schleswig-Holstein. Zu der Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen wird konkret nichts ausgeführt, vielmehr wird nur festgestellt, dass eine Limitierung der Gesamthöhe auf 150m „an windschwachen Standorten mit Standortgüten unter 70% zu deutlich verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen führt" (S. 106). Im Vergleich zu Schleswig-Holstein mag die Ville ein windschwacher Standort sein, das kann ich nur vermuten.
8. Fehlerhafte Begründung Anstatt nun eigenständig Überlegungen zur aktuellen Wirtschaftlichkeit von Anlagen mit Höhenbegrenzung auf 150m anzustellen, verweist die Planungsbehörde lediglich darauf, dass „die gängigen Windenergieanlagen-Anbieter nach wie vor Anlagen zwischen 150 und 220m im Angebot haben. Es kann angenommen werden, dass die Marktentwicklung auch auf die Nachfrage reagiert, d.h. kleinere Anlagehöhen weiterhin nachgefragt werden und diese auch erhältlich bleiben"(Begründung S.28). Wie soll man dieses Argument verstehen? Es geht doch um Anlagen nur bis 150m Höhe?
9. Forderung des LEP NRW nicht berücksichtigt Die Höhenbegrenzung auf 150m steht offenbar auch im Widerspruch zu einer Anforderung des LEP NRW, die die Begründung, allerdings an anderer Stelle, selbst erwähnt: „Geeignet sind gemäß LEP NRW bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen nur dann, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und dabei technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen im Rahmen

Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 13.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

der Prüfung berücksichtigt werden“(Begründung S.69).3 Hier ist die schon im Planungsstadium wichtige Möglichkeit zum Repowering mit größeren Anlagen angesprochen. Solche Entwicklungsmöglichkeiten bietet der Ville-Raum offensichtlich nicht. Hierauf geht die Planbegründung aber nicht ein, obwohl es gerade in Abwägung zu anderen öffentlichen Belangen ein wichtiger Punkt ist. An dieser Stelle sei ergänzend auf §2 Satz 2 EEG verwiesen, der den Vorrang der Windkraft gerade gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung einschränkt. Es handelt sich bei der Höhenbegrenzung schließlich um die Sicherheit des militärischen Flugbetriebs von Nörvenich.
10. Schwaches Argument
Schließlich begründet die Behörde ihre Planung trotz Höhenbeschränkung noch mit einem weiteren Blick in die Vergangenheit. In der Planungsregion Köln seien vom 01.01.2023 bis 01.04.2024 insgesamt 70 Anlagen beantragt worden, wovon 20% der Anlagen eine Höhe von unter 160m hatten (Begründung S. 28). Was heißt das konkret für Anlagen unter 150m? War insoweit der zutreffende Prozentsatz einfach zu gering oder gar nicht vorhanden?

11. Abwägung zugunsten des Landschaftsschutzes Last but not least gilt es, die anderen öffentlichen Belange wie Natur, Landschafts- und Vogelschutz gegen den Wert eines tendenziell unwirtschaftlichen Vorhabens abzuwägen. Das sieht nach meinem Eindruck eher unvernünftig aus. Hierzu wird sich der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. kompetenter äußern, als ich es je könnte. Der Erholungswert der Landschaft und der Lebensraum der Vogelwelt wären auf Jahrzehnte hin ruiniert, soviel kann man jedenfalls schon heute sicher sagen.
12. Keine nachhaltige Planung Ich habe durchaus viel Verständnis dafür, dass der Zubau von Windkraftanlagen ein wichtiges politisches Ziel ist, aber es muss über die Länge des Planungszeitraums sinnvoll bleiben. Der Planungsprozess verläuft offensichtlich deutlich gemächlicher als die technisch/wirtschaftliche Entwicklung. Als die Planung noch bei der Stadt Bornheim lag, mag die Anlagenhöhe ja noch kein ausschlaggebender Punkt gewesen sein, aber jetzt kann man den Fortschritt doch nicht einfach ignorieren und das Gelände auch noch erweitern. Den damit verbundenen Eingriff in das kommunale Planungsrecht mag die Stadt Bornheim selbst gegen die Planung vortragen. Als Anwohner ärgere ich mich darüber, dass hier an der Grenze von Wirtschaftlichkeit und Unwirtschaftlichkeit eine Subventionslandschaft geplant wird, die auf all das, was vorher wichtig war, FFH-Gebiete, Natura 2000, Vogelschutz vor allem des Rotmilans, Landschaftbild, Landschaftsschutz und Erholungswert keine Rücksicht mehr nimmt.
13. Gegenstromprinzip nicht wirklich beachtet Im übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass nach meinem Eindruck hier mit einer Stadt, die sich aus freien Stücken gegen viele Widerstände zu einer vernünftigen Planung durchgerungen hat, nicht angemessen umgegangen wird. Erst wird ihre Planung im Rheintal mit dem absolut oberflächlich begründeten Sichtachsenargument vom Tisch gewischt. Ein „Problem“, das sich nur für einen Betrachter ergibt, der sich im zweiten Obergeschoß des Schlosses Augustusburg beim Blick Richtung Siebengebirge auf die Zehenspitzen stellt. Und nun wird entschlossen eine ersichtlich nicht zukunftsträchtige Planung zu Lasten der städtischen Vorstellungen erweitert und vorangetrieben. Das sieht stark nach mangelnder Wertschätzung und Mißachtung des Gegenstromprinzips aus.

Daraus entstehen erfahrungsgemäß langwierige Rechtsstreitigkeiten, die einem zügigen Abschluss des Planungsprozesses entgegenstehen.	

AZ: Ö-M-1-43

1031203

1037318_001

Inhalt	Abwägung
Hiermit erhebe ich ausdrücklich Einspruch gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville zwischen Bornheim Rösberg und Bornheim Hemmerich.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

AZ: Ö-M-1-430

1033864

1038765_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich. Durch die militärischen Flugzeuge ist die Ortschaft bereits nicht unerheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Hinzu kommt der tägliche Lärm durch den Transit-Verkehr, der mitten durch die Ortschaft fährt. Insbesondere dieser Transit-Verkehr - mit seinen zahlreichen Schwerlast-LKW, die täglich den Ort passieren -stellt eine erhebliche Lärmbelastung für die Anwohner dar. Die Ville ist für die Rösberger (und andere Bornheimer) daher ein essenzieller Lärmerholungsraum. Alternativen wie etwa einen Park o. ä. gibt es nicht. Das bei der Planung zu beachtenden Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der betroffenen Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Die Schutzgutbetrachtung schließt somit die im R0G ausdrücklich genannte „menschliche Gesundheit" mit ein. Die menschliche Gesundheit wird mit dem erweiterten Plan aus vorstehenden Gründen jedoch nicht ausreichend beachtet und daher gefährdet.
Neben den gesundheitlichen Aspekten der anwohnenden Menschen werden auch die zahlreichen Weidetiere, Hunde und sonstigen Kleintiere, die in der Ville auf den Wiesen und in den Wäldern leben oder sich zeitweilen aufhalten durch die ausgeweitete Planung erheblich belastet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-434

1033867

1038770_001

Inhalt

als Kölnerin verbringe ich seit vielen Jahren gern meine Freizeit im Vorgebirge und auf dem Ville-Rücken. Wie viele andere Kölner, Bonner, Brühler und Bornheimer Mitbürger schätze ich diese ursprüngliche Natur zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem Pferd. Ich finde die Vorstellung, hier zukünftig 30 oder 40 Windräder zu sehen, schlichtweg schockierend.
Den im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung lehne ich mit folgenden Argumenten entschieden ab:
1. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80% über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim würde dieses wichtige Naherholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.
2. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft halte ich für nicht akzeptabel.
3. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk übermäßig stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).
4. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran.
Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Laut Planung der Bezirksregierung sollen die Windräder 300m näher an die Ortsränder rücken als

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu 1)

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit

dies bei den Konzentrationszonen der Stadt der Fall ist. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie" letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.
5. Der Grund für dieses undemokratische und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Kölner Bezirksregierung liegt aus meiner Sicht in der pauschalen Zielvorgabe der NRW-Regierung, bis 2027 mindestens 1000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich steht hinter einem solchen Vorhaben natürlich der positive Wille klimafreundlicher Energie-Erzeugung. Durch das Ignorieren gründlich durchgeführter Abwägungsprozesse wird das Ansinnen aber eher ein Akt der
Willkür, den ich als Bürgerin eines demokratischen Landes nicht akzeptieren kann!
Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.
Bestätigen Sie bitte den Eingang meines Schreibens.

geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird

auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

	Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Zu Punkt 4) und 5) der Stellungnahme und im Übrigen gilt folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

AZ: Ö-M-1-435

1033870

1038774_003

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

ich bin in Bonn geboren und in Bornheim aufgewachsen. Mittlerweile lebe ich in München, komme aber häufig in meine Heimat zurück und schätze nach wie vor dieses wunderschöne Naherholungsgebiet. Ich bin strikt dagegen, diese noch weitgehend ursprüngliche Landschaft mit einer Unmenge von Windräder zu verschandeln!

5. Der Grund für dieses undemokratische und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Kölner Bezirksregierung liegt aus meiner Sicht in der pauschalen Zielvorgabe der NRW-Regierung, bis 2027 mindestens 1000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich steht hinter einem solchen Vorhaben natürlich der positive Wille klimafreundlicher Energie-Erzeugung. Durch das Ignorieren gründlich durchgeführter Abwägungsprozesse wird das Ansinnen aber eher ein Akt der Willkür, den ich als Bürgerin eines demokratischen Landes nicht akzeptieren kann!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

	Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-44

1031205

1037319_001

Inhalt

Wir, als alteingesessene Bürger im Vorgebirge erfreuen uns immer an der schönen Ville-Landschaft. Die Nachricht, daß überhaupt Windräder auf dem Villerücken aufgestellt werden sollen, ist nach unserer Vorstellung absolut nicht akzeptabel und das kann auch nicht die Energielösung sein. Es ist bekannt, daß Windräder-Flatterstrom keine Garantie für Volkswirtschaft und Industrie ist. Wir als Bürger lehnen die Aufstellung von Windräder auf dem Villerücken ab und schlagen vor Strom wieder aus Nuklearanlagen, die technisch die sichersten der Welt sind ,wieder zu forcieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

	Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie Nuklearanlagen liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechennicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-45

1031207

1037321_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Wir sollten unsere Natur soweit wie möglich erhalten. Die Ziele hinsichtlich der Windenergie für den Stadtbezirk Bornheim werden auch anderweitig erfüllt.

Abwägung

Referenz
1037312_002

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-451

1033853

1038753_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln nehme ich hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) Stellung. Im speziellen möchte ich mich zur vorgesehenen Planungsfläche des westlichsten der drei ausgewiesenen Gebiete in der Stadt Wiehl (Zimmerhardt Höhe 287 Meter) zwischen Wiehl-Ortsteil Bomig/ Breidenbruch und Ortsteil Pergenroth äußern.

Um es vorwegzunehmen, möchte ich darum bitten, dass die Fläche Wiehl-Zimmerhardt nicht ausgewiesen und auch nicht genehmigt wird für Windkraft.

Ich unterstütze erneuerbare Energien, unser Haus aus dem 18. Jahrhundert ist mit einer PV Anlage ausgestattet und ich fahre seit Jahren E-Auto. Mir ist schon klar, dass die Windräder irgendwo stehen müssen, und niemand „HIER“ ruft, wenn es um auszuweisende Gebiete geht. Ich bin der Meinung, dass der Ortsteil hier bereits einen überproportionalen Anteil für das Land NRW, den OBK und die Gemeinde Wiehl leistet. **Der Wiehler Ortsteil Bomig/Breidenbruch und seine Bevölkerung sind bereits deutlich belastet durch die den Ortsteil umgebende Infrastruktur und die damit verbundenen vorhandenen Beeinträchtigungen**:

BAB 4 und B256

- Mein Haus und große Teile von Breidenbruch liegen auf halber Höhe zwischen der BAB 4 im Süden und der Bundesstraße 256 im Norden (Westtangente).
- Der Verkehr auf beiden Strecken hat in den letzten 30 Jahren erheblich zugenommen und belastet geräuschtechnisch rund um die Uhr mit Fahrtlärm jeder Art.
- Jedes Auto und jeder LKW, der die B 256 auf Höhe der Brücke Halstenbach überquert, verursacht „Klacker-Geräusche“ beim Auf- und Abfahren auf die Brücke an den Schwellen. Der Berufsverkehr verdichtet sich hier ab morgens um 4:30 Uhr.
- Sowohl die **BAB4 als auch die B256** sind **nicht mit Lärmschutzvorrichtungen auf unserer Ortshöhe** versehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Fluglärm

- Bei bestimmten Windrichtungen schickt die deutsche Flugsicherung die landenden Flugzeuge von hier aus in den Anflug auf den Flughafen Köln. Die Drehungen und das Trimmen der Flugzeuge verursachen Geräusche.
- Zusätzlich kommen hier ab halb 3 morgens die großen Frachtmaschinen aus den USA, die in Köln zwischenlanden, um dann nach Frankfurt weiter zu fliegen, wenn der Flughafen dort öffnet. Diese Maschinen dröhnen und sind sehr laut.

LEITUNG 110 KV

- Die Überland-Stromtrasse verläuft am gegenüberliegenden Hügel bergab in Richtung Dieringhausen. Das ist eine vorhandene Sichtbeeinträchtigung. Auch hier gibt es wiederkehrende, wenn auch keine zu häufigen, Geräuschbelästigungen wegen der Kontrollhubschrauberflüge über die Stromtrasse
- Die Trasse liegt von unserem Haus ca. 150 Meter entfernt.

Industriegebiete in der direkten Nachbarschaft

- Der Ortsteil Bomig/Breidenbruch ist von den Industriegebieten Bomig-Nord, -Ost und -West umgeben. Das führt zu viel Verkehr und entsprechenden Geräuschen.
- Fehlgeleiteter Verkehr führt dazu, dass schwere LKW in den Ortsteil einfahren (und sich festfahren) statt in die Industriegebiete.

Zusätzliche Auswirkungen im Orsteil Bomig/Breidenbruch bei einer Genehmigung von Windkraft für die Zimmerhardt:

- Das Windrad/die Windräder würden ab einer Höhe von 90 Meter von unserem Haus sichtbar sein. Ab Dunkelheit wären die roten Lampen in Rotor oder Windradhöhe ständig blinkend sichtbar.
- Die Rotoren – für den Westwind vollflächig auf unseren Ortsteil ausgerichtet - würden für eine ständige optische Bedrängung führen, im Übrigen für die höher gelegen Häuser im Ort noch mehr als für mein Haus.
- Es würde zu zusätzlicher Geräuschbelästigung neben dem Flug- und dem Verkehrslärm der BAB 4 und der B256 kommen, da die Windräder ca 104 dB verursachen und selbst nachts müsste ja nur auf 40dB abgesenkt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es hier Greifvögel wie den Rot Milan (auch Gabelweihe genannt) gibt, und viele Vogelarten, Eichelhäher, Krähen, Elstern, Meisen, Dompfaffen, Amseln etc.. Vor vielen Jahren schon haben wir eine Vogelschutzhecke gepflanzt, um den Vögeln Unterschlupf zu gewähren.

In der Vergangenheit wurde ein signifikanter Rückgang des Greifvogelbestands verzeichnet, der jedoch in den letzten Jahren erste Anzeichen einer Erholung zeigt. Dieses sensible Ökosystem würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Vogelarten: Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

unweigerlich beeinträchtigt werden, da diese einen negativen Einfluss auf die Population von Greifvögeln sowie weiteren geschützten Tierarten haben könnten. **Abschließende Bewertung** Bei der Auswahl von Standorten für Windkraftanlagen sollte eine umfassende Abwägung der ökologischen, landschaftlichen und sozialen Aspekte erfolgen. Im vorliegenden Fall sehe ich erhebliche Konflikte mit den genannten Belangen, die gegen eine Nutzung der genannten Fläche sprechen. Speziell denke ich, dass der Geräuschpegel in diesem Ortsteil nicht noch weiter steigen sollte, und auch keine weitere optische Bedrängung genehmigt werden sollte. Deshalb möchte ich darum bitten, dass die Fläche Wiehl-Zimmerhardt nicht ausgewiesen/genehmigt wird für Windkraft. Ich würde allerdings einen Ausbau als Solarpark begrüßen. Falls die Fläche doch für Windkraft ausgewiesen werden sollte, bitte ich darum, die Windräder per Bauauflage so niedrig wie möglich zu halten, und damit meine ich Gesamthöhen unter 90 Metern ab 287 Meter Höhe Zimmerhardt.	verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Zeichnerische Festlegung im Bereich der Stadt Wiehl in Teilen geändert wird (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) WIE_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-M-1-46

1031210

1037322_001

Inhalt

wir wohnen in BornheimHemmerich und möchten bitte Ihre Beweggründe verstehen, warum Sie sich als Landesregierung entschlossen haben den von der Stadt Bornheim entwickelten Flächenplan mit entsprechend ausgewiesenen Windkraftanlagen einseitig zu ändern.

Neben dieser Anfrage zu Ihren Entscheidungsgrundlagen die Planungshoheit der Stadt Bornheim zu umgehen, möchten wir gleichzeitig auch unseren Unmut über Ihre Entscheidung kundtun, die Fläche mit doppelt so vielen Windkraftanlagen zu bebauen wie ursprünglich vorgesehen.

Akzeptanz ist keine Einbahnstraße und erfordert Verständnis bzw. Achtung der gegenseitigen Beweggründe. Daher bitten wir freundlichst um Ihre Sichst der Dinge and entsprechende Details.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der

planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die

	Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

AZ: Ö-M-1-460

1033852

1038756_001

Inhalt

Zu den 3 Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiehl gebe ich folgende Stellungnahme ab, die auch als Widerspruch gewertet werden kann.

1. Alle drei Gebiete liegen näher als 1000m an der Wohnbebauung.

[Abbildung]

1a. Die westliche Fläche mindestens zu Pergenroth und Morkepütz.

1b. Die mittlere Fläche zu Marienhagen "An der Höhe" und Umgebung

1c. Die östliche Fläche mindestens zu Freckhausen.

2. Die mittlere Fläche liegt im oder nahe am Naturschutzgebiet "Scherbusch" und würde dieses entwerten.

2a. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein besonders geschütztes Gebiet zur Gewinnung von Saatgut für Laubbäume. Dieses Gebiet ist in einschlägigen Karten auch eingetragen, ich finde diese Karte aber gerade nicht. Es gibt in NRW nur 2 dieser Gebiete.

3. Die westliche Fläche liegt nahe beim Naturschutzgebiet "Schladenwiesen". Über diese Fläche dürfte auch ein historischer Weg führen, der von Bomig Richtung Marienhagen führt. Im Industriegebiet Marienhagen wurde ein Teil des Weges von mir für das Amt für Bodendenkmalpflege zeichnerisch und fotografisch gesichert. Entsprechende Maßnahmen wären angeraten.

4. Alle Flächen liegen zu Marienhagen in der Haupt Windrichtung, wie auch die A4. Der Lärmpegel der A4 ist erheblich, es hat hier schon Bürgerproteste und Maßnahmen des Landesbetriebes Strassen gegeben. Windräder werden zusätzlich stören.

5. Insgesamt handelt es sich um eine von wenigen größeren zusammenhängenden Flächen, auf welcher Tiere ungestört existieren können.

6. Das Gebiet gehört zur Hauptflugschneise der Kraniche auf ihrem Weg von Skandinavien und zurück. Wenn hier reihenweise Tiere geschreddert werden, wird es sicherlich viel Ärger geben.

7. Am Randes des Industriegebietes Marienhagen steht ein Funkmast, welcher den

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) WIE_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.:
Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Zu 2.:
Windenergiebereich wird zurückgenommen (s.o.)

Zu 3.:
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

Flugverkehr nach Köln steuert. Ich denke, Auswirkungen hierauf wurden nicht geprüft und müßte nachgeholt werden.

Dies ist eine kurze Stellungnahme, ggf. werden noch weiter Infos nachgereicht. Ich bitte um Ihre Meinung zu den einzelnen Punkten.

Ich ergänze mein Schreiben noch mit beiliegender Kopie.

Gerade eben sind 3 Kranichformationen hier durchgeflogen. Bei der Höhe der heutigen Windräder muß mit einer Vielzahl geschredderter Vögel gerechnet werden. Wer immer dafür verantwortlich ist, wird sicherlich ganz erhebliche Probleme bekommen. Ein Platz in der Presse und ggf. auf der Anklagebank scheint sicher. Die Flughöhe liegt zwischen 50 und 2000 m, im Schnitt 300m. Die gestörte Orientierung kommt hinzu.

Wie hoch fliegen Kraniche eigentlich?

[Abbildung]

Während des Zuges fliegen Kraniche deutlich höher als im Rastgebiet, wenn sie zwischen den Nahrungs- und Schlafplätzen pendeln. Die Zughöhe ist dabei abhängig von den Wetter- und Sichtverhältnissen und variiert zwischen 50 und 2.000 m über dem Meeresspiegel. Eine aktuelle Untersuchung von sieben heimischen Kranichen mit einem GPS-Sender von Kranichschutz Deutschland hat ergeben, dass die Kraniche während ihres Zuges im Durchschnitt 300 m hoch flogen.

Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu 4.:
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt

Zu 5.:
Im Rahmen der Umweltprüfung wurden bezüglich des Schutzgutes Landschaft mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden

mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Zu 6.:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

	Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 7.: Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrlichen Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

AZ: Ö-M-1-468

1033866

1038769_001

Inhalt

ich erkläre mich von der geplanten Errichtung und den Betrieb von 6 WKA, im Bereich Breidenbach und Steinagger in Reichshof, nahe der A4 mit Nabenhöhe von 250 Meter, persönlich betroffen.

In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie auch private Belange zu berücksichtigen. Dies sehe ich nicht gewahrt.

Ich gebe folgende Einwände ab:

Wir wohnen seit 19 Jahren im Eigentum in [ANONYMISIERT] Der Windpark würde in unserem direkten Blickfeld von der Terrasse aus fallen, wodurch sich das Landschaftsbild enorm und negativ verändern würde.

Dadurch sehe ich meine Altersvorsorge gemindert, weil ich beim Verkauf meiner Immobile mit einem geringeren Erlös rechnen muss. Der Windpark beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.

Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, da die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, kann das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen.

Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Schleiereule, Schwarzstorch u.a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlage schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem

Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz §42, Absatz 1.

Hinzu kommt eine Verschandelung des Ort- und Landschaftsbild. Auch sehe ich hier eine Gefährdung des Status von Eckenhagen als Heilklimatischer Luftkurort.

Außerdem sind diese Anlagen nicht recycelbar und die Energiebilanz ist letztendlich am Ende negativ.

Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, dass die Potenzialfläche zwischen Breidenbach und Nähe Müllerheide in Reichshof, aus der Planung für zukünftige Windkraftplanung herausgenommen wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Es wird erläuternd zudem darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung für diese meiner Einwendung gegen einen Windpark in der Gemeinde Reichshof gegenüber dem Heilklimatischen Luftkurort Eckenhagen.	Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt

AZ: Ö-M-1-469

1033868

1038771_001

Inhalt	Abwägung
wir als Bürger der Gemeinde Reichshof-Müllerheide möchten uns gegen das erbauen eines Windkraft Werk bei Ihnen melden. Hier gibt es z.b so viele Tierarten die es sonst im Oberbergischen kaum oder gar nicht mehr gibt. Z.b der Schwarzstorch, oder auch die Rotmilane. Waldschnepfen usw. Die Haselmaus fühlt sich hier auch heimisch. Dann ist es noch so das es einen Therapiehof von der OGB hier gibt, wo schwer kranke Menschen leben, die sehr viel schlechtes erlebt haben. Die hier zu ruhe kommen sollten. Wir sind auch nur durch Zufall darauf aufmerksam gemacht worden, was auch nicht so schön war. Sonst hätten wir uns schon viel früher dazu geäußert.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich Es wir jedoch davon ausgegangen, dass es sich um eine Anregung zum Windenergiebereich (WEB) REI_02 handelt. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

AZ: Ö-M-1-47

1031211

1037323_001

Inhalt

ich protestiere ganz entschieden gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville. Der Rat der Stadt Bornheim hatte in einem rechtlich vorgeschriebenen Verfahren eine Fläche ausgewiesen. Das diese nun verdoppelt werden soll ist in meinen Augen eine Frechheit.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

AZ: Ö-M-1-470

1033869

1038772_001

Inhalt

hiermit lege ich Einspruch gegen Ihr Vorhaben ein, Windkraftanlagen in der Gemeinde Reichshof, speziell in der Umgebung des Luftkurortes 51580 Reichshof- Eckenhagen zu errichten. Ich begründe meinen Einspruch wie folgt:
1. Windkraftanlagen töten erwiesenermaßen alle Arten von hochfliegenden Vögeln, Fledermäusen
und Insekten.
Hier in der Gemeinde Reichshof werden dadurch gefährdet: Rote Milane, Wanderfalken, Weihen, Bussarde, Turmfalken, Fischadler, Schwarzstörche, Weißstörche, Reiher und Wildgänse, Schwalben, Mauersegler und Zugvögel wie Kraniche etc. Dazu kommen seltene Fledermäuse wie hier beispielsweise das „Kleine Mausohr“. Sie alle würden durch Windkraftanlagen, durch deren Rotorblätter und den damit erzeugten Luftverwirbelungen getötet. Die Enden der Rotorblätter entwickeln selbst bei mittlerer Windstärke bereits Geschwindigkeiten von ca. 400 km/h. Dieser Geschwindigkeit kann kein Vogel entkommen. Hierzu gibt es allerdings bereits Gerichtsentscheidungen, die für einen besseren Artenschutz Beriebseinschränkungen vorsehen.

2. Die flackernden Schlagschatten und die permanenten lauten Windgeräusche der Anlagen sind durch die Nähe zu der Bebauung für die Anwohner unerträglich, insbesondere, weil jetzt sogar ca. 250 Meter hohe Windkraftanlagen genau genommen direkt neben der nächsten Wohnsiedlung aufgestellt werden dürfen. Die dadurch bedingte Krankheit von Anwohnern ist bekannt als „Wind Turbinen Syndrom“. Der Mindestabstand, der früher 1000 Meter betrug, wurde in NRW von den Grünen mit Zustimmung der CDU abgeschafft.

3. Die Systemkosten für Windenergie sind als Zusatzkosten für diese Art von Stromerzeugung enorm hoch, denn bei Windstille oder schwachem Wind muss ein zweites Kraftwerk (Backup) immer bereit stehen, das dann sofort einspringt und die Stromproduktion übernimmt. Diese Backup- Kraftwerke sind völlig unwirtschaftlich, weil sie nicht permanent arbeiten, denn der Windstrom hat Abnahmepriorität. Daher muss auch der Steuerzahler und Stromkonsument die Backup Kraftwerke finanzieren, denn für private Investoren wäre das nicht interessant. Durch die unstete Windsituation ist bei der Versorgung der Stromverbraucher eine dauernde und aufwändige Kraftwerks-Regelung und permanenter Netzeingriff erforderlich. (siehe Anlage) Seite 1
Zu den Systemkosten gehören die erforderlichen Anschlüsse jeder einzelnen Windkraftanlage an das Stromnetz, was je nach Entfernung der Anlage an die nächst

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Wanderfalken, Weihen, Bussarden, Turmfalken, Fischadler, Schwarzstörche, Weißstörche, Reiher, Wildgänse, Schwalben, Mauersegler, Zugvögel wie Kraniche, etc. und Fledermäuse wie bspw. das "Kleine Mausohr":

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)

passende Stromanschlussstelle immens aufwändig und teuer sein kann, hinzu kommt, dass zu jeder Anlage eine zusätzlich naturzerstörende Zufahrt gebaut und gewartet werden muss. Bei Überproduktion der Windkraftanlagen durch Starkwind und zu wenig Stromabnehmern müssen Windkraftanlagen abgeschaltet werden bzw. der überschüssige Strom wird an Abnehmer abgegeben, die sich die Abnahme des Stroms dann noch hoch bezahlen lassen (was wir deutsche Stromkonsumenten auch noch bezahlen müssen!), denn der Strom muss in dem Moment abgenommen und verbraucht werden, wenn er erzeugt wird. Eine Stromspeicherung oder Umwandlung in Wasserstoffgas gibt es quasi nicht. Deshalb sieht man gerade bei gutem Wind erstaunlich viele abgeschaltete Windkraftanlagen, damit das Stromnetz nicht überlastet wird.

4. Es wird, wenn von Windkraftanlagen gesprochen wird, immer nur die Nennleistung genannt, die wirkliche, die Effektivleistung wird von den Verfechtern der Windkraft verschwiegen. Die Nennleistung ist die maximale Leistung die eine Anlage erbringen kann, in der Realität aber nur in seltenen Momenten erbringen wird. On-shore-(Inland)- Anlagen, wie Sie sie hier zu errichten beabsichtigen, liefern selbst an windbegünstigten Lagen im Durchschnitt lediglich höchstens 20% der Nennleistung einer Windkraftanlage. (siehe Anlage). In der offiziellen Berichterstattung wird aber immer nur von der Nennleistung gesprochen und wieviel Haushalte wieder damit versorgt
werden können. Damit wird die Bevölkerung getäuscht.

5. Windkraftanlagen haben eine Lebensdauer von etwa 25 Jahren, wenn sie nicht vorher schon durch den technischen Fortschritt veraltet und unrentabel werden. Danach müssen sie verschrottet werden. Die Fundamente sind viele Tonnen Stahlbeton und müssen wieder entfernt werden, der Rotor ist aus Karbonfaser, Kunststoff und Verbundmetall, das sind riesige Mengen Sondermüll, die entsorgt werden müssen. Lediglich das Tragrohr und der Kopf der Anlage ist als Schrott zu verwerten.

6. Vergleicht man die sog. Vollkosten pro kWh- Erzeugung, also Investitionskosten, Betriebskosten und Abgaben der verschiedenen Stromerzeugungssysteme, einschließlich einer absehbaren CO2 Abgabe, so stehen Windkraftanlagen an Land zunächst recht kostengünstig für den Investor und Betreiber da. Für den Stromkonsumenten und Steuerzahler ist das anders, der muss darüber hinaus noch über 10 €C/kWh an Subventionen tragen und zwar: als Profit für den Investor/ Betreiber der Anlage, für Redispatch (Kompensationskosten für Schutz vor Überlastung), Netzausbau Hochspannung, Netzausbau Niederspannung und Ausbau der Backup Erdgas-Wasserstoffkraftwerke. Der Stromkonsument bezahlt also real 14 €C für 1 kWh Windstrom. Die anderen nachstehend aufgelisteten Stromerzeugungssysteme benötigen diese Subventionskosten nicht! Vollkosten der verschiedenen Stromerzeugungssysteme.
37,8 €C/ kWh für Steinkohle
9,1 €C/ kWh für Erdgas
3,8 €C/ kWh für On Shore, Wind an Land
2,8 €C/ kWh für Kernkraft

trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß

0,6 €C/ kWh für Wasserkraft
(Quelle: Studie der Vereinten Nationen)
Vergleicht man die Erzeuger-Vollkosten von 3,8 €C / kWh für Windkraftanlagen an Land, mit der im nördlichen Deutschland aktuellen Vergütung von Durchschnittlich 7,35 €C/ kWh und in Bayern mit ca. 11 €C/kWh. Grüne Logik: weil in Bayern weniger Wind als weiter nördlich weht, ist die Vergütung dort je kWh um ca. 50% höher!
Seite 2
Die Abnahme des erzeugten Windstroms und damit die Vergütung wird staatlich für 20 Jahre garantiert und bei der Finanzierung der Anlagen hilft der Staat, also wir, mit unseren Steuergeldern, ebenso. Die Standortpacht wird gehandelt zwischen 50.000 € und 450.000 €/ Jahr, was die Landeigentümer sicherlich erfreut, denn die Pacht wird ja auch über 20 und mehr Jahre laufen.

Fazit:
Für mich als Stromkonsument macht die Erzeugung von Strom aus Windkraft unter den gegebenen Bedingungen keinen Sinn, Windenergie wird massiv subventioniert, das bedeutet, mit jeder zusätzlichen Windenergieanlage verteuert sich die Stromproduktion in Deutschland und das müssen wir als Stromkonsumenten und Steuerzahler tragen.
Der Natur- und Tierschutz wird für den Bau von Windenerieanlagen völlig ignoriert und außer Kraft gesetzt, denn Windkraftanlagen sind ein massiver Eingriff in die Natur, der viele artengeschützte Tiere tötet und darüber hinaus die Anwohner durch krankmachende, permanent heulende Windgeräusche durch die hohe Geschwindigkeit der Rotorflügel und flackernden Schattenschlag beeinträchtigt und krank macht. Hinzu kommt, dass durch den jetzt massenhaften Bau von Windkraftanlagen das Landschaftsbild völlig „verspargelt“ und damit verschandelt wird, was Besucher davor abschrecken wird, in eine Touristen- und Rehabilitationsregion wie es Reichshof ist, zu kommen.
Wirtschaftlich profitieren lediglich die Investoren sowie die Landeigentümer durch massive staatliche Subventionen und die vom Staat für 20 Jahre garantierte Abnahme des durch Windkraft erzeugten Stroms, das blockiert den Wettbewerb mit anderen ebenso CO2 – freien Stromerzeugungssystemen und schädigt durch völlig überhöhte Strompreise massiv den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Auf Grund der vorgenannten Argumente bitte ich um Rücknahme Ihrer Entscheidung für den Bau von Windkraftanlagen in Reichshof und appeliere damit an Sie, Verantwortung zu übernehmen für die Bewahrung des Naturschutzes und der Umwelt sowie der Gesundheit der Anwohner.

Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3. - 6.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftliche Sinnhaftigkeit, Leistung und Entsorgung von Windenergieanlagen, etc. liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu Fazit:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und

	Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-471

1033918

1038899_001

Inhalt	Abwägung
Wir sind gegen diese windkraftanlage. Wir haben uns ein Haus in einem Luftkurort gekauft in Eckenhagen für viel Geld und möchten nicht auf windkrafträder sehen noch Geräuschen und baulärm ausgesetzt werden. Es gibt genügend Platz für windkraftanlagen. Warum dann in der Nähe von Luftkurorten. Da habe ich kein Verständnis dafür und muss mich fragen wer so etwas genehmigt.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich um eine Anregung zum Windenergiebereich (WEB) REI_02 handelt. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

AZ: Ö-M-1-472

1033919

1038904_001

Inhalt

Einspruch zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Windenergie) im Regionalplan Köln
(Reichshof)

Bezugnehmend auf den in der Offenlage befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien stelle ich fest, dass meine Waldparzelle Gemarkung Wildberg Erdingen 272 , Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT] in ihrem offen gelegten Plan bisher nicht vorgesehen ist.
Da mein Grundstück unmittelbar an das vorgesehene Windenergiegebiet REI_01 angrenzt, Ist mir nicht ersichtlich aus welchen Gründen die beschriebene Fläche bisher im Entwurf nicht berücksichtigt wurde.

Ich bitte um Aufnahme von meiner Fläche in das Windenergiegebiet REI_01.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium Laub-/Mischwald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Zudem gilt, die zeichnerischen Festlegungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen. Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt.

AZ: Ö-M-1-474	
1033920	
1038905_001	
Inhalt Als betroffene Wassergemeinschaft im Ort Müllerheide melden wir hiermit fristgerecht Einspruch gegen das geplante Vorhaben an. Die betroffene Fläche befindet sich im Trinkwasserschutzbereich und Einzugsbereich unserer seit vielen Jahrzehnten bewährten Wasserversogung für die komplette Ortschaft Müllerheide. Wir sehen durch die betroffenen Zuhänge unsere Trinkwasserversorgung gefährdet und melden hiermit berechtigtes Interesse an. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

AZ: Ö-M-1-475

1033921

1038906_001

Inhalt

ich beziehe mich auf die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Flächenkennung REI_02.

Bei der Betrachtung des Vorhabens sollte im Vordergrund stehen, dass sich in der Nähe des Standortes Wohngebäude befinden und Der Luftkurort Eckenhagen sich in unmittelbarer Nähe befindet.

Die Probleme bei Windkraftanklagen sind vielfältig. Sie gehen von der Aufstellung der Anlagen bis zur Entsorgung.

Beginnen wir mit der Aufstellung: Es müssen hochverdichtete Baustraßen, Kranstellflächen und die Gründung des Fundamentes hergestellt werden. Hier werden enorme Flächen versiegelt.

Es bedarf einer enormen Menge an Stahl und Beton für das Fundament jeder Windkraftanlage. Zum Teil müssen sogar Bohrpfähle mit Tiefen bis 25m hergestellt werden. Alleine dieser Teil verschlingt enorme Ressourcen und ist nicht energieneutral. Zum Transport der Elemente der Windkraftanlagen sind Schwertransporte mit Überlänge notwendig. Hierfür müssen Zuwegungen hergestellt werden, die ebenfalls eine Flächenversiegelung bedürfen. Schwerlastkräne müssen zum Baufeld transportiert und wieder entfernt werden. Alle diese Dinge verschlucken enorme Mengen an jeglicher Energie und verschlechtern die CO^2-Bilanz. Auch Stromtrassen müssen verlegt werden und Transformatoren aufgestellt werden.

Betrieb von Windkraftanlagen: Windkraft anlagen haben einen vielfältigen Einfluss auf die Nähere und weiter Umgebung. Dieses betrifft Menschen, Tiere und Pflanzen. Beim Betrieb von Windkraftanlagen treten Rotationsgeräusche auf die auch weit getragen werden. Das rhythmische Geräusch der Flügelbewegungen ist enorm störend und beeinflusst die Lebensqualität. Es gibt Microvibrationen die sich negativ auf den menschlichen Köper auswirken. Es herrscht im Bereich von Windkraftanlagen ein rotierender Schattenwurf, der enormen Einfluss auf die Tierwelt hat. Durch Erosion an den Flügeln werden bis zu 120kg Microplastik im nahen und fernen Umfällt pro Jahr verteilt, was bis in Grundwasser einregnet. Außerdem ist in Windrädern das klimaschädliche Gas SF6 vorhanden, welches 23.500-mal klimaschädlicher ist als CO^2.

Auch die Gefahr für Vögel und Insekten ist relativ groß. Hier gibt es enorme Schäden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Weiterhin wird nachweislich das Microklima negativ beeinflusst. Rückbau von Windkraftanlagen: Ein Recycling der Windkraftanlagen ist sehr problematisch. Auch der Rückbau erfordert enormem Einsatz an Energie, Maschinen und Ressourcen. Zum Teil bleiben Enorme Teile der Betonfundamente im Boden. Somit ist kein vollständiger Rückbau gewährleistet. Auch das Recycling der Rotorblätter gestaltet sich schwierig, da diese aus Verbundstoffen bestehen. Erneuerbare Energien ins gesamt tragen nicht zur Grundlast des Stromnetzes bei. Hier muss immer ein Backup bereitstehen, was die erzeugte Energie teuer und ineffizient macht. Da wir in Spitzenzeiten ein riesiges Überangebot an erneuerbaren Strom haben, sollte man hier umgehend regulieren und das Steuergeld nicht für ideologische Projekte ausgeben, sondern eine dauerhafte Grundlast schaffen um den Strom jederzeit verfügbar und günstig zu machen.	Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-476	
1033922	
1038907_001	
Inhalt der Regionalplanentwurf sieht in der Gemeinde Reichshof unter anderem den Windenergiebereich „REI 02“ vor. Ich bin seit 1993 bestätigter Jagdaufseher in dem Revier Breidenbach und kenne deshalb die Örtlichkeit und die vorhandene Tierwelt in dem Bereich „REI 02“ sehr genau. Entlang der Gewässers der Steinagger und der Nebengewässer nach Oberagger und Breidenbach ist regelmäßig der Schwarzstorch auf Nahrungssuche anzutreffen. Außerdem sind in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Fläche traditionelle Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Diese beiden Vogelarten (Schwarzstorch und Rotmilan) sind bekanntlich Windkraft-gefährdete Vogelarten! Das scheint bei der Auswahl dieser Flächen übersehen worden zu sein. **Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Windenergiebereich „REI 02“.**	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

AZ: Ö-M-1-477

1033923

1038910_001

Inhalt

Einspruch zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Windenergie) im Regionalplan
Köln (Reichshof)
[ANONYMISIERT],
bezugnehmend auf den in der Offenlage befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien stelle ich fest, dass meine Waldparzelle Gemarkung [ANONYMISIERT], in ihrem offengelegten Plan bisher nicht vorgesehen ist.
Da mein Grundstück unmittelbar an das vorgesehene Windenergiegebiet REI_01 angrenzt, ist mir nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die beschriebene Fläche bisher im Entwurf nicht berücksichtigt ist.
Hiermit bitte ich um Aufnahme meiner Fläche Gemarkung [ANONYMISIERT] in das Windenergiegebiet REI_01.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Abstände zu Landesstraßen" des Themengebiets Verkehr überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen.

Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Die Bereichsabgrenzungen sind gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf, d. h. sie

	sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt.

AZ: Ö-M-1-478

1033925

1038911_001

Inhalt

Öff Teilplan EE – Stellungnahme zum Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln (insb. zu der dort enthaltenen Fläche REI_02)

[ANONYMISIERT],
aus der Zeitung habe ich von dem Planentwurf für den Sachlichen teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln erfahren. in diesem Planentwurf ist auch eine Fläche mit Namen "REI_02" nahe Reichshof Eckenhagen für die Windkraft vorgesehen. Ich nehme Hiermit als Anwohner zu dieser Fläche REI_02 Stellung.

Bitte berücksichtigen Sie die unten aufgeführten Argumente gegen dieWindkraft auf dieser Fläche in Ihren Abwägungen und weiteren Planungsüberlegungen und geben Sie lieber anderen Planflächen den Vorzug:
1) Schattenwurf auf mein Wohngebäude
Ich wohne [ANONYMISIERT] in 51580 Reichshof-Eckenhagen. Wenn im Westen die Sonne untergeht, so wird von den Windenergieanlagen ein Schatten auf mein Haus geworfen. Auch befürchte ich Schattenflimmern.
2) Beeinträchtigung der Wohngebäude in Müllerheide, sowie insb. der dortigen Einrichtung „OGB Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte“
In Müllerheide besteht die besonders schützenswerte Einrichtung zur Behandlung psychisch Kranker „OGB Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte“ ([ANONYMISIERT]). Das Konzept dieser Einrichtung besteht darin, in der Ruhe und Abgeschiedenheit der Natur therapiert zu werden. Die Patienten dieses therapeutischen Bauernhofes werden nun bei ihren Spaziergängen oder auch in ihrer Einrichtung von Schattenflimmern, Lärm, Lichtemissionen, Eisschlag und Schattenwurf gestört. Nicht von der Hand zu weisen, sind zudem die negativen Effekte auf die Nutztiere dieser Einrichtung, die für Therapiemaßnahmen genutzt werden.
3) Beeinträchtigung des Artenschutzes
Als langjähriger Jagdpächter des [ANONYMISIERT], welches an die Fläche REI_02 in örtlicher Richtung grenzt, bin ich mit der lokalen Tierwelt gut vertraut. Die ausgewiesene Fläche liegt in einem, für oberbergische Verhältnisse wenig bebauten Gebiet. In diesem Bereich gibt es ausgedehnte Dickungen, die mit ihrem dichten Gebüsch wichtige Rückzugsgebiete für Wildtiere darstellen. Die Windkraftanlagen würden eine erhebliche Störung für die Wildtiere bedeuten. Die Wildtiere an dieser Stelle wurden in den letzten drei Jahren aufgrund der Rodungsarbeiten in Folge des Borkenkäfers ohnehin schon stark beeinträchtigt. Eine weitre Phase störender

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

Bauaktivitäten und der Betrieb der Windkraftanlagen könnte dazu führen, dass sich einzelne Arten ganz aus dem Gebiet zurückziehen.
Weitere Argumente gegen die Fläche aus dem Artenschutz ergeben sich aus den folgenden Umständen:

Unweit der ausgezeichneten Fläche REI_02 verläuft der Bach Steinagger. Dort gibt es eine intakte Eisvogel Population. Auch die Wasseramsel ist dort heimisch.

Auf den umliegenden Wiesen und direkt an der geplanten Stelle habe ich des Öfteren Schwarzstörche beobachtet. Diese sind extrem selten und stark geschützt und könnten durch die Windanlagen vertrieben werden.

Es gibt zahlreiche schützenswerte Fledermausarten im direkten Umkreis der Windkraftanlagen, darunter die Zwergfledermaus.

Auf dem Gebiet REI_02 und den umliegenden Kalamitätsflächen begegne ich oft der Waldschnepfe.

In direkter Nähe und teilweise auf der geplanten Fläche befinden sich Laubmischwälder mit strukturreichem Unterholz. Ein ideales Habitat der Haselmaus.

4) Beeinträchtigung des Erholungswertes und des Tourismus

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der meines Erachtens in der Planung noch nicht richtig berücksichtigt wurde, sind die zu erwartenden stark negativen Auswirkungen auf die Erholungs- und Tourismusfunktion des Waldes (siehe zudem Punk 5, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Eckenhagen ist ein Luftkurort. Die Errichtung von Windkraftanlagen in oder bei Kurgebieten unterliegt besonderen Einschränkungen. Es gibt in Eckenhagen eine Kurklinik, die dem Schattenwurf der Windräder ausgesetzt ist. Auch würden die Lärmemissionen die Kurgäste und Patienten in Eckenhagen stören. Schließlich haben wir die meiste Zeit Westwind. Auch geht die Sonne im
Westen unter. Eckenhagen und auch Sinspert sind zwei angrenzende Orte in unmittelbarer Nähe, die für den Erholungscharakter der Gemeinde Reichshof eine wichtige Funktion einnehmen. Es gibt zahlreiche Ferienwohnungen und Hotels. Gäste kommen aus dem Ruhrgebiet und aus den Niederlanden, um in der Natur Erholung zu suchen. Die
Hauptaktivitäten dieser Touristen sind das Wandern im Wald und das Fahrradfahren auf vielen dafür eingerichteten Routen. Die Windkraftfläche grenzt direkt an ein Wegekreuz mit fünf Wanderwegen. Diese Wanderwege sind gut ausgebaut, teilweise geteert und mit Bänken versehen und werden oft von Erholungssuchenden frequentiert. Zum Beispiel gibt es einen sehr schönen Rundweg von Sinspert aus an der historischen Kapelle Sinspert vorbei, in Richtung der Fläche REI_02. Abbildung 1 zeigt exemplarisch, dass direkt an die Fläche angrenzend ein Wanderweg (A4) der Kurverwaltung entlangführt.

[Abbildung]

Viele unserer Touristen kehren im Restaurant „Pfeffermühle“ ein. Durch die Position der Windkraftanlagen ist an dieser Stelle von einem starken Schattenwurf mindestens aber von einer Geräuschbelästigung auszugehen. Vor allen Dingen im Winter wird unsere Region stark besucht von Gästen aus dem
Ruhrgebiet und der tiefer gelegenen Gebiete rund um Köln. Die Erholungssuchenden werden vor allen Dingen von dem Schnee und der schönen Winterlandschaft

angezogen. Ich kann mir vorstellen, dass Eisschlag in der Nähe der Wanderwege eine ernst zunehmende Gefahr für diese Touristen bedeuten würde. Meines Erachtens ist der Wald rund um die Windkraftfläche REI 02 aufgrund der starken Frequentierung durch Erholungsuchende aus dem Ballungsraum Köln und des Ruhrgebietes und aufgrund des hohen Erholungswertes des Waldes an dieser Stelle mindestens als eine Erholungsfläche der Kategorie 1B zu werten. 5) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Das Landschaftsbild würde von Eckenhagen aus gesehen, stark verschlechtert werden. Derzeit hat man vom Eckenhagener Fehlberg aus einen schönen Blick in Richtung Sinspert, mit der historischen Kapelle und sanften Hügeln. Wenn dort Windräder stehen würden, dann wäre dieser Blick zerstört.	

AZ: Ö-M-1-479

1033926

1038912_001

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu Ihrem Vorhaben, die in Ihrer oben genannten Veröffentlichung genannte Fläche „REI_02“ im Oberbergischen Reichshof als Standort für Windkraftanlagen auszuweisen wie es im Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln ausgewiesen ist. Ich lehne dieses Vorhaben aus den folgenden Gründen entschieden ab.

Eckenhagen ist als heilklimatischer Kurort bekannt und wird intensiv als Erholungs- und Gesundheitsstandort beworben. Die geplante Windkraftanlage würde diese Erholungsqualität erheblich beeinträchtigen. Vom Kurpark sowie von der angrenzenden MediClin-Rehaklinik aus wäre die Anlage direkt sichtbar, was sich störend auf die Genesung und das Wohlbefinden der Patienten auswirken würde. Auch viele Wohnhäuser des Ortes hätten eine ungehinderte Sicht auf die Windkraftanlage, wodurch die Wohnqualität erheblich gemindert würde. Da der Wind in der Region häufig aus westlicher Richtung weht, ist zudem mit einer verstärkten Lärmbelastung für die Gäste des Kurorts sowie für die dauerhaften Bewohner zu rechnen. Die von den Rotoren verursachten Geräusche könnten besonders in den Abend- und Nachtstunden störend wirken und den Erholungswert der Region nachhaltig schmälern. Darüber hinaus ist durch die Lage der Windkraftanlage im Südwesten insbesondere in den Abendstunden mit starkem Schattenschlag zu rechnen. Gerade in dieser Region, die für ihre beeindruckenden Sonnenuntergänge bekannt ist, würde dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Auch mein eigenes Wohnhaus wäre unmittelbar betroffen, was nicht nur eine erhebliche Minderung der Wohnqualität, sondern auch eine signifikante Wertminderung der Immobilie zur Folge hätte.

Ein weiteres schwerwiegendes Argument gegen das Vorhaben ist die Lage der geplanten Fläche innerhalb einer bedeutenden Wildruhezone. Dieses Gebiet bietet zahlreichen Wildtieren einen geschützten Lebensraum, darunter Rehwild, Schwarzwild, Feldhasen und Kaninchen. Zudem sind hier mehrere geschützte Vogelarten wie der Schwarzstorch, der Eisvogel und der Waldkauz heimisch. Es gibt sogar Berichte über Wolfssichtungen in diesem Waldstück. Unweit der geplanten Fläche befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet Puhlbruch welches mit 340 ha das größte seiner Art im Oberbergischen Kreis ist. Der Bau und Betrieb einer Windkraftanlage in diesem sensiblen Gebiet würde die Tiere erheblich stören und möglicherweise dauerhaft vertreiben, was einen massiven Eingriff in das ökologische Gleichgewicht der Region darstellen würde.

Darüber hinaus ist die Fläche Teil eines wichtigen Naherholungsgebiets und einer

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

beliebten Ferienregion (Stichwort "Ferienland Reichshof").

Die Umgebung wird nicht nur von Einheimischen zur Erholung genutzt, sondern zieht auch zahlreiche Besucher aus dem gesamten Regierungsbezirk Köln an. Besonders betroffen wären die Wander- und Radwege, die direkt an der vorgesehenen Fläche vorbeiführen. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich verändern und somit den Erholungswert dieser Wege stark mindern. Zudem besteht im Winter die Gefahr herabfallender Eisstücke von den Rotorblättern, was eine ernstzunehmende Gefahr für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer darstellen würde. Besonders problematisch wäre auch die Beeinträchtigung des beliebten Aussichtspunkts auf der höchsten Erhebung Reichshofs, dem sogenannten Blockhaus. Von dort aus kann man bei guter Sicht bis ins Siebengebirge bei Bonn blicken. Die geplanten Windkraftanlagen würden diesen ungestörten Panoramablick nachhaltig beeinträchtigen und könnten dadurch negative wirtschaftliche Folgen für den Tourismus in der Region haben.

Zusätzlich stellt die geplante Windkraftanlage eine erhebliche Gefahr für Zugvögel dar, da die Fläche auf einer wichtigen Zugroute liegt. Kraniche und Wildgänse überqueren regelmäßig dieses Gebiet, sodass eine Kollision mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen ein ernstzunehmendes Risiko darstellt. Zahlreiche Studien belegen, dass Windkraftanlagen eine erhebliche Bedrohung für Zugvögel darstellen und jährlich tausende Tiere töten.

Ein weiterer problematischer Aspekt ist die unmittelbare Nähe der geplanten Fläche zum Friedhof des Dorfes Sinspert. Der historische Friedhof mit seiner jahrhundertealten, denkmalgeschützten Kapelle ist eine bedeutende Stätte der Besinnung und des Gedenkens. Die Errichtung einer Windkraftanlage in direkter Nähe würde die würdevolle Atmosphäre dieses Ortes erheblich beeinträchtigen und das Andenken an die Verstorbenen in unangemessener Weise stören.

Zuletzt und gleichzeitig sehr schwerwiegend, befindet sich nur etwa 350 Meter von der vorgesehenen Fläche entfernt eine Einrichtung der [Anonymisiert] zur Hilfe für psychisch beeinträchtigte Menschen. Diese Einrichtung hat sich über Jahrzehnte hinweg als ein wichtiger Bestandteil der Gemeinde etabliert. Der Betrieb einer Windkraftanlage in dieser unmittelbaren Nähe könnte erhebliche Einschränkungen für die betroffenen Menschen mit sich bringen und ihre Lebensqualität negativ beeinflussen.

Insgesamt bin ich der Ansicht, dass die Verhältnismäßigkeit in diesem Fall nicht gegeben ist. Die erheblichen Nachteile für Natur, Anwohner und Erholungssuchende stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem vergleichsweise geringen Beitrag zum Klimaschutz, den diese Fläche mit nur 2,0 Hektar und Platz für maximal ein bis drei Windkraftanlagen leisten könnte. Ich bitte Sie daher nachdrücklich, diese Fläche aus Ihren Planungen zu streichen.

AZ: Ö-M-1-48

1031212

1037324_001

Inhalt

Hiermit lege ich Einspruch ein, gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville.

Seit 1996 sind ich und meine Familie Bürger*innen der Stadt Bornheim und erleben, wie die Ville fortschreitend immer dichter besiedelt wird. Die von Ihnen ausgewiesenen Fläche ist ein dringend notwendiges Naherholungsgebiet, das unter keinen Umständen durch eine übermäßige Belastung durch Windräder kaputt gemacht werden darf! Ich bin mir sicher, dass die Bezirksregierung auf Fläche zurückgreifen kann, die weniger stark besiedelt sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

	Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind.

AZ: Ö-M-1-480	
1033928	
1038913_001	
Inhalt ich wende mich an Sie, um meine Bedenken über den geplanten Windpark in der Nähe meines Wohnorts zum Ausdruck zu bringen. Wir sind Anwohner in Reichshof Eckenhagen, im Oberbergischen Kreis und wohnen direkt in Sichtweite des geplanten Windpark REI_02. Die Aufstellung der Windräder ist so geplant, dass sie sich auf der Westseite unseres Hauses und Terrasse befinden. Dies hat zur Folge, dass bei Sonnenschein in den Nachmittagsstunden ein unangenehmer Schattenwurf entsteht. Außerdem sind wir als Anwohner auch über die möglichen Auswirkungen besorgt, die ein solcher Windpark auf unsere Umwelt, die lokale Tierwelt und die Lebensqualität der anderen Bewohner haben könnte. Vielen Dank dass Sie meine Bedenken ernst nehmen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

AZ: Ö-M-1-481

1033929

1038914_001

Inhalt

Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln bzgl. der **Flächenkennung REI_02**

[ANONYMISIERT],

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich die folgenden Einwände gegen die Planung des o.g. Vorranggebietes:

I. Natur- und Artenschutz

1. Vögel

Das genannte Gebiet ist ein Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie u.a. Rot- und Schwarzmilan, Wespen- und Mäusebussard. Auch der Schwarzstorch - der in dem Planungsentwurf keine Erwähnung findet - ist hier regelmäßig an der Steinagger sowie an angrenzenden Wiesen bei der Nahrungsaufnahme zu sehen; vereinzelt sind Brutpaare gesichtet worden. Die angrenzenden Wälder bieten den Vögeln ideale Horsthabitate.

Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten spricht klar gegen die Errichtung einer WEA im geplanten Vorranggebiet REI_02!

Für die streng geschützte Art des Rotmilans bedeutet eine WEA eine sehr hohe Gefährdung. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans lebt in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben!

Bevorzugte Lebensräume sind u.a. Agrarlandschaften mit Feldgehölzen und an Offenland grenzende strukturierte Waldränder. Zum Jagen braucht er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, die in und um das geplante Vorranggebiet vorhanden sind und ihm einen wertvollen Lebensraum bieten.

Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber WEA. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windrädern liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.

Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare im Vorranggebiet REI_02.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

Ebenso ist die Gefährdung des Schwarzstorchs durch WEA nicht zu unterschätzen. Nach aktuellem Stand der behördlichen Handreichungen der Länder weisen alle Länder, mit Ausnahme von Bayern, den Schwarzstorch als besonders störungsempfindliche Art gegenüber WEA aus. Besonders am Beginn der Brutperiode ist der Schwarzstorch sehr empfindlich gegen Störungen. Am Brutplatz sind sie sehr sensibel und reagieren vor allem zu Beginn der Brutzeit bei Störungen mit Brutabbrüchen und Verlassen des Horstes. Ab März beginnt die Eiablage. Ab Anfang Mai schlüpfen die Küken. Nach etwa 70 Tagen verlassen die Jungvögel das Nest. In den ersten Wochen kommen sie nachts noch an das Nest zurück. Die Jungstörche verlassen anschließend Ende Juli als erstes das Brutgebiet in Zugrichtung. Der Wegzug der Altvögel ist dann Ende August/September.

Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Weder für den Rotmilan noch für den Schwarzstorch wurden die Brutwälder systematisch und flächendeckend ausgewertet. Aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen der streng geschützten Arten innerhalb des Vorranggebietes sind systematisch zu erfassen, im Entwurf jedoch nicht ersichtlich. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer **Unterschätzung der Gefährdung der Vögel!**

2. Fledermäuse

Zudem befindet sich das o.g. Vorranggebiet im unmittelbaren Umfeld von mehreren windkraftsensiblen Fledermausarten: Zwergfledermaus und Großes Mausohr. Diese werden durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet.

Dazu tragen folgende Faktoren bei:

• Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase

• Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen

• langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen)

• direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)

• Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse

• Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen

Die Fledermauspopulation ist in Deutschland stark zurückgegangen. Dies ist auch auf Windräder zurückzuführen. Fledermäuse haben nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate, Verluste wirken sich unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus. Diese erholen sich, wenn überhaupt nur sehr langsam. Viele Fledermäuse werden von den Rotorblättern von Windkraftanlagen erschlagen, ein anderer Teil fällt einem

Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Quelle: NABU

Im Planentwurf liegen nur sehr wenige Angaben zu der Zwergfledermaus im geplanten Vorranggebieten REI_02 vor. Das Große Mausohr ist hier gar nicht aufgelistet. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten sowie von Sonderstatusarten individuell und systematisch zu prüfen. Dies ist nicht erfolgt. Der Planentwurf ist demzufolge auch an dieser Stelle unvollständig und unsachgemäß.

3. Vorgeschlagene Maßnahmen bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Anhang F)

Die in Anhang F aufgelisteten WEA-empfindlichen Arten sind, wie dargelegt unvollständig. In unserer Region sind weitaus mehr Arten beheimatet, die durch WEA gefährdet würden.

Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung der Gefahren für die erfassten Arten scheinen vor diesem Hintergrund nicht ausreichend.

Insbesondere zielen die Maßnahmen gegen betriebsbedingte Beeinträchtigungen zum Teil auf die Verdrängung der gefährdeten Arten aus ihrem bisherigen Lebensraum ab. Die Natur und die Tiere müssten für eine WEA weichen, welche wohl an einem anderen Standort weitaus lukrativer wäre:

So sehen die Maßnahmen zudem Abschaltungzeiträume der WEA vor:

- Für einen Zeitraum vom 15.06. bis 31.07. (Rotmilan, Ausflug der Jungvögel) alternativ Antikollisionssysteme, bei denen nicht dargestellt ist, wie diese funktionieren und wie effektiv diese zum Schutz des Rotmilans sind

- Für einen Zeitraum vom 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard, Ausflug der Jungvögel)

- Für einen Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei > 10°C (Zwergfledermaus)

Bspw. Für den im Planentwurf nicht erwähnten Schwarzstorch, wäre wohl abhängig von seinen Brut- und Zugzeiten (s.o.), ebenfalls eine Abschaltung vom 01.03. bis 30.09. erforderlich. Betroffen von einer periodischen Abschaltung einer Anlage im geplanten Vorranggebiet wäre danach ein Zeitraum von 7 – 8 Monaten. Damit wäre die Anlage nur knapp ein Viertel des Jahres im produzierenden Betrieb.

4. Insekten

Auch die Insekten finden in dem Planentwurf keine Erwähnung.

Das DLR-Institut für Thermodynamik hat ermittelt, dass während der warmen Sommerzeit (200 Tage von April bis Oktober) 5-6 Milliarden Insekten pro Tag

umkommen.

Bekannt dürfte sein, dass Insekten wichtige Bausteine der Nahrungskette sind, da sie Nahrungsgrundlage für eine ganze Reihe von Arten sind. Dazu zählen viele Vögel, Amphibien, Reptilien und Säugetiere (zum Beispiel Fledermäuse, Spitzmäuse, Igel, Dachs), aber auch andere Insekten. Auch die Insekten-Bestäubung der Pflanzen ist essentiell für die Ernte von Nutzpflanzen und den Erhalt der Wildpflanzen und damit auch eine Grundlage für die biologische Vielfalt insgesamt.

Windräder haben Mitschuld am Insektensterben ([ANONYMISIERT] .

Die Autoren des Berichts kommen zum Ergebnis, dass für einen erheblichen Teil der Dezimierung der Population von Fluginsekten seit 1990 der massive Ausbau von Windparks verantwortlich ist. Dabei dezimieren die Windparks nicht nur die Fluginsekten, sondern durch den Insektenschlag auf den Rotorblättern kann sich auch der Wirkungsgrad der Anlagen um bis zu 50% verschlechtern.

Wie eine Studie des deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums zeigt besteht ein Zusammenhang zwischen Abnahme von Fluginsekten und der Zunahme von Windparks.

Die Annahme, Fluginsekten bewegten sich fast ausschließlich außerhalb des Bereichs der meisten Windrotoren ist nach den Erkenntnissen der Forscher ebenso wenig zutreffend wie die Vermutung, dass Insekten nicht bei hohen Windgeschwindigkeit fliegen.

Ursache ist offenbar, dass ausgewachsene und flugfähige Insekten kurz vor der Eiablage in großen Schwärmen hohe und schnelle Luftströmungen aufsuchen. Die Insekten tun dies, um sich vom Wind zu oftmals weit entfernten Brutplätzen tragen zu lassen.

Die Flugwege, die die Insekten dabei nutzen, werden seit 30 Jahren in zunehmendem Umfang von großen Windkraftanlagen gesäumt. Deren Rotorblätter durchschneiden die Luft mit hohen Spitzengeschwindigkeiten.

Beim Durchqueren der Rotoren entstehenden Verluste von mindestens 1.200 t pro Jahr bzw. 5-6 Milliarden Insekten pro Tag während der warmen Jahreszeit.

Die geschätzten Verluste werden damit nicht nur dem jährlichen Reproduktionsprozess der Insektenpopulation, sondern auch der gesamten nachfolgenden Nahrungskette entzogen.

Im Übrigen sei angemerkt, dass sich im Umfeld des Vorranggebietes mehrere staatlich subventionierte Blühstreifen befinden, die gerade dem Insektensterben entgegenwirken sollen und die Biodiversität erhalten/fördern sollen.

5. Landschaft

Unsere Landschaft bietet durch großflächige Waldgebiete eine hohe Lebensqualität,

nicht nur für die ansässige Bevölkerung, sondern ist auch für den Tourismus interessant (unmittelbares Naherholungsgebiet). Gerade die landschaftlichen Besonderheiten mit ihren Wanderwegen und Wäldern, die beeindruckende Fernsichten bieten, sind prägendes Merkmal für das [ANONYMISIERT] , welches durch die Errichtung von WEA seinen besonderen Wert verlieren würde und dem Erholungscharakter schaden würde. Denn schon eine einzelne WEA verschandelt die Landschaft großräumig und nachhaltig und zerstören die Natur nachhaltig und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Schwachwind-Vorranggebieten ist kontraproduktiv.

II. Grundwasserverschmutzung

Eine durchschnittliche Wind Industrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dadurch würden schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, was gerade im Einzugsgebiet von Trinkwasserschutzgebieten besonders schwerwiegend ist.

Inwieweit der Planentwurf solche Gefahren berücksichtigt und gegen solche vorbeugen will, ist nicht zu erkennen.

III. Lärmimmissionen/Schattenschlag

Die WEA sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WEA, nicht ausreichen.

Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020).

Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Der im Planentwurf angegebene Vorsorgeabstand von 500 - 700 m ist bei derartigen Vorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig!

Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/

Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für die Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von WEA entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Berücksichtigung finden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass sich in dem Ort Müllerheide, der sich in ca. 400 m Luftlinie Entfernung zur betreffenden Fläche befindet (lt. tim-online.nrw) und damit den im Planentwurf angesetzten Vorsorgeabstand **unterschreitet**, eine **Einrichtung für psychisch erkrankte Menschen, suchtmittelabhängige Menschen und Menschen mit zusätzlichen körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen** betrieben wird ([ANONYMISIERT]). Gerade für die Menschen, die dort leben, würde eine WEA in unmittelbarer Nähe nach dem oben Dargestellten mit einer besonderen Belastung einhergehen und den Genesungsprozess erschweren bzw. den Behandlungserfolg gefährden. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass WEA im o.g. Vorranggebiet NICHT zum Klimaschutz beitragen wird, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben.	

AZ: Ö-M-1-482

1033930

1038915_001

Inhalt

Stellungnahme zu geplanter Windkraftanlage in Reichshof oberhalb der Ortschaft Müllerheide

Ihr Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich als Eigentümer des [ANONYMISIERT], fristgerecht Einspruch gegen das geplante Vorhaben in Ihrem Planentwurf ein.

Als ehemaliger Anwohner, der in der Ortschaft Müllerheide aufgewachsen ist und das o.g. direkt betroffene Flurstück kontinuierlich pflegt, kenne ich das betroffene Naturrefugium sehr gut. Eine Vielzahl von Greifvögeln und Fledermäusen jagt exakt in dem Plangebiet.

Zudem bitte ich zu berücksichtigen, dass die geplante Anlage in dem Einzugsgebiet der örtlichen Trinkwasserversorgungsgemeinschaft der Ortschaft Müllerheide liegt. Die örtliche Forst- und Landwirtschaft unterliegt daher strengen Nutzungsregeln bzw. Nutzungseinschränkungen.

Abschließend halte ich es für außerordentlich bedenklich, dass ich als Eigentümer des direkt betroffenen Flurstücks nicht **direkt von Ihnen** in Ihrem Vorverfahren angesprochen werde und ich eher zufällig von Ihrem Planentwurf und der Möglichkeit der Stellungnahme erfahren habe. In einer solchen Vorab-Kommunikation hätte man gemeinsam die Nutzungsfolgen einer Windkraftanlage und die Pacht-Vergütungssysteme konstruktiv besprechen können.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieser E-Mail.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich um den Windenergiebereich (WEB) REI_02 handelt.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Transparenz im vorliegenden Regionalplanverfahren wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der

	Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-489

1033851

1038755_001

Inhalt

Das Vorranggebiet BLA_09 liegt in der Gemeinde Blankenheim und grenzt unmittelbar an Rheinland-Pfalz. Die Fläche befindet sich innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, welches die Flüsse Kyll und Ahr verbindet.

[Abbildung]

Hiermit erhebe ich aus den nachfolgend erläuterten Gründen Widerspruch gegen die Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung BLA_09 in der Gemeinde Blankenheim.

1. Schutzgut Wasser

Das Vorranggebiet befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Quellgebiet, welches für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung ist. In dem Wald befinden sich unzählige Quellbereiche. Darüber hinaus kann ich bei regelmäßigen Waldspaziergängen dort beobachten, dass in regenreichen Zeiten weitere Bachläufe existieren, die auf dem unten angezeigten Kartenausschnitt aus Google Maps gar nicht erfasst sind.

[Abbildung]

Sowohl zwei Quellen die zum Michelsbach als auch die Quelle des Mirbachs liegen innerhalb der Vorrangfläche BLA_09. Für weitere in regenreichen Zeiten wassertragende Quellen trifft dies ebenfalls zu. In Rheinland-Pfalz weist die SGD Nord als Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen (WEA) folgendes aus: *„Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.“* Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in WEA verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle.

Zudem kann es zu Bränden, Einstürzen oder Flügelabrissen von WEA kommen, bei denen einzelne Bauteile mehrere Hundert Meter weit fliegen. Vor diesem Hintergrund und besonders aufgrund der witterungsbedingten Erosion an den Rotorblättern und dem damit einhergehenden Freisetzen von Mikroplastik, welches in die Umwelt und letztlich auch ins Grundwasser gelangt, sollte die oben zitierte Maßgabe der SGD

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1. Schutzgut Wasser

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung

Nord auch in NRW gelten. Der Trinkwasserschutz endet nicht an der Grenze eines Bundeslandes. Zu beachten ist auch, dass sich auf der rheinland-pfälzischen Seite des Waldes das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“ befindet. Dieses besitzt überregionale Bedeutung und versorgt auch die Landkreise Bad Neuenahr-Ahrweiler und Cochem-Zell mit Trinkwasser.

2. Naturschutz

Die Vorrangfläche BLA_09 liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, welches sich über die Landesgrenze hinweg auch im nördlichen Rheinland-Pfalz ausdehnt.

Innerhalb der Vorrangfläche BLA_09 liegt die Quelle des Michelsbachs sowie eine weitere Quelle, dessen Wasser nach ca. 200 m in den Michelsbach fließt. Der Michelsbach ist Kern des Naturschutzgebiets „Michelsbach, Ahbach und Aulbach mit Nebenbächen“ (EU-096). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

„wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000)“.

Die Vorrangfläche grenzt ferner unmittelbar an das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung

„Gewässersystem der Ahr“ (Kennung: DE-5605-302). Leider findet dies im Umweltbericht vom Dezember 2024 keine Erwähnung.

Zudem liegt die gesamte Vorrangfläche im Landschaftsschutzgebiet „Waelder der Kalkeifel“ (LSV-5505-0009). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt u.a.

- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen,*
- *wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,*
- *zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,*
- *zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereich.*

Darüber hinaus liegt die Vorrangfläche BLA_09 innerhalb des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn - Eifel.

Wie zuvor erwähnt, erstreckt sich das große Waldgebiet als zusammenhängendes ökologisches Netz auch über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hinweg.

Unmittelbar an die Vorrangfläche BLA_09 grenzt auf rheinland-pfälzischer Seite der Biotopkomplex BK – 5606-0710-2010 mit der Bezeichnung „Waldgebiet nördlich von Berndorf“. Dieser umfasst insgesamt 18 Biotope und hat folgendes Schutzziel: *„Erhalt und Förderung naturnaher Waldstrukturen sowie Erhalt des naturnahen Wasserhaushaltes des Komplexes“*. Die Beschreibung des Biotopkomplexes lautet

relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 2. Naturschutz

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

wie folgt:

„Nördlich von Berndorf an der Nordgrenze des Landkreises dehnt sich ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet aus, welches von Eichen- Buchenwäldern und Buchenwäldern geprägt wird. Der Waldmeister- Buchenwald nimmt die mit Lößlehm bedeckten Hänge ein, während der Hainsimsen-Buchenwald die flachgründigeren und entbasten Kuppenlagen bevorzugt. In den Tallagen verlaufen naturnahe Quellbäche, die örtlich von bachbegleitenden Erlenwäldern und Erlensumpfwäldern flankiert werden. Der Komplex besitzt wegen seiner Größe und seiner Unzerschnittenheit sowie wegen des Vorkommens alter, strukturreicher und großflächiger Buchenwälder eine regionale Bedeutung. Er hat eine wichtige Vernetzungsfunktion für die Lebensgemeinschaften alter Buchenwälder mittlerer und basenarmer Standorte.

Im Ergebnis kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Waldgebiet um einen besonders schützenswerten ökologischen Raum handelt. Eine Realisierung von WEA in diesem Gebiet würde der Natur und Umwelt unwiederbringlichen Schaden zufügen. Ich appelliere daher an Sie, Ihrer Verantwortung für die biologische Vielfalt in der Kalkeifel gerecht zu werden und die Vorrangfläche BLA_09 für sämtliche weiteren Planungen hinsichtlich einer Errichtung von WEA zu streichen.

3. Artenschutz

Laut Bundesamt für Naturschutz handelt es sich bei der Kalk- und Vulkaneifel um einen von insgesamt 30 Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Bestätigt wird diese Einschätzung durch den „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“, welcher im November 2023 vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) veröffentlicht wurde.

Dabei wurden einerseits Schwerpunkträume für den Artenschutz identifiziert und andererseits festgestellt, dass über 4% der Landesflächen aus Sicht des Arten- und des Naturschutzrechts konfliktarme Flächen für den Ausbau der Windenergie darstellen. Auf diese Flächen soll sich künftig beim Ausbau der Windkraft in Rheinland- Pfalz konzentriert werden.

Die nachfolgende Karte aus dem Fachbeitrag Artenschutz zeigt, wo im nord-westlichen Rheinland-Pfalz Rotmilan-Dichtezentren identifiziert wurden. Wie Sie sehen, besteht nur ein kleineres Gebiet bei Prüm und ein großes Rotmilan-Dichtezentrum genau im Grenzgebiet zu der Vorrangfläche BLA_09 in NRW. Da sich die Rotmilane nicht an Landesgrenzen halten und mit Sicherheit auch die hier in Rede stehende Fläche BLA_09 überfliegen, kann das Vorranggebiet auch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigt werden.

[Abbildung]

Darüber hinaus wurden bei der Untersuchung im Rahmen des Fachbeitrags

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können.

Artenschutz, welche auf Rheinland-Pfalz beschränkt war, ebenfalls in direkter Nähe zum Vorranggebiet BLA_09 Fledermauskolonien der Arten Mopsfledermaus, Braunes Langohr und Bechsteinfledermaus entdeckt.

[Abbildung]

Auch die geschützten Fledermauspopulationen werden sich nicht an die Grenze eines Bundeslandes halten, so dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass diese auch im Vorranggebiet BLA_09 leben. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19.12.2023 – 7 C 4.22) verwiesen, welches den Schutz seltener Arten mit Blick auf die Windenergie bekräftigt. Grundlage des Urteils ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere zu schädigen oder zu töten.

4. Hochwassergefahr

Ein intakter Waldboden ist sehr saugfähig und ein riesiger Wasserspeicher. Er nimmt das Wasser auf, verteilt dieses über ein Netz von Hohlräumen, hält es teilweise in Wurzelkanälen und unter der Humusschicht im Wurzelbereich der Bäume gespeichert. Bis zu 200 Liter Wasser können unter einem Quadratmeter Waldboden gespeichert werden.

Somit haben Wälder eine besondere Bedeutung beim Hochwasserschutz, wie eine Analyse von Greenpeace in Zusammenarbeit mit der Naturwald Akademie nach dem Hochwasser im Ahrtal 2021 nochmals bestätigt.

Die aktuellen Windkraftplanungen im Wald zwischen Blankenheim-Dollendorf, Wiesbaum, Berndorf, Kerpen und Leudersdorf konterkarieren jedoch den Hochwasserschutz. In diesem großen Waldgebiet, welches bis unmittelbar an die Ahr reicht, entspringen diverse Bäche, die größtenteils mittelbar über den Ahbach oder den Michelsbach in die Ahr fließen. Aus gutem Grund ist dieser Wald in der Analyse von Greenpeace und der Naturwald Akademie als Schutzwald für das Ahrtal ausgezeichnet. Durch die Versiegelung und Verdichtung beim Bau der Windenergieanlagen kann der Waldboden kein Wasser mehr aufnehmen, so dass die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen steigt.

Die zuvor erwähnte Analyse von Greenpeace und der Naturwald Akademie unterstreicht, dass intakte Schutzwälder die Auswirkungen von Starkniederschlägen eindeutig reduzieren können und damit ein wichtiger Baustein sind, damit sich ein Starkregenereignis nicht zu einer Katastrophe potenziert.

Die Wahrnehmung und das Bewusstsein für die Schutzfunktion von naturnahen Wäldern in unserer Mittelgebirgsregion muss sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Behörden gestärkt werden.

5. Seismologische Belange

Im Umkreis der Vorrangfläche BLA_09 befinden sich gleich zwei

Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 3. Artenschutz

Erdbebenmessstationen. WEA können zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit der schwachen Erdbeben in der Westeifel und für inzwischen nachgewiesene "vulkanogene Beben" führen. Störungen können bis zu einer Entfernung von 10 km zwischen einer WEA und der Erdbebenmessstation auftreten.

Einerseits befindet sich eine Station in der Gemarkung Feusdorf im Kreis Vulkaneifel, wie Sie auf der Internetseite des Geoportals RLP sehen können. Die unten stehende Karte mit einem 3-km Radius und einem 5-km Radius ist dieser Seite entnommen:

[Abbildung]

Demnach liegen Teilgebiete der Vorrangfläche BLA_09 liegen innerhalb des 5 km – Radius, so dass hier eine Einzelfallprüfung von WEA erforderlich wäre.

Weiter befindet sich bereits seit 1998 die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität zu Köln in Hillesheim auf der Schwedenschanze. Diese wurde in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattet und ist besonders sensibel. Um eine mögliche Beeinträchtigung der Erdbebenmessstation in Hillesheim zu verhindern, wäre auch hier eine Einzelfallprüfung erforderlich.

6. Tourismus

Wie zuvor erläutert, grenzt das in Rede stehende Waldgebiet unmittelbar an Rheinland-Pflalz und den Landkreis Vulkaneifel. Die Vulkaneifel mit ihren Maaren ist als UNESCO Geopark Vulkaneifel international ausgezeichnet. Innerhalb der Vulkaneifel stellt mein Heimatdorf Kerpen mit seinem historischen Ortskern und der

Kerpener Burg einen touristischen Schwerpunkt dar. Als Bundessieger im Wettbewerb

„Unser Dorf soll schöner werden“ wurde Kerpen 1993 mit dem Goldpreis ausgezeichnet. 2013 gewann Kerpen Bronze Medaille für "Unser Dorf hat Zukunft".

Nicht nur der Ort, sondern auch die gut ausgebaute Infrastruktur zum Wandern in der umgebenden Natur sind wichtige touristische Attraktionen. Ganz zentral ist hier der Premiumwanderweg Eifelsteig. Dieser genießt als Fernwanderweg nationale Bekanntheit und verläuft bei der Etappe 08 (Mirbach – Hillesheim) mitten durch die Vorrangfläche BLA_09, wie die nachfolgende Karte verdeutlicht.

[Abbildung]

Sämtliche um den Wald herumliegenden Dörfer und ihre Bürger profitieren in vielfacher Hinsicht vom Eifelsteig und dem sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit Ihren finanziellen Aufwendungen die vorhandene Wirtschaft wesentlich stärken. Dies gilt u.a. auch für die Orte Ripsdorf und Dollendorf in der Gemeinde Blankenheim in NRW.

Im Falle einer Realisierung von WEA in der Vorrangfläche BLA_09 würde das Waldgebiet insgesamt und der Eifelsteig im Speziellen seine Erholungsfunktion

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 4. Hochwassergefahr

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB)

verlieren. Wanderer auf der Eifelsteig Etappe 08 von Mirbach über Kerpen nach Hillesheim wären in weiten Teilen des Streckenverlaufs der visuellen und akustischen Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ausgesetzt. In der Folge würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan andere Ziele suchen.

Neben dem Eifelsteig wäre auch die EifelSchleife „Stille im Buchenwald“ betroffen, wie der nachfolgende Kartenausschnitt aus dem GEOportal.NRW zeigt:

[Abbildung]

Im Übrigen ist auf die Gefahr von Eisabfall und Eiswurf hinzuweisen. Bei entsprechenden Witterungsbedingungen kann sich an den beweglichen und unbeweglichen Teilen von WEA Eis bilden. Durch das Eigengewicht des Eises oder die Bewegungskräfte am Rotor können sich Eisbrocken lösen und entweder vertikal im unmittelbaren Umfeld der Anlage zu Boden fallen oder durch die Drehbewegung des Rotors auch seitlich weggeschleudert werden. Insbesondere in den Wintermonaten bei entsprechenden Witterungsbedingungen muss der Aufenthalt im Umfeld der WEA vermieden werden, so dass die Eifelsteig-Etappe 08 und die vorgenannte EifelSchleife „Stille im Buchenwald“ gesperrt werden müssten.

Zudem wird der Tourismus aufgrund der massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes großen Schaden nehmen. Das Vorranggebiet BLA_09 liegt auf einer Höhe von ca. 520–540 m über NN. Moderne WEA erreichen mittlerweile Gesamthöhen von 280 m, so dass insgesamt – in Abhängigkeit vom Standort der WEA – eine Gesamthöhe von 800–820 m über NN erreicht wird. Der historische Ortskern von Kerpen bspw. liegt bei weniger als 440 m über NN. Demnach resultiert ein Höhenunterschied von 360–380 m, je nach Lage der WEA. Aufgrund dessen würden das historische Ortsbild von Kerpen mit seiner Burg sowie das gesamte Hillesheimer Land als einzigartige Urlaubsregion durch die hochaufragenden und in sich bewegenden WEA weithin sichtbar industrietechnisch überprägt und somit zerstört. Dies trifft in NRW z.B. auch den wunderbaren Fernblick von Blankenheim-Ripsdorf oder vom Kalvarienberg in Blankenheim-Alendorf (Eifel-Blick "Kalvarienberg"), welcher weniger als 4 km von der Vorrangfläche BLA_09 entfernt ist und durch seinen bislang unbeeinträchtigten weitläufigen Panoramablick überzeugt. Auch das Naturschutzgebiet Lampertstal, welches viele Wanderer anzieht, wäre durch die hochaufragenden WEA visuell betroffen.

Ebenfalls massiv beeinträchtigt würde die Erlöserkapelle Mirbach als Bau- und Kunstdenkmal, welche lediglich 1 km von der Vorrangfläche BLA_09 entfernt liegt.

Im Ergebnis würde die Errichtung von WEA in der Vorrangfläche BLA_09 bestandsbedrohende Risiken für die vom Tourismus unmittelbar und mittelbar betroffenen Familienbetriebe auf beiden Seiten der Landesgrenze bedeuten. Viele Touristen würden sich künftig andere Ziele suchen. Dies wiederum gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen stark getragen wird.

7. Ergebnis

sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung /der Hinweis / der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Zu 5. Seismologische Belange

Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor.

Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen.

Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.

Zu 6. Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau

Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich Sie auf, die Fläche BLA_09 nicht weiter als Vorranggebiet für Windenergie zu verfolgen und sämtliche weiteren Planungen hier einzustellen.	der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

	Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-49

1031258

1037329_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Darüber hinaus habe ich Bedenken im Hinglick auf eine mögliche Lärmbelästigung und die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall. Durch meine Wohnlage und die Windrichtung wäre ich davon direkt betroffen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und

	technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Windenergie an Land liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-M-1-490

1033857

1038757_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

hier: Windenergiebereich in der Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07,09, 10, 11, 12

Fläche: 590 ha

[ANONYMISIERT],

wir sind die Vertreter des Vereins **Gegenwind in Bad Münstereifel e.V.**, der am 17.12.2020 unter der Nummer VR 11.680 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden ist.

Gemäß der Vereinssatzung vom 27.11.2020 mit Änderung vom 30.12.2020 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Regelung in § 2 Ziffer 3 der Satzung des Vereins lautet:

„Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung von Landschaften, Natur- und Lebensräumen in der Eifel ein. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als lebensnotwendigen Frei- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze.
- Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Industrieanlagen, z.B. Windenergieanlagen und der hierzu benötigten Infrastruktur insbesondere in Waldgebieten.
- Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes und Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. durch Windenergieanlagen und andere technische Einrichtungen sowie der Schutz von Wildtieren, insbesondere Greifvögeln und Fledermäusen vor Zerstörung ihrer Lebensräume.

§ 2 Ziffer 4 lautet unter anderem:

„Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verein auf folgenden Gebieten:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, BLA_NET_03, BLA_03 und BLA_07 werden reduziert (s. StnID 1048152 und 1048197). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. bis 4.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen

….

- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in Natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren.“

§ 2 Ziffer 5 der Satzung lautet:

„Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.“

Aus den veröffentlichten Planunterlagen haben wir entnommen, dass Windenergiebereiche in der Gemeinde Blankenheim

im Waldgebiete Mürel zwischen Tondorf, Blankenheim und Nettersheim sowie Marmagen sowie in anderen Waldgebieten der Gemeinde geplant sind .

(NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07,09, 10, 11, 12

Fläche: 590 ha

Gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windenergiebereich erheben wir die nachfolgenden Einwendungen.

Am 16.1.2025 hat das Land NRW einen gemeinsamen Waldpakt 2.0 mit Verbänden aus Waldbesitz, Forstwirtschaft und Naturschutz angekündigt:

Neuer Pakt soll den Wald für die Zukunft stärken!

„Der Wald in Nordrhein-Westfalen erfüllt wichtige Funktionen für Tiere und Pflanzen,

Klimaschutz, Holzwirtschaft und für die Menschen. Stürme, anhaltende Dürreperioden und der schädliche Borkenkäfer haben jedoch in den vergangenen Jahren zu hohen Schäden in den

Wäldern geführt. Um den Wald in Nordrhein-Westfalen zu stärken, die Anpassungsfähigkeit der

nordrhein-westfälischen Wälder weiter zu erhöhen und die Folgen des Klimawandels zu mildern, bringt die Landesregierung gemeinsam mit Verbänden des Waldbesitzes, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft den „Waldpakt 2.0“ auf den Weg. Bereits im Jahr 2019 war ein erster, gemeinsamer Waldpakt unterzeichnet worden. Darauf hat sich das Landeskabinett in seiner

jüngsten Sitzung geeinigt.

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Rund ein Drittel Nordrhein-Westfalens ist mit Wäldern bedeckt. Unsere große Zukunftsaufgabe heißt, den Wald mit all seinen vielfältigen Schutz- und Nutzfunktionen zu stärken. Der Umbau zu vielfältigen Mischwäldern muss weitergehen. Deshalb brauchen wir den Schulterschluss mit dem Waldbesitz, dem Naturschutz und der Forstwirtschaft im Waldpakt 2.0. Der neue

Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

Waldpakt ist wichtig für die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder! Klimastabile, starke Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir nachfolgenden Generationen hinterlassen können. Nur gemeinsam können wir unsere Wälder stärken."

Bis heute sind mehr 130.000 Hektar Kahlflächen im Wald entstanden, die Schadholzsumme hat sich auf mehr als 45 Millionen Kubikmeter erhöht. Erst im vergangenen Jahr hatte sich witterungsbedingt eine Entspannung eingestellt. Auch wenn die Wiederbewaldung der

Schadflächen läuft – die Notwendigkeit, den Wald mit einem breiten Bündnis zu unterstützen, ist nach wie vor groß. Ziel des Waldpaktes 2.0 ist, dass die Beteiligten auch in Zukunft gemeinsam daran arbeiten wollen, die Anpassungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wälder weiter zu verbessern und den Folgen des Klimawandels durch gezielte Maßnahmen entgegenzuwirken.

Ministerin Gorißen: „Wir wissen um den hohen Einsatz des Waldbesitzes und der Verbände für den Wald – all dies muss weiter verstärkt werden, wenn wir vielfältige Mischwälder haben

wollen, die im Klimawandel Bestand haben! Der neue Waldpakt ist ein gemeinsames Bekenntnis für die Zukunft: Wir wollen den Wald als Ort der Biodiversität, als Lieferant des hochwertigen

Rohstoffs Holz und als wichtigen Kohlenstoffspeicher und aktiven Klimaschützer bewahren."

Minister Krischer: „Um den Wald als Hort der Biodiversität und des Artenschutzes zu bewahren, müssen wir ihn naturnah gestalten, unter anderem durch die Baumartenwahl und die Strukturen. Wir brauchen mehr Wildnisflächen, damit der Wald als Baustein für die gemeinsame Bewältigung von Klima- und Biodiversitätskrise wirksam wird."

Für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und ihre Partner sagt **Christoph Ewers, Vorsitzender des Forstausschusses NRW und des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW**: „Der

Waldpakt dokumentiert einen breiten gesellschaftlichen Konsens für eine multifunktionale Forstwirtschaft im Klimawandel und schafft eine gute Grundlage für konkrete Maßnahmen, diese auch konsequent zu fördern."

Ministerin Scharrenbach: „Holz gehört zu den ältesten Werkstoffen dieser Welt und erfährt gerade im Bau eine Renaissance. Seit 2017 unterstützt das Ministerium für Heimat,

Kommunales, Bau und Digitalisierung das ‚Bauen mit Holz': Im Zuge der öffentlichen

Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen oder über die Städtebauförderung des Landes und des Bundes wird das ‚Bauen mit Holz' finanziell angereizt. Zudem haben wir die neue Muster-Holzbau-Richtlinie in das nordrhein-

hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer WEA auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann sachgerecht in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden, z.B. durch eine bodenschonende Bauausführung. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 5.
Die vorgebrachten Bedenken zur Belastung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

westfälische Recht eingeführt. Damit verschaffen wir dem Holzbau in Nordrhein-Westfalen weiteres Wachstum."

Im neuen Waldpakt 2.0 werden verschiedene Handlungsfelder definiert, wie das Land gemeinsam mit dem Waldbesitz, dem Naturschutz und der Forstwirtschaft den Wald weiter stärken will:

Entwicklung klimaresilienter Waldökosysteme

Die Wälder in Nordrhein-Westfalen müssen nachhaltig bewirtschaftet werden, wozu auch das Zulassen einer natürlichen Entwicklung gehört. Dies beinhaltet insbesondere die

Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels (Veränderung der Standortbedingungen und verstärkter Risiken). Nur so kann der Wald seine vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft und den Naturhaushalt in ausreichendem Maße aufrechterhalten bzw. bereitstellen. Dies erfolgt unter der Prämisse, den Holzbedarf der Gesellschaft möglichst aus regionalen, nachhaltigen Quellen zu decken – ohne das Ökosystem Wald zu schädigen – und dabei gleichzeitig einen klimaresilienten Wald zu entwickeln.

Unterstützung für Wald und Waldbesitz

Der Beitrag des Waldbesitzes zum Klimaschutz, Artenschutz und Biotopschutz durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wird anerkannt. Die Rahmenbedingungen für

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen so gestaltet werden, dass diese die Leistungen für die Allgemeinheit auch in Zukunft erbringen können.

Verwendung von Holz

Holz als regionaler Baustoff insbesondere aus heimischen Wäldern ist klimafreundlich. Holz speichert Kohlenstoff und reduziert den CO2-Gehalt in der Atmosphäre. Der Einsatz von Holz für langlebige Produkte soll weiter vereinfacht werden. Bauen mit Holz soll stärker gefördert werden. Die energetische Nutzung von Holz kann Teil einer nachhaltigen Holzwirtschaft sein. Die Öffentlichkeit soll besser über den Zusammenhang zwischen stofflicher Holznutzung und

Kohlenstoffbindung bzw. CO2-Minderung informiert werden."

Das Zitat bezieht sich auf die Sonntagsreden der Politiker in NRW. Die Realität sieht genau anders aus. Statt die Wälder in NRW zu stärken, werden sie durch den Bau von Windenergieanlagen zerstört. Dies ist die größte Naturzerstörung durch Menschen in der Geschichte der Eifel. Dies kann man nur noch als rücksichtslos und verantwortungslos

bezeichnen!

Zu 6.
Die Bedenken, dass durch den Bau von WEA und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 7. und 8.
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- **Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere, erschlagene Greifvögel**
- **Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege**
- **Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete**
- **Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien**
- **Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung**
- **Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds**
- **Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig**

1. **Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete**

Gemäß der Planung sollen die Windenergieanlagen überwiegend in zusammenhängender Waldgebiete gebaut werden.

Durch den Bau dieser Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m und einer Länge von ca. 80 m pro Flügel wird dieses Gebiet seinen bisherigen Charakter als Wald verlieren und in einen Windindustriegebiet umgewandelt werden. Dies hat gravierende Folgen für die in der Region lebenden Menschen und Tiere.

Wälder sind naturnahe Biotope und wertvolle, nicht ersetzbare Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wald ist mehr als nur Holz. Neben der Erholungs- und Freizeitnutzung durch den Menschen erfüllen die Wälder zahlreiche Naturschutzaufgaben. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, den Wasserhaushalt, Erosionsschutz und dienen als

Kohlenstoffspeicher.

In Deutschland existiert so gut wie keine Wildnis und es finden sich keine Urwälder mehr. Nur

Reste sind von den ursprünglichen Laubwäldern mit Buchen, Eichen, Ahorn, Eschen und Linden noch vorhanden. Umso wichtiger ist es, die jetzt noch verbliebenen Wälder zu erhalten und

diese nicht in Industriegebiete umzuwandeln.

Vom Menschen unbeeinflusste Wälder mit alten Buchen und Eichen machen gerade einmal 2% der Waldfläche aus. So fordert die Naturschutzinitiative (NI) mindestens 10% der Waldfläche

aus der Nutzung zu nehmen, damit sich wieder Wildnis und „Urwälder von morgen“ entwickeln können. Mittelfristig sollen, wie es in der Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist, 5% der Wälder aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zur Klima- und Energiepolitik zu ökonomischen Aspekten der Energiewende, zu Förderzusagen der Bundesnetzagentur sowie zur verfassungsrechtlichen bzw. europarechtlichen Vereinbarkeit mit bundesrechtlichen Vorgaben gilt im Übrigen, dass jene Aspekte nicht unter die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen.

Die Auffassung, dass die vorhandenen Kapazitäten der Erneuerbaren Energien ausreichen seien, werden zur Kenntnis genommen. Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben des WindBG gibt der LEP NRW den Trägern der Regionalplanung jedoch Teilflächenziele hinsichtlich der regionalplanerischen Bereitstellung von Flächen für die Windenergie vor. Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit erforderlich und trägt den räumlichen Erfordernissen der Energiewende sowie den Vorgaben des LEP NRW Rechnung.

Hinsichtlich der Bitte um Eingangsbestätigung wird darauf verwiesen, dass die erste öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt wurde. In dieser Zeit hatten alle Interessierten die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Windindustrieanlagen im Wald und Naturschutz sind unvereinbar!

2. **Zerstörter Lebensraum**

Durch den Bau von riesiger Windenergieanlagen im Wald wird der Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört. Bisher zusammenhängender Waldgebiete werden auseinandergerissen. Es ist üblich und in der Planung vorgesehen, dass die Mastfüße bzw. Sockel der Windenergieanlagen im Abstand von 1 m auf die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gesetzt werden. Dies führt dazu, dass nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche durch die

Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, sondern auch die danebenliegenden nicht

ausgewiesenen Bereiche. Dies ist auf die Größe der Anlagen und auf die Flügellänge von ca. 80 m pro Flügel zurückzuführen. Daraus folgt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der

betroffenen Waldgebiete auch außerhalb der Windenergiebereiche!

3. Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege

Im Nöthener Wald wird neben Nadelwald auch Laubwald abgeholzt, um Platz für die

Windenergieanlagen zu schaffen. Von den geplanten Baumaßnahmen sind allerdings nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche betroffen, sondern auch die Zufahrtswege und die

Leitungstrassen. Es wird also eine viel größere Fläche Wald durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört, als in den Planungen vorgesehen!

4. **Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete**

Die eigentliche Baufläche wird mit einem riesigen Betonfundament versehen. Daneben muss eine Kranstellfläche für Reparaturen freigehalten werden. Dies führt zu einer extremen

Bodenverdichtung der bisherigen lockeren Waldböden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus. Das betrifft nicht nur die eigentlichen Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Waldgebiete!

5. **Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien**

Die geplanten Windenergieanlagen haben eine riesige Dimension. Die Nabenhöhe beträgt 175 und die Rotoren haben einen Durchmesser von 172 m. Jedes Rotorblatt hat eine Länge von 86 Metern. Die Rotoren bestehen häufig aus einem Carbon-Mix-Material. Sie sind über Jahre extremen Umwelteinflüssen UV-Strahlung, Wind, Regen,

Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzeinschlägen ausgesetzt. Am oberen Ende der Rotoren herrschen Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Die extreme Materialbeanspruchung an den Rotoren führt zwangsläufig zu Erosionen.

Die Erosion der Rotoren führt zur kontinuierlichen Abnutzung der Oberflächen und zu

Rissbildungen. Dadurch werden die aerodynamischen Eigenschaften und der Ertrag der Anlagen beeinträchtigt. Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu erhalten.

Die Erosion führt dazu, dass Mikropartikel und Schadstoffe freigesetzt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern (CFK und GfK). Diese

Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu

einer mittelfristigen und langfristigen Kontamination der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Diese chemischen Stoffe, die in der Umwelt zwangsläufig freigesetzt werden, führen zu erheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere.

Die Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Bei PFAS und BPA handelt es sich um sogenannte „Ewigkeitschemikalien“, die sich nicht abbauen lassen und gesundheitsschädlich für Menschen und Tiere sind.

Die Kontamination durch die Erosion von Windraftanlagen stellt ein ernsthaftes Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Es wird geschätzt, dass bis zu 100 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage imitiert werden können. Bei 15 Anlagen sind dies jährlich 1.500 kg oder 1,5 t, hochgerechnet auf 20 Jahre ergeben sich 30 t.

Quelle: Rechtsanwalt Thomas Mock, Basistext Mikropartikel PFAS, BPA und CFK-Folgen Daraus folgt ein hohes Risiko der Kontamination der Böden und des Trinkwassers durch den

Abrieb von den Rotorblättern besteht. Das betrifft allerdings nicht nur die Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Gebiete!

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Untersuchung des Landesumweltamtes Rheinland-Pfalz hin. Das Landesumweltsamt rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind untersagt worden. Grund sind gesundheitliche Risiken. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hätten dies ergeben. Die Leber von

Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet.

Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Das sind Chemikalien, die in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden und nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien.

https://lua.rlp.de/presse/pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfas- wildschweinleber-stark-belastet

6. Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung

Der Wald ist ein natürlicher Wasserspeicher und sorgt dafür, dass die Niederschläge vom Boden aufgenommen werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur verliert der Wald seine natürliche Funktion als

Wasserspeicher. Die Böden werden versiegelt und das Oberflächenwasser fließt ungebremst talabwärts.

Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 sind die an der Urft und an der und der Olef liegenden Ortschaften vom Flutwasser teilweise erheblich zerstört worden. Die Flutkatastrophe hat Menschenleben gekostet.

Die Versiegelung der Waldflächen wird dazu führen, dass die Überflutungsgefahr erheblich steigt. Wassermassen, die der Wald bisher aufnehmen konnten, werden direkt abgeführt und der Überflutungseffekt wird beschleunigt. Dieses Risiko wird bei der Planung von

Windenergiebereichen in den Wäldern im Kreis Euskirchen ignoriert.

7. **Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds**

Die Eifel und die Eifelwälder sind für viele Bewohner des Kreises Euskirchen und der

umliegenden Städte Köln, Bonn, und Düsseldorf ein Naherholungsgebiet. Die Umwandlung der Waldflächen in Windindustriegebiete zerstört dieses Naherholungsgebiet und zudem auch das Landschaftsbild. Bisher werden die Wälder von Wanderern und Mountainbikekern genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Wanderrouten (Eifelschleifen, Eifelsteig) und auch Mountainbikestrecken. Durch den geplanten Ausbau der Windenergiebereiche sind sämtliche Waldgebiete im Kreis

Euskirchen extrem betroffen. Die Gebiete verlieren damit den Charakter als Naherholungsgebiet.

8. **Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig**

Für die Eifel und den Kreis Euskirchen ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die große Anzahl von Hotels, Ferienwohnungen, Restaurants und

touristischen Einrichtungen

machen dies deutlich. Durch die Umwandlung der intakten Wälder in Windindustriegebiete wird die Region für Besucher und Touristen unattraktiv. Es ist mit gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Betriebe zu rechnen.

V.

Der weitere Ausbau der Windenergieanlagen insbesondere in den Wäldern im Kreis Euskirchen ist allerdings auch aus ökonomischer Sicht völlig verfehlt.

1. **Klimapolitik**

Dass wir in einer Zeit des Klimawandels leben, ist nicht zu bestreiten. Inwieweit der Klimawandel allerdings vom Menschen durch das verbrennen fossiler Stoffe verursacht oder beschleunigt wird, ist in der Wissenschaft umstritten. Leider ist es in Deutschland so weit gekommen, dass eine sachliche und konstruktive Diskussion zu diesem Thema häufig nicht möglich ist. Jedenfalls wird von Wissenschaftlern auch die These vertreten, dass die Temperaturerhöhungen nicht durch den CO2 Ausstoß von den Menschen verursacht wird, sondern dass umgekehrt aufgrund der erhöhten Temperatur auch der CO2 Gehalt gesteigert wird. Aber selbst wenn man unterstellt, dass der Klimawandel vom Menschen durch das Verbrennen von fossilen Energien verursacht worden ist, ändert die Klima- und Energiepolitik in Deutschland hieran nichts.

In den Medien und von vielen Politikern wird die Energiewende durch den schnellen Ausbau von Windenergie und Photovoltaik als alternativlos dargestellt, um den CO2 Ausstoß zu reduzieren und um das Klima zu retten. Bereits dieser Ausgangspunkt hält jedoch einer rationalen Betrachtung nicht Stand. Windräder wie auch sonstige Erneuerbare Energie nützen nichts im Kampf gegen den Klimawandel: Die Energie-Rohstoffe ÖL, Gas und Steinkohle, die Deutschland und Europa einspart, werden vom Weltmarkt aufgenommen und anderswo verbrannt. Sie senken den weltweiten CO2 Ausstoß nicht. Die aktuelle deutsche Klima- und Energiepolitik ist sinnlos und irrational. Das wird auch in weiten Teilen der denkenden Bevölkerung so gesehen.

Leider sind die verantwortlichen Politiker in Düsseldorf und in Berlin bisher nicht bereit gewesen, den Irrweg zu erkennen und gegenzusteuern.

2. Energiepolitik – eine Zwischenbilanz

Die zuständigen Politiker sollten also innehalten und einmal darüber nachdenken, was die Klima- und Energiepolitik der letzten 20 Jahre in Deutschland gebracht hat.

Im Energiewirtschaftsgesetz gibt § 1 die Leitlinien vor:

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche,

effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

Die Energieversorgung in Deutschland ist nicht sicher, da bei sogenannten „Dunkelflauten“ genügend Elektrizität in Deutschland mit den vorhandenen konventionellen Kraftwerken nicht produziert werden kann, sodass der Strom im Ausland gekauft werden muss.

Die Energieversorgung ist nicht preisgünstig, wir haben die höchsten Strompreise in Europa für Verbraucher und Industrieunternehmen. Hinzu kommen die extrem hohen Subventionskosten zur Bezahlung der garantierten Abnahmepreise nach dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG).

Die Energieversorgung ist aus diesem Grund auch nicht verbraucherfreundlich und schon gar nicht effizient.

Die Energieversorgung ist auch nicht umweltverträglich, da durch den Bau von

Windenergieanlagen Landschaften und Wälder zerstört werden und so der Lebensraum und die Gesundheit von Mensch und Tier stark beeinträchtigt werden.

Die Energieversorgung ist mitnichten treibhausgasneutral, da trotz der vorhandenen 30.000 Windräder Deutschland in Europa den zweithöchsten CO2-Ausstoß verantwortet.

Festzuhalten ist daher, dass sämtliche Vorgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz in

Deutschland nicht eingehalten werden und auch in Zukunft durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sich hieran nichts ändern wird.

Bei politischen Maßnahmen müssen immer Prioritäten gesetzt werden. Für die erneuerbaren Energien würde dies bedeuten, dass zunächst die Leitungsnetze, Stromspeicher,

Wasserstoffanlagen usw. gebaut werden müssten, bevor immer mehr Windräder gebaut werden. Davon kann in Deutschland allerdings keine Rede sein. Es werden immer mehr Windenergie- und PV-Anlagen genehmigt und gebaut, obwohl die Leitungsnetze fehlen und Stromspeicher

nicht vorhanden sind. Das erinnert an die Bewohner von Schilda, die mit Säcken und Eimern das Licht ins fensterlose Rathaus tragen wollten.

Politiker verteidigen die Klimapolitik in Deutschland mit dem Hinweis, dass auch in China

Windräder zur Stromproduktion gebaut würden. Nach Auskunft von Google verfügt

China über die größte geplante Kohlekraftwerksleistung der Welt. Im Juli 2024 waren Kohlekraftwerke mit

einer Leistung von rund 247 Gigawatt in Planung und 173 Gigawatt bereits im Bau. China ist auch das Land mit der größten installierten Leistung an Kohlekraftwerken weltweit.

3. Eine ökonomische Katastrophe

Der Ausbau der Windenergie- und-PV Anlagen in Deutschland wird allein durch die unverhältnismäßig hohen Subventionen getrieben.

Bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 2025 ist dieses Problem auf die Tagesordnung gekommen. Die Ampelkoalition wollte die Förderung der erneuerbaren Energien ändern und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Investitionskosten-Förderung umstellen. Später sollte es um den förderungsfreien Ausbau und die völlige Marktintegration der erneuerbaren Energien gehen. Seit Einführung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) werden Solar- , Wind- oder Biogaskraftwerken mit einem garantierten Abnahmepreis gefördert. Darauf basiert die

Kalkulation für den Bau der Anlagen. Von Banken erhält der Investor meist günstige Kredite, da der garantierte Abnahmepreis Sicherheit bietet.

FDP-Vizefraktionschef Köhler sprach von einer Revolution in der Energiepolitik. Statt 20 Jahre lang staatlich abgesicherte Preise zu garantieren, werde künftig nur noch der Bau neuer Anlagen bezuschusst. Die Vergütung des Stroms werde vollständig über den Markt geregelt. Klimaschutz- und Wirtschaftsminister Habeck von den Grünen kündigte in einem Brief an Parteifreunde an:

„Jetzt werden wir verschiedene Modelle dafür erproben.“ Die SPD-Energieexpertin Scheer gab sich skeptisch: „Die Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien dürfen in ihrer

Garantiefunktion zugunsten von Investitionen und beschleunigtem Ausbau nicht eingeschränkt werden“, sagte sie der Nachrichtenagentur Reuters. „Alles andere wäre sowohl eine Gefährdung der Klima- und Energiewendeziele als auch der Bezahlbarkeit von Energie.“

Quelle: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/deutschland-ampel-will- foerderung-von-solar-oder-windenergie-komplett-umkrempeln/100050799.html

Wenn schon die Vertreter der gescheiterten Ampel-Regierung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Förderung der erneuerbaren Energien über das EEG geändert werden muss, ist es für uns absolut unverständlich, dass die Landesregierung in Düsseldorf am ungebremsten Ausbau der Windenergie festhalten will.

Nach deren Angaben von FDP Politikern in Berlin belaufen sich die Subventionen für Windenergieanlagen im Jahre 2024 auf zwischen 20 und 27 Milliarden €.

Die derzeit geltenden Regelungen zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind vom Staat nicht mehr finanzierbar.

4. Die zur Zeit vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend

Die vorhandenen Kapazitäten der erneuerbaren Energien sind ausreichend. Zurzeit liegt die bereits vorhandene Leistungskapazität für Wind- und Solarstrom bei ca. 170 GW. Die notwendige Tageskapazität in Deutschland liegt bei ca. 50 bis 70 GW. Die zurzeit installierte Kapazität ist also bereits dreimal so hoch wie der benötigte Strombedarf.

Bei viel Wind und viel Sonne wird in Deutschland bereits jetzt zu viel Strom produziert, der ins Ausland verschenkt und den Produzenten in Deutschland teuer bezahlt werden muss. Beim weiteren Bau von Windenergieanlagen und PV Anlagen wird diese Situation verschärft.

Bei sogenannten Dunkelflauten, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint, wird nicht genügend erneuerbare Energie produziert. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn die Anzahl der vorhandenen Anlagen verdoppelt oder verdreifacht würde. In diesen Zeiten muss vielmehr mit Gas- und Kohlekraftwerken der notwendige Strom in Deutschland produziert werden. Allerdings reichen die noch vorhandenen Kapazitäten nicht aus, sodass zusätzlich Strom aus dem Ausland teuer importiert werden muss.

Es ist also völlig sinnlos, weitere Windenergieanlagen und Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen zu bauen, ohne dass der Strom gespeichert und tatsächlich in ausreichendem Umfang genutzt werden kann. Hier werden von der CDU/CSU und den Ampelparteien in ihren Parteiprogrammen die falschen Prioritäten gesetzt.

Leider wird die oben dargestellte Problematik von den Parteien auch im Bundestagswahlkampf weder angesprochen noch in den Medien oder in der Öffentlichkeit diskutiert. Im Gegenteil, die schwarz-grüne Regierung in Nordrhein-Westfalen forciert den Ausbau der erneuerbaren

Energien mit hohem Tempo, ohne Rücksicht auf die Umwelt, die Natur, die Menschen und die finanziellen Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland.

5. Der ungebremste Ausbau der erneuerbaren geht weiter

Von der Bundesnetzagentur werden regelmäßig neue Förderzusagen gemacht. Die nächsten Vergabetermine sind für den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 2025 vorgesehen. Mit jeder weiteren Vergabe wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die produzierten Strommengen vorrangig abzunehmen und zu vergüten.

Im November 2024 wurden von der Bundesnetzagentur Förderzusagen für 667 Windenergieanlagen erteilt.

Hier ein Zitat zur Rekordteilnahme bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen am

Land zum 1.11.2024:

„Die eingereichte Gebotsmenge übertraf um mehr als Doppelte die bisherige Höchstmarke aus der vorherigen Ausschreibung. Es wurden fast so viele Gebote eingereicht wie in allen

Ausschreibungsrunden aus 2023 zusammen. Der äußerst positive Trend bei den Geboten wird sich ab dem kommenden Jahr auch deutlich bei den Inbetriebnahmen zeigen“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/1040370

Eine Windanlage von 250 m Höhe und 7 MW Leistung kostet den Projektierer ca. 6 bis 7

Millionen Euro. Mit solchen Anlagen können bis zu 20 Millionen kW Stunden im Jahr produziert werden. Bei einem Preis von 7,35 Cent werden dem Betreiber rund 1,5 Millionen € pro Jahr für die Dauer von 20 Jahren garantiert. Das ist dann ein Betrag von 30 Millionen € pro

Windenergieanlage. Im November 2024 hat die Bundesnetzagentur also für 667

Windenergieanlagen Förderzusagen erteilt. Dies ist eine Belastung des Bundeshaushalts für die nächsten 20 Jahre (667 Anlagen mal 30 Millionen) von rund 20 Milliarden Euro. Die weiteren Vergaben für das Jahr 2025 sind bereits geplant.

Nach unserer Auffassung müssten die Vergabeverfahren sofort gestoppt werden, da immer neue Verpflichtungen entstehen, ohne dass für das Jahr 2025 ein Bundeshaushalt beschlossen worden ist.

VI.

Rechtsgrundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das von der gescheiterten Ampel-Regierung verabschiedete „Wind an Lande Gesetz“, wonach 2 % der Landfläche in Deutschland für Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll. Des Weiteren ist in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) folgendes geregelt:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **l iegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.** Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

1. **Verfassungsrechtliche Bedenken**

Durch diese Formulierung in § 2 EEG müssen sämtliche Belange des Natur- Artem-

und Umweltschutzes hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten. Die Gerichte müssen bei der Abwägung den Belangen der erneuerbaren Energien absoluten Vorrang einräumen. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, d. h. der Belange der Bundeswehr.

a) **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021**

Dieser Beschluss wird von Befürwortern der Energiepolitik zur Rechtfertigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien herangezogen. Allerdings ist diese Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts stark kritisiert worden und im Ergebnis unhaltbar:

Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts blendet die internationale Dimension des Klimaschutzes aus.

„Ökonomisch und ökologisch unsinnig, verfassungsrechtlich falsch“

In seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 betont das Bundesverfassungsgericht zwar, der Klimaschutz habe eine internationale Dimension. Dann argumentiert es aber so, als ob es diese Dimension nicht gäbe und als ob die Rettung der Welt davon abhinge, ob Deutschland sein angebliches „CO2-Restbudget“ nicht überzieht. Das ist nicht nur ökonomisch, sondern auch

ökologisch unsinnig und verfassungsrechtlich falsch. Klimaschutz ist – auch rechtlich – geboten, aber die Verfassung verpflichtet nicht zu Restriktionen, die dem Klima nichts nützen und die Wirtschaft ruinieren.

Dietrich Murswiek, Welt 19.8.2021 = Printausgabe vom 20.8.2021, S. 1, 10

b) **Kollisionsnormen - Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Artikel 20a GG**

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ und

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die

Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die gesetzliche Regelung, dass „der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden

öffentlichen Interesse liegen soll und der Gesundheit der Menschen dienen würde“, setzt sich über dem Grundgesetz geregelten Garantien für die körperliche Unversehrtheit der Menschen und die Erhaltung der Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen und für Tiere außer Kraft. Wieso Windräder der Gesundheit der Menschen dienen sollen, lässt sich durch nichts begründen.

Ein solches überragendes öffentliches Interesse könnte allenfalls dann bestehen, wenn der

Ausbau der erneuerbaren Energien für die Stromversorgung in Deutschland unerlässlich wäre. Davon kann jedoch überhaupt keine Rede sein, da eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieerzeugung durch den Bau von Windenergieanlagen in den Wäldern der Mittelgebirge und anderswo in Deutschland nicht gewährleistet wird. Es sind immer noch

Reservekraftwerke notwendig und es muss Strom aus dem Ausland importiert werden. Das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland ist eine Illusion, die tatsächlich nie umgesetzt werden kann.

Dabei verwundert es sehr, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Beschluss keine wissenschaftlichen Gutachten von internationalen Wissenschaftlern herangezogen hat

2. Europarechtliche Bedenken

a) Rechtsgutachten Dr. Rico Faller

„Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt gegen das Recht der

Europäischen Union.“ Zu diesem Ergebnis kommt das vom Umweltverband Naturschutzinitiative

e.V. (NI) beauftragte Rechtsgutachten des renommierten Verwaltungsrechtlers Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe.

Mit den neuen Gesetzesänderungen möchte der Gesetzgeber den Ausbau der Windenergie auch an naturschutzrechtlich problematischen Standorten forcieren.

„Die festzustellenden Verstöße sind nicht nur zahlreich – sie sind teilweise auch ungewöhnlich offensichtlich. Das Rechtsgutachten bestätigt damit die Bedenken, die auch im Rahmen der

öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages geäußert wurden. Die gesetzlichen Änderungen widersprechen dem, was der Europäische Gerichtshof in etlichen Entscheidungen immer

wieder judiziert und den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich vorgegeben hat“, erklärte Dr. Rico Faller.

Insbesondere die erst im letzten Jahr ergangene „Skydda Skogen“-Entscheidung des EuGH vom

4. März 2021 – C-473/19, C-474/19 – wird von den Gesetzesänderungen ignoriert,

indem

beispielsweise eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als abschließend vorgegeben wird und damit zahlreiche Brutvogelarten von vornherein dem unionsrechtlichen Schutz entzogen werden.

Wissenschaftlicher Erkenntnisstand wird nicht beachtet!

Auch die Staffelung von Abstandsvorgaben sind in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Unter anderem deshalb, weil auch der wissenschaftliche Erkenntnisstand entgegen der EuGH-

Rechtsprechung nicht beachtet wird und stattdessen fachlich nicht zu begründende Vorgaben in das Gesetz aufgenommen werden.

Besonders deutlich stellt sich die Frage nach Einflussnahmen im Gesetzgebungsprozess bei den Regelungen zur Zumutbarkeit temporärer Abschaltungen. Denn das Gesetz erklärt hier alleine das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers als maßgeblich. Flankiert wird diese interessengeleitete Festlegung durch Berechnungsvorgaben, die von Behörden und Gerichten praktisch nicht überprüfbar sind.

„Überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ beachtet nicht das Unionsrecht und missachtet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Auch soweit die Gesetzesänderungen selbst einzelnen Windenergieanlagen standortunabhängig ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigen, werde das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs missachtet oder bestenfalls passend uminterpretiert. Zwar sehe das Bundesnaturschutzgesetz in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vor. „Der EuGH hat diese Möglichkeit allerdings verworfen, da Art. 9 Abs. 1 V-RL diesen im deutschen Recht vorgesehenen Zugriffsgrund nicht

akzeptiert und die Aufzählung der Ausnahmegründe in dieser Norm abschließend ist.“ Es sei den Mitgliedstaaten daher verwehrt, eigenmächtig einen weiteren Ausnahmegrund zu schaffen“, so das Rechtsgutachten. Das Ausweichmanöver, an der Legaldefinition der „Öffentlichen

Sicherheit“ als Ausnahmegrund anzusetzen, begegne ebenfalls Bedenken. Denn dies sei

aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zu diesem Begriff nicht haltbar, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen.

„Wenn der Gesetzgeber mit der neuen Regelung festlegt, dass der Betrieb einer

Windenergieanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient, verkennt er nicht nur die

erforderlichen Maßgaben, sondern er übersieht auch, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie zu gelangen. Es verbietet sich daher, dass ein einzelner Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der

„öffentlichen Sicherheit“ eigenständig – zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert – definiert“, so Dr. Faller.

b) **Zusammenfassung:**

„Die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden sind, sind weitestgehend nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sowohl die Anzahl der zu identifizierenden Rechtsverstöße, als auch die Deutlichkeit überraschen, hat doch die obergerichtliche Rechtsprechung der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die Rechtsprechung des EuGH die von den

Mitgliedstaaten zu beachtenden Maßgaben in ständiger Rechtsprechung ausgeformt und immer

wieder bekräftigt. Die in der Anhörung im Umweltausschuss vorgebrachte Kritik, dass die

Gesetzesnovelle ins völker- und unionsrechtliche Abseits führe und dass damit das Ziel des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. des

Biodiversitätsschutzes nicht erreichbar sei, kann nur bestätigt werden.“

Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes reihen sich ein in eine Vielzahl von

Gesetzesnovellen, die das Ziel haben, die demokratischen Rechte von Bürgern und Verbänden auszuhebeln. „Wir fordern die Koalition aus SPD, Grünen und FDP auf, die unionsrechtswidrigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgehend rückgängig zu machen und sich an das Recht der Europäischen Union zu halten“, erklärte Harry Neumann, Bundesvorsitzender der Naturschutzinitiative (NI).

Quelle:

„Rechtsgutachten zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 und das Recht der Europäischen Union“ von Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe

https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/bundesnaturschutzgesetz-verstoesst- gegen-europaeisches-recht/

VII. Fazit:

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien keinen Sinn macht und insbesondere die Zerstörung der Wälder in den deutschen Mittelgebirgen durch Windräder ein Verbrechen an der Natur ist. Zudem bestehen gravierende verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken gegen die von der Ampel-Regierung geschaffenen Rechtsgrundlagen. Es ist zwingend erforderlich, dass die gesamte Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland überdacht und korrigiert wird. Hier ist eine 180° Wende notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und den Wohlstand der Bevölkerung zu gewährleisten. Die verantwortlichen Politiker im Regionalrat und im Landtag in Düsseldorf sollten diese Bedenken zur Kenntnis nehmen und den von ihnen getroffenen Aufstellungsbeschluss aus den dargelegten Gründen aufheben. Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen. [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-M-1-491

1033871

1038776_001

Inhalt

Stellungnahme gegen die geplanten Windkraftanlagen

Ich wohne seit 1996 in BlankenheimMülheim,Krs. Euskirchen, und habe den Bau des Windparks Rohr/Reetz sehr nah mitbekommen.
Ich bin gegen den Bau der Windindustrieanlagen in dem geplanten Ausmaß, die eine Zerstörung des großen, einmaligen Waldgebietes des Krs. Euskirchen vorsieht, u.a.

Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstören
erschlagen Greifvögel, u.a. Milane und Fledermäuse
Abholzung der alten und intakten Baumbestände, wo doch jeder Baum wichtig ist, für den Klimawandel u.m.
Zerstörung des Landschaftsbildes
der Lärm und die bedrohliche Höhe der Windräder,
die ständige Befeuerung bei Nacht, bei Nebel werden Zugvögel geschreddert,
Infraschall und Schattenwurf, sehr zum Leidwesen der Anwohner, ausgelöst durch die Nähe zur Wohnbebauung,
und die Brandgefahr in den Waldgebieten, wer haftet im Ernstfall ?

NEIN, keine Windräder mehr, die die Natur der Eifel weiterhin zerstören, und die Wälder vernichten.
[Name Anonymisiert]
11.02.2025

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a.

Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den

Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter

	Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-M-1-492

1033872

1038779_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 (insbesondere Teilstücke zwischen Paulushof und Schmidtheim und Paulushof und Marmagen, s. Kartenauszug)

bereits im Dezember 2022 hatte wir als Bürger von Paulushof gegen die beabsichtige Planung von Windrädern fristgerecht Einwendungen gegen die damalige Planung der Gemeinde Hellenthal erhoben. Die damals zur Begründung herangezogenen Argumente treffen auch auf die nun von Ihnen ausgewiesenen Flächen, insbesondere den Bereich zwischen Paulushof und Schmidtheim, im
Schmidtheimer Wald, aber auch im Bereich zwischen Paulushof und Marmagen zu:

Einige sehr seltene Vogelarten, vom Eisvogel über Raubwürger bis hin zum Schwarzstorch und Rotmilan leben hier. Eine Liste der geschützten Fledermausarten, die hier leben, liegt dem Kreis Euskirchen bereits vor. Die Zerstörung dieser Naturlandschaft durch Errichtung von Windenergiebereichen bedeutet die Verletzung des Naturschutzes und die Zerstörung des naturbelassenen Landschaftsbildes. Letztlich würde auch die EU-Förderung des FFH Gebietes ad absurdum geführt.

Darüber hinaus werden wir bereits jetzt durch die Dahlem 4 Anlagen je nach Windrichtung durch den Lärm der Windräder in nicht unerheblichem Umfang belästigt. Dabei sind diese Windräder um ein vielfaches weiter entfernt als die nun geplanten Standorte . Windräder in diesem Bereich werden (selbst wenn der gebotene Mindestabstand hierbei eingehalten werden könnte, was fraglich ist) einen direkten Schattenwurf auf unser Dorf verursachen, da sie sich in Südlage (bzw. Ostlage) in unmittelbarer Nähe von Paulushof befinden. Außerdem würde die ohnehin schon vorhandene
Lärmbelästigung dadurch nochmals um ein Vielfaches steigen.

In unserem Bereich haben in den letzten Monaten massive Rodungen von Waldflächen stattgefunden. Auf Nachfrage sowohl bei der Gemeinde Dahlem als auch beim Kreis Euskirchen wurde behauptet, es seien keine Planungen zur Errichtung von Windrädern bekannt. Der zuständige Kreis Euskirchen (Abt. 60) hat mir auf wiederholte Meldungen und Nachfragen noch am 04.12.2024 (also 16 Tage vor Erstellung des Aufstellungsbeschlusses) schriftlich bestätigt "Diese Rodungen erfolgen nicht im Rahmen einer Genehmigung für Windenergieanlagen".

Nun ist aber der Plan zur Errichtung von Windenergiebereichen der Bezirksregierung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Eisvogel, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan und geschützten Fledermausarten:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

Köln veröffentlicht worden - und siehe da: Genau in diesem Bereich, Luftlinie ca 500-600 m entfernt von unserem Dorf, ist ein Windenergiebereich geplant. Das Ganze ist ein Skandal, vor allem angesichts der Tatsache, dass das Land NRW erst im Januar einen Waldpakt zur Stärkung des Waldes angekündigt hatte. Die systematische Zerstörung des Waldes ist absolut konträr zu allen Aussagen der Politiker zum Erhalt und der Stärkung des Waldes. Die Eifel, gerade das Gebiet des und rund um den Nationalpark Eifel, gehörte bisher zu einer der wenigen naturbelassenen Flächen in Deutschland und beherbergt einige geschützte Tierarten. Durch den Bau von Windenergieanlagen wird dieses Gebiet seinen bisherigen Charakter als Wald verlieren und stattdessen in einen Windpark umgewandelt werden. Das ist Raubbau an den schützenswerten und teilweise als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen und hat gravierende Folgen für uns als Bürger und die hier lebenden geschützten Tierarten.

Die Gemeinde Hellenthal hatte diese Begründungen seinerzeit anerkannt und auf die ursprünglich geplante Errichtung von Windrädern hier im Gebiet verzichtet. Anders als jetzt erfolgte zuvor auch
eine öffentliche Bekanntmachung mit angemessener Frist zur Äußerung von Einsprüchen.

Die konkreten Folgen der aktuellen Planung wurden bereits im Einwendungsschreiben vom 08.02.25 des Vereins „Gegenwind in Bad Münstereifel e.V" formuliert und an Sie gesandt.

Wir schließen uns hier diesen Argumenten vollumfänglich an und bitten Sie, die derzeitige Planung unter Einbeziehung aller Gegenargumente und ausreichender Berücksichtigung von Natur- und
Umweltschutzbelangen zu überdenken und neu aufzustellen.

den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf

Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu

	erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-493

1033897

1038836_001

Inhalt

Widerspruch gegen die Ausweisung der Vorranggebiete DAH_13, BLA_10 und BLA_11, Bestandteil des Regionalplans Koln, Teilplan Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der ÖDP-Westeifel und als deren Vertreter im Rat der VG Gerolstein sowie im Kreistag Vulkaneifel, nehme ich im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 13.02.2025 die VG Dahlem (Fläche DAH_13) sowie VG Blankenheim betreffenden Planänderungen (Flächen BLA_10 und 11). Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung als Vorranggebieten für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen Gründen, aus Gründen des Trink- und Hochwasserschutzes, des Katastrophenschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes, sowie aus gesundheitlichen und sozialen Gründen vollumfänglich ab.

1. Überregionale Bedeutung
Die Vorranggebiete DAH_13 sowie BLA_10 und 11 liegen in einem großen zusammenhängendem Waldgebiet zwischen den Gemeinden Dahlem und Blankenheim (Nonnenbach). Zum Teil (DAH_13) grenzen sie unmittelbar an Rheinland-Pfalz (OG Esch in der VG Gerolstein). In diesem Gebiet befinden sich Quellen und Quellbäche, die die Flüsse Kyll, Ahr und Urft speisen. Es handelt sich um eine Wasserscheide von überregionaler Bedeutung.

Das Bundesamt für Naturschutz hat diese Region im Rahmen des Projekts „Hot Spots der biologischen Vielfalt“ als besonders förderungsfähig angesehen (Hot Spot Nr. 14). Für eine ökologische Entwicklung dieses Bereiches stehen umfangreiche Fördermittel zur Verfügung. Die Ausweisungen als Windenergievorranggebiete konterkariert allerdings derartige Bestrebungen.

2. Beeinträchtigung bestehender Schutzgebiete
In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Vorranggebieten befinden sich mehrere Naturschutzgebiete. Die erforderlichen Schutzabstände werden von den geplanten Vorranggebieten nicht eingehalten. Schon aus diesen Gründen müssen wir die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_11 wird reduziert (s. StnID 1048157). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Lage im Wald und Wertigkeit

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich

vorgelegte Planung strickt ablehnen.

3. Besondere Artenschutzrechtliche Vorbehalte
Im betroffenen Waldgebiet liegen Nistbäume von Rotmilan und Schwarzstorch. Dies ist von Seiten der Naturschutzverbände auch belegbar. Dieser Tatbestand sollte auch Ihnen bekannt sein. Eine Überplanung mit Windenergieflächen sollte daher ausgeschlossen sein. Vielmehr müssten die betroffenen Flächen als besondere Schutzgebiete im ROP ausgewiesen werden. Für wandernde Vogelspezies stellt die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich von Wasserscheiden ein hohes Konfliktfeld dar. In Schwärmen folgen z.B Kraniche Flüssen und Quellbächen aufwärts, um dann, nach erfolgreicher Orientierung an den Wasserscheiden, wieder abwärtsfließenden Wasserwegen zu folgen. Das Orientieren an der „Magnetfeld-Topographie“ erfolgt in Form von ausgiebigem Kreisen der Schwärme über den Wasserscheiden, was eine besondere Konfliktsituation mit dort befindlichen Windkraftanlagen ergibt.
Die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in Wäldern zeigt ein hohes Konfliktpotential für diverse Fledermausarten auf. Insbesondere weibliche Individuen jagen häufig an Waldgrenzen. Das Risiko von Barotraumen für diese Tiere hat durchaus das Potential zur Auslöschung von ganzen Populationen.
Auch die Zerlegung von Waldbereichen, bedingt durch die Errichtung breiter Zuwegungen im Rahmen von Errichtung und Wartung von Windkraftanlagen, führt zu einer genetischen Verinselung von Kleintieren und stellt ein erhebliches Risiko für den langfristigen Fortbestand betroffener Spezies dar.
In seiner Gesamtheit erweckt der ROP-Entwurf den Eindruck einer weitgehenden Zerstückelung noch bestehender geschlossener Waldverbände. Für Luchs und Wildkatze sind allerdings die Vorteile großer, ungestörter Lebensräume wichtiger als eine Beeinträchtigung durch eine teils intensive forstwirtschaftliche Nutzung.

4. Wertigkeit bestehender Waldbestände
Im Planungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung der Windenergie- Vorrangflächen keine hochwertigen Laubwaldbestände betroffen würden. Diese Aussage ist hinsichtlich der hier diskutierten Flächen aber objektiv falsch. Eine entsprechende Waldbegehung hätte die Planenden leicht vom Gegenteil überzeugen können. Auch der Waldzustandsmonitor erlaubt Einblicke in den Nutzungszustand von Wäldern. Offenbar wurden bei den vorliegenden Planungen auch derartige modernen Möglichkeiten nicht genutzt.

5. Langfristige Beeinträchtigung der CO2-Speicherfähigkeit von Waldboden
Waldböden stellen die derzeit effektivsten und bedeutendsten CO2-Speicher in unserem Land. Entscheidend sind dabei aber nicht die sichtbare Biomasse (Holzaufwuchs) sondern die im Boden gebundene Biomasse. Dies ist nur wenig von den Baumarten abhängig sondern vielmehr vom intakten Aufbau eines Bodens. Die Errichtung von Windkraftanlagen beendet durch Bodenverdichtungen und -versiegelungen dauerhaft diese Bodenfunktionen. Auch eine erfolgreiche Rekultivierung würde mehrere Jahrhunderte erfordern, ehe wieder eine Ausgangslage wie vor einem entsprechenden Eingriff nur annäherungsweise hergestellt werden

konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

<u>Zum Schutzgut Wasser/ Hochwasser</u>

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt

könnte.

6. Wasserschutz
In zahlreichen Quellbereichen – auch dort wo jetzt Windenergievorrangflächen ausgewiesen werden sollen – befinden sich sumpfige und moorige Bereiche. Diese Zonen sollten besonderen Schutz genießen, tragen sie doch zur Kohlenstofffixierung bei und halten Wasser im Waldboden fest. Diese Zonen könnten auch eine wesentliche Rolle beim Grundwasserschutz spielen. Allerdings gibt es bislang keine ausreichend belastbare geologische Kartierung dieser Gebiete (unter der Buntsandsteinbedeckung könnten partiell selbst kalkige Sedimente erhalten sein). Zahlreiche Quellen und Brunnen unterstreichen die Bedeutung des Gebietes für das Grundwasser und die Wasserversorgung. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen könnte tiefgreifende Einflüsse auf die Unversehrtheit von Grundwasserkörpern haben und so eine zukünftige Wasserversorgung gefährden.
Durch Zuwegung und Aufstellfläche kommt es aber auch zu unterschiedlich großen Versiegelungsflächen. Um eine Befahrung mit Schwerlasttransporten zu gewährleisten, müssen bei Wegen und Plätzen tragfähige Untergründe geschaffen werden, die gegenüber Niederschlagswasser undurchdringlich sind. Hierzu werden große Mengen an Zement und gebranntem Kalk eingesetzt, bei deren Produktion CO2 freigesetzt wurde.
Diese Flächen stehen für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung.

7. Hochwasserschutz
Versiegelte Böden durch befestigte Wege und Plätze beschleunigen das Ablaufen von Niederschlagswasser in Bäche und Flüsse. Derartiges Verhalten konnte man auch beim Eifelhochwasser 2021 beobachten. Damit erhöht sich das Hochwasserproblem, sind doch die Hochlagen des hier behandelten Gebietes die Quellbereiche der Flüsse Ahr, Kyll und Urft. Gerade hier müssen die Anfänge einer Hochwasserwelle gebrochen werden (Schwammfunktion).

8. Detektion von Erdbeben und Vulkanismus als Katastrophenvorsorge
Windkraftanlagen emittieren Schallwellen (Körperschall) im Spektralbereich von bis zu 10 Hz; damit schaffen sie ein Hintergrundrauschen bei der Detektion von seismischen Signalen. Das Ausmaß dieser Störungen hängt vom Standort der Emissionsquelle, dem geologischen Untergrund und der erforderlichen Empfindlichkeit sowie dem Standort des fraglichen Seismometers ab. Seit einiger Zeit werden nun entsprechende seismische Signale untersucht, die in großer Tiefe auf das Aufdringen von Magma in die Erdkruste hindeuten könnten. Die zu detektierenden Signale befinden sich im Spektrum von 0-10Hz. Ein solcher Seismometerstandort ist auch für den Bereich von Feusdorf im angrenzenden Rheinland-Pfalz vorgesehen – also unweit südlich der Vorrangfläche DAH_13. Im Sinne der Katastrophenvorsorge ist die Nutzung dieser Windenergievorrangfläche daher nicht sinnvoll.

9. Fehlendes Recycling

auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

<u>Zu Schutzabständen von Naturschutzgebieten und anderen wertvollen Schutzkategorien</u>

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

Bislang gibt es kein tragfähiges Recyclingkonzept für die Entsorgung der Rotorflügel von Windkraftanlagen. Diese bestehen oberflächig aus glasfaser- oder karbonfaserverstärktem Epoxidharzschichten. Sie unterliegen der Korrosion, was eine stete Quelle von toxischem Mikroplastik darstellt. Besonders problematisch erscheint dabei auch der Abtrag von Karbonfaserpartikeln, denen ein kanzerogenes Potential ähnlich asbesthaltigen Stäuben zugesprochen wird. Bei Unfällen wie Brand oder Bruch kommt es bekanntermaßen zu großflächigen Freisetzungen von giftigen Verbrennungsrückständen oder bruchhaften Abfällen.
Die Entsorgung von Rotorflügeln über Verbrennung in Industrieöfen bei über 1500°C ist z.Z. ökonomisch nicht möglich. Die Anwendung neuerer Epoxidharze hat sich bislang noch nicht bewährt. Somit werden ausrangierte Flügel – im Widerspruch zu den Verpflichtungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz – derzeit als Sondermüll gelagert.

10. Schattenwurf
Die Ortsgemeinde Esch liegt südöstlich des geplanten Windenergievorranggebietes DAH_13. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es bei tiefstehender Sonneneinstrahlung zu rythmischen Unterbrechungen des Lichtes in einigen Ortslagen kommt. Dieser „Stroboskopeffekt“ kann sich in psychischer wie physischer Form als gravierende Beeinträchtigung für die Escher Bevölkerung erweisen.

11. Archäologische Denkmäler
Im Planungsgebiet befinden sich mit dem Vierherrenstein auch ein Denkmal aus dem Mittelalter. Daneben gibt es die von Trier nach Köln führende Römerstraße und eine keltische Tempelanlage auf einem der Heidenköpfe. Die Existenz weiterer archäologischer Denkmäler ist aufgrund der lang zurückreichenden Geschichte der Region nicht auszuschließen. Schließlich gibt es drei verschiedene als Heidenköpfe benamten Berge, die gemeinsam ein gleichseitiges Dreieck formen. Dies wird von einigen Wissenschaftlern als Hinweis auf mögliche Kulturstätten zur Himmelsbeobachtung gedeutet. Dies wäre zu überprüfen. Archäologische Stätten sind von einer Beeinträchtigung durch den Bau von Windkraftanlagen zu schützen.

12. Beeinträchtigung des Tourismus
In der gesamten Region herrscht derzeit ein naturnaher Tourismus vor, der einen erheblichen Betrag zur ortsnahen Wertschöpfung leistet. Die Menschen in unserer Region fühlen sich daher diesbezüglich von einem wie hier geplantem intensiven Ausbau von Windenergiebedarfsflächen ökonomisch bedroht.

13. Juristische Bewertung des WindBG und seiner Folgen
Die derzeitigen beschleunigten Verfahren bei der Planung und Ausweisung von Windenergiebedarfsflächen basieren auf dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 08. Mai 2024. Dieses Gesetz wurden zwischenzeitlich von mehreren Naturschutzverbänden einer intensiven juristischen Prüfung unterzogen. Alle Verbände kamen zu dem Schluss, dass das Gesetz eklatant gegen

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

<u>Zu Artenschutzrechtlichen Vorbehalten</u>

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von u.a. Rotmilan und Schwarzstorch:

Eine Zuordnung zu konkreten Nachweisen von Habitat-Standorten bzw. Horsten ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

Grundgesetz und europäisches Recht verstößt. Vor dem EuGH sind daher z.Z. mehrere Verfahren anhängig. Sollte – wie zu erwarten – das von Robert Habeck geführte Wirtschaftsministerium und damit die Bundesregierung verurteilt werden, wären alle zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen, die darauf basieren, hinfällig. In Kenntnis dieser Rechtslage, würden sich Fragen nach Verantwortung und selbst nach persönlichen Haftungen stellen können.

Mit ökologisch-demokratischen Grüßen

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zum Schutzgut Boden

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der

Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Nähe zur seismologischen Messtation

Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von WEA im Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor.

Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen.

Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.

Zu Recycling

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Recyling für die Entsorgung von Rotorblättern, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen

Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Schattenwurf

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schatten die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu Bodendenkmälern

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zum Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

	4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien Zur rechtlichen Verbindlichkeit des WindBG Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der wirksamen Gesetze. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-494

1033900

1038839_001

Inhalt

hiermit legen wir Einspruch gegen die o.g. Planungen ein.

Wir führen in 53945 Blankenheim ein Landwirtschaftliches Unternehmen. Gerne möchten wir auf unseren Ländereien Windräder oder auch PV Anlagen aufbauen. Nun sieht Ihr Plan dies an unserem Wohnort nicht vor.

Die Einkommen in der Landwirtschaft, wir führen einen Milchviehbetrieb mit Direktvermarktung, sind seit Jahren rückläufig. In der Vergangenheit haben wir bereits in mehreren Jahren Verluste gemacht. Dagegen werden Auflagen, Ansprüche an uns werden immer größer.

Wir möchten, um unserem gut ausgebildeten Hofnachfolger einen zukunftsfähigen Betrieb überlassen zu können, die Möglichkeit bekommen, finanziell an den erneuerbaren Energien beteiligt werden. Da bereits einige Firmen an einem Windpark in Uedelhoven, oder auch an PV-Ständerwerken interessiert waren, die Bedingungen hier passen, bitte wir darum unser Dorf in das bevorzugte Gebiet aufzunehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte

	Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-495

1033901

1038840_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den o.g. ausgelegten Unterlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenheim im Waldgebiet Mürel zwischen Blankenheim, Nettersheim, Marmagen und Tondorf sowie in anderen Waldgebieten Flächen ausgewiesen, auf denen zukünftig der Bau von Windenergieanlagen geplant ist.

Der Aufbau von Windenergieanlagen auf diesen ausgewiesenen Flächen stellt für mich einen grob fahrlässigen Verstoß gegen den Natur- und Umweltschutz dar und führt zu einer drastischen Beeinträchtigung der Lebensqualität nicht nur der ortsansässigen Bürger.

Begründung:

1. **Zerstörung von Wald- und Grünflächen**

Die ausgewiesenen Gebiete liegen laut der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Blankenheim teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet und in einem Landschaftsschutzgebiet mit Grünlandumbruchverbot. Ein Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesem Gebiet bedeutet, dass

-
  - der Lebensraum für die heimischen Wildtiere brutal und nachhaltig zerstört wird,
  - ein zusammenhängendes Waldgebiet mit intaktem Baumbestand auseinandergerissen und grob beschädigt wird,
  - eine Landschaft mit vielen Wander- und Radwegen nicht nur optisch vergewaltigt wird.

Wer möchte noch in einem Ort leben, indem man bei einer 360 Grad Drehung vor der eigenen Haustür nicht mehr die einmal wunderschöne Silhouette der Eifellandschaft sieht, sondern dann rundum nur noch Windräder.

2. **Lärmbeeinträchtigung**

Vor der Errichtung des Windparks Rohr-Reetz wurde der Bevölkerung in einer

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, BLA_03, BLA_07, BLA_11 und BLA_ NET_03 werden reduziert (s. StnID 1048152, 1048157 und 1048197).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen

Bürgerversammlung im Ortsteil Mülheim u.a. mitgeteilt, dass durch die Windräder keinerlei Beeinträchtigung durch Lärm entstehen würde.

Nun, da die Windräder stehen und wir ein paar Jahre weiter sind, wissen wir es besser.

Sehr wohl sind die sich drehenden Windräder in Mülheim zu hören, je nach Windrichtung mehr oder weniger laut. Eine Lärmbelästigung ist also Fakt. Die Beeinträchtigung für den Einzelnen wird jeweils individuell wahrgenommen. Und diese individuelle Wahrnehmung lässt sich auch durch anderslautende Gutachten nicht wegdiskutieren.

Nun sollen noch Windräder im Westen dazukommen. Auch diese werden Lärm verursachen. Da sehr oft Westwind vorherrscht, wird der durch diese Windräder verursachte Lärm dann auch deutlich wahrnehmbar sein.

Zu dem nicht unerheblichen Lärm, der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der Bundesstraße BSl verursacht wird, kommt dann noch der Lärm durch die Windräder hinzu.

3. **Ungleichbehandlung der Bürger und der Gemeinden im Kreis Euskirchen**

Seitens der NRW Landespolitik wurde für die Planungsregion Köln die Vorgabe erlassen, dass eine Fläche von 2,13% für Windenergieanlagen ausgewiesen werden muss.

Warum ist dann im Kreis Euskirchen eine Teilfläche von knapp 3,5% vorgesehen?

Diese Planung ist eine eklatante Benachteiligung der Bürger und der Gemeinden im Kreis Euskirchen. Wo bleibt hier der Grundsatz der Gleichbehandlung?

Dies sind nur einige Punkte, die gegen die ausgelegte Planung sprechen.

Abschließend sei erwähnt, dass ich als betroffener Bürger nicht grundsätzlich gegen Windenergie bin. Aber nicht um jeden Preis.

Daher widerspreche ich dem Vorhaben der Bezirksregierung Köln, dass das einzigartige Waldgebiet Mürel sowie die anderen betroffenen Waldgebiete unter dem Deckmantel Klimaschutz in Industriegebiete für Windenergie umgewandelt werden.

Erwähnt sei auch noch die aktuelle Nachricht vom 11.02.2025:

NRW Landesregierung unterzeichnet den„Waldpakt 2.0".

Kommentare dazu u.a. von:

Ministerpräsident Hendrik Wüst (Ausschnitt}: *Klimastabile und starke Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir unseren Kindern und Enkeln hinterlassen können. Nur gemeinsam können wir unsere Wälder stärken."*

Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf

Minister Reul:,,*Wir brauchen den Wald. Als Lebensraum, als Klimaschützer und für den Boden- und Hochwasserschutz. Der Wald ist ein wahrer Alleskönner. Geht es ihm schlecht, sind auch die Menschen in Gefahr - ob durch Sturmschäden oder Brände, die sich im trockenen Gehölz rasend schnell ausbreiten. Den Wald zu schützen, bedeutet nicht nur, die Natur zu bewahren, sondern damit machen wir auch ganz viel für unsere eigene Sicherheit."*

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen. Außer einer Frage:

Warum plant die Bezirksregierung Köln genau das Gegenteil dessen?

Mit freundlichen Gruß

Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der

begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von

	Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-496

1033903

1038844_001

Inhalt

Einwendung gegen die geplanten Windkraftanlagen in der Eifel

Ich bin gegen den weiteren Ausbau von WKA weil, -damit das Landschaftsbild verschandelt wird

-die Böden durch Fundament und Zuwegung verdichtet werden (Starkregen und Hochwassrer bedenken)
-Greifvögel, Fledermäuse und Millionen Insekten dadurch getötet werden
-Menschen unter dem Infraschall, Schattenwurf und Lärm leiden müssen.

An WKA verdienen nur einige wenige enorm viel Geld, alle Anderen müssen darunter leiden und zahlen extrem hohe Strompreise. WKA Betreiber erhalten hohe Subventionen (Steuergelder) und verdienen somit immer, auch wenn kein Wind weht. Auch wenn die WKA abgeschaltet werden, weil das Netzt überlastet ist, bekommen die Betreiber Geld.
Trotz der über 30.000 WKA in Deutschland brauchen wir noch verlässlichen Strom aus AKWs, Kohle- oder Gaskraftwerken. Solange der Strom aus WKA nicht gespeichert werden kann, ist es völliger Irrsinn weitere WKA zu bauen und damit unsere Natur zu zerstören. Der Bau von WKA geht auch nicht CO2 neutral. Die Rotorblätter werden aus Balsaholz gefertigt und dafür werden Regenwälder abgeholzt. Anschl. werden die Blätter mit versch. Kunststoffen überzogen, die sich im Laufe der Jahre durch Erosion in der Landschaft sowie in Gewässern und im Grundwasser verteilen. Über die Nutztiere, die Heu und Gras fressen, werden diese Micropartikel aufgenommen und gelangen dann über den Fleisch- und Milchkonsum wieder im Menschen.
Außerdem werden für 1 WKA ca. 1600 Kubikmeter Beton benötigt. Die Produktion von Beton ist weltweit für bis zu 9 Prozent aller von Menschen verursachten CO2 Emissionen verantwortlich.
Deutschland beherbergt 50 % der weltweiten Population von Rotmilanen und hat allein deswegen die vorrangige Aufgabe, diese besonders zu schützen!
Stattdessen werden Gesetze erlassen, damit Naturschutzverbände nicht mehr gegen WKA klagen können und bestehende Schutzgebiete werden aufgehoben weil, WKA pötzlich den Status liegt "im überragenden öffentlichen Interesse" bekommen.
Natur- und Artenschutz wird einfach ausgehebelt. Wälder sind Ökosysteme, die nicht gestört oder beschädigt werden sollten. Sie dienen als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Sie sind extrem wichtig für das Micro- und Macroklima, den Wasserhaushalt, dem Erosionsschutz und dienen als CO2 Speicher.
WKA sind Industrieanlagen (benötigen Diesel, Öl und SF6 Gas) und gehören nicht in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Diesbezüglich wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten

den Wald! Es dürfen für WKA keine Bäume gefällt und keine Böden verdichtet werden. Lt. EU Biodeversitätsstrategie sollen 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden. Daran müsste die Politik endlich mal arbeiten! Diese Planung ist völliger Wahnsinn und ruiniert unsere bis jetzt noch wunderschöne Eifel. Ich spreche mich ausdrücklich dagegen aus! [ANONYMISIERT]	Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt. Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (WEB) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können WEA errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB WEA gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-497

1033914

1038848_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Entwurf der Regionalpanung Köln EE bezüglich des Ausbaus der Windenergiebereiche in der Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen.

Ich bewohne seit über 40 Jahren eine Immobilie in einem kleinen Ort in der Gemeinde Blankenheim. Unser schönes Dorf wird bereits jetzt von Windrädern umringt, was bereits seit Jahren unsere Lebensqualität mindert. Das Landschaftsbild meiner Heimat wurde zerstört und meine Immobilie hat aufgrund der Nähe zu den Windanlagen an Wert verloren (die Windräder inklusive der grellen nächtlichen Beleuchtung sind vom Grundstück aus einsehbar).

Besondere Vorkommnisse von bedrohten Tierarten wurden rund um Blankenheim-Reetz festgestellt. Der Lebensraum von Tieren wurde schon nachhaltig zerstört, nun drohen weitere Schäden.

- Rotmilanen, Schwarzstörchen, Feldlerchen und Wespenbussharden wurden ihr Lebensraum und Brutgebiet genommen.
- Vögel werden regelmäßig von den Rotorenblättern in der Luft zerschreddert.
- Fledermäuse und Insekten werden ebenfalls regelmäßig getötet.
- Zugvögel überfliegen in riesigen Zügen das betroffene Gebiet und verlieren aufgrund der neuen Infrastruktur die Orientierung.

Windräder werden während Feldarbeiten unterhalb der Windräder (z.B. Pflügen der Äcker) nicht wie vereinbart abgestellt. Niemand kontrolliert ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden, um die Tiere zumindest in einem Mindestmaß zu schützen.

Nun sollen auch noch Wälder, die für den Erhalt unseres Klimas lebensnotwendig sind, für den Bau von Windenergieanlagen abgeholzt werden. Dies führt zur weiteren Zerstörung naturnaher Biotope und nicht ersetzbarer Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren.

Die wunderschönen Eifelwanderwege werden durch den Bau von Windrädern unattraktiv, und der Erholungswert der Eifel sinkt erheblich.

Hinzu kommen gesundheitliche Bedenken wegen des Infraschalls, welchem wir

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, BLA_03, BLA_07, BLA_11 und BLA_ NET_03 werden reduziert (s. StnID 1048152, 1048157 und 1048197).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der

permanten ausgesetzt sind.

Ich bitte Sie, meine Bedenken gegen den Entwurf der Regionalplanung Köln EE zur Kenntnis zu nehmen und den Beschluss der Regionalplanung aufzuheben.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Stellungnahmen noch schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

[ANONYMISIERT]

Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m

eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

	Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

AZ: Ö-M-1-498

1033933

1038917_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Windenergiebereiche in den Waldgebieten in Blankenheim, in Nettersheim und in Dahlem-Schmidtheim

NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07,09, 10, 11, 12

Fläche: 590 ha

NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, NET_01, 02, 06, 09, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19

BMÜ_NET 01, 02 KAL_NET 01, MEC_Net 01;

Fläche: 532 ha

DAH_01,02,03, DAH_HEL_01

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Ausweisung von Windenergiebereichen für Windenergieanlagen (WEAs) im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln.

1. Zerstörung des zusammenhängenden Waldgebiets „Mürel“

Mein Name ist [ANONYMISERT] und ich bin [ANONYMISERT] Jahren. Ich wohne in Blankenheim in der Nähe des Waldgebiets Mürel, das sich von Blankenheim,Tondorf, Nettersheim, Marmagen, Blankeheim-Wald bis nach Schmidtheim erstreckt. Es ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Kreis Euskirchen.

Das Gebiet ist der Lebensraum verschiedener Wildtiere und Vögel. Es dient zudem als Naherholungsgebiet für Wanderer, Radfahrer, Reiter usw. Das Gebiet ist zudem für den Tourismus von großer Bedeutung. In dem Waldgebiet verläuft der Eifelsteig und dort sind verschiedene Eifelschleifen vorhanden, die von Erholungssuchenden genutzt werden.

Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass in dem Waldgebiet **eine Fläche von über 1000 ha** im Bereich der Gemeinden Blankenheim, Nettersheim und

Schmidtheim in Windenergiebereiche umgewandelt werden sollen. Das würde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, BLA_NET_03, NET_15, NET_19, BLA_03 und BLA_07 werden reduziert (s. StnID 1048152, 1048975, 1048229 und 1048197). Der Windenergiebereich (WEB) NET_06 wird erweitert (s. StnID 1048975).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als

bedeuten, dass der komplette Wald in ein Windindustriegebiet umgewandelt wird. Dies ist eine völlig inakzeptabel Naturzerstörung ohne Sinn und Verstand!

Die Konsequenzen für die Natur, die Umwelt und die Menschen wären fatal:

Durch den Bau dieser Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m und einer Länge von ca. 80 m pro Flügel wird dieses Gebiet seinen bisherigen Charakter als Wald verlieren und in einen Windindustriegebiet umgewandelt werden. Dies hat gravierende Folgen für die in der Region lebenden Menschen und Tiere.

Wälder sind naturnahe Biotope und wertvolle, nicht ersetzbare Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wald ist mehr als nur Holz. Neben der Erholungs- und Freizeitnutzung durch den Menschen erfüllen die Wälder zahlreiche

Naturschutzaufgaben. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, den Wasserhaushalt, Erosionsschutz und dienen als Kohlenstoffspeicher.

In Deutschland existiert so gut wie keine Wildnis und es finden sich keine Urwälder mehr. Nur Reste sind von den ursprünglichen Laubwäldern mit Buchen, Eichen, Ahorn, Eschen und Linden noch vorhanden. Umso wichtiger ist es, die jetzt noch verbliebenen Wälder zu erhalten und diese nicht in Industriegebiete umzuwandeln.

Vom Menschen unbeeinflusste Wälder mit alten Buchen und Eichen machen gerade einmal 2% der Waldfläche aus. So fordert die Naturschutzinitiative (NI) mindestens 10% der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen, damit sich wieder Wildnis und

„Urwälder von morgen“ entwickeln können. Mittelfristig sollen, wie es in der Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist, 5% der Wälder aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Durch den Bau von riesiger Windenergieanlagen im Wald wird der Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört. Bisher zusammenhängender Waldgebiete werden auseinandergerissen. Es ist üblich und in der Planung vorgesehen, dass die Mast Füße bzw. Sockel der Windenergieanlagen im Abstand von 1 m auf die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gesetzt werden. Dies führt dazu, dass nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, sondern auch die danebenliegenden nicht ausgewiesenen Bereiche. Dies ist auf die Größe der Anlagen und auf die Flügellänge von ca. 80 m pro Flügel zurückzuführen. Daraus folgt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Waldgebiete auch außerhalb der Windenergiebereiche!

Im Waldgebiet Mürel wird neben Nadelwald auch Laubwald abgeholzt, um Platz für die Windenergieanlagen zu schaffen. Von den geplanten Baumaßnahmen sind allerdings nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche betroffen, sondern auch die Zufahrtswege und die Leitungstrassen. Es wird also eine viel größere Fläche Wald durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört, als in den Planungen vorgesehen!

Die eigentliche Baufläche wird mit einem riesigen Betonfundament versehen.

WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung

Daneben muss eine Kranstellfläche für Reparaturen freigehalten werden. Dies führt zu einer extremen Bodenverdichtung der bisherigen lockeren Waldböden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus. Das betrifft nicht nur die eigentlichen Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Waldgebiete!

Die geplanten Windenergieanlagen haben eine riesige Dimension. Die Nabenhöhe beträgt 175 und die Rotoren haben einen Durchmesser von 172 m. Jedes Rotorblatt hat eine Länge von 86 Metern. Die Rotoren bestehen häufig aus einem Carbon-Mix-Material. Sie sind über Jahre extremen Umwelteinflüssen UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzeinschlägen ausgesetzt. Am oberen Ende der Rotoren herrschen Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Die extreme Materialbeanspruchung an den Rotoren führt zwangsläufig zu Erosionen.

Die Erosion der Rotoren führt zur kontinuierlichen Abnutzung der Oberflächen und zu Rissbildungen. Dadurch werden die aerodynamischen Eigenschaften und der Ertrag der Anlagen beeinträchtigt. Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu erhalten.

Die Erosion führt dazu, dass Mikropartikel und Schadstoffe freigesetzt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern (CFK und GfK). Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer mittelfristigen und langfristigen Kontamination der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Diese chemischen Stoffe, die in der Umwelt zwangsläufig freigesetzt werden, führen zu erheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere.

Die Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Bei PFAS und BPA handelt es sich um sogenannte

„Ewigkeitschemikalien“, die sich nicht abbauen lassen und gesundheitsschädlich für Menschen und Tiere sind.

Die Kontamination durch die Erosion von Windraftanlagen stellt ein ernsthaftes Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Es wird geschätzt, dass bis zu 100 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage imitiert werden können. Bei 15 Anlagen sind dies jährlich 1.500 kg oder 1,5 t, hochgerechnet auf 20 Jahre ergeben sich 30 t.

Quelle: Rechtsanwalt [ANONYMISERT], Basistext Mikropartikel PFAS, BPA und CFK-Folgen

Daraus folgt ein hohes Risiko der Kontamination der Böden und des Trinkwassers durch den Abrieb von den Rotorblättern besteht. Das betrifft allerdings nicht nur die Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Gebiete!

wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer WEA auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann sachgerecht in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden, z.B. durch eine bodenschonende Bauausführung. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die vorgebrachten Bedenken zur Belastung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus,

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Untersuchung des Landesumweltamtes Rheinland-Pfalz hin. Das Landesumweltsamt rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind untersagt worden. Grund sind gesundheitliche Risiken. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hätten dies ergeben. Die Leber von Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet. Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Das sind Chemikalien, die in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden und nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien.

https://lua.rlp.de/presse/pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfas- wildschweinleber-stark-belastet

Der Wald ist ein natürlicher Wasserspeicher und sorgt dafür, dass die Niederschläge vom Boden aufgenommen werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur verliert der Wald seine natürliche Funktion als Wasserspeicher. Die Böden werden versiegelt und das Oberflächenwasser fließt ungebremst talabwärts.

Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 sind die an der Urft und an der und der Olef liegenden Ortschaften vom Flutwasser teilweise erheblich zerstört worden. Die Flutkatastrophe hat Menschenleben gekostet.

Die Versiegelung der Waldflächen wird dazu führen, dass die Überflutungsgefahr erheblich steigt. Wassermassen, die der Wald bisher aufnehmen konnten, werden direkt abgeführt und der Überflutungseffekt wird beschleunigt. Dieses Risiko wird bei der Planung von Windenergiebereichen in den Wäldern im Kreis Euskirchen ignoriert.

Die Eifel und die Eifelwälder sind für viele Bewohner des Kreises Euskirchen und der umliegenden Städte Köln, Bonn, und Düsseldorf ein Naherholungsgebiet. Die Umwandlung der Waldflächen in Windindustriegebiete zerstört dieses Naherholungsgebiet und zudem auch das Landschaftsbild. Bisher werden die Wälder von Wanderern und Mountainbikekern genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Wanderrouten (Eifelschleifen, Eifelsteig) und auch Mountainbikestrecken. Durch den geplanten Ausbau der Windenergiebereiche sind sämtliche Waldgebiete im Kreis Euskirchen extrem betroffen. Die Gebiete verlieren damit den Charakter als Naherholungsgebiet.

Für die Eifel und den Kreis Euskirchen ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die große Anzahl von Hotels, Ferienwohnungen, Restaurants und touristischen Einrichtungen machen dies deutlich. Durch die Umwandlung der

intakten Wälder in Windindustriegebiete wird die Region für Besucher und Touristen unattraktiv. Es ist mit gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Betriebe zu rechnen.

dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von WEA und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, dass ausreichende Artenschutzmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen für diese Gebiete durchgeführt worden sind. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, geschützte Arten zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören oder erhebliche Störungen zu verursachen. Der Umweltbericht verweist auf Artenschutzfachbeiträge, geht jedoch nicht ausreichend auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ein. Es fehlen belastbare Daten zu Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch oder Fledermausarten. Unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes wäre es zwingend erforderlich, dass durch Untersuchungen vor Ort die entsprechenden Vorkommen ermittelt und dokumentiert werden.

Ohne solche Untersuchungen liegt ein Verstoß gegen die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) und gegen die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) vor. Es hat keine detaillierte Artenschutzprüfung stattgefunden, mit der Folge, dass die Genehmigung der Windenergiebereiche (WEB) rechtlich angreifbar sind.

Außerdem fehlen Schutzmaßnahmen für betroffene Arten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, Fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Beanstandet wird also, dass keine ausreichenden Schutzmaßnahmen für die

Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete wurden im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) mit einem Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt. Bei zugrunde gelegter Referenzanlage wird auf diese Weise eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vermieden (vgl. Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus werden in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von u.a. Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermausarten gilt es generell festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

betroffenen Arten vorgesehen sind.

1. **Fehlerhafte Abwägung im Hinblick auf Alternativstandorte außerhalb der zusammenhängenden Waldgebiete und unzulängliche Umweltprüfung**

Es hat keine ordnungsgemäße Umweltprüfung stattgefunden. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, dass alternative Standorte außerhalb der zusammenhängenden Waldgebiete in die Abwägung hätten mit einbezogen werden müssen.

Die Umweltprüfung weist zudem erhebliche methodische und inhaltliche Mängel auf, die sowohl naturschutzrechtliche als auch raumordnungsrechtliche Bedenken begründen. Es ist daher erforderlich, dass entsprechende Fachgutachten eingeholt werden.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, streng geschützte Arten zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören oder erhebliche Störungen zu verursachen. Der Umweltbericht verweist auf Artenschutzfachbeiträge (Anhang F), geht jedoch nicht ausreichend auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ein. Insbesondere fehlen belastbare Daten zu Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch oder Fledermausarten. Dies gilt insbesondere in den geplanten Wind Energiebereichen in den Waldgebieten der Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Nettersheim und Schleiden.

Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) dar. Ohne eine detaillierte Artenschutzprüfung ist die Genehmigung der Windenergiebereiche (WEB) rechtlich angreifbar. Zudem fehlen Schutzmaßnahmen für betroffene Arten, was eine potenzielle Verletzung von § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet.

Die Umweltauswirkungen sind nicht ausreichend geprüft worden. Der Umweltbericht erklärt jedoch lediglich, dass keine "erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen" bestehen, ohne eine detaillierte Analyse durchzuführen. Insbesondere sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Biotopverbundsysteme, das Grundwasser und die für die Wasserversorgung wichtigen Talsperren und Trinkwasserquellgebiete nicht ausreichend untersucht worden.

Die Umweltprüfung gibt an, dass die konkrete Flächeninanspruchnahme nicht abschätzbar sei. Dies widerspricht der Anforderung einer fundierten Umweltprüfung nach § 8 ROG und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Wasserschutzgebiete und Biotopverbundsysteme sind daher unzureichend bewertet worden.

Bei der Abschätzung der Flächeninanspruchnahme wurde außerdem nicht berücksichtigt, dass die Windenergieanlagen in einem Abstand von 1 m mit dem Sockel an die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gebaut werden dürfen. Bei einer Flügellänge moderner Windenergieanlagen von ca. zweimal 80 m, also 160 m werden die außerhalb der Windenergiebereiche liegenden Flächen ebenso in Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Anspruch genommen, wie die Windenergiebereiche selbst. Dies führt zu einer eklatanten Überinanspruchnahme von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen ist daher um ein Vielfaches größer als die im Aufstellungsbeschluss genannten Flächen. Die durch diese Flächeninanspruchnahme verursachten Umweltauswirkungen sind weder analysiert, noch geprüft, noch bewertet worden. Auch dies stellt einen eklatanten Fehler in der Durchführung der Planung dar. Die geplanten Windenergieanlagen könnten erhebliche visuelle Beeinträchtigungen in landschaftlich sensiblen Regionen hervorrufen. Dies betrifft insbesondere Kur- und Erholungsgebiete, die durch das Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG) besonderen Schutz genießen. Der Umweltbericht stuft diese Beeinträchtigung jedoch pauschal als "gering" ein, ohne nachvollziehbare Kriterien zur Bewertung heranzuziehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt ein eklatanter Abwägungsmangel vor. Es ist daher davon auszugehen, dass der Aufstellungsbeschluss und die zugrunde liegenden Planungen in ihrer jetzigen Fassung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden! Ich fordere die Politiker im Regionalrat hiermit auf, dem Aufstellungsbeschluss nicht zuzustimmen.	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und 2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und 3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen

	Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In Kapitel 8 sowie Anhang D des Umweltberichts werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargelegt. Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der WEB neben der Eignung des Raumes für die Windenergienutzung auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um möglichst konfliktarme Bereiche für die Festlegung der WEB zu identifizieren und nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Auf dieser Grundlage wurden die anvisierten Plangebiete der WEB im Rahmen der Umweltprüfung einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 2.4 sowie Anhang A des Umweltberichts). Sofern für WEB im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden. Im Zuge der Umweltprüfung für den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden daher insbesondere für die vertieft zu prüfenden WEB, für die voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert (vgl. Anhänge C und D). Ggf. werden konkrete Standortalternativen zu einem Plangebiet erneut in einem Prüfbogen vertieft geprüft. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

AZ: Ö-M-1-499

1033940

1038919_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Betroffenheit habe ich den Aufstellungsbeschluss vom 20.12.2024 zum Windenergiebereich in der Gemeinde Blankenheim zur Kenntnis genommen.

Als Bürger der Gemeinde Blankenheim erhebe ich hiermit meine Einwendungen gegen diesen Beschluss.

Meiner Auffassung nach weist der vorliegende Umweltbericht – der den Zubau weiterer Windenergieanlagen, insbesondere in waldreichen Gebieten der Eifel, vorsieht – mehrere gravierende methodische und inhaltliche Mängel auf, die nach Auffassung der geltenden Gesetzeslage nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Folgenden führe ich meine wesentlichen Kritikpunkte mit Verweisen auf einschlägige Paragraphen und EU-Richtlinien aus:

1. **Landschaftsveränderungen und Habitatzerstörung Eingriffe in schützenswerte Naturlandschaften:**

Die geplanten Windenergieanlagen führen zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und zum Verlust von Wiesen- und Waldflächen. Gerade in der Eifel, wo die Naturlandschaft aufgrund geologischer Besonderheiten, Fauna und Flora besonders schützenswert ist, verstößt eine derartige Flächeninanspruchnahme potenziell gegen die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere gegen die Schutzziele nach § 44 BNatSchG.

Mangelnde Datengrundlage:

Es fehlen aktuelle, belastbare Daten, die den tatsächlichen Einfluss der Anlagen auf lokale Ökosysteme und Lebensräume (z. B. der betroffenen Wiesen, Wälder und deren Biodiversität) belegen. Dies ist insofern problematisch, als dass bereits nach § 8 ROG eine Umweltprüfung erfolgen muss, die alle relevanten Umweltauswirkungen detailliert darstellt.

1. **Gefährdung von Tourismus und Naherholung Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:**

Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen führt zu sichtbaren Veränderungen und Lärmbelastungen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies kann den Tourismus sowie die Naherholung – zentrale wirtschaftliche und kulturelle Faktoren in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist in Teilen entsprochen (s. StnID 1038922_001).

der Region – negativ beeinflussen.

Rechtlicher Kontext:

Es ist zu beachten, dass gemäß § 35 BauGB die Belange des Immissionsschutzes und der Erhaltung des Landschaftsbildes in den Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müssen. Eine pauschale Festlegung von Mindestabständen (700 m zu Innenbereichssiedlungen und 500 m zu Außenbereichssiedlungen) dürfte hier nicht ausreichen, wenn individuelle städtebauliche Belange nicht im Einzelfall geprüft werden.

1. **Negative Auswirkungen auf Wohngebiete und Immobilienwerte Abwertung der Wohnqualität:**

Eine weitere Ausweisung von Windenergieanlagen kann durch optische und akustische Einwirkungen zu einer Abwertung der Wohnqualität führen.

Rückwirkungen auf den Immobilienmarkt:

Insbesondere in strukturschwachen Regionen kann dies zu sinkenden Immobilienpreisen führen, was den sozialen und wirtschaftlichen Zielen des Raumordnungsprinzips widerspricht, wie es in § 1 ROG und § 2 ROG formuliert ist.

1. **Unzureichende Lösung der Produktions-Konstanz Schwankende Energieproduktion:**

Trotz der bestehenden Windenergieanlagen kommt es zu erheblichen Schwankungen in der Stromproduktion. Überschüsse in windstarken Zeiten und Stillstand in windarmen Perioden werden bislang nicht durch geeignete Speicher- oder alternative Technologien kompensiert.

Rechtliche Anmerkung:

Eine nachhaltige Energieversorgung, wie sie auch in § 2 ROG gefordert wird, erfordert, dass die eingesetzten Technologien wirtschaftlich und technisch zuverlässig sind. Eine unzureichende Produktionskonstanz könnte daher als Mangel im Sinne der Planungssicherheit gewertet werden.

1. **Technologische Effizienz und Wirtschaftlichkeitsprüfung Institionintensive Anlagen:**

Die aktuell eingesetzte Technologie erscheint noch verbesserungsfähig. Es muss geprüft werden, ob zunächst technologische Verbesserungen und eine Effizienzsteigerung erreicht werden können, bevor weitere Anlagen errichtet werden.

Wirtschaftlichkeitsprüfung:

Es fehlt eine detaillierte Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit der ausgewiesenen 590 ha (NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07, 09,

10, 11, 12). Dies entspricht nicht der Forderung nach einer Eignungsprüfung der Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG.

1. **Unzureichende Berücksichtigung von Natura-2000-Aspekten Verträglichkeitsprüfung von Schutzgebieten**:

Die vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen zeigen, dass in vielen Windenergiebereichen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird lediglich angenommen, dass Minderungsmaßnahmen ausreichen könnten, ohne dass dies für jeden betroffenen Bereich transparent belegt wird.

Rechtliche Verweise:

Diese Vorgehensweise steht möglicherweise im Widerspruch zu den Anforderungen des § 34 BNatSchG sowie der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Die Rechtsprechung (z. B. EuGH, C-404/09) legt nahe, dass der Schutz der Natura-2000-Gebiete durch konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen sichergestellt werden muss.

1. **Unzureichende kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen Gesamtbetrachtung fehlt:**

Der Umweltbericht gibt an, dass keine „erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen“ bestehen, ohne jedoch eine detaillierte Analyse der kumulativen Effekte durch mehrere Windenergieanlagen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere das Landschaftsbild, die Biotopverbundsysteme und Gewässer in der Region.

Rechtliche Anforderungen:

Eine umfassende Analyse der kumulativen Umweltauswirkungen ist erforderlich, um den Vorgaben der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) sowie der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

1. **Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung Technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit:**

Es fehlt eine fundierte Prüfung, ob die ausgewiesenen Flächen in der Praxis wirtschaftlich nutzbar sind. Ohne diese Prüfung besteht das Risiko, dass theoretisch ausgewiesene Flächen – sogenannte Scheinflächen – nicht realisierbar sind.

Gesetzliche Grundlagen:

Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsprüfung wird im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG erwartet, um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete auch praktisch genutzt werden können.

1. **Überlegungen zur Gesamtenergiekonzeption Integration bestehender Energieformen:**

Vor weiteren Eingriffen in schützenswerte Landschaften sollte das gesamte Energiekonzept umfassend überdacht werden. Es ist zu prüfen, ob der Ausbau der Windenergie in der Eifel angesichts schwankender Produktionskonstanz und des langen Stromtransfers tatsächlich die optimale Lösung darstellt.

Regionale Energieversorgung:

Eine stärkere Regionalisierung der Energieversorgung könnte dazu beitragen, den Stromtransfer zu verringern und den Anforderungen des Immissionsschutzes sowie naturschutzrechtlicher Vorgaben besser zu genügen.

Fazit und Forderungen

Angesichts der oben dargelegten Mängel fordere ich:

Eine vollständige und transparente Berücksichtigung aller planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung aktueller, belastbarer Daten (vgl. § 44, 45 BNatSchG).

Eine umfassende Alternativenprüfung, die nachvollziehbar darlegt, warum die ausgewählten Standorte gegenüber anderen potenziell umweltverträglicheren Alternativen bevorzugt werden (unter Berücksichtigung von § 8 ROG und der SUP-Richtlinie 2001/42/EG).

Eine detaillierte Untersuchung der kumulativen Umweltauswirkungen, insbesondere unter Einbeziehung bereits bestehender Windenergieanlagen und relevanter Schutzgebiete, um den Anforderungen der FFH- Richtlinie gerecht zu werden.

Eine genaue Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sowie die Implementierung konkreter Schutzmaßnahmen, um die Erhaltungsziele im Sinne von § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie zu wahren.

Eine verpflichtende Wirtschaftlichkeitsprüfung der ausgewiesenen Flächen, um sicherzustellen, dass diese Flächen auch praktisch und wirtschaftlich nutzbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Eine differenzierte Analyse der Auswirkungen auf Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und weitere schützenswerte Bereiche, um langfristige negative Effekte auszuschließen.

Eine umfassende Überprüfung des gesamten Energiekonzepts unter Einbeziehung bestehender Energieformen und einer regionalen Energieversorgung, um zu klären, ob der weitere Ausbau der Windenergie in der Eifel tatsächlich die bestmögliche Lösung darstellt.

Zusätzlich fordere ich, den Zubau weiterer Windenergieanlagen in Waldgebieten auszusetzen, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass geeignete technische Konzepte (z. B. Energiespeicher) die Stabilität des Stromnetzes sichern und das EEG entsprechend angepasst wurde, sodass Investoren keine garantierten Gewinne mehr erzielen können.

Dies erscheint insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben des WindBG und der entsprechenden Rechtsprechung kritisch. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie um eine detaillierte Rückmeldung zu den geplanten Anpassungen im Umweltbericht und den zugrundeliegenden Planungsunterlagen. Mit freundlichen Grüßen	

AZ: Ö-M-1-500

1033943

1038920_001

Inhalt

im Folgenden möchte ich Stellung bezüglich ihres Vorhabens zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes nehmen. Infolge dessen soll 2025 im gesamten Land NRW kumulierend aber in der Eifel ein Windpark entstehen. Im Genaueren möchte ich mich auf den Teilplan Erneuerbare Energien konzentrieren. Dieser sieht vor, das in der Zone „Mürel“ ein Windpark entstehen soll. Dieser würde dann näher an den Dörfern, als die Mindestabstandgrenze von 1000 Metern vorsieht, stehen. Anders als behauptet, beeinträchtigt dies die Bevölkerung sehr wohl! Auch wenn dies niemand zu glauben scheint, sind die Windräder, die in der Zone „Rohr-Reetz“ stehen, sehr deutlich in dem Wohngebiet Mülheim zu hören.

Welche Lärmbelästigung würde dann der Windpark in der Zone „Mürel“ darstellen, der nur 600 Meter von dem Wohngebiet Mülheim entfernt steht?! Und nicht nur Mülheim ist betroffen. Weitere Wohngebiete wie Frohngau, Engelgau, Tondorf, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Marmagen, Schmidtheim und Dahlem werden davon betroffen sein.

Das Schändlichste an dem ganzen Vorhaben ist allerdings die Waldrodung, die in der Zone „Mürel“ vorgenommen werden soll. Es wird ein beträchtlicher Anteil an Waldbestand und somit auch an Lebensraum für viele Waldtiere zerstört. Wo sollen diese Tiere dann hin, wenn man ihnen ihr zu Hause genommen hat? Zudem werden viele Tiere bei der Rodung an sich umkommen oder auf ihrer Flucht einen Unfall verursachen und dort sterben! Müssen wir den Tod solcher Tiere billigend in Kauf nehmen für ein Energiegesetz, was die Umwelt und Natur schützen soll? Gehören Tiere nicht auch zur Natur? Das widerspricht sich meines Erachtens selbst.

Auch die Schutzmaßnahmen für die Vögel sind für mich nicht überzeugend. Dass Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der Windanlagen angelegt werden sollen, ist grundsätzlich ein guter Gedanke, doch Vögel sind keine Maschinen. Sie sind nicht berechenbare Lebewesen, die aus Gewohnheit trotzdem in den Wirkungsbereich der Windanlagen fliegen und dabei sterben können!

Ich appelliere daher inständig an Ihre Menschlichkeit, den Wald und dessen Bewohner zu beschützen und Ihre Stimme auch denjenigen zu geben, die keine Stimme haben!

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, NET_01 und BLA_07 werden reduziert (s. StnID 1048152 und 1048197). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte

und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

	anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-501

1033944

1038921_001

Inhalt

ich nehme hiermit Stellung gegen die geplante Ausweisung weiterer Windenergieanlagen, insbesondere in der Eifel, im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln. Meiner Auffassung nach weist der vorliegende Umweltbericht mehrere gravierende methodische und inhaltliche Mängel auf, die eine erhebliche Gefährdung der Naturlandschaft, der Ökosysteme, der schützenswerten Arten sowie auch der wirtschaftlichen und kulturellen Lebensqualität mit sich bringen. Im Folgenden führe ich meine wesentlichen Kritikpunkte auf:

1. Landschaftsveränderungen und Habitatzerstörung

- Die geplanten Windräder würden zu erheblichen Landschaftsveränderungen führen und den Verlust von Wiesen- und Waldflächen verursachen. Gerade in der Eifel, wo die Naturlandschaft mit ihren geologischen Besonderheiten, Fauna und Flora eine zentrale Ressource darstellt, sind solche Eingriffe besonders kritisch zu bewerten.
- Die Zerstörung von Habitaten und die Gefährdung von Ökosystemen – insbesondere im Hinblick auf schützenswerte Vogelarten und andere windenergieempfindliche Arten – werden in der Umweltprüfung nicht hinreichend belegt. Es fehlen aktuelle, belastbare Daten zu den Auswirkungen auf die lokalen Ökosysteme.

2. Gefährdung von Tourismus und Naherholung

- Die geplante Windenergienutzung kann durch sichtbare Eingriffe in das Landschaftsbild, Lärmbelastungen und sonstige Störungen den Tourismus sowie die Naherholung in der Region nachhaltig beeinträchtigen. Dies hat nicht nur ökologische, sondern auch wirtschaftliche und kulturelle Auswirkungen, da die Attraktivität des Standortes für Besucher und Einwohner sinken könnte.
- Insbesondere in Regionen, in denen die Landschaft ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist, besteht die Befürchtung, dass eine weitere Zersiedelung und Verpesterung durch Industrieanlagen zu einer Abwertung der Wohn- und Lebensqualität führt.

3. Negative Auswirkungen auf Wohngebiete und Immobilienwerte

- Eine weitere Ausweisung von Windenergieanlagen könnte zu einer Abwertung der Wohnqualität führen. Vor allem in strukturschwachen Regionen besteht das Risiko, dass Immobilienpreise sinken, da die Sicht- und Lärmbelastung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

<u>Zu 1.:</u>

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des

durch zusätzliche Windräder den Wohnwert beeinträchtigen.
- Die pauschale Anwendung von Mindestabständen (700 m zu Innenbereichssiedlungen und 500 m zu Außenbereichssiedlungen) erscheint unzureichend, da individuelle Belange der betroffenen Anwohner nicht hinreichend berücksichtigt werden.

4. Unzureichende Lösung der Produktions-Konstanz

- Es besteht weiterhin erheblicher Zweifel an der Produktionskonstanz der Windenergie. Trotz zahlreicher bereits installierter Windräder, die in Zeiten starker Windverhältnisse Überschüsse produzieren und teilweise abgeschaltet werden müssen, gibt es bislang keine befriedigende Lösung, etwa durch Speicher oder alternative Produktionstechnologien.
- Die bestehende Problematik, dass Windenergieanlagen in Zeiten geringer Windstärken stillstehen, wird durch die Ausweisung weiterer Anlagen nicht behoben, sondern eher potenziell verstärkt.

5. Institionintensive Anlagen und technische Effizienz

- Die derzeit eingesetzte Technologie der Windenergieanlagen erscheint noch ausbaufähig. Es sollte geprüft werden, ob zunächst technologische Verbesserungen und eine Steigerung der Effizienz erreicht werden können, bevor weitere Anlagen errichtet werden, die möglicherweise wertvollen Lebensraum für Mensch und Tier zerstören.
- Es drängt sich die Frage auf, ob die geplante Flächenausweisung – ohne ausreichende Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsprüfungen – tatsächlich realisierbar ist oder ob es sich um sogenannte Scheinflächen handelt.

6. Unzureichende Berücksichtigung von Natura2000-Aspekten

- Die vorliegenden Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen zeigen, dass in zahlreichen Windenergiebereichen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird lediglich angenommen, dass Minderungsmaßnahmen diese Auswirkungen kompensieren könnten, ohne dass dies transparent und nachvollziehbar belegt wird.
- Insbesondere ist fraglich, ob die geplanten Maßnahmen ausreichend sind, um die Erhaltungsziele der betroffenen Natura2000-Gebiete (FFH- und/oder Vogelschutzgebiete) zu wahren. Diese Vorgehensweise entspricht möglicherweise nicht den strengen Anforderungen des § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie.

7. Unzureichende kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen

- Der Umweltbericht erklärt lediglich, dass keine „erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen“ bestehen, ohne eine detaillierte Analyse der kumulativen Effekte durch mehrere Windenergieanlagen durchzuführen. Dabei bleiben potenzielle Wechselwirkungen auf das Landschaftsbild, die

Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald in der Regel als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 3. :

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des

Biotopverbundsysteme und die Gewässer unberücksichtigt.
- Eine umfassende Analyse der kumulativen Umweltauswirkungen ist jedoch notwendig, um den Anforderungen der SUP-Richtlinie und der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

8. Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung der ausgewiesenen Flächen

- Es fehlt eine detaillierte Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit der vorgesehenen Windenergiebereiche. Ohne diese Prüfung besteht das Risiko, dass ausgewiesene Flächen theoretisch existieren, in der Praxis jedoch nicht wirtschaftlich nutzbar sind.
- Eine fundierte Wirtschaftlichkeitsprüfung erscheint notwendig, um die tatsächliche Eignung der Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG nachzuweisen.

9. Weitere Überlegungen zur Gesamtenergiekonzeption

- Vor jedem weiteren Eingriff in schützenswerte Landschaften sollte das Energie-Gesamtkonzept unter Berücksichtigung bereits bestehender Energieformen und -technologien umfassend überdacht werden. Es stellt sich die Frage, ob der Ausbau der Windenergie in der Eifel angesichts der derzeitigen Herausforderungen – etwa in Bezug auf Produktionskonstanz und langen Stromtransfer über weite Strecken – überhaupt das geeignete Mittel zur Erreichung der Energie- und Klimaziele ist.
- Eine stärkere Regionalisierung der Energieversorgung könnte dazu beitragen, den Stromtransfer über lange Distanzen zu minimieren und damit naturschutz- und klimaschutzrechtlichen Anforderungen besser zu genügen.

Fazit und Forderungen

Angesichts der oben dargelegten Punkte fordere ich:

1. Eine vollständige und transparente Berücksichtigung aller planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung aktueller und belastbarer Daten.
2. Eine umfassende Alternativenprüfung, die nachvollziehbar darlegt, warum die ausgewählten Standorte gegenüber anderen potenziell umweltverträglicheren Alternativen bevorzugt werden.
3. Eine detaillierte Untersuchung der kumulativen Umweltauswirkungen, insbesondere unter Einbeziehung bestehender Windenergieanlagen und relevanter Schutzgebiete.
4. Eine genaue Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete mit der Implementierung konkreter Schutzmaßnahmen, um die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie zu wahren.
5. Eine verpflichtende Wirtschaftlichkeitsprüfung der ausgewiesenen Flächen, um sicherzustellen, dass diese Flächen auch tatsächlich für den Ausbau der Windenergie nutzbar sind.
6. Eine differenzierte Analyse der Auswirkungen auf Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und weitere schützenswerte Bereiche, um

Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4., 5., 8. & 9.:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragenDie Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien gewinnen Energiespeicher zunehmend an Bedeutung, da sie eine bedarfsgerechte Energiebereitstellung ermöglichen. Es gibt eine breite Palette an Speichertechnologien: Von Stromspeichern wie Batterien, über Pumpspeicher bis hin zu einer Speicherung mit Wasserstoff. Innerhalb der letzten fünf Jahre (von Januar 2019 bis Januar 2024) hat sich die installierte Batteriespeicherkapazität in Deutschland von knapp unter 1 GWh auf knapp 6 GWh versechsfacht und nimmt weiter stark zu (RWTH Aachen 2024). Diese Entwicklung ist vor allem auf den Einsatz von Photovoltaik-Heimspeichern zurückzuführen, was die Wirtschaftlichkeit dieser Technologie unterstreicht. Sowohl für stationäre als auch für mobile Anwendungen dominieren derzeit Lithium-Ionen-Batterien, die sich durch einen hohen Strom-zu-Strom-Wirkungsgrad (bis zu 95%) und damit geringe Umwandlungsverluste auszeichnen (Statista 2019).

Speichermöglichkeiten wie Wasserstoff besitzen das Potenzial beispielsweise bei der Überbrückung von Dunkelflauten spielen und zur Dekarbonisierung schwer zu elektrifizierender Sektoren beitragen. Wasserstoff kann in großen Mengen in Kavernenspeichern (unterirdischen Hohlräumen) gespeichert werden. Diese

langfristige negative Effekte auszuschließen.

7. Eine umfassende Überprüfung des gesamten Energiekonzepts unter Einbeziehung bestehender Energieformen und der regionalen Energieversorgung, um zu klären, ob der weitere Ausbau der Windenergie in der Eifel die bestmögliche Lösung darstellt.

Technologie wird bereits für die Erdgasspeicherung genutzt. Das theoretische Potenzial für Wasserstoffkavernen wird auf über 3.000 TWh geschätzt, was je nach Szenario dem 45- bis 70-fachen der benötigten Wasserstoffspeicherkapazität in Deutschland entspricht (DBI GUT 2022). Deutschland verfügt in diesem Zusammenhang über ein ausgeprägtes Potenzial innerhalb der Europäischen Union.

Effiziente und erprobte Technologien zur Energiespeicherung sind also bereits vorhanden. Dem Ausbau der Kapazitäten und der Nutzung der unterschiedlichen Speichermöglichkeiten stehen jedoch auch Herausforderungen wie etwa die Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit entgegen. Es ist daher sinnvoll, parallel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die notwendigen Energiespeicherkapazitäten zu erreichen.

Zu 6. & 7.:

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Vorkommen von Natura-2000-Gebieten ist bereits bei der Auswahl der Plangebiete im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden, so dass Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete regelmäßig bereits im Rahmen der Planung vermieden werden konnten (Planungsverzicht innerhalb der Natura 2000-Gbiete und i.d.R. inner-halb von 75 m um Natura-2000-Gebiete). Kumulative Wirkungen können daher ausschließlich aus indirekten Wirkungen hervorgehen, die in das Gebiet hineinwirken. Zur Identifizierung der kumulativen Pläne und Projekte wird entsprechend der Planungsebene auf das FIS FFH (Informationssystem des LANUK) zurückgegriffen. Darüber hinaus wird geprüft, ob aus der Zusammenschau der Plangebiete der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst kumulative Wirkungen ausgelöst werden. Ergänzend wurden – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Können kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, werden kumulationsvermeidende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 7 und für die Beschleunigungsgebiete die ausführliche Darstellung der

	Maßnahmen in Anhang G), die dazu dienen sollen, auch geringfügige Beeinträchtigungen und damit kumulative Wirkungen zu vermeiden. Da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln sowie zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) parallel verlief, wurden im vorliegenden Fall die Umweltauswirkungen der o.g. Planentwürfe zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Rahmen einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte gegenübergestellt (Gesamtplanbetrachtung). Betrachtet werden ausschließlich die Planfestlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können. Zudem wird geprüft, ob zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt werden können. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Planentwürfe des Gesamtplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (Stand Juli 2025) mit Fokus auf die geplanten Festsetzungen der Windenergiebereiche. Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

AZ: Ö-M-1-502

1033945

1038922_001

Inhalt

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 – Windenergiebereich in der Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen (NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07, 09, 10, 11, 12; Fläche: 590 ha)

mit Bestürzung habe ich den Aufstellungsbeschluss vom 20.12.2024 zum Windenergiebereich in der Gemeinde Blankenheim zur Kenntnis genommen. Als Bürger der Gemeinde Blankenheim erhebe ich hiermit meine Einwendungen gegen diesen Beschluss. Meiner Auffassung nach weist der vorliegende Umweltbericht – der den Zubau weiterer Windenergieanlagen, insbesondere in waldreichen Gebieten der Eifel, vorsieht – mehrere gravierende methodische und inhaltliche Mängel auf, die nach Auffassung der geltenden Gesetzeslage nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Folgenden führe ich meine wesentlichen Kritikpunkte mit Verweisen auf einschlägige Paragraphen und EU-Richtlinien aus:

1. **Landschaftsveränderungen und Habitatzerstörung**
    - Eingriffe in schützenswerte Naturlandschaften:

Die geplanten Windenergieanlagen führen zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und zum Verlust von Wiesen- und Waldflächen. Gerade in der Eifel, wo die Naturlandschaft aufgrund geologischer Besonderheiten, Fauna und Flora besonders schützenswert ist, verstößt eine derartige Flächeninanspruchnahme potenziell gegen die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere gegen die Schutzziele nach § 44 BNatSchG.

-
    - Mangelnde Datengrundlage:

Es fehlen aktuelle, belastbare Daten, die den tatsächlichen Einfluss der Anlagen auf lokale Ökosysteme und Lebensräume (z. B. der betroffenen Wiesen, Wälder und deren Biodiversität) belegen. Dies ist insofern problematisch, als dass bereits nach § 8 ROG eine Umweltprüfung erfolgen muss, die alle relevanten Umweltauswirkungen detailliert darstellt.

1. **Gefährdung von Tourismus und Naherholung**
    - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen führt zu sichtbaren Veränderungen und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, BLA_NET_03, BLA_03 und BLA_07 werden reduziert (s. StnID 1048152 und 1048197). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

<u>Keine Ausschlussplanung</u>

Generell verkennt die Argumentation die Aufgabe und Intention der Planung. Eine Ausschlussplanung ist nicht Ziel des Plans und eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG auch nicht Gegenstand der Planung. Die im Rahmen des regionalplanerischen Konzepts zugrunde gelegten Ausschlüsse werden Planungen nicht entgegengehalten. Das Erlischen der planungsrechtlichen Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete wird allein durch die gesetzliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB erzeugt (faktische Ausschlusswirkung) – ausschließende Festlegungen sind kein eigenständiges Ziel des Teilplans. Nichtsdestotrotz fließt die rechtliche Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, nach der Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, was in vielen Fällen eine Genehmigung verhindern dürfte, in die planerischen Erwägungen mit ein und wird in der Gesamtabwägung berücksichtigt.

<u>Keine Zulassung von konkreten Windenergieanlagen</u>

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf

Lärmbelastungen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies kann den Tourismus sowie die Naherholung – zentrale wirtschaftliche und kulturelle Faktoren in der Region – negativ beeinflussen.

- ◦ Rechtlicher Kontext:

Es ist zu beachten, dass gemäß § 35 BauGB die Belange des Immissionsschutzes und der Erhaltung des Landschaftsbildes in den Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müssen. Eine pauschale Festlegung von Mindestabständen (700 m zu Innenbereichssiedlungen und 500 m zu Außenbereichssiedlungen) dürfte hier nicht ausreichen, wenn individuelle städtebauliche Belange nicht im Einzelfall geprüft werden.

1. **Negative Auswirkungen auf Wohngebiete und Immobilienwerte**
   - ◦ Abwertung der Wohnqualität:

Eine weitere Ausweisung von Windenergieanlagen kann durch optische und akustische Einwirkungen zu einer Abwertung der Wohnqualität führen.

- ◦ Rückwirkungen auf den Immobilienmarkt:

Insbesondere in strukturschwachen Regionen kann dies zu sinkenden Immobilienpreisen führen, was den sozialen und wirtschaftlichen Zielen des Raumordnungsprinzips widerspricht, wie es in § 1 ROG und § 2 ROG formuliert ist.

1. **Unzureichende Lösung der Produktions-Konstanz**
   - ◦ Schwankende Energieproduktion:

Trotz der bestehenden Windenergieanlagen kommt es zu erheblichen Schwankungen in der Stromproduktion. Überschüsse in windstarken Zeiten und Stillstand in windarmen Perioden werden bislang nicht durch geeignete Speicher- oder alternative Technologien kompensiert.

- ◦ Rechtliche Anmerkung:

Eine nachhaltige Energieversorgung, wie sie auch in § 2 ROG gefordert wird, erfordert, dass die eingesetzten Technologien wirtschaftlich und technisch zuverlässig sind. Eine unzureichende Produktionskonstanz könnte daher als Mangel im Sinne der Planungssicherheit gewertet werden.

1. **Technologische Effizienz und Wirtschaftlichkeitsprüfung**
   - ◦ Institionintensive Anlagen:

Die aktuell eingesetzte Technologie erscheint noch verbesserungsfähig. Es muss geprüft werden, ob zunächst technologische Verbesserungen und eine Effizienzsteigerung erreicht werden können, bevor weitere Anlagen errichtet werden.

verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Methodik der Umweltprüfung

Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes sowie die Vorgaben gemäß § 8 ROG i.V.m. Anlage 1 ROG stellen grundlegende Rahmenbedingungen für die Methodik der Umweltprüfung und den Aufbau des Umweltberichts dar. Der Aufbau des Berichtes richtet sich nach diesen Rahmenbedingungen und nimmt die Vorgaben zu den Inhalten des Umweltberichts aus der Anlage 1 des ROG auf. Der Umweltbericht orientiert sich zudem an den Vorgaben des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW 2020).

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln ist die Gesamtheit seiner Planfestlegungen. Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (hier: Planfestlegung der WEB) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Festlegungen des Sachlichen Teilplans im Wesentlichen auf diesen Raum beschränken. Sofern für einzelne Plangebiete der detailliert zu prüfenden WEB nicht auszuschließen ist, dass weiterreichende Auswirkungen in erheblichem Ausmaß zu erwarten sind, wird entsprechend außerhalb des Geltungsbereichs geprüft.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8
Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung
des Umweltberichts herangezogen wurden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 2 des Umweltberichts verwiesen.

- Wirtschaftlichkeitsprüfung:

Es fehlt eine detaillierte Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit der ausgewiesenen 590 ha (NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07,

09, 10, 11, 12). Dies entspricht nicht der Forderung nach einer Eignungsprüfung der Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG.

1. **Unzureichende Berücksichtigung von Natura-2000-Aspekten**
   - Verträglichkeitsprüfung von Schutzgebieten:

Die vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen zeigen, dass in vielen Windenergiebereichen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird lediglich angenommen, dass Minderungsmaßnahmen ausreichen könnten, ohne dass dies für jeden betroffenen Bereich transparent belegt wird.

- Rechtliche Verweise:

Diese Vorgehensweise steht möglicherweise im Widerspruch zu den Anforderungen des § 34 BNatSchG sowie der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Die Rechtsprechung (z. B. EuGH, C-404/09) legt nahe, dass der Schutz der Natura-2000-Gebiete durch konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen sichergestellt werden muss.

1. **Unzureichende kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen**
   - Gesamtbetrachtung fehlt:

Der Umweltbericht gibt an, dass keine „erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen“ bestehen, ohne jedoch eine detaillierte Analyse der kumulativen Effekte durch mehrere Windenergieanlagen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere das Landschaftsbild, die Biotopverbundsysteme und Gewässer in der Region.

- Rechtliche Anforderungen:

Eine umfassende Analyse der kumulativen Umweltauswirkungen ist erforderlich, um den Vorgaben der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) sowie der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

1. **Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung**
   - Technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit:

Es fehlt eine fundierte Prüfung, ob die ausgewiesenen Flächen in der Praxis wirtschaftlich nutzbar sind. Ohne diese Prüfung besteht das Risiko, dass theoretisch ausgewiesene Flächen – sogenannte Scheinflächen – nicht realisierbar sind.

-

Landschaftsbild und Naherholung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

- Gesetzliche Grundlagen:

Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsprüfung wird im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG erwartet, um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete auch praktisch genutzt werden können.

1. **Überlegungen zur Gesamtenergiekonzeption**
   - Integration bestehender Energieformen:

Vor weiteren Eingriffen in schützenswerte Landschaften sollte das gesamte Energiekonzept umfassend überdacht werden. Es ist zu prüfen, ob der Ausbau der Windenergie in der Eifel angesichts schwankender Produktionskonstanz und des langen Stromtransfers tatsächlich die optimale Lösung darstellt.

-
  - Regionale Energieversorgung:

Eine stärkere Regionalisierung der Energieversorgung könnte dazu beitragen, den Stromtransfer zu verringern und den Anforderungen des Immissionsschutzes sowie naturschutzrechtlicher Vorgaben besser zu genügen.

Fazit und Forderungen

Angesichts der oben dargelegten Mängel fordere ich:

1. Eine vollständige und transparente Berücksichtigung aller planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung aktueller, belastbarer Daten (vgl. § 44, 45 BNatSchG).
2. Eine umfassende Alternativenprüfung, die nachvollziehbar darlegt, warum die ausgewählten Standorte gegenüber anderen potenziell umweltverträglicheren Alternativen bevorzugt werden (unter Berücksichtigung von § 8 ROG und der SUP- Richtlinie 2001/42/EG).
3. Eine detaillierte Untersuchung der kumulativen Umweltauswirkungen, insbesondere unter Einbeziehung bereits bestehender Windenergieanlagen und relevanter Schutzgebiete, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.
4. Eine genaue Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sowie die Implementierung konkreter Schutzmaßnahmen, um die Erhaltungsziele im Sinne von § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie zu wahren.

1. Eine verpflichtende Wirtschaftlichkeitsprüfung der ausgewiesenen Flächen, um sicherzustellen, dass diese Flächen auch praktisch und wirtschaftlich nutzbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).
2. Eine differenzierte Analyse der Auswirkungen auf Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und weitere schützenswerte Bereiche, um langfristige negative Effekte auszuschließen.
3. Eine umfassende Überprüfung des gesamten Energiekonzepts unter

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Artenschutz

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Waldflächen

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden

Einbeziehung bestehender Energieformen und einer regionalen Energieversorgung, um zu klären, ob der weitere Ausbau der Windenergie in der Eifel tatsächlich die bestmögliche Lösung darstellt. Zusätzlich fordere ich, den Zubau weiterer Windenergieanlagen in Waldgebieten auszusetzen, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass geeignete technische Konzepte (z. B. Energiespeicher) die Stabilität des Stromnetzes sichern und das EEG entsprechend angepasst wurde, sodass Investoren keine garantierten Gewinne mehr erzielen können. Dies erscheint insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben des WindBG und der entsprechenden Rechtsprechung kritisch.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie um eine detaillierte Rückmeldung zu den geplanten Anpassungen im Umweltbericht und den zugrundeliegenden Planungsunterlagen.

Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Wertverlust Immobilien

Der Stellungnehmende führt mögliche Wertverluste von Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Schwankungen in der Energieproduktion

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Minderungsmaßnahmen

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der

zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden, sofern sie aufgrund einer zu erwartenden Umweltauswirkung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer Umweltprüfung im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können.

Die Umweltprüfung verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse werden jeweils einem bestimmten Schutzgut zugeordnet.
Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet (z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten). Darüber hinaus gehende ökologische Wechselwirkungen
sind derzeit nicht erkennbar. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4 des Umweltberichts verwiesen.

Wirtschaftlichkeit und Gesamtenergiekonzeption

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

	Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-503

1033947

1038923_001

Inhalt

Als Bürger, der noch in Köln und ab August in 54585 Esch lebt, bin ich gegen die geplanten Windräder im Eichholz und den angrenzenden Flächen.

Seit 35 Jahren kenne ich dieses Gebiet, kenne die zahlreichen Quellen und Bäche, weiß, wo Schwarzstörche ihren Horst hatten, habe Wildkatzen und Biber gesehen, Waldschnepfen, Schleiereulen, Hirsche undundund.

Wie man angeblich das Klima retten will, indem man überall die Natur zerstört, werden nur die zu erklären versuchen, die daran verdienen.

Solaranlagen auf alle Dächer von öffentlichen Gebäuden, Bürohäusern, Parkhäusern und Fabriken - und das Problem wäre vernünftig angegangen. Statt dessen baut man riesige Flächen mit Solarstromanlagen zu, meist auf fruchtbaren Böden. Die so verlorenen Lebensmittel werden dadurch ersetzt, daß auf den von Urwäldern gerodeten Flächen industrielle Landwirtschaft betrieben wird, deren Erzeugnisse mit Riesenschiffen um die halbe Welt transportiert werden, nur damit die Fahrer von elektrobetriebenen SUV ein ökologisches Gewissen haben. Dabei ist im Vergleich zu den Solarstromanlagen eine Windmühle so uneffizient, daß diese irrsinnigen Bauten dem Don Quijote im Traum nicht eingefallen wären.

Das Vorhaben in der Eifel ist purer WAHNSINN. Letztlich auch für die, die daran verdienen.

Mfg

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler

	Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-504

1033949

1038925_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

aus den veröffentlichten Planunterlagen habe ich entnommen, dass Windenergiebereiche in den Gemeinden Blankenheim/Nettersheim

im Waldgebiet Mürel zwischen Tondorf, Blankenheim und Nettersheim sowie Marmagen sowie in anderen Waldgebieten der Gemeinde geplant sind.

(NET_BLA_01, BLA_NET_02, 03, NET_01, BLA_02, 03, 04, 07,09, 10, 11, 12

Fläche: 590 ha

Gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windenergiebereich erhebe ich die nachfolgenden Einwendungen.

I

Um den Wald mit seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu stärken und seine Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen, hat das Land NRW einen gemeinsamen „Waldpakt 2.0“ mit Verbänden aus Waldbesitz, Forstwirtschaft und Naturschutz am

11. Februar 2025 in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalens unterzeichnet. Die vollständige Fassung des Waldpakts 2.0 ist hier auf der Seite des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz abrufbar:

https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2025/02/Waldpakt-2.0.pdf

Der neue Waldpakt 2.0 soll den Wald für die Zukunft stärken!

„Der Wald in Nordrhein-Westfalen erfüllt wichtige Funktionen für Tiere und Pflanzen, Klimaschutz, Holzwirtschaft und für die Menschen. Stürme, anhaltende Dürreperioden und der schädliche Borkenkäfer haben jedoch in den vergangenen Jahren zu hohen Schäden in den Wäldern geführt. Um den Wald in Nordrhein-Westfalen zu stärken, die Anpassungsfähigkeit der

nordrhein-westfälischen Wälder weiter zu erhöhen und die Folgen des Klimawandels zu mildern, bringt die Landesregierung gemeinsam mit Verbänden des Waldbesitzes, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft den „Waldpakt 2.0“ auf den Weg. Bereits

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Die Windenergiebereiche (WEB) NET_01, NET_BLA_01, BLA_03, BLA_07, BLA_11 und BLA_ NET_03 werden reduziert (s. StnID 1048152, 1048157 und 1048197).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. und 3.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen

im Jahr 2019 war ein erster, gemeinsamer Waldpakt unterzeichnet worden. Darauf hat sich das Landeskabinett in seiner jüngsten Sitzung geeinigt.

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Ein Drittel unserer Landesfläche ist mit Wäldern bedeckt. Es ist unsere große Zukunftsaufgabe, den Wald mit all seinen vielfältigen Schutz- und Nutzfunktionen zu stärken. Der Umbau von Monokulturen zu vielfältigen Mischwäldern ist dabei ein wesentlicher Baustein. Das Kabinett hat daher den „Waldpakt 2.0“ verabschiedet, mit dem wir als Land Nordrhein- Westfalen gemeinsam mit Verbänden und der Forstwirtschaft dafür sorgen, unseren Wald klimafest zu machen. Denn klimastabile und starke Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir unseren Kindern und Enkeln hinterlassen können. Nur gemeinsam können wir unsere Wälder stärken.“

Ministerin Gorißen: „Wir wissen um den hohen Einsatz des Waldbesitzes und der Verbände für den Wald – all dies muss weiter verstärkt werden, wenn wir vielfältige Mischwälder haben wollen, die im Klimawandel Bestand haben! Der neue Waldpakt ist ein gemeinsames Bekenntnis für die Zukunft: Wir wollen den Wald als Ort der Biodiversität, als Lieferant des hochwertigen Rohstoffs Holz und als wichtigen Kohlenstoffspeicher und aktiven Klimaschützer bewahren.“

Minister Oliver Krischer: „Unsere Wälder sind unerlässlich beim Kampf gegen den Klimawandel und bei der Bewältigung seiner Folgen. Gleichzeitig sind sie aber selbst von den Folgen des Klimawandels bedroht. Um sie zu schützen und als Hort der Biodiversität zu bewahren, brauchen wir mehr Wildnisflächen, die helfen, Lebensräume und Biodiversität zu erhalten."

Ministerin Scharrenbach: „Holz gehört zu den ältesten Werkstoffen dieser Welt und erfährt gerade im Bau eine Renaissance. Seit 2017 unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung das ‚Bauen mit Holz‘: Im Zuge der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen oder über die Städtebauförderung des Landes und des Bundes wird das ‚Bauen mit Holz‘ finanziell angereizt. Zudem haben wir die neue Muster-Holzbau-Richtlinie in das nordrhein-westfälische Recht eingeführt. Damit verschaffen wir dem Holzbau in Nordrhein-Westfalen weiteres Wachstum.“

Minister Reul: „Wir brauchen den Wald. Als Lebensraum, als Klimaschützer und für den Boden- und Hochwasserschutz. Der Wald ist ein wahrer Alleskönner. Geht es ihm schlecht, sind auch die Menschen in Gefahr - ob durch Sturmschäden oder Brände, die sich im trockenen Gehölz rasend schnell ausbreiten. Den Wald zu schützen, bedeutet nicht nur, die Natur zu bewahren, sondern damit machen wir auch ganz viel für unsere eigene Sicherheit.“

Christoph Ewers, Vorsitzender des Forstausschusses NRW und des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW sagt: „Der Waldpakt dokumentiert einen breiten gesellschaftlichen Konsens für eine multifunktionale Forstwirtschaft im Klimawandel und schafft eine gute Grundlage für konkrete Maßnahmen, diese auch konsequent zu fördern.“

der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 2.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Baumfalke und Wespenbussard.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Dr. Philipp Freiherr Heereman, Vorsitzender des Waldbauernverbandes, sagt für die rund 150.000 privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer: „Der Waldpakt ist ein starkes Zeichen der Verantwortung und schafft die Voraussetzung, den nordrhein-westfälischen Wald trotz Klimawandel in eine gute Zukunft zu führen."

Für den Naturschutzbund (NaBu) NRW sagt die Landesvorsitzende Dr. Heide Naderer: „Der Waldpakt setzt wichtige Impulse für eine klimaangepasste, naturnahe Waldentwicklung und den Schutz der Biodiversität. Er bildet eine entscheidende Grundlage, um weitere verbindliche Schritte für den Erhalt der Wälder und die Stärkung ihrer Ökosystemfunktionen in Nordrhein-Westfalen umzusetzen."

Das Zitat bezieht sich auf die Pressemitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Die Realität sieht genau anders aus. Statt die Wälder in NRW zu stärken, werden sie durch den Bau von Windenergieanlagen zerstört. Dies ist die größte Naturzerstörung durch Menschen in der Geschichte der Eifel. Dies kann man nur noch als rücksichtslos und verantwortungslos bezeichnen!

II.

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- **Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere, erschlagene Greifvögel**
- **Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege**
- **Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete**
- **Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien**
- **Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung**
- **Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds**
- **Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig**

1. Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete

Gemäß der Planung sollen die Windenergieanlagen überwiegend in zusammenhängender Waldgebiete gebaut werden.

Durch den Bau dieser Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m und einer Länge von ca. 80 m pro Flügel wird dieses Gebiet seinen bisherigen Charakter als Wald verlieren und in ein Windindustriegebiet umgewandelt werden. Dies hat gravierende Folgen für die in der Region lebenden Menschen und Tiere.

Wälder sind naturnahe Biotope und wertvolle, nicht ersetzbare Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wald ist mehr als nur Holz. Neben der Erholungs- und Freizeitnutzung durch den Menschen erfüllen die Wälder zahlreiche Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW" des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW" Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs-

Naturschutzaufgaben. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, den Wasserhaushalt, Erosionsschutz und dienen als Kohlenstoffspeicher.

In Deutschland existiert so gut wie keine Wildnis und es finden sich keine Urwälder mehr. Nur Reste sind von den ursprünglichen Laubwäldern mit Buchen, Eichen, Ahorn, Eschen und Linden noch vorhanden. Umso wichtiger ist es, die jetzt noch verbliebenen Wälder zu erhalten und diese nicht in Industriegebiete umzuwandeln.

Vom Menschen unbeeinflusste Wälder mit alten Buchen und Eichen machen gerade einmal 2% der Waldfläche aus. So fordert die Naturschutzinitiative (NI) mindestens 10% der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen, damit sich wieder Wildnis und „Urwälder von morgen“ entwickeln können.

Mittelfristig sollen, wie es in der Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist, 5% der Wälder aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Windindustrieanlagen im Wald und Naturschutz sind unvereinbar!

2. Zerstörter Lebensraum

In dem Plangebiet, genannt „Mürel“, der Gemeinden Blankenheim/Nettersheim sind nachweislich (LANUV)der **Schwarzstorch**, Rotmilan, Uhu, Baumfalke und Wespenbusshard schon lange Zeit beheimatet. Der **Schwarzstorch** lebt meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind ein idealer Lebensraum. Ebenso gehören waldnahe gelegene, feuchte, extensiv genutzte Wiesen zu einem optimalen Schwarzstorchhabitat

Schwarzstörche sind Kulturflüchter, die sehr empfindlich auf kleinste Störungen im Brutgebiet reagieren.

Die Ansiedlung des Schwarzstorchs im „Mürel“ zeigt, dass dort die besten Bedingungen für diese und andere sensible, schützenswerte Vogelarten sind.

Durch den Bau von riesigen Windenergieanlagen im Wald wird der Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört. Bisher zusammenhängende Waldgebiete werden auseinandergerissen. Es ist üblich und in der Planung vorgesehen, dass die Mastfüße bzw. Sockel der Windenergieanlagen im Abstand von 1 m auf die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gesetzt werden. Dies führt dazu, dass nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, sondern auch die danebenliegenden nicht ausgewiesenen Bereiche. Dies ist auf die Größe der Anlagen und auf die Flügellänge von ca. 80 m pro Flügel zurückzuführen. Daraus folgt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Waldgebiete auch außerhalb der Windenergiebereiche!

3. Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege

In den geplanten Windenergiebereichen der Gemeinden Blankenheim/Nettersheim

und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 4.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 5.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

wird neben Nadelwald auch Laubwald abgeholzt, um Platz für die Windenergieanlagen zu schaffen. Von den geplanten Baumaßnahmen sind allerdings nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche betroffen, sondern auch die Zufahrtswege und die Leitungstrassen. Es wird also eine viel größere Fläche Wald durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört, als in den Planungen vorgesehen!

4. Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete

Die eigentliche Baufläche wird mit einem riesigen Betonfundament versehen. Daneben muss eine Kranstellfläche für Reparaturen freigehalten werden. Dies führt zu einer extremen Bodenverdichtung der bisherigen lockeren Waldböden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus. Das betrifft nicht nur die eigentlichen Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Waldgebiete!

5. Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien

Die geplanten Windenergieanlagen haben eine riesige Dimension. Die Nabenhöhe beträgt 175m und die Rotoren haben einen Durchmesser von 172 m. Jedes Rotorblatt hat eine Länge von 86 Metern.

Die Rotoren bestehen häufig aus einem Carbon-Mix-Material. Sie sind über Jahre extremen Umwelteinflüssen UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzeinschlägen ausgesetzt. Am oberen Ende der Rotoren herrschen Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Die extreme Materialbeanspruchung an den Rotoren führt zwangsläufig zu Erosionen.

Die Erosion der Rotoren führt zur kontinuierlichen Abnutzung der Oberflächen und zu Rissbildungen. Dadurch werden die aerodynamischen Eigenschaften und der Ertrag der Anlagen beeinträchtigt.

Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu erhalten.

Die Erosion führt dazu, dass Mikropartikel und Schadstoffe freigesetzt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern (CFK und GfK). Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer mittelfristigen und langfristigen Kontamination der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Diese chemischen Stoffe, die in der Umwelt zwangsläufig freigesetzt werden, führen zu erheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere.

Die Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Bei PFAS und BPA handelt es sich um sogenannte „Ewigkeitschemikalien“, die sich nicht abbauen lassen und gesundheitsschädlich für Menschen und Tiere sind.

Die Kontamination durch die Erosion von Windraftanlagen stellt ein ernsthaftes

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 7.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Es wird geschätzt, dass bis zu 100 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage imitiert werden können. Bei 15 Anlagen sind dies jährlich 1.500 kg oder 1,5 t, hochgerechnet auf 20 Jahre ergeben sich 30 t.

Quelle: Rechtsanwalt [ANONYMISIERT] , Basistext Mikropartikel PFAS, BPA und CFK-Folgen

Daraus folgt ein hohes Risiko der Kontamination der Böden und des Trinkwassers durch den Abrieb von den Rotorblättern besteht. Das betrifft allerdings nicht nur die Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Gebiete!

In diesem Zusammenhang weise ich auf eine Untersuchung des Landesumweltamtes Rheinland-Pfalz hin. Das Landesumweltamt rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind untersagt worden. Grund sind gesundheitliche Risiken. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hätten dies ergeben. Die Leber von Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet. Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Das sind Chemikalien, die in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden und nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien. https://lua.rlp.de/presse/ pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfas-wildschweinleber- stark-belastet

6. Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung

Der Wald ist ein natürlicher Wasserspeicher und sorgt dafür, dass die Niederschläge vom Boden aufgenommen werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur verliert der Wald seine natürliche Funktion als Wasserspeicher. Die Böden werden versiegelt und das Oberflächenwasser fließt ungebremst talabwärts.

Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 ist Nettersheim vom Flutwasser teilweise erheblich zerstört worden. Die Flutkatastrophe hat dort zwei Menschen das Leben gekostet.

Die Versiegelung der Waldflächen wird dazu führen, dass die Überflutungsgefahr erheblich steigt. Wassermassen, die der Wald bisher aufnehmen konnten, werden direkt abgeführt und der Überflutungseffekt wird beschleunigt. Dieses Risiko wird bei der Planung von Windenergiebereichen in den Wäldern im Kreis Euskirchen ignoriert.

7. Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds

Die Eifel und die Eifelwälder sind für viele Bewohner des Kreises Euskirchen und der umliegenden Städte Köln, Bonn, und Düsseldorf ein Naherholungsgebiet. Die Umwandlung der Waldflächen in Windindustriegebiete zerstört dieses Naherholungsgebiet und zudem auch das Landschaftsbild. Bisher werden die Wälder

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 8.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 9.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke

von Wanderern und Mountainbikern genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Wanderrouten (Eifelschleifen, Eifelsteig) und auch Mountainbikestrecken. Durch den geplanten Ausbau der Windenergiebereiche sind sämtliche Waldgebiete im Kreis Euskirchen extrem betroffen. Die Gebiete verlieren damit den Charakter als Naherholungsgebiet. **8. Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig** Für die Eifel und den Kreis Euskirchen ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die große Anzahl von Hotels, Ferienwohnungen, Restaurants und touristischen Einrichtungen machen dies deutlich. Durch die Umwandlung der intakten Wälder in Windindustriegebiete wird die Region für Besucher und Touristen unattraktiv. Es ist mit gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Betriebe zu rechnen. **9. Ungleichbehandlung der Bürger und Gemeinden im Kreis Euskirchen** Seitens der NRW Landespolitik wurden für die Planungsregion Köln die Vorgabe erlassen, dass eine Fläche von 2,13% für Windenergieanlagen ausgewiesen werden muss. Im Kreis Euskirchen ist jedoch eine-Teilfläche von knapp 3,5% vorgesehen. Diese Planung ist eine eklatante Benachteiligung der Gemeinden im Kreis Euskirchen. Als Bürgerin des Eifelorts Blankenheim/Mülheim sehe ich mich in Zukunft von Windrädern, Photovoltaikanlagen, Lärm der Bundesstrasse 51 und der weiter ausgebauten Al eingekesselt. Das mindert meine Lebensqualität und die meiner Mitbürger erheblich. Aufgrund der oben genannten Argumente wiederspreche ich dem Vorhaben der Bezirksregierung Köln. Nebenbei möchte ich anmerken, dass diese Pläne von einer gescheiterten Bundesregierung kommen und in der breiten Bevölkerung wenig Akzeptanz finden. Die Erfahrung zeigt das nicht ernst genommene, in ihrer Existenz bedroht fühlende Bürger, Parteien wählen, denen nicht so viel Macht gegeben werden sollte! Mit freundlichen Grüßen	einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-518

1033998

1038944_002

Inhalt

Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen alles andere als das Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung. Ferner ist dies wiederum ein Beispiel, wie Steuergelder verschwendet und Umsetzungen unnötig verzögert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-553

1034002

1038949_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Plan nehmen wir, als Einwohner des Bergheimer Ortsteils Glessen, wie folgt Stellung:

Der Rhein-Erft-Kreis wird durch Ihre Planung überproportional belastet, wie die Betrachtung der Gesamtflächen des Regierungsbezirks außerhalb der Ballungszentren zeigt. Darüber hinaus zeigt sich, dass schon jetzt die Anzahl der im Rhein-Erft-Kreis vorhandenen Windkraftanlagen zu hoch dimensioniert ist, da diese Anlagen überwiegend einen großen Teil der Zeit abgeschaltet werden.

Kann es sein, dass die Aufnahme der o.g. Flächen in die Planung insbesondere mit den Interessen des Braunkohle-Kraftwerksbetreibers zusammenhängt? In jedem Fall gehen die Planungen wiederum zu Lasten derjenigen, die ohnehin durch die Kraftwerke der Region und deren Sekundärinfrastruktur belastet sind, und auch in den vergangenen 60 Jahren hierdurch Schaden genommen haben. Besonders inakzeptabel ist hierbei die Planung für den Bereich BM_06, Glessener Höhe. Dieser Bereich wurde im Rahmen der Renaturierung als Folge des Tagebaus als Landschaftsschutzgebiet geschaffen und soll nunmehr wiederum der industriellen Energieerzeugung zur Verfügung gestellt werden. Es ist schon zynisch zu nennen, dieses der öffentlichen Naherholung dienende Gebiet nun wieder der industriellen Energieerzeugung zuführen zu wollen.

Darüber hinaus sind mögliche gesundheitliche Schädigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen sowie die erforderlichen Umweltschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir legen insoweit gegen den o.g. Plan Widerspruch ein und beantragen, die genannten Flächen aus dem Plan herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler

Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt,

	beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-555

1034005

1038952_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln vom 20.12.2024

Windenergiebereiche in den Waldgebieten im gesamten Oberbergischen Kreis

Die Darstellung von Windenergiebereichen soll in dem Landkreis das Baurecht für Windindustrieanlagen im Waldgebiet schaffen. Augenscheinlich nach dem Gießkannenprinzip, wo grade jemand verpachten möchte. Für die Darstellung von Flächen für Windräder in unserer Region Naturarena Bergisches Land gibt es keine Planungserfordernis. Sie ist zudem grob abwägungsfehlerhaft. Ihr fehlt jede energiepolitische Rechtfertigung!

Angesichts der massiven negativen Auswirkungen von Anlagen bis zu 250 m Höhe (auf Bergen!) auf Mensch, Natur und Landschaft fordere ich die ersatzlose Streichung.

Begründung:

- Garten- und Obstbauflächen werden dauerhaft unbrauchbar

Die Rotorblätter des Windrades sind innen und außen mit Epoxidharz bestrichen, bestehend zu über 50% aus Bisphenol A. Diese Chemikalie wurde von der EU als sehr besorgniserregend (giftig) eingestuft, erneut bestätigt am 9.3.2023. *

Durch Abrieb von diesen Rotorblättern gelöste Nanopartikel fliegen bis zu 100 km weit und sind lungengängig und krebserregend. Sie werden Obst- und Gemüsegärten dauerhaft schädigen. Pilze und Beeren werden ebenso nicht mehr konsumiert werden können. Nachweise in den Organen von Wildtieren existieren bereits in Regionen bestückt mit Windindustrie. Asbestfasern und weitere PFAS sind ebenso im Abrieb zu finden. *S. dazu EuGH vom 09.03.23 - C-119-21 Bisphenol A Gefährlicher Stoff

„Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe– Verordnung (EG) Nr.1907/2006– AnhangXIV– Liste der für eine Aufnahme in AnhangXIV in Frage kommenden Stoffe– Aktualisierung des Eintrags des Stoffs BisphenolA als ‚besonders besorgniserregender Stoff'"

- Trinkwasserverunreinigung durch BisphenolA

Im Oberbergischen ist die Trinkwasserversorgung durch die Talsperren (Oberflächenwasser) gewährleistet. Auch das Trinkwasser wird durch Nano-Partikel

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

kontaminiert. Eine Filterung ist nach derzeitigem Sachstand nicht möglich.

- Eiswurf

Durch die geringen Abstandsflächen zu Wohnhäusern sind Beschädigungen an selbigen sowie Personenschäden nicht auszuschließen. Ebenso sind die Wanderwege die unmittelbar durch oder neben den Flächen verlaufen, betroffen. Ein Warnschild aufstellen wie üblich, ändert daran nichts.

- Wertminderung Wohngebäude

Ich fordere ein unabhängiges Gutachten zur Wertminderung der Immobilienpreise, das unterschiedliche Abstände zu den WKA berücksichtigt. Und bitte um eindeutige Stellungnahme, wer diese Wertminderung meiner Grundstücke wann ausgleicht.

Zerstörung der Artenvielfalt – seltene Beutegreifer

In den Gebieten Bergneustadt – Wiedenest – Pernze – Belmicke – Neuenothe leben Rotmilane, Schwarzstörche, Turmfalken, Graureiher, Waldkauz, Habicht und Mäusemussard. Diese großen Beutegreifer sind gefährdet. Der Artenschutz ist unzureichend berücksichtigt und stellt einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) dar. Auch ist die Region Oberbergischer Kreis Flugroute der Zugvögel. Während ich dieses Schreiben verfasse, nehme ich einen Schwarm Gänse war, tief fliegend unterhalb der 250m Bauhöhe. Es ist 21.00 Uhr.

- Bodenverdichtung /-versiegelung

Ich fordere eine unabhängige Studie zur CO2 Bilanz nach Versiegelung / Bodenverdichtung in den Waldgebieten. Die Energiewende wird auch damit begründet, dass man den CO2 Ausstoß verringern will. Die CO^2 – Senke der Waldfläche entfällt durch die Bodenverdichtung. Ebenso sind die Auswirkungen auf die dadurch eingeschränkte Versickerung des Niederschlagswassers darzulegen. In der Flächenplanung und den dazugehörenden Karten fehlen genaue Angaben für Zugangsstraßen, Stromleitungen und Schaltanlagen zur Aufnahme und Weiterleitung des Stroms. Ich fordere die Planung diesbezüglich zu vervollständigen.

- ungeklärte Entsorgung

In den bisher bekannten Pachtverträgen für Windindustrieflächen findet die DIN SPEC 4866 keine Erwähnung. Die Entsorgung der Bauteile ist schwer machbar bis unmöglich. Die Befürchtung, diese Kosten irgendwann wie immer dem Steuerzahler aufzuerlegen, liegt nahe. Gewinne privatisieren, Kosten für die Allgemeinheit.

- Es wird einfach politisch in den Raum gestellt, zum Gelingen der Energiewende brauchen wir mehr und höhere Windräder

Die Diskussion zu Sinn oder Unsinn der Energiewende ist sehr komplex und würde

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen; die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der

hier den Rahmen sprengen. Vereinfacht dargestellt: Wenn die Energiewende gelingen soll, bräuchte es vor allem drei Dinge: Speicher, Speicher und nochmals Speicher.

Deutschland hat bereits eine beispiellose ‚installierte Leistung' an regenerativer Energie. All die Solarzellen und Windräder bringen nichts, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Immer wieder ist deutschlandweit Windstille und Hochnebel (Dunkelflaute); auch neue WKAs um unsere Orte werden in diesem Punkt die Physik nicht ändern. Speicher sind nicht im ausreichendem Maße vorhanden und aktuell auch technisch nicht machbar. So bleiben wir leider – bis auf weiteres – von regulären, fossilen Kraftwerken abhängig, wenn wir nicht wollen, dass in Deutschland die Lichter ausgehen.

Solang es keine Speicher gibt, opfern wir unsere Heimatdörfer nicht der Energie-Souveränität, sondern den Gewinnen der Investoren und Projektierer, für die die Rechnung immer aufgeht.

Resultat der bisherigen „Energiewende": Import von 18,1 Terawattstunden Atomstrom in 2024 lt. den Angaben der Bundesnetzagentur!!

Um das Klima zu retten, sind die Optionen PV und Wind generell abzulehnen! Es findet lediglich eine Verlagerung von Umweltbelastungen in die Länder statt, welche die für die Produktion benötigten entsprechende Rohstoffe abbauen. Gleichzeitig erfolgt eine Verlagerung der Abhängigkeit von diesen Ländern und keine Energieautarkie.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Einganges meiner Einwendungen.

Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die vorgebrachten Bedenken zu Bisphenol A gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/

Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der Windenergiebereiche in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf.

Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als

Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Der Stellungnehmende führt weiterhin einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zudem gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Hinsichtlich der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und

Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung der WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren zudem auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß

Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss auch hier das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die vorgebrachten Aspekte einer möglichen Bodenverdichtung (z.B. durch

	Zuwegungen, Fundamente) sowie notwendige Maßnahmen zur Netzanbindung konkreter Anlagen sind ebenfalls nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie können in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden und werden standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird darüber hinaus zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden. Die übrigen vorgebrachten Bedenken, z.B. hinsichtlich der EEG-Subventionen oder der Entsorgung von WEA, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung bzw. stehen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-556

1034010

1038954_001

Inhalt

als langjähriger Anwohner der Region und naturverbundene Person möchte ich mich mit dieser Stellungnahme zur geplanten Nutzung von Waldflächen für erneuerbare Energien im Gebiet zwischen Engelskirchen Oesinghausen und Gummersbach Lobscheid äußern. Besonders in Bezug auf die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen sehe ich als Anwohner und Naturfreund erhebliche Bedenken, die ich gerne an dieser Stelle zum Ausdruck bringen möchte.

Zunächst einmal unterstütze ich grundsätzlich die Notwendigkeit der Energiewende und die Rolle der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, als wichtige Maßnahme im Kampf gegen den Klimawandel. Die Förderung von nachhaltigen Energieträgern ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit und erfordert entschlossene Maßnahmen. Dennoch halte ich es für essenziell, bei der Umsetzung solcher Projekte den Naturschutz ebenso umsichtig zu berücksichtigen.

Das betroffene Waldgebiet ist für mich und viele andere Anwohner sowie Wanderer und Tagesausflügler ein unverzichtbares Erholungsgebiet. Seit Jahren genieße ich und sicherlich auch viele andere den regelmäßigen Aufenthalt und die Spaziergänge in diesem Wald. Der Wald bietet einen wertvollen Rückzugsort für Naturfreunde und hat für viele von uns eine besonders hohe Bedeutung als Ort der Erholung und des Ausgleichs. Gerade in einer zunehmend hektischen Welt ist die Möglichkeit, in einem solch idyllischen Waldgebiet Ruhe zu finden, von großer Bedeutung.

Besonders hervorzuheben ist auch, dass das Gebiet in den letzten Jahren wieder zu einem wichtigen Lebensraum für Greifvögel geworden ist. Nachdem die Bestände dieser beeindruckenden Tiere in der Region jahrelang stark dezimiert waren, hat sich in den letzten Jahren ein erfreulicher Aufschwung gezeigt. Die Rückkehr von Greifvögeln, wie beispielsweise Mäusebussarden und Falken, ist ein sichtbares Zeichen für die positive Entwicklung des Naturraums und stellt einen wertvollen Aspekt der biologischen Vielfalt dar. Diese Vögel benötigen große, ungestörte Lebensräume, um ihre Fortpflanzung erfolgreich sicherzustellen. Windkraftanlagen in einem solchen Gebiet könnten erheblich in diese sensible Dynamik eingreifen und nicht nur die Lebensräume der Greifvögel beeinträchtigen, sondern auch zu direkten Gefährdungen durch Kollisionen mit den Rotorblättern führen.

Ich plädiere daher dringend dafür, bei der Planung und Umsetzung solcher Projekte einen weitgehenden Schutz dieses sensiblen Ökosystems zu gewährleisten. Dies bedeutet nicht nur, auf den unmittelbaren Einfluss auf die Fauna und Flora Rücksicht

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

zu nehmen, sondern auch die langfristigen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes und die Lebensqualität der Anwohner zu bedenken. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in dieses wertvolle Naturgebiet wäre aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt.

Ich fordere deshalb eine sorgfältige und detaillierte Prüfung des geplanten Vorhabens, bei der insbesondere die negativen Auswirkungen auf die Natur, die lokale Fauna und die Lebensqualität der Anwohner berücksichtigt werden. Alternativen zu dieser Nutzung sollten in Betracht gezogen werden, um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben als auch die wertvollen natürlichen Ressourcen in der Region zu schützen.

Mit der Hoffnung, dass bei der weiteren Planung und Durchführung die Belange des Naturschutzes und die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung in Einklang gebracht werden können, verbleibe ich.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Mäusebussarden, Falken und anderen Greifvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige

	Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-557

1034022

1038967_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widerspricht. Die o.g. Planungsbereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Wald“ ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange; die Ausweisung der o.g. WEB ist rechtswidrig.

2. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw..

Ich verweise dazu auf folgende Untersuchungen :

- Finnish Enviroment Health: Infraschallblastung bis mind. 15 km
- Berkeley Universität Kalifornien: Schäden im Hör- und Gleichgewichtsorgan
- Auckland Universität Neuseeland: Innenohrschäden
- School of Medicine St. Louis USA: Innenohrschäden
- Universität Mainz: Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Herzmuskelschäden, Innenohrschäden
- Kraeftens Bekaempelse Dänemark: erhöhtes Risiko für Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Depressionen
- Ludwig Maximilians Uni München: Innenohrschäden
- Bergische Uni Wuppertal : Beeinträchtigung des geistigen Wohlbefindens

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Diese Studien machen Windkraftanlagen in Siedlungsnähe zu Gefahren für die Gesundheit. Die o.g. WEB liegen genau in der zu meinem Wohnort vorherrschenden Windrichtung, so daß mit relevanten Lärm- und Infraschallbelastungen zu rechnen ist.

3. Durch die sehr geringen Abstände von hier < 1000 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von meinen Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Dies wird sowohl vom Haus- und Grundbesitzerverband Deutschland, als auch vom deutschen Mieterverband bestätigt, ebenso gibt es zu dem Thema „Wertverluste von Immobilien“ eine Studie der Universität Frankfurt am Main. Außerdem ist es bekanntlich möglich, bei der Finanzverwaltung NRW einen Antrag auf Minderung des Einheitswertes zu stellen, wenn Windindustrieanlagen in der Nähe von Häusern gebaut wurden. Eine Investition in Windkraftanlagen darf nicht dadurch rentabel werden, dass die Häuser in der Umgebung einem Wertverlust unterliegen. Das kann und werde ich nicht akzeptieren.

4. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Die o.g. WEB liegen in einem Durchzuggebiet für Zugvögel (u.a. Kraniche), so daß eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete besteht. Darüber hinaus handelt es sich gem. Umweltbericht zum TPEE um ein Brutgebiet für Schwarzstörche.

5. Windkraftanlagen können bei Unfällen Quellen und Gewässer verschmutzen. Dies nicht nur im Betrieb, sondern auch bereits beim Bau. Es handelt sich bei den o.g. WBE um ein Quellgebiet.

6. Die o.g. Planungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide (Az.: 51.2-1.2-LSG-GM-MAR/OBK). Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240 m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf über 350 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen dann über 600 m in die schönsten Naherholungsgebiete, die NRW (noch) zu bieten hat. Darüber hinaus stellt der Bau der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zuwegungen einen erheblichen Eingriff in den Wald und die Landschaft dar. Für Windkraftanlagen mit der geplanten Größe müssen großflächige und tiefgründige Fundamente erstellt werden.

Ich bin fassungslos, dass meine schöne Heimat in ein Industriegebiet umgewandelt werden soll. Der großflächigen, industriellen Nutzung der Naturzone durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen, die zu beachten sind und zwar:

– Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen.

Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Die Bezirksregierung Köln wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung von NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach: „Einen Riegel schiebt die Landesregierung weiterhin dem Aufbau von Windkraftanlagen im Wald vor. Bei nur 27% Waldflächen in NRW müsse man bei diesem Eingriff in die Natur vorsichtig sein“.

Untersuchungen u.a. von Miller und Keith an der Harvard Universität, sowie Archer der Universität Wageningen zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald durch den sogenannten Wake – Effekt zu einem lokalen Temperaturanstieg führt und zu einer Austrocknung des Bodens durch Verringerung der Niederschläge und deren Verwirbelung in der weiteren Umgebung.

Der Borkenkäferbefall zeigt, dass wir uns so etwas zusätzlich zur allgemeinen Erwärmung absolut nicht leisten können. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald muss unterbleiben. Dies wurde in Deutschland regional bereits festgeschrieben, warum nicht auch hier.

7. Es handelt sich bei den o.g. WEB ausweislich der Waldfunktionskarte im Waldinformationssystem für Nordrhein-Westfalen (www.waldinfo.nrw.de) um einen Klimaschutzwald. Dieser Umstand wird im Umweltbericht zum TPEE überhaupt nicht berücksichtigt.

Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, sagt in diesem Portal „der Wald ist der bedeutendste Klimaschützer in Nordrhein- Westfalen.“ Weshalb allein bei den o.g. WEB insgesamt 21 ha Waldfläche eines Klimaschutzwaldes geopfert werden sollen, ist daher vollkommen inakzeptabel.

8. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

9. Der Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas an sich ist zu befürworten. Für die o.g. WEB existiert jedoch keine Berechnung, ob aufgrund des Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung der geplanten Windkraftanlagen an sich sowie deren Bau, Betrieb und späteren Rückbau und durch den Verlust der ausgewiesenen Klimaschutzwaldfläche überhaupt eine positive Bilanz hinsichtlich des Klimaschutzes vorliegt.

10. Auch hinsichtlich der Ausweisung der o.g. WEB als Beschleunigungsgebiete bestehen erhebliche Bedenken. Ausweislich des Umweltberichts (Punkt 9, Seite 120) ist derzeit nicht eindeutig geklärt, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. Ggf. sind daher auch die für Nordrhein-Westfalen abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024: Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG des Gesetzentwurfs zu werten sind, erfüllen Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet. Gemäß der Tabelle 9-2 im Umweltbericht (Windenergiebereiche, die die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllen, sofern Schwerpunktvorkommen zu berücksichtigen sind) handelt es sich bei den o.g. WEB um ein Schwerpunktvorkommen von Schwarzstörchen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist daher unzulässig.

11. Der Ortskern von Gummersbach Strombach und somit auch unser Haus in der Heisenbergstraße liegen in östlicher Richtung der geplanten Windanlagen, d.h. bei Westwind und somit fast immer, besteht die Gefahr einer permanenten Geräusche Belästigung. Zudem befürchten wir auch unmittelbaren Schattenschlag, gerade von Frühjahr bis Sommer. Dazu verweisen wir nochmals auf die Punkte 2 & 3 unseres Schreibens (siehe oben).Das betrifft zudem den Vorort Lützinghausen in besonderem Maße durch Südlage der Windradflächen zum Ort.

Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 6.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen

der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut

„Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 7. und 9.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die

Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 8.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 10.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in

	Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Zu 11. Siehe Erläuterungen zu den Punkten 2. und 3.

AZ: Ö-M-1-560

1034069

1039021_001

Inhalt	Abwägung
Betreff: Einspruch Windrad Gummersbach Strombach E-Mail ohne Anhang	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-562

1034095

1039066_001

Inhalt

Windräder sind nützlich und für die Umwelt unerlässlich.

Dennoch möchte ich dagegen protestieren, diese unmittelbar am am Rande von Strombach aufzustellen.

Das ist gesundheitsschädlich, da das entstehende Dauergeräusch , dem die Anwohner von Strombach ausgesetzt werden, Nerven und Psyche belasten.

(erwiesen bei Verwandten im Westerwald/ Ortsrand Kölbingen) Bitte prüfen Sie, ob es keine andere Option gibt… von Strombach Richtung Hülsenbusch oder Apfelbaum/ Birnbaum gibt es viele freie Flächen, n i c h t unmittelbar am Wohngebiet.

BITTE MEINE BEDENKEN ERNST ZU NEHMEN UND EINEN NICHT BESIEDELTEN Bereich suchen. Im Oberberg i s t d a s m ö g l i c h und im Falle Strombach lebensnotwendig!!!!!!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-565

1034105

1039080_001

Inhalt

Ich bitte um kurze entsprechende Eingangsbestätigung der fristgerecht eingereichten nachfolgenden Stellungnahme:

Einspruch und Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, Bekanntmachung vom 13.01.2025, Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1 Hier: Oberbergischer Kreis, Gummersbach (zw. Strombach und Lützinghausen)

mit Bezug auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Gummersbach, zwischen den Ortsteilen Strombach und Lützinghausen,vgl. Auszug Festlegung:

[Abbildung]

lege ich hiermit Einspruch ein.

Nachfolgende Erwägungen und entgegenstehende Belange bitte ich bei dem Planungsverfahren zu berücksichtigen:

I.

Ich bewohne dauerhaft als Miteigentümerin eine Immobilie in Gummersbach (Ortsteil Lützinghausen) und wäre daher unmittelbar von den geplanten Errichtungen der Windkraftanlagen betroffen. Zunächst möchte ich meinen Unmut darüber ausdrücken, dass man als unmittelbar Betroffener, d.h.

Benachteiligter, lediglich über „aktives Suchen“ über derartige Pläne erfährt. Eine Information an zumindest unmittelbar Betroffene, bei denen also die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Immobilie bzw. zum Wohnort, also mit „Sichtkontakt“ aufgebaut werden sollen, hätte ich mir gewünscht.

Ich bin gegen die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnort und meiner bewohnten Immobilie. Ebenso bin ich gegen die Ausweisung der Flächen für Windkraftanlagen als Vorrangfläche und auch bin ich gegen geplanten beschleunigten Verfahren, die im Oberbergischen Kreis geplant sein sollen. Im Wesentlichen geht es mir vor allem um die folgenden Überlegungen:

1. Eingriff in die Natur: Wir haben Naherholungsgebiete und auch Naturschutzgebiete in unserem direkten Umkreis. Die Natur selbst war durch den Borkenkäfer sehr stark in Mitleidenschaft geraten, im Planungsbereich wurden viele

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

Bäume abgeholzt und der Wald selbst befindet sich erst im Wiederaufbau und in der Erholungsphase, selbiges dürfte für die dort lebenden Tiere gelten (wir beobachten insbesondere Milane, Bussarde und Falken, weitere Greifvögel sowie Fledermäuse). Auch ist auffällig, wie sich zuletzt vermehrt die Schäden der Wildschweine in Richtung Dorfgrenze erweitern, dies ist ggf. auch auf den ohnehin schon fehlenden Aufwuchs im Wald zurückzuführen, der sich eben gerade erholt. Ein erneuter Eingriff solcher Dimensionen stört die Natur ungemein und wir sollten die Natur schützen und erhalten und dort keine Flächen für Windkraftanlagen bereitstellen, denen sowohl wichtige Bäume und Sträucher, die ebenfalls für das Klima und die CO2-Bilanz wichtig sind, als auch Tiere zum Opfer fallen. Das gesamte Landschaftsbild, was gerade erst wieder nach dem Kahlschlag der Bäume errichtet wird, würde maßgeblich gestört werden und nicht erhalten bleiben. Auch muss die Gefahr in Bezug auf das Grundwasser bedacht werden und ebenso fehlt es an nötiger Infrastruktur – dies alles stellt in meinen Augen einen negativen Eingriff dar. Ebenfalls immer wieder auch in Gesprächen ist die nicht geklärte Entsorgung nach 30 Jahren sowie weitere Risikofaktoren, wie ggf. Brand; Einsturz etc. (Umweltschäden) - von alledem wären wir im Schadensfall unmittelbar betroffen und dies wird von den Planern billigend in Kauf genommen. Ich bitte Sie ebenfalls zu beachten, dass der komplette Oberbergische Kreis zum Naturpark Bergisches Land gehört (vgl.https://www.naturparkbergischesland.de/der-naturpark/steckbrief, Der Naturpark Bergisches Land wurde 1973 gegründet und erstreckt sich auf einer Größe von 2027 Quadratkilometern zwischen Wupper und Sieg, vom Sauerland bis vor die Tore Kölns. Er zählt zu den 12 größten Naturparken in Deutschland und ist Heimat für über 715.000 Menschen, sowie für viele seltene und regional typische Pflanzen und Tiere. Er zählt zu den nationalen Naturlandschaften Deutschlands.). Es darf nicht sein, dass gegen den Willen der Bürger Schutzgebiete und wichtige Wälder auf einmal als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, wovon vorher nie die Rede war. Man selbst hat als Bürger keine Chance etwas im Außenbereich zu errichten, aber aufgrund der neuen Klimaziele der Politik, die offenbar zwanghaft ohne Rücksicht auf Verluste durchgesetzt werden sollen, werden hier einfach bestehende Reglungen ignoriert (§ 35 BauGB). Öffentliche Belange, nämlich die von uns Bürgern, die gegen die Errichtung sind, stehen dem im Wege und dürfen nicht ignoriert oder abgetan werden. Es erfolgt sonst eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Politik der Betreiber der Windkraftanlagen und der Investoren.

2. Ruhestörung und gesundheitliche Folgen: Ein sehr wichtiges Thema ist für mich persönlich die nicht abschätzbare Ruhestörung durch Lautstärke durch sog. „aerodynamisches Zischen“ der Turbinenblätter, aber auch die Störung durch weitere Reize, die durch die Anlagen ausgehen würden, wie etwa unhörbarer Infraschall oder Schattenwurf (da die Windkraftanlagen von unserem Garten in Richtung Süden ausgerichtet sind und sie auch noch sichtbar wären, sind wir hiervon betroffen!), ggf. gesundheitsgefährdender Abrieb, nächtliche Beleuchtung etc. Diese dauerhaften neuen Reize und Störungen können und würden sich negativ auf die Gesundheit und den Schlaf auswirken und ganz allgemein die bisher für uns extrem wichtige und vorhandene Ruhe stören, dies kann und wird sich wiederum auf die Psyche auswirken – wer möchte das schon? Ich nicht! Wir sind wegen der Ruhe und der Gesundheit „auf’s Land“ gezogen, haben viel Geld für unsere Immobilie an Dorfrandlage in Nähe zum Wald ausgegeben

von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Milanen, Bussarden, Falken und weiteren Greifvögeln sowie Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

- die Vorstellung, dass wir auf unserem Grundstück bei geöffnetem Fenster oder bei der Nutzung im Garten auf Geräusche und Schattenwürfe der Anlagen stoßen, ist katastrophal und würde unser Leben enorm einschränken und verschlechtern. Dazu kommt, dass die Geräusche aufgrund von Windrichtungen unkalkulierbar sind und sich stetig ändern können. Ich befürchte, auch weil es nicht nur um ein einzelnes Windrad geht, eine regelhaft höhere Belastung, als angenommen.

Mag es hierzu auch erste Forschungsergebnisse geben, so können diese in keinem Fall auf langfristigen Forschungen basieren in Bezug auf Anlagen, die in unmittelbarer Nähe zu Wohnraum errichtet wurden, denn die Abstandsregeln wurde ja erst kürzlich heruntergesetzt.

Immer wieder sind gesundheitliche Folgen im Gespräch (Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen etc.). Sofern die entgegenstehenden Belange der Bürger bekannt sind und auch erkennbar sind, sollen sie berücksichtigt werden und dürfen nicht vom Gesetzgeber ignoriert werden.

3. Wertminderung: Der nahezu wichtigste Punkt, der Entsetzen bei mir auslöst! Diese vorprogrammierten Ruhestörungen und gesundheitliche Konsequenzen und vor allem auch der direkte Blick auf die hohen, bedrängenden Windkraftanlagen, die wir von uns aus sehen würden, würden nicht nur für uns persönlich das Gesamtbild unserer Immobilie und der Lage dieser zerstören, sondern auch bei etwaigem Verkauf sicher nicht zur Begeisterung bei Interessenten beitragen, sodass ein Wertverlust von Regierung und Investoren auch hier wieder billigend in Kauf genommen wird. Ich wäre sozusagen bei Umsetzung dieser Pläne finanziell persönlich betroffen und möchte mir meine mühevoll angelegte Altersvorsorge nicht einfach so von Klimazielen zunichtemachen lassen. Eine Studie des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung aus 2019 belegt zusammenfassend: „Einfamilienhäuser auf dem Land verlieren bis zu 7,1 Prozent an Wert, wenn im Abstand von bis zu einem Kilometer davon Windenergieanlagen errichtet werden. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen.“.

Auch der Schlagschatten wird negative Auswirkung auf PV-Anlagen mit sich bringen, also ebenso ein Verlust an eigens genutzter Stromerzeugung. Da wir eine PV-Anlage betreiben, die in Richtung der Windkraftwerke ausgerichtet wäre, wären wir hiervon ebenso betroffen.

Für die vorgenannten Punkte behalte ich mir Schadenersatzforderungen vor.

II.

Daraus ergeben sich für mich viele Fragen: Wer kommt für einen Wertverlust auf? Wer garantiert mir, dass ich keine gesundheitlichen Folgen erleide, aufgrund von Schalwellen oder Geräuschen, die durch die Anlagen entstehen? Wenn doch, er haftet dafür? Wer steht für die vielen weiteren Nachteile, die mir persönlich daraus entstehen ein?

Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird

III.

Der Plan der Erbauung solcher Anlagen steht im Widerspruch zu Natur und Gesundheit und beraubt einen seiner eigens erwirtschafteten Immobilie, da sie ungewollt und ohne Zustimmung und ohne, dass dies zum Zeitpunkt des Kaufs absehbar gewesen wäre, in Bezug auf die Lage bzw. den Marktwert verschlechtert und gemindert wird. Ich möchte Sie hier auch an das Grundgesetz erinnern, nach Art. 1 die Würde des Menschen unantastbar, nach Art. 2 habe ich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Freiheit meiner Person ist unverletzlich, nach Art. 3 sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich – wieso sollte ich als einer von wenigen einen solchen Nachteil hinnehmen? Ich fühle mich nicht gleichbehandelt, wenn andere „einfach nur Glück haben“ und keine solche Anlagen vor die Nase gebaut bekommen und ihre Immobilie nicht an Wert verliert. Es kann nicht sein, dass Investitionen privater Verbraucher nachteilig beeinflusst werden, ohne dass hierüber auch nur ansatzweise versucht wird für alle Beteiligten eine Lösung zu finden. Zudem wird in Art. 14 mein Eigentum gewährleistet – in meinen Augen wird mein Eigentum aber durch den Bau der Windkraftanlagen nachteilig beeinflusst und der Erhalt, so wie er nun ist, eben nicht mehr gewährleistet. Letztlich bitte ich Sie auch Art. 20a des Grundgesetzes zu beachten.

Ich bin absolut gegen die Errichtung der Anlagen in unserem unmittelbar sichtbaren und wahrnehmbaren Umkreis und behalte mir weiteren Vortrag zu den Gründen des Einspruches sowie den berichtigten Sorgen vor. Auch behalte ich mir vor, bei Voranbringen dieses Vorhabens ggf. weitere rechtliche Schritte als betroffener Anwohner zu ergreifen und mich ggf. einer Sammelklage anzuschließen. Abschließend möchte ich anmerken, dass ich eine Bevorzugung der Windanlagenbauer und Investoren und der Politik aufgrund von nicht durchdachten Klimazielen sehe und ich mich als betroffener Bürger nicht respektiert und einbezogen fühle. Es kann nicht sein, dass hier „pauschal“ etwas durchgesetzt wird, ohne jeden Einzelfall zu prüfen. Ich bitte insofern um Einzelfallbetrachtung der Auswirkungen der Errichtung solcher Anlagen in unmittelbarer Nähe in Bezug auf meine Immobilie und auf alle genannten unzähligen Faktoren und diese, die man vielleicht auch noch nicht kennt oder abschätzen kann.

Zu guter Letzt möchte ich mich gerne dem am 11.02.2025 im Kölner Stadtanzeiger erschienenen Artikel anschließen, besser hätte ich meine Sorgen und Ängste nicht formulieren können (**Anlage**).

Anlage – KSTA 11.02.2025 [Abbildung]

im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten

Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die

	Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-566

1034109

1039085_001

Inhalt

gerade fand ich einen Zettel über die Bekanntmachung von der Bezirksregierung in Köln über den Bau von Windrädern in unserem Wald in Strombach, über Einsicht und Stellungnahme zur Wahrung der Frist bis 13.02.2025!!!!

Da ich keine Zeitung beziehe, habe ich von dem Vorhaben nichts erfahren können. Gerne gebe ich eine Stellungnahme ab, dafür bitte ich aber um die Einsetzung in den vorigen Stand, denn ich habe erst am 12.02.2025 mittags davon Kenntnis bekommen, sodass mir nur 1 Tag bleibt, um Stellung zu nehmen. Vorweg kann ich mein Entsetzen darüber äußern, dass ich nicht informiert wurde. Außerdem wüsste ich gerne den Ort, wo der Bau geplant ist. Ich weiß, dass diese Windräder gesundheitsgefährdend sind , krankmachenden Lärm verursachen durch Infraschall, eine Wertminderung der Immobilien im Umkreis bis hin zur Unverkäuflichkeit= Enteignung darstellen, die Luft verschmutzen wegen dem Abrieb (der über 100 Kilometer weit verteilt wird, mehrere kg pro Tag) und für Vögel eine tödliche Falle sein können. Die Windflügel sind nicht recyclebar und brauchen einen Sondermüll- und das in dieser Größe!!!! Der Boden rundherum um diese Windräder wird verdorben und kontaminiert durch riesige Flächen von Elektrometall, das nicht mehr entfernt und entsorgt werden kann.

Ich weiß, dass in der Nähe von Engelskirchen auch ein Windpark geplant wurde, der aber durch Bürgerproteste noch verhindert wurde. Überall gibt es Proteste gegen die Windenergie, **warum wollen Sie uns zwingen, die AfD zu wählen, weil sie strickt mit guten Argumenten dagegen ist und es auch durchsetzen wird?????** Warum wohl ist diese erneuerbare Energie in Frankreich verboten? Es ist unfassbar, was deutsche Politiker mit den Bürgern machen!!!

Ich hoffe, ich finde Gehör bei Ihnen und bleibe

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden,

werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern.

Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Entsorgung von Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs-

	und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-567

1034112

1039089_001

Inhalt

hiermit beziehe ich mich auf Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1 Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (TPEE) -Windernergiebereiche (WEB) GM_04 bis GM_07

In Gummersbach-Strombach sollen Windräder genehmigt werden. Hiermit lege ich Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

Windkraftanlagen verursachen Lärm. Die Schallausbreitungsprognosen, in denen jahreszeitenabhängige Geräusche, Unterschiede bei den Tag- und Nachtgeräuschen, Windrichtungen, Drehbewegungen und Winkel des Rotors und Höhe des Windrades, sind bei dem o.g. Vorhaben bei dem viel zu geringen Abstand von der vorhandenen Bebauung nicht ausreichend berücksichtigt.

Schon jetzt müssen wir Anwohner in Gummesbach-Strombach viel Lärm ertragen, der durch den Flugverkehr (Flughafen Köln) stammt. Im Sommer ist es mir und meiner Familie regelmäßig nicht möglich, mit offenem Fenster zu schlafen, ohne nachts aufzuwachen. Das stresst und sorgt dafür, dass wir trotz des Lebens im ländlichen Raum nicht die Ruhe haben, die wir zu einem glücklichen Leben brauchen.

Diese Lärmbeeinträchtigungen würden nun durch die Windräder noch verschärft. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit wie Schlafstörungen, Schwindel und Konzentrationsschwierigkeiten. Und falls Sie nun auf Studien verweisen oder argumentieren, dass das alles nicht so schlimm würde: Langzeiterfahrungen bei den erst seit Kurzem geltenden verringerten Abständen zu Windrädern gibt es nicht!

Zudem ist durch den geringen Abstand von hier < 1000m zur Wohnbebauung der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windrädern gefährdet. Ich befürchte eine deutliche Wertminderung meiner Immobilie.

Bitte nehmen Sie Abstand von den Plänen. Lassen Sie die Windräder in weniger besiedelten Gebieten bauen. Den Strom, den wir verbrauchen, erzeugen wir mit unserer PV-Anlage selbst. Die läuft ohne Geräusche.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-570

1034122

1039099_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Festsetzung der Windenergiebereiche GM_04, GM_0S, GM_06 und GM_07.

hiermit lege ich frist- und formgerecht Widerspruch ein gegen den Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und zwar konkret gegen die Festsetzung der Windenergiebereiche GM_04, GM_05, GM_06 und GM_07.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich mich durch die Ausweisung der oben genannten WEB GM_04, GM_05, GM_06 und GM_07 und der damit zusammenhängenden späteren Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, die in letzter Konsequenz zu einer Bebauung von Windkraftanlagen führen werden, persönlich betroffen fühle.

Ich begründe den Widerspruch wie folgt:

Infraschallbelastung

Die Umsetzung des Regionalplans wird zu einer erheblichen Infraschallbelastung der betroffenen Siedlungsbereiche führen, hier exemplarisch die Ortsteile Strombach, Lützinghausen und Rodt. Die TA - Lärm berücksichtigt diese Belastung nicht. Untersuchungen zeigen, dass in geräuscharmen Gegenden, und diese liegen in den o. g. Stadtteilen vor, das menschliche Ohr sensibler reagiert.

Ich verweise auf folgenden wissenschaftlichen Artikel:

„*Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht* hört"20l9 Martina Lenzen-Schulte, Maren Schenk

Deutsches Ärzteblatt 6/2019

Danach werden Windkraftanlagen in Siedlungsnähe zu Gefahren für die Gesundheit.

Landschaftsschutz

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von

Die Planungsbereiche im Lambachtal (Strombach) gehören zum Naturpark Bergisches Land und liegen im Landschaftsschutzgebiet Gummersbach - Marienheide.

Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 250 m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf 360 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Anlagen ragen dann über 600 m in die Landschaft und werden weithin sichtbar sein und so das von bewaldeten Hügeln geprägte oberbergische Landschaftsbild dramatisch verändern.

Der Nutzung von Landschaftsschutzgebieten durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen, die zu beachten sind und zwar:

- Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen.

Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Die Bezirksregierung wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt.

Selbst der § 2 EEG kann das Grundgesetz nicht aushebeln.

Wald

Alle genannten Windenergiebereiche liegen im Wald. Sicherlich ist der vorhandene Wald geprägt von Nadelholz, der durch Schädlingsbefall stark geschädigt wurde. Mittlerweile wurden allerdings weite Teile des Plangebietes mit klimaresilientem Mischwald wieder aufgeforstet. Die im laufe der letzten Jahre gesetzten Pflanzen haben sich bereits sehr gut zu jungen Bäumen entwickelt. Auch gibt es Bereiche, die mit schönen alten Laubbäumen eine Mischwaldstruktur bilden. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen würde den Ausbau von Wegen zu Andienungsstraßen und die Herstellung von Aufstellungsflächen erforderlich machen. Dafür müssten eine Vielzahl von Bäumen (auch Laubbäumen) und jungen Pflanzen gerodet werden, ein Drama für einen eh schon durch Schädlinge stark geschundenen Wald.

Topographie

Der Planungsbereich ist geprägt durch eine stark bewegte Topographie. Höhenkuppen werden durchschnitten von tiefen Bachtälern. Aus engstem Raum gibt es Höhenentwicklungen von 200 m üNN bis 360 m üNN. Da es im gesamten Gebiet keine erkennbaren größeren ebenen Flächen gibt, ist die Schaffung von ebenen Aufstellflächen durch umfangreiche Erdmodellierungsarbeiten erforderlich. Dadurch würde man das Ökosystem Wald massiv schädigen und das Landschaftsbild zusätzlich negativ verändern.

WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Naherholung

Der Bereich um das Lambachtal ist ein für die Gummersbacher Bevölkerung stark genutztes Naherholungsgebiet. Der weitläufige unzerschnittene Landschaftraum wird genutzt zum Joggen, Wandern, Radfahren, Schlitten fahren, u.s.w. Die Attraktivität dieser weitläufigen naturbelassenen Gegend würde durch die weithin sieht- und hörbaren Windräder mit Höhen über 250 m auf 360m hohen Bergen unwiederbringlich verloren gehen.

Biodiversität und Artenschutz

In allen genannten Windenergiebereiche kommen WEA-empfindliche Vogel und Fledermausarten vor, wie z.B. Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard oder Zwergfledermaus. Zu den diesbezüglichen Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht behauptet, dass unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dem widerspreche ich. Vogelzuglinien finden bei Ihrer Betrachtung offenbar gar keine Berücksichtigung. Durch großflächige Versiegelung von Böden, Zuwegen und Freiflächen werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört.

Brandschutz

Von Windkraftanlagen im Wald, wie sie in den WEB letztlich vorgesehen sind, geht eine Gefahr für Leib und Leben aus. Diese Aussage möchte ich wie folgt belegen:

Auf den bewaldeten Berghöhen bestehen über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr, wie die Anwohner von Strombach, Steinenbrück und Wasserfuhr im April 2020 bei dem dramatischen Waldbrand auf dem Hömerich erleben mussten, bei dem 70 ha Wald zerstört wurden und eine Vielzahl von Häusern evakuiert werden mussten. Durch die Errichtung von WEA wird dies weiter verschärft, z.B. durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weitere Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehr fast unmöglich ist, werden die umliegende Ortschaften gefährdet und für an den Waldrändern gebaute Siedlungen besteht somit eine akute Brandgefahr.

Im Falle eines Brandes geht von brennenden Rotorblättern durch die offensichtlich immer noch verwendeten krebserregenden Materialien (CFK) eine zusätzliche Gefahr für Leib und Leben aus. Laut einer Bundeswehrstudie wird wie folgt gewarnt: Bundeswehr-Experten warnen, dass beim Verbrennen von CFK-Bauteilen bei 650° Celsius Partikel entstehen, die - wenn sie eingeatmet werden - ähnlich krebserregende Wirkung haben wie Asbest. Quelle: http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Warnung-vor-Carbonfasern-Einsatzkraefte-besorgt,cfk120.htm1

Schattenwurf

Im Stadtteil Strombach leben ca. 2600 Einwohnen in unmittelbarer Nähe zu den

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von

Windenergiebereichen. Eine Vielzahl der Häuser werden betroffen sein vom Schattenwurf der Windräder. Besonders betroffen sind eine Vielzahl von Einfamilienhäusern in der Florastraße, im Schürweg und im Lambacher Weg. Diese werden den Schattenwurf insbesondere in den Nachmittags und Abendstunden massiv erleben, was für die Betroffenen eine erhebliche Belästigung darstellt und zu Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann.

Schallemissionen

Die Windkraftanlagen erzeugen Schallemissionen, die auf die Einfamilienhäuser in unmittelbarer Nähe einwirken werden. Auch wenn gesetzlich vorgegeben Grenzwert eingehalten werden, so wird sich die Lärmsituation für die Häuser, die heute durch ihre naturnahe, extrem ruhige Lage gekennzeichnet sind, deutlich verschlechtern. Es ist zu berücksichtigen, dass sich bei der Errichtung von mehreren WEA im Plangebiet die Lärmemissionen addieren und so zu einer erhöhten Lärmbelastung führen.

Wertverlust

Laut der Studie „Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines" des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung - führen Windkraftanlagen zu einer Preissenkung von Immobilien. Der Wert der betroffenen Immobilien ist heute durch eine herausragende naturnahe Lage geprägt. Die Errichtung von WEA in einem Abstand von 700 m wird diesen Lagevorteil ins Gegenteil umkehren, weshalb von einem Wertverlust von bis zu 20 % ausgegangen werden kann. Das bedeutet, dass die Anwohner in der Nähe der geplanten WEA zu den negativen Folgen wie Schlagschatten, Infraschall, Ruhestörung, etc. auch noch finanzielle Wertminderung ertragen müssen.

Im Gegensatz dazu wird der Wert der Grundstücke, die Eigentümer an Betreiber zur Errichtung von WKA verpachten, um ein Vielfaches erhöht. Obwohl diese in der Regel die negativen Auswirkungen der Windräder nicht ertragen müssen, profitieren sie massiv finanziell von der Wertsteigerung. Es kommt hier also zu einer ungleichen Verteilung von Betroffenen und Nichtbetroffenen. Im Gegensatz zum Wertverlust der betroffenen Immobilien erwirtschaften die Betreiber der WKA Millionenbeträge. Gegen diese ungleiche Verteilung von Lasten und Gewinnen lege ich Widerspruch ein.

Waldgebieten nicht möglich.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie

lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

	Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-573

1034128

1039102_001

Inhalt

hiermit beziehe ich mich auf Az.: 32.01EE.FVÖfA1 Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (TPEE) Windernergiebereiche (WEB) GM_04 bis GM_07

Bezüglich der in GummersbachStrombach **im Genehmigungsverfahren befindlicher Windräder erhebe ich hiermit Einspruch.**

Begründung:

NRW ist bekanntlich das am dichtesten besiedelte Bundesland. Auf die knapp bemessenen freien Flächen oder in Wäldern noch Windräder zu bauen ist verantwortungslos. Zudem liegen in unserem Nahbereich auch Einflugschneisen für den internationalen Flughafen KölnBonn. Ob die Höhe der Windkraftanlagen mit dem bereits im Anflug befindlichen Flugverkehr in unserer Region störungsfrei kompatibel ist, darf stark bezweifelt werden. An der Messstelle Engelskirchen – Ründeroth wird jetzt schon ein Dauerschallpegel von ± 48 dBA ausgewiesen. Die geplanten Windkraftanlagen verursachen ebenfalls nicht unerheblichen Lärm. Es ist z.B. für eine 140 m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 120 m mit einer Lärmbelastung von 105dbA auszugehen. Der Messbereich dieses Lärms liegt zudem bei 1 – 2 km ohne den möglichen Windeffekt. Nach der hier primär herrschenden westlichen Windrichtung ist der Ortsteil Strombach / Umgebung von dem Lärm der Anlagen ebenfalls stark betroffen. In diesem Zusammenhang ist außerdem auf den entstehenden Schlagschatten, dem sog. Diskoeffekt des Rotors hinzuweisen. Nach Höhe der Anlage, der Topographie usw. liegen die extrem störenden beweglichen Schatteneffekte bei mindestens 1400 m und darüber hinaus. Aus unserer Sicht ist die Höhe der Windräder, bei dem o.g. Vorhaben sowie dem viel zu geringen Abstand von der vorhandenen Bebauung nicht ausreichend berücksichtigt und ist somit abzulehnen. Diese Lärmbeeinträchtigungen würden nun durch die Windräder noch verschärft. Ferner sind die mit Sicherheit zu erwartenden negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Schlagschatten, wie Schlafstörungen, Schwindel und v.a.m. noch nicht hinlänglich erforscht. Langzeiterfahrungen bei den erst seit Kurzem geltenden verringerten Abständen zu Windrädern gibt es daher nicht! Zudem ist durch den geringen Abstand von hier < 1000m zur Wohnbebauung ein Wertverlust der Wohnimmobilien nicht von der Hand zu weisen. Bitte nehmen Sie Abstand von den unglücklichen Plänen. Bauen Sie die Windräder unbedingt in weniger besiedelten Gebieten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlans mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-574

1034129

1039104_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in Gummersbach (insbesondere Flächenkennungen Gm_04-07) persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekten

- Angst vor Lärm und Zunahme der Lärmbelästigung, insbesondere auf die Störung meiner Nachtruhe
- Angst vor Schall und Infraschall und den daraus entsprechenden Gesundheits-beeinträchtigungen
- Angst vor Gesundheitsschäden
- Angst vor dem Wertverlust der Häuser und Grundstücke
- Angst vor Verlust der Lebensqualität
- Angst vor dem Verlust des Erholungswertes
- Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes
- Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung
- Angst um das Wohl meines Kindes
- Angst vor der Zerstörung unserer Kulturlandschaft
- Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden
- Die Befürchtung, dass gefährdete Arten wie Rotmilan und seltene Fledermäuse, sowie andere Vogelarten und Säugetiere, Schaden erleiden sowie die Tatsache, dass hier gegen §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot geschützter Arten) verstoßen wird
- Ich befürchte erhebliche Sichtbelästigungen

Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier WKA Gummersbach-Strombach ausdrücklich ab.

Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten vier WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission / Lichtimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Die Windräder beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil:

- Die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich).
- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch u. a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnatur-schutzgesetz (§42, Absatz 1). In der Gegend um Strombach beobachte ich jedes Jahr Rotmilane bei der Jungenaufzucht. Diese wären durch den Bau und Betrieb der WKA gefährdet. Auch der Schwarzstorch ist hier heimisch und wird durch die Anlagen beeinträchtigt. In den letzten Jahren sind immer mehr Wälder gestorben, sodass die Tierwelt bereits jetzt großen Schaden genommen hat.

Der Windpark kann meine Sicherheit als Anwohner gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel- und Flügelbrände. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiert kein Sicherheitskonzept.

Die Höhe der geplanten Windräder in diesen Bereichen übersteigt die der bisher aufgestellten

Windräder um ein Vielfaches und wird daher die zu bebauende Fläche viel stärker belasten (Fundamente, Zufahrten …)

Mit freundlichen Grüßen

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen

führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die

Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

	Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-M-1-581

1034191

1039156_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1 Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (TPEE)

-Windenergiebereiche (WEB) GM_04 bis GM_07 / Oberbergischer Kreis, Gummersbach (zw. Strombach und Lützinghausen) – Bekanntmachung vom 06.01.2025

Hier: Einspruch mit Stellungnahme

[ANONYMISIERT],

mit Bezug auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Gummersbach, zwischen den Ortsteilen Strombach und Lützinghausen lege ich hiermit Einspruch ein.

Feststellung:

Die geplanten Windenergiebereiche GM_04 bis GM_07 liegen im Abstand zur Wohnbebauung deutlich unter 1 Km. Die negativen Auswirkungen von Windkraft-Anlagen vor allem auf den Mensch in der Nähe sind bei so geringen Abständen noch gar nicht erforscht und sicherlich um ein vielfaches höher, als viele alte Windkraft-Anlagen in größerer Entfernung.

Fundierte Langzeiterfahrungen bei den erst seit kurzem geltenden verringerten Abständen zu Windrädern gibt es nicht.

(siehe 7. Anhang „Abstand_Windkraftpark_Strombach-Lützinghausen1-4)

Begründung:

1. Austricksen von Bürgerrechten

Ich bewohne dauerhaft als Eigentümer eine Immobilie in Gummersbach-Strombach und wäre daher unmittelbar von den geplanten Errichtungen der Windkraftanlagen betroffen.

Zunächst möchte ich meinen Unmut darüber ausdrücken, dass man als unmittelbar

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle

Betroffener, d.h. Benachteiligter, lediglich über „aktives Suchen“ über derartige Pläne erfährt. Eine Information an zumindest unmittelbar Betroffene, bei denen also die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Immobilie bzw. zum Wohnort, also mit „Sichtkontakt“ aufgebaut werden sollen, hätte ich mir gewünscht.

Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist z.Zt. gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtig werden. Eine

Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widerspricht.

Die o.g. Planungsbereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Wald“ ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange; die Ausweisung der o.g. WEB ist rechtswidrig.

Ferner regelt NRW derzeit neu, wo Windkrafträder gebaut werden dürfen. Zu diesem Zweck überarbeiten die 5 Bezirksregierungen und der Regionalverband Ruhr ihre Regionalpläne, um darin Windrad-Gebiete auszuweisen. Außerhalb dieser Gebiete sollen Windräder künftig nur noch gebaut werden dürfen, wenn die zuständige Kommune das ausdrücklich will.

Daher wird in dem o.g. Vorhaben der Antrag auf Windräder außerhalb der zukünftigen Vorrang- Gebiete gestellt. So will man sich, befeuert von der Windkraft-Lobby und Investoren, kurzfristig noch einen Standort sichern, für die man in Zukunft seltener Genehmigungen erhalten wird. Aktuell droht beim Ausbau der Windkraft ein Wildwuchs aus kommerziellen Gründen, weil er sich nicht auf die davor vorgesehenen Flächen beschränkt.

2. Negative gesundheitliche Auswirkungen

Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag sowie Lichtsmog, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis mit den reduzierten Abständen zur Wohnbebauung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Schallausbreitungsprognosen, in denen jahreszeitenabhängige Geräusche, Unterschiede bei den Tag- und Nachtgeräuschen, Windrichtungen, Drehbewegungen und Winkel des Rotors und Höhe des Windrades, sind bei dem

o.g. Vorhaben bei dem viel zu geringen Abstand von der vorhandenen Bebauung nicht ausreichend berücksichtig.

So befürchte ich als Cardio-Patient negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen und Hypertonie, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Fundierte Langzeiterfahrungen bei den erst seit kurzem geltenden verringerten Abständen zu Windrädern gibt es nicht.

Ich verweise dazu auf folgende Untersuchungen:

° Finnish Enviroment Health: Infraschallbelastung bis mind. 15 km

° Berkeley Universität Kalifornien: Schäden im Hör- und Gleichgewichtsorgan

° Auckland Universität Neuseeland: Innenohrschäden

° School of Medicine St. Louis USA: Innenohrschäden

° Universität Mainz: Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Herzmuskelschäden, Innenohrschäden

° Kraeftens Bekaempelse Dänemark: erhöhtes Risiko für Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Depressionen

° Ludwig Maximilians Uni München: Innenohrschäden

° Bergische Uni Wuppertal: Beeinträchtigung des geistigen Wohlbefindens

Diese Studien machen Windkraftanlagen in Siedlungsnähe zu Gefahren für die Gesundheit. Die o.g. WEB liegen so nah an unserem Wohnhaus, so dass mit relevanten Lärm- und Infraschallbelastungen zu rechnen ist.

3. Wirtschaftliche Enteignung

Durch den absolut sehr geringen Abstand von hier < 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windrädern sehr gefährdet. Ich befürchte eine extreme Wertminderung meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Eine Studie des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung aus 2019 belegt zusammenfassend:

„Einfamilienhäuser auf dem Land verlieren bis zu 7,1 Prozent an Wert, wenn im Abstand von bis zu einem Kilometer davon Windenergieanlagen errichtet werden. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen." – Hierfür behalte ich mir Schadenersatzforderungen vor.

Dies wird sowohl vom Haus- und Grundbesitzerverband Deutschland, als auch vom deutschen Mieterverband bestätigt, ebenso gibt es zu dem Thema „Wertverluste von Immobilien" eine Studie der Universität Frankfurt am Main. Außerdem ist es bekanntlich möglich, bei der Finanzverwaltung NRW einen Antrag auf Minderung des Einheitswertes zu stellen, wenn Windindustrieanlagen in der Nähe von Häusern gebaut wurden. Warum das, wenn es angeblich keine Beeinträchtigungen gibt?

Eine Investition in Windkraftanlagen darf nicht dadurch rentabel werden, dass die

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen" (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Fledermäusen, Rotmilanen, Schwarzstörchen, Eisvögeln und Zugvögeln.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Häuser und Wohnungen in der Umgebung einem dramatischen Wertverlust unterliegen. Das kann und werde ich nicht akzeptieren. – Ich behalte mir Schadenersatzforderungen vor.

4. Verstoß gegen Umwelt und Naturschutz

Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die Geschwindigkeiten der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten, wie z. B. Raubvögel, Störche Opfer der Windkraftanlage werden und deren Fortbestand gefährdet ist.

Direkt im ausgewiesenen WEB liegen Brutgebiete für Rotmilane, Schwarzstörche und Eisvögel. Alle diese Vogelarten habe ich selbst im Gebiet um das Lambachtal gesehen!

Die o.g. WEB liegen in einem Durchzuggebiet für Zugvögel (u.a. Kraniche und Wildgänse), so dass eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über dieses Gebietes besteht. In einem nächsten Schritt werde ich den NABU hinzuziehen und die Presse über das Vorhaben informieren und über die Vernichtung dieses Einzigartigen Naturschutzgebietes und der o.g. streng geschützten Arten.

Die o.g. Planungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide (Az.:51.2- 1.2-LSG-GM-MAR/OBK). Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf über 350 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen dann 600m in die schönsten Naherholungsgebiete, die NRW (noch) zu bieten hat. Darüber hinaus stellt der Bau der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zuwegungen einen erheblichen Eingriff in den Wald und die Landschaft dar. Für Windkraftanlagen mit der geplanten Größe müssen großflächige und tiefgründige Fundamente erstellt werden, die auch im Umfeld eine extreme Bodenverdichtung mit sich bringt.

Es handelt sich bei den o.g. WEB ausweislich der Waldfunktionskarte im Waldinformationssystem für NRW (www.waldinfo.nrw.de) um einen Klimaschutzwald. Dieser Umstand wird im Umweltbericht zum TPEE überhaupt nicht berücksichtigt.

Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, sagt in diesem Portal: „der Wald ist der bedeutendste Klimaschützer in NRW“. Weshalb allein bei dem o.g. WEB insgesamt 21 ha Waldflächen eines Klimaschutzwaldes geopfert werden sollen, ist daher vollkommen inakzeptabel.

Ich bin fassungslos, dass meine schöne Heimat in eine Industrie mit dieser Tragweite ruiniert werden soll. Der großflächigen, industriellen Nutzung der Naturzone durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen, die zu beachten sind und zwar:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage-

- Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen.

Damit sind der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Die Bezirksregierung Köln wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt.

5. Rechtliche Bedenken

Auch hinsichtlich der Ausweisung der o.g. WEB als Beschleunigungsgebiete bestehen erhebliche Bedenken. Ausweislich des Umweltberichts (Punkt 9, Seite 120) ist derzeit nicht eindeutig geklärt, ob auf der Grundlage der in NRW vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. Ggf. sind daher auch die für NRW abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024:Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im Sinne von § 28 Abs. Nr. 2 ROG des Gesetzentwurfes zu werten sind, erfüllen Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet. Gemäß der Tabelle 9-2 im Umweltbericht (Windenergiebereiche, die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllen, sofern Schwerpunktvorkommen zu berücksichtigen sind) handelt es sich bei den o.g. WEB um ein Schwerpunktvorkommen von Schwarzstörchen.

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist daher nicht zulässig.

6. Klageweg

Um zu einem späteren Zeitpunkt von meinem Klagerecht Gebrauch zu machen, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des o.g. Teilplanes ein.

und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen

der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 5.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

	1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […]. Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

AZ: Ö-M-1-601

1034012

1038956_001

Inhalt

Fakt ist, daß der, von der Stadt Bornheim, fristgerecht vorgelegte Teilflächennutzungsplan zur Windenergie im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt wurde und somit rechtswirksam ist. Kurz darauf wurde diese Genehmigung von Ihnen ignoriert. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangsflächen wurden auf der Ville um ca. 80% einseitig von der Bezirksregierung erhöht.
Ein Jahr später, also am 13.01.2025 veröffentlichten Sie auf Ihrer Homepage diese Erhöhung. Die von Ihnen dabei festgesetzte Eingabefrist 13.02.2025 ist für mich eine absichtliche herbeigeführte Verknappung der Eingabemöglichkeiten für uns Bürger*innen der Stadt Bornheim. Dieses Verhalten spricht nicht für einen fairen Umgang miteinander. Ich werde den Rat und der Stadtverwaltung mitteilen, daß ich eine Klage gegen Ihre einseitige Ausweitung der Windenergie-Vorrangsfläche unterstützen werde.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die

	Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-M-1-603

1034014

1038958_001

Inhalt

1. Fehlende Berücksichtigung der de facto Höhenbegrenzung im Anflugbereich der sogenannten Querwindbahn des Flughafens Köln-Bonn
o Die planungsrechtliche Einordnung der Konzentrationszonen für Windenergie berücksichtigt bislang nicht ausreichend die bestehende Höhenbegrenzung im Bereich Bornheim-Widdig und Bornheim-Sechtem des Anflugbereichs der Querwindbahn des Flughafens Köln-Bonn.
o Dies könnte zu Konflikten mit luftfahrtrechtlichen Vorgaben führen, insbesondere hinsichtlich der Flugsicherheit.
o Ich bitte um eine Klarstellung, ob und in welchem Umfang diese Beschränkungen in die Standortauswahl eingeflossen sind oder bei Genehmigungsverfahren mit einfließen.
2. Unzureichende Berücksichtigung möglicher Bauverbote aufgrund potenzieller Beeinträchtigungen der Radaranlage und des Funkfeuers des Flughafens Köln-Bonn
o Windkraftanlagen können die Radarsysteme von Flughäfen beeinträchtigen und damit den sicheren Betrieb gefährden.
o Es bleibt unklar, inwieweit mögliche Bauverbote aufgrund von Störeinflüssen durch Windkraftanlagen im Bereich Bornheim-Widdig in die Planung eingeflossen sind.
o Ich ersuche um eine detaillierte Prüfung, inwieweit eine Genehmigung von Windkraftanlagen in betroffenen Bereichen überhaupt realistisch ist, oder ob durch eine spätere Ablehnung ein erhebliches Planungsrisiko besteht.
3. Ungeklärte Auswirkungen auf den UNESCO-Welterbestatus der Brühler Schlösser
o Der Welterbestatus der Brühler Schlösser ist unter anderem durch die historischen Sichtachsen geschützt.
o Es wurde bislang keine abschließende Antwort darauf gegeben, ob Windkraftanlagen in der geplanten Konzentrationszone „Rheinebene“ zwischen Bornheim-Widdig, Bornheim- Sechtem und Bornheim-Ort zu einer solchen Beeinträchtigung dieser Sichtachsen führen, dass damit der Welterbestatus gefährden werden könnte.
o Ich bitte daher um eine offizielle Stellungnahme, ob und vor allem in welcher Form eine verbindliche Prüfung dieser Auswirkungen erfolgen wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen, bedürfen potenzielle Luftfahrthindernisse, wie bspw. Gebäude oder WEA, gem. der §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) einer luftrechtlichen Zustimmung im Genehmigungsverfahren bzw. der unmittelbaren luftrechtlichen Genehmigung, wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist. Dies gilt für Bauwerke außerhalb von Bauschutzbereichen ab einer Höhe von 100 m über Grund. u.a. innerhalb der beschränkten Bauschutzbereiche für Flugplätze. Zudem Darüber hinaus sind die Hindernisbegrenzungsflächen (dreidimensionale, trichterförmige Körper) der Flughäfen und Flugplätze von Hindernissen freizuhalten. Ab Anlagenhöhen von 100 m bedarf es immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Während außerhalb von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsflächen meist mit einer Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes zu rechnen ist, bilden Standorte innerhalb der Bereiche die absolute Ausnahme. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt und die Bereiche als Ausschlussflächen betrachtet.

Im Regierungsbezirk Köln gibt es um den Verkehrsflughafen Köln Bonn es fachrechtlich bestimmte Bauschutzbereiche Hindernisbegrenzungsflächen von 4.000 m um den Flughafen Köln Bonn sowie die militärischen Flughäfen Geilenkirchen und Nörvenich. Zur Behandlung der militärischen Flughäfen vgl. die obenstehenden Ausführungen. Die übrigen Verkehrsflughäfen werden analog zur Potenzialstudie des LANUV mit einem pauschalen Abstand von 4.000 m versehen. Die RadienDer als Ausschluss definierte Radius basieren basiert auf den gesetzlichen Vorschriften des LuftVG sowie technischer Regelwerke.

Bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.

	Zu 2. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Zu 3. Zur angemessenen Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Welterbestätten wurden gemäß § 37 Abs. 1 DSchG NRW potenzielle Windenergiebereiche durch die Obere Denkmalschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalens im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorgeprüft. Wenn eine Beeinträchtigung einer UNESCO Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden diese Bereiche nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen vorgesehen.

AZ: Ö-M-1-608

1034024

1038971_001

Inhalt

Unsere Stadträte haben entsprechend der gültigen Vorgabe Konzentrationszonen verabschiedet, die weit über die geforderten Größen hinausgingen.
Nach unserem Demokratieverständnis haben wir uns dem zu beugen. Die Kölner Bezirksregierung setzt sich nun in ihren Planungen darüber hinweg, und konterkariert in Zeiten, in denen weltweit die Demokratie angegriffen wird diese ebenfalls. Unsere Vermutung ist, dass hier das Sankt-Florian-Prinzip wirkt; dass es Akteure gibt, die für Windenergieanlagen sind - jedoch nicht vor ihrer Haustür. Des weiteren schließen wir uns den Ihnen bekannten Argumenten des LSV-Vorgebirge an. In großem Zweifel, ob unsere Beteiligung überhaupt Relevanz hat, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen aus Bornheim

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-633

1034293

1039208_001

Inhalt

Ich bin in Bonn geboren und in Bornheim aufgewachsen. Mittlerweile studiere ich in Aachen, komme aber häufig in meine Heimat zurück und schätze nach wie vor dieses wunderschöne Naherholungsgebiet auf dem Ville-Rücken. Ich bin strikt dagegen, diese noch weitgehend ursprüngliche Landschaft mit einer Unmenge von Windrädern zu verschandeln! Der Grund für dieses undemokratische und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Kölner Bezirksregierung liegt aus meiner Sicht in der pauschalen Zielvorgabe der NRW-Regierung, bis 2027 mindestens 1000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich steht hinter einem solchen Vorhaben natürlich der positive Wille klimafreundlicher Energie-Erzeugung. Durch das Ignorieren gründlich durchgeführter Abwägungsprozesse wird das Ansinnen aber eher ein Akt der Willkür, den ich als Bürgerin eines demokratischen Landes nicht akzeptieren kann!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit

	geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-634

1034294

1039212_001

Inhalt

Eher zufällig habe ich von der Offenlage des Kölner Regional-Teilplans „erneuerbare Energien“ erfahren. Ich bin entsetzt, wie die Bezirksregierung den Bürgern, den Zugang zu notwendige Informationen bei einem derartig gravierenden Vorhaben erschwert. Es ist weltfremd anzunehmen, dass jeder Bürger das Amtsblatt und die Bekanntmachungen auf der Internetseite liest. Informationsveranstaltungen in den betroffenen Orten oder Verteilung von Informationsblättern an die von diesem Vorhaben Betroffenen fanden nicht statt. Es entsteht zudem der Eindruck, dass die extrem kurze Zeit von einem Monat, in der Einsprüche und Bedenken vorgebracht werden können, mit Absicht so gewählt wurde, damit möglichst wenig Stellungnahmen bei der Bezirksregierung ankommen. Verständnis für eventuell auch sinnvolle Projekte wird so nicht gefördert. Es scheint, dass ein ein etwas fragwürdiges Projekt um jeden Preis durchgesetzt werden soll. Der viel beschworene Umweltschutz wird hier ohne Bedenken
anderen Interessen geopfert

Aus folgenden Gründen scheint mir das ganze Vorhaben höchst bedenklich:
1. Bei dem derzeitigen Stand der Speicherkapazität ist ein weiterer beschleunigter Ausbau der regenerierbaren Energie wenig sinnvoll. Schon jetzt muss bei voller Auslastung der Anlagen zur Erzeugung dieser Enegie, diese zum Teil exportiert werden. Nur Wenigen ist bekannt, dass für die Abnahme durch andere Länder ein beträchtlicher Geldbetrag bezahlt werden muss. Fällt im Winter neben der Sonnenenergie auch noch der Wind aus, so muss dennoch konventionell Strom erzeugt oder im Ausland eingekauft werden. Vor einem weiteren Ausbau der Windenergie wäre es viel sinnvoller, zunächst Stromtrassen zu vollenden, die den Strom aus den windsicheren Offshore Gebieten nach Süden lleiten können.

2. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum gerade ein so ökologisch wertvolles Gebiet, wie es die Ville darstellt, über die Maßen durch Windräder belastet werden soll, besonders da die Stadt Bornheim ihr Soll zur Ausweisung von Konzentrationflächen für Windräder weitgehend erfüllt hat. Eine vorgesehene Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % ist ein Skandal. Für andere, weniger sensible Regionen sind dagegen überhaupt kein Windräder geplant.

3. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt sind belegt. Hier werden ein intaktes Landschaftsschutzgebiet und ein angrenzendes Naturschutzgebiet den wirtschaftlichen Interessen der Stromkonzerne bedenkenlos geopfert. Während an anderer Stelle wegen eines Vogelnestes oder dem Vorkommen eines seltenen Käfers Großprojekte gestoppt werden, wird hier auf die vorhandene vielfältige Tier-und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zu 1.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Pflanzenwelt keinerlei Rücksicht genommen. Offensichtlicher kann man die Scheinheiligkeit der Bekenntnisse zum Umweltschutz nicht demonstrieren.

4. Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Bauern ist verständlich, dass viele Bauern gerne ihre Grundstücke an die Betreiber der Windräder Verpachten oder verkaufen. Wie dies mit der Notwendigkeit, fruchtbare Ackerflächen zu erhalten, zu vereinbaren ist, bleibt das Geheimnis der Bezirksregierungü

5. Die Ville ist ein viel genutztes Erholungsgebiet für die gesamte Köln-Bonner Region. An Sommerwochenenden kann man Familien, Wander- und Radgruppen in großer Zahl auf den Feld-und Waldwegen beobachten. Niemand dürfte jedoch Lust verspüren unter kreisenden Windrädern seine Freizeit zu verbringen.

6. Ganz besonders sind jedoch tausende Anwohner der Villegemeinden betroffen. Hunderte der Einfamilienhäuser sind mit ihren Gärten und Balkonen nach Süden und Westen ausgerichtet, also mit Blick auf den nahen Windpark.

Was das bedeutet kann man entlang der A61 beobachten. Welche gesundheitlichen Folgen es hat, wenn man der Aussicht auf rotierende Windmühlenflügeln nicht entgehen kann, ist nur zu ahnen. So ist auch naheliegend, dass der Wert dieser Häuser drastisch fallen wird.

Es stellt sich die Frage, wer von diesem Projekt profitiert. In erster Linie dürften dies die Stromkonzerne sein. Selbst wenn die Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können, was einige Fachleute erwarten, bekommen die Konzerne garantierte Einnahmen. Auch einige Bauern werden durch Verkauf und Verpachtung ihrer Grundstücke zu den scheinbaren Gewinnern gehören, ob langfristig die Rechnung aufgeht, wird sich zeigen.

Dem gegenüber stehen tausende Verlierer, weil ihr Erholungsgebiet entwertet wurde und ganz besonders die Anwohner, aus den genannten Gründen. Schließlich erleidet die Tier-und Pflanzenwelt großen Schaden . Der größte Schaden entsteht aber durch den Vertrauensverlust in die Politik, die Projekte am grünen Tisch plant, ohne diese mit den Betroffenen ausreichend erörtert zu haben. Dass Umwelt und Bürger, trotz aller Bekundungen keine Rolle spielen, wenn es um Wirtschaftsinteressen geht, ist deprimierend und lässt an demokratischen Prinzipien zweifeln.

Zu 2.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 3.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 4.

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstigen nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zu 5.

	Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu 6. Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-635

1034302

1039229_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ich bin mit meiner Familie im Jahr 1983 nach Bormheim gezogen, und wir haben hier unsere Heimat gefunden. Nun erlebe ich in den letzten Jahren zunehmend, wie immer mehr Grünflächen, Äcker, Wiesen Waldbereiche einer zunehmenden "Industrialisierung" durhc Gewerbegebiete, Wohnbebauung und den Klimawandel zum Opfer fallen. Soll nun auch noch der Blick auf die Natur des Vorgebiergshangs durch ein Unzahl von Windrädern "geschmückt" werden?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

AZ: Ö-M-1-637

1034303

1039232_001

Inhalt

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung der Freifläche zur Errichtung von weiteren Windkraftanlagen. Mein Anliegen basiert auf den erheblichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Natur- und Erholungsschutz. Die betroffene Fläche dient als wichtiger Rückzugsort für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Erholungsraum für die Bevölkerung. Die Errichtung großflächiger Windkraftanlagen führt nachweislich zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, die Biodiversität sowie die Lebensqualität der Anwohner. Zudem sind die langfristigen ökologischen Folgen, insbesondere für geschützte Vogel- und Fledermausarten, nicht zu unterschätzen.
Alternativvorschlag: Statt der massiven Inanspruchnahme von Naturflächen für Windkraftanlagen schlage ich die verstärkte Nutzung von Photovoltaik-Anlagen vor. Insbesondere die Installation von Solarenergieparks auf bereits versiegelten Flächen sowie die Verpflichtung von Discountern und anderen Großmärkten, Photovoltaikanlagen auf ihren Gebäuden zu installieren, stellen nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Alternativen dar.
Die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand:
Geringere Flächenversiegelung: Bestehende Infrastrukturen wie Dächer und Parkplätze werden genutzt, anstatt natürliche Landschaften zu zerstören.
Wirtschaftliche Effizienz: Solaranlagen sind in der Herstellung und Wartung oft günstiger als Windkraftanlagen und ermöglichen eine dezentrale Energieversorgung.
Erhalt des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion: Touristische und naturschutzrelevante Gebiete bleiben unberührt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem

Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

	Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

AZ: Ö-M-1-7

1030542

1037122_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit fordere ich Sie auf, sämtliche Planungen für Windkraftanlagen in den Wäldern des Kreises Euskirchen unverzüglich einzustellen. Die Zerstörung der letzten Rückzugsgebiete für Mensch und Tier wird durch diese Planungen ernsthaft bedroht.

Mir persönlich liegt nicht nur der Nöthener Wald (Bad Münstereifel) besonders am Herzen, sondern die einzigartigen Eifeler Wälder in ihrer Gesamtheit. Während meiner zahlreichen Outdoor-Aktivitäten ist mir immer wieder aufgefallen: Unter den gigantischen, der Landschaft nicht zuträglichen Windkraftanlagen herrscht kein Leben. Kein Wanderer, kein Tier, kein Vogel und kein Insekt hält sich dort gerne auf. Warum nutzen Sie nicht stattdessen bereits versiegelte Flächen für Ihre Projekte?

Dem Klima würden Sie einen weitaus größeren Dienst erweisen, wenn Sie die Wälder schützen, aufforsten und deren Austrocknung verhindern.

Bitte hören Sie auf die Stimme Ihres Gewissens und setzen Sie sich für den Erhalt unserer Wälder ein!

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB

	ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-726

1034295

1039214_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Zum nachstehend genannten Projekt Windenergiepark Morsbach-Steimelhagen:
https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010087
möchte ich meine äußerst besorgte Stellungnahme hinterlegen:

Ich bin, gemeinsam mit vielen Bewohnern, extrem beunruhigt über das 18ha große ausgewiesene Areal für die Bebauung mit bis zu 270m hohen Windrädern und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Anwohner und Natur:
Die akustischen und optischen Beeinträchtigungen ("Las Vegas-Effekt") sind hinreichend dokumentiert - ebenso wie die enorme Flächenversiegelung durch die gegossenen Fundamente.

Ökostrom ist richtig und wichtig, aber der Standort dieses Areals erscheint extrem schlecht gewählt, zumal frühere, kleinere Räder am Ortsrand wegen Unergiebigkeit / Unrentabilität meines Wissens nach zurückgebaut wurden.

Bitte teilen Sie mir mit, in welcher Form Sie/der Investor eine Bürgerbeteiligung vorsehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Boden-/ Umweltschutzes etc. fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden

	insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

AZ: Ö-M-1-728

1034296

1039219_001

Inhalt

Anhängend maile ich Ihnen form- und fristgerecht meine Stellungnahme zu den geplanten Windenergiebereichen in den Gemeinden Morsbach und Reichshof (Oberbergischer Kreis) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 3. Planentwurf 2024 des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Gestatten Sie die Bermerkung, dass es sich, falls es zu der Ausweisung der genannten Windenergiebereiche kommt, um einen schwerwiegenden Eingriff in den Artenschutz handelt. Es ist mir unverständlich, dass man sich, trotz des bei der LANUV NRW und der Unteren Naturschutzbehörde vorhandenen Wissens, über diesen Hotspot des Artenschutzes hinwegsetzt und diese Bereiche als Windkraftvorrangflächen ausweisen möchte.

Ich bitte, dieses noch einmal zu überdenken und die in meinem Gutachten genannten Flächen aus dem Regionalplan herauszunehmen.

Beteiligungsverfahren zum 3. Planentwurf 2024 des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Offenlage 13.01.-13.02.2025

Stellungnahme zu den geplanten Windenergiebereichen in den Gemeinden Morsbach u. Reichshof (Oberbergischer Kreis)

Fläche MOR_04 (vormals: 646/649) nördlich von Morsbach-Wendershagen

Zu dieser Fläche haben Christoph Buchen (Vertrauensmann für Vogelschutz des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV/NRW) und Horst Braun (Beauftragter für Naturschutz im Landkreis Altenkirchen) für die Jahre 2013 bis 2024 neun Artenschutzgutachten erstellt (zus. 684 Seiten), die gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem Bereich sprechen. Die acht Gutachten liegen der Vogelschutzwarte des LANUV in Recklinghausen (Sachbearbeiter: Peter Herkenrath) und der Unteren Naturschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis in Gummersbach (SachbearbeiterIn: Tatjana Puchberger und Volker Scheffels von-Scheidt) vor. Peter Herkenrath teilte C. Buchen mit Email vom 05.04.2024 mit: „Ihre Daten gehen weiterhin in den Energieatlas für Nordrhein-Westfalen und in unsere Bestandsabschätzungen auf Kreisebene ein. Diese Daten stehen für Windkraftplanungen zur Verfügung.“

Am 11.04.2024 schrieb Peter Herkenrath an C. Buchen per Email: „Das LANUV berät

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) MOR_04 und MOR_05 werden reduziert bzw. zurückgenommen (s. StnID 1048973). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Im Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur

das Umweltministerium und die höheren und unteren Naturschutzbehörden. Dies geschieht wesentlich u.a. durch die Bereitstellung von Fachdaten für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie. Das haben wir u.a. durch die Daten für die Identifizierung von Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogelarten im Energieatlas NRW getan.“

Nachfolgend die Argumente, die gegen eine Genehmigung von Windenergieanlagen auf der Fläche MOR_04 (646/649) sprechen:

1) Die Fläche MOR_04 (646/649) ist Teil eines Rotmilan-Dichtezentrums im Morsbacher Bergland mit 5,48 Revierpaaren auf 34 qkm im Durchschnitt der Jahre 2015-2024. In dem gleichen Zeitraum haben in dem Bergland 91 erfolgreiche Rotmilanbruten mit mindestens 123 ausgeflogenen Jungvögeln stattgefunden. Die nächsten besetzten Rotmilanhorste befinden sich aktuell 250 bzw. 1.000 m von der Fläche entfernt. Die Fläche wird ständig stark vom Rotmilan überflogen, weil ringsum Nahrungshabitate liegen.

2) Am 27.03.2024 wurde in dem vorhandenen Windpark oberhalb von Morsbach-Wendershagen keine 100 m südlich der Fläche MOR_04 (646/649) bereits der dritte erschlagene Rotmilan sichergestellt. Bei allen drei Schlagopfern handelte es sich um fortpflanzungsfähige Altvögel. Sie wurden der zentralen deutschen Meldestelle für Anflugopfer bei der Vogelwarte Brandenburg (Tobias Dürr) mitgeteilt. Die drei Rotmilane sind nunmehr in der dortigen Liste dokumentiert. Diese Anflugopfer und die aktuelle Brut im Nahbereich von 250 m sind ein Indiz dafür, dass der Rotmilan auch auf der Fläche MOR_04 (646/649) einem signifikant erhöhtem Tötungsrisikonach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgesetzt sein wird.

3) Die Fläche MOR_04 (646/649) ist im Energieatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Schwerpunktvorkommen des Rotmilans ausgewiesen und ist daher auch von überregionaler Bedeutung (Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind).

4) Die Fläche MOR_04 (646/649) ist Teil eines Schwarzstorch-Schwerpunktvorkommens im Morsbacher Bergland. In dem Zeitraum 2015-2024 haben in dem Bergland 18 erfolgreiche Schwarzstorchbruten mit mindestens 42 ausgeflogenen Jungvögeln stattgefunden. Betrachtet man sogar den Zeitraum 1991-2024 haben im Morsbacher Bergland 59 erfolgreiche Bruten mit mindestens 135 Jungstörchen stattgefunden. Hier handelt es sich um eine Quellpopulation von überregionaler Bedeutung, durch die andere Regionen im Mittelsieg-Bergland und in Westdeutschland mit Schwarzstörchen „versorgt“ werden.

5) Der nächste besetzte Schwarzstorchhorst befindet sich zur Zeit ca. 4 km nordwestlich im Bereich der Wiehltalsperre. Die Störche pendeln regelmäßig zwischen der Wiehltalsperre und den Nahrungshabitaten im Aubachtal, Römerbachtal, Ellingerbachtal, Euelslocherbachtal und Wisserbachtal hin und her und überfliegen bei diesem Korridor auch die Fläche MOR_04 (646/649). Der geplante Windenergiebereich stellt einen gravierenden Eingriff in den Lebensraum der Leitart Schwarzstorch dar (Kollisionsgefahr, Lebensraumentwertung, Störungstatbestand,

vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die *a*bgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Meideverhalten, Sperrriegel-Barriereeffekt). Ein weiteres Brutvorkommen des Schwarzstorchs liegt aktuell 4 km östlich in Friesenhagen-Krottorf.

6) Die Fläche MOR_4 (646/649) ist im Energieatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches ausgewiesen und ist daher auch von überregionaler Bedeutung (Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind).

7) Der Wespenbussard, gut zu erkennen an seinem typischen “Schmetterlingsflug“, ist im Sommer regelmäßig im Bereich nördlich von Morsbach-Wendershagen anzutreffen. Hier wird ein hohes Tötungsrisiko befürchtet. Der 2017 besetzte Horst in 1.500 m Entfernung von der Fläche MOR_4 (646/649) ist mittlerweile abgestürzt. Der neue Horst wird 2025 gesucht.

8) Der Sperlingskauz ist fast ganzjährig mittels Klangattrappe im Bereich der Fläche anzulocken (Sicht- und/oder Rufnachweise). Bruthöhlen werden noch ermittelt. Es wird Vertreibung wegen Lärmempfindlichkeit befürchtet.

9) Auch Schwarzmilan und Baumfalke wurden im Bereich der Fläche beobachtet. Zuletzt ist 2022 eine Schwarzmilanbrut im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots der Bundeswehr 1.000 m von der Fläche MOR_04 (646/649) entfernt nachgewiesen worden (Quelle: Gutachter der Fa. ALTUS). Es handelt sich um den Bereich der Fläche alt 633/636 in der Gemeinde Reichshof.

10) Im Jahr 2023 wurden im Morsbacher Bergland und auch im Bereich der Fläche MOR_04 (646/649) folgende sechs Spechtarten nachgewiesen: Klein-, Mittel-, Bunt-, Grün-, Grau- und Mittelspecht. In 2025 soll dort eine Baumhöhlenkartierung folgen. Es wird Vertreibung wegen Lärmempfindlichkeit befürchtet.

11) Am nördlichen Rand der Fläche MOR_05 (646/649) konnten in Richtung Aubachtal Waldschnepfen nachgewiesen werden, insbesondere beim „Schnepfenstrich“ im Frühjahr und zur Brutzeit.

12) Seit Ende 2023 befindet sich im östlichen Bereich der Fläche MOR_04 (646/649) auch ein Revier des Uhus. Regelmäßig sind dort seine Rufe zu hören. Ein Brutplatz konnte noch nicht ermittelt werden.

13) Die Bechsteinfledermaus (eine FFH-Art der Wälder) wurde zwischen dem 16.07.2010, 23.30 Uhr, und dem 17.07.2010, 00.15 Uhr, auf der Fläche MOR_04 (646/649) mit dem Detektor nachgewiesen. Baumhöhlenquartiere werden nochermittelt. Es wird Vertreibung wegen Lärmempfindlichkeit befürchtet. Die Art überwintert als Kurzstreckenzieher in ehemaligen Bergwerksstollen rund um Morsbach.

14) Großer und Kleiner Abendsegler wurden auf und über der Fläche MOR_04 (646/649) mit dem Detektor bzw. bei abendlichen Flügen nachgewiesen. Ein in Sachsen-Anhalt beringter Großer Abendsegler wurde am 14.08.2000 ca. 1.500 m von der o.g. Fläche entfernt dokumentiert. Das Morsbacher Bergland gilt als

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da MOR_01, MOR_02, MOR_07 und MOR_08 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und

Paarungsgebiet bundesweit ziehender Großer Abendsegler. Im Bereich zwischen Morsbach-Wendershagen und Reichshof-Langenbach wurden Wochenstuben des Kleinen Abendseglers in Nistkästen nachgewiesen. Für beide Arten wird ein hohes Tötungsrisiko befürchtet.

15) Im Bereich von Reichshof-Langenbach (ca. 1.000 m von der Fläche MOR_04 (646/649) entfernt) werden seit 1996 fast jedes Jahr zur Paarungszeit zwischen Ende August und Anfang September bis zu 7 Große Mausohren (FFH-Art) in Nistkästen nachgewiesen, so z.B. auch am 02.09.2019. Hierbei handelt es sich um ein traditionelles Paarungsgebiet im Bereich der nordwestlichen Verbreitungsgrenze des Großen Mausohrs in der Bundesrepublik Deutschland. Die Art überwintert regelmäßig auch in mehreren ehemaligen Bergwerksstollen in nur wenigen 1.000 m Entfernung rund um die Fläche MOR_04 (646/649) in den Gemeinden Morsbach, Reichshof und Friesenhagen (u.a. in einem FFH-Gebiet-Stollen). Aufgrund mehrerer Ringfunde konnte ermittelt werden, dass die hier überwinternden Mausohren aus den hessischen Bereichen um Marburg-Biedenkopf und Limburg-Weilburg stammen und das Morsbacher Bergland für diese Fledermausart von überregionaler Bedeutung als Überwinterungsgebiet ist. Die nächsten Wochenstuben liegen im benachbarten nördlichen Kreis Altenkirchen.

16) Die Fläche MOR_04 (646/649) gehört zu einem bedeutenden Vogelschutzgebiet Deutschlands, dem Important Bird Area (IBA) „RP011“. IBA-Gebiete beherbergen Vogelarten, die in ihrem Bestand bedroht sind bzw. die in ihrer Verbreitung begrenzt sind, und für die bestimmte Länder oder Regionen eine besondere Verantwortung haben. Eingeteilt werden IBAs u.a. nach ihrer Bedeutung innerhalb der Europäischen Union (Kategorie C). Im Verzeichnis der IBA ist unter „RP011“ auch das Mittelsiegbergland aufgeführt. Das Gebiet erstreckt sich zu 27.000 ha über rheinlandpfälzisches
und zu 6.300 ha über nordrhein-westfälisches Gebiet beiderseits der gemeinsamen Landesgrenze, so auch im Bereich der Fläche MOR_04 (646/649). Das IBA „RP011“ ist mit den Kriterien C6 und C7 ausgewiesen. Das Kriterium C6 steht für Top-5-Gebiete für Arten des Anhangs I zur Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Darin sind u.a. auch Rotmilan und Schwarzstorch als schützenswert aufgeführt.

17) Alle planungs- und windkraftrelevanten Vogelbeobachtungen aus dem Morsbacher Bergland sind im Übrigen dem Meldeportal www.ornitho.de des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten übermittelt worden und dort abrufbar.

18) Der Unterzeichnende verweist besonders auf die Stellungnahme des NABU OV Morsbach vom 04.08.2022 an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Regionalentwicklung (siehe Anlage).

Fläche MOR_05 (vormals: 647/650) nordwestlich von Morsbach-Wendershagen

Für diese Fläche trifft grundsätzlich das gleiche zu, wie bei der Fläche MOR_04 (646/649), jedoch mit folgender Besonderheit:

1) Im Bereich dieser Fläche befindet sich ein langjähriger Rotmilanhorst.

Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Fläche MOR_06 (vormals: 648/651) nordöstlich von Morsbach-Wendershagen Für diese Fläche trifft grundsätzlich das gleiche zu, wie bei der Fläche MOR_04 (646/649), jedoch mit folgender Besonderheit: 1) Seit Ende 2023 befindet sich im Bereich der Fläche MOR_06 (648/651) auch ein Revierzentrum des Uhus. Regelmäßig sind dort aktuell seine Rufe zu hören. Ein Brutplatz konnte noch nicht ermittelt werden. Fläche REI_07 (633/636) östlich von Reichshof-Eichholz (Muni-Depot) Für diese Fläche trifft grundsätzlich das gleiche zu, wie bei der Fläche MOR_04 (646/649), jedoch mit folgender Besonderheit: 1) Auf oder unmittelbar am Rand der Fläche befindet sich ein langjährig besetzterRotmilanhorst. Ebenfalls soll dort kürzlich ein Schwarzmilan gebrütet haben (Quelle: Gutachter der Fa. ALTUS). 2) Zudem ist die Fläche besonders interessant für den Fledermausschutz. Detailinformationen könnten bei dem Fledermausexperte Franz-Georg Kolodzie erfragt werden. Fläche MOR_03 nordöstlich von Morsbach-Neuhöfchen/Euelsloch Für diese Fläche trifft grundsätzlich das gleiche zu, wie bei der Fläche MOR_04 (646/649). Flächen MOR_01, MOR_02, MOR_07 und MOR_08 in der Gemeinde Morsbach Diese Flächen zählen nach dem Energieatlas NRW (s.o.) zu den Schwerpunktvorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch. Die fünf erst genannten Flächen sind ein Hotspot des Artenschutzes und seit über 10 Jahren die in Sachen Artenschutz bestuntersuchten Flächen im Oberbergischen Kreis, was neun Artenschutzgutachten dokumentieren. Diese Gutachten liegen, wie oben schon geschrieben, sowohl dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als auch der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Gummersbach vor. Ich beantrage, die Flächen nicht als Windkraftvorrangflächen bzw. nicht für Erneuerbare Energien auszuweisen! **[Anhang]** Stellungnahme des NABU Morsbach vom 04.08.2022	Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

AZ: Ö-M-1-729

1034297

1039225_001

Inhalt

Widerspruch zum Regionalplan der Bezirkregierung Köln vom 13.01.2025, zu geplanten Flächen des Windenergiebereichs Steimelhagen, zwecks Errichtung von Windenergieanlagen am Ortsrand

meine Stellungnahme, bzw. Widerspruch bezieht sich auf die in der Gemeinde Morsbach ausgewiesene Fläche des Windenergiebereichs Steimelhagen (Plangebiet „Mor_2“/Gemarkung Holpe, Flur 26) und die vom Unternehmen [ANONYMISIERT] angestrebte Erweiterung dieses Bereichs in Richtung des Dorfes (Windpark Wissen, WEA1).

*[Nachtrag: leider ist mir in meiner Stellungnahme/Widerspruch vom 11.02.2025 ein Fehler unterlaufen. Zu Beginn muss es richtig heißen: Meine Stellungnahme, bzw. Widerspruch bezieht sich auf die in der Gemeinde Morsbach ausgewiesene Fläche des Windenergiebereichs Steimelhagen (Plangebiet „Mor_2“/**Gemarkung Holpe, Flur 24 und Flur 25)** und die vom Unternehmen* [ANONYMISIERT] *angestrebte Erweiterung dieses Bereichs in Richtung des Dorfes (Windpark Wissen, WEA1). Ich möchte Sie bitten, diese Korrektur zu berücksichtigen.]*

Meines Erachtens sprechen gravierende Gründe gegen die Realisierung dieser Pläne:
1. Landschaft:
Das 18 Hektar große ausgewiesene Gebiet von „Mor_2“ befindet sich südlich von Steimelhagen, Richtung Landesgrenze bei Hagdorn und Kaltau in Rheinland-Pfalz. Der dazugehörige Querausläufer des Höhenzugs ragt wie ein Art „Schiffsbug“ in das Tal des dominierenden Krüpperlscheider Bachs hinein, seitlich begrenzt von zwei kleinen Tälern. In diesem Bereich (ca. ein Quadratkilometer) findet sich zusammen mit Gottschladerwiese, Krüppelscheiderwiese, Hahnackerwiese und dem Tal von „Neu Glück“ (zwischen Der große Hahnacker/Auf Pfaffenschlader Seifen) ein pittoreskes, heimeliges
Landschaftsbild mit kleinen Kerbtälern, Bächen, Rinnsalen und feuchten Au-Bereichen. Dieses ganz besondere Areal ist nach meiner Wahrnehmung in der Gemeinde Morsbach und im gesamten Oberbergischen Kreis in dieser Form einzigartig. Zudem gehören die Höhenlagen des ausgewiesenen Bereichs zu den Top-Aussichtspunkten von Steimelhagen ins Umland – bis hin zum hohen Westerwald. Bedauerlich ist, dass der Windenergiebereich Steimelhagen vermutlich nur nach Kartenlage festgelegt wurde. Wer ihn im Spiel der Jahreszeiten erlebt, käme niemals auf die Idee, ihn anzutasten. Das ist Heimat pur!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen

2. Natur- und Artenschutz:
Leider werden frühere Gesetze zu Natur- und Artenschutz mit Blick auf die Ausweisung von Windenergiebereichen auch in NRW aufgeweicht oder ausgesetzt. Dennoch möchte ich drei Aspekte nennen, die m. E. nicht übergangen werden sollten:
- Im Tal des Holper Bachs ist der Schwarzstorch zu Hause, in Mitteleuropa ein seltener, sehr verborgen lebender Brutvogel. Er liebt alte, geschlossene Wälder und Gewässer jeder Art (Quellen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen/Energieatlas/Karte, NABU Ortsgruppe Morsbach). Selbstverständlich gehören zu seinem Aktionsbereich auch der Krüppelscheider Bach mit seinem eindrucksvollen Tal, samt den namenlosen Nebenbächen und der ausgewiesene Windenergiebereich. Sie sind nur rund 450 Meter vom Holper Bachtal entfernt. Zudem würden künftige Riesen-
Windräder in seiner Fluglinie zum noch größeren Wisser Bach im Osten liegen (ca. 1300 Meter entfernt). Kollisionen wären somit programmiert
- Der Windernegiebereich Steimelhagen liegt mitten im Lebensbereich des Rotmilans (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen/ Energieatlas/Karte, NABU Ortsgruppe Morsbach). Im vergangenen Jahr wurden bei einem einzigen Windrad im Norden der Gemeinde Morsbach drei von Rotorblättern getötet Rotmilane entdeckt. Vermutlich waren es sogar noch mehr.
- Ortsansässige Jäger beobachten, dass sich zunehmend Wildkatzen in unseren Wäldern aufhalten. Die stillen, abgelegenen Gebiete, zu denen auch der Windenergiebereich Steimelhagen gehört, sind prädestiniert für ihren Lebensbereich. Neben den Beobachtungen der Jäger gibt es inzwischen zwei Fotos von Wildkameras, die die Anwesenheit von Wildkatzen bestätigen (Quelle: eigene Recherche).

3. Früherer Bergbau:
In der Gemeinde Morsbach wurde mindestens seit 1580 und bis 1926 Bergbau betrieben – besonders intensiv in Steimelhagen. Das Dorf liegt scharf innerhalb der Westgrenze des Siegerländer Erzreviers. Der Steimelhagener Berg enthielt eine Menge Eisenerz und ist dementsprechend von zahlreichen Stollen durchzogen. Dominant: die Grube „Georg und Sonne“ – sie war die größte der Gemeinde (Gesamtfördermenge: 281 608 t Eisenstein) und hatte bis zu 330 Belegschaftsmitglieder (Quelle: Wikipedia). Von dort wurden zahlreiche Stollen in den Höhenzug am Rande des Dorfes getrieben – auch in die Richtung des ausgewiesenen Windenergiebereichs Steimelhagen („Mor_2“). Gleiches geschah in Gegenrichtung, ausgehend von der Grube „Neu Glück“. Als Anhang finden sie eine amtliche Mutungskarte aus dem Jahr 1928 (Quelle: Archiv der Gemeinde Morsbach). Darauf sind die unterirdischen Bergwerksstollen und mit X die Stollenmundlöcher der Bergwerke eingezeichnet. Im Bereich von „Mor_2“, also zwischen Steimelhagen, Zinshardt sowie Hagdorn und Kaltau (beide Rheinland-Pfalz) hat es nur so von Bergwerken gewimmelt (s. Anhang mit Kartenausschnitt). Hier ging vor allem im 19. Jahrhundert der Bergbau um, wie an keiner anderen Stelle in der Region. Allein neun auf der Karte eingezeichnete Stollen wurden in jenen Höhenzug gegraben, der Hauptteil des Windenergiebereichs Steimelhagen ist. Daher ist es m. E. mehr als bedenklich, über diesen alten Bergwerksstollen riesige Windräder zu bauen und diese mit jeweils 5000 Tonnen schweren Betonklötzen im Erdreich zu verankern. Dem Beton beigemischte chemische Stoffe könnten zudem über die Stollensysteme im

führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten [hier: Schwarzstorch, Rotmilan, Wildkatze]

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber

Untergrund verteilt werden und das Grundwasser kontaminieren. Drohende Erweiterung des Windenergiebereich Steimelhagen („Mor_2“): Laut Bauamt der Gemeinde Morsbach hat der Projektierer des Windpark Wissen (er plant zwei weitere Windräder auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz), das Unternehmen [ANONYMISIERT], dort angekündigt, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben. Ziel ist es, die von der Bezirksregierung Köln festgelegte Planfläche um die Grundstücke eines Geschäftspartners aus Hof Hagdorn zu erweitern (WEA1/Auf dem Bretterhahn). Das hätte zur Folge: Der ausgewiesene Windenergiebereich Steimelhagen würde bis auf 500 Meter (bisher ca. 750 Meter) an das Dorf heranrücken. Ein solches Vorhaben lehne ich ebenfalls ab – erst recht, nachdem die Landesregierung NRW am 30.01.2025 beschlossen hat, den Windkraft-Wildwuchs einzudämmen.

Zudem wäre in diesem Fall eine logische Erweiterung der Wohnbebauung von Steimelhagen (Buchenstraße, Am Eichholz etc.) nach Süden perspektivisch nie mehr möglich, weil die Abstandspflicht zur Wohnbebauung unterschritten würde. Bei solchen Planungen muss in Jahrzehnten gedacht werden.

In Ihrer Abwägung bitte ich Sie, klug und weise zu entscheiden – im Sinne von Menschen-, Natur- und Artenschutz. Es geht um nichts weniger als um unsere Heimat und Zukunft.

[Abbildung]

auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans

	Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 3. Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf zum Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien eine Erweiterung/Vergrößerung des WEB "Mor_2" nicht vorsieht.

AZ: Ö-M-1-730

1034298

1039227_001

Inhalt

kurze Info: Ich stehe der Flächensuche ihrerseits für Windenergieanlagen offen gegenüber. Gemarkung Holpe [ANONYMISIERT] Gemeinde Morsbach

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte

	Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-731

1034299

1039228_001

Inhalt

[Abbildung]

im "Entwurf Zeichnerische Festlegung des Regionalplan Köln Erneuerbare Energien, Blatt 07 Oberbergischer Kreis_02" ist in der Gemeinde Morsbach (51597), südlich der Ortschaft Steimelhagen ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie ausgewiesen. Hierzu möchte ich folgenden Hinweis zur Geologie geben:

Der gesamte Steimelhagener „Bergrücken“ ist schon seit dem Mittelalter ein bevorzugtes Kupfer- und Eisenerz-Bergbaugebiet, welches durch zahlreiche verlassene Tagesöffnung belegt ist. Höhepunkt der Steimelhagener Bergbautätigkeit war sicherlich der Erzabbau durch die Grube „Georg und Sonne“ bis in die 1920er Jahre. Hier haben über 300 Arbeiter in bis zu 7m breiten Stollen und Gänge über 280.000 Tonnen Eisenerz aus dem Bergrücken gefördert. Wenn man den Abraum der Gänge und andere geförderte Erze hinzuzählt, sind hier beträchtliche Hohlräume entstanden. Laut Bezirksregierung Arnsberg und dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – muss davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil dieser meist alten Grubenbaue unzureichend oder gar nicht verfüllt ist. In dem, von Ihnen ausgewiesene Beschleunigungsgebiet sind verlassene Tagesöffnungen und oberflächennaher Bergbau (0-100m Tiefe) belegt. Dem Gebiet wird von der Bezirksregierung Arnsberg eine potentielle Gefährdung des Untergrundes zugesprochen („Je nach Tiefenlage, Abbausituation oder geologischen Verhältnissen ist nicht auszuschließen, dass diese auch heute noch zu Auswirkungen an der Tagesoberfläche führen.

Vor der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Verbreitungsgebiete des oberflächennahen Bergbaus sollten daher bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, weitergehende Informationen über eine mögliche **Senkungs- und Einsturzgefährdung** an der Tagesoberfläche eingeholt werden.“)

Ich bitte Sie daher um Rückmeldung zu folgenden Fragen:

1. Werden vor Erteilung der Genehmigung zum Bau eines Windrades diesbezüglich entsprechende, unabhängige Fachgutachten eingeholt?
2. Wer stellt sicher, dass die gegebenenfalls zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zur Standfestigkeit eines Windrades eingehalten und

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht

ordnungsgemäß umgesetzt werden? 3. Wer trägt die Verantwortung und die Kosten im Falle eines Schadens für Umwelt, Natur und Personen oder des gegebenenfalls durch Senkung/Einsturz des Erdreichs erforderlichen Rückbau/Sicherung der Windkraftanlage? Da die im Beschleunigungsgebiet zulässigen Windräder durch ihre Größe und Gewicht eine sehr hohe Last auf den Untergrund ausüben und hier durch den Betrieb des Windrades zusätzlich auch mit stetigen Vibrationen im Boden zu rechnen ist, sollte auf die sehr reelle Gefahr vergangener Bergbautätigkeit besonderes Augenmerk gelegt werden. Es ist ja sicherlich in niemandes Interesse wenn hier später Schäden durch Bodensenkungen oder Tagesbrüche entstehen.	über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

AZ: Ö-M-1-732

1034535

1039589_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

am 13.01.2025 wurde der Regionalplan seitens der Bezirksregierung Köln, Teilplan Erneuerbare Energien mit umfangreichem Umweltbericht veröffentlicht. U.a ist in der Gemeinde Morsbach das Plangebiet „Mor_2“ (51597 Morsbach, Nähe OT Steimelhagen) ausgewiesen.

Aufgrund der viele Jahrhunderte währenden Bergbauaktiväten genau in diesem Gebiet und der damit einhergehenden Risiken * Standsicherheit

* Absackungen,

* Bergsenkungen,

* Bergschäden

mit evtl. Auswirkungen auf die bestehende Bebauung im OT Steimelhagen bis hin zum Risiko des Umfallens diese 260m hohen WEA bspw bei Absackungen (im Hinblick auf das Gewicht der WEA und Fundamanente, der Bauarbeiten) leite ich ihnen im anhängenden Pdf eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Widerspruch, zu.

Regionalplan der Bezirksregierung Köln vom 13.01.2025; Flächen für WEA (Windenergieanlage[n]) Ortsrand Steimelhagen; Stellungnahme (Widerspruch)

am 13.01.2025 wurde der Regionalplan seitens der Bezirksregierung Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, mit umfangreichem Umweltbericht veröffentlicht. U.a ist in der Gemeinde Morsbach das
Plangebiet „Mor_2“ (51597 Morsbach, Nähe OT Steimelhagen) ausgewiesen.

In der Gemeinde Morsbach ist seit vielen Jahrhunderten Bergbau nachgewiesen. Aus einer Klageschrift von 1580 u.a. „zu den Hainbuchen am Eichholz bei Steimelhagen“ (Quelle: Alfred
Nehls, Aller Reichtum lag in der Erde, Seite 119).

Die Lagerstätten in Morsbach werden mit „Morsbacher Gangzug“ und „Steimelhagener

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht

Gangzug“ bezeichnet. Der Steimelhagener Gangzug „..verfolgt den Bergrücken welcher in südlicher Richtung
zwischen dem Wisser- und Holperbach bis zur Reviergrenze und über diese hinaus erstreckt. Das Gangstreichen ist auch hier vorwiegend von Nord nach Süd mit Abwzweigungen nach Ost und West, das Einfallen westlich. Darauf bauen innerhalb des Reviers die Bergwerke Freundstein, Neuer Bleiberg, Eule, Rheinland, Hercules, Hader, Pluto II, Glückhilf I und II, Glanzberg, Georg, Sonne, Nebensonne, Görg, Alma I, II, II, Sommer, Blumigskaule, Michel, Leopold.“ (Quelle: Leopold Kinne, S. 71, Königlicher Bergrat zu Siegburg, Beschreibung des Bergreviers Ründeroth; aus „Morsbach, Chronik einer oberbergischen Gemeinde“: Seit 505). Auf einem Teil dieses Bergrückens ist das Plangebiet „Mor_2“ ausgewiesen.

Eines der größeren Bergwerke aus dieser Aufzählung war die Grube Georg und Sonne nordöstlich unterhalb von Steimelhagen

1.) Grube „Sonne“ baute auf 140m-, 190m- 240m- 340m-Sohlen, Grube „Goerg“ mind. auf 2 Sohlen; 30m-Sohle, 140m-Sohle unter demOrt Steimelhagen ab. Es wurden ab 1916 bis 1925 monatlich ca. 3.000t Rohspat zu Tage gefördert; Stillegung der Grube 1926 (Quelle: aus „Morsbach, Chronik einer oberbergischen Gemeinde“ Seite 547; Archiv der Gemeinde Morsbach, Akte 3342).
• Ab 1849 ein Stollen in 54m Tiefe lieferte zwischen 250t und 3.200t Erzausbeute pro Jahr; 1862 2.747t, 1863 3.725t, 1864: 3.857t, 1865: 3.840t, 1866: 3.675t, 1873: 1.075t; 1878 1.980t Eisenstein.
• In den 1870er Jahren baute Grube Georg in 68m „Teufe“, Grube „Sonne“ auf drei Stollen mit 36m, 25m und 24m „Teufe“ ab (Quelle: Alfred Nehls, Aller Reichtum lag in der Erde, XXII; aus Leopold Kinne, S. 71, Königlicher Bergrat zu Siegburg, Beschreibung des Bergreviers Ründeroth).

2.) Grube „Neu Glück“: Nördlich von Kaltau (Rheinland Pfalz), Grundbuch/Gemarkung Holpe, Flur 26, Flurstück 46, Flurbezeichnung „Auf Pfaffenschlader Seifen“ unmittelbar an Nordrheinwestfälischer
Grenze im Plangebiet „Mor_2“ „… um diese Grube herum liegen eng zusammengedrängt weitere 10 Gruben bzw. Erzfundpunkte. Eine solche Anzahl von Fundpunkten in einer Fläche von 1 ½ Quadratkilometern dürfte jedem Fachman zu denken geben. Hier ist eine zentrale Lösung am Platze und verspricht eine solche einen vollen Erfolg“ Quelle: Archiv der Gemeinde Morsbach, Akte 3342; aus „Morsbach, Chronik einer oberbergischen Gemeinde“ Seit 538).

3.) Die Vielzahl an kleineren Gruben, die erheblichen Abbaumengen der Grube Georg und Sonne, sowie die noch heute Sichtbare Spuren ehemaliger Stollenmundlöcher mit eisenhaltigem bräunlichem Wasseraustritt, z.T. noch offenen Stolleneingängen, Pingen und Abraumhalden und ehemalige Luftlöcher weisen auf oft nicht weiter dokumentierte bergbauliche Aktivitäten hin.

Die Darstellungen zeigen, das der Höhenzug am Ort Steimelhagen durch bergbauliche Aktivitäten seit dem ausgehenden Mittelalter bis ins 20. Jahrhunder durchlöchert wurde, wie ein schweizer Käse.

über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Bezugnehmen auf das Plangebiet „Mor_2“ zur Möglichkeit der Errichtung von WEA mit einer Höhe von bis zu 260m auf diesem Gebiet erscheint die Standfestigkeit des Untergrundes fragwürdig. Gerade auch, da Fundamente mit einem Gewicht von bis zu 5.000 Tonnen (Quelle:Kölnische Rundschau vom 21.10.2024; Michael Kupper) für WEA dieser Größenordnung erforderlich scheinen und die darunterliegenden Gesteinsschichten und Deckgebirge über den bergbaulichen Hohlräumen belasten. Da keinerlei Gutachten zur Standfestigkeit auf diesem bergbaulichen Untergrund gefertigt wurden und vorliegen, erhebe ich hiermit Einspruch gegen den Regionalplan, das Plangebiet „Mor_2“ (51597 Morsbach, Nähe OT Steimelhagen) an der Grenze zu Rheinland Pfalz. [Anhang]	

AZ: Ö-M-1-734

1034543

1039632_001

Inhalt

hiermit lege ich in meinem Namen die nachfolgende Stellungnahme vor und bitte um eine Eingangsbestätigung.

Vorwort

Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Der erste Teil enthält eine ortsbezogene Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass Flächen über dieaktuelle Flächenplanung der Regionalplanung für Windanlagen hinaus auf dem Gebiet von Engelskirchen weder notwendig, noch zulässig, noch zumutbar sind. Eine Flächeninanspruchnahme über die bisherige hinaus kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten mit formal 2,14% gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich, durch Überbeanspruchung der sozialen, gesundheitlichen, eigentumsseitigen und natürlichen Belastungen sowie Ungleichbehandlung/Diskriminierung der Bevölkerung. Die enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen wie auch die gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und sonstige Emissionen führt zu einer nicht hinnehmbaren Grenzüberschreitung. Durch die bisher geplanten Flächen sind die angestrebten Ziele bereits erreicht. Sowohl die Fürsorge- als auch die Vorsorgepflicht der Stadt Engelskirchen und der Bezirksregierung sprechen gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Engelskirchen. Das wird nachfolgend fachlich erläutert.

Hierzu liegt der Bezirksregierung auch der Antrag des Unterzeichners gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW vom 16.12.24 vor. Diesen haben Sie als eingegangen und inhaltlich gewürdigt bestätigt.

Die Landesregierung hat sodann mit Gesetz gem. Drucksache Landtag NRW 18/12683 vom 29.01.25, mehrheitlich verabschiedet vom Landtag am 30.01.25, die Einführung eines über den bisherigen § 36 Abs. 3 LPlanG hinausgehenden neuen § 36 a LPlanG beschlossen, der inhaltlich und zielidentisch in vielen Teilen dem Antrag des Unterzeichners entspricht. Insoweit wird inhaltlich auf den Antrag vom 16.12.24 ausdrücklich und vollinhaltlich Bezug genommen.

Im zweiten Teil werden die Ergebnisse unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet: Zum einen im Licht der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzeslage (Stand: 31.01.2025) sowie der technischen und faktischen Entwicklung von Windenergieanlagen. Zum anderen wird die Systementwicklung kritisch analysiert –

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Der Stellungnahme ist entsprochen (s. zweiter Planentwurf).

Bezüglich der Hinweise zu nachgeordneten Planungen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

insbesondere im Hinblick auf die zunehmend ineffiziente Stromproduktion und die sinkende Wertigkeit von Windstrom. Weitere zentrale Themen sind netztechnische Überlastungen und deren Folgen, zunehmende Windabschattungen durch zu geringe Abstände zwischen Windanlagen („Windklau“, siehe aktuelle Klage vor dem OVG NRW zu Bad Berleburg), steigende Kosten für die Allgemeinheit bei gleichzeitiger Kostenineffizienz sowie die unkoordinierte und ineffiziente Planung zwischen Netzausbau und Windkraftausbau. Diese Entwicklungen, die der Gesetzgeber bislang außer Acht gelassen hat, stehen den gesetzlichen Zielsetzungen entgegen und führen zu erheblichen wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen.

Angesichts der stark angespannten Haushaltslage, die den sozialen Frieden gefährden könnte, ist eine besonders effiziente Planung unverzichtbar und sollte oberste Priorität haben. Das war auch Inhalt des Antrags vom 16.12.24 und muss ein Leitmotiv der gesamten Planung sein.

Teil 1

A. Ortsbezogene Einwendungen

Hiermit wird keine Einwendung gegen die jetzige Planung betreffend den Raum Engelskirchen erhoben. Allerdings gibt es massive und hartnäckige Planungen für diesen Bereich, so dass mit Umsetzungen auch nach Verabschiedung des Regionalplans gerechnet werden muss. Deshalb wollen wir hiermit dem Regionalrat beipflichten, dass dieses Gebiet bisher und auch in Zukunft als Gebiet für Windindustrieanlagen ausgeschlossen ist und bleibt.

Nach unseren Berechnungen und Ihnen ebenso vorliegenden Informationen ist die Größe der auszuweisenden Fläche mit 2,14% ungefähr doppelt so groß wie nötig, da die Berechnungsgrundlage auf Basis damals wesentlich kleineren Windkraftanlagen gemacht wurde.

Die heute geplanten Windkraftanlagen erreichen eine mindestens zweifache Bauhöhe und mehrfache Leistungsstärke im Vergleich zu den ursprünglich für die Flächenberechnungen vom Bund wie vom Land angenommenen, was bei optional 3fach höherer Windgeschwindigkeit zu einem bis zu 27fach höheren Ertrag führen kann. Die Hälfte der schon jetzt ausgewiesenen Fläche würde also ausreichen, die beabsichtigten Strommengen zu produzieren. Darüberhinausgehende Flächen, wie in und um Engelskirchen, sind nicht erforderlich, ja stehen den Fakten heutiger Anlagentechnik und deren Folgen sogar entgegen.

Allein die aktuell geplante Fläche würde bei Umsetzung von nur noch 6 MW bis 8 MW-Anlagen bereits zu einer derart hohen Stromproduktion in stärkeren Windphasen führen, dass der überwiegende Teil nicht genutzt, aber dennoch zwangsfinanziert werden müsste. Angesichts der wachsenden Erkenntnis, dass der Strombedarf in Zukunft geringer als geplant ausfallen dürfte (FAS 19.01.25 – „Zuviel Strom für die Energiewende“), sind Flächen außerhalb des RP-Plans objektiv kontraproduktiv und Geldverschwendung.

1.
In Engelskirchen werden seit geraumer Zeit acht große Windindustrieanlagen außerhalb des Regionalplans Windenergie geplant. Diese acht geplanten Windanlagen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen im Heckberger Wald errichtet werden und würden den größten zusammenhängenden Wald im Naturpark Bergisches Land zerstückeln.

Deutschland hat sich sowohl im Rahmen der „Post-2020“-Strategie des Global Biodiversity Framework (GBF/IPBES - Vertrag von Montreal von 2022), als auch im Zuge der EUBiodiversitätsstrategie „Green-Deal“ von 2020 dazu verpflichtet, das Schutzgebietsnetzwerk umfassend zu erweitern und 30 % der Bundesfläche bis 2030 als Schutzgebiet auszuweisen. Bisher sind aber erst 15,5% der terrestrischen Fläche Deutschlands durch Natura 2000 geschützt. Schutzgebiete sind wesentliche Instrumente für den Diversitätsschutz. Das hier betroffene Gebiet drängt sich geradezu auf, Teil dieser Schutzgebietskulisse zu werden. Denn die Gebietserweiterung kann nur aus den Flächen erwachsen, die schon bisher einen Schutzstatus aufweisen.

Die Windkraftanlagen würden in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten sowie einer Natura 2000 Zone liegen. Als Kernproblematik wird die Kleinteiligkeit und Vereinzelung der Schutzgebietskulisse und mangelnder Biotopverbund gesehen. Genau dies würde hier geschehen: eine Zerstückelung der Waldfläche mit bereits ausgewiesenen Schutzzonen durch Windkraftanlagen, Zuwegungen und Stromtrassenführungen. Hinzu kommen die besonders viel Fläche benötigenden (Flächenfraß), lokal geplanten Energiespeicher für den WE-Eigenbedarf und zusätzlich notwendige Umspannwerke.

2.
Der für die Windanlagen geplante Bereich liegt mitten im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (LVR, 2016). Im Bereich KLB Nr. 416 Heckberger Wald/ Kaltenbach liegen zahlreiche Relikte des Erzbergbaus der Gruben Silberkaule und Bliesenbach.

Die vom LVR erfasste und geschützte Brüderstraße KLB Nr.361 wäre direkt am Gebiet anliegend und darf nicht durch bauliche Maßnahmen verändert werden, beispielsweise durch eine Verbreiterung der Wege zur Ermöglichung der Zufahrt von unvermeidbar großen Bau- und Transportfahrzeugen.

3.
Der Heckberg ist mit seinen 383 Metern die höchste Erhebung der Umgebung und liegt als Orientierungspunkt genau auf der Zugroute der Kraniche.

4.
In der Region des Heckberger Waldes befindet sich ein bedeutendes Dichtezentrum für Rotmilan- Horste, für das ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten ist. Zudem liegt dort ein nachgewiesener Horst des Schwarzstorchs, bei dem der geforderte Mindestabstand von 3.000 Metern nicht gewährleistet werden kann.

5.
Dem Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes Naafbachtal stehen rechtliche und umweltbezogene Bedenken entgegen, insbesondere hinsichtlich des potenziellen Einbringens von Schadstoffen ins Grundwasser. Der Abrieb von Rotorblättern, bestehend aus Mikroplastik und anderen toxischen Stoffen, sowie auslaufende Betriebsstoffe - wie Schmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten – können durch Regenwasser in das empfindliche Wasserschutzgebiet gelangen. Dies birgt das Risiko einer Kontamination des Grundwassers, welches für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, und dürfte gegen die Vorgaben der SchutzVO des Gebietes, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verstoßen. Eine sorgfältige Abwägung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen wäre daher unerlässlich, um die wasserrechtlichen Anforderungen auch in Zukunft zu erfüllen und die öffentliche Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern. Das ist im Hinblick auf den Klimawandel und die wachsende Zahl prognostizierter trockenerer Sommer prioritär.

6.
Der Abstand zur Wohnbebauung - mit einem sinnvollen Maß in Relation zur Höhe der Anlagen – ist im Rahmen der aktuellen Planungen vor Ort nicht mehr gegeben und würde gegenüber der Planung durch die Regionalplanung zu einer Diskriminierung zu unseren Lasten führen. Der nächste Abstand zum Ort Schalken - gelegen in der Grenzgemeinde Overath – würde nur 532 Meter betragen, sowie 730 Meter zum Ortsteil Heckhaus in der Gemeinde Much.

Überproportionale Geräuschentwicklung und Schattenschlag wären für die Bevölkerung unzumutbar.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns über den aktuellen Stand des Regionalplans hinausgehende weitere Flächen für Windkraft zu informieren, und beantragen rein vorsorglich, diese zurückzuweisen.

B. Sachbezogene Einwendungen

1. Lärmbelastungen

Lärm besteht aus vielen komplexen Einzelheiten, die bisher unberücksichtigt sind:
• Lärmemissionen und –immissionen
• höchste Schutzzeiten nachts
• das Problem Lärmvorbelastungen fehlt bisher in den Betrachtungen
• erhöhte Lärmbelastungen durch Lärmreflexionen an den Wohnhäusern muss sich der Betreiber zurechnen lassen
• Verhältnismäßigkeit und Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung; in den Städten richten sich die "Grünen" flächenhafte 30kmh-Wohlfühlzonen ein und die Bevölkerung auf dem Land bekommt Lärmteppiche durch beschönigend als „Windparks“ bezeichnete Anlagen, die tatsächlich hoch belastende Industriegebiete sind.
• Körper-/Bodenschall durch die Vibrationen der stets leicht schwingenden Türme.
• Visuell bedrängende Einwirkungen nehmen durch die immer größeren Anlagen und längeren Rotoren zu, trotz massiver Reduktion der Mindestabstände zu Wohnhäusern,

sodass 250 m hohe Anlagen in 500 m Entfernung errichtet werden können (§ 249 Abs. 10 BauGB). Abstände von weniger als 1000 m bergen erhebliche Unfallgefahren für Leib und Leben, insbesondere durch diverse Rotorblattunfälle.
• Häufige Rotorblatt-Brände mit toxischen CFK/GFK-Emissionen in die umgebende Landschaft mit anschl. Verbot der weiteren Nutzung rundum liegender landwirtschaftlicher Flächen.
• Ungelöste Probleme des weltweit klimagefährlichsten Gases in den Windanlagen, das SF 6, im Brandfall und in der Entsorgung.
• Luftverwirbelungen auf der Lee-Seite, durch die besonders starken Anlagen und ihre langen Rotoren mit Folgen für Anwohner und Natur durch unzureichende Abstände.
• Austrocknung/geringere Feuchte von landwirtschaftlichen Flächen (Wald) auf der Lee-Seite,´einer größeren Anzahl von Windanlagen in Hauptwindrichtung.

2. Immobilienenteignung gegen Art 3 und 14 GG
• Enteignende Wirkung des Wohnhauses durch nahe Windanlagen bis 300 m Höhe (bei Abständen von weniger als 2000 m) bis zum Totalverlust (Studie RWI Jan 2019 und andere).
• Ein finanzieller Ausgleich (s, dänisches Modell) findet nicht statt.

3. Flächenfraß durch Standortfläche für die
• Windanlage, 3 ha
• Wegeinfrastruktur, ca. 2 ha pro Windanlage zzgl. Kabeltrassen
• Umspannwerk, min. 5 ha pro Windpark à 10 Anlagen
• Standort Transformatoren 1 ha pro Windanlage
• Ggfls. Batteriespeicher min. 1 ha bis 10 ha
• Hochspannungsleitungen oder Erdkabel, min. 3 ha pro Windanlage
• Ausgleichsflächen, min. 3 ha pro Windanlage
• Flächenfraß für Rohstoffgewinnung, Balsaholz usw. 3 ha pro Windanlage

4. Höhe
Die neuen Windkraftanlagen erreichen inzwischen 285 m mit 90 m Rotorenlänge, ohne entsprechende Berücksichtigung des Abstands zur Wohnbebauung.

5. Negativer Einfluss auf den Tourismus und die Erholung
Der Heckberg ist ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet, durch die Errichtung eines Windparks würde diese Funktion weitestgehend verloren gehen. Bundesminister Habeck hat fast 90% der Schutzgebietsflächen in Deutschland zur Nutzung geöffnet. Dies steht im Widerspruch zum EU-Green Deal sowie zum am 19.12.2022 beschlossenen Montreal-Abkommen (IPBES), das vorschreibt, dass 30 % der Landflächen wirksam geschützt werden müssen. Davon sollen 10% unter besonders strengen Schutz gestellt werden. In Deutschland sind bislang jedoch nicht einmal 2% der Fläche entsprechend geschützt.

6. Oberflächenabrieb der Rotoren mit signifikanten Anteilen von Mikropartikel, PFAS, BPA, GFK und CFK
Seit 20.01.25 ist es durch die EU verboten, dass BPA unmittelbar mit Lebensmitteln (incl. Wasser) in Kontakt kommen. Das aber ist bei BPA von den Rotorblättern auf landwirtschaftliche Flächen zur Lebensmittelherstellung unvermeidlich der Fall.

Demnach sind Rotorblätter mit BPA-Anteilen verboten und nicht mehr genehmigungsfähig.

7. Windanlagen erzwingen durch ihre hohen Subventionen
• Erhöhte Strompreise (incl. Netzentgelte) durch das EEG mit Folgen:
• signifikant erhöhter Kosten für die Haushalte und
• signifikant erhöhter Kosten für die Industriebetriebe
Dies führt zu
• ausbleibenden Investitionen von Gewerbe und Industrie
• Arbeitsplatzverlusten bis zu Schließungen von örtlichen und regionalen Betrieben
• Windanlagen schaffen keine Arbeitsplätze vor Ort
• mangelnde öffentliche Einnahmen führen zu Verlust von Infrastruktur und wachsender Verschuldung.

Projekt- und Pachtverfahren
Die Planung durch die Projektierer sind oftmals intransparent und erfolgen ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Angaben der Projektierer über die tatsächlichen Kosten sind meist unwahr.

Gewinne und Renditen werden verschleiert, obwohl alles von den Bürgern über Zwangsabgaben finanziert werden muss und Transparenz oberstes Gebot sein sollte.

Völlig überzogene Pachtgebote von bis zu 10.000.000€ für eine Windanlage innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (zuletzt in taz vom 14.10.24), was auf überzogene EEG-Subventionen hinweist und auf ein speziell und finanziell ausgerichtetes Lobbynetzwerk. Das müssen die Anwohner zwangsfinanzieren. Eine solche Zwangsfinanzierung von Überrenditen, als Grundlage der vorliegenden Planung, verstößt u.a. gegen Art 3 GG.

Teil 2

Keine Erweiterung des Regionalplangebietes für Engelskirchen

Ergänzend sei nun auf Folgendes hinzuweisen:
Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen. Dies gilt auch hier.

Denn die Flächenplanungen u.a. des RP Köln (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt, sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und das LANUV z.B. geht beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein-Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten:

https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Masterarbeit_Bettina_Einicke.pdf

Für die Windanlagen angenommen wurden Rotoren mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabenhöhen zwischen 80 M und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150 m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250 m bis 300 m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160 m bis 180 m und Anlagen bis knapp 300 m hoch. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit bzw. die anschließende Grundlagenarbeit des LANUV das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu niedriger Werte, offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung.

Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250 m bis 300 m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (siehe Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250 m Höhe mindestens doppelt so hohen Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21, siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen, um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250 m+- Anlagengeneration dort oben, die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Volllaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Strom erzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21, siehe https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/klimaziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehrwindenergieanlagen/

und

https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf

verlinkte Studie Windguard

https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf.

Diese Steigerung der Stromproduktion durch die explodierenden Anlagengrößen hat der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, a.a.O. Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmeoptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch, wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer a.a.O). Aufgrund dessen sind Flächen mit Abständen von unter 1000m zu Wohnhäusern fachlich nicht erforderlich und braucht es auch keiner Flächen in Schutzgebieten, ggfls. auch nicht in Waldgebieten. Die Folge ist eine höhere Akzeptanz der Bevölkerung und entspannte Planungen. Die Gemeinde Engelskirchen forciert aktuell eine Klage gegen die bereits ausgewiesene Vorrangfläche „Metabolon“ und möchte stattdessen im Heckberger Wald einen Windpark erreichten. Der Grund liegt nach offiziellen Angaben in der Möglichkeit einer (finanziellen) Bürgerbeteiligung. Nach Einschätzung der Unterzeichnerin ist hier aber vielmehr eine Bevorteilung von Ratsmitgliedern (Clemens v. Boeselager, Stift Ehreshoven) beabsichtigt. Stift Ehreshoven ist der Eigentümer des größten Teils der Flächen im Heckberger Wald, die mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen und profitiert damit in besonderer Weise von den sehr hohen Erträgen. Die Zerstörung des Heckberger Waldes als ökologisch wertvoller Fläche und mit hohem Naherholungswert darf nicht aus solchen Gründen geschehen! Zudem ist damit zu rechnen, dass durch Fledermauspopulationen eine Abschaltung der Anlagen in der Nacht erforderlich wird. Dies wird die Effizienz und macht eine Zerstörung der Natur im geplanten Ausmaß absolut unverhältnismäßig. Weiterhin befindet sich das Gebiet im Bereich des Funkfeuers Kürten sowie am Beginn der Einflugschneise der Querwindbahn des Flughafens Köln-Bonn. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich würde mit einer Gefährdung des Flugverkehrs einhergehen. Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet Engelskirchen für Windanlagen auszuweisen.	

AZ: Ö-M-1-737

1034549

1039645_001

Inhalt

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 auf Grundlage des von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten Planentwurfs beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG einzuleiten.

Zur beabsichtigten Planänderung möchte ich wie folgt Stellung beziehen.

Da die Bürgerinnen und Bürger aus Morsbach, Ortsteil Steimelhangen, nicht ausreichend über den Regionalplan, incl. der daraus resultierenden möglichen nachfolgenden Maßnahmen, informiert wurden und keine Stellungnahme der Bezirksregierung Köln oder des Investors / Bauherren zu folgenden Fragen vorliegt, erhebe ich Einspruch gegen die o. g. Regionalplan.

1. Ist mit einem Schattenwurf der Anlagen an meinem Wohnsitz zu rechnen?

2. Wie hoch ist die voraussichtliche Schallimmission der Anlagen an meinem Wohnsitz?

3. Ist mit einem Störeffekt durch Lichtwarnanlagen der WEA an meinem Wohnsitz zu rechnen?

4. Sind Bürgerbeteiligungen an den Windenergieanlagen (WEA) möglich?

5. Erhalten die Bewohner von Morsbach-Steimelhagen einen ermäßigten Strompreis?

6. Wie viele Windräder sind im ausgewiesenen Bereich geplant?

7. Erachten sie die Errichtung inmitten eines Gebietes mit viel Rotmilan, einem Vogel bei dem eine negative Korrelation zwischen Bestandesgröße und Windkraftanlagen nachgewiesen ist, für sinnvoll?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1,2,3,6

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes etc. fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des

Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Zu 4, 5

Die Fragestellung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne

Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu 7

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten (hier: Rotlmilan)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

	Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-739

1034560

1039659_001

Inhalt

Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplans machen!

Mein Name ist [ANONYMISIERT] und wohne seit meiner Geburt(mit Ausnahme während der Zeit meines Studiums) in Mechernich,Ortsteil Lorbach.Hier wurde vor 25 Jahren im Abstand von 530 bzw 900 Metern von meinem Haus 2 Windrädern erstellt.Ich weiss also wovon ich rede wem ich nachfolgend die Nachteile der Windräder kurz aufzähle:

1.Windräder verunstalten die Landschaft.Dadurch wird die einmalige Ästhetik der Eifel dauerhaft zerstört.

2.Durch diese Landschaftsverschandelung der Eifel wird die Attraktivität als Naherholungsgebiet massiv beeinträchtigt.

3.Windräder verursachen grosse gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier durch Emission von hörbarem Schall,Körper-und Infraschall.

4.Der Abrieb von Mikro-und Nanopartikel von den Rotorblättern führt zu einer unwiederbringlichen Kontaminierung der Böden im näheren Umkreis. Diese Partikel landen später in den Nahrungskreislauf der Tiere und Menschen.Der Abrieb liegt bei den modernen Anlagen bei ca 160 kg pro Anlage und Jahr.Diese Partikel verseuchen den Boden und dringen ins Grundwasser ein.

5.Die durch das EE-Gesetz garantierten Einnahmen haben im Jahr 2024 ca 22 Mrd Euro aus dem Steuersäckel gekostet.Diese Kosten werden mit zunehmendem Zubau der Windräder weiter deutlich steigen.

6.Deutschland hat mit die höchsten Strompreise weltweit.Länder die im Wettbewerb mit Deutschland stehen, haben nur ca 1/3 dieser Strompreise.Das führt dazu, dass die Industrie ihre Produktionsstätten in diese Länder verlagern.Das bedeutet ,dass die EE zu einer doppelten Belastung führen, zu einen über die hohen Steuern die durch das EE-Gesetz verursacht werden und zum anderen über die hohen Strompreise(Jürgen Trittin lässt grüssen:die Installation von EE-Energien kostet den normalen Haushalt nicht mehr als eine Kugel Eis im Monat) 7.Ein Industrieland kann seinen Strombedarf nie komplett aus Windkraft und Solar decken.Ich darf nur an die Konsequenzen einer Dunkelflaute erinnern und das Gegenteil davon, wenn wir zuviel Strom haben ,der dann ins Ausland kostenlos oder sogar gegen Bezahlung dorthin verklappt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

8.Physikalische Gesetze lassen sich nun mal nicht durch irrationale Ideologien ersetzen .EE-Energien sind nicht grundlastfähig und brauchen daher immer parallele Stromerzeugungskapazitäten deren Anlagen auch dann bereitgestellt werden müssen, wenn der Wind stark weht, bzw die Sonne scheint.Die ständige Bereitstellung dieser Anlagen führt zu einer Verdoppelung der notwendigen Anlagen zur Stromerzeugung verursachen u.a. zu den viel zu hohen Strompreis.

9.Ein weiterer Zubau von Anlagen verschlimmert die schwankenden Erzeugungskapazitäten der Windräder.Diese hohe unberechenbare Volatilität wird die Preise weiter steigen lassen.Experten gehen davon aus, dass die Umsetzung der planwirtschaftlichen Ziele zu einer Verdoppelung bis zu einer Verdreifachung der Preise führen wird.

10.Aus den o.g. Punkten wird deutlich dass wir keinen weiteren Zubau der Windräder brauchen.Die vorhandene Kapazität reicht aus, um den Strombedarf bei starkem Wind zu decken.Weiterer Zubau erhöht also den Stromüberhang und wird den negativen Strompreis zusätzlich anheizen.Bei Windstille(ca 120 Tage im Jahr) bleibt die Erzeugung über Windräder gleich null.Hier darf ich an das alte Kölner Lied vom Lehrer Welsch erinnern dessen Text“3 mal null ist null bliev null“ lautet.Also jede Zahl mit null multipliziert ergibt null.

Ich könnte weitere Punkte aufzählen die gegen den weiteren Zubau sprechen.Hier denke ich an den Wertverlust der Häuser die in der Nähe von Windrädern stehen(bin selber davon betroffen).Dieser Wertverlust führt teilweise zur Unbewohnbarkeit der Objekte und damit zur Unverkäuflichkeit. Dagegen kassieren die Verpächter bis zu 200.000 Pro pro Jahr an Pacht.Ergibt für eine Betriebsdauer von 20 bis 25 Jahren Pachteinnahmen von 4-5 Mio Euro.Die Betreiber kassieren eine staatliche garantierte Rendite von 20-30 % pro Jahr.Bei diesen Renditen auf Kosten der Allgemeinheit muss man von Sittenwidrigkeit sprechen.Es geht den Betreibern und Pächtern also nicht um Klimaschutz sonder ausschliesslich ums Geld.Und das auf Kosten der Wirtschaft und der Menschen in Deutschland.Die Auswirkungen auf das weltweite Klima ist von Deutschland sowieso nicht beeinflussbar.Bei einem CO 2 Anteil von Deutschland von ca 1,8% haben wir nur marginal Einfluss.Die Reduktion von CO2 lässt sich nur global bewerkstelligen.Wenn es so weitergeht ist Deutschland zwar CO2 frei,aber pleite.Als Unternehmensberater im Mittelstand kann ich Ihnen ein Lied von den Problemen der Wirtschaft singen.Aber dieses Thema kann man ja täglich in der Zeitung verfolgen.

Die von mir aufgeführten Nachteile der Windenergie sind Ihnen als Mitglied des Regionalrates sicher bekannt.Ich frage mich, ob Sie neben den aufgeführten Fakten auch an die betroffenen Menschen denken deren Lebensqualität, dessen Gesundheit sowie die Vermögensschäden der Bewohner massiv beeinträchtigt wird.Viele Bewohner werden sich für einen Umzug ins Ausland entscheiden um den Belästigungen der Windkraft zu entgehen.Ich habe selber den ersten Schritt gemacht,um den unerträglichen Gesundheitsschädigungen zu entgehen(an ca 80 Nächten im Jahr liegt die Geräuschkulisse in meinem Schlafzimmer bei Werten oberhalb von 50 Dezibel).ich habe mir vor einem Jahr zusammen mit gleichgesinnten

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 3.:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden

Mitstreitern ein Domizil in einem windkaftfreien Gebiet gekauft.

können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Zu 4.:

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 5.:

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss

möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6.- 10.:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Strompreise, Strombedarf und Dunkelflauten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls

eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von

	Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-M-1-740

1034561

1039661_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Betr.: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluß zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Hier: Windenergiebereich in der Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen

Gemarkung Mechernich Lessenich- Rißdorf

Gegen die Ausweisung der Gebiete

.- innerhalb der Gemarkung Lessenich- Rißdorf, sowie

.- in den Randbereichen

Mechernich Wachendorf Richtung Bad Münstereifel- Eschweiler

Mechernich- Burgfey (Haus Hombusch)

erhebe ich die nachstehenden Einwendungen:

1.) Verschlechterung der Lebensqualität für Mensch und Wildtiere

2.) Extremer Eingriff in Naturflächen durch Abholzung und Wegebau

3.) Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen

4.) Tötung von tag- und nachtaktiven Vögeln, Fledermäusen durch Rotorblätter

5.) Erhebliche Verschandelung des Landschaftsbildes

6.) Zerstörung der Erholungsfunktion der Landschaft

7.) Abholzungen lediglich um Zafahrtswege zu schaffen

8.) Schaffung einer weiteren Lärmquelle uusätzlich zur BAB 1

9.) Die geplante Windkraftzone westlich des BAB1- Rastplatzes "Grüner Winkel" ist mit dem erforderlichen technischen Equipment überhaupt nicht erreichbar

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird reduziert (s. StnID 1038479_013). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.), 8.) und 10.)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmemissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 2.) und 7.)

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

10.) Die Menschen im Ort Mechernich- Lessenich sind seit Jahrzehnten durch Tongruben und A1- Lärmbelästugungen eingeschränkt

Ich beantrage daher, die besagten Flächen nicht länger als Windkraftzonen auszuweisen

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Bau von Zufahrtswegen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Zu 3.) und 4.)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 9.) Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Erreichbarkeit der Fläche, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

AZ: Ö-M-1-741

1034562

1039662_001

Inhalt

für Stadt Mechernich, Ortsteil Wachendorf, Flurstück Wachendorf
Flur [ANONYMISIERT] Flurstück [ANONYMISIERT] erkenne ich keinen sachlichen Grund, wie naturschutzfachlicher oder sonstiger Art, um oben genanntes Flurstück nicht als Teil des Windenergiebereiches MEC_05 auszuweisen.

Ich bitte, dies nach fachlicher Prüfung zu ändern. Danke.

Diese Stellungnahme gebe ich für die Eigentümergemeinschaft, bestehend aus [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ab.

Durch den flächendeckenden Internetausfall bei Net Colonge / Net Aachen konnte ich mich leider nicht per Rechner in mein NRW Portal Konto einloggen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterien des Themengebietes Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-M-1-742

1034564

1039663_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

hiermit erhebe ich formell Einspruch gegen die Ausweisung der Windenergiebereiche MEC_04, MEC_Nett_01, MEC_01, MEC_08 und MEC_09 im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln. Ich fordere die Rücknahme der geplanten Flächenausweisungen aus folgenden Gründen:

1. Beeinträchtigung von Schutzgebieten und sensiblen Ökosystemen
• Die betroffenen Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu ökologisch wertvollen Lebensräumen, darunter Natura 2000-Gebiete, FFH-Gebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Eine Zerstückelung dieser Gebiete durch Windenergieanlagen gefährdet die Biodiversität erheblich.
• Die Standorte liegen in oder nahe an Waldgebieten, die eine wichtige Funktion als CO -Speicher und Wasserspeicher erfüllen. Eine Rodung für Windkraftanlagen führt zur Beeinträchtigung dieser ökologischen Funktionen.

2. Gefährdung geschützter Tierarten
• Die geplanten Windenergieanlagen gefährden streng geschützte Vogelarten wie den Rotmilan, den Schwarzstorch oder Greifvögel, die in den betroffenen Gebieten heimisch sind. Studien belegen, dass Windkraftanlagen eine erhebliche Kollisionsgefahr für Vögel darstellen.
• Fledermausarten wie das Große Mausohr oder die Bechsteinfledermaus sind besonders anfällig für Windkraftanlagen, da sie durch die Luftdruckänderungen in den Rotorbereichen (Barotrauma) getötet werden können.
• Die betroffenen Gebiete sind Teil von Wildkorridoren, die für wandernde Wildtiere essenziell sind. Windkraftanlagen und ihre Infrastruktur zerschneiden diese Korridore und beeinträchtigen die Populationsentwicklung.

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naherholung
• Die betroffenen Gebiete haben eine hohe Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung. Windkraftanlagen führen zu einer nachhaltigen Verschandelung des Landschaftsbildes und mindern den Erholungswert.
• Licht- und Schatteneffekte („Disco-Effekt“ durch drehende Rotoren) sowie Lärmemissionen der Windkraftanlagen beeinträchtigen die Wohnqualität und die Nutzung von Wander- und Radwegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_04 wird in seiner Abgrenzung verändert (s. StnID 1048975 und 1048152). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

4. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
• Durch die Fundamente der Windkraftanlagen und den Ausbau der Infrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrassen) kann es zu einer Veränderung der Grundwasserströme kommen. Dies könnte insbesondere in Hanglagen zu einer verstärkten Erosion und Beeinträchtigung von Trinkwasserquellen führen.
• Die betroffenen Flächen dienen als natürliche Wasserrückhaltegebiete. Eine Versiegelung dieser Areale erhöht die Hochwassergefahr in den umliegenden Gemeinden.

5. Unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
• Eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplanten Flächen zwingend erforderlich. Falls diese nicht oder nur unzureichend durchgeführt wurde, ist eine Genehmigung der Windenergiebereiche nicht zulässig.
• Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung von kumulativen Effekten mehrerer Windparks in der Region führt zu einer erheblichen ökologischen Fehlbewertung.

6. Gesundheitsrisiken durch Infraschall und Lärm
• Wissenschaftliche Studien weisen auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch niederfrequenten Infraschall von Windkraftanlagen hin, der über weite Distanzen wirkt und Menschen sowie Tiere negativ beeinflussen kann.
• Der Dauerlärm durch Rotorgeräusche, insbesondere in windreichen Zeiten, stellt eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und kann Schlafstörungen sowie Stresssymptome verursachen.

7. Alternativen zur Flächenplanung
• Die Fokussierung auf Windkraft in ökologisch sensiblen Gebieten ist nicht zielführend. Alternativen wie die verstärkte Nutzung von Photovoltaik auf Dächern, versiegelten Flächen oder entlang von Infrastruktur (Autobahnen, Bahntrassen) sollten vorrangig geprüft werden.
• Repowering bestehender Windparks wäre eine umweltverträglichere Maßnahme, anstatt neue Standorte zu erschließen.

Fazit:
Aufgrund der erheblichen ökologischen Risiken, der Beeinträchtigung geschützter Arten und Landschaften sowie der negativen Folgen für Mensch und Natur fordere ich die Bezirksregierung Köln auf, die geplanten Windenergiebereiche MEC_04, MEC_Nett_01, MEC_01, MEC_08 und MEC_09 aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zu streichen.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme und eine ausführliche Begründung der Entscheidungsfindung.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 2.:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch und anderen Greifvogelarten sowie Fledermausarten wie das Große Mausohr oder die Bechsteinfledermaus:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird

im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen

im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4.:

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 5.:

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

	Zu 6.: Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Zu 7.: Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-745

1034565

1039665_001

Inhalt	Abwägung
aufgrund eine weitergeleiteten E-Mail einer Windkraftgegnerin wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass unter Ihrer E-Mail Adresse Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Windenergiebereichen entgegen genommen werden. Aufgrund meines Wohnortes betrachte ich allerdings nur den Bereich MEC_Nett_01 als für mich relevant. Die anderen Bereiche scheinen mir zu weit entfernt. Ich finde den genannten Standort gut gewählt, wundere mich allerdings über die geringe Größe, da ich den Bereich (vom Standort MEC_Nett_01 aus gesehen) entlang der Autobahn A1 Richtung Norden insgesamt als sinnvoll erachte. Eine Eingangsbestätigung ist nicht notwendig. Bitte tragen Sie mich in keinen Mailverteiler ein.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

AZ: Ö-M-1-753

1034477

1039519_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Da ich hier bereits 57 Jahre lebe und täglich durch unser Erholungsgebiet spaziere, weiß ich wovon ich rede.

In dem jetzt ausgewiesenen Gebiet verläuft eine Pipeline, die hohe Anforderungen an die Traglast stellt. Ich bin Eigentümer eines Grundstücks wo diese Pipeline verläuft und verbiete heute schon das Grundstück zu betreten und werde sämtliche Lasten an sie weiterleiten. Einen Regressanspruch des Pipelinebetreibers bei einem Schaden reiche ich selbstverständlich an sie weiter.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Traglast einer Pipeline, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

AZ: Ö-M-1-754

1034484

1039531_001

Inhalt

Für mich ist zunächst völlig unverständlich, wie die Bezirksregierung eine jahrelange Windenergieplanung der Stadt Bornheim, die sich selbst ehrgeizige Ziele zur Erreichung von Klimaneutralität gesetzt und vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit in Gestalt eines Teilflächennutzungsplans über 5% ihres Stadtgebiets für die Windenergienutzung vorgesehen hat, zunächst offiziell genehmigen und sodann mit dem jetzt verfolgten Regionalteilplan Erneuerbare Energien praktisch zur Makulatur werden lassen konnte, indem man die von der Stadt Bornheim für die Windenergie vorgesehene Fläche auf dem Ville-Rücken um weitere mehr als 80% ausweitet. In meinen Augen wird dadurch nicht nur das in Artikel 28 des Grundgesetzes verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht der Stadt Bornheim mit Füßen getreten,
die ja bereits lange vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen auf Bundes- und Landesebene mit ihren Planungen begonnen und diese auch innerhalb des ihr dafür von ebendiesen Neuregelungen eingeräumten Frist (31.1.2024) rechtzeitig und erfolgreich Gebrauch gemacht hat, sondern es wird auch ohne Not Politikverdrossenheit gefördert und das Demokratieverständnis der lokalen Bevölkerung auf eine harte Probe gestellt, wenn der politische Wille ihrer Repräsentanten im Stadtrat, die den Teilflächennutzungsplan der Stadt ja mit großer Mehrheit verabschiedet haben, auf diese Weise fundamental ignoriert wird.
Inhaltlich ist die Planung der Bezirksregierung abzulehnen, weil sie einem weitgehend unzerschnittenen Lebensraum mit bislang intakter Natur und einem Landschaftsschutzgebiet, das sowohl lokal wie regional der Erholung der Menschen dient, eine völlig andere Prägung verleiht, letztlich die Errichtung eines industriellen Windparks mit entsprechender Infrastruktur (befahrbare Zuwege, Leitungen,Umspannwerk etc.) ermöglicht und das gesamte Gebiet dadurch vollends entwertet. Das ist aus meiner Sicht trotz meiner generellen Sympathien für den Ausbau der Windkraft in Deutschland in dieser drastischen Form völlig inakzeptabel.
Hinzukommt, dass Bornheim durch die Planung der Bezirksregierung augenscheinlich die Hauptlast aller Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis tragen soll, was den Ausbau der Windkraft anbelangt. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, dass sich in anderen Städten und Gemeinden rein gar keine Flächen für Windenergieanlagen finden lassen sollen! Hier drängt sich der Verdacht auf, dass in anderen Kommunen Flächen, die in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht für Windräder durchaus geeignet wären, ohne Not außer Betracht geblieben sind. Ich hoffe, dass dies spätestens im Rahmen eines zukünftigen Planfeststellungsverfahrens noch einmal genauer zu untersuchen sein wird, um eine spätere Korrektur bzw. Außerkraftsetzung der bisherigen Planung durch Gerichte zu vermeiden. Dabei gehe

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre

ich davon aus, dass in Bornheim, wo ich einen großflächigen Unmut vieler Mitbürger über die Eigenmächtigkeit der Kölner Planungsbehörde verspüre, entweder die Stadt selbst oder aber unmittelbar von der Planung Betroffene Klage dagegen erheben werden, sollte sich der jetzige Entwurf des Regionalteilplans Erneuerbare Energien im Verlauf des weiteren Planungsprozesses tatsächlich verfestigen. Dem im Rahmen der Offenlage jetzt zugänglichen Umweltbericht entnehme ich überdies, dass die bisherige Regionalplanung mit einer Vielzahl von Aspekten des Landschafts und Naturschutzes kollidiert, inakzeptable Eingriffe in die hiesige Artenvielfalt zur Folge hätte und auc h wegen weiterer nachteiliger Umweltauswirkungen in ihrer jetzigen Form nicht weiterverfolgt werden darf. Ich plädiere deshalb dafür, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim ausschließlich auf diejenigen Flächen zu beschränken, die von der Stadt Bornheim im vergangenen Jahr in ihrem Teilflächennutzungsplan Windenergie als Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen worden sind.	Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte

	Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

AZ: Ö-M-1-755

1034486

1039534_001

Inhalt

Vorausschicken möchte ich, daß mir das Planungsgebiet auf dem Villerücken sehr vertraut ist, da ich von 1992 bis 2022 ein Grundstück [anonymisiert] gartenbaulich nutzte und dort auch einen Teil meiner Freizeit zur Erholung und Naturbeobachtung verbrachte. Ich verkaufte das Grundstück im Januar 2022.

1. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville über die schon bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim hinaus lehne ich entschieden ab. Im Ballungsraum Köln-Bonn ist der Villerücken in diesem Bereich bisher noch relativ unbelastet und ermöglicht Fußgängern und Radfahrern vielfältige Naturbeobachtungen und eine ruhige Erholung eine immer seltener werdende Chance!
2. Wie Erhebungen lokaler Naturkundler ergeben haben, handelt es sich bei dem Gebiet auf dem Ville-Rücken um einen Hot-Spot der Artenvielfalt, der bei Realisierung der Windanlagen in höchstem Maße gefährdet wäre. Insbesondere viele dort nachgewiesene Vogelarten der Gefährdungskategorien 1 vom Erlöschen bedroht, 2 stark gefährdet und 3 gefährdet sowie Fledermausarten sind in ihrem Bestand bedroht.
3. Die Stadt Bornheim hat In ihrem „Teilflächennutzungsplan Windenergie", der im vergagenen Jahr von der Bezirksregierung Köln genehmigt worden ist, bewiesen, daß ihr die Förderung Erneuerbarer-Energien wichtig ist. Die aktuell geplanten Erweiterungen der Vorrangzonen für Windenergie auf Bornheimer Stadtgebiet gehen weit über das erträgliche und zumutbare Maß hinaus.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

	Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 3. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-756

1034509

1039547_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Zitat aus meinem Widerspruch vom 05.05.2023 zum Ausweis einer Potentialfläche auf der Ville:
„Wenn ich mir die genannte Maximalhöhe und Anzahl der geplanten Windräder, die Lage direkt hinter dem Wald (bei überwiegend West/ Süd-West-Wind) und vor einem Anstieg zu den Ortschaften hin anschaue, dann zu den üblichen Abschaltgründen, die temporären Abschaltungen aus Vogelschutzgründen addiere, bin ich leider davon überzeugt, dass diese Planung nur ein Anfang der sogenannte Fuß in der Türe, sein kann. Längerfristig rentieren sich die, bedingt durch die vollständig fehlende Infrastruktur unverhältnismäßig hohen Anfangsinvestitionen unter diesen Bedingungen nur, wenn nach und nach Erweiterungen, ggf. auch in direkt angrenzenden Nachbargemeinden, erfolgen."
Meine ersten Bedenken haben sich leider schon bewahrheitet bevor das erste Windrad steht! In meinen Augen ein von langer Hand geplantes Vorhaben, weil nur so lukrativ, welches jetzt noch schnell und unter Missachtung vorheriger Vereinbarungen, vor der Bundestagswahl durchgeboxt werden soll. Ich hoffe dennoch, dass es noch einen Funken Gerechtigkeit gibt und dass der gesunde Menschenverstand einer großen Mehrheit über die Profitgier Einzelner siegen kann.

Es werden hier, unter dem Decknamen des Klimaschutzes, Maßnahmen vorangetrieben, die längerfristig auf Kosten von Natur- und Artenschutz, sprich Klimaschutz, gehen. Sinnvoller wäre es, Kosten und Energie in die Entwicklung von vernünftigen Speicher- und Transportmöglichkeiten für Strom zu investieren. Damit kann man nicht das schnelle Geld machen, aber sinnvoll und umweltschonend das gleiche Klimaschutzziel erreichen.
Der gewonnene Strom muss über das ganze Jahr zu bestimmten Zeiten, an den gewünschten Orten, in verbrauchsabhängiger Mengen gezielt zur Verfügung gestellt werden können. Das ist die eigentliche Aufgabe. Die bloße Menge an Windrädern und Solaranlagen alleine ist nicht ausschlaggebend. Die Reihenfolge stimmt nicht und stößt daher nicht auf Akzeptanz.

Ein mir ebenfalls wichtiger Aspekt, ist der Eingriff in tiefere Bodenschichten und dessen dauerhafte Versiegelung. Auch hier ist die Auswirkung, aufgrund der vollständig neu zu schaffenden Infrastruktur (breitere Zuwege, Stromleitungen, Umspanneinrichtungen etc.) in der Ville erheblich großflächiger als anderswo. Dies wird zwar immer als geringfügig abgetan, addiert sich aber auf. Gleichzeitig nehmen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

Starkregenereignisse zu, ebenso wie langanhaltende Trockenphasen.
Ein wichtiger Grund, solche Ausgleichsflächen mit langer Wasserspeicherfähigkeit zu erhalten. Zur Zeit nehmen die Böden bei Regen schnell viel Wasser auf und geben es über Wochen langsam wieder ab. Diese natürliche Schwammfunktion würde erheblich eingeschränkt, mit negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, aber auch auf die angrenzenden Wohngebiete, in denen nicht wenige bis heute noch nicht alle Flutschäden beheben konnten.Unverantwortlich und leider unumkehrbar, sollte ich auch mit diesen Bedenken richtig liegen.

Durch die geplante Bauhöhe und vertieft in einer Mulde gelegene Lage der Windräder, ist die Geräuschübertragung, bei der meist vorherrschender Windrichtung, in die nahe gelegenden Ortschaften Bornheims besonders stark ausgeprägt, weil Rotoren und Häuser auf einer Höhe liegen. Auch geringfügige Geräusche zehren schnell an den Nerven, wenn wenig sonstige Umgebungsgeräusche vorhanden sind. Eine Tatsache, die hier zu wenig Berücksichtigung findet.

Um Lichtverschmutzung zu vermeiden, ist es schon jetzt Vorschrift, dass die roten Warnlichter nachts ausgeschaltet sind. Diesbezüglich hoffe ich beim Blick aus unserem Fenster Richtung Weilerswist, dass diese nur deshalb immer noch blinken, weil die technische Voraussetzung oder die behördliche Genehmigung fehlt. Ansonsten würde es bedeuten, dass ständig Flugzeuge in der Nähe sind, welche das Blinken weiterhin erforderlich machen. Solange hier keine Genehmigung für die dauerhafte Nachtabschaltung vorliegt, darf in unmittelbarer Nähe nicht neu geplant werden.

Bornheim hat ihren Soll auch ohne die versuchte Zwangserweiterung mehr als erfüllt und das fristgerecht und entsprechend der ursprünglichen Vorgaben. Dies scheinbar willkürlich und ohne gerechtfertigte Gründe nachträglich kippen zu wollen, stößt auf völliges Unverständnis. Es ist Aufgabe der Bezirksregierung, für eine gerechte Verteilung der Windenergiezonen zu sorgen. Die Anforderungen an mögliche Flächen wurden in den den letzten Jahren gelockert, somit kommen neue, bzw. früher verworfene Standorte wieder in Frage, auch in Gemeinden, in denen die Planung nicht weiter vorangetrieben wurde. Nichtstun zahlt sich hoffentlich nicht immer aus!

von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung und Transport der Energie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung /der Hinweis / der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und

	gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

AZ: Ö-M-1-761

1034511

1039554_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

4. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen.
5. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit (?) und Stadtrat voran, ohne dass beispielsweise eine aktive Bürgerbeteiligung oder gar eine Befragung der anliegenden Bewohner eingeholt wurde.
6. Nehmen Sie doch bitte zur Kenntnis, der Energiebedarf eines ganzen Landes, kann nicht durch Zufallsnutzung der Wetterkapriolen gedeckt werden. Wir brauchen moderne, sichere und bewerte Formen der Energieerzeugung, wie sie von der ganzen Welt genutzt werden. Vermeiden Sie sinnlose Milliardeninvestitionen in grässliche und letztendlich nutzlose Windräder, zerstören Sie nicht weiterhin Natur und unsere Heimat - der Wind hat sich gedreht!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden

	Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-763

1034510

1039550_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ausdrücklich betonen möchten wir, daß wir es als nicht hinnehmbar empfinden, dass die Bezirksregierung die städtischen Planungen übermäßiger als die bisher geplanten Flächen undemokratisch beschließen will und somit sowohl Artenschutzrecht (z.B. Rotmilan) und Naturschutz als auch das Wohnumfeld der betroffenen Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-766

1034537

1039593_001

Inhalt

mit dieser Stellungnahme möchte ich meine Bedenken gegen den geplanten Windpark in unmittelbarer Nähe meines Wohnbereichs darlegen. Die geplante Errichtung der Windkraftanlagen hat aus meiner Sicht erhebliche negative Auswirkungen, die sowohl die Lebensqualität der Anwohner als auch ökologische und wirtschaftliche Aspekte betreffen.

1. Beeinträchtigung der Lebensqualität
Laut der Planungsunterlage beträgt der Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich 700 m und im Außenbereich nur 500 m Dies ist in Anbetracht der immensen Höhe moderner Windkraftanlagen (bis zu 250 Meter) völlig unzureichend.
- Optisch bedrängende Wirkung: Nach § 249 Abs. 10 BauGB wird empfohlen, dass Windkraftanlagen mindestens den doppelten bis dreifachen Abstand der Anlagenhöhe zur Wohnbebauung haben. Bei einer Höhe von 250 Metern wären 500-700 Meter unzumutbar gering
- Lärmbelastung: Die von Windenergieanlagen ausgehende Lärmemission kann insbesondere in den Abend- und Nachtstunden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Selbst bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte können tieffrequente Schallwellen, sogenannte Infraschall-Emissionen, gesundheitliche Beschwerden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Stress auslösen.
- Schattenwurf und Lichtreflexionen: Die drehenden Rotorblätter verursachen periodischen Schattenwurf (sogenannter "Disco-Effekt"), der insbesondere bei tiefstehender Sonne störend wirkt und gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Migräne oder Konzentrationsprobleme hervorrufen kann.
- Eingeschränkte Aussicht und Wertminderung von Immobilien: Die visuelle Dominanz der Windkraftanlagen führt zu einer massiven Veränderung der Landschaft. Für viele Anwohner bedeutet dies einen erheblichen Verlust an Wohnqualität, was sich zudem negativ auf den Immobilienwert auswirken kann. Studien zeigen, dass Grundstücke in unmittelbarer Nähe von Windparks an Wert verlieren.
2. Umwelt- und Naturschutzbedenken: Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen: Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für geschützte Vogel- und Fledermausarten dar. Insbesondere Greifvögel wie Rotmilane und Mäusebussarde sind häufig betroffen. Beeinträchtigung von Naturräumen: Die Installation von Windkraftanlagen erfordert massive bauliche Eingriffe, darunter das Fällen von Bäumen und die Versiegelung von Flächen für Zuwegungen und Fundamente. Dies zerstört natürliche Lebensräume und verringert die Artenvielfalt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

3. Wirtschaftliche Bedenken: Unwirtschaftlichkeit für Anwohner: Während Investoren und Betreiber von Einspeisevergütungen profitieren, entstehen für Anwohner erhebliche Nachteile, ohne dass
sie wirtschaftlich beteiligt werden. Die Kosten durch mögliche Wertverluste von Immobilien oder gesundheitliche Folgen werden nicht berücksichtigt. Steigende Stromkosten und mangelnde Effizienz: Der Ausbau der Windenergie ist
mit erheblichen Kosten für Netzstabilisierung und Reservekraftwerke verbunden. Dies führt zu steigenden Strompreisen für Verbraucher. Zudem ist die Windkraft wetterabhängig und kann ohne Speichertechnologien keine grundlastfähige Energiequelle bieten.
4. Alternativvorschläge: Dezentrale Energieerzeugung bevorzugen: Statt großer Windparks in unmittelbarer Wohnnähe sollten verstärkt dezentrale Lösungen wie Photovoltaik auf Gebäuden, Geothermie und kleinere, gemeindeeigene Windkraftanlagen mit Bürgerbeteiligung gefördert werden. Prüfung alternativer Standorte: Es gibt zahlreiche weniger konfliktbelastete Standorte, beispielsweise entlang von Autobahnen, auf bereits genutzten Industrieflächen oder in waldreichen Regionen, wo die visuelle und akustische Beeinträchtigung minimiert werden kann.
Fazit: Die geplante Errichtung eines Windparks in dieser Nähe ist mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden, die nicht nur mich als direkten Anwohner betreffen, sondern auch ökologische und wirtschaftliche Folgen haben. Ich fordere daher eine erneute Prüfung der Standortwahl unter Berücksichtigung der genannten Argumente sowie eine stärkere Einbindung der betroffenen Bürger in den Entscheidungsprozess.

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung

des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 2.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilanen, Mäusebussarden sowie anderen Vogelarten und Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der

artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu 4.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen

	erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

AZ: Ö-M-1-768

1034551

1039646_001

Inhalt

1. Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets: Das betroffene Gebiet dient vielen Bürgerinnen und Bürgern als wichtige Erholungszone. Spaziergänger, Radfahrer und Naturliebhaber nutzen es regelmäßig, um sich zu entspannen und frische Luft zu genießen. Eine zusätzliche Bebauung mit Windkraftanlagen würde
den landschaftlichen Charakter erheblich stören, den Erholungswert mindern und die touristische Attraktivität der Region verringern.
2. Gesundheitsrisiken für die Anwohner: Mehrere Studien weisen auf gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen hin, insbesondere durch:
- Infraschall: Dieser kann zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen führen.
- Schattenschlag und Lärm: Der Schattenwurf der Rotoren sowie die dauerhafte Geräuschbelastung stellen eine erhebliche Belastung für Anwohner dar.
- Psychische Belastung: Die Nähe zu Windkraftanlagen kann Stress und Unwohlsein verursachen.
3. Alternativen und Umweltverträglichkeit: Es gibt alternative Flächen, die weniger belastend für Mensch und Natur sind. Bevor weitere Gebiete ausgewiesen werden, sollte eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Bürger stattfinden.
Forderung: Ich fordere Sie daher auf, von der geplanten Erweiterung abzusehen und die Belange der Anwohner sowie den Erhalt des Naherholungsgebietes stärker zu berücksichtigen. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Einspruch.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der

Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird.

Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar, und dieser Effekt kann durch topographischen Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. In solchen Fällen können auch Anlagen, die räumlich voneinander abgegrenzt sind, als zusammenhängend wahrgenommen werden. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen überprägt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

	Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-769

1034553

1039649_001

Inhalt

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung der Freifläche zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen. Mein Anliegen basiert auf den erheblichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Natur- und Erholungsschutz. Die betroffene Fläche dient als wichtiger Rückzugsort für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Erholungsraum für die Bevölkerung. Die Errichtung großflächiger Windkraftanlagen führt nachweislich zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, die Biodiversität sowie die Lebensqualität der Anwohner. Zudem sind die langfristigen ökologischen Folgen, insbesondere für geschützte Vogel- und Fledermausarten,
nicht zu unterschätzen.
Alternativvorschlag:
Statt der massiven Inanspruchnahme von Naturflächen für Windkraftanlagen schlage ich die verstärkte Nutzung von Photovoltaik-Anlagen vor. Insbesondere die Installation von Solarenergieparks auf bereits versiegelten Flächen sowie die Verpflichtung von Discountern und anderen Großmärkten, Photovoltaikanlagen auf ihren Gebäuden zu installieren, stellen nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Alternativen dar.
Die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand:
Geringere Flächenversiegelung: Bestehende Infrastrukturen wie Dächer und Parkplätze werden genutzt, anstatt natürliche Landschaften zu zerstören.
Wirtschaftliche Effizienz: Solaranlagen sind in der Herstellung und Wartung oft günstiger als Windkraftanlagen und ermöglichen eine dezentrale Energieversorgung.
Erhalt des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion: Touristische und naturschutzrelevante Gebiete bleiben unberührt.
Ich bitte Sie, meinen Einspruch wohlwollend zu prüfen und nachhaltige Alternativen zu Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

	Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Erholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete, von der Windenergienutzung unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes ausgeschlossen und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen. Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts).

AZ: Ö-M-1-8

1030549

1037123_001

Inhalt

die vorgesehen Gebietserweiterungen für Windenergieanlagen auf der Villehöhe lässt sich nicht mit Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbaren, welcher lautet:
„Der Staat schützt in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.

Die durch die Bezirksregierung angedachten Erweiterungen der von der Stadt Bornheim ursprünglich geplanten Gebiete , im Norden und Süden angrenzend , umschließen genau die Lebensräume des Rotmilans, welche durch den LSV Bornheim ausreichend dokumentiert wurden.

Eine auf 700 m reduzierte Entfernung von Windrädern zur Wohnbebauung ist desweiteren nicht erforderlich und willkürlich, da nach Studien des BDI s und DENA selbst bei einem maximalen Abstand von 1500 m in Deutschland genügend Flächen für Windenergie zur Verfügung stehen, um die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen !!!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Dies vorausgeschickt gilt darüber hinaus das folgende:

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Rotmilans.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

	Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

AZ: Ö-M-1-821

1034500

1039541_001

Inhalt

"Wir sind gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald.."

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich Einspruch gegen den Bau von Windräder ein.

Hiermit wird wichtiger Lebensraum von Wildtieren Zerstört. Die Flugrute der Zugvögel wird beeinträchtigt die Rotorblätter sind für sie Lebensbedrohlich.
Abwertung des Naherholungsgebiet.
Abholzung von gesunden Baumbeständen. (Pflanzen reinigen die Luft sie liefern uns Sauerstoff)
Wertverlust von Immobilien
Lärmbelästigung durch Infraschall,Schattenwurf und Windgeräusche.
Bodenverdichtung
Der Bau von Windrädern ist keine alternative zur Stromgewinnung. Die Herstellung und die Entsorgung ist zu kostspielig.Die Entsorgung der Rotorblätter sind Sondermüll.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Bezüglich eines möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt ein Abwehranspruch nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit und Entsorgung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-822

1034502

1039543_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],

hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in den Wäldern rund um die Ortschaften Sasserath, Escher Heide, BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_NET_02 im Kreis Euskirchen.

Gründe für den Widerspruch:

1. **Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets**
Laut den Ihnen vorliegenden Karten befindet sich ein Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Windenergiezonen. Diese Flächen dienen als wichtiger Lebensraum für geschützte Wildtiere und Pflanzen. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen würde das ökologische Gleichgewicht erheblich stören.

2. **Rodung von Wäldern und Bodenverdichtung**
Die geplanten Flächen erfordern die Abholzung von Laub- und Nadelbäumen, was einen massiven Eingriff in die Natur und ggf. auch in Schutzgebiete bedeutet. Darüber hinaus führen der Transport und die Installation der Anlagenteile zu einer erheblichen Bodenverdichtung, was langfristig negative Folgen für die Bodenstruktur und die Grundwasserregulierung hat. Bereits vor einigen Jahren wurde diese Region von einer extremen Flutkatastrophe heimgesucht. Die massive Bodenverdichtung durch den Ausbau der Windkraftanlagen könnte die natürliche Wasserspeicherfähigkeit weiter verschlechtern und das Hochwasserrisiko für die Region erhöhen, die mitunter am schlimmsten betroffen war (Dauerhaftes Gefälle bis RLP - Schuld).

3. **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naherholungswertes**
Insbesondere Bad Münstereifel wurde als Kurort ausgewiesen. Besucher kommen zur Erholung, zum Winterspaziergang oder zum Radfahren in diese Region. Hier gibt es keine Industriegebäude weit und breit. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen würde diesen Status als Erholungsgebiet stark beeinträchtigen. Der natürliche Charme und das Landschaftsbild würden durch solch industriellen Bauwerken dauerhaft verunstaltet.

4. **Unzureichende Berücksichtigung von Abstandsregelungen**
Die eingezeichneten Standorte für Windkraftanlagen liegen in einigen Bereichen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1,2 und 4
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

weniger als 1.000 Meter von Wohnsiedlungen entfernt. Wissenschaftliche Studien zeigen jedoch, dass eine Beeinflussung von Tier, Wild und Mensch auch bei größeren Distanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Der erzeugte Infraschall, Schattenwurf und die Lichtreflexionen beeinträchtigen nicht nur die menschliche Gesundheit, sondern auch das Verhalten von Wildtieren in diesen Gebieten.

5. **Beeinträchtigung der Lebensqualität und Wertminderung von Immobilien**
Auch unsere Familie ist wegen des Ausblicks auf die Vor-Eifel/Eifel in diese Region gezogen. Die idyllische Umgebung und das naturnahe Wohnen sind zentrale Faktoren, die die Attraktivität dieser Region ausmachen. Die Menschen hier Leben oftmals mit den Tieren und nicht gegen Sie. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Sasserath, Esch und den umliegenden Gebieten würden diese Orte an Lebensqualität verlieren, Tiere würden verscheucht und die Unattraktivität für Neuansiedlungen würde gesteigert werden. Dies hätte kurz- als auch langfristig auch negative Auswirkungen auf den sowieso schon schwierigen Immobilienmarkt.

Aufgrund dieser Argumente fordere ich die Bezirksregierung Köln auf, die aktuellen Planungen zu überdenken und alternative Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen zu prüfen, die keine solch massiven Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs sowie eine Stellungnahme zu den genannten Punkten.

[ANONYMISIERT]

TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Zu 3.

Mit dem Ausbau der Eerneuerbaren Energien Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kannEnergie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird iIm Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden,und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden Iim Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

	Zu 5. Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-823

1034504

1039544_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

als erstes möchte ich Ihnen meinen Unmut und meine Enttäuschung bezüglich der Nichtinformationspolitik seitens der Bezirksregierung,des Kreises Euskirchen und der Stadt Bad Münstereifel gegenüber den Anwohnern und den Bürgern der Mutscheid mitteilen.
Es ist absolut verwerflich,gerade zum Thema Windräder,die Bürger und Bürgerinnen nicht einzubeziehen. Wir sind absolut gegen einen radikalen Ausbau der Windenergien im Wald und in unseren Naherholungsgebieten!
Wie Ihnen bestimmt bekannt ist,waren auch Teile der Dörfer der Mutscheid 2021 von der Flut betroffen und da kann es wirklich nicht sein,dass die Verdichtung der Böden und die Abholzung gesunder Baumbestände von Ihnen voran getrieben wird.
Es soll eine absolute Abwertung unseres Landschaftsbildes geschehen,einhergehend mit dem Wertverlust unserer Immobilien,Verlust von Einkommen-oder glauben sie,dass hier noch Touristen in den zahlreichen Ferienwohnungen ihren Urlaub verbringen wollen,bei der Lärmbelästigung durch den Infraschall,den Schattenwurf und die sirrenden Windgeräusche,geschweige denn,bei dem Anblick?Auch haben wir in den betreffenden Gebieten eine heimische Fauna,die ihres gleichen sucht- dann wohl nicht mehr.
Wenn sie wirklich so scharf darauf sind Windräder zu bauen,die dann die meiste Zeit stillstehen,da der Strom dann wegen zu großer Mengen nicht abgenommen werden kann,empfehle ich Ihnen,bauen sie diese doch bei Ihnen vor der Haustür! Da freuen sich bestimmt auch ihre Nachbarn! Und nein,ich bin kein Feind der erneuerbaren Energien,ich besitze schon seit 13 Jahren eine Photovoltaikanlage!
Ich bitte Sie hiermit,den Bau der Windräder im Sinne der Anwohner und Bürger der Mutscheid noch einmal intensiv zu überdenken und andere Stellflächen zu finden,wo diese weder Mensch noch Tier belästigen.
Freundliche Grüße kann ich leider nicht schreiben.
Vielleicht besuchen Sie unsere Örtlichkeiten einmal persönlich und überzeugen sich selber davon,dass unsere Heimat so nicht verschandelt werden soll.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-825

1034506

1039546_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen BMÜ_01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, BMÜ_Net_ 01, BMÜ_Net_02

[ANONYMISIERT],
wir sind die Vertreter des Vereins Gegenwind in Bad Münstereifel e.V., der am 17.12.2020 unter der Nummer VR 11.680 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden ist.

I.
Gemäß der Vereinssatzung vom 27.11.2020 mit Änderung vom 30.12.2020 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Regelung in § 2 Ziffer 3 der Satzung des Vereins lautet:
„Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung von Landschaften, Natur- und Lebensräumen in der Eifel ein. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

• Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als lebensnotwendigen Frei- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze.
• Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Industrieanlagen, z.B. Windenergieanlagen und der hierzu benötigten Infrastruktur insbesondere in Waldgebieten.
• Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes und Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. durch Windenergieanlagen und andere technische Einrichtungen sowie der Schutz von Wildtieren, insbesondere Greifvögeln und Fledermäusen vor Zerstörung ihrer Lebensräume.

§ 2 Ziffer 4 lautet unter anderem:
„Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verein auf folgenden Gebieten:
….
• Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in Natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren.“
§ 2 Ziffer 5 der Satzung lautet:

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. bis 4.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen

„Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.“

II.
Aus den veröffentlichten Planunterlagen haben wir entnommen, dass Windenergiebereiche in der Stadt Bad Münstereifel im
Nöthener Wald zwischen den Ortschaften Nöthen, Hohn, Wittscheider-Hof und Nettersheim- Bouderath
und in Waldgebieten in der Nähe von Sasserath, Escher Heide und der Siedlung Vollmert
geplant sind (BMÜ_01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, BMÜ_Net_ 01, BMÜ_Net_02).
Gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windenergiebereich erheben wir die nachfolgenden Einwendungen:

III.
Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:
• Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere, erschlagene Greifvögel
• Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege
• Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
• Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien
• Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
• Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds
• Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig

1. Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete
Gemäß der Planung sollen die Windenergieanlagen überwiegend in zusammenhängender Waldgebiete gebaut werden.
Durch den Bau dieser Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m und einer Länge von ca. 80 m pro Flügel wird dieses Gebiet seinen bisherigen Charakter als Wald verlieren und in einen Windindustriegebiet umgewandelt werden. Dies hat gravierende Folgen für die in der Region lebenden Menschen und Tiere.
Wälder sind naturnahe Biotope und wertvolle, nicht ersetzbare Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wald ist mehr als nur Holz. Neben der Erholungs- und Freizeitnutzung durch den Menschen erfüllen die Wälder zahlreiche Naturschutzaufgaben. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, den Wasserhaushalt, Erosionsschutz und dienen als Kohlenstoffspeicher.
In Deutschland existiert so gut wie keine Wildnis und es finden sich keine Urwälder mehr. Nur Reste sind von den ursprünglichen Laubwäldern mit Buchen, Eichen, Ahorn, Eschen und Linden noch vorhanden. Umso wichtiger ist es, die jetzt noch verbliebenen Wälder zu erhalten und diese nicht in Industriegebiete umzuwandeln.
Vom Menschen unbeeinflusste Wälder mit alten Buchen und Eichen machen gerade einmal 2% der Waldfläche aus. So fordert die Naturschutzinitiative (NI) mindestens 10% der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen, damit sich wieder Wildnis und „Urwälder von morgen“ entwickeln können. Mittelfristig sollen, wie es in der Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist, 5% der Wälder aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
Windindustrieanlagen im Wald und Naturschutz sind unvereinbar!

Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

2. Zerstörter Lebensraum
Durch den Bau von riesiger Windenergieanlagen im Wald wird der Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört. Bisher zusammenhängender Waldgebiete werden auseinandergerissen. Es ist üblich und in der Planung vorgesehen, dass die Mastfüße bzw. Sockel der Windenergieanlagen im Abstand von 1 m auf die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gesetzt werden. Dies führt dazu, dass nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, sondern auch die danebenliegenden nicht ausgewiesenen Bereiche. Dies ist auf die Größe der Anlagen und auf die Flügellänge von ca. 80 m pro Flügel zurückzuführen. Daraus folgt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Waldgebiete auch außerhalb der Windenergiebereiche!

3. Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege
Im Nöthener Wald wird neben Nadelwald auch Laubwald abgeholzt, um Platz für die Windenergieanlagen zu schaffen. Von den geplanten Baumaßnahmen sind allerdings nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche betroffen, sondern auch die Zufahrtswege und die Leitungstrassen. Es wird also eine viel größere Fläche Wald durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört, als in den Planungen vorgesehen!

4. Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
Die eigentliche Baufläche wird mit einem riesigen Betonfundament versehen. Daneben muss eine Kranstellfläche für Reparaturen freigehalten werden. Dies führt zu einer extremen Bodenverdichtung der bisherigen lockeren Waldböden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus. Das betrifft nicht nur die eigentlichen Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Waldgebiete!

5. Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien
Die geplanten Windenergieanlagen haben eine riesige Dimension. Die Nabenhöhe beträgt 175 und die Rotoren haben einen Durchmesser von 172 m. Jedes Rotorblatt hat eine Länge von 86 Metern. Die Rotoren bestehen häufig aus einem Carbon-Mix-Material. Sie sind über Jahre extremen Umwelteinflüssen UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzeinschlägen ausgesetzt. Am oberen Ende der Rotoren herrschen Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Die extreme Materialbeanspruchung an den Rotoren führt zwangsläufig zu Erosionen.
Die Erosion der Rotoren führt zur kontinuierlichen Abnutzung der Oberflächen und zu Rissbildungen. Dadurch werden die aerodynamischen Eigenschaften und der Ertrag der Anlagen beeinträchtigt. Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu erhalten.
Die Erosion führt dazu, dass Mikropartikel und Schadstoffe freigesetzt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern (CFK und GfK). Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer mittelfristigen und langfristigen Kontamination der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers.
Diese chemischen Stoffe, die in der Umwelt zwangsläufig freigesetzt werden, führen zu erheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere.

hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer WEA auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann sachgerecht in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden, z.B. durch eine bodenschonende Bauausführung. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 5.
Die vorgebrachten Bedenken zur Belastung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten

Die Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Bei PFAS und BPA handelt es sich um sogenannte „Ewigkeitschemikalien“, die sich nicht abbauen lassen und gesundheitsschädlich für Menschen und Tiere sind.
Die Kontamination durch die Erosion von Windraftanlagen stellt ein ernsthaftes Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Es wird geschätzt, dass bis zu 100 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage imitiert werden können. Bei 15 Anlagen sind dies jährlich 1.500 kg oder 1,5 t, hochgerechnet auf 20 Jahre ergeben sich 30 t.
Quelle: Rechtsanwalt Thomas Mock, Basistext Mikropartikel PFAS, BPA und CFK-Folgen
Daraus folgt ein hohes Risiko der Kontamination der Böden und des Trinkwassers durch den Abrieb von den Rotorblättern besteht. Das betrifft allerdings nicht nur die Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Gebiete!
In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Untersuchung des Landesumweltamtes Rheinland-Pfalz hin. Das Landesumweltsamt rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind untersagt worden. Grund sind gesundheitliche Risiken. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hätten dies ergeben. Die Leber von Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet. Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Das sind Chemikalien, die in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden und nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien.
https://lua.rlp.de/presse/pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfas-wildschweinleber-stark-belastet

6. Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
Der Wald ist ein natürlicher Wasserspeicher und sorgt dafür, dass die Niederschläge vom Boden aufgenommen werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur verliert der Wald seine natürliche Funktion als Wasserspeicher. Die Böden werden versiegelt und das Oberflächenwasser fließt ungebremst talabwärts.
Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 sind die Stadt Bad Münstereifel und die an der Erft entlang liegenden Ortschaften vom Flutwasser teilweise erheblich zerstört worden. Die Flutkatastrophe hat Menschenleben gekostet.
Die Versiegelung der Waldflächen wird dazu führen, dass die Überflutungsgefahr erheblich steigt. Wassermassen, die der Wald bisher aufnehmen konnten, werden direkt abgeführt und der Überflutungseffekt wird beschleunigt. Dieses Risiko wird bei der Planung von Windenergiebereichen in den Wäldern im Kreis Euskirchen ignoriert.

7. Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds
Die Eifel und die Eifelwälder sind für viele Bewohner des Kreises Euskirchen und der umliegenden Städte Köln, Bonn, und Düsseldorf ein Naherholungsgebiet. Die Umwandlung der Waldflächen in Windindustriegebiete zerstört dieses Naherholungsgebiet und zudem auch das Landschaftsbild. Bisher werden die Wälder

Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6.
Die Bedenken, dass durch den Bau von WEA und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 7. und 8.
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit

von Wanderern und Mountainbikekern genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Wanderrouten (Eifelschleifen, Eifelsteig) und auch Mountainbikestrecken. Durch den geplanten Ausbau der Windenergiebereiche sind sämtliche Waldgebiete im Kreis Euskirchen extrem betroffen. Die Gebiete verlieren damit den Charakter als Naherholungsgebiet.

8. Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig
Für die Eifel und den Kreis Euskirchen ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die große Anzahl von Hotels, Ferienwohnungen, Restaurants und touristischen Einrichtungen machen dies deutlich. Durch die Umwandlung der intakten Wälder in Windindustriegebiete wird die Region für Besucher und Touristen unattraktiv. Es ist mit gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Betriebe zu rechnen.

IV.
Der weitere Ausbau der Windenergieanlagen insbesondere in den Wäldern im Kreis Euskirchen ist allerdings auch aus ökonomischer Sicht völlig verfehlt.

1. Klimapolitik
Dass wir in einer Zeit des Klimawandels leben, ist nicht zu bestreiten. Inwieweit der Klimawandel allerdings vom Menschen durch das verbrennen fossiler Stoffe verursacht oder beschleunigt wird, ist in der Wissenschaft umstritten. Leider ist es in Deutschland so weit gekommen, dass eine sachliche und konstruktive Diskussion zu diesem Thema häufig nicht möglich ist. Jedenfalls wird von Wissenschaftlern auch die These vertreten, dass die Temperaturerhöhungen nicht durch den CO2 Ausstoß von den Menschen verursacht wird, sondern dass umgekehrt aufgrund der erhöhten Temperatur auch der CO2 Gehalt gesteigert wird. Aber selbst wenn man unterstellt, dass der Klimawandel vom Menschen durch das Verbrennen von fossilen Energien verursacht worden ist, ändert die Klima- und Energiepolitik in Deutschland hieran nichts.
In den Medien und von vielen Politikern wird die Energiewende durch den schnellen Ausbau von Windenergie und Photovoltaik als alternativlos dargestellt, um den CO2 Ausstoß zu reduzieren und um das Klima zu retten. Bereits dieser Ausgangspunkt hält jedoch einer rationalen Betrachtung nicht Stand. Windräder wie auch sonstige Erneuerbare Energie nützen nichts im Kampf gegen den Klimawandel: Die Energie-Rohstoffe ÖL, Gas und Steinkohle, die Deutschland und Europa einspart, werden vom Weltmarkt aufgenommen und anderswo verbrannt. Sie senken den weltweiten CO2 Ausstoß nicht. Die aktuelle deutsche Klima- und Energiepolitik ist sinnlos und irrational. Das wird auch in weiten Teilen der denkenden Bevölkerung so gesehen. Leider sind die verantwortlichen Politiker in Düsseldorf und in Berlin bisher nicht bereit gewesen, den Irrweg zu erkennen und gegenzusteuern.

2. Energiepolitik – eine Zwischenbilanz
Die zuständigen Politiker sollten also innehalten und einmal darüber nachdenken, was die Klima- und Energiepolitik der letzten 20 Jahre in Deutschland gebracht hat.
Im Energiewirtschaftsgesetz gibt § 1 die Leitlinien vor:
§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zur Klima- und Energiepolitik und zu ökonomischen Aspekten der Energiewende gilt im Übrigen, dass jene Aspekte nicht unter die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen.

Die Auffassung, dass die vorhandenen Kapazitäten der Erneuerbaren Energien ausreichen seien, werden zur Kenntnis genommen. Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben des WindBG gibt der LEP NRW den Trägern der Regionalplanung jedoch Teilflächenziele hinsichtlich der regionalplanerischen Bereitstellung von Flächen für die Windenergie vor. Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit erforderlich und trägt den räumlichen Erfordernissen der Energiewende sowie den Vorgaben des LEP NRW Rechnung.

Hinsichtlich der Bitte um Eingangsbestätigung wird darauf verwiesen, dass die erste öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt wurde. In dieser Zeit hatten alle Interessierten die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“
Die Energieversorgung in Deutschland ist nicht sicher, da bei sogenannten „Dunkelflauten“ genügend Elektrizität in Deutschland mit den vorhandenen konventionellen Kraftwerken nicht produziert werden kann, sodass der Strom im Ausland gekauft werden muss.
Die Energieversorgung ist nicht preisgünstig, wir haben die höchsten Strompreise in Europa für Verbraucher und Industrieunternehmen. Hinzu kommen die extrem hohen Subventionskosten zur Bezahlung der garantierten Abnahmepreise nach dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG).
Die Energieversorgung ist aus diesem Grund auch nicht verbraucherfreundlich und schon gar nicht effizient.
Die Energieversorgung ist auch nicht umweltverträglich, da durch den Bau von Windenergieanlagen Landschaften und Wälder zerstört werden und so der Lebensraum und die Gesundheit von Mensch und Tier stark beeinträchtigt werden.
Die Energieversorgung ist mitnichten treibhausgasneutral, da trotz der vorhandenen 30.000 Windräder Deutschland in Europa den zweithöchsten CO2-Ausstoß verantwortet.
Festzuhalten ist daher, dass sämtliche Vorgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz in Deutschland nicht eingehalten werden und auch in Zukunft durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sich hieran nichts ändern wird.
Bei politischen Maßnahmen müssen immer Prioritäten gesetzt werden. Für die erneuerbaren Energien würde dies bedeuten, dass zunächst die Leitungsnetze, Stromspeicher, Wasserstoffanlagen usw. gebaut werden müssten, bevor immer mehr Windräder gebaut werden. Davon kann in Deutschland allerdings keine Rede sein. Es werden immer mehr Windenergie- und PV-Anlagen genehmigt und gebaut, obwohl die Leitungsnetze fehlen und Stromspeicher nicht vorhanden sind. Das erinnert an die Bewohner von Schilda, die mit Säcken und Eimern das Licht ins fensterlose Rathaus tragen wollten.
Politiker verteidigen die Klimapolitik in Deutschland mit dem Hinweis, dass auch in China Windräder zur Stromproduktion gebaut würden. Nach Auskunft von Google verfügt China über die größte geplante Kohlekraftwerksleistung der Welt. Im Juli 2024 waren Kohlekraftwerke mit einer Leistung von rund 247 Gigawatt in Planung und 173 Gigawatt bereits im Bau. China ist auch das Land mit der größten installierten Leistung an Kohlekraftwerken weltweit.

3. Eine ökonomische Katastrophe
Der Ausbau der Windenergie- und-PV Anlagen in Deutschland wird allein durch die unverhältnismäßig hohen Subventionen getrieben.
Bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 2025 ist dieses Problem auf die Tagesordnung gekommen. Die Ampelkoalition wollte die Förderung der erneuerbaren Energien ändern und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Investitionskosten-Förderung umstellen. Später sollte es um den förderungsfreien Ausbau und die völlige Marktintegration der erneuerbaren Energien gehen. Seit Einführung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) werden Solar- , Wind- oder Biogaskraftwerken mit einem

garantierten Abnahmepreis gefördert. Darauf basiert die Kalkulation für den Bau der Anlagen. Von Banken erhält der Investor meist günstige Kredite, da der garantierte Abnahmepreis Sicherheit bietet.
FDP-Vizefraktionschef Köhler sprach von einer Revolution in der Energiepolitik. Statt 20 Jahre lang staatlich abgesicherte Preise zu garantieren, werde künftig nur noch der Bau neuer Anlagen bezuschusst. Die Vergütung des Stroms werde vollständig über den Markt geregelt. Klimaschutz- und Wirtschaftsminister Habeck von den Grünen kündigte in einem Brief an Parteifreunde an:
„Jetzt werden wir verschiedene Modelle dafür erproben." Die SPD-Energieexpertin Scheer gab sich skeptisch: „Die Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien dürfen in ihrer Garantiefunktion zugunsten von Investitionen und beschleunigtem Ausbau nicht eingeschränkt werden", sagte sie der Nachrichtenagentur Reuters. „Alles andere wäre sowohl eine Gefährdung der Klima- und Energiewendeziele als auch der Bezahlbarkeit von Energie."
Quelle: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/deutschland-ampel-will-foerderung-von-solar-oder-windenergie-komplett-umkrempeln/100050799.html

Wenn schon die Vertreter der gescheiterten Ampel-Regierung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Förderung der erneuerbaren Energien über das EEG geändert werden muss, ist es für uns absolut unverständlich, dass die Landesregierung in Düsseldorf am ungebremsten Ausbau der Windenergie festhalten will.
Nach deren Angaben von FDP Politikern in Berlin belaufen sich die Subventionen für Windenergieanlagen im Jahre 2024 auf zwischen 20 und 27 Milliarden €.
Die derzeit geltenden Regelungen zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind vom Staat nicht mehr finanzierbar.

4. Die zur Zeit vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend
Die vorhandenen Kapazitäten der erneuerbaren Energien sind ausreichend. Zurzeit liegt die bereits vorhandene Leistungskapazität für Wind- und Solarstrom bei ca. 170 GW. Die notwendige Tageskapazität in Deutschland liegt bei ca. 50 bis 70 GW. Die zurzeit installierte Kapazität ist also bereits dreimal so hoch wie der benötigte Strombedarf.
Bei viel Wind und viel Sonne wird in Deutschland bereits jetzt zu viel Strom produziert, der ins Ausland verschenkt und den Produzenten in Deutschland teuer bezahlt werden muss. Beim weiteren Bau von Windenergieanlagen und PV Anlagen wird diese Situation verschärft.
Bei sogenannten Dunkelflauten, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint, wird nicht genügend erneuerbare Energie produziert. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn die Anzahl der vorhandenen Anlagen verdoppelt oder verdreifacht würde. In diesen Zeiten muss vielmehr mit Gas- und Kohlekraftwerken der notwendige Strom in Deutschland produziert werden. Allerdings reichen die noch vorhandenen Kapazitäten nicht aus, sodass zusätzlich Strom aus dem Ausland teuer importiert werden muss.
Es ist also völlig sinnlos, weitere Windenergieanlagen und Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen zu bauen, ohne dass der Strom gespeichert und tatsächlich in ausreichendem Umfang genutzt werden kann. Hier werden von der CDU/CSU und

den Ampelparteien in ihren Parteiprogrammen die falschen Prioritäten gesetzt.
Leider wird die oben dargestellte Problematik von den Parteien auch im Bundestagswahlkampf weder angesprochen noch in den Medien oder in der Öffentlichkeit diskutiert. Im Gegenteil, die schwarz-grüne Regierung in Nordrhein-Westfalen forciert den Ausbau der erneuerbaren Energien mit hohem Tempo, ohne Rücksicht auf die Umwelt, die Natur, die Menschen und die finanziellen Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland.

5. Der ungebremste Ausbau der erneuerbaren geht weiter
Von der Bundesnetzagentur werden regelmäßig neue Förderzusagen gemacht. Die nächsten Vergabetermine sind für den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 2025 vorgesehen. Mit jeder weiteren Vergabe wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die produzierten Strommengen vorrangig abzunehmen und zu vergüten.
Im November 2024 wurden von der Bundesnetzagentur Förderzusagen für 667 Windenergieanlagen erteilt.
Hier ein Zitat zur Rekordteilnahme bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen am Land zum 1.11.2024:
„Die eingereichte Gebotsmenge übertraf um mehr als Doppelte die bisherige Höchstmarke aus der vorherigen Ausschreibung. Es wurden fast so viele Gebote eingereicht wie in allen Ausschreibungsrunden aus 2023 zusammen. Der äußerst positive Trend bei den Geboten wird sich ab dem kommenden Jahr auch deutlich bei den Inbetriebnahmen zeigen“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.
Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/1040370
Eine Windanlage von 250 m Höhe und 7 MW Leistung kostet den Projektierer ca. 6 bis 7 Millionen Euro. Mit solchen Anlagen können bis zu 20 Millionen kW Stunden im Jahr produziert werden. Bei einem Preis von 7,35 Cent werden dem Betreiber rund 1,5 Millionen € pro Jahr für die Dauer von 20 Jahren garantiert. Das ist dann ein Betrag von 30 Millionen € pro Windenergieanlage. Im November 2024 hat die Bundesnetzagentur also für 667 Windenergieanlagen Förderzusagen erteilt. Dies ist eine Belastung des Bundeshaushalts für die nächsten 20 Jahre (667 Anlagen mal 30 Millionen) von rund 20 Milliarden Euro. Die weiteren Vergaben für das Jahr 2025 sind bereits geplant.
Nach unserer Auffassung müssten die Vergabeverfahren sofort gestoppt werden, da immer neue Verpflichtungen entstehen, ohne dass für das Jahr 2025 ein Bundeshaushalt beschlossen worden ist.

6. Fazit:
Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien keinen Sinn macht und insbesondere die Zerstörung der Wälder in den deutschen Mittelgebirgen durch Windräder ein Verbrechen an der Natur ist.
Es ist zwingend erforderlich, dass die gesamte Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland überdacht und korrigiert wird. Hier ist eine 180° Wende notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und den Wohlstand der Bevölkerung zu gewährleisten.
Die verantwortlichen Politiker im Regionalrat und im Landtag in Düsseldorf sollten diese Bedenken zur Kenntnis nehmen und den von ihnen getroffenen

Aufstellungsbeschluss aus den dargelegten Gründen aufheben. Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen. [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-M-1-848

1034523

1039564_001

Inhalt

Als Eigentümerin und Bewohnerin eines Hauses in 53902 Bad Münstereifel, Ortsteil Hilterscheid, [ANONYMISIERT] protestiere ich gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in unserer Region. Ich bin nicht einverstanden mit:

- fortschreitender Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Wildtierarten
- Zerstörung des Landschaftsbildes
- Abholzung gesunder Bäumbestände (natürliche CO2-Speicher)
- Betonierung von Wald-, Wiesen- und Ackerflächen mit einhergehender Bodenverdichtung
- weiterere Vergiftung dieser Flächen durch Emiision der Ewigkeitschemikalien, PFAS (per- und polyfluorierte Akylsubstanzen), die von den Windkraftanlagen flächig verteilt werden und sich anreichern
- langfristige Verseuchung des Grundwassers und der auf diesen Flächen erzeugten Nahrung
- zusätzliche Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Schattenwurf und Geräuschbelästigung
- Wertverlust der Immobilien
- Abwertung des Naherholungsgebietes Eifel
- Beeinträchtigung des Wandertourismus, ein Wirtschaftsfaktor, der der einheimischen Bevölkerung zugutekommt und die Wertschöpfung vor Ort erhält.

Für Ihre Aufmerksamkeit danke ich Ihnen!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB

Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards wie z.B. im Hinblick auf den Schutz des Bodens vor dem Austritt von Chemikalien. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche

Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme benannten natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende

Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit

gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen

	Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-849

1034527

1039566_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Hiermit protestiere ich gegen die Neuregelungen des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen und die Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan Köln sowie den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungsbezirks Köln insbesondere für die Waldgebiete der Eifel. Die zeichnerischen Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergie mit der textlichen Festlegungen für die Windenergie sind nicht mit dem Schutz unserer Wälder und Wiesen vereinbar.

- der Boden wird verdichtet und durch die Windräder ausgetrocknet
- Gefährliches Mikroplastik und PFAS gelangen ins Erdreich
- Das grosse Vogelsterben wird hierdurch noch weiter verursacht
- Naherholungsgebiete verlieren durch das Geräuschaufkommen ihren Erholungswert
- Infraschall, verursacht durch die Rotoren wirkt sich krankmachend auf Mensch und Tier aus
- Windräder sind nicht recycelbar und am ende Sondermüll!
- Windräder sind unwirtschaftlich und nur durch die hohen Subventionen für Investoren interessant

Zusammenfassend möchte ich Ihnen nahelegen die Neuregelungen zurückzunehmen, da die im Winter vorherrschende Dunkelflaute an einigen Tagen diesen und letzten Jahres gezeigt haben, dass diese rot-grüne Politik unwirtschaftlich und unökologisch ist. Als steuerzahlende Bürgerin bin ich empört darüber, dass nicht anstelle von Windkraft in Energiespeicher investiert wird

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Abrieb und Entsorgung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-851

1034529

1039567_001

Inhalt

hier meine Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen, Kommune Bad Münstereifel, Ortsteil Nitterscheid Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genanntenTeilplans Erneuerbare Energien ein.

Begründung:
1. Es besteht eine große Gefahr für die Rotmilanpopulation und alle anderen vorhandenen Greifvögel, Singvögel, Eulen…(sie werden geschreddert). Die Fledermäuse, welche dem Sog der WKA nicht ausweichen können, sterben durch die Rotorblätter und die Verwirbelungen, durch den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe. Ein weiterer Aspekt liegt darin, dass während der warmen Jahreszeit (200 Tage von April bis Oktober) an allen deutschen WKA täglich mehrere Milliarden Insekten umkommen. Außerdem liegen diese Gebiete auf der Flugroute der Kraniche. Vögel und die genannten Tiere können den Rotoren nicht ausweichen! Es wird von Naturschutzverbänden empfohlen, wichtige Rastgebiete von Vögeln und Zugkorridore von der Windkraftnutzung freizuhalten und WKA in sensiblen Gebieten wie z.B. naturnahen Wäldern zu vermeiden. Dies ist im Teilplan nicht ersichtlich und berücksichtigt worden.
2. Es entsteht eine unvertretbare Form der Zerstörung der Landschaft, des Landschaftsbildes und des Lebensraums heimischer Wildtiere.
3. Durch die Eingriffe in Form von: - Strassenverbreiterungen,
- Aufbringen von Schotter für Schwerlastfahrzeuge,
- Verlegen von Stromleitungstrassen,
- die wahnsinnige Größe und Tiefe der Fundamente beruhend auf der ebensolchen Größe der WKA,
- Abholzen von gesundem Baumbestand (Buchenwälder, Mischwälder),
- Bodenverdichtung auf großer Fläche (für künftige Regenereignisse fatal)
- nicht wiederherstellbaren Waldhumusboden (unsere Natur benötigt 100 Jahre für die Bildung von 1 cm Humus) wird eine immense Naturzerstörung und – belastung (Flora und Fauna) ausgelöst.
4. Außerdem wird die Natur durch Mikroplastik belastet, was durch die Beschichtung der Rotoren bedingt ist. Wertvolle Erden, die im WKA verbaut werden, können nicht zurückgewonnen werden.
5. In den Schaltanlagen der WKA wird Schwefelhexaflurid (SF6) eingesetzt. Dieses Gas ist sehr klimaschädlich (stärkste bekannte Treibhausgaswirkung) und hat eine Lebensdauer von 3200 Jahren. Einen entsprechenden Bericht findet man auch in der Themenzeitschrift Raum und Zeit Wissenschaft hinterfragt. Dem allem gegenüber

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

steht eine Nutzung der WKA von lediglich 20 – 25 Jahren.
6. Es entstehen Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der Rotoren, Infraschall, Geräuschemissionen über mehrere Kilometer, Blink – und Warnlichter. Infraschall kann u.a. zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsschwierigkeiten… führen, was große Auswirkungen auf die Physis hat. Dadurch ist eine Gesundheitsbeeinträchtigung und Lärmbelästigung zu erwarten.
7. Der Ruhe –und Erholungswert geht verloren, was sich ebenfalls auf den Tourismus auswirkt. Die Region ist ein großer Tourismusmagnet.
8. Durch die Nähe der WKA zur Wohnbebauung ist der Wert der Wohnimmobilien gefährdet, m.a.W.es sinkt der Wert der Immobilien und es ist mit starken Schwierigkeiten beim Verkauf zu rechnen.
9. Aufgrund der Windgeschwindigkeiten in unserer Region können WKA trotz Subventionen voraussichtlich nicht kostendeckend arbeiten. Daher ist die Zerstörung von Waldgebieten demzufolge widersinnig und schädlich.

TALärm) berücksichtigt.

Zu 1
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilanpopulation und anderen Greifvögeln, Singvögeln oder Eulen. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-

Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten

Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 3
Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 4 und 5
Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit

abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 7
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 8
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

	außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Zu 9 Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Wirtschaftlichkeit der WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-852

1034530

1039576_001

Inhalt

Mit großem Unverständnis nehme ich zur Kenntnis, dass im Rahmen des Regionalplans die Errichtung von Windkraftanlagen im Nöthener Wald vorgesehen ist. Als betroffene Bürgerin und aus Sorge um die Zukunft unserer Region lege ich hiermit formellen Widerspruch ein und bitte um eine Überprüfung der Planungen unter Berücksichtigung folgender Argumente:

1. Ökologische Bedenken

Der Nöthener Wald ist ein sensibles Ökosystem, dessen Zerstörung irreversible Folgen hätte:

- Artenschutz: Der Wald bietet Lebensraum für streng geschützte Arten wie Fledermäuse und Greifvögel, die durch Kollisionen mit Rotoren massiv gefährdet werden. In Raum Pesch-Gilsdorf brüten unter anderem mehrere Schwarzstorchpaare und haben hier ihr zu Hause. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde die Lebensräume dieser Arten beeinträchtigen und zu deren Vertreibung oder sogar zum Tod führen.
- Boden und Wasserhaushalt: Die geplanten Schneisen für Transporte und Fundamente führen zu Bodenverdichtung, Austrocknung und erhöhter Überflutungsgefahr. Chemikalien (z. B. aus Hydrauliköl) und Mikroplastik belasten das Grundwasser.
- Waldschäden: Intakte Baumbestände würden gerodet, das Landschaftsbild des Naherholungsgebiets Eifel sowie des Eifelsteigs dauerhaft entstellt.
- Tourismus: Die Zerstörung des Landschaftsbilds und der Erholungsqualität gefährdet den Tourismus, eine zentrale Einnahmequelle der Region.

2. Sozioökonomische und gesundheitliche Folgen

- Immobilienwerte: Studien belegen Wertverluste von bis zu 30 % für Grundstücke in der Nähe von Windkraftanlagen.
- Gesundheitsbelastung: Anwohner:innen sind Infraschall, Lärm und Schattenwurf ausgesetzt, deren Langzeitfolgen nicht ausreichend erforscht sind.
- Ungleiche Flächenverteilung: Während der linksrheinische Kreis Euskirchen überproportional belastet wird, sind andere Regionen (z. B. der Oberbergische Kreis) deutlich weniger betroffen – eine sachliche Rechtfertigung hierfür fehlt.

3. Energiewirtschaftliche Zweifel

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Der vorliegende Planentwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erfüllt das gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 vorgegebene Teilflächenziel (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im

- Unzuverlässige Versorgung: Windenergie ist nicht grundlastfähig. Der Ausbau erzwingt den Weiterbetrieb fossiler Kraftwerke und teure Stromimporte, wie die aktuellen Netzsituationen zeigen.
- Kostenexplosion: Die Subventionen für volatilen Ökostrom belaufen sich 2024 auf bis zu 27 Mrd. Euro – eine Belastung für Steuerzahler:innen und Unternehmen.
- Standortgefährdung: Energieintensive Betriebe wandern ab (z. B. Ford Köln, VW-Standorte), was Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bedroht.

4. Rechtliche und planerische Mängel

- Übergeordnetes Interesse?: Die pauschale Einstufung von Windenergie als „überragendes öffentliches Interesse“ (§ 2 WindBG) ignoriert lokale Schutzgüter wie den Nöthener Wald.
- Genehmigungspraxis: Bereits 98 laufende Verfahren im Kreis Euskirchen - teils außerhalb der Regionalplanung - belegen eine unkontrollierte Zersiedelung.
- Alternativstandorte: Es fehlt der Nachweis, dass keine schonendere Flächennutzung (z. B. Industriebrachen, linksrheinische Gebiete) möglich ist.

Forderung

Ich bitte Sie dringend:

1. Die Planungen im Nöthener Wald zugunsten von Artenschutz und Naherholung zu stoppen.
2. Eine transparente, regionsübergreifende Flächenverteilung vorzulegen.
3. Die energiepolitischen Ziele kritisch zu überprüfen und technologieoffene Lösungen (z. B. Wasserstoff, Geothermie) zu priorisieren.
4. Die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen sollte transparent und unter Einbeziehung der Bürger (auch der betroffenen Nachbargemeinden!) erfolgen.
5. Unabhängige Gutachten: Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen sollten durch unabhängige Gutachten geprüft werden.

Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Zudem werden im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme benannten natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die

Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Überflutungen grundsätzlich erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem

vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss auch diesbezüglich das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

	4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Regelung der weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit oder energiepolitische Zielvorgaben, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-854

1034771

1040027_001

Inhalt

Kreis Euskirchen, Gemeinde Nettersheim, Ende A1, Gemarkung Tondorf

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme eines im ersten Entwurf vom 28.02.24 aufgeführten Teilbereichs. Der Bereich ist im Anhang auf einem Auszug vom ersten Entwurf in der Mitte des Fotos zu sehen.

Es wird für eine generelle Wiederaufnahme plädiert, da auch beim Erreichen des Flächenziels nicht einfach auf einen unkritischen, sehr windstarken Standort verzichtet werden sollte.

Vor allem wird dadurch nicht die Konzentration von Windrädern in den Vorranggebieten gestört, sondern der Bereich fügt sich sogar in ein solches ein. Das ist auf dem 2. Anhang ersichtlich.

Es ist davon auszugehen, dass deshalb der erste Entwurf genau so erstellt wurde. Zumindest sollte eine Wiederaufnahme erfolgen, wenn an anderen Stellen im Zuge der weiteren Bearbeitung des Planes Bereiche wegfallen.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Bei dem Entwurf der Windenergiebereiche (WEB) vom 28.02.2024 handelt es sich um einen informellen Vorentwurf zum damaligen Arbeitsstandes. Danach sind weitere Erkenntnisse in die Planung eingeflossen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Alle dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann

	auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-856

1034691

1039915_001

Inhalt

Anbei meine Stellungnahme zur geplanten Windenergie um Tondorf.

mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Landesentwicklungsplan (LEP) soll der Bau von Windenergieanlagen (WEA) in NRW erleichtert werden. Um Standorte für Windräder zu sichern und die Ausbauziele der derzeitigen schwarz-grünen Landesregierung zu fördern, hat die Regionalplanungsbehörde einen Planentwurf für den „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet. Der im Auftrag des Regionalrats erstellte Planentwurf liegt derzeit aus.

Die Planung dürfte anhand der einsehbaren Planungsunterlagen in wesentlichen Teilen nachvollziehbar erscheinen und wirkt mitunter ausreichend begründet. Eine Methodik bei der Bestimmung und Bewertung relevanter Belage scheint erkennbar und relevante Interessen wurden gegeneinander abgewogen. Die notwendige Umsetzung derzeit geltender gesetzlicher Vorgaben erscheint in den Planentwürfen und den damit zum Ausdruck kommenden Flächenbedarfen allerdings auch ambitioniert. Soweit absehbar oder erkennbar ist, dass die gesetzlichen Ziele nicht erreicht werden können oder gefährdet sein, sollten auch durch die für die Planung verantwortlichen Stellen eine entsprechende Rückmeldung an den jeweils zuständigen Gesetzgeber erfolgen.

Angesichts des Umfangs und der unterschiedlichen zu beachtenden Regelungsebenen erscheint es für von den Planungen unmittelbar Betroffene in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen zudem nicht möglich, sich – ohne zeit- und kostenintensive professionelle Beratung – mit der für den Planungsumfang und Planungstiefe notwendigen Intensität in die einschlägigen Sachgebiete einzuarbeiten, um noch qualifizierter Stellung zu beziehen.

Dennoch sollen an dieser Stelle einige Auffälligkeiten dargelegt werden:

Zunächst dürfte festzuhalten sein, dass auch für die Aufstellung eines sachlichen Teilplans alle rechtlichen Rahmenbindungen gelten, wie für die Aufstellung eines Gesamtplans bzw. für die Aufstellung jedes Planentwurfes der in Bestands- oder Rechtskraft erwachsen kann. Der vorliegende Planentwurf muss ich an diesen Maßstäben messen lassen. Insofern sind bereits ex officio alle für die Planung relevanten Belange und Interessen zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Zuvorderst müssen also die relevanten Entscheidungsträger die geltenden und zwingenden Rahmenbedingungen einhalten und beachten. Im Rahmen des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einer konkreten zeichnerischen Festlegung ist nicht möglich.

Die einleitenden Hinweise zum Verfahrensablauf und den gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Der Kritik an der Dauer der ersten öffentlichen Auslegung wird nicht gefolgt. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der

zulässigen Planungsspielraums können darüber hinaus aus einer Öffentlichkeitsbeteiligung relevante Aspekte in die Planung eingebracht werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint bereits die Feststellung des Planungsziels in Ziffer 1.2 der textlichen Festlegungen nicht hinreichend. So ist ausweislich der Ziffer 1.2 der textlichen Festlegungen die

„Energiesouveränität und Versorgungssicherheit [...] die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, erklärtes Ziel für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“

alleiniges Ziel zur Umsetzung und Konkretisierung der gesetzlichen und planerischen Vorgaben.

Zutreffend dürfte es allerdings sein, dass für jeden Plan und jede raumbedeutsame Planung ein Interessenausgleich aller widerstreitenden Interessen zu suchen und zu finden ist. Nach hiesigem Verständnis wäre dies bereits bei den Darstellungen der Planungsziele zu beachten. So ist es nicht nur bundesrechtlich gefordert, sondern in der Sache zudem sinnvoll alle mit einer Planung verfolgten Ziele darzustellen. Dem Ziel des Ausbaus der Windenergie ist es immanent, dass es widerstreitende Interessen gibt, die sich mitunter unvereinbar gegenüberstehen. In der Zielstellung des sachlichen Teilplans sind widerstreitende Interessen allerdings nicht aufgeführt.

Insofern erscheint es auch zweifelhaft, dass im Weiteren durch die formal- und verfahrensrechtlichen Regelungen des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG NRW) die abwägungsrelevanten Interessen konkretisiert werden. Teile der abwägungsrelevanten Interessen mögen durch die materiell rechtlichen Regelungen des LEP NRW konkretisiert werden. Dies ist allerdings im Planentwurf nicht hinreichend dargestellt, weshalb dieser an einem relevanten Mangel leiden könnte. Im LEP NRW selbst kommt zum Ausdruck, dass für die planerische Aufgabe der Energiewende eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung notwendig ist. Die Akzeptanz ist dabei nicht nur reines Mittel, sondern dürfte in vertretbarer Weise als erforderliches Planungsziel anzusehen sein. Durch einen Verweis auf den LEP NRW in dem vorliegenden Planentwurf wird diese Akzeptanz allerdings nicht erreicht. Ferner erscheint ein Verweis nicht hinreichend alle widerstreitenden Interessen für eine konkrete Planung, die einem Feststellungsbeschluss zugänglich ist, zu erfassen. Darüber hinaus dürften in den materiell rechtlichen Regelungen des LEP NRW nicht alle für die konkrete Planung relevanten widerstreitenden Interessen erfasst sein. So sind nach kursorischer Durchsicht bspw. individualisierbare eigentumsrechtliche Erwägungen nicht hinreichend beachtet. Daneben bleiben sicherheitliche Interessen außer Betracht. So wurden etwa in Bezug auf luftsicherheitliche Aspekte relevante Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt. Dies dürft sich zu einem erheblichen Planungsmangel auswachsen können. Überdies dürfte die Klärung und ein möglicher ursächlicher oder beitragender Faktor einer Windenergieanlage in der Gemeinde Nettersheim, in unmittelbarer Nähe des Flughafens Dahlemer Binz, zum gefährlichen Ereignisses im Luftverkehr vom 30.08.2024 abzuwarten sein, bevor die vorliegende Planung weiter vorangetrieben wird.

Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Rahmen der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG werden alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert; dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

In den Planunterlagen sind aus hiesiger Perspektive die Anschluss- und Passfähigkeit der dezentralen und mosaikhaft wirkenden Einzelstandorte der ausgewiesenen Bereiche, die dennoch ein großflächiges Raumnetz beanspruchen, mit den weiteren Energieträgern und notwendigen Optimierungen des Leitungsnetzes sowie ein möglicherweise erforderlicher Ausbau überregionaler Leitungstrassen, um die Energie großräumig und zielgerichtet zu den Verbrauchern leiten zu können, nicht hinreichend beachtet und entsprechend nicht hinreichend abgewogen. Möglicherweise erforderliche Speichersysteme um das Ziel einer Energiesouveränität und Versorgungssicherheit zu erreichen wurden prima facie nicht geprüft, bewertet und abgewogen. Durch in den Planentwürfen nicht hinreichend dargestellte Belange eines möglicherweise notwendigen Ausbaus überregionaler Leitungstrassen bzw. einer tragfähigen Begründung, warum diese nicht erforderlich sind, dürften zudem weitere negative Auswirkungen auf die ökologische Diversität zu erwarten sein.

Ferner ist anzumerken, dass bestehende Freiräume – die im Übrigen in die verfassungsrechtlich verbriefte Planungshoheit der Gemeinden fallen – grundsätzlich frei zu halten sind. Die vorliegende großflächige Planung – zumal raumgreifende Folgemaßnahmen folgen könnten – widerspricht diesem Ziel in nicht mehr unerheblichem Maße. Bestehende Freiräume sollen grundsätzlich nicht bebaut werden. Soweit sie bebaut werden sollen und dürfen, sollen diese nicht nur unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Eine andere Nutzung der Freiräume dürfte umso schwieriger werden, je intensiver die Freiräume mit Windenergieanlagen „beplant“ sind. Das gesetzlich verbriefte Ziel Freiräume zu erhalten, dürfte in nicht mehr nur unerheblichem Umfang verletzt werden. Vielmehr wird unmittelbar auch in die weitere Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen, da eine Entwicklung von Flächen mitunter verunmöglicht wird. Eine grundsätzlich mögliche und interessengerechte Bauleitplanung für im Außenbereich liegende Vorhaben wird den Gemeinden durch den Planentwurf teilweise genommen. So wird hierdurch bspw. die Entwicklung von Betrieben deutlich eingeschränkt. Entsprechende Erwägungen sind dem Planentwurf nicht hinreichend konkret zu entnehmen, was ein relevantes Planungsdefizit darstellen dürfte.

Die Sichtweise in den Planungsunterlagen des Sachlichen Teilplans, dass die kommunalen Planungsbelange beachtet wurden, wird diesseits mithin nicht geteilt. Jedenfalls ist aus hiesiger Perspektive eine andere, verfassungskonforme Gewichtung anzusetzen. Nicht alle Aspekte der kommunalen Planungshoheit wurden hinreichend gewürdigt.

Die im Entwurfsstadium vorliegenden Feststellungen zu Ziffer 2.1 der textlichen Feststellungen dürften in planerheblicher Weise mit höherrangigem Recht, insbesondere der kommunalen Planungshoheit kollidieren. Jedenfalls findet eine detaillierte Auseinandersetzung und Abwägung mit den Inhalten und konkreten Ausprägungen der kommunalen Planungshoheit und dessen einfachgesetzlicher Konkretisierung nicht statt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans ist ergebnisoffen. Sollten sich

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB berücksichtigt zudem sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEB durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

Auch die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Generell gilt es diesbezüglich zudem festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Ebenfalls liegt keine unzureichende Würdigung der kommunalen Planungshoheit vor. Diese wird durch verschiedene Aspekte der Plankonzeption berücksichtigt. Beispielhalft seien an dieser Stelle die Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung genannt, die u.a. Wohn- und Mischbauflächen der Flächennutzungspläne inklusive eines planerischen Vorsorgeabstandes berücksichtigen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB wurden zudem alle kommunalen Windenergiegebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen – mit dem Ziel, möglichst viele kommunale Flächen als regionalplanerisches Vorranggebiet festzulegen. Da bestehende kommunale Bauleitpläne für die Windenergie bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen haben und durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, verfügen diese Flächen über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Aus diesem Grund geschieht die Prüfung einer möglichen Übernahme der kommunalen Bauleitplanungen als Windenergiebereiche im Vergleich zur Festlegung neuer regionalplanerischer Windenergiebereiche anhand erweiterter konzeptioneller Parameter und folgt demnach LEP NRW Grundsatz 10.2-9. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Begründung zur Plankonzeption verwiesen

nach Durchführung der Beteiligung Änderungsbedarfe ergeben, kann dies dazu führen, dass eine erneute Beteiligung durchzuführen ist (vgl. § 9 Abs. 3 und Abs. 5 ROG). Dies erscheint hier bereits in der Sache indiziert und gilt umso mehr, als das wechselnde politische Mehrheiten im Bund, in den Ländern und auf kommunaler Ebene eine andere Beurteilung der tatsächlichen Bedarfe und politischen Ziele mit sich bringen können. Insofern erscheint es indiziert eine mitunter irreversibel anmutende Planung im Zeithorizont so auszurichten, dass auf einen breiteren gesellschaftlichen Konsens der tatsächlich und rechtlich Betroffenen vertraut werden kann.

Die vorgelegten Planungen mögen in derzeitigen Verfahrensstadium die geltenden Anforderungen an eine Öffentlichkeitsbeteiligung möglicherweise abdecken. Allerdings sind diese nicht hinreichend, um die betroffenen Bürger tatsächlich inhaltlich in der Sache zu erreichen. Dies mag für die weitere formale Planung zunächst nicht erheblich erscheinen, sollte aber für eine entsprechende Akzeptanz (auch ein Ziel raumbedeutsamer Planungen und explizites Ziel des LEP NRW) und nicht außer Betracht bleiben. Im Rahmen der weiteren Planung sollte daher ernsthaft über eine substantielle und unmittelbare Bürgerbeteiligung und nicht nur als verfahrensnotwendiger Schritt, um möglicherweise präkludierende Wirkung einer Planung zu erzielen, nachgedacht werden, zumal die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung in vertretbarer Weise lediglich als Mindestanforderungen verstanden werden können.

Die Verfassungsmäßigkeit von § 249 Abs. 7 BauGB, insbesondere dessen Rechtsfolge, sollte in der Planung hinterfragt und nicht als mögliches Druckmittel für eine als vorrangig und beschleunigt notwendige Planung verwendet werden. Durch die Verweise auf die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB wird faktisch ein Druck bei Betroffenen und kommunalen Entscheidungsträgern sowie Gremien erzeugt, um die Akzeptanz des Plans zu steigern. Aus den Planunterlagen kann in vertretbarer Weise jedenfalls folgender Tenor herausgelesen werden: „Soweit die vorliegende Planung keine Akzeptanz findet, wird es durch „unplanmäßige“ Bebauung mit Windenerieanlagen für die Gemeinden und unmittelbar Betroffenen nur noch schlimmer.“ Dies dürfte nicht nur in der Sache verfehlt sein, da im Rahmen von Einzelgenehmigungen rechtliche Mindestvoraussetzungen, die auch von entsprechenden politischen Mehrheiten wieder geändert werden können, einzuhalten sind. Es droht damit gerade kein unkontrollierter Wildwuchs. Zudem wirkt eine entsprechende Darstellung nicht nur wie ein zulässiger, aber nicht erforderlicher Hinweis auf geltendes Recht. Denn für die Überzeugungskraft einer Planung wäre der entsprechende Hinweis nicht notwendig. Hier sollte korrigierend in die Planung eingegriffen werden. Ein Plan kann dann Akzeptanz finden, wenn er inhaltlich und der Sache nach ausgewogen und gut ist, und nicht primär deshalb, weil eine mögliche Alternative noch schlechter wäre.

Die Darstellungen in der Umweltprüfung der Anlage 1 - 4, etwa zu Natur- und Umweltschutzrechtlichen Belangen, erfolgen in nicht durchgehend nachvollziehbarer Weise. So sind bspw. die Verweise in Anhang C auf Anhang A, dass zu einzelnen Gebieten eine nachteilige Umweltauswirkung nicht zu befürchten ist, nicht

(vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Die Regelung der Speichertechnologie geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

nachvollziehbar. Während in Anhang C konkrete Gebiete genannt werden und für diese der Versuch einer Bestandsaufnahme und einer Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands unternommen wird, fehlt es in Anhang A an einer konkreten Bewertung der Gebiete. Ob hierin bereits relevante methodische Fehler liegen, kann diesseits nicht abschließend ausgeschlossen werden. Es ist jedenfalls nicht hinreichend oder substantiell dargelegt und begründet, warum nachteilige Umweltauswirkungen für einzelne konkrete Gebiete nicht zu erwarten oder befürchten sind. Die Darstellungen in Anhang A erschöpfen sich in allgemeinen Darstellungen der Bewertungsmaßstäbe, ohne eine konkrete Bewertung der einzelnen Gebiete zu enthalten. Die Bewertungsmaßstäbe dürften darüber hinaus nicht hinreichend sein. So ist es nicht nachvollziehbar auf welchen Grundlagen die „Tab. 3-1: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen“, die eine Zusammenfassung der Bewertungsorschriften in Anhang A darstellt, basieren. Es kann mithin nicht nachvollzogen werden, ob die in der Planung angesetzten Bewertungsmaßstäbe mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Die Umweltprüfung soll für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt werden und muss daher zum einen die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick nehmen. Zu prüfen sind bspw. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Das Wirkgefüge zwischen den Umweltbelangen dürfte hier nicht hinreichend geprüft, bewertet und abgewogen worden sein. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, da nicht alle relevanten Aspekte der Energiesicherheit und – souveränität beachtet erscheinen. So dürfte bspw. unberücksichtigt geblieben sein, wie eine mögliche Nutzung der ausgewiesenen Flächen in Gänze auf die Umweltbelange wirken. Die Großflächige Nutzung dürfte nicht nur das Gepräge der Landschaft betreffen, sondern auch das zusammenhängende Ökosystem nachhaltig beeinflussen. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und den zwingenden gesetzgeberischen Zielsetzungen zur Begrenzung von Bodenversiegelungen sowie von Umnutzungen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen auf das notwendige Maß findet nach hiesiger Einschätzung nicht statt. Ich stelle anheim, die vorgetragenen Gesichtspunkte in der weiteren Planung entsprechend zu beachten und verbleibe	

AZ: Ö-M-1-857

1034705

1039932_001

Inhalt

im Anhang finden Sie meine Einwendungen in obiger Sache. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie um eine detaillierte Rückmeldung zu den geplanten Anpassungen im Umweltbericht und den zugrundeliegenden Planungsunterlagen.

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 – Windenergiebereich in der Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen (NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07, 09, 10, 11, 12; Fläche: 590 ha)

als Bürgerin der Gemeinde Blankenheim ergreife ich hiermit die Möglichkeit, Einwände gegen den Aufstellungsbeschluss zum Windenergiebereich (NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, BLA_02, 03, 04, 07, 09, 10, 11, 12; Fläche: 590 ha) zu erheben. Obwohl unsere Gemeinde bereits eine Windkraft-Konzentrationszone ausgewiesen hat, wird mit dem vorliegenden Beschluss der Ausbau weiterer Anlagen, insbesondere in schützenswerten Waldgebieten, vorangetrieben. Meiner Auffassung nach weist der Umweltbericht, auf den sich der Beschluss stützt, mehrere gravierende methodische und inhaltliche Mängel auf, die nicht den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) gerecht werden. Im Folgenden führe ich meine wesentlichen Kritikpunkte aus:

1. Landschaftsveränderungen und Habitatzerstörung Eingriffe in schützenswerte Naturlandschaften:

Eingriffe in schützenswerte Naturlandschaften:

Die geplanten Windenergieanlagen führen zu erheblichen Landschaftsveränderungen und dem Verlust von Wiesen- und Waldflächen. Gerade in der Eifel, wo die Natur aufgrund geologischer Besonderheiten, Fauna und Flora als zentrale Ressource gilt, könnte dies gegen die Schutzziele des § 44 BNatSchG verstoßen.

Unzureichende Datengrundlage:

Es fehlen aktuelle, belastbare Daten, die den tatsächlichen Einfluss der Anlagen auf lokale Ökosysteme und Lebensräume belegen – ein Versäumnis, das die Anforderungen an eine umfassende Umweltprüfung gemäß § 8 ROG nicht erfüllt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, BLA_03, BLA_07, BLA_11 und BLA_ NET_03 werden reduziert (s. StnID 1048152, 1048157 und 1048197).

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und

2. Gefährdung von Tourismus und Naherholung

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Die zusätzlichen Anlagen würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, was den Tourismus und die Naherholung in einer Region, in der diese Faktoren wirtschaftlich und kulturell wichtig sind, nachhaltig schädigen könnte.

Mindestabstände: Die pauschal festgelegten Mindestabstände (700 m zu Innenbereichssiedlungen und 500 m zu Außenbereichssiedlungen) reichen möglicherweise nicht aus, um individuelle städtebauliche Belange zu schützen, wie es § 35 BauGB verlangt.

3. Negative Auswirkungen auf Wohngebiete und Immobilienwerte Abwertung der Wohnqualität: Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen könnte zu erheblichen optischen und akustischen Beeinträchtigungen führen, was die Wohnqualität senkt und sich negativ auf Immobilienwerte auswirkt. Dies könnte in Konflikt mit den Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes (§ 1 und § 2 ROG) stehen.

4. Unzureichende Lösung der Produktionskonstanz Schwankende Energieerzeugung: Trotz bestehender Windenergieanlagen kommt es zu erheblichen Schwankungen in der Stromproduktion. Überschüsse in windstarken Zeiten und ein Stillstand in windarmen Perioden zeigen, dass bisher keine zufriedenstellende Lösung (z. B. Energiespeicher) gefunden wurde.

Rechtlicher Kontext: Eine nachhaltige Energieversorgung gemäß § 2 ROG setzt voraus, dass die eingesetzten Technologien zuverlässig und wirtschaftlich sind – was hier nicht gewährleistet erscheint.

5. Technologische und wirtschaftliche Zweifel

Institionintensive Anlagen: Die aktuell eingesetzte Windenergietechnologie erscheint noch verbesserungsfähig. Es sollte erwogen werden, zunächst technologische Verbesserungen und Effizienzsteigerungen zu realisieren, bevor weiterer Ausbau erfolgt.

Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung: Es fehlt eine fundierte Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit der ausgewiesenen Flächen (vgl. § 7 Abs. 3 ROG), sodass das Risiko besteht, dass sogenannte Scheinflächen ausgewiesen werden.

6. Unzureichende Berücksichtigung von Natura-2000-Aspekten

Verträglichkeitsprüfung: Die vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen deuten darauf hin, dass in zahlreichen Windenergiebereichen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es wird lediglich angenommen, dass Minderungsmaßnahmen diese Auswirkungen kompensieren könnten, ohne dass dies detailliert und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Rechtliche Unsicherheiten: Diese Vorgehensweise könnte gegen die Anforderungen

Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

des § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie verstoßen, da erhebliche Eingriffe in Natura-2000-Gebiete nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen werden sollten (vgl. EuGH, C-404/09).

7. Unzureichende kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen

Gesamtbetrachtung fehlt: Der Umweltbericht führt lediglich aus, dass keine „erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen“ festzustellen seien, ohne eine detaillierte Analyse der kumulativen Effekte durch mehrere Windenergieanlagen vorzunehmen.

Notwendigkeit einer umfassenden Analyse: Eine umfassende Untersuchung der kumulativen Umweltauswirkungen ist erforderlich, um den Vorgaben der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) sowie der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

8. Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung

Technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit:

Es fehlt eine detaillierte Prüfung, ob die ausgewiesenen 590 ha im Windenergiebereich auch in der Praxis wirtschaftlich nutzbar sind. Ohne diese Prüfung besteht das Risiko, dass Flächen theoretisch ausgewiesen werden, die in der Realität nicht realisierbar sind.

Rechtlicher Kontext: Eine fundierte Wirtschaftlichkeitsprüfung, wie sie gemäß § 7 Abs. 3 ROG erwartet wird, ist unerlässlich, um die tatsächliche Eignung der Vorranggebiete zu belegen.

9. Überlegungen zur Gesamtenergiekonzeption

Gesamtkonzept der Energiewende: Vor weiteren Eingriffen in schützenswerte Landschaften sollte das gesamte Energiekonzept umfassend überdacht werden. Es muss geprüft werden, ob der Ausbau der Windenergie in der Eifel angesichts schwankender Produktionskonstanz, langer Stromtransfers und möglicher negativer ökologischer Effekte tatsächlich die optimale Lösung darstellt.

Regionale Energieversorgung: Eine stärkere Regionalisierung der Energieversorgung könnte helfen, den Stromtransfer zu verkürzen und damit sowohl naturschutz- als auch klimaschutzrechtlichen Anforderungen besser zu genügen.

Fazit und Forderungen

Aufgrund der oben dargelegten Mängel fordere ich:

1. Eine vollständige und transparente Berücksichtigung aller planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung aktueller, belastbarer Daten (vgl. §§ 44, 45 BNatSchG).

2. Eine umfassende Alternativenprüfung, die nachvollziehbar darlegt, warum die

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 3.

Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im

ausgewählten Standorte anderen, potenziell umweltverträglicheren Alternativen vorgezogen werden (unter Berücksichtigung von § 8 ROG und der SUP-Richtlinie 2001/42/EG).

3. Eine detaillierte Untersuchung der kumulativen Umweltauswirkungen, insbesondere unter Einbeziehung bestehender Windenergieanlagen und relevanter Schutzgebiete, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

4. Eine genaue Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sowie die Implementierung konkreter Schutzmaßnahmen, um die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie und des § 34 BNatSchG zu wahren.

5. Eine verpflichtende Wirtschaftlichkeitsprüfung der ausgewiesenen Flächen, um sicherzustellen, dass diese Flächen auch praktisch und wirtschaftlich nutzbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

6. Eine differenzierte Analyse der Auswirkungen auf Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und weitere schützenswerte Bereiche, um langfristige negative Effekte auszuschließen.

7. Eine umfassende Überprüfung des gesamten Energiekonzepts unter Einbeziehung bestehender Energieformen und der regionalen Energieversorgung, um zu klären, ob der weitere Ausbau der Windenergie in der Eifel die bestmögliche Lösung darstellt.\n\nZudem fordere ich, den Zubau weiterer Windenergieanlagen in Waldgebieten auszusetzen, solange nicht durch geeignete technische Konzepte (z. B. Energiespeicher) nachgewiesen werden kann, dass die Stabilität des Stromnetzes gewährleistet ist und das EEG dahingehend angepasst wurde, dass Investoren keine garantierten Gewinne erzielen können – dies im Hinblick auf die Vorgaben des WindBG und die einschlägige Rechtsprechung.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie um eine detaillierte Rückmeldung zu den geplanten Anpassungen im Umweltbericht und den zugrundeliegenden Planungsunterlagen.

Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4. und 5.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Schwankungen in der Stromproduktion oder technische und wirtschaftlich Zweifel, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregtn Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 6.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Zu 7.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Vorkommen von Natura-2000-Gebieten ist bereits bei der Auswahl der Plangebiete im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden, so dass Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete regelmäßig bereits im Rahmen der Planung vermieden werden konnten (Planungsverzicht innerhalb der Natura 2000-Gbiete und i.d.R. inner-halb von 75 m um Natura-2000-Gebiete). Kumulative Wirkungen können daher ausschließlich aus indirekten Wirkungen hervorgehen, die in das Gebiet hineinwirken. Zur Identifizierung der kumulativen Pläne und Projekte wird entsprechend der Planungsebene auf das FIS FFH (Informationssystem des LANUK) zurückgegriffen. Darüber hinaus wird geprüft, ob aus der Zusammenschau der Plangebiete der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst kumulative Wirkungen ausgelöst werden. Ergänzend wurden – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Können kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, werden kumulationsvermeidende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 7 und für die Beschleunigungsgebiete die ausführliche Darstellung der Maßnahmen in Anhang G), die dazu dienen sollen, auch geringfügige Beeinträchtigungen und damit kumulative Wirkungen zu vermeiden.

Da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln sowie zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) parallel verlief, wurden im vorliegenden Fall die Umweltauswirkungen der o.g. Planentwürfe zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Rahmen einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte gegenübergestellt (Gesamtplanbetrachtung). Betrachtet werden ausschließlich die Planfestlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können. Zudem wird geprüft, ob zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt werden können. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der

	Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Planentwürfe des Gesamtplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (Stand Juli 2025) mit Fokus auf die geplanten Festsetzungen der Windenergiebereiche. Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Zu 8. und 9. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit sowie Gesamtenergiekonzeption, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-858

1034779

1040052_001

Inhalt

Nachtrag zu: Net_9, Kreis Euskirchen, Gemeinde Nettersheim, Ende A1, Gemarkung Tondorf, mein Antrag vom 01.02.25

Um den Ort Tondorf weniger zu belasten, hier ein ergänzender Vorschlag: Den mittleren Teil von Net_9 streichen und nur 2 äußere Bereiche bilden.

Dort würden zwar nur noch je 1-2 WEA gebaut werden können, aber die bedrängende Wirkung wäre verringert, da dann ein Abstand von über 1000 m zur Bebauung vorliegt. Siehe Anhang.

Die Planung für Nettersheim sieht schon weitere Gebiete mit nur einer WEA vor: BMÜ-Net_1 und Net_13,16,17,18.

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

AZ: Ö-M-1-860

1034750

1039977_001

Inhalt

ich möchte hiermit meinen Unmut bezüglich des Baus von Windrädern in der Gemeinde Dahlem, Nettersheim und Hellenthal kundtun.

In beiden Gemeinden wird massiv Waldrodung betrieben, es werden Bäume abgeholzt in großem Stil. Das entspricht weder dem Naturschutz, noch dem Erhalt von Lebensraum, noch entspricht das sonst IRGENDWELCHEN Punkten im Thema Tier- und Pflanzenschutz oder Klimakrise.

Zumal es sich hier um Flächen handelt die offiziell Naturschutzgebiet sind und auch noch in den Nationalpark hineinreichen.

Für was? Für Windräder deren Strom hinter die Grenze geliefert wird? Der Strompreis der ansäßigen Bürger wird dadurch nicht verringert werden.

Wir als Bürger wurden weder darüber informiert, wofür da gerodet wird noch wofür diese Windräder gebaut werden und was wir als Bürger davon für Vorteile haben, Transparenz gleich null.

Ich kann mein Entsetzen über dieses Geschehen gar nicht in Worte fassen. Ich frage mich ehrlich, wo die Verantwortung der Bürgermeister der Region abgeblieben ist, hat irgendjemand mal die Bürger befragt?

Wäre der Bauplan korruptionslos abgelaufen, hätte er gemäß der Naturschutzvorgaben nicht genehmigt werden können, immerhin leben Tiere in diesen Gebieten die Artgeschützt sind, ebenso Pflanzen.

Wir leben in Zeiten von Klimakrisen und anstatt Grünflächen und Lebensräume zu erhalten und zu fördern, werden diese zerstört für intransparente Lobbygeschäfte.

Gibt es Ihrer Meinung nach also zu viel Natur und zu wenig zugebaute Gebiete?

Ja, Windräder können sinnvoll sein im Kontext von erneuerbaren Energien, aber Erstens sollten diese aufs bereits leeren Flächen gebaut werden, anstatt dafür Wälder zu roden?! und Zweitens, sollten in erster Linie die örtlichen Bürger davon profitieren, stattdessen wird die finale Lieferkette verschleiert.

Fakt ist, dass wir als Bürger der Region diese Windparks nicht haben wollen (zumal der Bebauungsplan erahnen lässt, dass die Windräder gefühlt in die Gärten gebaut werden), wir verurteilen die Waldrodung aufs Schärfste und sind mit weiteren

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Baumaßnahmen nicht einverstanden. Die Bezirksregierung Köln erhält aufgrund der zu knapp angesetzten Widerspruchsfrist, in den nächsten Tagen Unterschriftenlisten gegen die Baumaßnahmen, des Weiteren werden die Bürger sich an (über) regionale Medien wenden. Ich weiß nicht wie die Verantwortlichen der Regionen solche Dinge mit Ihrem Gewissen vereinbaren.	Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Strompreise, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

	Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-M-1-864

1034847

1040130_001

Inhalt

Windpark in 51789 Lindlar / Vogelberg (WEA1, WEA2, WEA3)

Ihr offengelegter und endgültiger Entwurf 2025 der WEB / Anhörung und Mitwirkung als unmittelbar betroffener Bürger und Anwohner

Genehmigung wurde bereits durch den Oberbergischen Kreis (OBK) erteilt, obwohl zahlreiche Gesetze (z.B. "LEX Sauerland") dem entgegenstehen !! !! !! !! !! !!

Naturschutz / Rotmilan (Bundesprogramm BfN)

Naturpark Bergisches Land / Kölner Naherholungsgebiet

Fehlender Antrag der Gemeinde Lindlar auf Aufnahme in die WEB, gemäß Vorentwurf 2024 mit Fristsetzung

Eine Genehmigung des o. g. Windparks wurde bereits durch den Oberbergischen Kreis (OBK) erteilt, obwohl zahlreiche Gesetze (z. B. "LEX Sauerland") dem entgegenstehen! Deshalb bitte ich Sie heute nochmals als oberste Aufsichtsbehörde um entsprechende Dienstanweisungen an den OBK!

Ich sende Ihnen darüber hinaus (nochmals) meine Stellungnahme zu Ihrem aktuellen Entwurf der WEB zu und hoffe, dass Sie weitestgehend meine Argumente als unmittelbar betroffener Bürger und Anwohner teilen können.

Bitte senden Sie mir eine Antwort mit Ihrer Auffassung und Beurteilung zu.

A. Allgemein

Damit die Bezirksregierung wieder ihre hoheitliche Aufsichtskompetenz zurückgewinnt schlage ich vor, alle Kreise möglichst zeitnah anzuweisen, Genehmigungen ausserhalb der WEB bis auf weiteres zu versagen, bereits erteilte zurückzunehmen und eine Annahme und Bearbeitung von Anträgen außerhalb der WEB bis auf weiteres auszusetzen. Je schneller dies geschieht, umso geringer ist der Schaden für uns alle als Steuerbürger, aufgrund von eventuellen Schadensersatzforderungen der Projektierer -vertreten durch den Lobbyverband LEE- und wegen der sittenwidrig hohen EEG-Fördersummen.

Konkret für den Bereich Lindlar In Ihrem kürzlich offengelegten endgültigen Entwurf

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlans mit ein,

der WEB ist der Großraum Lindlar NICHT als aktueller und zukünftiger Windenergiebereich vorgesehen. Die Bezirksregierung hatte bereits 2024 alle Kreise und Gemeinden über den Vorentwurf informiert. Bis zu einer von Ihnen gesetzten Frist hätten Kreise und Gemeinden demnach z. B. ihre jeweilige Aufnahme in die WEB bei der Regionalplanung der Bezirksregierung Köln beantragen können. Die Gemeinde Lindlar hat bis zum Fristablauf jedoch keinen solchen Antrag gestellt. Wäre dies geschehen, hätte man es in Ihrem endgültigen Entwurf der WEB sehen können.

Der Bau des o.g. Windparks in Lindlar wurde bereits vor ca 15 Jahren aufgrund von Rotmilan Populationen abgelehnt bzw nicht weiter verfolgt. Seit vielen Jahren existiert zwischen Wipperfürth und Lindlar ein umfangreiches Rotmilan-Schutzgebiet (Bundesprogramm BfN).

Nach zwischenzeitlichem Rückzug der Population in das Kerngebiet von Wipperfürth ist seit wenigen Jahren wieder eine stetige Erholung der Bestände auch im Bereich Lindlar Vogelberg festzustellen. Ich möchte ferner anregen, dass der von Bund und Land geforderte 2-Prozentwert an auszuweisenden Flächen AUCH unter Berücksichtigung des Naturschutzes erzielt und somit bei einem möglichen Update der Planung der aktuellen und zukünftigen WEB bedacht werden sollte. Darüber hinaus ist unser Ort wichtig für die Naherholung vieler Menschen aus dem Kölner Großraum: 2 Dauercampingplätze und 1 Findhof (u. a. mit Somatic Awareness und Biodynamischer Psychologie).

Vermutlich wird unsere Gemeinde versuchen, zum endgültigen und offengelegten Entwurf des WEB erstmals Flächen -Ihnen gegenüber- anzumelden. Dies ist jedoch, wie bereits dargelegt, aus verwaltungsrechtlicher Sicht wegen des Fristablaufs nach der Bekanntgabe und Veröffentlichung des Vorentwurfs unzulässig. Wenn man dies zulassen würde, könnte ja eine geordnete und sinnvolle Planung nie durchgeführt werden.

Deshalb bitte ich Sie heute sehr herzlich, dem Drängen der Gemeinde für eine Aufnahme in die WEB nicht nachzugeben und weiterhin übergeordnete Interessen zu verfolgen sowie sachlich-fachliche Restriktionen zu berücksichtigen:

Industrieller Strombedarf links- und rechtsrheinisch.

Zustand der regionalen Mittelspannungs- und Verteilnetze links- und rechtsrheinisch.

Ausbaustände umfangreicher und erforderlicher Speichersysteme links- und rechtsrheinisch.

Stand des aktuellen Ausbaus einer neuen Satellitennavigation bei den Flugleitsystemen des Flughafens Köln-Wahn verbunden mit dem Verzicht auf bisherige Funkfeuer Anlagen z. B. in Kürten-Offermannsheide. Die bisherigen Funkfeuer Anlagen würden durch die WEA gestört.

Auf eine Übererfüllung der 2-Prozent-Vorgabe zu verzichten, eine schonende

sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Ausbau von Speicherkapazitäten, gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Sie liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung bzw. stehen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung von Windenergieanlagen und richten sich daher an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit anzustreben sowie einen rein Profit-orientierten Wildwuchs von Windfarmen zu verhindern. Im Voraus vielen Dank für Ihre Mühe!	

AZ: Ö-M-1-868

1034930

1040258_001

Inhalt

Betreff: Bitte um Stellungnahme zu der in Köln-Stammheim geplanten Windkraftanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Stadtentwässerungsbetriebe im April 2024 in einer Veranstaltung des Bürgervereins Köln Stammheim ihre Pläne vorgelegt haben, auf dem Gelände des Klärwerks eine ca. 150 m hohe Windkraftanlage (WKA) zu bauen, gab es beim überwiegenden Teil der Versammelten große Skepsis gegenüber diesem Bauwerk. Aus dieser Versammlung heraus bildete sich die Bürgerinitiative „Gegenwind“, die eine Petition gegen die geplante Windkraftanlage initiiert hat. Die Bürgerinitiative hat bisher über 1600 Unterstützer (Stand 10.02.2025). Diese kommen überwiegend aus Köln und wohnen insbesondere in den Stadtteilen Stammheim und Flittard.

Die Beweggründe sind vielfältig und spiegeln sich u. a. in der Petition, deren Begründung und in den zahlreichen Kommentierungen wider. Eine der Hauptfragen, die sich stellt, ist, welche Vorteile die Aufstellung eines solchen Bauwerks im Landschaftsschutzgebiet unmittelbar an der Wohnbebauung und am Naturschutzgebiet/Biotop und einem mit sich bringen könnte? Wenn man einmal davon absieht, dass es sicher genügend Menschen gibt, die die Windkraft allgemein als alternative Energiegewinnung befürworten, finden sich bisher keine erkennbaren Vorteile für die Menschen in Stammheim und Flittard. Ganz im Gegenteil führen die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage zu Belastungen, von denen es in den betroffenen Gebieten schon übermäßig viele gibt. Lassen Sie uns nur auf die Lärmbelästigungen hinweisen, die durch den hohen Landeverkehr des Flughafens Köln Bonn, den Schiffsverkehr, die B 8 und den Schienenverkehr zum und vom Chempark zu ertragen sind. Aber auch die Verladung der Container im Niehler Hafen führen oft bis in die Nacht hinein zu einer hohen Lärmbelästigung. Nicht zuletzt belastet auch der Betrieb der Kläranlage, in der 84% aller Kölner Abwässer gereinigt werden, durch immer wiederkehrende Geruchsbelästigungen, einen ständigen Geräuschpegel und ein hohes Verkehrsaufkommen Stammheimer und Flittarder. All dies wird von den Stammheimern und den Flittardern als Beitrag für die Allgemeinheit schon seit Jahren ertragen, ohne dass ein Ausgleich geleistet wurde. Auch die Erweiterung der Kläranlage und der Neubau des Rheindükers, der voraussichtlich erst 2028 in Betrieb genommen werden soll, werden – mit den damit verbundenen Belastungen (Baulärm, Verkehrsaufkommen, u.a. auch mitten im Naturschutzgebiet, Sperrung des freien Zugangs vom Stammheimer Deichweg zum Deich für Radfahrer und Fußgänger Mo-Sa von 7-18 Uhr!!!) – den Menschen in Stammheim und Flittard wie selbstverständlich zugemutet.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage wird es weitere Belastungen geben. Befürchtet werden beispielsweise:

-Negative Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität und Wohlbefinden

- Verstärkte Belästigungen durch Lärm und Schattenwurf

- Verlust des Wertes der Naherholungsgebiete Schlosspark und Rheinaue

- Gefahr für Vögel und Fledermäuse

- Optische Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes (nachts durch Blinklichter)

- Gefährdung von sensibler Infrastruktur (Kläranlage, Deich)

- Wertminderung von Immobilien

Inzwischen mehren sich zudem diverse gravierende Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens.

So werden beispielsweise bei den Berechnungen die Windverhältnisse von Nörvenich (linksrheinisch ca. 30 Kilometer Luftlinie entfernt!!) in der Machbarkeitsstudie der „john becker ingenieure“ zugrunde gelegt. Laut einer Pressemitteilung des Landesverbands Erneuerbare Energien (LEE) vom 20.12.2024 ist die rechte Rheinseite aufgrund ihrer Topografie für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windrädern kaum geeignet. Zudem heißt es dort: „Flächen, die nur Windenergieanlagen mit einer Höhe unterhalb von 200 Metern zuließen, sind für keinen Investor attraktiv, da sich solche Anlagen einfach nicht wirtschaftlich betreiben lassen.“ In der Machbarkeitsstudie „john becker ingenieure“ wird zur WKA in Stammheim ausgeführt: „Die bisherigen Anlagen im Portfolio der Hersteller, die eine Gesamthöhe von bis zu 150 Metern ausweisen und in früheren Projekten Berücksichtigung fanden, entsprechen nicht mehr dem Standard für aktuelle Parkprojekte.“ … „Aufgrund des hohen Strombedarfs sollte im Planungsverfahren die Machbarkeit größerer Anlagen unter Vorbehalt des Immissionsschutzes geprüft und verfolgt werden.“

Die vom NABU geforderte Kartierung von Fledermausvorkommen wird für nicht erforderlich gehalten. Laut einer Antwort des NABU Köln auf die Anfrage eines Flittarder Bürgers zum Fledermausvorkommen, muss bei einem etwaigen Nachweis einer besonders geschützten Fledermausart ein Tötungsrisiko nicht nur minimiert, sondern ausgeschlossen werden. Die in der Machbarkeitsstudie „john becker ingenieure“ enthaltene Empfehlung, zugunsten anderer Maßnahmen „keine weitere Fledermauskartierung durchzuführen“ stellt aus unserer Sicht ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko dar. Eine Bestätigung einer besonders geschützten Fledermausart würde denklogisch nicht nur einer Genehmigung entgegenstehen, sondern könnte auch noch später zu einem Baustopp oder zu einer Betriebsstilllegung führen können, weil bei den anderen von „john becker ingenieure“ angesprochenen Maßnahmen, ein Tötungsrisiko ggf. lediglich minimiert, aber eben nicht

ausgeschlossen werden kann.

Bereits heute liegen die Schallimmissionen in den Bereichen der Egonstraße außerhalb der zulässigen Grenzwerte. Durch den Betrieb einer WKA würden diese Werte natürlich noch weiter erhöht. Die These von „john becker ingenieure“, dass es sich dort um eine baurechtlich unzulässige Wohnbebauung handele, die voraussichtlich dadurch nicht zu berücksichtigen sei, ist mehr als nur gewagt. Dort leben seit Jahrzehnten Menschen, denen seitens der Stadt Köln dort ein (verbrieftes) Wohnrecht zugestanden worden ist. Dass sie dafür Lärmbelästigungen jenseits der zulässigen Grenzwerte ertragen sollen, ist nicht akzeptabel. Das sind doch keine Menschen zweiter Klasse!

Auch Abschaltzeiten wegen Schattenwurf, Lärmimmissionen, Fledermäuse lassen u.E. ebenso wie die umliegenden Gebäude und Bäume sowie Windflauten wie Ende 2024 mehr als berechtigte Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der geplanten WKA zu, insbesondere wenn dann doch wieder Strom dazu gekauft werden müsste. Die prognostizierten Stromgestehungskosten von 13,12 Cent/kWh liegen deutlich über den üblichen Stromgestehungskosten für WKA. Auch muss wohl mit signifikant höheren Kosten für die Errichtung der WKA gerechnet werden. Stichworte: Schutz der sensiblen Infrastruktur (Deich, Klärwerk), Hoch- und Grundwasser sicheres Fundament der WKA, Transport und Lagerung der Bauteile, Aufstellen der erforderlichen Kräne (ggf. auch außerhalb des Betriebsgeländes des GKW?), etwaige Umbauten von Gebäuden zur Vermeidung von Schattenwurfbeeinträchtigungen für Arbeitnehmer auf dem Betriebsgelände, deutliche höhere Versicherungsbeiträge im Hinblick auf die sensible Infrastruktur und die potentiell erhöhte Gefährdung von Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände der StEB sowie von Besuchern in der unmittelbaren Umgebung (z.B. RTHC Bootshaus, Schlosspark, Deich, Naturschutzgebiet). Mit welchen Einschränkungen des Zugangs dieser Gebiete müsste ggf. eigentlich während des Baus einer WKA gerechnet werden?

Unabhängig davon sind Windräder ein wichtiger Faktor zur Erreichung der u.a. auch von den StEB angestrebten Klimaziele. Dieses in Stammheim geplante Windrad ist dazu jedoch nicht erforderlich, da es dazu sinnvolle und wirtschaftliche Alternativen gibt. Daran trotzdem - gegen den Widerstand einer örtlichen Bürgerinitiative mit über 1600 Unterstützern - stur festzuhalten, lässt nur den Schluss zu, dass es sich hier um ein Prestigeobjekt der StEB handelt. Auch scheint das Vorgehen der Stadt in diesem Zusammenhang recht konfus. Wo ist ein Gesamtkonzept statt einer Insellösung für das GKW in Stammheim? Warum arbeitet man beispielsweise hier nicht mit der Rheinenergie zusammen, die einen ganzen Windpark plant?

Im Hinblick auf inzwischen über 1600 Unterstützer dieser Petition, die alle demnächst wieder potenzielle Wähler Ihrer Parteien sein könnten, fordern wir Sie hiermit auf, sich zu dem Bauvorhaben einer Windkraftanlage der StEB in Köln-Stammheim zeitnah und eindeutig zu positionieren. Die Mitglieder im Verwaltungsrat der StEB fordern wir zudem auf, ihrer Verantwortung (auch in ihrer Eigenschaft als Vertreter politischer Parteien) gerecht zu werden und sich vor einer eventuellen Freigabe der für den Bau der WKA erforderlichen Gelder mit der gesamten Problematik auseinanderzusetzen. Insbesondere sollten Sie intensiv prüfen, ob die entsprechenden Projektrisiken wie

Wirtschaftlichkeit sowie erwartbare Klagen hinreichend berücksichtigt und bewertet wurden. Dies betrifft beispielsweise eine Wertminderung von Immobilien, Einhaltung der Immissionsschutzrichtlinien (z. B. in Bezug auf Lärm und Schattenwurf) sowie potenzielle Konflikte im Zusammenhang mit den Belastungen für das Naturschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet und die angrenzenden Wohngebiete sowie einen effektiver Fledermausschutz. Ansonsten drohen uns allen unnötige Gebührenerhöhungen, die letztendlich Sie dann mitzuverantworten haben. Fragen Sie sich doch alle bitte auch mal selbstkritisch, ob eine Anlage in der Größenordnung des GKW Stammheim an dieser Stelle allein schon im Hinblick auf die immer wiederkehrenden Geruchsbelästigungen heute überhaupt noch genehmigungsfähig wäre. Erhebliche Zweifel bestehen auch, ob die WKA zur CO2-Einsparung der Emissionen des Großklärwerks in Stammheim überhaupt erforderlich ist. Wie die StEB im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 27.01.2025 in Köln-Niehl eingeräumt haben, wurde bei den Berechnungen der gesamte CO2-Abdruck der StEB, also auch der von anderen Standorten der StEB zugrunde gelegt. Wenn hier schon 84 % des Kölner Abwassers gereinigt werden, ist es nicht langsam Zeit, die damit verbundenen Belastungen der Bürger und Bürgerinnen in Stammheim und Flittard gerechter im Stadtgebiet zu verteilen? Nehmen Sie die anhaltende Kritik an dem Bauvorhaben ernst und tragen nicht unnötig weiter zur allgemeinen politischen Demotivation bei. Schätzen Sie das Engagement so vieler besorgter Bürger und Bürgerinnen angemessen und beraten Sie zusammen mit Ihren Mitgliedern unser Anliegen. Seitens der Bürgerinitiative sind wir gerne bereit, an einer Beratung teilzunehmen. Wir sind der Auffassung, dass die Bürger und Bürgerinnen ein Recht darauf haben, zeitnah (das Thema sollte Ihnen ja schon länger bekannt sein) zu erfahren, wie Sie sich zu dem gesamten Vorhaben und den vielen Fragen positionieren.	

AZ: Ö-M-1-87

1031986

1037505_001

Inhalt

hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen den Teilplan Erneuerbare Energien vorbringen das Gebiet der Stadt Bornheim betreffend. In der Stadt Bornheim war über mehrere Jahre eine intensive Diskussion erfolgt mit dem Ziel, die für eine Klimawende notwendigen Windenergieanlagen zu errichten, ohne die hiesige Landschaft übermäßig zu belasten oder gar zu zerstören. Das ist hier gelungen unter Abwägung aller Belange des Naturschutzes und des Erhalts der Landschaft für Erholung und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger.

Ich war auf der Sitzung des Regionalrates am 20.12.2025 anwesend und habe erlebt, dass diese differenzierten Überlegungen für die Mehrheit des Regionalrates belanglos waren. Im Nachhinein erklärten Vertreter der Parteien, die für den Teilplan gestimmt haben, es wäre allein darum gegangen, ausreichende Flächen bereitzustellen. Die Auswirkungen des Teilplans auf die Bornheimer Landschaft wurden nicht überprüft. Der vorliegende Plan der Bezirksregierung weist einen derart massiven Eingriff in die Vorgebirgslandschaft auf, dass er weder der Natur noch den Bürgern zuzumuten ist. Werte werden nachhaltig beschädigt. Der Nutzen, der hier in Bornheim eindeutig unterstützen Windenergie, wird konterkariert durch die geplanten Schäden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler

	Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-870

1034991

1040367_001

Inhalt

gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.
Im Gesamtzusammenhang mit der Energiewende sollen Standorte für Windenergieanlagen bereitgestellt und planerisch gesichert werden. Für den Bereich der Gemeinde Weilerswist ist dies m.E. nicht vollumfänglich erfolgt.
Die Grundstücke in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich Flur [ANONYMISIERT] Nr. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] erfüllen nach vorliegenden Informationen die notwendigen Kriterien um als Standort für Windenergieanlagen dienen zu können.
In diesem Zusammenhang beantrage ich, die Grundstücke Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich Flur [ANONYMISIERT] Nummer [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] als Vorrangflächen für Windenergie in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln aufzunehmen.

Gründe:
• Für dieses Gebiet gibt es bereits Untersuchungen zum Artenschutz die einer Nutzung als Windpotentialfläche nicht entgegenstehen.

• Die Abstände zu Siedlungsbereichen sind ausreichend vorhanden um Belangen wie dem Abstand zum Wohnen oder der Wahrung des Landschaftsbildes gerecht zu werden.

• Ausschlussmerkmale des Themengebiets Siedlung mit dem Kriterium des zu geringen Vorsorgeabstandes und einer Unterschreitung eines notwendigen Abstandes von 700 m für Wohngebäude im Innenbereich sind nicht gegeben.

• Der Abstand von mindestens 700 m dient dem siedlungsbezogenen Lärmschutz, dem Immissionsschutz und beachtet unter Berücksichtigung der Maßgaben des BImSchG. Die Voraussetzungen liegen vor. Ein größerer Puffer erscheint mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs.10 BauGB und § 2 EEG nicht notwendig. Ebenso sind Wohngebäude im Außenbereich über notwendige Abstände berücksichtigt.

• Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WEA, hier höchstens ca.170 m.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte

• Der Abstand von regionalplanerischen Windenergiebereichen zu bestehenden und geplanten Wohnnutzungen beträgt demzufolge mindestens 700 m zu Innenbereichslagen und mindestens 500 m zu Außenbereichslagen, wie beispielweise zu Hofstätten oder Splittersiedlungen kann in diesem Gebiet eingehalten werden. • Einspeisemöglichkeiten zu vorgegebenen Anschlusspunkten sind bei den Nachbarprojekten Friesheim Erft_VVei O2 (bereits realisiert), Erft_VVei_01(kurz vor Baubeginn), VVei_02 und VVei_01 Al Weilerswist (in Planung) möglich. S. Planskizze [Abbildung] • Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind nicht bekannt. • Die tatsächliche Nutzung einer südlich verlaufenden Freileitungstrasse wird hier nicht beeinträchtigt und steht daher einer Windenergienutzung nicht entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch kann eingehalten werden. Leitgedanke des regionalplanerischen Konzepts ist es, Windenergiebereiche möglichst dort festzulegen, wo es keine/oder nur wenige Nutzungskonflikte zwischen Windenergieanlagen und anderen Raumnutzungen und -funktionen gibt. Aus diesem Grund bitte ich um Überprüfung der vorgenannten Darlegungen und um Ausweisung der Grundstücke Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich Flur [ANONYMISIERT] Nr. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] als Potentialflächen für Windenergie. Anlagen 2 Lagepläne [Anhänge]	Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-M-1-873

1035760

1041211_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ausdrücklich betonen möchten wir, daß wir es als nicht hinnehmbar empfinden, dass die Bezirksregierung die städtischen Planungen übermäßiger als die bisher geplanten Flächen undemokratisch beschließen will und somit sowohl Artenschutzrecht (z.B. Rotmilan) und Naturschutz als auch das Wohnumfeld der betroffenen Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-877

1035765

1041214_001

Inhalt

die Argumente gegen die Windkraft auf dem Villerücken sind in den Bürgerbeteiligungen und den zahlreichen Eingaben der Bornheimer Bürger an die Bezirksregierung Köln und die Stadt Bornheim ausreichend dargestellt worden. Unter anderem gab es die Eingabe an die Stadt Bornheim mit den Unterschriften vieler Bürger gegen die Windkraft auf dem Villerücken, die wir am 7. 10. 2021 eingereicht haben.
Anstatt die Begründungen und den politischen Willen der Bürger zu respektieren, sattelt die Bezirksregierung noch eins drauf und erweitert die bisherige Planung auf 8,76 % der Bornheimer Stadtfläche für Windenergie. Das ist ein Vorhaben, das gegen Bürger, Landschaft, Vernunft und Realität gerichtet ist.
Wir lehnen die Pläne des Landes NRW und der Bezirksregierung Köln, auf dem Villerücken, grenzend an die dichtbesiedelten Stadtteile Bornheims, einen Windpark (Industrie Zone) zu errichten aufs schärfste ab. Den Windrädern folgen zwangsläufig weitere Landschaftszerstörung en, Trassen für die Stromleitungen etc.

Inzwischen mehren sich doch die Zeichen, dass eine Politik, die sich fast ausschließlich auf erneuerbare Energien stützt und ein hoch industrialisiertes Land in kürzester Zeit umzubauen, ein Irrweg ist und uns die teuersten Strompreise in ganz Europa beschert hat. Ein ungebremster Ausbau der Windkraft wird den CO2 Ausstoß nicht verringern, sondern unsere Probleme verstärken.
Wir sind in der EU vom ehemals führenden Land in Wirtschaft, Technik und Infrastruktur auf einen der letzten Plätze abgesunken. Deutschland als Vorreiter für Entwicklung, Wirtschaftskraft, Klimaretter, technische Entwicklung in Europa ist leider gescheitert. Dazu trägt meiner Meinung nach die starke Fokussierung auf die erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Abschaltung der konventionellen Energieträger bei.

Das dicht besiedelte Land NRW und in diesem Fall die Erholungsregion zwischen Köln und Bonn darf nicht für politische Experimente missbraucht werden.
Daher meine eindringliche Bitte: zerstören sie nicht dieses wertvolle Landschaftsgebiet! KEINE Windkraftanlagen auf dem Villerücken!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird

auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

	Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die zu hohen Strompreise, wirtschaftliche Entwicklung und die technische Entwicklung, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag.

AZ: Ö-M-1-879

1035261

1040774_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln ab. Mein besonderes Augenmerk gilt dabei der vorgeschlagenen Ausweisung der Windenergiegebiete SEL WDF_01, SEL 05 und SEL_07 in der Grenzregion Selfkant und den damit verbundenen Folgen für die grenzüberschreitende Lebens- und Gesundheitsqualität, Biodiversität und Sicherheit.
Empfänger: Diese Stellungnahme richtet sich an das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln. Ich bitte um eine zeitnahe Bearbeitung und Berücksichtigung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.
Einleitende Bemerkungen: Obwohl ich die Ziele der Energiewende ausdrücklich unterstütze, halte ich die Umsetzung dieses konkreten Vorhabens in der aktuellen Form für inakzeptabel. Die Pläne entsprechen nicht den nationalen und internationalen Vorschriften und verursachen unverhältnismäßige Schäden für Mensch und Umwelt. Zudem fehlt es an einer sorgfältigen Güterabwägung, bei der auch die grenzüberschreitenden Pflichten und Rechte der Anwohner berücksichtigt werden. In dieser Stellungnahme erläutere ich meinen Standpunkt im Detail und begründe ihn mit rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Argumenten. Ich bitte Sie, diese Punkte bei Ihrer weiteren Entscheidungsfindung zu diesem Projekt sorgfältig zu berücksichtigen.
Hintergrund: Im Rahmen des Regionalen Teilplans Erneuerbare Energien wurden im Regierungsbezirk Köln Vorzugs- und Beschleunigungsgebiete für die Windenergie ausgewiesen. Mein Interesse gilt vor allem den grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Pläne auf die Gemeinde Selfkant und auf die benachbarten niederländischen Gemeinden sowie auf das gemeinsame Natur- und Kulturerbe der Region.
Umstrittene Punkte Meiner Ansicht nach stehen folgende Kernpunkte im Mittelpunkt:
1. Fehlen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) : Das Fehlen einer UVP gemäß der EU-Richtlinie 2011/92/EU und den Übereinkommen von Espoo und Aarhus stellt einen klaren Verstoß gegen internationale Verpflichtungen dar. Ohne diese Prüfung bleiben entscheidende grenzüberschreitende Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt unberücksichtigt. Die vorgeschlagenen Standorte überschneiden sich mit wichtigen Lebensräumen geschützter Arten, etwa dem Feldhamster,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt aufgrund von militärischen Belangen (s. StnID.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Grundsätzliches:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Dabei werden innerhalb des Planungsraums auch grenznahe Räume zu benachbarten Staaten betrachtet. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Fledermäusen, Kiebitzen und verschiedenen Greifvögeln.
2. Flugsicherheitsrisiken: Durch die Nähe der Flugrouten des Flughafens Maastricht Aachen (MAA) und des NATOAWACS-Einsatzes in Geilenkirchen ergeben sich erhebliche Risiken. Windkraftanlagen können sowohl physische Hindernisse als auch elektromagnetische Störungen verursachen.
3. Verhältnismäßigkeit und gleiche Aufgabenverteilung:
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Selfkant wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und der gleichberechtigten Funktionsverteilung bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen auf
Anfragen: Ich bitte die Bezirksregierung Köln:
1. um die Durchführung einer umfassenden grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit.
2. Damm, alternative Standorte mit geringeren grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erkunden.
3. um die Sicherstellung der Beteiligung der niederländischen Behörden und der Öffentlichkeit im Einklang mit internationalen Abkommen.
Form der Stellungnahme: Gemäß den Richtlinien wird diese Stellungnahme elektronisch per E-Mail an ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de gesendet Zur korrekten Bearbeitung ist im Betreff die Bezeichnung „ Öff Teilplan EE" anzugeben.
Die Ansicht besteht aus zwei Teilen:
- Teil A: Aspekte welche mich persönlich betreffen (subjektiv) Hier habe ich angekreuzt, welche Punkte auf mich zutreffen. Dies sind die Auswirkungen, die ich aufgrund der derzeitigen Planung erwarte.
- Teil B: Begründung der Auffassung (objektiv) Darin werden die oben genannten Themen ausführlicher besprochen und es werden weitere Einblicke in diese Themen gegeben.
Kontakt und Fragen: Bei Fragen oder für weitere Erläuterungen kontaktieren Sie uns bitte über die unten angegebenen Kontaktdaten. Ich vertraue darauf, dass meine Ansichten, Einwände und Vorschläge im weiteren Planungsprozess sorgfältig berücksichtigt werden.
Mit freundlichen Grüßen,

Name und Anschrift
[Anonymisiert]

Teil A: Aspekte, welche mich persönlich betreffen
Kreuzen Sie bitte nur das an, was Ihre persönliche Situation betrifft. Dabei zählen auch Ihre Gefühle und Empfindungen.
Ausfolgenden Gründen bin ich gegen den Bau von Windkraftanlagen entlang der Landesgrenze (Deutschland-Niederlande) in den Gemeinden Waldfeucht und Selfkant, auf den Flächen SEL-07, SEL-05 und SEL-WDF-01:

Auswirkungen auf die Gesundheit
O [01] Schlafstörungen und dadurch fehlende Regeneration des Körpers

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (WEB) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können WEA errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB WEA gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Im Einzelnen:</u>

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu

O [02] Optisch bedrängende Wirkung, Gefühl der Umzingelung
O [03] Lärmbelästigung, langfristige Bindegewebsschäden durch niederfrequenten Schall (Infraschall)
O [04] Belastung durch Schlagschatten (Stroboskopeffekt) oder durch Reflexionen
O [05] Spürbare Vibrationen oder Turbulenzen in meiner unmittelbaren Umgebung
O [06] Höhere Feinstaub-Belastung durch Rotoren-Abrieb, in Foul' von gesundheitsgefährdenden Stoffen, wie PFAS und BPA
O [07] Gestörter Biorhythmus, als Folge von Veränderungen des elektromagnetischen Feldes im direkten Umfeld Auswirkungen auf Tiere, Natur und Erholung
O [08] Stress und Unruhe bei Tieren
O [09] Gravierende Störung des Lebensraums für Kiebitz und geschützten Feldhamster, in der Folge Vergrämung dieser Tierarten
O [10] Verletzung und Tötung von Fledermäusen
O [11] Verletzung und Tötung von Vögeln, da die geplanten Gebiete in wichtigen Vogelzugrouten liegen
O [12] Die freie Sicht auf die Natur und auf die Sonne wird eingeschränkt
O [13] Störung der natürlichen Ruhe- und Erholungszonen
O [14] Negative Auswirkungen auf Boden-Fruchtbarkeit und -Organismen Auswirkungen auf Immobilien
O [15] Beschädigung und Wertminderung von Immobilien Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene
O [16] Finanzieller Schaden, in Höhe von . . . . . € einmalig [O] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen).
O [17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger
Andere
O [18] meine Ergänzung:.....

Name und Anschrift
[Anonymisiert]

TEIL B : Stellungnahme zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln
Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht das Gesamtverfahren zur Aufstellung des Teilplans, seine Umsetzung in den Gemeinden Selfkant und Waldfeucht, insbesondere die folgenden Standorte:
• SEL_WDF_01
• SEL 07
• SEL_05

1. Fehlende grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung
für Windkraftprojekte im Grenzgebiet Selfkant: Inakzeptabel und rechtlich unzulässig
1.1 Allgemein
Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln, fehlt für die geplanten Windenergieflächen in der Grenzregion Selfkant eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese Nachlässigkeit stellt nicht nur einen eklatanten Verstoß gegen gesetzliche
Verpflichtungen, sondern auch gegen internationale Verträge und die geltende

rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich.

Lärm, Schlagschatten, Eiswurf

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Abrieb durch Rotorblätter

Die Anregung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Infraschall, Elektrosmog

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten

Rechtsprechung dar. Das Fehlen einer UVP ist in dieser Situation inakzeptabel und angesichts der erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Projektes rechtlich nicht vertretbar.
1.1.1 Verstoß gegen die EU-UVP-Richtlinie (2011/92/EU)
In der UVP-Richtlinie der EU heißt es ausdrücklich, dass für Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich grenzüberschreitender Auswirkungen, eine UVP erforderlich ist. Artikel 7 der Richtlinie verlangt Konsultationen mit den Nachbarländern. Der nächste Absatz befasst sich mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Das Unterlassen einer UVP-Durchführung ist ein eklatanter Verstoß gegen diese Richtlinie und stellt einen schwerwiegenden Mangel bei der Entscheidungsfindung dar.
1.1.2 Schutz der Biodiversität und Natura 2000-Gebiete
In der Grenzregion gibt es Natura 2000-Gebiete und geschützte Naturreservate. Ein UVP muss:
• die Auswirkungen auf wandernde Fledermäuse, Feldhamster, Kiebitze und andere Tiere ;
• die Lärmbelästigung — einschließlich Infraschall und Schlagschatten, die die Bewohner der angrenzenden Dörfer beeinträchtigen;
• Optische Beeinträchtigungen, die das Landschaftsbild und die kulturellen Werte der Region irreparabel schädigen;
• Geologische Gefahren und erhöhte seismische Aktivität berücksichtigen
Das Fehlen eines UVP verhindert diese entscheidenden Analysen und stellt einen klaren Verstoß sowohl gegen EU- als auch gegen nationales Recht dar.
1.1.3 Espoo-Konvention: Nicht erfüllte Verpflichtungen
Die Espoo-Konvention verpflichtet die Staaten im Falle von Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen:
• Konsultationen mit den Nachbarländem zu führen;
• Umweltinformationen auszutauschen;
• Die Beteiligung der Öffentlichkeit in beiden beteiligten Ländern sicherzustellen.
Diese rechtlichen Verpflichtungen wurden bei diesem Projekt vollständig ignoriert, wodurch der Plan einen Verstoß gegen die verbindliche Espoo-Konvention darstellt und somit rechtlich ungültig ist.
1.1.4 Verstoß gegen die Aarhus-Konvention
Die Aarhus-Konvention garantiert den Bürgern das Recht auf:
• Zugang zu Umweltinformationen;
• Aktive Teilnahme an umweltbezogenen Entscheidungsprozessen.
Diesem Projekt fehlt der Zugang zu wichtigen Informationen wie:
• Geologische Gefahren im Zusammenhang mit dem Rur Graben und der Feldbiss Störung ;
• Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in der Region;
• Beteiligungsmöglichkeiten für Grenzbewohner.
Das Fehlen eines UVP untergräbt die in der Aarhus-Konvention verankerten Grundprinzipien der Transparenz und Partizipation.
1.1.5 Rechtsprechung: Präzedenzfälle unterstreichen GMER-Verpflichtung
Frühere Rechtsprechung bestätigt die Pflicht zur Durchführung eines GMER für grenzüberschreitende Projekte:
• EU-Gerichtshof, Rechtssache C-411/17 : Obligatorische Prüfung

Infraschall und/ oder Elektrosmog die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zwar erzeugen Windkraftanlagen elektromagnetische Felder, aber nur in sehr geringen. Messungen aus mehreren Ländern liegen weit unter einschlägigen Richtwerten und sind insbesondere bei den üblichen Abständen für Anwohner:innen unbedenklich. Gesundheitliche Auswirkungen durch Elektrosmog von Windrädern sind nicht belegt, der wissenschaftliche Konsens ist eindeutig (vgl. M. Eisenson, J. Elkin, A. Fitch, M. Ard, K. Sittinger, S. Lavine (2024): Rebutting 33 False Claims About Solar, Wind, and Electric Vehicles. Sabin Center for Climate Change Law, abrufbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/sabin_climate_change/217).

Landschaftsbild und Naherholung

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA

grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, auch bei kleineren Projekten.
• Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-254/19 : Betonung der erweiterten UVP, einschließlich der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.
• Nationale Rechtsprechung : Nachweisbarer Präzedenzfall, in dem vergleichbare Projekte ohne UVP gestoppt wurden.
Das derzeitige Fehlen einer UVP verstößt gegen diesen klaren Rechtsrahmen.
In den folgenden Absätzen werden einige Themen, die bei einer grenzüberschreitenden UVP wichtig sind, ausführlicher erörtert.

1.2 Lärmbelästigung, Schattenwurf und andere Gesundheitsrisiken von Windkraftanlagen in Grenzregionen
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen nahe der deutsch-niederländischen Grenze wird zu erheblichen grenzüberschreitenden Belästigungen und inakzeptablen Folgen für die Bewohner auf beiden Seiten der Grenze führen. Dazu zählen die Dörfer Schalbruch, Havert, Stein, Koningsbosch Heilder, Saeffelen, Jabeek, Hillensberg und Wehr. Wir argumentieren, dass die Auswirkungen von Lärmbelästigung und Schattenwurf im Widerspruch zu nationalen und internationalen Vorschriften und Rechtsnormen stehen und daher rechtlich nicht haltbar sind.
1.2.1 Lärmbelästigung: Normverletzung und Gesundheitsrisiken Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen von Windkraftanlagen in der Nähe von SEL WDF 01 Messungen vor Ort zeigen, dass in der Nähe der geplanten Windkraftanlagezone SEL WDF_01 an der Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland bereits erhebliche Lärmpegelüberschreitungen gemessen werden. In einer Entfernung von 540 Metern zur nächsten Windkraftanlage und 580 Metern zum nächsten lärmempfindlichen Objekt wurden niederfrequente Schalldruckwerte von 66,6 dB bis 88,0 dB mit einem Durchschnitt von 75,5 dB aufgezeichnet (siehe Messung Ronald Korthals ,25.01.2025). Diese Werte überschreiten die in verschiedenen Gesetzen festgelegten Grenzwerte und
können erhebliche Folgen für die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner haben. Eine Erweiterung dieses Standortes durch neue Windkraftanlagen würde den bereits jetzt über dem Grenzwert liegenden Lärmpegel nur noch weiter erhöhen.

[Abbildung]
- Niederfrequenz-Schalldruck dBC „At Tholen" in der Nähe von SEL WDF 01 (Messung: Ronald Korthals)

Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen geplanter Windkraftanlagen bei SEL_07 Die Lärmmessung bei SEL_07 zeigt einen durchschnittlichen Schalldruckpegel von 43 dB(A) in einer Situation ohne Vorhandensein von Windkraftanlagen und ohne Windkappe. Dies bestätigt, dass es sich bei diesem Gebiet derzeit um eine ruhige, ländliche Umgebung mit relativ
geringer Geräuschkulisse handelt. Der Minimalwert von 42,1 dB(A) und der Maximalwert von 46,3 dB(A)
innerhalb weniger Sekunden weisen geringe Schwankungen auf, was typisch für eine ruhige Region ohne nennenswerte industrielle oder städtische Lärmquellen ist. Auch diese Messstelle „Aan Reijans " nahe der niederländisch-deutschen Grenze bei Koningsbosch liegt in einer offenen Landschaft mit wenigen Störfaktoren. Die

durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwege, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Optisch bedrängende Wirkung, Umzingelung

Ganz generell gilt, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung – einschließlich ggf.

geplanten Windkraftanlagen werden diese Geräuschumgebung drastisch verändern. Dies ist insbesondere für die Häuser auf der niederländischen Seite problematisch, die in einem noch geringeren Abstand zu SEL_07 als die Häuser in der Nähe von SEL_WDF_01 liegen.
Darüber hinaus handelt es sich um eine ländliches, unberührtes Gebiet, in dem Ruhe und Naturerlebnis noch vorherrschen. Dies macht die Region nicht nur für die Bewohner attraktiv, sondern auch für Zugvögel, Kiebitze, Feldhamster und Fledermäuse, die hier ihren Lebensraum haben. Der Bau von Windkraftanlagen wird zwangsläufig zu einer Zunahme von Lärmbelästigung, Vibrationen und weiteren Störungen führen, was den Charakter dieses Gebiets deutlich verändern wird. Die heute ruhige und natürliche Umgebung droht sich zu einer Geräuschkulisse zu entwickeln, in der die Windräder Tag und Nacht ständig zu hören sind. Dies wirft ernste Fragen hinsichtlich der Eignung dieses Standortes für den Ausbau der Windenergie im großen Maßstab und der Folgen für die Lebensqualität von Mensch und Natur auf.

[Abbildung]
Niederfrequenz-Schalldruck dBA „Aan Reijans " bei SEL 07 (Messung: Ronald Korthals)

Eine ähnliche Situation ergibt sich im Gebiet SEL_05 in Bezug auf Häuser in Jabeek.

Relevante deutsche und niederländische Vorschriften
• Deutsche Vorschriften (BImSchG und TA Lärm) In Deutschland gelten die Technischen Anweisungen für Schutz gegen Als Richtschnur für die Beurteilung der Lärmbelästigung gelten die TA Lärm und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) . Der Grenzwert für Wohngebiete liegt laut TA Lärm bei 45 dB(A) in der Nacht und 55 dB(A) am Tag. Die Messwerte im Grenzbereich lassen daher auf eine deutliche Überschreitung dieser Norm schließen.
• Niederländische Vorschriften (Erlass zu Aktivitäten im Umweltmanagement) In den Niederlanden legt der Erlass zu Aktivitäten im Umweltmanagement die Grenzwerte für Windkraftanlagen auf 47 dB Lden (Durchschnitt Tag-Abend-Nacht) und 41 dB Lnight fest . Die festgelegten Werte von 66—88 dB gehen mit einer Überschreitung dieser Norm einher.
• Europäische Vorschriften (Richtlinie 2002/49/EG und WHO-Leitlinien) Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, Lärmpegel zu kartieren und Aktionspläne zum Schutz der Bürger zu erstellen. Darüber hinaus gibt die WHO in ihren Richtlinien an, dass Lärm über 40 dB in der Nacht und 53 dB am Tag gesundheitliche Risiken birgt, darunter Schlafstörungen, Stress und ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Rechtswissenschaft und wissenschaftliche Forschung
• Deutsche Rechtsprechung: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 C 6.18, 2019) In diesem Fall entschied das Bundesverwaltungsgericht , dass Anwohner vor unverhältnismäßiger Lärmbelästigung geschützt werden müssen und dass beim Bau von Windkraftanlagen die Standards der TA Lärm eingehalten werden müssen , auch wenn die grenzüberschreitenden Auswirkungen offensichtlich sind.
• Niederländische Rechtsprechung: Raad van State (ECLI: NL: RVS : 2021:

maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts – gewährleisteten subjektiven Rechte.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen Staatsgebiet betrachtet.

Wertminderung Immobilien

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird

1468) Dieses Urteil bestätigte, dass Windkraftanlagen nur dann errichtet werden dürfen, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und die kumulative Lärmbelästigung von Wohnhäusern im Ausland ausreichend berücksichtigt werden .
• Europäische Rechtsprechung: EuGH (C-411/17, 2020, belgischer UVP-Fall) Der Gerichtshof der EU bestätigte, dass Windparks strengen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen müssen , die auch eine Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf benachbarte Länder.
• Wissenschaftliche Forschung zu gesundheitlichen Auswirkungen
o Van Kamp und Davies (2020) zeigen, dass chronische Belastung durch Windkraftanlagenlärm zu erhöhtem Stress und Schlafstörungen führen kann .
o Janssen et al. (2018) untersuchten die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und kamen zu dem Schluss, dass Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen zu einer verminderten Lebensqualität und einem erhöhten Depressionsrisiko führt .

Dies steht im Widerspruch zu den in der nationalen und europäischen Gesetzgebung festgelegten Sorgfaltsstandards:
• Forschung und Beweise :
o Laut der Technischen Universität München (2022) erhöht eine dauerhafte Lärmbelastung über 40 dB das Risiko für Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen deutlich. Dieses Gesundheitsrisiko kann nicht ignoriert werden.
o Infraschall und niederfrequenter Lärm haben negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (Pareira 2018).
• Grenzüberschreitende Auswirkungen : In offenen Landschaften breitet sich der Schall über weite Entfernungen aus. Anwohner im Umkreis von 1,5 Kilometern der Turbinen im Selfkant sind einem Lärmpegel ausgesetzt, der voraussichtlich den niederländischen Standard (Lden 47 dB) überschreitet. Dies verursacht Unannehmlichkeiten und erhöht den Stress, was rechtlich einen grenzüberschreitenden Schaden darstellt.
1.2.2 Schlagschatten: Unzumutbare visuelle und psychische Belastung Überschreitung von Standards und Beeinträchtigung der Lebensqualität Die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Schattenwurfs stellen einen direkten Verstoß gegen niederländische Standards und eine Verletzung der Rechte der Anwohner dar:
• Standardabweichung : Die deutschen Vorschriften (Landesbauordnung NRW) erlauben 30 Stunden Schatten pro Jahr, während in den Niederlanden ein strengerer Standard von 6 Stunden netto pro Jahr gilt. Durch die Grenzlage sind die niederländischen Einwohner gezwungen, nach den weniger strengen deutschen Standards zu leben, was rechtswidrig ist.
• Wissenschaftliche Belege : Das Fraunhofer IWES (2021) hat gezeigt, dass Schattenflimmern insbesondere in Wohnhäusern mit direkter Sicht auf Windkraftanlagen zu visuellen Belästigungen und psychischen Belastungen führt. Dies macht das Projekt unvereinbar mit der niederländischen Gesetzgebung hinsichtlich der Sorgfaltspflicht für eine gesunde Wohnumgebung. Im Grenzgebiet von Selfkant sind mehrere kulturhistorisch bedeutsame Gebiete zu finden. Historisch gesehen war die Burg und das Dorf Millen im Mittelalter eine bedeutende Herrschaftsstätte und

darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WEA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

Die Sorge über eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WEA wird vom Plangeber nicht geteilt. Vielmehr kann die Errichtung von WEA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine finanzielle Teilhabe an WEA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete,von der Windenergienutzung unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes ausgeschlossen und BSN nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des

diente den Herren von Millen als Residenz. 1282 kam es zur Herrschaft Heinsberg und wurde 1499 Sitz eines Amtmannes des Herzogs von Jülich . Darüber hinaus gehörten Orte wie Tüddern , Wehr , Süsterseel
und Hillensberg zum Amt Born und später zum Amt Sittard. In der Neuzeit ist eine Sozietät entstanden, die unter dem Namen Maasketen „Jan van Eyck" bekannt ist und sich auf das Grenzgebiet zwischen Limburg und dem deutschen Selfkant konzentriert. Die 1966 gegründete Initiative betont die gemeinsamen kulturellen und historischen Bindungen dieser Region.
Darüber hinaus wurde eine Denkmalpflegestudie durchgeführt, die sich auf die Maas und das Hinterland konzentriert, einschließlich des deutschen Grenzgebiets von Selfkant und des Kreises Heinsberg. Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Quellen, darunter auch Audioaufnahmen, gesammelt, um das reiche Erbe dieser Region zu dokumentieren.
1.2.3 Andere Gesundheitsrisiken
In diesem Abschnitt werden die gesundheitlichen Risiken durch Bisphenol-Emissionen und elektromagnetischer Felder von Windkraftanlagen erörtert. Diese Aspekte wurden bei der Planung der Platzierung von Windkraftanlagen im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien bisher nicht berücksichtigt.
Bisphenol-Emissionen von Windkraftanlagen
Die Rotorblätter von Windturbinen bestehen häufig aus epoxidharzverstärktem Kunststoff, der Bisphenol A (BPA) und andere Bisphenole enthält. Durch Abnutzung, Erosion und mechanische Beanspruchung können diese Schadstoffe in die Luft und den Boden freigesetzt werden und8 möglicherweise ernsthafte Gesundheitsrisiken bergen. Trotz wachsender Besorgnis über BPAEmissionen mangelt es an einer gezielten Regulierung im Bereich der erneuerbaren Energien.
Bisphenol A ist ein anerkannter endokriner Disruptor und wird mit schwerwiegenden Gesundheitsproblemen in Verbindung gebracht, darunter:
• Verminderte Fruchtbarkeit;
• Störung des Hormonhaushaltes;
• Erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten;
• Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Föten.
Angesichts der erwiesenen Schädlichkeit von BPA und anderer Bisphenolen ist es nicht hinnehmbar, dass Windkraftanlagen, die in großer Zahl in Wohnumgebungen installiert werden, ohne solide wissenschaftliche Begründung und regulatorische Absicherung hierzu beitragen könnten.
Rechtlicher Rahmen
• Europäische Union : Die Verwendung von BPA in Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist beschränkt (Verordnung (EU) 2018/213). Emissionen aus industriellen Anwendungen wie Windkraftanlagen fallen allerdings nicht unter die geltenden Vorschriften.
• Deutschland : Das Umweltbundesamt überwacht die BPA-Emissionen, es fehlen jedoch Vorschriften im Bereich der erneuerbaren Energien.
• Niederlande : Das RWM hat Untersuchungen zur Belastung mit Bisphenolen durchgeführt, Windkraftanlagen sind darin allerdings nicht ausdrücklich berücksichtigt.
Anfrage
Wir fordern folgende Maßnahmen:
• Unabhängige Forschung zum Vorhandensein und zur Emission von Bisphenolen

Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien)) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

Im Prüfbögen zu WEB SEL_07 wird u.a. das Vorkommen des Kiebitz und verschiedener Fledermausarten dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da WEB SEL_07 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze

Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann.
Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist.

Geologische Gefahren

aus Rotorenblättern;
• Anwendung des Vorsorgeprinzips , wonach bei Zweifeln hinsichtlich gesundheitlicher Risiken vorbeugende Maßnahmen vorgeschrieben werden;
• Verbot von BPA-haltigen Materialien beim Bau neuer Windkraftanlagen.

Elektromagnetische Felder (EMF) von Windkraftanlagen
Windkraftanlagen erzeugen durch ihre Generatoren, Wechselrichter und Stromübertragungssysteme sowohl niederfrequente (LF) als auch hochfrequente (HF) elektromagnetische Strahlung. Die Auswirkungen einer langfristigen Belastung mit dieser Strahlung auf die öffentliche Gesundheit wurden nicht ausreichend untersucht und reguliert.
Zu diesem Thema stellen wir folgende gesundheitliche Auswirkungen fest:
• Niederfrequente Strahlung (<300 Hz) wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als möglicherweise krebserregend eingestuft (IARC-Klassifikation 2B);
• Hochfrequente Strahlung , wie sie beispielsweise von Übertragungskabeln erzeugt wird, wird mit Schlafstörungen, Kopfschmerzen und einer erhöhten Stressreaktion in Verbindung gebracht.
• Untersuchungen legen nahe, dass eine langfristige Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern Zellstress und neurobiologische Veränderungen verursachen kann.
Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit ist eine kritische Bewertung des Beitrags von Windkraftanlagen zur Elektrosmogbelastung erforderlich.
Rechtlicher Rahmen
• Die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) legt Belastungsgrenzwerte fest, konzentriert sich dabei jedoch nur auf akute Auswirkungen und nicht auf langfristige chronische Belastungen.
• Deutschland (BfS) überwacht die Einhaltung der EMV-Standards, es gibt jedoch keine spezifischen Einschränkungen für Windkraftanlagen.
• Die Niederlande (Telekommunikationsagentur) wenden allgemeine EMF-Richtlinien an, ohne eine spezifische Bewertung für Windparks in der Nähe von Wohngebieten vorzunehmen.
Anfrage
Wir fordern folgende Maßnahmen:
• Unabhängige Untersuchung der EMF-Emissionen bestehender und geplanter Windkraftanlagen;
• Ein verbindliches Messprotokoll , in dem die tatsächliche elektromagnetische Strahlungsbelastung rund um Windkraftanlagen periodisch ermittelt wird;
• Zusätzliche Abstandsnormen , wenn davon auszugehen ist, dass EMF-Emissionen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die Anwohner darstellen.
Fazit und Empfehlung
Angesichts der möglicherweise schwerwiegenden Gesundheitsrisiken fordern wir die zuständigen Behörden auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
• Berücksichtigung dieser Gesundheitsrisiken bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Windkraftprojekte;
• Strengere Vorschriften bezüglich der Freisetzung von Chemikalien und elektromagnetischer Strahlung von Windkraftanlagen;

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Flugverkehr

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt.

Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

• Aussetzung der Genehmigung für neue Windkraftanlagen, bis Klarheit über die langfristigen Auswirkungen von BPA-Emissionen und EMF besteht.
Die öffentliche Gesundheit darf den Ambitionen im Bereich erneuerbare Energien nicht untergeordnet werden. Wir fordern einen transparenten und wissenschaftlich fundierten Kompromiss zwischen Nachhaltigkeit und öffentlicher Gesundheit.
1.2.4 Rechtsprechung: Verantwortung bei grenzüberschreitender Belästigung
Relevante Rechtsfälle und Pflichten
Die Rechtsprechung in Deutschland, den Niederlanden und auf europäischer Ebene betont die Pflicht zum Schutz vor grenzüberschreitenden Auswirkungen:
Deutsche Rechtsprechung : Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster 8 A 1015/19) hat ausdrücklich entschieden, dass grenzüberschreitende Belästigungen wie Lärm und Schattenwurf in die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einbezogen werden müssen.
• Niederländische Rechtsprechung : Der Staatsrat (ECLL NL: RVS : 2021: 1679) legt fest, dass bei der Genehmigungserteilung die kumulativen Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf berücksichtigt werden müssen, was hier eindeutig nicht der Fall ist.
• Europäische Verpflichtungen : Der Gerichtshof der EU (Rechtssache C-411/17) verlangt, dass allgemeine Vorschriften für Windkraftanlagen, einschließlich Standards für Lärm und Schattenwurf, einer vorherigen strategischen Umweltprüfung unterzogen werden . Das Fehlen einer solchen Prüfung stellt einen Verstoß gegen die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU) dar.
• Kooperationspflicht : Die EU-Richtlinie schreibt bei grenzüberschreitenden Projekten eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor. Die fehlende Abstimmung mit den niederländischen Behörden bezüglich dieser Windkraftanlagen stellt einen Verstoß gegen diese Verpflichtung dar und rechtfertigt rechtliche Schritte.
Abschluss
Die geplanten Windkraftanlagen an der deutsch-niederländischen Grenze verursachen grenzüberschreitende Belastungen und verstoßen gegen deutsche, niederländische und europäische Vorschriften. Die Folgen für Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt sind inakzeptabel. Wir fordern eine Aussetzung und Überarbeitung der Pläne im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen und den (internationalen) Rechten der Anwohner vor Ort.
Verweise
1. Technische Universität München. „Auswirkungen von Windkraftlärm auf die Gesundheit" (tum.de).
2. Fraunhofer IWES. „Auswirkungen des Schattenwurfs von Windenergieanlagen" (fraunhofer.de).
3. OVG Münster 8 A 1015/19 (Rechtsprechung).
4. Staatsrat, ECLL NL:RVS :2021:1679 (Rechtsprechung).
5. Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-411/17 (Rechtsprechung).
6. EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU).

1.3 Negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die vorgeschlagenen Pläne werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Landschaft, den Lebensraum und das kulturelle Erbe auf beiden Seiten der Grenze haben. Der Entscheidungsprozess steht im Widerspruch zu räumlichen, ökologischen und rechtlichen Verpflichtungen gemäß den niederländischen, deutschen und

europäischen Vorschriften. Sie fordert eine Überprüfung der Pläne und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich grenzübergreifender Beteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

1.3.1 Grenzüberschreitende Beeinträchtigung

Auswirkungen auf die Landschaft:

Das Gebiet der Gemeinde Selfkant und die umliegenden niederländischen Dörfer, darunter Koningsbosch und Jabeek verfügt über eine offene und historisch wertvolle Landschaft. Die geplanten, über 200 Meter hohen Windräder werden die optische Harmonie des Gebietes erheblich stören. Dies führt zu einer irreparablen Schädigung des gemeinsamen kulturhistorischen Erbes und zum Verlust der einzigartigen Identität des Grenzgebiets.

Behinderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Die optischen Auswirkungen der Windkraftanlagen beeinträchtigen grenzübergreifende Kooperationsprojekte wie INTERREG, deren Ziel die Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher und kultureller Werte ist. Das Fehlen einer angemessenen Konsultation der niederländischen Kommunen und Interessenträger steht im Widerspruch zum Recht auf grenzüberschreitende Beteiligung, wie es in der EU-Richtlinie 2011/92/EU über Umweltverträglichkeitsprüfungen festgelegt ist.

1.3.2 Auswirkungen auf die Bewohner

Optische bedrängende Wirkung und Visuelle Verschmutzung:

Die optische Präsenz von Windkraftanlagen stellt für die Anwohner sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland eine dauerhafte Quelle erheblicher Belästigung dar. Diese Belästigung hat nicht nur weitreichende Folgen für das tägliche Leben, sondern führt auch zu erheblichen psychischen Schäden bei den betroffenen Bewohnern. Die überdimensionale Sichtbarkeit dieser Großinstallationen verändert das Landschaftsbild unwiderruflich, zerstört die Verbundenheit mit der natürlichen Umwelt und führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Lebensraums. Dies gilt insbesondere für Dörfer wie Koningsbosch, Jabeek, Schalbruch, Havert, Stein, Heilder, Hillensberg und Wehr, wo die Windkraftanlagen je nach Platzierung gut sichtbar im Blickfeld der Anwohner liegen.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Visuelle Verschmutzung durch Windkraftanlagen direkte und messbare negative Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden der Anwohner hat. Eine Studie der Technischen Universität München („ Implikationen aus Windkraftanlagen zum psychischen Wohlbefinden — 2020) hat gezeigt, dass optische Belästigungen durch Windkraftanlagen zu erhöhtem Stressniveau, einer Abnahme des allgemeinen Wohlbefindens und einer erheblichen Verschlechterung der Wohnqualität führen. Darüber hinaus entschied das Oberverwaltungsgericht Nordrhein -Westfalen 2019, dass optische Belästigungen durch Windenergieanlagen als Beeinträchtigung der Wohnbedingungen der Anwohner betrachtet werden können und damit einen Schadensersatzanspruch begründen.

Auch in Situationen, in denen es keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen zur optischen Belästigung gibt, wird es als wesentlich erachtet, bei der Genehmigungsvergabe die räumlichen und ökologischen Eigenschaften eines Gebiets zu berücksichtigen. Das OVG NRW (2020) hat entschieden, dass der optischen Wirkung von Windenergieanlagen im ländlichen Raum, wo sich die Bewohner bewusst für Ruhe und Natur entscheiden, bei der Entscheidungsfindung ein erheblichesv Gewicht beigemessen werden sollte. Dieses Urteil unterstreicht, dass

optische Belästigungen durch Windkraftanlagen nicht nur das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen, sondern auch das Recht auf eine Wohnumgebung ohne erhebliche optische Störungen verletzen.
Die Problematik der optischen und psychischen Belästigung durch Windkraftanlagen wird oft unterschätzt. Internationale Studien, darunter die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO Environmental Lärm Richtlinien für Die Europäische Region , 2018) weist darauf hin, dass die ständige Sichtbarkeit von Windkraftanlagen in Landschaften erhebliche negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Anwohner haben kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Anlagen ständig im direkten Sichtfeld der Anwohner befinden.
Wirtschaftliche Schäden - Wertminderung von Immobilien:
Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen führt nachweislich zu Wertminderungen von Immobilien; im Umkreis von 1,5 km können Einbußen von bis zu 10-15 % auftreten (IWU Darmstadt, 2020). Dies betrifft sowohl niederländische als auch deutsche Eigentümer und führt zu wirtschaftlicher Ungleichheit. In den niederländischen und deutschen Grenzdörfern erleiden die Eigentümer Schäden, ohne dass sie entschädigt werden.
Darüber hinaus birgt eine langfristige Belastung durch Windkraftlärm gesundheitliche Risiken wie Stress, Schlafstörungen, Herz-Lungen-Versagen und Herzrhythmusstörungen, was zu höheren Gesundheitskosten und Arbeitsausfällen führt.

Rechtliche Auseinandersetzungen um Genehmigungen verursachen zusätzliche Kosten und können die regionale Entwicklung verlangsamen. Aufgrund der Belästigung und Wertminderung, die sie verursachen, verhindern Windkraftanlagen auch künftige Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte.
1.3.3 Auswirkungen auf Erholung und Entspannung
Das Plangebiet stellt nicht nur ein wertvolles Naturgebiet dar, sondern hat auch eine große Bedeutung für die Erholung und Entspannung der Einwohner und Besucher. Das Gebiet wird häufig zum Wandern, Radfahren und Natur-Erlebnis genutzt. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann
diese Freizeitfunktionen erheblich beeinträchtigen, durch:
• Optische Störung: Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen kann das Landschaftserlebnis negativ beeinflussen.
• Lärmbelästigung: Der ständige mechanische Lärm der Rotoren kann die Ruhe und Stille in der Umgebung beeinträchtigen.
• Zugänglichkeitsbeschränkungen: Infrastrukturarbeiten und Sicherheitszonen rund um Windkraftanlagen können dazu führen, dass Teile des Gebiets nicht zugänglich sind.
Um den Erholungswert des Gebietes zu erhalten, müssen diese Aspekte bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Dies kann zum Beispiel durch die Schaffung von Pufferzonen rund um stark genutzte Fuß- und Radwege oder durch die Entwicklung alternativer Freizeitangebote geschehen.
1.3.4 Rechtsgrundlage
3.1. Europäische Gesetzgebung
• EU-Richtlinie 2011/92/EU (UVP): Diese Richtlinie erfordert eine sorgfältige Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen und eine Konsultation der

betroffenen Gemeinden. Das Fehlen einer solchen Bewertung stellt einen Verstoß gegen die Richtlinie dar.
• Aarhus-Konvention: Diese Konvention garantiert das Recht der Bürger auf Zugang zu Informationen und auf Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Umweltfragen. Die Rechte niederländischer und deutscher Bürger sind nicht vollständig gewährleistet.
3.2. Nationale Vorschriften
• Niederländisches Umweltmanagementgesetz: Dieses Gesetz schreibt vor, dass Umweltauswirkungen, einschließlich optischer Belästigungen, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht bei grenzüberschreitenden Projekten eine zusätzliche Konsultationspflicht.
• Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Dieses Gesetz schreibt vor, dass visuelle Immissionen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen beurteilt werden müssen.
3.3. Rechtsprechung
• OVG Nordrhein -Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): Beurteilung optischer Belästigungen durch Windenergieanlagen als erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfelds.
• OVG Nordrhein -Westfalen (OVG NRW 2 D 128/20.AK.): Urteil, dass die optische Beeinträchtigung von Windenergieanlagen im ländlichen Raum im Genehmigungsverfahren erhebliches Gewicht hat.
• OVG Nordrhein -Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): betont, dass Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen im ländlichen Raum den Erholungswert einschränkt.
• Europäischer Gerichtshof (C-137/14): Unterstreicht die Verpflichtung zur Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen und zur Durchführung von Konsultationen.
• Raad van State (ECLI: NL: RVS : 2022: 552): Bestätigt die Notwendigkeit einer sorgfältigen Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Landschaft und die Optik beim Windenergieprojekten.
OVG Nordrhein -Westfalen 2 D 128/ 20.AK , in dem festgestellt wird, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Landschaft ein relevanter Faktor bei der Beurteilung von Genehmigungen in Naturschutzgebieten sind.

Fazit und Aufforderung
Vor dem Hintergrund der genannten Argumente werden die Bezirksregierung Köln , die Gemeinde Selfkant sowie die weiteren zuständigen Behörden dringend dazu aufgefordert:
1. Sicherstellung einer grenzübergreifenden Konsultation: Konsultation mit niederländischen Gemeinden, Einwohnern und anderen Beteiligten gemäß den Anforderungen der EURichtlinien und der nationalen Gesetzgebung.
2. Durchführung einer Landschafts- und Sichtwirkungsanalyse: Inklusive der Erstellung von Simulationen zur Sichtbarkeit der Windenergieanlagen aus umliegenden Dörfern und Naturschutzgebieten.
3. Überprüfung der Standortauswahl: Erwägen Sie alternative Standorte mit geringerer optischer Wirkung und größerer Entfernung von Wohngebieten bzw. von der Grenze.
4. Unabhängige Überprüfung: Eine unabhängige Bewertung durch EU-Institutionen,

um die Einhaltung der Aarhus- und UVP-Richtlinien sicherzustellen.

1.4 Biodiversität

Das geplante Windkraftprojekt ist mit den in diesem Gebiet geltenden ökologischen und rechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Das Projekt birgt inakzeptable Risiken für die Artenvielfalt und den Schutz europäisch und national geschützter Arten und Lebensräume . Der gewählte Standort ist daher per Definition für den Bau von Windkraftanlagen ungeeignet.

1.4.1 Unzumutbare Auswirkungen auf den Feldhamster (Cricetus Kricetus)

Ein wichtiger Punkt betrifft das Vorhandensein eines Feldhamster-Lebensraums in der Nähe des geplanten Mega-Windparks. Insbesondere in der Nähe des Standorts SEL_07, auf niederländischem Gebiet entlang der Grenze, befindet sich ein geschützter Lebensraum des Feldhamsters. In diesem Gebiet gibt es eine aktive Population mit einer registrierten Anzahl von etwa 12 bis 15 Nestern pro Jahr. Der Feldhamster, der nach der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) geschützt ist, reagiert besonders empfindlich auf Veränderungen der Landschaft und Störungen durch menschliche Aktivitäten. Der geplante Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann zu Folgendem führen:

• Verlust von Lebensraum durch Landnutzung und Infrastruktur.
• Gestörte Migrationsmuster aufgrund erhöhter Vibrationen und Lärm.
• Todesfälle durch Arbeiten in der Nähe der Windkraftanlagen.

Die Habitat-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lebensräume geschützter Arten, wie etwa des Feldhamsters, in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Der Bau von Windkraftanlagen im Gebiet SEL_07 könnte angesichts der Auswirkungen auf den angrenzenden Lebensraum des Feldhamsters in den Niederlanden einen Verstoß gegen diese Verpflichtung darstellen. Eine detaillierte ökologische Wirkungsanalyse speziell für den Feldhamster fehlt in der aktuellen Dokumentation. Ich bitte Sie dringend, dies durchführen zu lassen und in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

1.4.2 Auswirkungen auf Feldvögel in offenen Feldgebieten Zum Projektgebiet gehören ökologisch wertvolle Gebiete, wie z.B. offene Ackerflächen und Biotope.

Diese Gebiete sind die Heimat bestimmter Arten von Feldvögeln, darunter auch Überwinterungs- und Brutvögel. Ein konkretes Beispiel ist der Kiebitz (Vanellus vanellus), von dem in diesem Gebiet die größte Population in Limburg und dem Rheinland brütet.

Folgende Risiken wurden identifiziert:

• Störung der Brutplätze: Lärmbelästigung und Schattenwurf von Windkraftanlagen mindern den Bruterfolg und führen zur kompletten Vergrämung der Population.
• Verlust von Nahrungshabitaten: Die Landnutzung durch Bauten und Straßen beeinträchtigt die Nahrungsverfügbarkeit.
- Todesfälle durch Kollisionen mit Rotorblättern von Windkraftanlagen: Für Feldvögel, die im offenen Gelände fliegen, besteht ein erhöhtes Risiko tödlicher Kollisionen mit rotierenden Rotorblättern.

Gemäß dem niederländischen Naturschutzgesetz (Artikel 3.10) und dem deutschen Bundesnaturschutzgesetz (§ 44) müssen bei Projekten Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden an geschützten Vogelarten wie dem Kiebitz zu

verhindern. Dieses Gesetz verlangt außerdem, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Habitaten vollständig geprüft und nachgewiesen werden .
1.4.3 Auswirkungen auf Fledermäuse
Laut einer untersuchenden Studie in der Gemeinde Echt-Susteren ist dieses Gebiet eine der fledermausreichsten Regionen der Niederlande, mit Wochenstubenquartieren der seltenen Waldfledermaus (Nyctalus leisleri) und der Roten Fledermaus (Nyctalus Großer Abendsegler). GPS-Daten zeigen, dass diese Arten regelmäßig auf Rotorhöhe fliegen und dadurch anfällig für Kollisionen und Barotraumata sind. Zu den wichtigsten Ergebnissen der Studie zählen:
• Das Vorhandensein von Brutkolonien in 't Hout, De Doort und Aerwinkel , deren Flugrouten sich mit den geplanten Standorten der Windkraftanlagen überschneiden.
• Die Nutzung offener Flächen und Waldränder als Nahrungshabitat durch Fledermäuse, die durch Windkraftanlagen gestört werden.
• Studien wie Roeleke et al. (2016) zeigen, dass Windkraftanlagen Fledermäuse anlocken können, was das Sterberisiko erhöht.
Da die Fledermäuse gemäß dem Naturschutzgesetz und der Habitat-Richtlinie geschützt sind, ist es von entscheidender Bedeutung, mögliche Schäden sorgfältig zu bewerten und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen. Stillstandsregelungen , wie sie in Everaert (2015) beschrieben werden, und moderne Erkennungssysteme können zwar zur Schadensbegrenzung beitragen, erfordern aber eine detaillierte Überwachung und Einhaltung.

[Abbildung]
Flugbewegungen von zehn Waldfledermäusen aus drei Wochenstubenkolonien, mit Routen in der Nähe der
Wochenstuben und zufälligen Richtungen in der Nähe der Standorte in Selfkant (SEL), Waldfeucht (WDF) und Gangelt
(GAN).

1.4.4 Spezifische Informationen zum Gebiet Das Projektgebiet liegt 1000 Meter von SEL_07 und SEL_WDF_01 entfernt. Innerhalb dieses
Gebietes befinden sich folgende ökologisch wertvolle Zonen:
• Suchbereich Landwirtschaft (All, Al2, Al5 Provinz Limburg):
o Agrarnaturtyp A15: Erlaubte Bewirtschaftungsfunktionen: F01.12 (Optimierung der Nahrangs- , Zucht- und Anbaumöglichkeiten), F01.14 (Beeinträchtigung).
o Agrarnaturtyp Al2: Erlaubte Bewirtschaftungsfunktionen: F01.11 (Nahrungsfläche schaffen), F01.13 (Reproduktionsmöglichkeiten optimieren).
Suchgebiet Klima (K01 Provinz Limburg):
o Klimanaturtyp KO1: Erlaubte Bewirtschaftungsfunktionen: F03.11 (Bindung von CO2), F03.12 (Minderung von Treibhausgasen), F03.13 (Wiederyernässung), F03.14 (Abfederung von Wasserspitzen und Dürre).
Der Schutz dieser Gebiete ist eine grundlegende Priorität der nationalen und europäischen Umweltgesetzgebung. Aufgrund der negativen Auswirkungen der geplanten WKA ist dieses Projekt mit der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätspolitik unvereinbar.
1.4.5 Fehlen einer ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Der aktuellen Planung fehlt eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die

alle Risiken für die Biodiversität abbildet, wie es die europäischen Richtlinien vorschreiben. Dieser Mangel an Transparenz und Begründung stellt einen eklatanten Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen dar.
Das Fehlen von Analysen zu wesentlichen Managementfunktionen (F01.11, F01.13, F03.14) verstärkt die Schlussfolgerung, dass der Plan unzureichend vorbereitet und nicht durchführbar ist.
Abschluss
Aufgrund der derzeitigen ökologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind die vorgeschlagenen Standorte für die Entwicklung eines Windparks absolut ungeeignet. Die Auswirkungen auf geschützte Arten, Lebensräume und Klimaökosysteme sind derart, dass das Projekt nicht in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften gebracht werden kann.

1.5 Geologische Gefahren und erhöhte seismische Aktivität
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant erfolgt in einem geologisch sensiblen Gebiet, das durch das Vorhandensein der Feldbiss- und der Koningsbosch-Verwerfung gekennzeichnet ist. Diese Verwerfungslinie, die Teil des Rurgrabensystems ist, stellt eine erhebliche Gefahr für die Stabilität, Sicherheit und den Umweltschutz in der Region dar. Daher ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden ihre Pläne auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen und wissenschaftlich fundierter Analysen überprüfen.
1.5.1 Geologischer Hintergrund
Sowohl die Koningsbosch-Verwerfung als auch die Feldbiss-Verwerfung sind aktive Verwerfungslinien, die in der Vergangenheit für seismische Aktivitäten in der Region verantwortlich waren. Dadurch erhöhen sich die geologischen Risiken für Infrastrukturprojekte, insbesondere für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, erheblich, und zwar aufgrund folgender Aspekte:
• Bodeninstabilität: Verwerfungslinien sind von Natur aus anfällig für Setzungen und Rutschungen, was zu potenziellen Schäden an Fundamenten und der umgebenden Infrastruktur führen kann.
• Seismische Aktivität: Historische Daten zeigen, dass in der Region ein erhöhtes Risiko für Erdbeben und daraus folgende Schäden besteht. So ereignete sich beispielsweise am 18. Februar 1971 in der Nähe von Koningsbosch ein Erdbeben der Stärke 4,4 auf der Richterskala. Das stärkste Erdbeben in den Niederlanden ereignete sich am 13. April 1992 bei Roermond (5,8 auf der Richterskala) nur 10 km vom geplanten Projektstandort entfernt.
• Strukturelle Sensibilität: Windkraftanlagen sind technisch komplex und reagieren empfindlich auf Erschütterungen und Bodenveränderungen. Einerseits können solche Risiken die Sicherheit und Lebensdauer dieser Strukturen ernsthaft beeinträchtigen, andererseits verursachen Windkraftanlagen Vibrationen im Boden, welche zusätzlich zur Bodeninstabilität aufgrund von Verwerfungen und Abgrabungen (Sandabbau), Setzungen von Gebäuden verursachen.

[Abbildungen]
- Übersicht der stärksten Erdbeben
- Projektstandorte auf und in der Nähe der Koningsbosch-Verwerfung (rote gepunktete

Linie) in Selfkant

Die Notwendigkeit einer gründlichen geologischen Risikobewertung wird in der wissenschaftlichen Literatur allgemein anerkannt und durch reale Beispiele von Infrastrukturschäden durch seismische Aktivitäten in vergleichbaren Störungszonen gestützt.
1.5.2 Relevante Forschung und Veröffentlichungen :
Niederlande:
1. KNMI-Berichte
o Titel: „Seismische activiteit in Zuid-Linmburg": Beschreibung: Analyse von Erdbeben und deren Auswirkungen auf die Infrastruktur in Limburg.
2. Deltares
o Titel: " Seismic Hazard Assessments for the Netherlands ": Beschreibung: Überblick über geologische Risiken und Gründungsprobleme in Störungszonen.
3. TNO
o Titel: „Geologische kaart en risico's in Nederland": Beschreibung: Technische Einblicke in die geologische Struktur der südlichen Niederlande, einschließlich
Verwerfungslinien.
Deutschland:
4. Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
o Titel: "Seismische Gefährdungsanalysen " für Deutschland": Beschreibung: Leitlinien und Untersuchungen zu geologischen Risiken bei Bauprojekten, einschließlich Störungszonen.
5. Raumordnungspläne und Umweltverträglichkeitsprüfungen
o Titel: „ Richtlinien für Raumplanung" und „Umweltverträglichkeit in geologisch kritischen Zonen": Beschreibung: Analyse der rechtlichen Anforderungen in Störungszonen für Windenergieprojekte. Wissenschaftliche Artikel:
6. Engineering Geology
o „Impact of Tectonic Faults an Infrastructure Stability": Beschreibung: Erforschung von Gründungsproblemen zur Bebauung in Störungszonen weltweit.
7. Geotechnisch Und Geologisches Ingenieurwesen
o "Fundamente in aktiven Störungszonen: Fallstudien und Risikominimierung":Technische Fallstudien von Bauprojekten in Störungszonen .
Fälle:
8. Rurgraben und Feldbiss
o Verschiedene Veröffentlichungen niederländischer Universitäten (wie der Universität Utrecht oder der TU Delft) zu geologischen Risiken in Süd-Limburg.
o „Aardverschuiving en verzakkingen langs de Roerdalsenk" (Utrecht University)
1.5.3 Relevante Gesetze und Vorschriften
Die Baupläne für die Windkraftanlagen müssen in vollem Umfang den nationalen, deutschen und europäischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich der Verpflichtung, eine umfassende geologische Risikoanalyse durchzuführen.
• Niederlande:
o Das Umweltgesetz schreibt vor, dass bei Infrastrukturprojekten sämtliche Umweltauswirkungen, einschließlich geologischer Risiken, ausdrücklich untersucht

und gemildert werden müssen.
• Deutschland:
o Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert eine umfassende Standortanalyse, um mögliche Gefahren im Vorfeld zu erkennen.
o Das Bundesumweltschutzgesetz (BImSchG) schreibt vor, dass bei Infrastrukturvorhaben ökologische und geologische Risiken berücksichtigt werden müssen.
• Europäische Union:
o Die strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) verlangt, dass geplante Projekte in sensiblen Gebieten gründlich auf ihre Umweltauswirkungen geprüft werden.
o Die Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) schützt empfindliche Natur- und Lebensräume vor den schädlichen Auswirkungen von Großprojekten.
o EU- Richtlinie (2002/49/EG) (Lärmschutz) für ruhige Gebiete

In den oben genannten Gesetzen und Vorschriften wird eindeutig festgelegt, dass die geologischen Risiken in Gebieten wie der Koningsbosch-Verwerfung vor der Umsetzung der Pläne bewertet und berücksichtigt werden müssen.

1.5.4 Rechtsprechung

Mehrere Präzedenzfälle haben gezeigt, dass geologische Risiken bei Infrastrukturprojekten von größter Bedeutung sind:
• Niederlande: Die Folgen der durch die Gasförderung in Groningen verursachten Erdbeben haben zu mehreren Gerichtsurteilen geführt, die betonten, dass geologische Risiken nicht ignoriert werden sollten (z. B. Bezirksgericht der nördlichen Niederlande, ECLL NL:RBNNE : 2017: 1323).
• Deutschland: Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (2016 - 22 BV 15.1001) lehnte ein Bauvorhaben aufgrund einer ungenügend durchgeführten geotechnischen Untersuchung ab.
• Europäische Union: Im Fall C-72/95 (Kraaijeveld) entschied der Europäische Gerichtshof, dass Umwelt- und Sicherheitsrisiken umfassend und transparent bewertet werden müssen, bevor ein Projekt genehmigt wird.

1.5.5 Empfehlungen und Schlussfolgerung

Auf Grundlage der obigen Analyse fordern wir die zuständigen Behörden auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
1. Führen Sie zusätzliche unabhängige geologische Untersuchungen zu den Auswirkungen des Koningsbosch-Grabens auf das geplante Projekt durch.
2. Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit besonderem Augenmerk auf geologische Risiken und das Potenzial seismischer Aktivitäten.
3. Vergleich mit internationalen Standards und Best Practices , um sicherzustellen, dass die Risiken angemessen bewertet werden.
4. Überarbeitung der Standortwahl wenn weitere Untersuchungen ergeben, dass erhebliche geologische Risiken bestehen.

Angesichts der erheblichen geologischen Sensibilität des Projektstandortes und der potenziellen Risiken für Menschen, Umwelt und Eigentum halten wir es für notwendig, die Pläne für die Errichtung von Windkraftanlagen auszusetzen, bis alle geologischen und rechtlichen Fragen beantwortet und die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

2. Auswirkungen auf den Flugverkehr
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant hat gravierende Folgen für die Flugsicherheit in der Region. Dieser Ansatz konzentriert sich insbesondere auf die möglichen Auswirkungen solcher Strukturen auf die Anflugrouten des Flughafens Maastricht Aachen (MAA) und den Betrieb der AWACS-Flüge der NATO vom Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen. Wir bitten Sie, diese Position bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und die folgenden Aspekte genauer zu prüfen.
2.1 Einfluss von Windkraftanlagen auf die Anflugrouten des Flughafens Maastricht Aachen
Windkraftanlagen bilden hohe Hindernisse innerhalb von Flugkorridoren, die die sichere Navigation von Flugzeugen insbesondere in kritischen Phasen wie Start und Landung erheblich beeinträchtigen können. Gemäß den europäischen Vorschriften, festgelegt in der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 über Flughäfen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Hindernisse in der Nähe von Flughäfen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Flugsicherheit bewertet werden.
Die Anflugrouten des MAA sind Teil des kontrollierten Luftraums und werden von Eurocontrol und der niederländischen Flugsicherung (LVNL) geregelt. Wichtig ist, dass die geplanten Windkraftanlagen diese Flugrouten und den Betrieb von Navigationshilfen wie dem ILS (Instrumentenlandesystem) nicht beeinträchtigen. Frühere Rechtsfälle, wie beispielsweise das Urteil des Raad van State zu Windkraftanlagen am Flughafen Eelde (ECLL NL: RVS : 2019: 1198), bestätigen, dass Hindernisse auf Flugrouten einer gründlichen Risikoanalyse bedürfen.

[Abbildung]
Anflugrouten MAA und Geilenkirchen

Wir fordern daher eine eingehende Prüfung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die spezifischen Anflugrouten des MAA unter Berücksichtigung relevanter nationaler und europäischer Vorschriften und Richtlinien.
2.2 Auswirkungen auf die AWACS-Operationen der NATO vom Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen
Der NATO-Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen ist von zentraler Bedeutung für den operativen Einsatz der AWACS-Flugzeuge, die als fliegende Kommandozentralen fungieren und für die Überwachung des europäischen Luftraums zuständig sind. Da diese Flugzeuge während der Abflugund
Anflugphase häufig in relativ geringer Höhe operieren, können Hindernisse wie Windkraftanlagen eine unmittelbare Gefahr darstellen.

[Abbildungen]
- Karte mit den Standorten von Windkraftanlagen in Kombination mit den Flugrouten von AWACS-Flugzeugen der NATO
- RNAV-SID-Karte des Flugplatzes Geilenkirchen (ETNG/GKE) mit Steigflugroute über Seljkant (Quelle: navigraph. com)

Abbildung 8 zeigt, dass Flugzeuge, die vom Flugplatz Geilenkirchen abfliegen , bestimmten Steigflugrouten folgen, bei denen sie schnell auf mindestens 610-640

Meter steigen, mit einer Mindestsicherheitshöhe (MSA) von 670 Metern und einer Notsicherheitshöhe (ESA) von 1280 Metern innerhalb einem Radius von 100 Seemeilen. Unmittelbar nach dem Abheben folgen sie den vorgegebenen RNAV-Routen (MILGI lA und 1B) und beschleunigen unterhalb von 3050 Metern auf maximal 463 km/h. Auf der Karte sind Hindernisse wie Bäume oder Kirchen hervorgehoben, sodass zu erkennen ist, dass die Flugzeuge in der ersten Flugphase relativ niedrig bleiben. 250 Meter hohe Windkraftanlagen können innerhalb dieses Kletterprofils ein Hindernis darstellen, insbesondere wenn sie in der Nähe dieser Routen platziert sind. Die Flugsicherung kann daher zur Gewährleistung der Flugsicherheit Einschränkungen bei der Standortwahl von Windkraftanlagen vornehmen.

[Abbildung]
Karte 9derRadarminimalhöhen (TWA) für den Flugplatz Geilenkirchen (ETNG/GKE) (Quelle: navigraph.com)

Die Radarmindesthöhen rund um den Flugplatz Geilenkirchen variieren je nach Sektor und betragen 580 Meter im Nordwesten (Niederlande), 670 Meter im Osten, 700 Meter im Südosten und 820 Meter in Richtung Belgien. Bei kalten Bedingungen gelten größere Sicherheitsabstände, um Hindernissen auszuweichen. Da die minimale Radarhöhe in den Niederlanden bereits 580-670 Meter beträgt, können Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250 Metern ein erhebliches Hindernis für radargesteuerte Flugzeuge darstellen. Dadurch könnte insbesondere im Bereich der Selfkant eine erhöhte Gefährdung entstehen, die dazu führen könnte, dass die Flugsicherung zusätzliche Beschränkungen für die Platzierung von Windkraftanlagen, insbesondere in Gebieten nahe der Flugroute und rund um Geilenkirchen, erlässt. Nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) unterliegen alle geplanten baulichen Maßnahmen, die in Flugwegen oder in der Nähe militärischer Anlagen eine Höhe von 100 Metern oder mehr erreichen, der Genehmigungspflicht. Darüber hinaus müssen die Auswirkungen auf Radar- und Kommunikationsgeräte geprüft werden, wie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt. (BVerwG , 4 C 4.19, Urteil vom 2020) .
Eine solche Untersuchung sollte folgende Aspekte umfassen:
• Der Einfluss der WKA auf den Einsatz militärischer Radar- und Navigationssysteme.
- Die Auswirkungen auf die festgelegten Flugrouten von AWACS-Operationen, wie sie in militärischen Luftfahrtkarten und -verfahren definiert sind.
• Konsultieren Sie die Militärbehörden und NATO-Agenturen, um die operative Kontinuität der AWACS-Flüge sicherzustellen.
2.3 Rechtliche Überlegungen und einschlägige Rechtsprechung
Bei der Planung von WKA müssen nationale und internationale Vorschriften zu Flugsicherheitsbestimmungen eingehalten werden . In den Niederlanden hat der Raad van State wiederholt bestätigt, dass der Flugsicherheit bei Raumplänen, die Windkraftanlagen beinhalten, höchste Bedeutung zukommt. Das Urteil im Fall „Windturbines Kloosterlanden" (ECLL NL: RVS : 2020: 872) unterstreicht die Bedeutung einer umfassenden Risikoanalyse in Zusammenarbeit mit den Luftfahrtbehörden.
Darüber hinaus sollte bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass

Windkraftanlagen nicht nur physische Hindernisse darstellen, sondern auch elektromagnetische Störungen verursachen können, die Radar- und Kommunikationsgeräte beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ist die europäische Richtlinie „Obstacle Limitation Surfaces" (OLS) relevant, sowie die Richtlinien des ICAO-Anhangs 14 zum Schutz von Luftstraßen. Ein Vergleich mit der Rechtsprechung in Deutschland zeigt, dass auch hier die Einhaltung von Flugsicherheitsstandards streng kontrolliert wird. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG 8 A 1234/18) bestätigt die Notwendigkeit einer detaillierten Hindernisuntersuchung für Windenergieanlagen in der Nähe von Flugrouten.

2.4 Abschluss

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die geplanten Standorte in der Gemeinde Selfkant für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet sind. Aufgrund der Nähe zum Flughafen Maastricht Aachen und zur Air Base Geilenkirchen, sowie der wichtigen Rolle dieser Standorte in der zivilen und militärischen Luftfahrt, ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und der Betriebsfähigkeit nicht akzeptabel.

Darüber hinaus betonen die rechtlichen Verpflichtungen aus internationalen, europäischen und nationalen Regelungen, dass der Sicherheit der Luftfahrt absolute Priorität einzuräumen ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen an den vorgesehenen Standorten wäre mit den Anforderungen der Flugsicherheit und den operativen Interessen der AWACS-Flüge der NATO unvereinbar.

Wir fordern die zuständigen Behörden daher dringend dazu auf:

1. Die geplanten Flächen wegen der Beeinträchtigung der Flugsicherheit und der Behinderung der wichtigen militärischen- und zivilen Flugaktivitäten auszuschließen.
2. Es soll eine formelle Entscheidung getroffen werden, die die Untauglichkeit dieser Standorte feststellt, basierend auf einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung der Auswirkungen von Hindernissen auf die Flugsicherheit in dieser Region.
3. Transparenz hinsichtlich der Bewertung dieser Standorte und der Erwägungen, die zur Entscheidung geführt haben, diese Standorte auszuschließen, gegenüber allen Beteiligten wie kommunalen Behörden, zivile Luftfahrtbehörden und Militärbehörden

3. Verhältnismäßigkeit und gleiche Aufgabenverteilung bei Windkraftprojekten

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet des Selfkant wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und der gleichberechtigten Funktionsverteilung bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen auf In diesem Dokument sollen diese Punkte näher erläutert werden, wobei der Schwerpunkt auf der Umzingelung von Dörfern durch Windkraftanlagen liegt. Die Argumentation wird durch rechtliche, wissenschaftliche und politische Rahmenbedingungen aus den Niederlanden, Deutschland und der Europäischen Union gestützt.

3.1 Verhältnismäßigkeit

Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens, beispielsweise von Windkraftanlagen, im angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen müssen. Dieser Grundsatz ist sowohl in der nationalen und europäischen Gesetzgebung als auch im deutschen Recht
durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankert . Dieser Grundsatz ist im Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankert und im Bundesimmissionsschutzgesetz (

BImSchG) weiter konkretisiert .
Die Pläne verstoßen in folgender Weise gegen diesen Grundsatz:
• Artikel 3.4 „Allgemene Wet Bestuursrecht (NL): Das Verwaltungsorgan muss die Interessen abwägen und sicherstellen, dass die Folgen im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele nicht unverhältnismäßig sind.
• Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Dieses erfordert die strikte Einhaltung von Grenzwerten für Lärm, Schattenwurf und Abstand. Die Pläne verstoßen gegen diese Standards:
o Lärmbelästigung: Die TA Lärm , eine Durchführungsrichtlinie zum BImSchG , legt fest, dass der maximale Lärmpegel in Wohngebieten nachts 35 dB nicht überschreiten darf. Dieser wird in der geplanten Konfiguration überschritten.
o Schattenwurf: Die Schattenwurf-Grenzwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr werden wahrscheinlich durch die Konzentration zusätzlicher Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten überschritten. Bei neuen und höheren Windrädern reicht der Schattenwurf noch weiter und betrifft dadurch noch mehr Menschen.
• Dorfumzingelung: Mehrere Dörfer der Gemeinde Selfkant sowie Koningsbosch und Jabeek in den Niederlanden werden in einem Winkel von mehr als 120° von geplanten Windkraftanlagen umgeben. Dies führt zu einer optischen Umzingelung, die nachweislich psychologische Auswirkungen hat (optisch bedrängende Wirkung) und schadet somit dem Wohlbefinden der Bewohner.
• Unverhältnismäßige räumliche Auswirkungen: Die Konzentration zusätzlicher Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führt zu unverhältnismäßigen
Auswirkungen bezüglich Lärmbelastung, Schattenwurf und Wertverlust von Immobilien. Dies steht im Widerspruch zu den durch das BVerwG (29. September 2021, Az . 7 C 19.20) bestätigten Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, wonach der Nutzen von Vorhaben die Kosten überwiegt.
3.2 Gleichberechtigte Aufgabenverteilung
Die Verteilung von Funktionen, etwa der Energieerzeugung, muss interessengerecht erfolgen. In diesem Fall wurden die Interessen der Bewohner der Gemeinde Selfkant und der umliegenden niederländischen Dörfer Koningsbosch und Jabeek nicht ausreichend berücksichtigt. Wichtige Punkte:
• Mindestabstandsnormen: In den Niederlanden gilt grundsätzlich ein Abstandsnorm von drei bis vier Mal der Höhe der WKA (zum Beispiel 720 Meter bei einer 200 Meter hohen Turbine). Bei bestehenden und geplanten Anlagen werden diese Standards teilweise nicht eingehalten, wie etwa in Millen- Bruch (350 m) Fläche SEL_02, wobei in NRW, im Falle einer Splittersiedlung, ein Mindestabstand von mindestens 500 Metern gefordert wird. Auch wird der Eisabstand nicht eingehalten. Diese Vorschrift sieht vor, dass wegen Eisablagerungen und herabfallender Teile der Abstand in Deutschland mindestens das 1-2 fache der
Referenzhöhe betragen muss. Dies steht durch die aktuelle Planung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Richtlinien und stellt eine unverhältnismäßige Belastung der Anwohner dar.
• Kumulative Effekte: Die Konzentration zahlreicher Anlagen auf relativ kleiner Fläche führt zu einer unverhältnismäßigen Raumbelastung, während alternative Standorte nicht ausreichend untersucht wurden. Dies steht im Widerspruch zu der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung, wie sie die EU-Richtlinie zur

Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU) verlangt. 3.3 Rechtsprechung und einschlägige Gesetzgebung Die Rechtsprechung bestätigt, dass die Pläne grundlegenden Rechtsnormen nicht genügen: • Raad van Staten, Urteil vom 29. Januar 2020 (NL): Befürwortet größere Abstandsregeln, um Gesundheitsrisiken und Belastungen zu minimieren. • OVG NRW, Urteil vom 21.03.2024: Kritisiert unsorgfältige Planungsentscheidungen und betont den Schutz der Bürgerinteressen. • BVerwG, Urteil vom 29. September 2021 (Az . 7 C 19.20): Festgestellt wird, dass die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen sorgfältig abgewogen werden muss. Eine unzureichende Einhaltung der Abstandsnormen kann zur Aufhebung von Planungsbeschlüssen führen. • Bundes-Immissionsschutzgesetz (Deutschland): Enthält verbindliche Grenzwerte für Lärm und Schatten. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Rechtswidrigkeit dar. 3.4 Fazit: Rechtswidrigkeit der Pläne Die geplanten Windkraftprojekte in der Gemeinde Selfkant verstoßen gegen grundlegende Rechtsprinzipien und sind in der jetzigen Form nicht umsetzbar. Die folgenden Hauptpunkte stützen diese Schlussfolgerung: 1. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Die Belastungen für die Anwohner stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen des Vorhabens. Lärmbelästigung, Schattenwurf und optische Bedrängung sind unverhältnismäßig und beeinträchtigen das Wohlbefinden der Anwohner. 2. Nichteinhaltung deutscher Abstandsnormen und Umweltgesetze: Die Nichteinhaltung von Mindestabständen und Lärmschutzstandards sowie die Überschreitung von Schattenstandards stellen klare Verstöße gegen das BImSchG dar. 3. Unsachgemäße Interessenabwägung: Die Pläne berücksichtigen alternative Standorte und kumulative Auswirkungen nicht und verstoßen damit gegen die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung. 4. Rechtsprechung bestätigt Unhaltbarkeit: Der Raad von State, das Bundesverwaltungsgericht und das OVG NRW haben ähnliche Pläne allesamt wegen Verstößen gegen Bürgerinteressen und Verhältnismäßigkeitsanforderungen abgelehnt. Die vorliegenden Pläne sind daher rechtlich nicht tragfähig und sollten abgelehnt werden. Name und Anschrift [Anonymisiert]	

AZ: Ö-M-1-88

1031989

1037506_001

Inhalt

hiermit lege ich Einspruch gegen den Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln ein und möchte im Rahmen der Offenlage meine Bedenken sowie meine dringende Forderung nach einer Überarbeitung der Pläne äußern.

1. **Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen**: Ich lehne die geplante Erweiterung der Windenergie-Vorrangflächen um rund 80 % über die bestehenden Konzentrationszonen der Stadt Bornheim auf dem Ville-Rücken entschieden ab. Diese Ausweitung gefährdet nicht nur das wertvolle Regionalerholungsgebiet und das intakte Landschaftsschutzgebiet, sondern zerstört auch einen ungestörten Teil des Naturparks Rheinland. Die negativen Auswirkungen auf die Natur sind nicht hinnehmbar.
2. **Gefährdung der Artenvielfalt**: Besonders besorgniserregend ist die Bedrohung von Arten wie dem Rotmilan, der in diesem Gebiet heimisch ist und unter den geplanten Windkraftanlagen leiden könnte. Diese Anlagen stellen eine erhebliche Gefährdung für den Rotmilan und andere geschützte Tierarten dar. Wer denkt hier an den Schutz der Natur?
3. **Nichtbeachtung der Höhenbeschränkungen**: Bornheim liegt in der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich, in der für Windkraftanlagen bauliche Höhenbeschränkungen gelten. Leider wurde diese Tatsache in den Planungen der Bezirksregierung Köln nicht berücksichtigt. Ich fordere daher, die Windvorrangzonen auf der Bornheimer Ville sowie in der Rheinebene zu streichen, um den Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden.
4. **Ungleichgewicht in der Belastung der Kommunen**: Bornheim wird im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk übermäßig belastet und soll die Hauptlast der Windenergieausweisung im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Ich fordere daher eine gerechtere Verteilung der Windvorrangzonen, die auch Städte wie Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis einbezieht. Eine ausgewogene Lastenverteilung ist dringend notwendig.
5. **Verfahrensfehler und mangelnde Bürgerbeteiligung**: Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen erfolgte am 13. Januar 2025, dem ersten Tag der nur einmonatigen Frist für die Bürgerbeteiligung. Innerhalb dieses kurzen Zeitraums ist es nahezu unmöglich, sich mit der Vielzahl an komplexen, teils schwer verständlichen Sachverhalten auseinanderzusetzen. Dieser Verfahrensfehler führt zu einer gravierenden Benachteiligung der Bürger und ist inakzeptabel.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die

Darüber hinaus fühle ich mich als direkter Anwohner der geplanten Windkraftgebiete massiv bedroht. Die Windkraftanlagen werden nicht nur die Natur, sondern auch die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Unsere Häuser verlieren voraussichtlich erheblich an Wert, und die Frage, wer für diese Verluste aufkommt, bleibt unbeantwortet. Wer wird uns für diesen Schaden entschädigen? Die vorliegenden Pläne sind aus meiner Sicht nicht durchdacht und bringen mehr Schaden als Nutzen. Die negativen Auswirkungen auf die Natur, die Anwohner und die Region insgesamt sind nicht zu übersehen. Ich fordere daher, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim auf die bestehenden Konzentrationszonen in der Ville und der Rheinebene zu begrenzen und die Pläne insgesamt zu überdenken bzw. ganz abzusagen.	Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Zu 2. Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Rotmilan. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen

Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 4.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche

Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 5.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das

	Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-881

1035835

1041263_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Es kann nicht wirklich gewollt sein, dass neben den eben genannten Natur-und und Umweltschäden auch eine Versieglung von extrem wertvollen Landwirtschaftlichen Flächen erfolgen soll, die dann für immer verloren sind.
8) Es ist mittlerweile bekannt, dass weitere Windkraftanlagen überhaupt nicht von Nöten sind. Wenn der Wind weht und/oder die Sonne scheint, haben wir sogar einen Stromüberschuss. Dieser führt dann zu einer Überlastung der Stromnetze, sodass wir diese Überschüsse an unsere europäischen Nachbarn sogar verschenken.
9) Bei Dunkelflauten bringen hingegen auch mehr Windkraftanlagen keinen Strom.
10) Es ist sehr befremdlich, wie hier unter dem Vorwand von Umweltschutz, Umwelt zerstört wird.
11) Müssen wirklich noch mehr Windkraftanlagen gebaut werden, dann kann man sich doch fragen, warum diese nicht in Industriegebiete, neben Autobahnen oder in Gebiete mit weniger wertvollen Böden errichtet werden?
12) Warum müssen immer Menschen und Natur weiter belastet werden?
13) Wie sieht es mit Entschädigungen bei gesundheitlicher und finanzieller Beeinträchtigung aus?
14) Es ist kaum tragbar, wie hier die Bornheimer Bevölkerung über alle Maßen belastet werden soll.
15) Schließlich ist es mit dem Bau von Windrädern auch nicht getan, weiterhin steht dann noch der Bau von Stromtrassen und Verteileranlagen an. Bornheim wird zum Stromkraftwerk der Bezirksregierung Köln. Damit verbaut sie sich, ein, auch für die Kölner und Bonner Bevölkerung, so wichtiges Naherholungsgebiet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

	Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Stromüberschuss, Dunkelflauten, Bau von Stromtrassen, usw. liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-888

1035838

1041264_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

7) Als grundsätzlicher Befürworter von Windenergieanlagen stehe ich hinter den Plänen der Stadt Bornheim. Für viele Anwohner sind diese Pläne bereits ein harter Kompromiss. Wie viele andere gehe fast täglich in dem Bereich der Bornheimer Ville spazieren.
Es wäre fahrlässig, wenn dieser Bereich einer Überbeanspruchung durch Windkraftanlagen ausgesetzt werden würde. Diese Überbelastung der Bornheimer Ville muss unterbunden und vernünftige Standorte im Regierungsbezirk Köln gefunden werden.
Gleichwohl ist die Missachtung des Willens der Anwohner und der Pläne der Stadt Bornheim unerträglich. Hier erwarte ich mehr Anstand und Respekt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3

	Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-89

1031993

1037508_001

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zur Offenlage des Teilplanes Erneuerbare Energien für den Bereich Bornheim. Die Ausweitung der Windenergie- Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf dem Ville-Rücken hinaus lehne ich entschieden ab. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten. Ein entsprechender Umweltbericht belegt die negativen Umweltauswirkungen für Natur und Landschaft.

Es ist unverständlich, dass die Stadt Bornheim v.a. auch im Vergleich zu anderen Kommunen in einem so schützenswerten Gebiet deutlich über die von ihr vorgeschlagenen Flächen hinaus belastet werden soll. Ebenso droht durch Missachtung der bestandskräftigen Windenergie- Konzentrationszone der Stadt Bornheim ein massiver Vertrauensverlust in politische Entscheidungen des Regionalrates und somit auch ein Verlust der Bürgerakzeptanz in die natürlich notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Windenergie.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die

	Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-894

1035841

1041267_001

Inhalt

Ich möchte mich heute mit einem Anliegen an Sie wenden, das mir sehr am Herzen liegt: den Schutz unserer Wälder und die nachhaltige Nutzung von Flächen für Windkraftanlagen.
In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, erneuerbare Energien auszubauen, ist es von großer Bedeutung, dass wir bei der Planung und Umsetzung von Windkraftprojekten den Naturschutz nicht aus den Augen verlieren. Insbesondere bitte ich darum, keine Wälder für den Bau von Windrädern zu zerstören. Unsere Wälder sind nicht nur Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sondern spielen auch eine entscheidende Rolle im Klimaschutz.
Stattdessen möchte ich anregen, die Möglichkeit zu prüfen, ehemalige Tagebaustellen zu renaturieren und diese Flächen für die Installation von Windkraftanlagen zu nutzen. Diese Gebiete bieten oft ausreichend Platz und sind bereits durch menschliche Aktivitäten verändert, was sie zu geeigneten Standorten für erneuerbare Energien macht. Ich bin überzeugt, dass wir durch eine kluge Planung und den respektvollen Umgang mit unserer Natur sowohl den Ausbau der Windkraft vorantreiben als auch unsere wertvollen Wälder schützen können.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für den Naturschutz. Ich hoffe, dass Sie meine Anregungen in Ihre Überlegungen einbeziehen werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-898

1034576

1039698_001

Inhalt

ich schreibe hier, bezugnehmend auf das Vorhaben eines Windparks auf der Wackerberg-Fläche in 53937 Schleiden, in die Planung aufzunehmen. Hiermit möchte ich als Anwohnerin in Olef, Stellung nehmen. Meine größte Sorge besteht darin, dass durch das Abholzen einer 150 Hektar großen intakten Waldfäche, der Hochwasserschutz stark gefährdet wird. Anstatt dem Hochwasserschutz mit Maßnahmen entgegen zu wirken. Die Bevölkerung ist nach wie vor traumatisiert durch die Flut im Juli 2021. Nun soll eine Waldfläche offenbar ohne Sinn und Verstand abgeholzt werden, der wichtig ist um die Böden in den direkten Höhengebieten der betroffenen Bereiche nicht zu stark austrocknen zu lassen. Ich bin kein Fachmann, aber wir haben gesehen, wie stark beispielsweise der kleine Selbach, der direkt vom Wackerberg ins Olefer Tal fließt, anschwoll. Was passieren könnte, wenn nun die Böden auf dem Wackerberg ungeschützt der Witterung ausgesetzt werden und der Wald nicht mehr dazu beitragen kann Wassermassen aufzunehmen, macht mir große Angst. Ein anderer Teil wäre natürlich auch die Trauer um unser Naherholungsgebiet. Aber die Sorge vor einem erneuten traumatischen Ereignis durch Starkregenereignisse ist allgegenwärtig präsent und das Vertrauen in unsere Politik geht umsomehr verloren! Ich bitte eindringlich darum von dem Vorhaben die Wackerberg-Fläche in Betracht zu ziehen um einen Windpark zu errichen, abzusehen. Wir Anwohner des Schleidener Tal's wünschen uns sichtbare Unterstützung darin Hochwasserschutz sichtbar zu betreiben und nicht uns noch mehr Angst zu machen, indem dies einfach aus wirtschaftlichen Gründen ignoriert wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise

	geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-M-1-9

1030550

1037124_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Meine Name ist [ANONYMISIERT], und ich wohne seit 12 Jahren im [ANONYMISIERT] in Bad Münstereifel.

Ich möchte hier meine Bedenken zum Ausbau der Windenergie, insbesondere in Waldgebieten, äußern, und zwar basierend auf persönlichen Erfahrungen.

Als die ersten Pläne zum Bau von 260 Meter hohen Windkraftanlagen in „meinem“ Wald bekannt wurden, wollte ich mir ein Bild davon machen, was dieser wunderbaren Natur, in der ich lebe, bevorstehen würde. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine vergleichbar hohen Windräder existierten, fuhr ich am 14. Februar 2021 (an einem Sonntag) zum Windpark Ellern bei Rheinböllen, wo die Windräder „nur“ 190 Meter hoch sind.

Ich parkte etwa 1,5 km vom Windpark entfernt und ging zu Fuß dorthin. Schon beim Aussteigen wurden wir von den Geräuschen irritiert. Mein Freund meinte, es seien Flugzeuge – viele Flugzeuge. Das Geräusch wurde auf unserem Weg zum Wald immer lauter, und ich war fassungslos, als ich realisierte, dass es die Windräder waren. Wir mussten schließlich unsere beiden Hunde auf den Arm nehmen, da sie Angst hatten, in den Wald zu gehen, wegen der lauten Geräusche, die für diesen Ort völlig untypisch waren. Es war gefroren, und wir konnten die Spuren der Fahrzeuge sehen, die an diesem Morgen die einzelnen Windanlagen angefahren hatten. KFZ-Verkehr im Wald – auch sonntags. Die breiten „Wanderwege“ waren stellenweise unpassierbar, da das Tauwasser von den betonierten Anhöhen und verdichteten Zuwegen, die keine Versickerung ermöglichten, sich seinen Weg suchte und wieder gefror.

Ganz ähnlich sieht es schon heute im Wald in meiner Nähe aus, wo 2021 unzählige Bäume unter dem Vorwand gefällt wurden, sie seien vom Borkenkäfer befallen (das hat der NABU untersucht und widerlegt!) – ganz zufällig an den Stellen, an denen die [ANONYMISIERT] einen idealen Platz für ein Windrad gefunden hatte. Allein das Roden dieses Walbereiches hat dazu geführt, dass der Niederschlag nicht mehr ausreichend versickern kann und den Berg herunter läuft.

Damals waren „nur“ drei Windräder geplant. Ich habe mir die Standorte und die geplanten Zuwege angeschaut, auch die „Monstertransporter“, die benötigt werden,

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

um die 70 Meter langen Rotorblätter zu transportieren. Die Waldwege müssen auf 4,5 Meter verbreitert, befestigt und geschottert werden, dabei müssen sie auf eine einheitliche Höhe gebracht werden, damit der „Bladelifter“ nicht aufsetzt. Kurvenbereiche müssen weiträumig ausgebaut werden, und die Zufahrten müssen für einen ganzjährigen Betrieb dauerhaft hergerichtet werden. Ich habe fotografiert, gemessen und Statistiken herangezogen. Das Ergebnis war erschreckend: Von „meinem“ Wald als Erholungsraum würde nichts mehr übrig bleiben. Für das Aufstellen der 3 gigantischen Windkraftanlagen müssen Waldflächen gerodet, Wege verbreitert und Rohre verlegt werden. Pro WKA wird 1 Hektar Fläche benötigt. Dafür müssen insgesamt ca. 3.000 Bäume gefällt werden. Weitere ca. 1.500 Bäume müssen gefällt werden, um die Waldwege für den Transport der WKAs von 3m auf 10m über eine Länge von 3.000m zu verbreitern. Die Trasse der Rohrleitungen für die Einspeisung der Windenergie ins Leitungsnetz führt auf einer Länge von 4.000m mitten durch den Wald. Geschätzte 500 Bäume stehen dabei im Weg. Das sind 5.000 Argumente gegen das Errichten eines Windparks mitten in unserem Wald. Das waren die „Aussichten“ von 2021. Heute – 2025 – sind die Pläne mit noch mehr und noch höheren Windrädern sowie Standorten, die noch näher an bebaute Gebiete heranrücken, so entsetzlich, dass sie meine Vorstellungskraft übersteigen. Heute ist es windstill und neblig – Dunkelflaute. Ich kann nicht akzeptieren, dass gesunder Wald – die Lunge unserer Erde – in Deutschland weiterhin unwiederbringlich zerstört wird, wo wir doch inzwischen wissen, dass die von der deutschen Regierung geplante Energiewende international zur Lachnummer geworden ist. Es ist leider nicht lustig, sondern zutiefst traurig, was hier gerade geschieht. [ANONYMISIERT]	Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-90

1031995

1037510_001

Inhalt	Abwägung
hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung von Windenergievorrangfläche auf der Ville.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha

AZ: Ö-M-1-91

1031172

1037513_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Zusätzlich wird durch die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen der Artenschutz völlig außer Acht gelassen. Vorhandene Habitate der Vogelwelt etc. werden vernichtet.
Ein Umweltschutz steht somit im Hintergrund und entbehrt aller bisherigen Vorgaben und Vernunft in Sachen Umwelt und Natur.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-910

1034540

1039615_001

Inhalt

hiermit legen wir (Team Ruheforst Hümmel) offiziell Einspruch ein, gegen die Zerstörung eines gesunden Waldes im Bereich Escher Heide / Vollmert. Windkrafträder möchte niemand vor der eigenen Haustüre haben, aber dass dafür ein gesundes Waldgebiet zerstört wird, kann nicht sein.
Wir protestieren als RuheForst Team gegen ein solches Ansinnen!!

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung,

	Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-915

1034545

1039640_001

Inhalt

hiermit lege ich Widerspruch zu den mir bekannten Absichten ein, hier im Höhengebiet von 53902 Bad Münstereifel, dort insbesondere um Esch, Nitterscheid, Sasserath und Mutscheid, sowie Hilterscheid und Ohlerath, Windkraftanlagen in gesunden Wäldern oder näher als 1 km an Häuser ran zu bauen!

Wir brauchen den Wald als Lebensquelle (CO2-Bindung..) und als Lebensraum für die Wildtiere. Durch die Aufstellung von Windkraftanlagen im Wald würde der Boden extrem verdichtet, das hat dann weitere negative Folgen für den Wald bzw. den Rest des Waldes. Das Abholzen gesunder Bäume können wir uns im heutigen Klimawandel nicht mehr leisten!

Dieses ist auch ein Widerspruch gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen hier im Umkreis von Nitterscheid auf freiem Feld, mit einer kürzeren Distanz als 1 km zu Häusern!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-916

1034548

1039642_001

Inhalt

ich möchte Einspruch einlegen gegen die betroffenen Gebiete der Mutscheid "Anlage 1-2 Zeichnerische Festlegung Kreis Euskirchen_01".

Insbesondere gegen die Zerstörung des Lebensraums heimischer Wildtiere, Rodung der Wälder und Bodenverdichtung (im Hinblick auf die letzte Flutkatastrophe im Jahr 2021).

Sollte sich der Infraschall bis nach Ohlerath auswirken, wäre das mein weiterer Argument dagegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-917

1034552

1039648_001

Inhalt

Ich erhebe Einspruch gegen die Bewilligung der Windvorranggebiete in Escher Heide, Sasserather Heide, Vollmert und in den Waldgebieten im Stadtgebiet Bad Münstereifel. Dazu einige Gründe, ohne eine abschließende Aufzählung vorzunehmen:

Zunächst ist festzustellen, dass aus dem Teilplan eine übereilte Umsetzungsvorgabe zu erkennen ist, die die Bedeutung für die betroffenen Menschen und die Umwelt vernachlässigt.

Dabei sind die Grundlagen der Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Flächen, die zu Windkraftzwecken geplant werden sollen, überholt. Durch die technische Entwicklung haben die heutigen Anlagen wesentlich höhere Leistungen, als die Anlagen zum Zeitpunkt der Planvorgabenfeststellung von 2 % der Fläche. Heutige Anlagen benötigen bei gleicher Leistung weniger Platz. Durch die Festlegung tatsächlich zu großer Flächen für die erforderliche Leistung wären in der Abwägung die günstigsten Flächen bei geringerem Flächenbedarf erwartbar teilweise andere Flächen als die ausgewählten gewesen. In der Annahme für die Planungsregion Köln mit einem Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks – dies entspricht 15.682 ha - ist diese veraltete Annahme zur Leistung der Windkraftanlagen enthalten. Die heutigen Anlagen sind wesentlich stärker und benötigen daher insgesamt kleinere Flächen.

Auch der Artenschutz wird in einer absurden Marginalisierung abgehandelt, was am Beispiel des Rotmilans zu erkennen ist.

KI antwortet auf die Frage nach einer eventuell beabsichtigen Vertreibung der Tiere:

Ja, einige der Schutzmaßnahmen für den Rotmilan sind mit der Vertreibung verbunden. Insbesondere die Maßnahmen zur Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und die phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) zielen darauf ab, den Rotmilan von den Windenergieanlagen fernzuhalten. Diese Maßnahmen sollen verhindern, dass die Vögel in die Nähe der Anlagen kommen und somit das Risiko von Kollisionen verringern.

Senkung der Attraktivität des Habitats bedeutet hier Zerstörung des Habitats! Es bedeutet aber auch, dass die Verarmung der Natur Bestandteil des Konzeptes ist, also der Naturschutz nur vordergründig Bedeutung hat. Die Schutzmaßnahmen sind teilweise geradezu lächerlich und im Rahmen einer Zumutbarkeitsbeschränkung noch

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

nicht einmal sicher zu erwarten. Meine Beobachtungen der Rotmilane lassen erkennen, dass hier ein großes Habitat dieser Vögel betroffen ist. Die Windräder würden das Habitat zerstören.

Der naturschützerisch abwegige Ansatz lässt sich an folgenden Vorgaben erkennen:

1.Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche plus 50 Meter.

2.Bauzeitenbeschränkungen bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen:

o Vom 01. März bis 31. Juli.

3.Bauzeitenbeschränkungen bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen:

o Vom 01. August bis 30. September.

Nicht thematisiert ist die Bedrohung des Schwarzstorches, wo die Vernichtung auch nur eines Tieres diese bedrohte Art stark schädigen würde. Der Schwarzstorch hat am Armuthsbach noch eines der letzten Vorkommen.

Ebenso steht die Frage der Zugvögel ungelöst und unbedacht im Raum. Diese würden geradezu in die Windräder hineingeleitet, weil an dieser Stelle ein zentraler Orientierungspunkt ist. Bei schlechten Sichtverhältnissen konnten wir bereits die Kraniche auch in niedriger Flughöhe kreisen sehen. Gelegentlich diente das Gelände auch zur Rast großer Gruppen von Vögeln.

Die Wirkung nach der verwerflichen Zerstörung der Umwelt mit der Errichtung der Anlagen ist nicht nur in der Vernichtung der Vogelwelt zu sehen, sondern auch in der durch den Betrieb entstehenden Vergiftung mit Abrieb an den Anlagen, der in größeren Mengen toxischer Stoffe über die angrenzenden Flächen verteilt wird.

Ebenso ist der Infraschall, den diese Anlagen emittieren ein gesundheitliches Risiko für die in der Nähe lebenden Menschen und Tiere. Denn die langjährige Exposition der Anwohner lässt die Vermutung zu, die inzwischen auch in wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt wurde, dass geringfügige Auswirkungen über die Jahre zu ernsten gesundheitlichen Schäden, sowohl körperlichen als auch psychischen, führen werden.

Darüber hinaus kann selbst die kurzzeitige Einwirkung der Infraschallwellen,. z.B. auf Spaziergänger oder Wanderer, zu Übelkeit, Kopfschmerzen u.ä. führen. Da dieses Gebiet in den letzten Jahren immer mehr Wanderer und andere Erholungsuchende angezogen hat, sollte berücksichtigt werden, dass der Bau von WKAs sicherlich einen negativen Einfluss auf die touristische Beliebtheit als Naherholungs- und Urlaubsgebiet haben wird. Hierdurch würden weitere finanzielle Nachteile für die Anwohner und die Stadt Bad Münstereifel entstehen.

Die Anlagenfundamente bleiben mutmaßlich nach der Nutzungsdauer der Anlagen im

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete,

Boden. Aufgrund der massiven Bauweise aus dichtestem Stahlbeton können diese Fundamente kaum zerkleinert und entfernt werden; - ähnlich wie die noch heute vorhandenen Bunker des zweiten Weltkrieges werden diese Fundamente für die Ewigkeit zurückbleiben. Aus den genannten Gründen wird zudem der Wert von Immobilien der Umgebung deutlich sinken.	gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-918

1034579

1039707_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

ich wende mich heute mit meinen Bedenken bezüglich der geplanten Windkraftausweisungsflächen in unserer Region an Sie. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, meine Sicht der Dinge darzulegen, da ich mir um den Fortbestand eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen nachhaltiger Energieerzeugung und dem Schutz der hiesigen Lebensqualität sorge. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich nicht grundsätzlich gegen Windenergie bin. Ganz im Gegenteil, ich bin fest davon überzeugt, dass erneuerbare Energien ein wesentlicher Bestandteil einer zukunftsfähigen Energiepolitik sind. Allerdings müssen bei der Auswahl geeigneter Standorte und bei der Projektplanung sämtliche relevanten Faktoren gebührend berücksichtigt werden – von den Auswirkungen auf Natur und Landschaft bis hin zur Frage, wie sich entsprechende Vorhaben auf Eigentümerinnen und Eigentümer vor Ort auswirken.

In den vergangenen Monaten ist in unserer Gemeinde eine spürbare Verunsicherung zu beobachten. Zahlreiche Menschen, die bereits über einen Immobilienverkauf nachgedacht haben, berichten von einem merklichen Rückgang des Kaufinteresses, seit die Windkraftplanungen publik wurden. Dabei geht es nicht nur um direkte Nachbargrundstücke, sondern um ein breiteres Umfeld, da viele Kaufinteressenten die langfristige Perspektive fürchten: Wer möchte eine Immobilie erwerben, wenn nicht sicher ist, ob in ein bis zwei Jahren riesige Rotoren in unmittelbarer Sichtweite errichtet werden? Besonders Familien mit Kindern legen großen Wert auf ein naturbelassenes Umfeld, das Ruhe, Erholung und ein harmonisches Dorfbild verspricht. Die Aussicht, dass sich all dies nach einer möglichen Realisierung von Windkraftanlagen grundlegend ändern könnte, schreckt viele potenzielle Käufer ab. Entsprechend sinken die Gebote und die Verhandlungsposition der Verkäufer verschlechtert sich bereits jetzt.

Dass Windkraftanlagen nicht nur das Erscheinungsbild einer Landschaft prägen, sondern auch Schallimmissionen und eventuell Infraschalleffekte mit sich bringen, ist weithin bekannt. In einer eher ländlichen Umgebung, wie sie hier seit jeher geschätzt wird, sind solche Geräuschquellen besonders deutlich wahrnehmbar. So mag es auf dem Papier ausreichend klingen, Mindestabstände formal einzuhalten. In der Praxis aber können Hügel, Täler und Windströmungen dafür sorgen, dass Schall weiter getragen wird, als es in Planungsgutachten oft angenommen wird. Die Sorge vieler Anwohner, nachts von Rotorengeräuschen wachgehalten zu werden oder am Tag

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von

durch den sogenannten Schlagschatten gestört zu sein, ist daher nicht unbegründet. Hinzu kommt die optische Präsenz – kaum jemand möchte permanent die Rotorblätter eines Windrads im Blickfeld haben, wenn er auf der Terrasse sitzt oder eine Spazierroute durchs Dorf wählt. Dass all dies den Wert einer Immobilie beeinflusst, liegt auf der Hand.

Ein weiterer Punkt, den ich an dieser Stelle ansprechen möchte, ist die Tatsache, dass langfristig betrachtet jede Region von einer gewissen Stabilität im Wohn- und Immobilienmarkt profitiert. Ein plötzliches Absinken der Preise kann nicht nur einzelne Hauseigentümer hart treffen, sondern mittelbar auch die Gemeinde. Wenn weniger Menschen hier sesshaft werden oder wenn langjährige Einwohnerinnen und Einwohner ihren Wohnsitz wegen sinkender Lebensqualität verlegen, geht das Kaufkraft und Gemeindesteuereinnahmen an anderen Orten verloren. In einem strukturell ohnehin oft herausfordernden ländlichen Raum ist es wichtig, dass wir junge Familien und gut situierte Haushalte vor Ort halten. Erleben diese jedoch einen erheblichen Wertverlust bei ihren Immobilien, nur weil sie zufällig im Einzugsbereich kommender Windenergieanlagen leben, fühlen sie sich verständlicherweise benachteiligt. Das kann das soziale Miteinander belasten und zu Unmut führen, der sich auf andere lokale Themen und Projektvorhaben auswirken kann.

Ich möchte zudem betonen, dass selbstverständlich auch der Naturschutz eine Rolle spielt. Unsere Region ist reich an Waldflächen und Wiesen, die eine hohe ökologische Bedeutung haben. Sie dienen als Lebensräume für Greifvögel wie den Rotmilan, für Fledermauskolonien sowie für eine Vielzahl anderer Tier- und Pflanzenarten. Wer durch unsere Wälder streift, bemerkt schnell das Besondere an dieser Landschaft: der Wechsel zwischen sanften Hügeln, dichtem Baumbestand und offenen Wiesen, die vielen Spezies einen idealen Rückzugsort bieten. Wenn man dort Windkraftanlagen errichtet, ist nicht bloß der Platzbedarf für die Fundamente kritisch; es müssen ebenfalls Zufahrtswege gebaut werden, um die notwendigen Schwerlasttransporte zu ermöglichen. Damit einhergeht eine zunehmende Versiegelung von Böden, was sich auf die natürliche Wasseraufnahmefähigkeit und auf das ökologische Gleichgewicht insgesamt auswirken kann. Gerade in Anbetracht steigender Extremwetterereignisse, bei denen starke Regenfälle zu Überflutungen führen, könnte eine zusätzliche Versiegelung von Flächen die Hochwassergefahr verschärfen. Solche Effekte sind schwer rückgängig zu machen, sobald die entsprechenden Infrastrukturen erst einmal stehen.

In der Anfangsphase eines Windenergieprojekts stellt sich oft die Frage, in welchem Ausmaß die Bauarbeiten den Alltag der Menschen beeinträchtigen. Wer je miterlebt hat, mit welcher Logistik ein solcher Turmbau realisiert wird, weiß um Lärm, Staubentwicklung und die vorübergehende Zunahme von Schwerlastverkehr. Wo sonst Ruhe und Naturerlebnis dominieren, zieht für mehrere Monate eine regelrechte Baustellenatmosphäre ein, die für viele Bewohner ein gravierender Einschnitt ist. Mitunter werden sogar Kräne per Helikopter geflogen, wenn das Gelände entsprechend schwer zugänglich ist – was zugleich hohe Lärmemissionen, aber auch Umweltbelastungen durch den Einsatz von Fluggerät mit sich bringt. All das verschreckt nicht nur Naturliebhaber und Touristen, sondern hinterlässt mitunter

Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und

dauerhafte Spuren im Erholungspotenzial einer ganzen Region. Manch einer, der in diesen Gebieten seinen Urlaub plant, wird sich vermutlich umorientieren, sobald Windkraftanlagen in direkter Nähe zu Wanderwegen errichtet werden.

Ich spreche hier nicht, um die Windenergie generell in Frage zu stellen. Mir ist durchaus bewusst, dass wir in Deutschland einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien anstreben müssen, um den CO -Ausstoß zu reduzieren und unserer Verantwortung für das globale Klima gerecht zu werden. Dennoch befürworte ich eine differenzierte Planung, die sich intensiv mit möglichen Alternativen auseinandersetzt. So könnte man beispielsweise verstärkt auf Dach-Photovoltaik setzen oder weitflächig versiegelte Areale, wie alte Industrie- oder Konversionsflächen, priorisieren. Auch andere Techniken wie Biogas im Zusammenspiel mit landwirtschaftlichen Kreisläufen bieten Chancen, die Natur weniger zu beeinträchtigen und gleichzeitig eine stabile Energieproduktion sicherzustellen. Das Potenzial solcher Maßnahmen ist noch nicht vollständig ausgeschöpft, ehe man sensible Wald- und Landschaftsräume für Windkraftstandorte ins Auge fasst.

Mit Blick auf die Belange der hiesigen Bevölkerung halte ich es für unabdingbar, dass eine transparente Informationspolitik betrieben wird. Es ist keineswegs ausreichend, nur formale Abstände einzuhalten oder auf generelle Schall-Emissionsrichtwerte zu verweisen, ohne die lokale Geländetopografie und spezifische Umweltfaktoren zu berücksichtigen. Die Menschen hier haben das Recht, bei wichtigen Entwicklungen, die sich auf ihre Wohn- und Lebensumstände auswirken, von Beginn an eingebunden zu sein. Aktuelle Beispiele aus anderen Landkreisen zeigen, dass eine engagierte Bürgerbeteiligung, die alle Sorgen und Einwände ernst nimmt, zu einer erheblich größeren Akzeptanz führt. Umgekehrt können Projekte, die über die Köpfe der Anwohner hinweg entschieden werden, jahrelange Konflikte, Misstrauen und Ablehnung nach sich ziehen. Genau das sollten wir jedoch vermeiden, wenn wir die Energiewende als ein gemeinschaftliches Projekt begreifen wollen.

Auch das Thema Rückbau wirft ernstzunehmende Fragen auf. Alle Windkraftanlagen unterliegen einem Alterungsprozess und erreichen spätestens nach rund 20 bis 25 Jahren das Ende ihrer wirtschaftlichen Betriebsdauer. In der Theorie sind Betreibergesellschaften verpflichtet, die Anlagen inklusive Fundamente wieder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Flächen so weit wie möglich herzustellen. In der Praxis ist allerdings bekannt, dass manche Unternehmen vor dem Rückbau insolvent gehen oder lediglich einen Teil der notwendigen Maßnahmen umsetzen. Übrig bleiben oft Fundamentreste im Boden, weshalb eine vollständige Renaturierung kaum mehr möglich ist. Für ein Landschaftsbild, das zuvor durch Weitläufigkeit und Natürlichkeit überzeugte, kann dies einen dauerhaften Verlust bedeuten. Wenn sich dann ein neuer Pächter oder Investor nicht findet, tragen oft die Kommunen oder Grundstückseigentümer die Verantwortung und am Ende das finanzielle Risiko. So entsteht eine Schieflage zulasten derjenigen, die ursprünglich weder von der Anlage profitiert haben noch zu deren Errichtung beigetragen haben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Bezirksregierung Köln nachdrücklich, die Risiken

technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. das soziale Miteinander, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die

und Nachteile intensiv gegen die potenziellen Vorteile abzuwägen. Es mag sein, dass die Windverhältnisse in bestimmten Bereichen günstig erscheinen, doch ist es eben nicht allein die Windhöffigkeit, die über die Verträglichkeit eines Standorts entscheidet. Vielmehr müssen gesundheitliche Fragen, Eigentumsschutz und der Erhalt des Landschaftscharakters genauso penibel untersucht werden. Bei einer umfassenden Bewertung zeigt sich häufig, dass eher konfliktarme Alternativen weiterhin existieren. Die Prüfung sämtlicher Standorte ist also sorgfältig durchzuführen, bevor sensible Flächen wirklich freigegeben werden. Abschließend möchte ich meine Befürchtung zum Ausdruck bringen, dass ein solch tiefgreifender Eingriff in unsere Region das Vertrauen in unsere lokalen und überregionalen Behörden beeinträchtigen könnte, falls bestehende Zweifel und reale Gefahren nicht gebührend anerkannt werden. Ein Projekt dieser Größenordnung verlangt nach einem Höchstmaß an Transparenz und Sorgfalt. Wenn die Wertentwicklung von Immobilien sich jetzt schon negativ auswirkt, werden die Menschen zukünftig noch vorsichtiger sein und erwarten zu Recht einen verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Anliegen. Nur so kann verhindert werden, dass sich ein Keil zwischen Teile der Bevölkerung, die Kommunalpolitik und die Projektbetreiber schiebt. In diesem Sinne bitte ich Sie um eine gewissenhafte, kritische Prüfung, bei der nicht nur die Energiebilanz, sondern auch die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte in vollem Umfang betrachtet werden. Es ist in unser aller Interesse, dass erneuerbare Energien sich auf eine Weise durchsetzen, die von den Bürgern mitgetragen wird, ohne dabei den Wert von Immobilien oder den naturnahen Charakter unserer Heimat aufs Spiel zu setzen. Für Ihr offenes Ohr und Ihre Aufmerksamkeit bedanke ich mich bereits im Voraus und hoffe, dass meine Ausführungen Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung helfen. Ich stehe gerne für weitere Fragen oder Diskussionen zur Verfügung und appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein, einen Weg zu finden, der die Interessen von Mensch, Natur und Klimaschutz in Einklang bringt.	Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20.

Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Rückbau von Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen verändert werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der

	Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-919

1034580

1039709_001

Inhalt

zum Teilplan erneuerbare Energien wird wie folgt Stellung genommen und Einspruch eingelegt:

die ausgewiesenen Flächen liegen zum größten Teil in einem gesunden Waldgebiet. Dies würde bedeuten, dass gesunde Baumbestände abgeholzt werden müssten. Wald dient als "Schwamm" um Wasser zu speichern und
überschüssiges Wasser, z.B. bei Regenfällen, zurückzuhalten. Er erfüllt somit eine wichtige Schutzfunktion. Die Waldflächen liegen im Einzugsbereich von Ahr und Erft. Und was Wasser anrichten kann, haben wir als Anlieger
2021 schmerzlich erfahren müssen. Da es vor Ort keine Einspeisestellen für den Strom gibt, müssen kilometerlange Trassen hergestellt und vom Bewuchs freigehalten werden. Dies gilt auch für Zuwegungen. Dies reduziert die
Schutzwirkung weiterhin erheblich. Auf die negativen Auswirkung der Fundamente für 260m-Anlagen auf Bodenverdichtung und Versickerungsfähigkeit des selben wird verwiesen. In den Hochwassergebieten werden mit erheblichem Aufwand Schutzmaßnahmen hergestellt. Durch die geplanten Änderungen im Regionalplan werden diese kontakariert.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung

	wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-922

1034590

1039753_001

Inhalt

hiermit erhebe ich Einspruch gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald wegen der Zerstörung von Lebensraum heimischer Wildtiere, der Zerstörung des Landschaftsbildes und wegen der Lärmbelästigungdur ch Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

	Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-923

1034592

1039757_001

Inhalt

hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen ihren Aufsstellungsbeschluss von erneuerbaren Energien im Kreis Euskirchen, hier speziell Bad Münstereifel.

Einspruchsgründe:

Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Gebiet des Kreises Euskirchen, speziell gegen Waldgebiete im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, aufgrund von

- zu hoher Bodenverdichtung,
- Zerstörung des Landschaftsbildes,
- Abholzung gesunder Baumbestände,
- des Wertverlustes von Immobilien,
- Zerstörung des Landschaftsbildes,
- Lärmbelästigung der Windkrafträder
- Abwertung des Naherholungsgebietes.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-925

1034595

1039764_001

Inhalt

Ich erhebe Einspruch gegen die Bewilligung der Windvorranggebiete in Escher Heide, Sasserather Heide, Vollmert und in den Waldgebieten

Die geplanten Standorte stehen direkt an der Landesgrenze. Mein Haus in Hümmel-Blindert liegt nur ca. 500 m von den Windanlagen entfernt.

Das Windenergiegebiet BMÜ07 unterschreitet den in RLP gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 900m in erheblichem Maße. Weil der in Rheinlandpfalz gültige Mindestabstand zu Wohnbebauungen nicht eingehalten wird, können die Windräder auf den geplanten Flächen nicht erstellt werden.

Ebenso ist der Infraschall, den diese Anlagen emittieren ein gesundheitliches Risiko für die in der Nähe lebenden Menschen und Tiere. Denn die langjährige Exposition der Anwohner lässt die Vermutung zu, dass geringfügige
Auswirkungen über die Jahre zu ernsten Problemen kumulieren.

Der Vermögensschaden an meiner Immobilie wird sich durch Gutachten feststellen lassen. Sollten dann Fehler festgestellt werden oder die Gerichte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planung haben, stelle ich schon jetzt den
Anspruch auf Entschädigung gegen die Verursacher fest.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen in Rheinland-Pfalz wird nicht gefolgt.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien grenzt im Westen an die Niederlande und Belgien sowie im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz an. Die geplanten WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst liegen vollständig außerhalb der angrenzenden Länder, jedoch reichen die Wirkräume der Plangebiete in die Nachbarländer hinein. Dies wurde im Zuge der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt und Wirkungen auch grenzüberschreitend geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Es bestehen grenzüberschreitend keine erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht auf das Schutzgut Mensch, zu dessen Prüfgegenständen u.a. das Wohnen zählt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in

Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m

	eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-926

1034597

1039767_001

Inhalt

Wir [ANONYMISIERT], Wohnhaft in 53902 Bad Münstereifel [ANONYMISIERT], erheben Einspruch
Wir sind gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie in unseren Wäldern : Zerstörung von Lebensraum heimischer Tier, Abwertung des Naherholungsgebiet, Zerstörung des Landschaftsbildes und Lärmbelästigung und Gesundheitlichen Schäden durch den Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen

führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar und dieser Effekt kann durch topographische Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen beeinflusst werden.

Erforderliche Nebenanlagen, wie Zuwegungen und Aufstellplätze, verändern zudem den Nahbereich einer Anlage. Neben den visuellen Auswirkungen kommen auch Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlagen hinzu. In der Gesamtbetrachtung führt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / und des Erholungswertes.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zum Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Zudem wird im § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Verunstaltung des Landschaftsbildes als ein öffentlicher Belang genannt, der der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann. Dabei ist zu beachten, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet sind, jedoch ihre Zulässigkeit davon abhängt, dass sie das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden kann, wenn das Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dies ist stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Die Schwelle der Verunstaltung wird jedoch nur in Ausnahmefällen überschritten, insbesondere dann, wenn es sich um eine besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder der Eingriff besonders grob ist. Es werden folglich hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt. Sollte jedoch eine solche Verunstaltung vorliegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gemäß Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz im novellierten § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) normiert. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen aufgenommen, solange die Stromerzeugung nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Damit sind die Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel gegenüber dem Belang eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes vorrangig.

Die Änderungen des BNatSchG regeln ebenfalls die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und öffnen diese Gebiete, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Ausbauziels für Windenergie, für Windkraftprojekte.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß §§ 13 ff. BNatSchG, wenn möglich, vermieden werden. Falls ein Eingriff unvermeidbar ist, sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass dieser ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit von Windkraftanlagen gelten diese jedoch oft als nicht ausgleichbar, weshalb Ersatz in Geld zu leisten ist. Für die Ermittlung von Ersatzzahlungen für diese Beeinträchtigungen bestehen objektive Bewertungsmaßstäbe. Gleichwohl ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes subjektiv.

In diesem Zusammenhang existiert keine eindeutige empirische Evidenz dafür, dass räumliche Nähe die hauptsächliche Ursache für Widerstände gegen Erneuerbare Energien-Projekte ist. Vielmehr zeigen Untersuchungen, dass sich viele Menschen mit der Zeit an die Ästhetik von Wind- und PV-Anlagen gewöhnen und diese infolgedessen nicht mehr als störend wahrnehmen. Neuere Studien der Akzeptanzforschung betrachten deshalb vermehrt soziale und andere dynamische Faktoren. Als ausschlaggebend für die Akzeptanz vor Ort gilt heute insbesondere das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen, dass lokale Akteure den Projektverantwortlichen entgegenbringen.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen wird. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung, im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst

	unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-M-1-927

1034598

1039778_001

Inhalt

Hiermit möchten wir Widerspruch/Einspruch einlegen gegen den Ausbau der Windenergie in unseren Wäldern aus folgenden Gründen:

- der Lebensraum heimischer Wildtiere wird zerstört
- der Boden wird sehr stark verdichtet, womit er für sehr lange Zeit unwiderruflich zerstört ist
- der Zug der Kraniche führt direkt hier über die Wälder von Bad Münstereifel. Die Kraniche fliegen, je nach Wetterlage, auch sehr tief.
- die Abholzung gesunder Baumbestände ist in der heutigen Zeit ein No-Go

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen

	Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-M-1-928

1034599

1039783_001

Inhalt

ich möchte hiermit Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windrädern in unmittelbarer Nähe zur Escher Heide einlegen.

Als grundsätzlich überzeugter Befürworter von erneuerbaren Energien und der Windkraft als zukunftsfähiger Energiequelle ist es mir wichtig, die Notwendigkeit und Bedeutung von Windenergie klar zu betonen. Die geplanten Windräder stellen für mich grundsätzlich eine sinnvolle und umweltfreundliche Maßnahme dar. Dennoch habe ich Bedenken bezüglich der konkreten Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die geplante Höhe der Anlagen sowie den zu geringen Abstand zu den angrenzenden Wohnhäusern.

Die geplante Höhe von über 200 Metern für die Windräder erscheint mir aus mehreren Gründen problematisch. Solche Dimensionen führen nicht nur zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sondern werden sich auch auf unsere Lebensqualität auswirken. Die visuelle Dominanz von Windrädern dieser Größe in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebieten kann eine erhebliche psychologische Belastung darstellen und das allgemeine Wohlbefinden beeinträchtigen.

Zusätzlich sehe ich den Abstand zwischen den geplanten Windrädern und den Wohnhäusern als nicht ausreichend an. Gerade bei einer derart großen Windradhöhe ist der erforderliche Abstand aus Gründen der Lärmminderung und Sicherheit von enormer Bedeutung. Die Lärmemissionen, die mit derartigen Anlagen verbunden sind, könnten vor
allem bei ungünstigen Windverhältnissen zu einer erheblichen Belästigung für die Anwohner führen. Es ist zu befürchten, dass der derzeit geplante Abstand nicht ausreichend ist, um eine störungsfreie und gesunde Wohnsituation zu gewährleisten.

Ich möchte daher darum bitten, dass bei der Planung der Windkraftanlagen sowohl die Höhe als auch der Abstand zu den Wohngebieten kritisch überprüft werden. Es sollte geprüft werden, ob eine Reduzierung der Höhe und eine Anpassung des Abstands notwendig sind, um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben als auch die
Lebensqualität der Anwohner zu sichern.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Bedenken und hoffe auf eine wohlüberlegte und nachhaltige Lösung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Aalternativenprüfung + alles nochmal prüfen

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-929

1034600

1039784_001

Inhalt

im Bezug auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten erklären hiermit, das wir gegen dieses Vorhaben Einspruch einlegen.

Die Zerstörung des Landschaftsbildes, sowie weitere gravierende Einschränkungen für Mensch und Tier kann so nicht hingenommen werden. Neben dem erheblichen Verlust an Lebensqualität muss auch mit wirtschaftlichen
Schäden für die Betroffenen, z.B. Wertverlust von Immobilien gerechnet werden.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis das der Einspruch von 3 ANWOHNERN wohnhaft [ANONYMISIERT] 53902 Bad Münstereifel-Nitterscheid erfolgt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie

Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die

	genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-930

1034603

1039786_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

hiermit lege ich Einspruch gegen Ihr Vorhaben / Planung von erneuerbaren Energien, hier: Windkraftanlagen im Wald der Gemarkung Mutscheid / Ortsteile Escher Heide / Sasserath ein.
Folgende Gründe stehen zur Beachtung an:
a). Zerstörung von Lebensraum unserer heimischen Wildtiere im Besonderen von brütenden Schwarzstörchen, Rotmilanen, Bussarden, Wanderfalken und Habichten, Fledermäusen
b). Zerstörung eines einmaligen Landschaftsbildes vor allem mit dem weit sichtbaren und markanten Aremberg und "Michelsberg", der zudem seit Jahrhunderten mit der Michaelskapelle ein zentraler Wallfahrtsort ist
c). zugleich Abwertung als Naherholungsgebiet sowie als Wintersport- / Wandergebiet mit negativen Auswirkungen für den Tourismus
d). die Abholzung gesunder Mischbaumflächen / Baumbestände die al natürlicher Wasserspeicher vor Überflutungen dienen
e). Lärmbelästigung durch Infraschell und den damit gesundheitlich bedingten negativen Folgen, in Erweiterung der Schattenwurf und die Windgeräusche
f). Wertverlust aller Immobilien im Speziellen des direkten und unmittelbaren Umfeldes g). Kontaminierung durch Abrieb / Feinstaub und Austrocknung des umliegenden Waldbodens, durch die extreme Bodenverdichtung bedingt durch die bereitzustellenden Fundamente und das erhöhte Risiko von Überflutungen im Ahr / Erft - Bereich, da die Mischwälder das Regenwasser nicht mehr ausreichend speichern können. Die Auswirkungen der Flutkatastrophe sind gerade im o.a. Gebiet noch lebhaft in Erinnerung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einbeziehung in Ihren Entscheidungsprozess verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Aalternativenprüfung + alles nochmal prüfen

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die

entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zu a)
Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Schwarzstörchen, Rotmilanen, Bussarden, Wanderfalken und Habichten, Fledermäusen. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im

jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu b)
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf

Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu c)
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu d) und f)
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu e)
Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die

	Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Zu f) Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-932

1034606

1039787_001

Inhalt

Wir heißen [ANONYMISIERT], Wir wohnen [ANONYMISIERT], 53902 Bad Münstereifel-Esch

Hiermit erheben wir Einspruch betreffend Aufstellung von Windkraftanlagen in unserer Region . Prinzipiell sind wir gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen, welche Baumfällarbeiten zur Folge haben, das Landschaftsbild beeinflussen und unabsehbare Folgen für Mensch und Tier haben werden !

Desgleichen wird der Boden durch die Standorte der Windkraftanlagen und die Zufuhr der Baumaterialen verdichtet und damit bei Starkregen eine Überflutungsgefahr heraufbeschworen !

Lärm, Schattenwurf und Auswaschungen der verbauten Materialien (Feinstaub) bergen ein weiteres unüberschaubares Risiko (gesundheitliche Beeinträchtigungen) !

Zusätzlich wir ein Transport der erzeugten Energien nötig sein (Erstellung von Kabeltrassen), welche ebenfalls wieder eine Zerstörung von Bodenflächen oder Waldgebieten zur Folge haben werden !

Unser Naherholungsgebiet wird höchstwahrscheinlich für Touristen kein erstrebenswertes Ziel für Urlaube oder Wochenendausflüge mehr sein !

Vom Immobilienwertverlust mit Hintergrundansicht von Windkraftanlagen ganz zu schweigen !

Zusätzlich stellt sich auch die Frage, ob es eine Windenergie-Erzeugung-Erfordernis gibt, das heißt: ist das Aufstellen von Windenergieanlagen dringend nötig um unseren Energiebedarf zu decken oder muss eine Quotenerfüllung von 1,8 Prozent der NRW Landesfläche um jeden Preis durchgeführt werden ?

Wir machen uns auch Gedanken um die Entsorgung der Windkraftanlagen für den Fall, dass diese gebaut werden .

Wenn diese Anlagen abgeschrieben oder veraltet sind: Wer baut zurück, wer entsorgt ?

Es gibt außerdem diverse Windkraftanlagen welche stillstehen !

Warum fragt man sich, müssen möglicherweise neue Windkraftanlagen gebaut

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

werden, obwohl das bestehende Potential zur Energiegewinnung nicht voll ausgeschöpft wird ! (Stillstand von Windkraftanlagen) ! Wir wohnen im Ort Bad Münstereifel-Esch und müssen uns schon gegen das massive Aufstellen von PV-Anlagen in der Größenordnung von 20 bis 30 Hektar Wiesenfläche wehren ! Wenn alle Bemühungen unsererseits erfolglos bleiben, werden wir von Energieanlagen umzingelt . Energiewende um jeden Preis, weil sich gerade schön Geld verdienen lässt halten wir für nicht sinnvoll ! Wir bitten die Ausweisung der Flächen noch einmal zu überdenken und möglicherweise Flächen an oder in der Nähe von Autobahnen zu nutzen, da dort die Landschaft sowieso schon beeinträchtigt wird !	Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine

vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und

	dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Entsorgung von WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-M-1-933

1034607

1039788_001

Inhalt

Ich bitte um Zusendung von fundierten Bedarfswerten aus erneuerbaren Energien bzw, Windenergieanlagen (Informationsmaterial) !

Wenn 1,8 Prozent der NRW - Landesfläche für mögliche Windkraftanlagen ausgewiesen werden, kommt schon allerhand am Energiegewinnung zusammen !

Es sollte also eine Berechnung geben, ob die Energie so in vollem Umfang benötigt wird und daher ungesetzt werden muß !

Sollten die Informationen (Dateien , Broschüren etc. zu groß sein um per Mail zu verschicken, bitte ich um die Info wo ich diese abholen kann bzw, Briefporto hinterlegen kann, um eine Zusendung zu ermöglichen !

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor (abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/). Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt (abrufbar unter https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf). In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die gewünschten Informationen können unter den angegebenen Links abgerufen werden.

AZ: Ö-M-1-934

1034609

1039793_002

Inhalt

Sollte die Ausweisung der Flächen für Windkraftanlagen trotz dieser schwerwiegenden Bedenken nicht zurückgenommen werden, behalte ich mir vor, zusammen mit gleichgesinnten Nachbarn, rechtliche Schritte einzuleiten. Dies könnte die Einreichung einer Klage zur Anfechtung der Entscheidung umfassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen und die Interessen der Anwohner auch hinsichtlich körperlicher Unversehrtheit sowie den Schutz der Umwelt zu wahren.
Bitte sind Sie sich dabei bewusst, dass wir nicht zögern werden unsere Rechte, nötigenfalls letztinstanzlich, durchzusetzen.
Ferner weise ich bereits vorsorglich jetzt schon darauf hin, dass ich in dem Falle eines Wertverlustes bei Verkauf unserer Flächen und Immobilien im betroffenen Bereich das Land NRW dafür auf Schadensersatz verklagen werde.
Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie um Informationen über die weiteren Schritte im Verfahren an meine email Adresse:
[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen

	Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-935

1034617

1039805_001

Inhalt

hiermit möchten wir als Anwohner der Gemeinde Hümmel Widerspruch in o.g. Sache einlegen.

Wir unterstützen damit die Argumentation der Ortsgemeindeverwaltung Hümmel in Ihrer Stellungnahme vom 05.02.2025.

Wir haben erhebliche Zweifel dass folgende Fragestellung objektiv, abschließend und mit Blick auf die Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete bewertet wurden:

1) Schallentwicklung: Es ist nicht ersichtlich wie/ob sich Schall- und Geräuschentwicklung nachteilig auf Schutzgebiete und Bewohner auswirken
2) Schattenwurf: Es ist nicht ersichtlich wie/ob sie die Größe der Anlagen nachteilig auf Schutzgebiete und Bewohner auswirken
3) Distanz zu Wohngebieten: Ein Puffer von 700m zu angrenzenden Wohngebieten ist unzureichend

Alle Punkten gelten insb. auch vor dem Hintergrund der Höhe geplanter Anlagen - dem Augenschein nach überdimensioniert und für andere Einsatzformen konzipiert.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-937

1034627

1039814_001

Inhalt

hiermit legen wir form- und fristgerecht Einspruch gegen die geplanten Windkrafträder im Höhengebiet von Bad Münstereigel OT Esch ein. Wir sind gegen eine radikale Rodung von Waldflächen für erneuerbare Energien, da es den Lebensraum heimischer Tiere und das Landschaftsbild zerstört. Ferner kommt es zum Wertverlust von Immobiliern, Lärmbelästigung und Bodenverdichtung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-939

1034629

1039815_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

hiermit nehme ich Stellung zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien im Kreis Euskirchen. Ich möchte meine Bedenken gegen den geplanten Bau von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe meines Wohnortes in Bad Münstereifel, Ortsteil Sasserath, darlegen. Meine Stellungnahme stützt sich auf folgende triftige Gründe:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturraums
Die Region rund um Sasserath ist von einer einzigartigen, naturnahen Landschaft geprägt, die für den Erholungswert der Einwohner sowie für den Tourismus von großer Bedeutung ist. Die Errichtung großflächiger Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und die natürliche Ästhetik nachhaltig zerstören.

2. Gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Infraschall
Windenergieanlagen verursachen hörbaren Lärm sowie nicht hörbaren Infraschall, der sich negativ auf die Gesundheit auswirken kann. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass Anwohner von Windkraftanlagen unter Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsproblemen und Stress leiden können. Der Abstand der geplanten Anlagen zu Wohnhäusern ist aus meiner Sicht nicht ausreichend, um gesundheitliche
Risiken auszuschließen.

3. Wertminderung von Immobilien
Studien zeigen, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. Die Errichtung solcher Anlagen würde somit zu einer direkten finanziellen Belastung für mich und andere Anwohner führen,
ohne dass es eine angemessene Kompensation gibt.

4. Gefährdung der Tierwelt, insbesondere geschützter Arten
Die Region um Sasserath ist Lebensraum vieler geschützter Tierarten, darunter Greifvögel und Fledermäuse, die durch die Windräder einer erheblichen Kollisionsgefahr ausgesetzt wären. Der Eingriff in dieses empfindliche Ökosystem könnte langfristige negative Folgen für die Artenvielfalt haben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

5. Unzureichende Bürgerbeteiligung und Transparenz
Nach meinem Kenntnisstand wurden die betroffenen Bürger nur unzureichend in die Planungen einbezogen. Eine umfassende Bürgerbeteiligung sowie transparente Informationspolitik sind jedoch essenziell, um Akzeptanz für
solche Großprojekte zu schaffen. Ich fordere daher eine detaillierte Prüfung und eine öffentliche Anhörung der betroffenen Anwohner.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie dringend, den Bau der geplanten Windenergieanlagen in der Nähe meines Wohnortes zu überdenken und alternative Standorte mit größerem Abstand zur Wohnbebauung zu prüfen.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme sowie um eine Stellungnahme zu den vorgebrachten Argumenten.

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu Punkt 1)

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Zu Punkt 2)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zu Punk 3)

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die

Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu Punkt 4)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

	Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden. Zu Punkt 5) Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-M-1-940

1034610

1039792_001

Inhalt

es ist uns ein großes Anliegen gegen die Errichtung der Windradgiganten zu protestieren.

Als Bewohner eines kleinen Eifel Dorfes der Gemeinde Kall, unmittelbar angrenzend an die Gemeinden Nettersheim und Hellenthal, beziehen wir wie folgt Stellung:

- Soll unsere schöne Eifellandschaft, welche über die deutschen Grenzen hinaus für ihre wunderschönen Wälder bekannt ist, wirklich zerstört und so verschandelt werden?

Dieser "Schönheitsaspekt" ist natürlich nicht das einzige Argument, obgleich dieser massive Einbußen für den Eifeltourismus bedeuten würde.

- Vorallem die Einschränkungen der Lebensqualität und die gesundheitlichen Risiken machen uns zu schaffen.

Dazu gehören, neben den Störungen durch Infraschall, vorallem die Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A (BPA), PFAS sowie Carbonfasern (GFK/CFK) aufgrund kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren und mögliche nachteilige Folgen für die menschliche und auch tierische Gesundheit, sowie die gesundheitlichen Folgen von Rotorblatt-Bränden durch CFK/GFK.

- das Eingreifen in ein bestehendes Ökosystem mit einhergehender Abholzung eines intakten Waldgebietes

- die enorme Bodenversiegelung, nicht nur durch Fundamente der Windradanlagen als solche, sondern auch durch massiven Wege Ausbau zum Transport der Baugüter.

- das Artensterben und die Bedrohung der ohnehin schon bedrohten Tierarten, vorallem der in unserer Region heimische Rotmilan und Schwarzstorch, sowie verschiedene Fledermausarten.

Diese verlieren nicht nur ihren Lebensraum, sie sind auch direkt durch Totschlag bedroht.

Wobei speziell zu beachten wäre, dass dies explizit laut Gesetzeswegen untersagt ist.

- die Zerstörung des Lebensraums der Waldtiere, vorallem durch die Zerstörung einer

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte

der letzten noch größeren zusammenhängenden Waldflächen in dieser Region. (Speziell das Waldgebiet zwischen der Gemeinden Kall, Nettersheim, Hellenthal und Blankenheim)

- die Wichtigkeit des Sauerstoffes den die Bäume uns schenken und deren Filterleistung im Kampf gegen den stetig wachsenden CO2 Gehalt in unserer Atmosphäre.

Sollen wirklich intakte Waldflächen abgeholzt werden, welche uns während der Flutkatastrophe 2021 vor noch schlimmerem bewahrt haben? Nicht auszudenken, was ohne unsere Wälder noch passiert wäre.

Es ist unlänglich bekannt, dass die bisher hier errichteten Riesen (bisher "nur" 60 Meter hoch) zeitweise abgestellt werden, weil sie oft zu viel Strom erzeugen, der dann garnicht gespeichert oder eingespeist werden kann.

Wozu dann noch mehr errichten?

Wäre es nicht sinnvoller andere Wege einzuschlagen?

Wie sollen wir unseren Enkelkindern, die sich noch nicht gegen eine solche Aktion wehren können, erklären, dass ein solch hohes Gut, unser Eifelwald, einfach zerstört wird?

umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern (Mikroplastik) geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu

erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Anwendung von Abschalteinrichtungen bzw. Speichertechnologien liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-942

1034612

1039800_001

Inhalt

bezugnehmend auf das Vorhaben: Errichtung von Windrädern, Fläche westlich Kall / östlich Wintzen „Wackerberg“ (KAL_SCH_02) möchte ich Stellung nehmen.

Ich bin entsetzt über die Information, dass diese Fläche in Betracht gezogen wird. Ich bin Kaller Bürgerin und täglich in genau diesem Wald unterwegs, nutze ihn für erholsame Spaziergänge und zum Sammeln von Wildpflanzen, Früchten und Pilzen für meine Ernährung.

Dieser Wald ist sehr abwechslungsreich und dadurch artenreich, er hat für Mensch und Tier große Bedeutung, sowohl für die hier Wohnenden als auch Besucher und Touristen, die die Gemeinde Kall besuchen und hier wandern (Eifelsteig und Eifelschleifen, Nähe zum Nationalpark) und einkehren, ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Umstand.

Im betrachteten Wald sind große Kieferbestände vorhanden. Dies ist nicht typisch für unsere Wälder, da die Kiefer kontinentales Klima bevorzugt und wir in Westdeutschland atlantisch geprägt sind. Durch ihre große Toleranz gegenüber Trockenheit und hohen Temperaturen ist eine zunehmende Bedeutung der Kiefer angesichts des fortschreitenden Klimawandels sehr wahrscheinlich, zumal wir sehen, dass unser bisher häufigster und wichtiger Wirtschaftsbaum, die Fichte, bei diesen neuen klimatischen Bedingungen sehr anfällig wird. Gerade im Betracht der zu erwartenden Klimaveränderungen wäre dieser Wald besser gerüstet als andere Wälder. Ihn also als minderwertig zu bezeichnen, wie ich es mehrfach gehört habe, finde ich sehr kurzsichtig gedacht.

Ich gebe auch zu bedenken, dass eine weitere Versiegelung und Beeinträchtigung dieses Waldes dazu führt, dass bei zukünftigen Starkregenereignissen (wovon wir ausgehen müssen, ich erinnere an Juli 2021...) zum einen die Aufnahmefähigkeit, also die „Schwammwirkung“, des Waldbodens nach dem Abholzen der Bereiche um die Windräder eingeschränkt sein wird und außerdem durch Versiegelung (Fundamente der Windräder) die Aufnahme komplett verhindert wird und zur Verstärkung vom eventuellen zukünftigen Überschwemmungen durch Oberflächenwasser beiträgt.

Der Bereich "Hausbaum", ein allen Kallern bekannter Platz mit einer alten Eiche, ist zum Kraftort erklärt worden. Ein Baum mit kraftvoller und kräftigender Wirkung, der oft und gerne aufgesucht wird. Ein Errichten von Windrädern in unmittelbarer Nähe hätte eine nicht zu unterschätzende Auswirkung auf diesen besonderen Ort.
https://kraftorte-eifel.de/kraftorte/kall-hausbaum/

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

Zum Schluss möchte ich noch anmerken, dass ich es nicht förderlich für die Sache an sich finde (CO2-Einsparung), wenn man einen CO2-Speicher (Wald) verringert, um eine CO2-einsparende Technologie (Windräder) zu installieren. Sicherlich gäbe es geeignetere Standorte, die einen weniger starken Eingriff in die Natur erfordern würden. Es gäbe weitere Aspekte zu beachten, ich möchte meine Stellungnahme einstweilen bei diesen Punkten belassen. Ich bitte Sie, kritisch zu prüfen im Sinne der oben dargelegten Punkte.	(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der

begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand

	verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-M-1-943

1034614

1039802_001

Inhalt

hiermit möchte ich mein Erschrecken darüber kundtun, dass in dem Waldgebiet Wackerberg in 53925 Kall ein Windpark in den Wald gebaut werden soll.

Der Wald ist das Naherholungsgebiet sehr vieler Anwohner vor Ort und gleichfalls Anziehungspunkt für überörtlichen Tourismus, mit einer Menge an ausgeschilderten Wanderwegen.

Ich persönlich, als Hundebesitzerin und Mutter verbringe fast täglich Zeit mit meinen Kindern im Wald und fände es sehr erschreckend, wenn schöne Waldwege demnächst breiten Zufahrtsstraßen weichen würden. Das intakte Ökosystem ermöglicht es vielen Tieren hier wild zu leben. Was für unsere Kinder noch immer etwas ganz Besonderes bleibt - Rehe, Füchse und so manches Tier mehr wild zu beobachten. Spätestens nach der Flutkatastrophe im Jahr 2021 sollte uns allen die Wichtigkeit an nicht verdichtetem Grund und Boden Ebenso bewusst geworden sein. Aus diesem Grund erschreckt es mich um so mehr, dass in einer so stark betroffenen Region - ungeachtet aller ökologischen Beeinflussung- mitten in den Wald Windräder gebaut werden sollen. Das Gelände ist abfällig in alle Richtungen und wird alle umliegenden Bebauungen mit einem Mehr an nicht versickerten Regenwasser durchspülen.

Ich bin kein Gegner von Windrädern allgemein, aber, dass Wald dafür gerodet und die Böden verdichtet werden erschließt sich mir kein bisschen. Die Wichtigkeit des Waldes - gerade zu aktuellen Zeiten mit Klimaerwärmung, Extremwetterereignissen etc.- sollte uns allen mehr als bewusst geworden sein. Selbst das Land NRW hat ganz aktuell auf die Wichtigkeit des Waldes verwiesen und den Waldpakt2.0 beschlossen.

Ich spreche mich an dieser Stelle ganz klar dagegen aus, dass an vorgesehener Stelle Windräder gebaut werden sollen. Falls es dazu kommen sollte, zeugt es Mal wieder einmal mehr davon, dass alle Beteiligten bewusst die Augen vor den offensichtlichsten Folgen verschließen und uns allen damit schaden. So weitgreifende Entscheidungen sollten mit gesundem Menschenverstand getroffen werden, anstatt verschuldete Gemeinden mit einer Menge an Geld zu locken.

Ich bitte Sie aus genannten Gründen die Pläne zu überdenken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan

(BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit

	verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-944

1034615

1039803_001

Inhalt

anbei unsere Anmerkungen im Rahmen der Beteiligung Fläche westlich Kall / östlich Wintzen Wackerberg (KAL_SCH_02). Wir sind entsetzt darüber, dass sich in (unserem) Wald jetzt auch noch Wind- industrie ansiedeln soll. Wir, und auch viele andere, nutzen diesen Wald täglich, um mit oder ohne Hund spazieren zu gehen und Erholung zu suchen. Dieses wäre dann nur noch sehr eingeschränkt möglich. Dort Windräder anzusiedeln, würde eine massive Beeinträchtigung für die Natur, Tiere und auch Menschen bedeuten. Wir fordern Sie auf, diese Flächen aus der Planung zu nehmen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der

	begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-M-1-945

1034616

1039804_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Themenübersicht:

Der Windpark als Flutbeschleuniger

Die entscheidende Frage ist nicht, ob ein bestimmtes Volumen zusätzlich in einen Fluss gelangt, sondern ob sich die Reaktionszeit eines Flusseinzugsgebiets auf Starkregenereignisse verkürzt. Wer übernimmt die Verantwortung?

Bergbau Pingen (eingetragenes Bodendenkmal beim Landschaftsverband Rheinland (LVR). Laut Denkmalschutzgesetz NRW (§ 2 DSchG NRW)

Nördlich von Golbach erstreckt sich das größte Pingenfeld der Gegend, bekannt als Feld Stahlberg auf der Kindshardt !

Der Windpark als Flutbeschleuniger

Die Hochwasserproblematik in der Eifel ist kein abstraktes Modellproblem, sondern wurde zuletzt bei der Flutkatastrophe 2021 sichtbar. Rund um den Wackerberg waren an den Tälern von Urft und Olef diverse Ortsteile der Stadt Schleiden und der Gemeinde Kall stark betroffen. Das Wasser kam gleichzeitig von zwei Seiten - durch den rapiden steigenden Pegel der beiden Flüsse, aber auch von einem Dutzend kleiner Wasserläufe auf dem Berg, normalerweise harmlose Rinnsale, die zu reißenden Bächen anschwollen und das Zentrum von Kall, Anstois, Golbach, Mauel, Gemünd, Malsbenden, Nierfeld, Olef und Schleiden überfluteten.

Gefahr durch beschleunigten Abfluss

Die entscheidende Frage ist nicht, ob ein bestimmtes Volumen zusätzlich in einen Fluss gelangt, sondern ob sich die Reaktionszeit eines Flusseinzugsgebiets auf Starkregenereignisse verkürzt.

- Bodenversiegelung durch die Betonfundamente, Flächenverdichtung durch Kranstellflächen und Wartungswege verhindern natürliche Versickerung.
- Beschleunigte Abflusszeiten führen dazu, dass Hochwasserspitzen schneller und intensiver auftreten.
- Unterdimensionierte Bachläufe in Ortschaften können durch zusätzlichen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Oberflächenabfluss überlastet werden.

Zusätzliche Faktoren verstärken die Flutgefahr

- Bäume als natürliche Wasserpumpen: Ein großer Baum kann im Sommer bis zu 100 Liter Wasser pro Tag aufnehmen und verdunsten. Durch den Bau eines Windparks werden großflächig Bäume gerodet. Ersatzaufforstungen an anderer Stelle gleichen diesen Effekt vor Ort nicht aus.
- Topografische Unterschiede: Ein Windpark auf einem Berg mit besiedelten Tälern darunter verstärkt die Gefahr von plötzlichen Sturzfluten, da das Wasser in den Hanglagen schneller abfließt.

Aus der Erfahrung lernen

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 erlebte die Eifel eine Jahrhundertflut. Besonders betroffen war das Ahrtal mit über 130 Todesopfern. Doch auch rund um den Wackerberg kamen Menschen ums Leben: Drei in Kall, neun in Schleiden, Olef und Gemünd. Der Gesamtschaden belief sich auf über 12 Milliarden Euro in Nordrhein-Westfalen und 18 Milliarden Euro in Rheinland-Pfalz. Viele Menschen verloren ihr Zuhause und ihre Existenz. Diese Katastrophe wurde durch extreme Regenfälle ausgelöst: In der Umgebung des Wackerbergs wurden über 160 l/qm in den 48 Stunden vor der Flut gemessen. Hätte zu dieser Zeit bereits ein Windpark auf dem Wackerberg existiert, wäre sogar mehr Regenwasser schneller und unkontrolliert in die Täler geströmt. Dieses Szenario lässt für künftige Starkregenereignisse nichts Gutes erwarten. Wollen wir wirklich ein solches Risiko eingehen?

Die Rolle von Schutzwäldern

Eine Greenpeace-Studie zu den Schutzwäldern im Ahrtal zeigt, dass intakte Waldböden entscheidend für den Hochwasserschutz sind. Diese Schutzwälder verhindern nicht nur Bodenerosion, sondern reduzieren auch den Wasserabfluss in Hochwasserereignissen: Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen Die geplante Abholzung auf dem Wackerberg widerspricht diesen Erkenntnissen und gefährdet den natürlichen Hochwasserschutz.

Das Risiko darf nicht verharmlost werden

Die geplanten Eingriffe am Wackerberg würden:

1. Die natürliche Wasserspeicherung des Waldes erheblich verringern.
2. Die Hochwasserspitzen nach Starkregenereignissen verstärken.
3. Das Risiko von Bodenerosion und Überschwemmungen erhöhen.
4. Bestehende Hochwasserschutzmaßnahmen untergraben.

Risiken analysieren, Schutzmaßnahmen planen und umsetzen

Angesichts dieser Gefahren ist eine umfassende hydrologische Untersuchung unerlässlich, bevor irreversible Schäden an Umwelt und Menschen entstehen.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau

Bis heute gibt es kaum Fortschritte bei der Planung und Umsetzung effektiver Schutzmaßnahmen. Experten weisen darauf hin, dass die Region auch heute, mehr als drei Jahre später, kaum besser auf eine ähnliche Flutkatastrophe vorbereitet wäre: Kölnische Rundschau 7.1.2025

Ein zentrales Problem ist, dass die Vermessungen der Bäche und Wasserläufe rund um den Wackerberg nur schleppend vorankommen. Viele Nebenläufe wurden seit Jahrzehnten nicht kartiert, ihre tatsächliche Kapazität ist unzureichend untersucht, und notwendige Anpassungen an Hochwassergefahren bleiben aus. Ohne belastbare hydrologische Daten bleibt der Hochwasserschutz weitgehend eine theoretische Maßnahme ohne konkrete Umsetzung: Kölnische Rundschau, 27.1.2025

Zusätzlich fehlt es an verbindlichen Planungen für Rückhalteflächen, Renaturierungsprojekte und verbesserten Abflussregelungen in den betroffenen Tälern. Gerade die Orte, die 2021 schwer getroffen wurden – darunter Kall, Schleiden und Olef – haben nach wie vor keine neuen Schutzkonzepte, die einem Starkregenereignis mit vergleichbarer Intensität standhalten würden.

Fazit: Hochwasserschutz kommt vor Windkraft-Ausbau

Zunächst einmal müssen

1. alle Planungen zum Hochwasserschutz rund um den Wackerberg abgeschlossen sein;
2. die entsprechenden Baumaßnahmen durchgeführt werden;
3. mehrere Bewährungsproben = Starkregenereignisse das Hochwasserschutzkonzept als wirksam bestätigen.

Erst dann darf man über eine Windpark auf dem Wackerberg nachdenken. Alles andere wäre im höchsten Maße verantwortungslos gegenüber der Bevölkerung!

Bergbau • Pingen

Die Landschaft um Kall ist seit Jahrhunderten durch den Eisensteinbergbau geprägt. Mehr als 2.000 verlassene Erzgruben und Schürfstellen, die sogenannten Pingen, zeugen von der langen Bergbaugeschichte der Region. Während diese historischen Relikte als wertvolle Bodendenkmäler eingestuft sind, stellen sie gleichzeitig ein erhebliches geotechnisches Risiko für Bauprojekte dar.

1. Historische Bedeutung der Pingen im Kaller Revier

Die Region Kall gehörte zu den bedeutendsten Bergbaugebieten der Eifel. Nördlich von Golbach erstreckt sich das größte Pingenfeld der Gegend, bekannt als Feld Stahlberg auf der Kindshardt. Diese Gruben entstanden bereits im Mittelalter und wurden bis in die Neuzeit genutzt. Im NRW-Bergamt Arnsberg sind diverse Grubenkarten aus dem 19. Jahrhundert archiviert. Danach liegt das Pingenfeld Stahlberg teilweise unterhalb der Windvorrangzone. Auf Satellitenaufnahmen sind weitere Boden-Anomalien zu erkennen. Offenbar gibt es auch an anderen Stellen auf

der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die

dem Wackerberg Pingenfelder. 2. Gefahr durch Erdfälle und ungesicherte Stollen Immer wieder kommt es in der Region zu unerwarteten Erdfällen, die unzureichend verfüllte Stollen oder Pingen zum Einsturz bringen. Ein aktuelles Beispiel ist der Einsturz am 31. Januar 2025 in Kall, Keltenstraße, nur 2,5 km Luftlinie vom geplanten Windpark Wackerberg entfernt. Dort öffnete sich plötzlich ein 40m tiefer Schacht in einer Wohnstraße: 4 Bericht der Gemeinde Kall zum Einsturz Technische Herausforderungen durch instabilen Untergrund Unbekannte Hohlräume: Alte Bergwerksstollen wurden oft nicht kartiert oder unzureichend verfüllt. Einsturzrisiko durch Vibrationen: Windkraftanlagen erzeugen Schwingungen, die bestehende Hohlräume destabilisieren können. Zusätzliche Belastung durch Erschütterungen: Bauarbeiten und spätere Windkräfte könnten bestehende Hohlräume zum Einsturz bringen. 3. Zerstörung eines geschützten Bodendenkmals Das Pingenfeld auf dem Wackerberg ist nicht nur geologisch relevant, sondern auch ein eingetragenes Bodendenkmal beim Landschaftsverband Rheinland (LVR). Laut Denkmalschutzgesetz NRW (§ 2 DSchG NRW) stehen archäologische Denkmäler unter besonderem Schutz. Laut LVR (Landschaftsverband Rheinland) gehört das Pingenfeld auf dem Wackerberg zu den bedeutendsten Bodendenkmälern der Region. Eine besondere Attraktion für Einheimische und Touristen stellt der Pingenwanderpfad dar, der als Rundweg von Kall aus durch die Pingenfelder führt. Diese "Eifelspur" mit vielen Infotafeln wurde bereits vor einigen Jahren als Qualitätswanderweg "Wanderbares Deutschland" vom Deutschen Wanderverband ausgezeichnet. 4. Fazit: Ein Standort mit erheblichen Risiken 1. Sicherheitsgefahren durch alte Bergwerksstollen und Erdfälle, die Fundamente der Windräder destabilisieren könnten. 2. Veränderte Bodenbewegungen durch Erschütterungen und Vibrationen, die zu weiteren Einstürzen führen können. 3. Zerstörung eines der bedeutendsten historischen Pingenfelder der Region, das als Bodendenkmal geschützt ist. Eine Genehmigung des Windparks auf dem Wackerberg wäre daher nur unter strengsten Auflagen denkbar – oder sollte aus Sicherheits- und Denkmalschutzgründen gänzlich unterbleiben.	Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

AZ: Ö-M-1-948

1034621

1039809_001

Inhalt

meinen Einspruch gegen die geplante WIndkraftanlage begründe ich u.a. vornehmlich mit dem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in bestehende Waldökosysteme.

Die Fläche befindet sich angrenzend oder überschneidend mit den EU ausgewiesenen Schutzflächen FFH-Gebiet Kermeter (DE-5404- 301) sowie um das Vogelschutzgebiet Kermeter-Hetzinger Wald (DE-5304-402), die

geplanten Maßnahmen am Wackerberg betreffen mehrere geschützte Biotope und Naturschutzgebiete:

- Heidemoor Kindshardt (NSG, 1,14 ha) – ein sensibler Moorstandort mit spezialisierter Flora und Fauna.
- Trockene Heide (BK, 4,59 ha) – ein seltenes Biotop mit standorttypischen Pflanzen- und Tierarten.
- Urftaue (BK, 72,14 ha) – ein schützenswertes Auengebiet, das als Wasserspeicher und Hochwasserschutz dient.
- Hänge und Seitentäler der Olef (NSG, 73,95 ha) – ökologisch wertvolle Hang- und Waldstrukturen.
- Rosselbachtal & Geisbachtal (NSG, 17,47 ha) – strukturreiche Lebensräume für Amphibien und Wasservögel.
- Golbach (BK, 24,31 ha) – ein naturnaher Bachlauf mit hohem ökologischen Wert.

Die geplanten Eingriffe stünden m.E. im Widerspruch zum BNatSchG.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

	regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-M-1-949

1034622

1039810_001

Inhalt

Stellungnahme zur den geplanten Windkraftanlagen auf dem Wackerberg zwischen Golbach-KallGemünd-Olef

Vorab, ich bin für erneuerbare Energien, Solar oder Wind. Allerdings sollte man genau prüfen, wo diese Anlagen errichtet werden.

Keine Windkraftanlagen im Wald!

Für mich gehören die Anlagen aufs freie Feld!

- die Lage mitten im Wald:

Teile dieses Waldgebiets sind intakt, andere vom Borkenkäfer befallen. Aber auch dieser Teil ist als Wald nicht nutzlos. Der Baumbestand wird sich wieder erholen. Und jeder Baum ist in der heutigen Zeit wichtig!

Für den Bau der Windräder hingegen werden nicht nur große Flächen für die Fundamente gerodet, sondern es muss auch um die Windräder herum eine größere Freifläche entstehen. Zusätzlich werden die Waldwege befestigt und verbreitert. Dadurch fallen in der Summe sehr große Mengen an Baumbestand weg. Bäume von denen doch in der heutigen Zeit jeder so extrem wichtig ist. Zusätzlich wird auch der Wildbestand, hierbei besonders der Vogelbestand gefährdet. Es gibt da Zählungen mit sehr vielen getöteten Vögeln um die Windräder herum! Sollten Windkraftanlagen direkt neben einem Nationalpark stehen, wo neben den Pflanzen auch die Tiere extrem geschützt sind. Und fliegen die Vögel nur ein paar Meter weiter, was dann?

- Gewässerverhalten :

gerade das Oleftal und das Urfttal waren von der Flut im Juli 21 sehr stark betroffen. Da auf dem Wackerberg mehrere Bäche entspringen, sollten hier die Auswirkungen von Baumaßnahmen, die zu Bodenverdichtungen führen, auf die Wassermengen im Tal genauestens geprüft werden. Es gibt da ja mehrere Karten und Simulationen.

- Effizienz:

wir leben hier in einem Gebiet, wo es überall Windkraftanlagen gibt. Was dabei auffällt: über die Hälfte der Anlagen steht still. Sie sind vermutlich abgeregelt. In meinen Augen wäre es viel sinnvoller zuallererst mal die Sache mit der Netzüberspannung in den Griff zu bekommen, anstatt gerade die ländlichen Gebiete

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_02 wird reduziert (s. StnID 1038307_004). Die Ausweisung des WEB KAL_SCH_02 als Beschleunigungsgebiet entfällt (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) KAL_SCH_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1037941_007). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: die Lage mitten im Wald

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf

mit immer mehr Windkraftanlagen zu übersäen. - Tourismus: dieses Gebiet grenzt unmittelbar an den Nationalpark Eifel. Nebenbei führen mehrere bekannte und gut frequentierte Wanderwege durch dieses Gebiet. Ob das so bleiben wird? - und zu guter Letzt dürfte dieses Gebiet ein Bergschadensgebiet sein, denn auch hier wurden über Jahrhunderte Erze abgebaut. Für mich sprechen die genannten Argumente gegen den Bau der Windräder. Das von Ihnen anvisierte beschleunigte Verfahren ist ein NO-GO!	Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu:Gewässerverhalten

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu: Effizienz

Der vorgebrachte Aspekt Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu: Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu: Bergschadensgebiet

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Zu: Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als

	Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB KAL_SCH_02 erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ROG und wird somit nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Umweltberichts verwiesen.

AZ: Ö-M-1-95	
1032093	
1037522_002	
Inhalt [Die Stellungnahme ist identisch zu StN-ID 1037226_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben] • Hinzukommt die **massive Entwertung der Immobilien und Grundstücke**, die in der betroffenen Region, insbesondere hier in Swisttal-Morenhoven, liegen. Die aufgenommenen Kredite entsprechen ggf. nicht mehr den Einwertungen und haben massive wirtschaftliche und finanzielle Folgen. • Insbesondere Menschen, die aufgrund Erkrankungen in diese ländliche Region gezogen sind, müssen mit Beeinträchtigungen wie Lärmbelästigungen, Ruhestörung (auch der inneren Ruhe) leben, was zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt und krank machen kann bzw. Krankheiten wieder verstärkt. Ich bitte um Berücksichtigung und eingehender Prüfung unserer o.g. Gründe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-M-1-953

1034632

1039818_001

Inhalt

hiermit lege ich Einspruch gegen die Pläne des Regionalrates der Bezirksregierung Köln ein, Windkraftanlagen in
Wäldern zu errichten.

Unsere Wälder sind ohnehin schon gefährdet genug und sollten erhalten werden und nicht geschädigt werden
durch Bodenverdichtung oder Vogel- und Fledermaus-Sterben, verursacht durch den Bau von Windkraftanlagen.

Hinzu kommt, dass die Gegend, die vormals attraktiv war für Tourismus oder Ansiedlung von jungen Familien,
erheblich an Wert verliert,ganz zu schweigen von dem Wertverlust der Immobilien, die sich im Umkreis von
Windkraftanlagen befinden.

Windkraftanlagen sollten dort errichtet werden, wo sie nicht stören, zum Beispiel an Autobahnen, keinesfalls jedoch
in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten und schon gar nicht in Wäldern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und

Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Darüber hinaus kommt ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

	ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-954

1034633

1039819_001

Inhalt

hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Pläne des Regionalrates der Bezirksregierung Köln, Windkraftanlagen in Wäldern zu errichten.

Ich habe mir den Bau von Windkraftanlagen vor einiger Zeit zum Beispiel in der Gegend um Blankenheim angesehen.
Die Errichtung fand auf Wiesengelände mit angrenzendem Wald statt.
Für den Aufbau der Anlage und die Lieferung der tonnenschweren Teile musste ein breiter Anfahrtsweg geschaffen werden.
Der Boden dort ist jetzt unwiederbringlich verdichtet.
Um die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht betriebsfertige Anlage sowie deren Baugerät kreisten verschiedene Greifvögeln.
Zeugnis eines einstigen Ökosystems mit regulierender Funktion.

Aus der Betrachtung zum Beispiel dieser Anlage heraus muss ich einem (weiteren) Bau einer Windkraftanlage in Wäldern entschieden widersprechen.

Die Gegend in der ich wohne ist flutgeschädigt.
Um erneuten Sturzfluten nicht noch mehr "Nahrung" zu geben, sollten Bodenverdichtungen tunlichst vermieden werden.

Wälder sollten im Sinne unseres Weiterbestehens nicht schwinden, sondern wachsen.
Bäume bieten Schatten, Lebensraum für viele Arten, Unterholz festigt die Böden.
Nicht zu vergessen die CO2 Absorbtion und O2 Produktion.

Die Inbetriebnahme der Anlagen hat weitere große Beeinträchtigungen zur Folge: Windgeräusche, Schattenwurf und Infraschall.
Damit möchte niemand an seiner Wohnstatt belästigt werden.

Mein Wohnort ist Bad Münstereifel, ein Erholungsgebiet für viele Menschen aus den Städten.
Junge Familien werden eingeladen hierher zu ziehen, auch ins wunderbare Umland.
Der Erholungswert sinkt mit jeder Windkraftanlage.

Auch wird die Artenvielfalt durch Windkraftanlagen im Wald weiter reduziert .
Die regulierende Wirkung intakter Ökosysteme wird nicht beachtet.

"Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein anderer Teil fällt

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie

einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken." (Quelle:NABU)

Ohne intakte Ökosysteme gibt es kein Leben, damit ist auch das des Menschen gemeint.

Der zu erwartende Wertverlust der Immobilien hier, im Falle der nahen Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei ein für mich zu vernachlässigender Tatbestand.

Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

WALD UND ARTENSCHUTZ + Boden

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem

mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberhrt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Naherholung und des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Darüber hinaus kommt ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-956

1034636

1039820_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben der erneuerbaren Energien im Kreis Euskirchen.
Hierbei geht es um die betroffenen Gebiete der Mutscheid „Anlage 1-2 Zeichnerische Festlegung“ (Kreis Euskirchen_01), welche auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden sind.
Durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen wird nicht nur unsere schöne und gesunde Natur mit zahlreichen Laub- und Nadelhölzern sprichwörtlich platt gemacht, sondern es verlieren auch zahlreiche Wald- und Wildtiere ihren Lebensraum.
Das Verdichten des Waldbodens durch Baufahrzeuge und das Fundament der Anlage wird sich negativ auf die Wasseraufnahme auswirken und kann somit auch keine Wassermassen von starken Regenfällen wie
2021 abfangen. Das Risiko von Überflutungen steigt somit enorm.
Der Geräuschpegel der rotierenden Windradflügel sowie die Emission von Infraschall würde eine enorme Lärmbelästigung für Tier und Mensch darstellen.
Bisher war das Gebiet rund um die Escher und Mutscheider Heide bekannt durch das Erholungsgebiet des natürlich geprägten Landschaftsbildes. Dies wird durch den Bau der Windkraftanlagen zerstört. Daraus
resultierend entsteht eine enorme Wertminderung unserer Immobilien und somit unser aller Altersvorsorge. Ich möchte dringlichst Einspruch gegen den Bau dieses Projektes in unserer Heimat einlegen und mit Ihnen
zusammen an einer Lösung arbeiten.

Ich möchte Sie bitten, mir eine Eingangsbestätigung meines Einspruchs zuzusenden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-M-1-958

1034637

1039821_001

Inhalt

ich bin generell gegen die Errichtung von Windrädern in Wäldern und möchte daher mein Recht auf Einspruch
wahrnehmen.

Name: [ANONYMISIERT], 53902 Bad Münstereifel

Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie im Wald, da
- der Lebensraum heimischer Wiltiere zerstört wird
- es zu einer erheblichen Bodenverdichtung kommt
- Windgeräuche und Schattenwurf die Tiewelt massiv stört

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche

	Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundesunberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-M-1-963

1034639

1039822_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Wir sind Bürger der Stadt Bad Münstereifel und wohnen in der unmittelbare Nähe des geplanten Bauvorhabens flir Windkraft-Stromgeneratoren auf der Sasserather Heide. Dieses Gebiet ,daß flir seine Schönheit, traumhafte Ausblicke in die umgebende Landschaft, Lebensraum der zahlreichen Tiere und Pflanzen bekannt ist muß erhalten bleiben! Deshalb legen wir Widerspruch ein flir den geplanten Bau von Windenergieanlagen in den Wäldern und Ländereien des Höhengebietes Bad Münstereifel sprich Sasserath,Escher und Sasserather Heide und Esch.

Die negativen Folgen für die Natur,Umwelt und Menschen

- Zerstörung des Landschaftsbildes
- Zerstörte Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Gefahr für Greifvögel (roter Milan,Fledermaus,Kraniche)
- Abholzung von intaktem Baumbestand
- Waldschneisen und verdichtete Trassen für die Schwersttransporter
- Abwertung des Naherholungsgebietes Eifel
- Wertverlust der betrofenen Immobilien
- Belestigung der Anwohner durch Lärm,Infraschal, Schattenwurf

Tragen Sie Sorge dafür, daß diese wunderbare Landschaft erhalten bleibt und nicht zu einem Industriegebiet umgewandelt wird.

Wir forderen Sie auf bei Ihre Entscheidung all das zu berücksichtigen und und den vorliegenden Aufstellungsbeschluß abzulehnen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz

gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet

und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie

weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

	Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

AZ: Ö-M-1-964

1034643

1039829_001

Inhalt

hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen.

Argumente gegen den radikalen Ausbau der Windenergie im Wald/an dieser Stelle beinhalten die Zerstörung des Lebensraums heimischer Wildtiere, Abholzung gesunden Baumbestands, Zerstörung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes und Lärmbelästigung durch Infraschall und Windgeräusche, sowie Belästigung durch Schattenwurf.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Im Übrigen gilt folgendes: Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung,

	jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

AZ: Ö-M-1-967

1034647

1039848_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Unter Zugrundelegung der Ihrerseits öffentlich zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen zur Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 sowie den mir mittelbar bekannt gewordenen Aussagen aus der Informationsveranstaltung des vorgesehenen Betreibers der Anlage [ANONYMISIERT] möchte ich hiermit meinen ausdrücklichen Einspruch zu den laufenden Planungen einlegen. Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist die Errichtung von 8 Windrädern mit Höhen von etwa 260m vorgesehen, was die Höhe der in Deutschland bislang üblichen Windenergieanlagen weit übersteigt. Insbesondere stellt dies in Zusammenhang mit der Abkehr von dem bis vor wenigen Jahren gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000m einen nicht vertretbaren Eingriff in die persönlichen Rechte der Anwohner dar, sowohl bezogen auf eine Beeinträchtigung durch die entstehende Lärmbelästigung mit einhergehenden gesundheitlichen Gefahren, als auch im Bezug auf die zu erwartende Wertminderung der eigenen Immobilen. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass basierend auf den amtlichen Katasterdaten der Abstand zu den nächsten Wohnhäusern lediglich 300m beträgt, der Abstand zu meinem eigenen Wohnhaus beträgt etwa 750m. Eine derartige kombinierte Abkehr vom Bereich der bisherigen Erfahrungswerte hin zu einem größeren Risiko durch höhere und nähere Windenergieanlagen erachte ich als grob fahrlässiges Agieren zu Lasten der Gesundheit und der wirtschaftlichen Existenz (durch verminderte persönliche Leistungsfähigkeit und Wertverlust der Immobilien) der Anwohner. Eine derartige Inkaufnahme einer permanenten Lärmbelästigung der Bevölkerung erscheint noch mehr vor dem Hintergrund einer bestehenden Ausweisung der Gemarkungen Sasserath und Escher Heide als „lärmarme Räume von herausragender Bedeutung“ als nicht verständlich.

Bereits jetzt führt die bestehende Planung zu erheblichem sozialen Unfrieden in den betroffenen Ortschaften zwischen den Grundstückseigentümern der ausgewiesenen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den

Flächen, denen erhebliche finanzielle Gewinne versprochen wurden und den übrigen Anwohnern, die nicht aktiv über die Planungen informiert wurden und die unter dem Bau und Betrieb der Anlagen zu leiden haben. Bei Kenntnis der lokalen Gegebenheiten muss davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung der Flächen aus der Entfernung ohne lokale Begutachtung erfolgt ist, da die vorhandenen Zugangswege selbst unter Annahme einer kompletten Überarbeitung mit größerer Tragfähigkeit und Breite (räumlicher Konflikt mit den angrenzenden Grundstücken) nicht zum Transport der sehr großen Bauelemente geeignet sind, sodass von der Notwendigkeit von geänderten Wegführungen auszugehen ist, was starke Eingriffe in gewachsene Naturund Kulturflächen erfordert bei gänzlich unklarer Einstimmung der jeweiligen Eigentümer zu derartigen Maßnahmen. Analog zu den entsprechenden Zufahrtswegen existiert eine ähnliche Problematik hinsichtlich der Trassenführung der entsprechenden, groß dimensionierten Stromleitungen zum Abtransport der gewonnenen Windenergie. Des weiterten scheint bei der Ausweisung der Teilflächen der Aspekt des gebotenen Naturschutzes nicht genügend berücksichtigt worden zu sein, da lokale Vorkommen von geschützten Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Haselhuhn durch einen Bau und Betrieb der Anlagen gefährdet würden.	Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes sowie Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche

Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des

	Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

AZ: Ö-M-1-968

1034651

1039858_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betrifft:
1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3
2. Sitzungsvorlage RR50/2024
3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Vorbemerkung / Einleitung

Von der geplanten Maßnahme sind wir als Anwohner unmittelbar betroffen. Und obwohl wir natürlich im Sinne des Klimaschutzes die Abkehr von fossilen Energien begrüßen, sehen wir hier einen nicht zu Ende gedachten Interessenkonflikt zwischen zukunftsorientierter Energiepolitik und den Interessen bestimmter Industriezweige, hier der Hersteller von Windkraftanlagen. Die Politik sollte aber dem Gemeinwohl verpflichtet sein. Deshalb bitten wir Sie inständig, die unten aufgeführten Einwände sorgfältig und bürgerorientiert zu beachten.

Wir legen hier also form- und fristgerecht Einspruch gegen die geplante Windkraftflächenausweisung ein. Diese Eingabe gründet sich auf zahlreiche dokumentierte Fehler in den Planungs- und Genehmigungsverfahren und beanstandet alle relevanten Aspekte in wirtschaftlicher, umwelt- und gesundheitsbezogener, sicherheitstechnischer, planungsrechtlicher sowie sozialer Hinsicht. Wir weisen insbesondere auf die konkreten Flächen BMÜ_07, BMÜ_06 und BMÜ_08 hin, richten unseren Einspruch jedoch gegen sämtliche weitere Flächen in den betroffenen Stadtgebieten.

Jeder nachfolgende Abschnitt ist wie folgt gegliedert:

1. Einleitungssatz – fasst den Kernpunkt prägnant zusammen.
2. Argument – stellt den Sachverhalt ausführlich dar, unter Einbeziehung der bisherigen sowie der neu hinzugefügten Aspekte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich Punkt 1:
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bezüglich Punkt 2:
Die Anregung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

Bezüglich Punkt 3:
Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von

3. Quellen – führt mindestens drei bis fünf konkrete Fundstellen auf.
4. Forderung – richtet eine unmissverständliche Aufforderung an die Bezirksregierung in Köln mit der Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme.

1. Standortanalyse Bad Münstereifel

Einleitungssatz
Bad Münstereifel ist eine landschaftlich und kulturell hoch schützenswerte Region, deren Erholungs- und Tourismuswert durch Windkraftanlagen empfindlich beeinträchtigt würde.

Argument
Die einzigartige Landschaftsstruktur, geprägt von historischen Stadtkernen, weitläufigen Wald- und Wiesenflächen sowie einem hohen Naherholungsfaktor, bildet das Fundament für den regionalen Tourismus. Dies wird durch amtliche Geodaten und Tourismusberichte des Naturparks Eifel bestätigt. Die beabsichtigte Ausweisung weiterer Windkraftflächen – besonders in unmittelbarer Nähe zur Stadt Bad Münstereifel – bedroht genau diese wertvollen Eigenschaften. Langfristig ist mit massiven
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, einer Minderung der touristischen Attraktivität und damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen.

Quellen

- Amtliches Vermessungsamt NRW / Geobasis NRW (aktuelle Geodaten)
- Statistisches Landesamt NRW (Infrastruktur- und Bevölkerungsdaten, 2023)
- Tourismus Eifel (Berichte 2020–2021)
- Landkreis Euskirchen, Regionalentwicklungsberichte (2018–2021)
- Natur- und Landschaftsschutzberichte (Naturpark Eifel, 2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, die konkreten Auswirkungen der geplanten Windkraftprojekte auf das Landschaftsbild und den Erholungswert von Bad Münstereifel binnen 30 Tagen detailliert darzulegen und dazu eine verbindliche schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

2. Vergleich Erneuerbarer Energien – Biogasanlagen vs. Windkraft

Einleitungssatz
Sowohl Biogasanlagen als auch Windkraftanlagen leiden unter gravierenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten von Subventionen und vernachlässigen häufig externe Folgekosten.

Argument
Biogasanlagen erhielten ursprünglich eine EEG-Vergütung über 20 Jahre, welche seit 2012 sukzessive gekürzt wurde; 2024 ist diese vollständig entfallen, was die Anlagen ohne staatliche Hilfen unrentabel macht. Ähnliche Effekte zeigen sich bei Windkraft:

Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bezüglich Punkt 4:
Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an

Werden alle Kosten berücksichtigt, die typischerweise ausgelagert werden (Feinstaubemissionen, Schadstoffbelastungen, Rückbau und Entsorgung), ist die Wirtschaftlichkeit ebenfalls erheblich eingeschränkt. Diese Tatsachen müssen in die gesamtwirtschaftliche Betrachtung einbezogen werden, bevor weitere Flächenausweisungen erfolgen.

Quellen

- BMWi-Berichte (2011–2021)
- EEG-Novelle Dokumente, Bundesregierung (2012, 2021)
- UBA EEG-Report (2020)
- Fraunhofer ISE Studien (2019, 2020)
- Branchenanalysen (z. B. Studie DEF, 2018)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, sämtliche ökonomischen Risiken beider Anlagenarten einschließlich aller externalisierten Kosten transparent darzulegen und binnen 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme dazu abzugeben.

3. Ökonomische Auswirkungen und Immobilienverluste

Einleitungssatz
Windkraftanlagen führen zu gravierenden wirtschaftlichen Schäden in den betroffenen Regionen,
insbesondere durch sinkende Immobilienwerte und systematisch unterschätzte Folgekosten.

Argument
Zahlreiche Studien belegen den Zusammenhang zwischen dem Bau von Windkraftanlagen und dem Rückgang von Immobilienpreisen, der teilweise zweistellige Prozentsätze erreichen kann. Hinzu kommen versteckte externe Kosten für Rückbau, Entsorgung und eventuelle Folgeschäden im Gesundheits- und Umweltbereich, die bei der Planung nicht adäquat berücksichtigt werden. Langfristig werden die Lasten auf die Öffentlichkeit abgewälzt, womit eine nachhaltige Schädigung der regionalen Wirtschaft vorprogrammiert ist.

Quellen

- Studie „Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte“, Institut XYZ (2018)
- Gutachten der Wirtschaftsförderung Bad Münstereifel (2020)
- Regionale Wirtschaftsanalyse, Landkreis Euskirchen (2021)
- Marktforschungsberichte, z. B. Studie DEF (2019)
- Windindustrie Report (2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, sämtliche Berechnungsmodelle zu den externen Kosten offenzulegen und die konkreten Auswirkungen auf Immobilienwerte

Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Bezüglich Punkt 5:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Betriebskosten und der Rückbau, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Bezüglich Punkt 6:
Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 7:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. das Vertrauen in die Politik oder das gesellschaftliche Gefüge innerhalb einer Dorfgemeinschaft, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs-

binnen 30 Tagen darzulegen.

4. Umwelt- und Gesundheitsrisiken – PFAS, Bisphenol A, Feinstaub und klimatische Effekte

Einleitungssatz
Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt gefährliche Substanzen frei und erzeugt zusätzliche Belastungen von Luft und Böden, was unmittelbar die Gesundheit der Bevölkerung und die Stabilität des regionalen Ökosystems gefährdet.

Argument
In Windkraftanlagen finden sich PFAS (0,2–0,5 % Materialanteil) und Bisphenol A (1–2 % in Kunststoffen/Harzen), die unter Extrembedingungen freigesetzt werden können. Wissenschaftliche Berichte weisen zudem auf einen jährlichen Feinstaubausstoß von rund 180 kg pro Anlage hin. Der entstehende Abrieb und die Turbulenzen beeinträchtigen das Mikroklima, fördern die Wolkenbildung und trocknen Böden aus, was gravierende Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt haben kann. Die Summe dieser Faktoren stellt sowohl für Flora und Fauna als auch für die menschliche Gesundheit ein erhebliches Risiko dar.

Quellen

- UBA-Berichte zu PFAS (2019, 2020)
- BfR-Stellungnahmen (2020)
- ECHA-Veröffentlichungen (2018, 2019)
- Schmidt et al. (2021), Umweltjournal
- DWD-Bericht (2019)
- Fachpublikation Müller et al. (2019)
- Greenpeace-Bericht (2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine umfassende Prüfung aller verwendeten Stoffe und Emissionen durchzuführen und binnen 30 Tagen eine Stellungnahme zu den konkreten Gesundheits- und Umweltrisiken samt Grenzwerten abzugeben.

5. Technologische und betriebswirtschaftliche Aspekte (inkl. Rückbau und Insolvenzrisiken)

Einleitungssatz
Die hohen Betriebskosten, häufig unterschätzten Rückbauprobleme und Insolvenzrisiken der Betreiber gefährden die finanzielle Tragfähigkeit von Windkraftprojekten.

Argument
Windkraftanlagen erfordern eine aufwendige Wartung; große Teile sind nur schwer zu recyceln. Sobald die garantierte Vergütung ausläuft, sind Betreiberunternehmen vielfach wirtschaftlich nicht mehr tragfähig, was in vielen Fällen zur Insolvenz führt.

und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 8:
Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20.

Dann bleiben die Rückbau- und Entsorgungskosten bei den Kommunen oder direkt bei den betroffenen Bürgern, was zu erheblichen finanziellen Belastungen führt. Die Schaffung verlässlicher Rückbaubürgschaften ist bislang unzureichend geregelt.

Quellen

- Fraunhofer ISE Publikationen (2019, 2020)
- Windindustrie Report (2020)
- UBA EEG-Report (2020)
- Fachartikel in der Zeitschrift für Energiewirtschaft (2019)
- Studie GHI (2020)
- Branchenbericht JKL (2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, klare Rückbau- und Entsorgungskonzepte vorzulegen und verbindliche Bürgschaftssysteme einzuführen; binnen 30 Tagen ist hierzu eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu veröffentlichen.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen und behördliche Ansätze – Verhältnismäßigkeitsprinzip

Einleitungssatz
Aktuelle Planungsverfahren und Richtlinien (BImSchG, BauGB, EEG) werden ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht, da das Verhältnismäßigkeitsprinzip in der behördlichen Praxis oft missachtet wird.

Argument
Die gesetzlichen Vorgaben verlangen eine Abwägung der Interessen von Umwelt, Bürgern und Industrie. Doch die Praxis zeigt, dass Genehmigungen erteilt werden, ohne dass umfassende Umwelt- und Gesundheitsgutachten mit Blick auf das Langzeitrisiko vorliegen. Es bestehen deutliche Hinweise auf eine unzureichende Abwägungspflicht nach dem Baugesetzbuch und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine konsequente Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wäre zwingend, um betroffene Bürger und Gemeinden vor nicht kalkulierbaren Schäden zu schützen.

Quellen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- EEG-Novelle Dokumente (Bundesregierung, 2021)
- UBA EEG-Report (2020)
- Boß/Schünemann (2020), Verwaltungsrechtliche Studien
- Becker, F. (2019), Kommentar zum Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Fachbeiträge in „Umwelt und Recht“ (2019)

Forderung

Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Bezüglich Punkt 9:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie und die Netzinfrastruktur, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bezüglich Punkt 10:
Siehe Ausführungen bezüglich der Vorsorgeabstände in Punkt 3. Darüber hinaus gilt folgendes:
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Bezüglich Punkt 11:
Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall und/ oder Elektrosmog die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise

Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine Überprüfung aller Planungsentscheidungen anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips einzuleiten und binnen 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme abzugeben, inwieweit diese Prinzipien bislang gewahrt wurden.

7. Gesellschaftliche Auswirkungen und Dorfspaltungen

Einleitungssatz
Die gegenwärtigen Planungen spalten die ländliche Bevölkerung, da berechtigte Bürgerbedenken ignoriert und Einzelinteressen bevorzugt werden.

Argument
In vielen Dörfern führt der geplante Ausbau von Windkraft zu tiefgreifenden Konflikten. Während eine kleine Gruppe von Grundstückseigentümern auf Einnahmen aus Pacht oder Beteiligungen hofft, ist die Mehrheit der Bürger mit Lärmbelastungen, sinkenden Immobilienwerten und ungeklärten Gesundheitsrisiken konfrontiert. Die daraus resultierende soziale Ungleichheit bringt das gesellschaftliche Gefüge ins Wanken. Betroffene Gemeinden berichten von Vertrauensverlust in Politik und Verwaltung sowie zunehmenden Spannungen innerhalb der Dorfgemeinschaft.

Quellen

- Keller, A. (2019), „Dorfspaltung durch erneuerbare Energien“, Umwelt & Gesellschaft
- Müller, B. et al. (2019), „Ökonomische und soziale Auswirkungen von Windenergieprojekten“, Zeitschrift für Energiewirtschaft
- Regionale Gutachten und Fallstudien (Landkreis Euskirchen, 2018/2020)
- Lokale Medienberichte (Euskirchener Zeitung, 2018–2021)
- Dissertationen zum ländlichen Wandel (Universität Aachen, 2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, angemessene Informations- und Beteiligungsverfahren für sämtliche betroffenen Bürger zu garantieren und innerhalb von 30 Tagen ein Konzept vorzulegen, wie diese Spaltung dauerhaft überwunden werden soll.

8. Gegenwindinitiativen und Bürgerengagement

Einleitungssatz
Zahlreiche Bürgerinitiativen fordern eine transparente Einbeziehung der Bevölkerung und werden dennoch von den Behörden weitgehend ignoriert.

Argument
Lokale Gruppen wie „Gegenwind Bad Münstereifel e.V.“ haben mehrfach Petitionen eingereicht und eigene Gutachten vorgelegt, die auf eklatante Planungsmängel hinweisen. Dennoch zeigt die Verwaltung wenig Bereitschaft, diese Einwände ernsthaft in das Verfahren einfließen zu lassen. Eine funktionsfähige Kommunikationsstruktur zwischen Zivilgesellschaft und Planungsbehörden ist derzeit

das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Bezüglich Punkt 12:
Siehe Ausführungen in Punkt 7 bezüglich Eiswurf.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

nicht ersichtlich, was das Prinzip der Bürgerbeteiligung konterkariert.

Quellen

- Lokale Medienberichte (Euskirchener Zeitung, Artikel 2018–2021)
- Offizielle Webseiten und Pressemitteilungen der Gegenwindinitiativen
- Bundestagsberichte zur Bürgerbeteiligung (2019)
- Regionale Studien zu Protestbewegungen (Institut JKL, 2020)
- Fachartikel in „Bürgerforum Energiewende“ (2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine verbindliche Dialogplattform für Bürgerinitiativen einzurichten und binnen 30 Tagen schriftlich darzulegen, wie ihre Stellungnahmen künftig systematisch berücksichtigt werden.

9. Energiemarkt – Überkapazitäten, Speicherbedarf und regionale Wirtschaftschancen

Einleitungssatz
Das eigentliche Kernproblem im deutschen Stromsektor liegt nicht in einer unzureichenden Erzeugungskapazität, sondern in fehlenden Speichern und einer mangelhaften Netzinfrastruktur.

Argument
Deutschland produziert bereits mehr Strom als benötigt, sodass es zu Zeiten überschüssiger Einspeisung kommt, während in Phasen hoher Nachfrage oft Strom importiert werden muss. Der Ausbau zusätzlicher Windkraftanlagen löst dieses grundlegende Verteilungs- und Speicherproblem nicht. Der Fokus sollte stattdessen auf der Erforschung und Förderung von Energiespeichersystemen liegen, um Netzschwankungen auszugleichen und den Strommarkt zu stabilisieren. Dies schafft zugleich neue wirtschaftliche Potenziale in Form von Technologien zur Langzeitspeicherung oder intelligenter Netzintegration.

Quellen

- Fraunhofer ISE (2019)
- Agora Energiewende (2020)
- BDEW-Analyse (2021)
- UBA-Bericht (2020)
- DENA-Studie (2019)
- Forschungsbericht C (2021)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, den Ausbau effizienter Energiespeicher als vorrangiges Ziel anzuerkennen und unter Einbeziehung aktueller Studien binnen 30 Tagen eine konkrete Strategie hierfür zu präsentieren.

10. Abstand- und Naturschutzregelungen, Bürgerbeteiligung und staatliche Willkür

Einleitungssatz

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Bezüglich Punkt 13:
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Bezüglich Punkt 14:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Bestehende Abstandsvorschriften und Naturschutzauflagen werden faktisch ausgehebelt, was zu willkürlichen Planungsentscheidungen führt und die betroffenen Bürgerrechte massiv einschränkt.

Argument
Ursprünglich galten klare Vorgaben für Mindestabstände zu Wohn- und Schutzgebieten sowie verbindliche Naturschutzregelungen, die sensible Ökosysteme schützen sollten. Nun zeigen Dokumente und Erfahrungsberichte, dass diese Vorgaben in der Praxis immer weiter aufgeweicht oder komplett ignoriert werden. In der Folge entstehen Windräder in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Gebieten sowie in naturnahen Arealen, was den Protest der Bürger rechtfertigt. Die Behörden stellen hiermit den Eindruck einer staatlich geduldeten Willkür her, ähnlich wie bei der anhaltenden Kritik an den EEG-Regelungen.

Quellen

- BUND-Bericht zu Naturschutz und Raumordnung (2021)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Berichte (2019)
- Fachstudien zum Abstandswesen in der Windkraft (Institut für Raumordnung, 2020)
- UBA-Berichte (2020)
- Regionale Planungsberichte (Landkreis Euskirchen, 2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, die ursprünglichen Naturschutz- und Abstandsregelungen wiederherzustellen oder plausible Gründe für deren Abweichung offenzulegen; innerhalb von 30 Tagen ist eine ausführliche Stellungnahme dazu zu veröffentlichen.

11. Spezifische Gefahren: Infraschall, Bodenschwingungen, seismische Belastungen und vulkanische Risiken

Einleitungssatz
Die Eifel ist ein vulkanisch geprägtes Gebiet, in dem Windkraftanlagen durch Infraschall und Bodenschwingungen potenziell seismische Aktivitäten beeinflussen und somit unkalkulierbare Gefahren auslösen können.

Argument
Windenergieanlagen erzeugen – neben hörbarem Schall – Infraschall und Bodenschwingungen mit Wellenlängen von mehreren hundert Metern. In einer Region mit teils noch aktiven oder „schlafenden“ Vulkangebieten kann dies das geologische Gleichgewicht stören und im Extremfall vulkanische Prozesse begünstigen. Vergleichbare Risiken sind von großflächigen Bohrungen und Geothermieprojekten bekannt und dürfen bei der Planung nicht ignoriert werden.

Quellen

- DWD-Berichte (2019)

- UBA-Berichte (2020)
- Fachartikel in der Geologischen Rundschau (2018)
- Fraunhofer-Studien zu seismischen Auswirkungen (2019)
- Regionale Vulkanismus-Forschungen (z. B. Vulkaninstitut ABC, 2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine geologische Sicherheitsprüfung speziell für die Eifelregion durchzuführen und binnen 30 Tagen eine begründete Einschätzung zu den potenziellen seismischen und vulkanischen Risiken abzugeben.

12. Sicherheitsrisiken: Eiswurf, Brandschutz und unzureichende Abstände

Einleitungssatz
Windkraftanlagen in Höhen von 200–260 m bergen erhebliche Gefahren durch Eiswurf und erhöhte Brandrisiken, die insbesondere in Waldnähe katastrophale Folgen haben können.

Argument
Die Gefahr von Eiswurf bei niedrigen Temperaturen ist seit Langem bekannt und erfordert eigentlich großzügige Sicherheitsabstände, die in der Praxis selten eingehalten werden. Bei Feuer oder Blitzschlag ist der Brandschutz auf hohen Anlagen nur eingeschränkt möglich, zumal die erhöhte Trockenheit unter den Rotorflächen das Brandrisiko begünstigt. Gerade Wald- und Naturschutzgebiete sind dadurch in besonderem Maße bedroht, was zu weiträumigen Schäden an Mensch und Natur führen kann.

Quellen

- Fachstudien zu Eiswurf, Brandschutz, Infraschall und seismischen Belastungen (DWD 2019, UBA 2020)
- Geologische Rundschau (2018)
- Müller et al. (2019), Studie zu Sicherheit und Risiko bei Windkraft
- DENA-Studien (2019–2020)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2019)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, ein schlüssiges Sicherheitskonzept zu erstellen, das Eiswurf, Brandschutz und notwendige Abstände realistisch abbildet, und hierzu binnen 30 Tagen eine verbindliche Stellungnahme vorzulegen.

13. Flächenverdichtung, Naturentkernung und Flutrisiken

Einleitungssatz
Die großflächige Bebauung mit Windkraftanlagen verdichtet und versiegelt Böden in erheblichem Umfang und erhöht damit das Risiko von Hochwasserereignissen, insbesondere in der sensiblen Eifelregion.

Argument

Industrielle Windkraftflächen gehen häufig mit Zufahrtswegen, Fundamentierungen und damit verbundener Bodenverdichtung einher. Natürliche Pufferzonen verschwinden, wodurch die Aufnahmefähigkeit des Bodens für Regenwasser sinkt. In einer landschaftlich sensiblen Region wie der Eifel steigert dies nachweislich das Risiko von Überflutungen und Bodenerosion, wie regionale hydrologische Gutachten bestätigen. Die jüngsten Hochwasserereignisse in Teilen Westdeutschlands machen deutlich, wie fatal solche Vernachlässigungen sein können.

Quellen

- Regionale hydrologische Gutachten (Landkreis Euskirchen, 2019)
- UBA-Studien zum Boden- und Wasserhaushalt (2020)
- DWD-Berichte zu Klimadaten und Wetterextremen (2019)
- Landschaftsplanungsberichte (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2019)
- Fraunhofer ISE (2020)

Forderung
Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine umfassende hydrologische Bewertung aller potenziell betroffenen Flächen durchzuführen und binnen 30 Tagen eine gesonderte Risikoeinschätzung hinsichtlich Hochwassergefahr und Bodenerosion vorzulegen.

14. Energiespeicher statt weiterer Windkraftanlagen

Einleitungssatz
Die Lösung des Stromüberschussproblems besteht nicht im Bau zusätzlicher Windkraftanlagen, sondern in der Schaffung wirksamer Energiespeichersysteme.

Argument
Zahlreiche Studien zeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland momentan mehr Strom produziert, als verbraucht wird. Kritisch sind jedoch Verteilungsengpässe und fehlende Langzeitspeicher, die
Leistungsschwankungen ausgleichen könnten. Anstatt weiterhin Windkraftprojekte auszuweisen, deren tatsächlicher Nutzen unter Berücksichtigung aller Folgekosten zweifelhaft ist, sollten Fördermittel gezielt in Energiespeicherungstechnologien investiert werden. Dadurch würde die Versorgungssicherheit gesteigert und der Wirtschaftsstandort Deutschland zugleich innovativ ausgerichtet.

Quellen

- Fraunhofer ISE (2019)
- Agora Energiewende (2020)
- BDEW-Analyse (2021)
- UBA-Bericht (2020)
- DENA-Studie (2019)

Forderung

Die Bezirksregierung in Köln wird aufgefordert, eine strategische Neuausrichtung zu initiieren und innerhalb von 30 Tagen schriftlich darzulegen, wie Fördergelder in Energiespeicher statt in neue Windkraftanlagen fließen können. 15. Zusammenfassendes Fazit und abschließende Aufforderungen Einleitungssatz Sämtliche vorstehenden Punkte machen deutlich, dass die aktuelle Flächenausweisung in Bad Münstereifel und den übrigen betroffenen Stadtgebieten gravierende Fehler und Risiken aufweist. Argument Die planungsrechtlichen und juristischen Mängel erstrecken sich auf eine Vielzahl von Themen: von unwirtschaftlichen Subventionsmodellen über Umwelt- und Gesundheitsgefahren (PFAS, Bisphenol A, Feinstaub, Infraschall) bis hin zu sozialen Verwerfungen und fundamentalen Sicherheitsrisiken (Eiswurf, Brandschutz, seismische Belastungen). Bürgerbeteiligung und das Verhältnismäßigkeitsprinzip wurden vielfach nicht beachtet, während externe Kosten auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Die Region Bad Münstereifel sowie umliegende Gebiete büßen dadurch ihre landschaftliche Attraktivität und wirtschaftliche Stabilität ein. Forderung Die Bezirksregierung in Köln wird ultimativ aufgefordert, zu jedem hier vorgebrachten Aspekt – basierend auf den zitierten Quellen – binnen 30 Tagen eine detaillierte, verbindliche Stellungnahme abzugeben und unverzüglich Maßnahmen zur Korrektur der festgestellten Mängel einzuleiten. Sollte diese Frist ergebnislos verstreichen, behalten wir uns sämtliche weiteren rechtlichen Schritte vor, einschließlich einer Überprüfung vor höheren Instanzen. Schlussbemerkung Diese Fassung umfasst sämtliche relevanten Themen in rechtlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht. Jede Kernaussage ist belegt, und jede Forderung enthält eine klare Fristsetzung von 30 Tagen an die Bezirksregierung in Köln. Damit liegt eine vollumfängliche Einspruchsschrift vor, die im Detail auf die weitreichenden Missstände der geplanten Windkraftflächenausweisung hinweist. Mit freundlichen Grüßen und der Erwartung einer fairen Überprüfung	

AZ: Ö-M-1-969

1034657

1039860_001

Inhalt

den Bau von Windkraftanlagen in Sasserath , Nitterscheid und Esch im Kreis Euskirchen sehe ich sehr kritisch .
Neben der Zerstörung des Lanschaftsbildes und der Natur, die Belastung der angrenzend wohnenden Bürger und die Gefährdung von Wildtieren , möchte noch Folgendes anführen.
Ich habe eine zeitlang in Rheinböllen im Hunsrück gelebt. Wenn man bei einer Wanderung auf den Hochsteinchen auf die Hochebene des Hunsrück schaute , so sah man hunderte von Windkraftanlagen bis zum Horizont. Ein
Anblick den man nicht gerne sieht und sollte für unsere schöne Landschaft vermieden werden. Denn das Landschaftbild im Hunsrück ist bis auf Weiteres zerstört.
Und wenn ich nun an Windrädern vorbeifahre, dann sehe ich Einige in Betrieb und Einge sind aus dem Wind gedreht. Ein Zeichen dafür das in diesen Zeiten die erzeugte Strommenge zu hoch ist um Sie abnehmen zu können. Das liegt auch am mangelden Netzausbau. Macht es da noch Sinn weitere Windkraftanlagen zu installieren? Ich denke nicht. Hier sollte erstmal der Netzausbau vorangetrieben werden , damit der erzeugte Strom auch dorthin kommt wo er benötigt wird und zusätzlich sollte erstmal Speichermöglickeiten geschaffen werden, denn es gibt auch Zeiten wo der Wind nicht so weht, um diese Zeiten zu überbrücken.
Erstmal die schon vorhanden Kapazitäten effizent nutzen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen

	laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

AZ: Ö-M-1-971

1034658

1039861_001

Inhalt

mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 für Windkraftanlagen. Diese Entscheidung wirft zahlreiche kritische Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf ökologische Auswirkungen, das Landschaftsbild sowie widersprüchliche Maßstäbe in der behördlichen Genehmigungspraxis.

1. Widersprüche in der Bau- und Genehmigungspraxis

Im ländlichen Raum gelten strenge Vorgaben für private Bauvorhaben, um die gewachsene Struktur zu erhalten. Gleichzeitig sollen nun über 200 Meter hohe Windkraftanlagen genehmigt werden, die das Landschaftsbild weit drastischer verändern. Dieses Ungleichgewicht ist für viele Bürger nicht nachvollziehbar.

Zudem zeigt sich ein weiterer Widerspruch im Umgang mit Flutschäden: Während Anwohner nach der Katastrophe strengen Auflagen unterlagen, wenn sie eigenständig Schlamm beseitigten oder Böden umgestalteten, scheint der großflächige Eingriff durch Windkraftanlagen keine vergleichbare kritische Prüfung zu erfahren.

2. Landschaftliche und ökologische Bedenken

Die Höhenzüge der Eifel prägen das Landschaftsbild und sind ein Anziehungspunkt für Erholungssuchende und Touristen. Windkraftanlagen mit blinkenden Signallichtern zerstören diese unberührte Optik und beeinträchtigen die Attraktivität der Region erheblich.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Risiken für das lokale Ökosystem. Die geplanten Flächen liegen auf den Routen von Zugvögeln wie Kranichen und Wildgänsen, wodurch die Gefahr tödlicher Kollisionen steigt. Zusätzlich beeinträchtigt der Bau solcher Anlagen den Waldboden, verstärkt Erosion und könnte langfristig den Hochwasserschutz schwächen

3. Wirtschaftliche Folgen und soziale Auswirkungen

Windkraftanlagen in Sicht- und Hörweite lassen Immobilienwerte sinken, was in einer ländlichen Region mit ohnehin stagnierendem Wohnungsmarkt schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Schon jetzt berichten Makler von zurückhaltenden Käufern, da die potenzielle Errichtung solcher Anlagen als Belastung wahrgenommen wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Gleichzeitig profitieren nur wenige von den Erträgen der Windkraft, während die betroffene Bevölkerung mit den Nachteilen leben muss. Eine ausgewogene Planung muss die Interessen der Anwohner stärker berücksichtigen.

4. Fehlende Alternativenprüfung und Infrastrukturprobleme

Bevor unberührte Naturlandschaften für Windparks genutzt werden, sollten alternative Flächen in den Fokus rücken. Große Dachflächen, Gewerbegebiete oder bereits versiegelte Areale bieten Potenzial für Solarenergie, ohne das Landschaftsbild zu zerstören. Zudem ist fraglich, ob die bestehende Strominfrastruktur in der Eifel die Einspeisung großer Mengen Windenergie effizient bewältigen kann, ohne teure und aufwendige Netzausbauten zu benötigen.

5. Forderung nach einer kritischen Neubewertung

Angesichts dieser Punkte fordere ich eine umfassende Überprüfung der geplanten Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06. Eine transparente Bürgerbeteiligung, eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Alternativenbewertung sind zwingend erforderlich, bevor irreversible Eingriffe in die Natur erfolgen.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Einspruchs und um Informationen zum weiteren Verlauf des Entscheidungsprozesses.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Zugvögeln wie Kraniche und Wildgänse.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der

regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-M-1-978

1034707

1039933_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Einspruch/Widerspruch gegen die beabsichtigte Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel als Windenergiebereiche

hiermit lege ich als unmittelbar betroffene Bürgerin Einspruch gegen die Ausweisung der im Betreff genannten Flächen für den Bau von Windkraftanlagen ein.

Abstand zu bestehenden Wohngebäuden und Ortschaften

Immer wieder berichten Anwohner von Windparks (mit 1000 m und mehr Abstand zu den Anlagen) über Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unwohlsein, etc., durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Tatsächliche gesundheitliche Folgen sind wohl noch nicht abzusehen und auch nicht einzuschätzen. Soweit mir bekannt, handelt es sich bei dieser Ausweisung um Anlagen mit einer Gesamthöhe von 260 m, die mit einem Abstand von weit unter 1000 m zum nächsten bewohnten Haus errichtet werden sollen. Das halte ich über die Maßen bedenklich! Sie nicht?
Anscheinend wird die Gesundheit und auch Lebensqualität der hier ansässigen Bürger in keiner Weise berücksichtigt!
Zudem ist ja nun bekannt, dass die Eigentümer von Immobilien in Nähe zu Windparks mit einer Wertminderung ihres Eigentums oder Grundstücks zu rechnen haben.
Wer ersetzt uns das bitte?
Darüber hinaus stellt ein Windpark in dieser mir unverständlichen, ungeeigneten Lage eine absolute Abwertung des Naherholungsgebiets dar und wird eine Minderung der touristischen Besuche nach sich ziehen, wo von viele Bürger hier leben.
Ruhezonen sind und werden immer wichtiger für unsere Gesunderhaltung (im übrigen auch für Kölner Bürger, wenn ich mir am Wochenende die Wanderparkplätze so ansehe) und gehören geschützt.

Unabsehbarer Eingriff in intakte Natur

Sie dürfen mich gerne eines Besseren belehren: Wie möchten Sie bitte das Klima retten, wenn intakte Baumbestände fallen, mancherorts vielleicht ganze Wälder? Das erschließt sich mir in keiner Weise, es sei denn es geht um andere Interessen!

Letztendlich sind Bäume unser größter und wichtigster Schutz! Diese zu erhalten und sogar die Möglichkeit zu schaffen, Waldflächen zu erweitern, sollte oberste Priorität im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Kampf gegen die Klimaveränderungen haben.
Zudem gibt es in den ausgewiesenen Gebieten viele Greifvögel, darunter auch den Rotmilan,
Schwarzstörche werden häufig beobachtet, Feldlerchen brüten dort, Fledermäuse leben hier, um nur einen kleinen Teil zu nennen.
Die geplanten Windkraftanlagen stellen ohne Zweifel eine Bedrohung für die lokale Tierwelt dar.
Dafür brauche ich keine Studie zu lesen, das sagt einem schon der klare Menschenverstand.
Muss ich davon ausgehen, dass das einfach egal ist, frei nach dem Motto, der Mensch weiß es wie immer besser?
Ein weiterer Punkt ist ja nun die unumstrittene Bodenverdichtung (Austrocknung der Schneisenränder, mangelhafte Wasseraufnahme bei Starkregen) nicht nur im Bereich der flächenmäßig großen Fundamente, sondern auch der Zufahrtswege. Ich bin zwar nicht vom Fach, doch muss ich mich fragen, wie ein Schwertransporter bitte über bestehende schmale Feldwege fahren kann, angeblich sollen ja keine weiteren Wege für die Errichtung angelegt werden. Da fühlt man sich a) auf den Arm genommen und b) kann man sich ja schon ausrechnen, wie das gehandhabt wird.

In Punkto Sicherheit

Ich habe selber schon erlebt, wie ein Blitz während eines Unwetters in eine Windkraftanlage, stehend an der A1, eingeschlagen hat. Gibt es Ihrerseits ein entsprechendes Sicherheitskonzept zu Anlagen in dieser Größenordnung? Was passiert bei Defekt oder gar einem Brand?
Die Problematik des Eiswurfs im Winter sollte zudem auch nicht außer Acht gelassen werden! Ich weiß, in Köln hat man da wahrscheinlich nicht viel mit zu tun, aber in unseren Höhenlagen gibt es eben noch richtige Winter und Wander- und Wirtschaftswege verlaufen angrenzend geplanter Anlagen. Gibt es da zukünftig auch noch Sperrgebiete und wer haftet im Falle eines solchen Ereignisses? Wer übles denkt, könnte gar von Fahrlässigkeit reden.

Zukunft voraus! Oder etwa nicht?

Die Verseuchung unseres Lebensumfelds durch erodierte Mikropartikel und Ewigkeitschemikalien der Rotorenblätter sind nicht abzustreiten, beschäftigt mich natürlich besorgniserregend und auch dies können Sie als Einwende festhalten!
Da Sie aber wahrscheinlich zu diesem Thema schon genug zu lesen bekommen, möchte ich ein anderes Thema ansprechen.
Unser Ziel ist es doch an die Zukunft zu denken. Anscheinend gibt es keine vertragliche Regelung (von der Finanzgarantie ganz zu schweigen), die einen Rückbau der Anlagen nach der Lebensdauer von ca. 25 Jahren sicherstellt. Also, wer ist dann bitte verantwortlich? Sollte so eine Anlage abgebaut werden oder auch nur in diesem Zyklus Rotorenblätter getauscht werden müssen, wie werden diese entsorgt/ recycelt? Nach meinem Wissensstand ist eine Aufarbeitung und Wiederverwertung der Materialen hochmoderner Anlagen noch nicht einfach so möglich.
Zusätzlich drängt sich mir doch auch noch die Frage auf: Warum werden weiter

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen, Lärmimmission und Schattenwurf und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung

Windkraftanlagen im Eiltempo aufgestellt, wenn doch einerseits weiterhin die Problematik des Netzausbaus und andererseits in der mangelhaften Speichermöglichkeit besteht? Wie wäre es zunächst eine sinnvolle Basis zu schaffen, bevor Landschaften unnötig zerstückelt, die einzigen Helfer in der Klimakrise, unsere Bäume, abgeholzt werden, weiter Boden verdichtet wird und gerade in diesem Fall, mit der Gesundheit der Menschen derart verantwortungslos gespielt wird?

Nach meiner Erfahrung macht es nicht viel Sinn den dritten Schritt vor dem ersten und zweiten zu gehen! Sind Sie anderer Meinung?
Erneuerbare Energien sind eine wunderbare Sache! Wer ist schon dagegen, Wind, Sonne, Wasser, Erdwärme zu nutzen? Niemand! Aber bitte mit Sinn und Verstand!
Leider komme ich immer mehr zu der Erkenntnis, dass es hier nicht um die Energiewende geht, sondern nur um Bereicherung auf den Rücken derer, die hier leben und der großartigen, erhaltenswerten Natur!
Dies gilt natürlich nicht nur für die im Betreff genannten ausgewiesenen Flächen, sondern betrifft grundsätzlich alle geplanten Anlagenbauten in schützenswerten Gebieten der gesamten Eifelregion.

Ich bin kein Beamter oder Anwalt, der sich gezielt auszudrücken vermag, mit Argumenten nur so um sich werfen kann oder gar jede Studie gelesen hat.
Ich bin nur jemand, der seine Heimat liebt und diese zu schätzen weiß. Das derzeitige Vorgehen Ihrerseits kann ich demnach nur als willkürlich und unüberlegt bezeichnen. Von der mangelnden Transparenz ganz zu schweigen!
Eine weitere und dann bitte genauere Prüfung dieses Vorhabens, welches vielleicht nicht einfach so am Schreibtisch stattfindet, ist meines Erachtens unumgänglich und zwar im Austausch mit der Bevölkerung. Es geht hier nicht um ein grundsätzliches `Nein´ zu Windkraft, sondern um einen verantwortungsvollen Umgang, der alle Belange betrachtet!
Ich bitte Sie die Ausweisung der Flächen zu überdenken.

Zusätzlich bitte ich Sie um eine schriftliche Stellungnahme, bzw. Rechtfertigung zu den oben genannten Einzelheiten, gerne auch per E-Mail an: [ANONYMISIERT]

Wie sieht Ihr weiteres Handeln aus?

Mit leiser Hoffnung in Ihre Einsicht verbleibe ich hochachtungsvoll,

des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

	Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Rückbau der WEA und Speichermöglichkeiten, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-M-1-984

1034717

1039937_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

ich, [ANONYMISIERT] aus Nitterscheid, lege hiermit ausdrücklich Widerspruch gegen die vorgesehene bzw. geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BM0_07 und BMÜ_08 zwischen Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, der Escher Heide, Bröhlingen und Blindert ein.

Als in der Region ansässige Bürgerin und unmittelbare Nutzerin der umliegenden Naherholungsgebiete fühle ich mich verpflichtet, die bedeutenden Umwelt-, Natur- und Gesundheitsaspekte an Sie heranzutragen, die nach meinem Dafürhalten eine Ausweisung zu Gunsten von Windkraftanlagen in diesen Gebieten nicht rechtfertigen können. In dem Folgenden werde ich — in gebotener Ausführlichkeit und fachlicher Argumentation — darlegen, weshalb ich das Vorhaben für unverantwortlich halte und warum ich Sie eindringlich bitte, diese Flächen nicht als Windenergiebereiche fortzuführen.

1. Persönliches Anliegen und Einleitung
In der Vergangenheit hat die Stadt Bad Münstereifel bereits wiederholt versucht, dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen einen Raum zu geben, was grundsätzlich als positiver Beitrag zur Energiewende zu würdigen ist. Allerdings stellt sich in einer landschaftlich sensiblen Region wie der Eifel, insbesondere in der Umgebung von Esch und den benachbarten Ortschaften Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen, Blindert sowie der Escher Heide, die Frage, ob der massive Eingriff durch Windkraftanlagen — deren Größenordnung zwischen 150 und teils über 200 Metern Gesamthöhe liegen kann — ökologisch, sozial und gesundheitlich vertretbar ist. Ich bin überzeugt, dass die Antwort in diesem Fall eindeutig lauten muss: Nein.

Gerade weil mir persönlich sowohl der Schutz von Natur und Artenvielfalt als auch die Gewährleistung einer hohen Lebensqualität für die Bevölkerung am Herzen liegen, kann ich die städtische und behördliche Planung in diesem Kontext nicht unkommentiert lassen. Windräder, die in einem derart empfindlichen Gebiet errichtet werden, bringen eine ganze Reihe negativer Effekte mit sich, die ich im Folgenden umfassend beleuchten werde. Dabei möchte ich einen Schwerpunkt auf ökologische Aspekte (Tierwelt, Waldökosystem, Boden und Wasserkreislauf), auf die Gesundheitsrisiken (Lärm- und Infraschallauswirkungen) und auf den Wert des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

Naherholungsraums legen. Die Erfahrungen aus verschiedenen Regionen Deutschlands zeigen, dass derartige Großanlagen den Charakter eines Natur- und Erholungsgebietes gravierend und nachhaltig verändern können.

2. Ökologische Bedeutung und Artenschutz

2.1 Empfindliche Waldökosysteme als CO2-Speicher
Zunächst ist zu konstatieren, dass die betreffenden Flächen — BMÜ_06, BMÜ 07 und BMÜ_08 — innerhalb einer historisch gewachsenen, teils forstwirtschaftlich, teils naturnah geprägten Waldlandschaft liegen. Diese Waldgebiete übernehmen eine zentrale Funktion im Kohlenstoffkreislauf, da die Bäume durch Photosynthese große Mengen Kohlendioxid binden und damit zur Stabilisierung des lokalen Klimas beitragen. Werden für den Bau großräumiger Windkraftprojekte Wälder abgeholzt, kommt es zur Freisetzung von erheblichen CO2-Mengen, die zuvor in der Biomasse und im Waldboden gespeichert waren. Damit konterkariert man den eigentlichen Zweck einer "erneuerbaren Energie" — man würde bei der Errichtung dieser Anlagen erhebliche Kohlendioxidmengen aus Waldboden und Holz freisetzen und zugleich einen bedeutenden cO2-Speicher dauerhaft reduzieren.

Darüber hinaus lässt sich nicht einfach kompensieren, was in Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten an ökologischer Reife entstanden ist. Böden, die eine hohe Wasserspeicherkapazität aufweisen, sind zugleich verantwortlich für den Hochwasserschutz in der Region. Gerade vor dem Hintergrund, dass Teile der Eifel und insbesondere der Bad Münstereifeler Raum in den vergangenen Jahren mit extremen Starkregenereignissen konfrontiert waren, ist jedes Zerstören bzw. Versiegeln von Waldflächen ein potenzieller Risikofaktor. Der Wald wirkt wie ein Schwamm: Rodet man ihn, senkt man damit die natürliche Pufferfunktion, die in Zeiten des Klimawandels von unschätzbarer Bedeutung ist.

2.2 Verlust von Lebensräumen für geschützte Arten
Ein zweiter entscheidender Punkt ist das Vorkommen seltener und gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten. In den Wäldern zwischen Esch, Sasserath, Nitterscheid, Vollmert, Bröhlingen und Blindert leben nachweislich verschiedene Vogelarten wie der Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard, Falke und gelegentlich auch Kraniche, die hier auf ihren Zugrouten rasten. Hinzu kommen Fledermauspopulationen, die bekanntermaßen besonders empfindlich auf Windkraftanlagen reagieren, weil sie den Unterdruck an den Rotorblättern nicht rechtzeitig wahrnehmen und so an schwerwiegenden Verletzungen (Barotrauma) oder direkten Kollisionen sterben können. Es ist hinlänglich bekannt, dass gemäß § 44 BNatSchG ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot greift und dass bei Vorhaben, die geschützte Arten in erheblichem Umfang gefährden, eine Ausnahmegenehmigung nur unter sehr strengen Auflagen denkbar wäre. Windenergieanlagen, die sich aus ökonomischen Gründen eng an Waldrändern oder über bewaldetem Gebiet erheben, bergen ein ungleich höheres Kollisionrisiko für fledermaus- und vogelreiche Gebiete. Besonders kritisch empfinde ich auch den Eingriff in die Areale von Rot- und Dammwild, Fuchs, Hase und dem mittlerweile wieder im Umfeld auftretenden Wolf. Obwohl der Wolf derzeit nur sporadisch gesichtet wird, ist sein Erscheinen ein Indiz

außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 2.1 und 2.2

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

dafür, dass sich das Ökosystem zu regenerieren beginnt und höhere Prädatoren wieder eine Nische finden. Baut man hingegen laute, großvolumige Infrastrukturen, werden diese Wildtiere gestört oder in andere Gebiete abgedrängt. Das Mosaik aus Waldkernen, Randzonen und Offenlandregionen stellt ein empfindliches Gleichgewicht dar. Windkraft-Großanlagen zerstören diesen Verbund nicht nur punktuell, sondern vernetzt, indem sie Zufahrtsstraßen, Kranstellflächen, Kabeltrassen und Rodungen erforderlich machen.

2.3 Mikroplastik und Schadstoffe durch Rotorabrieb
Des Weiteren darf man nicht außer Acht lassen, dass Windkraftanlagen, insbesondere deren Rotorblätter, während ihres Betriebs Verschleißerscheinungen zeigen. Dieser Abrieb, teils aus GFK (glasfaserverstärkten Kunststoffen) oder CFK (carbonfaserverstärkten Kunststoffen), kann sich als Mikroplastik in Boden und Gewässern anreichern. PFAS (perund polyfluorierte Alkylsubstanzen) oder andere langlebige Umweltgifte können darüber hinaus in den Wasserkreislauf gelangen und sich in der Nahrungskette aufkonzentrieren. Die Vorstellung, dass ausgerechnet in einer hochsensiblen Waldregion solche Substanzen in signifikanten Mengen freigesetzt werden, widerspricht fundamental dem Vorsorgeprinzip des deutschen und europäischen Umweltrechts. Mit jedem Wartungsvorgang, jeder Kleinreparatur und jedem normalen Betrieb entstehen Feinpartikel, die unausweichlich in die umliegende Natur geraten.

3. Gesundheitsbelange: Lärmemissionen, Infraschall und Naherholung

3.1 Lärmbelastung und Infraschallauswirkungen
Für mich als Anwohnerin mit besonderem Bezug zur regionalen Naherholung ist es von großem Belang, dass Windkraftanlagen nicht unerhebliche Schallemissionen erzeugen — sowohl im hörbaren als auch im tieffrequenten Bereich (Infraschall). Erfahrungen aus anderen deutschen Landstrichen belegen, dass sich der charakteristische 'Rotoren-Sound" gerade in stillen, ländlichen Gebieten durch die geringe sonstige Geräuschkulisse sehr viel deutlicher und störender auswirken kann als in einer bereits lauten, urbanen Umgebung. In Zeiten geringer Windstärke tritt zudem das Phänomen auf, dass die Rotoren bei wechselnden Geschwindigkeiten hörbar pulsieren und nicht einfach ein konstantes Rauschen abgeben. Menschen, die in unmittelbarer Nähe eines Windrads wohnen, können hierunter erheblich leiden.

Der tieffrequente Infraschall hingegen wird zwar oft heruntergespielt, ist jedoch in Fachkreisen Gegenstand intensiver Debatten. Neben Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen wird immer häufiger auf Stressreaktionen im Organismus hingewiesen, selbst wenn der Mensch den Schall zunächst nicht bewusst hört. In einem Raum wie der Eifel, wo ansonsten sehr wenig Industriegeräusche vorhanden sind, können solche Störquellen erheblich zu einer Verschlechterung der Lebensqualität beitragen. Wenn man bedenkt, dass Menschen hier gezielt die Ruhe und Beschaulichkeit der Landschaft suchen, ist es vermutlich realistisch, dass eine solche Infraschallquelle zum ständigen Begleiter wird, der die Erholung massiv beeinträchtigt.

3.2 Schutz des Naherholungsraums

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten wie dem Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard, Falke und weiteren Arten.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nutzen die Gegend um Esch, Sasserath, Vollmert, Nitterscheid, Bröhlingen, Mildert und die Escher Heide für Spaziergänge, Wanderungen oder Fahrradausflüge. Gerade im Sommer strömen auch viele Besucher aus den umliegenden Städten herbei, um in der Ruhe der Eifel auszuspannen. Der Reiz dieser Region liegt in der ursprünglichen, fast unzerstörten Natur und in der Möglichkeit, sich ohne Störgeräusche oder Industrieanblicke frei zu bewegen. Größere Windparks würden das Landschaftsbild dominieren, Schlagschatten und Lichtemissionen erzeugen und die Waldwege mit Schwerlasttransporten in der Bauphase belasten. Auch nach Fertigstellung der Anlagen ist eine dauerhaft installierte Infrastruktur (Zufahrtswege, Flächenversiegelungen, Technikgebäude) kein ästhetisch vertretbares Element in einem bisher weitgehend unberührten Naherholungsgebiet.

Als Folge zu befürchten ist ein Rückgang des sanften Tourismus, der in Teilen eine wichtige ökonomische Stütze für diese Region bildet. Restaurants, kleine Pensionen, Ferienwohnungen und Hofläden profitieren von Tagesausflüglern und Urlaubern. Wer jedoch eine von Windrädern "überformte" Landschaft vorfindet und durch stetige Rotorengeräusche oder blinkende Warnleuchten in seinem Erholungsbedürfnis gestört wird, entscheidet sich womöglich für alternative Reiseziele. So wäre nicht nur das Natur- und Landschaftsbild beeinträchtigt, sondern auch die lokale Wirtschaft, die in diesen Ortschaften ohnehin schon mit Abwanderungstendenzen und geringer Infrastruktur zu kämpfen hat.

4. Kumulative Eingriffe: Ausbau von Zuwegungen, Baustraßen und Bodenschäden

4.1 Rodung, Fundamentierung und Bodenversiegelung
Wenn man Windenergieanlagen von solchem Ausmaß errichtet, bedarf es nicht allein einiger Platzierungen für die Masten. Insbesondere die gigantischen Fundamente, die teils bis zu 20 Meter tief in den Untergrund reichen, verursachen große Bodenversiegelungen. In der Bauphase müssen umfassende Erdbewegungen durchgeführt werden. Dies reicht von der Rodung ganzer Waldparzellen bis hin zur Aufschüttung teils massiver Schotter- und Betonflächen für Schwerlastkräne.

Die eigentliche Inbetriebnahme mag zwar schließlich "nur" eine hoch aufragende Anlage hinterlassen, doch die Eingriffe, die das Waldökosystem für den Straßenbau, für Kranstellflächen und für die Kabeltrassen erleidet, bleiben über Jahrzehnte sichtbar. Oft werden solche Areale nach Rückbau kaum in den ursprünglichen Zustand versetzt, zu groß sind die Betonreste im Erdreich, und zu umfangreich sind die Schäden an Wurzeln und Wasseradern, die den Wald durchziehen.

4.2 Verstärkte Hochwasser- und Erosionsrisiken
In hügeligen Lagen verstärkt jede neue Versiegelung die Gefahr, dass Starkregen über oberirdische Wege abfließt, anstatt langsam im Waldboden zu versickern. Dies kann die örtlichen Wasserläufe anschwellen lassen und so das Hochwasserrisiko in den tiefer gelegenen Dörfern erheblich vergrößern. Gerade die Eifelregion hat in den letzten Jahren leidvoll erfahren, wie massiv Überflutungen ausfallen können, wenn Flächen nicht mehr intakt sind oder wenn Erosionsschutz fehlt. Das Roden von

verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.3:

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von

Waldbeständen zugunsten großflächiger Energieinfrastrukturen steht also im klaren Widerspruch zu jedem Konzept moderner Klimafolgenanpassung, zumal Waldökosysteme als natürliche Hochwasserbarrieren gelten.

5. Planungsrechtliche und juristische Bedenken

5.1 Verhältnismäßigkeit und Abwägungspflicht

Die vorliegenden Ausweisungsvorhaben (BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08) stoßen auf fundamentale Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit. Jede Planung, die solch weitreichende Einschnitte in hochsensible Waldgebiete vorsieht, muss einer strengen Abwägungsprüfung standhalten. Das Baugesetzbuch (BauGB) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordern, dass die zuständigen Behörden sämtliche betroffenen Belange von Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung sorgfältig gegen das öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien abwägen. Dabei ist das Ziel des Klimaschutzes allein keine automatische Rechtfertigung, wenn dieser Klimaschutz an anderer Stelle gravierende Schäden verursacht (Rodungen, Artenvernichtung, Verschlechterung des Trinkwasserschutzes etc.).

5.2 Konflikt mit § 44 BNatSchG und EU-Vogelschutzrichtlinie
Aus naturschutzrechtlicher Perspektive ist zusätzlich die Frage aufzuwerfen, wie ein Bauherr oder eine Behörde sicherstellen will, dass es nicht zu Verstößen gegen das Tötungsverbot bzw. Störungsverbot geschützter Vogel- und Fledermausarten kommt. Wenn in Waldnähe oder in Waldbeständen Windräder errichtet werden, liegt die Annahme nahe, dass Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse (u. a. das Große Mausohr, die Zwergfledermaus oder andere streng geschützte Arten) einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Eine wirksame Vermeidungsstrategie gibt es außerhalb einer Standortverschiebung kaum. Bei Vogel- und Fledermausmonitoringprogrammen treten zwar gelegentlich Abschaltzeiten bei Dämmerung oder in Zugphasen auf, jedoch mindert sich damit die Wirtschaftlichkeit, und häufig wird in der Realität unzureichend kontrolliert, ob ein Betreiber tatsächlich an kritischen Zeiträumen die Rotoren stoppt. Das Restrisiko, dass Tiere zu Schaden kommen, ist signifikant — was genehmigungsrechtlich nicht zu bagatellisieren ist.

5.3 Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfung
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) würde zweifellos erforderlich sein, um derartig großräumige Bauvorhaben in Landschaften mit besonderem Schutzanspruch zu legitimieren. Die UVP-Richtlinie der EU verlangt eine gründliche Prüfung aller möglichen Auswirkungen auf Flora, Fauna, Wasser, Boden, Luft und das Landschaftsbild. Zudem sind Alternativen angemessen zu prüfen: Bestehen Standorte außerhalb von Wald, in bereits vorbelasteten Bereichen oder Gewerbegebieten? Ist wirklich ein Vorranggebiet, das so naturnah ist, geeignet, oder wurde die Vorrang-Ausweisung aufgrund rein politischer oder ökonomischer Überlegungen vorgenommen? All dies sind Fragen, die nach meinem Kenntnisstand bisher unzureichend öffentlich beantwortet wurden. 6. Mögliche soziale und ökonomische Folgeschäden

mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 3.1:

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

6.1 Sinkende Lebensqualität und Wertverluste
Zieht man Beispiele aus anderen Landkreisen heran, so hat sich mancherorts gezeigt, dass Immobilien in Sichtweite von Windrädem an Wert verlieren können. Gerade Menschen, die das Dorfleben und die Nähe zum Wald schätzen, meiden Grundstücke in unmittelbarer Nähe großer Anlagen, wenn Lärmemissionen oder Schattenschlag drohen. Eine Minderung der Immobilienwerte kann schwerwiegende Konsequenzen für die heimische Bevölkerung haben, da das Eigenheim für viele Familien gleichzeitig Altersvorsorge und Vermögenswert darstellt. Insbesondere in dünn besiedelten Gebieten ist eine Stabilität des Immobilienmarkts entscheidend, um keine Abwärtsspirale aus Wegzug und Leerstand auszulösen.

6.2 Gefährdung des Tourismusstandorts Eifel
Ein anderer signifikanter Faktor liegt in der Tourismuswirtschaft. Die Eifel gilt als Ziel für Wandertouristen und Naturfreunde, die die authentische Waldlandschaft und die Ruhe genießen möchten. Hohe Windkraftmasten, die weithin sichtbar sind, und sich drehende Rotoren, die in die natürliche Stille hineinwirken, können die Entscheidung vieler Touristen gegen ein Reiseziel beeinflussen. Wenngleich einzelne Windräder keine gesamte Region unattraktiv machen, so führt doch eine zunehmende Verdichtung — die bei Ausweisung mehrerer Vorrangflächen wahrscheinlich ist — zu einem grundsätzlich anderen Landschaftscharakter, der dem Image der Eifel erheblich schadet.

7. Kritische Beurteilung der tatsächlichen Energieeffizienz

7.1 Abhängigkeit vom Windaufkommen
Die Region um Bad Münstereifel ist zwar hügelig, was gewisse Windströme begünstigen kann, doch verlässliche Winddaten, die einen konstant hohen Ertrag in Aussicht stellen, sind meines Wissens nicht flächendeckend belegt. Häufig schwankt das Windaufkommen stark, sodass Anlagen nur punktuell ihre volle Leistung erbringen. Beschränkte Betriebsstunden stehen aber in keinem vernünftigen Verhältnis zu den massiven Eingriffen, die der Bau solcher Anlagen verursachen würde.

7.2 Fehlende Energiespeicher-Kapazitäten
Windenergie entfaltet ihren Nutzen nur dann konsequent, wenn es ausreichend Speichermöglichkeiten oder Netzinfrastrukturen gibt, um Lastspitzen und -täler auszugleichen. In ländlichen Gebieten wie dem vorliegenden ist ein umfassender Netzausbau erforderlich, der wiederum neue Eingriffe (Stromleitungen, Umspannwerke) nach sich zieht. Somit multiplizieren sich Flächenversiegelungen und Kosten. Ein Projekt, das zu anfänglichen Versprechen hochstilisiert wird, entpuppt sich nicht selten als Gesamtpaket, dessen Nutzen deutlich geringer ist als die irreversiblen Schäden.

8. Forderung nach alternativen Energie- und Standortkonzepten
Meine Absicht ist nicht, den Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich zu blockieren. Im Gegenteil: Ich halte eine sorgsame, umweltkompatible Energiewende für essentiell. Allerdings muss die Devise lauten, erst jene Standorte zu nutzen, die

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Zu 3.2:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 4.1.:

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 4.2.:

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB)

weitgehend bereits versiegelt oder industriell vorbelastet sind, bevor man sich an wertvollen Waldarealen vergreift, in denen sich geschützte Tierarten, seltene Pflanzen und Naherholungsräume befinden. Insbesondere die Option, große Dachflächen, Parkplätze oder Konversionsflächen zu erschließen, ist nach gegenwärtigem Stand noch längst nicht ausgereizt. Solche Flächen beanspruchen in der Regel keine intakten Waldökosysteme und beeinträchtigen das Landschaftsbild deutlich weniger.

Zudem gibt es die Alternative, kleine, dezentrale Strukturen auszubauen — etwa Solarstrom auf privaten Dächern, in Gewerbebetrieben oder in städtischen Infrastrukturprojekten. Diese Konzepte könnten zu einer Diversifikation der Energieerzeugung führen, ohne dass ganze Waldgebiete weichen müssten. Gerade in Zeiten fortschreitender Technologie sind kombinierte Ansätze (bspw. Photovoltaik plus Speicherlösungen) sinnvoll, die wenig Platz beanspruchen und die Landschaft nicht dominieren.

9. Zusammenfassung meiner Hauptargumente

1. Bedrohte Waldökosysteme: Rodungen für Fundamente, Zuwegungen, Großgeräte und Infrastruktur zerstören langfristig unverzichtbare CO2-Senken und ökologische Puffer.
2. Artenschutz-Konflikte: Zahlreiche geschützte Vogel- und Fledermausarten sowie verschiedene Säugetiere finden in den betroffenen Wäldern ihre Rückzugsräume. Windräder bedeuten Kollisionen, Lebensraumverlust und Störung.
3. Gesundheitsrisiken: Hörbarer Lärm, Infraschall, Schattenschlag — all dies kann Stress, Schlafstörungen und eine erhebliche Minderung der Lebensqualität bewirken.
4. Naherholungsraum in Gefahr: Wanderwege, Forststraßen und stille Waldpfade werden industrialisiert. Touristische Attraktivität leidet, natumahe Erholung wird unmöglich.
5. Bodenversiegelung und Hochwasserrisiko: Insbesondere in Hanglagen erhöht die Bodenverdichtung das Risiko von Starkregenfolgen, Bodenerosion und Überschwemmungen in den Unterdörfem.
6. Zweifelhafte Wirtschaftlichkeit: Der tatsächliche Ertrag an Windstrom könnte gering sein, während Kosten, Flächenverbrauch und ökologische Folgeschäden sehr hoch sind.
7. Rechtliche Aspekte: Die artenschutzrechtlichen Verbote (§44 BNatSchG), das Vorsorgeprinzip in Umweltbelangen und das Gebot umfassender Abwägung nach BauGB und UVPG sprechen gegen eine leichthändige Realisierung.
8. Alternativen vorhanden: Eine Ausweitung von Photovoltaik auf Dach- und Industriebrachen, kleinere dezentrale Lösungen oder andere, weniger invasive Formen der Energiegewinnung sind zielführender.

10. Schlussfolgerung und Bitte an die Bezirksregierung

Aufgrund der vorgenannten Punkte fordere ich die Bezirksregierung Köln ausdrücklich auf, die Ausweisung der Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Windenergiebereiche zu überdenken und letztlich zu unterlassen. Die ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Gefahren, die mit den vorgesehenen Großanlagen in

sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 6.1.:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 6.2.:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 7.1:
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. das Auftreten von Dunkelflauten,

diesem besonders schützenswerten Waldgebiet einhergehen, übersteigen aus meiner Sicht bei Weitem jedweden möglichen Nutzen, der im Rahmen eines nur mittelmäßig geeigneten Windstandorts erzielt werden
könnte.

Ich bitte ferner um eine transparente Information über die bisherige Prüf- und Abwägungslage:

- Welche artenschutzfachlichen Gutachten liegen vor, und wie werden Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermauspopulationen wirklich geschützt?
- Welche Konzepte existieren, um Feinstäube, Rotorabrieb und PFAS-Emissionen zu vermeiden?
- Wie wird sichergestellt, dass die Lärmgrenzwerte, gerade im Infraschallbereich, in all den Anrainerorten konsequent eingehalten oder unterschritten werden?
- Welche Maßnahmen sind geplant, um die Bodenerosion zu verhindern und Hochwasserschutz zu gewährleisten, wenn Wald in dieser Größenordnung gerodet
  werden muss?

Sollte eine Gesamtbewertung aller Faktoren ergeben, dass der Schaden für Natur, Tierwelt und menschliche Gesundheit unvertretbar ist, was aufgrund der dargelegten Tatsachen naheliegt, fordere ich mit Nachdruck, das Projekt an diesem Standort zu stoppen und auf alternative, wenig konfliktbehaftete Orte zu verlagern.

11. Rechtliche Schritte und Ausblick
Im Falle einer Umsetzung dieser Planungen behalte ich mir rechtliche Schritte vor, einschließlich potenzieller Klagen gegen die entsprechenden Genehmigungsbescheide. Darüber hinaus werde ich mich an eventuell bestehende Bürgerinitiativen und Umweltverbände wenden, um den Schutz unserer Wälder und unseres Naherholungsraums konsequent zu verteidigen. Es ist keinesfalls hinnehmbar, dass derartige Projekte ohne substanzielle Beteiligung der betroffenen Bevölkerung und ohne transparente Offenlegung aller Risiken forciert werden. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf umfassende Einblicke in die Verfahren, Studien und Entscheidungsgrundlagen (siehe Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip und dem Umweltinformationsgesetz).

12. Abschließende Worte

Vor dem Hintergrund meiner aufgezeigten Bedenken, die ich aus meiner Perspektive als Anwohnerin, aber auch als naturverbundener Mensch formuliere, appelliere ich an Sie, sehr geehrte Damen und Herren, sich für den Erhalt des Natur- und Erholungsraums rund um Esch und die weiteren Ortschaften einzusetzen. Wir sollten uns bewusst machen, dass die Eifelregion in weiten Teilen ihres Charakters aus der Harmonie zwischen Mensch und Natur lebt. Großwindkraftanlagen mögen zwar in bestimmten Randbedingungen oder bereits industrialisierten Gebieten vertretbar erscheinen — in ursprünglich gebliebenen Waldrefugien allerdings richten sie einen irreversiblen Schaden an, der unserer Verantwortung nachkommenden Generationen

liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 7.2.:

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

gegenüber widerspricht. Lassen Sie uns nach umweltverträglicheren Alternativen suchen, die ohne derartige Rodungen und Lärmbelastungen auskommen. Verzichten Sie bitte darauf, diesen sensiblen Landschaftsraum einer kurzsichtigen und fragwürdigen Energiegewinnung zu opfern, die an anderer Stelle sicher besser aufgehoben wäre. Ich ersuche Sie eindringlich, meine Argumente sorgfältig zu prüfen und sowohl in formellen wie in inhaltlichen Entscheidungsphasen angemessen zu berücksichtigen. Eine schriftliche Eingangsbestätigung dieses Widerspruchs wird erbeten; ebenso bitte ich darum, bei relevanten Verfahrensschritten oder Gutachterterminen informiert zu werden, damit ich gegebenenfalls weitere Stellungnahmen nachreichen kann. Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und in Erwartung einer gründlichen Prüfung zeichne ich	

AZ: Ö-M-1-985

1034737

1039958_001

Inhalt

bezüglich der im Betreff genannten Angelegenheit möchten wir hiermit Einspruch erheben. Unser Einspruch richtet
sich insbesondere gegen die Ausweisungen von Flächen zur Errichtung von Windrädern im Bereich Bad
Münstereifel/Escher Heide.

Und zwar begründen wir unseren Einspruch wie folgt:
Die Errichtung der Windräder ist laut Planung vorgesehen innerhalb eines weitgehend intakten
Laubmischwaldgebiet. Es ist uns nicht einsichtig, warum ein ökologisch intaktes und klimarelevantes Waldgebiet
gerodet werden soll, um angeblich erneuerbare Energien zu nutzen, die auch nur aus klimarelevanten Gründen
errichtet werden. Warum müssen hier gesunde Baumbestände entfernt werden? Darüber hinaus wird das
Landschaftsbild erheblich gestört und der Lebensraum heimischer Wildtiere zerstört.

In der Hoffnung, dass Sie unserem Einspruch entsprechen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Bedenken, dass in den festgelegten WEB in Bad Münstereifel/Escher Heide weitgehend intakte Laubwälder betroffen sein sollen, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt

werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile,

	Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-M-1-989

1034952

1040288_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Öff. Teilplan EE

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln, für die Windkraftenergieanlagen im Bereich Windeck und Ruppichteroth:

WDB_02, RUP_WDB_WIN_01, RUP_WIN_01

Kein Internet

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

Ich als Bürger der Gemeinde Windeck werde aus den folgenden Gründen durch die geplanten Windkraftanlagen in den oben genannten Gebieten stark betroffen und meine Lebensqualität herabgesetzt.

Ich lebe mit meiner Familie seit Generationen in eigenen Immobilien im schönen Windecker Ländchen, mit seinem letzten Kleinod der Nutscheid, mit seinen zusammenhängenden Waldgebieten, innerhalb der großen Naturschutzgebiete, Biotope und Quellgebieten vieler Bäche, die auch für die Wasserversorgung meines Ortes genutzt werden.

Es könnten gravierende Einschnitte in die Gesundheit für mich, meine Familie und viele meiner Freunde, Nachbarn und Bürger bedeuten, die auch nach Windeck gezogen sind, um Ruhe und Erholung im ländlichen Bereich zu finden.

Die Lebensplanung und unser Ziel in freier, unberührter, sauberer Natur mit vielen Arten leben zu können ist durch diese Industrieanlagen nicht mehr ohne große gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schall, Schatten, Umweltverunreinigungen gewährleistet, Meine Freizeitaktivitäten werden durch diese sehr stark eingeschränkt. Wanderungen und Bikertouren in ruhiger Umgebung sind hierdurch nicht mehr möglich.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Zu 1

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu

Es entstehen finanzielle Einbußen und Nachteile durch in der Folge zurückgehenden und damit fehlenden Tourismus. Dies wird sich auch auf den sozialen Bereich auswirken.

Entsprechende Gutachten aus anderen Landesteilen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen liegen vor.

Alles zusammen bedeutet einen hohen Verlust an Lebensqualität mit finanziellen Einbußen, die ich nicht hinnehmen werde.

Erläuterungen im Detail:

1. Naherholung und Tourismus

Der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis sowie die Stadt Waldbröl werben mit dem Natursteig Sieg für den Tourismus, besonders für Erholungssuchende aus dem Großraum Köln, Bonn und dem Ruhrgebiet.

Der Natursteig Sieg wurde mit einem Millionen Euro teurem Projekt zum Ausbau des Fremdenverkehrs gefördert. Die Aufstockgemeinden sind zur Sicherung ihres Haushaltes auf den Tourismus angewiesen.

Es sollten Wanderer, Biker mit ihren Familien in die unberührten Höhenzüge der Nutscheid eingeladen werden. Das alles wird unter diesen ca. 260 m hohen Windanlagen mit ihren Schallbelästigungen nicht mehr möglich sein. Eine entsprechende Erholung ist nicht mehr gegeben.

Ein Einbruch des Tourismus wird die Folge sein, mit finanziellen Einbußen für die Gastronomie und damit für den Haushalt der Gemeinden und die Bürger.

Gutachten belegen, dass die Gebiete um WEA's von Erholungssuchenden gemieden werden. Wer möchte in einem Waldgebiet unter diesen hohen Windkraftanlagen wandern gehen, zumal die Zufahrten und Sockel der Anlagen zubetoniert bzw. geteert sind.

Die bekannten Ausflugsziele Natursteig Sieg, Panabora, Schladerner Wasserfall mit seinem Tourismusbüro, Windecker Ländchen, Römerstraße, zählen dazu.

Diese Projekte der Wirtschaftsförderung mit dem Aufbau des Tourismus für unsere strukturschwache Gegend sind gefährdet. Millionen Euro sind in die geförderten Projekte wie dem Natursteig Sieg und Panabora geflossen. Die Aufstockgemeinden sind darauf angewiesen. In den veröffentlichten Werbekampagnen und Werbetrailern wurde mit einer unberührten Natur und Landschaft mit einer großen Artenvielfalt für Erholungssuchende, Wanderer und Biker geworben. Sie stimmen nicht mehr und müssten heu gestaltet werden mit dem Hinweis: Achtung Lärm und Schallbelästigung durch Windkraftanlagen, Gefahr durch Brände in diesen Bereichen und Waldgebieten möglich, Gefahr für Leib und Leben in der Nutscheid möglich.

tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald in der Regel als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 2

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

zu 3

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

Die finanziellen Einbußen werden die wenigen zu erwartenden Einnahmen aus dem unsicheren Windenergiegeschäft weit übersteigen, die sich fast ausschließlich in privaten Händen befindet.

2. Für mich und meine Familie sowie für viele meiner Nachbarn und Bürger können schwere Gesundheitsgefährdungen entstehen durch:

Schall

Windkraftanlagen verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag. Diese Beeinträchtigungen sind nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten wie für andere Technik. Schall: 45/60 Dezibel tagsüber/nachts.

Infraschall

Mögliche Gesundheitsrisiken: Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus,

Schattenwurf

Angstzustände, Depressionen usw. Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca. 1834 m pro Anlage, die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht.

Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

Abstände

Die Abstände dieser WEAs von Häusern/Dörfern betragen gem. Planung lediglich 500 bis 1000 m. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

Umweltverunreinigungen bedingt durch: Chemikalien, Gifte, Farbstoffe, Carbonkohlefaserstoffe, die nach Bränden oder Erosionen an den WEA's entstehen, und viele Kilometer ins Umfeld geweht werden, die gesundheitsgefährdend sind.

3. Gefährdung des Artenschutzes und der Biodiversität

Die geplanten Windräder sind aufgrund des Artenschutzes abzulehnen.

Einhaltung des Helgoländer Papiers sowie Verstoß Deutschlands gegen den Vertrag Montreal vom 19.12.2022. Viele der Zugvögel, aus Nord- und Osteuropa kommend, umkreisen besonders in der nebeligen Jahreszeit die Nutscheid in sehr niedriger Höhe, um sich an den Wasserscheiden der Nutscheid und Bröl zu orientieren. Durch die Geschwindigkeit von bis zu 400 km/h an den sich drehenden Flügelspitzen der

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der

WEA's könnten viele Arten getötet werden. Darunter sind seltene Vogelarten, die mit dem europäischem Vogelschutzgesetz gesetzlich geschützt sind.

Die seltene und geschützte Wildkatze ist in der Nutscheid ebenso wie viele weitere geschützte Arten heimisch geworden.

4. Brandschutz, Gefährdung für Erholungssuchende, Wanderer, Familien

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald mit den entsprechenden Folgen geben, vielleicht sogar Personenschäden. Laut Berichten von brennenden Windrädern muss von einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 0,04% gerechnet werden.

Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren und 18 Windrädern beläuft sich die Brandgefahr somit auf 0,04% x 2 x 18 = 14,4%, Das Ist mehr als verantwortungslos.

Im Falle eines Brandes wird die deutsche Gerichtsbarkeit wohl auch nicht vor den genehmigenden Behörden halt machen.

Laut Aussagen der Kreisfeuerwehr ist die Nutscheid nur sehr schwer für die Brandbekämpfung mit Löschwasser zugängig. Das Löschwasser muss von der weit entfernten Sieg und Bröl beschafft werden.

Ein zu erwartender Brand durch diese Windkraftanlagen könnte sehr viele Menschen, darunter viele Wanderer, in der Nutscheid und Umgebung gefährden, besonders in den trockenen Monaten bei den ausgetrockneten Kalamitätsflächen.

5. Drehfunkfeuer Cola

Die Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und die Nutscheid selbst liegen im Bereich des Funkfeuers COLA, an dem sich alle nationalen und internationalen Flugzeuge orientieren.

Betroffen sind neben international agierenden Flugzeugen auch der militärische Teil des Flughafens. In dessen Radius von 7 km keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen.

Um dennoch diese Anlagen bauen zu können, wurde ein Abriss dieser Anlage von einigen Windkraftlobbyisten in Betracht gezogen.

Die Sicherheit von Millionen Menschen in der Umgebung des Flughafens würden damit gefährdet. Nicht nur der zivile Teil des Flughafens wäre betroffen, sondern auch für der militärische Teil, der eine Ertüchtigung erhalten sollte und keine Gefahr durch den Bau von privaten Windkraftanlagen, Das wäre unverantwortlich.

Fazit:

Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 4

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 5

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der

Wir benötigen diese Windindustrieanlagen zur Energieerzeugung in der Nutscheid nicht, da es genügend bessere, saubere und klimaneutrale Alternativen zur Energieerzeugung gibt. Die Nutscheid als zusammenhängendes Waldgebiet muss erhalten werden. Der Wald dient der Erholung des Menschen, er darf nicht für die Windindustrieanlagen zerstört werden. Die Menschen der Umgebung und aus den nahen Großstädten haben ein Recht darauf. Die staatlichen Wälder in der Nutscheid dürfen nicht für diese unsaubere, nicht nachhaltige, energieunsichere, artentötende Energieerzeugung zur Gewinnmaximierung missbraucht werden. Die Kalamitätsflächen sind der Wald der Zukunft. Die Natur hat sich nach dem Borkenkäferbefall wieder erholt, sie ist schöner, bunter und artenreicher geworden. Bagger und Beton müssen ferngehalten werden. Die dort lebenden Arten müssen geschützt und verteidigt werden. Wir müssen in unseren Waldgebieten keine Energie für unsere Großstädte produzieren, dafür sind sie im weiten Flachland der Umgebung selber in der Lage. Die Menschen im Siegtal, Bröltal und der Nutscheid werden für den Erhalt ihrer Heimat kämpfen und hoffen, dass Sie uns dabei unterstützen. Hierfür und auch für alle hier aufgeführten Punkte wird um Prüfung und schriftliche Stellungnahme gebeten.	Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

AZ: Ö-M-1-99

1032159

1037535_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Die Ausweitung der Windanlagen in der Gemeinde Bornheim, die mit Ihrem Plan nicht nur in NRW den Vogel abschießt, erstaunt, weil die überaus meisten Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis nicht so belastet werden sollen.

Je weiter weg vom Rhein - um so ländlicher, um so weniger Störungen mit Umwelt und Bewohnern - sind zum Teil gar keine Windräder vorgesehen. Das Naherholungsgebiet Ville wird auch über den Kreis der Bewohner der Stadt Bornheim hinaus für viele Menschen aus einem weiten Rayon wesentlich zerstört.

Ein weiteres Argument gegen die von Westen (Ville) und Osten (Rheinebene) an die Vorgebirgsbewohner der Stadt Bornheim heranrückende massive Verbauung mit Windrädern, Zufahrtstraßen, Lagerhallen, Stromleitungen und dazu gehörende Bauten an Ort und Stelle: Sie schändet die ganze Landschaft derart, dass der Wert aller Immobilien auf der Höhe und am Hang des Vorgebirges sinken wird. Nach Schätzungen um 25 bis 40 %. Diese werden weder von der Landesregierung, der Bezirksregierung, der Stadt Bornheim oder der Windradindustrie aufgefangen. Gegen diese beispielslose Enteigung von vielen tausend Hausbesitzern erhebe ich Widerspruch und fordere auf, die Windräder nicht in der größten, von der Windradindustrie geforderten Menge, sondern in der kleinsten, den Bürgern zumutbaren Menge zu planen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der

	Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-M-1-992

1035100

1040720_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

hiermit erheben wir [ANONYMISIERT]

Einspruch zur Errichtung der Windkraftanlage EIT_RUP_01.

Unser Wohnhaus steht in unmittelbarer Nähe,so das für uns Gesunheitsrisiken auftreten können wie z.B.Schlafstörungen Schwindel,Tinnitus,Ermüdung, Kopfschmerzen,Herzrasen,Ohrendruck.

Es können durch den Schattenwurf für uns Angstzustände und Depressionen entstehen.

Auch mit einem Verlust von sozialen Kontakten sehen wir ein Problem.

Ausserdem sehen wir ein Wertverlust unserer Immobilie.

Bei Feuer ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich,und es wird eine grosse Gefährdung für Menschen,Tieren und Eigentum in Form von Immobilien und Grundstücken die Folge sein.

Mit der Errichtung der Windkraftanlage besteht die Gefährdung für Mensch ,Tier und Umwelt in keinster Weise mit dem Nutzen der Anlage.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen

	eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-O-1-101

1032174

1037538_001

Inhalt

Ich bin gegen die Errichtung der Windräder. Hierfür wird die Natur zerstört.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-102

1032177

1037540_001

Inhalt

1) Existenzängste und herabgesetzte Lebensqualität-

verursacht durch den lang anhaltenden Bau der Windräder durch Lärm / Fahrzeuge/ Schwertransporte und Maschinen. Daraus resultierende massive Belastung für Mensch und Tier während der Bauphase. Anschließender Schlagschatten.

Akute Einschränkungen und Gefahren während der Bauphase für spielende Kinder. Durch anschließende Lärmpegel, sollten Kinder die Windräder auch im Stand meiden.

Wir sind auf das Land gezogen um unseren Kindern zu ermöglichen im Wald und auf Wiesen zu spielen. Durch die Konzentration vieler Anlagen auf engen Raum, handelt es sich hier um eine Diskriminierung von Einwohnern kleiner Ortschaften durch die massive Belastung.

2) Gefährung geschützter und nicht geschützter Tierarten-

Durch diese Eingriffe werden Lebensräume der hier lebenden Tiere in Gefahr gebracht und zerstört. Hier leben verschiedene Fledermausarten, Rotmilan, Schwarzstorch, Silberreiher, Eisvogel, Bussard, Falke, Uhu. Sowie handelt es sich hier um die Flugroute einiger Zugvögel.

3) Wertverlust von Immobilien-

Es besteht die Gefahr eines Wertverlustes der Immobilien. Die Windräder umkesseln einzelne Dörfer regelrecht.

4) Zerstörung des Landschaftsbildes und der damit einhergehende Verlust touristischer Attraktivität-

Es handelt sie hier um ein Naherholungsgebiet rund um den Siegsteig, Stachelhardt, Wildwiesenweg. Durch die unebenen und hügeligen Landschaften sind erhebliche Erdarbeiten erforderlich damit die Fläche für Fundamente begradigt werden kann.

Die Transportmaßnahmen haben zur Folge, das großflächige Biotope, vorallem entlang der Römerstraße zerstört werden.

Viele Menschen suchen das Naherholungsgebiet auf, Wanderer und Fahrradfahrer, wie auch die hier wohnenden Bürger und Bürgerinnen genießen die ruhige Natur.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über

Zusätzlich wird der Brandschutz vollkommen ignoriert. Bei einem Brand und starkem Wind verbreitet sich Feuer und Funkenflug in einer Geschwindigkeit, sodas sich dies in einem ohnehin geschwächtem Forstgebiet durch Löschvorrichtungen wohl kaum kontrollieren lässt.

5) Warum werden nicht schon bereits erschlossene Flächen für die Errichtung von Windrädern genutzt um diese direkt an vorhandene Stromleitungen anschließen zu können?

Es liegt eine unzureichende Prüfung von Alternativen vor, welche deutlich weniger schädliche Auswirkungen hätten.

Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Zu 2)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3)

Der Stellungnehmende führt mögliche Wertverluste von Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung

dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4)

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden

	mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Zu 5) Siehe dazu Erläuterung zu 1).

AZ: Ö-O-1-103

1032243

1037545_001

Inhalt

Ich erhebe Einspruch gegen den geplanten Windpark vor unserer Haustür/ in unserer Umgebung. Er zerstört die Region und reduziert die Lebensqualität aller hier lebenden Lebewesen enorm. Sie zerstören unsere Heimat und das Naturschutzgebiet Armutsbach.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

	Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-104

1032262

1037547_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1040774_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Auswirkungen auf Immobilien
X [15] Beschädigung und Wertminderung von Immobilien Baugrundstück Frederikstraat (1) 6104CE Koningsbosch

Auswirkungen auf wirtschaftlicher Ebene
X [16] Finanzieller Schaden, in Höhe von 48.000 € einmalig [X] oder jährlich [O] (Zutreffendes ankreuzen). Wert Minderung von 8% Haus zu bauen.
X [17] Keinerlei finanzielle Vorteile für die betroffenen Bürger

Andere
X [18] meine Ergänzung:
Selfkant wurde 1949 als Entschädigung den Niederlanden übergeben. Als es 1963 an Deutschland zurückgegeben wurde, waren die Einwohner der Niederlande und Deutschlands eins geworden. 1985 unterzeichneten die Regierungschefs der Niederlande und Deutschlands das erste Schengener Abkommen. Dadurch entstand ein Raum ohne Binnengrenzen. Im Jahr 2025 scheinen die Grenzen wieder da zu sein und die Interessen der anderen werden nicht berücksichtigt oder krasser gesagt bedroht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

	die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

AZ: Ö-O-1-105

1032263

1037548_001

Inhalt

in der Stadt Bornheim wurden bereits vor Aufstellung des Regionalplans unter intensiver Beteiligung der Bürgerschaft Konzentrationszonen beschlossen. Die Statdt Bornheim weist darin bereits mehr Fläche aus als gesetzlich vorgeschrieben. Um nicht mehr Politikverdruss in der Bevölkerung zu schüren, soll der Regionalrat keine Flächen für Windkraftanlagen ausweisen, die über die von der Stadt Bornheim beschlossenen Konzentrationszonen hinausgehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese

	Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-O-1-106

1032292

1037552_001

Inhalt

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Mit großer Sorge betrachten wir den geplanten massiven Ausbau der Windenergie im Kreis Euskirchen. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Schritt nicht nur ökologische, sondern auch soziale und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Die Entscheidung, große Waldgebiete in Gemeinden wie Bad Münstereifel, Blankenheim, Nettersheim, Hellenthal, Dahlem und Kall in Windindustriegebiete umzuwandeln, ist für uns nicht nachvollziehbar. Diese Gebiete sind ein wertvolles Natur- und Erholungsgebiet, das wir schützen müssen.

Besonders beunruhigend ist die ungleiche Verteilung der vorgesehenen Flächen. Warum muss der linksrheinische Kreis Euskirchen so viel mehr Flächen zur Verfügung stellen als andere Regionen, beispielsweise der Oberbergische Kreis? Diese unausgewogene Lastenverteilung stellt eine erhebliche Benachteiligung unserer Region und ihrer Bürger dar.

Wir leben in der Eifel, weil wir die Natur, die Ruhe und die Landschaft lieben. Der geplante Ausbau konzentriert sich ausgerechnet auf unsere schützenswerten Wälder, die eine einzigartige Artenvielfalt und wertvolle Erholungsmöglichkeiten bieten. Wenn diese Pläne umgesetzt werden, würden unberührte Naturgebiete zerstört und in industrielle Flächen umgewandelt. Das können und wollen wir nicht hinnehmen.

Konsequenzen für unsere Region:

· Abholzen intakter Bäume, Zerstörung von Wäldern, die für unser Klima, unser Wohlbefinden und die Artenvielfalt unersetzlich sind

· Bodenverdichtung und Austrocknung der betroffenen Gebiete, wodurch sich das Risiko von Überflutungen erhöht

· Erschwerung des Hochwasserschutzes, was gerade nach der Flutkatastrophe 2021 von besonderer Bedeutung ist

· Massive Eingriffe in das Landschaftsbild, das für unsere Region und ihren Tourismus essentiell ist

· Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Infraschall, der nachweislich Menschen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet.

und Tiere belastet · Gefährdung von Greifvögeln und Fledermäusen durch die Rotorblätter · Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere durch den Betrieb riesiger Windkraftanlagen · Deutliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Eifel für Einheimische, Besucher aus Köln, Aachen und Bonn, sowie nationale und internationale Gäste · Abwertung des Naherholungsgebietes Eifel und Wertverlust angrenzender Immobilien · Wirtschaftliche Abhängigkeit von staatlichen Subventionen, deren langfristige Sicherung ungewiss ist · Hohe Kosten für den Rückbau und die Entsorgung der Anlagen, die oft unzureichend geregelt sind · Ineffizienz der Windkraftnutzung in der Eifel aufgrund ungleichmäßiger Windverhältnisse · Hoher Flächenverbrauch, während Alternativen wie Photovoltaik auf versiegelten Flächen unzureichend genutzt werden · Problematische Entsorgung von schwer recycelbaren Materialien wie Rotorblättern · Brandrisiko durch technische Defekte, insbesondere in Waldgebieten · Soziale Spaltung durch mangelnde Bürgerbeteiligung und wachsenden Unmut in der Bevölkerung **Unser Appell:** Wir lieben unsere Heimat und können nicht akzeptieren, dass sie für industrielle Zwecke geopfert wird. Wir fordern eine gerechtere Verteilung der Windenergieanlagen sowie eine nachhaltigere Energiepolitik, die Umwelt- und Menschenschutz gleichermaßen berücksichtigt. Die Eifel darf nicht zum Opfer kurzsichtiger Planungen werden. Wir setzen uns für eine lebenswerte Zukunft ein!	Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Im Übrigen gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und

	Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umwelt- und Landschaftsschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-107

1032291

1037553_001

Inhalt

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Wir halten den radikalen Ausbau der Windenergie im Kreis Euskirchen aus ökologischen und ökonomischen Gründen für verfehlt. Nachfolgend unsere Argumente:

Die im Aufstellungsbeschluss vorgesehene Planung der Windenergiebereiche führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Flächen im Kreis Euskirchen. Große Waldgebiete in den Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Nettersheim, Hellenthal, Dahlem und Kall sollen in Windindustriegebiete umgewandelt werden. Auffällig ist, dass im linksrheinischen Gebiet wesentlich mehr Flächen für Windenergie vorgesehen sind als beispielsweise im Oberbergischen Kreis. Diese ungleiche Verteilung stellt eine erhebliche Benachteiligung der Kommunen und Bürger im Kreis Euskirchen dar.

Ein besonderes Problem ist die Konzentration des Ausbaus auf bestehende Waldgebiete. Die Erschließung dieser Flächen für Windkraftanlagen hat gravierende negative Auswirkungen auf die natürlichen Eifelwälder. Durch die Umsetzung der aktuellen Planungen werden bisher unberührte Naturgebiete in industrielle Nutzflächen umgewandelt. Dies hat folgende Konsequenzen:

Umweltfolgen:

· Abholzung von intaktem Baumbestand und Zerstörung natürlicher Lebensräume.

· Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete.

· Erhöhte Überflutungsgefahr durch gestörte Wasseraufnahme des Bodens; insbesondere vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe 2021 in Bad Münstereifel, dem Ahrtal und weiten Teilen der Eifel ist dies ein zentrales Argument.

· Umweltzerstörung durch riesige Betonfundamente.

· Entstehung von Waldschneisen für Schwertransporte und aufgeschotterte Zufahrtswege.

· Verseuchung des Bodens durch Mikropartikel und Ewigkeitschemikalien

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

· Windkraftanlagen enthalten schwer recycelbare Materialien (z. B. Rotorblätter aus Verbundwerkstoffen), die am Ende der Lebensdauer problematisch zu entsorgen sind.

Gesundheitliche und soziale Auswirkungen:

· Hohe Lärmemissionen durch Windkraftanlagen von bis zu 260 Metern Höhe.

· Gesundheitsgefährdung durch Infraschall.

· Belastung der Anwohner durch Schattenwurf.

Wirtschaftliche und landschaftliche Folgen:

· Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel und des Landschaftsbildes mit negativen wirtschaftlichen Konsequenzen, insbesondere im Bereich Tourismus, Nationalpark und Eifelsteig.

· Verminderung des Erholungswertes für Bewohner der Region, Besucher aus Köln, Aachen und Bonn, sowie nationale und internationale Gäste.

· Verlust des Lebensraums für heimische Wildtiere.

· Hohe Schlagopferzahlen bei Greifvögeln und Fledermäusen.

· Die Eifel ist bekannt für vergleichsweise schwächere und ungleichmäßige Windverhältnisse im Vergleich zu Küstenregionen. Daher könnte der Energieertrag hinter den Erwartungen zurückbleiben.

· Die Windenergie ist stark von staatlichen Subventionen abhängig. Falls sich politische Rahmenbedingungen ändern, könnten sich Wirtschaftlichkeit und Finanzierung drastisch verschlechtern.

· Die Kosten für Rückbau und Entsorgung der Anlagen sind oft unzureichend geregelt und könnten langfristig die Kommunen belasten.

Fazit: Der geplante massive Ausbau der Windenergieanlagen im Kreis Euskirchen würde gravierende negative Auswirkungen auf Umwelt, Natur, Gesundheit und Wirtschaft haben. Wir sprechen uns daher entschieden gegen diese Pläne aus und fordern eine gerechtere Verteilung sowie eine umweltfreundlichere Energiepolitik, die den Schutz der einzigartigen Naturlandschaft der Eifel berücksichtigt.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Entsorgung von Windkraftanlagen,

liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder

psychischen Beschwerden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Greifvögeln und Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse,

	dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-108

1032293

1037554_001

Inhalt

ich bin Bürger der Gemeinde Ruppichteroth, konkret wohnhaft im Ortsteil Hatterscheid, und habe letzte Woche davon Kenntnis erlangt, dass in unmittelbarer Nähe von Hatterscheid bis zu 18 Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Ich widerspreche diesem Vorhaben in unserer Naturregion und möchte dies wie folgt erläutern:

1. Die ortsfremde, seit Mitte 2023 existente Projektierergesellschaft "[ANONYMISIERT]", die in dieser Personenkonstellation offenbar noch kein einziges Windkraftprojekt umgesetzt hat, beabsichtigt die Errichtung von gleich 18 Anlagen. Die im Plan aufgeführten Anlagen WEA R01, WEA R02, WEA R03 und WEA R04 (siehe meine Anlage) sind nicht Teil des im Regionalplan aufgeführten Errichtungsgebiets. Ihre Errichtung ist nicht legitim und Ihrerseits zu unterbinden.

[Anlagen]

Offenbar ist der Anreiz derartig groß, dass ortsfremde Projektierer das Land systematisch abgrasen und ohne jeglichen energiepolitischen Sinn und Verstand Anlagen errichten dürfen. Ich bin ausdrücklich nicht gegen erneuerbare Energien, aber hier wird staatlicherseits ein Fehlanreiz gesetzt und die wahllose Errichtung auf Flächen außerhalb des Regionalplans forciert.

2. Verschiedene kleinere Ortschaften in Ruppichteroth und Eitorf, etwa Hatterscheid, Fußhollen, Bechlingen, insbesondere aber Schmitzdörfgen, Holenfeld und Plackenhohn werden, wenn dieser Plan verabschiedet wird, von mehreren Seiten "eingekesselt!" Ihre Bewohner hätten bei Bewilligung Windräder im Sichtbereich vorne und hinten. Das ist für die Anwohner schwer hinnehmbar und sorgt für absolute Verzweiflung. Unsere Gegend ist nicht menschenleer, Sie beinhaltet den Natursteig Sieg mit einmaliger, schützenswerter Natur und eine Vielzahl kleiner Siedlungen, die in jüngster Zeit durch junge Familien wuchsen. Bitte unterbinden Sie die Zerstörung unserer Landschaft! Bitte bedenken Sie, dass die vorgenannten kleinen Ortsteile durch die Errichtung von Anlagen sowohl auf Ruppichterother als auch auf Eitorfer Seiten in eine Kessellage geraten.

3. Aufgrund dieser Kessellage zweifle ich die Akustikberechnungen des Betreibers laut der Schallausbreitungskarte aus dem Anhang an. Das Foto wurde von einer Stellwand des Projektierers abfotografiert. Beim Schall gibt es Gesetzmäßigkeiten. Der Schall

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels von 15.682 ha für die Planungsregion Köln gemäß Landesentwicklungsplans NRW werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

Zu 2.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch

von zehn etwa gleich lauten Lärmquellen ist um 10 Dezibel höher als der Schall, den ein einzelnes Objekt ausstößt. Vor diesem Hintergrund und einer Vielzahl von Anlagen im Umfeld für die Bewohner der "Kessel-Siedlungen" ist anzunehmen, dass die rot gekennzeichneten Schallausbreitungslinien größer ausfallen. Der Betreiber täuscht hier die Anwohner systematisch.

4. Laut Projektierer dürfe keine Siedlung im Bereich der roten Schallausbreitungslinien liegen. In der beigefügten Karte liegt aber nach meinen Unterlagen ein Teil von Derenbach im roten Bereich der Anlagen WEA R01 und WEA R02. Losgelöst davon, dass die Errichtung nicht auf im Regionalplan ausgewiesenen Flächen erfolgen soll, ist der Versuch Ihrer Errichtung aufgrund der Schallproblematik ohnehin illegitim. Der Geschäftsführer des Betreibers [ANONYMISIERT], hat in seinem Vortrag am 16.01. in Ruppichteroth wider besseres Wissen öffentlich behauptet, dass im Bereich der roten Schallausbreitungslinie keine Siedlung läge. Die von ihm selbst veröffentlichte Darstellung straft ihn Lügen. Können Sie das Schallschutzgutachten des Projektierers zugänglich machen, damit sich dies prüfen lässt?

5. Im Bereich von Schmitzdörfgen, aber auch von Hatterscheid existieren landwirtschaftliche Nutzflächen zum Lebensmittelanbau. In den Rotoren der Windkraftanlagen ist nach unseren Informationen Bisphenol A enthalten. Es existiert ein Abrieb an der Anlage. Bitte prüfen Sie den beigefügten Link:

https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/lebensmittelverpackungen/bisphenol-a-vorsorglich-verboten.html

Die Windrichtung in unserer Region ist Süd-Südwest. Ich muss somit unterstellen, dass Bisphenol A, emittiert durch die Anlagen WEA R05, WEA02, WEA08 unmittelbar auf die Felder der Bauer unterhalb der Anlagen geweht wird. Herr [ANONYMISIERT] hatte zunächst behauptet, seine Windkraftanlagen würden über keinen Abrieb verfügen. Später am 16.01. sprach er von "niedrigem Abrieb" Ich bitte aus diesem Grund, und, weil keine konkreten Berechnungen vorgelegt wurden, darum, Die Anlagen WEA R05, WEA02 und WEA08 nicht zu genehmigen. Können Sie uns Unterlagen des Projektierers zur Berechnung des Abriebs zukommen lassen?

Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der

Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 3.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Schallimmissionen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 5.

Der Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Dieser Aspekt richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter

	über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-O-1-109

1032298

1037556_001

Inhalt

Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien – Windenergiebereiche im Kreis Euskirchen

[ANONYMISIERT],

als Anwohner [ANONYMISIERT] 53902 Bad Münstereifel-Escher Heide, möchten wir, [ANONYMISIERT], unsere Bedenken hinsichtlich der geplanten Ausweisung von Windenergiebereichen in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes äußern. Unsere Stellungnahme stützt sich auf wissenschaftliche Studien zu den gesundheitlichen, wirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen, die eine sorgfältige Prüfung der Planungen erforderlich machen.

1. Fehlende Mindestabstände und gesundheitliche Auswirkungen

Mit der Aufhebung der 1.000-Meter-Mindestabstandsregel in Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit, dass Windkraftanlagen nun näher an Wohngebieten errichtet werden. Dies könnte erhebliche gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Anwohner haben.

Lärmemissionen und gesundheitliche Risiken

Studien zeigen, dass Schallimmissionen von Windkraftanlagen, insbesondere tieffrequenter Infraschall, zu Schlafstörungen, Stressreaktionen und Konzentrationsproblemen führen können. Das Umweltbundesamt (2016) stellt fest, dass Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen zu Belästigungen und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheit.pdf

Schattenschlag und Gesundheitsrisiken

Nissenbaum et al. (2012) berichten, dass Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen über Symptome wie Schlafstörungen und Kopfschmerzen klagen, die mit dem Schattenschlag der Rotorblätter in Verbindung gebracht werden. https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/22040066/

Angesichts dieser Gesundheitsrisiken fordern wir eine erneute Prüfung der Abstandsregelungen, insbesondere unter Berücksichtigung der neuesten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten

wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2. Naturschutzrechtliche Bedenken und Auswirkungen auf Schutzgebiete

Die geplanten Windenergiebereiche grenzen an mehrere geschützte Landschaftsräume und FFH-Gebiete, darunter:

- FFH-Gebiet "Oberes Ahrtal" (Natura 2000, EU-geschützt)
- Naturschutzgebiet "Auf der Heide" (EU-160)
- Naturschutzgebiet Bad Münstereifeler Wald

Diese Gebiete sind nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt, was bedeutet, dass Projekte, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können, unzulässig sind.

Gefährdung geschützter Arten

Der Rotmilan (Milvus milvus) ist besonders betroffen. Laut der Deutschen Wildtier Stiftung sind Kollisionen mit Windkraftanlagen eine der Haupttodesursachen für Rotmilane in Deutschland. https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/rotmilan

Auch Fledermäuse sind gefährdet. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung berichtet, dass jährlich zahlreiche Fledermäuse durch Kollisionen mit Windkraftanlagen sterben. https://www.leibniz-izw.de/de/pressemitteilungen/archiv/2017/06-09-2017.html

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, geschützte Arten zu gefährden oder deren Lebensräume zu zerstören. Eine Missachtung dieser Regelung könnte zu rechtlichen Anfechtungen führen.

Wir fordern daher eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

3. Immobilienwertverluste durch Windkraftanlagen

Mehrere wissenschaftliche Studien belegen, dass Windkraftanlagen signifikante Wertminderungen bei Immobilien verursachen.

Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI, 2019) zeigt, dass Immobilien in unmittelbarer Nähe (bis zu 1 km) von Windkraftanlagen einen Wertverlust von bis zu 7 % erleiden können. https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemitteilungen/detail/windraeder-lassen-immobilienpreise-sinken

Gibbons (2015) stellte fest, dass Immobilienpreise in einem Umkreis von 2 km um Windkraftanlagen um etwa 5-6 % sinken können. https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0095069614000982

Angesichts dieser Studienlage ist eine wirtschaftliche Abwägung erforderlich, um

Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

sicherzustellen, dass Anwohner nicht unverhältnismäßig wirtschaftlich belastet werden.

Wir fordern daher eine sozioökonomische Folgenabschätzung, bevor die geplanten Windkraftanlagen genehmigt werden.

4. Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Region Bad Münstereifel ist touristisch und landschaftlich wertvoll. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte erhebliche visuelle und wirtschaftliche Schäden verursachen:

- Veränderung des Landschaftsbildes: Die Region ist geprägt durch historische Sichtachsen und geschützte Wald- und Heidelandschaften.
- Beeinträchtigung des Tourismus: Bad Münstereifel lebt von Naturtourismus und Erholungssuchenden. Die Errichtung großer Windkraftanlagen könnte die Attraktivität der Region schmälern.

Gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Planung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend zu berücksichtigen.

5. Unsere Forderungen

Wir bitten die Bezirksregierung Köln, folgende Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- **Einbindung der betroffenen Bürger:** Eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Anwohner über Bürgerveranstaltungen und direkte Konsultationen.
- **Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):** Vor der Festlegung von Windenergiebereichen ist eine UVP durchzuführen.
- **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben:** Eine unabhängige Überprüfung der Auswirkungen auf Rotmilan- und Fledermausbestände.
- **Klare Abstandsregelungen:** Ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebieten muss sichergestellt werden.

Schlussbemerkung

Wir hoffen, dass unsere Bedenken ernsthaft berücksichtigt werden und der Ausbau der Windenergie nicht auf Kosten von Mensch und Natur erfolgt.

[ANONYMISIERT]

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 5.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die

	Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-O-1-11

1030581

1037126_001

Inhalt

Die Stadt Bornheim hat, anders als viele Kommunen, zwei große Gebiete für Windenergieanlagen bereits ausgewiesen. Die Ville wäre schon dadurch stark belastet. Die hier aber noch deutlich größere Fläche würde das Gemeindegebiet in unangemessener Weise zusätzlich in seiner Aufenthalts- und Erholungsqualität schädigen.

Ich schließe mich der Forderung der Stadt Bornheim an, es bei den von ihr ausgewiesenen Flächen zu belassen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Dies vorausgeschickt gilt darüber hinaus das folgende:

Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

AZ: Ö-O-1-110

1032304

1037558_001

Inhalt	Abwägung
ich bringe mit dieser Stellungnahme meine klare Ablehnung Ihrer Planungen für die Entwicklung und den Ausbau von Windkraftanlagen im westlichen Teil der Stadt Erkelenz, konkret bezogen auf die Ortsteile Houverath, Golkrath, Matzerath und Hoven, zum Ausdruck. Bereits heute leiden wir (ich wohne in Houverath) unter dem Lärm der A46, der parallel verlaufenden Landstraße, den 3 bestehenden Windrädern in 650 Metern Entfernung sowie teils extremen Lichtschlag-Effekten durch die Windrad-Flügel. Weitere Anlagen in diesem Bereich beeinträchtigen die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen im Westen von Erkelenz massiv. Dies ist unverantwortlich, zumal Ihnen die Stadt Erkelenz meines Wissens andere Flächen im Süden des Stadtgebietes vorgeschlagen hat, wo niemand beeinträchtigt würde. Insoweit halte ich es für dringend erforderlich, den Regionalplan nachzubessern und dergestalt zu ändern, dass es keine weiteren Windkraftanlagen in den oben genannten Ortsteilen im Westen von Erkelenz geben wird! Machen Sie sich gerne selbst ein Bild hier vor Ort, ich stehe bei Bedarf für weitere Informationen oder ein Treffen hier zur Verfügung.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-1253

1033474

1038448_001

Inhalt

meine Stellungnahme zu der nordöstlich von Dürhölzen bei Marienheide geplanten Windkraftanlage finden Sie in der Anlage.

als Bewohner von Dürhölzen sehe ich meine Gesundheit und die meiner Nachbarn durch das in wenigen hundert Metern Entfernung geplante riesige Windkraftrad stark gefährdet, denn

- Der von Windrädern erzeugte Infraschall beeinträchtigt massiv die Körperfunktionen.

Zur Begründung verweise ich exemplarisch auf einen Beitrag der freien Presse Bodensee über einen Vortrag von Frau Dr. Ursula Bellut-Staeck zum Thema „Infraschall von Windkraftanlagen – harmlos oder ein Gesundheitsrisiko?“.

Dieser überaus besorgniserregende Beitrag von nur 5 Seiten Umfang ist im hinteren Teil dieses pdf-Dokuments als Anhang wiedergegeben.[Anhang]

Wie auch viele andere namhafte Mediziner stellt Frau Dr.Bellut-Staeck im Gegensatz zum Mainstream- Narrativ fest:

- Das Bundesamt für Umwelt ignoriert die Schadwirkungen der Windkraftanlagen
- Ein sofortiges Moratorium der Windraderstellung ist dringend geboten

Hier sei auch der Nobelpreis von 2021 erwähnt, der für den Nachweis vergeben wurde, dass alle mehrzelligen Lebewesen mit dem Körperinneren hören und fühlen.

Die Ärztin erläutert, dass der Körper nicht dauerhaft, wie bei der Erzeugung durch Windräder, mit Infraschall umgehen kann.
Tinnitus, Schwindel, Kopfschmerzen, Schwäche und Schulleistungsstörungen sind laut ihrer Darlegung erste offensichtliche Anzeichen, bei länger anhaltender Dauer kommt es zu chronischen Entzündungen, Arteriosklerose, Blutdruckanstieg, Herzschwäche und Schwächung des Immunsystems; damit einhergehend steigt das Krebsrisiko.

Der Bau von weiteren Windrädern ist resultierend umgehend zu stoppen, denn es besteht eine Vorsorgepflicht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von

Auch darf der permanente Abrieb der €beraus sch,dlichen Kunststoffbeschichtung der Rotorblätter nicht außer Acht gelassen werden, denn • Abriebplastik der Windradblätter führt zur ”Vergiftung” des Grund- und damit Trinkwassers In Rheinland-Pfalz dürfen bereits Produkte auf Wildschweinleberbasis nicht mehr in den Nahrungsmittelhandel gelangen, weil sie mikroplastikverseucht ist. Mit Blick auf die zahlreichen Weideflächen im Umfeld der geplanten Windkraftanlage steht zu befürchten, dass den Bauern hier die Erwerbsgrundlage entzogen wird, weil deren Produkte gemieden werden (müssen). Zudem scheint auch der wirtschaftliche Nutzen fraglich, denn bei Dunkelflaute wird durch Photovoltaik und Windkraft kein Strom erzeugt, der dann teuer zugekauft werden muss. Andererseits werden bei kräftigem Wind Übermengen an Strom erzeugt, die dann, wie man aus der Praxis weiß, ins Ausland verschenkt oder gegen hohe Strafgebühr verkauft werden müssen. Auch wenn auf der einen Seite diese Anlagen einen gewissen Nutzen versprechen, können sie aber auf der anderen Seite viel unkalkulierbaren Schaden anrichten, so dass die Erkenntnis nur sein kann: Finger weg von diesen schädlichen Anlagen![Anhang]	WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. wirtschaftliche Sinnhaftigkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-1254

1033386

1038346_001

Inhalt

in Bezug auf den Teilplan Erneuerbare Energien Blatt 06 Oberbergischer Kreis_01 lege ich hiermit für die ausgewiesene Fläche für den Bau von Windrädern, in Gummersbach südwestlich vom Ortsteil Lobscheid, **Widerspruch ein**. Der Bau von Windrädern so nah an der Bebauung ist aus Lärmschutz; Naturschutz; Ökologie und Wertminderung der Immobilie nicht zu akzeptieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden

	Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-1255

1033408

1038361_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf den “Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien” speziell die Fläche BN_02 in Raum Bonn. Diese ist als Potenzialfläche für WEA ausgewiesen. Aus meiner Sicht sind hier mehrere Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt, die eine entsprechende Eignung infrage stellen. Im Einzelnen sind dies folgende Punkte:

1. BN_02 ist als Mischwald ausgewiesen, der nicht für WEA zulässig ist
2. BN_02 ist ein Landschaftsschutzgebiet und darf nur unter bestimmten (hier nicht zutreffenden) Kriterien ausgewiesen werden.
3. BN_02 beeinflusst den Wasserhaushalt wesentlich
4. BN_02 ist ein Naherholungsgebiet von sehr großer Bedeutung.
5. BN_02 konterkariert die Bemühungen der Stadt Bonn zum Umweltschutz
6. BN_02 gefährdet ein wissenschaftliches Alleinstellungsmerkmal für Deutschland
7. BN_02 steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen
8. Die Auswirkungen der notwendigen Zuwegungen werden nicht berücksichtigt

Eine genauere Erläuterung der Vorwände unter Angabe der Quellen befindet sich im Anhang.

Freundliche Grüße

1. BN_02 ist Mischwald
Gemäß /A1-4-3B/ Kapitel 3.2.1 der Natura 2000-Vorprüfung ist das Plangebiet BN_02 von Mischwald eingenommen. Ein entsprechendes Bild zeigen auch die Waldtypen in /WI1/.

[Abbildung]

Gemäß /LEP142/ Abschnitt 3.2 Tabelle 12 ist Mischwald ein Ausschlusskriterium für die Planung von WEA.
Gemäß /WI1/ sind nur geringe Kalamitätsflächen für einzelne Nadelwaldbereiche verzichtet. Dieser geringe Umfang lässt keine Umwidmung von Mischwald in Kalamitätsfläche zu.

[Abbildung]

Eine Begehung des Gebietes lässt dieses ebenfalls als Mischwald erscheinen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

2. BN_02 ist ein Landschaftsschutzgebiet
Gemäß /A-1-4-1/ Abb. 4-27 und 4-28 ist BN_02 als Landschatzschutzgebiet sowie als Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung (Abb. 4-31) ausgewiesen. Nach /NSG/ gilt für den Bau von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet folgende Einschränkung:

Seit Februar gilt eine weitere Erleichterung – wiewohl mit Einschränkung: Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen sind in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort dafür in einem sogenannten Windenergiegebiet befindet. Also dort, wo es ausgewiesenermaßen windig ist.

Nach /DWD01/ ist der Bereich Bonn jedoch als windarm ausgewiesen:

[Abbildung]

BN_02 darf für den Bau einer WEA daher gemäß der Aktualisierung des Naturschutzgesetzes nicht genutzt werden.

3. Beeinträchtigung des Wasserhaushalts
Gemäß /A1-4-1/ Abb. 4-25 liegt BN_02 in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt. Dies lässt sich augenscheinlich an den großen, dauerfeuchten Bereichen im ausgewiesenen Bereich festmachen. Die Fähigkeit des Bodens große Mengen Wasser zu speichern – eine in Anbetracht der Überschwemmungen der letzten Jahre kaum hoch genug zu bewertende Eigenschaft – wird durch die Zuwegung für die WEA auf viele Jahre beeinträchtigt. Fluten wie zuletzt im Ahrtal oder auch 2016 in Bad Godesberg werden durch fehlende Rückhaltefunktion der Böden sicherlich nicht weniger wahrscheinlich.

4. BN_02 ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet
Gemäß /WI1/ und /A1-4-1/ ist BN_02 ein Erholungsgebiet welches “im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert”. Dieser Erholungswert wird durch WEA sowie die Zerstückelung des Gesamtgebietes durch Zuwegungen wesentlich beeinträchtigt.

5. BN_02 gefährdet die Bemühungen der Stadt Bonn zum Umweltschutz
Der sehr angespannte und kaum genehmigungsfähige Haushalt der Stadt Bonn weist hohe Beträge für die Sicherung von Bäumen im Stadtgebiet auf. Alleine Pflanzperiode zwischen Winter 2021 und Frühjahr 2022 (/BN01/) investierte die Stadt Bonn über 2.6 Mio Euro in den Baumerhalt. Weitere jährliche Kosten sind durch das Baumkonzept der Stadt Bonn in den nächsten Jahren zu erwarten.
Unter diesem Aspekt ist die Abholzung von vorhandenen Waldgebieten mit Gewässer- und Klimaschutzfunktion nicht zu verstehen. Die negativen Auswirkungen dieses Vorhabens dürften sämtliche positiven Effekte der teuren Maßnahme der Stadt Bonn aufheben.

6. BN_02 gefährdet ein wissenschaftliches Alleinstellungsmerkmal
Mit dem Weltraumbeobachtungsradar TIRA /TIRA/ existiert in unmittelbarer Nähe des geplanten WEA-Gebietes BN_02 eine europaweite einzigartige Forschungsanlage.

Weltweit ist dies die einzige Anlage, mit der vom Boden aus in hoher Präzision die Bahnen von Objekten im Orbit vermessen werden können. In den Zeiten zunehmender militärischer Spannungen, aber auch durch die wachsende Gefährdung der kommerziellen Weltraumnutzung durch Weltraumschrott, stellt dies ein nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht einzigartiges Kapital dar. Durch die Höhe der geplanten Anlagen (ca. 250 m bis zur Flügelspitze) ragen diese jedoch in den Sichtbereich des TIRA und schränken dessen Nutzen wesentlich ein. Damit besteht die Gefahr, dass Deutschland damit ein Alleinstellungsmerkmal verliert. 7. BN_02 steht im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen Gemäß /WI1/ ist BN_02 ein für den Klimaschutz wesentliches Waldgebiet. Einflüsse wie die Zerteilung des ohnehin kleinen Waldbereiches durch Zuwegungen und zusätzliche Freiflächen für WEA beeinträchtigen diese Funktion wesentlich und damit diametral zu den Zielsetzungen für den Ausbau der WEA und des EEG. 8. Zuwegung für den Bau und Betrieb der WEA Für den Bau als auch für Wartungsarbeiten während des Betriebs und nicht zuletzt für den Brandschutz oder andere Rettungseinsätze sind Zuwegungen zu den Standorten der WEA anzulegen. Diese müssen für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 100 Tonnen sowie für den Transport der ca. 80 Meter langen Rotorblätter ausgelegt sein. Ein Beispiel für die Anforderungen ist in /ZUW01/ gegeben. Für BN_02 sind diese Zuwegungen in der Länge von mehr als einem Kilometer neu anzulegen. Diese Zuwegungen verdichten den Boden auf langen Strecken und beeinträchtigen die Funktion des Bodens und die Gesamtfunktion des Waldes. [Anhang: Tabelle mit Quellen]	

AZ: Ö-O-1-1256

1033191

1038347_001

Inhalt

Am 20.12.2024 hat der Regionalrat der Bezirksregierung Köln die Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW beschlossen.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu dem vorliegenden Entwurf während der Offenlage eine Stellungnahme abgeben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vorangeht und zukunftsfähige Lösungen für die Region entwickelt. Die nachhaltige und vorausschauende Planung ist ein wesentlicher Schritt, um den Herausforderungen der Energiewende und dem Klimaschutz gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang möchten wir als [ANONYMISIERT] die Gelegenheit nutzen, eine Repowering Planung sowie zwei weitere Planungen im Entwurf ausgewiesenen Windenergiebereichen vorzustellen.

Gerne möchten wir uns vorab kurz vorstellen:

[ANONYMISIERT] ist als Unternehmen des [ANONYMISIERT] bereits seit über 128 Jahren auf dem Feld der erneuerbaren Energien tätig und leistet damit weltweit einen Beitrag zum Klimaschutz.

Ausgehend von unserem Heimatland [ANONYMISIERT] haben wir in den letzten Jahrzehnten unsere Aktivitäten sowohl geographisch als auch inhaltlich diversifiziert. Einen Schwerpunkt neben unseren primären Wasserkraftaktivitäten bildet dabei die Projektentwicklung von Solar-, Windenergie- und Batteriespeicherprojekten, die wir in Deutschland von unserem Standort in [ANONYMISIERT] sowie mehreren Regionalbüros durchführen und damit zur Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Klimaziele beitragen. Sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen wurden ehrgeizige Ziele in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung geregelt. Umso erfreulicher ist es, dass wir mit der Bezirksregierung Köln eine Region ansprechen dürfen, die die Zukunftsplanung aktiv angeht und sich aktuell präsent den erforderlichen Planungen stellt.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038347_002

Inhalt

1 Planung zum Repowering innerhalb der Windenergiebereiche SCH_01 und SCH_02 „Stadtgebiet Schleiden“

Die uns betreffende Planung ist im derzeitigen Entwurf des Teilplan Erneuerbare Energien vollumfänglich als Windenergiebereich ausgewiesen. Aktuell befinden sich innerhalb der Windenergiebereiche SCH_01, SCH_02, SCH_07 und SCH_08 insgesamt 18 Windenergieanlagen, von denen zwei durch [ANONYMISIERT] betrieben werden. Diese befinden sich innerhalb des Windenergiebereichs SCH_01 sowie im nördlichen Teilbereich des Windenergiebereich SCH_02. Die Anlagen tragen bereits heute zur regionalen Energieerzeugung bei.

Im Repowering planen wir, die älteren Anlagen zurückzubauen und durch bis zu 2 größere, modernere Windenergieanlagen der 5-7 MW Klasse zu ersetzen. Aufgrund von Turbulenzen zwischen den Anlagen ist ein größerer Abstand zwischen den beiden Windenergieanlagen notwendig, um die Effizienz und Sicherheit des Betriebs zu gewährleisten.

Die Ausweisung der Bereiche SCH_01 und SCH_02 als Windenergiebereiche im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien begrüßen wir ausdrücklich.

Die im Entwurf ausgewiesenen Windenergiebereiche SCH_01 und SCH_02 entsprechen unserer Auffassung nach der optimalen Vorranggebietsfläche, die es uns ermöglicht, unsere geplanten zwei neuen Windenergieanlagen zu errichten. Der Rückbau der Altanlagen und die Errichtung der neuen, leistungsstärkeren Anlagen innerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereichen wird den Anforderungen an moderne Windenergieanlagen gerecht und kann gleichzeitig einen bedeutenden Beitrag zur regionalen Energieversorgung sowie zum Erreichen der Flächenziele leisten.

[Abbildung 1]

[Abbildung 2]

Die aus Abb. 2 zu entnehmende Potenzialfläche entspricht den im Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden ausgewiesenen Windkonzentrationsflächen. Die besonders gute Eignung des Gebiets wird auch durch die Stadt Schleiden unterstützt, denn die Nutzung entspricht nicht nur der aktuellen kommunalen Planung, sondern die hervorragenden Voraussetzungen des Standorts zur Errichtung moderner Windenergieanlagen werden durch das eingeleitete 10. FNP-Änderungsverfahren bestätigt. Die 10. FNP-Änderung hat das Ziel, die in diesem Bereich bestehende Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen aufzuheben. In Abb. 3 ist der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den Windenergiebereichen (WEB) SCH_01 und SCH_02 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) erklärt. Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf): Der WEB SCH_02 wird redaktionell angepasst.

Darüber hinaus gilt folgendes: Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB SCH_01 und SCH_02_2 sind im Sinne der Plankonzeption weiterhin für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen folgerichtig ist.

Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung der Stadt Schleiden einsehbar. [Abbildung 3] Durch die zwei Bestandsanlagen kann die hervorragende Windhöffigkeit des Standorts nachgewiesen werden. Die mit der Stadt Schleiden für den Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung geschlossenen Nutzungs- und Gestattungsverträge zum Repowering von zwei modernen Anlagen bestätigen die Ausweisung des Bereichs als Windenergiebereich. Besonders hervorzuheben ist die gute verkehrliche Erschließung, die den Zugang zu den Standorten erleichtert und die Eingriffserfordernisse reduziert. **Wir begrüßen die Ausweisung der uns betreffenden Planung zum Repowering als Windenergiebereiche SCH_01 und SCH_02 ausdrücklich und unterstützen diese Entscheidung. Die Flächen entsprechen unseren Planungen zum Repowering als auch der aktuell in Aufstellung befindlichen 10. FNP-Änderung der Stadt Schleiden.** Die Ausweisung als Windenergiebereiche schafft die notwendige Planungssicherheit und fördert die Energiewende in der Region. Angesichts der bereits bestehenden Windenergieanlagen ist auch eine hohe Akzeptanz seitens der Bevölkerung zu erwarten.	

1038347_003

Inhalt

2 Windparkplanung innerhalb der Windenergiebereiche RUP_08, RUP_09, RUP_10, RUP_11, WBD_02 und RUP_WBD_WIN_01 in den Gemeinden Ruppichteroth und Waldbröl

Die uns betreffenden Planungen sind im derzeitigen Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien vollumfänglich als Windenergiebereiche ausgewiesen und befinden sich verteilt auf den Gebieten der Gemeinden Waldbröl und Ruppichteroth.

Die ausgewiesenen Windenergiebereiche entsprechen unserer Auffassung nach den optimalen Flächen, die es uns ermöglichen werden, Windenergieanlagen zu planen. Die Flächensicherung für diese Bereiche ist nahezu abgeschlossen. Darüber hinaus entspricht die Ausweisung der kommunalen Entwicklungsziele, da sich die Gemeinden Waldbröl und Ruppichteroth in einem Abstimmungstermin positiv für die Ausweisung der Windenergiebereiche ausgesprochen haben.

Die Ausweisung der Bereiche RUP_08, RUP_09, RUP_10, RUP_11, WBD_02 und RUP_WBD_WIN_01 als Windenergiebereiche im aktuellen Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien begrüßen wir ausdrücklich.

[Abbildung 4]

[Abbildung 5]

Derzeit werden alle erforderlichen Kartierungen durchgeführt, die für den nachfolgenden Genehmigungsantrag von Bedeutung sind. Ab Mitte/Ende 2025 ist zudem eine Windmessung geplant. Es wird bereits jetzt davon ausgegangen, dass mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,8 m/s in 166 m Höhe über dem Boden und 2.877 Volllaststunden möglich sind. Diese Annahmen basieren auf Skalierungswerten der umliegenden Windparks. Obwohl diese Werte überdurchschnittlich gut sind, wird selbst bei einer möglichen Verschlechterung der Werte nach der Windmessung für unser Potenzialgebiet eine sehr gute Windhöffigkeit erwartet. Die Flächen sind zwar teilweise mit Höhenrestriktionen von bis zu 230 m für zivile und militärische MVA belegt, dennoch ist die Realisierung eines modernen Anlagentyps möglich.

Besonders hervorzuheben ist die gute verkehrliche Erschließung, die den Zugang zu den Standorten erleichtert und die Eingriffserfordernisse reduziert. Aufgrund der Klimaveränderungen sind heute viele Bereiche Kalamitätsflächen, die wir, wie in Abb. 6 erkennbar, für unsere Planungen bevorzugt in Betracht ziehen werden.

[Abbildung 6]

Wir begrüßen die Ausweisung der uns betreffenden Planung als Windenergiebereiche RUP_08, RUP_09, RUP_10, RUP_11, WBD_02 und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den Windenergiebereichen (WEB) RUP_08, RUP_09, RUP_10, RUP_11, WBD_02 sowie RUP_WBD_WIN_01 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) erklärt. Die in Rede stehenden WEB sind im Sinne der Plankonzeption weiterhin für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen folgerichtig ist.

Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

RUP_WBD_WIN_01 ausdrücklich und unterstützen diese Entscheidung. Die Ausweisung als Windenergiebereiche schafft die notwendige Planungssicherheit und fördert die Energiewende in der Region, in der wir auf Grundlage einer eigens erstellten Potenzialanalyse nur stark begrenztes Potenzial für die Entwicklung von Windkraft sehen. Daher würden wir Grundsätzlich auch eine Erweiterung der aktuell unserer Planungen betroffenen Vorrangflächen begrüßen.	

1038347_004

Inhalt

3 Windparkplanung innerhalb der Windenergiebereiche BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 Stadtgebiet Bad Münstereifel

Die uns betreffenden Planungen sind im derzeitigen Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien vollumfänglich als Windenergiebereiche ausgewiesen und befinden sich verteilt auf den Gebieten der Stadt Bad Münstereifel.

Die ausgewiesenen Windenergiebereiche entsprechen unserer Auffassung nach den optimalen Flächen, die es uns ermöglichen werden, Windenergieanlagen zu planen und zu bauen. Die Fläche wurde von uns beplant. Die ersten Gespräche mit Eigentümern und der Stadt Bad Münstereifel haben stattgefunden.

Die Ausweisung der Bereiche BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 in der Stadt Bad Münstereifel als Windenergiebereiche im aktuellen Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien begrüßen wir ausdrücklich.

[Abbildung 7]

[Abbildung 8]

Derzeit werden weitere Gespräche mit den Eigentümern der Fläche vorbereitet. Es wird bereits jetzt davon ausgegangen, dass mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,8 m/s in 175 m Höhe über dem Boden und 2.700 Volllaststunden möglich sind. Diese Annahmen basieren auf Skalierungswerten der umliegenden Windparks. Obwohl diese Werte überdurchschnittlich gut sind, wird selbst bei einer möglichen Verschlechterung der Werte nach einer Windmessung für diese Potenzialgebiete eine sehr gute Windhöffigkeit erwartet.

[Abbildung 9]

Aufgrund der Klimaveränderungen sind heute einige Bereiche Kalamitätsflächen, die wir für unsere Planungen bevorzugt in Betracht ziehen werden.

Wir begrüßen die Ausweisung der uns betreffenden Planung als Windenergiebereiche BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 ausdrücklich und unterstützen diese Entscheidung.

Die Ausweisung als Windenergiebereiche schafft die notwendige Planungssicherheit und fördert die Energiewende in der Region.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den Windenergiebereichen (WEB) BMÜ_06, BMÜ_07 sowie BMÜ_08 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) erklärt. Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die in Rede stehenden WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 sind im Sinne der Plankonzeption weiterhin für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen folgerichtig ist.

1038347_005	
Inhalt **<u>Fazit</u>** Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln ausgewiesenen Windenergiebereiche unseren Planungen entsprechen und sich auf Basis unserer erhobenen Daten als hervorragend geeignete Flächen für die Windenergie erweisen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den vorgebrachten Anregungen wird teilweise gefolgt (s. vorstehende StnID 1038347_002 bis 1038347_004).

AZ: Ö-O-1-1257

1033366

1038292_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3

Betrifft:

1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3
2. Sitzungsvorlage RR50/2024
3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkung Mutscheid Ortsteile Sasserath sowie Sasserather und Escher Heide

[ANONYMISIERT],

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen auch auf diesem Weg in der Anlage fristgerecht meine **Stellungnahme** zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Ich bitte um kurze Bestätigung per E-Mail des fristgerechten Eingangs dieser Stellungnahme.

[ANONYMISIERT],

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Einleitend möchte ich erwähnen, dass ich als Diplombiologe über langjährige Erfahrungen im Bereich umwelthygienischer Fragestellungen (u.a. Universitätsklinikum Bonn) verfüge.

Vor diesem Hintergrund halte ich das geplante Vorhaben im Hinblick sowohl auf gesundheitliche Aspekte als auch auf rechtliche Aspekte für rechtswidrig.

Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen maßlosen Eingriff in die Natur und in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

den Lebensraum der Menschen und Tiere dar. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag sowie Feinstaub-Expositionen, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Weitere gesundheitliche Risiken resultieren aus Unfällen oder Havarien während der Bau- und / oder Betriebsphase sowie dem ungesicherten Rückbau.

Bei Entfernungen von ggf. unter 500m zwischen Windrad und Wohnbebauung ist von einem erheblichen Gesundheitsrisiko auszugehen. Fachleute gehen von erheblichen Risiken bereits bei Abstandsflächen sehr deutlich über 1.000m aus.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG).

Als Bewohner von Sasserath bin ich von den geplanten Windkraftanlagen auf der in unmittelbarster Nähe liegenden Potenzialfläche BMÜ_07 sowie auf den ebenfalls sehr nah liegenden Potenzialflächen BMÜ_06 und BMÜ_08 stark betroffen.

Ich befürchte neben erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachteilige ökologische und ökonomische Folgen.

Im einzelnen befürchte ich gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den lang andauernden hörbaren Lärm, durch den tieffrequenten Schall und Infraschall und durch die Emissionen von Mikropartikeln und lungengängigen Faserstäuben insbesondere bei Havarie und Brand; daneben befürchte ich eine kontinuierliche Bedrängungswirkung wegen der zu geringem Abstände sowie durch Schattenwurf, Diskoeffekt und Nachtbefeuerung.

Aus ökologischer Sicht befürchte ich Schäden an unserer noch weitgehend intakten Naturlandschaft. Insbesondere sorge ich mich um WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten, die vom Aussterben bedroht sind und daher höchsten Schutzstaus haben, sowie um wertvolle Wald- und Wiesenflächen, die ein relevantes Habitat und Rückzugsgebiet für besonders gefährdete Vogelarten bieten.

Als Eigentümer einer relativ neuwertigen Immobilie mit direkter Sicht auf die in Rede stehende WEA befürchte ich zudem eine signifikante Wertminderung unserer Immobilie.

Ich erwarte auch die gebotene baurechtliche Rücksichtnahme.

Ich bezweifele, dass der weitere WEA-Ausbau mit dem Ausfall der Stromversorgung in Deutschland via bald auslaufendem Erlass einer Notverordnung zu begründen ist; es liegen schon bereits jetzt Stromüberkapazitäten vor, die zum Export genutzt werden.

Zudem kritisiere ich die Art der öffentlichen Kommunikation. Die geplanten WEAs sind mit weitreichenden Folgen verbunden. Informationen auf kommunaler Ebene erfolgten nicht; die Information über die Homepage der Bezirksregierung Köln ist zwar gegeben, aber für den Normalbürger praxisfern. Ältere und wenig internetaffine Menschen werden ausgeschlossen. Nur mit Glück habe ich etwa eine Woche vor Fristende zur

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend

Stellungnahme überhaupt Kenntnis erlangt. Angefragte fachanwaltliche Unterstützung war hier nicht mehr möglich.	der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

1038292_002

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Nachfolgend wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:

I. Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans

Bereits zu Beginn sei ausgeführt, dass es sich bei der in Rede stehenden und beabsichtigten Nutzung von Windenergieanlagen (WEAs) in den o.g. Gebieten der Gemarkung Mutscheid (Ortsteile Sasserath sowie Sasserather und Escher Heide), BMÜ_06 bis BMÜ_08, um solche handelt, die in absolut keinerlei Verhältnis stehen, zu den von diesen ausgehenden Einschränkungen für die örtlich ansässige Bevölkerung.

Sie zeichnen bereits zu Beginn Ihrer textlichen Festlegungen auf S.5 des Dokuments ein Bild einer harmonischen Koexistenz moderner und effizienter WEAs und Bebauung der Bevölkerung. Ein solches Dasein fristen moderne WEAs an den o.g. Gemarkungen weder jetzt, noch werden Sie es in Zukunft tun. Es sei vorweggenommen, dass insbesondere die als absolut inakzeptabel zu beschreibende große Nähe der geplanten Anlagen zu der nächsten Bebauung sowie auch die Dimensionen der geplanten Anlagen auf die in der Region lebende Bevölkerung nicht nur beängstigend wirken, sondern die gesamte Existenz der dortigen Bevölkerung in Frage stellen. Es steht hier nach den Ausführungen der Betreiberfirma in Rede in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Dörfer acht WEAs
mit einer Höhe von 260m zu errichten. Die nächste Wohnbebauung ist lediglich ca. 300m (!) entfernt.

[Abbildung]

Abb.: BMÜ_07 wie derzeit Gegenstand der Planung. Bestehender Nutzungskollision durch Nähe zu Wohnbebauung soll durch „Micro-Siting“ entgegengewirkt werden?!

Es sei an dieser Stelle einmal auf die bewohnten Grundstücke aufmerksam gemacht, die weit unterhalb der 500m Grenze (doppelter Abstand zur standardisierten Anlagenhöhe von 250m – vorliegend sind sogar 260m geplant) liegen:

[Abbildung]

Abb.: Weit unterhalb von 500m und mithin zu nah liegende Wohnbebauung - nur NRW!

Nach Ihren eigenen Ausführungen ist Leitvorstellung bei der Erfüllung der Planungsaufgabe nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu:

- StnID 1040291_001
- StnID 1040291_003
- StnID 1040291_004
- StnID 1040291_005
- StnID 1040291_006
- StnID 1040291_007
- StnID 1040291_008
- StnID 1040291_009
- StnID 1040291_010
- StnID 1040291_011
- StnID 1040291_012
- StnID 1040291_013
- StnID 1040291_014
- StnID 1040291_015
- StnID 1040291_016
- StnID 1040291_017
- StnID 1040291_018
- StnID 1040291_019
- StnID 1040291_020
- StnID 1040291_021
- StnID 1040291_022
- StnID 1040291_023
- StnID 1040291_024
- StnID 1040291_025
- StnID 1040291_026
- StnID 1040291_027
- StnID 1040291_029

sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum berücksichtigt.

Die beantragten WEAs werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind.

Durch die jetzige Bundesregierung wurde eine umstrittene Gesetzesänderung in § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach über eine gesetzliche Vermutung bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Noch nicht einmal dieser Abstand ist vorliegend indessen eingehalten. Ausgehend von der Wohnbebauung auch im Innenbereich und im angrenzenden rheinland-pfälzischen Blindert im Süd-Westen zu BMÜ_07 ergibt sich folgendes Bild
der Abstände ausgehend von der nächsten Wohnbebauung mit 500m zum Aussen-, 700m zum Innenbereich:

[Abbildung]

Abb.: Abstände ausgehend von der Wohnbebauung im Zentrum der Kreismarkierungen inkl. Rheinland-Pfalz (Blindert)

Es muss hier der Eindruck entstehen, dass Sie als Plangeber das Kartenmaterial unzureichend ausgewertet haben und die Prüfung auch – jedenfalls in Teilen – auf die Landesgrenzen beschränkt wurde. Vorliegend werden jedoch auch die Wohnbebauung und die Anwohner im angrenzenden Rheinland-Pfalz unter Unterschreitung der zu wahrenden Abstände beeinträchtigt.

Auf S. 11 unter 1.2. zum Planungsziel in ihren textlichen Festlegungen führen Sie aus, dass immer sobald dies möglich sei, Windenergiezonen auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen seien. Da dies vorliegend ausweislich der einsehbaren Unterlagen bei BMÜ_06-08 nicht der Fall ist, kann Ihnen von hier aus zumindest zugutegehalten werden, dass Sie die Grundlagen, die zu den diesseitigen Bedenken führen jedenfalls auch erkannt haben. Andernfalls müsste ja auch in unserer Region als ein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen sein. Wie in Ansehung dieser Bedenken dann dennoch entschieden werden kann, dass die geplanten Anlagen unmittelbar an Wohnbebauung gebaut werden können, ist hier nicht nachvollziehbar und stößt auf denkbar großes Unverständnis.

Ich bin nicht sicher, ob Sie überhaupt darüber in Kenntnis gesetzt sind, welche Dimensionen die geplanten Anlagen haben sollen. Jedenfalls kann aus den einsehbaren Unterlagen nur vermutet werden, dass für die Gebiete BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 keine Höhenbeschränkung der Anlagen vorgesehen ist. Dies wohl als mittelbare Folge des aus Brüssel kommenden Drucks der gegenwärtig nicht mehr zu rechtfertigenden „Notstandsmaßnahmen“ wegen der Energiekrise und der daraufhin zu erreichenden Ziele und Vorgaben. Unabhängig von der Wichtigkeit der Energiewende und auch der Etablierung erneuerbarer Energien ist es unerträglich, dass einzelne Maßnahmen völlig ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten und die Bevölkerung sowie die Umwelt vor Ort stattfinden sollen.

- StnID 1040291_030

Im Rahmen der hier vor Ort in Mutscheid durch den Betreiber der Anlagen [ANONYMISIERT] durchgeführten Informationsveranstaltung ist bekanntgegeben worden, dass 8 Anlagen geplant sind, wobei jede eine Höhe von 260m erreichen wird. Die Anlagen würden nach den Plänen zur nächsten Bebauung lediglich einen Abstand von 300m erreichen (vgl. Wohnbebauung Heckenweg auf der Sasserather Heide). Es handelt sich gerundet gerade einmal um den 1,15 fachen Abstand in Relation zur Höhe der Anlage. Dies betrifft nach dem „Rotor-außerhalb-Prinzip“ wohlgemerkt nur den Standfuß der Anlage. Der Rotor könnte sich mithin nur einige Meter entfernt zur nächsten Bebauung bewegen.

Einmal abgesehen von der Höhe, in der sich der Rotor bewegt, kann sich dem Bürger nicht erschließen, dass bei der hier in Rede stehenden Planung gem. § 1 Abs. 2 ROG im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum Berücksichtigung gefunden haben.

Ich räume ein, dass es sich vorliegend um eine Abwägung öffentlicher Interessen gegenüber derjenigen einzelner Anwohner handelt. Allein kann es dann nicht zu einer rechtsfehlerfreien Planung gekommen sein, wenn – wie vorliegend – der wohl größte Windenergiepark Deutschlands gebaut werden kann, der eine Nutzung der vorhandenen Immobilien, die auch der Altersvorsorge der Anwohner dienen, erheblich einschränkt oder verunmöglicht, unerträgliche Auswirkungen auf die Flora und Fauna der Region hat und eine optisch bedrängende Wirkung, die so noch nie dagewesen ist.

Es mag sein, dass Druck aus Brüssel und Normen auf Bundes- oder Landesebene dazu führen, dass Höhenbeschränkungen unzulässig sind. Sie können indessen nur dort rechtsfehlerfrei Vorranggebiete ausweisen, wo öffentliche Belange der geplanten Nutzung nicht hinreichend entgegenstehen.

Das Interesse der Öffentlichkeit am Bau von WEAs wiegt schwer. Sie haben jedoch anders als noch vor wenigen Jahren schlicht die gigantischen Ausmaße moderner WEAs zu berücksichtigen. Diese enorme Vergrößerung der Anlagen wird in Kombination mit den defacto nicht mehr existenten, bindenden Abstandsregelungen zu teils dramatischen Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung führen. Sie haben die Ausmaße bei der Ausweisung der Flächen zu berücksichtigen, scheinen dies indessen für die o.G. Gebiete gar nicht zu tun.

In Anlage A 1-5 Begründung wird auf S. 27 der Wert für den Rotorradius gemäß § 4 Abs. 3 WindBG und in Anlehnung an die Kriterien der LANUV NRW Studie, mit 75 m angesetzt. Die dem Plankonzept zugrunde gelegte Gesamthöhe der Referenzanlage beträgt 250 m. Und weiter: „D.h. im Umkehrschluss, dass aufgrund der dem Plankonzept zugrunde gelegten Kriterien inkl. Abständen davon ausgegangen wird, dass die Zulassung einer derartigen Referenzanlage in der Regel möglich sein wird.“ Selbst die bereits schon sehr großzügig dimensionierte Referenzanlage unterschreitet die derzeitig im Raum stehende Planung. Während bei der Referenzanlage noch von einer Höhe von 250m und einer Flügellänge von 75m ausgegangen wird, sind hier vorliegend bereits Höhen von 260m und einer Flügellänge von 90m vorgesehen.

In Folge dessen sind im Rahmen der Umweltprüfung die erforderlichen Abstandsflächen z.B. unter dem Aspekt der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Umfeldangabe von 375m unterdimensioniert und fehlerhaft.

II. Stellungnahme zur Begründung

1. Änderungsbedarf ausgehend von der Begründung zum Planungsentwurf

Sie teilen bereits zu Beginn der Ausführungen zur Begründung des Entwurfs mit, dass das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans ergebnisoffen sei und, sollten sich nach Durchführung der Beteiligung Änderungsbedarfe ergeben, diese Berücksichtigung finden.

Es wird diesseits erwartet, dass die hier getätigten Ausführungen im Rahmen der Beteiligung zu Änderungsbedarf führen. Namentlich kann der Abstand von knapp 300m zur nächsten Wohnbebauung bei 260m hohen WEAs keinesfalls bestehen bleiben. Es sind ausweislich des Umweltberichts (dazu näher unter III.) die Auswirkungen in lärmarmen Regionen von herausragender Bedeutung hervorgehoben und es ist bei derart großen Anlagen auch völlig unklar, welche Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf Mensch und Tier bei erheblicher Unterschreitung der Abstände aus dem Umweltbericht sowie aus § 249 Abs. 10 BauGB entstehen.

2. Fehlende Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit im Allgemeinen

Der sachliche Teilplan soll ausweislich der Begründung insbesondere „den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen“ (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG) Rechnung tragen sowie den „räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Ihre Behörde hat nach den vorbezeichneten Maßstäben die räumlichen Voraussetzungen zur Schaffung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit in den Blick zu nehmen. Es kann dabei nicht ausschließlich um die Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Art und Weise der Energiegewinnung gehen, sondern es muss auch und gerade die Umwelt im Wortsinne, rund um die WEA Berücksichtigung finden.

3. Fehlende Prüfungen und Berücksichtigungen zum Hochwasserschutz

Es erscheint mindestens sehr fraglich, ob der Hochwasserschutz ausreichend Eingang in die Überlegungen zur Ausweisung der Windenergiegebiete gefunden hat. Die Bereiche BMÜ_ 06, BMÜ_07 und BMÜ_08 befinden sich in der Nähe zur Stadt Schuld und damit unmittelbar in dem Bereich, der im Jahr 2021 mit am stärksten von den Hochwasserereignissen betroffen war. Die Errichtung von WEAs mit einer Höhe von 260m wird erneut erhebliche Verdichtung der Erdmasse mit sich bringen, die das Risiko von Überschwemmungen und Hochwasserereignissen steigert. Dies gilt nicht

nur für den Bereich, auf dem die Sockel und Fundamente der Anlagen errichtet werden, sondern auch für die neu zu schaffenden Zufahrtswege, die Stromtrassen zum Abtransport der Energie und der Bereiche, in denen Waldfläche abgeholzt werden muss.

Die angrenzenden Ortschaften liegen teils in Hanglage unterhalb der WEAs, so dass das verdichtete Erdreich dazu führt, dass nach Starkregenfällen das nicht mehr versickernde Wasser schneller Richtung Ortschaften fließt.

Wir sprechen bei der vorgenannten Risikoerhöhung nicht von abstrakten Gefahren, sondern von Menschen, die bereits mittelbar oder ganz unmittelbare Folgen von dieser Art von Extremwetterereignissen zu spüren bekommen haben und deren Heimatregion noch immer unter dem Eindruck der Ereignisse aus 2021 steht. Zu diesen Ereignissen konnte es nach mittlerweile vorliegenden Erkenntnissen kommen, da es massives Behördenversagen gab.

Nach Ihren Ausführungen (2.2 der Begründung, S.10) kann angenommen werden, dass im Zulassungsverfahren eine Risikovermeidung bzw. -minimierung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit eine Windenergieanlage durch technische Vorkehrungen vor einem potenziellen Hochwasserereignis zu schützen. Ausführungen unsererseits dazu, wie diese Aussagen bei den Anwohnern in der Region ankommen, dürften sich erübrigen.

4. Unzulässige Höhe und fehlende Wirtschaftlichkeitsprognose

Sofern auf S. 17 der Begründung zur Planung dargelegt wird, dass das LEP NRW in Ziel 10.2-3 vorsieht, dass Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sind mit den festgelegten Windenergiebereichen, können die hier in Rede stehenden WEBs keinen Bestand haben. Allein die Vorgaben aus dem Umweltbericht zu Abstandsregelungen (700m zu Ortsbebauung und 500m zu Bebauung zu Wohnzwecken im Außenbereich) ließen eine Höhenbeschränkung erforderlich werden, da die hier in Rede stehenden Flächen bereits näher an Wohnbebauung liegen. Ungeachtet dessen gilt der zweifache Abstand zur Anlagenhöhe, der nur dann eingehalten werden kann, wenn eine Höhenbeschränkung etabliert wird.

Es reicht vorliegend nicht aus, die machbare Höhe von Anlagen mit 250m einfach pauschal anzunehmen und die Problematik einfach auf die Fachebene zu verlagern! Die vom Ergebnis her gedachte fehlende Höhenbeschränkung, gerade um hier die vorgegebene Quote der bedeckten Landesfläche mit Windrädern zu erreichen, kann keinen Bestand haben. Es handelt sich um eine konstruiert wirkende Durchsetzung von Anlagen, die die doppelte Höhe derzeit üblicher Anlagen
erreichen. Und das bei weniger als der Halbierung der Abstände. Sie müssen bei geltender Rechtslage (insb. § 249 Abs. 10 BauGB) von einer zwingenden Auflage oder Beschränkung auf Planungsebene ausgehen. Diese fließt indessen in die Wirtschaftlichkeitsprognose gar nicht ein.

Sofern jedoch eine Höhenbeschränkung auf Genehmigungsebene anzunehmen ist, müssen ebenfalls die hier erwähnten Abstände zu Wohnbebauung eingehalten

werden. Diese scheinen aber planerisch unberücksichtigt. Jedenfalls obliegt es ihrer Behörde im Rahmen der Planung bei Zugrundelegung einer auf Fachebene durchzuführenden Höhenbeschränkung noch eine Vollziehbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprognose zu fertigen. Diese ist aus den zur Verfügung gestellten Materialen nicht hinreichend ersichtlich.

Auf S. 25,f. der Begründung wird indessen seitens ihrer Behörde erkannt, dass mit der Höhe einer WEA auch höhenbedingte Nutzungskonflikte wachsen. Mit größeren Höhen von WEAs stiegen erforderliche Abstände von WEAs zueinander und zu sensiblen Nutzungen z.B. zum Wohnen oder zu Naturschutzgebieten. Ob nach den hier getätigten Ausführungen WEA auf den hier in Rede stehenden Flächen noch rentabel und durchführbar errichtet und betrieben werden können, erscheint jedoch mehr als ungewiss.

Dies gilt erst recht, wenn man zugrunde legt, dass das planerische Modell der WEA laut Ihren Angaben in der Begründung (S.27) eine Höhe von 250m aufweist. Diese ist aus den bereits erwähnten und nachstehend noch zu zeigenden Gründen im vorliegenden Fall eben wegen der von Ihnen abstrakt erkannten Nutzungskonflikte unzulässig. Eine pauschale Annahme der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden WEA in den fraglichen Gebieten verbietet sich darüber hinaus bereits nach Ihren eigenen Ausführungen: Auf S. 82 der Begründung heißt es:

„Hinreichende Belege, dass dies (gemeint ist die „wirtschaftliche Tragfähigkeit“, Anm. des Unterzeichners) regelmäßig bei Anlagenhöhen zwischen 150 und 250 m der Fall ist, liegen zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht vor (vgl. Kapitel 4.1.1 und 4.1.5).“

Gegen den wirtschaftlichen Betrieb spricht zudem, dass durch die vorgesehenen Minderungsmaßahmen umfangreiche Ausfallzeiten zu erwarten sind. Phänologiebedingte Abschaltungen in Bezug auf WEA-empfindliche Vogelarten erstrecken sich laut ihren Angaben unter „BMÜ_NET_02“ über einen Zeitraum vom 15.04.-31.08. Darüber hinaus sind generelle Maßnahmen (Abschaltalgorithmen) für alle WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeten Fledermausarten in einem Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. erforderlich. In den hier in Rede stehenden Plangebieten sind indessen nach ihren Ausführungen im Umweltbericht zahlreiche WEA-empfindliche Vogelarten präsent, darunter Rotmilan, Haselhuhn u.a.

Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen über mindestens 48 Stunden bedingen weitere Ausfallzeiten.

Zur Nachtzeit gelten sehr viel strengere Schallrichtwerte als zur Tageszeit; die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise führt zu weiteren Ausfallzeiten und Ertragseinbußen.

Hinzu kommt, dass die WEAs auch bei hoher Windgeschwindigkeit zwangsabgeschaltet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Anlagen grundsätzlich in Frage gestellt. Dies scheint in den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt,

weshalb diese Planungen der Gebiete BMÜ_06 bis BMÜ_08 insgesamt keinen Bestand haben können.

Der Bau der geplanten WEAs wird überdies insbesondere mit wirtschaftlichen Vorteilen begründet. Selbst auf kommunaler Ebene, wo wohl der kleinste Gewinn zu erwarten ist, wird der Bau der Anlagen ohne Rücksicht auf die persönlichen Belange sowie relevante Umweltfaktoren befürwortet. Nach ausdrücklicher schriftlicher Stellungnahme der Stadt (Schreiben vom 16.10.2024, Az. 61.13.20) bedauert diese, dass es zu wenig zugewiesene WEBs gibt und führt als einziges Argument dafür an, dass dadurch die dringend benötigten finanziellen öffentlichen Mittel nicht generiert werden können.
Dabei handelt es sich um sachfremde Erwägungen. Es mag sein, dass Einzelinteressen der Anwohner und die Umweltbelange in dezidiert geprüften Einzelfällen hinter dem öffentlichen Interesse am Betrieb der WEAs zurückstehen müssen. Die Anwohner und deren Belange sowie die schützenswerte und pflichtgemäß zu schützende Natur der Gebiete BMÜ_06 bis BMÜ_08 haben die hier geplanten mehr als weitreichenden Eingriffe jedoch keinesfalls deshalb zu dulden, damit auf diese Weise die Sanierung der Stadtkasse erreicht werden kann. Dass die Stadt einen Nothaushalt führt und daher um jeden Preis die Anlagen errichten will, um Einnahmen zu generieren, ist vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Unionsrecht sowie dem BauGB und des BImSchG sowie der Nachbarrechte der Anwohner rechtswidrig. Dass es sachfremde Erwägungen sind, mit denen der Bau von WEAs auch in dafür völlig ungeeigneten Gebieten durchgedrückt werden soll, ist mit dem nachstehend beigefügten Dokument auch nachzuweisen.

[Abbildung]

Abb.: S. 1 des Schreibens der Stadt Bad Münstereifel vom 16.10.2024

[Abbildung]

Abb.: S. 2 des Schreibens der Stadt Bad Münstereifel vom 16.10.2024

Auch die Wertminderung der Immobilien in den Gebieten BMÜ_06-08 steht in keinem Verhältnis zu den marginalen Einnahmen der Stadtkasse. Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung und die enorme Größe der Anlagen ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten massiv gefährdet. Es muss von erheblichen Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit ausgegangen werden. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können WEAs den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern (https://idw-online.de/de/news709215). Aus dem Online-Portal „Immoscout24“ liegen Daten zur Preisentwicklung von Immobilien in unmittelbarer Nähe von WEAs vor. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Die Daten dürften auf den früher weitaus strengeren Mindestabständen von mindestens zwei Kilometern und weitaus kleineren Anlagen basieren. Daten von Entfernungen von ggf. unter 500m dürften nicht vorliegen; hier ist sicherlich von deutlich höheren Wertverlusten bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit von

einer Unverkäuflichkeit auszugehen.

Dieser Wertverlust ist real. Unter anderem hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bereits 2015 verwaltungstechnisch darauf reagiert und festgestellt, dass für bebaute Grundstücke in diesen Fällen eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht kommt. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von WEAs grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können.
In der Folge sinken die Grundbesitzabgaben an die Stadtkasse langfristig.

Auch die Risiken von wirtschaftlichen Ausfällen für die Stadtkasse, zunächst durch mögliche Betreiberinsolvenzen und nachfolgend durch erhebliche Risiken bei den gesetzlich vorgeschrieben Rückbaumaßnahmen, sind zu berücksichtigen. Bereits jetzt weist das UBA auf immense Rückbaukosten hin; zudem hält das UBA die betreiberseitigen Rückstellungsreserven bereits derzeit für deutlich zu gering. Außerdem bestehen Risiken im Fall einer Flächenkontamination im Havarie-Fall.

Daneben sollten auch schon jetzt die Sanierungskosten für von mit PFAS kontaminierten Flächen berücksichtigt werden. Eine Studie des Nordischen Ministerrates schätzt die Kosten allein für Europa auf 17 Milliarden Dollar. Die jährlichen Kosten für die Behandlung der gesundheitlichen Folgen in Europa liegen der Studie zufolge deutlich noch höher. Natürlich betrifft dies nicht nur, aber auch, Flächen, die durch die WEAs kontaminiert werden.

Im Gegensatz zu den erheblichen finanziellen Risiken für die Flächeneigentümer und ggf. die Stadt Bad Münstereifel sind die Gewinne der Betreiberunternehmen immens. So weist die für den Betrieb in Rede stehende [ANONYMISIERT] für das 4. Quartal 2022 eine Rekordausschüttung von 1,7 Milliarden Euro an ihren Eigentümer, den norwegischen Staat, aus ([ANONYMISIERT]).

Mögliche perspektivische Risiken bestehen auch in einer Änderung des EEG-Gesetzes. Die derzeitig garantierten Preise für die Erzeuger auf Basis des Merit-Order Prinzips führten 2024 zu Subventionen i.H.v. ca. 27 Milliarden Euro. Diese Förderkulisse wird bereits jetzt politisch kontrovers diskutiert. Es könnte zu Analogien mit der Förderung von Biogasanlagen kommen: die finanziellen Zusagen wurden dort bundesseitig nach und nach deutlich reduziert und schließlich ganz abgeschafft; dies führte zur Unwirtschaftlichkeit von Biogasanlagen. Ein solches Szenario würde unmittelbar zu finanziellen Einbußen und / oder Ausfällen bei den Flächeneigentümern inklusive der Stadtkasse führen.

5. Nutzungskonflikte
Soweit in der Begründung zur Planung auf einzelne Mindestabstände eingegangen wird, um die Nutzungskonflikte zu minimieren, erscheinen die dort gemachten Angaben zunächst unzureichend.

a) Radioteleskop Effelsberg
Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wird lediglich kundgetan, dass ein „anlagenspezifischer“ Abstand einzuhalten sei. Dieser sei gutachterlich ermittelt worden.

Ob dieser jedoch vorliegend eingehalten werden kann erscheint angesichts der unklaren Höhe der potenziell errichteten Anlagen nicht sicher. Auch der Abstand zur Wohnbebauung von 700m in den umliegenden Orten (Sasserath, Escher Heide, Blindert) sowie von 500m im Außenbereich ist vorliegend wie bereist dargestellt nicht eingehalten.

Zu bedenken gilt es im Rahmen der vorstehenden Ausführungen auch, dass im Falle der Errichtung von Anlagen mit einer Höhe des Referenzwertes von 250m oder aber der angekündigten 260m, die Anlagen unmittelbar der höchste Punkt der Eifel, noch vor der hohen Acht wären. Ob dies in die Begutachtung bei den Nutzungskonflikten mit dem Radioteleskop Effelsberg einbezogen wurde, kann weder pauschal angenommen, noch nachvollzogen werden, da das Gutachten hier nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurde.

b) Flughafen Wershofen
Auch die Nutzung des Flugplatzes Wershofen steht der Errichtung von Anlagen – jedenfalls in der vorgesehenen Höhe – entgegen. Es mag sein, dass der in der Begründung vorgesehene Abstand in Höhe von 1.500m zu den Gebieten BMÜ_06-08 besteht und beachtet wurde. Es erscheint indessen fraglich, ob die pauschale Vorgabe vorliegend zweckmäßig ist. Die errichteten WEAs in den Gebieten BMÜ_06-08 wären der höchste Punkt der Eifel noch vor der hohen Acht. Ob insofern die überwiegend im Segelflugbetrieb von Wershofen aus startenden Flugzeuge bei der zu erwartenden Thermik dazu in der Lage wären die Anlagen zu umfliegen ist weder sicher, noch Gegenstand einer individuellen Prüfung gewesen.

c) Mischwald
Im den vorliegend in Rede stehenden Gebieten steht ebenfalls die Abholzung von Waldgebieten zur Diskussion. Insbesondere in den Wäldern des BMÜ_07 würde diese Maßnahme anstehen. Hinzu kommen erhebliche Verluste des Mischwaldbestandes durch Abholzungen für die erforderliche Stromtrasse, die direkt durch das angrenzende NSG geplant ist.

Die Bundeswaldinventur, die viele aktuelle Daten zum Wald liefert, definiert Mischwald folgendermaßen: Es müssen mindestens Bäume aus zwei botanischen Gattungen vorkommen und jede muss einen Flächenanteil von mindestens zehn Prozent Flächenanteil haben.

Nach dieser Definition liegt Mischwald innerhalb der geplanten Gebiete. Eine Errichtung von WEAs in diesen Gebieten scheidet ausweislich ihrer eigenen „Begründung“ aus. Auf S.55 der Gründe heißt es: Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Insgesamt dient der Ausschluss des Laub- und Mischwaldes dem Erhalt der Waldfunktionen und biologischen Vielfalt, dem Biotopverbund und der Erholung.

d) Biotope und Verbundflächen
In den drei Potenzialflächen 06-08 und in ihrer Nähe befinden sich auch schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen:

VB-K-5506-015: Bewaldete Talhänge zwischen Mahlberg und Rupperath (besondere Bedeutung)
BK-5506-061: Laubwälder bei Mahlberg (lokale Bedeutung, NSG-würdig) nebst
BK-5506-060: Laubwälder bei Nitterscheid (lokale Bedeutung, NSG-würdig) sowie
NSG Buelgesbach mit Hangwaeldern (EU-163)
NSG Brömmersbach (EU-164)

e) Restriktionskriterien
Ferner gelten für die hier in Rede stehenden Räume der BMÜ_06-08 gleich mehrere Restriktionskriterien. Die Gebiete sind zu den restriktionsreichen zu zählen. Hierzu im

Einzelnen:

aa. Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 10 km²

Die Gebiete erstrecken sich auf einen Raum, der als UZVR zu kategorisieren ist. Beispielhaft sei nachstehend ein Gebiet eingegrenzt, aus dem ersichtlich ist, dass dort keine nennenswerte Bebauung mit technogenen Elementen vorhanden ist. Die innerhalb des beispielhaft gewählten Ausschnitts liegenden Straßen dienen im Wesentlichen der Verbindung kleiner Dörfer sowie als Forst- und Waldwege.

Die Frequenz von 1.000 PKW/Tag wird in diesem Gebiet nicht erreicht, so dass diesseits von einem UZVR ausgegangen wird. Das Gebiet ließe sich auch noch über die Grenzen des Beispielbereichs ausweiten. Die nachstehend eingezeichneten Grenzen verstehen sich daher nicht als starre Grenzen, sondern als gebietsunscharfes Beispiel:

[Abbildung]

Abb.: Beispielgebiet UZVR im Bereich BMÜ_07

Durch Bebauung mit den im Plangebiet vorgesehenen WEAs würde sich eindeutig eine zerschneidende Wirkung entfalten. Dasselbe gilt für die offensichtlich notwendige Zuwegung zu den Anlagen.

Es muss schon für die Errichtung der Anlagen und hernach auch zu Wartungs-, Notfall- und Rettungszwecken eine Zuwegung und der Bau von schwerlastfähigen Straßen (s.a. unter III.10.a) erfolgen, da die bereits bestehenden Feldwege ungeeignet sind, diese Funktion zu erfüllen. Zwar wird in dem vorläufigen Umweltbericht dargelegt, dass die bestehenden Straßen ausreichen würden. Erfolgt indessen eine Prüfung, die nicht in Dunkelverarbeitung, sondern auf eine Ortsprüfung zurückgeht, - werden Sie sehen - kann diese Auffassung keinen Bestand haben.

Im Umweltbericht, S. 15, heißt es, dass die „sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter §1 Abs. 3 Nr.1 BnatSchG durch z.B. vorrangige Nutzung vorgenutzter Flächen zum Schutz von nicht vorbelasteten Freiflächen“ als wichtiges Ziel des Naturschutzes mitbedacht werden muss. Im Falle der WEB BMÜ06, BMÜ_07 und BMÜ_08 sollen jedoch völlig unverbaute und zum Teil bewaldete

Flächen genutzt werden. Dies steht im krassen Widerspruch zum oben genannten Ziel.

Weitere Ziele des Umweltschutzes sind die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§1 BnatSchG, §“ ROG) und eine Vermeidung der weiteren Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft. Eine Festlegung der oben genannten Bereiche zu WEB würde diesen Zielen widersprechen. Zudem würde diese Festlegung zu einer Verunstaltung und Zersiedelung der Naturlandschaft führen, was dem Umweltschutzziel der Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1 BnatSchG, § 2 ROG) entgegensteht.

bb. Schwerpunktvorkommen WEA-empfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten

Insbesondere im Gebiet BMÜ_07 besteht ein Schwerpunktvorkommen des Rotmilans, ein Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorchs und auch des Haselhuhns. Wie im Umweltbericht in Anhang B selbst darlegt wird (S. 528), ist das Vorkommen des Haselhuhns für den Naturraum Eifel im Kreis Euskirchen von hoher Bedeutung.

Im Leitfaden des MKULNV mit Stand 12.11.2013 (dort S.15) wird aufgezeigt, dass das Haselhuhn und der Schwarzstorch u.a. zu den WEA-empfindlichen Arten gehören. Durch den Betrieb der WEAs wird das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten übertreten.

Diese o.g. wertbestimmenden Vogelarten sind in dem Gebieten der BMÜ_06-08 heimisch. Auch in der Umgebung sowie im Vogelschutzgebiet auf Höhe der Ortschaft Blindert sind die o.g. Vogelarten vertreten.

Die im Anhang G zum Umweltbericht aufgeführten Minderungsmaßnahmen zu BMÜ_NET_2 betreffen nicht das Haselhuhn, obwohl andernorts (S. 9 zu Anhang G des Umweltberichts) das Habitat des Haselhuhns als Tabustandort (!) für WEAs eingestuft wird. Dies kann diesseits nur so ausgelegt werden, dass keinerlei Minderungsmaßnahmen zum Betrieb von WEAs möglich sind, die mit dem Artenschutz in Bezug auf das Haselhuhn vereinbar wären. Stattdessen ist ausweislich der Unterlagen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WEAs in dem fraglichen Gebiet gegen § 44 Abs. 2 des BNatSchG verstößt.
Danach ist es rechtswidrig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung wiederrum liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Umweltbericht weist in Anhang F auf Artenschutzfachbeiträge hin, geht jedoch nicht ausreichend auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ein. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) dar. Ohne eine

detaillierte Artenschutzprüfung ist die Genehmigung der Windenergiebereiche (WEB) rechtlich angreifbar. Zudem fehlen Schutzmaßnahmen für betroffene Arten, was eine potenzielle Verletzung von § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet.

Auch die aufgeführten Minderungsmaßnahmen sind entweder nicht ausreichend oder unmöglich. Auf S. 26 des Anhangs B zu NATURA 2000 unter 3.6.1 ist für den WEB BMÜ_07 ausdrücklich festgehalten, dass die WEAs in einem Abstand von 90m - 100m zum Vogelschutzgebiet NATURA 2000 errichtet werden sollen. Gem. Anhang C zum Umweltbericht (dort S. 284 von 1859 unter S.2 zu BMÜ_07) ist festgehalten, dass bspws. das Haselhuhn im Plangebiet und darüber hinaus auch im Umfeld vorkommt und betroffen ist. Dasselbe gilt für den Schwarzstorch und den Rotmilan.

Für das Haselhuhn indessen wird an mehreren Stellen ausdrücklich angegeben, dass es keine zulässigen Minderungsmaßnahmen gibt, da eine Geeignetheit nicht gegeben ist. Es kann sich an dieser Stelle daher nur um eine rechtswidrige, da gegen § 44 BnatSchG verstoßende (s.o.) Planung handeln; jedwede Tötung eines einzelnen Exemplars bewirkt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Schon der Verlust eines einzelnen Exemplars kann zum Verlust der örtlichen Population führen.

Zudem wird der Bereich Sasserather Heide und Escher Heide von Kranichen, Rotmilanen, Staren und anderen Zugvögeln regelmäßig als Zugkorridor genutzt. Damit besteht beim Überflug über die geplanten WEAs eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere. Die erforderlichen Abschaltalgorithmen der Windkraftanlagen wären in der Zugzeit nur dann wirksam, wenn sie ein halbes Jahr oder mehr umfassen würden. Damit liegt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor.

Ich kann die Existenz der WEA-empfindlichen Vögel im Gebiet BMÜ_07 persönlich als gesichert bestätigen. Eigene Beobachtungen von Rotmilanen sind ab Februar bis in den November nahezu täglich von unserem Haus möglich; sie kreisen mit Unterbrechungen stundenlang. Während der Brutphase haben Rotmilane einen Aktionsradius von kaum mehr als drei Kilometern. Lange Beutezüge sind in dieser Phase nicht möglich. Es ist anzunehmen, dass sich Horste demnach auch im Planungsgebiet befinden. Auch der Vogelzug von u.a. Rotmilan, Kranich und Star ist regelmäßig zu beobachten.

Darüber hinaus kann ich auch die Existenz verschiedener Fledermausarten als gesichert bestätigen.

Auch das Vogelschutzgebiet NATURA 2000 in unmittelbarer Nähe auf Höhe von Blindert beherbergt diese Vogelarten wie insbesondere das Haselhuhn und Schwarzstörche sowie Feldermäuse.

Die Errichtung der WEAs wäre in den vorgenannten Gebieten daher (unions-) rechtswidrig.

Die EU-Kommission fordert Deutschland zum Schutz von Vögeln und deren Lebensräumen auf und hat im März 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen

Deutschland eingeleitet (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/inf_24_663/INF_24_663_DE.pdf).

Hintergrund ist unter anderem der unzureichende Schutz unionsrechtlich geschützter Vogelarten. Sowohl im europäischen Grünen Deal als auch in der EUBiodiversitätsstrategie für 2030 wird darauf hingewiesen, dass der Verlust an biologischer Vielfalt in der EU unbedingt gestoppt werden muss, indem die Artenvielfalt geschützt und wiederhergestellt wird. Die Vogelschutzrichtlinie ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von entscheidender Bedeutung, da sie dem Schutz der wild lebenden Vogelarten in der EU dient. Das Verfahren betrifft insbesondere den Schutz von Vögeln und deren Lebensräumen.

cc. Lärmarmer Erholungsraum von herausragender Bedeutung
Die BMÜ_06-08 liegen bereits nach Ihren eigenen Ausführungen in einem lärmarmen Raum von herausragender Bedeutung. Wie weiter unten unter dem Punkt „Schutzgut des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ zu zeigen ist, ist dieses Restriktionskriterium in der hier in Rede stehenden besonders lärmarmen Region erfüllt. Darüber dürfte indessen auch Einigkeit bestehen, da dies in Anlage C zum Umweltbericht auch bestätigt ist.

dd. Landschaftsschutzgebiet
Im Kataster schutzwürdiger Biotope in Nordrhein-Westfalen sind Teilflächen des Vorranggebietes Sasserather Heide und Escher Heide mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbestaenden“ (Kennung BK-5506-060 und BK-5506-061) mit hoher faunistischer Bedeutung sowie wertvollen Altholzbeständen dokumentiert. Der Bau der WEAs würde unmittelbar zur Zerstörung dieser schutzwürdigen Biotope führen. Das Restriktionskriterium muss daher als erfüllt angesehen werden.

ee. Waldbereich
Wie ausgeführt befinden sich in der Sasserather Heide und Escher Heide Teilflächen mit dem Schutzziel „Schutz und Erhalt von naturnahen Laubholzbestaenden“ (Kennung BK-5506-060 und BK-5506-061). Die Bereiche BMÜ_06-08 enthalten Laubund Mischwälder die für sich genommen bereits durch den Bau der WEA und mithin auch durch die Ausweisung der WEB kausal beeinträchtigt werden. Ferner ist ein Beeinträchtigung dieser Waldgebiete als Habitat für die gefährdeten Vogelarten nicht anzugreifen. Eine teilweise Zerstörung dieser Waldgebiete ist daher nicht hinnehmbar und erfüllt ein weiteres Restriktionskriterium.

ff. Biotopverbundflächen
Nach den von Ihnen für die Planung zugrunde gelegten Erläuterungen, handelt es sich bei Biotopverbundflächen der Stufe 2 um solche, die aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Stärkung und Entwicklung des regionalen Verbundsystems von besonderer Bedeutung sind. Dies ist vorliegend der Fall. Es wird bestritten, dass es sich vorliegend um eine Biotopverbundfläche der Stufe 1 handelt. Bei genauerer Betrachtung sind die Gebiete, um die es hier geht, als Stufe 2 auszuweisen.
Die Karte zu den Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem im Umweltbericht, S. 35, zeigt, dass in den drei WEB BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08

Gebiete liegen, die als Kernflächen und Verbindungsflächen zu bezeichnen sind.
„Unter Kernflächen werden im Rahmen eines Biotopverbundsystems Gebiete verstanden, die i.d.R. als administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.“ (S. 34, Umweltbericht) Der naturgetreue Erhalt dieser Flächen dient der Populationserhaltung und dem Schutz insbesondere der dort lebenden bedrohnten Flora und Fauna. Dieses Schutzkriterium ist unvereinbar mit der Errichtung von WEA in diesen Flächen.

gg. Landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Bei den ausgewiesenen Gebieten BMÜ_06-08 handelt es sich um landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.
Insbesondere BMÜ_07 bietet eine einmalige und herausragende Sicht in Richtung Süden über das Ahrtal und ermöglicht den Blick auf die ca. etwa 20 km entfernte Hohen Acht und die Nürburg. Diese kulturlandschaftlich prägenden Merkmale würden erheblich dadurch beeinträchtigt, dass nun nicht länger die „Hohe Acht“ der höchste Punkt der Eifel wäre, sondern die WEAs der hier geplanten Gebiete.

hh. Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung
Die Region dient allen Anwohnern insbesondere als landschaftsbezogenes Erholungsgebiet. Auch die astronomische Nutzung der Gebiete ist im Falle der Errichtung der WEA erheblich beeinträchtigt. In der Nähe zum Radioteleskop Effelsberg dienen die Gebiete aufgrund ihrer geringen Lichtverschmutzung auch der astronomischen Nutzung.

ii. Grundwasserschutz
Die gegenständlichen Steckbriefe enthalten folgende wasserrechtlichen Informationen:

- DEGB_DENW_271_04: Linksrheinisches Schiefergebirge / Ahr 2:
mengenmäßiger Zustand: gut
chemischer Zustand: gut

Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus.
Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass WEAs im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.
Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefende hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens der Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie Öl nicht ins Grundwasser gelangen könne.

Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb WEAs grundsätzlich abzulehnen.

Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch WEAs besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Eine durchschnittliche WEA enthält im Maschinenhaus ca. 1.200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Diese Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf Wald- und Wiesenflächen gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind nicht auszuschließen.

Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe (Löschschäume enthalten PFAS, s.u.), die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen.
Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit einer Vielzahl von Brunnen in unmittelbarer Verbindung.
Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für WEAs erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.

Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterwirkung wird hingewiesen.
Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können.

Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049:

Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.

Die Belange des Wasserschutzes steht einer Genehmigung entgegen.

PFAS
Eine Bedrohung der Wasserqualität entsteht auch durch PFAS. Zur Ermittlung der Relevanz der Thematik und als Grundlage zur Ableitung weiteren Handlungsbedarfs hat das LANUV bereits 2011, 2013, 2015, 2017 und 2019 die Anzahl der Fälle mit PFAS-Belastungen in Boden und Grundwasser in Nordrhein-Westfalen, deren Ursachen und den Bearbeitungsstand ermittelt. (PFAS-Bestandsaufnahme_Bericht_für_Homepage.pdf). Im Zeitraum 2011 bis 2021 wurden von den Bodenschutzbehörden 465 Fälle übermittelt; während bei der ersten Bestandsaufnahme im Jahr 2011 18 Fälle bekannt waren, wurden 2021 bereits 132 Fälle mit PFAS-Belastungen im Boden und Grundwasser in Nordrhein-Westfalen gemeldet.
Im Rahmen der Erfassung von Fällen mit PFAS-Belastungen in Boden und Grundwasser wurde im Jahr 2021 erstmals das Vorhandensein von Grundwasserbelastungen bei den Standorten abgefragt. Im überwiegenden Teil der 132 Fälle (64 %, 84 Fälle) liegt an dem Standort eine Grundwasserbelastung durch PFAS vor.
In einem Bericht vom WDR vom 16.01.2025 wird dargestellt, dass vielerorts gefährliche Gifte in Boden und Grundwasser gelangt sind. Allerdings haben nur 26 von 53 befragten Landkreisen mitgeteilt, dass sie aktiv nach PFAS suchen. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden an 24 Stellen die Chemikalien im Boden oder Grundwasser festgestellt, teilweise sind auch Trinkwasserschutzgebiete betroffen. Die finanziellen Folgen sind gewaltig: Allein für die Sanierung im Gebiet Gerresheim kalkuliert die Stadt für die nächsten 15 Jahre mit anfallenden Kosten von rund 22 Millionen Euro.
(https://www1.wdr.de/nachrichten/data/pfas-chemikalien-umwelt-daten-nrw-100.html).
Wenn auch verschiedene Ursachen für die Grundwasserbelastungen vorliegen, ist auch eine Grundwasserbelastung im Bereich der WEAs nicht auszuschließen.

f) Militärische Nutzungskonflikte

Im Rahmen der militärischen Nutzung in der Region, in der die Bereiche BMÜ_06-08 liegen, frage ich mich, wie die Begutachtung und Planung zu dem Ergebnis gelangen konnte, dass hier keine die WEAs einschränkenden Aktivitäten zu verzeichnen sind. Das Ergebnis der Auswertungen, die in ihrer Entstehung und Methodik nicht zugänglich gemacht werden, muss angezweifelt und bestritten werden. In Anbetracht der Nähe zum Militärflughafen Nörvenich sowie der durch die Anwohner hier zu verzeichnenden Überflüge in geringer Höhe erscheint es in der Sache eine Fehlannahme, dass sich hier kein Einfluss von 260m hohen WEAs ergebe. Eine Prüfung zur Betroffenheit von militärischen Belangen (Hubschraubertiefflugstrecken,

Übungsgebiete) ist dem Planentwurf nicht zu entnehmen.

g) Gegenstromprinzip

Das Gegenstromprinzip ist Ausdruck und Leitgedanke eines bestimmten Planungsverständnisses bzw. einer Planungskultur (s. auch Appold 2000: 33; Bartlsperger
2000: 34). Es beinhaltet insofern die Absage an ein Verständnis der Raumordnung als ein totalitäres Planen „von oben nach unten im Sinne von Befehl und Gehorsam“ (Runkel 2010: Rn. 93) und ist somit Ausdruck der vor Erlass des ROG 1965 verbreiteten Skepsis gegenüber der Raumordnung (s. auch Appold 2000: 23 ff.). Raumordnerische Festlegungen können danach nur insofern Bindungswirkungen beanspruchen, als dass sie sich mit den Belangen der jeweils anderen Entscheidungsebene auseinandergesetzt haben (Durner 2005: 83, 103 f.).

Nach diesem Prinzip erscheint es angesichts der derzeit bestehenden Vorgaben zu Einschränkung der Nutzung von WEAs durch verschiedenste Einflüsse geboten, eben nicht von oben herab die hier in Rede stehenden WEAs durchzudrücken, sondern nach dem Grundrecht auf allgemeine Gleichbehandlung (Art. 3 GG) vorliegend auch die Belange der Anwohner gleichrangig gegenüber denen anderer Anwohner in NRW zu behandeln, in deren unmittelbarer Umgebung ebenfalls WEAs errichtet werden sollen, um die Vorgaben des Landes an bebauter Fläche zu erfüllen.

Auf S. 83 der Begründung stellen Sie fest, dass ein vorschneller Ausschluss des riesigen Teilraums, der angeblich wegen der militärischen Nutzung nicht mit WEAs bebaut werden kann und (zufällig?) ziemlich genau auf Nord-Süd-Achse in der Mitte des Verwaltungsbereichs der Stadt Bad Münstereifel endet, zwangsweise zu Lasten der übrigen Teilräume im Regierungsbezirk gehen, v.a. derer, die innerhalb der Naturparke Hohes-Venn – Eifel und Schwalm-Nette liegen. In diesem Raum werde durch die festgelegten Windenergiebereiche bereits ein deutlicher Zubau an WEAs erfolgen. Eine Verortung von weiteren Windenergiegebieten in diesem Teilraum würde dem Gegenstromprinzip und den Erfordernissen des Raums nicht gerecht.

Nördlich unserer Region sollen WEAs ausgeschlossen sein, wegen des militärischen Nutzungskonflikts sowie der seismologischen Station an der Steinbachtalsperre. Städtische Regionen scheiden ohnehin aus. Es schließt sich im Westen der Bereich des Flughafens Wershofen an, im Osten das Radioteleskop Effelsberg und im Süden die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz. All diese Gegebenheiten sollen dazu führen, dass die Errichtung von WEAs entweder völlig ausscheidet oder Höhenbeschränkungen etabliert werden, die als effektives Mittel gegen die Errichtung von WEAs herhalten. Im Ergebnis führt die allgemeine allzu wohlfeile Berücksichtigung dieser Belange zur Notwendigkeit der Ausweisung von WEBs, bei denen Abstandsgrenzen keine Rolle mehr spielen sollen. Diese Zeilen werden mit der Erwartung verbunden, dass auch die anderen o.g. Gebiete auf Nutzung von Anlagen mit Höhen unterhalb von 250m geprüft werden. Nur weil Planvorgaben mit Höhenbeschränkung die auf unionsrechtlicher Ebene getätigten Vorgaben nicht so effektiv erreichen lassen, kann die Planung nicht unter Ausserachtlassung des Gegenstromprinzips dazu führen, dass in den Gebieten BMÜ_06-08 völlig ohne

Berücksichtigung der umweltrechtlichen Belange, der persönlichen Belange der Anwohner und der für diese mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden unzumutbaren Einschränkungen gesundheitlicher und wirtschaftlicher Art, WEAs mit 260m Höhe unterhalb der gesetzlich und in der Rechtsprechung vorgesehenen Abstände errichtet werden. Es wird an dieser Stelle bereits jetzt angekündigt, dass sich die Anwohner der Gebiete mit allen vorgesehenen und rechtlich möglichen Schritten gegen diese Planung und auch darüber hinaus zu erwartende Genehmigungsverfahren zur Wehr setzten werden.

Sie schreiben weiterhin auf S. 86 der Begründung, dass

„aufgrund der Vielzahl der betrachteten Faktoren, die zur Abgrenzung der Windenergiebereiche im Teilplan Erneuerbare Energien führen, ist es nicht ausgeschlossen, dass auf der Zulassungsebene innerhalb einzelner Windenergiebereiche Umsetzungsschwierigkeiten auftreten, die bislang nicht bekannt sind. Einige der festgelegten Windenergiebereiche können sich dabei als ungeeignet erweisen."

So liegt es hier.

III. Stellungnahme zur Umweltprüfung

1. Prüfungsmaßstab

Es ist voranzustellen, dass die durch ihre Behörde zur Verfügung gestellten Informationen aus dem „Umweltbericht" augenscheinlich allein aus Begutachtungen mit textlicher Basis stammen (S. 8 des Umweltberichts, vorletzter Absatz) und keinerlei Begutachtung der Gegebenheiten vor Ort erfolgt ist.

Es ist ferner nicht erkennbar, welche Datenbasis den Prüfungen zugrunde liegt. Insbesondere muss angezweifelt werden, dass die vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt wurden und dass die vorliegende Datenbasis der aktuellen Situation noch entspricht.

Im Umweltbericht 1-4-1 sind die Ziele der Schutzgüter Menschen / menschliche Gesundheit mit den Zielen des Umweltschutzes zusammenfassend dargestellt. Wesentliche Ziele, z.B. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht, Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen (vgl. S. 15) finden sich in keiner der nachfolgenden Ausarbeitungen / Anlagen. Weiter (vgl. S. 18) wird formuliert:

„Die Schutzgutbetrachtung schließt somit die im ROG ausdrücklich genannte „menschliche Gesundheit" mit ein. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Maßgeblich sind dabei z.B. die Aspekte, Vorhandensein von Freiflächen für Freiraumnutzung', ‚Sicherung von

Ausgleichsräumen für Ruhe und Entspannung, ‚Schutz vor gesundheitsschädlichen oder störenden Immissionen.“

Tatsächlich wurden die Schutzgüter Menschen / menschliche Gesundheit in den nachfolgendenm Anhängen überhaupt nicht betrachtet. Diesbezüglich ist der Umweltbericht zu bemängeln und rechtswidrig.

In dem Umweltbericht 1-4-1 räumen die Autoren ein, dass auf eine gesonderte Aufnahme des Schutzgutes Fläche verzichtet wurde (vgl. S. 36). Dies widerspricht der Anforderung einer fundierten Umweltprüfung nach § 8 ROG und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Wasserschutzgebiete und Biotopverbundsysteme sind daher unzureichend bewertet worden, daher fehlerhaft und rechtswidrig.

Offensichtlich ist auch die Datenbasis fehlerbehaftet:

Die Autoren räumen im Umweltberichts auf 1-4-1 (vgl. S. 120) selbst ein:
„Einschränkend ist anzumerken, dass derzeit nicht eindeutig geklärt ist, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind.“

In diesem Zusammenhang wird beispielhaft ausdrücklich gerügt, dass im Anhang C der Umweltprüfung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 1 in BMÜ_07 WEA-empfindliche Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden.

Fledermäuse sind in dem Gebiet seit langer Zeit bekannt und vorhanden; seit 2011 existiert zudem in unmittelbarer Nähe zu BMÜ_07 ein Artenschutzturm (Nitterscheid) mit Nisthilfen für streng geschützte Fledermausarten.

Weitere Fehler liegen vor.
So wird z.B. in Anhang F zum Umweltbericht BMÜ_06 zu den Maßnahmen zur Minderung bau-/ anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen eine phänologiebedingte Abschaltung für den Baumfalken über einen Zeitraum zwischen 15.07.-31.08. genannt; in der Anlage G BMÜ_NET_02 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird dagegen eine phänologiebedingte Abschaltung für den Baumfalken über einen Zeitraum zwischen 15.04.-31.08. gefordert (?!).

Die Bearbeitung der Umweltprüfung ist fehlerhaft und muss insofern überarbeitet werden. Sie ist derzeit ungeeignet als Grundlage für die Raumplanung der hier in Rede stehenden Gebiete. Es verbietet sich eine abschließende planungsrechtliche Festlegung auf Grundlage einer solchen ortsfernen Begutachtung aus „Dunkelverarbeitung“ hier auch schon allein aus Respekt vor den hohen in Rede stehenden Schutzgütern der ökologischen Integrität und der menschlichen Gesundheit.

An dieser Stelle ergeben sich zusätzlich zum Vorgesagten Bedenken an der Rechtsmäßigkeit der Planung daraus, dass aus dem Umweltbericht (S.9) hervorgeht, dass die einzelnen planerischen Festlegungen in unterschiedlicher Intensität geprüft

werden. Je höher der Konkretisierungsgrad der Festlegung, desto intensiver die Prüfung. Da es sich vorliegend nicht um Beschleunigungsgebiete handelt und folglich auch umweltbezogene Bedenken bestanden, dürfte folglich eine oberflächlichere Umweltprüfung stattgefunden haben. Ich gehe davon aus, dass eine Ausweisung als Windenergiefläche bei detaillierter Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort nicht erfolgt wäre.

2. Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Kriterien zur Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ist in Anhang C ist unzureichend gewürdigt.

Ebenso fehlt eine Definition der Erheblichkeitsschwelle.

a. Schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen

Die psychische Belastung beginnt schon mit dem Bekanntwerden der Planung der Windkraftanlagen.

Die aktuelle internationale Studienlage bestätigt eine hohe Evidenz schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen, welche in der näheren Umgebung zu WEAs leben oder arbeiten. Anwohner von WEAs sind hörbarem Lärm und Infraschall nicht nur kurzfristig ausgesetzt, sondern 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr. Zwar gibt es vielleicht technisch bedingte Abschaltzeiten, diese treten jedoch unregelmäßig, ggf. über nur kurze Zeiträume und unvorhersehbar ein. Verlässliche und ausreichend lange Erholungsphasen gibt es nicht.

Der durch die WEAs ausgelöste Lärm und Infraschall kann Gesundheits- und Stressreaktionen bei Mensch und Tier erzeugen. Die Folgen sind u.a. Kopfschmerzen, Schlaf- und Sehstörungen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel und Depressionen (Dumbrille A, McMurtry RY, Krogh CM.(2021) Wind turbines and adverse health effects: Applying Bradford Hill's criteria for causation. Environ Dis 2021;6:65-87, Bellut Staeck , U. „Impairment of the Endothelium and Disorder of Microcirculation in Humans and Animals Exposed to Infrasound due to Irregular Mechano-Transduction).

WEAs emittieren Schall in einem breiten Frequenzspektrum, das auch den Infraschall umfasst. Infraschall, dessen Frequenzen unterhalb von 20 Hertz liegen, ist für das menschliche Ohr nicht hörbar. Ärzte der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.) und die Vereinigung Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS) warnen eindringlich vor den Gesundheitsgefahren des Infraschalls von WEAs.

In Frankreich hat das Berufungsgericht von Toulouse, der „Cour d’appel de Toulouse“ klagenden Bürgern Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der WEAs in näherer Umgebung des Wohnortes zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hatte (https://www.doctrine.fr/d/CA/Toulouse/2021/CA3D4AEFB490BBECBB6C6).

Das Berufungsgericht hat das sogenannte „Windturbinensyndrom“ als bedrängende Krankheitsursache anerkannt. „Das Leben hier war unerträglich geworden. Die ersten Symptome traten nicht sofort auf“, so die betroffene Familie. „Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Tinnitus, Herzrasen, Schlafstörungen, Müdigkeit.“ Die Liste der Symptome im Zusammenhang mit WEAs ist laut Anwohnern lang. Das Urteil des Berufungsgerichts von Toulouse vom 8. Juli 2019 besagt: „Die Lärmstörungen und visuellen Beeinträchtigungen stellen eine Belästigung der Nachbarschaft dar, haben aber auch gesundheitsschädliche Auswirkungen.“ Die Betreiber der Anlagen mussten der betroffenen Familie anteilig den Wertverlust ihrer Immobilie und Schmerzensgeld bezahlen. In Summe betrug der Schadensersatzanspruch 128.000 Euro.

Ergänzend ist anzumerken: Die französischen WEAs befinden sich in 700m bis 1.300m Entfernung vom Haus der Kläger. Diese Entfernungen werden in der vorliegenden Planung mit ggf. unter 500m noch deutlich unterschritten . Die WEAs, die zu diesem Urteil geführt haben, sind vergleichsweise klein: Sie hatten eine Gesamthöhe von 93m. Im vorliegenden Fall dürfte Gesamthöhe bei mehr als 260m liegen. Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen nehmen abnehmender Entfernung exponentiell zu.

Zudem hat Frankreichs höchstes Verwaltungsgericht 2024 die Regeln zur Lärmmessung bei Windrädern gekippt. Es geht um drei Erlasse, in denen festgelegt wurde, wie die Betreiber von Windparks überprüfen müssen, ob die Lärmentwicklung ihrer Windräder den seit 2011 geltenden Vorschriften entspricht.
Der Bau von Onshore-Windparks wird erst nach Einführung von neuen, gesetzeskonformen Genehmigungen und Regeln möglich sein. Onshore-Windparks werden in Frankreich aus wohl guten Gründen auch in Zukunft von untergeordneter Bedeutung bleiben (https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/frankreich—gericht-kippt-regeln-zur-laermmessung-bei-windraedern).

Die Vorgaben der TA Lärm werden aktuell kritisch diskutiert.

Auch wenn die deutschen Umweltbehörden eine gesundheitliche Belastung negieren, liegen national und international wissenschaftlich eindeutige Belege auf Schädigungen der Organsysteme vor.

b. Lärmimmissionen

Die geplanten WEAs sind zudem eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird abhängig von der Windrichtung in den betroffenen Teilorten zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen.

Selbst wenn die TA Lärm eingehalten wird, fühlen sich Anwohner im Umfeld von WEAs oftmals von den deutlich hörbaren Geräuschen der Windräder belästigt und beschreiben diese als ein „dröhnendes Wummern“.

Die 2019 formulierten WHO-Empfehlungen erfolgten auf Basis einer einschlägigen Literaturrecherche zu Forschungsarbeiten im Bereich Umgebungslärm und Gesundheit. Es wurden systematische Durchsichten ausgeführt, um den

Zusammenhang zwischen Umgebungslärm, auch durch WEAs, und gesundheitlichen Auswirkungen zu bewerten. Die WHO kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Auswirkungen anzunehmen sind: Auswirkungen auf Herz und Kreislauf sowie den Stoffwechsel, Belästigung, Auswirkungen auf den Schlaf, kognitive Beeinträchtigung, Hörschäden und Tinnitus, negative Auswirkungen auf Schwangerschaft und Geburt, Lebensqualität, psychische Gesundheit und Wohlbefinden.
Für die durchschnittliche Lärmbelästigung durch WEAs sollte der Lärmpegel auf weniger als 45 dB Lden verringert werden, weil Lärm von WEAs oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist (WHO-Empfehlungen für die Geräuschbelastung durch Windenergieanlagen FA_Wind_Hintergrundpapier_WHO-Leitlinien_August2019.pdf).

Daten zu Schallimmissionen von WEAs liegen nur begrenzt vor. Die unten dargestellte

Grafik wurde von der Landesanstalt in Baden-Württemberg https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm#Grafiken) erstellt:

[Abbildung]

In der Grafik wird von fünf WEAs ausgegangen; der von der WHO empfohlene Lärmpegel von weniger als 45 dB(A) wird bei Entfernungen unter 430m überschritten. Im dargestellten Fall basieren die Daten auf einer Nabenhöhe von 137m und einem Rotordurchmesser von 126m. Zu Verdeutlichung: 45 db(A) liegen bei einer 600m entfernten Innerortsstraße vor, die ein Verkehrsaufkommen von 20.000 Fahrzeugen (!) pro Tag (10% LKW) aufweist (https://energiewende.eu/windkraft-hoerbarer-laerm/). In unseren Orten (lärmarmes Gebiet von herausragender Bedeutung) werden die o.g. täglichen Frequenzen schätzungsweise innerhalb eines Jahres erreicht.

Der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages hat sich 2023 in einer Veröffentlichung „Windkraftanlagen Technische Aspekte der Schallemissionen“ geäußert (WD-8-096-20-pdf. Pdf). Es wird festgehalten, dass die Windgeschwindigkeit mit der Höhe über Grund ansteigt. WEAs mit großer Nabenhöhe erreichen höhere Windgeschwindigkeiten als WEAs mit kleiner Nabenhöhe. Mit der höheren Leistung geht auch eine höhere Schallemission einher.

Im Gegensatz zu den oben beispielhaft genannten fünf WEAs sind in den Bereichen BMÜ_06-08 erheblich größer dimensionierte Anlagen in noch größerer Anzahl geplant; es ist gesichert davon auszugehen, dass die seitens der WHO noch tolerierbaren Lärmpegel erst bei deutlich größeren Entfernungen als 430m erreicht werden. Der empfohlene und einzuhaltende Lärmpegel von 40 dB(A) für die Nachtstunden ist aufgrund der geringen Abstände (300m!) zwischen den WEAs und
der Wohnbebauung definitiv auszuschließen. Vom Überschreiten des zulässigen Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit muss ausgegangen werden.

Bei Überschreitung bestimmter Windstärken erfolgt eine Zwangsabschaltung der WEAs. Dennoch werden dann erhebliche Lärmpegel insbesondere durch

Windgeräusche an Turm und Flügeln der WEAs gegeben sein.

Den Lärmbelästigungen kann ich mich in unserem originär sehr ruhigen Gebiet (lärmarmes Gebiet von herausragender Bedeutung) nicht entziehen; den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen bin ich rund um die Uhr ausgesetzt.

Schon 2012 wurde eine Studie veröffentlicht, wonach jeder fünfte Mensch in der Nähe von Windrädern unter Schlafstörungen leidet. Durch die Nachbarschaft zu Windrädern kommt es auch zu Konzentrationsschwächen und Lernproblemen.

c. Tieffrequenter Schall und Infraschall

WEAs führen zu hörbarer, chronisch einwirkender Schallbelastung (24 Stunden/7 Tage) in der Umgebung, sowie zur Einwirkung tieffrequenten Schalls (unter 100 Hz), aber auch zu nicht hörbarem Infraschall (unter 16 Hz) und Vibration (24 Stunden/7 Tage) bis hinunter zu 0,2 Hz.

Das Ohr hört Infraschall als Teil des tieffrequenten Schalls nicht, wohl aber ist er vom menschlichen Körper und den Organen deutlich wahrzunehmen; die technischen Ursachen bzw. Quellen können dabei auch mehrere Kilometer entfernt liegen.

Tieffrequenter Schall und Vibration wird in Rezeptoren aller Kapillaren bei allen Organismen aufgenommen und gesundheitsschädliche Auswirkungen sind als gesichert anzusehen (z.B. https://www.faz.net/aktuell/wissen/nobelpreis-fuermedizin-fuer-entdeckung-von-temperaturrezeptoren-17568657.html).
Anerkannte Fachmediziner warnen, dass Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher ist als bisher angenommen (Saccorotti G, Piccinini D, Cauch
L (2009): „Seismic Noise by Wind Farm: A Case Study from the VIRGO, Gravitational Wave Observatory, Italy, https://www.earthprints.org/bitstream/2122/6754/1/PP_BSSA_Saccorotti_etal_2010.pdf, Ambrose SE, Rand RW, Krogh C (2012): „Wind Turbine Acoustic
Investigation Infrasound and Low-Frequency Noise – A Case Study.“ Bulletin ofScience, Technology & Society 32, no. 2: 128-141 https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisikosteigt-durch-den-Schall.html)

Tieffrequenter Schall durchdringt die Gebäudehülle und ist nicht abschirmbar; der Aufenthalt im Haus bietet keinen Schutz.

Wissenschaftliche Befunde zeigen eine hohe Evidenz schwerer gesundheitlicher Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall von technischen Anlagen, wie beispielsweise von WEAs (https://www.dsgs-info.de/, https://www.aerztefuerimmissionsschutz.de/, Schmucker, D., Infraschall und Vibroakustisches Syndrom – Altbekannte Phänomene in neuem Zusammenhang.umwelt medizin gesellschaft 32 (1/2019).

Ist der Mensch tiefen Schallwellen längere Zeit in hoher Intensität ausgesetzt, kann das schwerwiegende Folgen haben. Studien belegen, dass Infraschall eindeutige

messbare physikalische Wirkung am Herzen bedingt. Weitere Studien kommen zu dem Schluss, dass Infraschall kein esoterisches Phänomen ist, sondern ein biophysikalisch messbarer Effekt: Die Leistung des Herzmuskels verringert sich um 20% (Vahl CF, Ghazy A, Chaban R: Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by windparks? An experimental approach. Thorac cardiovasc Surg 2018; 66 (S 01): 1–110).

Von Fachmedizinern wird gefordert, einen Abstand von mindestens zwei Kilometern zu WEAs einzuhalten, da sich der Schalldruckpegel mit zunehmender Entfernung exponentiell reduziert.

Weitere Folgen des Infraschalls sind funktionelle Beschwerden wie Schwindel, Kopfschmerzen, Schulleistungsstörungen, Schwäche, später auch schwere organische
Schäden (Blutdruckanstieg, Herzrhythmusstörungen, Brustdruck, ggf. Krebs).

Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, Kleinkinder, alte oder geschwächte Menschen. In letzter Zeit erfolgte erfreulicherweise der Zuzug junger Familien mit vielen Kleinkindern in unser Gebiet; auch die Anzahl älterer Menschen ist erhöht. Kleinkinder und ältere Menschen sind besonders gefährdet.

Betriebsbedingt emittieren WEAs Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörorgans. Gleichwohl ist wissenschaftlich zwischenzeitlich nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. Aktuell gibt es auf nationaler Ebene Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.

Diese negativen Auswirkungen auf Menschen und Tiere sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

d. Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen

Das Plangebiet sieht mehrere WEAs vor, die bis auf wenige hundert Meter an die dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen.

Bei Gesamthöhen von mehr als 260m ist bei der Gesamtzahl der Anlagen von einer schwerwiegenden gesundheitsgefährdenden Bedrängungswirkung auf Menschen auszugehen.

Der Planentwurf berücksichtigt nicht die Bedrängungswirkung der WEAs auf die angrenzenden Wohngebiete.

Die Planungskriterien im Planentwurf sind intransparent und die Planung ist daher zurückzuweisen.

d. Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen

Das Plangebiet sieht mehrere WEAs vor, die bis auf wenige hundert Meter an die dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen.

Bei Gesamthöhen von mehr als 260m ist bei der Gesamtzahl der Anlagen von einer schwerwiegenden gesundheitsgefährdenden Bedrängungswirkung auf Menschen auszugehen.

Der Planentwurf berücksichtigt nicht die Bedrängungswirkung der WEAs auf die angrenzenden Wohngebiete.

Die Planungskriterien im Planentwurf sind intransparent und die Planung ist daher zurückzuweisen.

e. Schattenwurf, Diskoeffekt und Nachtbefeuerung

Die exponierte Lage der Windräder erzeugt bewegte Rotorschatten über Terrassen, Balkonen, Grundstücken und in Innenräumen.

Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten.

Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen, u.a. Schlafstörungen, Herz- /Kreislaufproblemen, Magen-/ Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.

[Abbildung]

Abb.: Beispiel Schlagschatten im Bereich BMÜ_07 (Simulation, Schattenverlauf 21.12.)

Die nächtliche Befeuerung (rote Warnlichter) wird kilometerweit wahrgenommen.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert.

f. Gefährdung der Gesundheit durch Mikropartikel

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gebieten BMÜ_06-08 um einige der wenigen noch existierenden Reinluftgebiete handelt.

Windräder sind einer pausenlosen Erosion durch UV-Strahlung, Temperaturschwankungen, Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt. Es kommt zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter und die Rotoren verschlissen. In den abgetragenen Mikropartikeln sind umweltschädliche und / oder giftige Schadstoffe wie polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) (Ewigkeitsstoffe) enthalten .

Meist wird die Existenz des permanenten Abtrags von Feinstaubpartikeln durch

Behörden und Windenergieverbände marginalisiert. Allerdings gibt es umfangreiche Forschungsarbeiten darüber, wie und unter welchen Bedingungen Erosionsschäden entstehen und wie man die Folgekosten dieser Schäden eingrenzen kann (z.B. 29WT11_F17_1320_KWE_Erosion-am-Rotorblatt_Liersch.pdf).

Aus einer Präsentation von Herrn Jan Liersch, Key Wind Energy GmbH, mit dem Titel „Wieviel Geld Kosten Erosionsschäden?“, den er anlässlich der Windenergie Potsdam 2021 gehalten hat, sind folgende Folien entnommen:

[Abbildung]

Auch die AEP (Berechnung des jährlichen Energieertrages)-Verluste in zeitlicher Abhängigkeit und den damit verbundenen finanziellen Folgen sind den Betreibern bekannt:

[Abbildung]

Es ist offensichtlich, dass der Abtrag von Mikropartikeln gegeben ist (Shizhong_Zhang_978_87_93054_49_3_fil_fra_trykkeri.pdf, M.H. Keegan, D.H. Nash, M.M. Stack, On erosion issues associated with the leading edge of wind turbine blades, J. Phys. D. 46 (2013) 1-20, A. Sareen, C.A. Sapre, M.S. Selig, Effects of leading edge erosion on wind turbine blade performance, Wind Energy (2013), John Wiley & Sons, Ltd. DOI, L. Rampel, Rotor blade leading edge erosion – real life experiences, Wind Systems Magazine (Issue date 24.10.2012) 22-24. 10.1002, Doagou-Rad S, Mishnaevsky L Jr, Bech JI. Leading edge erosion of wind turbine blades: Multiaxial critical plane fatigue model of coating degradation under random liquid impacts. Wind Energy. 2020; 23: 1752–1766).

Der Abtrag von Mikropartikeln bzw. Erosionsschäden tritt auch an relativ neuen Windkraftflügeln auf (https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshorewind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuenwindkraftfluegeln).

Häufig wird insbesondere betreiberseitig argumentiert, dass in anderen Bereichen höhere Immissionen von Mikropartikeln (inkl. PFAS) gegeben seien. Dies ist nicht zielführend. Gesundheitliche Folgen für den Menschen treten bei Mikropartikel-Emissionen immer ein.

Die Flügel von Windrädern bestehen aus Verbundwerkstoffen aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Darin enthalten sind umweltschädliche und / oder giftige Schadstoffe wie polyfluorierte Alkylverbindungen (Ewigkeitsstoffe), u.a. das stark krebserregende Bisphenol A.

Bisphenol A führt zu schwersten Schäden bei Kindern. Selbst bei geringen Mengen Bisphenol A können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer geschädigt werden. Bisphenol A kann Hormone verändern, Nerven schädigen und zu (Blut-)Krebs führen.

2023 hat die EU-Lebensmittelbehörde EFSA die zulässige tägliche Aufnahme von Bisphenol A auf nur 0,2 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht gesenkt; dieser Grenzwert ist 20.000 mal niedriger als der bisherige Grenzwert (https://www.umweltbundesamt.de/themen/fragen-antworten/1000).

Im Dezember 2024 hat die Europäische Kommission angesichts der jüngsten Risikobewertung der EFSA das Verbot von Bisphenol A (BPA) in Lebensmittelkontaktmaterialien eingeführt (https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/bisphenol).

Eine norwegische Studie beschreibt, dass die Flügel aus etwa 40% Epoxiden bestehen; diese Epoxide enthalten 33 % Bisphenol A bzw. ca. 13 % Bisphenol A bezogen auf das Flügelgesamtgewicht. In dieser Studie wird bei einem Flügelgewicht von 60 Tonnen die Emission von Mikropartikel von etwa 62 kg pro Windrad und Jahr angenommen; ein Abtrag von ca. 8 kg Bisphenol A wäre damit rechnerisch gegeben ((https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/e7152d90-9d34-4a7e-b74bdea0f3272475/pollution-windturbine-blades.pdf) .

Die geplanten Anlagen werden vermutlich ein Flügelgewicht von mindestens ca. 100 Tonnen (Rotoren mit Nabe 360 Tonnen) haben. Unter dieser Annahme würden pro Windrad (!) und Jahr ca. 100 kg Mikropartikel und darin enthalten ca. 13 kg Bisphenol A abgetragen. In diesem Kontext muss darauf verwiesen werden, das bei längeren Flügeln höhere Flügelgeschwindigkeiten auftreten und insbesondere an den Flügelspitzen erhöhte Abträge erfolgen.

Der norwegische Umweltschutzverband betont, dass die Maßnahmen auf die größten Emissionsquellen ausgerichtet sein müssen. In seiner Konsultationsantwort an die ECHA hat sich der Verband genau darauf konzentriert, insbesondere weil sich Windturbinen als eine große Emissionsquelle für Mikroplastik und Bisphenole erwiesen haben (https://nmf.no/skal-den-storste-elefanten-i-rommet-slippe-unnamiljovernforbundets-horingssvar-om-bisfenol-til-echa/).

Andere Publikationen nehmen ca. 150 kg Mikropartikel pro Windrad und Jahr an (Risks-of-bisphenol-A-in-relation-to-wind-turbines.pdf).

Der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages räumt 2020 in einer „Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern“ im Ergebnis ein, das ein maximaler Materialabtrag von 1.395 t/a für alle 31.000 in 2019 bestehenden deutschen WEAs gegeben sei (WD-8-077-20-pdf-data, https://energiewende.eu/windkraft-abrieb/).
Dies bedeutet immerhin noch 45 kg Abrieb pro WEA und Jahr bzw. ca. 6 kg Bisphenol A pro WEA und Jahr.
Unter Annahme, dass die Ende 2019 existierenden WEAs zum erheblichen Teil kleinere Flügellängen hatten, muss vorliegend von höheren Mengen Feinstaubabrieb und insbesondere Bisphenol A ausgegangen werden.

Die Partikel sind luftgetragen und führen zu einer weiträumigen Verteilung in der Umgebung um Windkraftanlagen.

Die Kontamination mit Mikropartikeln betrifft auch die eigenen privaten Gärten in einem erheblichen Umkreis um die Windräder. Damit wird der Anbau von Obst und und Gemüse im eigenen Garten unmöglich bzw. zu einem erheblichen gesundheitlichen Risiko.

Bei Entfernungen von ggf. unter 500m zwischen Windrad und Wohnbebauung ist hier von einem erheblichen Gesundheitsrisiko auszugehen.

Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, fehlerhaft und somit als rechtswidrig zurückzuweisen.

g. Risiken von lungengängigen Faserstäuben

Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden. Auch im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann.
Die Faserstäube dringen über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren ein und führen zu erheblichen gesundheitlichen Schädigungen. Weltweit sind negative Auswirkungen von Feinstaub auf die Gesundheitszustand des Menschen dokumentiert (U.S. EPA (2019) Integrated Science Assessment (ISA) for Particulate Matter. Washington, DC, U.S. Environmental Protection Agency, WHO (2013) Review of evidence on health aspects of air pollution – REVIHAAP Project Technical Report. Copenhagen).

Bei Entfernungen von ggf. unter 500m zwischen Windrad und Wohnbebauung ist hier von einem erheblichen Gesundheitsrisiko auszugehen.

Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, fehlerhaft und somit als rechtswidrig zurückzuweisen.

h. Gefährdung der Gesundheit durch Mikroplastik-Abrieb bei Havarie und Brand

Es treten regelmäßig Brände und Havarien bei WEAs auf. Ein gesetzliches Register für derartige Schadensfälle gibt es nicht. Der Windenergieverband geht von bundesweit etwa zehn Fällen pro Jahr aus. Das sieht der TÜV-Verband (VdTÜV) ganz anders und zählt nach eigenen Recherchen bis zu 50 gravierende Schäden an WEAs pro Jahr. Windkraftkritische Bürgerinitiativen kommen auf mehr als 160 Ereignisse, vom Ölaustritt bis zum tödlichen Arbeitsunfall (https://www.wiwo.de/technologie/green/sicherheitsrisiko-fuer-menschen-undumwelt-es-mangelt-an-unfall-statistiken-ueber-windraeder/24036034.html).

Neben exogenen Einflüssen kommt es auch aufgrund von mangelnder Fertigungsqualität der WEAs zu Havarievorkommnissen. Die Qualitätsprobleme von Siemens Gamesa sind hinreichend bekannt: „Windkraft bringt Siemens Energy Milliardenverlust“ (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/siemens-energy-

windkraftverlust-100.html), oder „Siemens-Gamesa-Windrad verliert riesiges Rotorblatt“ (https://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/siemens-energysiemens-gamesa-windrad-verliert-riesiges-rotorblatt-a-8c494f72-d6b4-4057-aec1-458927359bb2).

Allein im Kreis Euskirchen wurden im Zeitraum von nur etwa zwei Jahren zwei Havarien bekannt: Ein Havarieschaden, der gleich zwei Flügel und das Maschinenhaus betraf, ereignete sich im November 2022 nach kaum zwei Jahren Betriebszeit an der A1 bei Zülpich, Kreis Euskirchen. Der beschädigte Turm steht heute funktionslos innerhalb weiterer zugebauter WEAs. Ein Rückbau erfolgte bis heute nicht und ist betreiberseitig vermutlich nicht vorgesehen oder ausführbar.
Ein weiterer Havarieschaden ereignete sich im August 2024 Nettersheim-Engelgau, Kreis Euskirchen; hier kollidierte ein Kleinflugzeug mit der WEA; auch hier steht die beschädigte WEA funktionslos im Raum.

Aufgrund der Höhe der WEAs sind Blitzeinschläge keine Seltenheit. Bei einem defekten Blitzschutz können massive Schäden entstehen: abgeknickte Rotorblätter, die Beschädigung elektronischer Steuersysteme und schlimmstenfalls das Abbrennen der gesamten Anlage.

WEAs können aufgrund der immensen Höhe nicht gelöscht werden. Die Feuerwehr muss aus Sicherheitsgründen mehrere hundert Meter Abstand halten.

Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von erheblichen Gefahren und Schädigungen der Anwohner aufgrund schädlicher und giftiger Rauchentwicklung auch in größerer Entfernung zur WEA auszugehen.

Bei Bränden gelangen nahezu alle in den Rotorflügeln enthaltenen Kohlefaser- und Glasfaserpartikel in die Umwelt. Toxische CFK-Fasern und Mikroplastik-Partikel werden großräumig in der Umgebung verteilt.

Im Brandfall erreichen die Kohlenstofffasern eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. In der Folge kann es u.a. zu Entzündungsreaktionen, Fibrosen, Krebserkrankungen kommen (s.o. sowie https://www.universimed.com/ch/article/pneumologie/gesundheitsgefaehrdungdurch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrand-von-carbonkunststoffen-2098532, https://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2019_124.pdf,https://report24.news/carbonfasern-wirken-wie-asbest-die-unterschaetzte-gefahrvon-brennenden-windraedern/?feed_id=36891&fbclid=IwAR2NdiZa8DxdDQwumamHC7Lvb_8YlH4bfhHEIbJCdEqfPRqQQUaZ2ES6VM).

Auch Erdboden und Wasser werden dauerhaft verunreinigt.

Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig, fehlerhaft und wird somit als rechtswidrig zurückzuweisen.

i. Gefährdung durch Eiswurf

Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1.000m weit geschleudert werden. Eine Gefährdung von Mensch und Tier ist zu unterstellen. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.

3. Schonung unbelasteter Flächen
Im Umweltbericht, S. 15, heißt es, dass die „sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter §1 Abs. 3 Nr.1 BnatSchG durch z.B. vorrangige Nutzung vorgenutzter Flächen zum Schutz von nicht vorbelasteten Freiflächen“ als wichtiges Ziel des Naturschutzes mitbedacht werden muss. Im Falle der WEB BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 sollen jedoch völlig unverbaute und zum Teil bewaldete Flächen genutzt werden. Dies steht im krassen Widerspruch zum oben genannten Ziel.

4. Auswirkungen auf den Erholungswert
Weitere Ziele des Umweltschutzes sind die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§1 BnatSchG, §“ ROG) und eine Vermeidung der weiteren Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft. Eine Festlegung der oben genannten Bereiche zu WEB würde diesen Zielen widersprechen. Zudem würde diese Festlegung zu einer Verunstaltung und Zersiedelung der Naturlandschaft führen, was dem Umweltschutzziel der Bewahrung von
Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1 BnatSchG, § 2 ROG) entgegensteht.

5. Kern- und Verbindungsfläche
Die Karte zu den Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem im Umweltbericht, S. 35, zeigt, dass in den drei WEB BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 Gebiete liegen, die als Kernflächen und Verbindungsflächen zu bezeichnen sind.

„Unter Kernflächen werden im Rahmen eines Biotopverbundsystems Gebiete verstanden, die i.d.R. als administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.“ S. 34, Umweltbericht

Der naturgetreue Erhalt dieser Flächen dient der Populationserhaltung und dem Schutz insbesondere der dort lebenden bedrohten Flora und Fauna. Dieses Schutzkriterium ist unvereinbar mit der Errichtung von WEA in diesen Flächen.

6. Artenschutz und heimische Vögel
Gemäß der Erfahrungen der Anwohner, die sich mit den Artenschutzfachbeiträgen, Anhang F, zu den WEB BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 decken, kommen in diesen WEBs Haselhühner vor. Diese zählen zu den windenergieempfindlichen Arten und

sind damit von besonderer Bedeutung bei der Festlegung von WEBs. Haselhühner stehen zudem auf der roten Liste und sind laut LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) vom Aussterben bedroht. Sie zählen zu den besonders geschützten Arten. Weiter führen alle drei genannten Artenschutzfachbeiträge aus, dass Brutvorkommen dieser Art „[...] als Tabu-Standorte zu werten sind." Es wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass der Lebensraum dieser vom Aussterben bedrohten Tiere nicht vernichtet und auch nicht auf Grundlage eines fraglichen Prüfungsmaßstabs beurteilt wird. Die Existenz der Tiere und der Einfluss der WEAs, auch in Anbetracht der enormen Größe, müssen
eingehend überprüft werden!

Ebenfalls liegen in den drei oben genannten WEBs Laub- und Laubmischwaldflächen. Nach Ausführungen in den Artenschutzfachbeiträgen der drei WEBs sind jedoch genau diese Flächen nicht zu nutzen, welches aus dem Maßnahmenkatalog zur Minderung bau-/ anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die folgenden Vogelarten hervor geht: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise.

In unmittelbarer Nähe zu den Gebieten BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 liegt eine Vogelschutzstation, die mit Landesmitteln gefördert und umgebaut wurde:

[Abbildung]

Abb.: Lage Artenschutzturm Nitterscheid – grüne Markierung

Sie wurde in einem alten Trafoturm errichtet, um eine weitere Förderung der in diesen Gebieten vorkommenden Vogelarten zu erreichen und den Lebensraum zu erhalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügten Ablichtungen Bezug genommen:

[Abbildungen]

Der Effekt, der mit der Erholung aller Populationen über die letzten Jahre eintrat, wäre durch die Errichtung der WEAs vernichtet.

7. Schutzwürdige Biotope
Laut der Karte Abb.4-11 S.36 liegen in den drei WEB, BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08, schutzwürdige Biotope. Diese bilden oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier-und Pflanzenarten.

Ein massiver Eingriff, wie ihn ein WEA darstellt, in den Lebensraum derart bedrohter und daher in besonderem Maße schützenswerter Lebewesen ist nicht zu rechtfertigen.

Das Schutzgut „Fläche" wurde explizit in den Schutzgutkatalog des ROG aufgenommen. Warum dies dann wiederum im Prüfkatalog keine besondere Rolle spielt, erschließt sich aus den im Umweltbericht, S.36 gegebenen Erklärungen nicht schlüssig. Das Schutzgut „Fläche" wird insbesondere in den oben genannten drei WEB in Mitleidenschaft gezogen bzw. völlig zerstört.

8. Unzersiedelte, unzerschnittene Flächen
Noch existieren hier große unbebaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen, die es zu schützen und zu erhalten gilt.

Das Schutzgut „Fläche“ ist eng verbunden mit dem Schutzgut „Landschaft“. Bei der Bewertung von Landschaftsräumen für die landschaftsgebundene Erholung werden die Kriterien Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und unzerschnittene verkehrsarme Räume betrachtet. (vgl.Umweltbericht, S. 62.) Alle drei Kriterien treffen in besonderem Maße für alle drei geplanten WEB BMÜ_08, BMÜ_07 und BMÜ_06 zu. Alle drei WEBs liegen im Naturpark „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel“. Gemäß § 27 BnatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben.

Naturerleben schließt auch den großen Bereich der Naturbildung mit ein. Um die Bedeutung von Natur und die Notwendigkeit ihres Schutzes künftigen Generationen verdeutlichen zu können und insbesondere erlebbar machen zu können, muss Natur in ihrer ursprünglichen Qualität erfahrbar bleiben.

Dies lässt sich auch aus der Definition eines Landschaftsschutzgebietes ableiten:

Nach §26 BnatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der
Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. (Umweltbericht, S. 63)

Der Umstand, dass diesen beiden Kriterien, ebenso wie dem Kriterium der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume, im Umweltbericht kaum Bedeutung beigemessen wird und pauschal angenommen wird, dass hieraus keine erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten sind, ist nicht nachvollziehbar. Es wird angenommen, dass durch die WEA keine zusätzliche Zerschneidung der Räume erfolgt (Umweltbericht, Anhang A S. 16). Diese wird jedoch zuvor wie folgt definiert:

Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind in diesem Zusammenhang solche, die je nach ihrer Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen (Umweltbericht, Anhang A S. 15). Mehrere hunderte Meter hohe WEAs auf teilweise völlig freier, ansonsten unbebauter Fläche mit erheblicher Geräuschkulisse in einer ansonsten absolut lärmfreien Landschaft stellen mit Sicherheit einen hohen Grad einer Veränderung der Landschaft dar.

Die weiteren Ausführungen des Umweltberichts bestätigen die Tatsache, dass derart unzerschnittene Räume großen Seltenheitswert in NRW haben: In der Klasse >50 – 100 qkm konzentrieren sich die WENIGEN Gebiete ebenfalls im Kreis Euskirchen, im

anliegenden Kreis Düren und in der Städteregion Aachen. (vgl. Umweltbericht, S. 65)

9. Landschaftsbild
Alle drei WEBs befinden sich in Gebieten, die zu Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung gezählt werden. Das Gebiet der Escher Heide beispielsweise ist vor allem deshalb eine wunderschöne und der Erholung dienende Landschaft, weil sie unverbauten Weitblick ermöglicht und die Natur ungehindert betrachtet werden kann. Solche Panoramablicke, wie sie auf der Escher Heide noch zu genießen sind, sind im Ballungsgebiet NRW von enormer Seltenheit und daher unbedingt zu erhalten. Die Bewertung, die Überlagerung von WEBs mit Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung sei nicht erheblich ist nicht nachvollziehbar und wird unzureichend erklärt. Der Umstand, dass diese Gebiete jedoch dokumentiert werden um in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen diskutiert werden zu können, erscheint nicht plausibel. Die Landschaft wird sich in einem solch kurzen Zeitraum nicht gravierend verändern, was bedeutet, dass dem Aufschub der tatsächlichen Bewertung dieses Kriteriums die sachlogische Grundlage fehlt.

10. Schutzgut Boden
Die Kriterien zur Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden “ sind unzureichend gewürdigt.

a. Bodenverdichtung
Herstellerseitig wird für ein Windrad mit Nabenhöhe 135m und Rotordurchmesser 120m (Flügellänge ca. 60m) ein Gesamtgewicht von 7.000 Tonnen angegeben (Enercon E-126 6.0 EP8, https://www.wind-turbine-models.com/turbines/920-enercon-e-126-6.0-ep8).

Die Angaben zu dem verbauten Stahlbeton für das Fundament mit ca. mindestens 400 qm Grundfläche variieren in Abhängigkeit der Bodenbedingungen zwischen ca. 2.000 und 8.000 Tonnen.

Es bedarf nicht nur der Flächen zur Aufstellung der Windkraftanlagen, sondern es müssen auch schwertransportfähige Zufahrtswege und Kranaufstellflächen für sehr schwere und große Kranfahrzeuge erstellt werden. Die massive Bodenverdichtung und die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der Wald- und Wiesen-Bestände durch breite Straßen und Kranaufstellflächen für die Windkraftanlagen stellen ein massiven Eingriff in das natürliche Habitat dar. Schwerlastfähig ausgebaute Straßen (6m breite Fahrbahn plus zweimal 50cm Bankett) müssen vollständig ausgekoffert (bis zu 120cm tief) werden und verbleiben für immer.

Die Bodenstruktur wird dabei unwiederbringlich zerstört.

b. Verschmutzung von Flächen durch Abrieb (Feinstaub / Mikropartikel) der Windräder
Die Rotorblätter werden einerseits durch Umweltfaktoren wie Feuchtigkeit, Temperatur, UV-Strahlung, andererseits durch erosive Belastungen wie Regen, Insektenschlag und Staub stark beansprucht. Es kommt zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter und die Rotoren verschlissen.

Je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg und 150 kg Feinstaub durch Abrieb; vereinzelt werden sogar 180 kg Feinstaub diskutiert. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffen von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe, u.a. das stark krebserregende Bisphenol A.

Unterstellt man 150 kg Feinstaub-Abrieb von Mikropartikeln pro Windrad und Jahr, ergibt dies in 20 Jahren Betriebszeit ca. 3 Tonnen Mikropartikel pro Windrad. Bei 8 Windrädern sind die Flächen im Umfeld der Windkraftanlagen mit ca. 25 Tonnen Mikropartikeln verseucht.

Ein Teil des Feinstaubs geht insbesondere bei Niederschlägen unmittelbar im Bereich des Windrads nieder; die Bodenkontamination ist erheblich.

Die Kontamination mit Mikropartikeln betrifft zudem auch die privaten Gärten in einem erheblichen Umkreis um die Windräder. Damit wird der Anbau von Obst und und Gemüse im privaten Garten aufgrund der Bodenkontamination unmöglich bzw. zu einem erheblichen gesundheitlichen Risiko.

Die im Umfeld befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürften mittelfristig erheblich kontaminiert werden. Die Vermarktung von Heu für anspruchsvolle Pferdehalter sowie die Haltung von Weidetieren auf den Flächen unter biologisch zertifizierten Bedingungen (Biolandwirtschaft) ist damit unmöglich.

c. Risiko Rückbau von Betonfundamenten
Pro Windturbinen-Turm werden bis zu 8.000 Tonnen Beton und Stahl als Fundament im Boden versenkt. Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden. Die Eingriffsfläche beträgt 4.000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden mindestens 400 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für allemal vollversiegelt.

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass die Anlagen nach dauerhafter Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen seien.

Die Praxis sieht allerdings anders aus; ein Beispiel aus den Medien:

Bei allen 200 Windrädern, die in Dithmarschen seit 2012 abgebaut wurden, verblieben weite Teile der Fundamente im Boden. Einen Meter unter der Geländeoberkante war jeweils Schluss bei den Abrissarbeiten; der ganze Rest blieb im Boden.

Der Rückbau des Betonfundaments scheint in vielen Fällen technisch äußerst komplex zu sein und setzt zudem voraus, dass noch ein Rückgriff auf den Betreiber möglich ist. Sind die Betreiber bereits insolvent, wäre ein Rückgriff auf den Verpächter als Eigentümer möglich; am Ende kommt der Steuerzahler für Kosten eines Rückbaus auf.

Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.

Soweit die betroffen Anwohner hier auch wie die übrigen Steuerzahler herangezogen werden, stellt dies eine Doppelbelastung dar.

Es tritt hinzu, dass es sich bei dem Gebiet insbesondere der BMÜ_07 um eine ehemaliges Moorgebiet handelt, bei dem es jedenfalls fraglich erscheint, inwieweit dort eine Errichtung umsetzbar ist.

d. Risiko Entsorgungder Kohlefaserverbundwerkstoffe bei Rückbau
Nach einer im September 2022 vorgestellten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) seien in diesem Jahrzehnt beim Rückbau von Anlagen jährlich etwa 20.000 Tonnen an Rotorblatt-Abfällen zu erwarten, für die 2030er Jahre sogar bis zu 50.000 Tonnen. „Es werde befürchtet, dass Rotorblätter auf ungeeigneten Wegen entsorgt oder als wiederverwendbar dauerhaft zwischengelagert, zur „Scheinverwertung“ exportiert und im Ausland abgelagert werden“, heißt es in der Analyse zum Umgang mit Rotorblatt-Abfällen
(https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/rotorblattverwertung-von-a-bis-z,
texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau_und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf).

Im Fall des Rückbaus der geplanten Windkraftanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an.

Ein Rotorblatt besteht unter anderem aus praktisch nicht recycelfähigen glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK) und carbonfaserverstärkten Verbundstoffen(CFK)); CFK-Abfall ist so beständig, dass er in der Natur oder auf Deponien und selbst in modernen Abfallverbrennungsanlagen nicht vollständig abgebaut werden kann.

Zudem besteht für GFK-Abfälle in Deutschland und anderen europäischen Ländern ein Deponieverbot. Das zwangsläufige Risiko ist, dass die Abfälle lange vor Ort verbleiben und die Böden (weiter) kontaminieren.

Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.

e. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
Das Umweltbundesamt hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zur EU-weiten Beschränkung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht.

Zukünftig sollen mit Ausnahmen die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS beschränkt werden
(https://www.umweltbundesamt.de/themen/pfas-sollen-eu-weit-beschraenktwerden).

PFAS sind als Ewigkeitschemikalien in der Umwelt und in Lebewesen sehr langlebig und reichern sich in verschiedenen Organismen bis hin zum Menschen an. Sie sind u.a. in Böden, Trinkwasser, Futtermitteln nachweisbar.

Ewigkeitschemikalien gelten als potenziell krebserregend und gesundheitsschädlich.

PFAS-Bestandteile befinden sich auch in Rotorflügeln. Aufgrund des Abriebs beim Betrieb verteilen sich die Chemikalien in der Luft und im Boden.

Von einer weiträumigen Kontamination in der Umgebung um Windkraftanlagen durch PFAS, insbesondere im Boden und ggf. im Grundwasser, ist auszugehen.

f. Waldbauliche Schäden durch die Errichtung von Windkraftanlagen
Der Wald wird durch Windkraftanlagen massiv, dauerhaft und irreparabel geschädigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen enormen Eingriff in die Natur- und Lebensräume dar und damit eine Gefährdung der Biodiversität und des Ökosystems Wald. Waldflächen sowie wertvolle Wiesenflächen werden versiegelt (pro Windkraftanlage mehr als 2,5 Hektar) und damit irreparabel zerstört.

Zudem wird durch den Betrieb der Rotoren das Mikroklima im Umfeld der WEA verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspeicher. Die entsprechenden Flächen trocknen aus. Das betrifft nicht nur die eigentlichen Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Waldgebiete.

g. Gefährdung durch Brand
In dem Planungsgebiet gibt es keine Wasserversorgung und keine Löschteiche. Infolgedessen sind bei löschbaren Brandvorfällen die effektiven Eingriffsmaßnahmen extrem begrenzt.

Es ist im Brandfall von einer erheblichen Schadstoff-Exposition im nahen Umfeld auszugehen.

Erhebliche Brandgefahren sind während der Bauphase, sowie später durch Lagerflächen mit Chemikalien etc. nicht auszuschließen.

In den Sommermonaten besteht bei längerer Trockenheit eine erhöhte Waldbrandgefahr, die sich durch den Klimawandel weiter erhöht. Im Fall eines Anlagenbrands sind weite Waldflächen erheblich gefährdet.

Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.

11. Lärm
Nach Ihren eigenen Ausführungen ist Lärm eines der größten Umweltprobleme (Umweltbericht S. 21 Ziff. 4.1.3). Daher haben lärmarme Räume eine besondere Erholungsfunktion. Diese kommt sowohl der gesamten Bevölkerung des Landes zugute, die in die entsprechenden Gebiete reisen und dort urlauben kann. In der Bebauung rund um die hier ausgewiesenen Gebiete befinden sich zahlreiche

Ferienwohnungen; darunter befinden sich mehrere in Sasserath, Escher Heide sowie auch in Nitterscheid. An die Region der BMÜ_06-08 grenzt auch Ferienbebauung durch zahlreiche Hotels (Landgasthof Wasserscheide in Esch, Hotel Kastenholz in Wershofen und weitere) an, deren Gäste die Landschaft für ihre Erholung nutzen und genießen wollen.

Für wohl nahezu alle Anwohner der betroffenen Regionen war und ist die Stille der vorwiegende Grund sich dort anzusiedeln, Immobilen auch zur Altersvorsorge zu erwerben und den Lebensmittelpunkt der Familien danach auszurichten. Im Gegenzug wurden nach reiflicher Abwägung Nachteile der Region wie etwa geringe kulturelle Angebote, weite Wege zu medizinischen und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie zu Arbeitsplätzen und Kitas bzws. Schulen, Fehlen verkehrsgünstiger Anbindungen sowie sonstiger Infrastruktur in Kauf genommen.

Die Gemarkungen Sasserath und Escher Heide gehören zu den lärmarmen Räumen von herausragender Bedeutung. Dies ist in der von Ihnen selbst herausgegebenen Karte (S. 23 Abb. 4-2) so ausgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die nachstehende Abbildung Bezug genommen.

[Abbildung]

Auf der Abbildung ist zu sehen, dass nach ihrer eigenen Kartierung die in Rede stehenden Gebiete (grün) in der lärmarmen Region von herausragender Bedeutung ausgewiesen werden sollen.

Lärm ist eines der größten Umweltprobleme. Lärmarme Räume werden daher immer bedeutsamer bzgl. der Möglichkeiten Erholung zu finden. In den drei WEBs BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 liegen, nach Erläuterungen des Umweltberichts S.22, lärmarme Räume von herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert von weniger als 45 dB(A).

Dieser Lärmwert wird als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen (LANUV 2019, S.42). So zu bezeichnende Räume sind daher besonders schützenswert. Die Errichtung von WEA in den drei oben genannten Gebieten würde diese als Erholungsräume für die Menschen vor Ort als auch für die Menschen aus den Ballungsgebieten Köln und Bonn, welche auf Naherholungsgebiete im Umland zur Gesunderhaltung angewiesen sind, zerstören. Im Anhang A des Umweltberichts S.5 heißt es in diesem Zusammenhang, dass „erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen“ sind.

12. Optisch bedrängende Wirkung
Vorliegend ist davon auszugehen, dass die nach ausdrücklicher Aussage der Betreiberfirma mit 260m Höhe geplanten bis zu 8 Anlagen eine völlig unzumutbare optische bedrängende Wirkung entfaltet.

Dies gilt insbesondere, nimmt man hinsichtlich der Fläche BMÜ_07 die nächste Bebauung zu Wohnzwecken in den Blick. Diese liegt nach den diesseits zur Verfügung stehenden Informationen nur knapp 300m entfernt zur Grenze der ausgewiesenen Fläche, zu der ja nach dem Rotor-out-Prinzip noch die Fläche des ca.

90m langen Rotors hinzukäme.

Die ausgewiesene Fläche stellt sich wie folgt dar:

[Abbildung]

Die nächste Bebauung zu Wohnzwecken liegt auf Höhe der kreisförmigen, roten Markierung.

Zur Veranschaulichung wird nachstehend der Auszug aus dem GeoPortal NRW beigefügt:

[Abbildung]

Abb.: nächstgelegene Wohnbebauung „Heckenweg“

Im Rahmen einer GPS-basierten Entfernungsmessung über die Plattform „google-earth“ lässt sich eine ungefähre Entfernung von knapp 300m ermitteln – wohlgemerkt ausgenommen der überstehenden Rotorfläche.

[Abbildung]

Die Entfernung zur Fläche beträgt 298,92m und liegt folglich bei den geplanten WEAs von 260m Höhe weit unterhalb der für § 249 Abs. 10 BauGB geforderten zweifachen Höhe der WEA. Die Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB kann daher vorliegend keinerlei Anwendung finden.

Nach diesseitiger Kenntnis gibt es derzeit weltweit nur einen einzigen Windenergie-Park, in dem 4 solcher gigantischer Land-Anlagen von 260m Höhe errichtet wurden. Es handelt sich um das Pilot- Projekt in Gaildorf bei Stuttgart (vgl. https:// www.mbrenewables.com/pilotprojekt-gaildorf/). Im Rahmen eines solch außergewöhnlichen Pilotprojekts mag die Planung und auch Genehmigung rechtlich gehalten worden sein.

Nach der hier in Rede stehenden Planung sollen nunmehr indessen bis zu 8 solcher WEAs in einem Abstand von unter 300m zur nächsten Bebauung errichtet werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der o.g. Abstandsunterschreitung nicht um einen Einzelfall handelt.

Auch die Abstände der nördlichen Spitze des Gebietes BMÜ_07 unterschreiten den geforderten Abstand der zweifachen Höhe bei weitem. Es sei insofern auf die nachstehenden Ablichtungen verwiesen, die ebenfalls über eine Abstandsmessung per „google-earth“ ermittelt wurden.

Es zeigen sich Abstände von 391m, 451m und 330m, die jeweils weit unterhalb der 520m liegen, die für die Regelvermutung des § 249 BauGB erforderlich wären.

Auch die Abstände zu den ersten Bebauungen innerhalb des Ortsteils Blindert

erscheinen unterhalb der zweifachen Höhen-Grenze zu liegen.

Es tritt hinzu, dass die Gebiete zwischen den WEAs und der Wohnbebauung keinerlei topografische Besonderheiten aufweisen, die die optisch bedrängende Wirkung mindern könnten. Dasselbe gilt für weitere Immissionen durch die WEAs. Vielmehr liegen die drei vorgenannten Liegenschaften mit direkter Sicht auf die Gebiete BMÜ_06-08 und die dort geplanten WEAs.

Ungeachtet der nachvollziehbaren Bestrebung Windenergie auszubauen ist aus ebenso nachvollziehbaren Gründen noch im Jahre 2019 ein Mindestabstand zu Bebauung in Höhe 1.500m in NRW empfohlen worden. Ferner sollten keinerlei WEAs in Waldgebieten errichtet werden. Die Grenze wurde in den folgenden Jahren auf 1.000m Abstand herabgesetzt.

Derzeit gilt allenfalls noch die Regelung aus §249 Abs.10 BauGB, die keine verbindliche Grenze festlegt, sondern nur eine Vermutung bei WEAs oberhalb des Abstands zweifacher Höhe aufstellt. Dabei ist die Entwicklung der Größe der WEAs gegenläufig. Die Anlagen von 260m Höhe scheinen ein Zwischenschritt zu sein. In Ost-Deutschland sollen erste Spatenstiche für ein Windrad von 360m erfolgt sein, in China wird eines mit einer Höhe von 400m errichtet. Es erscheint eine Frage der Zeit bis diese Dimensionen auch in NRW erreicht werden.

Es gilt zu bedenken, dass diese Entwicklung nicht an den Menschen vorbei erfolgen und um jeden Preis durchgesetzt werden darf.

Die Planung sieht indessen eine Errichtung vor, die sich in Bezug auf die Abstände zu Bebauung neben dem oben bereits erwähnten Fall wie folgt darstellt:

[Abbildung]

Die oben dargestellte deutliche Unterschreitung der vorgegeben Abstände lässt mit dem gesamten Vorgesagten eine gesetzliche Vermutung aus § 249 Abs. 10 BauGB, dass Umwelteinflüsse der Errichtung nicht entgegenstehen, nicht zu. Die o.g. zahlreichen Indizien zeigen, dass unzumutbare Auswirkungen von den WEAs ausgehen würden. Dies spricht deutlich gegen die planerische Ausweisung der WEB.

13. Ergänzende Sach- und Rechtslage

In den textlichen Festlegungen (vgl. S. 20) führen Sie aus:

Um sonstige nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern, sollte bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und zugehöriger Nebenanlagen innerhalb von Windenergiebereichen außerdem geprüft werden, ob Minderungsmaßnahmen aus der in der Erläuterung unter Ziffer 4 genannten Auflistung standortbezogen erforderlich sind. Dazu sind die bereichsbezogenen Erkenntnisse aus dem Umweltbericht (Anhang C des Umweltberichts) zu nutzen.

Welche Maßnahmen es sein sollen, die die zu Recht hier vorgetragenen Bedenken ausräumen und

eine rechtskonforme Ausweisung ermöglichen sollen, erschließt sich nicht.

Es ist auch gem. Art. 4 Abs. 8 lit. c) der RiLi 2018/2001 (EU) Bericht zu erstatten, inwieweit durch die von den Mitgliedsstaaten eingeleiteten Fördermaßnahmen eine Begrenzung der Auswirkungen auf die Umwelt erreicht werden konnte. Vorliegend kommt es nicht nur nicht zu einer solchen Begrenzung, sondern es werden unverhältnismäßige Auswirkungen kausal durch die Errichtung der Anlagen in den o.G Gebieten geschaffen. Eine Förderung der Errichtung der Anlagen wäre folglich unionsrechtswidrig. Das Vorgesagte gilt ungeachtet etwaiger fehlender Umsetzungen der unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht. Die Vorgaben der Richtlinie gelten in diesem Falle unmittelbar.

Gem. Art. 15 der RiLi 2018/2001 (EU) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass einzelstaatliche Vorschriften, die für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind. Eine Vereinbarung mit der hier entworfenen Planung erscheint insoweit nicht möglich.

Nach Art. 15d Abs. 2 der RiLi 2018/2001 (EU) fördern die Mitgliedstaaten die öffentliche Akzeptanz der Projekte im Bereich erneuerbare Energie durch die direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften an diesen Projekten. Im vorliegenden Fall erwarten die Gemeinschaft der Bewohner der o.g. Gebiete und auch ich eine unionsrechtlich gebotene konkrete und direkte Beteiligung zu den vorgebrachten Bedenken. Dies nicht nur in Form der mittelbaren Beteiligung über diese Stellungnahme.

Mit dem Vorgesagten ist die Vermutung aus VERORDNUNG (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 (siehe dort Erwägungsgrund 4), dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, widerlegt.

Die WEB BMÜ_06-08 sind insgesamt ungeeignet für die Errichtung der geplanten Anlagen: weder mit einer Höhe von 260m noch mit kleineren WEAs. Sie sind aus dem Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln zu streichen.

14. Zusammenfassung
Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass bei der Bewertung der drei genannten WEBs vielfältige Umwelt-Kriterien gegen eine Ausweisung als WEB bestehen. Generell ist die im Umweltbericht getroffene Gewichtung von Kriterien und die Festlegung von Abstufungen hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht ausreichend erläutert oder wissenschaftlich begründet. Eine sachgerechte Gewichtung der Kriterien und die Festlegung von Abstufungen hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird daher angezweifelt. Eine nachvollziehbare und wissenschaftlich begründete Erläuterung des Vorgehens, aus welchem diese Einteilungen hervorgegangen sind, ist darzulegen.

Selbst bei Wahrunterstellung einer sachgerechten Gewichtung der Kriterien und

Festlegung von Abstufungen hinsichtlich der Schwere der zu erwartenden Umweltauswirkungen führt die Schlussbetrachtung des Umweltberichts im Anhang A zu dem Ergebnis, dass vielfältige Kriterien gegen eine Ausweisung der drei genannten Gebiete als WEB bestehen. In der Schlussbetrachtung heißt es: Das jeweilige Plangebiet führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert werden
oder
- erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht prognostiziert werden (Umweltbericht, Anhang A, S.23).

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, ist für die drei genannten WEBs mit erheblichen Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit höherem Gewicht zu rechnen. Diese betreffen die Kriterien „Erholungsgebiete“ und „Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten“.

Ungeachtet dessen sind die zahlreichen Nutzungskonflikte und das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz, Arten- und Naturschutz sowie die zahlreichen verwirklichten Restriktionskriterien neben den ebenfalls erheblich beeinträchtigten Rechten der Anwohner und Urlauber in den Gebieten vorliegend in der Abwägung überwiegende Faktoren. Dies bereits deshalb, da die planrechtliche Ausweisung insbesondere des Gebietes BMÜ_07 mit derart vielen Minderungsmaßnahmen einhergehen muss, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auch nur einer Anlage nicht gewährleistet ist. Dies gilt erst Recht für den Bau der benötigten Stromtrassen und Zuwegungen.

Nachfolgend fordere ich daher zusammenfassend, insbesondere unter Berücksichtigung der genannten Literatur sowie der Sekundärliteratur, nachdrücklich:
- eine formale Eingangsbestätigung ihrer Behörde für diese Stellungnahme,
- die Überprüfung der Ausweisung der hier in Rede stehenden Gebiete nicht nach bloßer Aktenlage sondern anhand einer Ortsprüfung,
- die Erneuerung des derzeit unbrauchbaren Umweltberichts unter vollständiger und transparenter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Daten
- die Erfassung aller Arten unter Einbeziehung aktueller Daten,
- die Überprüfung der Abstände zu Wohnbebauung unter Zugrundelegung der offen durch das Unternehmen [ANONYMISIERT] kommunizierten Anlagenhöhe von 260m,
- eine Darlegung im Einzelnen, wie in Ansehung der Abstände zu Naturschutzgebieten und Wohnbebauung im Wege des „Micro-Siting“ dennoch Raum konstruiert werden soll, auf dem eine WEA rechtmäßig errichtet werden kann,
- die umfassende Überprüfung der vorgebrachten öffentlichen Belange, die der Errichtung und damit auch der planungsrechtlichen Ausweisung entgegenstehen,
- die umfassende Prüfung der privaten Belange der Anwohner, die der Errichtung und damit auch der planungsrechtlichen Ausweisung entgegenstehen,

- eine Darlegung im Einzelnen, wie die WEAs unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme genannten Faktoren noch wirtschaftlich betrieben werden sollen,

- eine Darlegung im Einzelnen, wie die WEAs unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme genannten Faktoren mit Blick auf die menschliche Gesundheit vertretbar betrieben werden sollen, - die Außerachtlassung der dargelegten sachfremden Erwägungen sowie - eine Überprüfung der Vorgehensweise erkennbar unlösbare praktische Probleme auf die Genehmigungsebene zu verlagern, gerade um die Ausweisung entgegen offenkundig bestehender erheblicher Bedenken durchzusetzen und im Ergebnis daher - die Streichung der Gebiete BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 aus dem Teilplan. [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-O-1-1258

1033471

1038442_001

Inhalt

Gerne nehme ich als Ortsvorsteher von Havert und Stein, aber auch als Einwohner von Havert, Stellung zum aktuellen Stand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan und beziehe mich in meinen Ausführungen vorrangig auf die Teilfläche SEL_07.

1. Kiebitz
Der Bestand des Kiebitzes im Gebiet SEL_07 ist regional einzigartig und daher schützenswert. Dies sollte nicht nur im Sinne des Naturschutzes gelten, sondern auch im Interesse der Gemeinde Selfkant, welcher hiermit ein schützenswertes Alleinstellungsmerkmal vorliegt. Gerade im Sinne des Cittaslow-Gedankens der Gemeinde Selfkant sollte dieses Gut mit allen Mitteln erhalten werden, wenn die Windkraftanlagen offensichtlich auch an anderen Stellen im Gemeindegebiet gebaut werden können.

2. Umzingelung der Ortschaften Havert und Stein – unverhältnismäßige Verteilung
Bei der Betrachtung der zeichnerischen Festlegung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln (s. Abbildung 1) fällt sofort auf, dass die Ortsteile Havert und Stein im Umkreis von 2500 m in Summe mit einem sehr großen Blickwinkel von Windenergiebereichen betroffen sein werden. Dem zu ergänzen ist, dass die großen Flächen im Süden (SEL_01 und SEL_02) für den Schattenschlag und die sehr große Fläche im Norden (SEL_07) für die Lärmbelastung beim sehr häufigen Nordwind sorgen werden. Die im Gemeindegebiet vorgesehenen Windenergieflächen sind unverhältnismäßig stark zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Havert und Stein verteilt.

[Abbildung]

Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der BezReg Köln

3. Abstand zu Wohnungen
Geht man davon aus, dass der Mindestabstand zu Wohnungen mindestens 700 m betragen sollte, so ist diese seitens der Planungsgruppe der Bezirksregierung Köln meines Erachtens nicht eingehalten worden. Zur Erläuterung meiner Argumentation dienen die Abbildungen 2 und 3.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

Abbildung 2: 700 m-Radien um Wohnungen (Karte)

[Abbildung]

Abbildung 3: 700 m-Radien um Wohnungen (Luftbild)

Zeichnet man mittels TIM-online Kreise um verschiedene Wohnungen mit dem Radius 700 m, so ergeben sich die Abbildungen 2 und 3. Die Mittelpunkte der Kreise befinden sich an folgenden Örtlichkeiten, die als Wohnung verwendet werden:

• südwestlichste Wohnung der Straße Molenweg (Koningsbosch),
• eine Wohnung an der Straße Heugenderweg (Koningsbosch),
• verschiedene Wohnungen an der Kreisstraße 2 (Havert und Stein),
• Mitarbeiterunterkünfte eines Gewerbebetriebes, Am Kreuzberg (Havert), welche auch schon seitens der Gemeinde Selfkant als Asylunterkünfte genutzt wurden,
• nördlichste Wohnung an der Straße An der Mühle (Heilder).

4. „Ausbeutung“ des Steiner Feldes – Zerstörung eines Naherholungsgebietes
Beim Anblick eines Luftbildes zum „Steiner Feld“ (Agrarkulisse nördlich von Havert und Stein) fällt gleich ins Auge, dass große Teilflächen bereits als Tunnelflächen für den Erdbeeranbau genutzt werden. Dem ist meines Erachtens genauso wenig entgegenzusetzen wie dem durch die Bezirksregierung Köln genehmigten Kiesabbau, der sich im geltenden Regionalplan wiederfindet und auch im Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zum neuen
Regionalplan vermerkt ist.
Von der gut 200 ha großen Flächenkulisse sind demnächst bereits ca. 35 ha mit Tunneln zum Erdbeeranbau belegt. Weitere gut 10 ha werden zum Kiesabbau verwendet. Nun soll in diesem Gebiet, welches von anliegenden Einwohnerinnen und Einwohnern sehr rege als Naherholungsgebiet zum Spazieren und Fahrradfahren genutzt wird, auch noch eine mehr als 30 ha große Fläche für Windenergie ausgewiesen werden. Meines Erachtens wird dieses
Gebiet durch die Errichtung von Windkraftanlagen damit nachhaltig als Naherholungsgebiet zerstört.
An keiner anderen Stelle im Selfkant werden 15% (30 ha von 200 ha) einer zusammenhängen Agrarfläche als Windenergiefläche ausgewiesen.

5. MFG Selfkant e.V.
Die Errichtung von Windrädern wird die genehmigte Ausübung des Modellfliegens, welche auf dem durch die DMFV nahegelegenen Flugplatz zugelassen ist, meines Erachtens beeinflussen (s. Abbildung 3). Die Hobbyflieger werden sich während der Ausübung ihres Hobbys sehr nah an den Windrädern aufhalten müssen und dadurch belästigt werden. Im Interesse der Modellflieger sollten bei der Ausweisung von Windenergieflächen Schutzradien eingehalten werden.

6. weitere Kiesressourcen
Mir ist nicht ersichtlich, wieso die Bezirksregierung Köln in der aktuellen Ausführung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans auf die weiteren Kiesressourcen des Steiner Feldes (südlich der im Gebietsentwicklungsplan von 2003 maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Im Prüfbögen zu WEB SEL_07 wird das Vorkommen des Kiebitz dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Da WEB SEL_07 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten

als Abbaufläche ausgewiesene Fläche) verzichten kann. Hiermit weise ich Sie darauf hin, dass im Herbst des Jahres 2024 weitere ca. 24 ha als Kiesabbaufläche beim Kreis Heinsberg beantragt wurden. Meines Wissens ist dieser Antrag vorrangig zu behandeln und die Fläche sollte nicht in doppelter Funktion im Regionalplan eingeplant werden.
Die Infrastrukur zum nachhaltigen Kiesabbau ist bereits vorhanden und verläuft seit Jahren unauffällig. Demnach ist dieses Gebiet (SEL_07) eher dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zuzuordnen.

7. möglicher Flächentausch (ggf. Rücktausch)
Im mir vorliegenden Vorentwurf der Windenergiebereiche vom 29.02.2024 (s. Abbildung 4) ist eine Fläche zwischen Höngen und Tüddern südlich der B56n ausgewiesen, die in den aktuellen zeichnerischen Festlegungen nicht mehr zu finden ist. Ich habe sie mit einem Pfeil markiert.

[Abbildung]

Abbildung 4: Vorentwurf der Windenergiebereich (29.02.2024)

Mir ist bekannt, dass die Gemeinde Selfkant diese Fläche auf Wunsch der Gemeindevertretung aus dem Regionalplan herausgehandelt hat, zumindest rühmt sie sich in den öffentlichen Sitzungsunterlagen der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.09.2024 damit.
Da dies zu Lasten des Steiner Feldes (SEL_07) geschehen ist, weise ich Sie gerne darauf hin, dass im Dezember 2024 für dieses nicht mehr im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehene Plangebiet, welches ich durch den Pfeil in Abbildung 4 markiert habe, bereits zwei Bauanträge für Windenergieanlagen beim Kreis Heinsberg eingegangen sind. Aufgrund einer Trassenlage entlang der B56n, erscheint mir dieses Gebiet auch deutlich sinnvoller, als eine Planung entlang der deutsch-niederländischen Grenze nördlich von Stein und südlich von Koningsbosch (NL) in Konkurrenz zum beantragten Kiesabbau.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Zu 2.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten.

Zu 4.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 5.

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerischen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossenen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

Zu 6.

Regionalplanerische Vorgaben zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen erfolgen im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), nachfolgend: Teilplan NR. Entsprechend der Plankonzeption beinhaltet der Teilplan NR für den Standort die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-67, welcher die fachrechtlich genehmigte Abgrabung umfasst. Der vorliegende Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR als Ausschlusskriterium im Themengebiet Infrastruktur (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Somit erfolgt auf regionalplanerischer Ebene eine Abstimmung zwischen den Belangen der Erneuerbaren Energien und der Gewinnung von Lockergesteinen.

Die standörtlich eingereichten Abgrabungsinteressen zur Erweiterung der genehmigten Abgrabung sind hingegen hinsichtlich der maßgeblichen Rohstoffgruppe Kies/Kiessand der Rohstoffkarte NRW zu unergiebig für die

zeichnerische Festlegung als BSAB (vgl. Begründung zum Teilplan NR, Kapitel 5.3). Dass für Teile der Flächen abgrabungsrechtliche Vorbescheide nach § 5 Abgrabungsgesetz NRW vorliegen, führt zu keinem anderen Abwägungsergebnis. Abgrabungsrechtliche Vorbescheide sind im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan NR nicht mit genehmigten Abgrabungen gleichgestellt, u.a. da sie keine tatsächliche Abbaugenehmigung beinhalten (vgl. Begründung zum Teilplan NR, Kapitel 11.6). Ob und in welchem Umfang diese Flächen tatsächlich zum Tragen kommen, hängt vom zukünftigen Zulassungsgeschehen ab.

Zu 7.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die

	perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-O-1-1259

1032683

1038314_001

Inhalt

Die [ANONYMISIERT] begrüßt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll.

Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete (Windenergiebereiche - WEB) können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG bzw. der LEP NRW lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt hat begonnen für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum der Regionalplanaufstellung. Die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den grundlegenden Maßstab.

Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Wir bitten um einen **vertraulichen Umgang** mit den unsererseits bereitgestellten Fachgutachten, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt stimmen wir einer Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte, ohne unser vorher eingeholtes Einverständnis, nicht zu. In dieser Stellungnahme aufgeführte Zitate, dürfen jedoch auch in den Abwägungsunterlagen veröffentlicht werden.

Falls gewünscht, stellen wir Ihnen gerne die **Shape-Dateien** zu den von uns dargestellten Potenzialabgrenzungen und Flächenvorschlägen zur Einbindung in Ihr GIS-System zur Verfügung.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038314_002

Inhalt

Aufstellungsverfahren
Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren findet vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025 statt. [ANONYMISIERT] möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.

Allgemeiner Teil
Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das insoweit bundesrechtlich vorgegebene Mindest-Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie.

Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehenen „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanaufstellung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen.

Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potenzialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf und zur aktuellen rechtlichen Situation gegeben. Zudem werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038314_003

Inhalt

1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen
Die Rechtssicherheit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung ausreichend nutzbarer Raum zur Verfügung gestellt wird.

Die Bezirksregierung Köln gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 16.407 ha dargestellt werden sollen. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,23 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Planungsregion.

[Tabelle]

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG gilt es für Nordrhein-Westfalen einen Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 umzusetzen.

Das Land NRW hat sich dazu entschieden, die Flächenbeitragswerte auf Ebene der Regionalplanung ausweisen zu lassen. Zu diesem Zweck wurden mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 09.April 2024 („LEP-Änderung“) die landesweit zu erreichenden Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Planungsregionen heruntergebrochen (Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung). Der regionalisierte Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln beläuft sich insoweit auf 15.682 ha (2,13 %).

Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:

„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)

Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben oder fehlende Bereitschaft der Flächeneigentümer*innen zur Nutzung ihrer Flurstücke. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Mit dem vorliegenden Planentwurf wird dieser gesetzliche Auftrag bzw. das vorgegebene Teilflächenziel erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der

(2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den gesamten Flächenanteil der Planungsregion Köln entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 4.922 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 11.485 ha (1,56 %)). Beispiele, die eine fehlende Nutzbarkeit der durch den Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete konkret belegen, werden im Folgenden näher in Kapitel 4 unserer Stellungnahme aufgezeigt. Um die gesetzlich geforderten Flächenzielvorgaben zu erreichen, bedarf es somit einer Erweiterung der Flächenkulisse. Aufgrund der vorgenannten fachlichen Erkenntnisse und der einschlägigen Rechtsprechung zur planerischen Ausweisung von für die Windenergie nutzbaren Flächen, ist die vollumfängliche Anrechenbarkeit der vorgesehenen Vorranggebiete und somit Erfüllung des Flächenziels für die Planungsregion Köln zweifelhaft. Hinzu kommt, dass es sich bei dem für die Planungsregion Köln festgelegten Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land NRW zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung zu erreichen. Die insoweit notwendige Auseinandersetzung mit Ausweisungsmöglichkeiten über das Mindestziel hinaus, lässt der Planentwurf in seiner jetzigen Form leider vollständig vermissen. Insbesondere der geringe Flächenpuffer zur Übererfüllung des Mindestflächenziels von gerade einmal 0,1 % gefährdet die sichere Steuerung der Windenergie in dem Planungsraum. Der einfache Verweis auf das in LEP-Ziel 10.2-10 verankerte Monitoring der WEB greift zu kurz, da die Überprüfung und Ausweisung neuer geeigneter Flächen in einem Turnus von 5 Jahren nicht zur schnellen Umsetzung der Energiewende in NRW und Deutschland führt.	Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festgelegt. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt. Die nach diesen einheitlichen Kriterien zeichnerisch festgelegten WEB schaffen die Voraussetzungen dafür, dass sich die Nutzung der Windenergie innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen in substanzieller Weise durchsetzen kann und Windenergieanlagen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beantragt bzw. realisiert werden können. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Ebenfalls wurde in diesem Kontext vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Die Regionalplanungsbehörde wird schlussendlich gem. Ziel 10.2-10 des LEP NRW (Monitoring der Windenergiebereiche) die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038314_004

Inhalt

2. Erörterung der textlichen Festsetzungen
2.1 Zu Ziel Z.1
Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Wir möchten anregen einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch eine untergeordnete Nutzung durch FF-PVA möglich ist, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG bzw. des LEP-Ziels 10.2-2 besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Link). Durch die parallele Stromerzeugung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie den Zielen der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag:

„Windenergiebereiche sind als Vorranggebiete festgelegt. Sie dienen als Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen. Der Mastfuß einer Windenergieanlage muss sich innerhalb des Windenergiebereichs befinden, die Rotorblätter können außerhalb liegen (Rotor-außerhalb-Prinzip). ~~Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen~~." *Innerhalb der Windenergiebereiche hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt. Erneuerbare-Energien-Anlagen stehen der Windenergienutzung einschließlich dem Repowering nicht entgegen, wenn sie sich räumlich und in zeitlicher Abfolge unterordnen.*

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind gemäß Ziel 1 Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Durch die Festlegung als Vorranggebiet werden Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung der Windenergie gesichert und andere Funktionen oder Nutzungen innerhalb der WEB ausgeschlossen, soweit sie mit dieser Nutzungen nicht vereinbar sind.

Ausgehend von dieser Legaldefinition ist eine parallele Nutzung der WEB (z.B. durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen) möglich, sofern die Vorrangwirkung der Windenergienutzung gewährleistet bleibt bzw. die vorrangige Nutzung der Windenergie im betroffenen Gebiet nicht verhindert oder beeinträchtigt wird und die weitere einschlägige raumordnungsrechtliche Festlegungen nicht entgegenstehen.

Der Anregung zur Ergänzung der textlichen Festlegung Ziel 1 *Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern* wird insofern gefolgt, als die Erläuterung zu Ziel 1 im Hinblick auf die Möglichkeiten zur parallelen Nutzung der Windenergiebereiche klarstellend ergänzt wird.

Die Textlichen Festlegungen werden entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.1).

1038314_005

Inhalt

2.2 Zu Ziel Z.3
In der vorgesehenen textlichen Festsetzung Ziel Z.3 werden Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) vorgegeben. Art. 15c Abs. 1 b) der RED III-Richtlinie sieht insoweit vor, dass auf Planebene für die Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Die Festlegung entsprechender Maßnahmen ist in drei Bereiche gegliedert (A, B, C).

Die [ANONYMISIERT] befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III-Richtlinie und deren Umsetzung im laufenden Verfahren. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen für nachgelagerte Genehmigungsverfahren zur schnellen Umsetzung der Energiewende, sind an diese Gebiete jedoch auch hohe Anforderungen gestellt. Entsprechend möchten wir im Folgenden zu dem Fachbeitrag Artenschutz und der generellen Systematik der Beschleunigungsgebiete Stellung beziehen.

Voranstellen möchten wir Folgendes: Die RED III-Richtlinie ist zum Zeitpunkt der Offenlage des Planentwurfes noch nicht in nationales Recht überführt worden. Aktuell liegt dazu ein Referentenentwurf des BMWK, BMWSB und BMUV zur Umsetzung der RED III vor (Stand 22.07.2024). Der Planentwurf berücksichtigt dies dadurch, dass in der Erläuterung 1 des Ziels Z.3 ausgeführt wird, dass die mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verbundenen Genehmigungserleichterungen angewandt werden können, sofern und sobald die nationale Regelung zur Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 Buchstabe a RED gilt.

Die in dem Referentenentwurf beabsichtigten Regelungen gehen teilweise über die Bestimmungen der RED III sowie des vorliegenden Planentwurfes hinaus bzw. weichen von diesen ab. Sollte der Referentenentwurf verabschiedet und rechtskräftig werden, während sich die Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien noch im Verfahren befindet, ist der Planentwurf zwingend an die gesetzliche Novellierung anzupassen. Wir weisen im Folgenden auf Diskrepanzen zwischen dem Planentwurf und dem Referentenentwurf hin.

• **Zu A:** Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen auf die Vogelschutzgebiete (Tabelle 1)
Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen **sind** die in der Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen in den benannten Beschleunigungsgebieten **anzuordnen**. Dabei setzt der Plangeber die Maßnahmen ausschließlich für den gesamten WEB fest. Es erfolgt keine Differenzierung anhand des Abstandes einer innerhalb des WEB geplanten WEA von den Grenzen des Vogelschutzgebietes. Dies ist fachlich nicht

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Richtlinie ist zwischenzeitlich in nationales Recht überführt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen

nachvollziehbar. Bei der vorgesehenen Systematik kommt der geometrischen Form des WEB im Umfeld eines Vogelschutzgebietes eine entscheidende Bedeutung zu. Reicht ein Gebiet auch nur kleinräumig an die Grenzen des Schutzgebietes heran, wobei sich der größte Flächeninhalt aber auf die vom Schutzgebiet abgewandte Seite in größerer Entfernung konzentriert, sind die in Ziel Z.3 aufgeführten Maßnahmen ungeachtet des tatsächlich von den WEA-Standorten eingehaltenen Abtsandes anzuwenden. Diese Pauschalisierung ist insbesondere vor dem Hintergrund kritisch zu bewerten, dass die Maßnahmen bei einer in gleicher Entfernung zum Vogelschutzgebiet beantragten WEA, welche jedoch innerhalb eines nicht in Ziel Z.3 aufgeführten WEB liegt, keine Anwendung finden würden. Die Konfliktwertigkeit und somit die Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen wird dabei allein an den Mindestabstand des WEB zu den Grenzen des Schutzgebietes geknüpft und gilt pauschal für jegliche WEA-Planungen innerhalb des gesamten WEB. Es fehlt in der Erläuterung der Zielbestimmung an einer Möglichkeit die Erforderlichkeit der für die betreffenden WEB aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall durch Vorlage von Kartierungsergebnissen widerlegen zu können. Das Ziel der RED III-Richtlinie ist es den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Dazu soll bei erfolgter FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Planebene eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung im BImSch-Verfahren entbehrlich sein. Wenn nun jedoch keine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt, wie kann dann die Erforderlichkeit der aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall widerlegt werden? Genügt aus Sicht des Plangebers in diesem Fall eine FFH-Vorprüfung? Da keine direkten Eingriffe in die Vogelschutzgebiete erfolgen, können nur betriebsbedingte oder störungsbedingte Auswirkungen Prüfgegenstand sein. Hierzu führt der Leitfaden Modul A des Landes NRW im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus: „Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen“ (MUNV & LANUV NRW (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“. Link. S. 11). Daher sollte, analog zu den Artenschutzmaßnahmen (Maßnahmen B), eine Regelfallvermutung aufgestellt werden, die anhand der Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG sowie die im Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) dargestellten Fallkonstellationen widerlegt werden kann. Ebenso sollte die Regelfallvermutung einer erheblichen Störung auf die maßgebenden Elemente der Vogelschutzgebiete anhand der Maßgaben des Leitfadens MUNV & LANUV (2024) widerlegt werden können.
Wir regen an die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen auf die Vogelschutzgebiete nicht anhand einer verbindlichen Vorgabe („sind […] Maßnahmen anzuordnen“ (Textliche Festlegungen, S. 21)) pauschal für den vollen Umfang der aufgeführten WEB festzulegen. Vielmehr bedarf es einer Möglichkeit die Beeinträchtigungen durch das konkrete Projekt auf die aufgeführten Arten gutachterlich bewerten und widerlegen zu lassen.

• **Zu B:** Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange (Artenschutz-Fachbeiträgen des LANUV, Anhang F des vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden demzufolge erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse vorhaben- und standortspezifisch beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Umweltberichts)

Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen **sind** die artspezifisch aufgeführten Maßnahmen **anzuwenden, jedoch kann** die jeweilige Maßnahme als Regelvermutung aufgrund der Biotopkartierung oder auf Grundlage aktueller Kartierdaten **widerlegt werden**.
Im Fachbeitrag Artenschutz werden artspezifische Schutzmaßnahmen definiert, durch welche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen geschützter Arten in einem Beschleunigungsgebiet vermieden werden können. Aufgrund der betrieblichen und wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Maßnahmen müssen diese stets anhand des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** überprüft werden. Eine Maßnahme darf demzufolge nicht unverhältnismäßig die Belange der Projektentwickler und -betreiber beschränken und muss grundsätzlich geeignet sein, das von ihr verfolgte Ziel zu erreichen. **Wir sehen die Gefahr, dass die Anforderungen an die Untersuchung zum Vorkommen relevanter Arten sowie der Umfang von Schutzmaßnahmen bei erfolgloser Widerlegung des Regelfalls möglicherweise weit über das hinausgeht, was derzeit in NRW gelebte Praxis in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist.** Dies bedroht eine schnelle Energiewende und die von der Landesregierung NRW gesteckten Ausbauziele und **weckt insbesondere erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der insoweit ausgewählten WEB für den Ausbau der Windenergie.** Hierzu im Einzelnen:

Als grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen werden unter Ziffer 1 der jeweiligen Art das Verbot zur Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie der Entnahme von Horstbäumen aufgeführt. Es fehlt jedoch an einer genauen Definition der Begriffe. Anhand welcher Daten werden die Abgrenzungen der Waldtypen vorgenommen? Gemäß LEP-Ziel 10.2-6 können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis. NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Die Abgrenzung von „Laubmischwaldflächen“ ist durch diese Daten nicht möglich. Wir bitten um eine Klarstellung und Bereitstellung der zur Abgrenzung verwendeten Daten. Wo genau befinden sich die bekannten Horstbäume innerhalb des WEB? Wie ist das genaue Verfahren bei bestehenden Diskrepanzen zwischen der aktuellen, realen Bestockung der Fläche und den von den angewandten Daten angezeigte Nutzung der Fläche? Es muss die Möglichkeit eingeräumt werden im Einzelfall die tatsächliche Bestockung nachzuweisen und die Regelvermutung widerlegen zu können. Wird durch die Formulierung jeglicher Eingriff in Laub- und Laubmischwaldflächen pauschal verboten, oder nur Eingriffe bestimmten Ausmaßes? **Eine Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der planerisch ermittelten WEB widerspricht dem Ziel des Ausbaus von der Erneuerbaren Energien in diesen Gebieten. Innerhalb dieser Gebiete muss eine weitestgehend uneingeschränkte Beplanung des Gebietes möglich sein. Andernfalls muss an der Nutzbarkeit der ausgewiesenen WEB gezweifelt werden und es müssen zusätzliche Flächen ausgewiesen werden.** Da grundsätzlich neben den Standorten der WEA auch die Zuwegung und Kabeltrasse eines Projektes zu prüfen ist, ist an dieser Stelle unklar, ob auch bei solch geringfügigen Eingriffen wie dem Befahren der Transporte durch einen Laub- und

Laubmischwaldflächen das Verbot zum Tragen kommt. Wäre dies der Fall, s**tellt die aktuelle Gestaltung des Fachbeitrags Artenschutz eine große Gefahr für die Realisierung jeglicher Windenergieprojekte dar, zumal keine Möglichkeiten aufgeführt sind, die Regelvermutung dieses Kriterium betreffend (Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen) zu widerlegen. Das ist weder fachlich nachvollziehbar noch durch die RED III – Richtlinie oder den** Refe rentenentwurf des BMWK, BMWSB und BMUV zur Umsetzung der RED III in nationales Recht (Stand 22.07.2024) gedeckt. Vielmehr wird der grundlegende Ansatz der RED III-Richtlinie, Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben zu verkürzen, völlig ins Gegenteil verkehrt, indem ein pauschales, nicht widerlegbares Ausschlusskriterium für Windenergievorhaben auf Planebene festgelegt wird. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Referentenentwurf zur Umsetzung der RED III-Richtlinie eine Regelung zulässt, wonach die Vermutung eines Artvorkommens im WEB (anhand von potenziellen Habitaten oder Horstbäumen ohne tatsächlichen Nachweis oder auf Grundlage von Daten, die älter als 5 Jahre sind) zu einem faktischen Ausschluss von Windenergievorhaben führt, sofern im Vorhabengebiet Laub- und/oder Laubmischwaldflächen in Anspruch genommen werden müssen, völlig unabhängig vom Umfang des erforderlichen Eingriffs.

Vielmehr heißt es in der Begründung zum Referentenentwurf zur Umsetzung der RED III-Richtlinie bei Fehlen ausreichend konkreter, aktueller Daten: „Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung angeordnet werden, die, insbesondere entsprechend der Festlegung auf Planungsebene, ohne vorhandene Daten standardmäßig angeordnet werden können. Dies können z.B. Standard-Minderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen sein oder die Standard-Minderungsmaßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach Absatz 5 Satz 2." Daraus ergibt sich, dass auf Planungsebene **gru ndsätzlich nur Standard-Minderungsmaßnahmen festgelegt werden dürfen**, zu denen weder das hier vorgesehene Verbot zur Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen noch das Verbot der Entnahme von Horstbäumen zählt.

Weiterhin sind die Angaben zu **Bauzeitenbeschränkungen** zwingend zu überarbeiten. Die insoweit gewählten Formulierungen führen zu umfangreichen Bauzeitenbeschränkungen und damit in der Folge zu völlig unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeiten. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes sind in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen zur Gehölzentnahme zu berücksichtigen und die Baufeldräumung bzw. Unattraktivierung der Bauflächen vor Baubeginn. Bei Überlagerung mehrerer möglicher vorkommender Arten bleibt nur ein geringes Zeitfenster übrig, welches in der Praxis nicht realisierbar ist. Ebenfalls ist eine Koordination der Bauzeitenbeschränkung abhängig des Biotops anhand einer worst case Annahme nur schwer zu bewerkstelligen und wird die Kosten in die Höhe treiben. **Wir bitten daher um eine Klarstellung, wie die umfangreichen Bauzeitenbeschränkungen zu verstehen sind und wie davon ggf. abgewichen werden kann.** Beispielsweise durch Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (und sofern erforderlich Freihaltung- /Vergrämungsmaßnahmen bis zum Beginn der

Bautätigkeiten). Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da der Großteil der bodengebundenen Arbeiten in den Sommermonaten durchgeführt werden muss (Tragfähigkeit des Bodens, Bodenverdichtung). Andernfalls werden regelmäßig Voruntersuchungen notwendig sein, da eine worst case Betrachtung eine Planbarkeit in den meisten Fällen ausschließen wird. Die Tabukriterien sind mit einer Beschleunigung des Windkraftausbaus nicht vereinbar und unverhältnismäßig. Jedenfalls wäre bei Aufrechterhaltung dieser Tabukriterien zu bezweifeln, ob es sich hier tatsächlich um geeignete Flächen für den Ausbau der Windenergie handelt, oder diese nicht vielmehr zwingend außer Betracht bleiben müssen mangels Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert. • **Zu C:** Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen **sind** die aufgeführten Maßnahmen **zu berücksichtigen**. § 27 WHG bezieht sich auf die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer. In den aufgeführten Maßnahmen sind jedoch auch Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers enthalten. Diese gehen somit über das festgelegte Ziel hinaus und sollten angepasst werden. Abschließend lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die hier gewählte Vorgehensweise, WEB auszuweisen, die gleichzeitig mit erheblichen Minderungsmaßnahmen auferlegt werden, die eine Umsetzung von Windenergievorhaben praktisch unmöglich machen, erheblichen Bedenken begegnet. Wir regen daher an, dass stattdessen oder jedenfalls zusätzlich die von uns unter Kapitel 5 dargestellten Potenzialflächen als WEB aufgenommen werden, die aufgrund bereits durch uns durchgeführter gutachterlicher Untersuchungen belastbar angenommen werden kann, dass voraussichtlich keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten werden.	

1038314_006

Inhalt

2.3 Zu G.1
Mittels des Grundsatzes sollen Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche gelenkt werden. Dabei werden laut der geplanten Festsetzung auch Überlagerungen der agrarstrukturell bedeutsamen Gebiete mit landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten als zu vermeidende Bereiche klassifiziert. Angesichts des erheblichen Flächenanteils der Planungsregion Köln, auf welchen eine solche Überlagerung zutrifft, als auch der vom Bundesgesetzgeber im EEG ausdrücklich gewünschten Errichtung von FF-PV in benachteiligten Gebieten durch Schaffung spezieller Gebotssegmente, verwundert die Bewertung des Plangebers. Eine Verschärfung des Begründungserfordnisses zur Inanspruchnahme dieser Gebiete erscheint somit widersinnig. Wir bitten darum die Beschränkungen landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete aus dem Grundsatz G.1 zu streichen.

Gemäß §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die geplante Festsetzung drückt den planerischen Willen aus, bestimmte Bereiche bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik zu meiden. Weder in dem Grundsatz, noch in dessen Begründung, wird Bezug auf die überragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien genommen, welche in der Berücksichtigung des Grundsatzes G.1 im Zuge der Abwägung mit besonderem Gewicht einzustellen ist. Wir bitten darum die bundesgesetzliche Bestimmung des § 2 EEG in dem Grundsatz zur ergänzenden Vorgabe des LEP NRW an die Bauleitplanung aufzunehmen.

Wir begrüßen die Klarstellung, dass sich die textliche Festsetzung nicht auf privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB bezieht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine Auseinandersetzung mit der durch Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" dargestellten Thematik ist aus Sicht des Trägers der Regionalplanung gemäß § 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG im Sinne einer geordneten, konfliktarmen und nachhaltigen Raumnutzung auf Ebene der Bauleitplanung fachlich notwendig. Grundsätze der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich. In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der in der Stellungnahme genannten Räume ist folglich nicht gegeben.

1038314_007	
Inhalt **2.4 Zu G.2** Der Grundsatz adressiert die kommunale Bauleitplanung für raumbedeutsame FF-PVA. Bei der Standortplanung soll eine freiraumverträgliche Einbindung der Nutzung sichergestellt werden. Bei der Ausgestaltung der FF-PVA sollen bandartige Strukturen und Barrierewirkungen vermieden werden. Die Bündelung von PV-FFA entlang linienförmigen Infrastrukturtrassen ist zur Schonung des Freiraums zu bevorzugen, da durch die bestehenden baulichen Anlagen ohnehin eine zerschneidende, bandartige Struktur besteht. Wir bitten um die Aufnahme einer Klarstellung, nach welcher die Errichtung von FF-PVA entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (insbesondere im privilegierten Bereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen) durch den Plangeber begrüßt wird, da sich diese Anlagen entlang der bestehenden bandartigen Strukturen arrondieren würden und somit einer freiraumverträglichen Ausgestaltung entsprächen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Grundsatz 2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" richtet sich an Vorhaben, für die eine bauleitplanerische Umsetzung notwendig sind. Die in der Stellungnahme genannten linienförmigen Infrastrukturtrassen werden bereits durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB als planungsrechtlich priviligierte Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen definiert, für die keine Bauleitplanung notwendig ist. Der Träger der Regionalplanung begrüßt, dass außerhalb der planungsrechtlich priviligierten Bereiche im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Aspekte des LEP und der Grundsätze 1 und 2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Betrachtung finden und sieht keinen weiterführenden Klarstellungsbedarf.

1038314_008

Inhalt	Abwägung
3. Erörterung des Kriterienkatalogs Der Erörterung des im Planentwurf angewandten Kriterienkatalogs im Einzelnen ist folgender, grundsätzlicher Hinweis voranzustellen: Trotz des Systemwechsels hin zu einer Positivplanung durch das Wind-an-Land-Gesetz ist weiterhin der Planung ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde zu legen, dass sich auf den gesamten Planungsraum erstreckt und die planerische Entscheidung aus sich heraus nachvollziehbar und schlüssig darlegt. Diesem durch höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dem weiterhin Folge zu leisten ist, wird der Kriterienkatalog nicht gerecht.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der vorliegende Planentwurf basiert auf einer schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption. Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

1038314_009

Inhalt

3.1 Referenzanlage
In der Begründung des Planwerks wird unter 4.1.1 auf die zugrundeliegende Referenzanalage eingegangen. Grundsätzlich wird bei einer Referenzanlage mit **250 m** Gesamthöhe und 75 m Rotordurchmesser davon ausgegangen, „dass die Zulassung einer derartigen Referenzanlage in der Regel möglich sein wird“ (Begründung, S. 27).
Aufgrund der Physiognomie des Planungsraums und der weitreichenden Bauhöhenbeschränkungen durch MVA-Sektoren wird im Plankonzept für Teile des Planungsraums eine abweichende Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m verwendet. Diese Annahme begründet der Plangeber damit, dass unter Bezugnahme auf den wissenschaftlichen Endbericht „Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichtes gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zum spartenspezifischen Vorhaben Windenergie an Land“ (2023) (Im Folgenden: Deutsche WindGuard 2023), welcher nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt wird, ab einer solchen Gesamthöhe einer WEA ein ausreichend wirtschaftlicher Betrieb möglich sei. Außerdem wird angeführt, dass im Regierungsbezirk Köln vom 1. Januar 2023 bis Anfang April 2024 auch WEA mit einer Gesamthöhe von unter 180 m (28,5 % der Genehmigungen) und unter 160 m Gesamthöhe (20 % der Genehmigungen) erteilt wurden. Zuletzt wird ausgeführt, dass Windenergieanlagen-Anbieter nach wie vor Anlagen zwischen 150 und 220 m im Angebot haben und auch zukünftig davon auszugehen sei, da die Marktentwicklung auch auf die Nachfrage reagiere. Zu den Prämissen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Laut dem EEG 2023 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland in 2030 mindestens 80 % betragen. Der Windenergie an Land kommt dabei eine entscheidende Rolle zu, da ihre installierte Leistung von aktuell knapp 62 GW (Stand 30.06.2024 – Ziel 2024 lt. EEG 2023: 69 GW) auf 115 GW in 2030, 157 GW in 2035 und 160 GW in 2040 steigen soll. Die Planungsregion Köln ist, wie NRW im Allgemein, geprägt von einer hohen Siedlungsdichte, hohem Energiebedarf und zahlreichen Belangen und Interessen, die untereinander abzuwägen sind. **Die Motivation sollte daher grundsätzlich sein, konfliktarme Flächen mit möglichst hohem Ertragspotenzial und möglichst geringen volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Rahmen der Realisierung und Netzanbindung auszuweisen.** Dies gilt insbesondere für Regionen mit geringer Windhöffigkeit, wie im hiesigen Planungsraum in der Niederrheinischen Bucht.
Die Gesamthöhe einer WEA ergibt sich aus der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Anlage. Je größer beide Paramater sind, desto höhere und windreichere Luftschichten können mit einer größeren „Wind-Erntefläche“ des Rotors erreicht werden, was folglich zu höheren Stromerträgen führt. Die von der Bundesregierung festgelegten Ausbauziele für die Windenergie, können bei Installation von höheren, leistungsstärkeren und ertragreicheren Anlagen auch durch eine verminderte Anzahl von WEA erreicht werden, was zu einer Entlastung des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die zugrunde gelegte Referenzanlage entspricht dem Stand der Technik und wird als sachgerecht bewertet. Die Erforderlichkeit der Anpassung der gewählten Kriterien sieht der Plangeber nicht.

Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG wird der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land mit einem Wert von 75 m bundesgesetzlich festgesetzt. Um den Rotordurchmesser zu erhalten ist dem Rotorradius der Turmfuß hinzuzurechnen. Nimmt man 15 m als gängige Breite eines Turmfußes an, so kann pauschalisierend von einem Rotordurchmesser von 165 m ausgegangen werden. Gleiche Werte wurden sowohl in der LANUV Studie als auch in der Studie, die der Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2% Flächenziel im WindBG zu Grunde liegt, verwendet (vgl. BMWK (Hrsg.) 2022: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2-%-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer). In die Größenannahmen der Studien sind die Entwicklungen der kommenden Jahre bereits eingepreist.

Die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage wird in einem Teilraum der Planungsregion aufgrund von höhenbedingten Konflikten zwischen Windenergieanlagen und dem militärischen Luftverkehr nicht flächendeckend zu realisieren sein. Im Sinne der Gleichbehandlung legt der Plangeber innerhalb dieses Teilraums dennoch dieselben Vorsorgeabstände an, wie im übrigen Planungsraum. Neben dem Gleichheits-Aspekt erachtet es der Plangeber auch nicht als zweckdienlich, eine weitere, teilraum-spezifische Referenzanlage zu definieren, die in der Konsequenz auch andere Vorsorgeabstände auslösen würde. Grund hierfür ist, dass die sich erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Auflage in die Genehmigung ergebenen Höhenbeschränkungen räumlich sehr stark variieren. Dies kann sogar dazu führen, dass innerhalb eines WEB unterschiedliche Höhenbeschränkungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens auferlegt werden.

Die gewählte pauschalisierende Vorgehensweise entspricht dem übergeordneten, überörtlichen Charakter der Raumordnung, der die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch dann vertretbar,

Planungsraums an anderer Stelle führt. Des Weiteren können bei der Errichtung höherer WEA auch größere Abstände zwischen der Unterkante des Rotors und der Geländeoberfläche eingehalten werden, was dem Artenschutz zugutekommt. Eine Begrenzung der Gesamthöhe durch Bauhöhenbeschränkungen hat somit entscheidende Auswirkungen auf die maximal mögliche Generatorleistung, die Vollaststunden und den letztlichen Stromertrag. In jedem Fall beschränkt sie maßgeblich die Nutzung des am Standort zur Verfügung stehenden energetischen Potenzials.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass **30,4 %** der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer voraussichtlichen **Bauhöhenbeschränkung** von **max. 250 m über Geländehöhe** oder niedriger unterliegen, kommt der Auswahl einer geeigneten Referenzanlage eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Gesamthöhe von WEA variiert innerhalb Deutschlands stark. Grundsätzlich werden im Norden höhere Anlagen errichtet als im Süden. Grund dafür ist die unterschiedliche Windgeschwindigkeit. NRW zählt jedoch nicht zu den windstärksten Regionen Deutschlands. Laut des wissenschaftlichen Endberichts weisen WEA in „[…] **Nordrhein-Westfalen**, […] **durchschnittliche Gesamthöhen von 203 bis 209 m** auf. “ (Deutsche WindGuard 2023, S. 69). Die zwischen dem 01.01.2024 und 31.10.2024 genehmigten Anlagen in NRW wiesen laut LEE NRW eine durchschnittliche Gesamthöhe von **238 m** auf.
Insbesondere innerhalb der Planungsregion Köln sind die regionalen Unterschiede in der Verteilung der Windgeschwindigkeiten sehr stark ausgeprägt.

[Abbildung 1: Regionale Verteilung der Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe in der Planungsregion Köln (grau hinterlegt: durch MVA bauhöhenbeschränkte Bereiche; orange gepunktet: WEB-Entwurfskulisse des TPEE, Stand 1. Offenlage) (eigene Darstellung)]

Die in dem wissenschaftlichen Endbericht enthaltene Stromgestehungskostenberechnung für unterschiedliche Technologiegruppen im Jahr 2022 in Betrieb genommener und genehmigter WEA, geht von einer mittleren Anlagenkonfiguration der Anlagensegmente, gemessen an deren Gesamthöhe von < 150 m, > 150 m und < 200 m, > 200 m und < 250 m, aus. Die mittlere Gesamthöhe des Anlagensegmentes > 150 m und < 200 m Gesamthöhe, wird mit **192 m** angegeben (Deutsche WindGuard 2023, S. 171).
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Plangeber in seinem Plankonzept von der Untergrenze des Anlagensegmentes (150 m) ausgeht, wobei der Mittelwert des Segments diesen Wert um 42 m überschreitet. Zumal die Studie weiter ausführt: „Es zeigt sich deutlich, dass die mittleren Stromgestehungskosten für Technologien mit geringen Gesamthöhen deutlich über jenen höherer Anlagen liegen.“ (Deutsche WindGuard 2023, S. 171).

Es hat den Anschein, dass der Plangeber den **Planungshorizont** des gegenständlichen TPEE, von bis zu **15 Jahren**, in der Herleitung einer abweichenden Referenzanlage für Teile des Planungsraums nicht ausreichend berücksichtigt hat. Andernfalls hätten die Aussagen des vom Plangeber selbst zitierten wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Teilräumen ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Um planerisch sicherzustellen, dass in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Die WindGuard-Studie geht methodisch über das in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern eine für die jeweiligen Bebauungshöhen jeder ausgewählten Fläche angepassten generischen Anlagentypen. Der Einfluss einer beschränkten Bauhöhe sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf Basis des Windatlas NRW auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Somit wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Hinsichtlich der weiterer Informationen bzgl. der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit von WEB wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar.

Der Plantentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst und voraussichtlich unwirtschaftliche WEB aus dem Entwurf herausgenommen (s. StnID 1048057).

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten

wissenschaftlichen Endberichtes zur perspektivischen Entwicklung der Anlagenkonfiguration Berücksichtigung finden müssen.

*„Die Kehrseite der Konfigurationssteigerung ist, dass **kleinere Anlagentypen zunehmend vom Markt verschwinden**. Die neuen großen Anlagen sind für Standorte geeignet, an denen ausreichend Fläche vorhanden ist und keine Höhenrestriktionen herrschen. **Standorte, die diese Eigenschaften nicht aufweisen und Windenergieausbau nur in gewissen Grenzen zulassen, können zunehmend in Schwierigkeiten geraten, passende Anlagentypen zu finden.** Somit ist nicht nur die Wirtschaftlichkeit problematisch für kleinere Anlagen, sondern bereits die **eingesc hränkte Verfügbarkeit von geeigneten Typen** kann den Zubau auf restriktionsbelasteten Flächen […] erschweren."* (Deutsche WindGuard 2023, S. 253)

Der vom Plangeber angeführte wissenschaftliche Endbericht verweist zur Prognose der zukünftigen Technologieentwicklung von WEA auf die Studie der Deutschen WindGuard aus 2020 (Deutsche WindGuard 2023, S. 83). In dieser wird für die Region „Mitte", welcher unter anderem auch NRW zugeordnet wird, von einem perspektivischen Anstieg der Gesamthöhe von WEA ausgegangen (s. Abbildung 2).

[Abbildung 2: Prognose für die Entwicklung der mittleren Gesamthöhe, aus Deutsche WindGuard 2020, S. 25 (Abbildung 14)]

Die Studie kommt zu folgendem Schluss:
„Es kann ein k**larer Trend für ein Ansteigen** der mittleren Nennleistung und des mittleren Rotordurchmessers der neu in Betrieb genommenen Anlagen dargestellt werden. **Auch die mittlere Gesamthöhe der Anlagen nimmt zu**, wobei dieser Anstieg seit einigen Jahren auf den Anstieg des mittleren Rotordurchmessers bei gleichbleibender Höhe der unteren Blattspitze zurückzuführen ist. Dies führt auch zu einem Ansteigen der mittleren Nabenhöhe. **Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Trends in den kommenden zehn Jahren weiter fortsetzen. Ein Blick auf die Konfiguration der neuesten Anlagenmodelle unterschiedlicher Hersteller stützt diese These.** Dass auch bei einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung 6,6 MW kein Ende der Anlagenskalierung zu erwarten ist, lässt die Entwicklung der Windenergieanlagen auf See vermuten, wo bereits deutlich größere Anlagen verfügbar sind." (Deutsche WindGuard 2020, S.38)

Aufgrund dessen ist die Einschätzung des Plangebers, kleine WEA mit einer Gesamthöhe von 150 bis 220 m seien zukünftig weiterhin am Markt erhältlich, nicht nachvollziehbar. Diese Markteinschätzung widerspricht der Beurteilung der aufgeführten Studien als auch unserer praktischen Erfahrung als Projektierer.

Wir empfehlen dringend von der Verwendung einer 150 m hohen Referenzanlage Abstand zu nehmen. Angesichts der Physiognomie des Planungsraums und des zu berücksichtigenden Planungshorizontes erscheint allenfalls eine Referenzanlage von ca. 200 m Gesamthöhe für den Planungsraum sachgerecht.

Weiterführend ist unklar, ob sich die Anwendung einer kleineren Referenzanlage auch auf weitere Kriterien innerhalb des bauhöhenbeschränkten Teilraums auswirkt.

Windenergiebereiche sind schlussendlich gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch tatsächlich als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig.

Zumindest wird im Plankonzept nicht von einem abweichenden Rotordurchmesser (75 m) gesprochen, welcher die angesetzten Abstände zu Verkehrswegen maßgeblich beeinflussen würde. Allerdings leitet sich beispielsweise die optisch bedrängende Wirkung einer WEA, gemäß §249 Abs. 10 BauGB aus der Gesamthöhe der Referenzanlage ab (2H), was in Teilen des Planungsraums zu abweichenden Siedlungsabständen führen kann. Letzteres wäre strikt abzulehnen, da somit vom gesamträumlichen Plankonzept abgewichen würde und der Leitvorstellung der Raumordnung an gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne von §1 Abs. 2 ROG nicht gerecht werden würde. Wir bitten um eine Klarstellung.	

1038314_010

Inhalt

3.2 Kriterium Abstand zu Erdbebenmessstationen (1-5 km)
Von WEA erzeugte Vibrationen im Untergrund können einen Einfluss auf den Betrieb von seismologischen Stationen haben (vgl. W-Erl. NRW Nr. 8.2.12). Die Stationsbetreiber sind im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren von WEA einzubeziehen. Die dabei anzuwendenden Beteiligungsradien unterscheiden sich durch die Funktion, Größe und spezifische Umgebung (insb. Untergrund) der Stationen.
Der Windenergieerlass NRW und ein gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz regeln die **Beteiligungsradien** für seismologische Stationen in NRW in der Systematik von 2, 5 oder 10 km Abständen: Innerhalb dieser Bereiche sind die Stationsbetreiber dazu verpflichtet, die Auswirkungen eines WEA-Vorhabens auf ihre Station im Einzelfall zu bewerten. **Es handelt sich hierbei explizit um keinen Ausschluss.**
Pauschale Abstandsvorgaben berücksichtigen nicht die gegenwärtig und zukünftig in der Praxis bestehenden Möglichkeiten zur Reduzierung der Auswirkung auf die Messergebnisse. Durch den pauschalen Ausschluss werden viele mögliche Standorte in der Nähe von seismologischen Stationen mittel- bis langfristig von einer Nutzung der Windenergie faktisch ausgeschlossen. **Dieses Vorgehen widerspricht den zwingend zu beachtenden Vorgaben des §2 EEG, wonach dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse zukommt und dies im Rahmen der Schutzgüterabwägung gegenüber anderen Belangen (u.a. Seismologie) berücksichtigt werden muss. Durch den umfassenden pauschalen Ausschluss wird es auf diesen Flächen zu keiner Abwägung mehr kommen.** Kommunen, welche an einer Umsetzung von Projekten innerhalb der Ausschluss-Abstände zu seismologischen Stationen interessiert sind, haben oftmals nicht die zeitlichen, personellen und finanziellen Mittel um eine eigene Bauleitplanung auf kommunaler Ebene umzusetzen (bspw. Positivplanung). Auch hier droht zudem, dass die Abstandsvorgaben eine Symbolwirkung entfalten und von nachgelagerten Positivplanverfahren der Kommunen aufgegriffen werden könnte.
Ein **pauschaler Ausschluss bei der Ausweisung der Windgebiete** nach WindBG erscheint – wenn planerisch gewünscht – **allenfalls in einem Abstand von 1.000 m bis 1.500 m um seismologische Stationen sachgerecht und angemessen** (Prof. Dr. Ritter (2021): Bericht zur Erarbeitung eines Prognosetools für seismische Immissionen an Erdbeben-Messstationen in Nordrhein-Westfalen. Link).
Alle über dieses Abstandsmaß hinausgehenden Flächen sollten für eine Ausweisung der regionalisierten Flächenbeitragswerte in Betracht gezogen und entsprechend von den Planungsträgern bei der Auswahl/Ausweisung berücksichtigt werden. Die Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen ist hier - wie bisher - im Rahmen von Einzelfallprüfungen regelmäßig möglich.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Praxis mehrere Möglichkeiten bestehen, gegebenenfalls auftretenden Beeinflussungen zu begegnen:

• Vermessen der geologischen vor-Ort-Bedingungen und Extrapolation der mögl. Auswirkungen
Die Gewinnung genauer Erkenntnisse über die geologische Situation vor Ort sowie über die Schwingungsbedingungen der geplanten WEA erlaubt theoretisch eine gute Vorhersage über die zu erwartenden Auswirkungen auf die seismologische Messstation. Voraussetzung ist die Suche nach einer geeigneten zu vermessenden Referenz-WEA sowie das Sammeln von Erkenntnissen der geologischen Untergrundverhältnisse vor Ort. Die Interpretation der erlangten Ergebnisse hat in enger Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten zu erfolgen.

• Verlagern der seismologischen Messstation
Es besteht die Möglichkeit, die seismologische Messstation an einen günstigeren Standort zu verlagern. Ein neuer Standort in einer ggf. sogar noch rauschärmeren Umgebung würde definitiv auch messtechnische Vorteile für die Stationsbetreiber mit sich bringen.
Oftmals sind Messstationen mobil bzw. auf der Oberfläche montiert und entsprechend kostengünstig zu verlagern. Die Kosten werden vom Projektierer/Betreiber(-verbund) übernommen.

• Abteufen der seismologischen Messstation in ein tiefes Bohrloch
Durch das Abteufen in ein Bohrloch können die Wellenaufzeichnungen von auf der Oberfläche auftretenden Erschütterungen deutlich reduziert werden. Je tiefer das Bohrloch, desto rauschärmer die Umgebung und desto „sauberer“ die Aufzeichnungsmöglichkeit der Messstationen für auftretende Erdbeben etc. Die Kosten werden vom Projektierer/Betreiber(-verbund) übernommen. Hierbei handelt es sich um eine neue Technik, welche gerade an einem WEA-Standort in NRW erprobt wird. (Aachener Zeitung (2023): Erdbebenmessung in 200 m Tiefe. Link)

• Entwicklung eines Denoisers (Rauschfilters) im Rahmen der mit Landesmitteln geförderten Forschungsstudie „dB MISS – Minderung der Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen“ (Universität Münster. DB MISS. Vorhabensbeschreibung. Link)

Das Vorhaben MISS versucht durch die Entwicklung computergestützter Prognosewerkzeuge und durch Maßnahmen am Entstehungsort der Erschütterungen auf dem Ausbreitungsweg und an den Stationen die Störwirkung zu reduzieren und ein friedliches Nebeneinander zu ermöglichen.
Zurzeit werden von den unterschiedlichen Studienpartnern Prototypen des Rauschfilter-PC-Programms genutzt, die aber auf Basis der Vermessungsergebnisse immer weiter verfeinert werden. Auch der Geologische Dienst NRW (GD NRW) ist in dieser Studie mit eingebunden und momentan dabei, sein Betriebssystem entsprechend auszubauen, um den Denoiser anwenden zu können und damit auch an der Weiterentwicklung des Denoisers mitwirken zu können.
Bis zur letztendlichen „Marktreife“ des computergestützten Denoisers wird noch ein gewisser Zeitraum vergehen (ca. 1-2 Jahre). Dennoch kann dieser aufgrund der durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Errichtung konkreter Windenergieanlagen innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung bedarf. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene sieht die Plankonzeption zum Teilplan Erneuerbare Energien diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

aktuell anzunehmenden Zeitpläne von Planungs- und Genehmigungsverfahren (ca. 4-5 Jahre) von WEA einen entscheidenden Beitrag zur Befriedung der Interessen leisten. Nichtsdestotrotz erscheint sich das aus der Studie „dB MISS“ erwartete Ergebnis einer Datensammlung inkl. Prognosetool-Entwicklung (hier Denoiser) als äußerst effektiv für den künftigen Umgang und das Zusammenspiel von WEA und seismologischen Stationen zu erweisen. Weitere Informationen: Interview zur Seismologie: „Pauschale Abstände behindern den Klimaschutz.“ - JUWI Selbst wenn im Einzelfall mit den zuvor genannten Maßnahmen keine ausreichende Konfliktbewältigung erreicht werden könnte, bleibt es jedoch weiterhin dabei, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und insoweit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung bei Betroffenheiten von Messstationen einzubringen ist. Pauschalabstände, die über die hier vorgeschlagenen 1.000 m bis 1.500 m hinausgehen, lassen sich vor diesem Hintergrund unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen.	

1038314_011	
Inhalt 3.3 Kriterium Einsteinteleskop (geplant) (10 km) Der Suchbereich zur Errichtung des Einsteinteleskops inklusive eines 10 km Puffers wird vorsorglich aus der Flächenanalyse ausgeschlossen. Es ist zu begrüßen, dass nach der finalen Standortbestimmung des Teleskops im Rahmen des LEP-Monitorings die Ausweisung weiterer WEB innerhalb des Ausschlussbereiches geprüft werden soll. Allerdings fehlt es in der Begründung an einer hinreichenden Begründung des im Plankonzept angewandten 10 km Puffers. Wir bitten um eine sachgerechte und nachvollziehbare Herleitung des Abstandswertes, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß §2 EEG.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt ein Ausschluss des Suchraums für das Einsteinteleskop, um sicherstellen, dass sowohl bereits die Bewerbung als auch die spätere Errichtung, Kalibrierung und den Betrieb des Einsteinteleskop nicht gefährdet bzw. wesentlich beeinträchtigen werden. Bei erfolgreicher Bewerbung erfolgt die Inbetriebnahme des Einstein-Teleskops ab dem Jahr 2040. Der Standort des Einstein-Teleskops wird zurzeit Mittels umfangreicher Messverfahren ermittelt. Der engere Suchraum befindet sich in der Grenzregion Deutschland-Belgien-Niederlande. Für die Errichtung, die Kalibrierung und den Betrieb des Einstein-Teleskops ist es erforderlich, mögliche Störungen innerhalb des Suchraums sowie einem Radius von bis zu 10 km um den Suchraum herum möglichst gering zu halten bzw. gänzlich auszuschließen. Zu den Nutzungen, die das Teleskop in seiner Funktion beeinträchtigen können, gehören insbesondere Windenergieanlagen. Der Suchraum basiert auf Angaben des für die Bewerbung verantwortlichen Trägerkonsortiums und entspricht fachlich anerkannten Parametern. Durch den pauschalen Ausschluss im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption soll zudem vermieden werden, das Teilflächenziel oder die Verlässlichkeit der Planung zu gefährden. Denn im Falle einer erfolgreichen Bewerbung müssten beeinträchtigende Vorranggebiete ansonsten wieder zurückgenommen werden. Das Vorgehen entspricht im Übrigen der "Vereinbarung betreffend Windkraft und Einstein-Teleskop“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, der Staatskanzlei, der Bezirksregierung Köln und der Stadt Aachen.

1038314_012

Inhalt

3.4 Kriterium Radioteleskop Effelsberg
Der Plangeber gibt an auf Basis eines einzelfallbezogenen Gutachtens einen Schutzabstand durch das Max-Planck-Institut für Radioastronomie ermittelt zu haben, welcher als Ausschlusskriterium angewandt wurde. Es fehlt jedoch an einer Nennung des Abstandswertes und einer nachvollziehbaren Herleitung, zumal das besagte Gutachten nicht in dem Literaturverzeichnis aufgeführt wird.

Jede WEA erzeugt elektromagnetische Wellen durch das Getriebe sowie weitere in der Anlage verbaute Elektronik. Diese elektromagnetischen Wellen werden – je nach Entfernung und topographischen Gegebenheiten – ggf. vom Radioteleskop Effelsberg wahrgenommen und können somit die Empfangsergebnisse des Teleskops verändern/stören. **Der Einwirkbereich elektromagnetischer Wellen zur Beeinflussung des Teleskops ist dabei stark abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und lässt sich nicht durch pauschale (kreisrunde) Abstandskriterien beschreiben.**
Aus Sicht von [ANONYMISIERT] bzw. der Windenergiebranche besteht neben dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auch der generelle Wille an einem guten Miteinander, so dass Lösungswege gesucht wurden, um die Beeinflussung des Radioteleskops auf ein Minimum zu reduzieren. Die gute Zusammenarbeit mit dem MPI ermöglicht i.d.R. eine zielorientierte Lösungsfindung, so dass Flächen im Eiwirkungsbereich des Radioteleskops nicht unmittelbar als Tabuflächen für WEA einzustufen sind. Durch die Überlassung von ZI-Karten (zones of impact) durch das MPI kann auch schon im Vorfeld seitens der Projektierer eingeschätzt werden, ob Plangebiete von einer Beeinflussung des Radioteleskops betroffen sein könnten. Als Projektierer haben wir die Möglichkeit, einzelne potenzielle WEA-Standorte durch das MPI selbst frühzeitig auf eine Vereinbarkeit mit dem Schutz des Teleskops überprüfen zu lassen. Eine Möglichkeit besteht darin am geplanten WEA-Standort eine Drohne mit **Störsender** aufsteigen zu lassen, so dass das MPI ermitteln kann, ob es bedingt durch die topographischen Abschirmeffekte überhaupt zu einer Störwirkung kommen kann. Dieses Vorgehen wird bald getestet.

Des Weiteren wurde für eine WEA-Planung an einem Standort in der Eifel z.B. in 2021 eine **elektromagnetische Vermessung** (Untersuchung von Störaussendungen einer WEA zur Koordination mit dem Radioteleskop Effelsberg) einer typengleichen WEA in Norddeutschland durchgeführt. Dabei besteht die größte und zeitintensivste Herausforderung darin, eine WEA für die Vermessung zu finden, die in einem elektromagnetisch möglichst unbeeinflussten Gebiet steht (keine Wohnbebauung, keine Strommasten, keine Mobilfunkmasten etc. in der Nähe). Das Ergebnis dieser umfangreichen Vermessung: Durch kleinste und schmalste Schlitze der WEA-Konstruktion, z.B. durch Belüftungsschlitze an der Eingangstür, können Signale nach außen dringen. Ebenso kann das verwendete Material z.B. der Gondel das nach-Außen-Dringen von Signalen ggf. nicht dämpfen. Es wurden jedoch Maßnahmen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Begründung wird fortgeschrieben. Die Quellenangabe des in Rede stehenden Gutachtens wird ergänzt. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Hinweise zu nachgeordneten Planungen werden zur Kenntnis genommen.

empfohlen, die Störaussendungen minimieren können, so dass das Radioteleskop möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Störwirkungen steht bislang aus, da die geplanten WEA noch nicht errichtet wurden. Eine Vereinbarkeit der verschiedenen Interessen zum Ausbau der Windenergie sowie zum Schutz des Radioteleskops scheint jedoch möglich. **Wir bitten um eine sachgerechte und nachvollziehbare Herleitung des Abstandswertes, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß §2 EEG und Veröffentlichung des besagten Gutachtens.**	

1038314_013	
Inhalt **3.5 Kriterium Weltraumbeobachtungsradar TIRA (4 km)** Nach unseren Informationen können auch über den im Plankonzept angewandten Ausschlussradius von 4.000 m Beeinträchtigungen durch WEA im Umfeld des Weltraumbeobachtungsradars TIRA entstehen. Entsprechend wird die Errichtung von Anlagen im Nahbereich des Radars geprüft und deren Auswirkungen im Einzelfall bewertet. Wir bitten die Geschäftsstelle eine Stellungnahme beim Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik zu den umliegenden WEB, auch außerhalb des 4.000 m Ausschlusses, anzufordern, um die Eignung dieser Bereiche für die Errichtung der im Plankonzept angewandten Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe zu überprüfen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur weitergehenden Prüfung der zeichnerisch festgelegten WEB außerhalb des konzeptionell angesetzten Ausschlussradius wird nicht gefolgt. Der derzeitige Ausschlussradius von 4.000 m ergibt sich aus der Schutzbereichseinzelforderung für die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven und dient den Belangen der Wissenschaft sowie der Landes- und Bündnisverteidigung. Darüber hinaus erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

1038314_014

Inhalt	Abwägung
3.6 Kriterium Freileitungen (175 m) Ein ausreichender und der Sicherheit dienender Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und WEA wird von der [ANONYMISIERT] befürwortet. Der laut Plankonzept zugrundeliegende Abstand von 175 m entspricht jedoch nicht der aktuell einschlägigen DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) 2016-04. aWEA = 0,5 x DWEA + aRaum + aLTG [s. Tabelle] Entsprechend der Formel ist der einzuhaltende Mindestabstand abhängig von dem Rotordurchmesser der zu errichtenden WEA sowie der Nennspannung der Freileitung und muss folglich im Einzelfall berechnet werden. Da jedoch bei der Ausweisung von Vorranggebieten bereits ein konkreter Abstand zu Hochspanungsfreileitungen angenommen werden muss, hält die [ANONYMISIERT] einen Vorsorgeabstand von 120 m (bei Annahme eines Rotorradius von 90 m und einer Nennspannung von > 110 kV) für angemessen. Entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m ergibt sich ein Vorsorgeabstand von 105 m.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Reduzierung des Vorsorgeabstandes zu Freileitungen wird nicht gefolgt. Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt allerdings zum anderen auch die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW). Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

1038314_015

Inhalt	Abwägung
3.7 Kriterium MVA Zonen (< 150 m über Gelände) Wir verweisen auf unsere Ausführungen dieses Kriterium betreffend in Kapitel 3.1. Entsprechend empfehlen wir den Ausschluss von durch MVA-Sektoren höhenbeschränkte Bereiche, welche eine Errichtung von WEA mit ca. > 200 m Gesamthöhe ermöglichen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch dann vertretbar, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten. Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Teilräumen ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur StnID 1038314_009 verwiesen.

1038314_016

Inhalt

3.8 Kriterium Bereiche für den Schutz der Natur (75 m)
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Ziele der Raumordnung, die in den Regionalplänen als Vorranggebiete festgelegt werden. Sie dienen dem Schutz der besonderen Funktionen für Natur und Landschaft. Nach LEP NRW sind die BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln (Ziel 7.2-2). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind in BSN in der Regel unzulässig. Die BSN werden u. a. zur Sicherung von Flächen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung („Verbundstufe I“) im Regionalplan ausgewiesen.
BSN überschneiden sich großräumig mit naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien wie Naturschutzgebieten oder FFH-Gebieten, sind aber mit diesen nicht deckungsgleich. Aufgrund des großen Maßstabes der Regionalplanung umfassen BSN auch nicht naturschutzrechtlich geschützte Bereiche. Ein Ausschluss dieser Gebiete schließt fachrechtlich nicht geschützte Bereiche prinzipiell für eine Windenergienutzung aus. Ein pauschaler Ausschluss als hartes Tabukriterium wurde durch das OVG Nordrhein-Westfalen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 — 2 D 100/17, juris Rn. 167) für unzulässig erachtet, jedenfalls dann, wenn es an einer eingehenden Überprüfung fehlt, ob die ausgewiesenen Bereiche tatsächlich ausnahmslos der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Diese Rechtsprechung ist im Hinblick auf das weiterhin geltende Abwägungsgebot auch unter dem neuen Rechtsregime der Positivplanung zu beachten, jedenfalls aber mit Blick auf die Tatsache, dass eine Vielzahl der im Planentwurf vorgesehenen WEB sich im Ergebnis für den Bau von Windenergieanlagen als ungeeignet darstellen.
Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die BSN partiell in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, geöffnet wurden.
Wir bitten jedoch um die Streichung des Ausschlusskriteriums der BSN inkl. eines 75 m Puffers und Nutzung der durch die Landesregierung NRW bereitgestellten Möglichkeit zur umfassenden Öffnung dieser Bereiche zur Festlegung von WEB, im Sinne des LEP-Ziels 10.2-8.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt.

Die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände sind im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen (s. Ausführungen zu StnID 1038314_010).

Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) beruht vor diesem Hintergrund auf der landesplanerischen Vorgabe zur Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb-Flächen sowie auf der sachlichen Erwägung, Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der

	landschaftsbezogenen Erholung vorsorglich zu vermeiden und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten bzw. regionalen Biotopverbundsystems beizutragen. Weiterhin ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Raumkategorie der BSN innerhalb von Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, als Potenzialraum in Betracht gezogen wurde. Zudem sind bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie vom Ausschluss ausgenommen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1038314_017

Inhalt

3.9 Kriterium Wasserschutzgebiet Zone II
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zonen I und II werden im Plankonzept beide als Ausschlusskriterium angewandt. Trotz der Möglichkeit einer Befreiung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) wird auf eine Einzelfallprüfung durch den Plangeber verzichtet. Begründet wird dies mit der Maßstabsebene der Regionalplanung. Die [ANONYMISIERT] hat bereits Windparks in NRW innerhalb eines WSG II wasserschutzverträglich realisiert (Bsp. Windpark Simmerath). Wir bitten darum, dass bei Überschneidungen der vom Plangeber ermittelten Potenzialflächen mit WSG eine Einzelfallprüfung zur Möglichkeit einer Befreiung durchgeführt wird, um andernfalls für die Windenergie geeignete Bereiche nutzen zu können. Eine solche Einzelfallprüfung dürfte gerade im Hinblick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien geboten sein. Dies konstatiert auch die bereits zitierte „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ des Bundes, in der es auf Seite 12 heißt: „§ 2 EEG kann nunmehr bewirken, dass Hemmnisse im Zulassungsverfahren – beispielsweise über fachrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen – künftig leichter überwunden werden können. **Wenn die zuständige Fachbehörde im Planaufstellungsverfahren eine künftige fachrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellt, ist es dem Planungsträger möglich, Windenergieflächen in Bereichen zu planen, die grundsätzlich fachrechtlich gesperrt wären.“**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände sind im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen (s. Ausführungen zu StnID 1038314_010).

Der planerischen Konzeption und der Maßstabsebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien entsprechend, wird keine standortbezogene Prüfung durchgeführt, ob innerhalb der Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I bzw. innerhalb der (geplanten) Trinkwasserschutzgebiete der Schutzzone II in Einzelfällen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wege der Befreiung möglich ist. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde bereits explizit von den Ausschlusskriterien Heilquellen- bzw. Trinkwasserschutzgebiete ausgenommen sind (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1).

Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG und mit Blick auf das Gewicht des hier konkurrierenden Belangs des vorsorgenden Trinkwasserschutzes verhältnismäßig. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch

	außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die nachgeordneten Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind aus fachlicher Sicht die geeigneten Betrachtungsmaßstäbe für die Prüfung und Umsetzung standort- bzw. vorhabenspezifischer fachrechtlicher Einzelfall-Ausnahmetatbestände.

1038314_018

Inhalt

3.10 Kriterium Flächengröße (< 1 ha)
Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Im Plankonzept wird jedoch lediglich im Zuge der Verortung neuer WEB im restriktionsfreien Potenzialraum von einer anzustrebenden Bündelung von WEB, nicht aber von WEA, gesprochen (Begründung, S. 73). Grundsätzlich ist eine Konzentration von in der Regel mindestens drei WEA pro Fläche erstrebenswert (was auch der Definition eines Windparks / einer Windfarm nach dem UVPG entspricht). Diesen Anspruch unterstützt die [ANONYMISIERT] ebenfalls, da z.B. durch gemeinsam genutzte Zuwegungen, Einspeisemöglichkeiten oder Genehmigungsanträge Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks, was insbesondere dem grundsätzlichen Ziel einer schnellen Energiewende zugutekommt.
Wir bitten darum die Bündelung von WEA als regionalplanerische Leitvorstellung in das Plankonzept zu übernehmen und nach Möglichkeit größere Potenzialflächen kleineren vorzuziehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2):

So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet.

In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert.

Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche

	Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen. Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

1038314_019

Inhalt	Abwägung
3.11 Kriterium Landschaftsschutzgebiete Die [ANONYMISIERT] befürwortet den Schutz diverser Schutzgebiete und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Landschaftsschutzgebiete sind jedoch nach der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes explizit für die Planung und den Bau von WEA freigegeben (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Daher empfehlen wir dringend, Landschaftsschutzgebiete auch nicht als Restriktionskriterium im Kriterienkatalog bestehen zu lassen, sondern diese umfassend für die Windenergie zu öffnen, um zu verhindern, dass rechtlich konforme und für WEA besonders geeignete Flächen aufgrund sich überlagernder Restriktionskriterien und pauschal angenommener hoher Konfliktdichte in diesem Bereich ausgeschlossen werden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Mit dem vorliegenden Planentwurf werden der gesetzliche Auftrag des WindBG bzw. das vorgegebene Teilflächenziel des LEP NRW erfüllt (s. StnID 1038314_003). Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Landschaftsschutzgebiete sind demnach regelmäßig nicht als Ausschlussgebiet für die Nutzung der Windenergie anzusetzen und werden daher in der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan als freiraumbezogenes Kriterium der Restriktionsanalyse berücksichtigt. Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können somit Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Die Einstufung von Landschaftsschutzgebieten als Restriktionskriterium ist sachgerecht und schafft einen Ausgleich zwischen den konkurrierenden raumordnerischen Belangen. Das Vorgehen trägt einerseits dem beschleunigten Ausbau der Windenergie Rechnung, berücksichtigt andererseits aber auch den gesetzlichen Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) bzw. den Belang des Landschaftsschutzes in angemessener Weise. Im Ergebnis ist die gewählte Vorgehensweise konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG und stellt mit Blick auf die konkurrierenden Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch

	verträglichen Standorten ab.

1038314_020

Inhalt	Abwägung
3.12 Fehlende Transparenz der Restriktionsanalyse Die Systematik des Planungsprozesses sieht in dem Schritt der Restriktionsanalyse die Berücksichtigung von planerisch gewünschten, jedoch nicht fachrechtlich ausgeschlossenen Restriktionskriterien vor. Dabei wird die Konfliktdichte einer Fläche, gemessen an der Anzahl von überlagernden Restriktionskriterien, ermittelt. Grundsätzlich wird der Konflikt mit lediglich einem Restriktionskriterium als lösbar angesehen. Bei steigender Anzahl steigt folglich auch die Konfliktdichte der Fläche. Ab einer Überlagerung von sechs oder mehr Restriktionskriterien wird der Potenzialraum als konfliktreich bezeichnet. Dieses Vorgehen setzt eine Einzelfallbetrachtung und Bewertung des Kriteriums an jedem potenziellen WEB voraus. Ein aufgrund von Restriktionskriterien verursachter Ausschluss eines Gebietes, darf nicht lediglich aufgrund einer hohen Anzahl von Restriktionskriterien erfolgen. Leider sind das Vorgehen und die Ergebnisse der Restriktionsanalyse nicht nachvollziehbar dargestellt und stellen somit einen potenziellen Abwägungsfehler dar. Wir bitten daher um Klarstellung und nähere Erläuterung des Ausschlusses von Gebieten aufgrund der Restriktionskriterien. Wir empfehlen die Einbindung von Karten, welche die räumliche Ausdehnung der Restriktionskriterien als auch deren Überlagerung und vom Plangeber angenommene Konfliktdichte darstellen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Dies gilt auch für die Kriterien der Restriktionsanalyse sowie deren Einbindung in die methodische Vorgehensweise zur Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1 sowie 4.1.2.2). Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden Windenergiebereich ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich.

1038314_021

Inhalt

3.13 Kriterium Hangneigung (> 35 %)
Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung der WEB werden Bereiche mit einer Hangneigung von > 35 % ausgespart. Gemäß Plankonzept gelten Hangneigungen von 0 % - 35 % als befahrbar bzw. bedingt befahrbar (Begründung, S. 75). Dieser Einschätzung können wir uns nicht anschließen, da eine Befahrung solch steiler Bereiche mit Schwerlasttransporten immense Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes und folglich auf die Nutzbarkeit der Fläche hat. Diese Steigung entspricht der, der steilsten Straße der Welt - Baldwin Street in Dunedin (Neuseeland). Bei besonders steilem Gelände ist darüber hinaus davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topographie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie regelmäßig einen erheblichen Eingriff an dem Vorhabenstandort mit sich bringt. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentinen eine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm.
In der Praxis ist eine Neigung von **< 10 % wünschenswert**. Auch Flächen mit einer Hangneigung von **< 15 %** sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit des Projektes. Eine Neigung von **> 15 %** auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. **unmöglich** wird. Daher empfehlen wir, die Geländebeschaffenheit der WEB, sowie in deren näherem Umfeld, zu prüfen, sodass keine Flächen ausgewiesen werden, die nicht erschlossen werden können und folglich nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Windenergie geeignet sind. **Wir bitten darum die Hangneigung als Einzelfallprüfungskriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt.

Aufgrund notwendiger Erschließungs- und Gründungsmaßnahmen sind starke Geländeneigungen nicht für die Ausweisung von Windenergiebereichen geeignet. Hangneigungen von 0 % - 35 % werden als befahrbar bzw. bedingt befahrbar definiert. Für Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 35 % wird hingegen davon ausgegangen, dass diese nicht mehr befahrbar sind. Der gleiche Wert wurde im Übrigen auch der LANUK Flächenanalyse als sonstiges Kriterium verwendet.

Bei der zeichnerischen Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde dieser Belang entsprechend berücksichtigt. Lediglich in Fällen, in denen entsprechende Hangneigungen untergeordnet in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038314_022

Inhalt

3.14 Kriterium Umfassung von Ortschaften
Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung wird im Plankonzept die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen durch die ermittelten WEB-Entwurfsflächen geprüft. Dabei wird ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei WEB von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120° durch WEB belegt werden. Laut Plankonzept kommt es durch die Analyse zur Verkleinerung oder dem Entfall von WEB (Begründung, S. 76 f.).
Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Planunterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt. Es fehlt an einer konkreten Begründung, weshalb das Plankonzept die Anwendung dieses Kriteriums erforderlich macht. Außerdem fehlt eine Auflistung, welche WEB-Entwurfsflächen aufgrund dieses Kriteriums verkleinert oder gestrichen wurden. Allein aus der Benennung der in der Prüfung angewandten Parameter, lässt sich die planerische Abgrenzung auf Gebietsebene nicht nachvollziehen.
Des Weiteren ist anzunehmen, dass ein einheitlicher Betrachtungsraum in der flachen Topographie von Mecklenburg-Vorpommern zu nachvollziehbareren Ergebnissen führt, als ein einheitlicher Betrachtungsraum in dem unterschiedlich bewegten Gelände der Planungsregion Köln. Höhenzüge wie die Eifel oder das Bergische Land wechseln sich mit Tieflagen wie der Niederrheinischen Bucht ab, weshalb die Sichtbarkeit von WEA stark beeinflusst und teils gänzlich ausgeschlossen wird. Die Prüfung des Plangebietes anhand einer einheitlichen Systematik, ohne Berücksichtigung der Topographie, muss im Ergebnis zu mangelhaften Bewertungen der Umzingelung von Ortschaften führen. Eine solche Prüfung muss folglich im Einzelfall erfolgen. Die Prüfschritte und -ergebnisse sind den Planunterlagen nachvollziehbar darzulegen.
Insoweit ist zu beachten, dass das OVG Nordrhein-Westfalen die **Anwendung des Kriteriums der Umzingelung bei der planungsrechtlichen Ausweisung von WEB als „offensichtlich abwägungsfehlerhaft“ eingestuft hat** (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.06.2024, Az. 22 B 286/24.NE). Hervorzuheben ist insoweit insbesondere, dass aus Sicht des OVG NRW das vorgenannte Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern sich erkennbar schon nicht zur Anwendung auf den nordrhein-westfälischen Landschaftsraum (Regierungsbezirk Arnsberg) eignet und überdies das Gutachten selbst einräumt, dass es keine Studien gebe, die Auswirkungen einer Umzingelung auf die menschliche Gesundheit belegen würden. **Vor diesem Hintergrund halten wir einen Verzicht auf das Kriterium der Umzingelung bei der Auswahl der WEB für geboten und eine Neubewertung von Flächen, die hierdurch unberücksichtigt geblieben sind, für zwingend erforderlich.**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen entsprechen in Art und Umfang den Anforderungen des § 9 ROG. Die der regionalplanerischen Konzeption zugrunde liegenden Kriterien, die Methodik der Ermittlung des Potenzialraums sowie die dahinterstehenden planerischen Erwägungen sind in der Begründung des Regionalplans dargelegt. Zudem ist die schutzgutbezogene Bewertung für jeden WEB ausführlich im Umweltbericht dokumentiert. Diese Dokumente sind Bestandteil der öffentlich zugänglichen Unterlagen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung sämtlicher Einzelschritte der GIS-gestützten Analyse ist rechtlich nicht erforderlich.

Generell verkennt die Argumentation die Aufgabe und Intention der Planung. Eine Ausschlussplanung ist nicht Ziel des Plans und eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG auch nicht Gegenstand der Planung.

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert. Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich verteilt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt liegen. In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen. Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte.

Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifende, schematische Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

	Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden. Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

1038314_023

Inhalt	Abwägung
4. Fehlende Anrechenbarkeit ausgewählter Flächen Im Folgenden sind im Entwurf vorgesehene WEB dargestellt, welche nach unseren Erkenntnissen nicht für die Windenergie geeignet sind. Die folgenden WEB befinden sich innerhalb eines MVA-Sektors mit einer maximal zulässigen Bauhöhe. Gemäß dem LEP-Ziel 10.2-3 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Zu genehmigungsrechtlichen Höhenbeschränkungen wird im WindBG keine Aussage getroffen: Sie stehen der Anrechnung damit auch nicht pauschal entgegen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind und sich die Windenergie in der Regel durchsetzen kann. Geeignet bedeutet, dass in den ausgewiesenen Flächen auch anschließend Windenergieanlagen gebaut werden können und ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung von WEA ist auch in Zukunft von einer ansteigenden Gesamthöhe der Anlagen auszugehen. Um bereits bei der heutigen planerischen Flächenausweisung, die zum späteren Zeitpunkt der Errichtung verfügbaren Anlagentypen zu berücksichtigen, geht [ANONYMISIERT] von einem **Mindestmaß von ca. 200 m nutzbarer Höhe** aus. Wir verwiesen auf unsere Ausführungen in Kapitel 3.1. Bei den folgenden WEB-Entwurfsflächen wird dieses Mindestmaß nicht erreicht und es sind nach unserer Erkenntnis keine Genehmigungsverfahren anhängig, weshalb wir bezweifeln, dass die WEB zukünftig für die Windenergie nutzbar sein werden. [s. Tabelle]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Zur Änderung des Planentwurfs aufgrund der Überprüfung der wirtschaftlichen Geeignetheit einzelner WEB siehe Erläuterungen zu StnID 1048057. Im Übrigen gilt folgendes: Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung). Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Außerdem: Siehe Erläuterung StnID 1038314_009.

1038314_024

Inhalt

Die folgenden WEB befinden sich nach unseren Angaben ganz oder teilweise innerhalb von Bauschutzbereichen des Flughafens Köln-Bonn mit einer Höhnbeschränkung von 175 m ü. NN. Bauschutzbereiche dienen der Hindernisüberwachung für Flughäfen und Flugplätze. Aufgrund der trichterförmig ansteigenden zulässigen Bauhöhen sind Flächen innerhalb von Bauschutzbereichen in ihrer Höhe beschränkt und folglich nicht vollumfänglich für die Windenergie nutzbar. Es handelt sich zwar nicht um ein generelles Bauverbot, allerdings steht die Errichtung von Bauwerken unter einem luftrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt, weshalb nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die WEB vollumfänglich nutzbar und folglich anrechenbar sein werden.

[s. Tabelle]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_04 wird reduziert (s. StnID 1048152). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind hiervon ausgenommen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurden die Belange des Flughafen Köln-Bonn ebenspezifisch hinreichend geprüft und es bestehen hinsichtlich der Festlegungen in Bornheim keine Bedenken. Über etwaige fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einzelne WEA zu entscheiden. Die Belange sind insofern in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen. Großflächige Vollzugshindernisse für die vom Stellungnehmer aufgeführten Bereiche, werden auf Ebene der Regionalplanung daher nicht gesehen.

1038314_025	
Inhalt In den folgenden WEB sind trotz des entsprechenden Kriteriums im Plankonzept Bereiche mit einer Hangneigung von über 35 % Steigung enthalten. Wir bitten die Abgrenzungen entsprechend anzupassen, da die ausgewiesenen Bereiche nicht für die Windenergie nutzbar sein werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu diesem Kriterium in Kapitel 3.13. [s. Tabelle]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Dem Plankonzept entsprechend, findet in Fällen in denen Hangneigungen größer als 35 % untergeordnet in großflächigen Windenergiebereichen auftreten, aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung der WEB statt. Dies ist bei den aufgeführten WEB der Fall. Bei den aufgeführten WEB HEN_01, HEN_03, HEN_04 nimmt die Hangneigung größer 35% mehr Raum ein, als bei den übrigen WEB. Aufgrund der im Gebiet bereits vorhandenen Zuwegung und der Vermeidung von Splitterflächen wird dieser Potentialbereich dennoch vollständig als WEB zeichnerisch festgelegt. Bei dem gewählten Vorgehen hat der Plangeber insbesondere auch den gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) beachtet, welcher die generelle Regelungstiefe vorgibt. Im Übrigen: Siehe Erläuterung StnID 1038314_021.

1038314_026	
Inhalt 5. Potenzialflächen der [ANONYMISIERT] Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene WEB bestätigen sowie geeignetere Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. • PUL_03, PUL_04, BM_PUL_01 – Pulheim-Stommeln & Bergheim R (Rhein-Erft-Kreis, Pulheim / Bergheim) • ALD_ESC_IND_JÜL_01 – Aldenhoven-Pattern (Kreis Düren, Aldenhoven) • STO_01, STO_05, HGW_STO_01 - Stolberg-Drei Kaiser Eichen (Städteregion Aachen, Stolberg) • MON_02, MON_05 - Monschau-Höfener Wald II (Städteregion Aachen, Monschau) • MEC_07, MEC_09 – Mechernich-Katzvey (Kreis Euskirchen, Mechernich) • MEC_05, MEC_08 – Mechernich-Röttgerberg (Kreis Euskirchen, Mechernich) • Euskirchen-Hahnenberg (Kreis Euskirchen / Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen / Rheinbach / Bad Münstereifel) • Euskirchen-Flamersheimer Wald (Kreis Euskirchen, Euskirchen) • BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, BMÜ_05, BMÜ_NET_01 – Bad Münstereifel-Hohn (Kreis Euskirchen, Bad Münstereifel) • HEL_02 – Hellenthal-Losheim (Kreis Euskirchen, Hellenthal) • HEL_12, SCH_02 – Hellenthal-Wiesenhardt (Kreis Euskirchen, Hellenthal) Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebieten für die Windenergienutzung (WEB) auszuweisen. Auf diese Weise kann die vorgesehene Planungskulisse zur Steuerung der Windenergie auf tatsächlich in der Praxis nutzbare Flächen erweitert und die Mindest-Zielvorgaben des WindBG erfüllt werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt. Siehe darüber hinaus StnID 1038314_027 ff.

1038314_027

Inhalt

5.1 Pulheim-Stommeln & Bergheim R (PUL_03, PUL_04, BM_PUL_01)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Der Raum ist bereits stark anthropogen geprägt durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung, die Umspannanlage Rommerskirchen, mehrere Hoch-/ Höchstspannungsfreileitungen im Umfeld sowie bereits seit 2003 (und später) betriebene WEA (derzeit 8, zwei WEA in Errichtung, acht weitere in Genehmigungsverfahren, wobei vier der Bestandsanlagen im Zuge eines Repowerings für den Rückbau vorgesehen sind). Durch bereits bestehende Windenergieanlagen im Westen und Südwesten des Potenzialgebietes sowie weiterer geplanter Anlagen ergibt sich am Standort eine hohe Konzentrationswirkung im Sinne einer regionalen und kommunalen Planung zur Flächenausweisung.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Durch bereits bestehende Windenergieanlagen im Westen und Südwesten des Potenzialgebietes und die enge Besiedlung ergibt sich eine deutliche Auslastung der Schallkontingente, so dass viele Anlagen mit Nachtabschaltungen zu rechnen haben. Durch verstärktes Repowering kann man die insgesamt bestehenden Schallkontingente optimal nutzen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Für die Planung von drei WEA innerhalb der Potenzialfläche und durch ein paralleles Repowering-Projekt in der Umgebung liegen bereits artenschutzrechtliche Gutachten vor. Die vorläufigen Ergebnisse sind vielversprechend und lassen zum jetzigen Stand eine Umsetzung des Projektes zu.
Das sehr erfolgreiche Feldhamsteraussetzungprogramm der biologischen Station Bonn ist durch entsprechende Untersuchung vor Baubeginn und Kooperation mit der biologischen Station Bonn im Sinne von Bautensuche und evtl. frühzeitiger Umsiedlung einzelner Bauten mit der Planung von Windenergieanlagen gut vereinbar.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es gibt Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler, die allerdings durch archäologische Baubegleitungen aufgelesen, dokumentiert und als Sekundärquelle erhalten werden.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Projektgebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit geringer Bedeutung (LBE-II-003-A1). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Hinzu kommt, dass der Raum durch mehrere Bestands-WEA, das Umspannwerk, mehrere Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits stark anthropogen geprägt ist.

Infrastruktur & Luftfahrt
Ein Einfluss von geplanten WEA in der Potenzialfläche auf die dort befindlichen Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen wurde geprüft: Mit entsprechenden Umrüstmaßnahmen an den bestehenden Leitungen ist eine Errichtung und Betrieb der WEA ohne Einschränkungen auf die Stromversorgung und Sicherheit der Freileitungen möglich. Das Gebiet befindet sich ca. 6 km von der seismologischen Station Pulheim entfernt und somit innerhalb des 10 km-Beteiligungsradius gemäß Windenergieerlass NRW. Das Kriterienset des TPEE bedient sich den im LANUV Fachbericht 2023 angewandten Ausschlussbereichen um seismologische Stationen. Zu der Station Pulheim wird ein pauschaler Schutzabstand von 5,0 km angenommen (LANUV (2023): Flächenanalyse Windenergie, Fachbericht 142. Link). Die durch WEAs induzierten und auf den Untergrund übertragenen Erschütterungen in Form von Wellenbewegungen, können je nach Empfindsamkeit einer seismologischen Messstation messbar sein. Der Grad der Wellenausbreitung ist dabei von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: WEA-Typ, Betriebsmodus (abhängig von der vorherrschenden Windgeschwindigkeit), Untergrundbeschaffenheit (Hart-/Lockergestein), Entfernung zur Messstation, eigene Performance der Messstation, vorhandenes Grundrauschen, usw. Problematisch wird dies jedoch erst dann, wenn die aufgezeichneten WEA-Wellenbewegungen die Funktionstüchtigkeit der seismologischen Messstation derart negativ beeinflussen, dass diese ihrer Bestimmung nicht mehr nachkommen kann. Die Konflikte zwischen seismologischen Messtationen und WEA können jedoch - unabhängig von einem pauschalen Abstand zu der Messtation - gelöst werden. Pauschale Abstände als Annahme für Ausschlussflächen sind weder zielführend für die Erdbebendienste noch für das Voranbringen der Energiewende. Eine Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich und sinnvoll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 3.2 zu diesem Kriterium und den in der Praxis bestehenden möglichen Lösungswegen. Aktuell laufen in Zusammenarbeit mit weiteren Projektierern in der Region Abstimmungen mit dem Geologischen Dienst als Betreiber der seismologischen Station Pulheim. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Seismologie scheint am Standort möglich.

Projektkonstellation
Es liegt eine großräumige Eigentümer*innen-Struktur vor. Die Eigentümer*innen haben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Flächen bereits Gestattungsverträge mit [ANONYMISIERT] geschlossen. Die Planung fand zudem Anklang beim Planungsamt der Stadt Pulheim.

Projektrealisierung

Aufgrund der Lage an der B 59 sowie an der K 24 (Venloer Straße) und bereits ausgebauter Infrastruktur für benachbarte Windenergieprojekte, zu deren Vorhabenträger bereits Kontakt hinsichtlich Kooperationen besteht, ist eine sehr eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. **Zusammenfassende Bewertung** Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bestätigen die vorgesehene Abgrenzung der WEB PUL_03, PUL_04, BM_PUL_01 und bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	

1038314_028

Inhalt

5.2 Aldenhoven-Pattern (ALD_ESC_IND_JÜL_01)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch mehrere Bestands-WEA im näheren Umfeld sowie den Braunkohle-Tagebau Inden bereits anthropogen geprägt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die zu den WEA-Standorten nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in einer Entfernung von rd. 1.000 m zu den umliegenden Ortschaften.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die im Rahmen des BImSch-Verfahrens erstellten Artenschutzgutachten und Kartierungen bestätigen die Eignung der Flächen für die Windenergienutzung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden. Die geplanten WEA-Standorte liegen nicht in einem Schutzgebiet des Landschafts- oder Naturschutzes.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter wurden im Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft und bewertet. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Schutzgüter bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen ist möglich.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Die Wertigkeiten der fünf betroffenen Landschaftsbildeinheiten innerhalb des Untersuchungsraums von 3.000 m um die WEA konnten lediglich als sehr gering bis mittel eingestuft werden.
Das Denkmalgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Erscheinungsbild der betrachteten Baudenkmäler im Umfeld der WEA in den meisten Fällen nicht oder unwesentlich verändert wird, woraus eine Einstufung als unbedenklich bzw. vertretbar resultiert.

Infrastruktur & Luftfahrt
Trotz der Lage im Pufferbereich des MVA Nörvenich und zu beachtender Höhenbeschränkung der WEA, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen am Standort möglich.

Projektkonstellation

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird geändert (s. StnID 1048152, 1048197 und 1038307_001).

Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mit der [ANONYMISIERT]. Die Genehmigung zum Bau von zwei WEA wurde am 25.09.2023 unter dem Aktenzeichen AZ:66/2-1.6.2-18 u. 19/21 mit Änderungsgenehmigung vom 04.09.2024 unter dem Aktenzeichen 66/2-1.6.2-(22,23)/24-We bereits erhalten. **Projektrealisierung** Durch die flache Topographie und die gut ausgebaute vorhandene Wegestruktur ist die eingriffsarme Erschließung sichergestellt. Die Erschließung wurde bereits im Genehmigungsverfahren abgeprüft. Gegenwärtig nehmen die Anlagen an aktuellen Ausschreibungsrunden teil. Ein Bau der Anlagen steht in den nächsten Jahren bevor. **Zusammenfassende Bewertung** Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bestätigen die vorgesehene Abgrenzung des WEB ALD_ESC_IND_JÜL_01 und bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	

1038314_029

Inhalt

5.3 Stolberg-Drei Kaiser Eichen (STO_01, STO_05, HGW_STO_01)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt und ist größtenteils mit Fichtenbestand bestockt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die Abstände zu den nächsten Siedlungen betragen min. 1.200 m. Im Zuge des aktuell laufenden BImSch-Verfahrens wurde die Einhaltung der Grenzwerte zum Schall und Schattenwurf gutachterlich bestätigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Kartierungen wurden bereits in mehreren Jahren durchgeführt. Die geplanten WEA-Standorte liegen außerhalb der für Avifauna-Vorkommen schutzwürdiger Arten relevanten Radien.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Drei der acht geplanten Anlagen befinden sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes mit der Kennung „Wehebachtalsperre“, innerhalb dieser WEA grundsätzlich genehmigungsfähig sind. [ANONYMISIERT] hat bereits Projekte mit entsprechenden Auflagen in WSG errichtet und verfügt daher über ausreichend Expertise. Die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich Bodendenkmäler sind mit dem Projekt vereinbar.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Die Belange des Denkmalschutzes sind mit der Windenergie vereinbar.

Infrastruktur & Luftfahrt
Aufgrund von Höhenbeschränkungen der Bundeswehr und dem bewegten Gelände, wurde ein Mischlayout von 3 Anlagentypen gewählt. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ist am Standort dennoch möglich.

Projektkonstellation
Die Fläche ist eine Ausschreibungsfläche des Landesbetriebes Wald und Holz. Die Projektentwicklung wird durch [ANONYMISIERT] gemeinsamen mit der [ANONYMISIERT] in Kooperation betrieben.

Projektrealisierung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt.

Bezüglich der Flächenvorschläge (Erweiterung STO_05 und HGW_STO_01) gilt Folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprichen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die das angeregte Gebiet teilweise durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Gewässer überlagert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zeichnerische Festlegung in Teilen geändert wird (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HGW_STO_01 wird leicht verkleinert (s. StnID 1048157).

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen

Der vorgesehene Netzverknüpfungspunkt befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung südlich des Windparks auf dem Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald, Ortsteil Raffelsbrand.
Für die acht geplanten WEA-Standorte läuft aktuell bereits ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die Genehmigung für den Windpark wird im 1. Quartal 2025 erwartet.

Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Projektgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die WEB STO_01, STO_05 und HGW_STO_01. Eine Erweiterung der zwei WEB STO_05 und HGW_STO_01 entsprechend des dargestellten Flächenvorschlags ist wünschenswert, da auf diesen restriktionsarmen Flächen zwei beantragte WEA-Standorte des aktuellen Genehmigungsverfahrens verortet sind, deren Vereinbarkeit mit der Windenergie bereits hinreichend geprüft und belegt wurde. Das Projekt wurde durch die Genehmigungsbehörde als sehr attraktiv und unkompliziert eingestuft. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Weiterhin:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Erweiterungsflächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber

	berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1038314_030

Inhalt

5.4 Monschau-Höfener Wald II (MON_02, MON_05)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt und ist größtenteils mit Fichtenbestand bestockt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die zu den Potenzialflächen nächstgelegene Wohnbebauung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von rd. 500 m. Durch bereits bestehende Windenergieanlagen im Norden der Potenzialgebiete ergibt sich eine Auslastung der Schallkontingente, so dass einige Anlagen mit Nachtabschaltungen zu rechnen haben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Im Folgenden werden die Bewertungen für den Artenschutz aus den Gutachten „Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II“ (Stadt Monschau, Städteregion Aachen, 01.02.2025)“ (Anlage 1) und „Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine Windenergieplanung am Standort „Monschau-Höfen II (Stadt Monschau, Städteregion Aachen)“, 04.02.2025 (Anlage 2) von Ecoda zusammengefasst.
Die Artenschutzprüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA durch die Umsetzung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird. Da sich die Planung im Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorches befindet, wurden vertiefende Untersuchungen für diese Art durchgeführt. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz eines Schwarzstorches befindet sich in einer Entfernung von mind. 2.180 m zur nächstgelegenen geplanten WEA. Durch die Nahrungshabitatanalyse wurde festgestellt, dass die Schwarzstörche im Umfeld der nachgewiesenen Horste eine Vielzahl geeigneter Nahrungshabitate vorfinden, die sich zudem über den gesamten Untersuchungsraum verteilen. Die Nahrungshabitatanalyse liefert somit keinen Hinweis darauf, dass über die geplanten WEA oder deren Umfeld überhaupt räumlich begrenzte Flugkorridore zu einzelnen räumlich begrenzten Nahrungshabitaten existieren. Auf Karte 3.2 (ecoda (2025): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II). Anlage 1) ist ersichtlich, dass die Nahrungshabitate des Fuhrtsbachs (inkl. Zuflüsse) und Döppelkaulbach vom Horst aus vor den geplanten WEA liegen. Auch um zu den geeigneten Fließgewässern östlich der geplanten WEA im Nationalpark (Erkensruhr, Schwarzbach) zu gelangen, müssen die Schwarzstörche nicht die geplanten WEA-Standorte überqueren. Anhand der Ergebnisse der Nahrungshabitatanalyse lässt sich demnach ableiten, dass für die Individuen des Horstes die geplanten WEA keine Barrierewirkungen entfalten werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Gewässer sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Weiterhin:

Für den Horst im Süden, der im Jahr 2024 unbesetzt blieb, lässt sich ebenfalls keine Barrierewirkungen ableiten. Karte 3.2 (Anlage 1) zeigt, dass die Nahrungshabitate der im nördlichen Teil des UR3000 gelegenen Fließgewässer vom Horst aus vor den geplanten WEA liegen. Auch um zu den geeigneten Fließgewässern östlich der geplanten WEA im Nationalpark (Erkensruhr, Schwarzbach) zu gelangen, müssen die Schwarzstörche nicht die geplanten WEA-Standorte überqueren, sondern können die geplanten WEA südlich umfliegen.
Die Gutachter kommen zu dem Fazit, dass durch den Betrieb der geplanten WEA keine Störreize entstehen oder eine Barrierewirkung ausgelöst wird, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, dies auch unter der Berücksichtigung der genehmigten WEA am Standort Wiesenhardt, die einen Abstand von über 2,5 km zu den geplanten WEA aufweisen.
Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Schwarzstorch kommt zu dem Fazit, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.
Folgende Schutzgebiete wurden einer FFH-VP unterzogen: Das EU-Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402), das FFH-Gebiet „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf“ (DE-5404-303), das FFH-Gebiet „Perlenbach Fuhrtsbachtal“ (DE-5403-301) und auf belgischer Seite die Natura 2000-Gebiete „Vallée de l’Olefbach“ (BE-33039C0) und „Vallée de la Schwalm“ (BE-33038A0).
Die geplanten Bauflächen der WEA befinden sich außerhalb aller genannten Schutzgebiete. Daher werden die Wirkfaktoren „Direkter Flächenentzug“, „Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen“, „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ und „Stoffliche Emissionen“ als „nicht relevant“ eingestuft.
Bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen im Rahmen der FFH-VP wird von MUNV & LANUV (2024, Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A) wird auf Seite 11 ausgeführt: „Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen.“ Analog dürfte dies auch für Vorhaben innerhalb planerisch gesicherter Flächen gelten. Für das Projekt Monschau II werden keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die nachgewiesenen windkraftsensiblen Brutvögel erwartet (s. ecoda (2025): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung. Anlage 2).
Das Fazit des Gutachters lautet: „Auf Grundlage der Daten und vor dem Hintergrund der zu erwartenden artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wird nicht erwartet, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke, der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete führen wird.“
Die Prüfung ergab weiterhin, dass für den Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch als maßgebliche Bestandteile der umliegenden Natura 2000-Gebiete keine erheblichen Auswirkungen eintreten werden. Weder für den Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan oder Uhu liegen Nach- oder Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen aus den Teilen des EU-Vogelschutzgebietes „Nationalpark Eifel“ vor, die sich innerhalb der artspezifischen Prüfradien befinden. Vor diesem

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Hintergrund werden auch keine Effekte erwartet, die kumulativ mit den bestehenden oder genehmigten WEA im Umfeld der EU-VSGs wirken würden.
Von dem Vorhaben gehen weder Abriegelungs- noch Isolationseffekte aus, so dass die Möglichkeit des Austausches von Populationen mit benachbarten Natura 2000-Gebieten unverändert erhalten bleibt. Es ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen wird.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Das gesamte Potenzialgebiet befindet sich innerhalb der Zone III der geplanten Wasserschutzgebiete mit der Kennung „Perlenbachtalsperre“ und „Obersee“, innerhalb dieser sind WEA grundsätzlich genehmigungsfähig. [ANONYMISIERT] hat bereits Projekte mit entsprechenden Auflagen in WSG errichtet und verfügt daher über ausreichend Expertise. Am westlichen Rand ragt ein schutzwürdiger Boden (Pseudogley L5502_S321SW4 – Schutzwürdigkeit aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte) kleinflächig in das Potenzialgebiet hinein. Im südlichen Teil der Potenzialflächen sind als Bodendenkmale einige Bunker und Gefechtsstände aus dem 2. Weltkrieg bekannt.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Die Potenzialflächen liegen vollständig innerhalb des Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Die Potenzialflächen werden der Landschaftsbildeinheit LBE-V-006-W3 zugeordnet. Dieser Landschaftsbildeinheit wird eine herausragende Bedeutung (Wertstufe sehr hoch) zugeschrieben. Die sehr hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes steht der Ausweisung als Fläche für die Windenergienutzung nicht entgegen, weil es sich in der Gesamtbetrachtung um eine sehr große Landschaftsbildeinheit handelt, die explizit in diesem Bereich großflächige Nadelholzbestände und Kalamitätsflächen aufweist, die in ihrer Wertigkeit geringer zu beurteilen sind.

Infrastruktur & Luftfahrt
Die beiden Potenzialflächen werden durch die Bundesstraße B258 getrennt. Sie befinden in einem Abstand von rund 75 m zur B258.

Projektkonstellation
Die Flächen gehören der Stadt Monschau. Die Gemeinde möchte diese Fläche gerne als Sonderbauflächen Zweckbestimmung Windenergieanlagen im FNP ausweisen. Eine isolierte Positivplanung wurde im Jahr 2023 initiiert. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mit der [ANONYMISIERT].

Projektrealisierung
Aufgrund der Lage an der B258 und der bereits zahlreich vorhandenen Wirtschaftswege im Potenzialgebiet ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Ein potenzieller Netzverknüpfungspunkt befindet sich in ca. 8 km Entfernung.

Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an bitten um die Aufnahme der Alternativflächen MON_02

und MON_05 in die Plankulisse der WEB. Es besteht ein starkes Umsetzungsinteresse seitens des Grundstückseigentümers Stadt Monschau. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. [s. Anhang: ASP II, Monschau Höfen II] [s. Anhang: FFH-VP, Monschau Höfen II]	

1038314_031

Inhalt

5.5 Mechernich-Katzvey (MEC_07, MEC_09)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Es ist durch die Lage an der A1 bereits anthropogen geprägt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Um die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten, werden die Anlagen im Nachtbetrieb voraussichtlich in schallreduzierten Modi betrieben werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Umgebungsschutzes vereinbar.
Bezüglich des Schattenwurfs wird bei Bedarf mit Hilfe eines Abschaltmoduls sichergestellt, dass durch die geplanten WEA an keinem Immissionsort die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der LAI-Hinweise überschritten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
2021 und 2022 wurden jeweils Großvogelvorkommen im Gebiet untersucht. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind nach gutachterlicher Einschätzung sämtlich im BImSchG-Verfahren lösbar.
Der Bereich zwischen den WEB ist durchsetzt von Nadelwaldinseln, welche bei der Planung des Parklayouts gezielt genutzt werden können.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Gebiet befindet sich in dem großräumigen LSG Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche (LSG-EU-00001). Aufgrund der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu diesem Kriterium in Kapitel 3.11.
Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mittlerer und hoher Bedeutung (LB-V-009-W-(7), LB-V-009-O-(2)). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Infrastruktur & Luftfahrt Das Radioteleskop Effelsberg befindet sich in ca. 15,0 km Entfernung. Die gute Zusammenarbeit mit dem MPI sowie die Erkenntnisse einer elektromagnetischen Vermessung einer typengleichen WEA erlauben es davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA an dem Standort mit den Belangen des Radioteleskops vereinbar ist. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu dem Kriterium in Kapitel 3.4. Trotz der Lage im Pufferbereich des MVA Nörvenich und zu beachtender Höhenbeschränkung der WEA, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen am Standort möglich. **Projektkonstellation** Der Großteil der WEA kann auf den Grundstücken eines Eigentümers umgesetzt werden. Der Haupteigentümer sowie weitere Eigentümer haben sich bereits durch Abschluss entsprechender Gestattungsverträge für eine Nutzung durch Windenergieanlagen verbindlich ausgesprochen. Der südliche Teil des Projektgebiets bietet sich ebenfalls für die ergänzende Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an. Der Bau des Windparks würde eine Umsetzung von PV aufgrund der möglichen Kooperation beim Netzanschluss ermöglichen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu einer Doppelnutzung von Flächen in Kapitel 2.1. **Projektrealisierung** Ein Netzanschluss ist in ca. 4 km Luftlinie über das Umspannwerk Kommern geplant. Sollte ein Anschluss über das Bestands-UW nicht möglich sein, ist der Bau eines eigenen Umspannwerks an der 110kV-Leitung zwischen Iversheim und Eschweiler in 5 km Entfernung möglich. Die Erschließung ist über die nahegelegene A1 und die vorhandenen und gut ausgebauten Forstwege möglich. **Zusammenfassende Bewertung** Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die WEB MEC_07 und MEC_09. Eine Erweiterung der Fläche auf den Waldbestand zwischen den WEB MEC_07 und MEC_09 ist wünschenswert, da dieser Bereich restriktionsarm ist und eine Steigerung der Anlagen-Anzahl um eine WEA ermöglichen würde. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038314_032

Inhalt

5.6 Mechernich-Röttgerberg (MEC_05, MEC_08)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Es bestehen Kalamitäts- sowie Kyrillschadflächen innerhalb des Waldes. Das Offenland wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die A1 befindet sich in 1,5 km westlicher Entfernung.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Um die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten, werden die Anlagen im Nachtbetrieb voraussichtlich in schallreduzierten Modi betrieben werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Umgebungsschutzes vereinbar.
Bezüglich des Schattenwurfs wird bei Bedarf mit Hilfe eines Abschaltmoduls sichergestellt, dass durch die geplanten WEA an keinem Immissionsort die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der LAI-Hinweise überschritten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
2021 und 2022 wurden jeweils Großvogelvorkommen im Gebiet untersucht. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind nach gutachterlicher Einschätzung sämtlich im BImSchG-Verfahren lösbar.
Innerhalb der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche kommen Nadelwaldbestände vor. Die aufgrund von Käfer- oder Trocknisschäden der letzten Jahre entstandenen Kalamitäts- sowie Kyrillschadflächen wurden im Zuge der Waldbewirtschaftung ausgeräumt. Diese Bereiche werden insbesondre bei der Standortplanung berücksichtigt.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Das gesamte Potenzialgebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone III „Bad-Münstereifel Arloff“. Bei der Genehmigung baulicher Anlagen in WSG III sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesem Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Gebiet befindet sich in dem großräumigen LSG Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche (LSG-EU-00001). Aufgrund der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu diesem Kriterium in Kapitel 3.11.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit besonderer Bedeutung (LB-V-010-O-(2), LB-V-010-W-(8)). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. **Infrastruktur & Luftfahrt** Das Radioteleskop Effelsberg befindet sich in ca. 15,0 km Entfernung. Die gute Zusammenarbeit mit dem MPI sowie die Erkenntnisse einer elektromagnetischen Vermessung einer typengleichen WEA erlauben es davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA an dem Standort mit den Belangen des Radioteleskops vereinbar ist. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu dem Kriterium in Kapitel 3.4. Trotz der Lage im Pufferbereich des MVA Nörvenich und zu beachtender Höhenbeschränkung der WEA, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen am Standort möglich. **Projektkonstellation** Das Projekt kann im Wesentlichen auf den Grundstücken eines Eigentümers umgesetzt werden. Der Eigentümer hat sich bereits durch Abschluss entsprechender Gestattungsverträge für eine Nutzung durch Windenergieanlagen verbindlich ausgesprochen. Die restlichen Eigentümer haben ihr Interesse an der Umsetzung geäußert. **Projektrealisierung** In ca. 2,0 km Luftlinie ist ein Netzanschluss mittels eines eigenen Umspannwerks an der 110kV-Leitung zwischen Iversheim und Eschweiler möglich. **Zusammenfassende Bewertung** Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die WEB MEC_05 und MEC_08. Eine Erweiterung der Fläche auf den Nadelwaldbestand und die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den WEB MEC_05 und MEC_08 ist wünschenswert, da diese keine zusätzlichen Restriktionen im Vergleich zu den Flächen MEC_05 und MEC_08 aufweisen und eine Erweiterung der Anlagen-Anzahl um bis zu zwei WEA ermöglichen würden. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038314_033

Inhalt

5.7 Euskirchen-Hahnenberg

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Es bestehen Kalamitäts- sowie Kyrillschadflächen innerhalb des Waldes.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die Abgrenzungen des Potenzialgebietes halten einen Abstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Die Richtlinien der TA-Lärm können eingehalten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
In der Umgebung des Potenzialgebietes befinden sich die Naturschutzgebiete „Schiefelsbach und Zufluesse“ (SU-075), sowie „Vischelbachtal“ (SU-068) und „Houverather Bach und Nebenbäche“ (EU-159). Die Schutzziele des Gebietes „Vischelbachtal“ beziehen sich auf die Erhaltung und Entwicklung der Quell- und Bachläufe sowie dem Schutz von Flora und Fauna in Bodennähe. Aktuell ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass der Rotorüberflug in der Höhe mit den Schutzzielen des Gebietes vereinbar ist, weshalb die dargestellten Potenzialabgrenzungen keinen pauschalen Puffer zu den Grenzen des NSG „Vischelbachtal“ einhalten. Die Naturschutzgebiete werden bei der Planung der WEA-Standorte berücksichtigt und ausgespart.
Die geplanten Eingriffsbereiche liegen entweder in durch Trockenheit und Borkenkäfer vorgeschädigten, bereits geräumten Flächen ehemaliger Fichtenforste oder innerhalb reiner Fichtenmonokulturen, mit stark forstwirtschaftlicher Ausrichtung. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Arten und Lebensräume sind demnach als gering zu bewerten. Angesichts der Kalamitätsflächen aufgrund von Käfer- oder Trocknisschäden der letzten Jahre, würde eine Nutzung der Flächen für Windenergie die Aufforstung des Standortes mit klimaangepassten Arten ermöglichen und bietet dem Waldeigentümer die dazu notwendigen finanziellen Mittel.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Gebiet befindet sich in dem großräumigen LSG-5307-0002. Aufgrund der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete explizit für die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald, Infrastruktur sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Planung und den Bau von WEA geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu diesem Kriterium in Kapitel 3.11.
Die Fläche liegt außerdem teilweise innerhalb des Naturparks „Rheinland“. Dieser löst selbst keine landschafts- oder naturschutzrechtlichen Verbote aus. Die Errichtung von WEA ist somit zulässig.
Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit besonderer Bedeutung (LB-V-009-W-(6), LBE-V-009-W). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden.

Infrastruktur & Luftfahrt
Das Radioteleskop Effelsberg befindet sich in ca. 5,5 km Entfernung. Die gute Zusammenarbeit mit dem MPI sowie die Erkenntnisse einer elektromagnetischen Vermessung einer typengleichen WEA erlauben es davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA an dem Standort mit den Belangen des Radioteleskops vereinbar ist. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu dem Kriterium in Kapitel 3.4.
Trotz der Lage im Pufferbereich des MVA Nörvenich und zu beachtender Höhenbeschränkung der WEA, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen am Standort möglich.
Das Gebiet befindet sich ca. 1,8 km von der seismologischen Station Todenfeld entfernt und somit innerhalb des 10 km-Beteiligungsradius gemäß Windenergieerlass NRW. Das Kriterienset des TPEE bedient sich den im LANUV Fachbericht 2023 angewandten Ausschlussberiechen um seismologische Stationen. Zu der Station Todenfeld wird ein pauschaler Schutzabstand von 3,0 km angenommen (LANUV (2023): Flächenanalyse Windenergie, Fachbericht 142. Link). Die durch WEAs induzierten und auf den Untergrund übertragenen Erschütterungen in Form von Wellenbewegungen, können je nach Empfindsamkeit einer seismologischen Messstation messbar sein. Der Grad der Wellenausbreitung ist dabei von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: WEA-Typ, Betriebsmodus (abhängig von der vorherrschenden Windgeschwindigkeit), Untergrundbeschaffenheit (Hart-/ Lockergestein), Entfernung zur Messstation, eigene Performance der Messstation, vorhandenes Grundrauschen, usw. Problematisch wird dies jedoch erst dann, wenn die aufgezeichneten WEA-Wellenbewegungen die Funktionstüchtigkeit der seismologischen Messstation derart negativ beeinflussen, dass diese ihrer Bestimmung nicht mehr nachkommen kann. Die Konflikte zwischen seismologischen Messtationen und WEA können jedoch - unabhängig von einem pauschalen Abstand zu der Messtation - gelöst werden. Pauschale Abstände als Annahme für Ausschlussflächen sind weder zielführend für die Erdbebendienste noch für das Voranbringen der Energiewende. Eine Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich und sinnvoll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 3.2 zu diesem Kriterium und den in der Praxis bestehenden möglichen Lösungswegen.

Projektkonstellation
Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Wesentlichen kann das Projekt auf Flächen eines Eigentümers umgesetzt werden. Der Eigentümer hat sich bereits durch Abschluss entsprechender Gestattungsverträge für eine Nutzung durch Windenergieanlagen verbindlich ausgesprochen. Beide Standortgemeinden haben die Möglichkeit an der lokalen Erzeugung von Strom aus Windenergie zu profitieren (Beteiligung nach §6 EEG, Gewerbesteuern usw.). Die Stadt Rheinbach, in der ein Großteil der Anlagen errichtet würden, spricht sich explizit für das Windparkvorhaben aus. Am 10.09.2024 hat die Stadt einen Beschluss zur FNP-Fortschreibung gefasst. Sowohl der Aufwand für die Kommune zur Durchführung des Planverfahrens könnte durch die Ausweisung der Fläche im TPEE vermieden werden als auch die damit verbundenen Kosten eingespart. **Projektrealisierung** In ca. 6,0 km Luftlinie an die 110 kV-Leitung bei Kalenborn oder in 7,2 km Luftlinie am Umspannwerk Rheinbach möglich. Eine Erschließung ist über die vorhandenen und gut ausgebauten Forstwege möglich. **Zusammenfassende Bewertung** Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme der Fläche im weiteren Verfahren. Es besteht ein Umsetzungsinteresse seitens der Stadt Rheinbach als auch des Grundstückseigentümers. Eine Aufnahme der Fläche in den TPEE könnte erhebliche Kapazitäten der Stadt Rheinbach sparen, die ansonsten ein FNP-Fortschreibungsverfahren umsetzen würde. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	

1038314_034

Inhalt

5.8 Euskirchen-Flamersheimer Wald

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Es bestehen großräumige Kalamitäts- sowie Kyrillschadflächen innerhalb des Waldes.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die Abgrenzungen des Potenzialgebietes halten einen Abstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Die Richtlinien der TA-Lärm können eingehalten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Es bestehen erhebliche Kalamitätsflächen im Fichtenbestand, welche bei der Standortplanung berücksichtigt werden sollen. Aufgrund von Käfer- oder Trocknisschäden der letzten Jahre wurden weite Bereiche des Potenzialgebietes ausgeräumt. Eine Nutzung der Flächen für Windenergie würde eine Aufforstung des Standortes mit klimaangepassten Arten ermöglichen und bietet den Waldeigentümer*innen die dazu notwendigen finanziellen Mittel.
Im östlichen Bereich grenzt das Potenzialgebiet an das Naturschutzgebiet „Madbachtal“ (EU-156), welches u.a. dem Schutz von Fledermäusen dient. Ein ausreichender Abstand der WEA zu dem Naturschutzgebiet kann innerhalb des Potenzialgebiets eingehalten werden.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Gebiet befindet sich in dem großräumigen „Flamersheimer Wald“ (LSG-5306-0004). Aufgrund der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu diesem Kriterium in Kapitel 3.11.
Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit besonderer Bedeutung (LB-V-009-W-(6)). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden.

Infrastruktur & Luftfahrt
Das Radioteleskop Effelsberg befindet sich in ca. 5 km Entfernung. Die gute Zusammenarbeit mit dem MPI sowie die Erkenntnisse einer elektromagnetischen Vermessung einer typengleichen WEA erlauben es davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA an dem Standort mit den Belangen des Radioteleskops vereinbar ist. Wir verwiesen auf unsere Ausführungen zu dem Kriterium in Kapitel 3.4.
Trotz der Lage im Pufferbereich des MVA Nörvenich und zu beachtender Höhenbeschränkung der WEA, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen am Standort möglich. Das Gebiet befindet sich ca. 4,3 km von der seismologischen Station Todenfeld entfernt und somit innerhalb des 10 km-Beteiligungsradius gemäß Windenergieerlass NRW. Zu der Station Steinbachtalsperre wird ein Abstand von 1,5 km eingehalten. Gemäß Erlass vom 17.03.2016 gilt ein Beteiligungsradius von 2 km zu dieser Station. Das Kriterienset des TPEE bedient sich den im LANUV Fachbericht 2023 angewandten Ausschlussbereichen um seismologische Stationen. Zu der Station Todenfeld wird ein pauschaler Schutzabstand von 3,0 km, zur Station Steinbachtalsperre von 5,0 km angenommen (LANUV (2023): Flächenanalyse Windenergie, Fachbericht 142. Link). Die durch WEAs induzierten und auf den Untergrund übertragenen Erschütterungen in Form von Wellenbewegungen, können je nach Empfindsamkeit einer seismologischen Messstation messbar sein. Der Grad der Wellenausbreitung ist dabei von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: WEA-Typ, Betriebsmodus (abhängig von der vorherrschenden Windgeschwindigkeit), Untergrundbeschaffenheit (Hart-/Lockergestein), Entfernung zur Messstation, eigene Performance der Messstation, vorhandenes Grundrauschen, usw. Problematisch wird dies jedoch erst dann, wenn die aufgezeichneten WEA-Wellenbewegungen die Funktionstüchtigkeit der seismologischen Messstation derart negativ beeinflussen, dass diese ihrer Bestimmung nicht mehr nachkommen kann. Die Konflikte zwischen seismologischen Messtationen und WEA können jedoch - unabhängig von einem pauschalen Abstand zu der Messtation - gelöst werden. Pauschale Abstände als Annahme für Ausschlussflächen sind weder zielführend für die Erdbebendienste noch für das Voranbringen der Energiewende. Eine Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich und sinnvoll. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 3.2 zu diesem Kriterium und den in der Praxis bestehenden möglichen Lösungswegen. Der Betreiber der seismologischen Station Steinbachtalsperre, die Uni Köln, hat sich in positiven Gesprächen bereits offen für die Umsetzung solcher Lösungswege gezeigt.

Projektkonstellation
Das Projekt kann auf Flächen eines Eigentümers umgesetzt werden. Der Eigentümer hat sich bereits durch Abschluss entsprechender Gestattungsverträge für eine Nutzung durch Windenergieanlagen verbindlich ausgesprochen.

Projektrealisierung
In ca. 6,3 km Luftlinie an die 110 kV-Leitung bei Odendorf möglich. Eine Erschließung ist über die vorhandenen und gut ausgebauten Forstwege möglich.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Hinsichtlich der vorgebrachten Kritik an der Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu seismologischen Stationen wird auf die Ausführungen zur StnID 1038314_010 verwiesen. Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Errichtung konkreter Windenergieanlagen innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung bedarf. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene sieht die Plankonzeption zum Teilplan Erneuerbare Energien diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG.

Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme der Fläche im weiteren Verfahren. Der stark von Kalamitätsflächen durchzogene Wald kann durch die lokale Stromerzeugung durch Windkraft auf den geschädigten Flächen mit klimaangepassten Arten wieder aufgeforstet werden. Nach Abstimmungen mit der Uni Köln wird die Umsetzung einer projektverträgliche Lösung und Vereinbarkeit mit den Belangen der Seismologie an dem Standort als möglich eingeschätzt. Es besteht ein Umsetzungsinteresse seitens des Grundstückseigentümers. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	

1038314_035

Inhalt

5.9 Bad Münstereifel-Hohn (BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, BMÜ_05, BMÜ_NET_01)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Gebiet wird intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Es bestehen kleinräumige Kalamitätsflächen innerhalb des Waldes.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die Abgrenzungen des Projektgebiets halten einen Abstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen ein. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in etwa 870 m Entfernung. Die Richtlinien der TA-Lärm können somit eingehalten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich zum Teil auf großen Kalamitätsflächen, wodurch keine bis wenig Rodungen erforderlich sind. Zudem ist nur geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf Fledermäuse zu erwarten. Das FFH-Gebiet „Eschweiler Tal und Kalkkuppen" liegt 800 m nördlich des Potenzialgebietes. WEA-kritische Arten, insbesondere der Uhu, sind im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet „Bad Münstereifeler Wald" befindet sich in einem Abstand von ca. 3,5 km östlich des Projektgebiets. Ein ausreichender Abstand, insbesondere unter Berücksichtigung der dort gelisteten windkraftsensiblen Arten, ist somit gewährleistet. Im 5,8 km entfernten Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ ist ein Vorkommen des Schwarzstorchs gemeldet. Bruten innerhalb des Plangebiets sind derzeit nicht bekannt und nicht wahrscheinlich. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von „Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Brutvögel“ gemäß Energieatlas NRW. Auch weitere Schutzgebietskategorien wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotopkartierte Flächen sowie Gebiete für den Schutz der Natur werden nicht tangiert.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Gebiet liegt im weitläufigen Landschaftsschutzgebiet Zingsheimer Wald (LSG-5406-0003). Durch die Reform des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ausdrücklich für die Planung und den Bau von Windenergieanlagen geöffnet.

Infrastruktur & Luftfahrt

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Das Projektgebiet liegt etwa 11 km vom Radioteleskop Effelsberg entfernt. Die gute Zusammenarbeit mit dem MPI sowie die Erkenntnisse einer elektromagnetischen Vermessung einer typengleichen WEA erlauben es davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA an dem Standort mit den Belangen des Radioteleskops vereinbar ist. Wir verwiesen auf unsere Ausführungen zu dem Kriterium in Kapitel 3.4. Weiterhin befindet sich das Gebiet im MVA-Sektor NN5, jedoch außerhalb der 8 km Pufferzone. Eine positive Stellungnahme der Bundeswehr liegt vor, sodass zu diesem Zeitpunkt von einer Bauhöhenbeschränkung von 1.219 m ü. NN ausgegangen werden kann. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ist an dem Standort möglich. **Projektkonstellation** Das Projekt kann zusammen mit der Stadt Bad Münstereifel sowie Privateigentümer*innen umgesetzt werden. Die Eigentümer*innen haben sich bereits durch Abschluss entsprechender Gestattungsverträge für eine Nutzung durch Windenergieanlagen verbindlich ausgesprochen. **Projektrealisierung** Der Netzanschluss ist in ca. 5,0 km Luftlinie in den Außenbereichen der Stadt Bad Münstereifel möglich. Eine Erschließung ist über die vorhandenen und gut ausgebauten Forstwege möglich. **Zusammenfassende Bewertung** Das Projektgebiet bietet aufgrund seiner forstwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Vorbelastung ideale Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Einhaltung der Abstandsregelungen zu Siedlungen und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleisten eine umweltverträgliche Errichtung von WEA an dem Standort. Die positive Stellungnahme der Bundeswehr und die Möglichkeit des Netzanschlusses in der Nähe unterstützen die Projektrealisierung zusätzlich. Wir bestätigen die vorgesehene Abgrenzung der WEB BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, BMÜ_05, BMÜ_NET_01 und bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	

1038314_036

Inhalt

5.10 Hellenthal-Losheim (HEL_02)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Plangebiet wird überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Es bestehen Kalamitäts- sowie Kyrillschadflächen innerhalb des Waldes.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die Abgrenzungen des Flächenvorschlags werden entsprechend des Plankonzeptes durch die Abstände von 700 m zu geschlossenen Siedlungen sowie 500 m zu Außenbereichen begrenzt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Aufgrund von Käfer-, Trocknis- oder Sturmschäden der letzten Jahre sind einige Bereiche des Potenzialgebiets kahl gefallen. Nach Möglichkeit wurde dies bei den Planungen der WEA-Standorte berücksichtigt. Eine zeitlich befristete Nutzung der Windenergie würde eine Aufforstung des Standortes mit klimaangepassten Arten ermöglichen und bietet den Waldeigentümer*innen die dazu notwendigen finanziellen Mittel. Das Potenzialgebiet wird im Wesentlichen durch die Abstände von 300 m zu etwaigen Naturschutz- und FFH-Gebieten definiert.
Die Planung befindet sich laut Energieatlas NRW in einem „Schwerpunktvorkommen Brutvögel“ für den Schwarzstoch. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein hartes Ausschlusskriterium, sondern um einen Bereich für den eine vertiefende Prüfung (ASP II) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich wird.
Laut Anlage 1 zu § 45 BNatschG wird der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt. Die Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ergibt sich vielmehr aus seiner Störanfälligkeit (§44 Abs.1 Nr.2 BNatschG) in Brutplatznähe (Prüfradius NRW- 3 km). Dabei wurde die Störempfindlichkeit ursprünglich deutlich höher bewertet, als neuere Erkenntnisse dies zulassen. Zahlreiche Studien (z.B. Korn&Stübing 2011, Neuland-Saar 2015, Planwerk 2012, KNE 2023 etc.) und Untersuchungen kommen mittlerweile zu dem Ergebnis, dass mögliche Scheuchwirkungen gegenüber Schwarzstörchen nicht über einen Bereich von 1.000 m hinausgehen. Zudem könnte bei Schwarzstörchen auch ein Gewöhnungseffekt gegenüber Störwirkungen von WEA eintreten. Vor diesem Hintergrund wäre eine pauschale Ablehnung der Fläche aus Gründen des Artenschutzes, als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiet Natur und Landschaft sowie Wald überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die übrigen angeregten Flächen gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

Einzelne Bachläufe wurden bei der Abgrenzung des Potenzialgebiets ausgespart und bei der Erstellung des WEA-Layouts berücksichtigt. **Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter** Das Gebiet liegt im weitläufigen Landschaftsschutzgebiet Losheimer Wald (LSG-5504-0001). Durch die Reform des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ausdrücklich für die Planung und den Bau von Windenergieanlagen geöffnet. **Infrastruktur & Luftfahrt** Die vorgegebenen Abstände zu Bundesstraßen (hier B265) von 95 m wurden bei den Abgrenzungen des Potenzialgebiets berücksichtigt. **Projektkonstellation** Es liegt eine großräumige Eigentümer*innenstruktur von Flächen von Privateigentümer*innen vor, die bereits ihr Interesse an der Umsetzung eines Projekts bekundet und entsprechende Gestattungsverträge unterzeichnet haben. **Projektrealisierung** Aufgrund der Lage an der B265 und der bereits zahlreich vorhandenen Wirtschaftswege im Potenzialgebiet ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Ein potenzieller Netzverknüpfungspunkt befindet sich in ca. 5 km Entfernung. **Zusammenfassende Bewertung** Der Standort ist aufgrund seiner hervorragender Windverhältnisse sehr gut für die Nutzung der Windenergie geeignet. Wir bestätigen den WEB HEL_02 und bitten um eine Erweiterung in nördlicher und östlicher Richtung. Des Weiteren bitten wir um die Aufnahme drei weiterer Teilflächen innerhalb des kalamitätsgeschädigten Nadelwaldes entsprechend des dargestellten Flächenvorschlags. Die vorgeschlagene Flächenabgrenzung entspricht dem Kriterienkatalog des Planwerks. Auf Basis des Plankonzeptes gibt es keine ersichtlichen Gründe, die gegen eine Ausweisung der vier Teilflächen sprechen. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038314_037

Inhalt

5.11 Hellenthal-Wiesenhardt (HEL_12, HEL_15, HEL_16, SCH_02)

[s. Tabelle]

[s. Abbildung]

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Das Plangebiet wird im Norden durch die Gemeindegrenze zur Stadt Monschau bzw. die Bundesstraße 258, im Westen durch die belgische Grenze und im Süden durch die Oleftalsperre bzw. die Olef begrenzt. Das Vorhabengebiet wird derzeit intensiv forstwirtschaftlich genutzt (monostrukturierter Fichtenwald). Ein Bestandspark (Schöneseiffen) mit 19 WEA grenzt direkt an das Plangebiet. Drei der neun durch uns geplanten Anlagen befinden sich zudem in den WEB HEL_12 sowie SCH_02 und wurden im ersten Quartal 2025 genehmigt (Az.: 10002/2019, Genehmigungsdatum 23.01.2025).

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die geplanten Anlagenstandorte im Bereich „Wiesenhardt“ befinden sich in über 3.000 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Die möglichen Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurf sind äußerst gering.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bei dem vorhandenen Fichtenwald handelt es sich um einen monostrukturierten Wald mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit. Es finden sich in einigen Bereichen Windwurfflächen, Schlagfluren und Kalamitätsflächen.
Die im Genehmigungsantrag nach BImSchG eingereichten umfassenden natur- und artenschutzfachlichen und technischen Gutachten bestätigen die Eignung des Standorts für WEA. Weitere Informationen sind unter dem Punkt „Projektkonstellation“ aufgeführt.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Die WEB im Bereich Wiesenhardt überschneiden sich mit den Flächen der geplanten Gebietsausweisung des Wasserschutzgebietes „Oleftalsperre“. Die geplanten WEA liegen in den geplanten Zonen II sowie III und sind aus gutachterlicher Sicht mit entsprechenden Schutz- und Gegenmaßnahmen genehmigungsfähig. Eine Zulässigkeit von Vorhaben in Zone II ist möglich und sollte im Rahmen der nachgelagerten Betrachtung erst im Verfahren nach BImSchG beurteilt werden. Wir verweisen auf Kapitel 3.9 unserer Stellungnahme.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Innerhalb der geplanten WEB gibt es, nach Auskunft der Behörden und der durch uns beauftragten archäologischen Gutachten, Hinweise auf Befunde, die den Kampfhandlungen des Zweiten Weltkrieges zuzuordnen sind. Im Zuge der Planungen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Es wird teilweise Zustimmung erklärt.

Im Übrigen:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprichen überwiegend nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Gewässer, Infrastruktur sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

können diese berücksichtigt werden und stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Infrastruktur & Luftfahrt
Die Erdbeben-Messstation „OLFT“ befindet sich in einem Abstand von ca. 4 km zu den geplanten WEB. Damit liegen die Windenergiebereiche außerhalb des Schutzradius der OLFT, der ca. 3 km beträgt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu unseren geplanten WEA, hat der Geologische Dienst NRW eine entsprechende Stellungahme abgegeben, wonach durch den weiteren Zubau von WEA außerhalb des Schutzradius keine signifikanten Einschränkungen der Funktionalität der Erdbebenüberwachung prognostiziert wird.

Projektkonstellation
Die Genehmigung für drei WEA innerhalb der WEB HEL_12 sowie SCH_02 wurden im ersten Quartal 2025 genehmigt. Derzeit befinden sich vier weitere WEA im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, welches seit 2019 läuft. Diese lassen sich innerhalb der von uns als Flächenvorschlag dargestellten Fläche verorten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein bis zwei weitere WEA im WEB HEL_12 zu realisieren, sofern die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen des TPEE aus der Sitzung des Regionalrates vom 11.10.2024 berücksichtigt wird. In den Sitzungsunterlagen vom 11.10.2024 werden die entsprechenden Entwurfsflächen unter Anlage 3 geführt. Der WEB HEL_12 weist hier einen deutlich größeren Umfang im Vergleich zur derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Kulisse aus. Offensichtlich beschränkt sich die derzeitige Flächenkulisse des TPEE lediglich auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal berücksichtigt hier, im Gegensatz zum TPEE, einen Abstand von 300 m zum Nationalpark Eifel als Ausschlusskriterium. Wieso der TPEE in Bezug auf den WEB HEL_12 also auf eine Erweiterung der Flächenkulisse verzichtet, ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Entsprechend bitten wir um Wiederaufnahme der Flächen aus dem Entwurf vom 11.10.2024 bzw. um Erläuterung, wodurch sich ein Verzicht auf die betreffenden Flächen begründet.
Des Weiteren werden unter Anhang D des TPEE Alternativflächen benannt. Im Bereich Wiesenhardt sind hier die WEB HEL_15 sowie HEL_16 aufgeführt, die Aufgrund der Beurteilung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nicht in den TPEE aufgenommen werden. So werden HEL_15 und HEL_16 primär auf Basis der Unvereinbarkeit mit den Schutzzielen der VSG bzw. Natura-2000-Gebiete „Nationalpark Eifel“, „Vallée de la Schwalm“ und „Vallée de l’Olefbach“ nicht in den TPEE übernommen. Verwiesen wird hier auf die Vorkommen der windenergiesensiblen Vogelarten Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan sowie eine Verbundfunktion der einzelnen Schutzgebiete für diese Arten.
Aus unseren avifaunistischen Untersuchungen der Vergangenheit sind für die Arten Wespenbussard und Rotmilan keine Brutvorkommen im Umkreis von 1.000 m bzw. 1.500 m der im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA in Wiesenhardt bekannt (ecoda (2020): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II). S. 85. Anlage 3; ecoda (2024): Gutachterliche Replik zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen. S: 7. Anlage 4). Von einem signifikant

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich Wiesenhardt kann für diese Arten also nicht ausgegangen werden (ecoda 2020. S. 87. Anlage 3; ecoda 2024. S. 7. Anlage 4). Des Weiteren existieren in Wiesenhardt keine geeigneten Nahrungshabitate für den Rotmilan, da das Gebiet vorranging durch Nadelwälder und deren forstwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Überdies besteht für die genannten Arten weiterhin die Möglichkeit, durch geeignete Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung zu ermöglichen.
Bezüglich des Schwarzstorches sind aus unserem Genehmigungsverfahren keine Vorkommen im Nationalpark Eifel bekannt, die sich innerhalb des 3.000 m Untersuchungsraums befinden (ecoda 2024. S. 5. Anlage 4). Ein in den Jahren 2019 und 2020 bebrüteter Schwarzstorchhorst innerhalb des UR 3000 im belgischen Grenzgebiet, wurde im Jahr 2020 durch eine Raumnutzungsanalsye vertiefend untersucht. Hierbei ergab sich weder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, noch konnten regelmäßig genutzte Flugkorridore oder eine Barrierewirkung in Bezug auf den nördlich angrenzenden Nationalpark bzw. Natura-2000 Gebiet abgeleitet werden. Direkte baubedingte oder anlagenbedingte Auswirkungen sind durch die Lage der WEB HEL_16, HEL_15 und HEL_12 ebenfalls nicht erwartbar, da sich die WEB außerhalb des Natura-2000-Gebietes befinden. Die Art wird gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet geführt. Bezüglich möglicher Flugkorridore des Schwarzstorches haben wir bereits im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG darauf aufmerksam gemacht, dass sich auf Basis der Kartierergebnisse keine belastbaren Hinweise auf einen schutzgebietsübergreifenden funktional zusammenhängenden Lebensraum ergeben, der durch die Errichtung von WEA zerschnitten wird. So suchen die Vorkommen des Schwarzstorches südlich von HEL_16, HEL_15 und HEL_12 auch die Nahrungshabitate im Süden und im Bereich der Zuflüsse der Oleftalsperre auf. Artenvorkommen nördlich der WEB fliegen wiederum die südlichen Nahrungshabitate nicht an. Von einer Barrierewirkung bzw. einer Beeinträchtigung von Nahrungsressourcen kann somit nicht ausgegangen werden. „Neuere Erkenntnisse zum Flugverhalten von Schwarzstörchen im Umfeld von WEA weisen darauf hin, dass Schwarzstörche im Flug kein weitreichendes Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, sondern WEA kleinflächig um- oder überfliegen und so freie Flugkorridore zwischen den WEA nutzen (vgl. dazu die Literaturzusammenstellung und -auswertung im Fachbeitrag Artenschutz: ECODA 2020a). Die geplanten WEA befinden sich zudem nicht zwischen Horststandort und geeigneten Nahrungshabitaten im geplanten EU-VSG. Die geplanten WEA befinden sich auch nicht zwischen Horststandort und geeigneten Lebensräumen südlich der geplanten WEA (und somit im belgischen EU-VSG Valée de l'Oleftal). Insgesamt werden von den geplanten WEA auch bzgl. des neu aufgefundenen Horsts keine Barrierewirkungen ausgehen, die funktional zusammenhängende Lebensraumelemente erheblich beeinträchtigen." (ecoda 2024. S. 6. Anlage 4)
Gemäß der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung des TPEE (Anhang B.) sei die Windenergienutzung in den WEB HEL_16 und HEL_15 aufgrund möglicher Störwirkungen (hier visuelle Wirkungen und Lärm) nicht mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Schutzgebiete vereinbar. Verwiesen sei hier unsererseits bspw. auf die Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum belgischen VSG „Vallée de la Schwalm" und den dort aufgeführten Brutplatz des Schwarzstorches (Anhang B. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen zur Aufstellung des Regionalplans

Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW" Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Weiterhin:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten

Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien. S. 22-24). Der betreffende Brutplatz befindet sich jedoch in einer Sperrzone und damit in unmittelbarer Nähe des Geländes des militärisch genutzten Truppenübungsplatzes Elsenborn, auf welchem sowohl der Einsatz leichter Waffen, aber auch von Sprengkörpern und weiterer militärischer Manöver erprobt wird. Die belgischen Gemeinden Bütgenbach und Büllingen veröffentlichen regelmäßig Karten, auf welchen die Sperrungen und die Durchfahrtsverbote aufgrund der Schießübungen in den Sperrzonen festgehalten sind. Aufgrund dieser verstärkten militärischen Nutzung und den damit potenziell verbundenen Störwirkungen, die offensichtlich für die Ansiedlung des Schwarzstorches unproblematisch ist, scheint es nicht nachvollziehbar, warum sich gerade hier durch die Ausweisung weiterer Windenergiebereiche unzumutbare Störwirkungen für die Art ergeben sollen. Entsprechend möchten wir anregen, die Windenergiebereiche HEL_16 und HEL_15 wieder in die Flächenkulisse des TPEE aufzunehmen. Ebenfalls bitten wir darum, die Kulisse des WEB HEL_12 um die Flächen aus dem TPEE-Entwurf vom 11.10.2024 zu erweitern. **Projektrealisierung** Aufgrund der Nähe zur B258 und der zahlreich bereits vorhandenen Forst- und Wirtschaftswege ist der Standort gut erschließbar, der Eingriff in die Natur wird aufgrund der Nutzung der bestehenden Infrastruktur minimiert. **Zusammenfassende Bewertung** Aufgrund der guten Windverhältnisse, des monostrukturierten, teils vorgeschädigten Waldes, der weitreichenden gutachterlichen Erkenntnisse zur Avifauna, der guten Wegeinfrastruktur und der Siedlungsferne ist der Standort im Bereich Wiesenhardt sehr gut für die Nutzung von Windenergie geeignet. Hinzu kommt, dass der Bereich durch den Bestandswindpark Schöneseiffen in Bezug auf das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist. Wir bestätigen die Abgrenzung des WEB SCH_02 und bitten um eine Erweiterung des WEB HEL_12 sowie Aufnahme der Alternativflächen HEL_15 und HEL_16 in die Plankulisse der WEB. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. [s. Anhnag: ASP Stufe II Hellenthal Wiesenhardt] [s. Anhang: Gutachterliche Replik zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen, Hellenthal Wiesenhardt]	Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-O-1-1260

1033322

1038339_001

Inhalt

In der vorbezeichneten Angelegenheit nutzen wir für unsere Mandantin, die [ANONYMISIERT], die Gelegenheit, zum ersten Planentwurf des sachlichen Teilplans "erneuerbare Energien" (im Folgenden: TP EE) in Einklang mit der Bekanntmachung fristgemäß bis zum 13.02.2025 Stellung zu nehmen.

A. Vorbemerkung
Wir machen uns die Ausführungen in der Stellungnahme unserer Mandantin vom heutigen Tage zum dritten Planentwurf des sachlichen Teilplans nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine; im Folgenden: TP NR) vollinhaltlich zu Eigen. Zur erleichterten Orientierung fügen wir die vorbezeichnete Stellungnahme als **Anlage** bei.

B. Wesentliche Ergebnisse
Der erste Planentwurf läuft den Belangen unserer Mandantin zuwider. Es bestehen durchgreifende Bedenken, dass er einer gerichtlichen Kontrolle standhält. Im Rahmen dieser Stellungnahme lassen sich nur einige ausgewählte Fehler herausgreifen. Abwägungsfehlerfrei wäre der Verzicht auf die ohnehin kleinstformatigen "Windenergiebereiche" am Standort Himmerich.

C. Bestandsaufnahme
Der TP EE legt auf Flächen "Windenergiebereiche" als "Beschleunigungsgebiet" (im Folgenden: Windenergiebereich) fest, die den berechtigten Belangen unserer Mandantin zuwiderlaufen. Im Aufstellungsverfahren zum TP NR hat unsere Mandantin form- und fristgerecht ihr Abgrabungsinteresse gemeldet [ANONYMISIERT]. Die folgende Skizze zeigt dessen Flächen (in Pink):

[Abbildung]

Die Skizze zeigt (in Rot umrandet) die Flächen, die auf der Grundlage des Vorbescheids vom 29.03.2021 (Az.: [ANONYMISIERT]), der gegenüber unserer Mandantin u. a. die Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung feststellt, Gegenstand des beim Kreis Heinsberg anhängigen Antrags auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung sind. Der Kreis Heinsberg wird alsbald über den Antrag entscheiden. Die Fläche der bestehenden Abgrabung ist in der Skizze rot schraffiert.

Der nördliche "Windenergiebereich" des TP EE liegt vollflächig, der südliche ganz überwiegend innerhalb der Flächen des Abgrabungsinteresses [ANONYMISIERT].

Im Aufstellungsverfahren legte der Plangeber des TP NR im ersten Planentwurf (TP

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist hinsichtlich des geplanten Windenergiebereichs (WEB) HS_07 entsprochen (s. StnID 1037393_002).

Die zeichnerische Festlegung des geplanten WEB HS_06 wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Aufgrund des Abgrabgungsgenehmigungsverfahrens wird von einer Festlegung des geplanten WEB HS_06 abgesehen. Bei Genehmigung des Antrags auf Abgrabung ist kein raumordnerischer Vorrang der Windenergienutzung mehr anzunehmen und die zur Verfügung verbleibende Fläche beträge weniger als 1 ha.

NR-E1) den Großteil des Abgrabungsinteresses [ANONYMISIERT] als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" (BSAB) mit der Bezeichnung HS-HS-006 fest:

[s. Abbildung]

Der nördliche "Windenergiebereich" des TP EE liegt wiederum vollflächig, der südliche ganz überwiegend innerhalb der Flächen des BSAB HS-HS-006. Im Aufstellungsverfahren zum TP NR legte der Plangeber im zweiten (TP NR-E2) bzw. im aktuell dritten Planentwurf einen weit geringeren Teil des Abgrabungsinteresses [ANONYMISIERT] als (nunmehr) BSAB-L-10 fest:

[s. Abbildung]

Der nördliche "Windenergiebereich" des TP EE dürfte aller Voraussicht nach den Randbereich des BSAB-L-10 tangieren. Er liegt zur Hälfte innerhalb der Antragsflächen des Abgrabungsgenehmigungsverfahrens beim Kreis Heinsberg.

Der südliche "Windenergiebereich" des TP EE dürfte die südliche Spitze des BSAB-L-10 tangieren, aber außerhalb der Antragsflächen des Abgrabungsgenehmigungsverfahrens beim Kreis Heinsberg liegen.

Zumindest in Randbereichen der Festlegung des BSAB-L-10 und der "Windenergiebereiche" lassen sich Überschneidungen gegenwärtig nicht ausschließen.

Selbst wenn es im Randbereich der gegenwärtigen Festlegung des BSAB-L-10 nicht zu Überschneidungen kommen sollte, käme es zu Überschneidungen mit Flächen, die im Abgrabungsgenehmigungsverfahren antragsgegenständlich sind:

[s. Abbildung]

D. Windkraftbereiche Himmerich
Der erste Planentwurf des TP EE läuft den Belangen unserer Mandantin unmittelbar zuwider.

Die Festlegung von "Windenergiebereichen" auf Flächen, die Gegenstand eines Aufstellungsverfahrens für den TP NR und gleichzeitig Gegenstand eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens sind, und auf denen unsere Mandantin für die Verwirklichung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung gegen regionalplanerische Festlegungen durch entsprechende Vorbescheide abgesichert hat, ist nicht das Ergebnis einer fehlerfreien Abwägung.

Dabei kann dahinstehen, ob der Abwägungsvorgang oder das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist.

I.Erforderlichkeit
Die Festlegung der "Windenergiebereiche" am vorgesehenen Standort ist nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 1 ROG).

Eine Planung verfehlt mangels Erforderlichkeit ihren gestaltenden Auftrag, wenn die Realisierung der Planung noch völlig ungewiss und in zeitlicher Hinsicht nicht abzusehen ist. Maßstab ist der allgemeine Grundsatz, dass die Realisierbarkeit der Planung nicht auf unübersehbare Zeit aufgrund tatsächlicher und/ oder rechtlicher Umstände völlig ungewiss sein darf. Die Feststellung der mangelnden Realisierbarkeit der Planung in absehbarer Zeit erfolgt dabei im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prognose.
Vgl. VGH München, Beschluss vom 21.07.2016, Az.:15 CE 16.1279, TA 42 f. m. w. N.

Die Festlegung der "Windenergiebereiche" ist vorliegend dem Risiko ausgesetzt, auf unabsehbare Zeit nicht verwirklicht werden zu können.

In einem Abgrabungsgenehmigungsverfahren wären sie infolge des Vorbescheids kein rechtliches Hindernis. Würde die Abgrabungsgenehmigung erteilt, ließe sich auf den Flächen, die als "Windenergiebereiche" festgelegt sind, auf unabsehbare Zeit u. U. tatsächlich kein Vorhaben der Windenergiegewinnung verwirklichen.

Keine andere rechtliche Bewertung ist im Hinblick auf die Planaussage des TP NR gerechtfertigt, wonach es nicht zu Überschneidungen zwischen Festlegungen für die 'Windenergiegebiete' und BSAB kommen soll:

Der [TP EE] berücksichtigt die zeichnerischen Festlegungen des vorliegenden [TP NR] als Ausschlusskriterium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung [TP EE], S. 37-38). Eine räumliche Überlagerung der vorgesehenen Windenergiegebieten mit den zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebieten des Teilplans NR findet somit nicht statt.

So Einführung 1.6.3. TP NR Text, Seite 30.

An der Richtigkeit dieser Planaussage dürften die obigen Skizzen erhebliche Zweifel wecken.

Die Planaussage ändert auch nichts daran, dass die Windkraftgewinnung auch auf Flächen außerhalb der im TP NR festgelegten Bereiche an fehlender Erforderlichkeit scheitern kann.

II. Räumliche Überlagerung
Bleibt es bei der Festlegung der "Windenergiebereiche" am vorgesehenen Standort, wird es zu einer räumlichen Überlagerung mit dem BSAB-L-10 kommen. Das wäre mit dem obigen Plansatz unvereinbar, dass eine räumliche Überlagerung nicht stattfindet.

So Einführung 1.6.3. TP NR Text, Seite 30.

Unsere Mandantin ist der erheblichen Reduktion des BSAB HS-HS-006 (TP NR-E1) in Fläche und Gewinnungstiefe (im Folgenden: Reduktion) zum Rest-BSAB-L-10 (TP NR-E2 und TP NR) mit ihrer Stellungnahme vom heutigen Tage entgegengetreten.

Denn der Reduktion fehlt die sachliche Rechtfertigung und sie ist auch tatsächlich

nicht nachvollziehbar.

Der Plangeber des TP NR begründete die Reduktion unter Verweis auf eine "Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt" eines benachbarten Naturschutzgebiets.

Diesem Aspekt kommt nicht die Bedeutung zu, die für eine Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG: "auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung"). Denn die Ausführungen zur "Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt" beruhen weder auf belastbaren Erkenntnissen, noch auf einer begründeten Vermutung.

Es handelt sich um eine reine Mutmaßung.

Sie betrifft zudem Fragen, zu denen in einem Zulassungsverfahren bei ausreichendem Anlass entsprechende hydrogeologische Gutachten vorzulegen sein könnten. Solche Gutachten hat der Plangeber vorliegend nicht erarbeitet bzw. erarbeiten lassen.

Mit der Reduktion setzt sich der Plangeber des TP NR dem Einwand widersprüchlichen Verhaltens aus. Denn die Ausführungen zur "Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt" waren ihm bei der Beteiligung der Öffentlichkeit zum TP NR-E1 bekannt. Er hatte sie offensichtlich nicht als Hindernis dafür betrachtet, das gemeldete Abgrabungsinteresse als BSAB HS-HS-006 mit einer Flächengröße von 52 ha und einer maximalen Gewinnungstiefe von 40 m festzulegen. Das war vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass sich etwaige Fragen im Zulassungsverfahren beantworten lassen.

Die Planunterlagen dokumentieren keinen sachlich belastbaren oder substantiierten Grund, der die spätere Reduktion plausibel erscheinen lassen könnte.

Dieser Befund bestätigt, dass die fachlich zuständige Behörde lange vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zum TP NR-E1 eine "Gefahr, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Verschlechterungen im Wasserhaushalt kommt", nicht sah.

Die drastische Reduktion des BSAB beruht auf einer unsubstantiierten Mutmaßung, deren Verifizierung der Plangeber den Entscheidungsebenen überlassen kann, die der Regionalplanung folgen.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen und zur Vertiefung verweisen wir auf die anliegende Stellungnahme zum TP NR vom heutigen Tage.

Nach alledem ist zu erwarten, dass der Plangeber des TP NR zu der Festlegung eines BSAB zurückfindet, die demjenigen des BSAB mit der Bezeichnung HS-HS-006 (TP NR-E1) entspricht.

Dann würden sich "Windenergiebereiche" des TP EE innerhalb des BSAB-L-10 befinden.

Eine solche räumliche Überlagerung widerspräche den Planaussagen des

Plangebers. **III. Zuschnitt** Eine sachliche Rechtfertigung für "Windenergiebereiche" des vorliegenden Zuschnitts ist nicht ersichtlich. Die weit überwiegende Zahl der "Windenergiebereiche", die sich auf Blatt 01 (Kreis Heinsberg) der zeichnerischen Festlegungen finden, haben ein größeres Format, was dem Charakter der Festlegung von Vorranggebieten ohne außergebietliche Verbotswirkung entsprechen dürfte. Die "Windenergiebereiche" am Standort Himmerich gehören zu den sehr wenigen kleinstflächigen "Windenergiebereichen" in diesem Teil des Planungsraums, sodass sie einen entsprechend geringen Beitrag zur Energiegewinnung leisten können. Der Vorteil eines geringen Beitrags ist abwägend in Beziehung zu den Nachteilen zu setzen, die sich am Standort unserer Mandantin für ihr Vorhaben der Rohstoffgewinnung ergeben können bzw. werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorteile der "Windenergiebereiche" am Standort unserer Mandantin die Nachteile aufwiegen, die die "Windenergiebereiche" für die Planung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung (z. B. Anpassung der Planung, Gewinnungsverluste etc.) und die Rohstoffsicherung herbeiführen würden. Insoweit dürften die Nachteile in Form des 'Störpotentials' der "Windenergiebereiche" für die Rohstoffgewinnung die voraussichtlich geringen Vorteile, die mit ihrem geringen Beitrag für die Windenergiegewinnung verbunden sind, deutlich überwiegen. Vor diesem Hintergrund scheint allein der Verzicht auf die kleinstformatigen "Windenergiebereiche" am Standort Himmerich als abwägungsfehlerfreie Entscheidung. [s. Anlage: Stellungnahme Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, sachlicher Teilplan nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), öffentliche Auslegung des dritten Planentwurfs (Stand: XII/2024) vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025 zur Beteiligung der Öffentlichkeit, hier: Stellungnahme der [ANONYMISIERT]]	

AZ: Ö-O-1-1261

1033322

1038388_001

Inhalt

In der vorbezeichneten Angelegenheit nutzen wir für unsere Mandantin, die [ANONYMISIERT], die Gelegenheit, zum ersten Planentwurf des sachlichen Teilplans "erneuerbare Energien" (im Folgenden: TP EE) in Einklang mit der Bekanntmachung fristgemäß bis zum 13.02.2025 Stellung zu nehmen.

A. Vorbemerkung
Wir machen uns die Ausführungen in der Stellungnahme unserer Mandantin vom heutigen Tage zum dritten Planentwurf des sachlichen Teilplans nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine; im Folgenden: TP NR) vollinhaltlich zu Eigen. Zur erleichterten Orientierung fügen wir die vorbezeichnete Stellungnahme als

Anlage

bei.

B. Wesentliche Ergebnisse
Der erste Planentwurf läuft den Belangen unserer Mandantin zuwider. Es bestehen durchgreifende Bedenken, dass er einer gerichtlichen Kontrolle standhält. Im Rahmen dieser Stellungnahme lassen sich nur einige ausgewählte Fehler herausgreifen.

C. Bestandsaufnahme
Der TP EE legt auf Flächen einen "Windenergiebereich" als "Beschleunigungsgebiet" (im Folgenden: Windenergiebereich) fest, der den berechtigten Belangen unserer Mandantin zuwiderläuft.

Der "Windenergiebereich" liegt südwestlich des Standorts, an dem unsere etablierte Mandantin seit Jahrzehnten Rohstoffe gewinnt. Der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen (im Folgenden: RegPlan K AC), legt den Standort unserer Mandantin und Flächen jenseits desselben als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" (BSAB) mit der Bezeichnung "BSAB 50" fest.

Der "Windenergiebereich" befindet sich nahezu vollständig auf Flächen, die der geltende RegPlan K AC zudem als "Reservegebiet 12" für die Rohstoffgewinnung bezeichnet.

Im Rahmen der Aufstellung des TP NR hat unsere Mandantin formund fristgerecht das Abgrabungsinteresse an Flächen gemeldet, die der "Windenergiebereich" etwa zur Hälfte überlagert. Der Plangeber hat ihm die Bezeichnung "201-HS-6c" zugeordnet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4).

Die in der Stellungnahme aufgeführten geplanten Abgrabungserweiterungen ist im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - im Folgenden: Teilplan NR - nicht zeichnerisch als BSAB festgelegt. Mit den Festlegungen des Teilplans NR wird der landesplanerische normierte Mindestversorgungszeitraum für die im Regierungsbezirk Köln vorkommenden Lockergesteine erreicht; die regionale Versorgungssicherheit ist damit im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW gewährleistet.

Für die in Rede stehende Erweiterungsabsicht besteht gegenwärtig keine abgrabungsrechtliche Genehmigung. Ein erteilter abgrabungsrechtlicher Vorbescheid führt nicht zwangsläufig zu einer Zulassung. Insbesondere wenn sich ein Vorbescheid lediglich auf bestimmte Aspekte bezieht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben auch mit allen anderen entscheidungserheblichen Belangen vereinbar ist. Im Übrigen sind abgrabungsrechtliche Vorbescheide zeitlich befristet. Sollten sich genehmigungsrechtlich relevante rechtliche und/oder tatsächliche Belange innerhalb der Jahresfrist verändern, kann dies eine Verlängerung des Vorbescheides entgegenstehen.

Die geplante Abgrabungserweiterung bildet im Ergebnis keinen Ausschlussgrund für die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1, Ausschlusskriterien des Themengebiets Infrastruktur). Die zeichnerische Festlegung des Windenegiebereichs (WEB) SEL_07 ist im Sinne der Plankonzeption folgerichtig.

Die nachfolgende Skizze zeigt näherungsweise, wie die Festlegungen im RegPlan K AC (BSAB 50 und Reservegebiet 12), das von unserer Mandantin gemeldete Abgrabungsinteresse [ANONYMISIERT] (rot markierte Fläche) und der "Windenergiebereich" einander überlagern:

[Abbildung]

Unsere Mandantin hat beim Kreis Heinsberg Ende 2024/ Anfang 2025 abgrabungsrechtliche Vorbescheide für Flächen erwirkt, die die Flächen ihres Abgrabungsinteresses im Aufstellungsverfahren des TP NR umfassen ([ANONYMISIERT]) und darüber hinausreichen (Az.: [ANONYMISIERT]). Sie stellen die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung fest. Die nachfolgende Skizze hebt sie in Grün hervor:

[Abbildung]

D. "Windenergiebereich" Havert

Der erste Planentwurf läuft den Belangen unserer Mandantin zuwider.

Die Festlegung eines "Windenergiebereichs" in unmittelbarer Nähe des etablierten Standorts unserer Mandantin und zugleich auf Flächen, die unsere Mandantin für die Verwirklichung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung gegen regionalplanerische Festlegungen durch entsprechende Vorbescheide abgesichert hat, ist nicht das Ergebnis einer fehlerfreien Abwägung. Dabei kann dahinstehen, ob der Abwägungsvorgang oder das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist.

I. Erforderlichkeit
Die Festlegung eines "Windenergiebereichs" am vorgesehenen Standort ist nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 1 ROG) sind. Eine Planung verfehlt mangels Erforderlichkeit ihren gestaltenden Auftrag, wenn die Realisierung der Planung noch völlig ungewiss und in zeitlicher Hinsicht nicht abzusehen ist. Maßstab ist der allgemeine Grundsatz, dass die Realisierbarkeit der Planung nicht auf unübersehbare Zeit aufgrund tatsächlicher und/ oder rechtlicher Umstände völlig ungewiss sein darf. Die Feststellung der mangelnden Realisierbarkeit der Planung in absehbarer Zeit erfolgt dabei im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prognose.

Vgl. VGH München, Beschluss vom 21.07.2016, Az.: 15 CE 16.1279, TA 42 f. m. w. N.

Die Festlegung des "Windenergiebereichs" ist dem Risiko ausgesetzt, auf unabsehbare Zeit nicht verwirklicht werden zu können.

In einem Abgrabungsgenehmigungsverfahren wäre sie infolge des Vorbescheids kein rechtliches Hindernis. Würde die Abgrabungsgenehmigung erteilt, ließe sich auf den Flächen, die als "Windenergiebereiche" festgelegt sind, auf unabsehbare Zeit u. U. tatsächlich kein Vorhaben der Windenergiegewinnung verwirklichen.

Keine andere rechtliche Bewertung ist im Hinblick auf die Planaussage des TP NR

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

gerechtfertigt, wonach es nicht zu Überschneidungen zwischen Festlegungen für die 'Windenergiegebiete' und BSAB kommen soll:

Der [TP EE] berücksichtigt die zeichnerischen Festlegungen des vorliegenden [TP NR] als Ausschlusskriterium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung [TP EE], S. 37-38). Eine räumliche Überlagerung der vorgesehenen Windenergiegebieten mit den zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebieten des Teilplans NR findet somit nicht statt.

So Einführung 1.6.3. TP NR Text, Seite 30.

Denn dies ändert nichts daran, dass die Windkraftgewinnung auch auf Flächen außerhalb der im TP NR festgelegten Bereiche an fehlender Erforderlichkeit scheitern kann.

II. Abwägungsvorgang und -ergebnis

Die Festlegungen des RegPlan K AC haben bei unserer Mandantin über Jahrzehnte das Vertrauen erzeugt und aufrecht erhalten, dass sie ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb an diesem Standort wird aufrecht erhalten können. Denn für die Erweiterung ihres Vorhabens der Rohstoffgewinnung standen ihr Flächen innerhalb des BSAB 50 zur Verfügung. Darüber hinausgehend bedeutete die Festlegung des Reservegebiets 12, dass der Standort Havert regionalplanerisch eine langfristige Entwicklungsperspektive bietet.

Dieses Vertrauen hat der TP NR mit der ersatzlosen Streichung des BSAB 50 und des Reservegebiets 12 im ersten Planentwurf erschüttert. Denn die Streichung beruht auf sachfremden Erwägungen, weil der Plangeber die nach seinem Plankonzept entscheidungserhebliche Rohstoffergiebigkeit an Annahmen der "Rohstoffkarte NRW" des Geologischen Dienstes NRW orientiert, obwohl das Fachgutachten eines anerkannten, profilierten Fachgutachters weitaus höhere Mächtigkeiten nachweist, die zu einer entsprechend höheren, nämlich mehr als doppelten Ergiebigkeit führen würde. Insoweit kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom heutigen Tage nebst den darin erwähnten Stellungnahmen unserer Mandantin verwiesen werden.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Rücksichtlosigkeit der Festlegung eines "Windenergiebereichs" auf Flächen, auf denen unsere Mandantin ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb noch über eine Erweiterung aufrecht erhalten kann, förmlich auf. Denn damit werden die Optionen, die im TP NR vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten für Bestandsabgrabungen zu nutzen, übermäßig eingeschränkt.

[s. **Anhang:** Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, sachlicher Teilplan nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), öffentliche Auslegung des dritten Planentwurfs (Stand: XII/2024) vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025 zur Beteiligung der Öffentlichkeit, hier: Stellungnahme der [ANONYMISIERT]]

AZ: Ö-O-1-1262

1032881

1037826_001

Inhalt

<u>Stellungnahme zu Windrädern/ Windenergieanlagen in Bergheim NRW</u>

Hiermit erhebe ich meinen Einwand wegen tieffequenten Schall und Infraschall

Auch wenn diese gesetzlich nicht gemessen werden müssen, so sind die Immisionen bei vielen Windrad-Anlagen vorhanden.

Die Windradbetreiber und Lobby geben ja zu dass Windräder Infraschall erzeugen.

Weil die Thematik zum tieffrequenten Infraschall aus politischen und ideologischen Gründen unerwünscht ist, wird das Ganze als harmlos dargestellt. Ich denke da an die Interpretation zur Wahrnehmungsschwelle welches das UBA der Öffentlichkeit weiß machen will.

Es melden sich immer mehr Schallbetroffene und es ist nur noch eine Frage der Zeit, dass viele Windräder nicht mehr in Betrieb sein dürfen.

Immer mehr medizinische Aspekte und auch Nachweise von Betroffenen werden, wie ich gehört und gelesen habe, von der DSGS gesammelt und bei Gelegenheit den Verantwortlichen in der Politik und den Behörden vorgelegt und das nicht nur zur Kenntnisnahme.

Sobald dort die Nachweise der schwersten Körperverletzung durch Infraschall gerichtlich bestätigt vorliegen, wird Schluß mit den Windrädern sein.

https://www.dsgs-info.de/

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die vorgebrachten Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von

	WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-O-1-1264

1033164

1038194_001

Inhalt

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) nehme ich hiermit Stellung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.

Ich erhebe Einwand gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Gewerbegebiets Marienheide-Holzwipper (MAR_01). Die Realisierung dieser Anlagen hätte erhebliche negative Auswirkungen auf das gesamte Gewerbegebiet, die Betriebswohnungsnutzung sowie die gewerbliche Nutzung des gesamten Standortes und würde die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Entwicklungsperspektiven erheblich einschränken.

1. Unzureichender Mindestabstand zum Gewerbegebiet
Die geplanten Windkraftanlagen der Goliath-Klasse sollen in einem Abstand von weniger als 1.000 Metern zur Betriebswohnung meines Gewerbegebiets errichtet werden. Dieser Abstand ist unzureichend und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität dar. Zudem zeigt sich, dass die Windkraftanlagen nicht ausschließlich innerhalb des ausgewiesenen Plangebiets errichtet werden, sondern Richtung Gewerbegebiet ausgedehnt werden.

1.1. Überschreitung des Plangebiets und unmittelbare Nähe zum Gewerbegebiet

• Laut einer öffentlichen Vorstellung des Fachbereichsleiters [ANONYMISIERT] wurde bestätigt, dass sich die tatsächlichen Standorte der Windräder in bestimmten Bereichen über das eigentliche Plangebiet hinaus erstrecken.

• Konkret geht es um die Flächen im Gervershagener Forst nahe der Bruchertalsperre, wobei laut Stellungnahme der Bezirksregierung geringe Abweichungen zum ursprünglichen Plan bestehen.

• Trotz dieser Abweichungen wurden keine wesentlichen Einwände erhoben, was darauf schließen lässt, dass eine Verschiebung der Standorte Richtung Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen ist.

• Dies verstärkt die bereits bestehenden Sorgen um Lärmbelastung, Infraschall und Sichtbeeinträchtigung für das Gewerbegebiet und die Betriebswohnung.

1.2. Einschränkung des Bebauungsplans BP90 – Wertverlust und Notwendigkeit zur Planänderung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ

•Der Bebauungsplan BP90 beinhaltet explizit die Möglichkeit einer Betriebswohnung innerhalb des Gewerbegebiets. Dies unterstreicht die planerische Absicht, Wohnen und Arbeiten in diesem Bereich zu ermöglichen.

• Die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe führt dazu, dass die Wohnnutzung der Betriebswohnung erheblich beeinträchtigt oder faktisch unmöglich gemacht wird.

• Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten:
o Die geplanten Windkraftanlagen konterkarieren die Zielsetzung des BP90, da die negativen Auswirkungen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf) die Wohnqualität unzumutbar machen.
o Der Betrieb der Betriebswohnung kann in dieser Form nicht mehr in wirtschaftlich tragfähiger Weise aufrechterhalten werden.

• Eklatanter Wertverlust des Grundstücks und Notwendigkeit einer Planänderung:
o Da die Betriebswohnung eine zulässige Nutzung gemäß BP90 darstellt, führt die tatsächliche Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen zu einer erheblichen Wertminderung.
o Diese Einschränkung der Nutzbarkeit macht eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, um eine rechtliche Angleichung an die veränderten Rahmenbedingungen zu schaffen.
o Ohne eine Anpassung des Bebauungsplans widerspricht die Errichtung der Windkraftanlagen den bestehenden baurechtlichen Grundlagen.

1.3. Rechtliche und planerische Mindestabstände

• Nach aktueller Rechtsprechung und Planungspraxis gelten 1.000 Meter als Mindestabstand zu reinen Wohngebieten, um negative Auswirkungen durch Schall, Infraschall und Schattenwurf zu minimieren.

•Obwohl es sich bei einer Betriebswohnung um eine wohnlich genutzte Einheit innerhalb eines Gewerbegebiets handelt, ist diese dennoch eine dauerhafte Wohnnutzung.

•Betriebswohnungen müssen daher in die Schutzbereiche für Wohngebiete einbezogen werden, da dort Menschen langfristig leben und arbeiten.

Forderung
• Überprüfung der Abstandsregelungen mit Einbeziehung der Betriebswohnung in die Schutzbereiche für Wohngebiete.

• Lärmanalyse und Infraschallbewertung durch ein unabhängiges Gutachten, um die tatsächlichen Auswirkungen auf die Wohnqualität zu belegen.

• Baurechtliche Prüfung des Bebauungsplans BP90, insbesondere in Bezug auf:

beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar,

1. Die Einschränkung der zulässigen Nutzung der Betriebswohnung, 2. Den eklatanten Wertverlust des Grundstücks, 3. Die Notwendigkeit einer Anpassung oder Neuaufstellung des Bebauungsplans aufgrund der Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen. • Sollten die Beeinträchtigungen unzumutbar sein, sind alternative Standorte für die Windkraftanlagen zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Überschreitung des ursprünglichen Plangebiets Richtung Gewerbegebiet.	Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

1038194_002

Inhalt

2. Wertminderung des Gewerbegrundstücks und der Betriebswohnung

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe meines Gewerbegrundstücks und meiner Betriebswohnung führt zu einer erheblichen Wertminderung der Immobilie sowie zu langfristigen wirtschaftlichen Nachteilen für mein Unternehmen. Darüber hinaus hat die Errichtung des Windparks gravierende Auswirkungen auf die gewerbliche Nutzbarkeit des Grundstücks, insbesondere im Hinblick auf die Verpachtung und Vermietung. Dies macht eine vollständige Neuausrichtung des Bebauungsplans notwendig, was mit erheblichen zusätzlichen Kosten und wirtschaftlichen Unsicherheiten verbunden ist.

1. Erheblicher Wertverlust des Gewerbegrundstücks trotz hoher Investitionen
• In den letzten fünf Jahren habe ich Investitionen im sechsstelligen Bereich in mein Gewerbegrundstück und meine Betriebswohnung getätigt, um den Standort nachhaltig aufzuwerten und den wirtschaftlichen Erfolg meines Unternehmens zu sichern.
• Erst im August 2024 erfolgte die frische Bauabnahme nach einer umfassenden Generalsanierung, bei der modernste bauliche und energetische Standards umgesetzt wurden.
• Die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würden die durchgeführten Investitionen nachhaltig entwerten und den Erfolg der Standortentwicklung gefährden.
• Grundstückswerte in direkter Umgebung von Windkraftanlagen sinken laut Sachverständigen um 20–30 %, was bedeutet, dass meine Investitionen massiv an Wert verlieren würden.

2. Verlust der Attraktivität für Geschäftspartner und Kunden
• Das Unternehmen könnte für potenzielle Geschäftspartner, Mieter oder Käufer an Attraktivität verlieren.
• Besonders Betriebe, die auf eine repräsentative Außenwirkung oder eine ruhige Arbeitsumgebung angewiesen sind, könnten sich gegen eine Geschäftsbeziehung oder eine Anmietung entscheiden.
• Kunden, die eine angenehme Atmosphäre und einen professionellen Eindruck erwarten, könnten abgeschreckt werden.
• Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die in den Bereichen Dienstleistung, Handel, Produktion oder Beratung tätig sind, da visuelle, akustische und infrastrukturelle Störungen sich negativ auf die Betriebsabläufe auswirken.

3. Einschränkung des Eigentumsrechts nach § 14 GG
• Die Wertminderung des Gewerbegrundstücks stellt eine ungerechtfertigte Einschränkung des Eigentumsrechts nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) dar.
• Laut Grundgesetz hat jeder Bürger das Recht, sein Eigentum frei zu nutzen und dessen Wert zu erhalten.
• Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe führt zu einer faktischen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1038194_001.

Entwertung, wodurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Immobilie maßgeblich beeinträchtigt wird.
• Eine derart gravierende wirtschaftliche Beeinträchtigung ist nicht verhältnismäßig und verstößt gegen den Grundsatz der Eigentumsgarantie und wirtschaftlichen Verwertbarkeit.

4. Langfristige wirtschaftliche Schäden trotz erheblicher Modernisierungen
Neben der direkten Wertminderung entstehen weitere wirtschaftliche Risiken:
• Schwierigkeiten bei der Weiterveräußerung des Grundstücks oder Gebäudes trotz der erst kürzlich abgeschlossenen Sanierung.
• Sinkende Investitionsbereitschaft für weitere Verbesserungen aufgrund der Unsicherheit über die Standortattraktivität.
• Erhöhte Betriebskosten, etwa durch notwendige Schutzmaßnahmen gegen Lärm oder Schattenschlag.
• Eingeschränkte Möglichkeiten für eine alternative Nutzung des Grundstücks (z. B. Erweiterung von Gebäuden oder Umnutzung).
• Langfristige wirtschaftliche Unsicherheit, da Investoren und Unternehmen bei der Standortwahl Standorte mit möglichen Immissionsbelastungen meiden.

Die Tatsache, dass ich in den letzten fünf Jahren gezielt hohe Investitionen zur Wertsteigerung und Modernisierung vorgenommen habe, macht den drohenden Wertverlust besonders gravierend und wirtschaftlich untragbar.

5. Massive Einschränkung der gewerblichen Nutzung durch die Betriebswohnung und Notwendigkeit der vollständigen Neubewertung des Bebauungsplans

Die Betriebswohnung ist ein integraler Bestandteil des Bebauungsplans BP90, der eine gemischte Nutzung von Gewerbe und Wohnen vorsieht.

•Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und deren negative Auswirkungen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf) ist die Wohnnutzung der Betriebswohnung faktisch nicht mehr zumutbar.
•Dies führt dazu, dass eine fortgesetzte Nutzung der Betriebswohnung nicht mehr wirtschaftlich tragfähig ist.
•Gleichzeitig beschränkt der bestehende Bebauungsplan aufgrund der Betriebswohnung die Möglichkeiten, das Grundstück gewerblich an Interessenten zu verpachten oder zu vermieten.

Die Folge ist eine massive Einschränkung der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten, die eine vollständige Neubewertung des Bebauungsplans BP90 erforderlich macht.

• Da das Gewerbegebiet durch die Realisierung des Windparks in seiner ursprünglichen Nutzung massiv eingeschränkt wird, ist es unumgänglich, das Gewerbegebiet strukturell an den Windpark anzupassen.
• Dies erfordert eine Neuentwicklung des gesamten Gebietes, was mit massiven Unkosten für alle betroffenen Eigentümer und Unternehmen verbunden ist.
• Die vollständige Neuaufstellung des Bebauungsplans würde zudem jahrelange Planungsverfahren und zusätzliche Belastungen für die ansässigen Unternehmen

bedeuten. **Forderung**: 1. Unabhängige Wertermittlung durch einen Sachverständigen Unabhängige Wertermittlung, um die tatsächliche Wertminderung meines Gewerbegrundstücks und meiner Betriebswohnung durch die geplanten Windkraftanlagen zu quantifizieren. 2. Prüfung alternativer Standorte für die Windkraftanlagen Um eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts und wirtschaftlicher Interessen zu vermeiden, sind Alternativstandorte zu prüfen, die keine massiven wirtschaftlichen Schäden für bestehende Gewerbe- und Wohnflächen verursachen. 3. Neubewertung und vollständige Überarbeitung des Bebauungsplans BP90 Da durch die Errichtung der Windkraftanlagen die gewerbliche Nutzbarkeit des Gewerbegebiets massiv eingeschränkt wird, ist eine vollständige Neubewertung des Bebauungsplans BP90 notwendig. Dies umfasst: o Berücksichtigung der massiven Wertminderungen für betroffene Eigentümer. o Anpassung der Nutzungsstrukturen des Gewerbegebiets, um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen. o Entwicklung eines tragfähigen Nutzungskonzepts für das Gebiet, das eine wirtschaftlich sinnvolle Zukunftsperspektive für bestehende Unternehmen ermöglicht. o Kompensationsmaßnahmen für betroffene Eigentümer und Unternehmer, die durch die Neuplanung mit erheblichen Mehrkosten belastet werden. Sollte die Notwendigkeit einer vollständigen Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden, behalte ich mir vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten, um den wirtschaftlichen Schaden und die unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch die Windkraftanlagen zu verhindern.	

1038194_003

Inhalt

Hier ist dein korrigierter Text mit Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung optimiert, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen:

3. Negative Auswirkungen auf die gewerbliche Nutzung

Mein Gewerbebetrieb ist auf lärmsensitive Tätigkeiten angewiesen, die eine ruhige und störungsfreie Arbeitsumgebung erfordern. Die geplanten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Betriebsabläufe dar und könnten zu Produktivitätsverlusten, technischen Störungen und wirtschaftlichen Schäden führen.

1. Störungen von Maschinen durch Infraschall
• Infraschall, der von Windkraftanlagen erzeugt wird, umfasst niederfrequente Schallwellen, die unterhalb der menschlichen Hörgrenze liegen, aber dennoch physiologische und mechanische Auswirkungen haben können.
• Bestimmte Präzisionsmaschinen und empfindliche Sensoren können durch die tiefen Schwingungen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
• Infraschall kann zu einer Erhöhung der Vibrationen in Gebäuden führen, was insbesondere in Bereichen problematisch ist, in denen feinmechanische Arbeiten, Messtechnik oder empfindliche Produktionsprozesse durchgeführt werden.
• Die Langzeitwirkung von Infraschall auf industrielle Anlagen ist noch nicht vollständig erforscht, birgt jedoch potenzielle Risiken für die Betriebssicherheit.

2. Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen durch dauerhaften Lärm
• Die geplanten Windkraftanlagen erzeugen im Betrieb einen kontinuierlichen Geräuschpegel, der durch die Rotation der Rotorblätter sowie die mechanischen Komponenten im Turm entsteht.
• Besonders problematisch sind die tieffrequenten Geräusche, die sich über große Entfernungen ausbreiten und durch Gebäudewände und Fenster dringen können.
• Diese permanente Lärmbelastung kann zu erhöhtem Stress, Konzentrationsstörungen und Müdigkeit bei den Mitarbeitern führen.
• Langfristig kann dies zu einer Verschlechterung der Arbeitsleistung sowie zu einer höheren Fehlerquote in der Produktion führen.
• In lärmsensiblen Bereichen wie Besprechungsräumen, Büros und Kundenbereichen kann der permanente Geräuschhintergrund die Kommunikation und die professionelle Außenwirkung beeinträchtigen.

3. Erschwerte Kommunikation in produktionskritischen Bereichen
• In meinem Betrieb gibt es produktionskritische Bereiche, in denen eine klare Kommunikation zwischen den Mitarbeitern erforderlich ist.
• Durch die Lärmbelastung der Windkraftanlagen kann es zu akustischen Störungen kommen, die den Informationsaustausch zwischen Maschinenbedienern, Technikern und Managern erschweren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1038194_001.

• Dies kann insbesondere in Sicherheitsbereichen problematisch sein, in denen eine schnelle und eindeutige Verständigung erforderlich ist, um Unfälle und Fehlfunktionen zu vermeiden.
• Eine erschwerte Kommunikation kann sich zudem negativ auf die Effizienz und Koordination von Arbeitsprozessen auswirken, was zu Verzögerungen und Produktionsausfällen führen kann.

4. Einschränkungen durch den Bebauungsplan BP90 – Auswirkungen auf Vermietung und Verpachtung
• Die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe führen nicht nur zu direkten betrieblichen Störungen, sondern auch zu einer massiven Einschränkung der Verpachtungs- und Vermietungsmöglichkeiten des Gewerbegrundstücks.
• Der Bebauungsplan BP90 ermöglicht eine flexible gewerbliche Nutzung, die jedoch durch die Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen erheblich eingeschränkt wird.
• Mögliche Auswirkungen:
  o Geringeres Interesse von Mietern und Pächtern, da lärmsensible Unternehmen die Standortwahl aufgrund der permanenten Lärm- und Infraschallbelastung kritisch prüfen.
  o Einschränkungen für Produktionsbetriebe, insbesondere in Bereichen wie Präzisionstechnik, Forschung & Entwicklung oder IT, die auf eine störungsfreie Umgebung angewiesen sind.
  o Erhebliche Wertminderung des Grundstücks, da Investoren und Unternehmen, die Expansionen planen, vermeidbare Standortnachteile meiden werden.
• Durch die Windkraftanlagen wird die wirtschaftliche Attraktivität des Gewerbegebiets in entscheidendem Maße beeinträchtigt, was eine vollständige Neubewertung des Bebauungsplans erforderlich macht.

Zusammenfassung der wirtschaftlichen Folgen
Die genannten Faktoren können zu erheblichen Produktivitätseinbußen führen, die sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit meines Unternehmens auswirken. Mögliche wirtschaftliche Schäden umfassen:
• Erhöhte Ausfallzeiten von Maschinen durch unvorhergesehene Störungen.
• Minderqualität von Produkten aufgrund von Präzisionsproblemen durch Vibrationen und akustische Störungen.
• Erhöhte Krankheits- und Fehlzeiten der Mitarbeiter durch Lärm- und Stressbelastung.
• Verlust von Geschäftspartnern oder Kunden, falls das Unternehmen durch diese Einflüsse an Attraktivität als Geschäftspartner oder Dienstleister verliert.
• Einschränkung der gewerblichen Nutzbarkeit des Grundstücks für zukünftige Verpachtung oder Vermietung.
• Mögliche Standortverlagerung als letztes Mittel zur Sicherstellung störungsfreier Produktionsbedingungen.

Forderungen

1. Detaillierte Lärmschutzprüfung und Infraschallanalyse

Ich fordere eine umfassende Lärmschutzprüfung und Infraschallanalyse, um die

tatsächlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die gewerbliche Nutzung zu bewerten. 2. Prüfung alternativer Standorte für die Windkraftanlagen Um eine Beeinträchtigung betrieblicher Prozesse zu vermeiden, sollten Alternativstandorte geprüft werden, die keine negativen Auswirkungen auf lärmsensible Unternehmen haben. 3. Überprüfung des Bebauungsplans BP90 hinsichtlich der wirtschaftlichen Einschränkungen Da die Windkraftanlagen zu einer erheblichen Standortverschlechterung führen, ist eine Anpassung oder Neuaufstellung des Bebauungsplans BP90 erforderlich, um: o Die Einschränkungen der gewerblichen Nutzung für betroffene Unternehmen zu berücksichtigen. o Kompensationsmaßnahmen für Gewerbebetriebe und Eigentümer festzulegen, um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen. o Langfristige Standortperspektiven für das Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen zu sichern. Sollten diese Punkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir vor, weitere rechtliche Schritte und fachliche Prüfungen durch unabhängige Sachverständige einzuleiten.	

1038194_004

Inhalt

4. Geohydrologische Risiken – Beeinträchtigung der Niederschlagsentwässerung
Das Gewerbegebiet Marienheide-Holzwipper liegt in einer Hanglage, während die geplanten Windkraftanlagen der Goliath-Klasse auf höher gelegenen Flächen errichtet werden sollen. Diese topografische Konstellation birgt erhebliche hydrologische Risiken, insbesondere durch die Veränderung der Niederschlagsentwässerung und Grundwasserverlagerung.

1. Einfluss der massiven Bodenversiegelung und Fundamente
Die Windkraftanlagen erfordern großflächige Punktfundamente mit einem Durchmesser von 20–30 Metern und einer Tiefe von bis zu 4 Metern. Diese Konstruktionen führen zu einer signifikanten Bodenverdichtung, wodurch die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens stark beeinträchtigt wird.
● Der versiegelte Bereich kann kein Regenwasser mehr aufnehmen, was zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss führt.
● In Hanglage bedeutet dies eine konzentrierte Wasserableitung in Richtung des tiefer gelegenen Gewerbegebiets und der angrenzenden Wohngebiete.
● Durch die massive Verdichtung des Bodens werden unterirdische Wasserströme umgeleitet, was unkontrollierte Veränderungen im Grundwasserhaushalt zur Folge hat.

2. Barrierewirkung der Fundamente und verstärkter Wasserabfluss
● Die Fundamente der Windkraftanlagen wirken als hydrologische Barrieren, die den natürlichen Wasserfluss stören.
● Dies führt zu einer verstärkten Oberflächenentwässerung in Richtung des Gewerbegebiets und der umliegenden Wohngebiete.
● Besonders problematisch ist die Tatsache, dass sich bereits bestehende Bachläufe und Quellen im direkten Zwischenbereich des Gewerbegebiets, der Wohnbebauung und der neu geplanten Windkraftanlagen befinden.
● Diese Gewässer arbeiten bereits an ihrer Kapazitätsgrenze, sodass ein zusätzlicher Wasserabfluss zu einer Überlastung und daraus resultierenden Überschwemmungen führen kann.

3. Bestehende Überschwemmungsproblematik – Zunahme durch Windkraftanlagen
Bereits jetzt kommt es bei Starkregenereignissen regelmäßig zu einer Überlastung der bestehenden Bachläufe, die bereits mehrfach über ihre Ufer getreten sind und in unmittelbaren Wohngebieten Schäden an Immobilien verursacht haben.

● Überschreitung der Bachläufe:
  ○ Bei Starkregenereignissen steigen die Wasserpegel in den Bachläufen rasant an, wodurch die hydrologischen Systeme der Region überfordert werden.
  ○ Die bereits bestehende hohe Fließgeschwindigkeit der Bäche wird durch die verstärkte Oberflächenableitung aus den geplanten Windkraftanlagen weiter erhöht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein

○ Wohngebiete in tiefer gelegenen Bereichen sind dadurch einem noch höheren Überschwemmungsrisiko ausgesetzt.
○ Vergangene Hochwasserereignisse haben bereits Sachschäden an Wohnimmobilien und betrieblicher Infrastruktur verursacht.

● Verstärkung durch die Windkraftanlagen:
○ Die versiegelten Flächen der Fundamente verhindern eine natürliche Versickerung, wodurch der gesamte Niederschlag konzentriert in die Hangabflüsse geleitet wird.
○ Die Windkraftanlagen verlagern und verstärken somit die bestehenden hydrologischen Probleme, indem sie den Abfluss in Richtung der bereits überlasteten Bachläufe und tiefer gelegenen Wohngebiete weiter erhöhen.
○ Die bestehenden Entwässerungssysteme der Region sind nicht für diese zusätzliche Wasserlast ausgelegt, sodass es zu vermehrten Überschwemmungen und langfristigen Schäden kommen kann.

4. Folgen der Wasserverlagerung – erhöhte geotechnische Risiken

Die Verlagerung der Wasserlasten birgt erhebliche Risiken für die statische Stabilität des betroffenen Gewerbegebiets, der Wohnbebauung und der Infrastruktur:
● Überschwemmungen auf Verkehrs- und Betriebsflächen:
○ Durch die verstärkte Wasserableitung entstehen Stauwasserprobleme, die sich negativ auf Straßen, Parkplätze und betriebliche Infrastruktur auswirken können.
○ Dies kann zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit von Zufahrten und Betriebsflächen führen.
● Unterspülung und Erosion von Gebäudefundamenten:
○ Eine verstärkte Wasserzufuhr kann zu Unterspülungen führen, insbesondere in bereits bestehenden Drainagesystemen oder auf weichen Untergründen.
○ Durch Erosion kann die Fundamentstabilität angrenzender Gebäude geschwächt werden.
● Statische Instabilität durch Veränderungen des Grundwasserflusses:
○ Eine künstliche Verlagerung von Grundwasserströmen kann Schichtenwasser mobilisieren und Bodenverschiebungen begünstigen.
○ Langfristig könnten Setzungserscheinungen auftreten, die zu Schäden an Gebäuden und Infrastruktur führen.

5. Fehlende Berücksichtigung hydrologischer Aspekte in den bestehenden Gutachten

Die bislang vorliegenden Gutachten zum Plangebiet gehen nicht ausreichend auf die hydrologischen Risiken ein.

● Keine Untersuchung zur Veränderung der Wasserflüsse über das Plangebiet hinaus:
○ Die hydrologischen Auswirkungen betreffen nicht nur das direkte Plangebiet, sondern insbesondere das tiefer liegende Gewerbegebiet und angrenzende Wohngebiete.
○ Bestehende Überschwemmungsgefahren wurden nicht berücksichtigt, obwohl bereits nachweislich Schäden in der Umgebung entstanden sind.
● Fehlende Berücksichtigung der überlasteten Bachläufe:

wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

○ Keine Untersuchung der bereits bestehenden Hochwasserrisiken und deren Verschärfung durch die Windkraftanlagen. ○ Keine hydrologische Modellierung der zusätzlichen Oberflächenentwässerung in Richtung der Wohngebiete. Ohne eine umfassende hydrologische Analyse bleiben entscheidende Risiken unberücksichtigt, die zu langfristigen Schäden für Anwohner, Unternehmen und Infrastruktur führen können. Forderung: Erstellung eines unabhängigen hydrologischen Gutachtens Ich fordere die Erstellung eines unabhängigen hydrologischen Gutachtens, das die Auswirkungen der veränderten Wasserführung durch die Windkraftanlagen untersucht. Dieses Gutachten muss: 1. Eine detaillierte Modellierung der Wasserflüsse und ihrer potenziellen Auswirkungen auf das Gewerbegebiet, angrenzende Wohngebiete und bestehende hydrologische Strukturen enthalten. 2. Die Eignung der bestehenden Entwässerungssysteme prüfen und aufzeigen, inwieweit Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um Schäden zu vermeiden. 3. Mögliche geotechnische Risiken analysieren und präventive Maßnahmen vorschlagen, um Stabilitätsprobleme im Gewerbegebiet und angrenzenden Wohngebieten zu verhindern. 4. Die Auswirkungen nicht nur innerhalb des Plangebiets, sondern auch auf die umliegenden Bachläufe und bestehenden Hochwasserschutzsysteme berücksichtigen. Sollte keine vollständige Berücksichtigung der hydrologischen Risiken erfolgen, behalte ich mir vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten, um den Schutz der bestehenden Infrastruktur, der ansässigen Unternehmen und der Wohngebiete zu gewährleisten.	

1038194_005

Inhalt

5. Schattenwurf und optische Beeinträchtigung
Die geplanten vier Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Gewerbegebiets Marienheide-Holzwipper werden durch ihre rotierenden Flügel einen erheblichen Schlagschattenwurf verursachen. Diese Auswirkungen betreffen sowohl die Betriebswohnung als auch die gewerblichen Nutzflächen und können gesundheitliche, psychologische, technische und wirtschaftliche Konsequenzen haben.

1. Gesundheitliche Auswirkungen
● Bewegte Schlagschatten durch die sich drehenden Rotorblätter können zu Migräne, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Stresslevel führen.
● Insbesondere Menschen mit neurologischen Erkrankungen oder einer hohen Lichtempfindlichkeit können durch das wiederkehrende Flackern beeinträchtigt werden.
● Studien zeigen, dass eine Frequenz von 3–30 Hertz (Hz), die durch rotierende Windkraftanlagen erreicht werden kann, bei sensiblen Personen Unwohlsein, Reizbarkeit und sogar epileptische Anfälle auslösen kann.

2. Psychologische Belastung
● Die direkte Sichtachse der Betriebswohnung und Unternehmensräume auf die Anlagen führt zu einer dauerhaften optischen Belastung.
● Durch den unvermeidlichen Blickkontakt mit den massiven Windkraftanlagen kann eine subjektive Stressempfindung entstehen, die langfristig das Wohlbefinden der Anwohner und Beschäftigten beeinträchtigt.
● Der ständige Schlagschattenwurf auf Arbeitsbereiche kann die Arbeitsqualität mindern und Konzentrationsprobleme verursachen.

3. Massive Auswirkungen auf lichtdurchflutete Gebäude mit modernen Fensterfronten
● Die Gewerbegebäude im Gewerbegebiet wurden bewusst in einem modernen Stil mit großen Fensterfronten konstruiert, um eine natürliche Belichtung der Arbeitsräume zu gewährleisten.
● Die lichtdurchflutete Bauweise trägt maßgeblich zu einer produktiven und angenehmen Arbeitsumgebung bei und fördert die Konzentration und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter.
● Durch die Windkraftanlagen wird dieses architektonische Konzept massiv beeinträchtigt, da die Schlagschatten der Rotorblätter regelmäßig die Fensterfronten verdunkeln.
● Besonders problematisch ist, dass durch das periodische Abschatten eine störende Lichtflackern-Wirkung entsteht, die sich nicht nur auf das Wohlbefinden, sondern auch auf die Arbeitssicherheit und Präzisionsarbeit negativ auswirkt.

4. Technische und wirtschaftliche Folgen
● In gewerblichen Bereichen mit präzisionssensitiven Arbeiten kann das

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

periodische Flackern der Schatten zu Fehlwahrnehmungen oder Irritationen führen, was die
Arbeitssicherheit beeinträchtigen könnte.
● Besonders in Büros, Produktionsstätten oder Lagerhallen, die durch große Fensterfronten beleuchtet werden, kann die Lichtqualität durch das periodische Abschatten gestört werden.
● In manchen Industriezweigen können plötzliche Lichtveränderungen sogar Sensoren oder Maschinensteuerungen beeinträchtigen.
● Unternehmen, die auf gleichmäßige und stabile Lichtverhältnisse angewiesen sind, könnten durch die Schatteneffekte der Windkraftanlagen erhebliche Betriebsstörungen erfahren.

5. Unmittelbare Schattenwürfe
● Durch die unmittelbare Errichtung der vier Windkraftanlagen im südlichen Bereich des Gewerbegebiets wird insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ein ausgeprägter Schlagschatteneffekt entstehen.
● Die Kombination aus niedrigem Sonnenstand und der Höhe der Windräder (geschätzte Nabenhöhe ca. 160 m) sorgt für weitreichende Schattenprojektionen auf Gebäude, Verkehrsflächen und Arbeitsbereiche.
● Besonders problematisch sind Wintermonate, in denen der Sonnenstand niedriger ist und die Schattendauer länger anhält.
● Die durch die Windkraftanlagen erzeugten bewegten Schattenmuster können zudem eine visuelle Ablenkung für Fahrzeugführer und Maschinenbediener auf dem Gewerbegelände darstellen, was das Sicherheitsrisiko zusätzlich erhöht.

Forderung:
1. Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zur Schattenwurfanalyse

Ich fordere eine unabhängige Schattenwurfanalyse, die die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die umliegenden Gewerbe- und Wohnbereiche untersucht.
● Es sind Schattenwurfsimulationen zu erstellen, um eine belastbare Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermöglichen.
● Die Analyse muss insbesondere die besonderen Auswirkungen auf lichtdurchflutete Gebäude mit großen Fensterfronten berücksichtigen, da diese besonders empfindlich auf Schattenwurf reagieren.

2. Prüfung der Schattenwurfgrenzwerte und Schutzmaßnahmen
● Sollte sich zeigen, dass die Schattenwurfgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
● Dazu gehören beispielsweise:
  ○ Automatische Abschaltung der Windkraftanlagen während kritischer Zeiten mit hohem Schlagschattenwurf.
  ○ Verpflichtende bauliche Schutzmaßnahmen zur Minderung der optischen Beeinträchtigungen, insbesondere in Arbeitsbereichen mit großen Fensterfronten.
  ○ Einsatz von Reflexionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung der optischen Ablenkungseffekte.

3. Prüfung alternativer Standorte für die Windkraftanlagen ● Falls sich keine technischen Lösungen finden lassen, die eine verträgliche Nutzung des Gewerbegebiets weiterhin ermöglichen, sind alternative Standorte für die Windkraftanlagen zu prüfen. ● Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass ein Standort in unmittelbarer Nähe zu Gewerbe- und Wohnflächen nicht zumutbar ist, wenn dadurch erhebliche optische, gesundheitliche und wirtschaftliche Nachteile entstehen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir vor, weitere rechtliche Schritte und fachliche Prüfungen durch unabhängige Sachverständige einzuleiten.	

1038194_006

Inhalt

6. Beeinträchtigung der Bruchertalsperre als Erholungsgebiet
Die Bruchertalsperre, die sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet, ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete der Gemeinde Marienheide. Sie dient nicht nur als Wasserspeicher, sondern auch als zentraler Freizeit- und Erholungsraum für Anwohner, Touristen und Naturliebhaber.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Bereich birgt erhebliche Risiken für den Erholungswert, das Landschaftsbild, die ökologische Vielfalt und die touristische Attraktivität der gesamten Region.

1. Bedeutung der Bruchertalsperre für Erholung und Tourismus
● Die Talsperre wird intensiv für Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren, Angeln und Wassersport genutzt.
● Besucher aus dem Umland sowie Touristen aus anderen Regionen kommen gezielt, um die naturnahe Umgebung zu genießen.
● Das Naherholungsgebiet hat für die Gemeinde eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, da es lokale Gastronomiebetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen sowie andere dienstleistungsorientierte Unternehmen unterstützt.
● Durch gezielte öffentliche und private Investitionen wurde die Bruchertalsperre weiter ausgebaut, um ihre Funktion als Erholungs- und Freizeitgebiet langfristig zu sichern.
● Das Gebiet wurde bewusst als attraktive naturnahe Tourismus- und Freizeitregion entwickelt, die nun durch die technisch-industrielle Veränderung durch Windkraftanlagen erheblich abgewertet würde.

2. Unzureichende Berücksichtigung der Bruchertalsperre im Umweltgutachten
● Zwar wird im Rahmen des Umweltgutachtens die Bruchertalsperre als Naherholungsgebiet bzw. Erholungsgebiet erwähnt, jedoch fehlt eine detaillierte Untersuchung der tatsächlichen Auswirkungen auf dieses spezifische Gebiet.
● Die Analyse beschränkt sich ausschließlich auf das Plangebiet der Windkraftanlagen, ohne detaillierte Folgen für das angrenzende Erholungsgebiet zu untersuchen.
● Die direkte Nähe der Windkraftanlagen zur Talsperre und den Erholungsflächen wird in der Umweltbewertung nicht ausreichend berücksichtigt, wodurch die tatsächlichen Folgen für den Tourismus, Naturschutz und die Wirtschaft unterschätzt werden.
● Insbesondere die langfristigen negativen Folgen für die Nutzung der Bruchertalsperre als Naherholungsgebiet wurden im Gutachten nicht adäquat behandelt.

3. Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
● Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Metern werden das bisher harmonische Landschaftsbild dominieren und die natürliche Kulisse der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten

Bruchertalsperre erheblich verändern.
● Statt einer intakten Naturidylle wird die Sichtachse der Erholungsflächen durch die technisch-industrielle Prägung der Windenergieanlagen gestört.
● Besonders betroffen sind Panoramablicke von Wanderwegen, Aussichtspunkten und beliebten Rastplätzen entlang der Talsperre, die durch die Windkraftanlagen maßgeblich verändert werden.

4. Verlust des Erholungswertes durch Lärm und Schattenwurf
● Die Nähe der Windkraftanlagen zu den Erholungsflächen führt zu einer erheblichen Lärmbelastung durch die rotierenden Rotorblätter, insbesondere bei starkem Wind.
● Schattenwurf und Lichtreflexionen der Flügel auf das Wasser können unangenehme visuelle Effekte erzeugen und die Atmosphäre der Talsperre negativ beeinflussen.
● Diese Effekte könnten die Besucherzahlen nachhaltig reduzieren, da viele Menschen gezielt Ruhe und Entspannung in der Natur suchen.
● Der optische Eindruck der Windkraftanlagen widerspricht der Zielsetzung des Naherholungsgebiets, das auf eine naturnahe Erholung und Landschaftsgenuss ausgerichtet ist.
● Das Wohlfühlambiente, das durch die natürliche Umgebung geschaffen wurde, wird durch die optische und akustische Präsenz der Windkraftanlagen erheblich gestört.

5. Negative Auswirkungen auf Tourismus und regionale Wirtschaft
● Die Errichtung der Windkraftanlagen wird die touristische Attraktivität der Bruchertalsperre erheblich mindern.
● Studien zeigen, dass Regionen mit stark sichtbaren Windkraftanlagen als weniger ansprechend für Touristen wahrgenommen werden.
● Ein Rückgang des Tourismus hat direkte Auswirkungen auf lokale Betriebe, darunter Hotels, Restaurants, Freizeitanbieter sowie kleinere Einzelhändler.
● Langfristig könnten Arbeitsplätze in der Tourismusbranche gefährdet sein und die wirtschaftliche Dynamik der Region geschwächt werden.
● Die bisherigen Investitionen in die touristische Infrastruktur der Region würden durch den Windpark faktisch entwertet, was zu einem wirtschaftlichen Rückschritt für die Gemeinde führen könnte.

6. Ökologische Auswirkungen auf Flora und Fauna
● Die Bruchertalsperre ist ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und andere Wildtiere, die durch den Betrieb der Windkraftanlagen gestört oder verdrängt werden könnten.
● Besonders betroffen sind Wasservögel, die die Talsperre als Nist- und Rastplatz nutzen.
● Veränderungen in der Luftströmung und Turbulenzen durch die Rotorblätter können das natürliche Flugverhalten der Vögel beeinträchtigen.
● Die mögliche Gefährdung von Nistplätzen sowie die Verdrängung von Zugvögeln und anderen schützenswerten Arten könnten langfristige Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht haben.
● Die Windkraftanlagen könnten zudem Lärm und Vibrationen verursachen, die sich negativ auf die Wasserbewohner und Ufervegetation auswirken.

Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung

Forderung: 1. Detaillierte Umwelt- und Landschaftsschutzprüfung mit Fokus auf die Bruchertalsperre Ich fordere eine detaillierte Umwelt- und Landschaftsschutzprüfung, die die tatsächlichen Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Bruchertalsperre und das gesamte Naherholungsgebiet untersucht. ● Die aktuelle Umweltbewertung ist unzureichend, da sie sich nur auf das Plangebiet der Windkraftanlagen bezieht und nicht auf die spezifischen Auswirkungen auf die Bruchertalsperre und deren touristische und ökologische Nutzung eingeht. 2. Prüfung alternativer Standorte ● Es sind Alternativstandorte zu prüfen, um den wertvollen Erholungsraum sowie die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Region zu schützen. ● Besonders Standorte, die keine direkten Auswirkungen auf touristisch genutzte Gebiete oder ökologische Schutzräume haben, sollten priorisiert werden. 3. Entwicklung eines Schutz- und Erhaltungskonzepts für das Naherholungsgebiet ● Sollte die Errichtung der Windkraftanlagen dennoch weiter verfolgt werden, ist ein umfassendes Schutz- und Erhaltungskonzept für das Naherholungsgebiet erforderlich. ● Dieses muss Maßnahmen zur Lärmreduktion, optischen Abschirmung und Minimierung von Schattenwurf enthalten. ● Zudem sind Monitoring-Programme zur Überwachung der Auswirkungen auf Flora und Fauna verpflichtend umzusetzen. Sollte die notwendige Umweltprüfung keine zufriedenstellenden Lösungen aufzeigen, behalte ich mir das Recht auf weitere rechtliche Schritte und fachliche Prüfungen durch unabhängige Sachverständige vor.	verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1038194_007

Inhalt

7. Unmittelbare Nähe zum denkmalgeschützten Rittergut der Grafen von Spee
Das denkmalgeschützte Rittergut der Grafen von Spee, das sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet, wurde im Rahmen der Gutachten nicht berücksichtigt, obwohl es ein bedeutendes historisches und kulturelles Denkmal darstellt.

Es ist nicht nur ein Zeugnis der regionalen Geschichte, sondern auch ein Identifikationspunkt für die Gemeinde Marienheide sowie ein bedeutender touristischer Anziehungspunkt.

1. Bedeutung des Ritterguts für Kultur, Tourismus und regionale Identität
● Das Rittergut ist ein beliebtes Ziel für Touristen, Geschichtsinteressierte und Kulturliebhaber. Es vermittelt eindrucksvoll die Geschichte der Adelsfamilie von Spee, deren Einfluss weit über die Region hinausreicht.
● Die Anlage ist ein zentraler Bestandteil des kulturellen Erbes von Marienheide und trägt wesentlich zur regionalen Identität bei.
● Das harmonische Zusammenspiel von Architektur und Natur macht das Rittergut besonders reizvoll und trägt zu seiner touristischen und historischen Bedeutung bei.
● Durch die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe droht dieses kulturelle Erbe massiv beeinträchtigt zu werden.

2. Erhebliche Beeinträchtigung des historischen Landschaftsbildes
● Die geplante Errichtung der großdimensionierten Windkraftanlagen in direkter Nähe würde das historische Landschaftsbild erheblich stören.
● Das Rittergut ist nicht isoliert zu betrachten, sondern steht in einem historisch gewachsenen Kontext mit der umgebenden Natur- und Kulturlandschaft.
● Die Windkraftanlagen würden diesen sensiblen ästhetischen und historischen Rahmen zerstören.
● Blickachsen, die das Rittergut in die Landschaft einbinden, würden durch die Windräder nachhaltig beeinträchtigt oder gar vollständig zerstört.
● Historische Gebäude sind nicht nur in ihrer baulichen Substanz schützenswert, sondern auch in ihrem visuellen Kontext, der ihre Authentizität und geschichtliche Bedeutung widerspiegelt.

3. Touristische und wirtschaftliche Folgen
● Die historische Authentizität und Ästhetik des Ritterguts sind zentrale Faktoren für seinen touristischen Wert.
● Ein Verlust dieser unverfälschten historischen Umgebung kann dazu führen, dass Besucherzahlen zurückgehen, da der Charme und die Einzigartigkeit der Anlage verloren gehen.
● Besonders betroffen wären historische Führungen, Veranstaltungen und kulturelle Angebote, die durch das veränderte Landschaftsbild an Attraktivität verlieren.
● Ein Rückgang des Tourismus hätte auch wirtschaftliche Folgen für die Region,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Hinweis auf ein Denkmal richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Die Belange der Denkmalpflege fließen in das Plankonzept ein, indem Denkmalbereiche als Restriktionskriterium behandelt werden (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Restriktionskriterien begründen für sich genommen keine grundsätzlichen Ausschlüsse. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG und angesichts des zu erreichenden hohen Teilflächenziels wird eine Behandlung des Belangs als Ausschlusskriterium als nicht sachgerecht bewertet. Einzelne Denkmäler ohne Denkmalbereiche werden aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen nicht berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den

insbesondere für Gastronomie, Hotellerie und lokale Gewerbetreibende, die vom Kulturtourismus profitieren.
● Dies könnte zu Langzeitschäden für den lokalen Arbeitsmarkt führen und die Wirtschaftskraft der Region schmälern.

4. Unvereinbarkeit mit dem Denkmalschutz
● Das Denkmalschutzgesetz NRW schützt historische Stätten nicht nur als einzelne Bauwerke, sondern auch als Teil einer gewachsenen kulturellen Umgebung.
● Die unmittelbare Nähe der Windkraftanlagen zum Rittergut würde den denkmalpflegerischen Grundsatz der Wahrung historischer Landschaftsstrukturen massiv verletzen.
● Ein Eingriff in das historische Landschaftsbild kann zu negativen Bewertungen durch den Landesdenkmalrat oder andere Fachgremien führen.
● Es besteht die Gefahr einer Herabstufung oder Aberkennung des Denkmalschutzstatus, was langfristig negative Auswirkungen auf den Erhalt und die öffentliche Förderung des Ritterguts haben könnte.
● In vielen anderen Regionen wurden Windkraftanlagen aufgrund denkmalpflegerischer Bedenken nicht genehmigt, was auch hier eine sorgfältige Prüfung durch die zuständigen Behörden erfordert.

Forderung:

1. Denkmalpflegerische und touristische Bewertung
Detaillierte denkmalpflegerische Bewertung, die untersucht, in welchem Umfang die geplanten Windkraftanlagen das denkmalgeschützte Rittergut der Grafen von Spee sowie dessen touristische und kulturelle Bedeutung beeinträchtigen.
● Die Auswirkungen auf das historische Landschaftsbild und die Blickachsen müssen in einer umfassenden denkmalpflegerischen Studie erfasst und bewertet werden.
● Zudem ist eine fachliche Stellungnahme durch den Landesdenkmalrat NRW erforderlich, um die denkmalrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Ritterguts zu prüfen.

2. Prüfung alternativer Standorte für die Windkraftanlagen
● Um das kulturelle Erbe und die historische Umgebung zu bewahren, sind Alternativstandorte zu prüfen, die eine Veränderung des Landschaftsbildes und der historischen Sichtachsen vermeiden.
● Insbesondere Standorte, die keine direkten Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte oder geschichtsträchtige Landschaften haben, sollten bevorzugt werden.

3. Schutzmaßnahmen zur Wahrung des historischen Landschaftsbildes
Sollte die Errichtung der Windkraftanlagen dennoch weiterverfolgt werden, sind Schutzmaßnahmen zu entwickeln, die das historische Landschaftsbild so weit wie möglich erhalten.
● Dies könnte z. B. durch eine größere Distanz zum Rittergut, eine angepasste Höhenbegrenzung der Windräder oder andere Sichtschutzmaßnahmen erfolgen.
● Ebenso müssen individuelle Konzepte für den Erhalt des kulturellen Erbes und dessen touristische Nutzung erarbeitet werden.
Sollte die notwendige Prüfung durch die Denkmalschutzbehörden keine

Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

zufriedenstellenden Lösungen aufzeigen, behalte ich mir das Recht auf weitere rechtliche Schritte und fachliche Prüfungen durch unabhängige Sachverständige vor.	

1038194_008

Inhalt

8. Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung des Windparkprojekts MAR_01 unter Berücksichtigung der Standortkonflikte

Anlage: PDF

- Einleitung
- Analyse der Standortkonflikte
- Technische Lösungsmöglichkeiten
- Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen
- Beteiligung der Öffentlichkeit und Akzeptanzsteigerung
- Genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte

9. Gutachten zum Plangebiet

Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten

Anlage: PDF
- Planungsvorgaben
- Realnutzung
- Geologie, Böden, Wasser
- Pflanzen- und Tierwelt (Flora und Fauna, Biotope)
- Klima und Luft
- Landschaft und Erholung
- Kultur- und Sachgüter

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme sowie um eine detaillierte Rückmeldung zum weiteren Verfahren.

Meine Einwände beruhen auf fundierten wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Aspekten, die einer umfassenden Prüfung und Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess bedürfen.

Ich fordere die zuständige Behörde auf, aufgrund des massiven Eingriffs in das Gewerbegebiet den Planungsvorschlag 8 für das Projekt MAR_01 ernsthaft zu prüfen, um eine verträgliche Balance zwischen erneuerbaren Energien, wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der regionalen Umwelt- und Wohnqualität zu gewährleisten.

Sollten meine berechtigten Einwände nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir das Recht auf weitere rechtliche Schritte und fachliche Prüfungen durch unabhängige Sachverständige vor.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Effiziente und erprobte Technologien zur Energiespeicherung sind also bereits vorhanden. Dem Ausbau der Kapazitäten und der Nutzung der unterschiedlichen Speichermöglichkeiten stehen jedoch auch Herausforderungen wie etwa die Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit entgegen. Es ist daher sinnvoll, parallel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die notwendigen Energiespeicherkapazitäten zu erreichen.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung und Verkehr überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische

[Anlagen]	Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-O-1-1414

1035481

1040994_001

Inhalt	Abwägung
wir, der [ANONYMISIERT] gelegen zwischen Freialdenhoven, Aldenhoven und Merzenhausen, sind heute vom Justiziar des DMFV (Deutscher Modellflugverband) darauf hingewiesen worden, eine Stellungnahme zum Planentwurf des Regierungsbezirks Köln: (Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 unter TOP 6 den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln – kurz: Teilplan EE - zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 50/2024). abzugeben. Unser Modellflugplatz liegt in einer der neu ausgewiesenen Bereiche im Kreis Düren 02. Wir bitten Sie daher, dies in Ihrer Planung zu berücksichtigen und die hier nötigen Abstände zu einem Modellflugplatz einzuhalten. Anbei finden Sie im Anhang eine gutachterliche Stellungnahme des DMFV zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Modellflugplätzen. [Gutachten]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen. An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-O-1-1435

1032631

1038266_001

Inhalt

Vorwort

Der LEE NRW ist der Zusammenschluss der Erneuerbaren-Energien- Branche in Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) und bitten darum, unsere Anregungen in das weitere Verfahren aufzunehmen. Gleichzeitig verweisen wir auf die Stellungnahmen, die unsere Mitglieder sowie weitere Akteure aus der Branche einbringen und bitten, diese ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Die laufende Änderung des Regionalplans erfolgt vor dem Hintergrund des Klimaschutzgebotes des Grundgesetzes (Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021) und der Umsetzung des Flächenziels, das sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ergibt. Diese Änderung begrüßen wir ausdrücklich. Richtigerweise möchte Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung des Flächenziels bundesweit Vorreiter werden und die entsprechende Flächenkulisse bereits 2025 ausgewiesen haben.

Mit den neuen Rahmenbedingungen ist ein Systemwechsel bei der Flächenausweisung für Windenergieanlagen hin zu einer Positivausweisung erfolgt. Die einzelnen Planungsregionen in NRW besitzen daher ein hohes Maß an planerischer Verantwortung, da die dortige Festlegung von Windenergiegebieten (WEB) mit der entsprechenden Sorgfalt und Rechtssicherheit vollzogen werden muss. Damit sich der gegenwärtig positive Trend beim Ausbau der Windenergie fortsetzen kann ist es unerlässlich, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für moderne Windenergieanlagen nutzbar sind.

Gemäß dem LEP-Ziel 10.2-2, mit dem das Flächenziel des Landes auf die sechs Planungsregionen heruntergebrochen wird, besteht für die Planungsregion Köln ein auszuweisendes Flächenpotenzial von 15.682 ha. Der dem Landesentwicklungsplan zugrunde liegende Fachbericht 142 des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) geht davon aus, dass im Regierungsbezirk Köln bis zu 32.661 ha Flächenpotenzial für die Windenergie besteht. Vor dem Hintergrund des anstehenden Kohleausstiegs und dem Strukturwandel im Rheinischen Revier kommt dem Ausbau der Windenergie im Regierungsbezirk Köln eine Schlüsselfunktion zu. Nicht nur, dass der im März 2022 geschlossene Gigawattpakt das Ziel verfolgt, die Stromerzeugungskapazität aus

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird allgemeine Zustimmung zum Verfahren gegeben und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Erneuerbaren Energien bis 2028 auf fünf Gigawatt zu steigern. Energieprobleme verfestigen gemäß einer Erhebung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DHIK) den Abwanderungstrend von Industrieunternehmen weg vom Produktionsstandort Deutschland. Daher sollten gerade Möglichkeiten zur Direktbelieferung von Unternehmen mit sauberem Strom, wie in NRW bereits beim Stahlkonzern Thyssenkrupp in Hagen-Hohenlimburg erfolgreich umgesetzt, in jedem Fall unterstützt werden. Die rechtssichere Ausweisung von nutzbaren Flächen für die Windenergie ist somit entscheidend für den Übergang zur klimaneutralen Energiewirtschaft und die (wirtschaftliche) Transformation des Energielandes NRW, insbesondere des Rheinischen Reviers. Die Historie bis zum Aufstellungsbeschluss zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Regionalplan Köln verdeutlicht die Bemühungen, trotz der Herausforderungen bei der Flächensuche in der – in weiten Teilen bauhöhenbeschränkten – Planungsregion, dem Ausbauziel der Landesregierung dennoch Rechnung zu tragen.	

1038266_002	
Inhalt Zu den textlichen Festlegungen 2.1 Nutzung der Windenergie **Ziel 1: Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern** Dieses Ziel findet unsere grundsätzliche Zustimmung. Als positiv ist hervorzuheben, dass in den Erläuterungen (Punkt 5) darauf hingewiesen wird, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete nicht abschließend ist, sondern durch weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ergänzt werden kann. Gleichzeitig sollte ergänzend in die Erläuterung aufgenommen werden, dass eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z.B. durch Freiflächensolaranlagen, möglich sein sollte, sofern die Vorrangnutzung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt. So können gute Redundanzen bei der Stromeinspeisung hergestellt werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Erläuterung zu der Textlichen Festlegung Z 1 "Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern" wird entsprechend geändert (s. zweiter Planentwurf).

1038266_003

Inhalt

Ziel 2: Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen
Dieses Ziel ergibt sich aus den entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben und wird von uns im Kern geteilt. In der Erläuterung (Punkt 3) wird zurecht klargestellt, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen, die sich erst im konkreten Genehmigungsverfahren zeigen, im Gegensatz zu planerischen Höhenbeschränkungen zulässig sind. Gleichwohl besteht das Ziel bei der Ausweisung von Windenergiegebieten darin, für moderne Windenergieanlagen auch tatsächlich nutzbare Flächen zu finden. Es sollte also vermieden werden zu viele Flächen planerisch auszuweisen, bei denen schon vorab zu erwarten ist, dass es im späteren Zulassungsverfahren zu Höhenbegrenzungen kommen könnte. Insbesondere in der Planungsregion Köln existieren eine Vielzahl vom Bauhöhenbeschränkungen aufgrund des militärischen Luftverkehrs (u.a. durch minimum vectoring altitudes, MVA). Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Kapitel zur textlichen Begründung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bauhöhenbeschränkungen können im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer Windenergieanlage aufgrund einer Vielzahl verschiedener fachrechtlicher Belange als Auflage in die Genehmigung aufgenommen werden. Im Planverfahren werden solche sich im Zulassungsverfahren ergebenden Höhenbeschränkungen bereits mit berücksichtigt, soweit sie auf Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar und von Belang sind. Von Belang ist eine fachrechtliche Höhenbeschränkung, wenn sie den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage unmöglich macht. Dabei wird angenommen, dass eine Höhenbeschränkung, die nicht kleiner als 150 m ist, dem wirtschaftlichen Betrieb einer WEA nicht grundsätzlich entgegensteht.

Hingegen werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption solche Bereiche ausgespart, in denen ein wirtschaftlicher Betrieb einer WEA aufgrund einer bekannten fachrechtlichen Höhenbeschränkung voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird.

Ein gänzlicher Ausschluss aller fachrechtlich höhenbeschränkten Räume im Regierungsbezirk Köln ist in Hinblick auf das zu erbringenden Teilfächenziel nicht möglich und raumordnerisch auch nicht sinnvoll (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung).

Hinsichtlich des Belangs der Wirtschaftlichkeit der geplanten WEB, auch innerhalb fachrechtlich höhenbeschränkter Räume, wird auf Kapitel 4.1.1 und 4.1.3 der Begründung und auf die Erläuterungen zu Stellungnahme StnID 1038266_013 verwiesen.

1038266_004	
Inhalt 2.2. Nutzung der Solarenergie **Grundsatz 1: Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken** Die Energiewende kann langfristig nur mit der Akzeptanz der Bevölkerung vonstattengehen. Eine Steuerung auf konfliktarme Bereiche zum Ausbau der Freiflächensolarenergie ist daher nachvollziehbar und richtig. Ebenso ist es sinnvoll, wenn Kommunen aktiv konfliktarme Flächen für den Ausbau sichern. Gleichzeitig scheint es hier notwendig darauf hinzuweisen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht automatisch eine Verschlechterung der Ökologie mit sich bringen. Insbesondere auf Ackerland und intensivem Grünland besteht meist eine ökologische Aufwertung der Fläche im Vergleich zur Vornutzung. Ansonsten gibt es ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Der Grundsatz ist aus unserer Sicht daher unnötig restriktiv formuliert. Die kommunale Planung benötigt hier keinen einschränkenden Grundsatz seitens der Regionalplanung. In diesem Zuge scheint es auch unnötig, auf Grundsatz 29 des Regionalplans zu verweisen: Flächen, die außerhalb von BSN liegen, sollten im Grundsatz nicht ausgeschlossen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen erfüllen ökologische Mindestkriterien, die den Verbund von Biotopsystemen in aller Regel zulassen. Ferner sind Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten oft gute Standorte für Solaranlagen, da hier der landwirtschaftliche Ertrag per Definition geringer ist und weniger Flächenkonflikte entstehen. Sie beschreiben daher in vielen Fällen genau die Gebiete, an denen die angestrebte konfliktarme Planung möglich ist. Ein grundsätzlicher Ausschluss von benachteiligten Gebieten – auch agrarstrukturell bedeutsamen – ist daher nicht sinnvoll. Der Grundsatz sollte entsprechend angepasst werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Auseinandersetzung mit der durch Grundsatz 1 "Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken" dargestellten Thematik ist aus Sicht des Trägers der Regionalplanung gemäß § 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG im Sinne einer geordneten, konfliktarmen und nachhaltigen Raumnutzung auf Ebene der Bauleitplanung fachlich notwendig. Grundsätze der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich. In allen einer Abwägung zugänglichen Planungen sind die Belange des § 2 EEG vorrangig zu behandeln. Eine diesbezügliche Klarstellung wurde in die Begründung der textlichen Festlegung des Grundsatzes 1 aufgenommen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der in der Stellungnahme genannten Räume ist folglich nicht gegeben.

1038266_005	
Inhalt **Grundsatz 2: Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten** Der Grundsatz ist aus unserer Sicht redundant, da die Kriterien der Barrierewirkung, der Durchlässigkeit oder des Bildens von bandartigen Strukturen dieselben sind, die überhaupt erst für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit genutzt werden. Anlagen, die als raumbedeutsam eingestuft werden, werden raumplanerisch ohnehin so gesteuert, dass sie möglichst landschaftsverträglich sind.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Grundsatz 2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" ist im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen zu beachten und die genannten Aspekte im Sinne einer möglichst geordneten, konfliktarmen und nachhaltigen Raumnutzung planerisch zu behandeln. Die Notwendigkeit des planerischen Umgangs mit den genannten Aspekten erübrigt sich nicht durch die Untersuchung der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens.

1038266_006

Inhalt

Zur Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien
Der Entwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien weist insgesamt 16.407 ha für die Nutzung der Windenergie in 373 Windenergiebereichen aus. Damit wird das im LEP NRW definierte Teilflächenziel um 725 ha übererfüllt. Es ist grundsätzlich positiv, dass in der Begründung klargestellt wird, dass es sich bei dem Ziel im LEP NRW um ein Teilflächenziel handelt und eine Überschreitung als erforderlich angesehen wird, da sich im Laufe des Planverfahrens einzelne Flächen als ungeeignet erweisen können. Zudem ist bereits jetzt in 125 der 373 WEB gemäß Umweltbericht mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Ein Flächenpuffer von nur 5 % (welcher lediglich 0,1 % der Planungsregion umfasst), ist hier jedoch zu niedrig angesetzt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2). Das Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls erforderliche Änderungen nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung).

Auf die planerische Festlegung weiterer WEB wird vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen verzichtet, weil einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen wird.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

	Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Zudem fießt in die Gesmatabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1038266_007	
Inhalt **4. Begründung der zeichnerischen Festlegungen** Die Planungsregion Köln besitzt in Anbetracht der Vielzahl an militärisch bedingten Bauhöhenbeschränkungen und der Tatsache, dass insbesondere die sog. MVA (minimum vectoring altitude) Zonen keinen Eingang in die Flächenanalyse der LANUV gefunden haben, aus der später die Ziele für die einzelnen Planungsregionen abgeleitet wurden, ein ambitioniertes Flächenziel. Es ist deutlich erkennbar, dass versucht wurde möglichst viele Flächenpotenziale zu identifizieren – zum einen, da der Plangeber sich eng am Kriterienkatalog des LANUV orientiert und zum anderen auch Festlegungen trifft, auf die andere Planungsregionen nicht zurückgegriffen haben (bspw. in Bezug auf die Mindestflächengröße oder die Berücksichtigung von Nadelwäldern).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038266_008

Inhalt

Zu 4.1.1 Referenzanlage
Aufgrund der militärisch bedingten Bauhöhenbeschränkungen infolge des militärischen Luftfahrtbelangs der sog. MVA-Zonen im Bereich der militärischen Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich arbeitet der Plan nicht über die gesamte Planungsregion hinweg mit einer Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe. Im Entwurf heißt es auf Seite 27 dazu:

„Trotz der Höhenbeschränkung weist der Raum eine Vielzahl von bestehenden Anlagen und kommunalen Windenergiegebieten auf. Es wird angenommen, dass innerhalbdieses Teilraums ein wirtschaftlicher Betrieb regelmäßig auch mit vergleichs weise kleinerenAnlagenhöhen möglich ist und perspektivisch auch noch möglich sein wird.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Der Plangeber argumentiert damit, dass sich die niedrigere Anlagenhöhe nur auf einen Teilraum beziehe. Tatsächlich sind zwei Drittel der Planungsregion durch MVA beeinflusst, 7.590 ha wären nur mit einer maximalen Anlagenhöhe von 200 m oder weniger bebaubar. Begründet wird dies mit der „Planungsfreiheit des Planungsträger“ sowie dem Umstand, dass der Raum bereits Windenergieanlagen und kommunale Windenergiegebiete vorsähe.

Dadurch jedoch auf eine grundsätzliche Wirtschaftlichkeit für den modernen Anlagenbetrieb abzustellen, ist falsch. Der Plangeber stützt sich bei seiner Argumentation auf einen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeiteten Endbericht von 20233 um zu argumentieren, dass auch Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150-200 m als wirtschaftlich betrachtet werden könnten. Eben jener Endbericht kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass die Konfigurationssteigerung von Anlagen zwangsläufig dazu führe, dass kleinere Anlagentypen vom Markt verschwinden. So kommen die Autoren des Berichts etwa zu dem Ergebnis: „Somit ist nicht nur die Wirtschaftlichkeit problematisch für kleinere Anlagen, sondern bereits die eingeschränkte Verfügbarkeit von geeigneten Typen kann den Zubau auf restriktionsbelasteten Flächen (…) erschweren.“4 Dieser Trend wird beim Blick auf aktuelle Zahlen deutlich: 2024 wurden deutschlandweit mehr als drei Viertel der Anlagen mit mehr als 5,5 MW Leistung genehmigt, sowohl die durchschnittliche Nabenhöhe als auch der Rotordurchmesser überschritten die Marke vom 155 m.

Im Planentwurf heißt es, dass ein wirtschaftlicher Betrieb kleinerer Anlagenhöhen perspektivisch noch möglich wäre. An welchen Zeitrahmen hier gedacht wird, bleibt jedoch offen. Dabei stellt der Regionalplan Köln die Weichen für Windenergieanlagen, für die vsl. erst ab 2026 Genehmigungsanträge gestellt werden – und dies unter Bezugnahme auf einen Endbericht, dessen Daten im Herbst 2022 erhoben wurden und entgegen aktuellen Anlagentrends. Das Vorhandensein von WEA auf

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Eine Betrachtung möglicher Umfassung von Ortschaften fehlt im Rahmen der LANUK Flächenanalyse in Gänze. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich

bauhöhenbeschränkten Flächen sowie einzelne Genehmigungen kleinerer Anlagentypen dürfen nicht zu der generellen Annahme führen, dass bei Anlagen unter einer Gesamthöhe von 200 m die Wirtschaftlichkeit stets gegeben sei – zumal die niedrigere Anlagenhöhe im zitierten Endbericht auch auf Windenergieanlagen in Küstenregionen mit völlig anderen Bedingungen abstellt. In Anbetracht der Tatsache, dass die durch MVA belasteten Flächen in Höhe von 7.590 ha (Anlagenhöhe unter 200 m) durchaus durch anderweitige – im Rahmen der LANUV Studie identifizierte – Flächen ersetzt werden könnten, ist es unverständlich, weshalb der Planentwurf für so viele WEB mit einer deutlichen Reduktion der Anlagenhöhe arbeitet.	tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung). Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung). Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufb

	ar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

1038266_009

Inhalt	Abwägung
Zu 4.1.2 Regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen Positiv hervorzuheben ist die Betonung, dass das Plankonzept nicht der Bestimmung von Gebieten diene, in denen die Nutzung der Windenergie zukünftig ausgeschlossen werden soll und dass Ausschlusskriterien lediglich die regionalplanerische Konzeption, nicht aber die kommunale Bauleitplanung betreffen. Es ist jedoch bedauerlich, dass sich der trotz des Ansinnens um eine „sinnvolle Flächenverteilung über den Gesamtraum des Regierungsbezirks Köln“ der überwiegende Teil der Flächen auf linksrheinischer Seite befindet, obwohl das LANUV in seiner Potenzialstudie durchaus Flächen auf rechtsrheinischer Seite identifiziert hat. Das verwendete Kriterienkatalog baut auf der Flächenanalyse des LANUV auf, wurde jedoch an einigen Stellen regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden. Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen. Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

1038266_010	
Inhalt Grundsätzlich **befürworten** wir am Kriterienkatalog folgende Aspekte: - Hinsichtlich der Kategorie „Siedlung“ teilt der Planentwurf weitestgehend die Kategorien, die auch der LANUV-Fachbericht 142 anwendet. - Der Nadelwald wird nicht vollständig als Potenzialraum ausgeschlossen, sondern lediglich bei waldarmen Kommunen mit einem Waldanteil von 20 % entsprechend dem Grundsatz 10.2-7 LEP NRW - Vorgesehen ist eine Mindestflächengröße von 1 ha. Auch wenn aus wirtschaftlicher Sicht (z.B. aufgrund der Kosten für Zuwege, Netzanschluss) grundsätzlich größere Flächen, die den Bau mehrerer Windenergieanlagen ermöglichen, geeigneter sind, versucht der Plangeber mit dieser Abgrenzung einen möglichst großen Potenzialraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten zu schaffen - Bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete werden nicht einfach übernommen, sondern auf Grundlage des WindBG (z.B. Rotor-out statt vormalige Rotor-In Planungen) sowie vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklung der Anlagentechnik auf ihre tatsächliche Nutzbarkeit hin überprüft.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038266_011	
Inhalt Kritisch sehen wir hingegen folgende Aspekte: - Den regionalplanerischen Ausschluss der Gewerbe- und Industriegebiete. Auch wenn die Planungsregion Köln (gemäß eigener Aussage) über vergleichsweise wenige noch verfügbare geeignete Flächen für das produzierende Gewerbe verfügt, so hat der Landesplanungsgeber mit dem LEP-Ziel 10.2-12 diese Flächenkulisse bewusst für die Windenergie geöffnet. Ein Ausschluss läuft somit der Zielsetzung des Landesplanungsgebers entgegen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Im Sinne der Koordinierung unterschiedlicher Raumfunktionen und der Minimierung von Raumnutzungskonflikten werden GIB entsprechend ihrer vorrangigen Funktion für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption aus dem Potentialraum für WEB ausgeschlossen. Eine Überlagerung von GIB und WEB ist in der Planungsregion Köln nicht möglich. Da WEB keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne einer arrondierenden Nutzung an Gewerbe- und Industriestandorten gemäß Ziel 10.2-12 LEP NRW jedoch weiterhin möglich, wenn dies durch die Bauleitplanung nicht ausgeschlossen wird. Gleichwohl sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Immissionsschutzwerte und Lärmkontingente einzuhalten. Die Umsetzung des Ziels 10.2-12 LEP NRW, das die kommunale Bauleitplanung adressiert, steht somit im Einklang mit der regionalplanerischen Konzeption.

1038266_012

Inhalt

Kritisch sehen wir hingegen folgende Aspekte:

- Aufgrund des in der Euregion Mass-Rhein geplanten Einsteinteleskops, dessen Standort räumlich noch nicht klar definiert ist, wird der gesamte Suchraum plus eines Radius von 10 km als Ausschlussgebiet betrachtet. Die damit ausgesparte Fläche ist zu groß. Positiv ist zwar, dass sich der Plangeber vorbehält dieses Kriterium bei Nichtansiedlung des Einsteinteleskops entfallen zu lassen und den Suchraum bei einer erneuten Fortschreibung des Teilplans zu vergrößern. Bei dem laut LEP NRW vorgesehenen Monitoring-Turnus von fünf Jahren wird jedoch eine große Flächenkulisse über mind. ein halbes Jahrzehnt mit einer Planungs- und Investitionsunsicherheit versehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die Auswahl der Windenergiebereiche (WEB) basiert auf einem transparenten, fachlich fundierten, und mehrstufigen Vorgehen. Die Anwendung dieser Methodik wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Sie sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Ausschlüsse und Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können.

Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Ausschlüsse und Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird.

Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu

	berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Dies vorausgeschickt sei in Zusammenhang mit dem Einsteinteleskop auf nachfolgendes hingewiesen: Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt ein Ausschluss des Suchraums für das Einsteinteleskop, um sicherstellen, dass sowohl bereits die Bewerbung als auch die spätere Errichtung, Kalibrierung und den Betrieb des Einsteinteleskop nicht gefährdet bzw. wesentlich beeinträchtigen werden. Bei erfolgreicher Bewerbung erfolgt die Inbetriebnahme des Einstein-Teleskops ab dem Jahr 2040. Der Standort des Einstein-Teleskops wird zurzeit Mittels umfangreicher Messverfahren ermittelt. Der engere Suchraum befindet sich in der Grenzregion Deutschland-Belgien-Niederlande. Für die Errichtung, die Kalibrierung und den Betrieb des Einstein-Teleskops ist es erforderlich, mögliche Störungen innerhalb des Suchraums sowie einem Radius von bis zu 10 km um den Suchraum herum möglichst gering zu halten bzw. gänzlich auszuschließen. Zu den Nutzungen, die das Teleskop in seiner Funktion beeinträchtigen können, gehören insbesondere Windenergieanlagen. Der Suchraum basiert auf Angaben des für die Bewerbung verantwortlichen Trägerkonsortiums und entspricht fachlich anerkannten Parametern. Durch den pauschalen Ausschluss im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption soll zudem vermieden werden, das Teilflächenziel oder die Verlässlichkeit der Planung zu gefährden. Denn im Falle einer erfolgreichen Bewerbung müssten beeinträchtigende Vorranggebiete ansonsten wieder zurückgenommen werden. Das Vorgehen entspricht im Übrigen der "Vereinbarung betreffend Windkraft und Einstein-Teleskop“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, der Staatskanzlei, der Bezirksregierung Köln und der Stadt Aachen.

1038266_013

Inhalt

Kritisch sehen wir hingegen folgende Aspekte:

- Der Planentwurf enthält eine Vielzahl von WEB mit großflächigen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von MVA-Zonen, die teils nur eine Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeoberfläche ermöglichen. Entsprechend der weiter oben geäußerten Bedenken kann auf diesen Flächen nicht von einem grundsätzlich wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ausgegangen werden. Diese Flächen können zwar als zusätzlicher Puffer im Plan enthalten bleiben. Wir fordern jedoch, dass zur Erreichung des Teilflächenziels keine Flächen mit einer Gesamthöhe von unter 200 m angerechnet werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangebeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über

	die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Im Ergebnis wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar. Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst. Voraussichtlich unwirtschaftliche WEB wurden aus dem Planentwurf herausgenommen (s. StnID 1048057), weil hierfür unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, kann dies ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

1038266_014

Inhalt

Kritisch sehen wir hingegen folgende Aspekte:

- Den Ausschluss von Flächen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zzgl. eines Puffers von 75 m: Diese Flächen wurden durch den LEP NRW im Ziel 10.2-8 erst kürzlich geöffnet und sind zudem der kommunalen Positivplanung nicht zugänglich. Wenn sie nicht durch die Regionalplanung genutzt werden, bleiben sie der Windenergie folglich versperrt. Dabei würde eine grundsätzliche Öffnung der BSN auch dazu beitragen, dass weitere WEB in den rechtsrheinischen Kommunen ausgewiesen werden können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt.

Die pauschalen Vorsorgeabstände der Plankonzeption dienen der Lenkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in aus regionalplanerischer Perspektive möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände und Ausschlussbereiche im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie regelmäßig einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen

	des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen geringere Abstände möglich sein können, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) beruht vor diesem Hintergrund auf der landesplanerischen Vorgabe zur Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb-Flächen sowie auf der sachlichen Erwägung, Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung vorsorglich zu vermeiden und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten bzw. regionalen Biotopverbundsystems beizutragen. Weiterhin ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Raumkategorie der BSN innerhalb von Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, als Potenzialraum in Betracht gezogen wurde. Zudem sind bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie vom Ausschluss ausgenommen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

1038266_015

Inhalt

Kritisch sehen wir hingegen folgende Aspekte:

- Dass der Plangeber eine optische Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen zu verhindern versucht, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist die dargestellte Methodik nicht plausibel. Explizit zur Übertragung des im Plankonzept erwähnten Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg Vorpommern auf einen nordrhein-westfälischen Flächennutzungsplan hat sich erst im Juni 2024 das OVG Münster deutlich geäußert und hierbei auch auf offensichtliche topografische und rechtliche Unterschiede zwischen beiden Ländern abgestellt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

	Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

1038266_016

Inhalt	Abwägung
Zu 4.1.3 Umgang mit dem Belang militärischer MVA Ergänzend zu den Äußerungen in Bezug auf das Ziel 2 zu planerischen Höhenbeschränkungen sowie unseren Ausführungen in Bezug auf die Wahl der Referenzanlage und das Kriterium der MVA-Zonen möchten wir noch folgende Anmerkungen machen. In der textlichen Begründung wird auf S. 80 eine Übersicht der Mindestradarführungshöhen samt Pufferung im Regierungsbezirk Köln gegeben. Hier wäre eine Verschneidung der zeichnerische Darstellungen der Windenergiegebiete mit den Daten zu höhenbeschränkten Flächen möglich und aus Transparenzgründen auch geboten gewesen. In den textlichen Erläuterungen auf S. 83 heißt es, dass „nicht jedes WEB für die größtmögliche Anlage geeignet sein“ müsse. Diese Äußerung ist zwar zutreffend. Gleichzeitig sollte ein Plan, der die Weichen für den zukünftigen Windenergieausbau stellt, sich auch an den erwartbaren Anlagenentwicklungen orientieren – zumal es bei dieser Thematik nicht um Gewinnmaximierung, sondern Fragen der Wirtschaftlichkeit per se geht. Der Plangeber weist darauf hin, dass MVA „prinzipiell veränderbar“ seien und „im Rahmen der zivilen Luftfahrt auch regelmäßig angepasst werden“ (S. 84). Daher empfehlen wir, dass sich sowohl die Bezirksregierung als auch die Landesregierung in Gesprächen mit der Bundeswehr weiter dafür einsetzt, dass in den Bereichen rund um den militärischen Flughafen Nörvenich zumindest eine teilweise Anhebung der MVA-Zonen erzielt wird. Entsprechende Berechnungen und Modellierungen dazu liegen den Verantwortlichen vor. Zudem möchten wir die klare Empfehlung aussprechen, aufgrund der Vielzahl an WEB in höhenbeschränkten Bereichen vom 5-Jahres-Turnus der Evaluierung entsprechend Ziel 10.2-10 LEP NRW abzuweichen und eine Bewertung in kürzeren Intervallen für die Flächen im Planungsraum durchzuführen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Ausführungen in Kapitel 4.1.3 der Begründung werden als ausführlich und hinreichend erachtet. Ein Mehrwert der angeregten Karte kann nicht erkannt werden. Die Anregung, sich für eine Anhebung der MVA-bedingten Höhenbeschränkungen einzusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Im Übrigen, wird der im LEP vorgeschriebene Monitoring-Zeitraum vom Plangeber als sachgerecht erachtet. Ein zu kurzer Monitoring Zyklus würde keine belastbaren Aussagen ermöglichen, weil die Effekte in so kurzer Zeit noch nicht sichtbar sind. Ein zu kurzes Intervall birgt zudem die Gefahr, kurzfristige Schwankungen überzubewerten und vorschnell Anpassungen vorzunehmen.

AZ: Ö-O-1-1436

1032591

1038012_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Stellungnahme gemäß beiliegender PDF Datei

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Die Linnicher Bürgerinitiative für verträgliche Windenergie besteht aus engagierten Bürgern, denen die l(i)ebenswerte Stadt an der Rur am Herzen liegt.

Über 250 Linnicher Bürgerinnen und Bürger haben sich auf unserer Unterschriftenliste eingetragen, die wir am 12. Dezember 2023 der Bürgermeisterin von Linnich überreicht haben, und unterstützen unsere Forderungen an die zuständigen Entscheidungsträger.

Wir sind für:

- den Ausbau der Windenergie in den ausgewiesenen Konzentrationszonen
- die direkte Bürgerbeteiligung der betroffenen Ortschaften bei neuen Windenergieanlagen
- den Schutz der Lebensqualität, Kulturlandschaft und Immobilienwerte

Wir sind gegen:

- jeden weiteren Neubau eines Windparks in Linnich
- die weitere Umzingelung unserer Ortschaften mit Windenergieanlagen (WEA), welche die Sichtachsen zwischen den Ortschaften unumkehrbar zerschneiden und die zukünftige Stadtentwicklung massiv beeinträchtigt

Zum Entwurf des Teilplan Erneuerbare Energien nehmen wie folgt Stellung:
Wie die Bürgerinnen und Bürger aus Linnich, die unser Initiative unterstützen, sind wir der Meinung, dass die Grenze einer verträglichen Belastung durch die Windenergie in Linnich erreicht ist. Wir begründen dies folgendermaßen:

Linnich hat bereits vor vielen Jahren drei Windkraftkonzentrationszonen auf ca. 9% der städtischen Flächen ausgewiesen, auf denen aktuell 40 WEA betrieben werden. In einer von uns 2024 erstellten Auswertung öffentlich zugänglicher Daten ist Linnich im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW

Vergleich zu anderen Kommunen in der vergleichbaren Kulturlandschaft „Börde“ absoluter Spitzenreiter. Im Durchschnitt stehen in Linnich etwa 6 WEA auf einer Fläche von 10 Quadratkilometer (qkm). Mit Ausnahme von Aldenhoven liegen alle anderen Kommunen in vergleichbaren Kulturlandschaften (Börde) deutlich darunter:

[s. Abbildung]

Wir verweisen explizit auf die unseren Standpunkt unterstützenden Beschlüsse des Stadtrates Linnich aus dem Jahr 2024, die bestehenden Windkraftkonzentrationszonen als Windenergiebereiche in den Regionalplan zu überführen und nicht darüberhinaus zu erweitern. Das sind die Beschlussvorlage B-55/2024 und die hieraus resultierenden Beschlüsse des Ausschuss für Controlling vom 11.04.2024, des Ausschusses für Stadtent-wicklung und Umwelt vom 18.04.2024 und des Stadtrates vom 25.04.2024.

Daher widersprechen wir den folgenden geplanten künftigen Windenergiebereichen:

ERK_HÜH_LIN_01, ERK_HÜH_LIN_01, ERK_LIN_01 und ERK_LIN_TIT_01 hervorgehend aus der Windkraftkonzentrationszone Hottorf/Kofferen/Körrenzig

Uns fällt auf, dass hier keine Berücksichtigung verschiedener infrastrukturell relevanter Trassen in der Fläche stattgefunden hat, die imBebauungsplan Nr. 9 der Stadt Linnich dokumentiert sind: Betroffen sind militärische Kabel vom NATO-Bunker in Glimbach zum Fernmeldeturm zwischen Hottorf und Lövenich und weiter zum Turm bei Gevelsdorf, ebenso freizuhaltende Richtfunksegmente sowie eine Gas-Pipeline und die Ethylen-Fernleitung.

Zudem besteht gemäß der Anlage 1-5 Seite78 ff zum Teilplan für diese Zone eine Höhenbegrenzung durch militärische Mindestführungshöhen für die Flugsicherung (MVA). Aus den Medien nehmen wir wahr, dass die getroffene Definition, welche Flächen trotz MVA-Höhenbeschränkung in den Regionalplan kommen, nicht unumstritten ist. Denn im Dezember hat der Regionalrat selbst einen Prüfungsauftrag für weitere Flächen an die BezReg gestellt. Wir können daher der Erweiterung der Flächen (über die Fläche der bestehenden Windkraftkonzentrationszone hinaus bis zu 700 m an die Wohnbebauung) nicht zustimmen, wenn zum Einen der Wert dieser Flächen für die Windenergiebewirtschaftung stark eingeschränkt ist und zum Anderen die Rechtssicherheit nicht abschließend geklärt ist.

Bezüglich des Erweiterung auf 700 m zur Wohnbebauung stellen wir die Rechtsgrundlage in Frage: Zur Begründung des 700 m-Abstandes wird auf den Geodatensatz AX Ortslage verwiesen (Anlage 1-5 Seite 32f), jedoch ist dieser Datensatz kein verbindliches Gesetz, vom Parlament beschlossen, sondern nur ein kartografisches Hilfsmittel ohne Verbindlichkeit. Zur Rechtfertigung des Geodatensatzes wird auf das Bundesimmissionsschutzgesetz, die TA Lärm, auf das Windenergiebedarfsflächengesetz, das BauGB und das EEG verwiesen. Allerdings ist in diesen Gesetzen nirgendwo ein 700 m Abstand gefordert oder vorgegeben.

Neue Fläche bei Ederen (JÜL_LIN_01)

(2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt eine Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in Linnich wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Linnich und der Nachbarkommunen. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da die Bereiche im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung im Bereich Körrenzig, Kofferen, Hottorf zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt sind.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung bereits vorhandener Zonen ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Linnich unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zur Forderung größerer Abstände

Der Abstand zur Wohnbebauung unterliegt der planerischen Abwägung. Die

Hier verweisen wir erneut und mit Nachdruck auf die o.g. Beschlüsse des Stadtrates (keine neuen Flächen in Linnich), da wir überzeugt sind, dass für die Bürgerinnen und Bürger in Linnich die Grenze einer verträglichen Belastung durch die Windenergie erreicht ist.	regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung der WEB in der Planungsregion Köln berücksichtigt gesamträumlich zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Der gewählte Abstand zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung und Verortung der WEB beträgt 500 m. Die gewählten Abstände zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen dienen dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Weitergehend soll eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zugrunde gelegten Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben. Eine Vergrößerung der Abstände zu Wohnnutzungen ist aus Sicht des Planungsträgers insbesondere mit Blick auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. *Zu militärischen Belangen* Militärische Belange sind umfassend in die regionalplanerische Konzeption eingeflossen (vgl. Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.3 der Begründung). Auch fand im Rahmen des Verfahrens eine umfangreiche Abstimmung mit der Bundeswehr statt. Der Planentwurf trägt den militärischen Belangen der Regionalplanebene entsprechend

	somit hinreichend Rechnung.

AZ: Ö-O-1-1438

1033480

1038453_001

Inhalt

Bezug nehmend auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 06.01.2025 betreffend die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln nehmen wir im eigenen Namen und im Namen und im Auftrag der Gesellschaften [ANONYMISIERT] *form- und fristgerecht wie folgt Stellung:*

Vorgenannte Gesellschaften sind u.a. Grundstückseigentümerinnen von Flächen im Geltungsbereich des Entwurfs des Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien (TEILPLAN EE) bzw. benachbart dazu gelegener Produktions- und Forschungsstandorte in Leverkusen, Dormagen, Monheim und Burscheid sowie von Flächen und Einrichtungen im Umfeld der vorgenannten Standorte. Für den Standort Leverkusen nehmen wir zugleich im Namen und im Auftrag der [ANONYMISIERT] *un d für die Standorte Dormagen und Monheim und Burscheid im Namen und im Auftrag der* [ANONYMISIERT] *Stellung, welche an diesen Standorten Anlagenbetreiber sind.*

Die Einwendungen der vorgenannten Gesellschaften werden – soweit für die jeweilige Einwendung zutreffend - nachfolgend unter der Bezeichnung EINWENDERIN zusammengefasst.

1. Grundzüge der Planungen
Vor dem Hintergrund der Neuregelungen des Wind-an-Land-Gesetzes und des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen hat der Regionalrat Köln beschlossen, alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien in einem eigenen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln festzulegen. Wesentlicher Plangegenstand des von der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) im gesamten Regierungsbezirk. Diese trägt der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie (vgl. WindBG und LEP NRW) Rechnung. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze)
für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben, Wiederholungen landesplanerischer Vorgaben sollen vermieden werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird grundsätzliche Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden Hinweise gegeben. Hierzu folgende Erläuterungen:

Zu a.)

Die Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien. Ziel ist es, möglichst konfliktarme und zukunftsfähige Räume für Windenergienutzungen zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Hinsichtlich der regionalplanerischen Konzeption inklusive der gesonderten Parameter bzgl. der Übernahme kommunaler Bauleitplanungen für die Windenergie sowie der Berücksichtigung genehmigter Windenergieanlagen wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. In die Gesamtabwägung fließt ein, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung Antragsgeschehen auch außerhalb der geplanten Bereiche zu verzeichnen ist.

Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

2. Allgemeines
Grundsätzlich begrüßen wir vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Sicherung einer nachhaltigen und verlässlichen Energieversorgung die vorbeschriebenen Maßnahmen zur Schaffung verbesserter und verbindlicher raumordnerischer Rahmenbedingungen als notwendige Grundlage für die Erreichung der gesteckten Ausbauziele. Wir unterstützen dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der vielfältigen Anstrengungen der Bayer AG zur Sicherung einer nachhaltigen, verlässlichen, kostengünstigen und klimaneutralen eigenen Energieversorgung.
Der TEILPLAN EE ergänzt die landesplanerischen Vorgaben des LEP und gestaltet diese – soweit notwendig – aus. Wesentlicher Regelungsgegenstand ist die Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie und die Umsetzung der daraus resultierenden rechtlichen Wirkungen.

3. Zeichnerische Festlegungen für WEB, Freiflächen-Solarenergieanlagen und Biomasse
Gem. Begründung zum TEILPLAN EE ist wesentlicher Plangegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien die Festlegung von WEB, die der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie (vgl. WindBG und LEP NRW) Rechnung tragen. Dabei werden die bereits bestehenden kommunalen Konzentrationszonen der Windenergie bestmöglich berücksichtigt. Wann immer möglich, erfolgt neben der Festlegung eines Windenergiebereichs auch eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, welches die Anforderungen des Artikels 15c Abs. 1 Buchst. a Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) erfüllt. Mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet sind Erleichterungen bei der Zulassung von Windenergieanlagen verbunden.

Im Bereich des Grundstückseigentums der EINWENDERIN bzw. im Umfeld hierzu sollen im aktuellen TEILPLAN NE keine WEB und keine Beschleunigungsgebiete zeichnerisch festgesetzt werden.

Zeichnerische Ausweisungen von Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen, Biomasse sind im TEILPLAN EE nicht vorgesehen. Für die Energieträger Geothermie und Wasserkraft werden im TEILPLAN EE keine regionalplanerischen Festlegungen getroffen.

4. Textliche Festlegungen
Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt.

4.1. Nutzung der Windenergie
a) Die Erläuterung 2, 2. Absatz zu Z.1 (Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern) des TEILPLAN EE stellt wie folgt dar: „Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB kommt den Windenergiebereichen dennoch eine steuernde Wirkung zu. Grund hierfür ist die faktische Ausschlusswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, die die Privilegierung

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

zu b.)

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Bei Vorliegen der im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung. Die Regelung im Teilplan ist weder ein Ziel noch ein Grundsatz der Raumordnung.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung potenziell aktuell neuer vorliegender Erkenntnisse beurteilt. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

von Windenergieanlagen auf Windenergiegebiete gemäß § 2 WindBG (Windenergiebereiche und Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) beschränkt.“ Im Ergebnis bedeutet das, WEA zählen im Geltungsbereich des TEILPLAN EE außerhalb WEB nicht mehr zu den Vorhaben, bei denen schon öffentliche Belange entgegenstehen müssen, damit dies zu einer Unzulässigkeit führt. Stattdessen fallen WEA außerhalb der WEB dann unter die sogenannten sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, die bereits bei einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Außenbereich unzulässig sind. Damit kommt den WEB des Regionalplans bei Erreichen des Hektarziels zwar keine Konzentrationszonenwirkung nach dem dann für die Windenergienutzung ohnehin nicht mehr anwendbaren § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB1 zu, aber doch eine die Windenergienutzung indirekt räumlich stark begrenzende Funktion. Nach in der Literatur vertretener Auffassung könnte die Zulassung außerhalb der WEB in diesem Fall ganz regelmäßig daran scheitern, dass jedenfalls einzelne der gesetzlich benannten öffentlichen Belange (i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB) oder der anerkannten unbenannten öffentlichen Belange (wie beispielsweise das Gebot der Rücksichtnahme) durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden. Da unserer Auffassung nach die Flächenbeitragswerte für die Planungsregion Köln unmittelbar mit Genehmigung / Rechtskraft des TEIPLAN EE erreicht werden, treten die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 WindBG unmittelbar mit Genehmigung ein, spätestens aber mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (31.12.2027). Für geplante oder bereits in Verfahren befindliche Planungen von WEA außerhalb der WEB sind insoweit mit Genehmigung / Rechtskraft des TEIPLAN EE zumindest höhere rechtliche Anforderungen zu erwarten. Inwieweit dies interessen- und sachgerecht sowie zielführend im Sinne des gewünschten Ausbaus erneuerbarer Energien sein kann, wäre aus unserer Sicht zu erläutern. b) Die „Darstellungen zu Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen“ sind im TEILPLAN EE weder als Ziel noch als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet. Hier wäre die Wirkung (Ziel, Grundsatz, Sonstiges) auf die nachfolgenden Planungsebenen zu erläutern. 4.2. Nutzung der Solarenergie Erläuterung 1, 3 und 5 ordnen die Reichweite des G1 (Freiflächen-Solaranlagen in konfliktarme Bereiche lenken) des TEILPLAN EE insoweit ein, dass (i) weiterhin kein grundsätzliches Erfordernis einer Bauleitplanung für Freiflächen- Solarenergieanlagen besteht, (ii) Privilegierungstatbestände des BauGB für Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht unterlaufen werden sollen und (iii) Freiflächen-Solarenergieanlagen unter 10 ha regelmäßig als nicht raumbedeutsam betrachtet werden, hierfür ein Planerfordernis im Regionalplan also nicht besteht.	

AZ: Ö-O-1-1439

1033470

1038446_001

Inhalt

Betreff: ÖFF Teilplan EE Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen, für die eine konkrete Planung noch nicht bekannt ist.

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, und weil ich absolut nicht mit der Umgestaltung unseres Naherholungsgebietes einverstanden bin, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans, sowie alle weiterhin darauf bauenden Planungen, ein.

Dieses Einwendung, auch im Hinblick auf die Möglichkeit eines Klagerechtes, gebe ich als gesetzlicher Vertreter hiermit ebenfalls für meine minderjährigen Kinder ab: [ANONYMISIERT]

Lärmbelästigung Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den betroffenen Gebieten, da die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit der Anwohner darstellt.

1. Lärmbelastung durch Windkraftanlagen – eine ernsthafte Gesundheitsgefahr Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Lärm als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen spürbar ist. Diese Belastung ist nicht ausreichend erforscht, in wiefern in der Tiefenpsychologie insbesondere Stresssituationen durch permanente unterschwellige nicht hörbare, aber auch pulsierende hörbare Lärmbelästigung (ist erforscht!) zu langfristigen und massiven körperlichen und seelischen Schäden führen kann. Tagsüber erreicht der Lärmpegel an unserem Wohnort Schmitzdörfgen bis zu 65 dB, was zu Stressreaktionen und Konzentrationsproblemen führen kann. Nachts beträgt die Lärmbelastung bis zu 45 dB, was erheblich in die Schlafqualität eingreift und langfristige gesundheitliche Folgen hat.

2. Wissenschaftlich belegte gesundheitliche Folgen durch dauerhaften Lärm Studien haben eindeutig nachgewiesen, dass anhaltender Lärm über bestimmte Grenzwerte hinaus massive gesundheitliche Schäden verursachen kann: Ab 40 dB: Erste Lern- und Konzentrationsstörungen möglich. Ab 50 dB: Entspricht Zimmerlautstärke und kann erhöhten Stress und Reizbarkeit auslösen. Ab 60 dB: Langfristige Einwirkung kann Hörschäden verursachen. Ab 65 dB: Erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen um 20 % bei längerer Belastung. Ab 85 dB: Bereich von

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Zu: Lärmbelastung durch Windkraftanlagen</u>

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen

gesundheitsschädlichem Arbeitsplatzlärm, der Gehörschutz erfordert. Ab 120 dB: Akute Hörschäden bereits nach kurzer Einwirkung möglich.

4. Lückenhafte Lärmbewertung und fehlende Schutzmaßnahmen Bisherige Schallgutachten berücksichtigen nicht die tatsächlichen Belastungen, insbesondere nicht die kombinierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen. Die Bevölkerung wird dauerhaft einer Lärmbelastung ausgesetzt, die nicht mit angemessenen Schutzmaßnahmen verhindert werden kann.

Artenschutz

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein,da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

1. Verstöße gegen „Natura 2000“ und andere Schutzrichtlinien Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt.

2. Gefährdung streng geschützter Arten Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Insbesondere zwischen Holenfeld und Schmitzdörfgen sind diese Vögel immer zu beobachten, auch als Päärchen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden. Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern. Dieser wurde mehrfach im Wald über Derenbach gesehen, weshalb ich davon ausgehe dass auch dieser Vogel hier beheimatet ist und brütet. Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Ebenfalls wird durch die zerstörung des für teures Geld aufgeforsteten Waldes eine vielzahl Insekten aus unserem Wald verbannt, welche den Fledermäusen, die wir jeden Abend hier mit unseren Kindern bewundern können, ihre Nahrung genommen wird. Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald. Schreit die Menge nicht nach Schutz für den Wolf? Also bitte... Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten Der Bau von Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten ist hochproblematisch. Laut EU_Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel besonders geschützt, und Eingriffe in ihre Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Laut Biologischer Station Eitorf, Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen. Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel und Fledermäuse reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht aprubt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen.

Allgemeines zur Bebauung:

Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Neben dem stehenden Rad, ist natürlich auch der Weg bis dorthin für uns Anwohner mit einer massiven Belästigung verbunden. Pro Fundament, welches pro Windrad gegossen werden muss, benötigt man 10000 m3 Beton, ein einzelner Betonmischer umfasst 8 m3. Die überschlagene einfache Grundschulmathematik zeigt, dass pro Fundament also etwa 1000 Betonmischer über unsere ohnehin desolate Zufahrtsstraße fahren müssen. Eine Zufahrtsstraße, auf der meine 3 Kinder im Sommer und Winter spielen und alleine unterwegs sind bislang. Das kann ich nicht mehr verantworten, da es keine Gehsteige gibt und sie der unmittelbaren Gefahr eines schlimmen Unglücks ausgesetzt sein werden. Ich muss meine Kinder also in ihrer Entwicklung und ihrer Eigenständigkeit einschränken, andererorts wäre dies ein Fall für ein Jugendamt. Als gelernte Pädagogin und dreifache Mutter für mich ein Schlag ins Gesicht. Bodenversiegelung: Der Bau der Windkraftanlagen führt durch das genannte Fundament und die zu verdichtenden Zuwege zur Versiegelung großer Flächen, die ihre natürliche Speicherfähigkeit für Wasser verlieren. Dies erhöht das Hochwasserrisiko. Schadstoffbelastung: Durch den Abrieb von Rotorblättern gelangen Mikroplastik, PFAS und weitere schädliche Stoffe in Böden und Gewässer. Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten: Die Windkraftindustrie missachtet die negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen, die durch Bauarbeiten und versiegelte Flächen entstehen, denn der nächste trockene Sommer kommt bestimmt.

Schattenwurf

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da der Schattenwurf dieser Anlagen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anwohner zur Folge haben kann.

1. Gesundheitsrisiken durch bewegten Schattenwurf. Der durch Windkraftanlagen erzeugte periodische, rotierende Schattenwurf (Stroboskopeffekt) kann eine Vielzahl gesundheitlicher Beschwerden auslösen, darunter: Angstzustände und Depressionen, da der sich bewegende Schatten das vegetative Nervensystem belasten kann. Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen durch die unnatürliche Licht- und Schattenbewegung. Verschärfung psychischer und neuroligischer Erkrankungen, insbesondere für Menschen, die beispielsweise an Angststörungen, Epilepsie oder Spasmen leiden. Stressbelastung und Reizbarkeit durch eine ununterbrochene visuelle Ablenkung, die im täglichen Leben störend wirkt.

2. Extreme Schattenwurf-Distanzen bei 262 m hohen Windkraftanlagen Bei den geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 262 m würde der Schattenwurf bis zu 1.834 Meter pro Anlage betragen. Dies bedeutet, dass: Der Schattenwurf weite Teile der Wohngebiete erfasst und viele Haushalte von mehreren Windkraftanlagen gleichzeitig betroffen sind. Die erlaubten maximal 30 Minuten Schattenwurf pro Tag wären in vielen Fällen bereits morgens um ca. 9:15 Uhr überschritten, selbst im Winter. Anwohner gezwungen wären, sich entweder dem periodischen Schattenwurf auszusetzen oder ständig Fenster und Rollläden geschlossen zu halten – eine klare Einschränkung der Lebensqualität. Laut Aussagen des potenziellen Betreibers [ANONYMISIERT] sollen die Anlagen nach einer gewissen Zeit abgeschaltet werden, wenn der Schattenwurf eine bestimmte Dauer überschreitet. Gleichzeitig sollen sie verstärkt nachts laufen, womit die Lautstärke von 45 dB mit Sciherheit nicht

Zu: Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des

eingehalten werden kann und zudem noch störender wird- Insbesondere im Sommer, wenn mal mit geöffnetem Fenster schläft.

Anstatt kontinuierlich Strom zu liefern, werden die Anlagen aus Gründen wie Vogelflug, Ernte- und Mäharbeiten, Schattenschlag heruntergefahren, was meiner Meinung nach in der Folge ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz in Frage stellt.

Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen – Verlust eines einzigartigen Naherholungsgebietes.

Die Region um Eitorf/Ruppichteroth und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. . Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft unwiderruflich industrialisiert und störende Lärmbelastung von bis zu 65 Dezibel wird die Erholungsqualität massiv beeinträchtigen. Wer möchte schon in einem Industriepark wandern oder Rad fahren, wenn Windräder lärmen und Schatten werfen? Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege, darunter: Natursteig Sieg (überregionale Bedeutung) Zahlreiche Rundwanderwege und Radwege Pilgerweg „Römerstraße“, ein vorgeschichtlicher Fernweg und kulturhistorisches Denkmal Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus.

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Windkraftanlagen stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz dar, da die Höhe von bis zu 265 Metern die Brandbekämpfung extrem erschwert. Um potentielle Brände oder Unfälle in dieser Höhe zu bewältigen müssen Rettungswege dauerhhaft ausgebaut werde und bleiben, ebenfalls muss das Personal entsprechend geschult und ausgestattet werde. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass Winterscheid und Ruppichteroth lediglich über eine freiwillige und keine hauptamtliche Feuerwehr verfügen. Die Gemeinde muss also zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Equipment und Schulungen tätigen, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen. Ohne eine klare Regelung zur Kostenübernahme durch den Betreiber entstehen der Gemeinde langfristige Belastungen, die nicht durch die Windkraftgewinne gedeckt werden.

Planungsflächen haben sich durch technische Entwicklungen überholt Der Flächenplanung von ca. 2,14 % lagen gemäß UBA (2019) Windanlagen mit 3,5 MW inst. Leistung zugrunde. Inzwischen werden 6 bis 8 MW-Anlagen errichtet. Diese können ca 20 Mill kWh produzieren (z.B. 7,8 MW bis 24 MillkWh gem Herstellerangaben), etwa das bis 5x-fache an Mehrstrom gegenüber Anlagen mit 3,5 MW inst Leistung. Angesichts der mit 2,14% der Flächen geplanten Strommengen können diese Anlagen das schon auf ca 1% der Fläche erreichen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Berlin 2024) müssen die Flächenziele der technischen Entwicklung der Anlagen angepasst werden. Folglich braucht es der hier relevanten Flächen und Standorte nicht um die vorgegebenen Werte zu erreichen. Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht

LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: Allgemeines zur Bebauung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Erschließung und Anlieferungswege einzelner Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Zu: Bodenversiegelung

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu: Schadstoffbelastung

sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse.	Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. <u>Zu: Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten</u> Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Zu: Schattenwurf und Abschaltzeiten

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte Schattenwurf und Abschaltzeiten liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu: Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu: Feuerwehr und Katastrophenschutz

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu: Planungsflächen haben sich durch technische Entwicklungen überholt

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über

	Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-O-1-1550

1032981

1037894_001

Inhalt

Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen.

1. Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] und Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT]

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Militärische Belange sowie teilweise der Themengebiete Siedlung und Infrastruktur überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037894_002

Inhalt

Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen.

2. Stadt Bedburg, Gemarkung Pütz, Flur [ANONYMISIERT],
Flurstücke [ANONYMISIERT]

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB, da eine potenzielle Umfassung von Ortschaften nicht ausgeschlossen werden kann. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

	abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037894_003

Inhalt

Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen.

3. Stadt Alsdorf, Gemarkung Alsdorf, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Fläche befindet sich teilweise im Windenergiebereich (WEB) ALS_BAE_01_2 (s. zweiter Planentwurf).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet teilweise durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037894_004

Inhalt

Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen.

4. Stadt Baesweiler, Gemarkung Oidtweiler, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Fläche befindet sich teilweise im Windenergiebereich (WEB) ALS_BAE_02_2 (s. zweiter Planentwurf).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet teilweise durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Verkehr überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037894_005	
Inhalt Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen. 5. Gemeinde Nettersheim, Gemarkung Engelgau, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] [Anhang]	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die in Rede stehende Fläche befindet sich im Windenergiebereich (WEB) NET_06_2 (s. zweiter Planentwurf).

1037894_006

Inhalt	Abwägung
Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen. 6. Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT] [Anhang]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird das angeregte Gebiet durch das Ausschlusskriterium Siedlung und teilweise durch das Ausschlusskriterium Verkehrsinfrastrutkur überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037894_007

Inhalt

Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen.

7. Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die in Rede stehende Fläche befindet sich teilweise im Windenergiebereich (WEB) ALS_HER_01_2 (s. zweiter Planentwurf).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet teilweise durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1037894_008

Inhalt	Abwägung
Wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese unseres Erachtens im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebauungen uns als sehr geeignet erscheinen und die Grundeigentümer dies unterstützen. 8. Gemeinde Titz, Gemarkung Rödingen, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] und Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT] [Anhang]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen aufgrund potenzieller Umfassungswirkungen von benachbarten Ortschaften nicht als WEB festgelegt. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-O-1-1551

1033014

1037911_001

Inhalt

ehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf die beigefügte Stellungnahme mitsamt 3 Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name Anonymisiert]

Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des sachlichen Teilplans erneuerbarer Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zur stellungnehmenden Person und zum Sachverhalt

a) Ich bin Eigentümerin des Grundstücks [Adresse Anonymisiert], 53639 Königswinter, Gemarkung Vinxel, [Flur und Flurstück Anonymisiert].

Das im Planentwurf vorgesehene Vorranggebiet KÖN_01 befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 670 Metern von meinem Grundstück.Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplans, der als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet festsetzt.

b) Ich bin Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg. Dessen im sog. Lauterbachtal befindliche Brunnen sich in einer Entfernung von ca. 600 Metern von der nordöstlichen Grenze der vorgesehenen Vorrangfläche.

Laut Auskunft des Wasserbeschaffungsverbandes liegt das Plangebiet in einem vorläufigen, geplanten Wasserschutzgebiet,

https://wbv-thomasberg.de/unser-wasser/wasserschutzge-biet/, zuletzt abgerufen am 10.02.2025.

das zudem ein faktisches Trinkwasserschutzgebiet darstellt.

Die geplante Vorrangfläche liegt jedenfalls in Schutzzone III, zum Teil aber auch in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu a)

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend

Schutzzone II des vorläufigen, geplanten Wasserschutzgebietes. Ein Auszug aus den Grenzen des geplanten, vorläufigen Trinkwasserschutzgebietes ist hier aus uvo.nrw.de einkopiert.

[s. Abbildung]

Im Hinblick auf das faktische Trinkwasserschutzgebiet ist auszuführen, dass der tatsächliche Einzugsbereich der Brunnen gegenüber den Annahmen des geplanten Wasserschutzgebietes als wesentlich größer anzusehen und die Schutzzonen weiter zu fassen sind.

Insoweit gilt:
Bei der Bestimmung und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes sowie bei der Aufstellung der Schutzgebietsverordnung müssen die jeweiligen örtlichen Verhältnisse entsprechend differenziert berücksichtigt werden. Demnach muss jedes Trinkwasserschutzgebiet nach seinen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie seinen jeweiligen Gefährdungen und Belastungen bewertet werden und in der Schutzgebietsverordnung sind auf diese Bewertung abgestimmte Regelungen festzulegen.
DVGW, Technische Regel DVGW W 101 (A), Stand März 2021, Bl. 7.

Diese technischen Regeln sind als antizipiertes Sachverständigengutachten zu der Frage zu berücksichtigen, welcher der anerkannte Stand der Technik ist.

2. Stellungnahme in der Sache
Das geplante Vorranggebiet KÖN_01 ist aus dem endgültigen Teilregionalplan erneuerbarer Energien vollständig zu streichen. Hierfür sprechen folgende Gesichtspunkte:

a) Wasserrechtliche Gesichtspunkte
Das geplante Vorranggebiet liegt teilweise in Schutzzone II eines vorläufigen, geplanten Wasserschutzgebietes, zum Teil in Zone III. Um die Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg herum findet sich darüber hinaus ein faktisches Trinkwasserschutzgebiet i.S. der aktuellen Rechtsprechung,

Siehe statt aller Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.01.2024 – 12 A 23.2372, Rn. 11. [s. Anlage]

das in seinen Gebietsgrenzen über den Entwurf des vorläufigen, geplanten Wasserschutzgebietes hinausgeht.

Laut dem DVGW-Regelwerk ist bei dem Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung von einer hohen Gefährdung in Schutzzone II und von einer mittleren Gefährdung in Schutzzone III auszugehen.

DVGW, Technische Regel DVGW W 101 (A), Stand März 2021, Bl. 23, Tabelle 1, Ziffer 1.8.

berücksichtigt.
Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Zu b)

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Zu c)

Die im Vorranggebiet vorgesehenen Windkraftanlagen sind aufgrund der Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl, Hydraulikölen und Schmiermitteln für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel und ggf. eines Öltransformators am Turmfuß als Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe i.S.v. § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einzustufen.

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Deswegen sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen in §§ 62 und 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV2) zu beachten.

BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023, Bl. 3, zum Zwecke des schnelleren Zugriffs dieser Stellungnahme beigefügt als Anlage [s. Anlage]

In Schutzzone II sind Windkraftanlagen regelmäßig gar nicht zulässig, in Schutzzone III müssen jedenfalls besondere Sicherheitseinrichtungen (wie Auffangraum, Doppelwandigkeit) vorgesehen werden, die die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich verteuern würden.

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/8, Blatt 5, zum Zwecke des schnelleren Zugriffs dieser Stellungnahme beigefügt als Anlage. [s. Anlage]

Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob das Trinkwasserschutzgebiet förmlich ausgewiesen ist. Maßgebend ist insoweit die Lage der Windenergieanlagen in einem Trinkwassereinzugsgebiet sowie einem planreifen Trinkwasserschutzgebiet. Die aufgrund der Vorrangausweisung möglicherweise zur Zulassung beantragten Windenergieanlagen könnten aufgrund ihrer Lage in einem unterirdi-schen Trinkwassereinzugsgebiet nur dann zugelassen werden, wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung des Grund- und Trinkwassers in bestmöglicher Weise ausgeschlossen werden kann. Dies bedingt die Einhaltung der höchsten, zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorhabens bekannten Standards. Der Gesichtspunkt des Trink- und Gewässerschutzes darf im Rahmen des Planungsverfahrens und deswegen auch im Rahmen des vorgelagerten Regionalplanverfahrens nicht einfach weggewogen werden.

Zum Ganzen Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.01.2024 – 12 A 23.2372, Rn. 22 ff.

Bei der Herstellung des Fundaments der Windenergieanlagen werden im Regelfall die das Grundwasser schützenden Deckschichten vermindert. Zudem ist auch ein Freilegen des Grundwassers möglich. Bei Baumaßnahmen können außerdem wassergefährdende Stoffe aus-treten. Darüber hinaus werden beim Betrieb der Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe verwendet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese wassergefährdenden Stoffe entweder bei ihrem gewöhnlichen Austausch oder aber bei Leckagen oder Bränden in Folge von Betriebsstörungen oder Blitzeinschlag entstehen. Gefährdungen für das genutzte Grundwasservorkommen ergeben sich auch dadurch, dass für den Betrieb und den Bau von Windkraftanlagen not-wendigerweise schwerlastfähige Zufahrten und Plätze

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu d)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige

hergestellt werden müssen, so dass Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund erfolgen.

Berücksichtigt man die grundsätzliche Unzulässigkeit von Windener-gieanlagen in Schutzzone II des faktischen Trinkwassereinzugsgebiets und die Notwendigkeit erheblicher Auflagen in Schutzzone III, so ist die Regionalplanbehörde verpflichtet, die damit verbundene Unzulässigkeit bzw. den erhöhten Aufwand in ihre Abwägung einzustellen. Eine sachgerechte Abwägung kann hiernach nur ergeben, dass von der geplanten Vorrangfläche abzusehen ist.

Ich rege an, dass der zuständige Wasserbeschaffungsverband aktiv zur Information über die vorhandenen Trinkwasserbrunnen aufgefordert wird.

Darüber hinaus beantrage ich, die zuständige untere Wasserbehörde zu beteilige

b) Optische Wirkungen von in Konzentrationsfläche errichteter Windkraftanlagen
Wie unter 1. a) dargelegt, findet sich das im Planentwurf vorgesehene Vorranggebiet in einer Entfernung von 670 Meter von meinem Grundstück. Ausgehend vom derzeitigen Industriestandard ist mit Windkraft-anlagen im Vorranggebiet von einer Gesamthöhe bis zu 300 Metern auszugehen. Diese hätten bezogen auf mein Grundstück eine optisch bedrückende bzw. bedrängende Wirkung. Auch unter Berücksichtigung der Vorgabe in § 249 Abs. 10 BauGB ist jedenfalls unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falls von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Vorrangfläche erstens 3 bis 5 Windkraftanlagen auf einmal zu errichten sein werden und dass zweitens der Errichtungsstandort in einer Seehöhe von ca. 40 bis 50 Meter oberhalb der Seehöhe meines Grundstücks sein wird. Die Ortschaft Vinxel, in der ich wohne, befindet sich gegenüber dem der ge-planten Vorrangfläche in einer Tallage, die die optisch bedrückende Wirkung massiv verstärkt und die die Regel des § 249 Abs. 10 BauGB mit ihrem Regelausnahmeverhältnis außer Kraft setzt.

c) Schall- bzw. Lärmbelastung
Von den auf der Vorrangfläche möglicherweise zulässigen Windkraft-anlagen werden solche Schallemissionen ausgehen, die sich auf meinem Grundstück negativ bemerkbar machen werden. Das Grundstück befindet sich – wie dargelegt – in einem reinen Wohngebiet, so dass nach der geltenden TA Lärm nachts von einem Emissionsrichtwert von 35 dB (A) auszugehen ist.

Legt man die bei modernen Anlagentypen typischerweise entstehende Lärmpegel zugrunde, so ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Notwendigkeit von betriebsbeschränkenden Maßnahmen jedenfalls nachts auszugehen. Da derart betriebsbeschränkende Vorgaben die Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Anlagen massiv reduzieren, besteht kein Erfordernis der Regionalplanung am vorgesehenen Ort.

d) Fehlende Berücksichtigung besonders geschützter Vogelarten in

Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu e)

Der zeichnerisch festgelegte WEB KÖN_01 liegt außerhalb des konzeptionell angesetzten Ausschlussradiuses (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Der derzeitige Ausschlussradius von 4.000 m ergibt sich aus der Schutzbereichseinzelforderung für die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven und dient den Belangen der

artenschutzrechtlichen Gutachten

Die geplante Vorrangfläche

[s. Abbildung]

befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer bewaldeten Fläche ge-mäß der hier dargestellten Skizze:

[s. Abbildung]

In dem relevanten Waldgebiet finden sich kollisionsgefährdete Brutvogelarten i.S.v. § 45b Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG.

Insbesondere hat die Unterzeichnerin selbst Brutplätze der Brutvogel-arten Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, denen jeweils ein Nahbereich von 500 Metern zugeordnet ist, in der Waldfläche ausgemacht.

Die geplante Vorrangfläche befindet sich in einem Abstand von deutlich weniger als den genannten Nahbereichsvorgaben, so dass für Zwecke der Regionalplanung von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare auszugehen ist. Dies führt im Wege einer Gesamtabwägung zur Notwendigkeit der Unterlassung der beabsichtigten Regionalplanung am genannten Ort.

e) Verteidigungspolitische Gesichtspunkte
Die Regionalplanung im Vorranggebiet KÖN_01 muss auch deswegen unterbleiben, weil die geplante Vorrangfläche sowohl innerhalb eines 12-Km-weiten Schutzbereichs als auch erst recht innerhalb eines 20-Km-erweiterten Schutzradius um das sog. Radom des Fraun-hofer-Instituts für Hochfrequenzphysik und Radar Forschung (FHR) am Standort Wachtberg liegt. Das genannte Fraunhofer Institut betreibt u.a. im Auftrag der Bundeswehr zur Absicherung der militärischen Nutzung Weltraumbeobachtung. Die Anlage ist deswegen verteidigungswichtig.

Durch die potenzielle Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Vorrangfläche würde der „Sichtbereich“ des Weltraumbeobachtungsradars Tira beeinträchtigt. Ausweislich eines hier als Anlage beigefügten Pressebe-richts im General-Anzeiger vom 05.11.2024 geht die Betreibergesellschaft davon aus, dass die Funktionsfähigkeit des Radars u.a. durch die Errichtung von Windkraftanlagen am geplanten Standort KÖN_01 beeinträchtigt würde.

Diese verteidigungspolitischen Argumente sprechen nicht erst gegen eine Unzulässigkeit der Errichtung der konkreten Windkraftanlage, sondern lassen bereits die Ausweisbarkeit der Fläche als Vorranggebiet entfallen.

Ich beantrage, neben dem bereits unter Nr. 2.000 beteiligten Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundes-wehr (Referat Infra I 3) auch unmittelbar das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radar Forschung (FHR), Fraunhofer-straße 20, 53343 Wachtberg als rechtlich nicht

Wissenschaft sowie der Landes- und Bündnisverteidigung.

Darüber hinaus erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Zu f)

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlands mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

Zu g)

Der Abstand des zeichnerisch festgelegten WEB KÖN_01 zu einem Wohngebäude im Gut Frankenforst (Forschungseinrichtung) wurde mit 500 m gepuffert.

Im Übrigen gilt folgendes:

Im Hinblick auf die beantragte Verfahrensbeteiligung gilt folgendes: Für die Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde eine Liste der zu beteiligenden Stellen vom Regionalrat beschlossen. Entsprechend dieser Grundlage wurden die in der Beteiligtenliste benannten Stellen explizit auf die Auslegung hingewiesen.

Für alle anderen betroffenen öffentlichen Stellen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. privaten Institutionen bestand während der Frist der öffentlichen Auslegung ebenfalls die Möglichkeit, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Die Bekanntmachung der Beteiligungsschritte zum Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW kann Jedermann innerhalb der Frist zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung nehmen. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird zudem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“.

selbstständige Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Hansastraße 27c, 80686 München, am Verfahren zu beteiligen. f) Luftverkehrsrechtliche Gesichtspunkte Die genannte Vorrangfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu An- und Abflugkorridoren des Flughafens Köln/Bonn. So überfliegen insbesondere Starts auf der sog. Querwindbahn mit Flugziel im Osten regelmäßig mein Grundstück in geringer Höhe. Die Vorrangranffläche erhöhte damit unsachgemäß mögliche Kollisionsrisiken. Darüber hinaus beeinträchtigte die Vorrangfläche in erheblicher Weise die Flugbewegungen des Flugplatzes Bonn Hangelar mit der dort stationierten GSG9. Ich beantrage, die Bundespolizei förmlich zu beteiligen. g) Wohnungen in Gut Frankenforst Im der Forschungseinrichtung Gut Frankenforst der Universität Bonn (Versuchsgut Frankenforst 4, 53639 Königswinter) befinden sich Wohnungen. Diese befinden sich in einem Abstand von unter 500 m von der geplanten Vorrangfläche und damit unangemessen nah: [s. Abbildung]	

AZ: Ö-O-1-1552

1033305

1038206_001

Inhalt

Hiermit zeigen wir die Vertretung der rechtlichen Interessen der [ANONYMISIERT], einer Tochter der [ANONYMISIERT] an. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei.

Unsere Mandantin plant seit geraumer Zeit die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen (im Folgenden „WEA“) auf dem Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn und ist in der Folge unmittelbar von der aktuellen Überarbeitung des Entwurfes zum Sachlichen Regionalteilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln (im Folgenden „Regionalplanentwurf“) betroffen.

Hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROP form- und fristwahrend für unsere Mandantin zum Regionalplanentwurf Stellung.

Ein geplanter Vorhabenstandort unserer Mandantin befindet sich an der Bonner Stadtgrenze, anschließend an das Gemeindegebiet der Gemeinde Wachtberg. Hierbei handelt es sich um den Standort am sogenannten „Haselingsberg“, der als Windenergiegebiet BN_02 Eingang in den Regionalplanentwurf gefunden hat.

Der von unserer Mandantin geplante Anlagenstandort für zwei WEA befindet sich jedoch nur zu Teilen in dem im Regionalplanentwurf vorgesehenen Windenergiebereich (im Folgenden „WEB“). Der WEB ist bislang zu klein dimensioniert, um dort mehrere WEA zu realisieren. Der Bau und Betrieb lediglich einer WEA an diesem Standort wäre jedoch für unsere Mandantin, aber auch für jeden anderen Projektierer, nicht wirtschaftlich darstellbar. Aus diesem Grund wäre zum aktuellen Zeitpunkt die Umsetzung eines Windparkprojektes im geplanten WEB BN_02 nicht möglich. Wir möchten im Rahmen unserer Stellungnahme darlegen, dass eine Erweiterung des WEB BN_02 im Sinne der Schaffung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen Standort für einen Windpark zwingend erforderlich und zugleich auch möglich ist (siehe dazu unter I.).

[Abbildung]

Darüber hinaus möchten wir in unserer Stellungnahme auf den ursprünglich im Regionalplanentwurf enthaltene WEB BN_01 um das „Annaberger Feld“ eingehen, welches aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen aus dem Regionalplanentwurf vollständig gestrichen wurde. Da sich dieser Standort im Freiraum ebenfalls sehr gut für die Projektierung von WEA eignet, ist die Streichung des WEB BN_01 aus dem ursprünglichen Regionalplanentwurf nach unserer Überzeugung rückgängig zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).
Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974).
Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der StnID 1038206_002 ff. verwiesen.

machen (siehe dazu II.). [Abbildung]	

1038206_002

Inhalt

I. Stellungnahme zu einer aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Vergrößerung des Windenergiebereiches auf dem Haselingsberg

Wir regen zunächst dringend die Erweiterung des WEB BN_02 an, um eine wirtschaftliche und damit erfolgreiche Realisierung eines Windparks auf dem Haselingsberg überhaupt erst zu ermöglichen und im Falle einer Projektierung sicherzustellen.

Die von uns im Folgenden skizzierte Erweiterung des WEB würde die Errichtung von zwei – und nicht, wie nach dem aktuellen Regionalplanentwurf angelegt, nur einer WEA ermöglichen und damit zu einer Verdopplung der Produktionsmenge an klimaneutralen Strom, nämlich ca. 30.000 MWh/a anstatt lediglich ca. 15.000 MWh/a, beitragen.

Bliebe es hingegen bei dem bislang extrem kleindimensionierten Zuschnitt des WEB von lediglich 13 ha, so würde dies faktisch dazu führen, dass es aus wirtschaftlichen Gründen nachweislich zu keiner Realisierung von WEA auf dem Haselingsberg kommen könnte. Die Kosten für die Errichtung einer Einzelanlage samt Netzanschluss und Zuwegung im bewaldeten Gelände steht in keinem betriebswirtschaftlich darstellbaren Verhältnis zum Ertrag, mit der Folge, dass eine wirtschaftliche Umsetzung eines solchen Vorhabens für unsere Mandantin, aber auch für jeden anderen Projektierer, faktisch nicht umsetzbar wäre. Das geplante WEB wäre – jedenfalls in der aktuellen Ausgestaltung – für die Realisierung eines Windparks schlichtweg ungeeignet.

1. Standortvorzüge des Haselingsbergs für die Realisierung von WEA

Dabei eignet sich das Gebiet um den Haselingsberg in besonderer Weise für die Festlegung eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und damit für die Projektierung von WEA.

Die Standortvorzüge sind zum einen im nahe gelegenen Netzeinspeisepunkt zu sehen, der sich in unmittelbarer räumlicher Nähe, nämlich lediglich in einer Entfernung von etwa 1 km von dem geplanten WEB entfernt, befindet. Hierdurch können sowohl die Eingriffe in die Landschaft für den Netzanschluss als auch elektrische Verluste minimiert werden. Zum anderen zeigt der Standort aufgrund seiner exponierten Position eine sehr günstige Windhöfigkeit und damit ein im Vergleich zum Umland attraktives Windangebot, wodurch ein ausreichender Ertrag der WEA gesichert wäre. Zum anderen handelt es sich bei dem Gebiet nach dem aktuellen Regionalplanentwurf um den einzigen Standort auf dem Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn, an dem auf regionalplanerischer Ebene überhaupt die Projektierung von WEA zugelassen werden soll. Aufgrund dieses Umstandes muss es vor allem auch im

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterung StnID 1038206_001.

Im Übrigen:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche von Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

Interesse der Regionalplanungsbehörde liegen, die Festlegung des WEB an dieser Stelle so auszugestalten, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA auch tatsächlich ermöglicht wird.

2. Die zusätzliche Ausweisung der angrenzenden Kalamitätsfläche
Bei der Fläche, die nach unserer Überzeugung als zusätzliche Fläche des WEB BN_02 im Regionalplan festgelegt werden sollte, handelt es sich um eine Kalamitätsfläche, die nörd-lich des bereits im Regionalplanentwurf vorgesehenen WEB angrenzt. Wir haben die ca. 1 ha große Fläche schwarz kariert hinterlegt.

[Abbildung]

Die WEA 1, welche durch einen hellblauen Stern markiert ist, würde nach dem geplanten Windparklayout unserer Mandantin unmittelbar auf der Kalamitätsfläche im von uns angeregten Erweiterungsbereich des WEB errichtet werden. Die WEA 2 befindet sich schon jetzt im aktuell vorgesehenen WEB des Regionalplanentwurfs.

a) Die Nutzung von Kalamitätsflächen für die Windenergie stimmt mit den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW überein

Aus dem aktuellen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LEP NRW“) geht hervor, dass die rund 340.000 ha Nadelwald in NRW, einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie bergen. Ohne diese Flächen sind die gesetzlich verbindlichen Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen, vgl. § 3 Abs. 1 nebst Anlage WindBG, nämlich die Ausweisung von insgesamt 1,8 % der Landesfläche nicht zu erreichen.

Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2024 (LEP NRW 2024), zu Ziel 10.2-6.

Die Nutzung von Nadelwald- und Kalamitätsflächen zur Festlegung von Windenergiegebieten wird vom Landesgesetzgeber daher ausdrücklich vorgegeben. Werden die Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nach § 3 Absatz 1 WindBG hingegen nicht erreicht, so wären WEA im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig.

Vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 2

Die Rechtsfolgen der Zielverfehlung sind gesetzlich in § 249 Abs. 7 BauGB geregelt. Demnach gilt für den Fall der Zielverfehlung im gesamten Planungsraum die Außenbereichsprivilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 249 Abs. 7 Nr. 1 BauGB). Eine gezielte Steuerung des Ausbaus von WEA über Darstellungen in Flächennut-zungsplänen, durch Festlegungen in Regionalplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre dann nicht mehr möglich. Diese Rechtswirkung, so formuliert der LEP NRW eindeutig, gilt es im Interesse der Regionalplanungsbehörde aber auch der Landesregierung zu vermeiden.

Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Vgl. LEP NRW a.a.O., S. 10.

b) Zwingende Berücksichtigung von Nadelwald- und Kalamitätsflächen beim Windenergieausbau nach der Potentialstudie des LANUV

Die Nadelwald- und Kalamitätsflächen umfassen etwa ein Drittel der insgesamt durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LANUV“) ermittelten Potentialflächen für die Windenergienutzung und bilden somit ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie.

Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht, S. 40.

Auf Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW (im Folgenden „Potentialstudie“) ist, so der Landesgesetzgeber, eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten WEB in den Regionalplänen zwingend erforderlich, um eine ausgewogene Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.

Vgl. LEP NRW 2024 a.a.O., S. 161

Die Begründung zum Regionalplanentwurf nimmt bei der Ermittlung des Potentialraums zur Festlegung von WEB ebenfalls Bezug auf die Potentialstudie. Die dort enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten seien regional konkretisiert und um regionale Be-sonderheiten ergänzt worden. In Bezug auf Waldflächen wurden im Sinne der Potentialstudie vorrangig Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen für die Festlegung von Windenergieflächen herangezogen, was im Sinne einer einheitlichen Kriterienanwendung ebenso für die Einbeziehung der benannten Kalamitätsfläche spricht.

Vgl. Regionalplanentwurf Köln, Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 31., 55 f.

c) Stellungnahme des Regionalforstamtes zu Gunsten der Erweiterung des Vorhabenstandortes unserer Mandantin
Zur Identifizierung von geeigneten Flächen für die Errichtung von WEA unternahm unsere Mandantin am 28. Mai 2024 eine Ortsbegehung mit der Försterin des Regionalforstamts Rhein-Sieg-Erft [ANONYMISIERT]. Den hierzu von [ANONYMISIERT] angefertigten Aktenvermerk zur Beschreibung der Bestände an den potentiellen WEA Standorten sowie eine Luftbildkarte als Anlage zum Vermerk fügen wir unserem Schreiben als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

Nach [ANONYMISIERT] Analyse handelt es sich bei der Fläche, die wir für die Erweiterung des WEB vorschlagen, um eine Fichten-Kalamitätsfläche mit einzelnen Totholz Überhältern. Die Kalamitätsfläche ist nach den Ausführungen umgeben von Mischbeständen aus Buche und Kiefer. Südlich der Freifläche grenze ein Laub-/ Nadelholzmischbestand an, der aus etwa 80-jährigen Buchen und Kiefern bestehe. Die Grenzziehung sei eindeutig im Gelände und Luftbild nachvollziehbar. Eine

entsprechend eindeutige Abgrenzung ergibt sich auch aus Abbildung 4, welche den Waldbestand am Haselingsberg darstellt. [Abbildung] Die Stellungnahme der Försterin bestätigt, dass es sich bei der von uns vorgeschlagenen Fläche zur Errichtung einer weiteren WEA um eine Kalamitätsfläche handelt. Der südlich der Kalamitätsfläche gelegene schmale Streifen mit einem Laub-/ Nadelholzmischbestand wäre durch die Erweiterung des WEB nicht umfasst und würde zudem vom geplanten Bau der WEA nicht betroffen werden, da die WEA nach dem Windparklayout ausschließlich auf der Kalamitätsfläche errichtet werden soll. Mittels dieser Erweiterung des WEB könnte in Übereinstimmung mit den Zielen des LEP NRW und dem Kriterienkatalog zur Aufstellung des Regionalplanes das WEB erweitert und damit erstmalig die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass überhaupt ein Windpark auf dem Haselingsberg realisiert werden könnte. **3. Zwischenergebnis** Der aktuell im Regionalplanentwurf enthaltene WEB BN_02 ist zu klein dimensioniert, als dass es die Realisierung eines Windparkprojektes auf dem Haselingsberg ermöglichte. Über die zuvor aufgezeigte Erweiterung des geplanten WEB, nämlich durch Aufnahme der angrenzenden Kalamitätsfläche, könnte der WEB derart vergrößert werden, dass ein Windpark mit zwei WEA in wirtschaftlicher Weise errichtet und betrieben werden könnte. Wir regen daher an, den bisherigen Umgriff für das WEB BN 02 um die aus der oben angeführten Abbildung 4 ersichtliche rot eingekreiste Kalamität zu erweitern	

1038206_003

Inhalt

II. Stellungnahme zu der vorgesehenen vollständigen Streichung des geplanten Windenergiebereichs am „Annaberger Feld“
Neben dem Haselingsberg war ursprünglich auch auf dem sogenannten „Annaberger Feld“ ein weiterer WEB auf dem Gemeindegebiet der Bundesstadt Bonn geplant und erhielt seinerzeit die Bezeichnung WEB BN_01. Dieser WEB wurde jedoch im Verlauf des Planungs-verfahrens, vor der gegenständlichen Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund angeblich entgegenstehender militärischer Belange aus dem Regionalplanentwurf gestrichen.

Dabei ist die Fläche am Annaberger Feld auch in der zuvor benannten Potentialstudie des LANUV als geeignete Potentialfläche identifiziert worden.

Vgl. Anlage zur Potentialstudie, Gis-Daten, Analyse Windpotentialflächen, abrufbar unter: https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/webappviewer/in-dex.html?id=15e21e63dd2d4861b458d58add6bd51c

[Abbildung]

Dies aus dem einfachen Grund: Auch das LANUV ging von der Geeignetheit der Fläche für die Projektierung von WEA aus. Dabei hatte das LANUV im Rahmen seines Kriterienkataloges ebenfalls militärische MVA berücksichtigt.

Vgl. LANUV Potentialstudie, S. 32 ff.

Das Landesamt kam dabei anders als der Regionalrat nicht zu dem Ergebnis, dass die Fläche aus militärischen Gründen für die Projektierung von WEA nicht geeignet sein könnte, sondern wies im Gegenteil das Annaberger Feld als Potentialfläche aus.

Im Folgenden legen wir dar, weshalb auch die Festlegung des ursprünglich geplanten WEB BN_01 nach unserer Überzeugung im Regionalplanentwurf Eingang finden sollte.

1. Standortvorzüge des Annaberger Feldes für die Realisierung von WEA
Der ursprünglich geplante WEB BN_01, westlich des Annaberger Hofs, ist für die Windenergienutzung ebenfalls sehr gut geeignet. Zum einen befindet sich der Standort auf einer weiträumigen Lichtung, so dass Eingriffe in die Landschaft, z.B. durch Rodung, wie dies an anderen Standorten erforderlich werden kann, stark verringert werden. Zudem ermöglicht der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt in einer Entfernung von ca. 5 km eine wirtschaftliche netzseitige Erschließung des Standortes. Ferner sind aufgrund der größeren Entfernung zur geschlossenen Bebauung geringere immissionsschutzrechtliche Auflagen zu erwarten, so dass in Kombination mit der exponierten Position und den resultierenden guten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium "MVA bedingte Bauhöhenbeschränkung < 150 m" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Weiterhin:

Windbedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem Standort sehr wahrscheinlich ist. Schließlich wäre ein potentieller Windpark eingefasst vom umliegenden Wald und dadurch jedenfalls im Nahbereich kaum sichtbar. Dadurch wäre auch keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Neben diesen Standortvorteilen spricht für die Festlegung des WEB, dass im Planungsprozess vollumfänglich alle notwendigen Restriktionen samt Abstandspuffer auf den Vorhabenstandort Anwendung fanden und dabei der ursprünglich geplante WEB identifiziert werden konnte.

Vgl. zu den einzelnen Kriterien der Ausschlussanalyse sowie den Restriktionskriterien, Regionalplanentwurf Köln, Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 32 ff., S. 62 ff.

Es ist für uns nicht ersichtlich, welche sonstige Restriktion bzw. welcher bislang noch nicht berücksichtigte Belang nunmehr dazu geführt haben könnte, dass der WEB BN_01 voll-ständig aus dem Regionalplanentwurf getilgt wurde.

Folgende Restriktionen inklusive Abstandspuffer sind für die Festlegung der Fläche BN_01 im Aufstellungsprozess des Regionalplanes eingeflossen:

- Naturschutzgebiet südlich und westlich der Fläche (zuzüglich 75 m Puffer);
- Mischwald südlich der Fläche;
- Waldbiotop nördlich der Fläche (zuzüglich 75 m Puffer)
- Wohngebäude im Außenbereich östlich der Fläche (zuzüglich 500 m Puffer)
- Wohngebäude im Innenbereich westlich der Fläche (Maria im Walde) (zuzüglich 700 m Puffer)

Damit handelt es sich bei der Fläche um das Annaberger Feld um ein restriktionsärmeres Gebiet im Potenzialraum, da hier lediglich fünf oder weniger Restriktionen je Fläche betrachtet werden mussten.

Aus der Begründung zum Regionalplanentwurf geht hervor, dass, um die Flächenbeitragswerte überhaupt erreichen zu können, auch die Verortung weiterer „neuer“ WEB notwendig ist und diese prioritär im restriktionsärmeren Potentialräumen – wie etwa das Annaberger Feld – zu verorten sind.

Vgl. Regionalplanentwurf Köln, Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 73

Auch dieser Umstand spricht damit dafür, dass das Annaberger Feld als WEB im Regionalplanentwurf hätte Eingang finden müssen.

Den Ausschluss des Annaberger Feldes aufgrund seiner aktuellen Lage in einem Bereich zum Schutz der Natur (im Folgenden „BSN“) ist nach den vom Regionalrat entwickelten Ausschlusskriterien nicht angezeigt. Danach soll das BSN als Ausschlusskriterium nicht herangezogen werden, sofern Kommunen über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen.

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Potenzielle MVA-bedingte Bauhöhenbeschränkungen von Windenergieanlagen wurden im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW nicht betrachtet.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

Vgl. Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 52

So liegt der Fall hier. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bonn ist bislang nur ein WEB am Haselingsberg geplant, das zudem in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht für die Projektierung von WEA geeignet ist. Auf dem Annaberger Feld wäre insofern die Raumkategorie BSN als Potentialraum anzusetzen und nicht als Ausschlusskriterium heranzuziehen.

[Abbildung]

Wie sich schließlich aus dem Luftbild erkennen lässt, verbleiben nach Abzug aller in Bezug genommenen Restriktionen immer noch etwa 11 ha, die für die Realisierung eines Windparks genutzt werden könnten. Dieser Flächenumgriff ist nach dem Ausweisungskriterienkatalog des Regionalrates auch ausreichend groß dimensioniert. Danach wurden lediglich Potentialflächen ausgeschlossen, die kleiner als 1 ha waren, um eine ausreichend große Fläche zur Realisierung von WEA vorzuhalten.

Vgl. Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 101

2. Die ausreichende Berücksichtigung militärischer Belange
Wie sich aus der Potentialstudie des LANUV erkennen lässt, war trotz der notwendigen Berücksichtigung militärischer Belange der Standort am Annaberger Feld als Potenzialfläche ausgewiesen worden. Auch der Regionalrat hatte ursprünglich die Fläche als WEB BN_01 in den ersten Entwurf des Regionalplanes aufgenommen, wohlweislich auch unter Berücksichtigung militärischer Belange.

Aus der Begründung zum Regionalplanentwurf dürfte hervorgehen, dass auch das Annaberger Feld durch Mindestradarführungshöhen, sogenannte „Minimum Vectoring Altitudes“ (im Folgenden „MVA“) überlagert wird, wobei in der Karte zu erkennen ist, dass auch bei einer Berücksichtigung von MVA, WEA mit einer Höhe von 180-210 m errichtet werden können.

Vgl. Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 80, Abbildung 2

Gleichzeitig geht der Regionalrat, ausweislich der Begründung zum Regionalplanentwurf davon aus, dass in dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Innerhalb der übrigen Bereiche unter MVA, in denen mit Bau-höhenbeschränkungen zwischen 150 und 250 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist, geht der Planungsträger zunächst davon aus, dass Windenergieanlagen tatsächlich und rechtlich grundsätzlich umsetzbar sind und hier ebenfalls eine wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben ist.

Vgl. Begründung Regionalplanentwurf, S. 81

Um sicherzustellen, dass sich die Windenergie auf Zulassungsebene auf den von MVA betroffenen Standorten tatsächlich durchsetzen kann, soll im laufenden

Regionalplanverfahren mithilfe einer Musterwindparkplanung eine Einzelfallprüfung der jeweiligen Standorte unter Einbindung der Bundeswehr stattfinden. So soll möglichst konkret eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden, ob ein Konflikt zwischen militärischen Belangen mit der Windkraft zu erwarten ist oder ob sich die Windkraft am jeweiligen Standort durchsetzen kann. Wir sind überzeugt, dass bei Durchführung einer entsprechenden Prüfung aufgrund der zuvor beschriebenen ausgezeichneten Standortbedingungen am Annaberger Feld, von einem geeigneten Standort auszugehen wäre, der als WEB festzulegen ist. **3. Zwischenergebnis** Wir regen dringend an, den Standort am Annaberger Feld, der sich aufgrund seiner Lage im Freiraum hervorragend für die Windkraftnutzung eignet, erneut intensiv dahingehend zu prüfen, ob die militärischen Belange hier gegenüber der Windkraft zurücktreten können. Dies insbesondere auch aus dem Grunde, um eine einzelfallbezogene Abwägung sicherzustellen, die am Ende zur größtmöglichen Ausweisung von WEB, auch im von MVA stark betroffenen linkrheinischen Gebiet und damit zu einer ausgewogeneren Verteilung von WEB im Regierungsbezirk Köln insgesamt führt.	

1038206_004

Inhalt

III. Der Beitrag der Stadt Bonn zur treibhausgasneutralen Energieerzeugung und Versorgung ihrer Bürger

Aufgrund des aktuellen Regionalplanentwurfes kann die Stadt Bonn – entgegen ihres ausdrücklichen Willens – nur in sehr geringem Maße einen Beitrag zum Ausbau Erneuerbarer Energien und einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung und Versorgung ihrer Bürger leisten.

1. Die Ausweisung von Windenergiegebieten auf dem Stadtgebiet ist unterdurchschnittlich gering

In Anbetracht der vom Gesetzgeber angestrebten, ausgewogenen Verteilung von WEB auf die einzelnen Gemeindegebiete im Geltungsbereich des Regionalplans sollte zum einen die aufgezeigte Erweiterung des WEB auf dem Haselingsberg als auch die Wiederaufnahme des WEB am Annaberger Feld im Regionalplanentwurf umgesetzt werden.

Nach dem LEP NRW sollen regionalplanerische WEB in einer Kommune nicht mehr als 15 % ihrer Fläche einnehmen. Diese Zielsetzung hat den Zweck eine Überlastung einzelner Kommunen zu vermeiden und gleichzeitig eine Gleichbehandlung der kommunalen Belange sicherzustellen.

Vgl. LEP NRW 2024, zu 10.2-11, S. 163 f.

Schließlich kann die Verortung von WEB im Gemeindegebiet einer Kommune neben möglichen Belastungen auch große wirtschaftliche Vorzüge für eine Kommune hervorrufen, etwa durch die Erzielung von Kommunalabgaben oder die Gemeindebeteiligung nach dem Bürgerbeteiligungsgesetz NRW.

Die ausgewogene Verteilung der WEB auf die verschiedenen Gemeindegebiete im Regierungsbezirk Köln kann nur erreicht werden, wenn nicht in einzelnen Kommunen überdurchschnittlich viele WEB, umgekehrt aber auch in anderen Kommunen nicht unterdurchschnittlich wenige WEB festgelegt werden.

Von einer ausgewogenen Verteilung der WEB im Regierungsbezirk Köln ist der Regionalplanentwurf bislang weit entfernt. Bezogen auf die Planung für das Gemeindegebiet der Bundesstadt Bonn wird dies offenkundig.

Auf dem Gemeindegebiet der Bundesstadt Bonn werden aktuell mit dem geplanten 13 ha Fläche umfassenden WEB lediglich 0,09 % des Flächenanteils der Kommune als Windvorrangzonen vorgesehen. Jede mögliche Erhöhung dieses Anteils würde den kommunalen Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieerzeugung unmittelbar positiv beeinflussen und zugleich der Bundesstadt Bonn die Möglichkeit geben, am Ausbau

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Aufgabe der Raumordnung/Regionalplanung ist eine möglichst konfliktarme überörtliche Steuerung verschiedener räumlicher Nutzungsansprüche, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums stattfindet (vgl. § 1 ROG). Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien (vgl. Kapitel 4 der Begründung) zur Erfüllung des zugeteilten FlächenbeitragswertesTeilflächenziels gemäß Ziel 10.2-2 des LEP NRW. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind u.a. aufgrund natur- und siedlungsräumlicher sowie infrastruktureller Gegebenheiten räumlich ungleich verteilt. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht homogen im Raum verteilt werden. Die Vorgabe des Grundsatzes 10.2-11 LEP NRW, Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15 Prozent ihrer Flächen in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einzubeziehen, wird durch die zeichnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien flächendeckend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können.

Eine Beteiligung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der StnID 1038206_001 ff. sowie 1039177_001 ff. verwiesen.

der erneuerbaren Energien durch die Beteiligung nach dem Bürgerenergiegesetzes NRW zu profitieren. **2. Der ausdrückliche Wille der Stadt Bonn zum Ausbau der erneuerbaren Energien** Die Stadt Bonn hat sich zudem – anders als andere Kommunen in NRW – klar dazu bekannt, einen relevanten Beitrag zu einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung und Versorgung ihrer Bürger zu leisten und die Realisierung von Windenergieprojekten nach Kräften zu ermöglichen. Dass eine Kommune – entgegen anderer Kommunen, die kein Interesse an einem weiteren Windenergieausbau haben oder sich sogar offen dagegen stellen – durch eine solch geringe Ausweisung von WEB praktisch am Ausbau der Windenergie gehindert wird, steht dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers nach einem schnellen und umfangreichen Ausbau erneuerbarer Energien klar entgegen. Wir verweisen insofern auch auf die entsprechende Stellungnahme der Bundesstadt Bonn in dem laufenden Regionalplanänderungsverfahren, in der sie ihr eigenes Interesse am Ausbau von Erneuerbaren Energien und der klimafreundlichen Stromversorgung der eigenen Bürger geltend macht.	

1038206_005

Inhalt	Abwägung
IV. Fazit Die Ausweitung des vorgesehenen WEB am Haselingsberg sowie die Wiederaufnahme des WEB am Annaberger Feld würde die Erzeugung von erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet der Bundesstadt Bonn deutlich befördern und einen relevanten Beitrag zur klimaneutralen Stromversorgung leisten. Gleichzeitig könnte auf diesem Wege die ohnehin ungleiche Verteilung von WEB im Regierungsbezirk Köln jedenfalls im geringen Umfang ausgeglichen werden, so dass es zu einer ausgewogeneren Verteilung käme. Im Ergebnis regen wir im Interesse eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien an, die im Rahmen unserer Stellungnahme getroffenen Feststellungen und Bewertungen in der weiteren Überarbeitung des Regionalplanentwurfes zu berücksichtigen, so dass die von uns identifizierten zusätzlichen sehr geeigneten Flächen im Regionalplan abgebildet werden. Wir sind davon überzeugt, dass dies auch im Interesse der Regionalplanbehörde zu einer ausgewogeneren Verteilung von WEB im Regierungsbezirk Köln, in der Folge zu mehr Akzeptanz für die Windenergie und damit schließlich zu einem rechtssicheren Regionalplan beitragen wird. [s. Anhang: Aktenvermerk] [s. Anhang: Vollmacht]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet. Alle vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden, soweit sie auf der Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Übrigen: Siehe Erläuterung StnID 1038206_001 ff.

AZ: Ö-O-1-1553

1033381

1038321_001

Inhalt	Abwägung
[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht] In dem Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln hat uns die [ANONYMISIERT] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt (Vollmacht als Anlage 1 anbei). Die [ANONYMISIERT] projektiert im Land Nordrhein-Westfalen bekanntermaßen eine Vielzahl von Windenergievorhaben. Mehrere Projekte befinden sich hierbei auch auf Flächen im Plangebiet des Regionalplans Köln. [s. Anhang] Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zeigt, dass Flächen, welche für die Windenergienutzung in höchstem Maße geeignet sind und unter Anwendung des Windenergie-Planungskonzepts bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der [ANONYMISIERT] als Windenergiebereiche ausgewiesen werden müssten, nach derzeitigem Planungsstand nicht als Windenergiebereiche vorgesehen sind. Gleichzeit werden andere Flächen als Windenergiebereiche dargestellt, welche für die Windenergienutzung erkennbar deutlich weniger oder gar nicht geeignet sind. Die [ANONYMISIERT] unterstützt bekanntlich das mit dem Planaufstellungsverfahren verfolgte Ziel, durch Ausweisung von Windenergiebereichen die Flächenziele der Landes- und Regionalplanung für den dringend benötigten Ausbau der Windenergie zu erreichen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind als vorrangiger Belang in jede Schutzgüterabwägung einzubringen (§ 2 EEG).	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038321_002

Inhalt

Nach Ziffer 2.3 des nordrhein-westfälischen Erlasses zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien („§ 2 EEG-Grundsatzerlass“) vom 25.06.2024 (MBl. NRW. S. 671) findet § 2 EEG auch Eingang in die regionalplanerische Abwägung. In Planaufstellungsverfahren muss die Anwendung von § 2 EEG zu einer vergrößerten Potenzialfläche führen und die Spielräume des Planungsträgers zugunsten der Windenergie erweitern. Es ist indes bislang nicht erkennbar, wo sich die – auch die Regionalplanungsträger bindende – Vorgabe gemäß Ziffer 2.3 des § 2 EEG-Grundsatzerlasses tatsächlich niedergeschlagen hat bzw. beachtet wurde.

Vor dem Hintergrund der in der vorletzten Woche beschlossenen bundes- und landesrechtlichen Hemmnisse für Windenergievorhaben außerhalb geplanter oder ausgewiesener Windenergiebereiche kommt einer fehlerfreien Entwicklung und Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts zur Festlegung der Windenergiebereiche sowie der gebotenen Berücksichtigung der Interessen des Windenergieausbaus und der teilweise durch lang laufende Zulassungsverfahren verfestigten Interessen der Vorhabenträger bei der Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen eine nochmalig gesteigerte Bedeutung zu. Es ist nun am Träger der Regionalplanung, bestehende Planungsspielräume zu nutzen, um sinnvolle Anlagenstandorte – etwa in großer räumlicher Nähe zu in Aufstellung befindlichen Windenergiebereichen oder Flächen mit Zustimmung der Standortgemeinde – in Entwurfsflächen einzubeziehen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Diesbezüglich wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Durch die Bestimmung des Potenzialraums erfolgt zudem keine Eingrenzung des kommunalen Planungsspielraums. Kommunale Bauleitplanung kann weiterhin gesamträumlich betrieben werden, insofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und die Grundsätze berücksichtigt sind.

Im Ergebnis tragen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien dem gesetzgeberischen Ziel des § 2 EEG in umfassender Weise Rechnung (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

1038321_003

Inhalt

I. Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenheim

Bereits seit dem Jahr 2023 projektiert die [ANONYMISIERT] ein Windenergievorhaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenheim auf Flächen süd-westlich des Ortsteils Dollendorf (Übersichtskarte als Anlage 2 anbei). [s. Anhang]

Die diesbezüglichen Planungen sind bereits weit fortgeschritten. Nachdem die im Eigentum ansässiger Landwirte und Bürger befindlichen Flächen gesichert wurden, konnte im November 2024 auch die unter Einsatz beträchtlicher Summen durchgeführte artenschutzrechtlich Kartierung abgeschlossen werden. Die Resultate sind mit Blick auf ein zukünftiges Genehmigungsverfahren durchweg positiv und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Ergebnis hinsichtlich keiner kollisionsgefährdeten Brutvogelart zu erwarten.

Auch darüber hinaus weist das kartierte Projektgebiet für eine Windenergienutzung nahezu ideale Gegebenheiten auf: Die betreffenden Flächen liegen vollständig außerhalb von Waldbeständen und sind von landwirtschaftlicher Nutzung in Form von Acker- und Wiesenflächen geprägt. Diese Nutzung kann ohne Konflikte während der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen weitergeführt werden. Auch sind die Flächen mit Blick auf ihre Topografie prädestiniert für eine Windenergienutzung und können über die Landesstraße L115 ohne Flächenumwandlung oder Eingriff in den Naturhaushalt unkompliziert erschlossen werden (vgl. erneut Übersichtskarte als Anlage 2).

Schließlich wäre auch eine Einspeisung des auf den Flächen produzierten Stroms wie auch eine Direktversorgung in dem Industrie- und Gewerbepark Wiesbaum aufgrund der räumlichen Nähe ohne weiteres möglich. Bei der Ansiedlung von Anlagen der erneuerbaren Energien in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Gewerbe- und Industrieansiedlungen handelt es sich um ein erklärtes Ziel der Landesregierung im Interesse einer dezentralen und sauberen Stromversorgung.

Die [ANONYMISIERT] hatte deshalb die berechtigte Erwartung, dass das Projektgebiet in dem nunmehr ausgelegten Entwurf als Windenergiebereich in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufgenommen werden würde. Mit Blick auf den ausgelegten Entwurf muss jedoch festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist, sondern stattdessen Flächen als Windenergiebereiche festgelegt werden sollen, welchen in gleich mehrfacher Hinsicht für eine Windenergienutzung deutlich ungeeigneter sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Teile der angeregten Flächen liegen innerhalb des festgelegten Windenergiebereich (WEB) BLA_09.

Im Übrigen:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Weiterhin: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1038321_004

Inhalt

So werden – entgegen dem Planungskonzept zur Festlegung der Windenergiebereiche – durch die derzeitige Abmessung der geplanten Windenergiebereiche BLA_03, BLA_07 und BLA_12 partiell Laubwälder überlagert sowie durch die geplanten Windenergiebereiche BLA_NET_03, NET_BLA_01, BLA_09 und BLA_10 Mischwälder eingeschlossen (vgl. Übersichtskarte als Anlage 3 anbei). [s. Anhang]

Beide Waldbestandsarten stellen nach dem Planungskonzept jedoch Ausschlusskriterien dar (Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 55 ff.). Wie sich die derzeitige Planung damit vereinbaren lassen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch wird die Erschließung dieser Waldflächen nur unter erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt sowie mit bereits heute absehbaren naturschutzrechtlichen Konflikten möglich sein. Hinzu kommt, dass die Festlegung der derzeitig vorgesehenen Windenergiegebiete in der örtlichen Bevölkerung auf große Ablehnung stoßen dürfte. So gibt es bereits seit den Jahren 2013/2014 durch die örtliche Bürgerinitiative „Wählergruppe Sturm im Wald e.V." wiederholt erheblichen Widerstand gegen Windenergienutzung in Waldbereichen. Vor diesem Hintergrund wäre es besonders befremdlich, wenn konfliktarme (landwirtschaftliche) Flächen zugunsten von konfliktreichen Waldflächen keinen Eingang in den Regionalplanentwurf fänden.

Weiterhin werden hinsichtlich mehrerer im ausgelegten Entwurf vorgesehenen Windenergiebereiche artenschutzrechtliche Nutzungskonflikte – auch nach nationaler Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 und Einführung der sog. Beschleunigungsgebiete – erkennbar zu Problemen bei der Vorhabenzulassung führen. So liegen die vorgesehenen Windenergiegebiete BLA_NET_03, NET_BLA_01, BLA_07, BLA_NET_02, BLA_02, BLA 04 und BLA 12 ausnahmslos innerhalb eines nach dem Planungskonzept zumindest als Restriktionskriterium eingestuften Schwerpunktvorkommens des Rotmilans (vgl. Übersichtskarte als Anlage 4 anbei). [s. Anhang]

Auch liegen alle genannten Gebiete wie auch der geplante Windenergiebereich BLA_10 inmitten eines Schwerpunktvorkommens des Schwarzstorchs (vgl. Übersichtskarte als Anlage 5 anbei). [s. Anhang]

Zwar definieren die im Rahmen der Umweltprüfung erstellen Artenschutzfachbeiträge hinsichtlich jedes geplanten Windenergiebereichs Maßnahmen zur Minderung der bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, um nach Einschätzung der Gutachter artenschutzrechtliche Konflikte im Ergebnis vermeiden zu können. Es fragt sich jedoch, wie die Gebiete unter Anwendung dieser Minderungsmaßnahmen noch effektiv für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001).

Die Windenergiebereiche (WEB) BLA_03, BLA_07, BLA_NET_03 und NET_BLA_01 werden in ihrer Abgrenzung verändert (s. StnID 1048152, 1048197). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.
Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.
Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.
Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird

So darf etwa exemplarisch hinsichtlich des geplanten Windenergiebereichs NET_BLA_1 zum Schutz u. a. des Rotmilans keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen erfolgen (Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, S. 1815). Berücksichtigt man, dass der betreffende Bereich – wie die als Anlage 3 beigefügte Übersichtskarte zeigt – größtenteils eben solche Mischwaldflächen einschließt, fragt sich, wie für eine Windenergienutzung in diesem Bereich Raum verbleiben soll. Entsprechendes gilt hinsichtlich des geplanten Windenergiebereichs BLA_07 mit Blick u. a. auf Rotmilan und Schwarzstorch hinsichtlich der dortigen weitläufigen Laubwaldflächen (Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, S. 221). Auch insoweit erschließt es sich nicht, dass ausgerechnet Waldflächen mit bestehendem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ausgewiesen werden sollen, landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des Waldes und außerhalb der Scherpunktvorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ausgeschlossen werden sollen.

Schließlich muss im Interesse des angestrebten (tatsächlichen) Ausbaus der Windenergie auf den zur Ausweisung stehenden Flächen Berücksichtigung finden, dass sich mehrere der derzeit im Entwurf vorgesehen Windenergiebereiche zu weit überwiegendem Teil über Flächen erstrecken, welche im gemeindlichen Alleineigentum stehen (vgl. Übersichtskarte als Anlage 6 anbei). [s. Anhang] So umfassen etwa die Windenergiebereiche NET_BLA_01, BLA_04, BLA_07 und BLA_10 nahezu ausschließlich Flächen im Eigentum der Gemeinden Blankenheim und Nettersheim. Allein die beiden Gemeinden entscheiden damit letztlich mittels ihres Grundeigentums darüber, ob in den Windenergiebereichen tatsächlich Windenergieanlagen realisiert werden können. Dies öffnet nicht lediglich Spielräume einer Verhinderung gemeindlich ungewollter Windenergieanlagen, sondern schmälert auch die Möglichkeiten zur Schaffung von Akzeptanz durch (finanzielle) Beteiligung der Bevölkerung.

auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Anregungen bezüglich fehlender finanzieller Teilhabe durch BürgerInnen geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzvereich der Regionalplanung hinaus.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.
Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts).
In Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Rotmilans und Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der

Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Da die in Rede stehenden WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2

Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das

	spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1038321_005	
Inhalt Im Rahmen des weiteren Planaufstellungsverfahrens wird im Lichte des Vorstehenden zwingend erneut geprüft werden müssen, ob die bisherige Flächenauswahl auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenheim mit Blick auf das Planungskonzept zur Festlegung der Windenergiebereiche tragfähig erscheint und den Möglichkeit der Einbeziehung anderer Flächen – wie der Projektfläche der [ANONYMISIERT] – in die festzulegenden Windenergiebereiche im Rahmen der bisherigen Planaufstellung ausreichendes Gewicht beigemessen wurde. Hierbei steht einer Aufnahme des Projektgebiets als zusätzlicher Windenergiebereich in den Sachlichen Teilplan auch nicht entgegen, dass hierdurch das Gemeindegebiet von Blankenheim zu mehr als 15 % für die Windenergie in Anspruch genommen würde. Ausweislich der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nehmen die gegenwärtig geplanten Windenergiebereiche gerade einmal 3,91 % des Gemeindegebiets von Blankenheim ein (Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 86).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterung StnID 1038321_003f.

1038321_006

Inhalt

II. Stadtgebiet der Stadt Erftstadt
Neben dieser Planung projektiert die [ANONYMISIERT] im Stadtgebiet der Stadt Erftstadt einen Windpark bestehend aus neun Windenergieanlagen nord-östlich sowie östlich des Stadtteils Erp (vgl. Übersichtskarte als Anlage 7 anbei). [s. Anhang]

Die Projektierung ist ebenfalls bereits weit fortgeschritten. So konnte die [ANONYMISIERT] bereits bezüglich aller Standorte Nutzungsverträge mit den Flächeneigentümern abschließen. Auch die kostenintensive artenschutzrechtliche Kartierung aller neun Anlagenstandorte konnte bereits erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Standorte der Windenergieanlagen hat die [ANONYMISIERT] mangels damals veröffentlichten Planentwurfs in die als Teil des ministeriellen Runderlasses zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 festgelegten Kernpotenzialflächen zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum hineingeplant, um zurückliegende und anstehende Projektinvestitionen sowie Repoweringmöglichkeiten bestmöglich zu sichern. So befinden sich die Standorte von mindestens sechs der neun Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen der Kernpotenzialfläche östlich von Erftstadt-Erp. Einen Genehmigungsantrag hat die [ANONYMISIERT] am 15.12.2023 gestellt, dieser ist bisher nicht bestandskräftig beschieden.

In dem ministeriellen Runderlass vom 21.09.2023 wird mit Blick auf die damals festgelegten Kernpotenzialflächen wie folgt ausgeführt (S. 1): “Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, **bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte der regionalen Planungsträger auszugehen ist**.” (Hervorhebung nur hier)

Mit Blick auf den nunmehr ausgelegten Planentwurf muss die [ANONYMISIERT] entgegen dieser vertrauensstiftenden Einordnung feststellen, dass die betreffende Kernpotenzialfläche östlich des Stadtteils Erp in Gänze nicht in die Flächenkulisse der geplanten Windenergie aufgenommen wurde, ohne dass mit Blick auf das planerische Konzept zur Festlegung der Windenergiebereiche Restriktionsoder gar Ausschlusskriterien ersichtlich sind, welche die Projektfläche in Gänze – oder zumindest überwiegend – erfassen.

Tatsächlich handelt es sich bei den Projektflächen östlich von Erp um restriktionsarmen Potenzialraum, welcher für eine Windenergienutzung in erheblichem Maße geeignet ist. Damit kann der vor nicht einmal anderthalb Jahren durch die Landesministerien noch als Kernpotenzialfläche des Regierungsbezirks Köln eingestufte Bereich in seiner Gesamtheit ausschließlich im Rahmen der planerischen Abgrenzung und Verortung möglicher Windenergiebereiche innerhalb der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Standorte entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Militär sowie teilweise Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

Potenzialfläche (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 65 ff.) ausgeschlossen worden sein. Aus Sicht der [ANONYMISIERT] verfestigt sich hierbei mit Blick auf die Entwurfskulisse der Eindruck, dass die Kernpotenzialfläche unter Verweis auf das planerische Kriterium der Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften zugunsten von Windenergiebereichen nord-westlich und westlich des Stadtteils Erp ausgeschieden wurde. Dies erscheint – auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG – nicht gerechtfertigt.

Unabhängig von der rechtlichen Tragfähigkeit dieses Kriteriums könnten diejenigen Flächen, auf welchen die [ANONYMISIERT] ihre Windenergieanlagen östlich von Erp projektiert, jedenfalls partiell in die Kulisse der festzulegenden Windenergiebereiche aufgenommen werden, ohne die Ortslagen der Stadtteile Erp oder Friesheim mit Blick auf die diesbezüglichen Maßgaben des Planungskonzepts übermäßig zu umfassen.

So blieben für den Stadtteil Erp ausgehend von einem Scheitelpunkt in der Mitte des Stadtteils in einem Beurteilungsradius von zweieinhalb Kilometern sowohl in Richtung nord-nordost als auch in Richtung süd-südost Freihaltekorridore mit einem Winkel von mehr als 60 Grad erhalten (vgl. Übersichtskarte als Anlage 8 anbei, S. 1). [s. Anhang] Eine identische Konstellation wird in dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, welches dem Planungskonzept zu Grunde liegt (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 76), bekanntlich als zulässig erachtet. Hinzu kommt, dass sich die nord-westlich des Ortsteils Erp errichteten acht Windenergieanlagen bereits seit dem Jahr 2002 bzw. 2004 in Betrieb befinden und damit das Ende ihrer Betriebszeit – und damit ihr Rückbau – in den nächsten Jahren absehbar ist, sodass sich in diesem Bereich ein zusätzlicher freier Korridor ergeben wird.

Auch mit Blick auf den Stadtteil Friesheim verbleiben bei partieller Aufnahme des Projektgebiets in die Kulisse der festzulegenden Windenergiebereiche unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen und weiterer geplanter Windenergiebereiche weitwinklige Freihaltekorridore, welche die Mindestanforderungen des Planungskonzepts in jedem Fall erfüllen (vgl. erneut Übersichtskarte als Anlage 8, S. 2)

Abschließend kann die Projektfläche auch als zusätzlicher Windenergiebereich in den Sachlichen Teilplan aufgenommen werden, ohne dass das Stadtgebiet von Erftstadt zu mehr als 15 % in Anspruch genommen wird. Ausweislich der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien nehmen die gegenwärtig geplanten Windenergiebereiche gerade einmal 6,03 % des Stadtgebiets von Erftstadt ein (Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 87).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die übrigen Standorte nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

Bezüglich Kernpotenzialflächen:

Eine Pflicht zur Übernahme der im Rahmen des LEP NRW Ziel 10.2-13 dargestellten Kernpotenzialflächen erkennt der Plangeber nicht. Grund hierfür sind nicht nur Mängel des Ziels, sondern auch, weil die mittels der Flächenanalyse Windenergie des LANUK NRW ermittelten Kernpotenzialflächen nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen vorgesehen waren oder sind und

	auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele beinhalten. Die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erfolgt auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt. Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle. Die im Rahmen des LEP Ziel 10.2-13 dargestellten Kernpotenzialflächen wurden vom Plangeber gesehen und, sofern sie dem planerischen Konzept entsprechen, zur Festlegung von Windenergiebereichen übernommen. In die Erwägung fließt ein, dass nach Inkrafttreten des LEP NRW Ziels 10.2-13 ggfls. bereits einzelne Projektierer Planungen auf Kernpotentialflächen begonnen haben und insofern ein wirtschaftliches Interesse an der Festlegung des Gebiets als WEB besteht. Da es sich um keine für die Regionalplanung bindende Festlegung handelt, kann kein Vertrauensschutz erkannt werden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

1038321_007	
Inhalt Nach allem ersuchen wir Sie im Lichte der vorgenannten Erwägungen namens und in Vollmacht der [ANONYMISIERT] nachdrücklich darum, die berechtigten Interessen der [ANONYMISIERT] an der Sicherung ihrer Investitionen und Realisierung ihrer Windenergievorhaben im Rahmen des weiteren Planaufstellungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen. Eine sachgerechte und rechtmäßige Abwägung unter Zurückstellung der vorgenannten Belange erscheint demgegenüber abwägungsfehlerfrei nicht möglich. [s. Anhang: Vollmacht]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der StnID 1038321_001 ff. verwiesen.

AZ: Ö-O-1-1554

1033369

1038295_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3

Betrifft:

1. A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3
2. Sitzungsvorlage RR50/2024
3. Ausweisung der Teilflächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkung Mutscheid Ortsteile Sasserath sowie Sasserather und Escher Heide

[ANONYMISIERT],

In der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen auch auf diesem Weg in der Anlage fristgerecht meine **Stellungnahme** zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln unter Bezugnahme auf die o.g. Flächen.

Ich bitte um kurze Bestätigung per E-Mail des fristgerechten Eingangs dieser Stellungnahme.

[ANONYMISIERT],

Ein persönliches Statement möchte ich voran schicken:

Als Person, die von Jugend an stark unter häufigen Migräneanfällen leidet (Schwerbehinderung anfänglich 100%, zur Zeit 40%), befürchte ich einen direkten, sehr negativen Einfluss auf meine, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte, körperliche Unversehrtheit, sollten Windkraftanlagen in so großer Nähe zu meinem Wohnort errichtet werden.

Während meiner Migräneattacken benötige ich absolute Ruhe in Bezug auf akustische und optische Reize. Mein Mann und ich haben uns aufgrund meiner gesundheitlichen Situation bewusst dafür entschieden, uns hier in Sasserath nieder zu lassen, da es sich um ein sehr lärmarmes und auch sonst störungsfreies und naturnahes Gebiet handelt. Dafür haben wir nicht unerhebliche, infrastrukturelle Nachteile bewusst in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Kauf genommen. Krankheitsbedingt sind auch Urlaubsreisen nicht möglich, weshalb ich unbedingt auf den lärmarmen Erholungsraum vor der Haustür angewiesen bin.

Von Windkraftanlagen wird rund um die Uhr sowohl während des Betriebes als auch im Stillstand (Windgeräusche!) Lärm verursacht, der es mir unmöglich machen würde, die nötige Ruhe zu finden.

Die zur Zeit geplanten acht Windkraftanlagen mit der enormen Höhe von 260m würden in geringster Entfernung zu unserem Haus und in direkter, nicht von Gebäuden oder Bäumen unterbrochenen, Sicht liegen. Die Windkraftanlagen wären noch dazu komplett, vom Fuß bis zur obersten Spitze, sichtbar. Im Betrieb wäre die Bewegung der Rotoren, die einen Durchmesser von 180m haben sollen, und der Wechsel von Licht und Schatten (Diskoeffekt) von einem großen Teil unserer stark frequentierten Wohnräume aus sichtbar, und zwar nicht nur bei direktem Hinsehen, sondern wir würden auch beim allgemeinen Aufenthalt in diesen Räumen immer die Bewegung der Rotoren wahrnehmen müssen. Ähnliches gilt für unseren Außenbereich.

Die ununterbrochene Belastung bei Tag und auch bei Nacht durch akustische und optische Reize, denen ich mich nicht entziehen könnte, betrachte ich als einen unzumutbaren Angriff auf meine Gesundheit. Ich sehe damit mein grundgesetzlich geschütztes Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Weitere gesundheitliche Gefahren werden weiter unten in dieser Stellungnahme beschrieben und lösen große Besorgnis bei mir aus.

Als Bewohnerin von Sasserath bin ich von den geplanten Windkraftanlagen auf der in unmittelbarstern Nähe liegenden Potenzialfläche BMÜ_07 sowie auf den ebenfalls sehr nah liegenden Potenzialflächen BMÜ_06 und BMÜ_08 stark betroffen.

Ich befürchte neben erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachteilige ökologische und ökonomische Folgen.

Im einzelnen befürchte ich gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den lang andauernden hörbaren Lärm, durch den tieffrequenten Schall und Infraschall und durch die Emissionen von Mikropartikeln und lungengängigen Faserstäuben insbesondere bei Havarie und Brand; daneben befürchte ich eine kontinuierliche Bedrängungswirkung wegen der zu geringem Abstände sowie durch Schattenwurf, Diskoeffekt und Nachtbefeuerung.

Aus ökologischer Sicht befürchte ich Schäden an unserer noch weitgehend intakten Naturlandschaft. Insbesondere sorge ich mich um WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten, die vom Aussterben bedroht sind und daher höchsten Schutzstaus haben, sowie um wertvolle Wald- und Wiesenflächen, die ein relevantes Habitat und Rückzugsgebiet für besonders gefährdete Vogelarten bieten.

Als Eigentümerin einer relativ neuwertigen Immobilie mit direkter Sicht auf die in Rede stehende WEA befürchte ich zudem eine signifikante Wertminderung unserer

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB

Immobilie. Aufgrund meiner Erkrankung wäre in unserem Fall ein Wegzug und Hausverkauf unumgänglich. Ich erwarte auch die gebotene baurechtliche Rücksichtnahme. Ich bezweifele, dass der weitere WEA-Ausbau mit dem Ausfall der Stromversorgung in Deutschland via bald auslaufendem Erlass einer Notverordnung zu begründen ist; es liegen schon bereits jetzt Stromüberkapazitäten vor, die zum Export genutzt werden. Zudem kritisiere ich die Art der öffentlichen Kommunikation. Die geplanten WEAs sind mit weitreichenden Folgen verbunden. Informationen auf kommunaler Ebene erfolgten nicht; die Information über die Homepage der Bezirksregierung Köln ist zwar gegeben, aber für den Normalbürger praxisfern. Ältere und wenig internetaffine Menschen werden ausgeschlossen. Nur mit Glück habe ich etwa eine Woche vor Fristende zur Stellungnahme überhaupt Kenntnis erlangt. Angefragte fachanwaltliche Unterstützung war hier nicht mehr möglich.	berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-O-1-16

1030743

1037144_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich halte den geplanten Standort aus folgenden Gründen für völlig ungeeignet:

Windkraftanlagen sind nicht lautlos:
Sie verursachen durch Ihren Flügelschlag einen signifikanten Geräuschpegel der geeignet ist,

die Ruhe der Natur sowie der angrenzenden Nachbarschaft (Orte Morenhoven und Peppenhoven) in erheblichem Maße nachnahltig zu beeinflußen. Als Beispiel: Der Geräuschpegel der sich auch von der A 61 ergibt, ist am Herrenhof in Morenhoven noch vernehmbar. Die Autobahn ist von meinem Haus ca. 2,5 km entfernt.

Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild:

Das Gebiet zwischen den Gemeinden Morenhoven und Peppenhoven ist ländlich gestaltet.
Viele Felder und Wiesen. Hier finden vielerlei Tierarten ihr Zuhause:

Fledhase, Igel, Wild und an der Swist Komorane etc. sind hier ansäßig.
Daher halte ich den Standort ebenfalls für völlig ungeeignet.

Insbesonders möchte ich erwähnen, dass eine Anzahl von 20-25 Windrädern, die eine Höhe bis zu 250 Metern aufweisen nicht im Verhältnis eines kleinen Ortsteils wie der Germeinde Morenhoven stehen.

Zusammenfassend sind die Eigenschaften der Windräder wie: Lärm, Schattenwurf/ schlag und Vogelkollisionen

nicht hinnehmbar.

Ich bitte daher von diesem geplanten Standort für einen Windpark abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen aus Morenhoven

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-160

1032739

1037747_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Im Regionalplan für erneuerbare Energien sind Flächen für Windkraftanlagen im östlichen Oberbergischen Kreis ausgewiesen. Im Bereich Bergneustadt sind das Flächen in der "Sülemicke" und auf dem "Beul".

Gegen Windkraftanlagen an diesen Orten, von der angekündigten Größe von über 200 m Höhe, habe ich erhebliche Bedenken.

1. Natur- und Artenschutz : Durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde es zu einer erheblichen Gefährdung von Vögeln (auch seltener Arten wie dem Rotmilan), Fledermäusen, Faltern und anderer Arten kommen. Das bestätigen auch Fachleute aus den Naturschutzverbänden. Schon durch das Erstellen von Zufahrtswegen, Einrichten der Baustellen usw. würde es zu Rodungen und Bodenverdichtungen kommen, was zahlreichen Lebewesen das Leben kosten würde.

2. Tourismus: Der sanfte Tourismus im Bergischen Land wird seid einigen Jahren durch den Verband "Das Bergische GmbH" wie auch durch engagierte Einzelunternehmen und Personen vorran gebracht. Auch die Fremdenverkehrsämter der Kommunen sind mit dabei. Menschen suchen Erholung im Bergischen Land und wollen wandern und Natur geniessen.

Dafür ist diese Region besonders gut geignet, liegt sie doch nahe der Ballungsgebiete Rhein-Ruhr. Erhohlungsuchende Touristen aus den großen Städten in NRW haben kurze Anreisewege und brauchen keine Flüge (klimaschonend). Das Bergische Land verfügt über ein Netz mit Deutschlands schönsten Wanderwegen.

Große Windenergieanlagen würden die Attraktivität der Landschaft mindern und Touristen abhalten hier Urlaub zu machen. Erhohlungssuchende würden weiter reisen oder sogar fliegen müssen.

3. Schönheit: Die Schönheit einer Landschaft ist sicher kein messbarer Wert. Jedoch ist sie Hauptgrund dafür, dass das Bergische Land ein Naturpark ist. Er wird durch den Zweckverband "Naturpark Bergisches Land" repäsentiert.

Riesige Windräder würden den Status "Naturpark" unglaubwürdig erscheinen lassen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BER_02 wird reduziert (s. StnID 1038662_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Der Anregung zur Rücknahme der zeichnerisch festgelegten WEB auf dem Gebiet der Stadt Bergneustadt wird insofern nicht gefolgt.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete WEB und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz (z.B. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen) und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die

Sicher ist das Vorrantreiben von regenerativen Engeriequellen ein wichtiges Anliegen. Aber Natur, Erholung, Schönheit und Erhalt der Schöpfung sind auch hohe Werte. Ich beziehe mich hier auf meine Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiet der Stadt Bergneustadt und bitte darum die ausgewiesenen Windkraftflächen dort zurückzunehmen. Zu Flächen in anderen Gemeinden des Oberbergischen kann ich nichts beitragen, aber wahrscheinlich gibt es dort ähnliche Sorgen.	Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien BSN und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume oder Naturparke als Restriktionskriterien. Bezogen auf das Gebiet der Stadt Bergneustadt führen diese Restriktionskriterien im Ergebnis jedoch nicht zu einer Rücknahme der in Rede stehenden zeichnerisch festgelegten WEB. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den

	Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-17

1030758

1037163_001

Inhalt

Ein Windpark der geplanten Größenordnung für einen so kleinen Ort mit 20-25 Windrädern, welche eine Höhe von 200 bis 250 Meter aufweisen, ist unzumutbar.

Lärmbelastung: Windräder erzeugen kontinuierliche Geräusche, die, selbst wenn sie nicht besonders laut sind, auf Dauer zu einer erheblichen Lärmbelastung führen können. Diese permanente Geräuschkulisse kann den Schlaf stören und langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Stress und Schlafstörungen führen.

Visuelle Beeinträchtigung: Windparks verändern das Landschaftsbild drastisch. Die imposante Größe und die ständige Bewegung der Rotorblätter können als visuelle Belästigung empfunden werden und die natürliche Schönheit der Umgebung beeinträchtigen. Dies kann insbesondere in ländlichen Gebieten, die für ihre landschaftliche Idylle geschätzt werden, ein großes Problem darstellen.

Schattenwurf: Durch den sogenannten Schattenschlag, der durch die Rotation der Windradblätter entsteht, werden in regelmäßigen Abständen Schatten auf die Häuser und Gärten der Anwohner geworfen. Dieser Effekt kann äußerst störend sein und die Nutzung der eigenen Wohnräume und Außenbereiche beeinträchtigen.

Immobilienwert: Die genannten negativen Effekte können zu einer deutlichen Minderung der Immobilienwerte in der Umgebung führen. Anwohner, die ihre Häuser verkaufen möchten, könnten Schwierigkeiten haben, Käufer zu finden, die bereit sind, den gleichen Preis wie vor dem Bau des Windparks zu zahlen. Massive Erhöhungen der Grundsteuer. Neubauten von Flüchtlingsunterkünften / Containeranlagen haben bereits zu einer drastischen Entwertung der Immobilien geführt. Ein Windpark würde diesen Effekt weiter beschleunigen.

Naturschutz: Darüber hinaus müssen auch die Auswirkungen auf die Tierwelt berücksichtigt werden. Vögel und Fledermäuse sind besonders gefährdet, durch die Rotorblätter der Windräder verletzt oder getötet zu werden. Die Errichtung eines Windparks könnte also auch negative ökologische Folgen haben.

Flächenversiegelung und Bodenerosion: Weiterhin ist in einem durch die Ahrtal-Flut massiv geschädigten Gebiet eine weitere Flächenversiegelung nicht zu verantworten. Je Windrad werden Flächen von 350 bis 500 m² versigelt und der Boden mit mehr als 1500 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl allein im Sockel belastet. Zusammengefasst wird dem Boden nachhaltig massiver Schaden zugefügt. Funktionen wie Speicherung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, natürliche

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Bodenfruchtbarkeit und der Rückhalt von Schadstoffen. Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen verschwinden weitgehend oder sie werden ersetzt.	

AZ: Ö-O-1-1818

1033012

1037909_001

Inhalt

[ANONYMISERT],

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme (siehe Anhang) zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln ab. Mein besonderes Augenmerk gilt dabei der vorgeschlagenen Ausweisung der Windenergiegebiete **SEL_05** in der Grenzregion Selfkant in der nahe von Jabeek (NL) und den damit verbundenen Folgen für die grenzüberschreitende Lebens- und Gesundheitsqualität, Biodiversität und Sicherheit.

Die vorliegenden Pläne, in besondere die Pläne im Zusammenhang mit **SEL 05** in der Nähe von Jabeek (NL) sind rechtlich nicht tragfähig und sollten abgelehnt werden.

[ANONYMISERT]

Jabeek (NL)
10. Februar 2025

[ANONYMISERT],

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln ab. Mein besonderes Augenmerk gilt dabei der vorgeschlagenen Ausweisung der Windenergiegebiete SEL_05 in der Grenzregion Selfkant in der nahe von Jabeek (NL) und den damit verbundenen Folgen für die grenzüberschreitende Lebens- und Gesundheitsqualität, Biodiversität und Sicherheit.

Empfänger
Diese Stellungnahme richtet sich an das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln. Ich bitte um eine zeitnahe Bearbeitung und Berücksichtigung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Einleitende Bemerkungen
Obwohl ich die Ziele der Energiewende ausdrücklich unterstütze, halte ich die Umsetzung dieses konkreten Vorhabens in der aktuellen Form für inakzeptabel. Die Pläne entsprechen nicht den nationalen und internationalen Vorschriften und verursachen unverhältnismäßige Schäden für Mensch und Umwelt. Zudem fehlt es an

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt aufgrund von militärischen Belangen (s. StnID.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

<u>Grundsätzliches:</u>

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Dabei werden innerhalb des Planungsraums auch grenznahe Räume zu benachbarten Staaten betrachtet. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare

einer sorgfältigen Güterabwägung, bei der auch die grenzüberschreitenden Pflichten und Rechte der Anwohner berücksichtigt werden.

In dieser Stellungnahme erläutere ich meinen Standpunkt im Detail und begründe ihn mit rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Argumenten. Ich bitte Sie, diese Punkte bei Ihrer weiteren Entscheidungsfindung zu diesem Projekt sorgfältig zu berücksichtigen.

Hintergrund
Im Rahmen des Regionalen Teilplans Erneuerbare Energien wurden im Regierungsbezirk Köln Vorzugs- und Beschleunigungsgebiete für die Windenergie ausgewiesen. Mein Interesse gilt vor allem den grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Pläne auf die Gemeinde Selfkant und auf die benachbarten niederländischen Gemeinden und insbesondere das Gebiet SEL 05, das etwa 800 Meter außerhalb des Dorfzentrums von Jabeek (NL) liegt.

Umstrittene Punkte
Meiner Ansicht nach stehen folgende Kernpunkte im Mittelpunkt:
1. Fehlen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) : Das Fehlen einer UVP gemäß der EU-Richtlinie 2011/92/EU und den Übereinkommen von Espoo und Aarhus stellt einen klaren Verstoß gegen internationale Verpflichtungen dar. Ohne diese Prüfung bleiben entscheidende grenzüberschreitende Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt unberücksichtigt. Die vorgeschlagenen Standorte überschneiden sich mit wichtigen Lebensräumen geschützter Arten, etwa dem Feldhamster, Fledermäusen, Kiebitzen und verschiedenen Greifvögeln.

2. Flugsicherheitsrisiken:
Durch die Nähe der Flugrouten des Flughafens Maastricht Aachen (MAA) und des NATO-AWACS-Einsatzes in Geilenkirchen ergeben sich erhebliche Risiken. Windkraftanlagen können sowohl physische Hindernisse als auch elektromagnetische Störungen verursachen.

3. Verhältnismäßigkeit und gleiche Aufgabenverteilung:
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Selfkant wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und der gleichberechtigten Funktionsverteilung bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen auf.

Anfragen
Ich bitte die Bezirksregierung Köln:
1. um die Durchführung einer umfassenden grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit.
2. Darum, alternative Standorte mit geringeren grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erkunden.
3. um die Sicherstellung der Beteiligung der niederländischen Behörden und der Öffentlichkeit im Einklang mit internationalen Abkommen.

Form der Stellungnahme:

Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Angrenzende Gebietskörperschaften in den Niederlanden sowie Belgien wurden gem. § 9 ROG am Verfahren beteiligt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist und Form entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (WEB) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können WEA errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB WEA gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Im Einzelnen:</u>

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im

Gemäß den Richtlinien wird diese Stellungnahme elektronisch per E-Mail an [ANONYMISERT] gesendet
Zur korrekten Bearbeitung ist im Betreff die Bezeichnung „ Öff Teilplan EE“ anzugeben.

Die Ansicht besteht aus zwei Teilen:
- Teil A: Mein persönlicher Brief (subjektiv)
Hier finden Sie meine persönlichen Themen, die meiner Meinung nach als Bewohner des Grenzdorfes Jabeek wichtig sind.
- Teil B: Begründung der Auffassung (objektiv)
Darin werden die oben genannten Themen ausführlicher besprochen und es werden weitere Einblicke in diese Themen gegeben. Bei diesem Teil handelt es sich um eine Vorlage, in der Sie relevante Vorschriften und Rechtsprechung finden und die aufzeigt, dass es in zahlreichen Bereichen Argumente gibt, warum Windkraftanlagen nicht im SEL 05-Gebiet errichtet werden sollten.

Kontakt und Fragen
Bei Fragen oder für weitere Erläuterungen kontaktieren Sie uns bitte über die unten angegebenen Kontaktdaten. Ich vertraue darauf, dass meine Ansichten, Einwände und Vorschläge im weiteren Planungsprozess sorgfältig berücksichtigt werden.

[ANONYMISERT]

Teil A: Unser persönlicher Brief

Stellungnahme zur Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Änderung des Regionalplans Köln, insbesondere die darin enthaltenen Passagen und Karten zu den Windenergiebereichen und Flächenkennung (Flache SEL 05) Kreis Selfkant .

Stellungnahme von:[ANONYMISERT]

Sehr geehrte Damen und Herren,
Hiermit teile ich Ihnen meine Einwände mit gegen das Vorhaben , im Grenzbezirk Selfkant Fläche SEL 05 in der Nähe van Jabeek für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auszuweisen. Ich fordere Sie dringend auf, dieser geplante Windenergiebereich aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen. Begründung:

Einwände in Bezug auf Natur und Umwelt

- Wir leben in einer Zeit, in der die biologische Artenvielfalt sowie die Qualität und Quantität der Natur kontinuierlich abnehmen. Das Artensterben nimmt weiter zu. Boden, Wasser und Luft werden zunehmend verschmutzt. Die Naturräume schrumpfen. Wichtige Organisationen weltweit (Vereinte Nationen, World Wildlife Fund usw.) weisen auf die Notwendigkeit hin, Wälder und Naturräume für Mensch und Tiere zu erhalten, zu verbessern und zu vergrößern, wenn wir den Kampf gegen den Klimawandel gewinnen wollen. Die Ausweisung von Windenergiebereichen in sensibler Natur, steht dem

Umweltbericht dokumentiert. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Gem. § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat führt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, war eine Bekanntmachung gegenüber der nationalen Espoo-Kontaktstelle nicht erforderlich.

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und

diametral entgegen.

- Seit Jahrzehnten bestehen erfolgreiche Initiativen, die deutschen und niederländischen sensible und ökologische Natur(schutz)gebiete mit einander zu verbinden. Die NABU (BRD) und INV (NL) arbeiten schon Jahrzehnten zusammen um die „Roderbachregion“ zu regenerieren und Naturräume zu integrieren und erweitern. Der Betrieb von Windkraftanlagen wird sich negativ auf die Weiterentwicklung der Projekten auswirken.
- Das mit Fördergeldern unterstutzte EU- Project durch die FBE (Faunabeheer-eenheid/Limburg) zur Erhaltung und Förderung vom seltsamen Feldhamster im Grenzbezirk/ in der direkten Umgebung des geplanten Windkraft Bereich würde beträchtlich nachteilig beeinflusst werden.
- Die Ländereien und die angrenzenden Naturschutzgebiete sind der Lebensraum einer Vielzahl international geschützter Brut- und Greifvogelarten. Beispiele sind der Wespenbussard, Uhu, Kolkrabe, Schwarzmilan und verschiedene Falkenarten. Die Praxis hat gezeigt, dass Windkraftanlagen viele Opfer unter diesen Vögeln fordern. Selbiges gilt für geschützte heimische Fledermausarten. Auch sie nutzen diese Gebiete als Jagdgebiet.

Sonstige Einwände

- Die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Umgebung von Wohnkernen vermindern die Aufenthaltsqualität im Umfeld durch Lärm, Schattenwurf, Lichtverschmutzung und Infraschall. Bei Anwohnern führen diese Emissionen zu ernsthaften Gesundheitsbeschwerden.
- Das Grenzgebiet ist zum Teil von Hügeln und Kirchtürmen geprägt, deren Höhe zwischen 40 und 100 Metern variieren. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer überdurchschnittliche Höhe von 250 Metern und mehr (Rotorspitze) würde den Charakter der Landschaft nachhaltig zerstören und die Attraktivität des Gebietes als Erholungsraum deutlich senken. Somit wäre mit einer Abnahme der Touristenzahlen zu rechnen.
- Die Errichtung von Windkraanlagen direkt am Wohngebiet sorgt für Kapitalvernichtung. Das privat Vermögen der Einwohner in den Wohnkernen mit einem Eigenheim senkt 9% bis 15 % durch die erwiesene Abwertung der Verkaufspreise von ihren Wohnhäusern.
- Zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurden klare Vereinbarungen über "„gute Nachbarschaft“ getroffen. Diese sehen vor, dass die Interessen der jeweils anderen Seite respektiert und berücksichtigt werden. Der bestehende Vertrag von Meppen (1824) zwischen den Niederlanden und der Bundessrepublik sieht vor das an beiden Seiten der Grenze innerhalb 376 Meter nicht gebaut werden darf. Zustimmung ist nicht unbedingt notwendig aber bei aktive formelle Beschwerden durch den Staat sollte die B.R.D. den Bau innerhalb dieses Bereiches nicht ausführen. Außerdem gefährden sie die guten Beziehungen zwischen den deutschen und niederländischen Nachbargemeinden.
- Das von Ihnen ausgewiesene Fläche SEL 05 ist nur 600 meter (!) von den Häusern in Jabeek entfernt, die sich an der Straße „In de dreef“ befinden, und ca. 800 Meter vom Kirchturm entfernt, der sich im Zentrum unseres Dorfes befindet. Nach niederländischen Vorschriften darf der Abstand von einer

Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Windkraftanlage zu einem Wohnhaus niemals weniger als 1.000 Meter betragen und bis vor kurzem galt dieser Standard auch für Deutschland, und das nicht ohne Grund aus gesundheitlichen Gründen und Belästigungen.

- Die geplante Fläche SEL 05 für den Bau der Windkraftanlagen liegt in der CNS-Zone (Communicaon, Navigaon & Surveillance Zone) der Flughäfen Maastricht-Aachen Airport und NATO Basis Geilenkirchen. Durch den intensiven Flugverkehr und ins besondere die regelmäßig niedrige Test Flüge der AWACs Flugzeuge über diesem Gebiet sind Errichtung von Gebäude/ Windkraftanlagen über 100 Meter nicht zulässig. Ich beziehe mich insbesondere auf die von den AWACs durchgeführten Trainingsflüge (bei denen kein Höhengewinn erzielt wird), die in dem von Ihnen erstellten Dokument nicht erwähnt sind.
- Da die Investierung der jüngsten Windkraftanlagen nur über 250 Meter wirtschaftlich interessant sind, ist ihr Vorhaben hier in diesem Gebiet nicht zulässig. Die Sicherheit der Bevölkerung in den umliegenden Dörfer würde hiermit Risicovoll gefährdet werden.
- Nicht nur durch die Flugobjekten sondern auch durch die Instabilen Bodenverhältnisse in diesem aktiven Erdbebenbereich durch die Geologische “Feldbies-Bruchlinie“ ist der Bau von diesen hohen Windkraftanlagen nicht zulässig und mit großen Sicherheitsrisiken verbunden.
- Beschädigungen an die Anlagen und Rotorblättern sind für die Umwelt, Flora und Fauna desaströs.

Fazit
Die Qualitäten, sowohl ökologisch wie auch landschaftlich, drohen für diese Region durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verloren zu gehen. Denn die negativen Auswirkungen würden weit über Gemeinde -und Staatsgrenzen hinausreichen. Sie würden zu Schäden und erhöhte Sicherheitsrisiken für die Bewohner, alle Tierarten führen, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen.

Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien als grundsätzlich richtig und wichtig. Aber die enormen negativen Auswirkungen, die der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort SEL 05 mit sich bringen würde, lässt sich durch den vergleichsweisen begrenzten Nutzen nicht rechtfertigen.

Alle vorgenannten Einwände zusammengenommen sind meines Erachtens mehr als Grund genug, im Regionalplanentwurf den Windenergiebereich Standort SEL 05 Im Selfkant zu streichen.

[ANONYMISERT]

TEIL B : Stellungnahme zum Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln

Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht das Gesamtverfahren zur Aufstellung des Teilplans, seine Umsetzung in den Gemeinden Selfkant, insbesondere die Fläche SEL 05 in de Nähe von Jabeek (NL) und Hillensberg (D).

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Lärm, Schlagschatten, Eiswurf

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Abrieb durch Rotorblätter

Die Anregung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Infraschall, Elektrosmog

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall und/ oder Elektrosmog die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig

1. Fehlende grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftprojekte im Grenzgebiet Selfkant: Inakzeptabel und rechtlich unzulässig

1.1 Allgemein
Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln, fehlt für die geplanten Windenergieflächen in der Grenzregion Selfkant eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese Nachlässigkeit stellt nicht nur einen eklatanten Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen, sondern auch gegen internationale Verträge und die geltende Rechtsprechung dar. Das Fehlen einer UVP ist in dieser Situation inakzeptabel und angesichts der erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Projektes rechtlich nicht vertretbar.

1.1.1 Verstoß gegen die EU-UVP-Richtlinie (2011/92/EU)
In der UVP-Richtlinie der EU heißt es ausdrücklich, dass für Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich grenzüberschreitender Auswirkungen, eine UVP erforderlich ist. Artikel 7 der Richtlinie verlangt Konsultationen mit den Nachbarländern. Der nächste Absatz befasst sich mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Das Unterlassen einer UVP-Durchführung ist ein eklatanter Verstoß gegen diese Richtlinie und stellt einen schwerwiegenden Mangel bei der Entscheidungsfindung dar.

1.1.2 Schutz der Biodiversität und Natura 2000-Gebiete
In der Grenzregion gibt es Natura 2000-Gebiete und geschützte Naturreservate. Ein UVP muss:

- die Auswirkungen auf wandernde Fledermäuse, Feldhamster, Kiebitze und andere Tiere ;
- die Lärmbelästigung – einschließlich Infraschall und Schlagschatten, die die Bewohner der angrenzenden Dörfer beeinträchtigen;
- Optische Beeinträchtigungen, die das Landschaftsbild und die kulturellen Werte der Region irreparabel schädigen;
- Geologische Gefahren und erhöhte seismische Aktivität berücksichtigen

.Das Fehlen eines UVP verhindert diese entscheidenden Analysen und stellt einen klaren Verstoß sowohl gegen EU- als auch gegen nationales Recht dar.

1.1.3 Espoo-Konvention: Nicht erfüllte Verpflichtungen
Die Espoo-Konvention verpflichtet die Staaten im Falle von Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen:

- Konsultationen mit den Nachbarländern zu führen;
- Umweltinformationen auszutauschen;
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit in beiden beteiligten Ländern sicherzustellen.

Diese rechtlichen Verpflichtungen wurden bei diesem Projekt vollständig ignoriert, wodurch der Plan einen Verstoß gegen die verbindliche Espoo-Konvention darstellt und somit rechtlich ungültig ist.

Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zwar erzeugen Windkraftanlagen elektromagnetische Felder, aber nur in sehr geringen. Messungen aus mehreren Ländern liegen weit unter einschlägigen Richtwerten und sind insbesondere bei den üblichen Abständen für Anwohner:innen unbedenklich. Gesundheitliche Auswirkungen durch Elektrosmog von Windrädern sind nicht belegt, der wissenschaftliche Konsens ist eindeutig (vgl. M. Eisenson, J. Elkin, A. Fitch, M. Ard, K. Sittinger, S. Lavine (2024): Rebutting 33 False Claims About Solar, Wind, and Electric Vehicles. Sabin Center for Climate Change Law, abrufbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/sabin_climate_change/217).

Landschaftsbild und Naherholung

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die

1.1.4 Verstoß gegen die Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention garantiert den Bürgern das Recht auf:

- Zugang zu Umweltinformationen;
- Aktive Teilnahme an umweltbezogenen Entscheidungsprozessen.

Diesem Projekt fehlt der Zugang zu wichtigen Informationen wie:

- Geologische Gefahren im Zusammenhang mit dem Rur Graben und der Feldbiss Störung ;
- Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in der Region;
- Beteiligungsmöglichkeiten für Grenzbewohner.

Das Fehlen eines UVP untergräbt die in der Aarhus-Konvention verankerten Grundprinzipien der Transparenz und Partizipation.

1.1.5 Rechtsprechung: Präzedenzfälle unterstreichen GMER-Verpflichtung Frühere Rechtsprechung bestätigt die Pflicht zur Durchführung eines GMER für grenzüberschreitende Projekte:

- EU-Gerichtshof, Rechtssache C-411/17 : Obligatorische Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, auch bei kleineren Projekten.
- Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-254/19 : Betonung der erweiterten UVP, einschließlich der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.
- Nationale Rechtsprechung : Nachweisbarer Präzedenzfall, in dem vergleichbare Projekte ohne UVP gestoppt wurden.

Das derzeitige Fehlen einer UVP verstößt gegen diesen klaren Rechtsrahmen.

In den folgenden Absätzen werden einige Themen, die bei einer grenzüberschreitenden UVP wichtig sind, ausführlicher erörtert.

1.2 Lärmbelästigung, Schattenwurf und andere Gesundheitsrisiken von Windkraftanlagen in Grenzregionen
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen nahe der deutsch-niederländischen Grenze wird zu erheblichen grenzüberschreitenden Belästigungen und inakzeptablen Folgen für die Bewohner auf beiden Seiten der Grenze führen. Dazu zählen die Dörfer Schalbruch, Havert, Stein, Koningsbosch Heilder, Saeffelen, Jabeek, Hillensberg und Wehr. Wir argumentieren, dass die Auswirkungen von Lärmbelästigung und Schattenwurf im Widerspruch zu nationalen und internationalen Vorschriften und Rechtsnormen stehen und daher rechtlich nicht haltbar sind.

1.2.1 Lärmbelästigung: Normverletzung und Gesundheitsrisiken
Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen von Windkraftanlagen in der Nähe von SEL_WDF_01
Messungen vor Ort zeigen, dass in der Nähe der geplanten Windkraftanlagezone SEL_WDF_01 an der Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland bereits

Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss jedoch in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind. Beispielhaft aufgeführt seien die Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien sowie Landschaftsschutzgebiete und lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Die Berücksichtigung von darüberhinausgehenden Pufferzonen rund um Fuß- und Radwege, erscheint dem Plangeber angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien nicht angemessen.

Optisch bedrängende Wirkung, Umzingelung

Ganz generell gilt, dass eine Überprüfung, ob mögliche Vorhaben innerhalb eines WEB im Regierungsbezirk Köln mit dem öffentlichen Recht eines Nachbarstaats vereinbar wären, nicht erforderlich ist. Beachtet werden müssen im Rahmen der Planung lediglich die nach der deutschen Rechtsordnung – einschließlich ggf. maßgeblicher Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts – gewährleisteten subjektiven Rechte.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu

erhebliche Lärmpegelüberschreitungen gemessen werden. In einer Entfernung von 540 Metern zur nächsten Windkraftanlage und 580 Metern zum nächsten lärmempfindlichen Objekt wurden niederfrequente Schalldruckwerte von 66,6 dB bis 88,0 dB mit einem Durchschnitt von 75,5 dB aufgezeichnet (siehe Messung Ronald Korthals , 25.01.2025). Diese Werte überschreiten die in verschiedenen Gesetzen festgelegten Grenzwerte und können erhebliche Folgen für die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner haben. Eine Erweiterung dieses Standortes durch neue Windkraftanlagen würde den bereits jetzt über dem Grenzwert liegenden Lärmpegel nur noch weiter erhöhen.

[s. Abbildung]

Abbildung 1: Niederfrequenz-Schalldruck dBC „At Tholen“ in der Nähe von SEL_WDF_01 (Messung: Ronald Korthals)

Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen geplanter Windkraftanlagen bei SEL_07 Die Lärmmessung bei SEL_07 zeigt einen durchschnittlichen Schalldruckpegel von 43 dB(A) in einer Situation ohne Vorhandensein von Windkraftanlagen und ohne Windkappe. Dies bestätigt, dass es sich bei diesem Gebiet derzeit um eine ruhige, ländliche Umgebung mit relativ geringer Geräuschkulisse handelt. Der Minimalwert von 42,1 dB(A) und der Maximalwert von 46,3 dB(A)
innerhalb weniger Sekunden weisen geringe Schwankungen auf, was typisch für eine ruhige Region ohne nennenswerte industrielle oder städtische Lärmquellen ist. Auch diese Messstelle „Aan Reijans “ nahe der niederländisch-deutschen Grenze bei Koningsbosch liegt in einer offenen Landschaft mit wenigen Störfaktoren. Die geplanten Windkraftanlagen werden diese Geräuschumgebung drastisch verändern. Dies ist insbesondere für die Häuser auf der niederländischen Seite problematisch, die in einem noch geringeren Abstand zu SEL_07 als die Häuser in der Nähe von SEL_WDF_01 liegen. Und das gilt auch für die Häuser in der Nähe von SEL 05.

Darüber hinaus handelt es sich um eine ländliches, unberührtes Gebiet, in dem Ruhe und Naturerlebnis noch vorherrschen. Dies macht die Region nicht nur für die Bewohner attraktiv, sondern auch für Zugvögel, Kiebitze, Feldhamster und Fledermäuse, die hier ihren Lebensraum haben. Der Bau von Windkraftanlagen wird zwangsläufig zu einer Zunahme von Lärmbelästigung, Vibrationen und weiteren Störungen führen, was den Charakter dieses Gebiets deutlich verändern
wird. Die heute ruhige und natürliche Umgebung droht sich zu einer Geräuschkulisse zu entwickeln, in der die Windräder Tag und Nacht ständig zu hören sind. Dies wirft ernste Fragen hinsichtlich der Eignung dieses Standortes für den Ausbau der Windenergie im großen Maßstab und der Folgen für die Lebensqualität von Mensch und Natur auf.

[s. Abbildung]

Abbildung 2: Niederfrequenz-Schalldruck dBA „Aan Reijans “ bei SEL_07 (Messung: Ronald Korthals)

Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Dabei wurde eine ggfls. bereits bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und -gebiete in die Betrachtung miteinbezogen. Grundlage für die Beurteilung ist das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013, mit konzeptioneller Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Die Anwendung des Gutachtens hat vor allem in vorbelasteten Räumen zur Folge, dass geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiebereich festgelegt werden. Insgesamt wird eine Umzingelung von einzelnen Ortschaften ausgeschlossen und eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans vermieden. Bei der Betrachtung wurden auch Ortschaften auf niederländischen bzw. belgischen Staatsgebiet betrachtet.

Wertminderung Immobilien

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WEA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im

=> Eine ähnliche Situation ergibt sich im Gebiet SEL_05 in Bezug auf Häuser in Jabeek.

Relevante deutsche und niederländische Vorschriften

- Deutsche Vorschriften (BImSchG und TA Lärm): In Deutschland gelten die Technischen Anweisungen für Schutz gegen Als Richtschnur für die Beurteilung der Lärmbelästigung gelten die TA Lärm und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) . Der Grenzwert für Wohngebiete liegt laut TA Lärm bei 45 dB(A) in der Nacht und 55 dB(A) am Tag. Die Messwerte im Grenzbereich lassen daher auf eine deutliche Überschreitung dieser Norm schließen.
- Niederländische Vorschriften (Erlass zu Aktivitäten im Umweltmanagement) In den Niederlanden legt der Erlass zu Aktivitäten im Umweltmanagement die Grenzwerte für Windkraftanlagen auf 47 dB Lden (Durchschnitt Tag-Abend-Nacht) und 41 dB Lnight fest. Die festgelegten Werte von 66–88 dB gehen mit einer Überschreitung dieser Norm einher.
- Europäische Vorschriften (Richtlinie 2002/49/EG und WHO-Leitlinien) Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, Lärmpegel zu kartieren und Aktionspläne zum Schutz der Bürger zu erstellen. Darüber hinaus gibt die WHO in ihren Richtlinien an, dass Lärm über 40 dB in der Nacht und 53 dB am Tag gesundheitliche Risiken birgt, darunter Schlafstörungen, Stress und ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Rechtswissenschaft und wissenschaftliche Forschung

- Deutsche Rechtsprechung: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 C 6.18, 2019): In diesem Fall entschied das Bundesverwaltungsgericht , dass Anwohner vor unverhältnismäßiger Lärmbelästigung geschützt werden müssen und dass beim Bau von Windkraftanlagen die Standards der TA Lärm eingehalten werden müssen , auch wenn die grenzüberschreitenden Auswirkungen offensichtlich sind.
- Niederländische Rechtsprechung: Raad van State (ECLI: NL: RVS : 2021: 1468) Dieses Urteil bestätigte, dass Windkraftanlagen nur dann errichtet werden dürfen, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und die kumulative Lärmbelästigung von Wohnhäusern im Ausland ausreichend berücksichtigt werden .
- Europäische Rechtsprechung: EuGH (C-411/17, 2020, belgischer UVP-Fall) Der Gerichtshof der EU bestätigte, dass Windparks strengen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen müssen , die auch eine Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf benachbarte Länder.
- Wissenschaftliche Forschung zu gesundheitlichen Auswirkungen
    - Van Kamp und Davies (2020) zeigen, dass chronische Belastung durch Windkraftanlagenlärm zu erhöhtem Stress und Schlafstörungen führen kann.
    - Janssen et al. (2018) untersuchten die Auswirkungen auf die

Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

Die Sorge über eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WEA wird vom Plangeber nicht geteilt. Vielmehr kann die Errichtung von WEA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine finanzielle Teilhabe an WEA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und BSN nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf

psychische Gesundheit und kamen zu dem Schluss, dass Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen zu einer verminderten Lebensqualität und einem erhöhten Depressionsrisiko führt .

Dies steht im Widerspruch zu den in der nationalen und europäischen Gesetzgebung festgelegten Sorgfaltsstandards:

- Forschung und Beweise :
  - Laut der Technischen Universität München (2022) erhöht eine dauerhafte Lärmbelastung über 40 dB das Risiko für Schlafstörungen und Herz-Kreislauf- Erkrankungen deutlich. Dieses Gesundheitsrisiko kann nicht ignoriert werden.
  - Infraschall und niederfrequenter Lärm haben negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (Pareira 2018).
- Grenzüberschreitende Auswirkungen : In offenen Landschaften breitet sich der Schall über weite Entfernungen aus. Anwohner im Umkreis von 1,5 Kilometern der Turbinen im Selfkant sind einem Lärmpegel ausgesetzt, der voraussichtlich den niederländischen Standard (Lden 47 dB) überschreitet. Dies verursacht Unannehmlichkeiten und erhöht den Stress, was rechtlich einen grenzüberschreitenden Schaden darstellt.

1.2.2 Schlagschatten: Unzumutbare visuelle und psychische Belastung Überschreitung von Standards und Beeinträchtigung der Lebensqualität Die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Schattenwurfs stellen einen direkten Verstoß gegen niederländische Standards und eine Verletzung der Rechte der Anwohner dar:

- Standardabweichung : Die deutschen Vorschriften (Landesbauordnung NRW) erlauben 30 Stunden Schatten pro Jahr, während in den Niederlanden ein strengerer Standard von 6 Stunden netto pro Jahr gilt. Durch die Grenzlage sind die niederländischen Einwohner (gezwungen, nach den weniger strengen deutschen Standards zu leben, was rechtswidrig ist.
- Wissenschaftliche Belege : Das Fraunhofer IWES (2021) hat gezeigt, dass Schattenflimmern insbesondere in Wohnhäusern mit direkter Sicht auf Windkraftanlagen zu visuellen Belästigungen und psychischen Belastungen führt. Dies macht das Projekt unvereinbar mit der niederländischen Gesetzgebung hinsichtlich der Sorgfaltspflicht für eine gesunde Wohnumgebung.

=> Die Position der Windmühlen auf SEL 05 in Bezug auf das Dorf Jabeek wird einen Schlagschatten erzeugen, wenn die Sonne im Westen steht, und dieser wird sich auf das gesamte Dorf auswirken.

Im Grenzgebiet von Selfkant sind mehrere kulturhistorisch bedeutsame Gebiete zu finden. Historisch gesehen war die Burg und das Dorf Millen im Mittelalter eine bedeutende Herrschaftsstätte und diente den Herren von Millen als Residenz. 1282

Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien)) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

Zu den Hinweisen bezüglich des Feldhamster-Vorkommens entlang der niederländischen Grenze

Der Hinweis bezüglich des Feldhamster-Vorkommens in der Nähe von WEB SEL_07 sowie entlang der niederländischen Grenze wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs im Anschluss an die erste Offenlage wurden die Datengrundlagen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aktualisiert und um die ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) sowie um weitere Arthinweise im Rahmen der ersten Offenlage ergänzt. Zur Methodik und Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird auf Kapitel 4.2.5 und 5.4 des Umweltberichts verwiesen. Im Ergebnis der aktualisierten Prüfung ist festzustellen, dass keine Betroffenheit des in Rede stehenden Feldhamster-Vorkommens mit WEB SEL_07 festgestellt werden kann.
Hinsichtlich möglicher Konflikte des Feldhamster-Vorkommens in Bezug auf die Zuwegung und Baustelleneinrichtungen der zu errichtenden Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme Regelungsgegenstand der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist.

Geologische Gefahren

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch Erdbeben betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für jede Windenergieanlage standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Erdbebenzone und der Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist.

Flugverkehr

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt.

Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die

kam es zur Herrschaft Heinsberg und wurde 1499 Sitz eines Amtmannes des Herzogs von Jülich . Darüber hinaus gehörten Orte wie Tüddern , Wehr , Süsterseel und Hillensberg zum Amt Born und später zum Amt Sittard.

In der Neuzeit ist eine Sozietät entstanden, die unter dem Namen Maasketen „Jan van Eyck“ bekannt ist und sich auf das Grenzgebiet zwischen Limburg und dem deutschen Selfkant konzentriert. Die 1966 gegründete Initiative betont die gemeinsamen kulturellen und historischen Bindungen dieser Region.

Darüber hinaus wurde eine Denkmalpflegestudie durchgeführt, die sich auf die Maas und das Hinterland konzentriert, einschließlich des deutschen Grenzgebiets von Selfkant und des Kreises Heinsberg. Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Quellen, darunter auch Audioaufnahmen, gesammelt, um das reiche Erbe dieser Region zu dokumentieren.

1.2.3 Andere Gesundheitsrisiken
In diesem Abschnitt werden die gesundheitlichen Risiken durch Bisphenol-Emissionen und elektromagnetischer Felder von Windkraftanlagen erörtert. Diese Aspekte wurden bei der Planung der Platzierung von Windkraftanlagen im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien bisher nicht berücksichtigt.

Bisphenol-Emissionen von Windkraftanlagen
Die Rotorblätter von Windturbinen bestehen häufig aus epoxidharzverstärktem Kunststoff, der Bisphenol A (BPA) und andere Bisphenole enthält. Durch Abnutzung, Erosion und mechanische Beanspruchung können diese Schadstoffe in die Luft und den Boden freigesetzt werden und möglicherweise ernsthafte Gesundheitsrisiken bergen. Trotz wachsender Besorgnis über BPAEmissionen mangelt es an einer gezielten Regulierung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Bisphenol A ist ein anerkannter endokriner Disruptor und wird mit schwerwiegenden Gesundheitsproblemen in Verbindung gebracht, darunter:

- Verminderte Fruchtbarkeit;
- Störung des Hormonhaushaltes;
- Erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten;
- Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Föten.

Angesichts der erwiesenen Schädlichkeit von BPA und anderer Bisphenolen ist es nicht hinnehmbar, dass Windkraftanlagen, die in großer Zahl in Wohnumgebungen installiert werden, ohne solide wissenschaftliche Begründung und regulatorische Absicherung hierzu beitragen könnten.

Rechtlicher Rahmen

- Europäische Union : Die Verwendung von BPA in Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist beschränkt (Verordnung (EU) 2018/213). Emissionen aus industriellen Anwendungen wie Windkraftanlagen fallen allerdings nicht unter die geltenden Vorschriften.

Erläuterungen zu StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

- Deutschland : Das Umweltbundesamt überwacht die BPA-Emissionen, es fehlen jedoch Vorschriften im Bereich der erneuerbaren Energien.
- Niederlande : Das RIVM hat Untersuchungen zur Belastung mit Bisphenolen durchgeführt, Windkraftanlagen sind darin allerdings nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Anfrage
Wir fordern folgende Maßnahmen:

- Unabhängige Forschung zum Vorhandensein und zur Emission von Bisphenolen aus Rotorenblättern;
- Anwendung des Vorsorgeprinzips , wonach bei Zweifeln hinsichtlich gesundheitlicher Risiken vorbeugende Maßnahmen vorgeschrieben werden;
- Verbot von BPA-haltigen Materialien beim Bau neuer Windkraftanlagen.

Elektromagnetische Felder (EMF) von Windkraftanlagen
Windkraftanlagen erzeugen durch ihre Generatoren, Wechselrichter und Stromübertragungssysteme sowohl niederfrequente (LF) als auch hochfrequente (HF) elektromagnetische Strahlung. Die Auswirkungen einer langfristigen Belastung mit dieser Strahlung auf die öffentliche Gesundheit wurden nicht ausreichend untersucht und reguliert.
Zu diesem Thema stellen wir folgende gesundheitliche Auswirkungen fest:

- Niederfrequente Strahlung (<300 Hz) wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als möglicherweise krebserregend eingestuft (IARC-Klassifikation 2B);
- Hochfrequente Strahlung , wie sie beispielsweise von Übertragungskabeln erzeugt wird, wird mit Schlafstörungen, Kopfschmerzen und einer erhöhten Stressreaktion in Verbindung gebracht.
- Untersuchungen legen nahe, dass eine langfristige Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern Zellstress und neurobiologische Veränderungen verursachen kann.

Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit ist eine kritische Bewertung des Beitrags von Windkraftanlagen zur Elektrosmogbelastung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

- Die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) legt Belastungsgrenzwerte fest, konzentriert sich dabei jedoch nur auf akute Auswirkungen und nicht auf langfristige chronische Belastungen.
- Deutschland (BfS) überwacht die Einhaltung der EMV-Standards, es gibt jedoch keine spezifischen Einschränkungen für Windkraftanlagen.
- Die Niederlande (Telekommunikationsagentur) wenden allgemeine EMF-Richtlinien an, ohne eine spezifische Bewertung für Windparks in der Nähe von Wohngebieten vorzunehmen.

Anfrage

Wir fordern folgende Maßnahmen:

- Unabhängige Untersuchung der EMF-Emissionen bestehender und geplanter Windkraftanlagen;
- Ein verbindliches Messprotokoll , in dem die tatsächliche elektromagnetische Strahlungsbelastung rund um Windkraftanlagen periodisch ermittelt wird;
- Zusätzliche Abstandsnormen , wenn davon auszugehen ist, dass EMF-Emissionen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die Anwohner darstellen.

Fazit und Empfehlung
Angesichts der möglicherweise schwerwiegenden Gesundheitsrisiken fordern wir die zuständigen Behörden auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Berücksichtigung dieser Gesundheitsrisiken bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Windkraftprojekte;
- Strengere Vorschriften bezüglich der Freisetzung von Chemikalien und elektromagnetischer Strahlung von Windkraftanlagen;
- Aussetzung der Genehmigung für neue Windkraftanlagen, bis Klarheit über die langfristigen Auswirkungen von BPA-Emissionen und EMF besteht.

Die öffentliche Gesundheit darf den Ambitionen im Bereich erneuerbare Energien nicht untergeordnet werden. Wir fordern einen transparenten und wissenschaftlich fundierten Kompromiss zwischen Nachhaltigkeit und öffentlicher Gesundheit.

1.2.4 Rechtsprechung: Verantwortung bei grenzüberschreitender Belästigung

Relevante Rechtsfälle und Pflichten
Die Rechtsprechung in Deutschland, den Niederlanden und auf europäischer Ebene betont die Pflicht zum Schutz vor grenzüberschreitenden Auswirkungen:

- Deutsche Rechtsprechung : Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster 8 A 1015/19) hat ausdrücklich entschieden, dass grenzüberschreitende Belästigungen wie Lärm und Schattenwurf in die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einbezogen werden müssen.
- Niederländische Rechtsprechung : Der Staatsrat (ECLI: NL: RVS : 2021: 1679) legt fest, dass bei der Genehmigungserteilung die kumulativen Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf berücksichtigt werden müssen, was hier eindeutig nicht der Fall ist.
- Europäische Verpflichtungen : Der Gerichtshof der EU (Rechtssache C-411/17) verlangt, dass allgemeine Vorschriften für Windkraftanlagen, einschließlich Standards für Lärm und Schattenwurf, einer vorherigen strategischen Umweltprüfung unterzogen werden . Das Fehlen einer solchen Prüfung stellt einen Verstoß gegen die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU) dar.
- Kooperationspflicht : Die EU-Richtlinie schreibt bei grenzüberschreitenden Projekten eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor. Die fehlende Abstimmung mit den niederländischen Behörden bezüglich dieser Windkraftanlagen stellt einen Verstoß gegen diese Verpflichtung dar und

rechtfertigt rechtliche Schritte.

Abschluss
Die geplanten Windkraftanlagen an der deutsch-niederländischen Grenze verursachen grenzüberschreitende Belastungen und verstoßen gegen deutsche, niederländische und europäische Vorschriften. Die Folgen für Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt sind inakzeptabel. Wir fordern eine Aussetzung und Überarbeitung der Pläne im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen und den (internationalen) Rechten der Anwohner vor Ort. Und insbesondere bitten wir Sie, den Bereich SEL 05 aus Ihren Plänen zu streichen.

Verweise
1. Technische Universität München. „Auswirkungen von Windkraftlärm auf die Gesundheit“ (tum.de).
2. Fraunhofer IWES. „Auswirkungen des Schattenwurfs von Windenergieanlagen“ (fraunhofer.de).
3. OVG Münster 8 A 1015/19 (Rechtsprechung).
4. Staatsrat, ECLI: NL:RVS :2021:1679 (Rechtsprechung).
5. Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-411/17 (Rechtsprechung).
6. EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU).

1.3 Negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die vorgeschlagenen Pläne werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Landschaft, den Lebensraum und das kulturelle Erbe auf beiden Seiten der Grenze haben. Der Entscheidungsprozess steht im Widerspruch zu räumlichen, ökologischen und rechtlichen Verpflichtungen gemäß den niederländischen, deutschen und europäischen Vorschriften. Sie fordert eine Überprüfung der Pläne und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich grenzübergreifender Beteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

1.3.1 Grenzüberschreitende Beeinträchtigung
Auswirkungen auf die Landschaft:
Das Gebiet der Gemeinde Selfkant und die umliegenden niederländischen Dörfer, darunter Koningsbosch und Jabeek verfügt über eine offene und historisch wertvolle Landschaft. Die geplanten, über 200 Meter hohen Windräder werden die optische Harmonie des Gebietes erheblich stören. Dies führt zu einer irreparablen Schädigung des gemeinsamen kulturhistorischen Erbes und zum Verlust der einzigartigen Identität des Grenzgebiets.
Behinderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Die optischen Auswirkungen der Windkraftanlagen beeinträchtigen grenzübergreifende Kooperationsprojekte wie INTERREG, deren Ziel die Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher und kultureller Werte ist. Das Fehlen einer angemessenen Konsultation der niederländischen Kommunen und Interessenträger steht im Widerspruch zum Recht auf grenzüberschreitende Beteiligung, wie es in der EU-Richtlinie 2011/92/EU über Umweltverträglichkeitsprüfungen festgelegt ist.

1.3.2 Auswirkungen auf die Bewohner
Optische bedrängende Wirkung und Visuelle Verschmutzung:

Die optische Präsenz von Windkraftanlagen stellt für die Anwohner sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland eine dauerhafte Quelle erheblicher Belästigung dar. Diese Belästigung hat nicht nur weitreichende Folgen für das tägliche Leben, sondern führt auch zu erheblichen psychischen Schäden bei den betroffenen Bewohnern. Die überdimensionale Sichtbarkeit dieser Großinstallationen verändert das Landschaftsbild unwiderruflich, zerstört die Verbundenheit mit der natürlichen Umwelt und führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Lebensraums. Dies gilt insbesondere für Dörfer wie Koningsbosch, Jabeek, Schalbruch, Havert, Stein, Heilder, Hillensberg und Wehr, wo die Windkraftanlagen je nach Platzierung gut sichtbar im Blickfeld der Anwohner liegen.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Visuelle Verschmutzung durch Windkraftanlagen direkte und messbare negative Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden der Anwohner hat. Eine Studie der Technischen Universität München („ Implikationen aus Windkraftanlagen zum psychischen Wohlbefinden – 2020) hat gezeigt, dass optische Belästigungen durch Windkraftanlagen zu erhöhtem Stressniveau, einer Abnahme des allgemeinen Wohlbefindens und einer erheblichen Verschlechterung der Wohnqualität führen. Darüber hinaus entschied das Oberverwaltungsgericht Nordrhein -Westfalen 2019, dass optische Belästigungen durch Windenergieanlagen als Beeinträchtigung der Wohnbedingungen der Anwohner betrachtet werden können und damit einen Schadensersatzanspruch begründen.

Auch in Situationen, in denen es keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen zur optischen Belästigung gibt, wird es als wesentlich erachtet, bei der Genehmigungsvergabe die räumlichen und ökologischen Eigenschaften eines Gebiets zu berücksichtigen. Das OVG NRW (2020) hat entschieden, dass der optischen Wirkung von Windenergieanlagen im ländlichen Raum, wo sich die Bewohner bewusst für Ruhe und Natur entscheiden, bei der Entscheidungsfindung ein erhebliches Gewicht beigemessen werden sollte. Dieses Urteil unterstreicht, dass optische Belästigungen durch Windkraftanlagen nicht nur das psychische Wohlbefinden beeinträchtigen, sondern auch das Recht auf eine Wohnumgebung ohne erhebliche optische Störungen verletzen.

Die Problematik der optischen und psychischen Belästigung durch Windkraftanlagen wird oft unterschätzt. Internationale Studien, darunter die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO Environmental Lärm Richtlinien für Die Europäische Region, 2018) weist darauf hin, dass die ständige Sichtbarkeit von Windkraftanlagen in Landschaften erhebliche negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Anwohner haben kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Anlagen ständig im direkten Sichtfeld der Anwohner befinden.

Wirtschaftliche Schäden - Wertminderung von Immobilien:
Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen führt nachweislich zu Wertminderungen von Immobilien; im Umkreis von 1,5 km können Einbußen von bis zu 10–15 % auftreten (IWU Darmstadt, 2020). Dies betrifft sowohl niederländische als auch deutsche Eigentümer und führt zu wirtschaftlicher Ungleichheit. In den niederländischen und deutschen Grenzdörfern erleiden die Eigentümer Schäden, ohne dass sie entschädigt werden.

Darüber hinaus birgt eine langfristige Belastung durch Windkraftlärm gesundheitliche Risiken wie Stress, Schlafstörungen, Herz-Lungen-Versagen und Herzrhythmusstörungen, was zu höheren Gesundheitskosten und Arbeitsausfällen führt.

Rechtliche Auseinandersetzungen um Genehmigungen verursachen zusätzliche Kosten und können die regionale Entwicklung verlangsamen. Aufgrund der Belästigung und Wertminderung, die sie verursachen, verhindern Windkraftanlagen auch künftige Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte.

1.3.3 Auswirkungen auf Erholung und Entspannung
Das Plangebiet stellt nicht nur ein wertvolles Naturgebiet dar, sondern hat auch eine große Bedeutung für die Erholung und Entspannung der Einwohner und Besucher. Das Gebiet wird häufig zum Wandern, Radfahren und Natur-Erlebnis genutzt. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann diese Freizeitfunktionen erheblich beeinträchtigen, durch:

- Optische Störung: Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen kann das Landschaftserlebnis negativ beeinflussen.
- Lärmbelästigung: Der ständige mechanische Lärm der Rotoren kann die Ruhe und Stille in der Umgebung beeinträchtigen.
- Zugänglichkeitsbeschränkungen: Infrastrukturarbeiten und Sicherheitszonen rund um Windkraftanlagen können dazu führen, dass Teile des Gebiets nicht zugänglich sind.

Um den Erholungswert des Gebietes zu erhalten, müssen diese Aspekte bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Dies kann zum Beispiel durch die Schaffung von Pufferzonen rund um stark genutzte Fuß- und Radwege oder durch die Entwicklung alternativer Freizeitangebote geschehen.

1.3.4 Rechtsgrundlage
3.1. Europäische Gesetzgebung

- EU-Richtlinie 2011/92/EU (UVP): Diese Richtlinie erfordert eine sorgfältige Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen und eine Konsultation der betroffenen Gemeinden. Das Fehlen einer solchen Bewertung stellt einen Verstoß gegen die Richtlinie dar.
- Aarhus-Konvention: Diese Konvention garantiert das Recht der Bürger auf Zugang zu Informationen und auf Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Umweltfragen. Die Rechte niederländischer und deutscher Bürger sind nicht vollständig gewährleistet.

3.2. Nationale Vorschriften

- Niederländisches Umweltmanagementgesetz: Dieses Gesetz schreibt vor, dass Umweltauswirkungen, einschließlich optischer Belästigungen, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht bei

grenzüberschreitenden Projekten eine zusätzliche Konsultationspflicht.
- Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Dieses Gesetz schreibt vor, dass visuelle Immissionen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen beurteilt werden müssen.

3.3. Rechtsprechung

- OVG Nordrhein -Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): Beurteilung optischer Belästigungen durch Windenergieanlagen als erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfelds.
- OVG Nordrhein -Westfalen (OVG NRW 2 D 128/20.AK.): Urteil, dass die optische Beeinträchtigung von Windenergieanlagen im ländlichen Raum im Genehmigungsverfahren erhebliches Gewicht hat.
- OVG Nordrhein -Westfalen (OVG NRW 8 A 1015/19): betont, dass Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen im ländlichen Raum den Erholungswert einschränkt.
- Europäischer Gerichtshof (C-137/14): Unterstreicht die Verpflichtung zur Prüfung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen und zur Durchführung von Konsultationen.
- Raad van State (ECLI: NL: RVS : 2022: 552): Bestätigt die Notwendigkeit einer sorgfältigen Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Landschaft und die Optik bei Windenergieprojekten.

OVG Nordrhein -Westfalen 2 D 128/ 20.AK, in dem festgestellt wird, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Landschaft ein relevanter Faktor bei der Beurteilung von Genehmigungen in Naturschutzgebieten sind.

Fazit und Aufforderung
Vor dem Hintergrund der genannten Argumente werden die Bezirksregierung Köln, die Gemeinde Selfkant sowie die weiteren zuständigen Behörden dringend dazu aufgefordert:
1. Sicherstellung einer grenzübergreifenden Konsultation: Konsultation mit niederländischen Gemeinden, Einwohnern und anderen Beteiligten gemäß den Anforderungen der EURichtlinien und der nationalen Gesetzgebung.
2. Durchführung einer Landschafts- und Sichtwirkungsanalyse: Inklusive der Erstellung von Simulationen zur Sichtbarkeit der Windenergieanlagen aus umliegenden Dörfern und Naturschutzgebieten.
3. Überprüfung der Standortauswahl: Erwägen Sie alternative Standorte mit geringerer optischer Wirkung und größerer Entfernung von Wohngebieten bzw. von der Grenze.
4. Unabhängige Überprüfung: Eine unabhängige Bewertung durch EU-Institutionen, um die Einhaltung der Aarhus- und UVP-Richtlinien sicherzustellen.

1.4 Biodiversität
Das geplante Windkraftprojekt ist mit den in diesem Gebiet geltenden ökologischen und rechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Das Projekt birgt inakzeptable Risiken für die Artenvielfalt und den Schutz europäisch und national geschützter Arten und Lebensräume . Der gewählte Standort ist daher per Definition für den Bau von Windkraftanlagen ungeeignet.

1.4.1 Unzumutbare Auswirkungen auf den Feldhamster (Cricetus Kricetus)
Ein wichtiger Punkt betrifft das Vorhandensein eines Feldhamster-Lebensraums in der Nähe des geplanten Mega-Windparks. Insbesondere in der Nähe des Standorts SEL_07, auf niederländischem Gebiet entlang der Grenze, befindet sich ein geschützter Lebensraum des Feldhamsters. In diesem Gebiet gibt es eine aktive Population mit einer registrierten Anzahl von etwa 12 bis 15 Nestern pro Jahr. Der Feldhamster, der nach der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) geschützt ist, reagiert besonders empfindlich auf Veränderungen der Landschaft und Störungen durch menschliche Aktivitäten. Der geplante Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann zu Folgendem führen:

- Verlust von Lebensraum durch Landnutzung und Infrastruktur.
- Gestörte Migrationsmuster aufgrund erhöhter Vibrationen und Lärm.
- Todesfälle durch Arbeiten in der Nähe der Windkraftanlagen.

Die Habitat-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lebensräume geschützter Arten, wie etwa des Feldhamsters, in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Der Bau von Windkraftanlagen im Gebiet SEL_07 könnte angesichts der Auswirkungen auf den angrenzenden Lebensraum des Feldhamsters in den Niederlanden einen Verstoß gegen diese Verpflichtung darstellen. Eine detaillierte ökologische Wirkungsanalyse speziell für den Feldhamster fehlt in der aktuellen Dokumentation. Ich bitte Sie dringend, dies durchführen zu lassen und in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

1.4.2 Auswirkungen auf Feldvögel in offenen Feldgebieten
Zum Projektgebiet gehören ökologisch wertvolle Gebiete, wie z.B. offene Ackerflächen und Biotope. Diese Gebiete sind die Heimat bestimmter Arten von Feldvögeln, darunter auch Überwinterungs- und Brutvögel. Ein konkretes Beispiel ist der Kiebitz (Vanellus vanellus), von dem in diesem Gebiet die größte Population in Limburg und dem Rheinland brütet.
Folgende Risiken wurden identifiziert:

- Störung der Brutplätze: Lärmbelästigung und Schattenwurf von Windkraftanlagen mindern den Bruterfolg und führen zur kompletten Vergrämung der Population.
- Verlust von Nahrungshabitaten: Die Landnutzung durch Bauten und Straßen beeinträchtigt die Nahrungsverfügbarkeit.
- Todesfälle durch Kollisionen mit Rotorblättern von Windkraftanlagen: Für Feldvögel, die im offenen Gelände fliegen, besteht ein erhöhtes Risiko tödlicher Kollisionen mit rotierenden Rotorblättern.

Gemäß dem niederländischen Naturschutzgesetz (Artikel 3.10) und dem deutschen Bundesnaturschutzgesetz (§ 44) müssen bei Projekten Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden an geschützten Vogelarten wie dem Kiebitz zu verhindern. Dieses Gesetz verlangt außerdem, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Habitaten vollständig geprüft und nachgewiesen werden.

1.4.3 Auswirkungen auf Fledermäuse
Laut einer untersuchenden Studie in der Gemeinde Echt-Susteren ist dieses Gebiet eine der fledermausreichsten Regionen der Niederlande, mit Wochenstubenquartieren der seltenen Waldfledermaus (Nyctalus leisleri) und der Roten Fledermaus (Nyctalus Großer Abendsegler). GPS-Daten zeigen, dass diese Arten regelmäßig auf Rotorhöhe fliegen und dadurch anfällig für Kollisionen und Barotraumata sind. Zu den wichtigsten Ergebnissen der Studie zählen:

- Das Vorhandensein von Brutkolonien in ’t Hout, De Doort und Aerwinkel , deren Flugrouten sich mit den geplanten Standorten der Windkraftanlagen überschneiden.
- Die Nutzung offener Flächen und Waldränder als Nahrungshabitat durch Fledermäuse, die durch Windkraftanlagen gestört werden.
- Studien wie Roeleke et al. (2016) zeigen, dass Windkraftanlagen Fledermäuse anlocken können, was das Sterberisiko erhöht.

Da die Fledermäuse gemäß dem Naturschutzgesetz und der Habitat-Richtlinie geschützt sind, ist es von entscheidender Bedeutung, mögliche Schäden sorgfältig zu bewerten und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen. Stillstandsregelungen, wie sie in Everaert (2015) beschrieben werden, und moderne Erkennungssysteme können zwar zur Schadensbegrenzung beitragen, erfordern aber eine detaillierte Überwachung und Einhaltung.

[s. Abbildung]

Abbildung 3: Flugbewegungen von zehn Waldfledermäusen aus drei Wochenstubenkolonien, mit Routen in der Nähe der Wochenstuben und zufälligen Richtungen in der Nähe der Standorte in Selfkant (SEL), Waldfeucht (WDF) und Gangelt (GAN).

1.4.4 Spezifische Informationen zum Gebiet
Das Projektgebiet liegt 1000 Meter von SEL_07 und SEL_WDF_01 entfernt. Innerhalb dieses Gebietes befinden sich folgende ökologisch wertvolle Zonen:

- Suchbereich Landwirtschaft (A11, A12, A15 Provinz Limburg):
    - Agrarnaturtyp A15: Erlaubte Bewirtschaftungsfunktionen: F01.12 (Optimierung der Nahrungs- , Zucht- und Anbaumöglichkeiten), F01.14 (Beeinträchtigung)
    - Agrarnaturtyp A12: Erlaubte Bewirtschaftungsfunktionen: F01.11 (Nahrungsfläche schaffen), F01.13 (Reproduktionsmöglichkeiten optimieren).
- Suchgebiet Klima (K01 Provinz Limburg):
    - Klimanaturtyp K01: Erlaubte Bewirtschaftungsfunktionen: F03.11 (Bindung von CO2), F03.12 (Minderung von Treibhausgasen), F03.13 (Wiedervernässung), F03.14 (Abfederung von Wasserspitzen und Dürre).

Der Schutz dieser Gebiete ist eine grundlegende Priorität der nationalen und

europäischen Umweltgesetzgebung. Aufgrund der negativen Auswirkungen der geplanten WKA ist dieses Projekt mit der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätspolitik unvereinbar.

1.4.5 Fehlen einer ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Der aktuellen Planung fehlt eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die alle Risiken für die Biodiversität abbildet, wie es die europäischen Richtlinien vorschreiben. Dieser Mangel an Transparenz und Begründung stellt einen eklatanten Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen dar. Das Fehlen von Analysen zu wesentlichen Managementfunktionen (F01.11, F01.13, F03.14) verstärkt die Schlussfolgerung, dass der Plan unzureichend vorbereitet und nicht durchführbar ist.

Abschluss
Aufgrund der derzeitigen ökologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind die vorgeschlagenen Standorte für die Entwicklung eines Windparks absolut ungeeignet. Die Auswirkungen auf geschützte Arten, Lebensräume und Klimaökosysteme sind derart, dass das Projekt nicht in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften gebracht werden kann.

1.5 Geologische Gefahren und erhöhte seismische Aktivität
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant erfolgt in einem geologisch sensiblen Gebiet, das durch das Vorhandensein der Feldbiss- und der Koningsbosch-Verwerfung gekennzeichnet ist. Diese Verwerfungslinie, die Teil des Rurgrabensystems ist, stellt eine erhebliche Gefahr für die Stabilität, Sicherheit und den Umweltschutz in der Region dar. Daher ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden ihre Pläne auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen und wissenschaftlich fundierter Analysen überprüfen.

1.5.1 Geologischer Hintergrund
Sowohl die Koningsbosch-Verwerfung als auch die Feldbiss-Verwerfung sind aktive Verwerfungslinien, die in der Vergangenheit für seismische Aktivitäten in der Region verantwortlich waren. Dadurch erhöhen sich die geologischen Risiken für Infrastrukturprojekte, insbesondere für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, erheblich, und zwar aufgrund folgender Aspekte:

- Bodeninstabilität: Verwerfungslinien sind von Natur aus anfällig für Setzungen und Rutschungen, was zu potenziellen Schäden an Fundamenten und der umgebenden Infrastruktur führen kann.
- Seismische Aktivität: Historische Daten zeigen, dass in der Region ein erhöhtes Risiko für Erdbeben und daraus folgende Schäden besteht. So ereignete sich beispielsweise am 18. Februar 1971 in der Nähe von Koningsbosch ein Erdbeben der Stärke 4,4 auf der Richterskala. Das stärkste Erdbeben in den Niederlanden ereignete sich am 13. April 1992 bei Roermond (5,8 auf der Richterskala) nur 10 km vom geplanten Projektstandort entfernt.
- Strukturelle Sensibilität: Windkraftanlagen sind technisch komplex und reagieren empfindlich auf Erschütterungen und Bodenveränderungen. Einerseits können solche Risiken die Sicherheit und Lebensdauer dieser Strukturen ernsthaft beeinträchtigen, andererseits verursachen

Windkraftanlagen Vibrationen im Boden, welche zusätzlich zur Bodeninstabilität aufgrund von Verwerfungen und Abgrabungen (Sandabbau), Setzungen von Gebäuden verursachen.

[s. Abbildung]

Abbildung 4: Übersicht der stärksten Erdbeben

[s. Abbildung]

Abbildung 5: Projektstandorte auf und in der Nähe der Koningsbosch-Verwerfung (rote gepunktete Linie) in Selfkant

Die Notwendigkeit einer gründlichen geologischen Risikobewertung wird in der wissenschaftlichen Literatur allgemein anerkannt und durch reale Beispiele von Infrastrukturschäden durch seismische Aktivitäten in vergleichbaren Störungszonen gestützt.

1.5.2 Relevante Forschung und Veröffentlichungen :

Niederlande:
1. KNMI-Berichte

- Titel: „Seismische activiteit in Zuid-Linmburg“: Beschreibung: Analyse von Erdbeben und deren Auswirkungen auf die Infrastruktur in Limburg.

2. Deltares

- Titel:"Seismic Hazard Assessments for the Netherlands ": Beschreibung: Überblick über geologische Risiken und Gründungsprobleme in Störungszonen.

3. TNO

- Titel: „Geologische kaart en risico’s in Nederland“: Beschreibung: Technische Einblicke in die geologische Struktur der südlichen Niederlande, einschließlich Verwerfungslinien.

Deutschland:
4. Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

- Titel: "Seismische Gefährdungsanalysen " für Deutschland“: Beschreibung: Leitlinien und Untersuchungen zu geologischen Risiken bei Bauprojekten, einschließlich Störungszonen.

5. Raumordnungspläne und Umweltverträglichkeitsprüfungen

- Titel: „ Richtlinien für Raumplanung“ und „Umweltverträglichkeit in geologisch kritischen Zonen“: Beschreibung: Analyse der rechtlichen Anforderungen in

Störungszonen für Windenergieprojekte.

Wissenschaftliche Artikel:
6. Engineering Geology

- „Impact of Tectonic Faults on Infrastructure Stability“: Beschreibung: Erforschung von Gründungsproblemen zur Bebauung in Störungszonen weltweit.

7. Geotechnisch Und Geologisches Ingenieurwesen

- "Fundamente in aktiven Störungszonen: Fallstudien und Risikominimierung": Technische Fallstudien von Bauprojekten in Störungszonen.

Fälle:
8. Rurgraben und Feldbiss

- Verschiedene Veröffentlichungen niederländischer Universitäten (wie der Universität Utrecht oder der TU Delft) zu geologischen Risiken in Süd-Limburg.
- „Aardverschuiving en verzakkingen langs de Roerdalsenk“ (Utrecht University)

1.5.3 Relevante Gesetze und Vorschriften
Die Baupläne für die Windkraftanlagen müssen in vollem Umfang den nationalen, deutschen und europäischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich der Verpflichtung, eine umfassende geologische Risikoanalyse durchzuführen.

- Niederlande:
  - Das Umweltgesetz schreibt vor, dass bei Infrastrukturprojekten sämtliche Umweltauswirkungen, einschließlich geologischer Risiken, ausdrücklich untersucht und gemildert werden müssen.
- Deutschland:
  - Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert eine umfassende Standortanalyse, um mögliche Gefahren im Vorfeld zu erkennen.
  - Das Bundesumweltschutzgesetz (BImSchG) schreibt vor, dass bei Infrastrukturvorhaben ökologische und geologische Risiken berücksichtigt werden müssen.
- Europäische Union:
  - Die strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) verlangt, dass geplante Projekte in sensiblen Gebieten gründlich auf ihre Umweltauswirkungen geprüft werden.
  - Die Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) schützt empfindliche Natur- und Lebensräume vor den schädlichen Auswirkungen von Großprojekten.
  - EU- Richtlinie (2002/49/EG) (Lärmschutz) für ruhige Gebiete

In den oben genannten Gesetzen und Vorschriften wird eindeutig festgelegt, dass die geologischen Risiken in Gebieten wie der Koningsbosch-Verwerfung vor der Umsetzung der Pläne bewertet und berücksichtigt werden müssen.

1.5.4 Rechtsprechung
Mehrere Präzedenzfälle haben gezeigt, dass geologische Risiken bei Infrastrukturprojekten von größter Bedeutung sind:

- Niederlande: Die Folgen der durch die Gasförderung in Groningen verursachten Erdbeben haben zu mehreren Gerichtsurteilen geführt, die betonten, dass geologische Risiken nicht ignoriert werden sollten (z. B. Bezirksgericht der nördlichen Niederlande, ECLI: NL:RBNNE: 2017: 1323).
- Deutschland: Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (2016 – 22 BV 15.1001) lehnte ein Bauvorhaben aufgrund einer ungenügend durchgeführten geotechnischen Untersuchung ab.
- Europäische Union: Im Fall C-72/95 (Kraaijeveld) entschied der Europäische Gerichtshof, dass Umwelt- und Sicherheitsrisiken umfassend und transparent bewertet werden müssen, bevor ein Projekt genehmigt wird.

1.5.5 Empfehlungen und Schlussfolgerung
Auf Grundlage der obigen Analyse fordern wir die zuständigen Behörden auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
1. Führen Sie zusätzliche unabhängige geologische Untersuchungen zu den Auswirkungen des Koningsbosch-Grabens auf das geplante Projekt durch.
2. Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit besonderem Augenmerk auf geologische Risiken und das Potenzial seismischer Aktivitäten.
3. Vergleich mit internationalen Standards und Best Practices, um sicherzustellen, dass die Risiken angemessen bewertet werden.
4. Überarbeitung der Standortwahl wenn weitere Untersuchungen ergeben, dass erhebliche geologische Risiken bestehen.

Angesichts der erheblichen geologischen Sensibilität des Projektstandortes und der potenziellen Risiken für Menschen, Umwelt und Eigentum halten wir es für notwendig, die Pläne für die Errichtung von Windkraftanlagen auszusetzen, bis alle geologischen und rechtlichen Fragen beantwortet und die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. .

2. Auswirkungen auf den Flugverkehr
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant hat gravierende Folgen für die Flugsicherheit in der Region. Dieser Ansatz konzentriert sich insbesondere auf die möglichen Auswirkungen solcher Strukturen auf die Anflugrouten des Flughafens Maastricht Aachen (MAA) und den Betrieb der AWACS-Flüge der NATO vom Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen. Wir bitten Sie, diese Position bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und die folgenden Aspekte genauer zu prüfen.

2.1 Einfluss von Windkraftanlagen auf die Anflugrouten des Flughafens Maastricht Aachen
Windkraftanlagen bilden hohe Hindernisse innerhalb von Flugkorridoren, die die sichere Navigation von Flugzeugen insbesondere in kritischen Phasen wie Start und Landung erheblich beeinträchtigen können. Gemäß den europäischen Vorschriften, festgelegt in der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 über Flughäfen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Hindernisse in der Nähe von Flughäfen im Hinblick auf

ihre Auswirkungen auf die Flugsicherheit bewertet werden.

Die Anflugrouten des MAA sind Teil des kontrollierten Luftraums und werden von Eurocontrol und der niederländischen Flugsicherung (LVNL) geregelt. Wichtig ist, dass die geplanten Windkraftanlagen diese Flugrouten und den Betrieb von Navigationshilfen wie dem ILS (Instrumentenlandesystem) nicht beeinträchtigen. Frühere Rechtsfälle, wie beispielsweise das Urteil des Raad van State zu Windkraftanlagen am Flughafen Eelde (ECLI: NL: RVS : 2019: 1198), bestätigen, dass Hindernisse auf Flugrouten einer gründlichen Risikoanalyse bedürfen.

[s. Abbildung]

Abbildung 6: Anflugrouten MAA und Geilenkirchen. Der rote Punkt betrifft den Bereich SEL 05.

Wir fordern daher eine eingehende Prüfung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die spezifischen Anflugrouten des MAA unter Berücksichtigung relevanter nationaler und europäischer Vorschriften und Richtlinien.

2.2 Auswirkungen auf die AWACS-Operationen der NATO vom Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen
Der NATO-Luftwaffenstützpunkt Geilenkirchen ist von zentraler Bedeutung für den operativen Einsatz der AWACS-Flugzeuge, die als fliegende Kommandozentralen fungieren und für die Überwachung des europäischen Luftraums zuständig sind. Da diese Flugzeuge während der Abflugund Anflugphase häufig in relativ geringer Höhe operieren, können Hindernisse wie Windkraftanlagen eine unmittelbare Gefahr darstellen.

[s. Abbildung]

Abbildung 7: Karte mit den Standorten von Windkraftanlagen in Kombination mit den Flugrouten von AWACS-Flugzeugen der NATO.

[s. Abbildung]

Abbildung 8: RNAV-SID-Karte des Flugplatzes Geilenkirchen (ETNG/GKE) mit Steigflugroute über Selfkant (Quelle: navigraph.com)

Abbildung 8 zeigt, dass Flugzeuge, die vom Flugplatz Geilenkirchen abfliegen , bestimmten Steigflugrouten folgen, bei denen sie schnell auf mindestens 610-640 Meter steigen, mit einer Mindestsicherheitshöhe (MSA) von 670 Metern und einer Notsicherheitshöhe (ESA) von 1280 Metern innerhalb einem Radius von 100 Seemeilen. Unmittelbar nach dem Abheben folgen sie den vorgegebenen RNAV-Routen (MILGI 1A und 1B) und beschleunigen unterhalb von 3050 Metern auf maximal 463 km/h. Auf der Karte sind Hindernisse wie Bäume oder Kirchen hervorgehoben, sodass zu erkennen ist, dass die Flugzeuge in der ersten Flugphase relativ niedrig bleiben. 250 Meter hohe Windkraftanlagen können innerhalb dieses Kletterprofils ein Hindernis darstellen, insbesondere wenn sie in der Nähe dieser

Routen platziert sind. Die Flugsicherung kann daher zur Gewährleistung der Flugsicherheit Einschränkungen bei der Standortwahl von Windkraftanlagen vornehmen.

[s. Abbildung]

Abbildung : Karte 9der Radarminimalhöhen (RMA) für den Flugplatz Geilenkirchen (ETNG/GKE) (Quelle: navigraph.com)

Die Radarmindesthöhen rund um den Flugplatz Geilenkirchen variieren je nach Sektor und betragen 580 Meter im Nordwesten (Niederlande), 670 Meter im Osten, 700 Meter im Südosten und 820 Meter in Richtung Belgien. Bei kalten Bedingungen gelten größere Sicherheitsabstände, um Hindernissen auszuweichen. Da die minimale Radarhöhe in den Niederlanden bereits 580–670 Meter beträgt, können Windkraftanlagen mit einer Höhe von 250 Metern ein erhebliches Hindernis für radargesteuerte Flugzeuge darstellen. Dadurch könnte insbesondere im Bereich der Selfkant eine erhöhte Gefährdung entstehen, die dazu führen könnte, dass die Flugsicherung zusätzliche Beschränkungen für die Platzierung von Windkraftanlagen, insbesondere in Gebieten nahe der Flugroute und rund um Geilenkirchen, erlässt.

Nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) unterliegen alle geplanten baulichen Maßnahmen, die in Flugwegen oder in der Nähe militärischer Anlagen eine Höhe von 100 Metern oder mehr erreichen, der Genehmigungspflicht. Darüber hinaus müssen die Auswirkungen auf Radar- und Kommunikationsgeräte geprüft werden, wie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt.
(BVerwG , 4 C 4.19, Urteil vom 2020).

Eine solche Untersuchung sollte folgende Aspekte umfassen:

- Der Einfluss der WKA auf den Einsatz militärischer Radar- und Navigationssysteme.
- Die Auswirkungen auf die festgelegten Flugrouten von AWACS-Operationen, wie sie in militärischen Luftfahrtkarten und -verfahren definiert sind.
- Konsultieren Sie die Militärbehörden und NATO-Agenturen, um die operative Kontinuität der AWACS-Flüge sicherzustellen.

2.3 Rechtliche Überlegungen und einschlägige Rechtsprechung
Bei der Planung von WKA müssen nationale und internationale Vorschriften zu Flugsicherheitsbestimmungen eingehalten werden. In den Niederlanden hat der Raad van State wiederholt bestätigt, dass der Flugsicherheit bei Raumplänen, die Windkraftanlagen beinhalten, höchste Bedeutung zukommt. Das Urteil im Fall „Windturbines Kloosterlanden“ (ECLI: NL: RVS : 2020: 872) unterstreicht die Bedeutung einer umfassenden Risikoanalyse in Zusammenarbeit mit den Luftfahrtbehörden.

Darüber hinaus sollte bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass Windkraftanlagen nicht nur physische Hindernisse darstellen, sondern auch elektromagnetische Störungen verursachen können die Radar- und

Kommunikationsgeräte beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ist die europäische Richtlinie „Obstacle Limitation Surfaces“ (OLS) relevant, sowie die Richtlinien des ICAO-Anhangs 14 zum Schutz von Luftstraßen.

Ein Vergleich mit der Rechtsprechung in Deutschland zeigt, dass auch hier die Einhaltung von Flugsicherheitsstandards streng kontrolliert wird. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG 8 A 1234/18) bestätigt die Notwendigkeit einer detaillierten Hindernisuntersuchung für Windenergieanlagen in der Nähe von Flugrouten.

2.4 Abschluss
Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die geplanten Standorte in der Gemeinde Selfkant für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet sind. Aufgrund der Nähe zum Flughafen Maastricht Aachen und zur Air Base Geilenkirchen, sowie der wichtigen Rolle dieser Standorte in der zivilen und militärischen Luftfahrt, ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und der Betriebsfähigkeit nicht akzeptabel.

Darüber hinaus betonen die rechtlichen Verpflichtungen aus internationalen, europäischen und nationalen Regelungen, dass der Sicherheit der Luftfahrt absolute Priorität einzuräumen ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen an den vorgesehenen Standorten wäre mit den Anforderungen der Flugsicherheit und den operativen Interessen der AWACS-Flüge der NATO unvereinbar.
Wir fordern die zuständigen Behörden daher dringend dazu auf:

1. Die geplanten Flächen wegen der Beeinträchtigung der Flugsicherheit und der Behinderung der wichtigen militärischen- und zivilen Flugaktivitäten auszuschließen.
2. Es soll eine formelle Entscheidung getroffen werden, die die Untauglichkeit dieser Standorte feststellt, basierend auf einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung der Aus1.wirkungen von Hindernissen auf die Flugsicherheit in dieser Region.
3. Transparenz hinsichtlich der Bewertung dieser Standorte und der Erwägungen, die zur Entscheidung geführt haben, diese Standorte auszuschließen, gegenüber allen Beteiligten wie kommunalen Behörden, zivile Luftfahrtbehörden und Militärbehörden

3. Verhältnismäßigkeit und gleiche Aufgabenverteilung bei Windkraftprojekten
Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet des Selfkant wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und der gleichberechtigten Funktionsverteilung bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen auf. In diesem Dokument sollen diese Punkte näher erläutert werden, wobei der Schwerpunkt auf der Umzingelung von Dörfern durch Windkraftanlagen liegt. Die Argumentation wird durch rechtliche, wissenschaftliche und politische Rahmenbedingungen aus den Niederlanden, Deutschland und der Europäischen Union gestützt.

3.1 Verhältnismäßigkeit
Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens,

beispielsweise von Windkraftanlagen, im angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen müssen. Dieser Grundsatz ist sowohl in der nationalen und europäischen Gesetzgebung als auch im deutschen Recht durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankert. Dieser Grundsatz ist im Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankert und im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weiter konkretisiert.
Die Pläne verstoßen in folgender Weise gegen diesen Grundsatz:

- Artikel 3.4 „Algemene Wet Bestuursrecht (NL): Das Verwaltungsorgan muss die Interessen abwägen und sicherstellen, dass die Folgen im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele nicht unverhältnismäßig sind.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Dieses erfordert die strikte Einhaltung von Grenzwerten für Lärm, Schattenwurf und Abstand. Die Pläne verstoßen gegen diese Standards:
    - Lärmbelästigung: Die TA Lärm , eine Durchführungsrichtlinie zum BImSchG , legt fest, dass der maximale Lärmpegel in Wohngebieten nachts 35 dB nicht überschreiten darf. Dieser wird in der geplanten Konfiguration überschritten.
    - Schattenwurf: Die Schattenwurf-Grenzwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr werden wahrscheinlich durch die Konzentration zusätzlicher Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten überschritten. Bei neuen und höheren Windrädern reicht der Schattenwurf noch weiter und betrifft dadurch noch mehr Menschen.
- Dorfumzingelung: Mehrere Dörfer der Gemeinde Selfkant sowie Koningsbosch und Jabeek in den Niederlanden werden in einem Winkel von mehr als 120° von geplanten Windkraftanlagen umgeben. Dies führt zu einer optischen Umzingelung, die nachweislich psychologische Auswirkungen hat (optisch bedrängende Wirkung) und schadet somit dem Wohlbefinden der Bewohner.
- Unverhältnismäßige räumliche Auswirkungen: Die Konzentration zusätzlicher Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führt zu unverhältnismäßigen Auswirkungen bezüglich Lärmbelastung, Schattenwurf und Wertverlust von Immobilien. Dies steht im Widerspruch zu den durch das BVerwG (29. September 2021, Az . 7 C 19.20) bestätigten Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, wonach der Nutzen von Vorhaben die Kosten überwiegt.

3.2 Gleichberechtigte Aufgabenverteilung
Die Verteilung von Funktionen, etwa der Energieerzeugung, muss interessengerecht erfolgen. In diesem Fall wurden die Interessen der Bewohner der Gemeinde Selfkant und der umliegenden niederländischen Dörfer Koningsbosch und Jabeek nicht ausreichend berücksichtigt. Wichtige Punkte:

- Mindestabstandsnormen: In den Niederlanden gilt grundsätzlich ein Abstandsnorm von drei bis vier Mal der Höhe der WKA (zum Beispiel 720 Meter bei einer 200 Meter hohen Turbine). Bei bestehenden und geplanten Anlagen werden diese Standards teilweise nicht eingehalten, wie etwa in Millen- Bruch (350 m) Fläche SEL_02, wobei in NRW, im Falle einer Splittersiedlung, ein Mindestabstand von mindestens 500 Metern gefordert

wird. Auch wird der Eisabstand nicht eingehalten. Diese Vorschrift sieht vor, dass wegen Eisablagerungen und herabfallender Teile der Abstand in Deutschland mindestens das 1-2 fache der Referenzhöhe betragen muss. Dies steht durch die aktuelle Planung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Richtlinien und stellt eine unverhältnismäßige Belastung der Anwohner dar.
- Kumulative Effekte: Die Konzentration zahlreicher Anlagen auf relativ kleiner Fläche führt zu einer unverhältnismäßigen Raumbelastung, während alternative Standorte nicht ausreichend untersucht wurden. Dies steht im Widerspruch zu der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung, wie sie die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU) verlangt.

3.3 Rechtsprechung und einschlägige Gesetzgebung
Die Rechtsprechung bestätigt, dass die Pläne grundlegenden Rechtsnormen nicht genügen:

- Raad van Staten, Urteil vom 29. Januar 2020 (NL): Befürwortet größere Abstandsregeln, um Gesundheitsrisiken und Belastungen zu minimieren.
- OVG NRW, Urteil vom 21.03.2024: Kritisiert unsorgfältige Planungsentscheidungen und betont den Schutz der Bürgerinteressen.
- BVerwG, Urteil vom 29. September 2021 (Az . 7 C 19.20): Festgestellt wird, dass die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen sorgfältig abgewogen werden muss. Eine unzureichende Einhaltung der Abstandsnormen kann zur Aufhebung von Planungsbeschlüssen führen.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (Deutschland): Enthält verbindliche Grenzwerte für Lärm und Schatten. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Rechtswidrigkeit dar.

3.4 Fazit: Rechtswidrigkeit der Pläne
Die geplanten Windkraftprojekte in der Gemeinde Selfkant verstoßen gegen grundlegende Rechtsprinzipien und sind in der jetzigen Form nicht umsetzbar. Die folgenden Hauptpunkte stützen diese Schlussfolgerung:

1. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Die Belastungen für die Anwohner stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen des Vorhabens. Lärmbelästigung, Schattenwurf und optische Bedrängung sind unverhältnismäßig und beeinträchtigen das Wohlbefinden der Anwohner.
2. Nichteinhaltung deutscher Abstandsnormen und Umweltgesetze: Die Nichteinhaltung von Mindestabständen und Lärmschutzstandards sowie die Überschreitung von Schattenstandards stellen klare Verstöße gegen das BImSchG dar.
3. Unsachgemäße Interessenabwägung: Die Pläne berücksichtigen alternative Standorte und kumulative Auswirkungen nicht und verstoßen damit gegen die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung.
4. Rechtsprechung bestätigt Unhaltbarkeit: Der Raad von State, das Bundesverwaltungsgericht und das OVG NRW haben ähnliche Pläne allesamt wegen Verstößen gegen Bürgerinteressen und Verhältnismäßigkeitsanforderungen abgelehnt.

Die vorliegenden Pläne, in besondere die Pläne im Zusammenhang mit SEL 05 in der Nähe von Jabeek (NL) sind daher rechtlich nicht tragfähig und sollten abgelehnt werden. [ANONYMISERT]	

AZ: Ö-O-1-1875

1032685

1037889_001

Inhalt

Geachte mevrouw, mijnheer,

Maastricht Aachen Airport heeft kennis genomen van uw intentie om in het administratief arrondissement Köln windturbines te plaatsen in het grensgebied van Duitsland en Nederland.

Maastricht Aachen Airport tekent hierbij bezwaar aan tegen deze plannen omdat niet geborgd is dat het luchtruim in de Nederlandse provincie Limburg en de benodigde minimale (horizontale vertikaleklaringen gerespecteerd worden. Bovendien is niet aangetoond dat de Nederlandse luchtvaartautoriteit kennis heeft genomen en goedkeuring heeft verleend aan deze plannen.

Voor het Nederlandse grondgebied gebied dat grenst aan Duitsland gelden regels voor het gebruik van het luchtruim. Naast de MVA (minimum vectoring altitude) en de MSA (minimium safety altiude) zijn er ook regels voor het veilig landen en vertrekken vanaf Maastricht Aachen Airport. Hierbij dient o.a. rekening gehouden te worden met de ILS landing systemen en de standaard departure en standaard arrival routes die gedeeltelijk ook over Duits grondgebied gesitueerd zijn.

Hoofdstuk 4.3.1.1 van "Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" gaat over de gevolgen voor de luchtvaart binnen Duistland. Wij verzoeken u door een gecertificeerde instantie een aanvullend luchtvaartonderzoek uit te voeren waarin aangetoond wordt dat het gebruik van het Nederlandse luchtruim i.r.t. de plaatsingslocaties van windturbines.

[Der Text wurde maschinell übersetzt]

Maastricht Aachen Airport hat Ihre Absicht zur Kenntnis genommen, im Landkreis Köln im Grenzgebiet zwischen Deutschland und den Niederlanden Windkraftanlagen zu errichten.

Maastricht Aachen Airport erhebt hiermit Einspruch gegen diese Pläne, da nicht gewährleistet ist, dass der Luftraum in der niederländischen Provinz Limburg und der erforderliche Mindestabstand (horizontaler vertikaler Abstand) eingehalten werden. Außerdem wurde nicht nachgewiesen, dass die niederländische Luftfahrtbehörde diese Pläne zur Kenntnis genommen und genehmigt hat.

Das niederländische Gebiet an der Grenze zu Deutschland unterliegt den Regeln der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft. Dies schließt luftverkehrliche Belange von Einrichtungen außerhalb Deutschlans mit ein, sofern sie für die betroffenen WEB von Belang sind.

Im Ergebnis der Prüfung wurden die Belange des Flughafen Maastricht ebenspezifisch hinreichend geprüft und es bestehen hinsichtlich der Festlegungen in Selfkant keine Bedenken. Über etwaige fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einzelne WEA zu entscheiden. Die Belange sind insofern in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen.

Luftraumnutzung. Neben der MVA (Minimum Vectoring Altitude) und der MSA (Minimum Safety Altitude) gibt es auch Regeln für sichere Landungen und Starts vom Maastricht Aachen Airport. Die ILS-Landesysteme und die Standardabflug- und Standardankunftsrouten, die zum Teil auch über deutschem Gebiet liegen, sind zu berücksichtigen. Kapitel 4.3.1.1 der "Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" befasst sich mit den Auswirkungen auf den innerdeutschen Luftverkehr. Wir fordern Sie auf, eine ergänzende aeronautische Studie von einer zertifizierten Stelle erstellen zu lassen, die nachweist, dass die Nutzung des niederländischen Luftraums im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Windkraftanlagen.	

AZ: Ö-O-1-2

1030306

1037040_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],

im Internet findet man unter "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" den Bad Münstereifler Wald als "Gebietstyp: B = FFH-Gebiet (GGB)"," ***EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG)"***

Weiterhin ist dort zu lesen ***"Aufgrund der Ausbildung, Größe und Naturnähe der FFH-Lebensräume Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald besitzt das Gebiet eine herrausragende Bedeutung als repräsentatives Buchenwaldgebiet. Große Bedeutung erlangt der Bad Münstereifeler Wald auch als Lebensraum für Waldarten mit Anspruch auf große Waldflächen. Dazu gehören mehrere Fledermausarten und die Wildkatze. Besonders hervorzuheben ist das landesweit bedeutsame Vorkommen der Bechsteinfledermaus, die hier mehrere Wochenstuben sowie Sommer- und Paarungsquartiere hat."***

und:

"Das Entwicklungsziel für den Bad Münstereifeler Wald ist die Erhaltung und Optimierung eines ausgedehnten, naturnahen Buchenwaldgebietes mit einem hohen Anteil von Altholzbeständen durch naturnahe Waldbewirtschaftung undlangfristig Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze, sowie die Erhaltung der naturnahen Quellen und Bachläufe. Für die Fledermauspopulationen ist vorrangig der Erhalt der bekannten Quartierbäume sowie die Förderung von Alt- und Totholz und strukturreicher Laubmischwälder von Bedeutung."

Immer wieder wird beim Bau von Windrädern gegen Naturschutzrecht verstoßen. Jeder Bürger, der gegen den Naturschutz verstößt wird zur Rechenschaft gezogen und es werden Ordnungsgelder verhängt.

Es darf nicht sein, dass die Regierung gegen geltendes Naturschutzrecht verstößt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der

Es wird und immer wieder erzählt, dass sich geschädigte Nadelwälder nicht mehr erholen. Bei einer Informationsveranstaltung der Stadt Bad Münstereifel zum Windradausbau wurde uns Bürgern ein Foto eines abgestorbenen Fichtenwaldes gezeigt. Uns wurde vermittelt, dass die Geschichte des Waldes mit diesem Bild endet. Tot. Ende. Apokalypse. Das war Meinungsmache und irreführend. Wer die Natur beobachtet weiß, dass sie durchaus in der Lage ist sich zu erholen.

https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2024/01/nach-dem-fichtensterben-kann-der-wald-sich-selbst-heilen

Lassen Sie es nicht zu, dass unsere wertvollen Wälder durch Bodenverdichtung, Trassen, Abrieb von Microplastik, Beeinträchtigung unser Tierpopulation und Waldbrandgefahr (**Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) warnt nach dem Brand an einer Windkraftanlage in Gildehaus (Landkreis Grafschaft Bentheim) vor dem Bau von Windparks in Wäldern)** für immer geschädigt werden.

Die jährlichen Hiobsbotschaften über den dramatischen Zustand deutscher Wälder und der zeitgleich stattfindenden Abholzung für Windräder und Trassen zeigen einen der größten Widersprüche der Energiepolitik.

Darum: Keine Windräder im Wald!

[ANONYMISIERT]

Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut

nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die

	einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt. Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

AZ: Ö-O-1-21

1030894

1037226_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Betreff: Off Teilplan EE / Flächenkennungen: RHE_SWI_02, RHE_SWI_03, RHE_02

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlegung vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung und rege an:

Die Stadt Rheinbach, die Gemeinde Swisttal sowie die Stadt Bornheim werden durch die geplanten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über **alle Maßen stark belastet** und sollen die **Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen (insbesondere die Ungleichbehandlung des linksrheinischen Gebietes im Rhein-Sieg-Kreis im Vergleich zum rechtsrheinischen Gebiet)**. Ich rege unter dem Erfordernis einer möglichst gerechten Lastenverteilung, den Rhein-Sieg-Kreis betreffend, eine nochmalige **Überprüfung der Flächen im Rhein-Sieg-Kreis und derjenigen Gebietskörperschaften** an, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine / kaum Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

Die Windvorrangzonen mit den o.g. Flächenkennungen **stehen proportional nicht im Verhältnis zu den unmittelbar angrenzenden kleinen Ortsteilen** 53913 Swisttal-Morenhoven und 53359 Rheinbach-Peppenhoven. Hier fehlt es an **jeglicher Verhältnismäßigkeit**. Hier sollen die Lasten der Energiewende auf Kosten kleiner Ortsteile erfolgen.

Die Errichtung einer **Vielzahl von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung** (ca. 700 Meter zum Ortsteil 53913 Swisttal-Morenhoven) birgt die Gefahr der **Lärmbelästigung** für Anwohnende und Bürgerinnen und Bürger des Ortes, insbesondere aufgrund des **stets vorherrschenden Westwindes**. Auch wenn dieser Aspekt im Verfahren in Form von einem Gutachten untersucht wird, sei hiermit darauf hingewiesen.

Die Errichtung einer **Vielzahl von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für

Wohnbebauung (ca. 700 Meter zum Ortsteil 53913 Swisttal-Morenhoven) birgt die **G efahr des Schattenwurfs für Anwohnende**, aufgrund der insbesondere im Winter stets tiefstehenden Sonne. Auch wenn dieser Aspekt im Verfahren in Form von einem Gutachten untersucht wird, sei hiermit darauf hingewiesen.

Die **visuelle Beeinträchtigung einer Vielzahl von Windenergieanlagen wäre enorm** in einem bisher **ungestörten Bereich**. In diesem Zusammenhang sei auf die **Gefahren der Massierung und Umzingelung für Bürgerinnen und Bürger des Ortsteil 53913 Swisttal-Morenhoven** hingewiesen, die das **„Schutzgut Mensch“** be trifft.

Der **Boden** in den o.g. Flächenkennungen besteht überwiegend aus der **fruchtbaren Bodenartengruppe „Tonlehme (tl)“ sowie „Tonschluffe (tu)“** (vgl. Geoportal der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe). Mit der Ausweisung einer Vielzahl an Windenergieanalgen (u.a. mit Blick auf die Betonfundamente, Zuwege und damit verbundene Einschotterungen) kann ein erheblich **großer Teil des fruchtbaren Bodens nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt genutzt** werden.

Ausgehend des **Hochwasserereignisses vom Juli 2021** in der Region wurden **land wirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe zu und in den o.g. Flächenkennungen überschwemmt** und haben u.a. so verhindert, dass das Wasser nicht signifikant höher in Richtung Wohnbebauung gestiegen ist. **Die landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zu dem Fluss „Swist“ sind Überschwemmungsgebiet** (insbesondere bei Starkregenereignissen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die **Böden in den o.g. Flächenkennungen eine wichtige Rolle in puncto „Versickerung“ bei Starkregenereignissen einnehmen**. Die geplante Vielzahl an Windenergieanalgen in den o.g. Flächenkennungen führt zu einer massiven Flächenversiegelung und Bodenerosion (u.a. mit Blick auf die Betonfundamente, Zuwege und damit verbundene Einschotterungen), die es in diesem Bereich ausdrücklich zu verhindern gilt.

Es sei darauf hingewiesen, dass u.a. im Bereich der o.g. Flächenkennungen eine **sign ifikante hohe Anzahl an Zugvögeln zu beobachten ist**, die über den Ortsteil 53913 Swisttal-Morenhoven (mit Flugrichtung „Rheinschiene“ /„Voreifel“) hinweg fliegen.

Es sei darauf hingewiesen, dass u.a. im Bereich der o.g. Flächenkennungen **die Bundespolizei die Umgebung für Übungsflüge mit Hubschraubern (teils Tiefflüge) nutzt**.

Es sei darauf hingewiesen, dass es im Bereich der o.g. Flächenkennungen ggf. zu **Ko nflikten mit dem Sicherheitsabstand des Weltbeobachtungsradars (TIRA) in Wachtberg-Berkum** (Betreiber: Frauenhofer Institut) kommen könnte.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den o.g. Flächenkennungen um ein **wicht iges und beliebtes Regionalerholungsgebiet im Naturpark Rheinland** handelt. Zu betiteln ist in diesem Zusammenhang beispielsweise der Fluss „Swist“, der u.a. bei **Ra dfahrern als Flussradweg** sehr beliebt ist.

die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Es sei auf die **Gefahr des „Eiswurfes“ der Windenergieanlagen** hinzuweisen mit Blick auf das Regionalerholungsgebiet. Es sei zu prüfen, ob die **Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich** mit darin von militärischer Seite festgelegten **baulichen Höhenbeschränkungen** zu Bauhöhenbeschränkungen von Windenergieanlagen in den o.g. Flächenkennungen führen kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass u.a. über dem Ortsteil 53913 Swisttal-Morenhoven sowie über den o.g. Flächenkennungen **Landeanflüge (Tiefflüge) auf den Köln Bonn Airport (CGN)** getätigt werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Nähe der o.g. Flächenkennungen der **Modellflugplatz MFC Rheinbach** (der Standort liegt unmittelbar in der Flächenkennung „RHE_SWI_02“) liegt. Der Modellflugplatz ist in der Region für seine engagierte regionale und überregionale Vereinsarbeit (insbesondere Jugendarbeit) äußerst beliebt und bekannt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Nähe der o.g. Flächenkennungen der **Ultraleicht-Flugplatz „Nordeifel e.V.“ in 53919 Weilerswist** liegt. Weiterhin ist zu prüfen, ob Windenergieanlagen in den o.g. Flächenkennungen Auswirkungen auf den Flugverkehr des **Flughafens Bonn/ Hangelar** haben werden, im Rahmen dessen der Luftraum rund um den Ortsteil 53913 Swisttal-Morenhoven von Freizeit- und Privatpiloten (Sichtflug) genutzt wird. Die **Veröffentlichung der Planungsunterlagen der Bezirksregierung erfolgte am 13. Januar 2025**, dem ersten Tag der **nur einmonatigen Bürgerbeteiligung**. Dies bedeutet, dass man sich innerhalb **eines kurzen Zeitraums mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte befassen und diese inhaltlich durchdringen muss**, während die Stellungnahmefrist bereits zu laufen begonnen hat. I**ch halte das für einen gravierenden, nicht mehr zu heilenden Verfahrensfehler.** Ich bitte um Berücksichtigung und eingehender Prüfung meiner o.g. Gründe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.	

AZ: Ö-O-1-23

1030902

1037232_001

Inhalt

ich lehne die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie auf der Ville im Stadtgebiet von Bornheim, wie sie im Entwurf des „Regionalteilplans *Erneuerbare Energien*“ der Kölner Bezirksregierung ausgewiesen sind ab. Dies begründe ich wie folgt:

- Dieser Bereich der Ville ist Teil des Naturparks Rheinland – früher Naturpark Kottenforst-Ville. Dort sind gewerbliche Anlagen fehl am Platz, auch wenn Sie den erneuerbaren Energien und damit dem Schutz der Umwelt zuzurechnen sind. Wären auf einer vergleichbaren Fläche bereits Windkraftanlagen vorhanden würden diese niemals als Naturpark ausgewiesen.
- Der Rücken der Ville dient der Naherholung. Er wird von vielen Menschen aus dem Großraum Köln/Bonn genutzt. Windkraftanlagen stören dieses intakte Landschaftsschutzgebiet erheblich und führen dazu, dass Sie diese Personen anderweitig orientieren. Das ist dann meist keine Naherholung mehr, führt zu mehr Verkehr mit den bekannten Emissionen und schadet der ohnehin schwachen Tourismuswirtschaft im Vorgebirge.
- Alle Umweltschutzorganisationen einschl. dem hiesigen LSV-Vorgebirge befürchten durch die vorgesehene Ausweisung von Windenergiebereichen erhebliche negative Auswirkung auf die Umwelt, die nicht hinnehmbar sind. Diesen Punkt haben diese Organisationen bereits angemessen nachgewiesen. Ich bitte Sie deren Expertise ausreichend zu berücksichtigen.
- Vor einigen Jahren mussten in Bornheim Zäune von ca. 1,0 m Höhe zurückgebaut werden, da ihr Aufbau/ihr Erscheinungsbild nicht typisch für diese Landschaft waren. Windkraftanlagen sind hier auch nicht typisch und stören das Landschaftsbild erheblich. Warum ist deren Ausstellung im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Rheinland möglich?

Ich bitte Sie daher Ihr Vorhaben auf der Ville nochmals zu verifizieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der

	Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-24

1030943

1037233_001

Inhalt

Auf dem Villerücken, einem Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet – nicht nur für die Vorgebirgsdörfer, die sich hier aneinanderreihen - sollen über 36 Windkrafträder aufgebaut werden. Der größte deutsche bisher geplante offshore Windpark zählt gerade einmal 64 Windräder. Auf dem Villerücken soll eine Wand aus Beton und Rotoren dicht an der Bebauung entstehen , die nicht nur klaustrophobisch sondern einschüchternd wirken wird. Man kann doch nicht ernsthaft sagen, dass 700m weit genug weg ist.

Des Weiteren möchten wir wissen, auf welchem Grund und Boden diese Windräder erbaut werden sollen und dadurch vom Bau mit ca. 3,5 Millionen Euro Pacht profitieren wird und ob diese Personen(en) Kontakte zur Bezirksregierung Köln haben? Dieser Gedanke kommt, wenn man hört, dass der Bau von Windrädern in der Rheinebene abgelehnt wird, weil angeblich die Sicht von einem oberen Stockwerk der Brühler Schlösser auf das Siebengebirge behindert wird. Die Entfernung zu den geplanten Windrädern beträgt ca.4,7 km und kann daher nicht ernsthaft ein Argument sein.

Zusätzlich kommt die Wertminderung der angrenzenden Eigenheime hinzu, die einer de facto Enteignung entspricht.

Der dritte Punkt ist die Frage, ob sich die Bezirksregierung die Karte mit den geplanten und bestehenden Windkrafträdern im Rhein-Sieg-Kreis schon einmal angesehen hat? Wie kann es sein, dass in einer Gemeinde mit sehr vielen Einwohnern, in der ständig neuer Wohnraum entsteht solch ein Windpark geplant ist und in Gemeinden, wie z.B. Ruppichteroth oder Much, nicht. Sind die Höhenzüge im Bergischen Land weniger windreich?

Warum werden die Windräder im Rhein-Sieg-Kreis nicht besser verteilt, warum muss an einer Stelle im Rhein-Sieg-Kreis eine solche Verdichtung stattfinden, die für die angrenzende Bevölkerung unmöglich verträglich sein kann?

Ein konstruktiver Vorschlag für eine Neuplanung:

Gibt es evtl. Gemeinden die noch eigene Liegenschaften besitzen auf denen Windräder mit Bürgerbeteiligung gebaut werden können? Bürger die sich an den Profiten der Energieversorger beteiligen können sind wahrscheinlich.

Kritik gilt auch der Stadt Bornheim, die einen Vorschlag für die Bebauung auf dem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte

Villerücken und der Rheinebene mit 5,1% einreicht, obwohl nur 2,13% ausgewiesen werden mussten. Dieser Plan ist uns unverständlich, auch wenn mit der Verhinderung einer „Verspargelung der Landschaft“ argumentiert wird. Nun wird statt dessen ein Naherholungsgebiet, ein Nistplatz für Bussarde und Milane mit viel zu vielen Windrädern bebaut, die die Landschaft nachhaltig negativ verändern werden und die wegen des Militärflugbetriebes Nörvenich nicht einmal so hoch gebaut werden können, dass der Schalldruck über die Orte gehen und für die Greifvogelpopulation eine Chance zum Bleiben bestehen würde. Wir hoffen, der Regionalrat der Stadt Köln berücksichtigt die eingehenden Proteste und setzt sich für die Bürger ein.	erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der

Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im

	Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-O-1-28

1030432

1037241_001

Inhalt

Stellungnahmen zum Planentwurf „Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“

als Bewohner des Neubaugebietes Rb01 (Westerwaldstraße) in Bornheim sprechen wir uns hiermit vehement und mit Nachdruck gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Villerücken aus.
Wir stellen die grundsätzliche Berücksichtigung des Neubaugebietes und somit die Korrektheit der Abstände zur geplanten Zone „BOR_02“ in Zweifel. Auf dem Plan der Stadt Bornheim ist das Neubaugebiet als Wohngebiet erfasst und somit von einer angemessenen Berücksichtigung bei der Berechnung der Abstände auszugehen, wie dem folgenden Planausschnitt zu entnehmen ist:

[Abbildung]

Auf den von Ihnen zur Einsicht zur Verfügung gestellten Planunterlagen hingegen ist das Neubaugebiet nicht ersichtlich und somit von unzulässig geringen Abständen zur Siedlungsfläche auszugehen:

[Abbildung]

Für uns war gerade die Lage des Neubaugebietes, ruhig und direkt am Feldrand gelegen, ausschlaggebend für den Wunsch dort bauen zu wollen. Wir befürchten, dass die Wertminderung der Grundstücke sehr stark ausfallen wird. Dies ist besonders im Hinblick auf die derzeit enorm teuren Grundstückspreise zu sehen. Hier können wir sicher für viele junge Familien sprechen, denen es gerade nicht einfach gemacht wird überhaupt Eigentum zu erwerben, um sich unter anderem auch für die Versorgung im Alter abzusichern.

Unserer Meinung nach wird der Naherholungscharakter des Villerückens sehr stark unter Windkraftanlagen leiden. Zum einen wird das Landschaftsbild zerstört und zum anderen ist der Charakter als Naherholungsgebiet stark gefährdet. Die Umgebung lockt Fahrradfahrer und Wanderer auch von weiter weg in diese schöne Region, um die Natur genießen zu können und der Stadt zu entfliehen. Wenn nun die freien Flächen, die teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegen bebaut werden, ist dies sicher nicht der Nahererholungscharakter, der von diesem geschützten Gebiet ausgehen soll. Den Schutz der Wälder und Biotope bitten wir auch zu beachten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes

Außerdem blicken wir mit großer Sorge auf die noch vorhandene Artenvielfalt im Bereich des Villerückens. Wir möchten hier besonders auf die vielen Greifvögel (Bussard, verschiedene Milan-Arten), die wir selber schon mehrfach gesichtet haben, aufmerksam machen. Dies haben wir insbesondere bei Spaziergängen im nahegelegenen Feld unserer Neubausiedlung beobachtet. Der bedrohte Steinkauz und besondere Fledermausarten, die aufgrund des Neubaugebiets Rb 01 umgesiedelt werden sollten bzw. bereits umgesiedelt worden sind, werden dann dauerhaft durch die Windkraftanlagen gefährdet sein.
Für Insekten sind Windkraftanlagen ebenfalls eine große Gefahr sowie für alle Zugvögel, die die Gefahr nicht richtig einschätzen können, ortsfremd sind und häufig in einer Höhe fliegen, die unserer Einschätzung nach genau der Höhe von Windrädern entspricht. Insbesondere die Zugvögel kommen auf ihrem Flug nach Süden und dem notwendigen Anstieg vom Bornheimer-Tal Richtung Rösberg von der Flughöhe in Bedrängnis.
Herumliegende Vogelkadaver, die von Rotorblättern getroffen werden, stellen eventuell auch eine Gefahr für andere Tiere dar.

Des Weiteren möchten wir noch auf die Vorfälle in Haltern am See und Neuenkirchen aufmerksam machen, welche exemplarisch die technischen Schwächen und Gefahren von Windkraftanlage verdeutlichen. Bei erstgenanntem Ort ist ein Windrad aus ungeklärter Ursache umgefallen und bei letzterem ist ein Windrad in Brand geraten. Der Brand konnte aufgrund der Höhe nicht gelöscht werden, was uns ebenfalls beunruhigt.

Neben all den persönlichen Beobachtungen und Einschätzungen möchten wir zuletzt auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen und Untersuchungen des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge e.V. hinweisen und um Berücksichtigung bitten.

Durch die extreme Vergrößerung des Plangebietes im Vergleich zur ursprünglichen Planung der Stadt Bornheim befürchten wir außerdem eine erhebliche Lärmbelastung und somit gesundheitlichen Folgen für uns und unsere Nachbarschaft.

bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Greifvögeln (Bussard und verschiedene Milan-Arten):

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf

	Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-29

1031093

1037264_001

Inhalt

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Teilplans erneuerbare Energien vom 6.1.2025 darf ich zu dem **Windenergiebereich WEG 05** fristgerecht bitte folgende Stellungnahme abgeben:

Zunächst darf ich mich vorstellen: Mein Name ist [ANOYNMISIERT], wohnhaft [ANONYMISIERT], 41812 Erkelenz-Schwanenberg, in unmittelbar südlich gelegener Nähe des WEG 05. Ich bin CDU-**Ratsherr** der Stadt Erkelenz und **stellvertretender Bezirksausschussvorsitzender Schwanenberg,** und in dieser Eigenschaft schreibe ich Ihnen auch stellvertretend für die Gemeindemitglieder Schwanenberg.

Schwanenberg liegt (bekanntermaßen) südlich in unmittelbarer Nähe des geplanten Windenergiebereiches WEG 05, und damit sind seine Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von der Planung und Realisierung des WEG 05 betroffen.

Mein Anliegen ist es, Ihnen nachfolgend im Einzelnen darzustellen, dass und warum Sie den schon geäußerten Bedenken der Stadtverwaltung und der Politik der Stadt Erkelenz folgen sollten, und die von der Stadt Erkelenz favorisierten Windenergiebereiche im Süden der Stadt planen und realisieren sollten, und deshalb vom Windenergiebereich WEG 05, und im übrigen auch vom Windenergiebereich ERK 04, unmittelbar im Süden von Schwanenberg gelegen, **gänzlich Abstand** nehme n sollten:

Nach ihrem Umweltbericht handelt es sich bei dem Winddenergiebereich WEG 05 bereits um einen höchstproblematischen Bereich. Denn nach ihrer eigenen Einschätzung geht es dort bereits um **schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen.** Wie Sie selbst feststellen, werden bereits lärmarme Erholungsräume mit herausragender Bedeutung überlagert. Hinzu kommt betroffenes Wohnen. Denn es gibt im Umfeld, und gemeint ist im wesentlichen der **Ortsteil Grambusch von Schwanenberg,** Wohngebäude im Innenbereich im Umfeld (700 m), dem sie bei weiterführender Planung nur mit einem Micro – Siting begegnen wollen. Nur mit diesem von Ihnen angesprochenen und in der Folgeplanung zu realisierendem **Micro Siting** soll die durchaus von Ihnen eingeräumte Wohnbelastung beseitigt werden, anderenfalls bleibt es **bereits jetzt absehbar eine erhebliche Umweltauswirkung** auf die in Schwanenberg lebende Bevölkerung.

Ihr angenommes Micro-Siting ist jedoch leider nicht realistisch. Denn es würde bedeuten, dass zur Vermeidung der erheblichen Umweltauswirkung die konkreten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Standorte der Windenergieanlagen möglichst nördlich im WEG 05 angesiedelt werden. Bei dem Gebiet handelt es sich jedoch um den südlichsten Teil der Nachbarkommune Wegberg. Wegberg wird für seine Bürger bei Aufstellung der konkreten Windenergieanlagenplanung jedoch bestrebt sein, die Anlagen möglichst südlich im WEG Bereich **hin zu Schwanenberg** anzusiedeln, um deren eigene Ortschaften Uevekoven und Tüschenbroich zu schützen. Bereits jetzt sind also Verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen entsprechende Windenergieanlagenplanungen der Stadt Wegberg vorprogrammiert, und dies hat der Unterzeichner als Fachanwalt für Bau – und Architektenrecht für seine Bürger in Schwanenberg notgedrungenermaßen im Blick. Zielführend ist daher eine gänzliche Abstandnahme, jedenfalls eine Verschiebung oder Verkürzung des WEG 05 in den Norden weg von Schwanenberg, damit es auf ein Schwanenberg schützendes Micro-Siting gar nicht erst ankommen muss.

Weiter wird Schwanenberg nunmehr nicht nur durch den WEG 05 in seinem Norden, sondern zusätzlich auch durch den ERK 04 in seinem Süden praktisch umzingelt und damit in diesen beiden Bereichen in seiner notwendigen Wohnausdehnung behindert. Schwanenberg hat eine eigene Kita und eine eigene Grundschule, und wächst beständig in seinem Bürgerbestand. Schwanenberg benötigt dringend weitere auszuweisende Neubaugebiete. Die beiden Windenergiebereiche WEG 05 im Norden und ERK 04 im Süden vernichten aber jegliche Ausdehnungsmöglichkeit in diese Richtung. Denn kein Mensch wird in einem Neubaugebiet wohnen wollen, welches an zukünftige oder bestehende Windenergieanlagen in diesen von Ihnen geplanten Bereichen heranrückt.

Warum nehmen Sie nicht zur Kenntnis, dass die Stadt Erkelenz einen konkreten und praktikablen Vorschlag für eine Alternative Fläche im Süden von Erkelenz längst unterbreitet hat, der die Interessen des Klimaschutzes und der Energiewende wahren kann, **ohne** die Lebensqualität der Bürger drastisch zu beeinträchtigen ? Dieser Vorschlag wurde von Ihnen jedoch bislang ignoriert, was auch ein klarer Beleg dafür ist, dass die Bezirksregierung Köln leider die Sorgen und Anregungen der konkret betroffenen Region nicht wirklich ernst nimmt. Hinzu kommt, dass der geplante Windpark WEG 05 das Landschaftsbild erheblich verändern wird, unter anderem auch deshalb, weil er im Osten unmittelbar an ein großes Waldgebiet angrenzt. Er wird auch die Lebensqualität der Menschen in Schwanenberg beeinträchtigen. Die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen, die optischen Eingriffe in das Umfeld und die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten stellen für viele Menschen eine deutliche Einschränkung ihres alltäglichen Lebens da. Weil Schwanenberg im Norden durch das WEG 05 und im Süden durch das ERK 04 praktisch umzingelt werden soll, widersprechen Sie auch der Vorgabe gemäß Blatt 76 ihrer Begründung, dass Ortschaften im Planungsraum eben nicht vom raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden sollen.

Sie selbst listen in ihrem Umweltbericht die schutzgutbezogenen Kriterien auf, und das sind viele Kriterien, nämlich Erholen, Wohnen, planungsrelevante Arten, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiete, Grundwasserkörper, klimarelevante Böden, landschaftsgebundene Erholung, und regional bedeutsame

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen

Kulturlandschaftsbereiche. Besonders betroffen ist das Erholen und das Wohnen in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Völlig außer Acht lassen Sie die Tatsache, dass wir hier höchst ertragreiche und sehr gesunde Ackerböden haben, und genau auf einem solchen Ackerboden meinen Sie, das WEG 05 ansiedeln zu müssen. Das ist nicht verständlich.

Meine Forderung ist daher:

Bitte überdenken Sie Ihre Planung. Bitte nehmen Sie gänzlich Abstand vom WEG 05 oder reduzieren Sie zumindest die Fläche des WE G05 im südlichen Bereich, zum notwendigen Schutz der Schwanenberger Bevölkerung und zur Vermeidung eines unnötigen, von Ihnen selbst angesprochenen Micro-Sitings.

Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden

mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger

berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Eine Umzingelung der Ortschaft Schwanenberg ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die

	Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

AZ: Ö-O-1-3

1030321

1037062_001

Inhalt

Wir bitten, unsere folgenden Überlegungen zu berücksichtigen.

1. Die Begründung zur 30. Flächennutzungsplanänderung „WEA Walbig“ durch die Stadtplanerin [ANONYMISIERT] wurde gemäß der geltenden Rechtslage erstellt, allerdings wurde ein wesentlicher Punkt übersehen oder absichtlich weggelassen.

In der Verordnung des RP Köln zur "Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien", Stand Oktober 2024, die die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert und faktisch die Rechtsgrundlage für unser Bauvorhaben bildet, ist folgende Besonderheit herausgestellt worden: Bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen wurde darauf geachtet, dass Ortschaften im Planungsraum nicht von raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden. Eine **Umzingelung** von einzelnen Ortschaften soll ausgeschlossen werden, um eine zu starke Belastung von einzelnen Bereichen auf Ebene des Regionalplans zu vermeiden.

Bild Teilplan Erneuerbare Energie.PDF

[Abbildung]

Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln vom 20.12.2024
Kartenauszug A 1-2-3_tp_ee_Kreis Düren_02

Das ist bei dem Planungsvorhaben „WEA Walbig“ aber der Fall. Aus der beigefügten Karte ergibt sich, dass die repowerte Fläche im Osten mit 7 Neuanlagen und die „WEA Walbig“ mit 8 Windrädern im Südwesten schon halb Vlatten umfassen würden. Dazu kommt die Fläche im Norden mit weiteren Windrädern in Wollersheim. Hier sind weitere 4 Anlagen geplant und baureif. Damit kommt eine weitere Belastung auf Vlatten zu. Hier genügt nicht die resignierte Erklärung "...haben wir nicht geplant und die Lage kann vom Heimbacher Rat auch nicht beeinflusst werden". Diese Planung muss unbedingt berücksichtigt werden, die Auswirkungen belasten uns Vlattener Bürger doch zusätzlich! Schließlich werden im Nordwesten auch noch Windräder errichtet werden. Die Stadt Nideggen plant die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen südwestlich des Ortsteils Berg. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" wurde bereits öffentlich ausgelegt. Die Fläche ist im aktuellen Regionalplan ausgewiesen.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme teilweise Aspekte adressiert, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen (z.B. 30. Flächennutzungsplanänderung). Diese Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Der vorliegende Planentwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erfüllt das gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 vorgegebene Teilflächenziel (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Faktisch werden wir eingekreist.

Wir fürchten, ein unbelastetes und gesundes Leben ist dann für uns und unsere Mitbürger nicht mehr möglich.

2. Bei den anstehenden Planungen sollte der Rat abwägen, ob Vlatten, das noch am 4. September im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Golddorf gekürt wurde, die Zukunft kaputt gemacht werden muss. Zur Erinnerung:

Das 900-Einwohner-Dorf Vlatten beherbergt 30 angemeldete Gewerbebetriebe aus verschiedenen Bereichen.

Vlatten hat acht große Vereine mit rund 850 Mitgliedern, z.B. den Sportverein TuS Bergfried, die Feuerwehr Löschgruppe Vlatten, den Karnevalsverein „Vlattener Jonge“, den Musikverein. Seit einigen Monaten macht der Bürgerverein mit einer neuen Projektgruppe von sich reden. Er integriert zahlreiche Neubürger, die sich mit neuen Ideen an der Dorfentwicklung beteiligen. Das Projekt hat viel Resonanz in der Presse gefunden.

Durch Presse und Fernsehen bekannt, ist auch das neue Weingut „Grüne Neune“.

In den letzten Jahren wurden junge Familien nach Vlatten in das Neubaugebiet gelockt, demnächst schmieren die Immobilienpreise ab.

3. Unser eigener Vorschlag

In der Flächenpotentiale in Heimbach (LANUV; 2023) ist noch ein weiteres großes geeignetes Gebiet ausgewiesen, siehe unten. Es handelt sich um die Fläche südlich WEA Walbig, den sog. Vlattener Wald, bzw. Heimbacher Wald. Das ist eine geeignete Alternative zur „WEA Walbig“.

Bild Flächenpotentiale in Heimbach

Nach der "Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche wie hier für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Bei dem Waldstück zwischen Walbig und Wolfgarten handelt es sich teilweise um Windbruchflächen, teilweise hat dort der Borkenkäfer leere Flächen hinterlassen, großenteils handelt es sich um Nadelwald.

Bei Diskussionen zu diesem Vorschlag wurde argumentiert, dann müsse der Flächennutzungsplan geändert werden, was zeitaufwendig ist und Investoren die Möglichkeit gebe, wild zu bauen. Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

Es ist möglich, den FNP nur in Teilbereichen zu ändern, wenn lediglich bestimmte Flächen betroffen sind. Dies vereinfacht das Verfahren im Vergleich zu einer

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte Lärm und Schattenwurf liegt im Ergebnis nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.

Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umzingelung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im

umfassenden Neufassung. Eine Quelle: https://la-walter.de/leistungen/stadtplanung/flaechennutzungsplan-aenderung Hier liegt eine geschlossene und daher leicht abgrenzbare Fläche vor, eine Teiländerung sollte möglich sein. Welche Vorteile ergeben sich? · Ein Windpark weitab vom Dorf würde niemanden stören. · Dort könnten sogar mehr Windräder errichtet werden als jetzt geplant. Das ist insofern wichtig, weil mit der Planung WEA Walbig nur 3,08 % der Stadtgebietsfläche für die Windenergie zur Verfügung stünden, der RP aber einen Flächenanteil von 3,65 % fordert. (so "Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien", Stand Oktober 2024, S. 85, Tabelle 1: Größe der Windenergiebereiche je Kommune). · **M.E. verfügt die Stadt Heimbach auf dieser Fläche über eigene Grundstücke. Würden diese bevorzugt bebaut, hätte die Stadt Heimbach einige Probleme weniger!** Es ist sicher schmerzhaft, eine schon fast fertige Planung umzustoßen und erneut zu planen. Das ist mit viel Arbeit für Verwaltung und Entscheider verbunden – auch mit Enttäuschungen für die Investoren. Aber bei den anstehenden Beratungen werden Sie sich bewusst sein, dass sie dem öffentlichen Wohl und damit auch dem Wohlergehen der Bürgerschaft Vlatten verpflichtet sind.	Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht. Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. die Topographie, der ggf. sichtbehindernde Bewuchs z.B. durch Wald und die vorhandenen Vorbelastungen z.B. durch bestehende Windenergieanlagen. Eine Umzingelung der Ortslage Vlatten durch die in Rede stehenden WEB HEI_01, HEI_MEC_01 sowie NID_ZÜL_01 ist nach den einheitlich zugrunde gelegten Kriterien der Plankonzeption nicht gegeben. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere grundsätzlich geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende zeichnerische Festlegung als WEB finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der maßgebliche Flächenbeitragswert des LEP NRW für die Planungsregion Köln kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum bzw. in die zeichnerischen Festlegungen eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der Beteiligungen angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

AZ: Ö-O-1-30

1031120

1037270_001

Inhalt

[Hinweis: Stellungnehmer hat Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Widerspruch gegen die Ausweitung der Konzentrationsfläche für Windräder auf der Ville in Bornheim.

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Ausweitung der Konzentrationsfläche für Windräder in der Stadt Bornheim ein. Ich möchte in aller Deutlichkeit meine Empörung über die Entscheidungen der schwarz-grünen Landesregierung zum Ausdruck bringen, die offensichtlich das demokratische Verfahren der Stadt Bornheim aushebelt und dabei die lokale Bevölkerung nicht angemessen einbezieht. Besonders besorgniserregend ist die Haltung von Frau Neubauer, der Wirtschaftsministerin von den Grünen, die laut eigener Aussage nach **eigenem Ermessen** und ohne ausreichende demokratische Grundlage Handlungen unternehmen möchte. Dieses Vorgehen lässt sich nur schwer von den Methoden populistischer und antidemokratischer Parteien abgrenzen und sendet ein alarmierendes Signal an die Bürgerinnen und Bürger: Es wird der Eindruck erweckt, dass effizientere und demokratische Entscheidungsprozesse unwichtig sind und einzelnen Personen über alles hinweg entscheiden - dies gleicht einem diktatorischen Verhalten.
Die Entscheidung, eine derart hohe Anzahl von Windrädern – bis zu 51– in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zu errichten, führt bei uns zu großen Ängsten. Die potenziellen Gefahren durch Unfälle, insbesondere bei extremen Wetterbedingungen wie Sturmböen, Eis und Schnee können zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod von Menschen und erheblichen materiellen Schäden führen. Das Risiko, dass diese Windkraftanlagen zur Bedrohung für die Anwohner werden, ist nicht zu unterschätzen. Des Weiteren wurde der bisherige Mindestabstand von 1.000m ohne ausreichende Langzeiterfahrungen, Studien und ausreichende Risikobewertungen, quasi über Nacht, deutlich reduziert. Dies führt im schlimmsten Fall zur Lebensgefahr für Anwohner und Spaziergänger im Naturschutzgebiet. So, mit der Sicherheit der Bürger umzugehen ist nicht nur fahrlässig sondern auch ignorant. Darüber hinaus ist die Planung problematisch in Bezug auf den Naturschutz. Die Region ist nachweislich ein Rückzugsgebiet für zahlreiche geschützte Tierarten, darunter der Rotmilan sowie Zugvögel und diverse geschützte Fledermausarten. Eine derartige Entscheidung, die die Natur und die Lebensqualität der Anwohner gefährdet, ist untragbar. Zusätzlich sei erwähnt, dass durch die geplante Bebauung die Nutzung äußerst fruchtbarer landwirtschaftlicher Böden stark eingeschränkt werden würde. Dies ist nicht nur ein Verlust für die Agrarwirtschaft in der Region, sondern auch ein

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der

signifikantes Risiko für die lokale Ernährungssicherheit. Ich fordere Sie daher auf, diesen Widerspruch ernst zu nehmen, die eigenmächtige Entscheidung von Frau Neubauer zurückzunehmen und alle relevanten Aspekte, insbesondere hinsichtlich der demokratischen Beteiligung, des Naturschutzes und der Sicherheit der Anwohner, in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Des Weiteren fordere ich unabhängige Gutachten und Simulationen zu jedem einzelnen Windrad hinsichtlich des Schattenwurfs, Ausbreitung des Infraschalls sowie der Kennzeichnung der Gefahrenzonen bei Eiswurf und sonstigen Havarien bis hin zum Rotorblattbruch und dem Supergau eines umgekippten Windrades. Hier müssen bei den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten - Böhen von bis zu 185km/h, worstcase Szenarien berücksichtigt werden.	planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die

Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Zugvögeln, des Rotmilan und verschiedenen Fledermausarten:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der

	artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Windenergie an Land liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-O-1-34

1031174

1037290_001

Inhalt

unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln nehme ich hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) Stellung. **Im speziellen möchte ich mich zur vorgesehenen Planungsfläche zwischen Engelskirchen-Oesinghausen und Gummersbach-Lobscheid äußern.**

Die in Rede stehende Fläche zeichnet sich durch ihre einzigartige landschaftliche Prägung aus. Es handelt sich um ein nahezu naturbelassenes Gebiet im Bergischen Land, dessen harmonische Topografie, ausgedehnte Waldflächen und artenreiche Vegetation ein herausragendes Beispiel für die landschaftliche Schönheit dieser Region darstellen. Diese Fläche wird sowohl von Einheimischen als auch von zahlreichen Wanderern und Tagesausflüglern intensiv genutzt. Als ruhiges Naherholungsgebiet bietet sie eine unvergleichliche Möglichkeit zur Regeneration und Erholung, die in der heutigen Zeit von zunehmender Bedeutung ist. Insbesondere Familien, Senioren und Naturfreunde schätzen diese Gegend wegen ihres friedlichen und naturnahen Charakters.

Darüber hinaus möchte ich auf die Tierwelt hinweisen, die in dieser Region beheimatet ist. Neben Greifvögeln wie dem Rotmilan und dem Bussard, deren Bestände sich nach einem früheren Rückgang erfreulicherweise wieder erholen, bietet die Fläche auch Lebensraum für seltene Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten. Dieses sensible Ökosystem würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen unweigerlich beeinträchtigt werden, da diese nicht nur eine Gefährdung durch Kollisionen darstellen, sondern auch durch Schall- und Schattenwirkungen die Tierwelt nachhaltig stören können. Ein Verlust dieses wertvollen Lebensraums wäre nicht nur für die Fauna, sondern auch für das ökologische Gleichgewicht der Region von gravierender Bedeutung.

Erwähnenswert ist zudem, dass sich im unmittelbaren Einzugsgebiet der Planungsfläche das Landschaftsschutzgebiet Ötterstal befindet. Dieses Gebiet zeichnet sich durch seine besondere landschaftliche und ökologische Bedeutung aus und bietet neben einer eindrucksvollen Artenvielfalt auch eine einzigartige landschaftliche Kulisse. Der Bau von Windkraftanlagen würde die visuelle Integrität und natürliche Anziehungskraft dieses Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen. Die Sichtbarkeit von Windrädern über große Entfernungen würde das Landschaftsbild nachhaltig verändern und die besondere Ruhe und Ursprünglichkeit dieses Gebiets

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

erheblich stören.

Des Weiteren sind die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte zu berücksichtigen. Viele kleine Gemeinden der Umgebung profitieren von Tagestouristen, die diese Region aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit besuchen. Ein Rückgang dieser Besucherzahlen, bedingt durch eine optische und akustische Beeinträchtigung der Landschaft, könnte negative wirtschaftliche Folgen für die Region haben. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimatlandschaft leidet, wenn der natürliche Charakter durch industrielle Anlagen überprägt wird.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich die Förderung erneuerbarer Energien grundsätzlich unterstütze. Es ist jedoch essenziell, dass bei der Auswahl von Standorten für Windkraftanlagen eine umfassende Abwägung der ökologischen, landschaftlichen und sozialen Aspekte erfolgt. Im vorliegenden Fall sehe ich erhebliche Konflikte mit den genannten Belangen, die gegen eine Nutzung der genannten Fläche sprechen. Die Bewahrung der natürlichen Ressourcen und der Lebensqualität der Region sollte bei der Entscheidungsfindung oberste Priorität haben.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan, Bussard sowie anderen Vogelarten, Kleinsäugern und Insekten:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-342

1030938

1037602_001

Inhalt

Wir sind ein Modellflugverein aus der Nähe von Rheinbach und wie wir den Planungsentwürfen entnehmen, würde sich eine der Planungsflächen (RHE_SWI_02) für Windkraft mit unserem Flugsektor überschneiden, was für unseren Verein fatale Folgen hätte.

das Ziel unseres gemeinnützigen Modellflugvereins ist die „Wahrung, Pflege und Förderung des Modelflugsportes“ insbesondere durch die Förderung der Jugend. Der Verein existiert seit 1964, betreibt den Modellflugsport mit allen Arten von Flug- und Hubschrauber-Modellen und hat zurzeit ca. 100 Mitglieder. Innerhalb unserer Jugendabteilung, der „Pampersflieger“, betreiben wir mit wöchentlich stattfindenden Gruppenstunden aktiv Jugendarbeit. Darüber hinaus gibt es ein intensives Schulungsangebot für Neueinsteiger sowie eine jährlich angebotene Jugendfreizeit. Unser Verein unterhält ein sehr gut ausgebautes Modellfluggelände zwischen den Ortschaften Swisttal-Miel und Morenhoven mit einer eigenen Vereinshütte und einer Rasenfläche von ca. 16.000m². Die Rasenfläche wurde im Jahr 2021 grundsaniert und wir haben unseren Platz im Jahr 2023 nochmals durch die Anschaffung eines Mähroboters für die Platzpflege sowie einer Photovoltaikanlage zur Stromversorgung erweitert.

Aus dem Beschluss des Regionalrats zur Aufstellung des Planentwurfs und die Durchführung des Aufstellungsverfahrens vom 20.12.2024 geht hervor, dass die Planfläche für Windkraftanlagen RHE_SWI_02 (s. Anhang 1) sich mit unserem Flugsektor (s. Anlage 2) überschneidet. Der Flugsektor ist in unserer unbefristeten Aufstiegserlaubnis (s. Anlage 4) beschrieben und über die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Des Weiteren liegt dieser Stellungnahme ein Gutenachten (s. Anlage 3) zu den Abständen von Windkraftanlagen zum Flugsektor (Flugbetriebsraum) bei. In der Anlage 2 ist der Planungsbereich der Windkraftanlagen, der Flugsektor sowie der empfohlene Sicherheitsabstand zum besseren Vergleich gemeinsam eingetragen.

Wir stimmen dem Planungsentwurf bezüglich der Planfläche RHE_SWI_02 nicht zu und legen hiermit Einspruch gegen die im Anhang 1 in Rot aufgezeigte Planfläche für Windkraftanlagen RHE_SWI_02 ein.

Begründung:
• Der Modellflug könnte mit Windkraftanlagen im Bereich des Flugsektors nicht mehr auf unserem Modellfluggelände betrieben werden.
• Das Ziel des Vereins zur Förderung des Modellflugsportes könnte nicht weiter

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) RHE_SWI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

aufrecht gehalten werden und der Verein müsste aufgelöst werden. • Unsere ca. 100 Mitglieder könnten den Modellflugsport nicht mehr ausüben. • Wichtige ehrenamtliche Jugendarbeit könnte nicht mehr durchgeführt werden. Weiter bitten wir um Beteiligung bei der zukünftigen Planung für den uns betreffenden Bereich. [Anhang]	

AZ: Ö-O-1-343

1032381

1037605_001

Inhalt

Wir wenden uns heute an Sie und appellieren an Sie, dem erst kürzlich Antrag [ANONYMISIERT] bezüglich des Bau von Windkraftanlagen auf der Nutscheid im Grenzgebiet zwischen Ruppichteroth und Hennef eine Absage zu erteilen.

Ich selbst bin aus dem Umland erst zum 01.11.2024 mit meiner schwangeren Ehefrau und unserer zweijährigen Tochter nach Ruppichteroth-Winterscheid gezogen und dachte zunächst, es handle sich um einen Scherz, als die Nachbarn uns informierten, dass man nun südlich von uns zahlreiche 262 m hohe Windräder errichten wolle. Es solle sich hierbei um die höchsten in Deutschland überhaupt lieferbaren Modelle handeln. Wir haben unser jetziges Haus wegen der Aussicht nach Süden und Osten bin angemietet und stehen derzeit in Verhandlungen über einen Mietkauf des Hauses. Dank dieser bösen Überraschung müssen wir die Gespräche hierüber mit unserem Vermieter nun erst einmal aussetzen bis klar ist, ob die „Monster“ gebaut werden dürfen. Darüber, dass diese Stresssituation mit der Spätphase unserer Schwangerschaft zusammen fällt, bin ich, wie Sie sich vorstellen können, nicht glücklich!

Wir sind wegen Ruhe und Aussicht auf die Nutscheid gezogen, um unsere Kinder in unzerstörter Natur und Frieden aufwachsen zu lassen. Das man uns nun die höchsten in Deutschland überhaupt aufstellbaren Windräder vor die Türe setzt, werden wir sicherlich nicht hinnehmen.

Wir haben das Gespräch mit dem Eigentümer der Windrad-PArzellen, dem [ANONYMISIERT] nach einer Informationsveranstaltung gesucht und unsere Bedenken höflich mitgeteilt und darum gebeten, ob man nicht zumindest **kleinere Windräder** errichten könne, damit die Natur nicht so leidet und man weniger von diesen Anlagen sieht. Leider teilte [ANONYMISIERT] uns mit, dass seine Familie das Land seit 19 Generationen besitze und er da tun und lassen kann, was er möchte. Wir haben uns selten derartig herabgewürdigt gefühlt wie nach diesem Gespräch.

Ist der Umstand, dass wir hier eine Naturregion haben, ausreichend berücksichtigt worden? Ist es überhaupt notwendig, diese Anlagen zu genehmigen? Muss ich mir Sorgen machen, dass das Licht flackert beim Sonnenaufgang und Sonnenuntergang? Werde ich in Winterscheid die Anlagen hören wenn die Räder sich drehen? Ich möchte unter keinen Umständen Lärm. Bis wohin reicht der Schatten der Anlagen? Wie groß muss ein Objekt sein, damit die Anlage nachts leuchtet als Kollissionsschutz? Geht sie nur bei

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Naturschutzess fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

Flugzeugen an oder auch bei Vögeln? Ich habe den Eindruck, dass alle derzeit in einem Wahn um die Angst vor Strommangel wie verrückt Anlagen errichten, die NRW auf 20 Jahre verunstalten und am Ende haben wir in einigen Jahren trotzdem keinen günstigen Strom und [ANONYMISIERT] hat privat profitiert und grüßt uns aus seinem Luxussportwagen. Das mag sarkastisch klingen, aber wir bitten als Familie darum, dass man alle Genehmigungen ordentlich prüft und im Zweifel absagt und den Frieden und die Ruhe für unsere Kinder bewahrt. Teilweise stehen Anlagen nur etwas über 500 Meter von Ortschaften entfernt. Das geht gar nicht. Ich bitte um eine Beantwortung unserer Fragen bis zum 28.02.2025	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. flackerndem Licht und Beleuchtung von WEA , liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-O-1-344

1032383

1037606_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit bekunde ich meinen Widerwillen gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen im südlichen Teil vom Kreis Euskirchen (siehe Anlage). Ich habe dort in der Nähe ein Haus und befürchte einen deutlichen Wertverlust durch den Bau von WKA. Zusätzlich wandere ich sehr gerne durch dieses Gebiet und die WKA verändern sehr negativ das Landschaftsbild.

Daher bitte ich Sie die Planung in dem markierten Bereich zurückzunehmen.

[ANONYMISIERT]

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-345

1032382

1037607_001

Inhalt

Einspruch gegen den Bau von Windenergieanlagen (Flächenbereiche laut sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Erläuterungskarte: BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_NET_02)

[ANONYMISIERT],

wir möchten hiermit unseren Einspruch gegen den geplanten Bau von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Flächenbereichen laut **sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Erläuterungskarte: BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_NET_02** einlegen. Nachfolgend möchten wir einige konkrete Gründe darlegen, die gegen dieses Vorhaben sprechen:

Landschaftsbild: Unsere Region ist bekannt für ihre natürliche Schönheit und daher haben wir uns dazu entschlossen in Rheinland-Pfalz (Gemeinde Hümmel – Ortsteil Bröhlingen) zu leben und eine Familie zu Gründen. Die Errichtung von Windenergieanlagen der o.g. Flächen, würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen sowie den Erholungswert der Natur für uns stark mindern. Naturnahe Erholungsgebiete sind uns wichtig für das Wohlbefinden und sollten daher nicht durch industrielle Anlagen beeinträchtigt werden.

Gefährdung der Tierwelt: Windenergieanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für Vögel wie den Rotmilan und den Schwarzstorch dar. Diese Vogelarten sind bei uns heimisch und Studien haben gezeigt, dass viele Tiere durch die Rotorblätter getötet werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die lokale Tierwelt und das ökologische Gleichgewicht haben. Besonders betroffen sind seltene und geschützte Arten, deren Populationen durch den Bau der Anlagen weiter dezimiert werden könnten.

Zerstörung von Lebensräumen: Der Bau von Windenergieanlagen erfordert umfangreiche Eingriffe in die Natur, wie das Abholzen von Wäldern und das Versiegeln von Flächen. Dies führt zur Zerstörung wertvoller Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Die langfristigen Folgen solcher Eingriffe sind oft irreversibel und können das lokale Ökosystem nachhaltig schädigen.

Bodenversiegelung und Erosion: Der Bau von Windenergieanlagen erfordert die Versiegelung großer Flächen, was zu einer erhöhten Bodenerosion und einer Verschlechterung der Bodenqualität führen kann. Dies hat negative Auswirkungen auf

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

die Vegetation und die forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen. Zudem hätte es auch negative Auswirkungen auf das Versickern von Oberflächenwasser. Kommt es hier erneut zu starken Niederschlägen wie bei der **Flutkatastrophe vom 14.07.2021**, wären die Folgen noch katastrophaler als sie es bereits gewesen sind. Vermutlich wird hierdurch noch mehr Oberflächenwasser in die Bäche geleitet, die ins Ahrtal führen.

Wertminderung von Immobilien: Der Bau von Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten kann zu einer Wertminderung von Immobilien führen. Unser Haus stell unsere Altersvorsorge dar und eine Wertminderung würde uns hart treffen, da viele Menschen nicht in der Nähe von Windrädern wohnen möchten.

Gesundheitliche Auswirkungen: Es gibt Hinweise darauf, dass der Infraschall, der von Windenergieanlagen erzeugt wird, gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Schwindel verursachen kann. Dies stellt ein erhebliches Risiko für unsere eigene Gesundheit und insbesondere die Gesundheit unserer Kinder dar.

Abstände zu Wohngebieten: In Rheinland-Pfalz müssen Windenergieanlagen bestimmte Abstände zu Wohngebieten einhalten (min. 900m), um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen. Diese Abstände sind notwendig, um Lärmbelästigung, Schattenwurf und andere negative Auswirkungen auf die Anwohner zu minimieren. Der geplante Standort der Windenergieanlagen zur Landesgrenze NRW gemäß Ihrer Erläuterungskarte: BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_NET_02, könnte diese Abstände nicht ausreichend einhalten und somit die Lebensqualität der Anwohner der Gemeinde Hümmel (Ortsteil Bröhlingen) erheblich beeinträchtigen.

Ich bitte Sie daher, unseren Einspruch zu berücksichtigen und den geplanten Bau der Windenergieanlagen in den Flächenbereichen gemäß Ihrer Erläuterungskarte: BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_NET_02 zu überdenken. Es ist wichtig, dass wir alternative Lösungen finden, die sowohl die Umwelt schützen als auch die Lebensqualität der Anwohner erhalten.

[ANONYMISIERT]

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich

	erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-O-1-347

1032508

1037634_001

Inhalt

als Glessener Bürger schliessen wir uns der Forderung der Kreisstadt zur Reduzierung des Windparks Büsdorf an, um größere Abstände zu den bestehenden Höfen und zur Wohnbebauung Fliesteden einzuhalten.

Desweiteren sprechen wir uns gegen einen Windpark auf der Glessener Höhe aus! Dieses Gebiet resultiert ja schon aus dem früheren Braunkohleabbau, hier wurde damals schon Landschaft zerstört. Nun haben wir nach Jahrzenten ein "künstlich" erschaffenes Naherholungsgebiet, welches wir sehr zu schätzen wissen . Bei täglichen Waldrunden fallen hier schon die bestehenden Windräder auf der Quadrather Kippe unangenehm auf . Man hört ein ständiges "surren" und es findet ein stets rotierender Schattenwurf je nach Sonneneinstrahlung statt. Dieser ähnelt einem Stroboskoplicht und dies halten wir nahe einem FFH Gebiet und Rückzugort für die dort heimisch gewordenen Wildtiere für unpassend und störend.

Die Landschaft hier wurde seit Jahrzehnten zur Energiegewinnung genutzt und egal wo man hinschaut sieht man Kraftwerk, Umspannwerk und Windräder. Da hat sich die Glessener Höhe , Quadrather Höhe und Fischbachhöhe als Entschädigung bewährt.

Mensch und Tier sollten hier nicht überstrapaziert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte

	Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

AZ: Ö-O-1-348

1032512

1037635_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Die entstehende Geräuschentwicklung wird uns als Anwohnern in Hemmerich und Rösber gesundheitlich massiv schaden! Selbst die Autobahn 61, die nochmals weiter weg ist, ist bei Wind aus der Eifel kommend, deutlich zu hören!

7) Warum muss auf dem Villerücken Windkraft entstehen. Die Maßnahmen lassen sich in der Rheinebene doch viel schneller und kostengünstiger mit Einspeisung in das bestehende Umspannwerk in Sechtem verwirklichen! Zudem man ohne lange Leitungsverlegung mit wieder mal massiven Einschränkungen aufgrund Strassenbaulicher Sperrungen arbeiten kann!

Tatsächlich haben die Anwohner nichts von diesen Plänen!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 6)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 7)

Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an

	anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

AZ: Ö-O-1-349

1032517

1037638_001

Inhalt

Ich bin gegen den Windkrafträderpark zwischen Matzerath und Hoven (Erkelenz). Wir haben genug Windkrafträder hier in der Region stehen, mehr als andere Regionen in Deutschland. Zudem sind nicht alle Windkrafträder komplett ausgelastet hier im Stadtgebiet Erkelenz. Man könnte sich das Geld sparen. Und so viel nachhaltiger wäre es, erstmal alle schon gebauten Windkrafträder voll auszulasten bevor neue in Produktion gehen. Ich denke da auch an die anderen Alternativen. Stichwort PV Anlagen. Zurzeit boomt das Geschäft mit der PV Anlage auf dem Dach. Es wäre doch besser, wenn die Privatleute in eine PV Anlage investieren, als die Region Köln in Windkrafträder. Windkrafträder bringen auch Wartungskosten mit sich. Wer zahlt diese Wartungskosten? Die Region Köln oder die Stadtwerke? Oder das Land? Private PV Anlagen sind da schon kostengünstiger als Windkrafträder. Klar will man nicht nur auf ein Pferd. Aber warum hier auf fruchtbaren Boden??

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit und Betrieb, liegt

	nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

AZ: Ö-O-1-35

1031170

1037287_001

Inhalt	Abwägung
Ich bin davon überzeugt das hier keine Windräder hingehören, da es unmengen an nartürlicher fläche brauch und so kaputt gemacht wird. Man sollte vielleicht das geld was da reingesteckt wird für sinnvollere aspekte nutzen. Es gibt genug gebäude die sanierungs bedürftig sind oder dem Wohnungsmangal entgegen zu tretten vielleicht bezahlbaren Wohnraum (Mehr Wohnraum statt Windparks) zu schaffen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

AZ: Ö-O-1-350

1032518

1037639_001

Inhalt

Ich bin gegen den Bau des Windkrafträderpark an Matzerath, Houverath, Golkrath, Hoven.

Gründe:

Naturbild wird drastisch gestört,

Schallgeräusche, weniger Vogelwelt, Abstandsregelung zu Brut-/Rastplätzen sowie Greifvogelhorsten verletzt, Fledermäuse bedroht

Windräder einem Wohngebiet bzw Dörfern vor die Augen zu setzten widerspricht das Bild vom Dorfleben.

Es gibt so viele freie Felder, die weit ab sind von Dörfern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche

	Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-351	
1032523	
1037641_001	
Inhalt Ich spreche mich deutlich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Matzerath/ Golkrath (Erkelenz) aus. Die Windräder sind sehr nah an unserer Bebauung und der Wind bläst zudem noch aus Richtung Golkrath, sodass die Geräusche der Windräder genau nach Matzerath getragen werden. Erkelenz ist außerdem durch den Braunkohletagebau schon sehr belastet worden. Bitte bauen Sie die Windkraftanlagen in anderen Gebieten.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-352

1032522

1037642_001

Inhalt

3 % der Energie werden vom Windräder produziert. Immobilienpreise senken. Ein Schredder für Vögel, Fledermäusen und Insekten.

Enorme Landschaftsverschmutzung mit Lärm und Schlagschatten.

Bitte nicht noch mehr Windräder im Selfkant!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen

führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

	Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-353	
1032526	
1037647_001	
Inhalt Mit dem Bau von Windräder sind wir (mein Mann und ich) nicht einverstanden! Die kommen zu nah an das Wohngebiet Matzenrath und werden erheblich unses Leben stören. Wir bitten das zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.	

AZ: Ö-O-1-354

1031962

1037655_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Ich nehme hiermit Stellung gegen das Bauen von Windkrafträdern im Bereich Sasserath, Esch und Mutscheid.

Es gibt einige Gründe, die dagegensprechen.

Zum einen die Verdichtung und Rodung von Grünflächen und Wälder, die Flora und Fauna haben in den letzten Jahren aufgrund von Borkenkäfer, klimatischen Einflüssen und der Flut massiv gelitten. Die Flächen müssen gepflegt und erhalten werden, damit sie Niederschläge aufnehmen können und nicht weggeschwemmt werden. Die Bodenerosionen und Erdrutsche sind immer noch deutlich sichtbar auch Jahre nach der Flut. Ein Ignorieren dieser birgt die Gefahr, dass es zukünftig bei Unwettern noch schlimmere Folgen haben wird. Nur gesunde und intakte Wälder sind auch auf Dauer resistenter gegen Schädlinge. Dies wird Auswirkungen auf Land und Forstwirtschaft haben.

Zudem sind die Flächen ein beliebtes Erholungsgebiet für Naturliebende und auch Kinderstube vieler teils seltener Tiere. Wir haben seit Jahren Rotmilan Pärchen, die ihre Jungen in dem Gebiet großziehen. Auch der Artenschutzturm am Ortseingang Nitterscheid ist belegt. Die Greifvogelbestände leiden nachweißlich in Gebieten von Windrädern und Tiere kommen immer wieder zu Tode. Auch Schwarzstörche nisten hier.

Das Landschaftsbild wird zerstört, der Wert der Häuser ist an den einzigartigen Ausblick gebunden und sowohl der erholsame und freie Blick bis zur Nürburg als auch der Wert der Immobilien wird ungemein gestört. Dies geht mit einer Starken Lärmbelastung sowohl während der Bauarbeiten als auch beim Betrieb der Windkraftanlagen einher. Wir hören regelmäßig die Geräuschkulisse vom Nürburgring bis in die Mutscheid/ Nitterscheid. Bei Windkraftanlagen wird dies nicht anders sein, zumal der Abstand von 1000m zu Wohngebäuden unterschritten werden soll. Dies bedeutet zusätzlichen Stress, der die Anwohner auf Dauer krank macht.

Zuletzt ist das Stromnetzt in dem Gebiet nicht mal so weit ausgebaut, dass die Stromversorgung der Haushalte dauerhaft gewährleistet ist, es kommt immer wieder bei Unwetter zu Stromausfällen, da die Oberlandleitungen zu schaden kommen. Auch können private Photovoltaikanlagen nicht umgesetzt werden oder ans Netz gehen, da der Strom nicht abgenommen wird, da das Netzt sonst überlastet ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

[ANONYMISIERT]	Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis

der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter

	Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-355

1032545

1037657_001

Inhalt

Im Bezug auf der Planung der Windkraftanlagen östlich von Havert möchten wir einen Einspruch anbringen.
Unser kleines Dorf im urigen Selfkant war immer ein schöner Ort,der auch so bleiben sollte.
Bei Errichtung dieser Windkraftanlagen wird die Landschaft verunstaltet und die umliegenden Wohnhäuser minderwertig.
Nicht nur die Menschen,auch die Tierwelt werden stark beeintächtigt.(Wildgänse,Kiebitz,Turmfalken etc.)Stallungen mit Pferden,Brutreviere werden nicht mehr genutzt,zudem sind schon viele Folientunnel im Planungsgebiet verbaut,dass das Landschaftsbild negativ beeindruckt.
Auch Menschen kommen zu Schaden,Abrieb der Flügel,Flügelbruch (Krebserregend) und magnetische Felder der WKA.(Herzschrittmacher),kein Erholungswert der Landschaft mehr.
Wir und unsere Kinder möchten nicht in einem WKA-Park leben.
Die momentane,sehr hohe Krebsrate,auch schon bei sehr jungen Leuten finden wir sehr erschreckend.
Auch deshalb möchten wir nicht noch einen zusätzlichen Gefahrenherd in unserem schönen,idyllischen Ort und Umgebung haben,wir sind gegen Windkrafteanlagen.
Es geben genügend Freifläche,die weiter von Wohnhäusern entfernt sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern.

	Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-O-1-356

1032552

1037659_001

Inhalt

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Errichtung des Windparks und gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen auf der Ville. Mein Einspruch basiert neben einer mehrheitlichen Bürgermeinung auf mehreren wissenschaftlich fundierten Argumenten, die Umwelt- und Gesundheitsrisiken sowie wirtschaftliche und soziale Auswirkungen berücksichtigen.

1. Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturraums

Windkraftanlagen haben erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die natürliche Umgebung. Besonders in naturnahen Gebieten führen die bis zu 200 Meter hohen Anlagen zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung. Der geplante Windpark befindet sich in einem Gebiet mit hoher landschaftlicher Sensibilität.

- Studien zeigen, dass Landschaftsveränderungen durch Windparks zu einer verringerten Lebensqualität führen (Gee & Burkhard, 2010).
- Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes (UBA) betont, dass die öffentliche Akzeptanz von Windkraftprojekten stark von der Wahrnehmung des Landschaftseingriffs abhängt (UBA, 2018).

Wir opfern hier eine der letzten, verbleibenden Flächen einer unberührten Natur auf dem Ville-Rücken. Die Eingriffe mit Leitungsversorgung, Straßenzuführung und Fundament-Errichtung versiegeln dauerhaft den Boden und industrialisieren eine agrarwirtschaftlich wertvolle Fläche, die zum tradierten Bild des Vorgebirges gehört.

2. Gefahr für die lokale Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse

Windkraftanlagen stellen eine ernsthafte Gefahr für die beheimatete Vogelwelt und Fledermäuse dar. Die Rotorblätter können große Greifvögel wie den Rotmilan oder Mäusebussard treffen, was den Fortbestand gefährdeter Arten gefährden kann (Katzner et al., 2012). Besonders Fledermäuse sind betroffen, da der Luftdruckwechsel nahe der Rotoren zu tödlichen Lungenverletzungen führen kann (Baerwald et al., 2008).

- Laut einer Studie des Deutschen Naturschutzrings (DNR, 2020) sind Windkraftanlagen für einen erheblichen Teil der Verluste bei Fledermauspopulationen verantwortlich.
- Der geplante Standort überschneidet sich mit Zugrouten von geschützten Vogelarten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

- Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2021) sind effektive Schutzmaßnahmen für Greifvögel nur schwer umsetzbar.

4. Unzureichende Wirtschaftlichkeit und Speicherproblematik

Windkraft ist zwar eine regenerative Energiequelle, doch ihre wirtschaftliche Effizienz ist von Standortfaktoren abhängig. In Regionen mit geringeren Windgeschwindigkeiten können Windparks unrentabel sein (Lange et al., 2019). Die zu erwatende Windausbeute und berechnete Renatbilität ist für die geplante Fläche als nicht ausreichend valide anzusehn.

Zudem besteht das Problem der Energiespeicherung, da Windenergie nicht kontinuierlich erzeugt wird und Speichertechnologien noch nicht flächendeckend wirtschaftlich nutzbar sind (Göransson & Johnsson, 2018).

- Geringe Windgeschwindigkeiten am Standort führen zu schwankenden Energieerträgen.
- Energiespeicherlösungen sind noch nicht ausreichend ausgereift, um eine stabile Stromversorgung sicherzustellen.

Fazit

Zusammenfassend ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen durch die geplante Errichtung des Windparks, sowohl auf die Umwelt als auch auf die Lebensqualität der Anwohner.

Das Ausmaß der geplanten Installation von Windturbinen in der Ville entspricht daneben keiner adäquaten Berücksichtigung alternativer Flächen im Regierungsbezirk bzw. in NRW. Die Stadt Bornheim und ihre Bürger werden unverhältnismäßig belastet. Das gesetzte Ziel, in NRW bis zum Jahr 2027 insgesamt 1,1 Prozent und bis 2032 insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen ist für die Stadt Bornheim nicht zur Anwendung gekommen. Die Landesregierung ist weit davon entfernt, eine faire und gerechte Verteilung der Windenergiebereiche auf die sechs Planungsregionen des Landes anzuwenden. Die Bezirksregierung Köln als Planungsträger wendet offensichtlich keine ausreichend fundierten und ausgewogenen Verfahren für die räumliche Festlegung der Windenergiebereiche an. Der gesamte Planungsprozess und die bisherigen Bekanntmachungen erwecken den Eindruck von einer unsachlichen Exekutive unter extrem hohen politischen Druck. Dass die Landesregierung das Ziel der Flächennutzung bereits bis 2025 erreichen will, darf nicht zu einem überzogenen, irreversiblen Eingriff in die Landschaft erfolgen.

Das Vorhaben entspricht bei aller Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung der notwendigen Energiewende definitiv nicht dem Willen der Bürger der Stadt Bornheim. Ich fordere daher eine erneute Überprüfung der Standortwahl unter Berücksichtigung alternativer Lösungen, wie beispielsweise die verstärkte Nutzung von Photovoltaik.

Ich bitte um eine ausführliche Prüfung meines Einspruchs und eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten. Vielen Dank.

Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete, von der Windenergienutzung unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes ausgeschlossen und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts).

Zu 4.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. unzureichende Wirtschaftlichkeit und Speicherproblematik, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen

Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu Fazit

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und

Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im

	Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-O-1-357

1032632

1037674_001

Inhalt

Windenergiebereiche (WEB) GM_04 bis GM_07
hier: Stellungnahme

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.
Begründung:

1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widerspricht. Die o.g. Planungsbereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Wald“ ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange; die Ausweisung der o.g. WEB ist rechtswidrig.

2. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw..

Ich verweise dazu auf folgende Untersuchungen :
• Finnish Enviroment Health: Infraschallblastung bis mind. 15 km
• Berkeley Universität Kalifornien: Schäden im Hör- und Gleichgewichtsorgan
• Auckland Universität Neuseeland: Innenohrschäden
• School of Medicine St. Louis USA: Innenohrschäden
• Universität Mainz: Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Herzmuskelschäden, Innenohrschäden
• Kraeftens Bekaempelse Dänemark: erhöhtes Risiko für Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Depressionen
• Ludwig Maximilians Uni München: Innenohrschäden
• Bergische Uni Wuppertal : Beeinträchtigung des geistigen Wohlbefindens

Diese Studien machen Windkraftanlagen in Siedlungsnähe zu Gefahren für die Gesundheit. Die o.g. WEB liegen genau in der zu meinem Wohnort vorherrschenden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Windrichtung, so daß mit relevanten Lärm- und Infraschallbelastungen zu rechnen ist.

3. Durch die sehr geringen Abstände von hier < 1000 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von meinen Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Dies wird sowohl vom Haus- und Grundbesitzerverband Deutschland, als auch vom deutschen Mieterverband bestätigt, ebenso gibt es zu dem Thema „Wertverluste von Immobilien“ eine Studie der Universität Frankfurt am Main. Außerdem ist es bekanntlich möglich, bei der Finanzverwaltung NRW einen Antrag auf Minderung des Einheitswertes zu stellen, wenn Windindustrieanlagen in der Nähe von Häusern gebaut wurden. Eine
Investition in Windkraftanlagen darf nicht dadurch rentabel werden, dass die Häuser in der Umgebung einem Wertverlust unterliegen. Das kann und werde ich nicht akzeptieren.

4. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Die o.g. WEB liegen in einem Durchzuggebiet für Zugvögel (u.a. Kraniche), so daß eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug
über die Vorranggebiete besteht. Darüber hinaus handelt es sich gem. Umweltbericht zum TPEE um ein Brutgebiet für Schwarzstörche.

5. Windkraftanlagen können bei Unfällen Quellen und Gewässer verschmutzen. Dies nicht nur im Betrieb, sondern auch bereits beim Bau. Es handelt sich bei den o.g. WBE um ein Quellgebiet.

6. Die o.g. Planungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide (Az.: 51.2-1.2-LSG-GM-MAR/OBK). Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240 m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf über 350 m hohen Bergkämmen stehen sollen.
Diese Industrieanlagen ragen dann über 600 m in die schönsten Naherholungsgebiete, die NRW (noch) zu bieten hat. Darüber hinaus stellt der Bau der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zuwegungen einen erheblichen Eingriff in den Wald und die Landschaft dar. Für Windkraftanlagen mit der geplanten Größe müssen großflächige und tiefgründige Fundamente erstellt werden. Ich bin fassungslos, dass meine schöne Heimat in ein Industriegebiet umgewandelt werden soll. Der großflächigen, industriellen Nutzung der Naturzone durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen, die zu
beachten sind und zwar:

– Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen.

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Die Bezirksregierung Köln wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung von NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach: „Einen Riegel schiebt die Landesregierung weiterhin dem Aufbau von Windkraftanlagen im Wald vor. Bei nur 27% Waldflächen in NRW müsse man bei diesem Eingriff in die Natur vorsichtig sein“.

Untersuchungen u.a. von Miller und Keith an der Harvard Universität, sowie Archer der Universität Wageningen zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald durch den sogenannten Wake – Effekt zu einem lokalen Temperaturanstieg führt und zu einer Austrocknung des Bodens durch Verringerung der Niederschläge und deren Verwirbelung in der weiteren Umgebung.

Der Borkenkäferbefall zeigt, dass wir uns so etwas zusätzlich zur allgemeinen Erwärmung absolut nicht leisten können. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald muss unterbleiben. Dies wurde in Deutschland regional bereits festgeschrieben, warum nicht auch hier.

7. Es handelt sich bei den o.g. WEB ausweislich der Waldfunktionskarte im Waldinformationssystem für Nordrhein-Westfalen (www.waldinfo.nrw.de) um einen Klimaschutzwald. Dieser Umstand wird im Umweltbericht zum TPEE überhaupt nicht berücksichtigt.

Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, sagt in diesem Portal „der Wald ist der bedeutendste Klimaschützer in Nordrhein-Westfalen.“ Weshalb allein bei den o.g. WEB insgesamt 21 ha Waldfläche eines Klimaschutzwaldes geopfert werden sollen, ist daher vollkommen inakzeptabel.

8. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus der Bevölkerung getragen werden müssen.

Ich habe über 25 Jahre Erfahrung mit Windenergie durch Beteiligungen an Windparks in verschiedenen Regionen Deutschlands. In allen Fällen haben sich die Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht erfüllt und mussten im Verlauf nach unten korrigiert werden und die Windprognosen waren stets deutlich zu hoch.

9. Der Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas an sich ist zu befürworten. Für die o.g. WEB existiert jedoch keine Berechnung, ob aufgrund des Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung der geplanten Windkraftanlagen an sich sowie deren Bau, Betrieb und späteren Rückbau und durch den Verlust der ausgewiesenen Klimaschutzwaldfläche überhaupt eine positive Bilanz hinsichtlich des Klimaschutzes vorliegt.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Schwarzstörchen, Kranichen und anderen (Zug-)Vögeln sowie Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

10. Auch hinsichtlich der Ausweisung der o.g. WEB als Beschleunigungsgebiete bestehen erhebliche Bedenken. Ausweislich des Umweltberichts (Punkt 9, Seite 120) ist derzeit nicht eindeutig geklärt, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. Ggf. sind daher auch die für Nordrhein-Westfalen abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024: Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG des Gesetzentwurfs zu werten sind, erfüllen Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet. Gemäß der Tabelle 9-2 im Umweltbericht (Windenergiebereiche, die die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllen, sofern Schwerpunktvorkommen zu berücksichtigen sind) handelt es sich bei den o.g. WEB um ein Schwerpunktvorkommen von Schwarzstörchen.
Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist daher unzulässig.

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl.

Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Zu 6.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 7.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich

konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Zu 8. und 9.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit und Klimabilanz, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechennicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 10.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die in Rede stehenden WEB liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl.

Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Im Anhang E des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen (siehe Tabelle 2-3) sowie den betreffenden Arten. Die aufgeführten Schwerpunktvorkommen dienen als Hilfestellungen für artenschutzrechtliche Fragestellungen für die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Als Dichtezentren werden in NRW die bestehenden Vogelschutzgebiete eingestuft. Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts), dies betrifft auch mögliche Betroffenheiten des u.a. Schwarzstorches. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die *a*bgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine

artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Da GM_04 und GM_07 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet

	das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

AZ: Ö-O-1-358

1032714

1037730_001

Inhalt

Ich kann es nicht fassen, das ein gesunder Wald für Windkraft weichen muss. Ein Naherholungsgebiet wird zerstört. Der Gotteswald ist dann auch kein stiller Ort mehr. Ich möchte das auf gar keinen Fall. Der Wert meines Hauses würde dann auch sinken....es gibt 100 Gründe dagegen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-359

1032717

1037732_001

Inhalt

Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen weitere Windkraftanlagen auf der Fischbachhöhe (BM_FRE_01) und auf der Glessener Höhe (BM_06) aus.

Unsere Region ist bereits derart gebeutelt durch Braunkohlegewinnung, Industrialisierung, Flurbereinigung und eine extrem dichte Besiedelung, einhergehend mit Straßen- und Schienennetzen, welche fast jeden Landstrich durchqueren. Es gibt kaum zusammenhängende naturbelassene Räume, welche den Menschen als Naherholungsgebiete dienen. Die rekultivierten Gebiete Fischbachhöhe und Glessener Höhe sind die einzigen größeren Räume, welche mehr als 70 Jahre nach dem Beginn der Rekultivierung sich nun wieder langsam an den Zustand einer naturbelassenen Landschaft annähern.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, den Landschaftsschutz an dieser Stelle aufzuheben und den verbleibenden Freiraum weiter einzuschränken.

Die Lebensqualität der Einwohner von Quadrath-Ichendorf wird dadurch erneut weiter eingeschränkt, da sowohl die Fischbachhöhe als auch die Glessener Höhe beide in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Quadrath-Ichendorf liegen, dem mit etwa 15.000 Einwohnern größten und am dichtesten besiedelten Stadtteil Bergheims.

Ich fordere daher, dass die Flächenausweisung für Windenergieanlagen auf der Fischbachhöhe und auf der Glessener Höhe dahingehend überprüft und geändert wird, dass eine Errichtung weiterer Anlagen ausgeschlossen wird. Der Charakter dieser Fläche als Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet muss nachhaltig gesichert werden, damit die Bevölkerung im Ortsteil Quadrath-Ichendorf nicht weiter benachteiligt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche

	Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-360

1032726

1037738_001

Inhalt

Vielen Dank für Ihre Freischaltung auf Ihrem Portal und besten Dank dafür, dass ich Ihnen meine Bedenken zum Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Ruppichteroth und Eitorf äußern darf.

Ich bewandere den Rhein- Sieg Steig schon seit Jahrzehnten . Eine unberührte Natur , idyllische Landschaften , glückliche und freundliche Menschen ,die dort leben .

Mit Schrecken haben wir nun mitbekommen , dass ein große Anzahl Windkraftanlagen inmitten der Natur errichtet werden sollen .

Seit Wochen bekomme ich die Verärgerung der dort lebenden Menschen mit , die ich absolut teile .

Folgende Fragen habe ich und ich würde mich freuen , wenn Sie sich Zeit für Ihre Beantwortung nehmen , möglicherweise überdenkenSie Ihre Überlegungen zur Errichtung dieser Ungetüme und wählen landschaftlich weniger reizvolle Flächen

Geopolitisch

Warum werden Anlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 180 Meter im Vor-Mittelgebirge errichtet ? Ein gleicher Windertrag ist auch in Flachebenen zu erzielen .

Wie ist ein Transport der Komponenten zu den Baustellen möglich ?

Können Tieflader mit Überlänge und Überbreite die kleinen verwinkelten Straßen nutzen ? Die Straßen dort sind schmal

Welche Schäden in der Infrastruktur entstehen bei dem Transport ?

Werden Wald/ Forstwege genutzt und verändert , damit Schwertransporte die Baustellen erreichen ?

Werden Pflanzen / Bäume , Tierarten durch den Transport und den Aufbau der Anlagen beeinträchtigt ?

Ökologische Bedenken

Welche Tierarten werden bedroht , Brutplätze von Schwarzstörchen in der Nähe der Windkraftanlagen ?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des ***Freiraum- /Natur- und Umweltschutzes*** fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden

Gefährdung von Rotmilanen , schalten sich Windräder ab , wenn Vögel in die Nähe der Windkraftanlagen kommen , gilt dieses auch in der Nacht , Schneefall ?Schalten sich die Rotoren ab ? Ist die Drehgeschwindigkeit niedrig genug Gibt es Eisbruch durch die Rotorblätter ? Ist es nachgewiesen , dass nichtrecycelbare Rotorblätter die Gesundheit von Mensch und Tier nicht beeinträchtigen ? Wieviel Bäume und Pflanzen werden gerodet , die den Tieren Schutz und uns Menschen Schatten und Kühlung bringen ? Tragen Rodungen von Bäumen zur Klimaerwärmung bei ? Wieviel Bodenfläche wird durch den Zubau versiegelt ? Werden weitere Flächen durch einen späteren Zubau von Solarfeldern versiegelt , ist es ausgeschlossen , dass dieser Windpark erweitert wird ? Wie lange dauert es von Baubeginn bis zur Inbetriebnahme ? Werden die versiegelten Flächen kompensiert ? Werden Bachläufe und Wege durch die Baumaßnahmen verändert ? Besteht durch Zuschütten von Bächen Hochwassergefahr? Gesellschaftspolitische Fragen Welche Einnahmen an Gewerbesteuern erhält die Gemeinde ? Wurde Lobbyarbeit betrieben , wurden Leistungen gezahlt ? Gab es eine Revision und Prüfung der an der Entscheidung beteiligten Personen ? Gibt es eine Kosten/ Nutzenrechnung ? Wie ist die Entwicklung der Grundsteuereinnahmen durch den Wegzug einiger Bürger ? Wie entwickeln sich Immobilienpreise ? Welche langfristigen gesundheitlichen Schäden gibt es , bitte beachten Sie auch die Kleinkinder ? Kippt die Stimmung in der Bevölkerung ? Wird die Bevölkerung noch weiter befragt? Die Menschen in Ruppichteroth sind dagegen, die Stimmung brodelt, es bilden sich zahlreiche Bürgerinitiativen... Wie ist es mit der Beschattung , wie es mit den Geräuschen der Rotorblätter ?	insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Werden die Türme weiter beleuchtet durch rotes Blinken im Dunkeln ?

Gesellschaftspolitische Gefahren

In meiner beruflichen Tätigkeit bin ich bundesweit unterwegs , gerade in den Bundesländern Sachsen und Thüringen laufen die

Bürger Sturm gegen die Errichtung von Windkraftanlagen , Beispiel Werdau (Sachsen) .

Die Bevormundung von Bürgern treibt die Menschen in Massen in die Arme einer rechtsradikalen Partei . Wollen wir das ?

Schauen Sie sich die politischen Strömungen in diesen beiden Bundesländern an , schauen Sie sich die Entwicklung in den anderen Bundesländern an .

Mein persönliches Fazit :

Um unsere Erde für die nächsten Generationen zu schützen ist unumgänglich komplett auf erneuerbare Energien umzustellen .

Schaffen Sie zunächst die Infrastruktur (Speichermöglichkeiten) , bauen sie die Stromleitungen aus , Errichten Sie Windkraftanlagen in Ebenen auf großen Flurflächen ,

Nutzen Sie Industriegebäude , Gewerbehallen zur Errichtung von Photovoltaik Anlagen .

Gehen Sie nicht mit der Brechstange vor , sondern mit Augenmaß .

Sie benötigen für die Energiewende Menschen , die bereit sind diesen Weg mitzugehen .

Die Energiewende kostet den Bürgern und Firmen viel Geld und gefährdet Arbeitsplätze .

Diesen Weg kann man mitgehen nur denken Sie an eins , geben Sie den Bürgern Ihre Privatsphäre und schützen Sie diese .

Dafür wurden Sie gewählt . Es geht nur durch eine geordneten Politik der Mitte , vernachlässigen Sie dieses , rückt die Gesellschaft weiter nach rechts .

Als aufrichtiger Bürger und Demokrat stehe ich Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung und berate Sie gerne .

Denken Sie an die Menschen in Ruppichteroth und Eitorf und schützen Sie diesen wunderschönen Lebensraum . Untersagen Sie den Bau in landschaftlich schönen Flächen. Windkraft ja, aber bitte nicht an solchen malerischen Orten.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt

Es bestehen Bedenken bezüglich eines möglichen Wertverlusts der Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Regelung der darüber hinausgehenden vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Erreichbarkeit der Baustellen, Dauer der Bauarbeiten, Flächenkompensation, Gewerbesteuereinnahmen, Kosten-, Nutzenrechnung sowie gesellschaftspolitische Gefahren, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

[Anhang]	Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

AZ: Ö-O-1-361

1032728

1037742_001

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu dem im Rahmen der Offenlegung vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung. Die von mir im Folgenden aufgeführten Punkte beziehen sich primär auf die Region mit der Flächenkennungen "RHE_SWI_02, RHE_SWI_03, RHE_02" (Off Teilplan EE), insbesondere auf die Flächen rund um Swisttal - Morenhoven:

1.) Ungleichbehandlung

Die Gemeinden Swisttal, Rheinbach und Bornheim werden durch die geplanten Windenergiezonen im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über allen Maßen stark belastet und sollen die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen – es ist eine Ungleichbehandlung des linksrheinischen Gebietes im Rhein-Sieg-Kreis im Vergleich zum rechtsrheinischen Gebiet.

Für eine gerechtere Lastenverteilung sollte eine nochmalige Überprüfung der Flächen im Rhein-Sieg-Kreis und derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine / kaum Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

2.) Überdimensionierung

Die geplanten Windvorrangzonen in Swisttal stehen proportional nicht im Verhältnis zu den unmittelbar angrenzenden kleinen Ortsteilen wie z.B. Morenhoven, Peppenhoven und Dünstekoven. Es fehlt hier an jeglicher Verhältnismäßigkeit. Hier soll die Lastenverteilung der Energiewende auf Kosten kleiner Ortsteile erfolgen.

Dieses Vorgehen schmälert die Akzeptanz von Windenergieanlagen und muss in der Dimensionierung angepasst werden, um dem entgegenzuwirken.

3.) Umzingelung & Massierung

Die visuelle Beeinträchtigung durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen wäre enorm in einem Bereich, der bisher eine unbeeinträchtigte Sicht auf das Eifel-Panorama bietet. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist dieser unverbaute Blick der USP von Morenhoven und entscheidend für die Wahl dieses Wohnortes. Durch die geplante Massierung und Umzingelung des Ortes mit Windkraftanlagen reduziert sich für Bürgerinnen und Bürger des Ortsteil Swisttal-Morenhoven der Erholungs- und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Wohlfühleffekt. Das „Schutzgut Mensch“ muss bei der Planung berücksichtigt werden.

4.) Schutz der mentalen Gesundheit vor Schattenwurf und Lärm

Die Errichtung einer Vielzahl von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung (ca. 700 Meter zum Ortsteil Swisttal-Morenhoven) birgt die Gefahr des Schattenwurfs für Anwohnener, aufgrund der insbesondere im Winter stets tiefstehenden Sonne. Das ist unzumutbar und würde die mentale Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger gefährden. Gleiches gilt für den potenziellen Lärm, der von diesen Windenergieanlagen in direkter Nähe zur Wohnbebauung ausgeht. Dies muss dringend vorab geprüft und bei der Planung berücksichtigt werden.

5.) Versiegelung fruchtbaren Bodens

Die geplanten Windvorrangzonen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, da hier die Böden besonders fruchtbar sind. Mit dem Bau einer Vielzahl an Windenergieanalgen (u.a. mit Blick auf die Betonfundamente, Zuwege und damit verbundene Einschotterungen) kann ein erheblich großer Teil des fruchtbaren Bodens nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt genutzt werden.

6.) Hochwasserschutz bzw. Schutz von Retentionsflächen

Während der Flutkatastrophe im Juli 2021 wurden rund um den Ortsteil Morenhoven große landwirtschaftliche Flächen inkl. der Auen des Baches Swist überschwemmt und haben so verhindert, dass das Wasser nicht signifikant höher in Richtung Wohnbebauung gestiegen ist. Die landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zur Swist sind Überschwemmungsgebiet (insbesondere bei Starkregenereignissen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Böden in den o.g. Flächenkennungen eine wichtige Rolle in puncto „Versickerung“ bei Starkregenereignissen einnehmen. Die Aufstellung der angedachten Anzahl an Windenergieanalgen in den geplanten Flächen würde zu einer massiven Flächenversiegelung und Bodenerosion (u.a. mit Blick auf die Betonfundamente, Zuwege und damit verbundene Einschotterungen) führen, die es in diesem Bereich ausdrücklich zu verhindern gilt. Die Retentionsflächen müssen geschützt werden.

7.) Statik und Stabilität

Für die geplanten Windräder mit einer Höhe von bis zu 250 Metern ist eine sichere Statik und hundertprozentige Stabilität erforderlich. Dabei sind folgende Gegebenheiten zu beachten:

a) Ausgehend davon, dass die landwirtschaftlichen Flächen rund um die Swist-Auen Überschwemmungsgebiete sind, muss die Statik und Standfestigkeit der angedachten Windrad-Fundamente für den Fall einer erneuten Flut geprüft und bedacht werden (Aufweichung des Bodens).

b) Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die immer stärker werdenden Winde bzw. Stürme, die global und merklich auch in der Region auftreten.

c) Hinzu kommt, dass Swisttal mit dem sogenannten „Swistsprung“ zur Erdbebenzone 2 gehört, d.h. es gibt in der Region noch immer andauernde tektonische Aktivität (z.B. im Bereich zwischen Dünstekoven und Buschhoven).

d) Zudem kommt es aktuell durch den Braunkohleabbau und die damit verbundene Absenkung des Grundwasserspiegels zu veränderten Spannungsverhältnissen in der Region und somit beispielsweise bei Buschhoven zu einer Setzungsrate von 3 mm pro Jahr. Die Statik der Windkraftanlagen muss dahingehend geprüft und beachtet werden.

8.) Erdbeben-Messstation in Todenfeld (TDN)

Zu prüfen sind zudem mögliche Auswirkungen oder Einschränkungen auf die Erdbeben-Messstation in Rheinbach-Todenfeld (TDN). Es gilt ein Schutzradius von mind. 10 km rund um die Messstation.

9.) Weltbeobachtungsradars (TIRA)

Es sei darauf hingewiesen, dass es im Bereich der ausgewiesenen Flächen für den geplanten Windpark ggf. zu Konflikten mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand des Weltbeobachtungsradars (TIRA) in Wachtberg-Berkum (Betreiber: Frauenhofer Institut) kommen könnte.

10.) Bodendenkmäler

Rund um den Ortsteil Morenhoven – ebenso wie in der Region Swisttal – ist eine signifikante Anzahl an vorzeitlichen und römischen Bodenfunden dokumentiert. Bei der Planung von Windrad-Fundamenten muss der Schutz von Bodendenkmälern gewährleistet werden. Dies muss im Einzelnen und im Detail geprüft werden.

11.) Natur- und Artenschutz

Die Auen des Swist-Baches gelten als Naturschutzgebiet und große Teile der Region als Landschaftsschutzgebiet, das es zu erhalten und zu wahren gilt:

a) Über den ausgewiesenen Flächen für die geplanten Windvorrangzonen ist eine signifikant hohe Anzahl an Zugvögeln – insbesondere Wildgänse & Kraniche – zu beobachten, die alljährlich über den Ortsteil Swisttal-Morenhoven (mit Flugrichtung „Rheinschiene“ /„Voreifel“) hinweg fliegen und zum Teil auf den Feldern rund um Morenhoven in Schwärmen rasten. Diese natürlichen Flugruten dürfen durch die Windradanlagen nicht gestört werden.

b) Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Windvorrangzonen der Rotmilan als zu schützende Art kartiert wurde. Es befindet sich z.B. ein Brutgebiet des Rotmilans am sogenannten Wallbach, das es zu schützen gilt.

Es sollte diesbezüglich unbedingt der NABU in Swisttal konsultiert werden.

12.) Flugbetrieb

Die Ebene zwischen Ville und Voreifel – damit auch die Flächen, die für die Windradanlagen ausgewiesen wurden – werden intensiv für verschiedene Arten des Flugverkehrs genutzt:

a) Es muss geprüft werden, ob die Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen zu Bauhöhenbeschränkungen von Windenergieanlagen in den o.g. Flächenkennungen führen kann. Gleiches gilt für die Landeanflüge (Tiefflüge) der zivilen Luftfahrt auf den Köln Bonn Airport (CGN).

b) Ebenso nutzt die Bundespolizei die Umgebung im Bereich der ausgewiesenen Windvorrangzonen für Übungsflüge mit Hubschraubern (teils Tiefflüge). Insofern muss die geplante Nutzung auch mit den Bedürfnissen der Bundespolizei (Standort Heimerzheim) abgestimmt werden.

c) Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Windenergieanlagen der Modellflugplatz MFC Rheinbach liegt (der Standort liegt in der Flächenkennung „RHE_SWI_02“). Der Modellflugplatz ist in der Region für seine engagierte regionale und überregionale Vereinsarbeit (insbesondere Jugendarbeit) äußerst beliebt und bekannt. Diese Vereinsarbeit gilt es zu erhalten.

d) Gleiches gilt für den Ultraleicht-Flugplatz „Nordeifel e.V.“ in Weilerswist und den Flugplatz Bonn / Hangelar, von denen aus der Luftraum rund um die Swisttaler-Ortsteile von Freizeit- und Privatpiloten (Sichtflug) genutzt wird – auch hier müssen die Auswirkungen des Aufbaus von Windenergieanlagen auf den Flugverkehr geprüft werden.

13.) Tourismus und Naherholung

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Region mit den geplanten Windenergieflächen um ein wichtiges und beliebtes Regionalerholungsgebiet im Naturpark Rheinland handelt. Zu betiteln ist in diesem Zusammenhang beispielsweise der Bachlauf „Swist“, der u.a. bei Radfahrern als Teil der Wasserburgen- und Apfelroute sehr beliebt ist. Es ist zu befürchten, dass durch den massiven Bau von Windenergieanlagen die Region an Attraktivität für Ausflügler und Touristen abnimmt, was dann auch wirtschaftliche Einbußen für die Gemeinde Swisttal zu Folge hätte.

14.) Frist für Stellungnahme

Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen der Bezirksregierung erfolgte am 13. Januar 2025, dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Dies bedeutet, dass man sich innerhalb eines kurzen Zeitraums mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte befassen und diese inhaltlich durchdringen muss, während die Stellungnahmefrist bereits zu laufen begonnen hat. Dieser Umstand missachtet den Stil einer fairen und wertschätzenden Bürgerbeteiligung – insofern liegt hier ein Verfahrensfehler vor.

Ich bitte darum, die vorgetragenen Punkte ernsthaft und gewissenhaft zu prüfen. Die

Stellungnahme ist nicht als Plädoyer gegen Windenergie zu verstehen - es geht primär um die Dimension der geplanten Windradflächen in und um Swisttal. Das Problem liegt in der Masse an Anlagen, die in unerer naturnahen Wohnlandschaft mit dem bis dato unverbauten Blick auf das Eifel-Panorama gebaut werden sollen.	

AZ: Ö-O-1-363

1032772

1037768_001

Inhalt

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Als Eigentümer der oben genannten Immobilien sehe ich mit Besorgnis auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region. Neben dem Anliegen, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, dürfen gesundheitliche und lebensqualitätsbezogene Aspekte der Anwohner nicht vernachlässigt werden.

1. Gesundheitsgefährdung:

Schallbelastung:
Windkraftanlagen verursachen hörbaren Schall und tieffrequenten, gepulsten Infraschall. Während hörbarer Lärm bis zu einem gewissen Maß reguliert ist, fehlt es an umfassenden Untersuchungen und Grenzwerten für die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen.

Schattenwurf:
Der Schattenwurf durch Windkraftanlagen ist ein weiteres kritisches Thema. Bei den geplanten Anlagen mit einer Höhe von 262 Metern beträgt der theoretische Schattenwurfradius über 1,8 Kilometer pro Anlage. Besonders im Winter könnte die maximale Belastung von 30 Minuten pro Tag bereits am Vormittag überschritten werden. Haushalte, die vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen sind, müssen mit einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität rechnen. Studien legen nahe, dass dauerhafter Schattenwurf Angstzustände und depressive Verstimmungen begünstigen kann.

Abstände zu Wohngebieten:
Die vorgesehenen Abstände von nur 500 bis 1000 Metern zu Wohnhäusern sind aus Sicht vieler Anwohner nicht ausreichend. Neben dem optischen Eindruck, der als bedrängend empfunden werden kann, besteht die Gefahr gesundheitlicher Belastungen durch Lärm und Schattenwurf. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass größere Abstände zu einer Reduktion gesundheitlicher Beschwerden führen können und Konflikte mit Anwohnern vermeiden helfen.

Abrieb von Rotorblättern:
Windkraftanlagen, insbesondere solche mit großen Rotorblättern, erzeugen während ihres Betriebs Abrieb, der als mikroskopisch kleine Partikel in die Umgebung gelangen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1. und 5.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit durch potenziellen Abrieb und Brandgefahr negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten

kann. Diese Partikel bestehen in der Regel aus den verwendeten Materialien wie Kunststoff, Glasfaser und Harz. Auch wenn die Technologie zur Minimierung des Abriebs verbessert wurde, bleibt es ein potenzielles Umweltproblem. Der Abrieb kann in die Luft und den Boden gelangen und damit Auswirkungen auf die Flora und Fauna der Region haben. Besonders Vögel und Insekten, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, könnten in Berührung mit den Partikeln kommen. Es gibt zwar noch keine umfassenden Studien, die den genauen Einfluss des Abriebs auf die Biodiversität belegen, jedoch wird befürchtet, dass insbesondere kleine Lebewesen wie Insekten und Bodenmikroorganismen betroffen sein könnten.

Die kumulierten Auswirkungen von Abrieb könnten auch langfristig zu einer Belastung des Bodens und der Gewässer führen. Besonders bei großen Windparks, in denen viele Windkraftanlagen über einen größeren Zeitraum hinweg betrieben werden, könnte der Abrieb zu einer fortlaufenden Verschmutzung des Ökosystems führen.

Eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Klimaschutz und dem Gesundheitsschutz der Bürger ist daher unerlässlich

2. Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität

Ein zentrales Anliegen vieler Anwohner ist der Schutz der heimischen Tier- und Vogelarten sowie die Einhaltung internationaler Abkommen zum Artenschutz. Die geplanten Windkraftanlagen stellen aus unserer Sicht eine erhebliche Gefährdung für die Artenvielfalt in der Region dar.

Gefährdung schützenswerter Arten:
Die Standorte der geplanten Anlagen überschneiden sich mit Lebensräumen und Flugkorridoren zahlreicher schützenswerter Arten. Hierzu zählen Greifvögel wie der Rotmilan, Habicht und Bussard, aber auch bedrohte Arten wie der Schwarzstorch und der Uhu. Fledermäuse sind durch den sogenannten Barotrauma-Effekt besonders gefährdet: Durch plötzliche Luftdruckunterschiede im Umfeld der Rotoren können ihre empfindlichen Lungen platzen.

Auch seltene Amphibien, wie die in Eitorf beheimatete Erdkröte, und Reptilien wie der Feuersalamander und die Zauneidechse sowie Insektenpopulationen sind von den Eingriffen betroffen. Besonders besorgniserregend ist die Beeinträchtigung der stark frequentierten Zugvogelroute über die Nutscheid, die auch von seltenen Mitfliegern aus nordischen Ländern genutzt wird.

Internationaler Artenschutz und gesetzliche Verpflichtungen:
Die Einhaltung des sogenannten Helgoländer Papiers, das Empfehlungen zum Schutz von Vogelarten im Umfeld von Windkraftanlagen gibt, sollte zwingend gewährleistet werden. Darüber hinaus verpflichtet Deutschland der Vertrag von Montreal vom 19. Dezember 2022 zu verstärkten Maßnahmen gegen den Verlust der Artenvielfalt. Das Ignorieren dieser Verpflichtungen wäre ein besorgniserregender Rückschritt in der deutschen Umweltpolitik.

Existenzieller Zusammenhang mit dem Klimawandel:

und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Die Welt-Naturkonferenz 2022 hat klargestellt, dass der Verlust von Arten und natürlichen Lebensräumen eine ebenso existenzielle Bedrohung für die Menschheit darstellt wie der Klimawandel. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien darf nicht auf Kosten des Artenschutzes erfolgen, da nur ein intaktes Ökosystem langfristig die Lebensgrundlage für Mensch und Natur sichern kann.

Der Artenschutz muss bei der Planung von Windkraftanlagen höchste Priorität genießen. Die Gefahr, dass einzigartige Lebensräume und gefährdete Arten irreversibel geschädigt werden, darf nicht unterschätzt werden. Eine verantwortungsvolle Energiewende erfordert Lösungen, die Klimaschutz und Artenschutz gleichermaßen berücksichtigen.

3. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bei der Planung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden muss, ist der Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen. Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass Immobilien in der Nachbarschaft von Windkraft-Industriegebieten häufig an Wert verlieren.

Dieser Wertverlust wird vor allem durch verschiedene Faktoren beeinflusst: Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, mögliche Lärmbelästigungen und der Schattenwurf der Rotoren mindern die Attraktivität von Wohngebieten erheblich. Viele potenzielle Käufer meiden Grundstücke und Immobilien in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen, was im schlimmsten Fall zu einer faktischen Unverkäuflichkeit führen kann.

Darüber hinaus sorgt die Wahrnehmung der Umgebung als Industriegebiet für eine Abwertung des Wohnwerts und der Lebensqualität. Dies betrifft insbesondere unsere ländliche Gegend, in der die Natur und ein ruhiges Wohnumfeld oft die entscheidenden Argumente für den Kauf einer Immobilie darstellen.

Eine umfassende Berücksichtigung dieser Problematik bei der Standortplanung und mögliche Kompensationsmaßnahmen für betroffene Grundstückseigentümer wären unerlässlich, um die soziale Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie sicherzustellen.

4. Naturschutz

Naturschutz und ökologische Folgen

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Rhein-Sieg-Kreis birgt erhebliche Risiken für den Natur- und Umweltschutz. Die betroffenen Flächen sind von hoher ökologischer Bedeutung und bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Eine nachhaltige und umweltgerechte Energiepolitik muss diese Aspekte zwingend berücksichtigen.

Gefährdung von Biotopen und Kohlenstoffsenken:

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Auch die Bedenken hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen aus der Planung des TP EE werden nicht geteilt. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2. und 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

Durch den Bau von Windkraftanlagen sind Trassenbildungen und Verdichtungen des Bodens zu befürchten. Solche Eingriffe führen zu einer Zerstörung schutzwürdiger Biotopverbundflächen und klimarelevanter Böden, die als natürliche Kohlenstoffsenken eine wichtige Rolle im Klimaschutz spielen. Besonders betroffen sind schutzwürdige Biotope, die bereits heute durch den Klimawandel und menschliche Eingriffe unter Druck stehen.

Kalamitätsflächen mit hoher Biodiversität:
Ein häufiges Argument für den Bau von Windkraftanlagen ist die Nutzung sogenannter Kalamitätsflächen – Areale, die durch Sturmschäden oder Schädlingsbefall vorübergehend geschädigt wurden. In der betroffenen Region hat sich die Natur jedoch vieler dieser Flächen bereits erfolgreich zurückerobert. Sie haben sich zu wertvollen Biotopen mit hoher Biodiversität entwickelt und sollten daher nicht mehr als "ungenutzte" Flächen angesehen werden. Diese Einschätzung ist durch fotografische Dokumentationen belegt.

Rodungen von Mischwäldern:
Einige der vermeintlichen Kalamitätsflächen sind zudem zu klein für den Bau der geplanten Windkraftanlagen. Daher müssten gesunde Mischwälder gerodet werden, was einen massiven Eingriff in das lokale Ökosystem darstellen würde. Mischwälder sind nicht nur besonders widerstandsfähig gegenüber klimatischen Veränderungen, sondern auch unverzichtbar für die Artenvielfalt und den Boden- sowie Erosionsschutz.

Die Bewahrung dieser natürlichen Lebensräume muss Priorität haben. Die Klimakrise darf nicht als Vorwand dienen, um wertvolle Biotope und Kohlenstoffsenken zugunsten industrieller Energieprojekte zu opfern. Eine nachhaltige Energiewende darf nur im Einklang mit dem Naturschutz erfolgen.

5. Brandschutz

Brandschutz und Sicherheitsrisiken

Ein wichtiger Aspekt, der bei der Errichtung von Windkraftanlagen in waldreichen Gebieten wie dem Rhein-Sieg-Kreis nicht außer Acht gelassen werden darf, ist der Brandschutz. Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 175 Metern stellen eine besondere Herausforderung im Brandfall dar.

Aufgrund der enormen Höhe und des schwer zugänglichen Maschinenhauses ist eine direkte Brandbekämpfung praktisch unmöglich. Im Falle eines Feuers muss das Windrad kontrolliert abbrennen. Dies birgt jedoch erhebliche Gefahren für die umliegende Natur und die Anwohner, insbesondere bei windigem Wetter. Ein unkontrollierter Funkenflug könnte zu Bränden im angrenzenden Wald führen, was in einem dicht bewaldeten Gebiet verheerende Folgen haben könnte.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Funkenflug oder abstürzende Bauteile von Windkraftanlagen Personenschäden verursachen. Besonders besorgniserregend ist die Tatsache, dass in abgelegenen Waldgebieten die schnelle Verfügbarkeit von

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der

Feuerwehr und Rettungskräften oft nicht gewährleistet werden kann.

6. Bedenken zum Schaden von Tourismus durch Windenergieanlagen im Rhein-Sieg-Kreis

Die Nutscheid ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Städte Köln und Bonn. Aufgrund seiner abwechslungsreichen Landschaft, der ruhigen Wälder und der zahlreichen gut ausgeschilderten Wander- und Radwege zieht die Region Erholungssuchende und Naturfreunde an. Der Natursteig Sieg, einer der bekanntesten Fernwanderwege Nordrhein-Westfalens, verläuft ebenfalls durch dieses Gebiet und bietet Naturerlebnisse auf hohem Niveau. Neben dem Wandern und Radfahren erfreut sich auch der Pilgerweg "Natursteig Sieg" großer Beliebtheit bei kulturinteressierten Besuchern.

Ein weiteres kulturelles Highlight in der Region ist die historische Römerstraße, ein vorgeschichtlicher Fernweg und bedeutendes zeitgeschichtliches Kulturgut, das nicht nur historisch Interessierte, sondern auch Wandergruppen anzieht. Die landschaftliche Unversehrtheit dieser geschichtsträchtigen Orte trägt maßgeblich zum touristischen Reiz der Region bei.

Ein besonders markanter Punkt ist die Stachelhardt, die als Abflugschanze für Drachen- und Gleitschirmflieger dient. Diese Aktivität ist nicht nur ein attraktives Freizeitangebot, sondern auch ein Zuschauermagnet und fester Bestandteil des touristischen Profils der Region.

Die Errichtung von groß dimensionierten Windenergieanlagen birgt das Risiko, das harmonische Landschaftsbild der Nutscheid erheblich zu verändern und somit den Charakter als Erholungs- und Tourismusregion zu gefährden. Visuelle Eingriffe in die Natur sowie mögliche Lärmbelästigungen könnten die Attraktivität für Wanderer, Radfahrer und Gleitschirmflieger vermindern. Eine potenzielle Abwertung der touristischen Angebote und eine Verringerung der Besucherzahlen sind mögliche Folgen, die langfristige wirtschaftliche Auswirkungen für die Region nach sich ziehen könnten.

Es ist daher notwendig, eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Erhalt des touristischen Potenzials dieser einzigartigen Landschaft vorzunehmen.

Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 6.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und

	bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Darüber hinaus werden die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-364

1032746

1037754_001

Inhalt

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

Hier: Vorrangfläche ‚Pfaffenbusch' bei Bad Münstereifel-Nöthen

[ANONYMISIERT],

im Sommer jährt sich zum 4.mal das **Starkregenereignis vom 15.07.2021**. Die Politik war sich fortan einig, dass sich so etwas nie wieder wiederholen darf. Die Städte, Kreise und Verbände arbeiten seitdem fieberhaft an Maßnahmen, die solche Ereignisse abfedern können.

Der Kreis Euskirchen hat seitdem interaktive Gefahrenkarten erstellt und die Wasserverbände erarbeiten Pläne zu Retentionsflächen und Rückhaltebecken.

Entsetzt bin ich nun, dass ein Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorliegt, der im Waldgebiet Pfaffenbusch zwischen Nöthen und Hohn großflächig Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausweist und diesen Wald zerstören soll.

Zur topographischen Einordnung:

Die geplante Windenergiezone ist die höchste Erhebung im Bereich Nöthen, Hohn und Bouderath. Das Waldgebiet ist für viele kleine Bäche bekannt. Hier entspringen zum einen der Rolesbach, der Hennerbach und der Schlierbach. Zusätzlich fließt der Kolvenbach durch dieses Gebiet. Alle diese Bäche münden in östlicher Richtung bei Eicherscheid und somit vor Bad Münstereifel in die Erft.

Gleichzeitig entspringen hier auch der Nöthener Bach, der Usselbach sowie der Hornbach. Diese Bäche fließen in westlicher Richtung, wo sie im Bereich Gilsdorf in den Eschweiler Bach und etwas später hinter dem Eschweiler Tal in die Erft münden.

Sowohl die Erft im Bereich Bad Münstereifel als auch der Eschweiler Bach im Bereich Gilsdorf und Nöthener Mühle haben 2021 zu verheerenden Überschwemmungen geführt.

Auch die kleineren erwähnten Bäche und Flutgräben haben in unserer Region zu erheblichen Schäden geführt. Allein an unserem Haus, das eigentlich nicht in einem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

‚hochwasserverdächtigen' Bereich gebaut wurde, sind Schäden im fünfstelligen Bereich entstanden.

Der Wald als Wasserspeicher

Global nehmen die Starkregenereignisse zu. Das ist nicht wegzudiskutieren.

Der intakte **Wald hat aber viele Möglichkeiten, Wasser zu speichern**. Zum einen wird Niederschlag direkt von den Baumkronen abgefangen. Diese Flüssigkeit gelangt gar nicht erst auf den Boden und wird bis zu einem gewissen Maße wieder an die Atmosphäre abgegeben.

Der Waldboden ist zudem in der Lage, große Mengen Wasser zu speichern. Auch wird das Wasser über die Wurzeln an die Pflanzen weiter gegeben. Ein intakter Waldboden kann bis zu 80l/m² / Stunde aufnehmen und somit einen Oberflächenabfluss verhindern oder zumindest minimieren. U.a. Totholz kann den Abfluss des Wassers weiter verlangsamen.

Die Ausweisung einer Windkraftzone in diesem Waldbereich führt zu einer großflächigen Verdichtung des Bodens. Hier sind nicht nur die Stand- und Montageflächen gemeint sondern auch die kilometerlangen aufgeschotterten Zuwegungen. Auch muss der Strom kilometerweit zum nächsten Umspannwerk abtransportiert werden. Auf diese Weise wird der Waldboden unwiederbringlich zerstört und das Waldgebiet zerschnitten.

Die Konsequenzen sind vorhersehbar und **konterkarieren die Bemühungen des Hochwasserschutzes**.

Es macht einen nur noch fassungslos, mitzuerleben, was für die ‚Welt-Klimarettung' alles zerstört wird und ich hoffe sehr, dass es eher früher als später wieder zu einem Umdenken kommt. Die geplanten Windräder würden 100%ig nicht das Weltklima retten, sie werden aber unsere Heimat weiter zerstören und das **Hochwasserrisiko deutlich verstärken**.

Ich bitte Sie daher, das Gebiet nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Nur so kann weiterer Schaden von uns Bürgern abgewendet werden.

[ANONYMISIERT]

AZ: Ö-O-1-365

1032775

1037769_001

Inhalt

Zum Regionalplan Köln/ Nichtenergetische Rohstoffe(lockergesteine), Dritter Planungsentwurf/Beteiligung Bezirksregierung Köln nehme ich wie folgt Stellung:

1.Durch den vorgesehenen Windpark wird die Gemeinde Morsbach und insbesondere das Dorf Steimelhagen über Gebühr belastet.Das rührt vor allem durch WEA 1 her, die außerhalb der Borhalteflächenin sehr großer Ortsnähe vorgesehen ist.

2. WEA 1 stünde in unmittelbarer Nähe einer Neubau-Wohnbebauung, wo vor allem junge Familien sich niedergelassen haben mit kleinen Kindern.Schallemissionen und Flügelabrieb beträfen also außerordentlich schützenswerte Bewohner.

3.Der Altbergbau im Bereich der Gemeinde Morsbach hat ganz unklare Verhältnisse unter der Bodenfläche niederlassen, was die Stabilität der WEAs beeinträchtigen muss.Sind entsprechend differenzierte Bodenuntersuchungen vorgenommen worden?

4.Die Errichtung des Windparks verwandelt die gewachsene Naturlandschaft in eine Industrielandschaft.

5.Das bedeutet die Zerstörung jeder Perspektive für eine touristische Entwicklung des Dorfes. Angesichts der existenziellen Krise des benachbarten größten industriellen Arbeitgebers der Gemeinde Morsbach (= Fa.Montaplast)schädigt das die Zukunftschancen des Dorfes massiv.

6.Die Folgen für die Immobilienwerte im Dorf nach Errichtung der ca.270 m hohen WEAs sind unabsehbar, was im Gesamtzusammenhang der prekäre Lage (s.o.)ein unzumutbares Risiko darstellt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung der Bezeichnung WEA1 zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Zu 1:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Dies vorausgeschickt gilt in Bezug auf die Festlegungen in der Gemeinde/Stadt Morsbach folgendes: Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Morsbach weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 2:

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der

Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Zu 3:

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Zu 4

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten

Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 5

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 6

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

	eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-379

1032769

1037776_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, zu Windenergie-Anlagen im Bereich der Gemeinde Blankenheim, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Teilplan sieht, neben weiteren Flächen, das Plangebiet BLA_04 nahe der Gemeinden Rohr und Lommersdorf, vor. Dieses Gebiet überlappt direkt mit dem An- und Abflug-Bereich des östlich gelegenen Segelflugplatzes Wershofen. Dieser Flugplatz ist unter der Kennung EDRV eingetragen im Internationalen Luftfahrthandbuch (AIP). Einzelheiten zur Lage des Flugplatzes sowie der An- und Abflugrouten entnehmen Sie bitte der beigefügten pdf Datei (*Wershofen EDRV AIP Feb2025.pdf*). Diese Routen wurden durch das rheinland-pfälzische Luftamt (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Flughafen Hahn) genehmigt und berücksichtigen unter anderem Aspekte zu Lärmschutz und Flugsicherheit.

Nach Rücksprache mit Experten des Luftsport-Verbandes Rheinland-Pfalz kommen wir zu dem Schluss, dass eine Errichtung von Windkraft-Anlagen in dieser Zone mit dem Flugbetrieb in Wershofen nicht vereinbar ist. Dies ergibt sich aus den seitlichen Abstandsregeln für Bauwerke/Hindernisse im Bereich der An- und Abflugrouten. Diese Regeln sind festgelegt in einer Veröffentlichung der Deutschen Flugsicherung (Anhang *gg-sichtflugbetrieb-nfl-i-92-13.pdf*, s. Seite 11).

Für die relevanten Teile der Route im Westen des Flugplatzes (d.h. zwischen dem Ort Ohlenhard und der L115) gilt ein Mindestabstand von 850 m. Dies ist durch gelb schraffierte Flächen im 3. Anhang (*Abstandsflächen-EDRV.pdf*) gekennzeichnet.

Für Fragen zur Genehmigung des Flugplatzes EDRV können Sie auch direkt das Luftamt Rheinland-Pfalz direkt kontaktieren:

Luftamt Hahn - *Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz* (LBM)

https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/anlage-und-betrieb-von-flugplaetzen

[Anhang]

Für Fragen oder weitere Auskünfte zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

(e-mail: [Anonymisiert]. Mit freundlichen Grüßen [Anonymisiert] Wershofen, 06.02.2025 **3 Anlagen**	

AZ: Ö-O-1-380

1032787

1037778_001

Inhalt

Mit der Hoffnung das der Grüne Irrsinn am 23. Februar sein wohlverdientes Ende nimmt und wieder Vernunft einkehrt ,möchte ich auch an dieser Stelle erneut appellieren auf die Errichtung von Windrädern im Nöthener Wald zu verzichten.

Wir alle wissen das die Bürgerinitiative denkbar knapp und nur aufgrund unfairer Methoden zu Gunsten der Befürworter ausgefallen ist. Grundsätzlich bin ich kein Gegner erneuerbarer Energien,aber der Sinn dafür klimaschützenden Wald zu vernichten hat sich mir bis heute nicht erschlossen. Deutschland und der Kreis Euskirchen bietet genügend Fläche für Windkraftanlagen ohne Natur und Landschaft zu zerstören. Die Wertminderung meines Grundstücks ist dabei nur mein persönliches Problem.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-381

1032788

1037779_001

Inhalt

Einwände gegen das von Ihnen ausgewiesene Vorranggebiet für die Aufstellung von bis zu 3 Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Bonn-Heiderhof, Haselingsberg

hiermit erheben wir Einwände, die von Ihnen ausgewiesenen 13 Hektar im Bereich Bonn-Heiderhof als „Vorranggebiet“ für die Erstellung von bis zu 3 WEA auszuweisen.

Begründung:

· **Mischwald**: Bei den ausgewiesenen Vorranggebiet handelt es sich überwiegend um Mischwald, mit älterem Laubbaum-Bestand (Buchen u. Eichen). Dieser Bestand müsste für die Zuwegungen zu den möglichen Stellflächen und für die Anschlussleitungen an einem Umspannwerk gefällt werden. Für den Bau eines WEA wird eine Fläche von 10.000 qm benötigt, die zu 65 % versiegelt wird. Durch das Öffnen der Waldfläche geht der natürliche Schutz der Baumkronen vor Sonneneinstrahlung verloren. Ein Austrocknen der umliegenden Waldflächen wäre die Folge.

· **Brandschutz**: Für in den Wäldern aufgestellte WEA gibt es derzeit kein Brandschutzkonzept. Die Waldfläche am Haselingsberg gehört zu einer zusammenhängenden Waldfläche des südlichen Kottenforstes. Dieser erstreckt sich entlang der Stadt Bonn bis zu der Gemeinde Wachtberg. Das Waldgebiet grenzt unmittelbar an den Ortsteil Heiderhof. Das für den Ortsteil Heiderhof in den 60er Jahren errichtete Heizwerk versorgt alle Gebäude des Ortsteils (Anschlussmonopol der Firma [ANONYMISERT] mit Fernwärme und ist somit als kritische Infrastruktur einzustufen. Dieses Heizwerk steht unmittelbar im Wald ([ANONYMISERT]). Sollten Teile der geplanten WEA in Brand geraten, besteht derzeit nur die Möglichkeit des „kontrollierten Abbrennens“, wodurch das Heizwerk und die anliegenden (vielfach weniger als 10 Meter zum Waldrand) stehenden Einfamilienhäuser der waldnahen Siedlung, insbesondere in den Straßen Pappel-, Hainbuchen-, Eschen- und Rotdornweg einem Feuer zum Opfer fallen würden. Ein Artikel zu diesem Thema können Sie hier nachlesen: (https://bsbrandschutz.de/artikel/vorbeugender-brandschutz-windenergieanlage-3520079.html).

· **Gesundheit**: Durch die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregel von Windkraftanlagen zu Wohnsiedlungen, welche der Landtag in Nordrhein-Westfalen am 25.08.2023 beschlossen hat, sollen die WEA in einem Abstand von 800 Metern zu der bebauten Heiderhofer-Siedlung (derzeit ca. 5.200 Einwohner) errichtet werden können. Mit einer angedachten Turbinenhöhe von 170 Metern zuzüglich 80 Meter

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

langen Rotorblättern ist von einer deutlichen Belästigung und Beeinträchtigung der Anwohner durch Immissionen wie Vibrationen, hörbarem Schall, Infraschall und Leuchtfeuer auszugehen. Aus diesen Gründen, es ließen sich noch weitere aufzählen, lehnen wir eine mögliche Errichtung von WEA im Heiderhofer Wald ab und fordern Sie auf, die in Ihrer Planung ausgewiesenen 13 Hektar „Vorranggebiet“ aus Ihrem „Planentwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu streichen.	

AZ: Ö-O-1-382

1032789

1037780_001

Inhalt

Stellungnahme zu Euskirchen, Mechernich-Röttgerberg (MEC_05, MEC_08)
Landkreis/e Euskirchen Gemeinde/n Mechernich

Innerhalb der MEC_05 und MEC_08 stellt sich mir als Eigentümer mit Ortskenntnis die Frage, warum die in der nachstehenden Skizze dargestellten Flächen nicht auch in der Gebietsfestlegung enthalten sind. Zugegebenermaßen ist die Festlegung sehr großzügig bemessen, allerdings ließe sich durch eine Feinjustierung der Potentialfläche die Leistung des geplanten Windparks nochmals deutlich erhöhen, ohne weitere negative Einflüsse auf die Umgebung. Unter der Annahme, dass nur Anlagen mit > 200 m Gesamthöhe wirtschaftlich sind, fallen zwar weite Teile des des Röttgerbergs aufgrund ihrer Höhe über NN aus einer potenziellen Flächenkulisse hinaus (Gesamthöhenbeschränkung 605 über NN) allerdings bleiben immer noch kleine Potentialfläche in der Randlage des Röttgerbergs, die unter Würdigung der Aspekte wie Siedlungsabstand, Waldkulisse (schwache Kiefer & Fichtenkalamität), intensives Ackerland, Erschließung, etc. als Anlagenstandort möglich und zudem aufgrund der Gesamterschließung gut realisierbar wären. Gleiches gilt bei einer präzisieren Abgrenzung im östlichen Teil des geplanten Gebiets. Ich bitte darum, dass diese Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die übrigen angeregten Flächen gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene

	Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-O-1-383

1032827

1037789_001

Inhalt	Abwägung
[ANONYMISIERT], einem Zeitungsartikel vom 30.01.2025 in der Heinsberger Zeitung auf S.15 ist zu entnehmen,dass sich die Stadt Heinsberg gegen Windkraftpläne aus Köln wehrt. Das liest sich, als ob alle Bürger dieser Meinung sind. Das ist mitnichten so. Nur, weil die CDU die absolute Mehrheit im Stadtrat hat, wird das wohl so kommuniziert. Bekannt ist lediglich, dass die Ortsvertreter (beide CDU) gegen die Pläne aus Köln sind, bevor sie überhaupt vorlagen! Informationen bezüglich eines Standortes Kirchhoven an die Bevölkerung hat es von Seiten der Stadt nicht gegeben. Dabei könnte die Stadt so viel Gutes tun mit dem zu erwartenden Geldsegen, der mittlerweile gesetzlich verbrieft ist; zu nennen wäre hier der Erhalt und Unterhalt des Schwimmbades und viele Anliegen mehr… . Als Landwirt, der in diesem Auslegungsbereich Vorrangfläche betroffen ist, möchte ich hiermit signalisieren, dass ich nicht nur diese Ausweisung der Vorrangfläche Kirchhoven gutheiße, sondern sie gar für überfällig halte. Sie hätte vor 20 Jahren schon mit Waldfeucht-Obspringen realisiert werden sollen! Ich kann nur hoffen, dass Sie nun endlich konsequent diese Vorrangfläche der Realisierung zuführen. Sie wäre ein Segen für viele, nicht nur für die „betroffenen“ Landwirte! Freundliche Grüße [ANONYMISIERT]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HS_WDF_01 wird reduziert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-384

1032825

1037791_001

Inhalt

betr.: geplante Windkraftanlagen Gummersbach-Strombach,Gemarkung Gimborn [ANONYMISIERT]

Als Bürger und Einwohner der Ortschaft Gummersbach-Strombach habe ich mit einiger Überraschung den Plan "Aufstellung des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln" zur Kenntnis genommen und möchte gegen die ortsnahe und unsere relativ, kleine den Ort umschliessende Waldfläche zersplittende, mögliche Aufstellung von 4 Windrädern protestieren!

Der Wald,der schon durch den Verlust fast sämtlicher Fichten durch Borkenkäferbefall erheblich unter Stress geraten ist, würde durch die Aufstellung der Windräder mit den notwendigen Rodungsmassnamen weiter zerstört und verlöre weiter an Wert als Naherholungsgebiet für Gummersbach und Umgebung.

Um so weniger ist die Ausweisung als potentielle Windradflächen zu verstehen,da gerade in Strombach ein Neubaugebiet mit ca.50 Wohneinheiten geplant ist,dessen Bewohner ebenfalls unseren Wald als Naherholung nutzen wollen.

Ausserdem möchte ich daraufhinweisen,dass unsere Waldflächen 2x im Jahr von grossen Zügen Kranichen überflogen werden,die durch hohe Windräder erheblich gestört würden.

Aus den aufgeführten Gründen sollte der Plan noch einmal überprüft werden und das Allgemeinwohl und die Natur über eventuelle witrschaftliche Intressen einzelner Waldbesitzer gestellt werden und an den oben aufgeführeten Flächen keine Windräder geplant werden.

Mit freundl.Gruss

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Kranichen und anderen Zugvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige

Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-385

1032853

1037811_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1040774_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

15: Als Mitglied des Modellflugvereins Grenshoppers am Standort 51.03979, 5.93390 kommt es zu weitreichenden Einschränkungen und Störungen durch Turbulenzen von Rotorblättern auf das Flugverhalten von Modellflugzeugen, so dass unser Modellflugplatz voraussichtlich nicht mehr nutzbar sein wird und ein anderer Standort gesucht werden muss.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossenen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-O-1-427

1032121

1037812_001

Inhalt

Stellungnahme zur geplanten Windenergiefläche BMÜ07 (Escher Heide, Sasserather Heide,Vollmert und Waldgebiete) und Widerspruch gegen den „Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen“

Anmerkungen zu den Planungen und Schutzmaßnahmen. Ich erhebe Einspruch gegen die Bewilligung der Windvorranggebiete in Escher Heide, Sasserather Heide, Vollmert und in den Waldgebieten. Dazu einige Gründe, ohne eine abschließende Aufzählung vorzunehmen:

Zunächst ist festzustellen, dass aus dem Teilplan eine übereilige Umsetzungsvorgabe zu erkennen ist, die die Bedeutung für die betroffenen Menschen und die Umwelt vernachlässigt. Dabei sind die Grundlagen der Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Flächen, die zu Windkraftzwecken geplant werden sollen, überholt. Durch die technische Entwicklung haben die heutigen Anlagen wesentlich höhere Leistungen, als die Anlagen zum Zeitpunkt der Planvorgabenfeststellung von 2 % der Fläche. Heutige Anlagen benötigen bei gleicher Leistung weniger Platz. Durch die Festlegung tatsächlich zu großer Flächen für die erforderliche Leistung wären bei der Festlegung die günstigsten Flächen bei geringerem Flächenbedarf erwartbar teilweise andere Flächen als die ausgewählten Flächen gewesen. In der Annahme für die Planungsregion Köln mit einem Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks – dies entspricht 15.682 ha ist diese veraltete Annahme zur Leistung der Windkraftanlagen enthalten. Die heutigen Anlagen sind wesentlich stärker und benötigen daher insgesamt kleinere Flächen. Der gewählte Ansatz ist fehlerhaft.

Auch der Artenschutz wird in einer absurden Marginalisierung abgehandelt, was am Beispiel des Rotmilans zu erkennen ist. Die KI antwortet auf die Frage, nach einer eventuell beabsichtigen Vertreibung der Tiere: Ja, einige der Schutzmaßnahmen für den Rotmilan sind mit der Vertreibung verbunden. Insbesondere die Maßnahmen zur Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und die phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) zielen darauf ab, den Rotmilan von den Windenergieanlagen fernzuhalten. Diese Maßnahmen sollen verhindern, dass die Vögel in die Nähe der Anlagen kommen und somit das Risiko von Kollisionen verringern.

Senkung der Attraktivität des Habitats bedeutet hier Zerstörung des Habitats! Es bedeutet aber auch, dass die Verarmung der Natur Bestandteil des Konzeptes ist, also

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

der Naturschutz nur vordergründig Bedeutung hat. Die Schutzmaßnahmen sind teilweise geradezu lächerlich und im Rahmen einer Zumutbarkeitsbeschränkung noch nicht einmal sicher zu erwarten. Im Gegenteil werden in besonders schutzwürdigen Naturräumen die erforderlichen Maßnahmen begrenzt, um die Investoren nicht zu belasten. Es ist also zu erwarten, dass der Naturschutz nicht hinreichend beachtet werden wird. Meine Beobachtungen der Rotmilane lassen erkennen, dass hier ein großes Habitat dieser Vögel betroffen ist. Die Windräder würden das Habitat zerstören.

Der naturschützerisch abwegige Ansatz lässt sich an folgenden Vorgaben erkennen:
1. Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche plus 50 Meter.
2. Bauzeitenbeschränkungen bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen: o Vom 01. März bis 31. Juli.
3. Bauzeitenbeschränkungen bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen: o Vom 01. August bis 30. September.

Nicht thematisiert ist die Bedrohung des Schwarzstorches. Die Vernichtung auch nur eines Tieres würde diese bedrohte Art stark schädigen. Der Schwarzstorch hat am Armmutsbach noch eines der letzten Vorkommen. Ebenso steht die Frage der Zugvögel ungelöst und unbedacht im Raum. Diese würden geradezu in die Windräder hineingeleitet, weil an dieser Stelle ein zentraler Orientierungspunkt ist. Bei schlechten Sichtverhältnissen konnten wir bereits die Kraniche auch in niedriger Flughöhe kreisen sehen. Das Gelände dient auch zur Rast großer Gruppen von Vögeln.

Die negative Wirkung der Anlagen endet nicht mit der verwerflichen Zerstörung der Umwelt durch die Errichtung der Anlagen. Zusätzlich zur Vernichtung der Vogelwelt wird auch durch den Betrieb der Anlagen in der Witterung Abrieb von Flügeln und Mast über die angrenzenden Flächen verteilt. Dieser Abrieb enthält hochgiftige Stoffe in erheblichen Mengen. Dabei kann nicht Mengen im Grammbereich ausgegangen werden, sondern es handelt sich hier um dutzende von Kilogramm je Anlage. Diese Stoffe finden durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Augnahme durch Weidetiere ihren Weg in die Nahrungskette. Die Folgen sind nicht abzuschätzen.

Auf der Leeseite der Anlagen hinsichtlich der Hauptwindrichtung hat sich in Untersuchungen gezeigt, dass die Niederschläge zurückgehen. Dies begünstigt bei schwierigen Jahreswetterbedingungen eine Versteppung der Flächen und Ernteausfälle im Grünland.

Der Infraschall, den diese Anlagen emittieren ist ein gesundheitliches Risiko für die in der Nähe lebenden Menschen und Tiere. Die langjährige Exposition der Anwohner lässt die Vermutung zu, dass die ggf. als geringfügig angesehenen Auswirkungen über die Jahre zu ernsten Problemen bis hin zu Krankheiten kumulieren können..

Die Anlagenfundamente bleiben mutmaßlich nach der Nutzungsdauer der Anlagen im Boden. Aufgrund der massiven Bauweise aus dichtestem Stahlbeton können diese Fundamente kaum zerkleinert und entfernt werden; - ähnlich wie die noch heute vorhandenen Bunker des zweiten Weltkrieges werden diese Fundamente für die

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch. Eine

Ewigkeit zurückbleiben.

Weiterhin sind die geplanten Standorte direkt an der Landesgrenze. Weil unser Haus in Hümmel-Blindert nur ca. 500 m von den Windanlagen entfernt sind. Weil der uns in Rheinlandpfalz zustehende gültige Mindestabstand zu Wohnbebauungen nicht eingehalten wird, können die Windräder auf den geplanten Flächen nicht erstellt werden.

Der Vermögensschaden an unseren Immobilien wird sich durch Gutachten feststellen lassen. Sollten dann Planungsfehler festgestellt werden oder die Gerichte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planung haben, stelle ich schon jetzt den Anspruch auf Entschädigung gegen die Verursacher.

Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten

	(Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-428

1032877

1037825_001

Inhalt

Ich sprechen mich gegen die möglichen Standorte für Windräder in 51674 Wiehl aus.

Richtiger nachhaltiger Umweltschutz besteht in der Aufforstung der Wälder und nicht durch Unmengen von Stahlbeton in den Waldböden. Die CO2 Billanz, die schlechten Recycling Möglichkleiten der Rotorblätter sind alles Punkte, die GEGEN den Windradausbau sprechen.

Da ich selber Grundstücke in der Nähe der geplanten Gebiete besitze, kann ich nur mit dem Kopf schütteln.

Mehr Bäume, kein BETON, kein PLASTIK in meinem Wäldern.

Gemarkung Wiehl
Flur [ANONYMISIERT]
Flurstück: [ANONYMISIERT]

Der Wald gehört der Flora und der Fauna und nicht einem Energiekonzern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) WIE_03 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

	Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Hinsichtlich der CO2 Bilanz und Recyclingsmöglichkeiten von Windenergieanlagen wird darauf verwiesen, dass die vorgebrachten Aspekte nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung liegen.

AZ: Ö-O-1-441

1032885

1037828_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten gerne eine Stellungnahme zur „Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (13.01.2025 bis zum 13.02.2025)“ abgeben.

Wir wohnen in unmittelbarer Nähe (ca. 1000 m) einer geplanten Windkraftanlage. Wir haben große Sorgen, dass wir in unserem Haus in sehr ruhiger Lage insbesondere nachts die Windkraftanlage hören können. Wir sind wegen der Natur und der Ruhe aus der Stadt aufs Land gezogen und sehen unser Haus auch als Vorsorge fürs Alter und befürchten nun auch noch einen Wertverlust.

Ökosysteme werden durch die Errichtung der Windkraftanlage in Waldgebieten dauerhaft zerstört und dies ist aus unsere Sicht verantwortungslos angesichts des zunehmenden Klimawandels. Hinzu kommen die Zuwegungen durch die Waldgebiete, die eigens für den Bau der Anlagen errichtet werden müssen.

Die Windkraftanlagen in den Waldgebieten werden zur Folge haben, dass die Versickerungsfähigkeit von Regenwasser in den betroffenen Gebieten weiter abnimmt (durch Verdichtung und fehlende Bäume). Bereits heute ist ersichtlich, dass durch den Klimawandel der Boden nicht mehr so viel Regenwasser aufnehmen kann, so wie dies früher möglich war. Als Anwohner können wir diese Veränderung bereits sehen und erkennen, dass bei Regen sich Abläufe bilden, die vor einigen Jahren nicht vorhanden waren. Für anliegende tiefergelegene Orte wird die nachteilige Entwicklung der Versickerung zwangsläufig zu einer zunehmenden Gefährdung bei Starkregen führen.

Wegen der Zerstörung von Ökosystemen bzw. Waldgebieten muss ein Gutachter, der sich für den Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten ausspricht, die nachteiligen Auswirkungen ausweisen und die Kompensation der nachteiligen Auswirkungen darlegen. Schädliche Umwelteinwirkungen treten in einem erheblichen Maße auf, wenn durch Windräder bestehende Waldgebiet nachhaltig zerstört werden. Bei dem Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten ist leider auch zu befürchten, dass der finanzielle Gewinn für die Gemeinden und für die Grundstückseigentümer, auf die die Windräder stehen werden, im Vordergrund steht. Die Natur ist der Verlierer. Bereits heute haben wir eine installierte Leistung von Windkraftanlagen von über 65 GW in Deutschland und ein beschleunigter Ausbau macht nur Sinn, wenn auch die entsprechende Strominfrastruktur (u.a. Speichermöglichkeiten) parallel ausgebaut wird. Dies wird nicht im gleichen Maße vollzogen und daher werden zusätzliche

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Anlagen insbesondere in Waldgebieten nicht den positiven Beitrag für die Umwelt liefern, wie dies vorausgesagt wird bzw. dies in Gutachten ausgewiesen wird. Wir möchten Sie eindringlich bitten, die Ihnen vorliegenden bzw. noch vorgelegten Gutachten zum Bau der Windkraftanlagen genaustens zu prüfen, um sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen unter Berücksichtigung der Strominfrastruktur vermieden werden. Nachhaltigkeit umfasst vor allem den Schutz von Wäldern und Ökosystemen, das Abholzen von Bäumen für Windräder kann nicht der richtige Weg sein. Natur- und Umweltschutz ist ein hohes Gut, dass in zahlreichen Gesetzen niedergeschrieben und zu beachten ist.	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung

betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung

	der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-442

1032888

1037829_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Wir sind Bürger der Gemeinde Ruppichteroth, wohnhaft im Ruppichterother Ortsteil Hatterscheid und haben kürzlich und eher zufällig davon Kenntnis erlangt, dass in unmittelbarer Nähe von Hatterscheid bis zu 18 Windkraftanlagen, sowohl auf Ruppichterother Seite als auch unmittelbar an unser Dorf angrenzend im südlichen Übergangsbereich auf Eitorfer Gebiet errichtet werden sollen und die Ausweisung von mehreren Flächen als Beschleunigungsgebiet für Windenergie geplant ist, ohne, dass die Bürger hierzu im Vorfeld befragt oder ausreichend informiert wurden. Konkret beziehen wir uns auf die Flächen 1,2,3 in Ihrem Vorschlag zur TPEE, siehe nachstehender Kartenauszug.

Abb. 1 – Kartenauszug Rhein-Sieg-Kreis, Teilbereich Hennef, Ruppichteroth, Eitorf [Anhang]

Wir widersprechen diesem Vorhaben in unserer Naturregion Nutscheid / Natursteig Sieg im Grenzgebiet von Ruppichteroth und Eitorf und möchte dies wie folgt erläutern:

1. Die Problematik der reinen Flächenausweisung im TPEE im derzeitigen durch die BZ Köln lancierten Verfahren ist für uns aufgrund eines bei o.g. Flächen in Abb1. konkret vorliegenden Bauantrags eines Projektierers untrennbar mit Letzterem infolge der bei Akzeptanz der Flächenausweisung denkbaren Auswirkungen auf die Einwohner verbunden. Die ortsfremde, erst seit Mitte 2023 existente Projektierergesellschaft "[ANONYMISIERT]" aus Paderborn, deren Geschäftsführung in der dort derzeit vorliegenden Personenkonstellation offenbar noch **kein einziges Windkraftprojekt** umgesetzt hat und im Vorfeld aus dem Unternehmen „Westfalen Wind“ von den übrigen Gesellschaftern aufgrund von Streitigkeiten herausgeworfen wurde (Fußnote 1) und dem Landeigentümer, [ANONYMISIERT], beabsichtigt die Errichtung von gleich 18 Anlagen der höchsten derzeit lieferbaren Windenergieanlagentype (262,5 m – fast doppelt so hoch wie der Kölner Dom - in einem bewaldeten Naturraum bzw. deklarierten sog. Ruheraum („stille Zone“) der Gemeinde Ruppichteroth. Alle Versuche einer geordneten Diskussion und eines Eingehens auf Bürgerbelange durch Beschränkung auf ausgewiesene Flächen oder Wahl kleinerer Anlagen zur Schonung der Natur werden durch den Projektierer und den Grafen kategorisch abgeblockt und von letztgenanntem mit Verweis auf sein familiäres „Eigentum seit 19 Generationen“ zurückgewiesen. Wir bezweifeln

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu 1., 2., 5. und 6.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

ausdrücklich die charakterliche Eignung der hier aktiven Unternehmerpersonen für die Umsetzung eines solchen Projekts in einem Naturraum an und haben entsprechende Aussagen der Projektbeteiligten zur Nachweisführung dokumentiert.

2. Es handelt sich bei den in Abb. 1 zur Ausweisung als Beschleunigungsbereich vorgeschlagenen Gebiete nicht um menschenleere Räume, sondern ausschließlich um Gebiete, die bis 2023 aufgrund des bis dahin gültigen 1-KM-Abstands von Windenergieanlagen, im Folgenden WEA, zur nächstgelegenen Besiedelung überhaupt nicht nutzbar gewesen wären. Die seitens der Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf vorgeschlagene Flächenausweisung ist in sehr vielen Fällen in einem nicht hinnehmbaren Maß an die auf der Nutscheid vorliegende extensive aber fast flächendeckend vorhandene Besiedelung der Hügelkämme und Täler herangerückt. Die meisten der insgesamt 18 beantragten WEAs wären aufgrund der immensen Größe der Vorschlagsflächen lediglich 600 bis maximal 1000 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Einzelne WEAs sind aber auch näher: Westlich des Schmelztals wäre WEA 01 nur 535 Meter von Balenbach entfernt. Östlich des Schmelztals läge WEA 10 nur 550 Meter von Nannenhohn und WEA 13 gar nur 546 Meter von Hönscheid entfernt. In Ruppichteroth wäre die Siedlung Derenbach sogar nur 505 Meter von WEA R02 entfernt. Hier fällt der Wegfall der Abstandbeschränkung ausgerechnet mit der Errichtung von Anlagen zusammen, deren Höhe in den letzten Jahren exponentiell gewachsen ist. Es entsteht ein bedrückender, insbesondere für die Einwohner tieferliegender Siedlungen schwer hinnehmbarer Anlagenkomplex, der die Würde der langjährig in einer ausgewiesenen „stillen Zone“ lebenden Einwohner antastet und in den meisten umliegenden Siedlungen bei vielen Einwohnern zu ohnmächtiger Wut führt. Wir bitten Sie darum, die ausgewiesenen Flächen in Abb. 1 nicht zum Beschleunigungsbereich zu machen.

3. Es ist uns bekannt, dass bereits 2012 Überlegungen zur Nutzbarmachung der Flächen für Windenergieanlagen existierten, die seinerzeit mit den damals wenigen geplanten, lediglich 70 m hohen WEAs bereits im Gemeinderat von Ruppichteroth einstimmig zurückgewiesen wurden. Man hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass seinerzeit kein ordnungsgemäßes Artenschutzgutachten Stufe II für diese Flächen angefertigt werden konnte. Flora und Fauna haben sich 2012 glücklicherweise kaum verändert, sodass die damals auf der Nutscheid ansässigen Tierarten, etwa der Rotmilan, der Schwarzstorch oder eine Vielzahl von Fledermäusen noch immer untrennbar mit unserer bewaldeten und abwechslungsreichen Naturregion verbunden sind. Im Bereich zwischen WEA02 und WEA09 liegt das „Wiesental“, ein bei Wanderern durch seine sanften Hügel und Wälder besonders beliebter und landschaftlich schöner Wegebereich auf der Nutscheid, der sich anschließend südlich Richtung Eitorf zieht. Wir beantragen eine Ausklammerung dieser wertvollen Naturfläche aus dem geplanten Beschleunigungsbereich und befürchten durch das Schlagen der Rotoren an dieser Stelle und den Transport von unterschiedlich warmen Luftschichten bei einem Rotordurchmesser von 175 m je Windrad (!) massive Auswirkungen auf das Mikroklima am Boden. Laut Datenblatt des Windradanbieters (Fußnote 2) können die Windräder bei Sturm mit einer Geschwindigkeit von 59,5 m/s laufen. Es kann in solchen Fällen, ganz gleich, wie leistungsfähig, keine rechtzeitige automatische Abschaltung geschweige denn Radardetektion von Vögeln wie dem

Zudem werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Bezüglich der Abstände einzelner konkreter WEA wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Generell gilt, dass Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung auslösen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 3.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Rotmilan geben, sodass ein Artensterben auf der Nutscheid hierdurch, aber auch durch den massiven Wegfall von Waldflächen zur Zuwegung und zur Anlagenerrichtung zwangsläufig folgen muss. Bitte stoppen Sie auch aus diesem Grund unverzüglich eine solche Gebietsausweisung und lassen Sie das nicht vorhandene Artenschutzgutachten Stufe II anfertigen. Eine seitens des Grafen dargelegte vermeintliche Kartierung von Vogelnestern zweifeln wir aufgrund von Befangenheit der beauftragenden Partei an und bitten um objektive Prüfung durch eine neutrale Partei.

4. Verschiedene kleinere Ortschaften in Ruppichteroth und Eitorf, etwa Hatterscheid, Fußhollen, Bechlingen, insbesondere aber Schmitzdörfgen, Holenfeld und Plackenhohn werden, wenn dieser Plan verabschiedet wird, von mehreren Seiten "eingekesselt!" Ihre Bewohner hätten bei Bewilligung Windräder im Sichtbereich vorne und hinten. Das ist für die Anwohner schwer hinnehmbar und sorgt für absolute Verzweiflung. Bitte bedenken Sie, dass die vorgenannten kleinen Ortsteile durch die Errichtung von Anlagen sowohl auf Ruppichterother als auch auf Eitorfer Seiten in eine **Kessellage** geraten.

5. Aufgrund dieser Kessellage zweifeln wir die Akustikberechnungen des Betreibers laut der Schallausbreitungskarte aus dem Anhang an.

Abb. 2 – Schallausbreitungskarte [Anhang]

Das Foto wurde von einer Stellwand des Projektierers abfotografiert. Beim Schall gibt es Gesetzmäßigkeiten. Der Schall von zehn etwa gleich lauten Lärmquellen ist um 10 Dezibel höher als der Schall, den ein einzelnes Objekt ausstößt. Vor diesem Hintergrund und einer Vielzahl von Anlagen im Umfeld für die Bewohner der "Kessel-Siedlungen" ist anzunehmen, dass die rot gekennzeichneten Schallausbreitungslinien größer ausfallen. Der Betreiber täuscht hier die Anwohner systematisch. Durch die trichterförmige Geländestruktur zwischen dem Ruppichterother und Eitorfer Windkraftgebiet würde beim Betrieb der Windenergieanlagen insbesondere die tieffrequente Geräuschentwicklung verstärkt, sodass hier vermutlich eine Lärmbelastung entstünde, die über das gesetzliche Maß nach TA Lärm von nächtlichen 45 db (A) hinausginge. Da auf der Schallausbreitungslinie diese Besonderheiten nicht in Form einer Ausstülpung der roten Isophonen (Schallkonturlinien) Berücksichtigung findet, sondern sogar ein orthogonaler Verlauf erkennbar ist, zweifeln wir die Validität der Schallausbreitungskarte an und bitten auch aufgrunddessen um Verkleinerung der Vorschlagsflächen zur Reduktion des „Talkesseleffekts“ zwischen den Flächen Ruppichteroth und Eitorf.

6. Laut Projektierer dürfe keine Siedlung im Bereich der roten Schallausbreitungslinien liegen. In der beigefügten Karte liegt aber nach meinen Unterlagen ein Teil von Derenbach im roten Bereich der Anlagen WEA R01 und WEA R02. Losgelöst davon, dass die Errichtung nicht auf im Regionalplan ausgewiesenen Flächen erfolgen soll, ist der Versuch Ihrer Errichtung aufgrund der Schallproblematik ohnehin illegitim. Der Geschäftsführer des Betreibers [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], hat in seinem Vortrag am 16.01. in Ruppichteroth wider besseres Wissen öffentlich behauptet, dass im Bereich der roten Schallausbreitungslinie keine

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zudem werden die vorgebrachten Bedenken, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas verursachen, vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Zu 4.

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu

Siedlung läge. Die von ihm selbst veröffentlichte Darstellung straft ihn Lügen. Können Sie das Schallschutzgutachten des Projektierers zugänglich machen, damit sich dies prüfen lässt?

7. Im Bereich von Schmitzdörfgen, aber auch von Hatterscheid existieren landwirtschaftliche Nutzflächen zum Lebensmittelanbau. In den Rotoren der Windkraftanlagen ist nach unseren Informationen Bisphenol A enthalten. Es existiert ein Abrieb an der Anlage. Bitte prüfen Sie den beigefügten Link:

https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/lebensmittelverpackungen/bisphenol-a-vorsorglich-verboten.html

Die Windrichtung in unserer Region ist Süd-Südwest. Ich muss somit unterstellen, dass Bisphenol A, emittiert durch die Anlagen WEA R05, WEA02, WEA08 unmittelbar auf die Felder der Bauer unterhalb der Anlagen geweht wird. [ANONYMISIERT] von [ANONYMISIERT] hatte zunächst behauptet, seine möglichen WEAs würden über keinen Abrieb verfügen. Später am 16.01. sprach er von "niedrigem Abrieb" Ich bitte aus diesem Grund, und, weil keine konkreten Berechnungen vorgelegt wurden, darum, Die Anlagen WEA R05, WEA02 und WEA08 nicht zu genehmigen. Können Sie uns Unterlagen des Projektierers zur Berechnung des Abriebs zukommen lassen?

Wir bitten um Rückinformation zu unseren Rückfragen und um eine ausgewogene Entscheidung. Wir sind ausdrücklich nicht gegen erneuerbare Energien, aber haben ein absolutes Problem damit, dass durch eine falscher Anreizsetzung der Regierung schöne Naturräume auf Jahre zerstört werden und ortsfremde Investoren Übererträge einfahren und die lokale Bevölkerung in Ruppichteroth und Eitorf die Zeche zahlt. Bei allem Verständnis für denkbare Notwendigkeiten zur Flächenausweisung – das derzeitige Tempo beim Windkraftausbau ist derart groß, dass alle Planungsverantwortlichen sehenden Auges in ein Überangebot von Windkraftstrom ohne Speicherungsmöglichkeiten hineinlaufen, während die Naturräume in NRW, wie wir sie seit Jahrzehnten kannten binnen weniger als fünf Jahren irreparabel zerstört werden. Als Bürger des Naturraums Nutscheid appellieren wir eindringlich an Sie, die Belange der Bürger ernst zu nehmen.

ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Eine Umzingelung der genannten Ortschaft ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

Zu 7.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten

	Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-O-1-443

1032895

1037832_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Beschleunigungsgebiete Blatt 07, Oberbergischer Kreis_02, Aufstellungsbeschluss Dezember 2024,51597 Morsbach, Ortsteil Steimelhagen

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 auf Grundlage des von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten Planentwurfs beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG einzuleiten.

Zur beabsichtigten Planänderung möchte ich wie folgt Stellung beziehen.

Da die Bürgerinnen und Bürger aus Morsbach, Ortsteil Steimelhangen, nicht ausreichend über den Regionalplan, incl. der daraus resultierenden möglichen nachfolgenden Maßnahmen, informiert wurden und keine Stellungnahme der Bezirksregierung Köln oder des Investors / Bauherren zu folgenden Fragen vorliegt, erhebe ich Einspruch gegen die o. g. Regionalplan.

1. Ist mit einem Schattenwurf der Anlagen an meinem Wohnsitz zu rechnen?
2. Wie hoch ist die voraussichtliche Schallimmission der Anlagen an meinem Wohnsitz?
3. Ist mit einem Störeffekt durch Lichtwarnanlagen der WEA an meinem Wohnsitz zu rechnen?
4. Sind Bürgerbeteiligungen an den Windenergieanlagen (WEA) möglich?
5. Erhalten die Bewohner von Morsbach-Steimelhagen einen ermäßigten Strompreis?
6. Wie viele Windräder sind im ausgewiesenen Bereich geplant?
7. Wie sollen die einzelnen Anlagen auf der Fläche verteilt werden?
8. Warum ist eine (WEA) außerhalb des ausgewiesenen Bereichs geplant?
9. Wer garantiert den Rückbau? *(Anm.: Es herrscht zwar Beseitigungspflicht, doch die finanziellen Rückstellungen der Unternehmen werden (laut Studie) bis 2038 ein Defizit von über 300 Millionen Euro bei der Rückbau-Finanzierung haben.)*

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Im Einzelnen wird auf Folgendes verwiesen:

Zu 1,2,3:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche

10. Wie ist der Trassenverlauf der Energieleitungen und wo wird ins Netz eingespeist?
11. Wie viele und welche Wirtschaftswege muss die Gemeinde Morsbach zur Verfügung stellen und welche Entschädigungen stehen ihr hierfür in Aussicht?
12. Nur Planungen von Windenergieanlagen, die mittels unabhängiger Fachgutachter:innen nachweisen, dass sie den Schutzbedürfnissen der Anlieger:innen gerecht werden, sind genehmigungsfähig. Wann wird / ist das geschehen?
13. Wurden die Untersuchungen wegen den ehemalige Bergwerksstollen und bergbauliche Senkungen im Windenergiegebiet nahe Steimelhagen getätigt?
14. Wer kommt für einen möglichen Wertverlust des Grundstücks / Hauses auf?

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4,5:

Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu 6,7,12

Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB

Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 8

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 13

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Zu 14

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die

	Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Im Übrigen wird auf Folgendes verwiesen (Zu 9,10,11): Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Rückbauverpflichtungen, Netzanschluss, Transport liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-O-1-445

1032901

1037836_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen

BMÜ_01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, BMÜ_Net_ 01, BMÜ_Net_021.

1. Zerstörung zusammenhängender, intakter Waldgebiete

Der Wald in Nordrhein-Westfalen erfüllt wichtige Funktionen für Tiere und Pflanzen, Klimaschutz, Holzwirtschaft und für die Menschen. Stürme, anhaltende Dürreperioden und der schädliche Borkenkäfer haben jedoch in den vergangenen Jahren zu hohen Schäden in den Wäldern geführt.

Gemäß der Planung sollen die Windenergieanlagen überwiegend in zusammenhängender Waldgebiete gebaut werden. Speziell im Nöthener Wald handelt es sich um strukturreiche Laubwälder (ca. 80 %). Bei den durch Stürme und den Borkenkäfer geschädigten Nadelwald hat eine ökologisch wertvolle Naturverjüngung bereits stattgefunden. Diese Flächen wurden durch die Entnahme der überwiegend mit Fichten bestandenen Flächen ökologisch aufgewertet.

Die Wälder in Nordrhein-Westfalen müssen nachhaltig bewirtschaftet werden, wozu auch das Zulassen einer natürlichen Entwicklung gehört. Dies beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels (Veränderung der Standortbedingungen und verstärkter Risiken). Nur so kann der Wald seine vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft und den Naturhaushalt in ausreichendem Maße aufrechterhalten bzw. bereitstellen. Dies erfolgt unter der Prämisse, den Holzbedarf der Gesellschaft möglichst aus regionalen, nachhaltigen Quellen zu decken – ohne das Ökosystem Wald zu schädigen – und dabei gleichzeitig einen klimaresistenten Wald zu entwickeln.

Hierzu Minister Krischer: „Um den Wald als Hort der Biodervisität und des Artenschutzes zu bewahren, müssen wir ihn naturnah gestalten, unter anderem durch die Baumartenwahl und die Strukturen. Wir brauchen mehr Wildnisflächen, damit der Wald als Baustein für die gemeinsame Bewältigung von Klima- und Biodiversitätskrise

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich Punkt 1:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

wirksam wird."

Warum diese Naturverjüngung nun für den Bau von Windkraftanlagen beseitigt werden soll ist nicht plausibel und nachvollziehbar.

2. Zerstörung des Naherholungsgebietes „Nöthener Wald“

Der „Nöthener Wald“ wird wegen seiner individuellen Schönheit von vielen Menschen als Naherholungsgebiet genutzt. Im den heißen Sommers, welche wir durch den Klimawandel immer häufiger haben, ist es im Wald bis zu 10 Grad kühler als auf den umliegenden Flächen. Die Menschen aus nah und fern nutzen den Wald dann zur Erholung und Entspannung.

Bedingt durch den Bau der Windenergieanlagen müssen vorhandene Waldwege erheblich verbreitert werden, damit die großen Bauteile in dem topografisch anspruchsvollen Gebiet zu den Standorten transportiert werden Können. Folge ist eine Erhitzung des Waldes mit den damit verbundenen Schäden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus.

3. Räumliche Nähe zum Bestattungswald der Kirchengemeinde Nöthen

Die Kirchengemeinde Nöthen betreibt in dem für die Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen eine Bestattungswald (Gotteswald Nöthen) ! Wurden die Planungen mit der Kirchengemeinde abgestimmt ? Wurden entsprechende Abstände eingehalten ?

Die Menschen schätzen die absolute Ruhe und landschaftliche Schönheit des Gotteswaldes, welche die den Bau der von Windkraftanlagen und die Anlegung von Baustraßen nicht mehr gegeben ist und hemmungslos zerstört wird.

4. Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege

In dem topografisch anspruchsvollen „Nöthener Wald“ müssen bedingt dadurch, dass 80 % des Waldes Laub- und Mischwald sind, für den Bau der Baustraßen und Kabeltrassen Waldflächen abgeholzt werden, welche gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht abgeholzt werden dürfen. **Flächen für die Verbreiterung der Wege und für die Kabeltrassen müssen zwingend bei den geplanten Flächen für die Windenergie mit einbezogen werden. Es ist nicht ausreichend, wenn im Luftbild sogenannte Schadflächen ermittelt werden und dort Flächen für Windkraftanlagen geschaffen werden sollen.**

5. Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtungen

Der Wald ist ein natürlicher Wasserspeicher und sorgt dafür, dass die Niederschläge vom Boden aufgenommen werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen und

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bezüglich Punkt 2:
Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die vorgebrachten Bedenken, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Bezüglich Punkt 3:
Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von

der damit zusammenhängenden Infrastruktur verliert der Wald seine natürliche Funktion als Wasserspeicher. Die Böden werden versiegelt und das Oberflächenwasser fließt ungebremst talabwärts.

Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 sind die Stadt Bad Münstereifel und die an der Erft entlang liegenden Ortschaften vom Wasser zerstört worden. Die Flutkatastrophe hat Menschenleben gekostet.

Die Versiegelung der Waldflächen wird dazu führen, dass die Überflutungsgefahr erheblich steigt. Wassermassen, die der Wald bisher aufnehmen konnten, werden direkt abgeführt und der Überflutungseffekt wird beschleunigt.

75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben.

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Bezüglich Punkt 4:
Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des

	Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt. Bezüglich Punkt 5: Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

1037836_002

Inhalt

Fazit : Bedingt durch die gesetzlichen Vorgaben wurde der Sachliche Teilplan Eneuerbare Energien unter Zeitdruck aufgestellt. Die Standorte für Windenergie wurden in die letzten „unverbrauchten“ Naturräume unserer Heimat geplant.

Erst wenn die letzten intakten Lebensräume und Landschaften nachhaltig zerstört wurden, die Lebensgrundlagen für die Menschen, Tiere und Pflanzen eliminiert wurden, werdet ihr merken, dass man Geld und Energie nicht essen kann.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und

	Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

AZ: Ö-O-1-446

1032898

1037835_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Die vorgesehene Planung zum Ausbau der Windenergie im Kreis Euskirchen insbesondere durch Umwandlung großer Waldgebiete in den Kommunen Kall, Nettersheim, Bad Münstereifel, Blankenheim, Hellenthal und Dahlem führt zu einer unzumutbaren Benachteiligung der Bürger im Kreis. Es werden hier unverhältnismässig mehr Flächen vorgesehen als in anderen geeigneten Bereichen auf rechtsrheinischem Gebiet, z.B. im oberbergischen Kreis. Absurd finde ich die laufenden Genehmigungsverfahren, die teilweise zusätzlich ausserhalb der geplanten Vorranggebiete anhängig sind und einer Zersiedelung der Landschaft durch die Windindustrie ungehemmt fortsetzen. Die Landes- und Bundespolitik hat hier total versagt. Viele Konsequenzen werden dabei nicht berücksichtigt, das sind die Abholzung von gesundem Baumbestand, rieige Schneisen im Wald und Schotter-verdichtete Zufahrten für Schwertransporte und damit einhergehende Austrocknung der betroffenen Gebiete und Überflutungsgefahr, getötete Greifvögel und Fledermäuse und Zerstörung des Lebensraums unserer heimischen Wildtiere sowie Zerstörung des Landschaftsbildes mit einer beispiellosen Abwertung des wertvollen Naherholungsgebietes Eifel mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Tourismus auch in der näheren Umgebung wie Eifelsteig udn Nationalpark Eifel. Weiterhin kommt es zu einem erheblichen Wertverlust der betroffenen Immobilieneigentümer und dauerhaften Belästigung der Anwohner durch Schattenwurf, Infraschall, Lärm. Da diese Industrieanlagen nicht grundlastfähig sind, ist die Energieversorgung eben nicht gesichert, da Speicheranlagen nicht ausreichend vorhanden sind um den jetzt bei viel Wind und Sonne produzierten Strom zu speichern, sondern der wird zu günstig an das Ausland abgegeben, verschenkt oder sogar an die Empfänger bezahlt. Bei Dunkelflaute muß teuer aus dem Ausland zugekauft werden und Kohle- und Gaskraftwerke müssen unverhältnismässig teuer vorgehalten werden. Aufgrund dieser Planwirtschaft ist unser Strom viel zu teuer und viele Unternehmen verlagern ihren Standort, zum Teil ins Ausland oder stellen den Betrieb ein bzw. gehen in Insolenz. Für den wertlosen Strom erhalten die Betreiber staatlich garantierten Preis, für 2024 in Größenordnung von über 20 Milliarden €, den die Steuerzahler noch zusätzlich zahlen müssen. Diese Politik zerstört den Wirtschaftsstandort Deutschland durch die falsche ideologische Politik, die hier die Möglichkeit des unangemessenen wilden Ausbaus der erneuerbaren Energien durch angeblich überragendes öffentliches Interesse begründet und voran treibt. Die Landesregierung ist verantwortlich für die Zerstörung ökologisch wertvoller Natur und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau

großer Waldgebiete. Hiermit protestiere ich hiermit bei der Bezirksregierung gegen diese verantwortungslose Planung und fordere Sie auf Standort- und umweltgerecht neu zu planen.	der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können

WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer

unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die

	meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3). Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftliche Sinnhanftigkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-447

1032896

1037839_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen u. Herren,

ich beziehe mich hier auf den konkreten Windbereich: ERK_04

Seit meiner Geburt (fast 58 Jahre) lebe ich u. meine Familie seit 5 Generationen in der unmittelbaren Nähe (Golkrath-Hoven) zum geplanten Windbereich ERK_04.

Zudem war ich in der Zeit von 2009-2013 als Ratsherr der Stadt Erkelenz u. als Bezirksausschussvorsitzender im Bezirk Golkrath-Houverath-Matzerath-Hoven für das Gebiet, indem sich der geplante Windbereich ERK_04 befindet, mitverantwortlich.

Der geplante Windbereich ERK_04 befindet sich mindestens seit dem 12. Jahrhundert in einem rein landwirtschaftlich genutzen Ackerbauflächengebiet begrentzt durch die Straßen L202/L19/K29/K31 inkl. einer Streuobstwiese u. 2 kleinerer Baumschulflächen.

--> dieses Gebiet umfasst ca. 1,25 Quadrat-Kilometer !! = 1,25 Millionen qm

Vor fast genau 200 Jahren wurden die Orte Golkrath-Houverath-Matzerath-Hoven zu einem Bezirk zusammen gelegt. Urkundlich wurden die Orte Golkrath u. Hoven schon im 12.Jahrhundert erwähnt inkl. der umliegenden Ländereien. Über all die Jahrhunderte war das Bestreben der Landwirtschaft, der Bevölkerung u. aller Entscheidungsträger (Politisch, Kirchlich etc.) dieses Gebiet, in dem sich der Windbereich ERK_04 befindet, Außer der landwirtschaftlichen Nutzung -> absolut unberührt zu lassen. Das ist bis heute in beeindruckender Weise gelungen. Im gesamten Gebiet befindet sich nur eine Sitzbank, geschützt durch einige Bäume, um diese wunderbare Landschaft u. Ruhe inkl. wunderschöner Sonnenuntergänge zu genießen.

Kaum ein Gebiet symbolisiert auf so eindrucksvolle Art die Unberührtheit u. Schönheit der "Rheinischen Ebene" wie das landwirtschaftliche Gebiet zwischen den Straßen L202/L19/K29/K31, in mitten sich der geplante Windbereich ERK_04 befindet.

Im Buch "Erkelenz" von 1980 auf den Seiten 92+93 (siehe Anlage) befindet sich ein wunderbares Bild aus dem betroffenen Gebiet wo es heißt: " Die Schönheiten des flachen Landes wollen entdeckt werden. Was dem oberflächlichen Betrachter nichtssagend erscheinen mag, ist dem empfindlichen Auge ein wunderbares Erlebnis. Claude Monet könnte Pate gestanden haben. "

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

Zudem beziehe ich mich auf die Sonder-Ratssitzung am 12.02.2025/19.00 Uhr Altes Rathaus Erkelenz u. schließe ich mich der Stellungnahme der Stadt Erkelenz u. dem Rat der Stadt Erkelenz in allen Punkten hiermit an. **und bitte Sie** **für die kommenden Generationen das landwirtschaftliche Gebiet zwischen den Straßen L202/L19/K29/K31 weiterhin unberührt zu lassen, indem Sie auf den Windbereich ERK_04 verzichten u. hierfür andere vorgesehene Windbereiche im Stadtgebiet Erkelenz, wie von Rat u. Stadt Erkelenz vorgeschlagen, alternativ nutzen.** Mit freundlichen Grüßen,	gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-448

1032908

1037843_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

ich bin gegen den Ausbau der Windenergie im Bereich der Escher Heide / Sasserather Heide.

Begründung:

1. Massiver Eingriff in unsere Natur

2. Durch Lieferung und Aufbau der Bauteile müssen Wege verbreitert und verdichtet werden. Wir wurden stark von der Flut getroffen, dies würde das Thema nur noch verschlimmern, ganz davon abgesehen, dass Unmengen Beton metertief eingebracht werden müssen.

3. Die Abstandsflächen wurden nicht korrekt berechnet. Insbesondere mit Hinblick auf die Aussiedlerhöfe und grenzübergreifend den Ort Blindert.

4. Zerstörung des Lebensraums unserer heimischen Wildtiere

5. Wertverlust unserer Immobilie

6. Lärmbelästigung durch Infraschall, Schattenwurf und Windgeräusche

7. Abwertung unseres Naturerholungsgebiets

8. Abholzung unserer gesunden Baumbestände

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-449

1032906

1037841_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien: „Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln“

HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Einleitende Begründung:

[ANONYMISIERT]**,**

hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in unserer Region ein. Ich bin oberhalb von Eitorf [ANONYMISIERT] sowie im Schmelztal und seinen Wäldern aufgewachsen. Dieser Ort ist mein Zuhause – ein Zuhause, an das ich gerne zurückkehren würde, um eine Familie großzuziehen. Diese Zukunft ist nun gefährdet, da mein Recht auf **körperliche Unversehrtheit, Erholung, eine intakte Natur sowie Eigentum und Erbrecht** angegriffen und womöglich verletzt wird – im Namen des „Klimaschutzes“ und einer Politik, die das Wohlergehen ihrer eigenen Bevölkerung mit Füßen zu treten scheint.

Ich bitte Sie um Ihre Hilfe und Einsatz, dass diese Anlagen bei uns nicht gebaut werden.

Ich stimme zu, dass etwas für das Klima getan werden muss – aber **nicht so** und **nic ht durch Windkraftindustrieanlagen** an Orten und in Wäldern, deren Zerstörung größer ist als der Nutzen der Anlagen selbst, wie hier bei uns in der Region.

Bis Ende 2024 waren in Deutschland circa **28.766 Onshore-Windenergieanlagen** ins talliert, die lediglich **4 % der Primärenergie** lieferten. Selbst wenn man nur **35 % der Primärenergie** durch Windkraft gewinnen wollte, wären etwa **300.000 Windräder** ben ötigt würden. Das entspräche fast **einem Windrad pro Quadratkilometer**. Ist das vernünftig? Ist das realistisch? Deutschland hat eine Fläche von **ca. 358.000 km²**!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu: Einleitende Begründung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Vielleicht ist dies der Grund, warum nun scheinbar Windrkraftindustrieanlagen **an Standorten (wie bei uns in diesem Teilplan) in Betracht gezogen werden, die absolut ungeeignet und unzumutbar sind**!

Widerspruch aufgrund von EU-Biodiversitätsstrategie und Gefährdung zusammenhängender Biotope

Die **EU-Biodiversitätsstrategie für 2030** verfolgt das Ziel, **mindestens 30 % der Land- und Meeresflächen** der Europäischen Union unter Schutz zu stellen. Ein Drittel dieser Schutzgebiete soll sogar **streng geschützt** sein. Zudem sollen diese Gebiete durch **ökologische Korridore miteinander verbunden** werden, um einen funktionalen **Biotopverbund** zu schaffen.

In Deutschland wird dieses Ziel durch die **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030** unterstützt. Sie strebt an, dass bis 2030 **mindestens 30 % der Landesfläche effektiv geschützt** sind. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, **zusamm enhängende Biotope zu schaffen und zu erhalten**, um die biologische Vielfalt zu fördern und den Austausch zwischen Populationen zu ermöglichen.

Die geplante **Ausweisung von unserer Landesfläche für Windkraftanlagen** steht in direktem **Widerspruch zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030**, die fordert, dass **mi ndestens 30 % der Landfläche** unter Schutz gestellt werden, um **zusammenhängen de Biotope und ökologische Korridore** zu sichern. Ein Drittel dieser Flächen soll **str eng geschützt** sein.

Windkraftanlagen erfordern jedoch **massive Eingriffe in die Landschaft**, darunter den Bau von **Zufahrtsstraßen, Rodungen und die Errichtung von Betonfundamenten**. Diese Eingriffe **zerschneiden Biotopverbunde**, was für wandernde und geschützte Tierarten – **besonders in unserer Region** – eine **existen zielle Bedrohung** darstellt.

Darüber hinaus hat Deutschland sich verpflichtet, **mindestens 10 % seiner Fläche als streng geschützte Wildnis Gebiete** auszuweisen. Wenn gleichzeitig **2 % für Windkraft** genutzt werden, stellt sich die Frage, **wie dieser Widerspruch gelöst werden soll** – insbesondere in **ländlichen Regionen**, wie bei uns, die bereits durch **L andwirtschaft und Siedlungsbau unter Druck stehen**.

Unkontrollierte Windkraftförderung auf Kosten der Natur

Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung nicht **den Naturschutz verdrängt**, sondern in Einklang mit bestehenden Schutzstrategien gebracht wird. Eine **detaillierte Standortplanung** ist erforderlich – **doch genau diese wird und scheint hier missachtet** worden zu sein.

Wenn es keinen **[ANONYMISIERT]**, keine **Subventionen** und keine **Dollarzeichen in den Augen einiger weniger** gäbe, **würde hier kein einziges Windrad gebaut werden**!

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: 1. Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG)

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Die Energiewende erfolgt hier **auf Kosten der biologischen Vielfalt** – ein weiterer **schwerer Eingriff in die natürlichen Lebensgrundlagen**, den das Grundgesetz (**Artikel 20a GG**) **eigentlich verhindern soll**.

Die Errichtung dieser Anlagen stellt zudem **einen erheblichen Eingriff in die Lebensqualität der Anwohner und aller zukünftigen Generationen von Anwohnern, sowie in die natürliche Umwelt dar**. Insbesondere berufe ich mich auf die **verfassungsmäßig geschützten Rechte** auf **Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Erholung sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**.

1. Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG)

Laut Grundgesetz hat jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Windkraftanlagen erhebliche gesundheitliche Belastungen verursachen, insbesondere durch:

- **Lärmbelästigung (hier bis zu 60 Dezibel)**, die nachweislich zu Schlafstörungen, Stress und langfristigen gesundheitlichen Schäden führen kann.
- **Infraschall**, der über große Distanzen wahrgenommen wird und Symptome wie Kopfschmerzen, Schwindel und Konzentrationsstörungen hervorrufen kann.
- **Schattenwurf-Effekte**, die zu psychischer Belastung und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens führen.

Der Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen können somit als **unzumutbarer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit** gewertet werden.

Bei uns in der Region gibt es hohe Niederschläge (was zum Abrieb an Rotoren führt). Der Rotorabrieb bleibt nicht bei der Windanlage, denn Saharastaub bleibt auch nicht in der Sahara!

Es gibt viele weitere Gründe, warum die Windräder in unserer Region sich zu vielen Zeiten nicht drehen würden (Schattenwurfregel, Tierschutz etc.) Sie werden stillstehen. Ob es hier im Wald genug Wind gibt, weiß auch niemand! Wirtschaftlich sind die Windräder hier nicht. Hier sollte es bessere Untersuchungen geben.

2. Recht auf Ruhe, Erholung und eine intakte Natur (Artikel 20a GG & Bundesnaturschutzgesetz)

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die geplanten Windkraftanlagen in Eitorf und Ruppichteroth werden jedoch massiv die Landschaft und die Erholungsräume der Bevölkerung beeinträchtigen.

- In Eitorf, Ruppichteroth, und Hennef handelt es sich um ein Gebiet, das von vielen Menschen zur Erholung genutzt wird. Die Errichtung von Windrädern führt zu einer **Veränderung des Landschaftsbildes und einer Entwertung**

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

des Naherholungsgebiets.

- Der Betrieb von Windkraftanlagen geht mit einem konstanten Geräuschpegel einher (bis zu 60 Dezibel tagsüber hat der Betreiber uns mitgeteilt in einer Sitzung!), der die Erholung in der Natur erheblich beeinträchtigt.
- Der Schutz bedrohter Tierarten wird gefährdet, insbesondere durch die Gefahr für **Greifvögel, Fledermäuse und andere geschützte Arten**, die durch die Rotorblätter zu Schaden kommen können.

Angesichts dieser Faktoren ist das Vorhaben mit Artikel 20a GG sowie dem Bundesnaturschutzgesetz unvereinbar.

3. Schutz des Eigentums und Verhältnismäßigkeit (Artikel 14 GG)

Es ist nachweisbar, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten **die Attraktivität und den Marktwert von Grundstücken und Häusern massiv senken**.

- Durch die veränderte Landschaft, den Lärm und andere Beeinträchtigungen wird das Eigentum vieler Bürger in seiner Nutzung eingeschränkt.
- Die Sozialbindung des Eigentums bedeutet nicht, dass Einzelne eine unverhältnismäßige Last tragen müssen, während andere Regionen von Windkraftprojekten verschont bleiben.

4. Unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen (Artikel 3 GG – Gleichheitsgrundsatz)

Sollte unsere Gemeinde und Regionen überproportional mit Windkraftanlagen belastet werden, verstößt dies gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet führt zu einer **unzumutbaren gesundheitlichen Belastung für die Anwohner, einer Zerstörung wertvoller Natur- und Erholungsräume und einer erheblichen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts**. Zudem besteht die Gefahr einer **ungleichen Lastenverteilung**, die einzelne Gemeinden und Bürger unverhältnismäßig trifft.

Ich fordere daher eine umfassende Prüfung der Alternativen, insbesondere unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Schutzgüter sowie der Verpflichtung zur Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die geplante Errichtung der Windkraftanlagen in diesem Gebiet ist in dieser Form nicht tragbar und sollte überdacht werden.

Zu: 2. Recht auf Ruhe, Erholung und eine intakte Natur (Artikel 20a GG & Bundesnaturschutzgesetz)

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der

Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

<u>Zu: 3. Schutz des Eigentums und Verhältnismäßigkeit (Artikel 14 GG)</u>

Der Stellungnehmende führt Wertverluste von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung

des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: 4. Unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen (Artikel 3 GG – Gleichheitsgrundsatz)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund

	eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-O-1-486

1032905

1037840_001

Inhalt

Hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des Heiderhofer Waldgebiets (BN_02) als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen ein. Die mgl. Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet wirft erhebliche ökologische, gesundheitliche und soziale Bedenken auf:

1. Erholungsfunktion des Waldes
   Der Heiderhofer Wald dient den Bewohnern von Bonn-Heiderhof und Wachtberg-Pech als wichtiges Naherholungsgebiet. Windkraftanlagen würden die Landschaft erheblich verändern und den Erholungswert des Waldes vernichten. Zudem würden Lärm und Schattenwurf der Anlagen die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen
2. Auswirkungen auf Flora und Fauna
   Der Heiderhofer Wald ist Lebensraum für zahlreiche Tierarten, darunter geschützte Fledermausarten. Studien haben gezeigt, dass Windkraftanlagen eine Gefahr für Fledermäuse darstellen, da sie durch die Rotorblätter verletzt oder getötet werden können. Zudem können die Anlagen den Lebensraum dieser Tiere beeinträchtigen und zu einer Verdrängung führen.
3. Waldökologie und Klimaschutz
   Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert erhebliche Eingriffe in den Wald, einschließlich Rodungen und Bodenversiegelungen. Dies wird nicht nur den lokalen Wasserhaushalt und die Bodenqualität beeinträchtigen, sondern steht auch sonst im Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes, da Wälder wichtige CO -Speicher sind. Die Zerstörung von Waldflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ist daher kontraproduktiv.
4. Alternativstandorte
   Es gibt alternative Standorte für Windkraftanlagen, die deutlich weniger ökologisch sensibel sind und die Lebensqualität der Anwohner nicht beeinträchtigen. Beispielsweise können Ackerflächen oder Bereiche entlang von Autobahnen für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden. Die Prüfung solcher Alternativen muss Vorrang haben, bevor wertvolle Waldgebiete geopfert werden.

Angesichts der genannten Punkte fordere ich den Verzicht auf die Ausweisung des Heiderhofer Waldgebiets als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und die Berücksichtigung alternativer Standorte, die weniger schützenswerte Natur- und Erholungsräume beeinträchtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-487

1032915

1037845_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

Hier: Vorrangfläche ‚Pfaffenbusch' bei Bad Münstereifel-Nöthen

[ANONYMISIERT],

ich bin 81 Jahre alt und habe vor fast genau zwei Jahren meinen 85jährigen Ehemann verloren. Dieser hatte sich zu Lebzeiten eine Beerdigung im Gotteswald Nöthen gewünscht. Im März 2023 hat er dort seine letzte Ruhestätte gefunden und auch ich werde dort eines Tages beerdigt werden.

Die Kirchengemeinde beschreibt den Gotteswald wie folgt:

Die christliche Bestattung in der Natur: Gotteswald in Nöthen

Der Gotteswald Nöthen, Stadt Bad Münstereifel, GdG St. Barbara Mechernich, Eifel, Bistum Aachen, liegt - durchzogen von vielen Wanderwegen- inmitten einer wunderschönen Eifellandschaft und ist 11 Hektar groß. Vom Parkplatz Pfaffenbusch (Hohner Kreuz) zwischen den Ortschaften Nöthen und Hohn führt der Jakobsweg Richtung Trier zum Gotteswald.

Mit dem Segen des Aachener Bischofs Heinrich Mussinghoff seitens der katholischen Kirche und der weltlichen Genehmigung der Bezirksregierung Köln wurde im Mai 2012 das erste kirchliche Urnengräberfeld mitten im Nöthener Kirchenwald eingeweiht und eröffnet. Um pantheistischen Vorstellungen vom Weiterleben im Baum vorzubeugen, wird im Nöthener Gotteswald nicht direkt unter den Buchen und Eichen im elf Hektar großen Areal bestattet, sondern an Pfaden und Wegen zwischen den Bäumen.

Anonyme Bestattungen sind nicht möglich, jede Grabstätte ist mit einer Steinplatte oder einer Baumscheibe zu kennzeichnen, die den Namen der oder des Verstorbenen trägt und ein Kreuz als Symbol der Auferstehung.

'Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen,

er stirbt.' (Joh 11,25) Die von der Kirchengemeinde beschriebenen Wanderwege am Gotteswald sind übrigens: - Ahr-Urft-Weg des Eifelvereins - EifelSchleife ‚Pfaffenbusch und Gotteswald' - EifelSpuren ‚Kräuterpfad' -Jakobspilgerweg Mein Mann und ich haben den Gotteswald als letzte Ruhestätte aus verschiedenen Gründen ausgesucht: Zum einen haben wir einen Ort gesucht, der in Harmonie mit der Natur steht und eine friedliche, ruhige Atmosphäre bietet. Der Gotteswald Nöthen ist landschaftlich wunderschön gelegen und ermöglicht es den Trauernden, sich in einer natürlichen Umgebung zu erinnern und zu trauern. Zum anderen spielt auch die christliche und spirituelle Komponente eine Rolle. Für viele Menschen hat die Natur eine besondere Bedeutung, und sie empfinden es als tröstlich, ihre Angehörigen an einem Ort zu wissen, der mit Leben und Wachstum verbunden ist. Unser Gotteswald bietet eine Kombination aus natürlicher Schönheit und christlicher Verbundenheit. In Anbetracht Ihrer Pläne fühle mich ohnmächtig und verzweifelt und bitte Sie inständig, diese Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Gotteswaldes aufzugeben. [ANONYMISIERT]	die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von 75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben. Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch" die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft" das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion" (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-488

1032918

1037847_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

gegen die Aufstellung von Windrädern in intakten Eifel-Wäldern erhebe ich Einspruch!

Gründe:

1) Einige der ausgewiesenen Flächen liegen im Nationalpark Eifel-Hohes Venn, der als besonders schutzwürdig gilt.

2) Der Lebensraum heimischer Wildtiere wird zerstört

3) Durch Bauarbeiten wird der Boden verdichtet und Waldfläche vernichtet

4) Das Landschaftsbild wird zerstört, wodurch insbesondere der für die Region wichtige Naturtourismus beeinträchtigt wird.

5) Das Naherholungsgebiet Eifel wird dadurch abgewertet.

Als Lösungsvorschlag schlage ich vor: Aufstellen von Windrädern in Industriegebieten auch der Ballungsräume, denn da wird der Strom auch benötigt. Im Kreis Euskirchen würde sich das Industriegebiet "Am Silberberg" eignen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Zu 1)

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung

hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Zu 2)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3)

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 4) und 5)

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

	Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu Lösungsvorschlag: Im Sinne der Koordinierung unterschiedlicher Raumfunktionen und der Minimierung von Raumnutzungskonflikten werden GIB entsprechend ihrer vorrangigen Funktion für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption aus dem Potentialraum für WEB ausgeschlossen. Eine Überlagerung von GIB und WEB ist in der Planungsregion Köln nicht möglich. Da WEB keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne einer arrondierenden Nutzung an Gewerbe- und Industriestandorten gemäß Ziel 10.2-12 LEP NRW jedoch weiterhin möglich, wenn dies durch die Bauleitplanung nicht ausgeschlossen wird. Gleichwohl sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Immissionsschutzwerte und Lärmkontingente einzuhalten. Die Umsetzung des Ziels 10.2-12 LEP NRW, das die kommunale Bauleitplanung adressiert, steht somit im Einklang mit der regionalplanerischen Konzeption.

AZ: Ö-O-1-5

1030311

1037049_001

Inhalt

Ich lebe seit über 15 Jahren in einem idyllischen Eifeldorf. Diese Landschaft ist in einem völlig zugebauten Bundesland wie NRW ein Juwel an noch stellenweise unberührter Natur. Viele vom Alltag geplagte Menschen aus den Ballungszentren kommen für eine Auszeit in die Eifel, um Ruhe und Erholung zu finden.

Was zunehmend zu beobachten ist, dass mehr und mehr Windkraftanlagen entstehen. Sie sind ökologisch und ökonomisch nachweisbar eine Fehlentscheidung und eine Katastrophe für den Menschen.

Die Menschen, die sich für diese Maßnahmen zur alternativen Energie entscheiden, wohnen meist nicht in der Nähe einer solchen Anlage. Sie erleben nicht, wie völlig intakte Wälder gerodet werden, wie noch mehr Fläche versiegelt wird. Es ist ein Skandal, obwohl schon durch wissenschaftliche Erkenntnisse bewiesen, daß Windenergie eben nicht nachhaltig ist, nicht klimaneutral, sich immer noch für diese alternative Energiegewinnung entschieden wird. Man weiß z.B. heute immer noch nicht, wie man die verbrauchten Rotatoren recyceln kann.

Eine schreiende Ungerechtigkeit ist auch zu sehen, dass in Bundesländern wie Baden Württemberg und Bayern so gut wie keine dieser Windkraftanlagen steht. Warum muss das in einem eh schon so flächenmäßig belasteten (gemeint ist massive Zersiedelung) Bundesland wie NRW passieren.

Diese Entscheidung Windenergie in NRW zu forcieren, ist ganz offensichtlich durch geldgierigen Lobbyismus der großen Energieindustrie determiniert und nicht nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ich lehne daher weiteres Ausbauen von Windkraftanlagen in der Eifel und darüber hinaus in ganz NRW kategorisch ab!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

	Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-505

1032951

1037863_001

Inhalt

dem geplanten Windpark im Stadtgebiet 53894 Mechernich zwischen den Ortschaften Glehn - Bergbuir - Düttling - Hergarten - Siedlung Vitt widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Meine Familie und ich werden durch WEA im Abstand von 400 meter und einer geplanten Höhe von 250 meter über jedes erträgliche Maß belastet. Andauernder Schattenwurf am Tag, Lichterdisco in der Nacht und Lärm rund um die Uhr werden wir nicht widerspruchslos hinnehmen. Ich darf Sie bitten mir diesen fristgerechten Einspruch gegen die oben angeführte Planung schriftlich zu bestätigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-O-1-506

1032923

1037850_001

Inhalt

Mein Widerspruch zu Windenergienutzung in Eitorf & Ruppichteroth, betrifft TPEE Flächenausweisung

Derzeit läuft die Einspruchsfrist gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in dem die einzelnen Gemeinden auf Wunsch der Bezirksregierung Köln aufgefordert sind, Vorranggebiete für Windenergie zu identifizieren und diese auf dem Wege beschleunigter Verfahren mit reduzierten Anforderungen.

Dabei wurden ganz offenbar einige Sachverhalte übersehen, die dringend einer Berücksichtigung bedürfen.

Konkret beziehen wir uns auf die Flächen 1,2,3 in Ihrem Vorschlag zur TPEE, siehe nachstehender Kartenauszug anbei.

Abb. 1 – Kartenauszug Rhein-Sieg-Kreis, Teilbereich Hennef, Ruppichteroth, Eitorf

Wir widersprechen diesem Vorhaben in der Naturregion Nutscheid / Natursteig Sieg im Grenzgebiet von Ruppichteroth und Eitorf und möchten dies wie folgt erläutern:

1. Es handelt sich hier bei der Nutscheid um eine landschaftlich reizvolle Naturregion und Ruhezone mit vielfältiger Flora und Fauna, die fahrlässig und irreparabel bei einer Freigabe geschädigt wird. Niemand im Rhein-Sieg-Kreis ist gegen erneuerbare Energien, aber die Vorstellung, dass dieses kleine Paradies durch die notwendige Zuwegung und die Errichtung von 262 m hohen Anlagen zerstört werden soll, erfüllt viele Menschen im Grenzgebiet zwischen Ruppichteroth und Eitorf mittlerweile vor Ort mit Wut, Ohnmacht und Verzweiflung. Wo ist der Sinn, mitten in den Wald ohne existente Speicherstruktur und Zuwegung ein Konvolut derartig hoher Anlagen zu setzen, dass alle umliegenden oder im Gebiet liegenden Siedlungsbereiche (das Gebiet Nutscheid ist, wie wir aus unseren Wanderungen wissen, etwas dünner, aber durchgängig besiedelt!) mit Beeinträchtigungen leben müssen? Wir haben den Eindruck, dass in den letzten Monaten seitens der Planer nur noch blinder Aktionismus dominiert und derzeit das Antlitz von Nordrhein-Westfalen durch die Gefahr einer einseitigen und falschen Energieplanung pro Windkraft nachhaltig zum Schlechteren verändert wird. Wir bitten darum, den derzeitigen Charakter dieses für uns im Rhein-Sieg-Kreis sehr reizvollen Naherholungsgebiets zu respektieren und die Ausweisung als „Beschleunigungsfläche“ zu revidieren. Wir sind nicht gegen Windkraft und denken, es wird bestimmt Möglichkeiten geben, unter

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Punkt 1

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

Beteiligung der Bürger erneuerbare Energien zu forcieren, aber in der derzeit ausgewiesenen Größe wird ein Naturraum derart durch Windkraft zerstört, dass es einem schlecht werden kann. Auch im Namen vieler Freunde und Bekannter bitten wir Sie darum, derartige Entscheidungen nicht über das Knie zu brechen. Der Ausweis der Region als Vorrangfläche und Beschleunigungsgebiet ist zu überdenken, die Nutscheid ist auszuklammern.

2. In unmittelbarer Nähe der vorgeschlagenen Vorrangfläche 1 auf dem Gebiet Ruppichteroth befindet sich im Übrigen das Forsthaus [ANONYMISIERT]. Dieses ist durch die Familie des Försters dauerhaft bewohnt. Ich stelle hiermit infrage, dass diese Bewohnung bei der Ermittlung der notwendigen Abstandsflächen seitens der Planer bedacht wurde. Auch verlaufen unmittelbar in den Flächen 1 und 2 eine Vielzahl von Wanderwegen, etwa durch das idyllische Wiesental zwischen Schmitzdörfgen und Fusshollen und hinunter nach Eitorf. Wie wollen Sie Eisschlag bei derartig großen Rotorblättern verhindern, dem Wanderer zum Opfer fallen? Wir zweifeln an, dass eine Rotorheizung bei kalten Temperaturen und derartigen Ausmaßen Abhilfe schaffen kann und fürchten um unser Leben, wenn Sie hier eine Vorrangfläche schaffen und derartig große Anlagen, wie seitens eines Projektierers gewünscht schaffen, dass die Rotorblätter über den angrenzenden Wanderwegen und Feldwegen drehen. Warum baut man nicht einfach mehr Anlagen unmittelbar in Bornheim an der Autobahn im platten Land als auf der Nutscheid im Naturschutzgebiet mit Rotmilanen, Schwarzstörchen, Kormoranen, Eisvögeln und Wölfen? Ist Ihnen nicht bekannt, dass diese Tierarten dort heimisch sind? Wurde ein ordnungsgemäßes Artenschutzgutachten II. Ordnung vorgelegt und ist dieses nicht aufgrund der Befangenheit des möglichen Auftraggebers erst einmal zurückzuweisen und durch ein objektives neues Gutachten zu überprüfen? Ist Ihnen bekannt, dass verschiedene kleine Biotope die Landschaft durchziehen? Hat man ausreichend Abstände hierfür vorgesehen? Aus meiner Sicht heraus verunmöglicht dies auch den Anlagenbau in weiten Teilen der Vorschlagsfläche!

3. Sie bedrängen, wenn diese Pläne ohne Gebietsreduktion der vorgeschlagenen Beschleunigungsflächen umgesetzt werden sollen, die Menschen in den Siedlungen Fusshollen, Hatterscheid, Derenbach, Schmitzdörfgen, Plackenhohn, Nannenhohn und Balenbach. Auch diese Bürger haben Rechte und nach meiner Einschätzung trägt der Schall sich vor Ort durch Hügel und Täler bei nicht vorhandener Industrie, Autobahn und Gewerbefläche weitaus besser als andernorts. Die Emissionsbelastung für alle Anwohner wird diese auf die Barrikaden bringen. Verhindern Sie als Bezirksregierung diese Konflikte a priori und überprüfen Sie die Messungen durch einen neutralen Dritten.

4. Erneuerbare Energien ja – Windkraft auch ja, aber mit Maß und Verstand und nicht zulasten unserer Natur und der Menschen vor Ort, die in ihrer überwältigen Mehrheit unserer Erfahrung nach ein ruhiges Leben auf dem Land bewusst gesucht haben und nun durch eine überhastete, unausgewogene Entscheidung, die hier seitens der Bezirksregierung über das Knie gebrochen wird in Ihrer Lebensqualität massiv beschnitten werden kann. Stoppen Sie die Flächenausweisung in der waldigen und wunderschönen Region Nutscheid.

(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

<u>Zu: Punkt 2</u>

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

[Anlage]	Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. <u>Zu: Punkt 3</u> Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm und Schattenwurf, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. <u>Zu: Punkt 4</u> Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

	Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-O-1-508

1032950

1037857_001

Inhalt

hiermit möchte ich als Anwohner in der Umgebung des geplanten Windradbauvorhabens in REI_09 Einspruch gegen das Projekt erheben. Nach eingehender Prüfung der verfügbaren Informationen, insbesondere des Umweltberichts zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln, möchte ich folgende Bedenken anbringen:

1. Naturschutzgebietsstatus (NSG) und Nähe zur Wiehltalsperre

Das Plangebiet REI_09 liegt in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets **NSG-Wiehltalsperre** (375 m Entfernung). Laut Umweltbericht ist das Gebiet Teil eines **Landschaftsschutzgebiets (LSG-Reichshof Süd)** sowie des **Naturparks Bergisches Land**. Der Schutz dieser Gebiete dient der **landschaftsorientierten Erholung und dem Erhalt der Biodiversität**. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich könnte die natürliche Umgebung erheblich beeinträchtigen.

2. Gefährdung geschützter Arten und ihrer Lebensräume

Laut Umweltbericht sind im Bereich REI_09 zahlreiche **schutzbedürftige Arten** nach gewiesen, darunter:

- **WEA-empfindliche Vogelarten** wie der Rotmilan und Wespenbussard (Brutvögel).
- **Fledermausarten** wie die Zwergfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus.
- Weitere **planungsrelevante Arten** wie Eisvogel, Feldlerche, Habicht, Schwarzspecht und Waldkauz.

Die Gefahr von **Kollisionen mit den Windrädern** sowie die Störung von Brut- und Jagdgebieten dieser Tiere sind nicht auszuschließen. Der Umweltbericht führt Maßnahmen zur Minderung auf, stellt jedoch fest, dass erhebliche Umweltauswirkungen **nicht ausgeschlossen** werden können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Da WEB REI_09 als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung der WEB

3. Überlagerung mit schutzwürdigen und klimarelevanten Böden

Das Plangebiet enthält **Nassgley-Böden**, die laut Umweltbericht eine **sehr hohe Funktionserfüllung als Kohlenstoffsenke und Kohlenstoffspeicher** besitzen. Die Bebauung dieser Böden könnte somit langfristig zum **Verlust wichtiger CO - Speicherfunktionen** führen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und sollte intensiv geprüft werden.

4. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Tourismus

Das Gebiet rund um die **Wiehltalsperre** ist ein **beliebtes Wander- und Erholungsgebiet**, das von Einheimischen und Touristen gleichermaßen genutzt wird. Laut Umweltbericht gehört das Plangebiet zum **Naturpark Bergisches Land** und ist Teil eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets. Die Errichtung von Windrädern würde nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die **Attraktivität für Erholungssuchende** erheblich beeinträchtigen.

5. Auswirkungen auf angrenzende Waldgrundstücke

Angrenzendes Waldgrundstücke könnten durch die Bauarbeiten und die langfristigen Auswirkungen der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Neben den **Verä nderungen des Wasserhaushalts und des Mikroklimas** sind langfristige Schäden an der **Bodenfruchtbarkeit und Vegetation** zu erwarten. Auch die **Störung der dort ansässigen Tierarten** ist nicht auszuschließen.

6. Gesundheitsrisiken durch Infraschall

Windkraftanlagen erzeugen **tieffrequenten Schall (Infraschall)**, der für den Menschen zwar nicht hörbar, jedoch gesundheitlich belastend sein kann. Studien zeigen, dass langfristige Exposition zu **Schlafstörungen, Stress und Kopfschmerzen** führen kann. Besonders besorgniserregend ist, dass **langfristige Auswirkungen noch nicht vollständig erforscht sind** und daher eine umfassende Untersuchung erforderlich ist, bevor das Bauvorhaben genehmigt wird.

7. Wertminderung von Immobilien

Es ist bekannt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten zu einer **erheblichen Wertminderung von Immobilien** führen kann. Die optische Beeinträchtigung, Lärm- und Schattenschlagproblematik sowie mögliche gesundheitliche Auswirkungen tragen dazu bei, dass Grundstücke und Häuser in solchen Gebieten an Attraktivität verlieren. Dies hat negative Folgen für die

berücksichtigt. Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren

Der in Rede stehende WEB REI_09 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Darüberhinaus gilt:

zu 1:

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in

Eigentümer und kann zu wirtschaftlichen Schäden für die Gemeinde führen.

8. Risiko von Bränden und Eiswurf

Windkraftanlagen bergen ein nicht zu unterschätzendes **Brandrisiko**, insbesondere durch technische Defekte oder Blitzeinschläge. Ein Brand kann durch die Höhe der Anlage oft nur schwer gelöscht werden und eine Gefahr für die Umgebung darstellen. Zudem besteht im Winter die Gefahr von **Eiswurf**, wenn sich Eis an den Rotorblättern bildet und durch die Drehbewegung unkontrolliert abgeschleudert wird. Dies stellt ein erhebliches Risiko für Wanderer, Anwohner und den Verkehr dar.

9. Unzureichende Transparenz und Bürgerbeteiligung

Es wurde bisher keine ausreichende Transparenz in Bezug auf das Vorhaben gewährleistet. Ich fordere daher eine **umfassendere Beteiligung der betroffenen Anwohner** sowie eine tiefgehendere Prüfung von **Alternativstandorten** außerhalb von ökologisch wertvollen Gebieten.

10. Fehlende Wirtschaftlichkeit und problematische Entsorgung

Windkraftanlagen haben eine begrenzte Lebensdauer von etwa **20–25 Jahren**. Danach müssen sie rückgebaut werden, wobei die **Entsorgung der Rotorblätter aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) problematisch ist**, da es derzeit keine umweltfreundliche Recyclingmethode gibt. Zudem ist unklar, ob das Windradprojekt **wirtschaftlich tragfähig** ist oder ob hohe Folgekosten entstehen, die letztlich von der Gemeinde oder dem Steuerzahler getragen werden müssen.

Fazit

Laut Umweltbericht sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere bei den Schutzgütern **Naturschutzgebiete und klimarelevante Böden** zu erwarten. Das Vorhaben widerspricht damit den Grundsätzen des Landschafts- und Klimaschutzes. Zudem birgt es Risiken für **geschützte Arten, die Gesundheit der Anwohner und die lokale Wirtschaft**. Ich fordere eine **kritische Neubewertung des Projekts unter Berücksichtigung der erheblichen ökologischen Risiken**.

Ich bitte um eine **Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs** und stehe für Rückfragen oder weitere Informationen gerne zur Verfügung.

den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Im Prüfbogen REI_06 wird die Betroffenheit des Naturschutzgebietes GM-128: NSG-Wiehltalsperre (Umfeld) innerhalb des 375 m-Prüfradius um WEB REI_09 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das im WEB-Prüfradius verortete Naturschutzgebiet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

zu 2:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl.

Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Da WEB REI_09 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

zu 3:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Klima/Luft“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „klimarelevante Böden“ untersucht. Als klimarelevante Böden gelten hierbei Böden als speichernde Kohlenstoffsenken, Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher und Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Aufgrund ihrer Seltenheit in der Planungsregion Köln wird eine Überlagerung von Böden, die eine Funktion als Kohlenstoffsenke oder Kohlenstoffspeicher übernehmen, als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum kommen großflächig in der Planungsregion vor und wirken überwiegend in Siedlungsnähe klimaausgleichend. Ihre Betroffenheit wird aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme in Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung und aufgrund der vorgesehenen Abstände der WEB zu Siedlungen als nicht erheblich eingestuft, jedoch nachrichtlich in den Prüfbogen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß LEP Grundsatz 4-1 die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen ist, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

zu 4:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu

tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

zu 5:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

zu 6:

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst

Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 - abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

zu 7:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

zu 8:

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA ein Brandrisiko durch technische Defekte oder Blitzeinschläge darstellen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

zu 9:

Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Transparenz im vorliegenden Regionalplanverfahren wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits

unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zudem gilt, dass die Festlegung von Windenergiegebieten eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW ist. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der

raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen.

Zudem wird wie eingangs bereits erwähnt nochmals darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

zu 10:

Die Bedenken bezügllich der vorgebrachten Aspekte, wie Entsorgung bzw. wirtschafltiche Tragfähigkeit einer WEA gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

	Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-O-1-51	
1031354	
1037347_001	
Inhalt Hierbei möchte ich deutlisch klar machen das ich absulut dagegen bin für nóch mehr Windräder entlang mein Wohnort Koningsbosch, Selkant region. Ich als einwohner fühle mich gefärdet durch Schatten und Lärm, außerdem ist der ganze Horizont bereits verschmutst van diese Windturbinen. Ich hoffe Meine Meinung wirdt respectierd.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-510

1032922

1037851_001

Inhalt	Abwägung
Erneuerbare Energien die im Verlauf des Bestandes und ihrer anschließenden Entsorgung problemhafte Müllberge erzeugen sind vom Sinn her stark in Zweifel zu ziehen. **Es sind bereits jetzt schon andere und bessere technische Lösungen in Sicht, die uns das verschandeln ganzer Landstriche ersparen können.** **Mensch und Tier setzen sich durch den Einsatz solcher subventionierter Energiegewinnung zusätzlicher gesundheitlicher Gefahren aus.** **Es dürfte zukünftig für uns und spätere Generationen wenig vergnüglich sein durch einen überall sichtbaren bundesweiten "Windradwald" zu fahren.** **Deshalb mein klares - NEIN - zu dem geplanten Vorhaben und dem Ausbau von Windkraftanlagen.** [Stellungnehmer bezieht sich auf die betreffenden Gliederungspunkte: Anlage 1-5 Begründung]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-511

1032975

1037888_001

Inhalt

Die Freigabe der Fläche auf der Glessener Höhe, dem höchsten Punkt des Rhein-Erft-Kreises mit 204m, für Windkraftanlagen mit nochmals gut 200m kann nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Dies wäre sowohl aus optischen als auch aus Naturschutzgründen nicht zu verantworten. Auch ist die nachgewiesener Maßen starke gesundheitliche Beeinträchtigung der in der Nähe lebenden Bevölkerung sowie der Tiere hier zu berücksichtigen. Die Freigabe sollte daher unbedingt rückgängig gemacht werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der

	zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-512

1032984

1037891_001

Inhalt

Bei der Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft weht der dazu benötigte Wind nicht durchgehend an allen Tagen mit konstanter Stärke.

Anders ausgedrückt: Die Windräder drehen sich über die Zeit hinweg mit unterschiedlicher Drehzahl, abhängig von der aktuell anliegenden Windstärke.

Das Stromnetz erwartet aber immer einen Wechselstrom von genau 50 Hz.

Deswegen muss der erzeugte Strom in einer Vorrichtung von der aktuell anliegenden Umdrehungszahl der Windkraftanlage im ersten Schritt gleichgerichtet werden, um direkt danach auf die Netzfrequenz von 50 Hz wechselgerichtet zu werden.

Anschließend muss der Strom dann noch auf die Spannungsebene umtransformiert werden, mit der er dann letztlich ins Transportnetz geht.

Diese Vorgänge erzeugen unerwünschte Nebeneffekte, u.a. elektromagnetische Wellen in Form von Oberwellen / Nebenwellen und anderen störenden Netzrückwirkungen, die sich auf dem Funkwege ausbreiten können.

In einer Umgebung, in der es niemanden in der Nähe zu stören gibt (z.B. Offshore-Anlagen), können diese Störungen evtl. hingenommen werden.

Im vorliegenden Fall ist jedoch aufgrund der räumlichen Nähe zum Radioteleskop in Effelsberg eine gravierende Beeinträchtigung auf den dort genutzten Empfangsfrequenzen zu erwarten.

Ebenso sind in den Funknetzen / Frequenzen der umliegenden BOS-Funkdienste (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, …) und anderen Funkdiensten erhebliche Störungen zu erwarten.

Das kann dann empfangsseitig von einem „Dauerbrummen“ und „Prasseln“ bis hin zu einem totalen Empfangsausfall gehen.

Die Störungen wirken sich auf das gesamte Kurzwellen- und Ultrakurzwellenband aus.

Kommt es zur Feststellung von Störungen auf den für die o.g. Funkdienste zugewiesenen Frequenzen, so kann die Bundesnetzagentur ein sofortiges Betriebsverbot gegen die Anlagen, welche die Störungen verursachen, aussprechen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft.

Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird.

Dabei spielt es keine Rolle, ob zu diesem Zeitpunkt bereits hohe Summen investiert worden sind und auch nicht, ob der Bau der Anlagen womöglich schon weit fortgeschritten ist. Kurzum: Es kommt zum Totalverlust von Geld und Zeit, Material und Arbeit. Lösung des Problems: Suche nach alternativen Standorten mit weniger / gar keinen Anlagen in der Nähe, die durch Windkraftanlagen bzw. deren unerwünschte Begleiterscheinungen gestört werden könnten. Ich bitte um eine Stellungnahme der Behörde innerhalb von 60 Tagen.	

AZ: Ö-O-1-513

1032984

1037892_001

Inhalt

Es ist der politische Wille, dass Windkraftanlagen eine stabile Säule innerhalb der nationalen Energieversorgung darstellen.

Die nationale Energieversorgung soll auf Energiequellen basieren, die in nationaler Hoheit liegen und Deutschland unabhängig machen von Energielieferungen aus anderen Staaten.

Zu einer Unabhängigkeit gehört auch, dass von den Materialien bis zur Steuerungssoftware alle Komponenten aus deutscher / europäischer Fertigung stammen.

Dies stärkt die heimischen Firmen und sichert Know-How und Arbeitsplätze bei uns.

Wenn Komponenten hingegen aus Staaten außerhalb von West-/Mitteleuropa (also z.B. China) bezogen werden, bringt uns das in neue Abhängigkeiten, deren Folgen wir heute noch gar nicht absehen können.

Falls es mit einem solchen Staat zu einem Handelskonflikt kommen sollte (mögliche Auslöser könnten sein: Ungeklärte Menschenrechtsfragen, unterschiedliche Ansichten zu territorialen Fragen, …), könnte als Folge davon ein Stopp weiterer Rohstoff- oder Teilelieferung nach Deutschland zum Problem werden.

Deutschland würde sich in diesem Fall weg von bisherigen Energieformen einfach nur in eine neue Abhängigkeit begeben.

Es ist zudem noch nicht einmal vollständig bekannt, welche „Zeitbomben“ jetzt schon alles in der gelieferten Steuerungselektronik aus China stecken.

Es wäre ein Szenario denkbar, in dem ein möglicher Angreifer aus der Ferne durch eine „Hintertüre“ sich Zugang zum System verschafft und die Generatoren abschaltet oder gar Schlimmeres macht.

Ich erinnere nur daran, dass iranische Atomanlagen auch eine ähnliche Lücke in der damaligen Software hatten.

Und heute ist die Welt um zahlreiche Möglichkeiten weiter …

Wenn also nicht zu 100% sichergestellt ist, dass alle Rohstoffe und Komponenten ausnahmslos aus deutscher / europäischer Herstellung stammen, rate ich dringend

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Herkunft der Bauteile von WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

davon ab, dieses Risiko einzugehen und sich in Zukunft auf eine höchst manipulierbare Energieversorgung zu verlassen. Ich bitte um eine Stellungnahme der Behörde innerhalb von 60 Tagen.	

AZ: Ö-O-1-514

1032990

1037898_001

Inhalt

Der Bau von Windkraftanlagen im Wald stellt einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem Wald dar und hat viele negative Auswikungen auf den Naturschutz und die Funktion des Waldes als Erholungs- und Schutzraum für Mensch und Tier. So hat die deutsche Waldtierstiftung bereits 2015 auf die Gefährdung der Artenvielfalt hingewiesen Klima- und Artenschutz müssen gleichrangig sein, es dürfen nicht die wirtschaftlichen Interessen von Waldbesitzern und Windkraftanlagenbauern im Vordergrund stehen. Waldgebiete stellen wichtige Erholungsräume für Mensch und Tier dar, auch in der Eifel. Waldgebundene Tierarten dürfen durch den Bau von Windkraftanlagen nicht gestört oder vertrieben werden. So fallen nach Angaben der DeutscheWildtierstiftung jedes Jahr rund 250.000 Fledermäuse und tausende Greifvögel den Windenergieanlagen zum Opfer. Auch reagieren z.B. Wildkatzen oder Rothische sehr empfindlich auf entsprechende Eingriffe in den Lebensraum Wald.

Ausgleichspflanzungen sind kein Ersatz für die Zerstörung des Waldes durch den Bau der Anlagen: Wald wird gerodet für Zufahrtswege, Zufahrtswege gebaut für die Wartung der Anlagen. Dadurch verdichtet sich der Boden und zerstört wichtige im Boden lebenende Mikroorganismen, z.B. Pilze und Bakterien. Durch Zerschneidungseffekte kommt es zu einer Verschlechterung der gesamten Habitatfläche, etc.

Ich fordere deshalb analog zu den Argumenten der deutschen Wildtierstiftung, dass der Wald als Schutzraum für Tier und Mensch erhalten werden sollte, zumal der Zustand unserer Wälder schlecht ist. Keine Windkraftanlagen im Wald, es gibt genügend Freiflächen an Autobahnen oder auf Wiesen, die besser zugänglich sind und die sowieso kaum genutzt werden aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn.

Auch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) empfiehlt alte und artenreiche Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Höhlenbäumen von der Windernergie auszuschließen. Der Anbau von Windkraftanlagen auf Kalamitätsflächen hat rein wirtschaftliche Gründe und verhindert die Naturverjüngung oder das Wiederaufforsten, das angesichts des "schnellen Geldes" für den Bau von Windrädern damit nur zweite Wahl ist.

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Für Windkraftanlagensind keine Ausnahmegenehmigungen mehr zu erteilen, schreibt die DeutscheWildtierstiftung auf ihrer Internetseite.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von

Es gibt noch viele weitere Gründe, die gegen den Bau von Windkraftanlagen im Wald sprechen. Bitte lassen Sie die ohnehin knappen waldlichen Ressoucen ohne Windkraftanlagen bestehen, denn wir brauchen einen intakten Wald, auch aus Klimaschutzgründen (CO2-Speicher).	Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-515

1032991

1037899_001

Inhalt

ich möchte, dass mindestens die vorgeschlagenen Flächen in der aktuellen Form vom Regionalrat bestätigt und freigegeben werden.

Begründung:

Wir müssen unbedingt die Einsparung von CO2 vorantreiben. Hierbei stellt gerade die Stromerzeugung durch Windkraft ein sehr wirksames Mittel dar. Außer den persönlichen und emotionalen Gründen weniger Mitbürger hat die Windkraft gegenüber den "konventionellen" Stromerzeugungsarten nur VORTEILE:

1. Hauptursache für die hohen Strompreise sind nicht die Windkraftanlagen, sondern die Steuern, Umlagen und Abgaben.

2. Studien der Fraunhofer Gesellschaft zeigen, dass sich eine dezentrale Stromerzeugung positiv auf die Netzstabilität auswirkt. Zudem wird der Netzaufbau, im Falle eines Netzausfalles, durch die dezentralen, schwarz-startfähigen und regelbaren Windkraftanlagen begünstigt.

3. Untersuchungen zeigen, dass Tourismus und Windenergie Hand in Hand gehen und das Windenergie sogar positive Effekte auf Besucherzahlen und Übernachtungen haben kann.Untersuchungen zeigen weiter, dass die Errichtung der Windenergieanlagen nur bei Touristen, die wiederholt an den gleichen Urlaubsort kommen, als Veränderung bemerkt werden.

4. Der Flächenverbrauch für eine Windkraftanlage, während des Betriebes:
Fundament: ca. 800 m², Kranstellfläche: ca. 1200 m²

Temporärer Flächenbedarf während der Bauphase für die Kranausleger, Baustellen- und Lagerflächen: ca. 7.000 m²

Für beides werden Kompensationsmaßnahmen ergriffen.

Z.B.: Aufforstung und Waldumbaumaßnahmen (Beseitigung von Monokulturen und Steigerung der Klimaresistenz des Waldes)

5. Vogelschützer des NABU gehen von 10.000 – 100.000 durch Windkraft getöteten Vögeln aus (ganz Deutschland).

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geht von bis zu 115.Mio.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Vögeln, die jedes Jahr in Deutschland durch Kollisionen mit Glas verunglücken.

6. Bis zu 90% der Anlagenkomponenten können recycelt werden. Etablierte Recyclingkreisläufe bestehen für:

• Gesamte Elektrik (z.B.: Betriebsmittel, Kupfer, Aluminium) • Fundamente (Beton und Stahl) • Turmkonstruktionen (Beton und Stahl)

Für Kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) / Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) sind schon jetzt ausreichende Entsorgungskapazitäten verfügbar: Rotorschrottplätze (z.B. als Ersatzteillager oder 2. Anwendung im Ausland) oder Recycling

7.Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) musste im April 2021 einräumen, dass in der Studie von 2009 zu Infraschall ein Umrechnungsfehler (Drucksignal in Schalldruckpegel) zu einer Überschätzung von 30 Dezibel geführt hat. Dadurch wurde der Infraschall bei Windenergieanlagen 1000-mal höher eingeschätzt als er tatsächlich ist.In einer Studie (Nov. 2019) der Universitätsmedizin Mainz wurde nachgewiesen, dass Auswirkungen von Infraschall auf Herzmuskelfasern erst ab Schalldrücken von 110 dB auftreten – das ist das 100.000-fache der maximal gemessenen Schalldrücke in der Nähe von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 200 Metern (60 dB). Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) musste im April 2021 einräumen, dass in der Studie von 2009 zu Infraschall ein Umrechnungsfehler (Drucksignal in Schalldruckpegel) zu einer Überschätzung von 30 Dezibel geführt hat. Dadurch wurde der Infraschall bei Windenergieanlagen 1000-mal höher eingeschätzt als er tatsächlich ist.

In einer Studie (Nov. 2019) der Universitätsmedizin Mainz wurde nachgewiesen, dass Auswirkungen von Infraschall auf Herzmuskelfasern erst ab Schalldrücken von 110 dB auftreten – das ist das 100.000-fache der maximal gemessenen Schalldrücke in der Nähe von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 200 Metern (60 dB).

8. Mikroplastik pro Jahr: z.B.:

Alle Windkraftanlagen	1.395 t
Reifenabrieb	102.090 t
Abfallentsorgung	24.981 t
Asphalt	18.810 t

9. In Windkraftanlagen sind sie in Kunststoffe eingebaut. In dieser Form **lassen sie sich kaum aus den Partikeln herauslösen**.

Die meisten in der Umwelt vorkommenden PFAS resultieren aus Feuerlöschschäumen und auch in Pflanzenschutzmitteln, in denen sie als gut wasserlösliche Hauptbestandteile vorliegen. Deshalb findet man diese Substanzen dann auch in Gewässern oder im Grundwasser. Weitere Quellen sind Kosmetika,

Toilettenpapier, Imprägnierungen, Kochgeschirr und Hamburgerverpackungen, Galvanik Aus all diesen Gründen bitte ich für die zukünftigen Generationen die im Regionalplan aufgeführten Flächen zu bewilligen und ggf. weitere Flächen zu prüfen.	

AZ: Ö-O-1-516

1032988

1037897_001

Inhalt

nach Studium der ausführlichen Unterlagen zum Windflächenbedarf NRW, Teil RB Köln, komme ich zu folgenden Feststellungen:

Die Flächeninanspruchnahme durch Erneuerbare Energien, hier Windkraftanlagen nimmt nur noch wenig bis keine Rücksicht mehr auf die Bedürfnisse der Bürger dieses Raumes. Die Zersiedelung des Raumes wird exzessiv vorangetrieben, die letzten Reste von Natur und unberührten Flächen den unrealistischen Ausbauzielen der Landesregierung geopfert. Die gesetzlichen Vorgaben mögen ja bestehen, sie werden aber übertroffen, um Beschleunigungskomponenten unnötig ergänzt, die Höhenbeschränkung aufgehoben und die Landfläche kleinstteilig zerschnitten. Interessanterweise gibt es in dem Plan Hinweise zu Minderungsmaßnahmen beim Vogelschutz, Biotop- und Artenschutz, die Spezies Homo Sapiens kommt aber nur noch am Rande vor. Schutz für Menschen und Bevölkerung sind auf das allernotwendigste reduziert, siehe Abstandsregelungen und Höhenbegrenzung.

Es findet keine Konzentration von Windenergieanlagen auf wenigen, bereits genutzten Flächen statt, sondern bisher unberührte Flächen werden in Anspruch genommen.

Insbesondere spreche ich mich gegen die Festlegung der Fläche BM_01 zwischen Büsdorf, Fliesteden, Glessen und Oberaußem in Bergheim aus. Diese Gegend in Bergheim ist bereits mit Energieanlagen höchst belastet. Großkraftwerk, Höchstspannungsleitung Windader West, Umspannwerk, diverse weitere Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen speziell Richtung Stommeln, BM_02/03, BM_Pul_01

Hier weitere Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien freizugeben ist eine Überlastung der noch ortansässigen Bevölkerung. Es kommt zu einer Umfassung der Ortschaften, insbesondere Büsdorf und Fliesteden. Es mag sein, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und es ist nett, dass man uns noch einen freien Blickwinkel von 60 Grad zubilligt, sie berücksichtigen aber nicht, dass in diesen 60 Grad dann zwar keine WEA steht, aber das Großkraftwerk oder eine Hochspannungsleitung.

Da die Anlagen auf einem Höhenrücken (Ville-Ausläufer) errichtet werden, wäre mindestens eine Höhenbegrenzung wichtig, die Höhendifferenz zu den umliegenden Ortewn beträgt nochmal ca. 50 Meter.

Gegen die Fläche BM_01 spricht auch die bereits vorhandene Überbelastung des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Rhein-Erft-Kreises mit 5,2% in Anspruch genommene Fläche. Auch hier ist Bergheim übermäßig belastet mit 7,3% Flächen. (Zielgröße 2 %!!!). Dies empfinde ich als Verhöhnung der Bevölkerung. Wo die Belastung ehe schon so hoch ist kann man ja ruhig noch etwas drauflegen. Ich beantrage daher Planänderung durch Herausnahme der Fläche BM_01.	

AZ: Ö-O-1-517

1032958

1037874_001

Inhalt

Gegen die Darstellung als Windkraftzone (Beschleunigungsgebiet) des Bereiches BLA_10 melde ich Bedenken an: das Waldgebiet (Ripsdorfer Wald/Eichholz) ist eines der wenigen unzerschnittenen Waldgebiete mit nahezu keinen Störfaktoren. Es ist kaum erschlossen und zeichnet sich mit den benachbarten Bereichen des Heidenkopf-Eichholz in der Gemeinde Dahlem durch eine ausgesprochene Ruhe und Abgeschiedenheit aus, die auch durch touristische Erschließungen kaum tangiert ist. Gleichzeitig ist das gesamte Gebiet Brut- und Lebensstätte für zahlreiche streng geschützte Arten wie Schwarzstorch, Schwarz- und Rotmilan oder viele geschützte Fledermausarten.

Im übrigen ist die angedachte Windenergiezone nicht über ausreichend dimensionierte Straßen und Wege erschlossen! Die einzige örtliche Straße ist die ca. 2 km östlich verlaufende Kreisstraße 69, die jedoch als kleines Sträßchen mit gerade einmal knapp 3,50 m Breite und teilweise engen Serpentinen überhaupt nicht für eine Erschließung bzw. den Antransport von Windenergieanlagen bzw. dessen Zubehör (Kräne, Leitungsmaterial, Gründungs-/Fundamentmaterialien etc.) geeignet ist.

Im Gegenzug dazu ist mir die Nicht-Ausweisung von Windkraftzonen im gesamten Flamersheimer-Bad Münstereifeler Wald sowie im Höhengebiet Bad Münstereifel unverständlich! Hier gäbe es sowohl u.a. über gut ausgebaute Forstwege, die L 499 und 493 eine gute Verkehrs-Erschließung und mit zahlreichen Käfer-Kalamitätsflächen seit 2018/19 ökologisch weniger sensible Bereiche.

Das Radioteleskop Effelsberg kann als Begründung für eine Nichtdarstellung/ Berücksichtigung m.E. hier nicht herangezogen werden. Es dürfte mittlerweile klar sein, dass es global sowie geostationär/im Weltraum deutlich leistungsfähigere Teleskope im Einsatz sind und das Teleskop in Effelsberg schon fast museumsreif sein dürfte. Man sollte den Standort Radioteleskop nicht vorschieben, wenn ganz praktische, irdische Probleme (verträgliche, ressourcenschonende Energieversorgung) eigentlich Vorrang haben sollten!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Diesbezüglich wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut

nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie

tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft.

Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des

	Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbogen des WEB BLA_10 werden die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten planungsrelevanten Arten (u.a. Brut- Rast- und Zugvögel sowie Fledermausarten) dokumentiert. Da WEB BLA_10 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-52

1031455

1037378_001

Inhalt

Stellungnahme und Widerspruch gegen den Bau von 18 Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf

ich wende mich mit diesem Schreiben entschieden gegen den geplanten Bau von 18 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf. Ich möchte meinen Widerspruch einlegen und Sie eindringlich bitten, die Genehmigung für dieses Vorhaben zu überdenken. Mein Anliegen dient dem Schutz der Anwohner, dem Erhalt der Landschaft und einer verantwortungsvollen Abwägung im Sinne des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

1. Schutz der Lebensqualität der Anwohner

Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten bringt erhebliche Beeinträchtigungen mit sich. Schallemissionen sowie die sogenannten Schlagschatten stellen nicht nur eine dauerhafte Lärmbelastung dar, sondern beeinträchtigen auch das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner. Wissenschaftliche Studien legen nahe, dass andauernde Lärmbelastungen und visuelle Störungen gesundheitliche Risiken, wie Schlafstörungen und Stress, hervorrufen können. Besonders für Menschen mit erhöhter Lärmempfindlichkeit – wie in unserem Fall – sind solche Auswirkungen nicht hinnehmbar.

2. Wertverlust von Immobilien

Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien. Dies stellt eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für die Eigentümer dar, die oft viel in den Erwerb und Erhalt ihrer Häuser investiert haben. Ein solcher Verlust ist durch die negativen Auswirkungen der Anlagen auf die Wohnqualität direkt begründet.

3. Zerstörung des Landschaftsbildes

Die Landschaft rund um Ruppichteroth und Eitorf ist von besonderem ästhetischen und erholungsbezogenen Wert. Die Errichtung von Windkraftanlagen zerstört das charakteristische Landschaftsbild und macht es für uns Anwohner unattraktiv hier zu leben.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Landschaftsbildes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei. Ein Abwehranspruch gegen einen potenziellen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines WEB in räumlicher Nähe kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten WEB ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-522

1033009

1037907_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

gegen den Planentwurf zur Aufstellung Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln, HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20 (Sitzung vom 20.12.2024) erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch:

1. **Artenschutz**

Der Artenschutz wird laut den Unterlagen, die auf

https://www.ruppichteroth.de/rathaus-und-politik/klima/windpotenzialanalyse/ (insb. 661_Anhang 1) einsehbar sind, nicht gewahrt. Eine Änderung der am 29.01.2016 erstellten Stellungnahme ist nicht eingetreten. Der Betrieb der Windräder ist ein erheblicher Eingriff in die in unserer Region einzigartige Biodiversität. So wird der Erhaltungszustand der lokalen Bechsteinfledermaus-Population gefährdet. Diese in Anhang 4 der FFH-Richtlinie aufgeführten besonders geschützte Art jagt „passiv akustisch“. Der **Jagderfolg** wird durch Straßenlärm im Umkreis von bis zu 60 m erheblich verringert. (ARGE Fledermäuse und Verkehr, Lüttmann, J. Fuhrmann, M. Hellenbroich et al., 2014: Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhabenn02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung). Demnach wird die **Lärmemission** von Windkraftanlagen, die im Infraschallbereich liegt und damit eine deutlich stärkere Überlappung mit dem für Fledermäuse relevanten Schallbereich aufweist, einen erheblichen Einfluss auf ihren Jagderfolg haben. Ein Zusammenbruch der für die lokale Population relevanten Jagdgebiete ist zu befürchten.

Inwieweit die durch große Windkraftanlagen verursachten **Luftverwirbelungen** zude m einen Einfluss auf die Gesundheit und das Atemsystem dieser sehr leichten Fledermausart haben, bleibt noch zu klären. Auch hier sind schädliche Effekte zu befürchten.

Ob die bei der Info-Veranstaltung der Gemeinde Ruppichteroth am 16.01.2025 als sicherer Schutz für fliegende Tiere dargestellten **Abschaltsensoren** tatsächlich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Artenschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre

funktionieren, stelle ich in Frage. Alle für mich auffindbaren Untersuchungen, die diese Funktionalität belegen, stammen aus von der Windenergielobby finanzierten Quellen.

Darüber hinaus stellt schon der Bau der Windräder einen erheblichen Eingriff in die regionale Tier- und Pflanzenwelt dar. Durch den Bau werden riesige Fundamente in das Erdreich eingelassen. In einem größeren Umkreis um den späteren Standort der Windräder wird der **Boden** durch Fahrzeuge und durch Baustofflagerung nachhaltig verdichtet. Der für den Bau und die spätere technische Versorgung der Windräder notwendige Wegeausbau überschreitet in Dimension und **Flächenverbrauch** den regulären land- und forstwirtschaftlichen Wegebau erheblich. Im Zuge dessen wird die unwiederbringliche Entfernung von Bäumen, Sträuchern u.ä. vielen Wirbeltieren und Insekten den Lebensraum nehmen.

Für den Betrieb der Anlagen wird langfristig Fläche gebunden, die als Lebensraum verlorengeht. Hinzu kommt eine ökologische Entwertung der angrenzenden Fläche durch Schallemission und Luftverwirbelung.

1. **Landschaftsschutz**

Gemäß Liste der Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis befindet sich das gesamte Planungsgebiet im LSG-5010-0001: LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg. Ein derartiges Bauvorhaben stellt definitiv einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Verordnungsgemäß ist der Zweck dieses **Landschaftsschutzgebietes** der Schutz des einzigartigen regionalen Land-schaftsbildes vor ebensolchen erheblichen Eingriffen. Kleinere Bauvorhaben von Landwirten im Außenbereich wurden, obgleich sie privilegiert sind, just aufgrund dieser Verordnung regelmäßig seitens des Rhein-Sieg-Kreises erheblich erschwert oder untersagt. Warum können derartige industrielle Großanlagen im Gegensatz dazu genehmigt werden? Wird hier aus wirtschaftlichen Interessen einzelner, einflussreicher Akteure mit zweierlei Maß gemessen?

1. **Wiederaufforstung nach Kalamität**

In unserer Region haben wir durch die Käferkalamität der Jahre 2018 bis 2023 ca. 40 bis 50 % der Waldfläche verloren. Ein erheblicher Verlust hinsichtlich Klimaschutzleistung, Naturschutz- und Erholungsfunktion unserer durch Witterungsextreme ohnehin stark geschädigten Wälder. Jetzt mit Klimaschutz-argumenten zu argumentieren, dass die verlorene Waldfläche dem Bau von **industriellen Anlagen** zugutekommen können, erscheint paradox. Diese Flächen könnten durch eine **Wiederbewaldung** einen weitaus hören gesamtgesell-schaftlichen Wert haben, als durch die Bebauung mit industriellen Anlagen. Neben den genannten Schutzfunktionen leisten sie als Wald einen erheblichen Beitrag zur volkswirtschaftlich relevanten Holzversorgung. Das Cluster Forst und Holz hatte bis 2018 eine mit der Automobilindustrie vergleichbare volkswirtschaftliche Bedeutung. Durch den erheblichen Vorratsverlust gerät diese Stellung aktuell ins Wanken. Somit wäre die Konzentration auf die Wiederherstellung des aus den Fugen geratenen Dreiklanges der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen unserer Wälder wesentlich wichtiger als

Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

<u>Zu: Landschaftsschutz</u>

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme

die Opferung maßgeblicher Flächen für industrielle Anlagen.

1. **Gesundheit**

Laut belastbaren Analysen bilden sich durch **Abrieb** von Windkraftanlagen gesundheitsschädliche Feinstäube, deren Menge bisher schwer quantifizierbar ist. Betreiber sprechen von 3 kg pro Jahr und Anlage, Kritiker von weit höheren Mengen. Gibt es dazu belastbare Studien von unabhängigen Sachverständigen?

Es handelt sich um **GFK- und CFK-Partikel**, welche nadelförmig, scharfkantig und lungengängig sind und sich in keinster Weise mit dem Abrieb des Gummis von Autoreifen und Schuhsohlen vergleichen lassen, wie bei der Infoveranstaltung vom potentiellen Betreiber behauptet wurde.

Als weitere Bestandteile das Abriebs spielen **PFAs** nachweislich eine erhebliche Rolle für gesundheitsschädliche Effekte von Windkraftanlagen.

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz konnte im August 2024 bei Wildschweinen eine gesundheitsschädliche Belastung mit PFAs (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen) in der Leber nachweisen. Der seit 2023 EU-rechtlich vorgeschriebene Höchstwert wurde um ein Vielfaches überschritten. Der negative Einfluss des Abriebes von Offshore Anlagen auf Miesmuscheln und Austern konnte durch die Universität Plymouth und das Alfred Wegner Institut nachgewiesen werden. PFAs stehen in Verdacht Krebserkrankungen zu verursachen, unfruchtbar zu machen und bei Kindern zu Fettleibigkeit und zu Immunschwächen zu führen (Quelle: tagesschau exklusiv, 23.02.2023). Es erhärtet sich der Verdacht eines Zusammenhangs zwischen dem Abrieb von Windkraftanlagen und den belasteten Wildschweinlebern, da Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland bereits vor ca. 20 Jahren mit dem Bau von Windkraftanlagen im Wald begonnen hat.

Im Gegensatz dazu findet sich auf der Seite der Gemeinde Ruppichteroth ein lobbyfinanzierter sogenannter Faktencheck, der erstens das Thema PFAs nicht behandelt und zweitens den Einfluss des Abriebes von Windkraftanlagen auf die Umgebung herunterspielt.

Auch der Einfluss auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen könnte erheblich sein. Die Folgen für die in unserer Region verbreiteten Bio-Landwirtschaft sind daher nicht absehbar.

Des Weiteren sind **Lärmschädigungen** mit nicht absehbaren Folgen für die Gesundheit der Anwohner zu befürchten. Bei der sogenannten Informationsveranstaltung am 16.01.25 wurde ein Maximalwert für den Nachtbetrieb von 45 dB in den Raum gestellt. Dabei erfolgte keine Unterscheidung zwischen den 45 dB eines laufenden Kühlschranks (**stochastisch verteilte Schalldruckspitzen**) und den Infraschallbelastungen durch ein Windrad (**systematisch getaktete Schalldruckspitzen**). Das ist ein physikalisch unzulässiger Vergleich. Während stochastisch verteilte Schalldruckspitzen eher beruhigend wirken (z.B. Meeresrauschen), wirken systematisch getaktete Schalldruckspitzen beunruhigend

Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

<u>Zu: Wiederaufforstung nach Kalamität</u>

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

(z.B. stetig tropfender Wasserhahn). Das kann vor allem für Menschen mit Epilepsie, psychischen oder anderen Erkrankungen zur Verstärkung des Krankheitsbildes führen. In vergleichbaren Fällen klagen auch gesunde Anwohner über folgende Symptome: Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, verminderte Leistungsfähigkeit, erhöhte Nervosität.

Schon jetzt ist der Anteil von Schulkindern, die psychologischen Handlungsbedarf haben, sehr hoch. Die ständige Lärmbelästigung wird diesen Zustand eher verschlechtern.

1. **Logistik**

Die Baustoffe sowie die Maschinen müssen auf entsprechend auszubauenden Wegen bis zur Baustelle gelangen, der Abraum muss abtransportiert werden. Die aktuelle Infrastruktur wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Sollte der Ausbau aus Kostengründen unterbleiben, stellt sich die Frage, ob die Zerstörung der Infrastruktur und vor allem die nachträgliche Wiederinstandsetzung vertraglich mit dem Träger vereinbart wurde. Aktuell sind die Straßen im Einzugsgebiet deutlich sanierungsbedürftig. Ohne Ausbau oder zumindest abschließende Instandsetzung der betroffenen Straßen wird ein derartiges Großprojekt bleibende Spuren im bereits jetzt unzureichenden Verkehrsnetz hinterlassen.

1. **Grundstückswerte**

Auf der „Informationsveranstaltung“ der Gemeinde Ruppichteroth am 16.01.2025 wurde die Frage nach einem möglichen Werteverlust der Immobilien vom Bürgermeister abgetan mit dem Hinweis, dass dies doch niemand wissen könne (Beweis: Zeugen, Protokoll). Jedoch ist dieser durch ein Wertegutachten leicht ausrechenbar und sollte den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Man könnte so weit gehen und sich die Frage stellen, weshalb einzelne – die nicht im Einzugsgebiet wohnen – die den Grund besitzen, auf dem die Windräder gebaut werden sollen, davon profitieren sollten, während die direkt – auch durch Wertverlust – betroffenen Anwohner nicht entschädigt werden.

1. **Verschattung**

Die besonders hohen Windräder sorgen in weiten Teilen des Gebietes für Verschattung und unruhige Lichteffekte. Es wurden Werte für zulässige Dauer von Verschattung vom Betreiber vorgelegt. Wer prüft das über die Laufzeit der Anlage? In diesem Hinblick wird auf Punkt 4, insbesondere hochsensible Kinder verwiesen. Auch bringt dieser Punkt erheblichen Wertverlust der Grundstücke mit sich. Werden diese entschädigt? Nach Ergebnis der Informationsveranstaltung vom 16.1.2025 muss das bezweifelt werden.

1. **Intransparentes Verfahren**

Bislang wurde von öffentlicher Seite der Gemeinde Ruppichteroth ausschließlich eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema angeboten.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: Gesundheit

Der Aspekt Abrieb von Windkraftanlagen geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung

Hinsichtlich der personellen Besetzung hinterließ sie eher den Eindruck einer Verkaufsveranstaltung. Es kamen ausschließlich die spätere Betreibergesellschaft, der Grundstückseigentümer, sowie der Bürgermeister zu Wort. Letzterer hat an keiner Stelle die Interessen der Bürger erfragt, sondern konzentrierte sich ausschließlich auf die Darstellung seiner persönlichen Ansichten. Sämtliche kritische Fragen besorgter Bürger wurden mit fadenscheinigen Argumenten vom Tisch gewischt. Es war kein unabhängiger Gutachter geladen, sondern nur Interessenvertreter kamen zu Wort.

Hinweise auf eine Stellungnahmefrist an Ihre Behörde oder sonstige Angaben, die über die o.g. Website hinausgehen, sind nicht transparent gemacht worden. Planungsrelevante Unterlagen können im Gegensatz zu den von der Bezirksregierung im Zuge des Regionalplans veröffentlichten Unterlagen bis dato nicht eingesehen werden. Zuständige Behördenvertreter sind nicht ansprechbar oder schlicht nicht benannt! Es erhärtet sich insoweit der Verdacht, dass sich hier nicht an geltendes Recht gehalten wird. Es besteht der Verdacht, dass im stillen Kämmerlein bereits Fakten geschaffen wurden, ohne den Bürger wie in demokratischen Rechtsstaaten üblich und planungsrechtlich vorgegeben, in ein Bauvorhaben diesen Ausmaßes transparent einzubinden. Wir behalten uns vor, ggf. den Sachverhalt der Rechtsbeugung juristisch eingehender zu prüfen.

Ein Großteil der geplanten Windkraftanlagen liegt außerhalb der im „Regionalplan Köln, Erneuerbare Energien, Blatt 13, Entwurf zeichnerische Festlegung, von Dezember 2024“ bezeichneten Flächen. Es scheint, als gingen der Eigentümer und die Gemeinde Ruppichteroth eigene Wege, die im Widerspruch zu der noch in der Beschlussphase befindlichen Regionalplanung stehen.

von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zu: Logistik

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu: Grundstückswerten

Der Stellungnehmende führt Wertverluste von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

	eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Eine finanzielle Teilhabe an WKA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. <u>Zu: Verschattung</u> Die Regelung der vorgebrachten Aspektes Schattenwurf liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. <u>Zu: Intransparentes Verfahren</u> Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben.

AZ: Ö-O-1-523

1033010

1037908_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen

[ANONYMISIERT]

ich bin gegen den Ausbau der Windenergie in Bad Münstereifeler Wald.

Insbesondere das ausgewiesene Gebiet BMÜ_07 erscheint mir besonders ungeeignet für einen so umfangreichen Eingriff in die Natur. Schon im Gutachten zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird die relative Ungeeignetheit attestiert (lärmarme Räume, Natura 2000 (gelb), NSG, Arten (gelb), schutz-würdige Biotope (gelb)).

Die Gebiete sind unmittelbar im Einzugsgebiet des Naturschutzgebiets „Brömmertal“ gelegen mit einer Vielzahl von kleinen Quellen und Bächen als Zufluss, die alle den Blinderter Bach münden. Die abwechslungsreiche, artenreiche Vegetation mit Waldrandgebieten, lichtem Laubwald und kleinen Moorflächen macht es eher zu einem „Hotspot“ der Artenvielfalt. Die Flächen sind angrenzend an ein großes Vogelschutzgebiet der Natura- 2000-Gebiete Ahrgebirge (RLP DE-5507-401: VSG). Besonders die Ausweisung der Flächen angrenzend an ein Vogelschutzgebiet sind geradezu widersinnig.

Die Windkraftanlagen würden durch den hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag, diesen Lebensraum zerstören. Auch die Bauarbeiten mit dem Bau von Zugangsstraßen für Schwertransporter und erforderlicher Bodenverdichtung sind der Ruhe und Abgeschiedenheit dieser Region sehr abträglich. Zusätzlich befürchte ich auch negative Auswirkungen auf meine eigene Gesundheit und meiner Familie.

Durch die sehr geringen Abstände von 500-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert meiner Wohnimmobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Wertminderungen meines Hauses bis hin zur Unverkäuflichkeit sind absehbar.

Da die Mutscheid von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, dass der Windenergiebereich BMÜ_07 aus dem sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen herausgenommen wird. [ANONYMISIERT]	regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-524

1033020

1037912_001

Inhalt

Betrifft: Stellungnahme zum Öff Teilplan EE für 18 Windkraftanlagen, von denen 5 in Ruppichteroth und 13 in Eitorf gebaut werden sollen. Das ist das Gebiet zwischen Hatterscheid, Oberlückerath, Fußhollen und Schmitzdörfgen in Ruppichteroth, das im Osten bis nach Rankenhohn sowie im Süden nach Balenbach und oberhalb von Bourauel in Eitorf. Betreffende Vorranggebiete: RUP_04, EIT_RUP_01, EIT_02_03_04_07_08_09_11_12_13_14_15_16_19_20 und HEN_01 bis 05.

Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir gegen o. g. Entwurf des Teilplans form- und fristgerecht Einspruch ein und bitten um eine Eingangsbestätigung.

Teil 1: Begründung mit unseren Auffassungen zu den Auswirkungen

Allgemeine Auswirkungen

Diese großen Mengen an Windkraftanlagen stellen eindeutig industrielle Großanlagen dar, deren negative Auswirkungen auf Umwelt und Natur in zahlreichen Studien dokumentiert sind. Geplant sind Anlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m, und eine Gesamthöhe von 262,5 m Metern. Insbesondere die durch Windkraftanlagen verursachten Geräusche wie hörbarer Lärm, Infraschall und Schattenschlag werden in der aktuellen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt, was zu erheblichen Bedenken bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit führt. Diese Aspekte sollten bei der Planung und Genehmigung solcher Projekte stärker in den Fokus gerückt werden.

Die potenziellen gesundheitlichen Folgen für Anwohner sind alarmierend, da bereits nachgewiesen wurde, dass Personen in der Umgebung von Windkraftanlagen leben, unter verschiedenen Beschwerden leiden können. Dazu zählen Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus sowie psychische Probleme wie Angstzustände und Depressionen.

Insbesondere in unserer Region, die bereits nachts dem Fluglärm ausgesetzt ist, verstärkt sich die Sorge über die zusätzlichen Lärmbelastungen durch die Windkraftanlagen, die laut Angaben der [ANONYMISIERT] weitgehend nachts betrieben werden. Orientierende Berechnungen zu Schallausbreitungen der Anlagen stellen sich erfahrungsgemäß später in der Praxis meist anders dar.

Auch der Infraschall und Körperschall der durch die Anlagen (Summenpegel) in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Zu: Allgemeine Auswirkungen</u>

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ

Häuser von Anwohnern durch den Boden geleitet wird, ist zu berücksichtigen.

Einsatz bestimmter poly- und perfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS)

Am 20. September 2024 trat eine neue EU-Verordnung 2024/2462 in Kraft, die den Einsatz bestimmter poly- und perfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) regelt. Diese Verordnung unterscheidet zwischen verschiedenen Übergangszeiten, wobei ab Oktober 2026 ein Verbot für PFAS in wichtigen Alltagsprodukten gilt. Die Bestimmungen zielen darauf ab, die Verwendung dieser schädlichen Chemikalien in der Europäischen Union langfristig zu verbieten.

Ein zentrales Anliegen der Verordnung ist die Kontrolle der Emissionen, die beim Verarbeiten von PFAS-haltigen Produkten in Anlagen entstehen können. Die Regelungen verpflichten Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen dazu, emissionsrelevante Aspekte zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieser Emissionen zu ergreifen. Dies soll sicherstellen, dass die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung vor den potenziellen Risiken, die mit PFAS verbunden sind, geschützt werden. Auch können die CFK/GFK-Anteile der Rotoroberflächen, die bei einem üblichen Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen.

Wie wird sichergestellt, dass die Anlagenteile die weitgehend nicht in der EU gefertigt werden frei von PFAS sind?

Altlasten

In der Region wurden zum Ende des Zweiten Weltkriegs Abschussrampen von V1-Raketen des Typs Fieseler Fi 103 betrieben. In der Nähe des OT Hatterscheid gibt es mehrere ortsfeste Bodendenkmäler gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW. Dies lässt darauf schließen, dass die Flächen ehemaliger kriegswichtiger Einrichtungen Blindgänger enthalten, die geräumt werden müssen. Nach eigenen Recherchen benötigt jede Anlage einen Platz von mehr als einem Fußballfeld. Die durch die Anlagen ausgelösten Vibrationen könnten Blindgänger zünden, die sich im weiteren Umfeld befinden.

Wer übernimmt die Verantwortung für Ereignisse die im Zusammenhang mit Blindgängern stehen?

Wert von Wohnimmobilien

Durch die geringen Abstände der Windkraftanlagen von 502 bis 1000 Metern zur Wohnbebauung sowie zu Einzelgehöften ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten potenziell gefährdet. Nach Angaben des RWI des Leibniz-Instituts beträgt der Wertverlust bei einem Abstand von 1000 Metern insbesondere in ländlichen Gebieten im Durchschnitt 23%. Zu diesem Zweck wurde

beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zu: Einsatz bestimmter poly- und perfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS)

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich

eine Studie mit 2,7 Millionen Verkaufsangeboten analysiert. Plus der negative Einfluss auf den Tourismus in der Region.

Wer kommt für die Verluste der Anwohner auf?

Finanzierung der Projekte

Windanlagen schaffen lokal keine Arbeitsplätze und sind von intransparenten Verfahren der Projektierer geprägt, die ihre Aktivitäten oft im Geheimen abwickeln. Zudem wird kritisiert, dass die Projektierer falsche Angaben über die tatsächlichen Kosten machen und Gewinne sowie Renditen verschleiern, während die Finanzierung durch Zwangsabgaben der Bürger erfolgt. Die Pachtgebote für Windanlagen, die sich auf bis zu 10 Millionen Euro über 20 Jahre belaufen können, weisen auf überzogene EEG-Subventionen und ein finanziell motiviertes Lobbynetzwerk hin. Diese hohen Pachtverträge treiben die Bodenpreise in die Höhe, wodurch landwirtschaftliche Pachtverträge zunehmend schwerer zu finanzieren sind. Infolgedessen entsteht eine Zwei-Klassengesellschaft, da begünstigte Bodenbesitzer andere aufkaufen können, was Spannungen innerhalb der Gemeinden fördert. Das umfangreiche Lobbynetzwerk der Projektierer verfolgt milliardenschwere Interessen, während Anwohner ohne Unterstützung dastehen. Kritische Stimmen werden von der Windlobby als "Windkraftgegner" etikettiert, was von den Medien kritiklos übernommen wird, um Betroffene zu isolieren und zu diskriminieren.

Naturschutz

Die Vielzahl der Windkraftanlagen in diesem Gebiet stellt eine erhebliche Bedrohung für Vogelarten dar, da diese die Rotorgeschwindigkeit nicht korrekt einschätzen können, und für Fledermäuse, deren Lungen aufgrund des Luftdrucks platzen können. Es besteht die Befürchtung, dass auch geschützte Tierarten durch die Windkraftanlagen gefährdet werden, was deren Überleben in der Region ernsthaft bedrohen könnte. Der Regionalplan wurde nicht berücksichtigt, weist aber schutzwürdige Biotope und Böden aus. Ferner werden WEA empfindliche Vogel- und Fledermausarten beschrieben.

Unsere Region fungiert auch als Zugkorridor für Kraniche, Gänse und zahlreiche andere Wandervögel. In diesem Zusammenhang erachte ich die Gefährdung für diese Tiere beim Überflug über diese Gebiete als erheblich. Kraniche sammeln sich in unserer Region meist am Tagesrandbereich bei der Suche nach Übernachtungsplätzen am Himmel.

Notwendig werden auch Eingriffe in den Regenwald Amazonas für das Balsaholz, das für die Innenkonstruktion der Rotoren benötigt wird. Pro Rotorblatt werden ca. 50 Stämme benötigt, also etwa 150 pro Anlage.

Mikroklima und Flächenverbrauch

Wälder spielen eine entscheidende Rolle bei der Regulierung des Mikroklimas. Sie sind nicht nur Kohlenstoffdioxid- Speicher, sondern beeinflussen auch Temperatur,

der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu: Altlasten

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie der Sicherstellung der Altlastenfreiheit von Blindgängern, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu: Wert von Wohnimmobilien

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden

Luftfeuchtigkeit und Niederschlagsverteilung. Durch die Zergliederung wird die natürliche Vegetation gestört, was zu einer Erhöhung der Sonnenexposition führt. Dies kann zu einer Erhöhung der Bodentemperaturen und einer Abnahme der Luftfeuchtigkeit führen, was das lokale Mikroklima ungünstig beeinflusst.

Durch die Beeinträchtigung des Luftstroms infolge der Windkraftanlagen geht die kühlende Wirkung des Windes verloren. Dies führt dazu, dass die Temperaturen in den betroffenen Regionen höher liegen als gewöhnlich. Studien haben gezeigt, dass Windparks in bestimmten Konstellationen nicht nur lokal die Windverhältnisse verändern, sondern auch das Mikroklima beeinflussen können. Die reduzierte Windgeschwindigkeit führt zu einer geringeren Verdunstung, was wiederum das lokale Klima weiter erwärmen kann.

Der Platzbedarf pro Windkraftanlage von einer Fläche von mehr als einem Fußballfeld, das Verlegen von Stromtrassen, der Bau von Trafostationen und die Schaffung einer Infrastruktur für Bau und Transport der vielen Anlagen stellt einen signifikanten Eingriff in die Natur dar.

Die meisten Anlagen sind im Wald und daher nur durch den zahllosen Bau von breiten Zuwegungen und weiteren Waldrodungen zu erreichen. Nachher bleiben verdichtete Wege ohne die wichtige Grundwasser Abführung und toter Natur zurück. Die Folgen für den Fall, dass vom verdichteten Boden kein Regenwasser mehr aufgenommen werden kann, sind heute noch nicht absehbar.

Im Planungsgebiet wurden klimarelevante Böden ermittelt die als Kohlenstoffsenken einen wichtigen Beitrag zum Klima leisten (siehe Regionalplan). Zudem stehen Bäume die für das Projekt gefällt werden müssen auch nicht mehr als Kohlenstoffsenken zur Verfügung.

Effizienz von Windkraftanlagen

Nach unserem Eindruck sind diese Windkraftanlagen in unserer Region aufgrund relativ niedriger Windgeschwindigkeiten, hoher Systemkosten und Dunkelflauten auch mit Subventionen voraussichtlich nicht in der Lage, kostendeckend zu operieren, sodass die finanziellen Belastungen von den Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Die in der Öffentlichkeit hochgelobten Abschalteinrichtungen werden die Effizienz dieser Anlagen erheblich einschränken und in Verbindung mit diesen großen Anlagen zu hohen Emissionen durch Bremstaub und Bremslärm führen.

Wurden die Gefahrstoffbelastungen durch Bremsstaub schon bewertet?

Flugsicherheit

Die betroffene Region gehört zur Abflugschneise des Köln-Bonner Flughafens. Die hohen Flugroutenbelegungszahlen der Region erfordern in der Nacht eine Dauerbefeuerung, was zusätzliche Lichtemissionen zur Folge hat. Die Störung des Flugradars könnte potenziell zur Gefährdung des Flugverkehrs führen.

außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

<u>Zu: Finanzierung der Projekte</u>

Die angeführten Argumente gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im

Brandgefährdung

Die Mechanik von Windkraftanlagen ist komplex und erfordert viele technische Komponenten, darunter viele elektrische Systeme. Diese Teile sind potenziell anfällig für Überhitzung, besonders unter extremen Wetterbedingungen. Ein technischer Defekt oder Funkenbildung kann im schlimmsten Fall einen Brand auslösen, der sich durch trockene Vegetation in der Umgebung schnell ausbreiten kann. Darüber hinaus gibt es das Risiko von Blitzeinschlägen, da die hohen Türme der Windkraftanlagen oft als erste Anlaufstelle für Blitze dienen. Diese Einschläge können ebenfalls zu Bränden führen, die in bewaldeten Gebieten verheerende Folgen haben können.

Ein Brand in der Gondel in 175 Metern Höhe stellt eine erhebliche Herausforderung für Rettungskräfte dar. Die oftmals isolierte Lage dieser Anlagen erschwert auch den Zugang für Feuerwehr- und Rettungskräfte. Wenn ein Brand einmal entflammt ist, kann er sich rasch über große Flächen ausbreiten und ganze Wälder und Wohngebiete vernichten.

Liegt für diesen Sonderfall schon ein Brandschutzkonzept vor und wo kann das Katastrophenkonzept eingesehen werden?

Fazit

In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen im Bereich des Klimawandels stehen wir vor der dringlichen Notwendigkeit, aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um die Klimawende voranzutreiben. Um diesem entgegenzuwirken wird die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere die Windkraft, häufig als eine Schlüsselstrategie beworben. Allerdings ist es unerlässlich, auch die potenziellen negativen Auswirkungen, die eine große Ansammlung von Windkraftanlagen auf die Natur und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung haben kann, kritisch zu beleuchten.

Ein zentraler Aspekt, der in der Diskussion um Windkraft oft vernachlässigt wird, sind die ökologischen Konsequenzen, die durch die Installation und den Betrieb dieser Anlagen verursacht werden. Insbesondere können Windkraftanlagen Lebensräume von Tieren beeinträchtigen und das lokale Ökosystem stören.

Vögel und Fledermäuse sind besonders gefährdet, da sie durch Zusammenstöße mit den Rotorblättern zu Schaden kommen können. Außerdem verändert die großflächige Umwandlung naturbelassener Flächen in Industriegebiete das Landschaftsbild und kann zur Fragmentierung von Lebensräumen führen, was langfristig und unumkehrbar negative Folgen für die Biodiversität nach sich zieht.

Zudem gibt es insbesondere in ländlichen Regionen Bedenken seitens der Bevölkerung, die sich um ihre Lebensqualität sorgen. Die Errichtung von Windkraftanlagen führte in einigen Fällen zu einem Anstieg von Lärm- und Schattenbelastungen, was das Wohlbefinden der Anwohner erheblich beeinträchtigen kann. Darüber hinaus wird die Ästhetik der Landschaft durch die 18 massiven Konstruktionen von über 260 m Höhe in Mitleidenschaft gezogen, was bei vielen Menschen auf Ablehnung stößt. Windkraftprojekte sollten dort angedacht werden, wo

Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

Zu: Naturschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

die Umweltbelastungen minimiert und die sozialen Auswirkungen möglichst geringgehalten werden können.

Teil 2: Begründung im Licht der aktuellen Rechtsprechung

Nach unserer juristischen Einschätzung verstößt das Wind-an-Land-Gesetz gegen europäisches Recht. Es wurde festgelegt, dass Windkraft und Naturschutz „in Einklang zu bringen“ sind. Tatsächlich zielen die nationalen Vorgaben ausschließlich darauf ab, die Windenergie zu bevorzugen sowie den massiven Ausbau dieser Energieform voranzutreiben. Der Regionalrat hat demnach den Regionalplan Erneuerbare Energien ohne die erforderliche Vorlage der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen.

Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Leverkusen Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich. Mit der Folge alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben.

Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar. Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, die die Anwohner durch die CO_2-Steuer wie auch die CO_2-Steueranteile im EU-ETS zwangsfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren.

Die Rückbaukosten der Anlagen sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist und da Energie über die CO_2-Steuer und EEG&Netzkosten generell teurer wird, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen SL Naturenergie./. Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 € für zwei Windenergieanlagen. Auch das ist nach hiesiger Erkenntnis zu niedrig im Lichte der Haftung des Landkreises bei unzureichender Regelung oder Insolvenz des Betreibers (siehe der Fall im Kreis Daun im Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz von Anfang 2024)

Wir möchten Sie bitten, uns eine Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten zu geben.

Naturräumliche Auswirkungen der Materialgewinnung zum Bau von Windenergieanlagen betreffen nicht den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung.

Zu: Mikroklima und Flächenverbrauch

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Zu: Effizienz von Windkraftanlagen

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Verwendung von Abschalteinrichtungen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und betreffen nicht den regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse,

dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu: Flugsicherheit

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zudem liegt die Regelung des vorgebrachten Aspektes Lichtemissionen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu: Brandgefährdung

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu: Fazit

Siehe die Erläuterungen zu den vorangestellten Aspekten.

Zu: Teil 2: Begründung im Licht der aktuellen Rechtsprechung

Der Hinweis auf aktuelle Rechtsprechung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen

	gilt: Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt. Die Regelung des Rückbaus von Windenergieanlagen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Zudem wird auf die Erläurtung zum Punkt "Wert von Wohnimmobilien" sowie "Finanzierung der Projekte" verwiesen.

AZ: Ö-O-1-525

1032998

1037913_001

Inhalt	Abwägung
[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht] Ich bitte um erneute Prüfung der möglichen Fläche für Windkrafträder auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter, da ich davon ausgehe, dass folgende Punkte bei der Ausweisung nicht ausreichen gewichtet wurden: Zuwegung und Infrastruktur: Eine Anlieferung der Windräder bzw. eine Einrichtung von Zuleitungen ist mit erheblicher Verdichtung des Bodens und Ausbau der Wege einhergehend. Dies führt bei den vorhandenen Bodenverhältnissen (Tonblasen und Stauwasser) zu einer zusätzlichen Belastung der unterhalb gelegenen Wohnbebauung, die bereits 2021 durch den Starkregen im Juni schwer betroffen war. Desweiteren führen die Zuwege aus Richtung Bornheim und Swisttal, welches die einzigen sind, die es längeren Gespannen ermöglichen bis an die ausgewiesene Fläche zu gelangen, am Kulturdenkmal Kamelleboom und dem Römerkanal vorbei. Deren Beeinträchtigung nicht nur einenen kulturellen Verlust sondern auch einen Verlust als Naherholungsgebiet für die anliegenden Gemeinden Alfter, Swisttal und Bornheim darstellt. Gleiches gilt für das NSG Apfelmaar, welches zwar auf bornheimer Gebiet liegt, jedoch auch durch mögliche Zuwege erheblich beeinträchtigt wäre. Biodiversität Der Villewald zeichnet sich besonders dadurch aus, dass es hier seit 1953 eine bestehende Popultion von kanadischen Bronzeputen gibt. Diese bevorzugen vorallem Kiefern als Schlafräume. Diese kommen vermehrt im ausgewählten Bereich vor. Somit würde der Lebensraum dieses Hühnervogels beeinträchtigt.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-528

1033031

1037916_001

Inhalt

Ich spreche mich gegen die Planflächen rund um Lessenich/Rissdorf/Wachendorf aus.

Wir Bürger sind in Lessenich durch Tongruben und vor allem durch die Autobahn A1 massiv beeinträchtigt.

Im Vordergrund steht für mich auch der Artenschutz! Unter anderem haben wir einige Milan Nester rund um den Ort.

Des Weiteren bin ich ansässiger Jäger. Das nicht nur die Unruhe in der Bauphase sondern auch die Unruhe im Betrieb die Jagd und somit auch das Wild beeinflusst ist allgemein bekannt.

Ich bitte Sie die Planflächen zu streichen!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird reduziert (s. StnID 1038479_013). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und

	Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-529

1033037

1037923_001

Inhalt

als Jäger im Revier Lessenich Rißdorf steht für mich das Wohl des ansässigen Wildes im Vordergrund. Durch den Flügel und daraus resultierenden Schattenschlag werden Flug und Bodenwild in höchstem Maße beunruhigt. In der Bauphase kommt es zu massiven Störungen im Setz und Brutverhalten der Tiere. Zusätzlich wird die Umwelt durch Mikropartikelerosionen belatet diese gelangen dann über das Wild in der Nahrungsmittelkreislauf.

Darum bitte ich darum diese Planungsfläche zu streichen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-53

1031460

1037379_001

Inhalt

Stellungnahme und Widerspruch gegen den Bau von 18 Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf

als 73-jähriger Mann mit 100 % Schwerbehinderung und Pflegegrad 5 wende ich mich entschieden gegen den geplanten Bau von 18 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf. Mein Leben ist durch meine gesundheitlichen Einschränkungen stark auf mein direktes Umfeld konzentriert. Mein Garten und die Natur, insbesondere die Vögel, die ich täglich höre, sind für mich die letzten Vergnügungen, die mir geblieben sind. Ich bitte Sie dringend, die Genehmigung für dieses Vorhaben zu überdenken.

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen würde mein Leben, das ohnehin durch meine Pflegebedürftigkeit eingeschränkt ist, zusätzlich beeinträchtigt werden. Der Lärm durch die Schallemissionen und die Schattenwürfe würde meine Ruhe und die Möglichkeit, die Natur zu genießen, erheblich stören. Mein Gehör ist sehr empfindlich, und ich habe diesen Ort bewusst gewählt, um in einer ruhigen und natürlichen Umgebung leben zu können. Diese Lebensqualität darf mir nicht genommen werden.

Die Landschaft rund um Ruppichteroth und Eitorf ist für mich und viele andere ein unverzichtbarer Rückzugsort. Die geplanten Anlagen würden dieses harmonische Bild zerstören. Besonders wichtig sind für mich die Vögel, die ich in meinem Garten beobachten und hören kann. Windkraftanlagen gefährden nicht nur den optischen Charakter der Landschaft, sondern auch die hier heimischen Vogelarten, insbesondere Greifvögel, die zum festen Bestandteil dieses Lebensraums gehören.

Für Menschen wie mich, die auf Ruhe angewiesen sind, bedeuten die zu erwartenden Lärmemissionen und Schlagschatten eine unzumutbare Belastung. Sie würden nicht nur meine Gesundheit, sondern auch meine wenigen verbleibenden Lebensfreuden beeinträchtigen.

Ich stelle in Frage, ob ausreichend geprüft wurde, ob es Alternativen gibt, die weniger schädliche Auswirkungen auf Anwohner wie mich haben könnten. Wurden andere Standorte oder technische Lösungen in Betracht gezogen, die die Belastungen durch Lärm, Schattenwurf und Eingriffe in die Natur minimieren? Es scheint, als wären die Interessen der betroffenen Bürger und der Schutz der Umwelt hinter wirtschaftliche Überlegungen zurückgestellt worden. Für eine so weitreichende Entscheidung ist eine sorgfältige und transparente Abwägung zwingend erforderlich.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Landschaftsbildes sowie einer Alternativenprüfung fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

Ich fordere Sie daher auf, den Bau der Windkraftanlagen zu stoppen und eine umfassende Prüfung der Standortwahl und der Auswirkungen auf die Anwohner und die Umwelt vorzunehmen. Mein Lebensraum, meine Lebensqualität und die Natur, die mich umgibt, dürfen nicht leichtfertig geopfert werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass Menschen wie ich, die auf Ruhe und eine intakte Umgebung angewiesen sind, besonders stark unter den geplanten Maßnahmen leiden würden.	von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

AZ: Ö-O-1-530

1033055

1037931_001

Inhalt

Mein Mann & ich sind gegen Windräder zwischen Glessen, Fliesteden & Büsdorf.

1.) Werden sie zu nah an die Dörfer gebaut.

2.) Sollen ja auch schon auf die Glessener Kippe Windräder aufgestellt werden. Das sind definitiv genug

3.) wir haben schon einige Strommasten/Stromüberlandleitungen auf den Feldern stehen und die Felder, die auch zur Naherhohlung dienen (Spaziergänger) werden verschandelt und es wird echt laut.

Bitte überdenken Sie doch Ihre Entscheidung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.)

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Zu 2.)

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 3.)

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen

	auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-531

1033054

1037932_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

wie Sie aus meiner Adresse ersehen, bin ich Betroffener für die beabsichtigten Flächen zur Erstellung von Windrädern. Im Bereich Bad Münstereifel - Pfaffenbusch - bin ich unmittelbarer Anlieger der in angegebenen Flächen für Windräder und evt. im Rahmen der Herstellung der Zuleitungen der Windräder zu einem Stromnetz auch massiv selber betroffen.

Hier meine Gründe für die Ablehnung zum Bau von Windrädern in diesem bisher unberührten Waldgebiet:

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
- Abholzung von intaktem Baumbestand
- Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege
- Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
- Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien, z.B. BFAS
- Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
- Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel
- Zerstörung des Landschaftsbilds
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig
- Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer
- Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Die Konsequenzen für die Wirtschaft:

- Keine sichere Energieversorgung, da Windenergieanlagen und PV Anlagen nicht grundlastfähig sind
- Kohle und Gaskraftwerke müssen mit hohen Kosten vorgehalten werden
- Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden bei vielen Wind und viel Sonne wird bereits jetzt viel zu viel Strom produziert
- Speicheranlagen sind in ausreichendem Umfang nicht vorhanden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes sowie des Landschaftsbildes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

• Für diesen wertlosen Strom erhalten die Betreiber den vom Staat garantierten Preis • Die Kosten für den wertlosen Strom belaufen sich im Jahre 2024 auf 20 bis 27 Milliarden Euro • Der Strom in Deutschland ist aufgrund dieser Energie Planwirtschaft viel zu teuer • Viele Unternehmen verlagern ihren Standort oder gehen in die Insolvenz • Die sogenannte Transformation und das Verbrennungsverbot führen dazu, dass VW und Ford in Köln tausende Mitarbeiter abbauen wollen • Die Energiepolitik zerstört den Wirtschaftsstandort Deutschland • Verantwortlich ist die Politik der Ampelparteien SPD, Grüne und FDP, die im Gesetz festgeschrieben haben, dass der Bau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt • Verantwortlich ist auch die CDU, die diese Energiepolitik in Ihrem Programm unterstützt • Verantwortlich in Nordrhein-Westfalen ist die Landesregierung in Düsseldorf, bestehend aus CDU und Grünen • Verantwortlich ist diese Landesregierung für das Ausmaß und den Zeitplan hinsichtlich der Zerstörung der Waldgebiete Alle diese Argumente sind Ihnen hinreichend von anderen Personen Stellen bereits vorgebracht worden.Damit Sie sehen, wieviele Personen sich dem Vorhaben entgegenstellen, möchte auch ich diese an Sie ebenfalls weiterleiten. Mit freundlichen Grüßen P. Frings	

AZ: Ö-O-1-532

1033040

1037933_001

Inhalt

In Bezug auf den Teilplan zu erneuerbaren Energien und zum geplanten Windpark in Ruppichteroth und Eitorf fehlt die umfassende Aufklärung und Einbeziehung der Bevölkerung, die direkt und indirekt von den Auswirkungen des geplanten Windparks betroffen sind.

Wir sind diejenigen, die mit diesen Bauten leben müssen und sollten gefragt werden.

Hinzukommend müssten wir als Bevölkerung über einen etwaigen kurz-und langfristigen Wertabfall unserer Häuser und Grundstücke aufgeklärt werden. Die Möglichkeit anstehender Entschädigungsforderungen sollte ebenfalls kommuniziert werden.

Sind die Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna grundlegend untersucht worden, z.B. Geräuschpegel, Wegfall von Lebensraum, tödliche Fallen für Vogelschwärme und gefährdete Insekten? Falls ja, wissen wir es leider nicht.

Kann es zu Problemen und dadurch möglichen Gefahreb aufgrund des nahe liegenden Flugverkehrs von Köln/Bonner Flughafen, durch den Bau der Windräder kommen?

Vielleicht wäre der Bau einer Biogasanlage zur Ebergiegewinnung hier der sicherere Weg, wurden solche Alternativen überhaupt geprüft?

Auch das wissen wir leider nicht.

Desweiteren werden den Kommunen wichtige Möglichkeiten der Selbstverwaltung, Einflussnahme und Verhandlungsnöglichkeiten durch diesen übergeordnet anstehenden Beschluss der Bezirksregierung genommen, ohne die Möglichkeit prüfen zu können, ob es nicht vielleicht noch lukrativere und ökologischere Alternativen der Bebauung geben könnte, die Ruppichteroth und Eitorf als Wirtschaftsstandorte interessanter machen würden.

Auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden spärlichen Informationen und dem Unterwandern der Selbstverwaltung von kommunalem Grund, bleibt mir leider nichts anderes übrig, als gegen den Teilplan erneuerbarer Energien und gegen den geplanten Windpark Einspruch zu erheben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-533

1033058

1037934_001

Inhalt

Stellungnahme/Einspuch zur Flächenplanung A 1-2-12-tp-ee Rhein Sieg Kreis, Flächen Gemeinde Eitorf und Fläche Gemeinde Ruppichteroth bei Derenbach. EIT_RUP_01_bis RUP 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf de so.g. Teilplans ein.

Begründung

Seit fast 50 Jahren lebe ich in Holenfeld und bin persönlich von den beiden o.g. ausgewiesenen Flächen betroffen. Hier ist seit mehreren Genration meine Heimat. Wir leben hier in einer sehr ruhigen, bergigen Umgebung die durch die Natur und Wälder geprägt ist. Viele Ruhesuchende aus der näheren und fernen Umgebung kommen hier hin um Erholung zu finden. Sei es zum Spaziergang mit dem Hund auf einem der vielen Waldwege, oder sei es auf dem Siegsteig oder dem Wildwiesenweg, der durch das ausgewiesene Eitorfer Gebiet geht.Auch der Weg der Deutschen Einheit und der Richard Schirrmann Weg des Sauerländischen Gebirgsvereins führt hier entlang.Der Bogensportverein Siegburg hat hier seine Flächen zum üben und auf der nahe gelegenen Stachelhardt starten regelmäßig Drachenflieger und Paraglider. Die Storker Hütte lädt zum Verweilen ein und die Römerstraße ist ein ausgewiesener Rad- und Fernwanderweg mit vorgeschichtlichem Hintergrund. All das macht unsere Umgebung zu einem Naherholungsgebiet, was sich vor allem in der Coronazeit durch eine stetig hohe Zahl an Wanderern gezeigt hat die bis heute hier ihre Ruhe und Erholung suchen

Wir haben eine große Vielfalt an Wildtieren, deren Population in den letzten Jahren erfreulicher Weise stark angestiegen ist. Gab es hier früher nur ein Rotmilanpaar, so haben wir jetzt schon mindestens 3 Paare. Auch hat sich in den letzten Jahren der Falke, Grünspecht, Silberreiher, Bussard, Eisvogel, Uhu, Kautz, Kolk-Rabe und die Rohrweihe angesiedelt. Der Schwarzstorch hat auch seit Jahren sein Nest in der Nähe und wird immer mal wieder von mir gesehen, da ich mit meinem Hund täglich in der Natur unterwegs bin. Zudem liegen wir im Durchzugbereich der Rothirsche und ein Wolf hat sich hier ebenso angesiedelt. Entlang der Römerstraße sind im Frühjahr zahlreiche Biotope wo Frösche laichen. An unserem Haus lebt eine große Kolonie Fledermäuse. Im Frühjahr und im Herbst ziehen hier zu tausenden die Zugvögel durch. Ich stelle das von Herrn [ANONYMISIERT] eigens in Auftag gegebene Gutachten zur unbedenklichkeit in Frage. Vor Genehmigung von WEA fordere ich ein

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

Gutachten der Stufe 2.

Das alles sehe ich hier gefährdet. Es sind Flächen, teilweise Kalamitätsflächen ausgewiesen, die aber mitten im Wald liegen und einen umfangreichen Neubewuchs mit Mischwald aufweisen die häufig sich auch in Hanglage befinden. Es gibt keinerlei Infrastruktur die genutzt werden kann, alles muss neu angelegt werden. Vorhandene Straßen und Waldwege müssen mindestens auf die doppelte Breite ausgebaut werden, um den Transport der Baumaterialien für die Windräder zu ermöglichen. Was für eine Belastung für Mensch und Tier! Tausende von LKWs wären notwendig. Die ausgewiesenen Kalamitätsflächen sind auch nicht groß genug um den Bau zu ermöglichen. Dafür muss Mischwald gerodet werden, der in den letzten Jahren auch immer mehr unter dem Klimawandel leidet. Hier wird er dann mutwillig zerstört. Hier müssen intakte alte Bäume weichen. Der gesunde Waldboden wird verdichtet (vernichtet) und benötigt viele Jahre um nach der Errichtung wieder in den Zustand zu kommen wie vor dem Bau (wenn überhaupt jemals wieder). Für die Zuwegung werden viele Bäume gefällt werden müssen. Dann muss der produzierte Strom auch noch abtransportiert werden. Da ist ein weiterer Eingriff in den vorhandenen Wald notwendig.

Wie wird der Brandschutz sichergestellt? Windräder die einmal brennen können mit den heutigen Mitteln in 173m Höhe nicht gelöscht werden. In den Jahren 2022 und 2023 hatten wir extrem trockene Sommer. Durch die Luftverwirbelung der Räder und der versiegelten Fläche der Fundamente, dürfte der Waldboden noch mehr austrocknen. Bei einem Brand in der Anlage würden schon Funken ausreichen die auf den trockenen Waldboden kommen und wir haben hier keinen Wald mehr. Die Auswirkungen bei Windkrafträdern die im Wald stehen, sind viel gravierender als bei solchen, die auf einem freien Feld stehen. Zudem liegen viele unserer Häuser in unmittelbarer Nähe zu den Flächen. Dank der immer geringeren Abstandsvorschriften sehe ich hier auch eine Gefährdung für mein Wohnhaus.

Wenn mein Auto in der Natur Öl verliert, habe ich gelernt, dass der Boden abgetragen werden muss. Wie verhält sich das bei Windrädern, die laufend Öl verlieren?

Wo wir bei einem weiteren Thema sind, der Wert meiner Immobilien wird sinken und die Vermietbarkeit meiner Wohnungen stark eingeschränkt. Das sehe ich als einen Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte. Wer erstattet mir den Mietausfall und Wertverlust?

Warum sind eigentlich die möglichen Lärmgrenzen auf dem Land höher als in Wohngebieten? Bisher habe ich hier auf dem Land einen dB Wert von 20 dB, den ich auch gerne weiter behalten möchte. Dafür wohne ich ja auf dem Land. Warum sind wir hier Menschen 2. Klasse und sollen auf einmal 45 dB ertragen müssen und Tagsüber sogar 60 dB? Wie wird sicher gestellt das diese Werte nicht noch überschritten werden. Das gleiche gilt für den Schattenwurf. Wie wird sicher gestellt, dass die 30 Minuten tagsüber nicht überschritten werden.

Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien, aber erst einmal da, wo sie Sinn machen und der Eingriff in die Natur so gering wie möglich ist, damit wir die Zerstörung der

werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der

Umwelt auf ein Minimum reduzieren. Ich spreche mich aus o.g. Gründe gegen die von Ihnen geplanten Flächen in Eitorf und bei Derenbach aus. Hier wird versucht mit der Brechstange die Energiewende umzusetzen ohne die Folgeschäden für die Natur und die Menschen zu berücksichtigen. Ich bitte um Prüfung der hier von mir aufgeführten Punkte und einer schriftlichen Stellungnahme Ihrerseits.	Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden. Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

(BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Der Aspekt Ölverlust von WEA liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

	Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-534

1033059

1037935_001

Inhalt

Ich möchte Sie darum bitten keine Flächen für Windräder in der Gemarkung Lessenich/ Rissdorf zu genehmigen.

Lessenich ist ein kleines Dorf das von Tongruben und der Autobahn stark beeinträchtigt ist.

Es gibt mit Sicherheit geeignetere Standorte wie unser Dorf.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird reduziert (s. StnID 1038479_013). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

AZ: Ö-O-1-536

1033081

1037976_001

Inhalt

Als direkter Nachbar zu den Orten Sasserath und Escher Heide, auf deren Fluren jetzt Windkraftanlagen laut Entwurfsplan Blatt 10, Kreis Euskirchen 01 geplant werden sollen, erhebe ich Einspruch mit folgender Stellungnahme.

Einspruch gegen die beabsichtigte Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel als Windenergiebereiche, verbunden mit dem entschlossenen Anliegen, Landschaftsbild, Lebensqualität und rechtliche Schutzgüter nachhaltig zu verteidigen.

Ich wende mich mit unverminderter Nachdrücklichkeit an Sie, um meine Bedenken, die sich gegen die beabsichtigte Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 sowie BMÜ_06 im Stadtgebiet Bad Münstereifel richten, zu vertiefen, wobei ich nicht umhinkomme, eine insgesamt düstere Stimmung zu verspüren, die sich aus den zahlreichen ungeklärten Fragen, möglichen Konflikten sowie dem Eindruck einer unzureichenden Beteiligung der unmittelbar Betroffenen speist und die ich hier in ihren vielfältigen Facetten beleuchten möchte. Ich sehe mich nämlich in der Situation, meine Argumente nicht nur wiederholen, sondern intensiver untermauern zu müssen, weil die weiter anhaltende Intransparenz seitens der Planungsverantwortlichen, gepaart mit meiner wachsenden Skepsis gegenüber der technischen, ökologischen und rechtlichen Machbarkeit des Vorhabens, ein Klima des Misstrauens schafft, das kaum noch zu übersehen ist.

Zunächst möchte ich noch einmal herausstellen, dass meine Betroffenheit unmittelbar und nicht hypothetisch ist, da sich mein Wohnsitz in Odeseim in geringer Entfernung zu jenen Flächen befindet, die für Windkraftanlagen vorgesehen sind, weshalb der zu erwartende Lärm, der Infraschall, die optische Präsenz der Rotoren und das ungewisse Schicksal der umliegenden Wald- und Wiesenflächen meine alltäglichen Lebensgrundlagen in Mitleidenschaft ziehen könnten. Ich betone das eingangs, weil mir mitunter vorgehalten wurde, meine Einwände seien rein theoretischer Natur oder würden von sachfremden Motiven getragen. Genau das Gegenteil ist der Fall: Die Gefahr einer Beeinträchtigung meiner Wohn- und Erholungsqualität sowie einer dauerhaften Schädigung der regionalen Ökosysteme berührt mich im Kern. Diesen besorgten Ton meiner Stellungnahme bitte ich nicht mit einer generellen Technologiefeindlichkeit zu verwechseln, sondern als Ausdruck einer realen Furcht davor zu betrachten, dass hier mit beträchtlichen Risiken ein Schnellschuss verübt werden könnte, dessen Folgen niemand zuverlässig einzuschätzen scheint.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA

Die fortgesetzte Lektüre verschiedener Planunterlagen und Behördenschreiben, die ich mir in mühsamer Recherche verschafft habe, nährt in mir den Verdacht, dass bislang keine gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, die ihren Namen verdient. Zwar wird in einigen Dokumenten ein Umweltbericht erwähnt, doch habe ich darin wenig substantielle Hinweise auf eine eingehende Bestandsaufnahme der lokalen Fauna, namentlich schutzbedürftige Vogel- und Fledermausarten, entdecken können. Eine UVP nach geltendem Recht muss indes sämtliche Faktoren, die in signifikanter Weise auf den Naturhaushalt einwirken können, in einer stimmigen Gesamtschau abwägen. Dazu gehört eine sorgfältige, jahreszeitlich differenzierte Kartierung der Tier- und Pflanzenwelt, die Berücksichtigung hydrologischer Aspekte, Fragen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts sowie eine Ermittlung sämtlicher relevanter Immissionen einschließlich Lärm, Schattenwurf, Infraschall und nächtlicher Lichtsignale, die in Waldgebieten bisweilen eine besonders störende Wirkung entfalten, weil die Dunkelheit dort normalerweise intensiver wahrgenommen wird. Wenn nun aber aus den bisher verfügbaren Unterlagen lediglich schematische Betrachtungen hervorgehen und wichtige Details, etwa zur Raumverträglichkeit, nicht offengelegt sind, verstärkt sich mein Eindruck, dass die Beteiligten, die das Projekt forcieren, eher auf ein baldiges Verfahrensergebnis aus sind als auf eine gründliche Prüfung. Dies halte ich für einen unverzeihlichen Fehler, der viele Bürgerinnen und Bürger in Angst und Frust zurücklässt.

In meiner Nachbarschaft werden bereits Stimmen lauter, die die Unversehrtheit unserer Waldlandschaft als zentrales Anliegen aufrufen, denn unsere Region in und um Sasserath zeichnet sich durch umfangreiche Waldgebiete aus, welche nicht nur landschaftlich reizvoll sind, sondern auch eine wichtige Klimafunktion erfüllen, indem sie CO speichern, den Wasserhaushalt regulieren und einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein Habitat bieten. Diese Wälder sind teilweise in Hanglage, was sie umso empfindlicher für Störungen macht. Ein Windenergieprojekt würde dabei nicht alleine aus einem Fundament bestehen, sondern erfordert großflächige Zuwegungen für Schwerlasttransporte und Kräne, riesige Flächen zum Lagern der Bauteile sowie konkrete Rodungen, um die Anlagen letztlich aufstellen zu können. In diesem Prozess wird die natürliche Bodenstruktur oftmals so verdichtet, dass nur schwer abzusehen ist, in welchem Ausmaß sich der Wasserabfluss in den Hangzonen verändert, ob die Versickerung eingeschränkt und wie stark die benachbarte Vegetation dadurch beeinträchtigt wird. Ähnlich problematisch ist die Frage, ob – in dem Fall, dass die Turmsegmente und Rotoren per Lkw antransportiert werden – große Schneisen durch den Wald geschlagen werden müssen, um eine geeignete Fahrbahn zu schaffen. Manche Betreiber argumentieren, dass eine temporäre Schotterpiste ausreiche und man die geschaffenen Wege später renaturieren könne, doch deuten Erfahrungen aus anderen Gebieten darauf hin, dass solche Flächen häufig weit über die Bauphase hinaus versiegelt oder jedenfalls verdichtet bleiben. Dies bedeutet eine erhebliche Störung des Waldbodens, der Erholungsfunktion und der Tierwelt, sodass ich es für eine grobe Fehleinschätzung halte, wenn behauptet wird, man könne diese Maßnahmen ohne nennenswerte Schäden an der Waldökologie durchführen.

Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung).

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit

gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz wurden Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie

Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Generell gilt zudem, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die in der Stellungnahme benannten Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und

Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer WEA auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von WEA und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als

	Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

AZ: Ö-O-1-537

1033075

1037989_001

Inhalt

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen

hier: Windenergiebereich Stadt Bad Münstereifel, BMÜ_06, BMÜ_07, BMÜ_08, BMÜ_NET_02 (Waldgebiete in der Nähe von Esch, Escher Heide und Siedlung Vollmert).

[ANONYMISIERT],

gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windenergiebereich erhebe ich folgende Einwendungen:

1. Der Lebensraum der Wildtiere wird zerstört

In den o. g. Gebiete nisten Schwarzstörche und Rotmilane. Bereits duch die Baumaßnahmen werden diese unter Schutz stehenden Tiere dauerhaft vertrieben. Durch den Bau der Anlagen wird das bisher zusammenhängende Waldgebiet auseinandergerissen und der Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört.

2. Bodenverdichtung und Überflutungsgefahr

Durch die notwendigen Baumaßnahmen, die nicht nur die Windkraftanlagen selbst sondern auch die Zufahrtswege und Errichtung der Infrastruktur zum Transport der erzeugten Energie umfassen, wird der Waldboden verdichtet. Der Wald verliert seine Funktion als Wasserspeicher und Erosionsschutz. Über die verdichteten und versiegelten Böden fließt das Wasser ungebremst ab, dadurch steigt die Überflutungsgefahr. Nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 ist mir unklar, warum dieser Zusammenhang bei der Planung von Windkraftanlagen ignoriert wird.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt

AZ: Ö-O-1-538

1033112

1038010_001

Inhalt

Als Bürger des Ortes Lessenich möchte ich mich gegen die Planflächen aussprechen.

Auf der Suche nach etwas Ruhe muss man erst einmal die Autobahn A1 hinter sich lassen,

da möchte man nicht noch weiter laufen müssen um dann an Windrädern vorbei zu kommen.

Hinter der Autobahn lassen sich Milane und auch der Uhu beobachten, das für diese Vögel Windräder ein Todesurteil sein können steht glaube ich ausser Frage.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Milanen und Uhus:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der

	artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-539

1033124

1038036_001

Inhalt

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energien

Vorrangfläche "Pfaffenbusch" Gebiet Bad Münstereifel Nöthen

[ANONYMISIERT],

ich habe weite Teile meiner Kindheit/Jugend (von 1981 bis 1990) im Internat und im Erzbischöflichen St. Angela Gymnasium (Abitur [ANONYMISIERT]) in Bad Münstereifel verbracht. Diese unbeschwerte Zeit auf dem Land möchte ich für kein Geld der Welt missen. Für mich stand immer fest, dass ich, wenn ich nach der Zeit der Ausbildung eine eigene Familie gründe, wieder in diese wunderschöne Gegend ziehen werde. Es hat dann zwar bis zum Jahre [ANONYMISIERT] mit der Geburt unserer Tochter gedauert, aber mit dem Kauf einer Immobilie im Umland von Bad Münstereifel (Nöthen) hatten wir unseren Lebensmittelpunkt sorgfältig und mit Bedacht gewählt. Wir wollten in einer landschaftlich intakten Umgebung leben und unsere Tochter mit unseren Tieren unbeschwert aufwachsen sehen. Wir haben uns bewusst auch unter Berücksichtigung der finanziellen und infrastrukturellen Nachteile (Arbeitsort ist Köln) zu einem Leben auf dem Land und gegen ein Leben in der Stadt (wo wir über 20 lebten) entschieden. Gründe waren:

- Ein Leben im Einklang mit der Natur
- Kurze Wege zu Naherholungsgebieten (quasi direkt vor der Haustüre)
- Tägliche Spaziergänge durch den nahegelegenen Wald
- Wohnen abseits von Industrieanlagen
- Entschleunigung des Arbeitsalltages durch Fernsicht bei Spaziergängen oder aus dem eigenen Garten

Mit Fassungslosigkeit verfolge ich seit Jahren die Diskussion über die geplante Errichtung von gigantischen Windkraft-Industrieanlagen in unseren Wäldern direkt vor der Haustüre. Alle Argumente, warum wir uns für ein Leben auf dem Land entschieden haben würden mit der Errichtung solche gewaltigen Industrieanlagen ad absurdum geführt werden.

Neben diesen Faktoren machen wir uns ebenso Gedanken über gesundheitliche

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Folgen für meine Familie, mich und unsere Tiere, die ein Leben in unmittelbarer Nähe solcher Industrieanlagen mit sich bringen würden. Ein Verlassen meiner wieder zur Heimat gewordenen Umgebung wäre schweren Herzens unumgänglich – wirtschaftliche Nachteile (Wertverlust der Immobilie) würden noch nicht absehbare Folgen für unsere Familie nach sich ziehen.

Ein geplanter Kauf einer Grabstelle für unsere Familie im Gotteswald bei Nöthen haben wir selbstverständlich bis auf weiteres auf Eis gelegt, denn es ist für mich völlig unverständlich wie man es in der Tat „wagen“ kann solche Industrieanlagen in unmittelbarer Nähe zu einem Ort der Ruhe und des Friedens auch nur zu planen, geschweige denn umzusetzen. Der Wertekompass der hier verantwortlich handelnden Personen, sei es aus Politik („C“DU), der Wirtschaft als Betreiber oder der Entscheider auf anderen Ebenen scheint mir vollkommen zu Gunsten des Profits (und nur darum dreht sich alles) aus den Fugen geraten zu sein. Diejenigen die es vermeintlich noch mit der Kirche oder nur noch rudimentär mit unseren christlichen Werten halten, müssen solche rein wirtschaftlich fehlgeleiteten, abstrusen Entscheidungen mit ihrem Gewissen und vor ihrem Schöpfer verantworten.

Ich könnte die Liste, warum in Waldgebieten im Allgemeinen, aber genau an diesem schönen Fleck Erde im Speziellen auf keinen Fall Industrieanlagen entstehen dürfen um viele Punkte erweitern (Verdichtung der Flächen – Hochwasser-Risiko in Bad Münstereifel, Tierwohl, etc.), möchte mich an dieser Stelle jedoch auf diese mir wichtigen Punkte beschränken und bitte sie mit dieser Stellungnahme daher inständig diesen, unseren Wald nicht als Vorranggebiet auszuweisen.

[ANONYMISIERT]

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

	Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von 75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben. Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-54

1031461

1037380_001

Inhalt

Stellungnahme und Widerspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf in Ortsnähe

ich wende mich entschieden gegen den geplanten Bau der Windkraftanlagen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf. Als jemand, der über ein besonders empfindliches Gehör verfügt, fühle ich mich durch Hintergrundgeräusche schnell überreizt und massiv gestresst. Ich befürworte grundsätzlich den Ausbau von Windkraftanlagen, allerdings nur an Standorten, die ohnehin bereits durch hohe Geräuschbelastungen, etwa in der Nähe von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken, geprägt sind. An ruhigen Orten wie hier halte ich Windkraftanlagen für nicht vertretbar, da sie die Lebensqualität empfindlich stören – wie ich es selbst bereits an Orten mit Windkraftanlagen erlebt habe.

Die von Windkraftanlagen ausgehenden Schallemissionen wirken auf mich wie eine ständige Reizung, die mein Stresslevel erheblich erhöht. Dauerhafte Hintergrundgeräusche können bei mir nicht nur zu Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen führen, sondern auch zu ernsthaften psychischen Belastungen. Ich habe diesen Ort bewusst gewählt, weil er mir die Ruhe bietet, die ich dringend benötige. Diese Ruhe würde durch die Windkraftanlagen auf unabsehbare Zeit zerstört.

Neben den akustischen Belastungen stellen auch die Schlagschatten der Windkraftanlagen eine erhebliche Störung dar. Diese ständigen Bewegungen im Sichtfeld führen bei mir zu zusätzlichem Unwohlsein und lenken mich von den wenigen Aktivitäten ab, die mir Entspannung und Freude bereiten, wie das Beobachten der Natur und das Lauschen der Vögel in meinem Garten.

Die Landschaft in und um Ruppichteroth und Eitorf ist ein wertvoller Rückzugsort – nicht nur für mich, sondern für viele Menschen, die die Ruhe und Schönheit dieser Region schätzen. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde dieses harmonische Landschaftsbild unwiderruflich zerstören. Zudem gefährden sie die heimische Tierwelt, insbesondere Vögel und Greifvögel, die diese Gegend zu ihrem Lebensraum gemacht haben.

Ich stelle in Frage, ob die Standortwahl ausreichend geprüft wurde. Es gibt sicher Alternativen, die weniger schädliche Auswirkungen auf Anwohner und die Umwelt haben könnten. Ruhige und naturnahe Gebiete wie dieses sollten grundsätzlich von

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Landschaftsbildes sowie einer Alternativenprüfung fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

der Planung ausgeschlossen werden. Windkraftanlagen könnten stattdessen in Gegenden errichtet werden, die bereits durch Verkehrsgeräusche oder Industrie geprägt sind. Diese Standorte wären für Anwohner wie mich wesentlich verträglicher. Ich fordere Sie daher auf, den Bau der Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf zu stoppen und die Standortwahl erneut zu prüfen. Die Interessen der betroffenen Anwohner und der Schutz der Umwelt müssen bei solchen Projekten an erster Stelle stehen. Für Menschen wie mich, die auf Ruhe und ein reizarmes Umfeld angewiesen sind, wäre die Errichtung dieser Anlagen eine unzumutbare Belastung.	von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

AZ: Ö-O-1-541

1033050

1038042_001

Inhalt	Abwägung
unsere gesamte Familie (drei Generationen) spricht sich gegen die Flächenkennung REI_02 aus. Wir wohnen gerade an der neu festgeschriebenen erlaubten Grenze. Unsere Land- und Forstflächen liegen neben der bezeichneten Fläche. Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb ist zertifizierter Ökolandbau. Wir beobachten Schwarzstörche, Rotmilane und Waldschnepfe im Bereich des betreffenden Gebietes und zahlreiche andere Arten. Die gesetzlich vorgegebenen Mindestabständes mögen zwar gewahrt sein, aber es ist nur auf den jetzigen Bestand ausgelegt und nicht in Erwartung gerade in diesem Gebiet auch unterhalb des Tales Richtung Eckenhagen ein wertvolles Ökosystem entstehen zu lassen, dass mehr Arten und Induvidien beheimatet. Die Lärmbelastung ist gesetzlich geregelt und auf das menschliche Empfinden ausgelegt. Wie sich eine immer höhere Belastung aus verschiedenen Quellen auf die Tierarten auswirkt ist nicht berücksichtigt. Wir gehen aufgrund der hier auftretenden Windverhältnisse von einer höheren db-Zahl aus. Das Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume). Im Bereich der Fläche laufen Wirtschaftswege aus vier Richtungen zusammen. Diese und weitere Waldwege sind direkt von vier Ortschaften nutzbare "Erholungswege", die durch Verknüpfung zu unterschiedlich langen Spaziergängen sehr viel genutzt werden. Die Wanderwege werden natürlich auch von den weiteren Ortschaften aus sehr gerne genutzt. Auch für unsere direkten Nachbarn, sie betreiben eine Einrichtung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, geht eine wertvolle Ruhezone verloren.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

AZ: Ö-O-1-542

1033159

1038043_001

Inhalt

Bezirksregierung Köln Dezernat 32 50606 Köln Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1 Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (TPEE) - Windenergiebereiche (WEB) GM_04 bis GM_07 hier: Stellungnahme

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung:

1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widerspricht. Die o.g. Planungsbereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Wald“ ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange; die Ausweisung der o.g. WEB ist rechtswidrig.

2. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.. Ich verweise dazu auf folgende Untersuchungen : • Finnish Enviroment Health: Infraschallblastung bis mind. 15 km • Berkeley Universität Kalifornien: Schäden im Hör- und Gleichgewichtsorgan • Auckland Universität Neuseeland: Innenohrschäden • School of Medicine St. Louis USA: Innenohrschäden • Universität Mainz: Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Herzmuskelschäden, Innenohrschäden • Kraeftens Bekaempelse Dänemark: erhöhtes Risiko für Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Depressionen • Ludwig Maximilians Uni München: Innenohrschäden • Bergische Uni Wuppertal : Beeinträchtigung des geistigen Wohlbefindens Diese Studien machen Windkraftanlagen in Siedlungsnähe zu Gefahren für die Gesundheit. Die o.g. WEB liegen genau in der zu meinem Wohnort vorherrschenden Windrichtung, so daß mit relevanten Lärm- und Infraschallbelastungen zu rechnen ist.

3. Durch die sehr geringen Abstände von hier < 1000 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von meinen Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Dies

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 2., 11. und 13.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission, Lichtimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

wird sowohl vom Haus- und Grundbesitzerverband Deutschland, als auch vom deutschen Mieterverband bestätigt, ebenso gibt es zu dem Thema „Wertverluste von Immobilien“ eine Studie der Universität Frankfurt am Main. Außerdem ist es bekanntlich möglich, bei der Finanzverwaltung NRW einen Antrag auf Minderung des Einheitswertes zu stellen, wenn Windindustrieanlagen in der Nähe von Häusern gebaut wurden. Eine Investition in Windkraftanlagen darf nicht dadurch rentabel werden, dass die Häuser in der Umgebung einem Wertverlust unterliegen. Das kann und werde ich nicht akzeptieren. In Ergänzung zu dem Wertverlust der Häuser haben etliche Eigentümer in Photovoltaikanlagen investiert, deren Ertrag durch die Schlagschatten der Windkraftanlage(n) reduziert wird.

4. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Die o.g. WEB liegen in einem Durchzuggebiet für Zugvögel (u.a. Kraniche), so daß eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete besteht. Darüber hinaus handelt es sich gem. Umweltbericht zum TPEE um ein Brutgebiet für Schwarzstörche. Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.7.2022 und den damit verbundenen Gesetzesänderungen versucht der Gesetzgeber auch an problematischen Standorten den Ausbau der Windenergie zu forcieren. In einem Rechtsgutachten des Verwaltungsrechtlers Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe wird dargelegt das die Novelle gegen Recht der Europäischen Union verstößt.

5. Windkraftanlagen können bei Unfällen Quellen und Gewässer verschmutzen. Dies nicht nur im Betrieb, sondern auch bereits beim Bau. Es handelt sich bei den o.g. WBE um ein Quellgebiet. Aufgrund der Erosion and den Rotorblättern bedingt durch Regen, Hagel und Staub produziert eine Windkraftanlage bis zu 45kg Mikroplastik im Jahr. Diese Kunststoffemissionen sind hochgradig persistent. Lau einer Frauenhofer-Studie können Makro- und Mikroplastik zudem als chronisch wassergefährdend eingestuft werden.

6. Die o.g. Planungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide (Az.: 51.2-1.2-LSG-GM-MAR/OBK). Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240 m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf über 350 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen dann über 600 m in die schönsten Naherholungsgebiete, die NRW (noch) zu bieten hat. Darüber hinaus stellt der Bau der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zuwegungen einen erheblichen Eingriff in den Wald und die Landschaft dar. Für Windkraftanlagen mit der geplanten Größe müssen großflächige und tiefgründige Fundamente erstellt werden. Ich bin fassungslos, dass meine schöne Heimat in ein Industriegebiet umgewandelt werden soll. Der großflächigen, industriellen Nutzung der Naturzone durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen, die zu beachten sind und zwar: – Im Artikel 20 a

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen. Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Die Bezirksregierung Köln wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung von NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach: „Einen Riegel schiebt die Landesregierung weiterhin dem Aufbau von Windkraftanlagen im Wald vor. Bei nur 27% Waldflächen in NRW müsse man bei diesem Eingriff in die Natur vorsichtig sein“. Untersuchungen u.a. von Miller und Keith an der Harvard Universität, sowie Archer der Universität Wageningen zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald durch den sogenannten Wake – Effekt zu einem lokalen Temperaturanstieg führt und zu einer Austrocknung des Bodens durch Verringerung der Niederschläge und deren Verwirbelung in der weiteren Umgebung. Der Borkenkäferbefall zeigt, dass wir uns so etwas zusätzlich zur allgemeinen Erwärmung absolut nicht leisten können. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald muss unterbleiben. Dies wurde in Deutschland regional bereits festgeschrieben, warum nicht auch hier.

7. Es handelt sich bei den o.g. WEB ausweislich der Waldfunktionskarte im Waldinformationssystem für Nordrhein-Westfalen (www.waldinfo.nrw.de) um einen Klimaschutzwald. Dieser Umstand wird im Umweltbericht zum TPEE überhaupt nicht berücksichtigt. Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NordrheinWestfalen, sagt in diesem Portal „der Wald ist der bedeutendste Klimaschützer in NordrheinWestfalen.“ Weshalb allein bei den o.g. WEB insgesamt 21 ha Waldfläche eines Klimaschutzwaldes geopfert werden sollen, ist daher vollkommen inakzeptabel.

8. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

9. Der Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas an sich ist zu befürworten. Für die o.g. WEB existiert jedoch keine Berechnung, ob aufgrund des Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung der geplanten Windkraftanlagen an sich sowie deren Bau, Betrieb und späteren Rückbau und durch den Verlust der ausgewiesenen Klimaschutzwaldfläche überhaupt eine positive Bilanz hinsichtlich des Klimaschutzes vorliegt.

10. Auch hinsichtlich der Ausweisung der o.g. WEB als Beschleunigungsgebiete bestehen erhebliche Bedenken. Ausweislich des Umweltberichts (Punkt 9, Seite 120) ist derzeit nicht eindeutig geklärt, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. Ggf. sind daher auch die für Nordrhein-Westfalen abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024: Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG des Gesetzentwurfs zu werten sind, erfüllen Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet. Gemäß der Tabelle 9-2 im Umweltbericht (Windenergiebereiche, die die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllen, sofern Schwerpunktvorkommen zu berücksichtigen sind) handelt es sich bei den o.g. WEB um ein Schwerpunktvorkommen von Schwarzstörchen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist daher unzulässig.

11. Das Problem der Lichtverschmutzung durch die Nachtkennzeichnung ist besonders in Regionen relevant, in denen es wenig künstlich Beleuchtung gibt wie auf den vorgesehen Flächen für den WEB rund um Strombach. Die Beleuchtung stört das nächtliche Landschaftsbild und hat negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere wie Vögel, Fledermäuse und Insekten, die durch das Licht sogar in ihrem Verhalten beeinflusst werden können. Da guter Schlaf absolute Dunkelheit braucht, hat die Lichtverschmutzung auch Auswirkungen auf den Menschen. Bisher kann man bei geöffnetem Fenster schlafen, ohne Verdunklungsvorhang oder Jalousie zu benötigen, da es hier keine nächtlichen Leuchtreklamen oder ähnliches gibt. Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wird das Problem nur unerheblich reduzieren, da durch das nicht vorhandenen Nachtflugverbot für den Flughafen Köln/Bonn regelmäßiger Flugverkehr über dem WEB stattfindet.

12. Um das Drehfunkfeuer auf dem Offermannsberg in Kürten gibt es im TPEE einen 15 Kilometer großen Schutzradius, der eine Nutzung der Windenergie weitestgehend ausschließt. Laut LANUV-Fachbericht 142 S. 26 gilt nach neueren Berechnungen für die Anlagenschutzbereiche Flugsicherung folgendes : „Für alle DVOR in NRW konnte letztlich der Anlagenschutzbereich auf 7 km reduziert werden (BAF 2023). Die Reduzierung gilt nicht für konventionelle VOR (CVOR), diese sollen jedoch bis zum Jahr 2030 zu DVOR umgerüstet oder abgebaut werden (FA Wind 2023 A). Zudem gibt es auch für CVOR eine neue Berechnungsformel, durch die eine höhere Zustimmungsquote absehbar ist. In der Flächenanalyse werden daher Bereiche im Umkreis von 7 km um Flugsicherungseinrichtungen ausgeschlossen.“ Desweiteren wird die Einführung moderner, satellitengestützter Navigationsverfahren durch die DFS überprüft. Hierdurch wird voraussichtlich die Anzahl der VOR um 20 Anlagen sinken, was ggf. die gesamte Fläche um den Offermannsberg oder im Bereich anderer derzeitiger VOR für die Windenergie nutzbar machen könnte. Durch die Beibehaltung des 15 km-Radius fallen in einigen Kreisen und Gemeinden große Gebiete für Planungsgebiete unter die Ausschlußkriterien für Windenergiebereiche, was wiederum eine überproportionale Belastung anderer Kommunen und Kreise bedeutet, um die Zielvorgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für NRW von 1,8 Prozent der Landesfläche zu erreichen.

13. Der Ortskern von Gummersbach Strombach und somit auch unser Haus in der [ANONYMISIERT]straße liegen in östlicher Richtung der geplanten Windanlagen, d.h. bei Westwind und somit fast immer, besteht die Gefahr einer permanenten Geräusche Belästigung. Zudem befürchten wir auch unmittelbaren Schattenschlag, gerade von Frühjahr bis Sommer, insbesondere in den Nachmittag/Abendstunden, wenn alle Anwohner zu Hause sind. Dazu verweisen wir nochmals auf die Punkte 2 & 3 unseres

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 6.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem

Schreibens (siehe oben). Das betrifft zudem den Vorort Lützinghausen in besonderem Maße durch Südlage der Windradflächen zum Ort.	wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden

Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 7. und 9.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem

Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 8.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 10.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur

	Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Zu 12. Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

AZ: Ö-O-1-543

1033168

1038045_001

Inhalt

Aufgrund der Nähe zum RWE Werk und der Nähe zu unserem Haus, möchte ich mich gegen die Errichtung der Windräder auf dem Glessener Feld einsetzen!

Es ist erwiesen, dass es gesundheitliche Probleme hervorruft und im Übrigen die Windräder die Umwelt mehr belasten , in Bezug auf das Gas /CO2 was in dem Windrad steckt .

Es ist einfach zu nah !!

Wir wohnen direkt am Feld !!!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs.

	10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

AZ: Ö-O-1-544

1033172

1038048_001

Inhalt

hiermit möchte ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln Bedenken gegen den Aufstellungsbeschluss von Dezember 2024 vorbringen.

Aktuelle Forschungsergebnisse, wie etwa eine Untersuchung des Berliner Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW), zeigen, dass Windkraftanlagen das Verhalten von Fledermäusen erheblich beeinflussen (https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0006320725000059?via%3Dihub). Die Tiere meiden sogar Nahrungs- und Trinkstellen in der Nähe von Windturbinen, auch wenn diese mehrere Kilometer entfernt sind. Besonders gefährdet sind Fledermausarten, die auf Insektenjagd im offenen Luftraum angewiesen sind, da sie durch Turbulenzen und Geräusche der Turbinen vertrieben werden. Diese sensiblen Lebensräume, wie Teiche und Tümpel, sind für Fledermäuse besonders wichtig, insbesondere in heißen, trockenen Sommern, die durch den Klimawandel häufiger auftreten. Der Verlust solcher Habitate könnte langfristig auch die ökologischen Gleichgewichte stören und somit den Erhalt von natürlichen Infrastrukturen gefährden. Besonders betroffen sind die Zonen BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, BMÜ_05 und BMÜ_NET_01, die mit den Teichen und Tümpeln des angrenzenden Hornbachs bevorzugte Rückzugsorte für Fledermäuse darstellen.

Darüber hinaus möchte ich auf die unzureichende Berücksichtigung der erhöhten Waldbrandgefahr in diesen Zonen durch Windkraftanlagen hinweisen. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) warnt nach einem Brand an einer Windkraftanlage in Gildehaus vor dem Bau von Windparks in Wäldern. Die Brandlast von Windrädern erhöht im Sommer das Risiko, da Windturbinen in Wäldern im Brandfall schwer zugänglich sind und nicht effektiv gelöscht werden können. Dies stellt ein zusätzliches Risiko für die betroffenen Gebiete dar. (https://niedersachsen.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/regionalgeschaeftsstellen/emsland-grafschaft-bentheim/35777.html)

Ich bitte darum, diese Aspekte bei der weiteren Planung und Prüfung der Windkraftstandorte zu berücksichtigen und fordere eine Überprüfung der ausgewiesenen Windvorranggebiete unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der potenziellen Umweltgefahren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

AZ: Ö-O-1-545

1033175

1038049_001

Inhalt

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

Hier: Vorrangfläche „Pfaffenbusch“ bei Bad Münstereifel -Nöthen

[ANONYMISIERT],

meine Ehefrau und ich hatten uns schon vor Jahren einen Platz im Nöthener Gotteswald reserviert.

Die Idee dort begraben zu werden fanden wir beide sehr gut, denn wir haben uns immer gerne in diesem Waldgebiet aufgehalten. Was uns hier besonders gut gefällt ist, dass die Urnengräber mit einer Steinplatte gekennzeichnet werden dürfen. Diese trägt dann den Namen des Verstorbenen.

Seit 2012 ist der Gotteswald in Betrieb. Er wurde damals vom Aachener Bischof Mussinghoff eingeweiht. Mit einer Größe von elf Hektar befindet er sich zwischen den Ortschaften Hohn und Nöthen und ist erreichbar vom Parkplatz Pfaffenbusch oder von der Grillhütte Bouderath. Umgeben von vielen Wanderwegen und sogar vom Jakobspilgerweg liegt er idyllisch in der Natur und bietet seinen Besuchern spirituelle Momente der Ruhe. Oft waren wir in den letzten Jahren da und haben gute Freunde besucht, die bereits dort begraben sind. Es waren immer Momente, die einem Mut machten und auf besondere Art halfen die Trauer zu verarbeiten. Die Schönheit der Natur mit all ihrem Leben ist fühlbar immer präsent und spendet vielen Menschen Trost. Die Gewissheit ihre verstorbenen Lieben werden Teil dieses Lebens hilft den Angehörigen ungemein.

Bibel Ps147,16:“ Asche zu Asche, Staub zu Staub.“ Das heißt der Körper der Erde wird der Erde übergeben.

Besser als dort draußen in der Natur, zwischen alten, gewachsenen Bäumen, ist eine christliche letzte Ruhestätte nicht zu realisieren.

Nun wird auch meine Ehefrau am Mittwoch im Gotteswald Nöthen beigesetzt, denn sie verstarb leider Ende Januar tragisch nach kurzer schwerer Erkrankung.

Ich hoffe nun auch, dass sowohl meine Ehefrau als auch ich im Gotteswald Nöthen unsere letzte Ruhestätte finden werden und dass unser Grab auch von Verwandten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von 75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben.

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II)

und Freunden besucht wird. Ich wünsche mir, dass die Menschen dort die Ruhe und Spiritualität finden werden, die wir schon immer gefunden haben. Mit großer Sorge verfolge ich darum Ihr Vorhaben in unmittelbarer Nähe des Nöthener Gotteswaldes Windenergieanlagen zu errichten. Der Gedanke daran erfüllt mich mit Traurigkeit und Ohnmacht. Ich bete dafür, dass das nie in so einer Umgebung passieren wird. Ich würde dies als pietätlos betrachten! [ANONYMISIERT]	betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-546

1033178

1038050_001

Inhalt

zur beabsichtigten Festlegung der Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen bei der Ortslage Morsbach-Steimelhagen möchte ich mich hiermit äußern. Grundsätzlich möchte vermutlich niemand so ein Bauwerk in seiner Nähe haben. Dies kann natürlich kein Grund für eine Ablehnung des Plangebietes sein. Ich bin aber der Meinung das hier eine Information der betroffenen Bevölkerung zum Thema durch die Kommune dringend erforderlich ist. Schließlich sind es die Bürger, die Schallemmissionen, möglichen Schattenwurf, Abriebpartikel in der Atemluft usw. über sich ergehen lassen sollen. Weiterhin gibt es keine Informationen bzgl. den Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur - Straßenbau, Wiederherstellung der Straßen nach der Bauphase, Auswirkungen auf das vorhandene Stromnetz, private Photovoltaikanlagen bleiben weiterhin möglich?.... Hier wird der Bürger allein gelassen.

Welche Auswirkungen auf die Natur sind zu erwarten. Wurden bedacht, dass hier früher Bergbau betrieben wurde? Sind Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten?

Die ausgewiesene Fläche für Steimelhagen, von 18ha, halte ich für eine überproportional zu große Belastung für die dort lebenden Menschen. Das ist immerhin fast ein Drittel der Gesamtplanflächen unserer Gemeinde. Hier wird meiner Meinung nach der Bogen deutlich überspannt. Eine zusätzliche Erweiterung dieses Plangebietes, hin zur Wohnbebauung, nur damit ein Investor sich noch zusätzlich bereichern kann lehne ich aus tiefstem Herzen ab. Insbesondere beraubt man sich der Möglichkeit, zukünftig, neue Ortslagenerweiterungen zu realisieren. Dieses Windrad ist geplant und die Erweiterung wurde laut Aussage des örtlichen Bauamtes bereits bei der Bezirksregierung durch den Investor/Projektierer beantragt.

Generell befürchte ich, dass sich hierbei auf Kosten der Gesundheit der Anwohner und zu Lasten des Steuerzahlers lukrative Geschäfte angestossen werden. Aber das sind die Zeichen der Zeit. Hierbei sollte der Mensch aber nicht gänzlich hinten runter fallen.

Aufgrund der von mir aufgeführetn Punkte möchte ich hiermit meinen Widerspruch äußern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und

führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Ausirkungen auf die vorhandene Infrastruktur, Straßenbau und Stromnetz liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

	Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-547

1031877

1038052_001

Inhalt

Stellungnahme / Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Zur Begründung folgendes:

Wertverlust / Existenzängste

Wir haben damals ganz bewusst in diesem wunderschönen Naturschutzgebiet unser Haus gebaut. Wir haben große Angst vor möglichem Wertverlust wenn es einmal zum Verkauf unserer Immobilien kommen sollte wenn man es hier aufgrund der geplanten 18 Windkraftanlagen für uns nicht mehr zumutbar ist. Hierbei handelt es sich um die Diskriminierung kleinerer Ortschaften und Bevölkerungsgruppen. Damit einhergehende Existenzängste verursacht durch Lärm und Schlagschatten (den ganzen Tag) ist absolut unzumutar und verändern die Lebensqualität massiv!

Gesundheitsgefährdung:

Windkraftanlagen verursachen unerträglichen und hörbaren Larm (Schall) sowie Infraschall der mögliche Gesundheitsrisiken wie Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Bluthochdruck, Tinnitus usw. mit sich bringen können. In Holenfeld wären wir von mehreren geplanten Windkraftanlagen umgeben. Egal wo man sich auf unserem Gründstück aufhält, der Blick auf die Anlagen ist von allen Seiten gegeben. Man fühlt sich massiv eingeängt und diese Anlagen wirken aufgrund ihrer geplanten Höhe sehr bedrohlich und beängstigend. Wer garantiert die Abschaltung der Anlagen nach dem Erreichen der 30 Minuten Schattenwurf? Wer garantiert die Abschaltung der Anlagen beim Erreichen der Dezibelzahl? Das ist absolut unzumutbar. Wer haftet für solche Gesundheitsrisiken?

Naturschutz:

Die Nutscheid ist ein Naturerholungsgebiet. Viele Menschen aus nah und fern kommen jedes Wochenende hier in diese Gegend um natur-pur zu erleben. Ausgewiesene Wanderwege, Radwege etc. würden ihren Charme verlieren. Dieses würde durch die geplanten Windkraftanlagen massiv gestört.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Wertverlust / Existenzängste

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls

Die geplanten Windräder sind aufgrund der Artenvielfalt in unseren Wäldern abzulehnen. Der Standort der Windkraftanlagen (Mitten im Wald) sind eine große Gefahr für viele Vogel- und Tierarten wie z. B. Schwarzstorch, Milan, Bussard, Turmfalke, Uhu und Fledermäuse. Die Auswirkungen auf unseren Tierbestand werden massiv sein weil die Tiere die Geschwindigkeit der Rotorblätter nicht einschätzen können.

Brandschutz:

Aufgrund der Nabenhöhe von 175 m ist eine direkte Löschung der Windkrafträder nicht möglich. Sie müssen also kontrolliert Abbrennen. Im Sommer bei Temperaturen über 30 Grad ist die Gefahr eines großen Waldbrandes aufgrund des Funkenschlages nicht von der Hand zu weisen. Die Folgen für Natur und vielleicht sogar Mensch sind nicht absehbar. Man möchte es sich aber auch nicht vorstellen.

Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation. Aus meiner Sicht betrachtet sind unzureichende Prüfungen von weniger schädlichen Alternativen durchgeführt worden. Warum nutzt man nicht bereits erschlossene Flächen um die Windräder an die Stromleitungen anzuschließen.

Die von Herrn [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Gutachten und Kartierungen sollten auch nochmal geprüft werden.

eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: Gesundheitsgefährdung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit

gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Zu: Naturschutz

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

	Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. <u>Zu: Brandschutz</u> Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie der Brandgefährdung bzw. der Verhütung und Bekämpfung von Bränden, liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-O-1-548

1033183

1038053_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32

50606 Köln

Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1 Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (TPEE)

-Windernergiebereiche (WEB) GM_04 bis GM_07

Hier: Stellungnahme

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist z.Zt. gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtig werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widerspricht.

Die o.g. Planungsbereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Wald" ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange; die Ausweisung der o.g. WEB ist rechtswidrig.

Ferner regelt NRW derzeit neu, wo Windkrafträder gebaut werden dürfen. Zu diesem Zweck überarbeiten die 5 Bezirksregierungen und der Regionalverband Ruhr ihre Regionalpläne, um darin Windrad-Gebiete auszuweisen. Außerhalb dieser Gebiete sollen Windräder künftig nur noch gebaut werden dürfen, wenn die zuständige Kommune das ausdrücklich will.

Daher wird in dem o.g. Vorhaben der Antrag auf Windräder außerhalb der zukünftigen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Vorrang-Gebiete gestellt. So will man sich kurzfristig noch einen Standort sichern, für die man in Zukunft seltener Genehmigungen erhalten wird. Aktuell droht beim Ausbau der Windkraft ein Wildwuchs aus kommerziellen Gründen, weil er sich nicht auf die davor vorgesehenen Flächen beschränkt.

2. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Schallausbreitungsprognosen, in denen jahreszeitenabhängige Geräusche, Unterschiede bei den Tag-und Nachtgeräuschen, Windrichtungen, Drehbewegungen und Winkel des Rotors und Höhe des Windrades, sind bei dem o.g. Vorhaben bei dem viel zu geringen Abstand von der vorhandenen Bebauung nicht ausreichend berücksichtig.

Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Das gilt es im Voraus zu verhindern. Da ich mich schon sehr lange mit dem Thema Windkraft auseinander setze, weiß ich, dass sich die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Windräder nicht erfüllt hat und im Verlauf nach unten korrigiert werden musste und die Windprognosen waren stets zu hoch.

3. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen Usw.

Fundierte Langzeiterfahrungen bei den erst seit kurzem geltenden verringerten Abständen zu

Windrädern gibt es nicht.

Ich verweise dazu auf folgende Untersuchungen:

- · Finnish Enviroment Health: Infraschallbelastung bis mind. 15 km
- · Berkeley Universität Kalifornien: Schäden im Hör- und Gleichgewichtsorgan
- · Auckland Universität Neuseeland: Innenohrschäden
- · School of Medicine St. Louis USA: Innenohrschäden
- · Universität Mainz: Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Herzmuskelschäden, Innenohrschäden
- · Kraeftens Bekaempelse Dänemark: erhöhtes Risiko für Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Depressionen
- · Ludwig Maximilians Uni München: Innenohrschäden
- · Bergische Uni Wuppertal: Beeinträchtigung des geistigen Wohlbefindens

Diese Studien machen Windkraftanlagen in Siedlungsnähe zu Gefahren für die Gesundheit. Die o.g.

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

WEB liegen so nah an unserem Wohnhaus, so dass mit relevanten Lärm- und Infraschallbelastungen zu rechnen ist.

4. Durch den absolut sehr geringen Abstand von hier < 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windrädern sehr gefährdet. Ich befürchte eine extreme Wertminderung meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Dies wird sowohl vom Haus- und Grundbesitzerverband Deutschland, als auch vom deutschen Mieterverband bestätigt, ebenso gibt es zu dem Thema „Wertverluste von Immobilien" eine Studie der Universität Frankfurt am Main. Außerdem ist es bekanntlich möglich, bei der Finanzverwaltung NRW einen Antrag auf Minderung des Einheitswertes zu stellen, wenn Windindustrieanlagen in der Nähe von Häusern gebaut wurden. Warum das, wenn es keine Beeinträchtigungen gibt?

Eine Investition in Windkraftanlagen darf nicht dadurch rentabel werden, dass die Häuser und Wohnungen in der Umgebung einem Wertverlust unterliegen. Das kann und werde ich nicht akzeptieren.

5. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die Geschwindigkeiten der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten, wie z. B. der Rotmilan, Opfer der Windkraftanlage werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Die o.g. WEB liegen in einem Durchzuggebiet für Zugvögel (u.a. Kraniche und Wildgänse), so dass eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über dieses Gebietes besteht.

6. Windkraftanlagen können bei Unfällen Quellen und Gewässer verschmutzen. Dies nicht nur im Betrieb, sondern auch bereits beim Bau. Es handelt sich bei dem o.g. WEB um ein Quellgebiet. Wo greift da der Umweltschutz?

Ferner werden Windräder nach 20 Jahren abgebaut, wenn die Betreiber keine Förderung mehr über das Erneuerbare-Energie-Gesetz bekommen. Ob sich der Weiterbetrieb lohnt, hängt dann vom aktuellen Zustand und Strompreis ab!

7. Die o.g. Planungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide (Az.:51.2-1.2-LSG-GM-MAR/OBK). Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf über 350 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen dann 600m in die schönsten Naherholungsgebiete, die NRW (noch) zu bieten hat. Darüber hinaus stellt der Bau der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zuwegungen einen erheblichen Eingriff in den Wald und die Landschaft dar. Für Windkraftanlagen mit der geplanten Größe müssen großflächige und tiefgründige Fundamente erstellt werden.

Ich bin fassungslos, dass meine schöne Heimat in eine Industrie mit dieser Tragweite umgewandelt werden soll. Der großflächigen, industriellen Nutzung der Naturzone durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des

Rechtsauffassungen entgegen, die zu beachten sind und zwar:

- Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen.

Damit sind der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Die Bezirksregierung Köln wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt.

Beim Bau einer Sommerrodelbahn wird auch der Schutz der Haselmaus in den Vordergrund gestellt.

Untersuchungen u.a. von Miller und Keith an der Harvard Universität, sowie Archer der Universität Wageningen zeigen, dass der Bau von Windkrafträdern im Wald durch den sogenannten Wake-Effekt zu einem lokalen Temperaturanstieg führt und zu einer Austrocknung des Bodens durch Verringerung der Niederschläge und deren Verwirbelung in der weiteren Umgebung.

Der Borkenkäferbefall zeigt, dass wir uns so etwas zusätzlich zur allgemeinen Erwärmung absolut nicht leisten können. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald muss unterbleiben. Dies wurde in Deutschland regional bereits festgeschrieben. Warum nicht auch hier?

8. Es handelt sich bei den o.g. WEB ausweislich der Waldfunktionskarte im Waldinformationssystem für NRW (www.waldinfo.nrw.de) um einen Klimaschutzwald. Dieser Umstand wird im Umweltbericht zum TPEE überhaupt nicht berücksichtigt.

Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, sagt in diesem Portal: „der Wald ist der bedeutendste Klimaschützer in NRW". Weshalb allein bei den o.g. WEB insgesamt 21 ha Waldflächen eines Klimaschutzwaldes geopfert werden sollen, ist daher vollkommen inakzeptabel.

9. Der Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas an sich ist zu befürworten. Für die o.g.

WEB existiert jedoch keine Berechnung, ob aufgrund des Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung der geplanten Windkraftanlage an sich sowie deren Bau, Betrieb und späteren Rückbau und durch den Verlust der ausgewiesenen Klimaschutzwaldfläche überhaupt eine positive Bilanz hinsichtlich des Klimaschutzes vorliegt.

10. Auch hinsichtlich der Ausweisung der o.g. WEB als Beschleunigungsgebiete bestehen erhebliche Bedenken. Ausweislich des Umweltberichts (Punkt 9, Seite 120) ist derzeit nicht eindeutig geklärt, ob auf der Grundlage der in NRW vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. Ggf. sind daher auch die für NRW abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl.

Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 6.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen

dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024:Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im Sinne von § 28 Abs. Nr. 2 ROG des Gesetzentwurfes zu werten sind, erfüllen Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet. Gemäß der Tabelle 9-2 im Umweltbericht (Windenergiebereiche, die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllen, sofern Schwerpunktvorkommen zu berücksichtigen sind) handelt es sich bei den o.g. WEB um ein Schwerpunktvorkommen von Schwarzstörchen.

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist daher nicht zulässig.

der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut

„Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 7. und 9.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die

Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 8.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 10.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in

	Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

AZ: Ö-O-1-549

1033188

1038068_001

Inhalt

Stellungnahme zu Windkraftanlagen in der Nordeifel

Mein Name ist [ANONYMISIERT],ich bin 51 Jahre alt und lebe mit meiner Familie in Bad Münstereifel/Nöthen.Seit 2001 führe ich mit meinem Mann eine [ANONYMISIERT].Gebürtig bin ich aus einem Nachbarort.Unsere Gründung in die Selbstständigkeit war nicht einfach,doch mit der Zeit ging es immer besser.

Mittlerweile haben wir Stammkunden aus dem ganzen Kreis Euskirchen,aber auch aus dem Großraum Köln,die zum Wandern oder am Wochenende in die schöne Eifel kommen.Den Satz:"Ah das ist wie Urlaub hier bei Ihnen", hören wir nicht selten.

Ich befürchte durch die Entstehung eines Industriewindparks in der Nordeifel einen hohen Rückgang unseres hart gewonnenen,gerade noch am Anfang befindenden Tourismus.Es darf nicht sein, daß die wenigen Angebote an Gastronomie ganz verschwinden.

Unsere Wanderwege "Eifelschleifen",die es in der Region seit einigen Jahren gibt und sehr gut angenommen werden,sehe ich in ihrer Attraktivität gefährdet.Es hat nichts damit zu tun:"Nicht vor meiner Tür",aber eine ganze Region mit Windrädern vollzupflastern,wo es am Ende nur wenige Profieure gibt,ist ein großer Fehler dieser Energiepolitik.

Leider haben einige wohl auch schon die Flut von 2021 vergessen, die auch durch nicht intakte Naturgebiete (Wald, Feuchtwiesen usw.)so extrem über uns kam und viel Leid und Schaden mit sich brachte.

Ich bitte Sie hier eindringlich, überdenken Sie Ihr Vorgaben die Eifel in diesem Maße zu schädigen.Sie ist die Lunge,hier in der westlichen Region.Sie filtert die Luft,sie hält Wasser zurück von unseren Großstädten an den Flüssen.

Es müssen Bäume gepflanzt und starke Mischwälder entstehen die resistent sind für die Zukunft.

Für den Eifeler ist die Zerstörung der Landschaft,wie für den Kölner die Zerstörung des Dom's!!

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das

	Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-55

1031476

1037382_001

Inhalt

Ich bitte die Größe dieses geplanten Windparks zu reduzieren. Aufgrund vieler Energieleitungen, Schaltanlagen usw. sind unsere Stadtteile schon sehr stark belastet. Rund um Oberaußem liegen z.B. Höchstspannungsleitungen und brngen Elektrosmog, darum unbedingte Reduzierung der auszuweisenden Stellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können diese Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen

	im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-550

1033189

1038072_001

Inhalt

Ablehnende Haltung in Bezug auf die Rodung des Waldes für Windkrafträder im Kreis Eltorf, Hennef, Rupichteroth und Windeck.

Mit äußerster Besorgnis musste ich feststellen, dass in der Nähe Eitorf (Merten, Rupichteroth) mehr als 10 Windkrafträder gebaut werden sollen. Dies stößt bei mir als Anwohner auf absolute Ablehnung.

Durch massive Rodung des Waldes aufgrund der Zufahrtswege und die Platzierung der WKAs wird nicht nur die landschaftliche Idylle zerstört sondern auch ein massiver Eingriff in die Tierwelt vorgenommen. Nicht nur das heimisches Wild aufgeschreckt oder gar aufgrund der Arbeiten getötet wird, es geht auch um den Artenschutz des Rotmilans und anderen Vogelarten die massiv durch die WKAs beeinträchtigt werden und gar aufgrund der rotierenden Blätter umkommen ! Aber auch Regenwasserströme, die durch anhaltende Regen sowie Tauwetter entstehen, werden durch den Wald nicht mehr aufgehalten und fließen über die betonierten / Asphaltierten Zufahrtswege. Somit besteht für die Region die Gefahr des Hochwassers. Auch möchte ich darauf hinweisen, dass WKAs weitere Risiken wie Mikroplastik und bei Bränden nahezu unlöschbare Ozon schädigende Substanzen hinterlässt, was in meinen Augen absolut gegen den Klimaschutz steht !

Erneuerbare Energie ist wichtig und richtig aber mit Sinn und Verstand! In diesem Fall bliebt in meinen Augen beides auf der Strecke da es nach meiner Meinung nur um Profitgier einzelner geht ! Die Gemeinde hat absolut kein Nutzen !

Ich fordere Sie auf hierzu Stellung zu nehmen !

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der Aspekt Abrieb durch Rotorblätter (Mikroplastik) über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Regelung der Brandbekämpfung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Der Aspekt finanzielle Teilhabe von Bürger:innen und Kommunen geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie

	Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können. Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-O-1-551

1033262

1038170_001

Inhalt

mit großer Sorge betrachte ich die geplante Ausweisung der Waldgebiete BMÜ_01, BMÜ_03, BMÜ_04, BMÜ_05 und BMÜ_NET_01 für Windkraftanlagen. Der deutsche Wald, insbesondere in der Eifel, bildet seit Jahrhunderten die Grundlage eines einzigartigen Ökosystems. Gerade hier sind die langfristigen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wald und seine Artenvielfalt bislang unzureichend erforscht. Wissenschaftler kritisieren seit langem, dass diese Faktoren in bestehenden Planungsverfahren und Umweltprüfungen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Ich unterstütze die Energiewende und befürworte den Ausbau von Windkraft, insbesondere auf bereits genutzten Freiflächen und Wiesen, auch in der Nähe von Siedlungen. Doch es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum unsere naturnahen Wälder mit ihren sensiblen Böden, Feuchtgebieten und jahrhundertealten Strukturen für kurzfristige Erfolge in der Klimabilanz geopfert werden sollen. Die Bodenverdichtung, der Eingriff in die Wasserhaushalte und der Verlust von unberührten Lebensräumen sind langfristige Schäden, die nicht einfach rückgängig gemacht werden können. Die obigen Zonen sind besonders sensibel in Hinblick auf das angrenzende Hornbachtal und es wurden immer wieder Schwarzstörche gesichtet, was sowohl auf den Websites der Gemeinde Nettersheim als auch der Stadt Bad Münstereifel dokumentiert wird. Auch ich konnte diese Tiere bei meinen Spaziergängen in diesem Wald beobachten.
Leider wird das Vorkommen dieser Art im Umweltbericht jedoch nicht berücksichtigt. Ich bitte darum, dass der Schwarzstorch und seine Lebensräume in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Ich fordere daher eine kritische Überprüfung dieser Planungen in den obigen Zonen und eine stärkere Berücksichtigung der ökologischen Folgen von Windkraftanlagen in Wäldern.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum-/Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-552

1033272

1038176_001

Inhalt

Wir wollen Landschaften ohne Windenergieanlagen und vor allem wollen wir kei ne Windräder in unseren Wäldern!

Unser Kapital, hier in der Eifel (sowie in vielen anderen Teilen Deutschlands), ist die Natur, sind unsere Wälder und Landschaften. Die Eifel gilt gerade wegen ihrer noch relativ intakten Natur als beliebtes Ausflugs- und Urlaubsgebiet und der Tourismus ist ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor für die Region. Aber unsere Natur und unsere Wälder sind noch viel mehr als nur wirtschaftliche Werte! Sie sind das, was unsere Region ausmacht. Sie sind Seelenbilder und Heimat für uns Menschen, Lebensraum für unzählige Tiere und Pflanzen. Sie sind Erholungs- und Heilungsraum. Jeder Quadratmeter Fläche der verdichtet, versiegelt und zubetoniert wird, verliert seine Lebendigkeit und damit seinen ursprünglichen Wert.

Betonfundamente, Windräder und die für sie erforderlichen Zufahrtsstraßen stellen eine bedeutsame Störung der gewachsenen Ökosysteme dar. Schattenwurf, Schall und Infraschall zerstören die Ruhe und bringen Stressoren an Orte der Stille. Greifvögel, wie der hier bei uns brütende, wunderbare Rotmilan sind in akuter Gefahr, von den Rotorblättern erfasst und getötet zu werden. Abrieb von Verbundmaterialien und Eintrag hochgiftiger Schmier- und Isoliermittel stellen eine Belastung für unsere Natur dar. Beim Aufstellen von Windenergieanlagen im Wald sorgen die entstehenden Schneisen und Löcher in Kombination mit der Verwirbelung der Luftmassen durch die Rotorblätter für eine Austrocknung des Waldes und somit für eine bedeutsame Schädigung der teilweise ohnehin schon geschädigten Bäume, was dann zu noch mehr Lücken im Wald führt. Dies alles wirkt sich wiederum massiv auf das Mikroklima der Umgebung aus.

Der Abbau von Neodym und die Gewinnung von Balsaholz, sowie der Transport um die halbe Welt ist generell alles andere als Umweltfreundlich. Zusätzlich verschlechtert der Bau von Zufahrtsstraßen in unwegsamem Gelände im Wald auch die Energiebilanz der Windkraftanlagen.

Persönliches:

Niemand möchte unbedingt neben einem Kraftwerk wohnen. Bislang gab es allerdings meist die Möglichkeit, Wohnorte in angemessener Entfernung möglicher Störquellen, wie die eines Kraftwerks zu finden. Durch die geringere Energieausbeute pro Quadratmeter von Windenergieanlagen und anderen „Erneuerbaren“ im Vergleich zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

konventionellen Kraftwerken, brauchen wir jetzt aber immer mehr Flächen für die Energieerzeugung. Auf dem Land werden andere Flächen, seien es Wohngebiete, Wald, Natur oder Landwirtschaft dadurch immer mehr eingeengt oder sogar ganz verdrängt.

Mittlerweile wird es, wenn man sensibel auf Einflüsse wie elektromagnetische Strahlung, Lärm oder eben Infraschall reagiert immer schwieriger einen Lebensraum zu finden an dem man gesund leben und Wurzeln schlagen kann. Zumal dann, wenn man nicht sicher sein kann, ob man an dem Ort an dem man sein Haus baut, kauft oder mietet in einem Jahr immer noch gut wohnen kann.

Durch den massiven Ausbau der Windkraft wird das Leben auf dem Land immer unattraktiver.

Als wir vor sieben Jahren unser Haus in der Eifel gefunden haben, waren wir sehr froh, endlich an einem Ort zu sein, an dem wir umgeben von Natur zur Ruhe kommen konnten. Mittlerweile sind aber um uns herum massenhaft Windräder aufgestellt worden. Überall dominiert die Industrietechnik mehr und mehr das Landschaftsbild und durch die Vorgaben der Politik nimmt der geschützte Raum für Mensch und Natur immer weiter ab.

So fühlen wir uns manchmal wie Indianer, die in immer kleiner werdende Reservate gezwängt werden.

Und wofür das alles?

Solange keine adäquaten Speichermöglichkeiten für den erzeugten Strom vorhanden sind, reichen alle Windkraftanlagen der Welt nicht zur Sicherung der Grundlast. Wenn kein Wind weht, ist das Ergebnis Null, egal wie viele Windräder wir noch in unsere Landschaft stellen.

Unsere Stromkosten sind gestiegen und belegen im europäischen Vergleich einen Spitzenplatz. Bestehende Windräder werden in dem Moment unrentabel, in dem die Förderungen abgelaufen ist. So entsteht die absurde Situation, dass bestehende Anlagen, obwohl *„der Wind keine Rechnung schickt“*, rückgebaut werden und gleichzeitig neue Anlagen entstehen, für die wieder Subventionen gezahlt werden.

Dabei verdienen einige wenige an diesen Windrädern – oder an der Pacht, oder den Provisionen. Die anderen Menschen verlieren. Durch die Schädigung der Natur und ihrer Gesundheit und durch den Wertverlust ihrer Immobilien.

Gleichzeitig ist ein behaupteter oder angenommener positiver Effekt auf ein globales Klima nicht nachweisbar (im Gegensatz zu den negativen Effekten!).

Windenergieanlagen maßvoll, an sehr windreichen, oder auch an minderwertigen Stellen wie Autobahnrandbereichen, als Ergänzung und in guter Abstimmung zu grundlastfähigen Kraftwerken können wahrscheinlich eine sinnvolle Sache sein. In der großen Masse und ohne Rücksicht auf Natur und Mensch aufgestellt sind sie es nicht

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm

– und schon gar nicht im Wald!

Mit freundlichen Grüßen

empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Rotmilan:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und

Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie

	Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können. Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-O-1-56	
1031479	
1037384_001	
Inhalt Finde die ausgewiesenen Flächen sinnvoll. Irgendwo müssen die Windräder ja stehen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-O-1-57

1031480

1037385_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen weitere Windkraftanlagen auf der Fischbachhöhe (BM_FRE_01) und auf der Glessener Höhe (BM_06) aus.

Unsere Region ist bereits derart gebeutelt durch Braunkohle, Industrialisierung, Flurbereinigung und eine extrem dichte Besiedelung, einhergehend mit Straßen- und Schienennetzen, welche fast jeden Landstrich durchqueren. Es gibt kaum zusammenhängende naturbelassene Räume, welche den Leuten als Naherholungsgebiete dienen. Die rekultivierten Gebiete Fischbachhöhe und Glessener Höhe sind die einzigen größeren Räume, welche mehr als 70 Jahre nach dem Beginn der Rekultivierung sich nun wieder langsam an den Zustand einer naturbelassenen Landschaft annähern.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, den Landschaftsschutz an dieser Stelle aufzuheben und den verbleibenden Freiraum weiter einzuschränken.

Die Lebensqualität der Einwohner von Quadrath-Ichendorf wird dadurch erneut weiter eingeschränkt, da sowohl die Fischbachhöhe als auch die Glessener Höhe beide in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Quadrath-Ichendorf liegen, dem mit etwa 15.000 Einwohnern größten und am dichtesten besiedelten Stadtteil Bergheims.

Ich fordere daher, dass die Flächenausweisung für Windenergieanlagen auf der Fischbachhöhe und auf der Glessener Höhe dahingehend überprüft und geändert wird, dass eine Errichtung weiterer Anlagen ausgeschlossen wird. Der Charakter dieser Fläche als Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet muss nachhaltig gesichert werden, damit die Bevölkerung im Ortsteil Quadrath-Ichendorf nicht weiter benachteiligt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche

	Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-58

1031488

1037386_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

in bin 1943 in Mahlberg am Michelsberg geboren und kann mich noch daran erinnern, dass gesunde Eichen- und Buchen gerodet wurden und durch Fichten ersetzt wurden. Heute ist die Fichte, die gar nicht hier hin gehörte, ein Argument für einen toten Wald, der sich angeblich nicht erholt, was ich als Beobachter der Natur nicht bestätigen kann.Ich wandere fast täglich durch unsere Wälder und beobachte genau das Gegenteil.

Ich empfinde es als ungeheuerlich, dass man aus den Fehlern der Rodungen und auch der Flurbereinigung nichts gelernt hat und nun plant den Wald durch Industrieanlagen mitten im Wald zu zerstören. Der gesunde Menschenverstand reicht aus um zu wissen, dass diese Pläne für die Natur nicht gut sein können.

Die Wälder werden durch die breiten Bau- und Betriebsstraßen dauerhaft zerschnitten, trocknen durch die Wirbelschleppen der Windkraftanlagen aus und verlieren ihre natürliche Regenerationsfähigkeit. D Betriebsstoffe der Wind- räder stellen eine ständige Gefahr für Waldboden und Grundwasser dar.

Ebenso sollten Sie darüber nachdenken, was die Bodenverdichtung durch die tonnenschwerden Fundamente für Folgen bezüglich der Aufnahmefähigkeit von Wasser für unsere Region bedeuten könnte. Die Gefahr von Hochwasser könnte ansteigen, wenn er Waldboden geschädigt wird - wer will dafür die Verantwortung übernehmen?

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-59

1031489

1037387_001

Inhalt

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung:

1. Naturschutz: Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtig und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Erweiterung zurückzuziehen. Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!

2. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville hinaus wird entschieden abgelehnt. Diese Ausweitung würde das wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des *Naturparks Rheinland* völlig entwerten.

3. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Dies e gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

4. Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung Mögliche Zerstörung von Teilen des Waldes aufgrund zu geringer Abstände Windpotentialkarte, weist zu hohe Windgeschwindigkeiten über Waldflächen und den Waldrändern aus. Tötung von Vögeln und Fledermäusen. Gefährdung des Wasserschutzgebietes (z.B. Brand und Ölleckage einer industriellen Windkraftanlage), Gefahr für die in der Nähe befindlichen Vogelschutzgebiete

5. Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen. Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen. Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch Eis Wurf, Gefahren durch Eis Wurf - Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt? Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

durch Blitzschlag. Bevölkerungsabwanderung und absterbende Gemeinden im ländlichen Bereich Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen.

6. Brandschutz: In dem angrenzenden Wald besteht über Längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von WKA wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer und nicht kontrollierbar sind. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften miterfasst. Direkt am Waldrand gebaute Siedlungen wären somit akut brandgefährdet. Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abrennen (inkl. Waldbrandgefahr; Trinkwassergefährdung; CO2 Belastung; …) Löschen vom Boden aus ist nicht möglich.

7. Gesundheit: Windkrafträder produzieren außer Energie (ca. 40%) auch Infraschall (über 50%). Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Die hier angenommenen Entfernungen von unter 800 Meter durch ihre Verordnung einfach die Entfernung zu bebauten Flächen zu streichen! Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der zusätzlichen Errichtung der WKA!!!!

8. Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch im Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche gestrichen werden.

9. Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Wie viele Bäume werden einfach vernichtet um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen? Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. und ganz neue Straßen gebaut! Bau von Zufahrtsstraßen - Es werden die beständig fahrenden Schwertransporte die

Orte bis hin zur Autobahn durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen! wir Bürger mit unserem Steueraufkommen tragen die Beseitigung solcher Schäden dann mit! Zerstörung der Landschaft – Es müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden.

10. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes - Es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen! Zerstörung der Natur durch Rodungen und Wegebau - Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Waldfläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung! Es werden die Fundamente für ca. 200 m hohe Windinstustrieanlagen mit vielen m³ Beton in der Erde verbaut!

11. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 2.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 3.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung

Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über allen Maßen stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis). Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen

12. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde zu bauen usw., um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Erweiterung zurückzuziehen.

13. Unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel - Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt? Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts – Starke Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern! Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel – viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir dann ertragen!

14. Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlosen und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In anderen Bundesländern gibt es zumindest noch einen Abstand (Warum? Wohnen dort bessere Menschen?) Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen

15. Windkraft kann nicht gespeichert werden. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der Zwang zu Stopp & Go macht konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gaskraftwerke, die wenig CO2 ausstoßen. Und zuletzt die älteren, abgeschriebenen Anlagen, die viel CO2 ausstoßen. So entsteht eine weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO2 ausstoßen, schließen müssen. Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann! Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts. Weiter steigende Strompreise. Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 4., 9. und 10.

Die Anregung, dass der Bau und Betrieb von WEA im Wald negative Auswirkungen auf diesen haben werde, wurde zur Kenntnis genommen; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Waldbereiche sind nicht pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen, das Ziel 10.2-6 LEP NRW schließt jedoch die Inanspruchnahme von Laubwäldern für eine Windenergienutzung aus. Rodungen für die Errichtung von WEA sind im fachrechtlichen Verfahren zu thematisieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 5.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Zu 6.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

16. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiven Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan *Winden ergie*“ der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan *Windenergie*“ letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.

17. Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht – also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Bornheimer Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien bei der in Bornheim herrschenden Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten. Anschließend war Ich gezwungen, mich mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen!

Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern.

18. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächen-nutzungsplan Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.

Zu 7.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 8.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen

Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 11.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender

Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 12.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 13.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 14.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

Zu 15.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie Speicherung der Energie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 16.

	Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Zu 17. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Zu 18. Die Bedenken beziehen sich nicht auf einen Regelungsinhalt der Regionalplanung.

AZ: Ö-O-1-6

1030396

1037096_001

Inhalt

ich bin sehr erschüttert über die Pläne der Bezierksregierung,die Flächen für Windräder auf dem Villerücken zu erweitern!

Die Stadt Bornheim trägt mit über 5% ,innerhalb ihrer ausgewiesenen Konzentrationszonen,schon weit über dem landesweit geforderten 2% ihrer Fläche zum Erfolg der Energiewende Rechnung.

Es ist schlicht eine Unverschämtheit unsere Ville so zu opfern,nur weil in anderen Gebieten keine guten Bauplätze zu finden sind.

Die Natur wird an Artenvielfalt verlieren,der Mensch an Erholungsraum,von der Optik mal ganz zu schweigen.

Ich sage ein energisches: NEIN!! zu der Erweiterung und werde alle rechtlichen Schritte dagegen unterstützen!!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Dies vorausgeschickt gilt darüber hinaus das folgende:

Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für

	Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-60

1031505

1037396_001

Inhalt

- ICH BIN GEGEN DEN BAU DER WINDRÄDER.

- DAS KOMPLETTE LANDSCHAFTSBILD WIRD ZERSTÖRT.

- BEI DEN WINDRÄDERN IM BEREICH A555 WESSELING SEHE ICH JEDEN TAG DAS EIN GROßER TEIL DER WINDRÄDER NICHT LÄUFT UND NICHT GENUTZT WIRD

- ICH DARF AUF MEINEM GRUNDSTÜCK (RÖSBERG) KEIN GARTENHAUS ODER ÄHNLICHES BAUEN WEGEN DER BEGRÜNDUNG VOGELSCHUTZGEBIET

- DORT IN DEM GEPLANTEN GEBIET IST EINE VIELZAHL VON GESCHÜTZTEN VÖGELN VORHANDEN UND SOLLTEN GESCHÜTZT WERDEN.

- SOLARANLAGEN ENTLANG DER AUTOBAHNEN Z.B. A555 UND A1 SOWIE A61 WÜRDE ICH UNTERSTÜTZEN

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-61	
1031512	
1037400_001	
Inhalt Wegen der bedrohlich steigenden CO2 Belastung und der damit verbundenen Erderwärmung ist jede Art der Stromerzeugung ohne Verbrennen hoch willkommen und muss so schnell wie möglich ausgebaut werden. Windgeneratoren und Fotovoltaikanlagen sind die preiwerteste und umweltverträglichst Methode dazu. Die Schäden durch Klimaerwärmung nehmen exponentiell zu, und sie werden unser Leben und das unserer Nachfahren bedrohen, wenn wir zu wenig unternehmen. Alle anderen von Gegnern vorgebrachten Argumente müssen dahinter zurückstehen. Deshalb bin ich für möglichst viel Ausbau von Wind- und Solarenergie, gerne auch direkt in meiner Nachbarschaft.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-O-1-62

1031522

1037403_001

Inhalt

Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen weitere Windkraftanlagen auf der Fischbachhöhe (BM_FRE_01) und auf der Glessener Höhe (BM_06) aus.

Unsere Region ist bereits derart gebeutelt durch Braunkohle, Industrialisierung, Flurbereinigung und eine extrem dichte Besiedelung, einhergehend mit Straßen- und Schienennetzen, welche fast jeden Landstrich durchqueren. Es gibt kaum zusammenhängende naturbelassene Räume, welche den Leuten als Naherholungsgebiete dienen. Die rekultivierten Gebiete Fischbachhöhe und Glessener Höhe sind die einzigen größeren Räume, welche mehr als 70 Jahre nach dem Beginn der Rekultivierung sich nun wieder langsam an den Zustand einer naturbelassenen Landschaft annähern.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, den Landschaftsschutz an dieser Stelle aufzuheben und den verbleibenden Freiraum weiter einzuschränken.

Die Lebensqualität der Einwohner von Quadrath-Ichendorf wird dadurch erneut weiter eingeschränkt, da sowohl die Fischbachhöhe als auch die Glessener Höhe beide in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Quadrath-Ichendorf liegen, dem mit etwa 15.000 Einwohnern größten und am dichtesten besiedelten Stadtteil Bergheims.

Zur Not müssen von den Bürgern alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel eingesetzt werden, um eine Errichtung von weiteren Windkaftanlagen auf beiden Gebieten zu verhindern.

Ich fordere daher, dass die Flächenausweisung für Windenergieanlagen auf der Fischbachhöhe und auf der Glessener Höhe dahingehend überprüft und geändert wird, dass eine Errichtung weiterer Anlagen ausgeschlossen wird. Der Charakter dieser Fläche als Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet muss nachhaltig gesichert werden, damit die Bevölkerung im Ortsteil Quadrath-Ichendorf nicht weiter benachteiligt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche

	Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-63

1031525

1037404_001

Inhalt	Abwägung
Sehr geehrte Damen und Herren, ich gehe davon aus, dass in jedem Fall Abstandsvorschriften zur Bebauung sowie mögliche Schallemissionen geprüft werden. Im Hinblick auf nachhaltige Versorgung ist jeder Aufwuchs an erneuerbarer Energie zu befürworten. Ich spreche mich daher für eine maximale Inanspruchnahme der potenziellen Windkraftflächen aus.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-64

1031524

1037406_001

Inhalt

hiermit möchte ich mich gegen einen Bau einer Windkraftanlage von mehreren Windrädern äußern. Meine Bedenken beziehen sich auf die Zerstörung des Landschaftsbildes, der Zerstörung der dazu notwendigen Bodenflächen (ggf. Rodung von Waldflächen), Zerstörung von Lebensraum der Tiere und der Menschen, die so nah an diesen Windrädern leben müssen.

Zudem stellt sich der Erweiterung des Windkraftradausbaus so langsam wirklich mal die Frage nach der echten Nachhaltigkeit und "grünen " Energie, wenn dafür erstmal so viel zerstört wird und überschüssige Energie ins Ausland verkauft wird und Deutschland dann wieder Strom aus dem Ausland kauft.

Mittlerweile weiß man doch zudem, dass Windenergie hier auf dem wenn auch etwas hügeligen Land , bei weitem nicht so viel bringt, wie an der See.

Meine Stellungnahme ist somit klar dagegen und für den Erhalt der Landschaft mit einem qualitativen Lebensraum für Mensch und Tier!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

	führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-648

1033283

1038190_001

Inhalt

Es ist schon sehr befremdent wie die In formation in Eitorf und Umgebung von Statten geht.

Mit brachialgewalt soll ein Windparkt im Wald un d Umgebung durchgesetzt werden. Leider gehjt es nicht um ökologische Belange, sondern nur ums Geld. Die Netzreiber haben lediglich ein Interesse solange die Zuschüsse fließen. Was hat das mit Nachhaltigkeit zu tun. Schäden der Bevölkerung durch andauernde Beschallung werden nicht berücksichtigt. Infraschall wird als nicht existend dargestellt. Naturschutz interessiert nicht. Nabu und Bund stehen sonst bei jeder Kleinigkeit auf der Matte nur bei so einem massiven Eingriff in die Natur ist Funkstille. Kontrolliertes Abbrennen der Anlage bei Feuer ist bei steigender Trockenheit im Wald ein interssantes Unterfangen.

Das schimmst ist jedoch das die Bevölkerung im Außenbereich weniger Wert ist, da die Anlagen näher an die Bebauung gesetzt werden. Keiner der Verantwortlichen will hier für die Wertminderung eingestehen. Wie würden Sie sich fühlen wenn 1-5 Anlagen in ca. 500 Metern von Ihrem Wohnraum stehen würden.

Es ist schon interessant wie inder heutigen Zeit jede Minderheit hoffiert wird nur die oben genannte Minderheit der Bewohner im Außenbezirk von Ortschaften hier nicht würdig ist.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-65	
1031527	
1037407_001	
Inhalt Ich befürworte den Maximalen Ausbau der Windkraft.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-O-1-651

1033290

1038193_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

Grundsätzlichbin ich für erneuerbare Energien, aber Standorte für Windräder sollte man so auswählen, dass sie für die Bevölkerung so wenig wie möglich belastend sind. Hier bei uns im Selfkant gibt es Standorte die weiter vom Ortsrand entfernt sind als die hier im Umkreis von Havert zugewiesenen Flächen. Die Standortentfernungen der Windkraftanlagen in Richtung Königsbusch (NL) sind für mein Empfinden zu nah am Ort Havert und auch zu nah an Königsbusch. Zudem ist die Landwirtschaft dort schon durch zahlreiche Kunststofftunnelanlagen verschandelt. Deshalb bin ich gegen diesen Standort der Windkraftanlage.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

AZ: Ö-O-1-652

1033230

1038195_001

Inhalt

Zweifel an der Effizienz der ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen in Marienheide bzw Siemerkusen/ Dürhölzen. Die Bebauung einer derart kleinen Fläche lässt starke Zweifel an der Kosten-NutzenBetrachtung aufkommen, da Windparks durch die notwendige Infrastruktur anders zu bewerten sind als eben solch kleine Flächen, die baulich erschlossen werden müssten. Weiter sind wir sehr froh über die hier lebenden Greifvögel wie den Milan und Bussard. Auch Zugvögel wie Kraniche, heute wieder in großer Zahl über Dürhölzen und Siemerkusen zu sehen, nutzen diese Strecke in geringer Höhe.

Das Thema Infraschall stellt einen erheblichen Störfaktor u. a. für die zahlreichen Pferdeställe sowie landwirtschaftlichen Betriebe dar. Von den Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen ganz zu schweigen.

Die Strombörse in Leipzig zeigt sehr deutlich, daß Windkraft kein Heilsbringer für die Energie der Zukunft ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit und Strompreise, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu den Hinwesien auf das Vorkommen von Milanen, Bussarden und weiteren Grefvögeln sowie Kranichen und weiteren Zugvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl.

	Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-O-1-653

1033291

1038196_001

Inhalt	Abwägung
[ANONYMISIERT], Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Einspruch gegen den Zubau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Selfkant einzulegen. Besonders die Bereiche SEL_02 und SEL_07. Als Bewohner des Dorfes Stein sind wir sowohl im Norden als auch im Süden von Windmühlen umgeben. Zusätzlich zu den Bedenken, die die Gemeinde Selfkant bereits geäußert hat, habe ich persönlich Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung durch diese Windkraftanlagen. Ich habe aus mehreren Quellen gehört, dass diese Lärmbelästigung gesundheitliche Probleme verursacht. Wir haben zwei kleine Kinder, die ihren Schlaf brauchen. Abgesehen von meinen Einwänden gegen de Bereiche SEL_02 und SEL_07 bin ich generell kein Befürworter der Windenergie. Ich glaube, dass es besser ist, in Kern- und Wasserstoffenergie zu investieren. [ANONYMISIERT]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-654

1033298

1038197_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Es kristallisiert sich immer stärker, immer überzeugender heraus: die Windräder sind u.U. die größte Umweltkatastrophe, die es je in Deutschland gegeben hat. Und diese ist – anders als der Klimawandel – eindeutig menschengemacht.

1) Der Atmosphäre wird Bewegungsenergie entzogen, was nicht zur dazu führt, daß die Windräder in der 2. bis 3. Reihe sich kaum mehr drehen – sondern möglicherweise auch zur grassierenden Bodentrockenheit.

2) Es ist nicht geklärt, ob Windräder überhaupt Energie "erzeugen". Damit ein Windrad aufgestellt werden kann, muß erstmal Eisenerz in fernen Ländern gefördert, transportiert, zu Eisen verhüttet, transportiert, dann zu Stahl (unter Zusatz u.a. von Stickstoff) veredelt werden, aus dem Stahl muß das Windrad geschmiedet, dieses muß mit Schwertransporten transportiert und mit Riesenkränen aufgestellt werden. Ob ein Windrad also "netto" mehr Energie produziert, als zu seiner Herstellung und Aufstellung verbraucht wurde, dürfte fraglich sein.

3) Windräder schreddern massenhaft tagsüber Vögel, nachts Fledermäuse, rund um die Uhr Insekten. Ein neuer Beruf ist entstanden, der Windrad-Flügel-Reiniger. Die Windräder würden sich nämlich ohne weiteres nach kurzer Zeit gar nicht mehr drehen, weil sie vom Matsch von Abermillionen Insekten völlig deformiert und nicht mehr windschnittig sein würden. Der Windrad-Reiniger entfernt mit chemischen Mitteln Monat für Monat ein paar Millionen Insektenleichen.

Übrigens wußte man bis vor ein paar Jahren gar nicht, wie hoch Insekten v.a. im Zusammenhang mit der Paarung fliegen.

Man dachte bis vor kurzem, daß die allermeisten Insekten kaum je höher als 10 Meter fliegen – sie werden nämlich von Vögeln gejagt, und nur in geringer Höhe können sie ihnen entkommen, indem sie sich ins Gestrüpp, in den Wald schlagen; in großer Höhe wären sie wehrlos, weil sie sich vor ihren Jägern nicht verstecken könnten. (Allerdings fiel schon länger auf, daß Schwalben bei gutem Wetter 70-100m hoch fliegen, weil sie dort offenbar Insekten finden; was auch immer diese dazu motiviert, bei heißem Wetter so hoch zu fliegen).

Wie dem auch sei: zwecks Paarung – damit der Genpool vermischt, nicht allzu sehr

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1., 2. und 4.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Betrieb, Lebenszyklus und Entsorgung von Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige

"regionalisiert" wird – fliegen Insekten jedenfalls ein paar hundert Meter hoch (weil sie dort dann vom stärkeren Wind hinweggetragen werden) – und hier erwischt sie das Windrad.

4) Der hunderte von Tonnen schwere Sockel des Windrads soll auch nach seiner Entfernung (Lebensdauer 20-30 Jahre) für ewige Zeiten im Boden bleiben – seine Entfernung wäre möglich, aber unbezahlbar! (S.o.: produzieren Windräder überhaupt Energie? Werfen Windräder überhaupt einen Gewinn ab? Ganz gewiß nicht, wenn man i.S.d. Verursacherprinzips die Sockel beseitigen müßte!).

Die Sockel – mit oder ohne Windrad! – versiegeln den Boden. Windräder sind häufig in der Höhe, auf Bergkämmen, aufgebaut. Der Regen kann nicht mehr versickern, sondern staut sich auf dem Betonsockel und stürzt zu Tale! Das Ahrtal-Hochwasser ist dergestalt möglicherweise wesentlich durch Windräder mitverursacht worden. (Zynischerweise forderten GRÜNE und ÖRR danach natürlich, zur Abwendung von Überschwemmungen müßten mehr Windräder gebaut werden!).

6) Und nun: die Windräder werden von Wind und Wetter allmählich hinweggeschmirgelt (die Hersteller wollen denn ja auch neue aufstellen!), zerlegen sich ganz von selbst in hochgiftige Mikrochemikalien.

Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Starkregenereignisse stellen ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels dar und können erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung /der Hinweis / der Belang ist daher auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Zu 3.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das

	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 6. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-O-1-656

1033302

1038199_001

Inhalt	Abwägung
Ich bin als Anwohner vehement gegen einen Windpark in der geplanten Dimension. Ich fordere eine Minderung des Ausmaßes um mindestens 60% vor allen in der Ortsnähe. --> Fläche im Dreieck Glessen, Oberaußem, Büsdorf	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

AZ: Ö-O-1-657

1033308

1038200_001

Inhalt

Widerspruch zur Offenlage des Planentwurfs, hier: Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln

Windenergiebereich BM_FRE_01 Fischbachhöhe

Ich beziehe hiermit Stellung gegen die geplante Flächenausweisung auf der Fischbachhöhe zur Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen.

Die Fischbachhöhe liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Quadrath-Ichendorf, dem mit etwa 15.000 Einwohnern größten und am dichtesten besiedelten Stadtteil Bergheims. Angesichts der ohnehin schwierigen sozialen Struktur des Stadtteils ist es von entscheidender Bedeutung, weitere Belastungen der Bevölkerung zu vermeiden.

Besonders kritisch ist, dass das geplante Gebiet als Naherholungsfläche für die Anwohner eine essentielle Funktion erfüllt. Diese grüne Freifläche bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit zur Erholung und ist damit ein zentraler Beitrag zur Lebensqualität in einem Umfeld, das bereits durch eine hohe bauliche Dichte geprägt ist. Eine zusätzliche Bebauung durch Windenergieanlagen würde diese wichtige Funktion erheblich beeinträchtigen. Zumal in Zukunft schon ca. 30% der zurzeit verfügbaren Fläche im Bereich Fischbachhöhe durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht mehr für den eigentlich angedachten Zweck der Naherholung für die Anwohner zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist die Region infolge der historischen Eingriffe durch den Tagebau und die damit verbundene Abholzung des Bethlehemwaldes bereits eine der waldärmsten Gegenden Deutschlands. Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, den Landschaftsschutz an dieser Stelle aufzuheben und den verbleibenden Freiraum weiter zu reduzieren.

Ich fordere daher, dass die Flächenausweisung für Windenergieanlagen auf der Fischbachhöhe dahingehend überprüft und geändert wird, dass eine Errichtung weiterer Anlagen ausgeschlossen wird. Ziel muss es sein, den Charakter dieser Fläche als Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet nachhaltig zu sichern und die Lebensqualität der Bevölkerung im Ortsteil Quadrath-Ichendorf zu bewahren. Keiner möchte dort wohnen, wo das Umfeld durch übermäßige technische Eingriffe seine Attraktivität als Wohnort verloren hat.

Ich möchte Sie, die Bezirksregierung Köln, daher bitten den Plan im Bezug auf die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) überlagern, denen auf Ebene der Landschaftsplanung ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Angesichts der Ausbauziele für Windenergieanlagen (WEA) und der Vorgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurden diese im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption der WEB nicht als pauschaler Ausschluss gewertet. Dem liegt u.a. die Annahme zu Grunde, dass wesentliche Funktionen des BSLE, wie z.B. für die des Biotopverbunds oder für die Erholungsnutzung mit der Nutzung durch die Windenergie noch erhalten bleiben können. Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind.

vorgesehene Erweiterung der Windkraftfläche Fischbachhöhe kritisch zu überarbeiten und die Fläche BM_FRE_01 wieder zu reduzieren. Ergänzend zu dieser Stellungnahme möchte ich betonen, dass die Förderung erneuerbarer Energien von großer Bedeutung ist, jedoch müssen dabei die Bedürfnisse und das Wohlbefinden der ansässigen Bevölkerung stets im Vordergrund stehen. Ich bin mir der Herausforderungen des Klimawandels bewusst und unterstützte nachhaltige Energieprojekte, die im Einklang mit den Interessen der Bürgerinnen und Bürger stehen. Die Fischbachhöhe stellt nicht nur einen wichtigen Erholungsraum dar, sondern ist auch ein bedeutendes Habitat für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung dieser Biodiversität ist für die ökologische Balance der Region unerlässlich. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung sollte daher durchgeführt werden, um die Auswirkungen einer möglichen Flächenausweisung auf die lokale Flora und Fauna zu bewerten. Ich appellierte an die zuständigen Entscheidungsträger, alternative Standorte für Windenergieanlagen in Betracht zu ziehen, die sowohl den Anforderungen an die Energieerzeugung gerecht werden als auch die Lebensqualität der Anwohner nicht gefährden.	

AZ: Ö-O-1-658

1033307

1038201_001

Inhalt

Stellungnahme: Ich bin gegen einen Windpark zwischen Büsdorf und Glessen! Ich wohne in Büsdorf und es gibt schon einen Windpark bei Büsdorf (Richtung Stommeln). Desweiteren gibt es 2 Kraftwerke in direkter Nähe, ein Umspannwerk und 2 Hochspannungsleitungen. Wir habe daher schon genug in der Landschaft stehen!!' Irgendwie sollten die "Belastungen" für alle gleich verteilt sein und nicht einem 1.400 Einwohnerdorf noch aufs Auge gedrückt werden. Bitte überdenken Sie Ihre Entscheidung nochmal.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-659	
1033299	
1038202_001	
Inhalt die Installstion und der Betrieb von bis zu 225 Meter hohen Windkraftanlagen im Heiderhofer Wald würde die Zerstörung des wichtigsten und des einzigen fußläufigen Naherholungsgebietes für ca. 5000 Bewohner des Heiderhofs , viele Bad Godesberger, sowie Gimmersdorfer und Liesemer bedeuten. Der Betrieb der Anlagen hat für die Bewohner des Heiderhofs in 800 m Nähe durch die unterschwelligen Schwinungen und weitere Effekte eine drastische Einschränkung der Lebensqualität mit bereits empieirisch nachgewiesenen negativen gesundheitlichen Konsequenzen, den Wertverlust der Immobilien sowie eine nicht reparabele Zerstötung des ohnehin flächenmaßig begrenzten Naturwaldes und der Fauna zur Folge. Ich bitte Sie hiermit auch im Namen vieler Nachbarn von einer Bebauung und Inbetriebnahme jeglicher Windkraftanlagen, egal in welcher Ausfühung und Höhe, im und um den Heiderhofer Wald herum endgültig abzusehen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-66

1031529

1037409_001

Inhalt

Keine weiteren Windräder in unserer Gegend.

Die sparen weder co2 ein, durch den extremen Aufwand bei der Produktion, noch sind sie kleidsam für unsere Region.

Lasst unsere Region so wie sie ist. Anstelle einem ideologischen narrativ, dass sich jeder Grundlage entzieht hinterher zu laufen.

Denkt lieber an die Vögel und insekten die durch die Windräder draufgehen.

Und die riesigen Fundamenten die pro Rad benötigt werden verbleiben auf ewig dann im Boden und machen eine weitere Nutzung nach den paar Jahren die die Windräder betrieben werden unmöglich.

Von der Wirtschaftlichkeit die ohne Subventionierung nicht gegeben ist brauche ich wohl hoffentlich garnicht erst anfangen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-660

1033306

1038203_001

Inhalt

Ich, [Name Anonymisiert], wohnhaft in [Adresse Anonymisiert], Gangelt, möchte hiermit offiziell gegen die geplante Erweiterung des Suchgebiets für Windkraftanlagen rund um Nachbarheid Einspruch erheben. Ich wohne in dem Dorf Nachbarheid, und derzeit haben wir sowohl östlich als auch westlich des Dorfes zwei große Gruppen von Windkraftanlagen. Die nächstgelegene Windkraftanlage befindet sich in einer Entfernung von 700 Metern zu meinem Haus.

Zunächst möchte ich betonen, dass ich die Bedeutung erneuerbarer Energien und den Beitrag von Windkraft zur Reduzierung von CO2-Emissionen anerkenne. Meine Einwände richten sich jedoch gegen die spezifischen negativen Auswirkungen, die die geplante Erweiterung auf die Anwohner haben würde.

Mein Einspruch gründet sich auf folgende Gründe:

- Lärmbelästigung: Bereits jetzt verursachen die bestehenden Windkraftanlagen erhebliche Lärmbelästigungen, die insbesondere nachts zu Schlafstörungen führen. Die geplante Erweiterung würde die Lärmbelastung weiter erhöhen und damit die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen.

- Visuelle Beeinträchtigung: Die bereits bestehende Anzahl an Windkraftanlagen führt zu einer deutlichen visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Mit zusätzlichen Anlagen im Süden und Südosten des Dorfes würde die visuelle Belastung weiter zunehmen und das landschaftliche Erscheinungsbild noch stärker verändern.

- Gesundheitsrisiken: Mehrere Studien, wie z.B. die Studie von [Name der Studie/ Quelle], haben gezeigt, dass die Nähe zu Windkraftanlagen gesundheitliche Probleme wie Kopfschmerzen, Stress und Schlafstörungen verursachen kann. Die Erweiterung des Suchgebiets könnte diese Risiken weiter erhöhen.

- Wertminderung von Immobilien: Die Präsenz von Windkraftanlagen hat nachweislich negative Auswirkungen auf den Immobilienwert. Eine Erweiterung des Suchgebiets würde die Immobilienwerte in Nachbarheid weiter senken und die wirtschaftlichen Interessen der Bewohner beeinträchtigen.

- Umweltauswirkungen: Zusätzliche Windkraftanlagen könnten die lokale Fauna, insbesondere Vögel und Fledermäuse, negativ beeinflussen und deren Lebensräume

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) GAN_01 wird reduziert (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das

gefährden.

- Schattenschlag: Windkraftanlagen verursachen periodisch auftretende Schatten, die durch die drehenden Rotorblätter entstehen. Dieser sogenannte Schattenschlag kann bei Anwohnern zu Unwohlsein und Stress führen. Eine Erweiterung des Suchgebiets würde die Anzahl der betroffenen Haushalte erhöhen und damit die Lebensqualität weiter beeinträchtigen.

- Zusätzliche Umweltbelastung: In einer Entfernung von weniger als einem Kilometer befindet sich bereits eine sehr große, umweltbelastende Hühnerfarm. Dadurch wird die zulässige Umweltbelastung für das gesamte Gebiet jetzt schon weit überschritten.

Forderungen:

- Das Suchgebiet für Windkraftanlagen darf nicht weiter ausgedehnt werden.

- Sollte die Erweiterung dennoch genehmigt werden, fordere ich eine finanzielle Entschädigung für die entstehenden Schäden und Beeinträchtigungen. Eine mögliche Form der Entschädigung könnte [konkrete Vorschläge] umfassen.

Ich bitte Sie daher eindringlich, meine Bedenken und die meiner Mitbewohner ernst zu nehmen und die geplante Erweiterung des Suchgebiets für Windkraftanlagen in Nachbarheid zu überdenken. Ich stehe gerne für weitere Informationen oder Gespräche zur Verfügung.

Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem

gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-661

1033309

1038204_001

Inhalt

Widerspruch zur Offenlage des Planentwurfs, hier: Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln

Windenergiebereich BM_FRE_01 Fischbachhöhe

Die geplante Erweiterung von Flächen zur Errichtung von weitern Windenergieanlagen außerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf der Fischbachhöhe ist unakzeptabel.

Im vorliegenden Entwurf für den Regionalplan, Teilplan Erneuerbare Energien, werden für Bergheim neben den bereits bestehenden Vorrangzonen auch Erweiterungen und Ergänzungen vorgeschlagen.

Im Vorentwurf des Teilplanes Erneuerbare Energien vom 28.02.2024 wurden für die Kreisstadt Bergheim 570 ha (5,92 %) als Vorranggebiete dargestellt, im vorliegenden Entwurf des TP EE (Stand Dezember 2024) sind es nunmehr schon 704 ha (7,3 % des Stadtgebietes).

Die geplante Erweiterung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der bereits bestehenden Konzentrationszone auf der Fischbachhöhe ist somit nicht erforderlich und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Ortslage Quadrath-Ichendorf nicht raumverträglich.

Auf der Fischbachhöhe gibt es ein Mischgebiet, ein Gewerbegebiet, in dem auch Menschen wohnen. Zu reinen Wohngebieten muss auch ein Abstand von 900 Metern gehalten werden. Auf der Fischbachhöhe beträgt der Abstand zurzeit nur etwa 750 Meter. Nach der vorgesehenen zusätzlichen Erweiterung würde sich der Abstand zur vorhandenen Bebauung auf etwa 500 Meter reduzieren. Die anliegenden Gebäude und Teile das Stadtteils Quadrath-Ichendorf sind bereits durch die vorhandene kommunale Konzentrationszone stark betroffen. Anwohner in diesem Bereich beklagen schon jetzt die Erzeugung von Lärm durch die drei existierenden Windkrafträder. Zudem soll auf der Fischbachhöhe auch schon eine 29 ha große Photovoltaikanlage errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, den verbleibenden Freiraum im dort weiter zu reduzieren.

Die Stadt Bergheim ist durch die Energiewirtschaft der letzten Jahrzehnte bereits stark

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) überlagern, denen auf Ebene der Landschaftsplanung ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Angesichts der Ausbauziele für Windenergieanlagen (WEA) und der Vorgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurden diese im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption der WEB nicht als pauschaler Ausschluss gewertet. Dem liegt u.a. die Annahme zu Grunde, dass wesentliche Funktionen des BSLE, wie z.B. für die des Biotopverbunds oder für die Erholungsnutzung mit der Nutzung durch die Windenergie noch erhalten bleiben können. Einschränkungen der Erholungsnutzung (z.B. durch mehr Lärm) werden in der Gesamtabwägung mit den Erfordernissen der Energiewende regelmäßig hingenommen. Dabei fließt in die

vorbelastet. Der Bereich Fischbachhöhe wurde der ansässigen Bevölkerung als Naherholungsfläche schon bei der Anschüttung mit Aushub der Tagebauflächen zugesagt.

Des Weiteren stellt der Landschaftsschutz im Bereich der Fischbachhöhe aufgrund seiner großen Bedeutung für die ortsnahe Erholung einen sehr hohen Stellenwert dar.

Fragen zu den Verfahrensschritten:

Mit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verbindet sich der Wunsch nach mehr Transparenz und nach mehr Einflussnahme. Dazu gehören die Zusammenstellung, Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Informationen über die Ziele des Vorhabens und die voraussichtlichen Auswirkungen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll nach § 25 Abs. 3 VwVfG regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens stattfinden. Alle diese Informationen vermisse ich bei der Flächenerweiterung für den Windenergiebereich BM_FRE_01 Fischbachhöhe.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim, Stand 12.10.2023, weist die Konzentrationszone BM_FRE_01 in der 2018 errichten Größe dar. Auf Grundlage dieses Flächennutzungsplans führte die Stadt Bergheim im August 2023 auch eine Informationsveranstaltung für Windenergie im Bergheimer Stadtgebiet durch.

Von einer geplanten Erweiterung der Konzentrationszone BM_FRE_01 Fischbachhöhe war nicht die Rede. Lediglich wurde die Errichtung einer vierten Windkraftanlage in Betracht gezogen.

Ergänzend zu den bereits bestehenden Konzentrationszonen können die Kommunen zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Mit einer solchen „Positivplanung“ kann der Wille, Windenergie auf diesen Flächen zu ermöglichen, zum Ausdruck gebracht werden und im folgenden Regionalplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Aber nur wenn diese in das bestehende Plankonzept integrierbar sind.

Dabei kann von dem Planungskonzept der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung, dass der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn diese Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Dies triff auf die Erweiterung der Fläche BM_FRE_01 Fischbachhöhe nicht zu. Die Flächenerweiterung liegt hier bei weit über 100 Prozent.

Auch zusätzliche Ausweisungen, die mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen umfassen, sind möglich.

Betrachtung ein, dass viele für die Erholung wertvolle Bereiche bereits über generelle Ausschlusskriterien geschützt sind.

Hierbei besteht jedoch eine erhöhte Begründungserfordernis. Diese ist leider in allen vorliegenden Unterlagen oder im Netz nicht ersichtlich. Im Rahmen ihrer Planungshoheit sind Kommunen frei zu entscheiden, ob sie Konzentrationszonen ausweisen oder ursprüngliche erweitern. Möchten Kommunen noch Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ausweisen oder erweitern, müssen diese Änderungen jedoch bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sein. Dies setzt eine Bekanntmachung der Genehmigung voraus. Auch diese ist in allen vorliegenden Unterlagen oder im Netz nicht ersichtlich. Ich darf sie daher bitten, die für die dargestellte Erweiterung der Fläche BM_FRE_01 Fischbachhöhe erforderlichen Genehmigungsschritte erneut zu prüfen.	

AZ: Ö-O-1-662

1032703

1038207_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ortsvorsteher von Morenhoven erhebe ich gegen die massive Ausweisung von Windenergiebereichen südlich von Morenhoven erhebliche Bedenken, zumal sie eine solche auch auf dem unmittelbar angrenzenden nördlichen Gebiet der Stadt Rheinbach vorsehen. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die von der Gemeinde Swisttal und der Stadt Rheinbach bereits ausgewiesenen Flächen nicht ausreichend sind? Beim Blick auf die von Ihnen im Rhein-Sieg-Kreis vorgesehenen Windenergiebereiche müssen sich die Morenhovener Bürgerinnen und Bürger, wie übrigens auch die Bornheimer, nahezu gestraft fühlen. Es mutet einer gewissen staatlichen Übergriffigkeit an, wie man hier, an der kommunalen Selbstverwaltung vorbei, unmittelbar in unsere Natur und die uns umgebende Kulturlandschaft einwirken will. Ehemals sollte diese doch bewahrt und eine weitere Verdichtung durch die Schaffung von Wohnraum und die Ansiedlung von Gewerbeflächen vermieden werden?! Jetzt besteht plötzlich die Not, auch in dicht besiedelten Regionen, wie dem Rhein-Sieg-Kreis, mit aller Macht die Energiewende voran zu bringen. Hier wird rücksichtslos in eine zunächst vor Veränderungen geschützte Landschaft eingegriffen.

- Die Anwohnenden aber auch auf den Feldern arbeitenden Menschen sind bei einer solchen Konzentration immensem Infraschall ausgesetzt.
- Im Spätherbst und Winter geht bei tief stehender Sonne von den Windrädern ein permanenter Schattenwurf aus. Hiervon sind auch alle Verkehrsteilnehmde betroffen, die sich auf bzw. an der L493 oder entlang des Swistbaches aufhalten.
- Ich bezweifele auch, dass Windräder ab einer gewissen Größe stabil genug sind, um den zu erwartenden dramatisch ansteigenden Windstärken zu widerstehen.
- Die von Ihnen präferierte Windenergiebereiche liegen, am südlichen Rand der Eifel, in einem Erdbeben-Gefährdungsgebiet.
- Außerdem liegen sie inmitten der der Brutgebiete von geschützten Arten, wie bspw. des Rotmilans.
- Ab einer bestimmten Höhe wirken sich die Windräder sicherlich auch auf das Flugverhalten der Zugvögel aus, die im Frühjahr und Herbst direkt über unseren Ort ziehen.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass die Uferbereiche des Wallbachs und Eulenbachs laut GEOportal.NRW ausgewiesene Bereiche zum Schutz des Natur sind.
- Wenn im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis der zivile Flugverkehr die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Ausweisung von Windenergiebereichen deutlich einschränkt, muss dies teilweise auch für uns gelten, denn hier ist wegen des Flugplatzes Nörvenich militärischer und wegen des Bundesgrenzschutzes in Swisttal-Heimerzheim bundespolizeilicher Flugverkehr an der Tagesordnung.

- Nachdem der Braunkohletagebau eingestellt wird, wird auch der Grundwasserspiegel ansteigen. Das ist vermutlich auch bei der Standsicherheit gewaltiger Windräder zu bedenken.
- Auch die Auswirkungen auf die seismologische Messstation in Todenfeld und auf das Weltraumbeobachtungsradar TIRA in Wachtberg werden sicherlich von Ihnen berücksichtigt, weil sie schon medial thematisiert wurden.
- Dass der wunderschöne Ausblick, der von uns auf den Höhenzug der Voreifel und von den Rheinbacher Höhenorten bis weit in die Kölner Bucht bis zum Kölner Dom reicht, durch Ihr Vorhaben für immer zerstört wird, ist ein letztes, für Sie vermutlich schwaches und vernachlässigungsfähiges Argument. Es verleiht aber der Sorge zusätzlich Ausdruck, dass die Verdrossenheit der hier lebenden Menschen weiter ansteigt.

Ganz abgesehen davon, dass noch keine hinreichende Anzahl von Trassen zur Weiterleitung von gewonnener Energie gebaut wurde bzw. keine entsprechenden Stromspeicher vorhanden sind, sind es eine Vielzahl von Gründen, die gegen diese massive Umzingelung unseres Ortes Morenhoven mit Windenergiebereichen spricht. Unabhängig davon gibt es weitere Argumente, die eine deutliche Begrenzung der Bauhöhe der von Ihnen zusätzlich vorgesehenen Windräder nahe legt. Für die Politik mag es ein hinnehmbarer Kollateralschaden sein; für uns in Morenhoven wäre die Einrichtung von Windkraftbereichen in diesem Ausmaß ein nicht akzeptabler Eingriff.

Mit freundlichen Grüßen

AZ: Ö-O-1-663

1033301

1038210_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

[ANONYMISIERT],

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehmen wir, [ANONYMISIERT], Stellung **zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien**.

Wir haben erhebliche Einwände und sind gegen den massiven Ausbau von Windkraftanlagen **IM WALD. Dies beträfe laut Teilplan den Bad Münstereifeler Wald – die Ortschaften Wittscheider Hof - Hohn - Nöthen - Mutscheid - Sasserrather Heide und Esch.**

Wir sind im Bad Münstereifeler Höhengebiet mit eigener Immobilie ansässig, unser Geschäft befindet sich in der Kernstadt Bad Münstereifel.

Unsere Einwände wie folgt:

Versiegelung: Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch für die Zuwegung sind massive Flächenversiegelungen notwendig. Bad Münstereifel war von der Flutkatastrophe schwer getroffen - durch die Versiegelungen im Höhengebiet wird das nächste Hochwasser noch katastrophaler werden. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in unserer Region, insbesondere des Bad Münstereifeler Waldes und der Höhengebiet in keinster Weise zu rechtfertigen.

Zerstörung der Waldgebiete: Das Bad Münstereifeler Höhengebiet ist geprägt von großen Waldgebieten und ist Erholungsgebiet. Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich über große zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Durch den Bau auf den Höhen würden riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über die kommenden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Jahre zerstören werden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild.

Wir fordern Sie auf, für diese Gebiete, insbesondere dem Bad Münstereifeler Wald ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen.

Naturschutz: Die Natur und Landschaft in unserem schönen Bad Münstereifeler Höhengebiet eröffnet gegenüber uns Menschen einen sehr hohen Erholungswert, dies gilt für Anwohner und Touristen. Bad Münstereifel und seine Wälder sind ein beliebtes Ausflugsziel. „Die Natur zu schützen ist die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung ihrer natürlichen Zustände." Die Ziele des Naturschutzes stehen im krassen Widerspruch zu den geplanten Windkraftanlagen, die eine einzigartige, großräumige und nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes darstellen wird, damit ein paar wenige Großinvestoren davon profitieren. Die Lebensqualität der Bevölkerung wird erheblich sinken und die Touristen, von denen auch mein Laden in der Kernstadt lebt, werden fernbleiben!

Artenschutz – Rotmilan/Schwarzmilan Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Rotmilan und Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. - Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in unseren Waldgebieten (1000 m Abstand Regel). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuch-bewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Hier bitten wir um konkrete Informationen wie genau diese Stätten erfasst wurden!

Gefahr von Öl- und Chemieverschmutzung des Grundwassers Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dadurch würden schwere Grundwasserverunreinigungen drohen

Wertverlust der Immobilie: Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Besonders

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan: Eine

ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real. **Der geplante Ausbau der Windkraftanlagen verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.**

Öffentliche Vermögensschäden für Gemeinden: Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Zudem müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab.

Bedrängniswirkung: Ein Windindustriegebiet mit vermutlich mehreren Windindustrieanlagen mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Eiswurf: bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden.

Schattenwurf: durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrie anlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Durch die Verringerung des Mindestabstands werden diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Bewohner enorm zunehmen.

Brände: In solcher Höhe bergen erhebliche Gefahren und können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK – Material und dessen Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert.

Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. **Die giftigen Stoffe werden somit ungehindert**

Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten

in die Umgebung abgegeben. **Lärm**: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Menschen und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Ein Vorsorgeabstand von nur 500 m ist bei dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen viel zu niedrig. Der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall ist kaum genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. **Rückbau/Entsorgung:** Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Diese Materialien werden aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. **Auch für die Wirtschaft hat es Konsequenzen:** Es gibt keine sichere Energieversorgung, da Windenergieanlagen und PV-Anlagen nicht grundlastfähig sind. Kohle und Gaskraftwerke müssen mit hohen Kosten vorgehalten werden. Der fehlende Strom muss im Ausland eingekauft werden bei vielen Wind und viel Sonne wird bereits jetzt viel zu viel Strom produziert. Speicheranlagen sind in ausreichendem Umfang nicht vorhanden. Für diesen wertlosen Strom erhalten die Betreiber den vom Staat garantierten Preis. Die Kosten für den wertlosen Strom belaufen sich im Jahre 2024 auf 20 bis 27 Milliarden Euro. Der Strom in Deutschland ist aufgrund dieser Energie Planwirtschaft viel zu teuer. [ANONYMISIERT]	(Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-O-1-664

1033311

1038211_001

Inhalt

bezugenehmend auf den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den

Regierungsbezirk Köln, Flächenkennung: REI_02 teile ich Ihnen folgendes mit:

Wenn man sich im Sachlichen Teilungsplan Erneuerbarer Energien Erläuterungskarte das Gebiet Reichshof ansieht, erkennt man schnell das eine wirtschaftliche Windausbeute in diesem Bereich nicht gegeben ist, was insbesondere für das Gebiet REI_02 im Bereich Müllerheide zutrifft.

Kein wirtschaftlich denkender Anlagenbetreiber würde dort ein Windkraftrad aufstellen, weil er viel zu teuer produzierten Strom in Bezug auf die Investitionskosten und Betriebskosten ins Netz einspeisen würde, es sei denn, er erhält unsinnigerweise Subventionen vom Land oder Bund.

Als weitere Gegenargumente für die Aufstellung eines Windrades auf der genannten Fläche sind zu nennen, das sich in unmittelbarer Nähe die Reha-Klinik Mediclin Klinik Reichshof befindet, ca. 700 m Luftlinie, sich in Sichtweite Eckenhagen als Heilklimatischer Kurort befindet, Reichshof als Feriengebiet und Naherholungsgebiet für die Großstädte des Rheinlandes und Ruhrgebietes einzustufen ist, mit negativen Auswirkungen für den örtlichen Tourismus.

Die negativen Auswirkungen eines Windrades auf Natur, Tierwelt und in unmittlebarer Nähe lebende Menschen sind allgemein bekannt, werden jedoch gerne von Befürwortern der Erneuerbaren Energien verneint.

Ich denke es gibt in Nordhrein Westfalen geeignetere Windkraftflächen für den wirtschaftlichen und windertragsreichen Betrieb von Windrädern, als das Gebiet der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis, was sie hoffentlich bei Ihren weiteren Planungen berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Darüberhinaus gilt, dass die Festlegung von Windenergiegebieten eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW ist. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

	ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-O-1-665

1033312

1038212_001

Inhalt

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

Hier: Vorrangfläche „Pfaffenbusch“ bei Bad Münstereifel -Nöthen

[ANONYMISIERT],

2007 bin ich ganz bewusst mit meiner [ANONYMISIERT] von Bad Münstereifel nach Nöthen in eine [ANONYMISIERT] umgezogen. Zuvor wurde diese von uns aufwendig zusammen mit der Denkmalbehörde restauriert. Die Renovierung des Objektes war sehr kostspielig und ich nahm einige Kredite bei meiner Bank auf.

Nach dem Umzug stellten meine Kollegen, die [ANONYMISIERT] und auch ich fest, dass das Arbeiten hier draußen auf dem Dorf eine besondere Qualität hat. Wir sind nicht weit entfernt vom Naherholungsgebiet Pfaffenbusch. All die Jahre kommen viele Menschen gerne immer wieder zu uns und nicht selten hören wir von ihnen wie schön es hier ist und welche Ruhe man hier bei uns [ANONYMISIERT] vorfindet.

Ihre Pläne, in unmittelbarer Nähe Windenergieanlagen im Nöthener Wald aufzustellen würde ein großer Einschnitt mit erheblich negativen Folgen für uns bedeuten.

Die liebevoll renovierte Denkmalimmobilie würde deutlich an Wert verlieren.

Aber noch viel schlimmer wären die gesundheitlichen Folgen, die solch große Windenergieanlagen für Menschen und Tiere hätten.

Viele Lebewesen würden unter der Einwirkung des tieffrequenten Infraschalls (0,1-20 Herz) leiden.

Dieser Schall ist für den Menschen nicht hörbar und wir können uns nicht vor ihm schützen, da er die Gebäudehülle durchdringt und nicht abschirmbar ist. Man ist selbst im Haus nicht durch diese Art des Schalls geschützt.

Unser Körper, Organe, membranöse Strukturen, wie z.B. Herzbeutel reagieren aber deutlich darauf, auch wenn die Ursachenquellen mehrere Kilometer entfernt liegen.

Weltweit liegen viele Studien vor, die schwere gesundheitliche Störungen durch chronische Belastung mit Infraschall von Windrädern anzeigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn

Der Infraschall wird unabhängig vom Ohr über Rezeptoren für Vibration und Schall auf der gesamten Gefäßebene wahrgenommen.

Dauerhafte impulsartige Schalleinwirkung, erzeugt von Windenergieanlagen, kann so zu Durchblutungsstörungen (Mikrozirkulationsstörungen) führen.

Es kann zu Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsproblemen, Blutdruckanstieg und Herzrhythmusstörungen kommen, um einige zu nennen. Eine besondere Gefährdung besteht für alle sensiblen Gruppen, wie Schwangere, Ungeborene und geschwächte Menschen. Da der Aufenthalt im Haus keinen Schutz bietet, entsteht so eine fatale Situation für viele Menschen. Beispiele dafür [ANONYMISIERT]. Den Betroffenen bleibt meist nur noch der Umzug in eine infraschallfreie Umgebung. Sehr traurig!!!

Aber es sind nicht nur die Menschen betroffen, sondern auch Tiere (Wirbeltiere, Fische, Vögel). Die gesamte Biodiversität ist in der Nähe von Windenergieanlagen gefährdet.

Wir Menschen sägen uns den Ast ab, auf dem wir sitzen!

Ich appelliere an Sie, bitte erlauben Sie keine Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern und in der Nähe zu Menschen!

[ANONYMISIERT]

die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen

	(WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-666

1031418

1038213_001

Inhalt

Betreff: Stellungnahme gegen den Bau der 18 Windkraftanlagen (Ruppichteroth & Eitorf) im Regionalplan Köln

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau der 18 Windkraftanlagen im Rahmen des Regionalplans Köln. Als Betroffener Anwohner bin ich besorgt. Die vorliegenden Planungen weisen erhebliche Mängel auf, insbesondere in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen, Artenschutz, Landschaftsschutz und gesundheitliche Belastungen für Anwohner.

Die Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die fachliche Bewertung der ökologischen und infrastrukturellen Risiken führen zu der Schlussfolgerung, dass der Bau dieser Windkraftanlagen nicht mit den Grundsätzen nachhaltiger und verantwortungsvoller Raumplanung vereinbar ist.

1. Fehlende Berücksichtigung der Erschließungsflächen und Strominfrastruktur

• Der Umweltbericht berücksichtigt **weder die benötigten Erschließungsflächen noch die damit verbundenen Eingriffe in die Natur**. Die erforderlichen Wege für den Transport der Windkraftkomponenten sowie die Installationsflächen für Kranstellplätze und Lagerplätze stellen eine erhebliche Zerstörung von Waldflächen und Biotopen dar.

• Laut der **Windenergie-Potentialanalyse der Gemeinde Ruppichteroth (2016)** ist der **Aufwand für die Erschließung als "hoch bis erheblich"** einzustufen.

• Die **bestehende Strominfrastruktur ist für die Einspeisung des erzeugten Windstroms nicht ausgelegt**, weshalb ein neues Umspannwerk errichtet werden müsste. Dies hätte **zusätzliche Flächenversiegelung, Landschaftszerstörung und Umweltbeeinträchtigungen** zur Folge.

2. Mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung

• Die geplanten Windkraftanlagen liegen in **Beschleunigungsgebieten**, wodurch **kei ne verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** sowie **keine vollumfängliche artenschutzrechtliche Prüfung** vorgesehen sind.

• Der Umweltbericht gibt selbst zu, dass seine **Prognosen lediglich auf Trendabschätzungen basieren** und eine detaillierte Analyse erst in späteren

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie

Planungsphasen erfolgen soll. Da die Flächen jedoch als **Beschleunigungsgebiete** a usgewiesen sind, entfällt diese detaillierte Prüfung gänzlich.

• Besonders problematisch ist dies in Bezug auf den **Wolfslebensraum „Oberbergischer Kreis“**, in dem nachweislich geschützte Wolfsindividuen gesichtet wurden. Der Wolf ist gemäß **Anhang IV der FFH-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt**.

3. Naturschutzkonflikte und Biotopzerstörung

• Die Standorte **RUP_04, EIT_02 bis EIT_20 und EIT_RUP_01** befinden sich in ökologisch wertvollen **Laub- und Laubmischwäldern**, welche als **natürlicher Kohlenstoffspeicher und Biotopverbundflächen** dienen.

• Diese Flächen sind mit dem **Naturschutzgebiet “Wälder auf Kalk”** verbunden, einem der artenreichsten Waldgebiete im Bergischen Land.

• Eine **Fragmentierung der Waldgebiete** würde dazu führen, dass **Wanderkorridore geschützter Tierarten unterbrochen** werden und sich das Risiko von Populationseinbrüchen bei sensiblen Arten erhöht.

• Die Planung widerspricht **den EU-Zielen zur Biodiversität und dem Erhalt von Biotopvernetzungen** sowie der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur.

4. Gefährdung geschützter Vogel- und Tierarten

• Laut Artenschutzfachbeiträgen sind in den betroffenen Gebieten zahlreiche **planung srelevante Vogelarten** nachgewiesen, darunter:

• **Rotmilan** (Milvus milvus) •

Schwarzstorch (Ciconia nigra) •**Wespenbussard** (Pernis apivorus)

• **Gartenrotschwanz** (Phoenicurus phoenicurus)

• **Turteltaube** (Streptopelia turtur)

• **Waldschnepfe** (Scolopax rusticola)

• **Weidenmeise** (Poecile montanus)

• **Eisvogel** (Alcedo atthis)

• **Gelbbauchunke** (Bombina variegata)

• Der **Eisvogel ist direkt in den geplanten Bauflächen nachgewiesen worden**.

• Die Kollision mit Rotorblättern stellt eine erhebliche Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar, insbesondere für **ziehende Arten**, da die Anlagen auf potenziellen

Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Migrationsrouten stehen.

• Der **Schwarzstorch reagiert äußerst sensibel auf Störungen**, was zu **Brutaufgaben und langfristiger Bestandsreduktion führen kann**.

5. Negative Auswirkungen auf die Naherholung und das Landschaftsbild

• Der **Nutscheid**, eine der betroffenen Regionen, ist ein bedeutendes **Naherholungsgebiet für Wanderer, Radfahrer und Naturfreunde**.

• Die Windkraftanlagen stören das Landschaftsbild erheblich und mindern den Erholungswert dieser Region. Besonders betroffen sind:

• **Wanderweg der Deutschen Einheit**

• **Nutscheidhöhenweg (Rad- und Wanderweg auf historischen Handelsrouten)**

• **Gleitschirmstartplatz Stachelhardt**

• Die Höhenzüge im Bereich **Siebengebirge und Nutscheid** bieten spektakuläre Aussichten, die durch die geplanten Anlagen massiv beeinträchtigt werden.

6. Gesundheitsgefahren durch Lärm, Infraschall und Doppelbelastung der Anwohner

• Die geplanten Windräder stehen teilweise **nur 500 m von Wohngebieten entfernt**, wodurch erhebliche Lärmbelastungen entstehen können.

• Infraschall, der von Windkraftanlagen emittiert wird, kann laut Studien **zu Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen und langfristigen gesundheitlichen Schäden führen**.

• Besonders kritisch ist die **Doppelbelastung durch Fluglärm des Köln-Bonner Flughafens**, der kein Nachtflugverbot hat.

• Laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann eine **gleichzeitige Einwirkung von Fluglärm und Infraschall das Risiko für Hörverlust und neurologische Erkrankungen erhöhen**.

7. Weitere technische Risiken und Umweltgefahren

• **Eiswurf:** In den Wintermonaten kann sich an den Rotorblättern Eis bilden, das beim Betrieb weggeschleudert wird und eine Gefahr für Menschen, Tiere und Infrastruktur darstellt.

• **Bodenversiegelung:** Die Fundamente der Windräder führen zu einer **irreversiblen Versiegelung** des Bodens und damit zum Verlust wertvoller Wasserspeicher- und Versickerungsflächen.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

• **Wasserschutzgebiete:** Mehrere Anlagen befinden sich in der Nähe von **Quell- und Wasserschutzgebieten**, was das Risiko einer **Grundwasserverunreinigung durch Bau- und Betriebsstoffe** erhöht.

8. Forderung nach erneuten Fachgutachten

• **Vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inklusive artenschutzrechtlicher Untersuchung**

• **Ein spezialisiertes Infraschallgutachten zur Bewertung der gesundheitlichen Risiken für Anwohner**

• **Landschaftsbildgutachten mit Simulation der optischen Beeinträchtigungen**

• **Faunistische Erhebung mit Langzeitmonitoring der betroffenen Arten**

Fazit:

Aufgrund der gravierenden ökologischen und gesundheitlichen Bedenken fordere ich eine vollständige Überprüfung der geplanten Windkraftanlagen und plädiere für eine **S treichung der betroffenen Flächen als Vorranggebiete für Windenergie**.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum

Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die in Rede stehenden WEB liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Zu 3.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4.

Siehe Erläuterung zu Punkt 2.

Zu 5.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen

der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 6.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Zu 7.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der

Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend

	berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Zu 8. Siehe einleitende Erläuterung.

AZ: Ö-O-1-667

1033016

1038214_001

Inhalt

Hiermit möchte ich mich gegen die Festlegung der Windenergiebereiche, insbesondere der Bereiche Hen_01, Hen_02, Hen_03, Hen_04, Eit_Rup_01, Eit_02, Eit_03, Eit_04 und Eit_16, aussprechen.

Die Bereiche liegen sehr dicht an bewohnten Gebieten was zu enormer Belastung durch ständiger Lärmbelästigung, Infraschall und Schattenwurf der Bewohner führen wird. Damit einhergehende Erkrankungen, physisch und psychisch, sind schon ausreichend erwiesen.

Weiter befürchte ich die Beeinträchtigung der Nutztiere und auch Haustiere die dort in einer großen Menge vorhanden sind. Diese werden durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf hohem Stress ausgesetzt was zu einer Erhöhung von Fehlgeburten und eine Minderung der Produktion führen kann und hohe finanzielle Einbußen der Landwirtschaft bedeutet.

Die eben beschriebenen Beeinträchtigungen führen unweigerlich zur Wertminderung von Grund und Boden.

Das von mir beschrieben Gebiet ist ein Erholungsgebiet mit vielen ausgewiesenen Wanderwegen, Radwegen und Pilgerwegen. Unter anderem Natursteig Sieg (überregionale Bedeutung)

Pilgerweg „Römerstraße“, ein vorgeschichtlicher Fernweg und kulturhistorisches Denkmal

Und viele Rundwanderwege die von vielen Besuchern und einheimischen grade wegen der großen zusammenhängenden Waldflächen und der Ruhe sehr zur Erholung geschätzt werden.

Das alles würde durch WEA zerstört und zu hohen finanziellen Einbußen bei auf Tourismus spezialisierte Betriebe und Einrichtungen führen.

Die meisten der ausgewiesenen Gebiete sind entweder noch gar nicht oder nur über schmale Waldwege zu erreichen. Das heißt dass eine Vielzahl an gesunden Bäumen, hauptsächlich Laubbäume, gefällt werden müssen um die Logistik für den Bau Anlagen zu ermöglichen. Die Festlegung der Windenergiebereiche bezieht sich angeblich auf eh schon abgestorbene Nadelholzflächen, es wird aber nicht drauf geschaut dass die Flächen nur durch Rodung von sehr viel gesundem Baumbestand

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen

möglich ist.

Bezüglich des gesetzlich erlaubten Lärms in Wohngebieten finde ich es auch unmöglich und diskriminierend dass Dörfer nicht als Wohngebiete angesehen werden und dadurch eine höhere Lärmbelästigung erlaubt wird. Daraus lässt sich schließen dass Dorfbewohner von der Regierung als minderwertige Menschen angesehen werden was mit dem Gleichheitsgesetz eigentlich nicht vereinbar sein sollte. Alle Menschen sind gleich!

Und noch was allgemeines:

Ich persönlich würde es für sinnvoller halten wenn die Regierung weniger Geld in den Ausbau von WEA steckt und dafür mehr den Bau von Stromspeicheranlagen fördert und vorran treibt und den jetzt schon regelmäßig zuviel produzierten Strom speichern zu können und nicht teuer bezahlen muss um den los zu werden. Dann könnte auch der Ausbau von privaten PV- Anlagen weiter gefördert werden und langfristig, mit genug Speichermöglichkeiten, hätten wir kein Stromproblem mehr.

Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023). Davon ist auch in Bezug auf Nutz- und Haustiere auszugehen.

Die Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust ihrer Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Darüber hinaus werden die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption

	berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Erschließung und Anlieferungswege einzelner Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Der Aspekt Speicherung von Energie geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

AZ: Ö-O-1-668	
1033342	
1038255_001	
Inhalt Die Anzah von 20 bis 25 Windrädern in einer Höhe bis zu 250 m steht nicht im Verhältnis zum kleinen Ortsteil Morenhoven.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) RHE_02, RHE_SWI_02, RHE_SWI_03 werden zurückgenommen (s. StnID 1048057). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-669

1033280

1038185_001

Inhalt	Abwägung
hiermit möchte ich Einspruch gegen die in Gummersbach- Strombach geplanten Windräder einlegen. Die Höhe der Windräder von 250m finde ich für die in der Nähe liegende Bebauung nicht zumutbar.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

AZ: Ö-O-1-670

1033274

1038186_001

Inhalt

Vor nunmehr 20 Jahren zog ich von Köln nach Glessen, erwarb ein Eigenheim und fühle mich hier heimisch. Das Vorhaben, den Ausbau der erneuerbaren Energie in Form von Windkraftanlagen in dieser massiven Form im Gebiet zwischen Glessen und Büsdorf umzusetzen, stößt bei mir auf Unverständnis und Ablehnung. Die Region war geprägt durch den Kohleabbau, ein Kohlekraftwerk sowie eine erhebliche Anzahl an Stromleitungmasten und Umpannwerken ' ziert ' bereits die Region.

Ist das nun der besagte Strukturwandel, uns nun auch noch Windkraftanlagen so nah an die Dörfer zu bauen? Oder ist es gerade die hier bestehende Infrastruktur an Leitungen und Umspannanlagen, die das Gebiet so attraktiv für die Positionierung der Windräder macht? Man hört, das ein Unternehmen schon mit milliardenschweren Investitionen bereit steht. Wer in diesem Umfang investiert, erwartet auch einen schnellen ' Return of invest '...

Eine bürgerverträgliche Lösung, nämlich eine Reduzierung der geplanten Anlagen, wäre wünschenswert, nicht nur, um die Attraktivität der Region als Lebensraum zu erhalten, sondern auch die Akzeptanz der erneuerbaren Energie im Allgemeinen nicht aufs Spiel zu setzen. (Erst die Grundsteuer erhöhen und uns dann Windräder vor die Nase setzen. Glückwunsch!! Gut gemacht...)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

AZ: Ö-O-1-671

1033153

1038187_001

Inhalt

Betreff:
Regionalplan Köln, Teilplan Erneuerbare Energien;
Plangebiet BN_02 „Haselingsberg“ zwischen Bonn Heiderhof und Wachtberg

Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes

Das Plangebiet BN_02 ist Teil eines kleinen, aber stark genutzten Naherholungsgebiets für viele Menschen. Der Stadtteil Heiderhof – mit mehr als 5000 Einwohnern – ist lediglich etwa 800 Meter vom geplanten Standort der geplanten Windkraftanlagen mit einer voraussichtlichen Gesamthöhe von jeweils 250 Metern (einschließlich Rotorblätter) entfernt.

Insbesondere an den Wochenenden wird dieses Waldstück intensiv von ruhe- und erholungssuchenden Anwohnern aus Bad Godesberg – Heiderhof und angrenzenden Stadtteilen bevölkert, die hier den Wald als Ressource für sportliche Betätigung und Erholung nutzen.

Bau und Betrieb der Anlagen würde eine gravierende Beeinträchtigung dieser Nutzung darstellen. Umfangreiche Rodungen des Waldes, permanente Schallemissionen, Infraschall, Vibrationen, Schattenwurf und nächtliche Leuchtfeuer (Flugsicherung) würden Fauna und Mensch massiv schädigen.

Für die Errichtung eines einzigen Windrades wird nach den vorliegenden Informationen eine Fläche von etwa **10.000 Quadratmeter** benötigt. Inklusive der Zuwegungen würden die Rodungen für drei Windräder also mindestens 30.000 **Quadratmeter** Waldfläche erfordern. Die o. g. Emissionen der Anlagen würden allerdings ein Vielfaches dieser Fläche betreffen, also einen erheblichen Teil des gesamten Wald- / Naherholungsgebiets. Auch die an den Wald angrenzenden Wohnhäuser wären mit großer Wahrscheinlichkeit betroffen.

Beeinträchtigung Weltraumbeobachtungsradar Wachtberg

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik betreibt in Wachtberg wenige Kilometer entfernt das Weltraumbeobachtungsradar – TIRA -, ein System zur Erfassung und Aufklärung von Objekten im Weltraum. Außerdem wird es von der Bundeswehr als militärische Anlage genutzt die vor Störungen zu schützen ist. Dementsprechend wurde die rheinlandpfälzische Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom Bundesverteidigungsministerium mit Blick

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

auf die „Verteidigungsanlage Werthhoven“ bereits aufgefordert, alle Windenergieanlagen im Radius von 12 Kilometern wegen der Radarbeeinträchtigung abzulehnen. Die Entfernung vom Plangebiet BN_02 zu der Radaranlage beträgt gerade einmal etwa 4,2 km Luftlinie. Fazit Das Plangebiet BN_02 wird bei Nutzung durch die geplanten Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf Mensch, Natur und Umwelt zur Folge haben. Ein wichtiges Wald- / Naherholungsgebiet wird für die Nutzung durch erholungssuchende Menschen stark beeinträchtigt. Laut Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung können auch Beeinträchtigungen für „erhaltungszielgegenständliche“ Brutvögel wie Rotmilan, Wespenbussard und Uhu auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt die potenzielle Störung einer wichtigen zivil-/militärischen Anlage zur Weltraumaufklärung, dessen Funktion in Zeiten zunehmender äußerer Bedrohung gesichert werden muss. In der Abwägung zwischen dem Nutzen von - Windkraft auf dem Standort BN_02 Heiderhof für die Energiewende auf der einen Seite und - der Erhaltung eines stark genutzten Wald- / Naherholungsgebiet für Mensch und Tier und dem Schutz eines Radioteleskop für die militärische Wehrhaftigkeit Deutschlands andererseits, wiegt der zweite Punkt eindeutig schwerer! Ich bitte daher um Streichung des Plangebiets BN_02 aus dem Teilplan Erneuerbare Energien. siehe auch: https://www.bundeswehr.de/de/organisation/luftwaffe/aktuelles/das-weltraumlagezentrum-der-bundeswehr-5448482 https://www.fhr.fraunhofer.de/de/presse-medien/pressemitteilungen/2023/Geplante-Windenergieanlagen-wuerden-Faehigkeiten-des-Weltraumbeobachtungsradars-TIRA-einschraenken.html	

AZ: Ö-O-1-673

1033224

1038391_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Beschleunigungsgebiete Blatt 07, Oberbergischer Kreis_02, Aufstellungsbeschluss Dezember 2024, 51597 Morsbach, Ortsteil Steimelhagen

der Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 auf Grundlage des von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten Planentwurfs beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gemäß § 9ROG i.V.m. § 13 LPIG einzuleiten.

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den oben genannten Regionalplan/ ausgewiesenen Windenergiebereich am Ortsrand von 51597 Morsbach-Steimelhagen.

Meines Erachtens nach ist die ausgewiesene Fläche völlig ungeeignet für einen Windenergiebereich und wurde höchstwahrscheinlich nur nach Kartenlage ausgewählt.

- Die ausgewiesene Fläche befindet sich in sofortiger Angrenzung an ein Naturschutzgebiet. Im ausgewiesenen Plangebiet befindet sich ein pittoreskes Landschaftsbild mit kleinen Kerbtälern, Bächen, Rinnsalen und feuchten Auen, das im gesamten Oberbergischen Kreis selten zu finden sein dürfte. Dieses Gebiet sollte nicht durch Windräder zerstört und verunstaltet werden.

Die Gegend wird von den Einwohnern Steimelhagens und auch von vielen Leuten, die von außerhalb kommen, als Naherholungsbereich genutzt wie zum Beispiel zum Spazieren, Wandern und Fahrradfahren. Durch den Lärm der Windräder würde dieser schöne Naherholungsbereich verloren gehen.

- Außerdem kommen im ausgewiesenen Plangebiet und dessen Umfeld sehr seltene und schützenswerte Tiere wie beispielsweise der Schwarzstorch, der Rotmilan und Zwergfledermäuse vor, um nur einige Arten zu nennen. Diese Tiere würden durch die Geräusche der Windräder und vor allem auch die Bauarbeiten erheblich in ihrem Lebensraum gestört und ggf. sogar vertrieben werden. Der Schwarzstorch ist als

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Grundsätzlich wird auf folgendes verwiesen:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Auswahl der WEB erfolgt auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts für den Planungsraum Köln. Dabei werden innerhalb des Planungsraums auch grenznahe Räume zu benachbarten Staaten betrachtet. Bezüglich des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird auf Kapitel 4.1 der Begründung verwiesen.

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, erfolgte gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die

störungsempfindliche Art eingestuft und würde aufgrunddessen seinen Lebensraum vermutlich verlassen. Auch viele Rotmilane würden den Rotoren der Windräder zum Opfer fallen. Dafür reicht es nicht aus, die Windräder nur während der Mäharbeiten der Landwirte abzustellen, da die Tiere natürlich auch zu den anderen Zeiten in der Luft fliegen und auf Beutefang sind. Wir sollten in der heutigen Zeit besondere Bereiche in unserer Natur und seltene Tierarten schützen.

- Des Weiteren wurde früher in dem ausgewiesenen Bereich zwischen Steimelhagen und Hagdorn lange Zeit Bergbau betrieben. Daher befürchten viele Einwohner, dass es beim Aufstellen der schweren Windräder und deren Anlieferung zu Bergschäden kommen könnte, da Steimelhagen von vielen Dutzend Stollen durchzogen ist.

- Zudem würde eine Anlieferung der Windräder über unseren Ort Steimelhagen erfolgen. Die Straßen in unserem Dorf sind nur schmal, sehr kurvig und zum jetzigen Zeitpunkt schon sehr marode. Sie sind in keinster Weise für solche Schwertransporter ausgelegt und müssten nach der Anlieferung alle komplett saniert werden, was mit erheblichen Kosten und auch Einschränkungen für die Anwohner über Monate oder sogar Jahre verbunden wäre. Daher bin ich der Meinung, dass Windenergiebereiche in der Nähe von richtig ausgebauten Straßen deutlich sinnvoller wären und dadurch keine kleinen Ortschaften zerstört werden.

- Steimelhagen ist neben dem Hauptort Morsbach der zweitgrößte Nebenort der Gemeinde Morsbach. Durch die sehr geringe Entfernung zum geplanten Windenergiebereich von unter einem Kilometer müssten ca. 1000 Dorfbewohner Steimelhagens plus die Bewohner der anderen angrenzenden Dörfer mit erheblichen Lebenseinschränkungen zurechtkommen. In den letzten Jahren haben sich viele Dorfbewohner neu in Steimelhagen angesiedelt und haben auch neu gebaut (meine Familie eingeschlossen). Wir haben uns ganz bewusst für ein Leben am Dorfrand entschieden, da wir gerne in Ruhe leben möchten und keinen Lärm um uns herum vertragen können. Es darf einfach nicht sein, dass Menschen sich bewusst für ein Leben auf dem Dorf und für Ruhe entscheiden und einem dann ein Windpark in die direkte Nähe des Grundstücks gebaut wird. Dies zieht außerdem einen erheblichen Wertverlust unserer Grundstücke und Immobilien nach sich bis hin zur Unverkäuflichkeit.

- Es ist allgemein bekannt, dass Windräder durch Lärm- Emissionen, Infraschall, Ablösung von Partikeln an den Rotoren und Schattenwurf gesundheitliche Probleme wie Herzrasen, Depressionen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindel, Stress usw. bei Menschen verursachen. Nicht umsonst gab es bis vor kurzer Zeit den vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Kilometer. Da die geplante Windvorrangfläche unter einem Kilometer von unserem Grundstück entfernt ist, befürchte ich ebenfalls gesundheitliche Einschränkungen für mich und meine Familie. Hiermit widerspreche ich ausdrücklich der geplanten Windfläche am Ortsrand von Steimelhagen und sichere mir hiermit mein Klagerecht in Bezug auf etwaige gesundheitliche Probleme, die möglicherweise durch die Windräder entstehen. Des Weiteren befürchte ich finanzielle Einbußen, wenn die Windräder Schatten auf unsere Photovoltaik- Anlage werfen.

angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (WEB) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können WEA errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB WEA gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Im Einzelnen wird auf folgendes verwiesen:

Naturschutzgebiete

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass

- Zudem haben wir heutzutage mit Wohnraummangel zu kämpfen. Auch in unserem Ort Steimelhagen stehen nur noch einzelne Baugrundstücke zur Verfügung, die allerdings nicht zum Verkauf stehen. Wenn es zu einer Genehmigung der vorgesehenen Windvorrangfläche kommen würde, würde man Steimelhagen perspektivisch die Möglichkeit zu einer Weiterentwicklung der Wohnbebauung nehmen. Es geht hier um eine Entscheidung, die die nächsten Jahrzehnte betrifft und man sollte einem Dorf auf keinen Fall über so einen langen Zeitraum die Chance zur Weiterentwicklung rauben. Auch unsere Nachkommen möchten ggf. noch die Möglichkeit haben, ein Eigenheim zu bauen. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn die Windräder dort stehen, da durch die geringe Entfernung zum Ort die Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden könnten.

- Des Weiteren habe ich erfahren, dass die Windbaufirma [ANONYMISIERT] und der Investor [ANONYMISIERT] ebenfalls Einspruch gegen den Regionalplan erhoben haben und das Ziel verfolgen, dass die offiziell vorgegebene Windvorrangfläche des Regionalplans zwischen Steimelhagen und Hagdorn in Richtung Steimelhagen verschoben bzw. vergrößert werden soll. Die Windbaufirma und der Investor möchten damit erreichen, dass ein von ihnen bereits geplantes Windrad (Windpark Wissen) somit in den ausgezeichneten Flächen der Bezirksregierung liegen würde. Momentan bekommt dieses geplante Windrad aufgrund des "Wildwuchses" in den nächsten Monaten durch das erlassene Gesetz der Landesregierung erstmal keine Genehmigung. Ich widerspreche ausdrücklich dieser Verschiebung/ Vergrößerung der Windvorrangfläche Richtung Steimelhagen, da sie noch näher an unseren Ort heranrücken würde und somit zu noch größeren Einschränkungen und Problemen für die Bürger führen würde. Es KANN und DARF nicht sein, dass über 1000 Bürger zusätzlich belastet werden und erhöhten Lärm hinnehmen müssen aufgrund eines Einzelvorhabens eines Bürgers. Hier geht es ausschließlich um eine finanzielle Bereicherung auf Kosten der gesamten Dorfbewohner. Dieser Verschiebung der Fläche stimme ich absolut nicht zu, da dies zu einer enormen Inakzeptanz der Bevölkerung gegenüber erneuerbaren Energien führen würde.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich für erneuerbare Energien bin, aber aus den vielen genannten Gründen bin ich absolut gegen die Windvorrangfläche am Ortsrand von Steimelhagen und noch mehr gegen eine weitere Verschiebung bzw. Vergrößerung der Fläche Richtung Steimelhagen. Man sollte sich darauf konzentrieren, geeignetere Flächen für die Windräder zu finden, bei denen die Natur weniger zerstört wird und die Menschen weniger belastet werden.

keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Landschaftsbild

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der

Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen

Artenschutz

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der

Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Gesundheitliche Folgen

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Abrieb

Der Aspekt geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede

technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Infraschall

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den

Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Tourismus und Naherholung

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Bergbau

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Wertminderung

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Wertverlust

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem

	gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. *Entwicklungsmöglichkeiten* Durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Siedlungsbereiche des Regionalplans Köln sowie der Flächennnutzungsplanreserven wird den Belangen der Siedlungsentwicklung im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen auf folgendes verwiesen: Die weiteren vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Anlieferung liegen nicht in der der Regelungskompetenz der Regionalplanung und entsprechen nicht deren Handlungsauftrag. Zum Teil werden diese auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf zum Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien eine Erweiterung/Vergrößerung des WEB "Mor_2" nicht vorsieht.

AZ: Ö-O-1-674

1033410

1038368_001

Inhalt

[ANONYMISIERT], ich möchte nicht :

- dass die Pläne die Natur zerstören

-dass die Immobilie entwertet wird

und das das schöne Landschaftsbild der Eifel zerstört wird.

Daher bin ich gegen die Ausweisung von Flächen für die Windkraftanlagen.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umwelt- und Landschaftsschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch

	die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Bezüglich eines möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt ein Abwehranspruch nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-675

1032882

1037827_001

Inhalt

Stellungnahme zu 2 Flächen im Regionalplan NRW/ Oberbergischer Kreis/ Marienheide:

Fläche zwischen Siemerkusen und Dürhölzen. Das ausgewiesene Areal (siehe Anlage 1) Grünfläche mit z. T. noch grünem Fichtenbestand liegt abschüssig in kurzer Distanz zur Verbindungsstrasse Siemerkusen nach Dürhölzen.

[Anlage]

Die Höhenangabe der Fläche liegt zudem wesentlich tiefer zur Umgebung. Eine Windhäufigkeit müsste erst einmal vorrangig geprüft werden ob überhaupt 6 m/sec erreicht werden. Die kürzeste Distanz zur Strasse beträgt nur ca. 50 - 70 m. Heisst im üngünstigsten Fall, überragen die Rotorflügel die Verbindungsstrasse. Die Infrastruktur ist für notwendige Baumassnahmen zur Errichtung der Fundamente, Türme, Flügel etc. nicht gegeben. Wir befürchten aus diesem Grund eine Totalschließung der Zugangsstrasse nach Dürhölzen über einen längeren Zeitraum unausweichlich. Der dörfliche Charakter erfährt durch Windkraftanlagen eine erhebliche, störende Beeinträchtigung. Das Wiesengelände ist Nahrungshabitat von Rotmilan, Bussard sowie Silber- und Graureiher. Mit Brutbeginn, extrem bei Wiesenmaaten, überfliegen Rotmilan, Bussard das Gelände in Höhe der Rotorblätter. Ein signifikantes Tötungsrisiko ist somit gegeben. Der Rotmilan brütet im Umkreis von 1,2 - 1,9 Km.

Die ausgewiesen Fläche ist in unserer Vorstellung nicht geeignet zur Aufstellung von WKA.

Fläche oberhalb nördlich der Brucher Talsperre. Das ausgewiesene Areal (siehe Anlage 2) im Forst Gerveshagen ist Erholungsgebiet rund um die Talsperre. Wanderwege führen z. T. durch die potentiellen Aufstellungsflächen.

[Anlage]

Durch WKAs wird der Erholungswert erheblich gestört. Das Areal ist Überfluggebiet von Rot- und Schwarzmilan sowie des dort seit vielen Jahren brütenden Schwarzstorches. Ein seit Jahren besetzter Schwarzmilanhorst liegt in Distanz von 1,1 KM zum Aufstellungsstandort. Der Schwarzstorch hat dort ein Brutrevier mit einem Horstabstand zu WKA Standorten von 0,9 - 1.4 KM. Der Horst (siehe Anlagen) selbst ist dem Kreisumweltamt und der Gemeinde Marienheide seit längerem bekannt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Höhenangabe der Fläche, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregte Änderung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

<u>Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von u.a. Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch:</u>

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber

[Anlage]

In unmittelbarer Nähe ca. 5-600 m zu potentiellen WKA Standorten liegen Teichgewässer die als Nahrungshabitat vom Schwarzstorch angeflogen werden. Ein signifikantes Tötungsrisiko ist damit gegegeben. Eine von der Gemeinde weitere angestrebte Aufstellungsfläche, siehe Anlage 3, in nord/östliche Richtung (ebenfalls noch Gerveshagener Forst) greift in unmittelbare Horstnähe ein. Baumassnahmen dort führen unweigerlich zur Vertreibung des Schwarzstorches und damit Gefährdung von Brutgeschehen. Aus diesem Grund beantrage ich, dass keine weiteren Flächen, als die ausgewiesenen Areale, im Umsetzungsfall für weitere WKA,s genehmigt werden um die Schwarzstorchpopulation dort und im Oberbergischen zu gefährden.

auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans

	Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

AZ: Ö-O-1-677

1031780

1037833_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betreff:
Außergewöhnliche Lärmbelastung durch die geplanten Windenergieanlagen WEA R05 und WEA 02 – Bitte um Überprüfung

Aufgrund der besonderen geografischen Gegebenheiten des Geländes um die [ANONYMISIERT], Ruppichteroth, wird die von den geplanten Windenergieanlagen WEA R05 und WEA R02 ausgehende Schallemission auf unserem Grundstück voraussichtlich eine von Ihnen nicht antizipierte, außergewöhnlich hohe Intensität annehmen.

Gespräche, die von Wandernden in etwa 500 m Entfernung [ANONYMISIERT] geführt werden, können je nach Wetterlage problemlos im Garten des Grundstücks [ANONYMISIERT] verstanden werden.

Durch die trichterförmige Ausformung des Geländes zwischen [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] würde beim Betrieb der Windenergieanlagen insbesondere die tieffrequente Geräuschentwicklung verstärkt, sodass hier vermutlich eine Lärmbelastung entstünde, die über das gesetzlich zulässige Maß nach TA Lärm von nächtlichen 45 dB(A) hinausginge.

Da auf der Schallausbreitungskarte diese Besonderheit nicht in Form einer Ausstülpung der roten Isophonen (Schallkonturlinien) Berücksichtigung findet, sondern gar ein orthogonaler Verlauf erkennbar ist, zweifle ich hiermit die Validität der Schallausbreitungskarte an.

Um die Rentabilität der geplanten Anlagen sicherzustellen und nicht durch nächtliche Abschaltungen zu gefährden, bitte ich Sie, diesen Aspekt eingehend zu prüfen und im aktuellen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Da wir als sehr geräuschempfindliche und durch repetitive akustische Reize leicht irritierbare Menschen gezielt diese idyllische und ruhige Ortsrandlage bewohnen, werden wir nach einem etwaigen Bau und der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Schallemissionen gerichtsfest durch eine normgerechte Schallmessung gemäß DIN 45680 und TA Lärm durchführen und dokumentieren

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen wie z.B. WEA R05 und WEA 02 nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Hinweise, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die

lassen. Sollte sich bestätigen, dass die Grenzwerte überschritten oder gesundheitlich bedenkliche Pegel erreicht werden, behalten wir uns zum Schutz unserer Gesundheit rechtliche Schritte vor. Ich möchte Sie daher bitten, die akustischen Auswirkungen des Betriebs der Windenergieanlagen in diesem spezifischen Gebiet auf die hier ansässigen Menschen kritisch zu überprüfen und zu überdenken.	nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

AZ: Ö-O-1-678

1031779

1037834_001

Inhalt

Betreff:
Außergewöhnliche Lärmbelastung durch unzuverlässige Abstandsregelungen - geplanten Windenergieanlagen WEA R05 und WEA R02 – Bitte um Überprüfung

Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen die geplante Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebiets (ANONYMISIERT, Ruppichteroth) äußern. Es gibt mehrere Normen und Richtlinien, die durch die Errichtung dieser Anlage (WEA R05 und WEA R02) verletzt werden.

1. Abstandsregelungen: In vielen Bundesländern gibt es spezifische Abstandsregelungen, die den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten festlegen. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass Anwohner vor Lärm, Schattenwurf und anderen negativen Auswirkungen geschützt werden. Da die geplante Windkraftanlage nicht den geforderten Mindestabstand einhält, stellt dies eine Verletzung dieser Normen dar.

2. Immissionsschutzgesetz: Das Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Eine Windkraftanlage, die zu nah an Wohngebieten errichtet wird, könnte die zulässigen Lärm- und Schwingungsgrenzwerte überschreiten, was zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner führen würde.

3. Gesundheits- und Sicherheitsstandards: Es gibt Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird. Dazu gehören auch Vorgaben zur Lärmminderung und zur Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall. Eine zu nahe gelegene Windkraftanlage könnte diese Standards verletzen.

4. Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetze: Die Errichtung von Windkraftanlagen muss auch im Einklang mit den geltenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetzen stehen. Diese zu nahe gelegene Anlage hat negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna und somit gegen diese Gesetze verstoßt.

Ich bitte Sie, diese Bedenken ernst zu nehmen und die relevanten Normen und Richtlinien in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Lebensqualität der Anwohner sollte stets im Vordergrund stehen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen wie z.B. WEA R05 und WEA R02 nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange der Abstandregelungen, des Immissions-, Gesundheits, Natur- und Landschaftsschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.	Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Künftig sind Windenergievorhaben gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb ausgewiesener WEB (sowie Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Dementsprechend entfaltet der TP EE eine (gewisse) Steuerungswirkung für die Windenergie auf regionalplanerisch möglichst konfliktarme Räume, auch wenn die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

AZ: Ö-O-1-679

1031780

1037837_001

Inhalt

Auswirkung auf meinen Immobilienwert ([ANONYMISIERT], Ruppichteroth) durch die geplanten Windenergieanlagen WEA R05 und WEA R02 – Bitte um Überprüfunghiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich der geplanten Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebiets ([ANONYMISIERT], Ruppichteroth) äußern und auf die potenziellen Auswirkungen auf den Wert unserer Immobilien hinweisen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Immobilienwert. Studien haben gezeigt, dass Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, an Wert verlieren. Dies geschieht aus verschiedenen Gründen:

1. Ästhetische Beeinträchtigung: Windkraftanlagen verändern das Landschaftsbild erheblich. Viele potenzielle Käufer ziehen ruhige, ungestörte Wohnlagen vor. Die Sicht auf Windkraftanlagen ist daher als unattraktiv empfunden, was zu einem Rückgang der Nachfrage und damit zu einem Wertverlust führt.

2. Lärm- und Schwingungsbelastung: Die Geräusche, die von Windkraftanlagen ausgehen, beeinträchtigen die Lebensqualität der Anwohner. Lärmbelästigung und Vibrationen sind für potenzielle Käufer abschrecken, was sich negativ auf den Marktwert der Immobilien auswirkt.

3. Gesundheitliche Bedenken: Es gibt zahlreiche Berichte über gesundheitliche Beeinträchtigungen, die durch Windkraftanlagen verursacht sind, wie Schlafstörungen und Stress. Diese Bedenken werden dazu führen, dass Käufer weniger bereit sind, in der Nähe solcher Anlagen zu wohnen, was den Wert der Immobilien weiter mindert.

4. Marktpsychologie: Die allgemeine Wahrnehmung von Windkraftanlagen hat ebenfalls einen Einfluss auf den Immobilienmarkt. Wenn die Öffentlichkeit negative Assoziationen mit Windkraftanlagen verbindet, kann dies den Wert der umliegenden Immobilien beeinträchtigen.

Angesichts dieser Punkte bitte ich um eine angemessene Entschädigung für den potenziellen Wertverlust meiner Immobilie ([ANONYMISIERT], Ruppichteroth), der durch die Nähe zur geplanten Windkraftanlage entstehen könnte. Es ist wichtig, dass die Interessen der Anwohner in dieser Angelegenheit berücksichtigt werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen wie z.B. WEA R05 und WEA R02 nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.	Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt. Die Belange des Landschaftsbildes sowie des Schallschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei. Ein Abwehranspruch gegen einen potenziellen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines WEB in räumlicher Nähe kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten WEB ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So

	halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-68

1031597

1037411_001

Inhalt

Meine Stellungnahme zurm Geplanten Windpark zwischen Buesdorf Fliesteden und Glessen.

Die vorgesehenen Bebauungsfläche ist erheblich zu groß und liegt viel zu nahe an den angegebenen Ortschaften als auch den Hofanlagen. Die Wohnlage in Fliesteden ist bereits erheblich durch bereits vorhandene Anlagen der Energieerzeugung belastet.

Dazu zählen Das Braunkohle Kraftwerk Niederaußem, die Umspannwerke , Hochspannungsleitungen in Ortsnähe als auch die Windenergieanlagen im Windpartk auf der Stommelner Höhe.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte

	Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-O-1-680

1032912

1037846_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien

A 1-2-5_tp_ee_Kreis Euskirchen_02

[ANONYMISIERT],

ich halte den radikalen Ausbau der Windenergie im Kreis Euskirchen, hier die geplanten Anlagen zwischen Bouderath, Pesch, Nöthen und Hohn, aus ökologischen und ökonomischen Gründen für verfehlt.

Die in dem Aufstellungsbeschluss vorgesehene Planung der Windenergiebereiche führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Flächen im Kreis Euskirchen. Die Planung sieht vor, dass große Waldgebiete in den Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Nettersheim, Hellenthal, Dahlem und Kall in Windindustriegebiete umgewandelt werden.

Ich weise darauf hin, dass im linksrheinischen Gebiet viel mehr Flächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind, als z.B. im oberbergischen Kreis. Dies ist eine eklatante Benachteiligung der Kommunen und der Bürger.

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere (50 m Abstand der Windräder zu einem Rotmilan-Horst ist inakzeptabel)
- Erschlagene Greifvögel und Fledermäuse
- Abholzung von intaktem Baumbestand (insbesondere bestehender Mischwald)
- Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege, die mit Pestiziden Unkrautfrei gehalten werden müssen
- Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
- Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler

- Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
- Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel
- Zerstörung des Landschaftsbilds
- Negative Auswirkungen auf den Tourismus
- Wertverlust meiner Immobilie
- Belästigung der Windräder durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und nächtliche Lichtverschmutzung der Signallampen

Deshalb appelliere ich an Sie: Keine Windräder im Wald! Mit freundlichen Grüßen [ANONYMISIERT]

Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen des Rotmilan sowie anderen Greifvögeln und Fledermäusen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW

grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung

relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

		Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer

	Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-O-1-681

1032911

1037848_001

Inhalt

bezogen auf ihren Regionalplan erneuerbare Energien, möchte ich mich gegen die Planung von WKA im Stadtgebiet Mechernich Gemarkung Lessenich-Rißdorf aussprechen. [Anhang]

Begründung:

- eine weitere Verschlechterung der Gesundheit/ Lebensqualität für Mensch und Wildtiere

- wieder eine weitere Versiegelung und extremen Eingriff in Naturflächen

- weitere Zerschneidung, Verinselung und Verlust von Lebensräumen für Wildtiere

- die Tötung von Tag und Nacht aktiven Vögeln und Fledermäusen durch Rotorblätter wird billigend in Kauf genommen

- Schlagschatten

- durch Witterungsbedingten Abrieb der Rotorblätter gelangen giftige Kunststoffteilchen in Boden/ Grundwasser (Microplastik)

- WKA bestehen aus giftigem Sondermüll

- das Landschaftbild wird zerstört

- Naherholung/ Wanderwege unserer schönen Eifellandschaft zerstört

- Wege durch Baustellenfahrzeuge zerstört

- Bäume gefällt um Zufahrtswege zu schaffen

- Wälder abgeholzt

- neben der BAB A1 eine weitere Lärmbelästigung und Umweltschädungung +Lichtverschmutzung

- durch die zahlreichen Tongruben rund um unser Dorf Lessenich sind wir seit Jahrzehnten stark eingeschränkt

- die Menschen vor Ort haben keinen Gesundheitlichen oder Wirtschaftlichen Vorteil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird reduziert (s. StnID 1038479_013). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der

durch die WKA.

Wir brauchen hier defintiv keine WKA Anlagen!

Die Stadt Mechernich hat sich in der Ratsitzung vom 04.02.2025 ebenfalls gegen den Regionalplan ausgesprochen.

Ich bitte Sie inständig diese Flächen aus dem Regionalplan zu nehmen.

Vorschlag:

Statt weiter Flächen zu versiegeln, sollte jedes Wohngebäude in Zukunft Solar auf die Dächer, kleine Turbinen auf Kamine gesetzt w und in das Stromnetz+in eine Walbox eingespeist werden.

Somit hätten wir überhaupt kein Energie Problem mehr!

Die Natur und Umwelt würde nicht belastet oder irrreparabel geschädigt.

Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die

	Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-682

1030314

1037900_001

Inhalt

Ich halte es für verkehrt Kulturlandschaften mit Erwartungshorizont dermaßen zu Segmenttieren.

Ich halte den Eingriff in gewachsene Waldlandschaften für verkehrt.

Ich halte die Zerstörung von Erholungsgebieten durch monströse Windkraftanlagen für verkehrt.

Diese Auflistung könnte ich in vielerlei Hinsicht erweitern.

Und zwar halte ich das solange für verkehrt bis:

In den urbanen Räumen jeder verfügbare Zentimeter - zumindest der städtischen Immobilien - mit Solaranlagen und dazugehörigen SPEICHERN versehen ist.

Wenn eine Solarpflicht mit Speichermodul für alle Hauseigentümer dazu kommt ,umso besser.

Die Erhöhung des Stromgewinns und eben auch der besseren Versorgung durch genannte Speicher, würden dazu führen, dass erhebliche Mengen an großen Windkraftanlagen gar nicht mehr gebaut werden müssten.

Leider habe ich die Idee, dass die Hersteller von Windkraftanlagen in der Politik durch Lobbyisten gut vertreten sind und die Keule der Arbeitsplatzsicherung ziehen werden.

Aber kommende Arbeitsplätze im Solar- und Speicherbau dürften ausgleichend wirken.

Man erwartet viel Akzeptanz von den Bürgern und ich erwarte ein sachgerechtes, sinnvolles Handeln von Politik und Wirtschaft.

Der nächste Punkt dürfte vielleicht eher als ein emotionales Momentum gewertet werden, ist aber sicher nicht zu vernachlässigen, da sich der ländliche Raum auch in anderer Hinsicht von der Benachteiligung durch urbane Politik betroffen fühlt.

Denn es ist überhaupt nicht einzusehen , dass der ländliche Raum dafür herhalten muss, erneuerbare Energien zu schaffen, die sehr wohl im großen Mengen auch im urbanen Raum verbraucht werden, nur weil der urbane Raum keinen Platz dafür

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der

bietet.

In vielen Gesprächen habe ich festgestellt, dass die Zustimmung zur Windkraft bei Kölnern und Bonnern sehr häufig dann wegfällt, wenn sie die Ahnung haben, dass so etwas in ihrer Nähe errichtet werden könnte.

gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG

	NRW) entschieden. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Ausbau von Solarenergie auf Dachflächen und Energiespeicher, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-683

1033002

1037902_001

Inhalt	Abwägung
ich möchte meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Windkraftanlage äußern. Ein zentraler Punkt ist die potenzielle Beeinträchtigung der lokalen Tierwelt, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, die durch die Rotorblätter gefährdet werden könnten. Studien haben gezeigt, dass Windkraftanlagen in bestimmten Gebieten zu einem signifikanten Rückgang von Vogelpopulationen führen können, was negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem hat. Zumal sich der Schwarzstorch wieder bei uns angesiedelt hat. Darüber hinaus könnte die Errichtung der Windkraftanlage auch die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Die Geräuschentwicklung und der visuelle Einfluss der Turbinen können als störend empfunden werden, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo Ruhe und Natur geschätzt werden. Ein weiterer Aspekt ist die Frage der Flächennutzung. Die Installation von Windkraftanlagen erfordert große Flächen, die möglicherweise für landwirtschaftliche Zwecke oder den Erhalt von Naturflächen verloren gehen könnten. Dies könnte langfristige Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die Umwelt haben. Ich bitte Sie, diese Punkte in Ihre Überlegungen einzubeziehen und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner sorgfältig abzuwägen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich um eine Anregung zum Windenergiebereich (WEB) REI_02 handelt. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-684

1033002

1037903_001

Inhalt	Abwägung
ich möchte meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Windkraftanlage äußern. Ein zentraler Punkt ist die potenzielle Beeinträchtigung der lokalen Tierwelt, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, die durch die Rotorblätter gefährdet werden könnten. Studien haben gezeigt, dass Windkraftanlagen in bestimmten Gebieten zu einem signifikanten Rückgang von Vogelpopulationen führen können, was negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem hat. Zumal der Schwarzstorch bei uns wieder ansässig ist. Darüber hinaus könnte die Errichtung der Windkraftanlage auch die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Die Geräuschentwicklung und der visuelle Einfluss der Turbinen können als störend empfunden werden, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo Ruhe und Natur geschätzt werden. Ein weiterer Aspekt ist die Frage der Flächennutzung. Die Installation von Windkraftanlagen erfordert große Flächen, die möglicherweise für landwirtschaftliche Zwecke oder den Erhalt von Naturflächen verloren gehen könnten. Dies könnte langfristige Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die Umwelt haben. Ich bitte Sie, diese Punkte in Ihre Überlegungen einzubeziehen und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner sorgfältig abzuwägen.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich um eine Anregung zum Windenergiebereich (WEB) REI_02 handelt. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-685

1032981

1037928_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Ausweisung der folgenden Flurstücke als Windvorranggebiete, da diese unseres Erachtens sehr gut geeignet sind und die Erweiterung des bestehenden Windpark Titz-Rödingen darstellen würden und die Grundeigentümer diese Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen würden.

Gemeinde Titz, Flur [ANONYMISIERT], und Flur [ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen nicht als WEB festgelegt, da dies zu einer Umfassung der umliegenden Ortschaften führen würde (s. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung).

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-O-1-686

1032893

1037944_001

Inhalt

hiermit erhebe ich fristgerecht Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen **BM_FRE_01** und **BM_06** im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

Ich fordere eine **raumverträgliche Reduzierung der Fläche BM_FRE_01** sowie den **vollständigen Wegfall der Fläche BM_06** aus den folgenden Gründen:

1. Erholungsgebiet und Lebensqualität der Bevölkerung

Auf der Fläche **BM_FRE_01** befinden sich bereits drei Windenergieanlagen. Weitere Anlagen würden das Erholungsgebiet für die **15.000 Einwohner** sowie die Nutzer der **Schrebergartenanlage** erheblich beeinträchtigen. Die zusätzliche Lärmbelastung durch Rotorgeräusche wäre für die Anwohner, das nahegelegene Wohn- und Gewerbegebiet sowie die Besucher der Erholungsflächen unzumutbar.

2. Landschaftsschutz und ökologische Verantwortung

Die Fläche **BM_FRE_01** steht unter Landschaftsschutz. Eine Aufhebung dieser Schutzmaßnahme zugunsten einzelner Interessen wäre verantwortungslos und widerspricht dem nachhaltigen Schutz unserer Natur. Zudem liegt die Fläche in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen **Pferderennbahn des Gestüts Schlenderhan**, die inzwischen als **Reitschule mit Wohnbauten** genutzt wird – diese befinden sich weniger als **500 Meter** von der geplanten Windkraftfläche entfernt.

3. Zusätzliche Flächenbelastung durch Photovoltaik-Anlage

Auf der gleichen Fläche soll zudem eine **29 Hektar große Photovoltaikanlage** entste hen, wodurch wertvolle Ackerböden und Erholungsflächen verloren gehen. Die Auswirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild sind erheblich und werden nicht ausreichend berücksichtigt.

4. Historische Belastung der Region

Unsere Region war bereits über Jahrzehnte durch den **Tagebau und die Kraftwerke** erheblich belastet. Nun sollen wir für die nächsten **30 Jahre** erneut mit massiven Eingriffen in unser Wohn- und Erholungsumfeld konfrontiert werden. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht länger zumutbar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1., 2., 3. und 4.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme

5. Negative Auswirkungen auf Immobilienwerte und Wohnqualität

Die Wohnqualität wird durch die zusätzliche Windkraftbelastung erheblich abnehmen, was sich unmittelbar auf die Immobilienpreise auswirken wird. Wer möchte in einem Gebiet leben, das durch übermäßige technische Eingriffe seine Attraktivität als Wohnort verliert?

6. Unnötige Flächenversiegelung durch BM_06

Die Fläche **BM_06** ist nicht erforderlich, da sie über das ohnehin festgelegte Ausweisungsziel hinausgeht. Sie zerstört weiteres Erholungsgebiet mit **Wäldern und Ackerflächen**, die für das ökologische Gleichgewicht und die Lebensqualität der Region essenziell sind. Zudem würden hier wertvolle Böden gerodet und zerstört.

7. Geologische Besonderheiten und Sichtbelastung

Die geologische Lage (206 m über NHN) bedeutet, dass sich die Anlagen der Fläche **BM_06** optisch in einer Reihe mit denen von **BM_FRE_01** (164 m über NHN) am nördlichen Horizont auftürmen würden. Dies würde das Landschaftsbild nachhaltig negativ verändern und die Sicht für viele Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen.

Fazit:
Ich fordere die Bezirksregierung Köln auf, den Plan kritisch zu überarbeiten, die Fläche **BM_FRE_01 zu reduzieren** und die Fläche **BM_06 ersatzlos zu streichen**. Die geplanten Maßnahmen sind weder verhältnismäßig noch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region.

Ich bitte um Berücksichtigung meines Widerspruchs und um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 5.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse

und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 6.

Es wird auf die Erläuterungen zu Beginn verwiesen.

Darüber hinaus gilt:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der

	Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 7. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

AZ: Ö-O-1-687

1033074

1037946_001

Inhalt	Abwägung
Die im Plan vorgesehenen Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Bonn-Heiderhof, Haselingsberg, sollen gestrichen werden. Das Plangebiet ist als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von großer Bedeutung Die Errichtung von WEA würde das Naherholungsgebiet räumlich massiv beschneiden, die abzugebenden Flächen wären auf Dauer als Naherholungsgebiet verloren Die Abstandsflächen zur dort vorherrschenden Wohnbebauung sind zu gering, es wird für die betroffenen Anwohner zu Beeinträchtigungen führen Die Bedarfe auf uneingeschränkte Sicht des in der Nähe liegenden RADOM werden missachtet. Die Vertreter des betreibenden Fraunhofer Instituts haben dies sehr nachvollziehbar erläutert. Das RADOM ist ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und der Bundeswehr. Eine ausführliche Stellungnahme dazu seitens der zuständigen Bundeswehr-Behörde ist zwingend erforderlich.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-689

1033143

1038033_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Mit dieser Stellungnahme möchte ich meinen Einspruch gegen den Aufstellungsbeschluss für Windkraftanlagen im Raum Bad Münstereifel und im Kreis Euskirchen einlegen. Diese Pläne sind aus mehreren Gründen nicht nur sachlich untragbar, sondern auch gesellschaftlich und politisch hochproblematisch.

1. Fragwürdige Sinnhaftigkeit der Pläne

Kein wissenschaftlicher oder nachhaltiger Wert: Es gibt keinen wissenschaftlichen oder nachhaltigen Beleg dafür, dass Windkraftanlagen von 250 Metern Höhe an diesen Standorten sinnvoll oder notwendig sind. Anlagen dieser Größe und Dimension sind in naturnahen Gebieten unverhältnismäßig und ökologisch fragwürdig.

Unpassende Standortwahl: Diese Bauwerke sind Industrieanlagen und gehören in Industrie- oder hauptsächlich gewerblich genutzte Gebiete. Alternativ könnten solche Anlagen entlang von Autobahnen errichtet werden, wo sie weniger Schäden anrichten und die Landschaft oder das Lebensumfeld der Menschen nicht beeinträchtigen.

Kurzfristiger Aktionismus statt durchdachte Lösungen: Der gesamte Prozess wirkt wie reiner Aktionismus, der auf kurzfristige

Energieprobleme abzielt, ohne nachhaltige oder langfristige Lösungen zu bieten. Entscheidungen, die ohne umfassende Prüfung getroffen werden, führen zwangsläufig zu Schäden, die die Vorteile bei Weitem überwiegen.

Kein Mehrwert für niemanden: Diese Anlagen bieten keinen Mehrwert – weder für die betroffenen Bürger, noch für die Umwelt, noch für das Energieproblem. Stattdessen schaffen sie Konflikte und Zerstörung.

2. Negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt

Zerstörung von sensiblen Ökosystemen: Windkraftanlagen beeinträchtigen empfindliche Ökosysteme, insbesondere in Waldgebieten und auf Naturflächen. Eine Studie der University of Exeter (2018) zeigt, dass Windkraftanlagen eine signifikante Bedrohung für Biodiversität und Artenvielfalt darstellen. Besonders gefährdet sind Greifvögel, Zugvögel und Fledermäuse, die durch die Rotorblätter schwer verletzt oder

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem konkreten zeichnerisch festgelegten Windenergiebereich (WEB) ist nicht möglich.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit des vorliegenden Regionalplanverfahrens (Punkt 1.) gilt Folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Dementsprechend richten sich die diesbezüglich vorgebrachten Bedenken nicht an die Ebene der Regionalplanung bzw. entziehen sich ihrer Regelungskompetenz.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von WEB auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und

getötet werden können. Laut einer Untersuchung der Deutschen Wildtier Stiftung sterben jährlich in Deutschland geschätzt 250.000 Fledermäuse durch Windkraftanlagen. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Populationen der Tiere, sondern auch auf das ökologische Gleichgewicht.

Schall- und Schattenwurf, Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall : Windkraftanlagen dieser Größenordnung erzeugen Infraschall, der von Menschen nicht hörbar ist, aber laut Studien langfristig zu gesundheitlichen Problemen wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Stress führen kann. Eine Untersuchung der Universität Mainz (2020) fand, dass die dauerhafte Belastung durch Infraschall das Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt. Schattenwurf und visuelle Belastung: Anlagen dieser Größe werfen massive Schatten, die die Lebensqualität in Wohngebieten erheblich beeinträchtigen. Dies führt nicht nur zu optischer Dominanz, sondern auch zu psychologischen Belastungen. **Flächenverbrauch und Umweltzerstörung:** Der Bau von Windkraftanlagen erfordert erhebliche Eingriffe in die Landschaft, einschließlich der Rodung von Wäldern, dem Bau von Zufahrtswegen und der Installation massiver Fundamente. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz belegt, dass dies zu irreversiblen Schäden in der Landschaft führt.

3. Wirtschaftliche Nachteile für die Region, Tourismusverlust: Die Eifel ist auf ihren Tourismus angewiesen. Windkraftanlagen in einer Höhe von 250 Metern zerstören die landschaftliche Attraktivität und schrecken Besucher ab, die die Region als Erholungsgebiet schätzen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf lokale Unternehmen, Gastronomie und den Handel.

Wertverlust von Immobilien: Mehrere Studien, darunter eine Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für Wirtschaftsforschung, zeigen, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen bis zu 30 % ihres Wertes verlieren können. Dieser Wertverlust trifft vor allem private Hausbesitzer, die keinen finanziellen Ausgleich erhalten.

4. Persönliche Stellungnahme

Ich bin Unternehmer mit Firmensitz in Köln und beschäftige über 50 Mitarbeiter über unser Firmenkonstrukt hinaus, bestehend aus [ANONYMISIERT]. Seit über 20 Jahren führe ich Unternehmen in dieser Region und habe vor vier Jahren meinen Wohnsitz in die Eifel verlegt, [ANONYMISIERT].

Zusätzlich hatte ich geplant, **4,5 Millionen Euro** in den **nachhaltigen Tourismus** in der betroffenen Region zu investieren. Diese Investitionen, die auf eine langfristige und positive Entwicklung der Region abzielen sollten, werden wir **vorerst auf Eis legen**.

Die bereits entstandenen Kosten und die wirtschaftlichen Schäden, die durch die geplante Umsetzung dieses Projektes und die damit einhergehende Verschlechterung der Attraktivität der Eifel als Standort entstehen, können wir nicht ignorieren. Aufgrund des hohen Risikos, dass die Attraktivität der gesamten Region durch diese Windkraftanlagen nachhaltig zerstört wird, ist es für uns nicht tragbar, weitere

Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit durch potenziellen Abrieb und Brandgefahr negativ beeinträchtigt werden, werden zur

Investitionen zu tätigen.

Ich kündige bereits jetzt an, dass **alle entstandenen Kosten** sowie zukünftige wirtschaftliche Verluste durch eine **Schadensersatzklage** geltend gemacht werden. Wir sprechen hier von einer **nachhaltigen Zerstörung des Landschaftsbildes**, der Attraktivität des Standorts Eifel und einem erheblichen **Wertverlust der Immobilien**.

Diese Werte werden wir im Rahmen einer **Sammelklage** gerichtlich einfordern. Darüber hinaus werden wir die Verantwortlichen, die diese Entscheidung mitgetragen haben, zur Rechenschaft ziehen und **haftbar machen**.

Die anhaltenden, nicht mehr tragbaren Fehlentscheidungen der Politik zwingen mich – wie viele andere Unternehmer und Bürger, mit denen ich im Austausch stehe – zu einer drastischen Neuorientierung. Diese irrationalen Entscheidungen schädigen unser Land massiv. Die Politik handelt nicht mehr im Sinne der Menschen, sondern aus Selbsterhalt, ohne nach prinzipiellen, langfristigen oder sinnvollen Maßstäben zu entscheiden.

5. Forderungen, Ich fordere Sie auf:

1. Das Planungsverfahren sofort einzustellen und nicht weiter zu verfolgen.
2. Eine fundierte, wissenschaftliche und wirtschaftliche Begründung für den Bau von acht 250 Meter hohen Windkraftanlagen an diesem Standort vorzulegen.
3. Innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Bestätigung des Erhalts meiner Stellungnahme zu senden.
4. Einen persönlichen Termin mit den Verantwortlichen dieses Projekts zu vereinbaren, um die Bedenken der Bürger und Unternehmen angemessen zu diskutieren.

6. Abschließender Appell

Die geplanten Windkraftanlagen sind weder sinnvoll noch nachhaltig. Es gibt keine wissenschaftliche oder wirtschaftliche Grundlage für dieses Vorhaben, und es ist aus planungsrechtlicher Sicht ein schwerer Fehler. Diese Anlagen gehören in Gewerbegebiete oder entlang von Autobahnen – aber keinesfalls in sensible Naturlandschaften oder Wohngebiete.

Ich appelliere an Sie, dieses Verfahren unverzüglich zu stoppen. Keine weiteren Kosten dürfen aus Steuermitteln für ein Verfahren ausgegeben werden, das keinerlei Mehrwert liefert. Ich bitte Sie, im Sinne einer transparenten, verantwortungsvollen und langfristig durchdachten Planung zu handeln, um weiteren Schaden von Land und Bürgern abzuwenden.

Kontaktaufnahme

Kenntnis genommen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Lärm und Schattenwurf, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Stellungnahme schriftlich und nehmen Sie innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen Kontakt mit mir auf.	Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu 4. Der Stellungnehmende führt mögliche Wertverluste von Immobilien durch die Festlegung eines WEB in räumlicher Nähe sowie Schadensersatzansprüche infolge möglicher wirtschaftlicher Verluste an. Diesbezüglich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (s. vorstehende Ausführungen zu 1. und 2.)

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 5. und 6.

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit erforderlich und trägt den räumlichen Erfordernissen der Energiewende sowie den Vorgaben des LEP NRW Rechnung. Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien werden die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie für die Ebene der Regionalplanung relevant und von Bedeutung sind, vom regionalen Planungsträger in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestellt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete WEB und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz (z.B. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen) und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die erste öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. In dieser Zeit hatten alle Interessierten die Möglichkeit,

	den Planentwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-O-1-69

1031586

1037412_001

Inhalt

Ich spreche mich gegen die Errichtung mehrer Windkraftanlagen in der Nähe von Heddinghausen aus, speziell in der Karte das gekennzeichnete Gebiet NÜM_02.

Meine Gründe hierfür sind mehrfacher Natur:

in dem geplanten Gebiet kommen Uhus vor, vemutlich haben sie hier auch einen Hort, gesehen habe ich sie schon oft, auch verletztes Jungtier eingefangen und zur Aufzuchtstation in Bergisch Gladbach gebracht. Dies kann belegt werden, wird im Umweltgutachten aber nur periphär behandelt. Hier befürchte ich eine unabwendbare Verschlechterung der Population.

Werden hier Schutzmassnahmen ergriffen wie abschalten der Anlagen zur Brut- und Balzzeit?

Werden die Anlagen zwingend mit Sensoren ausgestattet, die diese beim Nähern eines Uhus oder anderere schützenswerter Vogelarten abschalten? Fledermäuse?

Hier bitte ich doch vor etwaiger Genehmigung das Gutachten abzuwarten, was zur Zeit durch das Bundesministerium für Umwelt und Artenschutz in Hinblick auf die Kollisionswahrscheinlichkeit abzuwrten, da dies erhebliche Auswirkungen auf den §74 Abs. 6 BNatSchG haben kann. Hier behalte ich mir auch für die Zukunft rechtliche Schritte vor.

Der Uhu ist die einzige bei uns in der Gegend vorkommende kollissionsgefährdete Eulenart. Dies ist auch vom Gesetzgeber für den Uhu als signifikant erhötes Tötungsrisiko eingeräumt

Der Schattenwurf der Windräder auf mein und andere Grundstüccke in Heddinghausen, hier wird die zulässige Zeit überschritten, die durch Windräder für die Anwohner zumutbar sind, dies ist mit dem Sonnenverlauf gar nicht anders machbar.

In dem Gebiet sind zahlreiche kleine Quellen. Bleibt auch unberücksichtigt.

Ich kenne dies aus unserem Ort nur zu gut, im Ort seklbst waren einemal 10 Teiche, durch Errichtung mehrere Häuser versiegt sind. Nun ist nur noch einer nutzbar, die anderen sind versiegt und auch dieser wird nur noch durch Oberflächenwasser versorgt und nicht wie früher durch die dazugehörige Quelle. wenn man die Größe eines Fundaments eines hauses im Vergleich zu einem Windrad stellt.....

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

Auf die Vereinbarkeit mit einem Kurort wird gar nicht eingegangen, auch den besonderen Schutzstatus der Landschaft im Oberbergischen Kreis als Kulturlandschaftsprägend, wird auch ausser Acht gelassen. Hier wäre es wünschenswert die Anlagen im Gemeindegebiet etwas mehr zu verteilen, diese Konzentartion der Anlagen kommt einem Indiustriegebiet gleich. Den Bau eines solchen konnten wir beim damaligen Kauif unseres Resthofs ausschliessen. Nun scheinen wir damit leben zu müssen.

2003 wurde ein Vorranggebiet der Gemeinde in Niederstaffelbach ausgewiesen und gleichzeitig ausgeschlossen weiter Vorranggebiete auszuweisen, bis dieses nicht bebaut wurde. Ist dies so ohne weiteres von der Gemeinde und Ihnen auszusetzen?

Auch wurde meines Wissens nach 2021 ein Gutachten erstellt, wo sich Winkraft im Gemeindegebiet lohnen würde, hier wurden manche Gebiete direkt wegen der damaligen Abstandsflächen ausgeschlossen. Müssten diese nicht wieder mit ins Boot geholt werden, da manche Stellen geeigneter waren als die jetzige (neue Abstandsregeln)?

Was passiert mit den sehr dicht angrenzenden Strassen bezüglich Eisschlag? Auch hier stehen zwei Häuser im Außenbereich. Wie wird hier die Sicherheit gewährleistet?

Wie hoch wird die Lärmemission sein , insbesondere bei Ostwind?

Der Rechtsweg bleibt mir weiterhin erhalten? Derzeit stehe ich in Kontakt mit dem anerkannten Naturschutzbund EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.) und hoffe diesen für eine rechtliche Auseinandersetzung mit ins Boot zu bekommen.

maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete wurden im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) mit einem Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt. Bei zugrunde gelegter Referenzanlage wird auf diese Weise eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vermieden (vgl. Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus werden in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert (hier: Schutzgut regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung

	orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-690

1031417

1038317_001

Inhalt

Betreff: Stellungnahme gegen den Bau von Windenergieanlagen im Regionalplan Köln

Ich nehme hiermit Stellung gegen die im Regionalplan Köln vorgesehenen Windenergiebereiche. Meine Einwände beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

• Bezug auf Planunterlage: Zeichnerische Festlegungen, Blatt 12, Windenergiebereich WEA

• Die geplante Windenergiebereich liegt in einer landschaftlich besonders wertvollen Region, die für ihren hohen Erholungswert bekannt ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das natürliche Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und den touristischen Wert der Region mindern.

2. Gefährdung von Flora und Fauna

• Bezug auf Planunterlage: Umweltbericht, Kapitel 4.3, Seite 45

• Im Bereich WEA befinden sich Lebensräume geschützter Arten wie dem Rotmilan und verschiedenen Fledermausarten. Die geplanten Windenergieanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für diese Arten dar, insbesondere durch Kollisionen mit den Rotorblättern.

3. Gesundheitliche Belastungen durch Infraschall

• Bezug auf Planunterlage: Textliche Festlegungen, Abschnitt 3.2

• In der Nähe des Windenergiebereichs befinden sich mehrere Wohnsiedlungen. Studien haben gezeigt, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen und Kopfschmerzen verursachen kann. Die geplante Nähe zu Wohngebieten ist daher kritisch zu betrachten.

4. Wirtschaftliche Nachteile für Anwohner und Gemeinden

• Bezug auf Planunterlage: Begründung, Abschnitt 5.4

• Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen ist ein bekanntes Problem. Anwohner im Bereich der WEA werden finanzielle Einbußen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben

erleiden. Zudem profitieren oft externe Investoren von den Anlagen, während die lokale Bevölkerung hauptsächlich die Nachteile trägt.

5. Alternative Lösungen zur Energiegewinnung

• Bezug auf Planunterlage: Umweltbericht, Kapitel 6.2

• Statt großflächiger Windparks sollten verstärkt alternative erneuerbare Energien wie Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen genutzt werden. Eine dezentrale Energieversorgung mit innovativen Speichermöglichkeiten wäre nachhaltiger und akzeptabler für die Bevölkerung.

Fazit:

Aufgrund der oben genannten Punkte bitte ich darum, den Bau der Windenergieanlagen im Bereich des Höhenrücken der Nutscheid zu verhindern.

der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus werden die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden

können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Zu 4.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem

gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer

	unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-O-1-691

1033387

1038324_001

Inhalt

Keine weiteren WAE in östlichen Stadtteilen Bergheim ! Wir ertragen seit über 100 Jahren Braunkohlekraftwerke in Fortuna , Niederaußem, Neurath , Brikettfabrik und Kohlebunker. Gleisanlagen (Kohle,- Abraumbahnen) . Tagebau Fortuna, Tagebau Bergheim, Aschedeponie ... es REICHT !!!

Die wenigen Flächen unserer,,Naherholung´` dürfen nicht mit riesigen Windrädern > 200m zugestellt werden !! Seid ihr nich gescheit ? geht nach Bayern !

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-692

1033382

1038336_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Stellung zum sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln beziehen.

Mit Interesse habe ich die Anlagen, insbesondere die Karten der Windenergieflächen im Stadtgebiet Wegberg zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich könnte man beim Lesen der Anlagen den Eindruck gewinnen, dass dem Schutz von Flora und Fauna mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als dem Schutz des Lebensraums von Menschen. Anders kann ich es mir nicht erklären, warum die Abstände in diesem Plan zur Wohnbebauung auf 700m reduziert wurden, wohingegen es früher 1.000 oder gar 1.500m waren. Zudem waren Windenergieanlagen früher grad mal 100m hoch, heute sind wir bereits bei 300m und falls sie erst in einigen Jahren gebaut werden, vermutlich noch höher. Dass es keine Höhenbegrenzung für Windräder geben darf, betonen sie in Ihrem Dokumet ja noch einmal extra. Damit beträgt der Abstand nicht mal 2H, während er in Bayern mal bei 10H lag. Das steht doch in keinem Verhältnis. Durch die 700m werden viele neue Kleinstgebiete für Windkraft geschaffen, die zu einer weiteren Verspargelung des ländlichen Raums führen. Wenn man sich die Gebiete für den gesamten Kreis Heinsberg ansieht, dann fällt doch sofort ins Auge, dass selbst die knapp bemessenen 700m nur zu sehr kleinen vermeintlich geeigneten Windflächen in Wegberg und Wassenberg führen, während in den westlicheren und südlichen Kommunen auch größere Flächen entstehen. In weniger dicht besiedelten Teilen NRWs machen Windräder vermutlich deutlich mehr Sinn und finden auch mehr Akzeptanz durch größeren Abstand zur Wohnbebauujng und Konzentrierung auf einige größere Windparks statt vielen einzelnen Windrädern.

Konkret möchte ich mich insbesondere auf die Flächen WEG_01 und WEG_02 beziehen. In und außerhalb der WEG_02-Fläche bestehen bereits seit vielen Jahren Windräder. Vor 2 Jahren wurden 2 alte Anlagen abgebaut und durch doppelt so hohe Windräder ersetzt. Für mich als Klinkumer hat sich dadurch der Blick auf die Winkraft schon deutlich gewandelt. Während die alten,kleineren Anlagen nicht so sehr auffielen, sind die 2 Neuen schon sehr dominant in der Landschaft zu erkennen und leider auch bei Wind aus Südwest häufig zu hören. Zudem kommt es jetzt an unserem Haus schon zu Schattenwurf im Winter, obwohl die Anlagen mehr als 1km entfernt sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

[Anhang]

Daher halte ich die neue Fläche WEG_01 auch für vollkommen ungeeignet für die Errichtung von Windrädern. Sie ist lediglich 700m von den Ortschaften Klinkum, Bischofshütte, Tüschenbroich und Brunbeck entfernt. Zudem liegt sie auf dem offenen Feld auf einer Anhöhe und es gibt nicht mal einen Baum Sichtschutz. Die Anlagen würden einen mehr als prägsamen Charakter in der Landschaft einnehmen. Sie wären von den genannten Orten, sowie zusätzlich von Watern, Broich, Bissen und Brunbeck ungeschützt sichtbar. Da sie weiter in den Süden von Bischofshütte und Klinkum rücken, würde auch der Schattenwurf deutlich zunehmen und die Anlage vermutlich im Winterhalbjahr regelmäßig abgeschaltet werden müssen. Des Weiteren befindet sich genau zwischen den Flächen WEG_01 und WEG_02 das einzige Waldstück in dieser ansonsten freien Ackerfläche. Dieses Stück Wald ist der letzte Rückzugsort für die Tiere in diesem Gebiet. Zudem wird es oft von Bussarden und Turmfalken angeflogen, was aber zukünftig schwierig wird, wenn von beiden Seiten des Waldstücks WEA stehen. Würde der willkürlich festgelegte Abstand von 700m auf 1.000m erhöht, wie dies zum Beispiel andere Regierungsbezirke machen, würde diese Fläche gar nicht existieren. Auch das spricht meiner Meinung gegen den Bau von WEA an dieser Stelle.

Zudem ist mir aufgefallen, dass die Fläche WEG_02 kleiner ausgefallen ist als die bisherige Fläche des bestehenden Windparks. Daher steht das nördlichste der 5 bestehenden Windräder bereits außerhalb der von Ihnen markierten Fläche, da es sich lediglich 500m von Petersholz und Bischofshütte entfernt befindet. Leider erlauben jedoch die Repowering-Regeln, dass trotz des viel zu geringen Abstandes ein noch größeres Windrad genau dorthin gebaut werden dürfte. Auch dies wird vermutlich leider für eine weiter deutlich zunehmende Belastung durch Schattenwurf und Lärm für die Ortschaften Petersholz, Bischofshütte und Klinkum führen. Auch deshalb bitte ich darum, auf den Ausweis der zusätzlichen Fläche WEG_01 zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Bussarden und Turmfalken:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der

	Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-693

1033441

1038410_001

Inhalt

Vielen Dank, dass uns die Chance gegeben wird, gehört zu werden.

Ich verstehe das Vorhaben der Bundesregierung auf nachhaltige Energien umzusteigen. Allerdings bin ich auch während meiner Recherche auf viele Fakten gestoßen die stark gegen Windräder bzw deren Nachhaltigkeitsaspekt sprechen. Allein deren Herstellung, Anlieferung, Aufbau und späterer Abbau haben einen immensen CO2 Ausstoß. Von den nicht nachhaltigen Materialien, teilweise unter schlimmsten Arbeitsbedingungen im Ausland abgebaut, Mal ganz zu schweigen.

Wir zerstören mit diesen Rädern nachhaltig unsere Flora und Fauna. Zudem sind die Auswirkungen auf den Menschen negativ. Es ist erwiesen, dass der Infraschall eine negative Auswirkung auf den Menschen und die Tiere hat. Hier eine Quelle dazu: https://www.oval.media/dr-ulla-bellut-staeck-narrative-by-robert-cibis/

Ich persönlich empfinde Windräder als greenwashing und denke, dass der Bau rein egoistischer Natur ist. Wir maßen uns an in die Natur Einzugreifen, langfristig Lebensraum zu zerstören, Tiere aus ihren natürlichen Gebieten zu verdrängen, Plätze auf der Erde unnutzbar zu machen (bei der Rohstoffgewinnung zum Bau, die Standplätze durch die Betonplatten, sowie die riesigen Felder in denen aktuell die Rotorblätter begraben werden da wir nicht wissen wohin damit) und auch Menschen aus ihrer Heimat zu vertreiben, nur damit manche Leute daran Geld verdienen können.

Es gibt mittlerweile genügend alternativen zu Windrädern. Meine Hoffnung ist, dass Sie sich vor der Genehmigung der Windräder wirklich mit dem Thema der Nachhaltigkeit auseinandersetzen um eine wirklich gute Entscheidung für unsere Welt zu treffen.

Immer mehr Länder distanzieren sich von Windrädern und bauen Sie wieder ab, da die Nachteile ersichtlich wurden. So sollten wir auch langsam diesen Schritt gehen.

Vielen dank für ihre Mühe.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Im Übrigen liegen die vorgebrachten Aspektenicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung und gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus bzw. entsprechen mnnicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der

	Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-694

1033448

1038421_001

Inhalt	Abwägung
[ANONYMISIERT], bitte sehen Sie von der Installation und der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage im Heiderhofer Wald ab. Die 225 m hohen Anlagen zerstören das hier wichtigste Naherholungsgebiet nicht nur für alle Bewohner des Heiderhofs. Der Betrieb der Anlagen bedeutet für uns in ca. 800 m Nähe durch die unterschwelligen Schwingungen und weiteren Effekte eine drastische Einschränkung unserer Lebensqualität mit bereits empirisch nachgewiesenen negativen gesundheitsschädlichen und zu erwartenden Konsequenzen, den Wertverlust unserer Immobilien sowie eine nicht reparable Zerstörung des ohnehin flächenmaßig begrenzten Naturwaldes. Auch im Namen vieler - besonders älterer Nachbarn und vielen Familien mit Kindern - bitte ich sehr darum, die Pläne ad acta zu legen und andere Flächen für die Windkraftanlage zu suchen. Freundlich grüßt [ANONYMISIERT]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974).

AZ: Ö-O-1-696

1033451

1038426_001

Inhalt

bezugnehmend auf die geplanten Windräder mit Bauhöhen bis 250 m Höhe im Bereich zwischen den Ortschaften **Lützinghausen/Strombach/Lope** möchte ich ausdrücklich wiedersprechen.

Es ist mir unverständlich, wie man **zwischen** die genannten Ortschaften, die überwiegend aus Wohnsiedlungen mit Einfamilienhäusern bestehen, derartige Anlagen planen kann.

Bei allem Verständnis für berechtigte Klimaziele, so nahe an die genannten Wohngebiete mit solchen Monsteranlagen heranzurücken ist nicht zu akzeptieren. Wo bleibt da der Gesundheitsschutz durch Lärmbelästigung, Schattenschlag, Infraschall etc.

Auch die Ökologie und der Naturschutz sind relevante Themen. Auch die Wertminderungen für viele Immobilien an den Dorfrändern von Strombach und Lützinghausen werden sicher weder ermittelt noch vergütet.

Da sollte es geeignetere Flächen an Autobahnen, Bahntrassen etc. oder kaum besiedelten Gebieten geben.

Ich als Bürger von Strombach lehne dieses Vorhaben entschieden ab.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung

besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer

	unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-697

1033391

1038431_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung folgender Windenergievorrangzonen ein:

Kreis Euskirchen, Stadt Mechernich, Windenergiebereich MEC_08 komplett und Windenergiebereich MEC_05 teilweise. [Anhang]

Begründung: Bei der Planerstellung wurde das Radioteleskop Astropeiler Stockert, in unmittelbarer Nähe, auf dem Stadtgebiet von Bad Münstereifel, nicht ausreichend berücksichtigt. Dieses wurde nur als Gebäude im Außenbereich angesehen, so dass zum Gebiet MEC_08 nur 500 m Abstand und zum Gebiet MEC_05 nur ca. 1200 m Abstand vorliegen. Diese beiden Gebiete stellen für den aktiven Fortbestand des Astropeilers Stockert ein Problem dar. Nach Auskunft des Betreibervereins würden Windräder im Abstand von 2 km die Frequenzen stören und so die Forschungsarbeit verhindern. Der Astropeiler Stockert ist in der Vergangenheit mit vielen Steuergeldern modernisiert und erhalten worden, damit er weiterhin in internationale Forschertätigkeiten eingebunden werden kann. Außerdem stellt er in seiner Einzigartigkeit ein besonderes touristisches Angebot in der Region bzw. der Stadt Bad Münstereifel dar.

Deshalb hätte der Astropeiler im Anhang C in den Prüfbögen von MEC_08 und MEC_05 unter den Schutzgütern 2.23 / 2.24 Kultur- und sonstige Sachgüter, aufgeführt und bewertet werden müssen. Besser wäre es gewesen, wenn man den Astropeiler mit seinen Funktionen und seiner Bedeutung vor der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt hätte.

Des Weiteren möchte ich zur Begründung ausführen, dass für das Gebiet MEC_8 die Natur- und Biotopschutzbelange im Prüfbogen von Anhang C unvollständig und falsch aufgeführt und damit auch nicht entsprechend gewichtet bewertet wurden. MEC_08 ist im Süden und Osten von Naturschutzgebieten umgeben, im Norden bildet eine intakte Waldfläche einen Teil des Plangebietes. Das Plangebiet kommt sehr nah an die Naturschutzgebiete heran. Teilweise höchstens die 75 m Mindestabstand, eher weniger. Die im Prüfbogen aufgeführten 375 m für NSG im Umfeld werden in vielen Bereichen deutlich unterschritten und stimmen so nicht. Auch sehe ich die Betroffenheit für das Umfeld der Biotopverbundflächen (Eschweiler Tal) nicht genug berücksichtigt. Dort brütet u.a. ein Uhu. Wenn es im Plangebiet eine Betroffenheit gibt, dann muss diese im direkt angrenzenden Umfeld doch auch vorhanden sein.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) MEC_05 wird reduziert (s. StnID 1038479_013). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Es liegt in diesem Fall keine direkte Betroffenheit vor.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft.

Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die einzelnen WEA geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen

Zum Windenergiebereich MEC_05 möchte ich neben der Abstandsproblematik zum Astropeiler Stockert anmerken, dass dieses Gebiet im Osten sehr nah, teilweise direkt, an das große Naturschutzgebiet Eschweiler Tal und Kalkkuppen heran reicht. Außerdem ist ein großer Teil des Bereichs Waldgebiet.

Ich möchte Sie bitten, meine Ausführungen zu prüfen und zu berücksichtigen und anschließend den Windenergiebereich MEC_08 komplett zu streichen und den Windenergiebereich MEC_05 so zu verkleinern, dass ein Abstand von 2 km zum Astropeiler Stockert eingehalten wird, um einen wissenschaftlichen Fortbestand zu gewährleisten.

Als unkompliziertere Alternative zu MEC_08 gibt es eine bzw. zwei Potenzialzonen westlich der Autobahn, die zusammengenommen und als ein Gebiet betrachtet, ungefähr auf die Größe von MEC_08 kommen. Siehe beigefügte Datei. Diese Gebiete hatten die LANUV ObjektID 2373 und 2310. Dieses Gebiet hat schon die Vorbelastung durch die Autobahn, liegt nicht im Wald und hat in der Nähe keine Naturschutzgebiete.

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zu meinem Widerspruch bzw. meiner Stellungnahme haben, können Sie mich auch gerne unter [ANONYMISIERT] erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der

Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den

	überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

AZ: Ö-O-1-698

1033461

1038433_001

Inhalt

hiermit protestiere ich gegen die Neuregelungen des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG), des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen, die Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan Köln sowie den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungsbezirks Köln insbesondere für die Waldgebiete der Eifel unter der besonderen Beachtung der Teilflächen in der Gemeinde Nettersheim und der Stadt Bad Münstereifel.

Ich begründe meinen Protest wie folgt:

1. Ich gehe davon aus, dass Sie sich mit den Grundgegebenheiten der Elektrizität auskennen, die u.a. darauf beruhen, dass der zum Zeitpunkt X benötigte Strom in diesem Moment auch erzeugt werden muss, solang keine nennenswerten Speichermöglichkeiten für den erzeugten Strom vorliegen. Konkret bedeutete dies z.B. für den 15.01.2025, dass um 17.30 Uhr 71.500 MW an Strom benötigt wurden, aus der Windenergie aber gerade mal 2.300 MW kamen und somit die restlichen 68.000 MW aus anderen Energiequellen (Gas, Kohle, Wasserkraft, Biomasse, Pufferspeicher) kommen müssten, zumal aufgrund der beginnenden Dunkelheit kein Strom aus Photovoltaik erzeugt wurde (1 MW). Da in Deutschland nicht mehr als etwa 53.000 MW über die anderen Energiequellen produziert werden können, musste am 15.01. diese fehlende Menge an Strom in Höhe von 15.000 MW teuer im Ausland eingekauft werden (zw. 300 und 380 €/MWh). Zum Vergleich, zwei Wochen zuvor wurden innerhalb des Tages zwischen 9.000 und 18.000 MW stündlich zu viel produziert, der Strompreis sank auf Null und zum Teil darunter, was bedeutet, dass Deutschland das Ausland dafür bezahlt hat, dass sie unseren Strom übernehmen, und das bei laufenden Kosten für alle Stromerzeugungseinheiten (Quelle: https://www.energy-charts.info/).

Was ich damit u.a. zum Ausdruck bringen möchte ist, dass wir in Deutschland keine ausreichende grundlastfähige Stromerzeugung mehr haben, denn, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint, reicht die eigene Stromerzeugung nicht aus. Diese grundlastfähige Stromerzeugung war, mit Atomstrom und deutlich mehr Strom aus Stein-/Braunkohle als aktuell produziert wird, gegeben. Ohne einen adäquaten Ersatz, der mit der Windkraft nicht gegeben ist, weil diese nicht grundlastfähig ist, kann keine dauerhafte Stromversorgung in Deutschland ohne den Zukauf von (Atom-)Strom aus dem Ausland gewährleistet werden.

2. Für das Aufstellen einer einzigen Windenergieanlage werden u.a. Unmengen an

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die vorgebrachten Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 2.

Beton und Stahl (Herstellung verbraucht sehr viel CO^2) benötigt, die in den Boden kommen, damit die Standfestigkeit einer Windenergieanlage gegeben ist. Dieses Material muss auf entsprechend befestigten Straßen bis zum Aufstellungsort gelangen, was eine erhebliche Bodenverdichtung vor Ort und auf den Zuwegen bedeutet, wenn diese nicht asphaltiert sind bzw. extra dafür asphaltiert werden müssen. An vielen Stellen sind Gesteinssprengungen notwendig, um eine ausreichende Tiefe für das Vorhaben zu gewährleisten. All dies hat negative Auswirkungen auf das Umfeld (Flora, Fauna, Boden) eines Windradstandortes.

Da die Rotorblätter einer Windenergieanlage möglichst leicht sein müssen, werden hierfür Tropenhölzer (Balsaholz) verwendet, die in den Tropen abgeholzt und mit großem Aufwand nach Europa gebracht werden müssen. Für die Außenhaut der Rotorblätter wird GFK verwendet, ein sehr leichtes, aber bislang kaum recycelbares Kunststoff-Material, dass außerdem in der Nutzungszeit der Windenergieanlage durch deren Bewegung/Rotation mit der Zeit abgerieben wird und sich im Umkreis um die Anlage im Boden anreichert. Dieser Abrieb besteht aus u.a Lacken und eben Kunststoffen, die u.a. Krebs verursachen können. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es so zu einer Anreicherung dieser Stoffe in Nahrungsmitteln oder deren Vorstufen (Futter für Nutztiere) kommen. Da ich einen Selbstversorgergarten führe, den ich nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschafte und der bislang chemiefrei ist, wird dies in Zukunft durch den Abrieb, der bis auf unser Grundstück mit dem Wind transportiert wird, nicht mehr als chemiefrei anzusehen sein, denn wir wohnen in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen Gebiet. Es ist demzufolge unklar, ob ich dann mein selbst produziertes Obst und Gemüse noch sorglos verzehren kann.

3. „Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern ist aus ökologischer und aus klimatologischer Sicht ein Frevel“. Ich bin von Beruf Agraringenieurin und habe in Bonn unter Prof. Schumacher Naturschutz und Landschaftsökologie studiert. Daher kann ich diese von mir aufgestellte These beurteilen. Das Ökosystem Wald ist ein sehr komplexes Gefüge, in dem Feuchtigkeit eine ganz wesentliche Rolle spielt. Damit die Feuchtigkeit im Wald gehalten wird, ist es wichtig, dass der Wald möglichst wenig freie/offene Flächen aufweist. Das lässt sich auch daran erkennt, dass, wenn es zu einem Kahlschlag gekommen ist, der Wald von sich aus dieses „Loch“ möglichst schnell wieder schließen möchte, damit der Boden nicht zu stark austrocknet. Dieser Grundsatz gilt im übrigen für jede freie Fläche in der Natur.

Wird nun eine Windenergieanlage im Wald errichtet, kommen zwei Dinge zum Tragen. Zum einen benötigt eine Windenergieanlage eine Freifläche von knapp 5000 m^2 , was dem angrenzenden Wald Feuchtigkeit entzieht. Zum anderen findet durch die Rotation der Rotorblätter eine Luftverwirbelung von wärmerer und kühlerer Luft statt, so dass mehr warme Luft als üblich in den Wald gelangt und es so zu einer Austrocknung kommen kann. Das schwächt die häufig eh durch die trockenen Sommer der letzten Jahre angeschlagenen Bäume eines Waldes und schwächt sie weiter.

Wälder wandeln mittels Photosynthese CO^2 in Sauerstoff um. Mir ist es daher vollkommen unverständlich, wie man auch nur eine einzige Windenergieanlage in einem Wald aufstellen und dafür Bäume roden kann. Hier in Deutschland maßen sich

Die vorgebrachten Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden teilweise auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Teilweise richten sich die Anregungen an den Gesetzgeber. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 3.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für

eine Vielzahl von Menschen an, darüber zu richten, dass der Regenwald in den Tropen geschützt werden muss, der eigene Wald aber für Windenergieanlagen geopfert werden darf. Ich frage mich ernsthaft, was hier nicht verstanden wird.

4. Die Rotorblätter töten zig tausende Zug-, Greif- und Singvögel, die den schnell rotierenden Rotorblättern nicht mehr ausweichen können, vor allem, wenn sie bei Nacht unterwegs sind. Ich selber wohne in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen Gebiet (Pfaffenbusch, Nöthener Wald), wo ich seit Jahren immer wieder das Überfliegen des Waldes von Rotmilanen, Mäusebussarden, Schwarzmilanen, Wespenbussarden und Schwarzstörchen mittels Fernglas beobachte, die rund um den und im Pfaffenbusch vorkommen. Außerdem liegt das Waldgebiet in der direkten Überflugrute der Kraniche und anderer Zugvögeln, die bei ungünstigen Wetterbedingungen auf den Wiesen rund um den Pfaffenbusch übernachten. Hinzu kommt die Tötung von Fledermäusen durch die Rotorblätter, die für ein gut funktionierendes Ökosystem, auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen rund um den Wald unerlässlich sind, steigt doch der Pestizideinsatz in der Landwirtschaft beim Fehlen dieser Säugetiere.

5. Wie unter Punkt 4 genannt, wohnen wir in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen Planungsgebiet. Ich leide leider seit über 16 Jahren unter einer sehr schweren chronischen Erkrankung, weshalb mein Mann und ich aus der Rheinebene in die Eifel gezogen sind. Außerdem bin ich sehr stark hochsensibel, reagiere ganz extrem auf Geräusche, Schwingungen und elektromagnetische Wellen. (Zum Verständnis: nur etwa 15 bis 20 % der Menschen sind hochsensibel. Ich gehöre damit einer Minderheit in der Bevölkerung an. Da über 80 % der Menschen nicht hochsensibel sind, werden hochsensible Menschen von der Mehrheit der Bevölkerung sehr häufig nicht mit ihren Anliegen verstanden, weil ein Mensch, der nicht hochsensibel ist, die Auswirkungen der Hochsensibilität nicht bemessen kann). Die chronische Erkrankung hat diese Überempfindlichkeit deutlich verstärkt und ich mache mir große Sorgen, dass ich ebenfalls sehr sensibel auf die Rotationsgeräusche, den Infraschall und auch den Schattenwurf reagieren könnte. Die Konsequenz wäre, dass wir unser Haus verkaufen müssten, weil es mir nicht mehr möglich wäre, hier vor Ort wohnen zu bleiben. Für mich würde dies einen Kraftakt bedeuten, den man sich als gesunder Mensch nicht vorstellen kann. Wir haben extra die Rheinebene verlassen und haben hier unsere Ruhe gefunden, die ich so dringend benötige. Ich bin aufgrund dieser Erkrankung nicht mehr arbeitsfähig und beziehe nur eine kleine Rente, so dass ich auf den Selbstversorgergarten als Quelle meiner Nahrung angewiesen bin.

Ich habe sehr große Angst, dass wir wie Nomaden immer wieder von einem Ort zum nächsten vor den Windenergieanlagen fliehen müssen, weil immer wieder neue Anlagen errichtet werden und ich immer schwächer werde, weil es mich einfach viel zu viel Kraft kostet, Umzüge machen zu müssen. Hinzu kommt der Wertverlust des Hauses/Grundstücks durch die Errichtung der Windenergieanlagen, so dass wir Stück für Stück verarmen würden, zumal es mir aufgrund der chron. Erkrankung nicht mehr möglich ist, arbeiten zu gehen.

Zum Verständnis: als mein Mann und ich unser Haus 2017 gekauft haben, hieß es, dass im Umkreis von 15 km um das Radioteleskop Effelsberg keine

Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche

Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Darauf haben wir uns verlassen und jetzt ist diese Information einfach mal eben zunichte gemacht worden. Wo sollen hochsensible Menschen, die zum Teil sehr viel Ruhe benötigen, denn in Zukunft leben, wenn überall Windenergieanlagen aufgestellt werden? Fazit: Windenergieanlagen sichern die Stromversorgung in Deutschland aktuell nur dann ab, wenn der Wind weht. Da keine ausreichenden Speichermöglichkeiten vorliegen, sind sie kein Ersatz für Stromerzeugungssysteme, die tagtäglich laufen. Bei Windflauten ist Deutschland auf Stromsysteme angewiesen, die die Grundlast absichern und dieser Strom muss im Ausland gerade in Flauten für sehr viel Geld eingekauft werden. Im Gegenzug wird bei sehr viel Wind der im Inland zu viel produzierte Strom zu sehr geringen Preisen ans Ausland abgegeben. Die auf dieser Tatsache beruhende Strompreisexplosion der Energiewende haben wir alle in den letzten Jahren zu spüren bekommen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind sehr viele Ressourcen notwendig und die Natur wird an sehr sehr vielen Stellen in Deutschland zerstört. Mensch, Tier und Pflanze leidet unter den Windenergieanlagen und sie zerstören das Landschaftsbild und den Naherholungseffekt, den sie den Städtern und der Landbevölkerung bieten. Hinzu kommt, dass ich mir aufgrund der Nähe zu dem ausgewiesenen Gebiet im Nöthener Wald große Sorgen bzgl. meiner Gesundheit mache. Der Abrieb wird bis auf unser Grundstück verfrachtet werden, auf dem ich einen Selbstversorgergarten führe, der dann mit der Zeit als nicht mehr ökologisch geführt zu betrachten sein wird. Es gibt wahrlich schon genug Windenergieanlagen in der Eifel und jede weitere, die hinzu kommt, beseitigt nicht das Problem, dass diese Anlagen nicht grundlastfähig sind und die Stromkosten weiter drastisch steigen werden!	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus kommt ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-699

1033357

1038438_001

Inhalt

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien RUP_04, EIT_RUP_01; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

1. Natur- und Artenschutz

Grundsätzlich ist der Ausbau Erneuerbarer Energien zu befürworten und notwendig zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Energiewende darf aber nicht zum Abbau von ökologischen Schutzstandards führen - denn gleichzeitig besteht auch eine Biodiversitätskrise. Daher hat der Ausbau erneuerbarer Energien auch unter derzeitigen Beschleunigungsaspekten naturverträglich zu erfolgen. In der nationalen Strategie der Bundesregierung zur biologischen Vielfalt (NBS) ist ein Ziel, dass die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt gehen darf. Der weitere Ausbau ist daher so zu gestalten und zu steuern, dass er naturverträglich und nicht auf Kosten von Natur und Landschaft erfolgt.

Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die räumliche Steuerung und Fokussierung auf Regionen und Lebensräumen mit geringem Konfliktpotential.

Für die im Teilplan Erneuerbare Energien als Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen RUP_04, EIT_RUP_01; EIT_02 bis EIT_20 wiedersprechen dem Grundsatz des naturverträglichen Ausbaus.

Das von der Gemeinde Eitorf beauftragte Gutachten der Fima Ökoplan vom Februar 2024 weißt für die Flächen EIT_07, EIT_09, EIT_11, EIT_17, EIT_18 ein „sehr hohes Konfliktpotential“ aus und erachtet diese „daher als sehr wahrscheinlich nicht geeignet für Errichtung und Betrieb von WEA“. Dabei stützt es sich auf die aktuellen Daten der zuständigen Behörden vor Ort und der Biostation Rhein-Sieg. Insbesondere das Vorkommen von WEA empfindlichen Arten, u.a. Rotmilan mit einem Hauptbrutvorkommen in der Region wird als sehr kritisch angesehen. Auch wenn Schutz- und Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, kann eine Störung dieses wichtigen Vorkommens nicht ausgeschlossen werden.

Selbiges gilt für die weiteren im Gutachten genannten Arten. Daher muss, auch bei

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut

entsprechenden Schutz- und Minderungsmaßnahmen, sehr genau abgewogen werden, ob es nicht andere Standorte mit geringerem Risiko des nachhaltigen Verlustes geschützter Arten gibt, die sich für den Bau von WEA eignen. Andernfalls konterkariert dies Ziele Nationaler und Internationaler Vereinbarungen zum Arten und Biodiversitätsschutz.

Der Bau der WEA ist auf allen im Betreff genannten, aber insbesondere den Flächen EIT_RUP_01, EIT_07, EIT_09, EIT_11, EIT_17, EIT_18 in stark reliefiertem Gelände angedacht. Der Ausbau der Zuwegung wird einhergehen müssen mit erheblichen Eingriffen die umliegenden Wälder, insbesondere Laubmischwälder, sowie notwendigen Planierungen, und Begradigungen. Obschon solche Eingriffe temporär sein mögen, gehen doch etablierte Biotope und Lebensräume verloren. Auch hier gilt es sehr genau abzuwägen, vergleichsweise besser zu erschließende oder bereits erschlossen Standorte zu nutzen.

2. Dem Bau von WEA in dem o.g. Bereich nicht entgegensprechend aber unbedingt in der Planungsgrundlage zu beachten sind folgende im Umweltgutachten nicht hinlänglich berücksichtigte Aspekte

2.1 Bodendenkmäler und kulturhistorische Relikte

Im Bereich von Fläche verläuft die „Römerstraße“, eine historische Fernstraße mit kulturhistorisch interessanten Relikten. Unter Wald sind dort regelmäßig Hohlwegstrukturen erhalten geblieben. Diese sind nicht regelmäßig als Bodendenkmäler kartiert, jedoch wertvolles Zeugnis der Geschichte der Region und zugleich mit ihren Mikrohabitaten wertvoller Lebensraum von Insekten und Amphibien. Im Falle einer Umsetzung von WEA in diesen Bereichen, einschließlich Zuwegung und Stromtrassierung ist die Sensibilität dieser Flächen zu beachten.

2.2 Historischer Bergbau

Im Bereich der Flächen EIT_09, EIT_11 und EIT_18 befinden sich weitläufige Stollen historischen Erzabbaus, die in dem Gutachten keinerlei Berücksichtigung finden. Es ist fraglich, inwieweit diese Stollen detailliert kartiert sind und einen Einfluss auf die Stabilität der Fundamente der Anlagen haben können. Zudem sind auch diese als Lebensraum für verschiedenen Fledermausarten wertvoll.

2.3 Klimawirksame Böden

Im Bereich mehrerer der o.g. Flächen befinden sich klimawirksame Böden. Im Umweltgutachten aufgeführt sind insbesondere Braunerden. Nicht aufgeführt wurden hingegen wertvolle klimawirksame Böden im Bereich der Römerstraße, hier finden sich u.a. Quellmoore (insbes. RUP_04) und kleinräumige Relikte ehemaliger, entwässerter Hochmoore und Staugleye unter Wald (RUP_04, EIT_RUP_01, EIT_03, Ferner davon betroffen sind Flächen im Bereich Höhnscheid, die im Gemeinderat der Gemeinde Eitorf am 4.2. als weitere Potentialflächen aufgenommen wurden). Eine weitere Degradierung dieser Böden resultiert in der Freisetzung von Treibhausgasen und konterkariert die Klimaschutzziele. Daher sollte unbedingt die Datengrundlage des

nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Regionalplanes durch Vor-Ort Kartierungen verifiziert werden und bei Umsetzung von WEA in diesen Bereichen, einschließlich Zuwegung und Stromtrassierung die Sensibilität dieser Böden beachtet werden. Ferner eigenen sich diese Standorte für anzudenkende klimawirksame Ausgleichsmaßnahmen z.B. im Rahmen von Wiedervernässungen.

2.4 Minderungsmaßnahmen und Landbewirtschaftende

Zur Abschaltung der WEAs während der Mahdereignisse muss eine enge und einfache Kommunikation zwischen den Landbewirtschaftenden im Umfeld der Anlagen und den Betreibern sichergestellt werden können um gewährleisten zu können, dass die WEAs rechtzeitung und kurzfristig zum Mahdereignis abgeschaltet werden. Hierbei ist unbedingt der Mehraufwand für die Landbewirtschaftenden mitzudenken.

3. Gesundheitliche Aspekte und Schutz der Anwohner

Über die Langzeitfolgen von Gesundheitsbelastungen durch Windenergieanlagen ist bisher wenig bekannt. Insbesondere der Einfluss von Geräuschbelastung und Schattenwurf wird aber als kritisch erachtet. Die räumliche Nähe der Wohnbebauung im Bereich der benannten Flächen zu geplanten Anlagen lässt eine nicht zu vernachlässigende Beeinflussung der Anwohner durch mögliche Anlagen erwarten. Eine Umsetzung muss daher zwingend eine dauerhafte Sicherstellung der Einhaltung der aktuell geltenden gesetzlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gewährleisen.

Stellungnahme:

Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit des Ausbaues Erneuerbarer Energien zum Erreichen der Klimaschutzziele kann einem Bau von WEA kann zugestimmt werden, wenn

- Für der Ausbau keine weniger konflikträchtigen Flächen zur Verfügung stehen,
- Dauerhaft sichergestellt ist, dass alle zum Schutz der WEA sensiblen Arten erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden,
- Schutzmaßnahmen nicht zu Lasten der Landbewirtschaftenden getroffen werden, die teils sensible Habitate im Umfeld der genannten ausgewiesenen Flächen bewirtschaften und denen ein Mehraufwand durch regelmäßige Meldung der Bewirtschaftungsereignisse entsteht.
- Umfangreiche dauerhafte ökologische Ausgleichsmaßnahmen für die (temporären) baulichen Veränderungen (für Zuwegungen, Lagerplätze, Kranplätze etc) vorgesehen und umgesetzt werden, die möglichst Synergien mit Zielen der Klima- und Biodiversitätsstrategien und Wiederherstellungsverordnung abbilden.
- Dauerhaft sichergestellt wird, dass die Abschaltregelungen die zum Schutz der Gesundheit (Schattenwurf, Geräuschbelastung) der Anwohnenden Bevölkerung auf dem aktuell gesetzlich festgelegten Niveau eingehalten

Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher

werden,		Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Zu 3. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

	Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-70

1031612

1037413_001

Inhalt

Ich lehne die im Regionalplan Köln vorgesehenen windenergetischen Maßnahmen für nicht tragbar. Hier ist ein eingreifen in die Landschaft von historischem Ausmaß geplant. Fehler die bereits im Energiegesetz gemacht wurden, werden hier nochmal getopt. Eine Verschandelung der Landschaft wird uns auf ewig begleiten. Was einmal steht wird selten abgerissen.
Fehlende Netzleitungen gehen einher mit fehlenden Grundlastkraftwerken, die inkl. der Atomstromkapazitäten bereits abgeschaltet sind oder noch werden. Wir sehen die Entwicklung der Strompreise, durch fehlende Eingriffe der Politik, bereits heute jährlich steigend. Deutschland geht da innerhalb Europa einen eigenen, durch ünnötige politische Entscheidungen getroffenen Weg.
Grüne Idiologien sind da fehl am Platz, ein gesunden und vor allen Dingen bezahlbaren Mix sehe ich durch vorschnelle, vor allen Dingen aber unnötige Schnellschüsse mehr als gefährdet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

	Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Stromleitungen, Netzlast und Strompreisen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-700

1033472

1038443_001

Inhalt

[Stellungnehmer bezieht sich auf den betreffenden Gliederungspunkt: A1-2-4]

Aus folgenden Gründen bin ich gegen eine Aufstellung von Windrädern in den Waldgebieten im Kreis Euskirchen insbesondere im Bereich Bad Münstereifel:

Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete

Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege

Beeinträchtigung Lebensraum für die heimischen Wildtiere

Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete

Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung

Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umwelt- und Landschaftsschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der

	Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Belange des Tourismus und der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-701

1033486

1038461_001

Inhalt

Bereiche Wiehl-Marienhagen.

Grundsätzlich befürworte ich die Aufstellung von Windrädern, wenn der Eingriff in die Natur Minimalinvasiv gestaltet wird und auch die Wege wiederhergestellt werden.

Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, dass die Windräder nicht allzu hoch sind, aufgrund möglichem frequentiertem Schattenwurf beim Sonnenuntergang, dass die Auswirkungen gering sind, auch die Geräuschentwicklung sollte im Ort nicht zu stark zu hören sein.

Weitere Ideen für Solarparks. Diese sollten grundsätzlich im Bereich von größeren Parkplatzflächen als Überdachung der Parkplätze bevorzugt hergestellt werden, anstelle Grünflächen vollzustellen, die anderweitig ökologisch nutzbar wären.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird grundsätzliche Zustimmung in Bezug auf die Windenergieplanung erklärt.

Darüber hinaus gilt, dass bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Hinsichtlich der Zuwegegung wird darauf verwiesen, dass diese nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung sind. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Hinsichtlich von Höhenvorgaben, optischer Wirkung und Geräuschsemissionen wird darauf verwiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden

	Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt. Der Träger der Regionalplanung teilt die Auffassung über die Bedeutung gebäudegebundener bzw- auf bereits versiegelten Flächen stattfindende Solarenergienutzung. Zur Erreichung des im EEG definierten nationalen Ausbaupfads der Solarenergienutzung ist ein Ausbau im Innen- und Außenbereich notwendig. Die raumordnerischen Vorgaben bzgl. der Flächenkulisse trifft maßgeblich der LEP NRW. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien konzentriert sich auf die Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW.

AZ: Ö-O-1-702

1033488

1038463_001

Inhalt

Ich bin gegen weitere Windkraftanlagen.

Windkraftanlagen verursachen hochgiftigen Abrieb aus Mikroplastik und toxischen Chemikalien, welcher sich in den Böden unter den Windkraftanlagen im großen Radius anreichert. Der Boden wird hierdurch unbrauchbar für die Landwirtschaft. Mensch und Tier werden vergiftet.

Wenn die Windkraftanlagen nach 20 Jahten durch Sprengung zurückgebaut werden, werden erneut Giftstoffe und Feindstoffe in der Natur verteilt.

Windkraft vergifter die Natur nachhaltig für kommende Generationen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und

	Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-O-1-703

1033446

1038466_001

Inhalt

Hiermit nehme ich Stellung zum Regionalplan Köln.

Bevor ich im Detail auf einzelne ausgewiesene Vorrangflächen zu sprechen komme, einige allgemeine Anmerkungen den Ausbau der Erneuerbaren Energien in unserem Bundesland betreffend.

NRW ist nach den Stadtstaaten das bevölkerungsreichste Bundesland und liegt bereits jetzt auf dem dritten Rang innerhalb von Deutschland was den Ausbau der Windkraft angeht. Es ist von öffentlichem Interesse den weiteren Ausbau in eine gewisse Verhältnismäßigkeit zu setzen. Ein Bundesland welches mit einem täglichen Flächenverlust von über 5ha zu kämpfen hat, sollte sich der Bedeutung von Freiflächen sowohl für Tier als auch Mensch bewusst sein und eben diese vor einer überbordenden Zunahme an Emissionen in Schutz nehmen. Eine genaue Bedarfsanalyse sollte einer weiteren Bearbeitung des Regionalplanes gegenüber dringend vorgezogen werden.

Desweiteren nehme ich Bezug auf die Flächen welche im Grenzgebiet der Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth ausgewiesen werden sollen und deren Bezeichnung ich der Anlage 1-3 Erläuterungskarte entnehme.

Die Gemeinde Eitorf hat 2023 ein Gutachten in Auftrag gegeben mit dem Sinn Flächen, welche sich für Windkraftanlagen eignen, ausfindig zu machen. Dieses Gutachten von Ökoplan/ Bredemann und Fehrmann (Savignystraße 59, Essen), befindet einen Großteil der Flächen im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf ungeeignet für den Windkraftausbau. (siehe "Flächenuntersuchung für eine mögliche Darstellung von Sonderbauflächen mit Zweckbindung Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf", unterzeichnet von Bernd Fehrmann am 21.01.2024)

Dort heißt es wie folgt "...zusammengefasst lässt sich folgende abgestufte Bewertung der Einzelflächen im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf ableiten- sehr hohes Konfliktpotenzial, daher sehr wahrscheinlich nicht geeignet für Errichtung und Betrieb von WEA für die Flächen: Einzelflächen 1.1, 1.7 bis 1.11mit 1.b bis1.d und 1.h bis 1.m, 1.14 bis 1.30 mit 1.n."

Überträgt man dies auf die Bezeichnung der Flächen im vorliegenden Regionalplan, ist eine erneute eingehende Prüfung z.B. für EIT_RUP_01, EIT_02 bis 04 und EIT_16

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

bis 18 von allerhöchster Bedeutung. Eine Industrialisierung dieser Region trotz des sehr hohen Konfliktpotenzials bezgl Fauna und planungsrelevanter Arten, darf nicht ohne weiteres erfolgen. Ich bitte Sie darum eindringlich oben genanntes Gutachten mit einzubeziehen.

Im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf handelt es sich bei den Vorrangflächen um Forstfläche. Auch wenn dies anders bewertet wird wie Waldfläche, ist auch im Forstgebiet ein flächendeckender Bestand von Bäumen für die Resilienz und die Bodengesundheit von großer Bedeutung. Die Nutzung und teils notwendige Vergrößerung der Kalamitätsflächen, um genügend Raum für die Windkraftanlagen zu schaffen, schwächt dieses Forstgebiet in bisher nicht abschätzbarem Ausmaß. Dies ist kein verantwortungsvoller Umgang mit den uns gegebenen Ressourcen. Durch das vielfach unterbrochene Blätterdach ist das gesamte Mikroklima dieser Fläche in Gefahr.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber

auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu

	erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-704

1033489

1038467_001

Inhalt

Betreff: Einspruch gegen die Ausweisung der BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 undBMÜ_06.für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen ein. Dieser Einspruch stützt sich aufdie relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die erheblichen Gefahren, die mitder Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Gebiet für die Umwelt und denNaturschutz verbunden sind.

1. Relevante gesetzliche GrundlagenDie Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen unterliegt verschiedenen gesetzlichenRegelungen, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), demNaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den jeweiligen Landesgesetzen. Gemäß § 1 BImSchG istes das Ziel, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Die geplanten Windkraftanlagenkönnten jedoch erhebliche Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen verursachen, diedie Lebensqualität der Anwohner erheblich mindern und gegen die Vorgaben des BImSchGverstoßen.Darüber hinaus verpflichtet das BNatSchG in § 1 dazu, die biologische Vielfalt zu schützen und die natürlichen Lebensräume zu erhalten. Die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen könnte die dort ansässige Flora und Fauna, insbesondere geschützte Arten, erheblich gefährden. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher zwingenderforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz zu bewerten.

2. Gefahren für die Umwelt und den NaturschutzDie geplanten Windkraftanlagen stellen eine ernsthafte Bedrohung für die lokale Tierwelt dar.Insbesondere Vögel (Schwarzstörche, Milane, Falken) und Fledermäuse sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern gefährdet. In der Region sind mehrere geschützte Arten nach § 44 BNatSchG ansässig, deren Lebensräumedurch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Eineunzureichende Berücksichtigung dieser Aspekte könnte nicht nur zu einem Verlust anBiodiversität führen, sondern auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.Zusätzlich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundenenökologischen Funktionen nicht zu vernachlässigen. Die Errichtung von Windkraftanlagen insensiblen Gebieten könnte die natürliche Landschaft erheblich verändern und somit auch dieLebensqualität der Anwohner beeinträchtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

3. FazitAufgrund der oben genannten Punkte fordere ich die zuständige Behörde auf, die Ausweisungder Fläche für Windkraftanlagen zu überdenken und eine umfassende Prüfung der ökologischenund sozialen Auswirkungen durchzuführen. Eine transparente und rechtlich fundierteEntscheidung ist unerlässlich, um den Anforderungen des BImSchG und des BNatSchG gerechtzu werden.Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie umInformationen über die weiteren Schritte im Verfahren. [ANONYMISIERT]	Zu 1 Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Zu 2 Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB

	berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-O-1-705

1033481

1038468_001

Inhalt

Stellungnahme zum Plangebiet BM_01, Zeichnerische Festlegung des Plangebiet BM_01

Das Plangebiet BM_01 hat gemäß ihrer aktuellen Auweisung eine Größe von ca. 170 ha und bietet nach Plänen von einigen Investoren Platz für bis zu 13 Windkraftanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von bis zu 270 m! Dabei betragen die Abstände zu bewohnten Höfen nur knapp 500 m und zur Wohnbebauung der Orte Fliesteden, Büsdorf und Oberaussem nur 700 m!

Das von ihnen ausgewiesene Plangebiet ist eines der letzten grösseren Feldgebiete, welches nicht vom Braunkohlenabbau und der Energieerzeugung durch Braunkohle betroffen ist und wird von mir und vielen weiteren Bürgern aus den umliegenden Dörfern sehr gerne zu Spaziergängen in natürlicher Umgebung genutzt. Dabei sind neben einer vielfältigen Flora auch viele heimische Tiere anzutreffen. Ich beobachte regelmäßig Vögel wie Fasan, Rebhuhn, Kiebitz, Roter Milan, Kornweihe, Feldlerche, Turmfalke und Mäusebussard. Daneben auch zahlreiche Felhasen und Rehe.

Den Bau von bis zu 13 grossen WEA auf dieser Fläche halte für vollkommen überdimensioniert und würde die Landschaft in diesem Bereich vollkommen verändern! Diese Fläche würde ihren Erholungswert für die Bevölkerung komplett verlieren und stattdessen zu einer Belastung aufgrund der Masse und Grösse der WEA's werden. Die exponierte Lage macht die geplanten Anlagen auch weithin sichtbar und führt bei den umliegenden Dörfern und Höfen zu einer stark bedrängenden Wirkung! Hinzu kommt die Belastung durch Schallemission und Schattenwurf aufgrund der zu geringen Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung!

Es gibt in der Nähe des Gebietes bereits Trassen von Hochspannungleitungen, Kohlebahntrassen und das Kraftwerk Niederaussem mit seinen starken Emissionen, worunter die umliegenden Dörfern bereits leiden!

Die Auswirkungen auf Fauna und Flora sind ebenfalls gewaltig, insbesondere für die genannten Tierarten!

Damit die Menschen in der Umgebung zum Plangebiet auch weiterhin in einer lebenswerten Umwelt leben können habe ich folgende Forderungen an die Regionalplanung:

- Drastische Reduzierung des Plangebiet um mindestens 50 % der Fläche!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Fasan, Rebhuhn, Kiebitz, Rotmilan, Kornweihe, Feldlerche, Turmfalke und Mäusebussard:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und

- Vergrösserung der Abstände zu bewohnten Häusern auf mindestens 1.000 m, dabei darf auch nicht zwischen Einzelhöfen und Wohnbebauung in Ortslage unterschieden werden, denn letztlich haben alle Menschen das gleiche Recht! - Prüfung der Auwirkung auf Flora und Fauna vor Freigabe des Gebietes von unabhängigen Experten , denn Artenschutzgutachten von Investoren sind nichts wert bzw im Sinne der Investoren erstellt!	Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-706

1033490

1038469_001

Inhalt

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, speziell für den Bereich Windenergie in Bad Münstereifel

[ANONYMISIERT],

mit Bezug auf den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, veröffentlicht am 20.12.2024, möchte ich hiermit meine ernsthaften Bedenken zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des Nöthener Waldes in Bad Münstereifel äußern. Die folgenden Punkte beleuchten die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale Ökosystem und die Naherholung, werfen aber nur ein Schlaglicht auf weitere erhebliche negative Auswirkungen, wie etwa die **Zerstörung der Nutzung des ersten, frei bewegliche und weiterhin genutzten Radioteleskop Deutschlands: Der Astropeiler Stockert bei Bad Münstereifel-Eschweiler!**

1. **Beeinträchtigung der Waldökologie:** Die geplanten Standorte für Windenergieanlagen liegen überwiegend in intakten, zusammenhängenden Waldgebieten, die eine bedeutende Rolle für die Biodiversität und das regionale Klima spielen. Die Laub- und Mischwälder, insbesondere die strukturreichen Laubwaldgebiete des Nöthener Waldes, haben sich nach Schäden durch Stürme und Borkenkäfer natürlich regeneriert. Diese ökologisch wertvollen Areale sind für die nachhaltige Waldwirtschaft und den Artenschutz von großer Bedeutung. Eine Umwandlung dieser Gebiete für Windkraftanlagen widerspricht den Zielen einer nachhaltigen und naturverträglichen Landnutzung.

2. Verschlechterung der Naherholungsfunktion: Der Nöthener Wald dient als beliebtes Naherholungsgebiet, das insbesondere in den Sommermonaten als natürliche Klimaanlage fungiert. Die notwendige Infrastruktur für Windkraftanlagen würde eine erhebliche Verbreiterung der Waldwege erfordern, was zu einer Aufheizung und Austrocknung des Gebiets führen würde. Dies beeinträchtigt die Erholungsqualität sowie die ökologischen Funktionen des Waldes.

3. Konflikt mit dem Bestattungswald der Kirchengemeinde Nöthen: Die Nähe zu einem Bestattungswald erfordert eine sensible Planung, um die Ruhe und natürliche Schönheit dieser Gedenkstätte zu bewahren. Die Errichtung von Windkraftanlagen und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen würden diese Ruhe nachhaltig stören.

4. Rechtliche Bedenken bei der Abholzung: Für den Bau von Windkraftanlagen ist

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung der WEB berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

eine Abholzung vorgesehen, die rechtlichen Vorgaben widersprechen könnte. Insbesondere in einem topografisch anspruchsvollen Gebiet wie dem Nöthener Wald sind solche Eingriffe kritisch zu betrachten.

5. Erhöhtes Überflutungsrisiko: Der Wald spielt eine zentrale Rolle im lokalen Wassermanagement. Die Schaffung von Infrastruktur für Windkraftanlagen würde zu einer Verdichtung und Versiegelung des Bodens führen, was die natürliche Wasseraufnahme kapazität des Waldes verringert und die Gefahr von Überflutungen in der Region erhöht.

Ich fordere eine umfassende Prüfung dieser Aspekte im Rahmen der weiteren Planung und Entwicklung des Sachlichen Teilplans. Eine nachhaltige Energiepolitik sollte die ökologischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen respektieren und fördern.

entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung

berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Zu 3
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von 75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben.

Zu 4

Die Belange des Freiraum- /Natur- und Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zudem gilt, dass innerhalb der WEB Windenergieanlagen errichtet werden können – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 5
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

	Zudem gilt, dass die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche im Plankonzept berücksichtigt werden. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. In Bezug auf Starkregenereignisse gilt, dass diese ein zunehmendes Risiko im Rahmen des Klimawandels darstellen und erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen haben können. Dennoch ist eine Berücksichtigung solcher Ereignisse bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass Starkregenereignisse lokal sehr begrenzt auftreten und somit die Festlegung konkreter Gefährdungsräume in der für die Regionalplanung erforderlichen Maßstabsebene nicht möglich ist. Im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen sind keine konkreten Einzelstandorte bekannt, sodass auch eine Bewertung hinsichtlich potentieller Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen auf lokal auftretende Starkregenereignisse nicht möglich ist. Mithilfe von kommunalen Starkregenkarten (soweit vorhanden) und/oder der Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kann allerdings ggfls. eine Berücksichtigung entsprechender Ereignisse auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Die Anregung richtet sich daher an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Zum Radioteleskop Stockert: Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Puffer Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Sie tragen den Belangen der Wissenschaft sowie der Landes- und Bündnisverteidigung auf raumordnerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit potenzieller einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop erneut geprüft. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die einzelnen WEA geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-O-1-707

1033502

1038486_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

unsere kleine Gemeinde Selfkant verfügt über sehr wenige Freiflächen. Diese wenigen und kleinen Flächen mit WKA zupflastern würde unsere Lebensqualität massivst einschränken. Wir sond von 3 Seiten umgeben von der Niederlande. Auch unsere niederländischen Nachbarn würden hierdurch massiv in Mitleidenschaft gezogen werden. Ferner empfinde ich die Größe und Menge der geplanten Flächen als ungleich größer, als es in anderen Regionen NRW der Fall ist. Ich empfinde dies als unverhältnismäßig. Wir wollen keine Schlagschazten, keine Ruhestlrung, keine Gefahren in unmittelbarer Nähe zu unseren Häusern. Wir haben Angst vor Flugunfällen (AWACS und MAA Einflugschneise!) Wir wollen unsere Zugvögel, unsere Feldlerchen/Kiebitze schützen und erhalten, wir wollen nicht umzingelt werden von blinkenden und rauschenden Metalltürmen, wir wollen gesund bleiben, wir wollen beim Spazierengehen keine Angst von herabfallenden Rotorblättern haben, wir wollen keime Schlagschatten, wir wollen keine Wertminderung unserer Immobilien hinnehmen. Ferner gibt es keinerlei finanzielle Kompensation, die Einwohner profitieren noch nicht einmal von einem günstigen Strom durch diesen massiven Eingriff in unsere schöne Region. Es profitieren nur die Großgrundbesitzer und die Investoren. Unsere Region ist besonders schützenswert. Historisch belegte Römersiedlungen, später zeitweise unter niederländischer Verwaltung. Erst kürzlich abgeschlossene Renaturierung des Rodebachtals. Mitglied des Zipfelbundes, da die westlichste Gemeinde Deutschlands. Windkraft im Selfkant? Nein, Danke!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) SEL_04, SEL_05 und SEL_06 entfallen aufgrund von militärischen Belangen (s. StnID.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch

die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Berücksichtigung der Aspekte „MVA (minimum vectoring altitude) Zonen“ sowie „Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen um Verkehrsflughäfen“ als Ausschlusskriterien gemäß der planerischen Konzeption (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Bezogen auf die Berücksichtigung des Flughafens Maastricht Aachen wird auf die StnID 1037889_001 ff. verwiesen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Zugvögeln, Kiebitzen und Feldlerchen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Ein belastbarer Nachweis für signifikante volkswirtschaftliche Folgekosten die durch eine Erhöhung von gesundheitlichen Risiken, ausgehend von der Errichtung von WKA verursacht werden, ist dem Plangeber nicht bekannt. Vielmehr wurden durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von WEB (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung wurden somit hinreichend berücksichtigt.

Eine Verhinderung von künftigen Investitionen in Wohn- und Freizeitprojekte durch die Errichtung von WKA erschließt sich dem Plangeber nicht. Vielmehr kann die Errichtung von WKA zu Standortvorteilen führen. Beispielhaft aufgeführt seien hier Gewerbesteuereinnahmen, dezentrale Energieversorgung, kostengünstige Stromversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine finanzielle Teilhabe an WKA durch Bürger:innen liegt nicht im Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung. Kommunen sowie Bürger:innen können und

	sollten aber grundsätzlich finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Die angeregte Änderung bezüglich der fehlenden finanziellen Teilhabe geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können. Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-O-1-708

1033275

1038181_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

ich bin gegen den Ausbau von Windräder im Nöthener Wald. Durch dem Bau bin ich am nächsten betroffen. Dadurch verliert meine Immobilie an Wert und ich werde durch die Geräusche der Windräder keinen ruhigen Schlaf mehr finden. Dies müsste finanziell entschädigt werden. Ausserdem sieht der Gesetzgeber vor,das betroffene Anlieger an den Stromeinnahmen beteiligt werden sollen
Bitte um Klärung

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die angeregte/ Änderung zur finanziellen Beteiligung geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen. Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder

	Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden. Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-O-1-709

1033271

1038183_001

Inhalt

Ich bin [ANONYMISERT] des FME Erkelenz e.V. Mein Name ist [ANONYMISERT]

Wir, der FME-Erkelenz e.V., **gemeinnütziger** Modellflugverein liegen mit unserem Flugplatz (Gemarkung Lövenich, F[ANONYMISERT] direkt an der Grenze zum **Windenergiegebiet ERK_06** lt. Erläuterungskarte und A1-2-6 7p ee Kreis Heinsberg. Wir sind in der Flurkarte eingetragen. Der Verein ist Eigentümer des Grundbesitzes und hat eine Baugenehmigung für den Modellflugplatz. Der von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Flugsektor ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Der Flugplatz ist nur für Starts und Landungen da. Der genehmigte Flugsektor beträgt 400 m um den Mittelpunkt des Flugplatzes.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Bereich würden den Flugbetrieb unmöglich machen.

Der **52 jährige** gemeinnützige Verein mit **91 Mitgliedern, davon 11 Jugendliche**, würde vor dem Aus stehen.

Der Abstand des Windenergiegebietes ERK_06 zu unserem Modellflugplatz müsste mindestens 590 m (400 m Flugsektor + ca. 90 m Rotorradius + 100 m Sicherheitsabstand § 21 h Abs. 3 Nr. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) betragen.

Wir behalten uns vor, die Begründung zu erweitern und zu ergänzen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossennen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-O-1-71

1031574

1037414_001

Inhalt

Positive Stellungnahme zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln insbesondere Bornheim

ich möchte die laufende Diskussion um die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in Bornheim sowie die Veröffentlichung von Flugblättern und anderen Materialien der FDP zum Anlass nehmen, um mich klar und positiv zu den Plänen zu positionieren. Es ist mir ein persönliches Anliegen, in dieser Diskussion die Fakten und die übergeordneten Ziele nicht aus dem Blick zu verlieren und die enormen Chancen, die sich für unsere Region und ihre Bürger:innen ergeben, deutlich zu machen.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist aus meiner Sicht ein essenzieller Schritt, um die Klimaschutzziele zu erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Durch den geplanten Ausbau kann Bornheim einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig seine Verantwortung im Kampf gegen den Klimawandel wahrnehmen. Jede produzierte Kilowattstunde sauberer Energie reduziert unseren CO -Fußabdruck und mindert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Die Windenergieanlagen bedeuten nicht nur Fortschritt für die Umwelt, sondern auch wirtschaftliche Vorteile für unsere Region. Ich sehe große Chancen darin, dass die Stadt und die Bürger:innen direkt von den Projekten profitieren können. Hoffentlich findet das in der weiteren Planung entsprechende Berücksichtigung.

Es ist bedauerlich, dass die Kampagne der FDP in Form von mehrfach verteilten Flugblättern eine verzerrte und einseitige Darstellung der Sachlage verbreitet. Viele der vorgebrachten Argumente beruhen auf Halbwahrheiten oder lassen zentrale Aspekte, wie die positiven Effekte der Windkraft, gänzlich unberücksichtigt. Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass die Ville und ihre einzigartige Landschaft in erster Linie durch die Folgen des Klimawandels bedroht sind – wie zunehmende Trockenheit und extreme Wetterereignisse – und nicht durch die geplanten Windräder. Die Windenergie kann vielmehr dazu beitragen, den Klimawandel zu begrenzen und damit auch unsere Umwelt und die letztlich auch unsere Ville zu schützen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-O-1-710

1033284

1038188_001

Inhalt	Abwägung
Ich möchte die Windräder in Büsdorf nicht. Unsere Grünflächen werden zerstört und unser Dorf soll komplett eingekesselt werden. Das ist unattraktiv und zerstört unsere Landschaft. Wo sollen wir uns mit unseren Kindern und Hunden denn in der Natur frei bewegen? Als wir uns für ein Leben in Büsdorf entschieden haben, waren derartige Vorhaben nicht geplant!	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

AZ: Ö-O-1-711

1033497

1038478_001

Inhalt

hiermit möchte ich als Anwohner in der Umgebung des geplanten Windradbauvorhabens in REI_09 Einspruch gegen das Projekt erheben. Nach eingehender Prüfung der verfügbaren Informationen, insbesondere des Umweltberichts zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln, möchte ich folgende Bedenken anbringen:

1. Naturschutzgebietsstatus (NSG) und Nähe zur Wiehltalsperre

Das Plangebiet REI_09 liegt in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets **NSG-Wiehltalsperre** (375 m Entfernung). Laut Umweltbericht ist das Gebiet Teil eines **Landschaftsschutzgebiets (LSG-Reichshof Süd)** sowie des **Naturparks Bergisches Land**. Der Schutz dieser Gebiete dient der **landschaftsorientierten Erholung und dem Erhalt der Biodiversität**. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich könnte die natürliche Umgebung erheblich beeinträchtigen.

2. Gefährdung geschützter Arten und ihrer Lebensräume

Laut Umweltbericht sind im Bereich REI_09 zahlreiche **schutzbedürftige Arten** nach gewiesen, darunter:

- **WEA-empfindliche Vogelarten** wie der Rotmilan und Wespenbussard (Brutvögel).
- **Fledermausarten** wie die Zwergfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus.
- Weitere **planungsrelevante Arten** wie Eisvogel, Feldlerche, Habicht, Schwarzspecht und Waldkauz.

Die Gefahr von **Kollisionen mit den Windrädern** sowie die Störung von Brut- und Jagdgebieten dieser Tiere sind nicht auszuschließen. Der Umweltbericht führt Maßnahmen zur Minderung auf, stellt jedoch fest, dass erhebliche Umweltauswirkungen **nicht ausgeschlossen** werden können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Da WEB REI_09 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung der WEB berücksichtigt.

3. Überlagerung mit schutzwürdigen und klimarelevanten Böden

Das Plangebiet enthält **Nassgley-Böden**, die laut Umweltbericht eine **sehr hohe Funktionserfüllung als Kohlenstoffsenke und Kohlenstoffspeicher** besitzen. Die Bebauung dieser Böden könnte somit langfristig zum **Verlust wichtiger CO - Speicherfunktionen** führen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes und sollte intensiv geprüft werden.

4. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Tourismus

Das Gebiet rund um die **Wiehltalsperre** ist ein **beliebtes Wander- und Erholungsgebiet**, das von Einheimischen und Touristen gleichermaßen genutzt wird. Laut Umweltbericht gehört das Plangebiet zum **Naturpark Bergisches Land** und ist Teil eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets. Die Errichtung von Windrädern würde nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die **Attraktivität für Erholungssuchende** erheblich beeinträchtigen.

5. Auswirkungen auf angrenzende Waldgrundstücke

Angrenzendes Waldgrundstücke könnten durch die Bauarbeiten und die langfristigen Auswirkungen der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Neben den **Verä nderungen des Wasserhaushalts und des Mikroklimas** sind langfristige Schäden an der **Bodenfruchtbarkeit und Vegetation** zu erwarten. Auch die **Störung der dort ansässigen Tierarten** ist nicht auszuschließen.

6. Gesundheitsrisiken durch Infraschall

Windkraftanlagen erzeugen **tieffrequenten Schall (Infraschall)**, der für den Menschen zwar nicht hörbar, jedoch gesundheitlich belastend sein kann. Studien zeigen, dass langfristige Exposition zu **Schlafstörungen, Stress und Kopfschmerzen** führen kann. Besonders besorgniserregend ist, dass **langfristige Auswirkungen noch nicht vollständig erforscht sind** und daher eine umfassende Untersuchung erforderlich ist, bevor das Bauvorhaben genehmigt wird.

7. Wertminderung von Immobilien

Es ist bekannt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten zu einer **erheblichen Wertminderung von Immobilien** führen kann. Die optische Beeinträchtigung, Lärm- und Schattenschlagproblematik sowie mögliche gesundheitliche Auswirkungen tragen dazu bei, dass Grundstücke und Häuser in solchen Gebieten an Attraktivität verlieren. Dies hat negative Folgen für die

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren

Der in Rede stehende WEB REI_09 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Darüberhinaus gilt:

zu 1:

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in

Eigentümer und kann zu wirtschaftlichen Schäden für die Gemeinde führen.

8. Risiko von Bränden und Eiswurf

Windkraftanlagen bergen ein nicht zu unterschätzendes **Brandrisiko**, insbesondere durch technische Defekte oder Blitzeinschläge. Ein Brand kann durch die Höhe der Anlage oft nur schwer gelöscht werden und eine Gefahr für die Umgebung darstellen. Zudem besteht im Winter die Gefahr von **Eiswurf**, wenn sich Eis an den Rotorblättern bildet und durch die Drehbewegung unkontrolliert abgeschleudert wird. Dies stellt ein erhebliches Risiko für Wanderer, Anwohner und den Verkehr dar.

9. Unzureichende Transparenz und Bürgerbeteiligung

Es wurde bisher keine ausreichende Transparenz in Bezug auf das Vorhaben gewährleistet. Ich fordere daher eine **umfassendere Beteiligung der betroffenen Anwohner** sowie eine tiefgehendere Prüfung von **Alternativstandorten** außerhalb von ökologisch wertvollen Gebieten.

10. Fehlende Wirtschaftlichkeit und problematische Entsorgung

Windkraftanlagen haben eine begrenzte Lebensdauer von etwa **20–25 Jahren**. Danach müssen sie rückgebaut werden, wobei die **Entsorgung der Rotorblätter aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) problematisch ist**, da es derzeit keine umweltfreundliche Recyclingmethode gibt. Zudem ist unklar, ob das Windradprojekt **wirtschaftlich tragfähig** ist oder ob hohe Folgekosten entstehen, die letztlich von der Gemeinde oder dem Steuerzahler getragen werden müssen.

Fazit

Laut Umweltbericht sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere bei den Schutzgütern **Naturschutzgebiete und klimarelevante Böden** zu erwarten. Das Vorhaben widerspricht damit den Grundsätzen des Landschafts- und Klimaschutzes. Zudem birgt es Risiken für **geschützte Arten, die Gesundheit der Anwohner und die lokale Wirtschaft**. Ich fordere eine **kritische Neubewertung des Projekts unter Berücksichtigung der erheblichen ökologischen Risiken**.

Ich bitte um eine **Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs** und stehe für Rückfragen oder weitere Informationen gerne zur Verfügung.

den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Im Prüfbogen REI_06 wird die Betroffenheit des Naturschutzgebietes GM-128: NSG-Wiehltalsperre (Umfeld) innerhalb des 375 m-Prüfradius um WEB REI_09 sowie die hieraus resultierenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das im WEB-Prüfradius verortete Naturschutzgebiet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

zu 2:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl.

Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden.

Da WEB REI_09 als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und

2. auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind und

3. auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

zu 3:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Schutzgutes „Klima/Luft“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „klimarelevante Böden“ untersucht. Als klimarelevante Böden gelten hierbei Böden als speichernde Kohlenstoffsenken, Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher und Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Aufgrund ihrer Seltenheit in der Planungsregion Köln wird eine Überlagerung von Böden, die eine Funktion als Kohlenstoffsenke oder Kohlenstoffspeicher übernehmen, als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum kommen großflächig in der Planungsregion vor und wirken überwiegend in Siedlungsnähe klimaausgleichend. Ihre Betroffenheit wird aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme in Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung und aufgrund der vorgesehenen Abstände der WEB zu Siedlungen als nicht erheblich eingestuft, jedoch nachrichtlich in den Prüfbogen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Zudem wird darauf verwiesen, dass gemäß LEP Grundsatz 4-1 die Sicherung und Vermehrung von CO2 Senken wie Mooren eine von mehreren geeigneten raumordnerischen Maßnahmen ist, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln bei der Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechend der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden BSN bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

zu 4:

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu

tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

zu 5:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

zu 6:

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst

Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 - abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

zu 7:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

zu 8:

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA ein Brandrisiko durch technische Defekte oder Blitzeinschläge darstellen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Vorsorgeabstände, die dem regionalplanerischen Konzept zur Festlegung von WEB zu Grunde gelegt wurden, wurden so gewählt, dass direkte Beeinträchtigungen durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können. Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema Eiswurf gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind bei Bedarf innerhalb der nachgeordneten fach- bzw. bauleitplanerischen Verfahren zu treffen.

zu 9:

Der geäußerten Kritik einer unzureichenden Transparenz im vorliegenden Regionalplanverfahren wird nicht gefolgt. Die Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits

unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Zudem gilt, dass die Festlegung von Windenergiegebieten eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW ist. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der

raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen.

Zudem wird wie eingangs erwähnt nochmals darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

zu 10:

Die Bedenken bezügllich der vorgebrachten Aspekte, wie Entsorgung bzw. wirtschafltiche Tragfähigkeit einer WEA gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

	Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-O-1-712

1033485

1038477_001

Inhalt

Ich beziehe mich auf die ausgewiesene Fläche REI_02 in Reichshof. Diese ist nach meiner Auffassung aus mehreren Gründen abzulehnen

Erholungs-und Tourismusfunktion

Reichshof bietet Touristen besonders aus den Ballungsgebieten Köln, Düsseldorf und Ruhrgebiet ein vielseitiges Erholungsangebot an. Die an das Plangebiet REI_02 angrenzenden Ortschaften Eckenhagen und Sinspert spielen dabei eine bedeutende Rolle. In beiden Orten haben touristische Angebote wie Restaurants und Ferienwohnungen eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Kernpunkt des Angebotes ist das Erlebnis einer intakten, wenig gestörten Natur. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes sind mehrere gut ausgebaute unterhaltene Wanderwege ausgewiesen. Auch eine Radstrecke des Schwalbe-Radparks führt entlang des Plangebietes. Geräuschentwicklung und Schattenwurf werden die Attraktivität erheblich beeinträchtigen. Die weitläufigen Ausblicke in die schöne Mittelgebirgslandschaft an vielen weiteren Wanderwegen werden durch die großen Anlagen stark gestört.

Im Winter bietet die Region den Erholungssuchenden Aktivitäten im Schnee. Die Gefahr von Eiswurf durch die Rotorblätter wird die Nutzung der Wanderinfrastruktur noch zusätzlich beeinträchtigen.

Aufgrund der ob8gen Ausführungen gehe ich davon aus, daß das Planungsbegiet mindestens als eine Erholungsfläche der Kategorie 1B zu werten ist, ggf auch höherwertig eingestuft.

Therapeutische Aspekte

Eckenhagen ist heilklimatischer Luftkurort, Standort einer Rehaklinik und einer psychiatrischen Klinik. Eckenhagen liegt westlich des Plangebietes. Damit ist bei tiefstehender Sonne nachmittags ein Schattenwurf Dies betrifft unmittelbar die Rehaklinik und auch diverse Wanderwege entlang der Höhenzüge, die dem Schattenwurf ausgesetzt sind. Die Genesenden werden dadurch in ihrer Rekonvaleszenz gestört.

Noch Erheblicher ist der gravierende negative Einfluss auf eine therapeutische Einrichtung zur Behandlung psychisch Kranker in Müllerheide, also in unmittelbarer

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) REI_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005).

westlicher Nachbarschaft des Plangebietes. Das Therapiekonzept fußt auf der Wirkung einer intakten und ruhigen Natur und die Einbeziehung von Nutztieren. Lärm und Schattenwurf der Anlagen behindern den Therapieverlauf, das Verhalten der Therapietiere wird durch die Störungen negativ beeinflusst. Naturschutzrelevante Aspekte Das Gebiet ist Lebensraum diverser geschützter Tierarten. Besonders erwähnenswert ist de besonders geschützte Schwarzstorch, der mehrfach im Plangebiet gesichtet wurde. Angrenzend an das Plangebiet fließt die Steinagger. In diesem Bereich wurden bereits landschaftspflegerische Fachbeiträge für Planung- und baurechtliche Vorhaben erstellt. Nachgewiesen wurden unter anderem Eisvogel und Wasseramsel. Weiterhin sind im Gebiet auch mehrere Fledermausarten nachgewiesen, darunter auch die Zwergfledermaus. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population der genannten Arten bis hin zu deren Verschwinden ist bei Realisierung der Windkraftnutzung zu befürchten. Kartenmaterial der Wander- und Fahrradwege ist beigefügt	

AZ: Ö-O-1-713

1033496

1038476_001

Inhalt

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Beschleunigungsgebiet Blatt 07, Oberbergischer Kreis_02, Aufstellungsbeschluss Dezember 2024, 51597 Morsbach, Ortsteil Steimelhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Beschluss nehme ich, auch im nahmen meiner Familie, wie folgt Stellung.

Da wir als Bürger aus meiner Sich nicht oder nur unzureichend über den Regionalplan und der daraus resultierenden Maßnahmen informiert wurden und keine detaillierte Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vorliegt, bleiben viele Fragen offen, weshalb ich Einspruch gegen den o. g. Regionalplan erhebe.

Vor allem die Frage oder die Befürchtung, dass zum Teil erhebliche gesundheitliche Folgen für jeden Einzelnen unserer Familie entstehen könnten, bewegt mich zu diesem.

So können Folgen wie Stress, Bluthochdruck, innere Unruhe, Schlafstörungen und Migräne oder andere Kopfschmerzen durch Geräusch-Emissionen hervorgerufen werden. Durch Lichtsignale kann es zu einem Las Vegas-Effekt kommen, der zum Teil auch oben genannte Folgen hervorrufen kann.

Auch die Gefahr durch Eiswurf, der vor allem Wanderer und in der Natur spielende Kinder verletzen kann, macht mir Sorgen.

Zudem mache ich mir Gedanken, wie der Boden rund um unser Dorf die Bodenfundamente verkraften wird, da dieser von Stollen durchzogen ist, und außerdem chemische Stoffe in Boden und Grundwasser gelangen können, was sich auch direkt auf unsere Gesundheit und die der Tiere und Pflanzen auswirken kann.

Vor allem der Erweiterung des Planfläche in Richtung der Bebauungsgrenze des Ortes stehe ich sehr kritisch gegenüber, da sich durch die Verschiebung des ausgewiesenen Windbereiches zum Ortsteil Steimelhagen hin, die oben genannten Punkte noch verstärkt auswirken würden. Auch scheint mir die Lage das schon ausgewiesenen Bereiches sehr nah an der bebauten Ortsfläche zu liegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Lichtimmissionen / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und

Gerade Fragen, die diese Punkte betreffen, aber auch einige darüber hinaus, sind mir nicht ausreichend geklärt. Wie hoch ist die Geräuschbelastung an meinem Wohnort? Ist an meinem Wohnsitz mit Störeffekten durch Schattenwurf oder der Lichtwarnanlagen der Anlage zu rechnen? Wie werden wir durch den Aufbau der Anlage beeinträchtigt werden? Wie viele Windräder sind auf der ausgewiesenen Fläche geplant? Erhalten die Bewohner des Ortsteils Steimelhagen einen ermäßigten Strompreis?	Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Es werden Hinweise/Bedenken zu (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Der Aspekt ermäßigter Strompreis geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen

	Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-O-1-714

1033471

1038474_001

Inhalt	Abwägung
[ANONYMISIERT], In der "Anlage 1-5 Begründung" und der beigefügten "Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" heißt es auf Seite 62, dass "entlang der Staatsgrenzen zu den Niederlanden und Belgien ein genereller Ausschluss von 75 m definiert [sei], um das Hineinragen der Rotorblätter in benachbartes Staatsgebiet zu vermeiden." Meinem Rechtsverständnis nach, ist dieser Abstand nach dem Grenztraktat von Meppen auf mindestens 450 Meter zu erweitern, da 376 Meter entlang der Landesgrenze ohne Zustimmung der Niederlande nicht gebaut werden darf. Bitte berücksichtigen Sie dies bei allen zu den Niederlanden grenznahen Teilflächen wie z.B. den Gebieten SEL_05 und SEL_07. Mit freundlichen Grüßen [ANONYMISIERT]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) SEL_05 entfällt (s. StnID 1037443_001 ff). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien grenzt im Westen an die Niederlande und Belgien sowie im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz an. Die geplanten WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst liegen vollständig außerhalb der angrenzenden Länder, jedoch reichen die Wirkräume der Plangebiete in die Nachbarländer hinein. Dies wurde im Zuge der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt und Wirkungen auch grenzüberschreitend geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Es bestehen grenzüberschreitend keine erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht auf das Schutzgut Mensch, zu dessen Prüfgegenständen u.a. das Wohnen zählt. Die angrenzenden Gebietskörperschaften in den Niederlanden und Belgien wurden gemäß § 9 ROG am Verfahren beteiligt und Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

AZ: Ö-O-1-715

1033493

1038473_001

Inhalt

Ich bin gegen den Ausbau von Windkraftanlagen.

Durch den Bau von Windkraftanlagen werden massiv und unwiederbringlich Böden verdichtet und Bäume gerodet. Man pflanzt zwar an einer anderen Stelle neue Bäume, die sind dann aber nicht so groß wie die gefällten Bäume und können daher nicht soviel Co2 speichen. Und es können ja nur dort die neuen Bäume gepflanzt werden wo es ohnehin grün ist. Das nennt man Greenwashing. Die großen Bäume können die Sonnenstrahlen besser abfangen als die neuen kleinen Bäume. Daher wird sich deshalb die Erde mehr aufheizen. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird man langfristig das Gegenteil bezwecken.

Außerdem besteht eine große Gesundheitsgefahr durch Plastikpartikeln, Lärmbelästigung und fehlende Naherholungsgebiete. Die Bevölkerung wird durch viele Windkraftanlagen langfristig kränker, was enorme Kosten für das Gesundheitssystem bedeutet.

Desweiteren werden durch die Rotoren viele Vögel und Fledermäuse getötet und durch die fehlenden zusammenhängede Wälder das Artenreichtum enorm verringert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung der darüberhinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Abrieb von Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-O-1-716

1033494

1038472_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

in Bezug auf den Teilplan Erneuerbare Energien Blatt 06 Oberbergischer Kreis_01 lege ich hiermit für die vier ausgewiesenen Flächen für den Bau von Windrädern, in Gummersbach westlich vom Ortsteil Strombach und eine ausgewiesene Fläche südwestlich vom Ortsteil Lobscheid, **Widerspruch ein**. Der Bau von Windrädern so nah an der Bebauung ist aus gesundheitlichen Gründen, Lärmschutz; Naturschutz; Ökologie und Wertminderung der Immobilie nicht zu akzeptieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

	ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-717

1033446

1038470_001

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zum Regionalplan. Vorab ist es unabdingbar, wenn auch vermutlich vergebens, auf ein grundsätzliches Problem unseres Bundeslandes hinzuweisen- der Flächenfraß von derzeit über 5 ha/ Tag. Ich stehe einem Ausbau der Erneuerbaren Energien positiv gegenüber, so lange der Nutzen den Schaden überwiegt. Es ist von größter Wichtigkeit das einer Prüfung des Regionalplanes eine Bedarfsanalyse voran geht. Denn bereits jetzt steht unser Bundesland, welches nach den Stadtstaaten die größte Bevölkerungsdichte aufweist, beim Ausbau der Windenergie auf dem 3. Rang. Sind wir nicht schon an einem Punkt angekommen, an dem ein weiterer Ausbau nach der Devise "so viel wie irgend möglich" die wenigen Rückzugsorte für Mensch und Tier die wir bisher noch haben, bedroht?

Im Folgenden möchte ich mich auf die Erläuterungskarte beziehen und dort auf die Flächen im Grenzgebiet der Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf eingehen. Bereits in 2023 wurde von der Gemeinde Eitorf ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches sich mit der Ausweisung möglicher Flächen für den Windkraftausbau beschäftigt. Dieses wurde von "Ökoplan- Bredemann und Fehrmann, Savignystraße 59, 45147 Essen" erstellt und am 21.02.2024 von Dipl.- Ökol., Dipl.- Ing. Bernd Fehrmann unterzeichnet.

Dort steht wie folgt geschrieben: ...zusammengefasst lässt sich folgende abgestufte Bewertung der EInzelflächen im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf ableiten- sehr hohes Konfliktpotenzial, daher sehr wahrscheinlich nicht geeignet für Errichtung und Betrieb von WEA für die Flächen: Einzelflächen 1.1, 1.7. bis 1.11 mit 1.b bis 1.d und 1.h bis 1.m, 1.14 bis1.30 mit 1.n...

Überträgt man das auf die Flächenbezeichnung in der Erläuterungskarte ist eine erneute eingehende Prüfung z.B. für EIT_RUP_01, EIT_02 bis 04 und EIT_16 bis 18 von allerhöchster Bedeutung. Eine Industrialisierung dieser Gegend durch Ausweisung von Vorrangflächen steht in direktem Konflikt mit der Fauna und planungsrelevanten Arten. Dies sollte dringend erneut in den Mittelpunkt Ihrer Betrachtung gerückt werden.

Jede der in diesem Gebiet ausgewiesenen Vorrangflächen befindet sich in einem Forstgebiet. Auch wenn dies von der Bewertung weniger ins Gewicht fällt wie ein Wald, sind auch Forstgebiete ein wirkungsvolles Instrument gegen die zunehmende Anreicherung von CO2. Damit dieses Forstgebiet diese Funktion bestmöglich erfüllen kann, ist ein flächendeckender Bestand von Bäumen dem möglichen Szenario des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

von Vorrangflächen zersetzten Forstgebietes vorzuziehen. Die Nutzung der bereits in der Aufforstung befindlichen Kalamitätsflächen und deren teilweise nötige Vergrößerung um genügend Raum für Windkraftanlagen zu schaffen, schwächen dieses Forstgebiet in bisher unbekannter Weise. Dies kann kein verantwortungsvoller Umgang mit uns gegebenen Ressourcen sein. Nicht nur die vielen Angriffspunkte für Hitzestress in diesem Gebiet, sondern auch die mit Errichtung der Infrastruktur einhergehenden großflächigen Bodenverdichtungen sorgen dafür das die Resilienz dieses Forstgebietes gegenüber Extremwetterereignissen nicht mehr gewährleistet ist. Eine flächendeckende Aufforstung würde an dieser Stelle bessere Dienste tun und auch umliegende Forst- /Waldgebiete schonen.

Nicht zuletzt weise ich darauf hin, dass mit der Ausweisung dieser Flächen in den Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth ein Naherholungsgebiet gefährdet ist. Die intakte Natur des Siegsteigs, des Wildwiedenweges, des Römerweges und der Stachelhardt sind es welche für die physische und mentale Gesundheit von Menschen aus den Ballungsgebieten Siegburg/ Bonn aber auch für die direkten Anwohner von Bedeutung sind.

Die übermäßige Konzentration von Vorrangflächen im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf ist unbestreitbar eine Gefahr für ein Gebiet in dem sowohl Fauna, als auch planungsrelevante Arten bisher eine Nische gefunden hatten. Der Nutzen, den eine Zestörung dieser hätte, muss unter genauster Betrachtung aller Aspekte erfolgen. Nicht zuletzt weil bereits ein Antrag für den Bau von 18 Windkraftanlagen in diesem Gebiet beantragt wurde. Diese punktuell starke Belastung der Bevölkerung und der planungsrelevanten Arten wie verschiedener Fledermausarten, dem Roten Milan, dem Schwarzstorch u.v.m.kann nicht hingenommen werden. Eine deutliche Reduktion der Vorrangflächen in diesem Gebiet sollte in Betracht gezogen werden, denn ein umwelt- und bevölkerungsfreundlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien ist besonders dort wichtig wo vielerlei Interessen gewahrt werden müssen.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber

auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu

erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten

	Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-718

1033491

1038480_001

Inhalt

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln nehme ich wie folgt Stellung:

Bei den ausgewiesenen Gebieten in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf (EIT_RUP_01, EIT_02 bis EIT_20 sowie RUP_04) wurden folgende Fakten außer Acht gelassen, welche aber unabkömmlich in die Aufnahmekriterien einfließen sollten.

- Bodenbeschaffenheit
Gerade im Hinblick auf das Plangebiet zwischen den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf (Derenbach) ist zu beachten, dass in dieser Region seinerzeit erhebliche Bergbauaktivitäten betrieben wurden. Die Zeitzeugen sind selbst heute noch in dem Gebiet sichtbar. Gerade in der Senke vor Balenbach sind Mundlöcher und Stollen für ein geübtes Auge leicht zu finden. Bei dem Dokument „Bunterze Eitorf“ ist zu sehen, dass es hier in der Region zahlreiche kartierte und nicht kartierte Stollen und Bergwerksanlagen aus dem Mittelalter gibt (https://www.yumpu.com/de/document/read/7831555/bunterze-eitorf)

Daher halten wir es für zwingend notwendig, für diesen Bereich exakt und geologisch fundiert die Bodenbeschaffenheit zu überprüfen, da sich für mich die Frage stellt, wie standsicher dieser Bereich ist. Die historischen Bergbauaktivitäten haben die Bodenstruktur nachhaltig verändert und können entsprechend zu Instabilität führen. Neben der Instabilität des Bodens, wäre ebenfalls zu prüfen, wie sich die ehemaligen Stollen auf die Umwelt auswirken könnten. Es kann sicherlich nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass im Zweifelsfall bei Bodenarbeiten Schadstoffe oder Sedimente freigesetzt werden können, die schädlich für Mensch und Umwelt sind.

Mögliche Folgen einer Nichtberücksichtigung dieses Punktes wären:

1. *Bodeninstabilitäten*: Die nicht kartierten Stollen und Hohlräume können unter der Last der Windkraftanlagen einstürzen, was zu erheblichen Schäden an den Anlagen und der umliegenden Infrastruktur führen kann.

2. *Gefährdung der Umwelt*: Ein Einsturz könnte auch zu Umweltverschmutzungen führen, beispielsweise durch austretende Schadstoffe oder die Freisetzung von Sedimenten.

3. *Verlust von Kulturerbe*: Die Zerstörung mittelalterlicher Bergwerksanlagen würde einen unwiederbringlichen Verlust von kulturellem und historischem Erbe bedeuten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Bodenbeschaffenheit

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien

Aus eigener Recherche ein Beispiel: Bilder Mundloch (Stolleneingang Richtung WEA-Bereich EIT_RUP_01) Vollständige Aufzeichnungen der Stollensysteme liegen nicht vor.

[Abbildungen]

- Brandschutz
Bei den geplanten Gebieten handelt es sich im Großen und Ganzen um Waldgebiete. Dies führt zu einem Problem mit dem Brandschutz. Dieser Gedanke kommt im Zusammenhang mit den extrem trockenen Sommern 2018, 2020 und 2022, diese Zeit hat gezeigt, wie verwundbar unsere Wälder sind. Bereits nach kurzen Trockenperioden wurde in den letzten Jahren bereits hohe Waldbrandgefahr ausgerufen. Als Beispiel für den mangelnden Brandschutz: Die Waldflächen entlang der Mertener Straße Richtung Merten sind an kein vernünftiges Löschwassernetz angeschlossen. Bei einem Traktorenbrand zwischen Fußhollen und der Abzweigung nach Balenbach (im Sommer 2022) wurde durch die Feuerwehr im Pendelverkehr Wasser vom Hydranten in Fußhollen geholt. Das Fehlen eines verfügbaren Löschwasseranschlusses und die damit verbundene Transportstrecke des Wassers zur Brandstelle ist gravierend.

In Bezug auf Windkraftanlagen ergeben sich folgende Aspekte, die zwingend durchdacht und berücksichtigt werden müssen.

*1. Brandrisiko in großer Höhe:
Windkraftanlagen erreichen Nabenhöhen von bis zu 175 Metern (Fabrikat ENERCON), wobei die Rotorblätter noch deutlich höher reichen können. Im Brandfall, der beispielsweise durch technische Defekte oder Blitzeinschläge ausgelöst werden kann, entsteht ein erhebliches Risiko für die Umgebung. Ein Brand in dieser Höhe ist für die Feuerwehr nur schwer zu bekämpfen, da herkömmliche Löschmethoden an ihre Grenzen stoßen. Die Ausbreitung des Feuers kann dadurch kaum kontrolliert werden, was zu verheerenden Folgen für den Wald und die umliegenden Gemeinden führen kann.

2. Gefahr durch Funkenflug:
Ein weiteres gravierendes Problem ist der Funkenflug, der bei einem Brand in dieser Höhe entsteht. Durch die starken Winde, die in solchen Höhen herrschen, können glühende Partikel über weite Strecken getragen werden. In den trockenen Sommern 2020 und 2022 haben wir gesehen, wie anfällig unsere Wälder für Brände sind. Selbst kleinste Funken können unter solchen Bedingungen großflächige Waldbrände auslösen, die nur schwer unter Kontrolle zu bringen sind. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Wäldern würde dieses Risiko unnötig erhöhen und die Sicherheit der Bevölkerung sowie den Schutz des Waldes gefährden.

*3.Zusätzliche Gefahr: Austrocknung durch Mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Windkraftanlagen, Quelle https://www.bundestag.de/resource/blob/819218/a668b4852a5af0f8bd065ac999ee0d05/WD-8-083-20-pdf-data.pdf. Dieses kann wiederum zu einem erhöhten Brandrisiko führen.

Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Zu: Brandschutz

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem

Wir fordern eine umfassende Neubewertung der geplanten Windkraftflächen unter Einbeziehung aller verfügbaren historischen und geologischen Daten im Rahmen der Bodenbeschaffenheit/Bergbau. Dazu gehört auch, dass in diesen Bereichen keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, da zwingend auf Umweltfragen eingegangen werden muss.

Im Rahmen des Brandschutzes ist es unverantwortlich, in Waldgebieten Windkraftflächen auszuweisen. Bezugnehmend auf die trockenen Sommer führt dieses Vorhaben zu einer Risikomaximierung für Anwohner und Umwelt. Wir fordern daher, von der Ausweisung in Waldgebieten abzusehen und auf geeignete sichere Alternativflächen zu setzen.

Die Energiewende ist ein wichtiges Ziel, dass wir alle unterstützen. Allerdings darf dies nicht auf Kosten der Sicherheit und Schutzes unseres kulturellen Erbes geschehen. Als Transportweg für alle Güter, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen stehen, wird der Römerweg vorgesehen, der meines Erachtens nach auf keinen Fall für diese Mengen an Transport ausgebaut ist, geschweige den dieses Vorhaben überstehen würde.

Darüber hinaus steht die Ausweisung von Windkraftflächen im Wald im Gegensatz zu dem am 11.02.2025 beschlossenen Waldpakt 2.0. Dieser besagt, den Wald zu erhalten und zu pflegen ist unabdingbarer Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Daseinsvorsorge. Dabei gilt es, alle Waldflächen zu ökologisch anpassungsfähigen Waldökosystemen und damit zu klimaresilienten Wäldern zu entwickeln.

1. *Schutz der Biodiversität und des Ökosystems Wald*
Wälder sind komplexe Ökosysteme, die eine immense Bedeutung für die Artenvielfalt, den Wasserhaushalt und das Klima haben. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald würde massive Eingriffe in diese sensiblen Lebensräume bedeuten. Rodungen, der Bau von Zufahrtswegen und die damit verbundene Fragmentierung der Waldflächen gefährden zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, darunter auch geschützte Arten. Der Waldpakt 2.0 betont die Notwendigkeit, die Biodiversität zu erhalten und die Wälder als Lebensraum zu schützen. Dieses Ziel wird durch die Ausweisung von Windkraftflächen im Wald konterkariert.

2. *Kalamitätsflächen als Chance für natürliche Regeneration*

Kalamitätsflächen, die durch Stürme, Dürre oder Schädlingsbefall entstanden sind, bieten die Möglichkeit, die natürliche Regeneration des Waldes zu fördern. Diese Flächen sollten nicht für industrielle Zwecke wie die Windenergie genutzt werden, sondern als Chance gesehen werden, widerstandsfähige und klimastabile Wälder zu entwickeln. Der Waldpakt 2.0 hebt hervor, dass die Wiederbewaldung und der ökologische Waldumbau Priorität haben. Die Nutzung dieser Flächen für Windkraftanlagen würde diesen Prozess behindern und langfristige Schäden verursachen.

3. *Klimaschutz durch Wald und Windkraft in Einklang bringen*

Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG

Zwar ist der Ausbau erneuerbarer Energien wie der Windkraft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, doch darf dies nicht auf Kosten der Wälder geschehen. Wälder sind selbst unverzichtbare Kohlenstoffspeicher und tragen maßgeblich zur CO -Bindung bei. Der Waldpakt 2.0 unterstreicht die Bedeutung der Wälder für den Klimaschutz. Eine Zerstörung von Waldflächen für Windkraftanlagen würde diesen Effekt mindern und ist daher kontraproduktiv. Stattdessen sollten alternative Standorte, wie bereits versiegelte Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen, priorisiert werden.

4. *Akzeptanz in der Bevölkerung und Naturschutzverbänden*
Der Waldpakt 2.0 wurde gemeinsam mit Verbänden aus Naturschutz, Forst- und Holzwirtschaft erarbeitet und zeigt den breiten Konsens für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Wälder. Die Ausweisung von Windkraftflächen im Wald würde diesen Konsens gefährden und zu Konflikten mit der Bevölkerung sowie den beteiligten Verbänden führen. Die Akzeptanz für die Energiewende kann nur gewährleistet werden, wenn sie im Einklang mit den Zielen des Natur- und Waldschutzes steht.

5. *Naturschutzverbände warnen vor falschen Prioritäten*
Wie der NABU Nordrhein-Westfalen in seiner Pressemitteilung vom 22. Februar 2024 (https://nrw.nabu.de/news/2024/34483.html) deutlich macht, sind Wälder und Kalamitätsflächen keine geeigneten Standorte für Windenergieanlagen. Der NABU betont, dass die Energiewende nicht auf Kosten des Natur- und Artenschutzes erfolgen darf. Stattdessen sollten bereits versiegelte Flächen, Industriegebiete oder landwirtschaftliche Nutzflächen, die keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, für den Ausbau der Windenergie genutzt werden. Diese Position unterstreicht die Notwendigkeit, die Ziele des Waldpakts 2.0 konsequent umzusetzen und die Wälder als unverzichtbare Ökosysteme zu schützen.

Fazit:
Die Ausweisung von Windkraftflächen im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbarer Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wirft erhebliche Bedenken auf, die sowohl die Sicherheit als auch den Schutz von Umwelt und Kulturerbe betreffen. Insbesondere die geplanten Flächen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf wurden ohne ausreichende Berücksichtigung historischer und geologischer Gegebenheiten, wie des mittelalterlichen Bergbaus, ausgewiesen. Die nicht kartierten Stollen und Hohlräume bergen erhebliche Risiken für Bodenstabilität, Umweltschutz und den Erhalt des kulturellen Erbes. Eine Neubewertung der Flächen unter Einbeziehung von Experten für historischen Bergbau und detaillierten geologischen Untersuchungen ist daher unerlässlich.

Zudem stellt die Ausweisung von Windkraftflächen in Waldgebieten ein erhebliches Brandrisiko dar, insbesondere vor dem Hintergrund der extrem trockenen Sommer der letzten Jahre. Die Gefahr von Bränden in großer Höhe, Funkenflug und die damit verbundenen Risiken für die Umwelt und die umliegenden Gemeinden sind nicht zu unterschätzen. Die Erfahrungen aus den Dürreperioden 2018 und 2020 haben gezeigt, wie anfällig Wälder für Brände sind, und die Einführung von Windkraftanlagen in diesen sensiblen Ökosystemen würde dieses Risiko unnötig erhöhen. Alternative Standorte außerhalb von Wäldern sollten daher priorisiert werden.

NRW) entschieden.

Darüber hinaus steht die Ausweisung von Windkraftflächen im Wald und auf Kalamitätsflächen im Widerspruch zu den Zielen des Waldpakts 2.0, der den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder betont. Wälder sind unverzichtbare Ökosysteme für die Biodiversität, den Wasserhaushalt und den Klimaschutz. Die Nutzung von Kalamitätsflächen für Windkraftanlagen würde die natürliche Regeneration des Waldes behindern und langfristige ökologische Schäden verursachen. Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht auf Kosten des Natur- und Artenschutzes erfolgen. Insgesamt ist es daher notwendig, die Ausweisung von Windkraftflächen in sensiblen Gebieten wie Wäldern und historisch bedeutsamen Regionen zu überdenken und alternative Standorte zu prüfen, die sowohl die Sicherheit als auch den Schutz von Umwelt und Kulturerbe gewährleisten. Die Energiewende muss im Einklang mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes sowie der Sicherheit der Bevölkerung erfolgen, um langfristig erfolgreich und nachhaltig zu sein.	

AZ: Ö-O-1-719

1033499

1038482_001

Inhalt

Stichwort: Öff Teilplan EE

Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung:

1) Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen im Bereich der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid wird entschieden abgelehnt. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Biotopverbundsystem und einen bisher ungestörten Bereich der Nutscheid völlig entwerten.

2) Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

3) Die Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und die Nutscheid selbst liegen im Bereich des Funkfeuers COLA, an dem sich alle nationalen und internationalen Flugzeuge orientieren. Betroffen sind neben international agierenden Flugzeugen auch die Ostabflüge nach Starts auf den Bahnen 14R/L, des Flughafen Köln-Bonn, welche sich innerhalb des Flugkorridors zum Funkfeuer COLA befindet, sowie Zwischenanflüge zum Landeanflug auf Bahnen 32R/L. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch in den Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth der Bereich der Nutscheid für die Windenergiebereiche gestrichen werden.

4) Die dargestellten Windenergiebereiche belasten den Bereich des Höhenrücken Nutscheid im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über allen Maßen stark. Nach Bornheim soll der Bereich der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid die zweithöchste Last im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

5) Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht – also dem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1)

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch

ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien zu der Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten und Leserbriefe dazu veröffentlichten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu den Bereichen der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid herauszufiltern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen. Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behördenund Politikverdrossenheit fördern.

Ich/Wir fordern, die Vorrangzonen für Windenergie der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth im Bereich der Nutscheid im Regionalteilplan Erneuerbare Energien zu streichen.

muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3)

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu 4)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können

	WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in den genannten Kommunen weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommunen ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Zu 5) Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-O-1-72

1031641

1037415_001

Inhalt

Ich spreche mich hiermit gegen weitere Windkraftanlagen auf der Fischbachhöhe (BM_FRE_01) und auf der Glessener Höhe (BM_06) aus. Es ist nicht vertretbar, den Landschaftsschutz an dieser Stelle aufzuheben.

Die Lebensqualität der Einwohner von Quadrath-Ichendorf wird dadurch erneut weiter eingeschränkt, da sowohl die Fischbachhöhe als auch die Glessener Höhe beide in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Quadrath-Ichendorf liegen, dem mit etwa 15.000 Einwohnern größten und am dichtesten besiedelten Stadtteil Bergheims.

Es gibt hier kaum noch zusammenhängende naturbelassene Räume, welche den Leuten als Naherholungsgebiete dienen. Dies ist vor allem auf die Flurbereinigung, Braunkohleabbaus und dichte Besiedelung zurückzuführen.Die rekultivierten Gebiete Fischbachhöhe und Glessener Höhe sind die einzigen größeren Räume, welche mehrere Jahrzehnte nach dem Beginn der Rekultivierung sich nun wieder langsam an den Zustand einer naturbelassenen Landschaft annähern.

Ich fordere daher, dass die Flächenausweisung für Windenergieanlagen auf der Fischbachhöhe und auf der Glessener Höhe dahingehend überprüft und geändert wird, dass eine Errichtung weiterer Anlagen ausgeschlossen wird. Der Charakter dieser Fläche als Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet muss nachhaltig gesichert werden, damit die Bevölkerung im Ortsteil Quadrath-Ichendorf nicht weiter benachteiligt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte

	Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-O-1-723

1033460

1038436_001

Inhalt

wir fordern von der Regionalplanungsbehörde ein stringentes Handeln gemäß der von ihr und der Landesregierung proklamierten Ziele des Vorantreibens von Klimaschutz und Energiewende und gemäß der zugehörigen Instrumente der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV einschließlich der ausgewiesenen Potenzialflächen / Beschleunigungsgebiete sowie des noch geltenden Erlasses zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Damit meinen wir ein tatsächliches praktisches Umsetzen des angestrebten ambitionierten Ausbaus der Windenergie durch alle zuständigen öffentlichen Stellen in folgenden Punkten:

1. Berücksichtigung der im Dateianhang dargestellten Potenzialfläche im Ortsteil Berk der Gemeinde Dahlem (Kreis Euskirchen) in der finalen Fassung des Regionalplans / Teilplan Erneuerbare Energie,

2. Anerkennung aller grundsätzlich geeigneten identifizierten und in der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV ausgewiesenen Windenergiebereiche durch Übernahme in den künftigen Regionalplan, Teilplan Erneuerbare Energien,

3. Verfahrensgerechte Durchführung der Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden bei der Beantragung von Vorbescheiden.

Zu Beginn unserer Ausführungen zitieren wir die Veröffentlichungen des Ministeriums: „Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist ein schneller und starker Windenergieausbau entscheidend für das Gelingen der Energiewende“ (https://landesplanung.nrw.de/erlass-zur-lenkung-des-windenergieausbaus-der-uebergangszeit). Weiter spricht der Erlass von einer „herausragenden Bedeutung des umgehenden Ausbaus für Klimaschutz, Energiewende und Wirtschaft“.

In der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV wurden mit entsprechender Sorgfalt Potenzialflächen für NRW ermittelt, die als Beschleunigungsbereiche das Erreichen der gesteckten Ausbauziele versprechen. Mit der Identifikation und Kommunikation dieser Flächen als solche Flächen/Bereiche hat das Land auf der Grundlage des Erlasses zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit eine Zusicherung ausgesprochen. Eine Zusicherung gegenüber allen, die aktiv am Voranbringen der Energiewende arbeiten und sich dabei auf die richtungsweisenden Grundlagen der Landesregierung verlassen und verlassen müssen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Auch das gezeigte Gebiet in Dahlem-Berk ist als Potenzial-/Beschleunigungsfläche erkannt und in der offiziellen Studie bzw. der zugehörigen Flächenkulisse ausgewiesen worden.

[Anhang]

Der - vergleichsweise artenarme landwirtschaftlich genutzte - Grünlandstandort hat den Vorteil, dass keine ökologische wertvollere Waldfläche beansprucht werden muss. Fertige Gutachten zu Artenschutz, Siedlungsabstand, Schall, Schattenwurf usw. sprechen ohne weitere Einschränkungen für eine unproblematische Umsetzung. Verschiedene Projektierer haben viel Aufwand, Hoffnung und finanzielle Vorleistung in die bisherige Planung gesteckt. Und nicht zuletzt gibt es bereits eine Bestandsanlage in dem Gebiet.

Welche sachlichen Gründe können Sie nun vorbringen, dass diese Fläche, die mit ihren vorliegenden Eigenschaften sicherlich zu dem am besten umsetzbaren und verträglichen Drittel aller ausgewiesenen Potenzialflächen bzw. Beschleunigungsbereichen in ganz NRW zählt, künftig nicht berücksichtigt werden soll?

Auf welcher Grundlage hat die Planungsbehörde diesen Bereich aus der Flächenkulisse der Windenergiebereiche des jetzt vorliegenden Planentwurfs herausgenommen?

Entspricht es der Darstellung der Gemeinde Dahlem, dass die Bezirksregierung den „Forderung der Verwaltung“ gemäß Schreiben vom 19.03.2024 in diesem Punkt stattgegeben hat (Ratsinfo Dahlem, Vorlagen-Nr. 1409/11)?

Zu den diesbezüglichen Aussagen der Gemeindeverwaltung möchten wir Stellung beziehen. Die Argumentation der Gemeinde in Bezug auf die Meinung der Bevölkerung ist erstens objektiv nicht nachvollziehbar und zweitens widerspricht sie sich. Zunächst spricht die Gemeindeverwaltung von einer breiten Zustimmung der Bevölkerung für die WEA auf ihrem Gebiet, an späterer Stelle - zur Abwehr der Potenzialfläche zwischen Berk und Frauenkron - spricht sie von einem gänzlichen Akzeptanzverlust der Ortsbevölkerung. Die Realität zeugt jedoch zum einen von einem zwölfjährigen Kampf interessierter Bürger gegen die WEA-Errichtung im Waldgebiet und zum anderen von der fehlenden Folgerichtigkeit der Verwaltungsmeinung, da ihre eigene Planung doch zur Kumulation an Anlagen bis in große Ortsnähe geführt hat. Welche dazu geführt hat, dass die Ortschaft Berk - Zitat - „stark von der Windkraft betroffen“ ist. Damit ist aus unserer Sicht erkennbar, dass die Frage einer vorhandenen oder nicht vorhandenen Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern die Gemeinde offenkundig noch nie interessiert hat.

Wir können zudem die Behauptungen der Gemeindeverwaltung zur angeblich fehlenden Akzeptanz alleine durch die Ergebnisse aus den Informationsveranstaltungen der Anlagenprojektierer/Energieversorger entkräften. Im Ergebnis haben sich ca. 40 Grundstückseigentümer interessiert und bereiterklärt, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen (die Verträge sind unterzeichnet). Wir sprechen hier

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

unter Berücksichtigung der zugehörigen Familien von einem respektablen Anteil der Dorfbevölkerung, bei dem nicht nur nachweislich Akzeptanz besteht, sondern der aktiv in die Gestaltung der Energiewende einbezogen wird. Gleichzeitig haben die Anbieter/ potenziellen Betreiber auf ausdrücklichen Wunsch der Grundstückseigentümer Betreibermodelle zugesagt, die die gesamte Bevölkerung der anliegenden Ortschaften zu Vorteilen beim Strombezug oder weiteren Beteiligungsmöglichkeiten verhilft. Wir empfinden dieses Ergebnis unter direkter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als angemessene, zukunftsweisende Form der Akzeptanzschaffung und als Gegenteil dessen, was die Gemeindeverwaltung gemacht hat und wieder machen will: einen Ausschluss der Bevölkerung und die Berufung auf nicht nachgewiesene Behauptungen bzgl. der Akzeptanz.

Zudem weist das Gebiet bereits wie erwähnt eine bestehende WEA auf – welches Argument kann hier herangezogen werden, um - verhältnismäßig wenigen - weiteren WEA an im Prinzip gleicher Stelle die Berechtigung abzusprechen?

Wieso also verwirft die Planungsbehörde durch das Löschen dieses Windenergiebereichs (dieser Beschleunigungsfläche) aus dem Teilplanentwurf eine in allen entscheidenden Belangen vorteilhafte Lösung? Warum sind die Planungsbehörden nicht froh, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger ihre vergleichsweise unkompliziert beplan- und bebaubaren Grundstücke für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verfügung stellen und verträglichere Alternativen zu den zunehmend umstrittenen Waldgebieten bieten?

Auch macht der mittlerweile beinahe täglich in den Medien thematisierte Widerstand, sowohl gegen unsensible Planungen von Gemeindeverwaltungen als auch gegen geplante Windenergiebereiche des Regionalplanentwurfs, die Findung ausreichender Flächen – auch im Kreis Euskirchen – zunehmend schwierig. Dabei sind die Gründe vielschichtig, wie die Beispiele Vierherrenstein in der Gemeinde Dahlem (Kölnische Rundschau vom 01.02.), Paulushof in der Gemeinde Hellenthal (Kölnische Rundschau vom 13.02.), Flächenmangel der Gemeinde Kall (Kölnische Rundschau vom 11.02.) oder Pesch in der Gemeinde Nettersheim (Kölnische Rundschau vom 07.02.) belegen. Alle bisher an diesen Stellen ins Feld geführten Argumente des Widerstands treffen auf das Gebiet zwischen Berk und Frauenkron nachweislich nicht zu, was unserer Forderung der Berücksichtigung dieser Fläche im Regionalplan zusätzliches Gewicht verleiht.

Wir sind der begründeten Meinung, dass die Einbeziehung solcher in der Potenzialanalyse für geeignet befundenen Flächen als geeignetes Instrument anzusehen ist, um die Bürger der betroffenen Ortschaften über Beteiligungsprogramme aktiv in Projekte einzubinden und so die Akzeptanz zu erhöhen, im Gegensatz zur Praxis reiner Gemeindeprojekte.

Daher möchten wir zusammenfassend nochmals die Wiederaufnahme des Windenergiebereichs zwischen Berk und Frauenkron in der Gemeinde Dahlem (gemäß Kennzeichnung im Dateianhang) in den Teilplan Erneuerbare Energien beantragen.

Wenn es Ihnen als Verantwortliche für die Regionalplanung / des Teilplans Erneuerbare Energien um die Energiewende geht und Sie Ihren eigenen veröffentlichten Versprechungen gerecht werden wollen, stehen Sie in der Pflicht, die erkannten Potenziale weitestmöglich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Abschließend möchten wir betonen, dass wir stellvertretend für alle stehen, die ernsthaft an einem ausgewogenen Weg zur Förderung der Energiewende arbeiten. Wir sprechen gleichzeitig für einen recht hohen Einwohneranteil der Orte, die - entgegen der bisherigen Praxis - an der Entwicklung teilhaben wollen, sei es über eigene Grundstücke oder sei es durch geeignete Beteiligungsmodelle, welche bereits ganz konkret von den Projektieren/Energieversorgern auf dem Tisch liegen. Trotz dass wir uns noch im Übergangszeitraum befinden, scheinen bereits seit einiger Zeit keine Vorbescheide für WEA in den Beschleunigungsflächen mehr positiv beschieden zu werden. Wir bitten Sie bzw. die Bezirksregierung, ihre behördliche Position für die Durchsetzung der ordnungsgemäßen Behandlung vorgabenkonformer Anträge einzusetzen. Für jeglichen positiven Beitrag im Sinne der Energiewende danken wir Ihnen.	

AZ: Ö-O-1-724

1033468

1038445_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Betreff: Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

[ANONYMISIERT]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden ich Ihnen fristgerecht meine Stellungnahme zum Raumordnungsplan in Gestalt des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

Aus meiner Sicht weist insbesondere die vorliegende Umweltprüfung mehrere gravierende methodische und inhaltliche Mängel auf, die sowohl naturschutzrechtliche als auch raumordnungsrechtliche Bedenken hervorrufen.

1. Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes

- **Datengrundlage und Schutzmaßnahmen:**
  Der Umweltbericht verweist zwar auf Artenschutzfachbeiträge (Anhang F), jedoch werden aktuelle und belastbare Daten zu den Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten (z.B. Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) nicht ausreichend dargestellt.
  Es ist fraglich, ob die geplanten Minderungsmaßnahmen hinreichend wirksam sind, um die Beeinträchtigung dieser Arten im Sinne des § 44 BNatSchG und der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) tatsächlich auszuschließen.

2. Fehlende Alternativenprüfung

- **Begrenzte Prüfung und fehlende Begründung:**
  Die Alternativenprüfung beschränkt sich auf wenige Standorte (etwa HEL_15, HEL_16, MON_02, MON_05) und liefert keine umfassende und nachvollziehbare Begründung für die Auswahl dieser Standorte oder den Ausschluss anderer potenziell umweltverträglicher Alternativen.
  Eine umfassende Alternativenprüfung, wie sie gemäß § 8 ROG und der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) erforderlich wäre, scheint nicht in ausreichendem

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1., 2., 3.,5 und 6.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -

Umfang erfolgt zu sein.
Hinweis: Diese Vorgehensweise könnte als Verfahrensmangel angesehen werden, sofern die zugrundeliegenden Alternativen nicht hinreichend dokumentiert sind.

3. Unzureichende kumulative Betrachtung von Umweltauswirkungen

- **Fehlende Gesamtbetrachtung:**
  Der Bericht erklärt, dass keine „erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen" festzustellen seien, ohne jedoch eine detaillierte Analyse der kumulativen Effekte mehrerer Windenergieanlagen durchzuführen.
  Dies ist problematisch, da insbesondere die möglichen Wechselwirkungen auf das Landschaftsbild, die Biotopverbundsysteme und Gewässer in der Region nicht ausreichend untersucht werden – Aspekte, die gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie und Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie zu berücksichtigen sind.

4. Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung der ausgewiesenen Flächen

- **Risiko von Scheinflächen:**
  Es fehlt eine detaillierte Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit der ausgewiesenen Windenergiebereiche.
  Dadurch besteht das Risiko, dass Flächen ausgewiesen werden, die zwar theoretisch für den Ausbau der Windenergie vorgesehen sind, jedoch in der Praxis nicht wirtschaftlich oder technisch realisierbar sind.

5. Unzureichende Berücksichtigung von Natura2000-Aspekten

- **Prüfung von Schutzgebieten:**
  Die vorliegenden Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen deuten darauf hin, dass in zahlreichen Windenergiebereichen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.
  Es wird lediglich angenommen, dass Minderungsmaßnahmen diese Beeinträchtigungen ausgleichen könnten, ohne dass dies für jeden betroffenen Bereich transparent und nachvollziehbar belegt wird.
  Diese Vorgehensweise entspricht nicht uneingeschränkt den Anforderungen des § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie, wonach erhebliche Beeinträchtigungen nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen werden dürfen.

6. Fragwürdige Auswirkungen auf Erholungsgebiete und Schutzgebiete

- **Unzureichende Flächenabschätzung:**
  Der Umweltbericht gibt an, dass die konkrete Flächeninanspruchnahme nicht abschätzbar sei, was den Anforderungen an eine fundierte Umweltprüfung nach § 8 ROG und BNatSchG nicht zu genügen scheint.
  Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Wasserschutzgebiete und Biotopverbundsysteme werden nur unzureichend bewertet.

maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Umweltauswirkungen der vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen werden im Umweltbericht zusammenfassend für alle Festlegungen der Planungsebene entsprechend ermittelt und beschrieben.

In Kapitel 8 sowie Anhang D des Umweltberichts werden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargelegt. Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der WEB neben der Eignung des Raumes für die Windenergienutzung auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um möglichst konfliktarme Bereiche für die Festlegung der WEB zu identifizieren und nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Auf dieser Grundlage wurden die anvisierten Plangebiete der WEB im Rahmen der Umweltprüfung einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 2.4 sowie Anhang A des Umweltberichts). Sofern für WEB im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden. Im Zuge der Umweltprüfung für den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden daher insbesondere für die vertieft zu prüfenden WEB, für die voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert (vgl. Anhänge C und D). Ggf. werden konkrete Standortalternativen zu einem Plangebiet erneut in einem Prüfbogen vertieft geprüft.

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Vorkommen von Natura-2000-Gebieten ist bereits bei der Auswahl der Plangebiete im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden, so dass Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete regelmäßig bereits im Rahmen der Planung vermieden werden konnten (Planungsverzicht innerhalb der Natura 2000-Gbiete und i.d.R. innerhalb von 75 m um Natura-2000-Gebiete). Kumulative Wirkungen können daher ausschließlich aus indirekten Wirkungen hervorgehen, die in das Gebiet hineinwirken. Zur Identifizierung der kumulativen Pläne und Projekte wird entsprechend der Planungsebene auf das FIS FFH (Informationssystem des LANUK) zurückgegriffen. Darüber hinaus wird geprüft, ob aus der Zusammenschau der Plangebiete der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst kumulative Wirkungen ausgelöst werden. Ergänzend wurden – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg

Hinweis: Eine differenzierte Analyse unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wäre hier erforderlich, um langfristige negative Effekte adäquat beurteilen zu können.

7. **Beeinträchtigungen für das Radioteleskop Effelsberg und den Astropeiler Stocken**

- **Störung des Funkempfangs:**
  Windenergieanlagen können elektromagnetische Störungen verursachen, die den Betrieb des Radioteleskops Effelsberg und des Astropeilers Stocken erheblich beeinträchtigen. Beide Einrichtungen sind auf eine störungsfreie Funkumgebung angewiesen, um ihre wissenschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können.
- **Rechtliche Grundlagen:**
  Zwar existieren meines Wissens derzeit noch keine einheitlichen bundesweiten Regelungen zum spezifischen Schutz von Radioteleskopen vor RFI durch Windenergieanlagen, jedoch können Vorschriften aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie dem Telekommunikationsgesetz (TKG) herangezogen werden, um den Schutz dieser Forschungseinrichtungen zu untermauern. Zudem dienen internationale Empfehlungen der International Telecommunication Union (ITU) als Referenz.
- **Erforderliche Maßnahmen:**
  Es sollten klare Abstandsregelungen und technische Maßnahmen erarbeitet werden, um sicherzustellen, dass elektromagnetische Interferenzen (EMI) den Betrieb der genannten Einrichtungen nicht beeinträchtigen.

Fazit und Forderungen

Aufgrund der oben dargestellten Mängel fordere ich:

1. Eine vollständige und transparente Berücksichtigung aller planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung aktueller und belastbarer Daten.
2. Eine vollumfängliche Alternativenprüfung, die nachvollziehbar darlegt, warum die ausgewählten Standorte gegenüber anderen potenziell umweltverträglicheren Alternativen bevorzugt werden.
3. Eine detaillierte Untersuchung der kumulativen Umweltauswirkungen, insbesondere unter Einbeziehung bestehender Windenergieanlagen und relevanter Schutzgebiete.
4. Eine genaue Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete sowie die Implementierung konkreter Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Erhaltungsziele.
5. Eine verpflichtende Wirtschaftlichkeitsprüfung der ausgewiesenen Flächen, um sicherzustellen, dass diese Flächen auch praktisch und wirtschaftlich nutzbar sind.
6. Eine differenzierte Analyse der Auswirkungen auf Erholungsgebiete und weitere schützenswerte Nutzungen, um langfristige negative Effekte auszuschließen.

und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Können kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, werden kumulationsvermeidende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 7 und für die Beschleunigungsgebiete die ausführliche Darstellung der Maßnahmen in Anhang G), die dazu dienen sollen, auch geringfügige Beeinträchtigungen und damit kumulative Wirkungen zu vermeiden.

Da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln sowie zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) parallel verlief, wurden im vorliegenden Fall die Umweltauswirkungen der o.g. Planentwürfe zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Rahmen einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte gegenübergestellt (Gesamtplanbetrachtung). Betrachtet werden ausschließlich die Planfestlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können. Zudem wird geprüft, ob zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt werden können. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Planentwürfe des Gesamtplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (Stand Juli 2025) mit Fokus auf die geplanten Festsetzungen der Windenergiebereiche. Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1

7. Eine Prüfung, Windenergieanlagen in der Nähe des Radioteleskops Effelsberg und des Astropeilers Stocken zu vermeiden oder entsprechende technische Maßnahmen festzulegen, um eine elektromagnetische Störung zu verhindern. Hierbei sollten relevante Vorschriften des BImSchG, des TKG sowie internationale ITU-Empfehlungen berücksichtigt werden.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme und um eine detaillierte Rückmeldung meiner Stellungnahme.

[ANONYMISIERT]

Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Die im Artenschutztool benannten Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich als wirksame Maßnahmen anerkannt (u. a. durch die Regelungen in Anlage 1 BNatSchG). Welche Maßnahmen – ggf. unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit – anzuordnen sind, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Da die Maßnahmen grundsätzlich im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen aufgeführt werden, wird in den gebietsschutzrechtlichen Prüfungen differenziert geprüft, ob die Maßnahmen für eine Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen herangezogen werden können. Im Einzelfall werden daher auch ergänzende Maßnahmen vorgesehen.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Schwerpunktvorkommen wurden nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunktvorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die

Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt, dass die abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Vorkommen von Natura-2000-Gebieten ist bereits bei der Auswahl der Plangebiete im Rahmen des Planungskonzeptes berücksichtigt worden, so dass Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete regelmäßig bereits im Rahmen der Planung vermieden werden konnten (Planungsverzicht innerhalb der Natura 2000-Gbiete und i.d.R. inner-halb von 75 m um Natura-2000-Gebiete). Kumulative Wirkungen können daher ausschließlich aus indirekten Wirkungen hervorgehen, die in das Gebiet hineinwirken. Zur Identifizierung der kumulativen Pläne und Projekte wird entsprechend der Planungsebene auf das FIS FFH (Informationssystem des LANUK) zurückgegriffen. Darüber hinaus wird geprüft, ob aus der Zusammenschau der Plangebiete der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst kumulative Wirkungen ausgelöst werden. Ergänzend wurden – soweit auf Grundlage der verfügbaren Informationen möglich – die angrenzenden Regionalpläne Arnsberg und Düsseldorf (NRW), Mittelrhein-Westerwald (RLP) sowie Mittelhessen (Hessen) hinsichtlich ihrer Planungen von Windenergiegebieten und deren Wirkungen auf die an den Grenzen des Regierungsbezirks Köln gelegenen Vogelschutzgebiete DE 5312-401 „Westerwald“ (RLP), DE 4603-401 „Schwalm-Nette“ sowie DE 5507-401 „Ahrgebirge“ (RLP) ausgewertet. Hinsichtlich des Regionalplans Arnsberg ist anzumerken, dass keines der geplanten WEB innerhalb der relevanten Prüfbereiche der hier zu prüfenden Vogelschutzgebiete liegt, so dass diesbezügliche kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Können kumulative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden, werden kumulationsvermeidende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 7 und für die Beschleunigungsgebiete die ausführliche Darstellung der Maßnahmen in Anhang G), die dazu dienen sollen, auch geringfügige Beeinträchtigungen und damit kumulative Wirkungen zu vermeiden.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche

auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).

Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw.

	um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Zu 4. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Einzelanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Darüber hinaus ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Zu 7. Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Sie tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop geprüft. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Für den Astropeiler Stockert wurde kein pauschaler Schutzabstand ermittelt. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden jedoch die einzelnen WEA geprüft und die Vereinbarkeit mit dem Astropeiler Stockert anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

AZ: Ö-O-1-725

1033424

1038415_001

Inhalt	Abwägung
Grundsätzlich finde ich den Ausbau von erneuerbaren Energien sehr gut und erforderlich um die Klimaziele zu erreichen. die von Ihnen ausgewiesene Fläche zur Bebauung von 13 Windkrafträdern finde ich jedoch sehr ungeeignet. Hierbei wird wertvolle Natur zerstört. Das müsste nicht sein, da es sicherlich genügend freie Flächen gibt für solche Maßnahmen. Die Zerstörung des Waldes ist einfach unakzeptabel. Ich lege daher hier mein Veto/Einspruch ein. Der Wald und die Erholung wären dauerhaft zerstört. Hierbei handelt es sich wohl um ein privates Grundstück, was dem Profi eines einzelnen dient und die Natur des Waldes für viele Menschen zerstört. Die Bezirksregierung sollte daher dieses Vorhaben unterbinden und nach geeigneten freien Flächen suchen, damit die schöne Natur und Heimat vieler Lebewesen erhalten bleibt.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057).

AZ: Ö-O-1-73

1031586

1037428_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Ergänzung zu meiner gestrigen Stellungnahme:

Im Landschaftsplan Nr.4 Nümbrecht -Waldbröl sind geschützte Landschaftsbestandteile aufgeführt.

Hierzu zählen im direkten Baugebiet der Vorholzsiefen 2.4-33, der Teufelssiefen 2.4-34, der Röscheidsiefen 2.4-25, der Winkelsiefen 2.4-36 sowie die Hangflächen und Geländekanten bei Riechenbach 2.4-21

In direkter Nachbarschaft sind als weiter geschützte Landschaftbereiche die östlich von Heddinghausen gelegenen Teile des Heddinghauser Baches 2.4-6 welcher in den Ölsbach-Siefen an geschützter Stelle in der Nähe der Dickelsmühle 2.4-4 mündet, aufgeführt.

Nicht ganz eindeutig für mich zu erkennen, ob nicht auch der Peschsiefen und Breidenbacher Bach-Siefen 2.4-43 betroffen sind. Hier ist aber meinerseits ein Geodät beauftragt, dies für mich zu klären.

Zählt man diese Punkte zusammen, kommt man auf 5 direkt betroffene Gebiete zwei in unmittelbarere Nähe die aber direkt durchs Oberflächenwassser betroffen wären, und ein Gebiet was gegebenfalls betroffen wäre.

Die erstgenannten münden in die Bröl, die Auswirkungen hier muss ich denke ich nicht weiter ausführen.

Ich frage mich, weshalb ausgerechnet hier dann Windräder in der Zahl errichtet werden sollen, wo die anderen aufgelisteten Windenergiegebiete bei weitem nicht diesen Schutzstatus in der Menge aufweisen.

Erfolegen hierzu eigentlich Stellungnahmen ihrerseits?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig

	ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt.

AZ: Ö-O-1-733

1033498

1038481_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Betreff: ÖFF Teilplan EE

Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck betreffend Flächen HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_11; EIT_20 und den Flächen für die eine konkrete Planung noch nicht bekannt ist

Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit unseren Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans hinsichtlich einer beabsichtigten Windenergielegitimation in o.g. Flächen ein.

In unserem Schreiben werden wir folgende Teilaspekte thematisieren:

1. Akustische Lärmbelästigung und optische Bedrängung
2. Unzutreffende Deklaration von Kalamitätsflächen
3. Kulturhistorische Bedeutung – Tourismus, Kultur und Erzabbau
4. Standortwahlbedingte Ineffizienzen
5. Verkehrssicherungspflicht
6. Militärische Bedeutung in Krisenzeiten
7. Wertminderung eigener Immobilien
8. Generelle Anmerkung zum TPEE-Plan
9. Fazit

Zu 1. Akustische Lärmbelästigung und optische Bedrängung

a) Akustische Lärmbelästigung:
Windkraftanlagen erreichen tagsüber einen Schalldruck von bis zu 60 Dezibel und nachts von bis zu 45 Dezibel, was einen erheblichen Einfluss auf unsere Schlafqualität nehmen würde, auch der tieffrequente Infraschall führt laut wissenschaftlichen Studien mittelfristig zu gesundheitlichen Einschränkungen. Die Belastung in unserem Teil des Planungsgebiets erscheint in diesem Kontext besonders gravierend, da durch Ausweisung der Flächen HEN_01 bis HEN_04, EIT_RUP_01 sowie EIT_02 bis _EIT_16 in Verbindung mit der Fläche RUP_04 infolge der resultierenden akustischen Kumulation zahlreicher Windkraftanlagengeräusche eine Potenzierung des akustischen Effekts für uns als Bewohner der Ortschaft Hatterscheid zu verzeichnen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmissionen / Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der

sein würde. Wir befürchten eine akustische Dauerbeschallung, die sich negativ auf unsere Gesundheit auswirken wird. Eine Genehmigung aller Flächen ist für uns nicht hinnehmbar und verstößt nicht zuletzt auch gegen §47d Abs. 2 BImSchG. Laut vorgenanntem Paragraphen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich. Die geplanten Windkraftstandorte liegen jedoch genau in solchen Ruhezonen, darunter:

EIT_RUP_01 EIT_03 EIT_02 EIT_14 HEN_03

Wir bitten darum, diese Flächen für eine denkbare Windenergienutzung zu sperren und die Ruhe zu wahren.

b) Optische Bedrängung:
Es handelt sich bei den Vorschlagsflächen zur Ausweisung als Beschleunigungsbereich für Windenergie nicht um menschenleere Räume, sondern ausschließlich um Gebiete, die bis 2023 aufgrund des bis dahin gültigen 1-KM-Abstands von Windenergieanlagen, im Folgenden WEA, zur nächstgelegenen Besiedelung überhaupt nicht nutzbar gewesen wären. Die seitens der Bezirksregierung vorgeschlagene Flächenausweisung ist in sehr vielen Fällen in einem nicht hinnehmbaren Maß an die auf der Nutscheid vorliegende extensive aber fast flächendeckend vorhandene Besiedelung der Hügelkämme und Täler herangerückt. Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01, aber auch EIT_02 bis EIT20. Die meisten der insgesamt 18 bereits konkret für diese Flächen beantragten WEAs wären aufgrund der immensen Größe der Vorschlagsflächen lediglich 600 bis maximal 1000 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Einzelne WEAs wären aber auch näher: Westlich des Schmelztals wäre WEA 01 nur 535 Meter von Balenbach entfernt (EIT_RUP_01). Östlich des Schmelztals läge WEA 10 nur 550 Meter von Nannenhohn und WEA 13 gar nur 546 Meter von Hönscheid entfernt (EIT_11, _12,_13). In Ruppichteroth wäre die Siedlung Derenbach sogar nur 505 Meter von WEA R02 (RUP_04) entfernt. Hier fällt der Wegfall der Abstandbeschränkung ausgerechnet mit der Errichtung von Anlagen zusammen, deren Höhe in den letzten Jahren exponentiell gewachsen sind. Es entsteht ein bedrückender, insbesondere für die Einwohner tieferliegender Siedlungen schwer hinnehmbarer Anlagenkomplex, der die Würde der langjährig in einer ausgewiesenen „stillen Zone“ lebenden Einwohner antastet und in den meisten umliegenden Siedlungen bei vielen Einwohnern zu ohnmächtiger Wut führt. Wir bitten Sie darum, die ausgewiesenen Flächen nicht zum Beschleunigungsbereich zu machen, da den Höhen der Anlagen keine Grenzen gesetzt sind und bedingt durch topografische Höhenunterschiede im Gelände insbesondere Talsiedlungen kaum doppelt so weit entfernt sind wie die Windradhöhe. Laut §249 Baugesetzbuch über den Bau von Windkraftanlagen an Land heißt es, dass, wenn der Abstand nur der doppelten Höhe des Windrades (oder weniger) entspricht, eine bedrängende Wirkung durch selbiges vorliegt. Bitte betrachten Sie dabei die topografischen Höhenunterschiede zwischen erhöht liegendem Windradstandort und niedriger liegenden Siedlungen. Dies macht in vielen Fällen 30-40 Höhenmeter mehr aus und verstärkt den optischen Eindruck einer Bedrängung. Der Schattenwurf wird bis zu 1900 m weit zu sehen sein. Auch nachts

zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

rechnen wir aufgrund der Flugplatznähe zum Flughafen Köln-Bonn, zum Militärflugplatz Köln-Wahn und dem Flugplatz in Sankt Augustin-Hangelar damit, dass die Anlagen durch rote Positionsbeleuchtung häufig wahrzunehmen sind. Wir empfinden dies im Bereich unserer südlichen Aussicht als äußerst störend. Flackerlicht in unseren Wohnräumen werden wir ebenfalls nicht hinnehmen.

Zu 2. Unzutreffende Deklaration von Kalamitätsflächen
Die Vorschlagsfläche RUP_04 wird unzutreffenderweise durch den Landeigentümer als Kalamitätsfläche deklariert. Die Fläche und das Umfeld sind als zusammenhängende Waldfläche nicht nur mit den Buchen-Altwäldern an Bröl und Waldbrölbach (SU-089) angelehnt, sondern sie ist auch mit dem in 2,5 km Luftlinie entfernten Naturschutzgebiet „Wäldern auf Kalk“ (SU-121), dem bedeutendsten Orchideenwald des Bergischen Landes, verbunden. Aufgrund des Aussehens des Waldes im Umfeld der Fläche handelt es sich offensichtlich auch hier um zumindest teilweise wertvollen Altwald und Buchen-Altwald. Die Fläche stellt ein beliebtes Naherholungsgebiet zum Wandern und Radfahren dar. Im Umfeld des dort intendierten Windenergieanlagenstandorts befindet sich im übrigen ein wunderschönes Biotop, das als gefährdeter Lebensraum in Analogie zu §30 BNatSchG bzw. §42 LG NRW einem besonderen Schutz unterliegt. Die Errichtung einer solchen 262 m hohen Windenergieanlage mit einhergehender Bodenverdichtung und die entstehenden Auf- bzw. Abwinde durch Rotorschlag würden hier empfindlich in die mikrobiologischen Gegebenheiten am Boden eingreifen und dieses Biotop beeinträchtigen. Wir bitten eindringlich darum, insbesondere den Standort RUP_04 aus jeglichen Planungen für die Errichtung eines Windenergieparks auszuklammern und als Naturraum, Wandergebiet und Biotopfläche, die unter einem besonderen Schutz steht, zu wahren.

Nicht zuletzt ist hier auch der Uhu, der Schwarzstorch und der Rotmilan beheimatet. Unseren Informationen zufolge befinden sich entsprechende Horste und Nester in unmittelbarer Standortnähe.

Auch wurde ganz offenbar das nahe gelegene Forsthaus, dass durch den Förster und seine Familie durchgehend als Wohngebäude genutzt wird, übersehen und bei der Mindestabstandsberechnung nicht bedacht. Sie finden die Liegenschaft für Ihre Recherche unter der Anschrift „Forsthaus Berg, Berg 1, 53809 Ruppichteroth“.

Im Übrigen liegen unserer Einschätzung nach auch im Bereich der Ausweisflächen EIT_02 bis EIT_04 wunderschöne Naturräume (etwa das „Wiesental“ mit reichhaltiger Vogelwelt südlich zwischen den Orten Fusshollen und Schmitzdörfgen gelegen) vor, die bei Errichtung von Windenergieanlagen einen empfindlichen Schaden nehmen würden. Auch in diesen Flächen liegen mittlerweile keine Kalamitäten mehr vor, die Natur hat hier durch Borkenkäferbefall und Sturm vor einigen Jahren dezimierte Areale bereits vollumfänglich zurückerobert.

Zu 3. Kulturhistorische Bedeutung – Tourismus, Kultur und Erzabbau
Wir erheben darüber hinaus Widerspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Region, da ihre Errichtung erheblichen Schaden für die

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Auch die Bedenken hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen aus der Planung des TP EE werden nicht geteilt. Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie

Naherholungsmöglichkeiten in Eitorf, Windeck und Ruppichteroth nach sich ziehen würde. Die Region ist weit über ihre Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre idyllischen Wanderwege wie den „Natursteig Sieg“ oder die „Römerstraße“, die sich südlich von Fusshollen vorbei an Schmitzdörfgen und Holenfeld bis zur Schmelztalstraße zieht. Auch hier sind es die im vorherigen Punkt aufgeführten Vorschlagsflächen EIT_02, EIT_03 und EIT_04, außerdem EIT_17 und EIT_18, die bei Errichtung eines Windparks mit entsprechenden Trassen ihren landschaftlichen und touristischen Reiz einbüßen werden. Auch das beliebte Fliegen mit Paraglidern und Heißluftballons auf der Stachelhardt würde verunmöglicht.

[Abbildung]

Im Übrigen hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth auch in seiner eigenen Stellungnahme zum laufenden TPEE Verfahren auf die kulturhistorische Bedeutung dieser Flächen, die in Teilen auch auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinde Eitorf liegen, verwiesen. Wir bitten darum, zum Erhalt der Naherholungsflächen jeglichen Bau von Windenergieanlagen hier strikt zu unterbinden.

Darüber hinaus befinden sich, ebenfalls a) kulturhistorisch interessant und b) unter Umständen mit einer gewissen Abstrahlwirkung hinsichtlich denkbarer bauphysikalischer Herausforderungen für die Fundamentgestaltung seit vielen Jahrhunderten unterirdische Stollen für den Erzabbau im Gebiet der Nutscheid (Vgl. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Akte 10 067 und Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Akte 9369). Die entsprechenden Einzelfelder „Carl Joseph“, „Landsberg“, „Jenny“, „Settchen I/II“ und „Willi“ sind in entsprechender Abbildung eingezeichnet und werden für den Fall, dass man hier ernsthaft einen Bau von 262 m hohen Windenergieanlagen vorantreiben will, zusätzliche Anforderungen an die Fundamenterstellung und Verkehrssicherungspflichten nach sich ziehen. Aus unserer Sicht sind aufs Neue die Flächen EIT_02; EIT_03; EIT_04 gesondert zu prüfen und zur Vermeidung von Unfällen für einen möglichen Windradbau zu sperren. Können Sie mittels Bodengutachten etwaige Gefahren für die Bevölkerung ausschließen? Das diese Stollen hier existieren, ist gemeinhin bekannt, ihre exakte Lage scheint jedoch unzureichend kartiert zu sein. Auch im Bereich des Steimelskopf befinden sich entsprechende unterirdische Gänge eines frühen Erzabbaus.

[Abbildung]

Zusätzlich dazu befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf, südlich anschließend an die Abbaufelder in der Gemarkung Derenbach auf der Seite der Gemeinde Ruppichteroth die historische Grube „Harmonie“, in der bis Ende des 19. Jahrhunderts Kupfererz und Schwefelkies abgebaut wurde. Nachdem diese Grube im 19. Jahrhundert außer Betrieb ging, wurde diese mit sogenannten Lockermassen zugeschüttet, Schutt, Erde und Sand. Die Grube Harmonie sei ein Risikoschacht, bei dem sich mit zunehmendem Alter ein sog. „Ketchupflascheneffekt“ einstellen könne. Laut Peter Hogrebe, dem Leiter Nachbergbau NRW in Arnsberg, könne dieser Effekt so verstanden werden, dass ein Bauteilchen in Bewegung gerate und es dann gewissermaßen „Blupp“ mache und das Erdreich trichterförmig zusammensacke.

weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Darüber hinaus werden die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis

Quelle: https://www.ksta.de/region/rhein-sieg-bonn/eitorf-windeck/eitorf-spezialisten-fuellen-ueber-150-jahre-alte-bergbau-schaechte-604099

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Verfüllungsmaßnahmen nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechen und entsprechende Nachkorrekturmaßnahmen nur im städtischen Bereich von Eitorf durchgeführt wurden, nicht aber in den weniger durch Bauten belasteten Flächen zwischen Eitorf-Stadt und Ruppichteroth-Derenbach. Können Sie ein schweres Unglück im Zuge von Bauarbeiten und Betrieb einer solchen Windenergieanlage wirksam verhindern und mit hinreichender Sicherheit die Bodenbeschaffenheit eines derartig großen Areals gewährleisten?

Zu 4. Standortwahlbedingte Ineffizienzen
Wir stellen die grundsätzliche Eignung der Flächen im Nutscheid-Gebiet für eine Windkraftnutzung ganz allgemein aufgrund gegebener Restriktionen an diesem Standort stark infrage. Um die Ausführungen hier nicht ausufern zu lassen, beschränken wir uns auf Stichpunkte, die aus der Aufstellung in einem besiedelten Naturraum resultieren.

a) Die Nutscheid ist bekannterweise ein Gebiet, in dem viele Fledermäuse heimisch sind, es ist eine Nachtabschaltung vom 01.04. bis 31.10. im Sinne phänologiebedingten Schutzes vorgegeben.
b) Laut Artenschutzvorgabe sind die Anlagen vom 15.06. bis 31.07. abzuschalten, um den Rotmilan und andere geschützte Vogelarten nicht zu gefährden.
c) Ganzjährig ist eine Abschaltung bei Annäherung des Rotmilans oder bei Durchführung von Mäharbeiten einzuleiten.
d) Bei zu starkem oder zu schwachem Wind ist eine Abschaltung vorzunehmen (nicht standortspezifisch, aber erwähnenswert).
e) Bei Schattenwurf über 30 Minuten täglich bzw. kumuliert über 30 Stunden im Jahr muss abgeschaltet werden. Die Auswirkung dieser Restriktionen sind dem Betreiber offenbar nicht klar. Nördlich der Flächen EIT_02 und EIT_18 wohnen an der Wohnanschrift Baumhof 2, 53783 Eitorf Betroffene, deren Grundstück bogenförmig auf der Südseite von insgesamt mindestens neun Windrädern in einem Abstand von 600 – 700 m umschlossen wäre, die allesamt im Tagesverlauf ihre Schatten auf diese Liegenschaft werfen. Es handelt sich hier um die südlichste Besiedelung vor den Hauptgebieten EIT_02 bis EIT_18, die man offenbar bei den Plänen zur Flächenausweisung entweder übersehen hat oder in ihren Auswirkungen auf die Windenergienutzung in diesen Flächen völlig außer Acht ließ. Sie können bei einem sonnigen Start ins Jahr davon ausgehen, dass nach zwei, spätestens drei Monaten eine Zwangsabschaltung der Anlagen am Tag für den Rest des Jahres erfolgen muss, wobei schon im Januar an Sonnentagen durch Zwangsabschaltung keine ganztägige Nutzung mehr möglich sein dürfte, wenn die 30 Tagesminuten überschritten werden.

Zwischenfazit: Die Eignung der Flächen EIT_02 bis EIT_18 für eine Windenergienutzung ist sehr fragwürdig. Die Anlage steht außer zu Jahresstart und in November- und Dezembernächten nahezu komplett still. Hinzu kommen weitere Punkte:

f) Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorhandene Infrastruktur in den

genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

Zu 4.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Anschluss an das Stromnetz bzw. die Erschließung und Anlieferungswege einzelner Windenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 5.

Die vorgebrachten Bedenken, u.a. dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie potenzieller Abrieb und Brandgefahr die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich ebenso wie

Bereichen EIT_RUP_01 sowie EIT_02 bis EIT_18 völlig unzureichend dimensioniert ist, um ein Projekt dieser Größenordnung ohne Kollateralschäden für die Natur umzusetzen. Nach unseren Informationen plant der ortsfremde Investor den Einsatz des Windradtyps Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m oder ein baugleiches Modell aus ausländischer Fertigung ein. Somit wird ein Rotorblatt eine Länge von über 80 m aufweisen und ist mittels eines Schwertransports an die Verwendungsstelle zu verbringen. Ausgehend von den Erfahrungen unserer eigenen Bauplanung in Hatterscheid machen wir darauf aufmerksam, dass schon einfache Warenanlieferungen von Baumaterialien durch die verwinkelten alteingesessenen Ortschaften des Nutscheid-Gebiets problembehaftet waren und sind. Insbesondere an die exponierteren Standorte wird eine Anfahrt mit einem Stückgut von 80 m Länge zuzüglich etwaig notwendiger LKW (die zwar nicht als Zugmaschine fungieren, da wohl ein Selbstfahrer eingesetzt würde, der aber wiederum bei steilen Passagen zur Absturzsicherung durch einen LKW zum Abbremsen oder Beschleunigen ergänzt würde) überhaupt nicht abbildbar sein. Es handelt sich hier um eine große „Eulenspiegelei“, die uns als Ortskundige schlichtweg sprachlos macht. Die Wege haben eine unzureichende Breite, sind teils serpentinenartig angelegt, um die Höhenunterschiede zwischen Schmelz- und Derenbachtal sowie den Höhenzügen, die steil ansteigen, schnell auszugleichen. Dieser Umstand ist naturgemäß für den Transport von Windradflügeln hinderlich und produziert immense Kosten für alle Beteiligten. Selbst, wenn die Flügel der Windräder auf einem solchen Selbstfahrer mit 60 Grad gen Himmel gedreht und gerichtet werden, mache ich darauf aufmerksam, dass zahlreiche Passagen von beiden Straßenseiten aus in ihren Baumkronen verwachsen sind, sodass ein dichtes Blätter- und Astwerk vielfach die Straße überspannt. Nicht nur, dass in Kurven Flächen links und rechts der Straße auf gefährliche Art und Weise (wenn überhaupt möglich, da teilweise felsig) verdichtet werden, auch zahllose Baumkronen werden durch diese Transporte leiden. Nicht zuletzt gehen alle dann notwendigen Maßnahmen klar auf Kosten der Natur. Sie werden in den Kurven derartig breite zusätzliche Verdichtungsflächen anlegen müssen, dass das Maß an Flächenversiegelung absolut widersinnig ist und unsere schützenswerte Natur irreparabel beschädigt wird. Wir müssen ernsthaft die Sinnfrage stellen und Sie bitten, diese Gebiete nicht nur auf Umweltschutzfragen hin, sondern auch auf Aspekte der Zugänglichkeit hin zu untersuchen. Bitte beachten Sie auch beispielsweise die völlig unzureichende Brückentraglast von 22 Tonnen im Bereich der Zufahrt zum Derenbachtal und die Kurvenradien nebst vorhandenem Baumbestand. Warum werden derartige Anlagen nicht unweit von Autobahnen oder städtischen Industriegebieten errichtet? Die Zugänglichkeit ist ungleich besser, die Lärmemissionen werden durch die Umgebung / Verkehr / Industrie dort überlagert und die Bürger sind, wenn angemessene Abstände zur Bebauung gewahrt werden, weitaus gleichgültiger hierzu als bei uns auf dem Land in reizvoller Natur. Aufgrund der immensen Nabenhöhe von 175 m gibt es in der Praxis bei solchen Anlagen keinen Vorteil mehr dafür, diese leicht erhöht im Vormittelgebirgsareal aufzustellen. Der Windertrag ist auch in der Ebene erzielbar.

g) Ein leistungsfähiges Umspannwerk, geschweige denn Speichermöglichkeiten, existieren in unserer Region nicht. Das vorhandene Umspannwerk „Hasenbach“ bei Neunkirchen-Seelscheid, das hier für den Anlagenbetrieb angesteuert würde, ist in der

die Hinweise zu ehemaligen Bergbauaktivitäten an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet

Zu 6.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu. 7

Die Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust ihrer Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von

Vergangenheit infolge eines Brands wiederholt ausgefallen und scheint einer solchen Belastung nicht gewachsen zu sein. Im Bereich Ruppichteroth und Neunkirchen-Seelscheid kommt es jedes Jahr in schöner Regelmäßigkeit (auch schon vor dem Brand 2021!) zu Stromausfällen. Ein Hochvoltnetz existiert meines Wissens nach gar nicht. Die Errichtung eines weiteren Umspannwerkes würde einen zusätzlichen Eingriff in die Natur darstellen.

Zu 5. Verkehrssicherungspflicht:
Es ist anzunehmen, dass der Betrieb solcher Windenergieanlagen in einem infrastrukturell schwach erschlossenen Raum hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und Haftung für Menschen, Gesundheit, Leben und Vermögen stellt, die bisher kaum durchdacht worden sind.

1. Gefahr durch Eiswurf und Auswirkungen auf die Naherholung.
Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen.

2. Mikroplastik- und Abriebpartikel – Gefahr für die Nahrungskette
Die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehende Materialabnutzung führt zu Abriebpartikeln, die in die Umwelt und somit in die Nahrungskette gelangen können. Insbesondere können diese Partikel in den Körper aufgenommen und im Endothel der Arterieninnenwände sowie in der Leber abgelagert werden, was langfristig gesundheitliche Schäden verursachen kann. Unterhalb von Schmitzdörfgen und bei Hatterscheid existieren landwirtschaftliche Nutzflächen zur Nahrungsmittelerzeugung, die durch den Südwestwind unmittelbar von diesen Partikeln erreicht werden können. Der infrage kommende Windenergieanlagenbetreiber [ANONYMISIERT] verharmlost diese Problematik und zieht unzutreffende Vergleiche hinsichtlich des Abriebs, in dem er von ihrer atomaren Struktur her unbedenkliche Gummipartikeln (Reifenabrieb, deutschlandweit sehr viel, aber rundliche Oberflächenbeschaffenheit) mit GFK-Fasern (zwar wesentlich weniger, aber spitze, scharfkantige Struktur) in Relation zueinander setzt und etwaige Auswirkungen verharmlost.

3. Gesundheitsgefahr durch Lärmemissionen.
Die dauerhafte Geräuschbelastung durch die Windkraftanlagen kann zu Hörschäden führen. Insbesondere Infraschall, der vom menschlichen Ohr nicht bewusst wahrgenommen wird, kann das Wohlbefinden beeinträchtigen und langfristige gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen, Stressbelastung und Schädigungen des Hörsystems nach sich ziehen.

4. Brand- und Sicherheitsrisiko durch Rotorbrüche
Die hohe Rotationsgeschwindigkeit der Rotoren (über 400 km/h an den Spitzen) birgt die Gefahr von Materialermüdung und plötzlichem Bruch. Abbrechende Rotorblätter können mehrere hundert Meter weit geschleudert werden und Menschen, Häuser sowie Infrastruktur gefährden. Zudem können sich durch die enorme Reibung entstehende Brände unkontrolliert ausbreiten. Einige Windradstandorte sich

Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 8.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Dementsprechend richten sich die Bedenken nicht an die Ebene der Regionalplanung.

Zu 9.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

vollständig von Wald umgeben. Ein Funkenflug im Sommer im Falle eines Brands kann einen großflächigen Brand auslösen. Einzelne Ortschaften, etwa Stockum, sind fast vollständig von Wald umgeben. Eine Evakuierung im Falle eines solchen Waldbrands ist kaum möglich. Ein Feuerschutzkonzept muss umfangreich durchgeplant werden, auch muss Personal hierfür geschult und bereitgestellt werden, wodurch auf Seiten der öffentlichen Hand weitere Kosten entstehen.

5. Historische Belastung durch Erzabbau am Steimelskopf
Die Region um Eitorf ist historisch durch umfangreichen Erzabbau geprägt. Dadurch besteht die Gefahr von unentdeckten Hohlräumen und instabilen Untergründen, die durch die massiven Vibrationen der Windkraftanlagen und die Verbringung umfangreicher Mengen von Baumaterial in die dortigen Waldgebiete weiter destabilisiert werden könnten. Eine genaue geologische Untersuchung der betroffenen Flächen ist zwingend erforderlich, um unkontrollierte Bodenbewegungen und schwerste Unfälle zu vermeiden.

6. Belastungen durch Altlasten ehemaliger Tankstellen
Die Region enthält Altlasten aus früherer industrieller Nutzung, insbesondere durch eine alte Tankstelle, in deren Untergrund über tausende Kubikmeter Schadstoffe eingeleitet wurden. Die Erschütterungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen könnten diese Schadstoffe freisetzen und das Grundwasser gefährden.

7. Risiko durch unterirdische Wasseradern und Hochwassergefahr
Es findet eine Entwässerung der zu versiegelnden Bäche von der Nutscheid aus gen Norden und Süden in entsprechende Bäche wie den Brölbach statt. Eine intensive Flächenverdichtung durch zu schaffende Trassen und die Fundamente der Windräder kann einen Einfluss auf den Wasserstand bei Hochwasser haben und weiter bachabwärts in Hennef zu verstärkten Überflutungen führen.

Zu 6. Militärische Bedeutung in Krisenzeiten
Leider leben wir derzeit in unsicheren Zeiten. Niemand wünscht eine Eskalation des Konfliktes zwischen der NATO und Russland, wir alle sollten uns aber dessen bewusst sein, dass es jederzeit zu einem offenen Krieg kommen kann, in dem eine Einhaltung der Bündnisverpflichtung durch die USA unter Donald Trump ungewisser denn je ist. Vor diesem Hintergrund sollte eine Ausweisung eines derartig großen Windenergiebeschleunigungsgebiets östlich des militärischen Flughafens Köln-Wahn nicht zuletzt auch aus sicherheitspolitischen Erwägungen heraus gründlich abgewogen werden. Wir halten es für einen großen und törichten Fehler, hier Beschleunigungsflächen für Windenergie auszuweisen, mit denen eine faktische Höhenbegrenzung fällt. Es liegt eine massive Störung des zivilen und militärischen Flugverkehrs vor, wenn man ernsthaft 262 m hohe Anlagen in ohnehin schon leicht exponierten Vormittelgebirgsregionen gestattet. Können Sie gewährleisten, dass das nahegelegene Funkfeuer COLA im 15 km Radius nicht gestört wird? In Kriegszeiten kann, wie wir aus dem Ukrainekrieg und den baltischen Staaten wissen, das GPS-Signal elektronisch durch Russland gestört werden. Daher ist ein Funkfeuer essentieller Bestandteil für die Flugsicherung, gerade auch in Krisenzeiten. Wir bitten darum, auch aus diesem Grund die große zusammenhängende Fläche EIT_RUP_01, EIT_02 bis EIT_20 in Verbindung mit RUP_04 nicht zu genehmigen. Die

nachstehende Abbildung dokumentiert die 15 KM Zone um den Aufstellort Locksiefen. Es wird dabei deutlich, dass das gesamte Eitorfer Gebiet im Umkreis des Funkfeuers liegt, das durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Haben Sie die Deutsche Flugsicherung (DFS) konsultiert und eine Stellungnahme der Luftwaffe hierzu eingeholt?

[Abbildung]

Zu 7. Wertminderung der eigenen Immobilien
Wir widersprechen nicht zuletzt auch deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Nutscheid, da ein enormer Wertverlust unserer Grundstücke zu verzeichnen sein könnte. Entsprechende Studien, etwa durch das renommierte RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, belegen, dass bei einem Abstand von 1.000 Metern im Schnitt bereits ein Verlust von 23 Prozent des ursprünglichen Immobilienwerts verzeichnet werden kann. Neben der Tatsache, dass unsere gesamte, bisher unverbaubare Süd-Panoramaaussicht für unser eigengenutztes Wohngebäude, aber auch für ein sich in unserem Besitz befindliches Mehrfamilienhaus mit Südbalkonen in Hatterscheid durch Windenergieanlagen im Sichtbereich leidet, können Schattenschlag und akustische Bedrängung hier den Wert mindern. Wir zeigen an, dass wir einen etwaigen Wertverlust, sowohl beim Sachwert / Immobilienwert als auch beim Ertragswert unserer Kapitalanlage dokumentieren und gerichtlich auf dem Wege einer Schadenersatzklage einfordern werden, was bei Aufnahme der Vorschlagsflächen in den finalen Plan und einem Ausweis als Windenergiebeschleunigungsbereich zwingend die Konsequenz sein wird, da wir uns von den Flächen RUP_04, EIT_RUP_01 sowie EINT02 bis EIT_20 in Verbindung mit HEN_01 bis HEN_04 eingekesselt und umzingelt fühlen!

Zu 8. TPEE-Plan / Generelles
Der Flächenplanung von ca. 2,14 % lagen gem. UBA (2019) Windanlagen mit 3,5 MW inst. Leistung zugrunde. Inzwischen werden 6 bis 8 MW-Anlagen errichtet. Diese können ca. 20 Millionen kWh produzieren (z.B. 7,8 MW bis 24 Mill. kWh gemäß Herstellerangaben), was bis ca. des 5-fachen an Mehrstrom gegenüber Anlagen mit 3,5 MW installierter Leistung entspricht. Angesichts der mit 2,14 Prozent der Flächen geplanten Strommengen können diese Anlagen das schon auf circa 1% der Fläche erreichen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Berlin 2024) müssen die Flächenziele der technischen Entwicklung der Anlagen angepasst werden. Folglich braucht es die hier relevanten Flächen und Standorte nicht zur Zielerreichung. Es sind bereits jetzt zahlreiche Anlagen genehmigt, die sich im Bau befinden. Investoren nutzen das vorhandene Vakuum auf Kosten des Steuerzahlers gegenwärtig aus und erwirtschaften Übererträge, die wir alle bezahlen.

Zu 9. Fazit
Die negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf der Bezirksregierung nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens und geben Sie uns eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.

Wir bitten Sie um eine Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu unserer Stellungnahme an unsere o.g. Adresse, auch eine Emailstellungnahme an [ANONYMISIERT] wird akzeptiert. Abschließend ist es uns wichtig, Ihnen zu verdeutlichen, dass eine Energiewende immer nur mit den Menschen und nicht gegen diese gelingen wird. Wir bitten die Bezirksregierung um eine ausgewogene Entscheidung unter Abwägung der Bürgerinteressen und eine Revision der Vorschlagsflächen. Sie können uns kein „Windenergiebeschleunigungsgebiet“ ohne Höhenbeschränkungen für diese Bauten vor die Nase setzen und erwarten, dass wir Bürger dies einfach hinnehmen. Zu groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass ansonsten bestimmte politische Parteien Kapital daraus schlagen, dass die Bürger der Region sich bevormundet und mit vollendeten Tatsachen konfrontiert sehen. Wir appellieren an Sie, das Flächenziel von 2 Prozent für die Windenergie kritisch zu hinterfragen und die Stellungnahme unserer Gemeinde Ruppichteroth, die dies aufgreift, zu würdigen und die Flächen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf zu revidieren. Für die Menschen, Flora und Fauna und nicht zuletzt auch für den gesamten Zusammenhalt in der Gesellschaft ist es wichtig, mit Augenmaß vorzugehen.	

AZ: Ö-O-1-74	
1031724	
1037441_001	
Inhalt Wind und Sonne helfen uns, die Belastung durch CO2 weiter zu verringern und müssen weiter ausgebaut werden. Auch unsere Enkel sollen eine lebenswerte Erde genießen sollen. Seit Jahrzehnten fällt mein Blick auf Kraftwerke und jede Menge Strommasten. Habe ich akzeptiert, da wir Strom brauchen. Aber es gibt neue Entwicklungen, die besser sind und die Belastungen reduzieren und umweltverträglicher sind. Über Windgeneratoren und Fotovoltaikanlagen freue ich mich und werde sie gerne anschauen auch in meiner Nähe.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-O-1-75

1031727

1037442_001

Inhalt

hiermit möchte ich mein Unverständnis/meinen Widerspruch über den Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien insbesondere im Bereich der Stadt Erkelenz Gemarkung Golkrath zum Ausdruck bringen.

Die Aussicht auf demnächst geplant (14!) Windräder ist mehr als belastend. Diese liegen auch außerhalb der geplanten Konzentrationszone.

Inhaltlich teile ich die Argumente in der Stellungnahme des Bezirksausschussvorsitzenden [ANONYMISIERT].

Darüber hinaus sind inzwischen aufgrund der Flut von Anträgen der Anlagenbetreiber auch außerhalb der Konzentrationszonen der Politik Bedenken gekommen und es wird eine erneute Gesetzesänderung angestrebt. Inwieweit das auch für unseren Windpark Bedeutung haben wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Argumente behalte ich mir vor!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-76

1031779

1037467_001

Inhalt

hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Bau von **18 Windkraftanlagen in Ruppichteroth und Eitorf**

Ich möchte einige Punkte anführen, die meiner Meinung nach gegen dieses Vorhaben sprechen.

1. Umweltschutz: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen haben erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna. Besonders gefährdete Tierarten, wie bestimmte Vogel- und Fledermausarten, sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern stark gefährdet. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist unerlässlich.

2. Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die für Anwohner störend sind. Die Lärmemissionen erheblich beeinträchtigen das Lebensqualität der Menschen in der Umgebung.

3. Ästhetische Aspekte: Die Installation von Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild und beeinträchtigt die natürliche Schönheit unserer Region. Wir schätzen die unberührte Natur (Natur und Wasser-Schutzgebiet) und der Bau von Windkraftanlagen könnte den Charakter der Umgebung nachhaltig verändern.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen: Der Ausbau von Windkraftanlagen hat negative Folgen für den lokalen Tourismus und die Wirtschaft im Umgebung. Viele Besucher kommen in unsere Region, um die Natur zu genießen, wandern und Windkraftanlagen zerschstoren diese Attraktivität.

5. Alternativen: Ich bitte darum, alternative Lösungen zur Energiegewinnung zu prüfen, die weniger invasive Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner Eitorf und Ruppichteroth haben.

Ich fordere Sie auf, diese Bedenken ernst zu nehmen und eine umfassende Diskussion mit der betroffenen Gemeinschaft zu führen, bevor Entscheidungen getroffen werden. Es ist wichtig, dass wir einen ausgewogenen Ansatz finden, der sowohl den Bedürfnissen der Umwelt als auch der Menschen in unserer Region gerecht wird.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Künftig sind Windenergievorhaben gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb ausgewiesener WEB (sowie Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Dementsprechend entfaltet der TP EE eine (gewisse) Steuerungswirkung für die Windenergie auf regionalplanerisch möglichst konfliktarme Räume, auch wenn die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

AZ: Ö-O-1-77

1031780

1037468_001

Inhalt

ich wende mich mit diesem Schreiben entschieden gegen den geplanten Bau von 18 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf. Ich möchte meinen Widerspruch einlegen und Sie eindringlich bitten, die Genehmigung für dieses Vorhaben zu überdenken.

Zunächst einmal schätze ich die Bemühungen um erneuerbare Energien und den notwendigen Übergang zu nachhaltigen Energie quellen.
Dennoch gibt es einige Aspekte, die meiner Meinung nachsorgfältig abgewogen werden sollten:

1. Umweltauswirkungen:

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen bringt erhebliche Auswirkungen auf die lokale Tier- und Pflanzenwelt. Besonders Vögel und Fledermäuse sind oft von Kollisionen betroffen. Ich bitte darum, die ökologischen Folgen umfassend zu prüfen.

2. Landschaftsbild:

Die Installation von Windkraftanlagen verändert das Landschaftsbild erheblich. Die natürliche Schönheit, Ruhe unserer Umgebung sowie Attraktivität unserer Region wird durch den Ausbau zerstört. Wir befinden uns in eine Wasser/ Naturschutz-Gebiet.

3. Lärmbelästigung:

Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die für Anwohner störend sind.
Es ist wichtig, die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen in der Umgebung zu berücksichtigen.

4. Wirtschaftliche Aspekte:

Es wird wirtschaftlichen Folgen für die Region. Der Ausbau hat potenziell negative Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft im Umgebung.

5. Wertverlust von Immobilien:

Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu einem erheblichen Wertverlust

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von

von Immobilien. Dies stellt eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung für die Eigentümer dar, die oft viel in den Erwerb und Erhalt ihrer Häuser investiert haben. Ein solcher Verlust ist durch die negativen Auswirkungen der Anlagen auf die Wohnqualität direkt begründet. Ich bitte Sie, diese Punkte ernsthaft in Ihre Überlegungen einzubeziehen und eine umfassende Diskussion mit der Gemeinschaft zuführen, bevor Entscheidungen getroffen werden. Es ist wichtig, dass wir einen Weg finden, der sowohl den Bedürfnissen der Umwelt als auch der Menschen in unserer Region gerecht wird.	voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Ein Abwehranspruch gegen einen potenziellen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines WEB in räumlicher Nähe kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten WEB ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten WEB zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Künftig sind Windenergievorhaben gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb ausgewiesener WEB (sowie Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Dementsprechend entfaltet der TP EE eine (gewisse) Steuerungswirkung für die Windenergie auf regionalplanerisch möglichst konfliktarme Räume, auch wenn die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

AZ: Ö-O-1-775

1033487

1038465_001

Inhalt

ich nehme Stellung zu den Flächen GM_01 und GM_09. Grundsätzlich stimme ich der Aufstellung zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln zu. Jedoch habe ich in den vorbenannten Flächen ANpassungshinweise, welche zu beachten sind. Weiter sind die Abstandsregelungen im Bundesbaugesetz § 249 zu beachten. Hier der entsprechende Absatz:

(10) 1Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. 2Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Insofern sehe ich die Belange der Eigentümer eingeschränkt in dem ein Mindestabstand zu Gebäuden im Außenbereich und in diesem Fall der Ferienhaussiedlung von 500 Metern zu berücksichtigen ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Wochenendhausgebiete, Ferien-hausgebiete, Campingplätze. Es handelt sich zwar um keine dauerhaften Wohnnutzungen. Gleichwohl wird vor dem Hintergrund des Schutzes der menschlichen Erholung ein Vorsorgeabstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigt

Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

1038465_002

Inhalt

Weiter ist der Abstand von 700 Metern zu Siedlungsräumen einzuhalten. Dieses ist anzuerkennen. Jedoch ist im südlichen Bereich der Fläche GM_01 der gekennzeichnete Bereich gem. Anlage 1 zusätzzlich der Windenergeinutzung zuzuordnen, da hier entsprechendes Potenzial auf Grundlage der Rotor-Out Regelung gegeben ist [Anlage]. Weiter ist gem. Anlage 1 der westliche Bereich der Windenergienutzung zuzuordnen. Hier ist die Abstandsregelung zu Gewässern und Bachläufen der tatsächlichen Bebaubarkeit unterzuordnen. Der gekennzeichnete Bereich ist Fläch und ohne wesentlichen Aufwand der Windenergienutzung zuzführen. Die Ausweisung von Flächen ohne Bebauakreit machen regionalplanerische Ausweisungen angreifbar.

Die gem. Anlage 2 gekennzeichnete Fläche südlich der dargestellten Fläche GM_09 ist der Windenergienutzung zuzuordnen [Anlage]. Abstände zum Erholungswald sind auf der Homert nicht mehr einzuhalten, da der Status Erholungswald nach Trockenheit und Borkenkäfer nicht mehr gegeben ist.

Ich rege eine konkrete Anpassung der beiden Flächen GM_01 und GM_09 an und erwarte eine entsprechende Flächenanpassung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen zu WEB GM_01 durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert. Die angeregten Flächen zu WEB GM_09 durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald und Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Plankonzepts erfolgt in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-O-1-776

1033359

1038464_001

Inhalt	Abwägung
Wir begrüßen das energiepolitische Engagement der Bezirksregierung Köln und das geplante Aufstellungsverfahren des Teilplans Erneuerbare Energien im Regionalplan Köln. Als Entwickler und Betreiber von Windparks für die [ANONYMISIERT] sind wir direkt betroffen und nutzen daher die Möglichkeit, Stellung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln zu beziehen. Durch das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), welches bundesweit geltende Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land festlegt, ist das Land NRW dazu angehalten, 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bis 2032 auszuweisen (§ 3 Abs. 1 WaLG). Dieses Ziel wurde mit dem neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, welcher am 21. März 2024 beschlossen wurde, noch einmal rechtlich verankert und soll bereits Ende 2025 erreicht werden. Im Regierungsbezirk Köln sollen 15.682 ha als Windenergiebereiche deklariert werden, was 2,18 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln ausmacht. Dieser Zusammenhang verdeutlicht die große Verantwortung und das Potenzial, das diese Bereiche im Zubau an Windenergie für Nordrhein-Westfalen haben.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038464_002

Inhalt

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Änderungsverfahrens nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss möchten wir gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz Stellung zu einzelnen Potenzialgebieten nehmen.

Berücksichtigung Projekt Windpark Hollerath

Wir begrüßen die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im letzten Entwurf sowie die Berücksichtigung des im Januar 2024 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes (38. Änderung) der Gemeinde Hellenthal im aktuellen Regionalplanentwurf. Mit der Genehmigung des Windparkprojekts Hollerath zu Beginn des Jahres in der Flächenkulisse B Daubenscheid zeigt sich, dass die Flächenkulisse der Gemeinde Hellenthal zur Umsetzung von Windenergieprojekten geeignet ist. Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der FNP-Flächenkulissen der Gemeinde Hellenthal im Regionalplan, um hier auch langfristig das Planungsrecht zu schaffen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser vorgestellten Potenzialfläche bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den geplanten Windenergiebereichen (WEB) des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) in der Gemeinde Hellenthal erklärt.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehenden WEB's sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeichnerischen Festlegungen wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Kleinteilige Anpassungen ergeben sich für die WEB HEL-06 (s. ID 1048152), HEL_10 (s. 1048973); DAH_HEL_03 (s. ID 1048152) und SCH_02 (s. ID 1037939_005).

AZ: Ö-O-1-777

1032721

1038460_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT]

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024
hier: Windenergiebereich in der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen
BMÜ_01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, BMÜ_Net_ 01, BMÜ_Net_021.

Persönliche Erklärung:
Meine Frau und ich betreiben seit über 30 Jahren einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb, mit den Schwerpunkten Schaf- und Pferdezucht und Dauergrünland. Der Betrieb ist bio-zertifiziert, und wir kümmern uns speziell um vom Aussterben bedrohte Haustierrassen. 50% unserer Flächen sind im Vertragsnaturschutz, zum Schutz seltener Pflanzen, seltener Vögel und zur Förderung der Biodiversität. Der hier aufgestellte Regionalplan (Teilplan erneuerbare Energien) konterkariert unsere langjährigen Bemühungen. Der Natur, Umwelt und Tierschutz sind nicht ausreichend berücksichtigt und die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind verheerend. Ich werde dies im Weiteren noch ausführen. Falls sie nicht völlig den Blick für die Tatsachen und die Wirklichkeit verloren haben, muss ihnen klar sein, dass diese beispiellose Zerstörung unserer Heimat und unserer Natur leider für den weltweiten CO2 Ausstoß völlig ohne Wirkung bleiben wird , unsere Wirtschaft auf Dauer nachhaltig zerstört und unsere Gesellschaft in Leid und Armut stürzen wird .

1.Gesundheitsschäden unserer Tiere durch Windkraftanlagen
Das Bundestierschutzgesetzregelt den Umgang mit Tieren wie folgt:
Tierschutzgesetz Paragraph 10 – Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren

Der Paragraph 10 des Tierschutzgesetzes in Deutschland zielt darauf ab, Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen. Dieses Gesetz verpflichtet Tierhalter, das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen und jede Tierquälerei zu vermeiden.

Laut dem Gesetz ist es verboten, Tieren „ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen. Damit soll Tierleid reduziert und Misshandlung vermieden werden. Verstöße können empfindliche Strafen nach sich ziehen, um die Einhaltung des Tierschutzrechts zu gewährleisten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Verpflichtungen für Tierhalter gehören:
• Bereitstellung artgerechter Unterbringung und Fütterung
• Vermeidung von unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden
• Sicherstellung medizinischer Versorgung bei Krankheit oder Verletzung
• Respektvoller und verantwortungsvoller Umgang mit den Tieren

Schwellwerte für Tiere (Lärmbelastungen)

Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen.

Lautstärke ab 47 dB(A)

Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus.

Lautstärke 60 bis 70 dB(A)
In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist.

Lautstärke ab 90 dB(A)
Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus.

Windkraftanlagen emittieren bis zu 107 dB(A).
Alle unsere Weiden befinden sich im Abstand von 100 bis 300 Meter Abstand Luftlinie von den Windkraftanlagen entfernt. Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt.

In einer Studie des Biologen Stefan Ineichen (Uni Zürich) zeigt dieser auf, dass Schäden bei Tieren durch Lärm eindeutig nachgewiesen sind.

Mögliche Schäden können sein:
Erhöhung der Aufmerksamkeit und der Herzfrequenz, Ausweichbewegungen und teilweise lebensgefährliche Gehörschäden, Aborte, panische Flucht mit gelegentlichen Todesfolgen und Vertreibung oder Schädigung ganzer Populationen. Einigen Tierarten gelingt eher eine Anpassung an Lärm als anderen Tierarten.

Pferde in Portugal und USA, Alpakas in USA, Ziegen In Taiwan, Nerze in Dänemark, Schafe, Rinder und Hühner in Australien und Deutschland, Hunde in Schweden, Emus in Canada, Milchkühe in USA und Japan. Weltweit kommt es zu Auffälligkeiten bei Tieren, die in der Nähe von Windkraftanlagen gehalten werden. Zu nennen wären gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Gehör-verlust) Verhaltensstörungen, Totgeburten Missbildungen etc.

Mit dieser großflächigen Umwandlung von Agrarlandschaft in Industriegebiete starten

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken zum Themenkomplex Natur- und Artenschutz gilt, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB trägt dem Belang des Natur- und Artenschutzes umfassend Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Sie einen Freiluftversuch ohne auch nur annähernd die Auswirkungen auf Mensch, Wild- und Haustiere zu kennen. Dies ist unverantwortlich und abzulehnen.

2. Einfluss auf die unmittelbare Umgebung (landwirtschaftliche Flächen) von Windkraftanlagen

Laut einer großangelegten Studie aus dem Jahre 2012 können Windräder durch Luftaustausch die Bodentemperaturen beeinflussen. Dabei handelt es sich der Studie zufolge um einen lokalen Effekt. Eine erhöhte Temperatur konnte die Studie in unmittelbarer Nähe (ein Kilometer Umkreis) der Anlagen nachweisen

Die Bodentemperaturen in direkter Nähe der Windräder erwärmten sich während der Studienphase (zwischen 2003 und 2011) um 0,72 Grad Celsius im Vergleich zu weiter entfernten Landstrichen. Das rührt laut der Studie daher, dass die Turbinen vor allem in der Nacht wärmere Luft nach unten befördern.,

Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags gehen von Folgen für das Mikroklima in der Umgebung von Windkraftanlagen aus. Die Auswirkungen auf die Vegetation hänge aber entscheidend vom Standort der Windräder ab.

Bei unseren Weiden handelt es sich in großen Teilen um „Eifler Kalktrockenrasen“.

Diese Kalktrockenrasen sind sowohl die biologisch wertvollsten Schätze der Eifel wie auch ein ähnlich historisch wertvolles Kulturdokument.

Da diese Böden eine geringe Wasserspeicherkapazität besitzen ist mit ziemlicher Sicherheit mit einer erheblichen Abtrocknung und Versteppung zu rechnen.

In jedem Falle wurde bei der Planaufstellung diesen Effekten nicht Rechnung getragen.

Windkraftanlagen produzieren nicht nur „saubere“ Energie, sondern auch Abrieb. Jährlich lösen sich bis zu 100 Kilogramm Partikel von den Rotorblättern und verteilen sich in der Umgebung. Diese bestehen aus Mikropartikeln, die giftige Stoffe wie PFAS und BPA enthalten.

Bei einer angenommenen Laufzeit von 20 Jahren wäre dies 2000 Kg pro Anlage. Dieser Abrieb verteilt sich insbesondere im Umkreis von 1000 Metern um die Windkraftanlagen herum und kontaminiert vollständig unsere Weiden die seit 20 Jahren extensiv, biologisch bewirtschaftet werden.

Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, die generell von Mikropartikeln ausgehen, dass sie auch durch Mikropartikel von Windrotoren ausgehen, dass sowohl Anwohner in Eigentum und Gesundheit betroffen sind, wie auch Gebiete, in denen Nahrungsmittel angebaut und Tiere gehalten werden und über jahrzehntelagen Betrieb eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination eintritt.

Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/

Die in der Stellungnahme benannten natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange wurden insofern der Ebene der Regionalplanung entsprechend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit von Menschen oder Tieren negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen (WEA) ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse

Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann einer Genehmigung entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar ist, Art 2, 20 a GG und einen landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen.

Aufgrund der inzwischen wissenschaftlich unstreitig erkannten Gefahren (FAZ, PNAS, Scientific Reports) die grundsätzlich von Mikropartikeln ausgehen, ist deshalb der Betrieb solcher Anlagen, auch unter diesem Gesichtspunkt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Umweltverträglichkeitsprognose hinsichtlich aller örtlichen Belange zu untersuchen und steht dem Betrieb einer Windindustrieanlage insbesondere dann entgegen, wenn Anwohner in nur etwa 1000m Nähe wohnen oder auch im weiteren Umfeld etwa Lebensmittel (Gemüse. Obst, Getreide und auch Fleisch) zum menschlichen Verzehr produziert werden. Dies hat unserer Einschätzung nach nicht stattgefunden und ist bei der Aufstellung dieses Planes als schweres Versäumnis zu benennen.

3. Zerstörung von ökologisch wertvollem Waldbestand und Gefährdung bedrohter Tierarten

Bei dem überwiegenden Teil der bei Nöthen überplanten Flache handelt es sich um ökologisch wertvollen, gesunden und völlig intakten Labwaldbestand der laut Festlegung nicht überplant werden sollte.

Bei Genehmigung der nun schon geplanten Anlagen wird zusätzlich, durch Ausbau der Zuwegung, weiterer Baumbestand, der im Kampf gegen die Klimaerwärmung dringend benötigt wird, vernichtet.

Zudem ist der Nöthener Wald und die umliegenden Weiden ein einzigartiges Milan-Habitat. Entsprechende Untersuchungen wurden Ihnen von einem Träger öffentlicher Belange mehrfach zugesandt. Diese wurden aber entweder wissentlich, was für mangelnde fachliche Kompetenz der Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen würde oder aber unwissentlich, was für Schlamperei in Ihrer Behörde sprechen würde, ignoriert.

Abschließend erlauben Sie mir einen Rat an alle beteiligten Entscheidungsträger die an diesem Plan mitgewirkt haben.

Sofern Sie Kinder oder Enkel haben, so nehmen Sie sich die Zeit und besuchen Sie an einem schönen Tag unser Gebiet, das Sie in eine Industrielandschaft verwandeln wollen. Zeigen Sie Ihren Kindern oder Enkeln die Schönheiten diese Mittelgebirges Eifel. Geht es nach Ihren Plänen wird diese Landschaft in ein paar Jahren nicht mehr existieren und Sie werden Ihren Nachkommen gegenüber Erklärungen schuldig sein.

nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

[ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-O-1-778

1033484

1038459_001

Inhalt

Betreff: ÖFF Teilplan EE
Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien
gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck
Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP _01; EIT_02 bis EIT_20 und den Flächen für die eine konkrete Planung noch nicht bekannt ist

Mit diesem Schreiben erhebe ich Widerspruch gegen den Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, ausliegend vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025. Die detaillierte Begründung meines Widerspruchs finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Gesundheitliche Risiken durch Lärm und Infraschall
Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den oben genannten Gebieten. Die mit diesen Anlagen verbundene dauerhafte Lärmbelastung und Infraschallemission stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von uns Anwohnern und den hjer lebenden Tieren dar und sollte ausführlicher geprüft werden. Wissenschaftliche Studien, unter anderem von Kugler et al. (2014, https://royalsocietypublishing.org/doi/10.1098/rsos.140166) sowie eine aktuelle Veröffentlichung in Nature von Chun-Hsiang Chiu et al.(https://www.nature.com/articles/s41598-021-97107-8), belegen eindeutig, dass andauernde Lärmbelastung und Infraschall gesundheitliche Schäden hervorrufen können.

Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Lärm als auch tieffrequenten Infraschall, der sich über weite Entfernungen ausbreitet und auch nicht durch Gebäude abgeschirmt werden kann, da dieser niederfrequente Körperschall über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen wird und zu Vibrationen führt.

Tagsüber erreichen die Lärmpegel des hörbaren Schalls bis zu 60 dB, was laut oben genannten Quellen zu Stressreaktionen, Konzentrationsproblemen und erhöhter Reizbarkeit führen kann. Nachts liegt die Belastung bei bis zu 45 dB, was insbesondere die Schlafqualität erheblich beeinträchtigt und langfristige gesundheitliche Folgen haben kann.

Als Mutter finde ich die Planungen außerdem besonders besorgniserregend, da Kinder noch empfindlicher auf Lärm reagieren als Erwachsene. Kinder sind eine besonders empfindliche Bevölkerungsgruppe in Bezug auf Lärm (Quelle: https://edoc.unibas.ch/69068/1/20190129163921_5c5073a9e5254.pdf). Die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Gesundheitliche Risiken durch Lärm und Infraschall

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte

Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt in ihren WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region von 2019 (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805_uba_pos_who_umgebungslarm_bf_0.pdf), dass durchschnittlich 45dB an Lärmbelastung durch Windenergieanlagen nicht überschritten werden sollten, da chronische Lärmbelästigung bei Kindern zu negativen gesundheitlichen und kognitiven Auswirkungen, zum Beispiel der Lesefähigkeit, des Wohlbefindens, der psychischen Gesundheit, sowie zu einem Anstieg des Risikos für Herzerkrankungen und Schlafstörungen führen kann. Die WHO empfiehlt daher, die Lärmbelastung in Umgebungen, in denen Kinder häufig anzutreffen sind, wie Schulen und Wohnhäusern - Orte, die in unserem Fall beide von den Lärmemissionen der Windkraftanlagen betroffen wären - besonders zu berücksichtigen. Oben genannte Quellen und weitere Studien (z.B. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/fachinformationen/auswirkungen-deslaerms/ gesundheitliche-auswirkungen-von-laerm.html) zeigen, dass bereits eine Belastung ab 40 dB zu Lern- und Konzentrationsstörungen führen kann. Bei höheren Werten steigt das Risiko für HerzKreislauf- Erkrankungen und chronischen Stress deutlich an.

Ein weiteres gravierendes Problem ist die kumulative Wirkung mehrerer Windkraftanlagen. Durch die Überlagerung von Schallwellen kann die tatsächliche Belastung erheblich höher ausfallen als in den theoretischen Schallgutachten berechnet. Diese Gutachten berücksichtigen zudem oft nicht die Auswirkungen von Infraschall, der von Menschen und Tieren wahrgenommen werden und zu Irritationen führen kann (Quelle: https://www.aerzteblatt.de/archiv/windenergieanlagen-undinfraschall-der-schall-den-man-nicht-hoert-d2cf3eec-deb8-41f6-a237-39d8528e20bd).

Neben der gesundheitlichen Gefährdung der Menschen stellen die Schallemissionen der Windkraftanlagen auch eine ernsthafte Bedrohung für unsere Wild- und Nutztiere dar. Wissenschaftliche Untersuchungen, unter anderem von Carmen Maria Krogh et al., zeigen, dass Infraschall zu massiven Störungen bei Weidetieren führen kann. Diese äußern sich in Verhaltensauffälligkeiten, erhöhter Stressreaktionen, die sich auf Wohlbefinden und Futteraufnahme auswirkt, sowie einer Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit. Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen und Hühnern wurden bereits in mehreren Fällen dokumentiert. Darüber hinaus kann der durch Windkraftanlagen verursachte Infraschall die Orientierung und das Ruheverhcllten der Tiere stören, was zu erhöhter Unruhe und Panikreaktionen führt, insbesondere in der Nacht. Da mein Mann Nutztiere hält und züchtet, sind diese Auswirkungen von Lärm und Infraschall ebenfalls sehr besorgniserregend, denn diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung dar und gefährden die wirtschaftliche Grundlage des Betriebs.

Wildtiere reagieren mit Desorientierung und Panik, was ihre Überlebensfähigkeit gefährdet. Besonders von diesem tieffrequenten Schall betroffen sind Orientierungs- und Jagdsysteme von Fledermäusen, die hier in der Region oft zu beobachten sind, sowie Insekten, von denen es jetzt bereits alarmierend wenig gibt, was gravierende Folgen für das gesamte Ökosystem hat. Es ist daher umso wichtiger, Maßnahmen zu

umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

ergreifen, die den weiteren Rückgang verhindern, anstatt ihn noch zu beschleunigen. Besonders hervorzuheben sind hier Wild- und Honigbienen als wichtige Bestäuber. In unserem Dorf gibt es mehrere Bienenvölker und ich beschäftige mich selber mit dem Schutz von Wildbienen durch den Bau von Bienenhotels, die ich aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Bienenarten, die dort Brutmöglichkeiten gefunden haben, schon mehrmals erweitert habe.

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich außerdem in Schutzgebieten, die laut§ 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes {BlmSchG) besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfordern. Die Standorte betreffen explizit ausgewiesene Ruhegebiete, darunter EIT_RUP 01, EIT_03, EIT_02, EIT_14 und HEN_03. Eine Genehmigung der Anlagen an diesen Standorten würde einen Verstoß gegen den gesetzlichen Schutz dieser Gebiete darstellen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Infraschall und Lärmbelastung langfristig unsere Gesundheit und die unserer Kinder gefährden, während gleichzeitig keinerlei adäquate Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches {BGB} darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit ausgehen. Diese Missachtung kann schadensersatzpflichtig machen. Ebenso verstößt die Errichtung der Windkraftanlagen gegen Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, der das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt. Sollten gesundheitliche Schäden bei mir, meiner Familie oder unseren Nutztieren auftreten, behalte ich mir vor, rechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Entscheidungsträger einzuleiten.

Aus den genannten Gründen erhebe ich hiermit formell Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen und fordere eine umfassende Neubewertung der gesundheitlichen Risiken und Schutzmaßnahmen.

Nächtliche Befeuerung von Windkraftanlagen

Ein weiteres Problem stellt die nächtliche Befeuerung der Windräder dar, die insbesondere in Regionen mit hohem Luftverkehr, wie wir ihn hier haben, zu erheblichen Störungen führt.

Die vorgeschriebenen roten Blinklichter (Luftfahrthindernisbefeuerung) sind erforderlich, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. In einem Gebiet mit einer so intensiven nächtlichen Nutzung des Luftraums, wie hier bei uns in der Nähe des Köln/Bonner Flughafens, ist es unrealistisch anzunehmen, dass moderne transponderbasierte Befeuerungssysteme {BNK - Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung} hier zu einer ausreichenden Reduzierung der Lichtemissionen führen würden. Die nahezu permanente Aktivierung der Befeuerung wäre unvermeidlich.

Dies führt zu einer erheblichen Belastung durch Lichtemissionen, die sich negativ auf Anwohner, die Tierwelt und die allgemeine Lebensqualität auswirkt.

Ich persönlich bin außerdem stark von der Lichtverschmutzung betroffen, da ich

Zu: Nächtliche Befeuerung von Windkraftanlagen

Die nächtliche Befeuerung von Windkraftanlagen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu: Natur- und Umweltschutz

1.
Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanalagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

leidenschaftlich gerne die Sterne beobachte. Die permanente Befeuerung der Windräder würde die natürliche Dunkelheit erheblich stören und meine Möglichkeit einschränken, den Nachthimmel in seiner ganzen Schönheit zu genießen und zu fotografieren.

Besonders problematisch ist außerdem der sogenannte „Discoeffekt" durch die die synchron blinkenden Warnlichter. Dies kann zu Schlafstörungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einer erheblichen Minderung des Wohnwerts führen. Zudem werden nachtaktive Tiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse, durch die künstlichen Lichtsignale irritiert, was ihr Verhalten und ihre Orientierung beeinflusst. Und auch Tiere, die nachts ruhen, können von den Lichtern irritiert werden.

Aus diesen Gründen fordere ich, die Auswirkungen der Befeuerung auf Mensch und Umwelt in die Planungsentscheidung einzubeziehen und den Bau der Windkraftanlagen an diesem Standort zu überdenken.

Natur- und Umweltschutz
Ein weiterer Grund für meinen Einspruch sind die erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt, Klima, Natur- und Artenschutz. Die nachfolgenden Punkte belegen die Unvereinbarkeit von Windkraftanlagen mit nationalen und internationalen Umwelt- und Naturschutzrichtlinien.

1. Bodenverdichtung und Versiegelung Der Bau von Windkraftanlagen erfordert das Anlegen von Zufahrtswegen und Fundamenten, was zu einer erheblichen Bodenverdichtung führt. Dies reduziert die natürliche Wasserspeicherfähigkeit des Bodens, verstärkt das Risiko von Erosion und erschwert das Ablaufen von Wasser. Die Bodengesundheit wird nachh.altig beeinträchtigt. Darüber hinaus verlieren die Böden ihre Funktion als Kohlenstoffsenken, was die Klimabilanz zusätzlich verschlechtert.

2. Zerstörung von Natur- und Artenschutzgebieten Die geplanten Anlagen verstoßen gegen europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere gegen die Vogelschutzrichtlinie (1979, Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0147-20190626) und die FaunaFlora-Habitat-Richtlinie (1992, Quelle: https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-andbiodiversity/habitats-directive_en), welche das Schutzgebietsnetz Natura 2000 begründen. Besonders bedrohte Arten wie der Rotmilan, der Schwarzstorch und verschiedene Fledermausarten leben hier in den betroffenen Gebieten und sind unmittelbar gefährdet.

• Rotmilane, die man hier sehr häufig beobachten kann, zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands der Rotmilane lebt in Deutschland und sollte dementsprechend geschützt werden.

• Der Schwarzstorch ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern können.

• Fledermäuse werden durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

3.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

getötet oder erleiden innere Verletzungen durch plötzliche Luftdruckänderungen.

Windkraftanlagen in Zugvogelrouten gefährden darüber hinaus wandernde Vogelpopulationen erheblich. Die behaupteten Schutzmaßnahmen, wie eine automatische Abschaltung der Anlagen, sind unzureichend.

3. Beeinträchtigung der Multifunktionalität des Waldes Wälder erfüllen wesentliche Funktionen als CO2Senken, Wasserspeicher, Luftfilter und bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Der Bau von Windkraftanlagen zerstört diese Funktionen nachhaltig. Die natürliche Erholungsfunktion für Menschen, die ökologische Stabilität sowie die nachhaltige Nutzung von Holzressourcen werden massiv beeinträchtigt.

4. Mikroklimatische Veränderungen und Wassermanagement Windkraftanlagen verändern durch Luftverwirbelungen die Temperatur- und Feuchtigkeitsregulierung in Waldgebieten. Dies führt zur Erhöhung der Bodentemperatur, verstärkter Austrocknung des Waldbodens und einer Reduzierung der Wasserspeicherfähigkeit. Zudem verliert der Wald seine Pufferfunktion gegen extreme Wetterereignisse.

5. Zerstörung regenerierter Kalamitätsflächen Viele der als Kalamitätsflächen deklarierten Gebiete haben sich bereits regeneriert und weisen eine hohe Biodiversität auf. Die Rodung dieser Flächen für Windkraftanlagen widerspricht dem Grundsatz der nachhaltigen Waldwirtschaft und ignoriert wissenschaftliche Erkenntnisse über natürliche Waldregeneration. Bereits aufgeforstete wertvolle Laub- und Lärchenbestände würden ebenfalls zerstört, auch durch den Bau von Zufahrtswegen.

6. Umweltverschmutzung durch Windkraftanlagen Windkraftanlagen sind keineswegs emissionsfrei: Der Einsatz von Schmierölen birgt das Risiko von Boden- und Wasserkontamination, der Abrieb von Rotorblättern verursacht Mikroplastikbelastung, und die langfristige Versiegelung von Flächen führt zu einem unwiederbringlichen Verlust von Naturflächen. Zudem besteht die Gefahr von Eiswurf, insbesondere in kalten Monaten. Eis kann sich an den Rotorblättern bilden und bei hohen Rotationsgeschwindigkeiten mit großer Wucht abgeworfen werden, was eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere und Infrastruktur darstellt.

7. Gesetzliche Widersprüche und Verstöße Die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern steht im direkten Widerspruch zu nationalen und internationalen Verpflichtungen, darunter das IPBESAbkommen von Montreal (2022, Quelle: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Europa_International/montreal_ergebnisse_bf.pdf) und der EU-Green-Deal (2021, Quelle: https://commission.europa.eu/strategy-andpolicy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en), der mindestens 30 % der Landesflächen für den Biodiversitätsschutz vorsieht. Zudem sind Behörden verpflichtet, den Erhalt des Waldes gemäß Bundes- und Landeswaldgesetz sicherzustellen. Die Umwandlung von Wald in Industriefläche verstößt gegen geltendes Recht.

Aufgrund der genannten schwerwiegenden negativen Auswirkungen fordere ich die

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

4.
Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

5.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

6.
Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

7.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf

verantwortlichen Behörden auf, die Planungen für Windkraftanlagen in Waldgebieten sofort einzustellen und alternative Standorte außerhalb sensibler Naturräume zu prüfen.

Veränderung des Landschaftsbildes in einer der schönsten Wanderregionen Deutschlands

Das Gebiet um Eitorf, Windeck, Hennef und Ruppichteroth ist mit verschiedenen Wanderwegen wie dem Natursteig Sieg, den Erlebniswegen Sieg oder dem Dreitälerweg eins der schönsten Wander- und Naherholungsgebiete in Deutschland. In unserer Freizeit wandern meine Familie und ich die verschiedenen wunderschönen Strecken unter anderem des Siegsteiges entlang, sammeln Stempel und genießen die Natur und vor allem die Ruhe. Meine Eltern verbringen ihre Urlaube seit ein paar Jahren immer in unserer Region, weil auch sie so gerne hier wandern gehen und sie betonen immer wieder die herrliche Ruhe hier bei uns im Wald. Und genau diese Qualitäten ziehen viele Menschen in unsere Region und die herrlichen Aussichten werden von der Naturregion Sieg für den Tourismus
beworben (Quelle: https://naturregion-sieg.de/wandern/natursteig-sieg).

Der Bau von Windkraftanlagen stellt gravierende negative Auswirkungen auf die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeiten in unserer Region dar. Diese Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus für ihre unberührte Natur, ihre Wander- und Radwege sowie ihre historischen Kulturgüter bekannt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Größenordnung würde diese einzigartigen Erholungsräume unwiederbringlich zerstören und damit die Attraktivität der Region für Bewohner und Besucher erheblich mindern.

Die Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen bedeutet den Verlust eines bedeutenden Naherholungsgebietes. Die Region ist ein Anziehungspunkt für Naturliebhaber und Erholungssuchende, die die weitläufigen Wälder, die Stille und die unberührte Landschaft genießen. Mit der Errichtung von bis zu 262,5 Meter hohen Windkraftanlagen würde diese Idylle zerstört und die Region unwiderruflich industrialisiert. Hinzu kommt die Lärmbelastung von bis zu 60 Dezibel in Ortschaften, bzw. sogar mehr Dezibel außerhalb von Ortschaften, die mit dem Geräuschpegel einer Autobahn vergleichbar ist und somit die Erholungsqualität stark beeinträchtigen würde. Wandern oder Radfahren in einem durch Lärm und Schattenwurf geprägten Industriegebiet wird für viele Besucher keine attraktive Option mehr sein.

Darüber hinaus sind zahlreiche ausgewiesene Wanderwege direkt betroffen, darunter der überregional bedeutsame Natursteig Sieg, der im Jahr 2013 als Prädikatswanderweg ausgezeichnet wurde. Diese Zertifizierung wird vom Deutschen Wanderverband vergeben und bestätigt die hohe Qualität des Weges in Bezug auf Naturerlebnis, Wegeführung und Infrastruktur, die durch den Bau der Anlagen nicht weiter gegeben wären.

Besonders betroffen ist auch die Römerstraße, die durch Stockum in Richtung Schmitzdörgen verläuft. Dieser historische Weg ist nicht nur von großer kultureller

Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu: Veränderung des Landschaftsbildes in einer der schönsten Wanderregionen Deutschlands

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme

Bedeutung, denn an ihm entlang finden sich mehrere historische Grenz-/Zollstationen, sondern auch eine beliebte Route für Wanderer, die die geschichtsträchtige Landschaft erkunden möchten. Die drohende Zerstörung der Landschaft und die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen werden viele Wanderer und Radfahrer davon abhalten, die Region weiterhin als Erholungsgebiet zu nutzen.

Der sanfte Tourismus, in den in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Investitionen geflossen sind, ist durch die Windkraftplanung massiv gefährdet. Im Rahmen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) und des Integrierten Städtischen Entwicklungskonzepts (ISEK} wurden gezielt Fördermaßnahmen zur Stärkung des nachhaltigen Tourismus ergriffen. Aktivitäten wie Kanutourismus auf der Sieg, Paragleiten und Drachenfliegen an der Stachelhardt sowie der Wanderund Radwegetourismus haben sich als tragende Säulen der regionalen Wirtschaft etabliert. Viele private Anbieter haben Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote geschaffen. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diese wirtschaftliche Grundlage erheblich beeinträchtigen und die Existenz zahlreicher Betriebe gefährden.

Auch die über Jahre aufgebaute überregionale Wahrnehmung der Region als Natur- und Erholungsparadies, unter anderem durch Messeauftritte und deutschlandweite Werbekampagnen, wird durch die Industrialisierung der Landschaft massiv beschädigt. Die bisherigen Bemühungen zur Tourismusförderung und zur wirtschaftlichen Stärkung der Region stehen in direktem Widerspruch zur geplanten Errichtung von Windkraftanlagen.

Zusätzlich stellt die Errichtung der Windkraftanlagen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine ernsthafte Gefahr für Personen, Tiere und Sachwerte. Herabfallende Eismassen können schwere Verletzungen oder gar tödliche Unfälle verursachen. Die Nutzung der Wanderwege könnte außerdem aus Sicherheitsgründen bei niedrigen Temperaturen eingeschränkt werden, was dem Tourismus weiter schaden würde.

Insgesamt konterkariert die Windkraftplanung sämtliche Bemühungen der vergangenen Jahrzehnte, die Region als attraktives Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren. Die massive Veränderung der Landschaft, die Lärmbelastung und die Sicherheitsrisiken gefährden einen zentralen Wirtschaftsfaktor unserer Region und machen eine nachhaltige touristische Nutzung nahezu unmöglich. Aus diesen Gründen lege ich Widerspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen in unserer Region ein.

Schattenwurf
da der von diesen Anlagen verursachte Schattenwurf erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anwohner nach sich ziehen kann.

1. Gesundheitsrisiken durch bewegten Schattenwurf

Der periodische, rotierende Schattenwurf von Windkraftanlagen (Stroboskopeffekt)

Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu: Schattenwurf

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehenden Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu: Brandgefahr

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede

kann nachweislich gesundheitliche Beschwerden verursachen, darunter:
• Angstzustände und Depressionen durch die anhaltende Belastung des vegetativen Nervensystems,
• Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen infolge der unnatürlichen Licht- und Schattenbewegung,
• Verschärfung psychischer Erkrankungen, insbesondere für Menschen mit Angststörungen oder neurologischen Leiden,
• Erhöhte Stressbelastung und Reizbarkeit durch eine ständige visuelle Ablenkung im Alltag.

2. Extreme Schattenwurf-Distanzen bei 262 Meter hohen Windkraftanlagen

Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 262 Metern würden einen Schattenwurf von bis zu 1.834 Metern pro Anlage erzeugen. Dies bedeutet:
• Der Schattenwurf würde weite Teile der Wohngebiete, Mischgebiete und Dörfer betreffen, wodurch viele Haushalte gleich von mehreren Windkraftanlagen betroffen wären,
• Die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 30 Minuten Schattenwurf pro Tag wäre vielerorts bereits morgens um 9:15 Uhr überschritten - selbst im Winter,

• Anwohner wären gezwungen, sich dem periodischen Schattenwurf auszusetzen oder bei schönem Wetter Fenster und Rollläden geschlossen zu halten, was eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität bedeutet.
• Die Höchstgrenzen für Schattenwurf gelten für sogenannte schutzwürdige Räume, dazu zählen Wohn- und Schlafräume, sowie Arbeitsräume. Allerdings gelten sie nicht für Gärten oder landwirtschaftliche Flächen, obwohl dort auch gearbeitet wird. Somit könnte Menschen und Tiere dort für die maximal mögliche Beschattungsdauer vom Schattenwurf und Lichtreflex (,,Disco-Effekt") betroffen sein, zum Beispiel mein Mann und seine Tiere bei der landwirtschaftlichen Arbeit.

3. Abschaltung der Anlagen - ein Zeichen für die Ineffizienz der Windenergie Laut Aussagen des potenziellen Betreibers [ANONYMISIERT] sollen die Anlagen nach einer bestimmten Zeit abgeschaltet werden, wenn der Schattenwurf eine bestimmte Dauer überschreitet. Dies macht deutlich:
• Windenergie wird zunehmend ineffizient betrieben, da die Anlagen in Zeiten der Stromerzeugung heruntergefahren werden müssen,
• Gleichzeitig sollen die Anlagen vermehrt nachts laufen, wenn der Strombedarf am geringsten ist - ein weiteres Zeichen für die mangelnde Bedarfsgerechtheit der Windenergie,
• Diese Abschaltungen zeigen, dass Windkraftanlagen keine verlässliche Energiequelle darstellen, sondern vielmehr eine Belastung für Anwohner und das Stromnetz.

4. Gesetzliche Anforderungen und Schutz der Anwohner

Laut Bundesimmissionsschutzgesetz dürfen Schattenwurfdauern von mehr als 30

technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder

Minuten pro Tag
nicht überschritten werden. Jedoch zeigen Berechnungen, dass diese Grenzwerte in der Realität oft nicht eingehalten werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben muss. Ein dauerhafter, unerwünschter Lichteinfluss auf Wohngebiete stellt eine unzumutbare Belastung dar und widerspricht grundlegenden Vorgaben zum Gesundheitsschutz.

Aus den genannten Gründen fordere ich die verantwortlichen Behörden auf, die Planung der Windkraftanlagen an diesem Standort sofort einzustellen und alternative Lösungen zu prüfen, die weder die Gesundheit der Bevölkerung noch die Lebensquatität in Dörfern, Wohn- oder Mischgebieten gefährden.

Brandgefahr

Da von diesen Anlagen eine erhebliche Brandgefahr ausgeht, die insbesondere in Waldgebieten ein untragbares Risiko darstellt, erhebe ich Widerspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten Gebieten.

Die Brandwahrscheinlichkeit von Windkraftanlagen wird in Deutschland auf etwa 0,02 % pro Anlage und Jahr geschätzt. Bei einer Betriebsdauer von 20 Jahren und 18 Anlagen ergibt sich somit eine kumulierte Wahrscheinlichkeit von etwa 6,59 %. Ein Brand im Lebenszyklus dieser Anlagen kann statistisch nicht ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Brandes stellt die Lage im Wald eine massive Gefahr dar:
• Durch die Höhe der Windkraftanlagen {über 200 m) und den brennbaren Materialien der Rotorblätter kann ein Feuer schnell auf die Umgebung übergreifen.
• Trockene Sommer, Wind und Funkenflug erhöhen das Risiko einer schnellen Ausbreitung erheblich.
• Die Löschmöglichkeiten sind stark eingeschränkt, da Feuerwehren in großen Höhen nicht effektiv operieren können und viele betroffene Waldflächen schwer zugänglich sind.

Ein einzelner Brand könnte somit das gesamte Waldgebiet von Hennef bis Waldbröl zerstören - mit dramatischen Folgen für Natur, Tierwelt und die Anwohner, ökologisch und wirtschaftlich.

Aufgrund der gravierenden Risiken fordere ich die verantwortlichen Behörden auf, die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet unverzüglich zu stoppen und alternative Standorte außerhalb von Wäldern zu prüfen.

Wertminderung von Immobilien

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten Gebieten ein. Insbesondere die geringen Abstände von teils nur ca. 500 Metern sowie die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die
betroffenen Immobilien und Grundstücke.

Wertminderung bewahrt zu werden.

Zahlreiche Studien belegen, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten und Dörfern zu einer erheblichen Wertminderung von Immobilien führen. Das renommierte RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass alte Häuser in ländlichen Gebieten - so wie unser Wohnhaus - am stärksten von sinkenden Immobilienwerten betroffen sind. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen (Quelle: https://www.rwiessen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemitteilungen/detail/windraeder-lassenimmobilienpreise-sinken). Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust sogar noch höher ausfallen. In vielen Fällen kann dies dazu führen, dass Immobilien unverkäuflich werden und Eigentümer erhebliche finanzielle Einbußen erleiden. Von der Wertminderung sind insbesondere ältere Menschen betroffen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant haben. Ebenso trifft es Eigentümer, die ihre Immobilie noch finanzieren müssen, da eine Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben kann. Wenn die Immobilie als erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall der Verlust des Eigentums. Zudem kann eine Wertminderung dazu führen, dass Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen wohnen, finanziell daran gehindert werden, in eine andere, für sie besser geeignete Umgebung umzuziehen. Neben der finanziellen Belastung kommt es durch die Windkraftanlagen zu einer deutlichen Verschlechterung der Wohnqualität durch die oben schon beschriebenen Faktoren wie Lärmbelast ung, tieffrequente Schallwellen, optische Beeinträchtigung und Verschandelung der Landschaft und Beeinträchtigung des Wohlbefindens durch das Umringtsein mit Windkraftanlagen, die zu einer geringeren Nachfrage nach betroffenen Immobilien führen. Angesichts der nachgewiesenen Wertminderung von Immobilien und der erheblichen Beeinträchtigungen fordere ich die zuständigen Behörden auf, die geplante Errichtung der Windkraftanlagen in Wohngebietsnähe zu überdenken und alternative Standorte mit größerem Abstand zu besiedelten Gebieten in Betracht zu ziehen. Aus den dargelegten Gründen erhebe ich Widerspruch gegen die Entwürfe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich bitte um eine erneute Prüfung der Planung unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und behalte mir weitere rechtliche Schritte vor.	

AZ: Ö-O-1-779

1033483

1038458_001

Inhalt

Ich bin gegen den weiteren Ausbau der Windenergie solange das Problem der Vergiftung der Böden am Standort der Windkraftanlagen nicht beseitigt wurde.

Zum einen sind Windkraftanlagen ein Eingriff in das Ökosystem, viele Vögel verenden und die Bodenverhältnisse um die Windkraftanlagen verändern sich.

Windkraftanlagen weisen über den Zeitraum ihrer Nutzung (meist ca. 20 Jahre) einen viele TONNEN umfassenden hochgiftigen Abrieb auf (Reparaturen an den Rotorblättern sind jährlich notwendig) Es handelt sich um Mikroplastik und toxische "Ewigkeitschemikalien"!! Diese reichern sich dadurch in großem Radius in den Böden rund um die Windkraftanlagen an und machen die Böden dort nicht nur völlig wertlos für die Erzeugung von Lebensmitteln, sondern vergiften Mensch und Tier. Zudem wird beim Abbau der Anlage nach 20 Jahren (in 90% der Fälle durch Sprengung) weitere Giftstoffe und Feinstäube in der Natur verteilt. Bei einem Unfall muss die Umgebung in mühsamer Arbeit Zentimeter für Zentimeter nach Giftstoffen und Mikroplastik abgesucht werden.

Dies ist NICHT akzeptabel! Diese Technologie vergiftet die Natur nachhaltig für kommende Generationen. Deshalb bin ich gegen einen weiteren Ausbau.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die

Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

	Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-O-1-78

1031093

1037469_001

Inhalt

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Teilplans erneuerbare Energien vom 6.1.2025 sowie unter Verweis auf meine erste Stellungnahme zum Windenergiebereich WEG 05 vom 20.1.2025 darf ich mich heute gemeinsam mit [ANONYMISIERT] **aus Schwanenberg nochmals ergänzend** zu dem **Windenergie bereich WEG 05** wie folgt melden:

Zunächst darf ich uns vorstellen:

[ANONYMISIERT] ist IT-Administrator und wohnt in Schwanenberg/Grambusch. Er hat nachfolgende, wichtige Informationen zur Abriebproblematik beigesteuert, die schon generell gegen die Festlegung des WEG 05 sprechen.

[ANONYMISIERT], wohnhaft [ANONYMISIERT], 41812 Erkelenz-Schwanenberg, ebenfalls in unmittelbar südlich gelegener Nähe des WEG 05. CDU-**Ratsherr** der Stadt Erkelenz und **stellvertretender Bezirksausschussvorsitzender Schwanenberg.**

Schwanenberg liegt (bekanntermaßen) südlich in unmittelbarer Nähe des geplanten Windenergiebereiches WEG 05, und damit sind seine Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von der Planung und Realisierung des WEG 05 betroffen.

Unser Anliegen ist es, Ihnen nachfolgend im Einzelnen darzustellen, dass und warum Sie den schon geäußerten Bedenken der Stadtverwaltung und der Politik der Stadt Erkelenz folgen sollten, und die von der Stadt Erkelenz favorisierten Windenergiebereiche im Süden der Stadt planen und realisieren sollten, und deshalb vom Windenergiebereich WEG 05, und im übrigen auch vom Windenergiebereich ERK 04, unmittelbar im Süden von Schwanenberg gelegen, **gänzlich Abstand** nehme n sollten:

Nach ihrem eigenen Umweltbericht handelt es sich bei dem Windenergiebereich **WEG 05** bereits **von vorneherein (!)** um einen höchst problematischen Bereich. Denn nach ihrer eigenen Einschätzung geht es dort bereits um **schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen.** Wie Sie selbst feststellen, werden bereits lärmarme Erholungsräume mit herausragender Bedeutung überlagert. Hinzu kommt betroffenes Wohnen. Denn es gibt im Umfeld, und gemeint ist im wesentlichen der **Ort steil Grambusch von Schwanenberg,** Wohngebäude im Innenbereich im Umfeld (700 m), dem sie bei weiterführender Planung nur mit einem Micro – Siting begegnen wollen. Nur mit diesem von Ihnen angesprochenen und in der Folgeplanung zu

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

realisierendem **Micro Siting** soll die durchaus von Ihnen eingeräumte Wohnbelastung beseitigt werden, anderenfalls bleibt es **bereits jetzt absehbar eine erhebliche Umweltauswirkung** auf die in Schwanenberg lebende Bevölkerung.

1.

Ihr angenommes Micro-Siting ist jedoch leider nicht realistisch. Denn es würde bedeuten, dass zur Vermeidung der erheblichen Umweltauswirkung die konkreten Standorte der Windenergieanlagen möglichst nördlich im WEG 05 angesiedelt werden. Bei dem Gebiet handelt es sich jedoch um den südlichsten Teil der Nachbarkommune Wegberg. Wegberg wird für seine Bürger bei Aufstellung der konkreten Windenergieanlagenplanung jedoch bestrebt sein, die Anlagen möglichst südlich im WEG Bereich **hin zu Schwanenberg** anzusiedeln, um deren eigene Ortschaften Uevekoven und Tüschenbroich zu schützen. Bereits jetzt sind also Verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen entsprechende Windenergieanlagenplanungen der Stadt Wegberg vorprogrammiert, und dies hat der Unterzeichner als Fachanwalt für Bau – und Architektenrecht für seine Bürger in Schwanenberg notgedrungenermaßen im Blick. Zielführend ist daher eine gänzliche Abstandnahme, jedenfalls eine Verschiebung oder Verkürzung des WEG 05 in den Norden weg von Schwanenberg, damit es auf ein Schwanenberg schützendes Micro-Siting gar nicht erst ankommen muss.

2.

Ihnen ist möglicherweise nicht bewußt, dass der Bereich WEG 05 in einer **wichtigen Wasserschutzzone III A** liegt (siehe anliegenden Plan, abrufbar unter https:// www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/ umweltschutz_wasserwirtschaft_versorgung_wasserschutzgebiete_uebersicht_wsg_karte_wegberg_uevekoven_erkelenz_mennekrath.pdf), und außerdem unser Fluß, die Schwalm , mit Wasser aus dem Rheinbraunabbaugebiet gespeist wird, welches durch Bereiche der geplanten Windkraftanlagen bzw - gebiete fließt und somit mit Microplastik kontaminiertes Wasser in die Schwalm führen kann.

Bekanntermaßen produzieren die Flügel einer jeden Windkraftanlage im Betrieb durch unzählige „Zusammenstöße“ mit Insekten etc. einen erheblichen Abrieb, und das ist schädliches, von der Anlage in das Wasserschutzzonengebiet WEG 05 herunter regnendes **Mikroplastik**. Schätzungen zufolge beträgt der Materialverlust pro Anlage zwischen 2,1 kg und 3,38 kg pro Jahr. Diese Werte basieren auf Untersuchungen der Deutschen Windtechnik und der Key Wind Energy GmbH. Neuere Studien sprechen sogar von **11 - 90 kg Mikroplastik** pro Anlage pro Jahr, je nach Größe der Anlage, siehe nur https://www.youtube.com/watch?v=aZssaRj0vE0

Es ist nicht erkennbar, dass Ihr Umweltbericht dies bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen im Windenergiebereich WEG 05 berücksichtigt hat.

3.

Weiter wird Schwanenberg nunmehr nicht nur durch den WEG 05 in seinem Norden,

Zu 1.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet

sondern zusätzlich auch durch den ERK 04 in seinem Süden praktisch umzingelt und damit in diesen beiden Bereichen in seiner **notwendigen Wohnausdehnung** behinde rt. Schwanenberg hat eine eigene Kita und eine eigene Grundschule, und wächst beständig in seinem Bürgerbestand. Schwanenberg benötigt dringend weitere auszuweisende Neubaugebiete. Die beiden Windenergiebereiche WEG 05 im Norden und ERK 04 im Süden vernichten aber jegliche Ausdehnungsmöglichkeit in diese Richtung. Denn kein Mensch wird in einem Neubaugebiet wohnen wollen, welches an zukünftige oder bestehende Windenergieanlagen in diesen von Ihnen geplanten Bereichen heranrückt.

4.

Warum nehmen Sie nicht zur Kenntnis, dass die **Stadt Erkelenz einen konkreten und praktikablen Vorschlag für eine Alternative Fläche** im Süden von Erkelenz längst unterbreitet hat, der die Interessen des Klimaschutzes und der Energiewende wahren kann, **ohne** die Lebensqualität der Bürger drastisch zu beeinträchtigen ? Dieser Vorschlag wurde von Ihnen jedoch bislang ignoriert, was auch ein klarer Beleg dafür ist, dass die Bezirksregierung Köln leider die Sorgen und Anregungen der konkret betroffenen Region nicht wirklich ernst nimmt. Hinzu kommt, dass der geplante Windpark WEG 05 das Landschaftsbild erheblich verändern wird, unter anderem auch deshalb, weil er im Osten unmittelbar an ein großes Waldgebiet angrenzt. Er wird auch die Lebensqualität der Menschen in Schwanenberg beeinträchtigen. Die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen, die optischen Eingriffe in das Umfeld und die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten stellen für viele Menschen eine deutliche Einschränkung ihres alltäglichen Lebens da. Weil Schwanenberg im Norden durch das WEG 05 und im Süden durch das ERK 04 praktisch umzingelt werden soll, widersprechen Sie auch der Vorgabe gemäß Blatt 76 ihrer Begründung, dass Ortschaften im Planungsraum eben nicht vom raumbedeutsamen Windenergieanlagen umzingelt werden sollen.

Sie selbst listen in ihrem Umweltbericht die schutzgutbezogenen Kriterien auf, und das sind viele Kriterien, nämlich Erholen, Wohnen, planungsrelevante Arten, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiete, Grundwasserkörper, klimarelevante Böden, landschaftsgebundene Erholung, und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Besonders betroffen ist das Erholen und das Wohnen in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Völlig außer Acht lassen Sie die Tatsache, dass wir hier höchst ertragreiche und sehr gesunde Ackerböden und auch noch ein Wasserschutzzonengebiet haben, und genau auf solchen **eigentlich zu schützenden Böden** meinen Sie, das WEG 05 ansiedeln zu müssen. Das ist nicht verständlich.

5.

Nicht zuletzt wissen Sie auch bestens, dass derzeit ein hochproblematischer **Wildwuc hs** an Windkraftanlagen im Erkelenzer Gebiet wie überhaupt in NRW zu entstehen droht, **außerhalb** der von ihnen geplanten Windenergiebereiche. Denn die Anträge der Windenernergieanlagenbauer und -betreiber schießen in die Höhe, zur

werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 3.

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes

Genehmigung von Anlagen auf jeder nur erdenklichen, möglichen, „freien“ Fläche, wobei sozusagen zum Nachdruck und zur schnellstmöglichen Genehmigung die bekannten Schadensersatzklagemöglichkeiten von den Antragstellern sogleich mitgeliefert werden. Das ist ein nicht hinzunehmendes **Planungschaos**, für das die Bevölkerung überhaupt kein Verständnis hat und auch keinerlei Verständnis haben muss. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass **schon jetzt, und das ist eine besonders groteske Situation,** die bestehenden Windkraftanlagen in unserem Erkelenzer Gebiet nicht rund um die Uhr laufen, sondern vielfach einfach still stehen. Was braucht es da um alles in der Welt noch weiterer, dann erst recht stillstehender Windkraftanlagen ?

Informieren Sie sich doch erst einmal von der Antragssituation wild wachsender Windkraftanlagen in unserem Erkelenzer Lande zB bei der Stadt Erkelenz, bevor Sie meinen, darüberhinaus und auch noch völlig losgelöst davon noch zusätzliche Windenergiebereiche ausweisen zu müssen !

Unsere Forderung ist daher:

Bitte überdenken Sie Ihre Planung. Bitte nehmen Sie gänzlich Abstand vom WEG 05 und auch vom ERK 04 zum notwendigen Schutz der Schwanenberger Bevölkerung und zur Vermeidung eines unnötigen, von Ihnen selbst angesprochenen Micro-Sitings, und insbesondere zum Schutz unserer wichtigen Böden in der Wasserschutzzone III A. Kein Mensch; keine Bürgerin und kein Bürger in unserem Schwanenberg und darüberhinaus in unserem Erkelenzer Lande bedarf derart vieler Windkraftanlagen mit ihren bekannten, negativen und unbeliebten Auswirkungen.

entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Eine Umzingelung der Ortschaft Schwanenberg ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

Durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Siedlungsbereiche des Regionalplans Köln sowie der Flächennnutzungsplanreserven wird den Belangen der Siedlungsentwicklung im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB hinreichend Rechnung getragen.

Zu 4.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch

muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Zu 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien,

	beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Abschaltzeiten von WEA liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er richtet sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-780

1033473

1038457_001

Inhalt

Ich möchte hiermit Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben der erneuerbaren Energien im Kreis Euskirchen erheben.

Hierbei geht es um die betroffenen Gebiete der Mutscheid "Anlage1-2 Zeichnerische Festlegung "(Kreis Euskirchen _01), welche auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden sind.

Durch den Bau der geplanten Windkraftanlage wird nicht nur unsere schöne und gesunde Natur mit zahlreichen Laub und Nadelhölzern zerstört, sondern es verlieren auch zahlreiche Wald und Wildtiere ihren Lebensraum.Das verdichten des Waldbodens durch die Baufahrzeuge und das Fundament der Anlage wird sich negativ auf die Wasseraufnahme auswirken und kann somit auch keine großen Wassermengen bei Starkregen aufnehmen. Somit würde das Risiko von Überflutungen wieder steigen.

Der Lärm der Rotorblättter stellt eine enorme Belastung für Mensch und Tier dar, Gleichzeig haben Studien darauf hingewiesen das sich der Abrieb der Rotorblätter als für jegliche Lebewesen gefährdender Microstaub in alle Windrichtungen niersxhlägt und somit ein noch nicht einzuschätzende Gefahr darstellt.

Zudem sollte hier noch darauf hingewiesen werden, das die von den Windkraftanlagen erzeugte Engie mit der zur Zeit vorhandenen Infrastruktur nicht den Stromnetzen zugeführt werden kann und somit ein weiter nicht zu unterschätzenden Einschnittt in den natürlichen Lebensraum notwendig ist, der in Ihrer Planung noch nicht berücksichtigt wurde. Bisher war das Gebiet rund um die Escherheide und Mutscheider Heide bekannt durch das Erholungsgebiet des natürlich geprägten Landschaftsbildes. Dies wird durch den Bau der Windkraftanlagen zerstört. Resultierend entsteht eine enorme Wertminderung unserer Immobilien und somit unserer aller Altersversorgung.Wir möchten dringlichst Einspruch gegen den Bau dieses Projektes in unserer Heimat einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen,

	Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Regelung der darüber hinaus vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Netzausbau, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-O-1-781

1033482

1038456_001

Inhalt

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln

Um später mein Klagerecht ausüben zu können und da ich in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen wohne, lege ich hiermit flächenübergreifend meinen Einspruch gegen den Entwurf der oben genannten Teilpläne ein.

Begründung:

1. Gesundheitsgefährdung:

Viel zu wenig beachtet werden die nicht unerheblichen Auswirkungen, die Windkrafträder auf die Gesundheit von Menschen und Tieren haben. Sie verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis durch veraltete Normen nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für andere Technik.

Durch die permanente Lärmbelastung **pro Windkraftanlage** von bis zu 60/45 Dezibel tagsüber/nachts, den Infraschall sowie den Schattenschlag werden negative gesundheitliche Auswirkungen, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, befürchtet.

a) Schall/Lärm

Windenergieanlagen machen Lärm, und der sollte nach einer Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchschnittlich 45 Dezibel tagsüber nicht überschreiten. "Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes ist mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden. "Übermäßige Lärmbelastung ist mehr als ein Ärgernis, sie ist ein echtes Gesundheitsrisiko, das zu Stress, Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus u.v.m. führen kann.

b) Infraschall

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: 1. Gesundheitsgefährdung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte

Infraschall von Windrädern kann man nicht hören, doch das heißt nicht, dass man ihn nicht wahrnehmen kann. Betriebsbedingt emittieren Wind Industrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft **und** den Boden (Körperschall) ungehindert ausbreitet. Messungen des Infraschalls alleine zeigen nicht die gesamte Wirkung von Windrädern auf Menschen in Gebäuden, da der Körperschall deutlich stärkere Druckimpulse zeigt.

Infraschall lässt sich nicht aus Häusern aussperren, selbst wenn die WKR Kilometer von den Häusern entfernt stehen! Niederfrequente Schallemissionen erzeugen Vibrationen und werden über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen, was zur massiven Beeinträchtigung des täglichen Lebens führt.

Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls **(www.aerztefuerimmissionsschutz.de).** Das deutsche Max-Planck-Institut hat den nicht hörbaren Infraschall als Ursache für diverse Gesundheitsrisiken identifiziert**.**

Wissenschaftliche Studien zum Lärm von Windturbinen gibt es zahlreiche. Eine aktuelle in Nature erschienene Studie stammt von Chun-Hsiang Chiu et al mit dem Titel „*Effects of low-frequency noise from wind turbines on heart rate variability in healthy individuals*“ (Auswirkungen des niederfrequenten Lärms von Windenergieanlagen auf die Herzfrequenzvariabilität bei gesunden Personen).

Es wurde festgestellt, dass LFN-Exposition eine Reihe von Gesundheitsstörungen verursacht. Die Exposition gegenüber LFN von Windkraftanlagen führt zu Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Reizbarkeit, Müdigkeit, Schwindel, Tinnitus, Ohrenschmerzen, Schlafstörungen und Belästigung. Klinisch gesehen kann die Exposition gegenüber LFN von Windturbinen ein erhöhtes Risiko für Epilepsie, kardiovaskuläre Auswirkungen und koronare Herzkrankheiten verursachen. Es wurde auch festgestellt, dass die Lärmbelastung (einschließlich LFN) einen Einfluss auf die Herzfrequenzvariabilität (HRV) haben kann.“

Nicht außer Acht bleiben darf auch die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Als Gesundheitsstörungen wurden hier auffällige Verhaltensweisen, Stress, Störungen der Fruchtbarkeit, Missbildungen, Fehl- und Totgeburten dokumentiert.
(Studie von Carmen Maria Krogh et al mit dem Titel „Wind turbines: Vacated/ abandoned homes study – Exploring research participants’ descriptions of observed effects on their pets, animals, and well water“)

Es ist irreführend, Infraschall als harmlos darzustellen, nur weil der Mensch ihn nicht bewusst hören kann. Radioaktivität z.B. wird auch nicht als ungefährlich eingestuft, nur weil sie mit den Sinnesorganen nicht direkt wahrnehmbar ist.

Nicht berücksichtigt wird bei der Planung von Wind Industrieanlagen, dass sich bei mehreren identischen Schallquellen (Windkraftanlagen) der resultierende Wert der Lärmbelastung erhöht. Z.B. bei zwei identischen Schallquellen erhöht sich der resultierende Wert um jeweils 3 Dezibel.(Infraschall aus Sicht eines Physikers: Die unhörbare Gefahr? - EIKE - Europäisches Institut für Klima & Energie) Da auf den o.g. umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/ FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Flächenplänen ein Wind Industriepark entstehen soll, ist von einer wesentlich höheren Dezibel-Belastung für die Anwohner als bisher angegeben auszugehen.

c) Schattenwurf

Mögliche Gesundheitsrisiken sind Angstzustände, Depressionen usw.

Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca.1834 m pro Anlage – die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht. Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

d) Abstände

Die Abstände dieser WEAs gem. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von Häusern/ Dörfern. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

e) Abrieb von Rotorblättern

Untersuchungen und Studien finden giftige Schadstoffe (PFAS und BPA) durch den Abrieb von Rotorblättern in Wildschweinen, Muscheln und Austern. Abrieb von Rotorblättern verteilt sich auf 1000 Meter im Umkreis eines Windrades. Das entspricht einer Fläche von 3,14 Quadratkilometern ($F=r^2Pi$). Es kommt dabei zur Kontamination der Böden und des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit feinsten Partikeln der verwendeten Materialien Carbon/GFK/CFK, incl. des als lebensgefährlich eingestuften Bisphenol-A, wobei insbesondere die Mikro-Fasern Krebs sogar auslösen können. Fatal ist zudem, dass solche Partikel und Fasern, die weniger als 2 Millimeter messen, auch die schützende Blut-Hirn-Schranke überwinden und ins Gehirn vordringen können. Dort lagern sie sich offenbar in bestimmten Nervenzellen ab, den Mikroglia, beeinflussen die Immunabwehr und führen zu lebensgefährlichen Entzündungen. Das alles ist Stand der Wissenschaft. Sind die Windräder in Feldern aufgestellt, so werden die dort wachsenden Feldfrüchte kontaminiert und bei Aufstellung im Wald die dort lebenden Nutz- und Wildtiere.

Am 20.01.25 trat das strenge EU-Verbot in Kraft, wonach das BPA nicht mehr mit Lebensmitteln in Kontakt kommen darf, also auch nicht in Wasser und auf landwirtschaftlichen Flächen.

2. Gefährdung des Artenschutzes und der Biodiversität

Die geplanten Windräder sind aufgrund des Artenschutzes abzulehnen: Einhaltung des Helgoländer Papiers , Nichteinhaltung der Natura 2000 Vorgaben sowie Verstoß Deutschlands gegen den Vertrag Montreal vom 19.12.2022

Siehe auch WIND02 Artenschutz-Fachbeitrag –
Ruhezeiten Die Standorte der Windkraftanlagen sind zugleich eine große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Fledermäuse,

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu: 2. Gefährdung des Artenschutzes und der Biodiversität

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für

Zauneidechse, Feuersalamander, Insekten usw.). Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln (hier auch seltene Arten - Mitflieger aus nordischen Ländern) und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet, da Vögel, die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und Fledermäusen, bedingt durch den Luftdruck die Lungen platzen.

Die Nutscheid ist eine stark frequentierte Route von Zugvögeln. Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel.

3. Naturschutz/ Ruhegebiet

Es sind erhebliche Umweltauswirkungen z.B. durch die Trassenbildung und die dafür notwendige Verdichtung des Waldbodens, Schäden/Zerstörung von Biotopverbundflächen, Kohlenstoffsenken, schutzwürdigen Biotopen sowie schutzwürdiger, klimarelevanter Böden zu erwarten. Die vermeintlichen Kalamitätsflächen hat sich die Natur größtenteils zurückerobert und sie sind daher als Biotope mit hoher Biodiversität und nicht als Kalamitätsflächen anzusehen (fotographisch dokumentiert). Des Weiteren sind einige vermeintliche Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA zu gering – hierfür müssten geschützte Mischwälder gerodet werden.

Außerdem möchte ich auf das in §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet“ hinweisen. Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_03; EIT_02; EIT_14 ; HEN_02 und HEN_03

4. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Durch die sehr geringen Abstände (ab 500 Meter) und die Anzahl der geplanten XXL-Windindustrieanlagen zu den Wohngebieten, der teilweisen Umzingelung von Wohngebäuden, der daraus resultierenden Lärmbelästigung sowie der Verschandelung der Landschaft ist der Wert der Wohnimmobilien und Grundstücke sehr gefährdet. Eine Wertminderung der Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit je nach Abstand zu den Anlagen ist zu befürchten (kalte Enteignung). Das trifft besonders ältere Menschen, deren Immobile als Altersvorsorge gedacht war.-> Existenzbedrohung

(Studie „Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“ des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung)

5. Brandschutz

Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: 3. Naturschutz/ Ruhegebiet

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden.

Laut Berichten von brennenden Windrädern muss von einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 0,04% gerechnet werden. Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren und 18 Windrädern beläuft sich somit auf 0,04% x 2 x 18 **= 14,4%.** Das ist mehr als verantwortungslos. Im Falle eines Brandes wird die deutsche Gerichtsbarkeit wohl auch nicht vor den genehmigenden Behörden halt machen.

6. Naherholung und Tourismus

Auf dem Nutscheid erstreckt sich das größte zusammenhängende **Waldgebiet im Bergischen Land**. Über 1500 Hektar unberührte Natur laden zum Wandern, Radeln, Reiten sowie Drachen- und Gleitschirmfliegen ein. Sie dient als Naherholungs- und Tourismusgebiet mit ausgewiesene Wanderwegen (Natursteig Sieg), Radwegen, Pilgerwegen.

Die Römerstraße ist ein vorgeschichtlicher Fernweg und ein zeitgeschichtliches Kulturgut.

An der Stachelhardt befindet sich eine Abflugschanze für Drachen- und Gleitschirmflieger.

Durch die Windkraftanlagen wird mit einem starken Einbruch des Tourismus gerechnet.

7. Ineffizienz von Windanlagen

a) Laut Aussage der Betreiberfirma [ANONYMISIERT] am 16.01.25 sollen die geplanten Windkraftanlagen nur nachts laufen. Wäre diese Tatsache verbrieft?

Eine Abschaltung der Windkraftanlagen müssten zum Schutz der ansässigen Tierarten erfolgen, z.B.:

- Fledermäuse im Zeitraum 01.04. – 31.10. nachts

- Ausfliegen der Rotmilan Jungvögel) im Zeitraum 15.06. bis 31.07. (Rotmilan)

- Weitere Abschaltungszeiträume siehe Schonzeiten lt. WIND02 Artenschutzfachbeitrag 27.05.2024

b) Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation.

c) Windkrafträder ohne Speicher sind ineffektiv, da der erzeugte Strom worst-case an

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

<u>Zu: 4. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke</u>

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

d) Nachbarländer verschenkt werden muss, wenn bei Starkwind zu viel Strom erzeugt wird.

e) Übererfüllung der Ziele in NRW auf Kosten der Bürger, von Landschafts- und Naherholungsgebieten, des Artenschutzes etc.

8. Rückbau der Windkraftanlagen

a) Demontage

Die Demontage der Anlagen erfolgt i.d.R. kostengünstig über die Sprengung des Turms, was wiederum vielfältige Gefahren in sich birgt, wie z.B. Waldbrandgefahr, herumfliegende Teile, Boden- und Wasserverschmutzung u.v.m..

b) Entsorgung der Rotorblätter

Ein zentrales Problem ist die Entsorgung der Rotorblätter. Diese bestehen aus Glasfaser-Verbundkunststoffen und Carbonfasern, für deren Recycling es keine praktikablen industriellen Lösungen gibt. Laut Umweltbundesamt fallen in diesem Jahrzehnt jährlich etwa 20.000 Tonnen Rotorblatt-Abfälle an, Tendenz steigend. Die derzeitige Praxis, diese im Ausland zu deponieren oder zu verbrennen, ist ökologisch nicht zu vertreten.

Werden die Rotorblätter verbrannt, entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

c) Rückbau der Fundamente

Hinzu kommt die Problematik der Fundamente, die bis zu 30 Meter tief in den Boden reichen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau wird in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert, was zu einer Flickenteppich-Regelung führt. Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

Außerdem sollte eine besondere Beachtung auf die, von [ANONYMISIERT] **privat** in Auftrag gegebenen Kartierungen / Gutachten gelegt werden.

Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt.

Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: 5. Brandschutz

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu: 6. Naherholung und Tourismus

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu: 7. Ineffizienz von Windanlagen

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / Abschaltzeiten liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu: 8. Rückbau der Windkraftanlagen

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Rückbau der Windkraftanlagen liegt

	ebenfalls nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-O-1-783

1033466

1038454_001

Inhalt

die Bezirksregierung will einen vom Bornheimer Stadtrat im Dezember 2023 fast einstimmig beschlossenen und von der Bezirksregierung Köln danach genehmigten "Teilflächennutzungsplan Windenergie" (5,1 Prozent des Stadtgebietes) mit den Konzentrationszonen "Rheinebene" und "Ville-Rücken" auf dem "Ville-Rücken" nahezu verdoppeln.

Ich wende mich gegen diese überproportionale Flächenausweisung in Bornheim. Von 396 Städten und Gemeinden in NRW gehört Bornheim nach den Plänen der Bezirksregierung zu den 10 am stärksten belasteten Kommunen (8,76 Prozent des Stadtgebietes) im Regierungsbezirk Köln.

Dabei hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter "Landesplanung Nordrhein-Westfalen" zwei Aspekte für "eine gerechte Verteilung" aufgeführt. Nach dem zweiten Aspekt: "soll nicht mehr als die bundesseitig vorgesehene Obergrenze von 2,2 Prozent der Gesamtfläche der Planungsregion für die Windenergie vorgehalten werden müssen. Im Ergebnis ergibt dies für die Planungsregionen ... Köln ... ein Teilflächenziel von 2,13 Prozent der regionalen Gesamtfläche ...".

https://landesplanung.nrw.de/nordrhein-westfalen-will-bereits-2025-insgesamt-18-prozent-der-landesflaeche-fuer-windenergie

Die Stadt Bornheim hat mit ihrem "Teilflächennutzungsplan Windenergie" das Teilflächenziel mit 5,1 Prozent übererfüllt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht

	festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-O-1-784

1033477

1038452_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

da gemäß dem Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie die´Aufstellung der Windräder nur ca. 600 METER zum nächsten Wohnhaus in Rheinland-Pfalz entfernt ist, so wiedersprechen wir diesem Entwurf.

Die Besonderheit liegt in der bundeslandüberschreitenden Situation.

Daher widersprechen wir dieser Planung bzw. der Aufstellung von Windrädern in diesem Bereich.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Der Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen in Rheinland-Pfalz wird nicht gefolgt.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien grenzt im Westen an die Niederlande und Belgien sowie im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz an. Die geplanten WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst liegen vollständig außerhalb der angrenzenden Länder, jedoch reichen die Wirkräume der Plangebiete in die Nachbarländer hinein. Dies wurde im

	Zuge der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt und Wirkungen auch grenzüberschreitend geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Es bestehen grenzüberschreitend keine erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht auf das Schutzgut Mensch, zu dessen Prüfgegenständen u.a. das Wohnen zählt. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

AZ: Ö-O-1-785

1033467

1038449_001

Inhalt

[Stellungnehmer bezieht sich auf die betreffenden Gliederungspunkte: Anlage 1-3 Erläuterungskarte

als Anwohner der von Ihnen geplanten Flächen für erneuerbare Energien, im Besonderen HEL_03, erhebe ich Einspruch gegen weitere Ausbaumaßnahmen und Gebietserweiterungen.

Wir sind durch die Grenze zu Rheinland-Pfalz, welches bereits zahlreiche Windkraftanlagen erbaut hat und diesen Repowering-Maßnahmen unterzieht, mehr als genug durch sehr große Windkraftanlagen belastet.

Die Windkraftanlagen rücken - auch durch deren enorme Höhe - immer weiter an unsere Wohnbehausung heran. Wir leben zudem in einer Region, in der der Tourismus eine sehr große Rolle spielt. Durch die Vielzahl der bereits vorhandenen Anlagen (wir zählen über 100 (!), die wir bereits in der Nähe sehen können), wird das Landschaftsbild zerstört. Auch die Geräuschbelastung ist hoch. Von Schäden für die hier lebenden - teils seltenen Tieren - ganz zu schweigen.

Durch das von Ihnen geplante neue Gebiet DAH_HEL_03, welches von uns aus (in Losheim) sichtbar ist, würden wir durch den Bau von neuen Windkraftanlagen "umzingelt". Besonders die Rodung von Wald stellt für uns eine Zerstörung unseres Lebensraums dar, zu dem hier ganz besonders die Tier- und Pflanzenwelt gehört, für die Menschen aus den umliegenden Großstädten zur Erholung kommen.

Auch wir fürchten gesundheitliche Schäden durch die immer größer werdende Belastung durch die Windkraftanlagen.

Meine Mitunterzeichnenden und ich befürworten den Ausbau von erneuerbaren Energien, aber wir stellen eine Konzentration in unserer Region fest, die wir nicht als maßvoll und akzeptabel halten.

Deswegen erheben wir Einspruch gegen die vorliegenen Erweiterungsplanungen von Gebieten für Windkraftanlagen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) DAH_HEL_03 wird reduziert (s. StnID 1048152). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine

optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu

tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.
Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.
Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum

verteilt sind. Zugleich sollen auch bereits bestehende Windparks und kommunale Flächenausweisungen, die nicht den regionalplanerischen Potenzialflächen entsprechen, festgelegt werden (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW). In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.
Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden.
Mit der plangebietsübergreifenden, schematischen Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung wurde diesem Konflikt Rechnung getragen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2). Die gewählte Methode zur Bewertung einer kritischen Umfassung von Ortslagen ist geeignet, den Flächenbeitragswert in der Planungsregion Köln zu erbringen.

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an dem obergerichtlich anerkannten Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um die Umzingelung einzelner Ortslagen zu ermitteln.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob auf der Grundlage der o.g. methodischen Annahmen möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für alle hierin ermittelten Ortslagen wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Eine Umzingelung der Ortschaft Losheim ist durch die geplanten WEB nicht gegeben.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen

im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem

	rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-O-1-786

1033455

1038427_001

Inhalt

Ablehnung der Im Regionalplan aufgeführten Fläche oberhalb Dürhölzen und Siemerkusen

Begründung: Landschaft und Lebensqualität

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Köln speziell Oberbergischer Kreis/Marienheide/Fläche oberhalb Dürhölzen und Simmerkusen..

Unsere Landschaft des Oberbergischen Kreise ist durch Wald und Wiesenflächen geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung (unmittelbares Naherholungsgebiet). [Anhang]

Für den Tourismus ist der ländliche Bereich um Dürhölzen/Siemerkusen als Wanderweg von Marieheide nach Schloss Gimborn von großer Bedeutung. Dieser verläuft auch unmittelbar durch das genannte Gebiet.

Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet.

Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren.

Dies wird von mir nicht akzeptiert!

Rotmilane bevorzugen das Wiesengelände für ihre Nahrungsaufnahme. Im Umfeld brüten diese seit vielen Jahren hier. Gerade bei Grünschnitten fliegen sie in geringer Höhe über das gesamte Wiesengebiet. Dies stellt eine sehr hohe Gefährdung durch Wind-Industrieanlagen. Gerade das Oberbergische Land ist ein Hotspot. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Wind-Industrieanlagen.

Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windrädern liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte

einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt mehrere Brutplätze in unmittelbarer Nähe mit erfolgreichen Bruten in den letzten Jahren.

Die Vorrangfläche ist durch ihre zu kleine und dann noch abfallende Fläche absolut nicht geeignet für Aufstellung von Windkraftanlagen mit Aufstellhöhen von 250 m. Das Gelände umfasst Höhenmeter von 380 M über N.N. umliegender Höhenzug Hauerberg bei 440 M ü. N.N.

Betrachtet man die zu geringe Abstandsfläche zum Verbindungsweg Marienheide und Dürhölzen mit der engen Strassenbreite unter 5 m, so ist mir unverständlich wie hier Baumaschinen, Lastwagen, Kran und sonstige Baufahrzeuge zur Anlieferung von Baustoffen diese Strasse ohne Wegeschäden zu verursachen gefahrlos benutzen können. Mit beginnenden Bauarbeiten würde der Durchgangsverkehr beeinträchtigt wahrscheinlich sogar über längere Zeit gesperrt werden müssen. Dies ist der Dorfbevölkerung nicht zumutbar.

Im Zusammenhang mit Windvorrangflächen und industriellen Windkraftanlagen nenne ich zusätzliche nachstehende Gründe für meinen Widerspruch:

Mindestabstand zu beiden Wohnsiedlungen Siemerkusen und Dürhölzen beträgt nur 550 – 650 m ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden [Anhang]

Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten

Zerstörung der Wiesenflächen bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge keine landwirtschaftliche Nutzung.

Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan. Tötung von Vögeln

Gefährdung der ziehende Vögelzüge (Kraniche). Das Areal liegt im Durchzugsgebiet von Kranichen. Bei diesiger Wetterlage fliegen diese in geringer Höhe über das Gebiet. Eine signifikantes Tötungsrisiko ist gegeben.

Zerstörung des Landschaftsbildes

Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen, bedingt durch die zu geringen Abstände WKAs zur einzigen Verbindungsstraße von Marienheide und Dürhölzen

Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung)

Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen

Spaltung und Zerstörung von über Jahrhunderten hinweg gewachsenen Sozialgemeinschaften

Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die

Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35 wodurch die betroffenen Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat Wenige profitieren auf Kosten vieler Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn. Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts. Weiter steigende Strompreise	Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs-

und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Zuwegung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Lichtimmissionen / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem

mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Bereitstellung von Speichertechnologien liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

	Die angeregte Änderung geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-787

1033442

1038416_001

Inhalt

Grundsätzlich bin ich ein sehr großer Fan von erneuerbaren Energien. Nichts desto trotz sehe ich es ebenfalls als unsere Aufgabe an, unsere Natur zu schützen. In Bornheim bzw. auf dem Villerücken gibt es eine Vielzahl von Greifvögeln, die sicherlich vor einige Probleme gestellt werden, wenn wir in diesen Bereich eingreifen. Von daher wäre es wünschenswert entweder komplett darauf zu verzichten oder Kompromisse in der Höhe einzugehen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-788

1033449

1038422_001

Inhalt

Stellungnahme gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage WEG_04 in Wegberg

Mit diesem Schreiben wird sich gegen den geplanten Bau der Windkraanlage WEG_04 in unmittelbarer Nähe von Wegberg - Merbeck, Venheyde und Schwaam ausgesprochen.

Auch, wenn die Abstandsregel für den Bau einer Windenergieanlage (WEA) von mehr als 1000m nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist, befinden sich im Radius von weniger als einem Kilometer drei Dörfer und ein Vogelschutzgebiet (VSG), die alle unmielbar von der WEA betroffen sein dürften.

[Abbildung]

Dies bringt aus Sicht der Betroffenen erhebliche Nachteile und Risiken mit sich, die die Anwohner nicht nur persönlich und wirtschalich, sondern auch die umliegende Natur und die Lebensqualität in der Region betreffen.

Gefährdung Artenschutz, Natur und Landschaft
Die geplante WEA soll in unmielbarer Nähe eines ausgewiesenen Vogelschutzgebiets/ Landschaftsschutzgebietes/ Naturschutzgebietes liegen (siehe Anlage 1 und 2). Dieses Gebiet ist ein wichtiger Rückzugsort für geschützte Arten und ein ökologisch sensibler Raum, der durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage massiv beeinträchtigt würde. Es besteht eine erhebliche Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse durch die Rotorbläer zu Schaden kommen, was dem Schutzzweck des Gebiets widerspricht. Im VSG kommen mit dem Schwarzmilan und dem Wespenbussard windenergiesensible und damit betrachtungsrelevante Vogelarten vor (siehe auch Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leiaden Wind (MUNV & LANUV 2024).

Das Plangebiet liegt zwar außerhalb des VSG, jedoch in einem Abstand von ca. 550 m zu diesem. Die Flächengröße des VSG innerhalb eines Kilometers um das Planungsgebiet beträgt ca. 70 ha (Anlage B, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) und ist damit nicht unwesentlich.

Das Vogelschutzgebiet/Naturschutzgebiet/FFH Gebiet „umrahmt“ den geplanten Standort von drei Seiten, sodass offensichtlich Flugrouten aber auch andere Flora und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur

Fauna betroffen sein werden. Laut Energieatlas NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/flaechenanalyse_windenergie#:~:text=Der%20vorgegebene%20Flächenbeitragswert%20für%20Nordrhein,zum%20Ende%20des%20Jahres%202032., Kategorie Artenschutz) ist der Bau in einem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet ausgeschlossen. Zwar handelt es sich nicht direkt um das entsprechende Gebiet, jedoch ist es nur in einem Radius von deutlich weniger als einem Kilometer und zu drei Seiten hin entfernt und somit eine Flugroute über den geplanten Standort wahrscheinlich.

Wie auch im Gutachten festgestellt, können kollisionsbedingte Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden und so eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten im VSG verursachen. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für Schwarzmilan und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch Anlage B, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien).

Die angrenzenden Offenlandflächen (insbes. intensiv genutzter Acker, südöstlich auch Grünland) sind ebenso nicht Teil des VSG. Jedoch leben in den anliegenden (Wald-)flächen u.a. Rotwild und auch Fischreiher. Ihr Rückzugs-/Nahrungsgebiet wird insbesondere durch Infraschall bzw. die Bewegung der Rotorbläer gestört.

Im Übrigen liegt der geplante Standort im Naturpark Schwalm Nee (Anlage 2) und ist wie kein anderer geplanter Standort in Wegberg so unmielbar angrenzend an ein Naturschutzgebiet und somit ungeeignet.

Beeinträchtigung von Ruhe und Erholung

Die Stadt Wegberg wirbt mit ihrem naturnahen Standort und dem Naturpark Schwalm-Nette und setzt einen Großteil auf Tourismus. Die unberührte und ruhige Landschaft wird hier geschätzt. Auch die Anwohner schätzen dies sehr und haben sich mitunter aus diesem Grund für die Region entschieden.

Es besteht die Sorge, dass dies durch die WEA dauerhaft gestört wird. Neben dem mechanischen Geräusch der Rotorbläer, wird auch der Infraschall als ebenso belastend empfunden. Diese Belastung widerspricht dem Charakter der Region, die wie oben beschrieben von Ruhe und Natur geprägt ist und sowohl Einheimischen als auch Touristen als Erholungsraum dient.

Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigung

Die WEA würde in Sichtweite von drei Dörfern errichtet und durch ihren ständigen Schattenwurf die Wohnqualität erheblich mindern. Der Schattenschlag kann insbesondere in den Morgenund Abendstunden eine Belastung darstellen. Zudem wäre die Anlage ein dominanter Eingriff in das Landschasbild, das gerade für den lokalen Tourismus eine zentrale Rolle spielt.

vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt

Wert der Grundstücke

Der Bau der Anlage hat nicht nur ökologische und visuelle Auswirkungen, sondern auch wirtschaftliche. Es ist bekannt, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen oft an Wert verlieren, da viele Menschen diese als störend empfinden. Es besteht die große Sorge, dass Grundstücke so an Wert verlieren, was die Anwohner langfristig zusätzlich belastet. Auch die lokale Pension „Zum Thomeshof“ im unmittelbaren Radius der Windenergieanlage dürfte betroffen sein. Es ist zu beachten, dass nicht nur vereinzelte Haushalte sondern teilweise ganze Dörfer (Schwaam und Venheyde) betroffen sein werden.

Umliegende Höfe

Auch umliegende Höfe mit Tierhaltung dürften, wie auch schon vor einigen Jahren zu bedenken gegeben wurde, unter dem geplanten Bau leiden, denn auch Tiere redigieren auf die (mechanischen) Geräusche sensibel.

Insgesamt ist man sich der Notwendigkeit bewusst, dass erneuerbare Energien auszubauen sind. Dennoch sollte dieser Ausbau nicht auf Kosten von Naturschutz, Lebensqualität und der Gesundheit der Anwohner erfolgen. Im Übrigen ist fraglich, ob der Aufwand (Infrastruktur schaffen etc.) für ein einziges Windrad am geplanten Standort tatsächlich wirtschaftlich und angemessen ist.

Der geplante Standort der WEA ist aus den genannten Gründen ungeeignet.

Anlage 1

Landschaftsplan III_6 Schwalmplae Ost (https://service.kreis-heinsberg.de/detail/-/vr-bisdetail/dienstleistung/150388/show)

Anlage 2

Übersichtskarte Naturpark Schwalm-Nette (https://www.npsn.de/gebiet)

[Abbildung]

jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder

	Wertminderung bewahrt zu werden. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. wirtschaftliche Sinnhaftigkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-O-1-79

1031787

1037471_001

Inhalt

ich widerspreche hiermit aus folgenden Gründen der Errichtung der WEA in Bereich Ruppichteroth, Ortsteil Fußhollen:

Ich habe drei Kinder, bei denen ich mir Sorgen mache, daß sie durch den unterschwelligen Ton der Windräder gesundheitliche Probleme entwickeln könnten. Wir schlafen mit offenen Fenstern, was mit einem permanenten Ton ggf. nicht mehr möglich ist. Ebenso ist fraglich, ob die Geräuschemtwicklung nicht auch im Haus wahrnehmbar ist. Bislang ist es hier auf dem Land vollkommen still, was auch den Erholungseffekt insbesondere fördert. Das war auch de Grund hier zu leben und die Kinder hier aufwachsen zu lassen.

Weiterer Grund ist die immense Veränderung der Landschaft, angefangen und insbesondere die großflächige Rodung des Waldes. Der Wald wird hier als Naherholungsgebiet genutzt. Viele Menschen kommen in diese Wälder. Es sind vom RSK Erlebniswege angelegt worden, die nunmehr größtenteils wegfallen werden. Die dazugehörige Ausbauung der Zufahrtswege zu den Windrädern und die damit einhergehende Rodung wird nur eine Rasenfläche zurück lassen. Ein Naherholungsort wird es nicht bleiben.

Ich bin Reiterin hier in Fußhollen. Ich nutze diese Waldflächen und die Wege um auszureiten. Alle geplanten WEA werden an den Wegen stehen, die genutzt werden. Da ein großer Ausbau anzunehmen ist, werden die Wege so nicht mehr existent sein. Fraglich ist, ob es noch nutzbare Waldwege geben wird und wo diese langführen werden.

Leider werden die Menschen dieser Umgebung nicht gut informiert. Es wäre schön zu wissen, wo werden Straßen angelegt? Wieviel Wald wird verschwinden? Wie wird es später aussehen? Wann soll der Bau starten, wie lange dauert es?

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB.

	Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

AZ: Ö-O-1-790

1033409

1038367_001

Inhalt	Abwägung
[ANONYMISIERT], wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Stellung nehmen zu können. Wir, der Luftsportclub Zülpich von 1956 e.V., betreiben nördlich der L11 zwischen Enzen und Schwerfen auf circa 3 ha Grundfläche, die sich im Eigentum des Vereins befindet, seit Jahrzehnten einen Modellflugplatz. Die Anlage ist als Sportstätte baurechtlich zugelassen und verfügt über eine zuletzt im Jahr 2024 durch die zuständige Luftaufsichtsbehörde, die Bezirksregierung, Düsseldorf, unbedristet erteilte Aufstiegserlaubnis. Die Möglichkeit, die Flächen zwischen Enzen und Schwerfen zur Nutzung für Windenergie planerisch vorzusehen, wurde zuletzt auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich) im Jahr 2023 geprüft und im Ergebnis verworfen. Dieser Entscheidung zu Grunde lag neben verschiedenen anderen Konflikten (unter anderem im Bereich des Artenschutztes) auch eine Beeinträchtigung unserer Belange bei der Ausübung des Modellflugsports und der Nutzung unserer Sportstätte. Eine Windenergienutzung in diesem Bereich hätte gravierende Auswirkungen auf den Flugbetrieb und würde diesen im schlechtesten Fall durch Verwirbelungen der Luft vollständig unmöglich machen. Die belästigenden Wirkungen durch Schall und Schattenwurf ebenso wie die optische Beeinträchtigung für die Vereinsmitglieder kommen hinzu. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die derzeitige planerische Absicht, die Flächen auch auf Ebene der Regionalplanung weder als Windenergiebereiche noch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen und befürworten, diese Planung beizubehalten. Wir bitten darum, über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden. [ANONYMISIERT]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen (s. zweiter Planentwurf).

AZ: Ö-O-1-791

1033254

1038154_001

Inhalt

wir bitten um Aufnahme folgender Flächen als Windvorrangflächen, da diese bereits von einem Betreiber als sehr geeignet im Hinblick auf Artenschutz und Abständen zu Wohnbebeauungen erscheinen und bereits erste Planungen erfolgten und in diesem Bezirk bisher noch ein großer Bedarf an erneuerbaren Energien besteht.

Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, Flur [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themenbereichs Siedlung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-O-1-792

1033041

1038139_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ambitionierte Ausweisung von Flächen für die Herstellung von erneuerbaren Energien ist vor allem im "Rheinischen Revier" ein ernstgemeintes Zeichen zur Einhaltung verschiedener Klimaziele. Leider kollidiert dies jedoch manchmal, besonders bei sehr großen Windparks, mit den Interessen oder persönlichen Empfindungen einzelner Bevölkerungsteile. Um diese Diskrepanz auszuräumen, sollte die Möglichkeit zur Ausweisung mehrerer kleiner Windparks noch einmal überdacht werden. Hierbei ist ein Augenmerk darauf zu legen, dass einzelne Windenergieanlagen ebenfalls eine viel höhere Effizienz durch das Ausbleiben von negativen Beeinträchtigungen durch andere Anlagen im Windpark aufweisen.

Meine nachfolgende Stellungnahme bezieht sich nunmehr auf den "Sachlichen Teilsplan Erneuerbare Energien" nicht enthaltenen, laut "Energieatlas NRW" potenziellen Windpark "Erkelenz-Oerath" im Kreis Heinsberg. Diese potenzielle Windzone liegt genau auf der Städtegrenze zwischen Erkelenz und Wegberg und würde mit ausreichend Abstand an die kleineren Ortschaften Oerath (Erkelenz), Kehrbusch (Wegberg), Flassenberg (Wegberg) und Isengraben (Wegberg) angrenzen.

Bei der Betrachtung der Windzone ist zunächst auffallend, dass diese aufgrund einer angrenzenden Kläranlage der Stadt Erkelenz, bereits von Emissionen belastet ist. Folglich kann dieses Gebiet auch zukünftig ausschließlich landwirtschaftlich beziehungsweise in Kombination mit erneuerbaren Energien genutzt werden. Da neben den städtebaulichen Gesichtspunkten bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auch die wirtschaftliche Umsetzbarkeit betrachtet wird, ist es von größter Wichtigkeit, dass die ausgewiesenen Gebiete gute Windverhältnisse und keine Höhenbeschränkungen aufweisen. All dies wäre im Windpark "Erkelenz-Oerath" vorhanden.

Besonders für die Stadt Wegberg, welche ambitioniert ist weitere Windzonen aufzunehmen und laut aktueller Aufstellung gerade einmal 1,31 Prozent ihrer Fläche als Windpark ausgewiesen bekommen hat, wäre dieses kleinräumig sehr gut zu nutzende Gebiet interessant. Ebenfalls könnte eine Ausweisung dieses "Randgebietes" für die Stadt Erkelenz, in der Kompromissfindung mit verschiedenen sehr umstrittenen großen Windparks in dessen Städtegebiet, eine gute Option darstellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass für ein Ausnutzen dieses Gebietes spricht, dass energetische Vorteile vorliegen, dieses Gebiet anderweitig städtebaulich nicht genutzt werden kann, die Bevölkerungsakzeptanz von kleineren dezentralen Windparks höher ist und eine Ausweisung auch der Stadt Wegberg dazu verhelfen würde seinem Flächenziel näherzukommen. In der folgenden Festlegung der "Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien" bitte ich meine Stellungnahme zu berücksichtigen.	Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-O-1-793

1032927

1037901_001

Inhalt

Wenn ich in der Zülpicher Börde stehe und mich um meine eigene Achse drehe, zähle ich weit über 100 Windräder die das Landschaftsbild zerstören und die nachfolgenden Nachteile mit sich bringen.

Jedes weitere Windrad macht den Strom teurer, das Netz instabiler und schädigt die Umwelt=

Wissenschaftliche Studien belegen, dass sich Windturbinen negativ auf das lokale Klima auswirken. Windfarmen ***erhöhen die Umgebungstemperatur*** *und* ***trocknen Böden aus****. Auch die Wolkenbildung verändert sich.*

https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X

In den letzten Jahren wurden grundlastfähige Kraftwerke abgeschaltet und immer mehr Solaranlagen und Windräder ans Netz genommen. Mittlerweile führt dies **häufig** dazu, dass **um die Mittagszeit zu viel und Nachts zu wenig Strom erzeugt** wird. Problematisch ist, dass immer nur so viel Strom ins Netz eingespeist werden kann, wie auch zur gleichen Sekunde abgenommen wird.

Um das Netz stabil zu halten, werden nun oft **um die Mittagszeit Windräder sowie Solaranlagen abgeschaltet**. Die **Erzeuger erhalten für den entgangenen Gewinn eine Entschädigung**. Dieser nicht erzeugte "Phantomstrom" wird in erster Linie von Privathaushalten über die Netzentgelte bezahlt und betrug in 2022 über **4 Milliarden €** .

Damit aber nicht genug. **Die Überproduktion lässt die Strompreise an der Börse fallen und oft ins Minus rutschen**. **Erzeuger erhalten** aber **dennoch** ihre **garantier te Einspeisevergütung**. Die **Differenz zahlt der Steuerzahler aus dem Klima- und Transformationsfond**. In 2024 waren hierfür 10 Milliarden € veranschlagt. Bereits im Juli war klar, das es hinten und vorne nicht reicht. Aktuell rechnet man mit einem Zuschuss von **22 Milliarden € aus dem Steuersäckel.**

Nachts wird dagegen meist **zu wenig Strom** erzeugt. Dieser wird **teuer aus dem Ausland hinzugekauft, Beispielsweise Atomstrom aus Frankreich.** In 2023 hat

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien

Deutschland laut statista rund sieben Terawattstunden mehr importiert als exportiert. Dies war zuletzt vor über 20 Jahren in 2002 der Fall.

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153533/umfrage/stromimportsaldo-von-deutschland-seit-1990/
#:~:text=Der%20Stromaustauschsaldo%20Deutschlands%20betrug%20im,im%20Jahr%202002%20der%20Fall.

Um Dunkelflauten zu überstehen und die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern, hat die Regierung im Juli 2024 beschlossen, **Gaskraftwerke mit einer Leistung von 12,5 Gigawatt auszuschreiben.**

Immerhin hat die Regierung mittlerweile eingesehen, dass eine sichere Energieversorgung ausschließlich mit "Flatterstrom" unmöglich ist.

Die Kosten hierfür sollen die Stromkunden tragen. Es wurden also zuerst bestehende Kraftwerke abgeschaltet um jetzt neue Gaskraftwerke zu bauen. Es ist an Irrsinn nicht zu überbieten. Die neuen Gaskraftwerke sollen immer dann einspringen, wenn Erneuerbare zu wenig Strom erzeugen. Damit wird völlig unkalkulierbar, ob die Gaskraftwerke Gewinne erzielen. Es steht bereits jetzt regierungsseitig fest, dass auch diese Kraftwerke staatliche Hilfe bekommen müssen, damit sich überhaupt ein Betreiber findet.

https://www.rnd.de/politik/neue-gaskraftwerke-ampel-plant-umlage-auf-stromverbraucher-UJLVHLR6OJJYFLQN2I2OFUT5B4.html

Parallel **explodieren die Kosten für den Netzausbau**. Im Frühjahr gab die Bundesnetzagentur bekannt, das man sich verrechnet hat. Über die Jahre geht man nun von einer Verdoppelung der Kosten auf mindestens **500 Milliarden** aus.

https://www.youtube.com/watch?v=YqUuLYBVBg8&t=1s

Der Bundesrechnungshof hat der Regierung im März 2024 ein vernichtendes Urteil ausgestellt.

https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4#:~:text=Die%20Versorgungssicher%2D%20heit%20ist%20gef%C3%A4hrdet,der%20Energiewende%20in%20der%20Bev%C3%B6lkerung.

Die Kosten steigen mit jeder neuen Anlage und führen bereits jetzt zu einer **Verarmung und Deindustrialisierung Deutschlands**. Die **Industrieproduktion** ist Beispielsweise **von 2018 bis 2024 um 15 % gefallen.** Viele Firmen verlagern ihre Produktion ins günstigere, versorgungssichere Ausland.

Parallel erreichten Insolvenzen im ersten Halbjahr 2024 den höchsten Stand seit 2016.

gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Regelung des Strompreises oder Rückbau von Windeenergieanlagen, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Immer mehr Arbeitsplätze gehen verloren oder wandern mit den Firmen ab.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_260_421.html
https://www.tagesschau.de/wirtschaft/insolvenzen-statistik-erstes-halbjahr-2024-100.html

-

Fundamentrückbau

Die Fundamente von Windindustrieanlagen verschlingen ungeheure Ressourcen.

Benötigt werden z. B. für ein Enercon-Windrad, Modell E-126, mit einer Nennleistung von 6 Megawatt:

- 64 Pfähle mit durchschnittlich 25 m Länge
- 1.500 m³ Beton
- 180 Tonnen Bewehrungsstahl

https://www.wind-turbine-models.com/turbines/920-enercon-e-126-6.000

*Nicht nur, dass der **Boden großflächig versiegelt** wird, es besteht auch die Gefahr, dass unterirdisch verlaufende **Quellflüsse geschädigt** werden.*

*Anlagenbetreiber gründen oft für jedes Windrad eine eigene Gesellschaft. **Sollte diese in Insolvenz gehen, steht schlussendlich der Eigentümer des Grundstückes vor dem Problem, wie er das Windrad samt Fundament entsorgt.** Die Kosten für den Rückbau sind immens. Nach unserer **eigenen Recherche** bei einem Abbruchunternehmen belaufen sich die **Kosten je Megawatt auf 100.000 €**. Dies dürfte der Grund sein, weshalb der Rückbau häufig mangelhaft ist.*

Tot seltener Tierarten:

*Bisher war der Schutz unserer seltenen Tierarten ein wichtiges Anliegen der Politik. Aufgrund einer Gesetzesänderung muss eine **umwelt- und artenschutzrechtliche Prüfung** jetzt **nicht mehr durchgeführt** werden.*

https://www.goerg.de/de/aktuelles/veroeffentlichungen/10-03-2023/die-eu-notfallverordnung-zur-beschleunigung-des-ausbaus-erneuerbarer-energien-und-ihre-umsetzung-in-deutsches-recht

*Alljährlich fallen bereits jetzt eine **Viertelmillion Fledermäuse** deutschen*

Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und

*Windanlagen qualvoll zum Opfer. Ihnen platzen die Lungen. Auch Greifvögel, wie unser heimischer **Rotmilan**, werden in großer Zahl **getötet**.*

https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/516927/Windraeder-schreddern-hunderttausende-Greifvoegel-und-Fledermaeuse

Insektensterben

*Jeden Tag von April bis Oktober werden in Deutschland **Milliarden von Fluginsekten von Windkraftanlagen getötet**.*
*Stand 2019 summieren sich die Verluste auf geschätzte **1200 Milliarden Insekten pro Jahr**.*
https://w3.windmesse.de/windenergie/pm/31082-dlr-insektensterben-windenergie-zusammenhang-energiewende-studie-landwirtschaft

- Abrieb von Rotorblättern – Umweltproblem und Gesundheitsrisiko

Es ist von 100 kg Abrieb pro Jahr und Anlage auszugehen.

Anders als zum Beispiel der Reifenabrieb im Straßenverkehr, der im Bereich der Straße verbleibt und

kaum in die Böden gelangt, werden die von Windkraftanlagen frei gesetzten Plastikpartikel (Mikro- und Nanopartikel) kilometerweit durch die Luft getragen. Sie landen auf Flächen, die letztlich der Nahrungsmittelproduktion dienen, kontaminieren diese ebenso wie Gründlandflächen, Flüsse sowie das Grundwasser. Die Böden werden auf Dauer für die Landwirtschaft unbrauchbar.

Auch die Entsorgung ausgedienter Rotorblätter wird derzeit als Problem nicht angemessen erkannt.

Schädigung des lokalen Klimas

*Wissenschaftliche Studien belegen, dass sich Windturbinen negativ auf das lokale Klima auswirken. Windfarmen **erhöhen die Umgebungstemperatur** und **trocknen Böden aus**. Auch die Wolkenbildung verändert sich.*

https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X

Infraschallbelastung

führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

*und infolgedessen erhebliche neurogene und kardiogene Beeinträchtigung von Mensch und Tier.***, Problematisch ist nicht der Infraschall als solches, sondern die künstliche Periodizität, mit der er bis zu 15km weit auf biologische Zellen einen mitunter sogar teratogenen Stress ausübt.* *Quellen:* • ****Studie von Prof. Dr. Frank Kameier (Institut of Sound and Vibration Engineering/Düsseldorf),* • *Prof. Dr. Simone Kühn, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE),* • *Prof. Dr. Alec Salt, Washington Universität/St. Louis,* • *Prof. Dr. med. Christian Vahl, Universität Mainz,* • *die im Deutschen Institut für Normung (DIN) seit 2015 wiederaufgenommene Diskussion um Neudeklarierung der Wirkung von Infraschall durch WEA´s auf die menschliche Gesundheit wird seither aus politischen Motiven verschleppt* *Aufgrund der aufgeführten Nachteile der Windkraft und das der Keis Euskirchen bereits mit ausreichend Windkraft ausgestattet ist, bitte ich um Rücknahme des am 20.12.24 beschlossenen Planentwurfs bzw. erhebe hierzu die vorgenannten Einwände.*	

AZ: Ö-O-1-794

1033203

1038086_001

Inhalt

Ich bin strikt GEGEN die Errichtung von Windkrafträdern im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht!

Nümbrecht ist einer von wenigen heilklimatischen Kurorten und als solcher der Natur besonders verpflichtet. Zudem gibt es hier eine schützenswerte Population von Rotmilanen, die durch Windräder bedroht wäre.

Auch der Zug der Kraniche über unser Grundstück hinweg im Frühjahr und im Herbst wäre bedroht.

Wir haben bewusst in diesem Gebiet unser ökologisches Holzhaus vor acht Jahren gebaut und möchten seinen Wert unbedingt erhalten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete wurden im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) mit einem Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt. Bei zugrunde gelegter Referenzanlage wird auf diese Weise eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vermieden (vgl. Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus werden in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilanen und Kranichen:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

	Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-795

1033167

1038047_001

Inhalt

Als Waldbesitzer in Windeck/Sieg, Rhein-Sieg-Kreis, möchte ich das Anliegen der Landesregierung unterstützen, die Energiewende zu gestalten. Gerne möchte ich meine Eigentumsflächen für den Bau einer Windenergieanlage zur Verfügung stellen. Die Flächen betreffen die Flurstücke Gemeinde Windeck, Gemarkung Dattenfeld, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT].

In der angefügten Übersicht und der Detailkarte ist eine Fläche abgegrenzt, auf welcher aus meiner Sicht der Bau einer/von Windkraftanlage(n) möglich ist. Die Fläche befindet sich in meinem Eigentum.

Die Fläche ist bereits jetzt über einen Forstweg gut erschlossen, der sich auf dem Höhenrücken des „Engbachskopf“ verläuft und an eine breite, ehemalige Militärstraße angebunden ist. Die Flächen sind größtenteils ehemalige Fichtenflächen, die durch eine Kalamität betroffen waren und kahlgeschlagen werden mussten. Ein Vorkommen von planungsrelevanten, windenergiesensiblen Arten ist derzeit nicht bekannt. Der Schattenwurf der zu planenden Anlage(n) befindet sich über Waldflächen.

Ich bitte darum, die Fläche im Regionalplan, Teilplan Erneuerbare Energien, als Fläche für Windenergie festzulegen.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen durch das Ausschlusskriterium "Anlagenschutzbereiche Flugsicherung" des Themengebiets Verkehr überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-O-1-796

1033199

1038087_001

Inhalt

wir bitten um Ausweisung der folgenden Flurstücke als Windvorranggebiete, da diese sich unseres Erachtens hierfür gut eignen

und die Erweiterung des bestehenden Windparks in Titz-Rödingen darstellen würden.

und die Grundstückseigentümer ein Interesse daran haben, diese Flächen für Windenerige zur Verfügung zu stellen.

Gemeinde Titz, Gemarkung Rödingen, Flur [ANONYMISIERT], Flurstücke [ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret würde die Ausweisung des angeregten Gebiets zu einer Umfassung umliegenden Ortschaften führen (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2)

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung der angeregten Flächen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-O-1-797

1033170

1038046_001

Inhalt

Ich bin gegen die Errichtung der Windräder bei uns in Glessen !

Wir wohnen direkt am Feld und möchten keine Windräder , da sie gesundheitliche Probleme mit sich bringen !

Für Mensch und Natur ist es eine Zumutung Wir haben schon die RWE Werke vor der Tür und die Gefahr für die Spazierwege im Winter durch Eiszapfen und das Umweltschädliche Gas in den Windrädern ist eine Katastrophe !

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

AZ: Ö-O-1-798

1033216

1038106_001

Inhalt

nümbrecht ist ein heilklimatischer luftkurort und deshalb sind windräder nicht akzeptabel.das gebiet ist ein brutgebiet von rotmilanen,das geschützt werden muß und durch windräder gefährdet ist.außerdem liegt das gebiet in der flugschneise der kraniche,die dadurch bedroht werden.wir sind bewußt in diese ländliche gegend gezogen und haben ein ökologisches vollholzhaus gebaut,das seinen wert behalten soll.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete wurden im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) mit einem Vorsorgeabstand von 500m berücksichtigt. Bei zugrunde gelegter Referenzanlage wird auf diese Weise eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB vermieden (vgl. Kapitel 4 der Begründung). Darüber hinaus werden in der Umweltprüfung die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen

Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der

	artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-799

1033213

1038104_001

Inhalt

Betroffen sind BMü_03 und BMü_01

[ANONYMISIERT],

der „Nöthener Wald“ wird wegen seiner individuellen Schönheit von vielen Menschen als Naherholungsgebiet genutzt. Im den heißen Sommers, welche wir durch den Klimawandel immer häufiger haben, ist es im Wald bis zu 10 Grad kühler als auf den umliegenden Flächen. Die Menschen aus nah und fern nutzen den Wald dann zur Erholung und Entspannung.

Bedingt durch den Bau der Windenergieanlagen müssen vorhandene Waldwege erheblich verbreitert werden, damit die großen Bauteile in dem topografisch anspruchsvollen Gebiet zu den Standorten transportiert werden Können. Folge ist eine Erhitzung des Waldes mit den damit verbundenen Schäden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus.

Die Kirchengemeinde Nöthen betreibt in dem für die Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen eine Bestattungswald (Gotteswald Nöthen) !

Der Gotteswald Nöthen, Stadt Bad Münstereifel, GdG St. Barbara Mechernich, Eifel, Bistum Aachen, liegt - durchzogen von vielen Wanderwegen- inmitten einer wunderschönen Eifellandschaft und ist 11 Hektar groß. Vom Parkplatz PfaU’enbusch (Hohner Kreuz) zwischen den Ortschaften Nöthen und Hohn führt der Jakobsweg Richtung Trier zum Gotteswald. Mit dem Segen des Aachener Bischofs Heinrich MussinghoU’ seitens der katholischen Kirche und der weltlichen Genehmigung der Bezirksregierung Köln wurde im Mai 2012 das erste kirchliche Urnengräberfeld mitten im Nöthener Kirchenwald eingeweiht und eröU’net. Um pantheistischen Vorstellungen vom Weiterleben im Baum vorzubeugen, wird im Nöthener Gotteswald nicht direkt unter den Buchen und Eichen im elf Hektar großen Areal bestattet, sondern an Pfaden und Wegen zwischen den Bäumen. Anonyme Bestattungen sind nicht möglich, jede Grabstätte ist mit einer Steinplatte oder einer Baumscheibe zu kennzeichnen, die den Namen der oder des Verstorbenen trägt und ein Kreuz als Symbol der Auferstehung.

Die Menschen schätzen die absolute Ruhe und landschaftliche Schönheit des Gotteswaldes, welche durch den Bau von Windkraftanlagen und die Anlegung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen,

von Baustraßen nicht mehr gegeben ist und zerstört wird. **Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass keine Windräder in unmittelbarer Nähe (Mindestabstand wie für Wohnbebauung) entstehen, noch die Wege zum Gotteswald durch Baumaßnahmen verändert oder beeinträchtigt werden.** [ANONYMISIERT]	die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von 75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben. Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-80

1031810

1037475_001

Inhalt

Stellungnahme der Bürger der Ortschaft Millen und Millen-Bruch zu den geplanten Potentialflächen 8 und 9 für Windenergieanlagen im Selfkant

-

Die Bürger von Millen und Millen-Bruch, legen hiermit Einspruch ein, gegen die Bebauung mit Windkraftanlagen, durch die von der Gemeinde Selfkant ausgewiesenen Potentialflächen 8 und 9.

Begründung:

-

· Windenergieanlagen, können aufgrund ihrer Höhe und ihres Standortes ein Hindernis für die Luftfahrt darstellen. Die Flächen 8 und 9 befinden sich in der Anflugschneise vom Flughafen Maastricht Aachen Airport in den Niederlanden. Bei einer Kollision zwischen einen Flugzeug und einer Windenergieanlage wäre der Ort Millen direkt betroffen. Käme es zum Absturz wurde der größte Teil des Ortes Millen von der Zerstörung betroffen sein. Eurocontrol ist informiert über die Errichtung von Windenergieanlagen im plangebiete 8 und 9. Sie werden das vorhaben prüfen.

· Millen- Bruch ist keine Ansammlung von einzelne Häuser, Gehöften, sondern ein eigenständiges Dorf das mit ein Ortsschild an beiden Seiten gekennzeichnet ist. Dies ist dann auch als Ortschaft zu bewerten und die Abstands Flächen zu den Ort Millen-Bruch sind auch so ein zuhalten. Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung zu Millen-Bruch ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windenergieanlagen sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Dass Historische Gut Alfens ist ganz besonders betroffen und so nicht akzeptabel.

In plan Gebiet 8 und 9 befindet sich ein einzigartiges bodendenkmahl. Die Römerstraße die von Coriovallum nach Xanten und Köln führte. Diese darf nicht zerstört werden durch den Bau der Windenergieanlagen. Ebenso die drei Lindenbaume im Plangebiet 9 die den Ehemaligen Ort Rade markieren.

· Millen und Millen-Bruch befürchtet eine Einkesselung durch Windenergieanlagen. Wir fordern eine Reduzierung der Flächen auf ein „angemessenes und verträgliches Ausmaß“ sowie eine Bündelung der Standorte, „um

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben. Die Stellungnahme bezieht sich auf Potenzialflächen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant. Diese wurden teilweise in den Teilplan Erneuerbare Energien übernommen und entsprechen zum Teil den Windenergiebereichen (WEB) SEL_01 und SEL_02.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

eine Bedrängungs- und Umzingelungswirkung zu vermeiden“.

Millen ist schon von Niederländischer Seite durch ein Industriegebiet eingeschlossen und zwischen Millen und Tüddern ebenso. Millen ist schon zu 50% umschlossen und durch die geplanten windkraftanlagen wird sich das auf ca. 80 % erhöhen.

· Außerdem verwiesen wir auf den großen Naherholungswert dieser Gegend, Der Selfkant promotet sich als Touristen und Naherholungsgebiet und ist angeschlossen bei VVV- zuid Limburg und Sita slow. Da laut jetzigen plan der Selfkant zu gepflastert wird mit Windenergieanlagen steht dies im krassen Widerspruch. Daher lehnen wir die Flächen 8 und 9 ab und denken das eine Konzentration Flächen entlang der L410 die besser Lösung ist. Da Gangelt auch Windenergieanlagen plant sollte man prüfen ob man zusammen Flächen nutzen kann entlang der L410. Die vorhandene und jetzt stilgelegte Stromtrasse könnte vielleicht genutzt werden

· als weiteres Argument den Schutz von Wild und Wald, der Wildwechsel ist im Gemeindegebiet durch die B56 bereits stark eingeschränkt. Windenergieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windenergieanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.

· Im plan Gebiet 8 und 9 befindet sich ein Brut gebiet vom bedrohten Kiebitz. Der Kiebitz ist in Deutschland von einem dramatischem Rückgang betroffen. Innerhalb der letzten Jahre sind mehr als 90 % der Kiebitze verschwunden. Der Nabu Selfkant setzt sich seit Jahren für den Kiebitzschutz ein und steht im Kontakt mit den Landwirten um die Gelege zu schützen.

· Da der Selfkant von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehen wir eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere.

· Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

· Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Wir befürchten, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel

4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Im Prüfbögen zu WEB SEL_01 und SEL_02 wird das Vorkommen des Kiebitz dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche

	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-O-1-800

1032913

1038133_001

Inhalt

hier: Einwände gegen das von Ihnen ausgewiesene Vorranggebiet für die Aufstellung von bis zu drei Windkraftanlagen im Stadtgebiet Bonn-Heiderhof, Haselingsberg

unter anderem aus den nachfolgenden Gründen lehnen wir die Errichtung von bis zu drei Windkraftanlagen im Waldgebiet in Bonn-Heiderhof, Haselingsberg ab:

Das betroffene Waldgebiet ist **das einzig ebenerdig erreichbare Naherholungsgebiet** für die Bevölkerung des Heiderhofes (ca. 5200 Einwohner). Nach einer Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Erholungswert beim Aufenthalt in diesem Gebiet nicht mehr gegeben. Nicht motorisierte Bewohner wären dann von einem Aufenthalt in der Natur abgeschnitten. Motorisierte Bewohner müssten mit Aufwand andere Gebiete aufsuchen und dabei zu einer weiteren Zunahme des Autoverkehrs mit seinen negativen Folgen beitragen. Das Waldgebiet wird auch von Bewohnern anderer Stadtteile und den angrenzenden Gemeinden intensiv zu Erholungszwecken genutzt.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um **Mischwald** mit alten Laubbaum-Bestand. Dieser Bestand müsste um zwei bis drei Hektor abgeholzt werden. Die Zusicherungen, einen großen Teil der Fläche nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufzuforsten, ist aus unserer Sicht irreführend: Nach Angaben der Stadtwerke Bonn beträgt die Lebensdauer einer Windkraftanlage ca. 20 Jahre. Danach bestehe die Verpflichtung zur Demontage (bzw. Erneuerung). Dies bedeutet, dass eine Abholzung der genannten zwei bis drei Hektar Waldfläche alle 20 Jahre stattfinden muss. Der Wald kommt folglich niemals mehr zur Ruhe.

Ein Vergleich: Die Stadt Bonn hat nach unserem Kenntnisstand auf der linken Rheinseite im Bereich Bonn-Rheinaue auf eine Verbreiterung des Rhein-Radweges verzichtet, obwohl dies zur Verringerung von Unfallgefahren nützlich ist. Es wäre dazu eine Fällung von 50 Bäumen notwendig gewesen, die aber in der Nachbarschaft auf Dauer wieder aufgeforstet werden könnten. Der zu fällende Baumbestand der betroffenen zwei bis drei Hektar im Heiderhofer Wald zur Errichtung von Windkraftanlagen ist um ein Vielfaches höher als die 50 Bäume in Bonn-Rheinaue. Es ist unverständlich, warum hier **mit zweierlei Maß gemessen** wird.

Von den vorgesehenen Windkraftanlagen im Heiderhofer Wald geht eine erhebliche **B randgefahr** aus. In der Vergangenheit gab es durchaus hin und wieder Brände in Windkraftanlagen. Nach unseren Informationen sieht sich die Feuerwehr nicht in der Lage, Brände in 170 Meter und höher zu löschen und würde in einem Brandfall von

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen.

Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1048974).

einem „kontrollierten Abbrennen“ ausgehen. In den Sommermonaten wird immer wieder darauf hingewiesen, dass bereits eine weggeworfene Zigarette in kurzer Zeit verheerende Brände auslösen kann. Wir bezweifeln daher, dass das Abbrennen eines Windkraftwerkes so kontrolliert stattfinden kann, wie im Feuerwehr-Jargon formuliert. Unser Haus befindet sich als Teil einer Reihenhausreihe unmittelbar am Waldrand. Zwischen Wald und Häuserreihe befindet sich kein Weg oder Schneise. Der Abstand zwischen Bäumen und Haus beträgt nur ca. zwei Meter. Ein Waldbrand würde unmittelbar auf eine große Anzahl von Häusern übergreifen. Wir haben Angst vor diesen zusätzlichen Gefahren. Es ist auch Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die Bevölkerung nach Möglichkeit vor Schaden zu bewahren. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das unmittelbar am Waldrand befindliche gasbetriebene Heizkraftwerk der [ANONYMISIERT].

Wegen der geringen Entfernung der Windkraftanlagen zu dichter Bebauung wird die **L ebensqualität von geschätzt mehr als 10.000 Menschen** (5200 auf dem Heiderhof und 5000 in den umliegenden Gemeinden in Wachtberg) unter anderem durch hörbarem Schall, Infraschall, periodischen Schattenwurf und Leuchtfeuer stark eingeschränkt.

Nach unseren Recherchen mit einschlägigen Programmen zur Schattenwurfprognose wird für eine Vielzahl von Häusern (Immisionsorten) die vom LANUV NRW vorgegebene Begrenzung des Schattenwurfes auf 30 Minuten täglich bzw. acht Stunden jährlich nicht eingehalten werden können. Es bestünde dann ein Anspruch auf zeitweise Abschaltung. Wer würde solche Abschalteansprüche verwalten und organisieren?

Bei der Schallimmision ist zu berücksichtigen, dass die Winkraftanlagen westlich des Heiderhofen errichtet werden sollen. Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung aus Westen ist mit einer überdurchschnittlichen Geräuschbelästigung zu rechnen.

Beginnend in Wachtberg-Pech in Richtung Venusberg ist der Kottenforst als **Natursc hutzgebiet** ausgewiesen. Warum ist der Heiderhofer Wald nicht Teil dieses Naturschutzgebietes, obwohl der gleiche schützenswerte Baumbestand (wertvoller Mischwald) dort vorhanden ist? Darüber hinaus wurden durch Gutachter unter Naturschutz stehende Tiere festgestellt, u.a. Rot-Milane und Wespenbussarde.

Wir lehnen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen im Heiderhofer Wald ab und fordern Sie auf,

1. die ausgewiesenen 13 ha „Vorranggebiet“ aus dem „Planentwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ zu streichen und

2. über die obere Landschaftsbehörde in Ihrem Hause eine Erweiterung des Naturschutzgebietes Kottenforst um den Heiderhofer Wald vorzunehmen.

AZ: Ö-O-1-801

1033423

1038403

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Wir sind Befürworter der alternativen Energien, aber sie müssen im Einklang mit den Bedürfnissen des Naturschutzes einhergehen.

In den für Windenergie ausgeschriebenen Flächen GM-04, GM-05, GM-06, und GM-07 und benachbarten Flächen beobachten die Anwohner eine hohe Nutzung der Habitate und geografischen Features durch lang anwesende und wiederkehrender oder neu beobachteter Vogelarten, unter anderem baumbütender Turmfalken, Rotmilane, Waldohreulen, und zuletzt jetzt im Besonderen einem Brutpaar der Schwarzstörche. Auch der Durchzug der Wildgänse und Kraniche knapp über den Höhen hier gibt Bedenken.

Daher möchte ich hiermit dem Bau von Windenergie Anlagen auf den angegebenen Flächen widersprechen, im Besonderen wenn es keine weiteren Untersuchungen oder Veränderungen des Landesplanes geben wird.

Leider sind die Bürger hier kaum über den Plan informiert und haben somit keine Gelegenheit gehabt, Stellung zu beziehen. Das ist keine gute Grundlage für eine demokratische Legitimation der Vorhaben. Ich habe selbst erst gestern Abend hiervon erfahren und meine Stellungnahme ist daher sehr simpel ausgefallen. 13.02.2025 15:18

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum

Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

	Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-802

1033437

1038404_001

Inhalt

Mit dem Ziel, den Ausbau einer regionalen Versorgung mit erneuerbaren Energien zu stärken, planen die [ANONYMISIERT] und die [ANONYMISIERT] im Stadtgebiet der Stadt Honnef die gemeinsame Errichtung von drei Windenergieanlagen.

Die vorbereitende Planung ist bereits deutlich fortgeschritten, kostenintensive Voruntersuchungen zur Ermittlung geeigneter Anlagenstandorte wurden erfolgreich durchgeführt. Die [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] befinden sich hinsichtlich des Vorhabens mit der Stadtplanung der Stadt Bad Honnef in engem Austausch. Seitens der Stadt wird die Planung auf ihrem Gebiet aktiv unterstützt, was auch der Umstand zeigt, dass diese proaktiv eine Potenzialflächenanalyse erstellen ließ, um für das Vorhaben geeignete Flächen im Stadtgebiet zu definieren.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse wie auch einer zusätzlichen Potenzialflächenstudie der [ANONYMISIERT] erscheinen die geplanten Windenergiebereiche BHO_01 und BHO_02 als für die Windenergienutzung geeignet. Die gemeinsame Planung der [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT] sieht deshalb vor, jeweils eine Windenergieanlage innerhalb der beiden geplanten Windenergiegebiete zu errichten. Der Standort der dritten Windenergieanlage ist auf Flächen nördlich der L 247 (Rottbitzer Straße), östlich der Wülscheider Straße geplant (Übersichtskarte als Anlage 1 anbei).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den Windenergiebereichen (WEB) BHO_01 und BHO_02 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) erklärt. Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der WEB BHO_01 wird im südöstlichen Bereich reduziert (s. StnID 1039092_002).

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB BHO_01_2 und BHO_02 sind im Sinne der Plankonzeption weiterhin für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen folgerichtig ist.

Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Hinblick auf die angeregte Erweiterung des WEB BHO_02 wird auf die StnID 1038404_003 bis 1038404_005 verwiesen.

1038404_002	
Inhalt Hintergrund dieser Standortwahl ist, dass die in der Übersichtskarte dargestellte Potenzialfläche nördlich des derzeit vorgesehenen Windenergiebereichs BHO_02 im Rahmen der Voruntersuchungen als für die Windenergie in höchstem Maße geeignet identifiziert wurde und sich gegenüber dem derzeit planerisch vorgesehenen Windenergiebereich BHO_03 als deutlich vorzugswürdig erweist. Nach fachkundigen Analysen und Ortsbesichtigungen der [ANONYMISIERT] kann der vorgesehene Windenergiebereich BHO_03 nämlich aufgrund von Eigenheiten der Straßenführung und Bebauung in den umliegenden Ortschaften durch Schwerlastfahrzeuge, welche im Stande sind, modernde Anlagenkomponenten anzuliefern, nicht erreicht werden. Mangels Erschließbarkeit ist der Windenergiebereich deshalb für die Errichtung moderner Anlagen nicht geeignet und sollte aus der Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans ausgenommen werden.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BHO_03 wird zurückgenommens (s. StnID 1048973).

1038404_003

Inhalt

Um das Potenzial der Fläche nördlich des geplanten Windenergiebereichs BHO_02 nicht ungenutzt zu lassen, sollte dieser im Rahmen der individuellen planerischen Prüfung aus Sicht der [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT] stattdessen um die betreffende nördliche Fläche erweitert werden.

I. Informelle kommunale Windenergieplanung der Stadt Bad Honnef

Für diese Erweiterung des geplanten Windenergiebereichs spricht nicht nur seine Windhöffigkeit, sondern auch, dass die Stadt Bad Honnef ebenfalls in Ihrer Stellungnahme um eine Bestätigung gebeten hat, dass der Standort einer möglichen kommunalen Bauleitplanung aus regionalplanerischer Sicht zugänglich bleibt, um die für die gemeinsame Planung der [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT] zusätzlich benötigte Fläche nördlich der L 247 für die Windenergie auszuweisen, sollte diese nicht in die regionalplanerische Kulisse der festzulegenden Windenergiegebiete aufgenommen werden. Von Seiten der Stadtverwaltung der Stadt Bad Honnef würde eine solche kommunale Positivplanung aus fachlicher Sicht unterstützt.

Eben solche „informelle kommunale Windenergieplanungen" sind entsprechend der Stufe 2 des zweiten Schrittes des Konzepts zur Festlegung der Windenergiebereiche (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 71 ff.) unabhängig von planerischen Restriktionskriterien in die Flächenkulisse aufzunehmen, um den kommunalen Planungsabsichten Rechnung zu tragen und den Kommunen zeit- und kostenintensive Planungsverfahren unter gleichzeitiger Wahrung der Akzeptanz vor Ort zu ersparen. In einer solchen Situation die Standortkommunen zu einem zeitaufwändigen Bauleitplanverfahren zu zwingen, wäre eine Förmelei, die indes erhebliche Mittel und Ressourcen binden würde. Daran kann auch die Landesplanung kein Interesse haben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Fläche entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die Flächen durch das Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" sowie "Wald" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Plankonzepts erfolgt in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038404_004

Inhalt

II. Kein entgegenstehender Mindestabstand zu Wohnnutzungen

Aus Sicht der [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT] darf der Aufnahme der betreffenden Fläche in die Kulisse der festzulegenden Windenergiegebiete auch der als Teil des Planungskonzepts vorgesehene pauschale Vorsorgeabstand von 700 Metern zu Wohnbebauung nicht entgegengehalten werden. Dem Ausschlusskriterien fehlt es aus hiesiger Sicht an der erforderlichen planerischen Rechtfertigung.

Ausweislich des Planungskonzepts wird der pauschale Vorsorgeabstand mit dem Erfordernis eines siedlungsbezogenen Lärmschutzes "unter Berücksichtigung der Maßgaben des BImSchG und der konkretisierenden TA Lärm" begründet (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 32, 33). Das Planungskonzept behandelt hierbei jedoch Bereiche mit deutlich unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen pauschal gleich („Wohngebäude im Innenbereich, Kur- und Klinikgebäude, Al/gemeine Siedlungsbereiche im Regionalplan, Wohn- und Mischbauflächen in Flächennutzungsplänen und Siedlungsbereiche im Innenbereich der Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen"). So wird etwa für Wohngebäude in reinen Wohngebieten und Kurgebieten einerseits und Wohngebäude in Dorf und Mischgebieten andererseits ein identischer Vorsorgeabstand angesetzt, obwohl der nächtliche Immissionsrichtwert nach TA Lärm hinsichtlich der erstgenannten Gebietstypen bei 35 dB(A) angesetzt ist, während er bei Dorf- und Mischgebieten, in welchen Wohngebäude nach §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 BauNVO ebenfalls regelhaft zulässig sind, bei 45 dB(A) liegt.

Einer solchen pauschalen Gleichbehandlung unter Hinwegsetzung über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts wie die Gebietstypisierungen der Baunutzungsverordnung hat das Oberverwaltungsgericht Münster - zu Recht - die städtebauliche Rechtfertigung abgesprochen und hierbei ausgeführt:

„Zwar bleibt es einem Plangeber grundsätzlich unbenommen, sich in diesem Kontext für ein vorsorgendes Konzept zu entscheiden. Dieses muss er indes sowohl hinsichtlich des , Ob' als auch des ;Wie' begründen und hat sich dabei - wie bei jeder planerischen Entscheidung - an städtebaulichen Belangen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB zu orientieren, muss also insbesondere grundlegende Strukturen des Städtebaurechts beachten. **So darf er sich nicht über grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts wie die Gebietstypisierungen der Baunutzungsverordnung hinwegsetzen und diesen (auch) bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionsschutzanspruch zuordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche, TA Lärm hier Unterschiede von 5 dB(A) (WA zu MI und MD) oder sogar 10 dB(A) (WR zu MI/MD) vorsieht."** (OVG Münster, Urteil vom 27.09.2024- 22 D 48/24.NE -, juris Rn. 68ff., Hervorhebungen nur hier)

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand, pauschale Abstände zwischen WEA und Wohnnutzung seien nicht zulässig, weil sie städtebauliche Erwägungen vernachlässigen, verkennt die Funktion und den Maßstab der Raumordnung.

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Pauschale Abstände dienen in diesem Zusammenhang der Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume.

Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt.

Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von WEB inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert. Eine weitere Ausdifferenzierung der in Rede stehenden

Diese sich auf die kommunale Bauleitplanung beziehenden Ausführungen müssen gleichermaßen für eine interessenausgleichende Planung auf regionalplanerischer Ebene gelten. Wie gezeigt stützt sich das Planungskonzept ausdrücklich auf die Maßgaben des BImSchG und der konkretisierenden TA Lärm. Dann dürfen aber auch nicht die grundlegenden Differenzierungen und Gebietskategorien nivelliert werden. Auch vermag der Gesichtspunkt der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB den pauschalen Vorsorgeabstand von 700 Metern nicht zu legitimieren. Mit Blick auf die gewählte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 Metern entspricht dieser Abstand - wie auch im Rahmen der Planbegründung bestätigt wird - annähernd der dreifachen Anlagenhöhe. Bei angemessener Berücksichtigung des durch§ 2 Satz 1 EEG normativ verankerten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie kommt aber eine optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB bei einem Abstand von mehr als der doppelten Anlagenhöhe - hier 500 Metern - schon nur noch in völlig atypischen Ausnahmefällen in Betracht (OVG Münster, Urteil vom 01 .10.2024 - 8 D 2/22.AK -, juris Rn. 67 ff.). Vor diesem Hintergrund lässt sich jedenfalls ein pauschaler Vorsorgeabstand von 700 Metern als Ausschlusskriterium nicht rechtfertigen.	pauschalen Vorsorgeabstände ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

1038404_005	
Inhalt **III. Ausreichende Größe des festzulegenden Windenergiegebereichs** Schließlich hat der um die Fläche des geplanten nördlichen Anlagenstandorts erweiterte Windenergiebereich BHO_02 - unter Berücksichtigung aller übrigen einschlägigen Ausschlusskriterien - auch die nach dem Planungskonzept erforderliche Mindestgröße von 1 Hektar (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, S. 62). Die Flächen nördlich und südlich der L 247, welche lediglich durch die Landesstraße separiert werden, müssen im Sinne einer realitätsnahen Betrachtung als ein zusammenhängender Windenergiebereich betrachtet werden. Da die Windenergiebereiche entsprechend Plansatz 10.2-2 des Landesentwicklungsplans als Rotor-out-Flächen festgelegt werden, würden im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen jeweils nördlich und südlich der Landstraße die Rotoren bis auf 20 Meter an die Landesstraße heranragen und die Anlagen sich damit als Einheit darstellen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen jedoch aus den vorstehend bereits erläuterten Gründen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB (s. StnID 1038404_003 und 1038404_004).

1038404_006

Inhalt	Abwägung
Nach allem ersuchen wir im Lichte der vorgenannten Erwägungen nachdrücklich darum, die berechtigten Interessen der [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT] - sowie mittelbar auch der Stadt Bad Honnef - an der Realisierung ihrer Windenergievorhaben im Rahmen des weiteren Planaufstellungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen. Eine sachgerechte und rechtmäßige Abwägung unter Zurückstellung der vorgenannten Belange erscheint demgegenüber abwägungsfehlerfrei nicht möglich. Vor dem Hintergrund der in der vorletzten Woche beschlossenen bundes- und landesrechtlichen Hemmnisse für Windenergievorhaben außerhalb geplanter oder ausgewiesener Windenergiebereiche kommt einer fehlerfreien Entwicklung und Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts zur Festlegung der Windenergiebereiche sowie der gebotenen Berücksichtigung der Interessen des Windenergieausbaus und der teilweise durch lang laufende Zulassungsverfahren verfestigten Interessen der Vorhabenträger bei der Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen eine nochmalig gesteigerte Bedeutung zu. Es ist nun am Träger der Regionalplanung, bestehende Planungsspielräume zu nutzen. [Anlage]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die zeichnerische Festlegung der WEB BHO_01_2 und BHO_02 berücksichtigt die in der Stellungnahme genannten Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen (s. StnID 1038404_001). Die Entscheidung, die angeregten Flächen zur Erweiterung des WEB BHO_2 nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung (s. StnID 1038404_003 bis StnID 1038404_005).

AZ: Ö-O-1-803

1033267

1038175_001

Inhalt

Az.: 32.01-EE.FV-ÖfA-1 Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (TPEE) -Windenergiebereiche (WEB) GM_04 bis GM_07
hier: Stellungnahme

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:
1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben zur Nutzung der Windenergie den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widerspricht. Die o.g. Planungsbereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Wald" ausgewiesen. Damit handelt es sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange; die Ausweisung der o.g. WEB ist rechtswidrig.

2. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw ..

Ich verweise dazu auf folgende Untersuchungen :
• Finnish Enviroment Health: Infraschallblastung bis mind. 15 km
• Berkeley Universität Kalifornien: Schäden im Hör- und Gleichgewichtsorgan
• Auckland Universität Neuseeland: Innenohrschäden
• School of Medicine St. Louis USA: Innenohrschäden
• Universität Mainz: Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Herzmuskelschäden, Innenohrschäden
• Kraeftens Bekaempelse Dänemark: erhöhtes Risiko für Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Depressionen
• Ludwig Maximilians Uni München: Innenohrschäden
• Bergische Uni Wuppertal : Beeinträchtigung des geistigen Wohlbefindens

Diese Studien machen Windkraftanlagen in Siedlungsnähe zu Gefahren für die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des

Gesundheit. Die o.g. WEB liegen genau in der zu meinem Wohnort vorherrschenden Windrichtung, so daß mit relevanten Lärm- und Infraschallbelastungen zu rechnen ist.

3. Durch die sehr geringen Abstände von hier < 1000 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von meinen Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Dies wird sowohl vom Haus- und Grundbesitzerverband Deutschland, als auch vom deutschen Mieterverband bestätigt, ebenso gibt es zu dem Thema „Wertverluste von Immobilien" eine Studie der Universität Frankfurt am Main. Außerdem ist es bekanntlich möglich, bei der Finanzverwaltung NRW einen Antrag auf Minderung des Einheitswertes zu stellen, wenn Windindustrieanlagen in der Nähe von Häusern gebaut wurden. Eine Investition in Windkraftanlagen darf nicht dadurch rentabel werden, dass die Häuser in der Umgebung einem Wertverlust unterliegen. Das kann und werde ich nicht akzeptieren.

4. Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Die o.g. WEB liegen in einem Durchzuggebiet für Zugvögel (u.a. Kraniche), so daß eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete besteht. Darüber hinaus handelt es sich gern. Umweltbericht zum TPEE um ein Brutgebiet für Schwarzstörche.

5. Windkraftanlagen können bei Unfällen Quellen und Gewässer verschmutzen. Dies nicht nur im Betrieb, sondern auch bereits beim Bau. Es handelt sich bei den o.g. WBE um ein Quellgebiet.

6. Die o.g. Planungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide (Az.: 51 .2-1.2-LSG-GM-MAR/OBK). Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240 m hohen Windräder beschädigt. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf über 350 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen dann über 600 min die schönsten Naherholungsgebiete, die NRW (noch) zu bieten hat. Darüber hinaus stellt der Bau der Windkraftanlagen sowie der notwendigen Zuwegungen einen erheblichen Eingriff in den Wald und die Landschaft dar. Für Windkraftanlagen mit der geplanten Größe müssen großflächige und tiefgründige
Fundamente erstellt werden.

Ich bin fassungslos, dass meine schöne Heimat in ein Industriegebiet umgewandelt werden soll. Der großflächigen, industriellen Nutzung der Naturzone durch die Windkraft stehen aber im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen, die zu beachten sind und zwar:

- Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der

Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu 3.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen.

Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe des Staates und ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Die Bezirksregierung Köln wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung von NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach: ,,Einen Riegel schiebt die Landesregierung weiterhin dem Aufbau von Windkraftanlagen im Wald vor. Bei nur 27% Waldflächen in NRW müsse man bei diesem Eingriff in die Natur vorsichtig sein".

Untersuchungen u.a. von Miller und Keith an der Harvard Universität, sowie Archer der Universität Wageningen zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald durch den sogenannten Wake - Effekt zu einem lokalen Temperaturanstieg führt und zu einer Austrocknung des Bodens durch Verringerung der Niederschläge und deren Verwirbelung in der weiteren Umgebung.

Der Borkenkäferbefall zeigt, dass wir uns so etwas zusätzlich zur allgemeinen Erwärmung absolut nicht leisten können. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald muss unterbleiben. Dies wurde in Deutschland regional bereits festgeschrieben, warum nicht auch hier.

7. Es handelt sich bei den o.g. WEB ausweislich der Waldfunktionskarte im Waldinformationssystem für Nordrhein-Westfalen (www.waldinfo.nrw.de) um einen Klimaschutzwald. Dieser Umstand wird im Umweltbericht zum TPEE überhaupt nicht berücksichtigt.

Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NordrheinWestfalen, sagt in diesem Portal „der Wald ist der bedeutendste Klimaschützer in NordrheinWestfalen." Weshalb allein bei den o.g. WEB insgesamt 21 ha Waldfläche eines Klimaschutzwaldes geopfert werden sollen, ist daher vollkommen inakzeptabel.

8. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Die Windprognosen haben sich in den meisten Fällen als deutlich zu hoch erwiesen. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

9. Der Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas an sich ist zu befürworten. Für die o.g. WEB existiert jedoch keine Berechnung, ob aufgrund des Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung der geplanten Windkraftanlagen an sich sowie deren Bau, Betrieb und späteren Rückbau und durch den Verlust der ausgewiesenen Klimaschutzwaldfläche überhaupt eine positive Bilanz hinsichtlich des Klimaschutzes vorliegt.

10. Auch hinsichtlich der Ausweisung der o.g. WEB als Beschleunigungsgebiete bestehen erhebliche Bedenken. Ausweislich des Umweltberichts (Punkt 9, Seite 120)

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

ist derzeit nicht eindeutig geklärt, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. Ggf. sind daher auch die für Nordrhein-Westfalen abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024: Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG des Gesetzentwurfs zu werten sind, erfüllen Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet. Gemäß der Tabelle 9-2 im Umweltbericht (Windenergiebereiche, die die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllen, sofern Schwerpunktvorkommen zu berücksichtigen sind) handelt es sich bei den o.g. WEB um ein Schwerpunktvorkommen von Schwarzstörchen.
Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist daher unzulässig.

[Anonymisiert]

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 6.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen

der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut

„Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 7. und 9.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die

Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 8.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Wirtschaftlichkeit, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Die angeregten Änderung/en gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Zu 10.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in

	Anhang E des Umweltberichts dokumentiert. Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

AZ: Ö-O-1-804

1033286

1038189_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Hiermit möchte ich mich zu den Ackerflächen äußern, die sich nord-westlich bzw. süd-westlich des NSG Schluchtbachtal / Talsystem Bürvenicher Bach (EU-177) in der Gemeinde Zülpich, Gemarkung Bürvenich-Eppenich, Flur [ANONYMISERT] und [ANONYMISERT] sowie angrenzend in der Gemeinde Mechernich, Gemarkung Berg, Flur [ANONYMISERT] befinden. Insbesondere möchte ich mich auch zu meinen eigenen landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Zülpich, Gemarkung Bürvenich-Eppenich, Flur [ANONYMISERT], Flurstücke [ANONYMISERT] und [ANONYMISERT] mit einer Größe von ca. 2,9 ha äußern. Hier besteht nach meinen Informationen Potential für die Umsetzung von etwa 6 modernen Windenergieanlagen.

Aus meiner langjährigen Erfahrung in der Landwirtschaft sehe ich kaum artenschutzrechtliche Konflikte auf den von mir bewirtschafteten Flächen. Das angrenzende Naturschutzgebiet NSG Schluchtbachtal / Talsystem Bürvenicher Bach (EU-177) dient nach einsehbaren Unterlagen dem Schutz bedrohter Pflanzenarten, die durch den Bau von Windenergieanlagen außerhalb des Schutzgebietes gar nicht beeinträchtigt werden.

Meine eigenen Flurstücke befinden sich mindestens 1.100 Meter von den nächsten Wohngebäuden entfernt. Die weiteren Flächen befinden sich über 1.000 Meter von den Ortschaften Bürvenich und Eppenich in Zülpich sowie Berg in Mechernich entfernt. Damit sind mögliche gesetzliche Abstandsregeln für die Errichtung einer zeitgemäßen Windkraftanlage mit bis zu 270 Metern Höhe in jedem Fall erfüllt. In unmittelbarer Nachbarschaft und teilweise nur weniger als 500 Meter von meinen Flächen entfernt, wurden durch die Kreise Düren und Euskirchen bereits 11 neue und moderne Windenergieanlagen genehmigt und werden im Laufe der kommenden Monate und Jahre errichtet. Die bisherige Nichtberücksichtigung der von mir benannten Gebiete erscheint nicht schlüssig und ist nicht nachvollziehbar, denn alle politischen Ebenen befürworten eine Konzentrationsplanung um die weitere „Verspargelung“ der Landschaft zu unterbinden. Genau hier sehe ich durch die Ausweisung sehr großes Potential den wohlgemeinten Worten auch Taten folgen zu lassen.

In der Potentialstudie, die die Stadt Zülpich im Vorfeld der Neuaufstellung des Teil-Flächennutzungsplans für Windenergie in den Jahren 2022/23 beauftragt hat, ist die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Der vorliegende Planentwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erfüllt das gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 vorgegebene Teilflächenziel (vgl. Begründung Kapitel 4.1.4).

Der Anregung zur Festlegung der in der Stellungnahme genannten zusätzlichen Flächen als WEB wird nicht gefolgt. In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere grundsätzlich geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende zeichnerische Festlegung als WEB finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität

von mir genannte Fläche als sehr gut bewertet worden, denn sie bietet gegenüber allen weiteren Potentialflächen im Stadtgebiet einen sehr großen Vorteil: Es ist der höchste Punkt im Stadtgebiet und damit einhergehend sind die Windgeschwindigkeiten hier auch am höchsten. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist hier am wirtschaftlichsten. Hinzu kommt, dass entgegen großer Teile des Zülpich Stadtgebietes an dieser Stelle keine relevante Höhenbeschränkung durch den Luftwaffenstützpunkt Nörvenich vorliegt, die die wirtschaftliche Energieerzeugung in allen bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen sehr stark beschränkt. Da die Stadt Zülpich das Ziel ausgerufen hat, klimaneutral zu werden und dafür bis 2026 ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellen will, möchte ich als Bürger Zülpichs und insbesondere als Eigentümer einer geeigneten Fläche, dieses Ziel tatkräftig unterstützen. Nach meiner Kenntnis zeigt sich die kommunale Politik gesprächsbereit für die Ausweisung weiterer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Ausweisung dieser Flächen durch den Teil-Regionalplan würde diese Ambitionen unterstützen und beschleunigen. Der Bau eines Windrades auf meinen sowie den weiteren benannten Flächen würde nicht nur zu zusätzlichen Steuereinnahmen für die Stadt Zülpich führen, sondern auch die Bürgerschaft Zülpichs und der Nachbargemeinden aufgrund des Bürgerenergiegesetzes NRW in besonderem Maße profitieren lassen. Nach meiner Kenntnis sprechen sich sehr viele Eigentümer der vorgestellten Flächenkulisse aktiv für den Bau weiterer Windenergieanlagen aus, damit ist ein sehr wichtiger Grundstein für die Akzeptanz vor Ort gegeben. Zu guter Letzt möchte ich auf die Windrad-Schuldenuhr der IHK Köln hinweisen (https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/umwelt-und-energie/energie/versorgungssicherheit-in-nrw-6085918): Die regionale Wirtschaft benötigt dringend regional erzeugte Energie, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Ohne die bisher gewohnte Versorgungssicherheit steht der Wohlstand aller Bürgerinnen und Bürger in der Region Köln auf dem Spiel. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten besteht die gesellschaftliche Verpflichtung, die wirtschaftlichsten und am besten geeigneten Flächen für die Windenergieerzeugung auszuweisen. Zu diesen Flächen zählen ganz bestimmt die von mir vorgeschlagenen Flächen in den Gemeinden Zülpich und Mechernich. Ich bitte um die Berücksichtigung meines Anliegens.	nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der maßgebliche Flächenbeitragswert des LEP NRW für die Planungsregion Köln kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum bzw. in die zeichnerische Festlegung eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der Beteiligungen angeregt wurden. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird somit im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

AZ: Ö-O-1-808

1032977

1038173_001

Inhalt

im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Zunächst möchte ich betonen, dass ich kein genereller Gegner der Windkraft bin. Mir ist bewusst, dass im Bereich Katzem, Lövenich und Kleinbouslar nur wenige Flächen für Windkraftanlagen (WKA) in Frage kommen, wie es auch in der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz dargestellt wurde. Dennoch sehe ich in der aktuellen Planung erhebliche Probleme, die eine kritische Überprüfung notwendig machen. ### **1. Übermäßige Konzentration von Windkraftanlagen ("Verspargelung")** Die vorgesehenen Flächen für Windkraftanlagen grenzen direkt an Gebiete der Nachbarkommunen Jüchen, Titz und Linnich, die ebenfalls bereits für die Windkraftnutzung ausgewiesen sind oder entsprechende Planungen vorsehen. Diese massive Konzentration von WKA führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes und beeinträchtigt das Erleben des ländlichen Raumes. Ich halte es daher für notwendig, zu prüfen, ob die Stadt Erkelenz ihren Beitrag zur Windkraft nicht bereits erfüllt hat und ob zusätzliche Anlagen tatsächlich notwendig sind. ### **2. Nähe zum Tagebau und Umweltbelastungen** Ein weiterer Aspekt, der in der Planung stärker berücksichtigt werden sollte, ist die unmittelbare Nähe des geplanten Windkraftstandorts zum Tagebau. Die Region ist bereits durch Feinstaub, Lärmemissionen und veränderte Windströmungen belastet. Windkraftanlagen könnten durch zusätzliche Verwirbelungen die Staubbelastung weiter erhöhen und damit die Lebensqualität der Anwohner zusätzlich beeinträchtigen. Ich bitte darum, diesen Punkt im Rahmen der Umweltprüfung kritisch zu bewerten. ### **3. Abstand zur Wohnbebauung und gesundheitliche Auswirkungen** Während die CDU in der Vergangenheit einen Mindestabstand von 1.500 Metern zur Wohnbebauung gefordert hat, wurde diese Vorgabe von der aktuellen Landesregierung nicht übernommen. Stattdessen werden nun Windkraftanlagen in deutlich geringerer Distanz zu Wohnhäusern errichtet. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität haben. Zahlreiche Studien zeigen, dass die Geräuschemissionen von WKA nicht nur störend sein, sondern sich auch negativ auf die Gesundheit auswirken können. Dies sollte bei der Abwägung der Standorte eine größere Rolle spielen. ### **4. Auswirkungen auf Dorfentwicklung und Immobilienwerte** Durch die zunehmende Windkraftnutzung werden die betroffenen Dörfer in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Der Wohnwert sinkt, und die Immobilienpreise in der Umgebung von WKA gehen nachweislich zurück. Dies benachteiligt die Bewohner der Region erheblich. Hier sollte geprüft werden, ob durch gezielte Maßnahmen ein Ausgleich geschaffen werden kann. Ich rege daher an, dass betroffene Ortschaften eine finanzielle Kompensation erhalten, um die negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. ### **5.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1. und 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Konkretisierung der Flächenausweisung und Forderung zur Überprüfung** Ich bitte darum, die geplanten Windkraftflächen in Katzem, Lövenich und Kleinbouslar kritisch zu prüfen und in Relation zur Gesamtbelastung der Region zu setzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere Flächen – wie bei Oerath – nach intensiver Prüfung aus dem Planungsprozess herausgenommen wurden, erscheint es sinnvoll, auch hier eine erneute Bewertung vorzunehmen. Ich hoffe, dass meine Stellungnahme in der weiteren Abwägung berücksichtigt wird und bedanke mich für die Möglichkeit zur Beteiligung.	Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Zu 2. und 3. Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Zu 4. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten

	für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-O-1-809

1033270

1038177_001

Inhalt

Stellungnahme im Rahmen der Offenlage 13.01.2025 bis 13.02.2025

zeichnerische Festlegung Blatt 11 Kreis Euskirchen_02, Plansatz A1-2-5_1

hiermit nehmen wir Stellung zur Aufstellung des Sachlichens Teilplans Erneuerbare Energien. Wir sind Eigentümer von im Regionalplan ausgewiesenen Teilflächen und Flächen in Ortsrandlage von Tondorf, Gemeinde Nettersheim. Wir möchten zunächst betonen, dass wir die Bemühungen um den Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich begrüßen. Bezugnehmend auf die zeichnerische Festlegung Blatt 11 Kreis Euskirchen_02, Plansatz A1-2-5_1 begrüßen wir die Teilflächen westlich der Autobahn A1 für die Errichtung von WEA.

[Anhang]

Eine nachhaltige Energieversorgung ist essentiell für die Zukunft unserer Region, der Umwelt und Gesellschaft. Dennoch haben wir einige Anmerkungen und Vorschläge, die wir im Folgenden darlegen möchten. Die in dem Aufstellungsbeschluss vorgesehene Planung einiger Windenergiebereiche führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Dörfer in der Gemeinde Nettersheim. Besonderer Augenmerk sollte noch einmal auf die westlich vonTondorf (östlich der Autobahn A1) befindliche Fläche gelegt werden. Diese Fläche ist trotz gesetzlichen Mindestabstand für Windkraftanlagen viel zu nah an der Besiedlung und sollte deshalb nach Möglichkeit anderweitig, beispielsweise für Photovoltaik, genutzt werden, um die Nachteile für die Besiedlung zu vermeiden. (siehe Anlage Zeichnerische Festlegung: Blatt 11 Kreis Euskirchen_02, Plansatz A1-2-5_1)

[Anhang]

Begründung:

Neben den hier ausgewiesenen Teilflächen für Windenergie im Regionalplan sind nach den Informationen der Ämter und der Verwaltung im Dezember 2024 über 90 Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Kreis Euskirchen anhängig, die auch Flächen betreffen, die im Regionalplan nicht als Vorranggebiete vorgesehen sind. Unter dem Aspekt, dass laufende Verfahren bereits im nördlichen Bereich von Tondorf Flächen für die Entwicklung von Windenergie vorsieht, würden die nun zur Disposition stehenden Anlagen zu einer Umzingelung der Ortslage führen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Zu 1.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer

Die Teilfläche östlich der Autobahn A1 ist deshalb für WEA nicht tragbar. Neben der Gefahr einer Umzingelung besteht die Einschränkung einer nachhaltigen Entwicklung von Tondorf bei zukünftigen Bauleitplanungen. Weitere Punkte, die gegen die gekennzeichnete Teilfläche östlich der Autobahn A1 sprechen:

1. Wertverlust für betroffene Grundstückseigentümer angrenzender Flächen in Dorfrandlage
2. Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf
3. Einschränkungen für Wildtiere, da Veränderungen und Lärm in ihrem Lebensraum das Verhalten ändern.
4. „Verspargelung“ des Naherholungsgebiets Eifel mit negativen Auswirkungen auf den Tourismus, Sport, Natur und Kultur.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Standorte für Windkraftanlagen sorgfältig ausgewählt werden. Dabei sollten sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Auswirkungen auf die Anwohner berücksichtigt werden. Es ist wichtig, ausreichende Abstände zu Wohngebieten und Naturschutzgebieten einzuhalten, um gesundheitliche und ökologische Schäden zu vermeiden. Hinzu müssen kulturelle und wirtschaftliche Aspekte bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir die Ziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unterstützen. Die vorgebrachten Punkte sollen dazu beitragen, die Umsetzung der Energiewende so umweltverträglich und bürgernah wie möglich zu gestalten.

unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 2.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Zu 3.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 4. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-O-1-81

1031828

1037488_001

Inhalt

zur Anlage 1-2 zeichnerische Festlegung, Planfäche BM_01

Ich halte den Abstand zu den bewohnten Höfen Markhof und Höhenhof von nur rund 500m für deutlich zu gering. Bedingt durch die Himmelsrichtung ist eine Lärmbelästigung bei vornehmlichem Westwind zu erwarten. Auch ist mit Schattenschlag in den späten Nachmittagsstunden zumindest in den Herbst- bzw. Wintermonaten zu rechnen.

Auch den Abstand zu den Ortschaften Oberaußem, Büsdorf und Fliesteden halte ich für zu gering. Mindestens 800-900m sollte er schon betragen. Eine etwas kleinere Fläche des Windparks wäre zu begrüßen, da die Gegend eh schon durch eine Vielzahl von Strom-Überlandleitungen und das Kraftwerk Niederaußem negativ geprägt ist.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-810

1033269

1038178_001

Inhalt

Ich lebe mein ganzes Leben schon in Glessen!

Bin sechs Mal in diesem Ort umgezogen.

Ich liebe es, über die Felder zu gehen und in die Ferne zu sehen.

Aber jetzt?!:

Es werden rund um Glessen Windkrafträder gebaut, was ich sehr bedrohlich finde.

In Deutschland gibt es so viel freies Land. Warum muss man die Windkraftanlagen direkt an die Dörfer ran bauen?

Und alles andere wird auch bebaut in diesem Kreis, weil einige Politiker aus Köln sich entscheiden, wir setzen die Windkrafträder genau hier hin und transportieren den Strom nach Bayern, die keine Windkrafträder bekommen.

Wer garantiert mir denn, dass es keine Geräuschbelastung gibt?

Ich bin für neue Energien. Wir sind auch gerade in der Planung, ein Solardach zu bauen.

Aber man muss nicht einen Windpark direkt zwischen unsere Dörfer setzen.

Ich finde, es nimmt etwas von der Lebensqualität weg.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-811

1032664

1038205_001

Inhalt

Stellungnahme zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln vom 13.01 .2025 bis 13.02.2025

Kleinbouslar 12.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dorfgemeinschaft Kleinbouslar hat mit Bestürzung den Planungsentwurf der Bezirksregierung Köln mit den Vorrangzonen für das Stadtgebiet von Erkelenz zur Kenntnis genommen.

Die Dorfgemeinschaft Kleinbouslar hat im Oktober 2017, bedingt durch die erheblichen massiven Lärmemissionen durch bestehende WEA im südlichen Teil der Stadt Erkelenz auf dem Kreisgebiet von Düren und einer Ankündigung der Firma [ANONYMISIERT] weitere WEA jetzt auf dem Stadtgebiet von Erkelenz zu errichten, eine
Bürgerinitiative „Dorfgemeinschaft WEA" gegründet.

Folgende Stellungnahme wird hiermit eingereicht:

Bereits im Oktober/November 2017 hatten wir alle Fraktionen des Stadtrates über die massiven Lärmbelästigungen und Beeinträchtigen durch die WEA im Süden von Kleinbouslar, auf dem Kreisgebiet Düren, informiert.
Diese WEA sind in einem Abstand von 1.500 Meter von der Bebauung Kleinbouslar entfernt. Nach massiven Beschwerden an die Kreisverwaltung Düren wurde im Auftrag des Kreises Düren Lärmmessungen durch das Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW im Jahr 2018 durchgeführt.
Vom 14.06.2018 bis zum 06.11 .2018 erfasste das LANUV NRW im Auftrag des Kreises Düren die Geräuschimmissionen, welche von Windenergieanlagen des Windparks Linnich ausgehen, mittels einer automatisierten Dauermessstation. Die Station stand im Garten der Familie [ANONYMISIERT] . Mittels dieser Station dokumentierte die Familie [ANONYMISIERT] in 12 Nächten die von ihr als belästigend empfundenen Geräuschimmissionen.
Aus dem Protokoll des LANUV NRW ist ersichtlich, dass mehrfach grenzwertige Lärmpegel erreicht wurden. Dass nicht mehr und weitaus höhere Lärmpegel erreicht wurden, war allein darauf zurückzuführen, dass der Sommer 2018 extrem trocken war. Dauerhaften hohe Temperaturanormalien und eine stabile Hochdruckzone in

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen

Nordeuropa führten dazu, dass in unserem Bereich überwiegend Nordwind herrschte und deshalb während der Messung eine südöstliche, südliche oder südwestliche Windrichtung nicht ermittelt werden konnte.
Daher waren die Messwerte mehr als alarmierend, so dass damit in den folgenden Jahren ein geplanter Bau von weiteren vier WEA durch die Firma [ANONYMISIERT] auf dem Stadtgebiet von Erkelenz verhindert werden konnte

Dazu gab es von der Verwaltungsspitze der Stadtverwaltung Erkelenz im Jahr 2018 das Versprechen:
,,Keine WEA im südlichen Bereich von Kleinbouslar".

Im Oktober 2021 wurde von der Firma [ANONYMISIERT] der Bau von vier WEA im Süden von Kleinbouslar bekanntgegeben.
Am 09.03.2023 erfolgte die Baugenehmigung durch den Kreis Heinsberg.

Hiergegen haben wir, die Dorfgemeinschaft Kleinbouslar, vertreten durch eine regelmäßig mit Genehmigungen von Windenergieanlagen befasste Rechtsanwaltkanzlei, umgehend Widerspruch eingelegt sowie von der Anwaltskanzlei ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Das Resultat des Rechtsgutachten war, dass wegen Fehlens von erforderlichen WEA-Vorrangzonen im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sowie aufgrund der massiven Gesetzesänderungen ab dem Jahr 2022 der Widerspruch oder eine Klage gegen die Baugenehmigung nicht mehr erfolgreich sein konnte. Wir mussten deshalb unseren Widerspruch zurücknehmen

Mit dem Bau der WEA wurde bereits begonnen. Diese sollen in einer Entfernung von ca. 1000 Meter von der Wohnbebauung von Kleinbouslar errichtet werden. Diese werden bis zur Spitze der Rotorblätter eine Höhe von 224 m haben, ca. 67 m höher als die Türme des Kölner Domes. Die bisher südlich von Kleinbouslar in 1500 m Entfernung errichteten Windräder habe eine Höhe bis zur Rotorspitze von ca. 180 m.

Aufgrund dieser Umstände beabsichtigen wir, nach Fertigstellung der vier WEA eine ortsfeste automatisierte Messstation zur Lärmmessung einzurichten.

Durch den ständigen Kontakt mit der Stadtverwaltung Erkelenz und mit benachbarten Dorfgemeinschaften, insbesondere aus der Stadt Linnich, erfolgt die ständige Begleitung zum Regionalrat der Bezirksregierung Köln. Mit der Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln" haben wir jetzt konkrete Kenntnisse über die geplanten Vorrangzonen in den einzelnen Kommunen. Der Planentwurf der Bezirksregierung über die Vorrangzonen im südlichen Teil des Stadtgebietes von Erkelenz weist nunmehr für den Bereich südlich von Kleinbouslar eine WEA-Vorrangzone aus, die bis 700m an die Wohnbebauung von Kleinbouslar heranreicht.

Zudem zeigt der Entwurf insgesamt eine massive Konzentration von Ausbauflächen für WEA. Der Stadtbezirk 6 mit den Orten Lövenich, Kleinbouslar und Katzem mit insgesamt 4200 Einwohnern, als zweitgrößter Stadtbezirk (ohne Kernstadt) ist regelrecht von Vorrangzonen umzingelt. Alle unmittelbaren Naherholungsgebiete aller drei Ortschaften sind damit zerstört. Nur der Bereich unmittelbar vor Baal (Lövenicher

erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Bruch) wäre dann noch frei von WEA. Bei allen sonstigen Bereichen sind Vorrangzonen ausgewiesen, wenn die Vorrangzone in der Gemeinde Titz mit dazu gezählt wird.
Die Vorrangzonen gehen insgesamt bis 700 Meter an die Wohnbebauung heran. Das hat gravierende Auswirkungen auf die Lebensqualität aller drei Ortschaften.
Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Lärm (insbesondere in der Nacht) und Schattenschlag zu erheblichen Gesundheitsschäden führt. Daher wurde im Koalitionsvertrag NRW von 2017-2022 zwischen CDU und FDP sich nicht umsonst auf eine Entfernung von 1500 Meter zur Bebauungsgrenze geeinigt.

Haus, Hof und Wohnung ist Lebensmittelpunkt eines jeden Bürgers.

Wir als Dorfgemeinschaft Kleinbouslar sehen hier die Politik in der Verantwortung. Die Bewahrung der Heimat hat absolute Priorität vor jegliche anderen Lebenslagen in der Gesellschaft.
Auch ist es absolut unverhältnismäßig wenn Ortslagen im Stadtgebiet eine solche Konzentration von WEA haben und andere wiederum keine.

Deshalb wird der derzeitige Planungsentwurf „Vorrangzonen" der Bezirksregierung Köln für den südlichen Bereich von Erkelenz um die Ortslagen von Lövenich, Kleinbouslar und Katzem nicht akzeptiert.

Wir fordern:
- Heraufsetzung der Grenzwerte bei Vorrangzonen zwischen WEA und Wohnbebauung,
- keine weitere n WEA im Bereich der Ortslagen von Lövenich, Kleinbouslar und Katzem

[ANONYMISIERT]

Persönliche Anmerkung zum Dorf Kleinbouslar:
Das Dorf hat 135 Einwohner und liegt vollständig umgebend in einer landwirtschaftlich genutzten Landschaft (mitten im Feld) im südlichen Teil von
Erkelenz im Kreis Heinsberg. Die unmittelbar gelegenen Dörfer sind Lövenich und Katzem. Jahrzehntelang war die absolute Ruhe das besondere Merkmal der Ortschaft. Je nach Windrichtung wurde allerdings zunehmend die Staubentwicklung des Tagebaues Garzweiler bemerkbar.
Mit der Errichtung von vier WEA im Jahr 2016/2017 in einem Abstand von 1500 Meter von der Bebauungsgrenze, war an Ruhe, insbesondere in der Nachtzeit je nach Windrichtung, nicht mehr zu denken. Der Zuzug von Bewohnern in den Jahren von 1960 bis 2016 war ausschließlich dem Umstand der absoluten Ruhe geschuldet. Neubaugebiete sind nicht vorhanden. Durch den Bau von WEA auf die ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen werden die fruchtbarsten Böden in Deutschland zerstört. Aufgrund der massiven Fundamente, der bis zu 225 Meter hohen WEA, ist dann eine mögliche Renaturierung der Böden nicht mehr realisierbar. Dies ist insbesondere nicht mehr nachzuvollziehen, bedingt durch den Tagebau in der Region

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen landwirtschaftlichen Ertragsminderung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen

von Erkelenz. Noch eine grundsätzliche persönliche Anmerkung: Die Mitwirkung der Bevölkerung vertreten durch die gewählten Stadträte der Kommunen wird durch das Verfahren der Bezirksregierung Köln ausgehebelt. Die kommunale Selbstverwaltung ist ausdrücklich im Grundgesetz durch Artikel 28 geschützt. Eine verfassungsrechtliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht wird dem nicht standhalten.	ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-812

1033347

1038271_001

Inhalt

Ich halte es für nicht sinnvoll, die Windkrafträder im geplanten Umfang in den Gemeinden Ruppichteroth und Eitorf umzusetzen. Das Waldgebiet beherbergt diverse bedrohte Arten, u.a. Rotmilan und Schwarzstorch, die dadurch auch wenn die Anlagen teilweise abgeschaltet werden, beeinträchtigt werden und ggf das Gebiet verlassen oder sterben. Die Populationen sind wichtig für das Überleben dieser Arten. Zudem müssen Straßen erweitert und neu gebaut werden und große Flächen für das Fundament der Anlagen betoniert werden, d.h. humöser Boden wird verdichtet und z.T. alte Bäume müssen gefällt werden, was den CO2-Speicher des Waldes minimiert. Dies reduziert die mit den Windrädern angestrebte CO2-Minimierung. Die Flächen sind überwiegend nicht geeignet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung

	berücksichtigt. Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

AZ: Ö-O-1-814

1033356

1038286_001

Inhalt

Stellungnahme zum Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln im Jahr 2025

Als Träger öffentlicher Belange TÖB:

a) Forstverwaltung von Brauchitsch-Winterburg

b) Die Forstbetriebsgemeinschaft Rheinbacher Höhen (Im Gebiet des Dreiecks Stadt Rheinbach-Rheinbach Hilberath-EU—Flamersheim 780 ha von 130 Waldbauern), sowie

c) Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordeifel (In der Nordeifel ca. 22.000 ha von ca. 3000 Waldbauern),

alle vertreten durch den Betriebsleiter bzw. Vorsitzenden der Vereine:

[ANONYMISIERT]

Windenergie:

Unverändert wird in der Planung an pauschalen Ausschlussradien zu seismographischen Stationen festgehalten, hier z.B. Rheinbach-Todenfeld oder Euskirchen-Steinbach. Es ist jedoch nicht nachgewiesen, dass WEA tatsächlich zu einem Funktionsverlust der Messstationen führen. Potenzielle Konflikte zwischen seismologischen Messtationen und WEA können durch technische Möglichkeiten einzelfallbezogen kompensiert werden, sodass WEA und seismologische Stationen gemeinsam betrieben werden können.

Ebenfalls können Windenergieanlagen problemarm so errichtet werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen militärischer Einrichtungen oder des Radioteleskops Effelsberg kommt. (s. hier Ausarbeitungen des Projektentwicklers [ANONYMISIERT]).

Vor diesem Hintergrund ist es völlig unnachvollziehbar, warum auf den sehr großen Kalamitätsflächen in den Waldgebieten zwischen den Städten Rheinbach und Bad Münstereifel nur eine vernachlässigbar kleine Fläche als Windenergie-Potentialfläche ausgewiesen wurde. Da in diesem Gebiet hierüber hinaus die ökologischen Bedingungen für Windenergie sehr gut sind und die Bevölkerung wegen der großen möglichen Abstände zur Bebauung wenig in Mitleidenschaft gezogen wird, bitte ich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Grundsätzlich besitzen durch WEA verursachte Schwingungen und Geräusche ein Störpotenzial für hochsensible (Radio-)Teleskope und militärische Einrichtungen. Daher werden in der Plankonzeption zum Teil anlagenbezogene Abstände zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Teleskope und der militärischen Einrichtungen vorgesehen (s. Begründung, Kapitel 4.1.2.1). Neben verursachten Schwingungen

nachdrücklich um die Ausweisung von Potentialflächen in diesem Raum. Winterburg, den 13.02.2025 [ANONYMISIERT]	kann auch das Vorhandensein hochbaulicher Anlagen (hier Windenergieanlagen) im Nahbereich von Teleskopen und mililtärischen Einrichtungen zu erheblichen Einschränkungen führen. Die Ausschlüsse im Rahmen der Konzeption tragen den Belangen der Wissenschaft und/oder der Landes- und Bündnisverteidigung auf regionalplanerischer Ebene Rechnung. Im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann die standort- und anlagenspezifische Vereinbarkeit einer WEA mit dem jeweiligen (Radio-)Teleskop / der jeweiligen militärischen Einrichtung geprüft werden. Bezüglich des Radioteleskops Effelsberg wurde einzelfallbezogen durch das Max-Planck-Institut ein gutachterlicher Schutzabstand ermittelt, der im Rahmen der Plankonzeption als Ausschlusskriterium definiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände und Ausschlussbereiche im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Eine Ausweisung von WEB innerhalb der in der Stellungnahme angeregten Bereiche erfolgt aufgrund dessen nicht.

AZ: Ö-O-1-815

1032965

1038337_001

Inhalt

[Stellungnehmer bezieht sich auf die betreffenden Gliederungspunkte: A 1-4-4 Anhang C Prüfbogen für WEB]

[ANONYMISIERT]

Betr.: Einwendungen gegen den Beschluss der "Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln"

Windenergieanlagen in Waldgebieten im Kreis Euskirchen

Bedenken/Einwendungen/Anregungen

[ANONYMISIERT],

zu dem oben im Betreff genannten Beschluss habe ich die nachstehenden Einwendungen:

Als Waldbesitzer in Bereichen, die gemäß oben genannter Planung als Standorte für zukünftige WEA's vorgesehen und von deren Bau möglicherweise betroffen sein werden, wende ich mich grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen für diese Vorhaben. Dies gilt für mich als Waldbauer generell, insbesondere aber trifft dies für die Bereiche in der Gemeinde Bad Münstereifel zu, in Ihrer Kartierung bezeichnet mit BMÜ_01, BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08. Hierfür müssen intakte Waldgebiete für den entsprechend belastbaren Wegebau sowie den Anlagen- und Kabelverlegungsbau erschlossen werden.

Besonders trifft dies zu für den Bereich zwischen BMÜ_06 und BMÜ_08, in welchem sich das Naturschutzgebiet "Bülgesbach mit Hangwäldern" (EU-163) befindet.

Dies ist auch dem abschließenden Satz in Ihrem Umweltbericht für den Bereich "BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08" zu entnehmen:

"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden."

Identisches gilt in gleicher Weise auch für den Bereich BMÜ_07 in Bezug auf das Naturschutzgebiet "Brömmersbach“ (EU-164).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die

Die geplante Fläche BMÜ_08 wird sogar gleich von beiden vorgenannten Naturschutzgebieten "eingerahmt", die Situation ist also noch sehr viel belastender und unverträglicher als in den beiden vorgenannten Bereichen.

Dass für diese drei genannten Bereiche in Ihrem "Umweltbericht - Anhang G" noch nicht einmal Minderungsmaßnahmen für geschützte Tierarten vorgesehen sind, zeigt die ganze Insuffzienz Ihrer Planung.

Für den Bereich BMÜ_01 stellt sich die Situation - selbst ohne benachbarte NSG's - nicht besser dar: In diesem Bereich habe ich Flächen mit Eichen- und Douglasienbeständen mit besonders wertiger Saatgutzertifizierung; die pauschale Abwertung in Ihren Beschreibungen als großteils durch Borkenkäfer-Kalamität geschädigte Flächen ist einfach nur undifferenziert und suggeriert eine minderwertige Waldqualität, der durch die in der Planung beschriebenen Vorhaben kein großer weiterer Schaden mehr zugefügt werden kann. Diese Beschreibung ist für große Bereiche absolut unzutreffend, abwertend und irreführend.

Ihre Planung konterkariert auch alle Bemühungen der Waldbesitzer und des diese betreuenden Landesbetriebes Wald & Holz NRW um eine Aufforstung der käfergeschädigten Flächen – dies auch mit Subventionsgeldern aus Steueraufkommen. Es hat zu allen Zeiten Kalamitäten - z. B. durch Sturmereignisse - gegeben, die selbstverständlich nicht sofort zum Flächenverlust für forstliche Nutzung geführt haben. Durch Ihre Beplanung von Waldflächen müssen Sie sich vorhalten lassen, einen solchen Verlust sogar noch zu befeuern.

Auch halte ich als aktiver Jäger Ihre vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Vogelarten für geradezu naiv und lächerlich. In der Spalte: "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)" ist zu lesen: "nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten."

Ist wirklich jemand in Ihrer Behörde ernsthaft der Auffassung, dass sich Rotmilan, Schwarzstorch oder Wespenbussard (und auch viele andere, nicht genannte Greifvögel) bei der Wahl des Horstes davon leiten lassen, ob in dessen unmittelbarer Nähe sein ideales Nahrungshabitat vorhanden ist und er durch die künstliche Anlegung eines weiteren in der Wahl seines Nistplatzes oder seiner Flugroute steuerbar ist? Greifvögel und auch Schwarzstörche finden Sie im Sommer häufig da, wo sich Thermik entwickelt. Die Enstehung der Thermik richtet sich aber nicht danach, wo eine WEA steht. Eine solch aberwitzige Annahme ist mir selten untergekommen und einfach nicht ernst zu nehmen. Der mich betreuende Forstbeamte von "Wald & Holz NRW" berichtet von einer Vielzahl gefundener Greifvögel um die WEA's in Schleiden-Herhahn; die Dunkelziffer dürfte deutlich größer sein, da durch Prädatorenfraß die meisten nicht mehr nachweisbar sind, insbesondere in den Sommermonaten, wenn die Vegetation hoch gewachsen ist. Hier sollten Sie so ehrlich sein zu sagen, dass man als Behörde bereit und gewillt ist, diesen Verlust sehenden Auges in Kauf zu nehmen, statt dem Ganzen noch ein grünes Mäntelchen umzuhängen.

regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch" die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft" das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion" (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden.

Es ist schlichtweg absolut unnachvollziehbar, dass in der heutigen Zeit die nahe Grenze zum Bundesland Rheinland-Pfalz einen Hinderungsgrund dafür darstellt, nur 50 mtr. neben den Waldflächen der Planungsbereiche BMÜ-06, BMÜ07 und BMÜ_08 die auf der anderen Seite der Römerstraße vorhandenen Wiesen- bzw. Weideflächen zu beplanen, sodass keinerlei Waldgebiete geschädigt werden müssten. Ist es im föderalistischen System Deutschlands nicht möglich, Vorhaben von solchem Belang über Bundeslandgrenzen hinweg zu planen? Wie sollen Bürger eine bundesweite, neue Energieplanung verstehen und befürworten, wenn unsere Behörden der Kleinstaaterei verfallen und nicht willens oder in der Lage sind, sich mit einem benachbarten Bundesland in diesen Belangen zu verständigen?

Beim Blick auf die von mir genannten vier Flächen der Kommune Bad Münstereifel fällt auf, dass diese - wie der Großteil aller in Ihrer Planung ausgewiesenen Flächen im Kreis Euskirchen - sich überwiegend an den Kommunalgrenzen entlang orientieren. Ausnahmen bestätigen hier die Regel. Auch fällt auf, dass sehr große Flächenanteile im Eigentum der Kommunen stehen. Offenbar erhofft man sich hier im Angesicht der chronisch leeren öffentlichen Kassen, dass den Gemeinden leichte neue Einnahmequellen verschafft werden und somit eine Zustimmung schneller und unkritischer erfolgt.

Ich gehe bewusst in meiner Stellungnahme nicht auf die Beeinträchtigung des bisher noch einigermaßen intakten Landschaftsbildes durch die WE-Anlagen in den neu beplanten Bereichen ein. Alles kann man nicht haben. Aber solange außerhalb von Waldflächen andere Freiflächen zu Genüge vorhanden sind, sollten diese genutzt werden. Dazu gehört auch, dass man Kommunen gemeinsam an einen Tisch bringen muss, um Gebiete in bereits “geschädigten Bereichen“ interkommunal gemeinsam zu nutzen. Dies gilt ganz klar z. B. für Bereiche parallel zu bestehenden Autobahnen, wie dies an der A1 zwischen Euskirchen und Brühl bereits teilweise der Fall ist, wo aber noch ganz erhebliches Ausbaupotential vorhanden ist.

Zum Schluss appelliere ich an Sie, Ihre Planung ergebnisoffen zu überdenken. An dieser Ergebnisoffenheit gibt es ja offenbar jetzt bereits erhebliche Zweifel, wenn man sieht, dass mir als betroffener Waldbesitzer und damit auch all den anderen Eignern für die Bereiche BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 jetzt schon seit mehr als 1 Woche die unterschriftsreife Vertragsunterlage eines WEA-Projektierers vorliegt, während das Anhörungsverfahren bei Ihnen noch gar nicht abgeschlossen ist.

Diese Konzerne scheinen sich Ihrer Sache da ja schon sehr sicher zu sein, denn sonst hätten sie nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt solche Kosten investiert und wären in ihrer Planung nicht schon so weit.

Und deren Sache ist nicht die Abwägung: in der erfolgten Eigentümer-Informationsveranstaltung des Projektierers [ANONYMISIERT] ist zu dem in Ihrem Umweltbericht zu lesenden Fazit zu den drei Flächen:“ …. dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden." nicht eine einzige Silbe verloren worden.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der

Zeigen Sie mit Ihrer Berücksichtigung der von den Bürgern geäußerten Bedenken, dass dies Alles kein bereits abgekartetes Spiel ist und wirken somit dem weit verbreiteten Denken entgegen, dass man als einzelner Bürger in diesem Lande sowieso nichts ändern kann.

[ANONYMISIERT]

Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-816

1033400

1038348_001

Inhalt	Abwägung
Bei der Umsetzung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Alfter sollte m.E. Berücksichtigt werden, dass die ausgewiesene Fläche sich mitten im Wald befindet und aus diesem Grund erneut geprüft werden ob diese Fläche überhaupt sinnvoll ist. Die bauliche Maßnahme eines Windkraftanlage erfordert, die komplette Zuwegung durch den Wald überhaupt erstmal zu ermöglichen. Dies wiederum würde einen schwerwiegende Eingriff in die zu schützende Natur auf Jahre wenn nicht Jahrzente bedeuten, bei die Natur eine Möglichkeit hätte sich zu regenerieren. Auch die Tatsache, dass u.U. Während des laufenden Betriebes der Windkraftanlage(n) Wartungs- und ggfs. Erneuerungen von Rotorblättern notwendig werden können - gilt es zu berücksichtigen. Windkraftanlage(n) mitten im Wald sind m.E. nicht zielführend, da für die Gewinnung der erneuerbaren Energie bewusst in Kauf genommen werden muss, das die Zuwegung vom Betreiber auf Dauer zerstört wird.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057).

AZ: Ö-O-1-817

1033251

1038160_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

ich möchte mich ganz klar gegen Windkraftanlagen im Wald aussprechen! Industrieanlagen gehören nicht in einen Wald!

Ich gehe täglich im Nöthener Wald spazieren und sehe dort die unterschiedlichsten Tiere, angefangen von Rot-und Schwarzwild, über Füchse, Dachse, Marder, Fledermäuse,... und diverse Vogelarten. Hierunter befinden sich auch seltene und zu schützende Vogelarten, wie zum Beispiel der Rot- und Schwarzmilan, der Wespenbussard und der Schwarzstorch. Der Wald und die angrenzenden Gebiete sind Heimat und Rückzugsgebiete dieser wildlebenden Tiere. Sie gehören zu einem komplexen, sehr empfindlichen Ökosystem. Setzt man hier Industrieanlagen / Windkraftanlagen hinein, wird das sensible Gleichgewicht gestört/zerstört!

Selbst die Naturschutzinitiative, die ja nur den Natur- und Umweltschutz im Blick hat, spricht sich gegen Windkraftanlagen in Wäldern aus, weil damit das Gegenteil von dem erreicht werden wird, was man eigentlich erreichen möchte!

Wälder sind extrem wichtig für eine gesunde Umwelt (Abkühlung, Co2 Austausch, Heimat für Wildtiere und Insekten, Wasserspeicher, notwendige Erholungsgebiete für Menschen, etc) . Sie dürfen nicht noch weiter zerstört werden!

Durch die Windkraftanlagen gelangen durch Abrieb unwiederbringlich Mikroplastik und Ewigkeitschemikalien in die Erde!

Der Boden wird verdichtet. Wasser kann hier nicht mehr aufgenommen werden, Wasseradern werden durch die Verdichtung zerstört. Der Boden vertrocknet!

Es entstehen Waldschneisen für die Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege. Der Wald wird "zerstückelt"!

Es gibt eine steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung!

Das schöne Landschaftsbild der Eifel wird zerstört. Dies hat negative Auswirkungen auf den Tourismus, insbesondere im Bereich Nationalpark und das Naherholungsgebiet Eifel wird abgewertet!

Belästigung und anzunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen für sämtliche

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Die Belange des Freiraum- /Natur- / Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

Wildtiere und die Anwohner der angrenzenden Dörfer durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf sind absehbar! Ich bitte Sie, als Vertreter der Bevölkerung die es betrifft, diese Punkte zu berücksichtigen und davon abzusehen, diese gigantischen Industriewindkraftanlagen in den Wald zu bauen!! [ANONYMISIERT]	von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-819

1033258

1038161_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Betreff: Öff Teilplan EE

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zu dem am 13.01.2025 vorgelegten Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ für den Regierungsbezirk Köln.

Die in der Erläuterungskarte mit Flächenkennung „Alf_01“ gekennzeichnete, im „Kottenforst-Waldville“ gelegene, ca. 6,5 ha grosse Fläche ist u.E. zur Errichtung von Windenergieanlagen aus den nachfolgenden Gründen ungeeignet.

1. Der nördliche Teil der „Kottenforst-Waldville“, im Norden von der Landesstraße 182 / Golfanlage Römerhof, im Osten von den Orten Alfter, Gielsdorf und Impekoven, im Süden von der Bundesstraße 56 und im Westen von den Orten Swisttal-Dünstekoven und Swisttal Heimerzheim umgrenzt, ist **ca. 22 km²** groß. „Alf_01“ liegt innerhalb dieser Waldfläche und erfüllt damit die in der „A 1-5 Begründung“ genannten Restriktionskriterien **„Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) über 10 km²“** (S. 63) sowie **„Waldbereiche“** (S. 66). Die zugehörigen Erläuterungen (S. 63, 64, 66) treffen für den Kottenforst vollumfänglich zu und sind wie folgt zu ergänzen.

2. Die dort genannte **naturnahe Erholung** findet direkt um „Alf_01“ herum statt: die angrenzenden hochfrequentierten Wanderwege „Pützweg“, „Roisdorfer Hufebahn“ und „Alfterer Hufebahn“ treffen am ebenfalls direkt benachbarten „Kamelleboom“ zusammen, einem beliebten Wanderziel im Kottenforst. Zusätzlicher Grund für das hohe Interesse Erholungssuchender ist das parallel zum Pützweg auf der Fläche von „Alf_01“ verlaufende

3. **Bodendenkmal Römische Eifelwasserleitung** von Nettersheim nach Köln. Diesem folgt der „Römerkanal-Wanderweg“ über den Pützweg und die Roisdorfer Hufebahn und macht das vorhandene Kulturerbe den Interessierten erfahrbar. „Alf_01“ würde den unter dem Restriktionskriterium „**Denkmalbereiche**“ (S. 64) aufgeführten Zielen widersprechen.

4. Zudem liegt „Alf_01“ in direkter Angrenzung an das nördlich gelegene **Naturschut**

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 wird zurückgenommen (s. StnID 1048057).

zgebiet „Apfelmaar“ (Kennung SU-051). Eine entsprechende Umweltprüfung konnte infolge der kurzen Zeit in den beigegebenen Unterlagen nicht entnommen werden. 5. Gemäß dem Restritionskriterium **„Militärische Hubschraubertiefflugkorridore“** (Begründung, S. 44) bleibt zu überprüfen, inwieweit die Fläche in einem gleichartigen Korridor der **Bundespolizei** liegt. Denn zwischen der **Bundespolizeidirektion Sankt Augustin** und dem in Swisttal-Heimerzheim gelegenen Aus- und Fortbildungszentrum der Bundespolizei sowie der ebenfalls dort liegenden Einsatz- und Ermittlungsunterstützung der Bundespolizei findet **häufiger und regelmäßiger Hubschrauberverkehr in niedriger Höhe** statt, sowohl tagsüber als auch nachts. Ohnehin dürfte infolge der für „Alf_01“ gem. MVA-Karte (Begründung, S. 80) geltenden maximalen Bauhöhe die Wirtschaftlichkeit von WEAs äußerst fraglich sein. 6. Ca. 2,7 km nordwestlich von „Alf_01“ liegen die Potentialflächen „BOR_01“ und „BOR_02“. Mit diesen zusammengenommen würde das **Landschaftsbild der gesamten Villehöhe u.E. unverhältnismäßig beeinträchtigt** – Stichwort „Verspargelung“. Wurde die in der „Begründung“ (S. 66) genannte Abstimmung mit dem LANUV NRW bezgl. „Alf_01“ wirklich vorgenommen? Ein empfehlenswerter Vorort-Besuch zeigt übrigens, dass der Mischwald auf „Alf_01“ nicht mehr oder weniger von den Kalamitäten der Vorjahre (z.B. Borkenkäfer, Windwurf) betroffen ist, wie der umgebende übrige Kottenforst auch. Abschließend bitten wir darum, die Fläche „Alf_01“ aus den genannten Gründen aus der Liste potentieller WEA-Standorte zu streichen. Für die Eingangsbestätigung dieses Schreibens sind wir Ihnen dankbar und verbleiben	

AZ: Ö-O-1-82	
1031828	
1037491_001	
Inhalt Planbereich BM_06 Diese Fläche halte ich für sehr gut geeignet; insbesondere durch die exponierte Höhenlage und genügend Abstandsfläche zur Wohnbebauung. Zu begrüßen ist auch die das Vorhaben der Interessengemeinschaft "Glessen Autark", die hier einen Bürgerwindpark errichten möchten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: Ö-O-1-820

1033255

1038153_001

Inhalt

Stellungnahme zum geplanten Windpark Büsdorf-Fliesteden-Glessen

Argumente gegen die Errichtung des geplanten Windparks:

- Die Landschaft im Bereich des geplanten Windparks ist bereits stark durch die Energiegewinnung aus der Braunkohle vorbelastet! Südlich und westlich in diesem Gebiet verlaufen bereits Hochspannungsleitungen, in unmittelbarer Nähe besteht bereits ein Windpark, Stommeler Busch, und insbesondere wird die Landschaft durch das westlich liegende Großkraftwerk Niederaußem mit seinen Dampf- und Abgaswolken dominiert.

- Das Gebiet dient vielen Bürgern zu Erholungszwecken. Dies wäre nach dem Bau des geplanten Windparks aufgrund der entstehenden Geräuschemissionen sowie Schattenwurf, Lichtreflexen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich!

- Das Gebiet dient aufgrund des eingeschlossenen und den benachbarten Feldgehölzen vielen Tierarten als Lebensraum. Insbesondere Vögel und Fledermäuse würden durch die Windkraftanlagen erheblich gefährdet! Desweiteren leben hier auch viele Wildtiere, vor allem nutzen viele Rehe dieses Gebiet, um zwischen dem Büsdorfer Wäldchen und dem Fliestedener Golfplatz zu wechseln. Mit der Errichtung eines Windparks würde ihr Lebensraum zerstört.

-starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sichtfeld der Ortslagen Glessen, Fliesteden und Büsdorf.

- Beeinträchtigung von angrenzenden Wohngebieten durch Geräuschemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexen, dies gilt insbesondere für die in unmittelbarer Nähe liegenden Einzelgehöfte.

- Verlust/Versiegelung von wertvollen Ackerböden.

- dieser Bereich befindet sich im Hauptvogelzugkorridor der Kraniche. Aufgrund der geplanten Windkraftanlagen besteht eine hohe Gefährdung für die Zugvögel.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl.

Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

	Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-826

1033152

1038039_001

Inhalt

Anlagen Rhein-Erft: BM01 und BM06

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen

	Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-827

1033151

1038040_001

Inhalt

Hiermit lege ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen im Höhengebiet von Bad Münstereifel. Damit wird der Lebensraum der Wildtiere und vieler Wildvögel zerstört. Ebenfalls wird die Bodenverdichtung durch die riesigen und tiefen Fundamente der Umwelt schaden.

[ANONYMISIERT]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-829

1033229

1038121_001

Inhalt

Als Bewohnerin in Holenfeld lebe ich im unmittelbar betroffenen Gebiet des veröffentlichten Regionalplans für der Bereich der erneuerbaren Energien durch Windkraft.

1. Aufgrund der geringen Entfernung dieser Anlagen zur nächstgelegenen Bebauung (in meinem Fall 520 Meter) habe ich schwerwiegende Bedenken, was die gesundheitlichen Auswirkungen dieser geplanten Anlagen betrifft (z. B. Lärm, Schattenwurf, Mikroplastik und verändertes Mikroklima durch den Betrieb dieser außerordentlich großen Anlagen.)

Hierbei ist es für mich nicht nachvollziehbar, das den Menschen in den Weilern im ländlichen Bereich höhere Dezibelzahlen zumutbar sein sollen, als in dichter besiedelten Orten. Sind wir Menschen zweiter Klasse?

2. Bei dem geplanten Standort für den Windpark handelt es sich um ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet, das vielfach schützenswerte Flora und Fauna beherbergt.

Sollten die Investitionen zum Erhalt der Natur und die Förderung des Tourismus in der strukturschwachen Region umsonst gewesen sein (z. B. Krötenrettung und Siegsteig-Wanderweg)? Ein Naherholungsgebiet nicht zuletzt für die umliegende Städteregion Köln-Bonn wird zerstört.

Weiterhin habe ich große Bedenken, welche Konsequenzen die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen auf den geplanten Flächen mit sich bringt. Abgesehen davon, das das vorhandene Wegenetz vollkommen unzureichend für die notwendigen Maschinen und Transportfahrzeugen ist, sind hier weitgehende Eingriffe in das vorhandene gemeindliche Straßennetz und den vorhandenen Wald erforderlich - Wald den wir auch für gewünschte CO 2 Ziele brauchen. Das vorhandene Ökologische Gleichgewicht wird zerstört.

3. Durch den Bau dieses Windparks, der sich durch außergewöhnliche Höhe und Anzahl der geplanten Windräder auszeichnet, fühle ich mich als Eigentümerin eines betroffenen Grundstücks geschädigt, da der Wertverlust meiner Immobilie (die auch meine Altersvorsorge ist) extrem zunimmt.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz (z.B. mögliche Zufahrtswege) und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Punkt 1

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen

im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu: Punkt 2

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu

	tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu: Punkt 3 Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-O-1-83

1031849

1037494_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

bei der Ausführung des Vorhabens wäre es für uns und unsere Ortschaft sehr wichtig, wenn die vorgesehene Fläche für die Windanalgen erheblich reduziert würde und man unbedingt darauf achten könnte, das diese Windräder weiter von den Ortschaften entfernt gebaut würden. Wir tragen schon seit Jahren die Last, die uns die Kraftwerke um unsere Ortschaft herum bereiten. Zusätzlich sind wir belastet durch die vielen Hochspannungsleitungen welche von den Umspannungswerken in unserer Nähe ausgehen. Der Dorfcharakter sollte unbedingt beibehalten werden und nicht noch durch zusätzliche Großanlagen geschwächt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

	Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-831

1033232

1038134_001

Inhalt

geboren und aufgewachsen in der Eifel, liegt mir viel an unserer schönen Umgebung. Besonders die hiesigen Wälder bieten eine unvergleichliche Naherholung.

Dies haben aber nicht nur Anwohner, sondern inzwischen auch viele Touristen entdeckt, wobei der Tourismus einen nicht unbeachtlichen Wirtschaftsfaktor für unsere Region darstellt.

Die Pläne, in unserer Region große Areale an Waldflächen abzuholzen, um etliche Windkraftanlagen zu installieren, stoßen auf großen Widerspruch.

Hierbei ist zuallererst anzuführen, dass es ein Unding ist, dass die Stellungnahmefrist zu den Windkraftanlagen, die ohnehin nur vom 13.01. bis 13.02.2025 andauert, nicht viel deutlicher in den Medien publik gemacht und somit einem Großteil der hiesigen Bevölkerung überhaupt nicht zugänglich gemacht wurde. Es wird somit vielen Menschen die Möglichkeit verwehrt, ihren Protest zu den Planungen zu äußern.

Zudem ist es, vor allem für den älteren Teil der Bevölkerung, sehr mühsam, sich zuerst einen Account auf einer bestimmten Seite anzulegen, um sodann eine Beschwerde einzugeben.

All dies indiziert, dass die Angelegenheit möglichst klein gehalten werden und die Eifler Bbevölkerung vor vollendete Tatsachen gestellt werden soll.

Zu den konkreten Gründen für meine vorliegende Stellungnahme teile ich sodann wie folgt mit:

Windkraft ist nicht umweltfreundlich, wenn man die Hintergründe genau betrachtet.

Unsere Wälder und unsere Natur müssen erhalten bleiben!

Böden dürfen nicht verdichtet werden wegen des Hochwasserschutzes, insbesondere nach der Flut 2021.

Mikroplastik in der Umgebung soll verhindert werden.

Ebenso müssen Emissionen durch Lärm und Schattenwurf ausbleiben.

Wildvögel und andere Arten müssen geschützt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der

Nicht zuletzt beeinträchtigen übermäßig viele Windkraftanlagen das optische Erscheinungsbild unserer Region und nehmen damit mit Sicherheit auch Einfluss auf den Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Zudem sind die Anlagen teuer und wartungsaufwändig. Nicht selten müssen einzelne Windräder sogar abgeschaltet werden, um die Kapazität des Stromnetzes nicht zu überlasten. Hieran wird deutlich, dass offensichtlich nur eine kleine Lobby an den Anlagen verdient, während alle anderen dadurch beeinträchtigt werden. Alles in allem sind die Wiindkraftanlagen für die hiesige Bevölkerung eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung der Lebensqualität! Es steht zu hoffen, dass die Stellungnahmefrist ausreichend viele Menschen erreichen konnte bzw. verlängert wird. Die Entscheidung zur Errichtung etlicher Windkraftanlagen auf Kosten unseres Eifelwaldes muss unbedingt revidiert werden!	Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des

Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern (Mikroplastik) geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur

	vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Abschaltzeiten von WEA liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-O-1-832

1033244

1038137_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare

Energien vom Dezember 2024

hier: Errichtung von Windkraftanlagen in Bad Münstereifel und Umgebung, Kreis Euskirchen - BMÜ_06, 07 (Sasserath), 08 (Escher Heide)

[ANONYMISIERT],

ich wohne im Eigenheim in Nitterscheid, also in einem Gebiet, in dem in unmittelbarer Umgebung nun drei Windräder geplant werden. Erst vor einigen Jahren zog es mich hierher, um die Natur, die guten Luftverhältnisse und die Ruhe zu genießen. Nun soll dieses Idyll auf schlimmste Art und Weise zerstört werden.

Ich bin gegen diesen radikalen Ausbau der Windenergie in unserer unmittelbaren Umgebung und erhebe folgende Einwände gegen die Planung …

- Eiswurf (Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden.)
- Gefahr von Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser (Ein Windrad enthält im Maschinenhaus Getriebeöl, Kühlflüssigkeit und Hydrauliköl. Diese Gefahrstoffe können bei einem Unfall, einem Brandes oder einer Betriebsstörung den Waldboden/Grünflächen kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dann drohen schwere Grundwasserverunreinigungen.)
- Schattenwurf (Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windrädern entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/ Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen.)
- Wertverlust Immobilien (Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen.)

- Bedrängungswirkung (Von den Drehbewegungen der Rotoren geht eine optisch bedrängende Wirkung aus.)
- Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe (Im Fall des Rückbaus der Windräder fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen an.)
- Flächenversiegelung - Fundamente und Zuwegung (Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Natur wird zerstört.)
- Lärm (Die geplanten Windradanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm.)
- Infraschall (Betriebsbedingt emittieren Windräder Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L,

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- sowie Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie

Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr ist somit nachgewiesen. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. – Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls.)

- Landschaft, Lebensqualität und Tourismus (Die Natur und Landschaft verfügt über ihren eigenen Wert aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Des Weiteren weist der Naturhaushalt über Leistungs- und Funktionsfähigkeiten einschließlich einer Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf. Weiterhin eröffnet die Natur und Landschaft gegenüber dem Menschen einen notwendigen Erholungswert. Die Natur zu schützen ist die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das bedeutet, dass Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden müssen; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung ihrer natürlichen Zustände. Die Schönheit der Landschaft und die damit verbundene hohe Lebensqualität wird durch den geplanten Bau der Windräder ohne Not zerstört. Die Umsetzung Ihrer Planung bedeutet, dass die Landschaft großräumig und nachhaltig zerstört wird. Und dies alles nur, damit ein paar wenige Großinvestoren davon profitieren. Eines ist sicher, unsere Lebensqualität als Anwohner wird damit deutlich sinken und unsere Region ist dann keine Reise mehr wert. Dies ist nicht akzeptabel!)
- Zerstörung von Waldgebieten (Durch den Bau von Windrädern auf den Höhenrücken der Gemeinde Bad Münstereifel würden damit riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören werden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind.)

lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes in der Regel und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend

• Insektensterben (Jeden Tag sterben Milliarden von Insekten durch die Rotorblätter. Insektenforscher sehen einen Zusammenhang von Windkraftanlagen und Insektensterben.) • Vogel- und Fledermaus-Sterben (Bei uns steht ein Artenschutzturm, welcher Vögel und Fledermäusen Schutz bietet. Unweit davon entfernt stehende Windräder würden eben diese so geschützten Tiere den Lebensraum nehmen und im schlimmsten Fall töten.) Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien keinen Sinn macht und insbesondere die Zerstörung der Wälder in den deutschen Mittelgebirgen durch Windräder ein Verbrechen an der Natur ist. Es ist zwingend erforderlich, dass die gesamte Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland überdacht und korrigiert wird. Hier ist eine 180° Wende notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und den Wohlstand der Bevölkerung zu gewährleisten. Die verantwortlichen Politiker im Regionalrat und im Landtag in Düsseldorf sollten diese Bedenken zur Kenntnis nehmen und den von ihnen getroffenen Aufstellungsbeschluss aus den dargelegten Gründen aufheben. Ich möchte Sie bitten, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen. [ANONYMISIERT]	der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-O-1-834

1033259

1038169_001

Inhalt

Betreff: ÖFF Teilplan EE

Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf, Ruppichteroth und Windeck Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien HEN_01 bis HEN_05; EIT RUP 01 bis RUP 11; EIT 20 und den Flächen für die ein konkrete
Planung noch nicht bekannt ist

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen in den o.g. Gebieten ein, weil diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

Eitorf und Ruppichteroth liegen genau im Korridor vieler Zugvögel. Besonders Kraniche ziehen im Frühjahr und Herbst in Scharen über uns hinweg und meist in Flughöhen unter 250 m über Grund. Deswegen ist der Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet nicht zu verantworten. Kollosionsschutz-Abschaltvorrichtungen funktionieren nur selten zuverlässig und sind auch meist zu träge. Laut EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel auch besonders geschützt, und Eingriffe in ihre Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Laut Biologischer Station Eitorf, Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier" von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden. Der Schwarzstorch ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern.Andere Greifvögel, Fledermäuse und Insekten sind ebenso durch die hohen Umfangsgeschwindigkeiten der Rotoren extrem gefährdet.

Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht abrupt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen. Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h können

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht

allenfalls gedrosselt werden, was weiterhin ein hohes Kollisionsrisiko bedeutet.

Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000", welches gefährdete Arten und Lebensräume schützt. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig

Zudem lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen in den o.g. Gebieten ein, weil durch diese erheblichen Gefahren für Umwelt und Gesundheit mit sich bringen.

Bei Umfangsgeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h entsteht an den Rotorspitzen starker Abrieb, wodurch die PFAS-haltigen Rotorflächenbeschichtungen (mit PFAS-Rückständen) abgetragen werden. Auch können durch den CFK-Verbundwerkstoff der Rotorblätter Kohlenstofffasern freigesetzt werden. Der Beweis dafür ist, dass die Rotorblätter regelmäßig durch die Betreiber neu beschichtet werden müssen, um abgetragene Beschichtungen zu erneuern und um die gewünschte Leistung zu erzielen.

Dieser Abrieb stellt eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere und Natur dar. Durch den Abrieb von PFAS, Mikroplastik und anderen schädlichen Stoffen besteht die Gefahr, dass diese Partikel durch den Wind auf Felder und in Gewässer gelangen. Dies führt dazu, dass kontaminierte Stoffe in die Lebensmittelkette eindringen und letztlich von Menschen und Tieren aufgenommen werden.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Gesundheit wissen.

Ich erhebe auch Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf den o.g. Flächen, die als sogenannte Kalamitätsflächen deklariert wurden.

Diese Flächen haben sich in den letzten Jahren schon weitgehend natürlich regeneriert und weisen heute eine hohe Biodiversität auf. Ihre Umwidmung für den Bau von Windkraftanlagen stellt eine massive Zerstörung wertvoller Ökosysteme dar und verstößt gegen die Grundsätze des nachhaltigen Waldschutzes. Viele der als „Kalamitätsflächen" deklarierten Gebiete sind in Wahrheit auch zu klein, um dort Windkraftanlagen sinnvoll zu errichten. Um Platz zu schaffen, müssten zusätzliche intakte Mischwälder gerodet werden

Die Behauptung, dass es sich bei diesen Flächen um „tote" oder unbrauchbare Waldgebiete handelt, ist nachweislich falsch. Wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse (u. a. Peter Wohlleben, Forschungsberichte zur natürlichen Waldentwicklung) belegen, kann sich ein Wald ohne menschliche Eingriffe

werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Aspekt Abrieb durch Rotorblätter geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der

eigenständig erholen, wenn er sich selbst überlassen bleibt. In den betroffenen Gebieten zeigt sich bereits eine deutliche Rückeroberung durch natürliche Vegetation, mit einer Vielzahl an jungen Laubbäumen, Sträuchern und Bodenbewuchs.

Die vermeintlichen „Kalamitätsflächen" sind in Wahrheit ökologisch hochwertige Biotope, in denen sich durch natürliche Sukzession eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten angesiedelt hat.

Natürliche Laub-Mischwälder entwickeln sich dort, wo ehemals reine Fichten- oder Kiefernmonokulturen standen. Diese neuen Mischwälder sind stabiler gegen Klimawandel und Schädlinge als die vorherigen Bestände. Die Flächen bieten Lebensraum für zahlreiche Insekten, Vögel und Wildtiere, die in diesen offenen und lichten Waldlandschaften ideale Bedingungen finden.

Eine Fotografische Dokumentation belegt, dass sich die Natur diese Flächen bereits zurückerobert hat - ein Hinweis darauf, dass sie nicht als nutzlos oder tot deklariert werden können. Neben der natürlichen Regeneration wurden einige der Flächen bereits gezielt mit wertvollen Laubmischwäldern oder Lärchen aufgeforstet. Besonders Lärchen haben eine hohe ökologische und wirtschaftliche Bedeutung.

Lärchenholz ist besonders wertvoll, da es aufgrund seines hohen Harzgehalts keine zusätzliche chemische Imprägnierung benötigt und besonders langlebig ist. Der Erhalt von Lärchenaufforstungen trägt zur ökologischen Stabilität und wirtschaftlichen Nutzung der Wälder bei.

Diese bereits wiederhergestellten und aufgeforsteten Flächen für den Bau von Windkraftanlagen zu roden, widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Waldwirtschaft. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde dazu führen, dass große Waldflächen dauerhaft entwaldet und versiegelt werden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Waldfunktion und nachhaltigen Waldpflege wird durch die Umwidmung dieser Flächen ignoriert.

Ferner erhebe ich Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen in o.g. Gebieten im Hinblick auf die damit verbundene Bodenverdichtung und die irreversiblen Schäden an der natürlichen Regenwasseraufnahme sowie der Funktion des Bodens als Kohlenstoffsenke.

Die durch den Bau entstehende hochverdichtete Fläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur. Die Trassenbildung für Transportfahrzeuge sowie die Errichtung der Anlagen selbst verursachen eine Verdichtung des Bodens, die das natürliche Wasserspeichervermögen massiv reduziert. Dadurch wird die Versickerung von Regenwasser stark eingeschränkt, was das Risiko von Oberflächenabflüssen, Erosion und Austrocknung der Böden erhöht.

Gravierend ist die Tatsache, dass Böden als natürliche Kohlenstoffsenken fungieren und bei einer Verdichtung sowie Versiegelung diese Funktion verlieren. Damit wird ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz irreversibel geschwächt. Zudem trägt die unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von

Bodenversiegelung zur weiteren Erwärmung und ökologischen Degradation der Landschaft bei.

Angesichts dieser erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen fordere ich eine umfassende Prüfung alternativer Standorte und Bauweisen, die eine Minimierung der Bodenversiegelung sowie eine nachhaltige Nutzung der Flächen gewährleisten. Ich bitte Sie, meinen Widerspruch in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und mir eine Stellungnahme zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen.

Ich erhebe auch Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den o.g. Waldgebieten, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf das Mikroklima, die Bodenaustrocknung, die Lufttemperatur und die natürlichen Waldökosysteme haben. Die nachhaltige Funktion des Waldes als Wasserspeicher, Klimaregulator und COrSenke wird massiv beeinträchtigt.

Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der Atmosphäre ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die Luftbewegungen in Bodennähe und führen zu folgenden negativen Folgen:

Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird.

Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört.

Veränderung der natürlichen Luftzirkulation: Windkraftanlagen beeinflussen Kaltluftströmungen und können Hitzestaus erzeugen. Das kann die klimatischen Bedingungen in benachbarten Gebieten erheblich verschlechtern und extreme Wetterereignisse verstärken.

Windkraftanlagen führen durch ihre Verwirbelungseffekte zu einer beschleunigten Verdunstung, was in Waldgebieten besonders gravierende Folgen hat:

Erhöhte Verdunstung von Bodenfeuchtigkeit: Die Rotoren erzeugen eine ständige Luftbewegung, die dazu führt, dass Feuchtigkeit aus dem Waldboden schneller verdunstet. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die ökologische Stabilität des Waldes gefährdet.

Reduziertes Wasserspeichervermögen: Durch die beschleunigte Austrocknung verliert der Boden seine Fähigkeit, Regenwasser zu speichern, was das Risiko von Erosion, Starkregenfolgen und Hochwasser erhöht.

langfristige Bodenerschöpfung: Eine kontinuierliche Austrocknung führt dazu, dass der Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Dies hat negative Auswirkungen auf die Vegetation, die natürliche Waldregeneration und auch auf die wirtschaftliche Nutzung Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse

der Waldflächen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert erhebliche Eingriffe in das Ökosystem Wald: Rodung großer Flächen: Für Bauarbeiten müssen große Waldgebiete gerodet werden. Dies führt zur Zerstörung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten und unterbricht wichtige ökologische Kreisläufe.

Verdichtung des Waldbodens: Die Transportwege und Fundamentarbeiten führen zu einer irreversiblen Verdichtung des Bodens, wodurch die Wurzeln der Bäume weniger Wasser und Nährstoffe aufnehmen können. Dies schwächt das gesamte Ökosystem und kann Waldsterben beschleunigen.

Zunahme der Waldbrandgefahr: Die Veränderung des Mikroklimas, die Bodenaustrocknung und der Funkenflug durch technische Defekte an den Anlagen erhöhen das Risiko für Waldbrände, insbesondere in Trockenperioden.

Reduzierung der COrSenkenleistung: Wälder binden große Mengen an C02 und spielen eine entscheidende Rolle im Klimaschutz. Eine Störung des Wasserhaushalts und eine erhöhte Bodentemperatur reduzieren diese Fähigkeit erheblich.

Wertverluste für die Forstwirtschaft: Geschädigte oder vertrocknete Waldbestände sind wirtschaftlich kaum noch nutzbar. Dadurch entstehen langfristige wirtschaftliche Einbußen für die lokale Bevölkerung und Waldbesitzer.

Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten: Die negativen Effekte auf das Mikroklima, die Bodenqualität und die Biodiversität verschlechtern auch die Attraktivität des Waldes für Naherholung und Tourismus.

Hiermit erhebe ich auch Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten, weil diese einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien darstellen. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBES-Abkommens von Montreal (19.12.2022) sowie dem EUGreen-Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis 2030 vorschreibt.

1. Verstoß gegen internationale und europäische Verpflichtungen

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des IPBES-Abkommens von Montreal am 19.12.2022 dazu verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken und mindestens 30 % der Landesflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.

Der massive Ausbau der Windkraftanlagen in Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Gebieten steht im direkten Widerspruch zu diesem Ziel.

Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben ist die Umsetzung des EU-Green-Deals aus

nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der

2021, der genau dieses 30 %-Ziel für den Naturschutz vorsieht, nicht möglich.

Die fortschreitende Zerstörung intakter Wälder, die als COz-Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum für bedrohte Arten dienen, gefährdet die Umsetzung dieser internationalen Klimaziele massiv.

2. Umfang der Rodungen unklar - Verlust zusammenhängender Waldgebiete.

Es gibt keine belastbaren Zahlen, wie viel gesunder Laub- und Mischwald gerodet werden muss, um die geplanten Windkraftanlagen und die notwendige Infrastruktur (Straßen, Transportwege, Umspannwerke) zu errichten. Zusammenhängende Waldgebiete werden durch massive Schneisen zerschnitten, wodurch die Funktion des Waldes als Lebensraum für Wildtiere, als Klimaregulator und als Wasserspeicher zerstört wird. Wälder müssen laut Bundeswaldgesetz erhalten bleiben und dürfen nicht in Industrieflächen für Windkraft umgewandelt werden.

3. Erhebliche Umweltverschmutzung durch Windkraftanlagen.

Bodenversiegelung: Der Bau der Windkraftanlagen führt zur Versiegelung großer Flächen, die ihre natürliche Speicherfähigkeit für Wasser verlieren. Dies erhöht das Hochwasserrisiko.

Schadstoffbelastung: Durch den Abrieb von Rotorblättern gelangen Mikroplastik, PFAS und weitere schädliche Stoffe in Böden und Gewässer.

Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten: Die Windkraftindustrie missachtet die negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen, die durch Bauarbeiten und versiegelte Flächen entstehen.

4. Behörden verstoßen gegen eigene Vorgaben - Verletzung des Rechtsprinzips der Normenhierarchie

Die Bezirksregierung ist dazu verpflichtet, höhere gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Die Normenhierarchie besagt, dass höherstehende Gesetze und internationale Verpflichtungen Vorrang haben vor regionalen Planungen.

Untergeordnete Behörden haben die Pflicht, sich gegen Entscheidungen zu verweigern, wenn diese den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Verträgen widersprechen.

Der Regionalplan darf nicht gegen die bindenden internationalen Verpflichtungen verstoßen. Die Umsetzung des 30 %-Biodiversitätsziels wird durch die Windkraftanlagen unmöglich gemacht, was eine Verletzung internationaler und europäischer Verpflichtungen darstellt. Sollte der Regionalplan dennoch erlassen und die Genehmigung für Windkraftanlagen in den geschützten Waldgebieten erteilt werden, behalten ich mir das Recht vor, eine Klage auf höchster Ebene zu prüfen.

Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird

Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Deswegen weise ich diesen als fehlerhaft zurück.	auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

AZ: Ö-O-1-839

1033046

1037926_001

Inhalt

die Stadt Stolberg hat Ihnen zu dem oben genannte Regionalteilplan Erneuerbaren Energien eine Stellungnahme zukommen lassen, die in den Ausschüssen beschlossen worden ist. Mitbestandteil dieser Stellungnahme ist:

· die schriftliche Stellungnahme ohne Datum

· die Anlage mit den jeweiligen Luftbildern

Wir wurden als Bürgerinitiative Schevenhütte (BIS) zwar in der Fragestunde der jeweiligen Ausschüsse „beteiligt“, in dem wir unsere Fragen an den Ausschuss richten konnten, konnten aber leider keine sachgerechte Antwort bis zur Fristwahrung zum Regionalplan 13.2.2025 bekommen. Aus dem Grunde richten wir uns nun unmittelbar an Sie. Parallel haben wir dem Bürgermeister der Stadt Stolberg wie auch dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt dieses Schreiben zur Kenntnis gegeben.

Wir begrüßen die Darstellung des Entwurfs des Regionalplanteilabschnitts, in dem die Standorte der Windkraftanlagen (WEA) im Bereich des Laufenburger Waldes nicht dar gestellt sind und die unmittelbare Umgebung als BSN ausgewiesen ist. Zu befürchten ist jedoch, dass die Stadt Stolberg den planungsrechtlichen Vorbescheid für die in Rede stehenden WEA vor Inkrafttreten des Regionalplans positiv bescheidet. Dieses können wir nicht gutheißen und entspricht unserer Meinung auch nicht dem demokratischen Prinzip eines öffentlich-rechtlichen Planverfahrens. Es sollte nicht das „Windhundverfahren“ gelten. Sowohl die Stadt Stolberg wie auch die Betreiber sollten den vorliegenden Entwurf des Regionalteilplans ernstnehmen und bis zu seiner Rechtsgültigkeit die weiteren Genehmigungsschritte abwarten. Und damit auch anerkennen, dass die WEAs nach dem neuen Regionalteilplan (2027?) möglicherweise nicht genehmigungsfähig sind.

Außer zu diesem grundsätzlichen Einlass möchten wir zur **vorgelegten Stellungnahme der Stadt Stolberg Einspruch erheben**, da die darin aufgeführten Fakten nicht sachgerecht sind und nicht den Tatsachen entsprechen:

In der Tat hat sich der Bereich der WEA-Standorte in den letzten Jahren stark verändert. Nach dem 2. WK glich der Laufenburger Wald einer Monokultur, da er zu 70% mit schnellwachsenden Fichten bestockt worden ist. Heute hat der „Borkenkäfer“ sicherlich maßgeblich dazu beigetragen, dass viele der Fichten abgeholzt werden mussten. Allerdings wurden auch viele Fichtenbestände des Privatwaldes in den

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen (s. StnID 1037896_001).

letzten beiden Jahren aus wirtschaftlich Gründen abgeholzt und verkauft. Somit sind nicht alle Flächen gleichermaßen als „Kalamitätsflächen“ zu bezeichnen.

Positiv jedoch ist, – und das kann nicht hoch genug geschätzt und herausgestellt werden – dass die [ANONYMISIERT] die meisten „freien Flächen“ zügig mit neuen Bäumen aufgestockt hat. Hierbei wurden – wie in einer Ausschusssitzung für Stadtentwicklung und Umwelt im Jahr 2024 von der [ANONYMISIERT] selbst erläutert -, die Flächen mit Bäumen bestückt, die den Klimaveränderungen standhalten sollen (Lärche, Kirche, Rotbuche, Douglasie, u.a.). Nach Angaben der [ANONYMISIERT] wurden von den rd. 245 ha freien „(Kalamitäts-)“ Flächen“ (?) 210 ha – also 85% (!!) - mit neuen Baumstecklingen wieder angepflanzt, einerseits um den klimatisch und ökologisch wichtigen Wald zu erhalten, aber auch den Wald als Wirtschaftsgut für die Zukunft neu auszurichten.

Diese Feststellung mehr als **85% wieder aufgeforstet** zu haben, widerspricht den Angaben der Stadt Stolberg in der vorgelegten Stellungnahme. Die Stadt Stolberg behauptet darin, dass (Zitat) „ …. *die Landschaftsveränderungen durch eine massive Ausweitung von Kalamitätsflächen im Laufenburger Wald nicht in den angezeigten Gebietsdarstellungen berücksichtigt worden sind … und nimmt einen Vergleich der Luftbilder aus den letzten Jahren mit dem Zustand vor 10-20 Jahre vor (...) Es sei ein zentraler Kalamitätsbereich entstanden, der allein schon 20 ha groß ist und somit durchaus raumbedeutsam ist ….(es) sich damit neue Kalamitätsflächen vergrößerten und sich absehbar in weiteren Abschnitten nochmals vergrößern werden (…) Aus diesem Grunde soll das Ausschlusskriterium „BSN“ im Bereich des Laufenburger Waldes nord-östlich der Ortslage Schevenhütte überprüft werden, da die Darstellungen nicht sachgerecht und auf veralteten Grundlagen beruhen.“*

Dieser Stellungnahme der Stadt Stolberg liegt eine Anlage bei, anhand derer die „Luftbilder“ aus dem Jahre 2024 die Argumentation belegen.

Dieser Stellungnahme können wir nicht folgen und sie ist falsch! Sie ist abzulehnen, da sie die Interessen des Windkraftbetreibers ohne jeglichen Abwägungssachverhalt auslegt.

1. Die Stadt Stolberg selbst hat „**veraltete“ Luftbilder aus dem Jahr 2024 herangezogen und die Angaben nicht durch eine Ortsbegehung verifiziert**. Denn fast alle von der Stadt Stolberg „aufgezeigten“ Kalamitätsflächen“ sind von der [ANONYMISIERT] im letzten Halbjahr 2024 **wieder aufgeforstet** worden. Die Aufforstungsflächen sind trotz der noch kleinen Setzlinge sehr gut erkennbar, da diese Flächen zur Vermeidung von Wildfraß von der [ANONYMSIERT] grundsätzlich und aufwendig eingezäunt sind und werden. Die von uns aktuell erstellten beiliegenden Fotos belegen dies. Einzig sind die Flächen nicht bepflanzt worden, die von dem Betreiber GREEN als potenzielle WEA-Fläche geplant wurden. Allerdings hat sich im Laufe der letzten Jahre auch auf Diesen ein ökologisch wichtiger Baumbestand entwickelt.

2. Bei der Abholzung des Waldbestandes hat die [ANONYMISIERT] auf den Altbestand des Walds geachtet, so dass im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang

zu den ausgewiesenen BSN-Flächen die Eichen und Buchen stehen geblieben sind. **E s wäre deshalb wünschenswert, wenn dieser Bestand mit den BSN-Flächen zu einem zusammenhängenden Naturschutzgebiet vernetzt würde.**

3. Die Stadt Stolberg verweist in den Luftbildern (Aufnahmedatum 04/2024) schon auf zukünftig sich entwickelnde „Kalamitätsbestände“ hin, um ihre Argumente zu untermauern. Hierbei verkennt sie, **dass es sich bei den „toten“ Bäumen um Lärchen handelt, die naturgemäß im Herbst ihre Nadeln verlieren und im Frühjahr wieder neu austreiben.**

4. Die Standorte der **WEA-Flächen sind in den verschiedenen anliegenden Plänen unterschiedlich dargestellt**. Dies betrifft im Besonderem den Standort an der Richtfunkstrecke. Im ersten Plan liegt er östlich des Wirtschaftswegs, im zweiten Plan liegt er westlich des Wirtschaftswegs.

5. Nach Angaben der Green in 2024 soll die Zufahrt zu den geplanten WEA-Anlagen über Schevenhütte/Langerweher Straße erfolgen; nach aktuellen Angaben soll sie nun über Düren Gürzenich erfolgen. Die Zufahrten sind auszubauen und verursachen damit einen erheblichen ökologischen Eingriff (Abholzung, Ausbau der Zufahrten, u.a.). Des Weiteren plant die Stawag AG unmittelbar angrenzend auf dem Gemeindegebiet Düren weitere acht WEA. **Aus unserer Sicht lassen sich diese Planungen nicht getrennt betrachten, da hier ein riesiges Industriegebiet mit 11 WEA in einem zusammenhängenden Waldgebiet geplant wird und naturfachliche Betrachtungen nicht an Gemeindegrenzen enden sollten.** Dieses ist bei der Gesamtplanung der zur Diskussion stehenden WEA-Standorte in der Belegenheitsgemeinde Stolberg mit abzuwägen. Hierzu liegen von ihr keine Aussagen vor. Ebenso wenig fehlen Aussagen zu einem Brandschutzkonzept für den Fall, dass WEA-Anlagen in Brand geraten.

Wir hoffen, dass Sie den vorliegenden Regionalteilplan aufgrund der unsachgemäßen Stellungnahme der Stadt Stolberg nicht ändern, auf die Ausweisung der WEA-Anlagen im Laufenburger Wald ganz oder teilweise verzichten und die Darstellung der BSN-Flächen im Regionalplan Bestand haben wird. **Wünschenswert wäre, die ökologisch wichtigen BSN-Flächen in den geomorphologisch wasserführenden Geländeeinschnitten großflächig miteinander zu vernetzten.** Damit wäre die Chance gegeben, dass der Wald sich wieder erholen kann. In Wälder gehören keine WEA-Anlagen, die Industrieanlagen sind, die Flora und Fauna zerstören! Hierzu gibt es ausreichend landwirtschaftliche Flächen auf denen konkurrenzlos und wirtschaftlich auch landwirtschaftliche Produkte angebaut werden können.

[Anhang]

AZ: Ö-O-1-84

1031881

1037495_001

Inhalt

Ich freue mich über einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, auch über den Ausbau der Windenergie. Dennoch bin ich für eine Reduzierung der Fläche Windpark Büsdorf. Ich lebe bereits mein ganzes Leben in Glessen und denke, mit der Belastung durch die Kraftwerke, die Stromtrassen und die Infrastruktur der Rheinischen Stromerzeugung haben wir bereits sehr viel getragen. Man sollte das nicht überstrapazieren!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche

	Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-O-1-840

1033206

1038103_001

Inhalt

[Stellungnehmer bezieht sich auf den betreffenden Gliederungspunkt: A 1-2-5_tp_ee_Kreis Euskirchen_02

Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Zeichnerische Darstellung A 1-2-5_tp_ee_Kreis Euskirchen_02

Erläuterungskarte BMÜ_01 bis BMÜ_05

[ANONYMISIERT],

ich nehme - als grundsätzlicher Fan und Anhänger der Windkraft und Erneuerbarer Energien - wie folgt Stellung:

1.) In der zeichnerischen Darstellung fehlen Häuser. So ist die Wohnbebauung im Pfaffenbuschweg, 53902 Bad Münstereifel Hohn, nur unzureichend abgebildet. Es stehen dort aktuell (und schon seit mehr als zehn Jahren) mehr Wohnhäuser, als auf der Karte eingetragen. Ich erwarte, dass es keine anderen Güterabwägungsergebnisse bei korrektem und aktuellen Kartenmaterial geben würde.

2.) Mich irritiert, dass ein Friedhof (der Gotteswald) künftig von Windkraftanlagen (ohne Abstandsfläche) umzingelt bzw. umgrenzt ist. Trauerarbeit und Ruhe sind dort ausgeschlossen, wenn BMÜ_01 bis BMÜ_05 zur Errichtung von WKAs genutzt werden sollten. Ich bitte, das Vertrauen der Verstorbenen und ihrer Familien (die bereits erfolgte) Waldbestattung sowie das Recht der Kirchen aus Art. 4 Abs. 1 GG zu beachten.

3.) Die Häuer im ca. 1000 m entfernten Pfaffenbuschweg in 53902 Bad Münstereifel liegen auf ca. 380 Meter üNN. Der Steinbüchel hat eine Höhe von ca. 455 üNN. Eine WKA mit Rotorblatthöhe von 260 Metern würde - auf ca. 1000 Meter Abstand gesehen - also 335 Meter hoch sein. Dies hat eine erdrückende Wirkung. Die Gesundheit der Anwohner, die sich bewusst für einen Wohnort am Wald entschieden haben, würde bei einer solchen Anlagenhöhe (allzumal des Schattenbildes, da die WKAs im Westen zur Wohnbebauung in Hohn stehen), beeinträchtigt. Ich möchte darum bitten, die Geländehöhenunterschiede in die Planung einzubeziehen und Höhenbeschränkungen dort vorzusehen, wo durch Geländehöhen die Dimension der Anlagen für das menschliche Auge und die menschliche Wahrnehmung deutlich verändert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bezüglich Punkt 1:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich Punkt 2:
Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Bestattungswälder sind gem. §49 Landesforstgesetz (LFoG) NRW Waldflächen mit besonderen Funktionen, die es zu schützen gilt. Sie werden als Potenzialraum für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Zu Bestattungswäldern wird zusätzlich mindestens ein Abstand von 75 m berücksichtigt. Der Ausschluss dient u.a. dem Erhalt der Waldfunktionen und der biologischen Vielfalt, der Wissenschaft, der Erholung, dem Totengedenken sowie dem Naturerleben.

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das

Alles andere ist nicht verhältnismäßig.

4.) Die zeichnerische Darstellung schließt gesunde und intakte Waldflächen mit ein und ist deutlich größer, als bislang vor Ort bekannt. Die Bürgerentscheid in Bad Münstereifel aus dem Frühjahr 2021 hat hier einen Vertrauenstatbestand geschaffen. Bislang war ich davon ausgegangen, dass nur Kalamitätsflächen in Frage kommen. Es wird die Akzeptanz nicht erhöhen, wenn Windkraft in der Natur dadurch umgesetzt wird, dass intakte Umwelt zerstört wird.

5.) Ich wünsche mir, dass eine landesweite Priorisierung der Vorrangflächen dergestalt erfolgt, dass solche Flächen vorrangig genutzt werden, die bereits jetzt von Menschenhand umgeformt wurden, d.h. insbesondere an Autobahnen oder Bahntrassen.

Ich bedanke mich für die Möglichkleit der Stellungnahme.

[ANONYMISIERT]

Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Bezüglich Punkt 3:
Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Bezüglich Punkt 4:
Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung,

	Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Bezüglich Punk5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

AZ: Ö-O-1-841

1033088

1038122_001

Inhalt

Stellungnahme / Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln (Mor_02 – Ortslage Morsbach/Steimelhagen, Oberbergischer Kreis)

Vorbemerkung

Grundsätzlich ist eine geeignete regionale Planung für den Einsatz erneuerbarer Energien, zur Unterstützung der übergeordneten Klimaziele, zu begrüßen.

Planverfahren

Der Offenlagezeitraum ist angesichts des zu prüfenden Umfangs zu kurz bemessen.

Angesichts der tiefgreifenden Eingriffe in die Natur hätten Erörterungstermine zur öffentlichen Beteiligung stattfinden sollen.

Eine erhebliche Einschränkung bietet die nicht barrierefreie Darbietung der Dokumente (z.B. fehlende Strukturierung der pdf), die Personenkreise in dem kurzen Zeitraum von der Nutzung so gut wie ausschließt, obwohl es in NRW dazu entsprechende Vorgaben für Behörden gibt (BITV). Insofern ist das Planverfahren fehlerhaft. Es wird um Nachbesserung und um eine erneute Offenlage gebeten.

Beschleunigte Verfahren (Dokument: Begründung Teilplan)

In der Begründung des Teilplans (S. 89) ist das Plangebiet Mor_2 nicht von beschleunigten Verfahren ausgenommen.

Kritisiert wird an dieser Stelle, dass in den planerischen Erläuterungen einerseits die Grobheit der Festsetzungen auf das Wesen eines Regionalplans zurückgeführt wird, andererseits pauschal, durch die Antizipation der Eignung für beschleunigte Verfahren, Prüfungen eliminiert bzw. auf nachgelagerte Ebenen verschoben werden. Dies fördert zudem das Klagepotential.

Mit Verweis auf die weitere Prüfung der Schutzgüter wird darum gebeten, für das Plangebiet Mor_2 keine positive Erläuterung für ein beschleunigtes Verfahren vorzunehmen.

Es wird außerdem generell empfohlen, im fortschreitenden Verfahren und bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben keine bindenden Antizipationen vorzunehmen, um

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

auch in Zukunft notwendige Schutzprüfungen vornehmen zu können, mindestens aber die textlichen Festlegungen im Begründungsteil abzuschwächen.

Anhang C Mor_2

Lärmarmer Erholungsraum

Der im Erhebungsbogen vorgenommenen Einordnung des lärmarmen Erholungsraums als „nicht von herausragender Bedeutung“ wird deutlich widersprochen. Das Gebiet wird auch wegen seiner unmittelbaren Verbindung zu den Angeboten in der Naturregion Sieg, im Süden des Naturparks Bergisches Land, intensiv zur schallreduzierten Naherholung genutzt, insbesondere seit der Corona-Pandemie, in der es eine erhebliche Umorientierung zugunsten von Naherholungsräumen außerhalb der Ballungsgebiete gegeben hat. Es wird darum gebeten, den Passus zu prüfen und die Bedeutsamkeit auf „herausragend“ aufzustufen.

In dem Zusammenhang ist auch die Größenklasse zu bedenken, dass es sich unter Einbeziehung des Grenzgebietes mit Rheinland-Pfalz um ein über die Landesgrenze hinausgehenden, unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum handelt. NRW verfügt nur noch über wenige solcher Gebiete.

Schutzgutprüfung Artenschutz

Es ist nicht ersichtlich, ob unabhängig von der Regelvermutung im Plangebiet artenspezifische Paarungszeiten der Vogelarten über den gesamten Zeitraum betrachtet worden sind.

Es ist nicht ersichtlich, ob für die Schutzwürdigkeit vorhandener Fledermausarten eine Bestandsermittlung vorgenommen worden ist. Ist etwa bekannt, dass durch die Nutzung alter Bergbaustollen als Winterquartier vermutlich in unmittelbarer Nähe bedeutsame Populationen vorhanden sind? Dies geht nicht aus Anlage F hervor

Zum Verhältnis Planfläche und mögliches benachbartes Einzelvorhaben

Die Gemeinde Morsbach stellt laut Planentwurf im Oberbergischen Kreis den zweithöchsten Flächenanteil zur Verfügung. Es sollten keine weiteren Flächen aus Einzelanträgen hinzugenommen werden.

Die zum Plangebiet angrenzende Fläche eines kürzlich bekannt gewordenen Einzelvorhabens liegt näher zur Ortslage Steimelhagen als das Plangebiet Mor_2. Eine solche, belastende Annäherung in exponierter Lage ist strikt zu vermeiden.

Es ist fraglich, ob der Vorsorgeabstand zur Ortslagenabgrenzung (auch unter Einbezug von Arrondierungen) von mindestens zweifacher Höhe der WEA verträglich erreicht werden könnte, zumal die Belastung bei einer Überschreitung durch die Rotorblätter noch zunähme.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dem möglichen Ansinnen einer Planänderung zur Begünstigung eines einzelnen Eigentümers entgegenzutreten ist. Grundsätzlich sollte das Planungsrecht nicht einem unternehmerischen Einzelinteresse folgen, das auf ggf. spekulativen Verbindlichkeiten und Eigentumserwerben beruht. Zum Flächenpotential Es wird vorgeschlagen, das Flächenpotential so zu entwickeln, dass keine weitere Annäherung an die Ortslage Steimelhagen stattfindet, die höhere Schutzwürdigkeit als lärmarmer Erholungsraum berücksichtigt wird und die Schutzgutprüfung Artenschutz ergänzt wird. Ein Verweis auf nachgelagerte Verfahren ist an dieser Stelle nicht ausreichend.	Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der

	Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Eine pauschale 1000-Meter-Abstandsregel für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung besteht in Nordrhein-Westfalen nicht. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Ein größerer Abstand ist mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht.

AZ: Ö-O-1-842

1033386

1038333_001

Inhalt

[Stellungnehmer bezieht sich auf den betreffenden Gliederungspunkt:Anlage 1-3 Erläuterungskarte]in Bezug auf den Teilplan Erneuerbare Energien Blatt 06 Oberbergischer Kreis_01 (Stand Dezember 24) lege ich hiermit für die vier ausgewiesenen Flächen für den Bau von Windrädern, westlich von Gummersbach Ortsteil Strombach, **Widerspruch ein**. Der Bau von Windrädern so nah an der Bebauung ist aus Lärmschutz; Naturschutz; Ökogolie und Wertminderung der Immobilie nicht zu akzeptieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden

	Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-O-1-843

1033020

1038171_001

Inhalt

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich eine Ergänzung zu unserer ersten Stellungnahme vom 10.02.25 gegen o. g. Entwurf des Teilplans vor.

Begründung

Nähe zur bewohnten Fläche

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wohngebieten. Diese Nähe kann zu erheblichen Lärmbelästigungen und Schattenwurf führen, was die Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigen würde. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Geräuschentwicklung von Windkraftanlagen bei einer zu geringen Distanz gesundheitliche Beschwerden verursachen kann. Um das Wohl der Anwohner zu schützen, ist eine angemessene
Distanz zu bewohnten Flächen unabdingbar.

Planung außerhalb des Vorranggebiets

Gemäß den geltenden Planungsrichtlinien sind WEA vorzugsweise in ausgewiesenen Vorranggebieten zu errichten. Die aktuellen Pläne der Betreiber sehen jedoch 3 (die WEA R01, WEA R02, WEA R03 in Rot) Platzierungen außerhalb dieses Vorranggebietes vor.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-846

1033155

1038041_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT]

Stellungnahme/Einwendung zum Teilplan Erneuerbarer Energien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Nümbrecht
Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbarer Energien NÜM_01, NÜM_02, NÜM_03 und den Flächen für die ein konkrete Planung noch nicht bekannt ist

[ANONYMISIERT],

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meine Einwendungen gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

A. Einwendungen grundsätzlicher Art

1. Abrieb von PFAS von den Rotoren

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen in unserer Region ein, da diese erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Landwirtschaft durch den Abrieb von PFAS und anderen schädlichen Stoffen mit sich bringen.

1. PFAS und andere Schadstoffe – eine ernste Bedrohung für Umwelt und Gesundheit
PFAS sind unter der Bezeichnung „langlebige Chemikalien“ bekannt, da sie extrem stabil sind und sowohl in der Umwelt als auch im menschlichen Körper über Jahrzehnte hinweg nachweisbar bleiben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass PFAS zu folgenden Gesundheitsproblemen führen können:
- Leberschäden und Schilddrüsenerkrankungen
- Fettleibigkeit und Stoffwechselstörungen
- Fruchtbarkeitsprobleme und hormonelle Störungen
- Krebs und andere Erkrankungen

Auch für die Tierwelt stellen diese Stoffe eine erhebliche Gefahr dar. Wildtiere wie Rehe und Wildschweine, die in den umliegenden Wäldern leben und gejagt werden, nehmen diese giftigen Stoffe auf. Da ihr Fleisch für den Verzehr verkauft wird,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) NÜM_03 wird reduziert (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die angeregte/n Änderung/en gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von

gelangen diese Schadstoffe
ungehindert in die menschliche Nahrungskette.

2. EU-Verbot für BPA – Schutz der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Flächen Am 20. Januar 2025 ist ein strenges EU-Verbot für Bisphenol A (BPA) in Kraft getreten. Dieses Verbot untersagt den Kontakt von BPA mit Lebensmitteln, da es hormonelle Störungen und andere gesundheitliche Schäden verursachen kann. Windkraftanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen. Durch den Abrieb von PFAS, Mikroplastik und anderen schädlichen Stoffen besteht die Gefahr, dass diese Partikel durch den Wind auf Felder und in Gewässer gelangen. Dies führt dazu, dass kontaminierte Stoffe in die Lebensmittelkette eindringen und letztlich von Menschen und Tieren aufgenommen werden.

3. Haftung nach BGB
Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Gesundheit wissen.

2. Schwefelhexaflorid SF6 Emissionen

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Oberbergischen-Kreis, da diese Anlagen Schwefelhexafluorid (SF) enthalten, ein extrem klimaschädliches Gas, das in der Atmosphäre eine Lebensdauer von bis zu 3.200 Jahren hat und 23.500-mal schädlicher als CO ist. Der verstärkte Ausbau von Windkraftanlagen führt damit zu einem Widerspruch in der Klimapolitik, da durch den verstärkten Einsatz dieses Gases die angestrebte Reduzierung von Treibhausgasen konterkariert wird.

1. SF – Ein hochgefährliches Klimagas mit extrem langer Verweildauer. Laut Bundesumweltamt enthalten Mittelspannungsanlagen von Windkraftanlagen SF, das als Isoliergas in Schaltanlagen, Stromkreisunterbrechern und elektrischen Leitungen genutzt wird. SF ist:

23.500-mal klimaschädlicher als CO (bezogen auf ein 100-jähriges Zeitfenster).

Langlebig in der Atmosphäre – es verbleibt über 3.200 Jahre in der Umwelt.

Farblos und geruchlos, wodurch es unbemerkt in die Atmosphäre gelangen kann.

Diese Fakten machen deutlich, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen mit SF eine gravierende Klimabelastung darstellt, die in direktem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes steht.

2. Gesetzliche Vorgaben: SF -Verbot ab 2026 – dennoch weiter im Einsatz? Ab dem

mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 2.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 3.

Die Regelung des vorgebrachten Aspektes Entsorgung liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Er wird auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 4.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 5.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen /

1. Januar 2026 soll der Einsatz von SF in Mittelspannungs-Schaltanlagen bis 24 kV verboten werden. Ab 2030 gilt das Verbot für Netzspannungen bis 52 kV. Dennoch werden derzeit neue Windkraftanlagen mit SF -haltigen Schaltanlagen geplant und gebaut, wodurch langfristig klimaschädliche Emissionen in Kauf genommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum trotz des bekannten Umweltproblems weiterhin auf veraltete und klimaschädliche Technik gesetzt wird, obwohl es längst SF -freie Alternativen gibt.

3. Widerspruch zur Klimastrategie – Windkraftanlagen tragen zur Erhöhung von SF -Emissionen bei Erhöhung von SF -Emissionen bei. Mit dem zunehmenden Ausbau von Windkraftanlagen steigt auch die Anzahl der Schaltanlagen mit SF. Durch den verstärkten Ausbau übersteigt der Einsatz von SF in der Windkraftbranche mittlerweile den in konventionellen Umspannwerken, obwohl der eigentliche Zweck der Windkraft eine klimafreundliche Energieerzeugung sein soll.

Daher führt der Bau neuer Windkraftanlagen mit SF -haltigen Komponenten genau zum Gegenteil der angestrebten Klimaschutzmaßnahmen:

Mehr Treibhausgasemissionen durch den erhöhten SF -Bedarf.

Langfristige Umweltbelastung durch die extrem hohe Lebensdauer des Gases.

Ein vermeintlich „grünes“ Energiesystem, das durch schädliche Emissionen an Glaubwürdigkeit verliert.

3. Entsorgung - rechtliche Bedenken

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Nümbrecht und Umgebung, da deren Entsorgung erhebliche Umwelt- und Gesundheitsgefahren birgt. Die für den Bau verwendeten Materialien, insbesondere Kohlefaserverbundstoffe in den Rotorblättern, sind problematisch in der Entsorgung, der Wiederverwertung und im Brandfall hochgradig gesundheitsschädlich.

1. Problematische Entsorgung von Kohlefaserverbundstoffen (CFK) Beim Rückbau von Windkraftanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen an, die aus hochfesten Kohlenstofffasern in einer Kunststoffmatrix bestehen.

Diese Verbundmaterialien können nicht recycelt werden, da die Fasern untrennbar mit Epoxidharzen, Thermoplasten oder anderen Kunststoffen verbunden sind.

Eine technische Trennung dieser Materialien ist nicht möglich – die einzige derzeit verfügbare Lösung ist die thermische Entsorgung (Verbrennung).

Diese thermische Entsorgung setzt jedoch giftige Stoffe frei, die Luft, Böden und Gewässer belasten.

Es gibt keine nachhaltige Lösung für das Recycling dieser Materialien, sodass sie

Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein Ziel dieser Pläne ist es auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Festsetzung solcher ruhigen Gebiete ist von anderen Planungsträgern als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht.

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird in diesem Verfahren in der Abwägung ein Vorrang gegenüber festgesetzten Ruhegebieten eingeräumt.

Die Hinweise werden jedoch auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Zu 6.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende

langfristig eine erhebliche Umweltbelastung darstellen.

2. Kein nachhaltiges Material – Rohstoffherstellung umweltschädlich
Kohlefaserverbundstoffe werden nicht aus Naturrohstoffen hergestellt, sondern stammen aus Erdöl- und Kohlechemie, was einen hohen Energieverbrauch und hohe CO -Emissionen bei der Produktion verursacht. Die Behauptung, Windkraftanlagen seien umweltfreundlich, wird durch die problematische Materialherstellung und Entsorgung widerlegt. Diese Materialien tragen zur Umweltverschmutzung bei, da sie nicht biologisch abbaubar sind und ihre Entsorgung erhebliche Kosten und ökologische Schäden verursacht.

3. Demontage der Anlagen erfolgt in der Regel kostengünstig über Sprengung der Anlage, was wiederum vielfältige Gefahren in sich birgt, wie z. B. Waldbrandgefahr, herumfliegende Teile, Boden- und Wasserverschmutzung u.v.m.

4. Entsorgung der Rotorblätter
Ein zentrales Problem ist die Entsorgung der Rotorblätter. Diese bestehen aus Glasfaser- Verbundkunststoffen und Carbonfasern, für deren Recycling es keine praktikablen industriellen Lösungen gibt. Laut Umweltbundesamt fallen in diesem Jahrzehnt jährlich etwa 20.000 Tonnen Rotorblatt-Abfälle an, Tendenz steigend. Die derzeitige Praxis, diese im Ausland zu deponieren oder zu verbrennen, ist ökologisch nicht zu vertreten. Werden die Rotorblätter verbrannt, entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

5. Rückbau der Fundamente
Hinzu kommt die Problematik der Fundamente, die bis zu 30 Meter tief in den Boden reichen. Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau wird in den Bundesländern unterschiedlich interpretiert, was zu einer Flickenteppich-Regelung führt. Oft bleiben große Teile der Fundamente im Boden, versiegeln wertvolle Flächen und beeinträchtigen das Ökosystem.

4. Umweltverschmutzung und Verlagerung ins Ausland
hiermit lege ich im Namen der betroffenen Anwohner Widerspruch gegen die geplante Errichtung einer Windkraftanlage (WKA) in unserer Region ein. Neben den lokalen Auswirkungen auf Mensch und Natur müssen auch die globalen Umweltfolgen in die Entscheidung einbezogen werden.

1. Umweltzerstörung durch Rohstoffgewinnung Der Bau einer Windkraftanlage erfordert große Mengen an Rohstoffen, deren Gewinnung erhebliche ökologische und soziale Schäden verursacht:
Raubbau in Urwäldern: Der Abbau seltener Erden für die Magneten der Generatoren führt zu massiven Kahlhieben in ökologisch sensiblen Regionen.

Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 7.

Siehe Erläuterung zu Punkt 5.

Zu 8.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Zerstörung von Landschaften: Eine einzige WKA benötigt rund 250 kg Neodym, dessen Gewinnung mit der chemischen Auswaschung von über einer Million Tonnen Gestein verbunden ist. Dies hinterlässt toxische Rückstände und führt zu einer langfristigen Umweltbelastung.
Ewigkeitslasten: Der durch die Rohstoffgewinnung verursachte Boden- und Wasserverbrauch ist unumkehrbar und belastet betroffene Regionen über Generationen hinweg.

2. Hoher Material- und Energieaufwand Der Bau und Betrieb einer WKA erfordert erhebliche Mengen an Materialien und Ressourcen:

Getriebeölverbrauch: Jede Windkraftanlage benötigt pro Jahr rund 1000 Liter Getriebeöl. Ölverluste und Leckagen können zu Boden- und Wasserverschmutzungen führen.

Abrieb von PFAS: Die Rotorblätter bestehen oft aus Kunststoffen, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten. Durch Erosion gelangen diese langlebigen Schadstoffe in die Umwelt.

Großer Flächenverbrauch: Windparks versiegeln erhebliche Flächen, wodurch wertvolle Naturgebiete und landwirtschaftliche Flächen langfristig beeinträchtigt werden.

3. Globale Umweltverschmutzung statt lokaler Nachhaltigkeit

Die benötigten Rohstoffe für WKAs stammen überwiegend aus Ländern mit geringeren Umweltstandards. Die Umweltverschmutzung wird somit ins Ausland verlagert.

Der Abbau seltener Erden setzt radioaktive Stoffe frei, die Menschen und Ökosysteme vor Ort schwer belasten.

Anstatt nachhaltige lokale Energiekonzepte zu fördern, werden durch Windkraftanlagen Abhängigkeiten von umweltzerstörerischen Industrien verstärkt.

B. WIDERSPRUCH

5.
Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den betroffenen Gebieten, da die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit der Anwohner darstellt.

1. Lärmbelastung durch Windkraftanlagen – eine ernsthafte Gesundheitsgefahr Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Lärm als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen spürbar ist. Diese Belastung wirkt dauerhaft auf die Anwohner ein und führt nachweislich zu gesundheitlichen Schäden.

Tagsüber erreicht der Lärmpegel bis zu 60 dB, was zu Stressreaktionen und

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 9.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Konzentrationsproblemen führen kann.

Nachts beträgt die Lärmbelastung bis zu 45 dB, was erheblich in die Schlafqualität eingreift und langfristige gesundheitliche Folgen hat.

Durch die Kumulation mehrerer Windkraftanlagen steigt die Lärmbelastung über die theoretisch berechneten Werte hinaus, da sich Schallwellen überlagern und verstärken können.

2. Wissenschaftlich belegte gesundheitliche Folgen durch dauerhaften Lärm

Studien haben eindeutig nachgewiesen, dass anhaltender Lärm über bestimmte Grenzwerte hinaus massive gesundheitliche Schäden verursachen kann:

Ab 40 dB: Erste Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.

Ab 50 dB: Entspricht Zimmerlautstärke und kann erhöhten Stress und Reizbarkeit auslösen.

Ab 60 dB: Langfristige Einwirkung kann Hörschäden verursachen.

Ab 65 dB: Erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen um 20 % bei längerer Belastung.

Ab 85 dB: Bereich von gesundheitsschädlichem Arbeitsplatzlärm, der Gehörschutz erfordert.

Ab 120 dB: Akute Hörschäden bereits nach kurzer Einwirkung möglich.

3. Verstoß gegen den Schutz ausgewiesener Ruhegebiete nach § 47d Abs. 2 BImSchG

Laut § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde einen klaren Rechtsverstoß darstellen, da der Schutz der Ruhegebiete nicht gewährleistet werden kann.

4. Lückenhafte Lärmbewertung und fehlende Schutzmaßnahmen Bisherige Schallgutachten berücksichtigen nicht die tatsächlichen Belastungen, insbesondere nicht die kombinierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen.

Der tieffrequente Infraschall, der sich über Gebäude und Böden ausbreitet, wird in den meisten Lärmgutachten nicht ausreichend untersucht, obwohl er wissenschaftlich nachgewiesen gesundheitsschädlich ist.

Die Bevölkerung wird dauerhaft einer Lärmbelastung ausgesetzt, die nicht mit

Zu 10.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf). Von dieser Schlussfolgerung geht der Planungsträger auch in Bezug auf Tiere aus.

Zu 11.

Die vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 12.

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen

angemessenen Schutzmaßnahmen verhindert werden kann.

6. Bodenverdichtungen

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Oberbergischen Kreis, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Bodenverdichtung und die irreversiblen Schäden an der natürlichen Regenwasseraufnahme sowie der Funktion des Bodens als Kohlenstoffsenke.

Bodenverdichtung
Die durch den Bau entstehende hochverdichtete Fläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur. Die Trassenbildung für Transportfahrzeuge sowie die Errichtung der Anlagen selbst verursachen eine Verdichtung des Bodens, die das natürliche Wasserspeichervermögen massiv reduziert. Dadurch wird die Versickerung von Regenwasser stark eingeschränkt, was das Risiko von Oberflächenabflüssen, Erosion und Austrocknung der Böden erhöht.

Besonders gravierend ist die Tatsache, dass Böden als natürliche Kohlenstoffsenken fungieren und bei einer Verdichtung sowie Versiegelung diese Funktion verlieren. Damit wird ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz irreversibel geschwächt. Zudem trägt die Bodenversiegelung zur weiteren Erwärmung und ökologischen Degradation der Landschaft bei.

Angesichts dieser erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen fordere ich eine umfassende Prüfung alternativer Standorte und Bauweisen, die eine Minimierung der Bodenversiegelung sowie eine nachhaltige Nutzung der Flächen gewährleisten. Ich bitte Sie, meinen Widerspruch in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und mir eine Stellungnahme zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen.

7. Schallemissionen - Lärmbelastung

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die dauerhafte Lärmbelastung dieser Anlagen erhebliche gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung mit sich bringt. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass längerfristige Lärmeinwirkungen krank machen und insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hörschäden und psychische Beeinträchtigungen verursachen können.

1. Windkraftanlagen verursachen eine dauerhafte Lärmbelastung Windkraftanlagen emittieren sowohl hörbaren Schall als auch tieffrequenten Infraschall, der über weite Entfernungen hinweg wirksam bleibt. Die gesetzlich zulässigen Lärmgrenzwerte sind nicht ausreichend, um die gesundheitlichen Risiken zu minimieren:

Tagsüber beträgt die Lärmbelastung bis zu 60 dB, was auf Dauer zu Konzentrations- und Lernstörungen führen kann.

Nachts beträgt die Belastung bis zu 45 dB, was insbesondere den Schlaf massiv beeinträchtigt.

in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu 13.

Siehe Erläuterung zu Punkt 10.

Zu 14.

Entsprechend der Plankonzeption werden luftverkehrliche Belangen berücksichtigt. Gemäß § 18a LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn durch sie Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Denn WEA können Einfluss auf die Ausbreitung der elektromagnetischen Funkwellen der Anlagen und die Genauigkeit der Positionsbestimmung von Luftfahrzeugen haben. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Zu 15.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB)

Die kumulative Wirkung mehrerer Windkraftanlagen führt zu einer Verstärkung des Schallpegels, da sich die Geräusche überlagern und verstärken, insbesondere bei bestimmten Wetterlagen wie Inversionswetterlagen oder Windkanaleffekten.

2. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu gesundheitlichen Risiken durch Lärm
Dauerhafte Lärmbelastung hat nachweislich folgende gesundheitliche Auswirkungen:

Ab 40 dB: Erste Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.

Ab 50 dB: Lärm in dieser Stärke entspricht der Zimmerlautstärke und kann erhöhten Stress und Reizbarkeit auslösen.

Ab 60 dB: Langfristige Einwirkung kann Hörschäden verursachen.

Ab 65 dB: Das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen steigt um 20 % bei längerer Belastung.

Ab 85 dB: Dieser Bereich ist bereits für Arbeitsplätze als gesundheitsschädlich eingestuft.

Ab 120 dB: Akute Hörschäden schon nach kurzer Einwirkung möglich.

3. Verstoß gegen den Schutz ausgewiesener Ruhegebiete nach § 47d Abs. 2 BImSchG
Gemäß § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in ausgewiesenen Ruhegebieten besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm zu verhindern. Die geplanten Windkraftstandorte betreffen genau solche Schutzgebiete:

Eine Genehmigung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten stellt einen klaren Verstoß gegen die gesetzliche Lärmschutzpflicht dar.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und fehlende Lärmprüfung
Es gibt keine nachweislichen Schutzmaßnahmen, die die tatsächliche Belastung für Anwohner effektiv reduzieren.

Die bisherigen Schallgutachten beruhen auf theoretischen Modellen, die die kumulierte Wirkung mehrerer Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigen.

Der tieffrequente Infraschall, der über Gebäude und den Boden übertragen wird, wird in den meisten Lärmgutachten ignoriert, obwohl er erwiesenermaßen gesundheitsschädlich ist.

8. Artenschutz

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese eine erhebliche Gefahr für geschützte Tierarten und den Artenschutz darstellen.

1. Verstöße gegen Natur-Schutzrichtlinien

sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 16.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zu 17.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte Schattenwurf und Abschaltzeiten liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 18.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken, wurden die Vogelschutzrichtlinie (1979) sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (1992) erlassen. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist rechtswidrig.

2. Gefährdung streng geschützter Arten
Rotmilan: Mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Er zeigt kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, sodass er einem hohen Kollisionsrisiko unterliegt. Das „Helgoländer Papier“ von 2007, das in vielen Gerichtsverfahren anerkannt wurde, empfiehlt inzwischen einen Mindestabstand von 1.500 Metern (statt 1.000 Metern) zu Windkraftanlagen. Im Planungsgebiet sind Brutstätten und Flugrouten nicht ausreichend kartiert worden. Insbesondere im Tal zwischen Oberelben und Niederbreidenbach haben eine Vielzahl von Rotmilanen ihren Lebensraum Schwarzstorch: Dieser ist besonders störungsempfindlich und verlässt sein Nest, wenn er gestört wird, wodurch Jungvögel verhungern. Greifvögel, Fledermäuse und Insekten: Durch die hohen Umdrehungsgeschwindigkeiten der Rotoren werden viele Tiere getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck an den Rotoren sogar die Lungen.
Wolf, Wildkatze und Amphibien: Windkraftanlagen zerstören deren Lebensräume und stören ihre Rückzugsgebiete im Wald.

3. Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten
Der Bau von Windkraftanlagen in Zugvogel-Durchzugsgebieten ist hochproblematisch. Laut EUVogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sind Zugvögel besonders geschützt, und Eingriffe in ihre Routen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Laut Biologischer Station Eitorf, Ruppichteroth und Windeck besteht in der Region ein bedeutungsvolles Brutvorkommen des Rotmilans. Der Leiter der Biologischen Station, Dr. Steinwartz, hat mehrfach darauf hingewiesen.

4. Unzureichende Schutzmaßnahmen und Fehlannahmen

Die Behauptung, dass eine Abschaltautomatik das Risiko für Vögel und Fledermäuse reduziert, ist unzutreffend. Die Anlagen schalten sich nicht abrupt aus, sondern werden lediglich aus dem Wind genommen. Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h können allenfalls auf 200 km/h gedrosselt werden, was weiterhin ein hohes Kollisionsrisiko bedeutet.

5. Genehmigungsverfahren und rechtliche Verantwortung
Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Andernfalls macht sich der Eigentümer schadensersatzpflichtig. Ebenso tragen die Regierungspräsidenten und Landräte Verantwortung, wenn sie solche Anlagen genehmigen, obwohl sie um die gravierenden Risiken für Umwelt und Artenschutz wissen.

9. Funktion des Waldes

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 19.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 20.

Die vorgebrachten Aspekte liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Zu 21.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. In der Plankonzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Innerhalb der WEB können zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten, da der Wald als multifunktionales Ökosystem eine essentielle Rolle für Klima, Umwelt und Mensch spielt. Die geplante Umnutzung dieser Flächen gefährdet nicht nur den Wald selbst, sondern auch seine vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktionen.

1. Der Wald als unverzichtbare CO -Senke und Klimaschützer

Die Wälder der Erde speichern enorme Mengen an Kohlenstoff und sind eine der wichtigsten natürlichen CO -Senken. Besonders intakte Wälder und deren Ökosysteme können große Mengen an Kohlendioxid in ihrer Stoffmasse binden und damit effektiv zur Minderung des Treibhauseffekts beitragen.

Die Rodung großer Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen steht im direkten Widerspruch zu den Klimazielen, da:

Jeder abgeholzte Hektar Wald zur Freisetzung gespeicherten CO führt.

Die CO -Senkenleistungzerstörter Wälder nicht kurzfristig durch Aufforstung kompensiert werden kann.

Die natürlichen Klimaregulierungsfunktionen des Waldes (z. B. Lärmfilter, Staubfilter, CO - Umwandlung) nachhaltig beeinträchtigt werden.

2. Multifunktionalität des Waldes wird durch Windkraftanlagen gefährdet.

Der Wald erfüllt zahlreiche unverzichtbare Funktionen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen massiv gestört werden:

1) Holznutzung und nachhaltige Waldwirtschaft

Der Wald ist eine wichtige Ressource für die nachhaltige Holzgewinnung.

Insbesondere wertvolle Lärchenbestände, die ohne chemische Imprägnierung genutzt werden können, sowie andere wertvolle Laubmischwälder sind betroffen.

Die Nutzung des Waldes als nachhaltige Rohstoffquelle wird durch großflächige Rodungen und die Bodenversiegelung dauerhaft eingeschränkt.

2) Schutzfunktionen: Wasserfilter, Luftreiniger und Hochwasserschutz

Wasserfilter des Bodens: Wälder sind entscheidend für die Grundwasserbildung. Ihre Zerstörung gefährdet die Trinkwasserversorgung und erhöht das Risiko von Bodenauswaschungen.

Hochwasserschutz: Wälder nehmen große Mengen Niederschlagswasser auf. Eine Abholzung führt zur Versiegelung von Flächen, wodurch Überschwemmungsrisiken steigen.

Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Zu 22.

Es werden Hinweise für konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 23.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse

Lärm- und Staubfilter: Wälder dämpfen Lärm, binden Staub und reduzieren Schadstoffe in der Luft – diese Schutzfunktionen gehen bei der Zerstörung von Waldflächen verloren.

3) Erholungsfunktion: Lebensqualität für Mensch und Tier

Wälder sind für Naherholung, Sport und Freizeitaktivitäten unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen führt jedoch zu einer Zerstörung natürlicher Erholungsräume und einer starken Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Landschaftszerstörung.

Natürliche Lebensräume für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten werden unwiederbringlich zerstört.

3. Ökologische und wirtschaftliche Widersprüche bei der Windkraftproduktion.

Die Windkraftindustrie propagiert Nachhaltigkeit, doch die Realität zeigt deutliche ökologische und wirtschaftliche Widersprüche:

Verwendung von Tropenholz (Balsaholz) in Windkraftanlagen: Für den Bau moderner Rotorblätter wird wertvolles Tropenholz aus Regenwaldregionen benötigt. Dies trägt zur globalen Entwaldung und Umweltzerstörung bei.

Transport von seltenen Rohstoffen über weite Strecken: Zur Herstellung von Windkraftanlagen werden seltene Rohstoffe wie Neodym aus China importiert – dies widerspricht den Prinzipien nachhaltiger und regionaler Ressourcennutzung.

Langfristige Bodenversiegelung und Verlust von Naturflächen: Der Bau von Windkraftanlagen im Wald bedeutet nicht nur Rodung, sondern auch die dauerhafte Versiegelung von Flächen, was das natürliche Ökosystem massiv beeinträchtigt.

4. Gesetzliche Grundlage: Wald muss Wald bleiben

Laut § 2 Abs. 1 Nr. 2a des Landesplanungsgesetzes (LplG) sollen Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der ökologischen Funktionen des Waldes geschehen.

Laut Waldgesetz müssen abgeholzte Flächen ordnungsgemäß aufgeforstet werden – dies ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht der Fall. Stark verlichtete Flächen sind wieder aufzuforsten und nicht für industrielle Infrastrukturprojekte zu nutzen.

10. Gesundheit und Infraschall

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche gesundheitliche Risiken durch Infraschall für Menschen und Tiere mit sich bringen.

und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 24.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 25.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

1. Infraschall – eine unsichtbare, aber gefährliche Belastung
Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert durch Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen.

Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche HörorganInfraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt bewusst gehört wird.

2. Gesundheitsrisiken für Menschen
Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-HsiangChiu et al., haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:
- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen
- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

3. Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere
Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:
- Verhaltensstörungen und Stressreaktion
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren
- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten
Laut einer Studie von Carmen Maria Krogh et al. wurde dokumentiert, dass Nutz- und Wildtiere auffällige Verhaltensweisen zeigen, wenn sie sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden. Fehlgeburten und Missbildungen wurden besonders in betroffenen Nutztierhaltungen registriert.

4. Verstärkte Belastung durch Windparks
Windkraftanlagen erzeugen nicht nur isolierte Infraschallemissionen – mehrere identische Schallquellen führen zu einer Verstärkung der Belastung. Laut physikalischen Studien steigt der resultierende Dezibel-Wert bei zwei identischen Schallquellen um jeweils 3 dB. In geplanten Windparks mit mehreren Anlagen ist daher von einer erheblich höheren Belastung für Anwohner als bisher angegeben auszugehen.

5. Rechtliche Verantwortung und Schutzmaßnahmen

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Infraschall ist vergleichbar mit radioaktiver Strahlung – er ist unsichtbar, aber nachweislich gesundheitsschädlich. Die Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen und unzureichende Berücksichtigung der Gefahren für Mensch und Tier machen sowohl die Betreiber als auch die verantwortlichen Behörden haftbar. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) darf von keinem Eigentum Schaden an Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte ausgehen. Eine Missachtung kann schadensersatzpflichtig machen.

11. Grundsätzliche Effizienz - Verteuerung des Stromes

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die tatsächliche Effizienz dieser Anlagen durch zahlreiche betriebsbedingte Abschaltungen stark eingeschränkt ist und dadurch weder eine zuverlässige Energieerzeugung noch ein wirtschaftlicher Nutzen für die Bevölkerung gewährleistet ist.

1. Phänologiebedingte Abschaltungen und Artenschutz.

Windkraftanlagen unterliegen strengen Auflagen zum Schutz gefährdeter Tierarten, was zu umfangreichen Betriebsunterbrechungen führt:

Während der Jungvögel-Ausflugsphase müssen die Anlagen gemäß den Artenschutzvorgaben (z. B. WIND02 Artenschutzfachbeitrag vom 27.05.2024) in der Zeit vom 15.06. bis 31.07.abgeschaltet werden, um den Rotmilan und andere geschützte Vogelarten nicht zu gefährden.

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Abschaltung nachts vom 01.04. bis 31.10. erforderlich, da die Tiere in den Rotoren umkommen könnten.

Zusätzlich müssen die Anlagen laut Betreiber auch abgeschaltet werden, wenn sich Vögel in der Nähe befinden.

Diese lang andauernden Abschaltphasen reduzieren die effektive Laufzeit der Windkraftanlagen erheblich, wodurch ihre Wirtschaftlichkeit massiv infrage gestellt wird.

2. Zusätzliche Abschaltungen aus betrieblichen und wetterbedingten Gründen.

Neben dem Artenschutz kommen zahlreiche weitere Abschaltungen hinzu:

Bei Mäharbeiten zur Vermeidung von Kollisionen mit aufgescheuchten Vögeln.

Bei zu starkem Wind, da die Rotoren ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit (ca. 25 m/s) aus Sicherheitsgründen gestoppt werden müssen.

Bei zu schwachem Wind, wenn die Anlagen aufgrund mangelnder Windstärke keine Energie erzeugen können.

Bei Wartungsarbeiten, die aufgrund der hohen Beanspruchung durch Regen, Hagel

und andere Witterungseinflüsse besonders in Herbst, Winter und Frühjahr regelmäßig erforderlich sind.

Bei Schattenwurf über 30 Minuten täglich auf Wohnhäuser, da dies gemäß den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls zu einer Abschaltung führt.

Diese Vielzahl an Betriebsunterbrechungen zeigt deutlich, dass die tatsächliche Nutzungszeit der Windkraftanlagen weit unter den prognostizierten Werten liegt, wodurch die behauptete Effizienz nicht gewährleistet werden kann.

3. Wirtschaftliche Nachteile durch ineffiziente Stromvermarktung.

Ein weiteres Problem besteht in der fehlenden Speichermöglichkeit für überschüssigen Strom:

Bei übermäßigem Stromangebot müssen die Anlagen abgeschaltet werden, da es derzeit keine ausreichende Infrastruktur zur Speicherung gibt.

Überschüssiger Strom wird dann teuer ins Ausland verkauft, oft zu negativen Preisen, damit andere Länder ihn überhaupt abnehmen.

Gleichzeitig müssen wir jedoch in Zeiten mit geringer Windenergie teuer Strom aus dem Ausland zurückkaufen.

Dies führt zu einer künstlichen Verteuerung des Stroms und belastet die Verbraucher finanziell, ohne dass eine tatsächliche Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

4. Keine direkten Vorteile für Anwohner

Die Anwohner der betroffenen Gebiete profitieren kaum von der Errichtung der Windkraftanlagen:

Eine direkte Strompreisvergünstigung gibt es nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, sich an einem bestimmten Stromanbieter zu binden, der eine geringfügige Vergünstigung anbietet.

Diese Vergünstigung ist minimal und abhängig von den Preisgestaltungen des jeweiligen Anbieters, während andere Anbieter möglicherweise ohnehin günstigere Tarife anbieten könnten.

Es gibt keinen direkten Nutzen für die lokale Bevölkerung, sondern lediglich eine erhöhte Lärmbelastung, Verschandelung der Landschaft und potenzielle Wertminderungen von Immobilien.

12. Kalamitätsflächen sind jetzt mittlerweile reguläre Wälder und Biodiversitätsflächen

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf Flächen, die als sogenannte Kalamitätsflächen deklariert wurden. Diese Flächen haben sich jedoch in den letzten Jahren weitgehend natürlich regeneriert und weisen

heute eine hohe Biodiversität auf. Ihre Umwidmung für den Bau von Windkraftanlagen stellt eine massive Zerstörung wertvoller Ökosysteme dar und verstößt gegen die Grundsätze des nachhaltigen Waldschutzes.

1. Natürliche Waldregeneration ohne künstliche Aufforstung.

Die Behauptung, dass es sich bei diesen Flächen um „tote“ oder unbrauchbare Waldgebiete handelt, ist nachweislich falsch. Wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse (u. a. Peter Wohlleben, Forschungsberichte zur natürlichen Waldentwicklung) belegen, kann sich ein Wald ohne menschliche Eingriffe eigenständig erholen, wenn er sich selbst überlassen bleibt. In den betroffenen Gebieten zeigt sich bereits eine deutliche Rückeroberung durch natürliche Vegetation, mit einer Vielzahl an jungen Laubbäumen, Sträuchern und Bodenbewuchs.

2. Biodiversitätsflächen statt Kalamitätsflächen.

Die vermeintlichen „Kalamitätsflächen“ sind in Wahrheit ökologisch hochwertige Biotope, in denen sich durch natürliche Sukzession eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten angesiedelt hat:

Natürliche Laub-Mischwälder entwickeln sich dort, wo ehemals reine Fichten- oder Kiefernmonokulturen standen. Diese neuen Mischwälder sind stabiler gegen Klimawandel und Schädlinge als die vorherigen Bestände.

Hohe Artenvielfalt: Die Flächen bieten Lebensraum für zahlreiche Insekten, Vögel und Wildtiere, die in diesen offenen und lichten Waldlandschaften ideale Bedingungen finden.

Fotografische Dokumentation belegt, dass sich die Natur diese Flächen bereits zurückerobert hat – ein Hinweis darauf, dass sie nicht als nutzlos oder tot deklariert werden können.

3. Wertvolle aufgeforstete Laub- und Lärchenflächen sind betroffen.

Neben der natürlichen Regeneration wurden einige der Flächen bereits gezielt mit wertvollen Laubmischwäldern oder Lärchen aufgeforstet. Besonders Lärchen haben eine hohe ökologische und wirtschaftliche Bedeutung:

Lärchenholz ist besonders wertvoll, da es aufgrund seines hohen Harzgehalts keine zusätzliche chemische Imprägnierung benötigt und besonders langlebig ist.

Der Erhalt von Lärchenaufforstungen trägt zur ökologischen Stabilität und wirtschaftlichen Nutzung der Wälder bei.

Diese bereits wiederhergestellten und aufgeforsteten Flächen für den Bau von Windkraftanlagen zu roden, widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Waldwirtschaft.

4. Waldzerstörung durch Windkraftanlagen verstößt gegen das Waldgesetz.

Laut Bundes- und Landeswaldgesetz gilt der Grundsatz: „Wald muss Wald bleiben". Die Errichtung von Windkraftanlagen würde jedoch dazu führen, dass große Waldflächen dauerhaft entwaldet und versiegelt werden.

Unzureichende Fläche für Windkraftanlagen: Viele der als „Kalamitätsflächen" deklarierten Gebiete sind in Wahrheit zu klein, um dort Windkraftanlagen sinnvoll zu errichten. Um Platz zu schaffen, müssten zusätzliche intakte Mischwälder gerodet werden.

Verstoß gegen die Pflicht zur Wiederaufforstung: Stark verlichtete Waldflächen müssen ordnungsgemäß aufgeforstet und nicht für industrielle Bauprojekte genutzt werden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der Waldfunktion und nachhaltigen Waldpflege wird durch die Umwidmung dieser Flächen ignoriert.

13. Körperliche Unversehrtheit

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche gesundheitliche Risiken für Menschen und Tiere mit sich bringen und gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 verstoßen, welches das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt.

1. Gesundheitsgefährdung durch Infraschall
Infraschall ist tieffrequenter, gepulster Schall, der sich ungehindert über Luft, Gebäude und den Boden ausbreitet. Besonders besorgniserregend ist, dass sich Infraschall nicht aus Häusern aussperren lässt, selbst wenn Windkraftanlagen mehrere Kilometer entfernt stehen. Der niederfrequente Körperschall wird über den Boden auf das Mauerwerk/Holzständerwerk übertragen und führt zu Vibrationen, die das tägliche Leben massiv beeinträchtigen.

Laut einer Studie von Kugler et al. (2014) wurde nachgewiesen, dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschall ankoppeln kann. Bereits eine kurze Exposition von 90 Sekunden mit 80 dB Schalldruck kann otoakustische Signale im Innenohr auslösen, die noch bis zu zwei Minuten nach der Exposition anhalten. Dies bedeutet, dass das menschliche HörorganInfraschall aktiv verstärkt wahrnimmt, obwohl dieser nicht direkt bewusst gehört wird.

2. Wissenschaftlich belegte Gesundheitsrisiken
Mehrere wissenschaftliche Studien, darunter eine aktuelle in Nature von Chun-HsiangChiu et al., haben die Auswirkungen von niederfrequentem Lärm (LFN) von Windturbinen auf die
Gesundheit untersucht. Festgestellt wurden:
- Schlafstörungen, chronische Müdigkeit
- Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen
- Konzentrationsstörungen und Herzrasen
- Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und koronare Herzkrankheiten
- Ohrendruck, Tinnitus und Wahrnehmungsverzerrungen

3. Auswirkungen auf Wild- und Nutztiere
Auch Tiere sind stark von den Infraschall-Emissionen betroffen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gravierenden Folgen für Tiere:
- Verhaltensstörungen und Stressreaktionen
- Störungen der Fruchtbarkeit, Tot- und Missgeburten bei Schafen, Kühen, Hühnern
- Desorientierung und Panikreaktionen bei Wildtieren
- Beeinträchtigung der Jagd- und Orientierungssysteme von Fledermäusen und Insekten

4. Politische Verantwortung und rechtliche Konsequenzen
Als Politiker haben Sie die Verantwortung, Schaden von den Bürgern abzuwenden. Die geplanten Windkraftanlagen gefährden nicht nur die Gesundheit, sondern führen zu einer schleichenden Entvölkerung ländlicher Gebiete. Die Zerstörung von Naturgebieten und der Verlust von Lebensqualität sind irreversible Folgen.

Ein Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 macht Sie als verantwortliche Entscheidungsträger persönlich haftbar. Sollte es durch die Auswirkungen der Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Einschränkungen kommen, werde ich rechtliche Schritte einleiten, um die Verantwortlichen (Regierungspräsident und Landrat) zur Rechenschaft zu ziehen. Sie werden schadensersatzpflichtig, wenn sich gesundheitliche Schäden nachweisen lassen.

14. Flugverkehr

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ein, da diese erhebliche Sicherheitsrisiken für den Luftverkehr sowie gesundheitliche Belastungen für die Anwohner mit sich bringen.

1. Gefahren für den Luftverkehr
Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem Gebiet, das für die zivile und militärische Luftfahrt von besonderer Bedeutung ist:
- Mindestabstand von 4,5 km zur Flugroute: Gemäß luftverkehrsrechtlichen Vorschriften müssen Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 4,5 km zu bestehenden Flugrouten einhalten. Eine Unterschreitung kann zu erheblichen Gefahren für den Flugbetrieb führen.
- Nähe zu militärischen Tiefflugzonen: Das betroffene Gebiet liegt im Einflussbereich militärischer Flugkorridore, die für Übungsflüge auf niedriger Höhe genutzt werden. Windkraftanlagen könnten hier erhebliche Sicherheitsrisiken darstellen und die Luftverkehrssicherheit beeinträchtig.
- Konflikt mit dem Sportflugplatz Hangelar: Der Flugplatz Hangelar dient als wichtiger Standort für Sport- und Geschäftsflieger sowie Hubschrauberbetrieb. Die geplanten Windkraftanlagen könnten durch Turbulenzen, Sichtbehinderungen und gefährliche Aufwinde eine Bedrohung für den sicheren Flugbetrieb darstellen.

- Notwendigkeit von Luftrettungseinsätzen: Der südwestlicheOberbergische-Kreis ist eine strukturschwache Region, in der keine Notfallambulanz vorhanden ist. Im Ernstfall sind Patienten auf schnelle Rettungstransporte mit dem

Rettungshubschrauber angewiesen. Windkraftanlagen stellen hier eine direkte Gefahr für Luftrettungseinsätze dar, da sie Luftkorridore blockieren und Anflüge erschweren können.

2. Gesundheitsrisiken durch kombinierte Lärmbelastung
Die Kombination von Fluglärm und Windkraftlärm stellt eine erhebliche gesundheitliche Belastung für die Bevölkerung dar:
- Lärmbelastung durch Windkraftanlagen: Die geplanten Windkraftanlagen erzeugen durch ihre Rotorblätter kontinuierlichen Lärm, der insbesondere nachts gesundheitliche Auswirkungen haben kann. In Deutschland gelten Grenzwerte von 35-40 dB(A) nachts und 45-50 dB(A) tagsüber, die jedoch häufig überschritten werden.
- Zusätzlicher Fluglärm vom Flughafen Köln/Bonn: Der Flughafen Köln/Bonn verursacht bereits heute erheblichen Fluglärm, insbesondere durch nächtliche Frachtflüge. Die Belastung durch eine zusätzliche Lärmquelle (Windkraft) würde die Lebensqualität der Anwohner weiter verschlechtern.
- Kombinierte Lärmbelastung aus Flug- und Windkraftlärm: Studien belegen, dass eine dauerhafte Lärmbelastung durch mehrere Quellen gleichzeitig das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und stressbedingte Krankheiten erheblich erhöht.
- Zusätzliche Belastung durch landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte Luftsportarten: Neben dem bereits vorhandenen Fluglärm und Windkraftanlagenlärm bestehen weitere Belastungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie motorisierte Paragleiter und Motorsegler in der Region.

3. Rechtliche Zumutbarkeit
- Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich nur 25 km Luftlinie vom Flughafen Köln/Bonn und in Nähe des Segelflugplatzes Hangelar.
- Laut Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen Lärmbelastungen so gestaltet sein, dass keine
gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen. Dies ist in der geplanten Region nicht gewährleistet.
- Nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz besteht ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Die kumulierte Lärmbelastung aus Flug- und Windkraftlärm könnte einen Verstoß gegen dieses Grundrecht darstellen.

15. Mikroklima

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf das Mikroklima, die Bodenaustrocknung, die Lufttemperatur und die natürlichen Waldökosysteme haben. Die nachhaltige Funktion des Waldes als Wasserspeicher, Klimaregulator und CO - Senke wird massiv beeinträchtigt.

1. Mikroklimatische Veränderungen durch Windkraftanlagen.

Windkraftanlagen greifen tief in die natürlichen Luftströmungen und die Energieverteilung der Atmosphäre ein. Die sich drehenden Rotoren beeinflussen die

Luftbewegungen in Bodennähe und führen zu folgenden negativen Folgen:

Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur: Durch die Verwirbelung von Luftmassen wird warme Luft aus höheren Schichten nach unten gedrückt. Besonders nachts führt dies zu einer künstlichen Erwärmung des Waldbodens, wodurch das lokale Klima gestört wird.

Beeinträchtigung der Waldkühlfunktion: Der Wald dient als natürlicher Temperaturpuffer, speichert Kälte in der Nacht und gibt diese tagsüber langsam wieder ab. Diese Funktion wird durch die Windkraftanlagen erheblich gestört.

Veränderung der natürlichen Luftzirkulation: Windkraftanlagen beeinflussen Kaltluftströmungen und können Hitzestaus erzeugen. Das kann die klimatischen Bedingungen in benachbarten Gebieten erheblich verschlechtern und extreme Wetterereignisse verstärken.

2. Austrocknung des Waldbodens und Reduzierung der Wasserspeicherfähigkeit.

Windkraftanlagen führen durch ihre Verwirbelungseffekte zu einer beschleunigten Verdunstung, was in Waldgebieten besonders gravierende Folgen hat:

Erhöhte Verdunstung von Bodenfeuchtigkeit: Die Rotoren erzeugen eine ständige Luftbewegung, die dazu führt, dass Feuchtigkeit aus dem Waldboden schneller verdunstet. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die ökologische Stabilität des Waldes gefährdet.

Reduziertes Wasserspeichervermögen: Durch die beschleunigte Austrocknung verliert der Boden seine Fähigkeit, Regenwasser zu speichern, was das Risiko von Erosion, Starkregenfolgen und Hochwasser erhöht.

Langfristige Bodenerschöpfung: Eine kontinuierliche Austrocknung führt dazu, dass der Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Dies hat negative Auswirkungen auf die Vegetation, die natürliche Waldregeneration und auch auf die wirtschaftliche Nutzung der Waldflächen.

3. Zerstörung des Waldökosystems durch Rodung und Verdichtung.

Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert erhebliche Eingriffe in das Ökosystem Wald: Rodung großer Flächen: Für Bauarbeiten müssen große Waldgebiete gerodet werden. Dies führt zur Zerstörung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten und unterbricht wichtige ökologische Kreisläufe.

Verdichtung des Waldbodens: Die Transportwege und Fundamentarbeiten führen zu einer irreversiblen Verdichtung des Bodens, wodurch die Wurzeln der Bäume weniger Wasser und Nährstoffe aufnehmen können. Dies schwächt das gesamte Ökosystem und kann Waldsterben beschleunigen.

Zunahme der Waldbrandgefahr: Die Veränderung des Mikroklimas, die Bodenaustrocknung und der Funkenflug durch technische Defekte an den Anlagen

erhöhen das Risiko für Waldbrände, insbesondere in Trockenperioden.

4. Langfristige ökologische und wirtschaftliche Schäden.

Reduzierung der CO -Senkenleistung: Wälder binden große Mengen an CO und spielen eine entscheidende Rolle im Klimaschutz. Eine Störung des Wasserhaushalts und eine erhöhte Bodentemperatur reduzieren diese Fähigkeit erheblich.

Wertverluste für die Forstwirtschaft: Geschädigte oder vertrocknete Waldbestände sind wirtschaftlich kaum noch nutzbar. Dadurch entstehen langfristige wirtschaftliche Einbußen für die lokale Bevölkerung und Waldbesitzer.

Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten: Die negativen Effekte auf das Mikroklima, die Bodenqualität und die Biodiversität verschlechtern auch die Attraktivität des Waldes für Naherholung und Tourismus.

16. Naturschutz - Schutzfunktion

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da diese einen klaren Verstoß gegen die internationalen Naturschutzverpflichtungen Deutschlands sowie gegen geltende europäische und nationale Umweltschutzrichtlinien darstellen. Die geplante Zerstörung wertvoller Waldgebiete widerspricht fundamental den Zielen des IPBESAbkommens von Montreal (19.12.2022) sowie dem EU-Green-Deal (2021), der eine effektive Sicherung von mindestens 30 % der Landesflächen für den Erhalt der Biodiversität bis 2030 vorschreibt.

1. Verstoß gegen internationale und europäische Verpflichtungen.

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des IPBES-Abkommens von Montreal am 19.12.2022 dazu verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken und mindestens 30 % der Landesflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.

Der massive Ausbau der Windkraftanlagen in Wäldern, Landschaftsschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Gebieten steht im direkten Widerspruch zu diesem Ziel.

Ohne die Einhaltung dieser Vorgaben ist die Umsetzung des EU-Green-Deals aus 2021, der genau dieses 30 %-Ziel für den Naturschutz vorsieht, nicht möglich.

Die fortschreitende Zerstörung intakter Wälder, die als CO -Speicher, Wasserspeicher und Lebensraum für bedrohte Arten dienen, gefährdet die Umsetzung dieser internationalen Klimaziele massiv.

2. Umfang der Rodungen unklar – Verlust zusammenhängender Waldgebiete.

Es gibt keine belastbaren Zahlen, wie viel gesunder Laub- und Mischwald gerodet werden muss, um die geplanten Windkraftanlagen und die notwendige Infrastruktur (Straßen, Transportwege, Umspannwerke) zu errichten.

Zusammenhängende Waldgebiete werden durch massive Schneisen zerschnitten, wodurch die Funktion des Waldes als Lebensraum für Wildtiere, als Klimaregulator und als Wasserspeicher zerstört wird.

Wälder müssen laut Bundeswaldgesetz erhalten bleiben und dürfen nicht in Industrieflächen für Windkraft umgewandelt werden.

3. Erhebliche Umweltverschmutzung durch Windkraftanlagen.

Bodenversiegelung: Der Bau der Windkraftanlagen führt zur Versiegelung großer Flächen, die ihre natürliche Speicherfähigkeit für Wasser verlieren. Dies erhöht das Hochwasserrisiko.

Schadstoffbelastung: Durch den Abrieb von Rotorblättern gelangen Mikroplastik, PFAS und weitere schädliche Stoffe in Böden und Gewässer.

Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten: Die Windkraftindustrie missachtet die negativenAuswirkungen auf Wasservorkommen, die durch Bauarbeiten und versiegelte Flächen entstehen.

4. Fehlende Berücksichtigung des Umspannwerks – zusätzliche Belastung für Mensch und
Natur.

In der bisherigen Planung wurde weder die Größe noch der Standort des notwendigen Umspannwerkes thematisiert.

Es ist zu befürchten, dass auch dieses in einem Landschaftsschutzgebiet oder in der Nähe von Wohngebieten errichtet wird.

Ein solches Umspannwerk erfordert eine großflächige Rodung und verursacht zusätzliche Lärm- und Strahlenbelastung für Anwohner.

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht geprüft oder veröffentlicht, was gegen die Umweltverträglichkeitsprüfung verstößt.

5. Behörden verstoßen gegen eigene Vorgaben – Verletzung des Rechtsprinzips der Normenhierarchie

Die Bezirksregierung ist dazu verpflichtet, höhere gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Die Normenhierarchie besagt, dass höherstehende Gesetze und internationale Verpflichtungen Vorrang haben vor regionalen Planungen.

Untergeordnete Behörden haben die Pflicht, sich gegen Entscheidungen zu verweigern, wenn diese den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Verträgen widersprechen.

Der Regionalplan darf nicht gegen die bindenden internationalen Verpflichtungen

verstoßen.

6. Ankündigung rechtlicher Schritte bei Nichteinhaltung

Sollte der Regionalplan dennoch erlassen und die Genehmigung für Windkraftanlagen in geschützten Waldgebieten erteilt werden, behalten wir uns das Recht vor, eine Klage auf höchster Ebene zu prüfen.

Die Umsetzung des 30 %-Biodiversitätsziels wird durch die Windkraftanlagen unmöglich gemacht, was eine Verletzung internationaler und europäischer Verpflichtungen darstellt.

Jede Entscheidung, die diese Verpflichtungen untergräbt, ist rechtlich anfechtbar.

17. Schattenwurf

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da der Schattenwurf dieser Anlagen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anwohner zur Folge haben kann.

1. Gesundheitsrisiken durch bewegten Schattenwurf.

Der durch Windkraftanlagen erzeugte periodische, rotierende Schattenwurf (Stroboskopeffekt) kann eine Vielzahl gesundheitlicher Beschwerden auslösen, darunter:

Angstzustände und Depressionen, da der sich bewegende Schatten das vegetative Nervensystem belasten kann.

Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen durch die unnatürliche Licht- und Schattenbewegung.

Verschärfung psychischer Erkrankungen, insbesondere für Menschen, die an Angststörungen oder neurologischen Erkrankungen leiden.

Stressbelastung und Reizbarkeit durch eine ununterbrochene visuelle Ablenkung, die im täglichen Leben störend wirkt.

2. Extreme Schattenwurf-Distanzen bei 262 m hohen Windkraftanlagen

Bei den geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 262 m würde der Schattenwurf bis zu 1.834 Meter pro Anlage betragen. Dies bedeutet, dass:

Der Schattenwurf weite Teile der Wohngebiete erfasst und viele Haushalte von mehreren Windkraftanlagen gleichzeitig betroffen sind.

Die erlaubten maximal 30 Minuten Schattenwurf pro Tag in vielen Fällen bereits morgens um ca. 9:15 Uhr überschritten wären, selbst im Winter.

Anwohner gezwungen wären, sich entweder dem periodischen Schattenwurf auszusetzen oder ständig Fenster und Rollläden geschlossen zu halten – eine klare Einschränkung der Lebensqualität.

3. Abschaltung als Beweis für die Sinnlosigkeit der Windenergie-Anwendung.

Laut Aussagen des potenziellen Betreibers [ANONYMISIERT] sollen die Anlagen nach einer gewissen Zeit abgeschaltet werden, wenn der Schattenwurf eine bestimmte Dauer überschreitet.

Dies zeigt, wie ineffizient Windenergie mittlerweile betrieben wird – denn die Anlagen werden dann abgeschaltet, wenn sie gerade Strom produzieren könnten.
Gleichzeitig sollen sie verstärkt nachts laufen, wenn der Strombedarf am geringsten ist – ein weiteres Zeichen für die fehlende Bedarfsgerechtheit der Windenergie.

Anstatt kontinuierlich Strom zu liefern, müssen die Anlagen aus gesundheitlichen Gründen heruntergefahren werden, was ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz in Frage stellt.

4. Gesetzliche Anforderungen und Schutz der Anwohner

Laut Bundesimmissionsschutzgesetz dürfen Schattenwurfdauern von mehr als 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden – doch die Berechnungen zeigen, dass diese Grenzwerte in der Realität nicht einhaltbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen betont, dass der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben muss.

Ein dauerhafter, unerwünschter Lichteinfluss auf Wohngebiete stellt eine unzumutbare Belastung dar und widerspricht den Vorgaben zum Gesundheitsschutz.

18. Verkehrssicherungspflicht und Haftung für Mensch, Gesundheit, Leben und Vermögen

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in Eitorf,
da diese mit erheblichen Gefahren für Mensch, Umwelt und bestehende Schutzgebiete verbunden ist.

1. Gefahr durch Eiswurf und Auswirkungen auf die Naherholung.
Die geplanten Windkraftanlagen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Spaziergänger, Radfahrer und andere Naherholungssuchende dar. Im Winter besteht durch Eiswurf von den Rotorblättern eine erhebliche Gefährdung von Personen und Sachwerten. Die unkontrollierte Ablösung von Eis kann zu schweren Verletzungen oder gar tödlichen Unfällen führen.

2. Mikroplastik- und Abriebpartikel – Gefahr für die Nahrungskette
Die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehende Materialabnutzung führt zu

Abriebpartikeln, die in die Umwelt und somit in die Nahrungskette gelangen können. Insbesondere können diese Partikel in den Körper aufgenommen und im Endothel der Arterieninnenwände sowie in der Leber abgelagert werden, was langfristig gesundheitliche Schäden verursachen kann.

3. Gesundheitsgefahr durch Lärmemissionen.
Die dauerhafte Geräuschbelastung durch die Windkraftanlagen kann zu Hörschäden führen. Insbesondere Infraschall, der vom menschlichen Ohr nicht bewusst wahrgenommen wird, kann das Wohlbefinden beeinträchtigen und langfristige gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen, Stressbelastung und Schädigungen des Hörsystems nach sich ziehen.

4. Brand- und Sicherheitsrisiko durch Rotorbrüche
Die hohe Rotationsgeschwindigkeit der Rotoren (über 400 km/h an den Spitzen) birgt die Gefahr von Materialermüdung und plötzlichem Bruch. Abbrechende Rotorblätter können mehrere hundert Meter weit geschleudert werden und Häuser sowie Infrastruktur gefährden. Zudem können sich durch die enorme Reibung entstehende Brände unkontrolliert ausbreiten.

5. Historische Belastung durch Erzabbau im Gebiet „In den Höferserlen“ (zwischen Oberelben
und Niederbreidenbach)

Die Region um Nümbrecht ist historisch durch umfangreichen Erzabbau geprägt. Dadurch besteht die Gefahr von unentdeckten Hohlräumen und instabilen Untergründen, die durch die massivenVibrationen der Windkraftanlagen weiter destabilisiert werden könnten. Eine genaue geologische Untersuchung der betroffenen Flächen ist zwingend erforderlich, um unkontrollierte Bodenbewegungen zu vermeiden.

6. Risiko durch unterirdische Wasseradern und Hochwassergefahr

19. Naherholung und Tourismus
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Region, da diese einen erheblichen Schaden für die Landschaft, den Tourismus und die Naherholungsmöglichkeitenin Nümbrecht bedeutet. Die Region ist weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt für ihre intakte Natur, Wanderwege, Radwege, historischen Kulturgüter und als heilklimatischer Kurort, die durch die geplanten Industrieanlagen unwiederbringlich zerstört werden.

1. Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen – Verlust eines einzigartigen Naherholungsgebietes.

Die Region um Nümbrecht und Umgebung ist für ihre naturnahe Erholung und touristische Attraktivität bekannt. Viele Besucher kommen genau wegen der unberührten Landschaft, den weitläufigen Wäldern und der Ruhe hierher.

Mit dem Bau von gigantischen Windkraftanlagen (262 m Höhe) wird die Landschaft

unwiderruflich industrialisiert.

Störende Lärmbelastung von bis zu 60 Dezibel (vergleichbar mit Autobahnlärm) wird die Erholungsqualität massiv beeinträchtigen.

Wer möchte schon in einem Industriepark wandern oder Rad fahren, wenn Windräder lärmen und Schatten werfen?

2. Gefährdung ausgewiesener Wander- und Pilgerwege.

Die Region verfügt über zahlreiche ausgewiesene Wanderwege, darunter:

- Bergischer Panoramasteig (überregionale Bedeutung)

Pilgerweg Brüderstraße (Köln – Siegen; überregionale Bedeutung)

Wanderwege Schlossblicke (um Nümbrecht herum)

Klangpfad (um Nümbrecht herum)

Napoleonsweg (Röttgen – Niederbreidenbach – Oberelben)

Zahlreiche Rundwanderwege und Radwege

Diese hochfrequentierten Wege sind ein zentraler Bestandteil des naturnahen Tourismus.

Die Zerstörung der Landschaft und die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen werden viele Wanderer und Radfahrer davon abhalten, die Region weiterhin zu besuchen.

3. Bedrohung des Tourismus – Millioneninvestitionen gefährdet

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Millionenbeträge in den Aufbau des Tourismus investiert. Der heilklimatische Luftkurort bietet ein Vielfaches an sanftem Tourismus:
Wander- und Radwegetourismus
Ferienwohnungen und naturnahe Urlaubsangebote
Kuhkuscheln
Waldbaden
Naturpark Homburger Ländchen

Die gesamte wirtschaftliche Struktur dieser Region basiert auf Naturtourismus, der durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit massiven negativen Auswirkungen zerstört wird.

4. Messeauftritte und deutschlandweite Werbung für den Tourismus.

Die Region hat sich bundesweit als Naherholungsziel etabliert, u. a. durch regelmäßige Präsenz auf der der weltgrößten Tourismusmesse (ITB) in Berlin.

Die langfristig aufgebaute positive Wahrnehmung der Region als Naturparadies wird durch die Industrialisierung der Landschaft massiv beschädigt.

5. Widerspruch zu den Zielen des Strukturförderprogramms für den Oberbergischen-Kreis

Der ländliche südwestliche Oberbergische-Kreis war lange strukturschwach und wurde gezielt durch Tourismusprojekte gestärkt.

Die Windkraftplanung konterkariert sämtliche Bemühungen der letzten Jahrzehnte, diese Region als Erholungs- und Tourismusziel zu etablieren.

Durch die massive Veränderung der Landschaft und die Lärmbelastung wird ein zentraler Wirtschaftsfaktor dieser Region zerstört.

20. Kosten-Nutzen-Einahmen Gewerbesteuer vs. Verlust Grundsteuer – je teurer der Strom desto weniger Investitionen desto weniger Arbeitsplätze: Folge ist eine Abwärtsspirale

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen, da die wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Bilanz für die Gemeinde nicht ausreichend geprüft wurde und erhebliche finanzielle Belastungen entstehen, die voraussichtlich nicht durch Einnahmen aus der Gewerbesteuer gedeckt werden.

1. Infrastrukturkosten – Zerstörung der Straßen durch Schwertransporte.

Der Transport und die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert eine große Anzahl an Schwertransporten, die durch die Gemeinde führen und massive Schäden an der bestehenden Infrastruktur verursachen:

Viele Straßen sind nicht für Schwertransporte ausgelegt und werden durch die hohen Belastungen beschädigt.

Besonders betroffen sind Gemeindestraßen, Brücken und Wirtschaftswege, die ursprünglich nicht für solche extremen Gewichtsbelastungen konzipiert wurden.

Die Sanierung und der Ausbau dieser Straßen wird erhebliche Kosten für die Gemeinde verursachen, da sich die Windkraftbetreiber in der Regel nicht an diesen Maßnahmen beteiligen.

Langfristig entstehen dauerhafte Unterhaltskosten für die Gemeinde, die den Nutzen aus den Gewerbesteuereinnahmen weit übersteigen können.

2. Erhöhte Kosten für Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Windkraftanlagen stellen eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz dar, da:

Die Höhe von bis zu 262 Metern die Brandbekämpfung extrem erschwert.

Spezielle Löschtechnik und geschultes Personal erforderlich sind, um Brände oder Unfälle in dieser Höhe zu bewältigen.

Die Gemeinde zusätzliche Investitionen in Fahrzeuge, Equipment und Schulungen tätigen muss, um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Es fraglich ist, ob der Windkraftbetreiber eine eigene Feuerwehr unterhält oder ob sämtliche Kosten auf die Gemeinde abgewälzt werden.

Ohne eine klare Regelung zur Kostenübernahme durch den Betreiber entstehen der Gemeinde langfristige Belastungen, die nicht durch die Windkraftgewinne gedeckt werden.

3. Unzureichende Gewerbesteuereinnahmen – Risiko für die Gemeinde.

Es ist fraglich, ob die Einnahmen durch die Gewerbesteuer überhaupt ausreichen, um die zusätzlichen Kosten zu kompensieren: Es ist eine Kostenliste zu Einnahmen/ Ausgabenfolgen gegenüberzustellen.

Windkraftanlagen werden steuerlich häufig so optimiert, dass sie möglichst geringe Gewerbesteuerbeträge an die Gemeinde zahlen.

Betreiberfirmen melden ihren Firmensitz oft nicht in der betroffenen Gemeinde an, sondern nutzen andere Standorte, um ihre Steuerlast zu minimieren.

Abschreibungen und Steuervergünstigungen führen dazu, dass die tatsächlichen Einnahmen für die Gemeinde deutlich geringer ausfallen als erwartet.

Viele Gemeinden mit bestehenden Windparks haben bereits festgestellt, dass die erhofften Steuereinnahmen die hohen Infrastruktur- und Unterhaltskosten nicht ausgleichen.

4. Langfristige wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinde

Die Gemeinde könnte dauerhaft auf den Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur sitzen bleiben, während der wirtschaftliche Nutzen für die Region gering bleibt.

Es besteht die Gefahr, dass durch den Bau von Windkraftanlagen der Tourismus geschädigt wird, was wiederum zu Einnahmeverlusten für örtliche Betriebe führt.

Die Belastungen für die Gemeinde durch Folgekosten, Klärung der Entsorgung, Instandhaltung und Sicherheitsmaßnahmen werden oft unterschätzt und nicht ausreichend in die Planungen einbezogen.

Je mehr Windanlagen, desto höher die Kosten für die Infrastrukturkosten und je teurer der Strom. Je teurer der Strom, desto weniger Investitionen, wie man es bereits seit über 2 Jahren sieht und an den Wirtschaftsnachrichten und Statistiken ablesen kann. Auch in und um Nümbrecht geht der wirtschaftliche Niedergang von Industrie und Gewerbe unentwegt weiter. Ohne erkennbare Alternativen. Wir haben den Eindruck

der Bau von Windanlagen wirkt wie eine Ablenkung von diesem Niedergang. Die Arbeitsplätze nehmen Jahr für Jahr ab, auch als Folge der der unentwegt steigenden Strompreise. Windanlagen schaffen vor Ort keine Arbeitsplätze und sie kommen inzwischen überwiegend aus China. Die Folge ist eine unentwegte Abwärtsspirale. Je mehr Windanlagen desto stärker kann dieses Abwärtsspirale
werden. Insoweit werden durch diese Planung falsche Prioritäten gesetzt.

21. Schmieröle

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen ein, da diese erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Insbesondere der Austritt von Schmierölen und anderen Betriebsstoffen stellt ein ernsthaftes Umweltproblem dar, das oft
unterschätzt wird.

Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen
Windkraftanlagen sind nicht nur massive Eingriffe in die Natur, sondern sie bringen auch erhebliche ökologische Risiken mit sich, darunter:

1. Verlust und Kontamination von Schmierölen: Jede Windkraftanlage enthält mehrere hundert Liter Schmieröl, das durch Leckagen oder Wartungsfehler in die Umwelt gelangen kann. Diese Öle sind potenziell schädlich für Böden, Gewässer und die lokale Flora und Fauna.
2. Beeinträchtigung des Bodens und Wassers: Austretende Schmierstoffe können in den Boden einsickern und das Grundwasser gefährden. Dies stellt insbesondere für Trinkwasserschutzgebiete ein erhebliches Risiko dar.
3. Zerstörung von Lebensräumen: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führen oft zu erheblichen Eingriffen in empfindliche Ökosysteme und beeinträchtigen Wildtiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse.
4. Mikroplastik durch Abrieb von Rotorblättern: Durch die ständige mechanische Belastung der Rotorblätter entsteht Feinstaub aus Kunststoffpartikeln, die sich in der Umwelt verteilen und langfristige ökologische Schäden verursachen können.

22. Bienenbelegstellen
hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Bienenbelegstellen ein. Diese speziell geschützten Gebiete sind essenziell für die kontrollierte Paarung von Bienenköniginnen mit Drohnen und damit für die Sicherung hochwertiger Bienenvölker.

Beeinträchtigung von Bienenbelegstellen

Windkraftanlagen in der Nähe von Bienenbelegstellen können erhebliche negative Auswirkungen haben, darunter:

Lärmemissionen: Die Geräusche der Rotorblätter können die Orientierung der Bienen beeinträchtigen.

Luftströmungen: Die Verwirbelungen durch die Rotorblätter könnten die Flugbahnen

der Drohnen und Königinnen stören und damit die kontrollierte Paarung gefährden.

Störungen der Brutpflege: Bienen reagieren empfindlich auf Umweltveränderungen, insbesondere wenn es um Fortpflanzung und Aufzucht von Jungköniginnen geht.

Gesetzliche Regelungen sehen vor, dass innerhalb eines bestimmten Schutzradius (meist 7 bis 10 km) keine anderen Bienenvölker gehalten oder störende Bauprojekte errichtet werden dürfen. Windkraftanlagen könnten gegen diesen Schutzstatus verstoßen und somit eine Genehmigung rechtlich unzulässig machen.

23. Wertminderung der eigenen Immobilie

hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten ein. Insbesondere die geringen Abstände von teils nur 700 Metern und die hohe Anzahl der geplanten Windkraftanlagen führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Immobilien und Grundstücke.

Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist durch verschiedene Studien belegt. Das renommierte RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass bei einem Abstand von 1000 Metern bereits eine Wertminderung von durchschnittlich 23 % eintritt. Je nach Standort, Anlagenhöhe und individueller Wahrnehmung kann der Wertverlust noch höher ausfallen. Dies kann in vielen Fällen sogar zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.

Besonders betroffen sind ältere Menschen, die ihre Immobilie als Altersvorsorge eingeplant haben. Für Eigentümer, die ihre Immobilien noch finanzieren müssen, kann die Wertminderung gravierende finanzielle Folgen haben. Wenn die erstrangige Sicherheit im Grundbuch nicht mehr ausreicht, drohen höhere Finanzierungskosten oder im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Eigentums. Auch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen bewusst abgelegen wohnen, könnten durch die Wertminderung finanziell daran gehindert werden, in eine andere Umgebung umzuziehen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass durch die Lärmbelastung und die Verschandelung der Landschaft die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere die Umringung von Wohngebieten durch Windkraftanlagen führt zu einer erheblichen Abwertung des gesamten Wohnumfeldes und wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Anwohner aus.

24. Brandgefahr
Wenn man den deutschen Veröffentlichungen Glauben schenken kann, liegt die Brandgefahr eines Windrades bei bis zu 0,04 %. Internationale Statistiken zeigen ein höheres Risiko. Ausgehend von 20 Jahren Betriebszeit und 18 Windrädern ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandes 0,04 % x 20 x 18 = 14,4 %.
Dieses Risiko kann nicht ernsthaft ein Verantwortlicher in Kauf nehmen und Sie wissen, irgendwann wird es passieren und danach wird wahrscheinlich nie wieder eine

Windkraftanlage im Wald gebaut. 25. Planungsflächen haben sich durch technische Entwicklungen überholt Der Flächenplanung von ca. 2,14 % lagen gem. UBA (2019) Windanlagen mit 3,5 MW inst. Leistung zugrunde Inzwischen werden 6 bis 8 MW-Anlagen errichtet. Diese können ca 20 Mill kWh produzieren (z.B. 7,8 MW bis 24 MillkWhgem Herstellerangaben), das bis ca 5x-fache an Mehrstrom gegenüber Anlagen mit 3,5 MW inst Leistung. Angesichts der mit 2,14% der Flächen geplanten Strommengen können diese Anlagen das schon auf ca 1% der Fläche erreichen. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Berlin 2024) müssen die Flächenziele der technischen Entwicklung der Anlagen angepasst werden. Folglich braucht es der hier relevanten Flächen und Standorte nicht. Die o.g. negativen Auswirkungen auf die Menschen, Tiere, Natur und Ökosysteme sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. [ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-O-1-847

1033404

1038359_001

Inhalt

Ausweisung einer Windeignungsfläche im Bereich des Billiger Waldes oberlalb in 53881 Euskirchen.

Begründung:

Optimaler Standort, da die Fläche oberhalb von 300 m NN liegt.

Hier weht ständig Wind.

Die Bodenzahlen sind hier sehr niedrig, ca. 30-40.

Eine Bebauung durch eine Funkstation ist bereits vorhanden.

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt [Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung, Militär, Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-O-1-85

1031923

1037497_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Der Umgang mit unseren Wäldern darf sich nicht an rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientieren.

Wälder sind ein hohes Gut und ein Wert an sich. Wälder, vor allem große zusammenhängende Waldgebiete, sind landschaftsprägende Elemente. Sie vermitteln den Menschen – auch unbewusst – wichtige Grundbedürfnisse: Schutz, Heimatgefühl und Identität. infrastrukturelle Eingriffe jeglicher Art (Siedlungen, Gewerbegebiete, Verkehrswege, bauliche Maßnahmen) verändern ihr prägendes und identitätsstiftendes Bild. Die Bevölkerung identifiziert sich mit „ihren“ Waldgebieten. Diese Landschaften müssen daher in ihrer Größe, Schönheit und Charakteristik erhalten bleiben und dürfen nicht überplant oder verbaut werden. Sie sind nicht nur wichtig für die Biologische Vielfalt und die Erholung, sondern auch für Inspiration und Spiritualität.

Der derzeitige Bau von Windindustrieanlagen im Wald ist der seit Jahrzehnten größte und verantwortungsloseste Eingriff in den Lebensraum Wald. Der Bau von Windindustrieanlagen in unseren Wäldern wird von uns strikt abgelehnt. Der Bau schädigt die Biodiversität, den Erholungswert und das Landschaftsbild. Er führt zu einem derzeit noch nicht absehbaren Biodiversitäts-Desaster (s. „Windenergie im Lebensraum Wald“, Richarz 2014, Martin Flade: „Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster“, Vogelwelt 2012). Der Bau von Windindustrieanlagen ist daher gesetzlich über alle Besitzarten hinweg ausnahmslos zu untersagen.

(Quelle:Naturschutzinitiative e.V.)

Bei uns kann man (noch) täglich eine große Anzahlt von heimischen Raubvögeln beobachten. Wir haben jetzt schon genug Windräder in NRW, die unwiderrufliche Schäden im Waldboden hinterlassen.

Die Sanierung lange vernachlässigter, krankheitsanfälliger Altersklassenwälder darf nicht mit einem Verlust von Waldfläche und einer irreversiblen Schädigung seiner vielfältigen Funktionen einhergehen. Den Wald als Windkraftstandort zu nutzen, stünde im Widerspruch zum aktuellen Koalitionsvertrag und internationalen Abkommen, die den Klimaschutz (Wald als Kohlenstoff- Senke) und den Stopp des Artensterbens (Wald als Lebensraum) zum Ziel haben.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

[ANONYMISIERT]	

AZ: Ö-O-1-86

1031949

1037499_001

Inhalt

Hiermit beziehe ich mich auf die Zeichneriche Festlegung der Standorte für die Windkraftanlagen.

Ich würde es eine Schande finden ,dass bisschen Natur sowie auf der Freifläche zwischen Glessen-Fliesteden-Büsdorf und auf der Glessener Höhe mit den lauten und unschönen Windkrafträdern zu zupflastern.

Vielleicht sollte man sich die Tagebaufläche Fortuna anschauen und dort ,wo kein Wohngebiet ist solche Windkraftanlagen hinzustellen.

Hiermit mit stelle ich mich Klar gegen die Aufstellung der Windkraftanlagen in unserer Wohngegend.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche

	Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-O-1-899

1033263

1038172_001

Inhalt	Abwägung
Wir – die [ANONYMISIERT] – planen, bauen und betreiben mit insgesamt mehr als 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weltweit und in der Planungsregion Köln Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energieträger mit dem Ziel, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen und durch die Einsparung von Treibhausgasen so einen Beitrag im Engagement gegen den Klimawandel zu leisten. Wir verfügen in den Gebieten und auf den Flächen, zu denen wir uns in dieser Stellungnahme äußern, über eine privatrechtliche Grundstückssicherung, die unser berechtigtes Interesse an der Festlegung von entsprechenden Windenergiebereichen/ Vorranggebieten Windenergienutzung in Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unterstreicht. In mehreren Projekten wurden auch bereits Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide für die geplanten Vorhaben beantragt. Darüber hinaus liegt es aber auch im überragenden öffentlichen Interesse, dass der Nutzung der Windenergie im Gebiet des Regionalplanes Köln ausreichend Platz und Raum verschafft wird, um mindestens die Flächenbeitragsziele zu erreichen und den dringend benötigten Zubau an Windenergieanlagen zu ermöglichen. Unsere Stellungnahme gliedert sich vor diesem Hintergrund in zwei wesentliche Teile. In einem ersten allgemeineren Teil setzen wir uns mit dem Planungskonzept und dem Zuschnitt konkreter. Ausschlusskriterien auseinander, die wir teilweise für zu weitgehend halten (dazu I.). In einem zweiten Teil werden wir uns zu den einzelnen für uns relevanten Flächen und Gebieten äußern (dazu II.).	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zur Erstellung der Stellungnahme gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038172_002

Inhalt

I.

Dies vorangestellt, halten wir zu dem vorgelegten Planentwurf und der aktuellen Flächenkulisse folgendes fest:

1.
Die Festlegung eines pauschalen Ausschlusskriteriums, wonach Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich, der der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung entspricht, versehen und aus dem Potentialraum ausgeschlossen werden, ist abwägungsfehlerhaft, weil sie regionalplanerisch nicht gerechtfertigt ist. Das gilt im Konkreten für das VOR Wipper in der Gemeinde Kürten, welches mit einem Anlagenschutzbereich von 15 km versehen ist, der von der Regionalplanung als Ausschlussbereich übernommen werden soll. Dadurch wird ein Bereich von immenser Größe ohne weitere Prüfung aus dem Potentialraum ausgeschlossen, darunter auch der Standort des von [ANONYMISIERT] geplanten Windenergievorhabens in der Gemeinde Engelskirchen, der in einer Entfernung von 11 km zu dem VOR Wipper liegt. Weder rechtfertigt der Anlagenschutzbereich eines VOR den generellen Ausschuss von Windenergieanlagen, noch erfordert das VOR Wipper einen Ausschlussbereich im Umfang eines Radius von 15 km.

Gemäß § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Störung meint dabei eine für die Funktion der Einrichtung nachteilige Einwirkung. Nach der Gesetzeswortlaut reicht es aus, dass eine Störung auftreten „kann“. Insoweit muss keine Gewissheit bestehen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Gefahren für die Luftsicherheit oder die Möglichkeit eines konkreten Schadenseintritts hervorgerufen werden. Für VOR (sowohl DVOR als auch CVOR) wird zur Prognose einer Störung ein sog. Winkelfehler errechnet. Dieser Fehler gibt an, um wie viel Grad die dem Luftfahrzeugführer angezeigte Richtungsinformation (Winkel des Luftfahrzeugs zum VOR) von der tatsächlichen Lage abweicht. Windenergieanlagen können das Funksignal des VOR ablenken und reflektieren und so zu einem Fehler führen.

Die Lage eines Windenergiebereichs bzw. einer Windenergieanlage im sog. Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung lässt allein den Schluss auf eine Störung nicht zu. Der Anlagenschutzbereich ist lediglich der Bereich, in dem eine Störung **möglich** und deswegen eine **genauere Untersuchung erforderlich** ist. Entsprechend urteilte etwa das VG Oldenburg, dass sich eine tatsächlich zu erwartende Störung der Funktionsfähigkeit von Drehfunkfeuern i. S. d. § 18a LuftVG nicht schon aus der Belegenheit der geplanten Windenergieanlagen innerhalb des „Schutzbereiches“, etwa innerhalb des Radius von 15 km um die betroffene

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

Der Sachliche Teilplan dient damit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Funknavigationsanlage, ergäbe. Ein solcher „Anlagenschutzbereich“ fände sich weder in § 18 a LuftVG oder nachgeordneten Rechtsvorschriften noch in internationalen Empfehlungen (wie ICAO EUR DOC 015). Nach den internationalen Empfehlungen sollen vielmehr in einem 15-km-Radius von Funknavigationsanlagen **die Verhältnisse im Einzelfall geprüft** werden (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 05.02.2014 – 5 B 6430/13 – juris Rn. 40).

Der Anlagenschutzbereich ist nichts anderes als ein Prüfbereich, innerhalb dessen die Zulassung von Windenergieanlagen einer einzelfallbezogenen Prüfung bedarf. Es ist daher abwägungsfehlerhaft und planerisch nicht erforderlich, den Anlagenschutzbereich um eine Flugsicherungseinrichtung wie das VOR Wipper im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien als Ausschlusskriterium zu behandeln und diesen pauschal aus dem Potentialraum auszuschließen.

Ob durch die Errichtung von Bauwerken Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können, entscheidet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation [ANONYMISIERT]. Die dabei anzustellende Prognose ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und durch wissenschaftliche Gegenpositionen in ihren Grundannahmen, ihrer Methodik und ihren Schlussfolgerungen jedenfalls nicht substantiell infrage gestellt wird. Die Möglichkeit einer Störung, die § 18a Abs. 1 LuftVG verlangt, ist mit einer solchen Prognose dargetan (BVerwG, Urteil vom 07.04.2016 – 4 C 1/15 –, juris Rn. 23).

Die Entscheidungen des BAF nach § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG ergeht aber denknotwendig nur zu konkreten Bauvorhaben, also nach Vorlage der Koordinate und Bauhöhe einer konkreten WEA. Demgegenüber stellen die Stellungnahmen des BAF bzw. der DFS im Rahmen der Regionalplanung, bei der es nicht um konkrete Windenergievorhaben geht, keine bindende Einschätzung dar. Ihnen kommt allenfalls eine gewisse Indizwirkung zu. Will sich der Plangeber darüber hinwegsetzen, bedarf es dazu einer tragfähigen Argumentation, die sich mit den fachlichen Stellungnahmen auseinandersetzt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.04.2020 – 8 A 311/19 –, juris Rn. 100).

Es stellt eine einseitige und abwägungsfehlerhafte Herangehensweise dar, den Empfehlungen des BAF bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ohne Weiteres zu folgen. Denn diese den Plangeber nicht bindenden Empfehlungen sind interessengeleitet und geben die einschlägige Sach- und Rechtslage nur äußerst verkürzt wieder. Vielmehr muss der Plangeber, will er ein Ermittlungsdefizit und damit einen Abwägungsfehler des Regionalplans vermeiden, den Sachverhalt weiter aufklären, schon weil sich die hier in Rede stehende Restriktion großflächig auswirkt. Eine ungeprüfte Übernahme der Angaben des BAF hätte einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans zur Folge. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei.

Die Berücksichtigung spezifischer Schutzbereiche für Anlagen der Flugsicherung in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung beruht in diesem Kontext auf der sachlichen Erwägung, sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen für den Luftverkehr planerisch zu vermeiden und ist mit Blick auf das Gewicht des hier konkurrierenden Belangs eines gesicherten Luftverkehrs verhältnismäßig. Die gewählte Vorgehensweise ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.

Die nachgeordneten Ebenen der kommunalen Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind aus fachlicher Sicht die geeigneten Betrachtungsmaßstäbe für die Prüfung und Umsetzung standort- bzw. vorhabenspezifischer fachrechtlicher Einzelfall- respektive Ausnahmetatbestände.

untereinander abzuwägen. In der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind nach dessen Satz 2 das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (OVG Münster Urt. v. 21.03.2024 – 11 D 133/20, BeckRS 2024, 9207 Rn. 98 ff.).

Von daher kommt der ausreichenden und inhaltlich zutreffenden Ermittlung der von der Planaufstellung berührten Belange als Grundlage für eine dem Gebot gerechter Abwägung entsprechende Entscheidung des Plangeber entscheidende Bedeutung zu. Werden die durch eine Planänderung betroffenen Belange in ihrer jeweils konkreten Bedeutung nicht ausreichend ermittelt, kann der Plangeber diese Belange weder zutreffend gewichten, noch ihrem jeweiligen objektiven Gewicht entsprechend in die Abwägung einstellen (OVG Münster Urt. v. 21.03.2024 – 11 D 133/20, BeckRS 2024, 9207 Rn. 128 ff.).

Bei sachgerechter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage erweist sich, dass der Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen, wie hier der Schutzradius um das VOR Wipper, keinen pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen erfordert, sondern die Lage eines Windenergievorhabens im Schutzbereich eine nähere Prüfung der Umstände des Einzelfalls notwendig macht.

Es kommt hinzu, dass sich ein Schutzradius von 15 km um das VOR Wipper nicht rechtfertigen lässt.

Im Jahr 2009 wurden Anlagenschutzbereiche von Drehfunkfeuern bei Windkraftanlagen von einem 3 km- auf einen 15 km-Radius erweitert. Ausschlaggebend war die Herausgabe der zweiten Auflage des Europäische Anleitungsmaterials zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen (ICAO EUR DOC 015) im September 2009. Im Jahr 2022 gab es wieder eine Reduzierung dieses Radius, jedenfalls für DVOR. Nachdem im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode die Verkleinerung der Anlagenschutzbereiche um Funknavigationsanlagen vereinbart worden war, hat das BMDV und das BMWK im April 2022 eine Verkleinerung der Radien auf 7 km beschlossen. Die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB) hatte im Vorfeld eine Verkleinerung auf 6 bis 7 km vorgeschlagen (s. BMDV, BMWK, „ Funknavigation und Windenergie an Land“). Auf Grundlage neuer Kriterien hatte dann die [ANONYMISIERT] Anlagenschutzbereiche von Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) neu bewertet und festgelegt, ob diese auf den von der PTB vorgeschlagenen Radius verkleinert werden könnten. Diese Neubewertung begann am 1. August 2022 und seitdem wurden die Anlagenschutzbereiche von fast allen DVOR auf 7 km verkleinert (eine Prüfung steht noch aus) (vgl. BaF zur Reduzierung der Anlagenschutzbereiche).

Für CVOR wie die Anlage Wipper wendet die DFS inzwischen eine verbesserte Berechnungsformel an, die es deutlich häufiger als in der Vergangenheit gestattet,

auch innerhalb des Anlagenschutzbereichs WEA zuzulassen. Zudem räumt die DFS ein, dass die von ihr noch betriebenen CVOR nur noch wenige Jahre in Gebrauch sein werden. Wie die DFS auf ihrer Homepage angibt, bietet seit 1. Oktober 2022 eine verbesserte Berechnungsformel zur Prognose der Störwirkung von WEA auf konventionelle Drehfunkfeuer (CVOR) zusätzliches Potenzial zum Ausbau der Windenergie. Die mögliche Störung der vom Funkfeuer bereitgestellten Navigationssignale durch Windenergieanlagen, der sogenannte Winkelfehler, wird anhand von Berechnungsformeln ermittelt. Die DFS und die PTB konnten im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geförderten Forschungsprojekts WERANplus (Wechselwirkung Windenergieanlagen und Radar/ Navigation) neue Formeln entwickeln, die präzisere Vorhersagen ermöglichen. Für die robusteren Doppler-Drehfunkfeuer wird eine solche gemeinsam entwickelte Formel bereits seit 2020 angewendet; seitdem hat sich die Zustimmungsquote auf über 90 Prozent erhöht. Mit der ab Oktober 2022 genutzten neuen Berechnungsformel ist auch für Funkfeuer konventioneller Bauart – CVOR – eine höhere Zustimmungsquote gegeben. Zudem werden CVOR innerhalb der kommenden Jahre verschwinden: Sie werden entweder mit Unterstützung des BMWK durch weniger störanfällige DVOR ersetzt oder mangels betrieblichen Bedarfs zurückgebaut. Nach 2030 wird voraussichtlich nur noch das Drehfunkfeuer Helgoland auf konventioneller Technik beruhen, da auf der Insel kein Platz für eine DVOR verfügbar ist (https://www.dfs.de/ homepage/de/medien/presse/2022/12-10-2022-flugsicherung-hatanlagenschutzbereiche-ihrer-drehfunkfeuer-verkleinert/). Vor diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Anlagenschutzbereich um das VOR Wipper in der Gemeinde Kürten weiterhin und in vollem Umfang mit einem Radius von 15 km um die Einrichtung im Rahmen der Regionalplanung als generelles Ausschlusskriterium behandelt wird. Es würde vollkommen ausreichen, einen Radius von 7 km als Ausschlusskriterium anzusetzen. Selbst bei einem vollständigen Verzicht auf ein Ausschlusskriterium zum Schutze des VOR Wipper ist innerhalb der ohnehin nur noch geringen Betriebszeit dieser Einrichtung (nach den Erklärungen der DFS bis max. 2030) ein hinreichender Schutz über die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne WEA vorzunehmende Prüfung nach § 18a LuftVG gewährleistet.	

1038172_003

Inhalt

2.
Es ist auch nicht erforderlich, um im Regionalplan festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) einen generellen **Vorsorgeabstand von 75 m** als Ausschlusskriterium zu ziehen.

Nach dem Planungskonzept der Bezirksregierung werden über die eigentlichen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), die als Ausschlusskriterien behandelt werden, hinaus **Abstandspuffer von 75 m** um diese Bereiche als Ausschlussflächen betrachtet. Dieser Abstand sei, so die Begründung des Plankonzepts, als Vorsorgeabstand in Anlehnung an § 4 Abs. 3 WindBG berücksichtigt, da die WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden.

Diese pauschale und undifferenzierte Pufferzone zu BSN ist abwägungsfehlerhaft. Sollten Abstände zum Erhalt der Schutzziele der jeweiligen BSN, die in großen Teilen bereits als Schutzgebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG und/oder als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen sind, naturschutzfachlich erforderlich sein, wäre dies schon bei der Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 BNatSchG (vgl. OVG Münster, Urteil v. 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE –, BeckRS 2019, 1508 Rn. 146).

Es ist auch nicht ersichtlich, welche konkreten Vorsorgegesichtspunkte mit diesem Abstandspuffer verfolgt werden. Angesichts der Heterogenität der im Planungsraum vorkommenden BSN lässt sich dies nicht nachvollziehen (vgl. OVG Münster, Urteil v. 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE –, BeckRS 2019, 1508 Rn. 146).

Der Windenergie-Erlass NRW hebt hervor, dass Abstände zwischen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten und WEA als Pufferzone „in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets **einzelfallbezogen**“ festgelegt werden können (Ziff. 8.2.2.2). Für ein gebietsüberschreitendes Schutzbedürfnis gegenüber WEA kommt es somit entscheidend auf den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets und darauf an, ob dieser tatsächlich **windkraftsensible** Arten und Lebensraumtypen erfasst und ob dies flächendeckend der Fall ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE –, BeckRS 2019, 1508 Rn. 146; OVG Münster, Urteil v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE –, juris Rn. 159, 161).

Diesen Anforderungen wird ein genereller Abstandspuffer von 75 m nicht gerecht. Soweit damit ein Überstreichen von BSN im Luftraum durch die Rotorblätter von WEA vermieden werden soll, ist auch dies nur im Einzelfall erforderlich, wenn Schutzzweck des betreffenden BSN bzw. des naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiets windkraftsensible und zugleich an den Rotoren kollisionsgefährdete Arten sind. Die nicht am Schutzzweck und den Erhaltungszielen eines Gebiets ausgerichtete und damit nicht nachvollziehbare Herleitung eines generellen Vorsorgeabstands von 75 m

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Einwand verkennt die Aufgabe und Funktion der Raumordnung. Gesetzliche Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Dabei werden verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum koordiniert und Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen vermieden oder ausgeglichen, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung zu schaffen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien dient somit der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen.

Die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind zudem gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ festzulegen. Der Plankonzeption liegt dabei eine Referenzanlage zugrunde, um - eine dem räumlichen Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung angemessene - Prognose über die grundsätzliche Vollziehbarkeit bzw. die wirtschaftliche Eignung der zeichnerisch festgelegten WEB zu ermöglichen. Der Wert für den Rotorradius der Referenzanlage wird dabei gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sowie in Anlehnung an die Kriterien der LANUK NRW-Studie mit 75 m angesetzt.

Die pauschalen Vorsorgeabstände der Plankonzeption dienen der Lenkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in aus regionalplanerischer Perspektive möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie regelmäßig einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen,

um BSN lässt sich auch dem auf dem von der [ANONYMISIERT] geplanten Windenergieprojekt in Mechernich nicht entgegenhalten. Denn Schutzgegenstand der im Bereich Mechernich ausgewiesenen Schutzgebiete sind keine zu windenergiesensiblen Vogeloder Fledermausarten zählenden Arten. Der Ausschluss von Flächen außerhalb des betreffenden BSN ist daher naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt.	um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen geringere Abstände möglich sein können, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) beruht vor diesem Hintergrund auf der landesplanerischen Vorgabe zur Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb-Flächen sowie auf der sachlichen Erwägung, Beeinträchtigungen der Natur, des Naturerlebens und der landschaftsbezogenen Erholung vorsorglich zu vermeiden und auf diese Weise zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten bzw. regionalen Biotopverbundsystems beizutragen. Weiterhin ist in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass die Raumkategorie der BSN innerhalb von Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB *außerhalb* der BSN verfügen, als Potenzialraum in Betracht gezogen wurde. Zudem sind bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie vom Ausschluss ausgenommen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1). Mit Blick auf den Schutzzweck der BSN ist die gewählte abgestufte Vorgehensweise in der Gesamtbetrachtung somit verhältnismäßig. Das Vorgehen ist zudem konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Gebiete erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum einfließen – der Planungsspielraum des Planungsträgers verbleibt hinreichend groß. Hinsichtlich des geplanten Windenergieprojekts in Mechernich wird auf die Ausführungen zur nachfolgenden StnID 1038172_004 verwiesen.

1038172_004

Inhalt

Auf die von uns beplanten Flächen und Gebiete gehen wir nachstehend im Einzelnen ein:

Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zur Änderung des Regionalplans Köln - Windenergievorhaben Mechernich

Die [ANONYMISIERT] beplant seit einigen Jahren im Kreis Euskirchen in den Gemeinde Mechernich und Nettersheim die Windenergiepotentialfläche **Mechernich-Weyer** die sich direkt an der Autobahn A1 zwischen den drei Ortsteilen Mechernich-Weyer, Nettersheim-Zingsheim und Nettersheim-Pesch befindet. Umfassende avifaunistische Kartierungen werden aktuell durchgeführt und Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind in Erstellung. Die Windenergiezone Mechernich-Weyer ist in 7 Teilbereiche unterteilt und keine zusammenhänge Fläche. In der Mitte unserer ermittelten Potenzialfläche ist ein Teil im aktuellen Vorentwurf der Regionalplans ausgewiesen. Ein Teilbereich unserer ermittelten Fläche, hat eine Größe von 0,96 Hektar und liegt somit nur knapp unten den Anforderungen der Mindestgröße eines Hektars. In anderen Bereichen des Regionalplan sind Flächen mit einer Größe von einem Hektar ausgewiesen. Da bei Windenergieanlage sowieso ein Mindestabstand der Anlagen untereinander eingehalten werden muss, sollten auch kleinere Flächen, auf denen ein beplanen möglich und die im unmittelbaren Umfeld anderer Potenzialflächen liegen mit aufgenommen werden. Die anderen 6 Teilflächen erfüllen alle Kreterin des Regionalplan und sollten in der weiteren Planung berücksichtig werden. Die Nichtausweisung der Teilfläche von 0,96 Hektar basiert auf zwei Kriterien des Planungsausschusses des Regionalrats Köln, die unserer Auffassung nach nicht stichhaltig sind. Wir möchten auf den folgenden Punkt eingehen:

1. **75 Meter Puffer der BSN-Gebiete:** Es wurde argumentiert, dass ein 75 Meter Puffer um die BSN-Gebiet notwendig ist, um die Schutzziele zu erreichen. Nach eingehender Prüfung der Fakten und geltender rechtlicher Rahmenbedingungen sind wir der Ansicht, dass eine derartige Pufferzone nicht zwingend erforderlich ist. Die Naturverträglichkeitsprüfung und detaillierte Gutachten haben gezeigt, dass die Installation von Windenergieanlagen keinen negativen Einfluss auf die Schutzziele der BSN-Gebietes hätte. Daher sollte dieser Aspekt nicht als Hinderungsgrund für die Ausweisung der Windenergiezone herangezogen werden.

2. **Flächen <1 Hektar:** Flächen die kleiner als ein Hektar sind, pauschal ausschließen sehen wir als nicht sinnvoll an. Besonders in Bereichen, in denen durch die Puffer der BSN oder NSG-Flächen zerschnitten werden, entstehen kleine Flächen, die ohne die Pufferung zusammen liegen würden. Sollte es also zusammengehende Flächen geben, die durch anderes Kreieren zerschnitten werden, sollten diese Flächen nochmal konkret geprüft werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise zum geplanten Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme angeregten Flächen liegen teilweise innerhab des zeichnerisch festgelegten WEB MEC_NET_01. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen. Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien des Themengebiets "Natur und Landschaft " überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt.

[Abbildung]

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

	Der Anregung zur Rücknahme des Vorsorgeabstandes von 75 m um BSN wird nicht gefolgt (s. vorstehende StnID 1038172_003). Der Anregung zur Aufnahme von Potenzialflächen < 1 ha Flächengröße wird ebenfalls nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 legt die Plankonzeption zum Teilplan Erneuerbare Energien in pauschalisierender Betrachtungsweise den einheitlichen Schwellenwert von 1 ha zugrunde. Ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als Sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

1038172_005

Inhalt	Abwägung
<u>Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zur Änderung des Regionalplans Köln - Windenergievorhaben Nettersheim</u> Die [ANONYMISIERT] beplant seit zwei Jahren im Kreis Euskirchen in der Gemeinde Nettersheim die Windenergiepotentialfläche **Tondorf** die sich östlich der Autobahn A1 zwischen den Ortsteilen Nettersheim-Tondorf und Nettersheim-Engelgau befindet. Umfassende avifaunistische Kartierungen werden aktuell durchgeführt und Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz aktuell in Erstellung. Die Nichtausweisung der Windenergiezone Tondorf basiert auf keinem Kriterium des Planungsausschusses des Regionalrats Köln. [Abbildung]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die in der Stellungnahme angeregten Flächen liegen teilweise innerhab des zeichnerisch festgelegten WEB NET_09. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen. Im Übrigen gilt folgendes: Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Gesetzlich geschützte Biotope" des Themengebiets Natur und Landschaft überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden aus den vorstehend bereits erläuterten Gründen ebenfalls nicht als WEB festgelegt (s. StnID 1038172_004).

1038172_006

Inhalt	Abwägung
Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zur Änderung des Regionalplans Köln - Windenergievorhaben Gummersbach Die [ANONYMISIERT] beplant seit einem Jahr im Oberbergischen Kreis in der Gemeinde Gummersbach Gemarkung Gimborn die Windenergiepotentialfläche Gummersbach- Strombach die sich nördlich der Autobahn A4 zwischen dem Ortsteil Gummersbach- Strombach und der Gemeindegrenze Engelkirchen befindet. Die Nichtausweisung der Windenergiezone Gummersbach-Strombach basiert auf keinem Kriterium des Planungsausschusses des Regionalrats Köln. Es sind lediglich 3 kleine Teilbereiche der Potenzialfläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans ausgewiesen, die sich zu der übrigen Fläche aber nicht anhand der aufgestellten Kriterien unterscheidet. [Abbildung]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die in der Stellungnahme angeregten Flächen liegen teilweise innerhab der zeichnerisch festgelegten WEB GM_04, GM_05, GM_06 sowie GM_07. Der Anregung ist insofern teilweise entsprochen. Im Übrigen gilt folgendes: Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" sowie "Wald" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden aus den vorstehend bereits erläuterten Gründen ebenfalls nicht als WEB festgelegt (s. StnID 1038172_004).

1038172_007

Inhalt	Abwägung
<u>Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zur Änderung des Regionalplans Köln - Windenergievorhaben Reichshof</u> Die [ANONYMISIERT] beplant seit einem Jahr im Oberbergischen Kreis in der Gemeinde Reichshof Gemarkung Heischeid die Windenergiepotentialfläche **Reichshof-Heischeid**. Diese befindet sich südlich der Autobahn A4 in zwischen dem Ortsteil Reichshof-Heienbach und Reichshof-Heischeid. Die Nichtausweisung der Windenergiezone Reichshof-Heischeid basiert auf keinem Kriterium des Planungsausschusses des Regionalrats Köln. Es sind lediglich zwei kleine Teilbereiche der Potenzialfläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans ausgewiesen, die sich zu der übrigen Fläche aber nicht anhand der ausgestellten Kriterien unterscheidet. [Abbildung]	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) REI_08 wird reduziert (s. StnID 1048229). Die in der Stellungnahme angeregten zusätzlichen Flächen liegen darüber hinaus teilweise innerhalb des WEB REI_10_2 des zweiten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (s. StnID 1037921_002). Weitergehende Änderungen werden aus den nachfolgenden Gründen nicht vorgenommen: Teilbereiche der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" sowie "Wald" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden aus den vorstehend bereits erläuterten Gründen ebenfalls nicht als WEB festgelegt (s. StnID 1038172_004).

1038172_008

Inhalt	Abwägung
<u>Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zur Änderung des Regionalplans Köln - Windenergievorhaben Much und Nümbrecht</u> Die [ANONYMISIERT] beplant seit einiger Zeit in den Gemeinden Much und Nümbrecht die Windenergiepotentialflächen Much (Ortsteile Wersch, Niederbonrath, Niederhof) und Much/Nümbrecht (Ortsteile Leuscherath und Marienberghausen). Umfassende avifaunistische Kartierungen und die Erstellung von Fachgutachten für den Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind bereits für das Jahr 2025 geplant. Die Windenergiepotentialflächen Much und Much/Nümbrecht sind in vergangenen Weißflächenkartierungen der Gemeinden Much und Nümbrecht bereits berücksichtigt worden. [ANONYMISIERT] begrüßt es, dass die Windenergieplanungen Much und Much/ Nümbrecht im aktuellen Entwurf des Regionalplans Köln dargestellt sind. Die Windenergiepotentialflächen Much und Much/Nümbrecht setzen sich dabei aus den Flächen in den Anlagen auf 16 zusammen. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, die Ausweisung der Windenergiebereiche Much und Much/Nümbrecht im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft beizubehalten.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Es wird Zustimmung zu den Windenergiebereichen (WEB) MUC_01, MUC_02, MUC_03, MUC_04 sowie NÜM_03 des ersten Planentwurfes zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Stand Aufstellungsbeschluss) erklärt. Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) NÜM_03 wird aufgrund forstwirtschaftlicher Belange (Lage im Laubwald) im südlichen Bereich reduziert (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Die in Rede stehenden Flächen sind im Sinne der Plankonzeption weiterhin für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die Festlegung der WEB MUC_01, MUC_02, MUC_03, MUC_04 sowie NÜM_03_2 in der aktuellen bzw. geänderten Abgrenzung folgerichtig ist.

1038172_009

Inhalt

<u>Stellungnahme der [ANONYMISIERT] zur Änderung des Regionalplans Köln - Windenergievorhaben Engelskirchen</u>

Die [ANONYMISIERT] beplant seit einigen Jahren in der Gemeinde Engelskirchen die Windenergiepotentialfläche Engelskirchen Südwest, welche östlich der Ortsteile Hülsen und Vordersteimel und südlich der Autobahn 4 liegt.

Die Potenzialfläche befindet sich im Wald, ist aber geprägt durch große Kalamitätsflächen, welche durch Stürme und besonders dem Borkenkäfer entstanden sind. Die dadurch notwendige Rodung großflächiger Bereiche und der damit einhergehende Abtransport der Bäume hat zu einem Ausbau der vorhandenen Wege geführt, wodurch eine gute innerparkliche Erschließung gegeben ist. Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 umfassende avifaunistische Kartierungen durchgeführt, welche die Eignung des Bereichs Südwest als Windenergiebereich bestätigen. Deshalb ist die Nichtausweisung des Windenergiebereichs Engelskirchen-Südwest nicht nachvollziehbar, da alle Kriterien des Planungsausschusses des Regionalrats Köln erfüllt werden, mit Ausnahme des Abstands zum VOR Wipper, auf welches wir genauer eingehen möchten:

1. **15 km Abstand zum VOR Wipper**: Die Windenergiepotenzialfläche Engelskirchen Südwest liegt in mehr als 11 km Entfernung südwestlich des VOR Wipper. Um das VOR Wipper wurde ein pauschaler 15 km Ausschlussradius angelegt, diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht der Umsetzung der Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Abschlussbericht des LANUV zur „Flächenanalyse Windenergie“, LANUV-Fachbericht 142. Dieser Bericht sieht einen Abstand von maximal 7.000 Metern vor, welcher auch von [ANONYMISIERT] für die Potenzialfläche berücksichtigt wurde. Ein Abweichen von diesen Empfehlungen schränkt unnötig die möglichen Flächen für Windenergieanlagen ein und widerspricht den wissenschaftlich fundierten Vorgaben des LANUV. Zudem finden Sie weitere Punkte zu dem angewandten Abstand in Teil I Absatz 1 dieser Gesamtstellungnahme.

Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, die Sachlage erneut zu prüfen und die Ausweisung des Windenergiebereichs Engelskirchen-Südwest im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft voranzutreiben.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten zeichnerischen Festlegung ist nicht möglich.

Der in der Stellungnahme genannte Bereich der Gemeinde Engelskirchen südlich der Autobahn 4 sowie westlich der Ortsteile Hülsen und Vordersteimel ist jedoch vom Ausschlusskriterium "Anlagenschutzbereiche Flugsicherung" des Themengebiets Verkehr betroffen. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesem Bereich somit keine zeichnerische Festlegung eines WEB.

Hinsichtlich der konzeptionellen Anregung zur Reduzierung des regionalplanerischen Vorsorgeabstandes zum VOR Wipper wird auf die Ausführungen zur StnID 1038172_002 verwiesen.

1038172_010	
Inhalt Wir appellieren mit unserer Stellungnahme an die Entscheidungsträger, nach Berücksichtigung unserer Punkte die Sachlage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und den Sachverhalt im Interesse einer nachhaltigen Energiezukunft weiter voranzutreiben. Vielen Dank für die Bearbeitung dieses Schreibens. Wir freuen uns sehr auf eine Rückmeldung und sind zuversichtlich, dass die Bezirksregierung Köln wichtige Stellschrauben in Richtung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Energieversorgung stellt.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Den Anregungen wird teilweise gefolgt (s. StnID 1038172_002 bis 1038172_009).

AZ: Ö-O-1-900

1033261

1038179_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Ich bin 1972 in Gummersbach geboren worden, und meine Eltern haben 1977 in Strombach ein Haus gebaut. Meine Eltern sind verstorben und ich bewohne nun mein Elternhaus mit meiner Familie (4-jährige Tochter).

Das "Dorf-Bild" von Strombach, das idyllisch in einem Tal gelegen ist und von Waldgebieten eingeschlossen wird, wurde bereits in den 90er Jahren durch ein Wohngebiet (Heisenbergstrasse) massiv verändert... leider nicht zum Guten. Die Grundstücke wurden sehr klein parzelliert und die Wohneinheiten sind sehr heterogen z.T. auch sehr groß.

Der geplante Bau von Windkraftanlagen ist daher auch für mich ein äußerst sensibles Thema, weil ich befürchten muß, dass diese Anlagen zu einer Beeinträchtigung führen könnten. Der hiesige Wald ist zudem - wie Sie sicherlich wissen - in den letzten Jahren extrem ausgedünnt worden. Noch jetzt stehen hier sehr viele abgestorbene Fichten. Insgesamt hat der Wald im Oberbergischen Kreis sehr gelitten. Die vier geplanten Windräder werden nicht dazu beitragen, dass die Gegend hier wieder "normal" aussieht.

Ich muß mich in diesem Zusammenhang wundern, dass es keine Ankündigung des Bauvorhabens auf regionaler Ebene dazu gab... zumal Bürgermeister Helmenstein regelmässig Info-Termine in Strombach veranstaltet. Ich habe es auch leider auf Ihrer extrem unübersichtlichen Website nicht geschafft, den genauen Plan für den Bau der vier Windkraftanlagen zu finden.

Aufgrund der möglichen optischen, akustischen und sonstigen Beeinträchtigungen bzw. der negativen Auswirkungen auf die Natur und die Umgebung, die es zu befürchten gibt, möchte ich hiermit entweder Einspruch oder zumindest meine Vorbehalte gegenüber dem Bauvorhaben zum Ausdruck bringen.

Ich glaube, die Bevölkerung würde weniger skeptisch auf den Ausbau von erneuerbaren Energien reagieren, wenn die Kommunikation dazu besser liefe. Vielleicht sollte man versuchen, die Menschen, die womöglich täglich an einer solchen Monströsität (Windkraftanlage) vorbeigehen, vorbeifahren oder (hoffentlich nicht!) jeden Tag darauf schauen müssen, mitzunehmen und nicht vor vollendete Tatsachen stellen. Dann wäre der Widerstand gegen solche Bauvorhaben auch nicht

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte

so groß...	Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-O-1-901

1033304

1038208_001

Inhalt

StädteRegion Aachen, Gemeinde 52159 Roetgen

Einspruch zum Entwurf des Regionalplans „Sachlicher Teilplan Energie“ der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Aachen, bezüglich der Nichtdarstellung der Roetgener Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete im Sinne der Erneuerbaren-Energie-Richtline der EU.

Die im Gemeindegebiet vorgesehenen Flächen für die Nutzung der Windenergie (Birkhahnskopf etc.) wurden leider nicht in die übergeordnete Planung von Windenergiebereichen aufgenommen. Eine Entscheidung der Bezirksregierung, die für uns nicht nachvollziehbar ist, denn die beabsichtigten Roetgener Bereiche für die Aufstellung von Windrädern waren der Bezirksregierung bereits frühzeitig (am 14.12.2023) von der Gemeinde Roetgen übersandt worden mit der Bitte um Aufnahme in den Regionalplan.

Der Teilplan Energie hat vorrangig das Ziel, die Nutzung der Windenergie zu beschleunigen, indem für die ausgewiesenen Vorranggebiete verschiedene Erleichterungen der Planung und Prüfung vorgesehen sind. Unter anderem kann - aufgrund der Ausweisung der Potentialflächen als beschleunigte Vorrangzonen für die Nutzung von Windenergie - direkt das Genehmigungsverfahren (mit den darin vorgesehenen auch naturschutzrechtlichen Prüfaufträgen) eingeleitet werden, ohne dass es vorab Änderungen des Flächennutzungsplanes oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes bedarf.

In Folge der Nicht-Berücksichtigung durch die Bezirksregierung wäre nun ein Planungs- und Genehmigungsprozess zu durchlaufen, der die Realisierung von Windenergieanlagen deutlich komplexer gestaltet und deren Errichtung wesentlich verzögert.

Die Nicht-Berücksichtigung als Vorrangzone für Windenergie ist umso weniger verständlich, da sowohl die Gemeinde Roetgen als auch die Wirtschaft (die unbedingt Energie benötigt) ihre Hoffnung auf ein schnelles Verfahren in diese Ausweisung gesetzt hatten. Zum anderen, weil an anderer Stelle (z.B. in der Gemeinde Titz und der Stadt Herzogenrath) vom Regionalrat Vorrangzonen an Stellen dargestellt wurden, von denen jetzt bereits bekannt ist, dass die Städte oder Gemeinden diese Standorte gar nicht nutzen wollen, während auch dort gewünschte Standorte nicht ausgewiesen wurden. Auch die für die Gemeinde Selfkant ausgewiesene Zone ist heftig umstritten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregten kommunalen Poteinzialflächen durch folgendeAusschlusskriterien überlagert:
Potenzialfläche 1: Abstände zu seismologischen Stationen, Laubwald
Potenzialfläche 2: Abstände zu seismologischen Stationen, Mischwald
Potenzialfläche 3: Abstände zu seismologischen Stationen, Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, gesetzlich geschützte Bioptope
Potenzialfläche 4: Abstände zu seismologischen Stationen, Mischwald, gesetzlich geschützte Bioptope
Potenzialfläche 5: Misch- und Laubwald, gesetzlich geschützte Biotope, Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
Potenzialfläche 6: Abstände zu seismologischen Stationen

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in den vom Stellungnehmenden angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher

und kann möglicherweise nicht realisiert werden.

Dies könnte dazu führen, dass das erklärte Ziel der Landesregierung NRW bis 2032 landesweit einen Flächenanteil von mindestens 1,8 % der Landesfläche von als Vorrangzonen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen, zu gefährden. Auch aus diesem Grund sollte die Darstellung weiterer Vorrangzonen nicht nur im Interesse der Bereitstellung regenerativer Energie sein, sondern auch im Interesse der Landesregierung, um die von ihr selbst vorgegebenen Ziele auch zu erreichen.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, die Roetgener Potentialflächen nicht darzustellen, überrascht umso mehr, als sich in Roetgen am 15.05.2022 in einem Bürgerentscheid ca. 70 % der Bürger für die Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet ausgesprochen hatten. Die Roetgener Bürger haben damit deutlich ihren Willen bekundet, ihren Teil zur Energiewende beizutragen.

Die im Gebiet der Gemeinde Roetgen ins Auge gefassten Flächen scheinen auch durchaus wirtschaftlich zu sein, denn die Ausschreibung dieser Potentialflächen traf auf reges Interesse. So wurde mit der STAWAG Energie Aachen bereits ein Investor gefunden, der das Projekt umsetzen will und mit dem zwischenzeitlich auch Durchführungsverträge abgeschlossen wurden. Überdies hat die BEG Nordeifel eG bereits ihr reges Interesse bekundet, mit einer breiten Bürgerbeteiligung in das Projekt einzusteigen.

Gründe für die Nicht-Berücksichtigung der Roetgener Windareale (mit denen man sich sachlich auseinandersetzen könnte) wurden seitens der Bezirksregierung bislang nicht genannt.

Insbesondere das Festhalten der Bezirksregierung, an der seit 2005 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen dargestellten Wind-Konzentrationszone nordwestlich des Gewerbegebietes erstaunt, da diese höchstwahrscheinlich nicht wirtschaftlich zu betreiben gewesen wäre, und deshalb (nach Einschätzung des beauftragten Planungsbüros) voraussichtlich auch keiner juristischen Prüfung Stand gehalten hätte. Dementsprechend hat sich auch jahrelang kein einziger Investor für diese Fläche, deren Ausschlussfunktion aus fachlicher Sicht äußerst fragwürdig war, interessiert.

Sofern für die Bezirksregierung die Erdbebenmessstationen an der Dreilägerbachtalsperre und der Kalltalsperre zur Nichtdarstellung der Vorrangzone geführt haben sollten, lässt sich dem entgegenhalten, dass andernorts mit der Einrichtung zusätzlicher Messstationen, welche das seismologische Messnetz positiv ergänzen (u.a. z.B. auch im Nachbarort Simmerath, deren Windenergiebereiche in den Regionalplan aufgenommen wurden) bereits Lösungen (für die Standorte Lammersdorf und Buhlert) gefunden wurden, die eine Blaupause für Roetgen sein könnten. Nach Erstellung entsprechender Gutachten einigte man sich auf die Einrichtung einer zusätzlichen seismischen Messstation in einem Bohrloch von 200m Tiefe als Kompensationsmaßnahme. Die erforderlichen Anforderungen an die zu errichtende Messstation konnten hier in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Bzgl. der Kritik der Abstände zu seismologischen Stationen:
Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die Berücksichtigung seismologischer Stationen als Ausschlusskriterium erfolgte in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW und beruht auf der sachlichen Erwägung, im Sinne einer regionalplanerischen Vorsorge Störungen der wissenschaftlichen Messgenauigkeit im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von WEB, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch

Aus den vorgenannten Gründen möchten wir die zuständige Fachabteilung der Bezirksregierung bitten, die in der Voruntersuchung ausgewiesenen Potentialflächen als Vorranggebiete noch in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan aufzunehmen, denn dann bedarf es keiner weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung, und der Gemeinde Roetgen wäre die Möglichkeit gegeben, unmittelbar in das Genehmigungsverfahren einzusteigen, um Windenergie in Roetgen beschleunigt realisieren zu können. Mit freundlichen Grüßen Roetgen, 12.02.2025 Im Jahre 2021 wurde ein Planungsbüro beauftragt, um mit einer Voruntersuchung aufzuzeigen, wo weitere oder alternative Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Roetgen nach den seinerzeitigen rechtlichen Vorgaben (Ausschluss- und Restriktionsflächen nach „harten“ und „weichen“ Tabuzonen) möglich sein könnten. Diese Voruntersuchung hat sechs mögliche Potentialflächen ermittelt: [Abbildung] Alle diese Flächen liegen im Wald und somit innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Fläche 6 (von der Gemeinde Roetgen priorisiert) liegt innerhalb der Wasserschutzzone 3 des Wasserschutzgebietes der Dreilägerbachtalsperre. Im Bereich der Dreilägerbachtalsperre gibt es darüber hinaus eine Erdbebenmessstation des Geologischen Dienstes NRW. Somit ist keine der ermittelten Flächen frei von Restriktionen. Die Gemeinde Roetgen hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse ein Verfahren durchgeführt, um einen Windenergie-Projektierer als Projektpartner zu finden, der in Roetgen Windenergieanlagen realisiert. Dieses Verfahren ist abgeschlossen und hat zum Abschluss diverser Verträge, u.a. einem Nutzungsvertrag für die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Roetgen geführt.	durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. Desweiten wird auf die Erläuterungen zur Stellungnahme der Gemeinde Roetgen (StnID 1037315_001 - 1037315_006) verwiesen.

AZ: Ö-O-1-902

1033310

1038209_001

Inhalt

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, Hier: Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW;

Fläche BM_06: Stellungnahme zur geplanten Errichtung von Windrädern auf der Glessener Höhe

hiermit beziehen wir Stellung zur geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Fläche BM_06 auf der Glessener Höhe.

1. Bedeutung des Gebietes für die Erholung

Die Glessener Höhe, die sich seit Mitte der 1950er Jahre aus dem Abraum eines ehemaligen Braunkohle-Tagebaus entwickelt hat, wurde durch Begrünung und den Ausbau von Spazierwegen zu einem wertvollen Naherholungsgebiet. Sowohl die lokale Bevölkerung wie wir, als auch zahlreiche Besucher aus Köln oder aus anderen Regionen schätzen diesen Ort als Rückzugs- und Erholungsraum, zum (leichten Berg-)Wander-Training, Joggen und Spazierengehen, Fahrradfahren und Reiten.

Weiterhin ist die Glessener Höhe Teil des Naturparks Rheinland. In beiliegender Broschüre („Naturpark Rheinland: Königsdorfer Wald – Glessener Höhe“) sind Wanderwege ausgewiesen und das Gebiet wird darin wegen der Möglichkeit „der attraktiven Naherholung“ gelobt – in unseren Augen nicht vereinbar mit einer Fläche mit Windrädern, unter denen man schwerlich die gesuchte Erholung finden würde.

[Anhang]

2. Schützenswerte Naturräume und angrenzende Schutzgebiete

Die Lage der geplanten Fläche ist besonders kritisch zu bewerten, da sie sich in unmittelbarer Nähe zu weiteren schützenswerten Arealen befindet (siehe auch beiliegendes Übersichtsbild „nähe glessener höhe zu nsg“:

· Südöstlich grenzt die Glessener Höhe an das Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst (CDDA-Nr. 164182) inklusive des FFH-Gebietes Königsdorfer Forst (CDDA-Nr. 322241).

· Östlich schließt sich das Naturschutzgebiet Glessener Bach (CDDA-Nr. 165063) an.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 2.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zu 3.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

(Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Glessener_H%C3%B6he#cite_note-DE_BFN-Karten-2) [Anhang] Diese unmittelbare Nachbarschaft zu ausgewiesenen Schutzgebieten macht das Gebiet zusätzlich sensibel. 3. Auswirkungen auf die Tierwelt In dem betreffenden Gebiet leben zahlreiche Wildtiere, die auf die ungestörte Nutzung der Flächen zur Tagesruhe angewiesen sind. So lebt beispielsweise ein Rudel Damwild auf dem Gebiet der Glessener Höhe und des Königsdorfer Forsts und nutzt gerne in der Mittagszeit die Fläche BM_06, um mittig auf den Feldern, mit Abstand zu den Wegen, zu ruhen. Auch leben dort Wildschweine, Hasen, und Vögel, insbesondere Bussarde kann man tagsüber beim Kreisen über dem Hochplateau beobachten. Die laut dem Bundesamt für Naturschutz im Königsdorfer Forst lebenden Vogelarten „Grauspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Wespenbussard“ (Quelle: https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/koenigsdorfer-forst) machen nicht an der Grenze zur gleichsam bewaldeten Glessener Höhe Halt, sondern haben ihre Lebensräume längst auf die Glessener Höhe ausgeweitet. Die zusätzliche Belastung durch Windkraftanlagen würde zu einer weiteren Verdrängung und Störung der Tierwelt führen. Vogelschlag ist hier nur ein Aspekt von vielen. 4. Weitere Gründe gegen die Windkraftanlagen Neben den bereits genannten Aspekten besitzt die 206 Meter hohe Erhebung, die gemeinsam mit dem Königsdorfer Forst als größeres Waldgebiet einen Ausgleich zu dem weithin sichtbaren Braunkohlekraftwerk Niederaußem bildet, eine zu große Höhe, um darauf noch Windräder aufzustellen. Es entstünde ein weithin sichtbares Mahnmal der Verdrängung der Natur. **Schlussfolgerung** Aus den oben genannten Gründen halten wir die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf der Fläche BM_06 der Glessener Höhe für nicht vertretbar. Wir bitten daher um eine sorgfältige Überprüfung der Standortwahl und um Berücksichtigung der ökologischen sowie sozialen Belange, die mit dieser Maßnahme einhergehen. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete,von der Windenergienutzung unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes ausgeschlossen und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen. Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen. Zu 4. Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-O-1-903

1033316

1038219_001

Inhalt

Ich bin gegen den weiteren Ausbau der Windenergie solange das Problem der Vergiftung der Böden am Standort der Windkraftanlagen am Standort nicht beseitigt wurde.

Windkraftanlagen weisen über den Zeitraum ihrer Nutzung (meist ca. 20 Jahre) einen viele TONNEN umfassenden hochgiftigen Abrieb auf (Reparaturen an den Rotorblättern sind jährlich notwendig) Es handelt sich um Mikroplastik und toxische "Ewigkeitschemikalien"!! Diese reichern sich dadurch in großem Radius in den Böden rund um die Windkraftanlagen an und machen die Böden dort nicht nur völlig wertlos für die Erzeugung von Lebensmitteln, sondern vergiften Mensch und Tier. Zudem wird beim Abbau der Anlage nach 20 Jahren (in 90% der Fälle durch Sprengung) weitere Giftstoffe und Feinstäube in der Natur verteilt.

Dies ist NICHT akzeptabel! Diese Technologie vergiftet die Natur nachhaltig für kommende Generationen. Deshalb bin ich gegen einen weiteren Ausbau.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-O-1-904

1033234

1038256_001

Inhalt

Aufstellung sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Stellungnahme zum Vorranggebiet BM_01(Büsdorf-Fliesteden-Glessen)

• Unsere Dörfer Büsdorf und Fliesteden sind bereits durch Sichtweite zum Kraftwerk Niederaußem, Umspannwerke Büsdorf und Windanlagen Stommeln sowie diverse Versorgungsleitungen stark beeinträchtigt.

• Die Sicherung des Raums der insbesondere durch Landwirtschaft geprägten historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit seiner Vielfalt und Diversität der Kulturen, Kleingehölzen und weiteren Landschaftselementen sollte oberste Priorität genießen.

• Gerade dieser Raum dient uns Bürgern der nahen Dörfer Fliesteden und Büsdorf als Naherholungsraum und Freizeitbereich für verschiedenste Aktivitäten (Spaziergänge, Radfahren, Inliner, Reiter, etc.)

• Befürchtet werden Beeinträchtigungen bei zu geringem Abstand zu den Dorfgrenzen durch Lärm und visuelle Wirkungen, daher sollten ausreichend Abstände gewahrt werden.

Fazit:
Die geplante massive Zerschneidung und Fragmentierung der historisch gewachsenen Landschaft ist nicht hinzunehmen.

Die Belange der betroffenen Bürger und zuletzt auch der Umwelt sind stärker zu berücksichtigen und in Einklang mit der vorgesehenen Nutzung zu bringen.

Eine erhebliche Reduzierung der vorgesehenen Fläche um mindestens die Hälfte mit ausreichend sicheren Abständen zu den Dörfern ist anzustreben.

Die starken Einschränkungen durch eine vorrangige Funktion der Nutzung der Windenergie müssen spürbar abgefedert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission und Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen

	im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-O-1-906

1033418

1038399_001

Inhalt

Der Luftsportclub Radevormwald e.V. wurde 1961 gegründet und betreibt im Bereich der Fläche **RAD_01** ein durch die Luftaufsicht der BezReg Düsseldorf zugelassenes Modellfluggelände.

Dieses Gelände wurde 1974 in Betrieb genommen, weil das vorherige Gelände auf einer landwirtschaftlichen Fläche durch die Stadt Radevormwald in ein Industriegebiet umgewandelt wurde. Eine Ersatzfläche wurde nicht zur Verfügung gestellt.

Der Modellflugverein suchte schon ab 1970 auf dem ca. 54 qkm größen Stadtgebiet ein Gelände, das zum einen den Anforderungen der Luftaufsicht gerecht wurde und zum anderen in absehbarer Zukunft nicht wieder bebaut werden sollte.

Die einzige Fläche, die diesen Vorgaben entsprach, war das heutige Modellfluggelände.

Es ist mittlerweile das dritte Gelände, das der Luftsportclub Radevormwald e.V. für den Modellflug nutzt, weil alle anderen aufgegeben werden mussten.

Die Genehmigung und Eignung (topografische Lage) von Modellfluggeländen entspricht den Kriterien, wie sie auch für WEA gefordert werden.

Schon 2013 wollte ein Investor auf unserem Gelände eine WEA errichten, da wir aber seit 1991 Eigentümer sind, konnten wir den Bau in unserem 300m Flugsektor verhindern.

Wir hatten dem Investor vorgeschlagen im Abstand von 150m (Sicherheitszone) zum Flugsektor zu bauen, doch dagegen sprach das ungeeignete Gelände.

Sollte es im Bereich **RAD_01** zum Bau einer WEA kommen, muss uns die Luftaufsicht Düsseldorf unsere Aufstiegserlaubnis entziehen, weil unser genehmigter 300m Flugsektor fast den gesamten Bereich der Fläche **RAD_01** abdeckt.

[Abbildung]

Das wäre dann das Ende eines gemeinnützigen Modellflugvereins, der sich auch über Jahrzehnte dafür eingesetzt hat, die Jugend für den Modellflug zu begeistern, denn ein Ersatzgelände gibt es in Radevormwald nicht.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: Ö-O-1-907

1033211

1038450_001

Inhalt

Zum aktuellen (ersten) Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln nehmen wir, die [ANONYMISIERT], wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßen wir die Aufnahme der Gebiete **MUC_01**, **MUC_02** sowie **NÜM_03** in den aktuellen Planentwurf und teilen mit, dass seitens der [ANONYMISIERT] und der betroffenen Grundstückseigentümer Interesse an der Umsetzung der bereits seit 2024 laufenden Planung eines Windparks innerhalb dieser Gebiete besteht. Die in diesem Bereich vorgesehene Gebietskulisse bietet das Potential für die Errichtung von drei Windenergieanlagen. Sowohl eine eigens durch die Gemeinde Much in Auftrag gegebene Potentialanalyse als auch die Potentialstudie Windenergie NRW des Landesamts für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) haben das Gebiet **MUC_02** ebenfalls als geeignetes Gebiet für eine künftige Windenergienutzung ermittelt, sehen jedoch weiteres Flächenpotential in südwestlicher Richtung. Schon eine moderate Erweiterung des Gebiets **MUC_02** im Südwesten böte das Potential für die Planung einer weiteren Windenergieanlage. Wir bitten darum, die an dieser Stelle genutzte Datengrundlage für die Bemessung der Abstände von 500 m bzw. 700 m zu bestehenden und geplanten Wohnnutzungen zu prüfen und die Gebietskulisse entsprechend zu erweitern. Da die im vorliegenden Entwurf geplanten Windenergiebereiche nach dem Rotor-außerhalb-Prinzip geplant sind, weisen wir darauf hin, dass auch möglicherweise sehr kleine oder schmale Potentialflächen(-Teile) eine sinnvolle Ergänzung der Flächenkulisse darstellen und dazu dienen können, die Windenergienutzung an geeigneten Standorten zu konzentrieren.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu MUC_01 und NÜM_03:

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Zu MUC_02:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Siedlung überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage,

sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die übrigen angeregten Flächen gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

	Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038450_002

Inhalt

Des Weiteren teilen wir mit, dass wir auf weiteren Flächen, die aus der Potentialstudie des LANUV NRW hervorgegangen sind, beabsichtigen Windparks zu errichten, deren Planungen sich zum Teil in einem bereits weit fortgeschrittenen Stadium befinden.

[Abbildung]

Eine der in Rede stehenden Flächen befindet sich im Osten der Gemeinde Lindlar (Gemarkung Breun) sowie im Westen der Gemeinde Marienheide (Gemarkung Marienheide). Das Gebiet lässt die Planung von insgesamt vier Windenergieanlagen zu. Die zur Errichtung benötigten Grundstücke sind bereits privatrechtlich gesichert, sodass auch ein Umsetzungsinteresse seitens der Grundstückseigentümer unterstellt werden kann. Ebenfalls sind die Standort-Gemeinden Lindlar und Marienheide in die Windpark-Planung eingebunden und haben keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Voraussichtlich werden die Gemeinden selbst als Nutzungsvertragspartner Grundstücke für die Planung und Errichtung des Windparks zur Verfügung stellen. Die Potentialfläche kann insbesondere deswegen als für die Windenergienutzung geeignet angesehen werden, da sie eine hohe prognostizierte Windhöffigkeit aufweist, die wir durch eine bald abgeschlossene einjährige Windmessung verifizieren und belegen können. Als weiteres Positivkriterium kann die im Westen entlang der Potentialfläche verlaufende Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung angesehen werden, die sowohl einen effektiven und flächensparenden Netzanschluss gewährleisten kann als auch eine gewisse Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild darstellt. Da die Potentialfläche über waldfreie Bereiche und Kalamitätsflächen verfügt, können die konkreten Anlagenstandorte zudem so gewählt werden, dass die Eingriffsfolgen minimiert werden und vorhandene geschützte bzw. schützenswerte Biotope unbeeinträchtigt bleiben. Eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr und der Flugsicherung liegt nach derzeitigem Stand ebenso nicht vor.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themenbereiche Verkehr, Natur und Landschaft sowie Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038450_003

Inhalt

Eine weitere Potentialfläche aus der LANUV-Potentialstudie, für die wir bereits über eine weit fortgeschrittene Windparkplanung verfügen, befindet sich in der Gemeinde Marienheide (Gemarkung Marienheide) in nur etwa einem Kilometer Entfernung zur zuvor beschriebenen Fläche. Die Fläche bietet Potential für die Planung und Errichtung zweier weiterer Windenergieanlagen, die – aufgrund der geringen Entfernung zueinander – den geplanten Windpark im Bereich der Gemeindegrenze zwischen Lindlar und Marienheide sinnvoll ergänzen. Auch hier sind die benötigten Grundstücke bereits durch geschlossene Nutzungsverträge gesichert und die Windparkplanung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr und der Flugsicherung kann nach derzeitigem Stand verneint werden. Wie schon bei der zuvor beschriebenen Fläche, spricht auch an dieser Stelle eine hohe Windhöffigkeit, die Nähe zum voraussichtlichen Netzanschlusspunkt sowie eine Nutzung von ohnehin vollständig gerodeten Kalamitätsflächen für die Umsetzung unseres Vorhabens und damit auch für eine Aufnahme der Fläche in die Vorranggebietskulisse des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium Anlagenschutzbereiche Flugsicherung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038450_004

Inhalt

Darüber hinaus befindet sich etwa 1,8 Kilometer südlich der beiden zuvor genannten Potentialflächen ein weiteres potentielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Dieses liegt im Norden der Stadt Gummersbach, innerhalb der Gemarkung Gimborn. Die ebenso aus der LANUV-Potentialstudie hervorgegangene Fläche bietet Platz für die Planung von mindestens zwei Windenergieanlagen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der geplanten Nutzung bereits zugestimmt bzw. Interesse an der Umsetzung unseres geplanten Windparks bekundet. Wir, die [ANONYMISIERT], bewerten diese Fläche als ebenso geeignet wie die beiden bereits beschriebenen Potentialflächen. Insbesondere sprechen auch hier die direkte Nähe zur bestehenden Hochspannungsleitung und die Nutzung von Kalamitätsflächen für eine Aufnahme als Windenergiebereich in den Teilregionalplan.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium Anlagenschutzbereiche Flugsicherung überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1038450_005

Inhalt

Aus Sicht der [ANONYMISIERT] geht aus den vorliegenden Planunterlagen insgesamt nicht ausreichend hervor, aus welchen Gründen keine Aufnahme der hier beschriebenen LANUV-Potentialflächen in die Kulisse der vorgesehenen Windenergiebereiche erfolgte. Wir beantragen daher die erneute Überprüfung und Aufnahme der zuvor beschriebenen Potentialflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien. Zur räumlichen Konkretisierung der Potentialflächen ist dieser Stellungnahme eine Karte beigefügt.

Da die Umsetzung unserer Vorhaben ohnehin geplant ist, können die beplanten Flächen, soweit sie in den Teilregionalplan aufgenommen werden, zur Erreichung der bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte beitragen. Wir regen die Aufnahme der in Rede stehenden Flächen auch deswegen an, da bereits abzusehen ist, dass an anderen Stellen die Kulisse der derzeit vorgesehenen Windenergiebereiche wohl verkleinert werden muss, da – vermutlich aufgrund von Fehlern in den verwendeten Geodaten – die eigens im vorliegenden Entwurf festgelegten Abstandsvorgaben zum Teil nicht eingehalten werden (z. B. deutliche Unterschreitung des Abstands zur Wohnnutzung im Außenbereich in Bezug auf das Gebiet **WIP_01**). Zudem kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden, dass die im aktuellen Entwurf insgesamt vorgesehenen Vorranggebiete im Einzelfall nicht optimal ausgenutzt werden können und somit die Ausbauziele möglicherweise nicht erreicht werden können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise bzgl. der verwendeten Geodaten werden zur Kenntnis genommen. Der Windenergiebereich WIP_01 wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Darüber hinaus gilt:

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Siehe Erläuterungen zu StnID 1038450_001, 1038450_002, 1038450_003

	und 1038450_004.

AZ: Ö-O-1-908

1033412

1038392_001

Inhalt

HMN Helikopter-Modellsport Niederrhein e.V., vertreten durch: Vorstand [ANONYMISERT], [ANONYMISERT], 50259 Pulheim wir betreiben in Pulheim Stommeln, Flurnummer [ANONYMISERT], Flurstück [ANONYMISERT], Gemarkung Stommeln, Gemeinde Pulheim, Rhein-Erft-Kreis einen Modellflugplatz. Dazu liegt eine unbefristete Erlaubnis zum Betrieb von Hubschraubermodellen und Multicoptern vor. AZ: [ANONYMISERT] MFG Pulheim Stommeln. Das Planungsverfahren **Öff Teilplan EE** plant auf unserem Nachbargrundstück in unserem genehmigten Flugbereich die Errichtung einer WEA Anlage. Dagegen lege ich Wiederspruch ein. Sollten noch Unterlagen erforderlich sein, bitte ich um Rückmeldung.

Gutachterliche Stellungnahme

[ANONYMISERT]
Modellflugsachverständiger
[ANONYMISERT], 34125 Kassel

Gutachterliche Stellungnahme
An immer mehr Orten in Deutschland überlagern sich die Interessen von Modellflugvereinen und Betreibern von Windkraftanlagen. Wenn neue Windkraftanlagen geplant werden, stehen mache Modellfluggelände, die zuweilen über Jahrzehnte genutzt wurden, auf einmal vor dem Aus.

Um zukünftig eine Interessenabwägung mit Augenmaß sicherzustellen, und um Modellflugsportlern nicht die Chance zu nehmen, ihrer Freizeitbeschäftigung nachzugehen, wurde diese gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Modellflug
Der Modellflug ist eine Freizeitbeschäftigung, die eine lange Tradition hat und von über 80.000 Mitgliedern in 1340 Vereinen des Deutschen Modellflieger Verbandes ausgeübt wird. Jugendliche werden über diesen Sport an Berufe in der Luft- und Raumfahrt herangeführt.

Modellfluggelände
Die Modellfluggelände befinden sich in der Regel im Außenbereich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten abseits der Wohnbebauung.

Voraussetzungen zu Betrieb von Flugmodellen
Flugmodelle sind Luftfahrzeuge und gehören in die Kategorie Unbemannte

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossennen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten.

Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

Luftfahrzeuge. Diese werden in der Regel auf zugelassenen Modellfluggeländen betrieben. Die Landesluftfahrtbehörden erteilen den Vereinen eine Aufstiegserlaubnis, in der auch ein Flugbetriebssektor festgeschrieben ist, in dem die Flugmodelle betrieben werden dürfen. Da die Flugmodelle zu Sport- und Freizeitzwecken in Sichtweite des Steurers betrieben werden, hat dieser meist eine Ausdehnung von 500m um den Mittelpunkt des Modellfluggeländes herum. Abstand zu Windkraftanlagen Gemäß § 21h Absatz 3 der aktuellen Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 14. Juni 2021 ist zu Anlagen der Energieerzeugung ein Abstand von 100m festgeschrieben. Zusätzlich wird auf Basis der Erfahrungen der DMFV-Modellflug-Sachverständigen ein Sicherheitszuschlag von einem Rotordurchmesser der jeweiligen WEA empfohlen. Der Abstand bezieht sich auf die Grenze des in der Aufstiegserlaubnis festgeschriebenen Flugbetriebsraums zum Mast der jeweiligen Windkraftanlage. [Abbildung] Fazit Bei Einhaltung dieser Empfehlung ist auch zukünftig der Modellflugbetrieb in der Nähe von Windkraftanlagen möglich. [ANONYMISERT] Sachverständiger für Modellflug und Modellfluggelände [ANONYMISERT] 34125 Kassel	

AZ: Ö-O-1-92

1031999

1037514_001

Inhalt

Stellungnahme von [ANONYMISIERT]**, zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln hinsichtlich des Windparks in Golkrath:**

Mit großem Bedauern und ebenso großer Enttäuschung muss ich feststellen, dass der aktuelle Regionalplan der Bezirksregierung Köln, insbesondere die geplante Errichtung eines Windparks in Golkrath, eine Reihe von schwerwiegenden Problemen aufwirft und zu erheblichen Unstimmigkeiten in der Region führt. Die Art und Weise, wie diese Entscheidung getroffen wurde, ist nicht nur unverständlich, sondern steht auch in direktem Widerspruch zu den Grundsätzen von Bürgerbeteiligung und transparentem Verwaltungshandeln.

Entscheidung über die Köpfe der Bürger hinweg

Es ist ein grundlegendes Prinzip einer demokratischen Gesellschaft, dass Entscheidungen, die das Leben der Menschen direkt beeinflussen, unter Einbeziehung der Betroffenen getroffen werden. In diesem Fall scheint dies jedoch nicht geschehen zu sein. Trotz zahlreicher Hinweise und Einwände seitens der Stadt Erkelenz und der lokalen Bevölkerung wurde eine Entscheidung gefällt, die völlig an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger vorbeigeht.

Die Stadt Erkelenz hat sogar einen konkreten und praktikablen Vorschlag für eine alternative Fläche unterbreitet, der die Interessen des Klimaschutzes und der Energiewende hätte wahren können, ohne die Lebensqualität der Bürger in Golkrath, Houverath, Matzerath und Hoven drastisch zu beeinträchtigen. Dieser Vorschlag wurde jedoch ignoriert – ein klarer Beleg dafür, dass die Bezirksregierung Köln die Sorgen und Anregungen der Region nicht ernst nimmt.

Auswirkungen auf Lebensqualität und Immobilienwerte

Der geplante Windpark wird nicht nur das Landschaftsbild erheblich verändern, sondern auch direkt die Lebensqualität der Menschen in den genannten Orten beeinträchtigen. Die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen, die optischen Eingriffe in das Umfeld und die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten stellen für viele Menschen eine deutliche Einschränkung ihres alltäglichen Lebens dar.

Besonders besorgniserregend ist auch die zu erwartende Wertminderung der Immobilien in der betroffenen Region. Viele Bürger haben ihre Häuser unter der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird

Annahme gebaut oder gekauft, dass sie in einer ruhigen, lebenswerten Umgebung liegen. Diese Lebensgrundlage wird durch die Pläne der Bezirksregierung nun gefährdet. Es ist schlichtweg nicht hinnehmbar, dass Menschen, die ihr Leben und Vermögen in ihre Heimat investiert haben, durch eine derartige Entscheidung derart benachteiligt werden.

Fehlende Transparenz und Bürgerbeteiligung

Besonders empörend ist die Vorgehensweise der Bezirksregierung Köln, die sich durch eine mangelnde Transparenz und eine Missachtung des demokratischen Grundprinzips der Bürgerbeteiligung auszeichnet. Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich übergangen und ihrer Mitspracherechte beraubt. Dies führt zwangsläufig zu einem Vertrauensverlust in politische Institutionen und Verwaltungsprozesse. Entscheidungen dieser Tragweite dürfen nicht im stillen Kämmerlein getroffen werden, sondern bedürfen eines offenen und fairen Dialogs mit den betroffenen Menschen.

Bauliche Weiterentwicklung der betroffenen Orte
Wenn der unkontrollierte Ausbau von Windkraftanlagen (WKAs) nicht eingedämmt wird, wird die Weiterentwicklung der betroffenen Dörfer erheblich behindert. Neue Baugebiete können dann nicht mehr ausgewiesen werden, was langfristig den Niedergang vieler Dörfer zur Folge hätte. Daher müssen Genehmigungen für noch nicht realisierte WKAs außerhalb der vorgesehenen Zonen unverzüglich zurückgenommen werden.

Forderung nach einer Überarbeitung des Plans

Ich fordere die Bezirksregierung Köln auf, den Regionalplan zu überarbeiten und die Entscheidung zum Windpark in Golkrath zu überdenken. Es müssen Lösungen gefunden werden, die sowohl den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende gerecht werden als auch die berechtigten Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen. Die Vorschläge der Stadt Erkelenz und die Sorgen der Anwohner dürfen nicht länger ignoriert werden.

Die Vorgehensweise der Bezirksregierung Köln in diesem Fall ist in keiner Weise akzeptabel. Sie stellt eine Missachtung der demokratischen Grundprinzipien und der berechtigten Interessen der Menschen in unserer Region dar. Ich appelliere daher an die Verantwortlichen, diesen Prozess zu überdenken und eine Lösung zu suchen, die den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht wird.

Kritik an Habecks Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Missachtung der kommunalen Beteiligung

Die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), wie sie von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck vorangetrieben wurde, sorgt für erhebliche Kritik, insbesondere hinsichtlich der drastischen Einschränkung der kommunalen Mitbestimmung. Viele Kommunen und lokale Vertreter empfinden die Änderungen als klaren Angriff auf ihre Rechte und die demokratische Mitgestaltung vor Ort.

im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

	ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-O-1-94

1032044

1037520_001

Inhalt

Als Kind einer seit Jahrhunderten hier ansässigen Familien mit vielen Angehörigen im Braunkohlebergbau, protestiere ich entschieden gegen das Ansinnen, weitere Windkraftanlagen auf der Fischbach-und Glessener Höhe zu installieren. Die seit nahezu hundert Jahren durch Bergbau und Kohlekraftwerke gepeinigte Bevölkerung hat nun erstmals einen rekultivierten Bereich, der Alltag und Freizeit erstmals lebenswert macht ohne verreisen zu müssen. Nachdem dieselbe Bevölkerung für ganz Deutschland jahrzehntelang buchstäblich Dreck gefressen hat, soll ihr nun die erneute Zerstörung der gerade sich manifestierenden Natur durch Windkraftanlagen zugemutet werden!? Allein die ebenso sinnlose wie zerstörerische Straße von Oberaussen nach Bergheim ist ein weiterer Baustein, völlig sinnloser Landschaftszerstörung und erregt erheblichen Unmut. Sollte der Bau dieser Anlagen tatsächlich umgesetzt werden, dürfen sich die politisch Verantwortlichen auf nachhaltigen Zorn der ortsansässigen Bevölkerung einstellen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte

	Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-O-1-950

1033333

1038340_001

Inhalt

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Regionalplans Köln (Erneuerbare Energien)

Vorranggebiet für die Windenergienutzung unter dem Kürzel „WEG_05"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine Bürgerenergie Genossenschaft, deren Mitglieder - vor allem aus den Ortschaften Hetzerath und Schwanenberg - sich dafür einsetzen, eine unabhängige und nachhaltige Energiequelle für die Region Erkelenz nach vorne zu bringen. Wir können bereits auf mehrere Windenergieanlagen verweisen, die sich unter unserer Regie in Bürgerhand befinden. So wurden folgende Bürgerbeteiligungen erfolgreich entwickelt: 2000 das „Bürgerwindrad Loher Heide" (inklusive Repowering im Jahr 2020), 2002 der „Bürgerwindpark Brachelen" in Hückelhoven, sowie 2003 der Bürgerwindpark „Am Lindchen" in Linnich. Heute sind bereits über 350 Personen an diesen Bürgerenergieprojekten beteiligt - ein Beweis für die wachsende bürgerschaftliche Unterstützung der Windkraft in unserer Region.

In unserem Land brauchen wir unbedingt mehr erneuerbare Energien, aber besonders mehr Bürgerenergie. Um das zu ermöglichen, haben wir mit der Firma [ANONYMISIERT] aus Aachen, die schon die Grundstücke gesichert hatte, eine Vereinbarung getroffen. Wir möchten im Windpark WegbergUevekoven möglichst viele Bürgerenergie Anlagen realisieren und betreiben. Wir sind der Überzeugung, dass hier Bürgergenossenschaften ein gut beschreitbarer Weg sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf der Änderung des Regionalplans Köln nehmen.

Die Potenzialfläche wurde im nordwestlichen Bereich im Vergleich zu dem Ergebnis der LANUVStudie erheblich verkleinert. Dies hat zur Folge, dass nur drei der möglichen fünf Windenergieanlagen (WEA) realisiert werden können, was wir nicht nachvollziehen können. Wir beantragen daher, dass die Potenzialfläche vollständig in den Regionalplan Köln aufgenommen und als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Der Vorsorgeabstand zum Naturschutzgebiet soll entsprechend der Begründung des Regionalplans auf 75 m reduziert werden.

Die Potenzialfläche „Wegberg-Uevekoven" erfüllt unserer Meinung nach alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem

Windenergienutzung und sollte daher in Regionalplan umgesetzt werden. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region leisten kann, insbesondere da betroffene Bürger daran beteiligt werden sollen. [Anlage Lageplan]	Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: Ö-O-1-951

1033333

1038341_001

Inhalt

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Regionalplans Köln (Erneuerbare Energien)

Vorranggebiet für die Windenergienutzung unter dem Kürzel „ERK_04"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine Bürgerenergie Genossenschaft, deren Mitglieder - vor allem aus den Ortschaften Hetzerath und Schwanenberg - sich dafür einsetzen, eine unabhängige und nachhaltige Energiequelle für die Region Erkelenz nach vorne zu bringen. Wir können bereits auf mehrere Windenergieanlagen verweisen, die sich unter unserer Regie in Bürgerhand befinden. So wurden folgende Bürgerbeteiligungen erfolgreich entwickelt: 2000 das „Bürgerwindrad Loher Heide" (inklusive Repowering im Jahr 2020), 2002 der „Bürgerwindpark Brachelen" in Hückelhoven, sowie 2003 der Bürgerwindpark ,,Am Lindchen" in Linnich. Heute sind bereits über 350 Personen an diesen Bürgerenergieprojekten beteiligt - ein Beweis für die wachsende bürgerschaftliche Unterstützung der Windkraft in unserer Region.

In diesem Zusammenhang möchten wir Stellung zum Entwurf der Änderung des Regionalplans Köln nehmen. Erkelenz hat bisher noch keinen eigenen Bürgerwindpark. Dabei liegen die Vorteile auf der Hand: Bürgerenergie steigert nicht nur die Akzeptanz für Windkraft vor der eigenen Haustür, sondern stärkt auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt und damit zur Gesundheit der Menschen in der Region. Wir als Genossenschaft setzen uns dafür ein, dass im geplanten Windpark „Golkrath/Hoven/ Matzerath" möglichst viele Windenergieanlagen in Bürgerhand entstehen können. An diesen Windenergieanlagen
können sich vor allem die umliegend wohnenden Bürger beteiligen.

[Abbildung]

Die Bezirksregierung hat im Rahmen der Prüfbögen die Umweltauswirkungen im Bestand ermittelt und bewertet. Das Ergebnis lautet: ,,Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden."

Auch das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" wurde

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen (s. zweiter Planentwurf).

korrekt bewertet. Die geplante Fläche wird heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, insbesondere dient es nicht der Naherholung, zumal Verkehrswege bis auf wenige Feldwege nicht vorhanden sind. Es sind bisher Äcker und es gibt keine Gründe, das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus dem Regionalplan Köln zu streichen. [Abbildung] Die Potenzialfläche „Golkrath/Hoven/Matzerath" erfüllt nach unserer Überzeugung alle relevanten Kriterien für eine vollständige Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Köln. Wir sind überzeugt, dass diese Fläche einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region leisten kann, zumal betroffene Bürger daran beteiligt werden sollen.	

AZ: Ö-O-1-96

1032112

1037525_001

Inhalt

Wir sind grgen die Planung/Bau des Windradpark an Matzerath/Golkrath/Hoven/ Houverath!!!!!

Wir haben in Matzerath gebaut, damit wir mehr mit der Natur verbunden sind zuzüglich Wildtierbeobachtungen und Ruhe vor Geräuschkulissen von unnatürlichen Gerätschaften.

Infraschall und Schattenwurf machten uns krank! Ob nun hörbar oder nicht – Anwohner in der Nähe von WEA machen Infraschall für zahlreiche gesundheitliche Probleme verantwortlich: Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere.

Wenn ich an unserem Küchentisch sitze, schaue ich auf volle Natur. Es macht uns krank, wenn wir plötzlich ständig auf Windräder schauen müssen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

	Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

AZ: Ö-O-1-960

1033447

1038419_001

Inhalt

1. Vorwort
Die [ANONYMISIERT] ist ein inhabergeführtes Unternehmen mit Sitz in Herten. Seit über 15 Jahren sind wir Teil der Energiewende in NRW und blicken auf eine langjährige Erfahrung beim Ausbau der Windenergie zurück.

Wir begrüßen grundsätzlich die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Vor allem im Hinblick auf die Flächenbeitragswerte gem. LEP NRW ist die Notwendigkeit einer Neuaufstellung der einzelnen Regionalpläne gegeben. Wir erkennen an, dass der Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilplans einen wichtigen Beitrag für die räumliche Steuerung und den Ausbau der erneuerbaren Energien leistet. Mit dem vorliegenden Plankonzept bekennt sich der Planträger zu einer nachhaltigen Umsetzung der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen.

2. Grundlegendes
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG 2023). Mit der letzten Änderung des Klimaschutzgesetzes vom April 2024 werden die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Gleichwohl wurden schon im Jahr 2021 vom Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichtes die Klimaschutzmaßgaben durch einen rechtzeitigen Ausbau der erneuerbaren Energien definiert. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und zur Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben stellt die Nutzung der Windenergie einen wesentlichen Baustein dar.

Mit dem Beschluss zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) vom 14. Dezember 2023, setzt sich auch die Landesregierung NRW neue Klimaschutzziele. Mit dem LEP werden die Bundesvorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zur Bereitstellung verbindlicher Flächenbeitragswerte des Ausbaus der Windenergie umgesetzt. Konkret sollen laut Grundsatz 10.2-5 und Ziel 10.2-13 des LEP, 1,8 % der Landesfläche NRWs bis 2025 für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Dazu werden Teilflächenziele formuliert, die alle sechs Planungsregionen in neu aufzustellenden Regionalplänen zeichnerisch und textlich erarbeitet sollen. In der Planungsregion Köln müssen 2,13 Prozent der Gesamtfläche für die Windenergie bereitgesellt werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird Zustimmung erklärt. Es werden Hinweise zum Verfahrensablauf gegeben.

In der folgenden Stellungname werden wir uns zu den einzelnen für uns relevanten Flächen und Gebieten äußern.	

1038419_002

Inhalt

In der folgenden Stellungname werden wir uns zu den einzelnen für uns relevanten Flächen und Gebieten äußern.

3. Steckbriefe

Steckbrief der Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der 19. Änderung des Regionalplans Köln möchten wir als [ANONYMISIERT] zum WEB-Konzept Stellung nehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf unser Vorhaben WP Titz-Müntz (siehe Abb. 1).

A. Grundlegendes

Betroffene WEB: TIT_02

RP Blattschnitt: 02

Standort: Titz - Müntz

Anzahl der Windenergieanlagen (WEA): 3

Planungsstand: Einreichung des Vorbescheidantrags nach BImSchG § 9 Abs. 1a geplant in Q1/2025

[Abbildung]

B. Sachlage
Das Projektgebiet des Windparks Titz-Müntz umfasst insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA), von denen lediglich ein Standort innerhalb des im Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereichs gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 20.12.2024 liegt. Nach einer eingehenden Prüfung der angewandten Kriterien kommen wir jedoch zu dem Schluss, dass der Zuschnitt dieses Windenergiebereichs nicht schlüssig nachvollziehbar ist.
Aus unserer Sicht wäre eine Ausweisung des Windenergiebereichs gemäß der Vorentwurfsfläche mit Stand vom 08.03.2024 (siehe Abb. 2) vorzuziehen. Diese Präferenz ergibt sich aus der langjährigen Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern in der Vorentwurfsfläche, die eine erfolgreiche Realisierung von Windenergieanlagen ermöglicht.
Zudem sprechen auch die angewandten Kriterien der Bezirksregierung Köln für die Ausweisung der Vorentwurfsfläche, da sie eine sachgerechte und nachvollziehbare Grundlage für die Entwicklung eines wirtschaftlichen Windenergieprojekts darstellen. Diese Fläche ergibt sich nach Anwendung aller Ausschluss- und Restriktionskriterien

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret kann die angeregte Fläche zu einer potenziellen Umfassung der umliegenden Ortschaften führen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

der Bezirksregierung Köln.
Vor diesem Hintergrund halten wir die Vorentwurfsfläche für besser geeignet, um eine wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der Windenergienutzung im Projektgebiet sicherzustellen. Wir bitten die Bezirksregierung Köln daher, diese Aspekte bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan zu berücksichtigen und sich für eine Anpassung des Zuschnitts im Sinne der Vorentwurfsplanung einzusetzen.

[Abbildung]

C. Analyse der angewandten Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie der planerischen Abwägung

Stufe 1 – Ausschlussanalyse:

Alle Standorte des Vorhabens WP Titz-Müntz befinden sich außerhalb aller angewandten Ausschlusskriterien des Regionalplans. Insbesondere die Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang von 700 m sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m werden beachtet.
Das Projektgebiet befindet sich im militärischen Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen und betrifft die MVA des Sektors NG2. Die Höhenbeschränkung dieser MVA-Zone lässt allerdings höhere Anlagen als 150 m über der Geländeoberfläche zu. Durch die geplante Anlagenhöhe von max. 245,5 m über der Geländeoberfläche wird die MVA nicht beeinträchtigt. Die genannte MVA-Zone kann somit nicht zum Ausschluss bzw. Zuschnitt der Projektfläche führen.
Zudem sind die Abstände zu den Verkehrsinfrastrukturen der Bundesautobahn BAB 44 und der Landesstraße L 366 maßgeblich. Die vom Regionalplan vorgesehenen Abstände von 115 m bzw. 95 m werden von allen geplanten Standorten eingehalten.

Stufe 2 – Restriktionsanalyse:

Im Zuge der Restriktionsanalyse wurden keine Kriterien analysiert, die das Projektgebiet WP Titz-Müntz betreffen.

Stufe 3 – Planerische Abgrenzung:

Die Bezirksregierung Köln hat aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse weitere kleinräumige Kriterien zur planerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche angewendet. Diese Kriterien führen allerdings in Bezug auf die Planungen nicht zum Wegfall möglicher WEA-Standorte.

D. Fazit der [ANONYMISIERT] :
Weder Ausschlusskriterien noch Restriktionskriterien noch planerische Abgrenzungskriterien betreffen alle drei WEA-Standorte des WP Titz-Müntz. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, aufgrund welcher Kriterien die WEB-Fläche im Aufstellungsbeschluss des Regionalplans (s. Abb. 1) zugeschnitten und dadurch im Vergleich zur Vorentwurfsfläche (s. Abb. 2) stark verkleinert wurde.

Die [ANONYMISIERT] arbeitet aktuell an der Vorbereitung der Vorbescheidsanträge

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

für das Projekt Titz-Müntz. In diesem Zuge liegen bereits ein Großteil der erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen für das gesamte Projektgebiet vor, wodurch deutlich der Wille der betroffenen Landeigentümer für die Umsetzung des Windparks aufgezeigt wird. Das Projekt Titz-Müntz leistet weitergehend einen bedeutsamen Beitrag zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaziele, stärkt die Versorgungssicherheit und bietet erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region. Angesichts dieser Fakten bitten wir Sie nachdrücklich, die Ausweisung des Windenergiebereiches TIT_02 im Projekt Titz-Müntz nach den Vorentwurfsflächen nachträglich wieder anzupassen, um die Realisierung eines effizienten und zusammenhängenden Windparks zu ermöglichen.	

1038419_003

Inhalt

Steckbrief der Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der 19. Änderung des Regionalplans Köln möchten wir als [ANONYMISIERT] zum WEB-Konzept Stellung nehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf unser Vorhaben WP Titz-Hasselsweiler (siehe Abb. 1).

A. Grundlegendes

Betroffene WEB: TIT_01

RP Blattschnitt: 02 Standort: Titz - Hasselsweiler

Planungsstand: Akquise

[Abbildung]

B. Sachlage
Das Projektgebiet des Windparks Titz-Hasselsweiler umfasst vollständig den im Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereich gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 20.12.2024, geht allerdings insbesondere im Westen deutlich über diesen hinaus. Nach einer eingehenden Prüfung der angewandten Kriterien kommen wir zu dem Schluss, dass der Zuschnitt des Windenergiebereichs TIT_01 nicht schlüssig nachvollziehbar ist.

Aus unserer Sicht wäre eine Erweiterung des Windenergiebereichs nach Westen vorzuziehen. Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat diese Fläche bei der Analyse des Flächenpotentials in Nordrhein-Westfalen aus November 2023 einbezogen (siehe Abb. 2). Die Präferenz der Erweiterung ergibt sich aus der langjährigen Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern in der Projektfläche, die eine erfolgreiche Realisierung von Windenergieanlagen ermöglicht. Zudem sprechen auch die angewandten Kriterien der Bezirksregierung Köln für die Erweiterung des Windenergiebereichs, da sie eine sachgerechte und nachvollziehbare Grundlage für die Entwicklung eines wirtschaftlichen Windenergieprojekts darstellen. Diese Fläche ergibt sich nach Anwendung aller Ausschluss- und Restriktionskriterien der Bezirksregierung Köln.
Vor diesem Hintergrund halten wir die Erweiterung des Windenergiebereichs für besser geeignet, um eine wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der Windenergienutzung im Projektgebiet sicherzustellen. Wir bitten die Bezirksregierung Köln daher, diese Aspekte bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan zu berücksichtigen und sich für eine Erweiterung des Zuschnitts im Sinne des LANUV Flächenpotentials einzusetzen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige

[Abbildung]

C. Analyse der angewandten Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie der planerischen Abwägung

Stufe 1 – Ausschlussanalyse:
Das gesamte Projektgebiet des Vorhabens WP Titz-Hasselsweiler befindet sich außerhalb aller angewandten Ausschlusskriterien des Regionalplans. Insbesondere die Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang von 700 m sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m werden beachtet.
Das Projektgebiet befindet sich im militärischen Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen und betrifft die MVA des Sektors NG2. Die Höhenbeschränkung dieser MVA-Zone lässt allerdings laut Aussage der Bundeswehr höhere Anlagen als 150 m über der Geländeoberfläche zu. Die genannte MVA-Zone kann somit nicht zum Ausschluss bzw. Zuschnitt der Projektfläche führen.
Zudem sind die Abstände zu den Verkehrsinfrastrukturen der Bundesautobahn BAB 44 und der Landesstraße L 366 maßgeblich. Die vom Regionalplan vorgesehenen Abstände von 115 m bzw. 95 m werden bei der Planung von WEA-Standorten im Projektgebiet eingehalten..

Stufe 2 – Restriktionsanalyse:
Im Zuge der Restriktionsanalyse wurden keine Kriterien analysiert, die das Projektgebiet WP Titz-Hasselsweiler betreffen.

Stufe 3 – Planerische Abgrenzung:
Die Bezirksregierung Köln hat aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse weitere kleinräumige Kriterien zur planerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche angewendet. Diese Kriterien führen allerdings in Bezug auf die Planungen nicht zum Wegfall möglicher WEA-Standorte.

D. Fazit der [ANONYMISIERT]:
Weder Ausschlusskriterien noch Restriktionskriterien noch planerische Abgrenzungskriterien betreffen das Projektgebiet des WP Titz-Hasselsweiler. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, aufgrund welcher Kriterien die WEB-Fläche im Aufstellungsbeschluss des Regionalplans (s. Abb. 1) zugeschnitten wurde.
Das Projekt Titz-Hasselsweiler leistet weitergehend einen bedeutsamen Beitrag zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaziele, stärkt die Versorgungssicherheit und bietet erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region.
Angesichts dieser Fakten bitten wir Sie nachdrücklich, eine Erweiterung des Windenergiebereiches TIT_01 nach Westen hin vorzunehmen, um die Realisierung eines effizienten und zusammenhängenden Windparks zu ermöglichen.

raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Flächenerweiterung entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Flächenerweiterung teilweise durch die Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung sowie Infrastruktur überlagert. Darüber hinaus kann die angeregte Flächenerweiterung zu einer Umfassung der umliegenden Ortschaften führen.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Erweiterung keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung

	nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1038419_004

Inhalt

Steckbrief der Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der 19. Änderung des Regionalplans Köln möchten wir als [ANONYMISIERT] zum WEB-Konzept Stellung nehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf unser Vorhaben WP Linnich-Ederen (siehe Abb. 1).

A. Grundlegendes

Betroffene WEB: JÜL_LIN_01

RP Blattschnitt: 02

Standort: Linnich – Ederen

Planungsstand: Akquise

[Abbildung]

B. Sachlage
Das Projektgebiet des Windparks Linnich Ederen umfasst den im Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereich gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 20.12.2024 liegen. Nach einer eingehenden Prüfung der angewandten Kriterien kommen wir jedoch zu dem Schluss, dass der Zuschnitt des Windenergiebereichs JÜL_LIN_01 nicht schlüssig nachvollziehbar ist.
Aus unserer Sicht wäre eine Einbeziehung der Fläche westlich des Naturschutzgebietes (siehe Abb. 2) vorzuziehen. Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat diese Fläche bei der Analyse des Flächenpotentials in Nordrhein-Westfalen aus November 2023 einbezogen (siehe Abb. 2). Die Präferenz der Erweiterung ergibt sich aus der langjährigen Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern im Projektgebiet, die eine erfolgreiche Realisierung von Windenergieanlagen ermöglicht.
Zudem sprechen auch die angewandten Kriterien der Bezirksregierung Köln für die Erweiterung des Windenergiebereichs, da sie eine sachgerechte und nachvollziehbare Grundlage für die Entwicklung eines wirtschaftlichen Windenergieprojekts darstellen. Diese Fläche ergibt sich nach Anwendung aller Ausschluss- und Restriktionskriterien der Bezirksregierung Köln.
Vor diesem Hintergrund halten wir einen an der Potenzialfläche des LANUV (Abb. 2) orientierten, größeren Windenergiebereich für besser geeignet, um eine wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der Windenergienutzung im Projektgebiet sicherzustellen. Wir bitten die Bezirksregierung Köln daher, diese Aspekte bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan zu berücksichtigen und sich für eine Anpassung des Zuschnitts im Sinne einer Vergrößerung des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (LANUV-Fachbericht Nr. 142) dient der Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Analyse ist es, auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abzuleiten und damit eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung sind die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsweisend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse ist nicht dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Explizit kommt die LANUK-Flächenanalyse u.a. zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

In der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den sechs Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. Der Ansatz kann als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Planungsbild verfälscht, wenn lediglich die Potenzialflächen der LANUK-Flächenanalyse mit den im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthaltenen Flächen gegenübergestellt werden. Denn nicht alle Kriterien der Studie sind geeignet, einen Ausgleich der unterschiedlichen Belange vor dem Hintergrund der regionalen Prägung der Planungsregion Köln bei der Verortung der Windenergiebereiche zu erzielen.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgte auf Grundlage des in der Begründung dokumentierten Plankonzepts (vgl. Kapitel 4 der Begründung) und ist aus Sicht des Planungsträgers sachgerecht und transparent.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige

Windenergiebereichs westlich des Naturschutzgebiets einzusetzen.

[Abbildung]

C. Analyse der angewandten Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie der planerischen Abwägung

Stufe 1 – Ausschlussanalyse:

Das gesamte Projektgebiet des Vorhabens WP Linnich-Ederen befindet sich außerhalb aller angewandten Ausschlusskriterien des Regionalplans. Insbesondere die Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang von 700 m sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m werden beachtet.
Das Projektgebiet befindet sich im militärischen Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen und betrifft die MVA. Die Höhenbeschränkung dieser MVA-Zone lässt allerdings laut Aussage der Bundeswehr höhere Anlagen als 150 m über der Geländeoberfläche zu. Die genannte MVA-Zone kann somit nicht zum Ausschluss bzw. Zuschnitt der Projektfläche führen
Zudem wird das Projektgebiet durch das Naturschutzgebiet „Merzbach zw. Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ“ in zwei Teilbereiche geteilt. Bei der Planung der Anlagenstandorte wird der vom Regionalplan vorgesehene Abstand von 75 m zum Naturschutzgebiet eingehalten.

Stufe 2 – Restriktionsanalyse:

Im Zuge der Restriktionsanalyse wurde ein Kriterium analysiert, welches das Projektgebiet WP Linnich-Ederen betrifft:

Restriktion, Stufe 2
1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)

1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)
Die Restriktion unzerschnittener, verkehrsarmer Räume betrifft viele weitere, bereits ausgewiesene Windenergiegebiete und stellt ein weiches Kriterium dar. Unser Vorhaben wird zudem flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und umgesetzt. Die Wegeflurstücke innerhalb des Projektgebietes sowie entlang der externen Zuwegung befinden sich schon heute überwiegend in einem gut ausgebauten Zustand, sodass der Eingriff für die Erschließung der Standorte minimal gehalten werden kann.

Stufe 3 – Planerische Abgrenzung:
Die Bezirksregierung Köln hat aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse weitere kleinräumige Kriterien zur planerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche angewendet. Diese Kriterien führen allerdings in Bezug auf die Planungen nicht zum Wegfall möglicher WEA-Standorte.

D. Fazit der [ANONYMISIERT]:
Weder Ausschlusskriterien noch Restriktionskriterien noch planerische raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Flächenerweiterung entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Flächenerweiterung teilweise durch die Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Erweiterung keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrigen:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Abgrenzungskriterien betreffen alle zehn WEA-Standorte des WP Linnich-Ederen. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, aufgrund welcher Kriterien die WEB-Fläche im Aufstellungsbeschluss des Regionalplans (Abb. 1) zugeschnitten wurde. Das Projekt Linnich-Ederen leistet weitergehend einen bedeutsamen Beitrag zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaziele, stärkt die Versorgungssicherheit und bietet erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region. Angesichts dieser Fakten bitten wir Sie nachdrücklich, die Ausweisung des Windenergiebereiches JÜL_LIN_01 im Projekt Linnich-Ederen gemäß der Potentialfläche des LANUV anzupassen, um die Realisierung eines effizienten und zusammenhängenden Windparks zu ermöglichen.	Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

1038419_005

Inhalt

Steckbrief der Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der 19. Änderung des Regionalplans Köln möchten wir als [ANONYMISIERT] zum WEB-Konzept Stellung nehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf unser Vorhaben WP Nettersheim - Roderath (siehe Abb. 1).

A. Grundlegendes

Betroffene WEB: -

RP Blattschnitt: 11

Standort: Nettersheim - Roderath

Anzahl der Windenergieanlagen (WEA): 8

Planungsstand: Erteilter Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG vom 30.01.2025, Az.: [ANONYMISIERT]

Einreichung Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG geplant in Q1/2025

[Abbildung]

B. Sachlage
Das Projektgebiet des Windparks Nettersheim - Roderath umfasst insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA), die bei der Einreichung des Vorbescheides nach BImSchG §9 Abs. 1a innerhalb der Vorentwurfsfläche mit Stand vom 08.03.2024 (siehe Abb. 2) lagen. Infolge der Überarbeitung des Regionalplans Köln und der neuen vorgesehenen Windenergiebereiche gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 20.12.2024 befinden sich die beantragten Standorte nun außerhalb der Entwurfsflächen eines Windenergiegebietes. Nach einer eingehenden Prüfung der angewandten Kriterien kommen wir jedoch zu dem Schluss, dass der Wegfall bzw. Reduzierung dieses Windenergiebereichs nicht schlüssig nachvollziehbar ist.

Aus unserer Sicht sollte die ursprüngliche Ausweisung des Windenergiebereichs weiterhin gelten, wie sie zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehen war. Diese Präferenz ergibt sich aus der langjährigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern in der Vorentwurfsfläche, die eine erfolgreiche Realisierung von Windenergieanlagen ermöglicht, sowie aus der bereits am 30.01.2025 erfolgten Erteilung des Vorbescheides mit Aktenzeichen [ANONYMISIERT].

Als Projektierer haben wir erhebliche Ressourcen in die Planung und Entwicklung des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) NET_06 wird erweitert (s. StnID 1048975). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Regionalplanerische Windenergiebereiche (WEB) sind gemäß den Vorgaben des LEP NRW Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, dass außerhalb der WEB keine Ausschlusswirkung erzielt wird (vgl. Kapitel 1.4 der textlichen Festlegungen).
Zum Zeitpunkt des Vorbescheidverfahrens bestanden für den konkreten Standort keine raumordnungsrechtlichen bzw. regionalplanerischen Bedenken.
Im Umkehrschluss kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine Aufnahme des in Rede stehenden Anlagenstandortes als WEB erfolgen muss. Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts mit einheitlichen Kriterien, mit dem Ziel, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren und den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Der Standort wurde nicht als WEB festgelegt, da er dem regionalplanerischen Konzept nicht entspricht.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Das in der Stellungnahme angeregte Gebiet entspricht teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird das angeregte Gebiet teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Windparks investiert. Die Erteilung des Vorbescheides stellt einen wichtigen Meilenstein dar und bestätigt die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass die Vorentwurfsfläche weiterhin optimale Voraussetzungen für eine wirtschafliche und nachhaltige Nutzung der Windenergie im Projektgebiet bietet.

Um das Vorhaben genehmigungsfähig nach §4 BImSchG zu realisieren, werden wir die weiteren Planungsschritte zielgerichtet verfolgen. Hierzu zählen unter anderem die bereits durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen aller planungsrelevanter Arten im Projektgebiet während der gesamten Brutperiode im Jahr 2024. Den Genehmigungsantrag planen wir im ersten Quartal 2025 einzureichen.

Die Bezirksregierung Köln hat Kriterien für die Ausweisung von Windenergieflächen festgelegt, die eine sachgerechte und nachvollziehbare Grundlage für die Entwicklung wirtschaftlicher Windenergieprojekte darstellen sollen. Die Vorentwurfsfläche entspricht diesen Kriterien und wurde unter Anwendung aller Ausschluss- und Restriktionskriterien ermittelt. Da diese Kriterien nach einer sorgfältigen Prüfung unverändert geblieben sind, ist der Flächenzuschnitt nicht nachvollziehbar - insbesondere auch unter Berücksichtigung unserer unkritischen Kartierergebnisse der avifaunistischen Untersuchung aus dem Jahr 2024.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Vorentwurfsfläche für besser geeignet, um eine wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der Windenergienutzung im Projektgebiet sicherzustellen. Wir bitten die Bezirksregierung Köln daher, diese Aspekte bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan zu berücksichtigen und eine Anpassung des Zuschnitts auf Basis der Vorentwurfsplanung vorzunehmen.

[Abbildung]

C. Analyse der angewandten Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie der planerischen Abwägung

Stufe 1 – Ausschlussanalyse:

Alle Standorte des Vorhabens WP Nettersheim - Roderath befinden sich außerhalb aller angewandten Ausschlusskriterien des WEB-Konzeptes. Insbesondere die Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie im Außenbereich werden beachtet. Zudem sind im Projektgebiet die Abstände zu den Verkehrsinfrastrukturen der Kreisstraßen K34 und K36 maßgeblich. Auch diese werden von allen Standorten eingehalten.

Stufe 2 – Restriktionsanalyse:
Im Zuge der Restriktionsanalyse wurden fünf Kriterien identifiziert, die das Projektgebiet WP Nettersheim – Roderath betreffen

Restriktion, Stufe 2
1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)
2. Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Weiterhin gilt:

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen

3. Landschaftsschutzgebiete
4. Naturparke
5. Biotopverbundfläche von „besonderer Bedeutung“

1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)
Die Restriktion unzerschnittener, verkehrsarmer Räume betrifft viele weitere, bereits ausgewiesene Windenergiegebiete und stellt ebenfalls ein weiches Kriterium dar. Unser Vorhaben wird zudem flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und umgesetzt. Die Wegeflurstücke innerhalb des Projektgebietes sowie entlang der externen Zuwegung befinden sich schon heute überwiegend in einem gut ausgebauten Zustand, sodass der Eingriff für die Erschließung der Standorte minimal gehalten werden kann.

2. Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten
Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten werden als großflächiges Kriterium in der Restriktionsanalyse des Regionalplans angewendet. Ein Großteil der vorgesehenen Windenergiegebiete sind durch das SPVK der Grauammer, Rohrweiher, Rotmilan und Schwarzstorch betroffen. Für das Projektgebiet Nettersheim - Roderath wurden im Jahr 2024 avifaunistische Gutachten von einem von der [ANONYMISIERT] beauftragten externen Gutachter durchgeführt. Diese ergaben keine kritischen artenschutzrechtlichen Konflikte, die einer Genehmigung des Vorhaben nach §4 BImSchG entgegenstehen.

Zudem werden fortlaufend Horstkontrollen durchgeführt, um mögliche Veränderungen in den Beständen windenergieempfindlicher Arten frühzeitig zu erkennen. Falls erforderlich, können im Genehmigungsprozess anerkannte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen ergriffen werden.

3. Landschaftsschutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete werden im Regionalplan als Restriktionskriterium berücksichtigt, sind jedoch kein absolutes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Zahlreiche bereits ausgewiesene Windenergiegebiete befinden sich in Landschaftsschutzgebieten.

Unser Vorhaben wurde gezielt so geplant, dass mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete minimiert werden. Durch die Nutzung bestehender Wege und Infrastruktur wird der Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich gehalten. Zudem wurden nachhaltige und flächenschonende Maßnahmen vorgesehen, um die Schutzziele weitgehend einzuhalten. Vor diesem Hintergrund sehen wir keine schwerwiegenden naturschutzfachlichen Konflikte, die gegen die Beibehaltung der Vorentwurfsfläche als Windenergiebereich sprechen.

4. Naturparke
Das Projektgebiet des Windparks Nettersheim – Roderath liegt innerhalb eines Naturparks gemäß §27 BNatSchG. Nach bundesgesetzlichen Vorgaben stellt die Ausweisung eines Naturparks jedoch kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Im Rahmen der Planung wurden bereits sämtliche relevanten Ausschluss- und Restriktionskriterien berücksichtigt, insbesondere solche,

Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

die sich auf streng geschützte Gebiete wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope beziehen. Unser Vorhaben befindet sich außerhalb dieser besonders sensiblen Bereiche und erfüllt alle wesentlichen Vorgaben zum Schutz der Natur. In vielen Regionen befinden sich bereits ausgewiesene Windenergiegebiete ganz oder teilweise innerhalb von Naturparks, was zeigt, dass Windenergienutzung mit deren Schutzzielen vereinbar sein kann. Der Ausschluss des Windenergiebereichs aufgrund der Lage in einem Naturpark erscheint daher nicht sachgerecht – insbesondere, da alle weiteren naturschutzfachlichen Aspekte geprüft und eingehalten wurden. 5. Biotopverbundfläche von „besonderer Bedeutung“ Biotopverbundflächen sind häufig Teil eines umfassenden raumplanerischen Konzepts zur Sicherung und Vernetzung von natürlichen Lebensräumen und Biotopen. In diesem Fall handelt es sich um Biotopverbundflächen der Stufe 2. Aufgrund der geringeren Bedeutung ist es grundsätzlich möglich diesen Raum für die nachhaltige Energieerzeugung zu nutzen, ohne die ökologischen Funktionen der Flächen grundsätzlich zu beeinträchtigen. Stufe 3 – Planerische Abgrenzung: Die Bezirksregierung Köln hat aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse weitere kleinräumige Kriterien zur planerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche angewendet. Diese Kriterien führen allerdings in Bezug auf unsere Planung im Windpark Nettersheim-Roderath nicht zum Wegfall möglicher WEA-Standorte. D. Fazit der [ANONYMISIERT]: Weder Ausschlusskriterien noch planerische Abgrenzungskriterien betreffen die WEA-Standorte des WP Nettersheim - Roderath. Die ausgeführten weichen Restriktionskriterien sind oftmals großflächig im Kreis Euskirchen vorzufinden und begründen keinen Ausschluss als Entwurfsfläche. Dies spiegelt sich in den Vorentwurfsflächen vom 08.03.2024 wider. Deswegen ist es nicht nachzuvollziehen, aufgrund welcher Kriterien die WEB-Fläche im Aufstellungsbeschluss des Regionalplans (Abb. 1) zugeschnitten und dadurch im Vergleich zur Vorentwurfsfläche stark verkleinert wurde (Abb. 2). Die [ANONYMISIERT] arbeitet aktuell an der Vorbereitung der Genehmigungsanträge nach § 4 BImSchG für das Projekt Nettersheim - Roderath. In diesem Zuge liegen bereits ein Großteil der erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen für das gesamte Projektgebiet vor, wodurch deutlich der Wille der betroffenen Landeigentümer für die Umsetzung des Windparks aufgezeigt wird. Das Projekt Nettersheim - Roderath leistet weitergehend einen bedeutsamen Beitrag zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaziele, stärkt die Versorgungssicherheit und bietet erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region. Angesichts dieser Fakten bitten wir Sie nachdrücklich, die Ausweisung eines zusätzlichen Windenergiebereiches nördlich des WEB NET_06 im Projekt Nettersheim - Roderath nach dem Zuschnitt der Vorentwurfsflächen nachträglich wieder anzupassen, um die Realisierung eines effizienten und zusammenhängenden Windparks zu ermöglichen.	

1038419_006

Inhalt

Steckbrief der Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der 19. Änderung des Regionalplans Köln möchten wir als [ANONYMISIERT] zum WEB-Konzept Stellung nehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf unser Vorhaben WP Nettersheim - Marmagen (siehe Abb. 1).

A. Grundlegendes

Betroffene WEB: -

RP Blattschnitt: 11

Standort: Nettersheim - Marmagen

Anzahl der Windenergieanlagen (WEA): 14

Windparkgröße: ca. 345 ha

Planungsstand: Einreichung Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG geplant in Q2/2025, vertraglich gesicherte Standortflächen, avifaunistisches Gutachten aus 2024

[Abbildung]

B. Sachlage
Das Projektgebiet des Windparks Nettersheim – Marmagen umfasst 14 geplante WEA-Standorte, die nach dem aktuellen Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Köln vom 20.12.2024 außerhalb der vorgesehenen Windenergiebereiche im Kreis Euskirchen liegen. Allerdings befanden sich zwei dieser Standorte in der Vorentwurfsfläche mit Stand 08.03.2024 (siehe Abb. 2).
Nach eingehender Prüfung der angewandten Kriterien kommen wir zu dem Entschluss, dass der Ausschluss der Projektgebietes Nettersheim – Marmagen als Windenergiebereich fachlich nicht nachvollziehbar ist. Daher fordern wir eine erneute Prüfung der in Aufstellung befindlichen Windenergiebereiche und die Aufnahme des Gebiets Nettersheim – Marmagen als Windenergiebereich. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die frühere Einbeziehung eines Teils des Gebiets in die Entwurfsflächen dessen grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung bestätig hat.

[Abbildung]

C. Analyse der angewandten Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie der planerischen Abwägung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregten Flächen entsprechen teilweise nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret werden die angeregten Flächen teilweise durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Sieldung sowie Natur und Landschaft überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Weiterhin:

Stufe 1 – Ausschlussanalyse:
Ein Großteil der Projektfläche unseres Windenergievorhabens wird von zwei Ausschlusskriterien des Regionalplans berührt, wodurch sich die nutzbare Fläche von knapp 345 ha auf 120 ha reduziert (siehe Abb. 3 und 4). Alle geplanten WEA-Standorte sind privatrechtlich gesichert und ein avifaunistisches Gutachten aus 2024 liegt bereits vor.

[Abbildung]

[Abbildung]

Einige der vierzehn geplanten WEA-Standorte befinden sich innerhalb der folgenden Kriterien, bei denen es sich ausschließlich um Buffer-Flächen handelt:

1. Kur- und Erholungsgebiete
Ein Teil unseres Vorhabens berührt teilweise einen als Kur- und Erholungsgebiete ausgewiesenen Bereich. Nach unserer Einschätzung stellt diese Einstufung jedoch kein generelles Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar.

Bereits in diesem Aufstellungsbeschluss wurden Windenergiebereiche in direkter Nähe oder innerhalb von Kur- und Erholungsgebieten festgelegt (siehe Abb. 5). Dies verdeutlicht, dass eine Koexistenz unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich ist. Durch gezielte Maßnahmen wie die Einhaltung ausreichender Abstände sowie Schall- und Schattenwurfminimierung können mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder reduziert werden. Darüber hinaus trägt die Windenergienutzung aktiv zu nachhaltigen Regionalentwicklung bei und stärkt langfristig den Umwelt- und Klimaschutz, was wiederum im Einklang mit den Zielen vieler Kur- und Erholungsgebiete steht.

[Abbildung]

2. Allgemeine Siedlungsbereiche
Allgemeine Siedlungsbereiche umfassen weitläufige Gebiete mit verschiedenen Nutzungen, darunter auch infrastrukturelle und wirtschaftliche Entwicklungsflächen. Bereits heute gibt es zahlreiche Beispiele für eine erfolgreiche Integration von Windenergieanlagen in solche Bereiche, ohne dass es zu wesentlichen Konflikten kommt.
Im aktuellen Aufstellungsbeschluss wurden zudem Windenergiebereiche innerhalb allgemeiner Siedlungsbereiche im Entwurf dargestellt (Siehe Abb. 6). Dies zeigt, dass eine verträgliche Umsetzung möglich ist, sofern eine sorgfältige Standortwahl und Planung erfolgt. Unser Vorhaben wurde unter Berücksichtigung aller relevanten Schutzabstände geplant, sodass keine Beeinträchtigung für Wohngebiete oder bestehende Nutzungen entstehen. Zudem ermöglicht der heutige Stand der Technik eine besonders emissionsarme Betriebsweise, wodurch sowohl Schall- als auch Schattenwurfauswirkungen minimiert werden.

[Abbildung]

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

3. Suchraumkulisse
Flächen, die von mindestens einem der genannten Ausschlusskriterien betroffen sind, werden in der weiteren Analyse ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss aller Flächen, die kleiner als 20 ha sind.
Auf regionalplanerischer Ebene kann dieses Vorgehen sinnvoll erscheinen. Es darf jedoch nicht dazu führen, dass tatsächliche Windparks mit mehr als drei Windenergieanlagen durch theoretische Annahmen verhindert werden. Die räumliche Konzentration der Windenergienutzung sollte so erfolgen, dass wirtschaftlich und technisch tragfähige Projekte nicht unnötig beschränkt werden.

Stufe 2 – Restriktionsanalyse:
Im Zuge der Restriktionsanalyse wurden fünf Kriterien identifiziert, die das Projektgebiet WP Nettersheim – Marmagen betreffen
Restriktion, Stufe 2
1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)
2. Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten
3. Landschaftsschutzgebiete
4. Naturparke
5. Biotopverbundfläche von „besonderer Bedeutung“

1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)
Die Restriktion unzerschnittener, verkehrsarmer Räume betrifft viele weitere, bereits ausgewiesene Windenergiegebiete und stellt ebenfalls ein weiches Kriterium dar. Unser Vorhaben wird zudem flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und umgesetzt. Die Wegeflurstücke innerhalb des Projektgebietes sowie entlang der externen Zuwegung befinden sich schon heute überwiegend in einem gut ausgebauten Zustand, sodass der Eingriff für die Erschließung der Standorte minimal gehalten werden kann.

2. Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten
Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten werden als großflächiges Kriterium in der Restriktionsanalyse des Regionalplans angewendet. Ein Großteil der vorgesehenen Windenergiegebiete sind durch das SPVK der Grauammer, Rohrweiher, Rotmilan und Schwarzstorch betroffen. Für das Projektgebiet Nettersheim - Marmagen wurden im Jahr 2024 avifaunistische Gutachten von einem von der [ANONYMISIERT] beauftragten externen Gutachter durchgeführt. Diese ergaben keine kritischen artenschutzrechtlichen Konflikte, die einer Genehmigung des Vorhaben nach §4 BImSchG entgegenstehen. Zudem werden fortlaufend Horstkontrollen durchgeführt, um mögliche Veränderungen in den Beständen windenergieempfindlicher Arten frühzeitig zu erkennen. Falls erforderlich, können im Genehmigungsprozess anerkannte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen ergriffen werden.

3. Landschaftsschutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete werden im Regionalplan als Restriktionskriterium berücksichtigt, sind jedoch kein absolutes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Zahlreiche bereits ausgewiesene Windenergiegebiete befinden sich in Landschaftsschutzgebieten.

Unser Vorhaben wurde gezielt so geplant, dass mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete minimiert werden. Durch die Nutzung bestehender Wege und Infrastruktur wird der Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich gehalten. Zudem wurden nachhaltige und flächenschonende Maßnahmen vorgesehen, um die Schutzziele weitgehend einzuhalten. Vor diesem Hintergrund sehen wir keine schwerwiegenden naturschutzfachlichen Konflikte, die gegen die Beibehaltung der Vorentwurfsfläche als Windenergiebereich sprechen.

4. Naturparke
Das Projektgebiet des Windparks Nettersheim – Marmagen liegt innerhalb eines Naturparks gemäß §27 BNatSchG. Nach bundesgesetzlichen Vorgaben stellt die Ausweisung eines Naturparks jedoch kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar.
Im Rahmen der Planung wurden bereits sämtliche relevanten Ausschluss- und Restriktionskriterien berücksichtigt, insbesondere solche, die sich auf streng geschützte Gebiete wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope beziehen. Unser Vorhaben befindet sich außerhalb dieser besonders sensiblen Bereiche und erfüllt alle wesentlichen Vorgaben zum Schutz der Natur. In vielen Regionen befinden sich bereits ausgewiesene Windenergiegebiete ganz oder teilweise innerhalb von Naturparks, was zeigt, dass Windenergienutzung mit deren Schutzzielen vereinbar sein kann. Der Ausschluss des Windenergiebereichs aufgrund der Lage in einem Naturpark erscheint daher nicht sachgerecht – insbesondere, da alle weiteren naturschutzfachlichen Aspekte geprüft und eingehalten wurden.

5. Biotopverbundfläche von „besonderer Bedeutung“
Biotopverbundflächen sind häufig Teil eines umfassenden raumplanerischen Konzepts zur Sicherung und Vernetzung von natürlichen Lebensräumen und Biotopen. In diesem Fall handelt es sich um Biotopverbundflächen der Stufe 2. Aufgrund der geringeren Bedeutung ist es grundsätzlich möglich diesen Raum für die nachhaltige Energieerzeugung zu nutzen, ohne die ökologischen Funktionen der Flächen grundsätzlich zu beeinträchtigen.

Stufe 3 – Planerische Abgrenzung:
Die Bezirksregierung Köln hat aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse weitere kleinräumige Kriterien zur planerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche angewendet. Diese Kriterien führen allerdings in Bezug auf unsere Planung im Windpark Nettersheim-Marmagen nicht zum Wegfall möglicher WEA-Standorte.

D. Fazit der [ANONYMISIERT]:
Die Analyse der Ausschlusskriterien hat drei wesentliche Kriterien identifiziert, die das Projektgebiet Nettersheim-Marmagen betreffen. Dabei handelt es sich jedoch ausschließlich um planerische Abstandsflächen, insbesondere die Rotor-Out-Bereiche von Kur- und Erholungsgebieten sowie allgemeinen Siedlungsbereichen. Dies führte dazu, dass große Teile des Projektgebiets in kleinere Flächen unter 20 ha aufgeteilt wurden, wodurch sie nach den Kriterien der Suchraumkulisse nicht mehr berücksichtigt wurden. Allerdings zeigt der Regionalplan selbst, dass Windenergiebereiche auch innerhalb solcher Ausschlussflächen ausgewiesen werden

können (siehe Abb. 5 und 6). Daher kann diese Betroffenheit nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium gewertet werden. Bezüglich der Restriktionskriterien wurden fünf relevante Aspekte festgestellt, die das Projektgebiet betreffen. Diese Kriterien sind jedoch im gesamten Kreis Euskirchen großflächig vorhanden und stellen keine fachlich nachvollziehbare Begründung für den Ausschluss dar. Besonders hervorzuheben ist, dass ein avifaunistisches Gutachten bereits vorliegt und keine kritischen artenschutzrechtlichen Konflikte festgestellt wurden. Zudem wurden Maßnahmen zur Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen berücksichtigt, um eine umweltverträgliche Umsetzung des Projekts sicherzustellen. Die [ANONYMISIERT] arbeitet aktuell an der Vorbereitung des Genehmigungsantrags nach §4 BImSchG für das Projekt Nettersheim - Marmagen. In diesem Zuge liegen bereits ein Großteil der erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen für das gesamte Projektgebiet vor, wodurch deutlich der Wille der betroffenen Landeigentümer für die Umsetzung des Windparks aufgezeigt wird. Das Projekt Nettersheim - Marmagen leistet weitergehend einen bedeutsamen Beitrag zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaziele, stärkt die Versorgungssicherheit und bietet erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region. Angesichts dieser Fakten bitten wir Sie nachdrücklich, die Festlegung der Windenergiebereiche erneut zu überprüfen und das Projektgebiet Nettersheim – Marmagen als Windenergiebereich auszuweisen, um die Realisierung eines effizienten Windparks zu ermöglichen.	

1038419_007

Inhalt

Steckbrief der Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der 19. Änderung des Regionalplans Köln möchten wir als [ANONYMISIERT] zum WEB-Konzept Stellung nehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf unser Vorhaben WP Königswinter – Kasseler Heide (siehe Abb. 1).

A. Grundlegendes

Betroffene WEB: KÖN_01

RP Blattschnitt: 13

Standort: Königswinter

Anzahl der Windenergieanlagen (WEA): 3

Planungsstand: Einreichung des Vorbescheides nach BImSchG § 9 Abs. 1a

[Abbildung]

B. Sachlage
Das Projektgebiet des Windparks Königswinter – Kasseler Heide umfasst insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA), von denen lediglich 1 Standort innerhalb des im Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereichs gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 20.12.2024 liegt. Eine detaillierte Prüfung der angewandten Kriterien zeigt jedoch, dass die Abgrenzung dieses Windenergiebereichs nicht schlüssig nachvollziehbar ist.
Aus unserer Sicht wäre eine Ausweisung des Windenergiebereichs gemäß der Vorentwurfsfläche mit Stand vom 08.03.2024 (siehe Abb. 2) vorzuziehen. Diese Präferenz ergibt sich aus der Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern in der Vorentwurfsfläche, die eine erfolgreiche Realisierung von Windenergieanlagen ermöglicht.
Die von der Bezirksregierung Köln angewandten Kriterien zur Ausweisung der Vorentwurfsfläche bieten eine sachgerechte und nachvollziehbare Grundlage für die Entwicklung eines wirtschaftlichen Windenergieprojekts. Diese Fläche wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Ausschluss- und Restriktionskriterien der Bezirksregierung ermittelt. Daher sollte der Zuschnitt des Projektgebiets im Rahmen der Umweltprüfung festgelegt worden sein. Dennoch bleibt die Nachvollziehbarkeit des Flächenzuschnitts selbst unter diesen Maßgaben unklar.
Vor diesem Hintergrund halten wir die Vorentwurfsfläche, inklusive der Bereiche zum Schutz der Natur außerhalb der Waldflächen, für besser geeignet, um eine

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der in Rede stehende Bereich umwelt- und naturschutzfachlich zu konfliktreich ist und daher von einer Festlegung als WEB abgesehen wird.

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen

wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung der Windenergienutzung im Projektgebiet sicherzustellen. Wir bitten die Bezirksregierung Köln daher, diese Aspekte bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan zu berücksichtigen und sich für eine Anpassung des Zuschnitts im Sinne der Vorentwurfsplanung vom 08.03.2024 einzusetzen.

[Abbildung]

C.Analyse der angewandten Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie der planerischen Abwägung

Stufe 1 – Ausschlussanalyse:
Alle Standorte des Vorhabens WP Königswinter – Kasseler Heide liegen außerhalb der im WEB-Konzept festgelegten Ausschlusskriterien. Insbesondere die erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sowie im Außenbereich werden eingehalten. Zudem sind die Mindestabstände zu den Naturschutz- und FFH-Gebieten im Projektgebiet von zentraler Bedeutung – auch diese werden an allen Standorten gewahrt.

Stufe 2 – Restriktionsanalyse:
Im Zuge der Restriktionsanalyse wurden vier Kriterien identifiziert, die das Projektgebiet WP Königswinter – Kasseler Heide betreffen:

Restriktion, Stufe 2
1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)
2. Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten (Rotmilan)
3. Landschaftsschutzgebiete
4. Naturparke

1. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume über 10 km² (UZVR)
Die Restriktion unzerschnittener, verkehrsarmer Räume betrifft viele weitere, bereits ausgewiesene Windenergiegebiete und stellt ein weiches Kriterium dar. Unser Vorhaben wird zudem flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und umgesetzt. Die Wegeflurstücke innerhalb des Projektgebietes sowie entlang der externen Zuwegung befinden sich schon heute überwiegend in einem gut ausgebauten Zustand, sodass der Eingriff für die Erschließung der Standorte minimal gehalten werden kann.

2. Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten (Rotmilan)
Schwerpunktvorkommen (SPVK) windenergieempfindlicher Arten werden als großflächiges Kriterium in der Restriktionsanalyse des Regionalplans angewendet. Ein Großteil der vorgesehenen Windenergiegebiete sind durch das SPVK der Grauammer, Rohrweiher, Rotmilan und Schwarzstorch betroffen. Um genaue Informationen über das Vorkommen relevanten windenergieempfindlichen Vogelarten, insbesondere des Rotmilans, zu erhalten, werden für das gesamte Projektgebiet Königswinter – Kassler Heide avifaunistische Gutachten von einem von der [ANONYMISIERT] beauftragten externen Gutachter durchgeführt. Erst Voruntersuchung wurden für das Projektgebiet schon durchgeführt. Zudem werden sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

zukünftig fortlaufend Horstkontrollen durchgeführt, um mögliche Veränderungen in den Beständen windenergieempfindlicher Arten frühzeitig zu erkennen. Falls erforderlich, können im Genehmigungsprozess anerkannte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen ergriffen werden.

3. Landschaftsschutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete werden im Regionalplan als Restriktionskriterium berücksichtigt, sind jedoch kein absolutes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Zahlreiche bereits ausgewiesene Windenergiegebiete befinden sich in Landschaftsschutzgebieten.
Unser Vorhaben wurde gezielt so geplant, dass mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete minimiert werden. Durch die Nutzung bestehender Wege und Infrastruktur wird der Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich gehalten. Zudem wurden nachhaltige und flächenschonende Maßnahmen vorgesehen, um die Schutzziele weitgehend einzuhalten. Vor diesem Hintergrund sehen wir keine schwerwiegenden naturschutzfachlichen Konflikte, die gegen die Beibehaltung der Vorentwurfsfläche als Windenergiebereich sprechen.

4. Naturparke
Das Projektgebiet des Windparks Königswinter – Kasseler Heide liegt innerhalb eines Naturparks gemäß §27 BNatSchG. Nach bundesgesetzlichen Vorgaben stellt die Ausweisung eines Naturparks jedoch kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar.
Im Rahmen der Planung wurden bereits sämtliche relevanten Ausschluss- und Restriktionskriterien berücksichtigt, insbesondere solche, die sich auf streng geschützte Gebiete wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope beziehen. Unser Vorhaben befindet sich außerhalb dieser besonders sensiblen Bereiche und erfüllt alle wesentlichen Vorgaben zum Schutz der Natur.
In vielen Regionen befinden sich bereits ausgewiesene Windenergiegebiete ganz oder teilweise innerhalb von Naturparks, was belegt, dass Windenergienutzung mit deren Schutzzielen vereinbar sein kann. Der Ausschluss des Windenergiebereichs aufgrund der Lage in einem Naturpark erscheint daher nicht sachgerecht – insbesondere, da alle weiteren naturschutzfachlichen Aspekte geprüft und eingehalten wurden.

Stufe 3 – Planerische Abgrenzung:
Die Bezirksregierung Köln hat aufbauend auf der Ausschluss- und Restriktionsanalyse weitere kleinräumige Kriterien zur planerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche angewendet. Diese Kriterien führen allerdings in Bezug auf die Planungen nicht zum Wegfall möglicher WEA-Standorte.

D. Fazit der [ANONYMISIERT]:
Weder Ausschlusskriterien noch planerische Abgrenzungskriterien betreffen alle drei WEA-Standorte des WP Königswinter – Kasseler Heide. Die aufgeführten weichen Restriktionskriterien sind oftmals großflächig im Rhein-Sieg-Kreis vorzufinden und begründen keinen Ausschluss der Entwurfsfläche. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, aufgrund welcher Kriterien die WEB-Fläche im Aufstellungsbeschluss des

Regionalplans (Abb. 1) zugeschnitten und dadurch im Vergleich zur Vorentwurfsfläche stark verkleinert wurde. Das Projekt Königswinter – Kasseler Heide leistet weitergehend einen bedeutsamen Beitrag zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaziele, stärkt die Versorgungssicherheit und bietet erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region. Angesichts dieser Fakten bitten wir Sie nachdrücklich, die Ausweisung des Windenergiebereiches KÖN_01 im Projekt Königswinter – Kasseler Heide nach den Vorentwurfsfläche, inklusive der Bereiche zum Schutz der Natur, nachträglich wieder anzupassen, um die Realisierung eines effizienten und zusammenhängenden Windparks zu ermöglichen	

AZ: Ö-O-1-961

1033338

1038245_001

Inhalt

Widerspruch zu Windenergienutzung in Eitorf & Ruppichteroth, betrifft TPEE Flächenausweisung - IM ANHANG als PDF mit Abbildung

hiermit widerspreche ich ausdrücklich der Errichtung von Windkraftanlagen in den Gemeinden Hennef, Ruppichteroth und Eitorf im nachstehenden Waldgebiet. Konkret richtige ich mich insbesondere gegen die Fächen EIT_RUP_01 und EIT_02 bis EIT_20

[Abbildung]

Begründung: es handelt sich um eine idyllische, bewaldete Gegend mit artenreicher Flora und Fauna. Sie zerstören eine beliebte Wander- und Naherholungsregion und ausgewiesene Ruhezone durch Ihre Pläne und missachten bei Umsetzung die Belange der Bürger vor Ort.

Bitte unterbinden Sie dieses Vorhaben. Losgelöst hiervon möchte ich als Bürgerin der Gemeinde auch auf den Ihnen sicherlich bekannten Umstand hinweisen, dass sich im Bereich der Vorschlagsfläche EIT_RUP_01 sowie EIT_02, EIT_03, EIT_04 sowie EIT_14_ und EIT_16 ein Stollensystem befindet, da dort unweit der alten Römerstraße seinerzeit und im Mittelalter ein Erzabbau existierte. Aus meinen eigenen sommerlichen Erfahrungen vom Geocachen in der dortigen Natur kann ich Ihnen mitteilen, dass es dort noch heute verschiedene Eingänge in Stollen gibt, die hier die Standfestigkeit von 262 m hohen Windenergieanlagen massiv beeinträchtigen würden. Völlig unabhängig davon, dass ich die persönliche und subjektive Meinung vertrete, dass diejenigen auf Ebene der Bezirksregierung, die derartige Naherholungsgebiete umgestalten möchten, hiermit zur Räson rufe, gibt es in den von mir skizzierten konkreten Gebieten im speziellen besonders gravierende Gründe, einer Errichtung zu widersprechen und mittels Bodengutachten diesen Umstand zu beleuchten.

Bitte nehmen Sie meinen Hinweis ernst. Wenn gewünscht, stehe ich für Rückfragen zu meinen Beobachtungen auch zur Verfügung. Hätte ich im Sommer Kenntnis von den Plänen gehabt, hätte ich bei meinen Wanderungen Fotos für Sie angefertigt. Ich bitte hierzu um eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksregierung! Können Sie die Standfestigkeit der Anlagen pauschal für alle Aufstellorte im von mir skizzierten Gebiet garantieren?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und

Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

	Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

AZ: Ö-O-1-97

1032121

1037530_001

Inhalt	Abwägung
Gegen die Bebauung der geplanten Gebiete unmittelbar an der Landesgrenze zu Rheinlandpfalz habe ich erhebliche Bedenken. Der naheliegende Armutsbach ist als Brutgebiet der letzten Schwarzstörche unmittelbar betroffen. Die Tiere sind die letzten Ihrer Art. Rotmilan, Uhu und Waldschnepfe, Hermelin sind hier noch heimisch. Tatsächlich sind die beplanten Gebiete einer der wenigen Reste naturnaher Wald und Heidegebiete. Schlechtere Lagen für Windkraft lassen sich aus Naturschutzsicht kaum vorstellen. Die Zugvögel, die über unserem Gebiet Ihre Orientierung suchen, wären als Opfer der Windkraftanlagen nicht zu vermeiden. Dabei ist die Orientierung bei schlechten Wetterverhältnissen und Nebel auch oft schwierig, sodass wiederholt große Gruppen von Kranichen zur Rast auf den unmittelbar angrenzenden Wiesen niedergingen. Die Vögle orientieren sich an Landmarken. Die fliegen nicht woanders lang. Die Lage auf der Wasserscheide mag für Winderzeugung günstig sein, die bekannte Trockenheit im Windschatten der Räder läßt aber erwarten, dass unserer Flächen im Sommer weiter durch Dürre beeinträchtigt werden. Der Abstand unserer Fläche zu den geplanten Flächen ist möglicherweise auch kleiner als gesetzlich vorgeschrieben. Auch wenn wir nicht in NRW leben, dürfen unsere berechtigten Interessen nicht einfach unberücksichtigt bleiben. Durch die Topographie des Geländes würden die Windräder auf höherem Niveau als unsere Ortschaft liegen, sodass angesichts der Bauhöhen der modernen Anlagen ein noch stärkere Einwirkung auf die Flächen zu erwarten ist. Die Weidehaltung der RInder, die als Mutterkuhherde dann nahezu unter den Windrädern leben müssen, wäre gefährdet. Die eingeschlagene Entwicklung der Region als Natur-Erlebnis- und - Erholungsregion würde unmittelbar zerstört. Die Arbeitsplätze in tourismusnahen Betrieben (Hotels in Wershofen etc.) sind gefährdet, wenn diese Gegend nun auch zerstört wird.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich an der Grenze zu Rheinland-Pfalz bzw. im Bereich des Armutsbachs (WEB) BLA_04 wird zurückgenommen (s. StnID 1038216_001). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

AZ: Ö-O-1-98

1032136

1037531_001

Inhalt

Es ist ein extreme Beeinträchtigung für Mensch, Tier und Umwelt. Der Lebensraum für Tiere wird zu sehr beeinflusst. Es muss außerdem überprüft werden, ob nicht Tiere, die vor dem Aussterben bedroht sind, hier ihren Lebensraum haben. Zusätzlich wird noch mehr Waldfläche in der Region zerstört, die schon in den letzten Jahren extrem gelitten hat und sich drastisch minimiert hat.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Bedenken, dass durch Windenergieanlagen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die

Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

	Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

AZ: Ö-P-1-1001

1035516

1041064_001

Inhalt

Widerspruch zu Windenergienutzung in Eitorf & Ruppichteroth, betrifft TPEE Flächenausweisung

[ANONYMISIERT],

derzeit läuft die Einspruchsfrist gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in dem die einzelnen Gemeinden auf Wunsch der Bezirksregierung Köln aufgefordert sind, Vorranggebiete für Windenergie zu identifizieren und diese auf dem Wege beschleunigter Verfahren mit reduzierten Anforderungen nutzbar zu machen.

In diesem Kontext möchte ich für den Rhein-Sieg-Kreis, konkret für die Planungen hinsichtlich des Vorschlagsgebiets EIT_RUP_01 sowie die angrenzenden Gebiete EIT_02, EIT_03, EIT_04 sowie EIT_07, EIT_14 und EIT_16, einen Widerspruch auf der Grundlage höchstpersönlicher Motive in Analogie zu Art. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vorbringen.

In diesem heißt es:

„(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Leider sehe ich als hochsensible Person mit einem extremen Empfinden akustischer und optischer Reize (ärztlich bestätigt) ebendieses Recht auf körperliche Unversehrtheit durch die geplante Errichtung von gleich 18 Windenergieanlagen in meiner unmittelbaren häuslichen Umgebung verletzt und möchte Ihnen zur Verdeutlichung meiner Situation daher zunächst ebendiese schildern, damıt Sie meine Beweggründe nachvollziehen können und eine Revision der Flächenausweisung umsetzen können. Zum besseren Verständnis möchte ich darauf hinweisen, dass bei Umsetzung eines Windkraftenergieanlagenbaus meine Wohnanschrift, [ANONYMISIERT], laut Schallausbreitungskarte in einer Zone liegt, in der die Anlagen jederzeit hörbar sind.

Meine Name ist [ANONYMISIERT]. Ich leider unter einer extremen Form der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

Hochsensibilität, welche sich insbesondere auf akustische sowie optische Reize aber auch auf das intensive Erleben von Emotionen bezieht. Zusätzlich leide ich unter ADHS, was meine Reizoffenheit zusätzlich verstärkt. Da ich schon seit Kindertagen unter der Hochsensibilität leide, musste ich früher mehrfach umziehen, da ich keinerlei Lärm oder Unruhe in meiner Umgebung, insbesondere nachts, ertragen konnte, ohne unter Herzrasen, Kopfschmerzen, Schwindel, Bluthochdruck oder Schlafstörungen zu leiden. So war das Leben in der Nähe einer Autobahn, das Leben in der Innenstadt mit der damit verbundenen dauerhaften Geräuschkulisse oder auch das Leben in der Nähe des Düsseldorfer Flughafens für mich nicht möglich. Als 2007 meine kleine Tochter geboren wurde, die unter einer noch extremeren Form dieser Überempfindlichkeit litt sowie ebenfalls später im Leben mit ADHS diagnostiziert wurde, mussten wir dem Fluglärm entkommen, da meine Tochter gar nicht mehr schlafen konnte und nur geschrien hat, selbst, wenn der Lärm für Dritte ertragbar schien.

Da ich für mich und meine Familie dringend Ruhe zur Regeneration benötigte, um den Anforderungen des Alltags (beruflich und privat) gerecht werden zu können, war für mich klar, dass ich raus aus der Stadt musste. Schweren Herzens entschied ich mich dann 2008 weg zu ziehen von meiner geliebten Familie und von Freunden, die in Essen lebten, um langfristig so leben zu können, wie meine Tochter und ich das gesundheitlich benötigten. Ich suchte lange und fand über einen Makler das Grundstück ım Ruppichterother Ortsteil Stockum. Man sagte mir, es läge im Naturpark Bergisches Land, unweit des Natursteig Sieg in einer beliebten Wanderregion auf einem Ausläufer des Nutscheid mit vielen Naturschutzgebieten in der Umgebung und mit der Gewissheit absoluter Ruhe bis an mein Lebensende. Genau das Richtige für uns. Alle Freunde und Familie konnten es nicht begreifen, dass ich mit gerade mal 25 Jahren und kleinem Baby nun fast 100km weit weg zu ziehen würde, dahin, wo ich keine Menschenseele kennen würde. Ich nahm viele Jahre die Nachteile gerne dafür in Kauf (weite Wege mit dem Auto, Kindertaxi zur Schule und Hobbys da es keinen Bus gibt) um in Ruhe leben zu können.

Es fiel mir schwer, aber ich tat es, in der Hoffnung, so gesünder leben zu können und die für meine Genesung hinderlichen Dauergeräusche von Verkehr und Industrie hinter mir zu lassen.

Mein Papa baute mit mir zusammen das ganze Haus und wir legten den Garten an.

Nachdem das Haus gebaut und das zweite Kind (ein Sohn, ebenfalls hochsensibel) geboren war, verließ uns der Kindsvater.

Da weder die Kinder noch ich mit großen Veränderungen gut umgehen können und wir nach dem Verlust unserer heilen Familie ziemlich geschwächt waren, war es mir umso wichtiger, das Haus als sicheren Ort für die Kinder halten zu können.

Ich musste viele Jahre kämpfen, um das Haus halten zu können, da ich damals noch Referendarin war und mir in Spitzenzeiten über 2.000 Euro monatlich fehlten. Mein Vater verkaufte sein eigenes Haus, zog von Essen hier in die Gegend zur Miete, um mir so finanziell zu helfen, und kümmerte sich um die Kinder, sodass ich arbeiten

Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten

konnte, nur um unser Haus und das Leben hier in der Abgeschiedenheit weiter leben zu können, weil wir es so unbedingt brauchten.

Leider verstarb auch mein Vater in der Coronazeit mit 64 Jahren viel zu früh, sodass ich nunmehr mit meiner Krankheit und als alleinerziehende Mutter von zwei hochsensiblen Kindern völlig auf mich alleine gestellt war.

Unsere Welt zerbrach. Ich war unter Schock und entwickelte eine Posttraumatische Belastungsstörung und in der Folge eine Depression. Ich musste aber weiter kämpfen, da ich nun für die Existenz und das Halten des Hauses alleine verantwortlich war. Unter großer Anstrengung schaffte ich meine Prüfungen und arbeitete Vollzeit als Lehrerin und wurde verbeamtet. Dann erlitt ich infolge einer Impfung einen Impfschaden und bin seitdem vorübergehend dienstunfähig. Ruhe und Kraft finde ich momentan ausschließlich in der Pflege meines Garten, den ich mit dem geliebten Vater angelegt habe — gewissermaßen eine Art der Trauerverarbeitung. Hier zuhause fühle ich mich ihm nah, weil ich alles mit ihm erschaffen haben und auch, weil wir gemeinsam so viel investiert haben, um das Leben hier weiter möglich zu machen.

2022 fand ich einen neuen Partner, alles lief gut und wir verlobten uns. Ich fühlte mich etwas besser, es ging bergauf nach vielen anstrengenden Jahren und ich entwickelte wieder Optimismus und ich hoffte auf weitere Genesung. Wir verlobten uns und planten (auch finanziell) die weitere gemeinsame Zukunft. Ich unterstützte meinen Partner nach Kräften bei seiner Pilotenausbildung.

Anfang 2024 erhielt mein Partner dann seinen Traumjob als Pilot am anderen Ende der Welt und trennte sich von heute auf morgen und ließ mich und die Kinder völlig verwirrt und geschockt zurück.

Wieder einmal musste ich mich aufrappeln und zusehen, wie ich meine Existenz aufs Neue retten kann. Das Jahr 2024 war ein sehr schweres, da ich durch die plötzliche Trennung große finanzielle Probleme hatte und zusätzlich aufgrund des Stresses noch Arthrose sowie rheumatische Beschwerden entwickelte. Ich konnte monatelang nicht laufen und ich litt unter starken Schmerzen. Außerdem ging unsere Heizung kaputt und wir bekamen keinen Kredit mehr für eine neue. Wir lebten 10 Monate ohne warmes Wasser und Heizung und ich erlitt drei Lungenentzündungen.

Ich war sehr verzweifelt, da unsere ganze Existenz bedroht war und wir kurz davor standen unser Haus, für das wir so gekämpft haben, zu verlieren.

Durch Therapie und Arztbesuche versuchte ich, meinen Zustand zu stabilisieren und nach einer Lösung für die Heizung zu suchen.

Nach vielen Monaten haben wir dann im Oktober 2024 endlich eine Bank gefunden, die uns die Heizung finanzieren wollte und wir machten eine Komplettumschuldung. Ich wollte unbedingt Zinssicherheit und zahle nun eine recht hohe Rate, da ich den Zins für 30 Jahre festlegen wollte. Ich war mir schließlich sicher, bis an mein Lebensende in Ruppichteroth-Stockum bleiben zu wollen, weil ich nur hier meine Ruhe finde und so sehr an dem Grundstück und dem Haus hänge.

die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften

Ich habe das Haus also im Oktober 2024 mit 350.000 Euro neu finanziert und zahle monatlich über 2000 EUR für Zins und Tilgung.

Gerade im Dezember war die Umschuldung abgeschlossen und ich dachte Anfang Januar 2025, dass ich es endlich geschafft hätte und es jetzt hoffentlich bergauf geht.

UND DANN DAS. Die Info, dass meine über alles geliebte ruhige Heimat demnächst zu einem Windindustriepark werden soll und man nichts dagegen tun kann, führte zu einem völligen Zusammenbruch und Verschlimmerung all meiner Symptome. Ich leide seit der Bekanntgabe unter massiven Zukunftsängsten. Ich weiß sicher, dass ein Leben für uns hier dann nicht mehr möglich sein würde, da wir viel extremer fühlen als andere Menschen. Verkaufen und umziehen könnte ich auch nicht, da ich eine hohe Vorfälligkeitsentschädigung zahlen müsste um aus dem Kredit raus zu kommen, was zu einer Insolvenz führen würde. Alles was ich mir aufgebaut habe, würde mir zerstört werden. Auf die Frage, wer für den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schaden aufkommen würde, antwortete der Ruppichterother Bürgermeister bei der Veranstaltung in der Sekundarschule mit " leider niemand".

Ich habe wahnsinnige Existenzangst. Angst hier gefangen zu sein und dann nicht mehr weg zu können wenn wir unter Infraschall, Lärm und Schatten leiden, aber auch Angst mein Zuhause, was mir so wichtig ist, zu verlieren. Ich hätte auch überhaupt keine Kraft für einen Umzug, da mein Gesundheitszustand sich, seit ich von den Plänen zur Ausweisung als Windenergiebeschleunigungsfläche weiß, sich drastisch verschlechtert hat.

Ich wohne mitten im Wald und habe Angst vor einem Brand der ja nicht ausgeschlossen werden kann. Im Sommer wären wir bei einem Waldbrand hier in Stockum (vom Wald umgeben mit nur einer einziges Zufahrtsstraße eingeschlossen). Ich würde gern wissen, wie Sie den Brandschutz für unser Dorf sicher stellen wollen? Wie kann ich mich hier noch sicher fühlen?

Ich gehe täglich in unserem Wald auf der idyllischen Nutscheid spazieren. Deswegen lebe ich hier. Das ist mein einziges Hobby. Wie kann ich mich nun noch im Wald entspannen, wenn ich unter sich drehenden Rotorblättern, die laute Geräusche abgeben können oder Eis im Winter abwerfen könnten?

Wie stelle ich sicher, dass meine Kinder und ich nachts ruhig schlafen können? Wer zahlt die Isolierung / Lärmschutz des Hauses? Kann ich dann im Sommer nachts das Fenster nicht mehr öffnen? Wir schlafen hier im Sommer oft draußen, da man in Stockum absolut gar kein Geräusch hört in der Nacht. Auch ein Grund, warum ich es hier liebe. Das wird dann wohl nicht mehr möglich sein.

Meine Gäste kommen regelmäßig von weit her und schwärmen davon wie schön man in unserer Gegend wandern kann. Wie sieht das aus mit der Stachelhardt? Können die Menschen dort noch gefahrenlos ihr Hobby ausüben?

Dass meine Kinder und ich nicht in der Nähe von Windrädern leben können weiß ich sicher, da wir bei Freunden zu Besuch waren, die in der Nähe von Windrädern leben

ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023)) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

und wir dort nicht schlafen konnten. Meine Tochter hat das Wummern im ganzen Körper gespürt und hatte nachts einen Ruhepuls von 177. Das würde niemals funktionieren, wenn wir das 24 Std am Tag ertragen müssten. Meine Tochter ist so empfindlich, dass wir sogar eine Schallschutztür im Wäscheraum einbauen müssen, da sie trotz mehrerer geschlossener Türen das Geräusch der Wärmepumpe hört und dadurch nicht schlafen kann. Wir fühlen uns völlig ohnmächtig und vor vollendete Tatsachen gestellt. Hätte man die Bürger früher informiert, hätte ich mein Haus letztes Jahr besser verkauft, anstatt um eine Umschuldung zu kämpfen. Letztes Jahr hätte ich ohne Vorfälligkeit verkaufen können. Nun habe ich die Heizung neu finanziert und zusätzlich mich für 30 Jahre gebunden. Wer würde mir zu diesem Preis plus Vorfälligkeitsentschädigung ein Haus mitten im nirgendwo abkaufen, dessen größtes Plus, die absolute Ruhe, sich nun ins Gegenteil verkehrt? Menschen, die hier kaufen, entscheiden sich sehr bewusst für ein ruhiges, entschleunigtes Leben. Meist aus gesundheitlichen Gründen. Nur deshalb nimmt man Nachteile wie lange Fahrtwege in Kauf. Wenn man selbst hier keine Ruhe finden kann, wer möchte dann hier noch leben? Unsere Lebensqualität würde sich massiv verschlechtern. Wer kommt dafür auf, wenn dies die Gesundheit beeinträchtigt? Man hätte die Bürger informieren müssen über derartige weitreichende Pläne, die das komplette Landschaftsbild und die Heimat betreffen (z.B. durch Flyer im Briefkasten oder Brief). Meine Kinder haben mir beide unter Tränen gesagt, dass sie nicht neben Windrädern leben möchten. Meine Kinder haben auch Angst vor diesen über 260 Meter hohen "Monstern", da sie so groß und bedrohlich wirken. Ich bin absolut schockiert und mir fehlen noch immer die Worte. Im Anhang übersende ich zusätzlich die Stellungnahme meiner Psychologin, mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich vor dem Hintergrund von Artikel 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 2, Satz 2 GG um eine besondere Berücksichtigung meiner medizinischen Situation bei den Projektplanungen in vorgenannten Flächen bitte und mir ausdrücklich ein weiteres juristisches Vorgehen, nötigenfalls zur Schaffung eines bundesweiten Präzedenzfalles, vorbehalte. [ANHANG: PSYCHOTHERAPEUTISCHE STELLUNGNAHME]	

AZ: Ö-P-1-1161

1034932

1040260_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme angeregten zusätzlichen Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien "Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN)" bzw. "Laubwald, Mischwald" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in den vom Stellungnehmenden angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1163

1034934

1040284_001

Inhalt

Bezugnehmend auf den in der Offenlage befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien stelle ich fest, dass meine Grünlandparzellen Gemarkung Wildberg-Erdingen, [ANONYMISIERT] in Ihrem offengelegten Plan bisher nicht vorgesehen ist. Da meine Grundstücke unmittelbar an der Regionalplangrenze liegen, ist mir nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die beschriebenen Flächen im Entwurf bisher nicht berücksichtigt wurden. Ich bitte, meine Flächen bei der Ausweisung von einem Windenergiebereich zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen durch die Ausschlusskriterien zu Siedlungsabständen überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1164

1034993

1040374_001

Inhalt

Mit Interesse haben wir den Teilplan Erneuerbare Energie des Regionalplan Köln zur Kenntnis genommen. In den letzten Monaten sind wir bereits mit mehreren Windparkbetreibern in Kontakt gewesen; haben uns aber noch für keinen Anbieter entschieden.
„Wir“ sind an dieser Stelle einige der umliegenden Waldeigentümer.
In den Gesprächen mit den Windparkprojektierern wurde uns geschildert, dass an dieser Stelle durchaus eine größere Fläche dem von der Bezirksregierung Köln aufgestellten Kriterienkatalog entsprechen würde (Orange Linie in der Anlage gekennzeichnet als „Potenzialfläche“). Im Regionalplan findet sich nur eine weitaus kleinere Fläche (magentafarbende Fläche in der Anlage). In der von Ihnen ausgewiesenen Fläche wären nach Angaben eines Projektentwicklers nur 2 Anlage sinnvoll platzierbar (WEA 1 + 2) — im unseren erweiterten Gebietsvorschlag 4 Anlagen (siehe WEA 1-4).
Die unterzeichnenden Grundstückseigentümer begrüßen die Errichtung von Windparkanlagen im Wald und auf ihren Grundstücken. Nicht nur um finanzielle Mittel z.B. für die Wiederaufforstung zu erwirtschaften, sondern auch da Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leistet. Darüber hinaus profitieren die umliegenden Gemeinden, denen wir uns verbunden fühlen.
Wir möchten sie daher zur Prüfung auffordern, ob man die Fläche im Regionalplan gemäß dem Vorschlag in der Anlage vergrößern könnte.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Mischwald" des Themengebiets Wald und das Ausschlusskriterium "Stehende Gewässer + Hafenbecken" des Themengebeits Wasser überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die übrigen angeregten Flächen gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter

	Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung. Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1165

1034995

1040382_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsent gelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" und "Verkehr" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-120

1032524

1037643_002

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] 6) Der Wille der Bornheimer Bürger wird mißachtet, was für mich nicht nachvollziehbar ist. So wird Politik von oben gemacht.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-1219

1036142

1041451_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],
hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Escher Heide, Sasserather Heide, Vollmert und in den Waldgebieten ein und beziehe zu dem vorbezeichneten Raumordnungsverfahren nachfolgende Stellungnahme. Als direkte Anwohnerin des Plangebiets BMÜ07 bin ich von den Ausweisungen der Flächen unmittelbar betroffen. Mein Grundstück liegt an der Landesgrenze zu NRW und somit in unmittelbarer Nähe (ca. 500m Luftlinie) zu den geplanten Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜO08, die nach aktuellem Planungsstand für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Ich begründe meinen Einspruch mit den folgenden schwerwiegenden rechtlichen und tatsächlichen Bedenken, die im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens berücksichtigt werden müssen und bisher nicht berücksichtigt wurden. Ich behalte mir vor, im Falle von nachweisbaren Schäden, sei es im Hinblick auf Gesundheit, Umwelt oder Wirtschaft, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

Gegenstand dieser Stellungnahme sind:
A. Die Schilderungen der besonderen örtlichen Gegebenheiten mit Hervorhebung der Besonderheiten, und bisher nicht berücksichtigten wesentlichen Tatsachen zum Sachverhalt
B. Naturschutzrechtliche Bedenken, insbesondere die fehlerhafte Annahme der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Plangebiet BMÜ07, die die Anwesenheit windenergiesensibler Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) in den betroffenen Gebieten entgegen den Tatsachen ausschließt.
C. Die exemplarische Heranziehung maßgeblicher Rechtsprechung zu B. und C., die den Vorhaben in dieser Form entgegensteht, gerade auch Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20).
D. Die Unterschreitung der landesrechtlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung, welche jedenfalls in Rheinland-Pfalz 900 Meter betragen, und in Nordrhein-Westfaten aktuell gesetzlich nicht mehr den Anforderungen der Rechtsprechung, gerade auch des hier örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts Aachen entsprechen.
E. Die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf meine Lebensqualität und Wohnsituation, insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen sowie Lichtemissionen sowie optische Beeinträchtigungen durch die Nähe der Anlagen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Teil A. — Örtliche Gegebenheiten
[Abbildung]
Das vorbezeichnete Bild zeigt eine umfassende Übersicht über das Plangebiet BMÜ_07, das für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen ist. Die Karte illustriert die Lage des Plangebiets, seine räumlichen Beziehungen zu benachbarten Ortschaften und Umweltschutzgebieten sowie die Einbettung in eine teils bewaldete und teils landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Nachfolgend erfolgt eine vertiefte Schilderung er dargestellten Gegebenheiten und ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Umgebung und mich als Anwohnerin, des [ANONYMISIERT].

1. Geografische Lage und Ausdehnung des Plangebiets BMÜ_07
1.1 Abgrenzung und Größe
● Lage des Plangebiets:
◦ Das Plangebiet BMÜ_07 befindet sich nordöstlich der Ortschaft Blindert und westlich der Ortschaften Nitterscheid und Sasserath.
◦ Es liegt in einer landschaftlich vielfältigen Region, die durch einen Mix aus Waldgebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt ist.
◦ Die Karte zeigt das Plangebiet in blauer Umrandung, was seine genaue Abgrenzung und Position verdeutlicht.
● Flächengröße:
◦ Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 19 Hektar, was einer mittelgroßen Zone für Windkraftanlagen entspricht.
◦ Es ist langgestreckt und orientiert sich entlang der Waldgrenzen, wodurch es sich teilweise in offenes Ackerland und teilweise in bewaldete Flächen erstreckt.
1.2 Bezug zu den benachbarten Ortschaften
● Blindert:
◦ Blindert liegt im südwestlichen Bereich des Plangebiets und grenzt unmittelbar an die geplante Windkraftzone an.
◦ Das Haus [ANONYMISIERT] befindet sich nur wenige Hundert Meter vom Plangebiet entfernt und fällt in die direkte Einflusszone der geplanten Anlagen.
● Nitterscheid und Sasserath:
◦ Diese Ortschaften liegen im östlichen Bereich des Plangebiets und sind ebenfalls in Sichtweite der geplanten Windkraftanlagen.
1.3 Landschaftliche Einbettung
● Das Plangebiet ist in eine abwechslungsreiche Landschaft eingebettet, die sowohl Ökologische als auch ästhetische Funktionen erfüllt:
◦ Waldgebiete im Westen: Die angrenzenden Wälder bieten Lebensraum für zahlreiche Tierarten, darunter geschützte Vogel- und Fledermausarten.
◦ Landwirtschaftliche Flächen im Osten: Diese Flächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung und tragen zur Offenheit der Landschaft bei.
◦ Ländliche Siedlungsstruktur: Die umliegenden Ortschaften sind geprägt von Einzelhäusern und kleinen Straßen, die in die natürliche Umgebung eingebettet sind.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission oder Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die

2. Darstellung der Pufferzonen und Schutzgebiete
2.1 375-Meter-Umfeld
●Markierung: o Die rote Linie in der Karte markiert einen Radius von 375 Metern um das Plangebiet BMÜ_07.
◦Innerhalb dieses Radius fallen Teile der Wälder sowie einige angrenzende landwirtschaftliche Flächen.
●Bedeutung der Pufferzone:
◦Die 375-Meter-Pufferzone ist relevant für die Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen und für die Einschätzung der Belastung auf umliegende Gebiete. Da Teile der Ortschaft Blindert am Rand dieser Zone liegen, könnten die Anwohner in Blindert, insbesondere das Haus [ANONYMISIERT] , von den Auswirkungen direkt betroffen sein.
◦2.2 FFH-Gebiet
●Lage und Kennzeichnung:
◦Das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) befindet sich im westlichen Bereich der 375-Meter-Pufferzone und ist in der Karte durch eine schraffierte gelbe Fläche dargestellt.
◦Es handelt sich um ein Schutzgebiet gemäß der europäischen FFH-Richtlinie 92/43/EWG, das dem Schutz bestimmter Lebensräume und Tierarten dient.

3. Nähe und Bezug zum geplanten Windpark

3.1 Geografische Lage des Windparks:
◦Aus der nachfolgenden Karte geht hervor, dass der Windpark laut Skizze mehrere geplante Standorte für Windkraftanlagen vor sieht, die strategisch innerhalb der markierten Kreise angeordnet sind. Die Kreise kennzeichnen die jeweiligen Mindestabstände gemäß den Vorgaben für Windenergieanlagen.
3.2 Entfernung zum Haus[ANONYMISIERT] :
◦Die Skizze zeigt einen Radius von 900 Metern für Rheinland-Pfalz und 700 Metern für Nordrhein-Westfalen, der als Mindestabstand zu Innenbereichen markiert ist.
◦Das Haus [ANONYMISIERT] liegt an der Grenze dieses Radius (ca. 500-700 Meter je nach Anlage). Die geplanten Windkraftanlagen sind somit deutlich sichtbar und in Hörweite.
[Abbildung]
Es wird infrage gestellt, ob die Bezirksregierung Köln diese Mindestabstände korrekt angewandt hat, da ein Teil der geplanten Flächen offenbar diese Radien überschreitet oder nicht eindeutig in Bezug zu den Innenbereichen definiert ist. Hierbei wird vermutet, dass die Definition von „Innenbereich“ in Bezug auf die Dörfer (z. B. Hümmel, Blindert) unterschiedlich interpretiert wurde.
Es entsteht grundlegend der Eindruck, dass ländliche Siedlungsstrukturen möglicherweise nicht als schützenswerter Innenbereich angesehen wurden, was die Ausweisung dieser Fläche erleichtert haben könnte. Es erscheint weiter der Eindruck dass die betroffenen Dörfer, aus Sicht städtischer Planer möglicherweise eher als Naherholungsgebiete betrachtet werden, anstatt richtigerweise als Wohngebiete mit schützenswertem Charakter.

4. Örtliche Betroffenheit [ANONYMISIERT]

Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.
Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.
Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

[Abbildung]
Das vorbezeichnete Bild zeigt meinen Blick vom [ANONYMISIERT] auf die Plangebiete

BMU06, BMU07 und BMU08 an. Dahinter befinden sich offene Grünflächen und Felder, die von einem dichten Wald begrenzt werden - den Plangebieten BMU06, BMU07 und BMU08.
Wenn anstelle des Waldes im Hintergrund (rote Pfeile) ein Windpark gebaut wird, sind folgende Auswirkungen zu erwarten:
1. Optische Veränderungen
●Verlust der natürlichen Waldkulisse:
◦Der Wald, der aktuell die Landschaft dominiert, würde durch Windkraftanlagen ersetzt werden.
◦Die hohen Windräder (230 Meter geplant) wären deutlich sichtbar und würden die natürliche Optik stark verändern.
●Industrialisierung der Landschaft:
◦Der Garten, der bisher von einer natürlichen Umgebung geprägt ist, würde durch die Nähe zu den Windkraftanlagen an Charme und Harmonie verlieren.
◦Die Rotorblätter zeigen an, dass auch die Umgebung um die Windräder ihre landschaftliche Schönheit durch Zufahrtswege und Betonierungen verloren haben
●Unruhiges latent und bewusst verstörendes Gesamtbild
◦durch stete Bewegung ‚am Himmel' und im Hintergrund geht ein wesentlicher Erholungsaspekt einer Landschaft verloren: wie der freie Horizont am Meer die Erholung dort bedingt, ist es die Ruhe der Landschaft, die nur durch ganzheitlich wirkende Wetterphänomene verändert wird; Das wird als Seelenrhythmus der Natur erlebt, der gerade auf dem Land aufgesucht wird; in einer Stadt erwartet man das nicht, sondern gerade die stete Einwirkung von Signalen und optischen Reizen.
2. Geräuschemissionen
●Lärm durch Rotoren:
◦Die Windräder erzeugen Geräusche durch die Bewegung der Rotoren und die mechanischen Komponenten.
◦Dieser Lärm kann insbesondere bei Wind und in den Abendstunden störend wirken und die Ruhe im Garten beeinträchtigen.
◦Die Stille ist in Blindert und seiner unmittelbaren Umgebung das alles entscheidende Merkmal.
◦Nächtliche Stille: Für Stadtbewohner vielleicht unbegreiflich und überhaupt nicht nachvollziehbar ist diese Caspar-David-Friedrich-artige der nächtlichen Natur (Sie kennen den Maler sicher), der man nur mal den Dialog von zwei Käuzchen hört oder das Rascheln der Tiere. Ein Spaziergang durch diese stille Nacht ersetzt Kuren und Fernreisen.
◦Tagesstille: am Tag hört man das Summen der Bienen oder mal werkelnde Nachbarn. Gerade am [ANONYMISIERT] , das am Ende einer Sackgasse liegt, hört man nichts außer den Geräuschen der Natur. Für Stadtbewohner klingt das sicher beunruhigend, da sie ohne Beschallung die Angst einer Leere verspüren könnten. Nur so kann ich mir erklären, dass man ohne Überlegung so nah an Bebauungen und in

von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Bezüglich der Belange der Natura 2000:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).
In Bezug auf WEB BMÜ_06 wurde für das VSG „Ahrgebirge" (RLP) eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „BMÜ_06" nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden
können, dass auf der nachgelagerten Ebene entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können (Prüfung auf nachgelagerter Ebene erforderlich).
In Bezug auf BMÜ_07_2 wurde für das FFH-Gebiet „Ahrtal" (RLP) eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „BMÜ_07_2" auszuschließen sind. Für das VSG „Ahrgebirge" (RLP) ist eine

solch eine unfassbar seltene Landschaft die Wucht von Betonbauwerken und Windrädern pflanzen — nein hineinwalzen will. Wir hier brauchen diese Stille als Lebenselexier.
●Niedrigfrequenter Schall:
◦Zusätzlich zu hörbaren Geräuschen könnten tieffrequente Schallwellen entstehen, die. subjektiv als unangenehm empfunden werden.
◦Es wird in medizinischen Untersuchungen geklärt, welche malignen Auswirkungen auf die Organgesundheit bestehen.
3. Lichtemissionen
●Blinklichter der Windräder:
◦Die Windkraftanlagen sind in der Regel mit roten Warnlichtern ausgestattet, die nachts blinken.
◦Diese Lichter könnten die Dunkelheit des Gartens stören und die Atmosphäre insbesondere in den Abend- und Nachtstunden beeinträchtigen.
◦Verlust des Sternenhimmels: die dauerhafte rote Beleuchtung zerstört auf unnachahmlicher Weise das unfassbar schön und reichhaltige Sternenbild des nächtlichen Himmels in Blindert und den kleinen Wegen rund um das Dorf. Es ist eine Kraftquelle, die jeden Wellnessurlaub toppt — aber die meisten Stadtbewohner kennen das natürlich nicht und vermissen auch nichts; sie fliegen lieber irgendwohin statt — wie wir mit unserem kleinen Häuschen in Blindert — Emissionen zu schonen und in den nächtlichen Himmel zu schauen.
4. Wertminderung der Immobilie
●Ästhetische und funktionale Nachteile:
◦Die Nähe zu einem Windpark könnte den Immobilienwert des Hauses reduzieren.
◦Viele Käufer bevorzugen Immobilien, die in einer naturnahen und ruhigen Umgebung liegen, was durch den Bau des Windparks beeinträchtigt wird. ◦Die Ästhetik der Windräder ist so eklatant, dass Immobilieninteressierte sich vor einem Hauskauf die Karten für geplante Windkraftanlagen anschauen; ich selber tat das 2020 — sonst hätte ich niemals meine Altersvorsorge in Haus, Grundstück und Gartenanlage gesteckt, die ich nun nie mehr herausbekommen werde.

5. Auswirkungen auf Flora und Fauna
●Verlust natürlicher Lebensräume:
◦Der Bau der Windkraftanlagen erfordert die Abholzung von Teilen des Waldes, wodurch Lebensräume für Tiere verloren gehen.
●Beeinträchtigung der Gartennutzung:
◦Tierarten, die aktuell den Garten nutzen (z. B. Vögel, Insekten, Feuersalamander, Kröten, Blindschleichen, Igel, Fledermäuse), könnten durch die Veränderungen beeinträchtigt werden. Meine Kinder laufen barfuß durch die Wiese und entdecken dabei regelmäßig neue Käfer oder seltene Tiere wie den Feuersalamander. Wie können Menschen bloß auf die Idee kommen, solch wertvolle Lebensräume für Mensch und Tier zu zerstören?

Teil B. - Naturschutzrechtliche Bedenken, insbesondere fehlerhafte Annahme der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Plangebiet BMU 07

Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „BMÜ_07_2“
nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass auf der nachgelagerten Ebene entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können (Prüfung auf nachgelagerter Ebene erforderlich).
In Bezug auf BMÜ_08_2 wurde für das FFH-Gebiet „Ahrtal“ (RLP) eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „BMÜ_08_2“ auszuschließen sind. Für das VSG „Ahrgebirge“ (RLP) ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „BMÜ_07_2“
nur unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass auf der nachgelagerten Ebene entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können (Prüfung auf nachgelagerter Ebene erforderlich).
Für BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 ist jeweils die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, für BMÜ_06 hierbei unter anderem hinsichtlich des Kriteriums Vogelschutzgebiete und für BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 unter anderem hinsichtlich des Kriteriums FFH-/Vogelschutzgebiete.

<u>Bezüglich der Artenschutz-Hinweise:</u>
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige

I. Fehlerhafte Annahmen Bosch & Partner Grundinformationen BMÜ_07
[Abbildung]
Das mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragte Unternehmen Bosch & Partner, München, geht bei den Schilderungen der Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-5408-302 für das hier maßgebliche, und unmittelbar an [ANONYMISIERT] , Blindert, angrenzende Plangebiet BMÜ_07 von falschen, und grob fehlerhaften Risikoannahmen für BMÜ_07 aus. Nachfolgendende Annahmen und Feststellungen sind falsch, und entsprechen nicht den Tatsachen:
[Abbildung]
„Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebiets und liegt am Blinderten Bach bzw. Brömmersbach etwa 80 m vom Schutzgebiet entfernt. Ein kleiner Teil des FFH-Gebietes (ca. 0,2 ha) ragt in das westliche Umfeld des Plangebietes. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet befindet sich Wald. Im FFH-Gebiet kommen keine Fledermausarten bzw. LRT-charakteristischen Vogelarten vor, die gem. MUNV & LANUV (2024) windenergiesensibel sind. Innerhalb des 375 m-Umfeldes um den WEB liegen gem. der Grundlagenkarte zum Schutzgebiet keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen LRT im FFH-Gebiet, Beeinträchtigungen von LRT können demnach ausgeschlossen werden.
Als Anhang II-Arten der FFH-RL sind die Arten Gelbbauchunke, Russischer Bär, Groppe, Bachneunauge, Hirschkäfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Atlantischer Lachs und Prächtiger Dünnfarn ausgewiesen. Es ist laut Kartenanhang im Maßnahmenkonzept zu dem Gebiet mit einem Vorkommen der Groppe und des Bachneunauges im Blinderter Bach bzw. Brömmersbach zu rechnen. Weitere erhaltungszielgegenständliche Arten mit passenden Habitaten im 375 m Umfeld sind die Arten Gelbbauchunke, Lachs, Russischer Bär, Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, Große Mausohr und Prächtiger Dünnfarn, da sie alle potenziell einen Lebensraum in der Bachaue finden können, auf die sich die Grenzen des FFH-Gebiets im Umfeld des WEB beziehen. Sie sind daher im Folgenden weiter zu betrachten. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Umfeld innerhalb der Schutzgebietsgrenzen ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von LRT und von Habitaten der relevanten Anhang II-Arten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann. Anlagebedingte Beeinträchtigungen, die über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehen, können ausgeschlossen werden, da im FFH-Gebiet keine nach MUNV & LANUV (2024) windenergiesensiblen Arten vorkommen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken, sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von LRT oder Habitaten von Arten des Anhangs II durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können

Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich hinsichtlich der Nachweise von Arten erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Bei Vorliegen weiterer artenschutzrechtliche Hinweise aus den Beteiligungsrunden wurden diese nach einer fachlicher Prüfung und bei vorhandener Relevanz ergänzt. UDiese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. In den Prüfbögen zu WEB BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 wird das Vorkommen

ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist. Bezüglich baubedingter Störungen der Anhang II-Arten durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen durch den WEB ist auszuführen, dass die hier relevanten Amphibien-, Fisch-, Pflanzen- und Insektenarten nach Anhang II der FFH-RL generell als unempfindlich gegenüber optischen bzw. akustischen Störwirkungen einzuordnen sind. Die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sind gegen über nächtlichen Störwirkungen im Bereich der Wochenstube und von essenziellen Nahrungshabitaten empfindlich. Es istjedoch kein Nachtbau vorgesehen. Baubedingte Beeinträchtigungen, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken, sind daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen
Im FFH-Gebiet kommen keine Arten vor, die gem. MUNV & LANUV (2024) gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergiebereichen sensibel sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken, sind daher nicht zu erwarten.“

II. Rotmilan, Schwarzstorch und Kranich entgegen Annahmen Umweltbericht auch im Plangebiet BMU_07
Diese Annahmen sind grob unzutreffend, weil auch im Planungsgebiet BMÜ 7 besondere Vermeidungs-/und Minderungsmassnahmen Artenschutz erforderlich sind, und deshalb erhebliche Beeinträchtigungen aus schließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass sie auf der nachgelagerten Ebene weiter geprüft und konkretisiert werden.
Denn im Plangebiet BMÜ_07 sind, ebenso wie in den Plangebieten BMÜ_06 und BMÜ_08 nachfolgende Wildvögel heimisch.
Die dort tabellarisch angeführten besonderen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung haben im gesamten Raumordnung- und Prüfungsverfahren bisher nicht für das Plangebiet BMU_07 Berücksichtigung gefunden:
[Abbildung]
Eine Konkretisierung und weitere Überprüfung ist insbesondere in Bezug auf den Umfang sowie die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration sowie den standörtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.
Da für diese Gebiete auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist das Plangebiet BMÜ_07 — entgegen den bisherigen, falschen Annahmen der Gutachter - nicht für die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets geeignet (vgl. insbesondere Art. 15c Abs. 1 lit. a RED).
III Stellungnahme zur fehlerhaften Annahme der Natura-Verträglichkeitsprüfung und potenziellen Schäden an den Populationen von Rotmilan und Schwarzstorch. Im Folgenden wird die fehlerhafte Natura-Verträglichkeitsprüfung des Gutachters Bosch & Partner zu den Plangebieten BMU 07, 08 und 09 bewertet. Die zentralen Annahmen, dass keine windenergiesensiblen Arten wie der Rotmilan (Milvus milvus) und der

der betroffenen planungsrelevanten Arten dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, unter anderem hinsichtlich des Kriteriums planungsrelevante Arten.

Zu den artspezifischen Schutzmaßnahmen:
Die Identifizierung der anzuwendenden fachlich anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit Hilfe der vorliegenden Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und dem Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten) erarbeitet. Für das konkret im Prüfbogen benannte spezifische Artenspektrum bildet das Fachinformationssystems des LANUK eine wesentliche Grundlage. Der Datenbestand des Fachinformationssystems basiert auf Messtischblatt-Quadranten und wurde anschließenden seitens des LANUK in Hinblick auf Plausibilität und Belastbarkeit validiert. Da das Artenschutztool keine Punktnachweise, sondern die Nachweise des gesamten MTBQ berücksichtigt, wird eine vorsorgliche Herangehensweise unterstützt. Die Prüfung des Artenschutztools beschränkt sich nicht auf im WEB vorkommende Arten, sondern schließt im Umfeld vorkommende Arten mit ein, somit kann den betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf im Umfeld vorkommende Arten Rechnung getragen werden. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zur Forderung, auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten:
Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

Schwarzstorch (Ciconia nigra) betroffen seien, werden widerlegt.

1. Fehlerhafte Annahmen in der Natura-Verträglichkeitsprüfung
1.1 Behauptung: Keine windenergiesensiblen Arten im Plangebiet
●Das Gutachten behauptet, dass gemäß den Daten des MUNV & LANUV (2024) weder im FFH-Gebiet DE-5408-302 noch im 375-m-Umfeld windenergiesensible Arten wie Fledermäuse oder Vögel vorkommen.
●Weder der Rotmilan noch der Schwarzstorch wurden in die Untersuchung einbezogen, obwohl beide Arten in der Region regelmäßig gesichtet werden.
1.2 Behauptung: Keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
●Es wird ausgeschlossen, dass die Windkraftanlagen die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets beeinträchtigen könnten, da:
◦Keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen Lebensraumtypen (LRT) betroffen seien.
◦Keine windenergiesensiblen Arten im FFH-Gebiet vorkommen sollen.
1.3 Fehlerhaftigkeit der Annahmen
●Rotmilan und Schwarzstorch sind in der Region nachweislich präsent.
◦Sie nutzen die offene Landschaft für Jagdflüge und den angrenzenden Wald als Brut- und Rastplatz.
●Das Gutachten ignoriert Studien, die die Gefährdung dieser Arten durch Windkraftanlagen belegen.

2. Rechtliche Anforderungen und deren Missachtung
2.1 Vorgaben aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
1. FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG):
●Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie dürfen Projekte wie Windkraftanlagen nur genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets erfolgt.
◦Eine wissenschaftlich fundierte Natura-Verträglichkeitsprüfung ist zwingend erforderlich.

2. Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG):
◦Arten wie der Rotmilan und der Schwarzstorch sind gemäß Anhang | der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Ihre Lebensräume müssen vor Verschlechterung oder Beeinträchtigung bewahrt werden.
2.2 Anforderungen an die Natura-Verträglichkeitsprüfung
●Das Gutachten von Bosch & Partner erfüllt die Anforderungen nicht, da:
Artenschutzrechtliche Konflikte unzureichend berücksichtigt werden.
Die wissenschaftlichen Mindeststandards zur Prüfung der Vorkommen windenergiesensibler Arten nicht eingehalten werden. Regionale und lokale Sichtungen von Rotmilanen und Schwarzstörchen ignoriert werden.

3. Nachweis der Präsenz und Windenergiesensibilität der Arten

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). BMÜ_06, BMÜ_07_2 und BMÜ_08_2 liegen innerhalb eines der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebietes und werden somit nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Der Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen in Rheinland-Pfalz wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien grenzt im Westen an die Niederlande und Belgien sowie im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz an. Die geplanten WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien selbst liegen vollständig außerhalb der angrenzenden Länder, jedoch reichen die Wirkräume der Plangebiete in die Nachbarländer hinein. Dies wurde im Zuge der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt und Wirkungen auch grenzüberschreitend geprüft. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Es bestehen grenzüberschreitend keine erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht auf das Schutzgut Mensch, zu dessen Prüfgegenständen u.a. das Wohnen zählt. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare

3.1 Rotmilan (Milvus milvus)
1. Biologie und Lebensraum:
◦Der Rotmilan ist eine in Mitteleuropa endemische Greifvogelart, die offene Landschaften mit angrenzenden Wäldern bevorzugt.
◦Er ist für seinen geringen Fluchtabstand bekannt, was ihn besonders anfällig für Kollisionen macht.

2. Nachweis der Präsenz:
◦Laut regionalen Beobachtungen und ornithologischen Kartierungen kommt der Rotmilan regelmäßig im Plangebiet vor.
◦Die offenen Ackerflächen bieten optimale Bedingungen für die Jagd, während die Waldgebiete als Brutstätten genutzt werden.

3. Windenergiesensibilität:
◦Der Rotmilan gehört laut Studien der Deutschen Wildtier Stiftung (2021) zu den am häufigsten von Kollisionen betroffenen Vogelarten.
◦Der Mindestabstand zu Horsten sollte mindestens 1.500 Meter betragen, um Kollisionen zu vermeiden.
3.2 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

1. Biologie und Lebensraum:
◦Der Schwarzstorch bevorzugt ungestörte Waldgebiete mit Feuchtgebieten in der Nähe, die als Jagd- und Rastplätze dienen.
◦Er ist extrem störungsempfindlich und vermeidet Regionen mit menschlichem Eingriff.

2. Nachweis der Präsenz:
◦Lokale Naturschutzverbände haben regelmäßige Sichtungen des Schwarzstorchs in der Region dokumentiert.
◦Die Wälder westlich des Plangebiets bieten ideale Brutplätze für diese Art.

3. Windenergiesensibilität:
◦Der Schwarzstorch ist stark gefährdet durch Kollisionen mit Rotorblättern sowie durch Störungen während der Brutzeit.
◦Laut Fachagentur Windenergie an Land (2022) liegt die Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs bei Windkraftanlagen bei bis zu 15 % pro Jahr.

4. Schäden an den Populationen
4.1 Direkte Verluste durch Kollisionen
●Rotmilan:
◦Laut Studien der Deutschen Wildtier Stiftung (2021) sterben jährlich mehrere Hundert Rotmilane in Deutschland durch Kollisionen mit Windkraftanlagen.
◦Da der Rotmilan vorwiegend in Europa vorkommt, haben solche Verluste erhebliche

Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die bundesgesetzliche Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB wird ebenfalls grenzüberschreitend berücksichtigt, sodass von keiner optisch bedrängenden Wirkung durch zukünftige WEA auszugehen ist. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die zuvor genannten konzeptionellen Parameter zur Verortung der WEB wird auf Wohnnutzungen in Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen entsprechend angewendet.

Auswirkungen auf die Gesamtpopulation.
●Schwarzstorch:
◦Der Schwarzstorch ist aufgrund seiner Seltenheit und geringen Populationsgröße besonders anfällig.
◦Der Verlust einzelner Individuen kann die Fortpflanzungsfähigkeit regionaler Populationen stark beeinträchtigen.
4.2 Indirekte Verluste durch Lebensraumverlust
●Verdrängungseffekte:
◦Beide Arten meiden Gebiete, die durch Lärm; Bewegungen oder visuelle Störungen belastet sind.
◦Die Installation von Windkraftanlagen führt zu einem Verlust von Nist- und Jagdgebieten, was die lokale Populationsdichte reduziert.
●Fragmentierung von Lebensräumen:
◦Die notwendige Infrastruktur (z. B. Zufahrtswege) zerstört natürliche Korridore, die für den Austausch zwischen Populationen wichtig sind.
4.3 Langfristige Auswirkungen
●Rotmilan:
o Deutschland beherbergt rund 50 % der weltweiten Rotmilan-Population. Ein Rückgang der lokalen Bestände gefährdet den globalen Erhalt dieser Art.
●Schwarzstorch: o Die europäische Population des Schwarzstorchs ist klein und stark gefährdet. Der Verlust von Brut- oder Rastplätzen kann den Bestand in Deutschland langfristig bedrohen.

5. Methodische Defizite der Untersuchung
a) Mangelhafte Raumnutzungsanalysen
●Die Natura-Verträglichkeitsprüfung basiert auf unzureichenden Raumnutzungsanalysen, die weder die artspezifischen Verhaltensweisen noch die tatsächliche Nutzung des Gebiets durch Rotmilan und Schwarzstorch angemessen berücksichtigen.
◦Bezug zum VG Aachen: Das Gericht hat betont, dass für die Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos umfassende und langfristige Beobachtungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere eine Raumnutzungsanalyse, die die Flugkorridore und Nahrungshabitate der betroffenen Arten detailliert erfasst.
◦Mangelhafte Umsetzung: Im vorliegenden Fall fehlen belastbare Daten zu Flugbewegungen und Habitatnutzung. Die Prüfung stützt sich lediglich auf punktuelle Beobachtungen, die methodisch nicht ausreichend sind.
b) Fehlen artspezifischer Schutzmaßnahmen
●Das VG Aachen hat klargestellt, dass geeignete Schutzmaßnahmen, wie etwa Abschaltalgorithmen, notwendig sind, um das Kollisionsrisiko zu minimieren. Im vorliegenden Fall fehlen solche Maßnahmen vollständig. Dies stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben des 8 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG dar, der fordert, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht werden darf.

6. Rechtliche und fachliche Angriffspunkte
6.1 Fehlerhafte Grundlagen des Gutachtens

●Die Annahme, dass im Plangebiet keine windenergiesensiblen Arten vorkommen, ist falsch und widerspricht den vorliegenden Beobachtungen.
●Das Gutachten versäumt es, aktuelle Fachstudien und lokale Kartierungen zu berücksichtigen.
6.2 Verstoß gegen EU- und deutsches Naturschutzrecht
●Die Missachtung der Präsenz windenergiesensibler Arten verstößt gegen:
◦Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten).
◦Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (Schutz von Anhang-I-Arten).
◦§44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot und Schutz der Lebensräume). Hervorzuheben sind dabei auch Verstöße gegen nachfolgende, maßgebliche Rechtsvorschriften:
a) Verstoß gegen 8 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
●Das Tötungsverbot wird verletzt, da die geplanten WEA das Risiko signifikant erhöhen, dass Rotmilane und Schwarzstörche durch Kollisionen getötet werden.
b) Verstoß gegen 8 34 Abs. 1 BNatSchG
●Die Natura-Verträglichkeitsprüfung erfüllt nicht die Anforderungen an eine fundierte und umfassende Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-5408-302. Der Prüfungsumfang bleibt hinter den gesetzlichen Anforderungen zurück.
c) Verstoß gegen 8 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
●Die planerischen Abwägungen berücksichtigen nicht ausreichend die Belange des Natur- und Artenschutzes. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des individuenbezogenen Schutzansatzes gemäß 8 44 BNatSchG problematisch. Fazit und Forderungen
Die fehlerhafte Natura-Verträglichkeitsprüfung ignoriert die nachweisliche Präsenz von Rotmilan und Schwarzstorch im Plangebiet BMÜ 07. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Gefahr für diese geschützten Arten dar, sowohl durch direkte Verluste (Kollisionen) als auch durch indirekte Effekte (Lebensraumverlust, Störungen).
Eine erneute Prüfung ist zwingend erforderlich.

Teil C - Verstoß gegen Rechtsprechung zu B. und C., die den Vorhaben in dieser Form entgegensteht, gerade auch Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20)
Nachfolgend werden exemplarisch Urteile, die den Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch im Zusammenhang mit Windkraftanlagen betreffen vorgestellt, die belegen, dass die bisherige Planung zu Teilflächen BMU06, BMU07 und BMUÜ08 rechtswidrig sind.

1. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 28. November 2019 —- B 2 K 17.135
Ergebnis der Entscheidung
●Das Verwaltungsgericht Bayreuth hob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windkraftanlagen auf.
●Begründung: Der Artenschutz des Rotmilans wurde nicht ausreichend berücksichtigt, und die Genehmigung verstieß gegen geltende Naturschutzvorschriften.
Begründung der Entscheidung

1. Vorkommen des Rotmilans:
◦Das Gericht stellte fest, dass im Plangebiet ein Rotmilanhorst nachgewiesen wurde.
◦Diese Art ist gemäß Anhang | der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt und besonders windenergiesensibel.

2. Kollisionsrisiko:
◦Die Planung der Windkraftanlagen ignorierte das erhöhte Tötungsrisiko für Rotmilane, die bevorzugt in offenen Landschaften mit angrenzenden Waldgebieten jagen.
◦Studien belegen, dass der Rotmilan regelmäßig in einem Umkreis von bis zu 5 Kilometern um seinen Horst jagt, weshalb die geplante Standortwahl besonders kritisch gesehen wurde.

3. Mangelhafte Berücksichtigung der Abstände:
◦Der empfohlene Mindestabstand von 1.500 Metern zu bekannten Horsten wurde nicht eingehalten.
◦Es wurde versäumt, alternative Standorte zu prüfen, die außerhalb der Jagdgebiete des Rotmilans liegen.

4. Rechtsgrundlagen:
◦Verstoß gegen 8 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Tötung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
◦Verletzung der Schutzpflichten aus Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.
Quelle: VG Bayreuth, Urteil v. 28.11.2019 — B 2 K 17.135

2. Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 5. Dezember 2019 — 7 K 6271/17.KS
Ergebnis der Entscheidung
●Die Genehmigung für drei Windkraftanlagen wurde aufgehoben.
●Das Gericht sah eine erhebliche Gefährdung des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten.
Begründung der Entscheidung
1. Unzureichende artenschutzrechtliche Prüfung:
◦Die Planungsunterlagen enthielten keine fundierten Erhebungen zu windenergiesensiblen Arten im Gebiet.
◦Der Rotmilan, der nachweislich im Plangebiet vorkommt, wurde in der Planung vollständig ignoriert.
2. Gefährdung durch Rotoren:
◦Laut Gutachten der Deutschen Wildtier Stiftung gehören Rotmilane zu den am häufigsten von Windkraftanlagen getöteten Vogelarten.
◦Es wurde nicht ausreichend geprüft, wie das Risiko von Kollisionen durch alternative Standorte oder Schutzmaßnahmen hätte reduziert werden können.
3. Kritik an methodischen Schwächen:
◦Die artenschutzrechtliche Prüfung basierte auf veralteten Daten und unzureichenden Erhebungszeiträumen.

◦Insbesondere die Brut- und Jagdzeiten des Rotmilans wurden nicht berücksichtigt.
Quelle: VG Kassel, Urteil v. 05.12.2019 — 7 K 6271/17.KS
3. Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 18. Dezember 2020 — 6 L 327/20
Ergebnis der Entscheidung
●Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen wurde wiederhergestellt.
●Das Gericht ordnete eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange an.
Begründung der Entscheidung

1. Unzureichende Berücksichtigung von Rotmilanen:
◦Das Plangebiet liegt in der Nähe mehrerer bekannter Rotmilanhorste.
◦Der Mindestabstand von 1.500 Metern wurde unterschritten, was ein signifikantes Risiko für Kollisionen bedeutet.

2. Fehlerhafte Erhebungen:
◦Die durchgeführten ornithologischen Erhebungen deckten nur einen kurzen Zeitraum ab und ließen wesentliche Brut- und Zugzeiten außer Acht.
◦Das Gericht stellte fest, dass die Gutachten unvollständig waren und nicht den Mindeststandards für Natura-Verträglichkeitsprüfungen entsprachen.

3. Artenschutzrechtliche Abwägung:
◦Das Gericht stellte den Schutz des Rotmilans und anderer Arten über die wirtschaftlichen Interessen des Windkraftprojekts, da keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses vorlagen.
Quelle: VG Aachen, Beschluss v. 18.12.2020 — 6 L 327/20

4. Heranziehung Beschluss VG Aachen vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20)
Im Falle von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gegen die Errichtung der streitgegenständlichen Windparks ist das Verwaltungsgericht Aachen örtlich zuständig.
Nach den Anforderungen des Beschluss VG Aachen vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20) dürfte die bisherige Planung zu BMU07 insbesondere auch aus nachfolgenden Gründen der Rechtsprechung des VG Aachen rechtswidrig sein:
1. Einführung und Kern des Tötungsverbots nach 8& 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Rechtliche Grundlage:
●Das Tötungsverbot nach 8 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde auf Basis der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG) interpretiert.
●Gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 30.01.2002, Az.: C-103/00) ist das Verbot auch auf unbeabsichtigte, aber unausweichliche Tötungen anwendbar, wenn diese aus einer rechtmäßigen Handlung resultieren.
Individueller Schutzansatz:
●Das Tötungsverbot ist strikt individuenbezogen und schließt populationsbezogene Relativierungen aus ($ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

● Das Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos wird nicht durch "Populationsreserven" oder ähnliche Argumente abgeschwächt.
Bedeutung des Leitfadens NRW 2017:
● Obwohl der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (2017) wichtige naturschutzfachliche Standards bietet, hat er keinen Einfluss auf den Normgehalt des BNatSchG.
● Der Leitfaden betont, dass populationsbezogene Argumente keine Relevanz für den individuenbezogenen Schutz haben.
2. Anforderungen an die Signifikanzbewertung des Tötungsrisikos
Signifikanzkriterium:
● Nach 8 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist das Kriterium der Signifikanz entscheidend.
● Das Tötungsrisiko ist nur dann relevant, wenn es durch ein Vorhaben für eine Tierart signifikant erhöht wird.
● Dieses Kriterium berücksichtigt vorhabenunabhängige Risiken und natürliche Tötungsgefahren.
Relevante Faktoren:
1. Artspezifisches Verhalten: Häufigkeit der Raumnutzung durch eine betroffene Art.
2. Individuelle Gefährdung: Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere den Gefährdungsbereich frequentieren.
3. Schutzmaßnahmen: Effektivität der geplanten Maßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos.
Beispiel Rotmilan:
● Der Rotmilan wird als besonders schlaggefährdete Art eingestuft, da er häufig in kritischen Bereichen von Windkraftanlagen fliegt.

3. Methodische Anforderungen an Raumnutzungsanalysen
Relevanz von Raumnutzungsanalysen:
● Raumnutzungsanalysen sind entscheidend, um die Frequentierung eines Gebiets durch geschützte Arten zu bewerten.
● Diese Analysen umfassen die Beobachtung von Flugbewegungen, Verhalten (Balz, Nahrungssuche) und die Nutzung kritischer Flughöhen.
Mängel in den Gutachten:
● Das Gericht bemängelte methodische Schwächen der vorgelegten Gutachten, insbesondere die unzureichende Erfassung und Analyse der Raumnutzung des Rotmilans.
● Daten aus nur einem Beobachtungsjahr (2019) reichten nicht aus, um ein realistisches Bild der Gefährdungslage zu zeichnen.
Variabilität der Nutzungsmuster:
● Die Nutzungsmuster geschützter Arten wie des Rotmilans variieren stark je nach Brutstatus, Jahreszeit und Habitatbedingungen. Langfristige Erhebungen sind daher unverzichtbar.

4. Individuenbezogene Betrachtung und Vermeidungsmaßnahmen

Verstoß gegen 8 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:
● Der Beschluss stellt fest, dass das Vorhaben das Tötungsrisiko für Rotmilane signifikant erhöht, insbesondere durch die Nähe zu bekannten Brutplätzen und häufig frequentierten Nahrungshabitaten.
Fehlende Schutzmaßnahmen:
● Geeignete Schutzmaßnahmen, wie Abschaltalgorithmen oder Gestaltung des Mastfußbereichs, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.
● Die pauschale Wiederbegrünung von Bauflächen wurde als unzureichend beurteilt.

5. Konsequenzen für den Schutz des Rotmilans
Wichtigkeit der Radien:
● Der Leitfaden NRW 2017 legt Radien von 1.000 m um Brutplätze als kritischen Bereich fest.
● Für den Rotmilan gelten darüber hinaus Radien von bis zu 4.000 m, wenn es sich um intensiv genutzte Nahrungshabitate handelt.
Gefährdung durch Standortnähe:
● Die geplanten Windenergieanlagen lagen innerhalb eines 1.000 m-Radius zu einem bebrüteten Rotmilanhorst, was das Kollisionsrisiko erheblich steigerte.
● Das Gericht stützte sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach Rotmilane etwa 50 % ihrer Flugaktivitäten innerhalb dieses Radius ausführen.

6. Methodische und rechtliche Standards bei der Genehmigungsprüfung
Gerichtliche Kontrolle:
● Das Gericht prüfte, ob die Genehmigungsbehörde die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative korrekt angewendet hat.
● Diese Prärogative umfasst die Erfassung des Bestands geschützter Arten und die Bewertung des Gefährdungspotenzials.
Fehlerhafte Annahmen:
● Die Annahme, dass nicht-brütende Rotmilane nicht geschützt seien, wurde zurückgewiesen. Das Tötungsverbot gilt für alle Individuen, unabhängig von ihrem Brutstatus.
Verletzung der Verbotstatbestände:
● Das Gericht stellte fest, dass die Genehmigung der Windenergieanlagen gegen §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt, da keine hinreichenden Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos getroffen wurden.
Fazit: Bedeutung des Beschlusses
Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen zeigt exemplarisch, wie streng die Anforderungen an den Schutz windenergiesensibler Arten wie des Rotmilans auszulegen sind. Die Entscheidung hebt hervor:
1. Die Notwendigkeit einer umfassenden und methodisch fundierten Erfassung der Raumnutzung.
2. Die Bedeutung des individuenbezogenen Schutzes gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
3. Die Verpflichtung zur Ergreifung wirksamer Schutzmaßnahmen, um das Tötungsrisiko signifikant zu reduzieren.

Teil D - Unterschreitung der landesrechtlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung
Als Anwohnerin von [ANONYMISIERT] rüge ich die rechtsfehlerhafte Nichteinhaltung gebotener Mindestabstände nach dem Recht des Landes NRWSs.

Ich verzichteten an dieser Stellen mit Rücksicht auf bereits mehrere dazu vorliegenden Einwendungen auf dahingehende nähere Erörterungen an dieser Stelle nach dem Recht des Landes NRW, und schließe mich insoweit unter Verweis auf die nachfolgenden Einwendungen an die Bezirksregierung Köln im Rahmen dieses Verfahrens diesen ausdrücklich an:
- Stellungnahme Ortsgemeindeverwaltung Hümmel vom 05.02.2025
- Stellungnahme [ANONYMISIERT]
- Stellungnahme [ANONYMISIERT]
- Stellungnahme [ANONYMISIERT]

Sachverhalts unter Berücksichtigung der Landesgesetzen von Rheinland-Pfalz (RLP) [ANONYMISIERT] befindet sich im Bundeland Rheinland-Pfalz, und grenzen unmittelbar an die Landesgrenze NRW und die Plangebiete BMU06, BMU07 und BMU08 an.

Der Sachverhalt soll deshalb auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage in Rheinland-Pfalz geprüft werden. Dabei werden insbesondere die Mindestabstände für Windkraftanlagen sowie die Implikationen für das Haus [ANONYMISIERT] beleuchtet. Zusätzlich erfolgt eine Gegenüberstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, da der Windpark in NRW geplant ist, die betroffenen Anwohner jedoch in RLP leben.

1. Anforderungen der Mindestabstände für Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz (RLP)
1.1 Rechtsgrundlagen
Die relevanten gesetzlichen Regelungen für die Abstände und Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus:
- Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), zuletzt geändert 2024: Hier sind die Mindestabstände und Anforderungen an die Flächenplanung geregelt.
- Windenergieerlass Rheinland-Pfalz (2013, weiterhin gültig): Enthält Empfehlungen zu Abstandsregelungen, Schall- und Schattenimmissionen sowie Umweltaspekte.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm): Regelt die zulässigen Lärmgrenzwerte.
- Naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Bezieht sich auf Artenschutz und Landschaftsverträglichkeit.

1.2 Mindestabstände nach LEP IV
1. Einheitlicher Mindestabstand:

◦900 Meter zu Wohngebieten (allgemeine und reine Wohngebiete).
◦Dieser Abstand gilt unabhängig von der Höhe der Windkraftanlage.
◦Er wird von der Mastfußmitte der Windkraftanlage bis zur Grenze des nächstgelegenen Baugrundstücks gemessen.

2. Ausnahme für Repowering:
◦Beim Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsstärkere Anlagen kann der Mindestabstand um bis zu 20 % reduziert werden, sodass ein Abstand von mindestens 720 Metern zulässig ist.
◦Voraussetzung: Nachweis, dass keine zusätzlichen Belastungen entstehen (z.B. durch Schall, Schatten oder optische Wirkung).

3. Einzelfallprüfung:
◦In landschaftlich sensiblen Gebieten oder bei Anlagen auf Anhöhen können im Einzelfall größere Abstände gefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn die optisch bedrängende Wirkung nach 8 35 Abs. 3 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann.
1.3 Schall- und Schattenemissionen
1. Lärmemissionen (TA Lärm):
◦Die zulässigen Lärmgrenzwerte sind:
●Tagsüber (06:00-22:00 Uhr): Maximal 50 dB(A).
●Nachts (22:00-06:00 Uhr): Maximal 35 dB(A).
o Bei einer Entfernung von unter 900 Metern zu Wohngebieten kann es zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte kommen, insbesondere bei höheren Windgeschwindigkeiten.

2. Schattenwurf:
◦Der Schattenwurf von Windkraftanlagen darf nicht mehr als:
●30 Minuten pro Tag und
●8 Stunden pro Jahr betragen.
◦Anlagen, die diese Werte überschreiten, müssen mit automatischen Abschaltsystemen ausgestattet werden.
2. Anforderungen der Mindestabstände für Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen (NRW)
2.1 Rechtsgrundlagen
In NRW wurden die Regelungen für Windkraftanlagen in den letzten Jahren flexibler gestaltet:
●Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung: Mit einer Gesetzesänderung 2023 wurde die pauschale Abstandsregelung aufgehoben.
●Flächennutzungsplanung und Windenergieerlass NRW (aktualisiert 2021): Mindestabstände werden im Rahmen der Flächenplanung festgelegt, abhängig von den lokalen Gegebenheiten.
●Bundesrechtliche Vorgaben (& 249 BauGB): Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WEG) gibt übergeordnete Ziele für die Flächenausweisung vor.

2.2 Mindestabstände in der Praxis
●Empfohlener Mindestabstand: In der Praxis wird oft ein Abstand von 700 Metern zu Wohngebieten angesetzt, jedoch ohne rechtliche Bindung.
●Flexibilität: Kommunen können im Rahmen ihrer Planungen Abstände reduzieren, wenn dies erforderlich ist, um die Flächenziele für Windenergie zu erreichen.

3. Unterschiede zugunsten von mit am [ANONYMISIERT]
Die Gegenüberstellung der Regelungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zeigt wesentliche Unterschiede auf:
[Abbildung]

4. Bewertung der Situation in Blindert [ANONYMISIERT]
4.1 Geplanter Abstand in Blindert
●Der geplante Abstand der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern beträgt laut Karte 500—-700 Meter.
●Rheinland-Pfalz: Dieser Abstand verstößt klar gegen die Mindestanforderung von 900 Metern.
●Nordrhein-Westfalen: Die flexiblen Regelungen in NRW könnten dazu führen, dass diese Abstände dennoch als zulässig angesehen werden.
4.2 Optisch bedrängende Wirkung
●Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 230 Metern haben aufgrund der offenen Landschaft und der topografischen Lage eine besonders starke visuelle Dominanz.
●In Rheinland-Pfalz könnten daher zusätzliche Abstände gefordert werden.
4.3 Landschafts- und Artenschutz
●Der Standort der Windkraftanlagen liegt an der Grenze eines Waldgebietes, das potenziell als Lebensraum für geschützte Arten dient (z. B. Rotmilan, Fledermäuse).
●Rheinland-Pfalz legt in der Planungsphase großen Wert auf die Berücksichtigung solcher Umweltbelange, was die Genehmigung erschweren könnte.

5. Rechtliche Ansatzpunkte für Anwohner [ANONYMISIERT]
1. Nichteinhaltung der Abstandsregelungen:
◦Der geplante Abstand von 500-700 Metern verstößt gegen die in Rheinland-Pfalz geltenden Vorgaben von 900 Metern ($& 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. LEP IV).
2. Berücksichtigung der topografischen Besonderheiten:
◦Die Höhenlage der Windkraftanlagen verstärkt ihre optische Wirkung. Dies kann eine Erhöhung der Mindestabstände rechtfertigen.
3. Verstoß gegen den Landschaftsschutz:
◦Der Eingriff in die Waldlandschaft und die Beeinträchtigung geschützter Arten könnten rechtlich angegriffen werden.
4. Diskrepanz zwischen Landesrechten:
◦Für die Anwohner in Blindert gelten die strengeren Regelungen von Rheinland-Pfalz, was eine Grundlage für rechtliche Schritte darstellt.

Fazit
Die Abstandsregelungen in Rheinland-Pfalz bieten mir, als Anwohnerin [ANONYMISIERT] deutlich stärkeren Schutz vor den geplanten Windkraftanlagen als die flexibleren Regelungen in NRW. Der geplante Abstand von 500-700 Metern verstößt gegen die Mindestanforderungen von 900 Metern, was ein zentraler Angriffspunkt für die Anwohner ist. Teil E - Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Lebensqualität und Wohnsituation. Die geplante Errichtung des Windparks in etwa 500 Metern Entfernung von meinem Wohnhaus [ANONYMISIERT] wirft erhebliche rechtliche, gesundheitliche, ökologische und ökonomische Fragen auf. Die nachfolgende Bewertung beleuchtet die Auswirkungen, untermauert durch rechtliche und wissenschaftliche Grundlagen, und zeigt auf, warum die Interessen der Anwohner erheblich beeinträchtigt werden.

1. Gesundheitliche Auswirkungen
1.1 Lärmbelastung durch Windkraftanlagen
1. Emission von aerodynamischem und mechanischem Lärm:
◦Die Rotorblätter erzeugen aerodynamischen Lärm, der durch Luftverwirbelungen an den Blattspitzen entsteht. Studien zeigen, dass dieser Lärm typischerweise im Frequenzbereich von 200 Hz bis 1 kHz liegt, was für das menschliche Gehör gut wahrnehmbar ist.
◦Mechanischer Lärm entsteht durch Getriebe und Generatoren und weist tieffrequente Bestandteile auf, die sich besonders in der Nähe (500 Meter) stark bemerkbar machen.

2. Schalldruckpegel und gesetzliche Grenzwerte:
◦Nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Anhang A Nr. 6) gelten in reinen Wohngebieten folgende Grenzwerte:
●Tagsüber: 50 dB(A)
●Nachts: 35 dB(A)
◦In einer Entfernung von 500 Metern ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese Werte überschritten werden, insbesondere nachts bei Windstärken über 5 m/s.

3. Gesundheitliche Folgen von Lärm:
◦Langfristige Lärmbelastung führt nachweislich zu Stress, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schlafstörungen. Eine Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2018) weist darauf hin, dass chronische nächtliche Lärmbelastung ab 40 dB(A) das Risiko von Herzerkrankungen signifikant erhöht.
1.2 Schattenschlag bzw. unregelmäßig wechselnder Drehungen im Landschaftsbild

1. Definition und Wirkung:
◦Schattenschlag tritt auf, wenn die Rotorblätter einer Windkraftanlage periodisch die Sonne verdecken und dabei bewegende Schatten erzeugen. Diese sind besonders störend, wenn sie auf Wohngebiete oder Aufenthaltsräume treffen.

2. Relevante Grenzwerte:
◦Nach dem Windenergieerlass NRW (2021) dürfen maximal 30 Minuten Schattenschlag täglich und maximal 8 Stunden pro Jahr auftreten.
◦In einer Entfernung von 500 Metern, bei freier Sicht auf die Anlagen vom Garten aus, ist davon auszugehen, dass diese Werte überschritten werden könnten, da keine natürlichen Hindernisse wie hohe Gebaude vorhanden sind.

3. Psychologische und gesundheitliche Auswirkungen:
◦Schattenschlag kann zu Stress, Konzentrationsproblemen und Reizbarkeit führen, insbesondere bei wiederholtem Auftreten. Studien zeigen, dass Kinder und ältere Menschen besonders empfindlich auf diese Art der Störung reagieren.
1.3 Infraschall und tieffrequente Schallwellen
1. Wissenschaftliche Grundlagen:
◦Windkraftanlagen erzeugen Infraschall (unter 20 Hz), der vom menschlichen Ohr nicht hörbar ist, aber durch den Körper wahrgenommen wird. Dieser Schall wird vor allem über die Haut und das Gleichgewichtssystem aufgenommen und kann physiologische Auswirkungen haben.

2. Gesundheitliche Risiken:
◦Langfristige Exposition gegenüber Infraschall wurde in Studien (z. B. Mgller & Pedersen, 2011) mit Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Schlaflosigkeit in Verbindung gebracht. Die Nähe von nur 500 Metern erhöht das Risiko, da Infraschall mit der Entfernung nur langsam abnimmt.

3. Rechtliche Grundlage:
◦In Deutschland existieren bislang keine spezifischen Grenzwerte für Infraschall, obwohl der Schutz der Gesundheit durch § 5Abs. 1 Nr. 1 BImSchG garantiert ist. Dies stellt eine potenzielle rechtliche Lücke dar, die jedoch im Sinne der Vorsorge berücksichtigt werden sollte.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
2.1 Veränderung der visuellen Umgebung
1. Optische Dominanz der Anlagen:
◦Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 230 Metern (einschließlich Rotorblätter) werden in der flachen und bislang natürlichen Landschaft stark dominieren.
◦Zum Vergleich: Der Kölner Dom ist 157 Meter hoch. Windkraftanlagen würden also die bestehende natürliche Kulisse vollständig verdrängen.
2. Lichtemissionen durch Warnlichter:
◦Windkraftanlagen sind mit blinkenden Warnlichtern für den Luftverkehr ausgestattet, die in der Nacht sichtbar sind und das natürliche Dunkel der Umgebung erheblich stören können.
2.2 Verlust von Privatsphäre
●Die offene Landschaft ermöglicht eine direkte Sicht auf die Anlagen, was die

Privatsphäre meines Gartens am [ANONYMISIERT] erheblich beeinträchtigen wird. Diese Veränderung wirkt sich negativ auf den Erholungswert der Grundstücke aus.

3. Ökologische Auswirkungen
3.1 Verlust von Waldflächen und Biodiversität
1. Rodung von Waldgebieten:
◦Für die Errichtung des Windparks müssen große Waldflächen gerodet werden, die aktuell als Lebensraum für zahlreiche Tierarten dienen. Betroffen sind unter anderem Greifvögel, Fledermäuse und Insekten.
2. Artenschutzrechtliche Konflikte:
◦Nach 8 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, geschützte Arten zu stören oder zu töten. Windkraftanlagen sind jedoch eine der Hauptursachen für den Tod von Fledermäusen und Greifvögeln (z. B. Rotmilan), da diese durch die Rotorblätter getötet werden.
3.2 Auswirkungen auf das lokale Mikroklima
●Die Entfernung von Waldflächen führt zu veränderten Windverhältnissen und einer geringeren Luftfeuchtigkeit. Dies könnte sich negativ auf die Gärten der Anwohner. auswirken, z. B. durch verstärkten Wind und eine erhöhte Verdunstung.

4. Ökonomische Folgen
4.1 Wertminderung der Immobilien
●Studien (Sunak & Madlener, 2016) zeigen, dass Immobilienwerte in der Nähe von Windkraftanlagen um 10-30 % sinken. Die Nähe von 500 Metern und die direkte Sicht auf die Anlagen machen die betroffenen Häuser für potenzielle Käufer weniger attraktiv.
4.2 Negative Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft
●Die Landschaft um Hümmel ist touristisch geprägt und bietet Ruhe und Erholung. Die Industrialisierung der Landschaft könnte den Tourismus beeinträchtigen und lokale Einnahmen schmälern.

5. Rechtliche Aspekte
5.1 Verletzung von Abstandsregelungen
●Die geplante Entfernung von 500 Metern widerspricht der Abstandsregelung im Windenergieerlass NRW, die in der Regel 1.000 Meter vorsieht. Diese Abweichung könnte rechtlich angreifbar sein.
5.2 Unzureichende Abwägung der Interessen
●Nach § 7 Abs. 2 ROG muss die Bezirksregierung Köln alle Interessen sorgfältig abwägen. Die starke Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner wurde jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.
5.3 Mangelhafte Umweltprüfung
●Eine strategische Umweltprüfung ($ 9 Abs. 4 LPIG NRW) ist für solche Projekte verpflichtend. Weil diese nicht umfassend durchgeführt wurde, ist der Raumordnungsplan fehlerhaft wie dargelegt.
[Anlagen]

AZ: Ö-P-1-122

1032527

1037648_001

Inhalt

Ich lehne die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80% über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf dem Ville-Rücken hinaus, entschieden ab. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Auswirkungen, diese geschehen zu Lasten der Bürger, der Natur und der Landschaft. In Bornheim-Rösberg ist in 2023 eine neue Siedlung (Westerwaldstraße) entstanden: Hier sind junge Familien aus Bonn, Köln und Brühl in ihre Häuser eingezogen in dem Vertrauen, dass keine Erweiterung der Konzentrationszone erfolgt. Im Vergleich zu anderen Kommunen würde die Stadt Bornheim über Gebühr belastet werden. Im vorliegenden Teilplanentwurf sind keine Windvorrangzonen für AACHEN; KÖLN; Leverkusen und den Rheinisch Bergischen Kreis ausgewiesen. Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan ERNEUERBARE ENERGIEN auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer Teilflächennutzplan Windenergie ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der

Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

	In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden erweitert, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass die Flächenausweisung im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-P-1-132

1032640

1037677_001

Inhalt	Abwägung
Die [ANONYMISIERT] betreibt seit einigen Jahren Windenergieanlagen als Bürgerwindprojekt in der Gemeinde Nörvenich. Um unsere im Grundgesetz geschützten Rechte wahrzunehmen, äußern wir uns wie folgt: Der vorgesehene Abstand zwischen WEA und der Gasleitung bzw. der Produktenfernleitung nordwestlich von Erftstadt-Erp ist viel zu groß und muss deutlich verringert werden. Statt der ca.200m Abstand zwischen WEA und Gas- / Transportleitung sind nach neusten Gerichtsurteilen 20m Abstand ausreichend. Wir verweisen hierbei auf das sehr empfehlenswerten Windenergie-Handbuch von Frau Agatz ab Seite 466, wo die entsprechenden Gerichtsurteile zum ausreichenden Abstand von 20m aufgelistet sind.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) NÖR_01, ERF_04, ERF_NÖR_01, ERF_NÖR_VET_01 werden geändert (s. StnID 1048975).

AZ: Ö-P-1-1361

1035351

1040893_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans *Erneuerbare Energien"* der Kölner Bezirksregierung:

In Ihrem Entwurf heißt es, dass „betriebsbedingte Wirkungen (Emissionen) nicht gegeben" seien. Da bin ich anderer Ansicht. Laut dem Fraunhofer-Institut wirken schon „Regentropfen und Verunreinigungen in der Luft wie Schmirgelpapier auf der Materialoberfläche" der Rotorblätter.

Dadurch kommt es zur Kontamination der Böden, des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit feinsten Partikeln der verwendeten Materialien, incl. des als le bens gefährlich eingestuften Bisphenol-A sowie Ewigkeitschemikalien namens PFAS. Die chemischen Verbindungen werden durch die in der Umwelt üblichen Abbau prozesse praktisch nicht zerstört und lassen sich dem Wasser auch in Kläranlagen nicht entziehen.

Da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar ist, stehen Art 2, 20 a GG und hinsichtlich der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe, Art **14** GG, einer Genehmigung solcher Anlagen entgegen.

Das Landesuntersuchungsamt von Rheinland Pfalz schreibt, dass PFAS nur schwer abbaubar sind sich sowohl im Wasser und im Boden als auch im menschlichen Kör pe r anreichern. Es hat bereits so hohe PFAS Konzentrationen in der Leber von Wild sch weinen gefunden, dass es das Vermarkten von Wildschweinleber untersagt hat.

Durch Sonne und Wind kommt es bei WEA zusätzlich zur Ablösung von mehr oder minder großen Teilen. Dabei sowie bei Brüchen und Bränden (die meist nicht ge lösch t werden können) werden u.a. ,,fiese Fassern" (gefährlich wie Asbest) freige setzt die über Haut und Lunge in Menschen und Tiere eindringen können.

Bei einer havarierten Windkraftanlage in Losheim (Saarland) wurden toxische Fa sern großflächig in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung verteilt. Ein ökologisches Fiasko und ein unkalkulierbares Risiko, denn diese hochgiftigen Fasern versickern im Erdreich und verunreinigen Boden und Wasser dauerhaft. liegen die Fasern z.B. auf Weideland, muss der Boden kostenintensiv abgetragen und entsorgt werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und

Ganzkörperschutzanzüge, inkl. FFP3-Masken, sind dabei nötig.

Verstreuen sich die Faser weiträumig im Wald, bleiben sie beispielsweise an den Nadeln der Bäume hängen. Wie könnte ein solches Gebiet dann wieder von den hochgiftigen „Fiesen Fasern" befreit werden?

Es gäbe noch viel mehr zu sagen, aber ich will es erst einmal dabei belassen.

Schon die oben dargestellten Kontamination der Böden, des Oberflächenwassers wie Grundwassers mit Ewigkeitschemikalien im Normalbetrieb reichen um zu sa gen: Ich bin gegen den Aufbau und den Betrieb solcher WEA im Rhein-Sieg-Kreis und anderswo.

Übrigens: Vor 400 Millionen Jahren setzte ein Massensterben ein, weil es zu wenig C 02 gab[1]. Glauben Sie nicht? Kennen Sie jemanden mit einem richtig schönen Pflanzenaquarium? Fragen Sie ihn, was passiert wenn die C02 Konzentration zu gerin g wird.

Mit der derzeitigen Konzentration von C02 in der Atmosphäre von ungefähr 400 ppm, sind wir an einen ziemlichen Tiefstand angelangt. Bei zu geringer C02 Konzentration beginnen die Pflanzen zu sterben. Mehr C02 heißt hingegen mehr Pflanzennahrung und damit auch eine grünere Welt.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.

PS: Im Dokumentarfilm „Climate: The Movie"[2] kommen renommierte Wissenschaftler zu Wort die sich zu ganz verschiedenen Aspekten der Thematik äußern. Ich finde, diesen Film sollte jeder, der Entscheidungen bezüglich „Erneuerbaren Energien" trifft, gesehen und verstanden haben.

Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. In Bereichen, die bereits durch kommunale Windenergiegebiete und Windenenergieanlagen vorgeprägt sind, kann es zu Abweichungen von dieser Regel kommen (vgl. Kapitel 4.1.2 der Begründung). Denn generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der Schutzzone II im Einzelfall zulässig sein kann.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser

	genehmigungsfähig sind.

AZ: Ö-P-1-1365

1035361

1040897_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche [ANONYMISIERT] für die Planung zum Bau von Windkraftanlagen ein. Dieser Einspruch stützt sich auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die erheblichen Gefahren, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Gebiet für die Umwelt und den Naturschutz verbunden sind.

1. Relevante gesetzliche Grundlagen
Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen unterliegt verschiedenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Naturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den jeweiligen Landesgesetzen. Gemäß 8 1 BImSchG ist es das Ziel, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Die geplanten Windkraftanlagen könnten jedoch erhebliche Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen verursachen, die die Lebensqualität der Anwohner erheblich mindern und gegen die Vorgaben des BIMSchG verstoßen.

Darüber hinaus verpflichtet das BNatSchG in S 1 dazu, die biologische Vielfalt zu schützen und die natürlichen Lebensräume zu erhalten. Die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen könnte die dort ansässige Flora und Fauna, insbesondere geschützte Arten, erheblich gefährden. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher zwingend erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz zu bewerten.

2. Gefahren für die Umwelt und den Naturschutz
Die geplanten Windkraftanlagen stellen eine ernsthafte Bedrohung für die lokale Tierwelt dar. Insbesondere Vögel und Fledermäuse sind durch Kollisionen mit den Rotorblättern gefährdet. In der Region sind mehrere geschützte Arten nach 8 44 BNatSchG ansässig, deren Lebensräume durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Eine unzureichende Berücksichtigung dieser Aspekte könnte nicht nur zu einem Verlust an Biodiversität führen, sondern auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zusätzlich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundenen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu 1. und 2.:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

ökologischen Funktionen nicht zu vernachlässigen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in sensiblen Gebieten könnte die natürliche Landschaft erheblich verändern und somit auch die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen.

3. Fazit
Aufgrund der oben genannten Punkte fordere ich die zuständige Behörde auf, die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen zu überdenken und eine umfassende Prüfung der ökologischen und sozialen Auswirkungen durchzuführen. Eine transparente und rechtlich fundierte Entscheidung ist unerlässlich, um den Anforderungen des BImSchG und des BNatSchG gerecht zu werden.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie um Informationen über die weiteren Schritte im Verfahren.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige

Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit

	geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-1373

1035370

1040905_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Die Höhe der Windkraftanlagen in der Lage "Ville-Hochrücken" gefährden dir durchziehenden Zugvögel und den sowieso deziemierten Singvogel-Bestand zusätzlich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und

	Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

AZ: Ö-P-1-1374

1035378

1040924_001

Inhalt

Betreff: Eingabe „Öff Teilplan EE“ Bornheim, den 11.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der Offenlegung des „Regionalplans Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung. Nach Voruntersuchungen zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wurden von der Stadt Bornheim zwei Zonen ausgewiesen, eine auf dem Vorgebirgsrücken und eine östlich von Sechtem in der Rheinebene.

Die Zone auf dem Vorgebirgsrücken soll nun ausgeweitet werden und hat zu einer Offenlegung geführt. Nach Sichtung der bis jetzt veröffentlichten Unterlagen zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ auf der Internetseite der Stadt Bornheim sind fehlende Gutachten und Stellungnahmen von zuständigen Behörden und Gremien. bezüglich großflächiger Bauvorhaben (Windenergieanlagen und einem Autobahnkreuz plus Zubringern), in der Wasserschutzzone III A des Urfelder Wasserwerk, festzustellen. Aus diesem Grund bitte ich im Rahmen der Offenlegung um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Dürfen in der Wasserschutzzone III A des Urfelder Wasserwerk großflächige Bauvorhaben, Windenergieanlagen und ein Autobahnkreuz mit Zubringern ohne Berücksichtigung von Stellungnahmen und Gutachten zuständiger Behörden und Gremien genehmigt werden und wenn ja, mit welcher Begründung?

Kommentar zur Frage 1:

Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfungen und Stellungnahmen bzgl. der strengen Verordnungen zur Wasserschutzzone III A des Urfelder Wasserwerk sind nicht nachvollziehbar und dem Wähler nicht vermitteln. Dieser Bereich ist sehr sensibel und zur Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung sind Stellungnahmen und Studien bei Bauvorhaben unverzichtbar. In der Wasserschutzzone III A des Urfelder Wasserwerk ist laut Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln (a) folgendes verboten:

Zitat: „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen zum Teilplan geäußert.

Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen, indem für die Identifizierung neuer Gebiete die Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen werden und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Schutzanforderungen werden somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel (Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld)

Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 23

für den Regierungsbezirk Köln Ausgegeben in Köln am 13. Juni 1994

§ 4 Schutz in der Zone IIIA

(1) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung verboten, ...

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. Das Errichten von wassergefährlichen Anlagen jeder Art, ausgenommen:

— Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft

9. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;

25. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;

26. Abgrabungen über eine Tiefe von 3 Metern hinaus, sowie Abgrabungen, wenn das Grundwasser freigelegt und angeschnitten wird;

31. das Verwenden von Recyclingstoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

— beim Bau von Straßen, Wegen, ... Einfahrten, Zufahrten, ... Lagerflächen, ... oder ähnlichen Flächen.

— beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,

— beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstiger Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen.

— _sow(ie bei allen sonstigen Baumaßnahmen. ...

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie hat gemäß 8 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren. Köln, den 26. Januar 2005 Bezirksregierung Köln -Obere Wasserbehörde- gez. Roters Regierungspräsident Zitat Ende

(a) **https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/umweltschutz_wasserwirtschaft_versorgung_wasserschutzgebiete_uebersicht_wsg_vo_urfeld.pdf**

Frage 2:

Zur Umweltverträglichkeit von geplanten Windenergiezonen im Bereich der Stadt Bornheim wurden zuständige Behörden und Gremien von der Bornheimer Verwaltung um Stellungnahme ersucht. Diese wurden von der Bornheimer Verwaltung in einer A Abwägungstabelle (b) veröffentlicht. Eine Stellungnahme des Erftverband Bergheim wurde veröffentlicht, sie sagt aber verständlicherweise nichts aus zur Wasserschutzzone III des Urfelder Wasserwerk. Eine Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel und zuständiger Wasserbehörden der Bezirksregierung Köln fehlen, ist das rechtens oder liegt hier möglicherweise ein Verfahrensfehler vor der korrigiert werden müsste?

Kommentar zu Frage 2

Zitat aus der Stellungnahme des Erftverband Bergheim „Teilflächennutzungsplan Windenergie Teilfortschreibung“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Nr. 12 | Schreiben vom 17.05.2023 Zu Nr. 12 „ Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen." **Zitat Ende**

(b) **file://C:/Users/Wirtz/Downloads/437: 23-12-14_abwaegungstabelle_toeb-4.pdf**

Frage 3:

Ist es rechtens, dass die Bornheimer Verwaltung in Begründungen und Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Wasserschutzgebiet Zone III A des Urfelder Wasserwerk gegensätzliche Meinungen vertritt und wenn ja, aufwelcher rechtlichen Basis wäre das möglich?

1) Hindernisse zum Bau von geplanten Windenenergieanlagen in der Zone III A werden als „überwindbar“ bagatellisiert.

2) Ein geplantes Autobahnkreuz plus zwei Zubringern in der Zone III A werden abgelehnt mit der Begründung: „Ein solcher Eingriff stellt einen Verbotstatbestand nach Wasserschutzverordnung dar.

Kommentar zu Frage 3:

1) Begründung STADT BORNHEIM Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Bitburg Stand: 15. August 2023/ Zitat:

7,5 Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft und den Wasserverkehr/ Seite 82

„...Wasserschutzgebiete der Zone I und II sind nicht betroffen, jedoch befinden sich die Potenzialflächen 7 und 7a teilweise in der Zone III eines Wasserschutzgebiets und die Potenzialflächen 16 — 18 liegen teilweise im geplanten Wasserschutzgebiet „Dirmerzheim — Zone II B“. Die damit verbundenen Auflagen zur Errichtung und

Betrieb einer WEA sind jedoch überwindbar.‘“ Zitat Ende

file://C:/Users/Wirtz/
Downloads/437820_23-12-11_begruendung_gesamt_fnp_wind_-2.pdf

2) Stellungnahme der Stadt Bornheim zum **„Linienbestimmungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Autobahnverbindung BAB 553 inkl. Rheinquerung“ an das Fernstraßen-Bundesamt Leibzig**

Zitat: „ Konfliktpunkte der einzelnen Varianten mit dem Wasserwerk Urfeld und dessen Schutzgebietes Resultierende Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung

... Nach dem geplanten Trassenverlauf der Ersatzanschlussstelle werden in unmittelbarer Nähe zumWSG II erhebliche Eingriffe in die Deckschichten der WasserbeschaffungsanlagenWasserwerkUrfeld erforderlich. Wie bereits in der Stellungnahme des Technologiezentrum Wasser vom 06.08.2021 ausführlich erläutert sind die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerk Urfeld in den gut durchlässigen sandig-kiesigen Ablagerungen der Niederterrasse Rheines verfiltert, die durch wenig wasserdurchlässige Auelehme bzw. Hochflutlehme mit guter mit guter Filterwirkung überdeckt sind. Die Mächtigkeit der überlagernden Deckschichten schwankt zwischen zwei und sieben Metern. In einzelnen Gebieten beträgt die Lehmauflage auch nur wenige Dezimeter.

...Bei einer Schwächung dieser Grundwasserüberdeckung durch Baumaßnahmen wird die Grundwasservulnerabilität zwangsläufig nochmals erhöht, so dass für die Bauphase je nach Eingrifftiefe von einer hohen bis sehr hohen Grundwasservulnerabilität auszugehen ist.

Ein solcher Eingriff stellt einen Verbotstatbestand nach Wasserschutzverordnung dar.
Zitat Ende Sitzungsunterlagen als Anlage beiliegend

Frage 4:

I**st es rechtens, dass fehlende bzw. bisher unbeachtete Stellungnahmen zu großflächigen Bauvorhaben im Wasserschutzgebiet III A des Urfelder Wasserwerk zu Verstößen gegen die Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln führen können und somit gegen Bundesrecht verstoßen würden?**

Kommentar zur Frage 4

Der Stellungnahme der Stadt Bornheim an das Fernstraßen-Bundesamt liegt eine Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel bei, daraus folgendes Zitat welches ausdrückt welche Gefahren großflächige Baumaßnahmen in der Wasserschutzzone IIIA für das Grundwasser des Urfelder Wasserwerk bedeuten können.

Zitat: Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel bei.

Seite 8 Abs.4

„Varianten im Einzugsbereich des WSG Urfeld:

„ ... Zu Beachten ist, dass für die im Rahmen des Variantenauswahlverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (1) nur die Wasserschutzgebietszonen I und II betrachtet wurden und in der Abbildungen 4 und 5 daher nicht das gesamte Wasserschutzgebiet eingezeichnet. ist, sondern nur die Zonen I und II. Die bislang nicht beachtete WSG-Schutzzone III ist im weiteren Verfahren bzgl. der Auswahl der Vorzugstrasse zwingend zu berücksichtigen, da der Schutzzweck des gesamten Wasserschutzgebietes laut DVGW Arbeitsblatt W101 (4) i n der Gewährleistung folgender Punkte besteht:

— Minimierung des Eintrags von Stoffen und Organismen, welche die Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können.

— Minimierung vorhandener und Abwehr neuer Gefährdungen und Risiken für das Grundwasser in den Einzugsgebieten.

Auch in der Schutzzone III ist daher insbesondere der Eintrag weitreichend schlecht abbaubarer Substanzen ins Grundwasser zu verhindern.“ Zitat Ende

Frage 5:

Bei Baumaßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen und Straßen in der WSZ III A kann eine Verschmutzung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Ist gesetzlich geregelt wer für Schäden haftet, wenn das Urfelder Wasserwerk wegen möglicher Verschmutzung der Brunnen ersatzlos geschlossen werden müsste? Haften die zuständigen Baubehörden, der Betreiber oder der Grundstückseigentümer?

Kommentar zur Frage 5:

Die Beantwortung dieser Frage ist zur Risikoabwägung und einer seriösen Kosten-Nutzungs-Rechnung unverzichtbar. Für die Statik eines Windrad- Fundamentes sind je nach Bodenbeschaffenheit Bohrungen und Verankerungen bis zu einer Tiefe von 12 Metern erforderlich und große Flächen werden dauerhaft versiegelt. Beeinträchtigungen des Grundwassers können nicht ausgeschlossen werden.

Zitat Info: https://www.windpark-vechigen.ch/fakten/windrad-technik/:

„Zur Stabilisierung der Statik werden pro Windturbinen-Turm bis zu 10.000 Tonnen Beton als Fundament im Boden versenkt, Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden. Die Eingriffsfläche beträgt 4000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden 500 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für allemal vollversiegelt, an einen Rückbau ist realistischer Weise kaum mehr zu denken.

Läuft die Anlage zwischendurch mal unter Vollast, muss das Fundament ungeheure Kräfte aushalten. Der Boden bebt. Im Raum Vechigen gibt es viele Quellen. Es ist bekannt, dass sich das Wasser bei Erschütterungen gerne neue Wege sucht.“ **Zitat Ende** Schlussfolgerung Insgesamt muss festgestellt werden, dass Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und eines geplanten Autobahnkreuz mit zwei Zubringern in der Wasserschutzzone III A des Urfelder Wasserwerk ein unkalkulierbares Risiko für die Trinkwasserversorgung der Bornheimer und Wesselinger Einwohner bedeutet. Das Schutzgut Mensch wurde bisher bei Fragen zur Umweltverträglichkeit weder von der Bezirksregierung Köln noch von der [ANONYMISIERT] entsprechend berücksichtigt. Bei Bauprojekten dieser Größenordnung in einem wichtigen Trinkwasserversorgungsgebiet ist die Betrachtung möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Bereiche Grundwasser und Wasserversorgung von entscheidender Bedeutung. Stellungnahmen von zuständigen Behörden und Gremien sind von großem öffentlichen Interesse. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und neuen Straßen in der Wasserschutzzone III A des Urfelder Wasserwerk werden dauerhaft große Flächen versiegelt. Bei Verschmutzung des Grundwassers durch Baummaßnahmen in der Wasserschutzzone IIIA kann als möglicher Folgeschaden die ersatzlose Schließung des Urfelder Wasserwerk nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt Bornheim ist zu 50 Prozent von diesem Wasserwerk abhängig und die Stadt Wesseling zu 100 Prozent. Die zuständigen Genehmigungsbehörden stehen somit in großer Verantwortung zu Baugenehmigungen in der Wasserschutzzone III A des Urfelder Wasserwerk, denn was ist zum Leben wichtiger für die Menschen in den Städten Bornheim und Wesseling, genügend sauberes Trinkwasser oder Windenergie und neue Straßen? [Anlage]	

AZ: Ö-P-1-1376

1035382

1040929_001

Inhalt

Regional-Teilplan Erneuerbare Energien hier Windradpläne für Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren der Bezirksregierung und des Regionalrates,

mit großer Sorge habe ich die von Ihnen veröffentlichen Pläne für Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet von Bornheim zur Kenntniss nehmen müssen. Insbesonders das Heranrücken der Anlagen an die Bebauung auf der Höhenlage in Merten auf 700 Meter sowie auch in Rösberg und Hemmerich finde ich unverantwortlich. Ebenso lehne ich Windkraftanlagen im Vorgebirgs-Talbereich bei Sechtem von 200 Meter und mehr ab.

Begründung:

Seit Jahren wird meine Lebensqualität nach dem Bau eines Einkaufszentrums mit zahleichen großen Klimageräten/Wärme-/Kältepumpen und deren Dauerbetrieb durch den dadurch bedingten niederfregquenten Lärm stark beeinträchtigt. Dies ist bei Windkraftanlagen nach Medienberichten wohl auch ein wesentlich zu berücksichtigendes Thema. Nicht umsonst galt wohl bis vor kurzem in Bayern eine 10:1 Regel und auch für Hessen wurde auf einer Infoveranstaltung der Stadt vor einiger Zeit noch von 1.500 Meter Abstand der Windkraftanlagen zur nächsten Bebauung gesprochen.

Bei Bewohnern im Emsland/Krummhörn wird wohl auch schon über den konstanten Abrieb der GFK-Flügel mit der langfristigen Kontaminierung der darunter befindlichen landwirtschaftlichen Flächen diskutiert. Als Grundstücksbesitzer bin ich auch deshalb gegen die völlig überzogene Anzahl der Anlagen insbesonders auf dem Gebiet der Stadt Bornheim. Eine Lösung der vielfältigen damit einhergehenden Probleme und Beeinträchtigungen (u.a. Schattenwurf/Dauerblinken durch ständigen Flugverkehr Köln/Bonn) unseres dichtbevölkerten Rheinlandes wäre nach meiner Ansicht die Installation von zahlreichen weiteren Großwindkraftanlagen in der Nordsee. Gerade weil dort auch wesentlich mehr Windertrag garantiert ist. Derartige sinnvolle Anlagen sind vor der belgischen und holländischen Küste auf Höhe Knokke-Heist aktuell schon in sehr großer Anzahl zu bewundern. Für die Berücksichtigung meiner Bedenken und die Stellungnahme Ihrerseits danke ich Ihnen schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Beiliegend für Ihre Entscheidungsfindung zwei aktuelle Artikel aus der Tagespresse

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

	Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3). Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

AZ: Ö-P-1-1377

1035468

1040984_001

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben] 6) Politik sollte uns nicht überfahren	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-P-1-1378

1035475

1040986_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Warum stellt sich die Politik über unseren Willen?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-1396

1035368

1040904_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsent gelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Landesstraßen, Kreisstraßen" des Themengebiets Verkehr überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme „WP Enzen“	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1397

1050797

1052550_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsent gelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien des Themengebietes "Siedlung" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**	Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1398

1050798

1052554_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsent gelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" und "Verkehr" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1399

1050799

1052556_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsent gelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien des Themengebiets "Siedlung" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**	Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1400

1050803

1052559_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln das Vorranggebiet für die Windenergienutzung **„WP Rath"** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern,** dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes **„WP Rath"** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Infrastruktur und Verkehr überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß dem beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Rath“**	abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Rath") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041084_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1401

1035438

1040956_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. In dieser Eigenschaft möchte ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung nehmen:

Ich **begrüße die geplante Ausweisung** der Vorranggebiete für die Windenergienutzung

„VRGS: BM_PUL_01, PUL_02, PUL_03 & **PUL_04"** und **beantrage** höchst vorsorglich dieses zur Ausweisung zu bringen.

Begründung:

Ich bin mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] in finaler Vertragsverhandlung, dem zufolge soll auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Als weitere Folge dieser bestehenden vertraglichen Vereinbarung ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Nutzung des fraglichen Gebietes durch Windkraft. Somit können die mit der Ausweisung verbundenen Ziele und Erwartungen der Nutzung dieser Gebiete durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kurzfristig auch tatsächlich realisiert werden.

Anlage:

- Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu den geplanten Windenergiebereichen (WEB) BM_PUL_01, PUL_02, PUL_03 sowie PUL_04 erklärt. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen in den aktuellen Abgrenzungen folgerichtig ist.

AZ: Ö-P-1-1402

1035440

1040958_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung**„HEN_01", „HEN_02", „HEN_03" UND „HEN_04"** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern,** da ss auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_0l", „HEN_02", „HEN_03" UND „HEN_04"** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung und Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere

Das Windenergieunternehmen [

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu.

Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“** ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. [Anlage]	

AZ: Ö-P-1-1403

1050805

1052561_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung und Wald überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur

antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1405

1050823

1052570_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium "Laubwald, Mischwald" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1406

1035442

1040960_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsent gelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" und "Verkehr" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-141

1032666

1037691_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) Zusätzlich wird durch die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen der Artenschutz völlig außer Acht gelassen. Vorhandene Habitate der Vogelwelt etc. werden vernichtet. Ein Umweltschutz steht somit im Hintergrund und entbehrt aller bisherigen Vorgaben und Vernunft in Sachen Umwelt und Natur.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des ausgeschlossen und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-P-1-1417

1035551

1041102_001

Inhalt

für den Bereich Düren-Merken ist entlang der A4 Richtung Aachen ein Windenergiebereich ausgewiesen. Unter Berücksichtigung, dass der ursprünglich vorgesehene Bereich wesentlich größer war, kann zugrunde gelegt werden, dassder jetzt gefundene Bereich den Kompromiss unterschiedlichster Interessenlagen darstellt. Mittlerweile sind zwei Windanlagen in Planung. Uns völlig unverständlich wurden dabei für eine Anlage (die westliche), die durch den ausgewiesen Windenergiebereich vorgegebenen Grenzen nicht eingehalten. Diese befindet sich deutlich außerhalb des jetzt ausgewiesenen Bereiches.
Unseres Wissens nach strebt die Stadt Düren dementsprechend nunmehr eine erneute Ausweitung des Windenergiebereiches an. Damit wird offensichtlich der vorangegangene Prozess der Kompromissfindung aufgekündigt und ad Absurdum geführt. Dies umso mehr als der Politik Vorschläge zur Überplanungen des Windenergiebereiches mit Windanlagen vorlagen, die unter Berücksichtigung der im Moment ausgewiesenen Grenzen erfolgten.
Einmal gefundene gesellschaftliche Kompromisse, die in der Regel von jedem Beteiligten Zugeständnisse erfordern, sollten aus unserer Sicht nur bei dringender Notwendig-k deaist sehen wir hier nicht - erneut zur Disposition gestellt werden. Alles andere endet letztlich in Willkür und untergräbt weiter das schon fragile Vertrauen der Bevölkerung in eine um Transparenz und Ausgleich bemühte Politik und Verwaltung.
Für den konkreten Fall hier bedeutet es für uns, dass man es jetzt entweder bei dem gefundenen Kompromiss belässt und entsprechend der ausgewiesene Bereich nicht mehr erweitert wird, oder aber - sollten zwingende Gründe dagegen sprechen - man eröffnet das Verfahren erneut, mit der Maßgabe einen neuen Kompromiss zu finden, was dann aber auch die erneute Beteiligung aller Betroffenen bedeutet.
Wir würden uns freuen, wenn sich die Bezirksregierung unserer Sichtweise anschließen könnte.

Abbildung

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen. Siehe Erläuterungen zu StnID 1037852_004.

AZ: Ö-P-1-1440

1035456

1040975_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Wir erheben Einspruch gegen die Bewilligung der Windvorranggebiete in Escher Heide, Sasserather Heide und in den Waldgebieten.

Hierzu einige Gründe:

Die Grundlagen der Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Flächen, die zu Windkraftzwecken geplant werden sollen, sind überholt, da aufgrund der tech. Entwicklung und Leistung moderner Anlagen weniger Fläche benötigt wird.

Der Artenschutz wird nicht genügend berücksichtigt. Ich verweise diesbezgl. Auf den vorkommenden Rotmilan und Schwarzstörche in Nähe der Planungsstellen. Ebenso liegen die Planstellen für die Windanlagen in einem Gebiet, wo regelmäßig Zugvögel verkehren.

Der Infraschall der Anlagen stellt ein gesundheitliches Risiko für Mensch und Tier dar, ebenso wie die Umweltverschmutzung durch Abrieb an den Anlagen und die damit verbundene Belastung der Umwelt durch toxische Stoffe. Bei dieser Planung besonders, da nur ein geringer Abstand zu Wohngebäuden geplant ist.

Der Vermögensschaden an unseren Immobilien wird sich durch Gutachten feststellen lassen. Sollten sich Fehler feststellen lassen oder Gerichte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Planung haben, stellen wir schon jetzt den Anspruch auf Entschädigung gegen die Verursacher fest.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von bestimmten Arten.

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf2023).

Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes

	bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-P-1-1442

1035469

1040980_001

Inhalt

Ich erhebe EINSPRUCH gegen die geplanten Bewilligung der Windkraftanlage in Escher Heide, Sasserather Heide , Vollmert und in den Waldgebieten Bad Münstereifeler Höhengebiete Ich stelle fest das eine übereilte Umsetzung zu erkennen ist. Fehlende Information durch Presse und Politik lassen mich aufhorchen . Ich bin gegen einen radikalen Ausbau der Windenergie in diesem Bereich des Waldes und des umliegenden Gebietes.

Weil heimischen Wildtieren ihr Lebensraum zerstört wird. Wir leben hier im eher ländlich Bereich und anhand einer Zählung der Autokennzeichen die überall auf den Wegen und Straßen zu den ausgewiesene Gebieten parken , kann man den Naherholungswert der
Autos aus dem Köln Bonner Raum faktisch festhalten . Der besagte betroffene Römerweg ist ein Naherholungsgebiet für Fußgänger jeden Alters. Ich selber nutze den Weg als Lauf- Tainingsstrecke wie viele hunderten Sportbegeisterte ebenfalls ,Walking- gruppen-Fahrrad ob Rennrad oder Treckingradgruppen von jeder Himmelsrichtung wird dieses Gebiet Flächendeckend als Sportareal genutzt von morgens 5 bis abends zehn Uhr mit Stirnlampe Fahren sie mal in der Woche oder auch am Wochenende dort hin und verweilen eine Stunde dort und sie werden naturbegeisterte Einheimische wie auch Wanderer aus den umliegende Großstädten dort antreffen die harmonisch dieses Kleinod teilen.

Ich bin entsetzt das sie diese Landschaftsbild zerstören wollen. Die Bodenverdichtung sind nicht zu verantworten auch auf Grund der Flut der die darunter befindlichen Dörfer und Eicherscheid zu erleiden hatten sollten man jeden Bodenverdichtung in der Nähe der „Wasserscheide" wie ja bekanntlich die Ecke auch heißt vermieden werden.

Abwertung des Naherholungsgebietes durch die Errichtung der Windkrafträder genau in diesem Gebiet ist jedem der die Gegend kennt und liebt (und das zeigt die hohe Anzahl an Häusern die den Einheimischen von Zugezogen aus dem Köln Bonner Raum für horende Preise abgekauft werden und auch die große Anzahl an Zweitwohnungen von Förstern und Naturliebhabern) nicht entschuldigen.

Abholzung der Baumbestände ohne erkennbare Erkrankungen oder Hintergründe des Umweltschutz sind auf Grund des Windbruchs ebenfalls zu vermeiden.

Der Wertverlust der in der nähe der geplanten Fläche für die Windkraftanlagen stehenden Immobilien ist ja vorauszusehen und nicht hinnehmbar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Lärmbelästigung durch Infraschall ,Schattenwurf und Windgeräusche sind hinreichend bekannt und nicht durch Ignoranz weg zu diskutieren. *[Anlage]*	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet.

	Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-1448

1035445

1040963_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln das Vorranggebiet für die Windenergienutzung **„WP Rath"** ent sprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern,** dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich bin mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISERT] in finaler Vertragsverhandlung, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes **„WP Rath"** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung", "Verkehr" und "Infrastruktur" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

abschließen möchte, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß dem beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Rath“**	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Rath") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041084_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1449

1050824

1052572_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" und "Verkehr" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1450

1035471

1040982_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" und "Verkehr" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1518

1035597

1041152_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen.**

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belang der betroffenen Grundstückseigentümer ein zubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrecht lich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abge schlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird diese Teilfläche durch das Ausschlusskriterium "Wohngebäude im Außenbereich" des Themengebiets Siedlung überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesem Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die in der Stellungnahme angeregte Teilfläche außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption wird ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu.

Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 darge legt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Vorranggebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind.

Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen.

Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann.

Anlage:

- Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung

- Karte zur Stellungnahme **„WP Enzen“**

Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Enzen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041115_001).

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

	Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1519

1035598

1041153_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit, in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung**„HEN_01", „HEN_02", „HEN_03" UND „HEN_04"** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern,** dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01", „HEN_02", „HEN_03" UND „HEN_04"** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme angeregten zusätzlichen Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die Flächen durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT],mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meinesGrundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. [Anlage]	weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Zudem hat der Plangeber bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1521

1041378

1047594_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Die in der Stellungnahme angeregten Flurstücke liegen teilweise innerhalb der zeichnerisch festgelegten WEB HEN_01 sowie HEN_03. Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt.

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen hingegen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung sowie Wald überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt auf diese Flächen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu.

Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind.

Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen.

Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann.

Anlage:

- Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung

- Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**

Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die übrigen angeregten Flächen gilt folgendes: Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1690

1035920

1041333_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Wald und Verkehr überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Für die weiteren zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1691

1050826

1052575_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Ein Teil der angeregten Flächen liegt innerhalb des WEB HEN_03; der Stellungnahme ist insofern teilweise entsprochen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4).

Die weiteren in der Stellungnahme angeregten Teilflächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Laubwald, Mischwald" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird. Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1692

1035922

1041334_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln das Vorranggebiet für die Windenergienutzung **„WP Ahrem"** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern,** dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes **„WP Ahrem"** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch ein Ausschlusskriterium des Themengebiets Militär überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß dem beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung	Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen des angeregten WEB "Ahrem" kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041122_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1693

1035923

1041335_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit

meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen**.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz aäntragsgemäß als Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] , mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teilflächen des zur Festlegung als WEB angeregten Flurstücks entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" und "Verkehr" überlagert. Darüber hinaus kann eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften Kleintroisdorf und Kirchtroisdorf nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur Festlegung angeregten Teilflächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien führen kann. [Anlagen]	geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Pütz") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041106_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1694

1035924

1041336_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung und Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1695

1036020

1041356_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplfaünr den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit

meine Grundstücke in den Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln als **Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen**.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplfaünr den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemaälßs Vorranggebiet für die Nutzung durch Windenergie festgesetzt wird.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete "Siedlung" und "Verkehr" überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die

eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. [Anlage]	abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Glessen") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041108_001). Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1696

1036021

1041359_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln das Vorranggebiet für die Windenergienutzung **„WP Rath"** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern,** dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes **„WP Rath"** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2).

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß dem beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **„WP Rath“**	Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Rath") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041084_001).

AZ: Ö-P-1-1697

1036024

1041362_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln das Vorranggebiet für die Windenergienutzung **„WP Rath"** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern,** dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privaten Belange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil des Vorranggebietes **„WP Rath"** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Einleitender Hinweis: Die Anlage zur Stellungnahme enthält eine Karte vom "WEB Ahrem", welcher von einem anderen Stellungnehmer zur Festlegung angeregt wurde (s. StnID 1041122_001). Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen Irrtum handelt und tatsächlich ein Verweis auf den ebenfalls zur Festlegung angeregten "WEB Rath" auf dem Gebiet der Stadt Bedburg erfolgen sollte (s. StnID 1041084_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung, Infrastruktur sowie Verkehr überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu.

Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß dem beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind.

Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen.

Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann.

Anlage:

- Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung

- Karte zur Stellungnahme **„WP Rath“**

Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Für die weiteren zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Auch die übrigen in der Stellungnahme erwähnten Flächen (beigefügter Lageplan zum WEB "Rath") kommen nicht für eine zeichnerische Festlegung als WEB infrage (s. StnID 1041084_001).

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1698

1036025

1041366_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden die angeregten Flächen durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Siedlung und Wald überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1699

1036026

1041369_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Fläche entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Wohngebäude im Innenbereich" des Themengebiets Siedlung überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Für den weiteren Teil der angeregten Fläche gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-1700

1036025

1041370_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. In dieser Eigenschaft möchte ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung nehmen:

Ich begrüße die geplante Ausweisung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung „VRG: HEN_05“ und beantrage höchst vorsorglich dieses zur Ausweisung zu bringen.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertragbabgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Als weitere Folge dieser bestehenden vertraglichen Vereinbarung ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Nutzung des fraglichen Gebietes durch die Windkraft.

Somit können die mit der Ausweisung verbundenen Ziele und Erwartungen der Nutzung dieser Gebiete durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kurzfristig auch tatsächlich realisiert werden.

[Anlage]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Es wird Zustimmung zu dem geplanten Windenergiebereich (WEB) HEN_05 erklärt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB HEN_05 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: Ö-P-1-1712

1035848

1041274_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Es sind nicht weniger Menschen, die an die Hänge des Vorgebirges aus den Städten rasugezogen sind. Die Anbindung an die Natur spielte für viele, auch für uns eine große Rolle.

Windräder ersetzten eben mal keinen Baum. Die hohe Anzahl der genau in unserem Naherholungsgebiet geplanten Windräder ist exorbitant hoch.

Viele Menschen kommen aus den nahgelegene und zu Bornheim gehörigen Ortschaften um aufzutanken und die Natur zugenießen, die hier relativnah zu den Städten Köln und Bonn für viele erreichbar ist.

Einer solchen Verschandelung der Natur, ganz abgesehen von den Folgen für die Tierwelt stimme ich in keinster Weise zu.

Es gibt genügend Gegenden in der Ebene, wie etwa die Agrarflächen und Monokulturen als Nah- und Erholungsgebiet nicht gefragt sind. Es wäre also zu Thema genau diese Flächen/Monokulturflächen und auch die Industrieflächen zu nutzen, die sowieso schon durch unsere Wirtschaft verschandelt sind.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-P-1-1713

1036009

1041346_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Pkt.7

Das schöne Vorgebirge muß in allen Belagen voll erhalten bleiben

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

	Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-1714

1036011

1041347_001

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Durch Windräder wird der Transport des Wassers aus der Tiefe gehemmt. Wind wird abgebremst und dadurvh der natürliche Wassertransport gestört. Windräder sind nicht gut, werde für Mensch noch Tierwelt. Ebenso bedenklich ist das Recycling der Windräder, insbendere der Rotorenblätter. Illegale Entsorgung in Tschechien!	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Entsorgung von WEA, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die angeregten Änderungen gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und entsprechen/entspricht nicht dem regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

AZ: Ö-P-1-1715

1036012

1041360_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Ich empfinde den massiven Ausbau der Windenergieanlagen als widersprüchlich zum eigentlichen Ziel des Umweltschutzes. Statt Natur und Landschaft zu bewahren, werden wertvolle Erholungsräume zerstört und Lebensräume für Tiere beeinträchtigt. Umweltschutz darf nicht bedeuten, eine Region mit solchen Anlagen zu überfrachten, sondern muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Energiegewinnung und Naturschutz wahren. Eine wirklich zukunftsfähige Energieversorgung braucht nicht nur mehr Windräder, sondern vor allem effiziente Speichertechnologien. Ohne ausreichende Speichermöglichkeiten führt der übermäßige Ausbau nur zu Netzinstabilitäten, während wertvolle Natur zerstört wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie liegt nicht

	in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-P-1-1722

1036022

1041364_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Des weiteren hat die Stadt Bornheim ihr Soll erfüllt. Der Natur gegenüber ist es unverantwortlich den Villerücken in diesen Maßen zuzubauen. Die Norm von Windkraftanlagen ist bei mittlerweile 250 m welches auf dem Villerücken durch den Militärflughafen Nörvenich gar nicht möglich ist. Die Natur in diesem Maß zu zerstören ist nicht wieder gutzumachen - für Generationen nicht

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung

	von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-1723

1036044

1041393_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Die "bewilligten" Windräder sind genau auf der Ville, wenn so viel dazu kommen hat das mit Umweltschutz nichts zu tu, es geht nur um Profit!!

Materielien, die für eine einzige Windturbine benötigt werde:

- 260 Tonnen Stahl
- 4,7 Tonnen Kupfer
- 1.200 Tonnen Beton
- 3 Tonnen Aluminum
- 2 Tonnen Seltene Erden

mit sog. "Erneuerbaren" rettet man die Umwelt nicht, man zerstört sie

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der

	Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-P-1-178

1032782

1037773_002

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Die heute wie noch nie dringende Naherholung in der Natur wird verunmöglicht durch rauschende Windräder und deren Anblick, es ist nur ein weiterer krankmachender Umweltfaktor.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

AZ: Ö-P-1-1796

1036055

1041405_001

Inhalt

Der Entwurf des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung sieht bislang vor, dass die Windenergie — Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville um circa 80 % erweitert werden soll. Das ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

1. Der Entwurf missachtet in besonderer Weise die demokratische Willensbildung in der Gemeinde Bornheim. Er berücksichtigt völlig unzureichend die brandaktuelle kommunale Bauleitplanung für die Windenergie in Bornheim. Der Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim ist im Januar 2024 rechtswirksam geworden. Er wurde über mehrere Jahre auf der Grundlage von sachverständigen Gutachten und einer breit und intensiv geführten Diskussion in der Öffentlichkeit und im Stadtrat vorbereitet. Ganz besonders hervorzuheben ist, dass nach einer sehr kontroversen Diskussion der Plan schließlich fast einstimmig im Stadtrat verabschiedet wurde. Dieser demokratische Prozess war vorbildhaft. Umso gravierender ist, wie dieser Prozess durch die Regionalplanung konterkariert wird. Verglichen mit anderen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weist der kommunale Planungsprozess zwei wichtige Besonderheiten auf:

a) Die ausgewiesenen Flächen sind im Vergleich mit anderen Gemeinden extrem groß (5,1 % der Gemeindefläche!).

b) Es ist selten, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen letztlich eine derart große Zustimmung erfährt und nicht von der Bevölkerung angegriffen wird.

Ich meine das besonders gut beurteilen zu können, weil ich über Jahrzehnte als Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht viele 100 Verfahren mit Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen auf dem Tisch hatte.

Die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Erweiterung der Flächen auf der Bornheimer Ville stößt daher in der Bevölkerung auf völliges Unverständnis und erheblichen Widerstand. Bedauerlicherweise wollen sehr viele Bürger, mit denen ich gesprochen habe, gerade dies zum Anlass nehmen, eine rechtsextreme Partei zu wählen. Dies ist Ausdruck einer extremen Politikverdrossenheit und ein erschreckendes Resultat der Vorgehensweise der Bezirksregierung.

2. Dazu trägt entscheidend bei, dass die Erweiterung umso weniger notwendig ist, als — anders als im allerersten Entwurf—die Windvorranggebiete in der Bornheimer

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. und 2.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Rheinebene inzwischen als anrechenbare Fläche für den Flächenbeitragswert i.S.d. $ 4 WindBG anerkannt sind. Denn die Bedenken wegen möglicher Beeinträchtigung der Sichtachsen vom Brühler Schloss sind ausgeräumt worden. Der erforderliche Flächenbeitragswert kann also auch ohne die Erweiterung der Windenergiegebiete auf der Ville problemlos erreicht werden. Dass dies von der Bezirksregierung ignoriert wird, löst in der Bornheimer Bevölkerung eine Wut aus, die völlig unterschätzt wird. 3. Nicht nur gegen diese faktische Nichtberücksichtigung der aktuellen kommunalen Bauleitplanung bestehen rechtliche Bedenken. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist insbesondere auch, warum bei der Auswahl der geeigneten Flächen Höhenbeschränkungen bei anderen Kommunen berücksichtigt werden, nicht jedoch bei der Stadt Bornheim. Die Ville in Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit entsprechenden baulichen Höhenbeschränkungen. Ich werde mich jedoch wegen meiner früheren Tätigkeit als Richter in unzähligen Verfahren mit Windenergieanlagen nicht weiter zu den rechtlichen Bedenken äußern. Die Bedenken sind im Übrigen überwiegend auch schon von anderer Seite vorgetragen worden. 4. Auch zu den artenschutzrechtlichen Bedenken ist von anderer Seite, insbesondere dem Landschaftsschutzverein, bereits ausführlich vorgetragen worden. Dem schließe ich mich an. Ich bitte um nochmalige, wirklich offene Berücksichtigung der erheblichen und fundierten Bedenken gegen den Planentwurf.	Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben

entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 3.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen.

	Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

AZ: Ö-P-1-1805

1036058

1041410_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

6) 1) Durch den Infraschall ist die gesundheit der Anwohner massiv im Gefahr (Schlafstörungen usw) was durch Wissenschaftler bewiesen ist.

2) In den angegebenen Plangebiet findet im Frühjahr und in Herbst eine enorme Aktivität durch Vogelwanderung statt wobei tausende von Zugvögel über die Villehöhe in Ihre Winter/Sommerquartiere zeihen. Die Flughöhe beträgt an wolkigen Tagen meist wenige als 90-150 Meter über den Boden. Was zur Folge hätte das eine große Anzahl an Zugvögel durch die Rotorblättrt zu Tode kommen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Zugvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies

	umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-P-1-1806

1036062

1041411_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Hier wird außerdem in extrem großen Maßen in die Natur- und Tierwelt angegriffen, dass so vorher nicht in der Planung stand.

Wir Bornheimer sind entsetzt über eine solche Ignoranz.

Profit scheint hier im Vordergrund zu stehen. Es gibt andere Bauflächen für Windräder als ein Naturschutzgebiet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-P-1-1812

1036094

1041414_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7) Windräder sind Gesundheitsschädlich. Sind in Frankreich bereits verboten deswegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden

	Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-1816

1036206

1041494_001

Inhalt

Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim hinaus auf der Ville wird abgelehnt.

1) Der Bezirksregierungs-Regionalplan Teilplan EE benachteiligt die Bornheimer Bürger und bricht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Bornheimer Flächen sollen dafür missbraucht werden, andere Flächen frei von Windkraftanlagen zu halten. Eine gerechte Lastenverteilung sieht anders aus. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark und ungerechtfertigt belastet. Sie soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

2) Bornheim liegt im Bereich der Tiefflugzone des Militärflughafens Nörvenich mit darin von militärischer Seite festgelegten baulichen Höhenbeschränkungen. Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch im Stadtgebiet Bornheim die Windenergiebereiche gestrichen werden.

3) Die bisher durchgeführte lange und sicher schwierige Bürgerbeteiligung zur Erstellung des Bornheimer Teilflächennutzungsplans wird ad absurdum geführt, bringt künftig Desinteresse und stärkt die Politikverdrossenheit. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten und sicherlich nicht einfach gewesenen Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen/ unseren Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1. und 3.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von

4) Die von der Bezirksregierung geplante Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten. Der Umweltbericht belegt desweiteren erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

Außerdem spricht nicht nur der Naturschutz und die Erholungsnutzung gegen den Bau von noch mehr Windrädern auf der Villenhöhe sondern insbesondere auch

- die dort komplett fehlende Infrastruktur und Logistik für Windräder (Hochspannungsleitungen Umspannwerke etc.). Noch mehr als die von Bornheim geplanten Windräder würden noch mehr Schutzflächen zerstören und versiegeln.
- die von mehr Windrädern ausgehenden noch stärkeren Belastungen durch Lärm (Schallemissionen, Infraschall Schattenwurf)
- der allen Beteiligten bekannte einhergehende Werteverlust für die Häuser in den Höhenorten (kalte Enteignung) im Falle eines größeren Windparks
- weil Mikroplastik durch den Abrieb der Rotorblätter und Eintrag in das Erdreich und somit in die dort angebauten Nahrungsmittel auf den Feldern eindringt.

Zudem halten wir den Bau von noch mehr Windrädern auf oder in der Nähe ehemaliger Abbaugebiete und Gruben sowie auf vorhandenen teilweise zugeschütteten Sieven für komplett ungeeignet. Aufstehende Wohnhäuser oder Bauten können aufgrund der durch die Windräder verursachten kleinen aber langfristig wirkenden Bodenbewegungen und Verdichtungen schwingungen durch Infraschall etc) in ihrer Standfestigkeit gefährdet oder beschädigt werden. Der Einfachheit halber verweisen wir auf das Verbot von Windkraftanlagen in der Nähe von seismischen Messanlagen. Zu einer behaupteten Unbedenklichkeit wären sicher Studien und Gutachten zu erbringen. Im übrigen halten wir mit Blick auf die Normen den anderen Bundesländern den Abstand von 1000 Metern zu Wohnbebauung nach wie vor für streitbar. Aus unserer Sicht ist das viel zu wenig Abstand, um die entstehenden Nachteile für die Betroffenen abzumildern. Es darf keine bisher unberührte, unbelastete Natur zerstört werden, um erneuerbare „grüne“ Energie zu produzieren, wenn gegebenenfalls an anderer Stelle verhältnismäßig weniger Natureingriff und Zerstörung im Gebiet der Bezirksregierung möglich wäre, um die nötige Aufstellfläche für Windräder im Regierungsbezirk auszuweisen.

5) Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht — also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Bornheimer Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien bei der in Bornheim herrschenden Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den

Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine

Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschlieBend durchforstet werden, um Aussagen zu Bornheim heraus zu filtern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen.

Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behörden- und Politikverdrossenheit fördern. Mit Transparenz und Vertrauen hat dieses Vorgehen nichts zu tun. Schlussendlich fordere ich, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan ***Erneuerbare Energien*** auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan *Windenergie*“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Zu 2.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Zu 4.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche

	im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Zu 5. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-P-1-1820

1036027

1041372_001

Inhalt

Betreff: Widerspruch gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024 – insbesondere Windenergiebereich auf Flächen der Stadt Bad Münstereifel, Kreis Euskirchen

hiermit legen wir Widerspruch gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln vom 20.12.2024 ein.

1. Erhöhte Waldbrandgefahr durch Windenergieanlagen

Die geplanten Standorte liegen in Gebieten, die bereits durch klimabedingte Trockenheit und Schädlingsbefall stark geschwächt sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert massive Rodungen und Bodenverdichtung für Transportwege und Fundamente, wodurch natürliche
Wasserspeicher zerstört werden. Dies begünstigt die Austrocknung der verbleibenden Vegetation und erhöht das Waldbrandrisiko erheblich.
Zudem stellen Windkraftanlagen selbst eine Gefahrenquelle dar: Brände durch technische Defekte, Blitzeinschläge oder Überhitzung von Generatoren können unkontrollierbare Großbrände auslösen. Löscharbeiten in unwegsamem Gelände mit hohen Anlagen sind extrem schwierig und für Feuerwehren oft nicht durchführbar – ebenso der Einsatz von Löschflugzeugen. In Zeiten zunehmender Dürren ist eine derartige Gefahr für die Bevölkerung der Region nicht zu verantworten.

2. Beeinträchtigung seismischer Messstationen und geophysikalischer Forschungseinrichtungen

Die Region Bad Münstereifel beherbergt mehrere empfindliche geophysikalische Messstationen, die für die Erfassung tektonischer Bewegungen und geologische Untersuchungen von Bedeutung sind. Windkraftanlagen können durch Vibrationen, Bodenerschütterungen und periodische
Infraschallemissionen die Messgenauigkeit dieser Stationen erheblich beeinträchtigen. Eine unabhängige Prüfung durch geophysikalische Fachstellen ist für jedes ausgewiesene Gebiet zwingend erforderlich, bevor weitere Planungsschritte erfolgen.

3. Gefährdung und Zerstörung archäologischer Bodendenkmäler

Betroffene Bereiche sind bekannt für archäologische Funde, darunter Relikte historischer Siedlungen und Wege. Eine Errichtung von Windkraftanlagen würde tiefgehende Erdarbeiten und Bodenversiegelungen nach sich ziehen, die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Bezüglich Punkt 1:

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Bezüglich Punkt 2:

Der Windenergie-Erlass NRW sieht bei der Planung und Genehmigung von WEA im

unwiederbringliche Schäden an bisher unentdeckten oder unzureichend dokumentierten Bodendenkmälern verursachen könnten. Vor jeder weiteren Planung sind für jedes ausgewiesene Gebiert umfassende archäologische Gutachten notwendig, um die Kulturerbestätten zu schützen. Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken fordern wir eine umfassende Neubewertung des Aufstellungsbeschlusses (insbesondere in Hinblick auf Waldgebiete) und eine unabhängige Prüfung durch Brandschutz-, geophysikalische und archäologische Fachstellen für jedes ausgewiesene Gebiet. Eine pauschale Ausweisung von Planflächen ohne sorgfältige Einzelprüfungen und sicherer Ausschluss o.g. Gefahren wird unabsehbare Konsequenzen für die Sicherheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die langfristige ökologische Stabilität der Region haben. Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs unseres Einspruches.	Umfeld von seismologischen Stationen eine Beteiligung des Geologischen Dienstes vor. Die Beteiligungs- und Prüfradien ergeben sich aus dem Windenergie-Erlass NRW und der LANUK NRW (vormals LANUV) Flächenanalyse Windenergie. Die Radien betragen stationsspezifisch zwischen 1 und 5 km. Innerhalb des Beteiligungsradius sind WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werden WEA innerhalb des Beteiligungsradius einer Erdbebenstation geplant, wird durch den Geologischen Dienst auf Grundlage eines Prognosetools der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Erdbebenstation prognostiziert. Es bedarf somit immer einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung. Entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene wird diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchgeführt, sodass die Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen aufgrund potenzieller Störungen durch Erschütterungen im Sinne der Erdbebenforschung und des Bevölkerungsschutzes als Ausschlussflächen betrachtet werden. Lediglich bestehende kommunale Windenergiegebiete werden innerhalb der Beteiligungs- und Prüfradien der seismologischen Stationen als WEB ausgewiesen. Eine standort- und anlagenspezifische Einzelfallprüfung findet durch den geologischen Dienst bei allen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt. Bezüglich Punkt 3: Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

AZ: Ö-P-1-1877

1036068

1041413_001

Inhalt

Betreff:
Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Flächen BMÜ_07, BMÜ_08 und BMÜ_06

es erscheint mir von Grund auf widersprüchlich, dass im ländlichen Raum einerseits strenge Vorgaben für die ästhetische Integration von Neubauten ins Dorf Bild gelten, zugleich jedoch groß dimensionierte Windkraftanlagen ohne eine ebenso strenge Prüfung aller Auswirkungen genehmigt werden könnten. Bei jedem Gebäude, das hier errichtet wird, verlangt man Detailtreue in Bezug auf Fassadengestaltung, Dachformen und Baumaterialien, um die gewachsene Dorfstruktur zu wahren. Wieso aber soll ein über hundert Meter hoher Windkraftturm in den Augen vieler unbedenklich ins Landschaftsbild passen? Diese Frage drängt sich mir besonders auf, wenn ich mir den Umfang der Eingriffe vergegenwärtige, den die geplanten Windkraftanlagen — etwa auf den Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 rund um Bad Münstereifel — erfordern würden. Dort, wo bisher vor allen Grünflächen, landwirtschaftlich genutzte Böden und naturnahe Waldstücke vorhanden sind, sollen gewaltige Betontürme Platz finden, die weit über die umliegenden Hügel hinausragen.

Hinzu kommt ein weiterer Punkt, der die Widersprüchlichkeit der behördlichen Vorgehensweisen in unserer Region deutlich macht. Nach der katastrophalen Flut, die weite Teile der Eifel und auch das Stadtgebiet von Bad Münstereifel stark in Mitleidenschaft gezogen hat, war man bei der Schadensbeseitigung oft sehr streng: Wer den Aushub oder die Erde auf eigene Faust bewegte, sah sich plötzlich mit umfangreichen Anforderungen konfrontiert, obwohl es sich meist um dasselbe Bodenmaterial handelte, das nur um wenige Meter verlagert wurde, um Schlamm zu beseitigen oder Wege wieder passierbar zu machen. Gleichzeitig— so scheint es zumindest —- beachtet man die Folgeschäden in unseren Wäldern nach wie vor zu wenig. Kabel liegen bis heute frei, tiefe Löcher sind in öffentlichen Wegen zu finden, und so mancher Wasserablauf ist noch immer verstopft. Dennoch wird offenbar erwogen, anstatt diese Probleme zu lösen und die Struktur unserer Wälder zu stabilisieren, große Windräder in genau diese nicht restlos instand gesetzten Gebiete zu stellen. Das kann ich persönlich nur schwer nachvollziehen, zumal gerade diese Landstriche in ihrer natürlichen Beschaffenheit dazu beitragen, Hochwasserfolgen einzudämmen. Unversiegelte Wälder wirken wie ein Schwamm: Sie nehmen Regen auf und leisten damit einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Wird aber weiter gerodet, aufgeschüttet und versiegelt, droht das Gleichgewicht noch mehr aus den Fugen zu geraten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der

Ein zentraler Einwand gegen neue Windkraftstandorte im Höhengebiet der Eifel — insbesondere an Orten wie BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 - ist der erhebliche Eingriff ins Landschaftsbild. Wer die Eifel kennt, weiß, dass ihre Schönheit in den Höhenzügen, den unverbauten Fernsichten und den urwüchsigen Waldgebieten liegt. Viele Menschen suchen hier gezielt Erholung abseits lauter Ballungsräume. Riesige, weit sichtbare Windkrafttürme mit blinkenden Signalfeuern hemmen diese Idyllik ganz massiv. Dies ist mehr als nur eine Frage ästhetischer Vorlieben: Es geht auch um den Wert der Immobilien, den manche ohnehin schon zu verlieren drohen. Im ländlichen Bereich werden viele Häuser ohnehin von Erbengemeinschaften kaum noch veräußert; sterben ältere Leute, stehen die Immobilien oft leer, weil die Jungen weggezogen sind oder schlicht andere Vorstellungen vom Wohnen haben. Wenn dann noch die Aussicht auf mehrere Windkraftanlagen das Panorama bestimmt oder die Lärmbelastung steigt, mindert das den Wert von Gebäuden zusätzlich.nWer soll denn eine Immobilie erwerben, wenn bereits im Expose gewarnt werden muss,ndass Windräder in Sicht- und Hörweite stehen? Die Attraktivität sinkt, was schon jetzt innGesprächen mit potenziellen Kaufinteressenten deutlich wird. Langfristig droht eine Spiralendes Leerstands und der Verwahrlosung, weil sich Eigentümer mit dem Verkauf schwertun und Instandhaltungskosten scheuen.

Ein weiterer Aspekt ist der Schall, den Windkraftanlagen erzeugen. Häufig wird argumentiert, moderne Windräder seien „leiser“ als ältere Modelle. Doch auch aktuelle Anlagen produzieren in Betriebsspitzen, besonders bei bestimmten Windverhältnissen, durchaus hörbare Geräusche, die in ansonsten ruhiger Umgebung besonders störend wirken. Menschen im Nahbereich fühlen sich davon belästigt, nicht selten resultieren daraus auch gesundheitliche Beschwerden — bis hin zu Schlafstörungen oder allgemeiner Gereiztheit. Zusätzlich kommt der Infraschall, der in geringem Maße von Windenergieanlagen ausgeht, ins Spiel. Ob und in welchem Umfang er wirklich schadet, ist wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt, aber die Sorge in der Bevölkerung ist durchaus reell. Gerade in den ländlichen Siedlungen, die bislang durch Stille und Natur geprägt sind, wirken solche neuen Geräuschquellen sehr viel intensiver, als es in einem städtischen Umfeld der Fall wäre. Das Bedürfnis nach ungestörter Nachtruhe ist hier ausgeprägt, und genau das bietet derzeit noch einen Grund, weshalb Familien und Naturliebhaber bewusst aufs Land ziehen oder hierbleiben.

Während die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen unter Klimaschutzaspekten grundsätzlich zu begrüßen ist, besteht ein weiteres Problem im grundlegenden Aufbau unseres Stromnetzes. Windkraft ist naturgemäß abhängig von den Wetterverhältnissen:
Bläst der Wind nicht, sinkt die Stromproduktion rapide. Zur Kompensation bedarf es Speichersystemen und Reservekraftwerken, deren Ausbau und Finanzierung ebenfalls Fragen aufwerfen. Wenn nun Windenergie an einem Standort wie dem Höhengebiet der Eifel, wo es zwar kräftige Winde geben mag, aber auch ökologische und infrastrukturelle Herausforderungen gibt, ausgebaut wird, trägt das möglicherweise nur wenig zum Gesamtbedarf bei. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt und die Akzeptanz in der Bevölkerung sinkt. In

Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es

den Augen vieler Kritiker ist es eben nicht konsequent, eine nachhaltige Energieversorgung zu versprechen, wenn gleichzeitig die eingangs erwähnten Naturräume erheblich geschädigt und wichtige Ressourcen (z. B. für Betonfundamente) verbraucht werden.

Das Thema Vogelschutz ist eng damit verbunden. Die Eifel liegt auf Zugrouten mehrerer Vogelarten. Kraniche, Wildgänse und Schwalben, die teils seit Jahrhunderten dieselben Pfade fliegen, queren unsere Region regelmäßig. Erfahrene Ornithologen berichten immer wieder von Kollisionen an Windenergieanlagen, denn die Vögel werden beim Rotoren-Durchzug teils schwer verletzt oder getötet. Wenn wir unsere Heimat also seit Langem als Refugium für Zug- und Greifvögel betrachten, stellt sich die Frage, ob wir mit der Errichtung hoher Türme und rotierender Flügel diesen Status nicht wissentlich gefährden. Umso mehr trifft das auf die Flächen BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 zu, die teilweise in oder nahe sensibler Wald- und Feldhabitate liegen. Die Konfliktlinie zwischen Klimaschutz und Artenvielfalt ist damit leider nur allzu real.

Bei all dem kommt noch hinzu, dass die Herstellung und spätere Entsorgung von Windkraftanlagen riesige Mengen an Rohstoffen erfordert. Oftmals wird für die Türme viel Stahl und Beton gebraucht, und für die Rotorblätter kommen Materialien wie GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff) oder CFK (carbonfaserverstärkter Kunststoff) zum Einsatz. Diese Komponenten lassen sich momentan nur teilweise recyceln — ein gewisser Teil landet früher oder später auf Deponien, wo die Verbundwerkstoffe nur schwer wiederaufbereitet werden können. Das schwächt den Nachhaltigkeitsgedanken, der ansonsten gern im Zentrum steht, deutlich ab. Wird ein Windpark nach 20 oder 25 Jahren Betrieb zurückgebaut, steht die Frage im Raum: Wer kümmert sich wirklich um die kostenintensive Entsorgung und um die Renaturierung des Geländes, nachdem die Fundamente in den Boden zementiert sind? Nicht selten verbleiben große Betonsockel oder -falls eine Betreiberfirma Insolvenz anmelden sollte — bleibt die Kostenfrage an der öffentlichen Hand oder an Grundeigentümern hängen. Das Argument der angeblichen Nachhaltigkeit wird somit brüchig, wenn am Ende riesige Abfallmengen anfallen, die nicht ausreichend recycelt werden können und wenn der Naturraum trotz aller Vorsätze auf lange Sicht beschädigt bleibt.

Ein weiterer Widerspruch offenbart sich in der Argumentation, warum nicht zuerst ausreichend versiegelte oder ohnehin bereits industrialisierte Flächen für die Installation erneuerbarer Energieanlagen genutzt werden. So gibt es gerade im Umland von Ballungsräumen noch zahlreiche große Hallendächer, Parkhäuser und andere Gebäudekomplexe, die sich für Photovoltaik eignen. Auch die Option, bereits degradierte Flächen — etwa frühere Tagebaustandorte oder Altindustriestandorte — in den Blick zunehmen, könnte einen Ausweg darstellen. Doch vielfach stürzen sich Projektplaner lieber auf unberührte Naturlandschaften, um dort Windräder zu errichten, vermutlich, weil die Windverhältnisse günstiger oder die Grundstückspreise niedriger ausfallen. Dass man damit aber eine einzigartige Landschaft wie die Eifel, mit ihren Wäldern und Höhenzügen, gefährdet, lässt sich nicht einfach wegdiskutieren.

nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie oder Entsorgung der WEA bzw. der Fundamente gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Ein Regelungsbedarf für die planerische Steuerung von Energiespeichern auf Ebene des Regionalplans besteht derzeit nicht. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass der Planungsträger es begrüßt, wenn der Ausbau von Speicherkapazitäten parallel zum Ausbau der Flächen für die Produktion von Erneuerbaren Energien stattfindet. Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 müssen laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2040 160 GW Wind an Land und 400 GW Photovoltaik ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen ist es notwendig, bereits heute einen beschleunigten Ausbau parallel zum Ausbau von Speichern voranzutreiben und nicht den einen auf den anderen Ausbau warten zu lassen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Kranichen, Wildgänse und Schwalben. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und

Angesichts dieser vielen Widersprüche halte ich es für entscheidend, dass sich die Bevölkerung offen austauschen kann, bevor überhaupt Genehmigungen erteilt werden. Wenn es beim privaten Hausbau so kompliziert ist, die Gestaltung der Fassade mit Dachziegeln im Sinne des Dorfcharakters abzustimmen, dann muss dies bei so viel gewichtigeren Eingriffen in das Landschaftsbild mindestens ebenso gründlich geprüft werden. Auch drängt sich die Frage auf, wieso die Behörden nach der Flutkatastrophe so restriktiv agiert haben, wenn Betroffene ihre Grundstücke eigenmächtig etwas aufgeschüttet haben, während man scheinbar keine großen Bedenken zeigt, ganze Flächen für Industriebauten zu erschließen. Viele Bürger fühlen sich daher missverstanden und alleingelassen, zumal die Schäden im Wald ja nach wie vor nicht vollständig behoben sind und das Ensemble aus ungesichertem Gelände, freiliegenden Kabeln und Erdlöchern kein schöner Anblick ist.

Abschließend möchte ich anmerken, dass unabhängig von allen Plänen zur Windkraft die Eifel seit jeher von ihrem Charme als unberührte Naturregion lebt. Dieser Eindruck hat nicht nur einen immateriellen Wert, sondern übt auch einen entscheidenden Einfluss auf den Tourismus und damit auf die Wertschöpfung der Gastronomie, der kleinen Hotels und Pensionen sowie des lokalen Einzelhandels aus. Sobald Besucher auf hohe Türme, Rotorblätter und Baustellen treffen, kann das Gefühl einer unversehrten Idylle schnell schwinden. Für die Bevölkerung stellt sich die Frage, wie viel echte Rendite durch Windenergie tatsächlich im lokalen Umfeld ankommt. Häufig profitieren einzelne Investoren oder Grundstückseigentümer, während die örtliche Gemeinschaft am Ende eventuell mit sinkenden Immobilienpreisen, lärmbedingten Beschwerden und einem eingeschränkten Landschaftsbild zurückbleibt. Sollte die Ausweisung weiterer Flächen wie BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 wirklich durchgesetzt werden, müssten sämtliche voraussichtlichen Folgen äußerst sorgfältig und auch kritisch beleuchtet werden — und zwar bevor die ersten Bagger rollen und Betonfundamente gegossen werden.

Der Widerspruch, der sich aus all diesen Beobachtungen ergibt, lässt sich meines Erachtens nur lösen, wenn Behörden, Kommunen, Bürgerinitiativen und Interessengruppen offen miteinander reden. Anstelle voreiliger Genehmigungen braucht es eine umfassende
Folgenabschätzung, in der die Wertminderung von Immobilien, die mögliche Verödung der Dörfer durch ausbleibende Käufer, die Risiken für den Boden- und Hochwasserschutz sowie die Bedrohung für lokale Tier- und Pflanzenarten ganz sachlich auf den Tisch gelegt werden. Erst wenn man sämtliche Alternativen geprüft hat - von Dachsolaranlagen bis hin zum Ausbau bereits beanspruchter Flächen - und nachweislich kein anderes, weniger invasives Konzept gangbar ist, könnte man ernsthaft über Windkraftanlagen in solch sensiblen Lagen diskutieren. Doch in der Praxis hat man allzu oft das Gefühl, dass die Belange der Bürger und die Bedürfnisse der Natur hinter wirtschaftlichen Interessen und dem bloßen Wunsch, erneuerbare Kapazitäten sichtbar zu erhöhen, zurückstehen.

Auch die Frage, wie nachhaltig die ganze Produktion und Entsorgung von Windkraftanlagen wirklich ist, darf nicht ausgeklammert bleiben. Wer von „grüner Energie“ spricht, muss auch sagen können, was aus abgenutzten Rotorblättern wird,

Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend

wie groß die Betonfundamente tatsächlich sind und in welchem Zustand die Natur vor Ort nach 20 oder 30 Jahren wiederhergestellt werden kann. Bislang gibt es mehrere Beispiele, wo der Rückbau nicht im erhofften Maße durchgeführt wurde, Fundamente im Boden blieben und aus dem einstigen Windpark Brachflächen wurden, die weder touristisch noch landwirtschaftlich nutzbar sind. Man kann sich nur schwer ausmalen, wie sich dies mit dem Konzept langfristiger „Nachhaltigkeit“ vereinbaren lässt. Aus all diesen Gründen halte ich es für zwingend, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in unserer Region mit großer Vorsicht anzugehen und alle Argumente gegen den Bau, wie sie hier dargelegt sind, unvoreingenommen zu prüfen. Sollte man dennoch an der Umsetzung festhalten, wäre zumindest sicherzustellen, dass die Bürgerrechte der Anwohner gewahrt bleiben, dass keine irreparablen Schäden an der Natur verursacht werden und dass man für die Zeit nach dem Rückbau hinreichend Vorsorge trifft. Das Ziel muss sein, die Eifel als unverfälschten Lebensraum zu erhalten, die Lebensqualität vor Ort zu schützen und zugleich den Blick für reale Alternativen in der Energiewende nicht zu verlieren. Auf diese Weise ließen sich die Widersprüche wenigstens reduzieren - statt sie zu ignorieren oder mit pauschalen Floskeln abzufertigen, die weder den Verlust des Landschaftsbilds noch die Werteverluste und die potenziellen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Menschen vor Ort ausgleichen können. Ich hoffe, dass meine Ausführungen zu einem gründlichen Überdenken der aktuellen Planungen beitragen und dass man zu einer Lösung findet, die Menschen, Umwelt und Ortscharakter angemessen berücksichtigt.	der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-P-1-1879

1036214

1041499_001

Inhalt

mit Schreiben vom 05.02.2025 ist Ihnen von der Ortsgemeindeverwaltung Hümmel durch den Ortsbürgermeister [ANONYMISIERT] eine Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilplan “Erneuerbare Energien Kreis Euskirchen“ zugegangen.
Dieser Stellungnahme schließen sich die Unterzeichnenden vollumfänglich an. Darüber hinaus ist auch für die weiteren geplanten Flächen in Grenznähe zu Rheinland-Pfalz zu sagen, dass dieses Projekt in vielfacher Weise, sowohl ökologisch wie ökonomisch schädlich für diese Region ist. Deshalb missfällt den Unterzeichnenden die Planung und Ausführung dieses Projektes.

Natur:
Abgesehen vom Flächenverbrauch (jedes Windrad benötigt 0,4 ha Land) werden massive Fundamente notwendig, um die Standfestigkeit zu gewährleisten. Diese sind nur sehr aufwändig und kostenintensiv recycelbar (erfolgt so gut wie nie). Zusätzlich werden umweltgefährdende Stoffe wie Schmieröle und Schwefelhexafluorid (SF6 — mind. 3kg/Windrad) mit den Windrädern auf das Gelände gebracht. Die Rotorblätter bestehen aus einem Glasfaserverbundwerkstoff, der im Verlauf des Betriebes per Abrieb in die Umwelt emittiert wird. Dieser Werkstoff ist biologisch nicht abbaubar und wird über den Wind in das weitere Umfeld getragen. Diese Stoffe sind lungengängig. Zusätzlich werden Zuwegungen und Kabeltrassen geschaffen, die für Infrastruktur und Wartung erforderlich sind und zusätzlichen Flächenverbrauch verursachen. Im Bereich der geplanten Flächen halten sich verschiedene Vogelarten wie Rotmilan (auf der Vorwarnliste), Schwarzmilan, Schwarzstorch, Mehlschwalbe (gefährdet), Rauchschwalbe (gefärdet) auf. Zusätzlich liegen die Flächen im Überfluggebiet der Kraniche. Alle diese Vögel sind aktiv durch den Betrieb der Windräder bedroht.

Mensch:
Die Menschen, die im Umfeld bestehender Windräder leben beklagen unangenehme Geräusche, Schattenwurf, eine Veränderung des Mikroklimas, sowie ein Schwingungsempfinden. Unter dem Aspekt der Unterschreitung der Mindestabstände (siehe Einspruch der Gemeinde Hümmel), sind diese Empfindungen verstärkt zu erwarten. Hier sei noch die generelle Veränderung der Landschaftssilhouette zu nennen, die die natürliche Eifel, in diesem Bereich, zu einen urbanen Gelände macht. Die schreckt Feriengäste ab und verändert die Bewertung so mancher Immobilie. Das Vorhandensein der Windräder verändert die Gesundheit und das Wohlempfinden der Menschen im Einzugsgebiet.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Ökonomie:
Jeder in diesem Land weiß, dass bei Dunkelflaute die schönsten Windräder kein Strom erzeugen. Da nützt es nichts, dass man hunderte von neuen Windrädern zusätzlich errichtet (in 2023 wurden 745 neue Windräder mit insgesamt 4,8 MW bei Wind errichtet). Was Deutschland fehlt sind Grundlastkraftwerke (z.B. Wasser, Kernkraft), die 24/7 Strom produzieren. Die vorzeitige ideologiegetriebene Abschaltung von drei Kernkraftwerken und der geplante Rückbau von Kohlekraftwerken beraubt uns dieser Grundlast. Die abgeschalteten Kernkraftwerke lieferten uns jeweils mindestens 300 MW und ersetzten bei Wind jeweils 1250 Windräder. Durch diese Maßnahme werden die Netze, die nicht in gleichem Maße wie Windräder errichtet werden, ausgebaut werden, an die Grenze der Belastung gebracht. Die Netzeingriffe sind in letzter Zeit extrem gestiegen. Blackouts werden mit jedem neuen Windrad und mit jedem Rückbau fossiler Kraftwerke wahrscheinlicher. Die Stromimporte (mangelnde Grundlast) sind im vergangenen Jahr um 23,2% gestiegen. Den Nachbarländern sei Dank! Die Kosten für diesen ökologischen und ökonomischen Unsinn kann jeder Stromkunde an seiner Stromrechnung ablesen. Ist es nicht sinnvoller, billiger und ehrlicher den Strom direkt aus den Nachbarländern zu beziehen, als sich der Illusion sogenannter „erneuerbarer Energien“ hinzugeben. Die Grundversorgung mit zuverlässiger Energie sollte im Interesse der Verantwortlichen sein. Dies ist kein Feld für ideologische Fantasien sowie politische Spielereien.

Die Unterzeichneten sind gegen die Errichtung jedweder Windkraftanlagen im Umfeld der Gemeinde Hümmel-Blindert.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der Eerneuerbaren Energien Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kannEnergie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird iIm Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden,und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden Iim Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für

	Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. zur Wirtschaftlichkeit der WKA iegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-P-1-1880

1036217

1041502_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Entsetzen habe ich davon gehört, dass Sie Flächen für die Bebauung mit Windkrafträdern in meinem Wohngebiet freigegeben haben. Es sind schon riesige Flächen mit PV-Anlagen durch Sie freigegeben. Gegen alle diese Möglichkeiten möchte ich Einspruch erheben.

Es kann nicht sein, dass unsere Natur darunter leidet. Für dieses Vorhaben müssen hier große Waldflächen gerodet werden und Weideflächen ihren Bestimmungen entzogen werden. Auch die beheimateten Tiere und Pflanzen werden darunter leiden. Sie werden getötet und sterben damit in unserer Region aus. Ist dies in einem Landschaftsschutz überhaupt möglich /nötig ?

Ich bin über 80 Jahre alt und kann mich noch an den Baumbestand in meiner Jugend erinnern. Diese Bäume, welche Sie zum Abholzen freigegeben haben sind so alt wie ich es bin. Wie lange wird es dauern bis ein solcher Waldbestand wieder heranwachsen kann? Über die Ansicht des Landschaftsbildes mag ich garnicht nachdenken. Diese Windkrafträder sind höher als der nächste Berg.

Die Anwohner auf der Escher Heide hatten während der Flut auch mit Wassermassen zu kämpfen. Hier liefen in kurzer Zeit Massen von Wasser vom Römerweg kommend in die Häuser der Anwohner. Der nahe an uns liegende Ort Schuld ist Ihnen ja sicherlich durch die Presse bekannt. Durch die Bodenverdichtung und die Abholzung des Waldes sehe ich eine große Gefahr, dass sich diese Art von Katastrophen in unserem Bereich noch verstärken.

Der Wertverlust unserer Immobilien ist schon jetzt zu spüren. Wie wird es sein, wenn diese Vorhaben vollzogen sind. Dann sind unsere Häuser nur noch die Hälfte wert. Viele Ferienwohnungen und Ferienhäuser werden auch dann einen starken Rückgang der Buchungen verzeichnen. Unsere Lebenswerke, welche wir uns hier nahe an einer intakten Natur erbaut haben sind zerstört. Viele Jahrzehnte Arbeit verlieren ihren Wert.

Auch die Erkrankung unserer Anwohner wird in Kauf genommen. Durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf wird unsere Gesundheit leiden.

Für einen älteren Menschen ist es auch schwierig an diese Informationen zu gelangen. Ich habe noch nie einen Computer eingeschaltet und kann mit der digitalen Welt nicht Schritt halten. Gerne wäre ich mit diesem Problem von Ihnen oder der

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm).

Stadtverwaltung abgeholt worden. Für uns Anwohner, meine Kinder und Enkelkinder sowie weitere Naturfreunde lege ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen ein. Mit freundlichen Grüßen	Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-1883

1036223

1041507_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich widerspreche ausdrücklich gegen die geplanten Windkraft- und PV-Anlagen in den Orten Sasserath, Escher Heide, Esch, Nitterscheid und Sasserather Heide. Meine Enkelkinder sollen in einer intakten Natur aufwachsen und das schöne Landschaftsbild soll nicht zerstört werden.

Als Gründe führe ich auf:

-die heimischen Tiere sollen weiterhin in unserer intakten Natur leben dürfen
-die Verbreiterung der Wege und Verlegung des Leitungsnetzes verdichten den Boden und es entstehen Schäden (Flutgebiet!)
-der Feinstaubabrieb, Licht und Schattenbildung, Lärm, Infraschall und Erschütterungen gefährden die Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen
-die Anwohner mit eigener Immobilie erleiden einen starken Wertverlust und leben nicht mehr gerne in unserer Region
-Tourismus und Freizeitgestaltung werden stark nachlassen
-gesunde, 50-80 Jahre alte Bäume (auch Laubbäume) müssen sterben !

Ich bitte Sie Ihre Entscheidung rückgängig zu machen !

Bitte bestätigen Sie mir diesen Einspruch.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergie- oder Solaranlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-2011

1036372

1041577_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Wir wollen hiermit Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben der erneuerbaren Energien im Kreis Euskirchen erheben.
Hierbei geht es um die betroffenen Gebiete der Mutscheid „Anlage 1-2 Zeichnerische Festlegung“ (Kreis Euskirchen_01), welche auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden sind.
Durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen wird nicht nur unsere schöne gesunde Natur mit zahlreichen Laub- und Nadelhölzern sprichwörtlich platt gemacht, sondern es verlieren auch zahlreiche Wald- und Wildtiere ihren Lebensraum.
Das Verdichten des Waldbodens durch Baufahrzeuge und das Fundament der Anlage wird sich negativ auf die Wasseraufnahme auswirken und kann somit auch keine Wassermassen von starken Regenfällen wie 2021 abfangen. Das Risiko von Überflutungen steigt somit enorm. Alleine der Geräuschpegel der rotierenden Windradflügel stellt eine enorme Lärmbelästigung für Tier und Mensch dar.
Bisher war das Gebiet rund um die Escher und Mutscheider Heide bekannt durch das Erholungsgebiet des natürlich geprägten Landschaftsbildes. Dies wird durch den Bau der Windkraftanlagen zerstört. Resultierend entsteht eine enorme Wertminderung unserer Immobilien und somit unser aller Altersvorsorge.
Wir möchten dringlichst Einspruch gegen den Bau dieses Projektes in unserer Heimat einlegen und mit Ihnen zusammen an einer Lösung arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-2134

1036759

1042181_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird sie durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Zudem hat der Plangeber bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-2149

1036722

1042067_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit nehme(n) ich/wir wie folgt Stellung zu dem im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung:

1) Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen im Bereich der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid wird entschieden abgelehnt. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Biotopverbundsystem und einen bisher ungestörten Bereich der Nutscheid völlig entwerten.

2) Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar.

3) Die Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und die Nutscheid selbst liegen im Bereich des Funkfeuers COLA, an dem sich alle nationalen und internationalen Flugzeuge orientieren. Betroffen sind neben international agierenden Flugzeugen auch die Ostabflüge nach Starts auf den Bahnen 14R/L, des Flughafen Köln-Bonn, welche sich innerhalb des Flugkorridors zum Funkfeuer COLA befindet, sowie Zwischenanflüge zum Landeanflug auf Bahnen 32RI/L.
Wie bei anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation müssen deshalb auch in den Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth der Bereich der Nutscheid für die Windenergiebereiche gestrichen werden.

4) Die dargestellten Windenergiebereiche belasten den Bereich des Höhenrücken Nutscheid im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk über alle Maßen stark. Nach Bornheim soll der Bereich der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid die zweithöchste Last im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Zu 1)

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Zu 2)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und

5) Die Planungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden für die Öffentlichkeit erst am 13. Januar 2025 auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht — also dem ersten Tag der nur einmonatigen Bürgerbeteiligung. Die meisten Einwohner bekamen dies nur mit, weil die Medien zu der Empörung über die Kölner Windenergieplanung auch über den Beginn der Offenlage berichteten und Leserbriefe dazu veröffentlichten. Wer sich als Betroffener informieren wollte, musste innerhalb eines extrem kurzen Zeitraums etwa 774 Megabyte an Planungsdaten für den Regierungsbezirk Köln herunterladen. Diese Unterlagen mussten anschließend durchforstet werden, um Aussagen zu den Bereichen der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth und der Nutscheid herauszufiltern. Anschließend waren wir gezwungen, uns mit einer großen Menge komplexer, teilweise schwer verständlicher Sachverhalte zu befassen, diese inhaltlich zu verstehen und dann noch Stellungnahmen bei der Bezirksregierung bis zum Ablauf der Eingabefrist am 13. Februar einzureichen.
Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. So kann man auch Behördenund Politikverdrossenheit fördern.

6) Windenergieanlagen verbrauchen Ressourcen, darunter seltene Erden, tonnenweise klimaschädlichen Beton und kostbare Flächen
Ausstoß von Kohlendioxid, Methan, Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) und Lachgas
Infraschall hört man nicht, aber es sorgt für eine Reaktion im Ohr, die an das Gehirn weitergeleitet wird. gesundheitsschädlich!
Zerstörung des Waldökosystems durch Abholzung, Bodenverdichtung, (Beton!) und Zerstörung von Pflanzen und Tiergebieten.
Wir haben im Bereich der Energie-Vorrangflächen Brutgebiete von:

1. Schwarzstorch (streng geschützt)
2. Uhu
3. Rotmilan
4. Fledermäuse
5. Falke

Ich/Wir fordern, die Vorrangzonen für Windenergie der Kommunen Eitorf, Windeck, Ruppichteroth im Bereich der Nutscheid im Regionalteilplan Erneuerbare Energien zu streichen.

Ich/wir bitten um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.

[ANONYMISIERT]

Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3)

Belange der zivilen, als auch der militärischen Luftfahrt wurden im Rahmen der Aufstellung des in Rede stehenden Teilplans umfassend berücksichtigt. Beispielhaft genannt seien die Vorsorgeabstände um Verkehrsflughäfen und sonstige Flugplätze“ (vgl. 4.1.2.1 der Begründung). Zudem wurden bei der Festlegung von WEB Stellungnahmen der Bundeswehr sowie der Landesluftfahrtbehörde bereits berücksichtigt.

Zu 4)

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023) abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

Zu 5)

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (205. Jahrgang, Nr. 1, Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3) am 06. Januar fristgerecht in der für Regionalplanverfahren vom Gesetzgeber vorgesehenen Form. Gleichzeitig wurden die in ihren Belangen berührten Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPlG gemäß Beteiligtenliste direkt informiert und über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die

	Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert. Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet. Zu 6) Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-217

1032973

1037886_001

Inhalt

Ich bin Bürgerin der Stadt Bad Münstereifel und wohne im Höhengebiet im Ort Sasserath und bin somit unmittelbar betroffen. Das Höhengebiet von Bad Münstereifel ist landschaftlich wunderschön und vom Ort Sasserath hat man einen traumhaften Blick in die Eifel. Diese Landschaft muss für Bewohner, Besucher, alle Menschen und Tiere erhalten bleiben! Windräder sind hier völlig fehl am Platze!

Deshalb lege ich Widerspruch ein für den geplanten Bau von Windenergieanlagen in den Wäldern und Ländereien des Höhengebietes Bad Münstereifel sprich Sasserath, Escher Heide und Esch.

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen

- Zerstörung des Landschaftsbildes
- Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere
- gefährlicher Lebensraum für Greifvögel (Milan), Fledermaus, Kraniche, die im Herbst und Frühling unser Gebiet überqueren
- Abholzung von intaktem Baumbestand
- Waldschneisen für Schwertransporter und aufgeschotterte Zufahrtswege - Bodenverdichtung und steigende Überflutungsgefahr
- Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien
- Abwertung des Naherholungsgebietes Eifel
- negative Auswirkung auf den Tourismus
- Wertverlust für betroffene Immobilieneigentümer
- Belästigung der Anwohner durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Tragen Sie Sorge dafür, dass diese wunderbare Landschaft im Höhengebiet von Bad Münstereifel erhalten bleibt und nicht in ein Industriegebiet umgewandelt wird. Die verbleibenden Waldflächen würden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen und nachhaltig geschädigt. Das macht aus ökologischer und ökonomischer Sicht keinen Sinn und ist für niemanden verständlich.

Ich fordere Sie auf, bei Ihrer Entscheidung die Belange der Umwelt, der Natur und den dort lebenden Menschen angemessen zu berücksichtigen und den vorliegenden Aufstellungsbeschluss abzulehnen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung der WEB im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. In der regionalplanerischen Konzeption werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Festlegung der WEB basiert somit auf einem fachlich fundierten, transparenten und

mehrstufigen methodischen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1).

Für die Aufstellung des in Rede stehenden Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde zudem eine Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung eines konkreten Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

In der Gesamtabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG werden in der Abwägung berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden - es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Entsorgung bzw. dem Rückbau von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch für den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die geltenden Richtwerte (z.B. BImSchG, TA-Lärm) zugrunde gelegt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Vogelarten werden zur Kenntnis genommen. Generell gilt es diesbezüglich festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der WEA beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen WEB trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und

Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Im Prüfbögen zu WEB BMÜ_07_2 sowie BMÜ_08_2 wird u.a. das Vorkommen des Rotmilan, Baumfalke, Uhu, Wespenbussard, Schwarzspecht sowie Turmfalke dokumentiert. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss auch hier das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt

Die Bedenken hinsichtlich einer Bodengefährdung (z.B. durch Chemikalien) werden zur Kenntnis genommen. Wie einleitend bereits erwähnt,können Innerhalb der WEB zwar Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden.

Die Flächeninanspruchnahme von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen einher. Bei den WEB erfolgt in diesem Kontext jedoch eine punktuelle, vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich der konkreten Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin dienen die Ausschluss- und Restriktionskriterien der Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien mitunter auch dem Schutz der natürlichen Bodenfunktionen. Die Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird z.B. dadurch konzeptionell berücksichtigt, dass die Festlegung neuer WEB in den Wasserschutzzonen I und II in der Regel ausgeschlossen ist und Bereiche für den Grund- und Gewässerschutz (BGG) in die Restriktionsanalyse einfließen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Bodens negative umweltrelevante Auswirkungen auf die naturnahen schutzwürdigen Böden untersucht (vgl. Umweltbericht Kapitel 4.4). Eine mögliche Betroffenheit von naturnahen schutzwürdigen Böden wird in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang C zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Damit ist auf der nachgeordneten Zulassungsebene eine gezielte vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb konkreter WEA möglich.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald in der Regel als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Der Stellungnehmende führt zudem einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt diesbezüglich nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge

einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Abschließend wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Emissionen (z.B. Lärmemissionen, Schattenwurf) die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die vorgebrachten Bedenken, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000

	Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

AZ: Ö-P-1-2232

1036841

1042323_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium "Wohngebäude im Innenbereich" des Themengebiets Siedlung überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, sichert mit Blick auf die konkurrierenden

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Für die weiteren zur Ausweisung angeregten Flächen gilt folgendes: Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-2233

1050833

1052581_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Ich möchte deshalb zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung nehmen.

Ich **beantrage** hiermit,

in dem Entwurf des Sachlichen Teilplans für den Regierungsbezirk Köln die Vorranggebiete für die Windenergienutzung **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan so **zu erweitern**, dass auch meine in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke erfasst werden.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer von Grundbesitz, der der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen im Änderungsverfahren habe.

In die Abwägung sind auch die privatenBélange, der betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und einen hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblichen übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundbesitz antragsgemäß als Bestandteil der Vorranggebiete **„HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ UND „HEN_04“** in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgesetzt wird.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen (s. StnID 1041118_001).

Im Übrigen gilt folgendes:

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB.

Konkret wird die angeregte Fläche durch das Ausschlusskriterium "Laubwald, Mischwald" überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen

Das Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT], mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür werde ich ein Nutzungsentgelt erhalten. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes erhebliche Wirkung zu. Ferner hat [ANONYMISIERT] in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2025 dargelegt, warum die von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien der Festsetzung eines Eignungsgebietes für das beantragte Gebiet gemäß des beigefügten Lageplans (Karte zur Stellungnahme) erfüllt sind. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen und auch zur Begründung dieses Antrages bezogen. Sollten meine Interessen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln führen kann. **Anlage:** - Lage des Grundbesitzes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung - Karte zur Stellungnahme **VRGs „HEN_01“, „HEN_02“, „HEN_03“ und „HEN_04“**	Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-2311.pdf

1038301

1043422_001

Inhalt

im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln sehen wir, die [ANONYMISIERT], als spezialisiertes Unternehmen für die Planung, Realisierung und den Betrieb von Windenergieanlagen, uns unmittelbar betroffen. Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Regionalpians als einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der erneuerbaren Energien und zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz. Allerdings sehen wir in bestimmten Aspekten der Planung Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend genannte Fläche, die unseres Erachtens — nach entsprechenden Modifikationen — eine bedeutende Konzentrationszone für Windenergie darstellen könnte:

ERK_04

In diesem Bereich sind wir bereits seit Ende des Jahres 2023 aktiv. Aktuell befinden sich vier Windenergieanlagen (WEA) in diesem Bereich im Genehmigungsverfahren. Allerdings liegt lediglich eine der beantragten Anlagen innerhalb des ausgewiesenen Windenergiebereichs ERK_04, während sich die drei weiteren Standorte südlich außerhalb davon befinden (siehe Anlage 1). Unsere Planungen basierten von Beginn an auf der durch das LANUV ausgewiesenen Potenzialfläche. Während des gesamten Prozesses gingen wir davon aus, dass auch die südlich angrenzenden Flächen für die Realisierung der Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Die nunmehr fehlende Ausweisung dieser Flächen im Regionalplan Köln stellt jedoch eine erhebliche Hürde dar. Unsere Planungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund unseres Vertrauens in die Bestätigung der Flächenanalyse des LANUV durch die Landesplanung. Die Flächenanalyse des LANUV diente als Ausgangspunkt für die im „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit“ des MWIKE vorgesehene Flächenkulisse. Insofern sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten Flächen für diesen Windbereich in Einklang mit dieser Planungsgrundlage stehen sollten.

Mit der Planung dieses Windparks verfolgen wir das Ziel, eine großtlächige Konzentrationszone für Windenergie zu schaffen. Bereits südlich der A46 wurden zwei Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt, die eine Erweiterung des bestehenden Windparks mit drei WEA darstellen (siehe Anlage 2). Angesichts des fortgeschrittenen Planungsstands und zur Sicherstellung einer effizienten Flächennut zung schlagen wir daher vor, die in Anlage 3 dargestellten Flächen in den Sachlichen Teilplan Emeuer bare Energien zum Regionalplan aufzunehmen. Im Folgenden

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch Ausschlusskriterien des Themengebiets Militärische Belange überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Plankonzepts erfolgt in den angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

werden wir detailliert erläutern, weshalb die Einbeziehung dieser Flächen keine wesent lichen Hindernisse darstellt und gleichzeitig eine effiziente Flächennutzung gewährleistet.

1. Schaffung einer großflächigen Konzentrationszone

a. Vermeidung von Splitterflächen

Nach eingehender Prüfung der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Flächen sind wir der Auffassung, dass eine Überarbeitung des Regionalplans erforderlich ist — insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl kleiner, verstreuter Splitterflächen (siehe Anlage 4), die einer gezielten und nachhaltigen Windenergieplanung entgegenstehen. Stattdessen sollte der Fokus verstärkt auf die Schaffung größerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gelegt werden. Um das vorhandene Potenzial bestmäglich auszuschöpfen, sollte eine maximale Flächenausweisung erfolgen, durch die Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen zusätzlichen Flächen (siehe Anlage 3). Besonders in diesem Planungsbereich sind die Windverhältnisse äußerst günstig, so dass eine großflächige Ausweisung der geeigneten Gebiete eine deutlich effizientere und wirt schaftlichere Nutzung der Windenergie ermöglicht. Im Vergleich dazu weisen viele kleinere Splitterflächen nicht nur ungünstigere Windverhältnisse auf, sondern sind auch aufgrund ihrer begrenzten Fläche weniger wirtschaftlich nutzbar.

Darüber hinaus sprechen weitere wesentliche Vorteile für eine Konzentrationszone anstelle verstreuter Einzelstandorte:

Effizientere Nutzung der Infrastruktur: Durch eine gemeinsame Netzanbindung können vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt und zusätzliche Kosten vermieden werden. Konkret bedeutet dies folgendes: Die Planungen sehen vor, den Netzanschluss der vier neu beantragten WEA in einer gemeinsamen Infrastruktur mit den zwei bereits genehmigten WEA über ein gemeinsames Umspannwerk an die bestehende Hochspannungsleitung vor Ort anzubinden. Durch diese gebündelte Einspeisung kann die vorhandene Netzinfrastruktur optimal genutzt werden, wodurch zusätzlicher Netzausbaubedarf vermieden wird. • Höhere Akzeptanz in der Bevölkerung: Erfahrungsgemäß stoßen Windparks in klar definier ten, zusammenhängenden Gebieten auf eine höhere Akzeptanz als einzelne, verstreute Anlagen in direkter Nähe zu Wohngebieten. • Minimierung zusätzlicher Landschaftseingriffe: Die Erweiterung bestehender Windparks reduziert den zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und trägt so zu einer umweltschonenderen Umsetzung der Windenergienutzung bei.

b. Anpassung der Höhenbeschränkung für Potenzialflächen

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Ausweisung von Flächen mit Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Punkt 4.1.3: ‚Umgang mit dem Belang militärischer MVA) wird dargelegt, dass eine Höhenbegrenzung von 150 m oder weniger die

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Im Übrignen wird auf Folgendes verwiesen:

Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Splitterflächen

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von

wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet, weshalb entsprechende Flächen aus dem Potenzialraum ausgeschlossen wurden. Diese Einschätzung teilen wir grundsätzlich. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Einschränkung nicht nur für Höheribegrenzungen bis 150 m, sondern ebenso für Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m gilt. Eine detaillierte Analyse der Windhöffigkeit gemäß dem Energieatlas NRW zeigt, dass in Gebieten mit einer Höhenbegrenzung zwischen 150 m und 180 m die realistisch erzielbare Nabenhöhe häufig nur etwa 100 m beträgt. Auf dieser Höhe ist die Windhöffigkeit jedoch oftmals nicht ausreichend, um eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der Windenergie sicherzustellen. Daher sind wir der Ansicht, dass Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m nicht wirtschaftlich nutzbar sind und daher ebenso aus dem Potenzialraum gestrichen werden sollten. Um den dadurch entstehenden Flächenverlust zu kompensieren, könnte stattdessen eine zusätzli che Ausweisung der Flächen im oben genannten Windenergiebereich gemäß Anlage 3 erfolgen. Dies würde eine realistische und nachhaltige Nutzung der Windenergie ermöglichen. Zur Veranschaulichung der wirtschaftlichen Vorteile einer gezielten Flächenausweisung möchten wir folgendes Beispiel anführen: Angenommen, die Splittertläche VET_01 wird aus dem Regionalplan gestrichen und stattdessen der Windenergiebereich ERK_04 erweitert, sodass dort eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. In diesem Fall könnte auf derselben Fläche eine mehr als dreifach höhere Energieerzeugung erreicht werden.

Dies liegt maßgeblich an den unterschiedlichen Windverhältnissen der beiden Gebiete:

• Eine realistische Planung im Bereich VET_01 wäre aufgrund der dort geltenden Höhenbeschränkung nur mit einer Nabenhöhe von maximal 100 m möglich, bei der eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von lediglich 3,00-4,00 m/s herrscht (siehe Anlage 5).

• Im Gegensatz dazu könnte eine Windenergieanlage im Bereich ERK_04 mit einer Nabenhöhe von 150 m geplant werden, wo eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 9,00-11,00 m/s erreicht wird (siehe Anlage 6).

Die geringere Nabenhöhe in VET_01 führt zu einer erheblich niedrigeren Energieausbeute, da die Windgeschwindigkeiten in geringeren Höhen deutlich schwächer ausfallen. Im Vergleich dazu er möglicht eine höhere Nabenhöhe in ERK_04 eine wesentlich effizientere Nutzung der Windressourcen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Fokussierung auf zusammenhängende, leistungsstarke Potenzialflächen anstelle kleinerer, höhenbeschränkter Splitterflächen die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Windenergienutzung erheblich steigern kann.

c. Anpassung der Abstandsregelung zu Freileitungen für Potenzialflächen

Die im Sachlichen Teilplan Emeuerbare Energien unter Punkt 4.1.2.1, Schritt 1: Ermittlung des Potenzialraums festgelegte Abstandsregelung zu Freileitungen erachten wir als übermäßig hoch angesetzt. Aktuell ist ein Schutzstreifen von 100 m sowie zusätzlich ein 75 m großer Rotorradius vorgesehen. Diese Regelung führt dazu, Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2):

So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet.

In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert.

dass zahlreiche Flächen in bereits etablierten Windparks von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, obwohl eine technisch sichere Realisierung möglich wäre, dies betrifft auch den Windenergiebereich ERK_04. In der Praxis zeigt sich, dass eine Windenergieanlage mit einem Mindestabstand von der Rotorspitze bis zum äußersten Leiterseil von mindestens 3 m sicher betrieben werden kann. Die derzeit festgelegte Regelung, die einen Mindestabstand von insgesamt 175 m vorschreibt, ist daher nicht mehr zeitgemäß. Fortschritte in der technischen Entwicklung der Windenergiebranche ermöglichen einen sicheren und effizienten Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen, ohne dass Betriebsrisiken oder Gefährdungen entstehen.

Ein konkretes Beispiel hierfür ist unsere WEA 4 des Windparks Hückelhoven-Doveren Erweiterung. Für diese Anlage wurde eine Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 175 m erteilt, obwohl der Abstand von der Rotorspitze zur Mitte der Hochspannungsleitung nur ca. 30 m beträgt (siehe Anlage 7). Daher schlagen wir vor, die Abstandsregelungen für den Windenergiebereich ERK_04 anzupassen, um eine realitätsnahe Bewertung der technischen Machbarkeit zu ermöglichen (siehe Anlage 2). Die Reduzierung des übermäßig hohen Schutzstreifens würde dazu beitragen, mehr Potenzial flächen nutzbar zu machen und somit eine Erweiterung eines bereits etablierten, großflächigen Bestandswindparks zu ermöglichen.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehene Fläche ERK_04 in ihrer geplanten Form nicht ihr volles Potenzial entfalten. Insbesondere die Reduzierung dieser Flächen schränkt die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Windenergie unnötig ein. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Erweiterung dieser Flächen gemäß der in Anlage 3 gezeigten Flächen für zielführend. Dadurch könnte eine größere Konzentrationszone geschaffen werden, die nicht nur eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur ermöglicht, sondern auch eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Windenergienutzung sicherstellt. Zudem würde dies dazu beitragen, neue Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren und eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine einheitliche Mindestabstandsregelung von 700 m von Wohngebäuden im Innenbereich notwendig ist, um eine rechtssichere und konsistente Planung sicherzustellen und den Sachlichen Teilplan Emeuerbare Energien vor potenziellen Anfechtungen zu schützen. Durch die Anpassung der Flächenausweisung, gemäß LANUV bzw. gemäß Anlage 3, wäre diese einheitliche Abstandsregelung eher gewährleistet, wodurch eine klare und nachvollziehbare Planungsgrundlage geschaffen würde.

Wir bitten Sie daher, unsere Argumente sorgfältig zu prüfen und eine entsprechende Anpassung der Flächenausweisung im Regionalplan in Erwägung zu ziehen. Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

[Anlagen]

Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen.

Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

Höhenbeschränkung

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch dann vertretbar, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Teilräumen ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Um planerisch sicherzustellen, dass in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Die WindGuard-Studie geht methodisch über das in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern eine für die jeweiligen Bebauungshöhen jeder ausgewählten Fläche angepassten generischen Anlagentypen. Der Einfluss einer beschränkten Bauhöhe sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf Basis des Windatlas NRW auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Somit wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem

ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Hinsichtlich der weiterer Informationen bzgl. der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit von WEB wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar.

Der Plantentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst und voraussichtlich unwirtschaftliche WEB aus dem Entwurf herausgenommen (s. StnID 1048057).

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind schlussendlich gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch tatsächlich als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig.

Freilieitungen

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der

	Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW). Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

AZ: Ö-P-1-2312

1038301

1043424_001

Inhalt

im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln sehen wir, die [ANONYMISIERT], als spezialisiertes Unternehmen für die Planung, Realisierung und den Betrieb von Windenergieanlagen, uns unmittelbar betroffen. Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Regionalplans als einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der erneuerbaren Energien und zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz. Allerdings sehen wir in bestimmten Aspekten der Planung Anpassungsbedarf in Bezug auf die nachfolgend genannten Flächen, die unseres Erachtens eine bedeutende Konzentrationszone für Windenergie darstellen:

• ERK_02

• ERK_06

Im Windbereich ERK_02 und ERK_06 sind wir schon seit 2020 aktiv. Aktuell wird hier derzeit ein Windpark mit acht WEA genehmigt. Schon seit längerer Zeit ist hier die Erweiterung des Windparks um weitere fünf WEA geplant. Die Flächen für die Erweiterung sind bereits privatrechtlich gesichert. Vier der fünf zusätzlichen Windenergieanlagen liegen auch im Windbereich ERK_02, eine WEA liegt, jedoch westlich außerhalb des Windbereichs ERK_02 (siehe Anlage 1). Bei der Planung dieser WEA haben wir uns strikt an die ausgewiesene Potenzialfläche des LANUV gehalten und während des gesamten Planungsprozess waren wir uns sicher, dass wir ebenfalls für die den Standort westlich des Windbereichs ERK_02 realisieren können. Infolgedessen haben wir für die fünf WEA bereits alle antragserforderlichen Unterlagen angefertigt bzw. anfertigen lassen, wodurch bereits eine Höhe Summe an Vorlaufkosten angefallen ist. Die Einreichung des Vollantrags ist innerhalb der nächsten zwei Wochen geplant. Daher schlagen wir vor, den Windbereich ERK_02, mindestens um die westliche Fläche der LANUV•Ausweisung im Regionalplan zu erweitern.

Unsere Planungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund unseres Vertrauens in die Bestätigung der Flächenanalyse des LANUV durch die Landesplanung. Die Flächenanalyse des LANUV diente als Ausgangspunkt für die im .Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeir des MWIKE vorgesehene Flächenkulisse. Insofern sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten Flächen für diesen Windbereich in Einklang mit dieser Planungsgrundlage stehen sollten. Daher schlagen wir vor, die ausgewiesenen

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret werden diese Teilflächen durch das Ausschlusskriterium des Themengebiets Infrastruktur (westlich WEB ERK-02) bzw. durch Ausschlusskriterien der Themengebiete Verkehr, Gewässer und Infrastruktur (nördlich WEB ERK-06) überlagert. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt.

Flächen um die in Anlage 2 von uns dargestellten Bereiche zu erweitern. Im Folgenden werden wir detailliert erläutern, weshalb die Einbeziehung dieser Flächen keine wesentlichen Hindernisse darstellt und gleichzeitig eine effiziente Flächennutzung gewährleistet.

1. Schaffung einer großflächigen Konzentrationszone

a. Vermeidung von Splitterflächen

Nach eingehender Prüfung der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Flächen sind wir der Auffassung, dass eine Überarbeitung des Regionalplans erforderlich ist - insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl kleiner, verstreuter Splitterflächen (siehe Anlage 3), die einer gezielten und nachhaltigen Windenergieplanung entgegenstehen. Stattdessen sollte der Fokus verstärkt auf die Schaffung größerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gelegt werden. Um das vorhandene Potenzial bestmöglich auszuschöpfen, sollte eine maximale Flächenausweisung erfolgen, durch die Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen zusätzlichen Flächen (siehe Anlage 2). Besonders in diesem Planungsbereich sind die Windverhältnisse äußerst günstig, sodass eine großflächige Ausweisung der geeigneten Gebiete eine deutlich effizientere und wirtschaftlichere Nutzung der Windenergie ermöglicht. Im Vergleich dazu weisen viele kleinere Splitterflächen nicht nur ungünstigere Windverhältnisse auf, sondern sind auch aufgrund ihrer begrenzten Fläche weniger wirtschaftlich nutzbar. Darüber hinaus sprechen weitere wesentliche Vorteile für eine Konzentrationszone anstelle verstreuter Einzelstandorte:

• Effizientere Nutzung der Infrastruktur: Durch eine gemeinsame Netzanbindung sowie die optimierte Nutzung bestehender Erschließungswege können vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt und zusätzliche Kosten vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im diesem Windbereich bereits eine Vielzahl von Wegen dauerhaft auf die erforderliche Breite von ca. 4,5 m ausgebaut werden muss, sodass diese für eine Erweiterung des Windparks ohne zusätzlichen Flächenverbrauch genutzt werden könnten. Darüber hinaus ist die Planung eines Umspannwerks für den gesamten Windpark in Planung, welches im Falle einer großflächigen Erweiterung die Möglichkeit bietet, weitere Windenergieanlagen anzubinden und so eine optimale Netzintegration sicherzustellen.

• Höhere Akzeptanz In der Bevölkerung: Erfahrungsgemäß stoßen Windparks in klar definierten, zusammenhängenden Gebieten auf eine höhere Akzeptanz als einzelne, verstreute Anlagen in direkter Nähe zu Wohngebieten.

• Minimierung zusätzlicher Landschaftseingriffe: Die Erweiterung bestehender Windparks reduziert den zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und trägt so zu einer umweltschonenderen Umsetzung der Windenergienutzung bei.

b. Anpassung der Höhenbeschränkung für Potenzlalflächen

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Ausweisung von Flächen mit Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. In der Begründung des Sachlichen

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben

Teilplans Erneuerbare Energien (Punkt 4.1.3: "Umgang mit dem Belang militärischer MVA") wird dargelegt, dass eine Höhenbegrenzung von 150 m oder weniger die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet, weshalb entsprechende Flächen aus dem Potenzialraum ausgeschlossen wurden. Diese Einschätzung teilen wir grundsätzlich. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Einschränkung nicht nur für Höhenbegrenzungen bis 150 m, sondern ebenso für Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m gilt. Eine detaillierte Analyse der Windhöffigkeit gemäß dem Energieatlas NRW zeigt, dass in Gebieten mit einer Höhenbegrenzung zwischen 150 m und 180 m die realistisch erzielbare Nabenhöhe häufig nur etwa 100 m beträgt. Auf dieser Höhe ist die Windhöffigkeit jedoch oftmals nicht ausreichend, um eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der Windenergie sicherzustellen. Daher sind wir der Ansicht, dass Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m nicht wirtschaftlich nutzbar sind und daher ebenso aus dem Potenzialraum gestrichen werden sollten. Um den dadurch entstehenden Flächenverlust zu kompensieren, könnte stattdessen eine zusätzliche Ausweisung der Flächen im oben genannten Windenergiebereich gemäß Anlage 2 erfolgen. Dies würde eine realistische und nachhaltige Nutzung der Windenergie ennöglichen. Zur Veranschaulichung der wirtschaftlichen Vorteile einer gezielten Flächenausweisung möchten wir folgendes Beispiel anführen: Angenommen, die Splitterfläche VET _01 wird aus dem Regionalplan gestrichen und stattdessen der Windenergiebereich ERK_02 erweitert, sodass dort eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. In diesem Fall könnte auf derselben Fläche eine mehr als dreifach höhere Energieerzeugung erreicht werden. Dies liegt maßgeblich an den unterschiedlichen Windverhältnissen der beiden Gebiete:

• Eine realistische Planung im Bereich VET _01 wäre aufgrund der dort geltenden Höhenbeschränkung nur mit einer Nabenhöhe von maximal 100 m möglich, bei der eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von lediglich 3,00-4,00 m/s herrscht (siehe Anlage 4).

• Im Gegensatz dazu könnte eine Windenergieanlage im Bereich ERK_02 mit einer Nabenhöhe von 150 m geplant werden, wo eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 10,00-11,00 m/s erreicht wird (siehe Anlage 5).

Die geringere Nabenhöhe in VET _01 führt zu einer erheblich niedrigeren Energieausbeute, da die Windgeschwindigkeiten in geringeren Höhen deutlich schwächer ausfallen. Im Vergleich dazu ermöglicht eine höhere Nabenhöhe in ERK_02 eine wesentlich effizientere Nutzung der Windressourcen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Fokussierung auf zusammenhängende, leistungsstarke Potenzialflächen anstelle kleinerer, höhenbeschränkter Splitterflächen die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Windenergienutzung erheblich steigern kann.

c. Anpassung dar Abstandsregelung zu Freileitungen für Potenzlalflächen

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien unter Punkt 4.1.2.1, Schritt 1: Ermittlung des Potenzialraums festgelegte Abstandsregelung zu Freileitungen

Im Übrignen wird auf Folgendes verwiesen:

Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Splitterflächen

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber,

erachten wir als übermäßig hoch angesetzt. Aktuell ist ein Schutzstreifen von 100 m sowie zusätzlich ein 75 m großer Rotorradius vorgesehen. Diese Regelung führt dazu, dass zahlreiche Flächen in bereits etablierten Windparks von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, obwohl eine technisch sichere Realisierung möglich wäre, dies betrifft auch die Windenergiebereiche ERK_02. In der Praxis zeigt sich, dass eine Windenergieanlage mit einem Mindestabstand von der Rotorspitze bis zum äußersten Leiterseil von mindestens 3 m sicher betrieben werden kann. Die derzeit festgelegte Regelung, die einen Mindestabstand von insgesamt 175 m vorschreibt, ist daher nicht mehr zeitgemäß. Fortschritte in der technischen Entwicklung der Windenergiebranche ermöglichen einen sicheren und effizienten Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen, ohne dass Betriebsrisiken oder Gefährdungen entstehen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist unsere WEA 4 des Windparks Hückelhoven-Doveren Erweiterung. Für diese Anlage wurde eine Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 175 m erteilt, obwohl der Abstand von der Rotorspitze zur Mitte der Hochspannungsleitung nur ca. 30 m beträgt (siehe Anlage 6). Daher schlagen wir vor, die Abstandsregelungen für die Windenergiebereiche ERK_02 anzupassen, um eine realitätsnahe Bewertung der technischen Machbarkeit zu ermöglichen (siehe Anlage 2). Die Reduzierung des übermäßig hohen Schutzstreifens würde dazu beitragen, mehr Potenzialflächen nutzbar zu machen und somit eine Erweiterung eines bereits etablierten, großflächigen Bestandswindparks zu ermöglichen. Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Flächen ERK_02 und ERK_06 in ihrer geplanten Form nicht ihr volles Potenzial entfalten. Insbesondere die Reduzierung dieser Flächen schränkt die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Windenergie unnötig ein. In Bezug auf die Erweiterung der Fläche im Windbereich ERK_06 über der Kiesgrube sind wir uns bewusst, dass die Ausweisung dieses Gebiets für Windenergie der bestehenden Ausweisung zur Gewinnung von Bodenschätzen entgegensteht. Dennoch sind wir der Auffassung, dass eine Ausweisung der Fläche sachgerecht wäre, da die Kiesgrube in absehbarer Zeit verfüllt wird und wir eine Anschlussnutzung für Windenergie als sinnvoll und angemessen erachten.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Erweiterung dieser Flächen gemäß der in Anlage 2 gezeigten Flächen für zielführend. Dadurch könnte eine größere Konzentrationszone geschaffen werden, die nicht nur eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur ermöglicht, sondern auch eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Windenergienutzung sicherstellt. Zudem würde dies dazu beitragen, neue Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren und eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine einheitliche Mindestabstandsregelung von 700 m von Wohngebäuden im Innenbereich notwendig ist, um eine rechtssichere und konsistente Planung sicherzustellen und den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vor potenziellen Anfechtungen zu schützen. Durch die Anpassung der Flächenausweisung, gemäß LANUV bzw. gemäß Anlage 2, wäre diese einheitliche Abstandsregelung eher gewährteistet, wodurch eine klare und nachvollziehbare Planungsgrundlage geschaffen würde. Wir bitten Sie daher, unsere Argumente sorgfältig zu prüfen und eine entsprechende Anpassung der Flächenausweisung im Regionalplan in Erwägung zu ziehen.

wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2):

So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet.

In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert.

Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

[Anlage]

im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen.

Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

Höhenbeschränkung

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch dann vertretbar, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Teilräumen ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Um planerisch sicherzustellen, dass in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Die WindGuard-Studie geht methodisch über das in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern eine für die jeweiligen Bebauungshöhen jeder ausgewählten Fläche angepassten generischen Anlagentypen. Der Einfluss einer beschränkten Bauhöhe sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf Basis des Windatlas NRW auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Somit wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Hinsichtlich der weiterer Informationen bzgl. der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit von WEB wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar.

Der Plantentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst und voraussichtlich unwirtschaftliche WEB aus dem Entwurf herausgenommen (s. StnID 1048057).

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind schlussendlich gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch tatsächlich als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig.

Freilieitungen

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), da sie einer tiefergehenden

	Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

AZ: Ö-P-1-2313

1038301

1043434_001

Inhalt

im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln sehen wir, die [ANONYMISIERT], als spezialisiertes Unternehmen für die Planung, Realisierung und den Betrieb von Windenergieanlagen, uns unmittelbar betroffen. Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Regionalplans als einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der erneuerbaren Energien und zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz. Allerdings sehen wir in bestimmten Aspekten der Planung Anpassungsbedarf, insbesondere Im Hinblick auf die nachfolgend genannte Fläche, die unseres Erachtens - nach entsprechenden Modifikationen - eine bedeutende Konzentrationszone für Windenergie darstellen könnte:

• BED_TIT_01

In diesem Bereich (siehe Anlage 1) sind wir bereits seit 2023 aktiv. Wir konnten uns in diesem Bereich bereits sämtliche Flächen privatrechtlich sichern, sodass wir Anfang dieses Jahres einen Vorbescheidsantrag gern. §9 Nr. 1 a für zwei WEA stellen konnten. Unsere Planungen basierten von Beginn an auf der durch das LANUV ausgewiesenen Potenzialfläche. Während des gesamten Prozesses gingen wir davon aus, dass auch die westlich angrenzenden Flächen für die Realisierung der Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Die nunmehr fehlende Ausweisung dieser Flächen im Regionalplan Köln stellt jedoch eine erhebliche Hürde dar. Unsere Planungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund unseres Vertrauens in die Bestätigung der Flächenanalyse des LANUV durch die Landesplanung. Die Flächenanalyse des LANUV diente als Ausgangspunkt für die im "Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeir des MWIKE vorgesehene Flächenkulisse. Insofern sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten Flächen für diesen Windbereich in Einklang mit dieser Planungsgrundlage stehen sollten.

Mit der Planung dieses Windparks verfolgen wir das Ziel, eine großflächigere Konzentrationszone für Windenergie zu schaffen. Angesichts des fortgeschrittenen Planungsstands und zur Sicherstellung einer effizienten Flächennutzung schlagen wir daher vor, die in Anlage 2 dargestellten Flächen in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan aufzunehmen. Im Folgenden werden wir detailliert erläutern, weshalb die Einbeziehung dieser Flächen keine wesentlichen Hindernisse darstellt und gleichzeitig eine effiziente Flächennutzung gewährleistet.

1. Schaffung einer großflächigen Konzentrationszone

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Festlegung des in Rede stehenden WEB BET_TIT_01 in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne der Plankonzeption folgerichtig.

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche nicht als Windenergiebereich festgelegt, da sie der regionalplanerischen Konzeption widerspricht und eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden kann. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

a. Vermeidung von Splitterflächen

Nach eingehender Prüfung der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Flächen sind wir der Auffassung, dass eine Überarbeitung des Regionalplans erforderlich ist - insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl kleiner, verstreuter Splitterflächen (siehe Anlage 3), die einer gezielten und nachhaltigen Windenergieplanung entgegenstehen. Stattdessen sollte der Fokus verstärkt auf die Schaffung größerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gelegt werden. Um das vorhandene Potenzial bestmöglich auszuschöpfen, sollte eine maximale Flächenausweisung erfolgen, durch die Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen zusätzlichen Flächen (siehe Anlage 2). Besonders in diesem Planungsbereich sind die Windverhältnisse äußerst günstig, sodass eine großflächige Ausweisung der geeigneten Gebiete eine deutlich effizientere und wirtschaftlichere Nutzung der Windenergie ermöglicht. Im Vergleich dazu weisen viele kleinere Splitterflächen nicht nur ungünstigere Windverhältnisse auf, sondern sind auch aufgrund ihrer begrenzten Fläche weniger wirtschaftlich nutzbar. Darüber hinaus sprechen weitere wesentliche Vorteile für eine Konzentrationszone anstelle verstreuter Einzelstandorte:

• Effizientere Nutzung der Infrastruktur: Durch eine gemeinsame Netzanbindung sowie die optimierte Nutzung bestehender Erschließungswege können vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt und zusätzliche Kosten vermieden werden.

• Höhere Akzeptanz In der Bevölkerung: Erfahrungsgemäß stoßen Windparks in klar definierten, zusammenhängenden Gebieten auf eine höhere Akzeptanz als einzelne, verstreute Anlagen in direkter Nähe zu Wohngebieten.

• Minimierung zusätzlicher Landschaftseingriffe: Die Erweiterung bestehender Windparks reduziert den zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und trägt so zu einer umweltschonenderen Umsetzung der Windenergienutzung bei.

b. Anpassung der Höhenbeschränkung für Potenzlalflächen

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Ausweisung von Flächen mit Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Punkt 4.1.3: "Umgang mit dem Belang militärischer MVA") wird dargelegt, dass eine Höhenbegrenzung von 150 m oder weniger die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet, weshalb entsprechende Flächen aus dem Potenzialraum ausgeschlossen wurden. Diese Einschätzung teilen wir grundsätzlich. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Einschränkung nicht nur für Höhenbegrenzungen bis 150 m, sondern ebenso für Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m gilt. Eine detaillierte Analyse der Windhöffigkeit gemäß dem Energieatlas NRW zeigt, dass in Gebieten mit einer Höhenbegrenzung zwischen 150 m und 180 m die realistisch erzielbare Naben höhe häufig nur etwa 100 m beträgt. Auf dieser Höhe ist die Windhöffigkeit jedoch oftmals nicht ausreichend, um eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der Windenergie sicherzustellen. Daher sind wir der Ansicht, dass Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m nicht wirtschaftlich nutzbar sind und daher

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt. Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare

ebenso aus dem Potenzialraum gestrichen werden sollten. Um den dadurch entstehenden Flächenverlust zu kompensieren, könnte stattdessen eine zusätzliche Ausweisung der Flächen im oben genannten Windenergiebereich gemäß Anlage 2 erfolgen. Dies würde eine realistische und nachhaltige Nutzung der Windenergie ermöglichen. Zur Veranschaulichung der wirtschaftlichen Vorteile einer gezielten Flächenausweisung möchten wir folgendes Beispiel anführen: Angenommen, die Splitterfläche VET_01 wird aus dem Regionalplan gestrichen und stattdessen der Windenergiebereich BED_TIT_01 erweitert, sodass dort eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. In diesem Fall könnte auf derselben Fläche eine mehr als dreifach höhere Energieerzeugung erreicht werden. Dies liegt maßgeblich an den unterschiedlichen Windverhältnissen der beiden Gebiete:

• Eine realistische Planung im Bereich VET_01 wäre aufgrund der dort geltenden Höhenbeschränkung nur mit einer Nabenhöhe von maximal 100 m möglich, bei der eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von lediglich 3,00-4,00 m/s herrscht (siehe Anlage 4).

• Im Gegensatz dazu könnte eine Windenergieanlage im Bereich BED_ TIT _01 mit einer Nabenhöhe von 150 m geplant werden, wo eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 9,00- 10,00 m/s erreicht wird (siehe Anlage 5).

Die geringere Nabenhöhe in VET_01 führt zu einer erheblich niedrigeren Energieausbeute, da die Windgeschwindigkeiten in geringeren Höhen deutlich schwächer ausfallen. Im Vergleich dazu ermöglicht eine höhere Nabenhöhe in BED_TIT_01 eine wesentlich effizientere Nutzung der Windressourcen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Fokussierung auf zusammenhängende, leistungsstarke Potenzialflächen anstelle kleinerer, höhenbeschränkter Splitterflächen die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Windenergienutzung erheblich steigern kann.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehene Fläche BED_TIT_01 in ihrer geplanten Fonn nicht ihr volles Potenzial entfalten. Insbesondere die Reduzierung dieser Flächen schränkt die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Windenergie unnötig ein. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Erweiterung dieser Flächen gemäß der in Anlage 2 gezeigten Flächen für zielführend. Dadurch könnte eine größere Konzentrationszone geschaffen werden, die nicht nur eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur ennöglicht, sondern auch eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Windenergienutzung sicherstellt. Zudem würde dies dazu beitragen, neue Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren und eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine einheitliche Mindestabstandsregelung von 700 m von Wohngebäuden im Innenbereich notwendig ist, um eine rechtssichere und konsistente Planung sicherzustellen und den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vor potenziellen Anfechtungen zu schützen. Durch die Anpassung der Flächenausweisung, gemäß LANUV bzw. gemäß Anlage 2, wäre diese einheitliche Abstandsregelung eher gewährleistet, wodurch eine klare und nachvollziehbare Planungsgrundlage geschaffen würde. Wir bitten Sie daher, unsere Argumente sorgfältig zu prüfen und eine entsprechende Anpassung der Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben

Im Übrignen wird auf Folgendes verwiesen:

Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Splitterflächen

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere

Flächenausweisung im Regionalplan in Erwägung zu ziehen.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

[Anlagen]

Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2):

So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet.

In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert.

Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne

einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen.

Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

Höhenbeschränkung

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch dann vertretbar, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Teilräumen ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Um planerisch sicherzustellen, dass in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Die WindGuard-Studie geht methodisch über das in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern eine für die jeweiligen Bebauungshöhen jeder ausgewählten Fläche angepassten generischen Anlagentypen. Der Einfluss einer beschränkten Bauhöhe sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf Basis des Windatlas NRW auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Somit wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Hinsichtlich der weiterer Informationen bzgl. der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit von WEB wird

	auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar. Der Plantentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst und voraussichtlich unwirtschaftliche WEB aus dem Entwurf herausgenommen (s. StnID 1048057). Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind schlussendlich gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch tatsächlich als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig.

AZ: Ö-P-1-2314

1038301

1043463_001

Inhalt

im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln sehen wir, die [ANONYMISIERT], als spezialisiertes Unternehmen für die Planung, Realisierung und den Betrieb von Windenergieanlagen, uns unmittelbar betroffen. Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Regionalplans als einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der erneuerbaren Energien und zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz. Allerdings sehen wir in bestimmten Aspekten der Planung Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend genannte Fläche, die unseres Erachtens - nach entsprechenden Modifikationen - zeitnah eine bedeutende Konzentrationszone für Windenergie darstellen könnte:

• ALD_02

In der Potenzialfläche südlich des ausgewiesenen Windenergiebereichs ALD_02, zwischen den Ortschaften Siersdorf, Dürboslar, Aldenhoven und Schleiden, sind wir bereits seit über fünf Jahren aktiv (siehe Anlage 1). In diesem Gebiet konnten wir alle erforderlichen Flächen privatrechtlich sichern und haben auf dieser Grundlage einen BImSch-Antrag für drei Windenergieanlagen im Mai 2021 eingereicht. Im Rahmen dieses Antrags wurde fachgutachterlich nachgewiesen, dass die geplanten Standorte genehmigungsfähig und somit nach erfolgter Genehmigung auch tatsächlich im Sinne der Energiewende kurzfristig umsetzbar sind. Die Gemeinde war an einer Ausweisung der Fläche durch eine "Positiv Planung" interessiert und hat mlt uns gemeinsam im Juni 2024 eine Bürgermesse zur lnfonnation der Anwohner organisiert und durchgeführt. Trotz überwiegend positiver Resonanz auf der Veranstaltung, wurde diese Positivplanung gestoppt, da die Gemeinde nun doch die laufende Regionalplanung abwarten möchte. Hierdurch wird unser entscheidungsreifes Verfahren für drei WEA blockiert. Die nunmehr fehlende Ausweisung dieser Flächen im Regionalplan Köln stellt jedoch eine erhebliche Hürde dar.

Unsere Planungen basierten auf unserer eigenen Potenzialflächenanalyse, die wir im Vorfeld durchgeführt hatten. Diese Analyse wurde anschließend durch die Flächenanalyse des LANUV bestätigt. Die Ergebnisse des LANUV dienten als Grundlage für die im "Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeir des MWIKE vorgesehene Flächenkulisse. Daher sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesenen Flächen für diesen Windbereich im Einklang mit dieser Planungsgrundlage stehen sollten. Angesichts des fortgeschrittenen Planungsstands und zur Sicherstellung einer effizienten Flächennutzung schlagen wir daher vor, die in Anlage 2 dargestellten

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebene Teilflächenziel für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereiche (WEB) mithilfe einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption raumordnerisch verortet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die in der Stellungnahme angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret kann durch die angeregte Fläche eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts, erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Flächen in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan aufzunehmen. Im Folgenden werden wir detailliert erläutern, weshalb die Einbeziehung dieser Flächen keine wesentlichen Hindernisse darstellt und gleichzeitig eine effiziente Flächennutzung gewährleistet.

1. Schaffung einer großflächigen Konzentrationszone

a. Vermeidung von Splitterflächen

Nach eingehender Prüfung der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Flächen sind wir der Auffassung, dass eine Überarbeitung des Regionalplans erforderlich ist - insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl kleiner, verstreuter Splitterflächen (siehe Anlage 3), die einer gezielten und nachhaltigen Windenergieplanung entgegenstehen. Stattdessen sollte der Fokus verstärkt auf die Schaffung größerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gelegt werden. Um das vorhandene Potenzial bestmöglich auszuschöpfen, sollte eine maximale Flächenausweisung erfolgen, durch die Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen zusätzlichen Flächen (siehe Anlage 2). Besonders in diesem Planungsbereich sind die Windverhältnisse äußerst günstig, sodass eine großflächige Ausweisung der geeigneten Gebiete eine deutlich effizientere und wirtschaftlichere Nutzung der Windenergie ermöglicht. Im Vergleich dazu weisen viele kleinere Splitterflächen nicht nur ungünstigere Windverhältnisse auf, sondern sind auch aufgrund ihrer begrenzten Fläche weniger wirtschaftlich nutzbar. Darüber hinaus sprechen weitere wesentliche Vorteile für eine Konzentrationszone anstelle verstreuter Einzelstandorte:

• Effizientere Nutzung der Infrastruktur: Durch eine gemeinsame Netzanbindung sowie die optimierte Nutzung bestehender Erschließungswege können vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt und zusätzliche Kosten vermieden werden.

• Höhere Akzeptanz In der Bevölkerung: Erfahrungsgemäß stoßen Windparks in klar definierten, zusammenhängenden Gebieten auf eine höhere Akzeptanz als einzelne, verstreute Anlagen in direkter Nähe zu Wohngebieten.

• Minimierung zusätzlicher Landschaftseingriffe: Die Erweiterung bestehender Windparks reduziert den zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und trägt so zu einer umweltschonenderen Umsetzung der Windenergienutzung bei.

b. Anpassung der Höhenbeschränkung für Potenzlalflächen

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Ausweisung von Flächen mit Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Punkt 4.1.3: ,,Umgang mit dem Belang militärischer MVA") wird dargelegt, dass eine Höhenbegrenzung von 150 m oder weniger die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet, weshalb entsprechende Flächen aus dem Potenzialraum ausgeschlossen wurden. Diese Einschätzung teilen wir grundsätzlich. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Einschränkung nicht nur für Höhenbegrenzungen bis 150 m, sondern ebenso für Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m gilt. Eine detaillierte Analyse

Im Übrignen wird auf Folgendes verwiesen:

Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Splitterflächen

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber,

der Windhöffigkeit gemäß dem Energieatlas NRW zeigt, dass in Gebieten mit einer Höhenbegrenzung zwischen 150 m und 180 m die realistisch erzielbare Nabenhöhe häufig nur etwa 100 m beträgt. Auf dieser Höhe ist die Windhöffigkeit jedoch oftmals nicht ausreichend, um eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der Windenergie sicherzustellen. Daher sind wir der Ansicht, dass Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m nicht wirtschaftlich nutzbar sind und daher ebenso aus dem Potenzialraum gestrichen werden sollten. Um den dadurch entstehenden Flächenverlust zu kompensieren, könnte stattdessen eine zusätzliche Ausweisung der Flächen im oben genannten Windenergiebereich gemäß Anlage 2 erfolgen. Dies würde eine realistische und nachhaltige Nutzung der Windenergie ermöglichen. Zur Veranschaulichung der wirtschaftlichen Vorteile einer gezielten Flächenausweisung möchten wir folgendes Beispiel anführen: Angenommen, die Splitterfläche VET_01 wird aus dem Regionalplan gestrichen und stattdessen der Windenergiebereich ALD 02 erweitert, sodass dort eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. In diesem Fall könnte auf derselben Fläche eine mehr als dreifach höhere Energieerzeugung erreicht werden. Dies liegt maßgeblich an den unterschiedlichen Windverhältnissen der beiden Gebiete: • Eine realistische Planung im Bereich VET_01 wäre aufgrund der dort geltenden Höhenbeschränkung nur mit einer Naben höhe von maximal 100 m möglich, bei der eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von lediglich 3,00-4,00 m/s herrscht (siehe Anlage 4). • Im Gegensatz dazu könnte eine Windenergieanlage im Bereich ALD_02 mit einer Nabenhöhe von 150 m geplant werden, wo eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 11,00-12,00 m/s erreicht wird (siehe Anlage 5). Die geringere Nabenhöhe in VET _01 führt zu einer erheblich niedrigeren Energieausbeute, da die Windgeschwindigkeiten in geringeren Höhen deutlich schwächer ausfallen. Im Vergleich dazu ermöglicht eine höhere Naben höhe in ALD_02 eine wesentlich effizientere Nutzung der Windressourcen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Fokussierung auf zusammenhängende, leistungsstarke Potenzialflächen anstelle kleinerer, höhenbeschränkter Splitterflächen die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Windenergienutzung erheblich steigern kann.

c. Anpassung der Abstandsregelung zu Freileitungen für Potenzlalflächen

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien unter Punkt 4.1.2.1, Schritt 1: Ermittlung des Potenzialraums festgelegte Abstandsregelung zu Freileitungen erachten wir als übermäßig hoch angesetzt. Aktuell ist ein Schutzstreifen von 100 m sowie zusätzlich ein 75 m großer Rotorradius vorgesehen. Diese Regelung führt dazu, dass zahlreiche Flächen in bereits etablierten Windparks von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, obwohl eine technisch sichere Realisierung möglich wäre. Dies würde auch die von uns vorgeschlagene Erweiterungsfläche betreffen. In der Praxis zeigt sich, dass eine Windenergieanlage mit einem Mindestabstand von der Rotorspitze bis zum äußersten Leiterseil von mindestens 3 m sicher betrieben werden kann. Die derzeit festgelegte Regelung, die einen Mindestabstand von insgesamt 175 m vorschreibt, ist daher nicht mehr zeitgemäß. Fortschritte in der technischen Entwicklung der Windenergiebranche ermöglichen einen sicheren und effizienten Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen, ohne dass Betriebsrisiken oder Gefährdungen entstehen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist unsere wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2):

So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet.

In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert.

Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete

WEA 4 des Windparks Hückelhoven-Doveren Erweiterung. Für diese Anlage wurde eine Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 175 m erteilt, obwohl der Abstand von der Rotorspitze zur Mitte der Hochspannungsleitung nur ca. 30 m beträgt (siehe Anlage 6). Daher schlagen wir vor, die Abstandsregelungen für die Erweiterung des Windenergiebereich ALD_02 anzupassen, um eine realitätsnahe Bewertung der technischen Machbarkeit zu ermöglichen (siehe Anlage 2). Die Reduzierung des übermäßig hohen Schutzstreifens würde dazu beitragen, mehr Potenzialflächen nutzbar zu machen und somit eine Erweiterung eines bereits etablierten, großflächigen Bestandswindparks zu ermöglichen.

2. Streichung von nicht verfügbaren Braunkohleabbauflächen

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der aus unserer Sicht für die Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Fläche spricht, ist die Möglichkeit einer nahezu sofortigen Realisierung des Windparks. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Flächen einerseits bereits privatrechtlich gesichert sind und andererseits die technische Machbarkeit der Standorte durch fachgerechte Gutachten im Rahmen des BImSchAntrags nachgewiesen wurde. Eine derart kurzfristige Umsetzung ist für die weiteren in dieser Gebietskulisse des Windbereichs ALD_02 ausgewiesenen Windbereiche nicht gegeben. Welche Windbereiche hiervon betroffen sind, ist in Anlage 7 dargestellt. Ein entscheidender Nachteil dieser Flächen besteht darin, dass es sich um Braunkohleabbaugebiete handelt, die teilweise noch unter Bergrecht stehen und zukünftig zunächst aufwändig rekultiviert werden müssten, bevor sodann evtl. eine Nutzung für Windenergie möglich wäre. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit der Energiewende sind wir daher der Auffassung, dass die von uns vorgeschlagene Fläche in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan aufgenommen werden sollte. Gleichzeitig sollten andere Windbereiche innerhalb dieser Gebietskulisse, bei denen eine zeitnahe Realisierung nicht absehbar ist, aus dem Plan gestrichen werden.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehene Fläche ALD_02 in ihrer geplanten Form nicht ihr volles Potenzial entfalten. Insbesondere die Reduzierung dieser Flächen schränkt die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Windenergie unnötig ein. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Erweiterung dieser Flächen gemäß der in Anlage 2 gezeigten Flächen für zielführend. Dadurch könnte eine größere Konzentrationszone geschaffen werden, die nicht nur eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur ermöglicht, sondern auch eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Windenergienutzung sicherstellt. Zudem würde dies dazu beitragen, neue Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren und eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine einheitliche Mindestabstandsregelung von 700 m von Wohngebäuden im Innenbereich notwendig ist, um eine rechtssichere und konsistente Planung sicherzustellen und den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vor potenziellen Anfechtungen zu schützen. Durch die Anpassung der Flächenausweisung, gemäß LANUV bzw. gemäß Anlage 2, wäre diese einheitliche Abstandsregelung eher gewährleistet, wodurch eine

im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen.

Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

Höhenbeschränkung

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch dann vertretbar, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Teilräumen ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Um planerisch sicherzustellen, dass in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Die WindGuard-Studie geht methodisch über das in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern eine für die jeweiligen Bebauungshöhen jeder ausgewählten Fläche angepassten generischen Anlagentypen. Der Einfluss einer beschränkten Bauhöhe sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf Basis des Windatlas NRW auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Somit wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Hinsichtlich der weiterer Informationen bzgl. der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit von WEB wird

klare und nachvollziehbare Planungsgrundlage geschaffen würde. Wir bitten Sie daher, unsere Argumente sorgfältig zu prüfen und eine entsprechende Anpassung der Flächenausweisung im Regionalplan in Erwägung zu ziehen.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

[Anlagen]

auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar.

Der Plantentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst und voraussichtlich unwirtschaftliche WEB aus dem Entwurf herausgenommen (s. StnID 1048057).

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind schlussendlich gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch tatsächlich als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig.

Freilieitungen

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur

	Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab. *Nicht verfügbare Braunkohleabbauflächen* Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor. Vor diesem Hintergrund sind Flächen des Braunkohle-Bergbaus, die noch unter Bergrecht stehen als Ausskriterium definiert. Der Anregung ist insofern entsprochen. Der Ausschluss berücksichtigt die Festlegungen der Braunkohlepläne. Vom Potenzialraum ausgeschlossen werden neben den Flächen, die für den Kohleabbau vorgesehen sind auch Flächen im Abgrabungsbereich der Braunkohle-tagebaue, deren Folgenutzung einer Windkraft entge-genstehen. Vorhandene und künftige Rekultivierungs-flächen, die noch unter Bergrecht stehen, werden nicht als Suchraum für Windenergiebereiche betrachtet, da sie entweder kurz- oder mittelfristig nicht für eine Wind-energienutzung zur Verfügung stehen oder weil die Liege- & Setzungszeiten berücksichtigt werden sollen. Mit Blick auf die Fortschreibungspflicht des Teilplans gemäß LEP NRW Ziel 10.2-10 kann hier künftig der Po-tenzialraum ggfls. erweitert werden.

AZ: Ö-P-1-2315

1038301

1043470_001

Inhalt

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Offenlage. Hierzu nehmen nachfolgend im Detail Stellung: Zunächst beantragen wir, die Im Lageplan orange eingefärbte Fläche „Tondorf" In den Sachllchen Tellplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln als Windenergiegebiet aufzunehmen.

[Abbildung]

Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir auf Folgendes:

1. **Betroffene Belange**

Wir verfolgen im Gemeindegebiet Nettersheim, Ortsteil Tondorf ein Windenergie-Projekt mit insgesamt drei Windenergieanlagen **(WEA)** - zwei davon des Typs Nordex 175 - 6,22 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, eine davon des Typs Nordex 163-5,5 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m. Die drei WEA liegen in einer durch die B51/ L 194 zweigeteilten Fläche, wobei zwei WEA im nördlichen Teil und eine WEA im südlichen Teil geplant ist. Im Vorentwurf des Teilplans EE war die gesamte Fläche als Windenergiegebiet vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr nur der nördliche Teil der Fläche als Windenergiegebiet „NET _09" enthalten. Der südliche Teil - von uns als Fläche "Tondorf" bezeichnet- ist im Entwurf dagegen nicht berücksichtigt. Im Zuge der Planung haben wir bereits heute nahezu alle zur Realisierung des Projektes notwendigen Flächen zivilrechtlich gesichert. Die Vorbereitungen der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren, insbesondere die Erstellung der weiteren erforderlichen Fachgutachten, laufen. Bisher haben wir bereits Vorlaufkosten in Höhe von ca. 200.000 Euro investiert.

2. Keine erheblichen PlanungshIndernIsse

Der Entfall der Fläche "Tondorf" aus der für Windenergiegebiete vorgesehenen Flächenkulisse ist nicht nachvollziehbar. Der Verzicht auf die Fläche ist in den Planungsunterlagen schon nicht dokumentlert. Die Unterlagen enthalten dementsprechend auch keine Begründung für den Verzicht auf die Fläche. Auch unter Berücksichtigung der Planungskriterien und der Bewertung anderer Flächen, die nunmehr als Windenergiegebiete im Planentwurf vorgesehen sind, erschließt sich nicht, weshalb die Fläche "Tondorf" nicht als Windenergiegebiet vorgesehen ist. Es sind keine erheblichen Planungshindernisse ersichtlich. Insbesondere führte eine

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Sie werden durch Ausschlusskriterium Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) des Themengebiets Natur und Landschaft überlagert. Darüber hinaus kann eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften (bspw. Mülheim) nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt.

Ausweisung der Fläche nicht zu einer Umfassung der Ortslage Tondorf (a). Die Vereinbarkeit mit dem Ausschlusskriterium des Vorsorgeabstands zu Naturschutzgebieten kann durch einen entsprechenden Flächenzuschnitt sichergestellt werden (b). Die Fläche weist auch weniger Umweltauswirkungen als andere im Entwurf vorgesehene Windenergiegebiete auf (c).

a) Keine Umfassungswlrkung

Die Ausweisung der Fläche "Tondorf" würde keine Umfassung der Ortslage "Tondorf" hervorrufen. Nach dem Planungskonzept wurden geeignete Gebiete nicht oder nur verkleinert als Windenergiegebiet vorgesehen, wenn die Ausweisung zu einer Umzingelung einzelner Ortschaften führen würde (S. 76, Begründung Entwurf sachlicher Teilplan EE}. Als Grundlage für die Beurteilung wurde das Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2013 und die diesbezügliche Überarbeitung der Fachagentur Windenergie an Land von 2021 herangezogen. Bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurde die Systematik des Gutachtens schematisch auf die Ortslagen im Planungsraum übertragen und angewandt. Im Rahmen der Beurteilung wurde ein 2,5 km Radius um die einzelnen Ortschaften gelegt und überprüft, ob ein Freihaltekorridor zwischen zwei Windenergiebereichen von mindestens 60° eingehalten wird und zwischen zwei Freihaltekorridoren maximal 120° durch Windenergiebereiche belegt werden. Nach diesen Maßstäben ergäbe sich bei Ausweisung der Fläche "Tondorf" keine Umfassung. Die Fläche "Tondorf" bildet in der Flächenkulisse gemeinsam mit dem vorgesehenen Windenergiegebiet "NET _09" und der nördlichen Spitze des Windenergiegebiets BLA_02 einen Windenergiebereich. In die Betrachtung miteinzubeziehen ist das vorgesehene Windenergiegebiet "BMÜ_NET_02" im Nordosten der Ortslage Tondorf. Zwischen beiden Windenergiebereichen "NET_09", die Fläche "Tondorf' und "BLA_02" im Südwesten sowie "BMÜ_NET_02" im Nordosten -liegt im Norden der Ortslage Tondorf ein Freihaltewinkel von 112° und im Süd-Osten ein Freihaltewinkel von 109°. jeweils ein Freihaltewinkel, der weitaus größer ist als 60°. Der Windenergiebereich aus "NET_09", der Fläche „Tondorf' und BLA_02 belegt weniger als 120° zwischen beiden Freihaltewinkeln.

[Abbildung]

b) Vereinbarkeit der Fläche mit **dem Ausschlusskriterium Naturschutzgebiete**

Die Vereinbarkeit der Fläche "Tondorf" mit dem Ausschlusskriterium eines Mindestabstands von 75 m zu Naturschutzgebieten (S. 53 Begründung Entwurf Sachlicher Teilplan EE) - hier das Naturschutzgebiet "Armuthsbach mit Seitenbächen südlich Tondorf" (EU-114)-kann planerisch durch einen entsprechenden Zuschnitt der Fläche hergestellt werden. Hintergrund dieses Ausschlusskriteriums ist allein der Umstand, dass die Windenergiegebiete als Rotor-out-Flächen geplant werden und damit sichergestellt wird, dass bei maximaler Ausnutzung der Fläche keine Flächen des Naturschutzgebietes überstrichen werden. In Bezug auf die Anrechenbarkeit der Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur

Fläche mag dieses Ausschlusskriterium sinnvoll sein (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG). Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch, bei Unterschreitung dieses Kriteriums die betroffene Fläche gar nicht auszuweisen. Denn auf Ebene der Vorhabenzulassung wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass das Vorhaben nicht gegen naturschutzrechtliche Bauverbote in Naturschutzgebieten(§ 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung) verstößt. Dementsprechend berücksichtigt unsere Vorhabenplanung ohnehin, dass der Rotor nicht in das Naturschutzgebiet hineinragt. Zudem kann die Fläche - bevor auf sie gänzlich verzichtet wird - so beschnitten werden, dass der 75 m Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten wird. c) **Weniger Umweltauswirkungen als andere im Entwurf ausgewiesene Flächen** Die Fläche "Tondorf" hat darüber hinaus weniger Umweltauswirkungen als andere Flächen, die im Entwurf des Teilplans EE als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Von den insgesamt vertieft geprüften sind 373 Windenergiebereiche können für 125 Windenergiebereiche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (S. 95 Begründung Entwurf Sachlicher Teilplan EE). Trotzdem wurde an der Festlegung dieser 125 Windenergiebereiche mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgehalten. Im Sinne einer planerischen Gesamtabwägung sei der Festlegung von Windenergiebereiche aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse hier Vorrang eingeräumt worden (S. 95 f. Begründung Entwurf Sachlicher Teilplan EE). Dass zum Erreichen der Flächenziele auch eine Vielzahl von Flächen ausgewiesen werden muss, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist nachvollziehbar. Es erschließt sich jedoch nicht, warum auf Flächen mit offensichtlich geringeren Umweltauswirkungen - wie die Fläche "Tondorf" - verzichtet wird. Die Fläche "Tondorf" würde - den Bewertungsmaßstab des Umweltberichts unterstellt - erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Naturschutzgebiet haben. Nach dem im Umweltbericht angelegten Bewertungsmaßstab zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen liegt eine erhebliche Umweltauswirkung in Bezug auf Naturschutzgebiete dann vor, wenn es zu einer Überlagerung von Naturschutzgebieten kommt oder Naturschutzgebiete im Umfeld von 375 m vorkommen. Unter diesen Voraussetzungen würde die Fläche "Tondorf" erhebliche Umweltauswirkungen haben, weil sich das Naturschutzgebiet "Armuthsbach mit Seitenbächen südlich Tondorf" (EU-114) innerhalb des 375 m-Umkreises befindet. Die Betroffenheit weiterer Umweltbelange ist aber nicht ersichtlich. Die vorliegende Planung ist deshalb insoweit widersprüchlich, als dass eine Vielzahl von den 125 ausgewiesenen Windenergiebereichen mit erheblichen Umweltauswirkungen laut der Prüfbögen und Anhang E (Gesamtübersicht der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Windenergiebereiche) gleich mehrere Umweltbelange betreffen und damit größere Umweltauswirkungen haben dürften als die Fläche "Tondorf". Dies gilt umso mehr, als dass ein etwaiger naturschutzrechtlicher Konflikt beim geplanten Vorhaben wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet nicht zu erwarten ist: Die Festsetzung des Naturschutzgebiets "Armuthsbach mit Seitenbächen südlich Tondorf" (EU-114) erfolgte insbesondere zur Erhaltung des Lebensraumes gefährdeter Pflanzenarten der Wildkatze und zur	Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben

Erhaltung und Optimierung von geschützten Biotopen wie Fließgewässer und Nass- und Feuchtgrünland. Die Errichtung und der Betrieb einer WEA wird voraussichtlich gar keine Auswirkungen auf diese Schutzziele haben. Wider Erwarten dennoch auftretende Konflikte können auf Ebene der Vorhabenzulassung bewältigt werden. **3. Nutzung gemeinsamer Netzanbindung** Für die Ausweisung der Fläche "Tondorf" spricht außerdem, dass mit der bereits vorgesehenen Fläche "NET _02" eine zusammenhängende Konzentrationszone geschaffen würde. Das ermöglicht eine gemeinsame Netzanbindung beider Flächen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt und zusätzliche Kosten vermieden werden. Das stellt eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Windenergienutzung sicher. **4. Ausbauzlele des EEG** Die Fläche "Tondorf" ist schließlich auch zur Sicherung des Erreichens der Ausbauziele de §§ 4 f. EEG notwendig. Inwieweit mit den festgelegten Flächenbeitragswerten angesichts rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse auf Ebene der Vorhabenzulassung am Ende die Ausbauziele nach §§ 4 f. EEG erreicht werden, ist zurzeit noch nicht absehbar. Die Anwendung restriktiver Planungskriterien, für die weder eine rechtliche noch eine umweltfachliche Notwendigkeit besteht, und die dazu führen, dass - wie vorliegend - geeignete konfliktarme Flächen unberücksichtigt bleiben, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der ausgewiesene Flächenpool am Ende nicht ausreicht, um die Ausbauziele zu erreichen. Fazit: Die im Lageplan dargestellte Fläche "Tondorf" ist in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln als Windenergiegebiet aufzunehmen.	

AZ: Ö-P-1-2316

1038301

1043536_001

Inhalt

im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln sehen wir, die [ANONYMISIERT], als spezialisiertes Unternehmen für die Planung, Realisierung und den Betrieb von Windenergieanlagen, uns unmittelbar betroffen. Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des Regionalplans als einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der erneuerbaren Energien und zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz. Allerdings sehen wir in bestimmten Aspekten der Planung Anpassungsbedarf in Bezug auf die nachfolgend genannten Flächen, die unseres Erachtens eine bedeutende Konzentrationszone für Windenergie darstellen:

• ERK_HÜH_LIN_01

• ERK_HÜH_LIN_02

• ERK_LIN_01

• ERK_LIN_ TIT _01

Seit etwa zehn Jahren sind wir in den oben genannten Windenergiebereichen aktiv. Aktuell befinden sich fünf Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Erkelenz im Bau. Weitere fünf Anlagen sind im nördlichen Planungsgebiet im Genehmigungsverfahren. Zudem befinden sich drei weitere Anlagen in einem entscheidungsreifen Genehmigungsverfahren, für das in Abstimmung mit der Stadt Linnich der Bebauungsplan derzeit angepasst wird (siehe Anlage 1). Unsere BImSchG-Anträge bestätigen im Detail, dass es sich um besonders gut ausgewiesene Flächen handelt. Sie belegen die Genehmigungsfähigkeit und damit die Realisierbarkeit der Projekte bereits umfassend. Seit der Flächenausweisung durch das LANUV im November 2023 planen wir eine Erweiterung des bestehenden Windparks. Dabei haben wir uns strikt an die Vorgaben des LANUV gehalten (siehe Anlage 2). Unsere Planungen führten schnell zu ersten Erfolgen, sodass wir bereits zahlreiche Flächen zivilrechtlich sichern konnten. Infolgedessen konnten wir mehrere Vorbescheidsanträge gemäß§ 9 Nr. 1a BImSchG bei den Kreisen Heinsberg und Düren einreichen. Darüber hinaus haben wir bei der Akquise der Flächen festgestellt, dass die Anwohner der umliegenden Dörfer eine hohe Akzeptanz für die Erweiterung des Windparks zeigen, was die Realisierbarkeit des Projekts zusätzlich unterstreicht. Unsere Planungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund unseres Vertrauens in die Bestätigung der Flächenanalyse des LANUV durch die Landesplanung. Die Flächenanalyse des

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha erfüllt (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2).

Teile der zur zusätzlichen Ausweisung angeregten Flächen entsprechen nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Sie werden durch Ausschlusskriterien der Themengebiets Natur und Landschaft, Siedlung und Militär überlagert. Darüber hinaus kann eine potenzielle Umfassung der umliegenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in diesen angeregten Bereichen keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Die übrigen in der Stellungnahme angeregten Flächen außerhalb von Ausschlusskriterien der Plankonzeption werden ebenfalls nicht als WEB festgelegt.

LANUV diente als Ausgangspunkt für die im "Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeir des MWIKE vorgesehene Flächenkulisse. Insofern sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten Flächen für diesen Windbereich in Einklang mit dieser Planungsgrundlage stehen sollten. Daher schlagen wir vor, die ausgewiesenen Flächen um die in Anlage 10 von uns dargestellten Bereiche zu erweitern.

Im Folgenden werden wir detailliert erläutern, weshalb die Einbeziehung dieser Flächen keine wesentlichen Hindernisse darstellt und gleichzeitig eine effiziente Flächennutzung gewährleistet.

1. Urteil des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 - Optische Umzingelungswlrkung von Ortschaften

Im Zuge des Planungsverfahrens mussten wir feststellen, dass die Flächen ERK_HÜH_LIN_01, ERK_LIN_01 und ERK_LIN_ TIT _01 verkleinert wurden. Diese Anpassung war auch der Hauptgrund für die Ablehnung unserer Vorbescheidsanträge, da die Flächen reduziert wurden, um eine vermeintliche optische Umzingelungswirkung durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass dies in diesem Fall nicht zutrifft. Das OVG Magdeburg hat in seinem Beschluss vom 16. März 2012 (Az: 2 L 2/11) eine auf einer Sichtfeldanalyse basierende Reduzierung von Potenzialflächen zur Vermeidung optischer Umzingelungswirkungen für nachvollziehbar gehalten und unbeanstandet gelassen. Bei dieser Sichtfeldanalyse wurde unterstellt, dass das menschliche Gesichtsfeld etwa 180° beträgt, innerhalb dessen Bewegungen von Rotoren oder das Blinken von Signallampen unwillkürlich wahrgenommen werden. Das Gericht bewertete eine Beeinträchtigung von bis zu 120° (2/3 des Gesichtsfeldes) als zumutbar. Demnach müssen Ortschaften mindestens einen Bereich von 120° frei von Windenergieanlagen haben. Falls dies nicht durch einen einzelnen Korridor möglich ist, kann alternativ auch ein freier Blick in zwei getrennten Bereichen von jeweils 60° (sogenanntes Fusionsblickfeld) gewährleistet werden. Bereiche unter 60° werden nicht als freier Sichtkorridor wahrgenommen. Derartige Sichtfeldanalysen wurden auch nach dem vorliegenden Planungskonzept für die Bewertung von Umfassungslagen durchgeführt (Begründung Entwurf Sachlicher Teilplan EE, S. 76). Eine detaillierte Prüfung zeigt, dass die Einbeziehung der Flächen im südlichen Planungsgebiet keine Beeinträchtigung in Bezug auf die optische Umzingelungswirkung verursacht und somit eine Aufnahme der Flächen in den Regionalplan sachlich gerechtfertigt ist (siehe Anlagen 3 bis 6).

2. Schaffung einer großflächigen Konzentrationszone

a. Vermeidung von Splitterflächen

Nach eingehender Prüfung der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Flächen sind wir der Auffassung, dass eine Überarbeitung des Regionalplans erforderlich ist- insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl kleiner, verstreuter Splitterflächen (siehe Anlage 11), die einer gezielten und nachhaltigen Windenergieplanung entgegenstehen. Stattdessen sollte der Fokus verstärkt auf die

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, jene Flächen nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

Der Plangeber hat in die Gesamtabwägung eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts durch die raumverträgliche Festlegung von WEB wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle potenziell geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Ergebnis ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Das Vorhandensein weiterer potenzieller Flächen für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die perspektivische Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung entspricht den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben

Schaffung größerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gelegt werden. Um das vorhandene Potenzial bestmöglich auszuschöpfen, sollte eine maximale Flächenausweisung erfolgen, durch die Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen zusätzlichen Flächen (siehe Anlage 10). Besonders in diesem Planungsbereich sind die Windverhältnisse äußerst günstig, sodass eine großflächige Ausweisung der geeigneten Gebiete eine deutlich effizientere und wirtschaftlichere Nutzung der Windenergie ermöglicht. Im Vergleich dazu weisen viele kleinere Splitterflächen nicht nur ungünstigere Windverhältnisse auf, sondern sind auch aufgrund ihrer begrenzten Fläche weniger wirtschaftlich nutzbar. Darüber hinaus sprechen weitere wesentliche Vorteile für eine Konzentrationszone anstelle verstreuter Einzelstandorte:

• Effizientere Nutzung der Infrastruktur: Durch eine gemeinsame Netzanbindung sowie die optimierte Nutzung bestehender Erschließungswege können vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt und zusätzliche Kosten vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Bereich des Bestandswindparks bereits eine Vielzahl von Wegen dauerhaft auf die erforderliche Breite von 4,5 m ausgebaut wurde, sodass diese für eine Erweiterung des Windparks ohne zusätzlichen Flächenverbrauch genutzt werden könnten. Darüber hinaus ist die zeitnahe Errichtung unseres Umspannwerks mit einer Kapazität von 80 MVA geplant, welches im Falle einer großflächigen Erweiterung die Möglichkeit bietet, weitere Windenergieanlagen anzubinden und so eine optimale Netzintegration sicherzustellen.

• Höhere Akzeptanz In der Bevölkerung: Erfahrungsgemäß stoßen Windparks in klar definierten, zusammenhängenden Gebieten auf eine höhere Akzeptanz als einzelne, verstreute Anlagen in direkter Nähe zu Wohngebieten.

• Minimierung zusätzlicher Landschaftseingriffe: Die Erweiterung bestehender Windparks reduziert den zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und trägt so zu einer umweltschonenderen Umsetzung der Windenergienutzung bei.

b. Anpassung der Höhenbeschränkung für Potenzlalflächen

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Punkt 4.1.3: ,,Umgang mit dem Belang militärischer MVA") wird dargelegt, dass eine Höhenbegrenzung von 150 m oder weniger die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet, weshalb entsprechende Flächen aus dem Potenzialraum ausgeschlossen wurden.

Diese Einschätzung teilen wir grundsätzlich. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Einschränkung nicht nur für Höhenbegrenzungen bis 150 m, sondern ebenso für Flächen mit einer Höhenbeschränkung von bis zu 180 m gilt. Eine detaillierte Analyse der Windhöffigkeit gemäß dem Energieatlas NRW zeigt, dass in Gebieten mit einer Höhenbegrenzung zwischen 150 m und 180 m die realistisch erzielbare Nabenhöhe häufig nur etwa 100 m beträgt. Auf dieser Höhe ist die Windhöffigkeit jedoch oftmals nicht ausreichend, um eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung der Windenergie sicherzustellen. Daher sind wir der Ansicht, dass Flächen mit einer

Im Übrignen wird auf Folgendes verwiesen:

Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW

Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) (LANUV-Fachbericht Nr. 142) enthält eine regionalisierte Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage werden die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen abgeleitet, um eine möglichst gerechte, potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Für die Regionalplanung ist die LANUK-Flächenanalyse und ihre Methodik richtungsgebend, aber nicht bindend. Die LANUK-Flächenanalyse dient jedoch nicht als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen und beinhaltet auch keine konkreten Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele. Explizit wird in der LANUK -Flächenanalyse die Aussage getroffen, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind.

Dementsprechend erfolgt die Festlegung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Basis eines eigenständigen regionalplanerischen Konzepts. Das Kriterien-Set baut zwar auf der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUK NRW (vormals LANUV) auf. So werden in Bezug auf das Kriterium Siedlungsabstände beispielsweise die gleichen Abstände zu Grunde gelegt. Die in der Flächenanalyse enthaltenen landesweiten Annahmen und Daten werden allerdings regional konkretisiert und um regionale Besonderheiten ergänzt. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wird ein eigener Potentialraum ermittelt.

Die zeichnerisch Festlegung von WEB folgt einem mehrstufigen Vorgehen in dessen Rahmen Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die Ausweisung als Potentialfläche im Rahmen der LANUK-Flächenanalyse spielt dabei keine Rolle.

Umzingelungswirkung

Zur Erfüllung des durch den LEP NRW vorgegebenen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln werden Windenergiebereich (WEB) anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Konzeption identifiziert und verortet. Die Systematik der Konzeption wird in Kapitel 4 der Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erläutert.

Die Auswahl und Anwendung der Kriterien ist der Maßstabsebene des Regionalplanes entsprechend pauschalisiert und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen, da zukünftige Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind natur- und siedlungsräumlich unterschiedlich verteilt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im

Höhenbeschränkung von bis zu 180 m nicht wirtschaftlich nutzbar sind und daher ebenso aus dem Potenzialraum gestrichen werden sollten. Um den dadurch entstehenden Flächenver1ust zu kompensieren, könnte stattdessen eine zuätzliche Ausweisung der Flächen im oben genannten Windenergiebereich gemäß Anlage 10 erfolgen. Dies würde eine realistische und nachhaltige Nutzung der Windenergie ermöglichen. Zur Veranschaulichung der wirtschaftlichen Vorteile einer gezielten Flächenausweisung möchten wir folgendes Beispiel anführen: Angenommen, die Splitterfläche VET_01 wird aus dem Regionalplan gestrichen und stattdessen der Windenergiebereich ERK_HÜH_LIN_01 erweitert, sodass dort eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. In diesem Fall könnte auf der gleichen Flächennutzung etwa die doppelte Energieerzeugung erzielt werden. Dies liegt maßgeblich an den unterschiedlichen Windverhältnissen der beiden Gebiete: • Eine realistische Planung im Bereich VET_01 wäre aufgrund der dort geltenden Höhenbeschränkung nur mit einer Nabenhöhe von maximal 100 m möglich, bei der eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von lediglich 3,00-4,00 m/s herrscht (siehe Anlage 7). • Im Gegensatz dazu könnte eine Windenergieanlage im Bereich ERK_HÜH_LIN_01 mit einer Nabenhöhe von 150 m geplant werden, wo eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 11,00-12,00 m/s erreicht wird (siehe Anlage 8). Die geringere Nabenhöhe in VET _01 führt zu einer erheblich niedrigeren Energieausbeute, da die Windgeschwindigkeiten in geringeren Höhen deutlich schwächer ausfallen. Im Vergleich dazu ermöglicht eine höhere Nabenhöhe in ERK_HÜH_LIN_01 eine wesentlich effizientere Nutzung der Windressourcen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Fokussierung auf zusammenhängende, leistungsstarke Potenzialflächen anstelle kleinerer, höhenbeschränkter Splitterflächen die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Windenergienutzung erheblich steigern kann.

c. Anpassung der Abstandsregelung zu Freileitungen für Potenzlalflächen

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien unter Punkt 4.1.2.1, Schritt 1: Ermittlung des Potenzialraums festgelegte Abstandsregelung zu Freileitungen erachten wir als übermäßig hoch angesetzt. Aktuell ist ein Schutzstreifen von 100 m sowie zusätzlich ein 75 m großer Rotorradius vorgesehen. Diese Regelung führt dazu, dass zahlreiche Flächen in bereits etablierten Windparks von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, obwohl eine technisch sichere Realisierung möglich wäre, dies betrifft auch die Windenergiebereiche ERK_HÜH_LIN_01 und ERK_HÜH_LIN_02. In der Praxis zeigt sich, dass eine Windenergieanlage mit einem Mindestabstand von der Rotorspitze bis zum äußersten Leiterseil von mindestens 3 m sicher betrieben werden kann. Die derzeit festgelegte Regelung, die einen Mindestabstand von insgesamt 175 m vorschreibt, ist daher nicht mehr zeitgemäß. Fortschritte in der technischen Entwicklung der Windenergiebranche ermöglichen einen sicheren und effizienten Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen, ohne dass Betriebsrisiken oder Gefährdungen entstehen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist unsere WEA 4 des Windparks Hückelhoven-Doveren Erweiterung. Für diese Anlage wurde eine Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 175 m erteilt, obwohl der Abstand von der Rotorspitze zur Mitte der Hochspannungsleitung nur ca. 30 m beträgt (siehe Anlage 9). Daher schlagen wir vor, die Abstandsregelungen für die Windenergiebereiche ERK_HÜH_LIN_01 und

Raum verteilt liegen. In einzelnen Bereichen kann es folglich zu einer stärkeren Häufung von WEB kommen.Es ist planerisches Ziel des Sachlichen Teilplans Erneuerbaren Energien, eine übermäßige visuelle Beeinträchtigung einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer WEA als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte.

Durch die gewählte Methode, anhand derer eine plangebietsübergreifende, schematische Betrachtung der Umfassung einzelner Ortslagen im Rahmen der planerischen Abgrenzung vorgenommen wurde, konnte diesem planerischen Ziel Rechnung getragen werden (s. Begründung Kapitel 4.1.2.2).

Die Methodik zur Prüfung der Umfassung von Ortsteilen ist angelehnt an das obergerichtlich anerkannte Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dem Planungsträger ist bewusst, dass die regionalen Gegebenheiten (insbesondere Topographie) nicht gesamträumlich übertragbar sind. Die Übertragung des Gutachtens ist dennoch für die Ebene des Regionalplanes (M 1:50.000) geeignet, um eine potenzielle Umzingelung einzelner Ortslagen zu identifizieren bzw. planerisch zu vermeiden.

Bei der Überprüfung der Umfassung von Ortschaften hat der Planungsträger berücksichtigt, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durchaus mitprägen, dass es keinen generellen Anspruch auf einen unverbauten Blick in die Landschaft gibt und dass § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht.

Der gesamte Planungsraum wurde systematisch dahingehend analysiert, ob möglicherweise eine Umfassungswirkung vorliegt. Für kritische Bereiche wurde sodann eine Einzelfallprüfung im regionalplanerischen Maßstab durchgeführt. Berücksichtigt wurden dabei planerische Kriterien, wie z. B. der ggf. sichtbehindernde Bewuchs durch Wald und die vorhandenen und zu erwartenden Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen oder rechtskräftige Windenergiegebiete.

Splitterflächen

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die

ERK_HÜH_LIN_02 anzupassen, um eine realitätsnahe Bewertung der technischen Machbarkeit zu ermöglichen (siehe Anlage 10). Die Reduzierung des übermäßig hohen Schutzstreifens würde dazu beitragen, mehr Potenzialflächen nutzbar zu machen und somit eine Erweiterung eines bereits etablierten, großflächigen Bestandswindparks zu ermöglichen. Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vorgesehenen Flächen ERK_HÜH_LIN_01, ERK_HÜH_LIN_02, ERK_LIN_01 und ERK_LIN_TIT_01 in ihrer geplanten Form nicht ihr volles Potenzial entfalten. Insbesondere die Reduzierung dieser Flächen schränkt die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Windenergie unnötig ein. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Erweiterung dieser Flächen gemäß der in Anlage 10 gezeigten Flächen für zielführend. Dadurch könnte eine größere Konzentrationszone geschaffen werden, die nicht nur eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur ermöglicht, sondern auch eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Windenergienutzung sicherstellt. Zudem würde dies dazu beitragen, neue Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren und eine langfristige Planungssicherheit zu gewährteisten. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine einheitliche Mindestabstandsregelung von 700 m von Wohngebäuden im Innenbereich notwendig ist, um eine rechtssichere und konsistente Planung sicherzustellen und den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vor potenziellen Anfechtungen zu schützen. Durch die Anpassung der Flächenausweisung, gemäß LANUV bzw. gemäß Anlage 10, wäre diese einheitliche Abstandsregelung eher gewährleistet, wodurch eine klare und nachvollziehbare Planungsgrundlage geschaffen würde.

Wir bitten Sie daher, unsere Argumente sorgfältig zu prüfen und eine entsprechende Anpassung der Flächenausweisung im Regionalplan in Erwägung zu ziehen.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

[Anlagen]

Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000 wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2):

So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet.

In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert.

Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete

im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen.

Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

Höhenbeschränkung

Eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan ist planerisch dann vertretbar, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Betrachtung einer Mindestwirtschaftlichkeit ist die maximal mögliche Bauhöhe. Hinsichtlich der Herleitung der Annahme, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb im Zuge des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Teilräumen ab einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeroberfläche angenommen wird, wird auf Kapitel 4.1.1 der Begründung verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung sind nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Um planerisch sicherzustellen, dass in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können, wurde die Deutsche WindGuard GmbH mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt. Die WindGuard-Studie geht methodisch über das in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern eine für die jeweiligen Bebauungshöhen jeder ausgewählten Fläche angepassten generischen Anlagentypen. Der Einfluss einer beschränkten Bauhöhe sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf Basis des Windatlas NRW auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Somit wurde für jeden von der Studie untersuchten WEB eine eigene Wirtschaftlichkeitsbewertung durchgeführt. Untersucht wurden solche WEB aus dem ersten Planentwurf, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren, sondern gänzlich neue Bereiche für die Windenergie darstellen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Hinsichtlich der weiterer Informationen bzgl. der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit von WEB wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind unter der URL https://landesplanung.nrw.de/Studie-Windguard abrufbar.

Der Plantentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde aufgrund der Erkenntnisse der WindGuard Untersuchung angepasst und voraussichtlich unwirtschaftliche WEB aus dem Entwurf herausgenommen (s. StnID 1048057).

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bzw. die festgelegten Windenergiebereiche sind schlussendlich gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch tatsächlich als wirtschaftlich nicht umsetzbar darstellen, ist eine Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien notwendig.

Freilieitungen

Der Sachliche Teilplan dient der geordneten Entwicklung der Erneuerbaren Energien im großräumigen Maßstab, der Sicherung einer überörtlichen Energieversorgung sowie der Koordinierung und Steuerung unterschiedlicher Raumnutzungen. Die Ausschlusskriterien sind Teil eines Gesamtkonzepts, bei dem alle Belange in einem sachgerechten Verhältnis zueinanderstehen. In der Betrachtung aller miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen nimmt die Regionalplanung eine der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gesamtabwägung vor.

Pauschale Abstände sind in diesem Zusammenhang Instrumente zur Lenkung des Ausbaus in möglichst konfliktarme Räume. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Der Ausschluss sowie der Vorsorgeabstand von 100 m Schutzstreifen + 75 m Rotorradius dient im Sinne der regionalplanerischen Vorsorge zum einen der Vermeidung von Gefahren für Leitungstrassen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Der Ausschluss berücksichtigt zum anderen die Erfordernisse des Ausbaus der Energienetze (Grundsatz 8.2-7) und trägt dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung (vgl. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Ausschlussanalyse gebildeten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB), da sie einer tiefergehenden

	Betrachtung (z.B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen, um abschließend feststellen zu können, dass sich die Windenergie hier auch durchsetzen wird. Dass in Einzelfällen durch technische Lösungen Konfliktvermeidung möglich erscheint, ändert nichts daran, dass der Plan auf generalisierte, objektivierbare Kriterien angewiesen ist, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auf diese Weise werden Raumnutzungskonflikte ebenenspezifisch durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Dies trägt insgesamt zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Windenergie bei. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kommunale Positivplanungen zukünftig auch außerhalb der WEB möglich sein werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Die gewählte Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der durch Identifizierung des Potenzialraums vorgenommene abwägende Ausschluss von Gebieten von der Festlegung als WEB stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität nicht in Frage, sondern sichert diesen auf raumordnerisch verträglichen Standorten ab.

AZ: Ö-P-1-2319

1038390

1043450_001

Inhalt

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die geplante Windenergieanlage im Nutscheid ein.

Begründung:

1. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte Auswirkugnen auf meine Gesundheit (ich lebe 740 m von einem geplanten Windkraftrad entfernt). Dazu gehören Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Zu den erwartenden Geräuschen der Windkraftanlage kommt der hier vorhandene Fluglärm (24 Std./7 Tage/ Wo) und die Geräusche der Wärmepumpen aus der Nachbarschaft hinzu. Diese Geräusche würden sich gegenseitig verstärken, was bis jetzt keine Berücksichtigung gefunden hat. Wer kommt für gesundheitliche Schäden auf?

2. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschindigkeit nicht einschätzen können. Die hohen Geschwindigkeiten der Rotoren können auch durch ein Antikollisionssystem nicht ausreichend schnell reagieren, um keine Gefagr für Vögel zu sein. Hier in der Region sind vor allem Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Fledermäuse massvi durch die Anlage gefährdet. Diese und einige andere Argumente gegen die Windindustrieanlagen werden auch vom Bund f. Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V so gesehen! Hinzu kommt, dass der Nutscheid auch von Zugvögeln wie Kranich, Gänsen uind anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird. Die Unversehrtheit dieser Tiere ist ebenfalls in Gefahr.

3. Durch den sehr geringen Abstand von 740 m zur Wohnbebauung ist der Wert der Immobilie sehr gefährdet, bzw. sinkt der Wert drastisch. Im schlimmsten Fall ist die Immobilie unverkäuflich. Hinzu kommt die große Brandgefahr, die von der Windindustrieanlage ausgeht, die eine enorme Verteuerung der Feuerversicherung des Hauses zur Folge hat. Wer kommt im Schadensfall auf? An dieser Stelle verweise ich auch an das Grundgesetz Art. 2 Satz 2 "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...". Dieses Recht sehe ich von den aktuell geplanten Windindustrieanlagen massiv gefährdet.

4. Eine CO2 arme Energie wird den Windkraftanlagen nachgesagt. Nicht berücksichtigt wird aber die Produktion, Wartung und Entsorgung der Anlagen. Hier

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl.

entstehen, bzw. werden unter anderm GFK + CFK verarbeitet, die bei Rotorunfällen aufwendig aus dem Umfeld der Anlage aufgesucht undentsorgt werden müssen. Im schlimmsten Fall muss der Boden weitläufig entsorgt werden oder ist garnicht mal für z.B. die Landwirtschaft oder Garten nutzbar, weil verseucht!

5. Es sind Windindustrieanlagen in Laub und Mischwald verboten. In unserem Gebiete handelt es sich überwiégend um Mischwald. Die ehemalige Kahlflächen sind zum Teil bereits wieder aufgeforstet oder die Natur hat schon wider viele junge Bäume, Sträucher und Wildkräuter hervorgebracht. So dass nicht mehr von Kahlflächen gesprochen werden kann. Für die Bauarbeiten müssen stattdessen weitere Bäume gerodet werden. Auch wenn Ausglächspflanzungen gemacht werden müssen, wird die Natur massiv gestört und geschädigt.

6. Der Bürger wird über Geld geködert (Bürgerenergiegenossenschaft und verbilligter Strom). Die Garantie, dass der Strom billig bleibt, gibt es nicht. Es ist damit zu rechnen, dass der Bürger über die Zwangsabgabe "Strom" weitere Anlagen finanzieren muss.

Aus den genannten Gründen bitte ich von dem geplanten Bauvorhaben Abstand zu nehmen.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Eingang dieses Schreibens!

Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Zu 2

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-,

anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 4 und 6

Die Regelung der vorgebrachten Aspekte zur Produktion, Wartung und Entsorgung von WEA sowie zu einer "Zwangsabgabe für Stromkosten" liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie werden auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA geprüft und anhand der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte bewertet.

Zu 5

Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem

	Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-2328

1038491

1043583_001

Inhalt

[ANONYMISIERT]

Widerspruch gegen die Planung von Windenergieanlagen Eitorf / Schmelztalhöhen

Mit Rührung denke ich zurück an die Schutzmaßnahmen zur alljahrlichen Krötenwanderung auf der Schmelztalstraße - noch vor rund 20 Jahren scheute man keine Kosten und baulichen Mühen, urn die Überlebenschance einer Spezies zu erhöhen!

Nun aber soil einem Areal ganz anderer Dimension das unversehrte Dasein unzähliger Spezies genommen werden!
Wie ist eine derartige Bewusstseinsänderung in doch relativ kurzer Zeit moglich?

Der Energiebedarf wird sich zukünftig noch in großem Ausmaß steigern: durch Einzug der E-Mobilitat und der KI in fast sämtlichen Bereichen.
Dürfen wir immer so welter die verbleibenden Lebensräume der Stromerzeugung widmen, urn den stetig wachsenden Bedarf mit „sauberer" Energie zu decken?
Können wir ungestraft mit dieser kurzsichtigen Problemverlagerung Umgebung, Natur und Kreatur fortlaufend minimieren?

Welch ein Wirklichkeitsverlust ist da zu verzeichnen?
Die verhängnisvolle Regenwaldabholzung, der Verlust von Lebensräumen und der immense Artenschwund sind doch in aller Munde!
Das Geschäft mit der innovativen Stromproduktion, welche doch mit riesigem Ressourcenverbrauch samt bedenklichen Glasfaser-Verbundstoffen und einer bislang ungeklärten Sondermüll-Entsorgung in Wahrheit so sauber gar nicht ist, darf über diese Fakten nicht hinwegtäuschen.

Medizinische Aspekte zum sogenannten Windturbinensyndrom

Wer wird garantieren, dass Infraschall selbst im unhörbaren Bereich (unter 16 hz) auf Schlafvermögen, Blutdruck, Herztätigkeit und Puls keine gesundheitliche Belastung darstellt?

Studien zu ignorieren, die eine eindeutige Beeinflussung der Herztätigkeit durch Infraschallimmissionen beweisen, ist maximal unverantwortlich (Mainzer Studie 2018)!
Es ist hier die Rede von 20%-Reduktion der Kontraktilitat des Herzmuskelgewebes,

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)

Herzrhythmusstorungen, Hypertonie, Tinnitus, Schlaflosigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Angstzustanden und Depression.

Persönlich betroffen von starker körperlicher Reaktion auf Infraschalleinwirkung kann ich berichten:
Erschreckende Erfahrung machte ich regelmäßig in Brandenburg mit der 2km entfernten Windkraftanlage (Calau-Schadewitz), wenn ich mich dort an Urlaubstagen aufhielt. Es quälte und ängstigte mich ein Ruhepuls von 190 Schläge/min., absolute Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen.
Als eindeutiges Indiz fur die Ursache sehe ich den Umstand, dass sämtliche Beschwerden stets mit der Abreise verschwanden und ich dort nie Symptome gehabt hatte, bevor der Windpark existierte.

Realistisch muss man der Tatsache ins Auge sehen, dass die hier ansässigen Bewohner (bei bis zu 505m Bedrängungsdichte und 250m Höhe) nicht die Flucht antreten können.

Sich dem Ziel der Klimaneutralität annähern zu wollen, auf diesem Wege jedoch groflflächige Naturzerstörung in Kauf zu nehmen und sogar irreversible Gesundheitsschädigungen von Bürgerinnen und Bürgern zu riskieren, erachte ich für fahrlassig.

Wer will negative Auswirkungen auf physische und psychische Gesundheit eindeutigausschlieflen?

Es kann nicht sein, dass eine Schar von profitierenden Akteuren sich hinter Betreiber-Namen verbirgt, wahrend die Opfer doch bekannt sind und in Kauf genommen werden.

Zitat aus der Dokumentation des Deutschen Bundestags „Infraschallstudien zu Wirkungen auf Mensch und Tier" (2019):

„Das Umweltbundesamt schlieRt Gesundheitsschaden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenuber Infraschall ebenfalls nicht aus."

Das *Recht auf körperliche Unversehrtheit* (Art 2, Absatz 2 im 1GG)
wird verletzt sein, sobald Einwirkungen die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne beeintrchtigen.

trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden

	können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden. Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

AZ: Ö-P-1-2332

1038471

1043553_001

Inhalt

Bürgerbeteiligung (zu Sitzungsvorlage RR 50/2024) —Windradbau in Hatterscheid

Mit der Errichtung von insgesamt 18 Windkraftanlagen auf der Nutscheid östlich und südlich unseres Wohnorts Hatterscheid sind wir nicht einverstanden und bitten darum, die Pläne zurückzunehmen.

Für uns ist die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, wenn die Pläne ohne Abstriche umgesetzt werden. Neben den Orten Bechlingen, Derenbach, Holenfeld, Schmitzdörfgen und Plackenhohn sind wir in Hatterscheid an drei von vier Seiten von Windrädern umgeben, wenn der Plan so verabschiedet wird, wie es auf einer Informationsveranstaltung am 16.01.2025 in Ruppichteroth postuliert wurde. Müssen wir Bürger für eine vermeintliche Energiewende von Windrädern gewissermaßen eingekreist, oder, treffender formuliert, eingekesselt werden? Ist es rechtens, dass man sowohl im Grenzgebiet zwischen Ruppichteroth und Eitorf als auch zusätzlich in Ruppichteroth Windräder bauen will, sodass die Anlagen uns in die Zange nehmen? Wir haben unser Grundstück 1994 nicht erworben, um im Alter in einem Windpark mit Schallemissionen zu leben! Laut meinen Informationen sind die Anlagen WEA R01, WEA R02, WEA R03, WEA R04 sowie WEA 11,12,13 noch nicht einmal auf Flächen platziert, die im Regionalplan ausgewiesen sind. Ich habe hierzu die GPS-Koordinaten dieser Anlagen über Google Maps ermittelt und diese mit dem Regionalplan Flächenplan abgeglichen und diese Diskrepanz entdeckt und bitte Sie, diese zu verfolgen und diese Anlagen nicht zu genehmigen. Auch mache ich Sie darauf aufmerksam, dass insgesamt vier Anlagen nur etwas über 500 m von der nächsten Besiedelung entfernt sind:

Westlich des Schmelztals wäre WEA 01 nur 535 Meter von Balenbach entfernt. Östlich des Schmelztals läge WEA 10 nur 550 Meter von Nannenhohn und WEA 13 nur 546 Meter von Hönscheid entfernt. In Ruppichteroth wäre die Siedlung Derenbach sogar nur 505 Meter von WEA R02 entfernt. Laut §249 Baugesetzbuch über den Bau von Windkraftanlagen an Land heißt es, dass, wenn der Abstand nur der doppelten Höhe des Windrades (oderweniger) entspricht, eine bedrängende Wirkung durch selbiges vorliegt.

Selbst, wenn auf den ersten Blick bei einer gegebenen Windradhöhe von 262,5 m über der Bodenplatte des Windrads der doppelte Abstand zur Wohnbebauung bei 525 m liege und WEA 01 damit ggf. nur aus dieser Trivialsicht heraus genehmigt werden könnte, thematisiert der Gesetzgeber hier nicht die topografische Beschaffenheit

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern

zwischen beiden Referenzpunkten. Die Siedlung Balenbach liegt auf 210 m über NN während WEA01 deutlich höher liegt. Somit liegt sehr wohl eine bedrängende Wirkung vor. Ähnliches stellen Sie für WEA10, WEA 13 und WEA R02 fest. Aufgrunddessen bitten wir zum Schutz der Bürger auf der Nutscheid darum, auch diese Anlagen zu untersagen. Nur, weil der 1000 m Bannkreis, der bis 2023 existierte, nun ausgehebelt wurden, sind die Bürger kein Spielball der Windenergiebranche und müssen Schallemissionen, Flackerlicht und Schlagschatten hinnehmen. Die Gesellschaft, die das vorliegende Projekt geplant hat, eine seit 2023 existente Firma [ANONYMISIERT], werkelt offenbar völlig an den Belangen der Bürger vorbei und zielt nur darauf ab, durch das Abgreifen von überhöhten Subventionen Übererträge zu erwirtschaften. Solange es keine Stromspeicherkapazitäten und Leitungstrassen gibt, schädigen wir durch die Energieabgabe zum Nulltarif in Zeiten des Stromüberangebots und durch den teuren Import französischen Atom- und Kohlestroms mit jedem Windrad mehr den deutschen Staat und seine Bürger. Als Poltiker haben Sie eine Verantwortung dafür, Schaden von uns Bürgern abzuwenden und sich im Kleinen für die Bürger unseres Kreises und im Großen aber auch dafür einzusetzen, dass wir im Rhein-Sieg-Kreis einen Teil dazu beitragen, dass unser Gesamtstaat gesund und funktional bleibt zum Wohler aller Bürger und nicht für den Profit einzelner, die staatliche Zahlungen abgreifen und eine Naturregion wie die unsere mit ihrem wunderschönen Natursteig Sieg zu verschandeln, Wälder zu roden und friedliche Orte zu zerstören und auf mittlere Sicht hin zu entvölkern. [ANONYMISIERT], wir bitten Sie, das Projekt zu verwerfen und unseren Einwand zur Kessellage durch die Platzierung der Räder auf Ruppichterother Seite zu beachten. Bitte ersparen Sie den Bürgern von Hatterscheid, Schmitzdörfgen, Bechlingen, Holenfeld und Plackenhohn diesen ungesunden „Windkessel". Wir danken vorab für Ihre Umsicht und Ihr Verständnis für die Belange der Bürger!	entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich Ruppichteroth/Eitorf/Hennef aktuell nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Mit Feststellung des Teilflächenziels werden Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten künftig ihre Privilegierung verlieren. In den Räumen ohne rechtskräftige Konzentrationszonenplanung trägt der TP EE somit zu einer Steuerung der Windenergie auf möglichst konfliktarme Räume bei.

AZ: Ö-P-1-2333

1038488

1043578_001

Inhalt

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Vorrangflächen EIT_RUP_01 bis RUP_11 und EIT_02 bis EIT_20

[ANONYMISIERT],

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf des sachlichen Täilplans Erneuerbaren Energien zum Regionalplan Köln — kurz Teilplan EE — erhebe ich Einspruch gegen die Planung. Den Einspruch lege ich fristgerecht bis zum 13.02.2025 - dem Ende der Veröffentlichungs- und Einspruchsfrist - ein, um später mein Klagerecht ausüben zu können. Im Folgenden möchte ich meine begründeten Einwände aufführen, die sich im Wesentlichen auf die Aspekte Umwelt- und Artenschutz, gesundheitliche Risiken für Mensch und Tier sowie weitere negative Folgen für unsere Region beziehen.

Ich bitte Sie, meine Einwände im Verfahren zu berücksichtigen und zur weiteren Bearbeitung und Beantwortung an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

1. Gesundheitsgefährdung:

a)Schall

Windkraftanlagen verursachen Lärmemissionen. Ich weise darauf hin, dass nach §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet' die nachfolgenden Flächen durch die Lärmbelastung erheblich betroffen sind: EIT_RUP_01, EIT_03, EIT_02 und EIT_14.

b)Infraschall

Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Infraschallwellen können dennoch an das menschliche Innenohr ankoppeln und als Reiz verarbeitet werden (Kugler et al (2014), Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. Open sci. 1 : 140166). Derzeit ist die Studienlage noch nicht ausreichend, um einen schädigenden Effekt abschließend nachzuweisen. Jedoch warnt der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls für Mensch und Tier. Dieser Gefährdung muss im Planungsverfahren Rechnung getragen werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

c)Schattenwurf

Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca.1834 m pro Anlage. Die meisten Haushalte sind vom Schattenwurf mehrerer Anlagen gleichzeitig betroffen. Hier ist eine Überschreitung der max. 30 min erlaubten Aussetzung zu befürchten.

d)Abstände

Die Abstände dieser WEAs gem. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von so genannten Weilern entfernt. Hier ist mit einer extremen optischen Bedrängung zu rechnen.

zu rechnen. Hier möchte ich die Verdichtung durch die hierfür benötigten Gerätschaften/ Fahrzeuge anführen. Nicht zuletzt werden für die Errichtung der Anlagen weitere Eingriffe wir die Rodung von Bäumen in unmittelbare Nähe der Standorte zu erwarten sein, da die Zufahrtswege für die Transportmaschinen entsprechend verbreitert werden müssen.

2.Gefährdung des Umwelt- und Artenschutzes und Biodiversität

In der Stellungnahme der Bund-AG Windeck aus 2024 ist folgendes festgehalten: „Die Nutscheid ist Teil eines des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Bergischen Land! Es ist in der Fachwelt unstrittig, dass es von solchen unzerschnittenen Flächen viel zu Wenige gibt, um dem rasanten Artensterben Einhalt zu gebieten. Und nur unzerschnitten können diese Waldgebiete auch klimatische Verschlechterungen mindern. Sie erfüllen somit unmittelbare Klimaschutzfunktionen."

Dem Aspekt der unmittelbaren Klimaschutzfunktion trägt ebenfalls der Umweltbericht des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für das Gebiet EIT-RUP-01 Rechnung. Bei der unter Punkt 4 „Schutzübergreifenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" gelangt das Gutachten zu folgendem Schluss: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige/ klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt werden."

Die Nutscheid ist der Lebensraum für eine Vielfalt an Arten, darunter auch WEA-sensible Arten wie Vogel- und Fledermausarten. Bei den WEA-sensiblen Arten handelt es sich um den Rotmilan, den Schwarzstorch, den Wespenbussard, den Uhu, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus. Laut der Biologischen Station in Eitorf befindet sich in unserer Region ein Brutgebiet des Rotmilans, dessen Bedeutung als hoch eingeschätzt werden kann. Des Weiteren ist die Nutscheid eine stark frequentierte Route von Zugvögeln.

Zusammenfassend weise ich darauf hin, dass das betroffene Waldgebiet eine hohe Biodiversität und eine klimarelevante Funktion aufweist, die nicht durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu

Natur-und Artenschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel. Übernehmen Sie Verantwortung für den Schutz dieser Arten. Umwelt-/ Artenschutz und Klimaschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden — sie sind zwei Seiten einer Medaille.

3.Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Eine Untersuchung des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage nimmt im Durchschnitt um 7,1% ab. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23% betragen.

Ich als Anwohnerin muss daher mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie rechnen. Meine gekaufte Immobilie stellt einen wesentlichen Anteil meiner Altersvorsorge da. Aufgrund der zu erwartenden Wertminderung sehe ich einen erheblichen Nachteil bezüglich meiner Alterssicherung.

4.Umweltauswirkung durch Verdichtung von Böden und Zufahrtswegen

Mit dem Bau von Windkraftanlagen ist mit erheblichen Umweltauswirkungen für Biotopverbundflächen sowie schutzwürdigen und klimarelevanten Böden (Kohlenstoffsenken)

5.Brandschutz

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Brandfolgen, vielleicht sogar Personenschäden. Neben technischen Defekten können auch Blitzeinschläge als Brandursache in Frage kommen. Im Bereich der ausgewiesenen Gebiete kommt es im Mittel zu 3 bis 5 Erdblitzen pro Quadratkilometer pro Jahr. Der Brandgefahr muss in einer kritischen Risikobetrachtung Rechnung getragen werden und im Hinblick auf den Worst case — Waldgebiet brennt ab — fällt mir keine wirkliche risiko-minimierende Maßnahme ein.

6.Naherholung und Tourismus

Die Nutscheid ist Naherholungsgebiet für die umliegenden Städte Köln und Bonn und nicht zuletzt der hier ansässigen Bürger (siehe Natursteig Sieg). Es gibt ausgewiesene Wander-und Radwege, die in den Sommermonaten hoch frequentiert sind. Ich sehe hier die Gefahr, dass es zu einem Einbruch des Tourismusaufkommens vor allem in Eitorf kommt (siehe als Beispiel den Wanderweg zur Storcker Hütte).

7.Standortwahl im Erzabbaugebiet

Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Zu 2.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.

Im Bereich der geplanten Standorte unterhalb des Steimelskopf wurden früher Erze abgebaut. Inwieweit wurden die Untergründe im Hinblick auf verschüttete Stollen geologisch untersucht? Kann es aufgrund dessen zur Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Windanlagen kommen? Ist dieses Risiko bewertet worden? In den Informationsveranstaltungen und Ratssitzungen, die ich bislang besucht habe, wurde hierüber bislang nicht informiert.

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie der Kommunen Eitorf und Ruppichteroth im Bereich der Nutscheid im Regionalteilplan Erneuerbare Energien zu streichen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens.

[ANONYMISIERT]

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 4.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut

„Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Zu 6.

	Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu 7. Es werden Hinweise/Bedenken zu WEB in Gebieten mit (ehemaligen) Bergbauaktivitäten vorgebracht. Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Ob und an welchem konkreten Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen (WEA) gebaut werden, wird auf den nachfolgenden Zulassungsebenen entschieden.Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner WEA werden standort- und anlagenspezifisch die Standsicherheit und die entsprechende Fundament-Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenbeschaffenheit als Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Zuständige Genehmigungsbehörden für WEA sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt möglicher Gefahren durch (ehemaligen) Bergbauaktivitäten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus.

AZ: Ö-P-1-2334

1038492

1043582_001

Inhalt

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln,

HEN_01 bis HEN_06; EIT_RUP 01 bis RUP 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Als Anwohnerin des Rhein-Sieg-Kreises sehe ich mit Besorgnis auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region. Neben dem Anliegen, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, dürfen gesundheitliche und lebensqualitätsbezogene Aspekte der Anwohner nicht vernachlässigt werden.

1.Gesundheitsgefährdung:

Schallbelastung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Schall und tieffrequenten, gepulsten Infraschall. Während hörbarer Lärm bis zu einem gewissen Maß reguliert ist, fehlt es an umfassenden Untersuchungen und Grenzwerten für die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen.

Schattenwurf: Der Schattenwurf durch Windkraftanlagen ist ein weiteres kritisches Thema. Bei den geplanten Anlagen mit einer Höhe von 262 Metern beträgt der theoretische Schattenwurfradius über 1,8 Kilometer pro Anlage. Besonders im Winter könnte die maximale Belastung von 30 Minuten pro Tag bereits am Vormittag überschritten werden. Haushalte, die vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen sind, müssen mit einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität rechnen. Studien legen nahe, dass dauerhafter Schattenwurt Angstzustände und depressive Verstimmungen begünstigen kann.

Abstände zu Wohngebieten: Die vorgesehenen Abstände von nur 500 bis 1000 Metern zu Wohnhäusern sind aus Sicht vieler Anwohner nicht ausreichend. Neben dem optischen Eindruck, der als bedrängend empfunden werden kann, besteht die Gefahr gesundheitlicher Belastungen durch Lärm und Schattenwurf. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass größere Abstände zu einer Reduktion gesundheitlicher Beschwerden führen können und Konflikte mit Anwohnern vermeiden helfen. Eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Klimaschutz und dem Gesundheitsschutz der Bürger ist daher unerlässlich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der im Betreff dieser Stellungnahme genannte WEB HEN_06 ist im ersten Planentwurf nicht vohanden und somit nicht Plangegenstand.

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

<u>Zu: 1. Gesundheitsgefährdung</u>

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ

2. **Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität**

Ein zentrales Anliegen vieler Anwohner ist der Schutz der heimischen Tier- und Vogelarten sowie die Einhaltung internationaler Abkommen zum Artenschutz. Die geplanten Windkraftanlagen stellen aus unserer Sicht eine erhebliche Gefährdung für die Artenvielfalt in der Region dar.

Gefährdung schützenswerter Arten: Die Standorte der geplanten Anlagen überschneiden sich mit Lebensräumen und Flugkorridoren zahlreicher schützenswerter Arten. Hierzu zählen Greifvögel wie der Rotmilan, Habicht und Bussard, aber auch bedrohte Arten wie der Schwarzstorch und der Uhu. Fledermäuse sind durch den sogenannten Barotrauma-Effekt besonders gefährdet: Durch plötzliche Luftdruckunterschiede im Umfeld der Rotoren können ihre empfindlichen Lungen platzen. Auch seltene Amphibien und Reptilien wie der Feuersalamander und die Zauneidechse sowie Insektenpopulationen sind von den Eingriffen betroffen. Besonders besorgniserregend ist die Beeinträchtigung der stark frequentierten Zugvogelroute über die Nutscheid, die auch von seltenen Mitfliegern aus nordischen Ländern genutzt wird.

Internationaler Artenschutz und gesetzliche Verpflichtungen: Die Einhaltung des sogenannten Helgoländer Papiers, das Empfehlungen zum Schutz von Vogelarten im Umfeld von Windkraftanlagen gibt, sollte zwingend gewährleistet werden. Darüber hinaus verpflichtet Deutschland der Vertrag von Montreal vom 19. Dezember 2022 zu verstärkten Maßnahmen gegen den Verlust der Artenvielfalt. Das Ignorieren dieser Verpflichtungen wäre ein besorgniserregender Rückschritt in der deutschen Umweltpolitik.

Existenzieller Zusammenhang mit dem Klimawandel: Die Welt-Naturkonferenz 2022 hat klargestellt, dass der Verlust von Arten und natürlichen Lebensräumen eine ebenso existenzielle Bedrohung für die Menschheit darstellt wie der Klimawandel. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien darf nicht auf Kosten des Artenschutzes erfolgen, da nur ein intaktes Ökosystem langfristig die Lebensgrundlage für Mensch und Natur sichern kann. Der Artenschutz muss bei der Planung von Windkraftanlagen höchste Priorität genießen. Die Gefahr, dass einzigartige Lebensräume und gefährdete Arten irreversibel geschädigt werden, darf nicht unterschätzt werden. Eine verantwortungsvolle Energiewende erfordert Lösungen, die Klimaschutz und Artenschutz gleichermaßen berücksichtigen.

3. **Wertverlust der Immobilien und Grundstücke**

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bei der Planung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden muss, ist der Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen. Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass Immobilien in der Nachbarschaft von Windkraft-Industriegebieten häufig an Wert verlieren. Dieser Wertverlust wird vor allem durch verschiedene Faktoren beeinflusst: Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, mögliche Lärmbelästigungen und der Schattenwurf der Rotoren mindern die Attraktivität von Wohngebieten erheblich. Viele potenzielle Käufer meiden Grundstücke und Immobilien in unmittelbarer Nähe

beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar,

von Windkraftanlagen, was im schlimmsten Fall zu einer faktischen Unverkäuflichkeit führen kann. Darüber hinaus sorgt die Wahrnehmung der Umgebung als Industriegebiet für eine Abwertung des Wohnwerts und der Lebensqualität. Dies betrifft insbesondere unsere ländliche Gegend, in der die Natur und ein ruhiges Wohnumfeld oft die entscheidenden Argumente für den Kauf einer Immobilie darstellen. Eine umfassende Berücksichtigung dieser Problematik bei der Standortplanung und mögliche Kompensationsmaßnahmen für betroffene Grundstückseigentümer wären unerlässlich, um die soziale Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie sicherzustellen.

4. **Naturschutz Naturschutz und ökologische Folgen**

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Rhein-Sieg-Kreis birgt erhebliche Risiken für den Natur- und Umweltschutz. Die betroffenen Flächen sind von hoher ökologischer Bedeutung und bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Eine nachhaltige und umweltgerechte Energiepolitik muss diese Aspekte zwingend berücksichtigen.

Gefährdung von Biotopen und Kohlenstoffsenken: Durch den Bau von Windkraftanlagen sind Trassenbildungen und Verdichtungen des Bodens zu befürchten. Solche Eingriffe führen zu einer Zerstörung schutzwürdiger Biotopverbundflächen und klimarelevanter Böden, die als natürliche Kohlenstoffsenken eine wichtige Rolle im Klimaschutz spielen. Besonders betroffen sind schutzwürdige Biotope, die bereits heute durch den Klimawandel und menschliche Eingriffe unter Druck stehen.

Kalamitätsflächen mit hoher Biodiversität: Ein häufiges Argument für den Bau von Windkraftanlagen ist die Nutzung sogenannter Kalamitätsflächen - Areale, die durch Sturmschäden oder Schädlingsbefall vorübergehend geschädigt wurden. In der betroffenen Region hat sich die Natur jedoch vieler dieser Flächen bereits erfolgreich zurückerobert. Sie haben sich zu wertvollen Biotopen mit hoher Biodiversität entwickelt und sollten daher nicht mehr als "ungenutzte" Flächen angesehen werden. Diese Einschätzung ist durch fotografische Dokumentationen belegt.

Rodungen von Mischwäldern: Einige der vermeintlichen Kalamitätsflächen sind zudem zu klein für den Bau der geplanten Windkraftanlagen. Daher müssten gesunde Mischwälder gerodet werden, was einen massiven Eingriff in das lokale Ökosystem darstellen würde. Mischwälder sind nicht nur besonders widerstandsfähig gegenüber klimatischen Veränderungen, sondern auch unverzichtbar für die Artenvielfalt und den Boden- sowie Erosionsschutz.

Es sind ehebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: z:B. TrassenbildungNerdichtung Schäden/Zerstörung von Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, Kohlenstoffsenken, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige, klimarelevante Böden zu erwarten. Die vermeintlichen Kalamitätsflächen hat sich die Natur größtenteils zurückerobert und sind daher als Biotope mit hoher Biodiversität und nicht als Kalamitätsflächen anzusehen (fotographisch dokumentiert). Des Weiteren sind einige Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Zu: 2. Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: 3. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

vermeintliche Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA zu gering - hierfür müssten Mischwälder gerodet werden.

5. **Brandschutz**

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden. Laut Berichten von brennenden Windrädern muss von einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 0,04% gerechnet werden. Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren und 18 Windrädern beläuft sich somit auf 0,04% x 2 x 18 = **14,4%.** Das ist mehr als verantwortungslos. Im Falle eines Brandes wird die deutsche Gerichtsbarkeit wohl auch nicht vor den genehmigenden Behörden halt machen.

6. **Naherholung und Tourismus** Einbruch des Tourismus durch Windkraftanlagen: Die Nutscheid ist Naherholungsgebiet z.B. für Köln und Bonn. Tourismusgebiet mit Natursteig Sieg ausgewiesene Wanderwege/Radwege/Pilgerweg Natursteig Sieg Römerstraße ist ein vorgeschichtlicher Fernweg und ein zeitgeschichtliches Kulturgut Stachelhardt ->Abflugschanze für Drachen- und Gleitschirmflieger

7. **Ineffizienz von Windanlagen** Geplant ist (lt. Aussage des Betreibers am 16.01 .25) die Windkraftanlagen nur nachts laufen zu lassen.- wäre dies verbrieft? Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: z.B.->15.06. bis 31.07. (Rotmilan) Abschaltung nachts zum Schutz der Fledermäuse (01.04. - 31 .10) Siehe auch Schonzeiten lt. WIND02 Artenschutzfachbeitrag 27.05.2024

Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation. Stichpunkt Windkrafträder ohne Speicher-> Strom wird teilweise an Nachbarländer verschenkt, wenn bei Starkwind zu viel erzeugt wird Übererfüllung der Ziele in NRW. Besondere Beachtung sollte auf die, vom [ANONYMISIERT] **privat** in Auftrag gegebenen Kartierungen / Gutachten gelegt werden Hier wird um Prüfung und Stellungnahme gebeten.

[ANONYMISIERT]

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu: 4. Naturschutz Naturschutz und ökologische Folgen

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die

	Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. <u>Zu: 5. Brandschutz</u> Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. <u>Zu: 6. Naherholung und Tourismus</u> Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. <u>Zu: 7. Ineffizienz von Windanlagen</u> Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Speicherung der Energie / Abschaltzeiten, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

AZ: Ö-P-1-2338

1038493

1043585_001

Inhalt	Abwägung
Widerspruch Windkraftanlagen in Fusshollen und Umland Ich bin nicht einverstanden mit dem geplanten Bau einer Windkraftanlage in vorgesehener Größe auf Waldboden im geplanten Bereich. Bei einer Laufzeit von weniger als 20 Jahren ist der Schaden am Waldboden durch Betonfundamente für ein Windrad nicht vertretbar. Ich widerspreche dieser Planung. Die Investition in Solar-Energie ist sinnvoll für diese Region. Eine unabhängige Prüfung der Vor- und Nachteile ist notwendig. Bitte helfen Sie uns für SAUBEREN Strom.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-2359.pdf

1040319

1045644_001

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren, wir zeigen die Interessenvertretung der Eheleute [ANONYMISIERT] Eitorf, an. Entsprechende Legitimation wird anwaltlich versichert. Grund unserer Beauftragung ist die zwischenzeitlich zur Kenntnis genommene Veröffentlichung des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“, die am 13. Januar 2025 erfolgt. Sie werden aufgefordert, den vorgenannten Regionalteilplan aufzugeben und dessen Durchsetzung zurückzunehmen. Dies vor folgendem Hintergrund: Es wird hier bereits davon ausgegangen, dass keine rechtswirksame Bürgerbeteiligung in dem Verfahren sichergestellt ist. Die dem Verfahren zugrunde liegenden notwendigen Informationen sind nicht bzw. unzureichend zur Verfügung gestellt worden, sodass weder eine ordnungsgemäße Offenlegung erfolgte, noch die Bürgerbeteiligung adäquat sichergestellt ist.

Insbesondere der regionale Bezug in den auf der Homepage zur Verfügung gestellten Daten erfordert technisches Verständnis, das dem Rechtsgedanken der angemessenen Bürgerbeteiligung entgegensteht. Unter Berücksichtigung dessen begegnet das Vorgehen erheblichen Bedenken. Darüber hinaus dürfte das Vorhaben allerdings auch aus anderen Erwägungen heraus abzulehnen sein. Bei der vorgesehenen Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen im hiesigen Bereich dürfte das regionale Erholungsgebiet massiv beeinträchtigt, ein intaktes Biotopverbundsystem geschädigt und der Bereich der Naherholung „Nutscheid“ zerstört werden. Die erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung des Windenergiebereichs sind frappant. Auch dürfte der nahegelegene Flugverkehr des internationalen Flughafens Köln-Wahn beeinträchtigt sein. Schließlich dürfte auch eine ausgewogene Aufteilung der durch die Windenergie entstehenden regionalen Belastungen innerhalb des Planungsgebiets nicht sach- und fachgerecht aufgeteilt sein. Insoweit ist auch dies zu beklagen. Nach alledem tritt unsere Mandantschaft dem Vorhaben entgegen. Um entsprechende Beactung wird gebeten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Thematik "Bürgerbeteiligung":

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

Die Art der zur Verfügung gestellten Planunterlagen dienen der Information und Beteiligungsmöglichkeit aller Bürger:innen. Sie sind in ihrer Art und ihrem Umfang unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 ROG und § 13 LPlG NRW sachgerecht.

zur Thematik "Erholungsgebiet / Naherholung":

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den (Nah-)Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

zur Thematik "Biotopverbundsystem":

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Biotopverbundsystemen führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Biotopschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und

Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

zur Thematik "eherbliche Umweltauswirkungen":

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

zur Thematik "Flugverkehr":

Die regionalplanerische Konzeption zur Identifizierung und Verortung von Windenergiebereichen (WEB) berücksichtigt sowohl Aspekte der zivilen-, als auch der militärischen Luftfahrt, indem Vorsorgeabstände zu Flughäfen- und plätzen, Anflugkorridoren, Flugsicherungseinrichtungen einbezogen werden und flugtechnische Höhenbeschränkungen berücksichtigt werden. Um den Luftverkehr vor Beeinträchtigungen zu schützen und Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungen zu verhindern, werden die Anlagen der Flugsicherung mit einem anlagenbezogenen Schutzbereich versehen und aus dem Potenzialraum ausgeschlossen. Der Schutzbereich ist anlagenspezifisch und folgt der Empfehlung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung.

Darüber hinaus wurden alle festgelegten WEBs durch die Landesluftfahrtbehörde und die Bundeswehr auf entgegenstehende luftverkehrliche Belange hin überprüft.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

zur Thematik "ausgewogene Verteilung der Windenergie":

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten.

Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Suche nach geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) sehr anspruchsvoll. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer unterschiedlichen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht gleichmäßig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142 (2023), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie

	aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vermieden werden. Der Plangeber hat allerdings versucht ihm entgegenzuwirken, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Eitorf weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-P-1-2360

1040320

1045645_001

Inhalt

wir zeigen die Interessenvertretung der Frau [ANONYMISIERT] Eitorf
([ANONYMISIERT], an.
Entsprechende Legitimation wird anwaltlich versichert. Grund unserer Beauftragung ist die zwischenzeitlich zur Kenntnis genommene Veröffentlichung des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“, die am 13. Januar 2025 erfolgt. Sie werden aufgefordert, den vorgenannten Regionalteilplan aufzugeben und dessen Durchsetzung zurückzunehmen. Dies vor folgendem Hintergrund: Es wird hier bereits davon ausgegangen, dass keine rechtswirksame Bürgerbeteiligung in dem Verfahren sichergestellt ist. Die dem Verfahren zugrunde liegenden notwendigen Informationen sind nicht bzw. unzureichend zur Verfügung gestellt worden, sodass weder eine ordnungsgemäße Offenlegung erfolgte, noch die Bürgerbeteiligung adäquat sichergestellt ist.

Insbesondere der regionale Bezug in den auf der Homepage zur Verfügung gestellten Daten erfordert technisches Verständnis, das dem Rechtsgedanken der angemessenen Bürgerbeteiligung entgegensteht. Unter Berücksichtigung dessen begegnet das Vorgehen erheblichen Bedenken. Darüber hinaus dürfte das Vorhaben allerdings auch aus anderen Erwägungen heraus abzulehnen sein. Bei der vorgesehenen Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen im hiesigen Bereich dürfte das regionale Erholungsgebiet massiv beeinträchtigt, ein intaktes Biotopverbundsystem geschädigt und der Bereich der Naherholung „Nutscheid“ zerstört werden. Die erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung des Windenergiebereichs sind frappant. Auch dürfte der nahegelegene Flugverkehr des internationalen Flughafens Köln-Wahn beeinträchtigt sein. Schließlich dürfte auch eine ausgewogene Aufteilung der durch die Windenergie entstehenden regionalen Belastungen innerhalb des Planungsgebiets nicht sach- und fachgerecht aufgeteilt sein. Insoweit ist auch dies zu beklagen. Nach alledem tritt unsere Mandantschaft dem Vorhaben entgegen. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 1045644_001 verwiesen.

AZ: Ö-P-1-2361.pdf

1040321

1045648_001

Inhalt

wir zeigen die Interessenvertretung der [ANONYMISIERT] Eitorf, an. Entsprechende Legitimation wird anwaltlich versichert. Grund unserer Beauftragung ist die zwischenzeitlich zur Kenntnis genommene Veröffentlichung des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“, die am 13. Januar 2025 erfolgt. Sie werden aufgefordert, den vorgenannten Regionalteilplan aufzugeben und dessen Durchsetzung zurückzunehmen. Dies vor folgendem Hintergrund: Es wird hier bereits davon ausgegangen, dass keine rechtswirksame Bürgerbeteiligung in dem Verfahren sichergestellt ist. Die dem Verfahren zugrunde liegenden notwendigen Informationen sind nicht bzw. unzureichend zur Verfügung gestellt worden, sodass weder eine ordnungsgemäße Offenlegung erfolgte, noch die Bürgerbeteiligung adäquat sichergestellt ist.

Insbesondere der regionale Bezug in den auf der Homepage zur Verfügung gestellten Daten erfordert technisches Verständnis, das dem Rechtsgedanken der angemessenen Bürgerbeteiligung entgegensteht. Unter Berücksichtigung dessen begegnet das Vorgehen erheblichen Bedenken. Darüber hinaus dürfte das Vorhaben allerdings auch aus anderen Erwägungen heraus abzulehnen sein. Bei der vorgesehenen Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen im hiesigen Bereich dürfte das regionale Erholungsgebiet massiv beeinträchtigt, ein intaktes Biotopverbundsystem geschädigt und der Bereich der Naherholung „Nutscheid“ zerstört werden. Die erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung des Windenergiebereichs sind frappant. Auch dürfte der nahegelegene Flugverkehr des internationalen Flughafens Köln-Wahn beeinträchtigt sein. Schließlich dürfte auch eine ausgewogene Aufteilung der durch die Windenergie entstehenden regionalen Belastungen innerhalb des Planungsgebiets nicht sach- und fachgerecht aufgeteilt sein. Insoweit ist auch dies zu beklagen. Nach alledem tritt unsere Mandantschaft dem Vorhaben entgegen. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird auf die Erläuterungen zur StnID 1045644_001 verwiesen.

AZ: Ö-P-1-258

1033343

1038259_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Es ist nicht zu verstehen, warum die Stadt Borhnheim über Gebühr belastet werden soll und nahezu 9 Prozent der Stadtfläche für Wiindenergie bereithalten soll. Damit gehört die Stadt Bornheim zu den am meisten belasteten Kommunen. Ist es nicht gerecht, die Forderung nach 2 Prozent auf alle Kommunen gleichmäßig zu verteilen?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender

	Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

AZ: Ö-P-1-260

1033348

1038269_002

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Ich frage mich, ob das im Interesse der aktuellen Landesregierung ist? Wenn ja, ist es sehr traurig über die Köpfe der Bürger hinweg zu entscheiden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-263

1033353

1038276_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Wenn weiter technische Anlagen in die Natur gebaut werden, bleibt für Tiere und Menschen bald nichts mehr übrig von Natur. Hier in Bornheim ging ich auf dem Ville-Rücken immer mit meinen Enkelkindern spazieren. Die Landschaft muss für sie unbedingt erhalten bleiben!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn

	sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

AZ: Ö-P-1-270

1033375

1038308_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ich bin in Bornheim aufgewachsen und möchte später einmal hierher zurückkehren um eine Familie zu gründen. Ich möchte, dass meine Kinder im gleichen idyllischen Vorgebirge aufwachsen können wie ich. Windräder würden icht nur den schönen Ausblick, sondern auch die Ruhe in Wald und der Natur zerstören. Es würde dem guten Ruf und dem Ansehen Bornheims extrem schaden. Bitte bauen sie die Windräder gerne an Orten wo sie niemanden stören.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

	Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-312

1033662

1038645_002

Inhalt

Wir sind keine Gegner erneuerbarer Energie oder Windkraft. Bornheim hat in der Rheinebene, wo das größte Umspannwerk NRW steht mit über 100 Hochspannungs-Türmen, 2 Windkraftanlagen und einer Biogasanlage 2,8 % Fläche ausgewiesen. Also über den geforderten 2,3%. Dieses Gebiet wurde permanent von Bezirksregierung, abhängigen Personen und Institutionen schlecht geredet und verhindert. Nach Gerichtsentscheid werden dort jetzt Windkraftanlegen gebaut. Desweiteren hat die Stadt noch zusätzliche 2,3 % auf dem Villerücken deklariert. Das sind zusammen 5,1 % Fläche für WEA's. Reicht das nicht ???? Muss die Bezirksregierung das noch erweitern?
Durch diese Ausweisung sehen wir uns als direkte Anwohner schon sehr hoch belastet. Zumal unsere Grundstücke und Häuser faktisch entwertet werden weil hier ein Wind-Industriegebiet entstehen soll. Dazu kommen ja noch Hochspannungstürme und kleinere Umspannungseinheiten, so daß das Gebiet komplett verbaut wird. in einem Nah-Erholungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet mit seltenen Tier und Vogelarten (Rot-Schwarz-Milan, Uhu, Steppenweihe mit weltweit nur noch 250 Brutpaaren). Zählt Artenschutz und Biodiversität Nichts mehr. Jeden Tag steht in der Zeitung, daß wieder eine Art ausgestorben ist. Was ist wenn eine Windkraftanlage havariert ? Umweltschäden ?! Egal. Ackerbau ist dann durch Kontaminierung des Bodens vorbei bzw. mit hohen Verlusten verbunden. Die Überproportionale Belastung unserer Region mit Windkraftanlagen ist unerträglich und führt bei der Bevölkerung und den Anwohnern zu weiterem politischen Frust was die Leute dann an der Wahlurne umsetzten werden. Ich möchte dies nicht haben. Vor allem weil wirtschaftliche Interessen einiger weniger dahinterstehen.
Vermutlich wird meine Eingabe an ihnen abperlen wie Wasser an Teflon. Bedenken werden ja von der Politik mittlerweile nur noch weggelächelt. Aber zumindest habe ich mich dazu geäußert und der Rechtsweg bleibt uns ja auch noch.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der

erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rot-Schwarz-Milan, Uhu und Steppenweihe:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

	BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-P-1-318

1033663

1038648_001

Inhalt

Die Bezirksregierung übergeht den Beschluss des Bornheimer Stadtrates, in dem dieser nach langer eingehender Diskussion ausreichend große Standorte für Windräder In der Ebene und auf dem Vorgebirgsrücken ausgewiesen hat. Darin wurden die Vorgaben der Bezirksregierung nach Beschaffenheit und Gesamtgröße genau befolgt.
Die Bezirksregierung weist stattdessen zusätzlich eine weitere große Fläche auf dem Villerücken aus. Damit würde in Bornheim weit mehr Fläche für Windergiegewinnung ausgewiesen als vorgeschrieben und nötig! Dieses Vorgehen widerspricht der zuerst angeregten Verfahrensweise zur Bestimmung der Flächen innerhalb der Kommunen und ist demnach widerrechtlich und willkürlich. Es wird einer Klage kaum standhalten.
Neben den verfahrensmäßigen Fehlern des Beschlusses sprechen vor allem auch sachliche Gründe gegen den Beschluss: Es handelt sich bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der kleinen Hochebene um unverschandelte Landschaft. Sie ist das Ergebnis der langen Kulturlandentwicklung seit römischer Zeit. Ihr wohnt eine Würde und Schönheit inne, die sich einem technokratischen Blick wohl nicht mehr erschließt. Sie ist Lebensraum zahlreicher Tierarten und zugleich das wichtigste Erholungsgebiet der Bornheimer Bevölkerung. Durch den Bau übermäßig vieler Windräder würde eine Industriefläche entstehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung

	durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-319

1033665

1038650_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ja, ich bin für den Ausbau der erneuerbaren Energien! Und Ja, ich bin für Windkraftanlagen im Bereich Bornheim auf der Ville und in der Rheinebene, weil ich weiß, dass eine Energiewende ohne Eingriffe auch in unserem persönlichen Umfeld nicht realisierbar ist. Aber bitte, unter Wahrung von demokratischen Prozessen, die für mündige Normal- Bürger in der praktischen Durchführbarkeit vernünftig machbar und insgesamt nachvollziehbar sind.
Also: Wir haben seit Januar 2024 bereits einen genehmigten und mit Bürgerbeteiligung im Konsens erstellten Plan!
Deswegen fordere Ich Sie auf, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilplan Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächen-nutzungsplan Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-320	
1033666	
1038653_002	
Inhalt [Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Ich lehne dieses Konzept ab, da unser wunderschöne Ville-Rücken ein wichtiger Lieferant für den Anbau von Lebensmiteln ist. Ich möchte auch weiterhin gesund essen und niemals aus dem Stromangetriebenen 3D Drucker mein Essen bekommen.	Abwägung **Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

AZ: Ö-P-1-321

1033669

1038658_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Bis Juli 2024 war ich mehr als 50 Jahre Bürgerin der Stadt Bornheim. Daher bin ich mit der Problematik vertraut.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-323

1033673

1038664_001

Inhalt

Ich fordere den Regionalrat nachdrücklich auf, den Bau der Windkraftanlagen auf dem Villerücken ganz zu verhindern, auch in der verkleinerten Form des Vorschlags als Konzentrationszone der Stadt Bornheim. Die Stadt Bornheim hatte ihr Soll mit der Ausweisung der Konzentrationsfläche von 1,8% in der Rheinebene bereits erfüllt. Die geschah im Gegensatz zu anderen Gemeinden, die keine Flächen ausweisen wie z.Bsp. Aachen Leverkusen u.a.m. Leider hat sie den unverzeihlichen Fehler begangen, nicht erforderliche weitere Flächen auf dem Villerücken von 5,8% auszuweisen. Dies hat die Begehrlichkeiten der Industrie geweckt, diese Fläche nochmal um 80% zu vergrößern, um einen Industriemoloch auf dem Villerücken zu bauen. Die Ville-Wälder rund um Bornheim gelten als Landschaftsschutzgebiet mit angrenzenden Naturschutzgebieten im Bereich des Naturparks Rheinland ‚ausdrücklich begründet mit dem Ziel der Erholung des Menschen. Die aktuelle medizinische Forschung geht weit darüber hinaus. „ Landschaftsschutz ist notwendig für die körperliche und seelische Gesundheit, die eine Rolle spielen muß innerhalb vieler Konflikte. (Vortrag [ANONYMISIERT] Bericht im Schaufenster Mai 2024) Die Klimawandel hat die Stadt Bornheim längst erreicht und hohe Kosten zur Beseitung der Schäden verursacht, die im Zuge des Starkregen beim Ahrtalhochwasser entstanden sind. Bis heute sind nicht alle Schäden beseitigt.Und was hat die Stadt Bornheim zur Vorsorge unternommen? Nichts!
Deshalb müssen Bürger entschieden für den Erhalt nahezu unberührter und und unversiegelter Flächen kämpfen, die im unmittelbaren Einzugsbereich der dicht besiedelten Städte von Leverkusen, Köln ‚Wesseling und Bonn mit riesigen Chemiestandorten liegen. Die Möglichkeit zur Erholung in der Natur, der Erhalt von Pflanzen für die wichtige Fotosynthese, des Überlebens seltener Tiere, z. Bsp. des Rotmilans, der Wasserspeicherung bei Starkregen und Abkühlung bei Hitzeperioden wird hier offenkundig den starken finanziellen Interessen weniger Firmen geopfert. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch den Windpark
Für die Menschen im näheren Einzugsgebiet für Naherholung ist die nicht erträglich. Dabei ist die Beschränkung auf die Rotorhöhe von 150m wegen des Militärflughafens Nörvenich nötig. Dabei liegt die Norm mittlerweile bei 250m und mehr. Laut Aussage der [ANONYMISIERT], Betreiber des Windparks in unserer unmittelbaren Nähe Friesheim/ AB 1, ist es bei Neuplanungen aussichtslos mit kleineren Anlagen wirtschaftliche Erfolge zu erzielen. (KStA vom 20.1.2025) Deshalb muß die Bezirksregierung Köln diese Windenergiebereiche des Villerückens sofort aus der Planung streichen. Jedes Windrad braucht ca. 60X60m2 betonierte Grundfläche, die für die

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die

landwirdschaftliche Erzeuung von Lebensmitteln verloren gehen. Dazu kommen die Wege für die Schwertransporte von 1000m3 Beton mit 125 Lastkraftwagen zur Anlieferung von Material, Bau der unterirdischen (aus Kostengründen sicher eher oberirdischen) Stromleitungen und deren Anschlüsse ans Netz. Einen Industriemoloch auf dem Villerücken zu genehmigen, inclusive der ungeklärten Ableitung des produzierten Stroms, halte ich für absolut unvereinbar mit dem Grundrecht gesund leben zu können und der im Grundgesetz verankerten Verantwortung für die zukünftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange der Erholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca.

	63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. In dem Teilraum, der von militärischen MVA überlagert wird, geht der Planungsträger zum Zeitpunkt der Planaufstellung davon aus, dass eine Windkraftnutzung generell planungsrechtlich möglich ist, dass hier allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen im Zulassungsverfahren die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage gemindert sein kann. Ein vollständiger Ausschluss des betroffenen Teilraums ist raumordnerisch nicht sachgerecht und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung anderer Teilregionen führen. Im Rahmen der planerischen Konzeption erfolgt daher eine differenzierte Berücksichtigung des Belangs. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. Bau der Windenergieanlagen, Stromleitugnen, usw., liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen.

AZ: Ö-P-1-325

1033675

1038668_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Ferner wird das seit Jahren bestehnde Greifvogel Gebiet vollig zerstört. Beim ersten Spatenstich für die Fundamente ergehen mehrere Einstweilige Verfgügungen die dieses unsinnige Unterfangen zum Erliegen bringen. Anreiner Schadenersatzklagen in ca. 20 Millionen Euro werden jetzt schon angedroht. "Siehe beiliegende Info!!!

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und

	den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-P-1-328

1033685

1038678_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Im Gegenteil ist ein solches Vorgehen undemokratisch!

Unter solchen Umständen verwundert es nicht, dass jedes Jahr mehr Wähler:innen mit der AfD und anderen Rechtsextremen sympathisieren! Gerade jetzt, vor der Bundestagswahl, sind derartig bürgerferne Prozesse und Entscheidungen geeignet, das Wahlergebnis zum Schaden Deutschlands zu beeinflussen. Ich bitte Sie eindringlich, sich zu besinnen!

[Anhang]

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen.

Das Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung über die Beteiligungsmöglichkeit bereits unmittelbar nach der Regionalratssitzung am 20. Dezember 2024 in Form einer Pressemitteilung informiert hat. Der Planentwurf konnte als Vorlage zur Regionalratssitzung seit dem 05. Dezember 2024 über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Über die Homepage der Bezirksregierung Köln wird fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: Ö-P-1-412

1033807

1038700_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville hinaus wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Die geplante Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein bisher noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten. Dies ist umso
gravierender, als dass das betroffene Gebiet ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Menschen im Ballungsraum Köln-Bonn darstellt und schon alleine dadurch ein hoher Erholungsdruck besteht. Auch wir verbringen unsere Freizeit häufig in diesem Gebiet und betreuen dort darüber hinaus die Wanderwege des Eifelvereins und des Naturparks Rheinland. Mit der zusätzlichen Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen würde eine gravierende Verringerung der sowieso schon knappen Naherholungsbereiche bewirkt, was so nicht hinnehmbar ist.

Die vorgesehene Erweiterung der Flächen für Windenergie führt laut Umweltbericht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen für die Menschen und die Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft sind untragbar und nicht akzeptabel.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in

	regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

AZ: Ö-P-1-417

1033809

1038705_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Fallende Grundstückspreise sowie Infraschall und optische Belästigungen müssen wir Anwohner hinnehmen, die Gewinne der Anlagen streichen andere ein. Warum beteiligt man uns nicht?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder

Wertminderung bewahrt zu werden.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild / Bild der Kulturlandschaft in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird.

Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Die Anlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar, und dieser Effekt kann durch topographischen Gegebenheiten noch verstärkt werden, wenn die

Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen liegen. In solchen Fällen können auch Anlagen, die räumlich voneinander abgegrenzt sind, als zusammenhängend wahrgenommen werden. Zudem können markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen oder prägende Gebäude, wie etwa Kirchtürme, durch die Windkraftanlagen überprägt werden.

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

An dieser Stelle sei dennoch darauf hingewiesen, dass Kommunen sowie Bürger:innen finanziell an Windenergie- und Solaranlagen beteiligt werden können und sollten, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und durch eine faire Beteiligung der Menschen vor Ort die Akzeptanz zu erhöhen.

Neben etwaigen Gewerbesteuern sieht bereits § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit vor, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wind- oder Solarparks eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct pro kWh vorsehen können. Sofern die geplanten Anlagenstandorte auf kommunalen Flächen liegen, erhalten die Kommunen auch Pachteinnahmen. Kommunen mit einem hohen Anteil an Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen haben somit zusätzliche Einnahmen, die sie frei verwenden können.

Befinden sich die Standorte ausschließlich auf privaten Flächen, können die Kommunen auch aktiv Einfluss nehmen und als Koordinatorin eine Pachtgemeinschaft - ein sogenanntes „Flächenpooling“ - und anschließend eine gemeinsame Projektträgerauswahl initiieren. So können die Pachteinnahmen gerecht unter den Flächeneigentümern verteilt werden.

Ferner wird mit dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) geregelt, dass Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Einwohner:innen finanziell an neuen Windenergieprojekten zu beteiligen sind. Das Gesetz verpflichtet bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dazu, im Rahmen individueller Beteiligungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse vor Ort, die bestmöglichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligten zu erarbeiten. Die Beteiligungsvereinbarungen können einzelne Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorsehen (vgl. § 7 BürgEnG). Hierzu können u. a. Angebote über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, aber auch eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von

	Anwohner:innen oder an Gemeinden getroffen werden.

AZ: Ö-P-1-418

1033812

1038708_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Fallende Grundstückspreise sowie Infraschall und optische Belästigungen müssen wir Anwohner hinnehmen, die Gewinne der Anlagen streichen andere ein. Warum beteiligt man uns nicht? Von Maß und Ziel ist Ihnen wohl nihct bekannt? Muss es hier erst so aussehen wie rund um Osnabrück?

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch

die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3).

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine

	optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird.

AZ: Ö-P-1-419

1033822

1038716_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Mensch und Tier brauchen dringend Schutzgebiete zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft! Dieses ohnehin belastete Gebiet durch Überflugverkehr und Industrieanlagen in der Nähe weiterhin zu entwerten wäre eine Katastrophe!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln wird großflächig von militärischen MVA (minimum vectoring altitudes) überlagert. Insgesamt unterliegen ca. 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer möglichen

	Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs MVA. Für eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit dem Belang militärischer MVA wird auf Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-425

1033824

1038722_002

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Naturschutzgebiet muss erhalten bleiben. Warum nicht bei Gewerbegebieten und schon versiegelten Flächen? Die Voreifel und Eifel sind schon voll von Windrädern. Wie sieht es denn mit Bayern aus? Als Naherholungsgebiet wäre es sinnvoll diese Landschaftsräume zu schützen. Solaranlagen auf Dächern, Garagen , Supermärkten, Einkaufszentren!! Der sinnvollste Stromgewinnungsweg!	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten. Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-P-1-485

1034290

1039203_001

Inhalt

bezugnehmend auf den in der Offenlage befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien stelle ich fest, dass meine Waldparzelle Gemarkung Wildberg Erdingen (4225), Flur [ANONYMISERT], Flurstück [ANONYMISERT] in ihrem offen gelegten Plan bisher nicht vorgesehen ist. Da mein Grundstück unmittelbar an die Regionalplangrenze liegt ist mir nicht ersichtlich aus welchen Gründen die beschriebene Fläche bisher im Entwurf nicht berücksichtigt wurde. Ich bitte den Nord östlichen Bereich meiner Fläche bei der Ausweisung von einem Windenergiebereich zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zur Erfüllung des durch das WindBG und den LEP NRW vorgegebenen Teilflächenziels für die Planungsregion Köln werden im Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche (WEB) auf Grundlage einer gesamträumlichen Plankonzeption verortet, die anhand einheitlicher fachlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die zur zusätzlichen Ausweisung angeregte Fläche entspricht nicht der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB. Konkret wird die angeregte Fläche durch die Ausschlusskriterien Mischwald, Wohnbgebäude im Außenbereich und gesetzlich geschützte Biotope überlagert.

Im Sinne einer einheitlichen und gleichheitsgerechten Anwendung des Konzepts erfolgt in dem vom Stellungnehmenden angeregten Bereich keine zeichnerische Festlegung eines WEB. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

	Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird zudem gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

AZ: Ö-P-1-563

1034099

1039070_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

BETREFF: AUFSTELLUNG DES SACHLICHEN TEILPLANS ERNEUERBARE ENERGIEN ZUM REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN - BETE ILIGUNGSVERFAHREN VOM 13.01.2025 - 13.02.2025

HIER „VRGs: GM_04, GM_05, GM_06 & GM_07"

[ANONYMISIERT],

ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. In dieser Eigenschaft möchte ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung nehmen:

Ich **begrüße die geplante Ausweisung** der Vorranggebiete für die Windenergienutzung

„VRGs: GM_04, GM_05, GM_06 & GM_07" und **beantrage** höchst vorsorglich dieses zur Ausweisung zu bringen.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA} errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Der Stellungnahme ist entsprochen (s. zweiter Planentwurf).

Als weitere Folge dieser bestehenden vertraglichen Vereinbarung ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Nutzung des fraglichen Gebietes durch Windkraft. Somit können die mit der Ausweisung verbundenen Ziele und Erwartungen der Nutzung dieser Gebiete durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kurzfristig auch tatsächlich realisiert werden.	

AZ: Ö-P-1-564

1034103

1039073_001

Inhalt

Ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. In dieser Eigenschaft möchte ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung nehmen:

Ich **begrüße die geplante Ausweisung** der Vorranggebiete für die Windenergienutzung

„VRGs: GM_04, GM_OS, GM_06 & **GM_07"** und **beantrage** höchst vorsorglich dieses zur Ausweisung zu bringen.

Begründung:

Ich habe mit dem Windenergieunternehmen [ANONYMISIERT] einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zufolge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, tatsächlich errichtet werden können.

Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Vorranggebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu.

Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen.

Als weitere Folge dieser bestehenden vertraglichen Vereinbarung ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Nutzung des fraglichen Gebietes durch Windkraft. Somit können die mit der Ausweisung verbundenen Ziele und Erwartungen der Nutzung dieser Gebiete durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kurzfristig auch tatsächlich realisiert werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

[Hinweis: Mehrere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Es wird Zustimmung zu den geplanten Windenergiebereichen (WEB) GM_04, GM_05, GM_06 sowie GM_07 erklärt.

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB GM_04, GM_05, GM_06 sowie GM_07 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung von WEB geeignet, so dass die angeregte Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

AZ: Ö-P-1-604

1034019

1038960_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Die Presse berichtete kürzlich über Beschwichtigungsversuche der nordrheinwestfälischen Wirtschaftsministerin Mona Neubaur gegenüber der wachsenden Zahl über die Windenergie-Politik empörter Bürger. Demnach vertritt Frau Neubaur die Auffassung, durch die Ausweisung von „Vorrangbereichen" für den Bau von Windkraftanlagen werde vor Ort eine weitgehende Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie erreicht. Die Regionalplanung würde diese Ausweisung nur in „vertretbaren Bahnen" vornehmen. Sie versicherte, die „Sicherung der Akzeptanz der Bevölkerung bleibt die Leitlinie unserer Energiepolitik" (Bonner Rundschau„ NRW will Wildwuchs bei Windkraft verhindern"). In Bornheim würde durch die maßlose Ausweisung solcher „Vorrangbereiche", die weit über die großzügig bemessenen städtischen Windenergie-Konzentrationszonen für bis zu 27 Windräder hinaus gehen, genau das Gegenteil bewirkt. Wir Bornheimer akzeptierten weitgehend die Konzentrationszonen der Stadt Bornheim, in denen bereits der Bau von sechs fast 250 m hohe Windkraftanlagen genehmigt wurde. Wir Bürger wenden uns aber entschieden gegen die in der Planung von der Bezirksregierung ausgewiesenen „Vorrangbereiche" auf dem Bornheimer Ville-Rücken. Streichen Sie diese aus ihrer Planung, sonst verliert auch ich den Glauben an akzeptanzfördernde Regelungen der Landesregierung und der Bezirksregierung Köln.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-605

1034021

1038966_002

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Wenn wir Bornheimer Freunde besuchen, gehen wir dort wegen der schönen, ruhigen Landschaft gerne spazieren oder machen Fahrradausflüge.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-P-1-611

1034026

1038973_001

Inhalt

seit fast 30 Jahren lebe ich in Rösberg, also direkt auf dem Ville-Rücken. Ich kann mir partout nicht vorstellen, dass diese wertvolle und für die Naherholung der rheinischen Bevölkerung wichtige Landschaft mit 36 oder mehr Windrädern „zugepflastert“ werden soll! Gegen diese Pläne erhebe ich Einspruch!

Den im Rahmen der Offenlage vorgelegten Entwurf des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ der Kölner Bezirksregierung lehne ich mit folgenden Argumenten entschieden ab:

1. Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80% über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim würde dieses wichtige Naherholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.

2. Der Umweltbericht belegt erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Windenergiebereiche in Hotspots der Artenvielfalt. Diese gravierenden Auswirkungen auf Kosten von Natur und Landschaft halte ich für nicht akzeptabel.

3. Die Stadt Bornheim wird durch die dargestellten Windenergiebereiche im Vergleich zu anderen Kommunen im Regierungsbezirk übermäßig stark belastet und soll die Hauptlast im gesamten Rhein-Sieg-Kreis tragen. Um eine möglichst gerechte Lastenverteilung zu erreichen, muss eine nochmalige Überprüfung derjenigen Gebietskörperschaften erfolgen, in denen im vorliegenden Teilplanentwurf keine Windvorrangzonen ausgewiesen wurden (betrifft u.a. die Städte Aachen, Köln, Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis).

4. Die Stadt Bornheim trieb mit erheblichem Aufwand und über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Förderung von Windenergie unter Einbeziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten, einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Stadtrat sowie unter intensiver Beteiligungen der Bürger voran. Dies führte letztlich zu einem für alle tragbaren Konsens, der im „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt seinen Niederschlag fand. Der Teilflächennutzungsplan wurde im Januar 2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und damit rechtswirksam. Es ist deshalb unverständlich, dass dieser Plan kurz darauf von derselben Behörde praktisch ignoriert und in einem intransparenten Verfahren kurzerhand durch eine übergeordnete Planung mit erheblich größerem Flächenverbrauch ersetzt wurde. Laut Planung der Bezirksregierung sollen die Windräder 300m näher an die Ortsränder

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu 1.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des

rücken als dies bei den Konzentrationszonen der Stadt der Fall ist. Dadurch wurde der in Bornheim einvernehmlich verabschiedete „Teilflächennutzungsplan Windenergie" letztlich zur Makulatur. Dies ist in meinen Augen alles andere als ein Respektieren demokratisch legitimierter Prozesse und der erforderlichen Achtung kommunaler Selbstverwaltung.

5. Der Grund für dieses undemokratische und nicht nachvollziehbare Vorgehen der Kölner Bezirksregierung liegt aus meiner Sicht in der pauschalen Zielvorgabe der NRW-Regierung, bis 2027 mindestens 1000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich steht hinter einem solchen Vorhaben natürlich der positive Wille klimafreundlicher Energie-Erzeugung. Durch das Ignorieren gründlich durchgeführter Abwägungsprozesse wird das Ansinnen aber eher ein Akt der Willkür, den ich als Bürgerin eines demokratischen Landes nicht akzeptieren kann!

Ich fordere, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim im Regionalteilpian Erneuerbare Energien auf die beiden im bestandskräftigen Bornheimer „Teilflächennutzungsplan Windenergie" ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene zu beschränken.

Bestätigen Sie bitte den Eingang meines Schreibens.

Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Zu 2.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Zu 3., 4. und 5.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von

Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine

	räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-P-1-615

1034062

1039012_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037143_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Das Gebiet ist ein unbedingt zu erhaltendes Schutzgebiet, Überflug nicht nur für Düsenjäger aus Nörvenich, sonder vor allem auch für ganz viele Vögel! Es ist die einzige unbebaute und unbewaldete Fläche weit und breit in Bornheim. Bitte zerstören Sie dies NICHT!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist

	festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelös wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden.

AZ: Ö-P-1-616

1034280

1039186_001

Inhalt

Die Bezirksregierung übergeht den Beschluss des Bornheimer Stadtrates, in dem dieser nach langer eingehender Diskussion ausreichend große Standorte für Windräder in der Ebene und auf dem Vorgebirgsrücken ausgewiesen hat. Darin wurden die Vorgaben der Bezirksregierung nach Beschaffenheit und Gesamtgröße genau befolgt.
Die Bezirksregierung weist stattdessen zusätzlich eine weitere große Fläche auf dem Villerücken aus. Damit würde in Bornheim weit mehr Fläche für Windergie-gewinnung ausgewiesen als vorgeschrieben und nötig! Dieses Vorgehen wider-spricht der zuerst angeregten Verfahrensweise zur Bestimmung der Flächen innerhalb der Kommunen und ist demnach widerrechtlich und willkürlich. Es wird einer Klage kaum standhalten.
Neben den verfahrensmäßigen Fehlern des Beschlusses sprechen vor allem auch sachliche Gründe gegen den Beschluss: Es handelt sich bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der kleinen Hochebene um eine derzeit noch unverschandelte Landschaft. Sie ist das Ergebnis der langen Kulturlandentwicklung seit römischer Zeit. Ihr wohnt eine Würde und Schönheit inne, die sich einem technokratischen Blick wohl nicht mehr erschließt. Sie ist Lebensraum zahlreicher Tierarten und zugleich das wichtigste Erholungsgebiet der Bornheimer Bevölkerung. Durch den Bau übermäßig vieler Windräder würde eine Industriefläche entstehen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden

Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und

	Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nur in wenigen Ausnahmefällen für die Festlegung als WEB in der Regel herangezogen. Zudem wurden mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 5.4 des Umweltberichts). Dabei wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für die festgelegten WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUV (planungsrelevante Arten), Daten Biostationen, Daten Nationalparkforstamt) vorsorglich geprüft, ob durch die WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen ausgelöst wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Betroffenheiten der untersuchten Arten im Bereich der WEB bzw. in ihrem Umfeld ausgeschlossen werden. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-P-1-623

1034284

1039192_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Im Landschaftsschutzgebiet wird der Schutz für die Artenvielfalt grob missachtet!! Auf Kosten von Weißstörchen, Fischreihern und zahlreichen Wildvögeln, die hier reichlich vorkommen und unter Naturschutz stehen. Wir sind ein Naherholungsgebiet und Ausflugsziel für Städterfamilien und Wanderern mit Ihren Hunden und Fahrrädern, die bewusst in ihrer Freizeit aus der Stadt in eine Idylle „fliehen“, um sich von einem stressigen Alltag zu erholen.
Auch werden durch ausbleibende „Gäste“ wirtschaftliche Defizite in der Gastronomie entstehen und missachtet. Lobbyismus, die „stille Macht“ verschont Brühl, Bonn und viele andere Regionen auf Kosten des Schutzgebietes auf der Ville. Massive Wertminderungen der Immobilien für die direkten Anwohner werden entstehen!!!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Weissstörchen, Fischreihern und anderen WIldvögeln:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für

den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine

Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichem Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des

	Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-P-1-629

1034286

1039195_001

Inhalt

Nach einem guten Beratungsprozess in der Stadt Bornheim mit einer breiten Beteiligung der Bevölkerung, gab es einen sinnvolle und akzeptierte Vorlage für den Ausbau der Windkraft. Entgegen aller Absprachen hat die Bezirksregierung nun diesen maßvollen Ausbau abgelehnt und den Ausbau fast verdoppelt, obwohl Bornheim die Ziele des Landes NRW umgesetzt hatte. Ohne Frage brauchen wir künftig einen guten Mix an Energiegewinnung. Aber es hilft nicht, wenn eine Region über die Maßen belastet wird, weil andere Regionen nicht entsprechende Freiflächen haben oder zur Verfügung stellen (z.B. Großstädte). Es braucht eine sinnvolle Balance zwischen notwendigen Windkraftanlagen, Naturflächen sowie einer Kulturlandschaft wie dem Vorgebirge.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird

	auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

AZ: Ö-P-1-632

1034289

1039198_001

Inhalt

Die Ausweitung der Windenergie-Vorrangflächen um ca. 80 % über die bestandskräftige Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Bornheim auf der Ville hinaus wird entschieden abgelehnt. Diese Ausweitung würde unser wichtigstes Regionalerholungsgebiet, ein noch völlig intaktes Landschaftsschutzgebiet und einen bisher ungestörten Bereich des Naturparks Rheinland völlig entwerten.
Ich verbringe auf der Bornheimer Ville gerne mit meinem Sohn unsere Freizeit, weil es das schönste, naturnahe Gebiet ist, welches man von Wesseling am schnellsten erreichen kann. Den Bereich kenne ich sehr gut, weil ich Jahrzehnte in Bornheim und in Alfter gewohnt habe.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine

	Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Z.B. sind Bereiche zu, Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und BSLE Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme ErholungsRräume als Restriktionskriterien Teil der Ermittlung der WEB.

AZ: Ö-P-1-750

1034467

1039505_001

Inhalt

zu dem im Rahmen der erfolgten Offenlage bekannt gemachten Entwurf
des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien" der Kölner Bezirksregierung nehme ich innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist wie folgt Stellung:
Für mich ist zunächst völlig unverständlich, wie die Bezirksregierung eine jahrelange Windenergieplanung der Stadt Bornheim, die sich selbst ehrgeizige Ziele zur Erreichung von Klimaneutralität gesetzt und vor diesem Hintergrund im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit in Gestalt eines Teilflächennutzungsplans über 5% ihres Stadtgebiets für die Windenergienutzung vorgesehen hat, zunächst offiziell genehmigen und sodann mit dem jetzt verfolgten Regionalteilplan Erneuerbare Energien praktisch zur Makulatur werden lassen konnte, indem man die von der Stadt Bornheim für die Windenergie vorgesehene Fläche auf dem Ville-Rücken um weitere mehr als 80% ausweitet. In meinen Augen wird dadurch nicht nur das in Artikel 28 des Grundgesetzes
verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht der Stadt Bornheim mit Füßen getreten, die ja bereits lange vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen auf Bundes- und Landesebene mit ihren Planungen begonnen und diese auch innerhalb des ihr dafür von ebendiesen Neuregelungen eingeräumten Frist (31.1.2024) rechtzeitig und erfolgreich Gebrauch gemacht hat, sondern es wird auch ohne Not Politikverdrossenheit gefördert und das Demokratieverständnis der lokalen Bevölkerung auf eine harte Probe gestellt, wenn der politische Wille ihrer Repräsentanten im Stadtrat, die den Teilflächennutzungsplan der Stadt ja mit großer Mehrheit verabschiedet haben, auf diese Weise fundamental ignoriert wird.
Inhaltlich ist die Planung der Bezirksregierung abzulehnen, weil sie einem weitgehend unzerschnittenen Lebensraum mit bislang intakter Natur und einem Landschaftsschutzgebiet, das sowohl lokal wie regional der Erholung der Menschen dient, eine völlig andere Prägung verleiht, letztlich die Errichtung eines industriellen Windparks mit entsprechender Infrastruktur (befahrbare Zuwege, Leitungen,Umspannwerk etc.) ermöglicht und das gesamte Gebiet dadurch vollends entwertet. Das ist aus meiner Sicht trotz meiner generellen Sympathien für den Ausbau der Windkraft in Deutschland in dieser drastischen Form völlig inakzeptabel.
Hinzukommt, dass Bornheim durch die Planung der Bezirksregierung augenscheinlich die Hauptlast aller Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis tragen soll, was den Ausbau der Windkraft anbelangt. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, dass sich in anderen Städten und Gemeinden rein gar keine Flächen für Windenergieanlagen finden lassen sollen! Hier drängt sich der Verdacht auf, dass in anderen Kommunen Flächen, die in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht für Windräder durchaus geeignet wären, ohne Not außer Betracht geblieben sind. Ich

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre

hoffe, dass dies spätestens im Rahmen eines zukünftigen Planfeststellungsverfahrens noch einmal genauer zu untersuchen sein wird, um eine spätere Korrektur bzw. Außerkraftsetzung der bisherigen Planung durch Gerichte zu vermeiden. Dabei gehe ich davon aus, dass in Bornheim, wo ich einen großflächigen Unmut vieler Mitbürger über die Eigenmächtigkeit der Kölner Planungsbehörde verspüre, entweder die Stadt selbst oder aber unmittelbar von der Planung Betroffene Klage dagegen erheben werden, sollte sich der jetzige Entwurf des Regionalteilplans Erneuerbare Energien im Verlauf des weiteren Planungsprozesses tatsächlich verfestigen. Dem im Rahmen der Offenlage jetzt zugänglichen Umweltbericht entnehme ich überdies, dass die bisherige Regionalplanung mit einer Vielzahl von Aspekten des Landschaftsund Naturschutzes kollidiert, inakzeptable Eingriffe in die hiesige Artenvielfalt zur Folge hätte und auch wegen weiterer nachteiliger Umweltauswirkungen in ihrer jetzigen Form nicht weiterverfolgt werden darf. Ich plädiere deshalb dafür, die Vorrangzonen für Windenergie in Bornheim ausschließlich auf diejenigen Flächen zu beschränken, die von der Stadt Bornheim im vergangenen Jahr in ihrem Teilflächennutzungsplan Windenergie als Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen worden sind.	Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz des Landschaftsbildes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss solcher Räume nicht möglich. Die Windenergiebereiche wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich. Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP

NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in

	Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen. Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

AZ: Ö-P-1-751

1034468

1039511_001

Inhalt	Abwägung
[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StN-ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] Den oben geschilderten Argumenten ist nichts mehr hinzuzufügen. Die Merhheit der Bornheimer Bevölkerung ist sicher für die Windenergie- aber in einem angemessenen Rahmen! Was nützt uns allen alternative Energie, wenn es sämtliche Lebensräume zerstört?? Davon abgesehen ist diese Entscheidung respektlos und muss zwingend überdacht werden.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

AZ: Ö-P-1-752

1034470

1039515_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StN-ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

7. Es ist nicht einzusehen, dass nun seitens der Bezirksregierung bis in unmittelbare Nähe von Brutplätzen geschützter Vogelarten, z.B. Rotmilan und Uhu, die zusätzlichen Windkraftanlagen geplant/gebaut werden sollen.
8. Die Energiewende ist eine Herausforderung, welche nur zu schaffen ist, wenn der Bürger gehört und respektiert wird. Dieses "Überstülpen" von zusätzliche Windrädern (siehe Punkt 6) ist schlicht eine Unverschämtheit!!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Zu 7.

Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Rotmilan und Uhu:

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten

führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des

	Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Zu 8. Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-765

1034536

1039585_001

Inhalt

[Die Stelllungnahme ist in Teilen identisch zu StN-ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

Die Presse berichtete vor wenigen Tagen über die Befürchtungen von NRWWirtschaftsministerin Mona Neubaur, in Land würde es zu einem „Wildwuchs" an Windrädern kommen (vergleiche z.B. Bonner Rundschau„ NRW will Wildwuchs bei Windkraft verhindern", 21.01.2025, S. 9). Allein im Regierungsbezirk Köln lägen 159 Genehmigungsanträge für Windkraft-Anlagen außerhalb der von den Bezirksplanungsbehörden vorgesehenen „Windvorranggebiete" vor. Das wird so sein, hat aber in Bornheim keine Auswirkungen. Dank des seit Januar 2024 rechtskräftigen „Teilflächennutzungsplans Windenergie" ist der Bau von Windrädern außerhalb der beiden Windenergie-Konzentrationszonen der Stadt untersagt. Den von Frau Neubaur befürchteten „Wildwuchs" wird es in Bornheim nicht geben.
Frau Neubaur vertritt die Auffassung, durch die Ausweisung von „Voranggebieten" für den Bau von Windkraftanlagen werde vor Ort eine weitgehende Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie erreicht. Die Regionalplanung würde diese Ausweisung nur in „vertretbaren Bahnen" vornehmen. Die „Sicherung der Akzeptanz der Bevölkerung bleibt die Leitlinie unserer Energiepolitik" versichert die Ministerin. In Bornheim wurde durch die maßlose Ausweisung solcher „Vorranggebiete", die weit über die großzügig bemessenen Windenergie-Konzentrationszonen für ca. 27 Windräder hinaus gehen, genau das Gegenteil bewirkt. Die Bornheimer Bürgerschaft akzeptiert weitgehend die städtischen Konzentrationszonen, in denen bereits der Bau von 6Windkraftanlagen genehmigt wurde. Die Bevölkerung läuft allerdings bei der gerade stattfindenden Offenlage Sturm gegen die in der Planung von der Bezirksregierung ausgewiesenen „Vorranggebiete“ auf dem Bornheimer Ville-Rücken und verliert den Glauben an die angeblich „aakzeptanzfördernde Regelung" der Landesregierung und der Bezirksregierung Köln.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung ist nach Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen erachtet es der Planungsträger auch als dringend erforderlich an, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, um einen regionalen Beitrag zur Erreichung der geltenden Klimaschutzziele zu leisten. Für die Planungsregion Köln gibt der LEP NRW einen Zielwert von mindestens 15.682 ha vor, der im Regierungsbezirk Köln für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden muss. Wird dieses Ziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Regierungsbezirk privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen wäre dann nicht mehr möglich.

Dem Auftrag der Raumordnung entsprechend erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) auf Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das auf einheitlichen fachlichen Kriterien beruht und für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Dem Plankonzept zu Grunde liegt der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk Köln. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung auf Regionalplanebene nicht aufgrund eines politisch gesetzten mathematischen Zielwerts, sondern rein auf Basis der raumordnerischen Maxime, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, die sich für die Windenergienutzung eignen. Dabei wird eine Überlastung einzelner Räume durch die Berücksichtigung des LEP NRW Grundsatzes 10.2-11 sowie der Vermeidung von Umfassungen von Ortschaften ausgeschlossen. Für eine ausführliche Darstellung der planerischen Konzeption wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Festlegung von geeigneten Gebieten in der Planungsregion Köln ist aufgrund vieler Restriktionen (u.a. Abstände zu Siedlungen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Nutzungen für militärische Belange) und unterschiedlicher siedlungsgeographischer und naturräumlicher Gegebenheiten sehr konfliktbehaftet. Unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen führen naturgemäß zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Potentiale der Windenergiebereiche. Folglich können WEB, insbesondere aus rein kommunaler Betrachtungsweise, nicht gleichförmig im Raum verteilt werden. Bereits die Flächenanalyse des Landes (vgl. LANUV NRW (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142, abrufbar unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/LANUV-Fachbericht%20142.pdf), die zur Herleitung des Zielwerts für den Planungsraum erarbeitet wurde, hat gezeigt, dass die Potenziale für den Ausbau der Windenergie aufgrund der siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich verteilt liegen. Es gibt es eine starke Differenz zwischen dem rechts- und linksrheinischen Planungsraum. Im Vorfeld der Planung wurde anhand verschiedener Modellierungen dargelegt, dass eine Veränderung der Kriterien, beispielsweise eine Vergrößerung des Siedlungsabstands, nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der Differenzen zwischen den Teilräumen. Das vermeintliche Ungleichgewicht ist raumstrukturell bedingt und kann mit raumordnerischen Kriterien nicht vollständig vermieden werden. Der Plangeber hat diesen Aspekt aufgegriffen, indem in Kommunen mit wenig Potentialen auch restriktionsreichere Flächen festgelegt wurden.

In Bezug auf die Festlegungen in der Stadt Bornheim wird folgendes angemerkt: Die Festlegung der Windenergiebereiche im Teilplan erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die kommunalen Zonen werden teilweise erweitert, da der Bereich im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Erweiterung vorhandener Gebiete für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Dies führt im Fall der Festlegung auf der Ville zwar dazu, dass der Windenergiebereich im Vergleich zur kommunalen Planung näher an die Siedlung heranrückt. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch allerdings weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Auch erfolgt eine räumliche Bündelung von Anlagen in Gebieten, die bereits für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung wurde somit der Erweiterung einer bereits vorhandenen Zone ein erhöhtes Gewicht gegenüber einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiebereiche im Regierungsbezirk beigemessen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Eine Kommune darf den landesplanerischen Vorgaben entsprechend mit bis zu 15% ihrer Fläche mit WEB belegt sein. Dieser Wert wird in Bornheim weit unterschritten. Eine Überbeanspruchung der Kommune ist damit nicht festzustellen.

Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden

	Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan festgelegten WEB geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

AZ: Ö-P-1-767

1034538

1039600_002

Inhalt

[Die Stellungnahme ist in Teilen identisch zu StnID 1037875_001. Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:]

Mit diesem Verfahren erschwert die Bezirksregierung die Bürgerbeteiligung an ihrer Planung zum Ärger der Betroffenen massiv. Das Vertrauen in die Arbeit der Bezirksregierung wird massiv erschüttert. Diese Vorgehensweise der Bezirksregierung Köln wird von immer mehr Bürgern als reine Behördenwillkür wahrgenommen, und viele dieser Wähler werden damit auf direktem Weg in die Arme der AfD getrieben.
Die Stadt Bornheim hat uns vor 19 Jahren unser Grundstück mit dem Versprechen verkauft, dass in dem direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet jegliche industrielle Nutzung (auch in Zukunft) untersagt ist. Der geplante Windpark bedeutet eine großflächige, intensive und dauerhafte industrielle Nutzung dieses Landschaftsschutzgebiets.
Allein durch die von der Stadt Bornheim geplanten Windräder ist ein Wertverlust unseres Hauses und Grundstücks von bis zu 30 Prozent zu erwarten, wie die Analysen der Immobilienpreise in vergleichbarer Situation zeigen. Dieser Wertverlust steigt mit jedem zusätzlich gebauten Windrad, wird von niemandem ersetzt und kommt einer Teil-Enteignung einer Vielzahl von Immobilienbesitzern gleich.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche

	ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichem Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-P-1-771

1034554

1039651_002

Inhalt	Abwägung
[Teile der Stellungnahme sind identisch zu StN-ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben:] 7) Weiterhin führt eine Verringerung der Abstandsfläche der Windkraftanlagen zur Ortsbebauung zu einer stärkeren Lärmbelastung der anliegenden Bewohner.	**Typ** Anregung/Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen. Im Übrigen gilt folgendes: Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmission die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-824

1034505

1039545_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

[ANONYMISIERT],

hiermit lege ich als unmittelbar betroffener Bürger Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche BMÜ_07 und BMÜ_08 und BMÜ_06 für den Bau von Windkraftanlagen ein. Dieser Einspruch stützt sich auf schwerwiegende rechtliche und umweltpolitische Bedenken, die nicht nur die Integrität der Natur, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für solche Projekte gelten, in Frage stellen.

1. Relevante gesetzliche Grundlagen
Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlimSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß & 1 BimSchG ist es das Ziel, schadliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Die geplanten Windkraftanlagen werden jedoch erhebliche Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen verursachen, die die Lebensqualität der Anwohner massiv beeinträchtigen und somit gegen die Vorgaben des BlimSchG verstoßen.
Darüber hinaus verpflichtet das BNatSchG in & 1 dazu, die biologische Vielfalt zu schützen und die natürlichen Lebensräume zu erhalten. Die Ausweisung der Fläche für Windkraftanlagen könnte die dort ansässige Flora und Fauna, insbesondere geschützte Arten, erheblich gefährden. Eine umfassende individuelle Umweltvertraglichkeitsprüfung (UVP) ist daher zwingend erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz zu bewerten. Das Versäumnis, eine solche Prüfung durchzuführen oder eine solche Prüfung in nicht ausreichendem Umfang oder Sorgfalt durchzuführen, würde rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

2. Gefahren für die Umwelt und den Naturschutz
Die geplanten Windkraftanlagen stellen eine emnsthafte Bedrohung für die lokale Tierweit dar. Insbesondere Vögel und Fledermäuse sind durch Kollisionen mit den Rotorblättermn gefährdet. In der Region sind mehrere geschützte Arten nach & 44 BNatSchG ansässig, deren Lebensräume durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt würden. Ein solches Vorgehen wäre nicht nur rechtlich bedenklich, sondem könnte auch zu einem irreparablen Verlust an Biodiversität führen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die o. g. Flächen liegen zudem, laut Ihrem eingebrachtem Umweltbericht von Bosch und Partner, in einem Landschaftsschutzgebiet. Diese Tatsache alleine sollte bereits eine Nutzung mit Windkraftanlagen von vorne herein ausschließen. Dadurch sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundenen ökologischen Funktionen nicht akzeptabel. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen sensiblen Gebieten wird die natürliche Landschaft erheblich verändem und somit auch die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Die o.g. Gebiete liegen in ca. 600 Meter Entfernung zu meinem Wohnhaus und bedeuten dadurch ein besonderen Verstoß gegen das BimSchG, welchen ich in dieser Form keinesfalls dulden werde. Außerdem stellen die Gebiete einen besonders schützenswerten Bereich im Bezug auf den Lärmschutz dar. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird dieser Bereich in den entsprechenden Karten derzeit nicht so ausgewiesen. Das ist jedoch falsch. Im Fall der Durchführung eine individuellen gründlichen Umweltprufung Bedarf dieser Punkt einer gesonderten Prüfung, wozu ich Sie hiermit auffordere.
Ebenso liegt mir derzeit kein Plan vor, wie die gewonnene Energie aus dieser Region „abtransportiert“ werden soll. Das muss in die Planungen miteinbezogen werden, da je nach Lösung hierdurch auch Konsequenzen für die Umwelt zu erwarten sein werden, die ebenso einer gesonderten Prüfung und eines Umweltgutachtens bedürfen. Ich fordere Sie hiermit auf dieses Gutachten und die Planungen dazu schnellstmöglich offenzulegen, da ich ohne diese Gutachten keine Gesetzestreue Nutzung des gesamten Projektes Windkraft in Bad Münstereifel für möglich halte.

3. Soziale Aspekte
Die Ausweisung der Flächen zur Nutzung mit Windkraft führt zum Wertverlust von bebauten und unbebauten Grundstücken in einem großen Umkreis in einer ohnehin strukturschwachen Region. Vergleichbare bereits durchgeführte Projekte diese Art haben zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken von bis zu 50% geführt.

3. Rechtliche Konsequenzen
Sollte die Ausweisung der Flächen für Windkraftanlagen trotz dieser schwerwiegenden Bedenken nicht zurückgenommen werden, behalte ich mir vor, zusammen mit gleichgesinnten Nachbarmn, rechtliche Schritte einzuleiten. Dies könnte die Einreichung einer Klage zur Anfechtung der Entscheidung umfassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen und die Interessen der Anwohner auch hinsichtlich körperlicher Unversehrtheit sowie den Schutz der Umwelt zu wahren.
Ferner weise ich bereits vorsorglich jetzt darauf hin, dass ich in dem Falle eines Wertverlustes bei Verkauf unserer Flächen und Immobilien im betroffenen Bereich das Land NRW dafür auf Entschädigung verklagen werde.
Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, die Ausweisung der Flache für Windkraftanlagen zu überdenken und eine umfassende Prüfung der ökologischen und sozialen Auswirkungen durchzuführen und die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert zu veröffentlichen. Eine transparente, nachvollziehbare und rechtlich einwandfreie Entscheidung ist unerlässlich, um den Anforderungen des BimSchG, des BNatSchG und den sonstigen sozialen Auswirkungen gerecht zu werden.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an. Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls

Bitte sind Sie sich dabei bewusst, dass wir nicht zögern werden unsere Rechte, nötigenfalis letztinstanzlich, durchzusetzen. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einspruchs sowie um Informationen über die weiteren Schritte im Verfahren an meine E-Mail-Adresse: [ANONYMISIERT]	eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-P-1-871

1035758

1041209_001

Inhalt

[Die Stellungnahme ist identisch zu ID 1037875_001, Ergänzend wird folgende Anregung abgegeben]

1) Die Presse berichtete vor wenigen Tagen über die Befürchtungen von NRW-Wirtschaftsministerin Mona Neubaur, im Land würde es zu einem „Wildwuchs“ an Windrädern kommen (vergleiche z.B. Bonner Rundschau „NRW will Wildwuchs bei Windkraft verhindern“, 21.01.2025, S. 9).
Allein im Regierungsbezirk Köln lägen 159 Genehmigungsanträge für Windkraft-Anlagen außerhalb der von den Bezirksplanungsbehörden vorgesehenen „Windvorranggebiete“ vor. Das wird so sein, hat aber in Bornheim nicht passieren. Dank des seit Januar 2024 rechtskräftigen „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ ist der Bau von Windrädern außerhalb der beiden städtische Windenergie-Konzentrationszonen untersagt. Den von Frau Neubaur befürchteten „Wildwuchs“ wird es in Bornheim nicht geben.
Frau Neubaur vertritt die Auffassung, durch die Ausweisung von „Voranggebieten“ für den Bau von Windkraftanlagen werde vor Ort eine weitgehende Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie erreicht. Die Regionalplanung würde diese Ausweisung nur in „vertretbaren Bahnen“ vornehmen. Die „Sicherung der Akzeptanz der Bevölkerung bleibt die Leitlinie unserer Energiepolitik“ versichert die Ministerin.
In Bornheim wurde durch die maßlose Ausweisung solcher „Vorranggebiete", die weit über die großzügig bemessenen kommunalen Windenergie-Konzentrationszonen für ca. 27 Windräder hinaus gehen, genau das Gegenteil bewirkt. Die Bornheimer Bevölkerung akzeptiert weitgehend die städtischen Konzentrationszonen, in denen bereits der Bau von 6 Windkraftanlagen genehmigt wurde. Die Bürger laufen allerdings bei der gerade stattfindenden Offenlage Sturm gegen die in der Planung von der Bezirksregierung Köln ausgewiesenen „Vorranggebiete" auf dem Bornheimer Ville-Rücken und verliert den Glauben an die angeblich „akzeptanzfördernde Regelung" der Landesregierung und der Bezirksregierung.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) BOR_01 wird reduziert (s. StnID 1037945_001 ff.). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) erfolgt im Rahmen der Gesetze. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt daher nicht vor.

Das WindBG und der LEP NRW schreiben die Festlegung von Windenergiegebieten gesetzlich vor. Nordrhein-Westfalen muss bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Im LEP NRW wird die Zielvorgabe für die einzelnen Planungsregionen ausdifferenziert und festgelegt, dass in der Planungsregion Köln 15.682 ha an Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Die Planung von Windenergiebereichen beruht auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzepts, das sowohl bestehende als auch geplante kommunale Windenergiegebiete und Windenergieanlagen berücksichtigt. Dadurch wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) entsprochen. In der Gesamtabwägung werden alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie kommunale Interessen ermittelt, bewertet und angemessen berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-913

1034542

1039630_001

Inhalt

Mit diesem Schreiben erhebe ich Einwände gegen den oben erwähnten Aufstellungsbeschluss.

Ich bin gegen den Ausbau der Windenergie im Wald, am Wald und nahe eines Waldes!

Ein gesunder Kosten-Nutzen -Faktor für die Umwelt ist nicht gegeben. Windanlagen in der Nähe von Wäldern zerstören den Lebensraum heimischer Wildtiere. Der Wolf ist endlich zurückgekehrt, nun soll sein Lebensraum erneut zerstört werden?

Nicht nur das schonungslose und zerstörende Eindringen in die Welt der Tiere und Pflanzen möchte betont werden, auch die gesundheitlichen Schäden für uns Menschen werden rücksichtslos in Kauf genommen. Ich lebe bewusst genau hier. Abseits vom Lärm, abseits von Windkraftanlagen.

Haben Sie Mut!

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes und des Waldes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch

	die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

AZ: Ö-P-1-914

1034575

1039697_001

Inhalt

Mit diesem Schreiben erhebe ich Einwände gegen den oben erwähnten Aufstellungsbeschluss.

Ich bin gegen den Ausbau der Windenergie im Wald, am Wald und nahe eines Waldes!

Ein gesunder Kosten-Nutzen -Faktor für die Umwelt ist nicht gegeben. Windanlagen in der Nähe von Wäldern zerstören den Lebensraum heimischer Wildtiere. Der Wolf ist endlich zurückgekehrt, nun soll sein Lebensraum erneut zerstört werden?

Nicht nur das schonungslose und zerstörende Eindringen in die Welt der Tiere und Pflanzen möchte betont werden, auch die gesundheitlichen Schäden für uns Menschen werden rücksichtslos in Kauf genommen.

Unser Naherholungsgebiet verliert an Wert, unsere Immobilie wird ihren Errichtungswert kaum noch halten können.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die

	Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Bezüglich eines möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe kommt ein Abwehranspruch nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maße von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die Belange der Naherholung und des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-P-1-920

1034581

1039710_001

Inhalt

anlässlich der „Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie der Region Sasserath“ möchten wir gerne eine Stellungnahme abgeben und Einspruch gegen die Windkraftplanung in Sasserath im Waldgebiet einlegen.
Mit der gegenwärtigen Planung der Einrichtungen von Windkraftanlagen in Sasserath, sind wir nicht einverstanden.

Wir bitten Sie höflich im Rahmen der rechtlichen gebotenen Öffentlichkeitsbeteiligung des „Teilregionalplan Windenergie“ nachfolgende Einwände zu berücksichtigen.

Die Errichtung von Windindustrieanlagen stellt einen maßlosen Eingriff in die Natur und in den Lebensraum der Menschen und Tiere dar.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG,

	TALärm) berücksichtigt.

AZ: Ö-P-1-921

1034582

1039717_001

Inhalt

Mein Name ist [ANONYMISIERT] und ich bin 57 Jahre alt. Ich habe immer in Bad Münstereifel-Esch gewohnt und habe jetzt mit Entsetzen gehört, dass die Natur rund um meinen Heimatort zerstört werden soll.

Durch die Freigabe von bestimmten Flächen durch Ihre Behörde, sollen hier wichtige Lebensräume der Natur entzogen werden, um Windkrafträder oder PV-Anlagen zu errichten.

Sicherlich müssen wir auf „Erneuerbare Energien“ setzen, hier sollen aber bereits versiegelte Flächen vorrangig genutzt werden. Auf vielen öffentlichen oder auch gewerblich genutzten Dächern kann ich z.B. keine oder nur sehr wenige PV-Anlagen feststellen. Hier ist Ihr handeln
gefordert !

Sie geben den Weg frei, hier in einem schönen Landschaftsschutzgebiet Bäume zu fällen und weiträumig Bodenflächen zu verdichten. Für dieses Vorhaben müssen bestehende Weg verbreitert und neue Wege angelegt werden, damit tonnenschwere Fahrzeuge unser Waldgebiet befahren können. Hierbei haben wir noch nicht von der Verlegung eines notwendigen Leitungsnetzes gesprochen. Sind diese Maßnahmen klimagerecht ?

Ich habe mich bewusst für eine Leben nahe an der Natur entschieden. Täglich besuchen uns Rehe in unserem Garten. Eichhörnchen und viele Vogelarten werden von uns gefüttert und somit in der kalten Jahreszeit unterstützt. Fledermäuse leben auch in unserem Umfeld. Wird dies
so bleiben ? Oder werden 260 m hohe Windräder und PV-Anlagen unsere „heile Welt“ zerstören....

Weiterhin möchte ich anmerken, dass auch wir in unserer Straße von der Flut betroffen waren. Ist es nötig, hier die Natur wieder herauszufordern ? Haben wir nichts gelernt ? Geht es hier nur um wirtschaftliches Denken und Steuereinnahmen bei unserer Kommune...

Naturfreunde welche unsere Region als Urlauber besuchen werden dies zukünftig nicht mehr tun. Wenn man sieht, dass bei uns bereits 500.000 m2 Wiesen durch PV-Anlagen belegt werden, sollte man sich Fragen ob dies nicht reicht ! Nein, die Windräder müssen auch noch zu uns und hierfür muss auch wieder die Natur weichen....Wer möchte in einer solchen Mondlandschaft die schönste Zeit des Jahres

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergie- oder PV-anlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

verbringen ?

Hier beheimatete Tiere (wie z.B. der Schwarzstorch oder im benachbarten Armutsbachtal der Eisvogel) werden uns verlassen oder von diesen riesigen Rotorblättern getötet. Mit einer Umsiedlung von Tieren ist unserer Region nicht geholfen. Die geplanten Pilzseminare in unseren
Wäldern können wir gem. der von Ihnen geplanten Zukunft für unser LandschaftsSCHUTZgebiet vergessen.

Betrachten wir hier noch das Landschaftsbild unserer schönen Region. 260 m hohe Windräder und riesige Felder mit PV-Anlagen werden gegen Naturflächen ausgetauscht. Ist das richtig ?
Der Kosten - Nutzen - Effekt kann nicht stimmen ! Hier geht alles zu Lasten einer bisher intakten Natur !

Die bestehenden Sportgruppen welchen sich am sogenannten „Lauftreff“ zusammenfinden, werden sicherlich auch kein Interesse mehr haben die gewohnte Strecke zu laufen. Vorbei an gerodeten Waldflächen oder spiegelnden PV-Anlagen macht dies auch keinen Sinn.

Kommen wir jetzt auch zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Infraschall, Lärm und Lich/t Schattenbildung beeinträchtigen die Gesundheit der Anwohner. Hier die Aufhebung der 1000 m Abstandsfläche aufzuheben ist ein Spiel mit unserer Gesundheit !

Außerdem geben mir auch bereits bestehende Windkraftanlagen zu denken. Viele von ihnen sind nicht immer in Betrieb. Wie kann das sein? Am Wind kann es nicht liegen, dass einige aktiv sind und andere nicht. Fehlt hier eine gute Speichermöglichkeit ? Das wäre eine vernünftige Idee Geld zu investieren, statt die Natur weiterhin zu zerstören. Wir bauen weiter und verdichten den Boden und können es nicht stetig nutzen ? Wo ist hier die Logik ?

Auch das bewusste Verschweigen von diesen Vorhaben (auch durch unsere Stadtverwaltung) finde ich den Anwohnern gegenüber respektlos. Die Eigentümer von betroffenen Flächen wurden zu einer geschlossen Versammlung eingeladen und aufgeklärt. Warum geht man nicht ehrlich mit uns um ? Nein, wir sollen chancenlos / ahnungslos bleiben, damit die öffentliche Kasse ordentlich klingelt....Der Zugang zu den Informationen ist bewußt sehr kompliziert und undurchsichtig. Man soll halt nicht erfahren, was geplant ist und den Wert unserer Immobilien und unserer Lebensqualität stark verschlechtert. Herzlichen Dank!

Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die geplanten Windkraft- und PV-Anlagen in Bad Münstereifel einschließlich der zum Stadtgebiet gehörenden Orte ein. Eine schriftliche Bestätigung meines Widerspruchs erwarte ich von Ihnen. Sollte hier ein Verfahrensfehler
vorliegen, behalte ich mir vor weitere rechtliche Schritte gegen Ihre Behörde einzuleiten.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

In der Hoffnung auf eine weiterhin intakte Natur verbleibe ich	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet. Zu den Hinweisen auf das Vorkommen von Schwarzstorch und Eisvogel. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt

	grundsätzlich nicht. (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

AZ: Ö-P-1-973

1034690

1039908_001

Inhalt

Wir wenden uns gegen die Festlegung der Mutscheid als Windenergiebereich.

Die im sachlichen Teilplan ausgewiesenen Flächen in Esch und Sasserath werden als Weiden für Kühe, Pferde, Schafe und Ziegen benötigt; die Nutzung als Windenergiebereiche schaden der Tierhaltung massiv bzw. machen diese unmöglich. Große Säugetiere ertragen die Bewegungen durch Windkrafträder nicht und erleben sie als bedrohlich.

Zusätzlich stellen Windkrafträder eine Bedrohung für heimische Greifvögel dar. Der hier ansässige Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten. https://eifelon.de/region/erneut-rotmilan-durch-rotorschlag-getoetet.html (06.02.2024).

Die Wildtiere dieser Waldgebiete sowie die Insekten brauchen einen ungestörten Lebensraum. Der Konflikt zwischen dem Ausbau der Windenergie und der Nutzung unserer Wälder darf nicht einseitig zugunsten der Energiewirtschaft gelöst werden.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum-, Natur-, Umweltschutzes sowie des Artenschutzes fließen

	außerdem umfassend in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von WEB ein. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: Ö-P-1-979

1034710

1039934_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]

ich wohne seit meiner Kindheit hier im Höhengebiet. Ich liebe die Natur, die Wälder und die Tiere die hier mit uns leben. Wir haben noch gelernt, dass Bäume, Sträucher, Wälder, Wiesen und Felder wichtig sind für unsere Umwelt unsere Luft und unser Leben. Jetzt werden Baumbestände abgeholzt, Zufahrtswege angelegt und Böden verdichtet.

Für unsere Familien ist es die vollkommene Zerstörung des Landschaftsbild und Wertverlust für alle Hauseigentümer. Die Windräder erzeugen zusätzlich noch für uns vielleicht nicht hörbare Töne, jedoch genug um unsere Kinder und alle Menschen auf Dauer krank werden zu lassen.

Für die Tiere ist es eine Gefahr und zerstörter Lebensraum. Und das Projekt der Natur und Erholung für Wanderwege fällt komplett weg.

Ich spreche mich ganz klar und deutlich dagegen aus.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) BMÜ_07 und BMÜ_08 werden reduziert (s. StnID 1040291_002 und 1040291_028). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Unbestritten wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien speziell im ländlichen Raum verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren Energie möglichst nah verbraucht oder gespeichert wird. Als technische Anlagen führen WEA allein durch ihre Bauhöhe zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen werden, bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden und eine Umfassung von Ortschaften vermieden wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Zusammenhang mit dem Kriterium „Landschaftsbild“ die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung erfasst und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Abschließend lässt sich sagen, dass der Schutz des Landschaftsbildes zwar eine wichtige Rolle in der Regionalplanung spielt, jedoch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen werden muss. In den Fällen, in denen durch WEA in WEB voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung festgestellt wurde, wird in der Abwägung der Windenergienutzung ein Vorrang eingeräumt. Dies kann zu einer Zulassung von Windkraftanlagen führen, auch wenn sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Ein Abwehranspruch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilie kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten

	Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

AZ: Ö-P-1-987

1034778

1040051_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Öff Teilplan EE, Widerspruch/ Stellungnahme zum „Teil-Plan Erneuerbare Energien“, Widerspruch und Stellungnahme insbesondere betreffend die Fläche EIT_RUP_01, sowie die Flächen: EIT_01 bis EIT_20, RUP_02 bis RUP_11 und HEN_01 allgemein;

[ANONYMISIERT],
Gegen die o.a. Planungen im Zusammenhang mit dem Teil-Plan Erneuerbare Energien lege ich hiermit, auch um ggf. mein Klagerecht zum späteren Zeitpunkt ausüben zu können, Widerspruch ein!
Mein Wohnort liegt nur ca. 800m Luftlinie von der Fläche EIT_RUP_01 entfernt. Zu dieser Fläche insbesondere und für die übrigen Flächen im Allgemeinen begründet sich mein Widerspruch wie folgt:

1) Windenergieanlagen sind eine große Gefahr für die hier heimischen Vogelarten, unsere Fledermäuse und die Zugvögel:

a) Auf dem jährlichen Zug kommen regelmäßig große Zahlen von Kranichen genau über das Planungsgebiet. Auf einigen der Wiesen vor den beplanten Waldflächen rasten sie sogar wiederholt, so dass sie beim Abflug unweigerlich in die Rotoren der Windenergieanlagen fliegen würden. Eine, wie in der Planung dargestellte, flächige Aufstellung der WEA in unseren Waldgebieten würde eine kaum überwindbare Barriere auf dem Kranichzug darstellen. Diese ist deshalb besonders zu bewerten, da die Kraniche hier über dem Gebiet EIT_RUP_01, wie man jedes Frühjahr wieder beobachten kann, die Thermik des Höhenrückens nutzen, um wieder Höhe für den Weiterflug zu gewinnen. Durch langes Kreisen gewinnen sie erst an Höhe, mit der Konsequenz dass es sich hier also nicht um ein Gebiet handelt, dass vom Vogelzug in großer Höhe, unbeeinträchtigt von evtl. WEA, gequert wird.

b) Von der Sieg (Naturschutzgebiet!) aus pendeln viele Gänse, Schwäne und andere Wasservögel (Schnepfen, Bekassinen) über die Wälder des Planungsgebietes um z.B. die Gewässer im Derenbachtal und im Bröltal zu besuchen. Auch für sie stellen die geplanten Windenergieanlagen tödliche Hindernisse da!

c) Hier im Planungsgebiet gibt es erst seit wenigen Jahren wieder Uhus, über deren

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards (bspw. erforderliche Abschaltzeiten). Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1)

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Vorkommen wir sehr froh sind und die wir nicht wieder durch Windenergieanlagen verlieren wollen.

d) Im Planungsgebiet haben schon seit vielen Jahren Schwarzstörche gebrütet, ihr Brutgebiet ist ebenfalls in Gefahr!

e) Der Rotmilan brütet ebenfalls regelmäßig hier im Planungsgebiet, auch sein Brutgebiet ist in Gefahr!

f) Im Planungsgebiet gibt es sehr viele Fledermäuse, ca. 170 dieser Tiere (Zwergfledermäuse) beherbergt alleine der Dachstuhl meines Schwagers (auf deren Ein- und Ausflug habe ich direkten Blick!). Im Dach und in den Hausverkleidungen unseres eigenen Hauses, sowie in fast allen Häuser der Nachbarschaft leben weitere Fledermausgruppen! Das Jagdgebiet der Fledermäuse beträgt bis zu 2.500m von ihren Quartieren.

Die Windenergieanlagen stellen auf ihrer nächtlichen Futtersuche tödliche Gefahren da, da die Tiere in der Nähe von WEA oft „Barotraumen“ (zum Tode führende Verletzungen der inneren Organe durch extreme Luftdruckunterschiede durch die Rotorbewegungen) erleiden.

Die Planungen des TPEE gefährden nachhaltig den Fortbestand dieser Populationen!

2) Die Planung der WEA im Wald stellt eine eklatante Beeinträchtigung des Ökosystems Wald dar, denn die Rotorbewegungen führen zu einer nachweisbaren Beeinträchtigung des Mikroklimas an den WEA-Standorten und in ihrem Umfeld! Die Freiflächen der Standorte und der Wege erwärmen sich um ein Vielfaches stärker, als eine bewaldete Fläche!

Dies erhöht den Wasserstress der umgebenden Bäume, denn Erhitzung führt zu erhöhter Verdunstung! So ist eine schleichende Schädigung der umgebenden Bestände, vor allem in trockeneren Jahren gegeben!

3) Windenergieanlagen unterliegen einem ständigen Abrieb der Rotorummantelungen. Der Abrieb enthält giftige Stoffe wie z.B. „PFAS“.

„PFAS“ haben nachweislich, schon in geringsten Dosen, nachhaltige Effekte auf z.B. die Schilddrüsenfunktion, die Reproduktionsfähigkeit (Fruchtbarkeit) und das Immunsystem des Menschen (siehe Bayer. Landesamt)!

Außerdem sind diese Stoffe sog. „Ewigkeitschemikalien“ (>3.000 Jahre Haltbarkeit!), die sich kaum oder extrem langsam zersetzen und sich so im Ökosystem anreichern! (Quelle: Umweltbundesamt).

a) Diese Stoffe verteilen sich über den Wald und die Wiesen in der Umgebung, sie gelangen in das Oberflächen-/ Grundwasser!

Die Verteilung des Rotor-Abriebs, dessen Teilchengrößen sich im Mikrometerbereich

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes unberührt und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 2)

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass WEA relevante Änderungen des Mikroklimas / der lokalen Niederschlagsmengen und der Temperaturen verursachen,

bewegen, beschränkt sich nicht nur (wie oft von der WE-Lobby dargestellt!) auf ca. 100m um die WEA, denn jedes Jahr kommen Staubteilchen in eben dieser Größe, in großen Mengen, aus der Sahara bis zu uns! Nach § 27 WHG und WHG 47 gibt es ein Verschlechterungsverbot bezüglich des Oberflächen und des Grundwassers!

Nach einem Urteil des EUGH vom 28.05.2020 (C-535/18, ECLI: EU:2020:291) ist „jede Überschreitung einer einzigen Qualitätsnorm oder eines einzigen Schwellenwertes, eine Verschlechterung“ des Grundwassers bzw. des Oberflächenwassers. Danach muss die Genehmigung eines Vorhabens versagt werden, wenn es geeignet ist den Zustand des Grundwassers-/Oberflächenwassers zu verschlechtern. Dabei ist die Verschlechterung eines einzigen Messpunktes bereits ausschlaggebend! Nach Schätzungen des Deutschen Bundestages beträgt der Abrieb pro Windanlage ca. 45 kg/ Jahr. Das entspricht einem Eintrag von 45.000.000.000 Mikrogramm!! Die Grenzwerte für Trinkwasser, Grundwasser und Nahrungsmittel liegen im einstelligen (!) Mikrogrammbereich.

Es muss also davon ausgegangen werden, dass der Abriebeintrag durch die WEA, und sei es tatsächlich nur punktuell (!), zu einem Verstoß gegen EU-Recht führt (bzw. ihn schon andern Ortes bewirkt)!

b) Wild- wie auch Haustiere nehmen diese Stoffe auf!

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat am 24.08.2024 auf Grund von hohen bis sehr hohen Belastungen von Wildschweinlebern mit PFAS das Vermarkten und die Weiterverarbeitung untersagt da die Gehalte an diesen Stoffen die Grenzwerte zum Teil drastisch übersteigen!

Jeder weitere Eintrag dieser Stoffe in die Umwelt gefährdet unsere Nahrungsmittelgewinnung von Wild- und Haustieren nachhaltig!

Die Akkumulation dieser Stoffe im Ökosystem Wald ist eine unabwägbare Gefahr für Tier und Mensch. Vor allem, da diese Stoffe nur sehr schwer abbaubar sind.

Ich fürchte eine Gefährdung meiner Gesundheit durch die landwirtschaftlichen Produkte meiner Nachbarn (z.B. Eier, Fleisch usw.)!

4) Der Flächenverbrauch der WEA ist enorm!

Nicht nur die Grundfläche zur Errichtung von WEA wird der Waldfläche entnommen, sondern auch zur Erstellung der Zuwegungen wird viel Fläche benötigt, da tausende Tonnen Beton für die Fundamente in den Wald gebracht werden müssen. Riesige Tieflader müssen zur Anlieferung der WEA die Wege befahren können. Für das Gewicht dieser extremen Fahrzeuge und ihrer Ladungen (Ständerwerke, Rotoren, Gondeln) muss ein spezieller Wegeunterbau erfolgen, damit diese Achslasten passieren können. Dies bewirkt eine nachhaltige und zum Teil unwiderrufliche Verdichtung des Bodens, sodass der Waldboden als solcher zerstört wird.

Die Waldfläche darf vor allem in Bezug auf unser Klima, das unveränderlich mit

werden vom Planungsträger nicht geteilt. Ein wissenschaftlicher Beleg für einen Zusammenhang liegt aus Sicht des Planungsträgers nicht vor.

Zu 3)

Der Aspekt Abrieb von Rotorblättern geht über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Er richtet sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 4)

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut

unserem Wald verbunden ist, nicht weiter zerstört werden!

Der Wald muss aufgeforstet werden und die Gesamtfläche erhalten, besser noch vermehrt werden, da die Wälder als grüne Lunge unser Klima positiv beeinflussen bzw. als Kohlenstoffspeicher dienen und damit CO2 binden.

Das sollte die Prämisse sein und nicht die Zerstücklung der Wälder durch die Ausweisung von Windvorrangflächen sowie den Bau von WEA im Wald!

5) Bei einer Planungshöhe von 262m (Information der Betreiberfirma der hiesigen Planung in den oben genannten Flächen) der Windräder bzw. einer Ausschaltung von Höhenbegrenzungen beim Bau der Windräder in den geplanten „Windvorrangflächen“, ist eine Löschung der WEA bei einem Brand nicht mehr möglich! Eine brennende Anlage kann nur noch „kontrolliert abrennen“. Das ist aber nur eine Lösung für WEA auf freier Fläche!

Nicht nur in einem Trockenjahr (wie z.B. 2022), besteht durch Funkenflug im Wald extreme Waldbrandgefahr! Wie der Wind an/auf Höhenlagen Feuer anfacht, sah man zum Jahreswechsel in Los Angeles.

6) Der Abbau/Rückbau der WEA nach Ablauf von 20 Jahren ist nicht oder nicht einheitlich geregelt und die Entsorgung des anfallenden WEA-Schrottes ist nicht sichergestellt! Das Umweltbundesamt erwartet für die nächsten 16 Jahre eine Menge von 500.741t (!!) nur an GFK und noch einmal ca. 52.000t an CFK. Diese Glasfaser-/ Karbonfaserverbindungen stammen aus den Materialien der Rotorblatter und bisher gibt es dafür keine sinnvollen Recyclingmethoden!

So ist der Verbleib dieser riesigen, noch dazu zum Sondermüll gehörenden und gesundheitsschädlichen Abfallberge aus den WEA ungeklärt!

7) Windenergieanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall außerhalb des Hörbereichs (aber mit im Versuch nachgewiesener Beeinträchtigung von Herzmuskelgewebe) sowie Schattenschlag!

Diese Emissionen werden in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.

Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herzrasen, Tinnitus, usw...!

8) Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung, ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe der Windenergieanlagen in Gefahr! Ich befürchte die Wertminderung meiner Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.

9) Der geplante Bau der WEA in den o.a. Flächen gefährdet den Tourismus in der Region!

Die in jahrelanger Arbeit erstellten Wanderwege (z.B. Siegsteig) führen direkt durch

nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu 5)

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird

die Flächen (oder nach der Planung der hiesigen Investoren) direkt an den geplanten WEA vorbei! Die Touristen schätzen die Natur unserer Region und sie wollen keine „WEA-Besichtigungssteig". Alle diese Aspekte sind nicht oder nur sehr unzureichend in der TPEE berücksichtigt, damit ist eine Planung durch Ihre Behörde so nicht akzeptabel!	geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Zu 6) Der Aspekt des Rückbaus von WEA liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Zu 7) Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt. Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt. Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die

Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Zu 8)

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust seiner Immobilie durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 9)

	Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ: Ö-P-1-995

1035308

1040816_001

Inhalt

[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit gleichem Inhalt eingereicht]

Stellungnahme/Einspruch zum Teilplan Erneuerbare Energien Reg.-Bez. Köln,

HEN_01 bis HEN_05; EIT_RUP_01 bis RUP_ 11; EIT_02 bis EIT_20

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.

Begründung:

1. Gesundheitsgefährdung:

a) Schall

Windkraftanlagen verursachen unerträglichen, hörbaren Lärm, Infraschall (tieffrequenter, gepulster Schall) sowie Schattenschlag, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Auch für Windkraftanlagen muss die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für andere Technik.

Schall: 45/60 Dezibel tagsüber/nachts

Hier wird auch auf §47d Abs 2 BImschG „ausgewiesenes Ruhegebiet“ hingewiesen — Dies betrifft insbesondere die Flächen EIT_RUP_01; EIT_O3; EIT_02; EIT_14 und HEN_03

b) Infraschall

Mögliche Gesundheitsrisiken: Schlafstörungen, Ermüdung, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Herzinfarkt-ähnliche Symptome, Bluthochdruck, Ohrendruck, Tinnitus,

c) Schattenwurf

Angstzustände, Depressionen usw. Bei den geplanten 262 m hohen Anlagen betrüge der Schattenwurf ca. 1834 m pro Anlage — die erlaubten max.30 Minuten am Tag wären selbst im Winter um ca. 9.15 erreicht. Des Weiteren sind die meisten Haushalte vom Schattenwurf mehrerer Anlagen betroffen.

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Der Windenergiebereich (WEB) HEN_02 wird zurückgenommen (s. StnID 1038307_005). Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu 1.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Schattenwurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-

d) Abstände

Die Abstände dieser WEAs gem. Planung sind lediglich 500 bis 1000 m von Häusern/ Dörfern. Hiervon geht auch eine extreme optische Bedrängung aus.

e) Gesundheitsgefahr

Kontamination der Umgebung durch Giftigen Abrieb der Rotorblätter bei Betrieb,(Bisphenol A, Glasfaserpartikel,etc)

2. Gefährdung des Artenschutzes und Biodiversität

Die geplanten Windräder sind aufgrund des Artenschutzes abzulehnen: Einhaltung des Helgoländer Papiers sowie Verstoß Deutschlands gegen den Vertrag Montreal vom 19.12.2022

3. Siehe auch WINDO2 Artenschutz-Fachbeitrag — Ruhezeiten Die Standorte der Windkraftanlagen sind zugleich eine große Gefahr für unsere Vogel- und Tierarten (Schwarzstorch, Milan, Bussard, Habicht, Turmfalke, Silberreiher, Kolk-Rabe, Uhu, Fledermäuse, Zauneidechse, Feuersalamander, Insekten usw.). Auswirkungen der Windkraft

4. auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln (hier auch seltene Arten - Mitflieger aus nordischen Ländern) und besonders schutzwürdige Arten werden befürchtet., da Vögel, die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und Fledermäusen, durch den Luftdruck die Lungen platzen.

Seite 1/3

Die Nutscheid ist eine stark frequentierte Route von Zugvögeln

Lt. Welt-Naturkonferenz von 2022 sind Natur- und Arteschwund von ebenso existenzieller Bedrohung für die Menschheit, wie der Klimawandel

5. Landwirtschaft

Der abrieb der Giftstoffe PFAS (Bisphenol A, Glasfaser),wird durch Luft Verwirbelungen verteilt und reichern sich der Umwelt an (Wasser, Boden)das hat ihnen auch den Namen Ewikeitsschemikalien gegeben, da Pflanzen die Stoffe beim Wachstum aufnehmen, Können die Giftstoffe durch Pflanzliche Futtermittel in den Körper von Nutztieren Gelangen und dort erhebliche Schäden Verursachen

6. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke

Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet, bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit

7. Naturschutz

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgebrachten Bedenken/Befürchtungen, dass durch von einer Windenergieanlage verursachten Infraschall die Gesundheit negativ beeinträchtigt wird, werden vom Planungsträger nicht geteilt.

Der hörbare Frequenzbereich für die meisten Menschen liegt zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall umfasst Frequenzen von 20 Hz und darunter, die für die meisten Menschen nicht hörbar sind, jedoch als Vibrationen wahrgenommen werden können. Hohe Schalldruckpegel von Infraschall werden oft als unangenehm empfunden. Infraschall kann aus natürlichen Quellen wie Stürmen, Gewittern und technischen Quellen wie Kraftfahrzeugen, Kraftwerken und Windenergieanlagen stammen. Bei geplanten Windparkprojekten äußern Anwohner:innen regelmäßig Bedenken, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall die Gesundheit gefährden könnte. Die Erzeugung von Infraschall durch Windenergieanlagen liegt jedoch bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und wird oft bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen überdeckt.

Von 2016 bis 2019 erforschte beispielsweise das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützte Projekt TremAc das Zusammenwirken von akustischen und seismischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ziel war, mit belastbaren Daten die Diskussionen um Akzeptanz und gesundheitliche Effekte zu versachlichen. Die umfangreichen Feldstudien ergaben keinen plausiblen Zusammenhang zwischen den Geräuschen oder Schwingungen von Windenergieanlagen und körperlichen oder psychischen Beschwerden.

Laut der Fachagentur Wind und Solar liegen „bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Expert:innen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen“ (Fachagentur Wind und Solar, Kompaktwissen, August 2023, S. 3 abrufbar unter https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_01-2022.pdf).

Windenergieanlagen lösen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel keine optisch

Es sind ehebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: z:B. Trassenbildung/Verdichtung

Schäden/Zerstörung von Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, Kohlenstoffsenken, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige, klimarelevante Böden zu erwarten. Die vermeintlichen Kalamitätsflächen hat sich die Natur größtenteils zurückerobert und sind daher als Biotope mit hoher Biodiversität und nicht als Kalamitätsflächen anzusehen (fotographisch dokumentiert).

Des Weiteren sind einige vermeintliche Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA zu gering — hierfür müssten Mischwälder gerodet werden.

8. Brandschutz

Aufgrund der Nabenhöhe von ca. 175 m ist eine direkte Löschung der Windräder unmöglich. Sie müssen also kontrolliert abbrennen. Bei Wind wird es wohl einen unkontrollierbaren Funkenflug in den umliegenden Wald geben, mit den entsprechenden Folgen, vielleicht sogar Personenschäden.

Laut Berichten von brennenden Windrädern muss von einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 0,04% gerechnet werden. Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren und 18 Windrädern beläuft sich somit auf 0,04% x 2 x 18 = 14,4%. Das ist mehr als verantwortungslos. Im Falle eines Brandes wird die deutsche Gerichtsbarkeit wohl auch nicht vor den genehmigenden Behörden halt machen.

9. Naherholung und Tourismus

Einbruch des Tourismus durch Windkraftanlagen:

Die Nutscheid ist Naherholungsgebiet z.B. für Köln und Bonn.

Tourismusgebiet mit Natursteig Sieg

ausgewiesene Wanderwege/Radwege/Pilgerweg Natursteig Sieg

Römerstraße ist ein vorgeschichtlicher Fernweg und ein zeitgeschichtliches Kulturgut

Stachelhardt ->Abflugschanze für Drachen- und Gleitschirmflieger

10. Ineffizienz von Windanlagen

Geplant ist (lt. Aussage des Betreibers am 16.01.25) die Windkraftanlagen nur nachts laufen zu lassen.- wäre dies verbrieft?

Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:

z.B.->15.06. bis 31.07. (Rotmilan)

Abschaltung nachts zum Schutz der Fledermäuse (01.04. — 31.10)

bedrängende Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht (Regelvermutung). Dementsprechend werden in der Plankonzeption, ausgehend von einer Referenzanlage mit einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von 250 m, Vorsorgeabstände von mindestens 500 m zu Wohngebäuden eingehalten (s. Begründung, Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.1), wodurch eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird. Lediglich in Bereichen, die bereits als kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und in denen Windenergieanlagen vorhanden sind, ist ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung möglich. Bei etwaigen Repowering-Vorhaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens alle gesetzlichen Grenz- und daraus resultierenden Abstandswerte nachzuweisen und einzuhalten.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten.

Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 2., 3. und 4.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber

Siehe auch Schonzeiten lt. WINDO2 Artenschutzfachbeitrag 27.05.2024

Die Effizienz der Anlagen in Bezug auf die verursachten Umweltschäden steht in keiner Relation.

Stichpunkt Windkrafträder ohne Speicher -> Strom wird teilweise an Nachbarländer verschenkt, wenn bei Starkwind zu viel erzeugt wird

Übererfüllung der Ziele in NRW.

Besondere Beachtung sollte auf die, vom [ANONYMISIERT] privat in Auftrag gegebenen Kartierungen / Gutachten gelegt werden

Hierfür und auch für alle hier aufgeführten Punkte wird um Prüfung und schriftliche Stellungnahme gebeten.

auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu 5.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden.

Zu 6.

Der Stellungnehmende führt einen möglichen Wertverlust von Immobilien durch die Festlegung eines Windenergiebereichs (WEB) in räumlicher Nähe an.

Ein Abwehranspruch kommt nur in Betracht, wenn die Wertminderung Folge einer unzumutbaren Beeinträchtigung eines Grundstücks ist, d.h. Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist. Dies kann für die festgelegten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Durch die planerische Berücksichtigung von

Vorsorgeabständen werden unzumutbare Beeinträchtigungen vermieden. So halten die festgelegten Windenergiebereiche zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 700 m ein. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. Die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB werden ebenfalls eingehalten. Durch die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen wird auf der Ebene der Regionalplanung dem Gebot der Rücksichtnahme angemessen Rechnung getragen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes in erheblichen Maßen von Faktoren abhängig ist, die nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Zudem gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen allgemeinen Anspruch des Einzelnen, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden.

Zu 7.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Senkung von CO2-Ausstoß werden die mit fossilen Brennstoffen verbundenen Umweltauswirkungen, wie negative Auswirkungen auf Flora und Fauna reduziert. Dadurch werden langfristig auch Natur und Landschaft geschützt und bleiben als Lebensräume für Arten erhalten.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

	Zu 8. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. Die Bedenken, dass WEA die Waldbrandgefahr erhöhen, werden zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung konkreter Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Zu 9. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien. Zu 10. Die Regelung der vorgebrachten Aspekte, wie z.B. der Einsatz von Abschalteinrichtungen oder Stromspeichern, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die vorgebrachten Bedenken gehen über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus und betreffen nicht den regionalplanerischen Handlungsauftrag. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind im Regionalplan WEB festzulegen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

AZ: Ö-P-1-998

1035494

1041020_001

Inhalt

[ANONYMISIERT],

hiermit nehme ich Stellung bezüglich des vorliegenden Entwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.

Einer grundsätzlichen Ausweitung des Energiebezugs durch Windkraftanlagen stehe ich positiv gegenüber und begrüße diese, allerdings ist die ausführliche Prüfung der möglichen Standorte unabdingbar und mit Hinblick auf die Planung in den Gemeinden Eitorf und Ruppichteroth gibt es einige kritische Aspekte.

Natur- / Arten- / Umweltschutz: Das eigens von der Gemeinde Eitorf in Auftrag gegebene Gutachten von „ökoplan.e“, befindet einen Großteil der Flächen im nördlichen Gemeindegebiet für ungeeignet um sie mit WEA (=Windenergieanlagen) zu bebauen.

(s. „Flächenuntersuchung für eine mögliche Darstellung von Sonderbauflächen mit Zweckbindung Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf“, unterzeichnet von Bernd Fehrmann am 21.02.2024, S. 37). Dort ist folgender Wortlaut zu finden:

„Zusammengefasst lässt sich folgende abgestufte Bewertung der Einzelflächen im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf ableiten:

-sehr hohes Konfliktpotenzial, daher sehr wahrscheinlich nicht geeignet für Errichtung und Betrieb von WEA für die Flächen: Einzelflächen 1.1, 1.7 bis 1.11 mit 1.bbis 1.dund 1.hbis 1.m, 1.14 bis 1.30 mit 1.n.“

Überträgt man dies auf die Flächen im vorliegenden Entwurf, ist die erneute eingehende Prüfung z.B. für EIT_RUP_01, EIT_03, EIT_O4, EIT_02, EIT_18, EIT_16, EIT_17 von allerhöchster Bedeutung. Eine Industrialisierung dieser Region unter dem Deckmantel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien darf nicht zu Biotopzerstörung und Artensterben/- verdrängung in diesem Ausmaß führen.

Wir bitten Sie eindringlich das oben genannte Gutachten in Ihre weitere Entscheidung mit einzubeziehen.

Schutz des Waldes/ Forstes: Im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf handelt es sich um Forstfläche. Dennoch ist auch im Forstgebiet ein flächendeckender Bestand von

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt.

Zu: Natur- / Arten- / Umweltschutz

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB)

Bäumen für die Klima- Resilienz und Bodengesundheit von großer Bedeutung. Die Nutzung und teils nötige Vergrößerung der Kalamitätsflächen, um genügend Fläche für die WEA zu schaffen, schwächt dieses Forstgebiet in bisher nicht abschätzbarem Ausmaß. Dies kann kein verantwortungsvoller Umgang mit uns gegebenen Ressourcen sein. Unter anderem ist durch die WEA mit Regenschatten auf der Fläche direkt hinter den Anlagen zu rechnen. Kann ein Forstgebiet welches auf die vorgesehene Weise in einzelne, kleine Abschnitte unterteilt wird noch genügend Beitrag zur CO2- Speicherung liefern und ist durch das vielfach unterbrochene Blätterdach nicht das gesamte Mikroklima dieser Fläche in Gefahr? Hinzu kommt das hügelige Gelände in diesem Gebiet. Um ausreichend ebene Fläche für jede einzelne WEA bereitzustellen sind umfassende Erdarbeiten von Nöten. Die unwiderrufliche Verdichtung etlicher Hektar des wertvollen Bodens im Forst ist die Folge. Bitte berücksichtigen Sie die Fähigkeit des Wasserspeichers, welche so verloren geht. Ist so die Resilienz gegenüber den zu erwarteten Extremwetterereignissen noch gewährleistet oder wäre eine flächendeckende (teilweise bereits erfolgte) bodenschonende Aufforstung nicht von höherem Wert für Klima, Forst und Artenerhalt? Auch dies wäre von großer Wichtigkeit bei der weiteren Bewertung der Flächen.

Zerstörung des Landschaftsbildes und der damit einhergehende Verlust des Naherholungsgebietes: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und historisch bedeutsame Stätten wie den Römerweg sollten genau abgewogen werden. Sollten auf den ausgewiesenen Flächen in Zukunft 262 m hohe WEA errichtet werden, die Pläne liegen schon in Siegburg vor, wird dieses verkehrsmäßig gut gelegene und bedeutsame Naherholungsgebiet nahe den Ballungsräumen Siegburg/ Bonn seine Attraktivität verlieren. Davon sind vor allem auch Besucher des Siegsteigs, des Wildwiesenweges und der Stachelhardt betroffen. Gerade mit der intakten Natur rund um diese Wege konnte bisher für einen Besuch der Gegend geworben werden.

Die Möglichkeit diese touristisch bedeutsamen Landschaftsmerkmale weiter zu fördern, fällt durch die ausgewiesenen Vorrangflächen weg. Eine Gegend, die vormals zum Wohle der Gemeinheit beitrug, würde in Zukunft nur noch für eine kleine Anzahl möglicher Investoren einen Mehrwert bieten.

Bei eingehender Betrachtung des gesamten Entwurfes zum Regionalplan fällt eine übermäßige Konzentration von Vorrangflächen im nördlichen Gemeindegebiet von Eitorf und im Grenzgebiet zu Ruppichteroth auf. Der bereits in Planung befindliche Windpark, welcher die Errichtung von 18 WEA beinhaltet führt zu einer erheblichen Belastung der Landschaft und der AnwohnerInnen. So kann ein umwelt- und bevölkerungsfreundlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht aussehen.

Eine Reduktion der Vorrangflächen sollte eingehend in Betracht gezogen werden.

trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu: Schutz des Waldes/ Forstes

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II)

betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Zu: Zerstörung des Landschaftsbildes und der damit einhergehende Verlust des Naherholungsgebietes

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet.

	Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen. Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

AZ:
1050960
1052678_001

Inhalt

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024
hier: Windenergiebereich in der Gemeinde Nettersheim, Kreis Euskirchen
NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, NET_01, 02, 06, 09, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 BMÜ_NET 01, 02 KAL_NET 01, MEC_Net 01;
Fläche: 532 ha

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir sind die Vertreter des [Anonymisiert], der am 17.12.2020 unter der Nummer [Anonymisiert] in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden ist.

I.

Gemäß der Vereinssatzung vom 27.11.2020 mit Änderung vom 30.12.2020 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Regelung in § 2 Ziffer 3 der Satzung des Vereins lautet:
„Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung von Landschaften, Natur- und Lebensräumen in der Eifel ein. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als lebensnotwendigen Frei- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze.
- Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Industrieanlagen, z.B. Windenergieanlagen und der hierzu benötigten Infrastruktur insbesondere in Waldgebieten.
- Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes und Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. durch Windenergieanlagen und andere technische Einrichtungen sowie der Schutz von Wildtieren, insbesondere Greifvögeln und Fledermäusen vor Zerstörung ihrer Lebensräume.

§ 2 Ziffer 4 lautet unter anderem:

„Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verein auf folgenden Gebieten:
….

- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in Natur- und

Abwägung

Typ
Anregung/Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung wird in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf).

Die Windenergiebereiche (WEB) NET_BLA_01, BLA_NET_03, NET_01, NET_15 (s. StnID 1048152), NET_06 (s. StnID 1048975) und NET_19 (s. StnID 1048229) werden geändert. Weitergehende Änderungen werden nicht vorgenommen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Zu 1. bis 4.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Zulassung konkreter Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die einzelnen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete und sichert diese als WEB für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen

landschaftsschutzrelevanten Verfahren.“

§ 2 Ziffer 5 der Satzung lautet:
„Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.“

II.

Aus den veröffentlichten Planunterlagen haben wir entnommen, dass Windenergiebereiche in der Gemeinde Blankenheim im Waldgebiete Mürel zwischen Tondorf, Nettersheim, Marmagen und Blankenheim sowie in anderen Waldgebieten der Gemeinde geplant sind .
NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, NET_01, 02, 06, 09, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19
BMÜ_NET 01, 02 KAL_NET 01, MEC_Net 01;
Fläche: 532 ha
Gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windenergiebereich erheben wir die nachfolgenden Einwendungen.

III.

Am 16.1.2025 hat das Land NRW einen gemeinsamen Waldpakt 2.0 mit Verbänden aus Waldbesitz, Forstwirtschaft und Naturschutz angekündigt:

Neuer Pakt soll den Wald für die Zukunft stärken!

„Der Wald in Nordrhein-Westfalen erfüllt wichtige Funktionen für Tiere und Pflanzen, Klimaschutz, Holzwirtschaft und für die Menschen. Stürme, anhaltende Dürreperioden und der schädliche Borkenkäfer haben jedoch in den vergangenen Jahren zu hohen Schäden in den Wäldern geführt. Um den Wald in Nordrhein-Westfalen zu stärken, die Anpassungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wälder weiter zu erhöhen und die Folgen des Klimawandels zu mildern, bringt die Landesregierung gemeinsam mit Verbänden des Waldbesitzes, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft den „Waldpakt 2.0“ auf den Weg. Bereits im Jahr 2019 war ein erster, gemeinsamer Waldpakt unterzeichnet worden. Darauf hat sich das Landeskabinett in seiner jüngsten Sitzung geeinigt.

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Rund ein Drittel Nordrhein-Westfalens ist mit Wäldern bedeckt. Unsere große Zukunftsaufgabe heißt, den Wald mit all seinen vielfältigen Schutz- und Nutzfunktionen zu stärken. Der Umbau zu vielfältigen Mischwäldern muss weitergehen. Deshalb brauchen wir den Schulterschluss mit dem Waldbesitz, dem Naturschutz und der Forstwirtschaft im Waldpakt 2.0. Der neue Waldpakt ist wichtig für die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder! Klimastabile, starke Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir nachfolgenden Generationen hinterlassen können. Nur gemeinsam können wir unsere Wälder stärken.“

Bis heute sind mehr 130.000 Hektar Kahlflächen im Wald entstanden, die Schadholzsumme hat sich auf mehr als 45 Millionen Kubikmeter erhöht. Erst im vergangenen Jahr hatte sich witterungsbedingt eine Entspannung eingestellt. Auch wenn die Wiederbewaldung der Schadflächen läuft – die Notwendigkeit, den Wald mit

Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und wo innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, darüber wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TALärm) berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen. Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Teilplans angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/ oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

einem breiten Bündnis zu unterstützen, ist nach wie vor groß. Ziel des Waldpaktes 2.0 ist, dass die Beteiligten auch in Zukunft gemeinsam daran arbeiten wollen, die Anpassungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wälder weiter zu verbessern und den Folgen des Klimawandels durch gezielte Maßnahmen entgegenzuwirken.

Ministerin Gorißen: „Wir wissen um den hohen Einsatz des Waldbesitzes und der Verbände für den Wald – all dies muss weiter verstärkt werden, wenn wir vielfältige Mischwälder haben wollen, die im Klimawandel Bestand haben! Der neue Waldpakt ist ein gemeinsames Bekenntnis für die Zukunft: Wir wollen den Wald als Ort der Biodiversität, als Lieferant des hochwertigen Rohstoffs Holz und als wichtigen Kohlenstoffspeicher und aktiven Klimaschützer bewahren."

Minister Krischer: „Um den Wald als Hort der Biodiversität und des Artenschutzes zu bewahren, müssen wir ihn naturnah gestalten, unter anderem durch die Baumartenwahl und die Strukturen. Wir brauchen mehr Wildnisflächen, damit der Wald als Baustein für die gemeinsame Bewältigung von Klima- und Biodiversitätskrise wirksam wird."

Für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und ihre Partner sagt Christoph Ewers, Vorsitzender des Forstausschusses NRW und des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW: „Der Waldpakt dokumentiert einen breiten gesellschaftlichen Konsens für eine multifunktionale Forstwirtschaft im Klimawandel und schafft eine gute Grundlage für konkrete Maßnahmen, diese auch konsequent zu fördern."

Ministerin Scharrenbach: „Holz gehört zu den ältesten Werkstoffen dieser Welt und erfährt gerade im Bau eine Renaissance. Seit 2017 unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung das ‚Bauen mit Holz': Im Zuge der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen oder über die Städtebauförderung des Landes und des Bundes wird das ‚Bauen mit Holz' finanziell angereizt. Zudem haben wir die neue Muster-Holzbau-Richtlinie in das nordrhein-westfälische Recht eingeführt. Damit verschaffen wir dem Holzbau in Nordrhein-Westfalen weiteres Wachstum."

Im neuen Waldpakt 2.0 werden verschiedene Handlungsfelder definiert, wie das Land gemeinsam mit dem Waldbesitz, dem Naturschutz und der Forstwirtschaft den Wald weiter stärken will:

Entwicklung klimaresilienter Waldökosysteme
Die Wälder in Nordrhein-Westfalen müssen nachhaltig bewirtschaftet werden, wozu auch das Zulassen einer natürlichen Entwicklung gehört. Dies beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels (Veränderung der Standortbedingungen und verstärkter Risiken). Nur so kann der Wald seine vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft und den Naturhaushalt in ausreichendem Maße aufrechterhalten bzw. bereitstellen. Dies erfolgt unter der Prämisse, den Holzbedarf der Gesellschaft möglichst aus regionalen, nachhaltigen Quellen zu decken – ohne das Ökosystem Wald zu schädigen – und dabei gleichzeitig einen klimaresilienten Wald zu entwickeln.

Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer WEA auf den Wald anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Die finale Feststellung der lokal vorliegenden Waldeigenschaft sowie weiterer waldfunktionaler Parameter obliegen grundsätzlich der zuständigen Forstbehörde. Im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens wird zudem über erforderliche Waldumwandlungen (§ 39 LFoG NRW) entschieden.

Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann sachgerecht in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden, z.B. durch eine bodenschonende Bauausführung. Es sei an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen, dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche der festgelegten WEB von einer Bodenverdichtung betroffen werden könnte. Dies umfasst die Flächen für das Fundament, die Zuwegung und etwaige Kranaufstellflächen sowie Nebenanlagen. Die restliche Fläche zwischen bzw. um die einzelnen WEA herum bleibt hiervon unberührt.

Zu 5.
Die vorgebrachten Bedenken zur Belastung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen wie jede technische Anlage einen Einfluss auf Natur und Umwelt haben. Um diesen Einfluss möglichst gering zu halten, benötigen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 50 m eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird eine Vielzahl an fachrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Behörden geprüft, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren. Wie bei jeder Anlage lassen sich Umwelteinflüsse nicht vollständig vermeiden. So sind auch Windenergieanlagen von wetterbedingtem Verschleiß betroffen, der unter anderem an den Rotorblättern auftritt. UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel wirken auf die Rotorblätter von Windenergieanlagen ein und führen langfristig zu Erosionen. Dies bedeutet, dass die obere Schicht der Rotorblätter über die Zeit abgetragen werden kann. Der Abtrag kann dabei Mikroplastik-Partikel enthalten. Bisher fehlen aussagekräftige Studien zur Menge des Materialabtrages bei Windenergieanlagen. Es wird weiterhin an verbesserten Beschichtungssystemen, Folien und Lacken geforscht, die den Materialabtrag von Rotorblättern verringern. Dadurch lassen sich sowohl schädliche Umwelteinflüsse als auch Wartungskosten an Windenergieanlagen minimieren. Alle bisherigen Abschätzungen gehen davon aus, dass der maximale Materialabtrag bei unter 1% der in Deutschland emittierten

Unterstützung für Wald und Waldbesitz
Der Beitrag des Waldbesitzes zum Klimaschutz, Artenschutz und Biotopschutz durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wird anerkannt. Die Rahmenbedingungen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen so gestaltet werden, dass diese die Leistungen für die Allgemeinheit auch in Zukunft erbringen können.

Verwendung von Holz
Holz als regionaler Baustoff insbesondere aus heimischen Wäldern ist klimafreundlich. Holz speichert Kohlenstoff und reduziert den CO2-Gehalt in der Atmosphäre. Der Einsatz von Holz für langlebige Produkte soll weiter vereinfacht werden. Bauen mit Holz soll stärker gefördert werden. Die energetische Nutzung von Holz kann Teil einer nachhaltigen Holzwirtschaft sein. Die Öffentlichkeit soll besser über den Zusammenhang zwischen stofflicher Holznutzung und Kohlenstoffbindung bzw. CO2-Minderung informiert werden." (Zitat Ende)

Das Zitat bezieht sich auf die Sonntagsreden der Politiker in NRW. Die Realität sieht genau anders aus. Statt die Wälder in NRW zu stärken, werden sie durch den Bau von Windenergieanlagen zerstört. Dies ist die größte Naturzerstörung durch Menschen in der Geschichte der Eifel. Dies kann man nur noch als rücksichtslos und verantwortungslos bezeichnen!

IV.

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- **Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere, erschlagene Greifvögel**
- **Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege**
- **Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete**
- **Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien**
- **Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung**
- **Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds**
- **Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig**

1. Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete
Gemäß der Planung sollen die Windenergieanlagen überwiegend in zusammenhängender Waldgebiete gebaut werden.
Durch den Bau dieser Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m und einer Länge von ca. 80 m pro Flügel wird dieses Gebiet seinen bisherigen Charakter als Wald verlieren und in einen Windindustriegebiet umgewandelt werden. Dies hat gravierende Folgen für die in der Region lebenden Menschen und Tiere.
Wälder sind naturnahe Biotope und wertvolle, nicht ersetzbare Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wald ist mehr als nur Holz. Neben der Erholungs- und Freizeitnutzung durch den Menschen erfüllen die Wälder zahlreiche Naturschutzaufgaben. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, den Gesamtmenge von Mikroplastik liegt.

Zu 6.
Die Bedenken, dass durch den Bau von WEA und die damit verbundene Versiegelung des Bodens das Risiko von Hochwasser erhöht wird, werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden im Plankonzept berücksichtigt. Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind wichtig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser. Während die darin gesicherten fachplanerisch festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ergänzend als Ausschlusskriterium behandelt werden, werden die im Freiraum gelegenen potentiell rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) als Restriktionskriterium gewertet.

Zu 7. und 8.
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Landschaft zum einen mögliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die Kriterien Naturparke, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Landschaftsschutzgebiete herangezogen. Zum anderen wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung sowie Wälder mit Erholungsfunktionen (Stufe I und II) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Schutz der Landschaft spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die

Wasserhaushalt, Erosionsschutz und dienen als Kohlenstoffspeicher.
In Deutschland existiert so gut wie keine Wildnis und es finden sich keine Urwälder mehr. Nur Reste sind von den ursprünglichen Laubwäldern mit Buchen, Eichen, Ahorn, Eschen und Linden noch vorhanden. Umso wichtiger ist es, die jetzt noch verbliebenen Wälder zu erhalten und diese nicht in Industriegebiete umzuwandeln. Vom Menschen unbeeinflusste Wälder mit alten Buchen und Eichen machen gerade einmal 2% der Waldfläche aus. So fordert die Naturschutzinitiative (NI) mindestens 10% der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen, damit sich wieder Wildnis und „Urwälder von morgen“ entwickeln können. Mittelfristig sollen, wie es in der Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist, 5% der Wälder aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Windindustrieanlagen im Wald und Naturschutz sind unvereinbar!

2. Zerstörter Lebensraum
Durch den Bau von riesiger Windenergieanlagen im Wald wird der Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört. Bisher zusammenhängender Waldgebiete werden auseinandergerissen. Es ist üblich und in der Planung vorgesehen, dass die Mastfüße bzw. Sockel der Windenergieanlagen im Abstand von 1 m auf die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gesetzt werden. Dies führt dazu, dass nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, sondern auch die danebenliegenden nicht ausgewiesenen Bereiche. Dies ist auf die Größe der Anlagen und auf die Flügellänge von ca. 80 m pro Flügel zurückzuführen. Daraus folgt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Waldgebiete auch außerhalb der Windenergiebereiche!

3. Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswegel
Nöthener Wald wird neben Nadelwald auch Laubwald abgeholzt, um Platz für die Windenergieanlagen zu schaffen. Von den geplanten Baumaßnahmen sind allerdings nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche betroffen, sondern auch die Zufahrtswege und die Leitungstrassen. Es wird also eine viel größere Fläche Wald durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört, als in den Planungen vorgesehen!

4. Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete
Die eigentliche Baufläche wird mit einem riesigen Betonfundament versehen. Daneben muss eine Kranstellfläche für Reparaturen freigehalten werden. Dies führt zu einer extremen Bodenverdichtung der bisherigen lockeren Waldböden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus. Das betrifft nicht nur die eigentlichen Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Waldgebiete!

5. Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien
Die geplanten Windenergieanlagen haben eine riesige Dimension. Die Nabenhöhe beträgt 175 und die Rotoren haben einen Durchmesser von 172 m. Jedes Rotorblatt hat eine Länge von 86 Metern. Die Rotoren bestehen häufig aus einem Carbon-Mix-Material. Sie sind über Jahre extremen Umwelteinflüssen UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzeinschlägen ausgesetzt. Am

Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zur Klima- und Energiepolitik zu ökonomischen Aspekten der Energiewende, zu Förderzusagen der Bundesnetzagentur sowie zur verfassungsrechtlichen bzw. europarechtlichen Vereinbarkeit mit bundesrechtlichen Vorgaben gilt im Übrigen, dass jene Aspekte nicht unter die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen.

Die Auffassung, dass die vorhandenen Kapazitäten der Erneuerbaren Energien ausreichen seien, werden zur Kenntnis genommen. Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben des WindBG gibt der LEP NRW den Trägern der Regionalplanung jedoch Teilflächenziele hinsichtlich der regionalplanerischen Bereitstellung von Flächen für die Windenergie vor. Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit erforderlich und trägt den räumlichen Erfordernissen der Energiewende sowie den Vorgaben des LEP NRW Rechnung.

Hinsichtlich der Bitte um Eingangsbestätigung wird darauf verwiesen, dass die erste öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt wurde. In dieser Zeit hatten alle Interessierten die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich nicht (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

oberen Ende der Rotoren herrschen Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Die extreme Materialbeanspruchung an den Rotoren führt zwangsläufig zu Erosionen.
Die Erosion der Rotoren führt zur kontinuierlichen Abnutzung der Oberflächen und zu Rissbildungen. Dadurch werden die aerodynamischen Eigenschaften und der Ertrag der Anlagen beeinträchtigt. Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu erhalten.
Die Erosion führt dazu, dass Mikropartikel und Schadstoffe freigesetzt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern (CFK und GfK). DieseStoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer mittelfristigen und langfristigen Kontamination der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers.
Diese chemischen Stoffe, die in der Umwelt zwangsläufig freigesetzt werden, führen zu erheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere.
Die Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Bei PFAS und BPA handelt es sich um sogenannte „Ewigkeitschemikalien“, die sich nicht abbauen lassen und gesundheitsschädlich für Menschen und Tiere sind.
Die Kontamination durch die Erosion von Windraftanlagen stellt ein ernsthaftes Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Es wird geschätzt, dass bis zu 100 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage imitiert werden können. Bei 15 Anlagen sind dies jährlich 1.500 kg oder 1,5 t, hochgerechnet auf 20 Jahre ergeben sich 30 t.
Quelle: Rechtsanwalt Thomas Mock, Basistext Mikropartikel PFAS, BPA und CFK-Folgen
Daraus folgt ein hohes Risiko der Kontamination der Böden und des Trinkwassers durch den Abrieb von den Rotorblättern besteht. Das betrifft allerdings nicht nur die Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Gebiete!
In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Untersuchung des Landesumweltamtes Rheinland-Pfalz hin. Das Landesumweltsamt rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind untersagt worden. Grund sind gesundheitliche Risiken. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hätten dies ergeben. Die Leber von Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet. Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Das sind Chemikalien, die in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden und nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien.

https://lua.rlp.de/presse/pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfas-wildschweinleber-stark-belastet

6. Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung
Der Wald ist ein natürlicher Wasserspeicher und sorgt dafür, dass die Niederschläge vom Boden aufgenommen werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur verliert der Wald seine natürliche Funktion als Wasserspeicher. Die Böden werden versiegelt und das Oberflächenwasser fließt

ungebremst talabwärts.
Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 sind die an der Urft und an der und der Olef liegenden Ortschaften vom Flutwasser teilweise erheblich zerstört worden. Die Flutkatastrophe hat Menschenleben gekostet.
Die Versiegelung der Waldflächen wird dazu führen, dass die Überflutungsgefahr erheblich steigt. Wassermassen, die der Wald bisher aufnehmen konnten, werden direkt abgeführt und der Überflutungseffekt wird beschleunigt. Dieses Risiko wird bei der Planung von Windenergiebereichen in den Wäldern im Kreis Euskirchen ignoriert.

7. Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds
Die Eifel und die Eifelwälder sind für viele Bewohner des Kreises Euskirchen und der umliegenden Städte Köln, Bonn, und Düsseldorf ein Naherholungsgebiet. Die Umwandlung der Waldflächen in Windindustriegebiete zerstört dieses Naherholungsgebiet und zudem auch das Landschaftsbild. Bisher werden die Wälder von Wanderern und Mountainbikekern genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Wanderrouten (Eifelschleifen, Eifelsteig) und auch Mountainbikestrecken. Durch den geplanten Ausbau der Windenergiebereiche sind sämtliche Waldgebiete im Kreis Euskirchen extrem betroffen. Die Gebiete verlieren damit den Charakter als Naherholungsgebiet.

8. Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig
Für die Eifel und den Kreis Euskirchen ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die große Anzahl von Hotels, Ferienwohnungen, Restaurants und touristischen Einrichtungen machen dies deutlich. Durch die Umwandlung der intakten Wälder in Windindustriegebiete wird die Region für Besucher und Touristen unattraktiv. Es ist mit gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Betriebe zu rechnen.

V.

1. Klimapolitik
Dass wir in einer Zeit des Klimawandels leben, ist nicht zu bestreiten. Inwieweit der Klimawandel allerdings vom Menschen durch das verbrennen fossiler Stoffe verursacht oder beschleunigt wird, ist in der Wissenschaft umstritten. Leider ist es in Deutschland so weit gekommen, dass eine sachliche und konstruktive Diskussion zu diesem Thema häufig nicht möglich ist. Jedenfalls wird von Wissenschaftlern auch die These vertreten, dass die Temperaturerhöhungen nicht durch den CO2 Ausstoß von den Menschen verursacht wird, sondern dass umgekehrt aufgrund der erhöhten Temperatur auch der CO2 Gehalt gesteigert wird. Aber selbst wenn man unterstellt, dass der Klimawandel vom Menschen durch das Verbrennen von fossilen Energien verursacht worden ist, ändert die Klima- und Energiepolitik in Deutschland hieran nichts.
In den Medien und von vielen Politikern wird die Energiewende durch den schnellen Ausbau von Windenergie und Photovoltaik als alternativlos dargestellt, um den CO2 Ausstoß zu reduzieren und um das Klima zu retten. Bereits dieser Ausgangspunkt hält jedoch einer rationalen Betrachtung nicht Stand. Windräder wie auch sonstige Erneuerbare Energie nützen nichts im Kampf gegen den Klimawandel: Die Energie-

Rohstoffe ÖL, Gas und Steinkohle, die Deutschland und Europa einspart, werden vom Weltmarkt aufgenommen und anderswo verbrannt. Sie senken den weltweiten CO2 Ausstoß nicht. Die aktuelle deutsche Klima- und Energiepolitik ist sinnlos und irrational. Das wird auch in weiten Teilen der denkenden Bevölkerung so gesehen. Leider sind die verantwortlichen Politiker in Düsseldorf und in Berlin bisher nicht bereit gewesen, den Irrweg zu erkennen und gegenzusteuern.

2. Energiepolitik – eine Zwischenbilanz

Die zuständigen Politiker sollten also innehalten und einmal darüber nachdenken, was die Klima- und Energiepolitik der letzten 20 Jahre in Deutschland gebracht hat.
Im Energiewirtschaftsgesetz gibt § 1 die Leitlinien vor:
§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes
„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“
Die Energieversorgung in Deutschland ist nicht sicher, da bei sogenannten „Dunkelflauten“ genügend Elektrizität in Deutschland mit den vorhandenen konventionellen Kraftwerken nicht produziert werden kann, sodass der Strom im Ausland gekauft werden muss.
Die Energieversorgung ist nicht preisgünstig, wir haben die höchsten Strompreise in Europa für Verbraucher und Industrieunternehmen. Hinzu kommen die extrem hohen Subventionskosten zur Bezahlung der garantierten Abnahmepreise nach dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG).
Die Energieversorgung ist aus diesem Grund auch nicht verbraucherfreundlich und schon gar nicht effizient.
Die Energieversorgung ist auch nicht umweltverträglich, da durch den Bau von Windenergieanlagen Landschaften und Wälder zerstört werden und so der Lebensraum und die Gesundheit von Mensch und Tier stark beeinträchtigt werden.
Die Energieversorgung ist mitnichten treibhausgasneutral, da trotz der vorhandenen 30.000 Windräder Deutschland in Europa den zweithöchsten CO2-Ausstoß verantwortet.
Festzuhalten ist daher, dass sämtliche Vorgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz in Deutschland nicht eingehalten werden und auch in Zukunft durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sich hieran nichts ändern wird.
Bei politischen Maßnahmen müssen immer Prioritäten gesetzt werden. Für die erneuerbaren Energien würde dies bedeuten, dass zunächst die Leitungsnetze, Stromspeicher, Wasserstoffanlagen usw. gebaut werden müssten, bevor immer mehr Windräder gebaut werden. Davon kann in Deutschland allerdings keine Rede sein. Es werden immer mehr Windenergie- und PV-Anlagen genehmigt und gebaut, obwohl die Leitungsnetze fehlen und Stromspeicher nicht vorhanden sind. Das erinnert an die Bewohner von Schilda, die mit Säcken und Eimern das Licht ins fensterlose Rathaus tragen wollten.
Politiker verteidigen die Klimapolitik in Deutschland mit dem Hinweis, dass auch in China Windräder zur Stromproduktion gebaut würden. Nach Auskunft von Google verfügt China über die größte geplante Kohlekraftwerksleistung der Welt. Im Juli 2024 waren Kohlekraftwerke mit einer Leistung von rund 247 Gigawatt in Planung und 173

Gigawatt bereits im Bau. China ist auch das Land mit der größten installierten Leistung an Kohlekraftwerken weltweit.

3. Eine ökonomische Katastrophe
Der Ausbau der Windenergie- und-PV Anlagen in Deutschland wird allein durch die unverhältnismäßig hohen Subventionen getrieben.
Bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 2025 ist dieses Problem auf die Tagesordnung gekommen. Die Ampelkoalition wollte die Förderung der erneuerbaren Energien ändern und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Investitionskosten-Förderung umstellen. Später sollte es um den förderungsfreien Ausbau und die völlige Marktintegration der erneuerbaren Energien gehen. Seit Einführung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) werden Solar- , Wind- oder Biogaskraftwerken mit einem garantierten Abnahmepreis gefördert. Darauf basiert die Kalkulation für den Bau der Anlagen. Von Banken erhält der Investor meist günstige Kredite, da der garantierte Abnahmepreis Sicherheit bietet.
FDP-Vizefraktionschef Köhler sprach von einer Revolution in der Energiepolitik. Statt 20 Jahre lang staatlich abgesicherte Preise zu garantieren, werde künftig nur noch der Bau neuer Anlagen bezuschusst. Die Vergütung des Stroms werde vollständig über den Markt geregelt. Klimaschutz- und Wirtschaftsminister Habeck von den Grünen kündigte in einem Brief an Parteifreunde an: „Jetzt werden wir verschiedene Modelle dafür erproben.“ Die SPD-Energieexpertin Scheer gab sich skeptisch: „Die Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien dürfen in ihrer Garantiefunktion zugunsten von Investitionen und beschleunigtem Ausbau nicht eingeschränkt werden“, sagte sie der Nachrichtenagentur Reuters. „Alles andere wäre sowohl eine Gefährdung der Klima- und Energiewendeziele als auch der Bezahlbarkeit von Energie.“
Quelle: https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/deutschland-ampel-will-foerderung-von-solar-oder-windenergie-komplett-umkrempeln/100050799.html
Wenn schon die Vertreter der gescheiterten Ampel-Regierung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Förderung der erneuerbaren Energien über das EEG geändert werden muss, ist es für uns absolut unverständlich, dass die Landesregierung in Düsseldorf am ungebremsten Ausbau der Windenergie festhalten will.
Nach deren Angaben von FDP Politikern in Berlin belaufen sich die Subventionen für Windenergieanlagen im Jahre 2024 auf zwischen 20 und 27 Milliarden €.
Die derzeit geltenden Regelungen zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind vom Staat nicht mehr finanzierbar.

4. Die zur Zeit vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend
Die vorhandenen Kapazitäten der erneuerbaren Energien sind ausreichend. Zurzeit liegt die bereits vorhandene Leistungskapazität für Wind- und Solarstrom bei ca. 170 GW. Die notwendige Tageskapazität in Deutschland liegt bei ca. 50 bis 70 GW. Die zurzeit installierte Kapazität ist also bereits dreimal so hoch wie der benötigte Strombedarf.
Bei viel Wind und viel Sonne wird in Deutschland bereits jetzt zu viel Strom produziert, der ins Ausland verschenkt und den Produzenten in Deutschland teuer bezahlt werden muss. Beim weiteren Bau von Windenergieanlagen und PV Anlagen wird diese

Situation verschärft.
Bei sogenannten Dunkelflauten, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint, wird nicht genügend erneuerbare Energie produziert. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn die Anzahl der vorhandenen Anlagen verdoppelt oder verdreifacht würde. In diesen Zeiten muss vielmehr mit Gas- und Kohlekraftwerken der notwendige Strom in Deutschland produziert werden. Allerdings reichen die noch vorhandenen Kapazitäten nicht aus, sodass zusätzlich Strom aus dem Ausland teuer importiert werden muss.
Es ist also völlig sinnlos, weitere Windenergieanlagen und Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen zu bauen, ohne dass der Strom gespeichert und tatsächlich in ausreichendem Umfang genutzt werden kann. Hier werden von der CDU/CSU und den Ampelparteien in ihren Parteiprogrammen die falschen Prioritäten gesetzt.
Leider wird die oben dargestellte Problematik von den Parteien auch im Bundestagswahlkampf weder angesprochen noch in den Medien oder in der Öffentlichkeit diskutiert. Im Gegenteil, die schwarz-grüne Regierung in Nordrhein-Westfalen forciert den Ausbau der erneuerbaren Energien mit hohem Tempo, ohne Rücksicht auf die Umwelt, die Natur, die Menschen und die finanziellen Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland.

5. Der ungebremste Ausbau der erneuerbaren geht weiter
Von der Bundesnetzagentur werden regelmäßig neue Förderzusagen gemacht. Die nächsten Vergabetermine sind für den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 2025 vorgesehen. Mit jeder weiteren Vergabe wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die produzierten Strommengen vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Im November 2024 wurden von der Bundesnetzagentur Förderzusagen für 667 Windenergieanlagen erteilt.
Hier ein Zitat zur Rekordteilnahme bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen am Land zum 1.11.2024:
„Die eingereichte Gebotsmenge übertraf um mehr als Doppelte die bisherige Höchstmarke aus der vorherigen Ausschreibung. Es wurden fast so viele Gebote eingereicht wie in allen Ausschreibungsrunden aus 2023 zusammen. Der äußerst positive Trend bei den Geboten wird sich ab dem kommenden Jahr auch deutlich bei den Inbetriebnahmen zeigen“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.
Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/1040370
Eine Windanlage von 250 m Höhe und 7 MW Leistung kostet den Projektierer ca. 6 bis 7 Millionen Euro. Mit solchen Anlagen können bis zu 20 Millionen kW Stunden im Jahr produziert werden. Bei einem Preis von 7,35 Cent werden dem Betreiber rund 1,5 Millionen € pro Jahr für die Dauer von 20 Jahren garantiert. Das ist dann ein Betrag von 30 Millionen € pro Windenergieanlage. Im November 2024 hat die Bundesnetzagentur also für 667 Windenergieanlagen Förderzusagen erteilt. Dies ist eine Belastung des Bundeshaushalts für die nächsten 20 Jahre (667 Anlagen mal 30 Millionen) von rund 20 Milliarden Euro. Die weiteren Vergaben für das Jahr 2025 sind bereits geplant. Nach unserer Auffassung müssten die Vergabeverfahren sofort gestoppt werden, da immer neue Verpflichtungen entstehen, ohne dass für das Jahr 2025 ein Bundeshaushalt beschlossen worden ist.

VI.

Rechtsgrundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das von der gescheiterten Ampel-Regierung verabschiedete „Wind an Lande Gesetz“, wonach 2 % der Landfläche in Deutschland für Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll.
Des Weiteren ist in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) folgendes geregelt:
§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen l **iegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

1. Verfassungsrechtliche Bedenken
Durch diese Formulierung in § 2 EEG müssen sämtliche Belange des Natur- Artem- und Umweltschutzes hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten. Die Gerichte müssen bei der Abwägung den Belangen der erneuerbaren Energien absoluten Vorrang einräumen. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, d. h. der Belange der Bundeswehr.

a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021
Dieser Beschluss wird von Befürwortern der Energiepolitik zur Rechtfertigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien herangezogen. Allerdings ist diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stark kritisiert worden und im Ergebnis unhaltbar:
Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts blendet die internationale Dimension des Klimaschutzes aus.
„Ökonomisch und ökologisch unsinnig, verfassungsrechtlich falsch“
In seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 betont das Bundesverfassungsgericht zwar, der Klimaschutz habe eine internationale Dimension. Dann argumentiert es aber so, als ob es diese Dimension nicht gäbe und als ob die Rettung der Welt davon abhinge, ob Deutschland sein angebliches „CO2-Restbudget“ nicht überzieht. Das ist nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch unsinnig und verfassungsrechtlich falsch. Klimaschutz ist – auch rechtlich – geboten, aber die Verfassung verpflichtet nicht zu Restriktionen, die dem Klima nichts nützen und die Wirtschaft ruinieren.
Dietrich Murswiek, Welt 19.8.2021 = Printausgabe vom 20.8.2021, S. 1, 10

b) Kollisionsnormen - Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Artikel 20a GG
„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“
und
„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“
Die gesetzliche Regelung, dass „der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen soll und der Gesundheit der Menschen dienen würde“, setzt sich über dem Grundgesetz geregelten Garantien für die körperliche Unversehrtheit der Menschen und die Erhaltung der Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen und für Tiere außer Kraft. Wieso Windräder der

Gesundheit der Menschen dienen sollen, lässt sich durch nichts begründen.
Ein solches überragendes öffentliches Interesse könnte allenfalls dann bestehen, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien für die Stromversorgung in Deutschland unerlässlich wäre. Davon kann jedoch überhaupt keine Rede sein, da eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieerzeugung durch den Bau von Windenergieanlagen in den Wäldern der Mittelgebirge und anderswo in Deutschland nicht gewährleistet wird. Es sind immer noch Reservekraftwerke notwendig und es muss Strom aus dem Ausland importiert werden. Das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland ist eine Illusion, die tatsächlich nie umgesetzt werden kann.
Dabei verwundert es sehr, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Beschluss keine wissenschaftlichen Gutachten von internationalen Wissenschaftlern herangezogen hat.

2. Europarechtliche Bedenken
a) Rechtsgutachten Dr. Rico Faller
„Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt gegen das Recht der Europäischen Union.“ Zu diesem Ergebnis kommt das vom Umweltverband Naturschutzinitiative e.V. (NI) beauftragte Rechtsgutachten des renommierten Verwaltungsrechtlers Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe.
Mit den neuen Gesetzesänderungen möchte der Gesetzgeber den Ausbau der Windenergie auch an naturschutzrechtlich problematischen Standorten forcieren.
„Die festzustellenden Verstöße sind nicht nur zahlreich – sie sind teilweise auch ungewöhnlich offensichtlich. Das Rechtsgutachten bestätigt damit die Bedenken, die auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages geäußert wurden. Die gesetzlichen Änderungen widersprechen dem, was der Europäische Gerichtshof in etlichen Entscheidungen immer wieder judiziert und den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich vorgegeben hat“, erklärte Dr. Rico Faller.
Insbesondere die erst im letzten Jahr ergangene „Skydda Skogen“-Entscheidung des EuGH vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19 – wird von den Gesetzesänderungen ignoriert, indem beispielsweise eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als abschließend vorgegeben wird und damit zahlreiche Brutvogelarten von vornherein dem unionsrechtlichen Schutz entzogen werden.
Wissenschaftlicher Erkenntnisstand wird nicht beachtet!
Auch die Staffelung von Abstandsvorgaben sind in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Unter anderem deshalb, weil auch der wissenschaftliche Erkenntnisstand entgegen der EuGH-Rechtsprechung nicht beachtet wird und stattdessen fachlich nicht zu begründende Vorgaben in das Gesetz aufgenommen werden.
Besonders deutlich stellt sich die Frage nach Einflussnahmen im Gesetzgebungsprozess bei den Regelungen zur Zumutbarkeit temporärer Abschaltungen. Denn das Gesetz erklärt hier alleine das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers als maßgeblich. Flankiert wird diese interessengeleitete Festlegung durch Berechnungsvorgaben, die von Behörden und Gerichten praktisch nicht überprüfbar sind.
„Überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ beachtet nicht das Unionsrecht und missachtet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
Auch soweit die Gesetzesänderungen selbst einzelnen Windenergieanlagen

standortunabhängig ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigen, werde das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs missachtet oder bestenfalls passend uminterpretiert. Zwar sehe das Bundesnaturschutzgesetz in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vor. „Der EuGH hat diese Möglichkeit allerdings verworfen, da Art. 9 Abs. 1 V-RL diesen im deutschen Recht vorgesehenen Zugriffsgrund nicht akzeptiert und die Aufzählung der Ausnahmegründe in dieser Norm abschließend ist.“ Es sei den Mitgliedstaaten daher verwehrt, eigenmächtig einen weiteren Ausnahmegrund zu schaffen“, so das Rechtsgutachten. Das Ausweichmanöver, an der Legaldefinition der „Öffentlichen Sicherheit“ als Ausnahmegrund anzusetzen, begegne ebenfalls Bedenken. Denn dies sei aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zu diesem Begriff nicht haltbar, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen.
„Wenn der Gesetzgeber mit der neuen Regelung festlegt, dass der Betrieb einer Windenergieanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient, verkennt er nicht nur die erforderlichen Maßgaben, sondern er übersieht auch, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie zu gelangen. Es verbietet sich daher, dass ein einzelner Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig – zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert – definiert“, so Dr. Faller.

b) Zusammenfassung:
„Die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden sind, sind weitestgehend nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sowohl die Anzahl der zu identifizierenden Rechtsverstöße, als auch die Deutlichkeit überraschen, hat doch die obergerichtliche Rechtsprechung der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die Rechtsprechung des EuGH die von den Mitgliedstaaten zu beachtenden Maßgaben in ständiger Rechtsprechung ausgeformt und immer wieder bekräftigt. Die in der Anhörung im Umweltausschuss vorgebrachte Kritik, dass die Gesetzesnovelle ins völker- und unionsrechtliche Abseits führe und dass damit das Ziel des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. des Biodiversitätsschutzes nicht erreichbar sei, kann nur bestätigt werden.“
Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes reihen sich ein in eine Vielzahl von Gesetzesnovellen, die das Ziel haben, die demokratischen Rechte von Bürgern und Verbänden auszuhebeln. „Wir fordern die Koalition aus SPD, Grünen und FDP auf, die unionsrechtswidrigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgehend rückgängig zu machen und sich an das Recht der Europäischen Union zu halten“, erklärte Harry Neumann, Bundesvorsitzender der Naturschutzinitiative (NI).
Quelle:
„Rechtsgutachten zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 und das Recht der Europäischen Union“ von Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe
https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/bundesnaturschutzgesetz-

verstoesst-gegen-europaeisches-recht/ VII. Fazit: Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien keinen Sinn macht und insbesondere die Zerstörung der Wälder in den deutschen Mittelgebirgen durch Windräder ein Verbrechen an der Natur ist. Zudem bestehen gravierende verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken gegen die von der Ampel-Regierung geschaffenen Rechtsgrundlagen. Es ist zwingend erforderlich, dass die gesamte Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland überdacht und korrigiert wird. Hier ist eine 180° Wende notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und den Wohlstand der Bevölkerung zu gewährleisten. Die verantwortlichen Politiker im Regionalrat und im Landtag in Düsseldorf sollten diese Bedenken zur Kenntnis nehmen und den von ihnen getroffenen Aufstellungsbeschluss aus den dargelegten Gründen aufheben. Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.	